THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY

328.4361
Au7a
1885/90"

Stenographische Protokolle

über die

Sitzungen

des

Hauses der Abgeordneten

des

österreichischen Reichsrathes

in den Jahren 1889 und 1890.

X. Session.

XI. Band.

351. bis 383. Sitzung. (S. 12927 bis 14188.)

Wien, 1890.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. X. Session. 351. Sitzung,

am 3. December 1889.

Inhalt:

Mittheilung des Präsidenten, betreffend die von demselben aus Anlass des Namens- und Geburtsfestes Seiner Majestät des Kaisers, sowie des Namensfestes Ihrer Majestät der Kaiserin im Namen des Abgeordnetenhauses dargebrachten Glückwünsche (Seite 12928).

Nachruf seitens des Präsidenten anlässlich des Ablebens der Abgeordneten Pauer, Klinkosch, Bienert und Freiherrn v. Giovanelli (Seite 12928).

Mittheilung des Präsidenten, betreffend die Mandatsniederlegung seitens der Abgeordneten Bulić und Fürst Liechtenstein und die Berufung des Abgeordneten Grafen Potocki in das Herrenhaus, weiters die während der Vertagung des Reichsrathes stattgefundenen Ersatzwahlen (Angelobungen und Zuweisung der Wahlacten an den Legitimationsausschuss — Seite 12929 und 12938).

Regierungsvorlage, betreffend den Staatsvoranschlag und das Finanzgesetz für das Jahr 1890. (885 der Beilagen — Redner: Finanzminister Dr. Ritter v. Dunajewski — Seite 12929).

Zuschrift des k. k. Bezirksgerichtes Währing mit dem Ansuchen um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Bergani wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre (Zuweisung an den Immunitäts-Ausschuss — Seite 12938).

Mittheilung des Präsidenten, betreffend den Beitritt des Herrenhauses zu einer Reihe von Beschlüssen des Abgeordnetenhauses (Seite 12939).

Mittheilung des Präsidenten, betreffend die Sanctionirung mehrerer Gesetzentwürfe (Seite 12939).

Regierungsvorlagen, betreffend:

1. den Rechnungsabschluss über die Gebarung mit dem staatlichen Meliorationsfonde im Finanzjahre 1888 (872 der Beilagen. — Zuweisung an den Budgetausschuss — Seite 12940);
2. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Dotation zur Erhaltung des Allerhöchsten Hofstaates (875 der Beilagen. — Zuweisung an den Budgetausschuss — Seite 12940);
3. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1890 (876 der Beilagen. — Zuweisung an den Budgetausschuss — Seite 12940);
4. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Gebürenbefreiungen aus Anlass der Ablösung von der Gemeinde Spalato auf der Insel Salto zustehenden Grundrechten (879 der Beilagen. — Zuweisung an den Budgetausschuss — Seite 12940);
5. den Gesetzentwurf, betreffend die ärarischen Brücken-, Straßen- und Überfahrtsmauten (880 der Beilagen. — Zuweisung an den Budgetausschuss — Seite 12940);
6. den Gesetzentwurf über die Verwendung der dem Ärar zufallenden Entschädigung anlässlich der Übernahme des Propinationsrechtes in Galizien (881 der Beilagen. — Zuweisung an den Budgetausschuss — Seite 12940);
7. den Entwurf eines Gesetzes, womit die Aushebung der zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr erforderlichen Rekrutencontingente im Jahre 1890 bewilligt wird (882 der Beilagen. — Zuweisung an den Wehrausschuss — Seite 12941);
8. den Gesetzentwurf, betreffend die Ermächtigung der österreichisch-ungarischen Bank, von öffentlichen Lagerhäusern ausgestellte Lagerpfandscheine (Warrants) zu escomtiren (878 der Beilagen. — Zuweisung an den volkswirtschaftlichen Ausschuss — Seite 12941).

Urlaubsertheilungen und Abwesenheitsanzeigen (Seite 12941).

Petitionen (Seite 12942).

Interpellationen, und zwar:

1. des Abgeordneten Dr. Edlen v. Plener und Genossen an den Ministerpräsidenten, betreffend die Stellung der Regierung gegenüber den in den Beschlüssen des böhmischen Landtages vom 9. November 1889 niedergelegten staatsrechtlichen Ansprüchen und gegenüber den Ansprüchen der Deutschen in Böhmen (Seite 12944);
2. des Abgeordneten Dr. Edlen v. Plener an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend die Beanständung, beziehungsweise Untersagung von Kundgebungen deutscher Gemeinden und Vereine gegen die Beschlüsse des böhmischen Landtages durch die politischen Behörden (Seite 12946);
3. des Abgeordneten Dr. Russ und Genossen an das Gesammtministerium, betreffend die Gewährung von

897990

Uniformanschaffungs- und Abnützungspauschalien an die Beamten von der VIII. Rangsclasse abwärts (Seite 12946);

4. des Abgeordneten Richter und Genossen an den Ministerpräsidenten in derselben Angelegenheit (Seite 12946);

5. der Abgeordneten Freiherrn v. Scharschmid, Dr. Weitlof und Genossen an das Gesammtministerium, betreffend die Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen von Staatsbeamten und Diener (Seite 12947);

6. der Abgeordneten Dr. Exner, Dr. Weitlof und Genossen an den Ministerpräsidenten, betreffend die Verlegung mehrerer Kasernen Wiens an die Peripherie der Stadt (Seite 12948);

7. des Abgeordneten Dr. Exner und Genossen an den Handelsminister, betreffend die Verbindungsbahn Nussdorf-Penzing und die Ausgestaltung des Wiener Localbahnnetzes zu einer Wiener Stadtbahn (Seite 12949);

8. des Abgeordneten Türk und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend die Anwendung des Ausnahmsgesetzes auf den „Schulverein für Deutsche" (Seite 12949);

9. des Abgeordneten Dr. Magg und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des des Innern und an den Ackerbauminister, betreffend Anweisungen der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft auf Consumartikel an Arbeiter dieser Gesellschaft (Seite 12950);

10. der Abgeordneten Dr. Menger, Ritter v. Proskowetz, Freiherr v. Spens und Genossen an den Finanzminister, betreffend die Durchführungsverordnungen zum Brantweinsteuergesetze (Seite 12950).

Anträge:

1. des Abgeordneten Dr. Roser und Genossen, betreffend die Verwirklichung der Steuerreform (884 der Beilagen — Seite 12949);

2. des Abgeordneten Dr. Herbst und Genossen, betreffend die Einbringung einer Vorlage wegen der Beitragsleistung des Staates zur Wienflussregulirung (883 der Beilagen — Seite 12952).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka**, Vicepräsidenten Ritter v. **Chlumecky** und **Zeithammer**.

Schriftführer: Freiherr v. **Romaszkan**, Dr. **Baernreither**, Dr. **Fuchs**, **Hütter**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister Dr Freiherr v. **Prazák**, Minister für Landesvertheidigung Feldmarschall-Lieutenant Graf **Welsersheimb**, Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. **Gautsch** v. **Frankenthurn**, Handelsminister Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Minister Ritter v. **Zaleski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath Dr. Ritter v. **Geyringer-Winterstein** des Finanzministeriums.

Präsident: Nachdem der mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Mai l. J. vertagte hohe Reichsrath mit Allerhöchstem Handschreiben vom 18. November zur Wiederaufnahme seiner verfassungsmäßigen Thätigkeit auf den 3. d. M. einberufen wurde, habe ich mir erlaubt, die erste Sitzung für heute 11 Uhr vormittags anzuberaumen. Indem ich dieselbe als eröffnet erkläre, constatire ich die Beschlussfähigkeit des Hauses.

Ich bitte das hohe Haus, zur Kenntnis zu nehmen, dass ich mir erlaubt habe, aus Anlass des Geburts- und Namensfestes unseres allergnädigsten Kaisers und Königs, sowie aus Anlass des Namensfestes unserer allergnädigsten Kaiserin und Königin im Namen des hohen Hauses die ehrfurchtsvollsten Glückwünsche zur Kenntnis zu bringen.

Ihre Majestäten haben diese Glückwünsche dankend und huldvoll entgegenzunehmen und mich zu beauftragen geruht, dem hohen Hause diesen Dank auszusprechen.

Das Protokoll über die Sitzung vom 15. Mai d. J. ist unbeanständet geblieben, somit als genehmigt anzusehen.

Das Protokoll über die Sitzung vom 16. Mai l. J. liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Während der Vertagung hat uns der Tod mehrere unserer geschätzten Collegen entrissen. *(Die Versammlung erhebt sich von den Sitzen.)* Es sind dies die Herren Johann Paul Pauer, Heinrich Klinkosch, Franz Bienert, Ignaz Freiherr v. Giovanelli.

Der Herr Abgeordnete Bienert war nur durch ganz kurze Zeit Mitglied des hohen Hauses, hat also keine Gelegenheit gehabt, sich in hervorragender Weise zu bethätigen. Nichtsdestoweniger hat er seine Pflicht treu und wie sich gebürt erfüllt.

Die anderen Herren Abgeordneten waren längere Zeit Mitglieder des hohen Hauses und betheiligten sich sehr eifrig an den Arbeiten desselben.

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Giovanelli hat sich in diesem hohen Hause hervorgethan als eifriger Vertheidiger seiner religiösen Überzeugungen,

328.4361
Au 2
1885/6

denen er auch zu wiederholtenmalen im hohen Hause markanten Ausdruck geliehen hat. Welches Ansehens sich der Verstorbene in seinem Heimatlande erfreute, kann daraus ermessen werden, dass über 300 Gemeinden seines Heimatlandes ihm das Ehrenbürgerrecht ertheilt haben.

Alle verstorbenen Herren Abgeordneten haben sich ausgezeichnet durch ihren sehr ehrenvollen Charakter. Wir bedauern demnach ihren Hingang mit dem Gefühle aufrichtigen Bedauerns. Wie ich sehe, theilt das hohe Haus dieses Gefühl, indem sich die Herren bereits von ihren Sitzen erhoben haben. Und so wollen Sie auch gestatten, dass diese das Andenken der Verstorbenen ehrende Kundgebung im Protokolle der heutigen Sitzung verzeichnet werde. *(Zustimmung.)*

Ferner haben wir zwei Mandatsniederlegungen zu verzeichnen und zwar seitens der Herren Franz Bulić und Alois Fürsten Liechtenstein.

Außerdem ist ein Mandat in Erledigung gelangt und zwar dadurch, dass der Abgeordnete Roman Graf Potocki, wie mir derselbe in einem Schreiben, dd. Lemberg, 26. November l. J., mittheilt, als erbliches Mitglied in das hohe Herrenhaus berufen wurde.

Die verstorbenen, respective ausgeschiedenen Abgeordneten gehörten verschiedenen Ausschüssen an, die ich später namhaft machen werde.

Laut Zuschriften des Ministeriums des Innern sind bisher nachstehende Herren zu Reichsrathsabgeordneten gewählt worden, und zwar:

an Stelle des verstorbenen Abgeordneten Bertolini: Dr. J. B. Debiasi;

für den verstorbenen Abgeordneten Pauer: Adalbert Graf Kottulinsky;

für den verstorbenen Abgeordneten Bienert: Franz Böns;

für den verstorbenen Abgeordneten Baron Giovanelli: Rudolf Freiherr v. Schneeburg;

für den verstorbenen Abgeordneten Landgrafen Fürstenberg: August Graf Fries;

für den ausgetretenen Abgeordneten Dr. Sturm: Dr. Gustav Groß;

für den verstorbenen Abgeordneten Klinkosch: Eduard Kyrle.

Der Herr Abgeordnete Franz Weber, welcher das Mandat niedergelegt hatte, ist wieder gewählt worden.

Von den neugewählten Abgeordneten sind heute im hohen Hause erschienen: die Herren Abgeordneten Franz Böns, Dr. Groß, Eduard Kyrle, Freiherr v. Schneeburg und Franz Weber und dieselben werden die Angelobung leisten. Ich ersuche die Herren Schriftführer, die Angelobungsformel in deutscher und böhmischer Sprache zu verlesen.

(Schriftführer Dr. Fuß liest die Angelobungsformel in deutscher, Schriftführer Hevera in böhmischer Sprache. Die Abgeordneten Böns, Dr. Groß, Kyrle, Freiherr v. Schneeburg und Franz Weber leisten die Angelobung.)

Es hat sich zum Worte gemeldet Seine Excellenz der Herr Finanzminister; ich ertheile ihm dasselbe.

Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski:** Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung habe ich die Ehre, dem hohen Hause den Staatsvoranschlag sammt Finanzgesetz für das Jahr 1890 vorzulegen.

Ich gestatte mir zunächst die einzelnen Positionen dieses Voranschlages und die erheblicheren Unterschiede zwischen dem Voranschlage für das Jahr 1890 und jenem pro 1889 auseinanderzusetzen.

Das Gesammterfordernis wird mit dem Betrage von 545,475.660 fl. beziffert und erscheint gegenüber dem mit dem Finanzgesetze pro 1889 veranschlagten Erfordernisse von 540,045.885 fl. höher um 5,429.775 fl. Es ist jedoch bei dieser Vergleichung zu berücksichtigen, dass der Voranschlag des Meliorationsfondes im Staatsvoranschlage pro 1890 noch nicht vorkommt, weil der Abschluss der Landtagsverhandlungen abgewartet werden muss, was freilich für die Bilanz ohne Bedeutung ist, indem die Gebarung mit den Einnahmen und Ausgaben des Meliorationsfondes eine durchlaufende ist. Bei der Vergleichung des Erfordernisses pro 1890 mit jenem pro 1889 muss natürlich die betreffende, im Voranschlage des letzten Jahres inbegriffene Post von 602.799 fl. aus demselben in Abfall gebracht werden. Anderseits sind im Erfordernisse pro 1889 noch jene beide Nachtragscredite von ersteus 245.000 fl. und dann 2,300.000 fl. hinzuzurechnen, welche mit den Gesetzen vom 18. April und 20. Mai 1890, ersterer für Nothstandsunterstützungen und der zweite für den Bau der Eisenbahn Jasło-Rzeszów, bewilligt wurden. Das wirkliche Erfordernis pro 1889 stellt sich hiemit auf 541,988.086 fl. Das im Präliminare pro 1890 Veranschlagte erscheint gegenüber jenem pro 1889 fl. thatsächlich um 3,487.574 fl. höher.

Über die einzelnen Positionen des Ausgabenbudgets erlaube ich mir Folgendes zu bemerken.

Der Aufwand für die Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten wurde von der Regierung mit jenen Beträgen angenommen, welche sich nach Maßgabe der mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juli 1889 sanctionirten Delegationsbeschlüsse für die diesseitige Reichshälfte ergeben. In dieser Summe sind jedoch die mit den Delegationsbeschlüssen III und IV für die Jahre 1887, 1888 und 1889 bewilligten Nachtragscredite nicht inbegriffen, da die hieraus für uns entfallende Quote in dem Gesammtbetrage von 4,963.000 fl. bereits

im laufenden Jahre in Anspruch genommen und dem gemeinsamen Staatshaushalte zur Verfügung gestellt wurde, daher für den Dienst des Jahres 1889 zu verrechnen ist. Das für das Jahr 1890 von der diesseitigen Reichshälfte für die gemeinsamen Angelegenheiten zu bestreitende Gesammterfordernis beziffert sich daher auf 99,767.539 fl., erscheint daher gegenüber dem analogen Gesammtcredite pro 1889 um 4,888.463 fl. niedriger.

Der Etat des Ministeriums des Innern weist ein Mehrerfordernis von 413.000 fl. auf. Dasselbe ist durch eine Reihe von Neusystemisirungen auf dem Gebiete der politischen Verwaltung, durch das Fortschreiten der Organisation des Sanitätsdienstes, durch die Steigerung des Erfordernisses für außerordentliche Straßenbauten, endlich durch eine erhöhte Beitragsleistung zur Errichtung von Zwangs- und Besserungsanstalten veranlasst.

Der Etat des Ministeriums für Landesvertheidigung erscheint mit einem um 3,188.000 fl. erhöhten Aufwande eingestellt. Es wird nämlich für die Neubewaffnung der Landwehr, für welche im Präliminare für das Jahr 1889 eine Erfordernisrate von 1,041.460 fl. eingestellt war, nunmehr ein Betrag von 3,250.502 fl., mithin um 2,209.042 fl. mehr veranschlagt. Ein weiterer Mehranspruch im Betrage von 653.000 fl. ist durch die auf Grund des neuen Wehrgesetzes vorzunehmende Einreihung und Ausbildung von Ersatzreservisten, durch die Einreihung von Einjährig-Freiwilligen und die Verminderung der Intercalarabstriche bei dem Aufwande für die im laufenden Jahre vorgenommenen Standeserhöhungen veranlasst. Endlich ein Mehrerfordernis von 325.000 fl. entfällt auf die höheren Kosten der Munition für die neuen Gewehre, auf die Bequartierungsauslagen, auf die Erhöhung des Anspruches für den Ersatz des Abganges von Pferden, auf die Auslagen für Waffenübungen und auf die Preissteigerung für Naturalien, Brot, Fourage u. s. w.

Der Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht weist im ganzen ein Mehrerfordernis von 367.000 fl. auf. Die Erhöhung des Erfordernisses für den Cultusetat von 269.000 fl., welche sich trotz einer namhaften Einschränkung der Baucredite ergibt, steht mit einer entsprechenden Erhöhung in der Bedeckung im Zusammenhange und ist fast ausschließlich veranlasst durch die Einbeziehung der Verwaltungsauslagen für die von den Religionsfonden in Oberösterreich und Steiermark angekauften großen Grundcomplexe. Im Unterrichtsetat ergibt sich ein Mehrerfordernis von 126.000 fl. trotz des Abfalls eines größeren Bauerfordernisses, hauptsächlich aus der Zunahme des ordentlichen Erfordernisses der Universitäten, des industriellen Bildungswesens, dann des außerordentlichen Erfordernisses für Mittelschulen.

Das Erfordernis des Finanzministeriums erscheint im ganzen gegen das Vorjahr höher beziffert um 549.000 fl.

Im Etat der Finanzverwaltung ist ein um 899.000 fl. erhöhtes Erfordernis eingestellt, veranlasst durch die nothwendige Personalvermehrung, insbesondere aber durch eine nicht weiter hinauszuschiebende Aufbesserung der bisher zu karg bemessenen Bezüge der Finanzwache. Eine Erhöhung des Erfordernisses im Capitel „Verzehrungssteuer" um 464.000 fl. beruht auf der höheren Präliminirung der Gefällssicherstellungen und Gefällsrückgaben, begründet durch die Gebarungserfolge.

Das Erfordernis der Hof- und Staatsdruckerei ist um 278.000 fl. höher beziffert, hauptsächlich deshalb, weil beim Neubaue dieser Anstalt eine höhere Erfordernisrate in Anspruch genommen wird.

Diesen und einigen anderen minder ausschlaggebenden Mehranforderungen stehen verschiedene Minderansprüche gegenüber, von denen als die belangreichsten diejenigen bei der allgemeinen Kassenverwaltung von 519.000 fl., beim Tabakgefälle von 561.000 fl., beim Münzwesen von 142.000 fl. hervorzuheben sind. Bei der Kassenverwaltung und dem Münzwesen erklärt sich dies zum Theil durch die niedrigere Annahme des Goldagios mit 20 Procent gegen 25 Procent des Vorjahres und durch die verminderte Ausprägung der Kupfermünze für das Jahr 1890. Bei der Tabakregie resultirt die Verminderung der Ausgaben aus der Verminderung des Erfordernisses für den Ankauf von Ausländer-Tabak und ebenfalls aus der Verminderung des Goldagios, während infolge der namhaften Ausdehnung des Tabakbaues in Galizien und Dalmatien der Aufwand für Ankauf von Inländer-Tabak beträchtlich erhöht sein wird.

Im Etat des Handelsministeriums resultirt gegenüber dem Staatsvoranschlage für 1889 ein Mehrerfordernis von 7,767.000 fl.

Hiebei muss jedoch berücksichtigt werden, dass für den Dienst des Jahres 1889 mittels eines besonderen Gesetzes ein Credit von 2,300.000 fl. für den bereits erwähnten Bau der Eisenbahn Jaslo-Rzeszów bewilligt worden ist und dass die im Jahre 1889 in den Betrieb des Staates übergegangenen Bahnen, nämlich die ungarische Westbahn und die erste ungarisch-galizische Bahn, nunmehr zum erstenmale im Budget des Handelsministeriums erscheinen, und zwar mit einem Erfordernisse von 2,906.000 fl.

Es ergibt sich demnach thatsächlich ein Mehrerfordernis von 2,561.000 fl. Ein Theilbetrag davon, nämlich 1,126.000 fl. entfällt auf Personal- und Betriebsauslagen der Post- und Telegraphenanstalten, insbesondere infolge der gesetzlichen Regulirung der Bezüge der Dienerschaft. Ein Theil dieses Mehraufwandes wird durch die Erhöhung der Einnahmen ausgeglichen. Ein bedeutenderes Mehrerfordernis weist auch das Postsparkassenamt auf, und zwar mit 607.000 fl.

Diese Mehreinstellung erklärt sich hauptsächlich dadurch, dass der präliminarmäßig sich ergebende Gebarungsüberschuss der Postsparkasse per 503.000 fl., welcher bisher als Reinerträgnis im Voranschlage zur Darstellung gelangte, nunmehr nach erfolgter Begleichung der seinerzeit vom Postgefälle gegebenen Vorschüsse im Sinne der Gesetze vom 28. Mai 1882 und vom 19. November 1887 zur Dotirung des Reservefonds des Spar- und Checkverkehres herangezogen wird. Im Etat des Staatseisenbahnbetriebes erscheint ein Mehrerfordernis von 6,516.000 fl., beziehungsweise wenn man von der Einstellung der ungarischen Westbahn und der ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn absieht, von 3,610.000 fl. vorgesehen, namentlich für die Vervollständigung des Fahrparkes der Staatsbahnen.

Den erörterten Mehransprüchen steht eine Verminderung des Erfordernisses für Eisenbahnbau um 96.000 fl., beziehungsweise nach Abzug der Bauauslagen für die Eisenbahn Jasło-Rzeszów, welche nicht in Rechnung gezogen werden kann, ein noch um den betreffenden Betrag geringeres Erfordernis gegenüber.

Ein weiteres ins Gewicht fallendes Mindererfordernis ergibt sich durch Wegfall des noch im Vorjahre mit 677.000 fl. veranschlagten Erfordernisses für die Narentaregulirung.

Das Erfordernis des Ackerbauministeriums erscheint, wenn von der durchlaufenden Post des Meliorationsfonds abgesehen wird, gegenüber dem Vorjahre um 223.000 fl. erhöht, und zwar infolge des in Aussicht genommenen lebhafteren Betriebes der Montanwerke, dann infolge eines Investitionsaufwandes von 170.000 fl. für das Bergwerk in Brüx, endlich infolge der Wiedererrichtung des Staatsgestütes in Piber.

Im Etat des Justizministeriums erscheint ein Mehrerfordernis von 112.000 fl., welches hauptsächlich auf der durch die Zunahme der Geschäfte veranlassten Vermehrung des Personales beruht.

Das Erfordernis des Pensionsetats erscheint gegenüber dem Präliminare pro 1889 um 370.000 fl. höher, veranlasst und begründet durch den Zuwachs der Pensionen auf Grundlage des gegenwärtig geltenden Gehaltsschemas, dann aber auch infolge des in den letzten Jahren erweiterten Kreises der Pensionsberechtigten.

Im Capitel „Subventionen und Dotationen an Verkehrsanstalten" resultirt ein rechnungsmäßiges Mindererfordernis von 1,717.000 fl., welches aber zum überwiegendsten Theile ein scheinbares ist. Es handelt sich da zuerst nämlich wiederum um die schon genannten zwei Eisenbahnen, deren Einstellung in das Budget des Handelsministeriums verfügt wurde. Geringer sind eingestellt die Garantievorschüsse bei der Prag-Duxer und Dux-Bodenbacher Bahn, bei der ersteren um 120.000 fl., bei der letzteren um 117.000 fl. Dagegen ist bei der Südnorddeutschen Verbindungsbahn der Garantiebeitrag um 94.000 fl. höher. Eine Erhöhung in geringerem Betrage kommt noch vor bei der Lemberg-Czernowitzer und bei der Karl Ludwig-Bahn.

Das Gesammterfordernis der Staatsschuld erscheint in diesem Voranschlage um 616.000 fl. niedriger veranschlagt als im Vorjahre.

Die Zinsen der Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sind nämlich um 1,071.126 fl. niedriger, dagegen die Zinsen der allgemeinen Staatsschuld um 115.573 fl. und das Tilgungserfordernis der allgemeinen Staatsschuld um 308.174 fl., das der diesseitigen Staatsschuld um 31.337 fl. höher eingestellt.

Das erwähnte Mindererfordernis für die Verzinsung ist zum überwiegend größten Theile in der Verminderung des Münzverlustes begründet.

Die Mehrerfordernisse für die Tilgung ergeben sich im wesentlichen durch die planmäßige Tilgung bei dem Lottoanlehen von 1854 und 1860, bei der Staatseisenbahnschuld u. d. gl.

Was nun die wichtigeren Positionen der Bedeckung anbelangt, so betragen die gesammten im Staatsvoranschlage präliminirten Staatseinnahmen 546,418.477 fl., gegenüber den pro 1889 bewilligten per 542,815.944 fl. höher um 3,602.533 fl. Bei dieser Vergleichung ist jedoch zu berücksichtigen, dass die aus dem Verkauf der Buschtěhraderbahn-Actien erzielte Bedeckung des Credites für den Bau der Bahn Jasło-Rzeszów der Gesammtbedeckung pro 1889 hinzuzurechnen ist. Auch ist die von mir schon früher erwähnte Post „Einnahmen aus dem Meliorationsfonde" per 602.799 fl. aus der Bedeckung pro 1889 auszuscheiden, da die entsprechende Einstellung in den Voranschlag pro 1890 noch nicht erfolgt ist. Bei Berücksichtigung dieser beiden Momente ergibt sich pro 1890 eine Mehrbedeckung von 1,905.332 fl.

Wesentliche Änderungen hat zunächst die Bedeckung des Ministeriums für Cultus und Unterricht erfahren, indem einerseits die Einnahmen des Unterrichtsetats um 99.000 fl. niedriger, dagegen jenes des Cultusetats um 257.000 fl. höher eingestellt erscheinen. Die Erhöhung der Cultuseinnahmen ergibt sich hauptsächlich durch Einbeziehung der für die Religionsfonde in Oberösterreich und Steiermark wie schon erwähnt angekauften Forste; die Bedeckung des Unterrichtsetats ist deshalb verringert, weil die im Vorjahre eingestellten Beiträge Böhmens und der Prager Stadtgemeinde zum Neubaue der Prager Staatsgewerbeschule in Abfall gekommen sind.

Die Gesammtbedeckung des Finanzministeriums ist um den Betrag von 1,689.000 fl. höher veranschlagt. Es wurden nämlich, zumeist auf Grund der factischen Ergebnisse der letzten Gebarungs-

periode folgende Einnahmszweige mit wesentlich höheren Beträgen eingestellt: directe Steuern um 306.000 fl. höher, welche Ziffer sich aus dem Zuwachs an steuerpflichtigen Objecten bei der Gebäudesteuer um 361.000 fl. und aus einigen anderen im einzelnen minder belangreichen Mehreinstellungen einerseits, sowie aus dem Ausfall von 336.000 fl. combinirt, welcher bei der Einkommensteuer auf Grund der factischen Ergebnisse vorgesehen werden musste.

Bei dem Titel „Grundsteuer" insbesondere wurde die Bedeckung pro 1890 mit 35,310.000 fl., sohin gegen 1889, für welches Jahr 35,190.000 fl. präliminirt waren, um 120.000 fl. höher präliminirt. Nach dem Verhältnisse der Nettoeinzahlungen an Grundsteuer in den Vorjahren, daher mit Rücksicht auf gewöhnliche Abschreibungen wegen Elementarschäden und mit Rücksicht auf das achte Zehntel der restlichen Steuererhöhung würde zwar im Jahre 1890 eine Nettoeinzahlung von 36,198.728 fl. zu gewärtigen sein. Nachdem jedoch im Jahre 1889 Elementarereignisse, welche zwar keinen gesetzlichen Anspruch auf Grundsteuerabschreibung gewähren, bezüglich welcher jedoch der Finanzminister vom Gesetze ermächtigt ist, Abschreibungen zu bewilligen, nachdem, sage ich, diese Elementarereignisse in solcher Ausdehnung eingetreten sind, dass aus diesem Anlasse ein erheblicher Steuerausfall sich ergeben dürfte, hat die Regierung die Grundsteuer im ganzen um 888.600 fl. ermäßigt präliminirt. Nach Abzug dieses Betrages von der vorbezeichneten Summe verbleibt der präliminirte Betrag per 35,310.000 fl.

Die Verzehrungssteuer ist um 1,683.000 fl. höher präliminirt. Hieran participiren die Eingänge aus der Weinsteuer mit einem Plus von 220.000 fl., jene aus der Biersteuer mit 184.000 fl., jene aus der Fleisch- und Schlachtviehsteuer mit 204.000 fl., die Verbrauchssteuer von Mineralöl mit einer halben Million, die Gefällssicherstellungen mit 320.000 fl.

Mehreinstellungen weist auf: das Salzgefälle mit 354.000 fl., das Tabaksgefälle mit 1,000.000 fl., endlich die Hof- und Staatsdruckerei mit 79.000 fl.

Die bis jetzt bekannten Tabakverschleißergebnisse für die ersten drei Quartale 1889 zeigen nämlich ein langsames aber constantes Steigen gegenüber den gleichen Perioden der Jahre 1887 und 1888. Es betrugen nämlich die Tabakverschleißeinnahmen in den drei ersten Quartalen 1887 58,350.000 fl., im Jahre 1888, in welchem im Sommer die Preiserhöhung erfolgte, für denselben Zeitraum 57,975.000 fl., im Jahre 1889 59,505.000 fl.

Hiernach übersteigen die Einnahmen des Jahres 1889 den Erfolg des Jahres 1887 um 1,156.000 fl. und den Erfolg des Jahres 1888 um 1,530.000 fl. Es ist daher kein Grund, zu besorgen, dass im letzten Quartale 1889 oder im Jahre 1890 irgend ein Rückschlag erfolgen werde.

Die Einnahmen aus der Brantwein- und Zuckersteuer erscheinen zwar im gleichen Betrage wie im Vorjahre eingestellt, mit Rücksicht jedoch auf die in jüngster Zeit eingetretene Veränderung in diesen Steuerzweigen gestatte mir das hohe Haus etwas näher auf die Aufstellung der Regierung einzugehen.

Die Brantweinsteuer, welche nach dem Gesetze vom 20. Juni v. J. theils als Productionsabgabe bei der Erzeugung, theils als Consumabgabe beim Übergang des Brantweines in den freien Verkehr eingehoben wird, erscheint im Finanzgesetze pro 1889 mit 32,375.000 fl. präliminirt. Dieselbe Ziffer haben wir im Entwurfe des Finanzgesetzes pro 1890, und zwar basiren wir sie auf folgende Daten.

In der Campagne 1888/1889, das ist vom 1. September 1888 bis Ende August 1889 wurden gegen Entrichtung der Consumabgabe weggebracht 630.683 Hektoliter; ferner wurden gegen Entrichtung der Productionsabgabe in den derselben unterworfenen Brennereien zur Erzeugung angemeldet 13.430 Hektoliter. An, der Nachsteuer unterworfenen, am 1. September 1888 vorhanden gewesenen, Alkoholvorräthen wurden constatirt 232.270 Hektoliter, zusammen also 876.383 Hektoliter. Ferner war gesetzlich jenen Gewerbsparteien, welche den Verkehr von Brantwein vermitteln — solcher Parteien gibt es bei uns gegen 120.000 — eine Menge von je 20 Litern Alkohol frei gelassen und jedem Haushaltungsvorstande eine Menge von je 10 Litern Alkohol von der Nachsteuer freigelassen worden. Wie viele Haushaltungen wir haben, ist natürlich schwer zu berechnen, aber auf jeden Fall ist die Ziffer nicht unter drei Millionen, wenn man auch annehmen muss, dass ein großer Theil von diesem Rechte nicht Gebrauch gemacht hat.

Dazu kommt noch der Umstand, dass es leider nicht gelungen ist, den gesammten der Nachsteuer unterworfenen Alkoholvorrath, der am 1. September 1888 wirklich vorhanden war, zu ermitteln. Dass es nicht unbedeutende Mengen waren, lässt sich aus den zahlreichen Straffällen, Gnadengesuchen u. d. gl. combiniren. Nach Mittheilungen von Fachblättern, die sich auf die Brantweinindustrie beziehen, war der am 1. September vorhandene Alkoholvorrath in der österreichisch-ungarischen Monarchie viel größer als im allgemeinen von Seiten der Regierung angenommen oder ihr bekannt wurde. Wie groß er war, ist natürlich nicht möglich mit einer gewissen Sicherheit zu sagen. Wenn man aber annimmt, dass nur noch 50.000 Hektoliter theils auf gesetzlichem Wege bei jenen Parteien, die sich mit dem Schankgewerbe befassen, oder bei den Haushaltungen, theils auf ungesetzlichem Wege in den Consum gekommen sind, so kommen wir mit Hinzurechnung der früheren 876.383 Hektoliter auf eine Gesammtmenge von 926.383 Hektoliter, welche in der Campagne vom 1. September 1888 bis Ende August 1889 zum Consum gelangte. Nimmt

man diese Ziffer an, so ergibt sich für den Voranschlag der Brantweinsteuer die Summe von 32,423.405 fl. Es ist sonach die Hoffnung berechtigt, dass die oben aufgeführte für das Jahr 1890 präliminirte etwas geringere Summe auch factisch erreicht werden wird.

Auch der Ertrag der Verbrauchsabgabe von Zucker wird mit dem gleichen Betrage wie für 1889, und zwar mit dem Betrage von 20,368.800 fl. veranschlagt.

Es würden zwar die Ergebnisse der drei ersten Quartale des Jahres 1889 und die Zunahme des Consums einen höheren Ansatz vollständig rechtfertigen; da jedoch in den Ländern der ungarischen Krone einige neue Zuckerfabriken errichtet werden, welche möglicherweise auf den Absatz unserer Zuckerindustrie zurückwirken können, so hat die Regierung vorsichtshalber nur dieselbe Summe eingestellt, welche im Finanzgesetze für das Jahr 1889 vorgesehen war.

Bei folgenden Positionen des Finanzetats haben sich Mindereinstellungen ergeben:

Im Etat der allgemeinen Kassaverwaltung eine solche von 693.000 fl. als Folge der Rückwirkung des neuen Wehrgesetzes, weil auf eine Verminderung der Militärtaxeingänge gerechnet werden muss, und dann auch infolge des geringeren Goldagios.

Der restliche Ausfall ist hauptsächlich durch die bereits erwähnte Verminderung der Ausprägung von Kupfermünzen und dann durch die bedeutend verminderten Eingänge unter der Rubrik „rückzuzahlende Activforderungen des Staates" bedingt, indem die in früheren Jahren veranschlagten Eingänge aus der Rückzahlung für die dem Lande Böhmen ertheilten Nothstandsvorschüsse infolge des Gesetzes vom 3. Juni d. J. auf einen viel längeren Zeitraum vertheilt wurden, daher auch eine Verminderung von 109.000 fl. erfahren haben.

Die Mindereinnahme beim Zollgefälle von 536.000 fl. beruht ausschließlich auf der bereits mehrfach erwähnten Mindereinstellung des Goldagios.

Auf Grund der letzten bekannten Erfolge und thatsächlichen Verhältnisse wurden ferner die Einnahmen aus den Taxen und Gebüren um 230.000 fl. niedriger eingestellt, die besondere Abgabe von dem Handel mit gebrannten geistigen Getränken um 101.000 fl., aus dem Mautgefälle um 81.000 fl. niedriger.

Die Bedeckung des Handelsministeriums weist eine Zunahme von 4,087.000 fl. auf, beziehungsweise wenn die jetzt zum erstenmale in diesem Etat eingestellten Einnahmen der ungarischen Westbahn und der ersten ungarisch-galizischen Bahn ausgeschieden werden, eine Mehreinnahme von 2,732.000 fl. Die wesentlichsten Mehreinstellungen, betreffen den Staatsbahnbetrieb mit 2,302.000 fl., das Postgefälle mit 520.000 fl., das Postsparkassenamt mit 229.000 fl. — Niedriger eingestellt sind die Beiträge zum Staatseisenbahnbau um 334.000 fl.

Die Einnahmen des Ackerbauministeriums weisen nach Ausscheidung der bereits erörterten durchlaufenden Post eine Zunahme um 227.000 fl. auf; dieselbe ist fast ausschließlich auf die in Aussicht stehende größere und mehr lohnende Production in den Montanwerken zurückzuführen.

In der Bedeckung, Capitel „Subventionen und Dotationen", ergibt sich ein Minus von 2,311.000 fl., welches hauptsächlich dem Abfalle der im Jahre 1889 eingestellten Rückzahlung der Garantievorschüsse der Kaschau-Oderberger Bahn per 2,644.000 fl., an deren Stelle nun die weit minder belangreiche Bedeckungspost von 371.000 fl. aus der Rückstellung der Garantievorschüsse der ungarischen Westbahn tritt, zuzuschreiben ist.

Was schließlich das Finanzgesetz anlangt, ist es wesentlich in derselben Weise, wie bis jetzt verfasst. Ich mache nur auf die Veränderung im Artikel II aufmerksam, welche einem im Budgetausschusse geäußerten Wunsche entspricht, durch welche der Umfang der Zulässigkeit von Virements in den bewilligten Crediten in einem jeden Zweifel ausschließenden Sinne präcisirt wurde.

Der Staatsvoranschlag muss sich selbstverständlich auf gewisse thatsächliche Grundlagen stützen, und zwar auf das Ergebnis der zunächst vorhergegangenen Periode.

Bevor ich jedoch auf die Besprechung dieser Thatsachen übergehe, erlaube ich mir, nur noch einige Ziffernresultate zusammenzufassen. Das Gesammterfordernis für das Jahr 1890 ist, wie ich schon angegeben habe, auf 545,475.660 fl., die Gesammtbedeckung auf 546,418.477 präliminirt. Es resultirt sohin ein Überschuss von 942.817 fl.

Im Finanzgesetze für das Jahr 1889 war das Erfordernis mit 540,045.885 fl., die Bedeckung mit 542,815.944 fl., daher der Überschuss mit 2,770.059 fl. beziffert. Da jedoch mit dem Gesetze vom 18. April 1889 behufs Gewährung von Unterstützungen ein besonderer Credit von 245.000 fl. bewilligt wurde, verminderte sich der obige Überschuss für das laufende Jahr auf 2,525.059 fl. Von dem zweiten Nachtragscredite, welcher eine ganz besondere Bedeckung für das Jahr 1889 hatte, kann hier natürlich abgesehen werden.

Das ziffermäßige Resultat des vorliegenden Voranschlages erscheint sonach gegenüber dem vorjährigen Präliminare um 1,582.242 fl. ungünstiger. Geht man in die Prüfung der Natur der einzelnen Posten der beiden Präliminarien ein und sucht zu ermitteln, wie sich die laufende Gebarung mit außerachtlassung aller exceptionellen Ausgaben und Einnahmen stellen würde, so ergibt sich folgendes Resultat. Im Präliminare pro 1889 waren nachstehende außerordentliche Posten inbegriffen: Staatseisen-

bahnbau 5½ Millionen; Betheiligung an dem Bau der Privatbahnen: 620.000 fl.; Bau des zweiten Geleises Wien-Tulln 600.000 fl.; dritte Rate des Triester Hafenbaues 976.000 fl.; die auf die diesseitige Reichshälfte entfallende Quote des Erfordernisses für die neuen Gewehre des Heeres 9,800.000 fl.; Erfordernis für die neuen Gewehre der Landwehr 1,041.000 fl.; zusammen 17,924.000 fl.

Diesen Posten stehen an exceptionellen Einnahmen gegenüber: die pro 1889 präliminirte Beitragsleistung zum Baue der Staatsbahnen per 361.000 fl.; die Garantievorschuss-Rückzahlung der Kaschau-Oderberger Bahn per 2,644.000 fl. Der Betrag der exceptionellen Auslagen pro 1889 reducirt sich hiedurch auf 14,917.000 fl.

Es ergibt sich daher ein Gesammtüberschuss der laufenden Gebarung des Jahres 1889 im Betrage von 17,442.000 fl.

Die gleiche Berechnung auf den vorliegenden Staatsvoranschlag pro 1890 angewendet ergibt folgendes Resultat: Erfordernis des Staatseisenbahnbaues 5,400.000 fl.; Betheiligung am Baue von Privatbahnen 700.000 fl.; Erfordernis für das zweite Geleise Wien-Tulln 500.000 fl.; Erfordernis für den Triester Hafenbau 976.000 fl.; die auf die diesseitige Reichshälfte entfallende Quote des Erfordernisses für die neuen Gewehre des Heeres 4,140.000 fl.; Erfordernis für die neuen Gewehre der Landwehr 3,250.000 fl. Die obigen Posten ergeben zusammen rund 14,975.000 fl. Da indessen im Präliminare pro 1890 gleichfalls exceptionelle Einnahmen, aber in viel geringerer Summe enthalten sind — der unerhebliche Betrag von 27.000 fl. als Beitrag zum Eisenbahnbaue und die Rückzahlung seitens der ungarischen Westbahn mit 371.000 fl. —, so reducirt sich dieser Betrag der exceptionellen Auslagen auf 14,577.000 fl. Wenn man nun diese Summe behufs Ermittlung des Resultates der laufenden Gebarung in Rechnung bringt, so ergibt sich pro 1890 ein Überschuss von 15,519.000 fl.

Es ist nun, wie ich glaube, auf jeden Fall zu constatiren, dass wir nach diesem Staatsvoranschlage nicht nur die Bestreitung der currenten Auslagen, sondern auch den Aufwand an exceptionellen Ausgaben und Investitionen im Betrage von 14,500.000 fl. ohne Inanspruchnahme eines Credites zu decken in der Lage sind, wobei ich vorsichtsweise gleich beifügen muss, dass noch ein Erfordernisbetrag für den Fall eingestellt werden dürfte, wenn das in allernächster Zeit dem hohen Hause vorzulegende Übereinkommen zwischen dem Staate und der galizischen Karl Ludwig-Bahn zur Verwirklichung kommt, weil dann noch einige Hunderttausend Gulden als Mehrerfordernis in das betreffende Voranschlagscapitel eingestellt werden müssen.

Ich kann jedoch nicht vollkommen unerwähnt lassen, dass außer diesen Posten, die ich als exceptionelle zur Beurtheilung der laufenden Gebarung erwähnt habe, auch noch eine bedeutende Post, und zwar eine in volkswirtschaftlicher Beziehung wichtige, im Staatsvoranschlage vorkommt, nämlich diejenige für die Vermehrung des Fahrparkes, welche bedeutende Auslage unter den gewöhnlichen laufenden Ausgaben mit inbegriffen wurde.

Was nun die Grundlagen des Voranschlages in Bezug auf das Ergebnis der vorangegangenen Periode anbelangt, so haben wir selbstverständlich zunächst den Rechnungsabschluss pro 1888 und die Einnahmen des Staates in der abgelaufenen Periode des Jahres 1889 zu berücksichtigen. Dank der ganz besonderen Präcision, mit welcher der oberste Rechnungshof diese mühevolle Arbeit erledigt hat, werde ich schon in allernächster Zeit in der Lage sein, dem hohen Hause den Rechnungsabschluss pro 1888 vorzulegen und ich erlaube mir, die allerwesentlichsten Ziffern desselben hier zur Begründung des Staatsvoranschlages anzuführen.

Dieser Rechnungsabschluss bietet in zweifacher Beziehung wesentliche Unterschiede gegenüber dem Voranschlage pro 1890. Es war nämlich das Jahr 1888 für mehrere überaus wichtige Zweige der Staatsverwaltung, für die Brantwein- und Zuckersteuer, sowie für die neuen Tabakpreise ein Übergangsjahr, in welchem sich zwei verschiedene Systeme der Besteuerung gewissermaßen berührten, daher ein arithmetischer Vergleich zwischen diesen Ziffern und jenen der Vorjahre und der nächsten Jahre ohne nähere Aufklärungen wohl kaum als zulässig angesehen werden könnte. Dann muss ich die Aufmerksamkeit der hochverehrten Herren auch auf den Umstand lenken, dass der Rechnungsabschluss für das Jahr 1888 einen Ausgabebetrag enthält, welcher hoffentlich nicht wiederkehren wird, das ist der große Betrag von 20 Millionen für Rüstungszwecke, der nach dem Gesetze für Rechnung des Jahres 1888 gebucht wurde. Diese beiden Momente also müssen gewissermaßen weggedacht werden, wenn die Ergebnisse des Rechnungsabschlusses pro 1888 neben den Voranschlag pro 1890 gestellt werden.

Nach dem Rechnungsabschlusse pro 1888 wurden in diesem Jahre ausgegeben 567,302.173 fl. Hievon sind auszuscheiden 20.374.200 fl. für Rüstungszwecke, so dass etatmäßige Ausgaben im Betrage von 546,927.973 fl. verbleiben. An Einnahmen weist der Rechnungsabschluss pro 1888 aus 513.692.530 fl. Es zeigt sich somit ein rechnungsmäßiger Abgang — nach Abzug der schon erwähnten Summe — von 33.235.443 fl. Gegenüber dem präliminirten Abgange pro 1888 sammt Nachträgen im Betrage von 21,926.360 fl., dessen Deckung kraft des Finanzgesetzes aus den Staatskassenbeständen zu erfolgen hatte, und den übertragenen Creditresten stellt sich ein Plus im Abgange von 7,388.726 fl. heraus. Dieses Plus erklärt sich wesentlich aus der zeitlichen Verschiebung, welche die Einnahmen aus der Zuckersteuer durch das mit 1. August 1888 ins Leben getretene Gesetz erfahren haben.

Während nämlich nach dem früheren Gesetze die Zahlungen an Zuckersteuer zum weitaus größeren Theile in den letzten vier oder fünf Monaten des betreffenden Jahres eingingen, vertheilen sich nach dem neuen Gesetze die Eingänge aus der Zuckersteuer fast gleichmäßig auf das ganze Jahr, was ja in der Natur einer Consumsteuer liegt. Nun war aber im Voranschlage pro 1888, weil das neue Gesetz dazumal noch nicht wirksam war, die Zuckersteuer nach dem alten Gesetze präliminirt. Es ergab sich daher in den factischen Eingängen dieser Steuer im Jahre 1888 ein rechnungsmäßiger Ausfall von 22,754.248 fl., was aus den von mir angeführten Gründen offenbar keinen Schluss auf das Ergebnis der Zuckersteuer gestattet. Sieht man also von diesem rechnungsmäßigen Ausfalle ab, so zeigt sich die übrige Gebarung des Jahres 1888 nach dem Rechnungsabschlusse nicht nur nicht ungünstiger als das Präliminare, sondern sogar günstiger, wie dies die Herren später aus dem Rechnungsabschlusse gründlicher entnehmen werden, um 15,365.522 fl.

Die Ausgaben für das Jahr 1888 übertreffen die Präliminarsumme und den Übertrag der Creditreste allerdings um 3,785.000 fl. Insbesondere weist das Capitel „Beitragsleistung zu den gemeinsamen Ausgaben" infolge Zahlung der Reste auf die Schlussrechnung des Jahres 1886 und auf die Nachtragscredite pro 1887 und 1888, dann infolge des geringeren Zollertrages eine Überschreitung von 2,611.000 fl. auf, und im Titel „Verzehrungssteuer" ergibt sich bei den Verwaltungsauslagen des Jahres 1888 infolge der nothwendigen Controlmaßregeln für die neue Steuereinführung, der Controlmessapparate u. d. gl. eine Mehrausgabe von rund 900.000 fl. und endlich noch im Etat beider hohen Häuser eine Mehrausgabe von rund 320.000 fl.

Die Einnahmen des Jahres 1888 sind im ganzen gegen das Präliminare, wenn wir die Zuckersteuer einbeziehen, um 3,603.000 fl. niedriger. Nimmt man aber auf den erwähnten, nur rechnungsmäßigen Ausfall an Zuckersteuer von 22 Millionen Rücksicht, so ergibt sich bei den übrigen Einnahmszweigen ein günstigeres Ergebnis von 19 Millionen, und zwar hauptsächlich: $3^1/_2$ Millionen bei den directen Steuern, beim Münzgewinn von den Zolleingängen 1,300.000 fl., 8,100.000 fl. bei der Verzehrungssteuer, nämlich Brantweinsteuer inclusive Nachsteuer 5,800.000 fl., Mineralölsteuer 780.000 fl., bei der Fleischsteuer 310.000 fl., den Gefällsrückgaben 864.000 fl., ferner infolge der Mehreingänge beim Salzgefälle um 420.000 fl., bei den Taxen um 300.000 fl., beim Staatseisenbahnbetrieb um 4,000.000 fl.

Der Abgang für das Jahr 1888 per 33.235.000 fl. wurde gedeckt durch die auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1887 durchgeführte Veräußerung von Staatsschuldverschreibungen der Kaiser Franz Joseph-Bahn im Nominalbetrage von 1,602.600 fl., dann durch die Einnahmen aus den bestandenen Staatsvorschusskassen im Betrage von 23.000 fl., zusammen bar 1,774.000 fl. Der Rest von 31,461.000 fl. wurde aus den Kassabeständen gedeckt.

Trotz dieser bedeutenden Inanspruchnahme der Kassabestände und trotzdem, dass ich auch im laufenden Jahre 1889 die in der letzten Delegationssession bewilligten Nachtragscredite, die ich bereits erwähnt habe, mit 4,963.000 fl. aus den Kassabeständen zu bestreiten in der Lage war, und trotzdem, dass die Regierung mit kaiserlicher Verordnung vom 6. und 29. October zur Linderung des Nothstandes in Tirol, Kärnten, Galizien, Schlesien und in der Bukowina ebenfalls bedeutende Summen zu zahlen genöthigt war, sind doch die Kassavorräthe in einem solchen Stande, dass man sie als sehr befriedigend bezeichnen muss. *(Bravo! rechts.)*

Wenn Sie nun, meine Herren, vielleicht noch für einige Augenblicke mir Ihre Geduld nicht entziehen wollen, so möchte ich noch die Ergebnisse der Staatseingänge in den abgelaufenen ersten zehn Monaten des Jahres 1889 in Kürze besprechen. Der Ertrag der directen Steuern in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende October 1889 ist um 1,289.000 fl. höher als in der gleichen Periode des Vorjahres. Nebst den nicht unbedeutenden Mindereingängen infolge der Nachlässe, welche wegen der Elementarschäden an der Grundsteuer gewährt werden mussten, ist auch eine Abnahme in den Eingängen aus der Steuerexecution und den Verzugszinsen eingetreten.

Die Einnahmen aus den indirecten Abgaben in der mehrgenannten Zeitperiode waren, wenn ich von der Zuckersteuer absehe, weil da ein Vergleich absolut unmöglich ist, brutto um 15,281.000 fl. und netto um 14,598.000 fl. günstiger als in der gleichen Periode des Vorjahres. Bei der Zuckersteuer, hinsichtlich welcher, wie ich zu wiederholtenmalen betonte, eine wesentliche Änderung der Besteuerungsgrundlage und in der Verrechnung eingetreten ist, würde sich eine rechnungsmäßige Mehreinnahme von 16 Millionen brutto und 29 Millionen netto ergeben. Thatsächlich weist die Zuckersteuer in der vorerwähnten Campagne eine Einnahme von 17,220.000 fl. und nach Abzug der Ausgaben von 5,540.000 fl. einen Nettoüberschuss in den abgelaufenen Monaten von 11,680.000 fl. auf.

Die Brantweinsteuer wird mit einem brutto um 13.507.000 fl. und einem netto um 11,800.000 erhöhten Betrage nachgewiesen.

Bei den übrigen indirecten Abgaben ergibt sich eine Mehreinnahme von 1,774.000 fl. brutto und 2,790.000 fl. netto. Am meisten trägt zu diesem Resultate bei die durch die Steigerung der Verschleißpreise erzielte Erhöhung der Tabakgefällseinnahmen. Die Erhöhung beträgt in den abgelaufenen Monaten 1,767.000 fl.; da aber gleichzeitig die Ausgabe für

die Tabakerzeugung sich wesentlich niedriger stellt als im Vorjahre, so ergibt sich im ganzen als Nettomehreinnahme für das Tabakgefälle ein Betrag von 2,791.000 fl.

Auch sind zu erwähnen die günstigen Resultate bei der Biersteuer mit 953.000 fl., bei der Wein- und Moststeuer mit 123.000 fl., bei der Verbrauchsteuer von Mineralöl mit 299.000 fl., bei dem Stempelgefälle mit 1,157.000 fl., wobei aber gleich bemerkt werden muss, dass den größten Theil dieses Mehrertrages beim Stempelgefälle die nicht wiederkehrende Einnahme aus der Abstempelung der Lose im Betrage von 800.000 fl. ausmacht.

Geringere Einnahmen sind zu verzeichnen bei Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften mit einer Million und beim Lottogefälle mit 1,500.00 fl., welch letztere Mindereinnahme jedoch überwogen wird durch die geringeren Gewinste, die zur Auszahlung gelangten.

Die Gesammteingänge der im Eigenthume des Staates stehenden Eisenbahnen haben in den Monaten Jänner bis inclusive October 1889 eine Bruttoeinnahme von 42,250.000 fl. ergeben und es stellt sich gegenüber der zehnmonatlichen Präliminarquote eine Mehreinnahme von 3,850.000 fl. und gegen die gleiche Periode des Vorjahres ein Mehr von 4.283.000 fl. heraus.

Auf diesen Thatsachen beruhend, haben wir das gegenwärtige Präliminare zusammengestellt und, wie ich glaube, wenn nicht ganz außerordentliche Verhältnisse eintreten, bei einigen Positionen vielleicht eine viel zu weitgehende Vorsicht beobachtet, was sich übrigens bei der näheren Prüfung der Details des Budgets ergeben wird.

Ein wichtiges Moment bei der Entwerfung des Präliminars ist die allgemeine wirtschaftliche Lage. Es lässt sich nun nicht leugnen, dass wir in einigen Gegenden des Reiches auch im gegenwärtigen Jahre über gewisse Calamitäten, wie: Missernten und Überschwemmungen, zu klagen haben, die, wie ich erwähnt habe, bei der Präliminirung der Grundsteuer und auch der Einkommensteuer berücksichtigt wurden. Anderseits kann man sich der Ansicht nicht verschließen, dass in den anderen Gebieten ein langsamer, aber sicherer wirtschaftlicher Fortschritt zu verzeichnen ist. Das ist namentlich aus dem Verkehre auf den Eisenbahnen, es ist aus den capitalisirten Ersparnissen, aus dem Ertrage gewisser Consumtionssteuern zu entnehmen.

Ich will die hochverehrten Herren nicht länger damit belästigen; aber wenn man die letzten Berichte der Handelskammern, namentlich aber jenen der niederösterreichischen Handelskammer liest, so glaube ich, wird man dort die Bestätigung dafür finden, dass ein neues Erwachen des Unternehmungsgeistes, eine größere Kräftigung desselben eingetreten ist und dass, wenn, was wir alle wünschen und hoffen und wornach wir streben, normale Verhältnisse bleiben, auch eine gedeihliche Fortentwicklung der Wirtschaft zu erwarten ist.

Wenn wir nun im Jahre 1888 in der Lage waren, bedeutende Abgänge, abgesehen von dem Rüstungscredite, aus den Kassabeständen zu bestreiten, ohne dieselben unter jenes Maß zu bringen, an dem unbedingt festgehalten werden muss; wenn sich die Kassabestände trotzdem heben; wenn wir wieder im Jahre 1889 bedeutende Investitionen und exceptionelle Auslagen bestreiten konnten, ohne Inanspruchnahme des Credites, und wenn wir, was zu hoffen ist, von unberechenbaren Zufällen abgesehen, für die ich nicht einstehen kann, auch im Jahre 1890 wieder imstande sein werden, nicht nur die bereits vorhin erwähnten ordentlichen und gewöhnlichen, sondern auch ganz exceptionelle Auslagen, wie für Neubewaffnung der Landwehr mit 3 Millionen, für Eisenbahnbauten $5\frac{1}{2}$ Millionen u. s. w. aus unseren gewöhnlichen, laufenden Einnahmen zu decken: so glaube ich, können wir uns alle gegenseitig zu den Ergebnissen jener Anstrengungen und großen Bemühungen beglückwünschen, die das hohe Haus in Verbindung mit der Regierung aufgewendet hat, um endlich den Weg zu weiteren Reformen zu ebnen und den Staatshaushalt auf den allein richtigen Grundsatz des Gleichgewichtes zu basiren.

Nun, meine hochverehrten Herren, jetzt glaube ich, wäre auch Zeit, wenn der Wille dazu vorhanden ist *(Hört!)*, jene weiteren reformatorischen Maßregeln im Finanzwesen des Staates vorzunehmen *(Bravo! rechts)*, welche eben nur dann möglich und durchführbar sind, wenn die nothwendigen Ausgaben des Staates mit den laufenden Mitteln vollkommen sicher gedeckt werden können.

Um mehrseitigen Wünschen zu entsprechen, habe ich heute dem hohen Hause einen Gesetzentwurf über die Regulirung der Mauten vorgelegt, in welchem Sie auch gewisse Erleichterungen finden werden, die freilich mit Bezug auf die Größe der Summen, um welche es sich bei dem Präliminare handelt, nicht so bedeutend ins Gewicht fallen.

An einer Gebürennovelle arbeitet ein Ausschuss des hohen Hauses, welcher jene Ermäßigungen namentlich für den kleineren Grundbesitz in Antrag zu bringen beabsichtigt, die die Regierung schon einmal dem hohen Hause vorgeschlagen hat, für die der damalige Ausschuss eingetreten ist, die aber leider dazumal vom hohen Hause nicht angenommen wurden. Ich sage leider, nicht für den Staatsschatz; es handelte sich ja dazumal nicht um einen Mehrertrag, sondern um Erleichterungen für die bäuerliche Bevölkerung. Wenn der jetzige Ausschuss in dieser Arbeit fortfahren will, so wird die Regierung, natürlich so weit es von ihr abhängt, helfend eingreifen; ich muss aber bei der gegenwärtigen finanziellen Lage immer noch an dem Princip festhalten, dass auf anderen Gebieten derselben

Kategorie der Staatseinahmen ein Ersatz für den Ausfall gefunden wird, der unausweichlich ist bei den Erleichterungen des kleinen Besitzes in Bezug auf die Übertragungsgebüren.

Gleichzeitig wurde im Finanzministerium eine größere Arbeit unternommen, nämlich eine Codification des ganzen Gebürenwesens, um den begründeten Anforderungen zu entsprechen, welche in dieser Beziehung schon wiederholt laut geworden sind. Eine Vereinfachung, ein zweckmäßigeres System, ein leichterer Überblick, das sind die Zwecke, welche ich dabei verfolge. Selbstverständlich wird diese Arbeit einen größeren Zeitraum in Anspruch nehmen, zumal den hochverehrten Herren bekannt ist, dass wir in unserem Staate kein besonderes Amt für Codificationsarbeiten besitzen, sondern dass dieselben Beamten, welche die laufenden Geschäfte der Verwaltung besorgen, sich auch mit der legislativen Arbeit befassen müssen.

Ein Gesetzentwurf über das Punzirungswesen ist ebenfalls fertiggestellt und mit der königlich-ungarischen Regierung vereinbart, ist aber noch zur Abgabe von Gutachten an fachmännische Corporationen übergeben worden.

Die wichtigste Aufgabe indes ist die Reform der directen Steuern. Was diese anbelangt, so ist die Arbeit im Finanzministerium seit einigen Wochen vollständig fertiggestellt, die nothwendige Überprüfung, das Anbringen der letzten Feile hat aber namentlich durch gewisse Personalveränderungen im Finanzministerium eine, wie ich hoffen will, nur unbedeutende Verzögerung erfahren. Der Grundgedanke dieser Reform besteht, wie ich seit vielen Jahren schon einigemale dem hohen Hause darzustellen die Ehre hatte, darin, dass man bei der Entwerfung der neuen Gesetze, bei der Calculirung des daraus resultirenden Steuerergebnisses durchaus nicht ein Mehrerträgnis für die Staatskasse zu erzielen bezweckt, dass man vielmehr einzig und allein eine gerechtere Vertheilung der Steuerlast bewirken und gleichzeitig die wünschenswerten technischen Verbesserungen in jener wichtigen Partie des Abgabenwesens durchführen will.

Dieser Zweck kann nun nicht anders erreicht werden, als durch die Einführung einer im bescheidenen, langsamen Tempo aufsteigenden, immerhin aber progressiven Personaleinkommensteuer. Nur so wird es möglich sein, jene steuerkräftigen Elemente, die sich bisher der Theilnahme an der allgemeinen Steuerlast entzogen haben, zur Steuerleistung wirksam heranzuziehen, die letztere überhaupt genauer als bisher an die thatsächliche Leistungsfähigkeit anzupassen, die drückendsten Härten und Mängel der Besteuerungsnormen abzustellen.

Die auf diese Weise erzielten neuen Erträgnisse werden dazu bestimmt sein, bei der auf den Gewerben lastenden Steuer und meiner Absicht nach — darüber wird das hohe Haus zu entscheiden haben — auch bei der Gebäudesteuer, insbesondere bei der Hausclassensteuer, Ermäßigungen einzuführen. Wie bemerkt, die Arbeiten sind fast abgeschlossen, es ist nur noch so zusagen einiges auszugleichen; aber ich hoffe, wenn das hohe Haus das nächstemal zusammentritt, demselben auch diese Reformvorschläge mittheilen zu können.

Trotz der, wenigstens meiner Ansicht nach, günstigen Ergebnisse der Schlussrechnungen und der letzten Staatsvoranschläge sind wir noch immer nicht in der Lage, der genauesten, ich möchte fast sagen, einer kleinlichen Vorsicht in der Verwaltung der Staatsfinanzen zu entbehren.

Ich habe einmal bei einer ähnlichen Gelegenheit mir erlaubt, eine Ansicht kundzugeben, die ja nicht bloß die meinige ist, sondern die von der Wissenschaft und Praxis getheilt wird, dass nämlich der Wirtschaft eines Volkes nichts so sehr schadet, als wenn der Staat in die Nothwendigkeit versetzt ist, mit größeren Capitalsforderungen an den Markt heranzutreten.

Alles, was dann folgt: die Zinsfußerhöhung, das Sinken des Unternehmungsgeistes, die Minderung des Arbeitslohnes, alles dies ist die Consequenz ausgiebiger Inanspruchnahme des Staatscredites. Meine Absicht war durch alle diese Jahre, während welcher ich von diesem Platze zu sprechen die Ehre hatte, wenigstens soweit es von mir abhing, dahin gerichtet, wenn nicht außerordentliche vitale Interessen des Staates es verlangten, die Aufnahme neuer Staatsschulden zu vermeiden.

Wir sind nun glücklicherweise bereits im vorigen Jahre auf diesem Standpunkte angelangt, abgesehen noch von der für Tilgungszwecke bestimmten Rentenausgabe, deren Beseitigung allerdings einen entsprechenden Überschuss im Staatshaushalte zur Voraussetzung hätte; und nachdem wir auf diesem Standpunkte angelangt sind, müssen wir vor allem trachten, ihn festzuhalten. Dadurch wird, und zwar in negativer, indirecter, aber gewiss sehr wirksamer Weise die Unternehmungslust gesteigert, die Wirtschaft des Volkes wird auf gesunde Bahnen gelenkt, auf Bahnen der Arbeit, des Erwerbes, der Unternehmung, nicht auf die Bahn des müheloſen Bezuges von Renten.

Nun wird in dieser Richtung seitens der Regierung alles gethan, soweit es die nothwendigen Bedürfnisse des Staates zulassen, aber selbstverständlich ohne Mithilfe des hohen Hauses wird dies nicht erreicht werden.

Wenn Sie den Staatsvoranschlag näher durchgehen, wird wahrscheinlich jeder der hochverehrten Herren fragen: Ja, diese oder jene wünschenswerte oder nützliche Ausgabe ist in diesem Staatsvoranschlage nicht enthalten; nun, alles hat seine Zeit und seine Reihenfolge, müsste ich antworten; sie sind deshalb nicht darin enthalten, weil ich im Interesse des Staates für nothwendig finde, von dem eben bezeichneten Standpunkte auszugehen. Abgesehen von den vitalen Interessen des Staates gibt es keine Ausgabe,

die, wenn auch an und für sich nützlich, ja nothwendig, doch so dringend wäre, als das Bedürfnis, weiter keine Schulden zu machen, sondern das Gleichgewicht des Staatshaushaltes festzuhalten.

Man wirft dem Finanzminister zuweilen vor, dass er gewissen Ausgaben entgegentritt, für welche er eben in einem bestimmten Zeitraume keine Mittel findet. Ich glaube, der Finanzminister, wer er auch immer sei und wie er auch immer heißen möge, erfüllt hiemit nur eine Pflicht, die nicht angenehm ist — denn nichts ist angenehmer, als geben — eine schwere Pflicht, die erfüllt werden muss. Der Finanzminister ist — weil ich es mit eigenen Worten vielleicht nicht so gut ausdrücken kann, sage ich es mit den Worten eines berühmten Gelehrten, der seinerzeit eine Zierde der hiesigen Universität war — der Finanzminister ist der Anwalt der in dem gegebenen Einnahmenverhältnisse begrenzten Kraft des Staates. Überschreitet er ohne dringende Nothwendigkeit diese Grenze, so wäre er derjenige, der die Kraft und Macht des Staates schwächt und das kann man wohl von keinem Finanzminister verlangen.

In diesem Sinne des geduldigen Abwartens des richtigen Zeitpunktes für die Ausführung desjenigen, was noch nicht sogleich erreicht werden kann, und des zähen Festhaltens an der Sparsamkeit in dem Staatshaushalte, erlaube ich mir das hohe Haus zu bitten, den Staatsvoranschlag für das Jahr 1890 der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen. *(Lebhafter Beifall rechts.)*

Präsident: Im hohen Hause ist auch der neugewählte Herr Abgeordnete Graf Fries erschienen. Derselbe wird die Angelobung leisten. Ich ersuche, die Angelobungsformel in deutscher Sprache zu verlesen.

(Schriftführer Freiherr v. Romaszkan liest die Angelobungsformel in deutscher Sprache. — Abgeordneter Graf Fries leistet die Angelobung.)

Vicepräsident **Zeithammer** *(den Vorsitz übernehmend)*: Ich habe dem hohen Hause weiters folgende Mittheilungen zu machen.

Die verstorbenen, respective ausgeschiedenen Abgeordneten gehörten folgenden Ausschüssen an, und zwar: dem Anarchistengesetzausschusse Freiherr v. Giovanelli, dem Gewerbeausschusse Alois Fürst Liechtenstein, dem Immunitätsausschusse Graf Potocki, dem Justizausschusse Freiherr v. Giovanelli, dem Petitionsausschusse Pauer und Bulić, dem Sparkassenausschusse Pauer, dem Sprachengesetzausschusse Freiherr v. Giovanelli und Fürst Liechtenstein, dem Sanitätsausschusse Bienert, dem Wahlreformausschusse Klinkosch und Freiherr v. Giovanelli, dem Wehrausschusse Fürst Liechtenstein.

Nebstdem wird noch eine Nachwahl in den Budget-, Justiz-, Anarchistengesetz-, Wahlreform-, Sprachengesetzausschuss und in den Ausschuss für die Vorlage, betreffend die äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgenossenschaft vorzunehmen sein und zwar an Stelle des ausgetretenen Abgeordneten Dr. Sturm, dessen Mandatsniederlegung bereits in der 332. Sitzung bekannt gegeben wurde.

Ich ersuche das hohe Haus, wegen der Candidaten für die erforderlich gewordenen Ergänzungswahlen in die verschiedenen Ausschüsse ehethunlichst die nöthige Vereinbarung zu treffen und das Präsidium in die Lage zu versetzen, die Vornahme dieser Wahlen auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen zu stellen.

Wegen der Ergänzungswahlen in das Abgeordnetenhaus hat das Präsidium das Entsprechende veranlasst.

Die auf die Wahlen der Abgeordneten Dr. Debiasi, Graf Kottulinsky, Böns, Baron Schneeburg, Graf Fries, Dr. Groß, Kyrle bezughabenden, dem Präsidium zugekommenen Acten hat das Präsidium dem Legitimationsausschusse zur Prüfung und Berichterstattung zugewiesen.

Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, dass während der Vertagung der Permanenzausschuss für das Strafgesetz bis 27. Juni l. J. getagt, sodann am 21. v. M. seine Thätigkeit wieder aufgenommen hat.

Es ist eine Zuschrift seitens des Bezirksgerichtes Währing eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Freiherr v. **Romaszkan** *(liest)*:

„An das hohe Präsidium des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes in Wien.

Die k. k. Staatsanwaltschaft in Wien hat wider den Reichsrathsabgeordneten Ernst Vergani wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach §. 491 St. G. und Artikel V St. G. N. vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1863 begangen durch Schmähung des Reichsrathes die Anklage erhoben.

Das gefertigte Bezirksgericht beehrt sich sonach den bezüglichen Vorerhebungsact 1889/5096 im Sinne des §. 16 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, mit dem dienstergebenen Ersuchen zu übermitteln, das hohe Abgeordnetenhaus in Betreff der Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung des genannten Abgeordneten zu befragen und den hierüber gefassten Beschluss unter Communicatsrückschluss bekannt geben zu wollen.

K. k. Bezirksgericht Währing, am 2. December 1889.

Der k. k. Bezirksrichter

Dr. Jordan."

Vicepräsident: Diese Zuschrift wird sammt den angeschlossenen Acten dem Immunitätsausschusse zugewiesen werden.

Das Herrenhaus ist laut Zuschriften des Präsidiums vom 17. Mai l. J. in seiner Sitzung vom

17. desselben Monates nachstehenden Beschlüssen des Abgeordnetenhauses in dritter Lesung beigetreten, und zwar bezüglich der Gesetze, betreffend:

Die Regelung der Verhältnisse der nach dem allgemeinen Berggesetze errichteten oder noch zu errichtenden Bruderladen;

die Abänderung des §. 9 des Gesetzes vom 18. März 1876, R. G. Bl. Nr. 51, wegen cumulativer Anlegung des Waisenvermögens;

die weitere zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro in Dalmatien;

die Verwendbarkeit der galizischen und Bukowinaer Propinationsablösungs-Schuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiss- und Depositengeldern, sowie zur Leistung von Cautionen;

die Herstellung eines Gebäudes für die deutsche Staatsgewerbeschule in Brünn und die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel;

die Gebürenbefreiung und die Erstreckung der Steuerfreiheit von Neu-, Um- und Zubauten der Stadtgemeinde und der Handels- und Gewerbekammer von Triest zur Durchführung der Concession vom 19. Juli 1887 zum Baue und Betriebe von öffentlichen Lagerhäusern und Hangars im neuen Hafen von Triest;

die Betriebsübernahme und eventuelle Einlösung der österreichischen Linien der ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn und der ungarischen Westbahn durch den Staat;

die Wiedereinräumung von Steuerbegünstigungen für die Unternehmung der Bewässerung des Gebietes von Monfalcone;

die Rückzahlung von zur Linderung des Nothstandes im Königreiche Böhmen aus Staatsmitteln gewährten Vorschüssen und die Bewilligung von Abschreibungen hinsichtlich derselben;

die Erwerbung der der österreichischen Nordwestbahn, der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft und der Südbahngesellschaft gehörigen Einsechstelantheile an der Wiener Verbindungsbahn durch den Staat.

Ferner hat das Herrenhaus der Declaration, betreffend einen Zusatz zum Artikel 3 der internationalen Phylloxera-Convention die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

Laut Zuschriften der betreffenden Herren Minister haben nachstehende Gesetzentwürfe die Allerhöchste Sanction erhalten, und zwar:

das Finanzgesetz für das Jahr 1889;

das Gesetz, betreffend den Bau der Eisenbahn Jaslo-Rzeszów auf Staatskosten;

das Gesetz, betreffend die Betriebsübernahme und eventuelle Einlösung der österreichischen Linien, der ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn und der ungarischen Westbahn durch den Staat;

das Gesetz, betreffend die weitere zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro in Dalmatien;

das Gesetz, betreffend die Verwendbarkeit der galizischen und Bukowinaer Propinationsablösungs-Schuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiss- und Depositengeldern, sowie zur Leistung von Cautionen;

das Gesetz, betreffend die Errichtung eines fürstlich Dietrichstein'schen Familienfideicommisses;

das Gesetz, betreffend die Regulirung der Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen activen Staatsdiener der Post- und Telegraphenanstalt;

das Gesetz, betreffend die Erwerbung der der österreichischen Nordwestbahn, der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft und der Südbahngesellschaft gehörigen Einsechstelantheile an der Wiener Verbindungsbahn durch den Staat;

das Gesetz, betreffend die Herstellung eines Gebäudes für die deutsche Staatsgewerbeschule in Brünn und die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel;

das Gesetz, betreffend die Gebürenbefreiung und die Erstreckung der Steuerfreiheit von Neu-, Um- und Zubauten der Stadtgemeinde und der Handels- und Gewerbekammer in Triest zur Durchführung der Concession vom 19. Juli 1887 zum Baue und Betriebe von öffentlichen Lagerhäusern und Hangars im neuen Hafen von Triest;

das Gesetz, betreffend Gebürenbegünstigungen für Credit- und Vorschussvereine (Spar- und Darlehenskassen);

das Gesetz, betreffend den Meliorationsfond;

das Gesetz, betreffend die Wiedereinräumung von Steuerbegünstigungen für die Unternehmung der Bewässerung des Gebietes von Monfalcone;

das Gesetz, betreffend die Rückzahlung von zur Linderung des Nothstandes im Königreiche Böhmen aus Staatsmitteln gewährten Vorschüssen und die Bewilligung von Abschreibungen hinsichtlich derselben;

das Gesetz, womit §. 9 des Gesetzes vom 18. März 1876, R. G. Bl. Nr. 51, betreffend die cumulative Anlegung des Waisenvermögens, abgeändert wird.

Vom Herrn Ministerpräsidenten ist eine Zuschrift eingelangt, in welcher mitgetheilt wird, dass seitens des k. k. Handelsministeriums unterm 25. Juni l. J. die Publication der verfassungsmäßig genehmigten und unterm 29. Mai l. J. Allerhöchst sanctionirten Übereinkommen vom 13. Februar beziehungsweise 11. März l. J. zwischen

Österreich-Ungarn und Italien, beziehungsweise Spanien, betreffend die wechselseitige Unterstützung hilfsbedürftiger Seeleute mit der Clausel, dass dieselben am 15. Juli l. J. in Kraft treten werden, in dem am 28. Juni l. J. erscheinenden XXXIX. Stücke des Reichsgesetzblattes Nr. 101, sowie im amtlichen Theile der „Wiener Zeitung" veranlasst wurde.

Präsident *(den Vorsitz wieder übernehmend)*: Von Seiner Excellenz dem Herrn Ackerbauminister und Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister sind Zuschriften eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Freiherr v. **Romaszkan** *(liest)*:

„Auf Grund der mit Allerhöchsten Entschließung vom 16. Juli d. J. erhaltenen Ermächtigung beehre ich mich, in der Anlage den Rechnungsabschluss über die Gebarung mit dem staatlichen Meliorationsfonde im Finanzjahre 1888 *(872 der Beilagen)*, sammt den zugehörigen erläuternden Bemerkungen, und der Nachweisung über die bei dem gedachten Fonde mit Ende März 1889 aushaftenden Activen mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Rechnungsabschluss im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. B. Nr. 116, nach dem Wiederzusammentritte des Reichsrathes der verfassungsmäßigen Genehmigung zuzuführen.

Wien, 25. Juli 1889.

Der k. k. Ackerbauminister:
Graf Falkenhayn."

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich dem löblichen Präsidium in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Dotation zur Erhaltung des Allerhöchsten Hofstaates *(875 der Beilagen)*, mit dem Ersuchen zu übersenden, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 5. November 1889.

Der k. k. Finanzminister:
Dunajewski."

Präsident: Ich habe diese Regierungsvorlagen in Druck legen und heute vertheilen lassen und werde dieselben, wenn kein Widerspruch stattfindet, dem Budgetausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)*

Es sind weiters Zuschriften vom Herrn Finanzminister, vom Herrn Ackerbauminister und dem Herrn Minister für Landesvertheidigung eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Freiherr v. **Romaszkan** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1890 *(876 der Beilagen)* mit dem Ersuchen zu übersenden, diesen Gesetzentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 6. November 1889.

Der k. k. Finanzminister:
Dunajewski."

„Mit Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Gebürenbefreiungen aus Anlass der Ablösung von der Gemeinde Spalato auf der Insel Salto zustehenden Grundrechten *(879 der Beilagen)*, sammt Bemerkungen mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Gesetzentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 2. November 1889.

Der k. k. Finanzminister:
Dunajewski."

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, einen Gesetzentwurf, betreffend die ärarischen Brücken-, Straßen- und Überfahrtsmauten *(880 der Beilagen)*, sammt der Begründung zu demselben mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Gesetzentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 2. December 1889.

Der k. k. Finanzminister:
Dunajewski."

„Auf Grund der mit Allerhöchster Entschließung vom 27. November 1889 erhaltenen Ermächtigung beehre ich mich, den Gesetzentwurf, betreffend die Verwendung der dem Ärar zufallenden Entschädigung anlässlich der Übernahme des Propinationsrechtes in Galizien durch das Land *(881 der Beilagen)*, sammt dem bezüglichen Motivenberichte zur verfassungsmäßigen Behandlung zu übersenden.

Wien, 30. November 1889.

Der k. k. Ackerbauminister:
Graf Falkenhayn."

Präsident: Alle diese Vorlagen wurden in Druck gelegt und heute vertheilt. Ich werde dieselben, wenn kein Widerspruch stattfindet, dem Budgetausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)*

Schriftführer Freiherr v. **Romaszkan** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium des hohen Abgeordnetenhauses den Entwurf des Gesetzes, womit

die Aushebung der zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr erforderlichen Rekrutencontingente im Jahre 1890 bewilligt wird *(882 der Beilagen)*, im Anschlusse mit dem Ersuchen zu übersenden, die verfassungsmäßige Behandlung dieser Regierungsvorlage veranlassen zu wollen.

Wien, 14. November 1889.

Graf Welsersheimb, Feldmarschall-Lieutenant."

Präsident: Ich werde diese Regierungsvorlage dem Wehrausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)*

Es ist noch eine Zuschrift vom Herrn Finanzminister eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Freiherr v. **Romaszkan** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, einen Gesetzentwurf, betreffend die Ermächtigung der Österreichisch-ungarischen Bank, von öffentlichen Lagerhäusern ausgestellte Lagerpfandscheine (Warrants) zu escomptiren *(878 der Beilagen)*, sammt Bemerkungen mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 21. November 1889.

Der k. k. Finanzminister:
Dunajewski."

Präsident: Diese Vorlage wurde in Druck gelegt und heute vertheilt, und werde ich dieselbe, wenn kein Widerspruch stattfindet, dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)*

Dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hackelberg habe ich einen achttägigen Urlaub ertheilt.

Der Herr Abgeordnete Dr. August Lewakowski hat um einen zwölftägigen, der Herr Abgeordnete Dr. Milner um einen vierwöchentlichen Urlaub angesucht.

Ich ersuche jene Herren, welche dem Herrn Abgeordneten Dr. August Lewakowski einen zwölftägigen Urlaub ertheilen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Nunmehr wollen sich diejenigen Herren erheben, welche dem Herrn Abgeordneten Dr. Milner einen vierwöchentlichen Urlaub ertheilen wollen. *(Geschieht.)* Auch dieser Urlaub ist bewilligt.

Die Herren Abgeordneten Dr. Reicher, Freiherr v. Ludwigstorff, Freiherr v. Doblhoff, Dr. Heilsberg, Posch, Stadlober, D. Masovčić, Dr. Bulat, Borčić, Ritter v. Supuk, Conte Vojnović, Luzzatto, Jordan, Dr. Pscheiden, Freiherr v. Taufferer, Graf Wolkenstein, Neuwirth, Pernerstorfer, Klun, Nabergoj, Dr. Poklukar, Vošnjak, Freiherr v. Gödel-Lannoy, Dr. Gregorec, Graf Lažanský und Gasser haben infolge Schneeverwehungen ihre Abwesenheit von der heutigen Sitzung entschuldigt.

Die Herren Abgeordneten Dr. Franz Groß und Altgraf Salm sind krank gemeldet.

Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Demel hat seine Abwesenheit von der heutigen Sitzung entschuldigen lassen.

Während der Vertagung sind seitens der Ministerien sowie anderer Behörden und Corporationen an das Präsidium eine Reihe von Denkschriften und Publicationen eingelangt, und zwar:

Je eine Übersicht der in den Monaten Februar, März, April, Mai, Juni und Juli 1889 sowohl in den Ländern dies- als jenseits der Leitha registrirten, umgeschriebenen und gelöschten gewerblichen Marken;

40 Exemplare des X. Generalberichtes der österreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze;

ein Exemplar des Postlexikons für Österreich ob der Enns und Salzburg;

50 Exemplare eines Berichtes über eine nach Frankreich unternommene Reise zur Information über den Stand der amerikanischen Reben;

60 Exemplare des Berichtes über die Verwaltung der im fremden Betriebe gestandenen Staatsbahnen pro 1888;

fünf Exemplare des Jahresberichtes der niederösterreichischen Handelskammer pro 1888;

40 Exemplare des 1. Heftes 1888 des statistischen Jahrbuches des Ackerbauministeriums;

80 Exemplare der Publication: „Statistik der österreichischen Industrie nach dem Stande vom Jahre 1885";

einige Exemplare der Publicationen del commercio di Trieste nel 1888;

einige Exemplare einer Zusammenstellung der Postdampfschiffverbindungen Europas nach den übrigen Erdtheilen;

30 Exemplare des Verzeichnisses der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten Österreichs nach dem Stande zu Ende März 1889;

25 Exemplare des neuaufgelegten Verlagskataloges der Schulbücherverlagsdirection;

der Jahresbericht pro 1889 des Obergymnasiums zu den Schotten;

einige Exemplare des Programms der k. k. technischen Hochschule in Wien für das Studienjahr 1889/90;

Der Bericht des niederösterreichischen Landesausschusses über seine Amtswirksamkeit vom Jahre 1888 bis 30. Juni 1889;

eine Anzahl von Exemplaren der Festschrift zur Feier des 100jährigen Jubiläums des Handelshauses Reyer & Schlik in Triest;

je 12 Exemplare der Publicationen der statistischen Centralcommission, enthaltend die Statistik der Banken im Jahre 1886 und 1887, die Ergebnisse der Civilrechtspflege, des Concursverfahrens und der Strafrechtspflege im Jahre 1885; die Bewegung der

Bevölkerung in Österreich im Jahre 1887; Statistik des Sanitätswesens und statistische Übersicht über die österreichischen Strafanstalten pro 1885; Darstellung des österreichischen Staatshaushaltes der Jahre 1885 und 1886; und die Statistik der Warendurchfuhr pro 1888. Von allen diesen Einsendungen ist der entsprechende Gebrauch gemacht und zunächst die Reichsrathsbibliothek betheilt worden.

Den Herren Abgeordneten steht es frei, insoweit der Vorrath dieser Einsendungen reicht, einzelne Exemplare derselben in der Kanzlei zu beheben.

Ich habe versenden lassen:

die Beilage zu den Bemerkungen zum Entwurfe des Strafgesetzes und des dazu gehörigen Einführungsgesetzes;

den Bericht des Ausschusses, betreffend die Erlassung einer Seemannsordnung;

den 17. Bericht über die Wirksamkeit der Gewerbeschulcommission in Wien im Schuljahre 1887/88.

Ich habe heute vertheilen lassen:

die Berichte des Legitimationsausschusses über die Reichsrathswahlen des Eduard Grafen Palffy und August Kaiser *(863 und 864 der Beilagen)*;

den Bericht des Ausschusses zur Veranstaltung einer Enquête über Armeelieferungen *(871 der Beilagen)*;

das stenographische Protokoll der im volkswirtschaftlichen Ausschusse abgehaltenen Enquête über die Hintanhaltung der Trunkenheit;

die Ergebnisse der Verzehrungssteuer im Jahre 1888;

die Nachweisung über den Stand der Staatsschulden des zweiten Semesters 1888 und des ersten Semesters 1889 *(873 und 874 der Beilagen)*.

den 16. Bericht über die Wirksamkeit der Commission zur Leitung der gewerblichen Fortbildungsschulen in Sechshaus.

Ich ersuche nun um Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer Freiherr v. **Romaszkan** *(liest)*:

„Petition der Aushilfsdiener im Bereiche der k. k. Post- und Telegraphendirection Prag um Erlangung definitiver k. k. Postamtsdienerstellen, beziehungsweise einer Gehaltsaufbesserung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Plener)*."

„Petition des deutschen landwirtschaftlichen Centralverbandes in Prag, betreffend die durch Wolkenbruch verursachten Elementarschäden im Egerlande und im Ascher Bezirke *(überreicht durch Abgeordneten Tausche)*."

„Petition des Bezirksausschusses Eger um eine Unterstützung aus Staatsmitteln für die durch Wolkenbruch und Überschwemmung heimgesuchten Angehörigen des Egerer Vertretungsbezirkes und um einen Beitrag zu den Kosten der Wiesenabräumung aus dem Meliorationsfonde *(überreicht durch Abgeordneten Tausche)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Tausche zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Tausche:** Hohes Haus! Ich hatte die Ehre, mehrere Petitionen, betreffend die durch den Wolkenbruch vom 13. Juni dieses Jahres verursachten Elementarschäden im Egerlande und Ascher Bezirke zu überreichen.

Es war dies ein Elementarereignis unter so verheerenden Wirkungen, wie es seit der Goldbachthal-Katastrophe nicht vorgekommen ist. Die Petenten ersuchen um ausgiebige Staatshilfe, weil sie nicht im stande sind, sich durch eigene Kräfte oder Mittel wieder emporzuraffen.

Der Wolkenbruch im Egerlande in seiner Folgewirkung ist nicht mit den Elementarereignissen, meist Überschwemmungen, zu vergleichen, von welchen andere Länder leider auch betroffen wurden. Hier handelt es sich um zerstörte Gebäude, devastirte Grundstücke, gänzlich verarmte Existenzen!

Damit das hohe Haus, die hohe Regierung und alle, welche berufen sind, zu diesen Petitionen Stellung zu nehmen, die günstige Erledigung derselben herbeizuführen, Gelegenheit haben, sich eine Anschauung von dem Unglücke zu machen, hat der löbliche Bezirksausschuss von Eger die photographische Aufnahme der Unglücksstätten der Petition beigeschlossen, welche ich gelegenheitlich der Verhandlung im hohen Budgetausschusse zur speciellen Vorlage bringen werde.

Der Bezirksausschuss des Egerlandes, sowie des Ascher-Gebietes, als auch der deutsche landwirtschaftliche Centralverband für Böhmen, der ebenfalls in dieser Angelegenheit befürwortend mit einer Petition eintritt, sehen umsomehr vertrauungsvoll einer ausgiebigen Hilfe aus Staatsmitteln entgegen, als das Land, beziehungsweise der Landtag für Böhmen, nur in äußerst geringer Weise unterstützend eingegriffen hat.

Damit nun das hohe Haus in die Lage komme, sich von dem Verlaufe dieses Ereignisses und von dem ungeheuren Schaden, welcher die Summe von 300.000 fl. weit übersteigt, ein Bild zu machen und sich nähere Kenntnis zu verschaffen, stelle ich den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die beiden Petitionen des Egerer Bezirksausschusses und des deutschen landwirtschaftlichen Centralverbandes für Böhmen mögen vollinhaltlich dem heutigen stenographischen Protokolle beigedruckt werden.""

Präsident: Der Herr Abgeordnete Tausche beantragt, dass die beiden von ihm überreichten Petitionen dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werden.

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang I und II.)*

Ich bitte in der Verlesung der Petitionen fortzufahren.

Schriftführer Freiherr v. **Romaszkan** *(liest)*:

„Petition der niederösterreichischen Steueramtsdiener um Erhöhung der Gehalte von 300 fl. auf 400 fl. *(überreicht durch Abgeordneten Oberndorfer).*"

„Petition des Altstädter Bürgerclubs Prag und Karolinenthal, des Handelsgremiums in Smichov und Žižkov gegen die Regierungsvorlage, betreffend die Eisenbahnverbindung zwischen Poříčan und Neratoviz *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Blažek).*"

„Petition der Stadt Hořic in Böhmen um eine Staatssubvention zum Bau der k. k. Fachschule in Hořic *(überreicht durch Abgeordneten Zeithammer).*"

„Petition des ärztlichen Vereines des 3. Bezirkes in Wien um Modificirung der §§. 454 und 455 des Strafgesetzentwurfes *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Sommaruga).*"

„Petition des österreichischen Brauerbundes in Wien um Abänderung der Regierungsvorlage vom 31. Jänner 1888, bezüglich der Biersteuerbestimmungen im Interesse der Bierindustrie Österreichs *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).*"

„Petition des österreichischen Brauerbundes um Einbringung einer Gesetzesvorlage in Betreff der Einhebung der Communalumlagen auf Bier und Feststellung des einheitlichen Modus bei der Einhebung durch amtliche Organe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).*"

„Petitionen des kaufmännischen Vereines Aussig, Bodenbach, Bozen, Brünn, Czernowitz, Gablonz a. d. N., Graz, Krems, Stein, Laibach, Leitmeritz, Linz, Marburg, Pilsen und Umgebung, Reichenberg, Teplitz, Tetschen a. d. Elbe, Troppau, Mährisch-Trübau, Warnsdorf, Wiener-Neustadt und Wien um gesetzliche Regelung der Invalidität und Altersversorgung für die Angestellten des Handels und der Industrie *(überreicht durch Abgeordneten Neuber).*"

„Petition der Bezirksvertretung in Weiz um die Errichtung einer chirurgischen Lehranstalt in Graz auf Kosten des Staates *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Kraus).*"

„Petition des technischen Vereines in Krakau in in Angelegenheit der Stellung der Techniker bei den Staatseisenbahnen *(überreicht durch Abgeordneten Szczepanowsky).*"

„Petition des Saazer Gewerbevereines als Vorort des nordwestböhmischen Gewerbevereinsverbandes um Erweiterung des §. 38 der Gewerbeordnung im Wege der Gesetzgebung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pichler).*"

„Petition der Zahnkünstler in Stanislau in Galizien um Regelung des zahntechnischen Gewerbes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Bilińsky).*"

„Petition des Vereines der Ärzte in Oberösterreich um Errichtung von Ärztekammern *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Kuenburg).*"

„Petition der Stadtgemeinde Biala, betreffend die Erhaltung der Volksschulgesetze *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Münchengrätz um Aufrechterhaltung der Freitheilbarkeit des Grundbesitzes, um Erniedrigung der Gebüren bei Änderung des Grundbesitzeigenthumes und um Restituirung der Zölle bei Ausfuhr landwirtschaftlicher Producte *(überreicht durch Abgeordneten Dürich.)*"

„Petition des Dr. Bernard Fischer, Schriftstellers in Leipzig, um Aufbewahrung oder möglicherweise Ausfolgung der ihn betreffenden Gerichtsacten und der diesen beiliegenden ihm angehörigen schriftlichen Urkunden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kronawetter).*"

„Petition der Bezirksvertretung Tachau um Abänderung des Gesetzes vom 29. Februar 1880 *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Stöhr).*"

„Petition des Bezirksausschusses zu Mies in Böhmen um Abänderung des Reichsgesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Krankheiten bei Hausthieren *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Stöhr).*"

„Petition des Feuerbezirksverbandes Mährisch-Ostrau aus Anlass der Berathung des neuen Strafgesetzes um geeignete gesetzliche Verfügung zum Schutze der Commandanten der Feuerwehren als öffentliche Wache in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 84 und der §§. 68 und 312 des Strafgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).*"

„Petition des Feuerwehrbezirksverbandes Hohenstadt in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).*"

„Petition des Feuerwehrbezirksverbandes Mährisch-Neustadt in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).*"

„Petition des Feuerwehrbezirksverbandes Mährisch-Trübau und Umgebung in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).*"

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Es sind mir Interpellationen und ein Antrag übergeben worden. Ich bitte um die Verlesung derselben.

Schriftführer Dr. **Fuß** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Plener und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten.

Der böhmische Landtag hat in seiner Sitzung vom 9. November d. J. aus Anlass eines Antrages auf Erlassung einer Adresse an Seine Majestät eine motivirte Tagesordnung beschlossen, in welcher er bestimmt erklärte, an den Rechtsanschauungen festzuhalten, welche den Namen des „böhmischen Staatsrechts" zu führen pflegen und worin er es als eine Nothwendigkeit bezeichnete, die bestehenden Verfassungsnormen mit den aus jener Quelle entspringenden Rechtsansprüchen auf gesetzlichem Wege in Einklang zu bringen. Für den Sinn und Inhalt dieser Rechtsanschauungen wies der Landtag insbesondere auf die Landtagsadressen vom 7. December 1866, 25. Februar 1867 und 14. September 1870 hin, deren staatsrechtlichen Standpunkt er unverändert aufrecht erhalte und berief sich bezüglich der von ihm gewünschten entgegenkommenden Haltung der Regierung auf die wohlwollende Würdigung, welche die von der Mehrheit der böhmischen Abgeordneten bei ihrem Eintritt in den Reichsrath abgegebene, das böhmische Staatsrecht betreffende Verwahrung in der Allerhöchsten Thronrede vom 8. October 1879 gefunden habe. Der Landtag stellt es endlich der Krone anheim, den geeigneten Zeitpunkt zu wählen, wo im Sinne des Allerhöchsten Rescripts vom 12. September 1871 jene Vereinbarungen zwischen Verfassung und böhmischem Staatsrecht zu beschließen und durchzuführen wären, welche alsdann ihren Abschluss in der Vornahme der Königskrönung finden sollen.

Zur Beurtheilung dieser staatsrechtlichen Ansprüche des böhmischen Landtages genügt es, einige Stellen aus den erwähnten Adressen anzuführen. Die erste derselben spricht von einer „geschichtlichen Eigenberechtigung des Königreiches Böhmen" in der zweitangeführten Adresse verwahrt sich dieses Königreich „welches seinen Stolz darein setzt, ein vollberechtigtes, untrennbares Glied der österreichischen Monarchie, des ganzen Österreichs zu sein, seine Existenz aufgehen zu lassen in einer „westlichen Reichshälfte" einem Staatsgebilde, das jeder staatsrechtlichen Grundlage ermangelt und dessen Gestaltung mit dem unbestreitbaren rechtlichen und thatsächlichen Bestande der Krone Böhmens, mit der rechtlichen Bedeutung, der Jahrhunderte hinauf und bis zu unserer Zeit herabreichenden Reihenfolge vollzogenen Krönungen der glorreichen Vorfahren Seiner Majestät als Königen von Böhmen und mit der bis in die neueste Zeit unbestrittenen staatsrechtlichen Bedeutung der Landtage des Königreiches unvereinbar wären." Noch entschiedener ist die Sprache der Adresse vom 14. September 1870 und der einen integrirenden Bestandtheil derselben bildenden Denkschrift gegen die mittlerweile erlassene Verfassung vom 21. December 1867 und die Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse zu Ungarn. Dort wird behauptet, dass die Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 „selbst im Sinne der Februar-Verfassung nicht verfassungsmäßig" und „ohne rechtsgiltige Zustimmung des Königreiches Böhmen" zustande gekommen sind und wird „die Beschickung des Reichsrathes für die nichtungarischen Länder als eine Aufhebung der staatsrechtlichen Selbständigkeit des Königreiches Böhmen, eine Mediatisirung seiner seit einem Jahrtausend souverainen Krone" bezeichnet. „Das Königreich Böhmen" heißt es weiter „würde hiedurch seines freien Selbstbestimmungsrechtes in den wichtigsten Fragen seines Staats- und Verfassungsrechtes verlustig, der constitutionellen und legislativen Gewalt eines neu geschaffenen parlamentarischen Körpers unterworfen und das Gebiet der Krone Böhmens, das bisher im Verbande der österreichischen Staaten auf Grund seiner Fundamentalgesetze als besonderer Staat, als besondere staatsrechtliche Individualität anerkannt war, einem neuen Staat incorporirt, dessen gegenwärtige, factisch zur Übung gelangte Benennung weder den natürlichen Verhältnissen noch der Würde des Staates entspricht."

Zu gleicher Zeit wird die Forderung erhoben, „die schließliche Ordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse Böhmens zur Gesammtmonarchie nur durch Vereinbarung dieser eigenberechtigten historischen Individualität mit der Krone und mit den Vertretungen der übrigen Königreiche und Länder" worunter hier auch Ungarn begriffen wird, „festzustellen".

Diese Forderungen und Ansprüche haben bekanntlich im weiteren Verlauf zu den sogenannten Fundamentalartikeln geführt, welche den völligen Umsturz des ganzen Staatsgebäudes zum Ziele hatten. Alle diese Bestrebungen stehen im directen Gegensatze zum geltenden Verfassungsrecht, welches keine Sonderstellung Böhmens kennt und die Beziehungen zu Ungarn durch die Ausgleichsgesetze von 1867 definitiv geregelt hat. Die Krönung, welche die letzten Landtagsbeschlüsse in Aussicht nehmen, wäre ein staatsrechtlicher Act allergrößter Bedeutung, die feierliche Anerkennung und Bekräftigung der selbständigen, staatlichen Individualität Böhmens und die Auflösung des einheitlichen österreichischen Staatsverbandes. Durch die Wiederaufnahme dieser Ansprüche wird nunmehr neuerdings die Aussicht auf staatsrechtliche Kämpfe eröffnet, welche im Jahre 1878 nach einer längeren verfassungstreuen Regierung zur Ruhe gebracht waren,

wie dies deutlich aus dem Adressentwurf erhellt, welchen die Partei der gegenwärtigen Mehrheit des böhmischen Landtages, bei ihrem damaligen Wiedereintritt in den Landtag, beantragte. In diesem Entwurf war mit keinem Worte mehr des staatsrechtlichen Standpunktes gedacht, das ganze Petitum jener Adresse richtete sich ausschließlich auf die Reform der Landtagswahlordnung.

Erst durch jenen anerkennenden Satz in der Allerhöchsten Thronrede vom 8. October 1879 sind, wie die Resolution des Landtages mit Grund hervorhebt, die staatsrechtlichen Ansprüche wieder erweckt worden und treten jetzt als eine Frucht des gegenwärtigen Regimes von neuem in das öffentliche Leben Österreichs. Es ist im Interesse der Consolidirung des Reiches dringend geboten, dass hier nicht durch Stillschweigen oder Zweideutigkeiten eine Situation voll großer Gefahren für die Zukunft geschaffen werde und eine klare und bestimmte Äußerung der Regierung ist umso dringender geboten, als der Statthalter jenen Landtagsbeschlüssen auffallenderweise nicht entgegentrat, während es doch seine Pflicht gewesen wäre, den bestehenden Verfassungsgesetzen, gegenüber den wider sie erhobenen Angriffen Achtung zu verschaffen.

Jene staatsrechtlichen Ansprüche wenden sich aber nicht bloß gegen die Einheit des Staates, sondern auch gegen die Stellung der Deutschen im Lande. In Bethätigung seiner Auffassung von der staatsrechtlichen Einheit des Königreiches Böhmen hat der letzte Landtag den Deutschen eine Reihe nationaler Beschwernisse zugefügt, indem er, weit über das administrative Bedürfnis hinaus, überwiegend deutschen Gemeinden und Bezirken den vollen Gebrauch der čechischen Sprache nicht bloß im Verkehr mit ihren čechischen Minoritäten, sondern auch für den Verkehr im ganzen Lande vorschrieb, für notorisch deutsche Institute die Zweisprachigkeit als Bedingung einer Landessubvention aussprach, für rein čechische Unternehmungen erhebliche Beiträge aus Landesmitteln bewilligte. Daneben wird noch ein Gesetzentwurf vorbereitet, welcher im Widerspruch mit dem System unseres Volksschulwesens die Errichtung von nationalen Minoritätsschulen von landeswegen verfügen will.

Durch diese Haltung des böhmischen Landtages ist die Aufregung der Deutschen im Lande neuerdings gestiegen, die bei der Solidarität aller Deutschen in Österreich auch die übrigen Deutschen empfindlich berührt. Die Anliegen der Deutschen in Böhmen sind bekannt. Seit ihrer gröblichen Zurückweisung durch die Mehrheit des Landtages im December 1886, welche den Austritt der deutschen Abgeordneten aus dem Landtage zur Folge hatte, hat die Regierung es unterlassen, irgend ein sachliches Entgegenkommen gegenüber jener Anliegen zu zeigen, welche nichts bezwecken als den nationalen Schutz des deutschen Volksthums, und weder mit den Bedürfnissen des Staates noch mit der nationalen Entwicklung des čechischen Volkes im Widerspruche stehen. Ebenso hat die Regierung gegenüber dem Sprachengesetzentwurfe, welcher die Grundlage zur Beilegung des Nationalitätenkampfes und zur gesetzlichen Ordnung der ganzen Sprachenfrage bot, eine abweisende Stellung eingenommen. Die Zustände in Böhmen haben sich bei Befolgung dieser Politik nach allen Richtungen hin nur verschlimmert. Die Čechen sind trotz der bisherigen Zugeständnisse nicht befriedigt, die Deutschen beunruhigt und verbittert, eine Verständigung der beiden Nationalitäten immer schwieriger.

Angesichts dieser beklagenswerten Verhältnisse stellen die Unterzeichneten die Anfrage an den Herrn Ministerpräsidenten:

„„Welche Stellung nimmt die Regierung gegenüber jenen staatsrechtlichen Ansprüchen, wie sie in den Beschlüssen des böhmischen Landtages vom 9. November niedergelegt sind, ein, hält sie sich nicht für verpflichtet, diesen die Grundlagen des Staates bedrohenden Bestrebungen mit allem Nachdruck entgegenzutreten?

Hält sie es noch immer für zulässig, den berechtigten Ansprüchen der Deutschen in Böhmen gegenüber sich ablehnend zu verhalten?““

Habermann.
F. Haase.
Jäkl.
Schier.
Dr. Herbst.
Dr. Weitlof.
Meißler.
Dr. A. Weeber.
Posselt.
Kyrle.
Nischelwitzer.
Dr. Stöhr.
Carneri.
Bendel.
Dr. Roser.
Krepek.
Edlbacher.
Dr. Bareuther.
Dr. Fuß.
Fiedrich Sueß.
Kirschner.
Dr. Pichler.
Proskowetz.
Dr. Haase.
Neuber.
Dr. V. Kraus.
Dr. Baernreither.
Dr. Heilsberg.
Dumreicher.
Dr. Plener.
Scharschmid.
Hübner.
Dr. Magg.
Dr. Kopp.
Chlumecký.
Auspitz.
Schwab.
Swoboda.
Böns.
Dr. Angerer.
Dr. G. Groß.
Dr. Wegscheider.
Dr. Jaques.
Dr. Menger.
E. Sueß.
Dr. Russ.
Bohatý.
Dr. v. Sommaruga.
Dr. Keil.
Schwegel.
Brenner.
Dr. Polak.
Dr. Schaup.
Tausche.
Lippert.
Mauthner.
Boos-Waldeck.
Popper.

Sigmund. Kuenburg.
Hielle. Hütter.
Winterholler. Dr. Jaksch.
Dr. Promber. Wagner."

Präsident: Diese Interpellation trägt die erforderliche Anzahl von Unterschriften und wird Seiner Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten zugemittelt werden.

Ich bitte um Verlesung der weiteren Interpellationen.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Plener und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern.

Aus verschiedenen Theilen Böhmens kommt die Nachricht, dass Kundgebungen deutscher Gemeinden und Vereine gegen die Beschlüsse des böhmischen Landtages von den politischen Behörden theils beanständet, theils untersagt worden sind.

Die Unterzeichneten stellen daher die Anfrage:

„„Sind der Regierung diese, das staatsgrundgesetzlich gewährleistete Recht der freien Meinungsäußerung bedrohenden Verfügungen bekannt, billigt sie dieselben oder hält sie nicht dafür, dass durch ein solches Vorgehen der Behörden die durch die Beschlüsse des böhmischen Landtages hervorgerufene Aufregung der deutschen Bevölkerung nur noch gesteigert werde?""

Dr. Plener.
Dr. Hallwich. Tausche.
Dr. Stöhr. Dr. Bareuther.
Brenner. Scharschmid.
Zedtwitz. Dr. Schaup.
Dr. Magg. Dr. Pichler.
Dr. V. Kraus. Dr. Fuß.
Dr. Roser. Dr. Herbst.
Chlumecky. Dr. Weitlof.
Proskowetz. Johann Haase.
Auspitz. Schwab.
Bohaty. Jäkl.
Popper. Dr. Lippert.
Nischelwitzer. Schier.
Dr. Heilsberg. Boos-Waldeck.
Hütter. Dumreicher.
Kirschner. Dr. Russ.
Habermann. Edlbacher.
Dr. Angerer. Siegmund."

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Russ und Genossen an das Gesammtministerium.

In Erwägung, dass durch die Uniformirungsvorschrift vom 20. October 1889, R. G. Bl. Nr. 176, das Tragen der Uniformen von Seite der Staatsbeamten in einem viel ausgedehnteren Maße als bisher eingeführt werden soll;

und in Erwägung, dass hiedurch insbesondere den geringer besoldeten Beamten der unteren Rangclassen eine schwere finanzielle Last aufgebürdet wird, da gerade die Beamten dieser Kategorien am meisten zu Amtshandlungen verwendet werden, welche das Tragen der Uniform bedingen und daher auch eine raschere Abnützung derselben mit sich bringen, stellen die Unterzeichneten die Frage:

„„Beabsichtigt die k. k. Regierung den Beamten von der VIII. Rangclasse abwärts eine Erleichterung der ihnen durch die Uniformirungsvorschrift vom 20. October 1889 auferlegten Auslagen etwa in der Form von Uniformanschaffungs- und Abnützungspauschalien zu gewähren und den dafür erforderlichen Credit in verfassungsmäßigem Wege in Anspruch zu nehmen?""

Dr. Russ.
Brenner. Kirschner.
Tausche. Habermann.
Jäkl. Edlbacher.
Proskowetz. Neuber.
Schier. E. Sueß.
Dr. Schaup. Dr. Angerer.
Dr. Weitlof. Meißler.
Dr. Heilsberg. Boos-Waldeck.
Scharschmid. Lippert.
Herbst. Groß.
Dr. Jaques. Křepek.
Plener. Polak.
Chlumecký. Schwab.
Hallwich. Bendel.
Dr. Magg. Dr. Kopp.
Popper. Hütter."

Schriftführer Dr. **Fuß** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Franz Richter und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten.

Mit der Verordnung des Gesammtministeriums vom 20. October 1889 wurde der Uniformirungszwang für die k. k. Staatsbeamten eingeführt.

Die Gründe, welche im gegenwärtigen Zeitpunkte eine Änderung der bestehenden diesbezüglichen Vorschriften nothwendig gemacht haben sollen, sind selbst den in die Verhältnisse Eingeweihten unerfindlich; denn auch in solchen Fällen, wo Interessen der öffentlichen Ruhe und Ordnung eine Kennzeichnung des Beamten erforderlich machten, wurde mit den bestehenden Vorschriften das Auslangen gefunden. So unklar nun die Gründe sind, welche zur Einführung obiger Uniformirungsvorschriften führten, ebenso klar sind die Wirkungen derselben.

Die Gefertigten wollen in dieser Richtung nicht darauf verweisen, dass die Ausführung dieser Verord-

nung in den einzelnen Ministerien eine Summe von Scharfsinn und Zeit in Anspruch nimmt, die gewiss besser der Lösung anderer den Interessen des steuerzahlenden Volkes weit näher stehenden Fragen zugewendet werden könnte. Die Gefertigten sind aber verpflichtet, auf die hieraus sich ergebende schwere Belastung des Beamtenstandes zu verweisen, welche auch durch die Uniformirungskassen u. d. gl. nicht wesentlich gemildert wird; denn die meisten an und für sich geringen Beamtengehalte sind bereits mit so bedeutenden Abzügen belastet, dass keinerlei Mehrbelastung mehr möglich ist.

Schon die erste Anschaffung der Uniform kostet mehrere Hundert Gulden, für die größte Anzahl der Beamten einen beträchtlichen Bruchtheil ihres Jahresgehaltes; aber auch die fortdauernde Erhaltung der Uniform wird bedeutende Mehrauslagen bedingen und die Bezüge der Beamten dauernd verringern. Die Gefertigten sind der Ansicht, dass man in einer Zeit, in welcher mit Rücksicht auf die immer zunehmende Theuerung aller Lebensbedürfnisse mit Recht auf eine Verbesserung der Bezüge aller Staatsbediensteten gedrungen wird, denselben nicht zumuthen kann, für die erste Anschaffung der Uniform aus eigenen Mitteln aufzukommen, dass der Staat vielmehr, wenn er die Uniformirungspflicht auferlegt, auch die Verpflichtung hat, einen Beitrag zu leisten.

Nach der bisjetzt bekannt gewordenen Art und Weise der Durchführung steht aber auch zu befürchten, dass dem ohnehin schwer bedrängten Kleingewerbe durch Bevorzugung der großen Confectionsgeschäfte bei Anschaffung der Beamtenuniformen durch die zu errichtenden Uniformirungskassen neuerlich ein harter Schlag versetzt wird, ohne dass den einzelnen Beamten dadurch ein wesentlicher Vortheil erwächst.

Die Gefertigten erlauben sich daher an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten folgende Anfragen zu richten:

„„1. Welche Gründe hatte die k. k. Regierung, eine Verordnung zu erlassen, durch welche für die k. k. Staatsbeamten ein Uniformirungszwang eingeführt wird? Ist die k. k. Regierung nicht der Ansicht, dass es weit dringendere Aufgaben in dieser Richtung gibt, und dass insbesondere das Zustandekommen einer Dienstpragmatik sowie eine Regelung der Witwen- und Waisenversorgung für die Staatsbeamten von weit größerer Wichtigkeit wäre?

2. Welche Vorsorge hat die k. k. Regierung getroffen, damit nicht die Beamten, namentlich jene mit niedrigeren Bezügen, durch die unvorhergesehenen Kosten der Uniformirung in Nothlage und Schulden gerathen? Ist die k. k. Regierung geneigt, eine diesbezügliche Vorlage einzubringen, um wenigstens den in den unteren Gehaltsstufen stehenden Beamten einen Beitrag zu den Kosten der ersten Anschaffung der Uniform zuzusichern?

3. Hat die k. k. Regierung dafür gesorgt, dass die Uniformirung der Beamten nicht von einigen großen Confectionsgeschäften monopolisirt werde, und dass einem Theile unseres ohnehin hart bedrängten Kleingewerbestandes Arbeit und Verdienst erhalten bleibe?““

Wien, 3. December 1889.

Franz Richter.

Kaiser. Pernerstorfer.
Kreuzig. Posch.
Dr. Steinwender. Prade.
Dr. v. Derschatta. Dr. Kokoschinegg.
Garnhaft. Dr. Fuß.
Dr. Bareuther. Kraus.
Dr. Foregger. Stadlober.
Fürnkranz. Vergani.“

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Interpellation der Abgeordneten Baron Scharschmid, Dr. Weitlof und Genossen an das Gesammtministerium.

Die gegenwärtig geltenden Vorschriften über die Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen von Staatsbeamten und Dienern beruhen noch immer auf den Pensionsnormalien von 1771 und 1781.

Nach denselben betragen die sogenannten charaktermäßigen Pensionen für Witwen von Beamten der höheren Rangsclassen (bis zur fünften Rangclasse aufwärts) 350 bis höchstens 630 fl., und die auf Grund des Activitätsgehaltes des Mannes zu bemessenden Pensionen der Witwen von Beamten der niedrigeren Rangsclassen ein Drittel des Activitätsgehaltes des Mannes, höchstens aber 350 fl.

Die Concretalwaisenpensionen, welche im Falle des Ablebens beider Eltern gewährt werden, betragen in der Regel die Hälfte der Witwenpension, und die Erziehungsbeiträge, welche den Witwen mit mehr als drei unversorgten Kindern zukommen, sind auf 60 bis 105 fl. bei den höheren, und auf 12 fl. 60 kr. bis 63 fl. für jedes Kind bei den niederen Kategorien festgesetzt.

Die Provisionen für die Angehörigen der Angestellten in der Kategorie der Diener betragen für die Witwen 10½ kr. bis 21 kr. täglich, für die elternlosen Kinder die Hälfte.

Die offenbare Unzulänglichkeit dieser Versorgungsgenüsse mit Rücksicht auf die seit ihrer Fixirung eingetretene Veränderung der Preise aller Lebensbedürfnisse wurde vom Abgeordnetenhause längst erkannt und zum Anlasse zahlreicher Erörterungen und Resolutionen genommen.

Schon mit den Resolutionen vom 21. April 1873 und vom 31. März 1874 (VII. Session, 86. Sitzung, Seite 1852, und VIII. Session,

48. Sitzung, Seite 1708) wurde der Regierung eine zeitgemäße Regelung dieser Bezüge empfohlen.

Über den Bericht des Ausschusses für Dienstpragmatik vom 18. December 1875 (VIII. Session, Beilage 446) wurde vom Abgeordnetenhause am 21. October 1876 (VIII. Session, 197. Sitzung) die Aufforderung an die Regierung gerichtet, zu erwägen, ob der Staat nicht den Beamten gegen rechnungsmäßig ermittelte Prämien die Versicherung von Witwen- und Waisenpensionen, eventuell auch von Capitalsauszahlungen im Todesfalle gewähren könne.

Auch seither sind, fast alljährlich, bei der Behandlung der Staatsvoranschläge zahlreiche Resolutionen zu Gunsten einer Verbesserung der Lage der Witwen und Waisen von Staatsbeamten und Dienern vom Budgetausschusse beantragt und vom Hause beschlossen worden.

Insbesondere wurde die Regierung in einer Resolution vom 26. Mai 1887 unter Abtretung zahlreicher Petitionen aufgefordert, einen die Ruhegenüsse der Staatsbeamten und die Versorgungsgenüsse und Erziehungsbeiträge der Beamtenswitwen und Waisen regelnden, die materielle Lage der Witwen und Waisen aufbessernden Gesetzentwurf baldigst der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen.

Diese Aufforderung wurde im Jahre 1888 (Beilage 499, XV., S. 4) aus Anlass vieler Petitionen in Erinnerung gebracht und zuletzt mit einer vom Budgetausschusse am 10. December 1888 beschlossenen und vom Hause in der Sitzung vom 10. Mai 1889 angenommenen Resolution dringend erneuert.

Da nun von Seite der Regierung bisher kein Schritt geschehen ist, um diesen zahlreichen und dringenden Aufforderungen des Abgeordnetenhauses zu entsprechen, stellen die Unterzeichneten die Anfrage:

„„Beabsichtigt die k. k. Regierung Maßregeln zur Besserung der materiellen Lage der Witwen und Waisen von Staatsbeamten und Dienern zu ergreifen und insbesondere eine Gesetzesvorlage wegen Erhöhung ihrer Versorgungsgenüsse einzubringen?““

Dr. Weitlof.	Scharschmid.
Proskowetz.	Dr. Russ.
Dr. Schaup.	Dr. Magg.
Dr. Herbst.	Tersch.
Dr. Menger.	Tausche.
Dr. Jaques.	E. Plener.
Dumreicher.	Chlumecky.
Popper.	Baernreither.
Habermann.	Jäkl.
Ed. Sueß.	Kirschner.
Dr. Fuß.	Dr. V. Kraus.
Meißler.	Dr. Angerer.
Kuenburg.	Neuber.
Garnhaft.	Lippert.
Dr. Groß.	Dr. Exner.
Siegmund.	Dr. Roser.
Dr. Hallwich.	Dr. Stöhr.
Schwab.	Spens.
Moscon.	Dr. Kopp.
Sommaruga.	Zedtwitz.
Hütter.	Fried. Sueß.

Dr. Heilsberg.“

„Interpellation der Abgeordneten Exner, Weitlof und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten.

Die Abgeordneten Wilhelm Neuber und Genossen richteten an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten am 17. December 1884, unter Betonung der berechtigten Wünsche der Wiener Bevölkerung, betreffend die Verlegung mehrerer Kasernen Wiens an die Pheripherie der Stadt und der „sanitären Übelstände“ in einigen dieser Gebäude für die in denselben untergebrachten Truppenkörper, die Anfrage:

„„Ist Seine Excellenz geneigt, seinerseits auf die endliche Erledigung der hochwichtigen Frage wegen der Verlegung der Kasernen aus Wien kräftigst einzuwirken?““

Eine Beantwortung dieser Interpellation ist nicht erfolgt.

In der Sitzung der hohen Delegation des Reichsrathes vom 12. Juli d. J. wurde auf Grund eines umfassenden Berichtes des Delegirten Dr. Ritter v. Kraus bezüglich einer Petition der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 26. Juni 1889, betreffend die Verlegung der Kasernen aus Wien, beschlossen:

„Vorliegende Petition des Gemeinderathes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird dem hohen k. und k. Reichskriegsministerium mit dem Ersuchen abgetreten, die in derselben niedergelegten Motive einer eingehenden Würdigung zu unterziehen, beziehungsweise die Lösung der Wiener Kasernenfrage ehethunlichst in Aussicht zu nehmen.“

Da der endgiltige Abschluss dieser Angelegenheit, welche zwei wichtige Interessensphären — die Armee und die Reichshauptstadt — in sehr hohem Grade tangirt und die Beschleunigung dieses Abschlusses bedeutungsvolle Consequenzen haben würde;

da aber das hohe k. und k. Reichskriegsministerium die Entscheidung nur auf Grund des Abschlusses der Verhandlungen mit der diesseitigen hohen Regierung treffen kann;

erlauben sich die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten die Anfrage:

„„In welchem Stadium befinden sich die Verhandlungen zwischen dem hohen k. und k. Reichskriegsministerium und der diesseitigen hohen Regierung, und

ist der Herr Ministerpräsident in der Lage, einen baldigen Abschluss dieser Angelegenheit

der Verlegung von Wiener Kasernen außerhalb des Weichbildes in Aussicht zu stellen?""

Johann Haase. Dr. Exner.
Tersch. Dr. Weitlof.
Edelbacher. Baernreither.
Neuber. Dumreicher.
Scharschmid. Dr. Angerer.
Dr. Heilsberg. Habermann.
Kuenburg. Boos-Waldeck.
Popper. Kirschner.
Dr. Russ. Dr. Herbst.
Dr. Schaup. Siegmund.
Dr. Magg. Jäkl.
Bendel. Wrabetz.
Dr. Roser. Dr. Jaques.
Groß. Bohaty.

„Interpellation der Abgeordneten Dr. Exner und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister.

Am 9. Februar 1886 wurde im Abgeordnetenhause des hohen Reichsrathes ein Antrag in erster Lesung begründet, des Inhaltes, die hohe Regierung sei aufzufordern, dass sie eine Gesetzesvorlage, betreffend die Erbauung einer Verbindungsbahn für die beiden Staatsbahnlinien: Franz Josefs-Bahn und Elisabeth-Westbahn (von Nussdorf nach Penzing) einbringe. Es war dabei nicht etwa bloß die Befriedigung eines Verkehrsbedürfnisses rein „örtlicher Natur" ins Auge gefasst worden, sondern man dachte sich die aus strategischen und anderen Verkehrsrücksichten hinlänglich begründete Verbindungsbahn als nothwendige Ergänzung der bestehenden, Wien umschließenden Ringbahn, als ersten Schritt zur Herstellung einer Wiener Stadtbahn.

Der Eisenbahnausschuss trat sehr bald den Erwägungen des Antragstellers bei und am 22. Juni 1886 schon fasste das hohe Haus auf Grund eines von dem Abgeordneten Richter vertretenen Berichtes des Eisenbahnausschusses folgenden Beschluss:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, wegen Erbauung einer Eisenbahn zwischen Nussdorf und Penzing die nöthigen Erhebungen zu pflegen, die Herstellung dieser Verbindungsstrecke zwischen zwei im Staatsbetriebe stehenden Bahnen durch den Staat selbst in erster Linie in Betracht zu ziehen und die entsprechenden Gesetzesvorlagen im Reichsrathe ehestens einzubringen."

Seither sind mehr als drei Jahre verflossen, ein Zeitraum, mehr als ausreichend, um in dieser Frage schlüssig zu werden.

Die dringende und berechtigte Forderung der Bevölkerung Wiens und der Vororte, dass endlich die Staatsverwaltung selbst die Ergänzung des Wiener Localbahnnetzes und dessen Umstaltung zu einer Stadtbahn in die Hand nehme, eine Forderung, welche mit der Entwicklung Wiens und mit der Behauptung der dieser Stadt als Verkehrsknotenpunkt heute noch zukommenden Bedeutung, im engsten Zusammenhange steht, ist von Seite der hohen Regierung bisher völlig unerörtert geblieben, obgleich die Budgetdebatte fast alljährlich hiezu Veranlassung gegeben hat.

Unter den großen Fragen, deren Lösung für Wien unaufschiebbar und ohne Mitwirkung der Staatsregierung unmöglich ist, nimmt die Frage der Errichtung einer Wiener Stadtbahn einen ersten Rang ein.

Die Unterzeichneten stellen sohin an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister folgende Anfragen:

Sind die vom Abgeordnetenhause empfohlenen Erhebungen über eine Verbindungsbahn Nussdorf-Penzing abgeschlossen und welches Resultat haben sie ergeben?

Ist die hohe Regierung geneigt, das Wiener Localbahnnetz zu einer Wiener Stadtbahn auszugestalten und die entsprechenden Gesetzesvorlagen noch im Laufe dieser Session einzubringen?

Dr. Exner.
Dr. Schaup. Dr. Weitlof.
Bohaty. Proskowetz.
Popper. Zedtwitz.
Moscon. Wrabetz.
Hütter. Jäkl.
Bendel. Dr. Jaques.
Kirschner. Dr. Plener.
Edlbacher. Dr. Russ.
Kuenburg. Habermann.
Meißler. Neuber.
Dr. Angerer. Scharschmid.
Böns. Mauthner.
Groß. Polak.
Dr. Magg. Tersch.
Dr. Heilsberg. Siegmund.

Präsident: Seitens des Herrn Abgeordneten Dr. Roser und Genossen ist ein Antrag überreicht worden; ich ersuche um Verlesung desselben.

Schriftführer Dr. **Fuß** *(liest den Antrag 884 der Beilagen)*.

Es sind noch mehrere Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Fuß** *(liest)*:

„Anfrage der Abgeordneten Türk und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern.

In der Gegenschrift, welche das Ministerium in der Beschwerde des „Schulvereins für Deutsche" an das Reichsgericht eingebracht hat, wurde die Incom-

petenz des Reichsgerichtes damit begründet, dass infolge des für Wien geltenden Ausnahmsgesetzes (kaiserliche Verordnung vom 24. Mai 1884 ꝛc.) Artikel XII des Staatsgrundgesetzes über das Vereinsrecht vollkommen aufgehoben sei, während nach der kaiserlichen Verordnung nur das Recht eingeräumt ist, die Vereinsthätigkeit aufzuheben, nicht aber den Verein aufzulösen.

Nach dieser Auffassung des Ministers wäre jedes politische Recht vollkommen der Regierung anheimgestellt und stellen daher die Gefertigten die Frage:

„„Wie rechtfertigt die Regierung dieses im Wortlaute und Geiste des Gesetzes nicht begründete Vorgehen gegen den Schulverein für Deutsche, und warum hat die Regierung ein ausgesprochen nur gegen anarchistische Bestrebungen gerichtetes und geschaffenes Ausnahmsgesetz auch gegen eine nationale Institution der Deutschen in Österreich in Anwendung gezogen?““

Wien, 3. December 1889.

Dr. Lueger.	Türk.
Vergani.	Fürnkranz.
Ursin.	Kaiser.
Dr. Steinwender.	Dr. Kraus.
Garnhaft.	Prade.
Posch.	Dr. v. Derschatta.
Dr. Kokoschinegg.	Richter.
Dr. Fuß.	Dr. Barenther.“

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Magg und Genossen an Ihre Excellenzen den Herrn k. k. Ministerpräsidenten als Leiter des k. k. Ministeriums des Innern und den Herrn k. k. Ackerbauminister.

Nach übereinstimmenden Mittheilungen angesehener Bürger von Voitsberg (in Steiermark) werden daselbst häufig von Arbeitern der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft Anweisungen dieser Gesellschaft auf Consumartikel (Anweisungszettel, Marken, Bezugscheine) zum Verkaufe ausgeboten und muss hieraus geschlossen werden, dass Bedienstete dieser Bergbaugesellschaft sich genöthigt sehen, anstatt Geldes, solche Bezugscheine ihrer Dienstgeber anzunehmen.

Bei der Wahrscheinlichkeit, dass der Missbrauch solcher Einrichtungen, eine der Ursachen war, welche zu dem Strike von Bergbauarbeitern im Voitsberg-Köflacher Reviere im letzten Sommer geführt haben, und bei der Bedenklichkeit von Übelständen in dieser Beziehung in rechtlicher, wie in wirtschaftlicher und in socialer Hinsicht, erlauben sich die Unterzeichneten die Fragen zu stellen:

„„1. Sind der hohen Regierung die angeführten Thatsachen bekannt und im bejahenden Falle

2. wird die hohe Regierung geeignete Vorkehrungen treffen, damit jede Beeinflussung der Arbeiter, anstatt baren Geldes Anweisungen auf Consumartikel aus den Magazinen des Dienstgebers anzunehmen, wirksam verhütet werde?““

	Dr. Magg.
Dumreicher.	Dr. Plener.
Neuber.	Dr. Jaques.
Dr. Russ.	Proskowetz.
Edlbacher.	Zedtwitz.
Scharschmid.	Bendel.
Dr. Angerer.	Dr. Schaup.
Dr. Stöhr.	Jäkl.
Dr. Kopp.	Popper.
Siegmund.	Kirschner.
G. Groß.	Habermann.
Dr. Hallwich.	Mauthner.
Dr. V. Kraus.	Bohaty.“

Schriftführer Dr. **Fuß** *(liest)*:

„Interpellation der Abgeordneten Dr. Menger, Proskowetz, Baron Spens und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister über die Durchführungsverordnungen zum Brantweinsteuergesetze.

Schon durch zahlreiche Bestimmungen des Brantweinsteuergesetzes vom 20. Juni 1888, Z. 95, durch die plötzliche sehr starke Erhöhung des Steuersatzes, durch die Zutheilung eines im Vergleiche zur Bevölkerungszahl relativ geringen Contingents an Österreich, durch die Fesseln, welche das Contingentsystem insbesonders den landwirtschaftlichen Brennereien auferlegt u. s. w., sind insbesondere die mittleren und kleineren landwirtschaftlichen Brennereien, deren Eigenthümer nicht über große Capitalien verfügen, hart getroffen worden. Nicht wenige Brennereien haben schon ihren Betrieb eingestellt, bei zahlreichen anderen dürfte dies im Laufe der nächsten Jahre geschehen. Die Landwirtschaft der auf den Kartoffelbau angewiesenen gebirgigen Gegenden leidet hiedurch ganz außerordentlich.

Abgesehen von den Folgen dieser gesetzlichen Bestimmungen tragen zur Verschärfung der Krise der Brennereiindustrie und der von derselben vielfach abhängigen Landwirtschaft ganz besonders noch die zahlreichen Durchführungsverordnungen bei, von denen manche undurchführbar sind, andere unzweckmäßig, fast alle aber für den Brennereibesitzer so kostspielig sind, dass nur sehr vermögende Eigenthümer von Brennereien den Anordnungen der Finanzverwaltung nachkommen können.

Als Beispiele solcher in den Durchführungsverordnungen enthaltenen verderblichen selbst undurch-

führbaren Verordnungen wurden in einer vom schlesischen Landtage abgehaltenen Enquête angeführt:

a) Die Saug- und Sicherheitsventile sollen mit Kapseln aus Blech versehen werden, welche nur mit wenigen Löchern versehen sein dürfen; wenn, was leicht möglich, diese Löcher sich verstopfen, kann eine Explosion entstehen;

b) kupferne Kocher und Rectificatoren sollen keine Löthstellen und Flickstellen haben. Hiernach müssten Kocher und Rectificatoren in allen Brennereien ganz neu angeschafft werden, weil dieselben nach dem Gesetze vom Jahre 1883 Probehähne zu Zwecken der controlirenden Organe haben mussten, sonach gestückelt waren. Da solche Kocher in der Regel aus Kupfer sind würde die Neuanschaffung 1500 bis 2000 fl., auch mehr, per Brennerei kosten. Doch auch bei Neuanschaffungen wäre die Herstellung gar nicht gestückelter Kocher oder Rectificatoren unmöglich, da jeder derselben, nach Ausspruch eines Experten, zahlreiche Nieten haben müsse, also nicht als ungeflickt angesehen werden könne. Für heuer wurde wohl davon noch dispensirt, dass diese Kocher und Rectificatoren aus einem Stücke sein müssen. Wenn diese behördliche Anordnung aber in Hinkunft durchgeführt werden sollte, wird ein guter Theil der minder gut situirten Brenner ruinirt;

c) bei hölzernen Kochern verlange die Regierung, dass dieselben von einem Reifen aus einem Stücke umspannt werden. Doch gibt es keine Eisenfabriken, welche Reifen für größere Kocher aus einem Stücke zustande brächten;

d) die Rohre der Leitungen müssen frei liegen und dürfen keine selbst mit Schlagloth geflickten Stellen haben. So lange Rohre, wie sie häufig nöthig sind, lassen sich in einem Stücke nicht herstellen. Es ist dies ein oft undurchführbares Verlangen, trotzdem wird hierauf vom Finanzministerium keine Rücksicht genommen;

e) auch die sogenannten Lutterfäcke, das sind Kupferröhren, welche aus der Kühlschlange in die Rectificatoren führen, sollen aus einem Stücke sein; dieselben sind gebogen, haben oft Kniee und eine Länge, dass es oft höchst schwierig ist, diesem Verlangen nachzukommen; jedenfalls erwachsen aber sehr bedeutende Auslagen hieraus;

f) das Lutterabflussrohr und das Schlempeabflussrohr sollen in einer Art versichert werden, wie dies gar keinen Zweck habe und zum größten Schaden der Brennerei ausfalle;

g) die Regierung verlangte, dass die Reifen an den Kochern innerlich fest vernietet sein sollen. Das sei erstens sehr schwer durchzuführen, zweitens vernichtet es, wenn es ja durchgeführt würde, den Zweck des Reifens selbst, weil, wenn der Kocher etwas zusammen geht, der Reifen nicht angetrieben werden könne, somit der ganze Kocher unbrauchbar werde;

h) die Plomben, deren oft hundert bei einem Apparat vorkommen, müssen alle acht Wochen gewechselt werden, eine für den ehrlichen Producenten chicanöse Anordnung, die aber den unehrlichen Brenner umsoweniger genirt, als sie nicht auch bezüglich des Messapparates eingehalten wird.

Ebenso schädigen die Durchführungsverordnungen über die Schwendung in hohem Grade, insbesondere die kleineren und mittleren landwirtschaftlichen Brennereien.

Durch derartige Durchführungsverordnungen werden kleineren und mittleren landwirtschaftlichen Brennereien Kosten aufgebürdet, welche nur von sehr wohlhabenden Landwirten getragen werden können. Es findet hiedurch geradezu eine theilweise Confiscation des Vermögens dieser Landwirte statt.

Das Ziel, das die Finanzverwaltung hiebei verfolgt, dass fraudulose Steuerhinterziehungen verhindert werden, wird hiedurch jedoch nicht erreicht. Dies könnte nur dadurch bewirkt werden, dass absichtliche Steuerhinterziehungen der strafrechtlichen Ahndung unterliegen, wie dies vom Abgeordnetenhause wiederholt in Resolutionen erklärt wurde.

Der Versuch, dieses Ziel mittels derartiger im höchsten Grade chicanöser und für die Brennereibesitzer kostspieliger Durchführungsverordnungen zu erlangen, wird nur zur Folge haben, dass den achtbaren Producenten, wenn dieselben nicht sehr reiche Leute sind, der Betrieb ihres Gewerbes unmöglich gemacht wird, ohne dass jedoch solche Producenten, die Betrug üben wollen, irgendwie ernstlich in ihrem finsteren Gewerbe behindert werden.

Da aber durch den von der hohen Regierung eingeschlagenen Weg die schon durch das Gesetz ernstlich geschädigte Spritindustrie und die mit ihr verbundene Landwirtschaft, insbesondere der mittlere und kleinere Grundbesitz, soweit er am Kartoffelbau betheiligt ist, auf das empfindlichste geschädigt wird, da zahlreiche Brennereien eingestellt worden sind, bezüglich anderer dies in den nächsten Jahren, wenn die Dinge so weitergehen, geschehen dürfte, da endlich, wenn die Dinge so weitergehen, auch die österreichischen Finanzen empfindliche Verluste erleiden dürften, stellen die Unterzeichneten an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister die Anfragen:

„„Sind Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister die unheilvollen Folgen der vom k. k. Finanzministerium zum Brantweinsteuergesetze erlassenen Durchführungsverordnungen, sowie die Art ihrer Durchführung bekannt?

Gedenkt das Ministerium zweckentsprechende Maßnahmen zur Beseitigung dieser Übelstände zu treffen?

Ist Aussicht vorhanden, dass seitens der Regierung die nöthigen Schritte gemacht werden, auf dass die strafrechtliche Behandlung vorsätzlicher Hinterziehungen bei der Spritsteuer eingeführt und hiedurch die Beseitigung zahlreicher vorzüglich für die achtbaren Producenten verderblichen Durchführungsverordnungen möglich gemacht würde?""

Dr. Menger.
Proskowetz. Spens.
Aresin-Fatton. Krepek.
Sterneck. Schwab.
Tersch. Carneri.
Mauthner. Ed. Sueß.
Dumreicher. Chlumecky.
Kuenburg. Scharschmid.
Dr. Baernreither. Dr. Hallwich."

Präsident: Es ist noch ein Antrag von Seiner Excellenz dem Herrn Abgeordneten Dr. Herbst eingebracht worden, um dessen Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Hütter** *(liest den Antrag — 883 der Beilagen).*

Präsident: Alle diese Interpellationen und Anträge haben die erforderliche Anzahl von Unterschriften, und werden die ersteren den betreffenden Herren Ministern zugemittelt, die Anträge der Herren Abgeordneten Dr. Roser und Seiner Excellenz Dr. Herbst geschäftsordnungsmäßig behandelt werden.

Ich werde mir nun erlauben, Schluss der Sitzung zu beantragen. *(Zustimmung.)*

Bevor ich jedoch die nächste Sitzung und die Tagesordnung derselben ansage, werde ich mir erlauben, die verehrten Herren darauf aufmerksam zu machen, in welche Ausschüsse Mitglieder zu wählen sind, nicht um diese Wahlen auf die nächste Tagesordnung, sondern auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen zu stellen und damit die verehrten Herren Zeit haben, sich in Bezug auf die betreffenden Ausschusswahlen zu verständigen.

Es werden folgende Wahlen vorzunehmen sein: In den Anarchistengesetzausschuss an Stelle des verstorbenen Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Giovanelli, in den Gewerbeausschuss an Stelle des Herrn Fürsten Liechtenstein, in den Immunitätsausschuss an Stelle des Grafen Potocki, in den Justizausschuss an Stelle des verstorbenen Abgeordneten Freiherrn v. Giovanelli, in den Petitionsausschuss an Stelle der Herren Abgeordneten Pauer und Bulić, in den Sparkasseausschuss an Stelle des Herrn Abgeordneten Pauer, in den Sprachengesetzausschuss an die Stelle des verstorbenen Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Giovanelli und des Herrn Fürsten Liechtenstein, in den Sanitätsausschuss an die Stelle des Herrn Abgeordneten Bienert, in den Wahlreformausschuss an die Stelle der Herren Abgeordneten Klinkosch und Freiherrn v. Giovanelli, in den Wehrausschuss an die Stelle des Herrn Abgeordneten Fürsten Liechtenstein.

Ferner sind noch Nachwahlen vorzunehmen, und zwar in den Budget-, Justiz-, Anarchistengesetz-, Wahlreform-, Strafgesetz-, und in den Ausschuss für die Regulirung der israelitischen Rechtsverhältnisse, und zwar an Stelle des ausgetretenen Herrn Abgeordneten Dr. Sturm.

Wie gesagt, werde ich diese Nachwahlen auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen setzen.

Ich habe noch bekannt zu geben, dass der Budgetausschuss nicht Mittwoch, wie die Einladung, welche die verehrten Herren bereits erhalten haben, besagt, sondern Donnerstag den 5. December, 11 Uhr vormittags, eine Sitzung halten wird. Tagesordnung: Vertheilung von Berichten.

Als nächsten Sitzungstag beantrage ich Freitag den 6. December, 11 Uhr vormittags und als Tagesordnung:

1. Erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Dr. Roser und Genossen, betreffend die Einführung von Schulsparkassen *(493 der Beilagen).*

2. Erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Siegmund, Friedrich Sueß und Genossen, betreffend den Schutz der Heilquellen, Mineralquellen und jener Süßwasserquellen und Wasserläufe, welche für den menschlichen Haushalt unentbehrlich sind *(552 der Beilagen).*

3. Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Reicher und Genossen, betreffend einen Gesetzentwurf über den Ersatz der in den Naturalverpflegsstationen auflaufenden Verpflegskosten für Angehörige anderer Länder *(715 der Beilagen).*

4. Bericht des Legitimationsausschusses über die Wahl des Abgeordneten Dr. Maximilian Machalski *(861 der Beilagen).*

5. Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage eines Gesetzes, wodurch der Justizminister ermächtigt wird, bezüglich solcher Leistungen der Advocaten und ihrer Kanzleien im gerichtlichen Verfahren, welche wegen ihrer Einfachheit und Wiederkehr eine durchschnittliche Bewertung zulassen, einen Tarif im Verordnungswege zu erlassen *(537 der Beilagen).*

6. Bericht des Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung einer Seemannsordnung für die österreichische Handelsmarine *(869 der Beilagen).*

Ist etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da nicht, so erkläre ich die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 1 Uhr 45 Minuten.)

Anhang I.

Petition des deutschen landwirtschaftlichen Centralverbandes in Prag, betreffend die durch Wolkenbruch verursachten Elementarschäden im Egerlande und im Ascher Bezirke.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Mitte Juni dieses Jahres drang durch alle Zeitungen die düstere Nachricht, dass das Egerland von einer furchtbaren Katastrophe heimgesucht wurde, einem Wolkenbruche, wie er in den Annalen der Wasserverheerungen fast beispiellos dasteht und wobei es nur dem Umstande zuzuschreiben ist, dass derselbe sich nicht zur Nachtzeit ereignete, dass nicht viele Menschenleben dabei vernichtet worden sind.

In zwei Thalgebieten wüthete das furchtbare Element, der Seebach einerseits, der Grasbach anderseits und alles, was die tosenden Wassermassen erreichten, fiel ihnen bis auf den Untergrund zum Opfer. Mühlen und Häuser, Brücken, Mühlwehren, Dämme, Teiche, Straßen und Wege waren im Zeitraume weniger Stunden eingerissen, zerstört und vernichtet und unbeschreiblich war der Anblick, der sich beim anbrechenden Tage den Bewohnern bot; von den Häusern und Mühlen blieb auch nicht ein Stein auf dem andern, die ältesten Steinwehren und Brücken waren verschwunden, die Wiesen fußtief abgeschält und anderseits wieder große Strecken fußhoch mit Schotter, Gerölle und Felsstücken bedeckt, kurz Schäden an Gebäuden und Grundstücken, welche, wenn auch noch so große Geldhilfe eintreten würde, die Betroffenen trotzdem zu unglücklichen Leuten machen und noch in Jahren nicht ganz wiederhergestellt sein werden. Dazu kommt, dass die meisten Grenzen der betroffenen Grundstücke verschwunden sind und eine ganze neue Vermessung und Mappirung eintreten muss.

Die Details dieser für das Egerland so unglückbringenden Katastrophe, die Schilderungen des Unglückes an den einzelnen Orten fanden so vielseitig Eingang in die Zeitungen, wurden durch Amtspersonen bestätigt, die Unglücksstätten zum ewigen Gedächtnis photographisch aufgenommen, dass hier wohl gestattet sein darf, denselben nicht näher Ausdruck zu geben, als es der Zweck der vorgelegten Petition eben nothwendig macht.

Seine Majestät unser allergnädigster Kaiser übersandte sofort eine ansehnliche Spende für die vom Unglücke Betroffenen; ebenso sei kurz hervorgehoben, dass die allgemeine Theilnahme der Bevölkerung bereits ihr Scherflein beigetragen hat, um in der Zeit der ersten Noth Linderung zu verschaffen, wobei insbesondere den k. k. politischen Behörden für die humane Förderung der Sammlungen dankbarst gedacht werden muss.

Leider ist derzeit nicht zu erhoffen, dass im Wege der Sammlungen großes Unglück ausgiebig Linderung und Heilung finden könne, zudem auch anderseits in vielen Gegenden für mancherlei Elementarunglück und Nothlagen gesammelt wurde und so nur meist Spenden aus der engeren Heimat erwartet werden können.

In solch' unglücklicher Lage sehen die hievon betroffenen Grund-, Mühl- und Hausbesitzer, die in Mitleidenschaft gezogenen autonomen Körperschaften, sowie die Allgemeinheit vertrauensvoll der bis jetzt immer und stetig platzgreifenden Staatshilfe entgegen und auch der ergebenst gefertigte deutsche landwirtschaftliche Centralverband für Böhmen macht sich hiemit zum Dolmetsch dieses Vertrauens und legt im Nachstehenden die ergebene Bitte um die möglichst größte Staatshilfe vor.

Von den Verheerungen des Wolkenbruches wurden die Gemeinden zweier politischer Bezirke getroffen, die des Egerer und des Ascher Bezirkes.

Amtlich eingeleitete und durchgeführte Schätzungen der verheerten Mühlen und Gebäude, der verwüsteten Grundstücke ergaben leider die kolossalsten Summen und illustriren so recht das Furchtbare des auf

verhältnismäßig kleinem Gebiete vorgekommenen Elementarunglückes, gegen welches es keine Vorsorge, keine Versicherung gibt!

Die amtliche Schätzung im politischen Bezirke Eger ergab:

an baulichen Schäden	104.190 fl.
ferner an beweglichem Vermögen	24.043 „
an Grund- und Fruchtschäden	79.497 „
Summa . .	207.730 fl.

Hiezu kommen nun noch die Abräumungskosten der Wiesen von Sand, Gerölle und Blöcken, welche ebenso amtlich vom Wiesenbaumeister des hochlöblichen Landesculturrathes bloß im Egerer Gebiete mit 20.003 fl. berechnet wurden!

Im Ascher Gebiete beträgt der Schaden an Baulichkeiten, Frucht- und Grundschäden, an beweglichem Vermögen laut beeideter Schätzungen und zustimmender amtlicher Gutachten an 86.591 fl., so dass der bisher erhobene Gesammtschade sich mit der Summe von 314.524 fl. herausstellt!

Nicht inbegriffen sind darin die Wiesenabräumungskosten im Ascher Gebiete, nicht inbegriffen die dabei auch vorgekommenen Hagelschäden, nicht die Schäden, welche die Fischzucht erlitt, und nicht inbegriffen endlich jene Schäden, die infolge der Überschwemmung an Grundstücken und Feldfrüchten an den beiden Bächen abwärts, sowie an den Egergeländen entstanden sind.

Das Traurigste dabei ist, dass von diesem Unglücke nicht allein größere Gutsbesitzer und Bauernhofbesitzer betroffen sind, sondern dass sehr viele befelderte arme kleine Häusler, sowie viele arme Weber, die nur ein Stückchen Wiese, nur eine Kuh ihr Eigen nennen, auf das schwerste getroffen wurden.

Bereits wurde der Weg der Selbsthilfe beschritten; Bezirke und Gemeinden thun, was möglich, die Privatwohlthätigkeit hat einen Theil aufgebracht, vom Lande wird einer Unterstützung sicher entgegen gesehen, aber in der Hauptsache ruht die Hoffnung auf ergiebige ausreichende Staatshilfe.

Bereits wurde eine Wassergenossenschaft ins Leben gerufen und behördlich bestätigt; hoffentlich wird derselben der höchst zulässliche Beitrag aus dem Meliorationsfonde und Landesfonde zutheil; bereits ist man an die Abräumung der Grundstücke gegangen und erhofft dabei die andauernde Förderung durch die landesculturtechnischen Einrichtungen; um aber alles bestreiten und wieder herstellen zu können, um nur theilweise den Schaden zu ersetzen, wendet sich namens der landwirtschaftlichen Bevölkerung der ergebenst gefertigte deutsche landwirtschaftliche Centralverband für Böhmen an das hohe Abgeordnetenhaus mit der ehrerbietigen Bitte, dem speciellen Ansuchen der autonomen Körperschaften des Egerer und Ascher Bezirkes um Staatshilfe in ausreichendem Maße und baldigst wohlgeneigtest entsprechen zu wollen.

Das Egerland gehört mit zu den kräftigsten Steuerträgern, obwohl dasselbe gelegentlich der Grundsteuerregulirung in einer Weise prägravirt wurde, dass die Landwirte schwer zu kämpfen haben, ihren Giebigkeiten nachzukommen.

Möge das hohe Abgeordnetenhaus nun mit Fürsprache thun, dass zur Behebung dieses Unglückes ausgiebige Staatshilfe gewährt werde.

Deutscher landwirtschaftlicher Centralverband für Böhmen.

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang II.

Petition des Bezirksausschusses Eger um eine Unterstützung aus Staatsmitteln für die durch Wolkenbruch und Überschwemmung heimgesuchten Angehörigen des Egerer Vertretungsbezirkes und um einen Beitrag zu den Kosten der Wiesenabräumung aus dem Meliorationsfonde.

Hohes Haus!

Am 13. Juni l. J. thürmten sich im Nordwesten des Egerlandes finstere Wolken auf, grelle Blitze zuckten nach allen Seiten, dumpf rollte der Donner, während sich rauschende Wasserströme auf die Erde ergossen und prasselnd der Hagel niederrasselte, welcher die Feldfrüchte zerdrosch und die Wiesenfechsung in den Boden stampfte.

Nicht genug damit, senkte sich plötzlich ein dichter Nebel zur Erde: ein Wolkenbruch wälzte klafterhohe Wogen die Thäler herab, alles mitreißend, was sich auf dem Wege fand. Baumriesen wurden von den haushoch angeschwollenen Bächen entwurzelt, sämmtliche Teichdämme zerrissen alle Brücken und Stege im Überschwemmungsgebiete, sowie eine Anzahl Wohngebäude und acht Mühlen sind theils ganz verschwunden, theils demolirt, abgerissene Felsen wurden in die Niederungen geworfen und die fruchtbarsten Wiesen sind meterhoch mit Felsblöcken, Stein und Geröll belagert. Die Thäler am Seebache von Haslau abwärts und am Grasbache oberhalb Liebenstein bis zur Eger sind in Schutthalden verwandelt, und vermögen die beiliegenden Photographien die kolossale Wirkung des Wolkenbruches nur einigermaßen zu demonstriren.

Die Flut kam so schnell, dass die Thalbewohner nur mit Mühe das Leben retten konnten, sie mussten ihre Einrichtungsstücke und Wertgegenstände, selbst bares Geld im Stiche lassen, und wäre der Wolkenbruch bei Nacht niedergegangen, so würde wohl das Leben vieler, vieler Menschen zu beklagen sein.

Die ämtlich erhobenen Schäden in den betroffenen Gemeinden, soweit die letzteren nicht zu dem Bezirke Asch gehören, beziffern sich, wie folgt:

1. bauliche Schäden in den politischen Gemeinden Seeberg, Liebenstern, Eichelberg und in der Ortschaft Fischern	104.190 fl. — kr.
2. Schäden an beweglichem Vermögen in den Gemeinden Eichelberg, Seeberg und Liebenstein	24.043 „ — kr.
3. Grund- und Fruchtschäden in den Ortschaften Seeberg, Seichenreuth, Kropitz, Öd, Liebenstein, Eichelberg und Fischern	79.497 „ 10 kr.
gibt . . .	207.730 fl. 10 kr.

Hiebei sind weder die Hagelschäden noch die Verluste an Fischen infolge der Teichdammreißungen, noch auch die Fruchtschäden von Kropitz abwärts und längs der Eger inbegriffen und betragen diese, ämtlich nicht erhobenen Schäden auch viele Tausende von Gulden.

Nach Abrechnung der Ziffer des dem Großgrundbesitz und dem Bezirke erwachsenen Schadens, dann der durch Sammlungen eingegangenen Hilfsgeldern, ferner der an die Gemeinden vom Bezirke bewilligten Unterstützungen, stellt sich der unbedeckte Schaden in den obenerwähnten Gemeinden auf beiläufig 170.000 fl. bis 180.000 fl., woran insbesondere die aus Webern und kleinen Grundbesitzern bestehenden Gemeinden Seeberg und Liebenstein mit bedeutenden Beträgen participiren.

Nach dem Gutachten und den Voranschlägen eines Wiesenbaumeisters des hohen Landesculturrathes Prag erfordert allein die Abräumung der Wiesen einen Aufwand von 20.003 fl. österr. Währ., und wenn

nicht die erhoffte Staatshilfe eintrifft, wird der größte Theil der verwüsteten Wiesen im dermaligen Zustande verbleiben müssen.

Der hohe Landesausschuss hatte für die Verunglückten in den Bezirken Eger und Asch zur Linderung der augenblicklichen Noth 2000 fl. gespendet, wovon auf die Betroffenen des hiesigen Bezirkes 1387 fl. entfielen.

Im Hinblicke auf diese verhältnismäßig geringe Unterstützung wurde an den hohen Landtag des Königreiches Böhmen um Erhöhung derselben, sowie um Gewährung von Subventionen an die betroffenen Gemeinden behufs Wiederherstellung der abgerissenen Brücken und Communicationsmittel, endlich um Tragung der Kosten der Vorarbeiten und Pläneverfassung für die vom hohen Landesculturrathe als nothwendig erkannte Regulirung der Bäche im Überschwemmungsgebiete petitionirt. Die Erledigung dieser Petition ist noch nicht erfolgt.

Vertrauensvoll erlaubt sich der ergebenst gefertigte Bezirksausschuss die Bitte zu stellen:

das hohe Haus geruhe

1. im Hinblicke auf den durch die seitherige Hilfsaction unbedeckt gebliebenen Schaden von über 170.000 fl. aus Staatsmitteln eine Unterstützung für die durch Überschwemmung heimgesuchten Angehörigen des Vertretungsbezirkes Eger zu bewilligen;

2. einen entsprechenden Beitrag zu den laut beiliegendem Voranschlage mit 20.003 fl. bezifferten Kosten der Wiesenabräumung im Überschwemmungsgebiete aus dem Meliorationsfonde flüssig zu machen.

Eger, 24. November 1889.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. X. Session. 352. Sitzung,

am 6. December 1889.

Inhalt:

Mittheilung des Präsidenten, betreffend die Einlosung der Abgeordneten Dr. Kyrle, Grafen Fries, Böns, Freiherrn v. Schneeburg, Franz Weber und Dr. Gustav Groß in die Abtheilungen des Hauses (Seite 12958).

Angelobungen (Seite 12959).

Regierungsvorlage, betreffend die Erläuterungen zu dem Centralrechnungsabschlusse der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1887 (877 zu 713 der Beilagen. — Zuweisung an den Budgetausschuss — Seite 12959).

Urlaubsertheilungen und Abwesenheitsanzeigen (Seite 12959 und 12997).

Interpellationsbeantwortungen durch den Minister für Landesvertheidigung, und zwar:

1. der in der Sitzung vom 20. Februar 1889 seitens des Abgeordneten Vergani und Genossen gestellten Interpellation, betreffend die Ausfertigung der Militärurkunden (Seite 12959);
2. der in der Sitzung vom 9. Februar 1889 seitens des Abgeordneten Kaiser und Genossen gestellten Interpellation, betreffend die Vornahme der Assentirung in den Gerichtsbezirken (Seite 12959).

Petitionen (Seite 12960).

Mittheilung des Präsidenten, betreffend den Austritt des Abgeordneten Freiherrn v. Hayden aus dem Budgetausschusse (Seite 12964).

Anträge:

1. der Abgeordneten Schwab, Dr. Heilsberg und Genossen auf Wahl eines Ausschusses zur Berathung eines Gesetzes über die Stellung und den Wirkungskreis des Staatsrechnungshofes (887 der Beilagen — Seite 12964);
2. der Abgeordneten Tausche, Swoboda und Genossen, betreffend die Einsetzung eines Thierseuchenausschusses behufs Berathung über nothwendige Reformen des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, anlässlich der dauernd grassirenden Maul- und Klauenseuche (888 der Beilagen — Seite 12964);
3. des Abgeordneten Dr. Rieger und Genossen, betreffend die Schiffbarmachung der Moldau innerhalb des Weichbildes der Stadt Prag und die Anlage der Häfen in Holešovic und Karolinenthal (889 der Beilagen — Seite 12964).

Interpellationen, und zwar:

1. des Abgeordneten Dr. Jaques und Genossen an das Gesammtministerium, betreffend die Nichtbeantwortung der von dem Abgeordneten Dr. Jaques und Genossen in der 406. Sitzung am 7. März 1885 eingebrachten Interpellation hinsichtlich der Herabsetzung der zur Pensionirung mit dem vollen Activitätsgehalte berechtigenden Dienstzeit für gewisse Kategorien von Beamten (Seite 12964);
2. des Abgeordneten Lippert und Genossen an den Minister für Landesvertheidigung, betreffend die ungerechtfertigte Ausdehnung der Militärgerichtsbarkeit in einem bei der Evidenzabtheilung des k. k. 33. Landwehrbataillons in Prag vorgekommenen Falle (Seite 12965);
3. des Abgeordneten Hevera und Genossen an den Ministerpräsidenten, betreffend das Verbot der Einführung von Saccharin (Seite 12966).

Interpellationen an den Präsidenten, und zwar:

1. der Abgeordneten Pernerstorfer und Türk, betreffend die baldige Berathung des Ausschussberichtes über die Börsensteuer (Seite 12967 und 12969);
2. des Abgeordneten Dr. Fuß, betreffend die baldige Berathung über den von dem Ausschusse für die Dienstpragmatik der Staatsbeamten vorgelegten Antrag (Seite 12967);
3. des Abgeordneten Dr. v. Derschatta, betreffend die baldige Berathung der Vorlage zur Regelung der Baugewerbe (Seite 12968);
4. des Abgeordneten Kaiser, betreffend das directe Wahlrecht in den Landgemeinden (Seite 12968);
5. des Abgeordneten Dr. Edlen v. Plener in derselben Angelegenheit (Seite 12969).

Erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Siegmund, Friedrich Sueß und Genossen, betreffend den Schutz der Heilquellen, Mineralquellen und jener Süßwasserquellen und Wasserläufe, welche für den menschlichen Haushalt unentbehrlich sind (552 der Beilagen. — Redner: Abgeordneter Siegmund [Seite 12970] — Zuweisung an den volkswirthschaftlichen Ausschuss — Seite 12978).

Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Reicher und Genossen, betreffend einen Gesetzentwurf über den

Ersatz der in den Natural-Verpflegsstationen auflaufenden Verpflegskosten für Angehörige anderer Länder (715 der Beilagen. — Redner: Abgeordneter Dr. Reicher [Seite 12978] — Zuweisung an einen zu wählenden Ausschuss von 24 Mitgliedern. — Seite 12981).

Bericht des Legitimationsausschusses über die Wahl des Abgeordneten Dr. Maximilian Machalski (861 der Beilagen. — Agnoscirung der Wahl. — Seite 12982).

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage eines Gesetzes, wodurch der Justizminister ermächtigt wird, bezüglich solcher Leistungen der Advocaten und ihrer Kanzleien im gerichtlichen Verfahren, welche wegen ihrer Einfachheit und Wiederkehr eine durchschnittliche Bewertung zulassen, einen Tarif im Verordnungswege zu erlassen (537 der Beilagen. — Specialdebatte. — Redner zu §. 4: Abgeordneter Dr. Ritter v. Tonkli [Seite 12982], Berichterstatter Dr. Fanderlik [Seite 12983]. — Dritte Lesung. — 895 der Beilagen. — Seite 12983).

Bericht des Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung einer Seemannsordnung für die österreichische Handelsmarine (869 der Beilagen. — Generaldebatte. — Redner: Berichterstatter Freiherr v. Nadherny, [Seite 12984] Berichterstatter der Minorität Dr. Weeber. [Seite 12984]).

Regierungsvorlage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, womit einige Änderungen des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, betreffend die Regelung der Verhältnisse der nach dem allgemeinen Berggesetze errichteten oder noch zu errichtenden Bruderladen (891 der Beilagen. — Zuweisung an den Gewerbeausschuss. Seite 12991).

Anträge:

1. des Abgeordneten Grafen Coronini und Genossen, betreffend eine Novelle zum Zolltarife, womit die zollfreie Einfuhr des zur Bekämpfung der Peronospora dringend nöthigen Kupfervitriols gestattet wird (892 der Beilagen. — Seite 12991);
2. des Abgeordneten Dr. Vašatý und Genossen, betreffend die Abänderung der Absätze 3 und 5 des §. 3 des Pressgesetzes vom 17. December 1862 (893 der Beilagen. — Seite 12991).

Interpellationen:

1. des Abgeordneten Vašatý und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend das an einzelne Buchhändler in Nymburg und Poděbrad ergangene behördliche Verbot des Verkaufes der in Prag periodisch erscheinenden humoristischen Zeitschrift „Šipy" (Seite 12991);
2. der Abgeordneten Luzzatto, Edlen v. Burgstaller und Ritter v. Stalitz, betreffend Maßnahmen zur Hebung der nothleidenden österreichischen Zuckerindustrie und namentlich die Herbeiführung billiger Land- und Seefrachtsätze für den Export österreichischen Zuckers aller Arten ab Triest (Seite 12992)
3. des Abgeordneten Kaiser und Genossen an den Handelsminister, betreffend die normalspurige Herstellung der Localbahnen Troppau-Bennisch-Zauchtel-Fulnek und die Durchführung des Baues der Localbahnlinie Lindewiese-Ottmachau (Seite 12992);
4. des Abgeordneten Vergani und Genossen an den Ministerpräsidenten, betreffend die Erhöhung der Witwen- und Waisenversorgungsgenüsse der Staatsbeamten auf jenen Betrag, welcher beim Fortbestande des im Jahre 1859 zu Kriegszwecken eingezogenen Pensionsfondes der österreichischen Civilstaatsbeamten mit Rücksicht auf dessen Anwachsen begründet wäre (Seite 12993).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: Freiherr v. **Romaszkan, Hevera,** Dr. **Fuß,** Freiherr v. **Dumreicher.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister Dr. Freiherr v. **Prazák,** Minister für Landesvertheidigung Feldmarschall-Lieutenant Graf **Welsersheimb,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. **Gautsch** v. **Frankenthurn,** Handelsminister Marquis **Bacquehem,** Justizminister Dr. Graf **Schönborn,** Minister Ritter v. **Zaleski.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath Dr. Ritter v. **Krall,** Sectionsrath Dr. **Homma,** Ministerialsecretär Dr. Freiherr v. **Call** des Justizministeriums.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Die Protokolle über die Sitzungen vom 16. Mai und vom 3. d. M. sind unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, dass die neugewählten Herren Abgeordneten, welche in der Sitzung vom 3. d. M. die Angelobung geleistet haben, und zwar die Herren Abgeordneten Kyrle und Graf Fries in die I. Abtheilung, die Herren Abgeordneten Böns und Freiherr v. Schneeburg in die III. Abtheilung, der Herr Abgeordnete Franz Weber in die IV. und der Herr Abgeordnete Dr. Gustav Groß in die VIII. Abtheilung eingelost wurden.

Die neugewählten Herren Abgeordneten Dr. Debiasi und Graf Kottulinsky sind heute im Hause erschienen und werden die Angelobung leisten.

Ich ersuche die Herren Schriftführer, die Angelobungsformel in deutscher und italienischer Sprache zu verlesen.

(Schriftführer Freiherr v. Romaszkan liest die Angelobungsformel in deutscher, Schriftführer Dr. Graf Kaunic in italienischer Sprache. — Die Abgeordneten Dr. Debiasi und Graf Kottulinsky leisten die Angelobung.)

Vom Herrn Finanzminister ist eine Zuschrift eingelangt, betreffend den Centralrechnungsabschluss über den Staatshaushalt pro 1887 *(877 zu 713 der Beilagen)*.

Ich habe diese Zuschrift sammt Erläuterungen in Druck legen und heute vertheilen lassen und werde dieselbe dem Budgetausschusse zuweisen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Rizzi ersucht um einen vierzehntägigen Urlaub, der Herr Abgeordnete Dr. Franz Krauß um einen einmonatlichen Urlaub.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Herrn Abgeordneten Dr. Rizzi einen vierzehntägigen Urlaub bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Der Urlaub ist bewilligt.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, welche dem Herrn Abgeordneten Dr. Franz Krauß einen einmonatlichen Urlaub bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Auch dieser Urlaub ist bewilligt.

Der Herr Abgeordnete Ochrymowicz hat sich unwohl melden lassen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Machalski hat wegen Unwohlseins sein Wegbleiben von der heutigen und den nächsten Sitzungen entschuldigen lassen.

Ich habe heute vertheilen lassen den Bericht des Wehrausschusses, betreffend die Aushebung der Rekrutencontingente für das Jahr 1890 *(886 der Beilagen)*, dann den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Herbst und Genossen *(883 der Beilagen)*, endlich den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Roser und Genossen *(884 der Beilagen)*.

Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister hat sich zur Beantwortung von Interpellationen zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Minister für Landesvertheidigung Graf **Welsersheimb**: In der von dem Herrn Abgeordneten Vergani und Genossen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 20. Februar 1889 an den Landesvertheidigungsminister gerichteten Interpellation wird sich:

a) darüber beklagt, dass in den neuesten Vorschriften über die Erfordernisse der den Militärbehörden vorzulegenden Urkunden auch in den Fällen, wenn die Unterschrift des Ausstellers legalisirt ist, die Beiziehung von Zeugen und die Legalisirung ihrer Unterschriften verlangt werde, und

b) die Anfrage gestellt, ob der Landesvertheidigungsminister im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister willens ist, den Befehl ergehen zu lassen, dass bei den Urkunden, bei welchen die Unterschrift des Ausstellers gerichtlich oder notariell beglaubigt ist, in Zukunft die bisherige Beiziehung von Zeugen und die Legalisirung der Unterschriften derselben zu entfallen hat.

Hierauf beehre ich mich Folgendes zu antworten:

Ad a) In den neuen Vorschriften über die Erfordernisse der den Militärbehörden vorzulegenden Urkunden wird — die in den bürgerlichen Gesetzen vorgesehenen Fälle ausgenommen — eventuell nur die gerichtliche oder notarielle Legalisirung der Unterschrift des Ausstellers, dagegen aber die Legalisirung der Unterschriften der etwa beigezogenen Zeugen nicht angefordert.

Ad b) Insofern von Seite der untergeordneten Militärbehörden aus Besorgnis, dass das Militärärar zu Schaden kommen könnte, eigenmächtigerweise weitergehende Förmlichkeiten von den Parteien verlangt werden könnten, wurden diese Behörden in einer — im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesvertheidigung — erlassenen Circularverordnung des Reichskriegsministeriums belehrt, dass in den zum Gebrauche der Militärverwaltung dienenden Urkunden, wenn die Unterschrift des Ausstellers legalisirt ist, die Beiziehung von Solennitätszeugen, somit auch die Legalisirung ihrer Unterschriften entbehrlich ist und demgemäß von den Parteien nicht angefordert werden darf.

Die Herren Abgeordneten Kaiser und Genossen haben in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 9. Mai d. J. an den Minister des Innern und den Minister für Landesvertheidigung die Anfrage gerichtet, ob dieselben in Hinkunft in Berücksichtigung der misslichen wirtschaftlichen Folgen bei der Vornahme der Assentirung für mehrere Gerichtsbezirke an einem Orte und in Berücksichtigung des Resolutionsbeschlusses des Abgeordnetenhauses entschlossen sind, die Vornahme der Assentirung für jeden Gerichtsbezirk besonders anzuordnen.

Ich beehre mich, diese Interpellation mit Folgendem zu beantworten:

Durch die Bestimmungen des Punktes 1, §. 41 der neuen Wehrvorschriften, ist vorgesehen, dass die Ergänzungsbehörden zweiter Instanz, welchen die Festsetzung der Zahl der in jedem Ergänzungsbezirke zu activirenden Stellungscommissionen, sowie der verschiedenen Stellungsorte für jede derselben zukömmt, die Vornahme der Stellung den zu berücksichtigenden localen Verhältnissen, wie den allgemeinen Erfordernissen entsprechend vertheilen und hiebei auch bis zu den einzelnen Gerichtsbezirken gehen können.

Eine unbedingte, ausnahmslose Anordnung der Decentralisation des Stellungsverfahrens auf sämmtliche Gerichtsbezirke würde schon mit Rücksicht auf die Einhaltung der gesetzlich fixirten Zeit möglicherweise nicht immer durchführbar, sowie bei der Verschiedenheit der Ausdehnungsverhältnisse der Bezirke und sonstiger in Betracht kommender Umstände nicht gleichmäßig geboten erscheinen.

In den bezeichneten Wehrvorschriften wurde übrigens auch vorgesorgt (§. 91, Punkt 1), dass durch die Vorführung der Stellungspflichtigen, statt wie bisher nach Altersclassen, nunmehr gemeindeweise den Betreffenden, sowie den Gemeindevorstehungen noch weiters die thunlichste Erleichterung und Abkürzung ihrer bezüglichen Obliegenheiten zutheil werde.

Präsident: Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„174 Petitionen von Gemeinden der Bezirke Buchau, Luditz, Komotau, Bilin und Tuschkau in Böhmen, um Abänderung des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35 *(überreicht durch Abgeordneten Swoboda)*."

„Petition des Wilhelm Jäger in Asch, betreffend die Regelung des zahntechnischen Gewerbes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Baeuther)*."

„Petition des Hans Hieß in Waidhofen an der Thaya in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Kreuzig)*."

„Petition des Bezirksausschusses Kamenic in Böhmen, um Abänderung des Gesetzes vom 29. Februar 1880, betreffend die Maul- und Klauenseuche *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dostal)*."

„Petition des Bezirksausschusses zu Arnau in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Zwei Petitionen der Bezirksvertretungen in Hohenfurth und Kaplitz in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Hütter)*."

„Petition des Bezirksausschusses Haida in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Kirschner)*."

„Petition der Genossenschaft der Tapezierer in Wien, Prag, Reichenberg, Salzburg und Krakau um Eliminirung des Artikels „Tapeten" aus den §§. 1, 6, 16 und 18 der Gesetzesvorlage, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Jaksch)*."

„Petition der k. k. steiermärkischen Landwirtschaftsgesellschaft in Graz um Verhinderung einseitiger Herabsetzung der Kohlenfracht zu Gunsten einer einzelnen Gesellschaft auf der k. k. priv. Nordbahn in Wiederholung ihrer Petition vom 23. October 1888 *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg)*."

„Petition des Bezirksausschusses zu Arnau um Abänderung des Gesetzes vom 29. Februar 1880, betreffend die Maul- und Klauenseuche *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Roser zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Roser:** Das Gesetz vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung der ansteckenden Thierkrankheiten, und besonders die im Verordnungswege vom 8. December 1886 erflossenen Durchführungsvorschriften enthalten so drakonische und vexatorische Bestimmungen gegen die Maul- und Klauenseuche, dass die Landwirtschaft, die sich ohnedies in sehr trauriger Lage befindet, und die allein auf die Viehzucht und den Viehverkehr angewiesen ist, auf eine Art geschädigt wird, welche mit der Bedeutung der Krankheit und dem Erfolge dieser Maßregeln in gar keinem Verhältnisse steht. *(Sehr richtig! links.)* Die Maul- und Klauenseuche ist so milder Natur und hat so geringe Nachtheile im Gefolge, dass Maßnahmen, wie Einfuhrverbote, Sperrung ganzer Länderstriche für den Viehverkehr, gar nicht gerechtfertigt erscheinen. Die Absperrung der Höfe der Viehbesitzer allein würde hinreichen, der Weiterverbreitung dieser Krankheit ein Ziel zu setzen. Der Arnauer Bezirksausschuss hat in seiner Plenarversammlung beschlossen, gegen diese drakonischen Bestimmungen zu protestiren und dem hohen Hause eine Petition, dahin gehend, zu überreichen, es mögen diese drakonischen Maßnahmen gemildert werden.

Ich erlaube mir daher, folgenden Antrag zu stellen *(liest)*:

„1. dass diese Petition, welche kurz gehalten ist, vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle beigedruckt;

2. dass diese Petition dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zur beschleunigten Berathung und Beschlussfassung zugewiesen werde."

Ich empfehle angesichts der Wichtigkeit dieser Petition diesen meinen Antrag zur Annahme.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Roser beantragt, dass die von ihm überreichte Petition dem Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde.

Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang I.)*

Der weitere Antrag, dass diese Petition dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werde, wird berücksichtigt werden.

Ich bitte in der Verlesung fortzufahren.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Vier Petitionen der Feuerwehrbezirksverbände Neutitschein, Fulnek, Freiberg, Hotzenplotz der freiwilligen Feuerwehrvereine in Pohorsch und Karlsberg in Mähren, um gesetzlichen Schutz der Commandanten der Feuerwehr als öffentlicher Wache *(überreicht durch Abgeordneten Neußer)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Bezirksvereines in Neubydžow in Böhmen um Reform der Civilgerichtsordnung mit Rücksicht auf die allgemeine Wehrpflicht *(überreicht durch Abgeordneten Hevera)*."

„Petition der Leitung der freiwilligen Feuerwehr im Markte Weißwasser (Österreichisch-Schlesien), dahin gehend, dass den Commandanten der Feuerwehren und deren Stellvertretern im Sinne des Gesetzes vom 16. Juni 1872, R. G. Bl. Z. 84, §§. 68 und 312 St. G., der Charakter einer öffentlichen Wache beigelegt, eventuell im neuen Strafgesetze obige Personen den im öffentlichen Dienste stehenden Civilpersonen beigezählt werden *(überreicht durch Abgeordneten Kaiser)*."

„Petition der Amtsdiener sämmtlicher Finanzbehörden in Graz um Gewährung

a) der Bezüge von 400 fl., 500 fl. und 600 fl.,

b) einer entsprechenden Zulage zum gegenwärtigen Gehalte derselben bis zum Eintritte in die Bezüge sub a *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Derschatta)*."

„Petition der k. k. Auscultanten und Rechtspraktikanten des Grazer Oberlandesgerichtssprengels

1. um Adjutirung sämmtlicher Auscultanten,

2. Erhöhung der Adjuten,

3. Vermehrung der Adjunctenstellen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Derschatta)*."

„Petition der ordentlichen und außerordentlichen Professoren der technischen Hochschule in Graz um Gleichstellung der Bezüge mit den übrigen Staatsbeamten gleicher Rangsclasse *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Derschatta)*."

„Petition der Genossenschaft der Kaufleute und Händler in Radkersburg um Abänderung der bestehenden Gesetze für die Consumvereine *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Derschatta)*."

„Petition der Aushilfsdiener im k. k. Post- und Telegraphendirectionsbezirke für Steiermark und Kärnten um Erlangung definitiver Postamtsdienerstellen, eventuell Erhöhung ihres Taglohnes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Derschatta)*."

„Petition der Vorstehung der Genossenschaft der Specerei-, Gemischt-, Weiß-, Wäsche-, Kurz-, Galanterie-, Manufacturwarenverschleißer und Krämer in Graz um Abänderung der bestehenden Gesetze über die Consumvereine *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Derschatta)*."

„Petition der freiwilligen Feuerwehr in Mannersdorf am Leithagebirge, im Wege der Gesetzgebung zu beschließen, dass Feuerwehrcommandanten und deren Stellvertreter den Charakter einer öffentlichen Wache in dem neuen Strafgesetze erlangen *(überreicht durch Abgeordneten Fischer)*."

„Petition der Schuldiener der Triester k. k. Lehranstalten um Erwirkung der Aufbesserung ihrer gegenwärtigen Bezüge *(überreicht durch Abgeordneten Edlen v. Burgstaller)*."

„Petition des Vereines der dotirten Domcapitulare von Königgrätz um Aufbesserung ihrer Dotation *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rieger)*."

„Fünf Petitionen der Handwerks- und Gewerbe-Beseda Prag, des Neustädter Wählerclubs, des Josefstädter Bürgerclubs, des Bürgerclubs Smichow und des Bürgerclubs in Holeschowitz-Bubna-Prag gegen die Regierungsvorlage, betreffend die Eisenbahnverbindung zwischen Poříčan und Neratowitz *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Blažek)*."

„Petition der Amtsdiener und Gehilfen der k. k. Statthalterei in Triest um Veranlassung der Erhöhung ihrer Dienstbezüge *(überreicht durch Abgeordneten Edlen v. Burgstaller)*."

„Petition der Aushilfsdiener im Bereiche der k. k. Post- und Telegraphendirection in Prag um Erlangung definitiver k. k. Postamtsdienerstellen, beziehungsweise einer Gehaltsaufbesserung *(überreicht durch Abgeordneten Hevera)*."

„Petition des Vereines der Detailhändler in Wien gegen §. 318 des Strafgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kopp)*."

„Petition des Centralausschusses des steiermärkischen Landesfeuerwehrverbandes in Graz um Einreihung der Commandanten der freiwilligen Feuerwehren und deren Stellvertreter unter die in den §§. 68 und 312 St. G. geschützten Personen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Reicher)*."

„Petition des Feuerwehrbezirksverbandes in Troppau um gesetzlichen Schutz der Commandanten der Feuerwehren als einer öffentlichen Wache *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Fuß)*."

„Petition des Ausschusses der niederösterreichischen Advocatenkammer in Wien, betreffend Bedenken und Wünsche bezüglich des Strafgesetzentwurfes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kopp)*."

„Petition des tirolischen staatlichen Forstschutzpersonales in Kramsach um Verbesserungen seiner Stellungen und Bezüge *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kathrein)*."

„Petition des Bezirksausschusses Münchengrätz um Abänderung des Gesetzes vom 29. Februar 1880, Z. 35 R. G. Bl., über die Hintanhaltung von Thier-

krankheiten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Mattuš).*"

„Petition der Aushilfsdiener im Bereiche der k. k. Post- und Telegraphendirection Prag um Erlangung definitiver k. k. Postamtsdienerstellen, beziehungsweise einer Gehaltsaufbesserung *(überreicht durch Abgeordneten Prade).*"

„Petition der Diener der k. k. Statthalterei in Brünn um Aufbesserung der Dienstbezüge *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Promber).*"

„Petition des Feuerwehrbezirksverbandes Hof-Bärn, Wall.-Meseritsch und Mährisch-Weißkirchen aus Anlass der Berathung des neuen Strafgesetzes um geeignete gesetzliche Verfügung zum Schutze der Commandanten der Feuerwehren als öffentliche Wache in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 84 und der §§. 68 und 312 Strafgesetz *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Promber).*"

„Petition der Gemeinde Währing um Erwirkung eines Gesetzes zur Herabminderung der bei Aufkündigungen kleinerer Wohnungen vorgeschriebenen Stempelbeträge *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Exner).*"

„Petition der Amtsdiener der k. k. Landesregierung in Troppau um Aufbesserung ihrer Lage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).*"

„Petition des Stadtrathes in Brandeis an der Elbe um Genehmigung der Regierungsvorlage, betreffend die Concession der Eisenbahnlinie Poříčan-Neratovic *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Mattuš).*"

„Petition der Verwaltung der Gut Kromauer Contributionsvorschusskasse um Verlängerung des ersten Termins zur Einzahlung der unmittelbaren Gebüren von dem Reinertrage aus den Contributionsfondsvorschusscassen *(überreicht durch Abgeordneten Hübner).*"

„Petition der Stadtgemeindevorstehungen Stein und Mautern wegen Herstellung einer stabilen Brücke über die Donau zwischen Stein und Mautern *(überreicht durch Abgeordneten Richter).*"

„Petition der Bezirksvertretung Görkau um Abänderung des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, über die Hintanhaltung von Thierkrankheiten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pichler).*"

„Petition des Landesausschusses des Herzogthumes Salzburg um Einbringung der Gesetzesvorlage im Reichsrathe wegen Übernahme von 500.000 fl. Stammactien der Muhrbodenbahn *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Fuchs).*"

„Petition der Bezirksvertretung in Neugedein, Böhmen, um Milderung der gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Maul- und Klauenseuche in ihren anerkannten Herden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Steidl).*"

„Petition der k. k. Postaushilfsdiener im Postdirectionsbezirke Oberösterreich und Salzburg um Erlangung definitiver Postamtsdienerstellen *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Kuenburg).*"

„Petition der Bezirksvertretung Frauenberg um eine Abänderung des Gesetzes vom 29. Februar 1889, betreffend die Hintanhaltung ansteckender Thierkrankheiten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Špelina).*"

„Petition der Kleidermachergenossenschaft des politischen Bezirkes Krems um gesetzliche Abstellung der Sitzgesellen und Pfuschereien *(überreicht durch Abgeordneten Vergani).*"

„Petition der Conducteure der k. k. Staatseisenbahndirection in Landeck um Bewilligung eines 25procentigen Theuerungsbeitrages *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser).*"

„Petition der Amtsdiener der k. k. Statthalterei Lemberg in Galizien um Regelung ihrer Bezüge *(überreicht durch Abgeordneten Hausner).*"

„Petition des Vereines der Ärzte Kärntens um Errichtung von Ärztekammern *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kindermann).*"

„Petition des Vereines deutscher Ärzte in Reichenberg und Umgebung wegen Änderung einiger die sanitären Angelegenheiten betreffenden Bestimmungen des Strafgesetzentwurfes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kindermann).*

Schriftführer Freiherr v. **Romaszkan** *(liest):*

„Petition der Amtsdiener und Amtsdienergehilfen der k. k. Finanzbehörden in der Landeshauptstadt Prag um Erwirkung der Regulirung beziehungsweise Erhöhung ihrer Jahresbezüge *(überreicht durch Abgeordneten Hevera).*"

„Petition des Bezirksausschusses Königinhof um Ausdehnung des zur Vorlage gebrachten Gesetzes über das mündliche Summarverfahren in Streitsachen auf alle Bezirksgerichte *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hallwich).*"

„Petition der Bezirksvertretung Grulich um Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, R. G. Bl. Nr. 35 *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hallwich).*"

„Petition der Bezirksvertretung Hohenelbe um Regulirung des Elbeflusses und der wichtigsten Zuflüsse desselben aus Reichsmitteln *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hallwich).*"

„Petition des Vereines der Ärzte in Oberösterreich um Änderung des neuen Strafgesetzentwurfes *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Kuenburg).*"

„Petition des Vereines der Ärzte in Wien um Abänderung einiger Paragraphen des neuen Strafgesetzentwurfes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kopp).*"

„Petition des deutsch-österreichischen Lehrerbundes in Wien um Aufnahme einer den Schutz des

Lehrers in seiner Amtswirksamkeit bezweckenden Bestimmung in den Strafgesetzentwurf *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kopp)*."

„Petition des Wiener medicinischen Doctorencollegiums um Abänderung einiger Paragraphe des Krankenversicherungsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Steidl)*."

„Petition der Gemeinde Horany nebst 60 anderen Gemeinden und einer Anzahl Industrieetablissements um Bewilligung des Ausbaues der Bahn Poříčan-Neratovic *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rieger)*."

„Petition des Vereines der Ärzte Kärntens wegen Änderung einiger die sanitären Angelegenheiten betreffenden Bestimmungen des Strafgesetzentwurfes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kindermann)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Kindermann zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Kindermann:** Ich hatte die Ehre, einige Petitionen aus den Kreisen der Ärzte vorzulegen, in welchen um Abänderung mehrerer Paragraphe des Strafgesetzentwurfes gebeten wird.

Nachdem diese Angelegenheit den ganzen ärztlichen Stand betrifft, erlaube ich mir, an das hohe Haus die Bitte zu stellen:

„Es möge die soeben verlesene Petition, welche die Wünsche der Ärzte eines ganzen Kronlandes, nämlich der Ärzte des Kronlandes Kärnten, enthält, dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigeschlossen werden."

Gleichzeitig bitte ich Seine Excellenz, alle diese Petitionen dem Strafgesetzausschusse zuzuweisen, damit derselbe in die Lage komme, dieselben in Erwägung zu ziehen, bevor die Angelegenheit vor das hohe Haus gelangt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kindermann beantragt, dass die von ihm überreichte Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigeschlossen werde.

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang.)*

Was den Wunsch anbelangt, dass diese Petition dem Strafgesetzausschusse zugewiesen werde, so wird diesem Wunsche Rechnung getragen werden.

Schriftführer Freiherr v. **Romaszkan** *(liest)*:

„196 Petitionen von Gemeindevertretungen der Bezirke Allentsteig, Groß-Gerungs, Ottenschlag, Weitra, Zwettl, Dobersberg, Litschau, Raabs, Schrems und Waidhofen an der Thaya in Niederösterreich um Abänderung der Bestimmungen der Maul- und Klauenseuche im Gesetzgebungswege *(überreicht durch Abgeordneten Türk)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Türk zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Türk:** Hohes Haus! Ich hatte heute die Ehre, 196 Petitionen von verschiedenen Landgemeinden und landwirtschaftlichen Casinos aus dem Waldviertel, aus den Landgemeindenbezirken Zwettl und Waidhofen an der Thaya zu überreichen. Es ist dies der Wahlbezirk des gewesenen Abgeordneten Schönerer, und dieser, der von dem größten Theile der Wahlmänner zum Abgeordneten bei den letzten Wahlen wieder gewählt worden ist, leider aber noch immer verhindert wird, sein Mandat auszuüben, hat mich ersucht, diese Petitionen in seinem Namen hier zu überreichen.

Der Inhalt derselben betrifft denselben Gegenstand, zu dem auch der Herr Abgeordnete Dr. Roser gesprochen hat, nämlich die Maul- und Klauenseuche, beziehungsweise die Beschwerden der landwirtschaftlichen Bevölkerung über vexatorische Handhabung der Bestimmungen und die übertriebene Strenge dieser Bestimmungen selbst.

Es ist das also eine Sache, welche nicht nur im Waldviertel, sondern auch in anderen Kronländern die wirtschaftlichen Kreise in sehr reger Weise beschäftigt, und es ist daher wohl gerechtfertigt, wenn ich an das hohe Haus die Bitte stelle, dass es beschließen möge, den Inhalt einer dieser Petitionen dem stenographischen Protokolle beizufügen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Türk beantragt, dass der Inhalt einer dieser Petitionen dem stenographischen Protokolle beigefügt werde. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist nicht angenommen.

Ich bitte, in der Verlesung der Petitionen fortzufahren.

Schriftführer Freiherr v. **Romaszkan** *(liest)*:

„Petition des österreichischen Feuerwehrausschusses in Teplitz, betreffend die Aufnahme einer gesetzlichen Bestimmung in der neuen Strafgesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten Siegmund)*."

„Petition der Feuerwehrbezirksverbände in Schildberg, Liebau, Karvin und Nikolsburg um gesetzliche Verfügung zum Schutze der Commandanten und deren Stellvertreter der Feuerwehr als öffentliche Wache nach der Bestimmung des Gesetzes vom 16. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 84 *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger)*."

„Petition der Verkehrsbeamten der Postanstalt aus den Directionsbezirken von Wien, Prag und

Triest, 2231 an der Zahl, um Aufbesserung ihrer misslichen materiellen Lage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Mattuš)*."

„Petition des Vereines der Ärzte Deutschtirols in Innsbruck, betreffend Abänderungen des Strafgesetzentwurfes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Angerer)*."

„Petition des steiermärkischen Jagdschutzvereines um Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzentwurfes *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Kottulinsky)*."

„Petition des Vorstandes des Prager Handelsgremiums um Abänderung der §§. 298—303 des Strafgesetzentwurfes *(überreicht durch Abgeordneten Schwab)*."

Präsident: Die sämmtlichen Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Ich bitte das hohe Haus zur Kenntnis zu nehmen, dass der Herr Abgeordnete Freiherr v. Hayden sein Mandat als Mitglied des Budgetausschusses niedergelegt hat und zwar im Grunde des §. 11 der Geschäftsordnung, nachdem er Mitglied von zwei anderen Ausschüssen ist. Ich werde demnach die Wahl eines Mitgliedes für den Budgetausschuss auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen stellen.

Der Herr Abgeordnete Schwab hat einen Antrag überreicht, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hevera** *(liest den Antrag — 887 der Beilagen)*.

Präsident: Dieser Antrag trägt die erforderliche Anzahl von Unterschriften und wird daher der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Es ist ein weiterer Antrag überreicht worden von dem Herrn Abgeordneten Tausche und Genossen; ich bitte um dessen Verlesung.

Schriftführer Freiherr v. **Romaszkan** *(liest den Antrag — 888 der Beilagen)*.

Präsident: Auch dieser Antrag enthält die erforderliche Anzahl von Unterschriften und wird daher gleichfalls der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt werden.

Ferner ist ein Antrag überreicht worden von dem Herrn Abgeordneten Dr. Rieger und Genossen; ich ersuche denselben zu verlesen.

Schriftführer **Hevera** *(liest den Antrag — 889 der Beilagen.)*

Präsident: Dieser Antrag enthält ebenfalls die erforderliche Anzahl von Unterschriften und wird somit der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Es sind mehrere Interpellationen überreicht worden, und zwar zunächst eine von dem Herrn Abgeordneten Dr. Jaques und Genossen; ich bitte um die Verlesung derselben.

Schriftführer Dr. **Fuß** *(liest)*:

„Interpellation an das hohe k. k. Gesammtministerium.

Die Gefertigten haben in der am 7. März 1885 abgehaltenen 406. Sitzung der IX. Session des hohen Abgeordnetenhauses die nachfolgende Interpellation an die hohe k. k. Gesammtregierung gerichtet:

Es lässt sich wohl kaum verkennen, dass die Normen der kaiserlichen Verordnung vom 9. December 1866, R. G. Bl. Nr. 157, wonach die Staatsbeamten erst nach vollendeter vierzigjähriger Dienstzeit auf Zuerkennung des ganzen Betrages ihres Activitätsgehaltes als Ruhegenuss Anspruch haben, jene schwerwiegenden Unterschiede völlig unberücksichtigt lassen, welche in Betreff der Inanspruchnahme der körperlichen und geistigen Kräfte zwischen denjenigen Beamten bestehen, denen ausschließlich der eigentliche Bureaudienst obliegt, und jenen anderen, welche, wie dies beispielsweise unter den heutigen Verhältnissen bei einigen Kategorien von Polizei-, von Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbeamten, endlich beim Bergbaue der Fall ist, oft unter schwierigen Umständen und unter Gefahren für Leben und Gesundheit auf exponirten Posten mit ihrer gesammten Persönlichkeit einzutreten bemüssigt sind. Da es nun dem Wesen dieser verschiedenen Zweige des öffentlichen Dienstes gewiss entspricht, dass dort, wo der höchste Einsatz der eigenen Kräfte erfolgt, auch relativ am frühesten der gesicherte Ruhestand eintrete, da ferner der öffentliche Dienst nur gefördert werden kann, wenn der größeren Aufopferung auch beruhigendere Hoffnungen für die eigene Zukunft und für die der Familie gegenüberstehen, da endlich sowohl das Gesetz vom 27. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 50, in Betreff der uniformirten Civilsicherheitswache, der Civilpolizeiwache und der Polizeiagenten, als das Militärversorgungsgesetz vom 27. December 1875, R. G. Bl. Nr. 158, in Betreff einiger militärischer Dienstleistungen analogen Verhältnissen Rechnung getragen hat, so stellen die Gefertigten an das hohe Gesammtministerium die Anfrage:

Ist hochdasselbe gewillt, im Wege einer Gesetzesnovelle Normen festzustellen, durch welche denjenigen oben angedeuteten Kategorien von Beamten, denen die schwereren, den körperlichen Organismus schneller consumirenden Dienstleistungen obliegen, der Bezug des vollen Activitätsgehaltes als Ruhegenuss schon mit dem vollendeten 35. Jahre gesichert wird?

Nachdem diese Interpellation bis zum Schlusse der IX. Session eine Beantwortung nicht erfahren hatte, haben die Gefertigten dieselbe in der zweiten Sitzung der X. Session des hohen Abgeordnetenhauses am 2. October 1885 aufs neue eingebracht. Aber auch seither, also in einem Gesammtzeitraume von mehr als fünfthalb Jahren, ist, trotz wiederholter Erinnerung auf kurzem Wege, die Beantwortung nicht erfolgt.

Die Gefertigten beehren sich nunmehr an das hohe Gesammtministerium nachfolgende Anfragen zu richten:

„„1. Wie vermag die hohe Gesammtregierung, beziehungsweise Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident dieses Verhalten gegenüber der vorstehenden Interpellation mit dem §. 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, Nr. 94 des Reichsgesetzblattes, in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrathes (§. 68 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses) in Einklang zu bringen, welcher Bestimmung zufolge die Beantwortung einer Interpellation entweder sogleich zu erfolgen hat, oder für eine spätere Sitzung zuzusichern oder aber mit Angabe der Gründe abzulehnen ist?

2. Wie vermag die hohe Gesammtregierung ferner die mehrjährige Unterlassung der Beantwortung dieser Interpellation, sowie die Unterlassung der Vornahme irgendwelcher Schritte im Sinne derselben mit ihrem pflichtgemäßen Interesse für das Schicksal des österreichischen Staatsbeamtenkörpers zu vereinigen?““

Scharschmid.	Dr. Jaques.
Mauthner.	Carneri.
Dr. Roser.	Bendel.
Wrabetz.	Dr. Wegscheider.
Hübner.	Dr. Böns.
Pirko.	Dr. Russ.
Dr. Vielguth.	Jäkl.
Dr. Hirsch.	Posselt.
Lippert.	Boos-Waldeck.
Auspitz.	G. Groß.
Dr. Herbst.	Swoboda.
Edlbacher.	Dr. Jaksch.
Dr. Hallwich.	Hütter.
E. Plener.	Dr. Stöhr.
Kyrle.	Meißler.
Johann Haase.	Siegmund.
Habermann.	Spens.
Schmidt.	Dr. Magg.
Dr. Pichler.	Dr. Weitlof.
Dr. Angerer.	Chlumecky.
Dumreicher.	Schwab.
Kuenburg.	Zedtwitz.
Tersch.	Dr. A. Weeber.
Bees.	Wildauer.
Dr. Schaup.	Bohaty.

Heilsberg.“

Präsident: Weiters ist eine Interpellation von dem Herrn Abgeordneten Lippert und Genossen überreicht worden; ich ersuche um deren Verlesung.

Schriftführer Dr. **Fuß** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Lippert und Genossen an den Herrn k. k. Landesvertheidigungsminister.

Herr Emil Eisner, Inhaber eines Modewarengeschäftes in Prag, hat seinerzeit beim k. k. Infanterie-Regimente Nr. 25 durch fünf Jahre seine Wehrpflicht im activen Stande abgeleistet und ist laut Regimentsbefehl vom 14. December 1882 „wegen ausgezeichneter Dienstleistung“ zum Titularfeldwebel ernannt worden.

Am 29. Mai l. J. begab sich derselbe in seiner dermaligen Civilstellung in das Bureau der Evidenzabtheilung des k. k. 33. Landwehrbataillons in Prag, um als Civilperson seinen Landwehrpass zu erheben.

Das Gesetz vom 2. April 1885, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr, R. G. Bl. Nr. 93, enthält folgende für diesen Fall maßgebende Bestimmungen: „§. 1. Die im Landwehrverbande stehenden Personen, welche dem Activstande der Landwehr angehören, oder als im nichtactiven Verhältnisse stehend zur Dienstleistung in Gemäßheit der Bestimmungen des Landwehrgesetzes einberufen werden, sind in Strafsachen nach den militärischen Gesetzen zu behandeln. §. 2. Landwehrpersonen des nichtactiven Verhältnisses sind wegen militärischer Delicte, welche sie erstens während der Controlsversammlung (dem Hauptrapporte), zweitens in ihrer Eigenschaft als Officier in militärischer Uniform begehen, nach den militärischen Strafgesetzen zu behandeln. §. 3. Während der Unterstellung unter die Militärgerichtsbarkeit (§. 1 und §. 2), sowie im schriftlichen Dienstverkehre sind die im Landwehrverbande stehenden Personen den militärischen Disciplinarvorschriften unterworfen,“

Im genannten Falle des Herrn Eisner ließ keine dieser Bestimmungen eine Anwendung auf seine Stellung zu.

Herr Eisner grüßte beim Eintritte in das erste Zimmer, in welchem sich gerade der Herr k. k. Oberst Ritter v. Steinitz befand, in bürgerlicher Weise und stellte sich, von diesem in das zweite Zimmer gewiesen, zuwartend an den Tisch des k. k. Bezirksfeldwebels. Als der Herr Oberst hierauf selbst durch dieses Zimmer schritt, schien er es übel zu vermerken, dass Herr Eisner den Gruß nicht wiederholte; auf eine bezügliche Andeutung commandirte der Feld-

webel diesem „Habt Acht!" mit dem Beifügen, er werde ihn jetzt „Mores lehren".

Herr Eisner wendete ein, dass er nicht im activen Dienste stehe und lediglich als Civilperson um Beschleunigung desjenigen Geschäftes bitte, um deswillen er hiehergekommen sei. Der zurückkehrende Herr Oberst aber rief ihn darauf als „Cujon" an und befahl: „Sofort activiren und in Arrest setzen!" Das Wort wurde Herrn Eisner nicht mehr gegönnt, vielmehr derselbe ohne Rücksicht auf seine ehemalige Charge von einem Infanteristen in den Arrest der Kaserne auf dem Pohorelec abgeführt, ohne dass ihm gestattet wurde, in ordentlicher Weise seiner Familie und seinem Geschäfte über sein Verbleiben Nachricht zu geben. Auch seinem Wunsche, wenigstens die Schlüssel seines Geschäftes dahin abschicken zu dürfen, wurde nicht willfahrt und er überdies den ganzen Tag über ohne Nahrung gelassen. Anderen Tages zum Rapport geführt, erfuhr er von einer gegen ihn erstatteten Strafanzeige und des dritten Tages von seiner Verurtheilung zu viertägigem Arrest „wegen unziemenden und unanständigen Benehmens gelegentlich einer dienstlichen Meldung in Anwesenheit des Herrn Obersten." Die Strafe musste er sofort verbüßen; selbst seiner Gattin, die vom Wege aus durch einen Dienstmann zu verständigen ihm inzwischen gelungen war, wurde ein Besuch nicht gestattet. Ohne diese zufällig gelungene Meldung wäre überhaupt Herr Eisner durch fünf volle Tage der Gesellschaft, seiner Familie und seinem dadurch schwer geschädigten Geschäfte entrissen gewesen, ohne dass die Aufregung und Besorgnis der ersteren auch nur durch die Gewissheit seines Schicksals wäre gemildert worden.

In der Befürchtung, dass ein solcher Fall als symptomatische Erscheinung zu betrachten sein könnte, und

in Erwägung, dass durch eine solche durch keine Bestimmung des Gesetzes gerechtfertigte willkürliche Erstreckung der Militärgerichtsbarkeit kein wehrpflichtiger Bürger sicher wäre, eines kleinlichen Vorwandes wegen seiner persönlichen Freiheit in einer kränkenden und seiner bürgerlichen Existenz gefährlichen Weise beraubt zu werden;

in Erwägung, dass das allgemein gefühlte und von berufener Seite ausgesprochene Bedürfnis einer Reform unseres veralteten Militärstrafgesetzes eine solche Erstreckung auf ihm nach Recht und Gesetz entzogene Kreise um so unheilvoller und unerträglicher erscheinen lässt;

in endlicher Erwägung, dass eine derartige Kränkung der bürgerlichen Freiheit als ein wenig geeignetes Entgelt dafür empfunden werden müsste, dass die Bevölkerung sich den bis an die Grenze des Erträglichen gesteigerten Militärlasten mit so aufopferungsvollem Patriotismus unterzieht: stellen die Unterzeichneten an den Herrn k. k. Landesvertheidigungsminister die Anfrage:

„„1. Erkennt derselbe in den angeführten Thatsachen eine Überschreitung der Competenz eines militärischen Vorgesetzten?

2. Gedenkt derselbe über diesen Fall Erhebungen einzuleiten und eventuell die entsprechende Ahndung dieser Überschreitung zu veranlassen.

3. Welche weitere Schritte gedenkt derselbe zu thun, um solche die Rechtssicherheit des Bürgers schwer erschütternde Vorfälle für die Zukunft hintanzuhalten?""

Wien, 5. December 1889.

	Lippert.
Dr. Roser.	Dr. Stöhr.
Dr. Menger.	Wrabetz.
Böns.	Dr. Heilsberg.
Carneri.	Posselt.
Tersch.	Kirschner.
Dr. Wegscheider.	Dumreicher.
Dr. G. Groß.	Meißler.
Schwab.	Jäkl.
Kuenburg.	Dr. Jaksch.
Dr. Hallwich.	Swoboda."

Präsident: Es ist noch eine Interpellation vom Herrn Abgeordneten Hevera überreicht worden; ich bitte um Verlesung derselben.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Vincenz Hevera und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten.

In vielen öffentlichen Blättern des In- und Auslandes wird das Saccharin, welches aus Steinkohlentheerbestandtheilen und concentrirter Schwefelsäure erzeugt und auch hierlands an Stelle des Zuckers bei der Zubereitung von Liqueuren, Conserven, Confecten, Chocoladen ꝛc. getreten ist, nicht nur zum Verkaufe angeboten, sondern es werden zur Verbreitung dieses neuen Surrogates, dessen Jahresproduction im Auslande ungefähr 50.000 Metercentner Zucker entspricht, Verkaufsagentien und Niederlagen errichtet, wodurch dieses Theerproduct als angeblich menschliches Genussmittel eine immer größere Verbreitung gewinnt, indem es in marktschreierischer Weise dem Publicum angepriesen wird.

Mit Rücksicht darauf, dass der Verkauf dieses Productes die wirtschaftlichen Interessen und die Steuerkraft einiger unserer Länder ernstlich tangirt und hiedurch auch den Staatsschatz schädigt und die menschliche Gesundheit gefährdet, haben sich schon einige Fachkreise mit der Bedeutung des Saccharins beschäftigt und es hat namentlich der Centralverein für die österreichische Rübenzuckerindustrie in seiner am 15. Mai 1889 in Triest abgehaltenen Versammlung beschlossen, „dass von dem Vereinscomité

die nöthigen Schritte einzuleiten seien, damit die mit der Einfuhr des Saccharin für den Staat und die Zuckerindustrie, sowie für die öffentliche Gesundheitspflege verbundene Gefahr zur Kenntnis der Regierung gebracht werde."

Die Überzeugung, dass die weitere Verbreitung des Saccharins als Genussmittel ohne jede Nährkraft schwere Gefahren für die Volkswohlfahrt mit sich führen und finanzielle Staatsinteressen gefährden kann, hat bereits einige Regierungen veranlasst, strenge Maßregeln gegen die Verbreitung des Saccharins zu ergreifen.

Mit Decret des Präsidenten vom 1. December 1888 wurde die Einfuhr in Frankreich und Algier prohibirt.

In Spanien verbot die Regierung mit Decret vom 3. April 1889 nicht allein die Einfuhr von Saccharin für nicht ärztliche Zwecke, sondern verordnete, dass jeder Ersatz des Zuckers oder der zuckerhältigen Substanzen in Nahrungsmitteln durch das Saccharin zu bestrafen sei.

Großbritannien verbot die Verwendung des Saccharins in der Bierbrauerei.

In Holland wurde durch Ministerialdecret vom 17. September 1888 ausgesprochen, dass das Saccharin als Drogue zu betrachten und als solche einem Zolle von fünf Procent des Wertes zu unterwerfen sei.

In Belgien wurde durch ein Gesetz vom 21. Mai 1889 für Saccharin und für alle Producte, die davon mehr als ein halbes Procent enthalten, ein Einfuhrzoll von 140 Francs für ein Kilogramm fixirt.

In Russland entschied ein Circular der Zollbehörde vom 1. (13.) Februar 1889, dass das Saccharin unter die chemischen und pharmaceutischen, nicht besonders genannten Producte einzureihen sei.

In Italien ergriff die Regierung gegen die Verbreitung des Sacharins strenge Zollmaßnahmen, und da dieselben noch zu milde schienen, wurde, um die Interessen der Zuckerproducenten und des Fiscus zu schützen, die Regierung zu dem Entschlusse genöthigt, die Einfuhr und den Verkauf des Saccharins — ausgenommen pharmaceutische Zwecke — einfach zu verbieten.

Auch der ungarische Landessanitäts-Rath gab infolge Aufforderung des Finanz-, des Handelsministers und des Ministers des Innern das folgende motivirte Gutachten ab: „Es ist nothwendig und wünschenswert, dass das Saccharin als Nahrungs- und Genussmittel, sowie als Specerei von dem Handel ausgeschlossen, respective dessen Gebrauch verboten werde."

In Erwägung, dass es dringend nothwendig ist, zum Schutze der heimischen Production und der mit derselben enge verknüpften sanitären und staatsfinanziellen Interessen strenge Maßnahmen gegen die Einfuhr des Saccharins baldigst zu erlassen, stellen die Gefertigten die Anfrage:

„„Ist die k. k. Regierung geneigt, in der eben angedeuteten Richtung schleunige Maßnahmen zu treffen?""

Wien, 6. December 1889.

	Hevera.
Pleva.	Dr. Gregr.
Penk.	Dr. Steidl.
Sulc.	Fišera.
Mezník.	Max Hajek.
Pabstmann.	Vesely.
Palffy.	Dürich.
Deym.	Salášek.
Hlávka.	Dostal.
Jahn.	Dr. Zucker.
Blažek.	Dr. Pollak.
Dr. Engel.	Skopalik.
Janda.	Rozkošný.
Stejskal.	Kounic."

Präsident: Diese Interpellationen, welche sämmtlich die erforderliche Anzahl von Unterschriften tragen, werden den betreffenden Herren Ministern zugemittelt werden.

Vor Übergang zur Tagesordnung ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Pernerstorfer das Wort.

Abgeordneter **Pernerstorfer:** Schon am 15. Mai 1888 wurde der Bericht des Börsensteuerausschusses im Hause vertheilt; es ist also eine geraume Zeit seit jener Vertheilung verstrichen. Ich möchte daher den Herrn Präsidenten bitten, diesen Gegenstand alsbald auf die Tagesordnung des hohen Hauses zu setzen, beziehungsweise ihn fragen, wann er geneigt ist, den Bericht des Börsensteuerausschusses auf die Tagesordnung zu setzen.

Präsident: Ich glaube, Herr Abgeordneter fragen an, wann der Bericht des Börsensteuerausschusses zur Verhandlung kommen wird? Ich kann nur soviel sagen, dass ich daran denke, diesen Gegenstand in bevorzugter Weise zur Erledigung zu bringen.

Weiters hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Fuß zu einer Interpellation das Wort erbeten: ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Fuß:** Ich habe mir im Mai dieses Jahres, kurz bevor der Reichsrath vertagt wurde, erlaubt, an Euer Excellenz die Anfrage zu richten, ob nicht im Herbst sofort bei Wiederzusammentritt des Reichsrathes der Bericht des Ausschusses für eine Dienstpragmatik der Staatsbeamten und Diener auf die Tagesordnung gesetzt werden würde. Euer

Excellenz hatten damals die Güte, mich in positiver Weise zu versichern, dass in der That dieser Bericht im Herbste sofort auf die Tagesordnung einer der ersten Sitzungen werde gesetzt werden.

Ich erlaube mir Euer Excellenz aus dem Grunde an das gegebene Versprechen zu erinnern, weil es sich bei dem von mir urgirten Berichte darum handelt, dass das hohe Haus eine Vorfrage beantworte, damit der Ausschuss überhaupt in die Lage komme, den bereits in der zweiten Sitzung dieser Session vom Abgeordneten Baron Scharschmid eingebrachten Gesetzentwurf in Berathung zu nehmen. Es würde demnach, wenn nicht bald der erwähnte Bericht auf die Tagesordnung gestellt würde, der seltsame Fall eintreten, dass das hohe Haus den Ausschuss beauftragte, einen Gesetzentwurf in Vorberathung zu nehmen, den der Ausschuss nicht durchberathen kann, weil die vom Ausschusse bezüglich der Competenz des Reichsrathes gestellte Frage vom hohen Hause noch immer nicht beantwortet wurde.

Mit Rücksicht darauf, dass in der That fast mit mathematischer Gewissheit vorauszusagen ist, dass, wenn nicht im Laufe des December der urgirte Bericht zur Verhandlung gelangt, und wenn nicht das Parlament im Widerspruch zur Regierung, welche die Competenz zur Erlassung einer Dienstpragmatik für Staatsbeamte dem hohen Hause bestreitet, dieses Recht in der That als ein ureigenstes Recht der Volksvertretung aufrecht erhält, im Laufe der X. Session überhaupt eine Dienstpragmatik für Staatsbeamte nicht zustande kommen könnte, was die gesammte Beamtenschaft ohne Unterschied der Nationalität in die tiefste Beunruhigung versetzen würde; ferner mit Rücksicht darauf, dass der ungarische Minister des Innern vorgestern im ungarischen Parlamente ausdrücklich erklärte, dass er demselben eine Dienstpragmatik für Staatsbeamte überreichen werde; endlich mit Rücksicht darauf, dass die zweckmäßige Reform des Pensionsgesetzes für Witwen und Waisen nach Staatsbeamten und die gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten durch eine nicht von der Executive allein, sondern unter Mitwirkung des Parlaments erlassene Dienstpragmatik jedenfalls von sämmtlichen Beamten viel sehnlicher herbeigewünscht werden als der gänzlich überflüssige Uniformirungszwang *(Bravo! links)*, erlaube ich mir an Euer Excellenz die einer dringlichen Bitte gleichzuhaltende, ebenso dringliche Anfrage zu stellen, ob Euer Excellenz die Güte hätten, wenigstens noch vor dem nächsten Auseinandergehen des Reichsrathes, demnach im Laufe des Monates December jenen Bericht des Ausschusses für eine Dienstpragmatik auf die Tagesordnung des hohen Hauses zu setzen, in welchem der Antrag gestellt wird: das hohe Haus wolle beschließen, dass das Abgeordnetenhaus die Überzeugung und Rechtsanschauung des Ausschusses, derzufolge die Reichsvertretung zur Mitwirkung bei Erlassung von Disciplinarvorschriften für Staatsbeamte berechtigt sei, theile und billige. *(Beifall links.)*

Präsident: Ich werde trachten, diesen Bericht auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen zu bringen. Sollte dies jedoch nicht möglich sein, so kann ich versichern, dass die Sache jedenfalls im Jänner erledigt werden wird.

Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Dr. v. Derschatta.

Abgeordneter Dr. v. **Derschatta:** Es fällt mir gar nicht bei, die Wichtigkeit der Gegenstände, welche die Herren Vorredner berührten, in Abrede zu stellen. Ich fühle mich jedoch über vielfache Aufforderung verpflichtet, den Herrn Präsidenten darauf aufmerksam zu machen, dass eine Vorlage, welche schon im Jahre 1883 und sohin in der gegenwärtigen Session abermals eingebracht wurde, noch immer der Erledigung harrt. Sie betrifft nämlich die Regelung des Baugewerbes. Man mag nun über einzelne Bestimmungen dieser Vorlage denken, wie man will, das eine ist sicher, dass die Ungewissheit, in der sich die Sache gerade durch die fortwährende Verschiebung der Verhandlungen über die Regierungsvorlage befindet, für alle Betheiligten höchst nachtheilig ist.

Ich möchte also an den Herrn Präsidenten die Bitte richten, ob er nicht geneigt ist, diese Vorlage noch im Laufe dieses Sessionsabschnittes auf die Tagesordnung zu setzen.

Präsident: Diesbezüglich kann ich nur erklären, dass ich diesen Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung stellen werde.

Weiters ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Kaiser das Wort zu einer Interpellation.

Abgeordneter **Kaiser:** Nachdem von den verschiedensten Seiten Anträge auf Einführung des directen und geheimen Wahlrechtes in den Landgemeinden eingebracht wurden, und in jüngster Zeit selbst die Partei der vereinigten deutschen Linken sich entschlossen hat, dafür einzutreten, also diesbezüglich im hohen Hause vielleicht gar keine nennenswerte Meinungsverschiedenheit herrschen dürfte, so möchte ich glauben, dass es an der Zeit wäre, dass diese Anträge endlich zur geschäftsordnungsgemäßen Behandlung gebracht werden. Die Landgemeinden, die in den schwierigsten und traurigsten Verhältnissen sind, haben doch das Recht, endlich in entsprechender Weise ihre Vertreter wählen zu können und sollten nicht gegenüber den Städten zurückgesetzt werden, nachdem sie viel mehr Lasten zu tragen haben als die Städte. *(Widerspruch.)* Wie dem immer sei, ich glaube, nachdem von rechts und links und von der äußersten Linken Anträge in dieser Hinsicht unterbreitet worden

sind, wäre es an der Zeit, dass diese Anträge endlich zur Behandlung gebracht werden, und ich möchte daher den Herrn Präsidenten bitten, die Anträge über die Einführung des directen und geheimen Wahlrechtes in den Landgemeinden auf eine der nächsten Tagesordnungen zu stellen, und ich bitte, damit die Bauernschaft und die Landgemeinden sich überzeugen, wer für dieses Recht einsteht, diesbezüglich das hohe Haus befragen zu wollen.

Präsident: Zu diesem Gegenstande hat sich auch der Herr Abgeordnete Dr. v. Plener das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. v. **Plener:** Der Herr Vorredner hat mit Recht constatirt, dass auch unsere Partei wünscht, dass die Anträge, welche sich auf die Einführung des directen Wahlrechtes in den Landgemeinden beziehen, möglichst bald auf die Tagesordnung gesetzt werden. Es liegen zwei solche Anträge vor — nämlich von Seite der Abgeordneten Fürnkranz und Janda — welche seit einer Reihe von Jahren noch nicht zur ersten Lesung gelangt sind, und ich spreche auch in unserem Namen den gleichen Wunsch aus, dass das Präsidium möglichst bald diesen Gegenstand auf die Tagesordnung setze, ich möchte aber hiebei gleich eine Bemerkung hinzufügen. Wir sind allerdings für das Princip der directen Wahlen in den Landgemeinden, weichen aber von den eingebrachten Anträgen insoweit ab, als dort immer der Sitz des Bezirksgerichtes als Wahlort festgesetzt wird. Wir glauben, dass bei der großen Ausdehnung der Bezirksgerichtssprengel durch diese Bestimmung die Ausübung des directen Wahlrechtes in den Landgemeinden erschwert, hie und da selbst unmöglich gemacht würde.

Der Antrag auf Einführung des directen Wahlrechtes in den Landgemeinden ist somit dahin zu ergänzen, dass nicht bloß die Bezirksgerichtsorte, sondern auch andere Wahlorte ausdrücklich im Gesetze bestimmt werden, um bei der großen Ausdehnung der Bezirksgerichtssprengel das Wahlrecht überhaupt möglich zu machen.

Diesen Gedanken hat bereits der niederösterreichische Landtag in der abgelaufenen Session im Wege eines Gesetzentwurfes in bestimmter Formulirung zum Ausdrucke gebracht und im Anschlusse an diese Formulirung, derzufolge außer den Bezirksgerichtsorten Orte von mindestens 1000 Einwohnern selbständige Wahlorte sind, werden wir die Einführung des directen Wahlrechtes befürworten und bei der hoffentlich baldigen ersten Lesung für dasselbe eintreten. *(Beifall links.)*

Präsident: Der ausgesprochene Wunsch ist berechtigt und ich kann mit Sicherheit zusagen, dass dieser Gegenstand noch vor den Feiertagen zur Verhandlung kommen wird. *(Bravo!)*

Es hat sich noch der Abgeordnete Türk zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Türk:** Ich hatte die Absicht, über dieselbe Angelegenheit, in der schon der Herr Abgeordnete Pernerstorfer interpellirte, zu sprechen und habe auf das Wort nicht verzichtet, obwohl Seine Excellenz der Herr Präsident versprochen hat, den Börsensteuerantrag auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen zu stellen. Ich habe in dieser Beziehung eben schon meine Erfahrungen. Es hat bereits der Obmann des Börsensteuerausschusses vor langer Zeit von Seiner Excellenz dem Herrn Präsidenten das Versprechen erhalten, dass der Antrag in der allernächsten Zeit zur Verhandlung gelangen werde und mir selbst wurde auf meine wiederholten Interpellationen dasselbe geantwortet.

Ich fürchte, es könnte also die Verschleppung der Angelegenheit trotz des heute gegebenen Versprechens doch wiederum fortgeführt werden. Ich frage daher speciell Seine Excellenz den Herrn Präsidenten: wer ist schuld daran, dass die Börsensteuerangelegenheit bisher noch immer nicht auf die Tagesordnung gesetzt worden ist?

Ist es Seine Excellenz der Herr Finanzminister oder ist es Seine Gnaden Baron Rothschild?

Das möchte ich endlich wissen. Es muss doch eine Ursache haben, dass ein so wichtiger Steuerantrag immer verschleppt wird!

Glauben Sie, dass die Börsenjobber und Börsenschnorrer auswandern werden, wenn die Börsensteuer eingeführt wird?

Sie werden leider nicht auswandern. Es ist also eine überflüssige Angst.

Ich frage daher positiv den Herrn Präsidenten, ob er den Börsensteuerantrag auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen stellen wird und was die Ursache der Verschleppung ist, insbesondere, ob der Finanzminister nicht will, oder ob Baron Rothschild nicht will. Darüber möchte ich mir eine Auskunft erbitten.

Präsident: Ich kann darauf nur erwidern, dass der Andrang der Geschäfte so groß ist, dass es noch nicht möglich war, den besprochenen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. In Bezug auf die Frage, wann es geschehen wird, verweise ich auf dasjenige, was ich dem Herrn Abgeordneten Pernerstorfer in derselben Angelegenheit gesagt habe, dass ich nämlich darauf bedacht sein werde, in bevorzugter Weise den Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.

Wir gelangen nunmehr zur Tagesordnung. Erster Gegenstand derselben wäre die erste Lesung des Antrages des Abgeordneten

Dr. Roser und Genossen, betreffend die Einführung von Schulsparkassen *(493 der Beilagen)*.

Der Herr Abgeordnete Dr. Roser hat sich jedoch unwohl gemeldet und mich ersucht, den Gegenstand von der heutigen Tagesordnung abzusetzen; ich willfahre diesem Wunsche

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Siegmund, Friedrich Sueß und Genossen, betreffend den Schutz der Heilquellen, Mineralquellen und jener Süßwasserquellen und Wasserläufe, welche für den menschlichen Haushalt unentbehrlich sind *(552 der Beilagen)*.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Siegmund zur Begründung des Antrages das Wort.

Abgeordneter **Siegmund**: Hohes Haus! Meinen und meines verehrten Herrn Collegen Friedrich Sueß Antrag zu begründen, ihn erschöpfend oder auch nur ausführlich zu begründen, ist so einfach nicht.

Die einschlägigen Bestimmungen des Reichswasserrechtsgesetzes und des Landeswasserrechtsgesetzes, dann die einschlägigen Paragraphen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, des Bergrechtes und des Forstgesetzes bieten Complicationen genug dazu. Es handelt sich bei dieser Frage nicht vielleicht bloß um die Einschachtelung einzelner Paragraphen in die bestehende Gesetzgebung, es handelt sich auch nicht um eine parlamentarische Flickarbeit, welche wir Gesetzesnovelle nennen.

Es handelt sich meines Erachtens um die rationelle Lösung einer wichtigen volkswirtschaftlichen Frage, deren Wichtigkeit im geraden Verhältnisse zu den kolossalen Umwälzungen der modernen Zeit auf dem gesammten Gebiete der volkswirtschaftlichen Thätigkeit steht.

Aus der österreichischen Wasserbibel, aus dem vortrefflichen Buche Peyer's „über das österreichische Wasserrecht" entnehmen wir, dass die Mailänder Wasserrechtsbibliothek nicht weniger als 2000 Bände enthält, und diese Literatur war es, welche hauptsächlich den Anstoß zu dem kolossalen Aufschwunge der Wasserrechtsverhältnisse der Lombardei gegeben hat. Wenn irgend eine Zahl die Wichtigkeit eines Gegenstandes zu illustriren vermag, wird es wohl diese einfache Zahl sein.

Bei der absoluten Unentbehrlichkeit des Wassers haben es schon die ältesten Culturvölker als einen wirtschaftlichen Grundsatz aufgestellt, die beiden wichtigsten Elementareigenschaften des Wassers, und zwar seine selbstthätige Bewegung aus den Höhen in die Tiefen und seine zufällige Massenhaftigkeit durch bestimmte Vorrichtungen in den Dienst der Menschheit zu stellen. Gestatten Sie mir, ein Beispiel anzuführen.

Schon 2300 Jahre vor Christus wurde der kolossale See Möris von dem Könige Amenaham in der Nähe der Stadt Arsinoe angelegt.

Dieser See hatte eine doppelte Bestimmung. Das gewaltige Wasserwerk wurde nämlich erbaut, einerseits, um unvorhergesehene und kolossale Niederschläge in sich aufzunehmen, und sie dadurch für das tiefer liegende Land unschädlich zu machen, und um dieselben anderseits langsam, nach und nach, zu gewissen Zeiten, namentlich zur Zeit der Dürre dem darunter liegenden Lande wieder nutzbringend zu überlassen. In unserer Zeit geschieht, fast möchte ich sagen, das gerade Gegentheil.

Wir haben einzelne derartige Wasserwerke in Österreich gehabt; hie und da wurden derartige Thalsperren bereits im Mittelalter gebaut, sie wurden aber im Verlaufe der Zeit so vernachlässigt, dass sie nach und nach zugrunde gingen. Man hat ja auch den eigentlichen Schutzpatron des Wassers, den Wald ebenso vernachlässigt *(Sehr richtig! links)* und vor allem andern hat man, und nur ausnahmsweise die nöthige Sorgfalt darauf verwendet, dass der quantitative und qualitative Bestand der Wasserläufe aufrechterhalten, geschützt, geordnet und geregelt wurde.

Gestatten Sie mir zwei Beispiele! Die Tiefebene Mesopotamiens wurde durch die künstliche Anlage eines ganzen Netzes von Bewässerungscanälen, welche zwischen den beiden Hauptflüssen in rationellster Weise eingebaut wurden, eines der fruchtbarsten und bevölkertsten Lande der Erde.

Während der Zeit, als diese prachtvollen Wunderwerke menschlicher Cultur dort bestanden, hatte das Land eine fast dreihundertfache Ernte zu verzeichnen. Heute sind alle diese Wunderwerke zugrunde gegangen und dort, wo einst Hunderttausende von Menschen in Überfluss lebten, liegt nun alles im Wüstensande begraben.

Wie blühte nicht Frankreich unter den strengen Waldgesetzen Colbert's? Und wie wurden später durch die Seigneurs, welche immer verschwenderisch und immer geldbedürftig waren, arg in den Wäldern gewirtschaftet und ganze Landstriche zugrunde gerichtet! Blanqui erzählt, dass er im Jahre 1843 in der herrlichen Provence, dem Paradiese Frankreichs, einzelne Orte angetroffen hat, in welchen sich kein lebendes Wesen aufzuhalten vermochte, während er dort 30 Jahre vorher die splendideste Gastfreundschaft genossen. Sehen wir nun zu, wie es bei uns steht! Ich will nicht auf das Jahr 1846 zurückgreifen und nur an die furchtbare Katastrophe im Goldbachthale erinnern, welche im Jahre 1872 stattgefunden hat; in der letzten Sitzung erst ist im hohen Hause eine Petition wegen Abwendung der traurigen Consequenzen der letzten, vor einigen Monaten erst eingetretenen Überschwemmung im Egerthale überreicht worden! Vornehmlich aber will ich der furchtbaren Katastrophen erwähnen, durch welche im Jahre 1872 unsere Alpen-

länder heimgesucht wurden. Die Flussläufe ganzer Thäler wurden vollständig vernichtet und zerrissen und vermuhrt, die Wohnstätten von Hunderten von Familien wurden devastirt, sind eingestürzt und das ganze fruchtbare Land wurde haushoch mit Schutt und Geröll bedeckt.

Ich bitte mir zu erlauben, einige wenige Zahlen hierbei anzuführen. Im Fersinagebiete wurde der Schade auf 1 Million, im Avisiogebiete auf etwa 2 Millionen geschätzt. Für Wiederherstellung von Schutzvorkehrungen waren im Brentagebiete 250.000 fl., im Rienzgebiete 1,850.000 fl., im Drauthale 1,877.000 fl., im Möllthale 175.000 fl., im Lieser- und Kremsthale 45.000 fl., im Gail- und Lessachthale 878.000 fl. und im Ganal- und Raibler Thale 40.000 fl. veranschlagt. Der gesammte Schade, den die beiden Länder Tirol und Kärnten im Spätherbste 1882 erlitten haben, beläuft sich auf etwa 25 Millionen Gulden österr. Währ. Ich glaube, diese Zahlen dürften ziemlich deutlich sprechen.

Unser College Dr. Angerer hat zur Zeit, als er noch Secretär der Handelskammer in Innsbruck war, auf diese Verwüstungen hingewiesen und vor fortgesetzten Kahlhieben und Lichtungen der Waldungen in Tirol gewarnt.

Diese traurigen Ereignisse mussten doch endlich der Regierung die Pflicht auferlegen, für Abhilfe zu sorgen und es wurde am 18. April 1883 in diesem hohen Hause eine Gesetzesvorlage eingebracht, um eine Grundlage für die systematische Verbauung der Wildbäche und für die Wiederherstellung der Productionsfähigkeit der Alpenländer zu schaffen.

Der Herr Ackerbauminister hat kurze Zeit darauf eine Studienreise in das südliche Frankreich angetreten. Südfrankreich wurde im Jahre 1856 ebenfalls von einer furchtbaren Katastrophe heimgesucht; es gingen eine Masse Menschenleben zugrunde und es wurden mehr als 200 Millionen Francs Werte vernichtet. Ich glaube nun nicht, dass dasjenige, was infolge dieser Studienreise und infolge der von mir erwähnten Vorlage im Abgeordnetenhause in den Alpenthälern veranlasst wurde, etwas Rationelles war, etwas, das von einem großen und weiten Standpunkte aus geplant und durchgeführt worden wäre.

Ich habe aber vor wenigen Tagen unter der Spitzmarke „Wasserschäden in Südtirol" einige Zeilen in der „Bohemia", einem in der Regel sehr gut unterrichteten Blatte, gelesen, die ich mir hier zum Vortrage zu bringen erlaube. Es heißt dort *(liest)*:

„Durch die heurigen Wasserkatastrophen in Südtirol erlitten die betroffenen Gemeinden, Privateigenthümer 2c. infolge Vernichtung von Culturen, Vermuhrungen, Zerstörung von Communicationen, Beschädigung von Gebäuden 2c. nach neuester Schätzung den für die armen Bewohner enormen Schaden von 2,288.281 fl. Der Schade an den Gewässerregulirungsbauten beträgt 774.705 fl. Seitens des Staates wird jeder weitere Staatsbeitrag zu Schutzbauten verweigert. *(Hört! Hört! links. — Abgeordneter Dr. Pollak: Blamage!)*

Nun möge es mir gestattet sein, einige schüchterne Schritte in die Vorzeit zu unternehmen. Ich werde Sie jedoch mit den Griechen, Römern und mit den alten Germanen verschonen, obzwar es mich drängt zu sagen, dass bei den Germanen die Quellen, Teiche und Seen gewissermaßen heilig gesprochen wurden, und dass jeder Teich, jede Quelle und jeder See eine Art speciellen Schutzgott hatte. In unserer Zeit sind uns von diesen Schutzgöttern nichts als die Behörden übrig geblieben und wir werden gleich sehen, wie diese Ganz- und Halbgötter *(Abgeordneter Dr. Pollak: Uniformirt werden! — Lebhafte Heiterkeit links)*, ja, und mit der jetzt vorhandenen Gesetzgebung wohl oder übel wirtschaften. Peyrer erwähnte in seinem Buche über Wasserrecht in Österreich der Taidingbücher und führt an, dass in diesen Taidingbüchern die Weide und das Wasser gleich hochgeschätzt wurden. Sie galten als unentbehrlich und als ein von Gott, also nicht von einem irdischen Machthaber verliehenes Lehen.

Auch waren auf Verunreinigungen des Wassers, sowie auf Ableitung desselben bedeutend höhere Frevelstrafen gesetzt als beispielsweise auf den Baumfrevel.

Peyer sagt hierüber in seiner Geschichte des Wasserrechtes — ich bitte den Herrn Präsidenten, mich dies verlesen zu lassen; ich bin kein Jurist und möchte nicht gerne fehlerhaft aus dem Gedächtnisse citiren — *(liest)*: „Aus diesen und zahlreichen ähnlichen Bestimmungen der Taidingbücher ist klar zu ersehen, dass es der älteren Zeit in Österreich keineswegs an einem den Verhältnissen angepassten Wasserrechte gefehlt hat und erst unsere Zeit kommt wieder zur Einsicht, welch' ein Rückschritt im landwirtschaftlichen Rechte es gewesen ist, als man diese Detailbestimmungen des Wasserrechtes durch das später allgemein eingeführte römische Recht und dann durch einzelne dem römischen Rechte entnommene Grundsätze über Wasserservituten im bürgerlichen Gesetzbuche zu ersetzen suchte."

Im Anhange zu diesen Ausführungen spricht Peyrer über die einschlägigen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches und erwähnt *(liest)*: „dass §. 287 die Ströme, Flüsse, Seehäfen und Meeresufer als allgemeines oder öffentliches Gut bezeichnet, dass §. 340 Bestimmungen enthält über Wasserbauten, die §§. 407—412 über die Erwerbung des Eigenthums neu entstandener Inseln, trocken gelegter Wasserbetten, Alluvionen und Avulsionen, §. 413 über Uferschutz- und Wasserbauten, die §§. 477, 490, 496, 497 über Wasserservituten, §. 854 über Grenzbäche, endlich §. 1459 über die Verjährung der Wasserservituten."

Weiters knüpft Peyer hieran die Bemerkung, dass, weil das bezügliche Gesetzbuch trotz mancher ein-

gemengter Bestimmungen, welche dem öffentlichen Rechte angehören, doch nur das Privatrecht regele, auch seine Definition des öffentlichen Gutes, insoweit demselben im §. 287 Ströme und Flüsse beigezählt werden, keineswegs erschöpfend wäre. Über die Hauptfrage des Wasserrechtes, wie es mit der rechtlichen Eigenschaft der nicht schiffbaren Flüsse und der Bäche zu halten sei und wem diese gehören, darüber — sagt Peyrer — beobachte das bürgerliche Gesetzbuch in ähnlicher Weise wie das preußische Landrecht und das französische bürgerliche Gesetzbuch ein vollständiges Stillschweigen. In Frankreich habe sich aber bald der oberste Gerichtshof dahin ausgesprochen, dass auch die nicht schiffbaren Flüsse ein Gemeingut seien, und in Österreich habe die Mühlenordnung von 1814 und noch weit mehr die Praxis demselben Grundsatze gehuldigt.

Es würde zu weit führen, auch nur andeutungsweise die Geschichte der derzeit geltenden Wasserrechte zu verfolgen. Ich möchte nur flüchtig darauf hinweisen, dass 1849 ein landwirtschaftlicher Congress in Wien zusammentrat, um über einschlägige Fragen zu berathen, dann des Wasserrechtsentwurfes vom Jahre 1862 und der Ministerialcommission und des Entwurfes vom Jahre 1865 erwähnen und die legislative Competenzfrage hervorheben, von welcher Peyrer eine recht interessante Darstellung gibt *(liest)*: „Die Mittheilung des Gesetzentwurfes an die Landtage hat jene verhängnisvollen legislativen Competenzconflicte zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung und jenen der Landescultur nachtheiligen Vorgang in der österreichischen Gesetzgebung gebracht, worunter auch heute noch" — das ist 1880 geschrieben — „die gesammte Gesetzgebung, namentlich aber jene über die Landescultur leidet, nämlich die Spaltung zusammengehöriger und ihrer Natur nach untrennbarer Gesetzesbestimmungen in zwei von einander unabhängige und doch willkürlich zusammengeschmiedete Theile, in eine Reichs- und in eine Landesgesetzgebung für ein und dasselbe Gesetz." So Peyrer in seinem Buche.

Am 27. April 1869 gelangte der Entwurf des Gesetzes vom 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 93, betreffend die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechtes, in diesem hohen Hause zur Verhandlung. Auf Grund der §§. 18, 25 und 27 dieses Reichsgesetzes war es Sache der Landtage, die betreffenden Landesgesetze zu erlassen, wozu von Seite des Ackerbauministeriums eine gleichartige Vorlage für alle 17 Landtage ausgearbeitet wurde.

Ich will mir nun erlauben, einige wenige Paragraphen zu streifen, und diese Paragraphen näher zu betrachten und zwar theils im Lichte der Wirkungen, die man damit beabsichtigt hat, und theils im Schatten ihres thatsächlichen Erfolges *(liest)*:

„Der §. 10 des österreichischen Wasserrechtes enthält Bestimmungen über Beschränkungen in der Benützung der Privatgewässer, und Alinea 2 dieses Paragraphen lautet: Bei fließenden Wässern ist die Benützung durch die Rechte der übrigen Wasserberechtigten, sowie durch die aus dem Zusammenhange und der Unentbehrlichkeit des Wassers hervorgehenden öffentlichen Rücksichten nach Maßgabe der Gesetze beschränkt."

Bringen wir den Wortlauf des Alinea in Zusammenhang mit dem Alinea 1 des §. 11, welches lautet *(liest)*: „Der Eigenthümer eines Grundstückes darf den natürlichen Abfluss der über dasselbe fließenden Gewässer zum Nachtheile des unteren Grundstückes nicht willkürlich ändern", so sollte man meinen, diese gesetzlichen Bestimmungen wären hinreichend, besonders wenn man noch die einschlägigen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, des Forstgesetzes und des allgemeinen Berggesetzes damit in Zusammenhang bringt.

Ich werde mir nun erlauben, einen Fall zu erzählen, der das gerade Gegentheil beweist. Im Jahre 1875 wurde ich als Bezirksobmannstellvertreter zu einer Commission eingeladen, welche in der Nähe von Teplitz stattfand und über das Ansuchen der Eigenthümer der Herbertzeche bei Kosten eingeleitet wurde; das Gesuch der Herbertzeche gipfelte darin, einen großen Teich, welcher ein Inundationsgebiet von circa 20 Joch hatte und obertags der Herbertgrubenfelder sich ausbreitet, unterfahren zu dürfen, um den Bergbau dieser Herbertzeche leichter, bequemer und vortheilhafter betreiben zu können. Bei dieser Commission wurde nun — ex commissione — entschieden, dass diesem Ansuchen nicht zu willfahren sei. Was ist nun geschehen?

Im Jahre 1889, also heuer, vor wenigen Wochen wurde neuerlich eine Commission am gleichen Orte und angesichts desselben Objectes abgehalten. Ich wurde als Vertreter der Stadtgemeinde Teplitz beigezogen, und da hat es sich nun gezeigt, dass dieser Teich bereits wirklich unterfahren war. Gestatten Sie mir, die Consequenzen dieser Unterfahrung zu schildern. In diesen Teich münden zwei Bäche, durchströmen und bewässern denselben und finden sodann, nach dem Austritte aus dem Teiche, ihre Fortsetzung in einem einzigen Bache, welcher zwei Städte, Teplitz und Schönau, und fünf andere Ortschaften, Settenz, Klein-Augezd, Wisterschan, Koslike und Auperschim mit fließendem Wasser versorgt.

Weiters sind an diesem Bache zahlreiche Industrieanlagen situirt. Im Verlaufe der letzten Jahre nun war dieser Bach durch sechs bis acht Monate vollständig trocken, so dass die Wirtschaftsbesitzer ihr Vieh kaum tränken konnten, die Ziegeleibesitzer ihre ganze Ziegelfabrication bedroht sahen, die an diesem

Bache liegenden Industrialien nicht mehr in der Lage waren, ihre Dampfkessel zu speisen und die beiden Städte Teplitz und Schönau ihre gesammte Schwemmcanalisation preisgegeben sahen.

Nun, meine Herren, was war also trotz der commissionellen Anordnung, den Bestand des erwähnten Teiches aufrecht zu erhalten, geschehen?

Ein industrielles Werk hatte das aufgelassene und außer Betrieb gesetzte Kohlenwerk gekauft; dann hatte man den Teich unterfahren und zu Bruche gebracht, das Wasser des Teiches, also auch jenes der beiden in ihn einmündenden Bäche, ist durch die entstandenen Klüfte in die abgebauten Teufen des Kohlenwerkes eingedrungen; von dort wurde es durch Dampfmaschinen wieder gehoben und in das erwähnte Industrialwerk geleitet, wo es seiner Bestimmung zugeführt und seiner früheren Bestimmung zeitweise vollständig entzogen wurde.

Wenn nun die betreffenden Stadt- und Ortsgemeinden wieder zur Intacthaltung dieses Wasserlaufes schreiten wollten, so müssten sie nicht nur künstliche hölzerne Gerinne anlegen, sie müssten auch von dem Eigenthümer dieses Teiches denselben kaufen. Der Kaufpreis für diesen Teich beträgt nicht weniger als 20.000 fl. und die Anlage künstlicher Wassergerinne würde auch 4000 bis 5000 fl erfordern. Es sind also ältere Rechte, Rechte, welche diese Ortschaften und mit ihnen viele Tausende von Menschen seit Menschengedenken in der Benützung dieses Wasserlaufes ausübten, einfach hinweg escamotirt worden, durch das Hinzuthun eines einzigen Industrialwerkes vernichtet und das alles trotz des außerordentlichen Wohlwollens, mit dem sowohl die Bergbehörde als auch die politischen Behörden dieser ganzen Angelegenheit gegenüberstanden. Nun, in dem Hin- und Herstritte wurden verschiedene Paragraphe der einschlägigen Gesetzgebungen besprochen. Gegen die §§. 10 und 11 des Wasserrechtgesetzes konnte man von Seite des Industriewerkes allerdings nicht aufkommen, aber man hat auch den §. 128 des allgemeinen Berggesetzes angezogen, welcher darauf hindeutet, dass Grubenwässer, welche Bergbauunternehmer erschroten, denselben auch, wenn sie zutage fließen, überlassen bleiben, bis zu deren Vereinigung mit anderen beständigen Tagwässern. Bloß der Bergbauunternehmer hätte also das Vorrecht zur Benützung des Berg- und Hüttenbetriebes. Man behaupt'et also, das Wasser sei zum Hüttenbetriebe verwendet worden, trotzdem das Industriewerk ein Kilometer von der Wasserhebestelle lag, trotzdem ein anderes Kohlenwerk und ein volkreiches Dorf dazwischen liegt, und dem Industriewerke die eigentlichen Kriterien eines Hüttenwerkes ganz und gar abgehen.

Der betreffende Bergrath, welcher bei der Commission anwesend war, gab dem Vertreter des Industriewerkes die bezeichnende Erklärung ab: „Wir haben Ihnen die Concession nur auf Kohlen gegeben, nicht aber eine Concession auf Wasser. Nichts destoweniger aber hat man mit der erlangten Concession, die Kohlen keineswegs ausgebeutet; dafür aber das Wasser, das man erst in das Kohlenwerk eingeleitet, erschrotet und dasselbe seinem bisherigen Eigenthümer entzogen, um es den größten Theil des Jahres hindurch einzig und allein einem einzigen Industrialwerke zuzuwenden.

Ich komme nunmehr auf die Heilquellen zu sprechen und muss zunächst darauf hinweisen, dass die Heilquellen ein bevorzugtes Interesse in Anspruch nehmen, und dass sie mit Rücksicht auf ihre hervorragende Bedeutung für die öffentliche Gesundheitspflege eines besonderen rechtspolizeilichen Schutzes bedürfen. Nun, insoweit es sich um den Schutz gegenüber dem Bergbaue handelt, so ist allerdings der §. 18 direct und der §. 222 des allgemeinen Berggesetzes indirect bestimmt, diesen Schutz zu gewährleisten. Aber wie es mit diesem Schutze ausschaut, mit sammt den übrigen einschlägigen Bestimmungen der anderen Gesetze, will ich mir erlauben, ebenfalls durch einige Beispiele zu erläutern.

Die Heilquelle Pyrawart wurde im Jahre 1863 durch Abteufung eines Brunnens gefährdet. Der Oberste Gerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 3. August 1875, Z. 8503 den Kläger an die politische Behörde gewiesen. Ein anderer Fall: Derselbe Gerichtshof entschied dagegen am 7. December 1887, Z. 14422, der Eigenthümer eines Grundstückes sei nicht berechtigt, an demselben einen Brunnen zu graben, wenn infolge dessen eine Quelle, die den Brunnen eines andern speist, abgefangen wird.

Aus diesen beiden Facten ist ersichtlich, wie unsicher in solchen Fällen das Betreten des Rechtsweges sein muss. Es werden nun sehr häufig und wurden in allerjüngster Zeit in der Nähe von Heilquellen Bohrungen, Brunnengrabungen, Fundament- und Kellergrabungen und Abteufungen von Schächten vorgenommen.

Ich erinnere an die Franzensbader Heilquellen, deren einige eine Zeitlang durch die Abteufung eines Brunnens ernst gefährdet wurden und heute noch ist diese Angelegenheit nicht vollständig sanirt, heute noch leidet eine der wichtigsten Quellen, ich will nicht sagen, an Wassermangel, aber sie hat ihre frühere Seehöhe nicht wieder erreicht und es ist in dieser immerhin sehr wichtigen Angelegenheit ein eigentlicher Abschluss noch nicht gefunden worden.

Die Riesenquelle bei Dux war, ich möchte sagen, ein Landeskleinnod. Sie hatte einen außerordentlichen Wasserreichthum, und eine ziemlich hohe Temperatur, ist aber durch den Kohlenabbau in den Döllinger-Grubenfeldern zum gänzlichen Versiegen gebracht worden, ohne bis heute wieder zu erscheinen. Der betreffende Eigenthümer war nicht vermögend genug, um diese Angelegenheit processualisch durch-

zuführen, trotzdem man ihm sagte, dass er reussiren müsse.

Ebenso ist auch die Sauerbrunnquelle bei Kommern in der Nähe von Brüx untergraben worden, ferner die Sauerbrunnquelle der Stadt Brüx. In der Nähe von Teplitz sind in jüngster Zeit, im Verlaufe des vorigen Jahres, einzelne Tiefbohrungen ausgeführt worden, und zwar die eine mit einem großen und bedeutendem Erfolge; man hatte damit 19½ grädiges Thermalwasser oder doch mit Thermalwasser vermengtes Süßwasser in großer Menge erschroten. Diese Tiefbohrung wurde von der politischen Behörde gestattet; eine zweite Tiefbohrung wurde durchgeführt in der unmittelbaren Nähe von Teplitz, welche eine Thermalquelle von 29½ Grad Reaumur zutage förderte.

Diese Tiefbohrung, zuerst von Seite der politischen Behörde gestattet, wurde später eingestellt, und eine dritte Tiefbohrung beim Feinblechwalzwerke in Teplitz wurde von vorneherein gar nicht gestattet. Wir haben also bei ein und derselben Wasserrechtsgesetzgebung drei behördliche Verfügungen *(Hört! links)*, mittels welcher die politische Behörde das einemal eine Tiefbohrung in der Nähe eines Curortes gestattet, ein zweitesmal eine solche eingestellt und das drittemal von vorneherein die Inangriffnahme einer Tiefbohrung verboten hat.

Was hat nun der Schutzrayon, den der §. 18 des allgemeinen Berggesetzes für Heilquellen sowohl, wie für Süßwasserquellen ermöglicht, den beiden Badestädten Teplitz und Schönau genützt? Trotz der Ausführungen tüchtiger und berühmter Geologen, trotz der Warnungen, die viele Jahre vorher ergangen sind und trotzdem das ganze dortige geologische Gebiet durch die zahllosen Bergbaue wissenschaftlich aufgeschlossen war, sind die beiden Katastrophen der Jahre 1879 und 1887 über die Curorte Teplitz-Schönau hereingebrochen und namentlich hat die erstere Katastrophe den beiden Curorten einen Schaden zugefügt, der nur nach Millionen zu schätzen ist. Die §§. 10 des Wasserrechtsgesetzes, 18 und 222 des allgemeinen Berggesetzes, die so deutlich zu Gunsten der Heilquellen sprechen, haben diesen beiden Städten so gut wie nichts genützt.

Die Geologen, darunter unser verehrter College Professor Sueß, die Professoren Wagner und Krejči haben festgestellt, dass die krystallinischen Gesteine des Erzgebirges an zwei Stellen von mächtigen Eruptiverhebungen durchbrochen werden.

Die westliche dieser Eruptivmassen besteht aus Granit, die östliche aus Porphyr. Die erstere trägt an ihrem Südende die Thermen von Karlsbad, die zweite ebenfalls an ihrem südlichem Ende die Thermen von Teplitz. Diese beiden Eruptionsmassen schieben sich vom Fuße des Erzgebirges weit in das Vorland hinein, ihr Streichen äußert sich senkrecht auf die große sogenannte böhmische Thermalspalte und dort, wo ihre Spalten die böhmische Thermalspalte kreuzen, sind die beiden Thermalquellen von Karlsbad und Teplitz seit Jahrtausenden zutage getreten. Diese beiden tief ins Vorland eingeschobenen Massen sind halbinselartig von dem nordwestböhmischen Braunkohlenflötz umfangen, und was in den Jahren 1879 und 1887 in Teplitz und Schönau passirt ist, kann heute oder morgen — ich will den Teufel nicht an die Wand malen — auch in Karlsbad passiren. *(Sehr richtig! links.)*

Der §. 10, Alinea 3 des bezogenen Gesetzes lautet wörtlich *(liest)*:

„Insbesondere darf durch die Benützung des Wassers von Seite der Privateigenthümers keine das Recht eines andern beeinträchtigende Verunreinigung des Wassers verursacht werden."

Es ist sonderbar, dass in diesem Paragraphen bloß eine Verunreinigung von Seite der Privateigenthümer erwähnt ist, während wir wissen, dass derlei Verunreinigung keineswegs nur von Seite des Privateigenthümers stattfindet. §. 70 enthält eine hierauf bezügliche Strafsanction, während der §. 398 des Strafgesetzes folgenden Wortlaut hat *(liest)*:

„Wer in einen Brunnen, eine Cisterne, einen Fluss oder Bach, dessen Wasser einer Ortschaft zum Trunke oder Gebräue dient, todtes Vieh oder sonst etwas wirft, wodurch das Wasser verunreiniget und ungesund werden kann, begeht eine Übertretung und soll mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, bei hervorleuchtendem großen Muthwillen oder Bosheit auch mit Verschärfung bestraft werden."

Und was geschieht dennoch? Gestatten Sie mir, meine Herren, in kurzen Zügen das Bild eines Wasserslaufes zu kennzeichen. *(Hört! links.)*

Im Wald hat die Quelle noch eine förmlich idyllische Beschaffenheit. Weiter unten, wo sie bereits zum Wasserlaufe wird, badet höchstens der brunstige Hirsch seinen heißen Leib in ihm; noch immer ist das Wasser rein, krystallhell und frisch genug, dass der Wanderer seinen Durst gerne damit stillen mag. Verfolgen wir nun den Lauf weiter. Kaum auf die Wiese hinausgetreten, beginnt schon der Streit zwischen dem Müller und dem Bauer um das Wasser: der Müller braucht das Wasser für seine Mühle, der Bauer auf seinen Wiesengrund. Wenn der Bach nicht durch die Sonne ausgetrocknet wird, werden wir finden, dass sich bald die Industrie seines Wassers bemächtigt; es werden die Dampfkessel damit gespeist, Färbereien, Bleichereien und Gerbereien bedienen sich nun desselben; es wird zusehends immer trüber und trüber; wenn wir näher hinzu sehen, finden wir schon todte Hunde und Katzen darin liegen. Viele von Ihnen, meine Herren, werden wohl selbst schon die Erfahrung gemacht haben, dass namentlich Landbewohner die geradezu entsetzliche Gewohnheit haben, wenn irgend ein Aas zu beseitigen ist, dasselbe in den vorbeifließenden Wasserlauf zu werfen.

Nun gelangt der Wasserlauf in die Stadt. Dort dient er leider zu nichts anderem mehr, als damit die Unrathscanäle durchzuspülen, und das Bächlein, ehedem krystallhell und rein, früher das Element der Gesundheit, wird, nachdem es die Stadt verlassen, zu einem Pestherde, zum Träger ansteckender Krankheitsstoffe, zu einer schmutzigen Cloake. Ich selbst kann mich erinnern, dass ich als Knabe in Bächen Forellen und Elritzen gefangen habe, in welchen es heute kein Frosch auch nur einige Minuten lebendig aushalten könnte.

Es ist auch nicht möglich, solches Wasser zum Speisen der Locomotiven und Dampfkessel zu verwenden; man wäre dadurch der Gefahr von Explosionen ausgesetzt. Solche Wasserläufe gibt es nun überall. Fast eine jede Stadt hat einen solchen Saubach, der in der Regel diesen Namen in der That trägt. Es hat Karlsbad seinen Tepl, Prag seinen Bodičbach, Reichenberg seine Neisse und vor allem hat Wien das große stinkende Ungeheuer, die Riesencloake, „Wien" genannt.

Meine Herren! Ich denke, es wäre einmal an der Zeit, dass mit dem Systeme gebrochen würde, die Wasserläufe als Unrathscanäle zu behandeln und zu verwenden. Ich will noch auf einen Fall hinweisen, der sich im Jahre 1866 ereignet hat. In diesem Jahre während der preußischen Invasion ist im Bielathale der Fall vorgekommen, dass ein preußischer Soldat an der Cholera erkrankte und starb. Man hatte nun nichts Eiligeres zu thun, als die Wäsche des erkrankten Soldaten in dem Bache zu waschen, und 14 Tage darauf wurden durch das Bachwasser die sämmtlichen Ortschaften dieses Thales verseucht und überall kam die Cholera zum Ausbruche. Es ging dies ganz natürlich zu. Der Cholerabacillus konnte in keiner passenderen Weise verbreitet werden. In der Nähe einer Schwimmschule fand ich eine Papiermühle situirt, welche die Abflüsse aus ihrer Hadernwäscherei in den betreffenden Bach und mit diesem bis in die Schwimmschule leitete.

Es wäre ebenfalls sehr natürlich das gewesen, wenn ein Theil der die Schwimmschule benützenden Kinder erkrankt wäre. Ein Arzt, der aus der Landeshauptstadt hinauskam, ward hierauf aufmerksam und warnte vor der Gefahr. Es hat Jahr und Tag gebraucht, ehe die Papierfabrik gezwungen werden konnte, Abjetzgruben anzulegen und die schädlichen Abwässer nicht mehr in den Bach hineinzuleiten.

Der §. 29 der Wasserrechtsgesetzgebung, er ist in der Regel als §. 30 in der Landesgesetzgebung wiederholt, verweist die Wasserrechte der Bergbauunternehmer auf das allgemeine Berggesetz.

Die Zajezover Eisensteinzeche war im Jahre 1876 die Ursache gewesen, dass die Brunnen in der Gemeinde Zajezov versiegten. Die Bezirkshauptmannschaft Hořovic hat im Einvernehmen mit dem Revierbergamte Pilsen mit Erlass vom 16. Juli 1875, Z. 1014, die Eisensteinzeche verurtheilt auf Grundlage des §. 222, der Gemeinde Zajezov, deren Brunnen durch den Bergbau vollkommen trockengelegt wurden, per Tag eine Wassermenge von 300 Eimern zuzuleiten.

Mit Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes aber vom 5. Februar 1879, Z. 228, wurde diese Entscheidung als gesetzwidrig aufgehoben.

Im Jahre 1861 wurde durch den Bergbaubetrieb der St. Rosalien-Zeche dem Brunnen der Gemeinde Neusattel das Wasser entzogen. Der Bergwerksbesitzer wurde auf Grund der von dem Bezirksamte Elbogen im Einvernehmen mit der Berghauptmannschaft gepflogenen Erhebungen verhalten, auf seine Kosten der Gemeinde eine Wasserleitung herzustellen und solange zu erhalten, als erweislich der Bergbau die veranlassende Ursache der Trockenlegung ist. Die unterbehördlichen Entscheidungen wurden in der Hauptsache in letzter Instanz mit der Entscheidung des Staatsministeriums vom 9. Februar 1865, Z. 24513, bestätigt. Mit einer im Einverständnisse mit dem Karlsbader Bezirksamte erflossenen berghauptmannschaftlichen Entscheidung vom 15. November 1864, Z. 1679, wurde die Gemeinde Lessau mit ihren Entschädigungsansprüchen für das derselben erwiesenermaßen durch den Braunkohlenbergbau der Lindheim'schen Erben entzogene Brunnenwasser auf den Rechtsweg verwiesen. Über Recurs der Gemeinde entschied aber die böhmische Statthalterei unterm 22. März 1866, Z. 8690, wie folgt *(liest)*: „Da die Existenz der Gemeinde Lessau durch den Bergbaubetrieb gefährdet erscheint, folglich die im §. 220 des allgemeinen Berggesetzes vorgesehenen Beziehungen des Bergbaues zu öffentlichen Rücksichten eingetreten sind, findet die Statthalterei als politische Landesstelle und zugleich als Oberbergbehörde für Böhmen dem Recurse der Gemeinde stattzugeben und der Berghauptmannschaft aufzutragen, im Einvernehmen mit dem Karlsbader Bezirksamte schleunigst dahin zu wirken, damit die Gemeinde Lessau klaglos gestellt und dem Wassermangel gründlich und nachhaltig abgeholfen werde." Diese Entscheidung erwuchs in Rechtskraft und wurde auch vollzogen.

Ich will mir nun erlauben, meine Herren, als Pendant zu diesen Entscheidungen eine Angelegenheit ganz kurz zu berühren, die bis zur Stunde noch nicht erledigt ist. Das ist die Angelegenheit der Gemeinde Trupschitz, welche durch den Bergbau, der in ihrer unmittelbaren Nähe betrieben wird, und zwar durch den Annenschacht im Wenzelsgrubenfelde 17 Brunnen versiegten. Es existiren in dieser Gemeinde 42 Grund- und Realitätenbesitzer mit einem Viehstand von 397 Stück. Die Bevölkerung der Ortschaft Trupschitz beträgt 577 Personen.

Am 7. December 1887 wurde durch eine Commission constatirt, dass thatsächlich der Bergbaubetrieb des Wenzelsgrubenfeldes Ursache am Versiegen der Brunnen war. Die Statthalterei hat im Einvernehmen mit der Berghauptmannschaft unter dem 4. Februar v. J., Z. 444, entschieden, dass die

Bergwerksbesitzer gezwungen sind, den Ortschaften Wasser zuzuleiten, die Brunnen tiefer zu teufen, bis dahin aber die Wasserhebung in ihrem Bergwerk einzustellen. Die Wasserzuleitung war eine sehr mangelhafte und ebenso war die Brunnenabteufung eine so unzulängliche, dass dem Wassermangel thatsächlich nicht abgeholfen wurde.

Noch weniger aber wurde im Wenzelsgrubenfeld die Wasserhebung eingestellt. Gegen den behördlichen Auftrag wurde der Recurs eingebracht und, trotzdem nach §. 231 des bürgerlichen Gesetzbuches dieser Recurs keine aufschiebende Wirkung hat, nichtsdestoweniger weiter gepumpt. Die Noth der Ortschaft Trupschitz wurde immer größer und größer. Zuletzt versiegte auch der Ortsteich. Der Gemeindevorsteher wusste sich nicht mehr zu helfen und dankte endlich ab. Was geschah nun weiter? Es ist ganz kurz gesagt — ich habe erst heute die betreffenden Acten erhalten. Sowohl die obergerichtlichen Entscheidungen, als auch die Entscheidungen der oberen Verwaltungsbehörden sind bis heute für die Gemeinde ungünstig ausgefallen und dieselbe ist daher heute noch seit länger als einem Jahre in dieser furchtbaren Wassernoth. Die Einwohner haben für ihren Hausstand und für ihre landwirtschaftlichen Bedürfnisse nicht einen Tropfen Wasser und sind derart im Gedränge, dass sie sich heute thatsächlich fragen, ob sie nicht auswandern sollen. *(Hört! Hört!)*

Das Pottschacher Schöpfwerk ist wohl auch eine interessante Illustration unserer Wasserrechtsgesetzgebung. Es ist ja allgemein bekannt, dass schon im Jahre 1878 von Seite der Commune Wien dort Bohrungen beabsichtigt wurden, um Wasser zu finden und dasselbe in die bestehende Hochquellenleitung hineinzuleiten. Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen hat nun allerdings einen Consens ertheilt, aber nur einen beschränkten, und zwar in der Richtung, dass der Commune Wien das Recht ertheilt wurde, Teufungen und Bohrungen durchzuführen und die nöthigen Baulichkeiten für die Wasserschöpfwerke auszuführen, bezüglich der Hebung und Leitung des Wassers aber wurde die Commune Wien vorerst abgewiesen und veranlasst, eine eigene Eingabe zu machen.

Nun hat natürlich sowohl die Commune Wien gegen diesen beschränkenden Consens den Recurs ergriffen, als auch mehrere Gemeinden und Wasserrechtsbesitzer in der Gegend von Pottschach die Gefahr liefen, dass ihnen das bisher von ihnen bezogene Wasser entzogen werde. Die Entscheidungen über diese Recurse sind wohl schon erflossen, aber ich weiß nicht, ob heute, im Jahre 1889, schon die sämmtlichen Consequenzen dieses Wasserstrittes beseitigt sind.

Die Herren werden sich erinnern, dass vor ungefähr 12 bis 15 Jahren eine neue Grundwassertheorie von Professor Pettenkofen in München aufgestellt wurde. Professor Pettenkofen hat den außerordentlich intensiven Einfluss des Grundwassers auf die sanitären Verhältnisse wissenschaftlich nachgewiesen. Die Hebung und Senkung der Grundwässer wurde im Zusammenhang mit der Hebung und Senkung der Gesundheitsverhältnisse gebracht und somit erscheint nun auch das Grundwasser als ein außerordentlich wichtiges Moment, das bei einer neuen Wasserrechtsgesetzgebung berücksichtigt werden müsste.

Im niederösterreichischen Landtage wurde über die hier in Rede stehende Angelegenheit ebenfalls in der diesjährigen Session verhandelt, und es ist von Seite unseres verehrten Herrn Collegen Dr. Weitlof ein diesfälliger Antrag eingebracht worden. Hierüber wurden durch den Landesausschuss interessante Vorarbeiten durchgeführt; namentlich hat die Bezirkshauptmannschaft Baden Erhebungen bezüglich der Heilquellen von Baden und Vöslau veranlasst und ein umfangreiches Gutachten über diese Angelegenheit abgegeben. Ich werde mir erlauben, aus diesem Gutachten, und zwar aus dem darin enthaltenen Berichte des Stadtvorstandes von Baden, nur einen Satz zu verlesen. Hier heißt es *(liest)*:

„Was aber den Schutz der Thermen gegen andere Gefahren betrifft, so wird hier sub ⁄⁄. die vom vormaligen k. k. Kreisamte V. U. W. W. am 1. Februar 1820 erlassene Badbau-Polizeiordnung für die Stadtgemeinde, dann die damaligen Herrschaften Weikersdorf und Gutenbrunn allegirt und bemerkt, dass dieselbe namentlich in den Absätzen 5 bis 12 sehr zweckmäßige und weitgehende Bestimmungen zum Schutze der Thermen enthält, bezüglich welcher jedoch der Zweifel erhoben werden kann, ob dieselben in jenen Punkten, welche mit den Vorschriften des Wasserrechtsgesetzes und der Bauordnung nicht im Einklange stehen, noch Giltigkeit haben."

Wir sehen, dass diese Zweifel sehr berechtigt sind. Weiters wird im Berichte auf die auf Brunnengrabungen einschlägige Gesetzgebung, die Bauordnung für Fundament- und Kellergrabungen u. s. w. hingewiesen. Nun, meine Herren, es lässt sich durch geologische Sachverständige sehr leicht nachweisen, ob man in der Nähe von Heil- oder anderen Quellen, unbeschadet des fortgesetzten Ausflusses des Wassers, Tiefbohrungen oder Brunnentiefungen oder Fundamentgrabungen durchführen kann.

Es wäre wohl an der Zeit, dass die Gesetzgebung nach Thunlichkeit auf die hier besprochenen Verhältnisse Ingerenz nehme.

Aus dem Berichte des Bürgermeisteramtes Vöslau möchte ich Folgendes hervorheben; es heißt darin: *(liest)*:

„Es besteht zwar ein Erlass der k. k. Bezirkshauptmannschaft vom 15. August 1888, Z. 12179, laut welchem im Hinblick auf das Wasserrechtsgesetz im Quellengebiete von Vöslau kein neuer Brunnen angelegt und an keinem bestehenden eine wesentliche Veränderung vorgenommen werden

darf, bis nicht die Baubewilligung und Zustimmung seitens der löblichen k. k. Bezirkshauptmannschaft eingeholt und erlangt ist.

Trotzdem wäre es im höchsten Grade wünschenswert und nothwendig, dass ein bezügliches Landes- oder Reichsgesetz erlassen würde, nach welchem Brunnengrabungen, tieferreichende Fundamentirungen von Baulichkeiten nur nach genauer fachmännischer Prüfung der Localverhältnisse gestattet, Tiefbohrungen jedoch mit Rücksicht auf die Thermalquellen überhaupt nicht gestattet würden."

Nun, meine Herren, dieses Verlangen dürfte sicherlich kein unbilliges sein.

In dem Berichte, welchen der Bauausschuss an den niederösterreichischen Landtag bezüglich des Antrages des Abgeordneten Dr. Weitlof und Genossen vorgelegt hat, heißt es *(liest)*:

„Die Erkenntnis der Nothwendigkeit eines rechtlichen Schutzes der Heilquellen hat in einigen anderen Ländern bereits zur Erlassung von bezüglichen Gesetzen und Verordnungen oder wenigstens zu Entwürfen von Gesetzen geführt; in Frankreich besteht das Gesetz vom 14. Juli 1856 über die Erhaltung und Benützung der Mineralquellen, in dem ehemaligen Herzogthum Nassau eine Verordnung der Landesregierung vom 7. Juli 1860 über denselben Gegenstand und in Preußen wurde im Jahre 1874 der „vorläufige Entwurf" zu einem ebensolchen Gesetze ausgearbeitet, welcher allerdings wegen mehrfacher, von den Berg- und Verwaltungsbehörden geltend gemachter Bedenken liegen blieb. Näheres über diese gesetzgeberischen Versuche enthält der Bericht des Ausschusses des österreichischen Abgeordnetenhauses zur Berathung der Petition des Landesausschusses in Steiermark um Erwirkung eines ausgiebigeren gesetzlichen Schutzes zur Sicherung des ungestörten Bestandes der Heilquellen. (985 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses VIII. Session.)

Das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes hat sich mit dieser Frage zu Ende der VIII. Session befasst und auf Grund des vorbezogenen Ausschussberichtes den Beschluss gefasst: „Die Regierung werde aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung Gesetzesvorlagen vorzubereiten, durch welche die Anerkennung der Gemeinnützigkeit solcher Wasser ermöglicht wird, welche in hervorragender Weise, sei es als Heilquellen, sei es als Trinkwasser für größere Ortschaften, der Verbesserung der Gesundheit dienen, und durch welche Vorlagen die zur Sicherung dieser Wasser nöthigen Maßregeln herbeigeführt werden können."

Es ist bis zur Stunde von Seite der Regierung eine solche Vorlage noch nicht eingebracht worden. Es ist überhaupt seit dieser Zeit ein legislatorischer Schritt in dieser Richtung nicht geschehen.

Ich komme nun zum Schlusse. Unsere Wasserrechtsgesetzgebung ist jetzt 20 Jahre alt, aber wir leben im Zeitalter des Dampfes und in diesen zwei Jahrzehnten sind mehr Fortschritte auf dem Gebiete der culturellen Arbeit zu verzeichnen als früher in zwei Jahrhunderten.

Die ungeheueren Errungenschaften der neuesten Zeit auf dem Gebiete der Chemie, Physik, Mechanik, der Naturwissenschaften überhaupt, haben die kolossalste Umwälzung aller socialen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit sich gebracht. Ein ausgezeichneter volkswirtschaftlicher Schriftsteller hat einen kurzen, aber sehr treffenden Satz hierüber aufgestellt: „Jeder große technische Fortschritt kann nicht mehr mit der alten wirtschaftlichen Gesetzgebung auskommen." Meine Ausführungen richten sich nicht vielleicht gegen die Industrie — im Gegentheil, ich glaube, dass eine neue Gesetzgebung für die Industrie förderlicher ausfallen muss als die bisherige. Ich bin kein Jurist, aber ich stehe seit fast einem Menschenalter als ausübender technischer Fachmann mitten im engsten wirtschaftlichen Treiben unserer Zeit.

Ich habe für die Interessen meiner Vaterstadt, namentlich auf wasserrechtlichem Gebiete, jahrelang manch harten Kampf gekämpft und war stets ein kampfbereiter Gegner einseitiger und angemaßter Rechte Einzelner an den öffentlichen Wasserläufen und Quellen.

Man möge es mir also zugute halten, wenn ich heute schon behaupte, dass unsere bisherige Wasserrechtsgesetzgebung keineswegs mehr zureichend sei, dass sie gegenüber dem ungeheueren Aufschwunge der Industrie vielleicht auch schon veraltet sei dürfte. Es wäre ja auch möglich, dass die den Behörden eingeräumte Strafsanction eine zu minimale wäre und dass die Handhabung der betreffenden Gesetze vielleicht schon allein infolge der Unzulänglichkeit der behördlichen Organe eine nicht entsprechende sei.

Ich habe vielmehr in meiner Praxis gefunden, dass die bisherige Wasserrechtsgesetzgebung häufig nichts war als eine Quelle ewiger Processe und ein stetes Wasser auf der Mühle der Advocaten. *(Heiterkeit.)* Unsere Quellen und Wasserläufe, ihren Segen und Überfluss der größtmöglichen Masse von Staatsbürgern in den Dienst zu stellen, dazu ist unsere gegenwärtige Wasserrechtsgesetzgebung nicht mehr ausreichend und ich glaube Ihnen daher meinen Antrag dringend empfehlen zu sollen. *(Beifall.)*

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und bitte jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn

Abgeordneten Siegmund den vorliegenden Gegenstand dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuweisen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Zuweisung ist beschlossen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Reicher und Genossen, betreffend einen Gesetzentwurf über den Ersatz der in den Naturalverpflegsstationen auflaufenden Verpflegskosten für Angehörige anderer Länder *(715 der Beilagen)*.

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reicher:** Ich werde in meiner Begründung trachten, darzuthun, dass durch meinen Antrag das Wesen der Verpflegsstationen nicht zu deren Nachtheil beeinflusst wird, dass dieser Antrag schon nach der heutigen Gesetzgebung begründet und praktisch durchführbar ist und die Regierung mehr als einen Grund hat, der ganzen Frage näher zu treten. Ich werde auch trachten, allen Einwendungen, die sich dem Antrage entgegenstellen könnten, die Spitze abzubrechen und dieselben in meiner Begründung zu berühren. So könnte eingewendet werden, dass der Zweck der Stationen ein humanitärer und wohlthätiger ist, dass die Belastung, welche der Bevölkerung auferlegt wurde, keine neue ist, sondern eine alte in neuer Form, und schließlich, dass der Rückersatz der Verpflegskosten durch den Landesfond die Rückforderung des Almosens an einen armen Wanderer sei.

Ich glaube, wenn man diese Einwendung erhebt, verkennt man vollständig den Unterschied zwischen privater und öffentlicher Wohlthätigkeit, zwischen privater Wohlthätigkeit, welche eine freie Liebesthätigkeit ist, bei der die rechte Hand nicht wissen soll, was die linke thut, und der öffentlichen Wohlthätigkeit, welche durch Gesetzeszwang erzwingbar ist und welche das, was sie mit der einen Hand gibt, mit der anderen zwangsweise nimmt. Während also die freie Wohlthätigkeit frei und unverantwortlich ist, thun und lassen kann, was sie will, muss die öffentliche, das heißt durch öffentliche Verbände aus öffentlichen Mitteln geübte Wohlthätigkeit an Grundsätze gebunden sein, und diese für das Reich giltigen Grundsätze finden wir bei uns in Österreich in dem Heimatsgesetze vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 103. Der §. 22 dieses Gesetzes verpflichtet die Heimatsgemeinden, ihre Heimatsberechtigten im Verarmungsfalle zu unterstützen. Damit ist also als oberster Grundsatz ausgesprochen, dass die öffentliche Armenpflege Sache der Heimatsgemeinde ist. Wenn nun aber auch der §. 22 die Heimatsgemeinde endgiltig zur Armenpflege verpflichtet, so verpflichtet anderseits der §. 28 des Heimatsgesetzes jede Aufenthaltsgemeinde zur vorläufigen nöthigen Unterstützung auch an fremde Arme im Falle des augenblicklichen Bedürfnisses, vorbehaltlich des Ersatzanspruches an die Heimatsgemeinde. Dass das Gesetz dabei nicht bloß erwerbsunfähige und arbeitsunfähige Arme im Auge hatte, geht aus dem §. 26 des Heimatsgesetzes hervor, welcher ausdrücklich von arbeitsfähigen Bewerbern um Armenversorgung spricht. Weiters aber geht aus dem Verwaltungsgerichtshoferkenntnisse vom 20. Februar 1885, Zahl 505, Budwinsky 2420, hervor, dass die gesetzliche Verpflichtung der Aufenthaltsgemeinde nach §. 28 des Heimatsgesetzes zur Unterstützung auswärtiger Armer sich auch auf die Unterstützung Reisender im Falle des augenblicklichen Bedürfnisses bezieht.

Damit glaube ich dargethan zu haben, dass unsere Gesetzgebung schon heute den Anspruch auf Ersatz der nöthigen Unterstützung an mittellose arbeitsfähige Reisende, und zwar von Gemeinde zu Gemeinde anerkennt, und somit mein Antrag in dieser Richtung schon heute in der bestehenden Gesetzgebung begründet ist. Nun würde aber eine Geltendmachung des Ersatzanspruches von Gemeinde zu Gemeinde mit großen Schwierigkeiten verbunden sein, und es wäre der Aufwand an Zeit, Kräften und Mühe, welcher den einzelnen Gemeinden erwüchse, ein derart großer, dass er in keinem Einklange zu dem Erfolge für die einzelne Gemeinde stehen würde. Es wird daher zur Vereinfachung der Geltendmachung dieses Ersatzanspruches in unserem Antrage vorgeschlagen, dass die Gesetzgebung jenen Weg betrete, welcher bereits mit praktischem Erfolge auf anderen Gebieten betreten worden ist. So haben zum Beispiel die Ministerialerlässe vom 6. März 1855, Z. 6382, vom 4. December 1856, Z. 2664, den öffentlichen Krankenhäusern das Recht eingeräumt, die wegen Armut des Verpflegten uneinbringlichen Verpflegskosten statt von der Heimatsgemeinde vom Landesfonde hereinzubringen.

So hat das Gesetz vom 17. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 22, bestimmt, dass für die in eine öffentliche Gebär- oder Irrenanstalt unentgeltlich aufgenommenen zahlungsunfähigen Personen die Verpflegskosten von dem Landesfonde desjenigen Landes zu tragen rücksichtlich zu ersetzen sind, in welchem die Heimatgemeinde oder die Zuweisungsgemeinde des Heimatlosen sich befindet; so verordnet das Gesetz vom 29. Februar 1868, R. G. Bl. Nr. 15, den Ersatz der Kosten für die in Findelanstalten aufgenommenen Findlinge durch das Heimatland.

In allen diesen Fällen ist die Veranlassung der die Kosten verursachenden Maßregel in erster Linie eine humanitäre, eine wohlthätige. Es ist also ganz gerechtfertigt, dass mit Rücksicht, auf die Principien unseres Heimatgesetzes hier das Zuständigkeitsprincip maßgebend ist.

Aber dieses Zuständigkeitsprincip ist bei uns auch bei der Frage des Kostenersatzes nicht nur bei derartigen Fragen der öffentlichen Armenpflege maßgebend, sondern auch bei jenen Maßnahmen, welche in

erster Linie durch polizeiliche Rücksichten veranlasst werden, wie zum Beispiel beim Schub. Hier wäre es eigentlich gerechtfertigt, dass das Moment des Aufenthaltes in erster Linie berücksichtigt werde, weil die Maßregel in erster Linie eine polizeiliche ist, und zwar eine solche, die im Interesse des Aufenthaltsortes und des Aufenthaltslandes gelegen ist. Trotzdem aber finden wir in dem Reichsgesetze vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88, hinsichtlich des Ersatzes der Schubkosten die Heimatsländer zum Ersatze der für ihre Angehörigen erwachsenen Schubkosten verpflichtet, und ebenso erklärt das Gesetz vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, das Heimatland ersatzpflichtig für die Verpflegskosten seiner in anderen Anstalten untergebrachten Zwänglinge und Corrigenden.

Man sieht also, mag der Zweck und der Anlass, der die Kosten verursacht, ein humanitärer oder ein polizeilicher sein, immer ist für die Frage der Kostenvertheilung bei uns in Österreich die Zuständigkeit in erster Linie maßgebend.

Nun könnte man einwenden, dass bei einem derartigen Ersatze die Gefahr einer missbräuchlichen Belastung der Heimatsgemeinden vorliegt; allein ich glaube, dass auch in dieser Beziehung die Heimatsgemeinden geschützt sind, weil ganz bestimmte Grundsätze für die Stationen im Wege der Landesgesetzgebung festgestellt sind, weil die Unterstützung im Wege der Naturalverpflegung und das Obdach gewährt wird, und weil anderseits im Sinne des §. 22 des Heimatgesetzes und §. 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 89, die Unterstützten auch nöthigenfalls zwangsweise zur Arbeit verhalten werden können, wodurch ein Scheidemittel zwischen Würdigen und Unwürdigen, zwischen Arbeitswilligen und Arbeitsscheuen geschaffen wird. Im übrigen sichert ein eigener Inspectionsdienst die Einhaltung der von den einzelnen Landesgesetzen aufgestellten Grundsätze und somit ist, wie ich glaube, jede missbräuchliche Belastung der Heimatsgemeinden ausgeschlossen.

Die gleichmäßige Einrichtung der Stationen innerhalb des ganzen Landes ermöglicht weiters die gleichmäßige Feststellung der Verpflegsgebüren, und es gewährt weiters das Einvernehmen mit der Landesstelle die Beruhigung für eine dem thatsächlichen Bedarfe entsprechende Feststellung der Verpflegstaxen.

Auch der Umstand, dass die Stationen bisher nur in vier Ländern eingeführt sind, kann meines Erachtens kein Stein des Anstoßes für die Durchführung meines Antrages bilden. Dann bestehen doch auch reichsgesetzliche Bestimmungen hinsichtlich des Verpflegskostenersatzes, zum Beispiel für Zwänglingskosten, trotzdem nicht alle Länder Zwangsarbeitsanstalten haben, für Kranken- und Irrenanstalten, trotzdem nicht alle Länder solche öffentliche Anstalten haben. Ich verweise zum Beispiel auf Vorarlberg; es bestehen weiters solche reichsgesetzliche Bestimmungen für Findlinge, obzwar alle Länder mit Ausnahme von Niederösterreich, Böhmen und Dalmatien bereits ihre Findelanstalten aufgehoben haben. Ebenso wird in der Regel die Erhebung der Zuständigkeit der Verpflegten besondere Schwierigkeiten und Mehrarbeiten für die Stationsleiter nicht im Gefolge haben. Diese sind ja schon jetzt verpflichtet, Aufschreibungen über die Zuständigkeit und die Landesangehörigkeit der einzelnen Verpflegten zu führen.

In der Regel werden die einzelnen Legitimationspapiere der Verpflegten die Anhaltspunkte für die Zuständigkeit derselben geben. Es besteht ja in Österreich der Legitimationszwang. Die Dienstbotenordnungen der einzelnen Länder, sowie die Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, sammt Anhang, die Ausdehnung deren bezüglicher Bestimmungen auf die Arbeitsbücher, auf die Bergarbeiter durch die Ministerialverordnung vom 25. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 12, fordern zum Antritte eines Dienstes oder einer Arbeit den Besitz eines Dienstbotenbuches oder eines Arbeitsbuches; da es sich hier bei den Stationen aber um dienst- und arbeitslose Personen handelt, werden auch hiefür diejenigen Bestimmungen zu berücksichtigen sein, welche hinsichtlich der Reiselegitimationen im Inlande gelten, nämlich die kaiserliche Verordnung vom 10. Mai 1867, R. G. Bl. Nr. 80, deren §. 2 vorschreibt, dass hinsichtlich der Reisen im Inlande die gesetzlich vorgeschriebenen Dienstboten- und Arbeitsbücher, sowie die Arbeitsbücher für Bergarbeiter als Legitimationsurkunden zu dienen haben, und dass diese von der politischen Behörde mit der Legitimationsclausel zu versehen sind.

Da aber im Sinne der citirten Gesetze bei Ausfertigung dieser Legitimationen das Einvernehmen mit der Heimatsbehörde vorherzugehen hat, wenn nicht die Aufenthaltsbehörde gleichzeitig die Heimatsbehörde ist, so ergibt sich daraus die Thatsache, welche wohl jeder praktische Verwaltungsbeamte bestätigen wird, dass für die Zuständigkeit des Besitzers solcher Bücher in diesen Legitimationen in der Regel hinreichende Anhaltspunkte vorliegen.

Ich sage in der Regel, weil ich Ausnahmen gewiss nicht in Abrede stelle und weil es ganz natürlich ist, dass in Ausnahmsfällen die Feststellung des zumeist auf der Abstammung beruhenden Heimatsrechtes in Österreich langwierig und oft mit Schwierigkeiten verbunden ist, weil es sich da oft um Thatsachen aus längst vergangenen Zeiten handelt, deren Feststellung in der Gegenwart eben mit Schwierigkeiten verbunden ist. In der Regel aber werden, wie ich bereits erwähnte, diese Schwierigkeiten bei Ausfertigung der Legitimationspapiere bereits überwunden sein.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit auch der Regierung ans Herz legen, das ihrige zur Verminderung dieser Ausnahmen und zur Entscheidung zweifelhafter Heimatsrechtsfälle zu thun. Sie könnte es, wenn sie nämlich ihren Einfluss auf die autonomen

Verwaltungen geltend machen wollte, wenn sie ihren Einfluss geltend machen wollte, dass die Gemeinden die bevorstehende Volkszählung zum Anlass nehmen, jene Bestimmung zur Durchführung zu bringen, welche in mehrere Gemeindeordnungen aufgenommen ist, aber zumeist nur auf dem Papiere steht, nämlich die Anlegung von Gemeindematriken, eine Maßnahme, die sowohl im Interesse der Gemeinden, als auch in jenem der Regierung liegt. Ich sage im Interesse der Gemeinden, weil die Gemeinden das höchste Interesse daran haben, nicht nur über das Gebiet ihres räumlichen Umfanges, sondern auch über den Umfang ihrer Verpflichtung gegenüber ihren Zuständigen immer die Evidenz zu haben, wozu eben die Matriken dienen. Anderseits müsste die Regierung diese Maßnahme freudig begrüßen, weil sie ihren Behörden die Judicatur in Heimatsrechtsfällen wesentlich erleichtern würde. Auf Grund der von den Stationsleitern ein- und bei dem Landesausschusse zusammenlaufenden Aufschreibungen vierteljährlich länderweise Rechnungen zusammenzustellen, kann, glaube ich, ebensowenig Schwierigkeiten bereiten, als derartige Schwierigkeiten bei der mehrfach erwähnten länderweisen Ersatzleistung hinsichtlich der Kranken, Gebärenden, Schüblinge, Zwänglinge und Corrigenden thatsächlich nicht bestehen. Dass ein Aufwand an Zeit und Kraft durch die Schreib- und Rechengeschäfte nicht zu vermeiden sein wird, ist richtig; es ist dies aber die Consequenz eines jeden Heimatsgesetzes, und dieser Aufwand wird jedenfalls viel geringer sein, als wenn einzelne Gemeinden denselben von Gemeinde zu Gemeinde machen müssen. Gesetzlich besteht dieser Anspruch schon heute.

Es mag allerdings einem idealen Gesichtspunkte entsprechen, wenn man sich auf den Standpunkt des holländischen Armenrechtes stellt und einfach den Aufenthaltsort unterstützungspflichtig erklärt; allein so weit sind wir nicht, wir stehen auf dem Boden der österreichischen Gesetzgebung und müssen mit den realen Verhältnissen und Thatsachen rechnen. Zu diesen Thatsachen rechne ich eben die österreichische Heimatsgesetzgebung, hinsichtlich deren Reform wir nach der Antwort, die Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident im Vorjahre auf die Interpellation des Herrn Abgeordneten Dr. Engel ertheilt hat, keine besonderen Hoffnungen hegen dürfen. Es bleibt also nichts übrig, als dass die Länder zur Abschwächung der ärgsten Härten und zur Beseitigung der größten Ungerechtigkeiten gegenüber den überlasteten Gemeinden umfassenden Gebrauch von jener Bestimmung des Heimatgesetzes machen, die im §. 22 enthalten ist, wonach es den Landesgesetzgebungen überlassen ist, Gemeinden die ihnen obliegende Pflicht der Armenversorgung zu erleichtern. Die Länder werden also noch mehr als bisher die dringendsten Reformen auf dem Gebiete des Armenwesens selbst in die Hand nehmen müssen. Dahin zähle ich auch die Errichtung von Verpflegsstationen. Wenn sie sich hiebei ausschließlich von einem provinciellen Standpunkte leiten lassen und bloß für die eigenen Angehörigen sorgen wollen, so finde ich dies eben begründet in der Begrenzung und Beschränktheit der Mittel dieser Länder. Ich glaube, dass dadurch ein heilsamer Druck ausgeübt wird auf jene Länder, welche bisher noch keine Verpflegsstationen hatten, was ich als einen Haupterfolg dieses Antrages, wenn er durchgeführt wird, bezeichnen möchte, dem gegenüber das Moment ganz nebensächlich erscheint, dass die Länder mit Stationen die Kosten gegenseitig compensiren werden. Die Länder ohne Stationen werden zahlen müssen für ihre Angehörigen, sie werden aber anderseits, weil sie keine Stationen haben, stärker heimgesucht werden von den Bettlern und Vagabunden, ohne sich dafür schadlos halten zu können. Trotzdem werden auch jetzt schon durch den Bestand dieser Stationen auch die anderen Länder günstig beeinflusst. Ihre arbeitsfähigen Angehörigen, die von diesen Stationen Gebrauch machen, werden vor moralischer Verkommenheit geschützt; anderseits fallen die Schubkosten hinweg, welche ohne diese Einrichtung doch zu zahlen wären für die Verschiebung ihrer Leute. In dieser Weise erfolgt eine Entlastung auch der Länder ohne Stationen schon heute, und es ist gewiss nur billig, dass diese Entlastung nicht auf Kosten derjenigen Ländern geschehe, welche diese Einrichtung bisher mit großen Kosten durchgeführt haben.

Bei den unbestritten guten Erfolgen dieser Stationen hat die Regierung genügend zwingende Veranlassung, für die allgemeine Verbreitung derselben möglichst zu sorgen und die thatkräftigste Mitwirkung zu leihen.

Ich sage, mehr als eine Veranlassung. Denn z. B. das Justizärar erfährt eine namhafte Entlastung durch die Abnahme der Häftlingskosten. Ich ergreife diese Gelegenheit, um den Wunsch mehrerer Landtage hier zur Sprache zu bringen, dass die Regierung mit Rücksicht auf diese Entlastung des Ärars den Anforderungen der einzelnen Länder z. B. nach Vermehrung der Gendarmerie und einer Vertheilung derselben entsprechend der Organisation dieser Stationen Gehör schenke. Es dienen diese Stationen und die Scheidung zwischen Arbeitswilligen und Arbeitsscheuen in deren Gefolge, aber weiters auch dem Intresse der Justizpflege, indem dadurch der peinliche Conflict des Richters aufhört, der entsteht angesichts der drakonischen Strafbestimmungen des Vagabundengesetzes zwischen richterlichem Gewissen und Pflichterfüllung. — Ich möchte zugleich auch einem anderen Wunsche der Bevölkerung Ausdruck geben, der auch seitens einzelner Landtage geäußert wurde, die Regierung möge nämlich auch das Ihrige thun, um die Vagabondage nicht zu vermehren; ich rechne dazu insbesondere die Einschränkung der Bewilligung — ich möchte sagen — für behördlich concessionirtes Land-

streicherthum, als da sind: Musiker und Hausirer u. s. w.

Dahin gehört auch ein anderer Übelstand, unter dem die Bevölkerung leidet und zu dessen Bekämpfung die Regierung ebenfalls das Ihrige thun sollte, die Zigeunerplage. Es ist geradezu beschämend, wenn man sieht, wie es dem Staate nicht gelingt, die Zigeuner zu einer arbeitsamen, ordentlichen Lebensweise zu verhalten, und es macht beinahe den Eindruck, als wären die Zigeuner stärker als der Staat, wären stärker als der Staat trotz seiner Großmachtstellung. Aber auch die wohlthätigen Wirkungen der Stationen auf den Schub, die in dessen außerordentlicher Verminderung zum Ausdruck kommt, sind hier in Betracht zu ziehen. Die Regierung sollte da wohl Veranlassung nehmen, mit dem auf einem Reichsgesetze beruhenden Schube, als einer in seiner heutigen Ausdehnung ganz und gar zwecklosen Maßregel zu brechen, und wirksamere und zweckmäßigere Mittel an seine Stelle zu setzen. Der Schub ist eine rein negative Maßregel, sowohl hinsichtlich der arbeitswilligen, als auch der arbeitsscheuen Individuen. Denn der an einer Stelle hervorgetretene Noth- oder polizeiliche Anstand wird nur ganz äußerlich und vorübergehend an dieser Stelle behoben, um dafür an einer andern Stelle umso stärker hervorzutreten. Die Gemeinde, welche ausweist, entledigt sich der ihr lästigen Elemente durch den Schub, und die Heimatgemeinde trifft die Verpflichtung zur Aufnahme der an dem anderen Orte ausgewiesenen Personen, obgleich sie auf deren Lebensführung und Aufenthalt nicht den geringsten Einfluss hatte, obgleich bei ihr für Schüblinge, wenn sie auch arbeitswillig sind, keine Arbeitsgelegenheit vorhanden ist, während für den Arbeitsscheuen in dieser Heimatgemeinde weder eine Anstalt noch Gelegenheit vorhanden ist, denselben zur Zucht und Ordnung zurückzuführen. Die naturgemäße Folge ist daher, dass Gemeinde und Schübling sich in dem Bestreben begegnen, einander sobald als möglich wieder gegenseitig los zu werden, und dass der Verschobene kaum in seine Heimat gelangt, ehebaldigst dahin wieder zurückkehrt, woher er gekommen ist, nämlich auf die Landstraße.

Beim Schub kann man wohl sagen, dass hier ein ungeheuerer Aufwand von Kraft, Zeit und Mühe für einen ganz unfruchtbaren Zweck gemacht wird, während anderseits bei den Verpflegsstellen der Zweck erreicht wird, den Arbeitswilligen beizeiten Hilfe zu schaffen und nicht erst Vagabund werden zu lassen.

Für die Arbeitsscheuen aber sind eben die Zwangsarbeitshäuser die richtigen Zuchtmittel, nicht aber der Schub in die Heimatgemeinde. Ebenso wird dem Nachwuchse der Verbrecher- und Stromerwelt, der verwahrlosten Jugend durch Unterbringung derselben in Besserungsanstalten vorgebeugt und diese vor sicherem Verderben gerettet.

Ich glaube also, dass die Regierung in Wahrung des Interesses der öffentlichen Sicherheit Veranlassung nehmen sollte, in diesen Richtungen fördernd einzugreifen. Mehr erreicht wird dadurch jedenfalls werden als durch den Schub.

Dazu kommt noch ein socialpolitisches Interesse für die möglichste Verbreitung der Stationen, denn erst die Verpflegsstationen ermöglichen dem mittellosen arbeitsfähigen Menschen, von dem staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechte der Freizügigkeit Gebrauch zu machen, ohne Gefahr zu laufen, von Arrest zu Arrest, von Schub zu Schub wandern zu müssen. *(Bravo!)*

Dazu kommt noch die mit den Stationen in Verbindung gebrachte Arbeitsvermittlung, welche einen Ausgleich zwischen Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage herbeiführt, und die heute noch innerhalb der engen Grenzen der Gemeinden und Bezirke erfolgt, jedoch einer reichen Entwicklung und Vervollkommnung in der Zukunft noch fähig ist.

Ich glaube, alle diese Gesichtspunkte rechtfertigen unseren Antrag und lassen die eingangs meiner Ausführung gestellte vierfache Aufgabe erfüllt erscheinen. Ich würde beantragen, den Antrag als eine Verwaltungsangelegenheit einem Verwaltungsausschusse zuzuweisen, wenn ein solcher bestünde; dies ist aber nicht der Fall. Ich wüsste auch keinen bestehenden Ausschuss, dem er zugewiesen werden sollte. Ich erlaube mir daher, die Wahl eines besonderen Ausschusses von 24 Mitgliedern zu beantragen, und zwar deshalb von 24, weil bei der Zusammensetzung auf die einzelnen Provinzen Rücksicht genommen werden muss, wozu die Zahl 24 Gelegenheit gibt.

Ich beantrage also die Wahl eines 24-gliedrigen Ausschusses und die Zuweisung meines Antrages an diesen Ausschuss. *(Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich erkläre daher die Debatte für geschlossen.

Der Herr Antragsteller beantragt die Zuweisung seines Antrages an einen besonderen, aus 24 Mitgliedern bestehenden Ausschuss, der aus dem ganzen Hause zu wählen ist.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. Ich werde die Wahl dieses Ausschusses auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung stellen, welche ich auf Dienstag anzusetzen beabsichtige. Die verehrten Herren werden demnach Zeit haben, sich bezüglich der Wahl zu verständigen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Legitimationsausschusses über die Wahl des Abgeord-

neten Dr. Maximilian Machalski *(861 der Beilagen)*.

Nachdem der Herr Berichterstatter einen Urlaub vom hohen Hause erhalten hat, wird der Herr Abgeordnete Lupul die Gefälligkeit haben, den Gegenstand zum Vortrage zu bringen.

Berichterstatter **Lupul** *(von der Tribüne)*: Nachdem der Bericht sich seit längerer Zeit in den Händen der verehrten Herren Abgeordneten befindet, erlaube ich mir im Namen des Legitimationsausschusses den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„„Die am 16. April 1886 im Wahlbezirke der Stadt Krakau erfolgte Ergänzungswahl des Herrn Dr. Maximilian Machalski zum Reichsrathsabgeordneten werde als giltig anerkannt.““

Präsident: Wünscht jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche denselben annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Wahl des Herrn Abgeordneten Dr. Machalski ist als giltig anerkannt.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage eines Gesetzes, wodurch der Justizminister ermächtigt wird, bezüglich solcher Leistungen der Advocaten und ihrer Kanzleien im gerichtlichen Verfahren, welche wegen ihrer Einfachheit und Wiederkehr eine durchschnittliche Bewertung zulassen, einen Tarif im Verordnungswege zu erlassen *(537 der Beilagen)*.

Zu diesem Gegenstande sind als Regierungsvertreter im hohen Hause erschienen der Herr Sectionsrath Dr. Homma und der Herr Ministerialsecretär Dr. Freiherr v. Call, die ich hiemit dem hohen Hause vorzustellen mir die Ehre gebe.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Fanderlik** *(von der Tribüne)*: Nachdem der Bericht des Ausschusses bereits seit längerer Zeit vertheilt ist, glaube ich mich auf die Verlesung des Antrages des Ausschusses beschränken zu sollen, welcher lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.“

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht jemand in der Generaldebatte das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich dieselbe für geschlossen und ersuche jene Herren, welche die Vorlage des Ausschusses als Grundlage der Specialdebatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, in die Specialdebatte einzugehen.

Wünscht jemand zu §. 1 zu sprechen?

Berichterstatter Dr. **Fanderlik**: Es ist an mich als Referenten des Ausschusses über den Sinn einer Bestimmung des §. 1 eine Anfrage gestellt worden. Es wurden nämlich unter denjenigen Geschäften, für welche dem Ministerium die Vollmacht ertheilt wird, einen Tarif im Verordnungswege zu erlassen, auch die Besprechungen mit der Partei angeführt und es ist gefragt worden, ob darunter nur currente Besprechungen, welche etwa auf eine Anfrage erfolgen, oder ob darunter auch Consultationen gemeint seien. Ich glaube, dass schon aus Alinea 1 dieses Paragraphen zu entnehmen ist, dass umfangreiche und eingehende Consultationen unter solchen Besprechungen nicht gemeint sein können. Außerdem sind dem Ausschusse die Entwürfe der Tarife, deren Erlassung für die einzelnen Oberlandesgerichtssprengel beabsichtigt ist, vorgelegen und aus diesen Entwürfen war zu entnehmen, dass damit eben nur ganz kurze Besprechungen, wahre Currentien gemeint sein können. Ich glaube also, dies hier zur Beruhigung für diejenigen, welche daran gezweifelt haben, im Namen des Ausschusses mittheilen zu sollen, damit über die Interpretation, welche nach Meinung des Ausschusses und nach meiner Meinung nicht zweifelhaft sein kann, keine Ungewissheit bestehen könne, und beantrage die Annahme des §. 1, wie er vom Ausschusse vorgeschlagen wird.

Präsident: Wünscht jemand zu §. 1 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche daher jene Herren, welche §. 1 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Wünscht jemand zu §. 2 das Wort? *(Niemand meldet sich).*

Zu §. 3? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche daher jene Herren, welche die §§. 2 und 3 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 2 und 3 sind angenommen.

Wünscht jemand zu §. 4 das Wort?

(Abgeordneter Dr. Ritter v. Tonkli meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Tonkli hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Tonkli**: Zu diesem Paragraphen erlaube ich mir folgenden Zusatzantrag zu stellen, welcher an §. 4 anzufügen wäre *(liest)*:

„und insoweit die Entlohnung nicht durch die Bestimmungen des Notariatstarifes geregelt oder nach dem Gebührentarife für Notare als Gerichtscommissäre zu bemessen ist."

Diese Ergänzung des §. 4 hat nur den Zweck einer größeren Verdeutlichung der Bestimmung.

Da der zu erlassende Currentientarif im Verfahren außer Streitsachen sinngemäß angewendet werden und auch für die Notare gelten soll, da ferner die Notare neben ihrer im §. 1 der Notariatsordnung bezeichneten Amtswirksamkeit nach §. 5 der Notariatsordnung zur Parteienvertretung im Verfahren außer Streitsachen berufen sind, und da der in Geltung stehende Notariatstarif, sowie auch der für die Notare als Gerichtscommissäre bestehende Tarif Positionen enthalten, welche nach §. 1 Absatz 2 des Gesetzentwurfes auch in dem zu erlassenden Currentientarife vorkommen dürften, so zum Beispiel in Betreff der Gebarung mit Geld- und Werthpapieren, bezüglich der Reisekosten der gewöhnlichen Kanzleigeschäfte, so könnte sich in der Anwendung dieser einzelnen Tarife eine Collision ergeben, welche aber ausgeschlossen wird, da der beantragte Zusatz zum §. 4 jeden Zweifel darüber ausschließt, dass durch den zu erlassenden Tarif weder der bestehende Notariatstarif, noch der Tarif bezüglich der gerichtscommissariatischen Geschäfte in ihrer bisherigen Anwendung tangirt werden.

Aus diesen Gründen beantrage ich die Annahme dieses Zusatzes zu §. 4.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Tonkli stellt folgenden Zusatzantrag zu §. 4: *(Wiederholt denselben.)* Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt und steht in Verhandlung.

Wünscht noch jemand zu §. 4 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall und ich erkläre daher die Debatte für geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Dr. **Fanderlik:** Der Antrag, welcher von dem Herrn Collegen Dr. Ritter v. Tonkli gestellt wurde, hat zum Zwecke, die Bestimmung des §. 4 zu verdeutlichen. Meiner Meinung nach und wahrscheinlich auch nach der Meinung des Ausschusses ist das, was mit diesem Antrage bezweckt wird, ohnehin in diesem Paragraphen enthalten, weil ja mit demselben weder der Notariatstarif, noch der Gebührentarif für Gerichtscommissäre abgeändert werden soll. Nachdem aber, wie es scheint, nicht nur von dem Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Tonkli, sondern auch von der Regierung darauf Wert gelegt wird, dass diese ohnehin aus der Bestimmung des §. 4 folgende Disposition ausdrücklich und explicite in das Gesetz aufgenommen werde, so erkläre ich im Namen des Ausschusses, gegen diese Bestimmung keine Einwendung zu haben, und bitte das hohe Haus, nebst dem §. 4 auch den gestellten Zusatzantrag zu acceptiren.

Präsident: Wir gelangen nun zur Abstimmung. Ich werde vorerst nochmals den §. 4 verlesen, wie derselbe vorgedruckt ist; derselbe lautet *(liest)*:

„Der Tarif gilt auch dann, wenn die in demselben bezeichneten Leistungen von Notaren verrichtet werden, sofern dieselben dazu berechtigt sind."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Wortlaut des §. 4 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Nun hat zu diesem §. 4 der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Tonkli noch folgenden Zusatz beantragt *(liest)*:

„und insoweit die Entlohnung nicht durch die Bestimmungen des Notariatstarifes geregelt oder nach dem Gebürentarife für Notare als Gerichtscommissäre zu bemessen ist."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Zusatz annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Auch dieser Zusatz ist angenommen.

Wünscht jemand zu §. 5 das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)*

Es ist nicht der Fall.

Wünscht jemand zu Titel und Eingang des Gesetzes zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist auch nicht der Fall. Ich ersuche sonach diejenigen Herren, welche §. 5, sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen, somit das ganze Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter Dr. **Fanderlik:** Ich erlaube mir, nachdem bei der zweiten Lesung des vorliegenden Gesetzes nur eine geringe Veränderung an demselben vorgenommen wurde, sogleich die dritte Lesung desselben zu beantragen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung, obwohl die dritte Lesung des Gesetzes nicht auf der Tagesordnung steht.

Wünscht jemand über die Dringlichkeit dieses Antrages zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche die dritte Lesung sofort vornehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, sofort in die dritte Lesung des Gesetzes einzugehen.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz auch

in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, wodurch der Justizminister ermächtigt wird, bezüglich solcher Leistungen der Advocaten und ihrer Kanzleien im gerichtlichen Verfahren, welche wegen ihrer Einfachheit und Wiederkehr eine durchschnittliche Bewertung zulassen, einen Tarif im Verordnungswege zu erlassen, ist auch in dritter Lesung angenommen *(895 der Beilagen)*, und somit der Gegenstand erledigt.

Der letzte Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung einer Seemannsordnung für die österreichische Handelsmarine *(869 der Beilagen)*.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Freiherr v. Nadherny; derselbe wird die Gefälligkeit haben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Freiherr v. **Nadherny** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf trägt einem lange gefühlten Bedürfnisse unserer ganzen Küstenbevölkerung Rechnung, sowohl als auch aller Kreise, welche mit dem Seehandel in Verbindung stehen und für denselben sich überhaupt interessiren, indem dadurch ein weiterer Schritt in der Reform unserer maritimen Gesetzgebung gemacht wird. Dass eine solche Reform dringend nothwendig ist, leuchtet ein, wenn man bedenkt, dass das Grundgesetz, welches bis jetzt für maritime Angelegenheiten besteht, das Edditto politico di navigazione vom Jahre 1774 ist, also ein Gesetz, welches mehr als 115 Jahre alt ist. Dieses musste infolge der verschiedenen Änderungen, welche beim Seehandel im Laufe der Zeit eingetreten sind, selbstverständlich durch zahlreiche Verordnungen, die theils in legislativer, theils auch in administrativer Beziehung gegeben wurden, ergänzt werden. Diese Ergänzung, konnte oft da durch augenblickliche Verhältnisse geboten, durchaus nicht nach einem besonderen System durchgeführt werden, und so entstand, ich möchte sagen, eine Systemlosigkeit in dieser Gesetzgebung, die ganz unglaublich war.

Nun, diese so dringende Reform wurde begonnen und eingeleitet bereits durch die Annahme des Gesetzes über die Registrirung der Handelsschiffe vor 10 Jahren, nämlich im Jahre 1879. Dieses bildete den ersten Theil dieser Reform. Der jetzt uns vorliegende Gesetzentwurf bildet den zweiten Theil, und ein wohl bald einzubringendes Privatseerecht wird den dritten und abschließenden Theil dieser ganzen Reform bilden.

Der Gesetzentwurf wurde im Ausschusse und auch in einem vom Ausschusse gewählten Subcomité eingehend berathen; zahlreiche Änderungen wurden vorgenommen, welche ich in meinem Berichte begründet und angeführt habe, demnach heute nicht besprechen will.

Indem ich schließlich noch bemerke, dass drei Herren ein Minoritätsvotum zu den §§. 6 und 8 und gegen die Aufnahme der Seereate in die Seemannsordnung selbst und im Falle, dass das hohe Haus doch die Beibehaltung der Seereate wünschen würde, gegen §. 16 eingebracht haben; indem ich weiter anführe, dass der Ausschuss auch zwei Resolutionen angenommen hat, welche ich seinerzeit hier zu begründen die Ehre haben werde, erlaube ich mir, dem hohen Hause diesen Gesetzentwurf in der Fassung, wie sie von der Majorität des Ausschusses beantragt wird, zur Annahme zu empfehlen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter der Minorität Dr. Weeber wünscht in der Generaldebatte zu sprechen. Ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter der Minorität Dr. **Weeber:** Obwohl die Anträge der Minorität nicht gegen das Gesetze in seiner Gänze, sondern nur gegen einzelne Theile des Gesetzes gerichtet sind, so habe ich mir doch schon für die Generaldebatte das Wort erbeten, und zwar insbesondere deshalb, weil dem dritten Antrage der Minorität principielle Erwägungen zugrunde liegen, und weil ich infolge der geänderten Verhältnisse mich veranlasst sehe, eine mehr formale Abänderung in diesem dritten Antrage zu beantragen.

Der dritte Antrag, von dem ich spreche, lautet, wie er von der Minorität gestellt worden ist, nach der gedruckten Vorlage *(liest)*:

> „Die §§. 112 bis einschließlich 125 sind aus diesem Gesetze auszuscheiden und es sind die Bestimmungen über die Seereate in einem abgesonderten, eine Novelle zum allgemeinen Strafgesetze bildenden Gesetze zu normiren, mit dessen Verfassung und thunlichst baldiger Vorlage der Ausschuss über die Seemannsordnung in Einvernehmen mit dem Strafgesetzausschusse beauftragt wird."

Zur Zeit, als ich diesen Antrag im Ausschusse gestellt habe, hatte die k. k. Regierung den Entwurf eines neuen Strafgesetzes noch nicht vorgelegt, und es bestand damals auch ein Ausschuss speciell für die Berathung des Strafgesetzes nicht, wohl aber ein anderer Ausschuss, der im allgemeinen für strafrechtliche Vorlagen aus Anlass eines speciellen Falles bestimmt war. Seither wurde der Entwurf eines neuen Strafgesetzes vorgelegt, und während ich im Antrage III eine Novelle zu dem jetzt bestehenden Strafgesetze in Aussicht genommen hatte, stehen wir gegenwärtig vor einer doppelten Aufgabe, nämlich vor der Aufgabe, die Seereate zu normiren für die Zeit, bis das neue Strafgesetz in Wirksamkeit tritt, was ja immerhin, wenn es überhaupt zustande kommt, mehrere Jahre dauern dürfte, indem vor dem Jahre 1892 selbst unter den günstigsten Verhältnissen die Wirksamkeit des neuen Strafgesetzes nicht zu erwarten ist.

Es ist also eine Vorlage nothwendig, welche bis zu dieser Zeit in Übereinstimmung mit dem alten Strafgesetze die Seereate normirt und eine zweite legislative Arbeit, nämlich die Normirung der Seereate für die Zeit des Bestandes des künftigen Strafgesetzes im Einklange wieder mit letzterem.

Und deswegen habe ich mir erlaubt, den Antrag dahin abzuändern *(liest)*:

„Die §§. 112 bis einschließlich 125 sind aus diesem Gesetze auszuscheiden und es sind die Bestimmungen über die Seereate in das neue allgemeine Strafgesetz aufzunehmen."

Das ist ist der erste Theil der Antrages.

Der zweite Theil desselben lautet *(liest)*:

„Der Strafgesetzausschuss wird beauftragt, außerdem eine Novelle zu dem bestehenden Strafgesetze zu verfassen und vorzulegen, durch welche die Bestimmungen über die Seereate bis zum Eintritte der Wirksamkeit des neuen Strafgesetzes geregelt werden."

Wenn ich nun nach Voraussichickung dieser Bemerkungen in eine Begründung des Minoritätsantrages eingehe, so muss ich vor allem bemerken, dass die Minorität ebenso wie die Majorität anerkannt, dass die Reform des Seerechtes eine unabweisliche und dringende Nothwendigkeit ist, welche sowohl von der ganzen Küstenbevölkerung, als auch von allen an dem Seehandel betheiligten und interessirten Kreisen mit vollem Rechte längst gewünscht und verlangt wurde, und ich bedauere nur, dass die Majorität des Ausschusses, welche diesen Satz an die Spitze ihres Berichtes gestellt hat, gar so lange Zeit gebraucht hat, ehe sie dahin kam, dem hohen Hause ihren Bericht und ihre Anträge zu unterbreiten.

Denn wie bekannt, ist die Regierungsvorlage bereits in der 92. Sitzung dieser Session am 1. October 1886 eingebracht worden.

Es wurde ein Subcomité im Ausschusse gewählt und der Ausschuss kam erst im letzten Sessionsabschnitte gegen das Frühjahr zu zur Berathung der Anträge des Subcomités. Daher, meine Herren, diese Verzögerung und daher auch der Wunsch, der von meiner Seite und von der Minorität ebenso, wie von der Majorität gehegt wird, dass die Seemannsordnung sobald als möglich zustande kommen möge.

Die Anträge der Minorität gehen daher nicht dahin und verfolgen nicht das Ziel, das Zustandekommen dieses Gesetzes zu hindern oder auch nur zu verzögern, sondern im Gegentheile jene Mängel des Gesetzes theils auszuscheiden, theils aber abzuändern, welche nach Ansicht der Minorität das Zustandekommen des Gesetzes gefährden.

Das Gesetz zerfällt in mehrere Theile und behandelt verschiedene Materien, und zwar administrativer Natur, ferner rücksichtlich der Verheuerung Angelegenheiten privatrechtlicher Natur und endlich strafrechtliche Bestimmungen. Ich erkenne sehr gerne an, dass ich, soweit es sich um die administrativen Bestimmungen des Gesetzes handelt, mit einzelnen Abänderungen, die mir auch in dieser Angelegenheit wünschenswert erscheinen, diesen Theil des Gesetzes als einen wesentlichen Fortschritt gegenüber den bestehenden Verhältnissen ansehe, und dass ich es als höchst dankenswert anerkenne, dass die Regierung, diesen Fortschritt fördernd, die Vorlage eingebracht hat. Allein in einer Richtung, und zwar in einer Richtung, die nicht das Ressort Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers, sondern das Ressort Seiner Excellenz des Herrn Justizministers betrifft, scheint ein ganz eigenthümliches Missgeschick über diesem Gesetzentwurfe geschwebt zu haben. Denn, wo eine Bestimmung des Strafgesetzes zu normiren war, ja noch mehr, wo nur strafrechtliche Bestimmungen berührt wurden, da, meine Herren, sind Gesetzesbestimmungen zustande gekommen, welche innere Widersprüche enthalten, welche im Widerspruch stehen mit den Grundsätzen, die im gegenwärtigen Strafgesetze allgemein anerkannt und in Geltung sind, Bestimmungen, welche, wenn sie praktisch durchgeführt würden, zu den ganz unglaublichsten Anomalien zu führen geeignet wären.

Allein, wenn ich hier eine Kritik der strafrechtlichen Bestimmungen ausgesprochen habe, so liegt es mir vollständig ferne, Seiner Excellenz dem gegenwärtigen Herrn Justizminister einen Vorwurf zu machen. Denn es ist ja bekannt, dass Seine Excellenz zur Zeit der Verfassung dieses Gesetzentwurfes, ja selbst zur Zeit der Vorberathung und Verhandlungen mit der königlich ungarischen Regierung noch gar nicht im Amte war und als Seine Excellenz ins Amt eintrat, stand er zweifellos vor einer äußerst schwierigen Aufgabe, vor einem Gesetzentwurfe, welcher mit der königlich ungarischen Regierung vereinbart worden war. Ich finde es daher sehr erklärlich, dass Seine Excellenz eine mehr zuwartende Stellung eingenommen hat oder doch wenigstens nicht mit jenem Interesse an den Berathungen theilnahm, wie später an den Berathungen des Strafgesetzes im Strafgesetzausschusse. Allein heute, da die Verhandlungen in der Öffentlichkeit stattfinden, wo nicht nur das hohe Haus, sondern wo die Juristen von ganz Österreich über die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes zu Gericht sitzen werden, heute dürfte Seine Excellenz der Herr Justizminister kaum in der Lage sein, sich so ganz kühl gegen die Anträge der Majorität und Minorität zu verhalten.

Denn, wenn er dies thut und wenn infolge dessen die Anträge der Majorität angenommen werden, so wird die Verantwortung den gegenwärtigen Herrn Justizminister treffen.

Ich habe harte Worte gesprochen, ich habe gesagt, die Bestimmungen strafrechtlicher Natur leiden an inneren Widersprüchen, sie verstoßen gegen allgemein anerkannte Grundsätze des Rechtes und nament-

lich des Strafrechtes und sie führen zu Anomalien; ich glaube aber, dass, wenn ich den sehr geehrten Herren nur wenige Beispiele werde vorgebracht haben, das ganze Haus diese Ansicht theilen wird.

Betrachten wir vor allem §. 6. Er ist der erste, der das Unglück hat, strafrechtliche Fragen zu berühren. *(Heiterkeit.)* Betrachten wir diesen §. 6 in Verbindung mit den §§. 4, 9, 10 und 11. §. 4 setzt bestimmte Rangseigenschaften auf den Schiffen fest, und zwar die Rangseigenschaften eines Cadeten, Schiffers der kleinen Küstenfahrt, Schiffers der großen Küstenfahrt, Steuermannes, Schiffers der weiten Fahrt und Maschinisten; die §§. 9, 10 u. s. w. setzen die Erfordernisse fest, welche zur Erlangung einer solchen Rangseigenschaft nothwendig sind, und zwar soll ganz präcise derjenige, der diese Erfordernisse nachweist, Anspruch auf Zuerkennung der betreffenden Rangseigenschaft haben.

Nun sagt §. 6 *(liest)*:

„Die Zuerkennung einer der im §. 4 bezeichneten Rangseigenschaften kann einem Seemanne verweigert werden, wenn derselbe wegen eines derartigen Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurtheilt worden ist, oder sich in strafgerichtlicher Untersuchung befindet, welches nach den bestehenden Vorschriften den Verlust einer solchen Rangseigenschaft zur Folge haben kann.

Also nur die Abstrafung und Untersuchung wegen eines derartigen Verbrechens, bezüglich dessen besondere Vorschriften den Verlust der Rangseigenschaften aussprechen, kann die Verweigerung der Zuerkennung der Rangseigenschaft begründen. Nun frage ich, meine Herren, worin liegt der Unterschied? Welche Verbrechen gehören zu den „derartigen" und welche gehören nicht zu den derartigen, an welche der Verlust geknüpft wird? Und da wird kein Jurist Auskunft geben können. Es besteht in unserem Gesetze ein solcher Unterschied nicht. Allerdings bestehen zwei Vorschriften in den §§. 30 des ersten Theiles und 268 St. G. bezüglich des Verlustes von Gewerben als Folge des Urtheiles und auch des Verlustes von Schiffspatenten und der Befugnis zur Führung der Cabotage. Also der Schiffer ist getroffen, aber der Cadet und Maschinist, der um die Rangseigenschaft ansucht, nicht. Allein auch bezüglich des Schiffers aber besteht kein Unterschied zwischen diesem und jenem Verbrechen, sondern wegen aller Verbrechen kann der Verlust ausgesprochen werden, wenn die That eine solche war, dass sie die Vertrauenswürdigkeit der betreffenden Person erschüttert. Diese Bestimmung des §. 6 passt somit offenbar nicht ins bestehende Strafgesetz; allein das Grelle hieran tritt erst hervor, wenn man das zweite Alinea liest, welches lautet *(liest)*:

„Ebenso kann die Zuerkennung einer der im §. 4 bezeichneten Rangseigenschaften, jedoch nur auf die Dauer von sechs Monaten nach Rechtskraft des verurtheilenden Erkenntnisses verweigert werden, wenn ein Seemann wegen einer derartigen Übertretung rechtskräftig verurtheilt worden ist oder sich in strafgerichtlicher Untersuchung befindet, welche zu begründeten Zweifeln über die Fachkenntnisse oder Vertrauenswürdigkeit desselben Anlass gibt."

Also wenn der Seemann wegen einer Übertretung verurtheilt wird, so kann ihm die Zuerkennung verweigert werden, wenn nach dem Ermessen des Seeamtes die Übertretung eine solche war, dass dadurch seine Vertrauenswürdigkeit erschüttert ist, und ich billige vollkommen diese Maßregel, denn wenn man die Gewalt und Machtsphäre des Schiffers und der Schiffsofficiere betrachtet, so erfordert allerdings die Zuerkennung dieser Rangseigenschaften eine sorgfältige Auswahl und große Behutsamkeit. Wie kommt es aber, dass diese Erwägung ausgeschlossen ist, wenn er wegen eines Verbrechens verurtheilt wurde, so dass, wenn diese Bestimmung aufgenommen wird, jemand, der um die Rangseigenschaft eines Steuermannes oder Maschinisten einschreitet, wenn er eine Übertretung begangen und seine Vertrauenswürdigkeit gelitten hat, demselben die Zuerkennung der Rangseigenschaft verweigert werden kann, wenn er aber wegen eines Verbrechens verurtheilt wurde, nicht mehr? *(Heiterkeit.)* Wenn daher jemand 20 fl. stiehlt, und verurtheilt wird, so kann ihm die Rangeigenschaft des Steuermannes verweigert werden, wenn er aber 26 fl. gestohlen hat, bei Leibe nicht *(Heiterkeit)*, denn das ist kein Verbrechen, an welches diese Rechtsfolge gesetzlich geknüpft ist. Oder wenn jemand einem andern eine leichte körperliche Verletzung zufügt, so kann ihm die Zuerkennung der Rangseigenschaft verweigert werden, wenn er aber kühner vorgegangen ist und jemanden schwer verletzt oder erschlagen hat, so fällt dieses Verbrechen unter die ersten Alinea und es kann ihm die Rangseigenschaft nicht verweigert werden.

Die Herren werden zugeben, dass eine solche Bestimmung im Gesetze nicht möglich ist, allein es ist noch nicht das Ärgste in Bezug auf strafrechtliche Bestimmungen, es kommen noch ärgere Dinge vor. Gehen wir auf die Besprechung der Seereate über, und das ist der Grund, warum ich mir in der Generaldebatte das Wort erbeten habe, weil es sich hier um principielle Erwägungen handelt und die Ausscheidung eines ganzen Capitels der Seemannsordnung beantragt wird.

Da haben wir in den ersten Paragraphen die Widersetzlichkeiten und Gewaltthaten gegen die Schiffer, Capitäne und Patrone und gegen die Schiffsofficiere. Diese Widersetzlichkeiten werden als Verbrechen normirt und mit Strafen belegt, auf die ich später eingehen werde.

Wenn wir aber diese Bestimmungen mit irgend einem bestehenden Strafgesetze vergleichen, so finden wir, dass in allen Strafgesetzen, und da namentlich in unserem jetzt bestehenden Strafgesetze, im Entwurfe

des neuen Strafgesetzes und im ungarischen Strafgesetzbuche, welches hier eine Rolle mitspielt, als erster Grundsatz immer aufgestellt worden ist, dass Widersetzlichkeiten gegen eine Person nur dann ein specielles Delict bilden, wenn diese Person irgend eine obrigkeitliche Function hat — das ist der Ausdruck des alten Gesetzes — oder eine Wache bildet, oder irgend ein behördliches Organ ist. Das scheint mir die Grundbedingung für die Normirung der Widersetzlichkeit zu sein, um ein specielles Delict daraus zu machen, denn nur Widersetzlichkeiten gegen öffentliche Organe sind eben in erhöhtem Maße strafbar. Deswegen war es meines Erachtens consequent, wie in den bestehenden Gesetzen in allererster Linie die Bestimmung zu treffen, dass die Schiffsofficiere und Schiffer in Ausübung ihrer öffentlichen Functionen die Rechte einer Wache, einer Behörde oder einer Obrigkeit, wie die verschiedenen Ausdrücke im Gesetze lauten, genießen und dass man da nicht zu weit gegangen wäre, das, glaube ich, erhellt sehr einfach, wenn wir die Verordnungen betrachten, die zu §. 68 des bestehenden Strafgesetzes erflossen sind und da werden unter Wache, beziehungsweise als öffentliche Organe die Gemeindediener, Flurwächter, Jagd- und Forstwachter, die sogenannten Grundwächter, die Eisenbahnconducteure ꝛc. ꝛc. aufgezählt und specielle Gesetze sind erflossen, welche ihnen diesen öffentlichen Charakter einräumen.

Den Schiffern und deren Stellvertretern aber werden zwar in dem vorliegenden Gesetze sehr wichtige Functionen eingeräumt. Der Schiffer ist der Repräsentant der öffentlichen Gewalt auf dem Schiffe, somit auf jenem Theile Österreichs, welches auf offener See schwimmt, denn das Schiff ist ein Bestandtheil des Reiches. Der Schiffer hat auf diesem Schiffe für Ruhe und Ordnung und Sicherheit zu sorgen, er ist daher die einzige Polizeigewalt und darf so weit gehen, dass er nach der Seemannsordnung alles unbedingt verfügen kann, was nöthig ist, um die Ruhe und Ordnung und Sicherheit auf dem Schiffe zu sichern. Der Schiffer hat auch eine richterliche Function, wenigstens insoferne, als er den Thatbestand festzustellen hat, wenn auf dem Schiffe eine strafbare Handlung verübt wurde, er hat das Recht der Durchsuchung der Effecten; kurz, er ist ein öffentliches Organ im strengsten Sinne des Wortes. Er muss es sein, weil es kein anderes öffentliches Organ auf der See gibt, man verweigert ihm aber in dem Gesetze die Anerkennung dieser seiner öffentlichen Eigenschaft und dessen ungeachtet normirt man Widersetzlichkeiten gegen ihn so, wie wenn sie gegen ein öffentliches Organ verübt würden. Würde man diese Bestimmung in erster Linie an die Spitze des Gesetzes gestellt haben, dann würden die meisten Pharagraphe, wie sie hier stehen, überflüssig geworden sein, denn sie stimmen im wesentlichen mit dem allgemeinen Strafgesetze überein, und es würde jede Widersetzlichkeit, Gewaltthat, Verhinderung der Amtshandlung u. s. w. nach dem allgemeinen Strafgesetze bestraft werden.

Der Grund, weshalb man dies unterlassen hat, ist mir aus den Verhandlungen des Ausschusses nicht ganz klar geworden. Einerseits wurde gesagt, der Richter wird in jedem speciellen Falle zu entscheiden haben.

Nach dem alten Gesetze ginge dies eventuell noch, aber nach dem neuen Gesetze würde solchen Organen, die nicht ausdrücklich im Gesetze als öffentlich erklärt sind, kaum diese Öffentlichkeit zuerkannt werden können. Doch auch abgesehen hievon, wozu erst an den Richter appelliren, während es im Gesetze klar ausgesprochen werden kann, wie dies auch bezüglich der Conducteure und Gemeindewächter der Fall ist. Ferner hat man gesagt, die Seemannsordnung findet auch auf ganz kleine Schiffe Anwendung. Da haben die Schiffer mitunter leicht die Neigung, sich Übergriffe zu erlauben.

Ja, meine Herren, wenn man diese Besorgnis hegt, dann kann man den betreffenden Personen die Macht nicht einräumen, die man ihnen zugesteht. Wenn man ihnen aber die Macht einräumt, so wird, wenn man ihren öffentlichen Charakter in Ausübung des öffentlichen Dienstes anerkennt, ihre Situation nicht verschlechtert, sondern im Gegentheile verbessert. Allein, wenn man überhaupt specielle Normen rücksichtlich der Widersetzlichkeiten und Gewaltthätigkeiten, welche von der Schiffsmannschaft in offener See gegen die Seeofficiere begangen werden, feststellt, und wenn man speciell auch die Meuterei, das ist der gemeinschaftliche Widerstand Mehrerer auf Grundlage getroffener Verabredungen, aufnimmt, dann sollte man glauben, dass die Strafe, welche auf Widersetzlichkeit gegen andere öffentliche Organe auf dem festen Lande angedroht sind, nicht ausreichend befunden wurde, und dass man eine strengere Strafe einführen wolle.

Dies würde ich für gerechtfertigt finden: denn thatsächlich hat der Schiffer und sein Stellvertreter eine Ausnahmsstellung, eine Verantwortlichkeit, eine Haftung von ganz außerordentlicher Art, und es wäre daher ganz gerechtfertigt, wenn man auf Widersetzlichkeiten und Gewaltthaten gegen die Schiffsofficiere auf dem Schiffe, sowie auf Meuterei strengere Strafen setzen würde, als dies im allgemeinen Strafgesetze rücksichtlich analoger Widersetzlichkeiten gegen öffentliche Organe auf festem Lande geschieht.

Ich würde dagegen gar nichts einzuwenden haben. Allein wenn wir die Strafbestimmungen ansehen, die hier normirt sind und sie mit den Strafbestimmungen vergleicht, welche im allgemeinen Strafgesetze auf öffentliche Gewaltthätigkeit und Widersetzlichkeit gegen öffentliche Organe, auf Aufstand und Aufruhr angedroht sind, so sehen wir, dass die Strafen gegen die Reate auf den Schiffen geringer sind. So haben Sie in den §§. 113 und 114 der Seemannsordnung, welche die Strafen auf gewaltsamen Wider-

stand, auf Drohung mit Gewalt gegen den Vorgesetzten, auf die Nöthigung zur Vornahme oder zur Unterlassung einer dienstlichen Verrichtung normiren, viel geringere Strafen bestimmt als in den ganz analogen Paragraphen des allgemeinen Strafgesetzes. Auf Gewaltthaten gegen den Schiffer ist die Strafe nur Kerker zwischen sechs Monaten und zwei Jahren, und zwar selbst dann, wenn der betreffende Schiffsmann gegen seinen Kapitän mit den Waffen vorgegangen ist, während nach den §§. 81 und 82 des Strafgesetzes für ganz gleiche oder noch viel mildere Delicte, wenn sie auf dem festen Lande gegen irgend ein öffentliches Organ, zum Beispiel einen Grundwächter verübt wurden, eine Strafe bis zu fünf Jahre schweren Kerkers festgesetzt ist.

So ist der Matrose, der sich seinem Capitän mit den Waffen in der Hand widersetzt, geringeren Strafen unterworfen, als wenn er auf dem Lande mit einem Grundwächter einen Conflict hat und sich ihm widersetzt. Dies scheint mir doch nicht den Grundsätzen des Rechtes angemessen zu sein.

Gehen wir nun zum §. 116 über. Ich citire diesen Paragraph schon jetzt, weil ich die Ausscheidung dieser ganzen Partie aus dem Gesetze beantragen werde. Da heißt es *(liest)*:

„Ein Schiffsmann, welcher zwei oder mehrere zur Schiffsmannschaft gehörige Personen zur Begehung einer nach den §§. 112 und 115 strafbaren Handlung auffordert, ist, wenn die Aufforderung ohne Erfolg geblieben ist, wegen Übertretung, und zwar, wenn die Aufforderung zu einer nach §. 112 strafbaren Handlung geschehen ist, mit Arrest von einem bis zu drei Monaten und wenn die Aufforderung zu einer nach §. 115 strafbaren Handlung geschehen ist, mit Arrest von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen."

Im §. 115 ist von der Meuterei, nämlich der Widersetzlichkeit Mehrerer auf Grundlage getroffener Verabredungen, die Rede.

Die Milde in dieser Gesetzesbestimmung erscheint gewiss auffallend; allein ich würde darin eben keinen besonderen Grund finden, diese Bestimmung anzufechten, wenn mir nicht der Grundsatz vorschweben würde, dass die Bestimmungen des Strafrechtes vollständig im Einklange sein müssen.

Da ist der §. 9 des Strafgesetzes, wo es heißt *(liest)*:

„Wer jemanden zu einem Verbrechen auffordert, aneifert und zu verleiten sucht, ist dann, wenn seine Einwirkung ohne Erfolg geblieben ist, der versuchten Verleitung zu jenem Verbrechen schuldig und zu jener Strafe zu verurtheilen, welche über den Versuch dieses Verbrechens zu verhängen wäre."

Dieser Schuld fällt er anheim, wenn er auch nur einen auffordert; wenn er aber zwei oder mehrere auffordert, fällt er nicht unter die Bestimmung des §. 9, weil ein Specialgesetz eben das allgemeine Gesetz, soweit es reicht, derogirt; und weil hier nach dem Specialgesetze gesagt ist: Wer zwei oder mehrere Schiffsmänner zur Widersetzlichkeit, zur Begehung der Verbrechen §§. 112 und 115 auffordert, begeht eine Übertretung, so fließt daraus nachstehende Consequenz: Wenn jemand bloß Einen Schiffer zur Widersetzlichkeit und Gewaltthätigkeit gegen seinen Vorgesetzten auffordert, so riskirt er zwei Jahre Kerkers; wenn er aber mehrere zur selben That auffordert, dann kommt er gnädig mit höchstens sechs Monaten Arrest davon *(Heiterkeit links)*. Das scheint mir nicht eine Bestimmung zu sein, welche in dem Gesetze eines civilisirten Staates auch nur möglich ist.

Damit ist es aber noch nicht aus. Wir haben da zum Beispiel den §. 122, welcher nach der Regierungsvorlage eine ganz eigenthümliche Fassung gehabt hat. Derselbe handelt von dem Falle, wo ein Reisender oder Schiffsmann ohne Wissen des Rheders einen Gegenstand an Bord nimmt, welcher das Schiff oder die Ladung gefährdet oder die behördliche Beschlagnahme, oder die Einziehung des Schiffes oder der Ladung veranlassen könnte; diese That wird als Vergehen erklärt und die Strafbestimmung hat dahin gelautet, dass die That, wenn hieraus kein Schaden entstanden ist, mit Arrest bis zu drei Monaten oder wenn ein Schaden an Gut oder eine schwere körperliche Beschädigung eingetreten ist, mit Arrest bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen ist. Von der leichten körperlichen Beschädigung ist hier keine Rede. Die leichte körperliche Beschädigung müsste dann entweder ganz straflos gelassen werden oder sie müsste unter die Kategorie eingereiht werden, welche die Bestrafung jener Fälle enthält, wo kein Schaden entstanden ist.

Hienach würde sich die eigenthümliche Consequenz ergeben, dass, wenn der geringste Schaden am Gute erfolgt ist, die Strafe strenger wäre, als wenn allenfalls zehn Personen, aber alle nur leicht beschädigt wurden, so dass keine zwanzigtägige Gesundheitsstörung eingetreten ist. Wenn zum Beispiel eine Schiffslaterne zersprungen ist, oder wenn bei einer solchen Explosion jemand am Körper und gleichzeitig an seinen Kleidungsstücken beschädigt wurde, fällt der Urheber dieser Explosion wegen der Kleidung in strenge Strafe, die körperliche Beschädigung aber wird nicht berücksichtigt. *(Heiterkeit links.)* Diese Bestimmung wurde übrigens, das muss ich bemerken, im Ausschusse abgeändert, aber nach meiner Ansicht nicht ausreichend, weil der Ausdruck „schwer" fallen gelassen wurde. Es wurden alle Beschädigungen in eine Kategorie gesetzt, und werden damit die größten Anomalien vermieden. Die Bestimmung steht jedoch noch immer im Widerspruche mit dem bestehenden Gesetze, welches auch bei fahrlässigen Handlungen zwischen eingetretenen leichten und schweren Beschädigungen unterscheidet. Bei diesem Paragraphen ist auch eine

Bemerkung des Motivenberichtes der Regierung von einigem Interesse.

Es heißt nämlich dort: Diese Bestimmung beziehe sich vorzugsweise auf Sprengstoffe und mit Rücksicht auf die Erfahrungen der letzten Zeit, ferner mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit, welche Sprengstoffe auf Schiffen haben, sei es nothwendig strenge Bestimmungen zu treffen.

Gewiss, meine Herren, aber nur eines wäre hier übersehen, dass nämlich inzwischen ein Gesetz über Sprengstoffe erflossen ist, welches viel strenger ist, so dass nach der Regierungsvorlage derjenige, der Dynamit auf ein Schiff gebracht hat, einer geringeren Strafe unterliegen würde, als wenn er dasselbe ohne Bewilligung der Behörde an irgend einen abgelegenen Ort gebracht hätte. So geht es mit sämmtlichen Strafbestimmungen. Ich glaube, diese Beispiele sind ausreichend, um in allen geehrten Mitgliedern des hohen Hauses die Überzeugung zu erwecken, dass es so nicht bleiben kann. Einem solchen Gesetze zuzustimmen, wird schwerlich jemand über sich bringen, ungeachtet die Majorität des Ausschusses es beantragt.

Meine Herren! Sie werden mit Recht fragen: Wie ist es nur möglich, dass solche Bestimmungen in ein Gesetz aufgenommen wurden, nachdem man ja an der Verfassung der Seemannsordnung seit Decennien bereits arbeitet und da man ja annehmen muss, dass bei den Verhandlungen auch Vertreter des Justizministeriums anwesend gewesen sind, welchen es insbesondere oblag, dafür Vorsorge zu treffen, dass diese Bestimmungen, welche, wie ich schon bemerkt habe, nicht das Handels-, sondern das Justizamt angehen, nicht ins Gesetz aufgenommen werden.

Bezüglich mehrerer dieser Bestimmungen wüsste ich keinen Grund anzugeben. Ich kann sie nur auf ein Versehen zurückführen, obgleich es allerdings schwer fällt, ein Versehen anzunehmen, wo die Widersprüche auf der flachen Hand liegen. Andere Bestimmungen, die ich eben kritisirt habe, haben eine Veranlassung und das ist die folgende: Eigenthümlicherweise hat sich die Regierung die Aufgabe gestellt, diese Partie des Gesetzes gemeinsam mit der ungarischen Regierung zu normiren, die Bestimmungen des österreichischen Gesetzes in Einklang zu bringen mit jenen des ungarischen Gesetzes. Diese Aufgabe ist noch mehr erschwert worden, weil zur Zeit, als die Vorlage eingebracht wurde, die Überreichung eines Strafgesetzentwurfes zwar nicht feststehend war, wohl aber in Aussicht genommen werden konnte.

Die Aufgabe, diese Delicte so zu normiren, dass sie mit den Bestimmungen des jetzt in Österreich bestehenden Gesetzes, des Strafgesetzentwurfes und mit dem Gesetze in Ungarn übereinstimmen, ist einfach eine Unmöglichkeit. Die Bestimmungen in diesen einzelnen Gesetzen sind so verschieden, dass man sie nicht unter einen Hut bringen kann. Und deswegen halte ich es für den ersten und größten Fehler, dass man ohne Nothwendigkeit die Normirung der Seereate, das heißt die Normirung eines Theiles jener Gegenstände, die in das Strafgebiet gehören, in die Seemannsordnung aufgenommen hat. Man wird sagen: Ja, die Seemannsordnung ist ein Gesetz, welches auf Grundlage gleichmäßiger Principien zwischen der österreichischen und ungarischen Reichshälfte vereinbart werden muss. Meine Herren! Die Seemannsordnung, soweit sie commercielle oder administrative Bestimmungen enthält, bis zu einem gewissen Grade allerdings; aber die strafrechtlichen Bestimmungen nicht. Darüber gibt das Gesetz über gemeinsame Angelegenheiten und die Ausführung dieses Gesetzes in den Zoll- und Handelsbündnissen Aufschluss, wornach nicht nur keine Erwähnung davon geschieht, dass auch die strafgesetzlichen Bestimmungen über Seereate zu den Angelegenheiten gehören, welche nach gleichmäßigen Grundsätzen zu regeln sind, sondern wonach vielmehr in allen Zoll- und Handelsbündnissen bisher consequent ausgesprochen wird, dass ein gemeinsames Privatrecht geschaffen werden soll, und zwar sobald als möglich; von einem gemeinsamen oder gleichartigen Strafrechte aber ist keine Rede.

Auch hat die Regierung während der Ausschussberathungen diesen Grund nicht angegeben, wohl aber einen andern, nämlich, dass die Eigenthümlichkeit der Schiffahrt es sehr wünschenswert mache, dass Schiffer, welche häufig mit einander in Verkehr sind, auch rücksichtlich dieser Bestimmungen gleichen Normen unterliegen. Man hat angeführt, wie ungerecht es erscheinen würde, wenn auf einem und demselben Schiffe ein Schiffer, der österreichischer Staatsbürger ist und mit einem ungarischen Staatsbürger dieselbe Handlung begangen hat, nach diesem, der andere nach dem anderen Strafgesetze beurtheilt würde. Ich gebe zu, dass es wünschenswert ist, überhaupt nicht nur mit Ungarn, sondern mit allen auswärtigen Staaten, die Schiffe führen, in möglichst gleichmäßiger Weise diese Angelegenheit zu regeln.

Allein das werden Sie mir dagegen zugeben: In erster Linie steht doch Österreich für sich, in erster Linie ist es daher nothwendig, dass die strafgesetzlichen Bestimmungen, die hier normirt werden, mit dem in Österreich geltenden allgemeinen Strafgesetze in Einklang stehen und erst in zweiter Linie können Opportunitätsgründe maßgebend sein für die Gleichartigkeit mit den Gesetzen anderer Staaten.

Der Fall, den ich rücksichtlich der Verurtheilung nach verschiedenen Gesetzen erwähnt habe, ist nicht möglich, denn über die Competenz bei strafbaren Handlungen entscheidet ja der Ort der That. Das österreichische Schiff ist ein Bestandtheil Österreichs, und eine That, die auf einem österreichischen Schiffe begangen wird, wird ohne Unterschied, ob der Thäter ein österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger ist, nach österreichischem Gesetze beurtheilt.

Ebenso ist ein ungarisches Schiff ein Stück Ungarns und jeder Schiffsmann wird nach ungarischem Gesetze beurtheilt; das ist eben dasselbe Verhältnis wie an der Grenze. Der Österreicher, der in Ungarn, jenseits der Grenze, eine strafbare Handlung begeht, wird nach ungarischem Gesetze gestraft und umgekehrt.

Wenn man aber auch eine vollständige Gleichheit als wünschenswert ansehen würde, so ist sie doch durch das Gesetz nicht erreicht und es ist nicht möglich, sie zu erreichen. Denn außer den Delicten, die hier normirt sind, gibt es ja noch eine Menge von Verbrechen und Vergehen, welche Schiffsleute auf dem Schiffe begehen können, und welche, da sie in der Seemannsordnung nicht normirt sind, nach dem allgemeinen Strafgesetze zur Beurtheilung kommen.

Und da haben Sie wieder Fälle, wo eine That, wenn sie auf einem ungarischen Schiffe verübt worden ist, nach ungarischen Gesetzen, wenn sie auf einem österreichischen Schiffe verübt wird, nach österreichischen Gesetzen beurtheilt wird, weil eben der Ort der That entscheidet.

Doch abgesehen hievon, auch bei den in der Seemannsordnung normirten Delicten, wenn sie auch gleichmäßig normirt wären, tritt doch keine vollständig gleichmäßige Behandlung der Staatsangehörigen beider Länder ein. Denn beispielsweise tritt nach dem ungarischen Gesetze die Zurechnungsfähigkeit mit dem 12. Lebensjahre ein, nach dem österreichischen mit dem 14.; wenn daher ein Schiffsjunge im Alter zwischen 12 und 14 Jahren eine strafbare Handlung begeht, ist eine Gleichmäßigkeit nicht möglich; denn wenn der Thäter nach dem ungarischen Gesetze beurtheilt wird, weil er auf einem ungarischen Schiffe war, kann ihm die That als Verbrechen imputirt werden, während dies, wenn die That auf einem österreichischen Schiffe verübt wurde, nicht der Fall wäre. Es sind auch andere Bestimmungen des allgemeinen Theiles des Strafgesetzes in beiden Gesetzen verschieden, so dass eine Gleichmäßigkeit nicht erreichbar ist.

Es ist daher unmöglich, specielle Strafrechtsnormen über eine bestimmte Gattung von Verbrechen zu treffen, welche mit allen diesen Gesetzen in Einklang stehen.

Und nun komme ich zu unserem neuen Strafgesetze. Auch dieses scheint bei der Verfassung der Seemannsordnung vorgeschwebt zu haben, und das ist im wesentlichen milder als das bestehende. Allein auch da sind die Bestimmungen so verschieden, dass es ganz unmöglich ist — wenigstens alle Mühe, die ich mir gegeben habe, hat zu keinem Resultate geführt — ein Gesetz zu formuliren, für die Fälle der §§. 113 u. s. w., welches den Grundsätzen des bestehenden Gesetzes und jenen des neuen Gesetzentwurfes entsprechen würde.

Da ergibt sich denn, meiner Überzeugung nach, die offenbare Consequenz: Das, was in die Seemannsordnung nicht hineingehört, scheide man aus und normire es abgesondert und selbständig, weil gar kein Zwang vorliegt, es gemeinsam mit Ungarn zu berathen, indem es nicht zu jenen Angelegenheiten gehört, welche nach gleichmäßigen Grundsätzen zu regeln sind.

Wenn man aber die strafgesetzlichen Bestimmungen über die Seereate in die Seemannsordnung aufnimmt, dann setzt man sich noch einem andern Bedenken aus, das ist dem Verzicht auf die Abänderung des Gesetzes. Denn, wenn man diese Bestimmungen als solche betrachtet, die auf Grundlage der Vereinbarung mit der ungarischen Regierung getroffen worden sind, dann könnte daraus die Folgerung gezogen werden, dass auch eine spätere Abänderung der Bestimmungen über die Seereate von dem Einvernehmen mit der ungarischen Legislative abhängig sei. Dies könnte als ein Verzicht auf die selbständige Gesetzgebung über diese Partie des Strafrechtes angesehen werden. Wenn man aber weiß, mit welcher Eifersucht die ungarische Legislative mit vollem Grund über ihre Selbständigkeit wacht, so könnte gerade die Aufnahme der strafrechtlichen Bestimmungen in die Seemannsordnung ein Hindernis für das Zustandekommen des Gesetzes bilden.

Ich glaube allerdings, dass es uns nichts angeht, was Ungarn beschließt.

Aber wenn man weiß, mit welcher Eifersucht die ungarische Legislative an der Selbständigkeit ihrer Gesetzgebung festhält, so ist es wohl zu bezweifeln, dass sie sich einer solchen Consequenz aussetzen würde. Dass man übrigens in Ungarn nicht die Absicht hat, das Gesetz unverändert anzunehmen, das konnten Sie in allen öffentlichen Blättern lesen. Die Seemannsordnung wurde auch in Ungarn eingebracht, ein eigener Ausschuss wurde auch dort gewählt, und dieser hat beschlossen: In Erwägung, dass dieselbe Angelegenheit auch im österreichischen Abgeordnetenhause in Berathung steht und einem eigenen Ausschusse zugewiesen worden ist, daher Abänderungen eintreten können, vertagte dieser Ausschuss in Ungarn seine Berathung. Dies hat er mit einem solchen Gewichte gethan, dass der Präsident dieses Ausschusses den Präsidenten des Abgeordnetenhauses dienstlich hievon verständigt hat. Es ist daraus zu entnehmen — und dies können Sie im „Pester Lloyd“ und anderen öffentlichen Blättern Ungarns lesen — dass dort nicht die Intention besteht, alle Bestimmungen des Gesetzes unverändert anzunehmen.

Verhandlungen wird man daher allenfalls nicht ausweichen können. Aber auf die strafrechtlichen Bestimmungen können diese Verhandlungen meiner Ansicht nach keinen Bezug haben.

Jede der beiden Reichshälften ist berechtigt, darüber selbständig zu beschließen und wir können

ganz ruhig diese Partie aus dem Gesetze ausscheiden, ohne dass daraus der geringste Conflict entstehen könnte.

Im Gegentheile, ich bin überzeugt, dass, wenn der Antrag nicht angenommen wird, wenn diese Bestimmungen darinnen bleiben, wie sie die Majorität beantragt, dann erst die Verhandlungen fortgesetzt werden müssen und das Zustandekommen der Seemannsordnung ernstlich gefährdet erscheint.

Denn ob man dann in den zwei Sessionsabschnitten, die unserer Legislationsperiode noch angehören, mit einer Redigirung des Gesetzes fertig werden wird, das ist wohl eine zweifelhafte Frage. Und deshalb empfehle ich Ihnen in allererster Linie, den Antrag der Minorität des Ausschusses, wonach die Bestimmungen über die Seereate auszuscheiden sind, anzunehmen und derzeit, wo das gegenwärtige Strafgesetz noch gilt, im Einklange mit demselben zu normiren, für die spätere Zeit aber, wenn der Strafgesetzentwurf Gesetz wird, die Bestimmungen über die Seereate in dasselbe aufzunehmen.

Ich habe in der Generaldebatte deshalb gesprochen, weil es sich um die Kritik einer ganzen Partie des Gesetzes und um die Ausscheidung einer ganzen Partie aus dem Gesetze handelt, und ich behalte mir im übrigen die weiteren Detailauseinandersetzungen für die Specialdebatte vor. *(Lebhafter Beifall links.)*

Präsident: Bei der vorgerückten Stunde würde ich mir erlauben, den Schluss der Sitzung zu beantragen. *(Zustimmung.)*

Der Herr Abgeordnete Graf Kolowrat hat seine Abwesenheit von der heutigen Sitzung entschuldigen lassen.

Es ist eine Zuschrift von Seite Seiner Excellenz des Herrn Ackerbauministers eingelangt. Ich bitte um deren Verlesung.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*: „Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, das löbliche Präsidium zu ersuchen, die sammt Begründung anruhende Regierungsvorlage, bestehend in dem Entwurfe eines Gesetzes, womit einige Änderungen des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, betreffend die Regelung der Verhältnisse der nach dem allgemeinen Berggesetze errichteten oder noch zu errichtenden Bruderladen getroffen werden *(891 der Beilagen)*, der verfassungsmäßigen Behandlung im Reichsrathe zuführen zu wollen.

Wien, 6. December 1889.

Der k. k. Ackerbauminister:

Graf Falkenhayn."

Präsident: Ich werde diese Vorlage in Druck legen und vertheilen lassen und dem Gewerbeausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)*

Es sind Anträge und Interpellationen überreicht worden. Ich bitte zunächst um Verlesung des Antrages des Herrn Abgeordneten Grafen Coronini und Genossen.

Schriftführer Dr. **Fuß** *(liest den Antrag — 892 der Beilagen).*

Präsident: Dieser Antrag ist gehörig gezeichnet und wird daher der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Ein weiterer Antrag ist von dem Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý und Genossen überreicht worden. Ich bitte, denselben zu verlesen.

Schriftführer Dr. **Fuß** *(liest den Antrag — 893 der Beilagen).*

Präsident: Auch dieser Antrag ist gehörig gezeichnet. Derselbe wird gleichfalls der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt werden.

Ich bitte nun um Verlesung der Interpellationen.

Schriftführer Dr. **Fuß** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Vašatý und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Inneren.

Laut Erlasses der k. und k. Bezirkshauptmannschaft in Podèbrad (Böhmen) vom 19. November 1889, Z. 306, wurde mit Bezug auf die Verfügung des Statthalters im Königreiche Böhmen vom 10. November 1889, Z. 11362, den Buchhändlern J. Hančár in Nymburg und V. Hoblík in Podèbrad, welche die in Prag periodisch erscheinende humoristische Zeitschrift „Sípy" in ihrem Geschäftslocale verkauften, dieser Verkauf unter Androhung der strengsten Strafen untersagt.

Da die Concession zum Buchhandel auch das Recht, alle nicht verbotenen Druckschriften zu verkaufen, in sich begreift, die genannte Zeitschrift „Sípy" jedoch nicht verboten ist, die bezogene Maßregel daher nicht nur die Pressfreiheit ganz willkürlich beschränkt, sondern auch in die Berechtigung des Buchhändlergewerbes rechtswidrig eingreift, stellen die Gefertigten die Anfrage:

„„Ist Seiner Excellenz der erwähnte ungesetzliche Vorgang bekannt und was gedenkt Seine Excellenz zur Hintanhaltung derartiger Beschränkungen der Pressfreiheit und der Be-

rechtigung des Buchhändlergewerbes zu veranlassen?""

Wien, 6. December 1889.

Dr. Kronawetter.	Dr. Vašatý.
Lažanský.	Dr. Engel.
Janda.	Dr. Blažek.
Heinrich.	Dr. Grégr.
Kreuzig.	Dr. Kaunic.
Alberti.	Dr. Gregorec.
Dr. Lorenzoni.	Malfatti.
Ciani.	Debiasi.„

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Interpellation der Abgeordneten Luzzatto, Burgstaller, Stalitz und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister.

In Erwägung, dass die bisher blühende und fast allein das Feld beherrschende österreichische Zuckerindustrie von der mächtigsten Concurrenz nicht nur seitens Ungarns, sondern auch seitens Rumäniens, Griechenlands und Ägyptens bedroht wird;

in Erwägung, dass Ungarn seinen Zuckerfabriken alle möglichen Begünstigungen und langjährige Steuerfreiheit gewährt;

in Erwägung, dass die Fracht von den entlegensten ungarischen Zuckerfabriken nach Wien, dem ersten Markte unserer Monarchie, weitaus billiger sich stellt als von allen österreichischen Stationen;

in Erwägung, dass Frankreich und England zu einem viel niedrigeren Seefrachtsatze Zucker nach allen Häfen der Levante exportiren;

in fernerer Erwägung, dass bei den erwähnten Verhältnissen nicht nur unser Export, sondern auch der Gesammthandel und die Seeschiffahrt von Triest arg geschädiget würden;

und in endlicher Erwägung, dass die in dieser hochwichtigen Angelegenheit vom Centralvereine für Rübenzuckerindustrie im August laufenden Jahres eingebrachte motivirte Eingabe an Seine Excellenz noch keine günstige Erledigung gefunden hat,

stellen die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister folgende Anfrage:

Welche Maßregeln gedenkt Seine Excellenz zu treffen, um der leidenden österreichischen Zuckerindustrie unter die Arme zu greifen, und um mittels billigeren Land- und Seefrachtsätzen den Export vom österreichischen Zucker aller Art ab Triest zu heben?

Wien, 6. December 1889.

Dr. Bazzanella.	Luzzatto.
Gentilini.	Burgstaller.
Dr. Lorenzoni.	Stalitz.
Ciani.	Malfatti.
Russ.	Alberti.
Schwegel.	Ludwigstorff.
Proskowetz.	Eltz.
Dr. Gödel-Lannoy.	Dr. Hallwich.
Neuber.	Fabian.
Auspitz.	Kübeck.
Franceschi.	Mauthner.
Hlávka.	Dr. Rieger.
Dr. Dostal.	Saláček.
Dr. Slavík.	Fišera.
Dr. Spaček.	Skokánek.
Coronini.	Pleva.
Jahn.	Max Hájek.
Dr. Špelina.	Stejskal.
Šulc.	Skopalík.
Rozkošný.	Dr. Grégr.
Pabstmann.	Dr. Blažek.
Kowalski.	Dr. Vašatý.
Hevera.	Bohatý.
Dr. Engel.	Siegmund.
Chlumecký.	Dubský.
Lienbacher.	Oppenheimer.
Dr. Herbst.	Bendel.
Hock.	Jaques.
Suklje.	Dr. Exner.
Nabergoj.	Friedrich Sueß.
Debiasi.	Dr. Vitezić.
Veselý.	L. Pollak.
Moro.	Penk.“

„Anfrage an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister seitens des Abgeordneten Kaiser und Genossen.

Wiederholt wurde sowohl in der Reichs- als Landesvertretung hervorgehoben, dass Schlesien ein äußerst mangelhaftes und unzureichendes Eisenbahnnetz besitzt und dadurch dieses so bevölkerte und durch industrielle, gewerbliche und landwirtschaftliche Thätigkeit hervorragende Gebiet in seinen Erwerbsverhältnissen arg geschädigt erscheint. Allerdings wurde der Ausbau der Linie Ratibor-Troppau und Lindewiese-Ottmachau genehmigt, und wurden hiefür auch namhafte Unterstützungen seitens der betheiligten Kreise, des Landes und Staates bewilligt, aber dennoch zieht sich die Durchführung dieser für das nordwestliche Schlesien so unumgänglich nothwendigen Verkehrslinien immer und immer wieder hinaus, so dass die Bevölkerung an einen Ernst in dieser Sache nicht mehr glauben will.

Im Troppauer und Freudenthaler Bezirke sind es andere Befürchtungen, welche die Bevölkerung bezüglich des Eisenbahnbaues aufregen und beunruhigen.

Auch hier wird der Bau sehr wichtiger Linien, der Localbahnen Troppau-Bennisch, Zauchtel-Odrau-Wigstadtl-Bautsch und Zauchtel-Fulnek fortwährend

immer und immer wieder hinausgeschoben, obwohl im Übereinkommen vom 10. Jänner und 17. Juli 1885 der Kaiser Ferdinands-Nordbahn mit der Staatsverwaltung §. 16 die Kaiser Ferdinands-Nordbahn ausdrücklich verpflichtet, den Bau dieser Localbahnen durchzuführen.

Nun beabsichtigt die Kaiser Ferdinands-Nordbahn — wie verlautet — endlich nach fünf Jahren nach dem diesbezüglichen Übereinkommen mit dem Staate, diese Bahnen zu bauen, aber schmalspurig, obwohl, wie dies auch der hohe schlesische Landtag in seiner diesjährigen fünften Sitzung als seine Überzeugung aussprach, die Kaiser Ferdinands-Nordbahn gemäß dem oben angezogenen Übereinkommen vom 10. Jänner und 17. Juli 1885 und im Sinne des Gesetzes vom 6. September 1885, Z. 122 R. G. Bl., diese Bahnen normalspurig herzustellen verpflichtet ist, wie dies auch Seine Excellenz der Herr Handelsminister wenigstens bezüglich der Linie Troppau-Bennisch anerkannt hat.

Die Herstellung schmalspuriger Eisenbahnlinien auf den oben angezogenen Strecken, besonders auf der Strecke Troppau-Bennisch, würde die durch diese Bahn ersehnten Vortheile im Verkehre hinfällig machen, da diese Vortheile durch die Überladungskosten und die dadurch unausweichlich größeren Verlustprocente, besonders bei einzelnen Waren, so bei Dachschiefer, der im Bennischer und Troppauer Bezirke hauptsächlich in Betracht kommt, vollkommen aufgehoben würden.

Aus allen diesen Umständen richten die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister folgende Anfragen:

„„1. Gedenkt die k. k. Regierung die k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn entschieden und erfolgreich zu veranlassen, die im Übereinkommen vom 10. Jänner und 17. Juli 1885 zum Baue übernommenen Localbahnen Troppau-Bennisch-Zauchtel-Fulnek mit thunlichster Beschleunigung fertigzustellen und in Betrieb zu setzen, und zwar gemäß oben angezogenem Übereinkommen und gemäß dem Gesetze vom 6. September 1885, Z. 122 R. G. Bl., normalspurig?

2. Ist die k. k. Regierung entschlossen, endlich die Durchführung des Baues der Localbahnlinie Lindewiese-Ottmachau durch die Localbahngesellschaft oder durch den Staat selbst zu bewerkstelligen und kann die Bevölkerung des nordwestlichen Schlesien hoffen, innerhalb einer kürzeren Zeit die Bahn Lindewiese-Ottmachau in Betrieb gesetzt zu sehen?““

6. December 1889.

Reicher. Kaiser.
Dr. Bareuther. Türk.
Dr. Kindermann. Ursin.
Vergani. Prade.
Fürnkranz. Dr. V. Kraus.
Fiegl. Dr. Steinwender.
Dr. Vašatý. Dr. v. Derschatta.
Dr. Kokoschinegg. Dr. Fuß.“

„Interpellation des Abgeordneten Vergani und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten.

Sonntag den 8. December 1889 wird in der Volkshalle des Rathhauses ein allgemeiner Staatsbeamtentag abgehalten, bei welchem als Hauptpunkt die Frage der Erhöhung der Witwen- und Waisenbezüge erörtert wird.

Als Grundlage zur Lösung dieser Frage wird der Vorschlag des Staatsbeamtenvereines zur Wahrung der Standesinteressen dienen, wonach zur Erhöhung dieser Pensionen ein Fond aus obligatorischen Beiträgen der Beamten unter Subvention des Staates zu bilden sei.

Bekanntlich stammt das Pensionsnormale für die Staatsbeamten und ihre Angehörigen aus den Jahren 1771 und 1781; mit unwesentlichen Abänderungen besteht dasselbe heute noch zu Recht und ist daher für die jetzigen Verhältnisse vollkommen ungenügend — ja die Bezeichnung Witwen- und Waisenversorgung nach dem heutigen Ausmaße erscheint geradezu als Hohn.

Nachdem jedoch die wiederholten Bemühungen der Staatsbeamten um Erhöhung der Ruhegenüsse stets mit Hinweis auf die Lage der Staatsfinanzen abgelehnt wurden, entschloss sich obgenannter Verein, um überhaupt etwas für die Witwen und Waisen zu erreichen, einen Vorschlag zu machen, der diesbezüglich die Selbsthilfe mit einer Staatsunterstützung verbindet.

Nun findet man aber in den Kreisen der Staatsbeamtenschaft die Ansicht verbreitet, dass aus den ersten Jahren nach dem Erlasse der Pensionsgesetze (1771 bis 1781) ein Pensionsfond der österreichischen Civilstaatsbeamten bestand, welcher im Laufe der Jahrzehnte zu einer bedeutenden Höhe angewachsen, im Jahre 1859 von dem damaligen Finanzminister Bruck zu Kriegszwecken eingezogen wurde, gegen die Verpflichtung, die Pensionen der Staatsbeamten aus dem Jahresetat zu decken.

Wenn die Einziehung des Fondes nun wirklich Thatsache wäre, so würde dieselbe wohl einen entscheidenden Einfluss auf die heute angeregte Frage der Erhöhung der Witwen- und Waisenpensionen ausüben, ein derartiger Fond hätte bereits nach festgesetzter Capitalisirung eine solche Höhe erreicht, welche ein gegen die heutigen Verhältnisse geradezu glänzend zu nennendes Ausmaß der Pensionen für die Staatsbeamten und ihre Angehörigen erlauben würde, und eine derartige Erhöhung auch dann nicht

als anzustrebende Begünstigung sondern als bereits erworbenes Recht zu betrachten wäre.

Die Erhöhung der Pensionen ist dann ein gutes Recht, auf welches die Staatsbeamten und deren Witwen und Waisen wohl ebenso Anspruch erheben können, als die großen Welthäuser, welche dem Staate damals gewinnreiche Darlehen übergeben haben, auf deren gewissenhafte Verzinsung und Rückzahlung.

Wir stellen demnach die Frage an den Herrn Ministerpräsidenten:

„„Ob demselben über den Bestand dieses Fondes und über seine Verwendung etwas bekannt ist und ob derselbe, falls die Verwendung dieses Fondes zu Kriegszwecken eine Thatsache ist, den Staat für nicht verpflichtet halte, die Witwen- und Waisenversorgungsgenüsse der Staatsbeamten auf jenen Betrag zu erhöhen, welcher beim Fortbestande des Fondes mit Rücksicht auf dessen Anwachsen begründet wäre?““

Wien, 6. December 1889.

	Vergani.
Fürnkranz.	Ursin.
Türk.	Reicher.
Dr. Steinwender.	Dr. v. Derschatta.
Dr. Richter.	Dr. H. Fuß.
Kaiser.	Dr. Bareuther.
Prade.	Dr. Kindermann.
Kreuzig.	Dr. Kokoschinegg.“

Präsident: Alle diese Interpellationen sind gehörig unterzeichnet und werden den betreffenden Herren Ministern übermittelt werden.

Ich habe noch nachstehende Ausschusssitzung anzusagen:

Der Budgetausschuss hält morgen Samstag den 7. d. M., um 11 Uhr vormittags, in Abtheilung II eine Sitzung. Tagesordnung:

1. Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1890 *(876 der Beilagen)*.

2. Gesetz, betreffend die Verwendung der dem Ärar zufallenden Entschädigung anlässlich der Übernahme des Propinationsrechtes in Galizien durch das Land *(881 der Beilagen)*.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Dienstag, den 10. December 1889, 11 Uhr vormittags, und zwar mit folgender Tagesordnung:

1. Ersatzwahlen, und zwar:

a) in den Anarchistengesetzausschuss an Stelle der Herren Dr. Sturm und Freiherrn v. Giovanelli;
b) in den Budgetausschuss an Stelle der Herren Dr. Sturm und Freiherrn v. Hayden;
c) in den Gewerbeausschuss an Stelle des Herrn Alois Fürsten Liechtenstein;
d) in den Immunitätsausschuss an Stelle des Herrn Grafen Potocki;
e) in den Justizausschuss an Stelle der Herren Dr. Sturm und Freiherrn v. Giovanelli;
f) in den Petitionsausschuss an Stelle der Herren Pauer und Bulić;
g) in den Sparkassenausschuss an Stelle des Herrn Pauer;
h) in den Sprachengesetzausschuss an Stelle der Herren Dr. Sturm, Fürsten Liechtenstein und Freiherrn v. Giovanelli;
i) in den Sanitätsausschuss an Stelle des Herrn Bienert;
j) in den Ausschuss zur Regelung der israelitischen Rechtsverhältnisse, an Stelle des Herrn Dr. Sturm;
k) in den Wahlreformausschuss an Stelle der Herren Dr. Sturm, Klinkosch und Freiherrn v. Giovanelli;
l) in den Wehrausschuss an Stelle des Herrn Fürsten Liechtenstein;

2. Wahl des Ausschusses von 24 Mitgliedern für den Antrag der Abgeordneten Dr. Reicher und Genossen, betreffend den Ersatz der in den Naturalverpflegsstationen auflaufenden Verpflegskosten für Angehörige anderer Länder.

3. Bericht des Wehrausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Aushebung der zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr erforderlichen Rekrutencontingente im Jahre 1890 *(886 der Beilagen)*.

4. Fortsetzung der Debatte über den Bericht des Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung einer Seemannsordnung für die österreichische Handelsmarine *(869 der Beilagen)*.

5. Bericht des Ausschusses zur Veranstaltung einer Enquête für Armeelieferungen mit Rücksicht auf die landwirtschaftliche Production und die Beistellung der landwirtschaftlichen Verpflegsartikel für die k. und k. Armee *(871 der Beilagen)*.

6. Bericht des Gewerbeausschusses über die Regierungvorlage, betreffend die Regelung der concessionirten Baugewerbe *(671 der Beilagen)*.

Ist gegen den Tag oder die Tagesordnung der nächsten Sitzung etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da nicht, bleibt es dabei und ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 3 Uhr 5 Minuten.)

Anhang I.

Petition des Bezirksausschusses zu Arnau um Abänderung des Gesetzes vom 29. Februar 1880, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Wenn der wohlthätige Einfluss des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, bezüglich der meisten dieser Krankheiten unbestreitbar ist, so darf doch nicht verkannt werden, dass infolge der strengen Handhabung der gegen die Maul- und Klauenseuche bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die landwirtschaftlichen Interessen in einer Art geschädigt werden, welche mit der Bedeutung der Krankheit und dem zweifelhaften Erfolge dieser Maßregeln in keinem Verhältnisse steht.

Es ist eine unwiderlegbare Thatsache, dass die Maul- und Klauenseuche erst seit dem Inslebentreten des eingangs citirten Gesetzes eine gefürchtete Krankheit geworden ist, obwohl sie auch in früherer Zeit bald mehr bald weniger häufig beobachtet wurde.

Wegen ihres milden Charakters hat die Maul- und Klauenseuche nur geringe ökonomische Nachtheile im Gefolge, welche in keinem Falle Maßnahmen, wie Einfuhrverbote, Sperrung ganzer Landstriche gegen den Viehverkehr, welche Landwirtschaft und Volksernährung gleich empfindlich schädigen, rechtfertigen.

Die Bezirksvertretung zu Arnau hat deshalb in der Plenarsitzung vom 15. November l. J. beschlossen:

Ein hohes Abgeordnetenhaus zu bitten, es wolle:

1. den §. 26 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 sammt der im Verordnungswege am 8. December 1886 erflossenen Durchführungsvorschrift hiezu in einer dem milden Charakter der Krankheit und den Erfordernissen der inländischen Viehzucht und des inländischen Viehhandels entsprechenden Art abändern;

2. die hohe Regierung veranlassen, dass die mit der Handhabung des Thierseuchengesetzes betrauten Behörden über das Wesen der Krankheit eingehend belehrt und verhalten werden, aus Anlass dieser Seuche, welche eine größere allgemeine Gefahr nicht bedingt, nur die Sperrung der betroffenen Gehöfte anzuordnen;

3. den Minimalstraffatz bezüglich des im §. 44 des allgemeinen Thierseuchengesetzes bezeichneten Vorgehens festsetzen.

Bezirksausschuss Arnau, am 20. November 1889.

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang II.

Petition des Vereines der Ärzte Kärntens wegen Änderung einiger, die sanitären Angelegenheiten betreffenden Bestimmungen des Strafgesetzentwurfes.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Obwohl bereits der oberste Sanitätsrath über eigene Initiative sich mit dem Studium des dem hohen Reichsrathe vorliegenden Strafgesetzentwurfes eingehend beschäftigte und ein Memorandum über jene Bestimmungen vorlegte, die sich auf sanitäre Angelegenheiten beziehen, und obwohl ferner eine Reihe ärztlicher Corporationen Petitionen an das hohe Abgeordnetenhaus richtete, um Weglassung oder Änderung einzelner Paragraphen des Strafgesetzentwurfes, so erachtet es doch auch der ergebenst gefertigte Verein der Ärzte Kärntens für seine Pflicht, auch seinerseits das hohe Abgeordnetenhaus zu bitten, die nachfolgenden Punkte des Entwurfes einer geneigten wohlwollenden Erwägung und Beurtheilung gütigst unterziehen zu wollen.

Der §. 455 des Strafgesetzentwurfes, welcher kurzweg den Berufszwang decretirt, enthält eine Bestimmung, welche mit der gesetzlich gewährleisteten Gleichheit der Staatsbürger unverträglich ist, indem dem ärztlichen Stande eine Pflicht übertragen wird, wovon es in keinem anderen Stande eine gleichwertige Analogie gibt. Diese Bestimmung ist somit eine ungerechte; sie ist aber auch eine überflüssige, da die dem ärztlichen Stande überhaupt innewohnende Humanität nahezu nie Anlass zu gerechter Klage bisher geboten hat, somit nicht erst Gesetzesbestimmungen verfasst werden müssen, um diese Humanität zu erzwingen. Diese Bestimmung ist aber umsomehr überflüssig geworden, als durch die Schaffung eines Krankenkassen- und Unfallversicherungsgesetzes, sowie durch die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden für das Wohl der breitesten Schichten der Bevölkerung in Erkrankungs- und Unglücksfällen genügend Vorsorge getroffen ist. Diese Bestimmung ist auch überdies undurchführbar, da bei dem heutigen Stande der medicinischen Wissenschaften ein Berufszwang in solcher Allgemeinheit unmöglich wäre und beispielsweise ein Specialist für Augenheilkunde nicht geeignet wäre in einem dringenden Falle eine geburtshilfliche Operation zu verrichten.

Die unglücklich gewählte Stylisirung dieses Paragraphen droht ferner für den ärztlichen Stand gegenüber der Ausbeutung von Seite des Publicums einen gewaltigen Schaden herbeizuführen, indem einerseits der Begriff „dringende Hilfe" ein äußerst elastischer ist und nur zu leicht zu Chicanen führen kann, anderseits der Beweis „für eine Verweigerung ohne genügenden Grund" oft schwer zu erbringen wäre, indem beispielsweise das subjective Gefühl der Ermattung eines Arztes nach angestrengter Tagesarbeit denselben unfähig machen kann, zu später Abendzeit noch eine größere Operation vorzunehmen, während derselbe am nächsten Tage gestärkt durch Schlaf wieder vollkommen berufsfähig sein kann.

Aus all den angeführten Gründen, aus welchen hervorgeht, dass der §. 455 des Strafgesetzentwurfes ungerecht, überflüssig und allgemein nicht durchführbar ist, derselbe eine Schädigung der Gleichheit vor dem Gesetze, eine Schädigung der persönlichen Freiheit und eine unverdiente Kränkung des ärztlichen Standes involvirt: geruhe das hohe Abgeordnetenhaus denselben abzulehnen.

Wenn somit der vorhererwähnte Paragraph von übergroßem Mitgefühl für die leidende Menschheit erfüllt zu sein scheint, so ist der §. 454, welcher die Curpfuscherei behandelt, und sich noch in den Pfaden des jetzt bestehenden Strafgesetzes bewegt, keineswegs geeignet, vor betrügerischer Ausnützung der mangelnden Einsicht den leidenden Menschen genügend zu schützen.

Indem nämlich wieder im Entwurfe das Wörtchen „gewerbsmäßig" gleich dem alten Strafgesetze (§. 343) aufgenommen wurde, kommen uns all' die Erfahrungen wieder in das Gedächtnis, wie schwer es bis nun gelungen ist, einen Curpfuscher zur Verantwortung zu ziehen, allein aus dem Grunde, weil erst eine große Reihe von Fällen gesammelt, und erwiesen dargestellt werden musste, damit der Richter das „gewerbsmäßige" Vorgehen der Curpfuscherei annehmen konnte.

Die Sträflichkeit des Vorgehens eines Curpfuschers liegt ja doch nicht erst darin, dass die Curpfuscherei als Gewerbe gegen Entgelt betrieben wird, sondern in dem Umstande, als durch Ausnützung des durch seine Krankheit häufig unklarer denkenden Menschen von ganz unbefugter Seite Vorspiegelungen gemacht werden, und im besten Falle eine geraume Zeit verloren geht, bis ärztliche Hilfe herbeigeschafft wird, die dann in manchen Fällen zu spät kommt. Die Erfahrung lehrt uns nämlich eine Menge von Fällen, in welchen von unbefugter Seite unter dem Titel „Humanität" in sportsmäßiger Weise, ohne Entgelt, Curpfuscherei geübt wird, somit mit der Gesundheit und dem Leben des Nebenmenschen ein frevles Spiel getrieben wird.

Und doch ist es klar, dass auch derartige Curpfuscher durch eine angedrohte Strafe veranlasst werden sollen, für ihren Sport sich minder gefährliche Gelegenheiten zu suchen, als es das Spiel mit der Gesundheit und dem Leben des Nebenmenschen ist.

Das hohe Haus der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes geruhe demnach bei dem §. 454 des Strafgesetzentwurfes das Wörtchen „gewerbsmäßig" bei Punkt 1 und 2 streichen zu wollen.

Schließlich erlauben wir uns noch des §. 34 Alinea 2 Erwähnung zu thun, der analog dem jetzt bestehenden §. 356 des österreichischen Strafgesetzes entworfen ist und kurzweg die Kunstfehler zum Gegenstande hat.

Wenn auch der in Rede stehende Fall sich glücklicherweise nur selten ereignet, so hat die Erfahrung doch gezeigt, wie wichtig die Frage sei, wer zur Constatirung des ärztlichen Kunstfehlers competent sei. Früher war es Sitte, den beim Gerichte bestellten Sachverständigen die Beurtheilung eines solchen Falles zu überweisen. Bei der Wichtigkeit eines derartigen Falles und den daraus entspringenden schwer fühlbaren Folgen für den getroffenen Arzt, halten wir es für nothwendig, und ist es ein allgemein laut gewordener Wunsch der Ärzte, es möge vor Erhebung der Anklage gegen einen Arzt wegen eines Kunstfehlers immer früher das Gutachten einer medicinischen Facultät eingeholt werden.

Nur so scheint die Objectivität nach jeder Richtung gewahrt und der fachmännische Ausspruch, als der Ausfluss einer Instanz, welche den Höhepunkt des jeweiligen medicinischen Wissens und Könnens repräsentirt, voll begründet. Die Facultät ist ja jene Instanz, welche die Befähigung zur Ausübung der Praxis zuerkennt; sie ist also auch folgerichtig zur Aberkennung derselben allein berufen, und nicht ein einzelner Arzt. Demnach stellen wir die ergebenste Bitte, es möge dieser Grundsatz entweder in diesem Gesetzparagraphen selbst, oder in der Strafprocessordnung zum Ausdrucke gelangen, und auch auf die §§. 229 und 238 des Entwurfes Anwendung finden, inwieweit es sich um die Constatirung der Fahrlässigkeit von Seite eines Arztes handelt.

Indem der ehrerbietigst gefertigte Verein der Ärzte Kärntens die vorstehende Petition dem hohen Abgeordnetenhause unterbreitet, bittet er um die hochgeneigte Würdigung der in derselben vorgelegten Gesichtspunkte und vorgebrachten Bitten.

Klagenfurt, 4. November 1889.

Für den Verein der Ärzte Kärntens:

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. X. Session. 353. Sitzung,

am 10. December 1889.

Inhalt:

Mittheilungen des Präsidenten, betreffend:

1. die Einlosung der Abgeordneten Dr. Debiasi und und Grafen Kottulinsky (Seite 13000);

2. den Austritt des Abgeordneten Dr. Mattuš aus dem Budgetausschusse (Seite 13000).

Abwesenheitsanzeigen und Urlaubsertheilungen (Seite 13000 und 13001).

Regierungsvorlagen, betreffend

1. die kaiserlichen Verordnungen:

a) vom 6. October 1889, R. G. Bl. Nr. 161, betreffend die Gewährung von Unterstützungen und Vorschüssen aus Staatsmitteln für die durch Missernte vom Nothstande heimgesuchten Gegenden des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, des Herzogthums Ober- und Niederschlesien und des Herzogthums Bukowina;

b) vom 29. October 1889, R. G. Bl. Nr. 173, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Überschwemmungen heimgesuchten Gegenden von Tirol und Kärnten;

(890 der Beilagen. — Zuweisung an den Budgetausschuss — Seite 13000);

2. einen Gesetzentwurf, betreffend die Herstellung des zweiten Geleises auf den Linien Krakau-Przemyśl und Przemyśl-Lemberg der priv. galizischen Carl Ludwig-Bahn (897 der Beilagen. — Zuweisung an den Budgetausschuss — Seite 13000);

3. den Centralrechnungsabschluss für das Jahr 1888 (898 der Beilagen. — Zuweisung an den Budgetausschuss — Seite 13000).

Petitionen (Seite 13001).

Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Lippert und Genossen vom 6. December 1889, betreffend die ungerechtfertigte Ausdehnung der Militärgerichtsbarkeit in einem bei der Evidenzabtheilung des k. k. 33. Landwehrbataillons in Prag vorgekommenen Falle, durch den Landesvertheidigungsminister (Seite 13003);

Interpellation des Abgeordneten Freiherrn v. Gödel-Lannoy an den Obmann des Sanitätsausschusses, betreffend die Petitionen um Errichtung von Ärztekammern. Beantwortung durch Abgeordneten Ritter v. Gniewosz — Seite 13004).

Zweite und dritte Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Aushebung der zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr erforderlichen Rekrutencontingente im Jahre 1890 (886 der Beilagen) (Seite 13004).

Erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Tausche, Swoboda und Genossen, betreffend die Einsetzung eines Thierseuchenausschusses behufs Berathung über nothwendige Reformen des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, anlässlich der dauernd grassirenden Maul- und Klauenseuche (888 der Beilagen. — Redner: die Abgeordneten Tausche [Seite 13005], Hevera [Seite 13009] — Zuweisung des Antrages an einen 24-gliedrigen Ausschuss — (Seite 13009).

Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Grafen Coronini und Genossen, betreffend eine Novelle zum Zolltarife, womit die zollfreie Einfuhr des zur Bekämpfung der Peronospora viticola dringend nöthigen Kupfervitriols gestattet wird (892 der Beilagen. — Redner: Abgeordneter Graf Coronini [Seite 13010] — Zuweisung an den Zollausschuss — Seite 13010).

Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung einer Seemannsordnung für die österreichische Handelsmarine (869 der Beilagen — Generaldebatte. — Redner: Abgeordneter Borčić [Seite 13011], Handelsminister Marquis Bacquehem [Seite 13021], die Abgeordneten Ritter v. Stalitz [Seite 13025] und Dr. Masovčić [Seite 13026]).

Ergänzungswahlen in Ausschüsse (Seite 13025 und 13029).

Wahl des Ausschusses von 24 Mitgliedern für den Antrag des Abgeordneten Dr. Reicher und Genossen, betreffend den Ersatz der in den Naturalverpflegsstationen auflaufenden Verpflegskosten für Angehörige anderer Länder (Seite 13029).

Interpellationen:

1. der Abgeordneten Adametz, Freiherrn v. Moscon und Genossen an den Ackerbauminister, betreffend die Gewährung einer zehnjährigen Grundsteuerfreiheit für Neuanlagen von Weingärten mit amerikanischen Reben (Seite 13030);

2. des Abgeordneten Dr. Pscheiden und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, wegen Verhinderung des Importes des Blattes „Freie Glocken" (Seite 13030).

Interpellation des Abgeordneten Dr. Habermann an den Obmann des Justizausschusses, betreffend das Berg-

schädengesetz (Seite 13031) — Beantwortung durch den Obmann des Justizausschusses Abgeordneten Dr. Ritter v. Tonkli (Seite 13031).

Interpellation des Abgeordneten Dr. Steinwender an den Präsidenten und an den Obmann des Legitimationsausschusses, betreffend die noch ausständigen Berichte über Wahlen (Beantwortung derselben durch den Präsidenten und durch den Obmann des Legitimationsausschusses — Seite 13031).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: **Ochrymowicz, Hevera,** Ritter v. **Cieński,** Dr. **Fuß.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe,** Minister Dr. Freiherr v. **Prazák,** Minister für Landesvertheidigung Feldmarschallieutenant Graf **Welsersheimb,** Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. **Gautsch** v. **Frankenthurn,** Handelsminister Marquis **Bacquehem,** Justizminister Dr. Graf **Schönborn,** Minister Ritter v. **Zaleski.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialräthe Freiherr v. **Plappart** und **Becher** des Handelsministeriums, Ministerialrath **Peck** des Justizministeriums.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 6. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, dass die neugewählten Herren Abgeordneten, welche in der Sitzung vom 6. d. M. die Angelobung geleistet haben, und zwar die Herren Abgeordneten Dr. Debiasi in die VI. und Graf Kottulinsky in die IX. Abtheilung eingelost wurden.

Weiters bitte ich zur Kenntnis zu nehmen, dass der Herr Abgeordnete Dr. Mattus im Grunde des §. 11 der Geschäftsordnung seinen Austritt aus dem Budgetausschusse angemeldet hat, da er Mitglied von mehreren anderen Ausschüssen ist. Ich werde demnach die Wahl eines Mitgliedes in den Budgetausschuss auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung stellen.

Unwohl haben sich gemeldet die Herren Abgeordneten Freiherr v. Hayden, Siegmund, de Franceschi und Dr. Wenzlitzke.

Von Seiner Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern und von dem Herrn Handelsminister sind Zuschriften eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Ritter v. **Cieński** *(liest)*:

„Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern und der Ackerbauminister beehren sich dem löblichen Präsidium die im Grunde des §. 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, erlassenen kaiserlichen Verordnungen

a) vom 6. October 1889, R. G. Bl. Nr. 161, betreffend die Gewährung von Unterstützungen und Vorschüssen aus Staatsmitteln für die durch Missernte vom Nothstande heimgesuchten Gegenden des Königreichs Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, des Herzogthums Ober- und Niederschlesien und des Herzogthums Bukowina und

b) vom 29. October 1889, R. G. Bl. Nr. 173, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Überschwemmungen heimgesuchten Gegenden von Tirol und Kärnten *(890 der Beilagen)* sammt Motiven zur gesetzlichen Einleitung der verfassungsmäßigen Behandlung zu übermitteln.

Wien, 5. December 1889.

Taaffe. Falkenhayn".

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung habe ich die Ehre, dem löblichen Präsidium in der Anlage einen Gesetzentwurf, betreffend die Herstellung des zweiten Geleises auf den Linien Krakau-Przemyśl und Przemyśl-Lemberg der priv. galizischen Carl Ludwig-Bahn *(897 der Beilagen)*, sammt der zugehörigen Begründung mit dem ergebensten Ersuchen zu übermitteln, diese Regierungsvorlage gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 5. December 1889.

Der k. k. Handelsminister:
Bacquehem."

Präsident: Diese Regierungsvorlagen werde ich in Druck legen und vertheilen lassen und wenn kein Widerspruch stattfindet, dem Budgetausschusse zuweisen.

Vom Herrn Finanzminister ist eine Zuschrift eingelangt, betreffend den Centralrechnungsabschluss.

Ich habe diese Regierungsvorlage in Druck legen und vertheilen lassen *(898 der Beilagen)* und werde dieselbe, wenn kein Widerspruch stattfindet *(niemand meldet sich)*, dem Budgetausschusse zuweisen.

Von dem Ausschusse der juristischen Gesellschaft in Wien wird mittels Zuschrift mitgetheilt, dass am 11. d. M. Herr Dr. Gustav Seidler, Professor an der k. k. Universität in Wien, im grünen Saale der k. Akademie der Wissenschaften, abends 7 Uhr in der juristischen Gesellschaft einen Vortrag über die Immunität der Mitglieder des Reichsrathes halten wird, zu welchem die Mitglieder des hohen Hauses freien Zutritt haben.

Der Herr Abgeordnete Alfons Ritter v. Czaykowski ersucht um einen zweiwöchentlichen Urlaub. Jene Herren, welche diesen Urlaub bewilligen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Dem Herrn Abgeordneten Winterholler habe ich einen viertägigen Urlaub ertheilt.

Ich habe heute vertheilen lassen:

Den Bericht des Budgetausschusses, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben vom 1. Jänner bis Ende März 1890 *(894 der Beilagen)*; den Bericht des Budgetausschusses, betreffend die Gebührenbefreiungen aus Anlass der Ablösung von der Gemeinde Spalato auf der Insel Solta zustehenden Grundrechten *(896 der Beilagen)*; den Antrag der Abgeordneten Schwab, Dr. Heilsberg und Genossen *(887 der Beilagen)*; den Antrag der Abgeordneten Tausche, Swoboda und Genossen *(888 der Beilagen)*; den Antrag des Abgeordneten Dr. Rieger und Genossen *(889 der Beilagen)*; den Antrag des Abgeordneten Graf Coronini und Genossen *(892 der Beilagen)*; den Antrag des Abgeordneten Dr. Vašatý und Genossen *(893 der Beilagen)*.

Es hat sich soeben der Herr Abgeordnete Wenger unwohl gemeldet.

Ich bitte um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer Ritter v. **Cieński** *(liest)*:

„Petition der Amtsdiener der k. k. Statthalterei in Lemberg um Berücksichtigung bei der Regulirung ihrer Gehaltsgage *(überreicht durch Abgeordneten Niemczynowski)*."

„Petition der k. k. Diener und des Gefangenwachpersonales in Lemberg um Aufbesserung ihrer materiellen Lage *(überreicht durch Abgeordneten Niemczynowski)*."

„Petition der galizischen Postaushilfsdiener um Aufbesserung ihrer Lage und Altersversorgung *(überreicht durch Abgeordneten Niemczynowski)*."

„Petition des Jurko Uszniewicz, Grundwirtes in Korossowa, Bezirk Stryj in seiner Rechtsangelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Ochrymowicz)*."

„Petition der Gemeindevertretung Volano, Bezirk Roveredo um Überlassung eines Theiles des alten Etschflussbettes in ihr Eigenthum *(überreicht durch Abgeordneten Gentilini)*."

„Zwei Petitionen des Kleinseitner und Hradschiner Bürgerclubs in Prag gegen die Regierungsvorlage, betreffend die Eisenbahnverbindung zwischen Poříčan und Neratowic *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Blažek)*."

„Petition des Bezirksfeuerwehrverbandes Přessnitz, betreffend die Beeidigung der Feuerwehr-Commandanten und deren Stellvertreter *(überreicht durch Abgeordneten Křepek)*."

„Petition des Salzburger Landesfeuerwehrverbandes um Zuerkennung des Charakters einer öffentlichen Wache für die Commandanten der Feuerwehren und deren Stellvertreter im neuen Strafgesetze *(überreicht durch Abgeordneten Lienbacher)*."

„Petition der Bezirksvertretung Bilin um Abänderung des Gesetzes vom 29. Februar 1880 über die Maul- und Klauenseuche *(überreicht durch Abgeordneten Křepek)*."

„Petition des salzburgischen Bauernvereines um Einführung von Vermittlungsämtern in Rechtssachen *(überreicht durch Abgeordneten Lienbacher)*."

„Petition des Bezirksausschusses Jungbunzlau um Abänderung des Gesetzes vom 29. Februar 1880 betreffend die Maul- und Klauenseuche *(überreicht durch Abgeordneten Sališek)*."

„Petition des ärztlichen Vereines der südlichen Bezirke Wiens um Abänderung der §§. 454 und 455 des Strafgesetzentwurfes *(überreicht durch Abgeordneten Matscheko)*."

„Petition des XVII. Feuerwehrbezirksverbandes Mährisch-Schönberg aus Anlass der Berathung des neuen Strafgesetzes um geeignete gesetzliche Verfügung zum Schutze der Commandanten der Feuerwehren und deren Stellvertreter als öffentliche Wache im Sinne des Gesetzes vom 16. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 84 und der §§. 68 und 312 St. G. *(überreicht durch Abgeordneten Schmidt)*."

„Petition des Feuerwehrbezirksverbandes in Sternberg in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Beer)*."

„Petition des Feuerwehrbezirksverbandes Iglau in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Groß)*."

„Petition des Ausschusses des Feuerwehrbezirksverbandes Innsbruck um Verleihung des Charakters als öffentliche Wache an die Feuerwehrcommandanten und deren Stellvertreter *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Wildauer)*."

„Petition der freiwilligen Feuerwehr in Höritz, Bezirk Kruman in Böhmen, um Verleihung des Charakters als öffentliche Wache an Feuerwehrcommandanten und deren Stellvertreter *(überreicht durch Abgeordneten Hütter)*."

„Petition des Datschitzer ärztlichen Vereines um Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzentwurfes und um Errichtung von Ärztekammern *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kindermann).*"

„Petition des Vereines der Ärzte von Brünn und Umgebung bezüglich einiger Bestimmungen des in Berathung stehenden Strafgesetzentwurfes *(überreicht durch Abgeordneten Habermann).*"

„Petitionen der Handelsgenossenschaft Graz und Umgebung, der Genossenschaft der Kaufleute Voitsberg, der Genossenschaftsvorstehung, der Kaufleute und Handelstreibenden in Rann und Frohnleiten in Steiermark um Abänderung der bestehenden Gesetze über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Derschatta).*"

„Sechs Petitionen der Handelsgenossenschaften Umgebung Graz, Feldbach, Rann, Frohnleiten, Voitsberg, Radkersburg in Steiermark um Einführung des Befähigungsnachweises für den Handelsstand *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Derschatta).*"

„Petition des Franz. Fišar in Neupaka in Böhmen um Regelung des zahntechnischen Gewerbes *(überreicht durch Abgeordneten Dürich).*"

„Petition der Amtsdiener der dalmatinischen Statthalterei in Zara um Regulirung ihrer Bezüge, beziehungsweise Erhöhung derselben *(überreicht durch Abgeordneten Conte Vojnović).*"

„Petition der Brünner Handels- und Gewerbekammer um Ablehnung, eventuell durchgreifende Abänderung des Gesetzentwurfes, womit Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunkenheit getroffen werden *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Gomperz).*"

„Petition der Bezirksvertretung Brandeis an der Elbe um baldmöglichste Verhandlung und Annahme der Regierungsvorlage, betreffend die Eisenbahnverbindung zwischen Poříčan und Neratowic *(überreicht durch Abgeordneten Veselý).*"

„Petition des Professoren-Collegiums der k. k. technischen Hochschule in Brünn um Gleichstellung der Professoren an den technischen Hochschulen in Hinsicht auf ihre Gehaltsbezüge mit den übrigen Staatsbeamten derselben Rangsclasse *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Chlumecký).*"

„Petition des Bezirksausschusses Elbogen um Abänderung des Gesetzes vom 29. Februar 1880, betreffend die Maul- und Klauenseuche *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Otto Polak).*"

Präsident: Zu dieser Petition ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Polak das Wort.

Abgeordneter Dr. **Polak:** Hohes Haus! Ich hatte die Ehre, eine Petition des Elbogner Bezirksausschusses um Abänderung des Gesetzes vom 29. Februar 1880 bezüglich der Maul- und Klauenseuche zu überreichen. Da ich glaube, dass sich das hohe Haus infolge von zahlreichen Petitionen über den gleichen Gegenstand wird mit demselben beschäftigen müssen, und die vorliegende Petition in gedrängter Form die Wünsche der landwirtschaftlichen Bevölkerung enthält, so wäre es zweckmäßig zur näheren Information der Herren Abgeordneten, wenn der Wortlaut dieser kurzen Petition dem heutigen stenographischen Protokolle vollinhaltlich beigefügt würde. Ich bitte deshalb ganz ergebenst, das hohe Haus dies gestatten zu wollen.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang I.)*

Schriftführer **Ochrymowicz** *(liest):*

„Petition des oberösterreichischen Bauernvereines von Wels um Herabminderung der den Grundbesitz belastenden Steuern und Umlagen *(überreicht durch Abgeordneten Adametz).*"

„Petition der k. k. Postaushilfsdiener des k. k. Postamtes und der Telegraphendirection in Triest um Erlangung definitiver k. k. Postamtsdienerstellen *(überreicht durch Abgeordneten Nabergoj).*"

„Petition der Genossenschaft der Kaufleute im politischen Bezirke Sechshaus gegen die Hinausrükung der Verzehrungssteuerlinie *(überreicht durch Abgeordneten Friedrich Sueß).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Friedrich Sueß zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Friedrich **Sueß:** Hohes Haus! Diese Petition berührt die wirtschaftlichen Interessen eines so großen Kreises der Bevölkerung Niederösterreichs, dass ich es für angemessen erachte, das hohe Haus zu bitten, dem zuzustimmen, dass der Inhalt dieser Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Friedrich Sueß beantragt, die besprochene Petition vollinhaltlich dem Protokolle der heutigen Sitzung beizudrucken. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang II.)*

Ich bitte in der Verlesung fortzufahren.

Schriftführer **Ochrymowicz** *(liest):*

„Petition der Genossenschaft der Kaufleute im politischen Bezirke Sechshaus bei Wien um Einführung des Befähigungsnachweises im Kaufmannsstande im Sinne des Antrages des Abgeordneten Max Hajek *(überreicht durch Abgeordneten Friedrich Sueß).*"

„Petition der k. k. Gerichtsdiener, Gehilfen- und Gefangenaufseher in Rzeszów um Gehaltserhöhung *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Tyszkiewicz).*"

„Petition des Bezirksausschusses in Přibislau (Böhmen) um Abänderung des Thierseuchengesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Pleva).*"

„Petition der Amtsdiener des k. k. Landesgerichtes Linz und Salzburg um Regelung ihrer Besoldung im gesetzlichen Wege und vorläufige Einreihung in den Status der Amtsdiener der k. k. Gerichtshöfe I. Instanz in Wien, eventuell Verleihung eines Quartiergeldes *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Kuenburg).*"

„Petition der k. k. Steueramtspraktikanten Oberösterreichs in Linz um Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60 *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Kuenburg).*"

„Petition der Stadtgemeinde und des Handelsgremiums in Chrudim um Übernahme des Chrudimer Postamtes in die Staatsverwaltung *(überreicht durch Abgeordneten Sališek).*"

„Dreihundertneun Petitionen von zehn Bezirken in Böhmen, und zwar Brüx, Hostau, Königswart, Mies, Pfraumberg, Plan, Staab, Tachau, Tepl, Weseritz um Abänderung des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung von ansteckenden Krankheiten bei Hausthieren *(überreicht durch Abgeordneten Swoboda).*"

„Petition des Bezirksausschusses Kamenec an der Linde in Böhmen um Auflösung der Schulvereine und der Matice školska *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dostal).*"

„Petition des Vereines der Thierärzte in Wien um Aufnahme von Strafbestimmungen in das neue Strafgesetz, wornach die Ausübung der thierärztlichen Praxis ausnahmslos nicht thierärztlich gebildeten Individuen verboten, beziehungsweise als Kurpfuscherei bestraft werde *(überreicht durch Abgeordneten Adametz).*"

„Petition der Kaufleute des Gerichtsbezirkes in Jauernig um Einführung des Ausbildungs- oder Befähigungsnachweises für Kaufleute im Sinne des vom Abgeordneten Hajek eingebrachten Antrages *(überreicht durch Abgeordneten Kaiser).*"

„Petition der Gemeinde Haslau in Böhmen um Staatssubvention zur Herstellung der Brücke auf der Straße Haslau-Liebenstein *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bareuther).*"

„Petition der Gerichts- und Steueramtsdiener in Dalmatien um Verbesserung ihrer materiellen Lage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bulat).*"

„Petition des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Czernowitz, betreffend die Regierungsvorlage zur Hintanhaltung der Trunkenheit, insbesondere um Eliminirung der §§. 2 und 5 *(überreicht durch Abgeordneten Wagner).*"

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Es hat sich Seine Excellenz der Herr Minister für Landesvertheidigung zur Beantwortung einer Interpellation zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Landesvertheidigungsminister Feldmarschalllieutenant Graf **Welsersheimb:**

Die Herren Abgeordneten Lippert und Genossen haben anläßlich der unter besonderen Umständen erfolgten Arretirung und Disciplinarbestrafung eines nichtactiven Unterofficiers der Landwehr an den Minister für Landesvertheidigung folgende Anfragen gerichtet:

„1. Erkennt derselbe in den angeführten Thatsachen eine Überschreitung der Competenz eines militärischen Vorgesetzten?"

„2. Gedenkt derselbe über diesen Fall Erhebungen einzuleiten und eventuell die entsprechende Ahndung dieser Überschreitung zu veranlassen?"

„3. Welche weiteren Schritte denkt derselbe zu thun, um solche die Rechtssicherheit des Bürgers schwer erschütternde Vorfälle für die Zukunft hintanzuhalten?"

Ich bin in der Lage, die gestellten Anfragen sofort zu beantworten.

Nach der dem Ministerium für Landesvertheidigung dienstlich zur Kenntnis gelangten Darstellung des Sachverhaltes hat der nichtactive Landwehr-Feldwebel Emil Eisner gelegentlich seines Erscheinens bei der Landwehrevidenthaltung in einer dienstlichen Angelegenheit durch anstands- und achtungswidriges Benehmen allerdings seine Maßregelung provocirt, gegen seine Bestrafung übrigens keine dienstliche Beschwerde, sondern eine Geldentschädigungsklage eingebracht.

Nichtsdestoweniger erscheint die Art der Vorgangsweise gegen denselben, durch die Bestimmungen des Landwehrjurisdictions- und des Wehrgesetzes, welche die Fälle der Unterstellung unter die Militärstrafgewalt festsetzen, sowie durch jene des Landwehrgesetzes, welche die Heranziehbarkeit nichtactiver Personen zum Dienste begrenzen — nicht zu rechtfertigen. *(Beifall.)*

Es liegt daher die Inzicht der Competenzüberschreitung vor und wurde dieser Fall bereits vor Einbringung der gegenständlichen Interpellation behufs Anordnung und Durchführung des gerichtlichen Verfahrens an die gesetzlich berufene Instanz geleitet. *(Beifall.)*

Durch die Verpflichtung zur Kenntnis der Gesetze und Vorschriften und durch die strenge Verantwortung für deren Beobachtung, welcher alle militärischen Functionäre unterworfen sind, wird auch gegen bezügliche Außerachtlassungen im allgemeinen am wirksamsten Vorsorge getroffen. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Es hat sich der Herr Abgeordnete Freiherr v. Gödel-Lannoy zu einer Anfrage an den Obmann des Sanitätsausschusses zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Freiherr v. **Gödel-Lannoy:** Ich habe mir das Wort erbeten, um an den Herrn Obmann des Ausschusses für Sanitätsangelegenheiten die Anfrage zu richten, ob er geneigt ist, sogleich nach den Weihnachtsferien die von so vielen Ärzten aus allen Kronländern eingebrachten und diesem Ausschusse zugewiesenen Petitionen um Errichtung von Ärztekammern in Verhandlung zu nehmen, damit diese schon vor so vielen Jahren ins Parlament gebrachte Angelegenheit, über welche in der letztabgelaufenen Session ein eigener Ausschuss getagt hat und viele Berathungen gepflogen wurden, nicht wieder resultatlos im Sande verlaufe.

Es ist die Dauer dieser Session nicht mehr so lange, und wenn da nicht bald etwas geschieht, kommt wieder nichts zustande, und die Überreicher von Petitionen müssen sich dann wohl einen sonderbaren Begriff von der Auffassung des Petitionsrechtes seitens des Reichsrathes machen, wenn selbst solche gewiss ganz uneigennützige und auch das Gemeinwohl der Bevölkerung so sehr berührende und bereits oft eingebrachte Eingaben und Petitionen mit einer so großen Lauheit behandelt werden, wie es mit den vorerwähnten, die Ärztekammern betreffenden Petitionen geschieht, die ja abgelehnt werden können, doch immer eine bestimmte Erledigung finden sollten.

Präsident: Zur Beantwortung dieser Interpellation hat sich der Herr Obmann des Sanitätsausschusses, Ritter v. Gniewosz, das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Ritter v. **Gniewosz:** Auf die an mich gestellte Anfrage beehre ich mich folgende Antwort zu ertheilen: Wie dem Herrn Antragsteller bekannt ist, wurde im Abgeordnetenhause vom Herrn Abgeordneten Dr. Roser ein Antrag auf Errichtung eines Sanitätsrathes nach dem Muster des preußischen eingebracht. Der für diesen Antrag gewählte Ausschuss hat diese Frage einer eindringlichen Erörterung unterzogen und er hat sogar, um das Gutachten der ersten Autoritäten in dieser Richtung zu erlangen, dieselben in einer Enquête versammelt.

Auf Grundlage dieser Gutachten wurde vom Ausschusse der Bericht verfasst und ein Antrag gestellt, welcher nicht bloß die Errichtung eines Sanitätsrathes, sondern überhaupt die Neuorganisirung des Sanitätswesens in der Monarchie bezweckte. Es sind da allgemeine Grundsätze aufgestellt worden, die der Regierung, welche ja die Verhältnisse am besten kennt und somit auch die Organisation vornehmen kann, für das weitere Einschreiten Anhaltspunkte bieten.

Die Petitionen, welche dem Ausschusse zugetheilt wurden, berühren eine Frage, welche mit der ganzen Sanitätsorganisirung in der Monarchie innig verbunden ist. So lange jedoch die Hauptfrage, das ist der Antrag des Ausschusses, nicht ihrer Erledigung durch das hohe Haus zugeführt wurde, kann der Ausschuss über die Specialfragen, welche in den Petitionen berührt sind, nicht berathen, noch weitere Anträge stellen. Es hängt somit nicht vom Sanitätsausschusse, sondern vom hohen Hause, respective vom Präsidium des hohen Hauses ab, wann der Bericht des Ausschusses über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Roser zur verfassungsmäßigen Verhandlung gebracht wird.

Präsident: Wir übergehen nun zur Tagesordnung. Erster und zweiter Gegenstand derselben sind Wahlen in Ausschüsse. Nachdem jedoch die Stimmzettel noch nicht vorbereitet sind, werde ich diese Wahlen im Laufe der Sitzung vornehmen lassen.

Der dritte Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Wehrausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Aushebung der zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr erforderlichen Rekrutencontingente im Jahre 1890 *(886 der Beilagen)*.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Popowski; ich bitte ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Popowski** *(von der Tribüne)*: Nachdem gegen die Vorlage des Wehrausschusses nicht der geringste Einwand erhoben wurde, kann ich mich darauf beschränken, die Herren zu bitten, die Vorlage unverändert annehmen zu wollen. Ich muss nur hinzufügen, dass sich in derselben ein Druckfehler eingeschlichen hat, welcher in der Correctur übersehen wurde. Es soll nämlich im Berichte, zweite Zeile, heißen anstatt „dieselbe zur Annahme des" u. s. w. „dieselbe zur Annahme dem" u. s. w.

Präsident: Nachdem dieses Gesetz nur einen materiellen Artikel enthält, entfällt die Generaldebatte. Wünscht jemand zu Artikel I das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich bitte jene Herren, welche Artikel I annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel I ist angenommen.

Wünscht jemand zu Artikel II, Titel und Eingang dieses Gesetzes zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte jene Herren, welche Artikel II, sowie Titel und Eingang dieses Gesetzes annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel II, sowie Titel und Eingang dieses Gesetzes sind angenommen.

Berichterstatter **Popowski:** Ich erlaube mir den Vorschlag zu machen, sofort in die dritte Lesung des vorliegenden Gesetzes eingehen zu wollen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung, obwohl dieselbe nicht auf der Tagesordnung steht. Wünscht jemand über die Dringlichkeit zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche für die sofortige Vornahme der dritten Lesung stimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, sofort die dritte Lesung vorzunehmen.

Nunmehr ersuche ich jene Herren, welche dieses Gesetz auch in dritter Lesung endgiltig annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, womit die Aushebung der zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr erforderlichen Rekrutencontingente im Jahre 1890 bewilligt wird, ist in dritter Lesung endgiltig angenommen *gleichlautend mit 886 der Beilagen).*

Es hat sich der Herr Abgeordnete Dr. v. Plener zu einem Antrage das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. v. **Plener:** Ich möchte mir erlauben, an das hohe Haus eine Bitte zu richten. Wie die Herren wissen, wurde in einer der ersten Sitzungen des hohen Hauses nach seinem Wiederzusammentritte von den Herren Abgeordneten Tausche und Swoboda ein Antrag eingebracht, der sich auf die Durchführungsverordnung zum Thierseuchengesetze, insoweit sie die Maul- und Klauenseuche betrifft, bezieht. Es ist eine große Anzahl von Petitionen über diesen Gegenstand eingelaufen, und es scheint nothwendig, zu prüfen, ob es nicht nothwendig sei, die Durchführungsverordnung zum Thierseuchengesetze bezüglich der Maul- und Klauenseuche einer Abänderung zu unterziehen. Es scheinen große und zahlreiche Klagen diesbezüglich in wirtschaftlichen Kreisen zu bestehen, und deshalb erscheint es geboten, diese Petitionen möglichst bald der Erledigung zuzuführen, bei welcher Gelegenheit natürlich der Antrag Tausche und Swoboda in Berathung zu nehmen wäre. Mein Antrag geht also dahin, das hohe Haus möge sofort die erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Tausche, Swoboda und Genossen vornehmen. Wie ich höre, herrscht auch auf der anderen *(rechten)* Seite des hohen Hauses Geneigtheit hiezu, und ich bitte Sie daher, diesem Antrage zuzustimmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. v. Plener beantragt, daß die erste Lesung des Antrages Tausche, Swoboda und Genossen, betreffend die Einsetzung eines Thierseuchenausschusses, sogleich vorgenommen werde, obgleich sie nicht auf der Tagesordnung steht. Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat die sofortige Vornahme der ersten Lesung mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen. Es folgt demnach die erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Tausche, Swoboda und Genossen, betreffend die Einsetzung eines Thierseuchenausschusses behufs Berathung über nothwendige Reformen des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, anläßlich der dauernd grassirenden Maul- und Klauenseuche *(888 der Beilagen).*

Ich ertheile sohin dem Herrn Abgeordneten Tausche das Wort zur Begründung des Antrages.

Abgeordneter **Tausche:** Hohes Haus! Durch die Annahme des Vorschlages, sofort die erste Lesung unseres Antrages vorzunehmen, ist wohl am schlagendsten die Nothwendigkeit der parlamentarischen Behandlung dieses Gegenstandes bewiesen und ich habe vor allem anderen wohl die Pflicht, dem hohen Hause für die Anerkennung der Dringlichkeit zu danken, aber auch gewissermaßen die weitere Pflicht, durch eine gemessene Kürze der Begründung dem Hause nicht viel der kostbaren Zeit zu rauben. Ich bin überhaupt der Ansicht, diese Angelegenheit gehöre so rasch als möglich in den zu wählenden Ausschuss, in welchem dann auch solche interne Angelegenheiten zur Sprache kommen werden, die sich nicht gut für die Behandlung im hohen Hause, vorerst für die Öffentlichkeit eignen. Die Calamität der Maul- und Klauenseuche, wie sie seit heurigem Frühjahr in Österreich-Ungarn auftritt, ist nicht bloß eine Landplage der Landwirtschaft unserer Monarchie, sondern wir können ähnliche Klagen auch aus anderen Staaten Mitteleuropas hören.

So sind wir in letzter Zeit durch die Verhandlungen im deutschen Reichstage, im sächsischen Landtage und überhaupt durch die Thatsache, dass die Maul- und Klauenseuche heute eine stehende wirtschaftliche Angelegenheit aller Zeitungen ist, zur Kenntnis gelangt, dass wenig Staaten davon verschont sind; so constatirte zum Beispiel der Minister Böttticher im deutschen Reichstage, dass in Preußen am 1. November d. J. 169 Kreise mit 922 Gemeinden als verseucht erklärt gewesen sind. Minister Böttticher war jedoch auch in der Lage, dem Auftreten und der Verbreitung der Klauenseuche in Preußen das Auftreten und die

Verbreitung dieser Viehkrankheit in Österreich gegenüberzustellen, indem er constatirte, dass im Monate Juli in Österreich bloß 414 Gemeinden gleichzeitig als verseucht erklärt waren, während im Monate October bereits 2040 *(Hört!)* und am 27. November 1893 Gemeinden in Österreich amtlich gleichzeitig als verseucht erklärt waren; in Ungarn waren es am 1. April bloß 41, am 1. November schon 1208 Gemeinden!

Es ist, nebenbei bemerkt, auffallend, dass man draußen in Deutschland so außerordentlich specielle Daten über die Verbreitung der Krankheit in unserer Monarchie besitzt, währenddem wir selbst uns vergebens in Amtsblättern nach einschlägigen, rasch veröffentlichten Daten umsehen *(Hört! Hört! links)* und die Verhandlungen ausländischer Vertretungskörper studiren müssen, um etwas über die eigenen Verhältnisse zu erfahren.

Auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist diese Krankheit seit langer Zeit aufgetaucht, und das lässt vermuthen, dass sie in ganz besonderen noch unerforschten Ursachen ihre Entstehung haben mag, weil sie eben in speciellen Jahren überall auf beiden Hemisphären mit außerordentlicher Intensität auftritt und zu großer Verbreitung gelangt. So wurde in den Zeitungen Amerikas jetzt auch constatirt, dass die Maul- und Klauenseuche, welche die Volkswirtschaft jährlich um so viele Millionen schädigt, ganz gering angenommen im Jahre 1873 der dortigen Landwirtschaft 20 Millionen Dollars gekostet hat, im Jahre 1882 $13^1/_2$ Millionen, im Jahre 1884 20 Millionen, im Jahre 1885 sogar bis 30 Millionen Dollars! Es ist also daraus zu entnehmen, welch' ungeheure Plage, welch' große Nachtheile die anscheinend doch nicht so gefährliche und leicht verlaufende Krankheit über die gesammte Landwirtschaft bringt. Keinen Viehstand verschont sie, ob beim Groß- oder Kleingrundbesitzer, ob beim Bauer oder Häusler, keines Landwirtes Vieh ist vor derselben gefeit.

Es wird daher wohl begreiflich erscheinen, dass außerordentliche Maßnahmen ergriffen werden müssen, einerseits um sein Vieh vor derselben zu schützen und sie abzuwehren, anderseits auch, um diesen Maßnahmen einen solchen Charakter zu geben, welcher dem Wesen der Krankheit entspricht, hauptsächlich welcher die geringsten Nachtheile für die Landwirtschaft nach sich zieht.

Die landwirtschaftliche Bevölkerung ruft nach Abwehr, nach Hilfsmaßregeln, sie sieht sich nach zweckmäßigeren Verordnungen, nach gewissen Einrichtungen um, die ihr die Gewähr bieten, in Zukunft nicht so dauernd, nicht so intensiv dieser Plage ausgesetzt zu sein. Insbesondere glauben die Landwirte, dass es allzu hart sei, wenn die Maßregeln für die Maul- und Klauenseuche ganz nach denselben Bestimmungen des allgemeinen Thierseuchengesetzes, so wie sie vom §. 1 an für verschiedene Krankheiten entwickelt sind, in Anwendung gebracht werden. So ist im Thierseuchengesetze die Maul- und Klauenseuche mit dem Milzbrand, der Lungenseuche, der Rotzkrankheit, der Wuthkrankheit der Hunde und anderen Krankheiten in eine Reihe gestellt. Es ist nun erfahrungsgemäß, dass bei der Maul- und Klauenseuche, weil sie eine nicht so gefährliche Krankheit ist, weil sie wohl dem Besitzer landwirtschaftlichen Nachtheil bringt, aber ihr Verlauf kein tödtlicher ist und keine besonderen Gefahren für die Menschen im Gefolge hat, mit Ausnahme, dass die Milch von kranken Thieren erst nach dem Abkochen genossen werden soll, daher gewiss verschiedene Bestimmungen des Gesetzes zu hart sind, und man verlangt die Erwägung, ob es nicht möglich sei, für die Maßnahmen der Abwehr und Tilgung dieser Krankheit ganz besondere gesetzliche allgemein giltige Bestimmungen, abweichend von jenen, welche jetzt dem §. 1 folgen, zu treffen sind.

Es wird dies eine Untersuchung sein, welche der Ausschuss eingehend und reiflich vorzunehmen haben wird. Aber nicht nur die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen wünscht man geändert, ein größeres Gewicht legt die landwirtschaftliche Bevölkerung auf die Einführung möglicher ihr nicht allzugroßen Nachtheil, Seccatur und Schaden bringender Durchführungsverordnungen. Wir haben wohl im Jahre 1886 eine Verordnung erhalten, welche sich inhaltlich mit gewissen Erleichterungen in der Durchführung im Interesse der Landwirtschaft befasst.

Diese Verordnung ist aber, wie seitens der landwirtschaftlichen Kreise in Petitionen, Versammlungen und Klagen in den landwirtschaftlichen Blättern nachgewiesen wird, nicht überall zur vollen Durchführung gelangt. Es haben die betreffenden politischen Landes- und Bezirksbehörden ganz verschieden diese Verordnung auszulegen gesucht, nach eigenem Gesichtskreise und nach eigenem Ermessen, und da ist manchmal eher leider zu viel geschehen, mehr als was absolut nothwendig und nützlich war. *(Sehr richtig!)*

Die Verordnung vom 8. December 1886 sagt ausdrücklich, dass man seitens der politischen Behörden, insoweit es mit dem Gesetze vereinbar ist, mit der möglichsten Schonung des landwirtschaftlichen Betriebes vorgehen soll. Sie bestimmt ausdrücklich, dass die Verwendung von, wenn auch der Ansteckung verdächtigen, aber noch gesund erscheinenden Rindern zu landwirtschaftlichen Arbeiten gestattet ist *(Hört! links)*, ferner, dass die Benützung kranker Thiere von der politischen Behörde ebenfalls unter gewisser Vorsicht gestattet werden darf, wenn die Thiere keine Wege und Plätze betreten, welche von gesunden Wiederkäuern und Schweinen benützt werden, kurz, wir sehen, dass die Verordnung wohl und weise vorsorgt, damit der Landwirt unter Umständen nicht zu großen Schaden erleidet, dass aber die Durchführung derselben sehr viel zu wünschen übrig lässt. *(Sehr richtig!)*

Meine Herren! Wir haben im Laufe des heurigen Sommers einen Statthalterwechsel in Böhmen erlebt und mit diesem ist auch eine ganz besondere Auffassung in der Durchführung dieser einschlägigen Bestimmungen des Thierseuchengesetzes eingetreten. Der frühere Statthalter, Feldmarschallieutenant Baron Kraus, hat diese Durchführung ganz vom militärisch-bureaukratischen Standpunkte aus aufgefasst. Wenn zwei bis drei Gemeinden in einem Bezirke verseucht waren, so ging das Telegramm hinaus: Der ganze Bezirk ist als verseucht zu erklären! Punctum! *(Heiterkeit links)!*

Dann ließ sich freilich keine Einrede mehr machen. Nach diesem militärischen Statthalter kam ein Statthalter, der selbst Großgrundbesitzer und Landwirt ist und dieser hat eine neue Verordnung hinausgegeben, freilich viel zu spät, als dass sie noch hätte außerordentlich nützen können. Aber in dieser Erläuterung ersehen wir doch, dass es recht gut möglich ist, dem Gesetze und den Verordnungen jene Interpretation zu geben, wodurch die Landwirtschaft in der Durchführung der betreffenden Maßregeln nicht so außerordentlich geschädigt erscheint; die Seuche aber auch nicht mehr an Boden gewinnen kann, als absolut zu verhindern unmöglich ist. Der Herr Statthalter von Böhmen legt ausdrücklich in dem Erlasse den politischen Behörden nahe, nicht allzurasch und ohne Rücksichtnahme auf die territorialen und localen Verhältnisse vorzugehen, insbesondere zu berücksichtigen, in welchem Verhältnisse die Gemeinden und Ortschaften zu einander sich befinden; ferner, dass man in Hinkunft nach Constatirung der Seuche und erst nach einer möglichst gründlichen Erforschung jener Verhältnisse, welche dieselbe herbeigeführt haben dürften und überhaupt der localen und wirtschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Gemeinden zur Erklärung schreite, ganze Bezirke oder Landstriche als „verseucht" hinzustellen. In ähnlicher Richtung die betreffenden Bestimmungen auszuweiten, wird wohl die Hauptaufgabe des Ausschusses sein.

Wir haben in unserem Antrage die Wünsche kurz niedergelegt, welche seitens der landwirtschaftlichen Bevölkerung erhoben werden und ich kann mich daher wohl auch darauf beschränken, sie hier wieder nur kurz zu markiren, höchstens einige Bemerkungen bei den einzelnen Forderungen daran zu knüpfen. Es wird in unserem Antrage gesagt *(liest)*: „dass die in einem verseuchten Gehöfte von der Maul- und Klauenseuche noch verschont gebliebenen Rinder wenigstens zu den dringendsten Feldarbeiten im Gemeindegebiete verwendet werden dürfen."

Meine Herren! Man kann sich gar keinen Begriff davon machen, welche Calamitäten sich heuer in vielen Gegenden, insbesondere angesichts des nassen Herbstwetters, deshalb eingestellt haben, weil man kurzweg die Verwendung des Rindviehs zum Zuge und zur Feldarbeit nicht gestattet hat.

Lassen Sie sich dies, meine Herren, von großen und kleinen Grundbesitzern erzählen, welche Mitglieder des hohen Hauses sind, und es wird Ihnen dann klar werden, wie viele Millionen Gulden allgemeinen Schadens dadurch der Land- und Volkswirtschaft erwachsen sind.

Es wird weiters betont, dass man Märkte für Vieh aus seuchenfreien Orten im Bezirke gestatten solle; dies ist, meine Herren, eine Lebensbedingung für Tausende von Landwirtschaften.

Ich habe mit meinem Collegen, dem Herrn Abgeordneten Swoboda, den Antrag schon deshalb eingebracht, und wir haben geglaubt, ihn vor allem andern einbringen zu sollen, weil wir Bezirke vertreten, so das Egerland und obere Böhmerwaldgebiet, wo die Viehzucht die wichtigste und alleinige Erwerbsquelle der Landwirtschaft ist und weil wir ferner Bezirke vertreten, wo die größten Viehmärkte des Landes stattfinden, welche nicht nur für Böhmen, sondern für andere Länder, für die Mastbetriebe der Zuckerfabriken, der Spiritusbrennereien große Bedeutung haben, sie mit Vieh versorgen. Wenn da die Viehmärkte für Monate untersagt sind, dann tritt in solchen Gebieten eine Noth unter der Landwirtschaft ein, vorerst eine Steuerunfähigkeit, von welcher Sie sich keinen Begriff machen, und ich muss mich nur wundern, dass der Herr Finanzminister in seiner Rede am 3. December, wo er von den Calamitäten sprach, welche die Landwirtschaft Österreichs im heurigen Jahre getroffen haben, wohl von den Überschwemmungen und den Hagelschäden, nicht aber ein Wort von dieser kolossalen Seuchenausdehnung und ihren Nachtheilen erwähnt hat. Es wird förmlich als ein Wunder erklärt werden müssen, wenn unsere Landwirtschaft, überhaupt jene in solch verseucht gewesenen Gegenden heuer imstande sein sollte, mit ihren Steuergiebigkeiten nicht im Reste zu bleiben, oder in Ordnung zu gelangen.

Wenn wir, meine Herren, das Gesetz betrachten, welches im Jahre 1879 in Betreff der Verpflichtung der Desinfection der Eisenbahnwaggons bei Viehtransporten gemacht wurde, wenn wir dieses ausführliche Gesetz durchlesen, und es mit der Thatsächlichkeit, mit seiner Durchführung vergleichen, so ist leider nichts Zufriedenstellendes darüber zu bemerken. Dann, meine Herren, begreifen aber auch wohl alle Kreise, dass diese Seuche immer wieder in andere Gegenden verschleppt wird, immer wieder auftaucht, und solange da nicht eine Änderung geschieht, für alle Zeiten verschleppt werden muss. Oft ist das Aufkleben des gelben Zettels auf den betreffenden Waggons die einzige Maßnahme, die veranlasst wird.

Das „desinficirt" steht wohl sichtbar da, ob aber wirklich etwas Gründliches geschehen ist, ob nicht nur der Wagen bloß ausgekehrt wurde, da wird ersteres wohl oft in Abrede gestellt werden können; ganz

abgesehen davon, dass die Eisenbahnen für die Desinfection von der Partei eine nicht kleine Gebür einheben und dann wohl die Verpflichtung gegen die Allgemeinheit, gegen die Land- und Forstwirtschaft hätten, der Nothwendigkeit in zweckmäßigerer und gesetzlich vorgeschriebener Weise nachzukommen.

Reformen im Viehbeschauwesen, die Vermehrung der Beschaustationen, insbesondere die Errichtung einer Central-Viehbeschaustation an der galizisch-schlesischen Grenze in Biala sind Wünsche, die bereits hier im Hause schon oft Erwähnung fanden, allein wir hatten bis jetzt damit wenig Erfolg; wir haben bis jetzt noch nicht gesehen, dass die hohe Regierung in irgend einer Weise mächtig eingegriffen hätte und unseren Wünschen nachgekommen wäre. Darum sei die Gelegenheit nun im Ausschusse gegeben, mit den Vertretern der Regierung Aug' in Aug' uns auseinanderzusetzen und energisch darauf zu dringen, dass diese Angelegenheiten endlich ihre zweckdienliche Erledigung erfahren. Wir hören wohl von der Desinfection der Eisenbahnwaggons, aber auf den Eisenbahnen ist noch vieles andere zu desinficiren, damit die Seuche nicht verschleppt werde. Wer war denn schon in der Lage, zu sehen, dass Laderampen, Treppen, kurz verschiedene Einrichtungen, die dazu dienen, das Vieh einzuwaggoniren, etwa desinficirt wurden? Dies steht wohl alles im Gesetze. Aber, meine Herren, wie bei uns in Österreich so vieles auf dem Papiere steht und nicht durchgeführt wird, so sehen wir es hier in der schauderhaftesten Weise. Noch einen Wunsch hat die Bevölkerung hauptsächlich, und das ist, dass den Viehhändlern etwas strenger auf die Finger gesehen, dass insbesondere die Ausstellung der Viehpässe strenger controlirt wird, und zwar vor der Ausstellung der Viehpässe müssen seitens der für die Beschau bestimmten Persönlichkeiten, der Thierärzte, der Gemeindebehörden Maßregeln getroffen werden, um sich zu überzeugen, dass das Vieh gesund ist, dass nur solches Vieh durch die Viehpässe gedeckt wird, welches wirklich beschaut wurde und dass es nicht jedem Händler oft durch ganz besondere Mittelchen möglich ist, eine Anzahl von Viehpässen für eine große Anzahl von Vieh zu erhalten, ohne dass jemand das betreffende Vieh auch nur gesehen hat. *(Sehr richtig! links.)* Außerordentliche Fälle, die im letzten Jahre passirt sind, werden wir im Ausschusse zur Sprache bringen.

Ein anderer hauptsächlicher Wunsch geht dahin, dass endlich einmal Maßregeln getroffen werden, damit den Herden von Borstenvieh, welche von Ort zu Ort, von Haus zu Haus getrieben werden, Einhalt gethan werde. Diese Treiberschweine sind die eigentliche Quelle der Verbreitung dieser Seuche.

Denken Sie sich, meine Herren, wenn eine Herde von Schweinen, welche die Klauenseuche schon aus dem Lande ihrer Herkunft, zum Beispiel aus Galizien, aus Ungarn mitbringt, wochenlang von Gemeinde zu Gemeinde, von Haus zu Haus getrieben wird, welche ungeheuere Gefahr der Ansteckung einem solchen Vorgehen innewohnt und wie sicher dieselbe auch thatsächlich erfolgt.

Dies alles veranlasst uns nun, wegen Reformen des Thierseuchengesetzes mit Anträgen an das hohe Haus heranzutreten.

Wenn wir in dieser Hinsicht vielleicht dasselbe wie andere Länder thun, so glaube ich, dass wir gut daran thun werden. Es gibt Länder, wo in allen derlei staatlichen Einrichtungen eine besondere Zweckmäßigkeit in der Durchführung vorwaltet. Ich weise diesbezüglich auf Sachsen hin. Dort bestrebt man sich seit dem Auftreten der Maul- und Klauenseuche insbesondere zu erforschen, durch welche Ursachen sie eingeschleppt und verbreitet wurde.

So wurde vor einigen Tagen im sächsischen Landtage von der Regierung die Mittheilung gemacht, dass derzeit 16 Amtshauptmannschaften mit 206 Orten in Sachsen verseucht sind. Aber wenn man den Ursachen der Verschleppung nachgeht, so lässt sich feststellen, dass in 67 Fällen bei den 206 Orten die Verschleppung durch Händlervieh stattgefunden hat. Das wird uns wohl auch veranlassen, nach Maßregeln zu suchen, um dem Viehhandel, der Einfuhr von woher immer, eine schärfere Aufsicht zuzuwenden, insbesondere in der Richtung, dass für das Händlervieh am Ankunftsorte eine gewisse Controlzeit auferlegt werde, ehe es weiter in Verkehr gelangen darf, sowie auch da wieder die Viehpässe controlirt und in Evidenz gehalten werden müssen.

Meine Herren! In dieser Richtung soll nun ein besonders zu wählender Thierseuchenausschuss Verhandlungen pflegen, Abhilfe schaffen. Bis jetzt wurden solche Angelegenheiten im volkswirthschaftlichen Ausschusse behandelt. Alle Hochachtung vor den Mitgliedern dieses Ausschusses, aber das werden die geehrten Herren Mitglieder wohl selbst zugeben, dass, als sie gewählt wurden, ihnen nicht die Angelegenheit der Thierseuchen- und Veterinärgesetzgebung und einschlägige Fragen als Arbeit vorschwebten, sondern dass sie für andere parlamentarische Agenden gewählt wurden. Und weil die Aufgabe des neuen Ausschusses keine geringe sein wird, insbesondere im Hinblick auf die einlaufenden, wahrscheinlich nach Tausenden zu zählenden Petitionen, im Hinblick darauf, dass Abgeordnete aus allen Kronländern für die Zusammensetzung des Ausschusses erwünscht sind, sowie ja das ganze große Thierseuchengesetz und alle Verordnungen durchgegangen werden müssen, so glaube ich, das hohe Haus wird uns beipflichten, wenn wir den Antrag stellen, es sei ein besonderer Thierseuchenausschuss, bestehend aus 24 Mitgliedern, entgegen dem schriftlichen Antrage aus 15 Mitgliedern, zu wählen; ferner dass das hohe Haus beschließe, es mögen alle Petitionen, die bis jetzt in einschlägigen Angelegenheiten dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen oder welche vielleicht in früherer Zeit demselben in veterinärpolizei-

lichen oder Seuchenangelegenheiten zugewiesen wurden, an den neuen Thierseuchenausschuss abgetreten werden.

In dieser Richtung bitte ich das hohe Haus, unsern Anträgen beipflichten zu wollen. *(Beifall links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Tausche beantragt, daß zur Behandlung dieses Antrages ein aus 24 Mitgliedern bestehender Ausschuss gewählt werde. Es hat sich zu diesem Gegenstande der Herr Abgeordnete Hevera zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Hevera:** Es ist nicht meine Absicht, die Debatte aufzuhalten; ich sehe mich nur verpflichtet, auf die zahlreichen Petitionen und auf die Memoranden, welche der böhmische Landesculturrath in dieser für die wirtschaftlichen Verhältnisse höchst wichtigen Angelegenheit überreicht hat, hinzuweisen.

Es ist unbegreiflich, dass die hohe Regierung in einer solchen Angelegenheit, in einer solchen Frage, welche mehr als eine Milliarde von Nationalvermögen repräsentirt, sich so, ich möchte sagen, stiefmütterlich verhält und förmlich unzugänglich ist für irgend eine Reform und Revision des Gesetzes vom 29. Februar 1880. Es ist nach zehnjährigen Erfahrungen der einhellige Wunsch aller wirtschaftlichen Kreise, dass endlich von Seite der Regierung Hand angelegt werde, denn das gegenwärtige Gesetz wird von vielen Organen so schablonenhaft, so unrationell ausgelegt und gehandhabt, dass es wirklich kaum ein Gericht in Österreich geben wird, wo nicht Übertretungen oder Vergehen aus Anlass der unrichtigen Praxis des Gesetzes anhängen oder verhandelt worden wären.

Es ist, wie gesagt, unbegreiflich, dass die hohe Regierung diese Angelegenheit mit Stillschweigen behandelt.

Ich habe hier in meinem kleinen Portefeuille nebst Petitionen noch eine ganze Menge von Zeitungsnotizen und Privatschreiben, in denen viele wirtschaftliche Kreise und Corporationen auf die Nothwendigkeit einer Reform hinweisen und an das Wohlwollen des hohen Hauses appelliren, da es, wie gesagt, dringend nothwendig ist, endlich einmal die gewünschten Maßnahmen in dieser Angelegenheit ins Werk zu setzen.

Ich kann nicht begreifen, und es ist auch für weitere Kreise nicht begreiflich, wie es möglich ist, dass die Regierung, nachdem sie sogar eine Publication der bisherigen Resultate über die Praxis des Gesetzes durch den Hofrath Dr. Röll veranlasst hat, welche - man muss es anerkennen — ein ziemlich getreuer Spiegel der bisherigen Praxis des Gesetzes ist, sich nicht entschließen konnte, an die Revision Hand anzulegen.

Ich erlaube mir, auf einen wirklich charakteristischen Umstand hinzuweisen.

Die Bezirksvertretung von Podèbrad hat dem böhmischen Landesculturrathe ein Memorandum am 18. November 1886, Geschäftsnummer 649, überreicht. Dieses Memorandum, welches Vorschläge über wünschenswerte Änderungen des besagten Gesetzes enthält, hat die betreffende Bezirksvertretung durch den Druck vervielfältigen lassen und es ist der unbegreifliche Fall vorgekommen, dass die Regierungsorgane diese Petition confisciren ließen. Und diese Petition enthält, wie gesagt, nichts anderes, als sachliche, wünschenswerte und wirklich rationelle Anträge wegen Änderung und Revision des Gesetzes vom 29. Februar 1880.

Ich will heute nicht weiter auf diese Angelegenheit eingehen, werde mir aber erlauben, dem betreffenden zukünftigen Ausschusse diese Angelegenheiten zur Verfügung zu stellen.

Ich schließe mit der Bitte, es möge der zukünftige Ausschuss seine Arbeiten beschleunigen und die betreffenden Anträge demnächst dem hohen Hause unterbreiten. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Tausche, dahin gehend, es möge für diesen Gegenstand ein aus dem ganzen Hause zu wählender Ausschuss von 24 Mitgliedern bestellt und demselben alle bis nunzu eingelangten, diesen Gegenstand betreffenden Petitionen zugewiesen werden, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen.

Es hat sich weiter der Herr Abgeordnete Graf Coronini zum Worte gemeldet, um einen Dringlichkeitsantrag zu stellen; ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Graf **Coronini:** Hohes Haus! Ich hätte kaum den Mut, da ich weiß, dass so viele erste Lesungen über Gegenstände von großer, weittragender Bedeutung noch nicht vorgenommen wurden, die Bitte an das hohe Haus zu stellen, die ich jetzt die Ehre haben werde, zu formuliren. Allein der Gegenstand, der eben den Inhalt meines Antrages bildet und der ja von Mitgliedern aller Parteien des hohen Hauses unterstützt worden ist, ist von ganz ausnahmsweise dringlichem Charakter. Wir könnten ihn ebenso gut zurückziehen, wenn es nicht gelingt, dass schon in dem gegenwärtigen Sessionsabschnitte, noch vor Weihnachten ein Bericht an das hohe Haus komme, damit eventuell die hohe Regierung, falls auch das hohe Haus unserem Antrage zustimmt, die Verhandlungen mit Ungarn einleiten und die betreffende Novelle noch im Frühjahre zustande kommen könne. Nachdem das

hohe Haus bereits einem anderen verehrten Herrn Abgeordneten dasselbe Zugeständnis gemacht hat, so erlaube ich mir an das hohe Haus die Bitte zu stellen, es wolle beschließen, dass die erste Lesung meines Antrages, bezüglich der zollfreien Einfuhr des zur Bekämpfung der Peronospora viticola dienenden Kupfervitriols heute schon vorgenommen werde, obwohl dieselbe nicht auf der Tagesordnung steht. *(Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf Coronini beantragt, dass sein Antrag bezüglich der zollfreien Einfuhr des zur Bekämpfung der Peronospora viticola dienenden Kupfervitriols *(892 der Beilagen)* heute schon der ersten Lesung zugeführt werde, obwohl dieselbe nicht auf der Tagesordnung steht. Wünscht jemand zur Dringlichkeit dieses Antrages zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche heute noch die erste Lesung des Antrages vornehmen lassen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Majorität beschlossen, in die erste Lesung des Antrages einzugehen; ich ertheile somit dem Herrn Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages.

Abgeordneter Graf **Coronini:** Indem ich dem hohen Hause vor allem meinen verbindlichsten Dank dafür ausspreche, dass es meinem Antrage bezüglich der dringlichen Behandlung dieses Gegenstandes zugestimmt hat, glaube ich mich in der Begründung desselben ziemlich kurz fassen zu sollen, da ohnehin der Gegenstand im Schoße des Ausschusses wahrscheinlich reiflich wird erwogen werden.

Es ist allgemein bekannt, dass seit mehreren Jahren die Peronospora viticola, ein Pilz, der Weinrebe außerordentlichen Schaden zufügt. Namentlich im laufenden Jahre ist der Schade ein ungeheuerlicher gewesen; infolge der der Peronospora sehr günstigen Witterungsverhältnisse hat sie dort, wo keine Mittel gegen dieselbe angewendet wurden, das Product vollkommen zerstört und sind auch, wenigstens was mein Land betrifft, einzelne Gebiete dadurch geradezu einem Nothstand preisgegeben worden. Glücklicherweise ist es der Wissenschaft und Erfahrung in verhältnismäßig kurzer Zeit gelungen, ein wirksames Gegenmittel gegen dieselbe zu finden. Dieses besteht nämlich in der Bespritzung der Weinrebe mit einer allerdings sehr verdünnten Auflösung von Kupfervitriol oder einer Mischung von Kupfervitriol mit Kalk oder auch mit Kupfervitriol in pulverisirtem Zustande. Immer aber ist zu dieser Behandlung Kupfervitriol nothwendig. Im verflossenen Frühjahre war Kupfervitriol zu einem noch verhältnismäßig annehmbaren Preise — der Metercentner unter 30 fl. — zu haben; im Laufe des Sommers aber ist der Preis des Metercentners bis auf 80 fl. und mehr gestiegen und zuletzt war Kupfervitriol gar nicht mehr zu haben. Ich glaube, dass es Aufgabe der hohen Regierung und der hohen Vertretungskörper ist, in dieser Beziehung mit dazu beizutragen, dass der Weinbauer wenigstens immer die Mittel finde, um diese Calamität bewältigen zu können. Die Görzer Gesellschaft hat bezüglich ihres Landes eine Subscription eröffnet, um Kupfervitriol in größeren Quantitäten sicherzustellen. Sie hat jedoch aus dem Inlande bisher keine zustimmenden Erklärungen gefunden, namentlich nicht dahin, es in genügender Menge zu liefern. Nun höre ich allerdings, dass in neuester Zeit Aussicht ist, dass auch im Inlande Kupfervitriol in genügender Menge erzeugt werde. Es unterliegt aber gar keinem Zweifel, dass sowohl dasjenige, was im Inland erzeugt wird, als auch dasjenige, was aus dem Auslande eingeführt wird, vollständig verbraucht werden wird.

Die Frage des Schutzes der Industrie ist wohl nicht auf der Tagesordnung; dasjenige, um was wir bitten, ist für die zukünftigen Jahre, solange ähnliche Verhältnisse vorwalten, der Schutz eines der hervorragendsten Zweige des landwirtschaftlichen Betriebes.

Es ist ja ohnehin leider Thatsache, dass durch die Bekämpfung der Peronospora mittels Kupfervitrioles ein bedeutender Culturaufwand dem Weinbauer aufgenöthigt wird, der bei der Steuerregelung noch gar nicht in Betracht gezogen werden konnte, weil damals die Peronospora, wenigstens in Österreich, unbekannt war. Heute will ich mich darüber nicht näher auslassen, aber ich will doch die Frage streifen, indem ich es ausspreche, dass es nur billig wäre, mit Rücksicht auf den neuen, so namhaften Culturaufwand die Grundsteuer der Weingebiete herabzusetzen, und ich wünsche, dass der Staat nicht durch den Zoll, den er auf die Einführung des Kupfervitrioles legt, auch noch eine besondere Abgabe dafür erhebe, dass der Weinbauer zu einem größern Culturaufwande genöthigt ist.

Ich glaube mich auf diese wenigen Worte beschränken zu können, und indem ich nur noch den verehrten Ausschuss, an den wir den Antrag zuzuweisen beantragen, bitte, möglichst rasch die Sache zu behandeln und noch vor den Weihnachtsfeiertagen dieselben im hohen Hause zur Berathung und Beschlussfassung zu bringen, stelle ich an das hohe Haus die Bitte, es wolle unserem Vorschlage, dass der in Rede stehende Antrag dem Zollausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werde, freundlich zustimmen. *(Beifall.)*

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ersuche jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Coronini dem Zollausschusse zuweisen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Diese Zuweisung ist beschlossen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung einer Seemannsordnung für die österreichische Handelsmarine *(869 der Beilagen)*.

Nachdem der Herr Berichterstatter der Majorität und der Minorität gesprochen haben, gelangt nun zum Worte der erste Her Contra-Redner.

Es haben sich in der Generaldebatte als Redner eintragen lassen und zwar contra die Herren Abgeordneten Borčić und Dr. Masovčić, pro die Herren Abgeordneten Dr. Zucker, Ritter von Stalitz und Dr. Vašatý.

Als Regierungsvertreter habe ich die Ehre dem hohen Hause vorzustellen die Herren Ministerialräthe Becher und Peck.

Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Borčić.

Abgeordneter **Borčić**: Hohes Haus! Seit langer Zeit spürte man das Bedürfnis eine Seeordnung zu erlassen, die den Forderungen des Fortschrittes und dem Zustande unserer Handelsmarine entsprechen sollte. Schon im Jahre 1844 erkannte die k. k. Hofkammer mit ihrem der k. k. Statthalterei des Litorales gerichteten Decrete vom 1. September, Z. 32150/1071, diesen Mangel. Leider seit der Zeit sind 45 Jahre verflossen, Regierungen folgten auf Regierungen, ohne dass man diesem Übel irgendwie abgeholfen hätte. Und während die meisten maritimen Staaten ihre Codices und die entsprechenden Ordnungen für die Handelsmarine veröffentlicht haben, muss Österreich-Ungarn allein noch heute in Sachen der Seepolizei und des Seerechtes sich auf Gesetze stützen, die vor einem Jahrhundert erlassen wurden, auf das politische Navigationsedict vom Jahre 1774, auf die Gewohnheitsvorschriften, die nach den verschiedenen Seeprovinzen verschieden sind und sich auf die berühmte Ordonnance de la marine du Colbert vom Jahre 1681 gründen, welche ihrerseits nichts anders ist als die Verschmelzung aller bis zu jener Epoche bekannten Seegesetze, ferner auf das Code de Commerce du Napoléon vom Jahre 1807, welches man als eine Wiederholung der Verordnung von Colbert betrachten kann, und endlich auf eine Unzahl von ministeriellen Verordnungen. Erst am Vorabende des Unterganges unserer glorreichen Handelsmarine erkannte unsere Regierung die Nothwendigkeit mit einer Gesetzvorlage heranzutreten.

Diese Gesetzvorlage steht, meine Herren, vor uns, und die hohe Regierung begehrt unsere Zustimmung. Allein ehe wir sie ihr ertheilen, ehe wir den uns vorgelegten Gesetzentwurf mit unserer Stimme bestätigen, müssen wir prüfen, ob er seinem Ziele entspreche, ob er in irgend welcher Art dem Aufstehen und der Umgestaltung unserer Marine beihelfen werde, ob die Lage unserer leider heutzutage ernst bedrohten Kauffahrtei, durch die in ihm enthaltenen Bestimmungen sich zum Besseren wenden könne; kurz und gut, ob dieser Gesetzentwurf wirklich das sei, was die Alten von dem Gesetze verlangten: Communis reipublicae sponsum.

Zwar aus so vielen und so ausdauernden Bemühungen von Männern, die sich durch umfassende Studien und Kenntnisse auszeichnen, hätte man erwarten sollen, es sei ein Werk hervorgegangen, welches auf der Höhe unseres Staates stehen und die maritimen Interessen der Monarchie begünstigen würde, indem es die Vorschriften der Wissenschaft mit den Ergebnissen der Erfahrung und der Praxis in Einklang gebracht hätte. Allein, meine Herren, wir müssen gestehen, die neue Seemannsordnung sei eine wahre Enttäuschung für jedermann, der nur ein bisschen mit den maritimen Dingen vertraut ist. Auf den ersten Blick sieht man, dass bei der Bearbeitung dieser Gesetzesvorlage an thätiger und nothwendiger Mitwirkung der Rheder, der Seecapitäne, der Seeleute fehlte. Dennoch, wenn man von dem Principe ausgeht, dass die Gesetze usu exigente et humanis necessitatibus eingeführt werden, hätte die hohe Regierung wissen wollen, dass es just bei diesem Gesetze höchst unumgänglich war, die Meinung erprobter Leute zu hören. Was aber noch ärger ist, erachtete die hohe Regierung nicht als nothwendig, nicht einmal darüber die Handelskammer zu befragen, und wenn ich nicht irre, auch nicht die Hafenämter, diese befugtesten Anstalten in Seesachen. Und wozu das, werden Sie mich fragen, meine Herren? Da es Wirkung ohne Ursache nicht gibt, so muss man auch hier eine suchen. Die muthmaßliche Ursache glaube ich Ihnen andeuten zu können. Seit einiger Zeit ist Mode, Gesetzesvorlagen der Zustimmung des hohen Hauses vorzulegen, welche, mutatis mutandis, mit denjenigen gleichförmig sind, die in dem Deutschen Reiche wirksam sind. Solange das von einem anderen Staate erlassene Gesetz gut ist, und sich den Bedürfnissen und Umständen des unsrigen anpasst, habe ich gar nichts dagegen, dass dasselbe bei uns, auch wörtlich, wenn man will, eingeführt werde, weil man das Gute, von welcher Seite es immer kommt, annehmen muss. Die Geschichte lehrt uns, dass die Römer, die sich so viel um die Entwicklung des Rechtes hervorgethan haben, und denen es gewiss nicht an Muth und Aufklärung fehlte, nicht so stolz waren, die juridischen Institutionen anderer Völker abzulehnen, wenn sie deren Vorzüge erkannt hatten.

Anderseits aber — wie der bekannte italienische Justizminister Zanardelli in der Sitzung der italienischen Kammer vom 30. Jänner 1882 hervorgehoben hat — wenn die Verhältnisse und der beständige Verkehr, so wie die gemeinschaftlichen Gewohnheiten die Völker ganz und gar weniger originell machen, ist eine womöglich einförmigste Gesetzgebung in maritimen Sachen sehr nützlich, ja sogar nothwendig,

weil es nichts minder localer Natur gibt, nichts minder national als die Schiffahrt, die aus allen Seeleuten verschiedener Nationen eine einzige Classe bildet. Allein sowohl in der Reproduction als in der Imitation der Gesetze muss eine Grenze sein. Es gibt kein Gesetz, sogar das beste, welches ohne bedeutende Änderungen die Bedürfnisse eines anderen Staates vollkommen befriedigen könnte.

Auch der vorliegende Gesetzentwurf ist, meine Herren, fast eine wörtliche Wiederholung, wenigstens in seinem administrativen Theile, der deutschen Seemannsordnung. Der Imitationsgeist geht aber so weit, dass selbst kleine sprachliche Mängel wiedergebracht wurden. Ich bitte nur den §. 40 unserer mit dem §. 30 der deutschen Seemannsordnung zu vergleichen, um sich von der Wahrheit meiner Behauptung vergewissern zu wollen. Ich füge hinzu, dass jenes Gesetz noch im Jahre 1872, also vor 17 Jahren, veröffentlicht worden ist, und dass daher seit jener Zeit neue Facta vorgekommen sein könnten, wie sie in der That vorgekommen sind, sowohl in Bezug auf den Seehandel als auf die Seeschiffahrt. Und es kann anders nicht sein, da die menschliche Thätigkeit und auch die ökonomischen Erscheinungen in fortwährender Entwicklung begriffen sind. Jedes Gesetz also, welches heute ein vollkommenes ist, ist es morgen nicht mehr.

Wenn man von dieser Seite die Frage betrachtet, wäre, wie immer groß der Wert der deutschen Seemannsordnung ist, heute dieselbe zum Muster zu nehmen, meiner Meinung nach, ein Irrthum und desto mehr, wenn man bedenkt, dass man in der letzten Zeit Seegesetze veröffentlichte, die weitaus vollkommener sind als das erwähnte deutsche Gesetz und dies bei Nationen, die uns näher liegen; Gesetze, welche mit Rücksicht auf die Entwicklung und auf den Zustand unserer Marine, sowie auf die seit Jahrhunderten bestehenden Verhältnisse und auf die Gemeinschaftlichkeit der Seegewohnheiten zwischen den Völkern unserer Küste und der Nation, welche mit uns die Herrschaft des adriatischen Meeres theilt und in der Schiffahrt- und Handelskunst Meisterin der Welt war, besser unseren Zuständen entsprechen würden.

Es fragt sich nun, werden denn mit dem neuem Gesetze die Gebrechen unserer heutigen Seegesetzgebung enthoben, oder irgendwie ihrer Zerfließenheit und Unvollkommenheit geholfen, oder die in ihr vorhandenen Lücken ausgefüllt? Nicht im geringsten. Mit der vorliegenden Seemannsordnung wird sich unsere Gesetzgebung um ein neues unvollkommenes Gesetz bereichern. Es bleiben aber noch im Leben sehr viele Bestimmungen des politischen Navigationsedictes, besonders jene über die Verhältnisse zwischen den Kapitänen und den Rhedern, über die Heuer, Verwundungs- und Krankheitsfälle der Kapitäne, über Überladungen, Ladungen auf Deck, Abrüstung des Schiffes, Bordrath, jene die sich auf die Obliegenheiten und Pflichten des Kapitäns beziehen; es bleibt noch wirksam eine Menge von Verordnungen, Decreten und Circularen über nationale Flagge, Brevette der Kapitäne und Mercantillieutenants weiter Fahrt; über Seedienstbücher, Bordjournale, Bordregister, Bordlichter, Lootsen, Signale; über Hilfeleistung in Seenoth, Haltung bei Collisionen, Seeunfällen und Schiffsbrüchen; über Havareien, Bord-, Schiffahrt- und Hafenpolizei; jene über die Sicherheit der Passagiere, Mitnahme der ausländischen Seeleute, Interimspass, Distanz von der Küste in gefällsämtlicher Beziehung, Ladungsmanifeste, Blockaden, Kaperei, Yachten, Seefischerei u. s. w. Wir haben weiter das kaiserliche Patent vom 16. April 1850 über die Ehrenflagge, das Gesetz vom 15. Mai 1871 über die Aichung der Schiffe, jenes vom 7. Mai 1879 über die Registrirung der Handelsschiffe u. s. w.

Nun frage ich, ist es möglich, dass ein Seemann sich in all diesem Chaos von Gesetzen, Patenten, Verordnungen, Decreten, Circularen zurechtfinden könne? Wie Sie, meine Herren, ersehen, es war nicht eine Seemannsordnung, was wir brauchten, sondern ein Gesetz, das alle Bestimmungen, betreffend die Handelsmarine in ein Ganzes vereinige, wie ein solches Italien, Frankreich, Belgien, Schweden und Norwegen haben. Die Einheit der Gesetzgebung ist ein Postulat der modernen Civilisation, weil, wie sich der italienische Abgeordnete Indelli in seiner denkwürdigen Rede über den neuen italienischen Handelscodex ausgesprochen hat, der Unterschied zwischen einer vorgeschrittenen und einer erst entstehenden Civilisation in einer größeren oder minderen Einheit des gemeinschaftlichen Gesetzes besteht. Das Ziel also, nach welchem alle civilisirten Völker streben sollen, liegt in der Erreichung dieser Einheit.

Sie werden, meine Herren, gestehen, dass es für den Aufschwung unseres maritimen Handels, für das Aufblühen der maritimen Industrie ein reichlicher Zufluss von Capitalien nothwendig, ein vollkommenes und festes Vertrauen unentbehrlich ist, um die gegenseitigen Verhältnisse zwischen Rhedern und Kapitänen, zwischen Handel und Schiffahrt zu bekräftigen. Nun wohl, bieten denn die juridischen Institutionen, welche in den heutigen Seegesetzen enthalten sind, die nöthige Bürgschaft für die Entwicklung des Seecredites, entsprechen sie vollkommen den zwei früher erwähnten Bedürfnissen? Gewiss nicht. In den letzten zwanzig Jahren hat sich die Schiffahrt gänzlich umgewandelt, das Holz wurde durch das Eisen und den Stahl ersetzt, statt Segelschiffe und Dampfschiffe von kleinem Tonnengehalte wurden Schiffe von großem Tonnengehalte gebaut. Auch wir haben an dieser Umbildung theilgenommen, leider nur einen sehr geringen Theil, da der Credit in jenem Maße und in jener Form, wie es die Umstände verlangten, nicht zufloss und daraus unser Rückgang im Verhältnis zu den anderen

Marinen. Um dieses Misstrauen des Capitals gegenüber den maritimen Unternehmungen zu beseitigen, ist es unumgänglich nöthig, dass man sobald als möglich an die Unification aller Bestimmungen und Gewohnheiten die Schiffahrt und den Seehandel betreffend, an die Veröffentlichung einer den Bedürfnissen und der Zeit entsprechenden Seeordnung und eines Seerechtes Hand legt.

Ohne eine so wichtige und so nothwendige Arbeit kann man keine Hoffnung auf den Aufschwung unserer Handelsmarine hegen.

Da ich gegen das Eingehen in die Specialdebatte stimmen werde, so bitte ich Sie, meine Herren, mir zu erlauben, dass ich mich in die detaillirte Auseinandersetzung der vorliegenden Seemannsordnung einlasse, damit ich meine Stimme rechtfertige. Die in dieser Gesetzvorlage enthaltenen Vorschriften sind zweierlei: die einen sind administrativer Natur, während die anderen in das Gebiet der Straf- und civilrechtlichen Gesetzgebung gehören. Meinerseits wäre es gewiss eine unerhörte Kühnheit, in die Verhandlung über Bestimmungen einzugehen, die zu der Competenz der Justiz gehören, oder auf welche Weise immer zu untersuchen, ob sie mit den allgemeinen Rechtsprincipien im Einklange stehen. Das überlasse ich anderen weitaus befugteren Männern als ich, den erleuchteten Rechtsgelehrten, Zierde und Ruhm dieses hohen Hauses. Meine Aufgabe wird, meine Herren, viel bescheidener sein, ich werde nicht in dem weiten Rechtsfelde herumstreifen, weil die Schwachheit meiner Kräfte mir das nicht erlauben würde. Ich werde mich einzig und allein mit jenen Vorschriften beschäftigen, die mehr administrativer Natur sind, und einige Lücken hervorheben, die ich in jenem Theile der Seemannsordnung, welcher in das Gebiet der Justiz gehört, wahrzunehmen glaubte.

Ich bitte nur die Bemerkungen, welche ich Ihnen darüber anführen werde, nicht allein als Product meiner Erfahrung und meiner Studien zu betrachten, sondern auch als Ergebnis, der mir von in Seesachen gut unterrichteten Personen mitgetheilten Meinungen, von sehr tüchtigen und in dem maritimen Leben verhärteten Kapitänen der weiten Fahrt, von sehr klugen und erfahrungsreichen Rhedern, ferner als heiße und gerechte Wünsche, die mir eine beträchtliche Anzahl von Seeleuten, deren treuer Dolmetsch ich heute bin, ausgesprochen haben.

Ich werde Ihnen, meine Herren, nicht über die Inconsequenz in dem Gebrauche der Nomenclatur sprechen, die in allen unseren Seegesetzen nicht uniform ist, und auch nicht über den Umstand, dass in dieser Gesetzvorlage Ausdrücke gebraucht werden, die zu einer falschen Interpretation führen könnten, da es sich um eine Sprachenfrage handelt, welche ich nur angedeutet habe, indem ich den Beweis dafür anderen bewährteren Collegen überlasse.

Nun gehe ich auf das eigentliche Thema meiner Rede über. Zuerst sei mir erlaubt zu bemerken, wie nothwendig es gewesen wäre, dass der vorliegende Gesetzentwurf bestimmt hätte, was man unter Seemann versteht, wer zu der Classe der Seeleute gehört und welche die verschiedenen Kategorien der Seeleute sind. Mit Ausnahme der in den §§. 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen ist gar nichts über die Kategorien der Seeleute gesagt worden, und so viel mir bekannt ist, findet man sie in keinem unserer Seegesetze, und auch nicht in den ministeriellen Verordnungen. In den Seegesetzbüchern anderer Staaten ist das deutlich und ausdrücklich festgesetzt. §. 17 des italienischen Codex für die Handelsmarine enthält die Definition der Seeleute und §. 18 bestimmt deren Kategorien. Es scheint außerdem, dass diese Gesetzvorlage, indem sie sich von der Bestimmung des §. 26 des Registrirungsgesetzes der Handelsschiffe unterscheidet, den Kapitän nicht als Seemann betrachte, weil alle jene allgemeine Vorschriften, die sich auf die Heuer, Krankheits- und Todfälle beziehen, für ihn keine Anwendung finden. Der im Jahre 1883 veröffentlichte italienische Handelscodex, welcher auch das Seerecht umfasst, behandelt diesen Fall. Artikel 546 bestimmt Folgendes: „Die Bestimmungen betreffend die Heuer, Verpflegung und Heilung der Matrosen werden auch gegenüber dem Kapitän angewendet." Diese Vorschrift finde ich, meine Herren, klug und billig und ich begreife nicht, warum man bei uns den Kapitänen eine verschiedene privatrechtliche Lage schaffen will.

Ein großer Mangel dieses Gesetzentwurfes besteht noch in dem Umstande, dass alle Bestimmungen in Bezug auf die Obliegenheiten und Pflichten der Kapitäne und Padrone weggefallen sind.

In dem §. 106 des sechsten Abschnittes, in welchem von der Disciplinargewalt des Kapitäns gegenüber den Passagieren geredet wird, ist eigentlich die Gewalt, die das Gesetz dem Kapitän gewährt, nicht ersichtlich, mit Ausnahme der in dem §. 96 enthaltenen drakonischen Vorschrift.

Meine Herren, die Deutlichkeit des Gesetzes ist die Grundbedingung für dessen gerechte Anwendung. Diese unsichere Gesetzbestimmung kann die Gelegenheit bieten, dass es mit bedrückender Willkür angewendet werde, sie kann zu verbrecherischen Missbräuchen führen.

Ich frage aber, ob man mit ruhigem Gewissen den Kapitän als schuldig des Vergehens betrachten könne, wenn er in dem Gesetze nicht die nothwendigen Rechtsnormen findet, die, indem sie einerseits ihm als sichere Richtschnur in der gerechten Anwendung dienen, anderseits die Leidenschaften im Zaume halten, welche öfters im Schoße eines Seemannes toben und heftig aufwallen. Es ist leicht, einem Richter sich in der Ausübung seines Amtes in seinem Saale auf dem Richtstuhl kaltblütig und unparteilich zu bewahren,

allein einem Seemanne, der sich auf einem stets in Gefahr schwebenden Schiffe befindet, wo tausend von Gedanken ihn befangen und seine Nerven aufregen, ergeht es anders. Warum soll ihm das Gesetz mit seinen deutlichen Vorschriften, sowohl in seinem eigenen Interesse, als in jenem der Passagiere, die nöthigen Garantien verweigern?

Erinnern Sie sich, meine Herren, der in dem vorerwähnten Paragraphen enthaltenen fürchterlichen Worte: „Der Kapitän kann alle Mittel anwenden", also auch Schläge und ärger; denken Sie an die unvorgesehenen Folgen, die aus einer schlechten Anwendung dieser unsicheren, unklaren und zugleich gefährlichen Norm entstehen können, und dann bitte zu urtheilen, ob diese Gesetzesvorlage, sei es in der von der hohen Regierung, sei es in jener von dem geehrten Ausschusse vorgeschlagenen Form, ohne Bedenken angenommen werden könne.

Das italienische Gesetz vermeidet diese Unzukömmlichkeit. §. 454 des italienischen Codex für die Handelsmarine sagt unumwunden, welche Disciplinarstrafen gegenüber den Passagieren verhängt werden können.

Es ist weiter merkwürdig, meine Herren, dass diese Gesetzesvorlage, während sie die Strafen vorschreibt, die man gegenüber der Mannschaft wegen Nachlässigkeit oder Trunkenheit im Schiffsdienste zu verhängen hat, ähnliche Vorschriften gegenüber den Kapitänen in die Abschnitte VI und VII, wo man über die Strafgewalt der Seemannsämter und über die Seereate spricht, einzuschalten nicht für rathsam gefunden hat.

In dem italienischen Seecodex entsprechen die Vorschriften über die Strafenverhängung wegen Trunkenheit im Dienste besser den Principien der Strafjustiz, und daher sind sie mit Recht strenger, da es sich um fremdes Leben und fremde Habe handelt. Erlauben Sie, dass ich Ihnen die Bestimmungen der §§. 367 und 368 des genannten Codex vorlese. §. 367 lautet: „Der Kapitän oder Padrone, der sich während der Fahrt des Schiffes berauscht, wird mit der Suspension bestraft; im Rückfalle kann die Strafe bis zur Entsetzung erweitert sein. Wenn die Trunkenheit zur Gewohnheit geworden ist, kann er überdies bis zu drei Monaten Kerker bestraft werden"; und §. 368: „Jede Person der Schiffsmannschaft, die am Bord im Trunkenheitszustande Unordnungen begeht, wird mindestens mit einem einmonatlichen Kerker bestraft."

Meines Erachtens mangelhaft sind auch die Vorschriften über die Entweichung, welche in dem siebenten Abschnitte enthalten sind.

§. 101 bestimmt die Strafe gegenüber einem Schiffsmanne, der dem Kapitän die Entweichung eines Individuums derselben Schiffsmannschaft, wenn dieselbe ihm bekannt war, nicht sogleich anzeigt. Eine strafrechtliche Bestimmung aber im Falle der Mitschuldigkeit an der Entweichung gibt es nicht, wäre der Mitschuldige ein Individuum der Schiffsmannschaft oder der Kapitän selbst; es gibt auch keine strafbare Vorschrift, falls der Kapitän wissend, aber ohne an der Entweichung schuldig zu sein, verheuert oder ein Individuum mitnimmt, das aus einem nationalen Schiffe entwichen ist. Die §§. 277 und 278 des italienischen Codex für die Handelsmarine sehen alle diese Fälle voraus.

Ich füge noch hinzu, dass der Capitän für keines der in den §§. 119, 120, 121 und 123 dieser Gesetzesvorlage betrachteten Seereate suspendirt oder enthoben wird.

Das sind, meine Herren, die größten von mir in dieser Gesetzesvorlage beobachteten Lücken. Allein damit sind die dolenti note, die Aufzählung der Mängel, die sich in so großer Fülle in dieser Seemannsordnung vorfinden, nicht zu Ende. Die Vorschriften des IV. Abschnittes, betreffend die Vertragsverhältnisse zwischen den Kapitänen oder den Rhedern und den Schiffsleuten sind von einem Schutzsystem durch und durch gedrungen, wo der Geopferte immer der Schiffsmann ist. Dieses in der deutschen Seemannsordnung beobachtete Gebrechen ist vollkommen in der unserigen wiederholt worden. Allein zur Rechtfertigung der ersteren dient der Umstand, dass sie vor der Veröffentlichung der Arbeitergesetze erlassen wurde, während bei uns die Dinge verkehrt sind. Bei uns hat man schon mit der Promulgation der Arbeitergesetze an den Zustand der Arbeiterclassen, mit Ausnahme jener der Seeleute, gedacht und in demselben Geiste daher hätte man auch diese Seemannsordnung ausarbeiten sollen. Und umsomehr musste man sich von diesen Grundsätzen leiten lassen, da es sich, meine Herren, um arme, der fürchterlichen Macht der Seewogen fortwährend ausgesetzte Leute handelt, die doch immer und in welchem Orte der Erde sie sich befinden mögen, von unserer Flagge bedeckt sind, deren Ruhm und Stolz sie sind. Es handelt sich, eine der heiligsten Pflichten, die das humanitäre Gefühl dem Gesetzgeber auflegt, auszuüben, nämlich die schwächeren Classen gegenüber der Übermacht der stärkeren zu schützen. Welch' ein Unterschied in dieser Hinsicht zwischen den in dieser Gesetzesvorlage enthaltenen Bestimmungen und jenen des II. Buches des neuen italienischen Handelscodex! Wenn Italien nur ein legislatorisches Werk hat, auf das es stolz sein kann, so ist es dieses. Dort ist der leitende Gedanke, der das ganze Seerecht beseelt, besonders was die maritime Classe betrifft, die Lage jener verdienstvollen Arbeiterclasse mit kräftigen juridischen Institutionen zu sichern, indem ihre Rechte und ihre Zukunft verbürgt werden; dort sind die Seechargen den Eingeborenen vorbehalten, dort müssen zwei Drittel der Schiffsmannschaft italienische Unterthanen sein. Bei uns hingegen ist die Unterthänigkeitsbedingung, ohne irgend welchen rechtfertigenden Grund, nur auf die

Kapitäne, Schiffslieutenants und Padroni begrenzt; ja sogar die Vorschrift des Artikels II, §. 8, des politischen Navigationsedictes, womit die Schiffsmannschaft aus zwei Dritteln von Eingeborenen gebildet sein sollte, wurde sehr unklug mit dem Gesetze über die Registrirung der Handelsschiffe weggeschafft.

Damit wurde, meine Herren, ein großer politischer und wirtschaftlicher Fehler begangen, dessen Tragweite die hohe Regierung gewiss nicht vorausgesehen hat. Es wird also für die Ehre und für den Ruhm unserer Flagge besser gesorgt, wenn die Mehrheit der Schiffsofficiere und der Mannschaft aus ausländischen Leuten besteht, als wenn sie aus inländischen Leuten bestehen wird. Und so gedenkt das Gesetz mit seinen Institutionen die Zukunft von tausend von Familien, die aus der Seeindustrie ihr Leben ziehen, zu sichern.

Und in solcher Weise will man die hundertjährigen Traditionen unserer Küsten, durch welche mit Recht unsere Handelsmarine in der ganzen Welt in hohem Rufe steht, aufrecht erhalten?

Möge nur die hohe Regierung auf diesem Wege fortfahren, und binnem kurzem wird sie auch die wohlverdienten Früchte pflücken. Es scheint, dass, nachdem sie mit ihrer unersättlichen Fiscalität unsere Handelsmarine todtgeschlagen hat, ihr erster Gedanke sei, wenigstens, wenn man nach ihrem Benehmen urtheilen sollte, die Küstenbewohner mit ihren unklugen Maßregeln und ihrer Gleichgültigkeit zum Bettelstab zu führen. Ich möchte wissen, warum ein solches Verhalten uns gegenüber eingehalten wird. Vielleicht aus dem Grunde, weil unsere Küsten das Unglück haben, Dalmatien und Istrien zu heißen, glänzende Namen von der römischen Zeit an, und das Adriatische Meer nicht das Glück hat, Sinus germanicus genannt zu werden? *(Heiterkeit.)* Ich weiß, was man mir von den ministeriellen Bänken darauf einwenden könnte, und um Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister die Last einer Antwort zu ersparen, werde ich also gleich gegen die angebliche Einwendung Stellung nehmen. Man wird mir nämlich sagen, dass die Bestimmung, betreffend die Nationalität der Schiffsmannschaft, angenommen wurde, um die Unannehmlichkeiten zu vermeiden, welche den Kapitänen von den öfteren Entweichungen entstanden, und dass es überdies klar sei, dass die Mehrheit der Mannschaft, wenn die Verheuerung in nationalen Häfen geschieht, aus Eingebornen gebildet werde. Allein, meine Herren, diese Argumentation ist unstichhältig, denn sowohl Italien als Frankreich und andere Staaten befinden sich in derselben Lage und doch haben sie es nicht für angemessen gefunden, eine solche Bestimmung aufzunehmen. Es ist leicht zu begreifen, dass alle diese Staaten die nöthigen Vorkehrungen getroffen haben, um im Nothfalle ausländische Seeleute über das gesetzliche Verhältnis verheuern zu können. Zum Beweise werde ich Ihnen den §. 71 des italienischen Seecodex anführen. Das dritte Alinea dieses Paragraphen lautet *(liest)*: „Die Consularofficiere im Auslande können in Nothfällen die Verheuerung der ausländischen Matrosen über das vorgeschriebene Verhältnis gestatten."

Wo werden Sie weiter, meine Herren, in den Seegesetzen anderer Staaten, mit Ausnahme Deutschlands, eine jener des §. 44 dieser Seemannsordnung ähnliche Bestimmung finden, kraft deren es dem Kapitän freisteht, den Personen der Schiffsmannschaft die Heuer zu verringern, falls er sie für den Dienst, zu welchem sie sich verheuert haben, nicht tauglich findet, eine Bestimmung, die den Kapitän eine in dem bürgerlichen Gesetzbuche nicht bekannte Stellung zuerkennt, nämlich jene, Richter in seiner eigenen Sache zu sein? Diese Bestimmung kann die bösesten Folgen nach sich ziehen, sie kann das größte Unheil verursachen, nicht weniger als zu Meuterei führen. Das Urtheil über die Tauglichkeit eines Individuums zu einem Dienste ist mehr subjectiver als objectiver Natur, da eine Person, die nach der Meinung des einen zu einem gegebenen Dienste tauglich ist, es nicht nach jener eines anderen ist. Ich bitte sich den Fall vorzustellen, wo ein Schiffsmann bei der Verheuerung die gleiche Heuer bedingt, die er früher auf anderen Schiffen bezogen hat, und dass ihm der Kapitän auf einmal sagt: Sie sind zu diesem Dienste nicht tauglich, ich verringere daher Ihre Heuer auf die Hälfte oder auf ein Drittel von der, welche wir bedungen haben; glauben Sie, dass der Schiffsmann in diesem Falle ganz gleichgiltig bleiben wird, indem er den Bruch seines Vertrages hört? Sie werden wohl verstehen, dass bei einem solchen Umstande die Reaction eine natürliche ist.

Ich bitte weiter zu berücksichtigen, dass der Kapitän wegen seiner Stellung mehr für das Interesse des Rheders, als für das der Schiffsmannschaft zu sorgen berufen ist, und dass er daher jede Gelegenheit, aus der er eine Ersparnis ziehen kann, als willkommen betrachten wird. Er wird auch diese Gelegenheit öfter benutzen, und sogar derart, dass er selbst die Seeämter wird zu täuschen trachten.

Es ist leicht zu sagen, dass es Behörden gibt, welche den etwaigen Missbräuchen Einhalt thun werden. Das Gesetz aber, meine Herren, soll die dazu nöthigen Vorkehrungen treffen, und nicht mit seinen unbilligen Vorschriften die Veranlassung zu Missbräuchen geben, oder gar Unordnungen begünstigen. Bedenken Sie, ob es vernünftig und klug sei, den Schiffskapitänen eine solche Macht in Sachen, die für das Los der Personen und Familien so entscheidend sind, zu gewähren; bedenken Sie, dass mehrere Monate vergehen können, bevor der Beschädigte sich an die befugten Seebehörden um Entscheidung wenden kann; bedenken Sie ferner, dass unsere Consulatsämter überhaupt mehr zu Gunsten der Rheder, als

der Schiffsmannschaft gesinnt sind; bedenken Sie zuletzt, dass unsere Matrosen arme Leute sind, die nicht wissen, wie man Gesetzesvorschriften, welche den Billigkeits- und Gerechtigkeitsprincipien nicht entsprechen, achten muss, und indem sie sich in ihren Rechten verletzt fühlen, sich von ihrem heißen und heftigen Charakter zu Widersetzlichkeiten hinreißen lassen.

Kurz vorher habe ich gesagt, dass Deutschland eine gleiche Bestimmung hat. Das ist aber nur theilweise richtig. Das deutsche Gesetz macht eine Ausnahme für die Schiffslieutenants. Der Grund dieser Ausnahme soll in dem Umstande liegen, dass man den Kapitän verhindern wollte, ein von einer competenten Staatsbehörde zu jenem Dienste als tauglich anerkanntes Individuum herabzusetzen.

Allein derselbe Grund sollte auch für die anderen Schiffsofficiere obwalten. Das Unglaublichste in dieser Angelegenheit ist, dass das Gesetz dem Schiffsmanne nicht gewährt, sich von dem Vertragsverhältnisse abgelöst zu betrachten, und ihm nicht einmal in dem nächsten Hafen seine Entlassung zu verlangen gestattet. Meine Behauptung wird durch das Factum bestätigt, dass es keine Bestimmung in dieser Seemannsordnung gibt, aus welcher man das Gegentheil schließen könnte. Nun, meine Herren, das heißt nicht Gerechtigkeit, das ist geradezu die Verneinung jedes Gerechtigkeitsprincipes, da man sich eine deutlichere Verletzung der persönlichen Freiheit nicht denken kann.

Ich werde mir noch erlauben, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf eine andere, meines Erachtens irrthümliche Bestimmung dieser Gesetzesvorlage zu lenken. In dem §. 50 ist ein sehr gerechtes Princip festgestellt, nämlich, dass man die Schiffsmannschaft für ihre Mehrleistung zu entschädigen hat, falls die Zahl der Mannschaft sich während der Reise vermindert. Leider hört dieses billige und humane Gefühl auf, wenn die Verminderung durch Entweichung herbeigeführt ist und die Effecten des entwichenen Schiffsmannes nicht am Bord zurückgeblieben sind. Den angeblichen Grund dieser Vorschrift gibt uns der Motivenbericht, der diese Gesetzesvorlage begleitet, nämlich, dass die hohe Regierung sich eine solche Maßregel vorzuschlagen bewogen fühlte, in der Voraussetzung, die Entweichung sei der am Bord zurückgebliebenen Mannschaft bekannt gewesen. Ein ganz gleicher Grund wurde auch von dem sehr geehrten Herrn Berichterstatter in seinem Berichte angeführt. Ich muss gestehen, dass ein solches Motiv mich nicht nur von der Nothwendigkeit, die beantragte Maßregel aufrecht zu erhalten, nicht überzeugt, sondern mich in Erstaunen gesetzt hat, über den Leichtsinn, mit welchem gewisse Vorschriften, die eine offene Ungerechtigkeit in sich fassen, gerechtfertigt werden. Ist es möglich, meine Herren, dass man ein Factum zur Rechtsnorm erheben kann, welches sich nur auf eine einfache Vermuthung stützt? Das widerspricht der gesunden Vernunft und jedem Rechtsprincipe, da man dieses Dilemma nicht meiden kann: Entweder war den Verbliebenen am Bord die Entweichung bekannt und sie haben dem Kapitän nicht alsogleich die Anzeige erstattet, oder es war nicht so. Im ersten Falle würden sie zweimal bestraft, einerseits mit einer Mehrleistung anderseits nach dem §. 101 dieser Seemannsordnung mit der Strafe bis zum Betrage einer Monatsheuer. Und wenn die Mannschaft gar nichts von der Entweichung wusste, ein Umstand, der nicht nur zulässig ist, sondern leicht vorkommen kann, warum soll sie dann bestraft werden? Die Entweichung konnte auch nur einem Theile der Mannschaft bekannt sein, in welchem Falle nun die Unschuldigen, wie die Schuldigen gleichmäßig bestraft wären. Ich frage ferner: Wie kann das Gesetz erlauben, dass der Rheder aus der Verminderung der Mannschaft, also aus einer strafbaren That, einen Nutzen ziehen soll. Ist das Moral? Wäre es denn nicht besser gewesen, wenn man diese wiewohl immer unbillige Bestimmung vorschlagen wollte, den ersparten Heuerlohn dem frommen Marineunterstützungsfonde zu widmen? Wissen Sie, meine Herren, was daraus hervorgehen wird, wenn die von mir bekämpfte Vorschrift angenommen wird? Dass der Kapitän, dem das Interesse der Rheder allein zu Herzen geht, sich gar nicht darum kümmern wird, ob sich die Mannschaft durch Entweichung verringere; es wird ihm sogar lieber sein, denn er wird damit eine neue Ersparungsquelle gefunden haben.

Tadelhaft sind noch weiter die Bestimmungen des §. 60, die sich auf die Rechte des Schiffsmannes im Todesfalle beziehen. Während die hohe Regierung in allen Bestimmungen dem deutschen Gesetze folgt, entfernt sie sich davon in diesem Falle, selbstverständlich nicht zum Besten, sondern zum Schlimmsten der Seeleute, indem sie eine Bestimmung des politischen Navigationsedictes — nicht einmal in verbesserter Form — als Grundlage nimmt.

Die Bestattungskosten fallen nach der Regierungsvorlage dem verstorbenen Schiffsmanne zur Last, und nur wenn der Nachlass an Heuerlohn und Effecten nicht ausreicht, soll der Rheder für das übrige sorgen, während auch auf Grund der Bestimmung des Artikels VII, §. 41 des vorerwähnten, von der Kaiserin Maria Theresia erlassenen Gesetzes, wie man das aus dem Circular vom 10. September 1855, Z. 9847, der gewesenen Centralseebehörde in Triest ersieht, der Heuerlohn des Verstorbenen für die Bestattungskosten nicht in Anspruch genommen werden sollte. Mehr Menschlichkeitsgefühl konnte gewiss die hohe Regierung gegenüber den Seeleuten nicht zeigen! Zum Glück wurde diese Abnormität nach langer Berathung vom Ausschusse behoben, und man nahm die in dem §. 51 der deutschen Seemannsordnung enthaltene Vorschrift an, wodurch die Rheder allein die Bestattungskosten tragen müssen.

Bevor ich von dem IV. Abschnitte Abschied nehme, muss ich Sie, meine Herren, noch auf einige andere wichtige, in dieser Gesetzesvorlage beobachtete Lücken aufmerksam machen. Eine darunter bezieht sich auf den von dem Artikel 540 des italienischen, sowie den Artikel 266 und 267 des napoleonischen Handelscodex vorhergesehenen Fall, wo ein Schiffsmann gefangen wird. Der italienische Handelscodex bestimmt Folgendes *(liest)*: „Dem Schiffsmanne, welcher an Bord festgenommen oder gefangen wird, gebürt seine Heuer bis zum Tage der Gefangenschaft. Wenn er im Schiffsdienste auf der See oder am Lande festgenommen oder gefangen wird, so gebürt ihm die ganze Heuer bis zum Tage, wo sein Dienst aufhören würde."

Eine andere Nichtberücksichtigung bezieht sich auf die Zeit, wann die Verheuerung eines Schiffsmannes, der sich für eine unbestimmte Zeit verheuert hat, aufhört. §. 70 dieser Seemannsordnung bestimmt die Fälle, wann der Schiffsmann seine Entlassung fordern kann, nur nicht den Fall der Verheuerung auf unbestimmte Zeit. Artikel 525 des italienischen Handelsrechtes schreibt vor, dass der Schiffsmann, falls die Verheuerungsdauer nicht bedungen ist, seine Entlassung nach zwei Jahren seit dem Dienstantritte fordern kann, allein immer in einem Bestimmungshafen. Diese Gesetzesvorschrift entspricht sowohl den Rücksichten socialer Ordnung, als den in dem Civilgesetzbuche festgesetzten Grundsätzen, wodurch niemand sich einem anderen zum Dienste verpflichten kann, als für eine bestimmte Zeit; andernfalls würde man eine neue Art Sclaverei schaffen. Nun, so etwas kann das Gesetz nicht dulden und umsoweniger erlauben; deshalb soll es die Zeit feststellen, wann dem Schiffsmanne freisteht, seine Entlassung zu verlangen. Aus Gleichförmigkeitsgründen und mit Rücksicht auf die von dem obenerwähnten Paragraphen betrachteten Fälle sollte der Schiffsmann das Recht haben, seine Entlassung nach zwei oder nach drei Jahren seit dem Dienstantritte zu fordern, je nachdem sich das Schiff in einem europäischen oder einem nicht europäischen Hafen befindet. Überdies, falls die Entlassung in einem ausländischen Hafen geschieht, sollte er Anspruch haben auf freie Zurückbeförderung nach dem Ausreise- oder Heimatshafen, oder auf eine entsprechende Vergütung nach Wahl des Kapitäns.

Gehen wir mit unserer Prüfung weiter. §. 41 der vorliegenden Seemannsordnung bestimmt das normale Arbeitshorarium für die Schiffsleute, wenn das Schiff in einem Hafen liegt, und verfügt noch, dass sie in dringenden Fällen auch über diese Zeit zu arbeiten schuldig sind. Ich verkenne durchaus nicht die Nothwendigkeit und Gesetzmäßigkeit einer solchen Bestimmung, allein mir scheint, es wäre klug und gerecht, das Gesetz schriebe auch den Grundsatz vor, dass dem Schiffsmanne ein Lohn für die über das gesetzliche Horarium verrichtete Arbeit gebüre. Die dringenden Fälle können sich, meine Herren, nach Belieben des Kapitäns vermehren, und die betreffende gesetzliche Vorschrift würde dann illusorisch sein. Es würde außerdem der Nutzen, den man aus dieser vermehrten Arbeit zieht, einzig und allein zu Gunsten des Rheders gehen, was weder billig noch gerecht ist. Ich glaube, es ist ein Gerechtigkeitsgebot, dass der Gewinn, der aus einer Arbeitszunahme entsteht, zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter verhältnismäßig vertheilt werde. Diese Belohnung, die übrigens bei allen Schiffahrts-Gesellschaften angewendet wird, soll in dem Gesetze inarticulirt sein, da, wenn das Gesetz dafür nicht sorgt, es vorkommen kann, dass auch jener geringe Lohn, der heute für außerordentliche Arbeiten im Gebrauche ist, entfallen wird. Ich leugne nicht, dass man auch mit einer ministeriellen Verordnung nicht dafür vorsorgen könnte, allein, da es sich um ein Princip handelt, welches einen allgemeinen und nicht vorübergehenden Charakter hat, meine ich, es würde besser durch eine entsprechende gesetzliche Bestimmung versorgt.

Mit dieser Frage steht, meine Herren, eine andere von bedeutend größerer Wichtigkeit in Verbindung, jene der Sonntagsruhe für die Schiffsleute, wenn das Schiff in einem Hafen liegt. Obwohl diese Gesetzesvorlage gar nichts darüber sagt, scheint es mir doch nach dem bekannten Grundsatze der juridischen Hermeneutik: „ubi voluit lex dixit, ubi noluit tacuit", dass sie mit ihrem Schweigen auch zu viel sage, nämlich dass sie die Arbeit an Sonn- und Feiertagen stillschweigend duldet, indem sie mit einer klaren Norm die Sonntagsruhe im Einklange mit dem Gesetze vom 8. März 1885 nicht vorschreibt. Und so laufen immer die Dinge bei uns! Unsere Staatslenker sind, wie in den politischen, ebenso in den socialen und religiösen Fragen, immer zwei Kerzen zu brennen gewöhnt: die eine dem Herrgott und die andere dem Teufel. Das medio tutissimus ibis, der gerade Weg, ist ihnen unbekannt.

Doch wäre es an der Zeit, dass man diesen Ungewissheiten, diesen Zweideutigkeiten ein Ende macht. Unsere Seeleute, meine Herren, sind katholisch gesinnt und wollen als solche nicht nur in Worten, sondern auch in der That verbleiben. Sie wissen wohl, dass der Sonntag der Tag der ewigen Erinnerung an die Weltschöpfung, der Tag des Menschen, der Familie, der Gesellschaft ist; dass sie für die Arbeit geboren sind, allein auch dass der Allmächtige bei der Schöpfung des Menschen ihm auferlegt hat, die Arbeit nicht zu missbrauchen, indem Er ihn wie in der Arbeit, so auch in dem Ausruhen sich selbst ähnlich gemacht hat. Unsere Seeleute begehren daher, dass die hohe Regierung mit ihren Vorschriften nicht als Verbreiter von irrigen und antichristlichen Principien auftrete; des evangelischen Grundsatzes „date caesari, quod est caesaris, deo, quod est dei" bewusst, wollen sie nicht, dass ihnen der freie Gehor-

sam den göttlichen Gesetzen verboten werde, dass man sie in den Anwendungen derselben stört.

Nun wohl, meine Herren, wir können, wir müssen uns nicht gegenüber der Stimme unserer Seeleute taub stellen; wir können nicht erlauben, dass die hohe Regierung, während sie jeden Widersetzer der Civilgesetze ohne Erbarmen ahndet, auf der anderen Seite den Katholiken die Verletzung einer der hauptsächlichen göttlichen Lehren vorschreibt, da sie ihnen verbietet, den Sonntag zu heiligen.

Es sind drei Jahre verflossen, seitdem ich diesem hohen Hause eine von über zweihundert Lloydheizern unterschriebene Petition eingebracht habe, in welcher sie unter anderem auch um die Sonntagsruhe baten. Jene Petition wurde von dem hohen Hause der hohen Regierung auf das wärmste empfohlen. Es hat wahrhaftig sehr viel genützt, sowohl unsere Empfehlung, als die gerechte und billige Bitte der Heizer. Nicht die Heizer allein sind es, die um die Sonntagsruhe bitten, sie wird von allen Seeleuten, von den Schiffsjungen angefangen, verlangt, und zwar nicht aus Muthwillen oder aus Schwelgerei, sondern aus purer, absoluter Noth. Es ist keine Bagatelle, dem Menschen eine zehnstündige tägliche Arbeit aufzubürden, während die Wissenschaft die normale Arbeitszeit eines Pferdes auf acht Stunden feststellt.

Ich bitte Sie, meine Herren, nur für einen Augenblick das Leben eines Seemannes, seine Entsagungen, Gefahren, Unbequemlichkeiten, seine angst- und bangvollen Stunden, denen er so oft ausgesetzt ist, zu bedenken; ziehen Sie weiter in Erwägung, dass es für ihn, solange das Schiff sich auf der Reise befindet, keine Ruhe, keine Erholung gibt; stellen Sie sich endlich die Lage eines Seemannes vor, der zu einer zehnstündigen Arbeit unter gewissen geographischen Breiten gezwungen ist, und dann wollen Sie mir gefälligst sagen, ob man diesem menschlichen Wesen, diesem Geschöpfe Gottes nicht erlauben soll, wenigstens an einem Tage in der Woche von seinen ungeheuren Strapazen sich auszuruhen, an den Herrn der Welt zu denken, sich seiner Familie zu erinnern?

Meine Herren! Wenn ich mit einer gewissen Energie darauf dringe, so thue ich es erstens mit Rücksicht auf die religiösen Gefühle des ganzen maritimen Cötus, ferner mit Rücksicht auf höhere sociale Gründe und zuletzt, damit eine vollkommene Harmonie unter unseren Gesetzen bestehe. Ich muss Sie aufmerksam machen, dass sich die schöne Sitte der Heiligung der Feiertage bei unserer Segelschiffahrt und auch bei unserer k. und k. Kriegsmarine bis heutzutage bewahrt hat und nur leider bei der Dampfschiffahrt aufgehoben wurde. Allein die Interessen der Seeleute sollen uns mehr zu Herzen gehen, als die des österreichisch-ungarischen Lloyd, und es soll unsere heilige Pflicht sein, zuerst für jene und dann für diesen zu sorgen. Übrigens, dass eine Gesetzvorschrift über die Sonntagsruhe auch die Interessen der Lloydgesellschaft nicht beeinträchtigen würde, ergibt sich aus dem Umstande, dass die Amerikaner und Engländer, höchst praktische und scharfsinnige Völker, bis jetzt gar keinen Nachtheil dadurch empfunden haben.

Ich komme nun auf die in dem ersten und zweiten Abschnitte enthaltenen Bestimmungen der vorliegenden Seemannsordnung. Aus derselben ersieht man, dass die Schiffsmannschaft aus Officieren und einfacher Mannschaft besteht; niedere Chargen, z. B. Unterofficiere, wie sie bei allen übrigen Marinen vorkommen, und wie wir sie selbst haben, gibt es nicht.

§. 3 spricht von dem Schiffsofficierscorps, wo auch der Bootsmann eingerechnet wird. Dieselbe Bestimmung findet man in dem Artikel IV, §. 1 des politischen Navigationsedictes.

Die Idee, eine solche Bestimmung auch in der vorliegenden Seemannsordnung zu behalten, konnte nur von einer Person hervorgehen, die ganz und gar den Verhältnissen unserer Handelsschiffahrt fremd ist, von einer Person, welche weder die bei unserer Marine geltenden Gebräuche, noch die Obliegenheiten eines Bootsmannes kennt. Ich ersuche Seine Excellenz, den Herrn Handelsminister, mir ein einziges Beispiel bei unserer Mercantilflotte anzuzeigen, wo der Bootsmann als Schiffsofficier betrachtet wird. Dieser ist bei allen europäischen Marinen ein Unterofficier. Und er kann auch nicht eine höhere Stelle bekleiden, da er das Haupt des niederen Bordspersonales ist; er ist derjenige, der das Manöver ausführen lässt und die Takelage bewacht. Denselben Dienst übt der Bootsmann auch bei unserer Marine aus. Wozu also ihn zum Officiersrang erhöhen, ihn den Schiffslieutenants, den Ärzten und Maschinisten gleichstellen? Ich bitte noch zu berücksichtigen, dass der Bootsmann immer aus der Classe der Matrosen genommen wird und gewöhnlich ein unwissendes Individuum ist, der weder des Schreibens, noch des Lesens mächtig ist, und von welchem selbst der vorliegende Gesetzentwurf keine Prüfung verlangt, obwohl er nach dem Artikel IV, §. 2 des politischen Navigationsedictes seine Tüchtigkeit mittels einer Prüfung beweisen sollte, eine Bestimmung, die mit der Kundmachung vom 25. August 1858, Z. 8301 der damaligen k. k. Centralseebehörde in Triest bestätigt wurde. Wenn wir auch, meine Herren, dieser Bestimmung der vorliegenden Gesetzesvorlage unsere Zustimmung ertheilen, glauben Sie denn, dass sie je in Wirksamkeit treten wird? Niemals. Warum aber sollen wir Gesetze schaffen, deren Vorschriften todte Buchstaben bleiben werden? Wäre das eines Staates würdig?

Eine zweite Unterofficierscharge noch, obwohl bei unserer Dampfschiffahrt vorhanden, jene des Lootsen (Piloto), ist in diesem Gesetzentwurfe nicht erwähnt.

Wer unsere Küste auch nur wenig bereist hat, muss doch die großen Schwierigkeiten begriffen haben,

mit welchen unsere Küstenschiffahrt wegen der übergroßen Menge von Canälen, Inseln und Klippen, die längs unserer ganzen Küste sind, verbunden ist, und sich vergewissert haben, wie nöthig, ja sogar unentbehrlich bei diesen Fahrten die Anwesenheit einer praktischen Person an Bord ist, die jede Spanne unserer Küste und unseres Meeres kennt. Sie können meine Herren, sicher sein, dass der Lloyd gewiss nicht aus Luxus den Lotsen auf seinen Dampfschiffen hält. Übrigens die Schicksale des Kriegsdampfers Greif mögen Sie darüber belehren!

Es bleibt mir noch übrig über die Bestimmungen des §. 8, betreffend die von den Kapitänen der kleinen Schiffahrt verlangte Befähigung zu sprechen. Diese Bestimmungen haben, incredibile dictu, den Vorzug, nichts zu bestimmen. Und zwar frage ich Sie, meine Herren, ob die Erreichung eines Lebensalters von 20 Jahren, und eine dreijährige Einschiffungszeit genügende Factoren seien, aus denen man die Fähigkeit eines Seemannes zur Führung eines Schiffes der kleinen Küstenfahrt von beliebigem Tonnengehalte schließen könne?

Ich bitte Sie, sich zu merken, dass die von dem Gesetze vom 7. Mai 1879 über die Registrirung der Handelsschiffe festgestellten Grenzen für die Ausübung der kleinen Küstenfahrt sich auf das ganze adriatische Meer erstrecken, sie fangen nämlich westlich mit dem Vorgebirge Santa Maria von Leuca an, um östlich mit dem Cap Clarenza, Golf von Lepanto und den Jonischen Inseln zu enden.

Ob das mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe vereinbar, ob es möglich sei, dass ein einfacher, unwissender Matrose, der von der Topographie der Küsten, längs welcher er fahren will, nichts versteht, ohne irgend welche Kenntnis der Bussola zu haben, den heutigen Erfordernissen der Küstenschiffahrt entsprechen könne, wollen Sie selbst urtheilen.

Der Gesetzentwurf, wie er uns von der hohen Regierung vorgelegt wurde, vergießt ganz und gar die große Revolution, die durch die Anwendung des Dampfes als Triebkraft bei der kleinen Küstenfahrt eingetreten ist; er ignorirt, dass Dampfschiffe bis zu 800 Tonnengehalte heutzutage tagtäglich unsere Küsten durchfahren. Wenn nun die Zustände unserer kleinen Kauffahrtei solche sind, wie kann man es erlauben, dass ein Padrone ein solches Schiff zu befehligen ermächtigt sein könne? Das Gesetz also darf keine Vorkehrung treffen, um für die Sicherheit des fremden Lebens und der fremden Habe zu bürgen? Es hat sehr gut, wie man sieht, gesorgt, indem es am Schlusse des XIX. Jahrhunderts Vorschriften enthält, die sich von jenen, die man beim Anfange der Schiffahrt gebraucht hat, und die der phönitischen Zeit vollkommen würdig sind, gar nicht unterscheiden.

Wenn der sehr geehrte Verfasser dieser Gesetzvorlage sich die Mühe gegeben hätte, das provisorische von der gewesenen Centralseebehörde in Triest mit dem Decrete vom 4. Mai 1858, Zahl 3751, ausgegebene Prüfungsreglement für die Schiffslieutenants und Kapitäne der weiten Fahrt durchzublättern, so würde er sich überzeugt haben, dass das Manöver eines Segelschiffes keinesfalls demjenigen eines Dampfschiffes gleich ist, und wie jeder Kapitän, und umsomehr ein Matrose, ohne entsprechende Erfahrung, nicht fähig ist, ein Dampfschiff zu befehligen. Hätte dieser Gesetzgeber weiter in gebürende Rücksicht die thatsächlichen Verhältnisse der Küstenfahrt genommen, hätte er von der Existenz der nautischen Schulen in Triest, Lussinpiccolo, Ragusa, Castelnuovo und Cattaro, sowie der nautischen Volksschule in Selve gewusst, und sich der Vorschriften der Volksschulgesetze erinnert, so würde er sich mit der obenerwähnten Bestimmung gehütet haben, ein unverdientes Zeugnis der Unwissenheit, ja sogar intellectueller Misère den Bewohnern der dalmatinischen Küsten und des Litorales auszustellen.

Nach der Meinung der hohen Regierung sollte man glauben, dass die intellectuellen Verhältnisse der Küstenbewohner derart sind, dass man von ihnen gesetzlich nicht verlangen kann, eine Volksschule absolvirt und die Kenntnis der Bussola zu haben. Mit voller Sachkenntnis behaupte ich dagegen, dass unser maritimer Cötus nicht so unwissend ist, wie es sich die hohe Regierung einbildet, dass die übergroße Mehrheit unserer Padroni des Lesens und Schreibens mächtig ist; dass die Culturzustände unserer Küstenbevölkerung nicht unter denjenigen der Bewohner des entgegengesetzten Adriaufers, sondern höher stehen.

Nun, obwohl die Küstenbewohner Italiens den unserigen gegenüber nicht mehr vorgeschritten sind, so schreibt §. 60 des italienischen Seecodex jedoch vor, dass die einheimischen Matrosen, die ein Alter von 21 Jahren erreicht und vier Jahre Schiffahrtszeit haben, wenn sie des Lesens und Schreibens kundig sind, und den Gebrauch der Bussola kennen, zur Führung der Schiffe kleiner Küstenfahrt bis zu 50 Tonnengehalt ermächtigt sein können; und zur Erlangung des Patentes als Padrone, bestimmt §. 62 desselben Codex unter anderm auch die Pflicht sich einer theoretisch-praktischen Prüfung zu unterziehen

Es wäre sehr gut gewesen, wenn sich auch der uns vorgelegte Gesetzentwurf auf dieselben Principien gestützt hätte, da es bei uns auch verschiedene Kategorien der kleinen Küstenfahrt gibt: den Kapitän zum Beispiel eines Scooners oder Trabaccolos darf man nicht mit dem Matrosen, der eine Tartana oder Bilancella führt, vergleichen!

Wenn man dem Beispiele Italiens gefolgt, und es cum grano salis auf unsere Küstenschiffahrt angewendet hätte, so würde unsere kleine Kauffahrtei einen Fortschritt verzeichnet haben, und zugleich wäre es eine Wohlthat für die maritime Classe gewesen, welche letztere sich obendrein überzeugt hätte, dass das stationäre Verbleiben in einem Erwerbe einen Zurück-

gang gegenüber den Erfordernissen der Zeit bedeutet, und überdies, dass das Gesetz keine Unwissenheit dulde, und daher mit Recht mehr Erfahrung und mehr Wissen von denjenigen begehrt, die eine bevorzugte Stellung haben wollen. In Anbetracht ferner des Umstandes, dass ein Padrone die Ladungsmanifeste und -Scheine zu unterschreiben, die Seedienstbücher nach der Vorschrift des §. 26 dieser Seemannsordnung zu bescheinigen, die Bordrechnungen in Evidenz zu halten, Quittungen auszustellen hat u. s. w., bitte ich Sie, meine Herren, mir gefälligst sagen zu wollen, ob die von mir oben angedeuteten Bedingungen das allerwenigste sei, was man heutzutage von einem Padrone verlangen kann?

Ich weiß es wohl, dass man mir von den ministeriellen Bänken vorwerfen wird, ich strebe mit meinen Ideen die Lage der Seeleute schlimmer zu machen. Darauf kann ich jetzt gleich antworten, dass ich vor allem das allgemeine Interesse der Institution und nicht jenes etlicher Padrone im Auge habe, und das ist auch der Antrieb meiner Rede gewesen. Ich bin sicher, dass jeder wohldenkende Mensch überzeugt sein wird, dass uns Dalmatinern, Istrianern und Triestinern, die wir die Ehre haben, unsere Landsleute in diesem hohen Hause zu vertreten, das Schicksal unserer Seeleute mehr am Herzen liegt, als der hohen Regierung, da jene Fleisch unseres Fleisches und Blut unseres Blutes sind, und es ist daher nicht annehmbar, wir würden je etwas beantragen, was in irgend welcher Weise denselben zum Schaden gereichen könnte.

Der geehrte Ausschuss hat die von mir angeführten Gründe theilweise gewürdigt, und dementsprechend die Vorschriften des §. 8, wie sie von der hohen Regierung vorgeschlagen wurden, abgeändert, indem er den Grundsatz annahm, dass man die Führung eines Dampfschiffes einem Padrone nicht erlauben soll. Wie ich im Schoße des Ausschusses erklärt habe, so wiederhole ich hier ebenfalls, dass wir mit der beantragten Abänderung die oben erwähnte Bestimmung des §. 8 nur wenig verbessern, da wir noch immer gegenüber den Anforderungen der Zeit und des heutigen Zustandes der Küstenkauffahrtei, unbeachtet ihrer zukünftigen Entwicklung, zurückbleiben.

Noch eine kurze Bemerkung, meine Herren, und ich bin zu Ende.

Die hohe Regierung fordert, dass wir derselben in vielen keineswegs unwichtigen Fragen freie Hände lassen, zum Beispiel die Einschiffungszeit auf den Segel- und Dampfschiffen, mit Rücksicht auf die Gattungen der Schiffahrt, der sich der Schiffsmann nach den §§. 8 bis 11 widmen will, zu bestimmen: das Minimum, der einem Schiffsmanne im Einklange mit dem §. 54 dieser Gesetzesvorlage gebürenden Speisen und Getränken für Tag, oder die Entschädigung, welche dem Rheder für die Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute nach dem Alinea 1 des §. 79 des vorliegenden Gesetzentwurfes gebürt, festzustellen. Der Vorschlag der hohen Regierung kann nicht in Betracht genommen werden, da es sich von Fragen entscheidender und allgemeiner Wichtigkeit handelt, deren Lösung wir nicht mit Beruhigung dem Willen der Regierung überlassen können, und daher soll man im Gesetzeswege die nöthige Vorsorge treffen, wie das bei allen anderen Seestaaten der Fall ist.

Meine Herren, ich hoffe, dass Sie aus meinen Ausführungen die Überzeugung, ja die Sicherheit gewonnen haben werden, dass die Seemannsordnung, wie sie uns von der hohen Regierung vorgelegt wurde, weder dem Fortschritte noch den Bedürfnissen unserer Handelsmarine und unseres Seehandels entspricht; dass sie, entgegen der von dem sehr verehrten Herrn Berichterstatter in seinem Berichte ausgesprochenen Behauptung nur eine unglimpfliche und unglückliche Copie des Gesetzes eines anderen Staates ist, welches unseren Verhältnissen gar nicht angemessen ist; dass sie von Lücken, Unvollkommenheiten und Gebrechen strotzt, so dass sie ganz und gar umgearbeitet sein sollte; dass beinahe alle in ihr enthaltenen Bestimmungen, mit Ausnahme der strafrechtlichen, sich schon in den verschiedenen ministeriellen Verordnungen, oder in dem politischen Navigationsedicte Maria Theresias, oder in dem Code du Napoléon befinden, dass mit dieser Seemannsordnung jene chaotische Zusammenfügung von Vorschriften, die sich in so reichem Maße bei unserer Seegesetzgebung findet, nicht gehoben, und weder den Seeämtern noch den Seeleuten die Aufgabe erleichtert wird.

Ich hoffe, dass Sie, meine Herren, dieser Gesetzvorlage Ihre Zustimmung nicht geben werden, mit der Gewissheit, dass Sie damit das Prestige und die Würde des Staates und dieses hohen Hauses, sowie das Interesse des marittimen Cötus bewahrt haben.

Wie ich im Anfange meiner Rede hervorgehoben habe, unserer Handelsmarine mangelte es nicht an einem solchen Gesetze, sondern an einem allgemeineren, vollkommeneren: Sie brauchte eine Seeordnung und ein Seerecht. Mit diesen zwei Werken, die allein das Vertrauen der Capitalisten über das Schicksal unserer Schiffahrt beruhigt haben würden, hätte man das Aufwecken der Marine erhoffen können, und überdies hätten sich sowohl die hohe Regierung als das hohe Haus ein unvergessliches Verdienst von Seite einer Arbeiterclasse erworben, die der Fürsorge und der Sympathie des Gesetzgebers höchst würdig ist.

Ich schließe, meine Herren, mit der vollsten Zuversicht, dass ich als Sohn eines Seemannes meine Pflicht meinen Brüdern gegenüber erfüllt habe, ob mit Erfolg, das wird von Ihnen abhängen. Allerdings tröstet mich der Gedanke, dass ich nach meinen besten Kräften das Möglichste gethan habe, um die Interessen dieser vielgeprüften Classe zu bewahren und ihr Los zu erleichtern. Feci, quod potui, faciant meliora potentes. *(Lebhafter Beifall rechts.)*

Präsident: Es hat sich Seine Excellenz der Herr Handelsminister zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Handelsminister Marquis v. **Bacquehem:** Es sind mehr als 100 Jahre verstrichen, als unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia durch das politische Navigationsedict vom 25. April 1774 ein Gesetz geschaffen wurde, durch welches nahezu alle Angelegenheiten, die sich auf die Verhältnisse der Handelsseeschiffahrt beziehen, in ausreichender Weise geregelt wurden. Dieses Gesetz entsprach vollkommen den damaligen Bedürfnissen und blieb auch seither in Kraft, obwohl im Laufe der Zeiten mannigfache Ergänzungen und Zusätze nothwendig geworden waren, die denn auch veranlasst wurden, ohne dass dabei ein bestimmter systematischer Vorgang eingehalten werden konnte. Die Verhältnisse des maritimen Verkehrswesens haben sich aber begreiflicherweise im Laufe einer so langen Zeit entwickelt und wesentlich anders gestaltet, und es wurde immer schwieriger, mit einer Gesetzgebung das Auslangen zu finden, welche zum Theile veraltet und lückenhaft war, zum Theile jeder Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit entbehrte. Es machte sich also das Bedürfnis einer Reform der Seegesetzgebung immer mehr geltend, und es war das Bestreben der Regierung seit einer längeren Zeit darauf gerichtet, diese Reform einzuleiten und durchzuführen. Zwei Gedanken waren dabei maßgebend: erstens, bewährte Bestimmungen beizubehalten und nur dort eine Änderung eintreten zu lassen, wo die Erfahrung und die geänderte Sachlage es erheischten, anderseits aber den legislativen Stoff einheitlich zu ordnen und zu gliedern. Mit Festhaltung dieser leitenden Gedanken ergaben sich drei Gruppen, für welche im legislativen Wege vorzusorgen war.

Zunächst handelt es sich um die Festsetzung der Bestimmungen, welche sich auf das Recht zur Führung der österreichisch-ungarischen Handelsflagge, auf die Eintheilung in Schiffahrtskategorien und auf die Schiffahrtsdocumente beziehen; ferner um die Festsetzung der Rechte und Pflichten der Schiffsmannschaft, sowohl in öffentlicher, als auch in privater Beziehung und endlich um das eigentliche Privatseerecht.

Was die erste Gruppe betrifft, so ist für dieselbe durch das Gesetz vom 7. Mai 1879, betreffend die Registrirung der Seehandelsschiffe, legislativ vorgesorgt worden. Mit der zweiten Gruppe befasst sich der dem hohen Hause zur Berathung und Beschlussfassung vorliegende Entwurf einer Seemansordnung und bezüglich des eigentlichen Privatseerechtes sind umfassende Vorarbeiten nothwendig gewesen, die indess so weit gediehen sind, dass hoffentlich in nicht allzu ferner Zeit mit einer Vorlage an das hohe Haus wird herangetreten werden können, und dadurch wird dann die Reform der Seegesetzgebung zum Abschlusse gelangt sein.

Bei der Ausarbeitung der Seemannsordnung waren aber noch andere Erwägungen maßgebend, die ich mir vorauszuschicken erlaube, ehe ich auf die Grundsätze der Seemannsordnung selbst übergehe, und zwar war dabei der Gedanke maßgebend, alle Angelegenheiten, die mit dem eigentlichen Gegenstande der Seemannsordnung in einigem Zusammenhange stehen, bei dieser Gelegenheit mit zu regeln, sie mit in den Rahmen der Seemannsordnung einzubeziehen, und zwar nicht bloß die privatrechtlichen Verhältnisse zwischen dem Schiffe und dem Rheder einerseits und der Schiffsmannschaft anderseits, sondern namentlich auch die strafgesetzlichen Vorschriften. Der letztere Vorgang ist im Ausschusse, wie bekannt, lebhaft erörtert, von der verehrten Minorität des Ausschusses bekämpft worden und er hat auch zur Einbringung des Minoritätsvotums geführt. Ich halte nun dafür, und bin auch durch die gegentheiligen Ausführungen des Herrn Abgeordneten für Spalato in meiner Überzeugung nicht wankend geworden, dass die Seemannsordnung, sowie sie dem hohen Hause vorliegt, geeignet ist, Vortheile für die Handelsmarine im Gefolge zu haben und ich begreife es auch, dass in den betheiligten Kreisen sowohl der Schiffsmannschaft, als auch der Rheder an unserer Küste gerade der Durchführung dieses Theiles der Seerechtsreform mit großer Spannung entgegengesehen wird. Es ist nämlich vor allem vonnöthen, dass über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Rheder, der Schiffer und der Schiffsmannschaft vollkommen durchsichtige Klarheit herrsche und die bis nun in Kraft stehenden diesfälligen Vorschriften ließen es an Klarheit in dieser Beziehung manchmal fehlen.

Ich gehe nun allerdings nicht so weit, und würde befürchten, mit einer solchen Behauptung dem Widerspruche, namentlich der Herren Abgeordneten aus Dalmatien zu begegnen, zu sagen, dass die Seemannsordnung geeignet ist, direct auf die materielle Hebung unserer Handelsmarine einzuwirken; indirect aber wird dies durch manche Bestimmungen der Fall sein. Im Laufe meiner Ausführungen wird mir Gelegenheit gegeben sein, dies auch nachzuweisen.

Ich bemerke nun, ehe ich auf die einzelnen Grundsätze der Seemannsordnung übergehe, gegenüber der Behauptung des Herrn Abgeordneten für Spalato, dass bei der Ausarbeitung der Seemannsordnung, wenigstens was den ersten Entwurf derselben betrifft, allerdings die Handelskammern einvernommen worden sind. Über den zweiten Entwurf aber wurden mehrere Experte befragt, sowohl in der diesseitigen, als auch in der anderen Reichshälfte, insbesondere auch Hafencapitäne. Die Seemannsordnung hat nun vor allem die Bedingungen zur Erwerbung der Rangseigenschaften festzusetzen. Die Sicherheit des Schiffes erfordert eine gewisse Garantie der Befähigung jener Personen, welche in leitenden Rollen verwendet oder für solche herangebildet werden,

sowie auch jener, welche im Maschinendienste verwendet sind. Es wird also vor allem der ausreichende Besitz theoretischer Kenntnisse für die Steuermänner und für die Schiffer weiter Fahrt erfordert und der Besitz dieser Kenntnisse durch die Schlussprüfung an einer nautischen Schule erprobt.

Anderseits aber wollten wir es wohl vermeiden, Erschwerungen bei der Festsetzung der Voraussetzungen zur Erwerbung der Rangseigenschaften festzusetzen, welche nicht unbedingt nothwendig erschienen. Wir hielten uns vor Augen, dass die Erwerbsverhältnisse der seefahrenden Bevölkerung an der Küste — sowohl an der istrianischen, als an der dalmatinischen Küste — schwierig genug sind, und dass man nicht, wenn nicht öffentliche Rücksichten es dringend erheischen, dieser seefahrenden Bevölkerung in ihrem Fortkommen durch den Schiffahrtsbetrieb Schwierigkeiten in den Weg legen soll. Meine Bemerkungen beziehen sich auf die Zulassung zur kleinen Küstenfahrt. Wir sind nämlich der Ansicht, dass die Eignung hiezu durch die Praxis allein erworben werden könnte, und dass besondere theoretische Kenntnisse dazu nicht nothwendig sind. Wir stützen diese unsere Überzeugung auf die bisherige Erfahrung, nach welcher sich Unzukömmlichkeiten nicht ergeben haben. Unsere kleinen Küstenfahrer haben einen guten Ruf und sie werden diesen guten Ruf bei ihrer Findigkeit und Tüchtigkeit, auch wenn es bei den bisherigen Vorschriften bleibt, bewähren. Und worin sollte eigentlich eine solche Prüfung bestehen?

Als theoretische Prüfung schiene sie mir ziemlich überflüssig, weil das Gebiet, das da in Frage kommt, bei der kleinen Küstenfahrt doch ein eng begrenztes ist und als praktische Prüfung wäre sie kaum durchführbar. Die Thätigkeit des kleinen Küstenfahrers besteht doch eigentlich nur in der Anwendung gewisser Hilfsmittel in der Praxis, die sich aus der nautischen Theorie ergeben, und ob jemand dazu befähigt ist, wird am Prüfungstisch kaum erprobt werden können. Ich glaube, in dieser unserer Haltung liegt doch eher ein Beweis der Fürsorge für die seefahrende Bevölkerung und nicht — wie der Herr Abgeordnete von Spatalo es auslegen will — ein Misstrauen in die Kenntnisse der Bevölkerung in Dalmatien.

Wichtiger und beachtenswerter sind die Anregungen des Ausschusses bezüglich der Dampfer der kleinen Küstenfahrt. Unsere Dampfschiffahrt hat an der Küste eine erfreuliche Entwicklung genommen, allerdings nicht zum Vortheile der Segelschiffahrt. Das gehört aber auf ein anderes Blatt. Es ist daher zweckmäßig, für die Führer der Dampfer der kleinen Küstenfahrt eine größere Gewähr der Befähigung zu verlangen. Es werden auch in der Praxis für Dampfer der kleinen Küstenfahrt höher qualificirte Seeleute angeheuert, die an unserer Küste in reichlicher — wie die Herren Abgeordneten aus Dalmatien bestätigen werden — vielleicht zu reichlicher Zahl zur Verfügung stehen.

Ich erwähne nur kurz den Abschnitt über die Seedienstbücher und über die Musterung, weil im großen und ganzen dabei an die bestehenden Einrichtungen angeknüpft wurde und diese Einrichtungen, beziehungsweise die Vorschriften hiefür eigentlich nur systematisch in den Organismus der Seemannsordnung eingefügt worden sind. Die Seedienstbücher ermöglichen die Evidenthaltung der Schiffsmannschaft und die An- und Abmusterung markirt den Beginn und das Ende des Dienstverhältnisses und constatirt den Bestand des Heuervertrages, dessen einzelne Bestimmungen aus der Musterrolle ersichtlich sind.

In dem nun folgenden Abschnitte über das Vertragsverhältnis liegt vielleicht der Schwerpunkt des ganzen Gesetzes. Es waren bei Bearbeitung desselben die Gesichtspunkte maßgebend, dass man die Vertragsfreiheit nur insoweit beschränken sollte, als es öffentliche Rücksichten, insbesondere die Interessen des Schiffahrtsbetriebes erheischen, und dass man anderseits bestrebt sein müsse, die Interessen des Rheders einerseits und des Schiffes und der Schiffsmannschaft anderseits in billiger Weise in Einklang zu bringen. Diejenigen Herren, welche Gelegenheit hatten, sich mit der Seemannsordnung genauer zu beschäftigen, werden wahrgenommen haben, dass in dem Abschnitte über das Vertragsverhältnis vielleicht die meisten Neuerungen gegen die bisher geltenden Vorschriften enthalten sind. Es ist dies begreiflich, da der Seeverkehr im Laufe der Zeit eine andere Gestaltung angenommen hat und jetzt auch eine freiere Bewegung möglich ist. Es ist jetzt nicht mehr vonnöthen, den Schiffsmann für die ganze Dauer der Abwesenheit des Schiffes von der Heimat an das Schiff selbst zu fesseln. Diese freie Bewegung kann aber wieder nur soweit gehen, dass dadurch das Schiff in seinen Operationen nicht gestört wird. Obwohl, wie gesagt, in diesem Abschnitte die meisten Änderungen gegenüber den bisher geltenden Vorschriften enthalten sind, kann ich mit Befriedigung constatiren, dass der Abschnitt über das Vertragsverhältnis im Ausschusse für die Seemannsordnung Anerkennung gefunden hat, und dass der Ausschuss sich nur veranlasst sah, einige geringe Abänderungen zu beantragen, die mir zum Vortheile des Gesetzes zu dienen scheinen und denen ich daher keinen Anlass habe, entgegenzutreten.

Ich kann nun allerdings nicht leugnen, dass die Seemannsordnung einen Punkt nicht regelt, und das ist die Frage der Versorgung. Dieser Gegenstand wird allerdings offen gelassen; es ist dies aber auch begreiflich. Denn die Seemannsordnung hat es mit den Rechten und Pflichten aus dem Dienstverhältnisse, und zwar aus dem Dienstverhältnisse zu einem bestimmten Schiffe zu thun, und wenn der Matrose infolge seines Alters nicht mehr in der Lage ist, seinem Berufe nachzugehen, so steht er nicht im Dienstverhält-

nisse zu einem bestimmten Schiffe. Und was die Unfallversicherung betrifft, so sind ja im §. 57 der Seemannsordnung Verpflichtungen den einzelnen Rhedern auferlegt.

Diese Verpflichtungen sind bedingte, keine unbedingten, weil ja bei der Unfallversicherung immer weitere Kreise von Verpflichteten in Aussicht genommen werden.

Ich muss hier auf einige Bemerkungen zurückkommen, die der Herr Abgeordnete für den zweiten und dritten Wahlkörper der Stadt Triest, wenn ich nicht irre, in der letzten Budgetdebatte vorgebracht hat, und die sich speciell mit diesem Punkte befassten. Der Herr Abgeordnete hat die Frage der Versorgung der Seeleute und die Gründung einer Pensionskasse für die Handelsmarine im Zusammenhange mit den Anträgen, die seinerzeit die Marine-Enquête gestellt hat, besprochen. Es muss vorläufig dahin gestellt bleiben, ob der Kreis der Verpflichteten, den das Project der Marine-Enquête in Aussicht genommen hat, ausreichend sein wird, um die Zwecke zu erfüllen, die dieser Pensionskasse auferlegt werden sollen. Jedenfalls ist aber die legislative Fertigstellung der Seemannsordnung, speciell des §. 57 derselben, eine Voraussetzung für die weitere Behandlung dieser Frage, mit der sich die Regierung beschäftigen will, und die neuerlich in so beachtenswerter Weise angeregt wurde.

Die Bestimmungen über die Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute werden eine Erleichterung für die Verwaltung und für den Rheder bedeuten, ohne dem Schiffe eine sonderliche Last aufzuerlegen.

Ich komme nun zu den Bestimmungen über die Borddisciplin.

Ohne eine stramme Handhabung der Borddisciplin ist ein geordneter Dienstgang auf dem Schiffe nicht möglich und nur ein solcher Dienstgang kann eine gewisse Garantie geben für die Sicherheit des Schiffes und der vielen Interessen, die mit dem Schiffe verknüpft sind. Deshalb ist es nothwendig, dem Schiffer eine Disciplinargewalt einzuräumen und ihn mit Strafbefugnissen auszustatten. Diese Strafbefugnis soll sich nach der Vorlage auf geringfügigere Fälle beschränken und nur auf jene Fälle, in denen nur eine sofortige Ahndung die erwünschte Wirkung haben würde. Natürlich ist es auch da nur möglich, in der Seemannsordnung allgemeine Grundsätze aufzustellen, denn die Verantwortung für das Schiff und die Ladung trägt ja der Schiffer, und seine Sache ist es, in welcher Weise er sich seiner Pflichten entledigt.

Es ist daher auch nicht möglich, detaillirte Anordnungen über die Diensteinrichtungen in der Seemannsordnung selbst festzustellen. Es ist dies allerdings angeregt worden und es ist auf das Editto politico di navigazione hingewiesen worden. Es lag aber in der gesetzgeberischen Praxis jener Zeit, solche Anordnungen, die jetzt im Verordnungswege getroffen werden, in das Gesetz einzubeziehen. Die damaligen Gesetze haben Bestimmungen enthalten, die in das Gesetz nach unserer jetzigen Auffassung gehören, ferner Bestimmungen, die jetzt dem Verordnungswege überlassen werden, und endlich auch einfache Durchführungsvorschriften.

Das war nicht bloß zur Zeit der Erlassung des Editto politico di navigazione, sondern auch noch viel später der Fall, wie dies noch die Gesetze aus den Fünfziger-Jahren beweisen.

Es würde sich aber, meine ich, deshalb nicht empfehlen, Bestimmungen über das Dienstreglement im Gesetze selbst festzustellen, weil es sehr schwierig ist, die Obliegenheiten aller Leute in passender Weise zu regeln. Es kommt dabei sehr viel auf die Kategorie des Schiffes an und es wird die Diensteinrichtung ganz anders lauten müssen für einen großen Lloyddampfer, auf welchem mehrere Steuermänner sich befinden, und für ein Cabotagesegelschiff, auf welchem außer dem Schiffer nur ein paar Mann angeheuert sind.

Das wichtigste Moment im Interesse der Sicherheit des Schiffes ist die ausreichende Bemannung und in dieser Beziehung ist bekanntlich durch das Registergesetz und durch die Festsetzung der Normalzahl in demselben Gewähr gegeben. Mehr detaillirte Vorschriften würden aber eher den Dienstbetrieb erschweren als erleichtern.

Ich komme nun zu den Bestimmungen über die Borddisciplin zurück und erwähne nur noch, dass Freiheitsstrafen im Disciplinarwege nicht verhängt werden, sondern nur auf Grund eines förmlichen Verfahrens und dass der §. 94, der einen Bord- und Cabinenarrest für die Schiffsofficiere festsetzt, nur eine scheinbare Ausnahme ist. Es ist allerdings angeregt worden, Freiheitsstrafen im Disciplinarwege für die Schiffsmannschaft festzusetzen. Was aber den Bordarrest betrifft, worunter, wenn das Schiff im Hafen ist, man die Verpflichtung versteht, dasselbe nicht zu verlassen, so ist diese Möglichkeit für die Schiffsmannschaft viel beschränkter als für die Schiffsofficiere; und der Cabinenarrest ist bei der Schiffsmannschaft nicht durchführbar, weil der Schiffsmann über eine eigene Cabine nicht verfügt.

Außerdem ist der Schiffmannsdienst ein angestrengter. Der Schiffmann ist den Unbilden der Witterung ausgesetzt und es wäre vielleicht ein solcher Arrest in manchen Fällen nur eine willkommene Ruhepause und mehr eine Bestrafung derjenigen, welche an Stelle des in Arrest befindlichen Mannes dessen Dienst verrichten müssen.

Was aber die Passagiere betrifft, so kann die Disciplinargewalt des Schiffers sich nur soweit erstrecken, als es sich um die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung handelt, was ich gegenüber den Bemerkungen des Herrn Abgeordneten für Spalato vorbringe. Die Passagiere stehen eben nicht im Dienstverhältnisse zu dem Schiffer und ich glaube, dass eine Erweiterung seiner Disciplinarbefugnisse den

Passagieren gegenüber wohl zu Unzukömmlichkeiten führen würde.

Aus dem Abschnitte über die Strafgewalt der Seemannsämter hebe ich die strengen Vorschriften über Desertion hervor. Es ist bekannt, dass das Übel der Desertion in empfindlicher Weise den Schiffsbetrieb geschädigt hat. Es sind nun strengere Bestimmungen getroffen und überdies auch festgesetzt worden, dass der Entweichende für den Schaden verantwortlich bleibt, welcher durch seine Entweichung dem Schiffe zugefügt wurde. Eine stramme Handhabung dieser Bestimmung vorausgesetzt, wird dieselbe wohl geeignet sein, dem Übelstande der Desertion in wirksamer Weise zu steuern.

Mit den vorhergehenden Bestimmungen über Borddisciplin stehen meines Erachtens die nun folgenden Vorschriften über Seereate in innigem Zusammenhange, ja diese Bestimmungen gehen eigentlich aus den Vorschriften über die Borddisciplin hervor. Es handelt sich in diesem Falle nur um die Verletzung der Pflichten und um die Consequenzen, welche aus der Vernachlässigung der Pflichten für den Schiffmann entstehen.

Dieser Zusammenhang und der Umstand, dass es sich bei den Seereaten um die Steigerung des Grades in der Strafbarkeit handelt, rechtfertigen meiner Ansicht nach die Einbeziehung der Bestimmungen über die Seereate in den Rahmen der Seemannsordnung.

Es kommt aber dazu noch eine praktische Erwägung. Es ist sehr wichtig, dass der Schiffmann den Umfang seiner Pflichten und auch die Consequenzen, welche aus der Vernachlässigung derselben für ihn entstehen, genau kennt und ferner, dass die Kenntnis für ihn leicht erlangbar ist, dass daher die Bestimmungen nicht in verschiedenen Vorschriften zerstreut sind. Das ist ein praktischer Grund, gegen den die eigentlich doch nur mehr formellen Bedenken der verehrten Minorität des Ausschusses nicht so ins Gewicht fallen. Dazu kommt noch eine weitere praktische Erwägung, und das ist der Vortheil der Gleichmäßigkeit der Seegesetzgebung in beiden Theilen.

Wenn die Vernachlässigung der Pflichten im Disciplinarwege zu ahnden ist, so würde der Seemann ohne Rücksicht darauf, ob er auf einem Schiffer österreichischer oder ungarischer Nationalität angeheuert ist, nach denselben Bestimmungen bestraft werden.

Wenn aber die Verletzung der Pflichten sich zu einem Seereate ausgestaltet, würden, wenn die Bestimmungen über die Seereate nicht gleichmäßig geregelt wären, verschiedene Bestrafungen eintreten, obwohl der eine wie der andere Seemann unter der österreichisch-ungarischen Handelsflagge dient. Ich stimme mit dem verehrten Herrn Berichterstatter der Minorität darin überein, dass strafgesetzliche Bestimmungen nicht im Sinne des Zoll- und Handelsbündnisses gleichmäßig zu regeln sind; allein ich vermeine, dass es auch außerhalb des Zoll- und Handelsbündnisses gemeinsame Berührungen mit der anderen Reichshälfte gibt und dass man der Möglichkeit, die sich jetzt bietet, die, wie gesagt, mit den Bestimmungen über die Borddisciplin enge zusammenhängenden Vorschriften über die Seereate nach gleichmäßigen Grundsätzen zu regeln, füglich nicht aus dem Wege gehen sollte.

Ich streife jedoch diese Angelegenheit nur flüchtig, da sie nicht in erster Linie mein Ressort berührt.

Es ist auch angeregt worden, dem Schiffer den Charakter einer obrigkeitlichen Person im Sinne des Strafgesetzbuches zuzuerkennen und ich kann nicht leugnen, dass dieser Vorschlag auf den ersten Anblick etwas Bestechendes für sich deshalb hat, weil damit eine Reihe von sonst immerhin schwierigen und strittigen Fragen auf ganz einfache Weise gelöst würde. Wenn man der Sache aber näher tritt, so steigen doch große Bedenken gegen einen solchen Vorschlag auf. Ich glaube, es würde die Stellung des Schiffers dadurch verrückt werden, weil sich doch in seiner Person Aufgaben ganz verschiedener Natur vereinigen und es dem Schiffer nicht nur, sondern auch der gesammten Schiffsmannschaft jeden Augenblick vollkommen klar sein müsste, ob der Schiffer in Ausübung dieser Function den Charakter einer obrigkeitlichen Person besitzt oder nicht; es fehlt eben an präcisen Kriterien.

Ich stimme auch mit dem verehrten Herrn Berichterstatter der Minorität darin überein, dass man dem Schiffer einen ausreichenden erforderlichen Schutz gewähren muss, weil ihm eben auf hoher See nicht der Schutz der Behörden, wie am Lande, zur Verfügung steht. Allein das thut auch die Seemannsordnung; sie gewährt ihm einen ausreichenden Schutz und die Erfahrungen, die man bisher gemacht hat, scheinen nicht geeignet zu sein, dafür zu sprechen, dass dem Schiffer über diesen Schutz hinaus eine so ausgezeichnete Stellung zutheil wird. Ich glaube vielmehr, dass strafbare Handlungen hiedurch eher heraufbeschworen als hintangehalten würden.

Vorübergehend erwähne ich die Bestimmungen über das Verfahren. Es sind dieselben Einrichtungen beibehalten worden, die auch jetzt bestehen und unter denen sich die friedensrichterliche Thätigkeit der Seemannsämter bewährt hat. Der Schiffer vermeidet, wenn er kann, den Rechtsweg und wendet sich mit Vorliebe an die Seemannsämter, von denen er überzeugt ist, dass sie seinen eigenthümlichen Verhältnissen und seinem Dienste näher stehen und vielleicht auch mit diesen Verhältnissen vertrauter sind, als es in allen Fällen der ordentliche Richter sein kann.

Ich habe nun noch die Bestimmungen über Yachten und Fischerfahrzeuge zu erwähnen. Es ist da derselbe Vorgang eingehalten worden, welcher in dem Registergesetze beobachtet wurde. Auch das Registergesetz hat nicht in allen seinen Bestimmungen auf die Yachten und Fischerfahrzeuge Anwendung gefunden,

sondern es wurde dem Verordnungswege überlassen, gewisse Bestimmungen, die auf diese Kategorie von Fahrzeugen passen, auf dieselben auszudehnen.

Yachten sind Vergnügungsfahrzeuge oder sie dienen wissenschaftlichen Zwecken, mit einem Worte Zwecken, die abseits des Handelsverkehres liegen und die Fischerfahrzeuge bewegen sich auch unter ganz anderen Verhältnissen. Es sind die kleinsten Fahrzeuge der Küstenfahrt, eine eigentliche Heuerung findet in der Regel nicht statt, sie sind häufig nur von Familienangehörigen bemannt und das Verhältnis, das da obwaltet, ist in vielen Fällen die Betheiligung am Gewinne. Gleichwohl wird beabsichtigt, gewisse Bestimmungen der Seemannsordnung auf Yachten und Fischerfahrzeuge auszudehnen, aber im Verordnungswege.

Was endlich die Lichterschiffe und die Boote für landwirtschaftliche Zwecke betrifft, so können die Bestimmungen der Seemannsordnung auf dieselben keine Anwendung finden, weil die Voraussetzung, nämlich der Bestand einer regelmäßigen Schiffsmannschaft, fehlt. Die Lichterschiffe besorgen Dienste im Hafen und die Bemannung wird auf Stunden aufgenommen. Beaufsichtigt werden sie unmittelbar durch die Hafenorgane.

Ich muss noch auf eine Bemerkung des Herrn Abgeordneten für Spalato zurückkommen. Es ist allerdings sehr schwer, gegen eine so allgemeine Redewendung: der Fiscalismus der Regierung habe die Handelsmarine todtgeschlagen, anzukämpfen. Wenn sich aber diese allgemeine Bemerkung auf die Verfügung der Regierung in Betreff der Besteuerung der Seehandelsschiffe beziehen sollte — und es scheint mir darin der Zusammenhang zu liegen — so bemerke ich, dass es dem Herrn Abgeordneten bekannt sein muss, dass bei der Besteuerung der Seehandelsschiffe der Vorgang, wie er in Ungarn beobachtet wird, bei uns nicht eingehalten werden kann, weil dieser in Ungarn beobachtete Vorgang nicht im Einklange mit den Principien unserer Steuergesetzgebung steht, welche den directen Wirtschaftsertrag zur Besteuerung heranzieht.

Übrigens kann ich versichern, dass den Schiffseigenthümern die weitestgehende gesetzlich zulässige Begünstigung bei Heranziehung zur Steuer zutheil wird. Es ist mir glücklicherweise erinnerlich, dass aus Anlass einer Vorstellung von Rhedern in Sabioncello die Steuer von 17 Seehandelsschiffen auf die Hälfte ermäßigt wurde.

Ich habe mir nun erlaubt, die Gesichtspunkte zu entwickeln, von welchen die Regierung bei der Ausarbeitung der Seemannsordnung ausgegangen ist, und die Principien zu bezeichnen, welche in derselben enthalten sind. Ich hoffe, dass das hohe Haus diese Grundsätze würdigen und der Vorlage seine Zustimmung ertheilen werde. Ich halte dafür, dass wir mit dieser Vorlage einen weiteren wesentlichen Schritt auf der Bahn der Reform unserer Seegesetzgebung gethan haben und dass wir Anspruch auf den Dank aller jener haben, deren Interessen mit der gedeihlichen Entwicklung der Handelsmarine verknüpft sind. Vermag allerdings die Gesetzgebung an und für sich noch nicht alle Bedingungen zu schaffen, von welchen eine gesunde Entwicklung der Handelsmarine abhängig ist, so liegt doch in einer klaren Gesetzgebung, die den heutigen Bedürfnissen entspricht, mit eine Voraussetzung für eine solche. Manche Schwierigkeit, mit welcher die Handelsmarine heute zu kämpfen hat, wird durch dieses Gesetz beseitigt werden. Die innere Tüchtigkeit derselben wird sich erhöhen, und wenn, was doch zu erhoffen ist, endlich wieder bessere Zeiten für unsere Handelsmarine heranbrechen, werden unsere Seefahrer mit erneutem Eifer an ihren Beruf gehen und den Lohn ihrer Anstrengung ernten. Und wenn ich der Erwartung Ausdruck gebe, dass die Seemannsordnung, wie sie heute dem hohen Hause zur Berathung und Beschlussfassung vorliegt, den heutigen Verhältnissen so entsprechen werde, wie das Editto politico di navigazione vom Jahre 1774 den damaligen Verhältnissen thatsächlich entsprach, daß also dem Werke, welches wir heute schaffen, eine annähernd so lange und erfolgreiche Dauer beschieden sein möge, als der Seegesetzgebung der großen Kaiserin, so ist dies wohl der beste Wunsch, mit dem ich die Vorlage vor das hohe Haus geleiten kann. *(Beifall.)*

Präsident: Bevor ich dem zunächst vorgemerkten Herrn Redner das Wort ertheile, ersuche ich die Herren Abgeordneten die Stimmzettel zu den verschiedenen Ausschusswahlen abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel:)

Die Stimmenabgabe ist vollendet; das Scrutinium wird im Laufe der Sitzung vorgenommen werden.

Zum Worte gelangt in der abgebrochenen Debatte der Herr Abgeordnete Ritter v. Stalitz. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Stalitz:** Hohes Haus! Es sind von zwei Seiten dieses hohen Hauses Einwendungen gegen das vorliegende Gesetz gemacht worden. Die einen beziehen sich ausschließlich auf den strafrechtlichen, die anderen auf den privatrechtlichen und administrativen Theil des Gesetzes. Bekanntlich kann keine menschliche Leistung Anspruch auf Vollkommenheit machen. Dies kann man besonders von diesem Gesetz sagen, in welchem Interessen in Betracht kommen, welche sich gegenseitig kreuzen, die daher auch als solche beachtet und gegenseitig geschützt werden müssen.

Es ist also sehr begreiflich, dass auch dieses Gesetz nicht allen Ansprüchen genügen, nicht allen Ansichten Recht thun kann.

Eine Kritik desselben ist zulässig, ja sogar erwünscht und dem Zwecke entsprechend.

Was speciell die Einwendungen des geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Weeber anbelangt, so bin ich leider nicht in der Lage, auf dieselben entsprechend zu entgegnen. Ich bin nämlich nicht Jurist und muss dieselben der Beurtheilung der fachkundigen Kreise des hohen Hauses überlassen.

Zwei Stellen in der Rede des sehr geehrten Herrn Abgeordneten haben mich jedoch sehr angenehm berührt, nämlich erstlich die Erklärung, dass er und seine geehrten Genossen bei der Vorbringung des Minoritätsvotums durchaus nicht die Absicht hatten, das Zustandebringen des Gesetzes zu erschweren oder gar zu hintertreiben, und zweitens seine Erklärung bezüglich des administrativen Theiles dieses Gesetzes. Bei der besonderen Wichtigkeit, welche ich von meinem Standpunkte aus gerade diesem Theile des Gesetzes beimesse, sei es mir gestattet, die wenigen Worte des geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Weeber in dieser Beziehung aus dem Protokolle der letzten Sitzung vorzulesen und ich erbitte mir dazu die Erlaubnis Seiner Excellenz des hochgeehrten Herrn Präsidenten.

Der geehrte Herr Abgeordnete hat sich in folgender Weise ausgedrückt *(liest)*:

„Ich erkenne sehr gerne an, dass ich, soweit es sich um die administrativen Bestimmungen des Gesetzes handelt, mit einzelnen Abänderungen, die mir auch in dieser Angelegenheit wünschenswert erscheinen, diesen Theil des Gesetzes als einen wesentlichen Fortschritt gegenüber den bestehenden Verhältnissen ansehe, und dass ich es als höchst dankenswert anerkenne, dass die Regierung, diesen Fortschritt fördernd, die Vorlage eingebracht hat."

Was endlich den Vorwurf anbelangt, den der geehrte Herr Abgeordnete gegenüber dem Subcomité hier vorzubringen für gut befunden hat, so ist dieser Vorwurf bereits im Ausschusse erhoben, respective auch darauf geantwortet worden. Ich finde mich daher nicht veranlasst, diesen Gegenstand neuerdings zur Sprache zu bringen, umsoweniger, als voraussichtlich der geehrte Herr Berichterstatter als gewesener Obmann des Subcomités sich dazu eher berufen fühlen dürfte. Nach dem Gange, welchen die Discussion im Schoße des Ausschusses genommen hat, war ich allerdings darauf gefasst, dass der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Borčić seine vom Ausschusse nicht angenommenen Anträge vor das Plenum bringen, respective auch energisch befürworten werde.

Ich habe selbstverständlich gar nichts dagegen einzuwenden, sowie ich auch nichts dagegen habe, dass er heute ganz neue Einwendungen vorgebracht hat; dass aber der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Borčić seine heutige langathmige Kritik mit einer Phrase geendet hat, welche eigentlich kein Antrag ist, das hätte ich wahrlich von ihm nicht erwartet. Es war ja immer der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Borčić der uns den Niedergang der Handelsmarine und der Rhederei in den schwärzesten Farben schon zu wiederholtenmalen geschildert hat und man hätte meinen sollen, dass er die nächstbeste Gelegenheit ergreifen würde, welche wenigstens die Möglichkeit bietet, einem der von ihm so viel gerügten Übel abzuhelfen, nämlich der Unzulänglichkeit unserer maritimen Gesetzgebung.

Es war allerdings sehr lobenswert von dem geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Borčić, dass er sich heute in einer so warmen Weise neuerdings der Seeleute angenommen hat. Aber ich frage: Wäre es nicht praktischer, logischer und zweckentsprechender gewesen, wenn er in den vielen Monaten, die ihm zur Verfügung standen, seine mannigfaltigen Wünsche in Form concret abgefasster Anträge vor das hohe Haus gebracht hätte? Wer steht dem Herrn Abgeordneten Dr. Borčić dafür, dass, wenn heute sein Wunsch auf Nichtannahme des Gesetzes in Erfüllung gehen und folglich eine Umarbeitung desselben eintreten sollte, diese Umarbeitung seinerzeit seinen Wünschen entsprechen würde? Wer steht uns dafür, dass im negativen Falle der Herr Abgeordnete Dr. Borčić seinerzeit seinen heutigen Antrag nicht wieder erneuern werde? Dass eine derartige Verschleppung dieser Angelegenheit unmöglich im Interesse der dabei zunächst betheiligten Seeleute liegen könne, das werden wohl alle einsehen. Ich kann mir das Vorgehen des geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Borčić durchaus nicht erklären, da er doch als Mitglied des Comités in der Lage war, seine Ansichten im Comité zu vertreten und da er als Mitglied des hohen Hauses in der Lage ist, jene seiner Anträge, welche im Comité nicht durchgegangen sind, in der Specialdebatte zu vertreten. Aber eine Exposition, welche den Wunsch einschließt, dass das Gesetz zurückgewiesen werde, ermöglicht eine Debatte nicht.

Aus eben diesen Gründen und angesichts des Umstandes, dass sowohl der Triester Landtag als auch die Triester Handels- und Gewerbekammer, welche ich hier zu vertreten die Ehre habe, zu wiederholtenmalen die Schaffung eines Seerechtes urgirt haben, sowie angesichts des Umstandes, dass eine Seemannsordnung gar nichts anderes als ein integrirender Theil des Seerechtes ist, finde ich mich verpflichtet, für das Zustandekommen dieses Gesetzes aufs wärmste einzutreten und werde ich für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen. *(Bravo!)*

Präsident: Zum Worte gelangt nun der Herr Abgeordnete Dr. Mašovčić; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Mašovčić:** Hohes Haus! Diese Gesetzesvorlage entspricht zwar nicht dem Ideale einer Seemannsordnung und ich kann nur der Kritik meines ehrenwerthen Collegen Dr. Borčić über diese Vorlage zustimmen. Nichtsdestoweniger

werde ich in Anbetracht dessen, dass es besser ist eine, wenn auch nicht perfecte Seemannsordnung, als gar keine zu haben, und in Anbetracht dessen, dass die Möglichkeit vorhanden ist, dass einige Amendements, die ich zu stellen die Ehre haben werde, angenommen werden, jedoch mit Vorbehalt einer kürzeren Kritik der Vorlage für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen. Was den polizeirechtlichen Inhalt der Vorlage betrifft, werde ich mich gegen denselben nicht wenden; ich werde mich ausschließlich mit der privatrechtlichen Seite, nämlich mit dem Heuerungsverhältnisse beschäftigen.

Meine Herren! Es ist kaum nothwendig, vorauszuschicken, dass der Heuerungsvertrag ein Vertrag sehr delicaten Charakters ist, und dass man bei den diesbezüglichen Bestimmungen sehr vorsichtig vorgehen muss; dass man vorgehen muss nicht etwa mit Voreingenommenheit für den Einen oder den Anderen der contrahirenden Theile, weder für den Matrosen zum Nachtheil des Capitäns noch vice versa, sondern dass man den gerechten Mittelweg vor Augen haben muss. Man muss auch trachten, wenn schon einmal der Heuervertrag codificirt werden soll, dass die diesbezüglichen Bestimmungen möglichst präcise seien, will man den Zweck der Vereinfachung, welcher im Motivenbericht betont ist, erreichen.

Ich muss auch vorausschicken, dass nach meiner Ansicht die Regelung des Heuerverhältnisses in eine Seemannsordnung nicht passt, und dass alle Bestimmungen der Vorlage über den Verheuerungsvertrag in einer Seemannsordnung weggelassen werden sollten.

In der That die Codificationen anderer Staaten, zum Beispiel Italiens, Frankreichs, handeln vom Heuerungsvertrage im Handelsgesetzbuche. Die Materie des Heuervertrages hat ja mehrfachen Zusammenhang mit anderen Materien des Privatseerechtes zum Beispiel mit den Pflichten der Rheder, der Capitäne, mit der Havarei u. s. w. Aber wenn einmal der Verheuerungsvertrag in diese Vorlage Aufnahme gefunden hat, so hätte derselbe, meiner unmaßgebenden Meinung nach, eine größere Entwicklung finden müssen.

Was zunächst die Form des Verheuerungsvertrages anbelangt, so haben die Gesetzgebungen anderer Staaten die Verheuerung der Matrosen ganz besonderen Formen untergeordnet. Diese besonderen Formen entsprechen in der That den besonderen Gründen, welche man hatte, um die Heuern der Matrosen mit speciellen Bürgschaften zu sichern. Das Abhängigkeitsverhältnis der Matrosen, die Noth, und die verschiedenen Verhäftnisse, welche auf die Heuer Einfluss haben, erheischen, dass die Rechte der Matrosen in einer möglich sicheren Form festgestellt werden. So schreibt der Artikel 522 des italienischen Handelsgesetzbuches, nachdem im Artikel 521 bestimmt wurde, dass die Musterrolle auch die Heuer verzeichnen muss, vor, dass der Heuervertrag schriftlich in Gegenwart des Marineverwalters, oder in dessen Ermanglung, des Consularamtes zu errichten ist, und dass er in die Amtsregister und in Seejournale eingeschrieben sein muss; dass der Heuervertrag vom Capitän und dem Matrosen, respective von zwei Zeugen unterschrieben sein muss. Ein Heuervertrag, welcher diesen Vorschriften nicht entspricht, ist nach italienischem Handelsgesetze nichtig. Es sei hier nebenbei bemerkt, dass das italienische Handelsgesetzbuch von der Regel, dass die Musterrolle die Bezeichnung der Reise enthält, eine Ausnahme für den Fall festsetzt, als das Ziel der Reise wegen Handelsspeculationsursachen geheim gehalten werden muss; eine Bestimmung, die in unserer Vorlage fehlt. — In England muss der Heuervertrag auch schriftlich stipulirt werden, mit Ausnahme für die Schiffe unter 80 Tonnen. In England muss jeder Heuervertrag vor einem Beamten geschlossen werden, welcher den Vertrag dem Matrosen vorliest und interpretirt und ihn zeichnet. Der Vertrag ist in zwei Exemplaren gemacht, von denen das eine bei dem Beamten bleibt, das andere aber dem Capitän übermittelt wird. Ein Heuervertrag, welcher nicht in dieser Form beschlossen ist, kann von dem Rheder und Capitän gegen den Matrosen nicht geltend gemacht werden. In Nordamerika muß auch der Heuervertrag in schriftlicher Form geschlossen werden, und zwar in Gegenwart eines Einschiffungscommissärs, welcher den Vertrag vidirt.

Auch das norwegische Gesetzbuch will, dass der Heuervertrag von den beiden Theilen unterzeichnet sein soll. In Deutschland wird nach dem Gesetze vom 27. December 1872, §. 5, der Heuervertrag in Seefahrtsbücher verzeichnet, und wird in die Musterrolle auch verzeichnet, aber das letztere mit der Folge, dass in den Verhältnissen zwischen Capitän und Schiffsmannschaft die Rolle nicht den Gegenbeweis ausschließt. — Nach der gegenwärtigen Vorlage soll die Giltigkeit des Heuervertrages von der schriftlichen Abfassung nicht bedingt sein (§. 33), und obschon es wahr ist, dass schon im §. 21 gesagt ist, dass die Musterrolle die Bestimmungen des Heuervertrages enthält, so erachte ich dies ungenügend zum Zwecke der Herbeischaffung der nöthigen Sicherheit und Klarheit in die Heuerverhältnisse. Die Musterrolle wird, ich glaube wenigstens, den Gegenbeweis nicht ausschließen und schon dieser Umstand beweist die Mangelhaftigkeit der Bestimmung der Vorlage. §§. 49 und 50 der Vorlage sprechen zwar von einem Abrechnungsbuche und von einem Zahlungsbuche, diese Bücher aber haben bloß die Bestimmung die, Rechnung der Vorschuss- und Abschlagszahlungen zu enthalten.

In der italienischen Kammer bemerkte der Deputirte Randaccio, welcher die schriftliche Form des Heuervertrages vertheidigte, dass von der Klarheit oder Unklarheit der Bestimmungen des Heuervertrages abhängt, ob ein Matrose als schuldig oder unschuldig der Übertretungen, ja als Deserteur, zu schweren Strafen verurtheilt werden kann. Man muss auch

bemerken, dass die Musterrolle bloß die essentiellen Bedingungen des Heuervertrages enthalten wird, allein anlässlich eines Heuervertrages kann es auch andere Bestimmungen geben, und zwar mehr oder weniger complicirte, die Kost u. s. w. Es scheint auch, dass die gegenwärtige Vorlage gewissermaßen die Nothwendigkeit eines schriftlichen Vertrages sich vorstellt dort, wo es z. B. im §. 34 heißt *(liest)*:

„Geschieht die Verheuerung weder auf eine Gesammtreise noch auf bestimmte Zeit, so hat aus dem Heuervertrage der Umstand ersichtlich zu sein, bei dessen Eintritt das Dienstesverhältnis gelöst wird."

Hier wird gewissermaßen vorausgesetzt, dass der Vertrag schriftlich formulirt werden soll. Ebenso im ersten Alinea des §. 66.

Ich glaube also, dass die schriftliche Form wirklich nothwendig wäre.

Anbelangend die materiellrechtlichen Bestimmungen des Verheuerungsvertrages sind dieselben, wie sie in der Vorlage vorkommen, meiner Meinung nach, ungenügend. Die Vorlage enthält gar keine Bestimmung über sehr wichtige Fragen des Verheuerungsverhältnisses, welche in den Gesetzgebungen anderer Staaten gelöst sind, sie bestimmt namentlich nicht, was zu geschehen habe in folgenden Fällen:

Die Vorlage hat vor Augen den Fall, wo die Heuer entweder auf die Gesammtreise oder auf Zeit bedungen worden ist und sagt, dass, wenn die Verheuerung weder auf eine Gesammtreise noch auf bestimmte Zeit geschehen ist, aus dem Heuervertrage der Umstand zu ersehen sei, bei dessen Eintritt das Dienstverhältnis gelöst wird. §. 34 betrachtet aber nicht den Fall, wo die Verheuerung weder auf die Gesammtreise noch auf bestimmte Zeit geschehen ist, und der Vertrag schweigt darüber. Hier müsste analog der Bestimmung des Artikels 525 des italienischen Handelsgesetzbuches das Recht des Matrosen festgestellt werden, nach Ablauf einer gewissen Zeit seine Entlassung zu fordern.

Ein anderer Fall. Die Abreise des Schiffes wird durch Schuld der Rheder oder der Affréteurs, Lader, gebrochen. Es fehlt hier die Bestimmung, welche Rechte und Entschädigungsansprüche den Matrosen in diesem Falle zustehen. Die Frage ist ebenfalls in dem citirten Artikel 525 des italienischen Handelsgesetzbuches gelöst.

Die Reise des Schiffes wird nach der Abreise gebrochen. Hier fehlt ebenfalls in der Vorlage eine Bestimmung, welche die Folgen dieses Ereignisses regelt.

Was versteht man denn unter Bruch der Reise? Es ist dies eine Frage, welche Zweifel zulässt. Ist z. B. Bruch der Reise die Veränderung der Reise? Wenn sich der Matrose auf dem Schiffe verheuert für die Reise nach New-York und das Schiff geht dann nach Bombay, ist die Reise als gebrochen zu betrachten; wenn aber das Schiff anstatt nach Aden nach Port-Saïd geht, so ist die Reise nicht als gebrochen zu betrachten. Ist aber die Reise als gebrochen zu betrachten, so kann der Matrose vom Vertrage abstehen.

Es sind weiters folgende Fälle zu erwähnen, welche in der Gesetzesvorlage nicht geregelt sind. Es fehlt die Bestimmung, was zu geschehen hat, welche Rechte dem Matrosen gebüren, wenn die Reise verlängert wird. Diese wichtige Frage hat auch ihre Lösung im Artikel 532 des italienischen Handelsgesetzbuches.

Die Reise des Schiffes ist gebrochen, verspätet oder verlängert und die Matrosen sind mit Theilnahme an Fracht oder Gewinn verheuert, und zwar können diese Ereignisse durch Zufall, höhere Gewalt oder Schuld der Lader, oder durch Schuld des Schiffers oder des Rheders herbeigeführt werden. (Artikel 534 J. H. G. B.)

Der Heuerungsvertrag ist noch nicht verfallen, das Schiff aber in seinen Bestimmungsort zurückgekehrt.

Die Abladung des Schiffes findet freiwillig in einem näherrn Hafen, als in dem in dem Heuerungsvertrage angegebenen Hafen statt.

Der Matrose wird gefangen genommen, und zwar entweder auf dem Schiffe oder während er zu Land im Dienste des Schiffes gesendet war; welche Rechte stehen hier auf die Heuer dem Matrosen zu; wer hat hier den Verlust zu tragen?

Das Schiff wird während der Heuerzeit verkauft; welche Rechte gebüren dem Matrosen in Bezug auf die Zurückbeförderung in die Heimat?

Wenn vor der Abreise des Schiffes, jedoch nach der Ausmusterung, oder während der Reise Handelsinterdicten mit dem Bestimmungsorte erlassen werden, welche Vergütung steht in diesem Falle dem Matrosen zu?

Wenn der Matrose in die Sclaverei geführt worden ist, wer trägt die Kosten der Rettung?

Ich will mit der Aufzählung der Fälle nicht weiter gehen.

Es wäre hier weiters zu erwägen, ob es nicht angezeigt wäre, da die Verheuerung auch auf Jahre nicht verboten ist, eine Bestimmung zu treffen, kraft welcher eine auf eine lange Reihe von Jahren abgeschlossene Verheuerung nichtig ist, denn man wird kaum zugeben können, und es ist der Freiheit des Menschen auch zuwiderlaufend, wenn man eine Verheuerung zum Beispiele auf 15 Jahre erlaubt.

§. 45 lautet *(liest)*:

„Die Heuer ist in Ermangelung einer anderweitigen Abrede vom Zeitpunkte des Dienstantrittes an zu zahlen."

Nun lautet aber das erste Alinea des §. 38 *(liest)*:

„Die Verpflichtung des Schiffsmannes, mit seinen Effecten sich an Bord einzufinden und Schiffsdienste zu leisten, beginnt, wenn nicht ein Anderes bedungen ist, mit der Anmusterung"

und der §. 39 lautet *(liest)*:

„Den Schiffsmann, welcher nach der Anmusterung, dem Antritte oder der Fortsetzung des Dienstes sich entzieht, kann der Schiffer, sofern er nicht von der Befugnis des im §. 38 demselben vorbehaltenen Rechte des Rücktrittes vom Heuerantrage Gebrauch machen will, zur Erfüllung seiner Pflicht durch das Seemannsamt zwangsweise anhalten lassen."

Wenn aber nach den §§. 38 und 39 der Matrose verpflichtet ist, seine Dienste schon von der Zeit der Anmusterung zu leisten, muss es gerecht sein, dass ihm von dieser Zeit ab die Heuer gezahlt werden sollen.

Man war aber in Deutschland bei der Bestimmung des betreffenden Artikels 531 von der Ansicht ausgegangen, dass der Antritt des Dienstes manchesmal nicht in der Macht des Matrosen liegen kann und dass anderseits der Matrose schon in der Zeit der Anmusterung von der Ordre des Kapitäns abhängt. Nach §. 70 der Vorlage soll der Wechsel des Rheders oder des Schiffers kein Recht dem Matrosen geben, die Entlassung zu fordern. Was den Wechsel des Schiffes anbelangt, werde ich mich, obschon es wahr sein kann, dass ein Matrose, welcher sich auf ein bestimmtes Schiff verheuert, sich nicht für ein anderes Schiff verheuern würde, und obschon es manchesmal eine Thatfrage sein kann, ob der Wechsel des Schiffes das Recht gibt, die Entlassung zu fordern, gegen diese Bestimmung nicht wenden. Aber der Wechsel des Kapitäns sollte den Matrosen dieses Recht einräumen. In der That ist in England der Matrose durch den Wechsel des Eigenthümers des Schiffes gegenüber dem neuen Eigenthümer nicht mehr gebunden.

Ich glaube also den Beweis geliefert zu haben, dass weder, was die Form des Heuervertrages, noch was die materiell rechtliche Regelung desselben anbelangt, der Heuervertrag, auch wenn man annehmen wollte, dass er in eine Seeordnung passt, nicht erschöpfend behandelt ist. Jedenfalls aber werde ich aus den angegebenen Gründen für die Specialdebatte stimmen. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Präsident: Ich werde mir nunmehr erlauben, den Schluss der Sitzung zu beantragen. *(Zustimmung.)*

Vorerst mache ich die verehrten Herren darauf aufmerksam, dass während der Sitzung der Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Dotation zur Erhaltung des Hofstaates *(899 der Beilagen)* zur Vertheilung gelangt ist. Ich werde diesen Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen.

Das Ergebnis der vorgenommenen Wahlen in die Ausschüsse ist nachstehendes:

In den Anarchistengesetzausschuss wurden mit allen 180 abgegebenen Stimmen gewählt die Herren Abgeordneten Dr. Gustav Groß und Dr. Rapp.

Hiebei erlaube ich mir zu ersuchen, dass sich dieser Ausschuss versammeln möge, um sich zu constituiren, da sowohl der gewesene Herr Obmann desselben, Freiherr v. Giovanelli, der gestorben ist, als auch der frühere Herr Obmann Stellvertreter Dr. Sturm nicht mehr im Ausschusse sind.

Ich bitte also die verehrten Herren, sich an einem bestimmten Tage, z. B. morgen oder übermorgen vor der Hausitzung, im Saale Nr. 1 zu versammeln.

In den Budgetausschuss wurden mit allen 180 abgegebenen Stimmen gewählt die Herren Abgeordneten Dr. Magg und Dr. Ebenhoch.

In den Gewerbeausschuss wurde mit allen abgegebenen 180 Stimmen gewählt der Herr Abgeordnete Dr. Ebenhoch.

In den Immunitätsausschuss wurde mit allen 180 abgegebenen Stimmen gewählt der Herr Abgeordnete Graf Tyszkiewicz.

In den Justizausschuss wurden mit allen 180 abgegebenen Stimmen gewählt die Herren Abgeordneten Dr. Jaques und Dr. Neuner.

In den Petitionsausschuss wurden mit allen 180 abgegebenen Stimmen gewählt die Herren Abgeordneten Hütter und Dr. Masovčić.

In den Sparkassenausschuss wurde mit allen 180 abgegebenen Stimmen gewählt der Herr Abgeordnete Hielle.

In den Sprachengesetzausschuss wurden mit allen 180 abgegebenen Stimmen gewählt die Herren Abgeordneten Lippert, Dr. Pscheiden und Freiherr v. Schneeburg.

In den Sanitätsausschuss mit allen 180 Stimmen der Herr Abgeordnete Kyrle.

In den Ausschuss zur Regelung der israelitischen Rechtsverhältnisse mit allen 180 Stimmen der Herr Abgeordnete Winterholler.

In den Wahlreformausschuss mit allen 180 Stimmen die Herren Abgeordneten Dr. Herbst, Dr. Weitlof und Dr. Ferjančič.

in den Wehrausschuss mit allen 180 Stimmen der Herr Abgeordnete Zehetmayr;

endlich in den Börsesteuerausschuss mit sämmtlichen 180 Stimmen der Herr Abgeordnete Dr. Freiherr v. Sterneck.

Bei der Wahl eines Ausschusses von 24 Mitgliedern für den Antrag des Abgeordneten Dr. Reicher und Genossen, betreffend den Ersatz der in den Naturalverpflegsstationen auflaufenden Verpflegskosten für Angehörige anderer Länder wurden 179 Stimmzettel abgegeben. Mit allen Stimmen wurden gewählt die Herren Abgeordneten Edlbacher, Graf Kottulinsky, Neußer, Dr. Heilsberg, Dr. Otto Polak, Furtmüller, Graf Pálffy, Dr. Fanderlik, Hevera, Veselý, Pleva, Dr. Ebenhoch, Karlon, Hock, Dr. Reicher, Graf Borkowski,

Ritter v. Chrzanowski, Ritter v. Czecz, Graf Hompesch, Ritter v. Skarszewski, Ritter v. Gojan, Gasser, Nabergoj, de Franceschi.

Ich bitte diese Herren, sich gefälligst Donnerstag vor der Hausitzung in der Abtheilung II zu versammeln und zu constituiren und das Ergebnis der Constituirung dem Bureau anzuzeigen.

Ich habe folgende Ausschusssitzungen anzusagen:

Der volkswirtschaftliche Ausschuss hält morgen Mittwoch, 11. d. M., um 7 Uhr abends, in Abtheilung III Sitzung. Tagesordnung:

1. Die Regierungsvorlage, betreffend die Ermächtigung der österreichisch-ungarischen Bank, von öffentlichen Lagerhäusern ausgestellte Lagerpfandscheine (Warrants) zu escomptiren (878 der Beilagen).

2. Antrag der Abgeordneten Siegmund, Friedrich Sueß und Genossen, betreffend den Schutz der Heilquellen, Mineralquellen und jener Süßwasserquellen und Wasserläufe, welche für den menschlichen Haushalt unentbehrlich sind (552 der Beilagen).

Der Verzehrungssteuerausschuss hält morgen Mittwoch, 11. d. M., vormittags 11 Uhr, in Abtheilung V eine Sitzung. Tagesordnung:

1. Vertheilung von Referaten.

2. Besprechung über die Resultate der Enquête in der Aichfrage. Bestellung eines Referenten.

3. Referat des Subcomités in der Verzehrungssteuerfrage.

Der Gewerbeausschuss hält morgen Mittwoch, den 11. d. M., vormittags 11 Uhr, in der Abtheilung I eine Sitzung. Tagesordnung: Regierungsvorlage, betreffend einige Änderungen des Bruderladengesetzes (891 der Beilagen).

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Interpellation der Abgeordneten Adametz, Moscon und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ackerbauminister.

Anlässlich der Verhandlungen über die Anträge des Sonderausschusses für Phylloxeraangelegenheiten im steierischen Landtage während der diesjährigen Herbstsession, hat Seine Excellenz der Herr Statthalter die Erklärung abgegeben, dass Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister die Einbringung eines Gesetzentwurfes im hohen Reichsrathe beabsichtige, dahinzielend, dass für Neuanlagen von Weingärten mit amerikanischen Reben eine zehnjährige Grundsteuerfreiheit einzutreten hätte.

Die Gefertigten stellen nun an Seine Exellenz den Herrn Ackerbauminister die Anfrage, ob:

In Erwägung, dass der Weinbau infolge der Phylloxerasenche in mehreren Bezirken Österreichs bereits gänzlich aufgehört hat;

in Erwägung, dass die betreffende Bevölkerung der größten Verarmung preisgegeben erscheint;

in Erwägung, dass bei dem Umstande als Neupflanzungen erst nach fünf Jahren in Ertrag kommen, daher die Bestimmungen im §. 8 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1885—3 einer achtjährigen Steuerfreiheit ungenügend erscheint, und überdies durch die weiteren Bestimmungen dieses Paragraphen unter Alinea 1 und 2 auch diese kurze Steuerfreiheitsfrist illusorisch gemacht wird;

und in endlicher Erwägung, dass die kostspielige und langwierige Weingartencultur mit amerikanischen Reben seitens der hohen Regierung vielmehr jede Aneiferung und Unterstützung verdient, um den Weinbau in Österreich vor dem gänzlichen Untergange zu bewahren; stellen die Gefertigten die Anfrage:

„„Ist Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister geneigt, den vom Herrn Statthalter in Steiermark namens der hohen Regierung zugesicherten Gesetzesentwurf ehebaldigst einzubringen?

Welche Maßnahmen gedenkt Seine Excellenz ferner zur Erhaltung und Neuschaffung des Weinbaues noch zu ergreifen?““

Carneri. Moscon.
Kielmansegg. Adametz.
Tausche. Dr. Heilsberg.
Swoboda Oppenheimer.
Coronini. Dr. Reicher.
Doblhoff. Pirquet.
Furtmüller. Meißler.
Stalitz. Wrabetz.
Dr. Lorenzoni. Schwegel.
Gentilini. Dr. v. Plener.
Dr. Bazzanella. Luzzatto.
Eltz. Malfati.“

Präsident: Es ist eine zweite Interpellation eingebracht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Fuss** *(liest)*:

„Interpellation der Abgeordneten Dr. Pscheiden und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten und Minister des Innern.

In Arbeiterkreisen, auch im Lesevereine der Arbeiter für Leoben und Umgebung ist eine Zeitung verbreitet mit dem Titel „Freie Glocken“, Beiträge zur Förderung der Vernunft und Humanitätsreligion, herausgegeben von Dr. August Specht, begründet von Ludwig Würhart. Fünfzehnter Jahrgang. Druck und Verlag von E. Thiele in Leipzig.

Dieses Blatt leugnet die Existenz Gottes und sucht den crassesten Materialismus zu verbreiten. In einem Artikel wird die Ewigkeit des Stoffes, die

Falschheit der Erschaffung desselben und damit die „Bodenlosigkeit" der Theologie besprochen, in einem zweiten die Weltanschauung eines Ludwig Feuerbach als der wahre, der Theismus hingegen als falscher Idealismus hingestellt; in einem dritten der Wunderglaube bekämpft, und in einem vierten die Ideen Schleiermachers gepriesen, weil sie nicht im Boden des überlieferten Dogmenglaubens wurzeln. Zu dem Unternehmen in Japan, das Christenthum einzuführen, um der westlichen Cultur leichter Eingang zu verschaffen, wird gesagt, dass die westliche Cultur mit dem Christenthume nichts zu schaffen habe, dass wahre Cultur und Christenthum, wie es die Kirche will, Widersprüche seien. Die biblische Erzählung vom Sündenfalle wird lächerlich gemacht. In gemeinster und gotteslästerischer Weise wird in Nr. 41 das Sacrament der Priesterweihe behandelt. In einem Gedichte: „Sei du der Priester deiner selbst" werden die Menschen geradezu aufgefordert, in allen Lebenslagen, selbst auf dem Sterbebette, die Priester abzuweisen.

Überhaupt werden die Katholiken und ihre Hirten, die Bischöfe, dem öffentlichen Gespötte preisgegeben. In der Rubrik: „Aus der Tagesgeschichte" werden fast ausschließlich ehrenrührige Geschichten über katholische und protestantische Geistliche erzählt. Auf diese Weise wird besonders die jugendliche Arbeiterschaft gegen die Priester gehetzt, und zum Hasse und zur Verachtung des Priesterstandes aufgereizt. Die Unterfertigten stellen daher an Seine Excellenz die Anfrage:

1. Hat Seine Excellenz vom Import dieses ausländischen Arbeiterblattes Kenntnis?
2. Welche Maßregeln gedenkt Seine Excellenz zu ergreifen, um die Verbreitung dieses gegen Glauben und Sittlichkeit aufreizenden Blattes unter die Arbeiter zu verhindern?

Dr. Gregorec. Dr. Pscheiden.
Klun. Spaur.
Schneeburg. Zallinger.
Sternbach. Rogl.
Doblhamer. Brandis.
Dr. v. Fuchs. Karlon.
Dr. Ebenhoch. Weißsteiner.
Gasser. Dr. Ferjančič.
Dr. Kathrein. Dr. Rapp."

Präsident: Beide Interpellationen sind gehörig zeichnet und werden den betreffenden Herrn Ministern übermittelt werden.

Zu einer Interpellation an den Herrn Obmann des Justizausschusses hat sich zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Habermann; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Habermann:** Hohes Haus! Das Bergschädengesetz ist bekanntlich aus den Berathungen des hohen Herrenhauses mit einigen Änderungen hervorgegangen. Das Elaborat des hohen Herrenhauses wurde am 1. April 1889 dem Justizausschusse zugewiesen. Bei dem lebhaften Interesse, welches die betheiligten Kreise an dem Zustandekommen dieses Gesetzes haben, ist es wirklich erwünscht, dass auch die Finalisirung des Gesetzes baldmöglichst zustande komme. Ich erlaube mir daher an den Herrn Obmann des Justisausschusses die Anfrage zu richten, ob die Berathungen über die vom Herrenhause beschlossenen Änderungen im Justizausschusse bereits beendigt sind, und wenn nicht, ob die Beendigung dieser Berathungen in kürzester Zeit stattfinden wird.

Präsident: Zur Beantwortung dieser Interpellation hat sich der Herr Obmann des Justizausschusses Dr. Ritter v. Tonkli das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Tonkli:** Es hat seine Richtigkeit, dass am 3. April d. J. dem Justizausschusse die geänderte Gesetzesvorlage der Regierung über Bergschäden zugewiesen wurde. Damals hat jedoch der Justizausschuss mit dieser Vorlage sich nicht befassen können, da derselbe Referent gerade mit dem Vortrage über das mündliche summarische Verfahren zu thun hatte, welches ebenfalls ein sehr wichtiges Gesetz ist. Dasselbe wurde bereits so weit durchberathen, dass in einer der nächsten Sitzungen der Bericht hierüber vorliegen wird. In der Zwischenzeit waren die Ferien eingetreten und der Justizausschuss konnte sich weiter mit diesem Gegenstande noch nicht befassen, weil, wie gesagt, das Referat über das mündliche Summarverfahren zu Ende zu bringen war. Ich werde den Herrn Berichterstatter ersuchen, derselbe möge sich mit dem Gegenstande befassen und wenn er damit fertig ist, werde ich auch den besprochenen Gegenstand der Berathung im Ausschusse zuführen.

Präsident: Es hat sich weiter der Herr Abgeordnete Dr. Steinwender zu einer Interpellation an den Präsidenten des Hauses das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Steinwender:** Obwohl wir uns bereits im fünften Jahre dieser Session befinden, ist noch immer eine Anzahl von Wahlen nicht verificirt und es findet die Erledigung vielleicht der wichtigsten Angelegenheiten oft durch Stimmen statt, deren Träger von rechtswegen gar nicht in dieses hohe Haus gehören. Das ist ein unhaltbarer Zustand, und ich stelle an Seine Excellenz den Herrn Präsidenten die Anfrage, ob er nicht geneigt ist, die bereits fertiggestellten Berichte über die Wahlen der Abgeordneten Auspitz, Kaiser, Masovčić und Grafen Palffy auf die Tagesordnung der nächsten Haussitzung zu setzen.

Außerdem sind die Wahlen von folgenden Abgeordneten noch nicht verificirt: Borčić, Eichhorn, Foregger, Franceschi, Habermann, Lapenna, Potocki, Rizzi, Rozwadowski, Suklje, Supuk, Stadnicki, Wagner und Woldřich. *(Hört! Hört! links.)*

Ich möchte daher den Herrn Obmann des Legitimationsausschusses fragen, ob er nicht geneigt ist, dahin zu wirken, dass endlich einmal die Berichte über diese Wahlen, unter denen sich einige sehr zweifelhafte befinden, vor das hohe Haus kommen. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Ich werde gewiss bemüht sein, diese Gegenstände zur Verhandlung zu bringen, aber auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung möchte ich sie nicht setzen, denn, wie die verehrten Herren sehen können, haben sich zur Seemannsordnung sehr viele Herren als Redner eintragen lassen, so dass noch einige Sitzungen zur Berathung dieses Gegenstandes nothwendig sein werden. Dann kommt zur Verhandlung die Vorlage, betreffend die Regelung der Baugewerbe. Es sind dies Gegenstände von materiell hohem Werte und diese müssen früher erledigt werden; aber ich werde darauf bedacht sein, sobald als möglich die besprochenen Gegenstände auf die Tagesordnung zu setzen.

Es wünscht auch der Herr Obmann des Legitimationsausschusses zu antworten; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Graf **Salm:** Hohes Haus! Ich beehre mich, die an mich gerichtete Interpellation mit Folgendem zu beantworten: Der Obmann des Legitimationsausschusses lässt es sich auf das dringendste angelegen sein, die Referate zu fördern, um endlich mit der langen Liste noch ausständiger Referate zu Ende zu kommen.

Ich war in der letzten Zeit unwohl und bin heute zum erstenmale wieder im hohen Hause erschienen, konnte also bisher nichts thun. Das erste aber, was ich heute im Hause that, war, dass ich mich mit den betreffenden Herren Referenten besprach und sie ersuchte, nach Möglichkeit ihre Referate zu beschleunigen. Sie haben mir auch zugesagt, dass sie in der ersten Zeit nach Wiederzusammentritt des Hauses nach den Feiertagen bereit sein werden, über einige der wichtigsten und längst liegenden Wahlen Bericht zu erstatten. Wir werden dann wohl auch mit allen Wahlen in kurzer Zeit zu Ende kommen, weil in dieser Zeit der Budgetausschuss noch nicht so angestrengt arbeitet, welchem fünf Mitglieder des Legitimationsausschusses angehören, daher sehr häufig Collisionen zwischen diesen zwei Ausschüssen eintreten, wobei der Budgetausschuss eben meistens vorangeht. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Präsident: Als nächsten Sitzungstag beantrage ich Donnerstag, den 12. d. M. um 11 Uhr vormittags und als Tagesordnung:

1. Wahl eines Ausschusses von 24 Mitgliedern für den Antrag der Abgeordneten Tausche, Swoboda und Genossen, behufs Berathung über nothwendige Reformen des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880.

2. Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1890 *(894 der Beilagen)*.

3. Bericht des Budgetausschusses über die Dotation zur Erhaltung des Hofstaates *(899 der Beilagen.)*

4. Bericht des Budgetausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend Gebührenbefreiungen aus Anlass der Ablösung von der Gemeinde Spalato auf der Insel Solta zustehenden Grundrechten *(896 der Beilagen)*.

5. Fortsetzung der heutigen Tagesordnung.

Ist etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so bleibt es dabei und ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 3 Uhr 5 Minuten.)

Anhang I.

Petition des Bezirksausschusses Elbogen um Abänderung des Gesetzes vom 29. Februar 1880, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

Hohes Abgeordnetenhaus des Reichsrathes!

Wenngleich die wohlthuende Wirkung des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Krankheiten der Hausthiere, nicht verkannt werden kann, so kann doch auch nicht bestritten werden, dass die Maul- und Klauenseuche nicht derart strenger Vorsichtsmaßregeln bedarf wie z. B. der Milzbrand, die Lungenseuche, die Rotzkrankheit u. a., bei denen der Landwirt nicht bloß seinen ganzen Viehstand einbüßen kann, sondern überdies der Samen der Krankheit fortbesteht, was bei der Maul- und Klauenseuche nicht der Fall ist, da hiebei das Vieh bei angemessener Behandlung schon in einigen Tagen wieder gesund wird, frisst und sich bewegt, und keine verderblichen Folgen zurücklässt, weshalb auch keine so unendlich theueren und mühevollen Desinfectionsmittel nöthig sind, wie bei anderen ansteckenden Krankheiten.

Es ist wahrscheinlich, dass gerade diese mühevollen Desinfectionsmittel die Hauptursache sind, wegen welcher jene Krankheiten noch immer verschwiegen und geheim gehalten werden, dadurch zunehmen und sich verbreiten, und es dürfte die Hoffnung gerechtfertigt sein, dass eine Erleichterung bei den Desinfectionsmitteln die fernere Geheimhaltung bedeutend beschränken würde.

Welche traurigen Folgen die strenge Durchführung des obcitirten Gesetzes haben kann, haben die Landwirte mehrerer Bezirke im Königreiche Böhmen im heurigen Jahre erfahren, wo wegen einiger von der Seuche heimgesuchten Gegenden der ganze Bezirk der Viehmärkte entbehren musste, infolge dessen der Landwirt weder sein Vieh verkaufen noch fremdes Vieh kaufen konnte, und ihm somit gerade in einer Zeit, wo er gar keine anderen Einkünfte hat, die einzige Quelle zur Geldbeschaffung — die Einnahme für verkauftes Vieh — versperrt wurde, was um so schwerer diejenigen Gemeinden traf, welche mehr auf die Viehzucht als auf den Feldbau angewiesen sind.

Dieses Gesetz, insofern es die hier angeführten Krankheiten betrifft, schädigt nicht nur die landwirtschaftlichen, sondern auch die gewerblichen und industriellen Interessen, weshalb der gefertigte Bezirksausschuss in seiner Sitzung vom 29. November 1889 beschloss:

Ein hohes Abgeordnetenhaus des Reichsrathes zu bitten, dasselbe möge das Gesetz vom 29. Februar 1880 nachstehend abändern, und zwar:

1. Die Maul- und Klauenseuche werden aus dem Artikel des Gesetzes, in welchem die ansteckenden Krankheiten aufgezählt werden, ausgelassen und es werde denselben ein eigener Artikel gewidmet.
2. Behufs Hintanhaltung dieser Krankheiten wird nur über diejenige Wirtschaft die Contumaz verhängt, wo diese Krankheiten constatirt wurden.
3. Den übrigen Ortsinsassen sei es erlaubt, frei mit ihrem Vieh zu fahren und dasselbe auf Viehmärkte zu führen.
4. Wegen dieser Krankheiten sollen die Viehmärkte nicht eingestellt werden.
5. Die Desinfectionsmittel werden dem Charakter dieser Krankheiten gemäß vereinfacht.
6. Die Aufsicht über das aus dem Auslande eingeführte Vieh wird verschärft, ebenso die Aufsicht über das durch Viehhändler aus fremden Bezirken und Kronländern Österreich-Ungarns eingeführte Vieh.

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang II.

Petition der Genossenschaft der Kaufleute im politischen Bezirke Sechshaus gegen die Hinausrückung der Verzehrungssteuerlinie.

Hohes Haus der Abgeordneten!

Seine Majestät der regierende Kaiser sprach am 30. September 1888 bei Eröffnung des Parkes auf der Türkenschanze zum Schlusse seiner Rede die ewig denkwürdigen Worte: „Ich wünsche herzlichst, dass mit dem Blühen und Gedeihen dieses jungen Gartens auch der erfreuliche Aufschwung der Vororte, welche — sobald dies möglich sein wird — auch keine physische Grenze von der alten Mutterstadt scheiden soll, stets zunehme und, dass der Anblick Wiens und der Vororte, welcher sich von hier aus bietet, den echten Bürgersinn, den wahren Patriotismus und die Liebe zur Heimat unter dem Schutze des Allmächtigen stets neu beleben möge."

Diese erhabenen Worte sollten bei der Besprechung des allerorts in den betheiligten Kreisen discutirten Antrages des kaiserlichen Rathes Ernst Benda auf das schwerste ins Gewicht fallen und es sollte auf das gewissenhafteste erwogen werden, dass der gütige Monarch die Bevölkerung Wiens und der Vororte von dem steinernen Wallgürtel befreit, nicht aber denselben erweitert sehen wollte, wie es der bezeichnete Antrag in seiner Durchführung bezweckt.

Die ergebenst gefertigte Genossenschaft sieht in der Verwirklichung dieses Projectes eine schwere Schädigung der wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung der Vororte, herbeigeführt durch die Vertheuerung aller Lebensbedürfnisse; die ärmere Bevölkerungsclasse wird vor die neue Linie gedrängt; die Wohlhabenderen jedoch werden sich, des Vortheiles, ihr Leben billiger zu führen, beraubt, näher um das Centrum der Stadt gruppiren, wo der Sitz ihrer Geschäfte und Beschäftigungen ist.

Eine Folge dieses Vorganges wird sich in der Weise manifestiren, dass eine Leerstehung des größten Theiles der Vorortewohnungen eintritt und eine zweite darin, dass die von den Vorortegemeinden mit großen Opfern und enormen Kosten hergestellten Schulbauten überflüssig werden, indem unbewohnte Häuser consequenterweise leerstehende Schulen nach sich ziehen.

Durch die Entvölkerung der Vororte erleiden sowohl Staat als Gemeinde bedeutenden Schaden, ersterer durch Entgang an Hauszinssteuer, letztere durch Abnahme der Gemeindeumlagen, auf welche jede Gemeinde angewiesen ist, falls sie den ihr heute zugewiesenen Wirkungskreis ganz erfüllen soll.

Am schwersten, ja tödtlich erweisen sich die Folgen der Entvölkerung der Vororte für den Gewerbetreibenden daselbst, möge derselbe Kaufmann oder Handwerker sein! Mit der Bevölkerung zieht die Kundschaft von dannen und er ist dem sicheren Untergange preisgegeben, wodurch außer diesem beklagenswerten Factum wiederum eine Schädigung des Staates platzgreift, indem unberechenbare Entgänge an Erwerb- und Einkommensteuer eintreten müssen.

Die ergebenst gefertigte Genossenschaft erachtet es im Interesse der Bevölkerung der Vororte im allgemeinen und ihrer Mitglieder insbesondere für eine dringende Pflicht, zu der Frage der Einbeziehung der Vororte gegen den Antrag Benda entschieden Stellung zu nehmen, damit der vorbezeichneten wirtschaftlichen Sintflut bei Zeiten vorgebeugt werde, und stellt dieselbe in Ausübung dieser ihrer Pflicht die dringende Bitte:

Das hohe Haus geruhe sein Votum gegen die Hinausrückung der Verzehrungssteuerlinie abzugeben.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. X. Session. 354. Sitzung,

am 12. December 1889.

Inhalt.

Abwesenheitsanzeigen und Urlaubsertheilungen (Seite 13035).

Zuschrift des k. k. Kreisgerichtes Krems, betreffend die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Eichhorn wegen des Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre (Zuweisung an den Immunitätsausschuss — Seite 13036).

Petitionen (Seite 13036).

Interpellationen, und zwar:

1. des Abgeordneten Dr. v. Derschatta und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend die Auflösung des Vereines deutscher Studenten aus Böhmen in Graz (Seite 13037);
2. des Abgeordneten Dr. Knotz und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend die Untersagung der politischen Kundgebungen von autonomen Körperschaften in Böhmen (Seite 13038);
3. des Abgeordneten Prade und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend das vom böhmischen Landtage beschlossene Gesetz über den Gebrauch beider Landessprachen bei den autonomen Behörden (Seite 13039);
4. des Abgeordneten Bergani und Genossen an den Minister des Innern, betreffend das Verhalten der Polizei zu dem von den Burschenschaften Wiens am 9. December 1889 zum Angedenken Robert Hamerlings veranstalteten Commerse (Seite 13040).

Antrag des Abgeordneten Bergani und Genossen, betreffend die Schaffung eines Auswanderungsagentengesetzes und eines staatlichen Auswanderungs-Informationsbureaus (903 der Beilagen).

Mittheilung des Präsidenten hinsichtlich der Constituirung des Ausschusses zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Dr. Reicher und Genossen, betreffend den Ersatz der in den Naturalverpflegsstationen auflaufenden Verpflegskosten für Angehörige anderer Länder (Seite 13040).

Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1890 (894 der Beilagen. — Redner: die Abgeordneten Dr. Steinwender [Seite 13041], Türk [Seite 13041], Dr. Edler v. Plener [Seite 13043], Dr. Rieger [Seite 13050], Dr. Engel [Seite 13053]).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: **Hütter,** Freiherr v. **Romaszkan,** Dr. **Baernreither,** Dr. v. **Fuchs.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister Dr. Freiherr v. **Prazák,** Minister für Landesvertheidigung Feldmarschall-Lieutenant Graf **Welsersheimb,** Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. **Gautsch** v. **Frankenthurn,** Handelsminister Marquis **Bacquehem,** Justizminister Dr. Graf **Schönborn,** Minister Ritter v. **Zaleski.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Ritter v. **Riebauer** und Ministerialrath Dr. Ritter v. **Geyringer-Winterstein** des Finanzministeriums, Ministerialräthe Freiherr v. **Plappart** und **Becher** des Handelsministeriums, Ministerialrath **Peck** des Justizministeriums.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 10. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Die Herren Abgeordneten Dr. Herbst, Hausner und Dr. Promber haben sich unwohl gemeldet.

Ihre Abwesenheit von der heutigen Sitzung haben entschuldigen lassen die Herren Abgeordneten Hren und Wrabetz.

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Gomperz, hat um einen zweitägigen Urlaub angesucht, welchen ich ihm bewilligt habe.

Seitens des k. k. Kreisgerichtes Krems ist eine Zuschrift in Immunitätsangelegenheiten, betreffend den Herrn Abgeordneten Rudolf Eichhorn, eingelangt; ich bitte um die Verlesung derselben.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Hohes Präsidium des Hauses der Abgeordneten, Wien.

Johann und Rosina Krach, Landkrämereibesitzer in Höflein a. d. Donau, durch Dr. A. Mittler haben hiergerichts den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung wider den Herrn Reichsrathsabgeordneten hochwürdigen Herrn Pfarrer P. Rudolf Eichhorn wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre im Sinne der §§. 488 und 491 St. G. gestellt und die wider denselben erhobene Beschuldigung in der mit drei Beilagen belegten Strafanzeige de präs. 9. December 1889, Z. 4638, welche ich beischließe, begründet.

Um über diesen Antrag der Privatkläger wider den Herrn Reichsrathsabgeordneten P. Rudolf Eichhorn wegen obiger strafbaren Handlung die Voruntersuchung einleiten zu können, stelle ich das dienstliche Ersuchen, das hohe Haus der Abgeordneten wolle die Zustimmung ertheilen, dass der Herr Reichsrathsabgeordnete P. Rudolf Eichhorn wegen des an Johann und Rosina Krach verübten Vergehens der Ehrenbeleidigung strafgerichtlich verfolgt werden darf.

K. k. Kreisgericht Krems, 10. December 1889.

Der k. k. Untersuchungsrichter:

Ofer."

Präsident: Diese Zuschrift wird dem Immunitätsausschusse zugewiesen werden.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Fünf Petitionen der Vereinsleitung des deutschen Bauernvereines in Auschowitz und der Gemeindevertretungen Dobrzan, Nürschan, Paschitz und Sattl im Bezirke Karlsbad um Abänderung des Reichsgesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Krankheiten bei Hausthieren *(überreicht durch Abgeordneten Swoboda)*."

„Petition der Amtsdiener der k. k. Landesregierung in Laibach um Aufbesserung ihrer Bezüge *(überreicht durch Abgeordneten Šuklje)*."

„Petition der Stadtgemeindevertretung Villach um Aufhebung des Agiozuschlages zu den Personen-, Gepäcks- und Eilguttarifen der Südbahn, sowie überhaupt um Ermäßigung der Tarife dieser Gesellschaft *(überreicht durch Abgeordneten Ghon)*."

„Petition der Amtsdiener bei der k. k. Landesregierung in Kärnten um Erwirkung einer Gehaltsregulirung des Dienerpersonales bei den k. k. Statthaltereien und Landesregierungen *(überreicht durch Abgeordneten Ghon)*."

„Petition der Gerichtsdiener bei dem k. k. Bezirksgerichte in Friedeck um Verbesserung ihrer materiellen Lage *(überreicht durch Abgeordneten Ghon)*."

„Petition des chirurgischen Kreisgremiums in Iglau wegen Errichtung von Ärztekammern *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Groß)*."

„Petition der Genossenschaft der Handelsleute in Moldautein in Böhmen, betreffend den Bau des Donau-Moldau-Elbecanales *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Špaček)*."

„Petition der Stadtgemeinde Moldautein in Böhmen um baldige Inangriffnahme des Baues des Donau-Moldau-Elbecanales *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Špaček)*."

„Petition des Bezirksausschusses Strakonitz um Abänderung des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Maul- und Klauenseuche *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vašaty)*."

„Petition der Bezirksvertretung von Weißwasser in Böhmen um Abänderung des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Bestimmungen über die Maul- und Klauenseuche *(überreicht durch Abgeordneten Dürich)*."

„Petition der Genossenschaft der Zahntechniker Wiens um gesetzliche Regelung der Gewerbsbefugnisse der Zahntechniker *(überreicht durch Abgeordneten Kreuzig)*."

„Petition des Smichover Bezirksausschusses um Abänderung des Gesetzes vom 29. Februar 1880, betreffend Thierkrankheiten (Maul- und Klauenseuche) *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rieger)*."

„Petition der niederen Berg- und Salinendiener von Wieliczka und Bochnia in Galizien um Aufhebung der sie tief schädigenden Provisionsnormale vom Jahre 1868 und 1873 und Rückkehr zu den ihnen seit weiland Kaiser Josefs II. Zeiten zustehenden vollen Provisionen als erworbenen Rechten *(überreicht durch Abgeordneten Orzechowski)*."

„Petition der gewerblichen Beseda in Moldautein um Verwirklichung des Elbe-Moldau-Donaucanales *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Wratislav)*."

„Petition der Gewerbetreibenden im Bezirke Moldautein um die Verwirklichung des Elbe-Moldau-Donaucanales *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Wratislav)*."

„Petition des Bezirksausschusses in Humpolec (Böhmen) um Abänderung des Thierseuchengesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Pleva).*"

„Petition des Bezirksausschusses zu Auscha in Böhmen um Abänderung des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35 *(überreicht durch Abgeordneten Böns).*"

„Petition des Feuerwehrbezirksverbandes in Olbersdorf aus Anlass der Berathung des neuen Strafgesetzes um geeignete gesetzliche Verfügung zum Schutze der Commandanten der Feuerwehren als öffentliche Wache in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 84 und der §§. 68 und 312 St. G. *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).*"

„Petition des Bezirksfeuerwehrverbandes Kirchberg am Wechsel um Verleihung des Charakters einer öffentlichen Wache für den Commandanten und den Stellvertreter einer Feuerwehr *(überreicht durch Abgeordneten Adametz).*"

„Petition des Ausschusses des Feuerwehrbezirksverbandes Müglitz um Erlangung des Charakters einer öffentlichen Wache für die Commandanten und deren Stellvertreter der freiwilligen Feuerwehren *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Wenzlitzke).*"

„Petition des Zwittauer Bezirksfeuerwehrverbandes in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Wenzlitzke).*"

„Petition des Feuerwehrbezirksverbandes des Gerichtsbezirkes Benisch, Österreichisch-Schlesien aus Anlass der Berathung des neuen Strafgesetzes um geeignete gesetzliche Verfügung zum Schutze der Commandanten der Feuerwehren als öffentliche Wache in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 84 und der §§. 68 und 312 St. G. *(überreicht durch Abgeordneten Kaiser).*"

„Petition des ersten kaufmännischen Vereines mit dem Sitze in Dürnkrut, politischer Bezirk Mistelbach in Niederösterreich, um Einführung des Ausbildungs- oder Befähigungsnachweises für Kaufleute im Sinne des vom Abgeordneten Max Hájek eingebrachten Antrages *(überreicht durch Abgeordneten Richter).*"

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Es ist seitens des Herrn Abgeordneten Dr. v. Derschatta und Genossen eine Interpellation überreicht worden, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. **Fuß** *(liest):*

„Interpellation des Abgeordneten Dr. v. Derschatta und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern:

Mit Erlass vom 7. December l. J., Z. 3597 praes., hat die k. k. Statthalterei in Graz den Verein „Deutscher Studenten aus Böhmen" in Graz aufzulösen befunden und hat das an den Obmann dieses Vereines gerichtete Decret der k. k. Polizeidirection vom 9. d. M., Z. 2376, wörtlich folgenden Inhalt:

„„Aus der Relation des hierämtlichen Abgeordneten, betreffend die Versammlung des deutschen Technikerclubs, welche am 9. November l. J. in dem Locale des Vereines deutscher Studenten aus Böhmen in der Restauration „zur technischen Hochschule" stattfinden sollte, sowie aus dem hieramts mit Ihnen als dem Obmanne des letzteren Vereines aufgenommenen Protokolle hat das hohe k. k. steiermärkische Statthaltereipräsidium ersehen, dass der Verein deutscher Studenten aus Böhmen in seinem ständigen Vereinslocale als Wandschmuck Porträts der deutschen Kaiser Wilhelm II. und Friedrich III., ferner des Reichskanzlers Fürsten Bismarck und des Feldmarschalls Grafen Moltke, sowie zwei Bilder des Denkmals am Niederwalde angebracht hat.

Die Schaustellung dieser Porträts und der Abbildungen eines Denkmales, welches Ereignissen aus der jüngsten Geschichte des Deutschen Reiches gewidmet ist, stellt sich als eine politische Kundgebung von Seite des genannten Vereines dar und hat derselbe hiedurch im Widerspruche mit seinen Statuten das politische Gebiet betreten.

Das hohe k. k. Statthaltereipräsidium sieht sich daher veranlasst, den Verein deutscher Studenten aus Böhmen wegen Überschreitung seines statutenmäßigen Wirkungskreises im Sinne des §. 24 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, aufzulösen. Hievon wird u. s. w.""

Aus dieser Begründung ergibt sich, dass nicht etwa irgend ein gesetz- oder statutenwidriger Beschluss des Vereines, auch nicht sonst irgend ein Vorgang bei einer Vereinsversammlung, schließlich auch nicht — nach früheren bekannten Mustern — die Rede irgend eines Vereinsmitgliedes die Ursache der Auflösung gebildet hat, sondern dass die Verwendung des Bildnisses eines mit unserem Reiche in enger Freundschaft verbündeten Monarchen als Wandschmuck schon an und für sich, die Schaustellung des Niederwalddenkmales aber infolge der Erwägung, dass es den Ereignissen der jüngsten deutschen Geschichte gewidmet ist, als eine politische Demonstration angesehen wird, welche eine Vereinsauflösung genügend begründe!

Wird hiezu berücksichtigt, dass die beanständeten Bilder keineswegs den einzigen Wandschmuck des Vereinslocales bildeten, sondern dass sich in demselben noch eine ganze Reihe anderer Bilder, so jene Kaiser Josefs II., der Dichter Scheffel und Uhland u. s. f. befanden, so stellt sich die Auflösung des Vereines als ein gesetzlich unbedingt ungerechtfertigter Vorgang, als ein höchst willkürlicher

und zudem nicht sehr politischer Act der betreffenden politischen Behörde dar, der seine eigenthümliche Beleuchtung noch durch die weitere Thatsache erhält, dass gerade eben dieselben Bilder vor einiger Zeit in Verwahrung der k. k. Polizeidirection in Graz sich befanden und von derselben, nachdem die eingeleiteten Erhebungen sich als grundlos erwiesen hatten, an den Verein zur freien Verwendung wieder ausgefolgt worden waren.

Es scheint demgemäß, dass das gegenwärtige Vorgehen nicht so sehr der eigenen Initiative der k. k. Statthalterei in Graz entsprungen, sondern auf eine Einflussnahme von höherer Stelle zurückzuführen sei und es ergibt sich im Zusammenhalte mit dem Vorgehen der polischen Behörden in Böhmen die Schlussfolgerung, dass die Regierung heute jede wie immer geartete Äußerung nationalen Stammesbewusstseins auf Seite der Deutschen durch einfache Gewaltacte niederzuhalten gewillt sei.

Die Gefertigten fühlen sich daher verpflichtet, an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern die Anfrage zu stellen:

„„Ist Seine Excellenz ebenfalls der Anschauung, dass die Verwendung der Bildnisse der deutschen Kaiser Wilhelm II. und Friedrich III., dann des Reichskanzlers Fürsten Bismarck und des Grafen Moltke als Wandschmuck eines Vereinslocales oder der Anbringung eines Bildnisses des Niederwalddenkmales eine politische Demonstration in sich schließe, welche die Auflösung eines Vereines zu rechtfertigen geeignet sei?

Wenn ja, wie vermag Seine Excellenz diese Auffassung mit den bestehenden Gesetzen, vor allem aber mit dem Bestande des deutsch-österreichischen Bündnisses in Einklang zu bringen, wenn nein, ist Seine Excellenz gewillt, durch entsprechende Weisungen ähnliche Vorgänge für die Zukunft unmöglich zu machen?““

Dr. v. Derschatta.
Dr. Knotz. Richter.
Garnhaft. Reicher.
Groß. Dr. Foregger.
Dr. Steinwender. Prade.
Dr. Kokoschinegg. Pernerstorfer.
Vergani. Türk.
Stadlober. Dr. Fuß.
Hock. Dr. V. Kraus.
Posch. Dr. Bareuther.“

Präsident: Es ist weiter vom Herrn Abgeordneten Dr. Knotz eine Interpellation überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Fuß** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Knotz und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern.

Am 3. December haben die Abgeordneten Dr. v. Plener und Genossen an die Regierung die Anfrage gerichtet, ob dieselbe die behördlichen Beanständungen und Untersagungen der Kundgebungen deutscher Gemeinden und Vereine Böhmens gegen die Beschlüsse des böhmischen Landtages als gerechtfertigt ansehe.

Der Herr Leiter des Ministeriums des Innern hat es bis jetzt unterlassen, die an ihn gerichtete Anfrage zu beantworten, er hat nicht erklärt, ob er die ihm ja bekannten Maßregeln der politischen Behörde billige oder nicht billige, ob er dieselben daher fortsetzen lassen oder einstellen werde.

Nichtsdestoweniger fahren unter dem Schweigen der Regierung die politischen Behörden — wie verlautet, über Weisung der Statthalterei — mit noch erhöhterem Diensteifer in der Beanständung derartiger Kundgebungen fort.

Während in den ersten Tagen des Monates December Volksversammlungen, welche gegen die, eine weitere Zurückdrängung und Vergewaltigung der Deutschen Böhmens bezweckenden Beschlüsse des böhmischen Rumpflandtages Verwahrung einlegten, noch unbehindert abgehalten werden konnten, verbot die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Tetschen eine von den Obmännern der Bezirke Tetschen und Böhmisch-Kamnitz für den 8. December zum Zwecke der Berathung der politischen Lage und Fassung von Resolutionen einberufene Volksversammlung.

Dieses gesetzlich ungerechtfertigte Verbot erfolgte mit Berufung auf §. 6 des Gesetzes vom 15. November 1867 über das Versammlungsrecht.

Die politische Behörde ist nach der Begründung der Entscheidung der irrigen Ansicht, dass von einer derartigen Versammlung eine Beunruhigung der Bevölkerung, daher eine Gefährdung des öffentlichen Wohles zu befürchten sei.

Diese Anschauung widerspricht den thatsächlichen Verhältnissen, welche wohl auch der politischen Behörde bekannt sein sollten und auch bekannt sein dürften.

Kundgebungen gegen die neuesten Landtagsbeschlüsse können keine weitere Beunruhigung schaffen, denn die Beunruhigung, Verbitterung und Entrüstung der Deutschen Böhmens wurde im vollsten Maße durch die, in das Gesammtleben der Deutschen Böhmens tief einschneidenden, deren nationale und materielle Interessen schwer verletzenden Beschlüsse des böhmischen Rumpflandtages und durch das Verhalten der Regierung hervorgerufen.

Die Unterzeichneten stellen daher die Anfrage:

„„1. Wie kann der Herr Leiter des Ministeriums des Innern es rechtfertigen, dass,

trotz der bis jetzt unterlassenen Beantwortung der Interpellation bezüglich der Untersagung von, gegen die böhmischen Landtagsbeschlüsse gerichteten Kundgebungen deutscher Gemeinden und Vereine Böhmens die politischen Behörden derartige Maßregeln in noch strengerer Weise fortsetzen.?

2. Hält die Regierung die Untersagung der von den Obmännern der Bezirke Tetschen und Böhmisch-Kamnitz für den 8. December zum Zwecke der Berathung über die politische Lage und Fassung von Resolutionen einberufene Volksversammlung für gesetzlich gerechtfertigt — wenn nicht, ist dieselbe bereit, derartigen Verletzungen des Versammlungsrechtes in Zukunft hin zu steuern?""

Dr. Knotz.

Ghon.
Dr. Roser.
Vergani.
Dr. Fuß.
Dr. v. Kraus.
Pernerstorfer.
Groß.
Swoboda.
Hielle.
Kirschner.
Jäkl.
Dr. Hallwich.
Bohaty.
Meißler.
Furtmüller.
Dr. v. Derschatta.
Stadlober.
Lax.
Richter.
Garnhaft.
Bendel.
Prade.
Dr. Bareuther.
Dr. Steinwender.
Hock.
Posch.
Reicher.
Türk.
Fürnkranz.
Ursin."

Präsident: Weiters ist eine Interpellation des Herrn Abgeordneten Prade an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern eingebracht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Fuß** *(liest)*:

„Anfrage an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Minister des Innern von dem Abgeordneten Prade und Genossen:

Der böhmische Landtag hat in seinem letzten Sessionsabschnitte einen Gesetzentwurf, betreffend den Gebrauch beider Landessprachen bei den autonomen Behörden in Böhmen, angenommen, der in seinem §. 3 nicht bloß allen jenen Gemeinden, in denen nach der letzten Volkszählung ein Viertheil der Bewohner sich zur anderen Landessprache bekennen, sondern auch den Städten mit eigenem autonomen Statut, also Prag und Reichenberg die zweisprachige Amtirung auferlegt.

Ist schon die Einführung des Sprachenzwanges bei jenen autonomen Gemeinden, wo ein Viertheil der Bewohner sich der anderen Landessprache bedienen, eine Vergewaltigung einer großer Anzahl deutscher Gemeinden, so ist die andere Bestimmung, da ja Prag als Landeshauptstadt eine ausnahmsweise Stellung einnimmt und von jeher in beiden Landessprachen amtirt, einzig und allein zu dem Zwecke aufgenommen, um der deutschen Stadt Reichenberg den Sprachenzwang aufzuerlegen.

Das von Seiner Majestät dem Kaiser der Stadt Reichenberg im Jahre 1850 verliehene Statut soll heute den Grund abgeben, um diese Stadt ihres deutschen Charakters zu entkleiden.

Reichenberg hat nach der letzten Volkszählung nur 8·4 Procent čechische Bevölkerung und von diesen sind wieder 80 Procent Dienstboten, Lehrlinge und gewerbliche Gehilfen, die mit den städtischen Behörden gar nichts zu thun haben.

Thatsächlich sind bis zum heutigen Tage nur von den čechischen Vereinen und von den beiden čechischen Hetzern Dr. Schamanek und Oberlehrer Wölfl čechische Eingaben an die städtischen Behörden gerichtet worden. Es besteht also keinerlei Bedürfnis nach čechischer Amtirung in Reichenberg.

Die städtischen Behörden in Reichenberg sind übrigens auch gar nicht in der Lage, čechisch amtiren zu können, denn nicht ein einziges Mitglied des Stadtrathes und des Stadtverordneten-Collegiums ist der čechischen Sprache so mächtig, um čechische Eingaben zu übersetzen, über čechische Acte und Recurse zu referiren oder gar Erledigungen in dieser Sprache hinausgeben zu können. Das Stadtverordneten-Collegium und der Stadtrath in Reichenberg sind aber collegialisch organisirte Behörden, das heißt, sie können nur mit der in der Reichenberger Gemeindeordnung festgesetzten Stimmenzahl Beschlüsse fassen, wozu vor allem die Kenntnis der Originalacten und nicht vielleicht einer ungenauen Übersetzung durch alle Anwesenden gehört, soll nicht anders den Parteien vielfaches Unrecht geschehen.

In Erwägung aller dieser Umstände richten die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern folgende Anfragen:

1. Hält Seine Excellenz diesen Gesetzentwurf, insbesondere den §. 3, der keine Regelung der strittigen Sprachenfrage, sondern nur einen zwecklosen Eingriff in die autonome Verwaltung der Stadt Reichenberg in sich birgt, für gerechtfertigt?

2. Warum hat Seine Excellenz der Statthalter von Böhmen, der sofort dagegen Einsprache erhob, als der Sprachenzwang auch auf die Regierungsorgane ausgedehnt werden sollte, bei Berathung des §. 3 des citirten Gesetzes im böhmischen Landtage geschwiegen, und ist dieses Schweigen vielleicht auf Weisungen von Seite der hohen k. k. Regierung zurückzuführen?

3. Gedenkt Seine Excellenz diesen Gesetzentwurf, der eine Verletzung der Gleichberechtigung und der

freien Selbstverwaltung der Gemeinden, insbesondere der Stadt Reichenberg involvirt, der Allerhöchsten Sanction zu unterbreiten?

Swoboda.	Prade.
Hielle.	Bohaty.
G. Groß.	Meißler.
Kirschner.	Furtmüller.
Türk.	Ghon.
Garnhaft.	Dr. Roser.
Jäkl.	Dr. Fuß.
Dr. Knotz.	Kaiser.
Dr. v. Derschatta.	Ursin.
Dr. Reicher.	v. Kraus.
Dr. Bareuther.	Pernerstorfer.
Stadlober.	Bendel.
Lax.	Böns.
Richter.	Dr. Kokoschinegg.
Dr. Hallwich.	Fürnkranz.
Dr. Steinwender.	Schwab."

Präsident: Es ist noch von Seite des Herrn Abgeordneten Vergani und Genossen eine Interpellation eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest:)*

„Interpellation des Abgeordneten Vergani und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern:

Montag den 9. December 1889 wurde von den Burschenschaften Wiens ein Commers zum ehrenden Angedenken Hamerlings abgehalten, bei dem die Anwesenden von der k. k. Polizei wie eine Versammlung von Dynamitarden beaufsichtigt wurden.

Die Abhaltung des Commerses wurde unter den lächerlichsten Verclausulirungen bewilligt und als der Leiter des Festabends Dr. Silvester, um allen Missverständnissen vorzubeugen, den polizeilichen Erlass der Versammlung kundgeben wollte, wurde dies von dem anwesenden Polizeicommissär verboten.

Es wurden außer der Festrede alle anderen Reden und Ansprachen, selbst die Begrüßung der Anwesenden verboten, das Absingen des Liedes Gaudeamus zu Beginn und der Salamander zum Schluss des Commerses wurden untersagt und als einige Studenten die Musikkapelle nach Schluss des Commerses aufforderten, die „Wacht am Rhein" zu spielen, wurden selbe in der brüskesten Weise vom Saale aus arretirt.

Nur dem höchst maßvollen Benehmen und der bewunderungswürdigen Geduld der Studenten ist es zu verdanken, dass der Commers in vollster Ruhe ablief, da der Vorgang der Polizei allgemein die Ansicht aufkommen ließ, es sei auf eine Provocation von dieser Seite aus abgesehen.

Wir stellen an den Herrn Ministerpräsidenten die Anfrage, ob ihm dieses unqualificirbare Benehmen der Polizeibehörde bekannt ist und ob er willens sei, ein für allemal eine derartige Provocation der deutschnationalen Studentenschaft zu verbieten?

Wien, 12. December 1889.

	Ernst Vergani.
Prade.	Dr. Knotz.
Ursin.	Garnhaft.
Dr. Fuß.	Fürnkranz.
Kaiser.	Dr. Bareuther.
Richter.	Dr. v. Derschatta.
Pernerstorfer.	Dr. Steinwender.
Stadlober.	Posch.

Präsident: Alle diese Interpellationen enthalten die erforderliche Zahl von Unterschriften und werden daher den betreffenden Herren Ministern überwiesen werden.

Der Herr Abgeordnete Vergani und Genossen haben einen Antrag eingebracht, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hevera** *(liest den Antrag 903 der Beilagen).*

Präsident: Dieser Antrag enthält die erforderliche Zahl von Unterschriften und wird sohin der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, dass sich der Ausschuss zur Behandlung des Antrages des Abgeordneten Dr. Reicher, betreffend die Naturalverpflegsstationen, constituirt und den Herrn Abgeordneten Dr. Fanderlik zum Obmann, den Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg zum Obmannstellvertreter und die Herren Abgeordneten Graf Borkowski und Graf Kottulinsky zu Schriftführern gewählt hat.

Der Ausschuss zur Behandlung des Anarchistengesetzes hat sich noch nicht constituirt; ich würde demnach bitten, dass die verehrten Herren Mitglieder dieses Ausschusses morgen vor der Hausitzung, um 10 Uhr, sich in Abtheilung I versammeln und sowohl den Obmann, als den Obmannstellvertreter wählen möchten.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben wäre die Wahl eines Ausschusses von 24 Mitgliedern für den Antrag der Abgeordneten Tausche, Swoboda und Genossen behufs Berathung über nothwendige Reformen des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880.

Da jedoch die Stimmzettel noch nicht vorbereitet sind, so werde ich dieselben erst im Laufe der Sitzung einsammeln lassen.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1890 *(894 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Kathrein** *(von der Tribüne)*: Aus den im Berichte angegebenen Gründen beantrage ich, in die Berathung des vorliegenden Gesetzes einzugehen.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. In derselben sind zum Worte gemeldet, und zwar contra: die Herren Abgeordneten Dr. Steinwender, Türk und Dr. Edler v. Plener.

Der Herr Abgeordnete Dr. Steinwender hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Steinwender:** Hohes Haus! Ich habe im Auftrage meiner näheren Gesinnungsgenossen eine kurze Erklärung abzugeben.

In der Überzeugung, dass das herrschende System grundsätzlich gegen die nationalen Interessen der Deutschen in Österreich gerichtet ist, haben wir immer gegen das Budget gestimmt.

Für die Ablehnung des provisorischen Budgets kommen heute noch besondere Gründe hinzu. Die Einbringung des Staatsvoranschlages in einem Zeitpunkte, wo die Erledigung desselben noch vor Ablauf des Jahres einfach unmöglich ist, bedeutet, wenn auch nicht in der Form, so doch in der Sache eine verfassungswidrige Beeinträchtigung der Rechte des Parlamentes. *(Sehr richtig! links.)* Schwerer fällt noch ins Gewicht die Haltung der Regierung gegenüber unseren Stammesgenossen in Böhmen. Die eben so berechtigten als maßvollen Ansprüche derselben auf die Integrität ihres Sprachbodens finden keinerlei Beachtung. Im Gegentheile, wenn der böhmische Rumpflandtag neue Angriffe auf das Deutschthum unternimmt, wenn er es versucht, deutsche Gemeinden zu čechischer Amtirung zu zwingen, und deutsche Steuergelder für ausschließlich čechische Zwecke verwendet *(Sehr richtig! links)*, so findet er sich in seinem Vorgehen von der Regierung unterstützt und ermuthigt. *(So ist es! links.)* Schon sind die Deutschen in Böhmen gezwungen worden, den Verhandlungen des Landtages fern zu bleiben. Vielleicht tritt, wenn die Dinge sich so weiter entwickeln, eine andere Abstinenzfrage von ganz anderer Bedeutung an die Deutschen heran. *(Sehr gut! links.)* Es bleibt uns also nichts übrig, als gegen das Budgetprovisorium zu stimmen. *(Bravo! Bravo! auf der äußersten Linken.)*

Präsident: Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Türk.

Abgeordneter **Türk:** Hohes Haus! Ich habe mir zu diesem Gegenstande gleichfalls das Wort erbeten. Ich will nicht die schon öfters vorgebrachten Beschwerden wiederholen, dass es nicht möglich gemacht ist, das Budget rechtzeitig in Berathung zu ziehen und zu erledigen, weil diese unsere Beschwerde immer mit der anderen Beschwerde beantwortet wird, dass das Budget von Seite des Abgeordnetenhauses zu weitläufig und langwierig behandelt werde, und weil dann immer der Vorschlag gemacht wird, diese Budgetberathung wo möglich auch noch abzukürzen und so das Wort der Abgeordneten noch mehr einzuschränken.

Ich wollte aber bei dieser Gelegenheit ebenfalls einige Beschwerden meiner engeren Gesinnungsgenossen und der deutschnationalen Partei gegen die Regierung vorbringen. Wir Deutschnationale sind wohl die allerletzten, welche Ursache haben, der Regierung Vertrauen entgegen zu bringen und ihr eine solche Vorlage zu bewilligen. Ich mache vor allem auf zwei Handlungen aufmerksam, welche im letzten Sommer gegen uns von Seite der Regierung unternommen wurden, nämlich auf die Auflösung des Schulvereines für Deutsche und des deutschnationalen Vereines. Beide diese Handlungen sind entschieden verfassungswidrig *(Sehr richtig! auf der äußersten Linken)*, sind entschieden feindselige und gewaltsame Acte gegen unsere Partei. *(Beifall auf der äußersten Linken.)*

Womit wurden diese Auflösungen motivirt? Es wurde gesagt, der Schulverein für Deutsche hätte als nicht politischer Verein seinen Wirkungskreis überschritten. Mit diesem Argumente kann man jeden nicht politischen Verein sofort auflösen, wenn es nur irgendwie der Regierung gefällig ist, denn man kann nie und nimmer die Scheidegrenze genau ziehen, wo das „Nichtpolitische" aufhört und das „Politische" anfängt. Die Regierung hat in dieser Angelegenheit einen willkürlichen und verfassungswidrigen Standpunkt deshalb eingenommen, weil vom Grafen Taaffe an die Statthaltereien direct der Erlass erging, Erhebungen zu pflegen, ob nicht in den Versammlungen des Schulvereines für Deutsche Übergriffe vorkamen und ob man nicht den Schulverein für Deutsche infolge dieser Übergriffe auflösen solle. *(Hört! auf der äußersten Linken.)* Dies ist unter den heutigen Zuständen geradezu ein Befehl, welcher vom Ministerpräsidenten an die zuständigen Behörden ertheilt ist, sofort an die Auflösung dieses Vereines zu schreiten.

Wenn die Regierung mit gleicher Elle messen wollte, so müsste sie die Matice školská und den clericalen Schulverein, welche jedenfalls ebenso politisirt haben, wie der Schulverein für Deutsche, ebenfalls auflösen. Dass dies nur dem Schulverein

für Deutsche passirt ist, ist eben ein Beweis für ihre Willkürlichkeit.

Einige Worte noch in Bezug auf den deutschnationalen Verein. Womit wurde diese Auflösung motivirt? Der deutschnationale Verein hat das große Verbrechen begangen, mir, der ich Mitglied desselben bin, ein Vertrauensvotum zu ertheilen und einem anderen Mitgliede desselben, dem Herrn Abgeordneten Professor Fiegl, die Missbilligung über seine Haltung bei einer hier im Reichsrathe verhandelten Angelegenheit auszudrücken.

Dies ist das große Verbrechen. Bei dieser Gelegenheit wurde im Auflösungsdecrete speciell mir noch gleichsam durch die Blume der Titel eines Landesverräthers oder Hochverräthers beigelegt, ohne dass aber die Regierung die Consequenz daraus gezogen hätte, welche sie ziehen musste, nämlich mich des Hoch- oder Landesverrathes anzuklagen; denn ich habe das, was ich hier gesprochen habe, auch draußen in Versammlungen, wo ich die Immunität keineswegs besitze, vielfach gesprochen.

Dann wurde die Auflösung des deutschnationalen Vereines damit motivirt, dass derselbe Hass und Verachtung gegen die Juden predige. Wir kennen den Paragraphen von Hass und Verachtung; wir wissen, dass durch die kautschukartigen Bestimmungen desselben alle Äußerungen der Presse und der Volksvertreter in den Versammlungen confiscirt werden können, weil eben alles als eine Aufreizung zum Hasse und zur Verachtung gegen die Regierung ausgelegt werden kann.

Nun ist dieser Paragraph nicht nur für die Regierung in Giltigkeit, sondern auch für die Juden.

Man darf einen Juden nicht einmal mehr mit einem schiefen Auge ansehen *(Heiterkeit auf der äußersten Linken)*, sonst hat man gleich „Hass und Verachtung gegen eine anerkannte Confession und und Staatsbürgerclasse" gepredigt. Dadurch werden die Juden an die Seite der Regierung gestellt und sind nicht nur gleichberechtigte sondern privilegirte Staatsbürger, was gewiss nicht in der Ordnung ist. *(So ist es! auf der äußersten Linken.)*

Es wird mit einem Worte für uns Deutschnationale wirklich sehr ungemüthlich unter dem Regime des Grafen Taaffe, der doch immer die Gemüthlichkeit und Jovialität für sich in Anspruch nimmt. Man kann mit vollster Berechtigung das Wort, das ich schon einmal gebraucht habe, aussprechen, dass nämlich der Anarchistenparagraph gegen die Deutschnationalen, die deutschnationale Bewegung und die deutschnationale Idee angewendet wird. Wir haben keine Anarchisten, wenigstens äußern sie sich nicht, aber den Deutschnationalen gegenüber kommt dieses Gesetz dem Ministerpräsidenten außerordentlich gut zustatten.

Ich muss noch etwas erwähnen, was jedenfalls wert ist, bei dieser Gelegenheit vorgebracht zu werden. Es ist dies die ungerechtfertigte Maßregelung von Angehörigen des Volksschullehrerstandes, insbesondere wenn sich dieselben unterfangen, nur im mindesten mit unserer Partei zu sympathisiren oder derselben anzugehören. Es ist zu wiederholtenmalen vorgekommen — ich darf die Namen der betreffenden Herren gar nicht nennen, um sie nicht neuerlichen Verfolgungen auszusetzen — dass deutschnational gesinnten Volksschullehrern unter vier Augen vom Bezirksschulrathe bedeutet wurde, dass sie, sofern sie nur noch ein einziges Mal deutschnationalen politischen Versammlungen anwohnen — wenn sie daselbst auch kein Wort sprechen — gemaßregelt werden, um ihr Brot kommen würden u. s. w. Das geschieht unter vier Augen und das ist eine Vergewaltigung des Lehrerstandes, gegen die ich ebenfalls auf das allerentschiedenste Protest einlegen muss. *(Sehr richtig! auf der äußersten Linken.)*

In dieses Verfolgungssystem ist jetzt eine Methode gekommen, welche früher nicht in demselben war. Wir wurden immer gemaßregelt und gemisshandelt, aber nicht in dieser Weise. Ich werde vielleicht nicht irregehen, wenn ich das mit dem Eintritte des gegenwärtigen Justizministers Grafen Schönborn in das Cabinet in Zusammenhang bringe. Ich will wohl Herrn v. Gautsch nicht nahetreten und seine Verdienste in dieser Richtung nicht schmälern, aber es scheint mir wirklich, als ob der Herr Justizminister die Verdienste des Herrn Unterrichtsministers in dieser Richtung womöglich noch übertroffen hätte.

Ich kann nicht umhin, zu erklären, dass — was sich die Regierung, wenn sie nur darüber nachdenken will, wohl selbst sagen kann — es wohl möglich ist, die deutschnationale Idee in Österreich als staatsgefährlich zu bezeichnen, dass es wohl möglich ist, sie zu ächten und als hochverrätherisch zu stigmatisiren u. s. w., dass es wohl möglich ist, sie zu verfolgen, dass es aber nicht möglich ist, sie todt zu machen und dass sie nicht ausgerottet werden kann. Trotz aller Verfolgungen wird diese Idee fortleben, sie wird sich einmal siegreich aus dem österreichischen Chaos erheben und unsere Gesinnungsgenossen noch zu ganz unerwarteten Erfolgen führen. *(Bravo! Bravo! auf der äußersten Linken.)* Ich kann einer solchen Regierung, die in so ungesetzlicher und gehässiger Weise die Deutschnationalen und das deutsche Volk in Österreich verfolgt, kein Budget bewilligen, kein definitives und kein provisorisches, und ich erkläre daher principiell gegen das Budget im allgemeinen und auch gegen die provisorische Budgetbewilligung zu stimmen. Ich bin auch von meinen Freunden, den Herren Abgeordneten Fürnkranz, Kaiser, Ursin und Vergani beauftragt worden, auszusprechen, dass sich dieselben in dieser Frage meiner Erklärung anschließen. *(Bravo! Bravo! auf der äußersten Linken.)*

Präsident: Zum Worte gelangt nun der Herr Abgeordnete Dr. v. Plener; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. Edler v. **Plener:** Ich will den heutigen Anlass dazu benützen, um die Aufmerksamkeit des Hauses auf einen Gegenstand zu richten, der jeden österreichischen Patrioten von Tag zu Tag mit größerer Sorge erfüllt, der die ganze Consolidirung des Reiches immer mehr in Frage stellt. Es ist dies die Lage der Dinge in Böhmen, wie sie sich seit einer Reihe von Jahren entwickelt hat und wie sie im Laufe der letzten Monate durch die Beschlüsse des böhmischen Landtages eine neuerliche Verschärfung erfahren hat.

Ich glaube, es gibt gegenwärtig niemanden mehr in diesem Hause und niemanden mehr in Österreich, der meinen kann, dass die Verhältnisse in Böhmen, der Streit zwischen Deutschen und Čechen im Lande von der Gesichtslinie eines untergeordneten Provinzialconflictes zu beurtheilen ist, der sich im Rahmen kleiner Landtagsstreitigkeiten austragen oder auch hinausschieben lässt; sondern jedermann hat heute in Österreich das Gefühl, dass auf dem böhmischen Boden um die ganze Zukunft, den ganzen Charakter Österreichs der Kampf geführt wird *(Lebhafte Zustimmung links)* und dass Österreich nicht zur Ruhe kommen und sich im Innern nicht consolidiren und festigen kann, solange ähnliche Verhältnisse in Böhmen herrschen, wie sie heute thatsächlich dort vorhanden sind. Zu gleicher Zeit ist das Bewusstsein aller Deutschen in Österreich im Laufe der letzten Jahre klar und mächtig geworden, dass es sich bei dem Kampfe der Deutschen in Böhmen zugleich auch um ihre eigene Sache handelt, dass die Deutschen in Böhmen, welche voranstehen in diesem nationalen Kampfe, zugleich den Kampf führen für alle übrigen Deutschen in Österreich, und die Deutschen in allen übrigen Ländern wissen, dass ihr endliches Schicksal in ihren Ländern auch von dem Schicksale der Deutschen in Böhmen abhängt. *(Beifall links.)* Und so ist in erfreulicher Weise im Laufe der Jahre dieses Gefühl der Zusammengehörigkeit und Solidarität der Deutschen in ganz Österreich immer mehr gestiegen, und jeder Deutsche in Österreich verfolgt mit Sorge, aber zugleich — ich darf es ohne Überhebung sagen — mit einer gewissen Anerkennung den Kampf, den die Deutschen in Böhmen für die gemeinsame Sache führen. *(Beifall links.)*

Die Dinge in Böhmen waren ohnedies im Laufe der letzten vier oder fünf Jahre schon zu einer bedenklichen Spannung gekommen, und jeder von Ihnen kennt die verschiedenen Stadien, die dieser traurige Kampf durchlaufen hat.

Allein, als ob es an den nationalen Gegensätzen in diesem Lande noch nicht genug wäre, ist nun plötzlich ein neues und sehr bedenkliches Streitobject auf dem Plane erschienen: es ist das die Frage des sogenannten böhmischen Staatsrechtes, die wirklich viele Politiker in Österreich schon als definitiv abgethan angesehen haben. Der böhmische Landtag aber hat es für gut gefunden, aus Anlass des Antrages auf Erlassung einer Adresse an Seine Majestät eine Resolution zu beschließen, in welcher er zwar die Form einer Adresse verwirft, thatsächlich aber jenen sogenannten staatsrechtlichen Standpunkt wieder aufwirft, der durch eine Reihe von früheren Landtagsbeschlüssen aus den Sechziger- und Siebziger-Jahren noch in Aller Erinnerung ist.

Dieser staatsrechtliche Standpunkt ist nichts anderes, als, ich möchte sagen, ein Anspruch, eine Forderung, keineswegs aber basirt er auf irgend einem früher geltenden Rechte. Ich will heute nicht in eine ausführliche staatsrechtliche und historische Deduction der ganzen staatsrechtlichen Streitigkeiten eingehen. Allein ich glaube mit gutem Gewissen sagen zu können: In dem Sinne, wie diese staatsrechtlichen Ansprüche ein Sonderstaatsrecht Böhmens construiren, hat es nie ein Staatsrecht Böhmens gegeben. *(Zustimmung links.)* Von der verneuerten Landesordnung an, welche definitiv das Gesetzgebungsrecht dem böhmischen Landtage aberkannt hat, bis zum Jahre 1848 hat eine Sonderstellung Böhmens im Sinne einer selbständigen Legislative und einer eigenen constitutionellen Entwicklung wie die Ungarns, auf welche Parallele man sich gewöhnlich zu berufen beliebt, absolut nicht bestanden. *(So ist es! links.)* Die Bestrebungen, die im Laufe der Sechziger-Jahre von böhmischer Seite aufgenommen worden sind, versuchten daher nicht, ein altes Recht neu zur Anerkennung zu bringen, sondern man versuchte es, neue Ansprüche neu zu formuliren und als eine umwälzende Neuerung in das österreichische Verfassungssystem einzuführen. *(So ist es! links.)* Und ich glaube, jene böhmischen Politiker, welche mit großer Zähigkeit nach wiederholten Misserfolgen immer wieder diesen Gedanken aufgenommen haben, haben ihrer eigenen Sache, ihrem eigenen Lande und Österreich keinen guten Dienst erwiesen. Die ganze innere Politik Österreichs seit dem Beginne der constitutionellen Zeit hätte sich viel glücklicher, viel erfolgreicher und gedeihlicher entwickelt, wenn der unselige staatsrechtliche Streit, den die böhmischen Politiker seit der Mitte der sechziger Jahre immer wieder aufgeworfen und immer wieder in das innere politische Leben Österreichs hineingedrängt haben, nicht aufgeworfen worden wäre.

Denn was jener Standpunkt will, ist nichts anderes, als die Sonderstellung Böhmens mit einer ganz umschriebenen selbständigen staatlichen Existenz. Gleichbedeutend mit einem völligen Umsturz aller Verhältnisse unseres Verfassungslebens, geht dieser Standpunkt darauf aus, die Monarchie ganz von Neuem zu construiren.

Wir wissen ja, dass diese Ansprüche zu den Fundamentalartikeln geführt haben. Diese waren die allerconcreteste und schroffste Formulirung dieses Standpunktes, indem Böhmen als ein selbständiger Theil des Staates berufen sein sollte, seine Verhältnisse zur ganzen Monarchie, das heißt zu Ungarn, und zu den übrigen Königreichen und Ländern neu zu constituiren. Es ist ja bekannt, dass jener Standpunkt vorübergehend in dem Allerhöchsten Rescript vom 14. September 1871 aufgenommen wurde, was sofort zum Austritte der deutschen Abgeordneten des böhmischen Landtages geführt hat und führen musste, weil die Deutschen in Böhmen und die Deutschen in Österreich und ich möchte sagen, ganz Österreich nicht zugeben kann, dass sich Böhmen aus dem Rahmen der Verfassung herausstellen und von Neuem eine Constituirung des Reiches als selbständiger Paciscent von seinem Standpunkte aus in Angriff nehmen könne.

Diese Kämpfe waren im Laufe der letzten Jahre zurückgetreten, und es war ein Glück, dass sie zurückgetreten waren. Man konnte hoffen, dass diese jedesmal misslungenen Versuche endlich aus der inneren Geschichte Österreichs verschwinden würden, nachdem sie genug Unheil, Zerrüttung und Zerstörung angerichtet hatten.

Ich glaube auch, dass die nationalen Gegensätze im Lande sich leichter hätten ausgleichen lassen, wenn nicht immer zugleich jener staatsrechtliche Standpunkt von čechischer Seite in den Kampf hineingetragen worden wäre. *(Gewiss! links.)*

Der Beschluss des böhmischen Landtages beruft sich aber zum Zwecke der Wiederaufnahme des staatsrechtlichen Standpunktes ausdrücklich auf jene anerkennenden Worte, welche die Allerhöchste Thronrede vom 8. October 1879 diesen staatsrechtlichen Anschauungen gewidmet hat. Und insoferne hat der böhmische Landtag Recht, daran anzuknüpfen; denn durch jene anerkennenden Worte ist ja die formelle Möglichkeit gegeben worden, den ganzen Streit wieder auf eine officielle Äußerung der Regierung aufzubauen und gewissermaßen eine scheinbare Stetigkeit dieser Anschauungen zu behaupten. Wie wenig gegründet aber eigentlich, ich sage es offen, jener Satz in der Allerhöchsten Thronrede vom Jahre 1879 war, ist aus Äußerungen zu entnehmen, die in der Debatte des böhmischen Landtages selbst gefallen sind.

Wir haben immer behauptet, dass es von Seite der Regierung gar nicht nothwendig war, jenen anerkennenden Passus für die böhmischen staatsrechtlichen Anschauungen in die Thronrede aufzunehmen, weil es durch die ruhige verfassungsmäßige Entwicklung der zweiten Hälfte der Siebenziger Jahre ein sich von selbst ergebender Process war, dass die böhmischen Abgeordneten in den Reichsrath eingetreten sind.

Das wurde uns immer bestritten und Sie erinnern sich an eine Äußerung des Herrn Ministerpräsidenten, der, ich glaube, zu Beginn der gegenwärtigen Aera einmal sagte: Ja, man musste etwas Ähnliches thun, um es den Herren aus Böhmen möglich zu machen, überhaupt in den Reichsrath einzutreten, weil sonst die Herren unmöglich in den Reichsrath gekommen wären. Wir haben dies immer geleugnet, von der Regierung und der anderen Seite des Hauses wurde es immer behauptet. Nun hat der sehr geehrte Herr Abgeordnete Dr. Rieger im Laufe der Debatte über die Adresse im November 1889 im böhmischen Landtage eine Äußerung des Grafen Taaffe citirt, welche die allerbeste Bestätigung aller unserer Behauptungen und die allerbeste Widerlegung sowohl der Äußerung des Grafen Taaffe, als der Behauptungen seiner Partei ist. Sie ist ganz kurz. Dr. Rieger sagte *(liest)*: „Als ich mit dem Grafen Heinrich Clam-Martinic darauf bestand und drang, dass uns gewisse bestimmte Garantien unseres Staatsrechtes und aller unserer nationalen Rechte gesichert werden, sagte Herr Graf Taaffe zu mir: „„Lieber Herr Dr. Rieger! Wir sind auch unterrichtet darüber, wie die Zustände und Parteiverhältnisse bei Ihnen in Böhmen stehen. Wir wissen sehr gut, dass die Jungčechen mit Dampfkraft agitiren, um die Passivitätspolitik zu brechen, und so, wie die Jungčechen es dahingebracht haben, in den Landtag zu gehen und Sie gezwungen haben, ihnen nachzugehen, so werden sie Sie auch zwingen, in den Reichsrath zu kommen. Die Regierung hat es nicht nöthig, solche Concessionen zu bewilligen.““ *(Hört! Hört! links.)*

Das hat Graf Taaffe damals dem Herrn Dr. Rieger gesagt und es ist mit durchschossenen Lettern in der „Politik“ abgedruckt *(Heiterkeit)* und uns die allerofficiellste und authentischeste Bestätigung dessen gegeben, dass es gar nicht nöthig war, derartig anerkennende Worte in die Thronrede aufzunehmen, weil durch die damalige politische Lage der Wiedereintritt der böhmischen Abgeordneten von selbst gegeben war. Es war eine nutzlose, aber zugleich gefährliche Concession, welche die Regierung damals machte und als eine Frucht dieser bedenklichen Erklärung stehen wir heute vor den Beschlüssen des böhmischen Landtages, welche direct die Aufnahme des staatsrechtlichen Standpunktes von neuem proclamiren.

Täuschen wir uns nicht, dass die Form dieser Resolution etwas dilatorisch ist, das mag aus gewissen Opportunitätsgründen der inneren čechischen Parteitaktik und ihres Verhältnisses zur Regierung erklärt werden.

Allein die Thatsache bleibt bestehen, dass durch jene Beschlüsse neuerdings die staatsrechtliche Frage wieder aufgeworfen ist und wir wieder im Jahre 1889 vor der traurigen Frage stehen, ob das geltende Recht in Österreich ausschließlich die Verfassung oder ein sogenanntes böhmisches Staatsrecht ist. *(Sehr gut! links.)*

Wir haben aber einen besonderen Grund, heute darüber zu sprechen, weil jene Resolution des böhmischen Landtages ausdrücklich die Durchführung jener staatsrechtlichen Ansprüche der Regierung gewissermaßen anheim gibt und ihr die Wahl des Zeitpunktes und die Form der Anerkennung des staatsrechtlichen Standpunktes zuweist. Es ist daher direct die Regierung aufgefordert, in der Sache Stellung zu nehmen, und wir haben es daher für unsere Pflicht gehalten, gleich zu Beginn des gegenwärtigen Sessionsabschnittes eine Interpellation an die Regierung zu richten, wie sie sich gegen diese Äußerung des böhmischen Landtages, welche direct ihr die Wiederaufnahme und Durchführung der staatsrechtlichen Bestrebungen zuschreibt, verhält. Die Regierung hat bisher nicht geantwortet, und ich ergreife wesentlich deshalb heute das Wort, um die Beantwortung dieser Interpellation auf das allernachdrücklichste zu betreiben; denn in einer solchen Lage, in der heute die innere Politik Österreichs sich befindet, gelten Verschieben, Schweigen, Ausflüchte und formelle Hindernisse nicht, heute will ganz Österreich wissen, wie die österreichische Regierung sich zu der Frage des böhmischen Staatsrechtes stellt. *(Lebhafte Zustimmung links.)*

Glauben Sie nicht, meine Herren, dass dies bloß ein oppositioneller Coup ist, um der Regierung irgendeine schwierige Äußerung abzupressen. Die ganze öffentliche Meinung Österreichs sieht mit der allergrößten Spannung darauf, welche Stellung die österreichische Regierung gegenüber den Beschlüssen des böhmischen Landtages einnimmt. Die Aufregung, die durch diese Beschlüsse und die bisherige zweideutige Haltung der Regierung eingetreten ist, nimmt täglich mehr und mehr zu, die Aufmerksamkeit, ich möchte fast sagen, auch des ganzen Auslandes ist gegenwärtig auf diesen vitalsten Punkt der österreichischen Politik gerichtet, und hier gilt es nicht bloß, der formellen Verpflichtung des Gesetzes und der Geschäftsordnung nachzukommen, hier gilt es im Interesse der Consolidirung des Reiches, im Interesse der Beschwörung neuer, großer innerlicher Kämpfe und Gefahren endlich eine entscheidende Äußerung von Seite der Regierung herbeizuführen. Es ist die Pflicht der Regierung, im Interesse des Staates dafür zu sorgen, dass dieses ohnehin arg zerrüttete Reich nicht noch weiteren und stärkeren Kämpfen entgegengeht und wir haben hier das Recht, darauf zu dringen, dass die Regierung hier nicht schweige, hier nicht durch Ausflüchte die Antwort verschiebe, sondern offen und bestimmt und sobald als möglich die Antwort gebe, damit man weiß, woran man ist, damit man weiß, ob in Österreich noch eine kaiserliche Regierung, eine Staatsregierung ist *(lebhafter Beifall links)*, die ihre Pflicht dahin auffasst, die Verfassung als einzig geltendes öffentliches Recht zu proclamiren, oder ob sie schon so weit unter das Joch ihrer parteimäßigen Opportunitätsgründe gegangen ist, um durch eine ausweichende, zweideutige oder gar entgegenkommende Erklärung jenem Standpunkte sich zuzuneigen, welchen der böhmische Landtag in seinen Beschlüssen vom 9. November eingenommen hat. *(Lebhafter Beifall links.)*

Die Regierung, die ja oft behauptet hat, dass sie über den Parteien steht, und sich gerne als eine specielle Regierung Seiner Majestät proclamirt *(Sehr gut! links)*, diese Regierung ist in dieser Frage mehr verpflichtet, als jede andere. Sie hat durch eine Reihe von Concessionen an die nationalen Parteien der Rechten den Zustand geschaffen, der heute, ich glaube, selbst bei ihr schon einige Bedenken erregt; und die täglich in ihren Zeitungen, beziehungsweise den Zeitungen der Mehrheit veröffentlichten Bulletins über das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen des nothwendigen Ausgleiches zwischen den einzelnen Fractionen der Mehrheit beweisen, dass dieses System, dass die Maschine jenes parlamentarischen Schachers, dessen Erfindung dem Grafen Taaffe gebürt *(lebhafte Heiterkeit und Beifall links)*, an einer besonders bedenklichen Stelle angekommen ist. Mögen aber solche Tauschgeschäfte für die Existenz des gegenwärtigen Cabinets nöthig sein, mögen sie sich auch bisher in einem, ich möchte sagen, oft niedrigeren Niveau bewegt haben, die österreichische Verfassung ist kein Tauschobject zum Zwecke der Erhaltung irgend eines Ministeriums *(lebhafter Beifall und Händeklatschen links)*, die österreichische Verfassung steht zu hoch, als dass sie als Preis am Ende bezahlt werden könnte, um den Grafen Taaffe und seine Collegen auf den Ministerstühlen zu erhalten. *(Erneuerter Beifall und Händeklatschen links.)*

Darum verlangen wir die bestimmte, klare und offene Erklärung; ganz Österreich will wissen, woran es ist und die Regierung hat die Pflicht, unsere Interpellation in der allernächsten Zeit zu beantworten und ich glaube, wenn die Regierung eine bestimmte Meinung hat, und über diese Frage muss die Regierung eine bestimmte Meinung haben, so wäre es allerdings schon möglich gewesen, vom 3. December bis zum 12. den Tag und die Antwort zu finden.

Ich habe mir aber erlaubt, das hohe Haus zu bitten, seine Aufmerksamkeit auf die Lage der Dinge in Böhmen überhaupt zu lenken, weil diese Vorkommnisse für jedermann, nicht bloß für die čechischen und deutschen Abgeordneten dieses Landes, sondern für jedermann von uns, und nicht bloß von uns, die auf dieser *(linken)* Seite sitzen, sondern auch für jeden patriotisch denkenden Mann, der auf der rechten Seite sitzt, Gegenstand der größten Sorge und des größten politischen Interesses sein müssten und Sie wissen, wie sich die Dinge in Böhmen in Bezug auf die Lage der Deutschen im Lande im Laufe der letzten Jahre immer mehr und mehr verschärft haben.

Es ist unbegreiflich, wenn ich so sagen darf, wie ungerecht und wie zugleich unwissend oft die öffent-

liche Meinung ist, wenn es sich um Anliegen der Deutschen in Böhmen handelt. Ich und jeder von uns deutschböhmischen Collegen wird oft im Gespräche mit Außenstehenden gehört haben, dass man eigentlich nicht recht wisse, was die Deutschen wollen. Die Deutschen sollen doch einmal sagen, was sie wollen und man begriffe in vieler Beziehung den deutsch-böhmischen Streit nicht. Wenn aber die Deutschen in Böhmen in der allerbestimmtesten Form ihre Anträge, Wünsche und Forderungen vorgebracht haben, dann entsteht auf Seite der Regierung und der Rechten eine absolut ablehnende Haltung. Zugleich aber kann ich constatiren, in der unbefangenen öffentlichen Meinung entsteht immer der Eindruck, wie wenig eigentlich die Deutschen verlangen, wie maßvoll ihre Forderungen sind *(Sehr richtig! links)* und wie unbegreiflich es ist, dass die Regierung angesichts der Bewegung eines so ausgezeichneten und bedeutenden Volkes, welches $2^1/_4$ Millionen Einwohner zählt, es bisher nicht verstanden hat, durch ein vernünftiges Entgegenkommen den Frieden mit diesem Volke zu machen. *(Sehr gut! links.)*

Ich will die Herren nicht ermüden, denn die Forderungen, welche wir durch eine Reihe von Jahren gestellt haben, sind Ihnen ja bekannt. Wir wollen einen gewissen sprachlichen amtlichen Schutz für das deutsche Gebiet in Böhmen. Die Thatsache, dass in Böhmen in einem großen Theile des Landes die deutsche Bevölkerung geschlossen lebt und nicht mit den čecho-slavischen Elementen durchsetzt ist, wie es zum Beispiel in Mähren der Fall ist, ist eine geographisch-ethnographische, welche wir auch anerkannt wissen wollen. Wenn wir dies amtlich anerkannt wissen wollen, wobei wir ja zugeben, dass an der Sprachgrenze, wo die Mischung besteht, die aber viel geringer ist, als die Meisten glauben und viel geringer, als in jedem anderen gemischtsprachigen Lande, eine gewisse Rücksicht auf die Gemischtsprachigkeit genommen werde, wollen wir aber dem deutschen Elemente im deutschen Gebiete den deutschen Charakter auch im amtlichen und öffentlichen Leben aufrecht erhalten wissen. Wir haben daher eine Reihe von Anträgen gestellt, die sich zunächst auf die Formulirung der nationalen Abgrenzung der Bezirke bezogen. Wir haben darauf verwiesen, dass diese nationale Abgrenzung heute thatsächlich bei den Schulbezirken besteht. Wir wollten nichts anderes als die Uebertragung dieser nationalen Abgrenzung auf die Gerichts- und Verwaltungsbezirke.

Wir wollten in Consequenz dieses Princips eine nationale Abtheilung einzelner großer Landesverwaltungskörper des Oberlandesgerichtes, des Landesculturrathes und des Landesschulrathes, und wir wollten endlich eine Regelung des Schulwesens für die Minoritätsverhältnisse, welche thatsächlich den Principien entsprechen, die die Herren Čechen früher selbst in ihrem Nationalitätengesetze aufgestellt haben, dass nämlich die betreffenden Nationalen für solche einzelne Minderheitsschulen aufzukommen haben, nicht aber, dass sie von landeswegen dotirt und gegen den Willen der deutschen Bevölkerung dort eingeführt werden.

Dies ist kurz, abgesehen von der Frage der nationalen Curien im Landtage, dasjenige, was wir durch eine Reihe von Jahren verlangt haben, und jeder von Ihnen — ich spreche von Ihnen, die nicht Böhmen angehören — wird sich wundern, wie es möglich ist, dass eine Regierung, deren erste Pflicht ja doch der Friede und die Ordnung im Lande und vor allem in einem Lande, wie Böhmen ist, die darauf sehen muss, dass ein Volksstamm wie der deutsche in Böhmen nicht immer mehr und mehr in nationale Verbitterung getrieben werde, es bisher unterlassen hat, irgend eine sachlich entgegenkommende Äußerung gegenüber diesen Wünschen zu thun. *(Sehr gut! links.)*

Diese Regierung hat sich immer ablehnend und schweigend, manchmal positiv ablehnend verhalten, wie zur Zeit, als wir den Abgrenzungsantrag stellten, indem sie durch den Statthalter ausdrücklich eine vorbereitete schriftliche Erklärung im Ausschusse verlesen ließ, wo sie sich gegen unsere Anträge aussprach. In allen späteren Stadien aber verhielt sie sich schweigend; Schweigen war aber in diesem Sinne soviel als Negation. Zugleich verbittert sie den Gegensatz dadurch, dass sie alle die Bestrebungen, welche die Deutschen, ich möchte sagen, auf unofficiellem Wege versuchen, um ihren Wünschen und Bedürfnissen irgend eine Form zu geben, mit allen möglichen Mitteln des Widerstandes zu unterdrücken sucht.

Nachdem es uns nicht gelungen ist, eine nationale Abtheilung im Landesculturrathe zu erzielen, ist der sogenannte landwirtschaftliche Centralverband geschaffen worden — thatsächlich ein Vertretungskörper sämmtlicher deutschen Landwirte, der daher ein Recht auf Subvention hätte, geradeso wie der böhmische Landesculturrath. Bei jeder Gelegenheit werden aber die Petita dieses deutschen landwirtschaftlichen Centralverbandes von der Regierung abgelehnt, daher neuerdings Erbitterung und Unzufriedenheit in die deutsche Bevölkerung gebracht.

Es wird uns eingewendet — und ich stehe vielleicht heute einem solchen Einwande gegenüber — dass dieser Gegenstand eigentlich nicht direct hieher gehöre und dass wir formell unrecht hätten, dies jetzt hier vorzubringen, und dass es von uns viel klüger gewesen wäre, wieder den Landtag zu beschicken und im Landtage neuerdings unsere Beschwerden vorzubringen.

Ich bin vollkommen auf diesen Einwand gefasst. Aber gerade, weil ich weiß, dass uns dieser Einwand gemacht wird, gestatten Sie mir, auch ein Wort darüber zu sagen.

Wenn sich die Sache so verhielte, dass wir aus irgend einem nationalen Trotze vor Beginn der gegenwärtigen Ära den Landtag verlassen und gesagt hätten: Angesichts der verschobenen Majoritätsverhältnisse, angesichts der uns feindseligen Regierung gehen wir nicht in den Landtag hinein und verzichten auf die parlamentarische Thätigkeit im Landtage selbst, dann hätten Sie recht.

Wir waren aber in diesem Landtage, wir sind als Minorität jahrelang in demselben gesessen und haben das gethan, was eine Minorität im guten, parlamentischen Sinne des Wortes thun muss: Fort und fort unsere Wünsche und Gravamina vorbringen, um durch die Wiederholung den Nachdruck und Ernst dieser Bestrebungen zu zeigen, um durch die wiederholten Anträge zu beweisen, dass thatsächlich die Stimmung des Volkes und der Wähler hinter diesen Anträgen steht, und um der Majorität und der Regierung nach der erstmaligen, vielleicht unüberlegten Ablehnung der Anträge immer wieder Gelegenheit zu bieten, endlich die dargebotene Hand zur Verständigung zu ergreifen und Frieden mit den Deutschen zu machen.

Diese Anträge wurden im Jahre 1884 eingebracht; sie wurden abgelehnt. Sie wurden 1885 eingebracht und wieder abgelehnt. Sie wurden 1886 im Landtage eingebracht und da nicht einmal in erster Lesung zugewiesen. Die gröbliche und anmaßende Art *(lebhafte Zustimmung links)*, dieser letzten Ablehnung hat das Ehrgefühl der deutschen Abgeordneten so empfindlich verletzt, dass ihnen im Interesse und mit Rücksicht auf die Würde des deutschen Volkes in Böhmen nichts anderes übrig blieb, als sofort die Berathungen des Landtages zu verlassen. *(Beifall links.)* Es ist daher nicht richtig, dass wir im böhmischen Landtage nicht versucht hätten, unsere Wünsche und Anträge parlamentarisch zu behandeln und den Gegnern die Möglichkeit eines Entgegenkommens zu bieten.

Die Regierung hat übrigens seitdem sich zu keiner Äußerung mehr herbeigelassen, und als man versuchte, der Regierung nahezulegen, in irgend einer Form ein sachliches Entgegenkommen gegenüber jenen Anträgen eintreten zu lassen, hat sie sich zu gar keiner Kundgebung entschließen können — ein Beweis, dass noch immer jene ablehnende, negative Haltung auf Seite der Regierung besteht, wie in den Jahren 1884, 1885, 1886.

Dass wir dies hier vorbringen, hat thatsächlich jenen inneren Grund, dass einmal der Reichsrath der Ort ist, wo es sich um die ganze innere österreische Politik handelt und weil die Unterdrückung des deutschen Elementes in Böhmen die durch Regierungsmaßregeln gesteigerte Unzufriedenheit des deutschen Volkes in Böhmen ein Ereignis und eine Thatsache ist, welche hier im Abgeordnetenhause zur Sprache kommen muss, weil es hier im Abgeordnetenhause sich darum handelt, ob in Österreich gut regiert wird oder nicht, ob Zustände geschaffen werden, welche den inneren Frieden des ganzen Reiches bedrohen oder nicht.

Und darum ist es ein innerer Grund, darüber schon hier zu sprechen. Außerdem aber liegt noch ein Grund darin, dass ja thatsächlich der größte Theil der Wünsche, welche das deutsche Volk in Böhmen durch eine Reihe von Jahren in seinen Anträgen ausgesprochen hat, solche sind, welche nur durch Regierungsmaßregeln direct herbeizuführen sind. Zu einer Reihe von Dingen, welche die Deutschen verlangen, ist ausschließlich die Executive berechtigt und bedarf es ausschließlich der Zustimmung der Regierung.

Es ist daher hier, wo wir der Regierung gegenüber sitzen, der Ort, diese Dinge neuerdings zu erwähnen und zu verlangen, dass die Regierung eine bestimmte Äußerung abgebe, wieso sie es rechtfertigen kann, angesichts der Verhältnisse, die heute in Böhmen herrschen, den Anliegen der Deutschen gegenüber sich noch immer abweichend und ablehnend zu verhalten.

Die Regierung glaubt vielleicht durch ein solches Schweigen die deutsche Bevölkerung in Böhmen mürbe zu machen; allein das ist die allerschlechteste Politik und nichts erbittert ein kräftiges, selbstbewusstes Volk mehr als eine solche provocirende Haltung. *(Sehr richtig! links.)* Wenn die Regierung klug wäre, sie hatte mehr als eine Gelegenheit, Frieden mit den Deutschen in Böhmen zu machen; allein aus Trotz und aus Rechthaberei hat sie eine Chance nach der andern verstreichen lassen und heute steht sie vor einem Zustande in Böhmen, den ich das ganze Haus nicht zu unterschätzen bitte.

Durch die Beschlüsse des böhmischen Landtages ist eine Aufregung in der deutschen Bevölkerung in Böhmen entstanden, die für jeden österreichischen Politiker ein Gegenstand der Beunruhigung sei muss.

Es nützt da nichts, mit irgend einer Polizeimaßregel den einen oder anderen Verein aufzulösen *(Sehr richtig! links)*, Gemeindebeschlüsse zu inhibiren u. s. w. Durch solche Polizeimittel erbittert man die Leute nur noch mehr und bestärkt sie mit Recht in der Meinung, dass von der gegenwärtigen Regierung und dem gegenwärtigen Regime kein Entgegenkommen, sondern nur Feindseligkeit zu erwarten ist.

Und es ist auch, um kein anderes Wort zu gebrauchen, eine unbillige Härte gegen die Deutschen in Böhmen, jetzt zum Beispiel die Ausschreibung der Wahlen mitten in der Zeit zwischen Weihnachten und Jänner anzuordnen *(Lebhafte Zustimmung links)*, in einer Zeit, wo die Ausübung des Wahlrechtes — das weiß jedermann — thatsächlich mit den allergrößten Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten verbunden, oft sogar physisch unmöglich ist. Die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gehört entweder der Ruhe oder dem geschäftlichen Abschlusse jedes einzelnen Bürgers; hier aber werden die Deutschen gezwungen, mitten im Winter, bei großem Schnee im Gebirge und bei relativ großen Distanzen ihr Wahlrecht auszuüben,

wo jedermann weiß, dass dies in vielen Fällen fast unmöglich oder ungeheuer schwer ist.

Ich mache dem böhmischen Landtage gar keinen Vorwurf, dass er uns unsere Mandate aberkannt hat, dazu war er berechtigt. Die Regierung hat aber gar nicht nöthig gehabt, die Wahlen jetzt auszuschreiben.

Sie sagt, wenigstens sagen das ihre Zeitungen . . . *(Abgeordneter Dr. Rieger: Wozu erheben Sie Vorwürfe?)* Ich mache, wie gesagt, dem böhmischen Landtage gar keinen Vorwurf, dass er unsere Mandate annullirt hat, dazu war er formell nach der Geschäftsordnung des böhmischen Landtages vollkommen berechtigt und er konnte -- er musste es nicht, er konnte — unsere Mandate für verfallen erklären.

Allerdings war das kein besonders entgegenkommender Act *(Heiterkeit links)* und für die Wiederaufnahme von Ausgleichsverhandlungen kein vorbereitender Schritt *(Heiterkeit! Sehr gut! Links)* allein formell waren die Herren in ihrem Rechte und ich mache ihnen daher daraus keinen Vorwurf. Was ich aber zum Gegenstande eines Vorwurfes mache, ist dieser Zeitpunkt der Ausschreibung der Wahlen, wozu die Regierung absolut nicht genöthigt war.

Wenn die Regierung sagt — eigentlich ihre Zeitungen sagen es, sie selbst äußert sich ja nicht — sie hat es gethan oder thun müssen wegen der zu Beginn des Jänner stattfindenden Nachsession, um den Deutschen die formelle Möglichkeit zu bieten, gewählt zu werden und in den Landtag einzutreten, so erlaube ich mir — und ich glaube mit vollem Recht — die Frage: Ist denn diese Nachsession des böhmischen Landtages eine absolut politische Nothwendigkeit? Die Landesgeschäfte sind besorgt, und sie sind sogar in Ihrem Sinne mehr als besorgt, *(Heiterkeit links)* das Budget ist erledigt. *(Rufe rechts: Das ist nicht alles!)* Es handelt sich also nur noch um einige nationale Maßregeln, welche zur Befriedigung des čechischen Herrschergelüstes und zur Bedrängung des deutschen Elementes dienen sollen. *(Beifall links.)*

Sie alle wissen, dass als Gegenstand dieser Nachsession die sogenannten Landesminoritätsschulen bezeichnet werden, ein Gesetz, gegen welches wir uns auf das entschiedenste verwahren, ein Gesetz, über welches — seien wir offen — nicht in Abwesenheit der Deutschen entschieden werden darf, wenn Sie den Frieden im Lande haben wollen. Es ist ja nicht dringender Art und jeder Politiker, auch von der Gegenseite, sollte, wenn er die Zukunft des Landes, wenn er die Zukunft des Verhältnisses zwischen beiden Nationalitäten im Auge hat, lieber vorsichtig sein und ein derartiges Gesetz, selbst wenn seine Meinung dahin geht, dass diese Form der Lösung die richtige sei, auf den Zeitpunkt verschieben, wo es den Deutschen wieder möglich sein wird, im Landtage zu erscheinen. Die Forcirung dieses Gesetzes im Wege einer Nachsession ist eine ganz ungerechtfertigte Unterdrückung der Deutschen und damit wird die Härte der Ausschreibung der Wahlen nicht entschuldigt.

Der Landtag hätte ganz gut geschlossen werden können. Dies wäre in manches Interesse gewesen und vielleicht auch manches von Ihnen *(lebhafte Heiterkeit links)*. Nur um die Deutschen zu erbittern, zwingt man sie in den letzten Tagen des Decembers und zu Beginn des Jänners zu wählen. Das ist nicht der Weg, um den Frieden im Lande herzustellen. Sie waren auch nicht genöthigt, ein Gesetz über den Sprachgebrauch der autonomen Behörden zu beschließen. Das sind Dinge, welche nicht die Natur einer administrativen Nothlage an sich haben, dass sie ohne Rücksicht auf die parlamentarischen und politischen Verhältnisse des Landes absolut beschlossen werden müssen, wie es ja manche derartige Verhältnisse in der Administration gibt.

Das ist eine der Fragen, welche nothwendigerweise einer friedlichen gemeinschaftlichen Berathung beider Stämme vorbehalten werden müssen. Solche Dinge macht man nicht in der Abwesenheit des einen Volksstammes und nicht gegen ihn. Alle guten Redensarten, die ich im Laufe des letzten Jahres gehört habe — und ich bin dagegen nicht unempfindlich gewesen — werden durch das aggressive und ungerechtfertigte Vorgehen des böhmischen Landtages in seiner letzten Session in das Gegentheil verwandelt. Erinnern Sie sich, meine Herren — sprechen wir offen miteinander -- wir waren beide im Frühjahre dieses Jahres in einer weit entgegenkommenderen und ausgleichsfreundlicheren Stimmung, als wir es heute sind und es ist nicht die Schuld der Deutschen, dass diese Stimmung sich in das Gegentheil verwandelt hat und dass die Chancen des Ausgleiches und des gegenseitigen Entgegenkommens durch Ereignisse, die außer unserer Machtsphäre gelegen sind, in den Zustand gelangten, in dem sie sich heute befinden. Erinnern Sie sich, wie wir in die Neuwahlen im Juni dieses Jahres eingetreten sind, mit welchen maßvollen und entgegenkommenden Äußerungen wir am 2. Juni in Prag gesprochen haben!

Ich kann es ohne Anmaßung sagen, unmittelbar nach dieser Parteiversammlung hat sich eine Reihe von čechischen Stimmen erhoben, die unsere Forderungen als billig und discutabel angesehen haben.

Was hat aber die Regierung gemacht! Sie hat diese vielleicht nicht so bald wiederkehrenden Chancen einfach von sich gestoßen, sie hat die Deutschen durch die Ernennung des Grafen Thun zum Statthalter einfach provocirt *(Lebhafte Zustimmung links)*, und sie war nicht imstande, irgendwie sich herbeizulassen, irgend eine Äußerung des sachlichen Entgegenkommens gegenüber den Wünschen der Deutschen vorzubringen. Ich kann nicht glauben, dass das eine bloße Unbeholfenheit im Ausdrucke ist *(Heiterkeit links)*, sondern darin liegt der Plan der Regierung, mit den Deutschen in Böhmen überhaupt keinen Frieden zu machen.

(Sehr richtig! links.) Die Regierung kann sich ja den Verhältnissen in Böhmen nicht verschließen, sie sieht, welche Widerstandskraft im deutschen Volke Böhmens herrscht, sie sieht, wie der Conflict sich weiter verschärft und die ganzen inneren Fundamente des österreichischen Staates angreift.

Aber allen diesen Dingen verschließt sie sich, sie erklärt sich nicht bereit, auch nur um ein Jota ihre negative Haltung preiszugeben, sie will also die Dinge entweder zu einem letzten Conflicte treiben oder glaubt mit Gewalt die Deutschen in Böhmen unterdrücken zu können. Dieses letztere Mittel wird ihr absolut nicht gelingen, aber sie wird einen Zustand im Lande schaffen, der weit über die bisherigen Verhältnisse hinausgeht. Und wohin soll denn dieser Zustand in Böhmen führen?

Heute sind die Deutschen in Böhmen vom Landtage ferne. Wir — das begreifen Sie selbst — können unter den jetzigen Verhältnissen absolut nicht hineingehen. Die čechische Partei hat sich aus innern Gründen, die ich hier nicht zu beurtheilen habe, in eine deutschfeindlichere Richtung begeben und die Regierung lehnt jede Zustimmung ab. Wollen Sie die Deutschen in Böhmen noch zu einer weitern Exasperation treiben, die zuletzt noch ganz andere Formen annehmen muss, *(lebhafte Zustimmung links)* als eine bloße passive Abstinenz der Deutschen in Böhmen vom böhmischen Landtage? *(Sehr gut links!)*

Und wenn die Regierung glauben könnte, sie hätte durch die Politik, welche sie in Böhmen verfolgt, wenigstens für das übrige Reich einen Erfolg erzielt! Aber blicken Sie einigermaßen um sich. Wo ist denn irgend ein Land in Österreich, das nicht zerissen ist von nationalen Streitigkeiten *(Beifall links)* und wo ist in Österreich überhaupt ein Punkt der Ruhe und der Aussicht auf Consolidirung des Staates? *(Sehr gut links.)* Dieses Regime ist in seinem Inneren gerichtet.

Ich will nicht leugnen, sondern zugeben, dass sich dieses Ministerium durch die bisherige Praxis des Geschäftes mit den einzelnen Fractionen weiter erhalten kann, aber der moralische Gehalt des ganzen Systems ist gebrochen. *(Sehr gut! links.)* Es kann sich noch momentan für eine, zwei oder mehrere Sessionen erhalten, es kann dieses Ministerium sich auf den Stühlen erhalten und die nöthigen Steuervotirungen ꝛc. durchsetzen, allein das ganze System ist heute erkannt als der innerlich ungesunde, den Staat zersetzende Versuch einer Austheilung der größten Interessen des Reiches aus vorübergehenden parlamentarischen Bequemlichkeitsrücksichten. *(Lebhafter Beifall! links.)*

Diese gegenwärtige Politik in Österreich ist — täuschen wir uns darüber nicht — der Gegenstand des Mitleides, des Bedauerns oder auch der Schadenfreude in ganz Europa. *(Sehr richtig! links.)* Jeder unbefangene Beobachter der österreichischen Verhältnisse sagt: So schlecht wie gegenwärtig ist in Österreich noch nie regiert worden *(Beifall und Heiterkeit links)*, so innerlich zerrüttet war die Monarchie noch nie wie jetzt, und ich glaube, dass es selbst unter Ihnen auf der Rechten manchen patriotischen Mann gibt, der in seinem Innern ganz dasselbe sagt *(Sehr richtig! links — Widerspruch rechts)*, der das Gefühl hat, dass dieses System zu einem dauernden Nachtheile für das ganze Reich führen muss.

Aber Sie können sich nicht erheben über die Noth der kleinen parlamentarischen Tagesgeschäfte *(Heiterkeit und Beifall links)* über die Nothwendigkeit, der Regierung gewisse Forderungen zu bewilligen, um für sich wieder die Erfüllung einzelner, bestimmter Parteiprogrammpunkte zur Befriedigung der aufgeregten Wählerschaften nach Hause zu bringen. *(Sehr gut! links.)*

Aber das System hat bereits versagt. Was für eine Reihe von Concessionen hat die Regierung an die Čechen gemacht? *(Gelächter rechts — Zustimmung links.)*

Reform der Reichsrathswahlordnung die Čechisirung aller Handelskammern, die Sprachenverordnungen und alles Mögliche. Haben Sie denn die Čechen damit befriedigt? Blicken Sie auf die heutige jungčechische Bewegung, die weit über all das hinausgeht, was Sie bisher erlangt haben, die unersättlich auf dem Schein besteht und heute bereits bei der Königskrönung und dem Staatsrechte angelangt ist. Dieses ganze System ist heute bereits ab absurdum geführt und Sie können heute noch ein Glied nach dem andern aus der Einheit des Staates reißen, noch eine Maßregel nach der anderen beschließen, um die Deutschen im Lande zu unterdrücken, befriedigen werden Sie den einmal wachgerufenen Heißhunger der jungčechischen Radicalen nicht mehr und die Bewegung wird, so wie sie sich im Laufe dieses Sommers in so erschreckender Weise gezeigt hat, vielleicht in noch stärkerer Weise sich im Jahre 1891 bei den allgemeinen Wahlen zeigen; es wird vielleicht die große Mehrheit der čechischen Abgeordneten der radicalen jungčechischen Fraction angehören, und das wird das Resultat der Politik des Grafen Taaffe sein, der immer als seinen Zweck und seine Aufgabe hingestellt hat, die gemäßigten Elemente aller Nationen zum Einflusse und zur Geltung zu bringen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)* Das sind die Resultate dieses Regimes! Überall sehen wir die extremen Parteien wachsen und müssen sie wachsen sehen, denn wenn man das Volk verhetzt, wenn man dem Volke sagt: Ihr müsst eine ganz neue Ordnung der Dinge schaffen, alles, was bisher in Österreich war, ist schlecht, die Einheit des Staates ist ein Unglück, die nothwendige Stellung der Deutschen in Österreich ist ein nationales Gravamen für alle Nichtdeutschen, die einheitliche deutsche Amtssprache ist ein unerträgliches Odium für jeden Nichtdeutschen — wenn man solche Dinge jahrelang dem Volke predigt, hat das Volk

schließlich vollkommen recht, diese aufreizenden Reden auch für die Wahrheit zu halten und zu verlangen, dass die Abgeordneten alles das durchführen, was sie versprochen haben.

Sehen wir ja doch selbst unter den Clericalen immer mehr die radicalen Elemente zunehmen.

Es ist nicht einmal richtig, dass eine große clericale Bewegung im Lande bestand, allein man hat sie künstlich durch Agitation so groß gezogen, dass heute die Regierung und die Abgeordneten dieser *(rechten)* Seite in der allergrößten Verlegenheit sind *(Heiterkeit links)*, weil sie den Versprechungen, die sie und die Abgeordneten gemacht haben, unmöglich gerecht werden können.

So sehen Sie überall nur Elemente der Zerrüttung und Zerstörung und ich glaube, es kann keinen Staatsmann in Österreich geben, der glaubt, dass man in Österreich regieren kann mit der zunehmenden Entfremdung der Deutschen. Das Element der Deutschen ist in diesem Staate eine so absolute Nothwendigkeit, die berechtigte gesetzliche Stellung dieses Volksstammes in Österreich ist eine Existenzbedingung dieses Staates und wenn Sie den deutschen Stamm in Österreich immer mehr und mehr entfremden und in nationale Erbitterung treiben, so ruiniren Sie nicht nur seine Stellung in diesem Staate, sondern sie ruiniren den Staat selbst. *(Beifall links.)*

Und darum haben wir die zweite Frage an die Regierung gestellt, ob sie es noch immer für zulässig halte, eine derartige Haltung gegenüber den Forderungen der Deutschen einzunehmen. Wir verlangen, dass sich die Regierung darüber äußere, ob sie die gegenwärtige Politik, die nichts als eine Reihe von Misserfolgen erzeugt hat, noch fortsetzen will, oder ob nicht die Einsicht bei ihr aufdämmert, dass eine Umkehr und Einkehr nothwendig ist, dass es Pflicht eines österreichischen Staatsmannes ist, Frieden mit den Deutschen zu erhalten, dass es Pflicht eines österreichischen Staatsmannes ist, zur Consolidirung der ganzen Verhältnisse den Boden der Verfassung neuerdings zu bekräftigen und zu behaupten und wieder einen Zustand herbeizuführen, welcher Aussicht auf eine gedeihliche Zukunft eröffnet, denn die Fortsetzung der gegenwärtigen Politik führt zur Zerrüttung und äußersten Bedrohung des ganzen Reiches. *(Lebhafter sich erneuernder Beifall und Händeklatschen links.)*

Präsident: Es hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Rieger zum Worte gemeldet. Derselbe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Rieger:** Hohes Haus! Es ist ein bekanntes deutsches Sprichwort, das da sagt: „Alle Wege führen nach Rom." Im österreichischen Reichsrathe gilt wieder die Regel: Jeder Antrag, der eingebracht wird, gibt Veranlassung, über die böhmische Frage und das böhmische Staatsrecht zu reden, und so ist es auch heute der Fall.

Ich habe von meinem Standpunkt aus meine Freude daran, da ja damit der Beweis geliefert ist, von welch gewaltiger Wichtigkeit diese böhmische Frage ist, und dass es nicht angeht, das Königreich Böhmen auf das Niveau eines kleinen Ländchens herabzudrücken, das gar keine politische Bedeutung hat. *(Widerspruch links.)* Aber eben weil Böhmen im österreichischen Staatsverbande so wichtig ist, will es auch mit einer gewissen Rücksicht behandelt werden.

Es hat der verehrte Herr Abgeordnete von Plener einigemale wiederholt, dass es nicht angehe, die Deutschen in Böhmen zu verletzen und ihre Rechte zu verkürzen. Ja, meine Herren, wenden wir diesen Satz um, dann geht es also ebensowenig an, die böhmische Bevölkerung in ihren Rechten zu verletzen, welche ja die große Majorität dieses Landes bildet, *(Beifall rechts, Gelächter links.)* Es stehen sich eben hier zwei wichtige und sehr fortgeschrittene nationale Elemente einander gegenüber, von denen jedes den Anspruch erhebt, in seinem Rechte von der Regierung geschützt zu werden.

Der verehrte Herr Abgeordnete von Plener hat die Verfassung gefeiert und betont, die Verfassung müsse um jeden Preis aufrecht erhalten werden. Ja, wir, meine Herren, haben an dieser Verfassung noch nichts geändert; aber in unserer Abwesenheit ist sie von der Gegenseite in sehr wichtigen Punkten geändert worden. Man hat zum Beispiel dem böhmischen Landtage das Recht genommen, sich hier im Reichsrathe durch selbst gewählte Abgeordnete vertreten zu lassen *(Zustimmung rechts)* und zwar hat man das gethan gegen die correct ausgesprochene Überzeugung bedeutender Parteimänner Ihrer Seite. Ebenso ist in unserer Abwesenheit die ganze Landeswahlordnung, die ganze Verfassung gemacht worden, und wir müssen sie jetzt mit Geduld hinnehmen.

Ja, meine Herren, ich frage Sie, stehen Sie nicht unter dem Schutze eben dieser Verfassung? Wenn also einem Deutschen in Böhmen oder sonst irgendwo ein Unrecht geschieht, warum nimmt er nicht die Verfassung in Anspruch, warum bedient er sich nicht jener Rechtsmittel, die zum Schutze seiner nationalen Rechte, ihm die Verfassung gibt?

Kann man von der Regierung etwa mehr verlangen, als dass sie die Verfassung schützt, und für alle gleich zur Anwendung bringe?

Auch wir haben nicht verlangt, dass die Verfassung abgeschafft werde; wir haben es ja wiederholt ausgesprochen, dass wir nur auf legalen Wegen eine Änderung der Verfassung erreichen wollen, und dieses Recht werden Sie uns wohl nicht streitig machen.

Wir sind nicht soweit Chinesen, um zu glauben, dass diese Verfassung durch fünf Jahrtausende ohne jede Besserung fortexistiren könne. *(Beifall rechts.)*

Sie selbst haben dies nie gedacht, und Sie sind bereits selbst an die Abänderung der Verfassung in wichtigen Punkten gegangen.

Die Anträge, die im Landtage gestellt wurden als sine qua non Ihrer Partei, umfassen ja auch, wie der Herr Abgeordnete v. Plener sehr gut weiß, wichtige Abänderungen der Verfassung. Es geht jedoch nicht an, daſs Sie nur einseitig Ihre Bedingungen aufstellen, um zu sagen: Dies muſs vorerst angenommen werden, sonst kommen wir nicht in den Landtag.

Ihre Partei selbst hat sich ja den Landtag und die Landesordnung und Wahlordnung so gemacht, wie sie sind und zwar hat sie dieselben gemacht zu unserem Schaden und Nachtheil *(Bravo! Bravo! rechts)*, mit offenbarer Begehung eines Unrechtes uns gegenüber, wie das hundertmale bewiesen worden ist; sie hindert uns auch heute noch immer, diese Wahlordnung in gerechter Weise abzuändern und jetzt ist ihr doch wieder nicht recht, was sie sich selbst und für sich gemacht hat. Wir aber müssen uns das, was man gegen uns gemacht hat, gefallen lassen und die Herren wollen jetzt bei einer Landesordnung und einer Landesverfassung nicht mehr mitspielen, die sie sich selbst, für ihre Interessen geschaffen haben. Man hat die Regierung in dieser Beziehung wiederholt angegriffen und ihr zum Vorwurfe gemacht, daſs sie bisher in der Frage des böhmischen Staatsrechtes nicht Stellung genommen habe. Ich zweifle nicht daran, daſs die Regierung auf alle Interpellationen antworten werde, und zwar in nächster Zeit, ich glaube die Herren können in dieser Beziehung unbesorgt sein. Aber ich gebe den Herren zu erwägen, daſs es sich hier um eine hochwichtige Frage handelt. Wenn es nicht thunlich ist, das Gefühl der Deutschen zu verletzen, die in Böhmen über zwei Millionen zählen, so geht es noch weniger an, die Gefühle der böhmischen Nation zu verletzen, die sechs Millionen zählt *(Widerspruch links)*. Ja, meine Herren, in Böhmen, Mähren und Schlesien ist diese Zahl so groß. *(Gelächter und Widerspruch links. — Ruf links: Steiermark auch noch dazu!)* In dieser Beziehung will auch das Gefühl und die Überzeugung eines so zahlreichen und wichtigen Volkes mitsprechen und mitbeachtet werden. *(Beifall rechts.)* Das muſs die Regierung erwägen, ehe sie Ihnen eine Antwort gibt und man kann ihr darob keinen Vorwurf machen, wenn sie das vorerst erwägt und bedenkt.

Sie thun sehr Unrecht daran, dem Herrn Grafen Taaffe den Vorwurf zu machen, daſs er das böhmische Staatsrecht schütze. Er hat in dieser Beziehung noch gar nichts gethan und, seien Sie ruhig darüber, das böhmische Staatsrecht hat vor dem Grafen Taaffe bestanden und wird auch nach ihm noch bestehen *(Beifall und Händeklatschen rechts)* und wenn heute eine Regierung von Ihrer Partei ans Ruder käme, wird sie das böhmische Staatsrecht auch nicht aus der Welt schaffen, weil 6 Millionen Böhmen dahinter stehen, die es nicht aufgeben werden. *(Lebhafter Beifall rechts. — Abgeordneter Dr. Troian: Geschichtliche Thatsachen wird er ableugnen!)*

Der Herr Abgeordnete v. Plener hat es für angezeigt gefunden, Worte, deren ich mich im böhmischen Landtage bedient habe, zu citiren. Ich habe diese Worte gesprochen, aber wenn Graf Taaffe damals diese Worte zu mir gesagt hat, um mich zu bestimmen, in den Reichsrath einzutreten, so hat er wohl gewuſst, daſs die Sache damals wenigstens nicht so stand. *(Gelächter links.)* Ich bitte, wie das schon im Leben vorkommt! *(Erneutes Gelächter links.)* Sie lachen! Ich meinerseits finde es geradezu komisch, wenn Sie das nicht begreifen. *(Lebhafte Heiterkeit links.)*

Wenn zwei mit einander streiten und der eine will den anderen auf seinen Standpunkt herüberbringen, so nimmt er eben Beweggründe zuhilfe, von denen er glaubt, daſs sie auf den anderen Einfluſs üben werden. So war es damals beim Grafen Taaffe. Er hat gesagt: Die Jungčechen werden euch überflügeln und in den Reichsrath kommen. Wir haben aber damals noch nicht Grund gehabt, daran zu glauben, daſs sie uns überflügeln könnten *(Lebhafte Heiterkeit links.)* Ich sehe, die Herren sind heute in sehr komischer Stimmung.

So standen eben damals die Sachen nicht, und hätten wir entschieden darauf bestehen und den Streit, respective die Beunruhigung im eigenen Volke noch weiter um sich greifen lassen wollen, so wären wir doch nicht eingetreten, und ohne Anerkennung dieses unseren staatsrechtlichen Standpunktes — was sehr viel Mühe gekostet hat — wären wir, wenigstens die große Majorität des böhmischen Volkes, überhaupt nicht eingetreten *(So ist es! rechts)* und so hätte Graf Taaffe damals auch das nicht erzielt, was er aus wichtigen politischen Gründen erzielen wollte. Ich bitte die Herren, daran zu denken, daſs unmittelbar darauf der Vertrag mit Deutschland abgeschlossen wurde.

Diese Umstände darf man nicht außeracht lassen, wenn man über politische Fragen seriös sprechen will. Noch eines habe ich zu erwähnen. Es hat der Herr Abgeordnete Plener sich in eine Kritik der Handlungen des böhmischen Landtages eingelassen. Meine Herren, ich glaube, ich brauche nicht weiter auszuführen, daſs das ein unpassender Vorgang ist. Wenn wir es zulassen sollten, daſs ein legislativer Körper über den anderen abspreche *(Sehr richtig! rechts)* und seine gesetzlichen Beschlüsse einer Kritik unterwerfen könnte, so könnten wir ja im böhmischen Landtage dasselbe machen dem Reichsrathe gegenüber. *(Zustimmung rechts — Rufe links: Das geschieht ja!)*

Dann aber werden die legislativen Körperschaften schließlich entweder Satzschriften wechseln, oder sich gegenseitig beschimpfen. *(Zustimmung rechts.)* So geht das nicht. Ich glaube, wenn man einem gesetzgebenden Körper angehört, so muſs man seine

Einwendungen in diesem gesetzgebenden Körper geltend machen und darf sie nicht einem andern zur Austragung übertragen. Es ist übrigens nicht richtig — was behauptet wurde — dass es heuer nicht thunlich gewesen wäre für die Deutschböhmen, in den Landtag einzutreten. Es ist ja ein neuer Landtag gewählt worden. Wenn es also richtig wäre, dass jemand durch den vorigen Landtag verletzt worden ist, so ist ja der gegenwärtige Landtag von einer ganz anderen Zusammensetzung, und es war also kein Grund vorhanden anzunehmen, dass diese vermeintliche Beleidigung und diese Verletzung der Deutschböhmen sich wiederholen werde, oder ihm selbe zur Schuld zu rechnen. Meine Herren, was übrigens die Ausgleichsverhandlungen betrifft, so ist es ja eine aller Welt bekannte Thatsache, dass das Entgegenkommen jederzeit auf unserer Seite war. *(Lebhafter Widerspruch links. — Zustimmung rechts.)*

Ich bitte, das sind ja Thatsachen! *Widerspruch links — Abgeordneter Dr. Otto Pollak: Nennen Sie die Thatsachen!)* Wenn Sie, meine Herren, so manifesten und unleugbaren Thatsachen entgegentreten und ihnen ein Dementi entgegensetzen wollen, dann weiß ich nicht, ob das anständig und parlamentarisch ist. *(Lebhafter Widerspruch und Ohorufe links).*

Präsident *(das Glockenzeichen gebend):* Ich bitte, den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

Abgeordneter Dr. **Rieger** *fortfahrend):* Das sind allgemein bekannte Thatsachen! Ich selbst habe wiederholt persönlich im Namen meines Clubs Anträge gemacht, mich wiederholt an den Club der deutschen Abgeordneten gewendet; ich bin persönlich in ihren Club hingegangen und habe Zuschriften dahin geschickt; ich bin in neuester Zeit auch persönlich zu dem Vorstande der deutschen Abgeordneten Dr. Schmeykal gegangen, nicht er kam zu mir. Zuletzt hat der Oberstlandmarschall Fürst Lobkowitz es nicht unter seiner Würde gehalten, sich zu dem Abgeordneten Schmeykal persönlich zu begeben *(lebhafte Oho-Rufe! links)*, um ihm einen Antrag zur Verständigung über den Wiedereintritt zu stellen. *(Oho! links.)* Ja, meine Herren, wenn man die hohe Stellung des Oberstlandmarschalls erwägt, so liegt darin gewiss ein entschiedenes Entgegenkommen, wie man es nicht besser wünschen kann. Und wenn man uns nun gar vorwerfen will, dass der böhmische Landtag nicht sehr prävenant gehandelt habe, als er die deutschen Abgeordneten des Mandates verlustig erklärte, so bemerke ich, meine Herren: Sie haben ein gleiches Entgegenkommen durch 20 Jahre practicirt. *(Bravo! bravo! rechts.)* Man kann sich wahrlich nicht beschweren über eine schlechte Behandlung von unserer Seite, nachdem man das böhmische Volk in dieser Weise durch so viele Jahre behandelt hat. Also, meine Herren, in dieser Weise einseitige Vorwürfe zu machen, das geht nicht an. Es ist übrigens diesfalls noch etwas zu erwähnen.

Als ein Mitglied der deutschen Partei und zwar aus dem Großgrundbesitze neulich die Sache in die Hand genommen hat und eine Verständigung unter Intervention der Regierung versuchte, da war es wahrlich nicht unsere Schuld, dass dieselbe nicht zustande kam. Diese Verständigung ist gescheitert durch das Vorgehen Ihrer Partei! *(Widerspruch links — Abgeordneter Prade: Der Regierung!)* Mir wenigstens ist die Sache nicht anders bekannt. Wir unserseits wünschen aufrichtig und ehrlich — Gott ist mein Zeuge — *(Abgeordneter Dr. Otto Polak: Die Deutschen zu unterdrücken!)* uns mit unseren deutschen Landsleuten zu verständigen. *(Beifall rechts.)* Aber so geht das nicht, dass die Herren sagen: Das und das sind unsere Forderungen, die müssen vorerst unbedingt angenommen werden, sonst kommen wir nicht.

Ja, meine Herren! wenn zwei sich vergleichen wollen, muss jeder seinen Standpunkt zwar geltend machen; er muss aber auch bereit sein, dem andern Concessionen zu machen *(Beifall rechts)*, damit sie auf dem Mittelwege sich irgendwo verständigen und zusammentreffen. Wenn Sie aber glauben, dass eine Regierung nur nach Ihrem Wunsche vorgehen kann oder eine der streitenden Parteien zwingen kann, so sind Sie sehr im Irrthum. Wenn Sie ferner behaupten, die Aufregung sei heute im deutschen Volke in Böhmen groß, so sage ich, die Aufregung ist nicht geringer im böhmischen Volke, ja sie ist vielleicht noch größer, und ich glaube, sie ist es auch mit gutem Grunde.

Man beschwert sich jetzt deutscherseits über alles, ja selbst über Dinge, die nicht den geringsten Anlass dazu bieten; da ist zum Beispiel das Gesetz in Bezug auf die Sprache der autonomen Behörden, das ja doch nichts anderes ist, als jene Praxis, welche die deutschen Abgeordneten zur Zeit, als sie allein im Lande und im Landesausschusse waren, ohne unsere Gegenwart eingeführt haben und als für sich gerecht erkannt haben.

Und wenn wir jetzt dasselbe als Gesetz einführen wollen, was Sie selbst angeordnet und eingeführt haben, so ist das wieder ein Unrecht an Ihnen! *(Widerspruch links.)* Ja, meine Herren! Alles, was immer jetzt bei uns geschaffen werden mag, von uns oder der Regierung, ist ein Unrecht gegen die Deutschen! Ob es irgendwo ein Unrecht gegen die Böhmen gibt, oder ob es Zeit ist, es abzuschaffen, darnach wird nicht gefragt! *(Widerspruch links.)*

Ja, meine Herren! wie gesagt, ich wiederhole nur das eine: die Verfassung ist von jener *(linken)* Seite gegen uns gemacht worden, die Wahlordnung ist gegen uns gemacht worden, alles das ist gemacht worden in unserer Abwesenheit, und jetzt ist es den Herren noch nicht recht. In Wahrheit aber sind wir im vollen Rechte, uns zu beklagen, wir sind im vollen Rechte, zu verlangen, dass die Wahlordnung wieder

von Anfang an auf Grund der Gerechtigkeit und des gleichen Rechtes abgeändert werde, und nicht Sie sind es! Aber, meine Herren! da kommen wir zu dem großen Geheimnis des parlamentarischen Lebens. Wissen Sie, wie Sie das machen müssen, dass alles nach Ihrem Wunsche gehe? Sie müssen sich die Majorität im böhmischen Landtage, Sie müssen sich sie hier schaffen, dann werden Sie die Zustände abändern können nach Ihrem Wunsche.

Aber sich unausgesetzt darüber zu beklagen, dass die Regierung die Verfassung aufrecht hält, und nach der Verfassung jedes Recht nicht bloß der Deutschen, sondern auch der anderen Nationalitäten respectirt, daran thun Sie ihr Unrecht! *(Beifall rechts.)*

Übrigens ist, wie ich bereits bemerkt, nicht diese böhmische Frage heute auf der Tagesordnung; sie hätte heute eigentlich gar nicht auf die Tagesordnung gebracht werden sollen. *(Widerspruch links.)* Ja wohl! Es handelt sich ja heute nur darum, das provisorische Budget zu bewilligen, damit die Staatsmaschine weiter gehe, damit die Staatswirtschaft ohne Unterbrechung weiter geführt werden könne, damit die Staatsverwaltung nicht in Verlegenheit komme. Und das zu votiren, ist, glaube ich, die Pflicht jedes guten Staatsbürgers und jedes guten Österreichers und in diesem Sinne werden wir auch dafür stimmen. *(Lebhafter Beifall rechts.)*

Präsident: Es hat sich weiters zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Engel. Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Dr. **Engel:** Hohes Haus! Ich bin anfangs der Meinung gewesen, dass ich das Wort bloß zu einer kurzen Motivirung unserer Abstimmung werde ergreifen müssen. Doch, nachdem es von der Gegenseite für nöthig erachtet wurde, bei diesem Anlasse Fragen aufzurollen, bei denen auch wir gewiss in einer sehr bedeutenden Weise betheiligt sind, so scheint es mir nothwendig zu sein, wenigstens auf einige Einwürfe in concreter Weise zu antworten.

Vor allem aber halte ich es für meine Pflicht, die Erklärung abzugeben, dass wir, nämlich unsere politische Partei und meine engeren Gesinnungsgenossen in diesem hohen Hause, mit dem, was von Seite des sehr geehrten Herrn Dr. Rieger gesagt wurde, vollkommen übereinstimmen und dass, falls die Herren vielleicht glauben, dass wir in den Anschauungen, welche unser Staatsrecht und das Recht unserer Nationalität betreffen, unseren politischen Freunden aus dem Česky Club vielleicht nachstehen, Sie von einem großen Irrthume befangen sind.

Es wurden von einigen Rednern die Vorgänge im Prager Landtage zum Gegenstande der Erörterung gemacht. In kurzer Weise geschah dies von Seite des verehrten Herrn Abgeordneten Dr. Steinwender und ich werde Gelegenheit haben, noch später darauf zurückzukommen, weil der sehr geehrte Herr Abgeordnete der Egerer Handelskammer denselben Gesetzesbeschluss des böhmischen Landtages in seiner Rede berührte.

Was die Äußerungen des geehrten Herrn Abgeordneten für Jägerndorf betrifft, so ist es ja bekannt, dass er in den meisten Fällen alles immer nur vom Standpunkte des Antisemitismus auffasst. Ich habe schon da einmal die Ehre gehabt, zu erklären, dass wir als politische Partei auf dem Principe der absoluten nationalen Gleichberechtigung bestehen und dass wir daher auch in confessioneller Beziehung denselben Standpunkt vollkommen und uneingeschränkt einzuhalten die Absicht haben.

Die Rede des hochverehrten Herrn Abgeordneten für die Egerer Handelskammer hatte manche bedeutende Momente. Er sprach von der Solidarität der Deutschen, welche durch die Haltung des böhmischen Volkes in seiner Gänze erzwungen wird. Ich muss darauf entgegnen, dass durch die Würdigung der Anschauungen, die von seiner Seite hier geäußert worden sind, jedenfalls auch die Solidarität der Slaven in Österreich erfolgen müsse. *(Bravo! rechts.)* Diese zu stützen, wann und wo es uns irgendwie ohne Schädigung unserer anderen freiheitlichen Überzeugungen möglich ist, werden wir uns immer bemühen und zugleich trachten, sie zu einer möglichst starken zu machen.

Wenn der sehr verehrte Herr Abgeordnete v. Plener gefragt hat, ob wir einen guten Dienst der Sache des Landes Böhmen und Österreichs erweisen, wenn wir, abgesehen von unseren nationalen Ansprüchen, auch noch das Moment des Staatsrechtes immer wieder in den Vordergrund zu bringen suchen, dann muss ich ihn nur fragen, ob er glaubt, dass er dadurch, dass er die stricte und klare Auslegung der Gesetze in einer Form, wie sie der wahrhaften Gleichberechtigung aller Nationalitäten zugute kommen könnte, leugnet, dem Lande Böhmen, sowie Österreich, zumal aber auch den fortschrittlichen Ideen und der fortschrittlichen Entwicklung überhaupt einen guten Dienst erweise? Leider ist meine Überzeugung die, dass dies nicht geschieht, dass im Gegentheile ein großer Theil freiheitlicher Bestrebungen dadurch lahmgelegt wird und dass es fraglich ist, welche Güter von denen, die hier auf dem Spiele stehen, die höheren sind. Ich gebe ja zu, die Verhältnisse lagen früher ganz anders.

Die Deutschen in Österreich genoßen eines Vorrechtes und ich begreife es sehr wohl, dass, wenn durch eine neue Ordnung der Dinge die Deutschen gezwungen sind, einen Theil dieser Vorrechte aufzugeben, sie dies wohl recht unangenehm, recht schmerzlich empfinden; aber es ist doch auch berechtigt zu fragen: War dieser Vorgang gesetzlich, war er begründet, war er gerecht? Und da glaube ich, meine Herren, nicht erst nöthig zu haben, zu wiederholen, was hier so oft

schon gesagt und bewiesen worden ist. Es handelt sich also nicht um eine Verletzung eines gesetzlich erworbenen Rechtes der Deutschen, sondern um die Retablirung des Rechtes der anderen Nationalitäten.

Wenn sich der sehr verehrte Herr Abgeordnete Plener beklagt, dass man seiner hochwichtigen Interpellation gegenüber noch immer das Stillschweigen beobachtet, so bin ich ja mit ihm vollständig einverstanden, dass es wünschenswert ist, dass in der bisher beliebten Praxis eine Änderung platzgreife; aber ich gebe ihm doch auch zu bedenken, welche Seite des hohen Hauses sich in dieser Beziehung eher beschweren könnte und ich weise da auf ein hier vorgekommenes Beispiel hin. Wie kurze Zeit hat es gedauert, dass die Interpellation des sehr verehrten Herrn Abgeordneten Lippert beantwortet worden ist! Aber ich bitte sich daran zu erinnern, dass erst bei der letzten Budgetdebatte nach dem Verlaufe von mehr als einem Jahre durch einen wirklich heftigen Angriff auf Seine Excellenz den Herrn Landesvertheidigungsminister eine Beantwortung, ich möchte sagen, herausgerüttelt werden musste in einer Sache, welche uns jedenfalls auf das tiefste beleidigt hat. In dieser Beziehung glaube ich also, sind wir diejenigen, die uns beklagen müssen.

Im Wesen seiner Rede hat der hochverehrte Herr Abgeordnete für die Egerer Handelskammer hauptsächlich wieder auf die bekannten Beschwerden der Deutschen hingewiesen und er hat vor allem die Verhältnisse in dem sogenannten geschlossenen deutschen Sprachgebiete berührt.

Nun, meine Herren, ich erlaube mir daran zu erinnern, dass schon vor einigen Jahren im böhmischen Landtage eben aus Anlass dieser Angelegenheit von einem unserer hervorragendsten Abgeordneten die directe Frage an die Vertreter der Deutschen gestellt worden ist, ob sie nun das eine oder das andere wollen, ein abgegrenztes deutsches und ein abgegrenztes böhmisches Sprachgebiet, oder ob sie damit zufrieden sind, dass sowohl die deutsche, als die böhmische Sprache im ganzen Lande gleichberechtigt sei. Auf diese Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Mattuš blieben die Herren die Antwort schuldig; aber kurz darauf erschien eine Broschüre des sehr verehrten Herrn Abgeordneten Dr. Rufs, und ich gestehe gerne ein, dass die Conclusion, die Beweisführung derselben eine sehr kunstreiche, eine sehr *(Abgeordneter Dr. Trojan: Spitzfindige!)* geschickte war, nämlich die folgende: Ja, wir wollen gar nicht, dass in dem absolut böhmischen Landestheile die deutsche Sprache vielleicht deshalb herrsche, weil sie unsere nationale Sprache ist, sondern dort muss sie herrschen, weil sie Staatssprache ist.

Nun, meine Herren, es ist klar, dass wir gegenüber solchen Folgerungen, solchen Motiven doch wenigstens etwas auf unserer Hut sein müssen und dass es wirklich eine Preisgebung unseres Rechtes wäre, dass es eine Unvorsichtigkeit wäre, die wir vor unseren Wählern, vor unserem Lande, vor der Zukunft unseres Volkes nie verantworten könnten, wenn wir uns so leichthin den Anforderungen der Herren Deutschen gefügig zeigen würden!

Eine zweite Frage, die berührt wurde, ist die der Schulen für nationale Minoritäten und der Sprache der autonomen Behörden. Meine Herren! Es ist leicht, Gesetze zu perhorrescіren, welche doch nur einer geringen Anzahl der Mitglieder dieses hohen Hauses in ihrer Gänze und in ihren Details bekannt sind. Ich kann und muss offen gestehen, für unsere Auffassung ist der Wortlaut dieser angeführten Gesetze noch immer eine Concession gegenüber den Deutschen.

Wir alle glaubten, dass der Landtag damit den Beschwerden hauptsächlich auf deutscher und theilweise auch auf böhmischer Seite gerecht geworden ist und nun sehen wir mit Bedauern, dass wir uns in dieser Anschauung getäuscht haben.

Übrigens aber, wenn der verehrte Herr Abgeordnete für die Egerer Handelskammer immer und immer darauf zurückkommt, dass man die Verfassung und ihre Zustände hoch halten müsse, dann begreife ich nur nicht, wie er dem Landtage von Böhmen das Recht absprechen kann, in verfassungsmäßiger Weise, mit der verfassungsmäßigen Majorität, ein verfassungsmäßiges Gesetz zu beschließen; das sind eben Consequenzen, die man tragen muss, wenn man es mit der Verfassung und ihren Zuständen aufrichtig meint.

Es wird uns immer gesagt, dass in Österreich viel zu viel den einzelnen Landestheilen an Kraft und Wirkung überlassen ist. Da möchte ich aber doch die Frage vorlegen: Ist es möglich, uns in Europa oder anderwärts einen Staatskörper zu nennen, der dieselben Eigenschaften hätte, wie sie Österreich zeigt? Österreich ist eben etwas ganz Ausnahmsweises, ein besonderes Staatsgebilde, nirgends sonst kommen derartige Mischungen von Nationalitäten und Sprachen vor und es ist daher natürlich, dass dieser in seinem Wesen ganz besondere Staatskörper auch besondere Formen haben müsse. Daran wird durch keine Klügelei und Deutelei je etwas geändert werden können!

Der hochverehrte Herr Abgeordnete Dr. v. Plener hat sich auch darüber beschwert, dass die Wahlausschreibung in den deutschen Gegenden eben jetzt zu Weihnachten erfolgt ist.

Ich muss offen gestehen, ich wundere mich über diese Klage. Wir haben dies ganz anders aufgefasst.

Wir glaubten, die Regierung schütze die Deutschen dadurch, damit nicht vielleicht im Landtage selbst nachgewiesen werden könne, dass derselbe die erforderliche Zahl der Abgeordneten besitze, und es demnach möglich sei, eine Änderung der Wahlordnung vorzunehmen. Wir glaubten, es liege nur im Interesse der Deutschen und es sei ihretwillen geschehen, dass man es so schnell veranlasst hat, die Wahlen

durchführen und eventuell im Landtage erscheinen zu können.

Was die beliebten Drohungen anbelangt, die so oft ausgesprochen werden, so muss ich denn doch die Herren bitten, ein für allemal sich mit unserer Erklärung zufrieden zu geben, dass wir diese Drohungen nicht fürchten. Wir haben ein festes Vertrauen zur Lebenskraft unseres Volkes, und wenn man von dieser oder jener Seite glaubt, uns damit zu schrecken oder eine Abstimmung von uns damit zu erreichen, dass man sagt, es könnte eine andere, eine schlimmere Regierung kommen, so hat das auf unsere Überzeugung und Haltung gar keinen Einfluss. Wir haben schlimmere Regierungen überstanden, wir werden sie auch ferner überstehen: wir empfinden dabei gar keine Sorgen.

Es ist auch die Frage aufgeworfen worden, warum das böhmische Volk jetzt im Reichsrathe vertreten ist; es wurde von dem sehr geehrten Herrn Abgeordneten v. Plener darauf hingewiesen, dass man eben gesagt hat: Ja, die Böhmen wollten in den Reichsrath gehen und es wurde der Schluss daraus gezogen, dass es nicht nothwendig war, jene bezogene Stelle in die Allerhöchste Thronrede vom Jahre 1879 aufnehmen zu lassen.

Nun, ich muss gestehen, dass ich in dieser Beziehung nur bekräftigen kann, was der sehr verehrte Herr Abgeordnete Dr. Rieger gesagt hat. Es war nicht bestimmt, es war im Gegentheile sehr strittig bei uns in Böhmen, ob und unter welchen Verhältnissen in den Reichsrath eingetreten werden solle. Wenn es aber geschah, geschah es unsererseits nur zu dem Zwecke, um hier in activer Weise unser Recht, unsere Ansprüche zu wahren. Und das, was uns stark macht, meine Herren, ist nicht eine Agitation, sondern die Überzeugung, dass hiebei die Interessen des Landes und des Reiches sich im Einklange befinden. Wir sind der Ansicht, dass, wenn unsere Anschauungen zum Durchbruche gelangen, dadurch weder das Land, noch das Reich, noch die Dynastie Schaden leiden, sondern im Gegentheile, dass ihre gemeinsamen Interessen gekräftigt werden.

Daher ist niemand berechtigt, unsere Überzeugung als eine unwahre, als eine illoyale darzustellen.

Wir sind in den Reichsrath unter einer Rechtsverwahrung eingetreten, und diese Rechtsverwahrung wurde besonders von meinen engeren Parteigenossen bei jeder Gelegenheit wiederholt.

Aber wir gestehen zu, dass die verfassungsmäßigen Zustände überhaupt gegen die früheren absoluten einen großen Fortschritt bedeuten. Aus eben demselben Grunde wünschen wir auch, dass die verfassungsmäßigen Zustände, solange sie in dieser Form bestehen, auch in der That zu voller Wirksamkeit gelangen, dass sie in wahrhafter Weise durchgeführt werden.

Das aber vermissen wir bei unserer Regierung, und das ist auch der Grund, warum wir gegen die Bewilligung des provisorischen Budgets stimmen werden. Wir haben die Gründe dafür schon im vorigen Jahre angegeben. Diese Gründe sind nicht geschwunden, ja, im Gegentheile, es sind neue Gründe hinzugetreten. Trotzdem der Reichsrath mit einer bedeutenden Majorität Beschlüsse gefasst hat, welche auf ganz specielle Maßnahmen der Regierung Bezug hatten, welche der Regierung es zur Pflicht gemacht haben, einen besonderen Credit für verschiedene Zwecke, hauptsächlich in Bezug auf das Schulwesen in Böhmen anzusprechen, ist das bisher nicht geschehen.

Wir halten einen solchen Vorgang für eine Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte, denn wir glauben, dass sich die Regierung derartigen Beschlüssen des Reichsrathes zu fügen habe. Es ist nicht geschehen, und schon aus diesem Grunde werden wir gegen die Bewilligung des provisorischen Budgets stimmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ritter v. Struszkiewicz hat sich zur formellen Geschäftsbehandlung das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Ritter v. **Struszkiewicz:** Ich beantrage Schluss der Debatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ritter von Struszkiewicz beantragt Schluss der Debatte. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Schluss der Debatte ist angenommen.

Es sind nur noch zwei Redner vorgemerkt und zwar einerseits der Herr Abgeordnete Dr. v. Plener und anderseits der Herr Abgeordnete Dr. Začek, und es werden daher beide zum Worte gelangen.

Es hat sich weiter der Herr Abgeordnete Vergani zur Geschäftsordnung das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Vergani:** Hohes Haus! Wie bekannt, ist heute um 2 Uhr nachmittags das Leichenbegängnis des vorgestern verstorbenen deutschen Volksdichters Ludwig Anzengruber.

Es ist, möchte ich sagen, Pflicht eines jeden deutschen Abgeordneten, ihm das letzte Geleite zu geben. Nun stehen wir hier aber vor der Abstimmung in einer wichtigen Angelegenheit, und es tritt die Frage an den Abgeordneten heran: soll er seine Pflicht als Volksvertreter erfüllen, oder soll er der Pflicht der Pietät nachkommen?

Ich stelle daher den Antrag und ersuche den Herrn Präsidenten darum, dass die Fortsetzung der heutigen Debatte auf die morgige Sitzung gestellt und jetzt Schluss der Sitzung ausgesprochen werde.

Präsident: Es wurde mir von einigen Herren nahegelegt, jetzt schon den Schluss der Sitzung vorzunehmen. Aber anderseits sind auch manche Herren, sowohl von der linken, als auch von der rechten Seite des hohen Hauses dagegen, indem sie meinen, dass eine so wichtige Angelegenheit durch diesen Umstand nicht unterbrochen werden soll. Nachdem aber ein Antrag gestellt wurde, werde ich die Abstimmung darüber vornehmen.

Der Herr Abgeordnete Vergani beantragt, dass nunmehr der Schluss der Sitzung stattfinde. Ich ersuche somit diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Schluss der Sitzung ist angenommen.

Ich habe noch folgende Ausschusssitzung anzukündigen:

Der Immunitätsausschuss hält morgen den 13. d. M., um 10 Uhr vormittags, in Abtheilung VI Sitzung. Tagesordnung: Fall Eichhorn.

Die nächste Sitzung beantrage ich für morgen, den 13. December, 10 Uhr vormittags und als Tagesordnung:

1. Wahl eines Ausschusses von 24 Mitgliedern für den Antrag der Abgeordneten Tausche, Swoboda und Genossen, behufs Berathung über nothwendige Reformen des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880.

Die Stimmzettel sind bereits vorbereitet, und bitte ich die Herren, dieselben aufzuheben, damit nicht morgen neue vertheilt werden müssen.

2. Wahl eines Mitgliedes in den Budgetausschuss an Stelle des Herrn Abgeordneten Dr. Mattuš.

3. Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1890 *(894 der Beilagen)*.

4. Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Dotation zur Erhaltung des Hofstaates *(899 der Beilagen)*.

5. Bericht des Budgetausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend Gebürenbefreiungen aus Anlass der Ablösung von der Gemeinde Spalato auf der Insel Solta zustehenden Grundrechten *(896 der Beilagen)*.

6. Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung einer Seemannsordnung für die österreichische Handelsmarine *(869 der Beilagen)*.

7. Bericht des Ausschusses zur Veranstaltung einer Enquête über Armeelieferungen mit Rücksicht auf die landwirtschaftliche Production und die Beistellung der landwirtschaftlichen Verpflegsartikel für die k. und k. Armee *(871 der Beilagen)*.

8. Bericht des Gewerbeausschusses über die Regierungvorlage, betreffend die Regelung der concessionirten Baugewerbe *(671 der Beilagen)*.

Ist etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so bleibt es bei meinem Vorschlage und ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 1 Uhr 30 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. X. Session. 355. Sitzung,

am 13. December 1889.

Inhalt.

Mittheilung des Präsidenten, betreffend den Austritt des Abgeordneten Lienbacher aus dem Budgetausschusse (Seite 13057).

Petitionen (Seite 13058).

Wahl eines Ausschusses von 24 Mitgliedern für den Antrag der Abgeordneten Tausche, Swoboda und Genossen behufs Berathung über nothwendige Reformen des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (Öffentlichkeitserklärung — Seite 13058).

Wahl eines Mitgliedes in den Budgetausschuss an Stelle des Abgeordneten Dr. Mattuš (Seite 13058).

Fortsetzung der Verhandlung über die Regierungsvorlage, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1890 (894 der Beilagen. — Generaldebatte. — Redner: Ministerpräsident Graf Taaffe [Seite 13058], die Abgeordneten Dr. Edler v. Plener [Seite 13060], Dr. Žáček [Seite 13066], Dr. Rufs [Seite 13074], Berichterstatter Dr. Kathrein [Seite 13080]. — Specialdebatte. — §§. 1—3. — Redner zu §. 2: Abgeordneter Dr. Kronawetter [Seite 13081], Berichterstatter Dr. Kathrein [Seite 13085].

Abwesenheitsanzeige (Seite 13080).

Zweite und dritte Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Dotation zur Erhaltung des Allerhöchsten Hofstaates (899 der Beilagen — Seite 13086).

Regierungsvorlage, betreffend Gebürenbefreiungen von Urkunden, Schriften und Eintragungen für das galizische Landesanlehen von 300.000 fl., sowie für die aus diesem Anlehen zu gewährenden Unterstützungen und Vorschüsse, ferner betreffend die Einbringung rückständiger Raten (905 der Beilagen. — Zuweisung an den Budgetausschuss — Seite 13086).

Zweite und dritte Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend Gebürenbefreiungen aus Anlass der Ablösung von der Gemeinde Spalato auf der Insel Solta zustehenden Grundrechten (896 der Beilagen — Seite 13087).

Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung einer Seemannsordnung für die österreichische Handelsmarine (869 der Beilagen — Redner: Abgeordneter Dr. Zucker [Seite 13087].

Interpellationen:

1. des Abgeordneten Dr. Fuß und Genossen an den Unterrichtsminister, betreffend die Reform der pharmaceutischen Studienordnung (Seite 13094);
2. des Abgeordneten Eichhorn und Genossen an den Handelsminister, betreffend Übelstände bei der Herstellung der Strecke Kritzendorf-Grafendorf des zweiten Geleises der Kaiser Franz Joseph-Bahn von Wien bis Tulln (Seite 13095).

(Beginn der Sitzung: 10 Uhr 30 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka**, Vicepräsident Freiherr v. **Chlumecký**.

Schriftführer: **Ochrymowicz**, **Hevera**, Freiherr v. **Dumreicher**, Dr. **Fuß**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister Dr. Freiherr v. **Prazák**, Minister für Landesvertheidigung Feldmarschall-Lieutenant Graf **Welsersheimb**, Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. **Gautsch** v. **Frankenthurn**, Handelsminister Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Minister Ritter v. **Zaleski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter; Sectionschef Ritter v. **Riebauer** und Ministerialrath Dr. Ritter v. **Winterstein** des Finanzministeriums, Ministerialräthe Freiherr v. **Plappart** und **Becher** des Handelsministeriums, Ministerialrath **Peck** des Justizministeriums.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Der Herr Abgeordnete Lienbacher hat im Grunde des §. 11 der Geschäftsordnung seinen Austritt aus dem Budgetausschusse angezeigt, nachdem er noch sechs anderen Ausschüssen als Mitglied angehört.

Die Handels- und Gewerbekammer in Prag übersendete 2 Exemplare ihres statistischen Berichtes für das Jahr 1885.

Hievon wird der entsprechende Gebrauch gemacht werden.

Ich bitte um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Petition des Centralvereines böhmischer Kaufleute für Böhmen, Mähren und Schlesien in Prag gegen die Regierungsvorlage, betreffend die Eisenbahnverbindung zwischen Poříčan und Neratowitz *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Blažek)*."

„Petition des Landesverbandes der freiwilligen Feuerwehren von Niederösterreich um Gleichstellung der Feuerwehrcommandanten mit den Organen einer öffentlichen Wache in dem zu beschließenden Strafgesetze *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Weitlof)*."

„Petition des Bezirksverbandes der Feuerwehrvereine des nordöstlichen Mährens, dass den Commandanten der Feuerwehrvereine und deren Stellvertretern der Charakter einer öffentlichen Wache gegeben, beziehungsweise, dass dieselben zu den in öffentlichen Diensten stehenden Personen beigezählt werden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Mikyška)*."

„Petition des Verwaltungsrathes der freiwilligen Feuerwehr zu Peterswald, Österreichisch-Schlesien, um die gesetzliche Vorsorge zur Gleichstellung der Feuerwehrcommandanten und deren Stellvertreter mit den im öffentlichen Dienste stehenden Civilpersonen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Haase)*."

„Petition des freiwilligen Feuerwehrvereines Rosice und Pravčic in Mähren um Zuerkennung des Charakters einer öffentlichen Wache für Functionäre und deren Stellvertreter der Feuerwehrvereine *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Mathon)*."

„Petition des freiwilligen Feuerwehrvereines in Pravčic im Bezirke Kremsier (Mähren) um Zuerkennung des Charakters öffentlicher Functionäre an die Obmänner und Obmannstellvertreter der Feuerwehrvereine *(überreicht durch Abgeordneten Skopalik)*."

„Petition des Ausschusses des Vereines der deutschen Ärzte von Leitmeritz und Umgebung um Errichtung von Ärztekammern *(überreicht durch Abgeordneten Meißler)*."

„Petition des Vereines der deutschen Ärzte von Leitmeritz und Umgebung um baldige Organisation des Sanitätsdienstes *(überreicht durch Abgeordneten Meißler)*."

„Petition der k. k. Straßeneinräumer des Kronlandes Krain um Aufbesserung ihrer Monatslöhne und Zuerkennung einer Activitätszulage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Poklukar)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Opočno (Böhmen) um möglichste Berücksichtigung der dem Militärdienste obliegenden Grundbesitzer bei Abänderung der Civilprocessordnung *(überreicht durch Abgeordneten Fišera)*."

„Petition der Katharina Steiner in Wien um eine Entschädigung für ausgestandene Kerkerhaft *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kronawetter)*."

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Wir gelangen nun zur Tagesordnung, das ist zur Wahl eines Ausschusses von 24 Mitgliedern für den Antrag der Abgeordneten Tausche, Swoboda und Genossen, behufs Berathung über nothwendige Reformen des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, und zur Wahl eines Mitgliedes in den Budgetausschuss an Stelle des Herrn Abgeordneten Dr. Mattuš.

Ich ersuche die Stimmzettel für beide Wahlen gleichzeitig einzusammeln.

(Nach Abgabe der Stimmzettel:)

Die Stimmenabgabe ist vollendet, und das Scrutinium wird im Laufe der Sitzung vorgenommen werden.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Fortsetzung der Verhandlung über die Regierungsvorlage, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1890 *(894 der Beilagen)*.

(Berichterstatter Dr. Kathrein besteigt die Tribüne.)

Es hat sich Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe:** Hohes Haus! Die heftigen Angriffe, welche gestern anlässlich der Debatte über die Regierungsvorlage, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, gegen die Regierung vorgebracht worden sind und der unerwartete rasche Schluss der Sitzung nöthigt mich, heute, wenn ich mir auch nicht verhehle, dass dadurch die Debatte vielleicht verlängert wird, zu einigen wenigen Bemerkungen das Wort zu ergreifen.

Der Herr Abgeordnete für Villach hat der Meinung Ausdruck gegeben, dass die Einbringung des Staatsvoranschlages zu einer Zeit, wo die Erledigung desselben noch vor Ablauf des Jahres unmöglich wird, eine verfassungswidrige Beeinträchtigung der Rechte des Parlamentes sei. Dem gegenüber darf ich mich auf die klaren Bestimmungen der Verfassung und auch darauf berufen, dass es die Pflicht der Regierung ist, dafür zu sorgen, dass den Landtagen zu ihren Berathungen und Beschlussfassungen über die in ihre Competenz fallenden

Agenden die nöthige Zeit gegönnt werde. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Hiedurch dürfte sich das Vorgehen der Regierung als nicht verfassungswidrig darstellen.

Indem ich mich nunmehr anderen Ausführungen zuwende, muss ich constatiren, dass der Herr Abgeordnete der Egerer Handelskammer nicht nur im Namen seiner Gesinnungsgenossen die vor acht oder neun Tagen eingebrachte Interpellation urgirt hat, sondern dass er zu meinem Erstaunen im Namen von ganz Österreich *(Hört! rechts)*, und wenn ich richtig verstanden habe, auch im Namen des Auslandes *(Hört! hört! rechts)* die Beantwortung dieser Interpellation gefordert hat.

Ich vermag dem hohen Hause mitzutheilen, dass die Regierung in einer der nächsten Sitzungen diese Interpellation beantworten wird *(Bravo! Bravo! rechts)*, wodurch eine Reihe von Anfragen, die von diesem geehrten Herrn Abgeordneten gestellt worden sind, ihre Erledigung finden dürfte. Aus den besonders starken Einwürfen dieser Rede sei mir gestattet, einige hervorzuheben. So meint der Herr Abgeordnete, diese Regierung habe sich als eine specielle Regierung Seiner Majestät proclamirt, sie habe eine Reihe von Concessionen gemacht. Ja, er erklärte mit Nachdruck, die Verfassung sei kein Tauschobject, um mich und meine Collegen zu erhalten. Ich darf hierauf erwidern, dass meines Erachtens jede Regierung eine Regierung Seiner Majestät ist *(Beifall rechts)* und ich kann nur hoffen und glauben, dass der Herr Abgeordnete der Egerer Handelskammer für die Zukunft nicht eine andere Regierung plant, als eine kaiserliche! *(Stürmischer Beifall und Händeklatschen rechts.)* Diese kaiserliche Regierung hat aber niemals Concessionen gemacht, sie war nur jederzeit aufrichtig bestrebt, die durch die Verfassung gewährleistete Gleichberechtigung in Wahrheit zum Ausdruck zu bringen. *(Beifall rechts.)* Dieser kaiserlichen Regierung ist auch die von Seiner Majestät Seinen Völkern gegebene Verfassung kein Tauschobject, auch nicht um sich zu erhalten. Eine Regierung, die auf einem solchen Standpunkte sich befände, würde die öffentliche Achtung ebensowenig verdienen, als eine Partei, die alles daran setzte, lediglich deshalb eine Regierung zu stürzen, um selbst an die Regierung zu gelangen. *(Stürmischer Beifall und Händeklatschen rechts.)* Für diese Regierung gibt es aber auch keine parteimäßigen Opportunitätsgründe, wenngleich ich nicht übersehen kann, dass ihr gegenüber nicht selten rein parteimäßige Oppositionsgründe *(So ist es! rechts)* zur Anwendung kommen.

Einen weiteren Vorwurf gegen die Regierung bildet aber auch die im Sinne der bestehenden Vorschriften erfolgte Ausschreibung der Wahlen in Böhmen inmitten der Winterszeit. Wie gerade der Herr Abgeordnete dieses Vorgehen der Regierung zu tadeln vermag, ist mir unerfindlich. Der Regierung lag, wie ich auf das bestimmteste versichern kann, vollkommen ferne, durch die Ausschreibung dieser Wahlen irgend ein Erschwernis der deutschen Bevölkerung zu bereiten, sondern die Regierung ging nur von der Ansicht aus, einem großen Theile der Bevölkerung die Möglichkeit zu schaffen, von ihrem constitutionellen Rechte Gebrauch zu machen. *(Ah! links, — Bravo! rechts.)* Wenn übrigens der Tadel sich gegen die sogenannte Nachsession wenden sollte, scheint mir doch dieser Tadel von Seite derjenigen vollends unberechtigt, welche es vorgezogen haben, den Verhandlungen des Landtages überhaupt nicht beizuwohnen. *(Bravo! rechts.)*

Aber so leicht ich über solche ganz unberechtigte Anwürfe hinwegzugehen vermag, ebenso ernst erscheint mir das, was der Herr Abgeordnete über die Consolidirung des Reiches gesprochen hat. Der Herr Abgeordnete hat im Verlaufe seiner Rede überdies bemerkt: „Diese gegenwärtige Politik in Österreich ist der Gegenstand des Mitleids, des Bedauerns oder auch der Schadenfreude in ganz Europa." *(Rufe links: Sehr richtig! So ist es!)* Hohes Haus! Die Welt kennt die historische Bedeutung Österreichs, kennt den Process der Consolidirung des Staates, der sich vollzogen hat in Jahrhunderten bis zum heutigen Tage. Mit Achtung nennt das Ausland den Namen des Staates, dessen Parlament erst vor kurzem Proben opferwilliger Hingebung an die großen Interessen, vor allem an die Machtstellung des Reiches gebracht hat. *(Beifall rechts.)*

Mit Bedauern muss es mich daher erfüllen, wenn im hohen Hause so von einem Österreicher über Österreichs innere Verhältnisse gesprochen wird. *(Lebhafter Beifall rechts.)*

Hohes Haus! Ich will diese kurzen Bemerkungen nicht schließen, ohne der festen Absicht Ausdruck zu geben, mich durch keine Angriffe, am allerwenigsten durch solche Ausfälle von jenem Wege abbringen zu lassen, welchen ich bis nun mit Unterstützung der verehrten Majorität eingeschlagen habe. *(Beifall rechts. — Abgeordneter Dr. v. Derschatta: Wohl bekomm's!)* Dieser Weg aber soll zu bestimmten Zielen führen.

Ein solches Ziel ist auch der Ausgleich zwischen den berechtigten Ansprüchen beider Volksstämme in Böhmen, der nach den Äußerungen jener Vertreter, welche gestern zum Worte gelangt sind, bei gegenseitiger Mäßigung und der jederzeit bereitwilligen Mitwirkung der Regierung nicht unerreichbar erscheint. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen rechts. — Bewegung.)*

Präsident: Nachdem ein Mitglied der Regierung das Wort in dieser Angelegenheit ergriffen hat, ist die Debatte wieder eröffnet. Es hat sich noch der Herr Abgeordnete Dr. Russ zum Worte gemeldet.

Zum Worte gelangt nunmehr der Herr Abgeordnete Dr. v. Plener. Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. Edler v. **Plener:** Ich glaube, der Herr Ministerpräsident hat doch gut daran gethan, sich zu besinnen, und die Haltung, die wir gestern auf der Bank der Regierung einnehmen sahen, aufzugeben. Er hat es über sich gebracht, wenigstens einiges in der wichtigen Frage, die uns gestern beschäftigt hat, zu sprechen, denn er hat offenbar selbst das Gefühl gehabt, dass es, wenn solche Fragen aufgeworfen werden, wie diejenigen sind, welche gestern hier besprochen wurden, nicht angehe, die Debatte einfach zu schließen, während die Regierung ohne jede weitere Äußerung passiv beiseite steht. Allerdings hätte ich aber erwartet, dass Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident heute, nachdem er sich entschlossen hat, das Wort zu ergreifen, nunmehr etwas Eingehenderes und Sachlicheres sowohl über die Interpellationsbeantwortung, als über die gestern vorgebrachten Vorwürfe gesagt hätte.

Denn es ist keine glückliche Manier, mit allgemeinen Sätzen, die theils zweideutig, theils selbstverständlich sind, einem ernsten politischen Gegner entgegenzutreten und eigentlich keine sachliche Widerlegung, sondern — gestatten Sie mir das Wort — eigentlich eine Verdächtigung seiner patriotischen Gesinnung *(lebhafte Zustimmung links)* als Mittel der Abwehr zu wählen.

Meine Herren! Ich spreche zwar oft in diesem Hause, allein ich habe, glaube ich, nicht den Fehler, meine persönlichen Empfindungen und Gefühle dem Hause besonders aufzudrängen. Allein das, glaube ich, wird das ganze Haus — beide Seiten — mir zugeben, dass nach den doch schon ziemlich langen Jahren, die ich hier im politischen Leben verbracht habe, kein Mensch in diesem Hause und kein Mensch außerhalb desselben in ganz Österreich nur den geringsten Zweifel an meiner österreichischen Gesinnung hatte. *(Lebhafter Beifall links.)* Ich bin sogar mehr als einmal Gegenstand der Angriffe gewesen, weil ich trotz der energischen und entschiedenen Opposition, die ich gegen dieses System führe, nie die Linie überschritten habe, die ich mir als österreichischer Patriot vom Beginne meines Eintrittes in das öffentliche Leben vermöge meiner Überzeugung vorgezeichnet habe. Ich könnte daher solche Angriffe einfach mit Schweigen beantworten, weil ich es eigentlich für einen Patrioten unter der Würde finde, darauf ein Antwort zu geben. *(Beifall links.)*

Was soll es heißen, zu sagen, ich hätte das Ausland aufgerufen und im Namen des Auslandes die Interpellationsbeantwortung urgirt? Ich spreche nicht im Namen des Auslandes, sondern ich spreche als österreichischer Patriot und als Vertreter des deutschen Stammes in Österreich, dem die Consolidirung dieses Staates am Herzen liegt und der es bedauert und im patriotischen Interesse beklagt, dass die Zustände unter dem gegenwärtigen Ministerium dahin geführt worden sind, wo wir heute stehen. Gerade aus unserem patriotischen Standpunkt müssen wir seit zehn Jahren von Jahr zu Jahr die bittere Erfahrung machen, dass gerade das, was man das altösterreichische Gefühl in diesem Reiche genannt hat, von Jahr zu Jahr in Abnahme begriffen ist — in Abnahme begriffen wesentlich, ja ich möchte fast sagen, ausschließlich durch die gegenwärtige Politik des gegenwärtigen Ministeriums. *(So ist es! links — Widerspruch rechts.)*

Sie haben nichts gethan, um diesen Staat zu consolidiren, und wenn Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident die Geschichte der allmählichen historischen Consolidirung des Reiches anruft, so war das die Arbeit großer Regenten und Staatsmänner, die sich alle in einer entgegengesetzten Richtung bewegt haben, als sich die Politik des Herrn Ministerpräsidenten seit zehn Jahren bewegt. *(Beifall links.)*

Ein Staat, der aus verschiedenen Nationalitäten besteht, muss eine einheitlich führende Regierung haben, und an der obersten Spitze der Regierung und Verwaltung müssen Männer stehen, die vor Allem staatlichen Sinn in sich aufgenommen haben. *(So ist es! links.)* Das nennt man Consolidirung des Staates, und alle Staatswesen, die nicht ausschließlich nationale Staaten sind, sind nur durch solche fortgesetzte hundertjährige staatliche Arbeit der leitenden Staatsmänner allmählich befestigt und zu einem festen Gefüge vereinigt worden.

Wenn aber an leitender Stelle Richtungen und Tendenzen verfolgt werden, welche die mühsam erbaute Einheit dieses Staates gefährden durch Nachgiebigkeit gegen einzelne Fractionen und Volksstämme, so hat derjenige, der uns Mangel an Patriotismus vorwirft, nicht das Recht, im Namen des österreichischen Gefühls uns eine derartige Bemerkung zu machen. *(Lebhafter Beifall links.)*

Der Herr Ministerpräsident sagt, er habe niemals Concessionen gemacht. *(Heiterkeit links.)* Ja, meine Herren, ich bewundere wirklich den Muth, um nichts anderes zu sagen, des Grafen Taaffe, mit dem er dieses Wort aussprechen konnte. Wovon leben Sie denn seit 10 Jahren *(Beifall und lebhafte Heiterkeit links)* als von stückweisen Concessionen? Jede Session ist ja erfüllt von den verschiedenen Geschäften der einzelnen Fractionen der Mehrheit mit der Regierung und es ist ja kein Geheimnis, dass diese Dinge ganz öffentlich getrieben werden.

Wir hören ja in einzelnen Wahlreden der Abgeordneten der Rechten den Organismus des Systems ausführlich beschreiben, in welches diese Concessionen gebracht worden sind. *(So ist es! links.)*

Ein ganzes Statut ist ausgearbeitet worden, indem gesagt wird: wenn eine Fraction eine bestimmte Concession verlangt, muss das zuerst durch das Stadium der gemeinsamen Berathung gehen, dann wird es der Regierung vorgelegt, dann wird es entschieden und diese

verschiedenen Stadien der parlamentarischen Comitéberathung müssen durchgemacht werden, bis die Regierung der Fraction die Concession ertheilt. Das wird von Ihren eigenen Rednern vor Ihren eigenen Wählern geschildert, wie dieser Apparat arbeitet; das wird in Ihren Zeitungen ausführlich beschrieben und da wagt es der Herr Ministerpräsident abzuleugnen, dass er irgend eine Concession ertheilt hat. Nehmen Sie die Zeitungen der letzten Tage, Ihre Zeitungen, wo alle Tage Bulletins ausgegeben werden, wie jetzt über die confessionelle Schule verhandelt wird, jetzt über slovenische Postulate, und wie gestern der Herr Dr. Rieger eigentlich ziemlich deutlich zu verstehen gab, musste selbst über die Beantwortung unserer Interpellation mit Ihnen verhandelt werden *(Heiterkeit links. — Abgeordneter Dr. Rieger: Ich habe es nicht gesagt!)* weil es nicht angehe . . . *(Abgeordneter Dr. Rieger: Ich habe dies nicht gesagt, ich bitte zu citiren!)* Ich werde sogar citiren. Dr. Rieger hat ausdrücklich gesagt, dass wir uns beschweren, dass die Interpellation nicht beantwortet werde. Nun meint er — ich hoffe, dass ich die Stelle gleich finden werde — es gehe aber nicht, die Interpellation so leicht zu beantworten, weil man Rücksicht nehmen müsse — *(Rufe rechts: Auf die verschiedenen Völker! Rufe links: Geduld!)* Ich finde jetzt die Stelle nicht, ich will Sie damit nicht aufhalten. *(Gelächter rechts.)* Der Herr Abgeordnete Dr. Russ wird nach mir die Güte haben, die Stelle vorzulesen, in welcher der Herr Abgeordnete Dr. Rieger ausdrücklich sagte, die Interpellationsbeantwortung werde erfolgen, allein man müsse bei derselben auch *(Abgeordneter Dr. Rieger: Erwägen!)* erwägen die Stimmung und Empfindlichkeit der Herren aus Böhmen und es würde erst dann die Beantwortung erfolgen. Das hat Herr Dr. Rieger ausdrücklich gesagt und ausdrücklich angekündigt, dass die Interpellationsbeantwortung Gegenstand der Verhandlungen zwischen der Regierung und den Herren aus Böhmen ist. *(Widerspruch rechts. — Abgeordneter Mašek: Das ist nicht wahr! — Abgeordneter Dr. Rieger: Das legen Sie hinein!)* Das ist schließlich ein Detail, auf welches es momentan weniger ankommt. *(Gelächter rechts.)* Der Herr Ministerpräsident aber sagt weiter — und das ist das Wesentlichste seiner heutigen Erklärung — er werde festhalten an der gegenwärtigen Politik, die er bisher eingeschlagen, und versuchen — so waren ungefähr die Worte —, die Verständigung der Völker herbeizuführen mit einem gewissen Entgegenkommen an die einzelnen Nationalitäten. *(Rufe rechts: Gewiss!)* Warum ist der Herr Ministerpräsident nicht in der Lage gewesen, heute die Worte, die wir von ihm in der Interpellation verlangen, auszusprechen? Warum hat der Herr Ministerpräsident heute angesichts des deutsch-böhmischen Conflictes noch nicht die Überzeugung gewonnen, dass es nothwendig ist, zur Befriedigung der Deutschen in Böhmen eine bestimmte Äußerung von Seite der Regierung abzugeben, um den Wünschen dieses Volkes entgegenzukommen? Kann sich der Herr Ministerpräsident den Zuständen, wie ich sie gestern nur mit wenig Worten geschildert habe, verschließen? kann der Herr Ministerpräsident es vor seinem Gewissen verantworten, den Conflict in Böhmen, wie er heute zwischen Čechen und Deutschen besteht, auf die Dauer permanent werden zu lassen? Das, was wir vom Ministerpräsidenten in der zweiten Frage der Interpellation verlangt haben, ist, dass die Regierung die bestimmte Erklärung abgebe, wie sie es mit ihrer Pflicht und Aufgabe vereinbarlich finde, angesichts der gerechten und maßvollen Wünsche der Deutschen in Böhmen sich noch ablehnend zu verhalten. Über solche concrete, ganz bestimmte Fragen kommt man nicht hinweg durch eine allgemeine Phrase über die Gleichberechtigung der Nationalitäten oder über die Verständigung der Völkerstämme. Solche Phrasen hat die Regierung immer im Munde geführt und an der Hand dieser Phrasen eine Praxis bethätigt, die nicht nur keine Berücksichtigung der Wünsche der Deutschen, sondern eine Verletzung derselben nach der anderen bedeutet. *(Widerspruch rechts. — Rufe links: So ist es!)*

Wir sind diejenigen, die neuerdings an die Regierung herangetreten sind und sie in der allerbestimmtesten Weise gefragt haben, ob sie es mit ihrer Pflicht vereinbarlich finde, noch immer auf diesem Wege fortzufahren, und heute erfahren wir nicht ein Wort des Entgegenkommens von Seite des Ministerpräsidenten, sondern die bestimmte Erklärung, dass er auf den Bahnen, die wir als verderblich bezeichnen und auf denen er den Frieden im Lande absolut nicht wird herstellen können, weiter fortfahren wird. Wo können die Dinge in Deutschböhmen hinkommen, wenn in Zeiten der großen Erregung, in Zeiten der Aufregung des deutschen Volkes von Seite der Regierung nicht ein Wort der Besänftigung, nicht ein Wort des sachlichen Entgegenkommens fällt? Was können wir für die Zukunft erwarten, wenn uns der Herr Ministerpräsident auf die Beantwortung der Interpellation vertröstet, wodurch seinerzeit dieser Gegenstand seiner Erledigung zugeführt würde? Dies mag eine bureaukratische Phrase sein, die man einem Actenstücke angedeihen lassen kann, aber so behandelt man nicht die Wünsche eines Volkes von $2\frac{1}{4}$ Millionen, welches sich in einer solchen Aufregung befindet, wie die Deutschen in Böhmen heute. Der Herr Ministerpräsident sieht heute noch nicht ein, und das geht aus seinen Schlussworten hervor, wie die Dinge sich zugespitzt haben und wie er selbst sagt, unter Mitwirkung der Regierung und wie es die nothwendige Aufgabe und Pflicht der österreichischen Regierung ist, in diesem Momente endlich einmal aus der Passivität hervorzutreten und zu versuchen, ob nicht eine Übereinstimmung zwischen den beiden Volksstämmen in Böhmen herbeigeführt werden kann.

Das ist der Grund, warum wir diese Dinge hier im Reichsrathe zur Sprache gebracht haben, weil wir hier der Regierung gegenüber sitzen und überzeugt sind, dass die Erfüllung gewisser Wünsche der Deutschen in Böhmen einmal nur durch Verwaltungsmaßregeln der Regierung herbeigeführt werden, und dass die definitive Regelung der ganzen Gerichtssprache nur durch die Reichsgesetzgebung stattfinden kann. Allen diesen Bestrebungen gegenüber setzt der Herr Ministerpräsident theils Stillschweigen, theils Ablehnung entgegen und da kann es nicht Wunder nehmen, wenn die Wogen der Aufregung des deutschen Volkes immer höher steigen angesichts einer solchen ausweichenden Erklärung, die aber eigentlich weniger als eine Verschiebung der Antwort, als heute schon wie eine Ablehnung aufzufassen ist.

Der Herr Ministerpräsident hat sich auch wahrlich keine große Mühe gegeben, wenn er sagt: das ist eine Opposition, die diese Regierung stürzen will, um selbst an das Ruder zu gelangen. *(Abgeordneter Wrabetz: Ist nicht neu! Das ist schon öfter gesagt worden.)* An und für sich wäre dies nicht einmal ein ungeheurer Vorwurf *(Heiterkeit links)*, denn das ist das Wesen aller parlamentarischen Kämpfe, dass eine Partei versucht, zu Einfluss und Macht zu gelangen und einer anderen die Macht und den Einfluss abzunehmen. Von ähnlichen Tendenzen und Motiven waren Sie immer getrieben, von solchen Momenten könnten wir ja auch ausgehen und veranlasst sein. Allein die Sache steht nicht einmal so. Das ist nur der einseitige, befangene, subjective Standpunkt des Herrn Ministerpräsidenten, der immer an nichts anderes denkt, als an sein Portefeuille *(lebhafte Heiterkeit links)* und dass er seine Ministerstellung verlieren könnte, der denkt: das sind Leute, die darauf ausgehen, uns zu stürzen, an unsere Plätze zu treten, und dagegen müssen wir uns wehren. *(Sehr gut! und Heiterkeit links.)*

Das ist dieser kleine, ich möchte fast sagen, engherzige und noch mehr eigennützige Gesichtspunkt, der begreiflich ist für den kleinen Mann, der um Gotteswillen den kleinen Platz, der ihn ernährt und den er ausfüllt, erhalten will und in jedem Gegner nur einen persönlichen Gegner und Rivalen um diese Stelle sieht. So darf man die Dinge nicht auffassen; wenn der Herr Ministerpräsident die Sache etwas größer auffassen würde, so würde er in unseren Bestrebungen nicht bloß das Bestreben erkennen, ihn zu stürzen und andere Männer an seinen Platz zu stellen, sondern er würde sehen, dass auf dieser *(linken)* Seite des Hauses und in der großen Masse der von uns vertretenen Wählerschaft große Bedenken seit Jahren bestehen, welche das gegenwärtige Regime und die gegenwärtige Politik verurtheilen. Glauben Sie, die Hunderttausende und Millionen Menschen, die hinter uns stehen und dieses Regime verurtheilen, sind lauter Ministercandidaten? *(Lebhafte Heiterkeit links.)* Da irren Sie sich sehr. Es ist aber eine große Masse österreichischer Patrioten und deutscher Männer, die mit Bedauern, Schmerz und Erbitterung sehen, wohin die gegenwärtige Regierung uns geführt hat, von denen allerdings viele in der persönlichen Entfernung der leitenden Männer den Ausweg erblicken würden; vielen aber von ihnen, und ich spreche da nicht von einzelnen Abgeordneten, sondern von der großen Masse unserer Wähler und Volkskreise, die wir vertreten, geht es gar nicht um die einzelnen Personen; sie würden mit jeder einzelnen Person, die an jenen Plätzen sitzt, vollkommen zufrieden sein, weil ihnen der A und B nichts bedeutet und ihnen weder sympathisch noch antipathisch ist; sie würden selbst mit Ihnen zufrieden sein, wenn man wirklich die Überzeugung haben könnte, dass es Ihnen um den Staat, um Österreich und um die Befriedigung der Deutschen in Österreich *(Widerspruch rechts)* ernst ist. Nicht um einzelne Personen, sondern um Principien wird der Kampf geführt, den wir seit zehn Jahren führen, und unsere Partei, die eine ernste ist, eine feste Überzeugung hat und eine große Anzahl von Volkskreisen hinter sich sieht, führt den Kampf nicht gegen den einzelnen A oder B, sondern darum, dass der Staat den Charakter haben soll, welchen er bisher besessen hat, und dass die Elemente im Staate, die ihn eigentlich ausmachen, unter gar keiner Bedingung zurückgedrängt werden können, nämlich dass das deutsche Volk in Österreich eine Stellung wieder erhalte und diese Stellung *(Abgeordneter Dr. Vašaty: Hegemonie!)* fest besitze, welche von der ganzen Existenzbedingung des Staates unzertrennlich ist. *(So ist es! links.)*

Darum wird der Kampf gegen das gegenwärtige Ministerium und nicht gegen einzelne Personen geführt, und wenn der Herr Ministerpräsident imstande wäre, sich von den Fesseln des gegenwärtigen Regimes zu befreien, sich von der Abhängigkeit, in die er sich durch seine jahrelange Nachgiebigkeit an die einzelnen Fractionen der Rechten begeben hat, loszulösen und eine wirklich österreichische Politik zu führen, so glaube ich nicht, dass auf dieser *(linken)* Seite eine ungeheuere Leidenschaft bestehen würde, gerade diese Personen von ihren Plätzen zu entfernen. *(Zustimmung links.)*

Dies möchte ich dem Herrn Ministerpräsidenten antworten, denn ich glaube ohne Überhebung sagen zu können, wir sehen die Dinge von einem weiteren und größeren Gesichtspunkte *(Widerspruch rechts, — Beifall links)*, und vielleicht ist es erlaubt zu sagen, patriotischer an, als von dem kleinen Gesichtspunkte des Kampfes um einen Ministerstuhl. *(Abgeordneter Dr. Viteziċ: Cicero pro domo!)*

Ich kann heute nur mein Bedauern darüber ausdrücken, dass es der Herr Ministerpräsident unterlassen hat, über die vitale Frage der Wünsche der Deutschen in Böhmen irgend eine positive Äußerung abzugeben, und gleichzeitig die Versicherung hinzugefügt hat, dass

er auf der bisherigen Bahn weiter schreiten werde. Die Äußerung, die er über die Verfassung gethan hat, ist zum mindesten eine ausweichende, und ich erwarte daher die Interpellationsbeantwortung selbst, wo wir dann sehen werden, wie weit der Herr Ministerpräsident in der Lage ist, ganz bestimmt gegenüber den Beschlüssen des böhmischen Landtages eine entschiedene Äußerung abzugeben und Stellung zu nehmen. Denn bei der Interpellationsbeantwortung wird es dann nicht mehr angehen, mit solchen allgemeinen Redensarten durchzukommen. Unsere Frage ist so präcise und deutlich gestellt, dass wir das Recht haben, darauf eine ganz bestimmte Antwort zu verlangen, und ich hoffe, der Herr Ministerpräsident wird sie uns ertheilen, und wir werden dann in der Lage sein, unsere Meinung und unser Urtheil über dieselbe auszusprechen.

Ich muss mir aber erlauben, noch ein paar Worte gegen den Herrn Abgeordneten Dr. Rieger zu sprechen, welcher gestern in einer etwas impetuösen Art meine Ausführungen beantwortet hat. Ich glaube, er hat Unrecht gehabt, einen so heftigen Ton anzuschlagen, allein das mag vielleicht vermöge der Improvisation seiner Rede erklärlich sein. Aber selbst bei dem improvisirten Charakter oder vielleicht gar vermöge desselben sind ihm manche Dinge entschlüpft, die denn doch ein Streiflicht auf die Bestrebungen und Tendenzen werfen, von denen er und seine Gesinnungsgenossen ausgehen. Er sagte gleich anfangs, Böhmen sei doch etwas ganz anderes *(Hört! Hört! links)* als alle übrigen Länder, Böhmen sei nicht ein so kleines Land wie ein anderes; und er hat dadurch Böhmen wieder aus dem Rahmen aller übrigen Länder herausgestellt und ihm eine Bedeutung und Position zuerkannt, die nicht nur für das Land selbst, sondern auch für den ganzen Staat maßgebend sein soll.

Er hat sich soweit verstiegen, von einer Anzahl von 6 Millionen Čechen zu sprechen, wo ja thatsächlich in Böhmen eine čechoslavische Bevölkerung von nicht mehr als $3^1/_2$ Millionen ist. Er meint damit offenbar auch die übrigen Länder der böhmischen Krone: Mähren und Schlesien. Er eröffnet wieder von neuem die Perspective auf die Unterwerfung von Mähren und Schlesien unter die Herrschaft Böhmens. Ich möchte da die Herren aus Mähren daran erinnern, dass, wenn ich mich nicht täusche, im Jahre 1848 selbst die mährischen Čechen *(Beifall links)* gegen die Unterwerfung unter die böhmische Krone protestirt haben; wenn ich nicht irre, war es gerade der gegenwärtige Minister Dr. Freiherr v. Prazák, der gegen die Aufgebung der Selbständigkeit der Markgrafschaft Mähren und deren die Unterwerfung unter das Königreich Böhmen auf die allerentschiedenste Weise Verwahrung eingelegt hat. *(Abgeordneter Neuwirth: Das steht historisch fest!)*

Sie sehen, meine Herren, die Aussichten, die Sie uns durch solche Sätze eröffnen, sind neuerdings ein Beweis für die Richtigkeit unserer Behauptung, wie gefährlich, wie destructiv und umwälzend eigentlich Ihre staatsrechtlichen Bestrebungen sind, indem Sie nicht nur die Verhältnisse Böhmens, sondern die ganze Organisation der Monarchie auf eine total neue Grundlage stellen wollen.

Warum ich mich aber eigentlich wesentlich zum Worte gemeldet habe — gestern schon, nach der Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Rieger — ist ein ganz bestimmter Grund. Ich will nicht auf alle einzelnen Worte, die er vorgebracht hat, eingehen — das würde das Haus heute ermüden. Allein der Herr Abgeordnete Dr. Rieger hat einen Vorwurf gegen uns erhoben, den ich hier im offenen Hause einmal beantworten möchte, dass es nämlich unsere Schuld ist, dass die verschiedenen Ausgleichsversuche zwischen Deutschen und Čechen in Böhmen gescheitert sind.

Das ist ein Vorwurf, der sehr häufig gegen uns Deuschböhmen erhoben und häufig mit allem Nachdruck in den officiösen Zeitungen reproducirt wird, der aber innerlich unrichtig ist, den wir mehr als einmal widerlegt haben, der aber noch immer geglaubt wird.

Darum gestatten Sie mir, ganz kurz auf diesen Punkt einzugehen, den ich angesichts der vielen Mitglieder des Hauses, die Böhmen nicht angehören, für nothwendig halte, zu rectificiren.

Es haben im Laufe der letzten Jahre zwei sogenannte Ausgleichsversuche größerer Art stattgefunden. Der erste ist der vom Winter 1887/88 seitens des Fürsten Lobkowitz.

Der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Rieger hat die Erwähnung jenes Ausgleichsversuches damit eingeleitet, dass er sagte: Fürst Lobkowitz hat es nicht unter seiner Würde gefunden *(Hört! Hört! und Gelächter links)*, die Herren zu einem Ausgleiche zu bitten und den Dr. Schmeykal zu besuchen. Es zeigt dies, meine Herren, zu welchem Grade von Deferenz *(Sehr gut! und Heiterkeit links)* die altčechischen Führer gegenüber dem großen Adel herabgesunken sind *(lebhafter Beifall und Händeklatschen links)*, und es ist das mit ein Grund ihres Niederganges bei ihrem eigenem Volke, welches eine solche Haltung und eine solche Sprache bei früher volksthümlichen Männern nicht verträgt *(Sehr gut! links.)* Übrigens ist Fürst Lobkowitz ein viel zu gescheidter Mann und viel zu kluger Politiker, als dass er solche große Allüren annimmt, wie sie der Herr Abgeordnete Dr. Rieger ihm zuschiebt. *(Lebhafte Heiterkeit links.)* Fürst Lobkowitz ist wirklich zu Dr. Schmeykal gegangen, allein er hat damit sicher nicht gedacht, seinem aristokratischen Range oder seiner Würde als Oberstlandmarschall irgend etwas zu vergeben. Er ist einfach als politischer Mann zu Dr. Schmeykal gegangen und hat über die Möglichkeit unseres Wiedereintrittes und ähnliche Punkte mit ihm gesprochen. *(Abgeordneter Dr. Rieger: Also! Also!)* Fürst Lobkowitz hat

uns allerdings damals eine Reihe von sogenannten Propositionen gemacht. Wir waren damals keineswegs in einer absolut ablehnenden Stimmung, allein wir haben zwei Dinge verlangt. Wir haben verlangt, dass außer den Punkten, die er vorgeschlagen hat, noch andere Punkte in den Kreis der Berathung gezogen werden, weil uns daran lag, nicht bloß einen vorübergehenden Waffenstillstand zum Zwecke des Wiedereintrittes in den Landtag, sondern eine definitive Ordnung wenigstens der Hauptstreitpunkte für längere Zeit herbeizuführen. Weil uns ernsthaft an der Herbeiführung einer solchen definitiven Ordnung lag, wollten wir eine Conferenz von vorneherein auf festen, unbestrittenen Boden gestellt wissen, weil wir aus vielfacher parlamentarischer Erfahrung wissen, dass nichts schädlicher ist, als wenn in der ersten Sitzung einer solchen Conferenz die Gegensätze unvermittelt schroff einander gegenüberstehen, die sofort zum Abbruche und zur Sprengung der ganzen Verhandlung führen müssen.

Wir haben das aus den früheren Ausschussberathungen des böhmischen Landtages erfahren, dass, solange die beiden Theile auf ihrem Standpunkte unentwegt verharren, eine Verständigung absolut nicht möglich ist. Alle die Versuche, die wir gemacht haben durch Anträge, Reden u. s. w., um die Herren von der Richtigkeit unseres Standpunktes zu überzeugen, waren fruchtlos, wir konnten die Herren nicht zu unserer Meinung bringen und es war daher der Gegensatz bis dahin noch immer ein unüberbrückbarer. Es fällt mir ja nicht ein zu glauben, dass wir durch die Argumentation unserer Reden eine Änderung der Anschauung dieser Herrrn herbeiführen können, wenn nicht ein anderes Motiv hinzukommt und das ist ein Motiv nicht sosehr des Intellects, als ein Motiv des Willens. Es muss bei den Führern der čechischen Nation und es muss bei der Regierung die Stimmung der Entschließung sich Bahn brechen, dass man Frieden mit dem deutschen Volke in Böhmen machen und dass man zu diesem Zwecke gewisse Forderungen der Deutschen erfüllen muss. So lange Sie in Ihrem Innern nicht soweit gekommen sind, um aus politischen Motiven eine solche entgegenkommende Haltung einzunehmen, haben alle derartigen Verhandlungen eigentlich gar keinen anderen Nutzen, als dass die schon so oft vorgebrachten Anträge einander gegenüberstehen und dass solche Conferenzen resultatlos auseinandergehen. Wenn die Herren einmal zur Erkenntnis kommen, dass in Böhmen Ruhe geschaffen werden muss, dass man das deutsche Volk in Böhmen nicht einfach ignoriren kann, dann wird bei Ihnen endlich jenes politische Motiv kommen, dass Sie gewisse Forderungen, die wir seit einer Reihe von Jahren aufstellen und vorgebracht haben, zugeben und in demselben Momente werden die Verhandlungen — seien es nun parlamentarische oder außerparlamentarische — sofort von Erfolg gekrönt sein. Dazu haben Sie sowie die Regierung sich heute nicht entschlossen und das ist der Grund, warum die Verhandlungen vom Jahre 1887 bis 1888 zwischen dem Fürsten Lobkowitz und Dr. Schmeykal nicht zu einem Resultate führen konnten.

Der zweite viel schwächlichere Ausgleichsversuch betrifft die Episode, die sich im heurigen Sommer abgespielt hat. Der Versuch ging von einer rein privaten Seite aus, die erfüllt war von den besten patriotischen Tendenzen, aber als unverantwortliche Stelle natürlich nach gar keiner Richtung hin Garantien bieten konnte und auch nicht bieten wollte.

Wir haben uns gegenüber dieser Verhandlung noch viel weniger ablehnend gezeigt, als gegenüber den ersten Verhandlungen mit dem Fürsten Lobkowitz.

Wir haben sogar einen Fortschritt darin gesehen, dass nunmehr die Regierung, welche bisher jede Intervention abgelehnt hatte, doch in irgend einer Weise genöthigt war, die Sache wenigstens formell in die Hand zu nehmen.

Allein wir mussten ebenso darauf bestehen, dass die Regierung, wenn es sich überhaupt um ernste Verhandlungen handelte, von vornherein uns eine bestimmte Garantie dafür gebe, dass sie den bekannten Anträgen der Deutschen gegenüber eine entgegenkommende Haltung einnehme. Ebenso mussten wir von der Regierung verlangen, dass sie gegenüber der damals aufgeworfenen Krönungsfrage eine bestimmte Äußerung abgebe. Diese Frage war damals Gegenstand der ganzen öffentlichen Discussion, es war unmöglich — und das wird mir jedermann auch von Ihnen zugeben — dass man sich niedersetze, um über den Wiedereintritt der deutschböhmischen Landtagsabgeordneten in den Landtag, über einzelne Details der Sprachenfrage zu verhandeln, wenn zugleich die große staatsrechtliche Frage der Krönung ungelöst in der Luft schwebt. Das wäre gar keine ernsthafte politische Arbeit. Wir mussten daher eine solche Anfrage an die Regierung stellen. Die Regierung hat sich nicht herbeigelassen, eine solche befriedigende Erklärung abzugeben und es ist nicht unsere Schuld, dass jene Verhandlung zu keinem Resultate und nicht einmal zur Einladung einer solchen Conferenz geführt hat, sondern es ist ausschließlich Schuld der Regierung. Was hätte es denn die Regierung gekostet, oder wäre es der Regierung gar so schwer gefallen, wenn sie auf unsere Äußerung, die wir an den Fürsten Schönburg gemacht haben, erklärt hätte, sie sei bereit, gegenüber den Anträgen der Deutschen eine entgegenkommende Haltung einzunehmen und zu erklären, dass eine Königskrönung nicht beabsichtigt sei? Wenn die Regierung das erklärt hätte, so wäre die Conferenz sofort zustande gekommen und ich glaube auch, sie wäre nicht resultatlos verlaufen. Wenn man aber den Deutschen nichts gewähren, sondern sie nur immer zwingen will, sich zu unterwerfen, auf diesem Wege werden Sie die Deutschen in Böhmen und die Deutschen in Österreich überhaupt

niemals mürbe machen. Das deutsche Volk verlangt eine gewisse Anerkennung seiner Forderungen und wer vom österreichischen Standpunkte nicht einsieht, dass ohne eine solche Befriedigung der Deutschen Österreich sich absolut nicht consolidiren kann, dem fehlen, ich möchte sagen, die elementarsten Begriffe der österreichischen Staatskunst.

Das ist die kurze Geschichte der beiden sogenannten Ausgleichungsversuche und ich kann nur wiederholen, die Schuld an ihrem Scheitern trifft nicht uns. Die Regierung hat, wie ich gestern schon gesagt habe, es mehr als einmal in der Hand gehabt, die Sache zu führen, mit einem mäßigen Entgegenkommen die beiden Nationalitäten zu versöhnen und gerade eine Regierung, die, wie heute der Herr Ministerpräsident auch wieder gesagt hat, sich mit Vorliebe als eine specifisch kaiserliche Regierung bezeichnet, hätte mit der großen Autorität, die sie hat, beiden Theilen hie und da vielleicht gewisse Zugeständnisse abgerungen; hätte man zu dieser Regierung Vertrauen, dass sie thatsächlich den Frieden in Böhmen anstrebt, dass sie thatsächlich den Deutschen entgegenkommen will, so würden die Deutschen in Böhmen auch nicht aus bloßer Rechthaberei und oppositionellem Trotz jedem Versuch einer Verständigung entgegentreten, und gerade ein freies Wort einer starken Regierung übt in solchen Zeiten einen gewissen Druck auf die öffentliche Meinung eines jeden Volkes. Die Regierung hat es aber vollkommen unterlassen, die günstige Position, die sie gehabt hat, irgendwie im Interesse des Friedens auszunützen. Sie verschanzt sich hinter einem Schweigen oder erklärt heute sogar positiv, dass sie an der bisherigen Politik, an der Politik gegen die Deutschen festhalten werde.

So stehen wir heute nach dieser Erklärung vor einer ziemlich klareren Situation als früher.

Es gibt zwei Wege, um in Österreich weiter zu regieren. Der eine Weg ist der, dass eine feste Regierung von der Überzeugung durchdrungen ist, dass der gegenwärtige Kampf der Nationalitäten in Österreich und insbesondere in Böhmen für das ganze Reich verderblich ist *(lebhafte Zustimmung links)*, und es als ihre erste und dringendste Pflicht ansieht, hier Frieden zu schaffen, Ordnung herbeizuführen, positive Vorschläge zu machen und den Wünschen der Deutschen entgegenzukommen. Einer solchen Action wird kein factiöser Widerstand bereitet werden. Die andere Politik ist die Politik des Widerstandes, die Graf Taaffe uns heute wieder angekündigt hat, die Politik der Abweisung, der Ablehnung aller Wünsche der Deutschen und die Verblendung, zu glauben, dass es auf diesem Wege je zu einer Consolidirung der Verhältnisse im Lande kommen werde. *(Sehr gut! und Bravo! links.)*

Traurig ist es, meine Herren, dass die Erfahrung den Grafen Taaffe in zehn Jahren nicht mehr gelehrt hat, als diese heutige Erklärung.

Mit Gewalt können Sie ja noch einige Jahre weiter regieren, Sie können die Deutschen immer mehr und mehr verletzen und Sie werden noch immer glauben, den Staat zu erhalten. Und wenn der Herr Ministerpräsident sagt, das Ausland betrachte Österreich nicht als erschüttert, denn das österreichische Parlament habe erst vor kurzem gerade seinen Patriotismus an den Tag gelegt, indem es alle für die Machtstellung des Reiches nothwendigen Opfer brachte, so ist das ganz richtig und wir, die sogenannte factiöse Opposition, haben nicht einen Augenblick damit gezögert, die neue Wehrgesetzvorlage trotzdem, dass diese Männer auf der Regierungsbank sitzen, zu votiren. *(Abgeordneter Neuwirth: Wir haben die Zweidrittel-Majorität beigestellt und das ist der Dank dafür!)*

Wir hatten es ja in der Hand, wenn wir solche factiöse Oppositionsmänner gewesen wären, wie uns Graf Taaffe heute beschuldigt hat, bloß um die Regierung zu stürzen, auch gegen das Wehrgesetz, welches bekanntlich eine Zweidrittel-Majorität verlangt hat, aus rein politischer Opposition zu stimmen, um eben die Regierung zu stürzen. Allein wir, diese vielgeschmähte Opposition, diese angeblichen Ministercandidaten *(Heiterkeit links)*, wie der Herr Ministerpräsident sagt *(Abgeordneter Wrabetz: Hochverräther!)*, diese unpatriotische Partei hat das Wehrgesetz bewilligt, hat die nothwendige Zweidrittel-Majorität beigestellt, weil trotz der tiefen Erbitterung, welche in unseren Kreisen gegen dieses Regime herrscht, festgehalten wurde an den nothwendigen Forderungen, welche in militärischer Beziehung zur Consolidirung des Reiches gestellt wurden, und darum haben wir das Wehrgesetz votirt, und es ist kein glückliches Citat des Grafen Taaffe, uns heute diese Abstimmung über das Wehrgesetz in Erinnerung zu rufen. *(Lebhafte Zustimmung links.)*

Aber wie wir bereit waren, das Wehrgesetz trotz der internen Opposition gegen dieses Ministerium zu bewilligen, gerade so müssen wir sagen, dass das Wehrgesetz allein noch nicht zur Consolidirung des Reiches ausreicht. *(Sehr gut! links)*.

Man braucht eine große Armee, man braucht die Besserung der Finanzen, um in Europa Ansehen und Macht zu genießen; allein es gibt noch gewisse moralische Factoren in der Welt, die über die 800.000 Mann Kriegsstärke hinausgehen *(Sehr gut! links)*, und ein Reich, das eine noch so große Armee hat und noch so große militärische Lasten trägt, ist nur dann lebensfähig und großen kritischen Ereignissen der auswärtigen Politik gewachsen, wenn in seinem Innern Ruhe, Friede und erträgliche Zustände herrschen. Mit den Zuständen, welche das jetzige Regime herbeigeführt hat, hat man aber eine innere Zufriedenheit nicht zu schaffen vermocht. Was zu Zwecken der Consolidirung verlangt wurde, hat die factiöse Opposition bewilligt, aber was zum Zwecke der Consolidirung, der inneren

moralischen Kräftigung des Reiches von Seite der Regierung nothwendig war, diese Aufgabe hat die Regierung bisher nicht erfüllt. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links. — Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht).*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Jahn hat sich zur formellen Geschäftsbehandlung das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Jahn:** Ich beantrage Schluss der Debatte.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich bitte um Constatirung des Stimmenverhältnisses.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Jahn beantragt Schluss der Debatte. Bei der Abstimmung über diesen Antrag wird auf Wunsch des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter das Stimmenverhältnis constatirt werden. Ich ersuche diejenigen Herren, welche Schluss der Debatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Ich bitte die Herren Schriftführer um die Auszählung des Hauses. *(Nach Auszählung des Hauses:)* Der Antrag auf Schluss der Debatte ist mit 131 gegen 126 Stimmen angenommen.

Die contra eingezeichneten Redner haben den Herrn Abgeordneten Dr. Russ zum Generalredner gewählt.

Pro sind noch eingetragen die Herren Abgeordneten Dr. Začek und Dr. Rieger. Ich ersuche dieselben, sich auf einen Generalredner zu einigen. *(Nach einer Pause:)* Der Herr Abgeordnete Dr. Začek ist Generalredner. Ich ertheile ihm das Wort

Abgeordneter Dr. **Začek:** Hohes Haus! Ganz gegen alle bisherige Gepflogenheit, jedoch auch ganz nach dem Inhalte einer Notiz in der gestrigen „Neuen Freien Presse" und in dem Sinne des Leitartikels der gestrigen „Neuen Freien Presse" hat uns diesmal die Vorlage über das Budgetprovisorium zu einer großen politischen, zu einer staatsrechtlichen Debatte verholfen.

Diese Debatte knüpfte die geehrte Opposition und der sehr verehrte Herr Chef dieser Opposition an die Interpellation an, welche in seinem und seiner Genossen Namen in der ersten Sitzung dieses Sessionsabschnittes eingebracht wurde. Wenn man nun diese Interpellation und die ganze Debatte, insbesondere die Ausführungen des sehr geehrten Herrn Chefs der Opposition des dramatischen Pathos und alles sonstigen theatralischen Beiwerkes entkleidet, findet man einfach heraus, dass es sich der geehrten Opposition und ihrem sehr verehrten Chef durchaus nicht um die angeblichen Schmerzen des so schwer bedrückten deutschen Volkes in Böhmen, um die angeblich gefährdete Verfassung und um das gefährdete Ansehen dieser Monarchie handelt, sondern ganz einfach darum, was sehr gut heute schon der Ministerpräsident gesagt hat, dass die Firma Plener und Genossen bereits ungeduldig wird und dem Ministerpräsidenten Grafen Taaffe zuruft: Du, Graf Taaffe, spute Dich, wir warten auf Deinen Sitz, wir möchten gerne die Regierungsplätze einnehmen! *(Zustimmung rechts.)*

In diesem Sinne hat Graf Taaffe heute der geehrten Opposition die vollständige Wahrheit gesagt, und wenn trotzdem der sehr verehrte Chef der Opposition es bestreitet — was ich ihm durchaus nicht verarge — dass es der vornehmlichste Zweck der Opposition ist, die Regierung zu stürzen und die Macht in die Hand zu bekommen, so fällt mir hiebei unwillkürlich ein Wort des früheren Ministerpräsidenten Fürsten Adolf Auersperg ein, der seine Partei, welche die heutige Opposition bildet, sehr gut gekannt haben muss, und der, wie mir von einem meiner Freunde mitgetheilt wurde, an dem Tage, als Graf Taaffe, um sein Ministerium zu bilden, nach Wien kam, folgenden Ausspruch gethan hat: „Heute haben sich alle 112 verfassungstreuen Abgeordneten freiwillig Hausarrest auferlegt, indem sie alle darauf warten, dass Graf Taaffe einen jeden zum Eintritte in sein Ministerium einladen wird." *(Lebhafte Heiterkeit rechts.)*

Der frühere Ministerpräsident wird, glaube ich, seine Partei gut gekannt haben. Wenn ich also auch dem sehr verehrten Herrn Abgeordneten der Egerer Handelskammer gerne glaube, dass nicht alle Hunderttausende und die Millionen, welche hinter der Opposition stehen, Ministercandidaten sind, so glaube ich mich doch nicht weit von der Wahrheit zu entfernen, wenn ich erkläre, dass wenigstens so viel Ministercandidaten existiren, als die verehrte Opposition Mitglieder in diesem hohen Hause zählt. *(Heiterkeit und Bravo! rechts.)*

Was nun die Anwürfe des sehr verehrten Chefs der Opposition gegen den Grafen Taaffe und sein Cabinet betrifft, so fühle ich mich nicht im geringsten berufen, diesfalls die hohe Regierung in Schutz zu nehmen. Das Cabinet Taaffe versteht es ja so gut, sich selbst zu vertheidigen. Dieses Cabinet hat es aus Anlass seines zehnjährigen Jubiläums so gut verstanden, und zwar in Leitartikeln und auch in Brochuren, seine Verdienste um den Staat herauszustreichen, dass es dabei sogar vergessen hat, der Majorität zu gedenken und in Erinnerung zu bringen, dass eigentlich an dem, was in der That — und das wird wohl auch die Opposition nicht leugnen — Ersprießliches für den Staat im Laufe dieser zehn Jahre geleistet wurde, wohl auch der Majorität ein Antheil gebürt, und dass dieses Ersprießliche nur durch die ehrliche und redliche Mitwirkung der Majorität geschaffen wurde. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Wenn ich nun das, was im großen und ganzen, sowohl der Majorität, insbesondere aber den Abgeordneten des böhmischen Volkes und der Regierung, von dem Führer der Opposition hier im Laufe der Debatte vorgeworfen wurde, resumiren soll, so sind es in erster Linie Schmerzensrufe namens der deutschen Minorität im Königreiche Böhmen, es sind Anwürfe gegen die Majorität des Landtages des Königreiches Böhmen, dass in Abwesenheit der Deutschen Beschlüsse gefasst werden, es wird der Regierung vorgeworfen, dass sie durch kleinliche Polizeimaßregeln die angebliche Aufregung des deutschen Volkes in Österreich beseitigen will, es werden Drohungen mit Passivität, Exodus und vielleicht noch etwas Ärgerem ausgesprochen, was uns hier angedeutet wurde, es werden der Regierung und Majorität, insbesondere aber den Vertretern des böhmischen Volkes die „Concessionen" an den Kopf geworfen, mit welchen insbesondere das böhmische Volk so sehr bedacht worden sein soll; es wird der Regierung vorgeworfen, dass sie insbesondere im Schoße des böhmischen Volkes das radicale Element heraufgebracht habe; es wird von Bedrohung der Verfassung, Zerrüttung des Reiches, sogar von Untergrabung des Thrones gesprochen.

Gehen wir all diesen Anwürfen und Vorwürfen mit ruhigem Blute etwas näher an den Leib und untersuchen wir, was an denselben eigentlich Wahres und Stichhältiges ist. *(Hört! Hört! rechts,)*

Wenn ich hier die Schmerzensrufe höre, welche die Vertreter des deutschen Volkes, und ich muss gleich hinzufügen, nur die Vertreter des liberalen Theiles des deutschen Volkes in Österreich *(So ist es! rechts — Oho! links)* vorbringen, so fühle ich mich — glauben Sie mir das aufs Wort — immer in das Reich der Fabel versetzt. Denn diese Schmerzensrufe klingen niemals aus jenen Ländern, in welchen die Deutschen sich sozusagen allein häuslich eingerichtet haben, aus den sogenannten kerndeutschen Ländern, sondern sie klingen zumeist aus Ländern mit in der Mehrzahl böhmischer Bevölkerung *(So ist es! rechts)*, daher auch aus jenem Lande, wo ich die Ehre habe, geboren und ansässig zu sein. Wenn man nur die Verhältnisse in diesen Ländern aus eigener Anschauung kennt, und zwar bis ins letzte Detail kennt und doch sieht, wie diese Herren sich mit Ernst, ja ich habe es schon einmal gesagt, sogar mit einem gewissen dramatischen Pathos, mit theatralischem Effecte auf den Kothurn stellen, ihre Brust entblößen und das Leid der Deutschen in diesen Ländern schildern, so kann man wirklich sagen: Es ist vom Erhabenen zum Komischen nur ein Schritt *(Beifall rechts)*, denn in allen diesen Ländern, in Böhmen und Mähren ist es bekanntlich die böhmische Bevölkerung, die eine so überwiegende Majorität bildet, dass sie diese Länder mit Fug und Recht gewissermaßen als ihre Heimat betrachten und auffassen kann. Meine Herren, ich sage Ihnen mit dem ruhigsten Gewissen und ganz im Vollbewusstsein dessen, was ich sage, dass die böhmische Bevölkerung in Böhmen, Mähren und Schlesien, also die große Mehrzahl der einheimischen Bevölkerung in diesen Ländern, was die nationalen Verhältnisse, nämlich vis-à-vis der Regierung und im öffentlichen Leben überhaupt betrifft, ganz ruhig mit dieser gedrückten deutschen Minorität jeden Moment zu tauschen bereit ist. *(Beifall und Händeklatschen rechts.)* Es klingt geradezu komisch, wenn man hört, dass die Herren aus dem Königreiche Böhmen sich so sehr darüber beschweren, dass die deutsche Minorität daselbst bedrückt sein soll, wenn sie die Regierung und ganz Österreich zuhilfe rufen, um ein Mittel ausfindig zu machen, wie die Minorität im Lande gegen die Majorität geschützt werden solle. Wenn die Herren in ihrem Rechtsgefühle, in ihrem Gefühle für die Interessen und Rechte der Völkerschaften so empfindlich sind, so möchte ich dieser Partei einen Rath ertheilen, wie sie vielleicht ein Recept finden könnte, wie man die Deutschen, die in der Minorität sind, im Königreiche Böhmen schützen soll,

Ich bitte die Herren, sich an das Schwesterland des Königreichs Böhmen, in mein Vaterland Mähren zu wenden, und da werden die Herren von der geehrten Opposition finden, dass in diesem Lande, welches auch weit mehr böhmisch ist, als das Königreich Böhmen, in welchem der Procentsatz der böhmischen Bevölkerung weit größer ist, als in Böhmen, die unterdrückten österreichischen Deutschen lustig bis heute über die Majorität der Bevölkerung herrschen und regieren. *(Zustimmung rechts)*. Ich möchte den Herren von der verehrten Opposition empfehlen, da sie ein so zartes Gefühl für die Bedrückten haben, ein Mittel zu finden, wie man die Majorität in diesem Lande gegen die Minorität schützen könnte. *(Beifall rechts.)* Sie haben es in der Hand. Sie haben die Majorität im Landtage, Sie haben in Mähren die Macht in Händen trotz der „Bedrückung" durch die Regierung. Wenn Sie uns ein Mittel finden werden, wie man die Majorität der Bevölkerung in Mähren gegen die Minorität schützen kann, dann glaube ich, wird man nach diesem Recept vielleicht auch leichter die Minorität im Königreiche Böhmen gegen die Majorität schützen können. Wenn man also mit solchen Schmerzen aus Böhmen kommt, sollte man doch bedenken, dass neben dem Königreiche Böhmen die Markgrafschaft Mähren und das Herzogthum Schlesien liegt, wo das böhmische, resp. böhmische und polnische Volk die Majorität bildet und wo es den bedrückten Herren von der verehrten Opposition noch nicht beigefallen ist, darin ein Unrecht zu erblicken, dass dort die Deutschliberalen herrschen, und darüber nachzudenken, wie man dieser böhmischen Bevölkerung zu ihrem natürlichen und gesetzlichen Rechte verhelfen könnte. *(Beifall rechts.)* Denn, meine Herren, trotz jener Bedrückung muss ich Ihnen sagen — leider ist es heute so, und die Regierung möge das wohl inacht nehmen, — trotz jener Bedrückung der Deutschen in Österreich, von welcher Sie hier soviel reden, ist es

heute noch in Mähren und Schlesien der Fall, dass die Majorität von der Minorität beherrscht wird. Es wäre hoch an der Zeit, dass die Regierung nicht nur im Interesse des Rechtes der böhmischen Bevölkerung, sondern im wohlverstandenen Staatsinteresse baldigst daran denke, hier Geltung zu verschaffen dem Rechte der natürlichen Majorität der Bevölkerung des Landes, ihre berechtigten Ansprüche zu schützen gegen die sie bedrückende Minorität. *(Beifall und Händeklatschen rechts. — Abgeordneter Dr. Vašaty: Verkehrte Zustände!)*

Meine Herren! Sie haben sich auch beschwert gegen die Maßregeln der Regierung aus Anlass der Neuwahlen in den Landtag des Königreiches Böhmen, und als größten Schmerz haben Sie hier vorgetragen, dass diese Ersatzwahlen mitten im strengsten Winter, wo es der Bevölkerung am unbequemsten ist, zur Wahl zu kommen, stattfinden sollen.

Ja, meine Herren, dieser Vorwurf und so mancher andere charakterisirt eben so recht deutlich unsere österreichischen Verhältnisse.

Sie, meine Herren, sind die Opposition, Sie spielen Opposition und sagen es laut: Unser Ziel und unser Zweck ist, diese verderbliche Regierung zu stürzen, denn sie ruinirt Österreich; wir sind die berufenen Vertreter des Staatsgedankens, wir müssen auf den Ministerstühlen sitzen; also weg mit dieser Regierung; wir bekämpfen sie auf Tod und Leben — aber auf die Hühneraugen darf Ihnen diese Regierung nicht treten. Sie wollen, meine Herren, die Regierung stürzen, aber wehe der Regierung, die es wagt, dieser Opposition auch nur das geringste Härchen zu krümmen.

Und so ist es leider auch. Die Regierung behandelt die Opposition nicht als Opposition, sie hätschelt die Opposition. *(Zustimmung rechts.)* Jeder, der die Verhältnisse objectiv und unparteiisch beurtheilt, wird mir darin Recht geben müssen.

Die Regierung sündigt dadurch, dass sie die Interessen der Opposition vielmehr besorgt als die Interessen der Majorität. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen rechts.)*

Erinnern Sie sich, meine Herren von der geehrten Opposition, daran, wie Sie es gemacht haben, als Sie bei der Regierung waren! Wissen sich die Herren zu erinnern, in welchem Wetter man damals die Wahlen auszuschreiben pflegte?

Es war insbesondere drastisch in meinem Vaterlande. Mehrere der Herren sitzen ja hier, und einer der Herren, welcher aus Anlass der Wahlen den Stoff zu einer schönen Anekdote geliefert hat, sitzt auch hier. Sie wissen ja, dass einmal in einem schönen Wahlbezirke Mährens alle Wähler mitten im strengsten Winter, um nicht zu erfrieren, mit schönen Pelzen ausgestattet wurden. Der damalige Candidat war allerdings ein Verfassungstreuer. Wir müssen heute noch in Mähren und mussten damals, ob im Winter oder im Sommer, von einer Stadt zur anderen wandern, und fünf bis sechs Städte müssen zusammen in einem einzigen Wahlorte wählen, und trotz unserer Anträge und Bitten ist die feinfühlige Opposition dieses hohen Hauses so hartherzig gegen die diesfälligen Anträge und will absolut nichts davon hören, dass die Wahlordnung so abgeändert werde, dass wenigstens die Wähler der Städte in ihrer eigenen Stadt ihr Wahlrecht ausüben. Warum sie das verhindern, wissen die Herren von der Opposition sehr gut. Wenn die Herren von der Opposition, wenn der sehr verehrte Chef der Opposition der Regierung zum Vorwurf gemacht hat, dass sie mit so kleinlichen Polizeimaßregeln, wie Vereinsauflösungen und dergleichen, die große Bewegung des deutschen Volkes in Böhmen niederzudrücken trachtet, und wenn er sagt, dass ihr das nicht gelingen werde, so kann man schon sagen, dass in gewisser Hinsicht der sehr verehrte Herr Abgeordnete im Rechte ist. Es ist wahr, meine Herren, als Sie am Ruder waren, als Ihre Chefs auf den Ministerbänken saßen, da haben Sie, meine Herren, es besser verstanden, die Opposition niederzudrücken, Sie haben stärkere Mittel in Anwendung gebracht *(Rufe rechts: So ist es! Drakonische!)*, Sie haben es damals sehr gut verstanden, sich zum Beispiel mit dem verpönten objectiven Verfahren nicht zu begnügen; Sie haben es damals so weit gebracht, dass Sie Ihnen missliebige Journalisten bis zu 50 Jahren schweren Kerkers verurtheilen ließen! *(Sehr richtig! rechts.)* Sie haben es verstanden, Ihnen missliebige Geschwornengerichte einfach unschädlich zu machen und böhmische Journalisten vor deutsche Geschworne zu stellen, damit sie sicher verurtheilt werden. *(Zustimmung rechts.)*

Sie haben es damals verstanden, dort, wo Ihre Politik nicht sofort von dem einsichtslosen Volke als die beste anerkannt werden wollte, mittels Dragoner dem Volke die Überzeugung einzuflößen, dass Ihre Politik die beste ist.

Wenn das ganze Land sich gegen Ihre Parteipolitik gesträubt hat, so haben Sie den Belagerungszustand über dasselbe verhängt, Sie haben die Militärgewalt in das Land eingeführt.

Ja, meine Herren! Das sind allerdings stärkere Mittel, mit welchen man die Opposition bedrohen, mit denen man sie niederhalten kann.

Wünschen Sie vielleicht, dass die Regierung diese Mittel gegen Sie in Anwendung bringe? *(Abgeordneter Prade: Ja!)* Ich bitte es der Regierung zu sagen, ich habe nichts dagegen. *(Heiterkeit.)*

Wenn nun aber auch, meine Herren, im Laufe der Ausführungen des sehr geehrten Chefs der Opposition die Drohung gefallen ist, dass, wenn man das deutsche Volk in Böhmen in solcher Weise weiter behandeln werde, wie heute, dasselbe es wohl nicht bei der Abstinenz aus dem böhmischen Landtage bewenden lassen wird, sondern dass die Abstinenz

weiter greifen und dass noch zu andern Mitteln werde gegriffen werden müssen *(Hört! Hört! rechts)*, so weiß ich nicht, ob Graf Taaffe ob dieser Drohung gar so sehr erschrocken ist. Sollte er aber doch erschrocken sein, so bitte ich ihn, doch noch ein bischen Fassung zu bewahren.

Denn für mich, hohes Haus, sind diese Drohungen im Munde des verehrten Chefs der Opposition eine Beruhigung, diese Drohung aus dem Munde des Chefs der Opposition ist meiner Ansicht nach ein beredtes Zeugnis ihrer Schwäche; denn der Starke droht nicht, er handelt und nur der Schwache droht und handelt nicht.

Wenn Sie weiter, meine Herren, der Regierung zum Vorwurfe machen, dass sie mit Concessionen Schacher treibt, wenn Ihr verehrter Führer sich so weit hinreißen ließ, uns auf den Kopf zu werfen, dass besonders das böhmische Volk mit Concessionen überhäuft wurde, so muss ich endlich einmal — und es war dies speciell längs schon Pflicht der Regierung und der Majorität — diesen Anwurf mit Entschiedenheit zurückweisen. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Dieser Anwurf, den Sie schon durch viele Jahre in Ihren Zeitungen und in Ihren Parlamentsreden gegen uns erheben, ist eine Insinuation, welche eine Beleidigung enthält, als ob wir um die Wahrung der Staatsinteressen schachern würden, und zwar eine ganz und gar ungerechte Insinuation, und es geht nicht an, mit solchen Phrasen die Majorität zu beleidigen und die Regierung, die sich selbst vertheidigen soll. Nennen Sie zuerst die Concessionen, meine Herren, und dann machen Sie den Vorwurf. Ich bin auch ein Vertreter des böhmischen Volkes und sitze vier Jahre hier, aber die Concessionen an das böhmische Volk müssen früher verschleudert worden sein, denn solange ich hier sitze, wurde noch keine Concession von dem Regierungstische an das böhmische Volk ertheilt. Wenn Sie, meine Herren von der Opposition, mich Lügen strafen können, thun Sie es; wenn Sie dies nicht können, dann ist der Anwurf eine beleidigende Insinuation, die ich mit Entrüstung zurückweisen muss. *(Beifall rechts.)* Als Sie, meine Herren, an der Regierung waren, haben Sie allerdings keine Concessionen von der Regierung gebraucht, das ist begreiflich. In der Zeit vor dem Jahre 1879, als die Chefs Ihrer Partei auf den Ministerbänken saßen, haben Sie es nicht nöthig gehabt, Concessionen, wie Sie es nennen, von der Regierung zu verlangen, denn damals herrschte eine Parteiregierung in dem schlimmsten Sinne dieses Wortes *(So ist es! rechts)* und vom Regierungstische wurden die Geschäfte Ihrer Partei zum Schaden Österreichs so gründlich besorgt, dass Ihnen nichts mehr zu thun übrig blieb *(Sehr richtig! rechts)* und wenn Sie damals doch welche Concessionen von der Regierung verlangt und auch erhalten haben, so waren es allerdings nicht politische oder nationale, sondern höchstens Bank- und Eisenbahnconcessionen. *(Beifall rechts.)* Wenn Sie meine Herren, unter diesen Concessionen auch die Čechisirung der Handelskammern im Königreiche Böhmen angeführt haben, so finde ich dies von dem Vertreter einer Handelskammer höchst sonderbar. Denn soviel mir bekannt ist, sind die Handelskammern in Mähren deutsch und die Handelskammern in Böhmen entweder deutsch oder utraquistisch, und es werden in denjenigen Handelskammern in Böhmen, in welchen die Böhmen die Majorität haben, gewiss die Rechte der deutschen Mitglieder mit einer Gewissenhaftigkeit gewahrt, von der wir uns in meinem Vaterlande von Seite der deutschen Majorität nicht einmal träumen lassen können. *(Sehr richtig! und Bravo! rechts.)*

Gehen wir einmal diesem Vorwurfe, der so ganz auf die Einfalt und den Schwachsinn der Menge berechnet ist, ebenso wie die ganzen Vorwürfe mit den Concessionen, zu Leibe. Was hat die Regierung gethan, um die Handelskammern zu čechisiren? Ich bitte dies zu präcisiren. Worin liegt die Schuld der Regierung, dass diese Handelskammern angeblich čechisirt wurden? Ich glaube, es ist dies kein Geheimnis. Die Wahlordnung wurde derart geändert, dass, während früher die Majorität der Gewerbetreibenden vom Wahlrechte ausgeschlossen war und nur die wählten, die für Sie waren und nicht gegen Sie, nun das Wahlrecht auch den kleinen Gewerbetreibenden gegeben wurde, infolge dessen dann die Majorität in den Handelskammern in den böhmischen Bezirken eine böhmische wurde.

Ist das, meine Herren, eine Vergewaltigung des deutschen Elementes? Sie haben eine sonderbare Anschauung von den Rechten des Bevölkerung, eine sonderbare Anschauung von den Pflichten der Regierung, wie sie die politischen Rechte der Staatsbürger schützen soll, wenn Sie es Vergewaltigung nennen, wenn das Wahlrecht, also ein politisches Recht, erweitert wird, wenn Personen, welche bisher gezahlt haben, ohne das Wahlrecht zu haben, das Wahlrecht erhalten. *(Abgeordneter Dr. Trojan: Liberale Partei!)*

In diesem Sinne werden Sie noch öfters im Laufe der Zeiten sehr energisch vergewaltigt werden; täuschen Sie sich nicht, meine Herren, es wird für die Dauer nicht angehen, nicht nur in meinem engeren Vaterland, sondern überhaupt in allen Ländern und Königreichen dieses Staates diese künstlichen, in Ihrem Interesse und zu Ihrem Vortheile gemachten Wahlordnungen, welche Ihre Majorität schützen und wahren sollen, für längere Zeit zu erhalten. *(Sehr gut! rechts. — Abgeordneter Dr. Kronawetter:* Suffrage universelle!*)* Wenn nicht heute, so wird dieser Zustand morgen über den Haufen geworfen *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Aber g'schwind!)* und dann können Sie über Vergewaltigung jammern und klagen, wie Sie wollen, es wird einmal eintreten.

Es wurde von Seite des verehrten Chefs der Opposition der Regierung noch ein Vorwurf gemacht, bei welchem ich mich einen Moment aufhalten will.

Es wurde der Vorwurf erhoben, dass unter dem gegenwärtigen Regime im Schoße des böhmischen Volkes radicale Elemente heraufgekommen sind, und dass es die Frucht der Thätigkeit dieses Ministeriums ist, dass in dem böhmischen Volke die radicalen Elemente die Oberhand zu gewinnen beginnen. Ja, meine Herren, ich stimme diesfalls mit dem sehr verehrten Chef der Opposition vollkommen überein, ich stimme mit ihm auch darin überein, dass es wirklich Schuld der Regierung ist, dass diese radicalen Elemente im Schoße des böhmischen Volkes die Oberhand zu gewinnen anfangen!

Aber, meine Herren, eine andere Frage ist es, worin die Schuld der Regierung gelegen ist? Der sehr verehrte Herr Abgeordnete der Egerer Handelskammer hat diese Erscheinung in sonderbarer Weise erklärt. Er hat gefunden, dass die unzufriedenen radicalen Elemente im Schoße des böhmischen Volkes deswegen an die Oberfläche gelangen, weil das Volk von der Regierung sehr gehätschelt und mit Concessionen geradezu überhäuft wird. *(Gelächter rechts.)*

Ich glaube, der verehrte Herr Chef der Opposition will als ernster Politiker genommen werden und nachdem ich ihn als solchen auch nehme, so hätte ich nicht erwartet, dass er sich in solcher Weise über das böhmische Volk und über die gegen dasselbe beobachtete Politik lustig machen wird.

Denn es haben noch nie, und die Herren werden mir Recht geben, wenn Sie darüber nachdenken, in einer politischen Partei, in einem Lande, in einem Volke die unzufriedenen radicalen Elemente deswegen die Oberhand gewonnen über die Besonnenen, weil dieser Partei, diesem Lande, diesem Volke zu viel Gutes gethan worden wäre, weil sie zu viel gehätschelt und ihre Angelegenheiten zu gut besorgt worden wären. Ich glaube, dass in dem Heraufkommen solcher Elemente der sichere Beweis liegt, dass man den Interessen, den berechtigten Ansprüchen des Volkes, der Partei nicht Genüge gethan hat. *(Lebhafter Beifall rechts.)* Und nur so ist es begreiflich und erklärlich, dass ähnliche Erscheinungen im Schoße des böhmischen Volkes gereift sind, weil die Regierung in Bezug auf die berechtigten, sowohl politischen, als nationalen, wie auch wirtschaftlichen Ansprüche des böhmischen Volkes ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist *(Beifall rechts)*.

Möge sich es die Regierung für die Zukunft als Warnung denen lassen und als Belehrung, dass man diejenigen Ansprüche eines Volkes, welche nicht nur von den Vertretern desselben als berechtigt dargestellt werden, sondern welche sogar von Seite der Regierung selbst wiederholt als berechtigt anerkannt wurden, nicht ungestraft ignoriren darf, dass man insbesondere nicht unbedacht Regierungsmaßregeln, welche die Leidenschaften des Volkes wachrufen, hinausgeben soll *(Sehr richtig! rechts)*, wenn man nicht zu solchen Resultaten gelangen will. *(Beifall rechts.)* Ich hoffe noch immer von der Einsicht des böhmischen Volkes und ich bin davon überzeugt, dass, wenn die Regierung ihre Pflicht thut und wenn sie in Bezug auf die Wünsche und Forderungen des böhmischen Volkes wenigstens denjenigen Beachtung schenkt, welche bei objectiver Beurtheilung allgemein, nicht nur von der Regierung, sondern sogar auch von der Opposition als berechtigt anerkannt werden müssen, — wenn sie nur diese erfüllt — ich hoffe, sage ich, dann von der Einsicht des böhmischen Volkes, dass es seine Vertretung immer in die Hände jener besonnenen Elemente legen wird, welche eifrig und redlich bemüht sind, die dauernden Interessen des Volkes und des Vaterlandes zu schützen, welche aber auch ehrlich bestrebt sind, die Wahrung dieser Interessen des eigenen Volkes und Landes auch mit der Wahrung der Interessen des Gesammtstaates in Einklang zu bringen. *(Beifall rechts.)*

Meine Herren! Diesen Umstand, dass im Schoße des böhmischen Volkes und der böhmischen Nationalpartei im Königreiche Böhmen eine Spaltung eingetreten ist, sehen Sie sehr gerne, das wissen wir ja. Sie rechnen und speculiren mit diesem Umstande, und ich glaube keine Unwahrheit zu sagen, wenn ich erkläre, dass, wenn diese Spaltung im Schoße der Landtagsabgeordneten des Königreiches Böhmen nicht eingetreten wäre, Sie vielleicht schon den Boden des Landtages längst wieder betreten hätten.

Allein Sie rechnen und speculiren auf diesen Zwiespalt im Schoße der eigenen Nationalität des Landes und harren des Momentes, wo Sie endlich, wie Sie meinen, nachdem beide Parteien sich gegenseitig vernichtet haben, als Sieger und Herren wieder in Landtagsstube einrücken werden. Ich bin aber fest überzeugt, dass der Patriotismus und die Einsicht der Vertreter des böhmischen Volkes beider Parteischattirungen diesen Ihren Triumph verhindern werden. *(Beifall rechts.)*

Meine Herren! Sie werfen als den stärksten Triumph in Ihren Ausführungen der Regierung vor, dass das gegenwärtige Regime die Verfassung bedrohe; Sie verlangen ungestüm von der Regierung, sie möge sich erklären, ob sie noch die Verfassung gegen das böhmische Staatsrecht schützen wolle oder ob sie schon soweit unter das Joch der Parteiopportunität gebeugt sei, dass sie diesfalls das Staatsrecht der Verfassung vorziehe.

In erster Linie muß ich, da ich ja nicht Abgeordneter des Königreiches Böhmen, sondern ein

Abgeordneter aus Mähren bin, erklären, dass, wenn von Seite der sehr verehrten Opposition hier ausgesprochen wurde, dass ja die Bewohner des Landes Mähren selbst von diesem Staatsrechte und der Unterjochung unter das Königreich Böhmen nichts wissen wollen, ich derselben allerdings in einem Punkte Recht gebe; von einer Unterjochung unter das Königreich Böhmen will die Markgrafschaft Mähren nichts wissen. Aber eines gebe ich Ihnen, meine Herren, zu bedenken. Wenn wir zu wählen hätten, ob wir von dem Königreiche Böhmen unterjocht werden sollen, oder von Ihnen, da würde uns die Wahl nicht schwer fallen. *(Beifall und Händeklatschen rechts.)*

Hier handelt es sich aber um keine Unterjochung, denn das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren und das Herzogthum Schlesien haben viele Jahrhunderte nebeneinander und miteinander bestanden, sie haben ein Staatsrecht, öffentliche Institutionen gehabt, wobei alle Theile zufrieden waren; und wenn wirklich einmal der Moment kommen wird, dass wir die diesfälligen Institutionen wieder nach unserem Geschmack, unseren Bedürfnissen und nach unserem freien Ermessen einzurichten berufen wären, so wird sich schon die Form und die Art finden, dass die Markgrafschaft Mähren ohne Unterjochung unter das Königreich Böhmen das Staatsrecht, welches Sie so schrecklich perhorresciren, wird auch annehmen können. *(Beifall und Händeklatschen rechts.)*

Wenn Sie von einer Bedrohung der Verfassung sprechen, so bin ich eigentlich immer in Verlegenheit, was Sie damit meinen, und ich kann eigentlich nichts anderes darauf sagen, als was ich schon einmal gesagt habe, dass Sie da wieder auf die Einfalt und den Schwachsinn der Menge rechnen, wenn Sie solche Schlagworte in Ihren Reden gegen das Ministerium gebrauchen.

Was ist denn bedroht? Verständigen wir uns. Bedroht das gegenwärtige Regime das Parlament und das Repräsentativsystem in Österreich überhaupt? Bedroht es vielleicht die Existenz der Landtage? Bedroht es die Stellung des Reichsrathes oder die allgemeinen politischen Rechte der Staatsbürger?

Bedroht es die Staatsgrundgesetze? Bedroht es, ich weiß nicht, welche fundamentalen politischen Gesetze? Es wäre gut, wenn die Herren, statt sich in nebulosen Phrasen zu bewegen, wenn sie so starke Vorwürfe gegen die Majorität und die Regierung vorbringen, genau präcisiren würden, was bedroht ist.

Nachdem ich aber gewiss umsonst auf eine solche Präcisirung warten würde, muss ich es hinnehmen, wie es gesagt wurde und Ihnen nur zu bedenken geben, dass es denn doch sonderbar ist, dass Sie sich um diese Verfassung Österreichs so schrecklich fürchten und dass Ihnen das Staatsrecht immer wie ein blutiges Gespenst in Ihren Träumen erscheint, welches die Verfassung vernichten und ruiniren wird.

Meine Herren, woher kommt es denn, dass Sie sich um das Leben dieser Verfassung so ungeheuer fürchten? Ich glaube, der Umstand ist ganz erklärlich. Das böse Gewissen hat immer Furcht und Sie wissen sehr gut, auf welch festen Grundlagen Sie diese Verfassung aufgebaut haben. *(Lebhafte Zustimmung rechts.)* Unsere Schuld ist es nicht, dass die Verfassung auf so labilen Grundlagen steht *(Sehr richtig! rechts)*; unsere Schuld ist es nicht, dass die Verfassung nicht aus dem Boden dieser Länder, aus den Bedürfnissen dieser Völkerschaften herausgewachsen ist. *(Sehr gut! rechts.)* Unsere Schuld ist es nicht, dass nicht — namentlich in unseren Ländern mit alter Repräsentativverfassung — an das Bestehende, Historische angeknüpft, sondern die Verfassung den Völkern Österreichs gegen den Willen der Majorität aufoctroyirt wurde. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Das ist der Grund, warum Sie ums Leben dieser Verfassung so sehr fürchten, weil Sie ja wissen, dass die Verfassung nicht im Volke und in der Liebe und in der Überzeugung des Volkes begründet ist, sondern auf rein künstlichen, von Ihnen erfundenen Institutionen beruht. *(Beifall rechts.)* Meine Herren! Sie haben eben bei Schaffung der Verfassungsgesetze nicht die Interessen des Staates, nicht die Bedürfnisse des Staates und die Wünsche der Völker befragt und beachtet. *(Sehr richtig! rechts.)*

Als Sie daran gingen, die Verfassung zu schaffen, als Sie daran gingen, dieselbe — die Sie heute so hoch halten uns gegenüber, die wir gar nichts daran geändert haben — unzähligemale zu ändern, dachten Sie niemals an etwas anderes, als an Ihr crassestes, egoistisches Parteiinteresse. *(Zustimmung rechts.)*

Was Sie an der Verfassung lieben, die Beweggründe, welche Sie zu deren Schaffung gebracht haben, wurden von Ihren hervorragenden Parteigenossen wiederholt unumwunden und ziemlich unverblümt zum Ausdruck gebracht. Ich erlaube mir diesfalls nur zu erinnern an die Briefe Ihres hervorragenden Parteipolitikers Grafen Anton Auersperg, an den Grafen Leo Thun, in welchen Briefen dieser hervorragende Parteimann Ihrer Richtung ausdrücklich betont hat, dass in Österreich nur eine solche Verfassung bestehen könne, welche die Herrschaft der deutschliberalen Partei sichert. *(Hört! Hört! rechts.)*

Meine Herren, in diesem Sinne haben Sie daher auch immer die Verfassungsgesetze gemacht, und als es sich Jahr um Jahr immer wieder gezeigt hat, dass die Schranken noch immer nicht genug festhalten, dass die

Bollwerke noch immer nicht genug fest sind gegen die Majorität der Bevölkerung, gegen deren Willen Sie die Verfassung in dieser Weise gemacht haben, gingen Sie daran, von Jahr zu Jahr Änderungen an der Verfassung vorzunehmen. Sie haben sich damals nicht gescheut, so radicale Änderungen an der Verfassung vorzunehmen, wie im Jahre 1873, wo Sie mit einem Federstrich, und zwar trotz der Bedenken der hervorragendsten Mitglieder Ihrer eigenen Partei den Landtagen das wichtigste Verfassungsrecht, das Recht der Entsendung der Abgeordneten in den Reichsrath, genommen haben. Warum haben Sie das gethan? Ein Mitglied dieser Partei, welches heute in diesem hohen Hause sitzt, hat es in einer Broschüre niedergeschrieben. Laut Dr. Max Menger war der Zweck der Einführung der directen Wahlen — für immerwährende Zeiten die Majorität der deutschliberalen Partei im Reichsrathe zu sichern.

Die betreffenden Politiker haben sich allerdings verrechnet, denn wie wir heute sehen, wurde dadurch die Majorität nicht gesichert, aber Eines wurde gesichert, und zwar das, was ein weiterblickender Staatsmann Ihrer Partei ausgesprochen hat, nämlich was der bereits verstorbene Minister Lasser zu dem seinerzeitigen Chef und Führer der nationalen Partei in Dalmatien Ljubisza sagte: dass die directen Wahlen wenigstens den Erfolg haben werden, dass es nie möglich sein wird, eine Zweidrittel-Majorität gegen die liberalen Deutschen im Reichsrathe zustande zu bringen!

Das waren also, meine Herren, die Bestrebungen, die Sie vertreten haben bei Schaffung der Verfassungsgesetze, das waren die Gedanken und Beweggründe, von welchen Sie geleitet waren!

Das Wohl und Wehe der Völker, ihre Wünsche, ihre Bedürfnisse, ihre Rechtsansprüche, die Bedürfnisse des Reiches, die Wohlfahrt des Staates war in ihren Augen nur Nebensache, aber das Parteiinteresse war Alles! *(Bravo! rechts.)*

Deswegen fürchten Sie sich um die Verfassung, weil Sie die Verfassung mit sich selbst identificiren. Sie, meine Herren, stehen auf dem Standpunkte: „Sind wir gefährdet, ist die Verfassung gefährdet." Und so, meine Herren, ist durch die gegenwärtige Regierung, durch die Bestrebungen der Majorität nicht die Verfassung gefährdet, nein, gefährdet in der That ist durch die gegenwärtige Politik höchstens nur die Realisirung Ihrer Parteigelüste, die Reactivirung und Stabilisirung Ihres eigenen deutschliberalen Parteiregimes! Meine Herren! Sie schützen so sehr die Verfassung, Sie wollen nie, dass etwas an derselben geändert werde, aber ich bitte Sie zu bedenken, was Sie eigentlich zugleich und in einem Athem anstreben. Ich frage Sie, geht denn das Alles, was Sie im Königreiche Böhmen verlangen und erzielen wollen, geht das, meine Herren, durchzuführen ohne Änderung der Verfassung? Ist denn laut der geltenden österreichischen Verfassung, wenn Sie schon von den historischen Rechten und von dem Staatsrechte nichts reden wollen, was ich auch unterlassen will, um Sie nicht gar so zu schrecken — ist denn das Königreich Böhmen nicht ein ungetheiltes Ganzes in seiner Verwaltung *(Sehr richtig! rechts)* und seinen sonstigen öffentlichen Institutionen? Und doch existirt in Ihren Augen nicht das geringste Hindernis, dass man das Königreich Böhmen parcellire *(Heiterkeit rechts; Rufe links: Das haben wir nicht verlangt!)* und dass man die Einheit dieses Landes, welches eine tausendjährige Geschichte und tausendjährige Einheit besitzt, nach Ihren Parteigelüsten in Departements, einfache Verwaltungsbezirke theilt.

Wenn das also gar so leicht möglich ist, frage ich Sie nun, warum finden Sie das anderswo anstößig? In Böhmen z. B. finden Sie es in der Ordnung, dass die an den Nachbarstaat angrenzenden deutschen Bezirke losgetrennt werden von der Verwaltung des Königreiches Böhmen. *(Hört! rechts.)* Sie finden es, wenn ich nicht irre, auch angezeigt, dass man auch in Tirol ein gewisses angrenzendes Gebiet von der Einheit der politischen Verwaltung des Landes trenne.

Wenn aber unsere Freunde und Brüder, die Slovenen in Steiermark kommen und sagen: Wir armen Teufel bilden auch ein einheitliches Gebiet in Steiermark und man will uns keine nationalen Rechte geben; trennt uns ab, macht aus uns ein besonderes slovenisches Verwaltungsgebiet, weil es nothwendig ist, — da wird gespottet über das Königreich Slovenien. Was dem Einen billig ist, muss dem Anderen recht sein!

Finden Sie es gut, dass man gewisse deutsche, gewisse italienische Provinzen zu einem gewissen Zwecke vielleicht präparirt, nun so lassen Sie auch die armen Slovenen gewähren und sich häuslich einrichten. *(Sehr gut! rechts.)*

Aber, meine Herren, wenn Sie einerseits rufen, dass die Verfassung dies verbiete und dass Sie als Schützer und Hüter der Verfassung dastehen müssen, auf der anderen Seite aber dieselbe Verfassung über den Haufen werfen, sobald es das egoistische Parteiinteresse erfordert, dann sind Sie nicht dazu berechtigt, dass Sie sich nach außen hin auf die Schützer und Stützen der staatlichen Interessen spielen, und dass Sie der Regierung vorwerfen, dass dieselbe, nachdem sie ihren parteiischen Herrschergelüsten nicht nachgeben will, die Verfassung gefährdet, dass sie das Staatsinteresse schädigt.

Meine Herren, ich komme zum Schlusse und zu dem stärksten Vorwurfe, welchen Sie der gegenwärtigen Politik der Majorität und der Regierung entgegengeschleudert haben!

Sie finden, meine Herren, dass, wie schon der Herr Ministerpräsident heute gesagt hat, die gegenwärtige Politik eigentlich die Einheit des Staates zerrüttet, dass sie den Staat und sogar den Thron untergraben hat, und dass sie die innere Consolidirung des Staates verhinderte. Ja, meine Herren! wenn von Ihrer Seite solche Vorwürfe dieser Regierung und dieser Majorität gemacht werden, so ist man denn doch berechtigt zu fragen: Was haben denn Sie, meine Herren, zur Consolidirung dieses Reiches beigetragen? *(Beifall rechts.)* Erinnern Sie sich, meine Herren, Sie waren so ziemlich an die zwanzig Jahre an der Herrschaft, wie haben Sie es getrieben, um diesen Staat im Innern zu consolidiren? Wie haben Sie die Consolidirung begonnen? Erinnern Sie sich recht gut, so werden Sie finden, dass der erste Schritt zur Consolidirung darin bestanden hat, dass sie wie mit einem Schwertstreich das Reich in zwei Hälften theilten, dass Sie die Einheit zerstörten und die eine Hälfte, jenseits der Leitha aus dem Bereich ihrer Gewalt entlassen haben.

Meine Herren! Es ist heute geltendes Staatsrecht in Österreich *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: War es auch früher.)* War es so früher, wie es heute ist?

Ich glaube, es war nicht so *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: O ja! Vor dem Jahre 1848!)*; es ist jedoch heute geltendes Staatsrecht in Österreich und darum nichts dagegen zu bemerken. Denken Sie jedoch, dass das eine Consolidirung der inneren Verhältnisse Österreichs war? Wenn Sie mir wenigstens gewisse staatliche Interessen anführen könnten, welche Sie bewogen haben, in dieser sonderbaren Weise den Staat zu consolidiren, so könnte ich Sie begreifen. Aber nicht das Staatsinteresse, nicht die Wohlfahrt des Staates, nicht die Achtung vor dem historischen Rechte des Königreiches Ungarn, haben Sie dazu geführt, sondern das crasseste Parteiinteresse, der reinste Egoismus hat Sie dazu getrieben, das Reich in zwei Hälften zu spalten. *(Beifall rechts.)* Sie haben es nicht gleich gethan: Sie haben lange declamirt von Verwirkung der Rechte der magyarischen Nation und zwar declamirt gegen die böhmischen Abgeordneten, welche diese Rechte vertheidigten; Sie haben es lange versucht, das ganze Reich unter Ihre Gewalt zu bringen, alle Nationen zu germanisiren, Sie haben es lange versucht, auch die Magyaren deutsch zu lehren. Doch es ging nicht! Und erst als es nicht ging, gaben sie klein bei, frugen nicht nach den Interessen des Staates, und nur um die eine Hälfte wenigstens weiter beherrschen und germanisiren zu können, haben Sie die andere Hälfte zum großen Schaden der Monarchie, des Gesammtstaates preisgegeben. *(Lebhafter Beifall rechts.)* Und was würden Sie heute noch recht gerne thun, wie möchten Sie heute noch gerne dieses Staatswesen, welches wir alle zusammen hier vertreten, consolidiren? Es ist schon wiederholt gesagt worden: Das einzige Programm, welches Sie für die Consolidirung dieser Reichshälfte besitzen, hat wenigstens der offene und aufrichtige Theil Ihrer Partei wiederholt hier entwickelt; es besteht darin, dass Sie einfach Galizien und Dalmatien noch amputiren möchten, um mit dem Rest bald fertig werden zu können. *(Beifall rechts.)* Ist es wirklich das Staatsinteresse, welches Ihnen solche Vorschläge dictirt? *(Beifall rechts.)* Seien Sie aufrichtig und schützen Sie nicht das Staatsinteresse vor, um das Sie sich ja hiebei gar nicht kümmern, sondern sagen Sie offen: Das Interesse der deutschliberalen Partei treibt uns dazu, wir kümmern uns nicht um die Wohlfahrt des Staates, sondern sorgen allein für uns. *(Beifall rechts.)*

Sie haben da den Staat Österreich schon im Innern consolidirt, als Sie am Ruder waren! Erinnern Sie sich, meine Herren, wie wurde unter dem sogenannten verfassungstreuen Ministerium regiert? Sie haben regiert, indem Sie die autonome Verwaltung durch Regierungscommissäre besorgen, indem Sie die Steuern durch Gendarmen eintreiben ließen *(lebhafter Beifall rechts)*, indem Sie die Statthalter durch Militärgouverneure ersetzten *(Rufe links: Auch jetzt!)*, indem Sie ihre freien Gesetze durch den Belagerungszustand prakticiren ließen, indem Sie im Jahre 1869 den österreichischen Staat zwangen, um einen ausgebrochenen Aufstand zu beruhigen, mit einigen Aufständischen einen förmlichen Waffenstillstand zu schließen, da Ihr Regime so ausgezeichnet war, dass Sie eine Resolution hervorgerufen haben, und dass Sie mit allen Ihren Mitteln nicht imstande waren, sie zu bewältigen. *(Lebhafter Beifall rechts.)*

So haben Sie die Zustände in Österreich consolidirt und als Sie mit der Consolidirung fertig waren, wurde die jetzige Regierung und Majorität berufen, die schweren Schäden, welche Ihre Partei dem Staatswesen geschlagen, zu heilen *(lebhafter Beifall rechts)* und wir, die Majorität, sind es, welche die Bedürfnisse des Staates gegen Sie, die Verfassung und die geltenden Gesetze gegen Sie schützen müssen. *(Beifall und Händeklatschen rechts.)*

Sie streben mit Ihrer ganzen Opposition, mit Ihrem ganzen politischen Thun und Lassen nichts an, als wieder die einseitige, exclusiv parteiische deutschliberale Regierung ans Ruder zu bringen. Um dies zu erzielen, benützen Sie alle möglichen Mittel und Wege, machen sich auch, wenn es sein muss, schön; Sie bewilligen der Regierung gewisse Gesetze, um sich dann stolz in die Brust werfen zu können: „Nur wir schützen die Reichsinteressen; trotzdem diese Minister oben sitzen, haben wir diese oder jene Vorlagen votirt." Sie haben ja heute durch den Mund Ihres Chefs laut verkündet, dass die Opposition das Wehrgesetz trotz der verhassten Minister, die dort auf den Bänken sitzen, bewilligt hat. Ja, Sie haben das Wehrgesetz

bewilligt, aber als besonders politisches Verdienst dürfen Sie sich das nicht anrechnen.

Sie haben wohl für das Wehrgesetz gestimmt, — aber gegen die Steuergesetze, durch welche die mit der Erhöhung der Wehrmacht verbundenen Kosten gedeckt werden sollen. *(Zustimmung rechts.)* Ich glaube also, dass Sie sich da ungebürlich ein Verdienst vindiciren! Wenn Sie aber zum Schlusse behaupten, Sie seien die einzigen echt österreichischen Staatsmänner, welche wirklich im Interesse des Staates regieren würden, wenn Sie sagen, dass das Bestreben einer kaiserlichen Regierung in erster Linie dahin gerichtet sein soll, mit dem deutschen Stamme in Österreich Frieden zu schließen, so muss ich darauf erwidern: Mit dem deutschen Volke als solchem braucht weder die jetzige noch eine zukünftige Regierung Frieden zu schließen. Denn der deutsche Volksstamm in Österreich steht weder mit der Regierung noch der Majorität auf dem Kriegsfuß und sehr bedeutende und gewichtige Vertreter des deutschen Volkes sind sogar laut und offen mit der Politik der Majorität dieses Hauses einverstanden.

Und auch das Volk, das hinter Ihnen steht, in jenen Ländern und Bezirken, die die Opposition vertritt, geht in Bezug auf seine Wünsche und Klagen nicht soweit, als die Chefs Ihrer Partei. Sie haben nur das eine Ziel vor Augen, dass in Österreich nur ein Stamm, nur eine Partei regieren soll. Sie sehen es als Ideal einer guten Politik und Verwaltung des Staates an, wenn in Österreich die deutsch-liberale Regierung wieder eingeführt würde. Verzeihen Sie, wenn ich Ihnen sage, dass Sie da noch auf einem rückschrittlichen Standpunkte stehen, verzeihen Sie, wenn ich Ihnen sage, dass Sie, die Sie sich als liberale fortschrittliche Partei geriren, dass Sie hiermit durchaus mittelalterlichen Anschauungen huldigen. Sie werden sich wundern, aber es ist vollkommen wahr: In diesen Ihren Anschauungen steckt das reinste Mittelalter. Nur im Mittelalter war es möglich, dass ein Stand über den andern, eine Confession über die andere, eine Nation über die andere regieren konnte und dass sich ein Volk von einem andern unterjochen oder beherrschen ließ! Und Ihr Streben geht ganz nach solchen mittelalterlichen Zuständen.

Sie sehen es ein, die Anhänger Ihrer Partei sind in Österreich in der Minorität; Sie hören es und wissen es, dass die anderen Völker Österreichs, welche die überwiegende Majorität der Bevölkerung des Staates bilden, von Ihrer Herrschaft gar nichts wissen wollen und mit allen Mitteln dagegen kämpfen, sich wieder von Ihnen bedrückt und beherrscht zu sehen und trotzdem suchen Sie keine Verständigung und haben kein anderes Programm als das, es muss wieder die deutschliberale Partei zur Regierung gelangen.

Ich kann aber wohl mit Beruhigung die Hoffnung aussprechen, dass in dieser Form und Art Ihr Programm niemals mehr zur Verwirklichung gelangen wird, wenn Österreich eine Zukunft, wenn Österreich eine Blüte erleben soll. *(Beifall rechts.)* Und ich, meine Herren, der ich in Ihrer Partei nichts anderes sehe als die Verkörperung dieses einen und einzigen Strebens, kann nur mit den Worten schließen: Gott schütze unseren Kaiser und bewahre Österreich vor einer deutschliberalen Regierung. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen rechts. — Redner wird beglückwünscht.)*

Vicepräsident Freiherr von **Chlumecky** *(der während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat)*: Das Wort hat nunmehr der Herr Abgeordnete Dr. Ruß.

Abgeordneter Dr. **Ruß**: Hohes Haus! Wir haben nur mehr wenige Tage bis zum Schlusse eines Sessionstheiles, in welchem noch einige dringende, wichtige Angelegenheiten ihrer Erledigung harren, weshalb Sie mir verzeihen werden, meine Herren, wenn ich mich so kurz als möglich zu fassen suche.

Wir stehen eben jetzt nicht mitten in einem großen Kampfe, sondern ich möchte sagen, in einem der ersten Scharmützel, wie sie bei so gespannten Verhältnissen zwischen zwei großen und mächtigen Parteien natürlich sind, sobald sie wieder zu einer Berathung in demselben Saale zusammenkommen.

In diesem ist mir im Augenblicke das letzte Wort gegönnt und daher auch die Pflicht als Generalredner übertragen, mich mit Vorrednern zu beschäftigen. Gestatten Sie, meine Herren, dass ich das in einer aufsteigenden Linie thue und daher mit dem letzten Herrn Redner zuerst beginne. *(Sehr gut! links.)*

Ich kann mich auf die lange Rede und die einzelnen längst gehörten, ja, ich möchte fast sagen, von uns schon wieder längst vergessenen Angelegenheiten nicht beziehen, denn sie haben in verflossenen Zeiten, wo sie zum erstenmale und seither so oft vorgebracht worden sind, hinlänglich ihre Widerlegung gefunden.

Aber, dass man uns heute noch vorwerfen kann, dass wir den Dualismus etablirt haben, ist denn doch eine absonderliche Sache. Das kommt von dem Größenwahne her *(Sehr gut! links)*, den ein Theil der čechischen Führer hat, als ob das böhmische Staatsrecht in irgend einen Vergleich mit dem ungarischen Staatsrechte zu setzen wäre. *(Sehr gut! Bravo! Bravo! links.)*

Meine Herren! Auf der einen Seite ein seit 250 Jahren verstorbenes *(Oho-Rufe rechts)*, auf der anderen Seite ein bis in die letzten Jahrzehnte lebendiges, wirklich existirendes Staatswesen. *(Oho! rechts — So ist es! links.)*

Ich höre soeben Oho! rufen, weil ich sage 250 Jahre. In der verneuerten Landesordnung vom Jahre 1625 hat Ferdinand II. das jus legis ferendi ganz allein für sich vorbehalten. Wenn Sie seither noch glauben, dass eine Verfassung und ein Staatsrecht in Böhmen im constitutionellen Sinne existirte, so construiren Sie eben Dinge, wie Sie sich heute eine Menge anderer Dinge construiren. Aber man kann einem Verstorbenen wirkliches Leben nicht mehr einblasen. *(Sehr gut! links).*

Wir haben vor dem ungarischen Staatsrechte, welches immer lebendig und fortwirkend war, eben jenen Respect, den wir vor allen lebendigen Rechtsschöpfungen und Rechtsinstituten haben, auch wenn sie durch Gewalt eine Zeitlang in ihrer Wirkung unterdrückt worden sind. Das ist aber bei dem böhmischen Staatsrechte nicht der Fall und daher fehlt uns vor dem böhmischen Staatsrechte jener Respect, den wir vor dem ungarischen haben. *(Beifall rechts).*

Es ist meinem verehrten Freunde und Vorredner Dr. v. Plener von dem letzten Herrn Vorredner vorgehalten worden, er hätte gesagt, durch Concessionen seien die radicalen Elemente in Böhmen hervorgerufen worden. Gewiss zu einem Theile, aber so schnell wären sie nicht mächtig geworden, wenn nicht durch Ihre Hilfe, meine Herren von der Majorität, ein Antrag vor zwei Jahren hier hätte eingebracht werden können und werden dürfen, der eigentlich die radicale Bewegung in Böhmen geschaffen hat, das ist der Liechtenstein'sche Schulantrag. *(So ist es! links).* Bedanken Sie sich bei diesem Herrn für das Steigen der radicalen Bewegung! Die Regierung hat sie gewiss nicht gewollt und nur mit Schrecken gesehen.

Mit wahrhaft leidenschaftlicher Heftigkeit hat der hochverehrte Herr Vorredner verlangt, wir sollen die Concessionen, die gemacht worden sind, nennen. Wenn man darüber Buch führen würde, so wären ihrer eine gar große Anzahl. Ich erinnere an die Reform der Reichsrathswahlordnung durch Theilung des Großgrundbesitzes. War dies keine Concession für Sie, oder war dies etwas, was sich von selbst versteht? Die Concessionen, die Sie bekommen haben, scheinen Ihnen alle selbstverständlich und doch haben diese Concessionen Ihre Unersättlichkeit so sehr nicht befriedigt, dass Sie, wie alle Unersättlichen immer hungrig bleiben und sogar vergessen haben, dass Sie schon etwas zu sich genommen haben. *(Lebhafte Heiterkeit links.)*

Oder ist die Reform der Handelskammern in Böhmen keine Concession für Sie *(Lebhafter Widerspruch! rechts)*, ein Gesetz, welches zur Folge hatte, dass eine große Anzahl von Handelskammern der čechischen Partei überantwortet wurde? Und ist die čechische Universität keine Concession? *(Erneuerter Widerspruch und Rufe rechts: Das ist Gerechtigkeit!)* Ja, meine Herren, ist sie vielleicht etwas Unangenehmes für Sie? *(Lebhafte Heiterkeit und Zustimmung links. Oho-Rufe rechts.)*

Vicepräsident *(das Glockenzeichen gebend)*: Ich bitte, den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

Abgeordner Dr. **Russ** *(fortfahrend)*: Ich spreche ja nicht von ungerechtfertigten Concessionen. Warum sehen Sie in dem Worte „Concession" schon etwas für Sie Beleidigendes? *(Sehr gut! und Heiterkeit links.)* „Qui s'excuse s'accuse" *(Sehr gut! links).* Und die Unzahl von Institutionen und Schulen, um die während jeder Budgetdebatte immerfort gekämpft wird, sind dies keine Concessionen? Es ist ja möglich, dass die eine oder andere Institution unbedingt nothwendig geworden ist; so steht es ja auch mit den deutschen Schulen und Institutionen! Sie müssen nicht all' das, was gewährt wurde, als etwas Ihnen längst Vorenthaltenes und als kleine Abschlagszahlung dessen betrachten, was Ihnen eigentlich gebürt.

Ich gehe nunmehr zu meinem verehrten Gegner Dr. Rieger mit wenigen Worten über. Er hat seine gestrige Improvisation mit den Worten eingeleitet und, wie ich glaube, auch geendet: Die böhmische Frage steht nicht auf der Tagesordnung; wir sind jetzt da, um die Steuern für drei Monate zu bewilligen.

Wenn die Unzufriedenheit des deutschen Volkes in Böhmen und anderwärts sich hier durch den Mund seiner Vertreter äußert, dann steht diese Unzufriedenheit des deutschen Volkes „nicht auf der Tagesordnung"; wenn über die Erschütterung der Verfassung durch die subversiven Tendenzen, welche die Regierung unterstützt, hier Klage geführt wird, dann sagen unsere Gegner, dies stehe „nicht auf der Tagesordnung"; wenn eine Beschwerde über die Steigerung der inneren Fehden geführt wird, so steht sie „nicht auf der Tagesordnung"!

Immer, wenn hier bei gewissen passenden und erlaubten Gelegenheiten der Unzufriedenheit unserer Mandanten Ausdruck gegeben wird, dann steht sie „nicht auf der Tagesordnung", oder es wird die Debatte geschlossen.

Dies ist nicht die Art und Weise des Entgegenkommens, wenn Sie eine Verständigung mit dem deutschen Volke in Böhmen suchen wollen. Man muss jemand, der sich beschwert fühlt, gestatten, seine Beschwerden vom Herzen wegzusprechen, und dazu sind wir gewählt, berufen, und das Allerverletzendste ist es, wenn man nicht gestattet, diesen Beschwerden unseres Volkes Ausdruck zu geben.

Der Herr Abgeordnete Dr. Rieger hat sich in Recriminationen gefallen und beklagt, was meine Partei seinerzeit in Abwesenheit der čechischen Abgeordneten vollzogen hat. Zu einem großen Theile waren es Dinge, die nothwendig waren; geradeso wie der böhmische Landtag eine Reihe von nothwendigen Dingen in unserer Abwesenheit vollführt, über die wir nichts zu bemerken haben. Wenn er aber anführt, dass die directen Wahlen im Wider-,

spruche mit dem čechischen Volke eingeführt wurden, so gebe ich dies recht gerne zu. Heute sehen Sie, wie nothwendig es war, die directen Wahlen einzuführen. Von wie viel Launen und wie viel Willkür würde die Vertretung des Staates und des Reiches abhängen *(Sehr gut! links.)*, wenn aus den Landtagen gewählt werden müsste und wenn der Landtag vorschreiben dürfte, nur unter dieser Bedingung werden wir unsere Abgeordneten in den Reichsrath entsenden, und so das Abgeordnetenhaus eigentlich ständig und ununterbrochen in der Luft stünde. Es gibt ein parlamentarisches Nothrecht zur Erhaltung des Staates und das ist damals geübt worden in voller Aufrechthaltung der Verfassung und ohne irgend eine formelle Verletzung.

Der Herr Abgeordnete Dr. Rieger hat sich auch darüber beklagt, wie unpassend es sei, dass ein legislativer Körper über den anderen eine Meinung abgebe. Durch Beschlüsse gewiss nicht; aber die einzelnen Mitglieder müssen und dürfen gewiss in der Lage sein, sich über Maßnahmen eines anderen politischen Körpers auszusprechen, deren Bedeutung für den ganzen Staat nicht geleugnet werden kann und so steht es mit dem, was im böhmischen Landtage geschieht. Und ist es nicht hundertemale vorgekommen, dass der doch minder wichtige böhmische Landtag sich geäußert hat über Maßnahmen, welche die Legislative des Reiches vollzogen hat? Wozu diese Empfindlichkeit? Ich bin nicht so lange Parlamentarier und kein Veteran des politischen Lebens, wie Herr Dr. Rieger und habe mir doch schon einige Empfindlichkeit in diesen Dingen abgewöhnen müssen.

Es ist gestern seitens des Herrn Abgeordneten Dr. Rieger soviel über unsere Widerhaarigkeit gesprochen worden, in Vergleichs- und Verständigungsverhandlungen mit den čechischen Vertretern und dem čechischen Volke einzugehen, es ist namentlich hervorgehoben worden, dass in diesem Jahre ein neuer Landtag gewählt worden ist, der, zum größeren Theile sogar, als dem Herrn Abgeordneten Dr. Rieger lieb war — neue Mitglieder in sich zählt *(Heiterkeit links)* und dass daher die Deutschen mit ihren Forderungen an diesen neuen Landtag hätten herantreten sollen, um zu sehen, was für Antwort dieser neugewählte Landtag gibt.

Es ist richtig, dazumal hätte man das thun können, aber wozu hätte es geführt, nachdem ja die Führer im Landtage genau dieselben geblieben sind, ja nachdem die verletzende Art und Weise, welche uns hinausgetrieben hat, in diesem Jahre, wie wir erfahren haben, wieder ein anderes Ziel gefunden hat, und zwar diesmal die Jungčechen, wobei ich die Bemerkung nicht unterdrücken kann, dass die Regierung sehr wohl daran thäte, den böhmischen Landtag immer zu schließen, bevor ein Fürst Schwarzenberg das Wort ergreift. *(Lebhafte Heiterkeit, Beifall und Händeklatschen links.)* Aber es ist ja gar nicht anzunehmen, dass die jetzigen Führer der Majorität des Landtages eine andere Haltung hätten einnehmen können, als die war, die sie früher eingenommen haben. Sie würden uns vielleicht nicht mehr a limine mit unseren Forderungen zurückgewiesen haben, sie würden dieselben in Berathung gezogen haben, aber die Berathung würde mindestens mit unserer Abweisung geendet haben, wenn nicht, was wir auch schon erfahren haben und unter Anwesenheit, ich darf nicht sagen passiver, sondern activer Assistenz des Herrn Dr. Rieger, das Resultat das gewesen wäre, dass die bisherigen Forderungen der Čechen, wie das durch die Fačekschen Anträge im Landtage geschehen ist, noch übertrumpft worden wären, so dass wir aus den ersten Verhandlungen, die wir in parlamentarischer Weise geführt haben, mit größerem Schaden ausgetreten sind, als wir in dieselben eingetreten waren. Das würde also ein Spiel gewesen sein, nicht würdig der Stellung, welche zwei so mächtige Volksstämme in ernsten Dingen einander gegenüber einnehmen.

Der Abgeordnete Dr. Rieger sagt, das Entgegenkommen war jederzeit auf čechischer Seite, er habe sich wiederholt an Herrn Dr. Schmeykal gewendet. O ja! Allein als Dr. Schmeykal fragte, ob er ein Mandat habe, hat er in der Regel geantwortet: Nein, er komme nur für seine Person. Dann war der Misserfolg begreiflich, denn einfach unter zwei Privatleuten wird man die Verständigung der Volksstämme nicht herbeiführen. Also ein einfacher Besuch, der sich mit gesellschaftlicher Höflichkeit ebenso wie mit anderen Ursachen begründen lässt, kann nicht als irgend ein Entgegenkommen in dieser wichtigen und ernsten politischen Frage betrachtet werden und man soll sich daraus kein Verdienst machen.

Über die Bemerkung, betreffend das Entgegenkommen des Oberstlandmarschalls Fürsten Lobkowitz hat schon mein Freund Plener gesprochen — und er hat sie so deutlich charakterisirt, dass ich überzeugt bin, diese Charakterisirung werde selbst in anderen als in unseren Kreisen das richtige Echo finden. *(Sehr gut! links.)* Nun, meine Herren, ich glaube, dass es gut ist, nicht mehr jetzt über Dinge, welche Herr Dr. Rieger vorgebracht hat, zu sprechen, weil ich noch einige Bemerkungen an die Antwort Seiner Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Taaffe knüpfen will.

Ich muss gestehen, dass die Empfindung eines Parlamentsmitgliedes immer eine peinliche ist, wenn Situationen eintreten, wie sie am gestrigen Tage eingetreten sind. Man kann ein noch so abgeklärter, ruhig gewordener, staatsmännisch veranlagter Politiker und Minister sein, so gibt es irgendwo in der Brust eines solchen Mannes eine Stelle, die man nur anzuschlagen braucht, um einen Sturm von Entrüstung zu erregen. Wenn einem Minister Vorwürfe gemacht werden, wie sie gestern seitens des Herrn Abgeordneten v. Plener gemacht worden sind, so denke ich, muss

er erfüllt von dieser Entrüstung über die ihm gemachten Vorwürfe vom Sitze aufschnellen, und seiner doch schon durch zehn Jahre gereiften Überzeugung in, ob nun beredten oder nicht beredten, so doch kräftigen und deutlichen Worten Ausdruck geben. So sehen wir ein zagendes und zitterndes Nichtwissen, was man will. Ministerrath nach der gestrigen Sitzung, Ministerrath vor der heutigen Sitzung — ich habe gedacht, die Regierung sucht ihre Meinung und wird sie vielleicht bis heute gefunden haben. *(Heiterkeit links.)* Nein, sie vertröstet uns auf eine der nächsten Sitzungen; *(Lebhafte Heiterkeit links.)* Dann erst wird sie wissen, welche Überzeugung sie angesichts unserer Anfragen haben wird. *(Sehr gut! und Heiterkeit links.)* Ja, meine Herren, wenn jemand oft — und heute wieder — mit hochtönenden Phrasen behauptet: System der Gleichberechtigung, System des Wohlwollens gegen alle Völker, was alles sehr schön ist, nur stellt sich jeder etwas anderes darunter vor *(lebhafte Heiterkeit links)* — und wenn jemand mit einem solchen Systeme zehn Jahre regiert, so sollte man doch annehmen, dass er jede Minute des Tages und der Nacht in der Lage ist, aus dieser seiner Überzeugung heraus auf solche Vorwürfe eine — so würde ich in diesem Falle ganz unparteiisch wünschen — niederschmetternde Antwort zu geben. Von all dem nichts. Die heutige Antwort enthält einige gedrechselte Phrasen und klammert sich an einige Äußerungen, welche missverständlich aufgefasst und dann verurtheit werden. *(Zustimmung links.)*

So sagt der Herr Ministerpräsident, dass seines Erachtens jede Regierung eine Regierung Seiner Majestät ist, dass er nur hoffen und glauben könne, dass der Abgeordnete der Egerer Handelskammer für die Zukunft nicht eine andere Regierung plant als eine kaiserliche. Gewiss keine andere als eine kaiserliche; ich brauche den Herrn Abgeordneten Plener nicht zu vertheidigen und niemand, gegen den ein solcher Anwurf gemacht wird, braucht — auch nicht gegen den Herrn Ministerpräsidenten — vertheidigt zu werden. Wir wollen eine kaiserliche Regierung, aber eben nur eine kaiserliche und keine markgräfliche oder herzogliche Regierung auf diesen Plätzen *(Lebhafter Beifall links)*. Und wenn der Herr Ministerpräsident an unsere Loyalität hat appelliren wollen, so kann er selbst, wenn er auch kein langes Gedächtnis hat, wissen, dass das deutsche Volk in Böhmen eine ununterbrochene Loyalität bewiesen hat *(Sehr gut! links)*, eine Loyalität, welche nicht nach dem Grade des Wohlwollens sich abgemessen hat, das ihm von der Regierung entgegengebracht wurde *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links)*, eine Loyalität, die die schärfste und andauernde Opposition nicht vermindert hat und nicht vermindern wird *(Beifall links)*. Das ist es, was der Herr Ministerpräsident weiß und wenn er daher in diesem Anwurfe etwa unsere Loyalität hätte bezichtigen wollen, so würde das ein ehrlicher Kampf nicht gewesen sein *(Beifall links)*.

Der Herr Ministerpräsident meint freilich die öffentliche Achtung gebüre nicht einer Partei, welche lediglich deshalb darauf ausgeht, die Regierung zu stürzen, um ihrerseits an die Regierung zu gelangen. Nun, das ist es eben, dass unserem geehrten Herrn Ministerpräsidenten das constitutionelle Gefühl abgeht *(Sehr gut! links)*, einfach abgeht. Jede Partei, welche durch große Grundsätze geschaffen ist und sich vereinigt erhält, jede solche Partei hat im großen gewisse Ideen über die Führung des Staates in Gesetzgebung und Verwaltung. Diese müssen freilich ihre Überzeugung geworden sein, und das ist — Sie können uns vorwerfen, was Sie wollen — bei uns der Fall; vielleicht werfen Sie uns gerade diese Überzeugungstreue vor. Von dieser Überzeugung ausgehend, müssen wir wünschen, dass der Staat nach diesen Grundsätzen regiert werde, und nachdem die naturgemäße Form zu diesem Ziele ist, dass Männer aus unserer Partei auch die Regierung in Händen haben, so müssen wir, wenn wir eine ehrliche und überzeugungstreue Partei sind, wünschen, dass Männer dieser Gesinnung auch wirklich auf jenen Sitzen Platz nehmen. Wo soll denn da der Vorwurf begründet sein?

Der Herr Dr. Rieger hat sehr richtig gesagt: Trachten Sie nach der Majorität. Das ist doch gar nichts anderes! Wie kann man uns also damit verdächtigen wollen, dass — nicht der eine oder der andere — sondern nur dass Männer dieser Gesinnung, wie sie unsere Partei vertritt, an die Regierung kommen wollen? Gewiss muss dies das Ziel jeder Partei sein, und wie sehr das richtig ist, beweist ja eben der Umstand, mit welcher Ängstlichkeit die Majorität besorgt ist, dass die Männer ihrer Partei auf den Ministerstühlen sitzen bleiben, ein Wunsch, welcher von uns gerade so angegriffen werden könnte, wie der Wunsch, unserseits sich etwa dort erst niederzulassen.

In der That, wenn der Herr Minister sagt, dass er in einer der nächsten Sitzungen die Interpellation, die wir gestellt haben, beantworten will, so fürchte ich, dass diese nächste Sitzung nicht mehr in diesem Monate stattfinden soll, sondern ich glaube, diese eine der nächsten Sitzungen wird erst im Jänner stattfinden, und bis dahin werden jene Verhandlungen zu Ende geführt sein, von welchen heute der Herr Abgeordnete v. Plener gesprochen hat, und über welche der Herr Abgeordnete Dr. Rieger so entrüstet war. Er hat nämlich gestern folgende Sätze gesagt *(liest)*: „Ich zweifle nicht daran, dass die Regirung auf alle Interpellationen antworten werde, und zwar in nächster Zeit, ich glaube die Herren können in dieser Beziehung unbesorgt sein."

Also, er weiß das *(Heiterkeit links)*, wahrscheinlich von der Regierung *(liest)*: „Aber ich gebe den Herren zu erwägen, dass es sich hier um eine hochwichtige Frage handelt. Wenn es nicht thunlich ist, das Gefühl der Deutschen zu verletzen, die in Böh-

men über 2 Millionen zählen, so geht es noch weniger an, die Gefühle der böhmischen Nation zu verletzen, die 6 Millionen zählt."

Über diese Ziffern ist schon gesprochen worden. — Sie sehen, meine Herren, das ist ein Wink mit dem Zaunpfahl an die Regierung, dass die Interpellation nicht anders beantwortet werden wird, als wie es den čechischen Herren aus Böhmen recht sein wird *(So ist es! links)*.

Nun nickt der Herr Dr. Rieger zustimmend *(Lebhafte Heiterkeit)* — causa iudicata, ich schweige *(Beifall)*.

Das also, was der Herr Abgeordnete Plener behauptet hat, dass solche Regierungsacte nur in einer Besprechung und mit Zulassung der Mehrheit des Hauses stattfinden, das ist vollständig erwiesen.

Mittlerweile wird eben die jetzt noch sehr schwierig vor sich gehende Verhandlung vorwärts geschritten sein, und wir werden sehen, welches Entgegenkommen die Regierung uns zeigen wird.

Allein, meine Herren, erlauben Sie, dass ich nochmals darauf zurückkomme, Ihnen zu erhärten, wie wenig Tadel die Haltung der Deutschen in Böhmen, beziehungsweise der Vertreter derselben verdient, welche, was der andere Volksstamm bei den letzten Wahlen in Böhmen nicht von sich sagen konnte, genau dieselben Männer wieder in den Landtag gesendet haben, welche von demselben ferngeblieben waren, so dass diese Männer sich wohl als die Vertrauenspersonen des deutschen Volkes betrachten können.

Man wirft uns unser geringes Entgegenkommen vor und vergisst vollständig, was in den letzten Jahren und gerade in diesem Jahre geschehen ist. Sehen Sie, meine Herren, man hat seinerzeit so oft hier Anwürfe gegen die Verwaltung Böhmens durch den Statthalter Baron Krauß vorgebracht. Seitens der Regierung wurde gesagt, der Abwesende kann sich nicht vertheidigen, oder er wurde seitens der čechischen Herren vertheidigt. Ja, es war Dr. Grégr selbst, der vor einigen Jahren im Landtage sogar gesagt hat, Gott erhalte den Statthalter Baron Krauß lange dem Königreiche Böhmen; und dieser jungčechische Führer hat gewusst, warum er diesen Wunsch ausgesprochen, denn unter der weiteren Verwaltung des Baron Krauß haben wirklich die Jungčechen sehr viel erreicht. Dass dies aber die Regierung durch ihren Statthalter nicht gewusst hat, ist merkwürdig. Nun ist nach acht Jahren dieser Mann, dem ich unter vier Augen vor einigen Jahren voraus gesagt habe, dass, solange er im Land sein wird, an eine Verständigung beider Nationalitäten nicht zu denken ist, ersetzt worden durch einen obersten Beamten, wesentlich gegen die Jungčechen, für den, wie ich mir gedacht habe, auch die berühmte Sprachenverordnung gilt, *(Heiterkeit links.)* Für jeden Bezirksrichter im kleinsten Orte wird die Kenntnis beider Sprachen verlangt in Schrift und Wort und Sie wissen, dass dies sogar für die Straßeneinräumer verlangt wurde. *(Heiterkeit links.)* Allein der Statthalter von Böhmen, wenn er nur sonst der Regierung und den Herren von der Rechten zu Gesichte steht, braucht diese Vorbedingung nicht zu erfüllen.

Sie sehen also, wie unaufrichtig die Haltung der Regierung ist, welche sagt, wegen der Gleichberechtigung der beiden Volksstämme, wegen der Bedürfnisse nationaler Art muss jeder Beamte in Böhmen beider Landessprachen mächtig sein. In der That, vom Statthalter möchte auch ich diese Kenntnis verlangen. *(Abgeordneter Dr. Vašaty: Hat sich auch blamirt! — Lebhafte Heiterkeit.)* Aber nicht deswegen habe ich an die Statthalterernennung erinnert. Diese Statthalterernennung geschah zu einer Zeit, wo eine gewisse Unzufriedenheit durch die Sommerversammlungen in ganz Böhmen herbeigeführt wurde. Da hieß es, es müsse wieder etwas geschehen, sagen wir nicht Concession, sagen wir, es müsse wieder etwas geschehen. Und da ward nun durch einen unserer verehrten Collegen in der Stadt Chotiebor eine Rede gehalten zu Gunsten der böhmischen Königskrönung und ganz unvermittelt möchte ich sagen, wuchs diese Frage empor. Assistenz leistete dieser interessanten, bis auf einige lyrische Gedankensprünge sehr hübschen Auseinandersetzung niemand geringerer, als Dr. Rieger. Er kam mit Absicht in diese Wählerversammlung von fernher, während es sonst nicht Sitte ist, dass ein zweiter Abgeordneter einer solchen Versammlung beiwohnt, weil er genug beschäftigt ist mit den Wählerversammlungen, die er in seinem eigenen Wählerkreise abzuhalten hat.

Ich sage, Dr. Rieger leistete Assistenz, sprach auch und erklärte, dass die Königskrönung der Wunsch des böhmischen Volkes ist. *(Rufe rechts: Ganz sicher!)* Ja verzeihen Sie, ich habe dies noch nicht geleugnet *(Heiterkeit links)*; die Herren sind von einer unglaublichen Empfindlichkeit! Nun, zu gleicher Zeit wurde Graf Franz Thun zum Statthalter von Böhmen ernannt, welcher im vorigen Jahre eine Rede im Namen des sogenannten conservativen böhmischen Großgrundbesitzes im Landtage gehalten hat, welche zwei markante Sätze enthält; der eine: wir werden die liberalen Ideen bekämpfen, wo wir sie finden; und der zweite: dass er die böhmische Königskrönung empfiehlt, nicht mit sehr ernster staatsrechtlicher Begründung, sondern dass er die böhmische Königskrönung zur Befriedigung und zur besseren Verbindung Böhmens mit der Monarchie und zur Stärkung der dynastischen Gefühle empfiehlt. Sie werden begreifen, dass in dem Augenblicke, wo von der Regierung und von der čechischen Partei in Böhmen ein fast verabredet scheinender Schritt geschieht, von den Deutschen in Böhmen angenommen werden muss, dass die Frage der böhmischen Königskrönung, des böhmischen Staatsrechtes ernstlich wiederum in den Vordergrund des öffentlichen Lebens tritt und wir würden unsere Ver-

antwortlichkeit gegenüber unseren Mandanten und unser nationales und politisches Gewissen verletzt haben, wenn wir davon nicht Act genommen hätten.

Und gerade zur selben Zeit war es, dass durch die heute schon berührte Initiative eines unserer Freunde, eines hochverehrten Mitgliedes des Herrenhauses, eine neue Ausgleichsaction in Scene gesetzt werden wollte. Die Voraussetzungen, meine Herren, welche wir damals aufgestellt haben, waren die, dass man uns über die böhmische Königskrönung beruhige, ehe wir in eine solche Verhandlung treten können, und diese Verhandlung sollte stattfinden zwischen den čechischen und deutschen Vertretern unter Anwesenheit der Regierung, merken Sie wohl!

Wir sind von der Voraussetzung ausgegangen, dass wir, wenn wir eine solche Einladung direct angenommen hätten und in Wien zu einer solchen Besprechung erschienen wären, bevor die Verhandlung hätte beginnen können, sofort diese Frage der Königskrönung erst bereinigen müssten; wir hätten an den Herrn Ministerpräsidenten die Frage stellen müssen, wie sich die Regierung gegenüber der böhmischen Königskrönung stellt; denn, meine Herren, die böhmische Königskrönung ist nicht ein einfacher religiöser Act. Diese Antwort hätte vielleicht abweisend ausfallen können und in dem Augenblicke hätten wir uns von den Verhandlungen zurückziehen müssen. Wir haben also geglaubt, es sei einfach loyal und diene zur Abkürzung der Verhandlung, wenn wir von vorneherein schriftlich oder auch in anderer Form mündlich von der Regierung eine solche Erklärung verlangt haben.

Denn als wir auf schriftlichem Wege diesen Vorbehalt ausgesprochen hatten, lag es in der Hand des Herrn Ministerpräsidenten, zu antworten: ich werde die Antwort auf diese Frage sofort in Wien geben, wenn Ihr zu dieser Verhandlung erscheint. Wir waren — und ich spreche dies ganz offen aus und ich freue mich, dass dies in Gegenwart des Herrn Ministerpräsidenten geschieht, und jene, welche mich dementiren können, sind auch hier im Hause *(Hört! Hört! links)* — wir waren so überzeugt von der Möglichkeit, dass uns diese Antwort gegeben wird und wir berufen sein würden, zu diesem Zwecke nach Wien zu kommen, dass wir sogar beschlossen hatten, für diesen Fall an einem bestimmten Tage zusammenzutreten, um die Delegirten zu dieser Verhandlung zu wählen. *(Hört! links.)* Wenn also der Herr Ministerpräsident den guten Willen gehabt hätte — und in der Hand hat er es gehabt —, damals die Verhandlungen zu bewerkstelligen, so würden diese Verhandlungen begonnen haben. Also nicht an uns lag es, sondern lediglich in der Hand der Regierung. *(Sehr gut! links.)*

Die Officiösen beeilten sich, diese Thatsachen zu verdunkeln; Sie werden auch diese meine Erklärung, die ich, wenn ich so sagen darf, autoritativ geben kann, entweder verschweigen oder umdeuteln, aber die Versicherung wiederhole ich, dass es nicht an uns, sondern nur an dem Herrn Ministerpräsidenten gelegen ist, wenn diese Verhandlungen nicht begonnen werden konnten.

Was ist aber seither geschehen? Seither hat man offerbar gedacht, mit diesen Deutschen ist nichts anzufangen, vogue la galère, der böhmische Landtag kann sich jetzt in Erfüllung aller seiner Wünsche bewegen. Und da wurden die schon angeführten Beschlüsse des böhmischen Landtages gefasst; ich komme nur auf ein einziges Gravamen zurück, welches der Herr Abgeordnete Dr. Rieger gestern angeführt hat. Es ist dies die Anwendung der Amtssprache bei den autonomen Behörden. Diese Anwendung der Amtssprache ist von der Landtagscommission in einer Weise vorgelegt worden, welche selbst diesem Landtage zu stark war und durch das Dazwischentreten des Großgrundbesitzes sind die geradezu grausamsten Härten aus dem Gesetze entfernt worden. *(Abgeordneter Dr. Vašaty: Welche?)* Wir sind ja nicht im böhmischen Landtage, daher kann ich jetzt in die Details nicht eingehen, Herr Vašatý wird das verzeihen.

Aber eines ist geblieben: dass die Städte mit eigenem Statut unbedingt zweisprachig zu amtiren haben *(Abgeordneter Dr. Vašaty: Ganz richtig!)*. Ich glaube, Herr Vašatý wird noch öfters in der Session zu Worte kommen. *(Heiterkeit links.)* Das trifft in Böhmen, außer Prag, nur Reichenberg, welches an der äußersten Grenze Böhmens liegt, nahe an Deutschlands Grenze, und welches ansäßige čechische Bewohner blutwenig hat *(Abgeordner Prade: Acht Procent!)*, wie ich aber zugebe, eine fluctuirende čechische Bevölkerung besitzt, wie dies in jedem industriell hochentwickelten Lande oder Gebiete der Fall ist. Wenn es aber dabei bleibt, soll dieses Reichenberg gegen Recht und Bedürfnis wohl das corpus vile sein, in welchem experimentum fiat, denn es wird nicht lange dauern, so wird man von einem Gesetze hören, nach welchem in Abänderung des Gemeindegesetzes alle Städte mit über 10.000 Einwohnern in Böhmen ein eigenes Statut bekommen sollen. Diese Städte sind zumeist deutsche Städte und würden dann unter jenes Gesetz fallen, und damit wäre mit einem Federzuge außerordentlich leicht eine ganze Etappe von čechischen Centren in Böhmen geschaffen.

Aber freilich, eine Regierung und eine Legislative, die nur über die augenblickliche Verlegenheit hinwegzukommen sucht und nur für die nächsten Tage oder höchstens die nächsten Monate hinausdenkt, ist blind für die weitere Wirkung, welche ein solches Gesetz haben kann. Es ist so absonderlich mit diesem Systeme, dem sich auch schon die legislativen Körper anschließen; eine Unzahl kleiner Verlegenheiten wird besiegt, aber aus den vielen besiegten kleinen Verlegenheiten entsteht die eine große Verlegenheit und aus dieser manchmal eine traurige Situation des Staates.

Wir können also getrost sagen, meine Herren, dass die Haltung, welche die Deutschen in Böhmen in letzter Zeit eingenommen haben, keinen Tadel verdient, und nicht mit Recht als eine ablehnende und unversöhnliche bezeichnet werden kann. Sehen Sie, meine Herren, was ist denn das Bild dieser Debatte? Gestern heftige und leidenschaftliche Anklagen von dieser *(linken)* Seite, heftige und leidenschaftliche Anklagen seitens des Herrn Abgeordneten Dr. Rieger; heute seitens des Herren Abgeordneten Dr. Začek, — von allen Seiten Anklagen, überall Unzufriedenheit und Unfrieden, und das ist das Werk dieser zehnjährigen Regierung! Selbst der Herr Abgeordnete Dr. Rieger, eine Säule des jetzigen Systemes, ist gestern zu dem beschämenden Geständnisse gekommen: So, meine Herren, geht es nicht! Ja wohl, so geht es nicht weiter. — Sie wollen aber, dass es so fortgeht, und deswegen bekämpfen wir dieses System. *(Lebhafter Beifall links.)*

Ich komme nun noch auf eines zurück, was mir sonst als eine Unterlassungssünde angerechnet werden könnte, und das ist die Frage der Krönung in Böhmen. Was uns der Herr Ministerpräsident im Jänner antworten wird, das weiß er selbst noch nicht, viel weniger kann ich es wissen *(lebhafte Heiterkeit links)*, aber ich weiß, was er durch die Officiösen verbreiten lässt, und das ist beiläufig so: Wir stehen auf dem Boden der Verfassung und die Krönung ist eine Sache Seiner Majestät, ein Reservatrecht der Krone. Vielleicht wird die Antwort so lauten. Nun, meine Herren, ist es aber ein grober Irrthum, dass die Krönung ein Reservatrecht der Krone sei, und dass die Krönung nichts sei als eine religiöse Ceremonie. Die Krönung ist einer der wichtigsten staatsrechtlichen Acte. Denn die Krönung enthält wesentlich den Krönungseid, das heißt den Eid, in welchem der Inhalt des Staatsrechtes für jenes Gebiet umschrieben ist, für welches die Krone selbst besteht.

Ein solcher Krönungseid widerspricht der geltenden Verfassung, denn diese kennt nur einen Eid, welchen der Kaiser auf die Verfassung und die Staatsgrundgesetze in Anwesenheit der versammelten beiden Häuser des Reichsrathes ablegt, wenn er die Regierung antritt.

Wenn ein solcher Krönungseid einen staatsrechtlichen Inhalt hat, so bedeutet er eine staatsrechtliche Sonderstellung Böhmens, und deswegen ist es ein Irrthum, zu sagen, dass es sich hier nur um ein Reservatrecht der Krone und nicht um eine staatsrechtliche Frage handelt. Denn die eine Versicherung kann ich Ihnen geben: das deutsche Volk in Böhmen steht in unverbrüchlicher Ehrfurcht und nie endender Loyalität zum Kaiser von Österreich und huldigt dem Kaiser von Österreich. Das deutsche Volk wird dem König von Böhmen diese Huldigung versagen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)* Das deutsche Volk kennt keine andere Verbindung mit seinem Kaiser, als die durch die österreichische Kaiserkrone. Es achtet das deutsche Volk auch in Böhmen die Ehrwürdigkeit des Titels, die Ehrwürdigkeit der geschichtlichen Erinnerung. Sobald aber in diese geschichtliche Erinnerung, in diesen Titel mehr hineingelegt werden will, als das, was ich eben gesagt habe, wird das deutsche Volk jede Anerkennung einer solchen Mehrbedeutung verweigern *(Bravo! Bravo! links)*, und ich bin auch vollkommen überzeugt, dass kein Fürst der Erde sich irgendwo huldigen lassen wird, wo er weiß, dass die Hälfte der Bevölkerung dieser Huldigung aus staatsrechtlichen und Gewissensgründen fernbleiben wird und muss. *(Sehr gut! links.)*

Ja, meine Herren, der Herr Ministerpräsident hat uns endlich noch an die Machtstellung Österreichs erinnert. Ja, die Machtstellung Österreichs ist unerschüttert, nicht durch diese Regierung, sondern trotz dieser Regierung *(Bravo! Bravo! links)*; denn es gehört zur Machtstellung auch die innere Consolidation, Frieden im Innern, nicht fortwährendes Steigern der Streitigkeiten und Kämpfe zwischen den Völkerstämmen und Nationalitäten eines solchen Staates.

Man hat freilich, als wir für das Wehrgesetz stimmten, sogar verkündet, es sei ein Verdienst dieser Regierung, diese Opposition so weit zurückgedrängt, ja gedemüthigt zu haben, dass sie sich der Stimmenabgabe zu Gunsten des Wehrgesetzes nicht enthalten konnte. Nein, meine Herren, die Missverdienste dieser Regierung sind noch nicht so hoch, dass wir die Interessen des Staates nicht höher stellen würden. Sorgen Sie, meine Herren, dafür, dass das nicht anders werde. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links. — Während vorstehender Rede hat der Präsident den Vorsitz wieder übernommen.)*

Präsident: Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, dass der Herr Abgeordnete Freiherr v. Gudenus seine Abwesenheit von der heutigen Sitzung entschuldigt hat.

Nachdem die Generaldebatte geschlossen ist, erhält der Herr Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Kathrein:** Hohes Haus! Gegenstand der Tagesordnung ist das Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1890.

Es ist meine Aufgabe, im Namen des Budgetausschusses hier dieses Gesetz zu vertreten, und ich werde meiner Pflicht getreulich nachkommen.

Es ist gegen die Gepflogenheit dieses hohen Hauses, dass das Budgetprovisorium zum Ausgangspunkte einer großen politischen Debatte genommen werde über eine Frage, welche nicht auf der Tagesordnung steht, welche mit dem Gegenstande, der uns heute beschäftigen soll, nicht in Verbindung gebracht werden kann, über eine Frage von so großer Tragweite, dass dieselbe nicht so gewissermaßen nur neben-

her behandelt werden kann und darf, über eine Frage, deren gedeihliche Lösung meines Erachtens viel besser und leichter auf einem andern Boden gesucht und gefunden werden kann, als hier in diesem hohen Hause.

Aus diesen Gründen, hochverehrte Herren, darf ich mir selbst nicht gestatten, in dieser Frage meiner eigenen Anschauung als conservativer deutscher Österreicher, der auf dem Standpunkte der Selbständigkeit der historisch-politischen Individualitäten, der Königreiche und Länder steht *(Bravo! Bravo! rechts)*, heute und von dieser Stelle als Generalreferent Ausdruck zu leihen. Ich kann nur in dieser meiner Eigenschaft meinem Bedauern Ausdruck geben, dass wir in dieser Frage, die nicht auf der Tagesordnung steht, seit zwei Tagen, ich möchte wohl sagen: fruchtlos hier gesprochen haben, und ich glaube, es ist wirklich die heutige Debatte kein gutes Anzeichen, dass künftig in unsere Budgetverhandlungen, wie die Herren von der Linken selbst es wünschen, ein abgekürztes Verfahren eingeführt werden soll.

Als Patriot wünsche ich nur das Eine, dass die Herren aus Böhmen sich so bald als möglich verständigen, denn es liegt das nicht nur in ihrem eigenen Interesse, sondern es ist das auch im Interesse des ganzen großen Reiches. *(Bravo! rechts.)*

Ich schließe daher, meine Herren, mit der Bitte, dass Sie in die Specialberathung des vorliegenden Gesetzentwurfes eingehen mögen. *(Bravo! rechts.)*

Präsident: Ich bitte die Herren, die Plätze einzunehmen. Ich werde nun zur Abstimmung schreiten. Zu derselben hat Herr Abgeordneter Kaiser sich das Wort erbeten. Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Kaiser:** Hohes Haus! Ich glaube im Sinne aller Mitglieder des hohen Hauses zu sprechen, wenn ich über diese wichtige Vorlage die namentliche Abstimmung beantrage.

Die Bewilligung des Staatsvoranschlages gilt von jeher als eine Äußerung des Vertrauens oder Misstrauens gegenüber der Regierung, und ich glaube, jedes Mitglied des hohen Hauses wird es wünschen, seiner Wählerschaft schwarz auf Weiß die Stellung, die es gegenüber der Regierung einnimmt, nachweisen zu können.

Ein Mitglied der rechten Seite des hohen Hauses hat heute ausgerufen: wenn Sie stark wären, so würden Sie handeln und nicht drohen. Ich glaube daher, insbesondere im Sinne — — —

Präsident *(das Glockenzeichen gebend)*: Ein solcher Antrag, wie ihn der Herr Abgeordnete Kaiser zur Abstimmung stellt, braucht nicht motivirt zu werden, und es ist auch nicht statthaft, auf die Abstimmung derart Einfluss zu nehmen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist nicht unterstützt.

Nun ersuche ich diejenigen Herren, welche die Vorlage des Ausschusses als Grundlage der Specialdebatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, in die Specialdebatte über das vorliegende Gesetz einzugehen.

Abgeordneter **Fiegl:** Ich bitte um Constatirung des Stimmenverhältnisses.

Präsident: Diesen Wunsch hätten Sie früher aussprechen sollen. Jetzt, wo ich das Abstimmungsergebnis bereits enuncirt habe, ist es zu spät.

Zu §. 1 hat sich, und zwar pro, zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Rieger. Ich möche jedoch bitten, in der Specialdebatte nicht auf die Generaldebatte zurückzugreifen.

Abgeordneter Dr. **Rieger:** Ich verzichte.

Präsident: Wünscht sonst jemand zu §. 1 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich diejenigen Herren, welche §. 1 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Zu §. 2 hat sich, und zwar contra, zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter, Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Hohes Haus! Ich würde nicht das Wort ergriffen haben, wenn nicht Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident im Eingange seiner Rede uns den Nachweis zu erbringen versucht hätte, dass trotz der nicht rechtzeitigen Vorlage des Budgets das Budgetrecht des hohen Hauses nicht verkürzt worden wäre. Er sagt: Die Landtage haben auch eine Competenz zur Erledigung bestimmter Agenden, und diese ist in der Verfassung vorgezeichnet, hiezu brauchen sie eine gewisse Zeit; es sei daher nothwendig, dass das Staatsbudget dem Reichsrathe erst zu einer Zeit vorgelegt werde, nachdem die Landtage ihre competenzmäßige Aufgabe bereits erfüllt haben. Wenn auch die Reichsvertretung dabei zu kurz kommt und das Staatsbudget nicht rechtzeitig mehr bewältigen kann, so sei das doch keine Verletzung der verfassungsmäßigen Competenz derselben.

Nun frage ich, ob denn dasjenige, was uns hier im §. 2 zugemutet wird, nicht geradezu unmöglich zu bewilligen ist? Ein Verfassungskörper, der das Recht hat, die Erfordernisse, welche die Regierung an das gesammte Volk stellt, zu prüfen und zu fragen, ob denn auch alles das, was von der Regierung begehrt wird, im Interesse des Volkes gefordert wird, von dem man es nimmt, oder nicht, der hat nicht blos das Recht, der hat sogar die Pflicht, erst nach der ein-

gehendsten Prüfung die Regierung zur Realisirung der geforderten Ausgaben zu ermächtigen.

Es ist das unsere Schuldigkeit, wir sind deshalb da, wir sollen alle einzelnen Positionen des Budgets früher meritorisch prüfen, bevor wir die Regierung ermächtigen, zu deren Realisirung das Geld des Volkes auszugeben. Ich frage nun: Ist das auch bei dem Vorgange, der bezüglich der Budgetberathung seit Decennien beliebt wird, möglich? Nein! Wir können also dieses unser competenzmäßiges Recht nicht ausüben und der aus diesem Recht fließenden correlaten Verpflichtung gegenüber der Bevölkerung nicht gerecht werden, und warum nicht? weil, wie der Ministerpräsident sagt, die Landtage mit der Erledigung ihrer competenzmäßigen Aufgaben sonst nicht fertig werden.

Was wird uns denn im §. 2 zugemuthet? Es heißt da *(liest)*:

„Die in der Zeit vom 1. Jänner bis letzten März 1890 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erfordernis für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1890 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten."

Meine Herren! Das ist ja ein Hysteron proteron! Zuerst wird ausgegeben, dann hinterher bewilligt, anstatt zuerst bewilligt und dann ausgegeben.

Zuerst müssen ja die Credite festgestellt werden, die wir für die einzelnen Verwaltungszweige der Regierung bewilligen, und nach dem von uns bewilligten Credite haben erst die Verwaltungsbeamten die Ausgaben zu veranlassen. Wer hat denn über das Erfordernis zu entscheiden? Nach der Verfassung der Reichsrath.

Wir haben hier ein Budget, welches uns die Regierung erst vor einigen Tagen vorlegte. Die Nothwendigkeit alles dessen, was die Regierung in demselben fordert, ist von uns nicht geprüft, darüber liegt nur die Ansicht der Regierung vor. Nach §. 2 unserer Gesetzesvorlage wird aber die Regierung 3 Monate lang wirtschaften, ohne dass wir, resp. die Reichsvertretung sich darüber klar geworden ist, ob das, was gefordert wird, im Interesse des Volkes begründet und notwendig ist. Also das Erfordernis des Staates in allen Zweigen der Verwaltung bestimmt wiederum die Regierung selbständig und allein durch volle 3 Monate hindurch. Nun frage ich jeden Verwaltungsbeamten und überhaupt jeden vernünftigen Menschen, ob, wenn einmal nach einem bestimmten Budget im Staate, oder überhaupt in einem größeren Wirtschaftskörper ein Vierteljahr gearbeitet worden ist, es möglich ist, auch nur eine wichtigere Position dann noch zu streifen oder auch wesentlich anders zu präliminiren?

Vielleicht gibt mir der Herr Berichterstatter hierüber eine genügende Auskunft.

Nehmen wir zum Beispiel an, es handle sich um einen Brückenbau, oder um eine Flussregulirung, um die Vermehrung des Lehrpersonals an einer Schule u. s. w., oder um die Auslagen für die geheime Polizei, die ich immer so gerne streichen möchte. *(Heiterkeit links.)* Nun ist bereits 3 Monate an der Flussregulirung nach dem vorliegenden Budget gearbeitet worden. Kann da mit einem Male nach 3 Monaten damit aufgehört werden, ohne dass das in diesen 3 Monaten verausgabte Geld verloren ist? oder kann ein Professor nach 3 Monaten davongejagt werden, der schon 3 Monate seinen Gehalt bezogen hat, weil das Abgeordnetenhaus nach 3 Monaten erst findet, dass der von ihm tradirte Gegenstand an dieser Lehranstalt überflüssig ist? Das ist nicht denkbar. Indem wir der Regierung das Pouvoir gegeben haben, 3 Monate nach diesem Budgetentwurfe zu verwalten, haben wir sie ermächtigt, damit das ganze Jahr danach zu arbeiten, ganz besonders deshalb, da es nicht einmal in dem uns vorliegenden §. 2 steht, dass die Regierung in diesen 3 Monaten die Positionen des Budgets mit nur jenen Summen belasten darf, die von der ganzen geforderten Position gerade auf die 3 Monate entfallen; die Regierung kann innerhalb der 3 Monate bei jeder Position die ganze präliminirte Summe ausgeben; sie hat dann freilich keine Bedeckung für die weitere Zeit des Jahres mehr. Wenn das aber geschehen kann und bei einer oder der anderen Position auch wirklich geschieht, wie steht es dann mit unserem Budgetrecht? Unser Budgetrecht ist dann nichts als eine Illusion, eine Täuschung der Vertretungskörper und der Bevölkerung, und das darf nicht sein. Wir müssen unsere constitutionellen Rechte factisch, meritorisch und nicht blos scheinbar ausüben; das ungarische Parlament würde es sich gewiss nicht gefallen lassen, dass ihm die Vorlage des Budgets seitens seiner Regierung erst im letzten Augenblicke zugehe. Der österreichische Reichsrath aber wird, nachdem ein Budgetrecht für ihn factisch nicht existirt, nichts anderes als ein alter Postulatlandtag, der nur anzuhören hat, was die Regierung von ihm fordert. Reden aber darf er über das Meritorische der Regierungsforderung nichts. Ja nicht einmal Gravamina zu den Forderungen der Regierung dürfen die Abgeordneten stellen, denn geschieht das, so sind die Herren von der Majorität gleich mit Schluss der Debatte da. *(Sehr richtig! links.)*

Es wurde neulich im Budgetausschusse geklagt, dass wir bei der Verhandlung über das Budget zu viel sprechen. Wir sollen also die einzige Gelegenheit, einmal im Jahre unsere Ansichten über die Gebarung der Regierung mit den Steuern und über die Verwaltung des Staates auszusprechen, nicht im Interesse des Volkes ausnützen. Wir sollen einfach schweigen, durch Erheben von den Sitzen die einzelnen Positionen alle ruhig und still bewilligen, dann zusammenpacken und nach Hause gehen, damit die Landtage Zeit genug

haben, ihre Geschichten und Zänkereien immer wieder von vorne anzufangen? *(Heiterkeit links.)*

Das entspricht der Würde des Parlaments nicht, und das heißt unsere Aufgabe geradezu verkennen. Ich muss daher die Worte, die der Herr Ministerpräsident eingangs seiner Rede diesbezüglich gesprochen hat, zurückweisen. Ihm steht die Competenz der Landtage höher als die des Reichsrathes nach dem alten Grundsatz: Landrecht bricht Reichsrecht. Dieser Grundsatz aber galt nur im Mittelalter. Der Grundsatz des modernen Staates lautet im Gegensatze dazu: Reichsrecht bricht Landrecht. Zuerst muss die Gesammtheit der Völker die Befriedigung ihrer Bedürfnisse erlangen, zuerst das Ganze und erst dann kommen die einzelnen Theile. Unsere jetzigen Zustände müssen endlich zum Besseren geändert werden, soll das Parlament nicht zu einer reinen Farce herabsinken und soll es überhaupt noch einen Schein von Achtung haben. Meiner Ansicht nach war es der größte Fehler, den man beging, dass man in der oktroyirten Verfassung die Landtage, also 17 Legislativen wieder zum Leben erweckte, an die schon längst niemand mehr dachte.

In Cisleithanien hat diese Landtage — es war ja da mit dem alten Staatsrechte der einzelnen Provinzen längst tabula rasa gemacht — niemand verlangt und es liegt gar nicht in der Natur eines modernen Staates, 17 Legislativen zu haben, man lässt höchstens gewisse historisch durch Jahrhunderte fortgeschleppte Körperschaften fortbestehen, wo sie sich erhalten haben, aber neue schafft man nicht, wenn man die alten mit mühevoller Anstrengung nach und nach beseitigt hat. Eine besondere Legislative in jedem einzelnen Kronlande war vielleicht früher nicht unzweckmäßig, in einer Zeit, als es noch keine Eisenbahnen und keine Telephone ꝛc. gab, als jeder Einwohner sich nach seiner Nationaltracht getragen hat, aber heute ist das nicht mehr nöthig, wo die Lebensverhältnisse in allem und jedem sich in allen Kronländern gleich gestaltet haben. Worin bestehen denn z. B. die Differenzen in den verschiedenen Landesgesetzen über Wasserrecht, die Grundbuchsanlegungen, Jagd- und Vogelschutz, über Krankenhäuser, über Straßen und Wege und so weiter? Es gibt fast keine solchen. Die Verwaltungsaufgaben sind ja in jedem Culturlande gleich. Die Landtage sollen daher Verwaltungskörper, aber keine Legislativen sein. Die Landesgebiete sollen als Verwaltungskörper nach Flüßen, Gebirgen und Ebenen, und in Österreich auch nach Nationalitäten abgegrenzt sein, aber wir wollen nicht, wie ein Vorredner sagte, Departements, sondern nach Grafschaften, nach englischem Muster autonome Körper, Selbstverwaltungskörper, nicht bureaukratische Organisationen. Neben solchen autonomen Verwaltungsbezirken haben aber die Landtage gar keine Berechtigung.

Leider hat man die alten Landtage mit Modificationen ihrer früheren Berechtigungen in der octroyirten Karte wieder hergestellt. Warum? Sie waren ein Werkzeug in dem Kampfe, den die damalige Regierung gegen die Freiheit des Volkes führte, ein willkommener Bundesgenosse in dem Kampfe der alten verknöcherten Bureaukratie gegen die Demokratie, gegen das Volksrecht und die Volksfreiheit; sie sollten Kampfgenossen sein gegen den Radicalismus, namentlich in dem ärmeren Theile aller verschiedenen Nationalitäten. Diese Bureaukraten, welche die octroyirte Karte schufen, sind gegen die Radicalen aller Nationen mit Hilfe der Landtage losgestürmt, wie ein Stier gegen ein rothes Tuch. Das rothe Tuch sahen sie überall, wo ein Theil eines Volkes in der Reactionsperiode nach dem Jahre 1848 nach Freiheit rief, dieses rothe Tuch erregte die sinnlose Wuth der Bureaukraten und die Landtage sollten nichts sein, als ein Filtrirapparat für die Reichsvertretung, damit, wenn auch nur ein einziger Radicaler trotz des complicirten und im höchsten Grade ungerechten octroyirten Wahlsystems in einen Landtag gekommen sein sollte, er um Gotteswillen ja nur nicht in die Reichsvertretung komme. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Diese Filtrirung der Gutgesinnten, wie man in der Reactionsperiode sagte, von den Demokraten und Radicalen war der eigentliche und nach dem Plane ihres Wiedererweckers einzige Zweck der Landtage. Die Folgen dieser kurzsichtigen Verfolgung aller freisinnigen Menschen haben sich bald gezeigt. Die nationalen Gehässigkeiten, an die der Schöpfer unserer Verfassung gar nicht dachte, hatten in den Landtagen den Boden gefunden, auf dem sie sich entfalten konnten, einzelne Landtage haben nicht einmal in die Reichsvertretung gewählt, sondern gestrikt; auf die Strike einzelner Landtage kam das Nothwahlgesetz und endlich die sogenannten directen Wahlen für die Reichsvertretung, welche aber für die Landbevölkerung auch heute noch indirect sind. Das sind die Folgen immer in der Welt, wenn man gar so schlau ist, auch in den Verfassungskämpfen der Völker ist es der Fluch der bösen That, dass sie fortzeugend Böses muss gebären. Die Folgen der bösen Thaten bei Octroyirung unserer freiheit- und volksfeindlichen Verfassung haben wir denn noch heute in unseren sterilen unfruchtbaren Debatten über die Stellung und den Einfluss der einzelnen Nationalitäten gegenüber dem Staatsganzen. Diese Debatten, wie sie durch Decennien bis jetzt in allen Landtagen und im Reichsrathe geführt werden, haben, meine Herren, in mir die Überzeugung hervorgerufen, dass wir mit dieser Verfassung und mit dieser Vertretung kleiner bevorzugter Interessenkreise hier und in den Landtagen von dem Übelstande des nationalen Kampfes nie und nimmer werden erlöset werden können. Das kann nur geschehen durch die Revision der Verfassung auf Grund des allgemeinen gleichen Stimmrechtes aller Staatsbürger für alle Vertretungskörper, Aufhebung aller Sonderrechte einzelner privilegirter Gruppen des Volkes, Aufhebung aller privilegirten Vertretung von Sonderinteressen.

Es ist ja nicht wahr, dass es sich in diesen nun schon Decennien dauernden Streitigkeiten um den Sprachenkampf allein handelt. Es hängen eine Menge anderer Sonderinteressen daran, die nach einer bevorzugten Geltung ringen; einzelne Gruppen der Staatsbürger beanspruchen eine hervorragende Stellung in den Verfassungskörpern, eine hervorragende Stellung in den Verwaltungskörpern, in der Bureaukratie u. s. w. Es ist nicht ein reiner Sprachenkampf, der hier abgeführt wird, im Hintergrunde bekämpfen sich die Interessen des großen immobilen und mobilen Capitals, welches verschieden unter den einzelnen Nationalitäten vertheilt ist; die große Mehrheit der mittellosen oder gar armen Bevölkerung Österreichs von allen den verschiedenen Stämmen steht diesen excessiven nationalen Streitigkeiten ganz gleichgiltig und verständnislos gegenüber.

Gehen Sie doch in ein Wiener Kaffeehaus, meine Herren, aber nicht in eines des I. Bezirkes, wo nur die Bourgeois verkehren, sondern in eines in der Peripherie von Wien, etwa in eines des X. Bezirkes und hören Sie, womit das Volk sich beschäftigt, was das Volk interessirt. Wenn Sie hier die schönste Nationalitätendebatte herabgearbeitet haben *(Heiterkeit)*, so wird doch kein Mensch davon sprechen. Von ihrer Noth und ihrem Elend, von ihrem Kummer und ihrer gedrückten wirtschaftlichen Lage sprechen die Leute, aber nicht von den Nationalitätendebatten, die hier oder in den Landtagen in so glänzender Weise pro und contra abgeführt werden. Und wenn Sie die Bevölkerung genau studiren, wie ich es gethan zu haben glaube, so werden Sie, in je tiefere und in je niedrigere Schichten bei allen Nationalitäten Sie dringen, finden, dass sich die Leute umso weniger um derlei Debatten interessiren, je ärmer, hilfloser und je gedrückter von wirtschaftlicher Noth sie sind. Und diese Schichten des Volkes sind die weitaus zahlreichsten bei allen Nationalitäten. Diese Leute werden, wenn Sie einmal das ungeschmälerte Recht haben, ihre freigewählten Vertreter hieher zu entsenden, sich mit einander in Frieden vertragen und recht bald versöhnen, denn sie haben keinen Hass gegeneinander. Wenn wir endlich einmal ein auf Grund des suffrage universelle zusammengesetztes Parlament ohne Curien ohne privilegirte Gruppen frei und direct gewählt haben werden, dann wird auch ein gerechtes Nationalitätengesetz geschaffen werden, wie es die einheitliche Staatsregierung fordert, und wie es doch auch die Entwicklung und Fortbildung auch der kleinsten Nationalität nicht hindert.

Ein nach dem jetzigen Wahlsysteme zusammengesetzter Vertretungskörper hat aber weder hier noch als Landtag die Befähigung, ein solches Gesetz zu schaffen. Es darf in Zukunft dasjenige, was heute den Nationalitäten von jeder zufällig gerade am Staatsruder befindlichen Parteiregierung concedirt oder verweigert wird, nicht mehr von der Willkür irgend eines Parteiministeriums abhängen, mag es nun dieser oder jener Seite angehören. An die Stelle der Gunst und des Wohlwollens der Regierung muss das klar codificirte Recht der einzelnen Nationalitäten treten. Der wahre Wille der Völker, der allein berufen ist, dieses Recht zu schaffen, kann aber weder in unseren heutigen Landtagen, noch hier in der Reichsvertretung zur Geltung kommen. Wenn aber die Hoffnung sich verwirklichen sollte, die ein Redner von jener *(rechten)* Seite des hohen Hauses heute uns gemacht hat, dass die Majorität des hohen Hauses freiheitsschwanger mit neuen freisinnigen Ideen einer Verfassungsänderung sich trage und wenn sie Energie und Kraft genug hat, diese Ideen aber recht bald und mit allen Consequenzen rückhaltlos zu verwirklichen, dann wird der Nationalitätenkampf auch aufhören, denn die arme Bevölkerung, das ist der weitaus zahlreichste Theil aller Völker unseres Staates, hat etwas Besseres, etwas Gescheidteres zu thun *(Heiterkeit)*, als sich mit Nationalitätenhader zu beschäftigen. Ich, meine Herren, kenne auch eine Menge vorzüglich armer Böhmen in Wien. Nicht von einem Einzigen habe ich gehört, dass er sich um die böhmische Königskrönung kümmere. *(Sehr gut! Heiterkeit links.)* Von ihrem Hunger, von ihrer Noth, vom ihrem Elend reden diese Leute, aber nicht von der böhmischen Königskrönung; ihr ganzes Dichten und Trachten geht dahin, ihre elende Lage zu verbessern, um sonst kümmern sie sich nichts. Unter den Perlmuttterdrechslern, welche jetzt striken, sind gewiss die Hälfte Böhmen, ich verkehre als Genossenschaftscommissär ihres Gewerbes fast täglich mit ihnen, aber nicht einem Einzigen von ihnen ist es eingefallen, auch nur mit einem Worte darüber zu klagen, dass eine Königskrönung in Prag noch nicht stattgefunden hat.

Eine mäßige Erhöhung ihrer kümmerlichen Löhne wollen sie, von einer Königskrönung träumt ihnen nicht einmal.

Es fällt ja überhaupt keinem vernünftigen Menschen heutzutage mehr ein, derartige Fragen zu discutiren. *(Schallende Heiterkeit.)* Es ist ja schade um jede Minute an Zeit, die man damit verliert. Es kann ja dabei nichts herauskommen. *(Erneuerte Heiterkeit.)* Es kann sich ja nur um eine reine Ceremonie handeln. Von einem Krönungseide in einem einzelnen Königreiche unserer Reichshälfte zu reden, der mehr als einen bloß formalen Inhalt hat, ist ja nicht möglich, das kann nicht sein; die alten Sonderrechte der Theile des Staates können nicht wieder aufleben, ins Mittelalter gehen wir nicht mehr zurück. *(Rufe: Bravo! Kronawetter.)*

Auf der ganzen Welt macht sich in der Gesetzgebung, nicht in der Verwaltung die centralistische Bewegung geltend; sehen Sie z. B. auf Amerika, die Schweiz oder Deutschland. Alle diese Länder centralisiren ihre Gesetzgebung auf allen Hauptgebieten des menschlichen Lebens und der staatlichen Aufgabe, weil eben die Lebensverhältnisse aller Culturvölker heute

die gleichen sind. Von leeren Ceremonien hält der vernünftige Mensch nichts, und einen ernsten Inhalt können Krönungen in einzelnen Reichstheilen heute nicht mehr haben. Insbesonders bei der großen, zahlreichen, armen, bedrückten arbeitenden Bevölkerung finden Schlagworte, wie derlei „Königskrönung" keinen Anklang: diese Bevölkerung drücken ganz andere Sorgen und wir vertragen mit solchen Dingen hier und in den Landtagen die Zeit, von denen die durch die Noth ihrer wirtschaftlichen Lage bedrängte Bevölkerung aller Nationen und Stämme nicht den geringsten Vortheil hat. Was könnte während dieser Zeit geleistet werden? So müssen wir aber, ohne jedes Resultat gewonnen zu haben, immer wieder und wieder dieselben Debatten pro und contra anhören, zu einer rechtzeitigen Erledigung unseres Budgets aber kommen wir in keinem Jahre und darum werde ich gegen den Artikel II stimmen. Wir sollen ja doch unser Budget materiell und nicht formell erledigen. Seit mehr als 10 Jahren war die Verhandlung über unser Budget ein reiner Formalismus. Ein Parlament, das sich selbst achtet, muss sein Recht ausüben, und dies thut unser Parlament nicht, wenn es den §. 2 unserer heutigen Vorlage annimmt. Daher werde ich gegen denselben stimmen. *(Beifall und Händeklatschen links und auf den Galerien.)*

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Kathrein:** Der Herr Abgeordnete Kronawetter hat über den §. 2 und noch mehrere Dinge gesprochen.

Ich werde ganz bei der Sache bleiben und betonen, dass man überhaupt mit der Thatsache rechnen muss, dass es heuer nicht mehr möglich ist, das Budget verfassungsmäßig zu erledigen.

Wir sind daher zu einem Provisorium genöthigt, soll die Staatsmaschine nicht zum Stillstande gebracht werden. Das Provisorium ist keine Neuerung heurigen Datums. Wenn Sie bis auf das Bürgerministerium und noch weiter zurückgehen, so finden Sie diese Einrichtung; ich habe zufälligerweise heute einen Gesetzesband vom Jahre 1868 in Händen gehabt, in welchem Sie das Provisorium bis Ende Juni bewilligt finden. Gehen Sie dann nach Frankreich, dem Lande mit den idealen Zuständen des Herrn Dr. Kronawetter, oder in unseren Nachbarstaat Ungarn; überall finden Sie dieses Provisorium. Es ist bei uns in Österreich in unseren complicirten constitutionellen Verhältnissen begründet, wie ich schon im Ausschusse sagte, und die nicht wir geschaffen haben, aber mit denen wir eben rechnen müssen.

Der Reichsrath, die Landtage und die Delegation müssen tagen und sich nach und nach ablösen, und Sie wissen, dass der Zusammentritt der Delegationen wiederholt sich verzögerte, weil in Ungarn der Reichstag nicht fertig wurde. Ich glaube, wenn wir weniger sprechen würden — und diese Bemerkung möge mir auch der Herr Abgeordnete Kronawetter erlauben — würde es möglich sein, rascher fortzukommen.

Die allgemeinen Beschwerden und Klagen der Bevölkerung vorzubringen, gibt uns nicht allein die Generaldebatte über das Budget Gelegenheit, sondern es muss dazu der Dispositionsfond, das Ministerium des Innern, sowie alle Ministerien der Reihe nach herhalten, und es wird auch davon in der That im reichlichsten Maße Gebrauch gemacht.

Aber einmal, meine Herren, muss die Sache doch ein Ende nehmen; sonst werden wir gar nicht fertig. Es ist umsonst und hat keinen Sinn, zu klagen, wenn man fortwährend durch langathmige Reden sich selbst die Zeit wegnimmt.

Ich habe nichts weiter zu bemerken, als Sie zu bitten, den §. 2 zu acceptiren.

Präsident: Wir werden nunmehr abstimmen.

Abgeordneter Dr. **Steinwender:** Ich bitte ums Wort.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Steinwender hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Steinwender:** Ich bitte um Constatirung des Stimmenverhältnisses.

Präsident: Diesem Wunsche werde ich Rechnung tragen und ich ersuche diejenigen Herren, welche den §. 2, sowie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht. — Nach Auszählung des Hauses.)* §. 2 ist mit 139 gegen 88 Stimmen angenommen.

Wünscht jemand zu §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes zu sprechen. *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche somit jene Herren, welche §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben *(Geschieht.)* §. 3, Titel und Eingang sind angenommen und somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, dass bei der Wahl des Ausschusses für das Thierseuchengesetz 207 Stimmzettel abgegeben wurden. Mit allen Stimmen wurden gewählt die Herren Abgeordneten: Tausche, Ritter v. Proskowetz, Breuner, Dr. Roser, Böns, Ghon, Oberndorfer, Rogl, Pabstmann, Rozkošny, Leopold Pollak, Plewa, Fišera, Freiherr v. Styrcea, Gasser, Pfeifer, Dr. Kindermann, Garnhaft, Popowski, Ritter v. Chamiec, Ritter v. Czecz,

Dr. Ritter v. Kozlowski, Ritter v. Struskiewicz, Dr. Debiasi.

Ich bitte die gewählten Herren, sich gleich nach der Sitzung in Abtheilung I zu versammeln, um sich zu constituiren.

(Abgeordneter Dr. Roser meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Roser hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Roser:** Angesichts der Wichtigkeit dieses Ausschusses erlaube ich mir den Antrag zu stellen, dass derselbe als öffentlich erklärt werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Roser, dass dieser Ausschuss für öffentlich erklärt werde, zustimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen.

Ich bitte ferner zur Kenntnis zu nehmen, dass in den Budgetausschuss an Stelle des ausgetretenen Herrn Abgeordneten Dr. Mattuš der Herr Abgeordnete Dr. Slavik mit allen 174 Stimmen gewählt wurde.

Wir gelangen zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist der Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Dotation zur Erhaltung des Hofstaates. *(899 der Beilagen).*

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Mezník** *(von der Tribüne):* Hohes Haus! Mit der gegenwärtigen Vorlage wird für die nächsten Jahre derselbe Betrag von 4,650.000 fl. als Dotation des Allerhöchsten Hofstaates in Anspruch genommen, welche bereits mit Gesetz vom 28. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 110, und vom 6. November 1879, R. G. Bl. Nr. 133 festgestellt worden ist. Der Budgetausschuss hat der Regierungsvorlage einstimmig seine Zustimmung ertheilt, und ich erlaube mir, namens desselben den Antrag zu stellen *(liest):*

„Das hohe Haus wolle dem verliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung geben."

Präsident: Da das Gesetz nur einen meritorischen Paragraphen enthält, entfällt die Generaldebatte.

Wünscht jemand zu §. 1 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche daher diejenigen Herren, welche diesen Paragraph annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist einstimmig angenommen.

Wünscht jemand zu §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche diejenigen Herren, welche §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes, sowie sie vorgedruckt sind, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes sind einstimmig angenommen, das Gesetz somit in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Mezník:** Nachdem das Gesetz einstimmig angenommen worden ist, so erlaube ich mir den Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle sofort in die dritte Lesung eingehen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung, obwohl dieselbe nicht auf der Tagesordnung steht. Wünscht jemand über die Dringlichkeit dieses Antrages zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welchedafür sind, dass die dritte Lesung sofort vorgenommen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, die dritte Lesung sofort vorzunehmen. Ich ersuche somit jene Herren, welche das in zweiter Lesung angenommene Gesetz nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat das Gesetz, betreffend die Dotation zur Erhaltung des Hofstaates in dritter Lesung einstimmig angenommen *(gleichlautend mit 899 der Beilagen).*

Bevor wir zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung übergehen, bitte ich zur Kenntnis zu nehmen, dass der Herr Finanzminister unter dem gestrigen Tage eine Regierungsvorlage, betreffend Gebürenbefreiungen von Urkunden, Schriften und Eintragungen für das galizische Landesanlehen von 300.000 fl. u. s. w. eingebracht hat. Aus Versehen wurde die betreffende Zuschrift nicht zu Beginn der heutigen Sitzung verlesen.

Ich ersuche nunmehr um Verlesung dieser Zuschrift.

Schriftführer Dr. **Fuß** *(liest):*

„Auf Grund allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich das diensthöfliche Ersuchen zu stellen, den beiliegenden Gesetzentwurf, betreffend Gebürenbefreiungen von Urkunden, Schriften und Eintragungen für das galizische Landesanlehen von 300.000 fl., sowie für die aus diesen Anlehen zu gewährenden Unterstützungen und Vorschüsse, ferner betreffend die Einbringung rückständiger Raten, *(905 der Beilagen)* der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Wien, am 12. December 1889.

Der k. k. Finanzminister:
Dunajewski.

Präsident: Ich werde diese Vorlage in Druck legen und vertheilen lassen. Wenn kein Widerspruch stattfindet *(niemand meldet sich)*, werde ich dieselbe dem Budgetausschusse zuweisen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Budgetausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend Gebührenbefreiungen aus Anlass der Ablösung von der Gemeinde Spalato auf der Insel Solta zustehenden Grundrechten *(896 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Gniewosz** *(von der Tribüne)*: Im Namen des Budgetausschusses beantrage ich, die Vorlage des Ausschusses unverändert anzunehmen.

Präsident: Nachdem dieses Gesetz nur einen materiellen Paragraphen enthält, entfällt die Generaldebatte. Wünscht jemand zu §. 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte jene Herren, welche §. 1 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Wünscht jemand zu §. 2, Titel und Eingang dieses Gesetzes zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte jene Herren, welche §. 2, sowie Titel und Eingang dieses Gesetzes annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 2, Titel und Eingang dieses Gesetzes sind angenommen.

Somit ist das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter Ritter v. **Gniewosz:** Ich beantrage, sofort die dritte Lesung des Gesetzes vorzunehmen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung, obwohl dieselbe nicht auf der Tagesordnung steht. Wünscht jemand über die Dringlichkeit zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche für die sofortige Vornahme der dritten Lesung stimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, sofort die dritte Lesung vorzunehmen.

Nunmehr ersuche ich jene Herren, welche dieses Gesetz auch in dritter Lesung endgiltig annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend Gebührenbefreiungen aus Anlass der Ablösung von der Gemeinde Spalato auf der Insel Solta zustehenden Grundrechten, ist in dritter Lesung endgiltig angenommen *(gleichlautend mit 896 der Beilagen)*.

Wir kommen nun zur Fortsetzung der Verhandlung über die Erlassung einer Seemannsordnung für die österreichische Handelsmarine *(869 der Beilagen. — Berichterstatter Freiherr v. Nadherny besteigt die Tribüne)*. Nach den Einzeichnungen gelangt nunmehr zum Worte der Herr Abgeordnete Dr. Zucker.

Abgeordneter Dr. **Zucker:** Hohes Haus! Ich hatte ursprünglich beabsichtigt, mich erst in der Specialdebatte zum Worte zu melden. Aber die heftigen Angriffe, welche der verehrte Herr Vertreter des Minoritätsvotums gegen den strafrechtlichen Theil dieser Vorlage zu erheben für gut befunden hat, bestimmten mich, das Wort schon in der Generaldebatte zu ergreifen, um jene Stimmung, welche die Worte des geehrten Herrn Berichterstatters bei einzelnen Mitgliedern des hohen Hauses hervorgebracht haben mögen, noch vor Beginn der Specialdebatte mit meinen schwachen Kräften zu bekämpfen. Der Herr Berichterstatter hat Behauptungen aufgestellt, welche auf den ersten Blick hin denjenigen Abgeordneten, der mit der Technik des Gesetzes weniger vertraut ist, geradezu verblüffen müssen. Denn, wenn man einer Vorlage den Vorwurf macht, dass sie eine Norm enthält, kraft deren derjenige, der 25 fl. stiehlt, eine gewisse Rangseigenschaft nicht erreichen könne, dass er sie aber erreichen könne und müsse, wenn er 30 fl. genommen hat, wenn man einer Vorlage den Vorwurf macht, dass derjenige, welcher zwei Meuterer allerdings erfolglos zum Verbrechen verleitet, sich bloß einer Übertretung schuldig macht, während derjenige, der einen Meuterer zum Verbrechen verleitet, sich eines Verbrechens schuldig mache, wenn man, sage ich, einen solchen Widersinn einer Gesetzesvorlage zum Vorwurfe macht, dann ist es immerhin möglich, dass man für eine kurze Zeit die Lacher auf seiner Seite hat.

Aber es sei mir gleich vorweg folgende Bemerkung gestattet. Wenn der verehrte Herr Berichterstatter der Minorität am letzten Tage mit einer solchen Entdeckung bezüglich der Gesetzesvorlage hervorgetreten wäre, so könnte man immerhin meinen, es sei ein Versehen im Spiele, welches Versehen allerdings sofort sanirt werden müsste. Wenn aber ein Minoritätsberichterstatter von der Sagacität und von der Tüchtigkeit des Herrn Dr. Weeber diese seine Einwendungen nicht nur im Subcomité wenigstens mittelbar, sondern im Ausschusse wiederholt vorbringt und für seine Anschauungen doch nicht einmal, wie wenigstens die Unterschriften auf dem Miniritätsberichte erweisen, all seine eigenen Parteigenossen zu gewinnen vermag, sondern den ganzen Ausschuss bis auf eine relativ geringere Anzahl von Mitgliedern gegen sich hat, dann dürfte wohl ein Zweifel an die Richtigkeit seiner Anschauungen gerechtfertigt sein. Ich bitte die verehrten Herren zu erwägen, was sollte denn die Regierung, was sollte die Ausschussmajorität bewegen können, einen derartigen Widersinn in das Gesetz aufzunehmen, wenn dieser Widersinn durch die einfache Berücksichtigung des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Weeber, den er wiederholt gestellt und begründet hat, beseitigt werden könnte. Ich hoffe, in der Lage zu

sein, nachzuweisen, dass nicht dem Ausschussberichte, sondern der Anschauung der Minorität ein derartiger Fehlsinn zugemessen werden kann, dass der Fehler nicht auf unserer Seite, sondern auf Seite des Herrn Minoritätsberichterstatters liegt. Zu diesem Zwecke allerdings wird von jenen zwei Paragraphen zunächst zu reden sein, welche dem verehrten Herrn Minoritätsberichterstatter den Anlass gegeben haben, einen, ich möchte sagen, geradezu sanglanten Vorwurf gegen die Gesetzesvorlage zu erheben.

Es ist nämlich §. 6 und §. 116 der Vorlage. Bevor ich, allerdings nur, soweit es in der Generaldebatte zulässig ist, specielle Bestimmungen zu erörtern, vom §. 6 spreche, werde ich einige ganz kurze Bemerkungen über das allgemeine Strafgesetzbuch rücksichtlich gewisser Bestimmungen vorzubringen haben. Die Eigenthümlichkeit unserer Strafgesetze bezüglich der sogenannten Straffolge liegt darin, dass es bestimmt, dass derjenige, der einen bestimmten Titel, eine bestimmte Würde hat und ein Verbrechen begeht, durch die Verübung des Verbrechens dieses Titels, dieser Würde verlustig wird, dass aber unser Strafgesetz nichts darüber enthält, wie es mit jenem zu halten sei, der einen Titel, eine Würde noch nicht besitzt, ein Verbrechen begeht und dann einen bestimmten Rang, Titel anstrebt. Hier entsteht die Frage, ob ein solcher Verurtheilter einen derartigen Titel, eine derartige Würde, einen derartigen Rang neu erhalten kann und darf. In der Regel erscheint wohl der Verlust für den Fall der Verbüßung einer bestimmten Strafe angedroht, aber ob ein Verurtheilter einen solchen Rang, Titel &c. neu erwerben könne, darüber fehlt es an Bestimmungen im Strafgesetze. Dies ist das Specificum sowohl des §. 26 des Strafgesetzes, zum Theile auch des Gesetzes vom 15. November 1867 und in analoger Weise ist es auch das Specificum der §§. 30 und 268 unseres Strafgesetzes, welche Paragraphe von dem Verluste eines Schiffspatentes und einer Cabotage sprechen. Der erstere Paragraph bestimmt nämlich, dass, wenn jemand ein Verbrechen begangen hat, die Seebehörde darüber zu entscheiden hat, ob es nicht bedenklich ist, ihn in dem weiteren Besitze eines derartigen Schiffspatentes oder einer derartigen Cabotage zu belassen. Die §§. 30 und 268 sprechen aber nicht davon, ob jemand, der ein derartiges Schiffspatent noch nicht besitzt und ein Verbrechen begeht, ein derartiges Schiffspatent verliehen werden kann, ob ihm eine derartige Cabotage überantwortet werden darf. Um diese offenbare Lücke in unserem Strafgesetzbuche zu beseitigen, wurde der vom Herrn Abgeordneten Dr. Weeber so vielfach incriminirte §. 6 unserer Seemannsordnung geschaffen.

Was sagt dieser §. 6, und zwar in jenem Sinne, wie ich auseinanderzusetzen die Ehre hatte? Er sagt einfach *(liest)*:

„Die Zuerkennung einer der im §. 4 bezeichneten Rangseigenschaften kann einem Seemanne verweigert werden, wenn derselbe wegen eines derartigen Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurtheilt worden ist, oder sich in strafgerichtlicher Untersuchung befindet, welches nach den bestehenden Vorschriften den Verlust einer solchen Rangseigenschaft zur Folge haben kann."

Es sagt also §. 6 ganz einfach, dasjenige, was von dem Verluste einer Rangseigenschaft gilt, gilt nunmehr auch bezüglich der Frage der Neuerwerbung einer Rangseigenschaft.

Ist also A unfähig erklärt worden, eine Rangseigenschaft länger zu besitzen, so wird B wegen Verübung desselben Verbrechens unfähig erklärt werden, eine Rangseigenschaft im Sinne des §. 6 dieser Seemannsordnung zu erlangen.

Das ist der einfache, natürliche, gerade und unzweifelbare Sinn des §. 6, und es fehlt der Nachweis, inwieferne aus §. 6 gefolgert zu werden vermag, dass derjenige, der sich eines Diebstahls von 30 fl. schuldig macht, von der Erwerbung einer derartigen Rangseigenschaft beileibe, wie der geehrte Herr Minoritätsberichterstatter sagte, beileibe nicht ausgeschlossen werden dürfe. Gerade das Gegentheil von demjenigen, was der Herr Dr. Weeber zu behaupten für gut findet, steht im §. 6. Es ist klar und einfach, und selbst jener Widerspruch, der zwischen dem ersten Absatze des §. 6 und dem zweiten Absatze bezüglich der Übertretungen gefunden werden will, besteht nicht, was des Näheren nachzuweisen allerdings Sache der Specialdebatte sein wird.

Aber an ein Bedenken klammert sich der geehrte Herr Minoritätsberichterstatter und ich muss aufrichtig gestehen, es freut mich, dass ich auch dieses Bedenken, wie ich glaube, mit Grund widerlegen kann Dass die §§. 30 und 268 unseres Strafgesetzes von dem Schiffer, von dem Steuermanne, dem Tenente sprechen, kann nicht bezweifelt werden, denn zur Führung einer Cabotage ist auch der Tenente berechtigt, es bleibt nur ein Zweifel übrig, den insbesondere der Herr Abgeordnete Dr. Weeber angeregt hat, ob diese Bestimmungen Platz greifen gegenüber den Cadeten, gegenüber den Maschinisten, und auch dies muss bejaht werden im Sinne des Handelsgesetzbuches, welches die Beförderung von Personen und Waren zur See als sogenanntes absolutes Handelsgeschäft ansieht, welches Handelsgesetzbuch diese, wenn sie auch gewiss eine öffentliche Stellung haben, die ich nicht in Abrede stellen will, als Handlungsgehilfen ansehen lässt und lassen wird, und endlich darf ich mich in dieser Frage, ohne mich des Weitläufigen auseinanderzusetzen, auf die Autorität meines geehrten Lehrers und Freundes Professor Randa, berufen, der in seinem Handelsrechte Seite 130 ausdrücklich angibt, dass jene Persönlichkeiten, die auf den Handelsschiffen Dienste leisten, insoferne sie nicht zu dem bloßen Gesinde gerechnet werden, zum Schiffergewerbe gehören, daher die §§. 30 und 268 unseres Strafgesetzes nicht

allein auf die Kapitäne und Tenente, sondern auch auf die Cadeten und Maschinisten Bezug haben. Hiemit glaube ich, ist das letzte Bedenken, welches der Herr Berichterstatter der Minorität Dr. Weeber gegen §. 6 hatte, beseitigt, und jene Ungeheuerlichkeit, die er uns zumuthete, dass ein Ausschuss bestimmen würde, dass jemand, der 25 fl. stiehlt, besser daran sein solle, als jemand, der 30 fl. stiehlt, besteht nur in der Phantasie des geehrten Herrn Minoritätsberichterstatters, keineswegs aber in dem Gesetze. Das Gesetz hat eine solche Anomalie nicht aufgestellt.

Einen zweiten und energischen Kampf hat der geehrte Herr Minoritätsberichterstatter gegen §. 116 der Vorlage eröffnet, einen Kampf, den ich zunächst von der formalen Seite ansehen muss. Der Herr Minoritätsberichterstatter beantragt in seinem Berichte die einfache Streichung des §. 116 für den Fall, als eine gewisse Anzahl von Paragraphen nicht angenommen wird. Die einfache Streichung! — Ob denn der Herr Minoritätsberichterstatter sich dessen bewusst ist, dass er, der so großmüthig große Fehler anderen zum Vorwurfe macht, in diesem Punkte durch die einfache Beantragung der Ablehnung selbst einen lapsus begangen hat, der meines Erachtens von einem so tüchtigen und im wahren Sinne des Wortes in Ehren ergrauten Parlamentarier nicht erwartet werden sollte. Es gibt nach §. 38, Absatz 5 der Geschäftsordnung keinen Antrag auf Ablehnung irgend eines bestimmten Paragraphen, und ich sehe mich schon jetzt veranlasst, das würdige Präsidium des hohen Hauses auf jenen eigenthümlichen Antrag aufmerksam zu machen. Denn, geehrte Herren, wenn ein solcher ablehnender Antrag zur Abstimmung kommt und er wird verworfen, so ist damit noch nicht der Antrag, respective in unserem Falle der §. 116, angenommen. Wird aber dann §. 116 zur Abstimmung gebracht und auch verworfen, was ja immerhin möglich ist, so bekommen wir die eigenthümliche Erscheinung, dass ein Paragraph weder abgelehnt noch verworfen sei und infolge dessen stellt sich heraus, was übrigens die Geschäftsordnung selbst sagt, dass ein derartiger, bloß ablehnender Antrag einfach unzulässig sei. Ich hätte von dem lapsus des Herrn Abgeordneten Dr. Weeber keinen Gebrauch gemacht, wenn es sich mir nicht darum gehandelt hätte, darzuthun, dass auch so tüchtige Kämpen des parlamentarischen Lebens sich einer Übereilung schuldig machen können, und dass diese Übereilung, welche in dem Antrage auf einfache Ablehnung des §. 116 festgestellt ist, davon Zeugnis gibt, dass Herr Abgeordneter Dr. Weeber wenigstens diesen Bericht vielleicht nicht mit jener Ruhe und wissenschaftlichen Kühle gearbeitet haben mag, an die ich sonst, ich gestehe es gerne, bei ihm immer gewohnt bin.

Ein weiterer Vorwurf betrifft die materielle Seite des §. 116, welche dahin geht — und ich bitte das hohe Haus, es zu berücksichtigen — welchen Vorwürfen Ausschussmajorität und Regierung mitunter ausgesetzt sind, dass es im Sinne des §. 116 gelegen sei, dass, wenn jemand zwei meuternde Seeleute, allerdings erfolgslos, zur Verübung einer Meuterei anstiftet, er sich einer Übertretung, hingegen, wenn er nur einen verleitet, also weniger als zwei oder mehrere, sich eines Verbrechens schuldig mache.

Dieser Widersinn wird uns von dem Herrn Minoritätsberichterstatter Dr. Weeber mit kaltem Blute zur Last gelegt. Bei diesem Anlasse wird dann auch die Hilfe des neuen Herrn Justizministers gegenüber dem früheren aufgerufen, es nicht zuzulassen, dass ein solches Gesetz zur Wirksamkeit gelange.

Nun, hohes Haus, nachdem auch dieser Vorwurf des Herrn Abgeordneten Dr. Weeber in den vielfachen Ausschusssitzungen und Subcomitésitzungen erwogen und widerlegt worden ist, dürfte es mir gestattet sein, auch hier in diesem hohen Hause etwas zu sagen, angesichts so sanglanter Vorwürfe, wie sie in diesem Falle erhoben worden sind. Der Herr Abgeordnete Dr. Weeber hat in seiner Rede selbst gesagt: Ich habe harte Worte gesprochen; ich füge hinzu, er hat in diesem Falle nicht nur harte, sondern auch ungerechte Worte gesprochen.

Nun bitte ich, mir zu folgen, um sich zu überzeugen, wie gefehlt dieser Vorwurf war.

Wenn die §§. 112 und 115 bestimmen, dass sich immer wenigstens zwei oder mehrere Personen der in diesen Normen bezeichneten Thathandlungen schuldig machen müssen, weil eine Meuterei von weniger Personen überhaupt nicht den Thatbestand der Meuterei im Sinne der §§. 115 und 112 der Seemannsordnung ergibt, und wenn, sage ich, §. 116 bestimmt, dass zum delictischen Thatbestande die erfolglose Verleitung von wenigstens zwei Personen nothwendig ist, so liegt doch klar für jeden Juristen und sogar auch für jeden Nichtjuristen zutage, dass, wenn die erfolglose Verleitung an einer Person erfolgt, hier der delictische Thatbestand der erfolglosen Verleitung eben nicht vorhanden sei. Es ist nicht richtig, wie der Herr Abgeordnete Dr. Weeber argumentirt, dass, nachdem §. 116 von einer bloßen Übertretung spreche, die erfolglose Verleitung zu einem Verbrechen nach §. 113 und §. 114 ein Verbrechen sei. Das zu behaupten, ist, ich sage nicht: ein Verbrechen, aber vielleicht eine Sünde an der Logik. Dasjenige, was der Entwurf enthält, ist so klar und einfach, dass jeder Richter, der das Gesetz in die Hand nimmt und erfährt, dass zum deliktischen Thatbestande der erfolglosen Verleitung zwei Verleitete nothwendig sind, bei Verleitung einer einzelnen Person gar keinen deliktischen Thatbestand und insbesondere nicht das Verbrechen der versuchten Verleitung als vorhanden annehmen kann.

Nach einer so ermüdenden und langwierigen Debatte das Wort ergreifen und mit juristischen Argumentationen kommen zu müssen, ist gewiss eine missliche Sache. Ich werde daher jene Rücksicht, die gegen mich in geringerem Maße geübt worden ist, gegen

die Mitglieder des hohen Hauses üben und daher von der Natur des Delictes nach §. 9 unseres Strafgesetzbuches weniger sprechen, ebensowenig von den Zweifeln, denen dieser Paragraph bezüglich seiner Haltbarkeit unterliegt. Ich werde mich einfach darauf berufen, dass die Wirksamkeit des §. 9, St. G. B., eben durch die Bestimmung des §. 116 dieser Vorlage einfach eliminirt ist. Diesen Vorwurf sucht der Herr Abgeordnete Dr. Weeber im Minoritätsausschussberichte zu widerlegen, indem er sagt: „Das hätte im Gesetz ausdrücklich enthalten sein können." Ich könnte freilich repliciren: Dr. Weeber hätte es beantragen können, dass man §. 9 des allgemeinen Strafgesetzbuches ausdrücklich eliminirt, das heißt, die Bestimmung aufnimmt, die Wirksamkeit des §. 9 erstrecke sich nicht auf die Delicte in §. 113 und §. 114. Aber ich erhebe diesen Vorwurf nicht. Ich sage einfach: einer ausdrücklichen Eliminirung des im §. 9 unseres Strafgesetzbuches angeführten Grundsatzes bedurfte es nicht und bedarf es nicht. §. 116 der Vorlage für sich allein genügt, um die Straflosigkeit oder die nur disciplinare Strafwürdigkeit einer derartigen versuchten Verleitung einer einzelnen Person festzustellen. Im parlamentarischen Leben entscheiden Präcedenzfälle, und mit einem solchen Präcedenz werde ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Weeber gleich dienen. Gewiss darf ich voraussetzen, dass besonders die älteren Mitglieder des Hauses das Gesetz vom 27. Mai 1885, das sogenannte Sprengstoffgesetz, kennen.

Dies nicht vorauszusetzen vom Herrn Dr. Weeber wäre wirklich ein Mangel von Galanterie, dessen ich mich gegen ihn nie schuldig machen will. Er kennt gewiss dieses Gesetz und ich muss voraussetzen, dass er auch den §. 6 dieses Gesetzes kennt, wo die bloße Innehabung von Sprengstoffen, in der Absicht, von diesen Sprengstoffen einen dolos strafwürdigen Gebrauch zu machen, als Verbrechen mit schwerem Kerker in der Dauer von 5 bis 10 Jahren bestraft wird. Dass durch diesen §. 6 die Wirksamkeit des §. 8 des allgemeinen Strafgesetzes besonders über den Versuch eliminirt ist, das brauche ich vor Juristen nicht auseinanderzusetzen. Es ist ja ganz klar, meine Herren, dass, wenn man die bloße Innehabung eines Gegenstandes, mit der Absicht, von dem Gegenstande einmal einen gefährlichen Gebrauch zu machen, als ein Verbrechen erklärt, man die Grenzen, welche §. 8 unseres Strafgesetzes zieht, nämlich eine zur unmittelbaren Ausführung führende Handlung, vollständig überschritten hat. Und doch, meine Herren, hat das Sprengstoffgesetz die Wirksamkeit des §. 8 des allgemeinen Strafgesetzes durchaus nicht ausdrücklich eliminirt, man hat im Sprengstoffgesetze dieses §. 8 des Strafgesetzes gar keine Erwähnung gethan, weil es sich von selbst versteht, dass die specielle Bestimmung, wie sie im §. 6 des Sprengstoffgesetzes enthalten ist, ebenso wie die specielle Bestimmung, welche im §. 116 enthalten ist, die allgemeine Wirksamkeit gewisser Bestimmungen unseres Strafgesetzes ipso jure zur Gänze eliminirt. Die Sorge des Herrn Dr. Weeber, dass jemand, der nur eine einzelne Person zu einer Gewaltthätigkeit gegen die Vorgesetzten auf der See verleitet, als Verbrecher mit schwerem Kerker von 1 bis 5 Jahren bestraft werden könne, ist ganz überflüssig und gegenstandslos; er wird nicht einmal mit der Übertretungsstrafe belegt werden, er wird nur, wenn er auch zur Schiffsmannschaft gehört, eines bloßen Disciplinarvergehens schuldig sein und wenn er dies nicht ist, wird er selbst unter diese Sanction nicht fallen.

Ich glaube daher allerdings, wie ich vorausgesetzt habe, nach meinen schwachen Kräften dargethan zu haben, dass jene Pointe, welche uns Herr Dr. Weeber, ich möchte fast sagen, unter dem Gelächter einer größeren Zahl von Mitgliedern des hohen Hauses zum Vorwurfe gemacht hat, dass das so widersinnig und so unsinnig ist, was wir nach langwieriger Berathung beschlossen haben, denn doch, sagen wir es in der mildesten Form, etwas übereilt war. Ich muss gestehen, dass ein Richter, der den §. 6 und den §. 116 vor Augen haben wird, und der das Recht kennt, was von einem Richter wohl vorauszusetzen ist, nie in jene Lage gerathen wird, von welcher der Herr Abgeordnete Dr. Weeber angenommen hat, dass sie eine selbstverständliche wäre. Und so verlasse ich denn diese beiden §§. 6 und 116 unserer Vorlage, welche uns so viel Spott am ersten Tage eingetragen haben, mit dem Wunsche, dass nunmehr eine geänderte Auffassung über diese beiden Bestimmungen platzgreife, und in der Hoffnung, dass die Loyalität des Herrn Abgeordneten Dr. Weeber wenigstens zugeben wird, dass die Richtigkeit seiner Anschauung mit weit mehr Recht angezweifelt werden kann, als die unsere.

Ich gehe nunmehr zu den anderen juristischen Anwürfen über, welche dieser Theil dieser Seemannsordnung seitens des Herrn Abgeordneten Dr. Weeber erfahren hat. Da ist zunächst der Vorwurf, warum man dem Schiffer den Charakter eines öffentlichen Beamten nicht geben wollte, ein Vorwurf, der bereits von Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister in seiner Rede gestreift wurde.

Auch hier ist die Kampfesweise des Herrn Abgeordneten Dr. Weeber eine, ich muss es sagen, für seinen Gegner ziemlich gefährliche, wenigstens auf den ersten Blick gefährlich. Er nimmt vorweg eine Gegenüberstellung vor, indem er neben den Schiffer, den Kapitän, den Steuermann, den Flurwächter stellt. Der Schiffer sei nach dieser Seemannsordnung weniger geschützt, als der Flurwächter. Das sei ja unmöglich! Welche Rechte sind nicht dem Schiffer eingeräumt, strafrechtliche und administrative — und nun soll dieser Schiffer in gewisser Beziehung weniger Rechte haben, als ein einfacher Flurschütz, oder als ein Conducteur!

Wer solche Gründe vortragen hört, der mit einer, ich muss es sagen, so penetranten, ja fast perniciösen Beredtsamkeit, wie sie der Herr Abgeordneter Dr. Weeber entfaltet, der muss allerdings wieder in Verzweiflung gerathen über jenen unglückseligen Ausschuss für die Seemannsordnung und den Widersinn, den er an dieser Stelle angestellt hat, einem Schiffer nicht einmal ein Amt und eine amtliche Würde anzuvertrauen, wie sie jeder Flurschütz, wie jeder Polizeimann hat!

Nun, meine Herren, es besteht denn doch eine allerdings feine Distinction zwischen einem Schiffer und einem Flurschützen zu Gunsten des letztern. Sie besteht darin: Der Flurschütz befindet sich, wo er in seinem Berufe ist, immer zugleich in Ausübung eines öffentlichen Dienstes. Das ist festzuhalten. Man kann gegen die Person des Flurschützen eine gewisse sociale Kühle, ich möchte sagen, Aversion haben *(Heiterkeit rechts)*, wenigstens gegen seine Befugnisse, gegen sein Amt. Aber er befindet sich, so oft er sich in seinem Berufe befindet, zugleich in der Ausübung eines öffentlichen Dienstes und vertritt die öffentlichen Interessen. Das ist dasjenige, was den Flurschützen, den Gendarmen u. s. w. kennzeichnet. Wie ist es nun mit dem Schiffer? Ist der Schiffer immer, wenn er sich in seinem Berufe befindet, zugleich im öffentlichen Dienste, ist er auch zugleich in einem öffentlichen Amte — und das ist das punctum saliens, auf welches ich die Aufmerksamkeit der hochgeehrten Herren lenke.

Was ist der Beruf des Schiffers? Hochgeehrte Herren! Ich gehöre einem Lande an, dem nur die Gnade des gottbegnadeten Dichterfürsten, des Schwanes von Avon, eine Meeresküste verliehen hat. *(Heiterkeit rechts.)* Die Wirklichkeit hat diesem Lande eine Meeresküste versagt, und ich darf also nicht eine vollständige und authentische Kenntnis des Schifferberufes prätendiren. Aber etwas hat eine solche Landratte auf ihren Reisen durch Meere und Seen denn doch gewonnen und diese Erfahrungen möchte ich nicht Ihrer Kenntnisnahme entziehen, sondern dieselben Ihrer Beurtheilung unterwerfen.

Wenn ein Schiffer im fernen Orient eine Kiste oder ein Fass Citronen verladet und mit dem Verkäufer oder dem Verfrächter über den Frachtpreis feilscht, befindet er sich in seinem Berufe? Gewiss. Befindet er sich bei dieser Gelegenheit im öffentlichen Dienste? Nein. Das ist das Charakteristische. Sollen wir es denn dazu kommen lassen, dass, wenn bei einer Differenz über den Frachtpreis der Verkäufer oder Versender vielleicht ein unhöfliches Wort gebraucht, in diesem Falle der Schiffer auf seine amtliche Autorität hinweisen kann, in die Brust schlagen darf: ich bin Beamter; das ist die Übertretung nach §. 312 *(Heiterkeit rechts)*, das Verbrechen nach §. 180 begangen worden *(lebhafte Heiterkeit rechts)*. Oder, geehrte Herren, wenn ich auf dem Schiffe mit dem Schiffer über die Qualität einer Schinke, die mir nicht recht ist, eine Disputation beginne, befindet sich der Schiffer in einem solchen Falle in seinem Berufe? Ja. Befindet er sich im Amte? Nein. Das ist ein großer Unterschied, weshalb dem Schiffer die Eigenschaft des öffentlichen Beamten versagt werden darf.

Daher muss auch eine auf der Verkennung dieses Momentes gestützte Anschauung als eine Fehlanschauung betrachtet werden, des Umstandes nicht zu gedenken, dass, als dieses Strafgesetz vom Jahre 1852 entstand, es auch Schiffer gegeben hat. Warum hat dieses Strafgesetz im §. 68 in die endlose Reihe derjenigen, welche dort als öffentliche Beamte bezeichnet werden, nicht auch den Schiffer aufgenommen? Einfach, weil er nicht dahin gehört. Er gehört nach der Anschauung des Gesetzgebers nicht dahin und die Anschauung des Herrn Abgeordneten Dr. Weeber kann an dieser Thatsache nichts mehr ändern. *(Heiterkeit rechts.)* Man muss vollständig mit jenen Bestimmungen zufrieden sein, welche unsere Seemannsordnung zum Schutz des Schiffers aufgenommen hat, man darf aber einen weiteren Schutz nicht verlangen, denn dann dürften ganz andere Persönlichkeiten auf einen solchen amtlichen Schutz Anspruch erheben. Der Bergwerksdirector, der Fabriksdirector haben ja auch große Obliegenheiten; aber soweit ist es noch nicht gekommen, dass man diesen Persönlichkeiten wegen ihrer wichtigen Functionen ein öffentliches Amt imputirt, und so wenig diese Persönlichkeiten es haben dürfen, so wenig der Schiffer, der bei mancher Ausübung seines Berufes nur den Erwerb anstrebt und in dieser Hinsicht auf den Schutz des §. 68 keinen Anspruch machen kann.

Ein weiterer Vorwurf betrifft den technischen Aufbau des Gesetzes. Der Herr Abgeordnete Dr. Weeber hat beantragt — und ich gebe zu, dass dieser Antrag mit dem Gebrechen der Fehlerhaftigkeit nicht behaftet ist — es mögen die Seereate (§. 112 bis 125 dieser Vorlage) ausgeschieden und als Novelle zu dem allgemeinen Strafgesetz übernommen werden. In der Einleitung zu seinem Minoritätsvotum hat er diesen Antrag modificirt und erstens beantragt, dass die Seereate ins neue Strafgesetz aufgenommen werden und zweitens, dass eine Novelle erlassen werde, die nur so lange Giltigkeit habe, bis das neue Strafgesetz ins Leben tritt. Eine herrliche Perspective legislatorischer Arbeit für den soviel geplagten Ausschuss!

Aber ich frage den Herrn Abgeordneten Dr. Weeber, ob, wenn, er den specifischen Charakter der Seereate anerkennt und er hat dies ja gethan, d. h., wenn er anerkennt, dass dies delicta sui generis sind, die durch den Charakter der Seeschiffahrt geschaffen werden, er nicht der Ansicht ist, dass dieselben schon deswegen nicht ins allgemeine Strafgesetz gehören.

Die Seereate erscheinen ja auch in der italienischen und in der deutschen Seemannsordnung aufgenommen, welch letztere ihm gewiß nach seiner Parteirichtung als ein Muster legislativer Vollkommenheit

vorgeschwebt haben mochte, und dass gerade wir sie ausscheiden und in zwei Gesetze aufnehmen sollen, ist eine Technik, die ich nicht verstehe, so wenig ich die früheren Einwürfe des Herrn Abgeordneten Dr. Weeber verstanden habe. In der Seemannsordnung, welche so viel Schweiß gekostet, aber von Seite des Dr. Weeber so wenig Anerkennung gefunden hat, befindet sich auch §. 136, gegen den, wie ich mich genau erinnere, Herr Abgeordneter Weeber bei der Berathung gar keine Einwendung machte. Dieser Paragraph sagt, es müsse die Seemannsordnung auf jedem Schiffe, jedem Schiffer leicht zugänglich sein, gerade so wie in einem Gewerbsraum gewisse gewerberechtliche Normen affigirt sein mögen. Nun bitte ich den Herrn Abgeordneten Weeber mir zu sagen, wie er sich die Sache denkt, wenn man die Seereate ausschließt. Da wird die dünnleibige Seemannsordnung hängen, aber nicht vollständig, weil die Seereate fehlen, und da diese jeder Betheiligte wissen muss, so wird sich auch noch, auf Paragraph so und soviel oder irgend einen anderen Paragraphen des Strafgesetzes bezogen werden müssen, *(Heiterkeit links)* und nachdem das Strafgesetz dem Verständnisse manche Schwierigkeit bietet, so wäre es vielleicht nothwendig, gleich auch noch einen Commentar daneben zu hängen. Das sind die praktischen Folgen der Anträge des Herrn Dr. Weeber bezüglich der Seemannsordnung, im Widerspruche zur ganzen Praxis. Ich glaube daher, dass auch jener Angriff auf die Technik des Gesetzes verfehlt sei.

Ich komme aber noch auf eine Seite des Gesetzes zurück, und zwar auf eine Seite, welche bisher von den geehrten Herren Rednern wenig berührt worden ist, was ich ihnen aber nicht zum Vorwurfe mache, denn ich gestehe mit vollkommener Loyalität ein, dass diese Bemerkungen zu machen, mir erst dann als unabweisliche Pflicht einfiel, als ich mit einem Parteifreunde des Herrn Dr. Weeber eine, ich muss es gestehen, ziemlich erregte Discussion über die politische Seite der Frage hatte, und ich trage jetzt einige Worte, die man ja zum klärenden Einvernehmen ausgewechselt wissen will — hiemit nach.

Ob sie passend sind, diese politischen Worte, wiewohl sie gewiss zur Sache gehören, ob sie passend sind an einem Abende, an welchem das Haus ermüdet ist von politischen Debatten anderer Art, ist eine Frage, die ich nicht lösen kann, für die ich wenigstens nicht verantwortlich gemacht werden darf. Aber darum kann ich es dem hohen Hause, und insbesondere jener Schar Getreuer, die mich anzuhören in vorgerückter Stunde noch die Güte haben, doch nicht ersparen, sich mit der politischen Seite der Frage, die einer größeren Beachtung würdig wäre, auf einige Momente zu befassen. Die Seemannsordnung ist hervorgegangen aus dem Bedürfnisse, den Artikel 6 des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Mai 1878, welches Zoll- und Handelsbündnis auch in den Ausgleich vom Jahre 1887 übergangen ist, zu verwirklichen. Die Seemannsordnung ist, wenn sie auch bei der Verhandlung durch vielfache Unterbrechungen etwas stiefmütterlich bedacht worden ist, doch ein in seiner politischen Seite sehr wichtiges und einschneidendes Gesetz.

Sie ist hervorgegangen aus den Berathungen der beiderseitigen Regierungen und eine Seemannsordnung, wie diese wörtlich treu, ist in diesem Augenblicke auch dem ungarischen Parlamente zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterbreitet. Wir haben daher ein legislatives Product vor uns, welches schon um seines eigenthümlichen Charakters willen eine gewisse Beachtung verdient und hier tritt zunächst die Frage hervor: Gehören in die Seemannsordnung im Sinne des Artikels 6 des Handelsbündnisses vom Jahre 1878 die Seereate, sollen sie nach gemeinschaftlichen Grundsätzen für die diesseitige und jenseitige Hälfte behandelt werden oder nicht? Sie sehen, meine verehrten Herren, eine politische Frage von höchster Wichtigkeit und für mich schon darum von höchster Bedeutung, weil ich wegen dieser Frage mit dem so liebenswürdigen und mir persönlich so sympathischen Herrn Handelsminister den Degen kreuzen muss, denn Seine Excellenz hat in der ihm eigenthümlichen von uns übrigens unter der Voraussetzung bleibenden Solidarität gewiss nicht übel vermerkten Connivenz gegen die Mitglieder der linken Seite des hohen Hauses erklärt, dass er, wiewohl er der Ansicht sei, dass die Bestimmungen der Handels- und Seeschiffahrt gemeinsamer Natur seien und für beide Reichshälften gleich durchgeführt werden müssten, doch zugeben könnte, dass sich dies auf die strafrechtlichen Bestimmungen nicht beziehe. Ich leugne das bei aller Ehrerbietung gegen Seine Excellenz, mit aller Festigkeit. Die Seereate gehören zu jenen Gegenständen, die in gleicher Weise sowohl von dieser als von jener Gesetzgebung behandelt werden müssen, und zwar einfach aus dem Grunde, weil sie mit der Führung der Seeschiffahrt enge und unlöslich zusammenhängen. Der um eine Beweisführung nie verlegene Herr Abgeordnete Dr. Weeber sagte, in diesem Artikel 6 sei ja nur das Privatseerecht zum gemeinschaftlichen Gegenstande gemacht, aber in keinem Falle das Strafrecht; davon steht nichts darin. Darauf antworte ich: „Dieser Grund spricht für mich."

Wenn schon das Privatseerecht, also ein Privatrecht gemeinschaftlich geregelt werden muss, umsomehr ein Strafseerecht; denn das Strafrecht ist ein öffentliches Recht, und wenn das Privatseerecht auf gleicher Grundlage geregelt sein soll, umsomehr das öffentliche Recht.

Nun komme ich weiter zur politischen Pointe dieser Frage! Dass die Seereate der gemeinschaftlichen Gesetzgebung angehören, das heißt, nach gleichen Grundsätzen behandelt werden müssen, das gesteht Herr v. Tisza selbst zu, weil er ja durch seine Regirung die Reate in diese Seemannsordnung aufnehmen

ließ. Er selbst — und man weiß, dass Herr v. Tisza etwas in Ungarn gilt — gesteht die gleichmäßige Behandlung der Seereate im Sinne des Artikels 6 des Handels- und Seebündnisses zu. Ich bitte Folgendes zu beachten.

Der Herr Dr. Weeber sagte: wir müssen die Seereate selbständig behandeln, und mit dem Worte „Selbständigkeit" hat er ein Schlagwort ausgesprochen, welches auf den ersten Blick alle Herzen für sich hat. Wer wollte nicht selbständig sein! Die selbständige Entwickelung des österreichischen Strafrechtes! — das klingt so schön und verführerisch im österreichischen Parlamente! Gestatten Sie mir aber eine Nebenbemerkung! Die Selbständigkeit in diesem Punkte ist unlösbar vereinigt mit der Verschiedenheit bezüglich Österreichs und Ungarns. Je selbständiger wir bezüglich der Strafreate und der Seereate sind, desto verschiedener sind wir, und da will es mir doch nicht in den Sinn, dass wir, wenn Ungarn schon anerkennt, dass in diesem Punkte eine Gleichmäßigkeit herrschen soll, im österreichischen Parlamente sagen sollten, wir nehmen diese Gleichmäßigkeit nicht an, wir wollen die Verschiedenheit, weil wir die Selbständigkeit haben wollen.

Von diesem Standpunkte ausgehend, können wir auch die Gemeinsamkeit des Heeres zerstören. Wir brauchen nur zu sagen, wir wollen ein selbständiges österreichisches Heer, und Ungarn braucht dies auch nur zu sagen, dann geht die Gemeinsamkeit unseres Heeres in Trümmer. Ist es denn nicht schon genug des Verschiedenen zwischen Österreich und Ungarn? Haben wir so viel Luxus an gemeinsamen Dingen, dass wir den einen Punkt, der uns von Ungarn als gemeinsam entgegengebracht wird, perhorresciren sollten! Stellen Sie sich die Situation vor, die entsteht, wenn Herr v. Tisza sagen kann: Ich habe in loyaler Ausführung des Zoll- und Handelsbündnisses vom Jahre 1878 und 1887 verlangt, dass die Seereate gemeinschaftlicher geregelt werden sollen; aber das österr. Parlament erkannte diese Gemeinschaftlichkeit nicht an, es ist noch dualistischer als ich es bin, das soll politische Klugheit sein! In einem solchen Punkte sollen wir, damit wir den Wortlaut des §. 81 des St. G. retten, die Gemeinsamkeit in einem Punkte eliminiren.

Allerdings sagte uns der Herr Dr. Weeber, es sei das Gesetz noch nicht in Ungarn angenommen, der Präsident des Ausschusses habe in officieller Weise dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses erklärt, er warte, bis die Angelegenheit in Österreich vorüber ist. Wir haben es übrigens in Österreich auch schon in ähnlicher Weise gemacht, dass wir auf die Beschlüsse der Ungarn warteten. Wenn wir aber immer warten, bis die Ungarn fertig sind, und die Ungarn warten, bis wir fertig sind, kommt ja das Gesetz gar nicht zustande. *(Heiterkeit rechts.)* Ob übrigens Herr von Tisza das Gesetz durchbringen wird, wäre meines Erachtens eine Sache, die wir billigerweise ihm überlassen könnten. Er hat eine Majorität zur Verfügung, mit der er schon manch andere Dinge heruntergeschluckt hat; aber er wird die Seemannsordnung auch herunterschlucken, dass wir sagen sollen: Wir nehmen die Seereate nicht an, und dass wir dadurch die ganze Existenz des Gesetzes stören oder bedrohen sollten, das will mir nicht in den Kopf.

Ich glaube, soweit darf der Drang nach selbstständiger strafrechtlicher Entwicklung nicht gehen, um das höhere Princip, das der Gemeinsamkeit zwischen uns und Ungarn zu schädigen, ich bin froh, dass Tisza die Seereate hineingenommen hat und ich werde so weit es in meinen bescheidenen Kräften steht — nie und nimmer zugeben, dass dieser gemeinsame Punkt aus der Gemeinschaftlichkeit gerissen wird und dass es zwischen uns und Ungarn noch mehr Differenzen geben soll, als ohnedies schon bestehen. Wenn Sie meinen Eifer in diesem Punkte vielleicht für zu weitgehend halten, dann bitte ich Sie, mit mir Ihr geistiges Auge auf Artikel VI des Handelsbündnisses zu werfen. Ich finde hier Bestimmungen vor, welche auf mich, ich muss sagen, einen ziemlich sympathischen Eindruck machen. Wir lesen hier im Artikel VI: „Die Seehandelsschiffe beider Theile führen die vorgeschriebene gemeinsame Flagge". Angesichts gewisser Fahnengeschichten, die heuer vorgekommen sind, freut es einen entschiedenen Österreicher, dass es doch wenigstens etwas gibt, was noch eine gemeinsame Flagge führt, nämlich das Schiff und wenn ich auch wohl weiß, dass das Registrirungsgesetz aus dem Jahre 1879 österreichischer Handelsschiffe gegenüber ungarischen Handelsschiffen anerkennt, so muss doch nach dem Dictat des Völkerrechtes gestattet werden, darauf hinzuweisen: Das ist noch einer derjenigen Punkte, in welchem es eine gemeinsame, eine wirklich österreichische Flagge gibt und das Leben unter dieser Flagge soll möglichst gleichmäßig sein und an dieser Gleichmäßigkeit des Lebens unter dieser Flagge möchte ich nicht rütteln.

Vielleicht kommt noch einmal ein zweiter Grillparzer, der, wenn die Sachen so fortgehen, nicht einmal mehr das Recht haben wird zu sagen: „In deinem Lager ist Österreich". Er wird vielleicht nur mehr sagen können: „Auf deinem Schiffe ist Österreich", wenigstens diese Berechtigung, dieses Recht möchte ich ihm gewahrt wissen, ich will, dass wenigstens auf den Schiffen das österreichische Element bestehe und festgehalten werde und ich mag diese Bestimmung nicht missen. Mir kommt vor und diesfalls ist wohl meine Auffassung natürlich und erklärlich, als ob jene Gesetzgeber, die das damalige Gesetz gemacht haben, noch in der letzten Stunde eine Anwandlung hatten, dass der alte österreichische Einheitsstaat erhalten werde, wenn auch bloß auf den Planken des Schiffes, aber immerhin wenigstens doch auf diesen, darum will auch ich die österreichische Einheit gewahrt haben durch und durch, damit, wenn zwei unserer Schiffe etwa in Buenos

Ayres oder wo immer sind, wenigstens die Leute auf offener See nicht erfahren, welche Eigenthümlichkeiten unsere staatliche Gestaltung hat, eine Eigenthümlichkeit, deren Verständnis den Gelehrten des Völker- und Staatsrechtes so manche unüberwindliche Schwierigkeiten bereiten muss. Dem Auslande gegenüber wenigstens sollen wir uns einheitlich präsentiren und in fernen Meeren soll es wenigstens einen Ort geben, an dem von Österreich als Gesammtstaat mit einiger Berechtigung die Rede sein kann und darf.

Die Debatte über die Seemannsordnung wurde durch eine Debatte unterbrochen, welche die größten politischen Interessen bewegten. Ich bin mir der Bestimmungen der Geschäftsordnung genau bewusst, ich glaube aber, dass es die Güte Seiner Excellenz des Herrn Präsidenten nicht für unzulässig finden wird, wenn die Debatten, die wir gehört haben und in denen ich in einem gewissen Grade passiv herangezogen wurde, mir den Anlass bieten, gewisse Punkte auch in die jetzige Debatte aufzunehmen. Schwere politische Kämpfe stehen uns bevor. Der gestrige und heutige Tag haben uns ein Bild von dem gegeben, was unser erwartet. Besonders jenes Land, dem ich anzugehören die Ehre habe, ist Gegenstand großer Angriffe gewesen, welche ich aber für erklärlich halte, für umso erklärlicher, als ja auch Österreich von diesen Angriffen nicht verschont wurde.

Hat man ja auf der Gegenseite dieses Österreich und zwar in einer Zeit, in welcher der Curszettel der Rente 86 zeigte und dasselbe ein gesuchter Alliirter in Europa ist, erklärt, Österreich sei ein Gegenstand des Mitleids und der Schadenfreude für andere Nationen. Nun, geehrte Herren, gegen diese Angriffe wird seinerzeit eine Vertheidigung folgen. Ich werde an dieser Vertheidigung heute nur so weit theilnehmen, als ihrer mein engeres Vaterland bedarf. Ich werde, und mit mir gewiss sehr viele die Rechte dieses Landes wahren, wie es unsere Pflicht ist und diese Vertheidigung ist eine vollauf berechtigte, sie gilt ja einem Lande, das nicht unsere nationale Eitelkeit, sondern Ihr nationaler Heros Bismarck als das glorreiche Königreich Böhmen in schicksalsschwerer Zeit bezeichnet hat.

Je härter der Kampf ist und je intensiver er entbrennt — hat man ja doch schon von Drohungen mit Abstinenz und Austritt gehört — um so nothwendiger ist für uns alle ein vereinigendes Moment, eine einheitliche Haltung in einer bestimmten Frage, und das scheint mir die Frage dieser Reichshälfte gegenüber Ungarn zu sein. Fern sei es von mir, den Grundsatz zu verkennen: Pacta sunt servanda. Der Dualismus muss gewahrt werden — er ist Gesetz geworden gegen unseren Willen, ohne unser Hinzuthun, aber er ist Gesetz: Lex dura, sed lex. Aber in dem Rahmen dieses Dualismus dasjenige für gemeinschaftlich zu erklären und als gemeinschaftlich aufrecht zu halten, was gemeinschaftlich genannt werden kann, das scheint mir ein unerlässliches Erfordernis zu sein für alle Mitglieder dieses hohen Hauses.

Schwer lastet die Hand Ungarns auf uns, so die ungarische Zoll-, die ungarische Tarifpolitik und anderes. Wir mögen uns in unseren Parteien noch so sehr gegenüberstehen, wir sollen — das fühlen wir alle — uns vereinigen, nicht in dem Angriffe, aber wenigstens in der Abwehr, in der Abwehr, in welcher wir, soweit es das Gesetz zulässt, die Gemeinschaftlichkeit verfechten. Diese Gemeinschaftlichkeit verlangt aber auch gebieterisch eine gemeinsame Seemannsordnung, und jede Verschiedenheit in dieser Seemannsordnung macht einen größeren Riss, macht die dualistische Scheidung noch größer, als jene, die uns ohnehin umfängt. Daher werden Sie es nach dem, was ich gesagt habe, begreiflich finden, dass ich gegen jede, insbesondere gegen jede meritorische Änderung dieser Seemannsordnung mit aller Entschiedenheit eintreten werde und Sie werden es erklärlich finden, meine geehrten Herren, wenn ich insbesondere von diesem, wie ich glaube, höheren Gesichtspunkte aus mit aller Entschiedenheit für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen werde. *(Lebhafter Beifall rechts.)*

Präsident: Ich werde wir nun erlauben, zum Schlusse der Sitzung zu schreiten. *(Zustimmung.)* Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Fuß und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Unterrichtsminister.

Unsere derzeit giltige pharmaceutische Studienordnung, welche aus einer Zeit stammt, seit welcher auf dem Gebiete der Naturwissenschaften ein ungeahnter Fortschritt zu verzeichnen ist, bedarf nach dem übereinstimmenden Urtheile aller berufenen Kreise einer möglichst baldigen, den gegenwärtigen Zeitverhältnissen entsprechenden Reform.

Die geringe Vorbildung des absolvirten Untergymnasiums, deren Nachweis derzeit unsere Pharmaceuten zu erbringen haben, steht in einem schreienden Missverhältnisse zu der wichtigen Rolle, welche dem Apothekerstande, der ja doch auch zum Theile für die Gesundheit der Mitbürger zu sorgen berufen ist, im socialen Leben zweifellos zufällt. In Italien, in der Schweiz, in Frankreich, in Belgien und im Deutschen Reiche wurden Studienordnungen erlassen, welche durchwegs die Forderung einer bedeutend höheren Vorbildung für den Eintritt in die Pharmacie normiren; ein Gleiches gilt von den seit kurzem in den Ländern der Stephanskrone geltenden Verordnungen, während in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, in denen seit dem Jahre 1886 auch für Thierärzte eine Vorbildung von sechs Gymnasialclassen gefordert wird, bisher sämmtliche Bemühungen, die völlig veralteten Bestimmungen über die Vorbildung und Ausbildung des Apothekerstandes

in zeitgemäßer zweckentsprechender Weise zu reformiren, zum lebhaften Bedauern des hievon unmittelbar betroffenen Standes selbst resultatlos blieben. Die unter Beiziehung von Universitätsprofessoren und Apothekern im Jahre 1875 im Unterrichtsministerium abgehaltene Enquête, welche einen Entwurf für eine Reform der pharmaceutischen Ausbildung fertigstellte, trug zur thatsächlichen Beseitigung eines allseits als unhaltbar anerkannten Zustandes ebensowenig bei, als — bisher wenigstens — irgend ein greifbares Ergebnis der im November des vorigen Jahres im Unterrichtsministerium in der gleichen Angelegenheit zusammengetretenen Enquêtecommission wahrgenommen werden konnte. Diese Thatsache ist für unsere Pharmaceuten umso bedauerlicher, als für dieselben ebenso beschämende als nachtheilige Folgen des bisherigen Zustandes bestehen. So wurde beispielsweise, während die Pharmaceuten des Deutschen Reiches durch einen Erlass unseres Ministeriums des Innern vom 16. Februar 1860, Z. 4946, ausdrücklich zum Conditioniren in Österreich zugelassen werden, laut deutschen Bundesrathsbeschlusses vom 13. Jänner 1883 und der vom Reichskanzler hiezu gegebenen Instruction die Aufnahme österreichischer Pharmaceuten in die Apotheken des Deutschen Reiches verboten. Ja, ein Erlass des österreichischen Ministeriums des Innern vom 23. März 1885 erklärt ausdrücklich, „dass das Ministerium des Innern sich nicht veranlasst finden könne, der deutschen Reichsregierung zuzumuthen, ein der in Österreich bestehenden Verordnung bezüglich der Zulassung ausländischer Apothekergehilfen gleichlautendes Gesetz zu erlassen, da sowohl in Betreff der Vor- wie der Ausbildung der Pharmaceuten des deutschen Reichsgebietes höhere Anforderungen als bisher in Österreich gestellt seien."

Durch die eben angeführten Worte ist wohl zur Genüge nachgewiesen, dass das Ministerium des Innern von der Unzulänglichkeit der Vor- und Ausbildung unserer Pharmaceuten überzeugt ist; dass auch Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister von der gleichen Erkenntnis durchdrungen sei, geht vor allem aus seiner im hohen Herrenhause gethanen Äußerung hervor, derzufolge gegenwärtig außer den Pharmaceuten niemand sonst zum Eintritte in einen bestimmten Beruf des absolvirten Untergymnasiums bedürfe, da sonst überall darauf Rücksicht genommen werde, „dass das ganze Gymnasium absolvirt, und in den meisten Fällen, dass auch die Maturitätsprüfung entsprechend abgelegt werde". Noch deutlicher trat die Anschauung des Herrn Unterrichtsministers in der Antwort zutage, welche er den Deputationen der „Österreichischen pharmaceutischen Gesellschaft", der „Böhmischen pharmaceutischen Gesellschaft" und des „Wiener Pharmaceuten-Vereines" auf ihre Bitte um Erhöhung der Vor- und Ausbildung der Pharmaceuten ertheilte, indem Seine Excellenz erklärte, „dass die neuen Vorschriften für die Ausbildung der Apotheker, welche sich bereits in Bearbeitung befänden, die Wünsche der Pharmaceuten berücksichtigen würden". Endlich sei noch Punkt 5 der im Berichte des Sanitätsausschusses am 2. März 1888 dem hohen Hause zur Beschlussfassung vorgelegten Resolution angeführt, welcher die Regierung auffordert, „die Reform des Apothekenwesens anzubahnen und insbesondere in der Richtung Vorsorge zu treffen, dass jeder Tiro bei Beginn seiner praktischen Lehrzeit eine höhere Vorbildung zu erbringen habe."

Gestützt auf diese Ausführungen stellen die Unterzeichneten die Anfrage:

„„Wann gedenkt Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister die von ihm selbst als nothwendig anerkannte Reform unserer veralteten pharmaceutischen Studienordnung durchzuführen, beziehungsweise neue, den gegenwärtigen Zeitverhältnissen entsprechende Vorschriften über die Vor- und Ausbildung des österreichischen Apothekerstandes zu erlassen?""

Dr. Fuß.
Kaiser. Dr. v. Derschatta.
Hock. Stadlober.
Dr. Kokoschinegg. Dr. Baerentheer.
Prade. Dr. Knotz.
Dr. Foregger. Pernerstorfer.
Vergani. Türk.
Dr. Reicher. Richter.
Kraus. Dr. Steinwender."

„Interpellation des Abgeordneten Eichhorn und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister.

Die Bauunternehmung Ciwotzky und Comp., welche für das zweite Geleise der Kaiser Franz Josef-Bahn von Wien bis Tulln die Bauherstellungen zu besorgen hat, beabsichtigt die Theilstrecke Kritzendorf-Greifenstein am 15. December l. J. der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen zu übergeben und soll auch an diesem Tage der Betrieb auf jener Theilstrecke eröffnet werden.

Dieser Bauunternehmung werden — wenigstens rücksichtlich dieser Theilstrecke — folgende Missbräuche zur Last gelegt:

1. Wurde als Schwellenfundirungsmaterial Schlamm und Donausand mit etwas Donauschotter vermengt verwendet, aber vorher nicht gereinigt („geworfen"), während doch nur Flussschotter vermischt mit etwas Flusssand eine brauchbare haltbare Schwellenunterlage bildet. Ein Fachmann charakterisirte jenes Material mit den Worten: „Mit dem Schotter dürfen wir uns in Wien nicht blicken lassen."

2. Wurde nach glaubwürdigen Mittheilungen die Böschung des Bahndammes mit rasch verwitternden Kalksteinen hergestellt.

3. Hat die Bauunternehmung den ganzen Bau ohne zwingenden Grund — der Termin läuft erst im Mai 1890 ab — beschleunigt, lediglich um das zweite Geleise bald an die Staatsbahn übergeben zu können, sich sonach die (im Winter bedeutenderen) Regiekosten zu ersparen und die vielleicht schon im nächsten Frühjahre nothwendig werdenden Reparaturen von sich abzuwälzen. Infolge dieser Beschleunigung wurden aber die Arbeiterschutzgesetze gröblich verletzt, beim Baue beschäftigte Subunternehmer und zahlreiche Arbeiter, infolge dessen aber auch ansässige, mit Steuern und Abgaben hoch belastete Gewerbetreibende empfindlich geschädigt. An Sonntagen wurde trotz gemeindeämtlichen Einspruches ununterbrochen gearbeitet und die Arbeiter zur Sonntagsschändung gezwungen; an Wochentagen wurde vom frühesten Morgen bis in die späte Nacht hinein (14 bis 16 Stunden) gearbeitet. Am Frohnleichnamstage wollte die Materialwagenburg des Subunternehmers in den andächtigen Festzug hineinfahren. Die versprochenen Löhne wurden nicht voll oder oft doch nur gegen Drohungen oder gar unter Raufereien ausbezahlt. Winkelcantinen raubten den kargen Lohn vagabundirender Arbeiter. Ganze Scharen fremder Arbeiter gingen deshalb am Ende der Woche plötzlich — zuweilen mit Hinterlassung von Zechschulden — durch. Die Verwilderung gewisser Kreise machte rasende Fortschritte, weil gewisse Leute sich Remunerationen verdienen wollten und durften. (Löhne von 40 kr. aufwärts werden jetzt im Winter zum Beispiel in Wördern gezahlt.)

4. An der Abbruchstelle des Materialgewinnungsplatzes stromabwärts der Steinbruchbrücke gegenüber dem Försterhaus in Höflein an der Donau wurde noch immer nicht geböscht, obwohl die steilen Wände aus Schutt eine stete und große Gefahr sind, besonders für die dort spielende Jugend.

Das zur Verführung aufgehäufte, aber nicht mehr benöthigte haushohe Material wird von der Bauunternehmung auf fremdem Grunde liegen gelassen, wodurch besonders die armen Besitzer der Häuser Nr. 7, 8 und 53 in Höflein empfindlichen Schaden erleiden, da diese Häuser infolge der Verrammelung der Aussicht durch die Materialhaufen weder zu vermieten noch zu verkaufen sind.

6. Den armen Pächter Schönbigler hat die Bauunternehmung durch eigenmächtige Verwüstung seines Pachtgrundes im „Kirchenhaufen" zu Höflein auf Jahre hinaus ruinirt, ohne sich zur Entschädigung herbeizulassen.

Wenn nun auch die Collaudirung und Übernahme dieser Theilstrecke trotz der Commissionirung, die merkwürdigerweise zu jener Zeit stattfindet, wo das zu untersuchende Object fest gefroren und mit Schnee bedeckt ist, verschoben wird, so ist doch angesichts solcher Unzukömmlichkeiten — deren noch mehrere angegeben werden könnten — zu besorgen, dass die Sicherheit des Verkehres auf der ganzen Strecke und die Sicherheit des hart an der Donau fahrenden Publicums in Gefahr schweben oder doch der Staatssäckel für die Sünden einer Privatunternehmung zu büßen haben wird, falls der Übernahme des zweiten Geleises nicht eine gründliche Untersuchung vorhergegangen ist. Nicht minder bedenklich ist auch die Schwächung des öffentlichen Rechtsbewusstseins, wenn die öffentliche Verachtung der Arbeiterschutzgesetze und die brutale Beschädigung des Privateigenthums straflos bleibt; die geschädigten Haus- und Grundbesitzer sind ja gegenüber einer solchen Unternehmung auf den ebenso langwierigen als kostspieligen und deshalb gewagten Rechtsweg gewiesen.

In Erwägung jener Thatsachen und dieser Besorgnisse stellen die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister folgende Anfragen:

„„1. Sind jene Thatsachen und diese Besorgnisse Seiner Excellenz bekannt?

2. Was gedenkt der Herr Handelsminister zu thun, um den Staat vor Schaden zu bewahren und derartige Gesetzwidrigkeiten für die Folge zu verhüten?

3. Ist der Herr Handelsminister in der Lage, die Bauunterrehmung Ciwotzky und Comp. zur Schadenersatzleistung an die geschädigten Privaten zu zwingen?""

Wien, 12. December 1889.

Eichhorn.
Oberndorfer. Dr. Lueger.
Dr. Pscheiden. Dr. Knotz.
Dr. Pattai. Lienbacher.
Vergani. Zallinger.
Ursin. Richter.
Garnhaft. Dr. Steinwender.
Gasser. Prade.
Fürnkranz. Lazansky.
Kaiser. Dr. Fuß."

Präsident: Diese Interpellationen tragen die erforderliche Anzahl von Unterschriften und werden daher den betreffenden Herren Ministern zur Beantwortung zugemittelt werden.

Ich habe heute im Laufe der Sitzung vertheilen lassen den Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Verwendung der dem Ärar zufallenden Entschädigung anlässlich der Übernahme des Propinationsrechtes in Galizien durch das Land *(900 der Beilagen)*.

Ich habe nachstehende Ausschusssitzungen anzusagen:

Der Justizausschuss hält heute Freitag, den 13. d. M., 7 Uhr abends in Abtheilung IV eine

Sitzung. Tagesordnung: Gesetz über das mündliche Summarverfahren.

Der Justizausschuss hält auch morgen den 14. d. M., um 11 Uhr vormittags, in Abtheilung IV eine Sitzung. Tagesordnung: Gesetz über das mündliche Summarverfahren.

Der Ausschuss für die Brantwein- und Biersteuer hält morgen Samstag, 14. d. M., um 11 Uhr vormittags, in Abtheilung III eine Sitzung. Tagesordnung: Bericht des Referenten über die bezüglich der Bierbesteuerung abgehaltene Enquête.

Der Budgetausschuss hält morgen Samstag, 14. d. M. um $^1/_2$11 Uhr vormittags, in Abtheilung II eine kurze Sitzung. Tagesordnung: Zuweisung von Berichten.

Als nächsten Sitzungstag beantrage ich Montag, den 16. d. M. um 11 Uhr vormittags, mit folgender Tagesordnung:

1. Wahl eines Mitgliedes in den Budgetausschuss an Stelle des Herrn Abgeordneten Lienbacher.

2. Dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1890 *(894 der Beilagen)*.

3. Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung einer Seemannsordnung für die österreichische Handelsmarine *(869 der Beilagen)*.

4. Bericht des Ausschusses zur Veranstaltung einer Enquête über Armeelieferungen mit Rücksicht auf die landwirtschaftliche Production und die Beistellung der landwirtschaftlichen Verpflegsartikel für die k. k. Armee *(871 der Beilagen)*.

5. Bericht des Gewerbeausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Regelung der concessionirten Baugewerbe *(671 der Beilagen)*.

Ist in Bezug auf den Tag, die Stunde und die Tagesordnung der nächsten Sitzung etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, bleibt es bei meinem Vorschlage, und ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 3 Uhr.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. X. Session. 356. Sitzung,

am 16. December 1889.

Inhalt.

Zuschrift des fürsterzbischöflichen Consistoriums von Wien, betreffend das Ableben Seiner Eminenz des Cardinals Ganglbauer (Seite 13099).

Abwesenheitsanzeige (Seite 13100).

Überweisung der Regierungsvorlage, betreffend die Herstellung des zweiten Geleises auf den Linien Krakau-Przemyśl und Przemyśl-Lemberg der priv. galizischen Karl Ludwig-Bahn an den Eisenbahnausschuss (Seite 13100).

Petitionen (Seite 13100).

Wahl eines Mitgliedes in den Budgetausschuss an Stelle des Abgeordneten Lienbacher (Seite 13102 und 13111).

Dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1890 (894 der Beilagen — Seite 13102).

Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung einer Seemannsordnung für die österreichische Handelsmarine (869 der Beilagen. — Generaldebatte. — Redner: Abgeordneter Dr. Vitezić [Seite 13103], Berichterstatter Freiherr v. Nadherny [Seite 13107]; — Specialdebatte. — §§. 1 bis 7. — Redner zu §. 3: Abgeordneter Dr. Vitezić [Seite 13111 und 13113], Regierungsvertreter Ministerialrath Becher [Seite 13111], Abgeordneter Dr. Klaić [Seite 13112], Berichterstatter Freiherr v. Nadherny [Seite 13113]; — zu §. 6: Abgeordneter Dr. Pichler [Seite 13113], Regierungsvertreter Ministerialrath Peck [Seite 13115], Abgeordneter Dr. Zucker [Seite 13116 und 13122], Berichterstatter der Minorität Dr. Weeber [Seite 13117 und 13124], Regierungsvertreter Ministerialrath Peck [Seite 13121], Abgeordneter Dr. Jaques [Seite 13123], Berichterstatter Freiherr v. Nadherny [Seite 13125]; — zu §. 7: Abgeordneter Dr. Vitezić [Seite 13125], Berichterstatter Freiherr v. Nadherny [Seite 13126]).

Antrag des Abgeordneten Kyrle und Genossen wegen Änderung des Gebürentarifes für die österreichischen Eisenbahnen, betreffend die Fahrbegünstigungen für Militärpersonen bei außerordentlichen Reisen (909 der Beilagen).

Interpellation des Abgeordneten v. Zallinger und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend antichristliche Demonstrationen bei katholischen Leichenbegängnissen (Seite 13126).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka**, Vicepräsident Freiherr v. **Chlumecký**.

Schriftführer: Dr. Graf **Kaunic**, **Richter**, Ritter v. **Cieński**, **Lupul**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe**, Minister Dr. Freiherr v. **Prazák**, Minister für Landesvertheidigung Feldmarschallieutenant Graf **Welsersheimb**, Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. **Gautsch** v. **Frankenthurn**, Handelsminister Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath **Becher** des Handelsministeriums, Ministerialrath **Peck** des Justizministeriums.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Die Protokolle über die Sitzungen vom 12. und 13. d. M. sind unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Von Seite des hiesigen fürsterzbischöflichen Consistoriums ist eine Zuschrift eingelangt, welche das Ableben Seiner Eminenz des Fürsterzbischofes von Wien anzeigt. Ich bitte um die Verlesung dieser Zuschrift.

Schriftführer Dr. Graf **Kaunic** *(liest)*:

„Hohes Präsidium des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes!

Das fürsterzbischöfliche Consistorium der Wiener Erzdiöcese gibt sich hiemit die Ehre, einem hohen Präsidium das am 14. December erfolgte Ableben

Seiner Eminenz des hochwürdigsten Herrn Fürsterzbischofes Cölestin Josef Cardinals Ganglbauer, zur hohen Kenntnis zu bringen, und erlaubt sich die weitere Mittheilung anzufügen, dass das feierliche Leichenbegängnis des Dahingeschiedenen am 18. December d. J. um 2 Uhr nachmittags stattfinden werde.

Wien, 15. December 1889.

Ed. Angerer, Capitelvicar. Fr. Kornheisl, Kanzleidirector."

Präsident: Ich bitte, diese Einladung zur Kenntnis zu nehmen.

Der Herr Abgeordnete Auspitz entschuldigt seine Abwesenheit von der heutigen Sitzung mit Unwohlsein.

Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, dass der Budgetausschuss die Regierungsvorlage, betreffend die Herstellung des zweiten Geleises auf den Linien Krakau-Przemyśl und Przemyśl-Lemberg der privilegirten galizischen Karl Ludwig-Bahn als sich mehr für den Eisenbahnausschuss eignend erklärt hat.

Ich habe demnach diese Vorlage dem Eisenbahnausschusse zugewiesen. *(Zustimmung.)*

Ich habe heute vertheilen lassen:

Die in der letzten Sitzung dem Budgetausschusse zugewiesene Regierungsvorlage, betreffend die Gebürenbefreiungen von Urkunden für das galizische Landesanlehen per 300.000 fl. *(905 der Beilagen)*;

den Bericht des Justizausschusses, betreffend das Pergen'sche Realfideicommiss Aspang *(904 der Beilagen)*;

den Bericht des Gewerbeausschusses, betreffend einige Abänderungen des Bruderladengesetzes *(906 der Beilagen)*;

den Bericht des Immunitätsausschusses wegen strafgerichtlicher Verfolgung des Abgeordneten Vergani *(902 der Beilagen)*;

den Antrag des Abgeordneten Vergani *(903 der Beilagen)*;

den Bericht des Eisenbahnausschusses, betreffend die Herstellung der Eisenbahn Poříčan nach Mochor *(901 der Beilagen)*.

Ich bitte um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. Graf **Kaunic** *(liest)*:

„Petition der Gemeindevertretung der königlichen Stadt Caslau um Übernahme des Communal-Untergymnasiums in Caslau in die Staatsverwaltung und bis dahin um Belassung und Erhöhung der bewilligten Subvention *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herold)*."

„Petition des Bezirksausschusses Gablonz in Böhmen um Abänderung des Viehseuchengesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Jäkl)*."

„Petition der Gemeinde Kriesdorf, Bezirk Gabel in Böhmen um ein unverzinsliches Darlehen von 20.000 fl. gegen rückzahlbare Raten zur Linderung des am 11. Juli l. J. durch Hagel veranlassten Schadens von 94.837 fl. 50 kr. *(überreicht durch Abgeordneten Kirschner)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Kirschner das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Kirschner:** Infolge der stattgehabten großen Schäden und der Wichtigkeit dieser Petition erlaube ich mir den Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle beschließen, diese Petition dem heutigen stenographischen Protokolle vollinhaltlich beizudrucken.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kirschner beantragt, die besprochene Petition dem heutigen stenographischen Protokolle beizudrucken.

Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen. *(Anhang I.)*

Schriftführer Dr. Graf **Kaunic** *(liest)*:

„Petition der Stadtgemeinde Pilgram um Übernahme des städtischen Gymnasiums in Pilgram in die Staatsverwaltung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dostal)*."

„Petition der Vereine der Hausbesitzer von Hernals, Neulerchenfeld und Ottakring um Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1887 *(überreicht durch Abgeordneten Mauthner)*."

„Petition der Vereine der Hausbesitzer von Hernals, Neulerchenfeld und Ottakring um Fassung einer Resolution um Herabsetzung des Kündigungsstempels bei vierzehntägigen Wohnungskündigungen von 36 auf 12 kr. per Bogen *(überreicht durch Abgeordneten Mauthner)*."

„Petition der Skutscher Bezirksvertretung, betreffend die Abänderung des Viehseuchengesetzes vom Jahre 1880 *(überreicht durch Abgeordneten Adámek)*."

„Petition der Bezirksvertretung in Eule (Jilová) um Abänderung des Gesetzes vom 29. Februar 1880, betreffend die Maul- und Klauenseuche *(überreicht durch Abgeordneten Veselý)*."

„Petition des G. P. Hübner in Saybusch um Regelung des zahntechnischen Gewerbes *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Czecz)*."

„Petition der ordentlichen Professoren der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag um

Regulirung ihrer Gehalte *(überreicht durch Abgeordneten Hlávka)*."

„Petition mehrerer Gemeindevorstände und Gemeindeangehörigen aus den Bezirken Starkenbach und Neupaka in Böhmen in Betreff einer Vicinalbahn von Martinic-Starkenbach nach Ober-Rochlitz *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Engel)*."

„Petition der freiwilligen Feuerwehr in Ricany in Mähren um gesetzlichen Schutz der Commandanten der Feuerwehren als einer öffentlichen Wache *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Mathon)*."

„Petition der Gemeinde Waldhausen in Niederösterreich um Abänderung der Bestimmungen bezüglich der Maul- und Klauenseuche im administrativen und eventuell auch im Gesetzgebungswege *(überreicht durch Abgeordneten Türk)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Türk zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Türk:** Hohes Haus! Diese von mir überreichte Petition von Waldviertler Gemeinden enthält sehr eingehende und wertvolle Vorschläge über die Reform des Thierseuchengesetzes und der einschlägigen Verordnungen der Regierung. Ich erlaube mir daher, an das hohe Haus die Bitte zu stellen, dass es den Beschluss fassen möge, dass der Inhalt dieser Petition dem stenographischen Protokolle vollinhaltlich beigedruckt werde. Zugleich richte ich an Seine Excellenz den Herrn Präsidenten die Bitte, dass diese und ähnliche von mir überreichten Petitionen dem eingesetzten Thierseuchenausschusse zugewiesen werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Türk beantragt, dass die besprochene Petition dem stenographischen Protokolle vollinhaltlich beigedruckt werde. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist abgelehnt.

Dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Türk in Betreff der Zuweisung dieser Petitionen wird Rechnung getragen werden. Ich bitte in der Verlesung des Inhaltes der Petitionen fortzufahren.

Schriftführer Dr. Graf **Kaunic** *(liest)*:

„Petition der freiwilligen Feuerwehr Rust, Bezirk Atzenbrugg in Niederösterreich, um Verleihung des Charakters als öffentliche Wache an Feuerwehrcommandanten und deren Stellvertreter *(überreicht durch Abgeordneten Pirko)*."

„Petition der freiwilligen Feuerwehr in Bachmanning in Oberösterreich, um Zuerkennung des Charakters der „officiellen Wache" für die Obmänner und Stellvertreter der freiwilligen Feuerwehren *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Schaup)*."

„Petition des Bezirksausschusses Wildstein in Böhmen um Abänderung des Thierseuchengesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Polak)*."

„Petition der Genossenschaft der Gastwirte für Wien und Umgebung um Abänderung des §. 18 der Gewerbeordnung vom 15. März 1883 insoferne, dass in diesem Paragraphen der Nachweis der Befähigung zum Gastwirtegewerbe, als Bedingung zur Concessionsverleihung gefordert werde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Lueger)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Lueger zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Hohes Haus! Ich hatte die Ehre, eine Petition der Genossenschaft der Gastwirte in Wien dem hohen Hause zu überreichen, deren Bitte dahin geht, dass der Befähigungsnachweis auch für dieses Gewerbe eingeführt werde. Da diese Angelegenheit von allgemeinem Interesse ist, indem die Genossenschaft der Gastwirte aus sehr vielen Mitgliedern besteht, bitte ich, das hohe Haus wolle beschließen, es möge diese Petition ihrem Wortlaute nach dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lueger beantragt, dass die von ihm überreichte Petition der Genossenschaft der Gastwirte in Wien dem stenographische Protokolle vollinhaltlich beigedruckt werde. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen. *(Anhang II.)*

Ich bitte in der Verlesung des Inhaltes der weiteren Petitionen fortzusetzen.

Schriftführer Dr. Graf **Kaunic** *(liest)*:

„Petition des Comités der landwirtschaftlichen Spiritusbrenner Mährens um Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1888, betreffend die Besteuerung des Brantweines *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Proskowetz)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Ritter v. Proskowetz das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Ritter v. **Proskowetz:** Nachdem ich es unterlassen habe, den Antrag zu stellen, dass diese hochwichtige Petition des Comités der landwirtschaftlichen Spiritusbrenner in Mähren wegen Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vem 20. Juni 1888, betreffend die Besteuerung des Brantweines, vollinhaltlich vorgelesen werde, glaube ich darum Ihre Geduld für einige Minuten in Anspruch nehmen zu dürfen.

Hier auf dieser *(linken)* Seite des Hauses haben wir, als das verunglückte Brantweinsteuergesetz berathen wurde, vor der Annahme desselben gewarnt,

haben wir gewiss sehr praktische Anträge gestellt, aber vergebens, und ich constatire, dass wir hier auf dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses wieder Recht behalten haben *(So ist es! links)*, trotzdem es uns gar nicht oder nicht oft gegönnt ist, trotz besten Absichten, Recht zu behalten.

So ist es gekommen, dass nunmehr von allen Seiten in Petitionen und Interpellationen, um Änderung des Brantweinsteuergesetzes und der in der Regel unpraktischen und chicanösen Durchführungsverordnungen und Bestimmungen dringend gebeten wird.

Meine geehrten Herren, wenn es Ihnen nur möglich wäre, in jenen Gegenden Umschau zu halten, zum Beispiel in den Gegenden Göding, Tscheitsch, Gaya, Bisenz u. s. w., wo sehr viele landwirtschaftliche Brennereien bereits außer Thätigkeit gesetzt werden mussten *(Hört! Hört! links)*, wo die Landleute, die besonders heuer fast nur auf den Kartoffelbau angewiesen sind, nicht um 60, ja nicht um 50 kr. Kartoffeln verkaufen können, nachdem der Brantweinbrenner auch um diesen Spottpreis keine Kartoffeln kauft, weil derselbe nicht um 12 fl. Marktpreis Brantwein erzeugen kann!

Sie könnten sich dann, meine Herren, die Situation der bäuerlichen Landwirte und auch des Großgrundbesitzes, der Kartoffeln für Brennereien cultivirt, denken. Diese Landwirte befürchten sogar, steuerunfähig zu werden.

Ich hörte, dass dieser Tage die bäuerlichen Landwirte aus vielen mährischen Gegenden des Gödinger, Gayarer Bezirkes an den Stufen des Allerhöchsten Thrones ihre Bitte und ihren Kummer zum Ausdruck bringen wollen.

Aber auch von jener *(rechten)* Seite des Hauses, auf welcher mit einem gewissen Enthusiasmus diesem Gesetze zugestimmt wurde, wo man sich Illusionen hingegeben hat, namentlich aus Galizien, hört man Klagen über das ruinöse Brantweinsteuergesetz und die ominösen Durchführungsbestimmungen. *(Hört! Hört! links.)*

Meine Herren! Ich will Ihnen dieses traurige Bild nicht weiter ausmalen, ich habe nur eine Skizze hingeworfen. Malen Sie sich dieses traurige Bild selbst nun weiter aus.

Ich schließe und sage nur: Quod erat demonstrandum; facta loquuntur.

Ich beantrage, dass diese Petition vollinhaltlich dem Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde und stelle die dringende Bitte, dass jener Ausschuss, welchem diese Petition zur Behandlung zugewiesen wird, dieselbe, weil Gefahr im Verzuge, mit größter Beschleunigung erledigen möge. *(Beifall links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ritter v. Proskowetz beantragt, dass die in Rede stehende Petition dem Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen. *(Anhang III.)*

Im übrigen werden diese Petitionen nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Erster Gegenstand derselben ist die Wahl eines Mitgliedes in den Budgetausschuss an Stelle des Herrn Abgeordneten Lienbacher.

Ich bitte die Stimmzettel abzugeben. *(Nach Abgabe der Stimmzettel):* Die Stimmenabgabe ist vollendet; das Scrutinium wird im Laufe der Sitzung vorgenommen werden.

Wir kommen zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung, das ist die dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1890 *(894 der Beilagen.)*

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. **Kathrein:** Das hohe Haus hat bereits in der letzten Sitzung das Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1890 in zweiter Lesung angenommen. Ich beantrage nunmehr, das hohe Haus wolle dieses Gesetzes in dritter Lesung annehmen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, das in der letzten Sitzung in zweiter Lesung angenommene Gesetz, betreffend das Budgetprovisorium auch in dritter Lesung zu genehmigen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche dieses Gesetz nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1890 ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 894 der Beilagen)*, somit der Gegenstand erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung einer Seemannsordnung für die österreichische Handelsmarine *(869 der Beilagen.)*

(Berichterstatter Freiherr v. Nadherny besteigt die Tribüne).

Wir stehen in der Generaldebatte; es gelangt nun mehr zum Worte der Herr Abgeordnete Dr. Vitezić.

Abgeordneter Dr. **Vitezić:** Hohes Haus! Ich hatte nicht im Sinne, in der Generaldebatte über diesen Gegenstand das Wort zu nehmen, da, wie es mir erinnerlich ist, der Beschluss in die Specialdebatte einzugehen, im Ausschusse einstimmig angenommen worden ist. Überdies scheint mir die Nothwendigkeit dieses Gesetzes so evident, dass es, glaube ich, nicht nothwendig ist, dieselbe zu beweisen. Da aber der Herr Abgeordnete der Stadt Spalato, der sich als Sohn eines Seemannes bekannte, eine so heftige Rede gegen diese Vorlage gehalten hat, und da ich als Küstenländer für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen werde, so glaube ich, dem hohen Hause und meinen Wählern schuldig zu sein, dieses mein Votum, wenn auch kurz, zu rechtfertigen.

Wenn die in Verhandlung stehende Gesetzesvorlage zum Gesetz erhoben wird, so tritt sie an die Stelle des Editto politico di navigazione und der nachfolgenden diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen. Das Editto politico di navigazione datirt aus dem Jahre 1774. Wie alle Gesetze der großen Kaiserin Maria Theresia vortrefflich waren, so war es auch dieses Gesetz. Allein, meine Herren, die maritimen Verhältnisse haben sich seit jener Zeit ungemein geändert. Von anderem nicht zu sprechen, bemerke ich, dass die Dampfkraft einen völligen Umschwung in der Marine hervorgebracht hat. Man hat zwar in nachfolgenden Verordnungen getrachtet, dem Mangel in dieser Beziehung abzuhelfen, allein das ist nur zum Theil gelungen, anderseits befinden sich die zahlreichen Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen, die in der Zwischenzeit erlassen worden sind, nicht in völliger Übereinstimmung unter einander, sondern man bemerkt hie und da Widersprüche unter denselben. Außerdem bilden sie kein zusammenhängendes Ganzes, mithin ist ihre Befolgung ungemein erschwert. Es ist daher die Nothwendigkeit, ein zusammenhängendes Gesetz zu schaffen, offenkundig und dies ist auch das Hauptmotiv, welches mich bestimmt, für das Eingehen in die Specialdebatte zu stimmen.

Es sind aber von zwei Seiten Einwendungen gegen dieses Gesetz erhoben worden. Wir haben nämlich drei Minoritätsanträge, von welchen der erste und dritte eigentlich strafrechtliche Bestimmungen enthalten. Auf diese beiden Anträge hat der letzte Herr Redner, der in der letzten Sitzung über diesen Gegenstand gesprochen hat, sehr gründlich geantwortet, und so glaube ich, dass ich überhoben bin, noch darüber zu sprechen.

Was den zweiten Antrag betrifft, so bezieht sich derselbe auf §. 8. Es handelt sich da nämlich um die Befähigung der Schiffer der kleinen Küstenfahrt. Ich muss hier erwähnen, dass die verehrte Minorität hier wohl ein kleines Plagiat begangen hat. Ich habe diesen Antrag, der jetzt von der Minorität als die ihrige gestellt wird, wörtlich so im Ausschusse eingebracht. Mein Antrag wurde jedoch nicht angenommen und ein Mitglied der Minorität hat nun seinem Antrage den meinigen zugrunde gelegt, nur dass der Betreffende dem Worte „Prüfungen" das Wort „praktische" hinzugefügt hat.

Ich behalte mir daher vor, in der Specialdebatte meine Ansichten über diesen Antrag auszudrücken. Weiter glaube ich über die Minoritätsanträge nicht sprechen zu sollen, indem der Herr Berichterstatter der Minorität nicht nur erklärt hat, dass er für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen werde, sondern sogar dafür plaidirt hat.

Die anderen Einwürfe wurden von dem bereits erwähnten Herrn Abgeordneten der Stadt und Handelskammer Spalato gemacht. Seine Rede ist in Bezug auf die Form vortrefflich und ich stimme mit ihm auch in vielen Punkten überein, ja ich muss ihm sogar Dank wissen, dass er einige durch meine Anträge im Ausschusse vorgebrachten Ideen in seiner Rede aufgenommen hat. Ich stimme mit ihm darin überein, dass die Benennung Steuermann (timoniere) eine Verwirrung in unsere Handelsmarine bringen könnte, ferner darin, dass die Bootsmänner nicht zu den Officieren sondern Unterofficieren gerechnet werden sollten, dass als Mangel zu betrachten ist, dass von den Bootsmännern im Gesetze keine Erwähnung geschieht, dass die Heiligung der Feiertage ganz mit Stillschweigen übergangen wurde, und endlich stimme ich mit ihm in Bezug auf die Behauptung über den Mangel jedweder Bestimmung rücksichtlich der Befähigung der Schiffer der kleinen Küstenschiffahrt vollkommen überein. Ich habe im Ausschusse selbst über diese Gegenstände Anträge gestellt. Gleich in der ersten Sitzung wurde nämlich ein Subcomité von vier Mitgliedern gewählt und es wurde beschlossen, dass die von den Ausschussmitgliedern zu stellenden Anträge dem Subcomité vorzulegen seien. Ich habe auch solche Anträge vorgelegt und es wurde mir sogar die Ehre zutheil, den Sitzungen des Subcomités zugezogen zu werden. Die von mir gestellten Anträge werde ich auch hier erwähnen, um zu beweisen, dass dies dieselben Punkte betreffen, die der Herr Abgeordnete von Spalato erwähnte. Ich habe nämlich zuerst statt der Benennung Steuermann die Bezeichnung „Schiffslieutenant (Tenente) vorgeschlagen. Da wurde mir gesagt, dass die erstere Benennung bereits im Gesetze vom 7. Mai 1879 über die Registrirung der Seehandelsschiffe gebraucht ist und dass man jetzt keine andere Benennung gebrauchen dürfe, und dem muss ich auch zustimmen, damit zwischen bestehenden Gesetzen kein Widerspruch besteht.

Zweitens habe ich beantragt, dass rücksichtlich der religiösen Übungen der Mannschaft Verfügungen getroffen, respective die bestehenden Bestimmungen

beibehalten werden. Darauf hat man mir geantwortet, dass das eigentlich nicht ins Gesetz, sondern in die Dienstinstruction gehöre, und dem kann ich nicht widersprechen. Ich habe ferner bemerkt, dass von den Obliegenheiten der zwei unteren Chargen Steuermann (timoniere pilota) und Bootsmann (nostromo) im Entwurfe keine Rede ist und daher zu wünschen wäre, dass auf Grund der im Artikel IV des Editto politico di navigazione enthaltenen Bestimmungen diese Lücke ausgefüllt würde. Den 4. Antrag habe ich zu §. 8 gestellt, nämlich dass ähnlich wie im §. 9 lit. c), die befriedigende Ablegung der Prüfung für die Schiffer der kleinen Küstenfahrt zu fordern und als Corrolarium folgende Resolution anzunehmen wäre *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert im Küstenlande und in Dalmatien an geeigneten Orten Schulen zu errichten, in welchen die Anfangsgründe der nautischen Wissenschaft gelehrt würden."

Diese Resolution wurde vom Subcomité sowie auch vom Ausschusse mit geringen stylistischen Änderungen angenommen, was aber die Befähigung der Schiffer betrifft, wurde davon Abgang genommen und hat die Minorität diesen Antrag aufgenommen.

Ferner machte ich den Antrag, das die Bestimmungen des III. Abschnittes „Seedienstbücher und Musterung" auf die Schiffe der weiteren Fahrt beschränkt werden und nicht für solche der großen und kleinen Küstenfahrt gelten sollten, weil sie große und unnöthige Beschwernisse verursachen und mithin die Entwicklung dieser Schiffahrt hemmen. Dieser Antrag wurde aber leider nicht angenommen. Ich werde daher conform der Bemerkung des Herrn Abgeordneten für Spalato in der Specialdebatte bei §. 3 den Antrag stellen, dass die Bootsmänner und Lotsmänner unter die Unterofficiere gerechnet werden. Bezüglich der Befähigung der Schiffer der kleinen Küstenfahrt werde ich gleichfalls, und zwar bei §. 8 einen diesfälligen Antrag zu stellen, mir erlauben.

In anderen Punkten ist meiner Ansicht nach der Herr Abgeordnete der Stadt Spalato wohl zu weit gegangen. So hat er behauptet, dass über den Gesetzesantrag die Handelskammern und Hafenkapitanate nicht einvernommen worden seien. Wie Seine Excellenz der Herr Handelsminister uns jedoch auseinandergesetzt hat, wurde der erste Entwurf den Handelskammern zur gutachtlichen Äußerung mitgetheilt und anlässlich des zweiten Entwurfes wurde eine aus Experten beider Reichshälften bestehende Enquête einberufen, welche die Vorlage genau geprüft und discutirt hat. Dieser Einwand scheint mir also nicht stichhältig, ebenso nicht derjenige, dass die Klarstellung des Verhältnisses des Kapitäns zum Rheder und die Definition des Wortes „Seemann" im Entwurfe nicht enthalten sei. Diese Materien gehören in das Privatseerecht, das noch nicht erschienen, jedoch in Bearbeitung ist.

Der Herr Abgeordnete für Spalato hat auch behauptet, dass der Seemann dem Schiffer geopfert sei. Es ist sehr lobenswert und human, dass der Herr Abgeordnete sich des Schwächeren angenommen hat, allein man muss diesbezüglich die größte Vorsicht beobachten, denn der Vortheil, welcher der einen Partei gegeben wird, gereicht natürlich der anderen Partei zum Nachtheile.

Man muss also trachten, soviel als möglich die richtige Mitte zu halten, und meiner Meinung nach ist in der Gesetzesvorlage so ziemlich diese richtige Mitte beobachtet worden. Ferner machte er gegen die Bestimmungen des §. 44 Einwendungen, wonach der Schiffer einseitig die Heuer vermindern kann, wenn er erkennt, dass der Schiffsmann zu dem Dienste, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich sei. Nun glaube ich, dass eine hinlängliche Remedur gegen einen Missbrauch im §. 129 enthalten ist, nach welchem eben dem Schiffsmann das Recht zuerkannt ist, bei dem Seeamte, welches zunächst angegangen werden kann, seine Beschwerden vorzubringen, welches dann darüber zu entscheiden hat. Es steht übrigens dem Herrn Abgeordneten frei, bei der Specialdebatte gegen diese Bestimmung zu stimmen.

Dasselbe ist rücksichtlich derjenigen Bestimmung des §. 50 der Fall, wonach ein Anspruch auf die Vertheilung der Heuer im Falle der Entweichung unter der übrigen Mannschaft nicht stattfindet. Auch hier steht es dem Herrn Abgeordneten frei, gegen diesen Paragraphen zu stimmen.

Was die Beerdigungskosten anlangt, über welche der §. 60 handelt, so hat er auch diesbezüglich Klage geführt, obzwar keine Ursache dazu vorhanden war, da ja der Ausschuss eine Änderung dieses Paragraphen in seinem Sinne vorgenommen hat.

Ich glaube aber, dass ein Widerspruch besteht zwischen der von dem geehrten Herrn Abgeordneten beabsichtigten Abstimmung und zwischen seinen Äußerungen, welche er eingangs seiner Rede gethan hat. Der Herr Abgeordnete sagte dort nämlich *(liest)*:

„Seit langer Zeit spürte man das Bedürfnis, eine Seeordnung zu erlassen, die den Forderungen des Fortschrittes und dem Zustande unserer Handelsmarine entsprechen sollte. Schon im Jahre 1844 erkannte die k. k. Hofkammer mit ihrem der k. k. Statthalterei des Litorales gerichteten Decrete vom 1. September, Z. 32150/1071, diesen Mangel. Leider seit der Zeit sind 45 Jahre verflossen, Regierungen folgten auf Regierungen, ohne dass man diesem Übel irgendwie abgeholfen hätte. Und während die meisten maritimen Staaten ihre Codices und die entsprechenden Ordnungen für die Handelsmarine veröffentlicht haben, muss Österreich-Ungarn allein noch heute in Sachen der Seepolizei und des Seerechtes sich auf

Gesetze stützen, die vor einem Jahrhundert erlassen wurden."

Wenn der Herr Abgeordnete sosehr wünscht, dass eine Vereinfachung und systematische Ordnung des gesetzlichen Materiales in dieser Beziehung erfolgen sollte, so muss er jedenfalls für das Zustandekommen dieses Gesetzes durch seine Abstimmung eintreten und nicht aber gleichsam die Flinte ins Korn werfen. Wo man nicht das Ganze erhalten kann, muss man sich wenigstens mit dem Theile begnügen, da man ja sonst das Kind mit dem Bade ausschüttet. Ich glaube, dass er den Seeleuten keine Wohlthat erweist, wenn er gegen ein so nothwendiges Gesetz stimmt. Übrigens hat er, wenn ich mich recht erinnere, in dem Ausschusse für das Eingehen in die Specialdebatte gestimmt.

Um zu beweisen, mit welcher Sehnsucht von den Seeleuten ein solches Gesetz erwartet wird, werde ich mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten einige kurze Stellen eines Briefes vorlesen, welchen der Kapitän der Barkschiffes „Forza" an einen Freund in Fiume, der ihn mir zur Verfügung stellte, geschrieben hat.

Der Brief ist vom 25. Jänner d. J. aus Cadix datirt und in italienischer Sprache abgefasst. Ich werde die bezüglichen Stellen in wortgetreuer Übersetzung hier mittheilen. Er schreibt anfangs dieses Briefes *(liest)*:

„Du hast viele Seefahrten unternommen, hast den Fortschritt unserer Handelsmarine wahrgenommen, hast gesehen, wie sie zum höchsten Gipfel gelangt ist und siehst nun, wie wir alle ihren Niedergang, siehst, wie sie in tiefste Zerrüttung verfällt, welcher das Elend in unserer Heimat und die Auswanderung in die Fremde unvermeidlich nachfolgen werden. Es ist zwar unleugbar, dass sich die Hauptursachen dieses Niederganges auf alle Handelsmarinen erstrecken. Es sind dies die gegenwärtige Lage des Welthandels und das Übermaß an Transportmitteln, geschaffen von Nationen, welche uns im Betriebe des Seehandels weit überragen. Wenn jedoch andere Handelsmarinen aus diesen und anderen Ursachen, welche näher zu untersuchen nicht meine Sache ist, in Verfall gekommen sind, so hat der Mangel einer Seemannsordnung, welche die Rechtsverhältnisse zwischen den Schiffsleuten und den Schiffen auf eine gerechte Weise regelt, dem Untergange unserer Handelsmarine noch einen mächtigen Impuls gegeben."

Zur Bekräftigung dieser seiner Behauptung erzählt er folgenden Fall, der ihm zugestoßen ist. Ende October v. J. ist er in Buenos Ayres angekommen. Kaum angelangt, sind ihm zwei Schiffsleute entwichen. Dieselben hatten sich in Fiume auf 18 Monate verheuert.

Die Heuer betrug für die ersten zwölf Monate 21 Gulden in Gold, für die übrigen sechs Monate 23 Gulden in Gold. Neun Monate fehlten noch bis zu Ende des Vertrages. Bei der Entweichung nahmen sie alle ihre Effecten mit. Nach den bestehenden Gesetzen sollte die noch übrige Heuer dem Marineunterstützungsfonde zugute kommen. Ich muss hier bemerken dass der Kapitän, dem zwei Leute desertirt waren, für die Ausschiffung der Ladung andere Leute aufnehmen, und dafür 150 Dollars entrichten musste, und dass er ferner für die Rückreise zwei andere Matrosen aufnehmen und für jeden derselben fünf Pfund Sterling per Monat zu zahlen sich verpflichtete. Da aber der Kapitän infolge dessen Mangel an Geld hatte, so wandte er sich an unsern Consul in Buenos Ayres und bat, man möge ihm den in Rede stehenden Betrag wenigstens leihweise überlassen, damit er ihn für seine Zwecke verwenden könne; in Cadix werde er eine Schiffsladung erhalten und dann den Betrag einschicken. Wenn das jedoch nicht möglich sei, so bitte er, man möge einen Wechsel auf seinen Rheder an Zahlungsstatt annehmen; der Rheder werde dann den Betrag schicken. Es wurde ihm weder das eine noch das andere gewährt und wurden ihm viel mehr die Schiffspapiere sequestrirt. Wie natürlich befand sich der Kapitän in größter Verlegenheit. Er glaubte schon, dass ihm nichts anderes übrig bleiben werde, als einen Bodmereivertrag zu schließen. Er suchte dies beim Consulate an und es wurde ihm auch die Bewilligung ertheilt. Man weiß jedoch, mit welch' ungeheuren Verlusten ein Bodmereivertrag verbunden ist. Da fand er in der höchsten Noth endlich einen Bekannten, der ihm das Geld vorstreckte. So konnte er nach Cadix reisen.

Ferner schrieb der Capitän an seinen Freund *(liest)*:

„Das Schiff „Forza" wurde, wie Du siehst, vom k. k. Consulate in Buenos Ayres für die von seinen zwei desertirten Matrosen begangene Gesetzesübertretung mit aller Strenge bestraft. Wer immer von diesen und anderen ähnlichen Ereignissen Kenntnis erlangt, muss versucht sein zu glauben, nicht der Schiffsmann sondern der Schiffer habe sich an dem Gesetze vergangen."

„Eine strengere Disciplin gegenüber den auf österreichischen Handelsschiffen verheuerten Mannschaften und zweckmäßigere gesetzliche Vorschriften in Betreff ihrer Entweichung könne für sich allein unsere Handelsmarine nicht haben; aber solche Vorkehrungen könnten wohl dazu dienen, um namentlich die Schiffskapitäne anzueifern, ihre Ersparnisse in der Schiffahrt zu verwerten und ihre Söhne anzuspornen sich der Schiffahrt zu widmen, in der Erwartung, dass dieselben den unausgesetzten Plackereien der Matrosen nicht preisgegeben sein werden, wie es ihre Väter waren."

Wie Sie sehen, meine Herren, ist eine große Vorsicht nothwendig, um die Bestimmungen ebenso wenig zu sehr zu Gunsten der Matrosen als zu sehr zu Gunsten der Schiffer zu treffen.

Ich komme noch auf einen Einwurf des geehrten Herrn Abgeordneten für Spalato zu sprechen, auf den Einwurf nämlich, dass diese Gesetzesvorlage nichts

anderes sei als eine unglückliche Copie der deutschen Schiffmannsordnung

Ich muss gestehen, auch ich hätte es gewünscht, dass dieser Entwurf sich mehr an das italienische, als an das deutsche Gesetz angeschlossen hätte.

Unsere Handelsmarine ist in fortwährender Berührung mit der italienischen, es sind die Gebräuche beiderseits ähnliche, während wir mit der deutschen Marine in keiner derartigen Verbindung stehen. Mithin wäre es allerdings erwünscht gewesen, dass man das italienische Gesetz mehr berücksichtigt hätte. Allein zu behaupten, dass die Vorlage nichts anderes sei als eine reine Copie, das ist wohl eine Übertreibung. Es sind viele Paragraphe, — wie ich gestehen muss — ganz wortgetreu aus der deutschen Schiffmannsordnung herübergenommen; die meisten Bestimmungen aber stammen aus den früheren Verordnungen, insbesondere aus dem Editto politico di navigazione.

Dass ähnliche Fälle, wie der ebenerwähnte des Barkschiffes „Forza" sich in Hinkunft nicht mehr ergeben werden, das erhellt aus dem 4. Absatz des §. 99, welcher nämlich bestimmt, dass zur Deckung der durch die Entweichung verursachten Kosten und Schäden, die bis zum Zeitpunkte verdiente Heuer und die zurückgelassenen Effecten des Schiffsmannes haften.

Es kann sich der Schiffer hieraus also schadlos halten. Es ist noch zu bemerken, dass sogar der letzte Absatz des erwähnten Paragraphes, infolge dessen die etwaigen Ersatzansprüche des Staates jenen des Rheders vorangehen, nach meinem im Ausschusse gestellten Antrage ganz ausgelassen worden ist, was natürlich zum großen Vortheil des Rheders gereicht.

Man muss, meine Herren, bedenken, dass dieses Gesetz ein gemeinsames ist und dass es mithin in beiden Reichshälften Giltigkeit erlangen soll. Dass es sehr schwer ist, solche Gesetze zustande zu bringen, das, meine Herren, ist Ihnen nur zu sehr bekannt; Sie wissen, wie lange wir uns bei derlei Gesetzesvorlagen aufgehalten haben.

Und wenn der Herr Abgeordnete im Eingange seiner Rede gesagt hat, dass 45 Jahre nothwendig waren, um dieser Entwurf zustande zu bringen, so würden, wenn man ihn verwerfen würde, vielleicht noch andere 10 oder 15 Jahre vergehen, bis das Gesetz zustande kommt. Man muss natürlich seine Wünsche zum Theile unterdrücken, um wenigstens einen Theil zu erhalten.

Dieser Meinung war eben auch der Herr Abgeordnete Mašovčić, der ein Dalmatiner, also auch ein Küstenländer ist, und dieser Meinung war auch der Herr Abgeordnete Ritter v. Stalitz, der hier die Triester Handelskammer vertritt und welche Herren gewiss genau und gewissenhaft geprüft und erwogen haben werden, ob das Gesetz zum Nutzen der Handelsmarine gereichen werde. Wären sie einer entgegengesetzten Meinung gewesen, so hätten sie sich sicher nicht für das Eingehen in die Specialdebatte ausgesprochen.

Da nun also, wie im Berichte des Ausschusses triftig bemerkt wird, „die Reform unseres Seerechtes eine unabweisliche und dringende Nothwendigkeit ist, welche sowohl von der ganzen Küstenbevölkerung als von allen an dem Seehandel betheiligten und interessirten Kreisen mit vollem Rechte längst gewünscht und verlangt wurde", da durch diese Gesetzesvorlage eine große Lücke in dieser Beziehung ausgefüllt wird; da alle civilisirten Staaten von Europa solche gesetzliche Bestimmungen erhalten und wir daher hinter diesen Staaten in dieser Beziehung nicht zurückbleiben können; da, wie ich bewiesen habe, wenn auch nicht direct, so doch indirect ein Vortheil für die Handelsmarine daraus entstehen wird, so werde ich für das Eingehen in die Specialdebatte über dieses Gesetz stimmen. *(Bravo!)*

Ich muss mir noch erlauben, auf eine Bemerkung Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers zurückzukommen, welche er in der am 10. l. M. gehaltenen Sitzung rücksichtlich der Besteuerung der Handelsmarine gemacht hat. Seine Excellenz sagte nämlich Folgendes *(liest)*:

„Es muss dem Herrn Abgeordneten bekannt sein, dass bei der Besteuerung der Seehandelsschiffe der Vorgang, wie er in Ungarn beobachtet wird, bei uns nicht eingehalten werden kann, weil dieser in Ungarn beobachtete Vorgang nicht im Einklange mit den Principien unserer Steuergesetzgebung steht, welche den directen Wirtschaftsertrag zur Besteuerung heranzieht.

Übrigens kann ich versichern, dass den Schiffseigenthümern die weitestgehende gesetzlich zulässige Begünstigung bei Heranziehung zur Steuer zutheil wird. Es ist mir glücklicherweise erinnerlich, dass aus Anlass einer Vorstellung von Rhedern in Sabioncello die Steuer von 17 Seehandelsschiffen auf die Hälfte ermäßigt wurde."

In dieser Rücksicht erlaube ich mir, zu bemerken, dass, wie ich meine, die Grundsätze für die Erwerb- und Einkommensteuer in Ungarn dieselben sind, wie in der diesseitigen Hälfte der Monarchie, und dass, wenn es in Ungarn möglich gewesen ist, solche Verfügungen und solche Abweichungen von den allgemeinen Normen in dieser Beziehung zu treffen, es nicht unmöglich sein könne, dasselbe auch in Österreich zu thun.

Es handelt sich nicht so sehr um den Betrag, sondern es handelt sich vielmehr um die Art der Bemessung der Steuer und die ungeheuere Plackerei, welcher die Rheder bei der Bemessung und Controlirung ausgesetzt sind. Ich habe schon zu wiederholtenmalen über diesen Gegenstand in diesem hohen Hause gesprochen, allein es ist leider umsonst gewesen. Die nachtheiligen Folgen einer Nichtbeachtung meines Rathschlages sind evident, denn es haben sehr viele

Rheder, besonders von der liburnischen Küste, um sich diesen Plackereien zu entziehen, die ungarische Nationalität angenommen, wodurch ihre Schiffe ungarische geworden und nicht mehr österreichische sind. Dadurch ist dem Staate auch ein großer Schaden in materieller Beziehung zugefügt worden. Ich möchte also Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister ans Herz legen, diesen Gegenstand noch ganz genau zu untersuchen, denn er ist von höchster Bedeutung. In Ungarn ist sogar, wie ich gehört habe, durch einige Jahre die Eintreibung dieser Steuern suspendirt worden, und das ist eine Lockspeise für die Rheder der diesseitigen Reichshälfte. Übrigens beweist eben der von dem Herrn Handelsminister angeführte Umstand, dass nämlich aus Anlass der Vorstellung von Rhedern in Sabioncello die Steuer von 17 Seehandelsschiffen auf die Hälfte ermäßigt wurde, dieser Umstand, sage ich, beweist, dass in sehr vielen Fällen die Steuer zu hoch bemessen wird und dass dieselbe eben deshalb sehr schädlich auf die Entwicklung der Handelsmarine wirken müsse.

Zum Schlusse möchte ich noch an die hohe Regierung eine Anfrage stellen. Es ist nämlich aus den öffentlichen Blättern zu entnehmen gewesen, dass ein internationaler Congress in Washington getagt hat und, wie ich glaube, noch tagt, um Bestimmungen internationaler Natur über die Ausübung der Handelsschiffahrt zu treffen.

An diesem Congresse nimmt auch unsere Monarchie durch einen Vertreter Antheil.

Es ist mir das Programm dieses Congresses nicht bekannt und eben so wenig ist mir bekannt, ob und mit welchem Erfolg derselbe noch tagt.

Deshalb möchte ich an die hohe Regierung die Bitte stellen, zu erklären, ob das Programm jener Versammlung auf irgend eine Weise den Gegenstand, der jetzt in Verhandlung steht, tangirt, und ob und welcher Erfolg von diesem Congresse zu erwarten ist. Denn sollte es der Fall sein, dass die Gegenstände, welche dort verhandelt werden, in Beziehung stehen zu der gegenwärtigen Gesetzesvorlage, dann wäre es natürlich zweckmäßig, dass man die Verhandlung suspendire und die Erfolge des Congresses abwarte; sollte dies nicht der Fall sein, so werde ich, wie bereits erwähnt, für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen, behalte mir jedoch vor, bei verschiedenen Paragraphen Anträge zu stellen, um, wo möglich, eine oder die andere Bestimmung zu modificiren. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Präsident: Wünscht noch jemand in der Generaldebatte das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Freiherr v. **Nadherny:** Ich glaube kaum, dass das hohe Haus verlangen wird, dass ich den vorliegenden Gesetzentwurf, seine Tendenz, seine Grundprincipien, seine Detailbestimmungen durchnehme, nachdem in dieser Beziehung der Bericht erschöpfend gearbeitet ist, sich längere Zeit in den Händen der Herren Abgeordneten befindet und ich außerdem noch Gelegenheit haben werde, in der Specialdebatte auf sehr viele Bestimmungen desselben zurückzukommen. Der Bericht enthält auch alle Fragen, die im Schoße des Ausschusses Bedenken erregten, zu Discussionen führten, wenn auch keine Abänderung beschlossen wurde, weil ich ein möglichst getreues Bild der Berathung bieten wollte, und ist demnach etwas umfangreich ausgefallen. Der Gesetzentwurf besteht aus verschiedenartigen Materien. Wir haben darin administrative, privatrechtliche und strafrechtliche Bestimmungen. Es ist demnach ganz selbstverständlich, dass der Ausschuss für die verschiedenartigen Materien verschiedene Referenten im Ausschusse bestimmte. Während ich als Nichtjurist den ersten Theil zu vertreten habe, war Professor Dr. Zucker im Ausschusse bestimmt, die strafrechtlichen Fragen zu vertreten, und er wird auch wohl die Güte haben, diese Aufgabe hier im Hause zu übernehmen, nachdem ich als Nichtjurist diese Aufgabe nicht übernehmen kann und es im Ausschusse ausdrücklich erklärte. Er hatte in der That auch die Güte, die diesbezüglichen Fragen in der Generaldebatte, soviel nothwendig war, im allgemeinen zu besprechen. Ich weise darauf hin und erkläre, dass ich damit einverstanden bin, und bemerke weiter, dass ich auch in der Specialdebatte die strafrechtlichen Bestimmungen nur insoweit berühren werde, als es nothwendig ist, um ihren Zusammenhang mit den maritimen und anderen Verhältnissen an Bord klarzustellen.

Von den geehrten Rednern in der Generaldebatte haben sich die meisten über die Vorlage — hiemit meine ich speciell den Theil, den ich zu vertreten die Ehre habe — wohlwollend ausgesprochen und wenn auch einige unbedeutende Änderungen als wünschenswert bezeichnet wurden, so waren die Redner doch im großen und ganzen für die Bestimmungen der Vorlage gestimmt. Nur ein Redner, und zwar der geehrte Vertreter der Handelskammer Spalato, hat die Vorlage, angegriffen und scheinbar so zerfasert, dass ich, wenn ich annehmen könnte und müsste, dass sich alles in der That so verhält, wie er es vorgebracht hat, nur bedauern könnte, dass eine solche Vorlage in das hohe Haus gebracht wurde, und noch mehr bedauern würde, dass die Mitglieder des Ausschusses soviel Zeit und Mühe angewendet haben, um ein nach der Meinung des Herrn Redners so unvollkommenes, so bedauerliches Werk zu liefern. Zu meiner und zur Beruhigung der Mitglieder des Ausschusses, sowie auch des hohen Hauses haben wir jedoch darüber auch Ansichten von anderer Seite gehört und diese lauten gottlob ganz anders. Es ist ganz natürlich,

dass ein so einschneidender und umfassender Gesetzentwurf, welcher die gegenseitigen Interessen von verschiedenen Berufszweigen umfasst, nicht gleich im ersten Moment mit Wohlwollen entgegengenommen, dass ihm von mancher Seite Misstrauen entgegengebracht wird und dass sich erst, wenn mit der Zeit das Gesetz in das Fleisch und Blut übergegangen ist, dieses Misstrauen legt, vorausgesetzt dass das Gesetz gut ist, und das Gesetz ist gut.

Wir haben hier im hohen Hause gehört, dass Vertreter zweier Handelskammern an der Küste, also Vertreter und Abgeordnete, welche jeden Tag die Gelegenheit haben, mit Rhedern und Schiffern zusammenzukommen, welche die Verhältnisse der Seeleute, überhaupt unserer Küstenbevölkerung ganz gut kennen, über dieses Gesetz ganz verschiedener Ansicht sind.

Erwäge ich weiters die Ansichten, die über den Gesetzentwurf von anerkannt tüchtigen Fachmännern im Ausschusse geäußert wurden, welche jahrelang in jener Gegend gelebt, sich mit den dortigen Verhältnissen bekannt gemacht haben und in dienstlicher oder in anderer Stellung dort waren; bedenke ich verschiedene Äußerungen, die wir von Seebehörden gehört haben und die mir auf directem oder indirectem Wege zugekommen sind, so komme ich zu dem Schlusse, dass die Ansicht über dieses Gesetz vielleicht getheilt ist, wie dies gewöhnlich vorkommt, dass aber die große Majorität, die dieses Gesetz gelesen und verstanden hat, damit einverstanden ist und sich nur ein sehr geringer Theil ablehnend verhält, — hoffentlich nur für kurze Zeit.

Eine Verurtheilung aber, wie sie der geehrte Herr Vertreter der Handelskammer Spalato diesem Gesetzentwurfe hat angedeihen lassen, ist mir noch nicht zu Ohren gekommen.

Es ist ja möglich, dass dieses Werk verbesserungsfähig ist, sowie alles, was wir hier thun, nicht vollkommen sein kann; es ist möglich, dass es Lücken hat; bei einem so umfangreichen Gesetze ist dies immer vorauszusetzen. Es wird sich aber Gelegenheit finden, wenn sich die eine oder andere Lücke zeigt, dieselbe vielleicht auszufüllen und zu verbessern. Allein, als ein Theil, als die Fortsetzung der Reform unserer maritimen Gesetzgebung ist dieses Gesetz unumgänglich nothwendig und ich füge noch bei, dass nach meiner festen Überzeugung dieses Gesetz gründlich und erschöpfend, den Verhältnissen angepasst und mit Sorgfalt gearbeitet ist und ich befürchte nicht, dass dieser meiner Ansicht von vielen Seiten, von mancher vielleicht ja, widersprochen werden wird.

Ich bemerke und dies möge als Beweis dessen gelten, was ich sage, dass das Gesetz, welches ja schon seit geraumer Zeit hier im Hause aufliegt, von vielen Interessentenkreisen studirt wurde und dass dieselben sich lobend darüber ausgesprochen haben, von unbedeutenden Änderungen abgesehen, die sie wünschen, und dass sie sehnlichst erwarten, dass dieses Gesetz bald ins Leben trete. Ich muss daher für die Annahme desselben energisch und mit aller Kraft eintreten und ich würde es sehr bedauern, wenn der Wunsch des geehrten Herrn Abgeordneten von Spalato, dass das Gesetz abgewiesen werden möge, zur Wahrheit würde.

Wenn ich sagte, dass das Gesetz sorgsam und unseren Verhältnissen angepasst ausgearbeitet wurde, möchte ich bei dieser Gelegenheit auf die Bemerkung des Herrn Abgeordneten von Spalato zurückkommen, dass das Gesetz von der deutschen Seemannsordnung abgeschrieben sei. Das ist ein entschieden zu weit gehender Vorwurf. Es wurde zugegeben und sowohl im Motivenberichte der Regierung als auch in meinem Berichte gesagt, dass für dieses Gesetz die deutsche Seemannsordnung zum Vorbilde genommen wurde. Meiner Ansicht nach ist es aber gewiss kein Verbrechen, wenn ein anerkannt gutes und seit Jahren bewährtes Gesetz zum Vorbilde genommen wird, und die Ansicht des geehrten Herrn Abgeordneten, dass das, was heute gut ist, morgen schlecht sein muss, hinweisend darauf, dass das deutsche Gesetz dort bereits vor 17 Jahren ins Leben getreten sei, kann wohl bei einem so conservative, internationale Gegenstände betreffenden Gesetze nicht eintreten. Bei technischen Fragen kommt es vor, dass das, was heute gut ist, dies morgen nicht mehr ist. Es ist möglich, dass das Repetirgewehr, das wir vor kurzem der Armee bewilligt haben, bald von einem anderen überholt sein wird, es ist ja möglich, dass auch die Maxime-Mitrailleuse, die wir auch vor kurzer Zeit bewilligt haben, bald nicht mehr die beste Mordmaschine ist. Bei einem solchen Gesetze, wie dem vorliegenden, können wir aber annehmen, dass es viele Jahre giltig und entsprechend bleibt. Denn sonst hätten wir mit dem „Editto politico" doch nicht 115 Jahre, allerdings zur Noth und mit Verordnungen, auskommen können. Solche Schwankungen bestehen also da nicht. Ich habe in meinem Berichte ganz übersichtlich ausgeführt, worin die Änderungen bestehen, welche wir in unsere Seemannsordnung hineingenommen haben. Dieselben sind sehr zahlreich, ich will aber das hohe Haus mit der Anführung derselben nicht ermüden, und bitte nur diesbezüglich den Bericht anzusehen. Weiters wurde in erster Linie bei Verfassung des Gesetzes der Grundsatz beobachtet, das Bestehende, das Eingelebte und unseren Verhältnissen Angepasste beizubehalten, und der zweite Grundsatz war, die Vertragsfreiheit soviel als möglich zu erhalten. Dies alles sind Momente, welche die deutsche Seemannsordnung sehr bedeutend ändern. Es ist wohl möglich, dass manche unbedeutende Paragraphe gleichlautend sind, aber dadurch wird doch der Wert des Gesetzes nicht beeinträchtigt.

Nun möchte ich auf die Reden der geehrten Herren Abgeordneten in der Generaldebatte zurückkommen. Der erste Redner von jener *(linken)* Seite des hohen Hauses in der Generaldebatte hat mich sehr angenehm berührt, insofern als er erklärte, dass er mit dem ab-

ministrativen Theile des Gesetzentwurfes entschieden einverstanden sei bis auf einige wenige Änderungen, die er sich wünsche, und weiters durch seine Bemerkung, dass in diesem Gesetze ein entschiedener Fortschritt unter den gegebenen Verhältnissen in der maritimen Gesetzgebung gelegen sei, und drittens möchte ich noch sagen, auch durch den Vorwurf der Verzögerung, den er uns gemacht hat. Ich glaube, wenn er nicht überzeugt wäre, dass dieser Gesetzentwurf gut und entsprechend ist, würde er uns diesen Vorwurf nicht gemacht haben: hiebei muss ich mich aber anderseits doch dagegen verwahren, soferne vielleicht eine Absichtlichkeit der Verzögerung mir und der Majorität unterschoben wurde.

Absichtlich war die Verzögerung nicht, dieselbe war durch die Umstände geboten, und der geehrte Herr Abgeordnete, der ein so langjähriges Mitglied dieses hohen Hauses ist, weiß zu gut, wie schwer es ist, wenn viele wichtige Vorlagen eingebracht sind, wenn dieselben alle ihrer Erledigung harren, ein so umfangreiches Gesetz durchzubringen, wenn ein und dieselben Abgeordneten in allen den verschiedenen Ausschüssen beschäftigt sind. Ich verweise diesbezüglich nur auf den Zollausschuss, den Spiritussteuerausschuss, den Ausgleichsausschuss mit Ungarn, und in alle diese Ausschüsse waren die meisten der im Seemannsordnungsausschusse beschäftigten Herren auch gewählt und darin thätig. Überdies möchte ich auch noch darauf hinweisen, dass die Einsetzung eines Subcomités nie zur Beschleunigung der Arbeit führt, und dieser Antrag ist nicht von unserer Seite ausgegangen. Damit glaube ich diese Seeschlange, welche sich an die Fersen der Seemannsordnung durch alle parlamentarischen Phasen geheftet hat und sie selbst bis hieher in das hohe Haus verfolgt hat, aus der Welt geschafft zu haben.

Wenn ich nun zur Rede des geehrten Vertreters der Handelskammer von Spalato übergehe, muss ich, obwohl er sich als ein Gegner des Entwurfes hingestellt hat, und obwohl er am Ende seiner Ausführungen ausdrücklich nur den Wunsch, nicht den Antrag, ausgesprochen hat, es möge dieses Gesetz nicht in Kraft treten, gestehen, dass seine Rede mich durchaus nicht so erschüttert hat, als ich zu Anfang derselben befürchtete. Ich muss sagen, dass er dem Gesetzentwurfe keine tödtlichen Hiebe gegeben hat. Denn was hat er gegen das Princip vorgebracht? Sehr wenig. Er hat nichts gethan, als einzelne Bestimmungen — ich muss zugeben, recht viele — abfällig zu kritisiren. Meiner Ansicht nach hätte der Herr Abgeordnete das ebensogut, wie er es im Ausschusse in der Specialdebatte gethan hat, auch im hohen Hause in der Specialdebatte thun können. Er hätte mir dann eher Gelegenheit gegeben, auf seine Angriffe einzugehen. Ich bin auch nicht abgeneigt, wenn mir Gelegenheit geboten wird, in der Specialdebatte auf die Äußerungen zurückzukommen, die er in der Generaldebatte gemacht hat.

Was ist sein wichtigster Haupteinwand? Er hat immer das italienische und das französische Seegesetz vor Augen und sagt: Viele Bestimmungen, und zwar unendlich wichtige, die ich dort gefunden habe, sind hier nicht enthalten. Ja, das gebe ich zu, aber warum sind sie hier nicht enthalten? Weil der Herr Abgeordnete dort das abgeschlossene Reformwerk sieht, während wir hier nur vor einem Bruchstücke, vor einem Theile der Reform stehen; viele Bestimmungen sind hier nicht aufgenommen, weil sie schon im ersten Theile des Reformwerkes im Registergesetze vor zehn Jahren aufgenommen wurden.

Wenn andere, wie ich zugebe, hochwichtige Bestimmungen, z. B. über das Verhältnis des Schiffers zum Rheder — §. 500 und etliche des italienischen Gesetzes — hier nicht enhalten sind, so ist dies deswegen, weil dieselben erst in den 3. Theil des Reformwerkes, das Privatseerecht, hineinkommen sollen, dessen Zustandekommen und baldige Fertigstellung Seine Excellenz der Herr Handelsminister uns erst neulich zugesagt hat.

Also erst wenn das ganze Reformwerk mit seinen zahlreichen Paragraphen vor uns liegen wird, werden wir ein Urtheil fällen können, ob es vollkommen oder unvollkommen ist. Und dann wird auch, glaube ich, der geehrte Herr Abgeordnete ein anderes Urtheil fällen als heute.

Er beanständet auch das Fehlen vieler Bestimmungen — er führt deren eine ganze Reihe an — betreffs Lootsen, Bordlichter, Signale, Flagge, u. s. w. Diese sind nicht aufgenommen, weil sie einestheils in den Vollzugsvorschriften zu diesem Gesetze vorkommen werden, anderntheils der Executive im Verordnungswege zu bestimmen überlassen werden müssen, und zwar insbesondere aus dem Grunde, weil solche Bestimmungen häufig Änderungen unterliegen, besonders wenn sie internationaler Natur sind, und wenn sie im Gesetze enthalten wären, im Falle der Änderung immer Novellen zu dem Gesetze hervorrufen würden.

Damit möchte ich von dem geehrten Herrn Abgeordneten von Spalato Abschied nehmen, weil ich ihm ja unmöglich in die Polemik über die einzelnen beanständeten Paragraphen folgen kann, in der Generaldebatte mir anderseits den größeren Theil der Arbeit der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Vitezić abgenommen hat, der so manche seiner Äußerungen widerlegt hat.

Nur noch eine Bemerkung, die mir sehr wichtig scheint, muss ich gegenüber dem Herrn Abgeordneten für Spalato machen. Derselbe sagte, dass es sehr bedauerlich ist, dass die Bestimmung, welche in der italienischen und französischen Seemannsordnung vorkommt, nach welcher nur Inländer Schiffsleute sein dürfen, nicht in unsere Seemannsordnung hineingenommen, respective, im Gegensatze zum Editto politico ausgelassen wurde. Ich gebe zu, dass dies auf den ersten

Blick etwas befremdlich erscheint, aber es hat das seine sehr guten Gründe. Der geehrte Herr Abgeordnete wird mir Recht geben, denn er weiß dies ebenso gut wie ich, wenn ich sage, dass unsere Schiffsleute sich am liebsten auf ausländischen Schiffen verheuern, weil daselbst die Heuern höher sind, die ausländischen Schiffe weitere Reisen machen u. s. w. und weil sie infolge dessen sich auf denselben einen bedeutend höheren Erwerb verschaffen, mit welchem sie dann wieder zurückkommen. Nun hätte man das einem solchen Manne verbieten können, hätte man sagen können: Du musst hier bleiben, du darfst dich nur hier verheuern? Das wäre gewiss nicht gerechtfertigt und ganz gewiss schädigend für die Interessen der Schiffsleute. Man hätte das aber thun müssen, wenn man bestimmt hätte, dass nur Österreicher auf den Schiffen geheuert werden dürfen, weil sonst unsere Rheder auch in Verlegenheit gekommen wären, besonders im Auslande. Übrigens glaube ich, dass diese Sache nicht so unendlich wichtig ist; denn wenn unsere Rheder Inländer finden, würden, würden sie dieselben sehr gerne nehmen; weiß ja die ganze Welt, dass die Dalmatiner ausgezeichnete, wenn nicht die besten Seeleute der Welt sind.

Dabei möchte ich aber noch den Vorwurf des Herrn Abgeordneten von Spalato widerlegen, dass nämlich dieses Gesetz eigentlich nur die Rechte der Rheder schütze und gegen die Schiffsmannschaft gerichtet sei. Wie ein rother Faden zieht sich dieser Vorwurf durch seine ganze Rede. Ich kann aber dieser Ansicht nicht sein. Ich habe das Gesetz auch aufmerksam studirt, habe aber gefunden, dass darin die Rechte beider Theile gleich geachtet sind. Ich würde sehr bedauern, wenn diese Ansicht des Herrn Abgeordneten hinausdringen würde in die Kreise unserer Seeleute, weil dieselbe eine ungerechtfertigte ist. Wer ruhig und objectiv das Gesetz gelesen und studirt hat, wird meine Ansicht bestätigt finden.

Der geehrte Herr Abgeordnete aus Sign hat die Ansicht ausgesprochen, dass die Heuerbestimmungen eigentlich nicht in die Seemannsordnung, sondern vielmehr ins Privatrecht hineingehören.

In dieser Beziehung stimme ich ihm vollkommen bei, indem auch ich sage: Hätten wir schon ein Privatseerecht, so könnte man sehr gut diese Bestimmungen in dasselbe hinübernehmen. Ich glaube auch, wenn das ganze Reformwerk fertig sein wird, so wird auch leicht eine Verschiebung der verschiedenen Abschnitte stattfinden können. Nachdem wir aber ein Privatseerecht noch nicht haben, so gehören meiner Ansicht nach die Bestimmungen über den Heuervertrag u. s. w. unbedingt in die Seemannsordnung hinein, die deshalb auch so genannt wurde, um auszudrücken, dass sie hauptsächlich nur das Verhältnis des Schiffsmannes zum Schiffer regelt — und da gehören meiner Ansicht nach gewiss alle Vertragsbestimmungen derselben hinein.

Wenn der Herr Abgeordnete aus Sign weiter bemerkt, dass, wenn schon diese Bestimmungen in der Seemannsordnung enthalten sind, sie etwas ausführlicher hätten sein müssen, so möchte ich dem gegenüber nur sagen, dass viele Bestimmungen, die er vielleicht nicht darin gefunden hat und deshalb als nicht angeführt bezeichnet, doch darin sind und dass es nur auf den ersten Blick nicht so leicht ist, in einem Gesetze mit 139 Paragraphen gleich den betreffenden Paragraphen oder Punkt zu finden, der das, was man wünscht, enthält; es ist das aber darin, wenigstens größtentheils. Übrigens möchte ich den Herrn Abgeordneten bezüglich der Beantwortung dieser Fragen auf die Specialdebatte verweisen.

Auf die Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Vitezić möchte ich nur kurz zurückkommen, nachdem er ja in meinem Sinne gesprochen und mir meine Aufgabe erleichtert hat, wofür ich ihm zu danken habe. Es würde mich zu weit führen, wenn ich einige seiner Bemerkungen widerlegen wollte. Dazu wird übrigens in der Specialdebatte Zeit sein.

Ich möchte jedoch seine Anfrage, die er zu Ende seiner Rede gestellt hat, bezüglich der internationalen maritimen Conferenz zu Washington dahin beantworten, dass diese Conferenz sich nur auf Angelegenheiten bezieht, welche den nautisch-technischen Theil des Schiffsbetriebes zur See, insbesondere die Sicherheit des Betriebes, betreffen. Auf dieser Conferenz kamen bisher jedoch nur die Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstößen, dann jene über die Tiefladelinie, ferner die Einführung einer permanenten internationalen Commission zur Sprache und es ist kaum wahrscheinlich, dass weitere Programmpunkte zur Erörterung gelangen werden.

Nach dem, was ich mitgetheilt habe, ist wohl klar, dass dies nicht in eine Seemannsordnung hineingehört, sondern dass dies im Verordnungswege geordnet werden soll; es ist dies eben eine jener Materien, auf die ich schon früher hingewiesen habe.

Ich muss noch mit einigen Worten auf die Resolutionen zurückkommen.

Der Ausschuss hat zwei Resolutionen angenommen, und zwar die eine zu §. 8 *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, an geeigneten Orten im Küstenlande und in Dalmatien Schulen zur Erlernung der Anfangsgründe in der Nautik zu errichten."

Meine Herren! Ich habe gegen diese Resolution nichts einzuwenden. Leider ist es ja wahr, dass das Bildungsniveau in Dalmatien noch sehr tief steht und jedem von uns soll daran gelegen sein, dass das Bildungsniveau überhaupt und insbesondere das maritime in Dalmatien gehoben werde, weil die Leute dadurch leichter ihr tägliches Brot finden, und so bitte ich denn das hohe Haus, diese Resolution annehmen zu wollen.

Was die zweite Resolution, zu §. 57, betrifft so lautet dieselbe *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, sobald als möglich den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung einer Kranken- und Pensionskasse für die Seeleute der österreichischen Handelsmarine, zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen, durch welches unter Berücksichtigung der bestehenden Marineunterstützungsfonde und auf Grundlage von entsprechenden Beiträgen der Interessenten, sowie von Zuschüssen von Hafen- und anderen ähnlichen Gebüren, für die durch Unfälle zur See Betroffenen, sowie für die Unterstützung der arbeitsunfähig gewordenen und mittellosen österreichischen Seeleute und ihrer unversorgten Hinterbliebenen Vorsorge getroffen wird."

Ich kann diese Resolution selbstverständlich aus humanitären Gründen nur aufs wärmste unterstützen, denn sie verlangt nichts anderes als dass die von Unglücksfällen zur See betroffenen oder arbeitsunfähig gewordenen Seeleute, sowie ihre unversorgt Hinterbliebenen versorgt werden sollen. Das ist etwas ganz Humanes. Ich bitte daher auch diese Resolution annehmen zu wollen.

Ich bin nun mit meinen Ausführungen zu Ende und erlaube mir, dem hohen Hause den Gesetzentwurf auf das wärmste zu empfehlen, als Fortsetzung und Bindeglied der Reform der maritimen Gesetzgebung, als ein Gesetz, welches die Pflichten der an Bord der österreichischen Handelsschiffe befindlichen Mannschaft normirt, aber auch ihre Rechte strenge wahrt und als ein Gesetz, welches, wenn es ins Leben tritt, an die Stelle zahlreicher alter verworrener Verordnungen in einem der wichtigsten Theile unseres Seerechtes ein System bringt. Ich bitte demnach, die Ausschussvorlage zur Grundlage der Specialdebatte annehmen zu wollen.

(Während vorstehender Rede hat Vicepräsident Freiherr v. Chlumecký den Vorsitz übernommen.)

Vicepräsident: Ich stelle an das hohe Haus die Frage, ob dasselbe gewillt ist, den vorliegenden Gesetzentwurf als Grundlage der Specialdebatte anzunehmen, und ersuche jene Herren, welche diese Frage bejahen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Eingehen in die Specialdebatte ist beschlossen.

Ich beehre mich, dem hohen Hause mitzutheilen, dass in den Budgetausschuss an Stelle des Herrn Abgeordneten Lienbacher, Herr Abgeordneter Dr. Pscheiden mit allen von 155 abgegebenen Stimmen gewählt wurde.

Wünscht jemand zu §. 1 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Zu §. 2? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche jene Herren, welche die §§. 1 und 2 in der vorliegenden Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 und 2 sind angenommen.

Wünscht jemand zu §. 3 zu sprechen?

(Abgeordneter Dr. Vitezić meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Vitezić hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Vitezić:** Wie ich bereits in der Generaldebatte die Ehre hatte zu erwähnen, wäre ich der Meinung, dass die Bootsmänner nicht in die Classe der Officiere gehören. Dagegen wären meines Erachtens statt der Bootsmänner die Seecadeten zu den Officieren zu rechnen. Ferner muss ich bemerken, dass im §. 3 der Bootsmänner keine Erwähnung geschieht. Es ist zwar richtig, dass diese nur wenn es nothwendig ist, aufgenommen werden, allein es gibt auch Schiffe, wo sie beständig verwendet werden, das sind die Lloyddampfschiffe. Es ist daher wohl nothwendig, dem Bootsmanne, auch wenn er temporär angestellt ist, eine bestimmte Stellung anzuweisen. Ich stelle sohin zu §. 3 folgenden Abänderungsantrag *(liest)*:

In der dritten Zeile nach dem Worte „Schiffsofficiere" sei einzuschalten das Wort „Schiffsunterofficiere"; in der dritten Zeile von unten seien statt der Worte die „Bootsmänner" zu setzen die Worte die „Cadeten"; endlich seien dem Paragraphen die Worte hinzuzufügen: „Schiffsunterofficiere sind Bootsmänner (nostromo) und Lotsmänner (pilota)".

§. 3 würde demnach zu lauten haben *(liest)*:

„Im Sinne dieses Gesetzes gehören zur Schiffsmannschaft mit Ausschluss des Schiffers auch die Schiffsofficiere (Schiffsunterofficiere), und alle übrigen Personen, welche nach §. 26 des Gesetzes vom 7. Mai 1879 über die Registrirung der Seehandelsschiffe, R. G. Bl. Nr. 65, in der Musterrolle zu verzeichnen sind.

I. Schiffsofficiere sind:
die Steuermänner (tenenti),
die Cadeten,
die Schiffsmaschinisten,
die Schiffsärzte.

II. Schiffsunterofficiere sind:
die Bootsmänner (nostromo),
die Lotsmänner (pilota)".

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Vitezić stellt folgenden Antrag. *(Wiederholt denselben)*. Jene Herren, welche denselben unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt. Ich ertheile dem Herrn Regierungsvertreter das Wort.

Regierungsvertreter Ministerialrath **Becher:** Hohes Haus! Der Herr Abgeordnete für die Istrianer Landgemeinden hat den Antrag gestellt, im §. 3 die Cadeten unter die Schiffsofficiere aufzunehmen, und dagegen die Bootsmänner unter die speciell zu schaffende Kategorie der Schiffsunterofficiere einzureihen und außerdem in diese Kategorie noch die Lotsen zu

reihen. Ich erlaube mir zu diesem Antrage Folgendes zu bemerken. Was den ersten Antrag betrifft, so muss ihm wohl aus dem Grunde entgegentreten werden, weil der Cadet erst ein Anfänger in der nautischen Laufbahn ist, weil er erst eingeschifft wird, um sich mit den praktischen Verhältnissen des Seedienstes vertraut zu machen, weil ihm sowohl die Erfahrung auf der einen Seite als die Autorität auf der anderen Seite mangelt, und es daher nicht angeht, demselben durch die Einreihung unter die Officiere eine gegenüber der übrigen Mannschaft des Schiffes hervorgehobene Stellung einzuräumen. Aus diesem Grunde erscheint es nicht zweckmäßig, den Cadeten den Rang von Officieren beizulegen.

Was die weiteren Anträge anlangt, so muss ich vor allem darauf hinweisen, dass die Officiere an Bord eines Handelsschiffes durchaus nicht zu verwechseln und gleichzustellen sind mit den Officieren in der Armee und in der Kriegsmarine. Wenn der Bootsmann unter die Officiere aufgenommen wurde, so geschah dies aus dem Grunde, weil der Bootsmann eine hervorragende Stellung an der Spitze der Schiffsmannschaft einnimmt. Der Bootsmann ist in erster Linie der Vertrauensmann des Schiffers; er vermittelt die Verbindung zwischen dem Schiffer und der übrigen Schiffsmannschaft, er ist berufen, die praktischen auf das Manöver bezüglichen Vorgänge nach den Anordnungen des Kapitäns an Bord des Schiffes auszuführen. Aus diesem Grunde erschien es nothwendig, den Bootsmann aus der übrigen Mannschaft emporzuheben, und ihn durch Beilegung einer besonderen Stellung von der übrigen Mannschaft zu scheiden und seine Stellung zu erhöhen. Deshalb wurde der Bootsmann unter die Officiere eingereiht, wobei ich das hohe Haus nochmals bitte, den Begriff des Officieres in der Handelsmarine nur in der Weise festzuhalten, die ich früher dargestellt habe.

Es ist übrigens auch noch zu bemerken, dass namentlich auf Schiffen der Küstenfahrt, welche nicht verpflichtet sind, im Sinne des Registergesetzes einen Steuermann zu haben, Umstände vorkommen können, wo der Schiffer durch Krankheit oder andere Zufälle verhindert ist, das Schiff zu führen und der Bootsmann seine Stellvertretung übernehmen muss, weshalb auch schon mit Rücksicht auf diese eventuell vorkommenden Fälle seine Stellung von der der übrigen Mannschaft geschieden werden muss.

Eben aus dem Grunde, dass der Zweck der Eigenschaft der Officiere der Handelsmarine derjenige ist, dass die Betreffenden aus der übrigen Mannschaft emporgehoben werden, erscheint es nicht nothwendig, noch eine specielle Kategorie, die Kategorie der Schiffsunterofficiere zu schaffen. Was schließlich die Einreihung der Lotsen unter die Schiffsunterofficiere anlangt, so bitte ich das hohe Haus, zu berücksichtigen, dass der Lotse eigentlich keinen integrirenden Bestandtheil der Schiffsmannschaft bildet, dass er nur von Fall zu Fall an Bord eines Schiffes genommen wird, dass also die Bestimmungen der Seemannsordnung auf ihn keine Anwendung finden. Diejenigen Lotsen, welche für bestimmte Zwecke an Bord genommen werden, unterliegen jenen Bestimmungen, welche sich auf die Qualification dieser sogenannten Küstenlotsen beziehen. Derjenige aber, der unter der eigentlichen Mannschaft als sogenannter Lotse vorkommt, ist nicht ein Lotse im eigentlichen Sinne des Wortes.

Er führt nur den Namen Lotse (pilota) unter der Schiffsmannschaft ebenso wie andere Angehörige der Schiffsmannschaft mit besonderen Bezeichnungen, als timoniere, giovane ꝛc. genannt werden.

Aber dieser Pilota ist nicht für die Führung des Schiffes verantwortlich. Die volle Verantwortung trägt einzig und allein der Schiffer, und die Art und Weise der Zusammensetzung seiner Mannschaft muss ihm allein überlassen werden, und es ist nicht nothwendig, darüber noch besondere Bestimmungen zu treffen.

Aus diesen Gründen würde ich nicht empfehlen, auf die gestellten Anträge einzugehen.

Vicepräsident: Es hat sich noch der Herr Abgeordnete Dr. Klaić zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Klaić:** Ich habe den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Vitezić unterstützt, weil ich wünsche, dass dieser Antrag, wenn einmal eingebracht, auch discutirt und namentlich dem Herrn Regierungsvertreter Gelegenheit gegeben werde, sich darüber auszusprechen.

Ich werde aber gegen diesen Antrag sprechen, und muss zu den von dem Herrn Regierungsvertreter angeführten Gründen noch etwas beifügen, was ich aus meiner praktischer Erfahrung weiß.

Auf einem Handelsschiffe wird auf einer Reise die sogenannte Quardia in zwei Theile getheilt. An der Spitze des einen Theiles steht der Kapitän, an der Spitze des andern der Steuermann. Auf Handelsschiffen gibt es auch Cadeten; aber keinem Kapitän ist es je eingefallen, einem Cadeten die Führung der Guardia zu übergeben. Der Bootsmann ist dem Kapitän zugetheilt und ihm, der ein Vertrauensmann des Kapitäns ist, wie der Herr Regierungsvertreter sagte, wird, wenn sich der Kapitän bei ungefährlicher Fahrt des Nachts zur Ruhe begibt, die Führung überlassen. Es ist also ganz gerechtfertigt, dass der Bootsmann unter die Officiere eingereiht wird.

Etwas anderes ist es mit den Lotsen. Auf den Handelsschiffen gibt es eigentlich keinen Lotsen. Wehe dem Kapitän, der nicht der beste Lotse für sein Schiff ist und der sich auf einen Lotsen verlassen muss! Nur, wenn das Schiff zum Beispiel längs einer Küste mit Riffen und Sandbänken fährt, ist der Kapitän ver-

pflichtet, einen Localloţsen für eine gewisse Zeit an Bord zu nehmen. Der Dienst desselben hört aber auf, wenn die gefährliche Stelle vorüber ist. Es ist allerdings richtig, dass unsere Lloyddampfer immer einen Lotsen an Bord führen: dieser hat aber nur an gewissen gefährlichen Strecken die Verantwortung für die Führung des Dampfers: wenn aber das Schiff auf offener See fährt, zum Beispiel über den Ocean oder über das Mittelländische Meer nach Alexandria, hat der Lotse nichts zu thun. Es sind einzig und allein der Kapitän und seine Steuermänner verantwortlich. Obwohl der Lotse immer an Bord ist, hat er sein Amt nur an der Küste, bei der Einfahrt in Häfen u. s. w. auszuüben. Er ist kein stabiles Mitglied der Equipage. Ich glaube, dass der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Vitezić aus diesen Gründen nicht annehmbar ist und ich werde gegen denselben stimmen, obwohl ich ihn unterstützt habe.

Vicepräsident: Wünscht noch jemand das Wort?

(Abgeordneter Dr. Vitezić meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Vitezić hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Vitezić:** Um darzulegen, dass mein Antrag nicht so ungegründet ist, möchte ich die Herren auf den §. 66 des italienischen Seerechtes aufmerksam machen, in welchem der Bootsmann (nostromo) und der Lotsmann (pilota) als zu den Schiffsunterofficieren gehörig angeführt werden. Da sich unsere Marine im innigsten Contacte mit der italienischen befindet, ist dieser Usus auch bei uns allgemein eingeführt und der Zweck meines Antrages war nur der, etwas zu codificiren, was im Usus schon besteht. Das wollte ich erklären.

Vicepräsident: Wünscht noch jemand das Wort?

(Niemand meldet sich).

Ich erkläre die Debatte für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Freiherr von **Nadherny:** Ich werde nicht wiederholen, was ich bereits im Ausschusse gesagt habe, wo ich die Gründe ganz genau anführte, welche gegen die Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Vitezić sprechen. Es ist darüber lange und eingehend verhandelt worden. Es wurden heute hier diese Gründe von Seite des Herrn Regierungsvertreters wiederholt und auch der Herr Abgeordnete Dr. Klaic führte sie an. Ich will sie demnach nicht nochmals vorführen, weil ich das hohe Haus nicht unnöthigerweise aufhalten möchte.

Ich beantrage sohin die Ablehnung des Zusatzantrages und die Annahme des §. 3 nach dem Antrage des Ausschusses.

Vicepräsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Der Herr Abgeordnete Dr. Vitezić beantragt, das erst Alinea des §. 3 dahin zu fassen, dass nach dem Worte „Schiffsofficiere" in Klammern beigefügt werde „Schiffsunterofficiere". Ferner beantragt er auch, dass statt „Bootsmänner" das Wort „Cadeten" eingestellt werde und dass weiters noch ein Alinea hinzugefügt werde, welches heißt: „Schiffsunterofficiere sind: die Bootsmänner (nostromo) und die Piloten (pilota).

Ich werde zunächst die Abstimmung über das erste Alinea nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Vitezić vornehmen. Sollte dasselbe in dieser Fassung angenommen werden, so werde ich die weiteren Amendements des Herrn Abgeordneten Dr. Vitezić zur Abstimmung bringen. Wird jedoch die Einschaltung des Wortes „Unterofficiere" abgelehnt, so entfallen auch die weiteren Amendements. Wird der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Vitezić abgelehnt, so gelangt der Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Wenn keine Einwendung erhoben wird, werde ich in dieser Weise vorgehen. *(Zustimmung.)*

Ich ersuche jene Herren, welche das erste Alinea des §. 3 nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Vitezić annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt. Demnach entfällt auch die Abstimmung über die weiteren Amendements.

Ich ersuche nunmehr die Herren, welche §. 3 so wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 3 ist angenommen.

Zu den §§. 4 und 5 hat sich niemand zum Worte gemeldet. Wünscht jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Ich schreite sohin zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche die §§. 4 und 5 in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 4 und 5 sind angenommen.

Zum §. 6 ist ein Minoritätsantrag eingebracht worden. Zu demselben hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Pichler das Wort erbeten.

Wünscht vorher der Herr Berichterstatter der Minorität zu sprechen? *(Derselbe verzichtet.)* Der Herr Abgeordnete Dr. Pichler hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Pichler:** Hohes Haus! Wenn ich mir erlaubt habe, bei mehreren dieser Vorlagen mich zum Worte zu melden, so geschah dies, weil dieselben juristische Bestimmungen enthalten und weil ich nicht bloß als Jurist berechtigt zu sein glaube, bei der Berathung dieser Paragraphen mitzuwirken, sondern auch, weil ich meine, dass ich als Mitglied des Ausschusses für die Seemannsordnung hiezu geradezu verpflichtet bin.

Schon der erste Paragraph, welcher mit juristischen Bestimmungen zu thun hat, §. 6, ist von einer solchen Fassung, dass er nach meiner Überzeugung, so wie er hier steht, unmöglich angenommen werden kann. Denn nach §. 6, Alinea 1, kann die Zuerken-

nung einer der im §. 4 bezeichneten Rangseigenschaften einem Seemanne verweigert werden, wenn derselbe wegen eines derartigen Verbrechens oder Vergehens verurtheilt worden ist, welches nach den bestehenden Vorschriften den Verlust einer solchen Rangseigenschaft zur Folge hat. §. 6, Alinea 1, unterscheidet also schon dem bloßen Wortlaute nach zweierlei Verbrechen und Vergehen: einmal solche Verbrechen und Vergehen, welche nach den bestehenden Vorschriften den Verlust einer solchen Rangseigenschaft zur Folge haben, und anderseits solche Verbrechen und Vergehen, welche nach den bestehenden Vorschriften den Verlust einer solcher Rangseigenschaft nicht zur Folge haben. Ebenso unterscheidet aber auch §. 6, Alinea 2, zweierlei Übertretungen: einmal solche Übertretungen, welche die Vertrauenswürdigkeit des Schiffers nicht alteriren, welche einen begründeten Zweifel an seinen Fachkenntnissen nicht erregen und anderseits solche Übertretungen, welche in der That einen begründeten Zweifel in seiner Vertrauenswürdigkeit erregen. Es mag nun wohl Verbrechen und Vergehen geben, welche, wenn ein Seemann wegen derselben verurtheilt oder in den Anklagezustand versetzt wurde, die seemännische Tüchtigkeit oder auch die Vertrauenswürdigkeit derselben durchaus nicht alteriren, während es anderseits Übertretungen geben mag, welche, wenn sie von einem Schiffsmanne begangen werden, dessen Vertrauenswürdigkeit allerdings schmälern.

Ich kann mir zum Beispiel recht gut denken, dass ein Schiffer, welcher etwa des Verbrechens der Herausforderung zum Zweikampfe schuldig erkannt wurde oder wegen eines solchen Verbrechens in Untersuchung steht, nichts destoweniger ein vollkommen verlässlicher Schiffer ist, dass aber ein Schiffer, der der Übertretung des Betruges oder Diebstahls bezichtigt oder dieser Übertretungen wegen gestraft wurde, gewiss nicht als vollkommen verlässlich und vertrauenswürdig bezeichnet werden kann.

Allein der Widerspruch im §. 6 liegt in einer ganz anderen Richtung. Nach §. 6 Alinea 1 kann die Zuerkennung der in §. 4 bezeichneten Rangseigenschaften einem Schiffer dann verweigert werden, wenn derselbe wegen eines Verbrechens verurtheilt wurde, das nach den bestehenden Vorschriften den Verlust einer solchen Rangseigenschaft zur Folge hat. Nun gibt es zwar allerdings eine Vorschrift, welche den Verlust der Berechtigung zur Führung eines Cabotage-Fahrzeuges oder den Verlust des Schifferpatentes ausspricht. Allein es gibt keine gesetzliche Vorschrift, welche auch den Verlust der Rangseigenschaft eines Cadeten, eines Steuermannes oder eines Schiffsmaschinisten ausspräche. Einem Cadeten, Steuermanne, Schiffsmaschinisten könnte also die Rangseigenschaft nicht aberkannt werden, auch dann nicht, wenn er eines Verbrechens schuldig erkannt wurde. Dagegen könnte einem Cadeten, einem Steuermanne oder Schiffsmaschinisten allerdings die Rangseigenschaft aberkannt werden, wenn er nur einer Übertretung schuldig erkannt wurde.

Ein Schiffsmaschinist zum Beispiel, der wegen einer geringfügigen Fahrlässigkeit, die keinen Schaden an fremdem Leib oder Gut zur Folge hatte, einer Übertretung schuldig erkannt und bestraft wurde, der könnte nach dem Wortlaute des §. 6 seiner Rangseigenschaft verlustig werden; wenn er sich dagegen einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht hätte, oder wenn er gar aus Böswilligkeit irgend einen Schaden an Leib und Gut, ja vielleicht am Leben herbeigeführt hätte, dann könnte er nach §. 6 seiner Rangseigenschaft nicht verlustig erklärt werden.

Das kann aber unmöglich in der Absicht irgend einer Gesetzgebung liegen.

Der Bericht der Majorität des Ausschusses meint nun allerdings, „dass nach der Textirung der Regierungsvorlage auch schon derzeit kein Zweifel darüber bleiben könne, dass die bestehenden Anordnungen in den §§. 30 und 268 St. G. keineswegs jene Unterscheidung zwischen verschiedenen Kategorien von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, noch jene Anomalien begründen können, welche von einigen Mitgliedern des Ausschusses gegen die Textirung und seinerzeitige Anwendung des §. 6, nach der Fassung der Regierungsvorlage geltend gemacht wurden."

Nun begründen allerdings die bestehenden Anordnungen in den §§. 30 und 268 St. G. keine Unterscheidung zwischen verschiedenen Kategorien von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, aber der Wortlaut des §. 6 des vorliegenden Entwurfes würde eine solche Unterscheidung begründen.

Es wäre daher nach meiner Ansicht viel richtiger, wenn §. 6 folgendermaßen lauten würde:

„Die Zuerkennung einer der im §. 4 bezeichneten Rangseigenschaften kann einem Seemanne verweigert werden, wenn derselbe wegen eines derartigen Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurtheilt wurde, welches den Verlust des Schifferpatentes oder die Berechtigung zur Führung eines Cabotagefahrzeuges zur Folge hat."

Das wäre richtiger gesagt; allein auch diese Fassung wäre noch immer bedenklich. Denn diese Fassung würde leicht zur Annahme führen, dass die Bedingungen und Voraussetzungen zur Aberkennung der Rangseigenschaften nach §. 6 Alinea 1 andere wären, als die Bedingungen und Voraussetzungen zur Aberkennung dieser Rangseigenschaften nach §. 6 Alinea 2.

Nun hat der verehrte Herr Berichterstatter für die Majorität allerdings einige scheinbare Gründe für die Beibehaltung der Fassung der Regierungsvorlage vorgebracht. Allein weder die Gegenüberstellung des Verlustes einer Rangseigenschaft zur Frage der Neuerwerbung dieser Rangseigenschaft, noch seine etwas eigenthümliche Ansicht, dass die im §. 4 angeführten Personen im Sinne des Handelsgesetzbuches sogar

Handelsgehilfen seien, vermögen mich von meiner juristischen Überzeugung um eines Haares Breite abzubringen.

Er hat sich allerdings auf die Autorität seines berühmten und verehrten Lehrers Professor Randa berufen, und ich gebe auch gerne zu, dass die Ansicht des Herrn Professors Randa ja beachtenswert ist, allein bisher hat die Ansicht des Herrn Professors Randa noch nicht Gesetzeskraft und ich glaube auch nicht, dass in Zukunft jemals ein Urtheil der Gerichte in Seesachen gefällt werden wird, welches seine Entscheidung auf die Ansicht des Herrn Professors Randa stützen wird.

Aus all' dem geht hervor, dass der §. 6 in der Fassung der Regierungsvorlage nicht angenommen werden kann. Ich erlaube mir daher den Minoritätsantrag zur Annahme zu empfehlen. *(Bravo! Bravo! links.)*

Vicepräsident: Es hat sich zum Worte gemeldet der Herr Regierungsvertreter Ministerialrath Peck. Ich ertheile ihm dasselbe.

Regierungsvertreter Ministerialrath **Peck:** Hohes Haus! Ich werde mir erlauben, in kurzem die Gründe auseinanderzusetzen, welche die Regierung zur vorliegenden Fassung des §. 3 bestimmt haben. Vorerst aber möchte ich die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf die Bestimmung des Artikels VI des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn vom Jahre 1887 im Punkte 3 lenken.

Hier heißt es ausdrücklich *(liest)*:

„Die Qualificationscertificate" — das sind eben die Bestätigungen über die Rangseigenschaften in dem Sinne der jetzigen Seemannsordnung — „der Seeleute sind in beiden Ländergebieten an die gleichen Bedingungen zu knüpfen und genießen in beiden Ländergebieten die gleiche Giltigkeit."

Ich bemerke nun hiezu, dass §. 6 gerade in dieser vorliegenden Fassung von der ungarischen Regierung acceptirt und in identischem Inhalte von beiden Theilen redigirt worden ist.

Nun will ich auf jene Gründe übergehen, welche speciell die Regierung bestimmt haben, diese Fassung zu acceptiren. Wenn gegenwärtig ein Seemann um die Zuerkennung irgend einer Rangseigenschaft bei der competenten Seebehörde einschreitet, so wird von demselben verlangt, dass er neben den übrigen vorgeschriebenen Erfordernissen auch ein Zeugnis über sein tadelloses Benehmen beibringe. Dieser Ausdruck „tadelloses Benehmen," der Begriff, welcher hiemit verbunden erscheint, ist wohl ein sehr vager, ein äußerst dehnbarer, und es war daher die Regierung bestrebt, bei der Berathung des Entwurfes der Seemannsordnung diesen Begriff näher zu präcisiren, klarer zu umschreiben.

Es lag da nun nahe, die analoge Anwendung jener Bestimmungen fortzusetzen, welche die Fälle des Verlustes einer Rangseigenschaft wegen einer strafbaren Handlung regeln, denn die Voraussetzungen, die Bedingungen für die Erlangung einer Rangseigenschaft dürften wohl auch analog sein, wie jene für die Erhaltung dieser Rangseigenschaft. Nun sind die Fälle des Verlustes der Rangseigenschaft im bestehenden Strafgesetze in den §§. 30 und 268 angeführt. Der §. 268, II. Theil, von Vergehen und Übertretungen, bezieht sich auf §. 30, und ich muss daher die Geduld des hohen Hauses in Anspruch nehmen, indem ich diesen §. 30 vorlese.

Der erste Absatz des §. 30 lautet also *(liest)*:

„Der Verlust des Gewerbes ist keine schon durch das Gesetz mit dem Verbrechen verknüpfte Folge, kann daher nicht durch das Strafurtheil ausgesprochen werden. Jedoch hat das Strafgericht, wenn der wegen eines Verbrechens Verurtheilte ein Gewerbe besitzt, nach kundgemachtem Urtheile die Acten an diejenige Behörde mitzutheilen, welcher die Verleihung eines solchen Gewerbes zusteht. In dem Falle, wenn es dieser Behörde bedenklich schiene, dem Verbrecher nach ausgestandener Strafe die Ausübung seines Gewerbes zu gestatten, hat sie die Entziehung des Gewerbes unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu verfügen."

Diese Bestimmung des ersten Absatzes ist einleuchtender Weise die maßgebende allgemeine, eine Bestimmung, welche eben die Fälle des Verlustes eines Gewerbes überhaupt und das dabei zu beobachtende Verfahren regelt.

Der zweite Absatz enthält wesentlich bloß eine Competenzbestimmung, denn es wird darin statuirt, dass dieses nämliche Verfahren auch dann stattzufinden habe, wenn der Verurtheilte ein Schiffspatent oder die Berechtigung zur Führung eines Cabotagefahrzeuges besessen hat.

Dies ist nur eine Competenzfrage. Nun dürfte es wohl kaum einem Zweifel unterliegen, dass nicht nur der Schiffer der weiten Seefahrt, nicht nur der Besitzer eines Cabotagefahrzeuges, sondern ebenso der Seecadet, der Steuermann und Schiffsmaschinist zu jenen Persönlichkeiten gehören, welche das Schiffahrtsgewerbe betreiben, denn der Cadet, der Maschinist und der Steuermann benöthigen und erlangen auch behufs Ausübung dieses Gewerbes eine behördliche Bestätigung, eine besondere behördliche Berechtigung, ganz in der Weise, wie es im §. 30, II. Absatz, heißt: Wer die Berechtigung zur Führung des Cabotagefahrzeuges besitzt.

Dass in diesem zweiten Absatze weder der Steuermann, noch der Cadet, noch der Schiffsmaschinist vorkommen, ist sehr begreiflich, denn als dieses Strafgesetz vom Jahre 1852 ins Leben trat, bestanden diese Rangseigenschaften noch gar nicht. Mit der Ministerialverordnung vom 4. Februar 1858 wurde die Rangseigenschaft des Steuermannes, damals noch genannt Tenente oder Schiffslieutenant, eingeführt, es wurde das Prüfungswesen hiefür, es wurden die

Erfordernisse geregelt, welche zur Erlangung dieser Rangseigenschaft des Steuermannes gehören. Die Rangseigenschaft des Seecadeten und Schiffsmaschinisten wird erst durch diesen Gesetzentwurf eingeführt und in diesem Entwurfe kommen im §. 7 und den weiteren Paragraphen jene Erfordernisse vor, welche zur Erlangung dieser Rangseigenschaften nothwendig erscheinen.

Daraus, glaube ich, dürfte sich zweierlei ergeben, erstens, dass die Bestimmungen des ersten Absatzes des §. 6 der Seemannsordnung ihre volle Anwendung zu finden haben werden auf den Schiffscadeten, den Steuermann und den Schiffsmaschinisten, gerade so, wie sie Anwendung finden auf den Schiffer der kleinen und großen Küstenfahrt und der weiten Seefahrt und zweitens, dass die competente Seebehörde in allen jenen Fällen die Zuerkennung der Rangseigenschaft verweigern wird, wenn sie es für bedenklich erachten sollte, diese Rangseigenschaft mit Rücksicht auf den Thatbestand des von dem betreffenden Seemanne begangenen Verbrechens oder Vergehens zuzuerkennen.

Die Beispiele, welche sich hier leicht aufzählen ließen, erlaube ich mir zu übergehen, ich will nur darauf hinweisen, dass es doch sicher ist, dass die Seebehörde gewiss nicht einem Seemanne die Rangseigenschaft des Schiffers oder Steuermannes zuerkennen wird, der sich irgend eines Verbrechens oder Vergehens aus Gewinnsucht schuldig gemacht hat, weil eben insbesondere der Schiffer und Steuermann eine Vertrauensstelle einnehmen, weil dem einen wie dem andern Geld und Gut anvertraut erscheint. Soviel über den ersten Absatz des §. 6.

Was den zweiten Absatz betrifft, so ist hier vorgesorgt für jene äußerst seltenen Fälle von Übertretungen, bei denen der Thatbestand ebenfalls ein solcher sein könnte, dass die betreffende Seebehörde sich veranlasst finden würde, die Zuerkennung der Rangseigenschaft zu verweigern. Ich glaube, dass der Inhalt des zweiten Absatzes einer näheren Beleuchtung nicht bedürftig erscheint.

(Während vorstehender Rede hat der Präsident den Vorsitz wieder übernommen.)

Präsident: Es gelangt nunmehr zum Worte der Herr Abgeordnete Dr. Zucker. Ich ertheile ihm dasselbe. –

Abgeordneter Dr. **Zucker:** Nachdem ich mir in der Sitzung vom Freitag nach einer Richtung Raum verschafft habe, nachdem heute der geehrte Herr Regierungsvertreter den §. 6 in ziemlich erschöpfender Weise behandelt hat, dürfte mir jetzt wenig zu sagen übrig bleiben. Ich werde bemüht sein, jenen Irrthum festzustellen, welcher nach meiner Überzeugung bei dem geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Pichler sowohl als bei dem geehrten Herrn Vertreter des Minoritätsvotums die ganze Sachlage, in der wir uns befinden, die entgegenstehenden Anträge, herbeigeführt hat. Ich glaube, dass der Irrthum darin liegt, dass diejenigen, welche den §. 6 bekämpfen, von der Anschauung ausgehen, dass in den Worten „eines derartigen Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurtheilt worden sind" gewisse bestimmte Delicte gemeint seien, also etwa das Delict des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit oder der schweren körperlichen Beschädigung. Von einer solchen Anschauung kann man allerdings zu der Annahme gelangen, dass derjenige, der eine Übertretung begeht, schlimmer daran ist als derjenige, der ein Verbrechen begeht.

Nur unter dieser Voraussetzung glaube ich annehmen zu können, dass man gegnerischerseits argumentirte, dass, wenn jemand im Sinne des §. 6, zweiter Absatz, sich einer Übertretung schuldig macht, welche gegründete Zweifel über die Fachkenntnis oder Vertrauenswürdigkeit gibt, er diesfalls verlustig erklärt werden kann; wenn aber dieses Verbrechen nicht zufällig ein solches ist, welches an sich jemand unfähig macht, das Amt zu bekleiden, er bei Begehung einer schweren strafbaren Handlung, bei einem Verbrechen einer derartigen Befugnis weder verlustig erkannt, noch auch sie ihm aberkannt werden kann. Dies ist meines Erachtens der gefehlte Gedankengang. Dieses Wort „derartig" im §. 6, erster Absatz, bezieht sich nämlich nicht auf eine bestimmte Species strafbarer Handlungen, sondern auf ein Verbrechen, welches nach den bestehenden Vorschriften den Verlust einer solchen Rangseigenschaft ganz im allgemeinen zur Folge haben kann. Welches dieses Verbrechen aber ist, darüber belehrt uns der §. 30 St. G., nämlich ein Verbrechen, bei dem es nach ausgestandener Strafe bedenklich erscheint, dem Bestraften die Ausübung zu gestatten. Also nicht ein Verbrechen sui generis, ein bestimmtes Delict, sondern ein solches Delict, nach dessen Begehung es bedenklich erscheint, den Thäter nach der Strafe die Ausübung der Befugnis zu gestatten. Dies ist der Sinn. Ist nun aber dies der Fall *(Abgeordneter Dr. Pichler nickt zustimmend)* — und die freundliche Zustimmung des Herrn Abgeordneten Dr. Pichler gibt mir die Bestätigung davon — so kann ja der gerügte Widerspruch gar nicht stattfinden.

Es ist ja ganz klar, dass, wenn eine Übertretung des Diebstahls bei einem Betrage von 25 Gulden jemand bedenklich erscheinen lässt, dies umsomehr bei dem Verbrechen des Diebstahls stattfindet. Und da haben wir ja diesen Fall. Oder wenn jemand die Übertretung der leichten körperlichen Verletzung unfähig erscheinen lässt, eine derartige Rangseigenschaft zu erhalten, umsomehr das Verbrechen. Die ganze Fehlmeinung geht also davon aus, dass man — und dies steht auch im Minoritätsvotum — immer bei dem Worte „derartig" an eine bestimmte Species der strafbaren Handlungen denkt. Das ist aber nicht richtig. Man muss an jedwede strafbare Handlung denken, wegen deren Begehung jemand für unfähig erklärt

werden kann, eine derartige Rangseigenschaft zu erhalten. Es ist ganz gut möglich, dass man jemand wegen einer schweren körperlichen Beschädigung, die er begangen hat, für fähig erklärt, eine derartige Rangseigenschaft zu erhalten, weil sie unter gewissen Verhältnissen verübt worden war, welche den Thäter immerhin noch für vertrauenswürdig erscheinen lassen; in einem anderen Fall aber denjenigen, der sich einer schweren körperlichen Beschädigung schuldig gemacht hat, unfähig erklärt, weil er beispielsweise ein gewohnheitsmäßiger Raufer ist. Also dasselbe Delict gestattet, einmal den Thäter nach ausgestandener Strafe bedenklich erscheinen zu lassen, und ein anderesmal nicht. Dies ist der Umstand, auf welchen ich die geehrten Herren aufmerksam mache. Wenn diesfalls noch ein Zweifel möglich wäre, so würde er durch das Wort „derartige Übertretung" im zweiten Absatze widerlegt. Dass das Wort „derartige Übetretung" im zweiten Absatze des §. 6 nicht anders sich auslegen lässt, als dass da nicht von bestimmten Übertretungen die Rede ist, sondern nur von solchen im allgemeinen, welche aber nach dem Charakter und Wesen den Thäter unfähig erscheinen lassen, eine Rangseigenschaft zu behalten, darüber kann kein Zweifel sein.

Dieses Wort „derartig" kommt aber auch im §. 6 im ersten Absatze vor, und dasjenige, was vom zweiten Absatze gilt, gilt naturgemäß auch vom ersten Absatze, nur dass der erste Absatz anders stylisirt ist, was wieder mit der geschichtlichen Entstehung, mit der Beziehung auf die §§. 30 und 268 St. G. zusammenhängt. Wird die Sache von diesem Gesichtspunkte aus ins Auge gefasst, so herrscht kein Zweifel mehr über diesen Punkt. Wir haben hier eine Stilisirung, welche vorgenommen werden musste, um den verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen Rechnung zu tragen. Es kommen dabei in Betracht die Bestimmungen unseres Strafgesetzes, die des ungarischen Strafgesetzes und meines Erachtens auch die des croatisch-slavonischen Königreiches.

Damit all diese Bestimmungen in diesem Rahmen Platz finden, damit es ein gemeinschaftliches Gesetz geben kann und ein Rahmen für diese Verschiedenheiten geschaffen ist, wurde der Paragraph in der ihm eigenthümlichen Fassung stilisirt.

Wenn man von diesem Gesichtspunkte ausgeht, dürften vielleicht die behaupteten Schwierigkeiten bei §. 6 nicht vorhanden sein und das hohe Haus dürfte sich wohl veranlasst fühlen, dem §. 6 in seiner jetzigen Fassung zuzustimmen. Ich habe gesprochen. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Präsident: Wünscht noch jemand zu §. 6 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile zunächst dem Herrn Berichterstatter der Minorität das Wort.

Berichterstatter der Minorität Dr. **Weeber:** Ich habe bereits in der Generaldebatte die Gründe angeführt, weshalb ich die Annahme des §. 6, wie er gedruckt als Majoritätsantrag vorliegt, nicht als zulässig, ja nach juristischen Grundsätzen als geradezu ausgeschlossen betrachte. Ich habe damals in ganz objectiver Weise die Bestimmungen dieses §. 6 auseinandergesetzt und klargelegt, und habe daraus die Consequenzen gezogen, die sich im Falle der Anwendung dieser Paragraphen im praktischen Leben ergeben würden.

Ich finde es ganz unbegreiflich, dass der sehr geehrte Herr Abgeordnete Dr. Zucker die Vertheidigung dieses Paragraphen in der Fassung der Regierungsvorlage übernommen hat. Denn einerseits ist er ja dazu verpflichtet und fungirt, wie der geehrte Herr Berichterstatter der Majorität hier heute erwähnt hat, als Specialberichterstatter; denn als der Herr Abgeordnete Freiherr v. Nadherny zum Berichterstatter gewählt worden ist, hat er ganz ausdrücklich erklärt, er könne die Berichterstattung nur dann übernehmen, wenn ein rechtskundiges Mitglied des Ausschusses die Vertretung dieser strafrechtlichen Paragraphen auf sich nehmen würde. Der Herr Berichterstatter scheint kein besonderes Vertrauen zu diesen Paragraphen gehabt zu haben, indem er sich eben einen Correferenten erbeten hat. Es wurde der Herr Abgeordnete Dr. Zucker nominirt, und er hat sich dieser Aufgabe willig unterzogen. Es ist daher sehr natürlich, dass er die Vertheidigung dieses Paragraphen übernommen hat. Ja, noch mehr. Uns Mitgliedern des Ausschusses ist es ja bekannt, dass der Herr Abgeordnete Dr. Zucker eigentlich das Verdienst hat, dass der § 6 und andere Bestimmungen, wie jene über die Seereate, die ich später erwähnen werde, in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen wurden. Er hat dieselben entschieden vertreten, und auf seine Autorität hin haben wohl viele Mitglieder des Ausschusses denselben zugestimmt. Es ist daher seine Aufgabe und entspricht wahrscheinlich auch seiner Überzeugung, diese Bestimmungen zu vertreten.

Allein wenn man die Art und Weise in Betracht zieht, in welcher der Herr Abgeordnete Dr. Zucker in der letzten Sitzung am Freitag gesprochen hat, so sehen wir, dass er weniger zur sachlichen Begründung der Richtigkeit der Textirung dieses Paragraphen vorgebracht, als sich vielmehr in eine persönliche und ziemlich scharfe Polemik gegen den unglücklichen Minoritätsberichterstatter eingelassen hat. Nun, diese Art der Discussion ist für gewöhnlich nicht meine Sache. Ich bin kein Freund solcher Art der Polemik; allein, nachdem der geehrte Herr Abgeordnete in dieser Weise die Debatte gleichsam eingeleitet hat, bleibt mir nichts anderes übrig, als ihm auf denselben Weg zu folgen; denn der Herr Abgeordnete wird doch zugeben, dass, wenn man herüberschießt, man sich

auch gefallen lassen muss, dass hinübergeschossen werde.

Der Herr Abgeordnete Dr. Zucker hat in seiner Rede am Freitag gleichsam, ehe er den Hauptangriff gegen den Minoritätsantrag vorgebracht hat, in criminalistischem Sinne eine Art Indicienbeweis zu führen sich bemüht, und da war in erster Linie die Parteirichtung maßgebend.

Wie das stenographische Protokoll, das heute zur Vertheilung gelangt ist, zeigt, hat der Herr Abgeordnete Dr. Zucker aus dem Umstande, dass auf dem Minoritätsvotum nur noch zwei Mitglieder des Ausschusses gefertigt sind, den Schluss gezogen, es müsse der Minoritätsantrag so schwach sein, dass nicht einmal mehr als zwei meiner Parteigenossen denselben unterstützt haben, und darin findet er begründete Zweifel an der Richtigkeit der Anträge der Minorität.

Sachlich scheint mir die Begründung nicht zu ein. Meines Erachtens geht daraus gar nichts hervor, als dass auf unserer Seite dieser Paragraph nicht als eine Parteisache angesehen wird. *(So ist es! links.)* Sollte der geehrte Herr Abgeordnete der Meinung sein, dass sie von Seite seiner Parteigenossen als Parteisache betrachtet werden soll, dann glaube ich, würde jede Discussion, auch eine solche, welche nur die Textirung oder eine stylistische Änderung in einem Gesetze betrifft, überflüssig sein. Ich wenigstens — und das kann ich die Herren ganz entschieden versichern, und sie werden es aus dem ganzen Gange der Verhandlung selbst ersehen — ich habe ganz gewiss bei der Stellung dieses Antrages den Parteistandpunkt gar nicht in Betracht gezogen. Wenn ich vom Parteistandpunkte ausgegangen wäre, so würde ich mit den Einwendungen gegen die Stilisirung des §. 6 gewiss erst hier im hohen Hause gekommen sein und mit denselben überrascht haben. Allein, ich war vom Anfange der Verhandlungen an im Ausschusse bemüht zu vermeiden, dass solche Blößen einer Regierungsvorlage hier im offenen Hause zur Verhandlung kommen *(Hört! Hört! links)*, denn schmeichelhaft für die Gesetzgebung ist es nicht, wenn man hier über eine solche Textirung eines Paragraphen zu verhandeln genöthigt ist.

Ich habe deshalb, als ein Subcomité im Ausschusse gewählt wurde, an das Subcomité, dem ich nicht angehört habe, meine Abänderungsanträge eingesendet, darunter auch den über §. 6, rücksichtlich dessen wir gegenwärtig discutiren, sowie über die anderen Theile des Minoritätsvotums.

Ich habe diese Anträge nicht nur schriftlich ausgefertigt, sondern auch mit einer eingehenden Motivirung versehen, in welcher ich alles das Wesentliche vorgebracht habe, was ich auch hier im hohen Hause in der Generaldebatte zur Sprache brachte. Diese Anträge wurden in Druck gelegt und wurden an alle Mitglieder des Subcomités wie auch des Ausschusses vertheilt.

Zeit hatte das Subcomité jedenfalls, dieselben in Berathung zu ziehen, denn, wie bereits wiederholt erwähnt worden ist, hat das Subcomité mehr als zwei Jahre Zeit gebraucht, um die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes durchzuberathen. Ich zweifle nicht, dass die Berathung eine sehr gründliche gewesen ist, aber ersichtlich war es aus dem Antrage des Subcomités nicht, denn der Antrag des Subcomités ging mit Ausschluss einiger stilistischer Änderungen, die eigentlich mehr Berichtigung von Schreibfehlern waren *(Heiterkeit links)*, einfach dahin, die Regierungsvorlage einfach anzunehmen.

Ich zweifle aber nicht, dass nichtsdestoweniger die Berathungen im Subcomité sehr eingehend, sehr eifrig und sehr umfangreich gewesen sind.

Allein, als das Subcomité seine Berathungen geschlossen hatte und in der Sitzung am 18. Februar 1889 der Obmann des Subcomités, der gegenwärtige Herr Berichterstatter, über die Berathungen des Subcomités im Ausschusse Bericht erstattete, da erklärte er — und ich citire da wörtlich, denn ich habe es wörtlich notirt — „das Subcomité habe über die Anträge des Dr. Weeber zu den §§. 6, 93, 95, 126 u. s. w. keine Berathung gepflogen, weil es sich um einen principiellen Antrag handelt und diese principielle Frage erst im Ausschusse zu verhandeln sei.“ Und zur Bekräftigung dieses Ausspruches des Herrn Obmannes erklärte, nachdem ich die Meinung aussprach, es wäre denn doch Sache des Subcomités gewesen, ihm zugekommene Anträge auf Abänderung des Gesetzes in Verhandlung zu ziehen, Professor Zucker — und da citire ich wieder wörtlich — „das Subcomité war nicht verpflichtet, die Anträge des Herrn Dr. Weeber in Berathung zu ziehen.“

Nun, meine Herren, ich will die Frage, ob ein Subcomité verpflichtet ist, Anträge, die ihm von einem Ausschussmitgliede zu der betreffenden Gesetzesvorlage überreicht werden, in Berathung zu ziehen, nicht vom Standpunkte der Geschäftsordnung aus beurtheilen; allein das, glaube ich, werden die Herren mir gewiss zugeben, dass das Subcomité die Pflicht gehabt hat, die Regierungsvorlage in allen ihren Punkten und Theilen und in allen Paragraphen gründlich zu prüfen und dass zur gründlichen Prüfung auch die Erwägung aller Einwendungen gehört, die von irgend einer Seite vorgebracht wurden. Also es ist das keine persönliche Frage von mir, es ist das nicht bezugnehmend auf meine Stellung als Mitglied des Ausschusses, aber ich glaube, wenn das Subcomité oder der Ausschuss von Einwendungen, die gegen eine Bestimmung einer Gesetzesvorlage vorgebracht werden, Kenntnis erlangt, so sind sie verpflichtet, sie in Erwägung zu ziehen; der Ausschuss kann sie ablehnen — selbstverständlich — er braucht auch im Berichte

davon nichts zu erwähnen, aber im vorhinein zu erklären, wir sind nicht verpflichtet zu prüfen, das deutet darauf hin, dass das Subcomité doch nicht so gründlich geprüft hat, was es zu prüfen berufen wäre. Also dieser erste Theil des Indicienbeweises, dass aus der Unterfertigung von bloß zwei Parteigenossen gegründete Zweifel an der Richtigkeit meiner Anschauung erweckt werden können, scheint mir nicht gelungen zu sein, weil es sich hier ja gar nicht um eine Parteisache handelt. Und so schritt denn der geehrte Abgeordnete Professor Zucker zur Fortsetzung dieses Indicienbeweises und sagte *(liest)*:

„Ich bitte die verehrten Herrn zu erwägen, was sollte denn die Regierung, was sollte die Ausschussmajorität bewegen können, einen derartigen Widersinn in das Gesetz aufzunehmen, wenn dieser Widersinn durch die einfache Berücksichtigung des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Weeber, den er wiederholt gestellt und begründet hat, beseitigt werden könnte."

Meine Herren! Was die Regierung und die Majorität des Ausschusses dazu veranlasst hat, das kann ich nicht wissen. Allein aus dem Umstande, dass die Regierung etwas beantragt und die Majorität des Ausschusses es beschlossen hat, kann meines Erachtens die Richtigkeit der Textirung nicht geschlossen werden. *(Zustimmung links.)* Denn wenn man deshalb, weil die Regierung etwas beantragt und der Ausschuss es genehmigt hat, schon schließen würde, dass das richtig sein muss, dann, meine Herren, geben wir unsere Berathungen im Hause überhaupt auf *(Sehr gut! links)*, dann lassen wir es immer bei den Berathungen und Beschlüssen der Majorität des Ausschusses bewenden. *(Bravo! links.)* Aus den Ergebnissen der Berathungen des Ausschusses fließt eben gar nichts anderes als ein Substrat für die Berathung hier im hohen Hause, und diese Berathung hier im Hause allein wird nach meiner Ansicht für das Schicksal der betreffenden Gesetzesvorlage maßgebend sein.

Nach diesen zwei Erörterungen hat sich der Herr Abgeordnete Professor Zucker zur directen Beweisführung entschlossen. Er hat in erster Linie eine Erörterung vorgebracht, die nach meiner Ansicht unbestritten ist, er wies nämlich auf den Unterschied zwischen Verlustigerklärung gewisser Rangseigenschaften und dem Hindernisse der Zuerkennung solcher Eigenschaften hin. Er hat hervorgehoben, dass die §§. 30 und 268 des Strafgesetzes nur vom Verluste handlen, dass schon eine Lücke im Gesetze besteht und dass diese Lücke ausgefüllt werden solle. Bis hieher stimme ich ihm vollkommen bei; wenn überhaupt §. 6 nicht existiren würde, auch nicht in der Fassung der Minorität, dann würde eine Lücke bestehen, denn dann bestände wohl über den Verlust gewisser Rangseigenschaften, aber nicht über die Hindernisse der Erlangung und die Bedingungen derselben eine Vorschrift. Wenn aber der sehr geehrte Herr Abgeordnete heute gesagt hat, es handle sich nur um eine irrige Auslegung des Wortes „derartig" im §. 6, so kann ich diese Ansicht nicht theilen. Ich gebe vollkommen zu, dass das, was Professor Zucker im §. 6 anstrebt, und dass auch das, was die Regierung anstrebt, dasselbe ist, was auch ich im Minoritätsantrage anstrebe. Die Tendenz ist bei beiden dieselbe. Ich behaupte nur, durch die Textirung, wie sie die Regierung vorschlägt, wird dieses Ziel nicht erreicht. Im Gegentheil sind dies Bestimmungen, welche ich auch heute noch für ganz widersinnig und in der Praxis undurchführbar ansehe. Das Ziel der Majorität und der Minorität ist das gleiche. Die Behörden sollen in der Lage sein, wegen jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens nicht nur dem Schiffer, sondern auch dem Maschinisten, dem Seecadeten, dem Steuermann die Zuerkennung der Rangseigenschaften zu verweigern.

Aber §. 6 in der Fassung, wie sie hier vorliegt, bringt das nicht in dieser Art, und hierin liegt der Unterschied. Der Herr Abgeordnete und der Herr Regierungsvertreter haben den §. 30 des Strafgesetzes als für diese Frage maßgebend erklärt, aber dieser enthält einfach die Bestimmung, dass jemand, der wegen eines Verbrechens verurtheilt wurde, durch das Erkenntnis der politischen Behörde, hier der Seebehörde, seines Gewerbes oder Schiffspatentes, respective der Berechtigung zur Führung eines Cabotagefahrzeuges verlustig erklärt werden kann. Vom Seecadeten, vom Steuermann ꝛc. ist aber im §. 30 gar nicht die Rede; derselbe ist auf diese Personen gar nicht anwendbar.

Ehe ich auf die interessante Argumentation des Herrn Abgeordneten Dr. Zucker in dieser Hinsicht komme, will ich eine Ausführung des Herrn Regierungsvertreters berühren. Er sagte ganz richtig, dass im §. 30 Strafgesetz vom Schiffscadeten u. s. w. keine Rede sein konnte, weil im Jahre 1852 diese Rangseigenschaften noch nicht bestanden. Allein daraus kann man nicht folgern, dass nach Einführung der Rangseigenschaften alles, was im §. 30 für den Schiffer gilt, ipso jure auf den Seecadeten, Steuermann u. s. w. Anwendung habe.

Der Herr Abgeordnete Dr. Zucker hat behauptet, dass im Sinne des Handelsgesetzes die Beförderung von Personen und Waren zur See als ein sogenantes absolutes Handelsgeschäft anzusehen ist; dies ist unbedingt richtig, allein daraus folgt meines Erachtens nicht, dass auch die Functionen des Schiffers, die Mannschaft zu commandiren, Anordnungen für die Handhabung des Steuerruders und für das Spannen der Segel u. d. gl. zu treffen, und das Schiff in einen bestimmten Hafen zu führen, Handelsgeschäfte sind, dies kann wohl niemand behaupten; daher ist auch natürlich der Schiffer, insofern er diese Functionen ausübt, als Handelsmann nicht anzusehen, und doch müsste man ihn als solchen ansehen,

wenn zwischen diesem Theile der Argumentation des Herrn Abgeordneten und der weiteren Argumentation ein Zusammenhang bestehen soll, denn der Herr Abgeordnete behauptet weiter: „Wenn auch diese — die Schiffer — eine gewisse öffentliche Stellung haben, die ich nicht in Abrede stellen will, so sind doch ihre Hilfspersonen, nämlich der Steuermann und der Maschinist als Handlungsgehilfen anzusehen".

(Abgeordneter Dr. Zucker: Im weiteren Sinne!)

Ich gebe den weiteren Sinn bereitwillig zu, sie sind also als „Handlungsgehilfen im weiteren Sinne" anzusehen. *(Heiterkeit.)* Das scheint mir aber ein etwas gewagter logischer Schluss zu sein. Allein zu der Spitze dieses logischen Baues gelangen wir erst: Der Herr Abgeordnete Professor Zucker citirt nun weiter eine Äußerung seines Freundes und Lehrers Professors Randa, dass jene Persönlichkeiten, die auf einem Handelsschiffe Dienste leisten, insofern sie nicht zu dem bloßen Gesinde gerechnet werden, zum Schiffergewerbe gehören, was unter Umständen ganz richtig sein kann.

Und was für eine Folgerung zieht daraus der Herr Abgeordnete? Ich bitte, ich citire wörtlich *(liest)*: „daher die §§. 30 und 268 unseres Strafgesetzes nicht allein auf die Kapitäne und Tenente, sondern auch auf die Cadeten und Maschinisten Bezug haben.

Und was enthalten denn diese §§. 30 und 268? Die Zulässigkeit des Verlustes eines Gewerbes, eines Schiffspatentes oder des Rechtes zur Führung eines Cabotagefahrzeuges. Aber dies kann man doch nicht auf Handlungsgehilfen und selbst nicht auf „Handlungsgehilfen im weiteren Sinne" anwenden, wie auf Cadeten, Steuermänner u. s. w. Diese haben ja kein Schiffspatent, sie haben ja kein Gewerbe, sie haben auch kein Recht zur Führung eines Cabotagefahrzeuges. Wie kann man also auf diese Personen eine Bestimmung anwenden wollen, gemäß welcher sie des Patentes, des Gewerbes, des Rechtes zur Führung eines Cabotagefahrzeuges verlustig erklärt werden können, welches sie gar nicht besitzen! *(Sehr gut! links!)* Wenn ich die frühere Argumentation für einen gewagten logischen Sprung erklärt habe, so will ich jetzt nicht sagen, für was ich diese Schlussfolgerung ansehe, denn ich könnte da mit dem verehrten Herrn Präsidenten in Collision gerathen, wenn ich einen Ausdruck gebrauchen würde, welcher als nicht ganz parlamentarisch erkannt werden könnte. *(Sehr gut! — Heiterkeit links.)* Ich glaube, es genügt, wenn man diese Schlussfolgerung niedriger hängt, das heißt sie so hinstellt, dass sie jedermann hören, sehen und lesen kann.

Die Schlussfolgerung des Herrn Abgeordneten Dr. Zucker ist einfach die: Ein Transportgeschäft ist ein Handelsgeschäft; folglich ist der Kapitän ein Handelsmann und nachdem der Steuermann, der Maschinist 2c. ihn unterstützende Dienstesverrichtungen versehen, so sind sie Handlungsgehilfen im weiteren Sinne; vielleicht könnte man bezüglich der Cadeten sagen, dass sie eigentlich erst Lehrlinge sind.

Bis hieher hat diese Argumentation doch noch einen, wenngleich nicht ganz logischen Zusammenhang. Wie man aber daraus, dass man die diese Rangseigenschaften bekleidenden Seeleute zu den Handlungsgehilfen rechnet, die Schlussfolgerung ziehen kann, dass die §§. 30 und 268 St. G. B. über den Verlust eines Gewerbes oder eines Schiffspatentes auf dieselben anwendbar seien, dies ist mir unklar. Dies umsomehr, als es kein Gesetz gibt, durch welches die Eigenschaft eines Handlungsgehilfen als eine solche erklärt würde, deren Verlust infolge der Verurtheilung wegen eines Verbrechens erklärt werden kann. Kein Handlungsgehilfe kann diese seine Eigenschaft verlieren, wenn er ein Verbrechen begeht. Wenn daher auch die Ansicht des Herrn Abgeordneten richtig wäre, dass die erwähnten Seeleute als Handlungsgehilfen anzusehen sind, könnte der §. 30 St. G. auf dieselben umsoweniger angewendet werden; denn eines Gewerbes kann man wohl verlustig erklärt werden, nie aber einer Gewerbsgehilfeneigenschaft. *(So ist es! links.)* Daraus mögen die Herren den Schluss ziehen, wie schwach die Stellung der Majorität zu sein scheint, wenn sie zu solchen Beweisargumenten greift. Ich glaube überhaupt, dass, sowie bezüglich der Argumentation des Herrn Abgeordneten Professor Zucker es genügt, wenn man sie vorliest, um sie auch schon verurtheilt zu sehen, es auch genügen wird, den §. 6 einfach vorzulesen und die Herren werden zugeben, dass alle jene Consequenzen, die ich aus ihm gezogen habe, richtig sind.

Allein, ehe ich dies thue, will ich noch ein wenig auf den Bericht der Majorität des Ausschusses eingehen.

Im Berichte wird, und auch von dem Herrn Regierungsvertreter wurde heute ganz richtig bemerkt, dass die Bestimmung der Qualification für diese Rangseigenschaften einer jener Gegenstände ist, welche von der Gesetzgebung in der österreichischen und in der ungarischen Reichshälfte nach gemeinsamen Grundsätzen geregelt werden sollen, und ich acceptire auch vollständig die daraus von dem Herrn Berichterstatter der Majorität gezogene Folgerung, dass es dann nothwendig sei, eine so allgemeine Fassung zu wählen, welche auf beide Gesetze passt. Das acceptire ich vollständig, allein ich glaube, dass es der Majorität des Ausschusses oder eigentlich der Regierung, die diesen Paragraphen geschaffen hat, nicht gelungen ist, eine so allgemeine Fassung zu wählen, ja ich glaube vielmehr, dass die Fassung, welche dem §. 6 gegeben worden ist, weder dem österreichischen noch dem ungarischen Gesetze entspricht. Dem österreichischen Gesetze entspricht dieselbe zuverlässig nicht. Dasjenige aber, was der Herr Abgeordnete Referent Zucker über das Wort „derartig" gesprochen hat, wäre de lege ferenda ganz richtig, de lege lata ist es aber nicht richtig; denn hier wird das Wort „derartig" nicht auf einen spe-

ciellen Fall, sondern auf die betreffende Qualification der Delicte bezogen, denn es heißt hier *(liest)*:

„Die Zuerkennung einer der im §. 4 bezeichneten Rangseigenschaften kann einem Seemanne verweigert werden, wenn derselbe wegen eines derartigen Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurtheilt worden ist, oder sich in strafgerichtlicher Untersuchung befindet, welches nach den bestehenden Vorschriften den Verlust einer solchen Rangseigenschaft zur Folge haben kann."

Hier heißt es „ein derartiges Verbrechen". Diese letztere Eignung bezieht sich daher auf bestimmte Delicte, von denen zwei Arten unterschieden sind, und zwar solche welche den Verlust der Rangseigenschaft nach sich ziehen können und solche, wo dies nicht der Fall ist.

Allein dieser Theil des Paragraphen wäre noch derjenige, welcher weniger auffällig ist. Was soll aber im zweiten Alinea der Ausdruck: „sich wegen einer derartigen Übertragung in strafrechtlicher Untersuchung befindet" bedeuten? Jeder Jurist, der einmal die Strafproceßordnung gelesen hat, wird ja wissen, daß es eine strafrechtliche Untersuchung wegen Übertretungen gar nicht gibt.

Die Inconsequenz liegt also offen vor, und ich begreife nicht, warum sich eigentlich die Majorität und die geehrte Regierung wehrt, dasselbe, was sie anstrebt, mittels einer anderen, klaren und ich glaube richtigeren Stylisirung zu erreichen. Ebenso wie der Herr Abgeordnete Dr. Zucker rücksichtlich aller Verurtheilungen wegen Verbrechen der Seebehörde das Recht eingeräumt wissen will, zu beurtheilen, ob der betreffende Bewerber um Zuerkennung einer Rangseigenschaft nicht dadurch die Vertrauenswürdigkeit verloren hat — und ebenso auch bei allen Übertretungen für die Dauer von sechs Monaten — sehen Sie dasselbe Princip im Minoritätsantrage vertreten. Es ist also zwischen der Tendenz des Minoritäts- und jener des Majoritätsantrages kein Unterschied, nur die Textirung ist verschieden, und trotzdem will die Majorität jene Textirung, welche mindestens unklar ist, und zu deren Verständnis man die erwähnten gewagten logischen Sprünge machen muß, nicht fallen lassen.

Der Minoritätsantrag lautet ganz einfach *(liest)*:

„Die Zuerkennung einer der im §. 4 bezeichneten Rangseigenschaften kann einem Seemanne verweigert werden, wenn derselbe wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Übertretung rechtskräftig verurtheilt wurde und sich aus dem Thatbestande der strafbaren Handlung begründete Zweifel rücksichtlich der Fachkenntnisse oder der Vertrauenswürdigkeit desselben ergeben."

Hiemit entfällt der Unterschied zwischen „derartigen" und anderen Verbrechen und Vergehen und es kann nach Ermessen der Seebehörde die Zuerkennung der Rangseigenschaften wegen jeder Verurtheilung wegen Verbrechens oder Vergehens verweigert werden.

Hierauf folgt die Bestimmung bezüglich der Übertretungen *(liest)*:

„Die Zulässigkeit dieser Verweigerung ist jedoch bei Übertretungen auf die Dauer von sechs Monaten, vom Zeitpunkte der überstandenen Strafe an gerechnet, beschränkt."

Die im Majoritätsantrage enthaltene Bestimmung, daß jemandem die Zuerkennung verweigert werden kann, wenn er in Untersuchung steht, wurde von mir dahin richtiggestellt, daß der Ausspruch über die Zuerkennung zu verschieben sei, bis die Untersuchung zu Ende.

Dieser Theil des Minoritätsantrages lautet *(liest)*:

„Wenn gegen einen Seemann eine strafgerichtliche Untersuchung wegen Verbrechens oder Vergehens anhängig oder eine strafgerichtliche Verhandlung wegen einer Übertretung angeordnet ist, so kann das Seemannsamt demselben die Zuerkennung der im §. 4 angeführten Rangseigenschaften bis zum rechtskräftigen strafgerichtlichen Erkenntnisse verweigern und die weitere Entscheidung von dem letzteren abhängig machen."

Diese Textirung des §. 6 nach dem Minoritätsvotum ist eine klare, deutliche, sie beschränkt die Machtsphäre der Seemannsämter nicht, sie dehnt sie im Gegentheile aus, aber in jenem Sinne, wie es gerechtfertigt ist und dem Wesen der Sache entspricht. Aus diesen Gründen empfehle ich die Annahme der Stylisirung, wie sie von der Minorität beantragt wird *(Beifall und Händeklatschen links.)*

Präsident: Der Herr Regierungsvertreter Ministerialrath Peck hat sich zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Regierungsvertreter Ministerialrath **Peck:** Ich werde mir bloß erlauben, auf zwei Bemerkungen zu antworten, welche von dem geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Weeber gemacht worden sind. Die erste Bemerkung bezieht sich auf die Rangseigenschaften, beziehungsweise auf die Frage, ob die Cadeten, Steuermänner und Schiffsmaschinisten auch zu den Gewerbetreibenden zu zählen seien und ob daher §. 30 im ersten Absatze auf dieselben Anwendung zu finden habe. Ich habe mir schon früher erlaubt, diesbezüglich zu bemerken und ich wiederhole es, daß ja der Cadet, der Steuermann und der Schiffsmaschinist in ganz ähnlicher Weise wie der Führer eines Fahrzeuges, wie der Schiffer der weiten Seefahrt, eine behördliche Berechtigung, eine besondere behördliche Bestätigung erlangt haben und daß daher auch diese drei Kategorien von Persönlichkeiten unzweifelhaft zu jenen zu

rechnen sind, welche ein Schiffsgewerbe betreiben. Bloß für den Fall, als sie keine solche behördliche Berechtigung bekämen, könnte vielleicht die Rede davon sein, dass sie bloß als Gehilfen bei dem Schiffahrtsgewerbe anzusehen seien. Als solche sind die Matrosen und die Bootsmänner anzusehen. Diese bekommen keine behördliche Bestätigung und besondere Berechtigung. Die Cadeten, Schiffsmaschinisten und Steuermänner hingegen haben in besonderen, von der Seebehörde ausgestellten Certificaten diese Berechtigung erlangt, sie betreiben das Schiffahrtsgewerbe in dieser Eigenschaft und nicht als Hilfspersonen.

Das ist das Eine. Weiters möchte ich auch noch etwas erwidern: Der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Weeber hat nämlich bemerkt, dass im zweiten Absatze des §. 6 von straftgerichtlichen Untersuchungen bei Übertretungen die Rede sei. Es ist ganz richtig, dass von Voruntersuchungen bei Übertretungen nicht die Rede sein kann. Ebenso richtig ist es jedoch, dass nach dem Gesetze auch bei Übertretungen Vorerhebungen stattfinden können, und das Wort „Untersuchung" ist hier bloß im allgemeinsten Sinne, als dem Verfahren gleichgestellt gebraucht worden. Ob man nun sagt: „in strafgerichtlicher Untersuchung sich befindet" oder „das strafgerichtliche Verfahren gegen denselben eingeleitet wurde", dürfte wohl auf das Nämliche hinauslaufen, sobald nur das kennzeichnende Wort „Voruntersuchung" hier nicht angewendet wurde.

Präsident: Nachdem ein Regierungsvertreter gesprochen hat, ist die Debatte wieder eröffnet.

(Abgeordneter Dr. Zucker meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Zucker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Zucker:** Hohes Haus! Erwarten Sie kein Rededuell zwischen mir und dem Herrn Abgeordneten Dr. Weeber. Dasselbe hätte seine misslichen Seiten. Ich werde dasjenige thun, was ich schon in meiner ersten Rede gethan habe, ich werde mich nur gegen einen Angriff vertheidigen. Wenn man über einen gewissen Ton der Debatte und der Polemik Beschwerde führt, so muss man selbst von jedem Vorwurfe in dieser Richtung befreit sein, denn bei jedem Streite handelt es sich um die Frage: Wer hat angefangen? Und ich glaube, in diesem Falle muss Herr Dr. Weeber die Priorität des Angriffes für sich in Anspruch nehmen. Am Schlusse seiner heutigen Rede hat Herr Dr. Weeber in einer, wie ich es ja wünschte und mich dessen erfreue, ziemlich versöhnlichen Stimmung erklärt: Ich begreife den Widerstand der Majorität nicht; wir wollen beide dasselbe; die Ausschussmajorität will den §. 6 in dieser Weise anwenden, damit fürder nicht ein derartiger Widerspruch zwischen den Fragen des Verlustes und Erwerbes bestehe, und das will auch ich.

Hat Herr Dr. Weeber sowohl in seinem Ausschussberichte als auch in seiner früheren Rede so gesprochen? Hat er nicht damals diesen Paragraphen als ein Monstrum hingestellt? Es sei mir nur gestattet, einiges zu citiren. Da heißt es z. B. *(liest)*: „Es sind Gesetzesbestimmungen zustande gekommen, welche innere Widersprüche enthalten." Heute war von einem inneren Widerspruche nicht die Rede. Dr. Weeber sagte damals, dass durch einen gewissen Paragraphen eine Gesetzesbestimmung geschaffen werde, welche in dem Gesetze eines civilisirten Staates nicht möglich sein solle! Diese Anwürfe wurden gegen uns erhoben, und heute stellt sich dieser Streit als ein in dieser Schärfe nicht nothwendiger, die Frage als eine discutable hin. Man hat gesagt, dass nach diesem §. 6 jemand, der 25 Gulden stiehlt, besser daran ist als derjenige, der 30 Gulden stiehlt. Wo hat das heute Herr Dr. Weeber aus dem §. 30 St. G. nachzuweisen versucht? Es ist nicht möglich, das nachzuweisen. Ich bin also der festen Überzeugung, dass §. 6, so wie er vom Ausschusse stylisirt worden ist, wenn man keinen andern Sinn hineinlegt und nicht gewissermaßen etwas darin sucht, was nicht darin ist, vollkommen jener Auffassung entspricht und daher ganz gut acceptirt werden kann.

Was die Einwendung betrifft, dass die Bestimmungen des §. 6, beziehungsweise des §. 30 St. G. bezüglich des Seecadeten und Maschinisten nicht stattfinden, so ist — ich möchte sagen — da mit wenig Witz und viel Behagen des breiteren erwähnt worden, diese Leute seien nicht Handlungsgehilfen. Ich habe gesagt, Handlungsgehilfen im weiteren Sinne sind sie, und das sind sie, denn sie leisten diese Dienste im Interesse des Handelsgewerbes. Ich werde mir schon erlauben, vom theoretischen Standpunkte den Nachweis zu liefern, dass meine Ansicht richtig ist. Nehmen Sie einen Chemiker in einer Fabrik oder einen Ingenieur. Kein Mensch wird zweifeln, dass die Herstellung eines chemischen Productes oder der Bau einer Brücke oder Maschine an sich kein Handelsgeschäft ist. Aber wenn diese Geschäfte berufsmäßig im Dienste eines Handelsgewerbes geschehen, so wird eben der Ingenieur und der Chemiker der Fabrik zur Hilfsperson des Handelsgewerbes, und daher ist das, was ich behauptet habe, wohl unzweifelhaft richtig.

Den Glauben an die Autorität des Herrn Professors Randa wird mir Herr Dr. Weeber nicht rauben. Wenn Herr Professor Randa, gestützt auf seine Autorität, und in einfacher Weise, ohne zu wissen, dass es jemals zu einem Streite über diesen Punkt kommen wird, eine solche Behauptung aufgestellt, ist ihm wohl Glauben zu schenken. Wenn Herr Dr. Pichler bemerkt hat, es werden derartige Entscheidungen doch nicht mit Rücksicht auf die Autorität des Herrn Dr. Randa gefällt werden, so sage ich: Es wäre nur wünschenswert, dass so gereifte juristische Anschauungen wie jene des Herrn Professors Randa in Gesetzen und in der Gerichtspraxis zum Ausdrucke kommen.

Damit erkläre ich den Streit für beendet. Auf das persönliche Moment komme ich nicht zu sprechen. Ist es nicht persönlich, wenn man sagt: In der Ausschusssitzung hat Herr Dr. Zucker das und jenes gesagt und Herr Baron Nadherny dieses? Darüber, was in der Ausschusssitzung geschehen ist, kann nur das Protokoll Auskunft geben. Alle persönliche Hochachtung vor Herrn Dr. Weeber, aber seine subjectiven Aufzeichnungen, dass ich an diesem Tage das und jenes gesagt habe, haben gar keinen Wert. *(Zustimmung rechts.)* Ich glaube, wenn ein Ausschuss und ein Subcomité mit Fleiß arbeitet und dann einige Änderungen zuwege bringt, so darf man ihm darüber keinen Vorwurf machen. Das ist schon das Schlimmste, wenn man, um einen Ausschuss die Arbeit zu versüßen, hinterher mit dem Vorwurfe kommt: Ihr habt lange gearbeitet und nichts Ordentliches zustande gebracht. Hüten wir uns, ein Präjudiz zu schaffen! Ausschussmitglieder untereinander haben über ihre Berathungen den Mantel der Liebe zu werfen und sich nicht gegenseitig Vorwürfe zu machen, es sei dies und jenes im Ausschusse geschehen.

Nach diesen Einwürfen, welche, was persönliche Polemik betrifft, wohl zu den letzten gehören, die ich in dieser Debatte erheben wollte, empfehle ich wiederholt die Annahme des §. 6 in der vom Ausschusse beantragten Fassung. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Jaques hat sich zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Jaques:** Bei der Erörterung der vorliegenden Frage sowohl von Seite des Herrn Regierungsvertreters, als zuletzt von Seite des Herrn Abgeordneten für Leitomischl ist nach meinem Erachten ein ganz auffallendes, besonders im Munde des letzten Herrn Redners geradezu unbegreifliches Missverstehen eines fundamentalen Grundsatzes des Strafgesetzes zutage getreten. Der verehrte Herr Regierungsvertreter sprach davon und der geehrte Herr Abgeordnete, welcher zuletzt gesprochen, suchte ausführlich auseinanderzusetzen, dass die betreffenden Personen, von denen die Rede ist, Schiffsofficiere, Steuermänner und so fort Personen des Handelsgewerbes sind. Ich will das meinetwegen einmal zugeben, zumal es für die Frage selbst ganz unentscheidend ist. Gut, sie seien also Personen des Handelsgewerbes, wenn manche von ihnen auch nichts anderes zu thun hätten, als etwa an den Schiffsseilen herumzuarbeiten oder ähnliche mechanische Verrichtungen mehr auszuführen. Aber eines werden Sie doch nicht behaupten wollen: dass sie dieses Handelsgewerbe, in dem sie thätig sind, selbst besitzen, dass sie selber Besitzer eines solchen Gewerbes sind. Zugegeben, dass sie Handlungsgehilfen, das heißt Diener in dem Handelsgewerbe sein mögen; aber diese Leute sind doch nie und nimmer selbst Inhaber des Handelsgewerbes. Sie gebrauchen ja selbst den Ausdruck „Handlungsgehilfen", hienach kann es sich also hier denn doch nur um Personen handeln, die dem Handelsgewerbe dienen.

Wovon spricht nun aber der §. 30 St. G. B.? Er spricht von dem Verluste der Eigenschaft desjenigen, der ein Gewerbe besitzt. Auf jene Personen kann also der §. 30 durchaus keine Anwendung finden.

Der Herr Regierungsvertreter hat von dem Besitze eines Certificates, von dem Besitze einer behördlichen Berechtigung gesprochen. Berechtigt aber ein solches Certificat etwa zum Betriebe eines Gewerbes? Nein; zum Dienste im Gewerbe, zur Handlungsgehilfeneigenschaft berechtigt es, die der verehrte Herr Professor Zucker eine „Handlungsgehilfeneigenschaft im weiteren Sinne" nennt; allerdings eine von ihm geschaffene Privatbezeichnung, die aber für die Entscheidung der Frage, ob jemand ein Gewerbe besitzt oder nicht, nicht den mindesten praktischen Einfluss haben kann. Und darum sind denn auch die Äußerungen des verehrten Herrn Professors Randa, der in civilrechtlicher, in handelsrechtlicher Beziehung völlig Recht haben mag, was ich gerne zugeben will, für die strafrechtliche Seite der Frage ohne den mindesten Belang, weil dieselben mit der letzteren in gar keinem Zusammenhange stehen. Wohl aber hat der verehrte Herr Professor des Strafrechtes bei dieser Gelegenheit eine Kleinigkeit vergessen, und daran möchte ich ihn doch erinnern, dass es nämlich im Strafrechte zu den Fundamentalprincipien gehört, dass strafrechtliche Bestimmungen nicht per analogiam ausgedehnt werden dürfen. *(Abgeordneter Dr. Zucker: Oho!)*

Und doch ist das ganze parlamentarische Geschäft, das der verehrte Herr Abgeordnete für Leitomischl soeben hier verrichtet hat, nichts anderes als der Versuch analoger Anwendung strafgesetzlicher Bestimmungen, welche für bestimmt qualificirte, scharf umschriebene Arten von Personen und Thatbestände gelten, auf ganz andere Personen und Thatbestände.

Eine solche Äußerung würde ich bescheidentlich von jedem anderen Mitgliede des hohen Hauses, insbesondere von einem nicht fachmännisch Rechtskundigen hingenommen haben; einem verehrten Herrn Professor des Strafrechtes kann man eine solche Sünde gegen die Fundamentalprincipien des Strafgesetzes nicht hingehen lassen.

Es steht also fest — und ich glaube, bei näherer Betrachtung wird auch der Herr Professor Zucker keinen Widerspruch dagegen erheben können — dass es mit den obersten Grundprincipien des Strafrechtes unvereinbar ist, strafgesetzliche Bestimmungen im Wege der Analogie weiter auszudehnen. *(Abgeordneter Dr. Zucker: Oho!)* Ich bitte mich zu widerlegen, wenn es möglich ist.

Ich könnte hiefür die ganze deutsche und österreichische Literatur anführen, die communis opinio

sämmtlicher Rechtslehrer oder Praktiker. Wohin kämen wir auch, wenn das Gesetz sagt: man gebe der Seebehörde das Recht, wegen eines Delictes jemandem der ein Schifferpatent oder das Recht, ein Cabotagefahrzeug zu führen, zu entziehen und wenn dann Einer behauptet, es gibt auf den Schiffen auch Handlungsgehilfen, diese haben eine Berechtigung zu diesem Geschäfte und daraus folgt, dass man auch diesen, wenn sie eine strafbare Handlung begehen, das ihnen zustehende Recht entziehen dürfe?

Das würde ja das Strafgesetz zu einem ganz elastischen Begriffe machen, welcher von jedem so angewendet werden könnte wie er wollte, was ja doch gewiss nicht angeht, dort, wo es sich, wie im Strafgesetze, um die wichtigsten Güter des Menschen handelt. Da kann es für die Wissenschaft keine andere Aufgabe geben als die, die für gewisse Personen geltenden Strafbestimmungen wirklich und ausschließlich nur auf diese in dem Gesetze ausdrücklich bezeichneten und nach dem gesetzlichen Wortlaut gemeinten Kategorien von Personen anzuwenden; man muss sich aber davor hüten, Analogien zu ziehen, welche im Civilrecht allerdings berechtigt erscheinen.

Es ist also, sage ich, die Anwendung des von dem Verluste des Gewerbes sprechenden Paragraphen auf die in Frage stehenden, im Gesetz auch nicht mit einem Worte erwähnten Personen auch dann vollständig unzulässig, wenn man selbst zugeben wollte, dass, wie Herr Professor Zucker meint, diese auf dem Schiffe thätigen Personen als Handlungsgehilfen anzusehen seien. Dieses letztere könnte allenfalls von civilrechtlicher Bedeutung sein, kann aber für die strafrechtliche Behandlung niemals entscheiden, weil im Strafgesetz eben kein Wort davon zu lesen ist.

Infolge dessen ist nach meinem Erachten die Annahme des Antrages des Herrn Minoritätsberichterstatters eine vollkommen gerechtfertigte. *(Sehr gut! und Bravo! links.)*

Präsident: Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Minoritätsberichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter der Minorität Dr. **Weeber:** Nachdem nichts Wesentliches vom Herrn Regierungsvertreter vorgebracht worden ist, hätte ich keine Veranlassung, noch einmal zu sprechen, denn außer seiner Bemerkung, dass unter strafrechtlicher Untersuchung eigentlich Vorerhebungen zu verstehen seien, haben seine Ausführungen keine weitere Bedeutung. Was der Herr Regierungsvertreter unter strafrechtlicher Untersuchung bei Übertretungen versteht, das kann uns ziemlich gleichgiltig sein, Thatsache ist, dass hier ein Ausdruck gefallen ist, der in der Strafproceßordnung nicht nur nicht vorkommt, sondern direct den Bestimmungen über das Verfahren bei Übertretungen widerspricht. Ein Zweck wurde durch die Rede des geehrten Herrn Regierungsvertreters doch erreicht, nämlich dass die Debatte wieder eröffnet wurde und dass der Herr Abgeordnete Dr. Zucker noch einmal das Wort ergreifen konnte. Ich will auch nicht das Rededuell fortsetzen, aber Eines möchte ich doch constatiren: Wenn Herr Dr. Zucker sagt, dass ich dasselbe begonnen habe, so kann ich mich auf meine Ausführungen in der Generaldebatte berufen. Ich habe ihn weder genannt, noch in irgend einer Weise bezeichnet und wenn Sie die Rede, die er Freitag gehalten hat, lesen, so werden Sie finden, dass sie consequent in einer Polemik gegen die Minorität sich bewegt. Allein dazu hat der Herr Abgeordnete das Recht und ich will ihm dasselbe nicht absprechen, ebensowenig als ich mir das Recht absprechen lasse, die Vorgänge im Ausschusse hier zur Sprache zu bringen. Das ist allerdings vielleicht selten nothwendig, aber im vorliegenden Falle schien es mir geboten.

Der Grund, weshalb ich mir das Wort erbeten habe, ist jedoch der, dass Professor Zucker meine Ausführungen so auffassen möge, wie ich sie gemacht habe, und ihnen nicht einen Sinn unterschiebe, den sie nicht hatten. Ich habe gegen die Stelle seiner Rede, wo er Professor Randa citirt hat, nicht nur nichts eingewendet, sondern habe ausdrücklich erklärt, dass dies wohl richtig sein möge; aber gegen die Schlussfolgerung, die Herr Professor Zucker aus dieser Äußerung des Professors Randa gezogen hat, habe ich angekämpft. Wenn der Herr Abgeordnete daher sagt, ich werde ihm den Glauben an die Autorität des Professors Randa nicht nehmen, so kann ich ihn versichern, dass ich dies gar nicht beabsichtige.

Wenn der Herr Abgeordnete zwischen meiner heutigen Rede und jener in der Generaldebatte einen Unterschied darin findet, dass ich damals Consequenzen aus der Textirung des Gesetzes gezogen habe, nach welchen ich den Inhalt des §. 6 als widersinnig und nicht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Strafrechtes erklärte, während ich heute davon nichts erwähnt habe, so hat dies einfach seinen Grund darin, dass ich diese Anomalien nochmals hervorzuheben, somit dasselbe zweimal zu sagen keinen Grund habe. *(Sehr richtig! links.)*

Auch heute habe ich übrigens erklärt: der Inhalt des §. 6, wie derselbe nach der Regierungsvorlage vorliegt, enthält meiner Ansicht nach innere Widersprüche und widerstreitet den Grundsätzen des Strafrechtes; die Tendenz aber, welche erreicht werden will, ist bei der Minorität dieselbe wie bei der Majorität, nämlich der Seebehörde die Möglichkeit zu bieten, denjenigen, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurtheilt worden sind, die Zuerkennung zu verweigern. Die Tendenz ist dieselbe, die Textirung aber, die die Majorität und die Regierung gewählt hat, führt zu den Anomalien, die ich besprochen habe, und aus diesen Gründen befürworte ich nochmals die

Annahme des Minoritätsantrages. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Nunmehr ertheile ich das Schlusswort dem Herrn Berichterstatter der Majorität.

Berichterstatter Freiherr v. **Nadherny:** Ich würde mich am liebsten des Wortes begeben, nachdem dieser Paragraph juristischer Natur ist und die Vertretung desselben Herr Professor Zucker übernommen hat; aber einige Bemerkungen des geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Weeber haben mich dazu gebracht, dass ich doch reden muss. Er hat gesagt, dass der §. 6 im Subcomité mit den anderen Abschnitten nur en bloc angenommen wurde, und ich möchte seinen Erinnerungen zu Hilfe kommen und bemerken, dass es sich bei der En bloc-Annahme nicht um §. 6, sondern um die Abschnitte 8, 9 und 10 gehandelt hat und dass §. 6 ganz ausführlich behandelt wurde; ich kann mich erinnern, dass über diesen Paragraphen von den geehrten Juristen des Subcomités sehr lange verhandelt wurde. Was nun den §. 6 selbst betrifft, so möchte ich vorerst nur bemerken, dass er eigentlich nicht für die vielen Worte steht, die über ihn gemacht wurden, denn die Erfahrung lehrt, dass die Bestimmung desselben eigentlich gar nie zur Anwendung kommt. Mir haben Herren, welche bei der Centralseebehörde dienten, gesagt, dass binnen zwölf Jahren ein einziger solcher Fall vorgekommen ist, der unter diesen Paragraphen hätte subsumirt werden können. Ebenso wird es auch hoffentlich jetzt sein. Ich muss die meritorische Debatte über den §. 6, nachdem ich kein Jurist bin und kaum glaube, dass die Juristen dieser oder jener Seite ein großes Gewicht auf meine Ausführungen legen werden — und wenn ich rede, so thue ich es nur, um den Eindruck zu kennzeichnen, den dieser Paragraph auf mich als Laie machte, ohne dass ich hiebei beabsichtige, den scharfsinnigen Ausführungen auf beiden Seiten Concurrenz machen zu wollen — den Herren Juristen überlassen. Für mich war und ist der Umstand maßgebend, ob §. 30 des Strafgesetzes im Alinea 1 sich auf alle Chargen im §. 4 bezieht. Nun haben wir hier von dem geehrten Herrn Regierungsvertreter, sowie vom Herrn Professor Zucker gehört, dass dies der Fall ist, während die Juristen der Gegenseite das Gegentheil behaupten. Man wird von mir nicht verlangen, dass ich diesen Streitpunkt entscheide.

Ich muss Ihnen dies überlassen. Ist aber der §. 30 auf den ganzen §. 4 der Seemannsordnung anzuwenden, wie es die Herren behaupten und denen ich mich als Mitglied der Majorität anschließe, dann ist gegen §. 6 nichts einzuwenden, und er, der dieselbe Tendenz wie der Antrag der Minorität verfolgt, anzunehmen.

Die im §. 6 der Seemannsordnung angerufenen „bestehenden Vorschriften" sind im §. 30 St. G. enthalten.

In §. 30 St. G. ist die Bedenklichkeit angeführt, welche der Seebehörde das Recht gibt, die Rangseigenschaft abzusprechen, respective die Zuerkennung zu verweigern. Diese wird einem wegen Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten die Rangseigenschaft bei Bedenklichkeit entziehen, respective, wenn er sie verlangt, verweigern, andernfalls aber nicht.

Sie wird ihm dieselbe absprechen, respective nicht zuerkennen, wenn er verleumdet oder gestohlen hat; sie wird sie ihm aber gewähren, wenn er wegen Bigamie oder Duells verurtheilt wird. Dasselbe gilt für Alinea 2 bezüglich der Übertretungen. Es ist hier nur genau bestimmt, dass die Rangseigenschaft nicht zugewendet wird, wenn durch die Übertretung Zweifel an den Fachkenntnissen oder an der Vertrauenswürdigkeit entstehen.

Nach dem hier und im Ausschusse Gehörten beantrage ich im Namen des Ausschusses Ablehnung des Antrages der Minorität und Annahme des §. 6 nach dem Ausschussantrage.

Präsident: Wir schreiten nun zur Abstimmung. Nachdem der Minoritätsantrag ein abändernder Antrag ist und seiner Natur nach wohl als ein Ganzes angesehen werden muss, werde ich denselben vorerst zur Abstimmung bringen. Sollte derselbe abgelehnt werden, so kommt der Antrag des Ausschusses auch in seiner Gänze zur Abstimmung. *(Zustimmung.)*

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche den §. 6 nach dem Antrage der Minorität angenommen haben wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Da das Resultat der Abstimmung nicht ganz evident ist, werde ich die Auszählung des Hauses vornehmen lassen.

(Nach Auszählung des Hauses:)

Der Antrag der Minorität ist mit 92 gegen 77 Stimmen abgelehnt.

Ich bringe nunmehr den Antrag der Majorität des Ausschusses zur Abstimmung, wie derselbe vorgedruckt ist.

Ich ersuche diejenige Herren, welche den §. 6 in der vom Ausschusse beantragten Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 6 ist nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Wir gelangen nun zu §. 7. Zu demselben ist der Herr Abgeordnete Dr. Vitezić zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Vitezić:** Rücksichtlich der Befähigungsnote der abzulegenden Prüfung zur Erlangung der Eigenschaft als Schiffer der großen Küstenfahrt, als Steuermann, als Schiffer der weiten Fahrt und als Schiffsmaschinist sind in der Regierungsvorlage verschiedene Ausdrücke gewählt worden. So z. B. heißt es in §. 9 lit b: „die Schlussprüfung abge-

legt haben". In lit c des §. 9 wird gesagt: „die befriedigende Ablegung der Prüfung".

Im §. 10 lit b wird gesagt: „die erfolgte Ablegung der Schlussprüfung". In lit d desselben Paragraphen wird gesagt: „mit gutem Erfolge abgelegte Steuermannsprüfung". Im §. 11 heißt es: „die befriedigende Ablegung der Prüfung", ebenso im §. 12 lit c.

Im Ausschusse ist der Zweifel entstanden, ob, wenn man so verschiedene Bezeichnungen rücksichtlich der Classification gebraucht, da auch eine verschiedenartige Qualification erforderlich ist.

Um diesem Zweifel vorzubeugen, hat man also bestimmt, in allen diesen Paragraphen einfach zu sagen: „die mit Erfolg abgelegte Prüfung".

Als dies aber geschah, war schon über §. 7 abgestimmt worden, in welchem es, wo von der Eigenschaft des Cadeten die Rede ist, heißt *(liest)*:

„Zur Erlangung der Eigenschaft als Cadet ist die Ablegung der Schlussprüfung an einer, staatsgiltige Zeugnisse ausstellenden nautischen Schule erforderlich."

Um Einklang in alle diese Bestimmungen zu bringen, beantrage ich, dass §. 7 umgeändert werde und folgende Fassung erhalte *(liest)*:

„Zur Erlangung der Eigenschaft als Cadet ist die mit Erfolg abgelegte Schlussprüfung an einer zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse berechtigten nautischen Schule erforderlich." *(Bravo rechts.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Vitezić stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)*

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt und steht in Verhandlung.

Wünscht noch jemand das Wort zu §. 7? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Freiherr v. **Nadherny:** Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Vitezić vollkommen an, und unterstütze ihn, umsomehr, als der Ausschuss auch damit einverstanden war und nur aus formellen Gründen es nicht möglich war, diesen Antrag im Ausschusse durchzubringen. Der Ausschuss hat mich aber bevollmächtigt, wenn ein solcher Antrag im hohen Hause eingebracht wird, denselben zu unterstützen.

Ich beantrage demnach die Annahme des §. 7 in der Stylisirung des Herrn Abgeordneten Dr. Vitezić.

Präsident: Der Herr Berichterstatter unterstützt im Namen des Ausschusses den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Vitezić. Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche §. 7 nach der Stylisirung des Herrn Abgeordneten Dr. Vitezić annehmen wollen, sich zu erheben *(Geschieht)*. §. 7 ist nach dem Antrage des Herren Abgeordneten Dr. Vitezić angenommen.

Ich werde mir nun erlauben, den Schluss der Sitzung zu beantragen. *(Zustimmung.)*

Es ist ein Antrag überreicht worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Fuß** *(liest 909 der Beilagen)*.

Präsident: Der Antrag ist gehörig gezeichnet und wird geschäftsordnungsmäßig behandelt werden.

Es ist eine Interpellation überreicht worden, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. **Fuß** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten v. Zallinger und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern.

Es ist vom katholischen Standpunkte aus nicht zu billigen, wenn Laien an geweihter Stätte und bei gottesdienstlichen Handlungen das Wort ergreifen; wenn aber bei einer Leichenfeier Reden gehalten werden, welche das Gepräge einer antichristlichen Lebensanschauung an sich tragen und zu kirchenfeindlichen Kundgebungen sich gestalten, so dürfen wir solchen Zuständen gegenüber uns nicht schweigend verhalten.

Bei einem bekannten Begräbnisse, welches hier vor wenigen Tagen stattfand und worüber nähere Berichte in den Tagesblättern stehen, wurde die geweihte Stätte des Friedhofes zum Tummelplatze glaubens- und kirchenfeindlicher Demonstrationen. Als Katholiken protestiren wir feierlich gegen diese Verhöhnung unserer heiligsten Gefühle.

Derjenige, welcher katholisch beerdigt werden kann und will, und dessen Hinterbliebene haben sich den Vorschriften der Kirche zu fügen. Dieselbe kann zwar selbst die geeigneten Maßnahmen treffen, dass die kirchliche Beerdigungsfeier nicht zum Anlass glaubensfeindlicher Kundgebungen missbraucht werde, und die Staatsgewalt hat sich in rein kirchliche Angelegenheiten nicht einzumengen; allein wir haben das Recht zu verlangen, dass die weltliche Macht die Freiheit der Kirche und die Freiheit unserer Gewissen gegen ganz unberechtigte und unqualificirbare Eingriffe schützt.

Indem wir nun der Regierung Gelegenheit geben, durch rasche Beantwortung dieser Interpellation gegen das anlässlich des neulichen Begräbnisses gegebene öffentliche Ärgernis Stellung zu nehmen, stellen wir die Frage:

„„Was gedenkt Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums

des Innern seinerseits vorzukehren, um glaubensfeindliche und antichristliche Demonstrationen bei katholischen Leichenbegängnissen hintanzuhalten?""

Wien, 16. December 1889.

Dr. Neuner.	Zallinger.
Thurnher.	Dr. Ölz.
Sternbach.	Swiežy.
Dr. Spelina.	Dr. Lueger.
Eichhorn.	Klun.
Dr. Bazzanella.	Gentilini.
Dr. Chotkowski.	Jordan.
Dr. Fuchs.	Dr. Kathrein.
Dr. Ebenhoch.	Gasser.
Plaß.	Lienbacher.
Dr. Pscheiden.	Brandis.
Kaltenegger.	Ign. Wurm."

Präsident: Diese Interpellation ist gehörig gezeichnet und wird dem Herrn Ministerpräsidenten zugemittelt werden.

Ich habe nachfolgende Ausschüsse anzusagen:

Der Ausschuss für die Anarchistengesetze hält am Dienstag, den 17. d. M., um 7 Uhr abends, in Abtheilung V eine Sitzung.

Der Budgetausschuss hält morgen Dienstag, den 17. d. M., um 10 Uhr vormittag, in Abtheilung II eine Sitzung. Tagesordnung:

1. Zuweisung von Referaten.

2. Regierungsvorlage, betreffend die kaiserliche Verordnung vom 6. October 1889 über die Gewährung von Unterstützungen und Vorschüssen aus Staatsmitteln für die durch Missernte vom Nothstande heimgesuchten Gegenden Galiziens und Lodomeriens, Krakaus, Ober- und Nieder-Schlesiens und der Bukowina, sowie die kaiserliche Verordnung vom 29. October 1889, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Überschwemmungen heimgesuchten Gegenden Tirols und Kärntens *(890 der Beilagen)*.

3. Gesetz, betreffend Gebürenbefreiungen von Urkunden, Schriften ꝛc. für das galizische Landesanlehen von 300.000 fl., sowie für die aus diesem Anlehen zu gewährenden Unterstützungen ꝛc. ꝛc. *(905 der Beilagen)*.

Die nächste Sitzung beantrage ich für morgen Dinstag, den 17. December, um 11 Uhr vormittags und als Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung einer Seemannsordnung für die österreichische Handelsmarine *(869 der Beilagen)*.

2. Bericht des Gewerbeausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend einige Änderungen des Bruderladengesetzes *(906 der Beilagen)*.

3. Bericht des Ausschusses zur Veranstaltung einer Enquête über Armeelieferungen mit Rücksicht auf die landwirtschaftliche Production und die Beistellung der landwirtschaftlichen Verpflegsartikel für die k. und k. Armee *(871 der Beilagen)*.

8. Bericht des Gewerbeausschusses über die Regierungvorlage, betreffend die Regelung der concessionirten Baugewerbe *(671 der Beilagen)*.

Ist etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so bleibt es dabei und ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 2 Uhr 45 Minuten.)

Berichtigung.

In dem stenographischen Protokolle der 355. Sitzung am 13. December 1889, soll es

Seite 13070, Spalte rechts, Zeile 10 von unten statt „Triumph" heißen „Trumpf";
„ 13073, „ „ „ 26 „ „ „ „Resolution" heißen „Revolution";
„ 13075, „ links, „ 19 „ oben „ „Beifall rechts" heißen „Beifall links".

Anhang I.

Petition der Gemeinde Kriesdorf, Bezirk Gabel in Böhmen, um ein unverzinsliches Darlehen von 20.000 fl. gegen rückzahlbare Raten zur Linderung des Nothstandes des durch den am 11. Juli l. J. durch Hagel veranlassten Schaden von 94.837 fl. 50 kr.

Hohes Haus der Abgeordneten des Reichsrathes!

Die Gemeinde Kriesdorf, politischer Amtsbezirk Gabel in Böhmen, wurde am 11. Juli 1889 von einem furchtbaren Hagelwetter heimgesucht. Der erhobene Schaden beziffert sich auf 94.837 fl. 50 kr. In dieser traurigen Nothlage hat sich die Gemeindevertretung im Wege der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gabel an die hohe k. k. Statthalterei mit der Bitte um eine ausgiebige Unterstützung aus Landesmitteln gewendet, aber leider ohne Erfolg.

Am 8. November l. J. langte im Wege der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gabel die Verständigung anher, dass der hohe Landesausschuss nicht in der Lage ist, dieser Bitte zu willfahren, es möge sich daher die Gemeindevertretung direct an den hohen Landtag wenden.

Auch dies ist geschehen, aber zur Vorlage ist unser Ansuchen nicht gelangt, und sollte es in der Nachsession zur Vorlage gelangen, dann ist es immer noch nicht entschieden, welches Schicksal unser Ansuchen trifft.

Da aber rasche und ausgiebige Hilfe geschaffen werden muss, um eine strebsame Gemeinde nicht vollends um ihr Hab und Gut, und infolge dessen an den Bettelstab gelangen zu lassen, so bleibt uns kein anderer Weg übrig, als an das Reich zu appelliren. Die öffentliche Wohlthätigkeit in Anspruch zu nehmen, verbietet die traurige Lage der Bevölkerung des nördlichen Böhmen von selbst.

Die Gemeindevertretung von Kriesdorf wagt daher, dem hohen Hause der Abgeordneten des Reichsrathes die ergebenste Bitte zu unterbreiten: Das hohe Haus wolle der Gemeinde Kriesdorf eine recht namhafte Summe in Barem als Unterstützung zur Vertheilung an die Beschädigten, und ein unverzinsliches Darlehen von 20.000 fl. unter solidarischer Haftung der Gemeinde, rückzahlbar nach 20 Jahren, zur Rettung der in Noth gerathenen Grundbesitzer, votiren, und die hohe k. k. Regierung zur Anweisung ermächtigen. Diese unsere von der äußersten Noth dictirte Bitte wird mit folgenden Gründen unterstützt: Die Gemeinde Kriesdorf, hart am Fuße des Jeschken gelegen, umfasst eine Grundarea von 2777 Joch 634 Quadratklafter, wovon 5112 fl. 37 kr. Grundsteuer entrichtet werden, hierauf ist eine Steuerabschreibung von 1274 fl. bewilligt worden.

Die hohe Lage liefert nur einen geringen Ertrag, weil gerade dieser Ort sehr häufig von Elementarereignissen und Auswinterungen heimgesucht wird.

Die Gemeinde Kriesdorf besitzt kein wie immer Namen habendes Vermögen. Alles muss durch Umlagen gedeckt werden.

Vom Jahre 1865 bis 1870 mussten allein zur Erbauung der Straßenzüge Kriesdorf-Reichenberg und Kriesdorf-Schönbach 20.000 fl., 1874 zum Ankaufe eines Schulgebäudes 2700 fl., 1877 bis 1878 zum Straßenbau Kriesdorf-Drausendorf 900 fl. durch Umlagen gedeckt werden.

1875 und 1876 wurde die Gemeinde jedes Jahr zweimal von Hagelschlägen heimgesucht, wo über die gestellte Bitte 1100 fl. Steuernachlass gewährt wurden. 1880, 1882, 1885 und 1887 wurde die Gemeinde wieder von Hagelschäden und Wasserfluten, welche die spärliche Ackerkrume abschwemmten, heimgesucht.

In einem Zeitraume von 12 Jahren haben mehr als 30 Brände ein Vermögen von über 100.000 fl. vernichtet. Sowohl bei Hagel- wie bei Brandschäden stand dem Schaden nur eine geringe Versicherungssumme gegenüber. Zu all diesen Unglücksfällen hat das Hagelwetter am 11. Juli 1889 den gänzlichen Ruin einer strebsamen Bevölkerung hinzugefügt. Zu diesem Unglücke kommt noch der unaufschiebbare Straßenbau Kriesdorf-Neuland und die Erbauung eines neuen Friedhofes. Woher sollen da die Mittel beschafft werden? Um den laufenden Haushalt in der Gemeinde bestreiten zu können, müssen 20 Procent Gemeinde- und 15 Procent Schulumlage kassirt werden. Die übrigen Erfordernisse werden alle separat anrepartirt.

Die gesammte Bevölkerung ist vermögenslos, das Gabler Grundbuch wird diese traurige Wahrheit bestätigen.

Es mangelt alles! Saat und Brotgetreide muss angekauft werden, der Viehstand muss infolge Futter- und Strohmangel mit Schaden reducirt werden. Die Waldbestände, deren Schäden in dem Erhebungsprotokolle gar nicht in Betracht gezogen wurden, werden durch übermäßige Streuentnahme, welche das Stroh ersetzen muss, auf Jahre hinaus in ihrem Wachsthume gestört.

Die Ernte von mehr als 15.000 tragbaren Obstbäumen ist ebenfalls vernichtet und auf Jahre hinaus in Frage gestellt.

Angesichts dieses Elendes thut schleunige und ausgiebige Hilfe noth.

Möge das hohe Haus der Abgeordneten des Reichsrathes diese unsere unterthänige Bitte nicht ungehört verhallen lassen und sich zu den vielen Schöpfungen die ewige Dankbarkeit der Bewohner der Gemeinde Kriesdorfs hinzuzufügen, nicht versagen!

Gemeindevertretung Kriesdorf,

am 10. December 1889.

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang II.

Petition der Genossenschaft der Gastwirte für Wien und Umgebung, um Abänderung des §. 18 der Gewerbeordnung vom 15. März 1883 insoferne, dass in diesen Paragraphen der Nachweis der Befähigung zum Gastwirtegewerbe als Bedingung zur Concessionsverleihung gefordert werde.

Hohes Haus der Abgeordneten!

Die gefertigte Genossenschaft der Gastwirte für Wien und Umgebung hält es im Interesse des Gastwirtestandes aus Gründen zwingender Natur und in vollster Übereinstimmung mit ihren Mitgliedern, welche sich in der Vollversammlung am 5. Juni l. J. hierüber ausgesprochen haben, für ihre Pflicht, um eine Abänderung der Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 20. December 1889, abgeändert und ergänzt durch das Gesetz vom 15. März 1883, im Sinne der Einführung des Befähigungsnachweises für das Gastwirtegewerbe bittlich zu werden.

Nach §. 15 der Gewerbeordnung sind die Gast- und Schankgewerbe concessionirte und §. 18 der Gewerbeordnung fordert als Bedingung zur Concessionsverleihung außer den allgemeinen Bedingungen zum selbständigen Gewerbebetriebe Verlässlichkeit und Unbescholtenheit des Concessionswerbers und soll ferner bei Verleihung der Concession auf das Bedürfnis der Bevölkerung, auf die Eignung der Betriebsstätte und auf die Thunlichkeit der polizeilichen Überwachung Rücksicht genommen werden.

Ob der Concessionswerber jedoch die fachliche Eignung zum Wirtsgewerbe habe oder er vielmehr für dasselbe unfähig sei, das ist nach der Fassung des §. 18, bis nun völlig gleichziltig, wenn nur die anderen Bedingungen erfüllt werden.

Und doch liegt gerade hierin der wunde Punkt, durch welchen das Gastwirtegewerbe nicht bloß leidet, sondern allmälig dem Untergange zugeführt wird, denn gerade das, was der §. 18 ignorirt, was er nicht fordert, das sollte von rechtswegen die eigentliche Hauptbedingung für jenen sein, der Gastwirt werden will, nämlich der Nachweis, dass er die technische und fachgemäße Eignung hiezu besitze, d. i. der Befähigungsnachweis.

Wenn ein Concessionswerber auch beispielsweise ein Muster von Unbescholtenheit ist und ein glänzendes Beispiel extremster Sittlichkeit, so kann er trotz alledem, und selbst wenn er über größere Betriebsfonde verfügt, als er bedurft hätte, unbeschadet dass er allen bis nun gestellten gesetzlichen Anforderungen vollkommen entsprochen hat, doch gänzlich zugrunde gehen, wenn er vom Wirtsgeschäfte nichts oder nicht Genügendes versteht; denn das Gastwirtsgewerbe muss — soll sein Unternehmer existenzfähig sein — erlernt worden sein.

Leider ist es eben infolge des heute geltenden §. 18 der Gewerbeordnung eine Erfahrung, die im Gastwirtegewerbe auf Schritt und Tritt gemacht werden kann, dass Elemente, Wirte werden, welche sich vordem in ganz verschiedenen Gewerben versucht haben, und zwar in solchen, wozu sie thatsächlich befähigt waren — aber doch zugrunde gingen. Und nun, nachdem diese Experimentalgewerbler im erlernten Gewerbe Fiasco gemacht, oder halb zugrunde gegangen sind, dann trachten sie — verblendet und verlockt von Wahnvorstellungen und von falschen Ansichten über die Rentabilität des Wirtsgewerbes, — mit den Trümmern ihres Vermögens ein Wirtsgeschäft zu erlangen, von dem sie gar nichts verstehen und nichts wissen, als dass dort gegessen und getrunken wird.

Wäre es für solche „Unternehmer" — und es gibt leider deren genug — nicht eine Wohlthat, ein Glück, wenn ihnen das Gesetz den Weg verlegen würde zum Abgrunde? — wenn der §. 18 den Befähigungsnachweis fordern würde?

Derlei Gastwirte, welche heutzutage nicht selten sind, ruiniren aber nicht nur sich selbst, sondern auch erpropte, gelernte Wirte, denen sie, weil sie vom Gewerbe nichts verstehen, durch eine unverständige Concurrenz unberechenbar schaden, während sie sich selber doch nicht vor dem Untergange retten können, dem sie mit verbundenen Augen und gestützt auf den §. 18 des Gewerbegesetzes, also sozusagen unter den Fittichen des Gesetzes entgegengehen.

Wäre es nicht vielmehr, gerade von diesem Standpunkte — vom Standpunkte der Humanität aus — eine legislatorische Pflicht, Menschen den geschäftlichen Ruin wenigstens zu erschweren?

Vor dem geschäftlichen Ruine kann allerdings kein Gesetz — und sei es noch so vorzüglich — schützen, und das ist es auch nicht, was die Gastwirte wollen: allein das Gesetz soll wenigstens das Besserwerden im Auge haben, und den Ruin nicht gar so leicht machen, wie dies der §. 18 der Gewerbeordnung bezüglich der Gastwirte thut, indem er erlaubt, dass jeder Schuhmacher oder Schneider, Dürrkräutler oder Pferdefleichhauer, kurz wer immer, wenn er nur nicht früher eingesperrt war, Lust hat, Wirt werden kann.

Gerade das Gastwirtegewerbe bedarf heute einer tüchtigen mehrjährigen Vorbildung. Früher freilich war es leichter, Wirt zu sein; die wirtschaftlichen Verhältnisse waren besser, die Nationalitäten und Confessionen waren noch nicht verhetzt, der Arbeiter und Geschäftsmann hatte Verdienst, der Beamte noch einfachere Bedürfnisse und mehr Möglichkeit und Lust, Gasthäuser zu besuchen, kurz, das Geld roullirte. Die Zinse, die Beleuchtung und die Ansprüche der Gäste ꝛc., für die der Wirt aufkommen musste, waren nicht halb so groß wie heute. Der Einkauf in Weinen und anderen Producten war wohlfeil.

Diese Zeiten sind für immer dahin; wer heute nicht gründlich in der Kellerwirtschaft, im Küchenwesen, im Ein- und Verkaufe bewandert ist, mit den Wünschen und Bedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsclassen gründlich und von Jugend auf vertraut geworden ist, mit einem Worte, wer das Wirtsgeschäft nicht regelrecht erlernt hat, der gleicht einem Don Quixote, welcher gegen Windmühlen kämpft und schließlich zum Schaden noch den Spott hat, gleichzeitig aber auch noch andere Standesgenossen unverantwortlich schädigt.

Bis heute existirt noch nicht die obligatorische Verpflichtung der P. T. Gewerbebehörden, im Falle von Concessionsverleihungen von der Genossenschaft ein Gutachten abzuverlangen über den Concessionswerber; würde dies aber der Fall sein, so wäre dadurch noch immer kein Mittel gegen unpassende Concessionsertheilungen gegeben, weil ein Gutachten nie die Kraft eines berechtigten Einspruches besitzt und somit, wenn die Genossenschaft zehnmal ihr Gutachten für den Concessionswerber ungünstig abgibt, die Gewerbebehörde doch die Concession ertheilen kann.

Hier kann also nur der Nachweis der Befähigung radical helfen; calmirende Mittel sind weit verschieden von heilenden Mitteln und ein Heilmittel ist einzig und allein der Nachweis, dass der Concessionswerber für das von ihm angestrebte Gewerbe vorgebildet, das ist befähigt ist; wird auch dadurch nicht der Ruin eines jeden Gastwirtes, der das Gewerbe erlernt hat, in Hinkunft hintan zuhalten sein, so darf sich wenigstens dann die Gesetzgebung keinen Vorwurf machen, während jetzt der §. 18 in seiner Fassung dem leichtsinnigen Zudrang ganz unbefähigter fremder Elemente in das Wirtsgewerbe Thür und Thor öffnet.

Und gerade gegen dieses massenhafte Eindringen völlig fremder, für das Gastwirtsgewerbe nicht vorgebildeter Elemente hat der Gastwirtestand bis jetzt absolut keinen Schutz, weil eben der §. 18 das Übel weit eher protegirt, als dass er den Gastwirten eine Handhabe bieten würde, sich gegen das Übel zu schützen.

Unter diesen drückenden Zuständen leiden jedoch nicht etwa bloß die Gastwirte der Residenz, sondern die Gastwirte aller Städte unserer Reichshälfte, also mehr als 40.000 Gewerbetreibende, welche zu den höchsten Steuerleistungen herangezogen werden und welche mit den höchsten Regien im modernen Geschäftsbetriebe belastet sind.

Diesem Schmerzensrufe wurde auch wiederholt öffentlich von den Gastwirten aller Länder Ausdruck gegeben.

Am ersten in Wien am 17., 18. und 19. April 1885 abgehaltenen und aus allen Theilen des Reiches beschickten Gastwirtetage wurde die Nothwendigkeit des Befähigungsnachweises nicht bloß erörtert, sondern einstimmig ausgesprochen.

Ebenso geschah es am zweiten Gastwirtetage, welcher in Graz am 18., 19. und 20. April 1887 abgehalten wurde und abermals eine Resolution zu Gunsten der Erreichung des Befähigungsnachweises einstimmig beschloss.

Auch der allgemeine österreichische Gastwirteverband, welcher, obwohl keine officielle Corporation, dennoch in allen Ländern der österreichischen Reichshälfte Mitglieder zählt, hat im Spätherbste 1888 sich in einer Petition an das hohe Abgeordnetenhaus gewendet, worin der Befähigungsnachweis für das Gastwirtegewerbe erbeten wird.

In gleicher Weise sprach sich die Gastwirtegenossenschaft von Wien, gewiss die größte und angesehenste Corporation des Gastwirtegewerbes, wiederholt in ihren Versammlungen principiell für den Befähigungs-

nachweis aus, und erachtete es als unumgänglich nothwendig, die Aufnahme der Nachweisung der Fähigkeit zum Gastwirtgewerbe in die gesetzlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung anzustreben, und selbst solche Mitglieder, respective Gastwirthe, welche früher vom Befähigungsnachweise wenig oder gar nichts wissen wollten, sind jetzt in neuerer Zeit durchdrungen von der Nothwendigkeit desselben. Und diese Erkenntnis herrscht mit seltener Einmüthigkeit bei allen Gastwirten, ob groß, ob klein; ein Beweis, dass alle Gastwirte, ob sie nun die größten Restaurationen oder ganz kleine Gasthäuser betreiben, die gleichen Besorgnisse hegen, und auf den Befähigungsnachweis die gleichen Hoffnungen setzen.

Die Genossenschaft hat darum nach eingehenden Erhebungen und nach sorgfältigen Erwägungen aller Gründe pro und contra und nach Einholung der Willensmeinung ihrer Mitglieder den Beschluss gefasst, für den Befähigungsnachweis, als ein Heil- und Hilfsmittel des erkrankt darniederliegenden Gastwirtegewerbes einzutreten und die gesetzliche Normirung desselben für das Gastwirtgewerbe anzustreben.

Die Genossenschaft kann mit vollem Rechte sagen, hinter ihr stehen nicht bloß 3500 Gastwirte des Wiener Rayons, sondern auch, und das hat sich auf den bereits erwähnten allgemeinen Gastwirtetagen und durch die Petition des Gastwirteverbandes deutlich gezeigt, auch die Gastwirte aller Städte unserer Reichshälfte und die gefertigte Genossenschaft spricht somit nicht bloß namens ihrer Mitglieder, sondern im Namen und im Sinne aller Standesgenossen, wenn sie sich erlaubt, an den geeigneten Stellen bittlich zu werden, dass der §. 18 der Gewerbeordnung insoferne eine Abänderung erfahre, als neben den bis nun angeführten Bedingungen zur Erlangung einer Gastgewerbeconcession auch der Nachweis der Befähigung als erforderlich genannt werde.

Die Einführung des Befähigungsnachweises für das Gastwirtegewerbe wäre nicht bloß ein Schutzwall für die Gewerbsinhaber, sondern auch für die Gastwirtsgehilfen und insbesondere auch für die tüchtige Ausbildung der Lehrlinge.

§. 114 der Gewerbeordnung vom 15. März 1883 und §. 1 der Genossenschaftsstatuten führen in dem Alinea b ein geregeltes Lehrlingswesen als unter die Zwecke der Genossenschaften gehörig an, und ist die fachliche Ausbildung des Lehrlinges in demselben Alinea der Genossenschaft zur Pflicht gemacht.

Derjenige Lehrling nun, welcher das Glück hat, bei einem Gastwirte zu lernen, welcher der Aufgabe, den Jungen in das Gastwirtsgewerbe ordentlich einzuführen, gewachsen ist, der wird, wenn er überhaupt Fleiß und Fähigkeit hat, gewiss für das Geschäft tüchtig vorgebildet, wird ein brauchbarer Gehilfe und vielleicht auch ein tüchtiger Gastwirt werden, und die Genossenschaft hat in diesem Falle gewiss ihren Zweck erreicht.

Gesetzt aber nun den Fall, und leider kommt derselbe oft genug vor, der Junge kommt zu einem Lehrherrn, der selbst als completer Novize im Geschäfte steht und nicht mehr als der jüngste Lehrling vom Wirtsgeschäfte versteht, so wird doch niemand behaupten wollen, dass dieser Junge, und sei er noch so fleißig, fähig und gutwillig, auch etwas Tüchtiges erlernen kann; es wird vielmehr jedermann zugestehen müssen, dass der arme Junge zu bedauern, weil er erst dann, wenn er freigesprochen worden ist, bei einem tüchtigen Wirte gleich einem Rekruten neu zu lernen anfangen kann.

In solchen Fällen kann die Genossenschaft ihre Aufgabe „für die fachliche Ausbildung der Lehrlinge" zu sorgen, nicht erfüllen und kann dafür auch nicht verantwortlich gemacht werden; denn sie hat nicht das Recht, solchen Wirten das Halten von Lehrlingen zu verbieten, weil dies nach dem Gesetze vom 15. März 1883, §. 98 und nach §. 10, Alinea, Absatzes 3 der Genossenschaftsstatuten erst dann geschehen könnte, wenn der Lehrherr wiederholt Beweise seiner Unfähigkeit gegeben, oder überhaupt (§. 98) die erforderlichen Fachkenntnisse nicht besitzt. Wie weist denn aber der Lehrherr am sichersten nach, dass er Fachkenntnisse besitzt, als durch den Befähigungsnachweis?

Daraus folgt doch unwiderleglich, dass der Befähigungsnachweis im Interesse des Lehrlingswesens für das Gastwirtsgewerbe nicht nur ein Bedürfnis ist, sondern nach §. 98 der Gewerbeordnung eigentlich schon eingeführt sein sollte. Ebenso wichtig ist dies für die Gehilfen.

Kann bisher zum Beispiel ein gelernter Hutmacher oder Pflasterer ꝛc. Gastwirt werden, so könnte das dann nur einer werden, der das Geschäft eine Reihe von Jahren erlernt hat, also ein Gehilfe, und dadurch kann offenbar auch der Gehilfenstand nur gewinnen.

Dass der Befähigungsnachweis für das Wirtsgewerbe, insbesondere für Städte und Märke gelten soll, für das flache Land aber weniger Wichtigkeit hat, das erscheint wohl hinreichend dadurch motivirt, dass die Verhältnisse des Gastwirtegewerbes am flachen Lande mit jenen Verhältnissen, wie sie in geschlossenen Städten, in Märkten, in Cur- und Badeorten herrschen, keinen Vergleich dulden und grundverschieden sind.

Das Publicum muss — nach §. 18 — auch berücksichtigt werden; gerade diese Rücksicht aber spricht auch zu Gunsten des Befähigungsnachweises; denn in der modernen Zeit spielen eine Menge, und auch sanitäre Fragen, namentlich in Rücksicht auf das consumirende Publicum eine hervorragende Rolle, und da muss doch in erster Linie wieder dem Consumenten ein Gastwirt willkommen sein, welcher praktisch im Betriebe des

Gewerbes, und welchem alle Geschäftspraktiken, wie sie im Wirtsgewerbe vorkommen, vollauf bekannt sind und gerade in Städten, Märkten, Cur- und Badeorten oder Sommerfrischen mit bedeutendem Fremdenzuflusse ist das Publicum in jeder Hinsicht berechtigter als am Lande, vom Gastwirte zu verlangen, dass er sein Geschäft gründlich verstehe, und das kann doch nur jemand, der es eben gründlich erlernt hat.

Der Befähigungsnachweis für das Gastwirtgewerbe müsste geradezu als ein Fortschritt bezeichnet werden, wenn man bedenkt, was für segensreiche Consequenzen von ihm zu erwarten sind, während jetzt der Mangel desselben den Hemmschuh des Aufschwunges bildet. Hier handelt es sich nicht um politische Fragen, oder Anschauungen, sondern einzig und allein um die Nützlichkeit und um die wichtigsten Interessen eines großen und geachteten Gewerbszweiges, sowie auch um das Wohl von vielen Tausenden von Gewerbetreibenden: und gerade darin, dass die Existenzfähigkeit von Bürgern, ohne irgend eine andere Classe von Mitbürgern nur im mindesten zu schädigen, auf legale Weise geschützt wird, muss unbedingt ein Fortschritt erblickt werden und kann ja, wie jeder billig Denkende zugeben muss, von rückschrittlichen Tendenzen oder Bestrebungen nicht die Rede sein dort, wo es sich um die einige und ungetheilte Anschauung von hunderttausend Staatsbürgern handelt, welche sich, ohne Unterschied der politischen Parteirichtung oder der Confession, einzig und allein um ihre Haut wehren und ihre, wie auch ihrer Familie Existenz nach Möglichkeit sichern wollen, in dem Maße, wie diese Sicherung auch anderen concessionirten Gewerben gesetzlich zutheil wurde.

Deshalb erlaubt sich die ehrerbietig gefertigte Genossenschaft das ergebenste Ersuchen:

a) In gütiger Erwägung dessen, dass die Gastwirte mit diesem ihren Petitum nicht ein Privilegium für sich verlangen, sondern nur das, was anderen Gewerbszweigen bereits bewilligt wurde, ferner

b) in Würdigung der vorangeführten Begründung, dahin gehend, dass die Gastwirte in den Städten und Märkten der österreichischen Reichshälfte in einmüthiger Übereinstimmung nur allein vom Befähigungsnachweise ein allmähliches Besserwerden im Gastwirtgewerbe erhoffen, geruhe das hohe Abgeordnetenhaus den Absatz 1, §. 18 der Gewerbeordnung vom 15. März 1883, welcher lautet:

„Zur Erlangung der Concession für eine der im §. 16 aufgeführten Berechtigungen werden nebst den allgemeinen Bedingungen zum selbständigen Gewerbebetriebe Verlässlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers gefordert" —

behufs gesetzlicher Einführung des Befähigungsnachweises für das Gastwirtegewerbe abzuändern, und demselben nachfolgende Fassung zu geben:

„Zur Erlangung der Concession für eine im §. 16 lit. a, b, c, e und g aufgeführten Berechtigungen in Städten und Märkten mit einer Einwohnerzahl von über 2000 Seelen, ferner in Cur- und Badeorten, sowie in solchen Orten, welche großen Fremdenverkehr besitzen, werden nebst den allgemeinen Bedingungen zum selbständigen Gewerbsbetriebe nicht nur Verlässlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers, sondern eine mehrjährige aber mindestens eine dreijährige Verwendung im Gastwirtsgewerbe gefordert."

Das hohe Abgeordnetenhaus würde dadurch das Gastwirtegewerbe unbestritten auf eine günstigere Basis stellen, als dies gegenwärtig der Fall ist und demselben eine glücklichere Zukunft sichern, sich selbst aber auch den größten Anspruch auf den wärmsten Dank vieler Tausende von Gewerbetreibenden erwerben, welche jederzeit und an allen Orten, selbst unter den missgünstigsten Verhältnissen, als treue österreichische Staatsbürger ihre Pflichten gegen Staat, Land und Publicum in opferwilligster Weise und voll und ganz erfüllen.

Die Genossenschaft der Gastwirte für Wien und Umgebung.

Wien, im August 1889.

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang III.

Petition des Comités der landwirtschaftlichen Spiritusbrenner Mährens um Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1888, betreffend die Besteuerung des Brantweines.

Hohes Haus der Abgeordneten des Reichsrathes!

Das am 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 95, erlassene Gesetz, betreffend den Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die Besteuerung des Brantweines und der mit der Brantweinerzeugung verbundenen Presshefeerzeugung, hatte den Zweck nicht nur der hohen Regierung eine höhere Einnahme aus diesem der Besteuerung unterliegenden Artikel abzuwerfen, sondern gewiss auch hauptsächlich den landwirtschaftlichen Brennereien, für welche in diesem Gesetze Begünstigungen gegen gewerbliche Brennereien gewährt wurden, gewisse Vortheile einzuräumen.

Obzwar dieses Gesetz noch nicht lange praktisch erprobt wird, so lehren bereits die aus der bisherigen Praxis resultirenden Erfahrungen, dass diese oben bezeichnete Absicht der Gesetzgebung nicht in Erfüllung gegangen ist.

Denn abgesehen davon, dass der Ertrag der Spiritussteuer nicht derart gestiegen ist, dass den gehegten Erwartungen damit entsprochen worden wäre, hat erfahrungsgemäß dieses neue Gesetz den lanwirtschaftlichen Brennereien nicht nur nicht genützt, sondern eher geschadet.

Dass bei den landwirtschaftlichen Brennereien die Landwirtschaft mit einem beträchtlichen Procent, nämlich mit dem größten Theile der Kartoffelernte betheiligt ist, ist gewiss allgemein bekannt und braucht hier nicht noch weiter betont zu werden.

Hand in Hand mit dem Niedergange den landwirtschaftlichen Brennereien geht auch der Niedergang der Landwirtschaft mit diesem bedeutenden Zweige seiner Production; denn es gibt ja viele Gegenden, wo der Bauer mit seiner ganzen Familie bloß auf den Ertrag seiner Kartoffelfelder angewiesen ist und wo er nichts anderes anbauen kann als diese Frucht.

Und welcher Effect wurde mit der Reform der Brantweinsteuer erzielt?

Infolge des Herabgehens der Spirituspreise ist natürlich auch der Preis der Kartoffel sehr herabgedrückt worden, so dass derselbe kaum mehr mit 60 kr. per 100 Kilo zu erreichen ist; die mittelbare Folge davon bei der geringeren Erzeugung von landwirtschaftlichem Spiritus und der geringeren Verarbeitung und des geringeren Quantums der gewonnenen Schlempe ist, dass der Bauer auch für sein Vieh bedeutend weniger Futter bekommt und auch in dieser Beziehung jetzt viel schlechter daran ist, so dass bei den notorisch schlechten Preisen des Getreides eine Katastrophe in der Landwirtschaft fast unvermeidlich erscheint.

Es ist wohl allgemein bekannt, dass, seitdem das Gesetz vom 20. Juni 1888, betreffend die Besteuerung des Brantweines, in Kraft getreten ist, sich der Preis für diesen Artikel so sehr verschlechtert hat, dass derselbe heute nur mehr mit Verlust erzeugt werden kann.

Contingentirter Kartoffelspiritus kostet per 10.000 Liter % exclusive Steuer in Prag anfangs September 1888 17 fl. 50 kr. bis 18 fl. 50 kr., am 15. October 1889 aber nur mehr 12 fl. 75 kr. bis 13 fl.

Nach den Berechnungen des Herrn Professors Kruis bei der im hohen k. k. Finanzministerium vom 5. bis 8. Mai 1887 abgehaltenen Brantweinsteuerenquête stellt sich der Erzeugungspreis von 10.000 Liter % Alkohol für industrielle Maisbrennereien auf . . . . . 13 fl. 84 kr.
für industrielle Kartoffelbrennereien auf . . . . . 13 „ 94 „

Für landwirtschaftliche Kartoffelbrennereien:

a) bei einer täglichen Erzeugung bis 70.000 Liter % . . . . . 15 fl. 43 kr.
b) bei einer täglichen Erzeugung bis 40.000 Liter % . . . . . 16 „ 61 „
c) bei einer täglichen Erzeugung bis 20.000 Liter % . . . . . 17 „ 72 „

Derselbe ist also überall höher als der heutige Marktpreis.

Dieses Misverhältnis zwischen den Erzeugungskosten und dem dermaligen Marktpreise ist umso peinlicher, als die Productionskosten infolge der uns durch das neue Gesetz aufgezwungenen Betriebsreduction nicht unwesentlich höher geworden sind. Bei solchen ungünstigen Verhältnissen erscheint es wohl als eine unabweisliche Pflicht der landwirtschaftlichen Spiritusbrennereien und ihrer Vertreter, nach den Ursachen zu forschen, welche diese Preisverhältnisse herbeigeführt haben, um dieselben in offener Darlegung zur Kenntnis der hohen Reichsvertretung mit der ergebensten Bitte um Abhilfe zu bringen.

Die Ursache des Preisabschlages seit der Einführung des neuen Brantweingesetzes ist vor allem und hauptsächlich in den großen Vorräthen zu suchen, die beim Übergange von der früheren Besteuerung mit herübergenommen worden sind, und die nun schwer auf den Inlandsmarkt drücken, weil entgegen den bei den Enquèten über die neue Brantweinsteuer geäußerten Wünschen der industriellen und landwirtschaftlichen Spiritusbrenner eine Superexportprämie für die Ausfuhr der alten Lager beim Übergang in die neue Besteuerung nicht gewährt wurde.

Die ergebenst Gefertigten glauben es offen aussprechen zu dürfen, dass außer den zur Nachversteuerung à 24 fl. gelangten circa 420.000 Hektoliter weitere 350.000—400.000 Hektoliter der Nachversteuerung entzogen worden sind, so dass zusammen circa 770.000 bis 820.000 Hektoliter Vorräthe aus der früheren Besteuerung mit herübergenommen wurden, von welchen infolge der ungünstigen Übergangsbestimmungen des neuen Gesetzes nichts ins Ausland gelangte und welche daher vor allem im Inlande placirt werden mussten. Hiezu kommt die zusammen auf circa 1,850.000 Hektoliter Contingentspiritus zu schätzende Erzeugung der Campagne 1888/89, so dass ein Quantum von circa 2,620.000 bis 2,670.000 Hektoliter heuer auf den Inlandsmarkt gelangte, während nur circa 1,820.000 bis 1,870.000 Hektoliter abgesetzt wurden und es ist demnach begreiflich, dass ein die Nachfrage um circa 800.000 Hektoliter übersteigendes Angebot auf die Preisgestaltung des Artikels höchst ungünstig einwirken musste.

Die deutschen Märkte, woselbst der Reichstag die von der Regierung vorgeschlagene Superexportprämie für alten Spiritus nicht bewilligte, haben ebenfalls anfänglich mit Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt, doch hat sich die Lage dort rascher sanirt, weil das Contingent dort in richtigerem Verhältnisse zu dem Consum stand.

Die circa 800.000 Hektoliter Vorräthe, mit denen wir in das Betriebsjahr 1888/89 eingetreten sind, müssen auch heuer wieder auf die Marktverhältnisse auf das ungünstigste einwirken, und ist es, weil wir eine derartig triste Lage unseres landwirtschaftlichen Betriebes auf die Dauer unmöglich ertragen können, unbedingt nöthig, dass ohne Verzug Verfügungen getroffen werden, welche dazu angethan sind, uns von diesen enormen Lagern in absehbarer Zeit zu befreien.

Zu diesem Behufe ist nach Überzeugung der ergebenst Gefertigten zweierlei nöthig:

Erstens müssen unserem Contingentsspiritus neue Absatzgebiete eröffnet werden, und

zweitens muss man uns von einer Concurrenz befreien, der gegenüber wir unmöglich bestehen können.

Die neuen Absatzgebiete würden gegeben sein, wenn die Essigerzeuger und die Consumenten von technischem Spiritus während des Bestandes der großen Lager auf den Bezug von Contingentspiritus verwiesen würden, und zwar würde genannten Consumenten der Contingentspiritus, natürlich unter den bisher üblichen Controlmaßregeln, steuerfrei zur Verfügung gehalten werden müssen.

Wir glauben, dass sich auf diese Weise die Lager alljährlich um circa 140.000 Hektoliter verringern würden.

Die Concurrenten, auf die wir vorstehend hingewiesen, sind die Kesselbrenner, sowie diejenigen Erzeuger, welche das Privilegium des Freibrandes genießen.

Es erscheint uns ferner im Interesse des Staatsschatzes wie der Gesundung des Marktes nothwendig und vollauf gerechtfertigt, dass die Pauschalirungsmaßstäbe der sogenannten Kesselbrennereien soweit hinaufgesetzt werden, dass die Steuer für solchen Brantwein, die sich augenblicklich auf circa $17^1/_2$ fl. beziffern dürfte, ebenfalls 35 fl. per Hektoliter absoluten Alkohol erreicht und dass endlich der Freibrand vollständig aufgehoben wird.

Der Staatsschatz würde durch die temporäre gesetzliche Maßregel der Einbeziehung des Spiritus für gewerbliche Zwecke in das Contingent, sowie durch die hinsichtlich der Kesselbrenner und des Freibrandes geforderten Maßnahmen nur gewinnen, da infolge derselben über kurz und lang ein mit der Steuer von 45 fl. belasteter Spiritus zum Consum gelangen würde.

Zur Gesundung unserer Verhältnisse ist es ferner erforderlich, dass der für die Ausfuhrbonification im Gesetze ausgeworfene Maximalbetrag von einer Million Gulden nicht nur für dasselbe Betriebsjahr gelte, sondern der Spirituserzeugung von einem Jahr in das andere zur Verfügung stehe, indem der in einem Jahre nicht in Anspruch genommene Betrag dem nächsten zugute gerechnet wird.

Zweitens muss der Export mit der vollen Exportbonification von 5 kr. per Liter rechnen können. Dies ist aber heute nicht möglich, weil der Exportspiritus bei der Ausfuhr vorläufig nur $2^1/_2$ kr., also die Hälfte davon ausbezahlt erhält und auch diese $2^1/_2$ kr. ihm noch nicht einmal sicher gehören.

Jede Ausfuhrprämie verbessert den Inlandspreis nur mit dem Betrage, welcher für die ausgeführte Ware sofort ausbezahlt wird. Wir sind aus Böhmen, Mähren und Schlesien nach Hamburg concurrenzfähig, wenn mit der vollen Prämie von 5 kr. calculirt werden kann.

Wenn jedoch dem Exporteur die Gefahr droht, dass er am Schlusse des Jahres die restlichen $2^1/_2$ kr. nicht erhält, so kann er mit dem russischen Spiritus, welcher mit äußerst billiger Wasserfracht nach Hamburg kommt, nicht mehr concurriren.

Den Zuckerfabrikanten wurde deshalb auch aus denselben von ihnen angeführten Gründen die Auszahlung der vollen Prämie gleich bei der Ausfuhr ihres Artikels zugestanden und ihr Exportzucker erhält den vollen Prämienbetrag beim Austritte über die Zollinie zur Zahlung angewiesen.

Es erscheint den ergebenst Gefertigten demnach nur gerecht und billig, wenn dasselbe auch den landwirtschaftlichen Brennereien gewährt wird und eine entsprechende Abänderung des §. 9 des Gesetzes vom 20. Juni 1888, betreffend die Besteuerung des Branntweines, könnte umso leichter erfolgen, als der Staatsschatz dadurch keinen Entgang erleiden würde.

Wenn wir im Vorstehenden in der Lage waren, statistische Zahlen über die Erzeugung und Verwendung von Brantwein vorzuführen, so konnte dies nur zum Theile auf Grund amtlicher Zahlen geschehen, zum anderen Theile konnten wir nur durch private Erhebungen zu der Kenntnis der erwähnten Zahlen gelangen, da die in der „Austria" veröffentlichten amtlichen Statistiken über den Artikel Spiritus meist erst nach vier Monaten, für eine kaufmännische Calculation also viel zu spät, kommen; sie entbehren ferner der erforderlichen Klarheit und Übersichtlichkeit.

Der hohe Wert unanfechtbarer amtlicher Zahlen geht damit verloren. Es wäre daher das Erscheinen der amtlichen Statistik in längstens 3—4 Wochen nach dem betreffenden Monatsschluss in den amtlichen Zeitungen, sowie eine Umgestaltung in der Weise höchst wünschenswert, dass hauptsächlich die folgenden Zahlen daraus klar ersichtlich sind:

1. Die Menge der Erzeugung nach den verschiedenen Kategorien,
2. die Menge des aus den Freilagern respective den Erzeugungsstätten in den Consum übergegangenen Spiritus,
3. die in den Freilagern und Erzeugungsstätten verbliebenen Vorräthe,
4. die zu gewerblichen Zwecken denaturirten Spiritusmengen.
5. Die Ausfuhr über die Zollinie, alles nach Kronländern geordnet.

Indem das ergebenst gefertigte Comité, namens der landwirtschaftlichen Brennereien in Mähren um die vorgeführten, zur Gesundung der Lage der vaterländischen Spirituserzeugung geeignet erscheinenden und nach unserer Anschauung hiezu auch unerlässlichen Mittel zusammenfassend, dem hohen Hause, welches doch berufen ist, das Wohl eines derartigen wichtigen Factors, wie es die Landwirtschaft ist, zu fördern, der hochgeneigten Würdigung unterbreitet, stellt dasselbe die ergebene Bitte:

Ein hohes Haus geruhe zu beschließen: 1. Diese Petition der mährischen landwirthschaftlichen Spiritusbrennereienbesitzer wird der hohen Regierung zur eingehenden Würdigung abgetreten und die hohe Regierung geruhe der hohen Reichsvertretung ein Gesetz mit temporärer Giltigkeit zur Beschlussfassung vorzulegen, kraft welchem der im §. 6, Alinea 1 des Gesetzes vom 20 Juni 1888, betreffend die Branntweinbesteuerung definirte Brantwein zu gewerblichen Zwecken und Essigbereitung in die Menge des zum untern Satze von 35 kr. für jedes Liter Alkohol zu versteuernden Branntweines des betreffenden Erzeugers mit eingerechnet wird, ohne, dass für solchen Branntwein mehr als die gesetzlich vorgeschriebene Controlgebür von $1^1/_2$ kr. per Liter eingehoben würde.

2. Der hohen Reichsvertretung eine Abänderung des Gesetzes vom 20. Juni 1888, betreffend die Brantweinbesteuerung zur Beschlussfassung vorzulegen, dass

a) §. 5 dieses Gesetzes: „Erzeugung von abgabefreiem Branntwein zum Hausbedarf" ganz zu entfallen habe;

b) die Pauschalirungsmaßstäbe im §. 38 desselben Gesetzes dahin abgeändert werden, dass die aus denselben resultirenden Steuerbeträge ebenfalls 35 kr. per Liter erzeugten Alkohol erreichen;

c) §. 9 desselben Gesetzes „Maximalbetrag der jährlichen Bonification" dahin abgeändert werde, dass die im §. 8 gewährte Steuerbonification von 5 kr. für jedes Hektoliter Alkohol dem Exporteur bei der Ausfuhr voll zur Zahlung anzuweisen sei und dass dem §. 9 des mehrerwähnten Gesetzes ein Passus eingefügt werde, nach welchem der Rest des in einer Betriebsperiode nicht voll in Anspruch genommenen Maximalbetrages von einer Million Gulden in der nächsten Betriebsperiode in Anspruch genommen werden kann.

Ferner geruhe das hohe Haus die k. k. Regierung aufzufordern, die amtlichen Nachweisungen über die Erzeugung und Verwendung von Brantwein nach Einvernahme von Sachverständigen aus den Kreisen der landwirtschaftlichen Spiritusbrenner im oben angeführten Sinne verfasst und spätestens nach 3—4 Wochen nach Schluss des betreffenden Monates in den amtlichen Tageszeitungen zur Veröffentlichung gelangen.

Brünn, im December 1889.

Für das Comité der landwirtschaftlichen Spiritusbrenner in Mähren:

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. X. Session. 357. Sitzung,

am 17. December 1889.

Inhalt.

Abwesenheitsanzeigen (Seite 13138).

Petitionen (Seite 13138).

Beantwortung der in der Sitzung am 3. December 1889 seitens des Abgeordneten Dr. Edlen v. Plener und Genossen gestellten Interpellation, betreffend die Beschlüsse des böhmischen Landtages vom 9. November 1889 und die Stellung der Regierung gegenüber den Ansprüchen der Deutschen in Böhmen — durch den Ministerpräsidenten und Leiter des Ministeriums des Innern Grafen Taaffe (Seite 13139).

Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung einer Seemannsordnung für die österreichische Handelsmarine (869 der Beilagen. — Specialdebatte. — §§. 8—125. — Redner zu §. 8: Berichterstatter der Minorität Dr. Weeber [Seite 13140 und 13147], Abgeordneter Dr. Vitezić [Seite 13142 und 13146], Regierungsvertreter Ministerialrath Becher [Seite 13143], die Abgeordneten Dr. Pichler [Seite 13145], Dr. Klaić [Seite 13145], Berichterstatter Freiherr v. Nadherny [Seite 13147]; — zu §. 14: Abgeordneter Dr. Pichler [Seite 13149], Regierungsvertreter Ministerialrath Becher [Seite 13150]; — zu §. 21: Abgeordneter Dr. Pichler [Seite 13150], Berichterstatter Freiherr v. Nadherny [Seite 13150]; — zu §. 33: Abgeordneter Dr. Masovčić [Seite 13151]; — zu §. 59: Abgeordneter Dr. Pichler [Seite 13152]; — zu §. 60: Abgeordneter Dr. Vitezić [Seite 13153], Berichterstatter Freiherr v. Nadherny [Seite 13153]; — zu §. 66 Abgeordneter Dr. Pichler [Seite 13153], Berichterstatter Freiherr v. Nadherny [Seite 13153]; — zu §. 79: Abgeordneter Dr. Vitezić [Seite 13154]; — zu §. 82: Abgeordneter Dr. Weeber [Seite 13154], Regierungsvertreter Ministerialrath Becher [Seite 13155], Berichterstatter Freiherr v. Nadherny [Seite 13155]; — zu §. 97: Abgeordneter Dr. Weeber [Seite 13156], Berichterstatter Freiherr v. Nadherny [Seite 13156]; — zu §. 111: Abgeordneter Dr. Vitezić [Seite 13156], Regierungsvertreter Ministerialrath Peck [Seite 13157], Berichterstatter Freiherr v. Nadherny [Seite 13157]; — zu Abschnitt VIII, §§. 112—125: Berichterstatter der Minorität Dr. Weeber [Seite 13158]).

Antrag der Abgeordneten Edlen v. Burgstaller, Luzzatto und Genossen, betreffend die Erneuerung des Gesetzes vom 29. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 99, über die zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Erwerb- und Einkommensteuer für den Betrieb der Schiffahrt zur See mit im Inlande erbauten Dampfern (911 der Beilagen — Seite 13165).

Interpellationen, und zwar:

1. des Abgeordneten Kaiser und Genossen an den Finanzminister, betreffend die Einzelverpachtung von Mauten und die Überweisung der Mauteinhebung gegen Verrechnung an unterstützungsbedürftige Personen und Invaliden (Seite 13166);
2. des Abgeordneten Swiežy und Genossen an den Unterrichtsminister, betreffend das slavische Schulwesen in Schlesien (Seite 13167).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka**, Vicepräsident **Zeithammer.**

Schriftführer: Freiherr v. **Romaszkan**, Dr. **Baernreither**, Dr. v. **Fuchs**, **Hütter.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe**, Minister Dr. Freiherr v. **Prazák**, Minister für Landesvertheidigung Feldmarschallieutenant Graf **Welsersheimb**, Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. **Gautsch** v. **Frankenthurn**, Handelsminister Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath **Becher** des Handelsministeriums, Ministerialrath **Peck** des Justizministeriums.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die gestrige Sitzung liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Ich erlaube mir dem hohen Hause folgende Mittheilung zu machen:

Bekanntlich hat der Permanenzausschuss für den Strafgesetzentwurf vor Beginn des gegenwärtigen

Sessionsabschnittes seine Arbeiten vollendet. Der Strafgesetzentwurf ist, sowie er aus den Berathungen des Ausschusses hervorgegangen ist, bereits in Druck gelegt worden. Der Bericht des Ausschusses sammt dem Gesetzentwurfe wird bestimmt noch vor Neujahr fertiggestellt und den Herren Abgeordneten während der Vertagung rechtzeitig zugesendet werden.

Bei der Wichtigkeit und dem Umfange des fraglichen Gesetzentwurfes und bei dem Umstande, dass derselbe nach den Weihnachtsferien bald zur Verhandlung im hohen Hause gelangen dürfte, habe ich einige Hunderte vollständig corrigirte und geheftete Bürstenabzüge dieser Vorlage kommen lassen, die in der Kanzlei erliegen und für das hohe Haus zur Verfügung stehen, wodurch den Herren Abgeordneten Gelegenheit geboten werden soll, sich mit dem Gegenstande noch vor Vertheilung des Berichtes vertraut zu machen.

Die Herren Abgeordneten Dr. Krofta, Salášek und Dr. Ritter v. Biliński sind unwohl gemeldet.

Der Herr Abgeordnete Dr. Schaup hat sein Ausbleiben von der heutigen Sitzung entschuldigt.

Ich habe heute vertheilen lassen den Bericht des Immunitätsausschusses wegen Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Eichhorn *(308 der Beilagen)*.

Ich bitte um die Mittheilung des wesentlichen Inhalte der eingelangten Petitionen.

Schriftführer Freiherr v. **Romaszkan** *(liest)*:

„Petition galizischer Grundbesitzer, betreffend die Einführung des Tabakbaues in den Gegenden am Dniestr, Pruth und in der Bukowina *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Chamiec)*."

„34 Petitionen von böhmischen Gemeinden um Abänderung des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35 *(überreicht durch Abgeordneten Swoboda)*."

„Petition der Vereine der Hausbesitzer von Hernals, Neulerchenfeld und Ottakring um Fassung einer Resolution an die hohe Regierung um Herabsetzung des Kündigungsstempels bei vierzehntägigen Wohnungskündigungen von 36 kr. auf 12 kr. per Bogen *(überreicht durch Abgeordneten Neuber)*."

„Petition der Vereine der Hausbesitzer von Hernals, Neulerchenfeld und Ottakring um Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1887 *(überreicht durch Abgeordneten Neuber)*."

„Petition des Josef Mathiasch, Gendarmeriewachtmeisters, Patentalinvalide in Klattau, um Anwendung des Gendarmeriepensionsgesetzes vom 26. Februar 1876 auf ihn *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Lažanský)*."

„Petition des Bezirksausschusses in Sedlec in Böhmen in Angelegenheit der Änderung des Viehseuchengesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Penk)*."

„Petition der Bezirksvertretung Moldautein, betreffend den Bau des Donau-Moldau-Elbecanales *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Špelina)*."

„Petition der Bezirksvertretung Krumau in Südböhmen behufs Abänderung des Gesetzes vom 29. Februar 1880 *(überreicht durch Abgeordneten Hütter)*."

„Petition der k. k. Gerichtsamtsdiener und Gefangenenaufseher in Galizien um entsprechende Aufbesserung ihrer bisherigen Dienstesgehaltsbezüge *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Carl Lewakowski)*."

„Petition des Georg Dobner in Delatyn um Erwirkung der Erhöhung der ihm karg bemessenen Provision und eine angemessene Zulage von seinem in der Bruderlade erliegenden Geldbetrage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Carl Lewakowski)*."

„Petition des ärztlichen Vereines des II. Bezirkes der Stadt Wien um Abänderung einzelner Bestimmungen des Strafgesetzentwurfes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Sueß)*."

„Zwei Petitionen des Bezirksfeuerwehrverbandes Rohitsch-Sauerbrunn und der freiwilligen Feuerwehr Rohitsch um Verleihung des Charakters einer öffentlichen Wache an die Commandanten der Feuerwehr und deren Stellvertreter *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Foregger)*."

„Zwei Petitionen der freiwilligen Feuerwehren in Studina und Triesch um Zuerkennung des Charakters öffentlicher Functionäre für die Obmänner der Feuerwehren *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Meznik)*."

„Petition des Stadtrathes der königlichen Stadt Schlan in Böhmen um Übernahme des dortigen Communalgymnasiums in die Stadtververwaltung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grafen Kaunic)*."

„Petition des Club der k. k. Staatsbeamten in Prag um Erhöhung der Activitätsbezüge *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Plener)*."

„Petition der freiwilligen Feuerwehren in Hrabenov, Zvole, Buzov, Přikaz, Holic und der Bezirksfeuerwehrgenossenschaft in Zvole, Bezirk Hohenstadt, um Zuerkennung des Charakters öffentlicher Functionäre der Obmänner der Feuerwehren *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Žáček)*."

„Drei Petitionen der freiwilligen Feuerwehren Ostrovitz, Ruprechtov und Dedice in Mähren um Zuerkennung des Charakters öffentlicher Wache für Commandanten und deren Stellvertreter *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Mathon)*."

„Drei Petitionen der freiwilligen Feuerwehrvereine in Ostrov, Rostiné und Morkovic, Bezirk Blansko in Mähren, in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Skopalik)*."

„Petition des freiwilligen Feuerwehrvereines in Kojetein, Gerichtsbezirk Kojetein in Mähren, in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Rozkošny).*"

„Drei Petitionen der freiwilligen Feuerwehren in Večov (Mähren), Schelten und Ingrovitz in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Fanderlik).*"

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Vor Übergang zur Tagesordnung ertheile ich das Wort Seiner Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten zur Beantwortung einer Interpellation.

Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe:** Hohes Haus! In der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 3. December l. J. haben die Herren Abgeordneten Dr. Edler v. Plener und Genossen an mich als Ministerpräsidenten eine Interpellation gerichtet und in derselben folgende zwei Fragen gestellt *(liest)*:

„1. Welche Stellung nimmt die Regierung gegenüber jenen staatsrechtlichen Ansprüchen, wie sie in den Beschlüssen des böhmischen Landtages vom 9. November l. J. niedergelegt sind, ein, hält sie sich nicht für verflichtet, diesen die Grundlagen des Staates bedrohenden Bestrebungen mit allem Nachdruck entgegenzutreten?

2. Hält sie es noch immer für zulässig, den berechtigten Ansprüchen der Deutschen in Böhmen gegenüber sich ablehnend zu verhalten?"

Bei Beantwortung dieser beiden Anfragen könnte ich mich wohl auf den Hinweis beschränken, dass der Beschluss des böhmischen Landtages vom 9. November d. J., womit über den bekannten Antrag des Dr. Julius Grégr und Genossen zur Tagesordnung übergegangen wurde, der Regierung keinen Anlass bot, ihre Stellung besonders zu kennzeichnen. Ebenso vermöchte ich dem Zweifel Ausdruck zu geben, ob es den zur Theilnahme an den Arbeiten des böhmischen Landtages verfassungsmäßig Berufenen zusteht, ihre staatsrechtlichen Bedenken gegen Beschlüsse dieses Landtages nicht zunächst im Landtage selbst, sondern innerhalb der Reichsvertretung vorzubringen.

Nichtsdestoweniger habe ich die Ehre, auf die gestellten Anfragen Folgendes zu erwidern:

Insoferne in den dem Landtagsbeschlusse vom 9. November l. J. vorangeschickten Erwägungen nur der Wunsch nach Änderungen der bestehenden Verfassung ausgesprochen wird, liegt kein Grund vor, diese Erwägungen als Bestrebungen zu betrachten, welche die Grundlagen des Staates bedrohen; haben doch die Verfassungsgesetze wiederholt und insbesondere in den Jahren 1867 und 1873 Veränderungen erfahren und hat auch der böhmische Landtag in eben diesen Erwägungen auf den gesetzlichen, das ist den verfassungsmäßigen Weg hingewiesen.

Wenn ich somit constatirt habe, dass Änderungen der Verfassung auf gesetzlichem Wege, wenn es das Wohl des Staates erfordert und gestattet, verfassungsmäßig nicht ausgeschlossen sein können, so muss es die Regierung doch offen erklären, dass gegenwärtig das Staatsinteresse vor Allem eine auf Grundlage der geltenden Verfassung fortschreitende, ruhige Entwicklung erheischt, daher der gegenwärtige Zeitpunkt zur Behandlung von Verfassungsfragen nicht geeignet ist.

Die Regierung hat deshalb nicht die Absicht, principielle Änderungen der Verfassung und die damit in Zusammenhang gebrachte Königskrönung Seiner Majestät in Antrag zu bringen.

Ich kann hiebei nicht umhin mit Befriedigung darauf hinzuweisen, dass auch der böhmische Landtag in einer seinem Beschlusse vom 9. November l. J. vorangeschickten Erwägung in richtiger und patriotischer Einsicht der allgemeinen politischen Lage dieselbe Überzeugung zum Ausdrucke gebracht hat.

Die zweite, in der vorliegenden Interpellation enthaltene Frage kann ich mit aller Bestimmtheit nur dahin beantworten, dass die Regierung es nie für zulässig gehalten hat und auch dermalen nicht für zulässig hält, den mit dem allgemeinen Staatsinteresse und den Staatsgrundgesetzen vereinbarlichen Ansprüchen irgend eines Volksstammes in irgend einem Lande gegenüber sich ablehnend zu verhalten. Dies gilt selbstverständlich auch in Bezug auf die berechtigten Ansprüche der Deutschen in Böhmen.

Dass den berechtigten Ansprüchen der Deutschen in Böhmen ganz gleichmäßig wie den berechtigten Ansprüchen der Böhmen Rechnung getragen werde, ist der Gegenstand fortwährender Fürsorge der Regierung.

Insoferne es sich um die Geltendmachung der Ansprüche der Deutschen im böhmischen Landtage handelt, ist durch die neuerliche Ausschreibung von Wahlen allen Kreisen der Bevölkerung hiezu neuerdings die Gelegenheit geboten. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Präsident: Es hat sich der Herr Abgeordnete Dr. v. Plener zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. v. **Plener:** Ich erlaube mir an das hohe Haus die Bitte zu richten, aus Anlass der Beantwortung dieser Interpellation eine Debatte zu gestatten, welche in der morgigen Sitzung stattzufinden hätte. Ich glaube, jeder von uns hat das Bedürfnis, angesichts dieser Interpellationsbeant-

wortung zur Klärung der Sachlage beizutragen und ich erlaube mir, direct einen Appell an die čechischen Herren Abgeordneten aus Böhmen zu richten, diesem Antrage auf Zulassung einer Debatte in der morgigen Sitzung nicht entgegenzutreten. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. v. Plener beantragt, dass über die eben gehörte Interpellationsbeantwortung in der morgigen Sitzung eine Besprechung stattfinde. Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Ich bitte die Herren Schriftführer, die Auszählung des Hauses vorzunehmen.

(Nach Auszählung des Hauses:)

Der Antrag auf Zulassung einer Besprechung ist mit 143 gegen 114 Stimmen abgelehnt.

Wir schreiten zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist die Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung einer Seemannsordnung für die österreichische Handelsmarine *(869 der Beilagen)*.

Wir stehen bei §. 8. Zu diesem Paragraphen ist ein Minoritätsvotum angemeldet und außerdem wird zu demselben eine Resolution beantragt, die somit gleichfalls in Verhandlung steht.

Zu diesem Gegenstande haben sich zum Worte gemeldet, und zwar contra der Herr Abgeordnete Dr. Pichler, pro der Herr Abgeordnete Dr. Vitezič. Vorerst gelangt jedoch der Berichterstatter der Minorität, Herr Dr. Weeber zum Worte; ich ertheile ihm dasselbe.

Berichterstatter der Minorität Dr. **Weeber:** Der Herr Abgeordnete Dr. Vitezić hat bei der Debatte am gestrigen Tage die Minorität beschuldigt, ein Plagiat — allerdings sagte er: „ein kleines Plagiat" — durch die Aufnahme des Minoritätsantrages zum §. 8 begangen zu haben, indem er hervorgehoben hat, dass er derjenige gewesen sei, der im Ausschusse den Antrag, welcher gegenwärtig als Minoritätsantrag vorliegt, gestellt habe. Dies veranlasst, ich möchte sagen, nöthigt mich, auf die Verhandlungen im Ausschusse zurückzugreifen. Es ist allerdings richtig, dass der Herr Abgeordnete Dr. Vitezić und zwar in der Ausschusssitzung vom 26. Februar 1889 den Antrag gestellt hat, als drittes Erfordernis im §. 8 der Regierungsvorlage die befriedigende Ablegung einer Prüfung für Schiffer der kleinen Küstenfahrt einzustellen.

Ein anderes Mitglied des Ausschusses, Abgeordneter Graf Guido Dubsky, hat einen Abänderungsantrag gestellt in der Richtung, dass vor das Wort „Prüfung" das Wort „praktische" eingeschaltet werde. Bei der Abstimmung nun wurde im Ausschusse der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Vitezić in der ursprünglichen Fassung abgelehnt, dagegen der Antrag mit dem Beisatze des Herrn Grafen Dubsky angenommen. Und wenn nun dieser in der Sitzung vom 26. Februar 1889 vom Ausschusse beschlossene Antrag nicht in der Vorlage enthalten ist, so kommt dies daher, weil der Ausschuss in der nächsten Sitzung, und zwar in Abwesenheit des Antragstellers die Reassumirung beschlossen und dieses dritte Alinea aus dem Gesetze wieder ausgeschieden hat. Es ist daher ganz richtig, wenn der Herr Abgeordnete Dr. Vitezić die Autorschaft an dem Antrage für sich in Anspruch nimmt und dies ist umsomehr richtig, als der Antrag der Minorität genau so lautet, wie der des Herrn Abgeordneten Dr. Vitezić, indem wir uns veranlasst sehen, das Beiwort „praktisch" wegzulassen. Allein ein Plagiat liegt meines Erachtens nicht vor. Denn der Herr Abgeordnete Dr. Vitezić hat eben keinen Minoritätsantrag gestellt. Würde er dies gethan haben, dann hätten wir uns einem solchen Antrage sehr bereitwillig angeschlossen, und dies umsomehr, als unser Bestreben ja nicht dahingeht, das Zustandekommen der Seemannsordnung zu erschweren oder zu verzögern, sondern einzig und allein jene Mängel, die wenigstens nach unserer Ansicht darin enthalten sind, zu beseitigen; wir hätten uns umsomehr einem Minoritätsantrage des Herrn Abgeordneten Vitezić, wenn er einen gestellt hätte, angeschlossen, weil ja nach den Erfahrungen, die wir gemacht haben, dieser Antrag mehr Aussicht gehabt hätte, von der Majorität angenommen zu werden, als ein von der linken Seite des Hauses gestellter. Nachdem aber ein solcher Minoritätsantrag von dem Herrn Abgeordneten Vitezić nicht gestellt worden ist, so stand es zuverlässig jedem Mitgliede des Ausschusses frei, unter Unterstützung von zwei anderen Mitgliedern diesen Antrag vorzubringen. Es war nicht unsere Absicht, die Autorschaft des Herrn Abgeordneten Vitezić zu bestreiten, allein ein Plagiat, das heißt, eine rechtswidrige Aneignung geistigen Eigenthums kann darin nicht gefunden werden. Ich bin auch überzeugt, dass der Herr Abgeordnete Vitezić die Sache nicht in der Weise gemeint hat und gehe demnach darüber ganz ruhig hinweg.

Was nun den Inhalt des Minoritätsantrages selbst anbetrifft, so muss ich bemerken, dass die hohe Regierung schon durch ihre Vertreter im Ausschusse und auch Seine Excellenz der Herr Minister hier in der Sitzung sich gegen diesen Antrag ausgesprochen haben. Allein die Begründung, welche die Herren Regierungsvertreter im Ausschusse und Seine Excellenz hier im hohen Hause vorgebracht haben, lässt mich vermuthen, dass eine irrige Voraussetzung dieser ablehnenden Haltung der Regierung zugrunde liegt. Die Begründung bestand nämlich darin, dass die bisherige Erfahrung ein Bedürfnis für die Einführung einer Prüfung zur Erlangung der Eigenschaft eines Schiffers der kleinen Schiffahrt nicht rechtfertigt, dass nach den bisherigen Erfahrungen die Leistungen dieser Schiffer ganz entsprechende gewesen sind, ohne dass

sie geprüft wurden, und dass überhaupt die österreichischen Schiffer einen sehr guten Ruf auf dem Meere im Verkehre mit anderen Schiffern genießen.

Dies nun, meine Herren, bestreite ich nicht im entferntesten, allein ich bitte zu erwägen, dass die Verhältnisse, unter welchen bisher das Recht zur Führung von Schiffen der kleinen Fahrt von der Seebehörde ertheilt wurde, durch das vorliegende Gesetz vollständig geändert werden. Bisher hatte die Seebehörde ein bis zu einem gewissen Grade freies Ermessen in der Beurtheilung der Befähigung des betreffenden Schiffers. Ich sage: bis zu einem gewissen Grade, und das liegt schon darin, dass ja der Seebehörde ein Zeugnis über das tadellose Vorleben des betreffenden Bewerbers vorgelegt werden musste, und dass sie überhaupt Gelegenheit hatte, sich, wenn auch ohne Prüfung, über die Befähigung desselben zur Führung eines Schiffes Überzeugung zu verschaffen.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe aber wird, wenn derselbe zum Gesetze erhoben wird, dieses Ermessen der Seebehörde vollständig beseitigt sein. Der §. 8 der Seemannsordnung setzt ganz taxativ nur zwei Erfordernisse zur Erlangung dieser Eigenschaft fest: nämlich ein Alter von mindestens 20 Jahren und eine wenigstens dreijährige Einschiffungszeit auf einem Seeschiffe. Diese zwei Erfordernisse sind taxativ festgesetzt. Ein drittes Erfordernis ist somit kraft des Gesetzes die Seebehörde aufzustellen nicht berechtigt. Und nun kommt der §. 6 der Seemannsordnung, der wieder ganz taxativ einen einzigen ausschließenden Grund festsetzt, wegen dessen die Zuerkennung verweigert werden kann, und dieser Grund ist die Verurtheilung oder strafgerichtliche Untersuchung wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Übertretung.

Die Seebehörde wird daher jedem Bewerber ohne Ausnahme, welcher 20 Jahre alt ist, drei Jahre auf einem Seeschiffe eingeschifft war und bisher nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurtheilt worden ist, die Zuerkennung gewähren müssen und wenn sie dies aus vielleicht praktisch sehr richtigen Gründen nicht thut, dann verstößt sie gegen das Gesetz. Wenn erwogen wird, dass die Entscheidungen und Verfügungen der Seebehörde administrativer Natur sind, so können solche Verweigerungen der Zuerkennung zum Gegenstande eines Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes gemacht werden und die Seebehörde kann in die Lage kommen, gegen das Gesetz zu handeln und sich einer nachtheiligen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes auszusetzen. Bisher war die Seebehörde gewiss berechtigt, einem notorischen Schmuggler die Zuerkennung des Rechtes, ein Schiff dieser Art zu führen, zu verweigern, auch wenn er nicht wegen einer schweren Gefällsübertretung verurtheilt war und wenn er verurtheilt war, umsomehr, wenn man das zweite Alinea des §. 6 in ausgedehnterer Weise auslegt. Ebenso war die Seebehörde gewiss in der Lage, einem notorischen Trinker, von dem alle wissen, dass er mehrere Tage in der Woche betrunken und in der Trunkenheit zu Excessen geneigt ist, die Bewilligung zur Führung eines Schiffes dieser Kategorie zu verweigern. In der Zukunft wird sie hiezu nicht berechtigt sein, denn die Festsetzung der Erfordernisse im §. 8 ist eine ganz taxative und das Gesetz setzt nur einen einzigen Grund fest, aus welchem die Verweigerung der Zuerkennung erfolgen darf und das halte ich im öffentlichen Interesse für höchst bedenklich.

Ich begreife es, offen gesagt, nicht, warum der Wirkungskreis der freien Erwägung der Seebehörde in dieser Frage in einem solchen Maße eingeschränkt wird; ich sage, ich begreife es nicht, allein ich glaube, es kann nicht meine Aufgabe und die des Parlamentes sein, nachdem die Regierung sich damit zufrieden stellt, in dieser Hinsicht zu opponiren. Allein was die Befähigung betrifft, so glaube ich, dass ein Anhaltspunkt zu einem Minoritätsantrage selbst nach dem Inhalte des Gesetzes vorhanden ist; denn schon im §. 4 wird gesagt, dass eine besondere Befähigung nachgewiesen werden muss zur Erlangung der Rangseigenschaft, worunter auch jene der Schiffer der kleinen Küstenfahrt zu verstehen ist. Die Regierung hält daher einen Nachweis der Befähigung für erforderlich, setzt aber im §. 8 Erfordernisse fest, welche die Befähigung absolut nicht nachzuweisen imstande sind. Denn dass nicht jeder, der mehr als 20 Jahre alt ist, geeignet ist, ein Schiff zu führen, das werden Sie zugeben und dass auch nicht jeder, der drei Jahre eingeschifft ist, diese Garantie bietet, das müssen Sie auch zugeben, denn wenn jemand in irgend einer untergeordneten Eigenschaft auf einem großen Schiffe, auf einem Dampfschiffe, sagen wir auf einem Indienfahrer eingeschifft ist, so wird er hier zu Dienstleistungen verwendet, welche gänzlich verschieden sind von den Aufgaben eines Schiffers der kleinen Küstenfahrt. Da weiß er und lernt er gar nichts von der Bedienung der Segel, er sieht gar nichts von der Art und Führung des Steuers, da erfährt er gar nichts von den besonderen Verhältnissen der Häfen auf seiner Fahrtstrecke, da erfährt er auch nichts von den hafenpolizeilichen Vorschriften und doch sind das Kenntnisse, die erforderlich sind, um ein Schiff längs der Küste zu führen. Die Regierung erkennt daher einerseits die Nothwendigkeit des Nachweises einer Befähigung an, setzt aber in den Erfordernissen nur solche fest, welche gar keinen Schluss auf die Befähigung zur Führung eines Schiffes zulassen.

Es wird vielleicht befremden, dass ich hier vom Befähigungsnachweise spreche. Ja, meine Herren, ein Befähigungsnachweis auf wirtschaftlichem Gebiete scheint mir ganz unzweckmäßig, aber dort, wo es sich um die Sicherheit des Lebens und Eigenthums handelt, da halte ich den Befähigungsnachweis für nothwendig, und dass durch die ungeschickte Führung eines Schiffes nicht nur die Schiffsmannschaft selbst, sondern dass

auch die Mannschaft und die Passagiere anderer kleiner Schiffe gefährdet werden können, liegt wohl auf der Hand. Da erscheint daher der Nachweis der Befähigung meines Erachtens ein dringendes Erfordernis. Es wurde weiter als Grund angeführt, zur Führung eines Schiffes dieser Kategorie, also der kleinen Küstenfahrt, seien keine besonderen nautischen Kenntnisse erforderlich. Gewiss nicht, allein bis zu einem gewissen Grade doch die Kenntnis des Schiffartswesens, denn der Schiffer der kleinen Küstenfahrt muss jedenfalls die Verhältnisse jener Küste kennen, an der er fährt, er muss die Art der Einfahrt in die einzelnen Häfen kennen, er muss die hafenpolizeilichen Vorschriften, die Signalisirungsvorschriften kennen, wenn nicht Zusammenstöße bei Nacht und Nebel oder auch nur im Nebel eintreten sollen.

Alle diese Kenntnisse sind erforderlich. Die Seebehörde würde aber nach der Regierungsvorlage genöthigt sein, die Zuerkennung einer Rangseigenschaft eines Schiffers der kleinen Küstenfahrt auch dann zu gewähren, wenn sie sogar überzeugt ist, dass der betreffende Bewerber diese Kenntnisse nicht besitzt, weil nach den angeführten Auseinandersetzungen durch §. 8 in Verbindung mit §. 6 der Seebehörde die Hände gebunden sind, und jedes freie Ermessen derselben ausgeschlossen ist. Die Minorität hat absichtlich die Art der Prüfung nicht in ihren Antrag aufgenommen, sie will der Regierung vollständig freie Hand lassen, eine solche Prüfungsnorm einzuführen, welche zur Beurtheilung nothwendig ist, ob der betreffende Bewerber wirklich die Befähigung hat. Diese Prüfung kann bis zu einem gewissen Grade praktisch, bis zu einem gewissen Grade theoretisch sein, theoretisch natürlich in einem beschränkten Maße, ohne weitgehende nautische Kenntnisse zu erfordern, aber die Kenntnisse bezüglich jener Angelegenheiten, die jeder Schiffer auch einer ganz kurzen Küstenfahrt haben muss.

Nun wurde im Ausschusse eingewendet, das könne man ganz ruhig dem Schiffseigenthümer überlassen, derselbe werde keinen Schiffer bestellen, welcher sein Schiff in Gefahr bringen würde.

Wenn man von dieser Ansicht ausgeht, und wenn man sich ausschließlich auf den Rheder oder Schiffseigenthümer verlassen will, dann braucht man weitere Erfordernisse auch bezüglich eines Schiffers der weiten Fahrt nicht, denn das Motiv, sein Eigenthum durch die richtige Wahl des Schiffers zu schützen, dieses Motiv trifft auch bei größeren Schiffen zu.

Die Regierung hat nach meiner Ansicht die Pflicht, dafür zu sorgen, dass bei der Seefahrt nicht eine Gefahr herbeigeführt werde, und diese Pflicht erfordert eine sorgfältige Prüfung der Befähigung derjenigen Personen, denen die Regierung die Eignung und die Eigenschaft eines Schiffers zuerkennt.

Die Ausführungen, welche ich hier vorgebracht habe, scheinen mir wenigstens überzeugend zu sein. Wenn aber die hohe Regierung der Ansicht ist, dass ein Nachweis der Befähigung zur Führung eines Schiffes der kleinen Küstenfahrt nicht nothwendig ist, dann, meine Herren, wäre es besser, überhaupt die Zuerkennung und überhaupt die Ertheilung der Befugnis aufzuheben, dann wäre es besser, es als ein freies Gewerbe zu erklären, denn dann werden dieselben Übelstände zwar auch bestehen, die nach der Regierungsvorlage bestehen, aber die Regierung und die Seebehörde wird wenigstens nicht die moralische Verantwortung dafür treffen, dass sie einer Person die Berechtigung zur Führung eines solchen Schiffes zuerkannt haben, welche die Befähigung notorisch nicht besitzt. Aus diesen Gründen erlaube ich mir den Antrag der Minorität dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen. *(Bravo! links.)*

Präsident: Ich eröffne die Debatte über §. 8. Zu demselben hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Vitezić zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Vitezić:** Vor allem muss ich mit Freude constatiren, dass der unmittelbare Herr Vorredner das Factum, welches ich in meiner gestrigen Rede angeführt habe, dass ich nämlich der Autor dieses Antrages bin, zugegeben hat. Was das Wort „Plagiat", welches ich gebrauchte, betrifft, so war es keineswegs meine Absicht, die geehrte Minorität einer unrechtlichen Handlung zu bezichtigen. Ich habe das Wort so gleichsam mehr im Scherze gesagt.

In Bezug auf die Sache selbst erkläre ich, da ich eben diesen Antrag im Ausschusse gestellt hatte, dass ich im Principe demselben beistimme; da jedoch im Ausschusse sowohl, als auch gestern hier in diesem hohen Hause die Art und Weise der Befähigung mit einem bestimmten Ausdrucke bezeichnet wurde, so möchte ich wünschen, dass auch dieser Minoritätsantrag in dieser Form stilisirt werde.

Der Antrag der Minorität lautet nämlich: „c) Die befriedigende Ablegung einer Prüfung für Schiffer der kleinen Küstenfahrt." Ich glaube, die Minorität wird mir beistimmen, wenn ich die folgende Fassung beantrage: „c) Die mit Erfolg abgelegte Prüfung für Schiffer der kleinen Küstenfahrt."

Auf diese Weise wird auch diese Stelle mit jener Stilisirung in Übereinstimmung gebracht, welche wir bei den §§. 7, 9, 10, 11 und 12 beschlossen haben.

Was die Nothwendigkeit der Erweisung der Befähigung betrifft, so bin ich mit den Ausführungen des unmittelbaren Herrn Vorredners vollkommen einverstanden, und da über diesen Gegenstand schon so viel in diesem hohen Hause gesprochen wurde, so glaube ich überhoben zu sein, darüber noch weiter zu reden.

Für den Fall jedoch, als dieser Minoritätsantrag nicht angenommen werden sollte, möchte ich

mir noch einen Eventualantrag zu stellen erlauben, welcher dahin geht, dass für Schiffe bis zu 20 Tonnen Gehalt die Erfordernisse so gestellt werden, wie sie im §. 8 bestimmt sind, dass aber wenigstens für Schiffe über 20 Tonnen Gehalt, die sogenannten Trabakel und Tramini, welche doch größer sind und auch größere Reisen unternehmen, irgend eine Nachweisung der Befähigung verlangt wird.

Mein Eventualantrag für den Fall der Ablehnung des Minoritätsantrages geht also dahin, dass statt des letzten Absatzes der Anträge des Ausschusses gesetzt werde *(liest)*:

„Zur Führung von Segelschiffen über 20 Tonnen Gehalt wird jedoch weiterhin die mit Erfolg abgelegte Prüfung für Schiffer der kleinen Küstenfahrt und zur Führung von Dampfschiffen dieser Kategorie wird mindestens die Eigenschaft als Schiffer der großen Küstenfahrt erfordert."

Wie gesagt, diese Schiffer unternehmen weite Reisen und es ist natürlich eine sehr gefährliche Sache, wenn man Leute, von welchen man nicht einmal erfordert, dass sie schreiben und lesen können, so weite Reisen unternehmen lässt, ohne dass sie irgend einer Prüfung unterzogen werden.

Was die Resolution betrifft, welche hier zur Annahme empfohlen wird, so möchte ich von meiner Seite ebenfalls dieselbe aufs angelegentlichste dem hohen Hause zur Annahme empfehlen.

Ich habe schon seit mehreren Jahren darauf gedrungen, dass in den Volksschulen an einigen geeigneten Orten im Küstenlande und in Dalmatien wenigstens die Grundprincipien der Nautik vorgetragen werden.

Ich war beim hohen Ministerium für Cultus und Unterricht, und man hat mir schon vor sieben oder acht Jahren das Versprechen gemacht, dass in Besca auf der Insel Veglia, wo fast die ganze Bevölkerung sich dem Seedienste widmet, eine solche kleine nautische Schule errichtet werde. Leider ist dies bis jetzt nicht geschehen. Meines Wissens ist nur in Selve eine solche Schule errichtet worden. Die Auslagen für dieselbe sind sehr gering. Wenn für alle anderen Gewerbe Fachschulen errichtet werden, so wäre es unumgänglich nothwendig, dass auch für ein so wichtiges Gewerbe, wie es die Schiffahrt ist, gesorgt werde. Wenn also die Resolution vom hohen Hause angenommen wird, so möchte ich dem hohen Ministerium für Cultus und Unterricht empfehlen, dass dieselbe nicht bloß Wort bleibe, sondern wirklich zur Ausführung gelange.

Präsident: Es hat sich der Herr Regierungsvertreter Ministerialrath Becher zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Regierungsvertreter Ministerialrath **Becher:** Zum §. 8 liegt der Antrag der Minorität des Ausschusses vor, es solle als lit. c) aufgenommen werden die Verpflichtung zur Ablegung einer Prüfung für den Schiffer der kleinen Küstenfahrt.

Wenn dieser Antrag nur vom Standpunkte der Theorie betrachtet wird, so begreife ich, dass er für sich einnimmt.

Wenn wir aber bei irgend einer Sache der Theorie die Praxis gegenüberstellen sollen und die praktischen Verhältnisse berücksichtigen müssen, so ist es gerade bei der Seeschiffahrt der Fall. Vor allem handelt es sich um die Frage, wie diese Prüfung eigentlich gestaltet werden soll.

Es ist geradezu unthunlich, eine derartige Prüfung im Sinne einer praktischen Prüfung zu gestalten, denn da würde es sich darum handeln, dass der betreffende Candidat an Bord eines Schiffes zu verschiedenen Zeiten bei jedem denkbaren Wetter darüber erprobt werden müsste, ob er in der Lage sei, sein Schiff zu führen. Ich bitte zu erwägen, dass man bei einer derartigen Prüfung nicht einen Tag, sondern unter Umständen Wochen verlieren müsste, denn das Wetter stellt sich nicht immer dann ein, wenn es die Prüfungscommission erfordert. Und weiterhin wäre es nothwendig, nicht nur diesen Candidaten an einer bestimmten Stelle, in einem gewissen Gewässer zu prüfen, sondern man müsste ihn verschiedene Reisen machen lassen, um zu wissen, ob er mit Rücksicht auf die verschiedene Örtlichkeit auch in der Lage sei, unter diesen Umständen sein Schiff zu führen. Nur wenn alles das erprobt werden würde, dann könnte die betreffende Prüfungscommission mit Beruhigung ihr Votum abgeben, dass er fähig sei. Eine derartige praktische Prüfung erscheint daher geradezu undurchführbar.

Würde die Prüfung aber theoretisch gehalten werden, dann, meine Herren, würden wir nicht nur unsere Schiffer in eine sehr schwierige Lage bringen, sondern es wäre auch gar nicht erforderlich, sie theoretisch zu prüfen, denn die Gegenstände einer derartigen Prüfung müssten sich auf ein Minimum beschränken. Derjenige, welcher sich der kleinen Küstenfahrt widmet, kann das, was er hiezu braucht, nur im Wege des praktischen Dienstes erlernt haben. Auf theoretischem Wege lässt sich die Führung eines kleinen Küstenfahrzeuges nimmer erlernen, und die geringen theoretischen Kenntnisse, deren einer dazu bedarf, erwirbt er sich auch in der Praxis.

Der Herr Abgeordnete für Spalato hat im Laufe der Generaldebatte hervorgehoben, dass bei einer derartigen Prüfung namentlich auf die Kenntnis der Bussole Rücksicht genommen werden müsse. Meine Herren! Der Schiffsmann, der sich an Bord eines Schiffes befindet, hat schon als Schiffsjunge verstehen gelernt, dass in diesem Gehäuse eine geheimnisvolle

Kraft sei, die dem Schiffe seinen Weg zeigt und in welcher Weise man — wenigstens in praktischer Beziehung — dieser Bussole folgen soll, und er ist im Laufe seiner Dienstzeit später oft am Steuer gestanden. Ich kann Sie versichern, dass ein Steuermatrose, der keine Idee von der Theorie einer Bussole hat, aber hundertemale hinter dem Steuer gestanden ist und die Bussole betrachtet und den Curs des Schiffes darnach geführt hat, sich viel besser damit auskennt, als ein mit theoretischen Kenntnissen vollgepfropfter Seecadet, der aber noch nie am Steuerrade gestanden ist und die Bussole nie praktisch benützt hat. Die theoretischen Kenntnisse, die allenfalls der Schiffer noch braucht, lernt er im Laufe der Dienstzeit am Bord des Schiffes.

Ich bitte nicht zu vergessen, dass es sich da nicht um große Fahrzeuge handelt, sondern durchwegs um Schiffe von sehr geringem Tonnengehalte. Die Schiffe der kleinen Küstenfahrt, die wir besitzen, bewegen sich mit geringen Ausnahmen unter 20 Tonnen, viele überschreiten nicht einmal 10 Tonnen, und die Führung derartiger Segelschiffe ist Sache der Praxis. Auch bitte ich zu erwägen, dass der Schiffsmann, der sich dem Schiffserwerbe widmet, in der Regel nicht bloß drei Jahre an Bord dient, sondern schon von Jugend auf, von seinen ersten Jahren an weiß, wie es zur See zugeht, und wenn er auch nicht am Bord eines Seehandelsschiffes gedient hat, vielleicht schon durch Jahre zuvor wenigstens auf Fischerfahrzeugen beschäftigt gewesen ist und sich überhaupt auf der See herumgetrieben hat. Und da lernt er viel mehr, als wenn er am Prüfungstische die Prüfung ablegen soll.

Nun kommt noch eine weitere Erwägung, welche mir sehr wichtig erscheint.

Es ist vom Herrn Abgeordneten für Spalato die Nothwendigkeit einer Prüfung hervorgehoben und sogar gesagt worden, dass es die Schiffer der kleinen Küstenfahrt als eine Erniedrigung betrachten werden, wenn man sie nicht fähig erachtet, die Prüfung abzulegen. Ich glaube aber dem entgegnen zu können: eine Erniedrigung ist das nicht. Wenn die Prüfung überhaupt nicht nothwendig ist, so werden uns unsere Schiffer der kleinen Küstenfahrt nur Dank wissen, dass wir ihnen nicht eine Verpflichtung auferlegt haben, welche für sie sehr bedenkliche Folgen nach sich ziehen könnte. Denn wenn heute die Verpflichtung zur Prüfung ausgesprochen wird, dann wird der größte Theil derjenigen, welche sich der kleinen Küstenfahrt widmen wollen, von diesem Erwerbe abgeschnitten werden können.

Ich muss aber noch etwas weiteres erwähnen, dass nämlich derjenige, welcher als Schiffer der kleinen Küstenfahrt sich widmet, auf Jahre hinaus diese Eigenschaft ausüben will. Würde er aber durch unser Gesetz zu dieser Prüfung gezwungen, so würden die meisten dieser Personen für immer von diesem Erwerbe ausgeschlossen. Ich würde daher in der Ablegung der Prüfung nur eine Behinderung und Erschwerung der Erwerbsverhältnisse unserer Seeleute finden.

Und wenn im Laufe der Generaldebatte von Seite des Herrn Abgeordneten für Spalato gesagt worden ist, dass die Küstenbevölkerung andere Gesetze erwartet habe, als die Seemannsordnung, so kann das seine persönliche Ansicht sein; dass man aber von einer Seemannsordnung gewiss nicht erwartet hat, sie werde den Erwerb erschweren, möchte ich als sicher annehmen.

Ich muss noch eines Umstandes erwähnen. Würde auch der Antrag der Minorität angenommen werden, so wäre es doch unumgänglich nothwendig, der Executive das Recht zu überlassen, von dieser Obliegenheit zu dispensiren, weil eben sonst sämmtliche Schiffer der kleinen Küstenfahrt — oder wenigstens die meisten — von dem Augenblicke, wo das Gesetz in Kraft tritt, von allem Erwerbe abgeschnitten werden, und es würde sich auch nicht darum handeln, ein derartiges Recht der Dispensation auf kurze Zeit zu verleihen.

Statt aber eine gesetzliche Bestimmung zu erlassen, welche in dem Augenblicke, wo sie in Kraft tritt, bereits mit dem Rechte umgeben werden muss, von den Bestimmungen dieses Gesetzes zu dispensiren und zwar auf sehr lange, ja auf unbestimmte Zeit hinaus, erscheint es mir zweckmäßiger, derartige gesetzliche Bestimmungen lieber gar nicht zu treffen.

Wenn der Herr Abgeordnete für Olmütz erwähnt hat, dass es gefährlich sei, nur auf Grund der Bestimmungen des §. 8, wie er in der Regierungsvorlage enthalten ist, der Seebehörde das Recht zur Befähigungserklärung als Schiffer der kleinen Küstenfahrt zu gewähren, so erlaube ich mir darauf zu erwidern, dass der Herr Abgeordnete für Olmütz bei demselben Anlasse auch gesagt hat, es müsse dem freien Ermessen der Seebehörde überlassen werden, ob unter Umständen und mit Rücksicht auf die persönlichen Eigenschaften des Schiffers eine derartige Befugnis eingeräumt werden könne.

Ich glaube aber, dass es bedenklich wäre, dem freien Ermessen einer administrativen Behörde eine derartige Bestimmung zu überlassen. Durch §. 8 sind ja jene Erfordernisse, welche zur Führung eines Schiffes der kleinen Küstenfahrt nothwendig sind, in genügender Weise bezeichnet. §. 8 verlangt eben diejenigen praktischen Erfahrungen, welche zur Führung derartiger Schiffe erforderlich sind. Mehr kann der §. 8 nicht verlangen, und dafür, dass jene, welche zur Führung eines derartigen Schiffes zugelassen werden, nicht etwa einen Makel haben, ist durch §. 6 in genügender Weise vorgesehen.

Mit Rücksicht auf alle diese Umstände, sowie insbesondere mit Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit unserer Schiffer der kleinen Küstenfahrt und aller derjenigen, welche in der Erreichung dieser Befähigung das Ziel ihres Strebens erblicken — und die Zahl

derselben ist sehr groß, denn die Führung von Schiffen der kleinen Küstenfahrt ist das Streben eines überaus großen Theiles unserer Küstenbevölkerung — kann ich dem hohen Hause nur empfehlen, den §. 8 nach dem Antrage des Ausschusses anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Vitezić hat zwei Anträge gestellt, bezüglich deren ich nunmehr die Unterstützungsfrage stelle. Der Herr Abgeordnete beantragt zunächst *(liest)*:

„Nach dem Absatze b) sei zuzufügen:

„c) die mit Erfolg abgelegte Prüfung für Schiffer der kleinen Küstenfahrt."

Dieser Antrag enthält gegenüber dem Minoritätsantrage nur eine stilistische Abänderung. Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Weiters stellt der Herr Abgeordnete Dr. Vitezić folgenden Eventualantrag:

Statt des letzten Absatzes der Anträge des Ausschusses soll gesetzt werden:

„Zur Führung von Segelschiffen über 20 Tonnen Gehalt wird jedoch weiterhin die mit Erfolg abgelegte Prüfung für Schiffer der kleinen Küstenfahrt und zur Führung von Dampfschiffen dieser Kategorie mindestens die Eigenschaft als Schiffer der großen Küstenfahrt erfordert."

Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist ebenfalls unterstützt und steht in Verhandlung.

Nun ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Pichler.

Abgeordneter Dr. **Pichler:** Die Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters konnten mich nicht überzeugen, und ich erlaube mir vielmehr zur Motivirung des Minoritätsvotums noch einen weiteren Punkt anzuführen. Im §. 10 wird in lit. b) gefordert: der Nachweis über die an einer nautischen Schule mit Erfolg abgelegte Schlussprüfung; und in lit. d): die mit Erfolg abgelegte Steuermannsprüfung.

Diese Erfordernisse beziehen sich auf jeden Steuermann ohne Unterschied, ob er der großen oder kleinen Küstenschiffahrt angehört. Wenn nun schon der Steuermann auch bei der kleinen Küstenschiffahrt seine Kenntnisse durch eine Prüfung nachweisen muss, so geht es nicht an, den Schiffer selbst, dem doch in allem und jedem der Steuermann unbedingten Gehorsam leisten muss, von jeder Prüfung zu entbinden.

Nun wird man vom Schiffer gewiss keine so schwere Prüfung verlangen, es wird vielleicht nicht einmal verlangt, dass er die geläufigen Kenntnisse im Lesen und Schreiben ausweise; aber man hat das Recht vom Schiffer zu verlangen, dass er das Fahrzeug, das Meer, den nächsten Hafen, die Hafenordnung und wenigstens die Grundzüge der Seemannsordnung kenne. Der Herr Abgeordnete Dr. Vitezić hat nur eine kleine stilistische Änderung vorgeschlagen, und ich glaube, wir werden nicht fehlgehen, wenn wir diese stilistische Änderung annehmen.

Was aber die Bemerkung des Herrn Regierungsvertreters anlangt, dass eine Prüfung beim Schiffer schwer thunlich sei, weil man von ihm nicht gut theoretische Kenntnisse verlangen könne, die praktische Prüfung aber nicht immer vorgenommen werden könne, weil sie von vielen Umständen, zum Beispiel vom Wetter und Seegange abhängt, so möchte ich darauf erwidern, dass dasselbe Bedenken auch bezüglich der Steuermannsprüfung gelten müsste. Wenn der Steuermann trotz des Wetters, Seeganges ꝛc. geprüft werden kann, so kann dies hoffentlich auch beim Schiffer geschehen. Ich erlaube mir daher den Antrag der Minorität zur Annahme zu empfehlen.

Vicepräsident **Zeithammer** *(den Vorsitz übernehmend)*: Das Wort hat nunmehr der Herr Abgeordnete Dr. Klaić.

Abgeordneter Dr. **Klaić:** Ich muss mich entschieden gegen das Minoritätsvotum aussprechen, welches dahin geht, von den Schiffern der kleinen Küstenfahrt eine Prüfung zu verlangen.

Der Herr Regierungsvertreter hat schon die Gründe dargelegt, welche gegen eine solche Prüfung sprechen und ich werde dem nur sehr wenig beizufügen haben.

Der Herr Minoritätsberichterstatter hat in seiner Rede angeführt, dass die im §. 8 gesetzten Bedingungen nicht den genügenden Befähigungsnachweis für die Führung eines Küstenfahrzeuges geben, und meinte, die dreijährige Einschiffung allein gebe nicht die Gewähr einer solchen Befähigung.

In abstracto will ich die Möglichkeit eines solchen Falles nicht leugnen und gebe zu, dass ein Gebirgsbewohner, der zur Marine assentirt wurde und drei Jahre auf einem Panzerschiffe oder Torpedoboote zubrachte, es vielleicht zu einem tüchtigen Mechaniker oder Elektriker bringen kann, aber doch ein Schiff zu führen nicht imstande sein wird. In Wirklichkeit jedoch bleiben die zur Kriegsmarine assentirten Matrosen nicht auf einem Schiffe, sondern werden in Allem instruirt.

Überdies recrutiren sich jene Leute, die bestimmt sind, als Küstenfahrer zu dienen, zumeist aus solchen, die von Jugend auf schon mit den Schiffen vertraut sind und die Befähigung zur Führung eines Fahrzeuges schon lange, bevor sie 20 Jahre alt sind, besitzen.

Der Herr Minoritätsberichterstatter bemerkte ferner, der Eigenthümer eines Schiffes der kleinen

Küstenfahrt werde sein Fahrzeug doch nicht einem Menschen anvertrauen, von dem er nicht überzeugt sei, dass er die Befähigung zur Führung dieses Schiffes habe.

Da bitte ich zu bedenken, dass die Eigenthümer solcher Schiffe ja nicht etwa so vorgehen, wie man etwa in einem Bureau bei Vergebung von Beamtenstellen vorgeht, wo man auf Zeugnisse einen großen Wert legt. Jeder wird, bevor er das Schiff einem solchen Menschen anvertraut, sich überzeugen, ob derselbe wirklich auch die Befähigung zur Führung dieses Schiffes besitzt.

Wer unsere Küsten kennt, weiß, wie tüchtig im allgemeinen alle Führer der kleinen Fahrzeuge sind, und ihre Tüchtigkeit besteht besonders darin, dass sie die Schiffe auch auf hoher See bei schlechtem Wetter zu führen wissen. Diese Tüchtigkeit kann, wie der Herr Regierungsvertreter schon sagte, durch keine Prüfung der Welt constatirt werden. Durch seine Zeugnisse über seine frühere Thätigkeit kann der Mann seine Erfahrung und seine Fähigkeit nachweisen. Durch eine Bestimmung, welche eine Prüfung von einem Schiffer verlangt, würden den Seeleuten nur Schwierigkeiten verursacht und ihrem Erwerbe Nachtheile gebracht werden. Anderseits können wir uns mit Beruhigung darauf verlassen, dass die Schiffseigenthümer ihre Fahrzeuge nur tüchtigen und bewährten Schiffern übergeben werden.

Ich wende mich auch gegen den Zusatz, welchen der geehrte Ausschuss diesem Paragraphen beigefügt hat, und ich bin ganz mit der ursprünglichen Textirung der Regierungsvorlage einverstanden, welche einfach sagt *(liest)*: „Dem Schiffer der kleinen Küstenfahrt steht die Führung von Schiffen dieser Kategorie zu." Der geehrte Ausschuss hat jedoch einen Unterschied zwischen Segelschiffen und Dampfschiffen gemacht, und zwar behält er für Segelschiffe die Bestimmung der Regierungsvorlage bei, während er zur Führung von Dampfschiffen dieser Kategorie mindestens die Eigenschaft als Schiffer der großen Küstenfahrt fordert. Ein Dampfer ist aber leichter als ein Segelschiff der Küstenfahrt zu führen, denn zur Führung eines Dampfers ist bloß die Kenntnis der Küste erforderlich, und in jedem Wetter kann der Führer einen Dampfer lenken. Zur Führung der Segelschiffe braucht man aber außer der Kenntnis der Küste noch andere praktische Kenntnisse in der Führung der Segel auch bei schlechter Witterung. Wenn also ein Schiffer befähigt ist, ein Segelschiff der kleinen Küstenfahrt zu führen, kann man ihm auch die Führung eines Dampfers anvertrauen. Die erwähnte Bestimmung würde nur die Ausübung dieses Erwerbszweiges erschweren, und darum beantrage ich, dass man zur ursprünglichen Textirung der Regierungsvorlage zurückgreife, dass es daher im dritten Absatze des §. 8 statt des Wortes: „Segelschiffen" heißen solle: „Schiffen" und dass ferner der letzte Absatz ganz fallen gelassen werde. Ich bitte also den Herrn Vorsitzenden, hier abgesondert abstimmen zu lassen, zuerst über den ersten Absatz des §. 8 mit den Punkten a und b und dann über den nächsten Absatz nach der Regierungsvorlage mit Auslassung des Wortes „Segelschiffen", respective Ersetzung desselben durch das Wort „Schiffen".

Vicepräsident: Wünscht noch jemand das Wort?

(Abgeordneter Dr. Vitezić meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Vitezić hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Vitezić:** Die Auseinandersetzungen des Herrn Regierungsvertreters haben mich sehr entmuthigt. Seiner Meinung nach sollten die Sachen so bleiben, wie sie jetzt sind und schon vor hundert Jahren waren. Es ist mir so vorgekommen, als hätte er behaupten wollen, dass theoretische Übung und Befähigung in der Nautik mehr schädlich als nützlich wäre. Ich bin der Meinung, dass, wenn ein Jüngling theoretische Kenntnisse hat, ihm die Erwerbung praktischer Kenntnisse viel leichter werden wird. Dass unsere Küstenbewohner tüchtige Marineure sind, ist gar kein Zweifel; sie sind von ganz Europa als solche anerkannt, sie würden jedoch noch tüchtiger sein, wenn sie theoretisch und praktisch für ihren Beruf herangebildet werden würden. Es ist mir bekannt, dass viele darnach streben, in eine nautische Schule zu kommen. Man wünscht eine solche sehnlichst und hat sie trotzdem noch nicht erhalten können.

Was die Behauptung des Herrn Vorredners betrifft, dass unserer Schiffahrt ein Schaden zugefügt werden würde, wenn man von denjenigen, welche das Schiffahrtsgewerbe ausüben wollen, nautische Kenntnisse verlangen würde, so glaube ich, dass dies ganz und gar unbegründet ist; denn wenn man solche Kenntnisse verlangt, so setzt dies die Errichtung nautischer Schulen voraus und wenn diese errichtet werden, werden diese Kenntnisse schon vorhanden sein.

Ich habe übrigens vor, im §. 137, wo es sich um vorübergehende Bestimmungen handelt, den Zusatzantrag zu stellen, dass den Hafenkapitanaten die Befugnis ertheilt werde, auf die Zeit von zehn Jahren von dem Erfordernisse der Prüfung ganz abzusehen. Dadurch ist, glaube ich, die Befürchtung grundlos, dass den jetzigen Schiffsleuten durch das Erfordernis der Prüfung Schaden erwachsen könnte.

Ich werde demnach für den Antrag der Minorität und wenn dieser nicht angenommen wird, für meinen Eventualantrag stimmen, nach welchem wenigstens rücksichtlich der Schiffe von 20 Tonnen die Ablegung einer Prüfung erforderlich wird. Diese Prüfung setzt natürlich auch eine Schule voraus und dadurch möchte ich die Regierung indirect zwingen, solche nautische Schulen zu errichten. Wenn sie für andere

Industriezweige Schulen errichtet hat, ist es gerecht und billig, auch für die Schiffahrt eigene Schulen zu errichten.

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Klaić beantragt, dass im dritten Alinea des §. 8 das Wort „Segelschiffen" durch das Wort „Schiffen" ersetzt werde.

Diesem Antrage wird durch die Fragestellung bei der Abstimmung entsprochen werden.

Ferner wünscht der Herr Abgeordnete die Weglassung des letzten Alinea des §. 8.

Dieser Antrag ist ein negativer und das diesbezügliche Resultat wird sich bei der Abstimmung durch das Aufstehen oder Sitzenbleiben ergeben.

Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich).* Es ist nicht der Fall, und ich erkläre daher die Debatte für geschlossen.

Nunmehr hat das Wort der Herr Berichterstatter der Minorität Dr. Weeber.

Berichterstatter der Minorität Dr. **Weeber:** Die Frage, die gegenwärtig in Verhandlung steht, ist nach allen Richtungen so ausführlich behandelt worden, dass ich es nicht nöthig habe, mich in weitere Erörterungen einzulassen. Ich will nur ein Citat des Herrn Regierungsvertreters berichtigen, ein Citat nämlich, welches er aus meiner Rede hier vorgebracht hat. Nach seiner Angabe hätte ich gesagt, es müsse die Zuerkennung der Rangseigenschaft dieses Schiffes der kleinen Schiffahrt dem freien Ermessen der Seebehörde überlassen werden, während meine Intention nur dahin ging, dem freien Ermessen der Seebehörde einen weiteren Spielraum zu gewähren, als jener ist, welchen §. 8 in Verbindung mit §. 6 festsetzt. Das ist ein sehr bedeutender Unterschied und dass ich es nicht so gemeint haben kann, wie der Herr Regierungsvertreter angibt, ergibt sich aus der Stellung des Minoritätsantrages. Denn wenn ich wirklich dem freien Ermessen der Behörde ohne alle Einschränkung die Zuerkennung hätte überlassen wollen, hätte ich nicht bloß die Ablegung einer Prüfung begehren können. Meine Intention war daher nur eine Erweiterung des Wirkungskreises dieser Behörde über die Grenzen des §. 6 und §. 8 hinaus, keineswegs aber eine freie Überlassung zum beliebigen Ermessen.

Nach dieser Berichtigung beschränke ich mich darauf, dass ich im Namen der Minorität mich dem ersten Antrage, welchen der Herr Abgeordnete Dr. Vitezić gestellt hat, anschließe. Er enthält nur eine stilistische Änderung: der Sinn und die Tragweite seines Antrages stimmt genau mit dem Antrage der Minorität überein, und um eine zweimalige Abstimmung zu vermeiden, schließe ich mich daher dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Vitezić an.

Was den Eventualantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Vitezić betrifft, welcher dahin geht, dass das Erfordernis des §. 8, zur Erlangung der Eigenschaft als Schiffer der kleinen Küstenfahrt nach dem mäßigen Erfordernisse der Regierungsvorlage nur bei Segelschiffen bis 20 Tonnen zulässig sein soll, dagegen bei größeren Schiffen das weitere Erfordernis, wie es beantragt wird, eintritt, so werde ich auch für diesen Antrag stimmen, denn es ist dann jedenfalls wenigstens in etwas die Vorlage gebessert, wenn auch nicht vollkommen. Wenn der Antrag der Minorität, respective der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Vitezić ad c) der Regierungsvorlage abgelehnt wird, halte ich es für besser, wenigstens diese theilweise Einschränkung eintreten zu lassen. Ich werde daher auch für diesen Eventualantrag stimmen.

Vicepräsident: Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter der Majorität das Schlusswort.

Berichterstatter Freiherr v. **Nadherny:** Was den Antrag der geehrten Minorität zu §. 8 betrifft, so muss ich allerdings mein Erstaunen darüber ausdrücken, dass im Ausschusse ein Antrag auf „praktische Prüfung" gestellt wurde, während hier im Minoritätsantrage nur von einer „Prüfung" überhaupt die Rede ist. Doch will ich mich darüber nicht weiter auslassen, da meine Aufgabe nur darin besteht, mich mit dem jetzt vorliegenden Antrage der Minorität zu beschäftigen, und da muss ich gestehen, dass dieser auf den ersten Blick etwas für sich einnehmendes hat, und dass es nicht so leicht ist, denselben, da er ja eigentlich etwas so Klares, Einfaches verlangt, als nicht entsprechend abzuweisen. Es fällt mir in der That auch nicht so leicht, mich dagegen auszusprechen. Wenn nun der größte Theil des Ausschusses nach ausführlichen, längeren Verhandlungen sich gegen eine Prüfung ausgesprochen hat, so werden gewiss triftige Gründe hier bestimmend gewesen sein. Ich werde mir nun die Mühe nehmen, diese Gründe in aller Kürze hier anzuführen.

Vorerst ist der Zweck einer Prüfung unbedingt der, dass man sich überzeuge, ob das betreffende Individuum etwas versteht und kann. Eine Prüfung und eine noch so glänzende Prüfung, vor einem Seemannsamte abgelegt, gibt dem Manne nie einen Befähigungsnachweis, dass er wirklich sein Fach versteht. Mir ist ein Seemann, der viele Jahre lang am Steuer stand, mit der Segelführung praktisch umzugehen versteht, viel lieber und sicherer als derjenige, der die glänzendste Prüfung bei einem Seemannsamte abgelegt hat.

Ich will nicht auf dasjenige zurückkommen, was über die praktische Prüfung gesprochen wurde. Ich wiederhole nur, was ich im Ausschusse des längeren

ausgeführt, wie schwer dieselbe vorzunehmen wäre. Aber auch eine theoretische Prüfung ist schwer durchzuführen. Ich bitte zu bedenken, wenn ein Mann jahrelang in den Canälen Dalmatiens fährt, wird er diese Punta, jenes Cap, diesen Canal, die Strömungen 2c. sehr genau kennen; stellen Sie ihn aber vor eine Seekarte, so wird er nichts wissen und nichts finden.

Wir wissen, dass Prüfungen nicht immer die Kenntnisse des Betreffenden richtig bezeichnen. Einen Zweck hätte die Prüfung also nicht, weil man durch sie doch nicht erfahren würde, ob der Mann fähig ist, die Führung eines Schiffes zu übernehmen. Wir alle haben Prüfungen gemacht und ich weiß nicht, ob wir gerade immer mit besonderem Vergnügen hingegangen sind, ob wir nicht manchmal Herzklopfen hatten. Und nun stellen Sie sich einen Mann vor, der keine Vorbildung genossen, der nur mit den Händen gearbeitet hat, und dem man nun sagt: Mache eine Prüfung. Denken Sie an seine Bestürzung, an seine Angst, Verlegenheit, und da will man seine Befähigung beurtheilen? Alles andere würde er eher machen, als eine Prüfung.

Ja, wenn hinreichend Schulen, wie der Herr Abgeordnete meinte, da wären, dann könnte ich eher dafür sein; ich wünsche und hoffe auch, dass sie bald kommen werden. Wenn durch die Schulen das allgemeine Bildungsniveau gehoben sein wird, dann wäre ich mit einer Prüfung gewiß einverstanden. Aber jemanden, der nichts gelernt hat, auffordern, eine Prüfung abzulegen, ist wohl schwer möglich. Das sind die Hauptgründe, die uns bewogen haben, von der Prüfung abzustehen, weil man die Beängstigung der armen Classe befürchtete und ihnen keine Erschwernisse beim Betriebe ihres Gewerbes machen wollte. Wenn angeführt wurde, man könne dem Seemannsamte das Recht geben, auf Jahre hinaus die Prüfung abzustellen, dann beschließt man eine Bestimmung welche ganz illusorisch ist; denn auf Jahre und Jahre hinaus müssten Ausnahmen gemacht und auf die Prüfungen verzichtet werden.

Dies also sind die zwei ersten Gründe; der dritte Grund ist die praktische Erfahrung und die Nothwendigkeit einer Prüfung. Diese hat sich bisher nicht gezeigt. Die geehrten Herren Abgeordneten aus Dalmatien wissen, wie viel kleine Küstenfahrzeuge wir haben; es sind bisher keine oder sehr wenig Unglücksfälle geschehen. Die bekannten ausgezeichneten Seeleute führen ihre Schiffe seit Jahren, ob sie eine Prüfung gemacht haben oder nicht, mit gleicher Geschicklichkeit. Ich will nicht gegen das Princip einer Prüfung auftreten, aber momentan wäre die Sache sehr schwierig. Einen Zweck hat sie also, wie oben gezeigt, nicht, in die Bevölkerung würde sie Beunruhigung tragen und praktisch ist sie nicht nothwendig.

Dies waren die Gründe, welche den Ausschuss bewogen haben, gegen den Antrag der Minorität zu stimmen.

Ich schließe mich den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Klaić an, dass ein Trabakel schwerer zu führen ist, als ein Dampfer, namentlich in den engen klippenreichen Canälen Dalmatiens.

Wenn aber der Ausschuss die Bestimmung aufgenommen hat, dass Führer von Dampfern der kleinen Küstenfahrt Prüfung gemacht haben müssen, so hat er sie einestheils aufgenommen, weil der Tonnengehalt der Dampfer der kleinen Küstenfahrt größer ist als der Tonnengehalt der diesbezüglichen Segelschiffe und weil er indirect damit einem gewissen sich allmählich vollziehenden Übergange in der Küstenschiffahrt von dem Segelschiff zum Dampfer Rechnung tragen wollte.

Ich bin überzeugt, dass der Fortschritt, der seit einigen Jahren begonnen hat, sich fortsetzen wird und dass wir immer mehr Dampfschiffe, selbst für die kleine Küstenschiffahrt, erhalten werden.

Ich würde daher sehr bitten, bei der Bestimmung des Ausschusses in dieser Beziehung zu bleiben.

Woraus besteht denn unsere Flotte der kleinen Küstenschiffahrt? Aus Trabakel, Pieleghi, und zwar 593 nicht über 50 Tonnen, aus 553 Brazevi, die nicht einmal acht Tonnen haben. Wir haben eine einzige Gonlette, 12 Schooner, 17 Kutter. Das sind die Schiffe, welche bis zum Cap Santa Maria di Leuca und bis zum Golf von Lepanto gehen, aber die kleineren kommen nicht aus den Canälen heraus. Ich wiederhole meine Bitte, alle Abänderungsanträge, sowohl jene des Dr. Klaić als des Herrn Abgeordneten Dr. Vitezić, abzulehnen, ebenso den Minoritätsantrag, dagegen den Antrag der Majorität anzunehmen.

Die vom Herrn Dr. Vitezić im Ausschusse gestellte und von diesem angenommene Resolution, die ich bereits in der Generaldebatte besprochen habe, möchte ich wärmstens befürworten und beantrage ihre Annahme.

Vicepräsident: Wir schreiten nun zur Abstimmung. Nachdem eine Reihe von abändernden Anträgen vorliegt, bemerke ich vor allem, dass der Herr Berichterstatter der Minorität erklärt hat, mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Vitezić betreffs Punkt c) übereinzustimmen. Ich werde demnach bei der Abstimmung, wenn kein Einwand erhoben wird, in folgender Weise vorgehen. Ich werde zunächst abstimmen lassen über den Absatz des §. 8, welcher lautet *(liest)*:

„Für die Erlangung der Eigenschaft als Schiffer der kleinen Küstenfahrt wird erfordert:

a) ein Lebensalter von mindestens 20 Jahren,
b) eine wenigstens dreijährige Einschiffungszeit auf Seeschiffen"

nachdem über diesen Theil keinerlei Dissens herrscht.

Wenn diese zwei Absätze angenommen sind, werde ich zur Abstimmung schreiten über den Antrag des Minoritätsberichterstatters betreffs Punkt c), beziehungsweise über den Antrag des Abgeordneten Dr. Vitezić, nachdem der Herr Berichterstatter der Minorität sich mit demselben einverstanden erklärt hat.

Weiters stellt zum dritten Absatze der Herr Abgeordnete Dr. Klaić den Antrag, dass die Regierungsvorlage in diesem Absatze restituirt, dass nämlich statt „Segelschiffen" wieder gesetzt werde das Wort „Schiffen".

Schließlich wird abgestimmt werden über den Eventualantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Vitezić falls Punkt c) nicht angenommen werden sollte.

Wenn dieser Antrag nicht angenommen wird, dann werde ich abstimmen lassen über den Antrag des Ausschusses.

Ist gegen diese Ordnung in der Abstimmung irgend etwas anzuwenden? Es ist nicht der Fall, ich werde demnach so vorgehen und bitte jene Herren, welche den Absatz des §. 8 *(liest)*:

„Für die Erlangung der Eigenschaft als Schiffer der kleinen Küstenfahrt wird erfordert:

a) ein Lebensalter von mindestens 20 Jahren;

b) eine wenigstens dreijährige Einschiffungszeit auf Seeschiffen"

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Absatz ist angenommen. Ich bitte nun jene Herren, welche für den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Vitezić stimmen, dass diesem Paragraph als Punkt c) eingefügt werde *(liest)*:

„Die mit Erfolg abgelegte Prüfung für Schiffer der kleinen Küstenfahrt"

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist abgelehnt.

Wir gelangen demnach zur Abstimmung über den vorletzten Absatz und ich werde zuerst den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Klaić zur Abstimmung bringen, welcher wünscht, dass statt des Wortes „Segelschiffen" „Schiffen" gesagt werde. Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt. Ich bitte nun jene Herren, welche diesen Absatz, wie er vom Ausschusse beantragt wird, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Nachdem Absatz c) nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Vitezić abgelehnt wurde, gelangt nunmehr der Eventualantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Vitezić zur Abstimmung, welcher statt des letzten Absatzes der Ausschussanträge gesetzt haben will *(liest)*:

„Zur Führung von Segelschiffen über 20 Tonnen Gehalt wird jedoch weiterhin die mit Erfolg abgelegte Prüfung für Schiffer der kleinen Küstenfahrt, und zur Führung von Dampfschiffen dieser Kategorie wird mindestens die Eigenschaft als Schiffer der großen Küstenfahrt erfordert."

Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt.

Ich bitte nun jene Herren, welche diesen Absatz nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen und somit der §. 8 nach dem Antrage des Ausschusses acceptirt.

Zu §. 8 wird seitens des Ausschusses folgende Resolution beantragt *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, an geeigneten Orten im Küstenlande und in Dalmatien Schulen zur Erlernung der Anfangsgründe in der Nautik zu errichten."

Ich bitte jene Herren, welche diese Resolution annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen.

Wünscht Jemand zu §. 9 das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 10? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 11? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 12? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 13? *(Niemand meldet sich.)*

Es ist nicht der Fall und ich ersuche jene Herren, welche die §§. 9 bis inclusive 13 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Zu §. 14 hat sich zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Pichler; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Pichler**: Ich erlaube mir das Wort zu einer kurzen Anfrage an den Herrn Regierungsvertreter.

Nach §. 14, Alinea 2, darf kein österreichischer Staatsangehöriger vor vollendetem 14. Lebensjahr und ein Minderjähriger nicht ohne vormundschaftliche oder väterliche Genehmigung zur Übernahme des Schiffsdienstes zugelassen werden. Der Wortlaut dieses Alinea des §. 14 steht aber im Widerspruch zu §. 21 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, nach welchem aber die Schulpflicht bis zum vollendeten 14. Lebensjahre dauert. Nun ist es allerdings richtig, dass gleich im folgenden Alinea 3 des §. 14, es heißt, dass das Seedienstbuch genau innerhalb der Grenzen auszustellen ist, welche die zuständige politische Behörde mit Rücksicht auf die Schulpflicht u. s. w. vorzeichnet, allein es heißt aber auch weiters, dass das Seedienstbuch nur bezüglich seiner Giltigkeitsdauer, dann der Kategorie und Nationalität der Schiffe innerhalb dieser Grenzen auszustellen ist. Es könnte nun ein Zweifel darüber entstehen, wie das Wort „Schulpflicht" hier im §. 14 auszulegen sei. Nachdem der Sinn des dritten Alinea dieses Paragraphen mir unklar erscheint, so erlaube ich mir an den Herrn Regierungsvertreter die Bitte zu richten,

derselbe wolle diese Unklarheit durch eine authentische Interpretation der Beziehungen dieses Satzes zu dem §. 21 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 beheben.

(Regierungsvertreter Ministerialrath Becher meldet sich zum Worte.)

Vicepräsident: Der Herr Regierungsvertreter Ministerialrath Becher hat das Wort.

Regierungsvertreter Ministerialrath **Becher:** Hohes Haus! Auf die Anfrage, welche der Herr Abgeordnete für Saaz, Postelberg u. s. w. an die Regierung gerichtet hat, bin ich in der Lage, Folgendes zu bemerken.

Das zweite Alinea des §. 14 der Seemannsordnung bezieht sich nur auf die Minimalaltersgrenze, unter welcher die Verheuerung zum Schiffsdienste mit Rücksicht auf die physische Eignung nicht gestattet ist, ohne hiedurch die gesetzlichen Bestimmungen über die Schulpflicht zu alteriren, wie eben aus der Fassung des dritten Alinea desselben Paragraphen hervorgeht, in welchem ausdrücklich gesagt ist, dass das Seedienstbuch von dem betreffenden Seemannsamte genau innerhalb jener Grenze auszustellen ist, welche die zuständige politische Behörde auch mit Rücksicht auf die Schulpflicht vorzeichnet.

Vicepräsident: Wünscht noch jemand zu §. 14 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Freiherr v. **Nadherny:** Da kein Antrag gestellt wurde, verzichte ich aufs Wort.

Vicepräsident: Wir schreiten sonach zur Abstimmung. Ich bitte jene Herren, welche den §. 14 in der mit der Regierungsvorlage übereinstimmenden Fassung des Ausschusses angenommen haben wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 14 ist angenommen.

Wünscht jemand zu §. 15 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 16? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 17? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 18? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 19? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 20? *(Niemand meldet sich.)*

Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche die §§. 15 bis inclusive 20 nach dem Ausschussantrage annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geshieht.)* Die §§. 15 bis 20 sind angenommen.

Zu §. 21 hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Pichler zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Pichler:** Ich habe mir das Wort bloß zu einer kurzen Bemerkung erbeten.

Nach dem vorhergehenden §. 20 besteht die Anmusterung in der Verlautbarung des mit dem Schiffsmanne geschlossenen Heuervertrages vor einem Seemannsamte. Ich stelle mir nun diese Anmusterung in Gestalt einer Verhandlung vor, wo beide Theile, sowohl Schiffer als auch die Matrosen, die angeworbenen Seeleute, vor einem Seeamte erscheinen, dort verhandeln, das heißt, dass die zwischen ihnen geschlossenen Verträge verlesen und von beiden Parteien bestätigt werden. Insoweit dürfte diese Ansicht wohl richtig sein, weil der §. 20 von einer Verhandlung spricht.

Allein was der §. 21 sagt: „die Anmusterungsverhandlung wird vom Seemannsamte als Musterrolle ausgefertigt", das ist mir bisher unverständlich geblieben. Es wird gewiss damit nichts anderes gesagt sein wollen, als dass über die geschehene Anmusterung vom Seemannsamte die Musterrolle ausgefertigt wird. Wenn aber dies damit gesagt sein soll, so glaube ich, ist es auch nothwendig, dass es so dastehe. Ich erlaube mir daher zur Deutlichmachung dieses Paragraphen den Antrag zu stellen, dass der Beginn des §. 21 zu lauten habe *(liest)*:

„Über die geschehene Anmusterungsverhandlung wird vom Seemannsamte die Musterrolle ausgefertigt."

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Pichler stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)* Wird dieser Antrag unterstützt? *Nach einer Pause:)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt und steht in Verhandlung. Wünscht noch jemand das Wort zu §. 21? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Freiherr v. **Nadherny:** Dieser Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Pichler ist nur eine stilistische Änderung des ersten Satzes im §. 21. Der Sinn bleibt derselbe. Ich unterstütze daher denselben und beantrage, dass diese Formulirung angenommen werde.

Vicepräsident: Wir werden demnach über den ersten Satz des Alinea 1 des §. 21 vorerst abstimmen, und zwar nach dem Abänderungsantrage des Herrn Abgeordneten Dr. Pichler. Derselbe lautet in dieser Fassung *(liest)*:

„Über die geschehene Anmusterungsverhandlung wird vom Seemannsamte die Musterrolle ausgefertigt."

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen. Ich bitte nun diejenigen Herren, welche den zweiten Satz des ersten Alinea, sowie das zweite Alinea so wie dieselben vom Ausschusse vorgeschlagen sind,

annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Präsident *(den Vorsitz wieder übernehmend)*: Wir gelangen nun zu §. 22. Wünscht jemand das Wort zu diesem Paragraphen? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 23? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 24? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 25? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 26? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 27? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 28? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 29? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 30? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 31? *(Niemand meldet sich.)*

Da niemand das Wort zu ergreifen wünscht, ersuche ich jene Herren, welche die §§. 22 bis einschließlich 31, so wie sie vorgedruckt sind, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Paragraphen sind angenommen.

Wir gelangen zu §. 32. Wünscht jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da nicht, so ersuche ich jene Herren, welche §. 32 sammt Überschrift, so wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 32 ist sammt Überschrift angenommen.

Zu §. 33 hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Masovčić zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Masovčić**: Hohes Haus! Als ich in meiner Rede während der Generaldebatte verschiedene Amendements zu dieser Gesetzesvorlage ankündigte, that ich es in der Überzeugung, dass ich diese Gesetzesvorlage mit pflichtbewusstem Fleiße studirt habe. Ich habe diese Gesetzesvorlage auch mit den Gesetzen anderer Staaten verglichen. Wenn ich aber trotzdem die angezeigten Amendements nicht formuliren werde, so geschieht es deshalb, weil, wie ich mich überzeugte, die Amendements wahrscheinlicherweise nicht angenommen würden. Dies ist der alleinige Grund, aus welchem ich von den Amendements abstehe, denn ich bleibe immer bei meiner Meinung, dass die Vorlage eine mangelhafte ist; ich bin der Meinung, dass die Judicatur der Gerichtshöfe, respective die Bemängelungen, welche in den gerichtlichen Entscheidungen zutage treten werden, uns zwingen werden, wenn es sich um die Codification des Privatseerechtes, von dem der Heuervertrag nur ein Theil ist, uns abermals nöthigen werden, uns mit der Heuer der Matrosen in mehreren Beziehungen zu beschäftigen. Nehmen Sie, meine Herren, den Fall der Gefangenschaft des Matrosen. Sie werden in der ganzen Gesetzesvorlage nicht ein Wort, ja nicht eine entfernte Anspielung auf diesen Fall finden, noch weniger auf seine Folgen, was die Heuer betrifft. Nehmen Sie, meine Herren, den Fall des Abbrechens der Reise. Lassen wir bei Seite die Fälle der sogenannten rupture forcée: nämlich die Fälle des Krieges, Embarge, Blokade, kurz die Fälle der höheren Gewalt. Auf diese bezieht sich Alinea 5 des §. 66, welcher auch von den Zufällen spricht, welcher entweder die Ladung oder das Schiff betreffen. Aber von dem Abbrechen der Reise durch Schuld und That der Rheder, der Eigenthümer, des Capitäns, also von einem solchen Ereignisse, welches keine höhere Gewalt und kein Zufall ist, finden Sie in der Vorlage keine Bestimmung und es sind die Bestimmungen über die Entlassung auf diesen Fall wohl nicht anwendbar; denn es ist ganz etwas anderes eine Entlassung des Matrosen und ganz etwas anderes ein Abbrechen der Reise. Ich setze folgenden Fall des Abbrechens der Reise, gewiss nicht ein Fall von höherer Gewalt: Das Schiff, welches von einem Hafen hätte abfahren sollen, reist nicht mehr ab, weil, z. B. der Rheder in Falliment verfallen, weil der Lader die Ware aus irgend welcher Stadt nicht bekommen hat und nehmen wir an, auch nicht mehr bekommen kann. Der Rheder sagt: Das Schiff reist nicht mehr nach Montevideo, sondern geht nach Odessa. Wie wären hier die Bestimmungen über die Entlassung der Matrosen anzuwenden? Hier würde es sich ja um gar keine Entlassung handeln. Die Grundsätze über die Folgen der Entlassung müssten schon deswegen nicht analog anwendbar sein, weil im Falle, als der Abbruch der Reise durch Schuld der Rheder, der Eigenthümer, geschehen würde, es gerecht ist, dem Matrosen eine größere Vergütung zu geben, als in dem Falle des Abbrechens der Reise durch höhere Gewalt; und dies aus dem Grunde, weil es ein Princip des Seerechtes ist, dass in den Fällen der höheren Gewalt auch der Heuer der Matrosen das Risico der Reise trägt. So ist im italienischen Gesetzbuche Artikel 530 in Vergleich mit Artikel 529 unterschieden. Nehmen wir den Fall der gänzlich veränderten Richtung der Reise, also einen Fall der rupture de voyage; man wird mir vielleicht einwenden können, dass ein Paragraph die Vorlage bestimmt, dass auf die Richtung der Fahrt keine Rücksicht zu nehmen ist. Allein dieser Paragraph bezieht sich auf die Heuer auf bestimmte Zeit und dieser Fall einer Verheuerung auf bestimmte Zeit, z. B. auf Monate, ist ganz natürlich und war eine besonderen Erwähnung nicht nöthig, dass die Richtung der Fahrt keinen Einfluss äußert, denn der Matrose verheuert sich dann nicht für die bestimmte Reise, sondern für so viele und viele Monate, überhaupt für den Dienst des Schiffes und es kommt daher auf die Richtung gar nicht an.

Im österreichischen Rechte sind übrigens die von mir angeregten Fälle nichts neues, denn im Navigationsedicte sind eben genau unterschieden: das Abbrechen der Reise durch höhere Gewalt, das Abbrechen der Reise durch Schuld und That der Rheder, der Eigenthümer, des Schiffers, und zwar Abbrüche vor und nach der Abreise; Gefangenschaft der

Matrosen, die Verlängerung, die Verkürzung der Reise, die Entlassung der Matrosen: dies alles ist dort unterschieden und abgesondert behandelt. So ist auch alles dies genau unterschieden im italienischen und französischen Gesetzbuche, und zwar in sehr logischer und klarer Weise. Ich zähle sicher nicht zu denjenigen, welche schon deshalb, weil eine Gesetzesbestimmung in dem Gesetzbuche eines anderen Staates Aufnahme gefunden hat, diese Gesetzesbestimmung für eine Perfection ansehen, aber hier sprechen Gründe aus der Natur der Sache und aus den schon bestehenden Rechtsnormen.

Auch in dem Entwurf vom Jahre 1857 (über welchen ich übrigens jetzt nicht in der Lage bin, mich zu äußern) sind diese Fälle unterschieden: Veränderung oder Einstellung der Reise durch Schuld des Dienstgebers oder Befrachters; Beendigung oder Unterbrechung der Dienstleistung durch Zufälle, welche den Schiffsmann treffen, Vereitlung oder Unterbrechung der Reise durch Zufälle in der Person des Dienstgebers, Einstellung oder Unterbrechung der Reise durch höhere Gewalt. Auch die schriftliche Form des Vertrages ist im österreichischen Rechte nichts neues, denn sie ist im Navigationsedicte vorgeschrieben. Die Musterrolle ersetzt diese schriftliche Form nicht. Hier habe ich ein Formular einer Musterrolle, diese enthält folgende Rubriken *(liest)*:

„Geburtsort, Inscriptionsnummer, Taufname, Alter, Rangseigenschaft des Verheuerten und endlich die monatliche Gage."

Man könnte mir vielleicht einwenden, dass die Vorlage bestimmt, dass die Bestimmungen über den Heuervertrag in der Musterrolle angegeben werden müssen, aber nach dem Navigationsedicte kommen diese Bestimmungen in der Musterrolle vor, trotzdem aber ist im Navigationsedicte die schriftliche Form vorgeschrieben. Nun, wie gesagt, ich halte meine Bemängelungen aufrecht, und wenn ich kein Amendement stelle, so thue ich das nur, weil ich für ein solches kein Glück vorhersehe, somit die Stellung eines Amendements eine zwecklose Verzögerung verursachen würde. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Präsident: Wünscht noch jemand zu §. 33 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche §. 33, so wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 33 ist angenommen.

Wünscht jemand zu §. 34 das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 35? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 36? *(Niemand meldet sich.)*
Zu § 37? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 38? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 39? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 40? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 41? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 42? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 43? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 44? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 45? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 46? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 47? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §§. 48 bis einschließlich 58? *(Niemand meldet sich.)*

Da niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so ersuche ich jene Herren, welche die §§. 34 bis einschließlich 58, so wie sie vorgedruckt sind, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 34 bis 58 sind angenommen.

Zu §. 57 ist eine Resolution in Vorschlag gebracht worden. Dieselbe lautet *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, sobald als möglich den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung einer Kranken- und Pensionskasse für die Seeleute der österreichischen Handelsmarine, zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen, durch welches unter Berücksichtigung der bestehenden Marine-Unterstützungsfonde und auf Grundlage von entsprechenden Beiträgen der Interessenten, sowie von Zuschüssen von Hafen- und anderen ähnlichen Gebüren, für die durch Unfälle zur See Betroffenen, sowie für die Unterstützung der arbeitsunfähig gewordenen und mittellosen österreichischen Seeleute und ihrer unversorgten Hinterbliebenen Vorsorge getroffen wird."

Ich ersuche jene Herren, welche diese Resolution annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Resolution ist angenommen.

Zu §. 59 ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Pichler das Wort.

Abgeordneter Dr. **Pichler**: Eine der ersten Anforderungen, die man an ein Gesetz zu stellen berechtigt ist, ist die, dass die darin vorkommenden Begriffe fest umgrenzt seien.

Im §. 59 kommt aber ein Begriff vor, der mir sehr dehnbar zu sein scheint. §. 59 lautet *(liest)*:

„Auf den Schiffsmann, welcher die Krankheit oder Verwundung durch eine unerlaubte Handlung sich zugezogen hat, finden die §§. 57 und 58 keine Anwendung."

Was ist eine „unerlaubte Handlung"? Man kann mit der Antwort sehr schnell zur Hand sein: Was das Gesetz verbietet. Aber welches Gesetz? Das Civil- oder das Disciplinargesetz, die Gesetze der Moral, der guten Sitte und des Anstandes? Ist es eine unerlaubte Handlung, wenn der Schiffsmann trotz der Verbotes des Arztes, gewisse Speisen oder Getränke zu sich zu nehmen, sie doch zu sich nimmt? Gewiss nicht. Es wird daher nöthig sein, den Begriff

der unerlaubten Handlung festzustellen, so dass kein Zweifel bestehe, was damit gemeint ist.

Ich erlaube mir daher zu beantragen: §. 59 habe zu lauten *(liest)*:

„Auf den Schiffsmann, welcher sich die Krankheit oder Verwendung durch eine gesetzlich untersagte Handlung zugezogen hat, finden die §§. 57 und 58 keine Anwendung."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Pichler stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)*

Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt und steht daher in Verhandlung. Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich erkläre daher die Debatte für geschlossen.

Nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Pichler einen Abänderungsantrag stellt, gelangt dieser vorerst zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Herren, welche den §. 59 in der vom Herrn Abgeordneten Dr. Pichler beantragten Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist in dieser Fassung angenommen, somit entfällt die Abstimmung über den §. 59 nach dem Ausschussantrage.

Zu §. 60 ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Vitezić das Wort.

Abgeordneter Dr. **Vitezić:** Im §. 60 kommt der Passus vor *(liest)*:

„Wird der Schiffsmann bei Vertheidigung des Schiffes in Kriegsgefahr oder gegen Seeräuber getödtet, so hat der Rheder überdies eine angemessene Belohnung zu entrichten, welche, unter Vorbehalt des Rechtsweges, das Seemannsamt bestimmt."

Mir scheint, dass es anstatt „in Kriegsgefahr" besser heißen würde: „im Kriege", denn man wird doch nicht durch die Kriegsgefahr, sondern nur im Kriege selbst getödtet.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Vitezić beantragt, im §. 60 statt der Worte: „in Kriegsgefahr" die Worte „im Kriege" zu setzen. Wird dieser Antrag unterstützt? *(Nach einer Pause:)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt und steht somit in Verhandlung.

Wünscht noch jemand zu §. 60 das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Freiherr v. **Nadherny:** Ich kann mich für diesen Abänderungsantrag nicht entschließen, da es ja immerhin auch möglich ist, dass man in Kriegsgefahr getödtet wird. Es muss dies nicht gerade immer im Kriege der Fall sein.

Aus diesem Grunde wurde dieser Passus im Ausschusse so abgeändert, gegenüber dem Wortlaute der Regierungsvorlage. Ich bitte den §. 60 nach der Fassung des Ausschusses anzunehmen.

Präsident: Wir werden abstimmen. Der Herr Abgeordnete Dr. Vitezić beantragt, statt der Worte: „in Kriegsgefahr" die Worte „im Kriege" zu setzen. Jene Herren, welche §. 60 in dieser Form annehmen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Abänderungsantrag ist abgelehnt.

Nunmehr ersuche ich jene Herren, welche den §. 60 in der vom Ausschusse beantragten Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 60 ist unverändert nach dem Ausschussantrage angenommen.

Wünscht jemand zu §. 61 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 62? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 63? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 64? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 65? *(Niemand meldet sich.)*

Nachdem dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche die §§. 61, 62, 63, 64, 65, sowie sie vorgedruckt sind, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 61, 62, 63, 64, 65 sind angenommen.

Zu §. 66 ist der Herr Abgeordnete Dr. Pichler zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Pichler:** Nachdem schon bei §. 59 über meinen Antrag der so dehnbare Ausdruck „unerlaubte Handlung" eliminirt und durch die Worte „gesetzlich untersagte Handlung" ersetzt wurde, glaube ich auch hier mit Aussicht auf Erfolg den Antrag stellen zu sollen, dass §. 66 ad 4 zu lauten habe *(liest)*:

„4. wenn sich der Schiffsmann durch eine gesetzlich untersagte Handlung eine Krankheit oder Verwundung zuzieht, welche ihn arbeitsunfähig macht."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Pichler beantragt, in §. 66 ad 4 die Worte „unerlaubte Handlung" durch die Worte „gesetzlich untersagte Handlung" zu ersetzen.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt und und steht daher in Verhandlung.

Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist dies nicht der Fall; ich erkläre demnach die Debatte für geschlossen.

Wünschen der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Freiherr v. **Nadherny:** Dieselbe Änderung wurde bereits bei §. 59 angenommen

und ich habe auch hier nichts gegen die Annahme derselben.

Präsident: Der Herr Berichterstatter unterstützt den Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Pichler. Ich werde demnach §. 66 mit der beantragten Änderung zur Abstimmung bringen und ersuche jene Herren, welche §. 66 mit der vom Herrn Abgeordneten Dr. Pichler vorgeschlagenen Änderung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 66 ist in dieser geänderten Form angenommen.

Wünscht jemand zu den §§. 67 bis einschließlich 78 das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche diejenigen Herren, welche die §§. 67 bis einschließlich 78 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Zu §. 79 hat sich der Herr Abgeordnete Dr Vitezić zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Vitezić:** Nach diesem Paragraphen ist den österreichischen Seehandelschiffen die Verpflichtung auferlegt, hilfsbedürftige inländische Seeleute in ihre Heimat, natürlich gegen Entschädigung, oder wenn nicht in die Heimat, so doch in den nächsten Hafen zu führen.

Nun haben wir vor kurzer Zeit Verträge hier im Hause mit Spanien und Italien beschlossen, in denen das gegenseitige Uebereinkommen getroffen wurde, hilfsbedürftige Seeleute der bezüglichen Nationen, wenn sie im Auslande sind und auf unseren Schiffen verheuert waren, zu unterstützen, welche Unterstützung den Unterhalt, die Bekleidung, die ärztliche Pflege, die Arzenei, Reisekosten und für den Todesfall auch die Begräbniskosten zu umfassen habe. Wenn nun hier in diesem Gesetze nicht bestimmt wird, dass auch die ausländischen Seeleute, welche sich in ähnlichen Verhältnissen befinden, von den Schiffen in deren Heimat oder in die nächste Station befördert werden müssen, so könnte sich ein jeder Schiffer dagegen sträuben, und wir würden nicht in der Lage sein, diese Verpflichtung, welche wir anderen Staaten gegenüber übernommen haben, zu erfüllen. Auch andere Staaten haben eine solche Bestimmung getroffen und ich erwähne nur das deutsche Reichsgesetz vom 27. December 1872, nach welchem auch die ausländischen Seeleute das Recht haben, von den deutschen Schiffen in ihre Heimat geführt zu werden. Es wäre also gut, wenn eine ähnliche Bestimmung auch in dieses Gesetz aufgenommen würde.

Ich sehe wohl ein, dass man sich dadurch vielleicht zu sehr gegenüber anderen Staaten binden würde, mit welchen solche Verträge nicht bestehen, aber es könnte ja eine solche Bestimmung auf den Fall der Reciprocität eingeschränkt werden. Ich stelle jedoch mit Rücksicht auf das Schicksal, das meine bisherigen Anträge erfahren haben, keinen Antrag.

Präsident: Wünscht noch jemand zu diesem Paragraphen das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Wünschen der Herr Berichterstatter zu sprechen? *(Derselbe verzichtet.)* Ich ersuche diejenigen Herren, welche den §. 79 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der §. 79 ist angenommen.

Wünscht jemand zu §. 80 oder 81 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche daher diejenigen Herren, welche die §. 80 und 81 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 80 und 81 sind angenommen.

Zu §. 82 hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Weeber das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Weeber:** Ich habe die Absicht, zu diesem §. 82 einen Antrag zu stellen, der nicht im Gegensatze zu der Bestimmung dieses Paragraphen steht, sondern nur eine Ergänzung desselben bildet und etwas deutlich ausdrückt, was, wenigstens meiner Ansicht nach, in der Tendenz der Regierung und des Gesetzentwurfes gelegen ist. Der §. 82 bestimmt nämlich *(liest)*:

„Während der Reise erhält der Mitgenommene Kost und Unterkunft von Seiten des Schiffes. Er ist der Disciplinargewalt des Schiffers unterworfen."

Nun entsteht aber die Frage: wie steht es, wenn ein solcher mitgenommener Schiffsmann eine strafbare Handlung auf dem Schiffe begeht? Da bin ich der Ansicht, dass er gerade so gestraft werden solle, wie ein angeheuerter Schiffsmann auf dem Schiffe, denn ich gebe zwar zu, dass man die Rechte eines Schiffmannes diesen bloß mitgenommenen Schiffsleuten nicht einräumen kann, glaube aber doch, dass sie bis zu einem gewissen Grade die gleichen Pflichten haben, wenigstens insoferne, dass, wenn sie strafbare Handlungen begehen, sie ebenso gestraft werden sollen, wie die Mitglieder der Schiffsmannschaft. Nun könnte man vielleicht behaupten, dies ergebe sich schon daraus, dass sie der Disciplinargewalt des Schiffers unterworfen sind. Das halte ich für unrichtig. Wenn man den Begriff der Disciplinargewalt so nimmt, wie er gesetzlich und sprachüblich ist, so hat er mit der Verübung solcher strafbarer Handlungen, welche, sei es der Strafgewalt der Seeämter, sei es der Strafgewalt der allgemeinen Gerichte unterliegen, gar keinen Zusammenhang. Zwischen dieser Disciplinargewalt und der Strafgewalt ist gar kein Zusammenhang.

Der Ausdruck „Disciplinargewalt" genügt mir daher nicht, um den Zweifel zu beheben, und dieser Zweifel tritt noch intensiver hervor, wenn man den §. 118 des Gesetzes in Betracht zieht. Hier heißt es *(liest)*:

„Die Bestimmungen der §§. 112 bis 117" — das sind die Bestimmungen über die Seereate — „finden nur auf Handlungen Anwendung, welche von Personen, die zur Schiffsmannschaft gehören" — nun kommt die betreffende Stelle — „oder die denselben gesetzlich gleichgestellt sind, in der Zeit, während welcher sie unter der Disciplinargewalt des Schiffers stehen, begangen worden sind."

Dieser Paragraph stellt daher zur Anwendung der §§. 112 bis 117 zwei Erfordernisse fest. Das erste Erfordernis ist, dass die betreffenden Personen der Schiffsmannschaft gleichgestellt seien, und das zweite Erfordernis ist, dass sie unter der Disciplinargewalt des Schiffers stehen.

Dass man daher unter der Unterstellung unter die Disciplinargewalt des Schiffers nicht auch die Anwendbarkeit der strafgesetzlichen Bestimmungen verstehen könnte, ergibt sich aus der Textirung des §. 118. Mit Rücksicht auf diese Gründe stelle ich den Antrag, dass an den §. 82 ein Zusatz angefügt werde, lautend *(liest)*:

„und ist bezüglich der an Bord begangenen strafbaren Handlungen der Schiffsmannschaft gleichgestellt."

Das gilt also selbstverständlich nur bezüglich der strafbaren Handlungen; denn eine vollständige Gleichstellung mit der angeheuerten Schiffsmannschaft liegt nicht im entferntesten in meiner Absicht. Ich erlaube mir diesen Antrag schriftlich zu überreichen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Weeber stellt zu §. 82 folgenden Zusatzantrag: *(Wiederholt denselben.)*

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist unterstützt und steht in Verhandlung.

Es hat sich zum Worte gemeldet der Herr Regierungsvertreter Ministerialrath Becher; ich ertheile ihm dasselbe.

Regierungsvertreter Ministerialrath **Becher:** Hohes Haus! Ich erlaube mir über den Antrag, welchen der Herr Abgeordnete für Olmütz zum §. 82 gestellt hat, Folgendes zu bemerken. Ich erachte den beantragten Beisatz nicht als erforderlich, und zwar aus folgenden Gründen. Im §. 82 wird bestimmt, dass der heimgesandte Seemann der Disciplinargewalt des Schiffers unterworfen ist. Die im 8. Hauptstücke, in den §§. 112 bis 117 enthaltenen Handlungen sind durchwegs Handlungen, welche gegen die Disciplinargewalt des Schiffers verübt werden. Wenn nun der Schiffsmann durch die Bestimmung des §. 82 der Disciplinargewalt des Schiffers unterworfen ist, so folgt daraus, dass er in allen jenen Fällen, in welchen er sich gegen die Disciplinargewalt des Schiffers vergeht, — und das sind eben auch Fälle des 8. Hauptstückes, welches von den Seereaten handelt, — so gestraft werden muss, als wie der, der Disciplinargewalt des Schiffers unterworfene eigentliche Schiffsmann. Wir würden sonst zu der Inconsequenz kommen, dass von einem der heimgesendeten Seeleute zwar Verstöße gegen die Disciplinargewalt des Schiffers begangen werden können, dass sie aber, trotzdem dieser Seemann der Disciplinargewalt des Schiffers untersteht, nur dann strafbar sind, wenn diese Strafbarkeit vom Schiffer selbst ausgeübt werden kann. Aus diesen Gründen erscheint es mir nicht erforderlich, dass der Zusatz, welchen der Herr Abgeordnete für Olmütz beantragt, dem §. 82 beigefügt werde und ich würde das hohe Haus bitten, den §. 82 nach dem Ausschussantrage anzunehmen.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich erkläre die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Freiherr v. **Nadherny:** Ich werde nur einige Worte vorbringen. Nach den Aufklärungen seitens des Herrn Regierungsvertreters und aus den Gründen, die ich früher, als der Herr Abgeordnete das erstemal seinen Antrag vorbrachte, angeführt habe, muss ich mich gegen denselben entscheiden, nachdem es zu weit geht, dass ein nicht geheuerter, nur zur Rückreise an Bord genommener Mann ebenso wie ein geheuerter behandelt werde. Ich spreche mich also gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Weeber aus und empfehle die Beibehaltung des §. 82 nach der Vorlage.

Präsident: Wir werden zuerst über §. 82, wie er vorgedruckt ist und sodann über den Zusatz, welchen der Herr Abgeordnete Dr. Weeber beantragt, abstimmen.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 82, sowie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 82 ist nach dem Ausschussantrage angenommen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Weeber beantragt zu §. 82 die Hinzufügung der Worte:

„und ist bezüglich der an Bord begangenen strafbaren Handlungen der Schiffsmannschaft gleichgestellt."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Zusatz annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Zusatz ist abgelehnt und demnach §. 82, sowie er vorgedruckt ist, angenommen.

Wünscht jemand zu den §§. 83 bis einschließlich 96 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche jene Herren, welche die §§. 83 bis einschließlich 96, sowie sie vorgedruckt sind, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 83 bis einschließlich 96 sind angenommen.

Zu §. 97 hat sich zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Weeber; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Weeber**: Nachdem der Herr Präsident die Güte hatte, mir infolge meiner Anmeldung das Wort zu ertheilen, werde ich den Antrag stellen, den ich zuerst in Aussicht genommen hatte, obwohl ich nach den bisherigen Abstimmungen wohl kaum die Hoffnung aussprechen kann, dass er Annahme findet. Es ist ein Antrag, der nur zur Verdeutlichung der Bestimmungen des Gesetzes dienen soll. Im VII. Hauptstücke, und zwar im §. 98 heißt es ausdrücklich:

„Die in diesem Abschnitte angeführten strafbaren Handlungen und Unterlassungen unterliegen, insoferne dieselben nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen zu ahnden sind, den nachfolgenden Strafbestimmungen."

Hier wird ausdrücklich ausgesprochen, dass die Strafgewalt der Seemannsämter die strafgerichtliche Verfolgung nicht ausschließt, wenn die begangene That unter das allgemeine Strafgesetz fällt. Im vorliegenden VI. Abschnitte über die Disciplinargewalt steht dieser Zusatz nicht, und das könnte zu der Annahme Anlass geben, dass, wenn die That, welche die disciplinare Behandlung herbeigeführt hat, schon disciplinariter bestraft worden ist, die strafgerichtliche Verfolgung nicht mehr eintreten kann, auch dann nicht, wenn das allgemeine Strafgesetz bedeutende Strafen darauf setzen würde. Nun unterliegen der disciplinaren Behandlung auch solche Delicte, die unter Umständen nach dem allgemeinen Strafgesetze sehr harte Strafen nach sich ziehen können. So handelt §. 92 von der Unvorsichtigkeit beim Gebrauche von Feuer und Licht u. s. w. Durch diese Unvorsichtigkeit beim Gebrauche von Feuer und Licht kann ein Brand entstehen, die persönliche Sicherheit einer Anzahl von Personen gefährdet werden und überhaupt der Fall sich so entwickeln, dass die §§. 335 und 336 des allgemeinen Strafgesetzes zutreffen.

Ich gestehe zu, dass die Disciplinargewalt aufrecht bestehen, dass der Schiffsmann disciplinariter behandelt werden soll, ich wollte aber nur klarstellen, dass, wenn er auch der Disciplinaramtshandlung unterworfen ist, diese die seinerzeitige strafgerichtliche Verfolgung nicht ausschließt.

Man wird vielleicht einwenden, das sei selbstverständlich. Allein selbstverständlich könnte das allenfalls sein, wenn es nicht gerade beim nächsten Hauptstück nicht selbstverständlich gefunden worden wäre und wenn beim nächsten Hauptstücke nicht ausdrücklich gesagt worden wäre, dass die strafgerichtliche Verfolgung nicht ausgeschlossen ist.

Was bezüglich der Strafgewalt der Seemannsämter angeführt ist, dasselbe möchte ich auch hier bezüglich der Disciplinargewalt ausgesprochen haben.

Mein Antrag geht demnach dahin, am Schlusse des §. 97 den Zusatz beizufügen:

„Durch die Disciplinarbehandlung wird, wenn die That eine strafbare Handlung bildet, die strafgerichtliche Verfolgung nicht ausgeschlossen."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Weeber beantragt als drittes Alinea zu §. 97 noch Folgendes: *(Wiederholt den Antrag.)* Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt und steht demnach in Verhandlung. Wünscht noch jemand zu §. 97 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Freiherr v. **Nadherny**: Obwohl der geehrte Herr Antragsteller soeben gesagt hat, dass er kaum glaubt, dass sein Antrag angenommen werden wird, will ich ihm doch beweisen, dass, wenn ein Antrag passend und entsprechend ist, er auch angenommen werden kann. Ich schließe mich den von ihm vorgebrachten Gründen an und bitte das hohe Haus, es möge diesen Zusatzantrag annehmen.

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche §. 97, so wie derselbe vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 97 ist angenommen.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, welche als drittes Alinea den vom Herrn Abgeordneten Dr. Weeber vorgeschlagenen Wortlaut annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist ebenfalls angenommen.

Wünscht jemand zu den §§. 98 bis einschließlich 110 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche den §. 98 sammt Überschrift bis inclusive §. 110, so wie dieselben vorgedruckt sind, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 98 bis inclusive 110 sind angenommen.

Zu §. 111 ist zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Vitezić; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Vitezić**: Der §. 111 handelt von der Verjährungsfrist. Im zweiten Absatze desselben heißt es *(liest)*: „Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an welchem das Schiff, dem der Thäter zur Zeit der Begehung angehörte, ein Seemannsamt erreicht."

Was die im VII. Abschnitte enthaltenen Übertretungen betrifft, so finde ich es natürlich, dass die Verjährung von dem Tage zu beginnen habe, an welchem das betreffende Schiff ein Seemannsamt erreicht, weil die Seemannsämter eben jene Behörden

sind, welche berufen sind, diese Handlungen zu bestrafen. Was aber die Disciplinarvergehen betrifft, so finde ich es sehr unbillig, dass auch diese erst zu verjähren beginnen mit dem Zeitpunkte, da das Schiff zu einem Seemannsamte kommt. Denn diese werden nicht von den Seemannsämtern, sondern von den Schiffern im Augenblicke der Begehung bestraft. Ich verstehe also nicht, warum Vergehen, welche geringer sind, mit Rücksicht auf die Verjährung strenger behandelt werden sollen, als Handlungen, welche strafbarer sind, nämlich als diejenigen Vergehen, welche der Strafgewalt der Seemannsämter unterliegen.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen *(liest)*:

Der zweite Absatz des §. 111 solle folgendermaßen lauten:

„Die Verjährungsfrist beginnt bezüglich der im VII. Abschnitte angeführten strafbaren Handlungen mit dem Tage, an welchem das Schiff, dem der Thäter zur Zeit der Begehung angehörte, ein Seemannsamt erreicht; bezüglich der Disciplinarvergehen aber mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen worden ist."

Präsident: Der Herr Abgeordnete stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)*

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist genügend unterstützt und steht in Verhandlung.

Es hat sich zum Worte gemeldet der Herr Regierungsvertreter; ich ertheile ihm dasselbe.

Regierungsvertreter Ministerialrath **Peck:** Zu den Disciplinarvergehen, welche im VI. Abschnitte erwähnt sind, gehören auch insbesondere etliche aus dem §. 92, welche sehr häufig vom Schiffer zu später Zeit entdeckt werden. Es sind dies Disciplinarvergehen, welche sich gewöhnlich auf den 4., 6. und 8. Absatz dieses §. 92 beziehen; es kann sich um das Wegbringen eigener oder fremder Sachen von Bord oder an Bordbringenlassen von Gütern oder sonstigen Gegenständen ohne Erlaubnis des Schiffers und um eigenmächtige Zulassung fremder Personen an Bord, sowie um unbefugte Veräußerung oder Beiseitebringen von Proviant handeln. Dies können Disciplinarvergehen sein, die sich auf einen Thatbestand beziehen, der dem Schiffer nicht früher zur Kenntnis kommt, bis er sich gewöhnlich schon ganz nahe beim Hafen oder in jenem Hafen befindet, wo das Seemannsamt ist. Für solche Disciplinarvergehen würde es nun sehr bedenklich erscheinen, wenn man die Verjährungsfrist annehmen wollte von dem Tage oder dem Zeitmomente, als das Disciplinarvergehen begangen wurde, während anderseits doch wieder diese Verjährungsfrist mit dem Tage, an welchem das Seemannsamt erreicht wurde, zusammenstimmen würde. Es war kein Grund, dem Schiffer das Recht zu wehren, auch in solchen Fällen, wenn er sehr spät zur Entdeckung eines Disciplinarvergehens gelangt, nachdem das Schiff den Hafen angelaufen hat, in welchem sich das Seemannsamt befindet, dieses Vergehen zu bestrafen; und aus diesem Grunde und ferner aus der weiteren Erwägung, dass es am Ende doch nicht gestattet ist, sich in eine Casuistik über die einzelnen verschiedenen Disciplinarvergehen einzulassen, war man bestrebt, dies in einen einzigen Absatz zusammenzufassen und diese Disciplinarvergehen auf gleiche Weise zu behandeln, wie die übrigen Vergehen, welche auf Grund des späteren Abschnittes VII zu bestrafen sind.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort zu §. 111? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Freiherr v. **Nadherny:** Nachdem der Herr Regierungsvertreter Gründe angeführt hat, denen ich vollkommen beistimme, kann ich nur sagen, dass ich für die Abweisung dieses Antrages bin.

Präsident: Wir werden abstimmen, und zwar abgesondert über die beiden Alinea des §. 111, weil der Herr Abgeordnete Dr. Vitezić eine Änderung des Alinea 2 vorschlägt.

Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 1 des §. 111 nach der Vorlage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Alinea 1 ist angenommen.

Bezüglich Alinea 2 stellt der Herr Abgeordnete Dr. Vitezić einen Abänderungsantrag, wonach dieses Alinea lauten soll *(liest)*:

„Die Verjährungsfrist beginnt bezüglich der im VII. Abschnitte angeführten strafbaren Handlungen mit dem Tage, an welchem das Schiff, dem der Thäter zur Zeit der Begehung angehörte, ein Seemannsamt erreicht; bezüglich der Disciplinarvergehen aber mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen worden ist."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt.

Nun ersuche ich diejenigen Herren, welche das zweite Alinea nach dem Antrage des Ausschusses angenommen haben wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieses Alinea ist nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Wir gelangen nun zum VIII. Abschnitte „Seereate".

Bezüglich dieses Abschnittes liegt ein Minoritätsvotum vor.

Als Redner zu diesem Abschnitte ist eingetragen, und zwar pro der Herr Abgeordnete Dr. Zucker.

Zunächst ertheile ich dem Herrn Berichterstatter der Minorität das Wort.

Berichterstatter der Minorität Dr. **Weeber**: Indem ich als Vertreter des Minoritätsantrages das Wort ergreife, muss ich vor allem bemerken, dass ich diesen Theil der Minoritätsanträge für den wichtigsten halte und das grösste Gewicht auf die Annahme desselben legen muss; allein ich gebe auch gleichzeitig zu, dass ich nicht die geringste Hoffnung habe, dass dieses Ziel wirklich erreicht wird. Denn nach den bisherigen Abstimmungen über die Minoritätsanträge glaube ich wohl erwarten zu müssen, dass die Majorität, welche für den §. 6 nach der Regierungsvorlage gestimmt hat, auch für die weiteren Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes und somit auch für den VIII. Abschnitt desselben stimmen wird. Dessenungeachtet aber ergreife ich das Wort und nicht bloß deshalb, weil ich als Berichterstatter der Minorität hiezu verpflichtet bin, sondern aus besonderen bestimmten Beweggründen.

Dieselben liegen theilweise in der Wichtigkeit des Gegenstandes, denn der Antrag der Minorität beruht auf festen, wichtigen codificatorischen Grundsätzen, anderseits aber auch noch darin, dass der sehr geehrte Herr Abgeordnete Dr. Zucker in seinen Ausführungen in der Generaldebatte so eigenthümliche Interpretationen einzelner Bestimmungen unseres bestehenden Strafgesetzes vorgebracht hat, dass ich es bedauerlich finden würde, wenn in diesem hohen Hause diesen Interpretationen nicht entgegengetreten würde. Es könnte daraus die Schlussfolgerung gezogen werden, dass sie die allgemeine Anerkennung gefunden haben und dass sich kein Jurist im Hause herbeigelassen hat, denselben entgegenzutreten.

Der Herr Abgeordnete Dr. Zucker hat aber überdies den Antrag der Minorität als einen geradezu staatsgefährlichen dargestellt; er hat ihn in eine Analogie mit der Theilung der Armee, mit der Erschütterung des Dualismus u. s. w. gesetzt. Auch dies veranlasst mich zu einer näheren Besprechung der diesfälligen Stellen der Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Zucker. Ich muss aber im vorhinein aussprechen, ich thue alles dies nicht etwa um eines Rededuells willen, denn ich halte die Aufgabe eines Abgeordneten für viel höher und ich lasse mich nur durch die Pflicht, die ich als Abgeordneter übernommen habe, leiten. Ich werde daher einzig und allein meiner Überzeugung Ausdruck geben und halte dies aus den früher von mir angeführten Gründen für geboten.

Ich würde es, habe ich gesagt, bedauern, wenn die Interpretationen des sehr geehrten Herrn Abgeordneten Professor Zucker über einzelne Bestimmungen des Strafgesetzes so aufgefasst würden, als ob das ganze Haus deren Richtigkeit anerkannt hätte, und ich würde dies insbesondere deshalb bedauern, weil nach den Berathungen hier im hohen Abgeordnetenhause derselbe Gegenstand im hohen Herrenhause zur Sprache kommen wird, und weil es mir gegenüber den hervorragenden Juristen im Herrenhause nicht gleichgiltig erscheinen kann, wenn dieselben der Ansicht sich zuneigen würden, dass auch die Juristen des Abgeordnetenhauses sich mit dieser Interpretation einverstanden erklärt haben.

Nach dieser Einleitung will ich nun zur Besprechung des VIII. Abschnittes selbst übergehen. Da tritt wohl in allererster Linie die Frage heran, ob die Bestimmungen über die Seereate zu jenen Angelegenheiten gehören, welche auf Grundlage des Gesetzes vom 21. December 1867 auf Grund der Vereinbarungen nach gleichen Grundsätzen in beiden Reichshälften geregelt werden sollen. Das, meine Herren, ist die Cardinalfrage. Denn wenn diese Frage im hohen Hause bejaht würde, dann müsste natürlich die Beurtheilung der Bestimmungen der §§. 112—125 von einem anderen Gesichtspunkte ausgehen, als von demjenigen, von welchem ich ausgehe.

Entscheidend für die Frage, ob die Bestimmungen über die Seereate zu den von mir früher angeführten Angelegenheiten gehören, die ich kurz mit dem Worte „gemeinsame Angelegenheiten" bezeichnen würde, obwohl ich sehr gut weiß, dass der Ausdruck kein ganz richtiger ist, ist das Gesetz vom 21. December 1867 und das die Bestimmungen dieses Gesetzes ausführende Zoll- und Handelsbündnis.

Das Gesetz vom Jahre 1867 erwähnt nach dieser Richtung, als nach gleichmäßigen Grundsätzen zu regeln, nur die commerciellen und Zollangelegenheiten. Was aber unter den commerciellen Angelegenheiten zu verstehen ist, und rücksichtlich welcher commerciellen Angelegenheiten die Gemeinsamkeit, oder besser gesagt: Gleichmäßigkeit stattfinden soll, das sagt das Zoll- und Handelsbündnis.

Wenn wir nun das Zoll- und Handelsbündnis betrachten, so sehen wir, dass in den ersten fünf Artikeln desselben ausschließlich von Zollbestimmungen gesprochen wird, im Artikel VI von Hafen-, See- und Sanitätsverwaltung, von der gemeinsamen Flagge, von Ausübung der Seefischerei und von den Qualificationserfordernissen für die Seeleute, über die wir früher verhandelt haben, u. s. f.

Diese Bestimmungen reichen bis zu Artikel IX, und nun kommt ein Artikel, welcher auf den vorliegenden Fall anwendbar wäre, nach meiner Ansicht aber die Frage negativ entscheidet. Dieser Artikel lautet *(liest)*: „In den beiden Ländergebieten und in der Handelsmarine soll ein gleiches Privatseerecht in Anwendung kommen und dessen zeitgemäße Reform ehethunlichst bewerkstelligt werden."

Den Herren, namentlich den Juristen, wird bekannt sein, dass, wenn man von Seerecht spricht, man sich im allgemeinen des Ausdruckes „Seerecht" allein bedient. Aber hier hat die Gesetzgebung, um die Sache genauer zu präcisiren, speciell das Privatsee-

recht hervorgehoben und nur die gemeinsame Behandlung rücksichtlich dieses in Aussicht genommen. Dadurch, dass die Bestimmungen über die Seereate in die Seemannsordnung aufgenommen sind, werden sie noch nicht zu solchen nach gleichmäßigen Grundsätzen zu beurtheilenden Gesetzesnormen gemacht, denn es geht sehr wohl an, dass man Gesetzesnormen verschiedener Art in ein größeres Gesetzeswerk zusammenfasst, und so ist es auch in diesem Falle. Die Seereate können allerdings in einer Seemannsordnung stehen, aber dadurch, dass man sie in dieselbe aufnimmt, erklärt man sie noch nicht zu solchen Angelegenheiten, die gleichmäßig zu beurtheilen sind.

Den Antrag, den ich hier vertrete, habe ich bereits im Ausschusse gestellt. Die Herren Regierungsvertreter beider Ministerien haben zu demselben eine ablehnende Stellung eingenommen, allein keiner der beiden Regierungsvertreter hat die Ansicht ausgesprochen, dass die Normen über die Seereate zu jenen Bestimmungen gehören, welche auf Grundlage getroffener Vereinbarung in beiden Reichshälften gleichmäßig geregelt werden müssen, sondern die Regierungsvertreter haben ausschließlich Zweckmäßigkeitsgründe für die Aufnahme dieser Bestimmungen in die Seemannsordnung angeführt, und Seine Excellenz der Herr Minister hat hier ausdrücklich in der Generaldebatte erklärt, dass er zugebe, dass die Bestimmungen über die Seereate nicht zu jenen Angelegenheiten gehören, welche auf Grundlage einer Vereinbarung mit Ungarn nach gleichmäßigen Grundlagen geregelt werden sollten; der Herr Minister hat dies ausdrücklich ausgesprochen und muss dies wohl auch im Einverständnisse mit der Regierung überhaupt und auch im Einverständnisse mit der ungarischen Regierung ausgesprochen haben, wenigstens insoweit, als ihm bekannt sein musste, dass die ungarische Regierung nicht den entgegengesetzten Standpunkt einnimmt, weil er ja sonst diese Erklärung hier gewiss nicht hätte abgeben können in einer Angelegenheit, bei welcher Verhandlungen über diese Frage früher stattgefunden haben.

Der Einzige, der bisher meines Wissens die Ansicht aufgestellt hat, dass die Bestimmungen über die Seereate zu den von mir wiederholt erwähnten Angelegenheiten gehören, war Herr Professor Zucker, und zwar in seiner Rede in der Generaldebatte.

Wenn Sie, geehrte Herren, die Verhandlungen über das Gesetz vom 21. December 1867 lesen, wenn Sie erwägen, dass das Zoll- und Handelsbündnis nun schon zum drittenmale zum Abschlusse gelangt ist, und dass niemals auch nur eine Erwähnung gemacht wurde, dass die Seereate oder die strafrechtlichen Bestimmungen über Verbrechen oder Vergehen zur See zu den nach gleichmäßigen Grundsätzen zu regelnden Angelegenheiten gehören sollen, so werden Sie zugeben, dass diese Ansicht des sehr geehrten Herrn Abgeordneten Professor Zucker eine isolirte und jedenfalls eine discutirbare ist. Ich zweifle nicht, dass der Herr Abgeordnete Dr. Zucker hierin seiner Überzeugung Ausdruck gegeben hat, denn, wie er selbst sagte, war es ihm unangenehm, mit dem Herrn Handelsminister den Degen kreuzen zu müssen.

Da ist es gewiss vom höchsten Interesse, die Frage zu stellen: Welches sind denn die Motive, welche der geehrte Herr Abgeordnete Professor Zucker für seine Ansicht geltend macht? Die Motive sind sehr kurz; er sagt, im Zoll- und Handelsbündnisse sei in Aussicht genommen, dass das Privatseerecht gemeinsam geregelt werden soll, die strafrechtlichen Bestimmungen über die Seereate seien aber noch wichtiger, folglich müsse man sie auch darunter subsumiren. Ja, meine Herren, de lege ferenda, wenn der geehrte Herr Abgeordnete Gelegenheit haben wird, bei den neuerlichen Berathungen über das Zoll- und Handelsbündnis nach acht oder neun Jahren seiner Ansicht Ausdruck zu geben, wird er vielleicht mit dieser Ansicht durchdringen; de lege lata aber wäre das eine Interpretationsart eines bestehenden Gesetzes, welche, wenn sie von den Gerichten und von den Behörden angewendet würde, zu den schauerlichsten Consequenzen führen könnte. Denn, meine Herren, kein Organ, welches ein Gesetz anwendet, ist berechtigt, zu sagen: das Gesetz schreibt es zwar nicht vor, allein nach meiner Ansicht ist der Fall noch wichtiger, als der, welcher im Gesetze vorgesehen wird, deshalb soll dieser Fall auch nach dem Gesetze geregelt werden. Dies ist umso unzulässiger, nachdem, wie ich schon bemerkt habe, das Zoll- und Handelsbündnis von dem üblichen Ausdruck „Seerecht" im allgemeinen abweicht und um zu präcisiren, dass es sich nur um die privatrechtlichen Bestimmungen handelt, ausdrücklich den Ausdruck „Privatseerecht" wählt und hiemit die Bestimmungen über strafrechtliche Angelegenheiten vollständig ausschließt.

Ich halte daher dafür, dass diese Interpretation des sehr geehrten Herrn Abgeordneten nicht nur eine sehr gewagte, sondern geradezu eine unrichtige ist und ich glaube, dass sowie die Minorität in diesem Falle sich der Ansicht der Regierung anschließt, dies die geehrte Majorität umsomehr thun und sich jener Ansicht anschließen kann, die die Regierung hier durch ein Mitglied des Ministeriums offen zum Ausdrucke gebracht hat, nämlich der Ansicht, dass die Bestimmungen über die Seereate nicht zu jenen Angelegenheiten gehören, welche auf Grundlage des Gesetzes vom 21. December 1867 nach gleichmäßigen Grundsätzen zu behandeln sind.

Es scheint übrigens, dass der geehrte Herr Abgeordnete Professor Zucker selbst seine Ausführungen nicht für so schwerwiegend angesehen hat, um da auf einen Sieg seiner Ansicht rechnen zu können; denn er hat auch noch verschiedene andere Gründe angeführt und er ist auch in die Besprechung der §§. 112 bis 115 eingegangen, welche ich später

erwähnen werde. Allein als den wichtigsten Theil seiner Ausführungen möchte ich jene bezeichnen, die er als die politische Seite dieser Frage hingestellt hat und da, sehr geehrte Herren, ist der geehrte Herr Abgeordnete so weit gegangen, dass er das Bestreben der Minorität, diese wenigen Paragraphen aus der Seemannsordnung auszuscheiden, in eine Parallele gestellt hat mit der Vernichtung der Einheit der Armee. Ja, meine Herren, er hat gesagt: „Von diesem Standpunkte ausgehend" nämlich von dem Standpunkte, dass einige Bestimmungen aus der Seemannsordnung auszuscheiden sind, „können wir auch die Gemeinsamkeit der Armee zerstören. Wir brauchen nur zu sagen: Wir wollen ein selbständiges österreichisches Heer und ein ungarisches. Wir brauchen dies nur zu sagen und dann geht die Gemeinsamkeit unseres Heeres in Trümmer." Dann appellirt er an Herrn v. Tisza. Er führt ihn wiederholt an und meint, der Ministerpräsident Tisza werde schon diese Bestimmungen durchbringen, er habe schon viele andere durchgebracht u. s. w. Hierauf bemerkte er, er sei froh, dass Herr v. Tisza die Seereate aufgenommen habe.

Er geht von der Ansicht aus, dass schon dadurch, dass von der österreichischen und ungarischen Regierung die Seereate in die Seemannsordnung aufgenommen sind, ihre Gemeinsamkeit begründet werde. *(Abgeordneter Dr. Zucker: Freilich!)* Nun, aus dem Zuneigen des Herrn Abgeordneten sehe ich, dass das wirklich seine Ansicht ist, dass er daher meint, zur Feststellung des Grundsatzes, dass bestimmte Angelegenheiten in beiden Reichshälften gleichmäßig geregelt werden müssen, somit gleichsam einen Bestandtheil der Gemeinsamkeit zu bilden haben, bedürfe es keines Staatsgrundgesetzes, sondern jedesmal, sobald eine Gesetzgebung sich veranlasst findet, irgend eine Bestimmung in ein Gesetz aufzunehmen, welches auch gemeinsame Angelegenheiten behandelt, werde auch diese früher der selbständigen Gesetzgebung jeder der beiden Reichshälften überlassene Angelegenheit zu einer künftig gemeinsam zu regelnden Angelegenheit.

Wenn dies die Ansicht des Herrn Abgeordneten Professor Zucker ist, dann will ich kein Wort darüber sprechen. Darüber wird jedes Mitglied des hohen Hauses selbständig zu urtheilen in der Lage sein.

Eine solche Ansicht ist mir in meinem Leben noch nicht vorgekommen *(Lebhafte Heiterkeit links)*, trotzdem ich seit zwanzig Jahren an den parlamentarischen Verhandlungen und auch an den Verhandlungen mit Ungarn theilgenommen habe. Als ob aber der Herr Abgeordnete mit seinem Ausspruche, wir könnten auch die Gemeinsamkeit des Heeres zerstören, diese Heeresgemeinsamkeit schon als zerstört betrachten würde, geht er dann auf die Flaggenfrage über und erklärt, die gemeinsame Flagge sei ein unerlässliches Erfordernis und es könne einmal die Zeit kommen, wo man sagen wird: Nicht in der Armee, nicht in Deinem Lager, sondern auf Deinem Schiffe ist Österreich. *(Heiterkeit links.)*

Das klingt gewiss wunderschön, es macht auch Effect, aber wenn man das bescheidene Minoritätsvotum liest, ist es schwer, zu begreifen, wie man daraus zu dem Schlusse gelangen kann, dass man in gleicher Weise auch die Einheit der Armee zerstören und die Gemeinsamkeit der Flagge angreifen kann. Das war, wie wohl die Herren überzeugt sein werden, meine Absicht nicht. Allein wenn man mit solchen Waffen kämpft, ist es gut, derartige Ausführungen hier wiederholt zur Sprache zu bringen, damit sich jedes Mitglied des Hauses über diese Kampfesweise ein Urtheil bilde.

Gehen wir nun auf den Inhalt der Paragraphen ein. Ich habe schon erwähnt, dass Seine Excellenz der Herr Handelsminister bloß Zweckmäßigkeitsgründe für die Aufnahme der Bestimmungen über die Seereate angeführt hat.

Die Seereate seien ein Ausfluss der Disciplinargewalt des Schiffers, es sei für jeden Seemann wichtig, seine Pflicht zu kennen und es sei wichtig, dass die Bestimmungen gleichmäßig wie in Ungarn normirt werden.

Nun bin ich zwar nicht der Ansicht, dass die Bestimmungen über die Seereate ein Ausfluss der Disciplinargewalt seien, denn diese hat mit strafbaren Handlungen gar nichts gemein. Die Bestimmungen über die Seereate sind analog vielen Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes, z. B. denen über die öffentliche Gewaltthätigkeit und doch wird dieses Verbrechen begangen, ohne dass der Thäter irgend einer Disciplinargewalt untersteht. Ich halte diese Ansicht für juridisch nicht richtig, allein ich will darauf nicht weiter eingehen, da sie ziemlich gleichgiltig ist. Ich gebe auch die Zweckmäßigkeitsgründe, auf welche Seine Excellenz Gewicht legt, zu. Es ist zweckmäßig, dass die Bestimmungen über die Seereate in einer Weise abgefasst werden, dass der Seemann leicht zu ihrer Kenntnis gelange — es besteht auch die Vorschrift, dass die Seemannsordnung auf jedem Schiffe vorhanden sei — ich gebe auch zu, dass es zweckmäßig ist, dass die Bestimmungen in Österreich und Ungarn gleich seien; allein ich glaube, dass außer der Zweckmäßigkeit für die Gesetzgebung auch noch andere und zwar weit wichtigere Grundsätze maßgebend sein müssen und die erste dieser Rücksichten ist, dass die neu zu schaffenden gesetzlichen Bestimmungen mit den im Staate schon geltenden Gesetzen in Einklang stehen. Ich hätte das Minoritätsvotum nicht angemeldet und würde es, wenn ich es angemeldet habe, zurückziehen in dem Momente, wo mir irgend jemand die Möglichkeit bietet oder nur voraussagt, diese strafrechtlichen Bestimmungen so abzufassen, dass sie mit dem ungarischen und dem österreichischen Strafgesetze im Einklange stehen. Sobald dies möglich ist, dann ist die Zweckmäßigkeit begründet. Allein ich bin

überzeugt, dass es keinem Juristen der Welt gelingen kann, die Bestimmungen über die Seereate so zu fassen, dass sie dem ungarischen Gesetze, dem bestehenden österreichischen Gesetze und dem österreichischen Strafgesetzentwurfe entsprechen.

Das ist eine Unmöglichkeit, und ich lege viel größeres Gewicht darauf, dass die strafrechtlichen Bestimmungen mit den in Österreich geltenden Gesetzen im Einklange stehen, als auf die Gleichmäßigkeit der diesfälligen Normen mit Ungarn. Ich habe die Bestimmungen über die Seereate mit dem österreichischen Gesetze verglichen und gefunden, dass nahezu kein einziger Paragraph mit den analogen Bestimmungen des Strafgesetzes vereinbar ist. Dem Entwurfe stehen sie schon näher und mit dem ungarischen Gesetze stimmen sie so ziemlich überein, obwohl da auch einige Bedenken sind. Es mag bei den Berathungen so gegangen sein, dass eben das Votum des Vertreters des ungarischen Justizministeriums als schwer wiegender betrachtet wurde, als das des österreichischen. Thatsache ist aber das Resultat. Mit dem österreichischen Gesetze sind, wie ich mir auszuführen erlauben werde, diese Bestimmungen unvereinbar; mit dem ungarischen sind sie zum großen Theile in Übereinstimmung. Allein, wie ich bereits erwähnte, die erste Aufgabe, die bei der Formulirung neuer Bestimmungen über das Strafrecht, sowie insbesondere bei der Statuirung neuer Delicte und Festsetzung der Strafen auf dieselben gefordert wird, ist, dass diese Bestimmungen mit den Grundsätzen des in dem betreffenden Staate geltenden Strafrechtes, mit den Bestimmungen des dort bestehenden Strafgesetzes im Einklange stehen, und deshalb steht mir diese Rücksicht weit höher, als die Zweckmäßigkeit, insbesondere als jene Zweckmäßigkeit, die darin gelegen sein soll, dass jeder Schiffsmann ein Exemplar der Seemannsordnung auf dem Schiffe hat.

Der Herr Abgeordnete Professor Zucker hat ein besonderes Gewicht auf diese Bestimmungen der Seemannsordnung gelegt und gemeint, dies könne nicht erreicht werden, wenn die Seereate aus der Seemannsordnung ausgeschieden werden. Ich glaube, meine Herren, dies sei sehr einfach. Der Antrag der Minorität geht dahin, dass diese Bestimmungen mittels einer Novelle zum bestehenden Strafgesetze geregelt werden, und ich glaube, dass an die einzelnen Schiffe nicht die betreffenden Stücke des Reichsgesetzblattes vertheilt werden, sondern dass eine zweite Ausgabe der Seemannsordnung, sei es vom Staate, sei es vom Buchhandel zu erfolgen hätte, welcher diese Novelle beigebunden werden kann. Hiemit wäre der Zweck erreicht. Man könnte allerdings statt der Ausscheidung der Bestimmungen über die Seereate aus der Seemannsordnung diese Bestimmungen so abändern, dass dieselben mit den analogen Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes übereinstimmen; allein da muss man berücksichtigen, dass dann eine so große Verzögerung in der Berathung der Seemannsordnung eintreten würde, wodurch das Zustandekommen gefährdet wäre, während der Strafgesetzausschuss die Aufgabe, durch eine Novelle zum bestehenden Strafgesetze diese Bestimmungen zu regeln, wohl in allerkürzester Zeit erledigen würde.

Ich habe früher erwähnt, dass nahezu keine der Bestimmungen der §§. 112—125 mit den Bestimmungen des in Österreich geltenden Strafgesetzes vereinbar ist, und ich werde im Zuge meiner Ausführungen diese Frage bei jedem einzelnen Paragraphen besprechen.

Ehe ich jedoch zu dieser Besprechung übergehe, muss ich bemerken, dass die erste Frage, die bei der Beurtheilung der Seereate maßgebend sein kann, die ist, ob die Schiffer, wenn sie in Ausübung der ihnen übertragenen staatlichen Gewalt begriffen sind, als behördliche Organe im Sinne des §. 68 des Strafgesetzes anzusehen sind, oder nicht; denn die zweite Frage, ob es nothwendig oder zweckmäßig ist, dies im Gesetze direct auszusprechen, halte ich für weniger bedeutend. Wenn Sie nun die Bestimmungen des §. 68 ansehen, werden Sie finden, dass alle jene Organe, welchen im Auftrage der Regierung Regierungsgeschäfte auszuüben obliegt, beziehungsweise welche in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes öffentliche Angelegenheiten zu besorgen haben, innerhalb dieses ihres Wirkungskreises jenen Schutz des Gesetzes genießen, der eben behördlichen Organen, oder wie sich das alte Strafgesetz ausdrückt, der Obrigkeit zukommt. Der §. 68 des Strafgesetzes war früher ziemlich enge gefasst, und zwar im ursprünglichen Gesetze vom Jahre 1803 besonders enge. Schon bei Abfassung des Gesetzes vom Jahre 1852 hat diese Bestimmung eine wesentliche Erweiterung erfahren und auch diesem Gesetze sind noch Nachtragsverordnungen gefolgt, nach welchen die Notare, das beeidete Jagdpersonale, das Feldschutzpersonale, die Sicherheitswache u. s. w. und endlich auch sämmtliche Verkehrsbeamte bei den öffentlichen Eisenbahnen und so auch bei den Privateisenbahnen, als unter diese Kategorie begriffen, aufgenommen worden sind. Bisher hat auch meines Erachtens niemand gezweifelt, dass, wenn irgend einem Organe kraft des Gesetzes oder eines obrigkeitlichen Auftrages die Vollziehung von Regierungsgewalten und Ausübung derselben übertragen ist, dasselbe in der Ausübung derselben als öffentliches Organ angesehen werden muss, und ich muss bemerken, dass der Herr Regierungsvertreter aus dem Justizministerium nicht dagegen angekämpft hat, sondern nur dagegen, dass im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen werde, dass die Schiffer die behördlichen Eigenschaften haben, indem es vielmehr der Entscheidung der Gerichte von Fall zu Fall anheimzugeben sei, ob sie diese Organe in dem betreffenden Falle als behördliche Organe anzusehen, beziehungsweise als im §. 68 des Strafgesetzes inbegriffen betrachten wollen oder nicht. Die Judicatur des obersten

Gerichtshofes geht so weit, dass sogar diejenigen, welche Verzehrungssteuer einheben, die Agenten von Verzehrungssteuerstellen, als unter diese Kategorie des §. 68 gehörig erklärt worden sind, einfach aus dem Grunde, weil sie eine Regierungsangelegenheit vollziehen.

Die Seemannsordnung aber überträgt dem Schiffer die volle staatliche Polizeigewalt auf dem Schiffe im uneingeschränkten Maße. Er hat das Recht alles zu verfügen und alles vorzunehmen, was für die Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit nothwendig erscheint. Die Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit in irgend einem Theile des Staates, also auch auf dem Schiffe, ist gewiss eine Regierungsangelegenheit, eine behördliche Aufgabe. Ich glaube daher, es kann auch mit Rücksicht auf die anderen Bestimmungen des Gesetzes keinem Zweifel unterliegen, dass, wenn es auch nicht in der Seemannsordnung oder in der Novelle zum Strafgesetze ausgesprochen wird, dass der Schiffer in Ausübung seines öffentlichen Dienstes unter die im §. 68 des Strafgesetzes vorgesehenen Personen zu rechnen ist, doch jedes Gericht in Fällen, wo gegen den Schiffer eine Widersetzlichkeit begangen worden ist, während er sich in Ausübung dieser staatlichen Gewalt befunden hat, den Schiffer als unter die im §. 68 angeführten Persönlichkeiten gehörig ansehen wird.

Unter dieser Voraussetzung gehe ich zur Besprechung der Paragraphen des VIII. Abschnittes ein, behufs Begründung meiner Behauptung, dass nahezu keine einzige dieser Bestimmungen mit dem bestehenden Strafgesetze vereinbar ist. Da haben Sie beispielsweise die §§. 113 und 114, welche dem Thatbestande nach vollständig gleich mit dem §. 81 des allgemeinen Strafgesetzes sind, mit der einzigen Abänderung, dass §. 113 weiter geht, indem er auch die Verweigerung des Dienstes unter diese strafbaren Handlungen aufnimmt. Also ein Schiffsmann, welcher den Schiffer oder einen anderen Vorgesetzten „durch Gewalt oder durch Androhung mit Gewalt — jetzt kommt dieser Zusatz — „oder durch Verweigerung der Dienste zur Vornahme oder zur Unterlassung einer dienstlichen Verrichtung nöthigt, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird mit Kerker von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft."

Und nun frage ich: Wie wird derjenige bestraft, der außerhalb des Schiffes sich einer Widersetzlichkeit schuldig macht? Nach §§. 81 und 82 verfällt er dem schweren Kerker in der Dauer von 1 bis 5 Jahren. Wenn sich also ein Schiffsmann — auch mit Waffen — dem Schiffer widersetzt, so kann er höchstens mit zwei Jahren einfachen Kerker gestraft werden; wenn er aber — ich habe dies schon in der Generaldebatte angeführt — an das Land geht und mit einem Grundwächter oder Flurschützen in Collision kommt und sich ihm widersetzt, so steht ihm die Strafe des schweren Kerkers bis zu fünf Jahren bevor.

Und doch scheint es mir — alle Achtung vor den Flurschützen, ich habe keine socialen Bedenken gegen dieselben — dass die That, wenn sich ein Schiffsmann seinem Schiffscapitän widersetzt, eine gefährlichere und strafwürdigere sei, als wenn sich jemand irgend einem Gemeindebediensteten auf dem festen Lande widersetzt.

Außerdem führt aber die Bestimmung dieser Paragraphe noch zu einer zweiten Ungleichheit auf dem Schiffe.

Da der Schiffer oder sonstige Vorgesetzte auf dem Schiffe in der Ausübung der ihm übertragenen öffentlichen Gewalt unter die Personen des §. 68 St. G. zu rechnen ist, so würde, wenn ein Schiffsmann und ein Reisender oder sonst eine sich zufällig auf dem Schiffe befindliche Person dieselbe Gewaltthat gegen den Schiffer begehen, jeder derselben nach einem anderen Gesetze zu beurtheilen sein. Der Private, der Reisende, oder wer sonst zufällig auf das Schiff kommt, würde, wenn er sich dem Schiffer mit Gewalt oder mit Androhung von Gewalt widersetzt, das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 81 St. G. begangen haben und wäre nach dieser Gesetzesstelle zu bestrafen, während gegenüber dem gewaltthätigen Schiffsmann die §§. 113 und 114 der Seemannsordnung zur Anwendung kommen würden.

Da kommen wir nun zu einer eigenthümlichen Anomalie. Ich erlaube mir da die Frage an die sehr geehrten Herren des hohen Hauses: Wenn diese zwei Personen, nämlich ein Privatmann, der zufällig auf dem Schiffe ist, und ein angeheuerter Schiffsmann sich gewaltthätig dem Schiffer widersetzen, wen halten Sie für strafbarer? Ich glaube, die Antwort kann nur sein: der angeheuerte Schiffsmann muss strenger bestraft werden, denn er verletzt mehr Pflichten als der Fremde, der zufälligerweise da ist. Ich möchte das auch glauben, bei der Abfassung dieser Paragraphen ist es aber nicht geglaubt worden, denn der Private wird — vorausgesetzt die Anerkennung der behördlichen Eigenschaft des Schiffers — wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit zu schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren verurtheilt werden, wenn er auch nicht mehr gethan hat als der Schiffsmann, den nur einfacher Kerker zwischen sechs Monaten und zwei Jahren trifft. Das ist eine Bestimmung, die mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit nicht vereinbar scheint.

Ganz ähnliche Consequenzen ergeben sich nach dem §. 115, welcher, wenn die Anzahl der Personen, welche den gemeinschaftlichen Widerstand gegen den Schiffer ausüben, eine größere ist, mit den Bestimmungen über den Aufstand analog ist.

Nun kommen wir, meine Herren, zu jenem berüchtigten §. 116, bezüglich dessen ich schon in der Generaldebatte ziemlich ausführlich gesprochen habe. Dieser Paragraph enthält nachfolgende Bestimmungen *(liest)*:

„Ein Schiffsmann, welcher zwei oder mehrere zur Schiffsmannschaft gehörige Personen zur Begehung einer nach den §§. 112 und 115 strafbaren Handlung auffordert, ist, wenn die Aufforderung ohne Erfolg geblieben ist, wegen Übertretung, und zwar wenn die Aufforderung zu einer nach §. 112 strafbaren Handlung geschehen ist, mit Arrest von einem bis zu drei Monaten und wenn die Aufforderung zu einer nach §. 115 strafbaren Handlung geschehen ist, mit Arrest von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen."

Nun sagt aber §. 9 des allgemeinen Strafgesetzes *(liest)*: „Wer jemanden zu einem Verbrechen auffordert, aneifert und zu verleiten sucht, ist dann, wenn seine Einwirkung ohne Erfolg geblieben ist, der versuchten Verleitung zu jenem Verbrechen schuldig und zu derjenigen Strafe zu verurtheilen, welche auf den Versuch dieses Verbrechens zu verhängen wäre."

Hieraus habe ich die Folgerung gezogen dass, wenn jemand nur einen Schiffsmann zur Begehung der Verbrechen der §§. 112 und 115 auffordert und aneifert, er gemäß des §. 9 des allgemeinen Strafgesetzes wegen Verbrechens der versuchten Verleitung zu den in den §§. 112 bis 115 der Seemannsordnung normirten Verbrechen mit der in diesen §§. 112 und 115 festgesetzten Strafe, welche bis zu zwei, eventuell auch bis zu fünf Jahren reicht, zu bestrafen ist. Wenn er aber zwei oder mehrere Schiffsleute hiezu auffordert und aneifert, dann fällt er unter den §. 116 und kann ihm nur eine Arreststrafe zuerkannt werden.

Dies ist eine sich aus der Vergleichung des §. 9 des allgemeinen Strafgesetzes und des §. 116 der Seemannsordnung klar ergebende Consequenz.

Dennoch hat der geehrte Herr Abgeordnete Professor Zucker versucht, diese Consequenz zu bestreiten, und er hat eine Interpretation dieser gesetzlichen Bestimmungen zum Ausdrucke gebracht, die ich bereits im Eingange meiner Rede als höchst eigenthümlich bezeichnet habe, und welche mich veranlasst hat, mich hierüber eingehend zu äußern.

Der Herr Abgeordnete Dr. Zucker meint vor allem: die §§. 112 und 115 bestimmen immer, dass zwei oder mehrere Personen die That begehen, es sei daher nicht möglich, dass Jemand durch Aneiferung eines einzelnen Schiffsmannes zu den in den §§. 112 und 115 normirten Verbrechen sich einer versuchten Verleitung hiezu schuldig macht.

Ja, hat denn der Herr Abgeordnete Dr. Zucker dabei nicht an den Fall gedacht, welcher eintritt, wenn zwei der Schiffsmannschaft angehörende Personen sich verabreden, gemeinsam Widerstand zu leisten und wenn ein dritter Schiffsmann, weil er ihre Handlungsweise unterstützen will, einen seiner Schiffscollegen auffordert, sich den zwei Meuterern anzuschließen? Ist dann vielleicht dieser Schiffsmann, obgleich er nur einen aufgefordert und angeeifert hat, nicht nach §. 9 der versuchten Verleitung zu diesem Verbrechen schuldig? Oder ist der Fall undenkbar, dass, weil die That nur von mehreren Schiffsleuten begangen werden kann, hiezu ein einzelner aufgefordert wird?

Es ist überdies auch möglich, dass ein einzelner die Absicht hat, eine solche That zu begehen und ein anderer Schiffsmann einen zweiten auffordert, sich dem einen anzuschließen. Dann ist ja schon darin der Thatbestand des Delictes, wenn es wirklich ausgeführt wird, vorhanden und von Seite des Aufforderers das Delict der versuchten Verleitung begangen, obgleich der Betreffende nur einem einzigen Schiffsmann zugeredet, einen einzigen angeeifert und zu verleiten gesucht hat.

Und endlich: die Delicte der §§. 113 und 114 werden von einzelnen Personen begangen, sind aber gewiss weniger strafbar als die Delicte des §. 115, und doch wird die versuchte Verleitung zu den Delicten der §§. 113 und 114 der Seemannsordnung gemäß §. 9 des Strafgesetzbuches strenger zu strafen sein, als die versuchte Verleitung zur Meuterei nach §. 115, welche im §. 116 speciell normirt und mit einer weit milderen Strafe bedroht ist. Ein solcher Aufforderer zur Meuterei würde nur wegen einer Übertretung gestraft, während derjenige, welcher zu den Delicten der §§. 113 oder 114 auffordert, nach §. 9 zu behandeln wäre, weil auf eine solche versuchte Verleitung der §. 116 gar keinen Bezug hat, indem er einzig und allein die versuchte Verleitung zur Begehung der in den §§. 112 und 115 angeführten strafbaren Handlungen normirt und von der Verleitung zu den Delicten der §§. 113 und 114 nicht spricht. Der §. 116 derogirt in keiner Weise die Anwendung des §. 9 des Strafgesetzbuches in jenen Fällen, welche im §. 116 der Seemannsordnung nicht angeführt erscheinen. Und da nickt mir der sehr geehrte Herr Abgeordnete Dr. Zucker zu. *(Abgeordneter Dr. Zucker: Ich nicke nicht zu!)*

Der Herr Abgeordnete vertritt nämlich die Ansicht, dass, weil §. 116 von einer versuchten Verleitung zu einem Verbrechen handelt und eine andere Normirung enthält als die des §. 9, dieser §. 9 ausgeschlossen sei; allein jedem Juristen ist der Grundsatz bekannt, dass ein späteres neues Gesetz das frühere Gesetz nur insoweit derogirt, als die Vorschriften des neuen Gesetzes reichen; alles übrige, soweit die Vorschriften des neuen Gesetzes nicht reichen, bleibt im alten Gesetze aufrecht stehen, wenn das alte Gesetz nicht ausdrücklich aufgehoben worden ist. Der §. 116 derogirt den §. 9 des Strafgesetzes nur insoweit, als es sich um die versuchte Verleitung zu den in den §§. 112 und 115 normirten Delicten handelt, und zwar nur soweit, als es sich um die Verleitung mehrerer Schiffsleute handelt. Ich bin neugierig, was der sehr geehrte Herr Abgeordnete, der Gelegenheit haben wird, darüber zu sprechen, dieser Auslegung des Grundsatzes über die Derogirung früherer Gesetze

durch spätere Gesetze, und diesen meinen Einwendungen gegenüberstellen wird.

Allein der gechrte Herr Abgeordnete hat noch einen anderen Grund angeführt, von dem ich zwar einsehe, was der Herr Abgeordnete damit sagen wollte, dessen Zusammenhang aber mit der in Verhandlung stehenden Frage mir absolut unfassbar ist. Der Herr Abgeordnete sagte nämlich Seite 13090 des stenographischen Protokolles *(liest)*: „dass nach §. 6 des Sprengstoffgesetzes die bloße Innehabung von Sprengstoffen in der Absicht, von diesen Sprengstoffen einen dolos strafwürdigen Gebrauch zu machen, als Verbrechen mit schwerem Kerker in der Dauer von 5 bis 10 Jahren bestraft wird, und dass durch diesen §. 6 die Wirksamkeit des §. 8 des allgemeinen Strafgesetzes besonders über den Versuch eliminirt ist."

Nun ich weiß nicht den Zusammenhang, welcher da bestehen soll, und wie man daraus, dass beim Verbrechen des §. 6 des Sprengstoffgesetzes der Versuch ausgeschlossen wird, schließen wolle, dass der §. 116 den §. 9 des Strafgesetzes eliminirt. Ein Zusammenhang zwischen dem Versuche der Verleitung zu einem Verbrechen und dieser Singularbestimmung des Sprengstoffgesetzes besteht doch gewiss nicht. Übrigens haben wir ja sehr viele Gesetze, wo ganz analog dem §. 6 des Sprengstoffgesetzes schon Handlungen, welche im allgemeinen bloß unter die vorbereitenden Handlungen zu rechnen wären, als zum Thatbestande des Verbrechens gehörig und den Thatbestand bildend erklärt werden, wie beispielsweise bezüglich des Hochverrathes.

Da müsste man also auch behaupten, dass die im Strafgesetze enthaltene Bestimmung über Hochverrath die Bestimmung über den Versuch ausschließt. Übrigens sehe ich auch nicht ein, in welcher Weise der Herr Professor Zucker meint, dass durch die Bestimmung des §. 6 des Sprengstoffgesetzes ein Versuch dieses Verbrechens ausgeschlossen wäre. Allerdings ist es richtig: die bloße Innehabung von Sprengstoffen, in der Absicht damit ein Verbrechen zu begehen, ist das vollendete Verbrechen, aber daraus folgt nicht, dass ein Versuch ausgeschlossen wäre; denn denken wir uns folgenden Fall:

Es bestellt jemand Dynamit, es wird ihm zugesendet, es gelangt bereits an den Ort, wo der Betreffende wohnt, alle Handlungen, die zur Begehung des Verbrechens der Innehabung von Sprengstoffen erforderlich sind, sind also vom Thäter bereits gesetzt. Da confiscirt die Polizeibehörde das Postpacket und das Dynamit kommt nicht in die Hände des Bestellers. Wird da jemand behaupten, dass er sich nicht des Versuches schuldig gemacht habe, während nur durch zufällige Umstände die Erlangung, die Innehabung unterblieb? Ganz gewiss war es ein Versuch. Alle diese Gründe, die der Herr Abgeordnete Professor Zucker vorbrachte, verfangen nicht. Es ist aber, glaube ich, gut, dass man diese eigenthümliche Interpretation bespricht, damit es, wie ich erwähnt habe, nicht den Anschein habe, dass solche Ansichten die allgemeinen Ansichten aller Juristen im hohen Hause sind.

Ich bedauere sehr, dass ich die Geduld des hohen Hauses solange in Anspruch nehmen muss, allein ich habe die Behauptung aufgestellt, dass nahezu alle Paragraphen über die Secreate mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht vereinbarlich sind und da erlaube ich mir, gleich wieder §. 120 zu citiren *(liest)*:

„Der Schiffer oder sonstige Vorgesetzte, welcher die ihm nach den bestehenden Gesetzen über die Personen der Schiffsmannschaft zustehende Disciplinargewalt in böswilliger Weise missbraucht, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft."

Das ist das analoge Verbrechen des Missbrauches der Amtsgewalt und wenn der Schiffer in Ausübung der Disciplinargewalt die allerhärtesten Qualen über den Schiffsmann verhängt, so kann ihn höchstens die Strafe eines Jahres treffen, während ein mitunter geringfügiger Missbrauch der Amtsgewalt von Seite irgend eines Beamten bis zu einer Strafe von fünf Jahren, eventuell sogar bei besonderer Bosheit bis zu zehn Jahren führen kann. Ja, meine Herren, wenn man dem Schiffer eine solche, ich möchte sagen, allmächtige Stellung einräumt — und ich gebe zu, dass man sie ihm einräumen muss, da er über alles verfügen darf, was nothwendig ist, um die Ruhe und Ordnung auf dem Schiffe zu erhalten — dann muss man auch die Überschreitungen dieser Gewalt strenge strafen, denn nicht nur der Schiffer, sondern auch der Schiffsmann muss geschützt werden gegen böswillige, boshafte und vorsätzliche Überschreitungen der Disciplinargewalt mittels exemplarischer Strafen.

Nun kommt §. 121. Derselbe lautet *(liest)*:

„Ein Schiffer, welcher seine Verpflichtung, für die gehörige Verproviantirung des Schiffes zu sorgen, vorsätzlich nicht erfüllt, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird mit Kerker von einem bis zu drei Jahren bestraft."

Wenn der Schiffer also auch nur aus Fahrlässigkeit die gehörige Verproviantirung des Schiffes unterlässt, so wird er gestraft. Das ist in der Ordnung. Aber ist denn den geehrten Herren von der Regierung nicht bekannt, welche mächtige Bewegung vor einigen Jahren in England war, Strafgesetze zu schaffen gegen jene Schiffer und Rheder, welche die Vorschriften über die Bemannung der Schiffe nicht beobachten oder dies Schiff übermäßig belasten? Das war eine Bewegung, die das Parlament sofort veranlasst hat, diesfalls Vorkehrungen zu treffen; denn wahrlich, die Überlastung eines Schiffes und die ungenügende Bemannung sind doch gewiss viel gefährlicher als die ungenügende Verproviantirung. *(Sehr richtig! links.)*

Wir kommen nun zu §. 122. Da wird es als eine strafbare Handlung erklärt, wenn ein Reisender oder Schiffmann, welcher ohne Wissen des Schiffers, desgleichen ein Schiffer, welcher ohne Wissen des Rheders Gegenstände an Bord eines Seeschiffes nimmt, welche das Schiff oder die Ladung gefährden, oder die behördliche Beschlagnahme oder Einziehung des Schiffes oder der Ladung veranlassen können.

Wenn er also nicht Dynamit, sondern eine außerordentliche Masse von Petroleum mit Wissen des Rheders mitnimmt und eine Gefahr für das Schiff herbeiführt, welche Gefahr sich auch wirklich realisirt, wobei ein Theil des Schiffes niederbrennt und Menschen zugrunde gehen, so wird er milder bestraft, als nach den §§. 335 und 336 des Strafgesetzes, nach welchen in einem solchen Falle eine viel strengere Strafe eintritt. Und so ist es endlich auch im §. 123, welcher die Unterlassung der nöthigen Vorsorge zur Verhütung eines Zusammenstoßes als strafbar erklärt, ohne zu unterscheiden zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Unterlassung, und für beide denselben Strafsatz bestimmt.

Mit dem bestehenden Strafgesetze sind diese Bestimmungen absolut unvereinbar. Wollen Sie, dass ein solcher Zwiespalt zwischen einem Theile des Strafgesetzes, der im allgemeinem Strafgesetze normirt ist, und dem zweiten Theile, welcher hier in den Seereaten normirt ist, besteht, dann nehmen Sie diese Bestimmungen an. Dann werden Sie die Seemannsordnung vielleicht auch zustande bringen, allein die Ausscheidung dieser Bestimmungen fördert meines Erachtens das Zustandekommen dieses Gesetzes mehr, weil dann alle Bedenken, die vielleicht auch im hohen Herrenhause oder in Ungarn hervortreten könnten, voraussichtlich beseitigt werden.

Ich habe deshalb nicht den Antrag gestellt, wie ich schon erwähnt habe, die Bestimmungen über die Seereate an den Ausschuss mit dem Auftrage zurückzuweisen, dass er sie in Einklang mit den bestehenden Vorschriften unseres Strafgesetzes bringen solle, weil ich glaube, dass dies zu keinem Resultate führen und dass es insbesondere nur für kurze Zeit gelten würde. Dagegen bin ich überzeugt, wenn die Bestimmungen über die Seereate ausgeschieden und wenn nach dem Antrage der Minorität vorläufig für die Zeit, als das neue Strafgesetz noch nicht besteht, eine Novelle zum alten Strafgesetze erlassen und wenn diese Bestimmungen dann in das neue Strafgesetz aufgenommen werden, so werden alle Bedenken geebnet und beseitigt und dann besteht kein Hindernis des Zustandekommens der Seemannsordnung und kein Verstoß gegen die allgemeinen Grundsätze des Strafrechtes. Deshalb, meine Herren, empfehle ich Ihnen die Annahme des Minoritätsantrages auf Ausscheidung dieser Bestimmungen aus der Seemannsordnung. *(Bravo! Bravo! links.)*

Allein ich habe auch einen Eventualantrag gestellt, und zwar den Antrag, wenn der Antrag der Minorität abgelehnt würde, doch wenigstens jenen unglücklichen §. 116, der die besprochenen Consequenzen nach sich zieht, auszuscheiden. Und da hat der sehr geehrte Herr Abgeordnete Dr. Zucker besonders den formellen Standpunkt der Sache hervorgehoben und hat seine Verwunderung darüber ausgesprochen, dass ein so ergrauter Parlamentarier einen solchen Antrag stellen kann. Der Antrag lautet nämlich dahin, die Bestimmungen des §. 116 seien abzulehnen, und da meint der Herr Abgeordnete Dr. Zucker, über diesen Antrag könne nicht abgestimmt werden, folglich könne er nicht gestellt werden. Meine Herren, dies sind zwei verschiedene Dinge. Es gibt nämlich mitunter keine Möglichkeit zur Stellung eines Antrages, als dass man ihn negativ stellt. Wohl kann über negative Anträge nicht abgestimmt werden, aber Seine Excellenz der Herr Präsident wird wohl wissen, was er mit dem Antrage zu thun hat; er hat es schon oft gewusst und wird wahrscheinlich jetzt dasselbe sagen, was er schon früher zu wiederholtenmalen gesagt hat. Dieser Eventualantrag der Minorität kann nicht zur Abstimmung gebracht werden, wohl aber wird die Entscheidung über denselben durch die Abstimmung über den §. 116 erfolgen, und zwar in der Weise, dass, wenn §. 116 angenommen wird, dann der Eventualantrag abgelehnt erscheint; wird dagegen §. 116 abgelehnt, dann ist der Eventualantrag angenommen. Das ist klar. Es ist das aber auch der einzige parlamentarisch mögliche Weg, die Aufforderung an das hohe Haus zu richten, für einen bestimmten Paragraphen nicht zu stimmen. Es ist nicht anders möglich, eine solche Aufforderung zu richten, als indem man sie in einen Antrag kleidet, nachdem es gewiss nicht, auch nicht nach der Ansicht des Herrn Abgeordneten Dr. Zucker möglich ist, den Antrag zu stellen, über einen einzelnen Paragraphen zur Tagesordnung überzugehen. Es bleibt also nur der Antrag, denselben abzulehnen. Wie dieser Antrag zur Geltung kommt, überlasse ich mit vollem Bewusstsein der Entscheidung des sehr geehrten Herrn Präsidenten. *(Beifall links.)*

Präsident: Ich werde mir nunmehr erlauben, zum Schlusse der Sitzung zu schreiten. *(Zustimmung.)*

Es ist ein Antrag und zwei Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Hütter** *(liest den Antrag — 911 der Beilagen)*.

Präsident: Dieser Antrag ist gehörig gezeichnet und wird daher der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Anfrage des Abgeordneten Kaiser und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister.

Anlässlich der Berathung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1888 wurde von dem Fragesteller in der 329. Sitzung des Hauses die Regierung aufgefordert, so lange, als aus finanziellen Gründen die Aufhebung der Mauten nicht möglich sei, die Concretalverpachtung der Mauten durch die Einzelverpachtung zu ersetzen.

Der Herr Regierungsvertreter erwiderte unmittelbar darauf laut stenographischen Protokolles Seite 12036 Folgendes:

„Die Regierung hat auch diesbezüglich die Erklärung abzugeben, dass sie ohnedies von dieser Ansicht getragen sei, so viel als möglich die Einzelverpachtung platzgreifen zu lassen."

Im Laufe des verflossenen Sommers wurden nun sämmtliche Mauten an den Reichsstraßen Schlesiens für sechs Jahre zur Verpachtung gebracht und in der diesbezüglichen Ausschreibung wurde zwar die Einzelverpachtung, aber auch die Concretalverpachtung gestattet.

Thatsächlich wurde nun die Verpachtung der Mauten ausschließlich an Generalpächter durchgeführt und die bald darauf erfolgende Weiterverpachtung der einzelnen Mauten erwies das System der Concretalverpachtung neuerdings als schädlichen und unnützen, das Arbeitsverdienst schmälernden Zwischenhandel.

So wurden zum Beispiel alle Mauten des Troppauer Bezirkes und alle Mauten des Freiwaldauer Bezirkes an je einen Generalpächter abgelassen, der sogleich mit bedeutendem Gewinne die einzelnen Mauten in Afterpacht gab. Dass diese beiden Generalpächter Krakauer sind, ist gewiss nur ein, beim Zwischenhandel oft vorkommender — Zufall.

Die Einzelverpachtung, welche allerseits und auch nach den oben angezogenen Worten des Herrn Regierungsvertreters in der 329. Sitzung von der Regierung selbst angestrebt wird, konnte aber nicht etwa darum nicht platzgreifen, weil sonst das Ärar zu Schaden gekommen wäre, sondern nur deshalb, weil die Ausschreibung die Einzelverpachtung vieler, besonders der kleinen Mauten, ganz unmöglich machte, nachdem viele Mauten allzuhoch angesetzt waren und daher nur einem Generalpächter durch Zusammenfassung aller Mauten und entsprechende Ausgleichung der Pachtschillinge bei der Wiederverpachtung ein Gewinn zu erzielen ermöglicht war.

Dies können folgende, dem Fragesteller übermittelte Daten erweisen:

Die Maute in Großherrlitz wurde ausgeschrieben mit 1224 fl., von dem Generalpächter wieder verpachtet mit 600 fl.; die Maute Flurhof ausgeschrieben mit 1200 fl., wieder verpachtet mit 800 fl.; die Maute Wüstenmühle ausgeschrieben mit 2100 fl., wieder verpachtet mit 1280 fl.; die Maute Battelsdorf endlich wurde ausgeschrieben mit 1606 fl., wieder verpachtet mit 650 fl.

Dagegen konnte die Maute Jägerndorf und Olbersdorf mit 100 fl. Gewinn weiter verpachtet werden und die vier Mauten Troppau's, welche mit 10.220 fl. ausgeschrieben waren, konnten mit umso größerem Gewinne weiter verpachtet werden, da es bekannt ist, dass eine dieser vier Mauten allein über 10.000 fl. einbrachte.

Durch eine derartig ungerechtfertigte und ungleiche Bemessung der Mautpacht ist die Einzelpachtung unmöglich gemacht, der ganz unnütze, den Arbeitsverdienst schmälernde Zwischenhandel aber gefördert, da zum Beispiel die Mauten des Troppauer Bezirkes, welche, wie berichtet wurde, von dem Generalpächter mit 21.600 fl. erstanden wurden, innerhalb weniger Tage um 23.480 fl. weiter verpachtet worden sein sollen, daher ein Gewinn von gegen 2000 fl. dem Zwischenhändler zufiel.

In der 329. Sitzung wurde aber auch von dem Fragesteller angeregt, die Mauteinhebung durch unterstützungsbedürftige Personen (Pensionisten und Invaliden) vornehmen zu lassen und der Herr Regierungsvertreter verhielt sich auch dieser Anregung gegenüber nicht ablehnend. Da nun die Forderung in immer weiteren Kreisen verlangt wird und jüngst auch im Troppauer Gemeinderathe erhoben wurde und da weiter diese Forderung ebenso im Interesse der unterstützungsbedürftigen Personen, als auch im Interesse der zur Unterstützung berufenen Gemeinden gelegen erscheint, so würde eine Beachtung und Stellungnahme seitens der Regierung gegenüber dieser Forderung sehr willkommen sein.

Die Unterfertigten richten daher an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister die Anfrage:

1. Ob er gewillt sei, dafür einzutreten, dass bei der Ausschreibung von Mautverpachtungen durch richtige Bemessung der einzelnen Mauten die Einzelverpachtung, welche die Regierung nach ihrer Erklärung selbst wünscht, auch thatsächlich erfolgen könne und so der unnütze und schädliche Zwischenhandel auf diesem Gebiete möglichst gehindert werde;

2. ob die Regierung gewillt sei, dafür einzutreten, dass so weit als möglich die Einhebung der Mauten gegen Verrechnung unterstützungsbedürftigen Personen und Invaliden überwiesen werde.

Kaiser.

Richter.	Ursin.
Türk.	Fürnkranz.
Dr. Knotz.	Vergani.
Dr. Fuß.	Garnhaft.
Prade.	Steinwender.
Dr. Kokoschinegg.	Dr. v. Derschatta.
Eichhorn.	Dr. Reicher."

„Interpellation des Abgeordneten Swiezy und Genossen in Sachen des slavischen Schulwesens in Schlesien an Seine Excellenz den Herrn Unterrichtsminister.

Der Artikel XIX der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger bestimmt: Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt. In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, dass — ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache — jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält.

Dem entsprechend schreibt nun §. 6 des Reichsvolksschulgesetzes vor, dass über die Unterrichtssprache und über die Unterweisung in einer zweiten Landessprache die Landesschulbehörde zu unterscheiden habe innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenze.

Trotz dieser klaren und nicht misszuverstehenden staatsgrund- und reichsgesetzlichen Bestimmungen verordnete der k. k. schlesische Landesschulrath mit Erlass vom 16. Jänner 1873, Z. 3502, auf Grund der Genehmigung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 6. October 1872, Z. 13120, dass in Schlesien an nicht deutschen, das ist an polnischen und böhmischen Volksschulen der deutsche Sprachunterricht als ein Theil des Gesammtunterrichtes, daher als obligatorisch, angesehen werden muss; derselbe habe schon mit dem ersten Schuljahre zu beginnen, wo er Unterrichtsgegenstand sei, er habe jedoch insbesondere dadurch, dass sich der Lehrer beim Unterrichte der slavischen Kinder überhaupt auch der deutschen Sprache zu bedienen habe, nach und nach mit steigender Berechtigung in das Schulleben einzutreten, so dass für die höheren Altersstufen der Kinder auch die deutsche Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen sei. Der Unterricht habe immer mehr und mehr utraquistischen Charakter anzunehmen und in mehrclassigen Schulen habe die deutsche Sprache vorwiegend als Unterrichtssprache zu dienen. Der in dem Erlasse vorgezeichnete Lehrgang in der deutschen Sprache kann und darf — so heißt es darin weiter — auch beschleunigt werden, und die Detailvorschriften räumen demnach sogar die Möglichkeit ein, dass in den höheren Jahrgängen der slavischen Schulen ausschließlich deutsch unterrichtet werden könne. Und thatsächlich ist gegenwärtig der Unterricht an den slavischen Volksschulen Schlesiens nach diesem Erlasse und den ihn ergänzenden Verordnungen eingerichtet, ja infolge Übereifers mancher Lehrer und Aufsichtsorgane ist durch „Beschleunigung des Lehrganges in der deutschen Sprache“ selbst dieser drakonische Erlass weit überflügelt worden.

So wird an drei- und vierclassigen slavischen Schulen von der dritten Classe an regelmäßig ausschließlich nur deutsch unterrichtet, insbesondere wenn diese Schulen Landessubventionen beziehen, ja die Landesschulbehörde hat zugestimmt, dass an mehrclassigen Volksschulen in rein slavischen Orten, in denen die Schüler der deutschen Sprache nicht im mindesten mächtig sind, „die deutsche Unterrichtssprache mit böhmischer Verständigungssprache in der I. Classe“ eingeführt werde, wie zu Beispiel in Jaktar, Vlastovic-Jarkovic, Komorau u. a. m., was bei den erstgenannten Gemeinden umsomehr hervorzuheben ist, als dieselben mährische Enclaven sind, in denen mährische Schulgesetze und die mährischen Verordnungen und Normallehrpläne anzuwenden sind!

So sind für Schlesien die Reichsvolksschul- und Staatsgrundgesetze ganz einfach durch eine Administrativverfügung außer Kraft gesetzt worden.

Der citirte Erlass des k. k. schlesischen Landesschulrathes ist sonach offenbar widerrechtlich und eine schreiende Verletzung der Staatsgrundgesetze.

Dasselbe gilt von der gegenwärtigen Einrichtung an den slavischen Schulen in Schlesien.

Diese Einrichtung ist aber auch eine solche, die allen pädagogischen Grundsätzen widerspricht.

Durch die Eindrillung deutscher Vocabeln und durch das den Kindern völlig unverständliche Deutschsprechen — und darauf legen willfährige Schulorgane, wie die Erfahrung lehrt, das Hauptgewicht, dies liegt auch in der Tendenz des Erlasses — wird die kostbare Zeit versplittert und das Kind im zartesten Alter geistig nicht nur nicht angeregt, sondern direct überlastet, der Lehrer ungebürlich überbürdet — alles auf Kosten der sittlich religiösen Erziehung und Ausbildung des eigentlichen gesetzlichen Lehrzieles!

Doch abgesehen von diesem überaus wichtigen pädagogischen Nachtheile ist auch der praktische Erfolg dieser Einrichtung zumeist illusorisch; der vorgeschützte praktische Zweck wird regelmäßig nicht erreicht.

An ein- und zweiclassigen Schulen des „geschlossenen“ slavischen Sprachgebietes ist dies füglich undenkbar, aber auch an den drei- und vierclassigen Schulen nur selten erreichbar, weil die Kinder, sobald sie die Schule verlassen und in der Heimat bleiben, das Deutschsprechen sehr bald vergessen.

Dagegen haben sie ihre eigene Muttersprache nicht erlernt, sie können in derselben nicht einmal schreiben, weil die zwei — durch das unzweckmäßige Deutschlernen überdies vergeudeten — Jahrgänge hiezu nicht ausgereicht haben.

Nur an der Sprachgrenze werden durch diese Schuleinrichtung nach und nach ganze slavische Gemeinden der vollständigen Germanisirung zugeführt, wie zum Beispiel die Gemeinden Skrochovic, Kreuzendorf, Lodènic, Mladesko, Melč, Ratkau, Hirschdorf, Markersdorf, Tyrn und andere.

Die auf dem erwähnten Erlass basirende Schuleneinrichtung ist demnach in Wirklichkeit nichts anderes, als ein ungesetzliches Mittel zur ämtlich betriebenen Germanisirung rein slavischer Gemeinden an der Sprachgrenze und zur fortschreitenden Entnationalisirung des slavischen Sprachgebietes.

Es könnten noch andere schreiende Mängel des slavischen Schulwesens in Schlesien hervorgehoben werden, insbesondere diejenigen, auf welche sich das Zugeständnis in dem Jahresberichte des k. k. Landesschulrathes pro 1886/87, dass in dieser Beziehung Schlesien die ungünstigsten Verhältnisse von ganz Österreich aufzuweisen habe, bezieht, und welche sich laut der späteren Berichte bisher nicht geändert haben; es könnten auch Thatsachen angeführt werden, in welch' drakonischer Weise die strengste Handhabung des erwähnten ungesetzlichen Erlasses durchgesetzt wird.

Doch es wird lediglich constatirt, dass, während in Schlesien das böhmische und polnische Schulwesen im allgemeinen keiner besonderen Fürsorge sich erfreut, das deutsche Schulwesen einen immensen Fortschritt gemacht hat und einen hervorragenden Rang einnimmt und gerade dadurch die schreienden Mängel des slavischen Schulwesens manifestirt werden.

Über diese Verhältnisse hat sich nun sowohl die böhmische als auch die polnische Bevölkerung bei unzähligen Tabors und Volksversammlungen, in Resolutionen, Petitionen und durch Deputationen, die Lehrerschaft in Fachblättern und bei Vereinsversammlungen beklagt und Abhilfe begehrt, jedoch bisher stets vergeblich.

Mit Rücksicht darauf stellen die Gefertigten an den Herrn Unterrichtsminister die Anfrage:

1. Sind diese traurigen Zustände des slavischen Schulwesens in Schlesien Seiner Excellenz bekannt, und will es Seine Excellenz weiterhin zulassen, dass sich die Schulverwaltung in Schlesien über die Schul- und Staatsgrundgesetze hinwegsetzt, dieselben durch Administrativverfügungen umgeht und indirect die Germanisirung slavischer Orte fördere?

2. Ist Seine Excellenz insbesondere geneigt, im Interesse der Integrität der Staatsgrundgesetze und der Schulgesetze überhaupt die gesetzlichen Vorkehrungen zu treffen, dass der erwähnte, nur der Germanisirung dienende widerrechtliche Erlass vom 16. Jänner 1873 und die ihn ergänzenden Nachtragsverordnungen schleunigst außer Kraft gesetzt und die Unterweisung in der zweiten Landessprache an den slavischen Schulen Schlesiens in den durch die Gesetze gezogenen Grenzen derart geregelt werde, dass nur das praktische Bedürfnis maßgebend sei, hiebei aber weder die Erreichung des allgemeinen Lehrzieles gefährdet, noch auch die Jugend und Lehrerschaft überbürdet werde?

Dr. Špelina.	Swiežy.
Veselý.	Adámek.
Pleva.	Dr. E. Engel.
Stejskal.	Dr. Blažek.
Jahn.	Lažanský.
Dr. Trojan.	Janda.
Dr. Vašatý.	Penk.
Dr. Mathon.	Wurm.
Dr. Fayderlik.	Dr. Steidl.
Dr. Žáček.	Hevera.
Rozkošný.	Schindler.
Skopalik.	Fišera.
Dr. Rieger.	Dr. Kaunic.

Präsident: Diese Interpellationen tragen die erforderliche Anzahl von Unterschriften und werden somit den betreffenden Herren Ministern zugemittelt werden.

Ich habe nachfolgende Ausschusssitzungen anzusagen:

Der Verzehrungssteuerausschuss hält heute Dinstag, den 17. December abends 6 Uhr, in Abtheilung VI eine Sitzung. Tagesordnung:

1. Vertheilung von Referaten.

2. Besprechung der Enquête über die Aichfrage, Bestellung eines Referenten.

3. Referat des Subcomités in der Verzehrungssteuerfrage.

Der Gewerbeausschuss hält morgen Mittwoch, den 18. d. M. um $^1/_2$10 Uhr vormittags, in der Abtheilung I eine Sitzung. Tagesordnung: Wahl eines Berichterstatters für den Gesetzentwurf, betreffend einige Änderungen des Bruderladengesetzes.

Der Herr Abgeordnete Hausner hat sich zum Worte gemeldet, um einen Antrag zu stellen; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Hausner:** Hohes Haus! Ich erlaube mir namens des Budgetausschusses zu beantragen, dass mehrere Gegenstände von höchster Dringlichkeit, welche aber erst heute im Budgetausschusse erledigt werden konnten, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden.

Es sind dies die kaiserlichen Verordnungen, betreffend Unterstützungen und Vorschüsse an die nothleidenden Gegenden in Galizien, Schlesien und der Bukowina, dann Unterstützungen für die durch Überschwemmungen heimgesuchten Gegenden von Tirol und Kärnten, ferner das Gesetz, betreffend die Gebürenbefreiung des galizischen Nothstandsanlehens von 300.000 fl.

Außerdem erlaube ich mir an das hohe Haus die Bitte zu richten, es möge erlauben, dass die bezüglichen Berichte mündlich erstattet werden.

Präsident: Wenn ich die verehrten Herren, welche stehen, als dem Antrage des Herrn Abgeordneten Hausner zustimmend ansehen darf *(Zustimmung)*, so werde ich diesem Antrage gemäss die genannten Gegenstände auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen. *(Zustimmung.)*

Die nächste Sitzung beantrage ich für morgen, den 18. d. M., um 10 Uhr vormittags und zwar aus dem Grunde zu dieser Stunde, weil ich die Sitzung wegen der Leichenfeier Seiner Eminenz des Herrn Cardinals Fürsterzbischofes von Wien um 1 Uhr mittags zu schließen beabsichtige.

Als Tagesordnung schlage ich vor:

1. Mündlicher Bericht des Budgetausschusses über die kaiserlichen Verordnungen, betreffend die Gewährung von Unterstützungen und Vorschüssen aus Staatsmitteln für die durch Missernte vom Nothstande heimgesuchten Gegenden des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Herzogthume Krakau, des Herzogthumes Ober- und Nieder-Schlesien und des Herzogthumes Bukowina und die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Überschwemmungen heimgesuchten Gegenden von Tirol und Kärnten.

2. Mündlicher Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Gebürenbefreiungen von Urkunden, Schriften und Eintragungen für das galizische Landesanlehen von 300.000 fl., sowie für die aus diesem Anlehen zu gewährenden Unterstützungen und Vorschüsse, ferner betreffend die Einbringung rückständiger Raten.

3. Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung einer Seemannsordnung für die österreichische Handelsmarine *(869 der Beilagen)*.

4. Bericht des Gewerbeausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend einige Änderungen des Bruderladengesetzes *(906 der Beilagen)*.

5. Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Verwendung der dem Ärar zufallenden Entschädigung anlässlich der Übernahme des Propinationsrechtes in Galizien durch das Land *(900 der Beilagen)*.

6. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Herstellung der Eisenbahn von Pořičan nach Mochov und von Brandeis an der Elbe nach Neratovic *(901 der Beilagen)*.

7. Bericht des Immunitätsausschusses, betreffend die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Ernst Vergani *(902 der Beilagen)*.

8. Bericht des Immunitätsausschusses, betreffend die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Rudolf Eichhorn *(908 der Beilagen)*.

9. Bericht des Ausschusses zur Veranstaltung einer Enquête über Armeelieferungen mit Rücksicht auf die landwirtschaftliche Production und die Beistellung der landwirtschaftlichen Verpflegsartikel für die k. und k. Armee *(871 der Beilagen)*.

10. Bericht des Gewerbeausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Regelung der concessionirten Baugewerbe *(671 der Beilagen)*.

Ist etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so bleibt es bei meinem Vorschlage und ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 3 Uhr 10 Minuten.)

Berichtigungen.

Im stenographischen Protokolle der 356. Sitzung am 16. December 1889 soll es in der Rede des Abgeordneten Dr. Vitezić

Seite 13103, Spalte rechts, Zeile 3 von oben statt „die" heißen „der";
„ 13103, „ „ „ 29 „ „ „ „Bootsmännern" heißen „Lotsmännern";
„ 13105, „ „ „ 14 „ unten „ „haben" heißen „heben";
„ 13106, „ links, „ 13 „ „ „ „dieser" heißen „diesen";
„ 13111, „ rechts, „ 9 „ oben „ „Bootsmänner" heißen „Lotsmänner";
„ 13111, „ „ „ 14 „ „ „ „Bootsmanne" heißen „Lotsmanne".

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. X. Session. 358. Sitzung,

am 18. December 1889.

Inhalt:

Abwesenheitsanzeigen (Seite 13172 und 13179).

Petitionen (Seite 13172)

Beantwortung der in der 355. Sitzung am 13. December 1889 seitens des Abgeordneten Dr. Fuß und Genossen gestellten Interpellation, betreffend die Vor- und Ausbildung des Apothekerstandes — durch den Minister für Cultus und Unterricht Dr. Gautsch v. Frankenthurn (Seite 13172).

Mündlicher Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (890 der Beilagen), betreffend die kaiserlichen Verordnungen über die Gewährung von Unterstützungen und Vorschüssen aus Staatsmitteln für die durch Missernte vom Nothstande heimgesuchten Gegenden des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, des Herzogthums Ober- und Niederschlesien und des Herzogthums Bukowina und die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Überschwemmungen heimgesuchten Gegenden von Tirol und Kärnten. — Redner: Berichterstatter Ritter v. Gniewosz [Seite 13173], die Abgeordneten v. Zallinger [Seite 13173], Dr. Lorenzoni [Seite 13175], Dr. Menger [Seite 13176, 13180 u. 13182], Regierungsvertreter Ministerialrath Ritter v. Mayer-Tenneburg [Seite 13178 und 13180], die Abgeordneten Dr. Steinwender [Seite 13179], Dr. Otto Polak [Seite 13179], Kowalski [Seite 13181], Graf Hompesch [Seite 13182], Berichterstatter Ritter v. Gniewosz [Seite 13183] — Genehmigung der kaiserlichen Verordnungen (Seite 13184).

Mündlicher Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (905 der Beilagen), betreffend die Gebürenbefreiungen von Urkunden, Schriften und Eintragungen für das galizische Landesanlehen von 300.000 fl., sowie für die aus diesem Anlehen zu gewährenden Unterstützungen und Vorschüsse, ferner betreffend die Einbringung rückständiger Raten. — Zweite und dritte Lesung (Seite 13184).

Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung einer Seemannsordnung für die österreichische Handelsmarine (869 der Beilagen. — Specialdebatte. — Abschnitt VIII, §§. 112—125. — Redner: Justizminister Dr. Graf Schönborn [Seite 13185]).

Antrag des Abgeordneten Fürnkranz und Genossen, betreffend die Bespritzung der Weingärten mit einem die Peronospora viticola bekämpfenden Mittel in allen weinbautreibenden Bezirken und Gemeinden (914 der Beilagen — Seite 13189).

Interpellationen:

1. des Abgeordneten Türk und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend die Anwendung des Ausnahmsgesetzes auf das deutsche nationale und auch nicht politische Vereinswesens (Seite 13189);
2. des Abgeordneten Dr. Šupuk und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend das Verbot der Aufstellung einer Gedenktafel zum Andenken an den Schriftsteller Nicolo Tommaseo in Sebenico (Seite 13190);
3. des Abgeordneten Kyrle und Genossen an den Handelsminister, wegen Berücksichtigung der Wünsche der Granitgewerke des Schärdinger Rayons bezüglich des Verkehres mit dem Auslande und der Verwendung des Steinmaterials bei der Innregulirung (Seite 13190).

(Beginn der Sitzung: 10 Uhr 20 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka**, Vicepräsident Freiherr v. **Chlumecký**.

Schriftführer: Freiherr v. **Romaszkan**, Ritter v. **Cieńsky**, Dr. Graf **Kaunic**, Dr. **Fuß**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe**, Minister Dr. Freiherr v. **Prazák**, Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. **Gautsch** v. **Frankenthurn**, Handelsminister Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath Ritter v. **Mayer-Tenneburg** des Finanzministeriums, Ministerialrath **Becher** des Handelsministeriums, Ministerialrath **Peck** des Justizministeriums, Sectionsrath Edler **Braunhofer** v. **Braunhof** des Ministeriums des Innern.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 16. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Die Herren Abgeordneten Ritter v. Proskowetz und Dr. Ritter v. Madeyski sind unwohl gemeldet.

Ich habe heute vertheilen lassen:

den Bericht des Zollausschusses über den Antrag des Abgeordneten Grafen Coronini, betreffend die zollfreie Einfuhr von Kupfervitriol *(912 der Beilagen)*;

dann den Bericht des Strafgesetzausschusses, betreffend den Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Jaques und Dr. Roser wegen Entschädigung unschuldig Verurtheilter *(910 der Beilagen)*.

Ich bitte um die Verlesung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer Freiherr v. **Romazskan** *(liest)*:

„Petition der Gemeindevorstände und Bewohner der Gemeinden Kyjov, Sardice, Mystrina, Svatobořice, Milotice, Vacenovice, Vracov, Olkoš, Skaronice des Gayaer Bezirkes, Mutěnice, Hovorany, Hodonín, Ratibořice des Gödinger Bezirkes und Rohatice des Strasnitzer Bezirkes, betreffend die theilweise Abänderung des Gesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 95 *(überreicht durch Abgeordneten Rozkošný.)*"

„Petition des freiwilligen Feuerwehrvereines für Malenowitz und Umgebung in Mähren um Zuerkennung des Charakters öffentlicher Functionäre den Obmännern und Obmann-Stellvertretern der Feuerwehrvereine *(überreicht durch Abgeordneten Rozkošný.)*"

„Sieben Petitionen der freiwilligen Feuerwehren in Boritow, Strebetin, Bystric, Tišnow, Neustadtl, Saar und Niškovic in Mähren um Zuerkennung der Eigenschaft öffentlicher Organe an die Commandanten und deren Stellvertreter *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Funderlik.)*"

„Petition der freiwilligen Feuerwehr in Velky Postřelmov, Bezirk Hohenstadt, um Zuerkennung des Charakters öffentlicher Functionäre an die Obmänner der Feuerwehren *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Žáček.)*"

„Petition der freiwilligen Feuerwehr in Tassau, Bezirk Groß-Meseritsch, in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Mezník)*."

„Petition der Vertreter der Gemeinden Fünfhaus, Sechshaus, Rudolfsheim, Gaudenzdorf, Ober- und Unter-Meidling um Fassung einer Resolution, dass die hohe Regierung im Verordnungswege verfüge, es sei bei Kündigungen von Monatswohnungen der Stempel von 36 kr. auf 12 kr. herabzusetzen *(überreicht durch Abgeordneten Fr. Sueß)*."

„Petition des Spiritusindustrievereines des Königreiches Böhmen in Prag um Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1888, betreffend die Besteuerung des Branntweines *(überreicht durch Abgeordneten Fišera)*."

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister hat sich zur Beantwortung einer Interpellation zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Minister für Cultus und Unterricht Dr. **Gautsch v. Frankenthurn:**

In der Sitzung dieses hohen Hauses vom 13. l. M. haben die Herren Abgeordneten Dr. Fuß und Genossen an mich die Anfrage gestellt:

„Wann gedenkt Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister die von ihm selbst als nothwendig anerkannte Reform unserer veralteten pharmaceutischen Studienordnung durchzuführen, beziehungsweise neue, den gegenwärtigen Zeitverhältnissen entsprechende Vorschriften über die Vor- und Ausbildung des österreichischen Apothekerstandes zu erlassen?"

Ich beehre mich auf diese Anfrage zu erwidern, dass der Entwurf einer neuen pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung bereits unterm 8. l. M. die Allerhöchste Genehmigung erhalten hat. Diese neue Studien- und Prüfungsordnung wird demnächst publicirt werden und mit dem Beginne des nächsten Studienjahres in Wirksamkeit treten.

Präsident: Ich bitte das hohe Haus Folgendes zur Kenntnis zu nehmen: Wegen des Zuganges zur Stephanskirche zur Leichenfeier für Seine Eminenz den Herrn Cardinal-Erzbischof habe ich mich mit der Polizeidirection ins Einvernehmen gesetzt und sind die Polizeiorgane angewiesen worden, denjenigen Herren Abgeordneten, welche über den Kohlmarkt und Graben zur Stephanskirche sich begeben und entweder sich ausweisen oder auch nur anführen, dass sie Abgeordnete sind, freien Durchgang zu verschaffen.

Wir gelangen nun zur Tagesordnung.

Erster Gegenstand derselben ist der mündliche Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage *(890 der Beilagen)*, betreffend die kaiserlichen Verordnungen über die Gewährung von Unterstützungen und Vorschüssen aus Staatsmitteln für die durch Missernte vom Nothstande heimgesuchten Gegenden des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Herzogthume Krakau, des Herzogthumes

Ober- und Nieder-Schlesien und des Herzogthumes Bukowina und die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Überschwemmungen heimgesuchten Gegenden von Tirol und Kärnten.

Der Herr Berichterstatter Ritter v. Gniewosz wird die Gefälligkeit haben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Ritter v. **Gniewosz** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Es befindet sich seit zwei Tagen in den Händen der geehrten Herren Abgeordneten eine Regierungsvorlage, welche zur weiteren Behandlung im Sinne des §. 14 des Gesetzes über die Reichsvertretung zwei kaiserlichen Verordnungen, eine vom 6. October und eine vom 29. October vorlegt.

Es wurden durch die erste Verordnung zur Bekämpfung des Nothstandes in Galizien, Schlesien und der Bukowina aus dem Staatsschatze Gelbbeträge angewiesen und zwar für Galizien 300.000, für Schlesien und die Bukowina je 20.000 fl. als nicht rückzahlbare Unterstützung für die hilfsbedürftige Bevölkerung. Dann wurden für Galizien 600.000 fl, und für die zwei anderen Kronländer je 30.000 fl. als unverzinsliche, in sechs Jahren rückzahlbare Darlehen bestimmt, welche unter Garantie des Landes, also quasi als Landesanlehen geleistet wurden.

Die zweite Verordnung ist zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Bevölkerung in Tirol und Kärnten bestimmt, und zwar wurden für die einzelnen Beschädigten in Tirol 30.000 fl., in Kärnten 25.000 fl., dann zur Unterstützung hilfsbedürftiger Gemeinden und Körperschaften, bei Herstellung beschädigter Straßen, Brücken und anderer Objecte für Tirol 120.000 fl., für Kärnten hingegen 25.000 fl. angewiesen.

Ferner wurde für alle Urkunden und Eingaben, welche diese Unterstützungen betreffen, Stempelfreiheit gewährt und auch die politische Execution zur Einbringung der Darlehensraten zugestanden. Dies sind Verfügungen, welche eigentlich mit Genehmigung der hohen Reichsgesetzgebung hätten stattfinden sollen, jedoch, weil beide Berathungskörper nicht tagten, im Wege der kaiserlichen Verordnung getroffen wurden.

Bei der Beurtheilung dieser zwei kaiserlichen Verordnungen hat der Budgetausschuss sich die Frage gestellt, ob es wohl nothwendig war, diese Verfügungen zu erlassen.

In formeller Beziehung muss ich erwähnen, dass diese Verordnungen nicht mit den staatsgrundgesetzlichen Verordnungen im Widerspruche stehen.

Was hingegen die dringliche Nothwendigkeit anlangt, muss ich betonen, dass schon in dem Motivenberichte der Regierung der große Nothstand nachgewiesen ist, welcher in diesen durch Elementarereignisse heimgesuchten Kronländern stattfand. Was besonders den Nothstand in Galizien und der Bukowina und zum Theile auch in Schlesien anlangt, ist der Umstand zu berücksichtigen, dass infolge der in den vorangegangenen Jahren stattgefundenen Elementarereignisse die Bevölkerung materiell herabgekommen war, und dass durch die Erschwerung des Viehhandels, also noch der einzigen Ressource für die ackerbautreibende Bevölkerung die Unmöglichkeit für die Landwirte geschaffen wurde, sich Bargeld zu verschaffen und für den Herbst, Winter und das kommende Frühjahr Vorsorge zu treffen.

Es entstand schon im Juli ein Mangel an Saatkorn, so dass in vielen Gemeinden die Wintersaat nicht ohne Unterstützung des Staates bestellt werden konnte.

Die Hungersnoth war auch schon da, und somit war eine Abhilfe dringend nothwendig.

Was die Höhe der angewiesenen Beträge anlangt, so können Sie auch aus den Motivenberichten ersehen, dass sie besonders für Galizien weit unter der Nothwendigkeit stehen. Ja diese Beträge sind, ungeachtet in diesem Jahre die Elementarereignisse weit drückender und allgemeiner waren als die Überschwemmung im Jahre 1888, bedeutend niedriger gestellt, weshalb auch die Nothwendigkeit der Anweisung zur Zeit, wo der Reichsrath nicht versammelt war, überhaupt und die Nothwendigkeit der angewiesenen Beträge vollkommen gerechtfertigt erscheint.

Mit Rücksicht darauf, dass den Bestimmungen des bezogenen Staatsgrundgesetzes ganz entsprochen worden ist, erlaubt sich der Budgetausschuss den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle die beiden kaiserlichen Verordnungen vom 6. October und 29. October l. J. zur genehmigenden Kenntnis nehmen."

Präsident: Zu diesem Gegenstande sind als Regierungsvertreter im hohen Hause erschienen die Herrn Ministerialrath Ritter v. Mayer und Sectionsrath Edler v. Braunhofer, welche ich dem hohen Hause vorzustellen die Ehre habe.

Zum Worte haben sich gemeldet und zwar pro die Herren Abgeordneten v. Zallinger, Dr. Lorenzoni, Dr. Menger und Kaiser; ich ertheile dem Herrn Abgeordneten v. Zallinger das Wort.

Abgeordneter v. **Zallinger:** Gestatten Sie mir, meine Herren, nur einige ganz kurze Bemerkungen. Ich werde mir mit Rücksicht auf die sehr beschränkte Zeit des hohen Hauses die möglichste Reserve auferlegen, muss aber doch Ihre und die Aufmerksamkeit der hohen Regierung in dreifacher Richtung in Anspruch nehmen.

Ich anerkenne dankend, dass die hohe Regierung eine rasche Aushilfe für die durch Überschwemmung heimgesuchten Gegenden Tirols gewährt hat, aber die

Summe, welche gewährt wurde, reicht nicht annähernd an die Höhe der erfolgten Schäden hinan. Durch die letzten Überschwemmungen wurde in Tirol an den Gewässerregulirungsbauten und an den Etschregulirungssectionen ein Schaden von zusammen 800.000 fl. verursacht. Dazu kommt noch, dass an den übrigen Schutzbauten, welche von Consortien, Innungen und Gemeinden ausgeführt worden waren, ein Schaden von über 300.000 fl. erwachsen ist. Es repräsentirt also der durch die letzten Hochwässer in Tirol verursachte Schaden eine Summe von 1,100.000 fl. Nun hat sich der Tiroler Landtag mit Anstrengung und Aufgebot seiner finanziellen Mittel entschlossen, dem Antrage des Wasserregulirungscomités Folge zu geben und einen Beitrag in der Maximalziffer von 200.000 fl. in Aussicht zu stellen, wenn die Regierung ihrerseits einen Beitrag von 75 Procent bis zum Betrage von 600.000 fl. leistet. Es hat einiger Anstrengung bedurft, um die Majorität des Tiroler Landtages zur Votirung der erwähnten Summe zu bewegen und es war große Gefahr vorhanden, dass diese Summe nur mit 150.000 fl. fixirt werde. An die genannte Summe ist nun die Bedingung geknüpft, dass das Reich seinerseits zur Sanirung dieser Schäden einen Beitrag bis zu 600.000 fl. leiste. Der Betrag von 1,100.000 fl., den ich früher ausgesprochen habe, ist nicht zu hoch beziffert, weil die Gewässer die Schäden, die sie verursachen, häufig verdecken, so dass erst dann, wenn das Wasser zurückgetreten und der Schutt weggeräumt ist, die thatsächliche Schadensziffer festgestellt werden kann. Es scheint mir nun von hoher Wichtigkeit zu sein, dass die Bauzeit nicht versäumt werde und darum würde ich die hohe Regierung sehr bitten, dass sie bei Wiederzusammentritt des Reichsrathes eine Vorlage bringe, durch welche diese Summe — welche das allerwenigste ist, was mit Rücksicht auf die aufgelaufenen Schäden bewilligt werden sollte, und ich möchte in dieser Beziehung die hohe Regierung wohl auch auf die Äußerungen und Gutachten des tirolischen Statthalters verweisen — flüssig gemacht werde, damit die Bauzeit nicht versäumt wird. Das wäre der eine Punkt.

Ich habe — ich kann das jetzt bei der Kürze der Zeit nicht weiter ausführen — im tirolischen Landtage des weiteren mich darüber ausgesprochen, dass ich große Bedenken gegen das System hege, nach welchem die Etsch gegenwärtig verbaut wird und verbaut wurde. Ich habe das System der Etschregulirung als ein nicht richtiges gekennzeichnet; ich habe das gethan mit Rücksicht auf die Erfahrungen und in Hinblick auf Äußerungen von technischer Seite, welche schon, bevor die Etsch in dieser Weise regulirt wurde, erflossen sind, welche man aber damals vielfach nicht hören wollte. Ich habe gegen das jetzige System der Etschregulirung mich ausgesprochen mit Rücksicht und unter Hinweis auf die Beispiele vieler anderer Länder. Nun dürfte es sich wohl auch um die Frage handeln, wie ein gewisser Übergang von einem System, welches als ein verfehltes bezeichnet werden muss, zu dem anderen gefunden werden sollte. Es wird sich empfehlen, dass an manchen Stellen der Etsch Ablagerungsplätze geschaffen werden. Es wird nicht nothwendig sein, überall mit dem bisherigen System fortzufahren, namentlich an jenen Stellen nicht, wo die Etsch noch nicht ganz regulirt ist. Es wird zum Beispiel möglich sein, Alle Nave bis Lavis in einer anderen Weise als bisher die Etschbauten vorzunehmen. Ich kann das jetzt nicht weiter ausführen und muss mich theilweise auf das beziehen, was ich im tirolischen Landtage neulich gesagt habe.

Aber meine Bitte geht dahin, dass die hohe Regierung sich doch entschließen möge, einen Specialisten in Wasserbausachen in das Land zu schicken und eine Commission zu bestellen, um Erhebungen zu pflegen, in welcher Weise und in welchem Umfange bisherige Bauten, die jetzt ruinirt sind, eingehalten, respective wiederhergestellt werden sollen und in welcher Weise weiter regulirt werden soll. Ich habe mir erlaubt, im Tiroler Landtage einen vorzüglichen Specialisten namhaft zu machen und ich wäre weiter noch in der Lage, einen anderen Ingenieur, der eine bewährte technische Kraft ist und die Verhältnisse des Landes kennt, zu bezeichnen, der auch ein sehr geeignetes Mitglied dieser Commission sein würde. Ich glaube, es ist wirklich an der Zeit, dass man in technischer Beziehung die Sache prüfe. Ich mache ja dem Regierungsvertreter, der die technische Seite der Angelegenheit im Tiroler Landtage vertheidigt hat, keinen Vorwurf; derselbe musste an schon Gegebenes anknüpfen und es war die Weisung gegeben, in der bisherigen Weise fortzuoperiren. Der Vorwurf trifft diesen Ingenieur nicht. Aber das kann ich wohl sagen, dass die Ausführungen, die derselbe meinen Bemerkungen entgegengesetzt hat auf technischer Seite nicht allseitige Befriedigung herrorgerufen zu haben scheinen, wie ich auf Grund eines vor mehreren Tagen von einem Ingenieur erhaltenen Briefes bemerke, welcher mit den von mir vorgebrachten Anschauungen einverstanden, sich nicht sehr befriedigt ausspricht über Art und Weise, wie die technische Seite dieser Angelegenheit vom Regierungstechniker im Landtage besprochen und behandelt wurde.

Ich bitte also die hohe Regierung und speciell Seine Excellenz den Herrn Finanzminister, der mir seine Aufmerksamkeit schenkt, dass zum gedachten Zwecke eine Commission mit Zuziehung von Specialisten und Sachverständigen ins Land geschickt werde.

Ich komme nun zum dritten Punkte meiner Bemerkungen und da werde ich ganz kurz sein; derselbe betrifft die Erhaltungsgesetze für die Flussbauten in Tirol. Es hat sich nämlich darum gehandelt, dass der tirolische Landtag Erhaltungsgesetze für die Fluss-

regulirungsbauten und für die Etschregulirung machen sollte. Nun hat der Gewässerregulirungs-Ausschuss und der Landtag mit ihm, sich diesem Gesetze gegenüber vollständig ablehnend verhalten, und ich glaube, dass, wenn die hohe Regierung den Standpunkt, den sie in dieser Frage gegenüber dem Tiroler Landtage eingenommen hat, noch weiter einhalten würde, keine Majorität im Tiroler Landtage sich finden wird, welche die Hand bieten dürfte, diese Erhaltungsgesetze zu machen.

Es wird nun allerdings die Frage herantreten, ob es nothwendig sein wird, alle diese Bauten, mitunter schon mit Rücksicht auf ihre Qualität, in dem bisherigen Umfange einzuhalten; aber alle Flussregulirungsbauten sollen doch nicht preisgegeben werden, und es wäre doch nothwendig wenigstens die wichtigsten dieser Bauten, soweit sie sich bewährt haben, zu erhalten.

Nun sind bei bei dem Etscherhaltungsgesetze drei Cardinalpunkte, und wenn die Regierung daran festhält, wird es wohl nicht möglich sein, ein Erhaltungsgesetz für die Etsch zu schaffen.

Ich übergehe den Punkt, welcher die Bahn betrifft, und gehe auf den zweiten Punkt über, nämlich auf den, dass die Regierung an der Haftungspflicht der Genossenschaftsmitglieder festhält. Diese Maßregel ist so barbarisch und so ungerecht, dass ich gar nicht glauben kann, dass die Regierung in der Länge der Zeit an einer solchen Bestimmung festhalten wird. Wie soll ein Grundbesitzer dafür, dass er ein Stück Grund an der Etsch hat, wodurch er jetzt schon an und für sich hart genug getroffen ist, noch mit dem ganzen Vermögen, mit allen seinen anderen Gründen für die Etschregulirung haften! Mir scheint, ein solcher Grundsatz wäre communistisch, er würde einfach zur Confiscation des Vermögens zu Gunsten der Etschbauten führen. Ich glaube also nicht, dass die Regierung daran festhalten wird.

Aber vorzüglich ist der Umstand, dass die Regierung erklärt hat, sowohl bei der Etsch-, als auch bei den anderen Flussregulirungserhaltungsgesetzen, dass sie von einem Beitrage nichts wissen will, auch ein Hindernis, dass diese Gesetze nicht zustande kommen.

Nun, meine Herren, die Interessenten sind so arm und so herabgekommen, dass sie einen nennenswerten Beitrag nicht geben können und das Land ist mit Rücksicht auf die finanzielle Nothlage überhaupt auch nicht in der Lage, die Einhaltung der Flussregulirungs- und Schutzbauten zu übernehmen.

Es wird also die Erhaltung aller dieser Flussbauten in Frage gestellt sein, wenn die Regierung sich nicht entschließen sollte, einen bestimmten Beitrag in Aussicht zu stellen. Ich kann somit nur ersuchen, dass auch in dieser Richtung die Regierung mit sich zu Rathe gehen und im nächsten wieder zusammentretenden Reichsrathe eine Vorlage einbringen möge, wodurch auch in dieser Richtung den Wünschen des Landes Tirol Rechnung getragen wird.

Der tirolische Gewässerregulirungs-Ausschuss hatte eine eigene Nachsession des Landtages ad hoc, zur Schaffung dieser Erhaltungsgesetze in Aussicht genommen, aber nach der bestimmten Erklärung des Statthalters, dass die Regierung eine Beitragsleistung ablehne, ist man davon abgegangen, und darin liegt wohl ein Zeichen, dass der Landtag gar nicht in der Lage wäre, seine Hand zu bieten zur Schaffung von Erhaltungsgesetzen, wenn die Regierung dauernd jeden Beitrag in dieser Richtung verweigern würde.

Ich schließe, meine Herren, indem ich an das anknüpfe, was Seine Excellenz der Herr Statthalter im Tiroler Landtage gesagt hat. Derselbe hat damals bei dem Anlasse, als er uns die Mittheilung machte, dass die Regierung einen Beitrag für die Erhaltung der Schutzbauten ablehne, sich dahin und in dem Sinne ausgesprochen, dass wohl niemand sein werde, der sich dafür entschließen könnte, dass alle diese Flussregulirungsbauten jetzt preisgegeben und im Stiche gelassen werden. Ich kann nur wünschen, dass dieser niemand nicht die Regierung sei!

Präsident: Es haben sich zu diesem Gegenstande weiter zum Worte gemeldet die Herren Abgeordneten Dr. Steinwender, Ritter von Carneri, Dr. Fuß, Dr. Hirsch, Dr. Pichler, Türk.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Lorenzoni.

Abgeordneter Dr. **Lorenzoni:** Meine Herren! In dem Motivenberichte der Regierung wird im allgemeinen gesagt, dass im verflossenen October außerordentliche Hochwässer eingetreten sind, welche nahezu in allen Bezirken Wälschtirols und im Pusterthale große Schäden angerichtet haben. Wie hoch diese Schäden gewesen sind, wurde in der Sitzung vom 21. October 1889 des Tiroler Landtages amtlich constatirt. Die an den Gewässerregulirungsbauten angerichteten Schäden, somit Schäden bautechnischer Natur, beziffern sich auf 774.000 fl., die übrigen Schäden, welche die Hochwässer im heurigen October angerichtet haben, beziffern sich auf 2,228.000 fl.

An diesen Ziffern sind die Gemeinden mit 540.000 fl., die Privaten mit 1,512.000 fl., die Consortien mit 186.000 fl. und der Staat mit 44.000 fl. betheiligt. Diese Ziffern genügen zu beweisen, dass es den Parteien und Gemeinden unmöglich ist, irgend eine Concurrenz zur Reparatur und zur Erhaltung der aufgeführten Regulirungswerke zu leisten. Darum hat der Landtag Tirols in der Sitzung vom 22. November 1889 folgenden Beschluss gefasst *(liest)*:

„Der hohe Landtag bewilligt zur Aufführung nothwendiger und zweckmäßiger Herstellungen oder Reparaturen an „Gewässer, und Etschregulirung

und zu anderweitigen Schutzbauten" einen Beitrag von 25 Procent in der Maximalziffern von 200.000 fl., jedoch nur unter der Bedingung, dass die hohe k. k. Regierung ihrerseits einen Beitrag von 75 Procent bis zum Maximalbetrage von 600.000 fl. sicherstellt."

Das Land Tirol hat für Gewässer- und Etschregulirungszwecke bereits einen Beitrag von im ganzen 4,700.000 fl. verausgabt, es ist also dem Landtage von Tirol nicht zu verargen, wenn er den oberwähnten Beitrag von 200.000 fl. an die Bedingung geknüpft hat, dass seitens des Staates die übrige zur Reparirung der verursachten Schäden nothwendige Summe sichergestellt werde.

Jedenfalls stehen die Dinge so, dass die armen Gemeinden, Consortien und Privaten nicht einmal vom Lande irgend eine Unterstützung bekommen werden, wenn die Regierung der in dem angeführten Beschlusse ausgedrückten Bedingung nicht entgegenkommen wird. Die am stärksten von Hochwasser geschädigten Bezirke sind diejenigen, die ich hier zu vertreten habe, nämlich die Bezirke Cavalese und Primiero.

Ich will das hohe Haus nicht mit der Schilderung der kläglichen Zustände dieser von Elementarereignissen jeder Art seit einer Reihe von Jahren hart betroffenen Bezirke belästigen, ich erlaube mir nur zu constatiren, dass die in der kaiserlichen Verordnung vom 29. October 1889 zur Unterstützung von Gemeinden und Privaten bewilligten 150.000 fl. bei weitem nicht genügen, die vom Hochwasser verursachten Schäden einigermaßen zu ersetzen.

Ich wende mich daher an die hohe Regierung mit der Bitte, sie möge eine Gesetzesvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung einbringen, womit die an den Gewässer- und Etschregulirungsbauten nothwendigen Reparaturen und ein stabiler Schutz gegen künftige Wasserkatastrophen erzielt werden können, damit die kläglichste Lage der armen Bevölkerung Wälschtirols einigermaßen gelindert werde. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Zum Worte gelangt nun der Herr Abgeordnete Dr. Menger; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Ich habe mir das Wort in dieser Angelegenheit erbeten aus zwei Rücksichten. Erstens, weil in dem Motivenberichte zur Regierungsvorlage einige unrichtige Angaben in Bezug auf Schlesien vorkommen, Es heißt nämlich da, dass vorwiegend die Bezirke Jägerndorf, Freiwaldau, Freudenthal und Teschen vom Nothstande betroffen sind. Nun wurde im Landtage ausdrücklich besprochen, dass auch verschiedene Gegenden der Bezirkshauptmannschaften Troppau, Bielitz und Freistadt von der schweren Dürre, da und dort vom Hagelschlage getroffen wurden.

Wenn man nun die Namen aller dieser Bezirkshauptmannschaften zusammennimmt, so findet man, dass es keine Bezirkshauptmannschaft im ganzen Lande gibt, in der nicht größere oder kleinere Bezirke von der Dürre oder dem Hagelschlage, überhaupt vom Misswachs getroffen wurden.

Das Elend ist in vielen Gegenden des Landes ein so herzzerreißendes, dass jene Summe, welche zur Milderung desselben festgestellt wurde, geradezu nur ein Tropfen Wasser auf den heißen Stein ist. Eine Erhöhung dieser Summe wäre daher eine dringende Nothwendigkeit und ich glaube schon in der Generaldebatte darüber sprechen zu sollen.

Aber, meine Herren, dies ist nicht der einzige Grund, warum ich das Wort ergriffen habe. Ein anderer ist der, dass nicht etwa bloß zu geringe Gnadengaben, wenn man das so nennen darf, für die von der Dürre und dem Hagelschlage und anderen Elementarereignissen getroffenen Gegenden votirt wurden, sondern dass durch die, wie ich glaube, nicht ganz richtige Anwendung des von Ihnen seinerzeit votirten Gesetzes über Grundsteuernachlässe wegen Elementarunfällen es dahin gekommen ist, dass selbst gesetzliche Ansprüche der durch die Elementarunfälle hart betroffenen Grundsteuerträger geradezu illusorisch gemacht wird.

Es sind da manche Vorfälle eingetreten, die auch im schlesischen Landtage besprochen wurden und die so wichtig sind und in das Wohl und Wehe so vieler Tausender ohnedies schwer getroffener Leute eingreifen, dass es wünschenswert ist, Ihnen wenigstens in Kürze einen solchen Fall vorzuführen.

Meine Herren! Eine Gemeinde im westlichen Schlesien wurde von der Dürre in der härtesten Weise getroffen. Die Leute haben nicht gezögert, die nothwendigen Schritte zu thun, und schon am 5. Juli traf bei der betreffenden Bezirkshauptmannschaft die Eingabe ein, in welcher dargelegt wurde, dass die ganze Gemeinde, das heißt, alle die 2400 Parcellen, welche das Weichbild der Gemeinde bilden, von der Dürre betroffen seien.

Nun glaube ich, wissen auch ökonomisch minder gebildete Leute, dass am 5. Juli die Ernte in Getreide sehr nahe ist, namentlich dort, wo die Dürre geherrscht hat, also eine Nothreife eintritt. Einerseits war es im Gesuche ausgesprochen, anderseits lag es in der Natur der Sache, dass die Commission bald hinausgehen muss, weil sonst die dürftigen Reste der Ernte von den Eigenthümern abgeräumt werden müssen.

Am 5. Juli traf das Gesuch auch bei der politischen Behörde ein. Am 24. Juli, also 19 Tage später, kam ein Steueramtsadjunct heraus, welcher den Auftrag hatte, die betreffende Einschätzung, und zwar parcellenweise, vorzunehmen.

Die betreffenden Gemeinden haben alle mögliche Eile angewendet. Schon am 24. Juli wurden die Vertrauensmänner bestimmt und begann die Ein-

schätzung. Die Gemeinde erklärte aber, wenn wir parcellenweise einschätzen wollen, brauchen wir viel zu lange Zeit, wir werden also riedweise einschätzen, was nach meiner Ansicht auch im Sinne des Gesetzes und in der Vollzugsverordnung in einem Falle allgemeiner Dürre zulässig ist. Es wurde also diese Einschätzung vorgenommen. Am 30. Juli bekam aber der betreffende Beamte den Auftrag, nur parcellenweise einzuschätzen.

Welche Arbeit diesem Manne oblag, mögen Sie, meine Herren aus Folgendem entnehmen.

2400 Parcellen waren in einer Gemeinde und solcher Gemeinden gab es aber in dem von der Dürre hart getroffenen Landstriche — ich bemerke, es ist dies ein Landstrich, der im Motivenbericht der Regierung gar nicht erwähnt wird — 32. Nehmen wir an, dass er nur drei oder dreieinhalb Tage für eine Gemeinde verwendet, so wäre der Mann mit der Einschätzung in den Winter hineingekommen.

Da der Rest der Ernte endlich abgeräumt werden muss, weil das Getreide über den Juli, höchstens die ersten Tage August hinaus nicht auf dem Felde bleiben kann, weil sonst der ganze kärgliche Rest der Ernte zu Grunde geht, waren die Grundeigenthümer gezwungen, den Rest der Ernte einzubringen. Die Folge davon war, dass die Behörde, als die Commission in die betreffende Gemeinde kam, erklärte: Ja, man kann den Schaden nicht mehr constatiren.

Demgemäß sind diese armen Leute, viele Hunderte durch Elementarunfälle hart getroffene Grundbesitzer, auch um ihr ihnen gesetzlich zustehendes Recht auf Grundsteuernachlass gekommen.

Wie kann man denn dann von irgend welcher Gnadenaction reden, wenn sogar das gesetzlich zustehende Recht in solcher Weise durch ein vollständiges Missverstehen des Gesetzes muss ich sagen, geschädigt wird?

Es tritt nun die Frage heran: Ist denn diese Procedur wirklich im Gesetz nothwendig begründet?

Meine Herren! Das Gesetz unterscheidet zweierlei Fälle. Das Gesetz unterscheidet einen Fall, in welchem die Einschätzung allerdings parcellenweise stattzufinden hat: dann aber erklärt das Gesetz, Absatz 4, sub 1, 2 und 3, dass es gewisse Fälle gibt, bei denen der Finanzminister die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes bewilligen kann, wenn besondere Umstände eintreten. Diese besonderen Umstände gehen dahin, dass das Erträgnis der Landwirtschaft in solcher Ausdehnung vernichtet worden ist, dass hievon die Mehrheit der Wirtschaftskörper in einer Steuergemeinde betroffen erscheint.

Bei einer derartigen Dürre und Hagelschlägen ist diese Thatsache ausnahmslos eingetreten, und auch im vorliegenden Falle geschah dies.

Es hätte also dieser Theil des Gesetzes angewendet werden können. Wäre dies geschehen, hätte das Ministerium die betreffenden Aufträge ertheilt, dann wäre auch jener Theil der Vollzugsvorschrift angewendet worden, wo es heißt, dass nicht eine beschädigte Parcelle an sich maßgebend ist, sondern dass der Ertrag der ganzen Wirtschaftskörper als ganzes ins Auge gefasst werden muss.

Wäre dies geschehen meine Herren, so wäre diese ganz undurchführbare Art der Parcelleneinschätzung nicht in Anwendung gebracht worden.

Wenn ich alles dies ins Auge fasse, meine Herren, so komme ich zu dem Resultate: Den politischen Behörden kann man keinen Vorwurf in der Richtung machen.

Denn, wenn sie vom Finanzministerium verhalten werden, parcellenweise einzuschätzen, können sie nicht anders vorgehen. Das Finanzministerium hat aber die Pflicht, ein Gesetz zumal an der Hand der Vollzugsvorschrift, so in Anwendung bringen zu lassen, dass es nicht auf einen Widerspruch hinausläuft und ein Widerspruch ist es, wenn Leute einen Grundsteuernachlass, der ihnen gebürt, erst bekommen, wenn eine Einschätzung gemacht worden ist, die thatsächlich nach den Zeitverhältnissen gar nicht gemacht werden kann, wenn also ein Grundsteuernachlass für so hart getroffene Grundbesitzer geradezu an ganz unmögliche, in der Regel undurchführbare Bestimmungen geknüpft wird.

Dies, meine Herren, wollte ich bemerken. Ich habe bei dieser Gelegenheit im Ausschusse eine Resolution gestellt. Es zeigte sich da, dass aus allen Kronländern die gleichen Klagen ertönt sind, wie aus dem Kronlande, das ich hier zu vertreten die Ehre habe. Ich bemerke aber, dass diese Klagen stets ertönen und immer ihre Berechtigung haben werden, wenn nicht das Ministerium den Auftrag ertheilen wird, dass bei derartigen allgemeinen Calamitäten man riedweise einschätzen soll.

Es handelt sich hier um eine Angelegenheit, welche vielleicht nicht geeignet ist, soviel Staub aufzuwirbeln, wie manche andere, die aber auf das Wohl und Wehe von Tausenden und Zehntausenden von Landwirten in allen Kronländern von größtem Einflusse ist.

Ich glaube, der Resolution, welche ich gestellt habe, noch die dringende Aufforderung hinzufügen zu müssen, dass das Ministerium den untergeordneten Behörden die Instruction ertheile, in welcher Weise die Vollzugsvorschrift zu diesem Gesetze bei eintretenden allgemeinen Calamitäten in Anordnung zu bringen ist.

Die bisherige Praxis der Behörden genügt, wenn einzelne Parcellen von irgend einem Elementarunglücke betroffen werden, bei großen Calamitäten hingegen versagt dieselbe, und es tritt die sonderbare Erscheinung ein, dass wir heute einige Hunderttausend Gulden für dieses oder jenes Kronland zu votiren haben, um gewissermaßen im Gnadenwege den zuhärtest Getroffenen eine ohnedies nur sehr geringe Erleichterung zuzuwenden, aber die Erfüllung jener gesetzlichen An-

sprüche, auf welche die betreffenden Grundbesitzer ein Recht haben, lediglich durch eine unzweckmäßige, ja bis zu einem gewissen Grade ganz ungenügende Anwendung des Gesetzes und der Vollzugsvorschriften vollständig illusorisch gemacht werden.

Ich richte die dringende Bitte an die hohe Regierung, in dieser Richtung Wandel zu schaffen. Sollte aber die Regierung glauben, dass sie — ich bin dieser Ansicht nicht — dies auf Grund der gegenwärtigen Gesetze nicht kann, dann wird es unsere Pflicht sein, die Änderung des betreffenden Gesetzes in Antrag zu bringen. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Es hat sich zum Worte gemeldet der Herr Regierungsvertreter Ministerialrath Ritter v. Mayer-Tenneburg; ich ertheile demselben das Wort.

Regierungsvertreter Ministerialrath Ritter v. **Mayer-Tenneburg:** Der Herr Abgeordnete aus Schlesien hat in sehr energischer Weise Beschwerden gegen die Finanzorgane vorgebracht und hiebei manche Kraftausdrücke gebraucht, die ich nicht in gleicher Weise widerlegen zu sollen glaube. Ich will mich nur auf das Thatsächliche beschränken. Der Herr Abgeordnete hat selbst die Güte gehabt zu erwähnen, dass die Eingabe einer Gemeinde am 5. Juli der Bezirkshauptmannschaft zugekommen wäre, hat aber dann immer das Finanzministerium als diejenige Stelle in den Vordergrund geschoben, welche eigentlich berufen gewesen wäre, in dieser Beziehung sofort einzuschreiten und Abhilfe zu schaffen.

Nun ist uns eine Eingabe des Landesausschusses, auf welche der Herr Abgeordnete gleichfalls hingewiesen hat, erst am 20. August zugekommen. Der Herr Abgeordnete hat selbst die Güte gehabt, darzulegen, dass die Ernte schon Ende Juli stattgefunden hat; das Finanzministerium wäre also gewiss nicht in der Lage gewesen, im Juli Abhilfe zu schaffen, nachdem ihm erst am 20. August die ganze Sache zur Kenntnis kam.

Aber abgesehen davon, verhält sich die Sache doch nicht ganz so, wie sie der Herr Abgeordnete darzustellen beliebt. Der Gemeindevorstand hat sich selbst als renitent erwiesen. Der Steueramtsbeamte ist nämlich hinausgekommen, wollte die Erhebungen pflegen, selbstverständlich wie der Herr Abgeordnete hervorgehoben hat, bezüglich der beschädigten Parcellen. Dies hat nun der Gemeindevorstand verweigert mit dem Bemerken, die Erhebung könne nicht parcellenweise, sondern riedweise vorgenommen werden.

Es liegt nun wohl auf der Hand, dass der Gemeindevorstand nicht berechtigt ist, dem Beamten, der von seiner vorgesetzten Stelle zum Behufe der Erhebungen entsendet wird, Verhaltungsmaßregeln zu ertheilen. Es wäre vielmehr Sache des Gemeindevorstandes gewesen, bei der Erhebung zu interveniren, und falls er sich beschwert gefühlt hätte, an die vorgesetzte Behörde dieses Beamten sofort eine Beschwerde zu richten.

Was nun das Verlangen betrifft, es solle allgemein eine riedweise Erhebung vorgeschrieben werden, so würde man sich durch eine solche Vorschrift, mit den klaren Bestimmungen des Gesetzes in directen Widerspruch setzen. Aus §. 2 des Gesetzes ist mit Bestimmtheit zu ersehen, dass die Parcelle ins Auge zu fassen ist; es soll eben erhoben werden, welcher Theil der Parcelle bebaut war, und welcher Theil durch die Ertragsvernichtung betroffen wurde. Auch in allen übrigen Bestimmungen, insbesondere auch im §. 1 des von dem Herrn Abgeordneten citirten Gesetzes, finden Sie immer die Parcelle als dasjenige Object, rücksichtlich dessen die Erhebung stattfinden soll.

Ich will nicht in Abrede stellen, dass es bei umfangreicheren Erhebungen allerdings möglich ist, einen größeren Complex auf einmal ins Auge zu fassen. Wir sind aber nicht in der Lage, dies principiell auszusprechen. Ob im concreten Falle eine solche Form der Erhebung möglich ist oder nicht, dafür sind lediglich die speciellen Verhältnisse maßgebend, deren Erwägung eben dem betreffenden Functionär überlassen werden muss. In keinem Falle aber macht sich der Betreffende einer Gesetzwidrigkeit schuldig, wenn er die Untersuchung parcellenweise vornimmt oder vorzunehmen beabsichtigt.

Die vorgebrachten Anwürfe werden aber auch durch die Resultate der Erhebungen gründlich widerlegt. Es vergeht kein Tag, ohne dass dem Finanzministerium speciell aus Schlesien die umfangreichsten Operate über die ins Auge gefassten Elementarschäden vorgelegt werden.

Bis zum 8. December sind in Schlesien Abschreibungen an Grundsteuer für den Betrag von 98.000 fl bewilligt worden. Dies beweist klar, dass die parcellenweise Erhebung des an den betreffenden Objecten eingetretenen Schadens überhaupt nicht hinderlich war. Ich muss hier noch besonders hervorheben, dass, wenn ich den Betrag von 98.000 fl. als den bisher in Abschreibung gebrachten als bedeutend bezeichnet habe, dies aus dem Grunde geschah, weil es sich hier um Elementarschäden handelt, die erst im Laufe des heurigen Sommers eingetreten sind.

Ich bitte zu berücksichtigen, dass in solchen Fällen locale Erhebungen stattfinden müssen, das dann bezüglich aller Parcellen, die beschädigt wurden, die Reinerträgnisse ermittelt werden, sowie die vernichteten Quoten der Reinerträgnisse und endlich die auf diese Reinerträgsquoten entfallenden Steuerquoten berechnet werden müssen, dass es sich also um bedeutende manipulative Arbeiten handelt und trotzdem sind wir bis zum gegenwärtigen Momente schon in der Lage gewesen, in einer solchen Menge von Fällen definitiv abzuurtheilen, dass die Gesammtsumme den Betrag von 98.000 fl. bereits jetzt erreicht hat.

Eine Menge von Operaten befindet sich theils noch bei den Steuerbehörden I. Instanz, theils bei der Finanzlandesbehörde, theils im Rechnungsdepartement des Finanzministeriums. Wir sind durchaus noch nicht zu Ende gelangt und in allen den vielen bisher erledigten Fällen hat sich kein Anstand ergeben, nur in jenen Gemeinden, weil die bezüglichen Gemeindevorstände die Untersuchung nicht parcellenweise vornehmen wollten.

Ich möchte mir die Bitte erlauben, daraus die Überzeugung zu gewinnen, dass dort, wo es nothwendig ist, wirklich Abhilfe geschaffen wird und dass, wenn sich weiterhin Fälle ergeben sollten, wo die Abschätzung größerer Complexe zur Beurtheilung des Schadens vollkommen ausreicht, diese Methode gewiss angewendet werden wird, dass die Regierung aber hiezu weder gesetzlich genöthigt ist, noch auch in der Lage wäre, derartigen Wünschen principiell Rechnung zu tragen, weil, wenn die Untersuchung unter allen Umständen riedweise vorgenommen würde, dies entschieden zur Benachtheiligung des Staatsschatzes, eventuell auch der Grundbesitzer führen müsste. Letzteres würde sich insbesondere in dem keineswegs ausgeschlossenen Falle ergeben, wenn der Beamte für den großen Complex einen verhältnismäßig geringeren Schaden constatiren würde, in welchem Falle, da dann die gesetzliche Bedingung, welche eine größere räumliche Ausdehnung erfordert, nicht erfüllt wäre, der betreffende Grundbesitzer mit seinem Ansuchen einfach abgewiesen würde. Ich glaube daher, dass selbst im Interesse der Grundbesitzer eine principielle Vorschrift in der angedeuteten Richtung nicht gerathen wäre.

Präsident: Es haben sich noch als Redner eintragen lassen die Herren Abgeordneten Dr. Polak, Dr. Gustav Groß, Kowalski und Bendel. Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Steinwender.

Abgeordneter Dr. **Steinwender:** Über die unbefriedigenden Erfolge der Drauregulirung will ich heute nicht sprechen, da ich mich nur dem anschließen kann, was die Abgeordneten Nischelwitzer und Dr. Russ im Budgetausschusse vorbrachten, und ich die Sache nicht nebenbei behandeln kann.

Im Motivenberichte heißt es auf Seite 8 *(liest)*: „Im Canalthale ist der Luschariбach ausgebrochen und hat großen Schaden angerichtet, insbesondere ist infolge dessen die Reichsstraße bei Fort Malborgeth abgestürzt." Das ist wahr, aber es ist auch mehr wahr, es ist nicht nur die Straße in den Bach gestürzt, sondern die Festung, und zwar nicht gegen den Feind, sondern gegen die österreichische Seite abgesperrt worden, es ist ferner die Bahn, die auf der anderen Seite geht, ruinirt worden. Dies alles ist eingetreten, weil man nicht rechtzeitig an die Regulirung der Gewässer im Fellagebiete gegangen ist. Der Kärntner Landtag hat vor zwei Jahren beschlossen, die Regierung zu ersuchen, es möge die Verbauung der Wildwässer im Fellagebiete auf Staatskosten unternommen werden. Gerechtfertiget war ein solches Ansuchen dadurch, dass der Staat als Erhalter der Reichsstraße, als Eigenthümer der Staatsbahn und als Besitzer der Herrschaft Tarvis das größte Interesse an der Regulirung hat. Auf das Ansuchen des Kärntner Landtages ist von Seite der Regierung keine Antwort erfolgt, und in den zwei Jahren nichts geschehen. Nun ist an der Stelle, von der im Motivenberichte die Rede ist, vor einem Jahre eine Wehre weggerissen worden. Die Herstellung hätte 3000 fl. gekostet, und das hätte eigentlich der Religionsfond als Eigenthümer der Herrschaft Tarvis übernehmen sollen, wie es früher der Fall war. Statt dessen stritt man sich herum, wer die Wehre zu bauen habe, und die drei Interessenten: der Religionsfond, das Straßenärar und die österreichischen Staatsbahnen, konnten sich nicht einigen, so dass, obwohl alles aus einem Sacke geht, gar nichts geschehen ist und der Schade, der mit 3000 fl. hätte reparirt werden können, jetzt vielfach höher gestiegen ist, indem die Herstellung der Straße allein nun mindestens 12.000 fl. kostet.

Wenn alles aus dem Säckel der Steuerzahler zu zahlen ist, so ist es doch gleichgiltig, welcher der drei Interessenten den Bau übernimmt.

Da muss Ordnung geschaffen werden, und ich bitte den hier competenten Finanzminister, die Interessen des Fiscus gegen diese drei Staatsbehörden zu wahren, die sich nicht einigen können, etwas herzustellen, was schließlich doch der Staat wird zahlen müssen.

Präsident: Zur formellen Geschäftsbehandlung ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Vošnjak das Wort.

Abgeordneter **Vošnjak:** Ich beantrage Schluss der Debatte.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche für Schluss der Debatte sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Schluss der Debatte ist angenommen. Ich ersuche die Herren Abgeordneten Dr. Fuß, Dr. Hirsch, Dr. Pichler, Türk, Dr. Otto Polak, Dr. Gustav Groß, Kowalski und Bendl sich auf einen Generalredner zu einigen.

Eben wird mir gemeldet, dass der Herr Abgeordnete Dr. Bareuther unwohl sei. *(Nach einer Pause:)* Es wurde der Herr Abgeordnete Dr. Otto Polak zum Generalredner gewählt; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Polak:** Hohes Haus! Ich muss die mir freundlich gewährte Gelegenheit, zu vorliegendem Gegenstande zu sprechen, dazu benützen,

mein großes Befremden auszusprechen, dass unter den Provinzen, welchen Staatsunterstützungen infolge der Elementarereignisse dieses Jahres bewilligt werden, Böhmen nicht vorkommt. Und doch wurde der Egerer Bezirk, sowie die Umgegend von Aussig und Leitmeritz bis gegen Gabel von einem Elementarschaden in diesem Jahre betroffen, wie er vielleicht bis jetzt noch gar nie vorgekommen ist.

Ich will nicht alle die großen behördlich erhobenen Schadensziffern hier aufzählen, aber um Ihnen ein Bild des Schadens, der gewisse Punkte getroffen hat, zu geben, gestatten Sie mir eine Ziffer zu nennen, die den Schaden des Bezirkes des Leitmeritzer landwirtschaftlichen Vereines zu einem geradezu schrecklichen Ausdrucke bringt.

Der Hagelschlag vom 12. Juli verursachte dort einen Schaden von 324.000 fl. *(Hört! Hört! links.)*

Ich bitte also zu bedenken, was das für ein kolossaler Hagelschlag gewesen sein muss, der in einem einzigen Bezirke einen solchen Schaden verursachen konnte. Vor wenigen Minuten habe ich eine Petition an das hohe Haus von Seite des deutschen landwirtschaftlichen Centralverbandes erhalten, in welcher alle diese Schäden detaillirt werden, und ich möchte die heutige Debatte gleich dazu benützen, an die hohe Regierung die Bitte zu richten, dieser Petition die größte Aufmerksamkeit und das wärmste Interesse entgegenzubringen, und zwar umsomehr, als der böhmische Landesausschuss in diesem Falle bei einem Schaden von eineinhalb Millionen Gulden eine Unterstützung von bloß sage 1000 fl. gewährte. *(Hört! links.)* Ich könnte vielleicht die boshafte Bemerkung machen, dass der Schaden nur eine deutsche Gegend getroffen hat, allein ich werde diese Ausführungen unterlassen. Ich stelle nochmals an die hohe Regierung, sowie das hohe Haus die Bitte, der erwähnten Petition die wirklich wohlverdiente Geneigtheit entgegenbringen und auch die großen Elementarschäden Böhmens berücksichtigen zu wollen. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Menger hat sich zu einer thatsächlichen Berichtigung das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Ich habe mich zu einer thatsächlichen Berichtigung zum Worte gemeldet. Der Herr Regierungsvertreter hat mir gegenüber drei Behauptungen negirt und zu widerlegen gesucht. Die erste Behauptung ging dahin, dass mit Rücksicht auf die Thatsachen, welche ich angeführt habe, es geradezu den Grundbesitzern unmöglich gemacht wird, zu einem ihnen durch das Gesetz im Falle eines so schweren Schadens zugewendeten Grundsteuernachlasse wirklich zu gelangen. Die zweite Behauptung war die, dass das Gesetz eine solche Procedur nicht nothwendig mache und die dritte, dass es nothwendig sei, dass die Regierung diesfalls eine Instruction erlasse. Was die erste thatsächliche Behauptung betrifft, so liegen folgende Thatsachen vor, welche jederzeit actenmäßig belegt werden können. Am 4. Juli, also schon als ein Theil der Ernte da und dort im Zuge war, wurde das Gesuch um Steuernachlass abgesandt. Erst am 24. wurde ein Commissär entsendet, welcher 32 Gemeinden besichtigen sollte. Wenn er für jede Gemeinde nur drei Tage braucht, so kommt er schon in die Wintermonate hinein, nämlich gegen Ende October. Nun weiß jedermann und gewiss auch der Herr Regierungsvertreter, dass auch in Schlesien, im Juli und August geerntet wird.

Mit Rücksicht auf diese Auffassung des Gesetzes werden die Grundsteuerträger um das ihnen zustehende Recht gebracht, einen Grundsteuernachlass zu verlangen. Dass dagegen behauptet wird, dass 98.000 fl. Steuernachlässe gegeben wurden, beweist nur, dass die Übelstände so groß sind, dass, wenn auch vielleicht viele Leute zu den ihnen gebürenden Steuernachlässen nicht gelangt sind, noch immer die Größe der Noth eine Anzahl von Grundsteuernachlässen im Gefolge hat.

Die zweite Behauptung des Herrn Regierungsvertreters geht dahin, dass nach dem Gesetze eine andere Procedur unmöglich ist. Dem scheint mir nicht so zu sein, und zwar beweist dies der Wortlaut der Ausführungsverordnung des Finanzministeriums, in welcher es heißt *(liest)*: „dass in dem Falle, wo allgemeine Dürre herrscht, in Bezug auf die Intensität der Beschädigung nicht die beschädigte Parcelle an sich maßgebend sei, sondern es müsse der Ertrag des Wirtschaftskörpers in der betreffenden Steuergemeinde als ganzes ins Auge gefasst werden." Es sagt also die Ausführungsverordnung der Regierung selbst, dass nicht die einzelne beschädigte Parcelle, sondern die gesammte Schädigung der betreffenden Wirtschaftskörper maßgebend sei. Ich glaube daher, dass auch die zweite Behauptung des Herrn Regierungsvertreters nicht zulässig ist. Dass bei solchen Umständen die Regierung die Pflicht hat, eine Instruction zu erlassen, erscheint mir keiner weiteren Darlegung mehr zu benöthigen.

Präsident: Es hat sich der Herr Ministerialrath Ritter v. Mayer-Tenneburg zu einer thatsächlichen Berichtigung zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Regierungsvertreter Ministerialrath Ritter v. **Mayer-Tenneburg:** Ich erlaube mir als thatsächliche Berichtigung aus dem Berichte, den wir über diesen von dem Herrn Abgeordneten Dr. Menger erwähnten speciellen Fall erhielten, die betreffende Stelle vorzulesen. Dieselbe lautet *(liest)*.

„Wie aus dem mitfolgenden, die Steuergemeinde Wagstadt betreffenden Operate zu entnehmen ist, wurde infolge der von dem Stadtvorstande in Wagstadt unterm 5. Juli 1889, ad Z. 15443 bei

der k. k. Bezirkshauptmannschaft Troppau im Namen sämmtlicher Grundbesitzer dieser Gemeinde überreichten Anzeige über die durch die diesjährige Dürre verursachten Schäden der mit den aus gleichem Anlasse in der Gemeinde Skripp zu pflegenden Erhebungen betraute k. k. Steueramtsadjunct Emil Schwippel zur Vornahme dieser Erhebungen auch im Territorium der Gemeinde Wagstadt angewiesen. *(Abgeordneter Dr. Menger: Aber wann?)*

Bei der am 23. Juli 1889 vorgenommenen commissionellen Erhebung der Schäden wurde zwar die Begehung der einzelnen beschädigten Parcellen angeregt, jedoch von den beigezogenen Gemeindefunctionären mit Rücksicht auf die räumliche Ausdehnung des Gemeindegebietes, auf die Anzahl der Parcellen und auf die dazu nöthige Zeit als undurchführbar abgelehnt."

Es handelte sich also um eine einzige und nicht um mehrere Gemeinden, und der Vorstand dieser einzigen Gemeinde hat sich durch die Ablehnung als renitent erwiesen.

Bezüglich des zweiten Theiles der thatsächlichen Berichtigung verwechselte der Herr Abgeordnete die Bestimmung des Gesetzes, unter welchen Bedingungen der Finanzminister überhaupt ermächtigt ist, eine Steuerabschreibung im Falle der Dürre, Frost u. s. w. zu ertheilen, mit der anderen Bestimmung, in welcher es sich um die localen Erhebungen handelt. Ich erlaube mir daher, diese thatsächliche Berichtigung als nicht zutreffend zu bezeichnen.

Präsident: Nachdem der Herr Regierungsvertreter wiederum gesprochen hat, ist die Debatte wieder eröffnet. Es gelangt zum Worte der Herr Abgeordnete Dr. Fuß. *(Derselbe verzichtet.)* Nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Fuß auf das Wort verzichtet, gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Hirsch zum Worte. *(Nach einer Pause:)* Derselbe ist im Saale nicht anwesend und verliert daher das Wort. Nunmehr gelangt zum Worte der Herr Abgeordnete Dr. Pichler. *(Nach einer Pause:)* Derselbe ist gleichfalls abwesend und verliert das Wort. Der Herr Abgeordnete Türk hat nun das Wort. *(Derselbe verzichtet.)* Nachdem auch der Herr Abgeordnete Türk auf das Wort verzichtet, gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Gustav Groß zum Worte. *(Nach einer Pause:)* Derselbe ist im Hause nicht anwesend, verliert daher das Wort. Es gelangt demnach zum Worte der Herr Abgeordnete Kowalski; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Kowalski:** Vor allem drängt es mich, der hohen Regierung für die Fürsorge, welche namentlich in der heurigen Calamität unseres Landes demselben zutheil wurde, meinen aufrichtigsten Dank auszusprechen. Ich will die schreckliche Lage nicht schildern, in welcher heuer mein Heimatsland Galizien, infolge des Mißwachses an Futterkräutern, sowie auch infolge der Missernte überhaupt, sich befindet. Dieselbe ist ja bereits zur Kenntnis der hohen Regierung, gelangt und zwar auf dem vorgeschriebenen Wege, durch die k. k. Statthalterei. Nun soll unserem Lande aus Staats- und Landesmitteln eine Hilfe zu wendet werden.

Mit kaiserlicher Verordnung vom 6. October 1889 wurde für Galizien und Krakau der Betrag von 300.000 fl. als eine nicht zurückzuzahlende Unterstützung und 600.000 fl. als unverzinslicher Vorschuss und außerdem vom Lande eine Unterstützung von 300.000 fl., und zwar 100.000 fl. nicht rückzahlbar und 200.000 fl. rückzahlbar angewiesen. Es wurde somit unserem Lande auf einmal die beträchtliche Hilfe von 1,200.000 fl. zugewendet. Diese ist aber kaum ausreichend, um den herrschenden Nothstand zu mildern, geschweige denn, um nur einen Theil der für die Frühjahrssaatbestellung nothwendigen Körner zu sichern.

Das Land befindet sich in der traurigsten Lage. Die Einwohner haben nicht nur gar keine Geldmittel oder Cerealien, um ihre nöthigsten Lebensbedürfnisse zu bestreiten; sie haben auch nicht für ihren Viehstand das nothwendige Futter.

Herzzerreißend sind die Erfahrungen, welche heuer in Galizien täglich gemacht werden. Es findet sich erstens daselbst gar kein Käufer für ein Stück Vieh schon aus dem Grunde, weil überall die Thierseuche wüthet und die Märkte nicht zugänglich sind; man hat aber auch kein Futter für das Vieh zuhause, und deshalb ist der Landwirt genöthigt, sich seines Viehes um jeden Preis zu entledigen, wenn er es nicht aus Mangel an Futter und bei versagter leichterer Beschaffung von Salz für dasselbe, verenden sehen soll. Schon jetzt zeigen sich in einigen Bezirken unseres Landes unter der Landbevölkerung Spuren von Hungertyphus, und es steht leider nur zu befürchten, dass diese Calamität mit dem Frühjahre noch mehr um sich greifen werde. Eine rasche Vorkehrung und Abhilfe ist in dieser Beziehung sehr nothwendig, wenn wir ganze Landstriche auf den Aussterbeetat nicht gestellt wissen wollen.

Aber was mich heute insbesondere bestimmt, das Wort zu ergreifen, ist die Befürchtung, dass der Landbevölkerung selbst die nunmehr gebotene Hilfe nicht werde zugewendet werden, wenn der Herr Finanzminister nicht Vorsorge treffen wird, dass bei der Steuerexecution nicht so hart vorgegangen werde, wie dies eben jetzt bei uns prakticiert wird, wo man nicht ansteht, unter den strengsten Vexationen den Steuerrückstand von dem Landvolke einzutreiben.

Ich fürchte daher, dass diese kargen Mittel, welche nunmehr der ärmsten Landbevölkerung seitens des Staates und des Landes zutheil werden sollen, ihr keinen Nutzen bringen werden, falls der Herr Finanzminister mit der einen Hand etwas gereicht, mit der anderen aber dieses wieder zurückgenommen

haben wird. Ich befürchte, dass wenn die rücksichtslose Steuereintreibung in dem Maße weiter fortgesetzt wird, wie sie bis nun im Lande gehandhabt wird, die arme Bevölkerung bald keine Hilfe mehr nöthig haben dürfte, weil sie inzwischen gänzlich zugrunde gerichtet sein wird.

Ich benütze daher diesen Anlass, um an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister die Bitte zu richten, er möge den ihm unterstehenden Organen den Auftrag ertheilen, bei der Steuereinhebung nicht so rigoros vorzugehen und namentlich nicht zu jenen Mitteln zu greifen, wie sie jetzt gegen die arme Bevölkerung rücksichtslos in Anwendung gebracht werden. *(Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Menger hat sich zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Ich möchte mir nur einige Worte erlauben. In formaler Beziehung erlaube ich mir die Bemerkung — und ich thue dies, damit nicht einem Rechte des Hauses präjudicirt werde — dass es zweifellos ist, dass, wenn ein Vertreter der hohen Regierung das Wort ergreift, auch nur um eine thatsächliche Berichtigung zu machen, dies selbstverständlich als eine Äußerung der Regierung in der Debatte erscheint und demgemäß nothwendig die Debatte wieder eröffnet ist mit allen Consequenzen, welche dies im Gefolge hat.

Da ich demgemäß nicht zur thatsächlichen Berichtigung, sondern als Redner im Sinne der Geschäftsordnung das Wort habe, erlaube ich mir noch einige Worte.

Der Herr Vorredner hat erklärt, dass dieses Gesetz überhaupt und auch im vorliegenden Falle ganz gut functionire. Wie sind jedoch die Thatsachen, die er selbst dargelegt hat? Am 4. wurde das Gesuch übersandt, am 5. lief es bei der betreffenden politischen Behörde ein. Am 23., während der Erntezeit, wo namentlich bei der Frühreife im Jahre der Dürre, die Ernte schon stark vorgeschritten war, kommt der Beamte. Dieser Beamte hat in einer einzigen Gemeinde 2400 Parcellen einzuschätzen und er hat 32 Gemeinden einzuschätzen. Ich überlasse es jedem Herrn des hohen Hauses, welcher Landwirt ist, zur Beurtheilung, ob es nur möglich ist, dass er diese Anzahl Parcellen auch nur abläuft, geschweige schätzt. Der Beamte muss mit der Schätzung nothwendigerweise weit in den Winter hineinkommen, da jedoch dann die Ernte abgeräumt ist, so kommen, wie ich behauptet habe, die Leute um ihren Anspruch auf den Steuernachlass.

Es sind, wie ich gerne zugebe, höchst respectable Gründe, die den Vertreter der hohe Regirung zur Opposition in dieser Angelegenheit bewegen, aber ich glaube, auch er sollte einsehen, dass diese Auffassung des Gesetzes eine mangelhafte ist und der Beweis hiefür ist der, dass die Herren aus allen Ländern in der Budgetcommission auftraten und ähnliche Beschwerden erhoben haben. Ich glaube übrigens, dass — bei aller Anerkennung seiner Sachkunde — seine Auffassung des Gesetzes doch unrichtig ist, denn wenn er §. 1 der classischen Interpretation, nämlich der Vollzugsverordnung, in die Hand nimmt, wird er finden, dass es sich in Fällen wie der vorliegende, wo Übelstände, die sich auf einen großen Theil der betreffenden Landes ausdehnen, vorhanden sind, um zweierlei handelt: erstens, um die Ausdehnung, zweitens um die Intensität des Schadens. In Bezug auf die Intensität ist in einem Falle, wo es sich um ausgedehnte Übelstände handelt, nicht die Beschädigung der Parcelle an sich maßgebend, sondern der Wirtschaftskörper. Ich glaube somit, dass auch nach dem vorliegenden Gesetze und der Vollzugsverordnung, derartige Übelstände, die zu einer Verweigerung des Rechtes der Steuerträger führen, nicht aufrecht erhalten werden müssen, sollte dies aber nach Ansicht des Herrn Regierungsvertreters der Fall sein, so müsse man eben an eine Änderung des Gesetzes denken. Das wollte ich nur darlegen.

Präsident: Es hat sich weiter zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Graf Hompesch; er hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Hompesch:** Nachdem der Herr Berichterstatter sich nur darauf beschränkt hat, die Ursachen der Noth in Galizien bis zu Ende Juli vorzubringen, und dadurch eine Misdeutung in der öffentlichen Anschauung darüber platzgreifen könnte, erkläre ich hiemit im eigenen Namen als Vertreter zweier nothleidender Bezirke und im Namen meiner engeren Gesinnungsgenossen, dass die seinerzeitigen Verhältnisse sich bedeutend verschlimmert haben. Es kommt dies vornehmlich dadurch zum Ausdrucke, dass heute in den nothleidenden Bezirken viele Tausende von Pferden um die Haut zu haben sind, daher geschlachtet sind und werden. Die Consequenzen davon können nicht nur für die einzelnen Bezirke, sie können auch für den Staat selbst von großer Bedeutung werden, sobald ein Bedarf an Landesfuhrwerk im großen eintritt! Das Inventar an Rindvieh wird von den Besitzern gegessen, weil sie weder füttern noch es verkaufen können.

Die Kartoffel, die einzige Hoffnung, welche vorhanden war, Menschen und Thiere über den Winter theilweise zu erhalten ist in mehr als zwei Dritteln der betroffenen Bezirke infolge der nassen Herbstwitterung verfault. Diese Thatsachen constatire ich dem hohen Hause gegenüber und will es auch gegenüber der hohen Regierung constatiren, in der sicheren Hoffnung, dass nicht nur mit den seinerzeit bekannt gewesenen Schäden, sondern auch mit den dermalen erhobenen und noch zu erhebenden Schäden und Gefahren gerechnet werden wird; ich spreche

die sichere Erwartung aus, dass die hohe Regierung in ihrer fürsorglichen Einsicht und Anerkennung der eisernen Nothwendigkeit Hilfe den nothleidenden Landestheilen Galiziens baldigst bringen wird. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Präsident: Wünscht noch jemand zu diesem Gegenstande das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Ritter v. **Gniewosz:** Ich erlaube mir, meine Herren, auf die Hoffnung hinzuweisen, die der geehrte Herr Vorredner ausgesprochen hat. Ich als Berichterstatter hätte wohl nichts dagegen vorzubringen, allein ich glaube als Abgeordneter aus Galizien und insbesondere als Vertreter der Landgemeinden, also quasi als Vertreter des kleinen Mannes, das ist nicht bloß des Bauernstandes, sondern auch des kleinen landtäflichen Gutsbesitzes und insbesondere der Pächter von kleinen Gutskörpern einige Bemerkungen vorbringen zu müssen, und zwar, damit die hohe Regierung auch eine Ansicht gewinne über die Verhältnisse, welche sich jetzt in Galizien schon nach der Erstattung des Berichtes der Landesbehörde entwickelt haben. Es war ursprünglich noch mit Rücksicht auf den schönen Herbst einige Hoffnung vorhanden, dass es einzelnen Landwirten gelingen werde, längere Zeit hindurch durch Feldweide das Vieh zu erhalten und sogar die Winterfütterung und Futterstoffe zu ersparen. Es trat jedoch plötzlich ein Umschwung in der Witterung ein und diese Hoffnung wurde also auch vereitelt.

Ich mache Sie nun, meine Herren, besonders aufmerksam auf die Verhältnisse in der früheren Kornkammer Galiziens, in Podolien, welche ungeheuer traurig sind sowohl mit Rücksicht auf die Nahrungssorgen der Bevölkerung, als bezüglich der Besorgnisse, welche entstehen müssen, dass verschiedene Epidemien ausbrechen, welche sich weiter verbreiten können und endlich auf den Umstand, dass die Bewohner genöthigt waren, ihr Zugvieh, besonders Pferde, tausendweise niederzumachen, weil keine Mittel da waren, dasselbe zu überwintern. Die hohe Regierung hat zwar in der Neuzeit eine Verfügung getroffen, welche ich mit Dankbarkeit hier erwähnen muss, nämlich die Einstellung der Steuerexecutionen, und zweitens auch gestattet, dass in Orten, wo Salzquellen sind, das Salzwasser entnommen und für die Wirtschaft verwendet werden kann. Ebenso hat sie auch die Ausfolgung von sogenanntem Viehsalz aus Bergwerken gestattet. *(Abgeordneter Graf Hompesch: Salz ohne Brot nützt nichts!)*

Allein diese Quellen sind an einen bestimmten Gebirgsstrich, an Bergwerke, an eine bestimmte Gegend gebunden, so dass dem weiter Entlegenen nicht die Möglichkeit geboten ist, von dieser Wohlthat Gebrauch zu machen. Allein noch ärger steht es mit der Versorgung mit Salz, da dieses in den Händen von Speculanten ist, welche die Salzpreise erhöhen und dazu noch die Salzstöckel von allen Seiten abkratzen, so dass diese kaum mehr zwei Drittel des ursprünglichen Quantums haben, wodurch der Bauer und der arme Mann übervortheilt werden. Dazu kommt noch, dass er zwei bis drei Stunden gehen muss, um sich ein solches Stöckel kaufen zu können. Ich glaube, dass hier eine größere Aufsicht über diesen Monopolsgegenstand am Platze wäre, damit nicht derlei Übervortheilungen vorkommen.

Ich habe die podolischen Gegenden erwähnt. Dort herrscht jetzt Nahrungssorge, denn die Leute haben kaum das Saatgetreide zurückbekommen; von einem Vorrathe ist gar keine Rede, und das Schrecklichste ist, dass in dieser Gegend keine Waldungen sind, so dass das einzige Heizungsmittel aus Stroh und Mist besteht, aber selbst das Stroh und der Mist fehlen, weil das Getreide missrathen ist, die meisten Pferde niedergestochen wurden, überhaupt das Inventarialvieh ungemein gemindert ward. Es droht daher den armen Leuten die Gefahr des Erfrierens. Dazu kommt noch, dass die Leute ihre Kleidungsstücke, besonders ihre Pelze, veräußern müssen, um dem Nahrungsmangel abzuhelfen. Es droht somit eine doppelte Gefahr auch für das Allgemeine, nämlich die Gefahr der Epidemien und die Gefahr des Verkehrsmittelmangels, wobei die Unmöglichkeit der Feldbestellung im Frühjahre auch für den Staat bei den gegenwärtigen Verhältnissen Verlegenheiten bereiten könnte.

Ich erlaube mir daher, an die Regierung die Bitte zu stellen, in Erwägung dieser Verhältnisse darauf bedacht zu sein, dass die ursprünglich vielleicht einer Berechnungsformel entsprechend bemessene Unterstützung mit Rücksicht auf die neuen Verhältnisse durch neue Mittel ergänzt werde und ich erlaube mir auf ein Mittel hinzudeuten, welches geeignet wäre, Abhilfe zu schaffen; ich meine nämlich den Straßenbau bei herantretenden besseren Witterungsverhältnissen. Es erscheint nach den Erörterungen zum Präliminare des Ministeriums des Innern für außerordentliche Auslagen ein Betrag von 500.000 fl. für Straßenbauten berechnet, welche in militärischer Beziehung wichtig sind. Dieser Betrag ist in zwei Raten für zwei Jahre eingetheilt.

Es wäre hier möglich, dass, wenn günstige Bauzeit eintritt, der Bau auch auf Rechnung der zweiten Rate fortgeführt werde, wodurch der Vortheil erreicht sein würde, dass als nothwendig anerkannte Wege schneller und bei billigeren Arbeitspreisen mit effectiv geringeren Kosten als die veranschlagten hergestellt werden. Endlich wäre eine weitere Abhilfe zu ermöglichen, wenn dann insbesondere der Landesvertretung ermöglicht werden würde, die vom Lande erwartete weitere Staatshilfe auch durch Erhöhung

des Beitrages des Landes zu vergrößern. In den Jahren 1865, 1866, 1884 und 1885, in welchen nur theilweise Überschwemmungen stattgefunden haben, wurden viel größere Beiträge für die Nothleidenden verwendet; an eine Calamität aber, wie sie jetzt das Land erduldet, können sich die ältesten Leute nicht erinnern, auch geschieht einer solchen nirgends eine Erwähnung.

Ich stelle daher an die Regierung die Bitte, sie möge diese Verhältnisse einer genauen Erwägung unterziehen und für die geeigneten Aushilfsmittel sorgen.

Weiters erlaube ich mir im Namen des Budgetausschusses dem hohen Haus folgende Resolution zur Annahme zu empfehlen *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird dringend aufgefordert, ungesäumt die nöthigen Maßnahmen zu treffen, auf dass Eingaben um Grundsteuernachlässe wegen Elementarunfällen mit aller Beschleunigung vorgenommen werden, so dass in Zukunft nicht durch derartige Verzögerungen die gesetzlichen Ansprüche der von Elementarunfällen schwer betroffenen Grundbesitzer auf Grundsteuernachlässe ganz oder theilweise illusorisch gemacht werden."

Präsident: Der Budgetausschuss stellt folgenden Antrag *(liest)*:

„Die vom k. k. Ministerium vorgelegten kaiserlichen Verordnungen vom 6. und 29. October 1889 werden genehmigend zur Kenntnis genommen."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche den vom Herrn Berichterstatter soeben verlesenen Resolutionsantrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Resolutionsantrag ist ebenfalls angenommen und ist somit dieser Gegenstand erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage *(905 der Beilagen)*, betreffend die Gebürenbefreiungen von Urkunden, Schriften und Eintragungen für das galizische Landesanlehen von 300.000 fl., sowie für die aus diesem Anlehen zu gewährenden Unterstützungen und Vorschüsse, ferner betreffend die Einbringung rückständiger Raten.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Ritter v. Gniewosz, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Ritter v. **Gniewosz:** Der Budgetausschuss hat einige stylistische Correcturen an der Regierungsvorlage vorgenommen, und zwar soll §. 1 derselben lauten *(liest)*:

„Die Urkunden, Protokolle, Eingaben und grundbücherlichen Eintragungen, welche das vom Lande Galizien, gemäß des Landtagsbeschlusses vom 30. October 1889, genehmigt mit Allerhöchster Entschließung vom 1. December 1889, zur Linderung des Nothstandes aufzunehmende Anlehen von 300.000 fl., sowie die aus diesem Anlehen zu gewährenden Unterstützungen und Vorschüsse betreffen, sind von den Stempel- und unmittelbaren Gebüren befreit.

Rückständige Raten können gegenüber den mit Vorschüssen Betheilten im Verwaltungswege eingebracht werden."

Es handelt sich hier um ein Anlehen des Landes, das zur Unterstützung der Nothleidenden zumeist durch Verschaffung eines Verdienstes bei Arbeiten aufgenommen werden soll. Es ist ein Nothstandsanlehen, das, wie alle derartigen Anlehen, von der Gebüren- und Stempelpflicht befreit ist.

Ich beantrage daher, das hohe Haus wolle dieser Regierungsvorlage die Zustimmung ertheilen.

Präsident: Da diese Gesetzesvorlage bloß einen meritorischen Paragraphen enthält, so entfällt die Generaldebatte und wir schreiten zur Specialdebatte.

Wünscht jemand zu §. 1, so wie ihn der Herr Berichterstatter eben jetzt vorgetragen hat, das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche den §. 1 in der vom Herrn Berichterstatter vorgetragenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Wünscht jemand zu §. 2, Titel und Eingang das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich diejenigen Herren, welche den §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 2. Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen, somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter Ritter v. **Gniewosz:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung des Gesetzes.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung, obwohl der Gegenstand zur dritten Lesung nicht auf der Tagesordnung steht. Wünscht jemand über die Dringlichkeitsfrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche sohin jene Herren, welche sofort die dritte Lesung vornehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, sofort in die dritte Lesung einzugehen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend Gebüren-

befreiungen von Urkunden, Schriften und Eintragungen für das galizische Landesanlehen von 300.000 fl., sowie für die aus diesem Anlehen zu gewährenden Unterstützungen und Vorschüsse, ferner betreffend die Einbringung rückständiger Raten, ist auch in dritter Lesung endgiltig angenommen *(gleichlautend mit 905 der Beilagen)* und somit der Gegenstand erledigt.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung einer Seemannsordnung für die österreichische Handelsmarine *(869 der Beilagen)*.

Es hat sich zum Worte gemeldet Seine Excellenz der Herr Justizminister; ich ertheile ihm dasselbe.

Justizminister Dr. Graf **Schönborn**: Hohes Haus! Obwohl es nicht meine Gewohnheit ist, bei parlamentarischen Reden Rücksicht auf Privatgespräche zu nehmen, so kann ich mich doch nicht enthalten, dem hohen Hause zwei Äußerungen mitzutheilen, die mir gegenüber zu Beginn der heutigen Sitzung gemacht wurden. Ein sehr hervorragendes Mitglied dieses hohen Hauses meinte, dass, wenn etwa zwei Abgeordnete allzulange über diesen Gegenstand zu reden die Absicht hätten, man besser thäte, sie in eine Schaluppe zu setzen und den wilden Wogen des Meeres preiszugeben. *(Heiterkeit.)* Ein anderer Herr, ebenfalls ein sehr hervorragendes Mitglied des hohen Hauses wieder meinte, dass, wenn ein Redner zu diesem Gegenstande spricht und sehr direct den Gegner zu einer Erwiderung veranlasst, er sich dadurch der Verleitung zu einer strafbaren Handlung schuldig macht *(Heiterkeit)*, und weil diese Verleitung voraussichtlich keine erfolglose sein wird, dies ein sehr schweres Delict sei.

Meine Herren! Dies schicke ich voraus, um zu motiviren, wenn ich sage, dass ich mir wohl bewusst bin, unter welcher schweren Verantwortung ich zu diesem Gegenstande das Wort ergreife; allein es bleibt mir wohl nichts anderes übrig, da ja gleich zu Beginn der Verhandlung von dem geehrten Herrn Berichterstatter der Minorität mit Recht gesagt wurde, dass die Verantwortung für diesen Theil des ganzen Operates das Justizministerium trifft, eine Verantwortung, die ich durchaus nicht ablehnen will. Allerdings hat der geehrte Herr Minoritätsberichterstatter nicht nur in der General-, sondern auch in der Specialdebatte, sowohl meinem Collegen dem Herrn Handelsminister, als auch Mitgliedern des hohen Hauses und Regierungsvertretern Anlass gegeben, auf einen Theil seiner Bedenken zu erwidern. Es ist also für mich das Terrain, auf dem ich mich zu bewegen habe, durch diese Erwiderungen wesentlich eingeschränkt, und mit Rücksicht darauf, um nicht schon Gesagtes zu wiederholen, sowie mit Rücksicht auf die lange Dauer dieser Debatte überhaupt werde ich mich möglichst kurz zu halten trachten.

Der geehrte Herr Berichterstatter der Minorität hat in ziemlich scharfer Weise die Vorlage, soweit sie strafrechtliche Bestimmungen betrifft, kritisirt. Er selbst hat seine Worte als harte Worte bezeichnet. Meine Herren! Ich könnte mich da mit einem alten englischen Sprichworte trösten, welches sagt, dass harte Worte keine Knochen brechen.

Das scheint wohl auch richtig zu sein, sonst gäbe es Gelegenheiten, wo auf der Regierungsbank schwerlich ein einziger Knochen ganz bliebe. *(Heiterkeit und Sehr gut! rechts.)*

Ich fürchte, dass auch, was die Herren Abgeordneten betrifft, mitunter die Debatte auch unter ihnen eine solche Vehemenz zeigt, dass bedenkliche Läsionen entstehen könnten.

Ich erwähne das nicht, um eine scherzhafte Bemerkung zu machen, sondern weil ich den Herrn Berichterstatter gewissermaßen gegen ihn selbst in Schutz nehmen will. Es waren seine Ausführungen durchaus sachlich, und es wird Pflicht sein, ebenso sachlich darauf zu erwidern.

Der Hauptsache nach kann ich wohl richtig gruppiren, wenn ich sage: Er hat sich erstens gewendet gegen den Versuch, dieselben Bestimmungen in unserer wie in der ungarischen Seemannsordnung herzustellen. Er hat zweitens gewünscht, dass überhaupt die Seereate aus dem vorliegenden Gesetzentwurfe ausgeschieden und dem Strafgesetze einverleibt werden; und drittens hat er, wenn schon die Seereate einen Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfes bildet, gemeint, sie müssten dann in Einklang gebracht werden mit dem geltenden Strafrecht oder mit dem Entwurf des Strafgesetzes.

Ich werde der Reihe nach in Kürze auf diese drei Einwendungen zurückkommen.

Insbesondere was das Verhältnis zu Ungarn betrifft, hat bereits mein College, der Herr Handelsminister Gelegenheit gehabt, in der Generaldebatte den Standpunkt der Regierung zu präcisiren.

Es ist aber wiederholt von dieser speciellen Seite der Frage gesprochen und ihr eine solche Wichtigkeit beigemessen worden, dass ich wohl genöthigt sein werde, darauf zurückzukommen, und das hohe Haus wird mir zu diesem Zwecke gestatten, dass ich die Worte des Herrn Handelsministers in dieser Beziehung anführe. Er hat gesagt *(liest)*:

„Wenn aber die Verletzung der Pflichten sich zu einem Seereate ausgestaltet, würden, wenn die Bestimmungen über die Seereate nicht gleichmäßig geregelt wären, verschiedene Bestrafungen eintreten, obwohl der eine wie der andere Seemann unter der österreichisch-ungarischen Handelsflagge dient. Ich stimme mit dem verehrten Herrn Berichterstatter der Minorität darin überein, dass strafgesetzliche Bestimmungen nicht im Sinne des Zoll- und Handelsbünd-

nisses gleichmäßig zu regeln sind; allein ich vermeine, daſs es auch außerhalb des Zoll- und Handelsbündnisses gemeinsame Berührungen mit der anderen Reichshälfte gibt und daſs man der Möglichkeit, die sich jetzt bietet, die, wie gesagt, mit den Bestimmungen über die Borddisciplin enge zusammenhängenden Vorschriften über die Seereate nach gleichmäßigen Grundsätzen zu regeln, füglich nicht aus dem Wege gehen sollte."

Meine Herren! Ich habe eigentlich diesen kurzen Worten meines Collegen sehr wenig hinzuzufügen. Es ist ja darin klargestellt, was eigentlich die Regierung bei der Vorlage beabsichtigt hat. Sie hat keineswegs — und das muss ich sehr ausdrücklich betonen — die Justizhoheit und legislative Competenz des einen oder des andern Staatsgebietes anzweifeln oder einengen wollen. Sie hat weder die Absicht gehabt, noch vorausgesetzt, daſs das hohe Haus gebunden werden könnte durch vorhergehende Abmachungen mit der ungarischen Regierung, und wenn auch die Vorlage, wie sie jetzt im hohen Hause zur Berathung vorliegt, in Österreich Gesetzeskraft erhalten sollte, hat die Regierung nicht vorausgesetzt, daſs dadurch für Ungarn irgend ein Zwang, irgend eine staatsrechtliche Nöthigung entstehen könnte, in demselben Sinne vorzugehen. Ich gehe aber weiter und muſs meine Meinung als die der Regierung dahin erklären, daſs, wenn in beiden Reichshälften der von der Regierung gewünschte Erfolg eintreten und in beiden Reichshälften diese gleichartige Vorlage Gesetzeskraft erlangen sollte, dadurch noch immer nicht irgend ein Zwang entstehen würde, diese gesetzliche Bestimmung in der einen Reichshälfte mit Rücksicht auf die Legislative der andern festzuhalten; auch dann noch müſste es in jedem der beiden Staatsgebiete in jedem gegebenen Momente der Legislative freistehen, an den Bestimmungen auf gewöhnlichem legislativen Wege zu ändern, sie aufzuheben, kurz alles dasjenige zu thun, was überhaupt der Legislative zusteht. Das glaubte ich ausdrücklich erklären zu sollen, damit man nicht den Worten, die sowohl im Ausschusse als im hohen Hause von der Regierung in dieser Beziehung gesprochen worden sind, einen anderen weitergehenden oder einengenden Sinn beimesse, als gemeint war.

Es frägt sich nun — wenn, wie ich anerkannt habe, eine staatsrechtliche Nöthigung aus dem Zoll- und Handelsbündnisse nicht resultirt, gleichmäßige Bestimmungen über Seereate zu treffen — ob Zweckmäßigkeitsgründe dafür sprechen? In dieser Beziehung ist schon viel gesagt worden und ich werde mich sehr kurz fassen.

Meine Herren! Es scheint mir wirklich sehr zweckmäßig zu sein, daſs in Beziehung auf ein Gebiet, auf dem sich Angehörige der beiden Reichshälften so oft begegnen, in Beziehung auf das Leben an Bord, wo Angehörige beider Reichshälften in derselben dienstlichen Eigenschaft, beziehungsweise in der Relation der dienstlichen Über- oder Unterordnung zueinander stehen, alle gesetzlichen Bestimmungen möglichst gleichmäßig auf alle Schiffer wirken.

Das hat ja sogar der verehrte Herr Berichterstatter der Minorität, wenn ich ihn richtig verstanden habe, bis zu einem gewissen Grade anerkannt.

Natürlich ist es dabei nicht nothwendig, daſs etwa wörtlich, textuell mit Beziehung auf ein jedes Detail eine absolute Conformität herrsche, allein, insofern es sich um Reate, um strafbare Handlungen handelt, glaube ich, wird man mir Recht geben, wenn ich sage, daſs die Conformität oder Gleichheit des Inhalts wenigstens wünschenswert sei. Der Rücksicht auf Gleichheit der Thatbestände und der Straffanctionen — das sind ja doch die entscheidenden Dinge im Criminalrecht überhaupt — ist in der Vorlage Rechnung getragen.

Allerdings — und hier bin ich genöthigt, von d r einen Frage auf die andere überzugehen — meinte der geehrte Herr Berichterstatter der Minorität, es müsse die Rücksicht auf das eigene Recht, auf das eigene Strafrecht und Strafgesetz prävaliren, und es gehe nicht an, daſs man hier in einem Specialgesetze gesetzliche Bestimmungen schaffe, die, wie er sich wiederholt ausgedrückt hat, mit den Grundsätzen unseres Strafrechtes in Widerspruch kommen.

Meine Herren! Ich muſs mir hier erlauben, einige Bemerkungen allgemeinen Charakters zu machen.

Der Herr Berichterstatter der Minorität hat, indem er consequent in dieser Weise gesprochen hat, sowohl im Ausschusse, als auch im hohen Hause nichts anderes gethan, als die Consequenz aus seiner juristischen Grundanschauung gezogen, die er auch in anderen Ausschüssen, zum Beispiel gelegentlich der Berathung des neuen Strafgesetzentwurfes, geltend gemacht hat und die immer dahin geht, man solle nach Möglichkeit alle dieselbe Materie betreffenden Bestimmungen in einem Gesetze zusammenfassen. Ich glaube, daſs ich da so ziemlich richtig seine Anschauung interpretirt habe.

Da steht allerdings eine principielle Anschauung gegen die andere. Ich achte die Consequenz, mit welcher der Herr Berichterstatter jedesmal — auch unter, wenn ich so sagen darf, numerisch sehr ungünstigen Verhältnissen — diese Ansicht vertritt, allein ich kann mich seiner Ansicht nicht ganz anschließen.

Es scheint mir, meine Herren, daſs diese Frage heute und hier nicht ausgetragen werden wird. Sie ist Gegenstand der gelehrten Controverse und es ließe sich darüber sehr viel sagen. Allerdings würde ich mich nicht getrauen, das wissenschaftliche Material durch meine Ausführungen wesentlich zu bereichern; allein im allgemeinen möchte ich nur sagen: Es ist doch gewiſs, daſs die raschen Evolutionen des socialen und wirtschaftlichen Getriebes im modernen Leben überhaupt, fast täglich oder jährlich neue Gestaltungen

schaffen. Wenn nun nach einer gewissen Zeit durch derartige Evolutionen auf irgend einem Gebiete sich das Bedürfnis zeigt, so bleibt nichts anderes übrig, als dass die Specialgesetzgebung regelnd eingreife und in vielen Fällen wird sich auch die Nothwendigkeit ergeben, administrative Bestimmungen durch strafrechtliche Bestimmungen zu schützen.

Die Frage wird nur immer die sein: Sollen diese strafrechtlichen Bestimmungen in einem allgemeinen Strafgesetze oder sollen sie in einem Specialgesetze enthalten sein?

Ich habe in der kurzen Zeit, in der ich die Ehre habe, meinem Amte vorzustehen, mich wiederholt dafür ausgesprochen, dass gewiss nicht immer, aber doch sehr häufig sich das letztere empfiehlt das heißt, dass sehr häufig — je nach der Natur der Fälle — es sich empfiehlt, alle den bestimmten Anlass betreffenden Bestimmungen, also auch die strafrechtlichen, in einem und demselben Specialgesetze zu vereinigen. Dies scheint mir ganz besonders bei dem vorliegenden Gesetze der Fall zu sein, weil wirklich das Leben an Bord sozusagen eine Art Mikrokosmus bildet, und weil es sich wirklich sehr empfiehlt, wenn alle die gesetzlichen Bestimmungen, welche dieses Leben regeln, in einer und derselben Codification enthalten sind.

Ich glaube natürlich nicht, dass ich durch meine Ausführungen den Herrn Berichterstatter der Minorität und die Herren, die seiner Meinung sind, zu meiner Meinung herüberbringen werde, allein ich glaube es dem hohen Hause schuldig zu sein darauf hinzuweisen, was die Regierung zu ihrem Vorgange bestimmt hat.

Nun möchte ich, trotzdem ich anerkannt habe, dass in den Anschauungen der Minorität der Commission viel Consequenz liegt, dies doch in einem Punkte einschränken.

In einem Punkte — es wolle mir diese Bemerkung nicht verübelt werden — scheint eine Inconsequenz zu liegen. Es geht natürlich ganz gut an zu sagen: Es ist staatsrechtlich nicht nöthig, ein dem ungarischen gleiches Gesetz über die Seereate zu machen; sehen wir doch von einem solchen Flickwerke ab und trachten wir alles in das Strafgesetz einzureihen, was dort Platz hat. Allein wenn man diese Frage verneinend beantwortet, wenn man einer Situation gegenübersteht, in der sie verneint worden ist, wenn man zu rechnen hat mit einer Vorlage, wie sie sich hier befindet, dann kann man nicht sagen, dass in dieser Vorlage sämmtliche strafgesetzliche Bestimmungen genau mit dem Strafrechte zusammenfallen müssen, das im Strafgesetzbuche codificirt erscheint.

Das ist eine unrichtige Consequenz, die der geehrte Herr Minoritätsberichterstatter aus unserer Grundanschauung zieht. Ich glaube wenn man sich entschlossen hat, eine Materie abgesondert zu behandeln, und in einer eigenen Codification, in einem Specialgesetz alles vereinigen will, was zu dem betreffenden Gegenstande gehört, dann thut man es deswegen, weil man von der Ansicht ausgeht, dass für die Regelung der Sache Specialbestimmungen, die vom allgemein Giltigen abweichen, nothwendig sind, und wenn man das anerkennt, und man muss es anerkennen, dann darf man nicht den Vorwurf machen, dass sich diese Specialbestimmungen eben von den allgemeinen Bestimmungen unterscheiden. Ich will dem Gesagten nur noch eines hinzufügen. Ich kann mich allerdings nicht, wie auf ein geltendes Recht auf die Vorlage des neuen Strafgesetzes berufen und trotz meinem lebhaften Wunsche und aufrichtigen Willen, dieselbe der Erledigung in diesem hohen Hause zuzuführen, weiß ich ja doch nicht, welches Schicksal ihr beschieden ist. Allein möge das Schicksal dieser Vorlage sein welches immer, man kann sagen und es ist ihr das sogar zum Vorwurfe gemacht worden, dass sie sich sehr enge anlehnt an große Gesetzgebungen anderer benachbarter Länder. Natürlich kann sich niemand dadurch in seinem Urtheile gebunden erachten, aber es ist wohl nicht zu viel behauptet, wenn ich sage, die Vorlage des neuen Strafgesetzes folgt gewissermaßen einem Zuge der Zeit.

Und wohin geht dieser Zug der Zeit? In einer Richtung dahin, sehr stark zu specialisiren, in einer beinahe casuistischen Weise die einzelnen Thatbestände festzustellen und diesen, ich möchte sagen, individualisirenden Thatbestand prävaliren zu lassen in einer sehr auffallenden Weise gegenüber der Systematik der jetzt geltenden und überhaupt vieler älteren Strafgesetze, in denen viel mehr Artbegriffe von Delicten, Artbegriffe von Thatbeständen vorkommen. Es ist nun viel leichter denkbar, dass man in einem an Definitionen, Eintheilungen, an Artbegriffen reichen Strafgesetze gewissermaßen Vorsorge trifft für künftig erst zu construirende Thatbestände, die man dann unter einen Artbegriff subsumirt, als mit der jetzigen Systematik eigentlich durch Schaffung einer Unzahl von einzelnen Thatbestandsindividuen — wenn ich so sagen darf — alle künftigen Fälle der Möglichkeit zu erschöpfen, und deshalb möchte ich dem früher Gesagten noch das hinzufügen, dass es im Hinblick auf das hoffentlich in nicht zu ferner Zeit zu erwartende neue Strafgesetz viel schwieriger ist, alle Thatbestände, die sich in Zukunft ereignen können, einzureihen, als es vielleicht gewesen wäre mit Rücksicht auf das alte Strafgesetz.

Ich hoffe, dass wenigstens in diesem einen Punkte mir die meisten Juristen des hohen Hauses recht geben werden.

Ich möchte nun zu den Ausführungen des geehrten Herrn Berichterstatters der Minorität kommen, insoferne sie sich auf einzelne Bestimmungen des Gesetzes bezogen haben. In dieser Beziehung werde ich mich ebenfalls nur kurz fassen, denn gerade aus diesem Punkte ist ja eine sehr interessante Controverse zwischen ihm und dem geehrten Herrn Abgeordneten für Leitomyschl entstanden und zum Theile drehte sich diese

Controverse um die Art und Weise, wie die beiden sehr verehrten Herren einzelne Bestimmungen auslegen.

Ich möchte in diese Controverse, wenn ich sie auch keineswegs als eine bloß persönliche bezeichne, sondern sie in sachlicher Beziehung sehr interessant finde, nicht zu weit eingehen und kann dies mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit auch nicht thun; allein ich möchte nur dem geehrten Herrn Berichterstatter der Minorität Folgendes antworten: Er beanständete nämlich wiederholt, dass die einzelnen Strafsätze in der Seemannsordnung — und zwar geht er speciell von §. 112 und den folgenden Paragraphen aus — zum Theile für verhältnismäßig schwere Delicte viel milder gehalten sind, als die analogen Bestimmungen des Strafgesetzes. Insbesondere hat er auf den zu solchen Exemplificationen nicht unbeliebten Grundwächter hingewiesen und hat gemeint, es sei möglich, dass jemand wegen Beleidigung eines Grundwächters — ich bitte, ich will diese Stelle vorlesen *(liest)*:

„Wie wird derjenige bestraft, der außerhalb des Schiffes sich einer Widersetzlichkeit schuldig macht? Nach §§. 81 und 82 verfällt er dem schweren Kerker in der Dauer von ein bis fünf Jahren. Wenn sich also ein Schiffsmann — auch mit Waffen — dem Schiffer widersetzt, so kann er höchstens mit zwei Jahren einfachen Kerkers gestraft werden; wenn er aber — ich habe dies schon in der Generaldebatte angeführt — an das Land geht und mit einem Grundwächter oder Flurschützen in Collision kommt und sich ihm widersetzt, so steht ihm die Strafe des schweren Kerkers bis zu fünf Jahren bevor."

Ich glaube, dass dies doch nicht ganz richtige Suppositionen sind, von denen der Herr Berichterstatter da ausgeht. Es betrifft ja der §. 81 und 82 nicht bloß die Flurschützen oder Grundwächter, sondern alle öffentlichen Functionäre, darunter solche, die wegen der hohen Wichtigkeit ihrer Functionen ganz besonders geschützt werden müssen. Es geht denn doch nicht an, dass man sich unter einer ganzen Reihe von gewöhnlichen Delicten ein minimales Delict aussucht und darauf den Maximalstrafsatz anwendet.

Auf diese Weise kommt man allerdings zu seltsamen Consequenzen. — Allein dies nur nebenbei bemerkt. — Der principielle Unterschied zwischen seiner Auffassung und der Auffassung der Vorlage ist allerdings schon vielfach hervorgehoben, aber ich glaube doch, von ihm nicht genügend berücksichtigt worden. Der principielle Unterschied besteht eben darin, dass allerdings zum großen Missfallen des Herrn Berichterstatters der Minorität der Charakter von öffentlichen Functionären dem Schiffer überhaupt nicht zuerkannt wird, und hier stehen wir wieder auf einem solchen Punkte, wo, wie ich meine, die Minorität nicht die richtigen Consequenzen aus der Anschauung der Majorität der Commission zieht. Wenn man die Schiffer nicht als obrigkeitliche Personen anerkennt, kann man nicht auf sie die Bestimmung des Strafgesetzes über öffentliche Functionäre anwenden. Allerdings meint der Herr Berichterstatter, dass man sie in Fällen dienstlicher Verrichtung — ad actum, wenn ich ihn richtig verstanden habe, als Beamte behandeln müsse, auf die der §. 68 des St. G. zur Anwendung zu kommen habe. Ich muss gestehen, dass ich da anderer Meinung bin, ich glaube, dass nur in ganz speciellen Fällen, wenn die Schiffer ganz bestimmte, im Gesetze vorgesehene obrigkeitliche Functionen ausüben, oder wenn sie außerhalb dieser Fälle in Ausübung eines ganz speciellen behördlichen Auftrages handeln, ihnen den Charakter von obrigkeitlichen Personen im Sinne des Strafgesetzes zukommen kann. Im übrigen sind sie nicht obrigkeitliche Personen, weder im Allgemeinen noch in Bezug auf die Seereate, sondern sie sind Schiffer, welche zu ihrem Schutze und zum Schutze ihrer Autorität mit sehr bedeutender Disciplinargewalt ausgestattet sind, aus welchem Grunde auch der Vorlage der Gedanke zugrunde liegt, es sei nicht nothwendig, auf diese Personen die besondere Schärfe und die Strafbestimmungen des Strafgesetzes zur Anwendung zu bringen.

Ich komme nun noch in Kürze zu dem von dem Herrn Berichterstatter der Minorität als berüchtigt bezeichneten §. 116, und da stehe ich allerdings wieder vor einer solchen sehr eingehenden Controverse, wie sie zwischen den beiden früher erwähnten Herren geführt worden ist. Da muss ich es allerdings dem geehrten Herrn Abgeordneten für Leitomyschl überlassen, wenn er das Wort ergreifen wollte, sich in Bezug auf seine Ausführungen zu vertheidigen. Dass er ganz der Mann dazu ist, wird, glaube ich, dem hohen Hause bekannt sein. Im allgemeinen aber möchte ich mich seinen Anschauungen so weit anschließen, dass ich wirklich glaube, dass der vom Herrn Abgeordneten Dr. Weeber supponirte Fall, nämlich der Fall des §. 116 in Beziehung auf den §. 112, doch nicht so aufgefasst werden kann, wie ihn wenigstens in der Generaldepatte der Herr Berichterstatter der Minorität aufzufassen schien. Der Herr Berichterstatter hat nämlich selbst von dem Delicte der Meuterei gesprochen. Wenn wir dieses Wort in Betracht ziehen und wenn wir es zur größeren Sicherheit mit dem sprachverwandten Worte in anderen Sprachen, nämlich im Englischen und Französischen vergleichen, so werden wir sehen, dass es sich hier thatsächlich um ein Delict handelt, welches seiner Natur nach nur von mehreren begangen werden kann, und deswegen ist aus dem §. 116 der eine, der einen andern zur Meuterei auffordert, ausgeschieden worden. Es ist gleich die Rede von zwei oder mehreren, weil, wenn es sich nicht um zwei oder mehrere, sondern nur um einen einzigen handelt, es überhaupt kein Delict der Meuterei gibt; wo es aber kein Delict gibt, gibt es auch keine versuchte Verleitung zum Delicte.

Ich glaube also, dass der Fall, den der geehrte Berichterstatter der Minorität vorausgesetzt hat, gar nicht eintreten kann, nämlich der Fall, dass jemand wegen der Verleitung eines Schiffers strenger bestraft werden kann, als wegen der Verleitung mehrerer Schiffer. Ich will auf die übrigen sehr interessanten Ausführungen des Herrn Berichterstatters der Minorität nicht weiter eingehen. Ich recapitulire kurz meine Anschauung in Folgendem: Aus Gründen der Zweckmäßigkeit hat es sich empfohlen, auf die von der ungarischen Regierung gegebene Anregung zur Schaffung gemeinschaftlicher Bestimmungen über die Seereate einzugehen. Ich kann in dieser Beziehung auf das bestimmteste erklären, dass diese Anregung thatsächlich von dem königlich ungarischen Handelsministerium an das hiesige Handelsamt ergangen und von meinem Collegen dem Justizministerium zugemittelt worden ist. Ich sage nochmals: Ich weiß nicht, ob die ungarische Regierung veranlasst und in der Möglichkeit sein wird, aus ihrer eigenen Anregung die letzte Consequenz zu ziehen; ich weiß auch nicht, wie sich die parlamentarischen Chancen der Seemannsordnung in Ungarn gestalten werden. Allein ich muss nochmals betonen, dass die diesseitige Regierung, wenn auch ohne staatsrechtliche Nöthigung, so doch in Anbetracht einer mir sehr dankenswert erscheinenden Anregung von Seite der ungarischen Regierung glaubte, die dargebotene Hand nicht zurückweisen zu sollen. Ich sage zweitens: mit Rücksicht auf den Gang unserer Legislative, welche auch bei anderen Gelegenheiten, wo es vielleicht nicht einmal so nothwendig gewesen wäre, getrachtet hat, sämmtliche gesetzliche, ein Specialgebiet betreffende Bestimmungen, auch die strafgesetzlichen in eine Codification zusammenzufassen, glaubte ich auch hier, wo es sich um ein völlig in sich abgeschlossenes, ganz eigenthümlich geartetes Gebiet handelt, diesen Weg beschreiten und die Belassung der Seereate in der Vorlage empfehlen zu sollen. Drittens möchte ich das hohe Haus bitten, sich durch einzelne Divergenzen zwischen den Strafsätzen, die über Seereate verhängt werden sollen, und den Bestimmungen unseres Strafgesetzes nicht abschrecken zu lassen, weil es eben Strafsätze sind, die specielle Thatbestände betreffen und weil diese Thatbestände aus einem Specialgesetze hervorgehen, mit unserem Strafgesetze als solchem also eigentlich nichts zu thun haben. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Nachdem noch mehrere Anträge und Interpellationen überreicht wurden, werde ich mir erlauben, schon jetzt den Schluss der Sitzung zu beantragen. *(Zustimmung.)* Der Herr Abgeordnete Fürnkranz hat einen Antrag eingebracht, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer Ritter v. **Cieński** *(liest — 914 der Beilagen)*.

Präsident: Dieser Antrag ist gehörig gezeichnet und wird geschäftsordnungsmäßig behandelt werden.

Von dem Herrn Abgeordneten Türk ist eine Interpellation überreicht worden; ich bitte um deren Verlesung.

Schriftführer Ritter v. **Cieński** *(liest)*:

„Anfrage des Abgeordneten Türk und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern.

Am 10. October laufenden Jahres wurden die Satzungen eines zu bildenden Vereines, nämlich des „deutschen Volksvereines in Wien" vorschriftsmäßig bei der k. k. Behörde eingereicht. Dieser Verein bezweckt die Stärkung des deutschen Stammesbewusstseins und die eigenartige Entwicklung der geistigen und materiellen Volkskraft durch wahrhaft volksthümliche Einrichtungen auf allen Gebieten des politischen und wirthschaftlichen Lebens, sowie durch Bekämpfung ihrer Ausbeutung zu egoistischen Zwecken.

Der Proponent und Einreicher der Satzungen dieses beabsichtigten Vereines wurde, nachdem längst die im Vereinsgesetze vorgesehene Frist abgelaufen war, zur Polizei berufen, wo ihm erklärt wurde, dass die Constituirung dieses Vereines wegen der Ausnahmsgesetze nicht stattfinden dürfe, bevor das Ministerium des Innern die Bewilligung herabgegeben habe. Eine Erledigung dieses eingereihten Ansuchens um Bewilligung des „deutschen Volksvereines in Wien" ist auch bis heute nicht erfolgt.

Außerdem ist es vorgekommen, dass Vereine vollständig nichtpolitischen Charakters, ja sogar solche, welche bloße Geselligkeitszwecke verfolgen, ebenfalls nach diesem Ausnahmsgesetze behandelt worden sind.

Die Gefertigten richten demnach die Anfrage an den Herrn Minister:

„„Wie rechtfertigt er die Anwendung des Ausnahmsgesetzes gegen das deutsche nationale und auch nicht politische Vereinswesen und wie lässt sich dieses Vorgehen der Regierung vereinbaren mit dem seinerzeit abgegebenen Versprechen des Herrn Ministerpräsidenten, dass er die Ausnahmsgesetze nur gegen anarchistische Bestrebungen in Anwendung ziehen werde?""

Wien, 18. December 1889.

Türk.

Fürnkranz.	Dr. Derschatta.
Kaiser.	Kokoschinegg.
Steinwender.	Richter.
Kraus.	Vergani.
Ursin.	Kreuzig.
Dr. Fuß.	Garnhaft.
Prade.	Reicher."

Präsident: Es ist weiters eine Interpellation von dem Herrn Abgeordneten Šupuk und Genossen überreicht worden; ich bitte, dieselbe zu verlesen.

Schriftführer Dr. Graf **Kaunic** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Šupuk und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern.

Einige Bürger von Sebenico beabsichtigten am Hause, in welchem der bekannte Schriftsteller Nicolo Tommaseo geboren wurde, eine Gedenktafel anzubringen, deren Inschrift folgendermaßen lautete:

„In questa casa naque Nicolò Tommaseo il di 9 ottobre 1802. A ricordo di tanta gloria i cittadini P. zu deutsch:

In diesem Hause wurde am 9. October 1802 Nicolo Tommaseo geboren. Zum Andenken an dessen so großen Ruhm haben dies die Bürger der Stadt errichtet."

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft von Sebenico verbot jedoch die Aufstellung dieser Gedenktafel und die k. k. Statthalterei in Zara bestätigte dieses Verbot.

Infolge dessen erlauben sich die Gefertigten an den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern die Frage zu stellen:

„„Ist ihm der Vorgang der dalmatinischen k. k. Landesregierung bekannt und ist er willens, die Aufstellung der Gedenktafel mit der oben angeführten unschuldigen Aufschrift zu Ehren eines auf dem literarischem Gebiete der berühmtesten Söhne Dalmatiens zu erlauben?""

Wien, 18 December 1889.

Šupuk.

Vojnović. Vitezić.
Klun. Kathrein.
Bulat. Dr Poklukar
M. Vošnjak. Suklje.
Klaić. Fanderlik.
Dr. Ferjančič. Dr. Masovčić.
Dr. Trojan. Dr. Rieger".

Präsident: Es ist endlich von dem Herren Abgeordneten Kyrle und Genossen eine Interpellation überreicht worden, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. Graf **Kaunic** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Kyrle und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister.

In allen Kreisen der Industrie und des Handels ist darüber laute Klage, dass der Fahrpark der k. k. Staatseisenbahnen in Bezug auf den Frachtenverkehr unzulänglich ist, wodurch Handel und Industrie eine empfindliche Schädigung erleiden.

Zu diesen geschädigten Industrien gehört auch die Steinindustrie, der erwachsende Nachtheil macht sich besonders in Beziehung auf den geschäftlichen Verkehr mit dem Auslande geltend, und ist es im Rayone der Schärdinger Granitgewerkschaften seit Verstaatlichung der Elisabeth-Westbahn oft vorgekommen, dass große Geschäftsabschlüsse mit Bestellern Deutschlands nicht zustande kommen konnten, da man die Erfahrung gemacht zu haben glaubte, dass die einzelnen Gewerksbesitzer nicht lieferungsfähig seien — während in Wirklichkeit die vertragsmäßige Lieferungszeit nur deshalb nicht eingehalten werden konnte, da die k. k. Staatsbahnverwaltung die dringendsten Wünsche der Gewerken, bezüglich Beistellung von Wagen, unbeachtet ließ.

Aus solchen Vorkommnissen wird es erklärlich, dass die solidesten und leistungsfähigsten Firmen das Vertrauen verloren, da man es ja überdies in unserem Nachbarreiche für unmöglich hält, dass die österreichische Staatsbahnverwaltung selbst die Ursache der Verzögerung sei, und die diesbezüglichen Entschuldigungen der Lieferanten als unwahre Ausrede betrachtet werden.

Infolge dieser bedauernswerten Thatsache ist die Sorge begründet, dass, da von einer gedeihlichen Fortentwicklung der Steinindustrie in bezeichneter Gegend unter den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen abgesehen werden muss — der bereits wahrnehmbare Rückgang der angeführten industriellen Thätigkeit in seiner Folge den wirtschaftlichen Ruin der ganzen Gegend bedeuten würde, da mehr als 600 Arbeiter mit einem Wochenlohne von 6000 fl. ihren Erwerb verlieren würden.

Aber nicht nur im Verkehre mit Bestellern des Auslandes haben sich die bereits erwähnten Unzukömmlichkeiten ergeben. Auch bezüglich des Verkehres im Inlande erlauben sich die Gefertigten auf Fälle hinzuweisen, welche nur dadurch entstanden sind, dass die bestellten Frachten nicht verladen werden konnten.

Im Jahre 1888 und gegenwärtig noch kann täglich die Überzeugung gewonnen werden, dass infolge von Nichtbeistellung der angeforderten Wagen für die Schärdinger Granitgewerken, die Lieferungen des Steinmateriales zu den Stromregulirungsbauten bei Braunau am Inn eingestellt werden mussten, und dass die Steine für den seitens des k. k. österreichischen Staatsbauamtes geführten Strombau im Baubezirke Braunau, aus Bayern angekauft und eingeführt werden.

Diese Steine bestehen aus Nagelfluhe, sind dem Granite nicht annähernd gleich in Güte, obwohl das Cubikmeter um die Hälfte theuerer zu stehen kommen soll, als das Cubikmeter Schärdinger Granit.

Zum Transporte des in Bayern gekauften Steinmateriales waren circa 2500 Fuhren nöthig, und es fanden daher nicht nur die Beträge für das Materiale selbst, sondern auch die Entlohnung für die

angegebene Zahl von Fuhrwerken im Auslande ihre Verwertung.

Wenn hiebei noch in Betracht gezogen wird, dass betreffs Anlieferung von weiteren 3000 Cubikmeter Steinen aus Bayern zum Strombaue am Inn pro 1890 Verhandlungen und Vorkehrungen getroffen werden — während anderseits beim Stromregulirungsbaue zwischen Obernberg und Schärding, wo aus Bayern Steine nicht bezogen werden können — wegen Nichtlieferung des Materiales mangels an Transportmitteln, Unternehmer, Fuhrwerker und Arbeiter tagelang vergebens warten müssen; und wenn ferners in Betracht gezogen wird, dass ausschließlich dieser misliche Umstand die Ursache war, dass, soll überhaupt am Inn längs der Braunauer-Strecke gebaut werden, die Steine aus Bayern bezogen werden müssen, so ist es seitens der Gefertigten gewiss gerechtfertiget, dass selbe auf solche Übelstände und deren schädigende Folgen hinweisen.

Der Umstand endlich, dass in einem Grenzbezirke, der durch die üblen Folgen der gegenwärtigen Zollpolitik ohnedies empfindlich zu leiden hat, jeder bestehenden und entwicklungsfähigen Industrie seitens des Staates die möglichste und weitestgehende Förderung zutheil werden sollte, sowie der Umstand, dass durch die erwähnten seitens der k. k. Staatsbahnverwaltung veranlassten Übelstände, gerade das Gegentheil bezweckt und daher die bezeichnete Industrie auf das bedenklichste geschädigt wird, veranlassen die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister die Frage zu richten:

„„Ist Seine Excellenz der Herr Handelsminister bereit, den angeführten Übelständen sofort entgegenzutreten und Verfügungen zu treffen, dass den Granitgewerken des Schärdinger Rayons die Möglichkeit geboten werde, ihren Lieferungspflichten rechtzeitig nachkommen zu können, damit selbe mit Bestellern aus dem Auslande wieder in regere Verbindung zu treten in der Lage sind, wie dies vor der Verstaatlichung der Elisabeth-Westbahn der Fall war, und damit auch die Nothwendigkeit beseitigt werde, dass zum k. k. Stromregulirungsbaue am Inn, trotz des massenhaft angehäuften Steinmateriales bei den Schärdinger Granitgewerken, die Steine aus Bayern bezogen werden müssen.““

Wien, im December 1889.

Dr. Jaques.	Kyrle.
Dr. Otto Polak.	Dr. Plener.
Wrabetz.	Hackelberg.
Dr. A. Weeber.	Edlbacher.
J. Haase.	Spaun.
Hütter.	Neuber.
Dr. Menger.	Bendel.
Dr. G. Groß.	Bohaty.
Lax.	Dr. Vielguth.
Meißler.	Jäkl.
Dr. Demel.	Habermann.“

Präsident: Alle diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden den betreffenden Herren Ministern zur Beantwortung überwiesen werden.

Die nächste Sitzung beantrage ich heute abends 7 Uhr abzuhalten mit folgender Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung einer Seemannsordnung für die österreichische Handelsmarine *(869 der Beilagen)*.

2. Bericht des Gewerbeausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend einige Änderungen des Bruderladengesetzes *(906 der Beilagen)*.

Ist in Bezug auf die Stunde und die Tagesordnung der nächsten Sitzung etwas zu erwidern? *(Niemand meldet sich)*.

Da dies nicht der Fall ist, bleibt es bei meinem Vorschlage, und ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 12 Uhr 45 Minuten).

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. X. Session. 359. (Abend-) Sitzung.

am 18. December 1889.

Inhalt.

Nachruf seitens des Präsidenten anlässlich des Ablebens des Abgeordneten Dr. Wenzlitzke (Seite 13193).

Abwesenheitsanzeige (Seite 13193 und 13209).

Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung einer Seemannsordnung für die österreichische Handelsmarine (869 der Beilagen. — Specialdebatte. — Abschnitt, §§. 112—139. — Redner zu §§. 112 bis 125: die Abgeordneten Dr. Zucker [Seite 13193], Dr. Jaques [Seite 13199], Berichterstatter der Minorität Dr. Weeber [Seite 13205], Berichterstatter Freiherr v. Nadherny [Seite 13207]).

Bericht des Gewerbeausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend einige Änderungen des Bruderladengesetzes (906 der Beilagen. — Redner: Berichterstatter Dr. Neuner [Seite 13209]. — Zweite und dritte Lesung — Seite 13210).

(Beginn der Sitzung: 7 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: Dr. Graf **Kaunic, Richter,** Ritter v. **Cieński, Lupul.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister Dr. Freiherr v. **Prazák,** Minister für Landesvertheidigung Feldmarschall-Lieutenant Graf **Welsersheimb,** Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. **Gautsch** v. **Frankenthurn,** Handelsminister Marquis **Bacquehem,** Justizminister Dr. Graf **Schönborn,** Minister Ritter v. **Zaleski.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath **Becher** des Handelsministeriums, Ministerialrath **Peck** des Justizministeriums, Ministerialrath **Kaan** des Ministeriums des Innern und Ministerialsecretär Dr. **Haberer** des Ackerbauministeriums.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Hohes Haus! Wir haben leider wieder das Ableben eines sehr geehrten Abgeordneten zu verzeichnen. *(Die Versammlung erhebt sich.)* Heute morgens ist der Herr Abgeordnete Dr. Fritz Wenzlitzke verstorben. Der Abgeordnete war längere Zeit Mitglied des hohen Hauses; er hat an den Arbeiten des hohen Hauses fleißig Antheil genommen und war in den Kreisen seiner Wählerschaft und überhaupt seiner Bekanntschaft wegen seines sehr ehrenwerten Charakters sehr geachtet und hochgeschätzt.

Wir begleiten demnach seinen Hintritt mit den Gefühlen aufrichtiger Theilnahme und des Bedauerns, und Sie, verehrte Herren, bezeugen dies ebenfalls, indem Sie sich von Ihren Plätzen bereits erhoben haben, und so werden Sie wohl auch gestatten, dass diese, das Andenken des Verstorbenen ehrende Kundgebung des hohen Hauses im Protokolle der heutigen Sitzung verzeichnet werde. *(Allgemeine Zustimmung.)*

Wegen Vornahme einer Neuwahl an Stelle des Herrn Abgeordneten Dr. Wenzlitzke werde ich das Nothwendige veranlassen.

Der verstorbene Herr Abgeordnete war Mitglied des Strafgesetzausschusses und ich werde demnach die Nachwahl in diesen Ausschuss auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen stellen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Pichler hat sich unwohl melden lassen.

Wir gelangen nun zur Tagesordnung, das ist die Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung einer Seemannsordnung für die österreichische Handelsmarine *(869 der Beilagen).*

(Berichterstatter Freiherr v. Nadherny besteigt die Tribüne.)

Wir sind angelangt beim VIII. Abschnitte, §§. 112—125 und es gelangt nunmehr zum Worte der Herr Abgeordnete Dr. Zucker; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Zucker:** Hohes Haus! Die Eigenthümlichkeit der in Verhandlung stehenden Gesetzesvorlage besteht darin, dass sie zu vielfachen

Erörterungen wichtiger und interessanter Streitfragen Anlass gibt. Eine derartige Streitfrage werde ich mit Rücksicht auf die §§. 113—125 in gedrängter Kürze besprechen. Ich werde über die Analogie sprechen im Strafgesetze, und ich werde über die Analogie im Strafrechte zumeist darum sprechen, weil ich hiezu von einem Mitgliede des hohen Hauses, von dem Abgeordneten der Inneren Stadt Wien, Herrn Dr. Jaques ganz speciell und stricte aufgefordert worden bin. Diese Aufforderung ist, wie ich später nachzuweisen mir erlauben werde, nicht in ganz höflicher Weise geschehen; ich aber werde höflich sein und werde der an mich gestellten Aufforderung, zu beweisen, dass eine Analogie im Strafrechte Wirksamkeit hat, stricte nachzukommen trachten. Der geehrte Herr Abgeordnete für die Innere Stadt hat mit einer Entschiedenheit, welche nichts zu wünschen übrig lässt, die Anwendbarkeit der Analogie im Strafgesetze bestritten, er hat davon gesprochen, dass es zu den Fundamentalprincipien des Strafrechtes gehört, dass die Analogie daselbst keine Anwendung findet, und er hat sich bei dieser Gelegenheit Anwürfe gegen meine Person gestattet, auf die ich allerdings erst dann zurückkommen werde, bis ich der mir gestellten Aufgabe, den Nachweis, dass eine Analogie im Strafrechte zulässig sei, zu liefern, nachgekommen sein werde.

In dieser Beziehung werde ich mich, wiewohl der Professor herausgefordert wurde und als solcher gewiss das Recht zu einem langathmigen Vortrage hätte, auf derartige Vorlesungen nicht einlassen, ich werde aber an kleinen Beispielen das stricte Gegentheil dessen darthun, was der Herr Abgeordnete für die Innere Stadt Wien behauptet hat.

Nehmen wir an, dass ein Inländer im Inlande ein Verbrechen begeht und hiefür im Auslande bestraft wird. Dieser Fall ist ganz gut möglich. Nehmen wir zum Beispiel an, ein Inländer würde hier einen Griechen bestehlen, würde dann durch Zufall nach Griechenland kommen und dort für den in Österreich verübten Diebstahl bestraft werden. Nun stellen Sie sich die Frage: Wie ist es mit der Strafe, die der Österreicher für das in Österreich begangene Verbrechen in Griechenland verbüßt hat, zu halten, wenn dann der Schuldige auch nach österreichischem Gesetze bestraft werden soll? Eine Bestimmung des Gesetzes fehlt absolut; sie ist nur im §. 36 vorhanden, welcher aber von einem ganz anderen Falle handelt, nämlich von dem Falle, dass ein Inländer im Auslande ein Verbrechen begeht und dafür im Auslande bestraft wurde. Man wird hier per analogiam vorgehen müssen und wird die im Auslande verbüßte Strafe in die Strafe einrechnen, welche er hier zu verbüßen hat. Hier ist also der erste markante Fall der Anwendung der Analogie im Strafrechte.

Nehmen wir einen zweiten Fall. Ein Ausländer begeht im Auslande ein Verbrechen, welches direct gegen den österreichischen Staat gerichtet ist; das Verbrechen des Hochverraths oder der Münz- und Creditpapierverfälschung. Er wird im Auslande bestraft, was ja ganz gut möglich ist, und nun kommt der Mann nach Österreich und muss auch hier bestraft werden. Was geschieht mit der Strafe, die er im Auslande erlitten hat? Dieselbe wird eingerechnet.

Besteht da eine specielle Bestimmung im Gesetze? Mit nichten. Per analogiam muss die Norm des §. 36 des Strafgesetzes auch hier in Anwendung kommen.

Aus diesen zwei Fällen kann die geehrte Versammlung ersehen, dass die Behauptung des geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Jaques, als ob die Analogie im Strafgesetze gar nicht anwendbar wäre, ganz falsch und irrig ist. Die Analogie ist im Sinne des Artikels IV des Kundmachungspatentes zum Strafgesetze nur in einem einzigen Falle ausgeschlossen, da, wo es sich um den verbrecherischen Thatbestand handelt; dieser darf nicht übertragen werden auf andere Fälle. Der Herr Abgeordnete Dr. Jaques wird doch nicht sagen wollen, dass in dem §. 6 dieser Gesetzesvorlage, der zu diesem Disput Anlass gegeben hat, von einem solchen Thatbestande des Verbrechens die Rede sei, weil zufällig der Mann, dem eine Rangseigenschaft abgesprochen werden soll, statt eines wirklichen Schiffers ein bloßer Cadet ist. Hier handelt es sich nicht um die Anwendung einer strafrechtlichen Bestimmung, sondern um eine Anwendung der Bestimmung des Gewerberechtes, welche im Strafgesetze stattfindet.

Wenn in Bezug auf diese Frage, auf welche ich an einer anderen Stelle mit viel mehr Vergnügen und mehr Freude zurückkommen würde, der geehrte Herr Abgeordnete sagt, dass für seine Meinung die ganze deutsche und österreichische Literatur angeführt werden könne und die communis opinio sämmtlicher Rechtslehrer und Praktiker, — der Herr Abgeordnete Dr. Jaques befindet sich immer in so bedeutender Gesellschaft — so muss ich sagen, dass hierin eine arge Übertreibung liege; ein mittelmäßiges Lehrbuch des Strafrechtes muss genügen, um den Herrn Abgeordneten Dr. Jaques aufzuklären, dass jener fundamentale Irrthum, den er mir zum Vorwurfe macht, auf ihn zurückfällt.

So weit der Inhalt seines Vorwurfes. Gehen wir nun auf die Form desselben über. Die Form ist eine geradezu, ich will sagen, nicht höfliche. Ich rufe die geehrten Mitglieder des hohen Hauses an, ob es mir je beigefallen ist, meinen Charakter, meinen Titel bei meinen Erörterungen irgend eine Rolle spielen zu lassen.

In einigen Worten hat der Herr Abgeordnete Dr. Jaques wiederholt erklärt: „der Professor des Strafrechtes", „bei einem Professor des Strafrechtes ist es wunderbar, dass er einen solchen Gegenstand vergisst." Er sagt wörtlich *(liest)*:

„Eine solche Äußerung würde ich bescheidentlich von jedem anderen Mitgliede des hohen Hauses, ins-

besondere von einem nicht fachmännischen Rechtskundigen hingenommen haben! Einem verehrten Herrn Professor des Strafrechtes kann man eine solche Sünde gegen die Fundamentalprincipien des Strafgesetzes nicht hingehen lassen."

Was heißt denn das, meine sonstige Stellung als Professor in die Debatte zu ziehen? Ich halte dies nicht für ganz taktvoll. Lassen wir dies beiseite. Das muss ich aber dem Herrn Abgeordneten Dr. Jaques sagen, dass, wenn er in diesem Anwurfe irgend welchen Zweifel an meinen Fähigkeiten, den ich ja ganz gewiss zugeben kann, ausgesprochen hat, ich mir den Befähigungsnachweis für meine Professur bei ihm nicht holen werde. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Es widerstrebt dem guten Geschmacke, in solcher Weise den Privatcharakter irgend eines Redners herbeizuziehen, und ein Abgeordneter, welcher, wie der Herr Abgeordnete Dr. Jaques seiner äußeren Persönlichkeit soviel Sorgfalt zuwendet, dass er beinahe zu einer typischen Figur des Reichsrathes geworden ist, sollte vor allem andern jedem Vorwurfe, sich am guten Geschmacke zu versündigen, aus dem Wege gehen *(Sehr gut! und Heiterkeit rechts)*.

Hiemit scheide ich vom Herrn Abgeordneten Dr. Jaques und muss nur bemerken, dass ich es nicht gern sah — was für Dr. Jaques natürlich gar nicht maßgebend ist, die parlamentarische Freiheit ist ihm gewiss gesichert, — dass er in diese Frage, welche ich und Dr. Weeber gewissermaßen separat geführt haben, ich will nicht sagen, sich eingedrängt hat, — der Ausdruck ist nicht passend, — aber hineingekommen ist.

Ist die Angelegenheit, welche der Herr Abgeordnete Dr. Weeber vertritt, gut, dann ist der Herr Abgeordnete Dr. Weeber selbst imstande, sie zu vertheidigen. Ist sie nicht gut, dann wird ihm auch der Herr Abgeordnete Dr. Jaques nicht helfen. Aber beizuspringen, bloß um den Gegner zu verletzen, — und es liegt doch eine Verletzung darin, wenn man mit einer gewissen Betonung sagt: einem Professor des Strafrechtes hätte man diese Nichtkenntnis der fundamentalen Principien nicht zugemuthet — das ist etwas, was ich vom Herrn Abgeordneten Dr. Jaques zu erwarten keinen Anlass hatte.

Ich wende mich zu meinem zweiten Gegner, dem Herrn Abgeordneten Dr. Weeber, und ich gestehe offen, dass ich ihm mit weniger persönlicher Verbitterung entgegentrete, wiewohl der Herr Abgeordnete Dr. Weeber nicht der Mann ist, der jemand schont, besonders in der Polemik und Discussion. Wir führen diesen Kampf untereinander zwei Jahre, der heute, in diesen Tagen zum Ausdruck gekommen ist.

Der Herr Abgeordnete Dr. Weeber hält mit einer Consequenz, von der ich gewünscht hätte, dass sie sich auch in politischer Beziehung äußern würde, in dieser Richtung an seiner Ansicht fest, ich an der meinen. Entscheiden wird das hohe Haus. Jeder von uns wird, wenn er nach Beendigung des Kampfes dem Gegner in honoriger Weise die Hand reichen würde, sagen: Victrix causa diis placuit, sed victa Catoni.

Das ist eine ganz andere Sache. Ich möchte mir aber erlauben, zu constatiren, dass das Gefecht auf Seite des Herrn Abgeordneten Dr. Weeber mir denn doch in einzelnen Punkten bereits ein Rückzugsgefecht zu sein scheint; eine gewisse Modification seiner Anschauungen scheint mir bereits eingetreten zu sein. Während zu Beginn der Debatte uns bezüglich des unglückseligen §. 6 der sanglante Vorwurf gemacht wurde, dass nach diesem §. 6 jemand, der 25 fl. stiehlt, seiner Würde verlustig geht, während er sie bei einem Diebstahle von 30 fl. behalte, hat der Herr Abgeordnete Dr. Weeber, dessen Ausführungen ich mit Aufmerksamkeit gefolgt bin, sich jetzt nicht mehr so geäußert. Er führt nur mehr Klage, spricht darüber, dass wir beide gleiche Tendenzen verfolgen und schreibt nur seiner Stilisirung des §. 6 einen größeren Vorzug zu. Das ist schon ein bedeutender Gewinn.

Einen Rückzug habe ich auch beobachtet bezüglich der Art und Weise der Vertheidigung gegen meinen Vorwurf, dass der von ihm gestellte Antrag bezüglich der einfachen Ablehnung des §. 116 der Vorlage geschäftsordnungswidrig sei.

Gegen diesen Vorwurf schützt sich der Herr Abgeordnete Dr. Weeber in der Weise, dass er sich unter die Fittige des allverehrten Herrn Präsidenten flüchtet und sagt: Der Präsident wird über die Frage entscheiden, ob der §. 116 zur Abstimmung kommt oder nicht. Ich bedauere, dem Herrn Abgeordneten Dr. Weeber auch diesen letzten Trost in dieser Beziehung rauben zu müssen und muss die kleine Indiscretion begehen, einzugestehen, dass, bevor ich in den Streit gieng, um gegen den Herrn Dr. Weeber den Vorwurf zu erheben, dass sein Antrag auf Ablehnung des §. 116 geschäftsordnungswidrig sei, ich selbst bei dem würdigen Herrn Präsidenten des hohen Hauses mir Raths erholte und von ihm die ganz stricte Versicherung erhielt, dass dieser Antrag geschäftsordnungswidrig sei und als solcher nicht zur Abstimmung kommen könne. Daraus mag der Herr Abgeordnete Dr. Weeber entnehmen, mit welcher Vorsicht, mit welcher Ängstlichkeit, mit welcher Rigorosität ich daran gehe, wenn ich gegen ihn aufzutreten habe, und Herr Dr. Weeber mag weiter daraus entnehmen, wie sehr gewissenhaft und ängstlich ich die Sache erwogen habe, bevor ich gegen die von ihm geplanten Anträge, welche ja bereits $1^1/_2$ Jahre in der Luft schweben, aufgetreten bin. Einen Gegner, wie Herr Dr. Weeber einer ist, schafft man sich so weit es möglich ist, immer gerne im Frieden vom Leibe und geht der Gefahr nicht entgegen. Wenn ich aber einmal die Überzeugung habe, dass seine juristischen Ausführungen, seine politischen Anschauungen verfehlt und irrthümlich sind, dann hält mich kein Respect vor der Macht des Gegners ab, gegen seine Anträge aufzutreten.

Ich halte nun seine Anschauung sowohl juridisch als auch politisch für verfehlt und diesen kleinen Nachweis werde ich mit Bewilligung des hohen Hauses zu liefern mir erlauben.

Was zuvörderst den §. 116 betrifft, so muss ich dem hohen Hause die traurige Perspective eröffnen, dass ich über diesen Paragraph noch besonders zu sprechen haben werde, weil ich auch bei demselben eingeschrieben bin. Ich werde daher für jetzt von diesem Paragraphen absehen.

Was nun aber das Weitere betrifft, wie wir der Frage gegenüberstehen, die ich präcise dahin fasse und vorläufig jedes politischen Beiwerks entkleide, ob nämlich die Seereate in die Seemannsordnung gehören, oder nach dem Wunsche des Herrn Dr. Weeber in doppelter Gestalt erscheinen sollen, einmal als Novelle zum Strafgesetze, dann in dem neuen Strafgesetze, so will ich mich über diesen Punkt zunächst aussprechen.

Hohes Haus! Ich muss es aufrichtig gestehen, was ich allerdings schon theilweise erwähnt habe: der Gedanke, die Seereate in ein allgemeines Strafgesetz aufzunehmen, ist mir — ich muss es sagen — geradezu unfasbar. Was sind denn Seereate? Seereate sind strafbare Handlungen, welche durch die Natur des Lebens auf der See sich ganz besonders entwickeln, sie sind ganz eigenthümlicher Art, sie sind Delicte sui generis, sie sind ganz verschieden von den anderen Delicten. Es wäre also meines Erachtens gefehlt und gefährlich, sie in das allgemeine Strafgesetz aufzunehmen, dessen Titel allein schon sagt, dass es ein Gesetz für allgemeine Verbrechen und nicht für besondere Verbrechen in diesem Sinne ist. Womit können wir die Seereate vergleichen? Ich glaube, am passendsten mit militärischen Verbrechen. Und da wird man mir jedenfalls zugeben, dass im militärischen Leben sich ganz besondere Verbrechen entwickeln. So ist es nun auch im seemännischen Leben. So wenig man nun daran denken kann, die militärischen Verbrechen in das allgemeine Strafgesetz aufzunehmen, sondern immer ein besonderes Militärstrafgesetz schaffen wird, so wenig, glaube ich, ist es wünschenswert und zu empfehlen, die Seereate in das allgemeine Strafgesetz aufzunehmen. Sie stören das System, sie stören die Allgemeinheit der Bestimmungen, sie sind so fremd in diesem Gesetze, dass ich aufrichtig gestehen muss, dass ich staune, wie der Gedanke entstehen konnte und entstehen kann, die Seereate in das allgemeine Strafgesetz aufzunehmen.

Herr Dr. Weeber hat diese Frage mit der ihm eigenen Schärfe behandelt; aber über etwas ist er mir die Auskunft schuldig geblieben, darüber nämlich, warum die Seereate nicht im deutschen Strafgesetze erscheinen, sondern in der deutschen Seemannsordnung, warum nicht in dem italienischen Strafgesetze, sondern in der italienischen Seemannsordnung. Von Herrn Dr. Weeber sollte man doch erwarten, dass ihm die deutsche Seemannsordnung mustergiltig sei. Und ist es den Deutschen, ist es den Italienern eingefallen, die Seereate auszuscheiden und herauszureißen aus dem Gefüge der Seemannsordnung und sie in das allgemeine Strafgesetz aufzunehmen? Dieser Gedanke ist meines Erachtens unpraktisch.

Was die Durchführbarkeit betrifft, so muss ich sagen, dass es geradezu grotesk ist. Was muthet uns Herr Dr. Weeber zu, dass wir machen sollen? Eine besondere Novelle bezüglich der Seereate zu dem allgemeinen Strafgesetze zu schaffen; diese Novelle soll aber nur solange Wirksamkeit haben, bis das neue Strafgesetz kommt. Wir sollen weiter diese Seereate in das neue Strafgesetz aufnehmen, beziehungsweise in den Entwurf. Nun frage ich jeden, der sich auf codificatorische Arbeiten versteht, wie kann man zu gleicher Zeit verschiedene Gesetze über denselben Gegenstand machen und sie einmal dem Strafgesetze anpassen, welches wir machen, einmal in eine Novelle geben? Und das alles soll eine Commission zuwege bringen.

Ich muss aufrichtig gestehen, jedes Mitglied im Hause würde sich bedanken müssen, einer solchen Commission anzugehören.

So wünscht Herr Dr. Weeber die Seereate einmal in das allgemeine Strafgesetz hineinzunehmen und sie außerdem in die Novelle aufzunehmen. Das ist ein Lieblingsgedanke des Herrn Dr. Weeber, den er mit einer gewissen Hartnäckigkeit festhält. Wenn dies aber auch sein Lieblingsgedanke ist, so kann er doch unmöglich für uns maßgebend sein, nachdem er nicht die mindesten Beweise dafür anführt, warum die Seereate, die doch mit den Seedisciplinarvergehen in so engem Zusammenhange stehen und von ihnen nicht zu scheiden sind, mit einemmal aus der Seemannsordnung ausgeschieden werden sollen. Das ist ein Grundsatz, den ich nur mit dem französischen Grundsatz „car tel est mon plaisir“ vergleichen kann. Anders ist das nicht zu erklären, dass man die Seereate aus der Seemannsordnung herausnehme und sie an verschiedenen Stellen unterbringen will. Von den Schwierigkeiten bezüglich der Affigirung auf den Schiffen will ich gar nicht nochmals sprechen. Diesen Gedanken des Herrn Dr. Weeber muss ich daher als absolut unfruchtbar und undurchführbar erklären.

Wir machen eine Seemannsordnung wie andere civilisirte Nationen, welche solche Seemannsordnungen schon hergestellt haben, aber nicht eine Seemannsordnung, in welcher das Wichtigste fehlt.

Ich übergehe nun zur politischen Seite der Frage, die mir am meisten am Herzen liegt, weil ich mir sagen muss, dass ich vielleicht die Sünde begangen habe, die Sünde sage ich, diese Frage aufzurollen. Hier ist allerdings meine Stellung eine schwierigere, weil ich nicht nur energische Gegner mir gegenüber habe, sondern weil zu der Unterstützung, welche ihnen eine Excellenz, nämlich der Herr Handelsminister angedeihen ließ, heute auch noch Seine Excellenz der

Herr Justizminister hinzugetreten ist. Aber ich muss gestehen, ich hoffe auf einen modus vivendi, ich hoffe, dass wir uns über diese Frage einigen werden.

Die Frage ist von so großer politischer Bedeutung, dass ich um die Aufmerksamkeit jenes Theiles des hohen Hauses, der mir zuzuhören geneigt ist, recht sehr bitte.

Die Frage steht so: Gehören die Seereate in jenes allgemeine Gesetz über die gleichmäßige Behandlung, welches zwischen uns und Ungarn geschlossen worden ist, oder nicht? Ich bitte vor allem anderen, Artikel VI, Absatz 3 jenes Gesetzes ins Auge zu fassen. Dieser sagt in Bezug auf die Ausübung der Seeschiffahrt, dass die Schiffe und Angehörigen beider Ländergebiete, sowie die Ländergebiete selbst, einander gleichgestellt sind.

Wir sehen also den allgemeinen Grundsatz festgestellt, dass bezüglich der Seeschiffe, sowie bezüglich dessen, was mit der Segelschiffahrt zusammenhängt, gleiche Gesetze vorhanden sein sollen, und da muss man fragen: gehören die Seereate zur Seeschiffahrt, sind sie mit derselben verbunden oder nicht? Und diese Frage kann nicht anders als bejahend beantwortet werden.

Wenn aber die Seereate, welche doch Delicte sui generis sind, zur Seeschiffahrt gehören, dann muss man sagen, dass sie gleichmäßig geordnet werden sollen. Ich kann mir hierüber einen Zweifel gar nicht denken.

Nun habe ich aber angeführt, dass das Privatseerecht nach dem Gesetze gemeinschaftlich geregelt werden soll. Daraus folgert Herr Dr. Weeber, dass auch von Seereaten darin hätte gesprochen werden müssen. Das ist aber ein vollkommener Trugschluss. Die Seereate durften in jenem Gesetze nicht erwähnt werden, weil sie — auf diesen Punkt ist Herr Dr. Weeber nicht eingegangen — zum öffentlichen Rechte gehören, und ich muss aussprechen: nicht nur de lege ferenda, sondern auch de lege lata behaupte ich, dass die gleichmäßige Ordnung der Seereate zu den gemeinsamen Angelegenheiten gehört.

Nun habe ich zur Darthuung meiner Behauptung darauf verwiesen, dass die beiderseitigen Regierungen ein gemeinschaftliches Gesetz vorgelegt haben und heute wurde dies in frappanter Weise dadurch bestätigt, dass Seine Excellenz der Herr Justizminister selbst erklärte, dass die Initiative zur gleichmäßigen Behandlung vom ungarischen Communicationsminister Baroß ausgegangen sei.

Weil ich das sagte, erklärte nun der Herr Abgeordnete Weeber mit seiner strengen, manchmal — — ich muss sagen — unerbittlichen Consequenz ungefähr Folgendes: „Daraus, dass zwei Regierungen die Seereate gemeinschaftlich behandeln, folge noch nicht die Gemeinsamkeit der Seereate." Das habe ich in dieser Weise auch nicht behauptet, aber eine Frage mag mir der Herr Abgeordnete beantworten: Was soll die ungarische Regierung bewogen haben, die Seereate als gemeinschaftliche Angelegenheit ins Gesetz aufzunehmen, wenn nicht der Gedanke, dass sie zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten gehören?

Um unserer schönen Augen willen wird Herr v. Tisza nicht eine Gemeinschaftlichkeit aussprechen, er muss doch dafür einen Grund haben, und worin soll dieser anders liegen, als in dem Gefühle, dass dies eine gemeinsame Angelegenheit sei? Man muss doch ein vernünftiges Motiv zugrunde legen, man kann doch nicht annehmen, Herr v. Baroß habe ins blaue hinein erklärt, dass die Seereate gemeinschaftlicher Natur sind. Nun sagt man aber, es sei eine bloße Doctorfrage: Ziemt es uns, denn, die Ausdehnung des Arikels VI auf die Seereate zu bestreiten, wenn uns die Ungarn das selbst an die Hand geben? Ist es politisch klug, bei einem Punkte, den die Ungarn uns als gemeinschaftliche Angelegenheit auf dem Präsentirteller bringen, zu sagen: Nein, wir betrachten das nicht so. Nun tritt aber dasjenige hervor, was ich mit einem Vorwurfe gegen Herrn Dr. Weeber erwähnen muss. Es wird die ganze Sache vom Herrn Abgeordneten Dr. Weeber mit der Bemerkung, bei einem anderen Mitgliede des hohen Hauses würde ich sagen, mit der Phrase von der Selbständigkeit unseres Strafgesetzes abgethan.

Man verkennt die ungeheueren Vortheile einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung, man verweist auf kleine Incongruenzen und lässt unter dem Titel der Selbständigkeit der strafrechtlichen Entwicklung das wichtigste Princip für beide Reichshälften fahren, nämlich soviel Gegenstände als möglich gemeinschaftlich zu behandeln und ich kann nur nochmals ausrufen: Gibt es denn der Verschiedenheiten zwischen uns und Ungarn noch nicht genug, so dass man bei einem Punkte, den die Ungarn selbst als gemeinsam betrachten, von österreichischer Seite auftritt und sagt: Quod non, wir anerkennen das nicht, das würde unseren §. 81 stören oder den §. 312 St. G. ändern.

Nun, das ist jener Doctrinarismus, der Österreich schon manche Wunde geschlagen hat, ein ängstliches pedantisches Festhalten an einem unwichtigen Principe, um dabei ein wichtiges Princip in die Schanze zu schlagen! Ich erinnere mich da einiger Worte eines vaterländischen Dichters: „Wer es hört, der glaubt es nicht, und wer es glaubt, begreift es nicht." Ich muss aufrichtig gestehen, ich hätte nie gedacht, dass es möglich wäre, dass wir uns im österreichischen Parlamente unter den gegebenen Verhältnissen, die ich nicht des näheren detailliren muss, darüber streiten werden, ob dieser Gegenstand als gemeinsam zu behandeln ist oder nicht. Das war mir unmöglich zu erfassen, ich sehe aber, dass mein Stammesgenosse Rabi Akiba nicht Recht behält, wenn er sagt: Alles ist schon da gewesen *(Heiterkeit)*. Dies ist eben noch nicht da gewesen. Ich konnte nicht annehmen, dass man von einer so centralistischen Seite, wie jene, welcher der Herr

Abgeordnete Dr. Weeber angehört, wegen einer kleinen Incongruenz, die gar keinen Wert hat, sich dagegen wehren wird, gemeinsame Bestimmungen über einen Gegenstand aufzunehmen.

Herr Dr. Weeber hat meine Bemerkung, dass unser österreichisches Schiff, welches unter gemeinsamer Flagge in ferne Länder segelt, bald das einzige österreichische Residuum sein wird, wenn sich gewisse Vorgänge weiter entwickeln, mit einigen Bemerkungen abgethan, welche die Heiterkeit einzelner seiner geehrten Herren Parteigenossen erregt haben. Ich muss aufrichtig gestehen, ich bin nicht beleidigt über diese Heiterkeit und insbesondere freut es mich, wenn beispielsweise der Herr Abgeordnete für die Handelskammer von Klagenfurt, der sonst immer so düster dareinblickt, dessen Schilderungen und Reden immer den Verfall Österreichs oder vielleicht der ganzen Welt verkünden, dennoch bei dieser Bemerkung recht heiter gelächelt hat, wo ich mich auf Grillparzer berief, der einmal würde sagen können: Auf deinem Schiffe ist Österreich! — als ich von der Gemeinsamkeit des Heeres sprach.

Ich halte es ihm nicht für übel. Im Gegentheil, ich will wieder das Opfer bringen, und es wäre mir sehr angenehm und erwünscht, wenn dasjenige, was ich jetzt zu sagen haben werde, um es in ein gewisses Bild zu bringen, um zu verzeichnen, wie die Sache aussieht, ihm wieder Anlass zur Heiterkeit geben würde. Ich werde aber diesmal nicht von einem zweiten Grillparzer sprechen, ich werde sprechen von einem ganz gewöhnlichen Menschenkinde, welches ungleich tiefer steht — ich bitte mich nicht misszuverstehen, ich meine es vollständig so — welches ungleich tiefer steht als ein österreichischer zweiter Grillparzer. Ich werde, sagen wir, vielleicht von irgend einem Abgeordneten sprechen, dem die Frage des Gelingens der Seemannsordnung eine schlaflose Nacht bereitet und der bei diesem Anlasse von einer Vision heimgesucht wird. Diese Vision ist folgende: Er sieht im Geiste beklommenen Gemüthes allerdings gegen seine Hoffnung den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Weeber durchgebracht; die Majorität hat ihm beigestimmt, die Seereate werden aus der Seemannsordnung herausgerissen, wir arbeiten sie ganz anders aus und führen sie auch ganz anders durch als die Ungarn, so dass die Seemannsordnung von Ungarn und die von Österreich ganz verschiedener Natur sind.

Nun, nachdem dies geschehen, segeln zwei Schiffe unter gemeinsamer Flagge, das einzige, was uns beinahe geblieben ist, nach dem fernen, fernen Indien, verankern sich dort im Hafen und die Matrosen verlassen die beiden Schiffe, von denen das eine österreichisch, das andere ungarisch registrirt ist, welche aber eine gemeinsame Flagge besitzen und daher von den naiven Indiern für ganz gleiche Schiffe eines Staates angesehen werden müssen, nach dem völkerrechtlichen Grundsatze, dass eine Flagge die Schiffe deckt.

Die Matrosen verlassen also die Schiffe, betrinken sich vielleicht, was ja Matrosen gewiss gestattet ist, und kommen auf die beiden Schiffe zurück, wo sie — und nun bitte ich das hohe Haus, diesen vielleicht scherzhaften Auseinandersetzungen doch mit einer gewissen Aufmerksamkeit zu folgen — die gleiche Gewaltthat gegen den Kapitän oder gegen den Steuermann, dieselbe Dienstesverweigerung, kurzum eine Handlung verüben, deren eine der anderen so gleich ist, wie ein Ei dem andern. Die Motive sind dieselben, derselbe Wein war es, der sie berauscht hat, die Thätigkeit ist dieselbe und infolge dessen trägt sich ganz dasselbe auf den beiden Schiffen A und B zu. Da kommt ein Hafenbewohner zum Kapitän des einen Schiffes und frägt ihn, was da geschehen sei. Der erzählt ihm das Vorgefallene. Ob dies strafbar sei? Der Kapitän hat sich fürsorglich nach dem Rathschlage des Herrn Dr. Weeber mit allen möglichen Commentaren des Strafgesetzes versehen, und ist imstande zu sagen, dass dasjenige, was auf dem Schiffe A geschehen ist, ein Verbrechen sei. Nun geht dieser Mann zu dem Kapitän des Schiffes B und frägt ihn, was geschehen ist. Dieser sagt es ihm und er findet ganz dasselbe Geschehnis vor. Was das sei? Das ist kein Verbrechen. Das ist eine straflose Handlung. Das kann nun dieser Indier gar nicht begreifen. Dieselbe Handlung unter derselben Flagge verübt ist auf dem einen Schiffe ein Verbrechen, auf dem zweiten straflos oder auf dem einen Schiffe mit einer bloßen Übertretungsstrafe, auf dem anderen mit einer Verbrechensstrafe bedroht.

Das ist ja für ihn ganz unbegreiflich und Kapitän und Hafenbewohner schauen sich rathlos an, wie es denn möglich sei, dass auf zwei Schiffen eines Staates gleiche Handlungen verübt werden, ohne eine gleichmäßige Behandlung zu erfahren. Guter Rath ist da theuer. Da kommt ein Brahmane von stupender indischer Gelehrsamkeit, der nicht nur die österreichischen Zeitungen liest, sondern, was noch mehr sagen will, auch die stenographischen Protokolle unseres Reichsrathes, und gibt folgende Auskunft: Im österreichischen Reichsrathe lag vor Weihnachten 1889 ein Gesetzentwurf vor, welcher gleiche Strafen für die Seereate in Österreich und Ungarn normirte. Das Haus hätte ihn vielleicht angenommen, da stand aber ein Abgeordneter mit einer Feuerzunge und glühender Beredtsamkeit — Herr Dr. Weeber — auf und riss das Haus hin: Die Gemeinschaftlichkeit müsse aufhören; wir müssen ein anderes Strafgesetz haben; bei uns müsse der §. 81 erhalten werden, koste es, was es wolle — und so geschah es, dass im fernen Osten die Leute fast den Verstand darüber verloren, dass die Seereate auf Schiffen unter gemeinschaftlicher Flagge verschieden behandelt werden.

Vielleicht trällerte dann der Bramahne, der so gut mit den österreichischen Verhältnissen vertraut war, noch das Lied aus dem „Trompeter von Säckingen: „Es wär' zu schön gewesen, es hat nicht sollen sein!" *(Heiterkeit rechts.)* Wir dürfen kein gemeinschaftliches Gesetz haben; es müssen die Seereate herausgerissen, umgemodelt und anders behandelt werden.

Meine Herren! Es ist nicht das erstemal, wo hinter einer Satyre, hinter einem Scherze, wie ich zugeben will, sich bitterer Ernst verbirgt, und dieser ist bei mir in diesem Punkte vorhanden. Ich muss fragen, wie es dazu kommen kann, um so kleinlicher Rücksichten willen andere Bestimmungen zu treffen? Einem on dit zufolge — die Herren werden mir schon diese Indiscretion nicht verübeln, hat doch auch der Herr Justizminister seine heutige Rede allerdings mit einer kleinen und harmlosen Indiscretion eingeleitet, und ich darf ihm wohl auf diesem Wege folgen, da er doch ein Minister der Majorität ist — einer Behauptung zufolge, hat der Herr Abgeordnete Dr. Weeber die Hoffnung aufgegeben — ich glaube aber bei seiner Hartnäckigkeit nicht daran — dass dieser Gesetzentwurf nach seinem Wunsche hier angenommen werde. Er hofft auf das Herrenhaus. Dort seien österreichische Juristen, welche es ermessen werden, was es heißt, dass der §. 81 nicht ganz congruent durchgeführt werden solle. Ich antworte darauf, dass im Herrenhause auch österreichische Patrioten, Einheitsstaatler sitzen, welche wissen werden, dass man nicht ein Stück gemeinschaftlichen Rechtes herausreißen dürfe, und dass wir in Österreich, wenn schon Ungarn damit einverstanden ist, die Seereate gemeinschaftlich zu regeln, keinen Grund haben und uns nicht den Luxus erlauben sollten, die Sache anders zu gestalten.

Im Laufe der Debatte hat der Herr Abgeordnete Dr. Weeber auch eine bewegliche Klage darüber geführt, dass sich die Berathung in Formen vollziehe, nach welchen gewissermaßen das Schicksal der Vorlage im vorhinein besiegelt sei. Ich würde wünschen, dass das Schicksal der Anträge Weeber's im vorhinein zu seinen Ungunsten besiegelt sei, ich weiß es aber nicht; ich muss jedoch zugeben, dass es gewiss Schwierigkeiten hat, dass hier gewissermaßen parteimäßig hie und da berathen wird, aber dies geschieht gewiss nicht bloß auf der Rechten, denn immer hat sich bisher die Linke wie ein Mann für alle Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Weeber erhoben. Wenn man von einer parteimäßigen Anschauung spricht, ist sie auf beiden Seiten vorhanden. Ich glaube daher, dass der Vorwurf, der gegen die Rechte erhoben wird, nicht ganz gerechtfertigt ist, und würde nur den Herrn Abgeordneten Weeber bitten, den gestrigen Tag ins Auge zu fassen, wo ein Antrag nach dem andern hier von dem geehrten Collegen Pichler gestellt und von uns unterstützt und angenommen wurde.

Das ging so weit — ich bin schon im Zuge, Indiscretionen zu begehen — dass Herr Dr. Pichler selbst sagte, dass man ihm auf jener *(linken)* Seite des hohen Hauses — scherzhaft gewiss — den Vorwurf gemacht habe, ob er denn die Rechte bestochen habe, dass sie für alle seine Anträge stimme. *(Heiterkeit rechts.)* Ich möchte einmal, dass auch die Linke diesen Weg beschreite aus dem Grunde, weil hier wirklich ein Anlass vorhanden zu sein scheint, dass die schroffen Parteiunterschiede fallen. Ich kann mir nicht denken, dass auf jener *(linken)* Seite dieses hohen Hauses nicht Männer sitzen, die auch so angekränkelt sind von dem schwarzgelben Patriotismus, wie er hier herrscht, dass sie nicht Centralisten wären — und insbesondere hat Herr Dr. Weeber in dieser Beziehung einen ganz guten Namen gehabt — und dass sie sich über diese kleinen Bedenken nicht hinwegsetzen.

Ich würde hoffen und annehmen, dass man uns hier auf der Rechten, die wir die Anträge der Linken wenigstens bei der Seemannsordnung vielfach unterstützt haben, nicht den Triumph gönnt, mit einer gewissen Variirung den bekannten Satz von Seume zu modificiren und zu sagen: „Seht, wir sind hier doch bessere Menschen, wir unterstützen derartige Anträge". Ich würde bitten, dass einmal ein von dieser *(rechten)* Seite ausgehender, festgehaltener und, wie ich sagen kann, mit aller Energie und leidenschaftlich festgehaltener Antrag aus allgemeinen größeren Rücksichten unterstützt und gefördert werde, und da schwebt mir, der ich es manchmal mit Visionen zu thun habe, der Gedanke vor: Wie wäre es, wenn im ungarischen Parlamente eine Frage auftauchen würde, bei der das ungarische Parlament gegenüber dem österreichischen Stellung zu nehmen hätte? Wie würden da die Parteiunterschiede schwinden, wie würde sich da jeder nur als Ungar fühlen und das ungarische Interesse hochhalten! Ein allgemeines, unzweifelhaft und unleugbar österreichisches Interesse ist es, dass wir gemeinschaftliche Grundsätze haben, dass, wie ich erwähnt habe und wie nicht widerlegt worden ist, dem Auslande gegenüber auf fernen Meeren nicht die eigenthümliche Configuration hervortritt, dass bei Schiffen, die unter gemeinschaftlicher Flagge stehen, das eine andere Bestimmungen bezüglich der Seereate aufweist wie das andere. Diesem Wunsche kann nur Rechnung getragen werden, wenn Mann für Mann gegen den Antrag Weeber gestimmt wird. Ich bitte darum, und ich bin überzeugt, dass damit nicht allein der Seemannsordnung, sondern auch den österreichischen Interessen ein höherer, ein idealer Dienst erwiesen werden würde. Ich bin zu Ende. *(Lebhafter Beifall rechts — Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Jaques hat sich zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Jaques:** Hohes Haus! Die Debatte in Bezug auf den achten Abschnitt des vor-

liegenden Gesetzes, welcher die Seereate zum Gegenstande hat, hat heute dadurch neuen Aufschwung genommen, dass Seine Excellenz der sehr geehrte Herr Justizminister in einer interessanten Ausführung den Standpunkt der Regierung dargestellt hat. Ich möchte nun gleich von vorneherein erklären, dass es nicht meine Absicht ist, gegen den Herrn Justizminister in dieser Frage eine polemische Haltung einzunehmen, und zwar deshalb nicht, weil zwei Hauptmomente seiner Rede mit meinen Anschauungen vollkommen übereinstimmen. Ich werde mir zunächst erlauben, diese beiden Hauptmomente zu accentuiren, und dann allerdings auf ein paar vielleicht weniger bedeutsame Punkte zu sprechen kommen, in denen die Anschauungen des geehrten Herrn Justizministers denn doch einiger Anfechtung unterliegen dürften.

Der erste Punkt, bezüglich dessen ich zustimme, ist der, dass der Herr Justizminister erklärt hat, Zweckmäßigkeitsgründe seien es, welche verlangen, dass man Übereinstimmung in Betreff der Seereate für beide Reichshälften anstrebe.

Ich anerkenne vollkommen, dass solche Zweckmäßigkeitsgründe bestehen, und wenn dieselben zur Geltung gebracht werden können, ohne unsere eigene Gesetzgebung in erheblichem Maße zu beirren, dann bin ich der allerletzte, welcher die Geltung solcher Zweckmäßigkeitsgründe bekämpfen wollte, und zwar auch dann, wenn eine staatsrechtliche Nöthigung gegenüber Ungarn in dieser Richtung nicht vorliegt.

Und da komme ich denn gleich zu einem zweiten Punkte der Übereinstimmung mit dem Herrn Justizminister. Derselbe hat nämlich ausdrücklich erklärt, staatsrechtlich lägen die Dinge nicht so, dass gegenwärtig — und es stehen diese Ausführungen im vollen Einklange mit jenen meines sehr geehrten Herrn Collegen Weeber — irgend eine Nöthigung für uns vorhanden wäre, in Bezug auf die Seereate mit Ungarn in Einklang zu sein. Ja er meinte weiter: wenn diese Übereinstimmung auch angestrebt wird und anzustreben ist, so müsste dies immer unvorgreiflich sein denjenigen Befugnissen, welche der österreichischen Legislative in Bezug auf die Regelung des Seestrafrechtes zustehen, welches letztere eben, als nicht dem Privatseerecht angehörig, nicht zu den gemeinsamen Angelegenheiten gehört. Es müsse also in dieser Richtung der österreichischen Legislative Selbständigkeit gewahrt bleiben. En passant will ich bemerken — es ist dies schon erwähnt worden — dass diese Äußerungen Seiner Excellenz des Herrn Justizministers ebenso wie die Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers im directen Gegensatz zu den Ausführungen des Herrn Abgeordneten für Leitomischl stehen.

Damit gelange ich zu einigen Punkten, in welchen, wie ich glaube, dem geehrten Herrn Justizminister vielleicht doch einige kleine Irrthümer unterlaufen sind. Er hat nämlich hervorgehoben — auch das ist in der Debatte schon wiederholt ausgesprochen — wie außerordentlich wünschenswert es sei, dass man die sämmtlichen Seereate in ein Ganzes zusammenfasse, damit jeder und namentlich alle, die da auf Schiffen in fernen Meeren weilen, sofort, und sozusagen in möglichst handlicher Weise, in einer Art Compendium alles das beisammen finden, was sie als Schiffsleute zu beobachten haben. Da hat der sehr geehrte Herr Justizminister denn doch wohl unterlassen, zu beachten, dass solch' vollständiges Zusammenfassen bei den Seereaten einfach unmöglich ist, und dass dies speciell unmöglich ist nach der Textirung dieser Seereate in dem vorliegenden Gesetze selbst. Die Sache liegt nämlich so, dass zu den Seereaten, wie sie hier als Specialdelicte normirt sind, immer die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes hinzukommen. Daran ist umso weniger ein Zweifel möglich, als es im §. 125, der seltsamerweise bisher in der Verhandlung des Gestandes nicht erwähnt worden ist, ausdrücklich heißt *(liest)*:

„Die Untersuchung und Bestrafung der in diesem Abschnitte bezeichneten strafbaren Handlungen kommt, insoferne dieser Abschnitt nicht besondere Bestimmungen enthält, den Gerichten nach den geltenden strafgesetzlichen und strafprocessualen Normen zu."

Soll also der einzelne — sagen wir — Cattareser oder Spalatiner Matrose oder Schiffsofficier oder Seecadet, der auf dem Schiffe ist, wissen, was er alles zu beobachten hat, so nützt ihm das kleine Compendium mit der Seemannsordnung ganz entschieden nicht viel; er muss das Strafgesetz auch bei der Hand haben und dessen Normen einhalten. Jene Zusammenfassung ist also damit schon nicht mehr erreichbar.

Freilich wird man sagen können, und ich sage es selbst: Jeder Mensch muss das Strafgesetz kennen und Unkenntnis des Gesetzes entschuldigt nicht. Aber wenn wir mit uns selbst ernstlich zurathe gehen, müssen wir doch zugeben: das Detail dieser Gesetzgebung kennen die Leute auf dem Festlande nicht immer, auf dem Schiffe aber wahrscheinlich noch viel weniger. Wollte man also wirklich die Beruhigung haben, dass die Seemannschaft die von ihr zu beobachtenden Vorschriften in einem Ganzen vor sich habe, so muss man ihr das Strafgesetz gleich dazu geben, und es ist dann alles, was von einer einheitlichen Zusammenfassung in einem kleinen populären Compendium gesprochen wurde, hinfällig.

Der zweite Gegenstand der Divergenz ist der, dass der verehrte Herr Justizminister der Minorität und dem Berichterstatter derselben eine Inconsequenz vorgeworfen hat, indem er sagte: wenn man schon einmal Specialgesetze machen will — und das wolle ja auch die Minorität, weil es unvermeidlich ist — dann komme es auf Übereinstimmung mit den strafgesetzlichen Bestimmungen nicht mehr an.

Das, verehrte Herren, ist ein Irrthum, denn in dieser Beziehung verhält sich's, wie folgt: Es gibt eine

namhafte Anzahl von großen allgemeinen Grundsätzen, welche man gewöhnlich als den allgemeinen Theil des Strafgesetzes bezeichnet und welche für all dasjenige, was überhaupt mit strafgesetzlichen Bestimmungen in irgend einem Zusammenhang steht, gleich sein müssen. Es bestünde ja sonst wirklich eine große Gefahr für das gesammte gesellschaftliche Leben, wenn dasjenige, was als Verbrechen, als Vergehen oder als Übertretung erscheint, in dieser Beziehung an verschiedenen Stellen ganz verschieden behandelt würde. Ich will nur beispielsweise erwähnen: alle Bestimmungen über Urheberschaft, Gehilfenschaft, über Theilnahme, über Zusammentreffen strafbarer Handlungen u. s. f., alles das muss überall gleich sein. Die Unterschiede bestehen dann natürlich in Bezug auf die Thatbestände der Delicte in den einzelnen Specialgesetzen. Man kann also sehr gut davon ausgehen, dass Specialgesetze für gewisse Partien, also z. B. für die Seereate, nothwendig sind, kann aber zugleich mit aller Bestimmtheit verlangen, und muss es sogar, dass die allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen, ihre volle Geltung behalten: und deshalb ist von einer Inconsequenz auf Seiten der Minorität nicht die Rede.

Nur streifen will ich hier den Punkt, den der verehrte Herr Minister auch noch erwähnt hat, das neue Strafgesetz werde mehr detailliren, mehr individualisiren, werde casuistischer und deshalb werde es da leichter sein — das sei auch hier bei den Seereaten, im Hinblick auf das neue Strafgesetz schon mit berücksichtigt worden —, diese uns bisher fernliegenden, uns weniger zugänglichen Strafthatbestände dem allgemeinen Strafgesetze gemäß zu regeln. Da möchte ich nur, ohne dem vorzugreifen, was uns bei dem allgemeinen Strafgesetz sehr eingehend wird zu beschäftigen haben, denn doch darauf hinweisen, dass ein casuistisches Strafgesetz niemals ein gutes wäre. Individualisirung bei den Strafen, so dass auf die subjectiven Momente und auf die individuellen Umstände des concreten Falles Rücksicht genommen werden muss, das ist gewiss sehr richtig. Aber Individualisirung bei der Bestrafung ist etwas total anderes als Casuistik bei den Definitionen der einzelnen Delicte. Diese letztere kann immer nur nachtheilig sein.

Und nun gelange ich zu dem letzten Punkt des Gegensatzes und der ist für mich eigentlich der hauptsächliche. Der Herr Minister hat gesagt, in Bezug auf §. 116 wende er sich mehr der Meinung zu, dass der Herr Abgeordnete für Leitomischl Recht habe in seinem Gegensatze zu dem Herrn Abgeordneten Dr. Weeber; es sei nämlich bei der Meuterei nicht wohl anzunehmen, dass zu einer solchen That, welche nur von mehreren begangen werden kann, lediglich eine einzelne Person aufgefordert werden könne; die gesetzliche Bestimmung setze vielmehr hier voraus, dass immer zwei oder mehrere Personen aufgefordert werden. Da ist nun wohl doch ein kleines Missverständnis im Spiele.

Denn allerdings ist ganz ebenso wie zu Lande Aufstand oder Aufruhr, die Meuterei zur See etwas, was nur von mehreren begangen werden kann. Aber die Frage, ob die Aufforderung an eine einzelne Person eine strafbare Handlung sei oder nicht, kann gar nicht gelöst werden durch den Hinweis darauf, dass die Handlung selbst nur durch das Zusammenwirken mehrerer Personen begangen werden kann. Denken Sie sich, meine Herren, einige Leute auf einem Schiffe haben sich miteinander verabredet, um eine Meuterei zu begehen; eine ihnen vorgesetzte Person, der ihnen zunächst Übergeordnete hat noch nicht daran theilgenommen und die anderen sind in ihrem Entschlusse noch wankend und machen ihn abhängig davon, ob dieser ihr nächster Vorgesetzter, der eine gewichtige Persönlichkeit ist, sich der Meuterei anschließt. Nun wird dieser Vorgesetzte von einem anderen, von einer beliebigen Person auf dem Schiffe aufgefordert, die Meuterei zu begehen. Da haben Sie das Zusammenwirken der mehreren bei der Meuterei, aber die Aufforderung an eine einzige Person; gerade sie bringt es dahin, dass das Delict begangen wird. Ist also diese Aufforderung an die eine Person nicht strafbar, wie Seine Excellenz der Herr Justizminister gemeint hat, oder ist sie strafbar? Oder wäre es richtig, dass man immer zwei oder drei Personen aufgefordert haben müsse, um strafbar zu sein? In dem vorliegenden Falle glaube ich, zeigt es sich ganz deutlich, dass es strafbar sein muss, wenn man eine einzelne Person zu einem Delicte auffordert, das nur von mehreren begangen werden kann. Und dies ist auch im allgemeinen Theile des Strafgesetzes, sowohl im alten, als im Entwurfe des neuen thatsächlich enthalten.

Damit gelange ich denn zu dem geehrten Herrn Abgeordneten für Leitomischl, schicke aber gleich voraus, dass es mir ferne liegt, nach dem schweren Vorwurfe, den ich mir seinerseits zugezogen habe, noch einmal zu erwähnen, dass er Professor des Strafrechtes ist, obgleich ich wirklich, gedacht hatte, dass dies keine Privateigenschaft, sondern eine öffentliche Stellung sei und dass man die öffentliche Stellung, welche ein Abgeordneter bekleidet, im österreichischen Parlamente wohl erwähnen dürfe, ohne ihm damit nahe zu treten oder ihn in seinem Charakter und Privatleben zu beirren. Ich werde aber redlich und ehrlich daran festhalten, nicht mehr zu sagen, dass der Herr Abgeordnete für Leitomischl Professor des Strafrechtes ist.

Ich muss nun vor allem bemerken, dass ich nach der Anschauung des Herrn Abgeordneten, indem ich über diese Frage rede, eigentlich eine Art Gewerbsstörung begehe, da er ausdrücklich geltend macht, nur er und Herr Dr. Weeber hätten im Laufe der letzten zwei Jahre über diese Frage gestritten, so dass er also eine Art Monopol in dieser Beziehung anzunehmen scheint. Und wenn nun ein dritter kommt, der die ganze Zeit nicht mitarbeitete, und sich erlaubt, im Parlamente dieselbe Frage zur Sprache zu bringen, so hat er sich, er wolle nicht sagen, eingedrängt,

aber er sei doch so gewiss „hineingekommen". Ich habe demgegenüber nun aber wirklich den Muth hineinzukommen, und ich werde so frei sein, noch weiter hineinzukommen. *(Heiterkeit links.)*

Ich habe mich demnach in Bezug auf den Herrn Abgeordneten für Leitomischl mit zwei Reden zu befassen, mit einer, die er in der Generaldebatte gehalten, und mit einer zweiten, die er uns soeben zum Besten gegeben hat und die um so interessanter war, als er sich auch mehrfach auf das Gebiet der Visionen begeben und sich eingehend beschäftigt hat mit den Unglücksfällen, die in Indien vorkommen können, wenn ein österreichisches Schiff dort erscheint!

In dem Eingange seiner Rede von neulich sagte er, dass ein Antrag auf Streichung des §. 116 überhaupt nicht zulässig sei, man könne überhaupt keinen Antrag auf Streichung eines Paragraphen stellen. Abgesehen nun davon, dass ich diese Interpretation des §. 38, V. Absatz, für vollständig irrig halte und glaube, dass, wenn der Herr Abgeordnete für Leitomischl sich auf den verehrten Präsidenten berufen hat, er höchstwahrscheinlich die Äußerung des Präsidenten: „zur Abstimmung kann ich diesen Antrag nicht bringen, weil er in der Abstimmung über den Paragraphen selbst gelegen ist," verwechselt hat mit einer von ihm angenommenen Äußerung, dass der Antrag geschäftsordnungswidrig sei, glaube ich mich auf die Erfahrung sämmtlicher Herren berufen zu dürfen, dass schon hundertmal die Ablehnung eines Paragraphen beantragt worden und dass es Niemandem eingefallen ist, einen solchen Antrag für geschäftsordnungswidrig zu halten. Allerdings ist das gewiss, dass es nicht nothwendig ist, einen solchen Antrag selbständig zur Abstimmung zu bringen, weil er mit dem contradictorischem Gegensatze, ob man gegen oder für einen Paragraphen stimmt, zusammenfällt.

Das ist indes nur eine formelle Frage; nun aber zur Sache selbst, wobei ich die, meine Person betreffenden Ausführungen des Vorredners gar nicht weiter zur Sprache bringen will.

Ich habe neulich behauptet und behaupte nochmals mit voller Bestimmtheit und berufe mich auf sämmtliche Autoritäten in der Wissenschaft, dass es im Strafrecht, dass es in Bezug auf das Strafgesetz keine Analogie geben kann, und dass derjenige, der eine solche Analogie im Strafrecht zur Anwendung bringt, einen groben Schulschnitzer begeht, um mich deutlich auszudrücken. Der Herr Abgeordnete für Leitomischl hat mir gegenüber das in seiner heutigen Rede als etwas sehr Arges hingestellt und gesagt, er werde Beweise liefern, dass Analogien im Strafgesetze bestehen. Darauf hat er den Beweis erbracht und dieser lautet folgendermaßen: Wenn ein Inländer im Inlande ein Delict begeht und er wird im Auslande dafür bestraft und er kommt dann wieder herein, so kann es sehr leicht vorkommen, dass man ihm die draußen verbüßte Strafe anrechnet und hier eine neue Strafe hinzufügt. Das hat er angeführt bezüglich der Münzverfälschung — übrigens ist es gleichgiltig, welches Delict man erwähnt — und dies hat er Analogie genannt. Ich werde so frei sein, Ihnen nun aber sogleich zu sagen, was denn Analogie ist. Analogie ist in der strafrechtlichen Wissenschaft die Anwendung desselben Gesetzes auf verschiedene Thatbestände und das, was der Herr Professor Zucker — Pardon! ich bitte um Entschuldigung *(Heiterkeit links)* — was der geehrte Herr Abgeordnete für Leitomischl anführt, ist die Anwendung verschiedener Gesetze auf denselben Thatbestand; von Analogie ist hier nicht die blaße Spur, das wird allen vollständig klar sein. Wenn man aber dasselbe Gesetz anwendet, zum Beispiel auf die Frage, ob der Handlungsgehilfe ebenso strafbar ist wie der in dem Gesetze genannte Besitzer des Gewerbes — das war sein Fall — das ist dann Analogie. Man will also da dasselbe Gesetz auf verschiedene Kategorien von Personen anwenden, obgleich nur die eine Kategorie von Personen, nämlich die Besitzer des Gewerbes darin stehen und von den Handelsgehilfen nicht ein Wort darin steht. Das ist die Anwendung desselben Gesetzes auf verschiedene Personen, beziehungsweise auf einen verschiedenen Thatbestand. Wenn dagegen jemand ein Delict begangen hat, ins Ausland gegangen ist und draußen bestraft wird, und dann, wenn er hereinkommt, hier weiter bestraft wird, so ist draußen das ausländische Gesetz angewendet worden und hier wird dann auf denselben Thatbestand das österreichische Gesetz zur Anwendung gebracht. Also Anwendung zweier verschiedener Gesetze auf denselben Thatbestand, und es gibt keinen Juristen, der mit der modernen Wissenschaft vollkommen vertraut ist — es ist ein wahrer Jammer, dass mein ausgezeichneter College Dr. Herbst nicht da ist, der wäre einigermaßen competent, da mitzureden — der dies Analogie nennen würde. Der Herr Abgeordnete von Leitomischl war also nicht imstande, irgend einen andern Fall anzuführen, als einen, von dem das gilt, was von dem bekannten Ungar erzählt wird, der immer, wenn ein anderer eine Anekdote erzählte, sagte: Ah, da wüsste ich auch eine sehr gute, aber leider, sie passt nicht; — das passt auch nicht. *(Heiterkeit links.)*

Nun gehen wir ein Bischen weiter.

Der Herr Abgeordnete von Leitomischl hat in seiner neulichen Rede, die sich über alles erstreckt hat, wie wir ja auch heute die höchsten politischen Gesichtspunkte gehört haben, damit geschlossen, dass er nicht aufhören werde, die Rechte des böhmischen Volkes zu vertheidigen. Ich muss nun gestehen, ich habe mich außerordentlich bemüht, den Zusammenhang der Seemannsordnung mit der Vertheidigung der Rechte des böhmischen Volkes herauszubringen und habe ihn nicht einmal entdecken können in jenem Hinblick auf Shakespeare, mit dem uns der Herr Abgeordnete auch erfreute, welcher ja bekanntlich gesagt hat, dass Böhmen vom

Meere umgeben ist: auch das schien noch immer nicht ausreichen zu können, so dass ich den Zusammenhang wirklich nur zu finden vermochte mittels der Brücke, die durch die Liebenswürdigkeit des hochverehrten Herrn Präsidenten geschlagen worden ist.

Der Herr Abgeordnete ist nun weiter auf den §. 116 gekommen, um den es sich im gegebenen Falle zum großen Theile handelt und er ist in diesem Punkte dem Herrn Abgeordneten Dr. Weeber auf das Entschiedenste entgegengetreten. Wir haben behauptet und ich behaupte mit, — ich erwähne dabei gleich, dass meine Ausführungen hauptsächlich den Eventualantrag zum Gegenstande haben, den Antrag auf Streichung des §. 116, weil ich es vermeiden möchte, dass etwas in das Gesetz hineinkommt, was ein Widersinn ist: — wir haben behauptet, dass dies durch §. 116 geschehen würde, weil §. 116 einen bestimmten einzelnen Fall der Aufforderung mehrerer zur Meuterei in sich schließt. Da nun aber zugleich, wie ich aus §. 125 erwähnt habe, die allgemeinen Strafgesetze zur Geltung kommen, also auch der §. 9 des Strafgesetzes (wenn jemand zu einem Verbrechen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht und die Aufforderung ohne Erfolg geblieben ist, so ist das als Versuch des Verbrechens zu bestrafen), so entstünde die Eigenthümlichkeit, dass wenn jemand mehrere Personen zur Meuterei aufgefordert hat; im Sinne unseres §. 116 dies als ein geringeres Delict, der Übertretung, nur bis zu sechs Monaten bestraft wird, während er, wenn er eine einzelne Person aufgefordert hat, unter Anwendung des §. 9 zu ein bis fünf Jahren verurtheilt werden kann.

Der Herr Abgeordnete sagt, das ist ganz unmöglich, das kann nicht vorkommen, und um zu beweisen, dass es unmöglich ist, hat er zunächst vergessen, dass §. 125 in der Vorlage steht, in welchem es heißt, die allgemeinen Strafgesetze werden in Anwendung bleiben, insoweit in dem Abschnitte nicht besondere Vorschriften enthalten sind. Dann hat er sich auf §. 6 des Sprengstoffgesetzes berufen, in welchem gesagt wird, dass, wenn jemand Sprengstoffe vorbereitet hat, um damit ein Delict zu begehen, er schon wegen des erst zu begehenden Delictes gestraft wird, und er hat hinzugefügt: da haben Sie einen eclatanten Fall, da wird der §. 6 des Sprengstoffgesetzes angewendet und damit ist der §. 8 des Strafgesetzes, welcher über den Versuch handelt, aufgehoben. Und ebenso gelte es hier. Der §. 116 normire den Fall, in welchem die Aufforderung zur Meuterei strafbar ist. Damit sei die Anwendung strafgesetzlicher Bestimmungen in diesem Punkte vollkommen behoben. Das ist nur einfach ein vollständiger Irrthum. Denn der §. 6 des Sprengstoffgesetzes stellt sich dem Strafgesetze gegenüber so dar, dass er eine Erweiterung des strafbaren Thatbestandes vornimmt. Während sonst nur der Versuch strafbar ist, das heißt der Anfang der Ausführung einer strafbaren Handlung, ist hier eine Vorbereitungshandlung, nämlich das Sammeln, das Inderhandhaben von Sprengstoffen, mit welchen das Delict begangen werden soll, schon strafbar. Es fällt also dem Gesetze nicht im entferntesten ein, in diesem Falle den Versuch nicht für strafbar zu erklären, sondern der §. 8 muss unbedingt angewendet werden, wenn die Handlung um einen Schritt weiter gegangen und es nicht bei der Vorbereitungshandlung geblieben ist. Ist man aber nicht einmal weiter gekommen, sondern bei der Vorbereitungshandlung geblieben, dann wird schon nach §. 6 des Sprengstoffgesetzes gestraft, der aber nicht im entferntesten der allgemeinen Bestimmung des §. 8 derogiren kann, wonach der Versuch strafbar ist.

Was also der Herr Abgeordnete Dr. Zucker angeführt hat, um zu beweisen, dass §. 6 des Sprengstoffgesetzes die Anwendung des §. 8 des Strafgesetzes behebt, ist einfach ein Irrthum; es kann davon nicht im entferntesten die Rede sein, und ich muss sagen, ich würde es einem Candidaten außerordentlich übelnehmen, wenn er bei der Advocatenprüfung, wo ich als Prüfungscommissär oft zu fungiren hatte, auf die Frage: welchen Einfluss hat der §. 6 des Sprengstoffgesetzes auf die Anwendung der Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes, es unternehmen würde, zu antworten, dass dieser Paragraph die Vorbereitungshandlungen straft und damit die allgemeine Bestimmung des Paragraphen des Strafgesetzes, welcher den Versuch straft, aus dem Felde schlagen will. Das ist nicht richtig und es wäre traurig, wenn es einem Studenten oder Candidaten der Advocatur einfiele, dies zu behaupten.

Ich komme zu einem weiteren Punkte, und der ist auch wieder recht interessant, weil er zeigt, wohin man kommt, wenn man den Begriff der Analogie unrichtig anwendet. Im Artikel VI des Zoll- und Handelsbündnisses steht, dass das Privatseerecht nach gemeinschaftlichen Grundsätzen zu behandeln sei. Der Herr Abgeordnete für Leitomischl macht es sich nun außerordentlich bequem und sagt: das Privatseerecht ist darin, folglich muss das öffentliche Seerecht auch gemeint sein und muss auch nach gemeinschaftlichen Grundsätzen geregelt werden, wieder per analogiam; er wendet also Bestimmungen des Privatseerechtes mir nichts dir nichts auf das öffentliche Recht an. In dieser Beziehung haben ihm schon beide Herren Minister geantwortet, indem sie erklärten, eine staatsrechtliche Nöthigung zur Gemeinsamkeit für diesen Theil des Seerechtes, welcher das Strafrecht zum Gegenstande hat, liege nicht vor. Was würden die Ungarn sagen, wenn man ihnen erklären würde, das Privatseerecht stehe darin, da aber das Privatseerecht jedenfalls nicht so wichtig sei, wie das öffentliche Seerecht, so gehöre auch das öffentliche hinein, und wenn man also auf solchem Wege über die in dem Zoll- und Handelsbündnisse gezogenen Grenzen einfach hinüberspringen wollte?

Ich möchte da denn doch einmal einen Moment bei der Erklärung verweilen, warum dies denn so im Zoll- und Handelsbündnisse steht. Die Frage des Pri-

vatseerechts ist eine wirtschaftliche, eine handelsrechtliche Frage, eine Frage der rein wirtschaftlichen Interessen, und da findet es Ungarn natürlich wünschenswert, dass die unter gemeinschaftlicher Flagge segelnden Schiffe in Bezug auf dieselbe nach gleichen Grundsätzen behandelt werden. Die Frage des Strafrechtes ist aber für die wirtschaftlichen Verhältnisse gleichgiltig. In dieser Hinsicht hat Ungarn ebenso wenig die Gemeinsamkeit begehrt als es dieselbe beim allgemeinen Strafgesetze gewünscht oder auch nur zugelassen hätte. Es ist also der größte Fehlschluss, der gezogen werden kann, wenn man sagt, aus dem Grunde, weil das Privatseerecht darin enthalten ist, folgt, dass auch das öffentliche Seerecht hinein gehört. Sowie es nämlich beim Strafrechte keine Analogie gibt, so besteht auch beim Staatsrechte keine Analogie, dies aber umsoweniger, weil diejenigen, die miteinander staatsrechtlich compaciscren, den ganzen Inhalt dessen, was sie vereinbaren wollen, in der am schärfsten umschriebenen Gestalt in ihre Stipulationen aufnehmen und nicht zulassen, dass über diese Grenzen hinausgegangen wird.

Damit, verehrte Herren, wäre ich mit dieser Deduction so ziemlich fertig und halte es nur noch für sehr nothwendig, mit einigen Worten bei den allgemeinen Gesichtspunkten, die der Herr Abgeordnete für Leitomischl in seiner heutigen und neulichen Rede vorgebracht hat, zu verweilen.

Es ist nämlich geradezu merkwürdig, mit welcher außerordentlichen Wärme der Herr Abgeordnete davon gesprochen hat, wie dringend nothwendig es sei, bei den Seereaten die Einheit aufrecht zu erhalten, die Einheit des österreichisch-ungarischen Staates, und welches Unglück es wäre, wenn man in Indien darauf käme, dass, wenn auf österreichischen Schiffen, die unter gemeinschaftlicher Flagge segeln, eine Meuterei begangen wird, einer auf einem ungarischen Schiffe etwa ein Jahr Kerker, der andere auf einem cisleithanischen etwa sechs Monate Arrest erhält.

Dieses Malheur, welches auch gegenüber den Indiern seiner Ansicht nach nur durch die weisen Aussprüche eines Brahmanen gelindert werden kann, liegt ihm sehr am Herzen. *(Heiterkeit links.)* Wir haben aber wirklich andere, näher liegende Sorgen als diese, und da ist es geradezu merkwürdig, gerade aus diesem Munde den wiederholten Appell an uns zu hören: Wahrt doch die österreichische Staatseinheit; er selbst aber habe Vertrauen auf das Herrenhaus, in welchem „Einheitsstaatler" sitzen, welche dafür sorgen werden, dass diese Einheit nicht in Gefahr komme.

Der Herr Abgeordnete Dr. Zucker, welcher einen angeborenen, anerzogenen oder erworbenen Enthusiasmus für alle Regierungsvorlagen hat *(Lebhafte Heiterkeit links — Abgeordneter Dr. Zucker: Impertinent!)*, ist, wie wir sehen, auch in anderer Beziehung ein interessantes Specimen gleichsam amphibienartiger Behandlung politischer Interessen des österreichischen Staates. *(Sehr gut! links.)*

Wir haben hier manchmal so gewisse Eigenthümlichkeiten zu erleben, so zum Beispiel die, dass man gegen eine verehrte Fraction den Vorwurf ausgesprochen hat, sie sei hier im Hause föderalistisch und daheim im engeren Kreise centralistisch. Ich möchte diesen Vorwurf, nicht leichthin selbst erheben, aber das ist wirklich merkwürdig, wenn man zu Lande Föderalist, und zu Wasser Centralist ist *(Lebhafte Heiterkeit links)*, und das ist die Specialität des Herrn Abgeordneten für Leitomischl: er ist im strengsten Sinne des Wortes zu Lande regelmäßig Föderalist, zu Wasser Centralist. *(Erneuerte Heiterkeit links.)* Er sagt Ihnen: um Gotteswillen, Ihr werdet doch nicht die Einheit von Österreich, dessen Schiffe unter derselben Flagge nach Indien segeln, compromittiren; hält er aber eine Rede in Chotieborz, so proclamirt er das böhmische Staatsrecht, die Königskrönung und die Zerschlagung der einheitlichen österreichischen Verfassung. *(Sehr gut! links.)* Das ist seine Gattung von Centralismus. Er wendet ihn an im Auslande, speciell in Indien und zu Wasser *(Heiterkeit links)*; wie er aufs Festland kommt, ist er gleich wieder Föderalist *(Erneuerte Heiterkeit links)*. Nun hat der Herr Abgeordnete selbst gesagt, dass er sich zur See selten bewegt *(Lebhafte Heiterkeit links)*, während wir das Vergnügen haben, ihm am Festlande tagtäglich zu begegnen. *(Erneuerte Heiterkeit links.)* Da möchte ich ihm doch den Vorschlag machen, dass er einmal die Sache umkehren möge; es wäre uns viel lieber, wenn er auf dem Festlande Centralist wäre und zu Wasser Föderalist. Denn wenn sich sogar das schreckliche Ereignis ergäbe, dass eine Meuterei auf österreichischen Schiffen in Indien, etwa auf Ceylon, verschieden behandelt wird, so würde das mir, und nicht bloß mir, sondern uns allen im Hause, nicht bloß meiner Partei gewiss sehr wenig Sorge machen. Wenn aber der Friede in Österreich nicht hergestellt werden kann, weil man an den Staatsgrundgesetzen rüttelt und den Nerv der Verfassung zerstören will, das macht uns allerdings die schwerste aller Sorgen. *(Beifall links.)* Ich möchte daher recht sehr bitten, dass der Herr Abgeordnete diese Art der Behandlung politischer Dinge in Österreich, die dem inneren Frieden nachtheilig ist und für welche die Anrufung der Einheitsstaatler im Herrenhause nichts leistet, vielleicht doch aufgeben möchte. *(Bravo! Bravo! links.)*

Ich bin so ziemlich zu Ende und will nur noch eine Kleinigkeit sagen. Der geehrte Herr Abgeordnete für Leitomischl geht in seinem Regierungseifer *(Heiterkeit links)* so weit, dass er mitunter auch einmal ein Bischen Ministerpräsident spielt und ein Bischen verdächtigt. Es befinden sich in seiner Rede zwei Stellen, die eine, in der er sagt, wir werden gewiss nach unserer Parteirichtung die deutsche Seemannsordnung als Muster legislativer Vollkommenheit ansehen, mit der gewissen beliebten Anspielung, dass, wo es sich um deutsche Dinge handelt, wir in Demuth und Hoch-

achtung ersterben. Er ist an einer andern Stelle noch weiter gegangen und hat Bismarck unseren nationalen Heros genannt.

Wenn solche Verdächtigungen von Seite des sehr geehrten Herrn Ministerpräsidenten ausgehen, wie dies neulich einmal meinem hochverehrten Freunde und Collegen, dem Herrn Abgeordneten der Egerer Handelskammer geschehen ist, so finden wir, dass eine solche Vorgangsweise nicht sehr würdevoll und ein Kampfmittel ist, welches beseitigt werden sollte. Wenn aber ein solcher Vorwurf von Seite des Abgeordneten für Leitomischl ausgeht, so sage ich allerdings nicht, dass er gegen seine Würde verstoße; aber er verstößt gegen den guten Geschmack und es wäre meines Erachtens sehr zweckmäßig, dergleichen lieber nicht auszusprechen.

Wenn endlich der Herr Abgeordnete gesagt hat, mit all dem, was wir da thun und planen, komme es dahin, dass ein neuer Grillparzer nicht mehr werde singen können: „In Deinem Lager ist Österreich", ja vielleicht nicht einmal mehr: „Auf Deinen Schiffen ist Österreich", — so sage ich ihm, wenn er die von mir angedeutete etwas mehr centralistische Politik auf dem Festlande anzunehmen bereit wäre, und seine Gesinnungsgenossen mit ihm, dann würde schon wieder der Moment gekommen sein, wo ein neuer Grillparzer sagen könnte: In Deinem Lager, im Lager des österreichischen Reichsrathes ist Österreich. Welchen Eindruck es aber auf den künftigen Grillparzer machen wird, ob die oder jene strafgesetzlichen Bestimmungen für die Mannschaft auf einem ungarischen und auf einem österreichischen Schiffe bestehen, das ist eine sehr untergeordnete Frage.

Ich habe nun noch eines zu erwähnen. Meine Ausführungen haben, glaube ich, genug gesagt — und ich möchte die Herren nicht länger ermüden — um mich zu berechtigen den §. 116 dieser Vorlage zu bekämpfen, weil er eine vollständige Incongruenz in dem Sinne herbeiführt, dass man im concreten Falle nie weiß, ob nur die Bestimmung der Seemannsordnung oder auch der §. 9 des allgemeinen Strafgesetzes über die versuchte Verleitung gilt. Ich halte diese Bestimmung für nachtheilig, und ging in meinen Ausführungen hauptsächlich von dem Gesichtspunkte aus, dass dieser Paragraph einfach gestrichen werde, wie dies in dem Eventualantrag des hochverehrten Collegen Dr. Weeber enthalten ist.

Sollte aber — es sind ja die Aussichten hier im hohen Hause etwas durchzusetzen für uns leider außerordentlich gering — weder erreicht werden, dass der Hauptantrag des Herrn Dr. Weeber, noch was ich sehr bedauern würde, der Eventualantrag auf Streichung des §. 116 angenommen würde, dann würde ich wenigstens an den Herrn Präsidenten die Bitte richten, dass er den §. 116 in der Weise zur Abstimmung bringe, dass über die Worte, die im Eingange stehen: „zwei oder mehrere Personen" separat abgestimmt werde.

Wird nämlich §. 116 in der Form *(liest)*: „Ein Schiffmann, welcher zur Schiffsmannschaft gehörige Personen zur Begehung einer u. s. w." angenommen, so sind alle Personen, sowohl einzelne, als auch mehrere inbegriffen und das Hauptbedenken, dass eine sinnlose Praxis heraufbeschworen wird, würde durch diese Textirung beseitigt, wenn selbst der viel richtigere Antrag Weeber nicht zur Annahme gelangt.

Indem ich also den Herrn Präsidenten um diese separate Abstimmung bitte, schließe ich mit dem Ersuchen an das hohe Haus §. 116 zu streichen. *(Beifall und Händeklatschen links. Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf Borkowski hat sich zur formellen Geschäftsbehandlung das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Graf **Borkowski:** Ich beantrage den Schluss der Debatte. *(Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf Borkowski stellt den Antrag auf Schluss der Debatte.

Ich ersuche jene Herren, welche hiemit einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Schluss der Debatte ist angenommen.

Der Herr Berichterstatter der Minorität hat das Wort.

Berichterstatter der Minorität Dr. **Weeber:** Ich werde die Geduld des hohen Hauses nicht zu sehr in Anspruch nehmen und würde nach den vortrefflichen Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners *(Bravo! Bravo! links)* gar nicht das Wort ergriffen haben, wenn ich nicht beabsichtigen würde, bei §. 116 gar nicht in der Specialdebatte zu sprechen, sondern die Abstimmung über das achte Hauptstück und meinen Antrag als Präjudiz zu meinen Eventualantrage anzusehen, so dass ich bezüglich des §. 116 nichts weiter erörtern werde.

Ein sehr geehrter Herr Vorredner von der rechten Seite des hohen Hauses hat heute die Debatte vorzugsweise auf das politische Gebiet verlegt, er hatte schon in seiner früheren Rede diesen Weg eingeschlagen und in dieser Beziehung will ich nur den Wunsch wiederholen, den mein geehrter unmittelbarer Herr Vorredner vorgebracht hat, dass diese Ansicht, die dem strammsten Centralisten Ehre machen würde, auch rücksichtlich der Verhandlungen innerhalb der österreichischen Reichshälfte für den geehrten Abgeordneten maßgebend sein möge. An diesen Wunsch möchte ich aber zugleich einen Dank anfügen. Nachdem ich selbstverständlich einen

Wert darauf lege, dass die Bestimmungen über die Seerecate nicht in die Seemannsordnung aufgenommen werden, so ist es mir außerordentlich erfreulich, dass der Herr Abgeordnete für Leitomischl mich in einer wahrscheinlich wirkungsvollen Weise in diesen Bestrebungen unterstützt hat, und zwar dadurch, dass er bei seiner Ansicht und Überzeugung geblieben ist, dass die Bestimmungen über die Seereate nicht nur aus Zweckmäßigkeitsgründen, sondern infolge der gesetzlichen Bestimmungen der Gemeinsamkeit dieser Angelegenheit aufgenommen worden sind.

Der sehr geehrte Herr Abgeordnete hat die Frage gestellt: Ja, was könnte die ungarische Regierung veranlasst haben, die Aufnahme der Seereate in die Seemannsordnung zu begehren, wenn die ungarische Regierung nicht der Ansicht wäre, dass die Normirung der Seereate zu denjenigen Angelegenheiten gehört, die kraft des Gesetzes vom 21. December 1867 und des Zoll- und Handelsbündnisses auf gemeinsamer Grundlage in gleichmäßiger Weise geregelt werden sollen? Meines Erachtens wäre die Frage leicht zu beantworten. Dieselben Gründe mögen die ungarische Regierung geleitet haben, welche die österreichische Regierung leiteteten, nämlich die Meinung, dass dies zweckmäßig sei und als zweckmäßig wird es wahrscheinlich auch die ungarische Regierung gegenwärtig ansehen.

Ob aber nach einer Abstimmung hier im hohen Hause auf Grundlage der Erklärung eines so hervorragenden Abgeordneten der Majorität, dass er die Angelegenheit so behandelt wissen wolle, dass sie gemeinsam geregelt werden müsse, — ob nach dieser Erklärung die ungarische Legislative nicht einen anderen Standpunkt einnehmen wird als früher, das überlasse ich selbstverständlich der Beurtheilung des ungarischen Parlaments.

Wenn man aber weiß, mit welcher Eifersucht die ungarische Legislative auf der Selbständigkeit ihrer Gesetzgebung überhaupt und insbesondere in Justizangelegenheiten beharrt, so glaube ich, dass der Einfluss, den die Ausführungen des geehrten Herrn Abgeordneten für Leitomischl auf die Abstimmung über diese Frage üben werden, nachdem er der Partei angehört, welche die Majorität dieses Hauses hat, zumal wenn die Majorität dieses Hauses auf Grundlage dieser Ausführungen ihren Beschluss fasst, vielleicht störend auf das Zustandekommen der Seemannsordnung Einfluss üben könnte.

Auf den juristischen Theil der Ausführungen des geehrten Herrn Abgeordneten für Leitomischl will ich nicht weiter eingehen. Das hat mein geehrter Herr Vorredner bereits in eingehender und ich glaube, in überzeugender Weise gethan.

Allein, einige Bemerkungen Seiner Excellenz des Herrn Justizministers in seiner heutigen Rede veranlassen mich doch, die Partie auch vom strafrechtlichen Standpunkte aus zu berühren, und zwar bezüglich zweier Ansichten, die Seine Excellenz geäußert hat.

Vor allem aber bemerke ich, dass ich ihm beistimme, wenn er sagt, dass ich principiell auf dem Standpunkt stehe, dass Gegenstände, die einer bestimmten Partie der Gesetzgebung angehören, immer nur innerhalb der Grenzen dieser Materie geregelt werden sollen, so dass alle strafrechtlichen Bestimmungen, welche in Ergänzung oder Abänderung des bestehenden Strafgesetzes erlassen werden, als Novelle zum Strafgesetze zu beschließen sind.

Diese meine Ansicht steht allerdings im Gegensatze zu jener Codificirungsmethode, welche gegenwärtig nicht nur in Österreich, sondern auch in andern Staaten üblich ist, nämlich zu jener Methode, nach welcher administrative, civilrechtliche und strafrechtliche Bestimmungen in ein und dasselbe Specialgesetz aufgenommen werden.

Das ist allerdings gegen meine Überzeugung, und Seine Excellenz der Herr Minister hat auch vollkommen recht, wenn er sagt, dass das eine Frage ist, über welche in der Wissenschaft verschiedene Ansichten bestehen. Ich will in eine Discussion hierüber nicht weiter eingehen, aber die Bemerkung wollen Sie mir gestatten: jene Zeit, in welcher der Grundsatz, den ich vertrete, in Österreich maßgebend war, war die Glanzperiode der österreichischen Gesetzgebung; das war die Zeit des letzten Decenniums des vorigen und der beiden ersten Decennien dieses Jahrhundertes, in welcher die hervorragenden Männer der Wissenschaft und der praktischen Rechtssprechung es durchgesetzt haben, dass das gesammte Material an civil- und strafrechtlichen Bestimmungen, das bis dahin in verschiedenen unzähligen Gesetzen zerstreut war, nach Gruppen gesondert und eine Gerichtsordnung, ein Strafgesetz, ein Strafproceß und ein bürgerliches Gesetzbuch geschaffen wurde.

Das war die Glanzperiode der österreichischen Gesetzgebung; in den ersten Decennien nach Schaffung dieser Gesetze wurde streng an diesem Grundsatze festgehalten und erst den letzten Decennien war es vorbehalten, davon abzugehen, und das ist auch ein Grund, der bei Beurtheilung der vorliegenden Frage zu berücksichtigen ist.

Allein auch vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit und der Detailbestimmungen der einzelnen Gesetze muss ich gegen die Ausführungen Seiner Excellenz des Herrn Justizministers einige Bemerkungen mir erlauben. Eine dieser Differenzen in den Ansichten hat bereits mein sehr geehrter Herr Vorredner berührt, aber ich muss sie noch wiederholen.

Seine Excellenz der Herr Justizminister hat nämlich, wenn ich ihn richtig aufgefasst habe, gemeint, dass der Fall, wonach jemand einen einzelnen Schiffsmann zur Widersetzlichkeit, zur Meuterei gegen den Kapitän aufgefordert und angeeifert hat,

nicht vorkommen könne, weil der §. 115 von einer auf Verabredung gemeinschaftlich begangenen Gewaltthätigkeit spreche, die immer nur von mehreren Personen begangen werden könne. Ich erlaube mir da den Fall einfach so zu stellen: Was ist dann rechtens, wenn sich zwei Schiffsleute verabreden, sich dem Kapitän mit Gewalt zu widersetzen und wenn ein dritter Schiffsmann, der dazu auch geneigt wäre, aber die Macht der zwei Schiffsleute als zu gering erachtet, einen vierten aneifert, sich der Meuterei anzuschließen, dann würde er auch mitwirken, und wenn dieser vierte Aufgeforderte der Verleitung widerstrebt und dieselbe hiedurch resultatlos wird. Da kann es, glaube ich, gar keinem Zweifel unterliegen, dass der dritte Schiffsmann, der den vierten zur Theilnahme an der von den zwei weiteren Schiffsleuten geplanten Meuterei aufgefordert hat, sich nach §. 9 des Strafgesetzes der versuchten Verleitung zur Verübung eines Verbrechens schuldig gemacht hat und somit nach §. 115 der Vorlage in Verbindung mit dem §. 9 des allgemeinen Strafgesetzes, wegen Verbrechens der versuchten Verleitung zu dem Delicte des §. 115 der Seemannsordnung mit Kerker bis zu zwei Jahren zu bestrafen ist: während er, wenn er mehrere Schiffsleute zu demselben Delicte zu verleiten gesucht hätte, nach §. 116 der Seemannsordnung nur zu einer Arreststrafe bis zu einem Jahre verurtheilt werden könnte.

Der Fall kann aber auch viel einfacher gestellt werden, indem sich auch rücksichtlich der §§. 113 und 114 der Seemannsordnung ein greller Widerspruch mit den Strafbestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes ergibt.

Ich bitte die §§. 113 und 114 zu lesen. Da wird mir jeder, der diese Paragraphe näher studirt hat und gewiss auch Seine Excellenz der Herr Justizminister zugestehen, dass jene strafbaren Handlungen, welche in den §§. 113 und 114 normirt sind, viel weniger strafbar sind, als die des §. 115, denn die §§. 113 und 114 handeln von der Gewaltthätigkeit eines einzelnen Schiffsmannes. Nun bestimmt aber §. 116 nur bezüglich jener, die zu den Delicten, welche in den §§. 112 und 115 normirt sind, auffordern, dass sie wegen Übertretung gestraft werden. Folglich muss schon nach den allgemeinen Grundsätzen und insbesondere nach den Vorschriften des §. 125 die versuchte Verleitung zur Verübung eines Verbrechens in den Fällen der §§. 113 und 114 nach dem allgemeinen Strafgesetze, somit nach §. 9 des Strafgesetzes gestraft werden und es ergibt sich somit der Fall, den ich allerdings als Anomalie zu bezeichnen das Recht zu haben glaube, dass jemand, der mehrere Schiffsleute zu gemeinsamem, gewaltsamem Widerstande gegen den Kapitän, somit zu einer Meuterei auffordert, bei dem vergeblichen Versuche zur Verleitung nach §. 116 mit Arrest bestraft wird, während jemand, der einen einzigen Schiffmann zu einer von ihm allein zu begehenden Widersetzlichkeit nach den §§. 113 und 114 auffordert, wegen Verbrechens in eine Strafe bis zu zwei Jahren verfällt.

Nun hat Seine Excellenz gemeint, das hohe Haus möge sich durch die Ungleichheit der Strafbestimmungen dieser Vorlage nicht abhalten lassen, für das Gesetz zu stimmen; es sei eben ein Specialgesetz und man könne, wenn ich richtig verstanden habe, nicht verlangen, dass die Bestimmungen eines Specialgesetzes vollkommen mit den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes übereinstimmen.

Allein, meine Herren, die Bemessung der Strafe, welche auf ein bestimmtes Delict gesetzt ist, und die Höhe derselben kann doch unmöglich davon abhängen, ob die betreffenden Bestimmungen in dem einen Gesetze oder in dem andern Gesetze stehen. Es ist ja ganz gewiss richtig, dass sich wissenschaftlich nicht feststellen lässt, ob gerade so und so viele Monate oder Jahre Kerker oder Gefängnis oder Arrest das richtige Maß für eine strafbare Handlung sind, aber soviel lässt sich bestimmen, dass eine minder strafbare Handlung nicht strenger und nicht härter bestraft werden soll, als eine Handlung, die unbedingt strenger strafbar ist, und dieses Resultat würde eintreten, wenn die Bestimmungen über die Seereate in der vorliegenden Fassung in die Seemannsordnung aufgenommen werden.

Das, meine Herren, wäre ein Verstoß gegen die Gerechtigkeit und die Gerechtigkeit steht mir höher als die Zweckmäßigkeit. *(Bravo! Bravo! links.)*

Aus diesen Gründen empfehle ich nochmals die Annahme des Minoritätsantrages. *(Beifall und Händeklatschen links.)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter Freiherr v. Nadherný hat das Schlusswort.

Berichterstatter Freiherr v. **Nadherný:** Es hat sich über die vorliegende Frage eine langdauernde juristische und theilweise auch politische Debatte entsponnen, und ich glaube den Wünschen des hohen Hauses zu entsprechen, wenn ich versichere, dass ich mich so kurz als möglich fassen werde, und dies umsomehr, als ich die Frage nicht von den oben erwähnten Gesichtspunkten aus beleuchten will, nachdem dies gewiss schon hinreichend geschehen ist. Ich werde vielmehr nur die formellen Gründe anführen, welche für die Beibehaltung der Seereate in der Seemannsordnung sprechen.

Der geehrte Herr Berichterstatter der Minorität hat seinerzeit in seiner Begründung des Minoritätsvotums gesagt, dass er die Seemannsordnung als ein abgeschlossenes Gesetzeswerk, als ein Specialgesetz ansehe, und dass so manche Gründe dafür sprechen, dass die gesetzlichen Anordnungen im Interesse der Seeleute in dieses Gesetz aufgenommen werden. Nicht nur manche Gründe sprechen dafür, sondern zahlreiche,

denn wenn es in Österreich schon vorgekommen ist, dass Strafbestimmungen in Specialgesetze aufgenommen wurden — und solche Fälle gibt es einige 20 — so wird es wohl kein Specialgesetz geben, in welches es zweckmäßiger ist, die Strafbestimmungen selbst aufzunehmen, als in dieses für den Seemannsstand bestimmte.

Bei diesem abgeschlossenen, größtentheils im Auslande lebenden, ich möchte sagen internationalen Stande, ist es von eminenter Wichtigkeit, dass für die Angehörigen beider Reichstheile bei gleichen strafbaren Handlungen gleiche Strafen zugemessen werden, was wohl nur zu erreichen ist, wenn die Seereate hier in der Seemannsordnung Aufnahme finden, durchaus aber nicht, wenn Novellen zu den Strafgesetzen beider Reichstheile erlassen werden.

Auch sind die Verhältnisse dieses Standes so grundverschieden von jenen aller anderen Berufszweige am Lande, dass man die an Bord begangenen Verbrechen von einem ganz anderen Standpunkte aus beurtheilen muss, als jene, die am Festlande begangen werden. Ich bitte sich nur die Lage des Kapitäns vorzustellen, der allein, Tausende von Meilen auf hoher See, auf sich selbst angewiesen ist, umgeben von Untergebenen, die — ihre sonstigen ausgezeichneten Eigenschaften unbenommen — doch nicht gerade als salonfähig bezeichnet werden können und manchmal fatal rauhe Seiten hervorkehren. Muss man ihm da nicht eine solche Machtbefugnis an die Hand geben, dass er das Schiff, die Personen, die Ladung in jeder Richtung zu schützen imstande ist? Also hier wird größte Strenge angezeigt sein. Anderseits bitte ich aber zu bedenken, dass man manchmal die an Bord begangenen Verbrechen auch milder beurtheilen muss. Es kommt ein Mann nach durchwachter, in fortwährender Lebensgefahr zugebrachter Nacht, bei schwerem Wetter ganz nass und durchfroren in die Boje, hat auf Deck einen Verweis vom Kapitän, vom Officier erhalten, im Zorn entschlüpft ihm ein Wort, welches als Aufruf zur Meuterei gedeutet werden muss; wird man dies nicht anders beurtheilen müssen, als wenn jemand dasselbe Verbrechen am Lande, im Wirtshause, beim Heurigen begeht, wenn jene Aufforderung ohne Folge geblieben ist?

Ich bin durchaus nicht dafür, dass die Gesetze fremder Staaten blindlings zu copiren sind, aber gerade in diesem Falle könnten wir sehr gut die Bestimmungen anderer Staaten, Italiens, Frankreichs, Deutschlands copiren, welche alle die Seereate und aus triftigen Gründen aufgenommen haben. Ein weiterer Grund für die Beibehaltung der Seereate in diesem Gesetze besteht darin, dass so manche Bestimmungen dieses Capitels mit jenen der früheren in einem organischen Zusammenhange stehen, und es daher im Interesse der Borddisciplin sehr wünschenswert ist, wenn sie hier erscheinen. Hier hat der Seemann alles vor Augen: die Strafen, welche die Kapitäne im Disciplinarwege, die Strafen, welche die Seeämter verhängen und nun auch die Strafen, die auf die Seereate gesetzt sind.

Wie man sieht, sind es hauptsächlich Zweckmäßigkeits-, Opportunitätsgründe, welche den Ausschuss zu dem Antrage bestimmten, dass die Seereate in dieses Gesetz aufgenommen werden sollen. Wenn der Herr Abgeordnete in seiner Begründung des Minoritätsantrages gesagt hat, er würde vielleicht kein Minoritätsvotum einbringen, aber er thue dies nur in der Hoffnung, dass dadurch das Gesetz schneller ins Leben treten werde, so ist wohl auch dieser Grund jetzt entfallen.

Aus diesen obenerwähnten Gründen, vornehmlich also aus Opportunitätsgründen, bitte ich das hohe Haus, den Antrag der Minorität abzulehnen und die Seereate in diesem Gesetze beizubehalten.

Präsident: Wir werden nun abstimmen. Der Herr Berichterstatter der Minorität hat seinen Antrag in folgender Weise modificirt *(liest)*:

„Die §. 112 bis einschließlich 125 sind aus diesem Gesetze auszuscheiden und es sind die Bestimmungen über die Seereate in das neue allgemeine Strafgesetz aufzunehmen. Der Strafgesetzausschuss wird beauftragt, außerdem eine Novelle zu dem bestehenden Strafgesetze zu verfassen und vorzulegen, durch welche die Bestimmungen über die Seereate bis zum Eintritte der Wirksamkeit des neuen Strafgesetzes geregelt werden."

Über diesen Antrag muss vorerst abgestimmt werden, weil, wenn derselbe angenommen werden würde, die Berathung über die §§. 112 bis einschließlich 125 entfallen würde. Ich bitte jene Herren, welche den soeben verlesenen Minoritätsantrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Wir werden demnach über die einzelnen Paragraphe abstimmen. Wünscht jemand zu den §§. 112 bis einschließlich 115 das Wort! *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte jene Herren, welche die §. 112 bis einschließlich 115, so wie sie der Ausschuss beantragt, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 112 bis einschließlich 115 sind angenommen.

Zu §. 116 beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Jaques die separate Abstimmung über die in der ersten Zeile vorkommenden drei Worte „zwei oder mehrere".

Ich ersuche jene Herren, welche §. 116, so wie er vorgedruckt ist, mit vorläufiger Auslassung dieser drei Worte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 116 ist mit dieser vorläufigen Auslassung angenommen.

Nunmehr ersuche ich jene Herren, welche diese drei Worte „zwei oder mehrere" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese drei Worte sind

ebenfalls angenommen und somit §. 116, wie er vorgedruckt ist, unverändert angenommen.

Durch diese Abstimmung hat auch das Minoritätsvotum IV seine Erledigung gefunden.

Wünscht jemand zu den §§. 117 bis einschließlich 127 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte jene Herren, welche die §§. 117 bis einschließlich 127 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 117 bis einschließlich 127 sind angenommen.

Wünscht jemand zu den §§. 128 bis einschließlich 139 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte jene Herren, welche die §§. 128 bis einschließlich 139 sammt Überschriften, so wie sie vorgedruckt sind, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 128 bis einschließlich 139 sammt Überschriften sind angenommen.

Wünscht jemand zu Titel und Eingang des Gesetzes zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte jene Herren, welche Titel und Eingang des Gesetzes, so wie sie vorgedruckt sind, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen und somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Gewerbeausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend einige Änderungen des Bruderladengesetzes *(906 der Beilagen)*.

Nachdem der Herr Berichterstatter Dr. Ritter v. Biliński erkrankt ist, wird der Herr Abgeordnete Dr. Neuner die Güte haben, die Verhandlung einzuleiten.

Ich habe die Ehre, dem hohen Hause mitzutheilen, dass zu diesem Gegenstande im hohen Hause als Regierungsvertreter erschienen sind: Herr Ministerialrath Kaan und Herr Ministerialsecretär Dr. Haberer.

Ich bitte den Herrn Abgeordneten Dr. Neuner, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Dr. **Neuner** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Bei der Durchführung des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, betreffend die Regelung der Verhältnisse der nach dem allgemeinen Berggesetze errichteten oder noch zu errichtenden Bruderladen, haben sich bedeutende Anstände ergeben, deren Beseitigung sich als dringend nothwendig darstellt.

Die §§. 19 und 20 des gedachten Gesetzes beschränken die Wirksamkeit der Schiedsgerichte auf diejenigen aus dem Versicherungsverhältnisse entspringenden Streitigkeiten, welche Bruderladen eines und desselben Revierbergamtsbezirkes betreffen.

Nun kommt es sehr oft vor, dass Bergarbeiter aus einem Revieramtsbezirke in einen anderen übertreten.

Es kann daher gar nicht fehlen, dass Streitigkeiten zwischen Bruderladen verschiedener Bergamtsbezirke, insbesondere hinsichtlich der Übertragung der Reserveantheile, vorkommen.

Für solche Streitigkeiten würde nach den dermaligen Bestimmungen der §§. 19 und 20 die Wohlthat schiedsrichterlicher Judicatur nicht eintreten können und sie müssten im ordentlichen Rechtswege ausgetragen werden.

Dasselbe gilt von Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern oder Provisionisten der Bruderlade eines Revieramtsbezirkes und der Bruderlade eines andern Bezirkes entstehen. Auch diese Streitigkeiten müssten im ordentlichen Rechtswege ausgetragen werden.

Eine weitere Unzukömmlichkeit zeigte sich bei Inangriffnahme der Durchführung des Bruderladengesetzes in dem Umstande, dass in den meisten Bezirken die nach §. 19, Absatz 4 zur Constituirung der Schiedsgerichte erforderliche Anzahl von Werkbesitzern, welche im Revieramtsbezirke ansässig sind, nicht vorhanden ist, weshalb das Schiedsgericht dort gar nicht ins Leben treten kann.

Eine ähnliche Schwierigkeit ergab sich bei der Zusammensetzung der Commission zur Verwaltung des Centralreservefondes rücksichtlich der Bestimmung des §. 38, Alinea 2, wornach vier den Bruderladen angehörige Werkbesitzer zu Mitgliedern der Centralreservefondscommission zu ernennen sind. Nach den Regierungsmotiven konnte in einem einzigen Berghauptmannschaftsbezirke ein dem Wortlaute dieser Bestimmung entsprechender Werkbesitzer namhaft gemacht werden.

Durch die in der Regierungsvorlage Nr. 891 zu den §§. 19, 20 und 38 beantragten Abänderungen soll diesen Anständen abgeholfen werden.

Diesen Abänderungen hat der Ausschuss principiell seine Zustimmung ertheilt; gleichwohl glaubte er gewisse Abänderungen an allen drei Paragraphen des Artikels I vornehmen zu sollen, welche theils nur stylistischer Natur sind, und eine größere Präcision bezwecken, wie im §. 19; theils aber jeden Zweifel über die Competenz der einzelnen Schiedsgerichte beheben sollen, wie im §. 20.

Es soll nämlich nach Analogie der Jurisdictionsnorm vom Jahre 1852 der Wohnsitz des Geklagten, beziehungsweise des Angehörigen einer solchen Bruderlade oder des Provisionisten entscheiden.

Die Änderung an dem §. 38, Z. 2, hielt der Ausschuss mit Rücksicht auf §. 17 für zweckmäßig, weil es sich hier nur um den Ersatz durch solche Mitglieder handelt, die den Bruderladevorständen angehören und die nach §. 17 seitens der Werkbesitzer nicht nothwendig aus der Zahl der Werksleiter entnommen werden müssen.

Es soll also durch diese Änderungen die Zahl derjenigen, die in die Schiedsgerichte, respective in die Commission gewählt werden sollen, erweitert werden.

Was die zweite Änderung zu §. 38, Z. 3, anbelangt, so hielt es der Ausschuss für billig, dass die Zahl der dem Arbeiterstande angehörigen Mitglieder, welche in die Commission zur Verwaltung des Centralreservefondes berufen werden, von zwei auf vier erhöht werde, um es zu ermöglichen, dass der Arbeiterstand aller vier Berghauptmannschaftsbezirke vertreten werde.

Ich bitte das hohe Haus, in die Berathung des vorliegenden Gesetzes einzugehen und die vorliegenden Ausschussanträge zur Grundlage der Specialdebatte anzunehmen.

Präsident: Wünscht jemand in der Generaldebatte das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da nicht, so ersuche ich jene Herren, welche auf Grund der Ausschussvorlage in die Specialdebatte eingehen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Eingehen in die Specialdebatte ist beschlossen.

Über Artikel I als Eingangsartikel werden wir zuletzt abstimmen. Wünscht Jemand zu §. 19 das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 20? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 38? *(Niemand meldet sich.)*

Nachdem dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche die §§. 19, 20 und 38, sowie sie vorgedruckt sind, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 19, 20 und 38 sind angenommen.

Wünscht Jemand zu Artikel II das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Zu Artikel III, Titel und Eingang des Gesetzes? *(Niemand meldet sich.)*

Es ist auch nicht der Fall. Somit ersuche ich jene Herren, welche die Artikel II und III, sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über Artikel I. Zu diesem kann nicht mehr das Wort verlangt werden, weil die darin enthaltenen Abänderungen bereits beschlossen sind. Ich ersuche also diejenigen Herren, welche Artikel I, so wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel I ist angenommen, das Gesetz somit in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter Dr. **Menger:** Ich beantrage, das hohe Haus wolle sofort in die dritte Lesung eingehen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung, obwohl dieselbe nicht auf der Tagesordnung steht. Wünscht jemand über die Dringlichkeit dieses Antrages zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche dafür sind, dass die dritte Lesung sofort vorgenommen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, die dritte Lesung sofort vorzunehmen. Ich ersuche somit jene Herren, welche das in zweiter Lesung angenommene Gesetz nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, womit einige Änderungen des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, betreffend die Regelung der Verhältnisse der nach dem allgemeinen Berggesetze errichteten oder noch zu errichtenden Bruderladen getroffen werden, ist in dritter Lesung angenommen. *(Gleichlautend mit 906 der Beilagen.)*

Hiemit ist die Tagesordnung erschöpft. Die nächste Sitzung beantrage ich für morgen, Donnerstag, den 19. December, 10 Uhr vormittags, und als Tagesordnung:

1. Bericht des Zollausschusses über den Antrag des Abgeordneten Grafen Coronini und Genossen, betreffend die zollfreie Einfuhr von Kupfervitriol *(912 der Beilagen)*.

2. Dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Erlassung einer Seemannsordnung für die österreichische Handelsmarine *(915 der Beilagen)*.

3. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Herstellung der Eisenbahn von Počičan nach Mochov und von Brandis an der Elbe nach Neratovic *(901 der Beilagen)*.

4. Bericht des Immunitätsausschusses, betreffend die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Ernst Vergani *(902 der Beilagen)*.

5. Bericht des Immunitätsausschusses, betreffend die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Rudolf Eichhorn *(908 der Beilagen)*.

6. Bericht des Ausschusses zur Veranstaltung einer Enquête über Armeelieferungen mit Rücksicht auf die landwirtschaftliche Production und die Beistellung der landwirtschaftlichen Verpflegsartikel für die k. und k. Armee *(871 der Beilagen)*.

7. Bericht des Gewerbeausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Regelung der concessionirten Baugewerbe *(671 der Beilagen)*.

Ist etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so bleibt es dabei und ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 9 Uhr 15 Minuten abends.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. X. Session. 360. Sitzung,

am 19. December 1889.

Inhalt.

Zuschrift des Präsidenten der k. k. Staatsschulden-Control-Commission, betreffend den 19. Jahresbericht dieser Commission (913 der Beilagen — Seite 13212).

Petitionen (Seite 13212).

Interpellationsbeantwortungen durch den Handelsminister Marquis Bacquehem, und zwar:

1. der in der Sitzung am 1. April 1889 seitens der Abgeordneten Dr. v. Derschatta, Dr. Reicher und Genossen gestellten Interpellation, betreffend die Reform des Hausirwesens (Seite 13213);

2. der in der Sitzung vom 8. April 1889 seitens des Abgeordneten Dr. Menger und Genossen gestellten Interpellation, betreffend den Verkehr zwischen Zuckermantel und Ziegenhals (Seite 13214);

3. der in der Sitzung am 6. December 1889 seitens der Abgeordneten Dr. Luzzatto, Edler v. Burgstaller, Ritter v. Stalitz und Genossen gestellten Interpellation, betreffend Begünstigungen für die Zuckerindustrie (Seite 13215).

Interpellation des Abgeordneten Dr. Stöhr und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern und an den Handelsminister, bezüglich der Mahlordnung vom 1. December 1814 (Seite 13216).

Abwesenheitsanzeige (Seite 13217).

Bericht des Zollausschusses über den Antrag des Abgeordneten Grafen Coronini und Genossen, betreffend die zollfreie Einfuhr von Kupfervitriol (912 der Beilagen. — Annahme des Ausschussantrages — Seite 13217).

Dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Erlassung einer Seemannsordnung für die österreichische Handelsmarine (915 der Beilagen — Seite 13217).

Bericht des Eisenbahnausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Herstellung der Eisenbahn von Poříčan nach Mochov und von Brandis an der Elbe nach Neratovic (901 der Beilagen. — Generaldebatte. — Redner: Abgeordneter Dr. Blažek [Seite 13218], Berichterstatter Hladik [Seite 13220]. — Specialdebatte. — Dritte Lesung — Seite 13222).

Bericht des Immunitätsausschusses, betreffend die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Ernst Vergani (902 der Beilagen. — Redner: Berichterstatter Vayhinger [Seite 13222]. — Annahme des Ausschussantrages).

Bericht des Immunitätsausschusses, betreffend die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Rudolf Eichhorn (908 der Beilagen. — Redner: Abgeordneter Eichhorn [Seite 13223. — Annahme des Ausschussantrages).

Bericht des Ausschusses zur Veranstaltung einer Enquete über Armeelieferungen mit Rücksicht auf die landwirtschaftliche Production und die Beistellung der landwirtschaftlichen Verpflegsartikel für die k. k. Armee (871 der Beilagen. — Redner: Berichterstatter Dr. Heilsberg [Seite 13225 und 13241], die Abgeordneten Kreuzig [Seite 13226], Dr. Kronawetter [Seite 13228], Türk [Seite 13233], Oberndorfer [Seite 13235], Kaiser [Seite 13236], Dr. Otto Polak Seite 13238]).

Nachruf seitens des Präsidenten und des Abgeordneten Dr. Edlen v. Plener anlässlich des Ablebens des Abgeordneten Dr. Tomaszczuk (Seite 13243).

Interpellation des Abgeordneten Dr. Pichler und Genossen an den Ackerbauminister, betreffend die Portofreiheit und Verwendung des Siegels des Landesculturrathes bei Versendung von Anempfehlungen čechischer Hopfenhändler (Seite 13244).

(Beginn der Sitzung: 10 Uhr 20 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka**, Vicepräsidenten Freiherr v. **Chlumecký**, **Zeithammer**.

Schriftführer: Freiherr v. **Romaszkan**, Dr. **Baernreither**, Dr. **Fuß**, **Hütter**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister Dr. Freiherr v. **Prazák**, Minister für Landesvertheidigung Feldmarschall-Lieutenant Graf **Welsersheimb**, Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. **Gautsch** v. **Frankenthurn**, Handelsminister Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Minister Ritter v. **Zaleski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Dr. Ritter v. **Wittek** des Handelsministeriums, Oberbaurath **Rössler** des Ministeriums des Innern, Ministerialrath Dr. **Herz** des Ackerbauministeriums.

Vicepräsident Freiherr v. **Chlumecký**: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll über die Sitzung vom 17. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Die beiden Protokolle über die gestrigen Sitzungen liegen im Bureau zur Einsicht auf.

Vom Präsidenten der Staatsschulden-Controlcommission ist dem Präsidium eine Zuschrift zugekommen, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Freiherr v. **Romaszkan** *(liest)*:

„Ich gebe mir die Ehre, dem löblichen Präsidium den beifolgenden 19. Jahresbericht der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes *(913 der Beilagen)* zur verfassungsmäßigen Verhandlung zu überreichen.

Wien, 18. December 1889.

Der Präsident:
Hauswirth."

Vicepräsident: Der bezügliche 19. Jahresbericht wird der geschäftsordungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Ich habe heute vertheilen lassen:

den Antrag des Abgeordneten Kyrle, betreffend die Militärfahrbegünstigung bei außerordentlichen Reisen *(909 der Beilagen)*:

den Antrag der Abgeordneten Edlen v. Burgstaller, Luzzatto und Genossen, betreffend die Erwerb- und Einkommensteuer für den Betrieb der Schiffahrt zur See *(911 der Beilagen)*.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer Freiherr v. **Romaszkan** *(liest)*:

„Zwei Petitionen der Gemeindevertretungen Aujezd und Klenowitz in Böhmen um Abänderung des Reichsgesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Krankheiten bei Hausthieren *(überreicht durch Abgeordneten Swoboda)*."

„Petition des Bezirksausschusses von Böhmisch-Brod, Böhmen, um schleunigste Erledigung der Vorlage in Betreff des Baues einer Bahn von Poříčan nach Neratovic *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Engel)*."

„Petition der Domherren des Metropolitancapitels in Görz um Erwirkung der Erhöhung ihrer Dotationen *(überreicht durch Abgeordneten Jordan)*."

„Petition des Feuerwehrvereines Sucholajec bei Troppau um Ertheilung der Eigenschaft öffentlicher Functionäre an die Commandanten der freiwilligen Feuerwehr *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rieger)*."

„Petition der freiwilligen Feuerwehr in Horní Štěpánow, Bezirk Gewitsch, um Zuerkennung des Charakters öffentlicher Functionäre an die Obmänner der Feuerwehrgenossenschaften *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Žáček)*."

„Vier Petitionen der freiwilligen Feuerwehr in Kovalovice und Neuvezdlice in Mähren in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Mathon)*."

„Petition der Bezirksvertretung in Karolinenthal in Angelegenheit der drohenden Gefahr der Mühlenindustrie in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Veselý)*."

„Petition des Bezirksausschusses Gabel in Böhmen um Abänderung des Gesetzes über die Maul- und Klauenseuche *(überreicht durch Abgeordneten Kirschner)*."

„Petition des Berthold Tille und Florian Ritschel in Böhmisch-Leipa, betreffend die Regelung des zahntechnischen Gewerbes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Knotz)*."

„Petition des Ausschusses des Bensner Bezirksfeuerwehrbandes um Zuerkennung des Charakters einer öffentlichen Wache an die Commandanten der Feuerwehren, sowie deren Stellvertreter, im Sinne des Gesetzes vom 16. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 84, §§. 68 und 312 St. G. *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Knotz)*."

„Petition der Genossenschaft der Kleidermacher der Städte Linz und Urfahr um Schutz für das Kleingewerbe, besonders aber ihrer Genossenschaft gegenüber der Verfertigung von Civilkleidern durch Sträflinge in den k. k. Strafanstalten *(überreicht durch Abgeordneten Kreuzig)*."

Vicepräsident: Ich constatire nun die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Zu der eben verlesenen Petition hat sich der Herr Abgeordnete Kreuzig zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Kreuzig**: Hohes Haus! Ich hatte die Ehre, eine Petition der vereinigten Kleidermachergenossenschaft von Linz und Urfahr zu überreichen. In derselben sind einzelne Momente enthalten, welche für den ganzen Gewerbestand von besonderem Interesse sind. Da ich nun wünsche, dass die geehrten Herren Abgeordneten davon Kenntnis erhalten, und da dies Momente sind, welche ohne Unterschied der Nationalität den Gewerbestand in seiner Gesammtheit berühren, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle beschließen,

diese Petition dem heutigen stenographischen Protokolle vollinhaltlich beizudrucken.

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Kreuzig beantragt, die besprochene Petition dem heutigen stenographischen Protokolle beizudrucken.

Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen. *(Anhang I.)*

Schriftführer Freiherr v. **Romaszkan** *(liest)*: „Petition des deutschen landwirtschaftlichen Centralverbandes für Böhmen, Prag, um Bewilligung von Subventionen und unverzinslichen Darlehen für die durch das Elementarunglück vom 11. und 12. Juli l. J. betroffenen landwirtschaftlichen Vereine, beziehungsweise Gemeinden in Nordböhmen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Polak)*."

Vicepräsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Polak das Wort erbeten. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Polak:** Hohes Haus! Ich hatte die Ehre dem hohen Hause eine Petition des deutschen landwirtschaftlichen Centralverbandes für Böhmen zu unterbreiten.

Es wird in dieser Petition um Subventionen und unverzinsliche Darlehen für die durch das Elementarereignis vom 11. und 12. Juli v. J. am härtesten betroffenen Gemeinden des nördlichen Böhmens gebeten.

Infolge der augenscheinlichen Wichtigkeit dieser Petition, sowie in Anbetracht des Umstandes, dass diesmal die Reichsvertretung die auffallend karge Hand des böhmischen Landesausschusses wird beschämen müssen, soll nicht eine Unzahl von steuerfähigen Existenzen des cultivirtesten Theiles Österreichs zum Bettelstab verurtheilt werden, stelle ich den Antrag, dass hohe Haus wolle gestatten, dass diese Petition dem vollen Wortlaute nach dem heutigen stenographischen Protokolle beigefügt werde.

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Polak beantragt, dass die von ihm überreichte Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde.

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang II.)*

Es hat sich Seine Excellenz der Herr Handelsminister zur Beantwortung von Interpellationen zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm das Wort.

Handelsminister Marquis **Bacquehem:** In der 325. Sitzung des hohen Hauses am 1. April d. J. haben die Herren Abgeordneten Dr. v. Derschatta, Dr. Reicher und Genossen unter Hinweis auf die eingeleitete Reform des Hausirwesens und die schon längere Zeit hierüber währenden Verhandlungen an mich eine Interpellation mit den Anfragen gerichtet, ob hienach die baldige Einbringung des Gesetzentwurfes, betreffend die Einschränkung des Hausirhandels, bevorstehe, eventuell welche Hindernisse dieser Einbringung entgegenstehen und weiters, ob die Regierung, falls die Vorlage des gedachten Entwurfes sich noch verzögern sollte, geneigt sei, den vorliegenden Petitionen um Einschränkung, respective Aufhebung des Hausirhandels in Städten und größeren Orten, insbesonders der Petition der Landeshauptstadt Graz im Verordnungswege nachzukommen?

In Beantwortung dieser Interpellation erlaube ich mir zunächst an die Erklärungen anzuknüpfen, welche ich die Ehre hatte, in der Sitzung des hohen Hauses vom 6. April d. J. über den Stand der einschlägigen Vorarbeiten abzugeben und wobei ich namentlich auf die Nothwendigkeit hinwies, bei einer neuen Reform des Hausirwesens zugleich die sämmtlichen im Umherziehen betriebenen Beschäftigungen der gesetzlichen Regelung zuzuführen.

Ich kann dem damals Gesagten nunmehr hinzufügen, dass der bezügliche sämmtliche Wandergewerbe umfassende Gesetzentwurf seither festgestellt und dem königlich ungarischen Handelsministerium übermittelt wurde. Die Antwort der königlich ungarischen Regierung liegt auch bereits vor und bringt gleichfalls die Absicht zum Ausdrucke, die Regelung des Hausirhandels mit jener der übrigen Arten der Wandergewerbe durch ein und dasselbe Gesetz herbeizuführen.

Vor der im Sinne des Artikels XV des Zoll- und Handelsbündnisses hinsichtlich des Hausirwesens zu treffenden Vereinbarung erachtete jedoch das königlich ungarische Handelsministerium es für geboten, die Handels- und Gewerbekammern, sowie andere Fachcorporationen einzuvernehmen, so dass zunächst wohl das Ergebnis dieser Umfrage seitens der königlich ungarischen Regierung abzuwarten ist, ehe mit derselben in die Finalverhandlung eingetreten werden kann. Bei diesem Anlasse kann ich zugleich mit Rücksicht auf eine von den Herrn Abgeordneten Dr. Menger und Genossen in der 19. Sitzung der gegenwärtigen Session des hohen Hauses an den Herrn Ministerpräsidenten hinsichtlich der künftigen Besteuerung der Wanderlager und Hausirer gerichtete Anfrage erklären, dass bei der Ausarbeitung des erwähnten Entwurfes die dieser Anfrage zugrunde liegende Tendenz nach einer dem Geschäftsumfange angemessenen Besteuerung dieser Gewerbe einen maßgebenden Gesichtspunkt gebildet hat.

Bezüglich der Erlassung von Hausirverboten für Städte und größere Orte, insbesondere für die Landeshauptstadt Graz, gestatte ich mir zu bemerken, dass ein darauf abzielendes Einschreiten wohl von den Genossenschaften der Stadt Graz, nicht aber von der Stadtgemeinde selbst eingelangt ist und dass die

auf die bestehenden Vorschriften basirende Praxis solche Verbote lediglich für Curorte festgestellt hat, weshalb es mir in dem gegenwärtigen Zeitpunkte, wo die Vorarbeiten zur Reform des Hausirwesens weit vorgeschritten sind, nicht angemessen erschiene, von einer durch Decennien festgehalten Praxis abzugehen.

Dagegen ist allerdings beabsichtigt, in dem zur legislativen Behandlung einzubringenden Gesetzentwurfe über die Wandergewerbe die Einschränkung, beziehungsweise Ausschließung des Hausirhandels in Städten mit einer bestimmten Einwohnerzahl — innerhalb gewisser Grenzen und unter Sicherstellung des Bedürfnisses einer solchen Maßregel — in Vorschlag zu bringen.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 8. April l. J. haben die Herren Abgeordneten Dr. Menger und Genossen unter Bezugnahme auf eine von der königlich preußischen Provinzialsteuerdirection getroffene Verfügung — wonach vom 1. April an die bis dahin stattgefundene Ausbegleitung der via Ziegenhals für den Consum von Zuckmantel einlangenden inländischen Güter durch königlich preußische Finanzorgane eingestellt wurde — eine Interpellation zu dem Behufe an mich gerichtet, damit die hieraus resultirende Erschwerung des Verkehres für die Geschäftsleute der Stadt Zuckmantel und Umgebung schleunigst beseitigt werde.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister habe ich auf Grund der amtlich gepflogenen Erhebungen die Ehre, diese Interpellation im Folgenden zu beantworten.

Die thatsächlichen Vorbringungen in der Interpellation beruhen auf Richtigkeit.

Ungeachtet der Bahnlinie Hannsdorf-Ziegenhals gravitirt der Verkehr Zuckmantels mit dem Hinterlande dermalen noch zu einem erheblichen Theile nach der auf preußischem Territorium gelegenen Station Ziegenhals. Dies gilt sowohl für die von Zuckmantel aufzugebenden als für die dorthin zur Abgabe gelangenden Güter. Behufs Festhaltung der inländischen Nationalität dieses, das preußische Gebiet lediglich transitirendem Streckenzuges war ein Begleitungsdienst durch Finanzorgane derart eingerichtet, dass derselbe in der Richtung von Zuckmantel nach Ziegenhals durch österreichische, in der Richtung von Ziegenhals nach Zuckmantel aber durch königlich preußische Finanzangestellte besorgt wurde.

Soweit es sich nun um die Begleitung in der letzteren Richtung durch königlich preußische Finanzangestellte handelte, hat sich der königliche Provinzial-Steuerdirector im Hinblicke auf in der Richtung gemachte Erfahrungen, dass ein Bedürfnis für die Beibehaltung dieser Begleitung nicht mehr vorhanden sei, dahin entschieden, dass dieselbe vom 1. April d. J. ab in Fortfall zu bringen sei. Maßgebend hiefür war die Erwägung, dass der Verkehr Zuckmantels seit Eröffnung der Bahnlinie von Ziegenhals nach Hannsdorf nun nicht mehr auf Ziegenhals gewiesen sei, sondern von der auf österreichischem Territorium gelegenen Station Nicklasdorf abgewickelt werden könne.

Ich habe schon die Ehre gehabt zu erwähnen, dass diese Erwägung vom Standpunkte der an der Frage vor allem interessirten Kreise — nämlich der Handelstreibenden Zuckmantels — praktisch denn doch nicht ganz zutrifft, und für dieselben ökonomische Nachtheile gegenüber dem früheren Zustande der Dinge involvirt. Das steht einerseits mit der Beschaffenheit der Straßenverbindung Zuckmantels nach Ziegenhals, beziehentlich Nicklasdorf, anderseits damit in Zusammenhang, dass beim Bezuge von Nicklasdorf jedenfalls auch eine höhere Bahnfracht — nämlich die auf Ziegenhals-Nicklasdorf entfallende Quote — zu entrichten kommt.

Unter diesen Umständen ging der Wunsch der Interessenten dahin, dass der frühere Vorgang auch fernerhin aufrecht erhalten bleibe. Diesfalls sind Verhandlungen bei der k. k. Finanzdirection für Schlesien anhängig gemacht worden. Dabei handelte es sich vom hierseitigen Standpunkte, der den Wünschen der Interessenten thunlichst entsprechen wollte, nur darum, einen Ersatz für die preußischerseits aufgelassene Ausbegleitung der Güter von Ziegenhals nach Zuckmantel zu schaffen.

In der umgekehrten Richtung von Zuckmantel nach Ziegenhals war eine solche Vorkehrung nicht nöthig, denn ich bemerke ausdrücklich, dass in dieser Richtung, wo schon bisher die Begleitung durch österreichische Finanzwachorgane erfolgte, eine Aufhebung nicht eingetreten, sondern nur eine anderweitige Eintheilung verfügt worden war.

Der gesuchte Ersatz ist denn auch beschafft worden, und zwar in der nächstliegenden und einfachen Weise, indem in Hinkunft die früher von preußischen Organen besorgte Ausbegleitung von Ziegenhals nach Zuckmantel, nunmehr ebenfalls von österreichischen Finanzwachangestellten übernommen wird. Dieses Arrangement hat die Zustimmung der königlichen preußischen Provinzial-Steuerdirection gefunden, ist am 1. Juli l. J. in Kraft getreten und seitens des k. k. Finanzministeriums im hierseitigen Einvernehmen genehmigt worden.

Demzufolge finden seit 1. Juli die Ausbegleitungen von Zuckmantel nach Ziegenhals täglich (Sonn- und Feiertage ausgenommen) um 7 Uhr früh statt und begleitet dieselbe die Ausbegleitung vornehmende österreichische Finanzwachmannschaft die für Zuckmantel in Ziegenhals mit der mährisch-schlesischen Centralbahn eingelangten Güter wieder nach Zuckmantel zurück. Aus einem Berichte des Finanzinspectors in Zuckmantel darf ich hervorheben, dass diese correspondirende Einrichtung bei der die Fuhrleute Rückfracht nehmen können, sowohl für diese als für die Handels- und Gewerbsleute in Zuckmantel, mit welchen diesbezüglich das Einver-

nehmen gepflogen wurde, von besonderem Vortheile ist. Ich glaube unter diesen Umständen, dass die Angelegenheit in einer allen Rücksichten billige Rechnung tragenden Weise geordnet ist und habe nur noch beizufügen, dass mir seitens der Handels- und Gewerbekammer für Schlesien, welche sich in einem früheren Stadium der Angelegenheit direct an mich gewendet hatte und die von der oben dargestellten neuen Einrichtung verständigt wurde, seither keine Klage mehr zugekommen ist.

In der 352. Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 6. December d. J. haben die Herren Abgeordneten Luzatto, Edler v. Burgstaller, Ritter v. Stalitz und Genossen in Erwägung der bedrohlichen Concurrenz, welche der österreichischen Zuckerindustrie infolge des Umstandes erwachse, dass den gleichartigen Fabriken anderwärts von Staatswegen Begünstigungen aller Art, namentlich weitgehende Frachtermäßigungen auf den Eisenbahnen eingeräumt seien und billigere Seefrachtsätze zugebote stehen, sowie in Erwägung der Nachtheile, die hievon nicht nur für unseren Export, sondern auch für den Gesammthandel und die Seeschiffahrt von Triest befürchtet werden, unter Hinweis auf eine in dieser Angelegenheit vom Centralvereine für Rübenzuckerindustrie im August d. J. eingebrachte motivirte Eingabe die Anfrage an mich gerichtet: „Welche Maßregeln gedenkt der Handelsminister zu treffen, um der leidenden österreichischen Zuckerindustrie unter die Arme zu greifen und um mittels billigeren Land- und Seefrachtsätzen den Export von österreichischem Zucker aller Art ab Triest zu heben?"

Ich möchte die Beantwortung dieser Interpellation mit der Erklärung einleiten, dass ich bezüglich der Nothwendigkeit entsprechender tarifarischer Fürsorge behufs Erhaltung und Fortentwicklung unserer Zuckerinstustrie, deren Wichtigkeit für den Wohlstand und die Steuerkraft ausgedehnter Ländergebiete des Reiches auch von mir rückhaltlos anerkannt wird, den gleichen Standpunkt einnehme, wie er in der von beiden Seiten dieses hohen Hauses einmüthig unterstützten Kundgebung der Herren Interpellanten zum Ausdrucke gelangt ist.

In dieser Überzeugung habe ich die mir anfangs September überreichte Eingabe des Centralvereines für Rübenzuckerindustrie, welche seither vom Landtage des Königreiches Böhmen und den Landesvertretungen Mährens und Schlesiens, sowie in zahlreichen Beschlüssen anderer Vertretungskörper, namentlich vom Staatseisenbahnrathe, dann den Handelskammern von Brünn, Lemberg, Olmütz, Prag und Triest wärmstens befürwortet wurde, sofort einer eingehenden Prüfung durch die mir unterstehenden Fachorgane unterziehen lassen.

Dabei hat sich zunächst, die Seefrachten betreffend, ergeben, dass, sofern die normalen Frachtsätze von Triest nach der Levante in Betracht kommen, dieselben sich keineswegs höher, sondern sogar niedriger stellen als die normalen Sätze der concurrirenden Häfen. Es mag immerhin vorkommen, dass in vereinzelten Fällen und bei großen Quantitäten, namentlich von Marseille ab, besondere Begünstigungen unterhalb der normalen Sätze gewährt werden, insbesondere auch mit Rücksicht auf die vorhandene starke Concurrenz.

Derartige fluctuirende besondere Begünstigungen bilden zwar nicht den Maßstab für die Festsetzung normaler Sätze, allein soweit man denselben überhaupt folgen kann, werden sie mir die Handhabe gewähren, um auf eine entsprechende Regulirung der Tarife ab Triest nach Maßgabe der der Regierung dieserhalb zustehenden Befugnisse einzuwirken.

Anlangend ferner das in der vorhin erwähnten Eingabe, sowie in mehreren derselben nachgefolgten Kundgebungen der betheiligten Kreise in erster Reihe gestellte Begehren nach Herabsetzung der Eisenbahntarife für Zucker in solchem Ausmaße, dass dadurch gegenüber der anderweitigen Concurrenz der Export über Triest und die Behauptung der wichtigsten inländischen Absatzmärkte, vor allem Wiens, sicher ermöglicht werde, so habe ich ungesäumt Anlass genommen, mich an die Gesammtheit der mir unterstehenden Bahnverwaltungen zu wenden und denselben die Anliegen der Zuckerindustrie zur Würdigung und thunlichsten Bedachtnahme empfohlen, inzwischen jedoch gleichzeitig bezüglich jener Bahnen, welche dem tarifarischen Anordnungsrechte des Staates unterliegen, die entsprechende Ausübung dieses Rechtes in der bezeichneten Richtung unter Hintansetzung der finanziellen Rücksichten auch deshalb ins Auge gefasst, um auf die von sämmtlichen Bahnverwaltungen durch ein Specialcomité eingeleiteten Studien zielgebend einzuwirken und den Abschluss dieser Studien durch die bestimmte Stellungnahme der dem staatlichen Einflusse näher gerückten Bahnverwaltungen zu fördern.

In Gemäßheit dieses Entschlusses habe ich mit bereitwillig ertheilter Zustimmung des Herrn Finanzministers die Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen angewiesen, auf den ihr unterstehenden Linien mit den noch zu besprechenden Tarifermäßigungen für Zucker vorzugehen.

Desgleichen habe ich in Ausübung des dem Handelsministerium nach Artikel II, §. 7, Z. 3 und Artikel V des Gesetzes vom 6. September 1885, R. G. Bl. Nr. 122, vorbehaltenen Rechtes eine Herabsetzung der Zuckertarife des öffentlichen Eisenbahnunternehmens der Kaiser Ferdinands-Nordbahn in demselben Ausmaße wie bei den k. k. Staatsbahnen angeordnet.

Die Aufstellung der neuen ermäßigten Tarife befindet sich im Zuge und sind die betreffenden Arbeiten so weit gediehen, dass die baldigste Einführung dieser Tarife mit Beginn des nächsten Jahres gewär-

tigt werden kann. Die gewährten ermäßigten Sätze werden demnach der gegenwärtigen Zuckercampagne noch in weitem Umfange zustatten kommen.

Die neuen Tarifsätze sind in erster Reihe auf den Exportverkehr über unseren Seehafenplatz Triest berechnet.

Hiebei wird dem Wunsche der Zuckerindustriellen entsprechend, für Zucker aller Art, namentlich auch für Raffinade, allgemein bis auf den bisher nur in ganz vereinzelten Ausnahmsfällen zur Anwendung gelangten außerordentlich ermäßigten Frachtsatz von 0·16 Kreuzern per 100 Kilogramm und Kilometer herabgegangen.

Für den Verkehr nach Wien, welcher Platz sowohl für den Zuckerhandel, als für den Consum hervorragend in Betracht kommt, werden Tarifsätze zur Einrechnung gebracht, welche für die weiteren Relationen auf dem durschnittlichen Einheitssatze von 0·25 Kreuzern per 100 Kilogramm und Kilometer beruhen. Schließlich wird bei der Tariferstellung auch auf die Erhaltung der wichtigen Absatzgebiete Galizien, Bukowina und der Balkanländer entsprechend Bedacht genommen.

Aus der vorausgeschickten Darlegung wolle das hohe Haus entnehmen, dass — wiewohl eine schriftliche Erledigung der Eingabe des Centralvereins für Rübenzuckerindustrie aus formellen Gründen bisher nicht stattfinden konnte — der Sache nach dem gestellten Begehren entsprochen ist.

Das Handelsministerium, den geschäftlichen Standpunkt voranstellend, ist, wie ich wohl annehmen darf, zur Befriedigung der Interessenten bemüht gewesen, die erbetene tarifarische Fürsorge ungesäumt zur That werden zu lassen, und hiedurch zur Kräftigung des Vertrauens auf die ungehemmte Fortentwicklung unserer Zuckerindustrie wirksam beizutragen. *(Bravo! Bravo!)*

Vicepräsident: Es ist eine Interpellation eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Freiherr v. **Romaszkan** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Stöhr und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Leiter des Ministeriums des Innern und an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister bezüglich der Mahlordnung vom 1. December 1814.

Zu dieser Mahlordnung wird im Artikel XV und XVI die Entlohnung des Müllers bezüglich des ihm von den Mahlgästen zur Vermahlung überbrachten Getreides festgesetzt, und zwar in der Weise, dass der Müller bei Erzeugung von einerlei Mehlgattung berechtiget wird, den sechzehnten Theil und bei Erzeugung von mehrerlei Mehlgattungen den vierzehnten Theil des zur Mühle gebrachten Getreides in natura zu nehmen und im letzterem Falle auch noch überdies ein Mahlgeld von 1 kr. bis höchstens 3 kr. per Centner zu beanspruchen.

Mit Rücksicht auf die damaligen Wert-, respective Preisverhältnisse mag diese Entlohnung eine angemessene gewesen sein; allein seit 1814 haben sich nach dieser Richtung große Veränderungen vollzogen. Die Steuern sind vielfach erhöht, die Mühleinrichtungen und Hilfsmaschinen sind wesentlich vermehrt und vertheuert worden, alle Materialien, welche zur Instandhaltung des Mühlenwerkes und der Wasserwerke, insbesondere der Wehren und Mühlgraben, benöthiget werden, sind namhaft im Preise gestiegen und die Arbeitskräfte wesentlich vertheuert worden, so dass es den sogenannten Lohnmühlen unter den gegenwärtigen Verhältnissen sehr schwer fällt, unter Festhaltung an den alten Tarifbestimmungen aus dem Jahre 1814, sich in ihrer Existenz auch nur nothdürftig zu erhalten und insbesondere die erdrückende Concurrenz mit den großen Dampf- und Kunstmühlen zu bestehen.

Es handelt sich also um die Erhaltung dieser kleinen Lohnmühlen, und zwar auch im Interesse der ackerbautreibenden Bevölkerung, damit diese ihr Getreide selbst vermahlen lassen kann.

Nun sind aber seit dem Inslebentreten der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, insbesondere mit Rücksicht auf den Artikel III der Einführungsverordnung bereits sehr große Zweifel laut geworden, ob diese in der Mahlordnung vom 1. December 1814 enthaltenen Mahltarife jetzt noch Geltung haben, da dieser Artikel III ausdrücklich normirt, dass alle mit dieser Gewerbeordnung unvereinbarlichen älteren Normen über die Ausübung der Gewerbsbefugnisse außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Nachdem nun die Gewerbeordnung vom 20. December 1859 im Gegensatze zu den in älterer Zeit erschienenen vielfachen gesetzlichen Bestimmungen über die Entlohnung für geleistete Arbeiten diesen Weg gänzlich verlassen und keinerlei solche Lohnsatzungen aufgestellt hat, so ist es wohl selbstverständlich, dass die Feststellung der Entlohnung für das Mahlen von Getreide durch die Lohnmühlen dem freien Übereinkommen überlassen werden muss.

Allein diese Anschauung ist bis zur Stunde noch keine allgemeine geworden und es bestehen noch vielfache Zweifel, ob die Artikel XV und XVI der Mahlordnung vom 1. December 1814 aufgehoben sind oder nicht.

Um nun diese Zweifel definitiv und allgemein im Interesse des Publikums und der Lohnmüller zu lösen, erlauben sich die Gefertigten die Anfrage:

1. Haben die Bestimmungen der Mahlordnung Artikel XV und Artikel XVI noch gesetzliche Kraft, und

2. nach welchen Grundsätzen regelt sich die Entlohnung für das Mahlen des Getreides in Lohnmühlen?

Wien, 18. December 1889.

	Stöhr.
Kuenburg.	Böns.
Kielmannsegg.	Heilsberg.
Meißler.	Plener.
G. Groß.	Hübner.
Schwab.	Jäkl.
Dr. Wegscheider.	Eltz.
Habermann.	Dumreicher
Dr. Jakisch.	Dr. Hirsch.
Dr. Keil.	Edlbacher.
Kyrle.	Neußer.
Winterholler.	Dr. Roser."

Vicepräsident: Diese Interpellation ist gehörig gezeichnet, und wird den betreffenden Herren Ministern zugemittelt werden.

Der Herr Abgeordnete Graf Palffy ersucht sein Nichterscheinen bei der heutigen Sitzung durch Unwohlsein zu entschuldigen.

Wir gelangen zum ersten Punkte der Tagesordnung, das ist, zum Berichte des Zollausschusses über den Antrag des Abgeordneten Grafen Coronini und Genossen, betreffend die zollfreie Einfuhr von Kupfervitriol *(912 der Beilagen)*.

Der Herr Berichterstatter wolle die Verhandlung einleiten.

Berichterstatter Freiherr v. **Schwegel** *(von der Tribüne)*: Der Bericht des Zollausschusses liegt dem hohen Hause vor, und indem ich mich auf dessen Ausführungen beziehe, behalte ich mir vor, dieselben, falls es nöthig sein sollte, im Schlusworte entsprechend zu ergänzen. Ich halte mich jedoch für verpflichtet, eine Bemerkung beizufügen. Es wurde im Ausschusse die Frage reiflich erwogen, ob die vorgeschlagene Maßregel genügen würde, um für die nothleidende weinbautreibende Bevölkerung jene Abhilfe zu schaffen, die noththut, und allgemein ist die Erkenntnis des Bedürfnisses nach weitergehender Unterstützung seitens der hohen Regierung zum Ausdrucke gelangt. Insbesondere wurde im Ausschusse von allen Seiten betont, dass es sich empfehlen würde, der interessirten Bevölkerung in der Weise zuhilfe zu kommen, dass der Transport von Kupfervitriol auf unseren Eisenbahnen in bevorzugter Weise behandelt würde. Indem der Ausschuss sich auf eine eingehende Antragstellung in dieser Beziehung nicht eingelassen hat, ging er jedoch von der bestimmten Voraussetzung und Überzeugung aus, dass die hohe Regierung aus eigener Initiative dem tief empfundenen Bedürfnisse der Interessentenkreise Rechnung tragen und sowohl bezüglich der Ermäßigung der Transportpreise bei Kupfervitriol als auch in jeder anderen Richtung, die sich als berücksichtigungswürdig herausstellen sollte, den Betheiligten die erforderliche Unterstützung gewähren werde. Ich empfehle demnach den Antrag des Zollausschusses, den ich gewissermaßen in diesem Sinne zu ergänzen mich verpflichtet gefühlt habe, zur Annahme. Derselbe lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Regierung wird aufgefordert, mit aller Beschleunigung eine Novelle zu dem bestehenden Zolltarife, durch welche die zollfreie Einfuhr von Kupfervitriol zur Bekämpfung der Peronospora viticola gestattet wird, zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.""

Vicepräsident: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich diejenigen Herren, welche diesen Resolutionsantrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Erlassung einer Seemannsordnung für die österreichische Handelsmarine *(915 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Freiherr v. **Nadherny** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Ich beantrage, das hohe Haus wolle das Gesetz, womit eine Seemannsordnung für die österreichische Handelsmarine erlassen wird und welches gestern in zweiter Lesung angenommen wurde, heute in dritter Lesung annehmen.

Vicepräsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dieses gestern in zweiter Lesung angenommene Gesetz nunmehr in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, womit eine Seemannsordnung für die österreichische Handelsmarine erlassen wird, ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 915 der Beilagen)*.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Eisenbahnausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Herstellung der Eisenbahn von Poříčan nach Mochov und von Brandis a. d. Elbe nach Neratovic *(901 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Hladik, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Hladik** *(von der Tribüne)*: Namens des Eisenbahnausschusses erlaube ich mir, den

Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle die in Verhandlung stehende Regierungsvorlage genehmigen.

Vicepräsident: Es hat sich zu diesem Gegenstande der Herr Abgeordnete Dr. Blažek, und zwar contra zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Blažek:** Die Regierungsvorlage, welche den Gegenstand der heutigen Verhandlung bildet, wurde bekanntlich am 9. Mai d. J. dem Hause vorgelegt und sofort dem Eisenbahnausschusse zur Berichterstattung zugewiesen. Derselbe wurde gleich in seiner Sitzung vom 14. Mai bezüglich dieser Vorlage schlüssig. Der Bericht darüber gelangte aber damals nicht vor das hohe Haus, weil bereits am 16. Mai der Sessionsabschluss eintrat. Allein Nachrichten von diesen Verhandlungen gelangten auch ins weite Publicum und waren die Veranlassung verschiedener Gefühle, und zwar einerseits von Gefühlen der Befriedigung auf Seite derjenigen, welche ein Vortheil aus dieser Eisenbahnverbindung erwarteten. Die Nachrichten waren aber auch anderseits ein Gegenstand der Beunruhigung für jene, welche glaubten, einen Nachtheil aus der Durchführung dieses Eisenbahnprojectes für sich erwarten zu müssen und unter die letzteren gehörte auch eine große Anzahl von Bewohnern Prags und seiner Vororte. Ich selbst war bereits in der ersten Sitzung des neuen Sessionsabschnittes in der Lage, drei Petition n gegen dieses Eisenbahnproject dem hohen Hause vorzulegen. In den folgenden Sitzungen legte ich weitere neun Petitionen im selben Sinne gegen die Gesetzesvorlage vor und es sind dies namentlich die Petitionen der liberalen Bürgerclubs von Prag — sechs an der Zahl — der Bürgerclubs von Karolinenthal und Smichow, dann der Handelsgremien von Smichow und Žižkov, sowie der „Řemeslnicko-Živnostenská Beseda“ in Prag, des Centralvereines böhmischer Kaufleute für Böhmen, Mähren und Schlesien in Prag.

Um mich zu vergewissern, dass diese Petitionen noch rechtzeitig der Behandlung zugeführt würden, begab ich mich am 7. d. M. zu Seiner Excellenz dem Herrn Präsidenten, um ihm die Bitte vorzutragen, diese Petitionen sofort dem Eisenbahnausschusse zur Berichterstattung zuweisen zu wollen. Er sowohl als auch der zufällig anwesende Herr Vicepräsident versicherten mich freundlichst, dies thun zu wollen und fügten noch insbesondere hinzu, dass diese Petitionen umso eher berücksichtigt werden dürften, nachdem der Bericht des Eisenbahnausschusses in dieser Angelegenheit dem Druck noch nicht übergeben sei.

Wie groß war daher mein Erstaunen, als ich im Berichte des Eisenbahnausschusses, der in unsere Hände gelangte, von keiner einzigen der von mir vorgelegten Petitionen irgend eine Erwähnung fand. Merkwürdigerweise hielt nämlich der Eisenbahnausschuss seine erste Sitzung in diesem Sessionsabschnitte gerade an jenem Tage, an welchem der gedruckte Bericht im Hause zur Vertheilung gelangte, nämlich am 16. d. M.

Aber nicht allein die eben angeführten Petitionen wurden ganz unberücksichtigt, ich möchte sagen, ungelesen gelassen. Am 3. Mai 1889 überreichte der Herr Abgeordnete Max Hajek im hohen Hause eine Petition des Žižkover Handelsgremiums in derselben Angelegenheit und obgleich diese Petition am 3. Mai 1889 vorgelegt war, wurde dieselbe vom Eisenbahnausschusse ebenfalls in keiner Weise berücksichtigt, ich wenigstens fand keine Erwähnung derselben im Berichte. Ich glaube, ein derartiger Vorgang ist mit der Würde des Hauses nicht vereinbar. Wenn eine große Anzahl von Bewohnern der königlichen Hauptstadt Prag ihre Einwendungen gegen irgend eine Regierungsvorlage noch rechtzeitig vor das hohe Haus bringt, vor jene Instanz, die doch in erster Linie berufen ist, die Interessen des Volkes der Centralgewalt gegenüber zu wahren, so sollten derartige Eingaben doch wenigstens gelesen und nicht einfach in den Papierkorb geworfen werden. Eine derartige Missachtung der Wählerschaft sollte sich das hohe Haus doch nicht zuschulden kommen lassen. Ich sehe übrigens in diesem Vorgang nur ein Symptom des blinden, jeder Selbständigkeit baren Gehorsams der gegenwärtigen Majorität der Regierung gegenüber. *(Sehr richtig! rechts.)* Diese hat die Ordre ausgegeben: Die Regierungsvorlage bezüglich des Ausbaues der Strecke zwischen Poříčan bis Neratovic muss noch vor Weihnachten perfect werden. Der Eisenbahnausschuss hielt also dafür, dass er ohne Rücksicht auf irgend welche Einwendung vor Weihnachten jedenfalls seinen Bericht dem Hause vorlegen müsse. Seine Excellenz der Herr Präsident hielt es für seine Pflicht, den Gegenstand noch vor Weihnachten auf die Tagesordnung zu setzen, ohne Rücksicht darauf, ob die versprochene erste Lesung des Antrages bezüglich der directen Wahlen der Landgemeinden noch vor Weihnachten auf die Tagesordnung kommt oder nicht.

Meine Herren! Ich habe die Petitionen, deren ich Erwähnung that, gelesen und ich halte es für meine Pflicht, den kurzen Inhalt derselben dem hohen Hause mitzutheilen.

Vor einer nicht geraumen Anzahl von Jahren noch bildete Prag einen Hauptplatz für den Kaffee-, Zucker- und Getreidehandel, und zwar für die gesammte österreichische Monarchie. Seit dem Ausbau der Elbethalpartie der böhmischen Nordwestbahn ist in dieser Beziehung ein für Prag äußerst trauriger Umschlag eingetreten, indem von den genannten Artikeln der größte Theil vermittels jener Bahn Prag umgeht.

Um nun wieder Prag einen gesteigerten Handelsumsatz zuzuwenden, wurden seit Jahren von den berufenen Factoren alle Schritte unternommen, die Regierung dazu zu vermögen, dass sie die Moldau

wenigstens vorläufig bis Prag für größere Fahrzeuge schiffbar mache, und dass dieselbe Sorge trage für den Ausbau eines großen Umschlagplatzes in Holleschowitz Bubna. Unter jenen Bahnen nun, die in erster Linie berufen schienen, diesem Umschlagplatze Waren zuzuführen, und von ihm wieder Waren abzunehmen, rechnete man die Bahn der Staatseisenbahngesellschaft, deren Geleise von Bazias aus direct bis Holleschowitz führt. Es musste daher die Nachricht, dass die Staatseisenbahngesellschaft, ähnlich wie die Nordwestbahn, durch eine rechtsseitige Elbeuferbahn, nunmehr durch eine linksseitige Elbeuferbahn die Stadt Prag aus der Hauptlinie ihres Warenverkehres auszuscheiden beabsichtige, die Bewohner der Stadt in die höchste Aufregung versetzen. Sehen sie ja ihr langjähriges Lieblingsproject, ihren Hafen- und Umschlagplatz, ernstlich bedroht, und zwar nicht so sehr bezüglich seiner Lebensfähigkeit, sondern bezüglich seines Zustandekommens überhaupt. Es ist eine unleugbare Thatsache, dass die hohe Regierung schon bei der Moldauregulirung nicht das wünschenswert rasche Tempo einhielt. Denn obgleich, wie ich bereits in der letzten Debatte darzulegen die Ehre hatte, Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident seinerzeit die bestimmte Versicherung gegeben hatte, die Moldau werde bis zum Schlusse des Jahres 1886 so regulirt sein, dass der Legung der Schiffskette bis nach Prag kein Hindernis mehr entgegenstehen wird, so ist die Regulirung, trotzdem wir heute bereits fast im Jahre 1890 stehen, bisher doch nur bis Troja, vor Prag, zustande gekommen.

Dieses Verhalten der Regierung der Moldauregulirung gegenüber ruft nun in der Bevölkerung die begründete Befürchtung hervor, die Regierung werde auch beim Hafenbau jede sich darbietende Gelegenheit dazu ausnützen um den Hafenbau entweder zu verzögern oder wenigstens die Dimensionen desselben zu reduciren. Und den ersten möglichen Vorwand zu einem derartigen Vorgehen könnte, so fürchtet die Bevölkerung Prags und seiner Vororte, die Regierung gerade in dem Zustandekommen des neuen Eisenbahnprojectes erblicken.

Der stets sparsame Herr Finanzminister, so wird in den Petitionen angeführt, wird sagen: Unter den veränderten Verhältnissen ist ein Hafen- und Umschlagsplatz überhaupt nicht nothwendig oder nur in geringerer Ausdehnung. Es stehen die Verhältnisse also so, dass von Seite der Prager Bevölkerung kein Protest gegen die neue Eisenbahnverbindung erhoben würde, wenn die Hafen- und Umschlagsbauten in Prag bereits vollendet und ihrer Bestimmung zugeführt wären, oder wenn die Bevölkerung soviel Vertrauen in die Regierung setzen zu dürfen glauben würde, dass diese trotz dieser Bahnverbindung den Hafenbau energisch und im vollen Umfange durchführen und den Hafenverkehr durch entsprechende Tarife gegen die Eisenbahnconcurrenz schützen werde.

Soweit der wesentliche Inhalt der von mir angeführten Petitionen. Ich für meinen Theil will noch folgendes hinzufügen: Eben bei derartigen volkswirtschaftlichen Angelegenheiten treten die Vortheile klar an den Tag, die dem Königreich Böhmen aus der ihm gebürenden und von ihm selbst stets angestrebten Autonomie erwachsen würden. Dann wären seine Vertreter nicht genöthigt, die Regierung um nachträgliche Einstellung eines Betrages für den Hafenbau innerhalb Prag bittlich anzugehen, dann würde das Königreich Böhmen den Hafen in seiner Metropole aus eigenen Mitteln und in kürzester Zeit herstellen, dann würde es für die Regelung der Verkehrstarife selbständig sorgen und außer Gefahr stehen, durch den Ausbau gewisser Eisenbahnlinien materiell geschädigt zu werden.

Um aber auf das Project selbst zurückzukommen, so gebe ich mich in Übereinstimmung mit den betheiligten Kreisen keineswegs der Illusion hin, dass es sich hier, wie der Motivenbericht der Regierung anführt, bloß um eine Localbahn handle; ich bin im Gegentheil fest davon überzeugt, und es ist auch die Ansicht der Staatseisenbahngesellschaft, dass es sich hier um eine regelrechte Normalbahn zwischen Poříčan und einem zwischen Jenšovic und Berkovic gelegenen Punkte der nördlichen Staatseisenbahnlinie Prag Bodenbach handle. Denn wenn auch der Motivenbericht von dieser linksufrigen Elbethalbahn als von einer Zukunftsfrage spricht, der derzeit eine Actualität nicht innewohne, so wird doch jeder Unbefangene, der die jetzigen politischen Verhältnisse kennt, zugeben, dass das k. und k. Reichskriegsministerium auf Grundlage des Artikels II des vorliegenden Gesetzes in nicht allzulanger Zeit auf den Ausbau der Strecke bis Jeřowitz dringen wird und das umsomehr, als — wie es mir scheint — in dieser Beziehung die Interessen der Kriegsverwaltung mit jenen der Staatseisenbahngesellschaft coincidiren; denn erst der Ausbau dieser Strecke gibt der Staatseisenbahngesellschaft ein wirksames Instrument zur Concurrenz mit der böhmischen Nordwestbahn in die Hand und das führt mich zu anderen Gesichtspunkten.

Die österreichische Staatseisenbahngesellschaft hat an der böhmischen Nordwestbahn einen Concurrenten, mit dem sie entweder ein Cartel abschließen kann und demzufolge diese einen Theil der Transitowaren der Staatseisenbahn von Kolin aus auf ihr Geleise nimmt und nach Laube hinaufführt, oder die Staatseisenbahngesellschaft kann durch die Herstellung einer linksufrigen Elbebahn thatsächlich die Nordwestbahn bekämpfen. Wenn aber die Interessenten Prags zur Überzeugung gelangen, dass sich die Frage eigentlich so stellt, ob eine gewisse Warenmenge auf den Geleisen der Staatseisenbahngesellschaft oder auf den Geleisen der böhmischen Nordwestbahn verfrachtet werden sollen, so werden sie sich jedenfalls für die ersteren, für die Geleise der Staatseisenbahngesell-

schaft entscheiden, denn während sich die Nordwestbahn seit ihrem Beginn nicht nur als die größte Schädigerin der materiellen Interessen der Hauptstadt Prag erwiesen hat *(Bravo! rechts)*, sondern auch immer und bei jeder Gelegenheit als entschiedene Feindin der böhmischen Nation auftritt, hat sich die Staatseisenbahngesellschaft unserer Nation gegenüber stets äußerst coulant benommen. Warum sollten wir also unsere Feinde auf Unkosten unserer Freunde bereichern?

Aber eine Schlussfolgerung scheint mir bei dieser Gelegenheit sehr nahe zu liegen. Wenn die Staatseisenbahngesellschaft, um mit der Nordwestbahn zu concurriren, behufs Herstellung der neuen Strecke ein Capital von mehr als drei Millionen investirt, dann sollte die Regierung wenigstens einen gleichen Betrag für die Prager Hafenbauten votiren, um durch einen regelmäßigen Wasserstraßenverkehr beiden Bahnen, der Staatseisenbahngesellschaft sowie der böhmischen Nordwestbahn, Concurrenz zu bieten.

Es ist aber auch noch ein Umstand, der mir die Opposition gegen das vorliegende Gesetz erschwert, es sind das jene Städte, deren Gebiet die projectirte Eisenbahn durchschneiden oder berühren soll. Es wäre mir nicht angenehm, wenn diese Städte die begründete Klage erheben sollten, dass durch den Einfluss der Stadt Prag ihre materiellen Interessen geschädigt worden wären. Trotz alledem würde ich dennoch gegen die Eisenbahnvorlage stimmen, wenn nicht der folgende Thatbestand vorläge.

Als nämlich vor etwa zwei Jahren die Staatseisenbahn-Gesellschaft um die Concession der betreffenden Bahn beim Handelsministerium ansuchte, verständigte dieses den Stadtrath Prag als Interessenten davon. Die Stadtvertretung erkannte in der That in dem Projecte eine Schädigung der Interessen Prags und beschloss, in dieser Richtung eine Deputation an das Ministerium und nöthigenfalls auch an Seine Majestät den Kaiser zu entsenden. Der damals neugewählte Bürgermeister von Prag, Dr. Scholz, erklärte, die Sache selbst vermitteln zu wollen und erhielt auch von Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister die Zusage, dass, solange die Stadt Prag auf ihrem Protest gegen die Bahn verharre, die Concession der Strecke nicht ertheilt werden soll. Unterdessen wurde aber das Eisenbahnproject auch dem Kriegsministerium zur Begutachtung vorgelegt, und dieses erkannte sofort seine eminente strategische Bedeutung. Infolge dessen übte die Regierung allen möglichen Einfluss auf die Stadtgemeinde dahin aus, dass dieselbe von ihrem Proteste zurücktrete. Die betreffenden Zuschriften sind im Archive der Stadt Prag niedergelegt. Diese Verhandlungen bewogen in der That die Stadt Prag, aus patriotischen Rücksichten, das heißt, im Hinblicke auf die strategische Wichtigkeit der besprochenen Bahnlinie, von dem Proteste zurückzutreten, und nur im Hinblicke auf die strategische Bedeutung der Bahnlinie verstummen auch meine Bedenken gegen dieselbe.

Allein ich schließe mit der Bitte an die Regierung, dieselbe wolle im Hinblicke darauf, dass die Prager Stadtvertretung nur aus patriotischen Rücksichten von dem Proteste gegen die erwähnten Bahnlinien zurückgetreten ist, durch rasche Förderung des Hafenbaues in Holleschowic-Bubna, sowie durch einen entsprechenden tarifalen Schutz der fertiggestellten Hafen- und Umschlagplätze daselbst, den der Stadt Prag durch den Bahnbau eventuell entstehen Schaden auszugleichen bestrebt sein. *(Bravo! rechts.)*

Vicepräsident: Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, dass als Regierungsvertreter im Hause erschienen sind: Sectionschef Ritter v. Wittek und Oberbaurath Rößler.

Wünscht noch jemand zu diesem Gegenstande das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter **Hladik:** Hohes Haus! Wenn ich die Bemerkungen meines Herrn Vorredners berücksichtigen soll, so muss ich sagen, dass eigentlich seine Opposition gegen die Regierungsvorlage, wie ich zu meinem Vergnügen vernommen habe, ziemlich schwach ausgefallen ist, und ich glaube, dass ich nicht nöthig habe, auf alles das, was der Herr Vorredner bemerkte, einzugehen. Aber eines möchte ich doch hervorheben, und zwar die Beschwerde bezüglich der Petitionen. Ich muss da bemerken, dass der Eisenbahnausschuss über diese Regierungsvorlage bereits im Monate Mai schlüssig wurde, und dass ich schon damals den Auftrag erhielt, den Bericht mit dem Obmanne des Eisenbahnausschusses zu verfassen. Nun sind bei Beginn dieses Sessionsabschnittes allerdings Petitionen vorgelegt worden, welche sich auf die Regierungsvorlage theils contra, theils pro beziehen, und es wurden auch diese Petitionen, wie dem Herrn Abgeordneten Dr. Blažek versprochen war, dem Eisenbahnausschusse zugewiesen. Dieser hatte jedoch erst am 16. d. M. eine Sitzung, in welcher mir die Petitionen zugewiesen werden konnten, dagegen war der Bericht bereits gedruckt und ebenfalls am 16. December, also am selben Tage, hier im hohen Hause zur Vertheilung gekommen. Es war mir also nicht möglich, die Petitionen, die ich in der letzten Sitzung des Eisenbahnausschusses erhielt, noch zu berücksichtigen, so gerne ich es auch gethan hätte, denn dieselben, und zwar namentlich diejenigen, welche sich contra die Durchzugslinie aussprechen, hätten mir Gelegenheit gegeben, meinen Bericht noch weiter auszudehnen und noch weitere Momente für die Regierungsvorlage vorzuführen.

Ich habe es demnach nur zu bedauern, dass ich diese Petitionen nicht rechtzeitig erhielt, aber wie gesagt, daran ist eben niemand Schuld, als die stramme Geschäftsordnung, welche denn doch gehandhabt werden muss, und es würde doch gewiss nicht angehen, dass dem Referenten eine Petition etwa unmittelbar aus der Kanzlei zugewiesen würde, ohne dass dieselbe den betreffenden Ausschuss passirt hätte.

Bezüglich dieser Petitionen bin ich wohl der Anführung des Inhaltes derselben enthoben, nachdem dies mein geehrter Herr Vorredner selbst bereits gethan hat, allein auf einen Fehler, der sich in den Petitionen der diversen Prager Clubs befindet, muss ich doch aufmerksam machen. In denselben wird nämlich gesagt, die Fracht von Kolin nach Kralup für die Classe C, was übrigens nicht hier steht, was ich aber nach den betreffenden Tarifen ermittelte, betrage 25 kr., von Kralup nach Hamburg 48 kr., demnach von Kolin via Kralup nach Hamburg 73 kr., von Kolin nach Prag 19·7 kr., von Prag nach Hamburg 60 kr., zusammen also 79·7 kr., so dass der Unterschied zwischen der Fracht via Kralup und jener via Prag 6·7 kr. ausmachen würde. Dies ist offenbar ein Fehler, denn es beträgt die Eisenbahnfracht von Prag nach Kralup circa 36 kr., und es kann demnach ein Schiffsunternehmer nicht etwa einen höheren Frachtsatz in Anwendung bringen, als die Eisenbahn. Bekanntlich haben ja die Schiffsunternehmer die niedrigsten Frachtsätze und je weiter der Weg für die Wasserfracht ist, desto billiger gestaltet sich die Gesammtfracht. *(Sehr richtig! rechts.)*

Dies ist schon eine alte Regel. Wie gesagt, wollte ich also nur bemerken, dass in diesen Petitionen hier ein Fehler unterlaufen ist, und es demnach in betreff der Frachtsätze via Prag, beziehungsweise via Kralup nicht so schlimm aussieht.

Was sonst diese Petitionen enthalten, hat der Herr Abgeordnete Dr. Blažek bereits erwähnt, und ich muss sagen, dass ich bei aufmerksamem Durchlesen darin keine Momente aufzufinden vermochte, welche im Stande wären, dasjenige, was der Ausschussbericht sagt, zu widerlegen, oder aber, dass eben nichts in den Petitionen enthalten ist, was gegen die Regierungsvorlage sprechen würde, und es ist das eben nur eine Annahme, gegen die Regierungsvorlage sprechen, beziehungsweise Petitionen gegen dieselbe an das hohe Haus richten zu müssen, wiewohl sie gar nicht gerechtfertigt sind.

Unter diesen Umständen glaube ich, dem hohen Hause beantragen zu können, in die Specialdebatte einzugehen. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Präsident *(den Vorsitz übernehmend)*: Ich stelle an das hohe Haus die Frage, ob dasselbe gesonnen ist, die Vorlage als Grundlage der Specialdebatte anzunehmen. Diejenigen Herren, welche diese Frage bejahen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, in die Specialdebatte einzugehen. Wünscht jemand zu Artikel I das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)*

Zu Artikel II? *(Niemand meldet sich.)*
Zu Artikel III? *(Niemand meldet sich.)*
Zu Artikel IV? *(Niemand meldet sich.)*
Zu Artikel V, Titel und Eingang des Gesetzes? *(Niemand meldet sich.)*

Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche die Artikel I bis inclusive V, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in zweiter Lesung angenommen.

Es ist vom Ausschusse auch eine Resolution beantragt worden. Diese lautet *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, für den Fall, als die Bahn von Poříčan nach Neratovic behufs Anschlusses an die Linie Prag-Bodenbach weiter fortgeführt werden sollte, dafür zu sorgen, dass dem Umschlagplatze, welcher bei dem projectirten und von der ganzen Bevölkerung Prags dringend gewünschten Moldauhafen in Prag (Karolinenthal) errichtet werden soll, nicht etwa durch Errichtung von Umschlagsplätzen bei Jenšovic oder Veřkovic eine unnöthige, der Stadt Prag und ihrem Handelsstande nachtheilige Concurrenz geschaffen wurde.

Desgleichen wird die k. k. Regierung dringend aufgefordert, darauf besonders Bedacht zu nehmen, dass für den obbezeichneten Fall der Verlängerung der Bahn Poříčan-Neratovic bis an die Elbe bei Jenšovic nicht etwa durch Feststellung niedriger Durchgangstarife auf der neuen Linie, als sie für die Route über Prag bestehen, eine Ablenkung des Verkehres von der Landeshauptstadt und dadurch eine Schädigung der Verkehrsinteressen dieses wichtigen Handelscentrums und großen Industrieplatzes herbeigeführt werde."

Ich ersuche jene Herren, welche die eben vorgelesene Resolution annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Resolution ist angenommen.

Als 3. Punkt beantragt der Ausschuss *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle die Petionen Nr. 5581 und 5582 der Handelsgremien von Brandis an der Elbe und Elbekostelec, welche sich für den Ausbau der Linie Poříčan-Neratovic aussprechen, als erledigt ansehen." Diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Diese Petitionen sind als erledigt anzusehen.

Berichterstatter **Hladik**: Hohes Haus! Mit Rücksicht auf das Vorhergesagte beantrage ich die in

der letzten Zeit, nach Fertigstellung und Drucklegung des Berichtes eingelangten Petitionen, und zwar:

Contra:

Nr. 5666, von der Handwerks- und Gewerbe-Beseda in Prag, von dem Josefstädter Bürgerclub, von dem Smichover Bürgerclub, von dem Neustädter Wählerclub;

Nr. 5734, von den Hradčiner Bürgerclub, von dem Kleinseitner Bürgerclub;

Nr. 5633, von dem Altstädter Bürgerclub, von dem Karolinenthaler Bürgerclub, von dem Handelsgremium in Smichov, von dem Handelsgremium in Žižkov;

Nr. 5763, von dem Centralvereine böhmischer Kaufleute für Böhmen, Mähren und Schlesien.

Pro:

Nr. 5679, von der Gemeinde Horan nebst 60 anderen Gemeinden und einer Anzahl Industriellen;

Nr. 5651 vom Stadtrathe Brandis an der Elbe;

Nr. 5698 von der Bezirksvertretung Brandis an der Elbe; ebenfalls als erledigt anzusehen.

Präsident: Ich glaube, das hohe Haus wird nichts einzuwenden haben, dass die nachträglich eingelangten Petitionen, welche der Herr Berichterstatter jetzt angeführt hat, ebenfalls als erledigt angesehen werden. *(Zustimmung.)*

Berichterstatter **Hladik:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung, obwohl dieselbe nicht auf der Tagesordnung steht. Wünscht jemand über die Dringlichkeit dieses Antrages zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche dafür sind, dass die dritte Lesung sofort vorgenommen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, die dritte Lesung sofort vorzunehmen. Ich ersuche somit jene Herren, welche das in zweiter Lesung angenommene Gesetz nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat das Gesetz, betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Herstellung der Eisenbahn von Poříčan nach Mochow und von Brandis an der Elbe nach Neratovic in dritter Lesung angenommen. *(Gleichlautend mit 901 der Beilagen).*

Wir kommen nun zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist der Bericht des Immunitätsausschusses, betreffend die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Ernst Vergani. *(902 der Beilagen).*

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Vayhinger** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Über Antrag der Staatsanwaltschaft Wien hat das k. k. Bezirksgericht Währing das Ansuchen um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Herrn Abgeordneten Ernst Vergani wegen Ehrenbeleidigung des Reichsrathes nach §. 491 des Strafgesetzes gestellt. Die Veranlassung dazu gab eine Rede des Herrn Abgeordneten Ernst Vergani in einer politischen Versammlung in Währing, wo er nach dem Berichte des Polizeicommissärs sich geäußert haben soll: „im Reichsrathe lasse sich nichts machen, derselbe sei, wie die Zuhörer wissen, eine bloße „„Pimperlkomödie““.

Hiezu sei bemerkt, dass von den vernommenen Zeugen vier diese Äußerung nicht gehört und überhaupt sich geäußert haben, dass sie nichts den Reichsrath Beleidigendes vernommen haben, zwei Zeugen hingegen, von denen der eine der Obmann der Versammlung ist, ausdrücklich gesagt haben, dass der Herr Abgeordnete Vergani sich nicht so geäußert, sondern nur gesagt habe: „einige Vorgänge im Reichsrathe kommen manchem wie eine „„Pimperlkomödie““ vor". Aber abgesehen davon, ob diese oder die andere Version richtig ist, konnte der Ausschuss in dieser Äußerung des Herrn Abgeordneten eine Beleidigung im Sinne des §. 491 des Strafgesetzes, nämlich dass er den Reichsrath, also eine öffentliche Institution oder die Gesammtheit der Mitglieder derselben dem Spotte und der Verachtung ausgesetzt habe, nicht finden, und zwar umsoweniger, da es doch nicht anzunehmen ist, dass der Herr Abgeordnete Vergani sich selbst oder seine Thätigkeit im Reichsrathe dem Spotte auszusetzen beabsichtigt hätte, da er doch selbst ein thätiges Mitglied des hohen Hauses ist.

Deshalb hat der Immunitätsausschuss einstimmig den Beschluss gefasst, zu beantragen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Es werde die mit Ersuchschreiben des k. k. Bezirksgerichtes in Währing vom 2. December 1889, Z. 10039 St. G., angesuchte Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Ernst Vergani wegen Übertretung nach §. 491 St. G. nicht ertheilt.““

Ich bitte das hohe Haus, diesen Antrag des Immunitätsausschusses anzunehmen.

Präsident: Wünscht jemand zu dem eben verlesenen Antrage des Ausschusses das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich diejenigen Herren, welche dem Antrage

des Ausschusses zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen und somit der Gegenstand erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Immunitätsausschusses, betreffend die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Rudolf Eichhorn *(908 der Beilagen)*.

Der Herr Berichterstatter wolle die Gefälligkeit haben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Ritter v. **Spaun** *(von der Tribüne)*: Der Bericht des Immunitätsausschusses über die von Seite des k. k. Kreisgerichtes Krems, dd. 10. December 1889, Z. 4638, verlangte Gestattung der strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Herrn Pfarrers Rudolf Eichhorn wegen Vergehens der Ehrenbeleidigung, begangen an den Eheleuten Johann und Rosine Krach in Höflein, lautet *(liest)*:

„In der Kremser Zeitung dd. 16. November 1889, Nr. 46, erscheint ein Eingesendet mit der Überschrift: „„Krämer-Willkür"", unterfertigt vom Herrn Pfarrer Rudolf Eichhorn, durch dessen Inhalt sich die Ehegatten Johann und Rosine Krach an ihrer Ehre beleidigt erachten, daher sie die Klage wegen Vergehens der Ehrenbeleidigung überreichten.

Es handelt sich daher nur um eine Privatanklage, welche jedoch im vorhinein nicht als eine grundlose angenommen werden kann, und die Geltendmachung der Beschuldigung ist der Partei zur gerichtlichen Austragung überlassen."

Der Immunitätsausschuss stellt daher den Antrag:

„„Das hohe Haus wolle mit Bezug auf das Ansuchen des k. k. Kreisgerichtes Krems dd. 10. December 1889, Z. 4638, der strafgerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Herrn Pfarrers Rudolf Eichhorn betreffs der Ehrenbeleidigungsklage der Ehegatten Johann und Rosine Krach stattgeben.""

Ich bitte das hohe Haus, den Antrag des Immunitätsausschusses anzunehmen.

Präsident: Zu diesem Gegenstande hat sich zum Worte gemeldet, und zwar pro der Herr Abgeordnete Eichhorn. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Eichhorn:** Hohes Haus! Ich habe mich in eigener Angelegenheit pro, das heißt für meine Auslieferung eintragen lassen, weil ich jederzeit dafür stimmen werde, dass die persönliche Ehre eines jeden, der sich in derselben verletzt findet, vor Gericht gewahrt werden könne. Da die Privatkläger sich durch mich in ihrer Ehre verletzt erklären, ist es wohl selbstverständlich, dass ich als Mann von Ehre ihnen Gelegenheit geben werde, sich zu rechtfertigen. Nur insoferne bin ich dagegen, als eine solche Angelegenheit immerhin einige Zeit raubt. Die ganze Sache, um die es sich hier dreht, das zu erbringende Beweismaterial wird aber einen Beitrag zur Aufklärung über die ganz entsetzliche Verarmung und Entartung abgeben, die in einem großen Theile der Bevölkerung herrscht, und aus diesem Grunde bin ich pro, für die Auslieferung.

Es gehört, glaube ich, zur Sache und ich glaube es daher mit einigen Worten berühren zu können, was ich unter entsetzlicher Massenentartung gemeint habe. Das ist eigentlich der letzte Grund, warum — sagen wir es offen — der Angriff meinerseits gegen die Krämerleute, die als Privatkläger erscheinen, erfolgt ist.

Es ist eine Thatsache und ich habe es erst in den jüngsten Tagen wieder erlebt, dass in der Schule, wo ich Religionsunterricht ertheile, manche Kinder rauchen und schnupfen und das Kind, das noch nicht reden kann, nach Schnaps lallt. *(Hört! Hört! links.)* Ein Kind des Privatklägers sogar und der Privatklägerin begehrt — es ist jetzt beiläufig zwei bis drei Jahre alt — weil es noch nicht reden kann, lallend „Maps", das ist Schnaps und es bekommt ihn auch. Ein Kind ist, weil die Erziehung so grenzenlos verfehlt ist, an Schnapsgenuss und an Genuss von Virginiern gestorben; denn man hat das Kind mit fünf Jahren Virginier rauchen lassen, nicht durch directe Schuld des Privatklägers, wohl aber durch Mitschuld. Dass infolge solcher ganz entsetzlicher Zustände eine furchtbare Entartung platzgegriffen hat, die ich als Geistlicher nicht gut in der Öffentlichkeit besprechen kann, braucht nicht bewiesen zu werden.

Es ist das eine ganz entsetzliche Entartung, so dass ich selbst in Männergesellschaft Anstand nehme, davon zu reden. Es wird sich vielleicht anderswo eine Gelegenheit finden, vielleicht vor Gericht, darüber sich auszusprechen.

Warum ich das Wort ergriffen habe, ist wie ich glaube, klar gelegt. Ich will nun über den eigentlichen veranlassenden Grund, aus dem die ganze Angelegenheit, der Angriff meinerseits gegen die Privatkläger und die Klage derselben gegen mich herausgewachsen sind, eine Information ertheilen. Dieselbe ist nothwendig, damit Sie, meine Herren wissen, um was es sich denn eigentlich handelt. Ich habe nicht als Privatmann in dieser Zeitung die Notiz gegen die Krämer geschrieben, auch nicht als Abgeordneter, weil ich keinen besonderen Grund dazu habe. Die Angelegenheit ist auch keine confessionelle, denn der Privatkläger ist wie seine Frau Christ, wenigstens kann er seinen Taufschein aufweisen *(Heiterkeit)* und obwohl er Krach heißt, stammt er von christlichem Blute. Die ganze Sache hat auch nichts politisches, denn politisch ist er eine große Null. Eine persönliche Feindschaft von meiner Seite ist auch nicht vorhanden, weil Privatkläger laut Documente *(Redner nimmt einen Bogen Papier zur Hand)* ein ganz gemeiner Betrüger ist.

Zu dieser Behauptung bin ich berechtigt, indem ich eine Zuschrift der Gemeinde Höflein vorzeige, die mit dem Gemeindesiegel und dem Siegel des Armeninstitutes versehen an mich gerichtet ist.

Präsident *(unterbrechend)*: Ich bitte Herr Abgeordneter, das gehört nicht zur Sache. *(Sehr richtig! Das interessirt uns nicht! links. — Abgeordneter Wrabetz: Da müssten wir auch den anderen Theil, die Krämer anhören!)* Diese Dinge zu beurtheilen, wird Sache des Gerichtes sein.

Abgeordneter **Eichhorn**: Es kann mir nicht verwehrt werden, zu beweisen, dass keine persönliche Feindschaft vorliegt. *(Rufe links: Das interesirt uns nicht!)* Da es aber nach Ihrer Anschauung, meine deutschliberalen Herren, der die meinige nicht entspricht, nicht zulässig erscheint, so wird sich wohl anderswo dazu Gelegenheit bieten.

Ich musste in meiner Eigenschaft als Pfarrer aus rein moralischen, socialen Gründen dagegen Stellung nehmen, nachdem mein Vorgänger wiederholt offen und durch die Blume, im Privatgespräch aber ganz unverhohlen den Ruin von Höflein gleich mir in dem Privatkläger gefunden hat und nachdem derselbe Privatkläger gegen meinen Vorvorgänger in einer ungerechtfertigten Weise vorgegangen ist und der Privatkläger überdies dem gegenwärtigen Bürgermeister, der doch als Vorgesetzter *(Oho-Rufe links)*, in gewisser Beziehung als bürgerlicher Vorgesetzter anzusehen ist, den Gehorsam verweigerte, indem er auf eine schriftliche Vorladung des Bürgermeisteramtes nicht erschien.

Es wird gesagt, solche Dinge gehen den Pfarrer nichts an; aber es ist zu bemerken, dass in der Gemeinde eine Massenverarmung und eine Entartung platzgreift, die das Einschreiten des Bürgermeisters nothwendig macht. Da er dazu allein nicht in der Lage war, so habe ich mich mit dem Bürgermeister ins Einvernehmen gesetzt, um mit vereinten Kräften zu wirken.

Hiezu war ich bemüssigt durch mehrere, ja viele mündliche und schriftliche Beschwerden und durch Bitten angesehener Personen, die mich über die Zustände informirten, kaum dass ich in die Gemeinde gekommen war. Es wurden mir da ganz ungeheuerliche Klagen erzählt, die vor Gericht zur allgemeinen Kenntnis kommen sollen. Erst als seine Stieftochter sich an mich wendete, damit sie nicht wiederholt misshandelt und damit sie der Gefahr, erschossen zu werden, entrissen werde, fühlte ich mich veranlasst, gegen diesen Mann aufzutreten, und habe ich gewiss in der Eigenschaft als Pfarrer, um weiteren Unzukömmlichkeiten vorzubeugen . . . . .

Präsident *(unterbrechend)*: Ich bitte, Herr Abgeordneter, ich kann nicht zugeben, dass hier Privatverhältnisse besprochen werden. Sie haben sich pro eintragen lassen und ich habe daher erwartet, dass Sie dem Ausschussantrage zustimmen werden. *(Abgeordneter Eichhorn: Jawohl!)* Nun besprechen Sie aber Privatverhältnisse, die nicht hieher gehören. Ich bitte in dieser Weise nicht fortzufahren.

Abgeordneter **Eichhorn** *(fortfahrend)*: Ich musste den Grund angeben, warum ich so vorgegangen bin, denn der Bericht des Immunitätsausschusses lässt die Möglichkeit des Verdachtes zu, dass ein muthwilliger Angriff meinerseits vorliegt. Ich musste daher dem hohen Hause darlegen, in welcher Stellung ich war, als ich zum Angriffe geschritten bin. Nachdem ich dies in kurzen Worten erklärt habe, was sich auch gerichtlich erhärten lassen wird, sind die Herren genügend informirt, um danach ihre Abstimmung einzurichten. *(Redner verlässt den Saal.)*

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Ritter v. **Spaun**: Nachdem der Herr Abgeordnete Eichhorn selbst erklärt hat, es möge dem Ausschussantrage stattgegeben werden, und die von ihm vorgebrachten Privatmotive auf die Abstimmung gar keinen Einfluss haben, wiederhole ich meinen Antrag und bitte das hohe Haus um dessen Annahme.

Präsident: Wir werden abstimmen.

Der Immunitätsausschuss stellt den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle mit Bezug auf das Ansuchen des k. k. Kreisgerichtes Krems dd. 10. December 1889, Z. 4638, der strafgerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Herrn Pfarrers Rudolf Eichhorn, betreffs der Ehrenbeleidigungsklage der Ehegatten Johann und Rosine Krach stattgeben."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses zur Veranstaltung einer Enquête über Armeelieferungen mit Rücksicht auf die landwirtschaftliche Production und die Beistellung der landwirtschaftlichen Verpflegsartikel für die k. u. k. Armee. *(871 der Beilagen.)*

Zu diesem Gegenstande ist als Regierungsvertreter im hohen Hause der Herr Ministerialrath

Dr. Herz erschienen, welchen ich die Ehre habe, dem hohen Hause vorzustellen.

Der Herr Berichterstatter wolle die Verhandlung einleiten.

Berichterstatter Dr. **Heilsberg** *(von der Tribüne)*: Wie schon in dem Berichte dargethan ist, welcher sich seit einiger Zeit in den Händen der Mitglieder des hohen Hauses befindet, haben die traurigen Verhältnisse, unter welchen sowohl die Landwirte als die Gewerbetreibenden Österreichs leiden, dahin geführt, vielfach nach Mitteln zu suchen, wie ihrer schwierigen Lage abzuhelfen sei. Einer der ungünstigsten Umstände, unter welchen die Landwirte und Gewerbetreibenden leiden, ist der große Niedergang der Preise und häufig auch die Schwierigkeit der Verwertung der Producte selbst, und so haben nun beide Interessentengruppen, sowohl Landwirte als Gewerbetreibende eines der Mittel darin zu finden geglaubt, indem sie seit Jahren anstreben, dass jener große und dauernde Bedarf, welchen die Armee an landwirtschaftlichen und gewerblichen Erzeugnissen hat, nicht auf dem Umwege durch Händler und Zwischenhändler gedeckt werde, wodurch eine starke Depression der Preise für den Urproducenten geschaffen wird, sondern möglichst direct von den Urproducenten, beziehungsweise von den Kleingewerbetreibenden, oder deren Genossenschaften erfolge. Die Angelegenheit selbst, und die hier bezeichnete Art, Abhilfe zu suchen, ist so einleuchtend gewesen, dass schon von vorneherein selbst die hauptsächlich interessirte Armeeverwaltung, von welcher man besorgen konnte, dass sie vermöge der Angewöhnung widerstreben dürfte, schon von Anfang an einen entschieden ernstlichen Widerstand diesen Bestrebungen nicht entgegengesetzt hat. Es hat dahin geführt, dass im Jahre 1888 unter der Intervention des Ackerbauministeriums und Zuziehung der betreffenden Organe der Armeeverwaltung und der Intendanz eine Enquête berufen wurde, welche über die richtige Austragung dieser Frage in Berathung trat. Allerdings kann ich hiebei nicht das Bedauern unterdrücken, dass bei der Heranziehung der betreffenden Kreise nicht auf alle Interessentengruppen und auf alle nationalen Vertreter in gleichem Maße Bedacht genommen wurde; denn schon in einer der ersten Sitzungen der Enquête wurde darauf hingewiesen, dass es doch ein wesentlicher Mangel bei dieser Einberufung sei, wenn die deutschen Landwirte in Böhmen, die Vertreter des Centralverbandes in Böhmen nicht beigezogen würden. Mit dem Bedauern über diese Unterlassung trat die Enquête ihre Berathungen an. Diese selbst gelangten später auch zu einem gedeihlichen Abschlusse. Inzwischen war der Drang nach Abhilfe in der Bevölkerung so groß und mächtig und die in Aussicht gestellte Besserung durch das angestrebte Verfahren so einleuchtend, dass auch in den Kreisen der Abgeordneten die Action in Fluss gerieth.

Es wurde ein Antrag eingebracht, dass ein Ausschuss behufs Einsetzung einer Enquête in dieser Frage zusammengestellt werde, und sowohl der bezügliche Ausschuss, als auch das hohe Haus konnten sich der Berechtigung und der Wichtigkeit dieses Antrages nicht verschließen. Wie in dem Berichte dargethan ist, hatte der Ausschuss in der Angelegenheit der Landwirte einen anderen Weg gewiesen, als bezüglich der gewerblichen Preise.

Die Section für die Landwirtschaft stand nicht vor der Nöthigung, eine Enquête erst einberufen zu müssen, sondern sie musste sich gegenwärtig halten, wie der Bericht auseinandersetzt, dass noch bei Beginn der Berathungen dieses Ausschusses diese Enquête in Action war, und während der ersten Berathungen des Ausschusses mit ihrer Arbeit in einer gewiss nicht unbefriedigenden Weise fertig wurde. Es konnte daher dieser Theil des Ausschusses viel früher mit seinem Berichte vor das hohe Haus treten, indem sich der Ausschuss darauf berufen konnte, dass eine Enquête unmittelbar nach einer soeben abgeschlossenen Enquête bezüglich der Landwirtschaftsverhältnisse gewiss nur verzögern, aber gewiss nichts neues bringen könnte; denn man hätte gerade dieselben Körperschaften, vielleicht nur mit Verbesserung jener Unterlassung, die ich früher bezüglich des Centralverbandes in Böhmen andeutete, heranziehen müssen, und wohl hätten dieselben Personen in derselben Weise dieselben Fragen beantwortet. Es hatte daher der Ausschuss das Substrat der Enquête vor Augen, und beehrte sich, auf Grund desselben dem hohen Hause seinen Antrag zu stellen.

Dies zur Geschichte des gegenwärtigen Berichtes, und ich muss beifügen, dass es gewiss als ein äußerst günstiger und für die Angelegenheit besonders sprechender Umstand zu bezeichnen ist, dass die Kriegsverwaltung mit Ausnahme unwesentlicher Details sich im großen und ganzen vom Beginn dieser Verhandlungen bis in die neueste Zeit entgegenkommend und fördernd für die Lösung dieser Seite der Frage ausgesprochen hat, und wie ich noch seit der Verfassung dieses Berichtes höre, ihr Entgegenkommen auch bethätigt hat, denn im heurigen Jahre sind zum Beispiel in meinem engeren Heimatlande an einzelne Gemeinden und an größere Landwirte directe Aufforderungen ergangen, sich an den Lieferungen landwirtschaftlicher Producte für die Armee zu betheiligen.

Ich habe daher gewiss keine schwere Aufgabe, wenn ich das hohe Haus zu bewegen habe, dem Antrage des Ausschusses seine Zustimmung ertheilen zu wollen; dies erscheint aber auch heute aus dem Grunde nicht überflüssig, sondern im Gegentheile höchst förderlich, damit in dieser Frage, nebst den anderen Factoren auch noch das Votum des hohen Hauses ins Gewicht falle, und das hohe Haus selbst die hier im Antrage des Aus-

schusses niedergelegte Aufforderung an die Regierung dieser Reichshälfte, wie auch an die gemeinsame Regierung richte. Diesem Antrage Folge geben, heißt eben zu den Argumenten und Momenten, welche für die glückliche Förderung der Angelegenheit sprechen, noch das gewichtige Votum des Hauses hinzuthun und auch seitens des hohen Hauses die Bereitwilligkeit zu erweisen, den Landwirten Österreichs auf diesem Wege fördernd und helfend entgegenkommen zu wollen. In diesem Sinne bitte ich das hohe Haus um Annahme des Ausschussantrages. *(Beifall links.)*

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Zum Worte haben sich gemeldet, und zwar contra: die Herren Abgeordneten Kreuzig, Türk und Kaiser; pro: die Herren Abgeordneten Dr. Kronawetter, Oberndorfer, Eichhorn, Dr. Polak, Wrabetz, Dr. Pichler und Popper.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Kreuzig das Wort.

Abgeordneter **Kreuzig**: Hohes Haus! Wenn ich mich auch contra eintragen ließ, so werde ich doch mit großer Freude für den Antrag des Ausschusses stimmen, indem mindestens für die Landwirtschaft ein Schritt nach vorwärts geschieht. Die Ursache, warum ich mich contra eintragen ließ, ist einfach die, weil wohl für die Landwirtschaft etwas vorgesorgt ist, für das Gewerbe jedoch nicht. Ich werde mir daher erlauben, in meinen kurzen Ausführungen auf die Lage des Gewerbestandes einzugehen, um zu kennzeichnen, dass es wünschenswert und nothwendig ist, auch für das Gewerbe in dieser Weise etwas zu unternehmen.

Wir haben das Gewerbegesetz vom Jahre 1883. Dieses schreibt nun für das Gewerbe und insbesondere für die handwerksmäßigen Gewerbe, welche bei der Verpflegung mit Bedarfsartikeln für dir Armee besonders in Betracht kommen, dem Befähigungsnachweis vor, aber dieser Befähigungsnachweis wird in einer Weise gehandhabt, dass das Gewerbe an und für sich nicht nur nichts gewonnen hat, sondern es wird auch der Befähigungsnachweis in einer Art und Weise umgangen, wie man dies früher gar nicht für möglich gehalten hätte. Nachdem nun durch den Befähigungsnachweis dem Gewerbe nicht geholfen wurde, ist es jedenfalls Aufgabe des hohen Hauses, auf Mittel zu sinnen, um dem Gewerbestande, welcher total darniederliegt, auf andere Weise zu helfen. Es ist jedenfalls nicht zu viel verlangt, wenn der gesammte Gewerbestand die Forderung stellt, dass mit dem Monopol, welches heute einzelnen Personen bei der Verpflegung für das Militär haben, und mit der Centralisation gebrochen werde und dass Mittel gesucht werden, um die Decentralisation durchzuführen. Ich werde nun darauf noch zurückkommen; ich will nur einige Bemerkungen anschließen, um darzuthun, in welcher Weise das Gewerbe von Seite mancher Behörden unterstützt wird.

Es heißt zum Beispiel im §. 14 des Gewerbegesetzes *(liest)*: „Um in besonders rücksichtswürdigen Fällen den Übergang von einem Gewerbe zu einem anderen verwandten Gewerbe oder den gleichzeitigen Betrieb verwandter Gewerbe zu ermöglichen, wird die politische Landesbehörde ermächtigt, Inhabern handwerksmäßig betriebener Gewerbe zu diesem Behufe die Dispens von der Beibringung des in Alinea 1 dieses Paragraphen geforderten Befähigungsnachweises nach Einvernehmung der einschlägigen Genossenschaften und soferne für das betreffende Gewerbe keine Genossenschaft besteht, der Handels- und Gewerbekammer zu ertheilen."

Ferner heißt es *(liest)*: „Ebenso wird die politische Landesbehörde ermächtigt, nach Einvernehmung der Genossenschaft ausnahmsweise von der Beibringung des Lehrzeugnisses Umgang zu nehmen."

Ich werde nun nächstens, wenn das hohe Haus wieder zusammentreten wird, die Ehre haben, eine Interpellation zu überreichen, in welcher nachgewiesen wird, dass solche Ermächtigungen, solche Dispense und das Absehen von der Beibringung eines ordentlichen Lehrbriefes ohne Einvernehmen der Genossenschaften durch die Landesbehörden ertheilt werden, dass daher die Bestimmungen des §. 14 illusorisch gemacht werden.

Ferner erlaube ich mir, einen Fall zur Sprache zu bringen, welcher auch in der von mir heute überreichten Petition enthalten ist. Ich habe bereits in der Budgetdebatte angeführt, in welcher Weise die Strafhausarbeiten, trotzdem uns immer versichert wird, dass dieselben in Abnahme begriffen sind, eigentlich fructificirt und vervollkommnet werden. Ich habe einen Fall aus Linz angeführt, wo die Soldaten zu Maschinenstrickereien verwendet wurden, indem eine Firma dort das Gewerbe in dieser Weise eingerichtet hat, so dass, wie von Linz aus betont wird, 20 Familien der Erwerb entzogen wurde. Man ist nun aber einen Schritt weiter gegangen. Ich habe hier ein Schreiben aus Linz, und zwar von der officiellen Genossenschaftsvertretung, nicht von einem Privaten, in welchem es heißt *(liest)*:

„Heuer im Herbste zur Urlaubszeit hat das k. k. Militärärar ein Circular erlassen, in welchem die Urlauber aufgefordert werden, ihre Civilkleider nicht bei den befugten Meistern, sondern beim Profoßen namens Hofbauer in der hiesigen Schlosskaserne machen zu lassen *(Hört! auf der äußersten Linken)*, da derselbe für den completen Anzug nur 3 fl. Arbeitslohn berechnet. Dies verfehlte die Wirkung nicht, und es wurde von den Inquisiten der Schlosskaserne mindestens 40 Anzüge für Urlauber — nach einer glaubwürdigen Mittheilung jedoch über 100 — verfertigt.

Um ein gediegenes Arbeitspersonale zu erhalten, wurde folgende Manipulation beobachtet: Sträflinge, welche zu einem Jahre und länger verurtheilt wurden, sind bei ihrem Strafantritte sofort als Schneider, respective zur Schneiderei verwendet, und dazu ordentlich gedrillt worden, deren Zahl sich durchschnittlich auf 16 bis 20 beläuft. Es wird aber auch gleichzeitig von Seite des erwähnten Profoßen möglichst agitirt, um den befugten Meistern hie und da reichte Arbeiten zu entziehen. Zum Beispiel der hiesige Schneider Sarubek erhielt von Seite eines Urlaubers bereits Stoff auf einen Anzug, das Maß wurde abgenommen und die Bestellung perfect. Der betreffende Urlauber wurde vom Profoßen überredet, die Bestellung rückgängig zu machen, und den Anzug sich im Garnisonsarrest verfertigen zu lassen, was auch thatsächlich geschah. Der hiesige Schneidermeister Arneseder ersuchte einen ihm zufällig auf der Straße begegnenden Kunden, er möge gelegentlich zur Anprobe sich in sein Gewölbe bemühen. Der vorübergehende genannte Profoß dies vernehmend, rief den Civilisten an, er möge sofort zu ihm in die Kaserne kommen, er könne ihm einen Anzug viel billiger als ein Schneidermeister liefern.

Die hiesigen Schneidermeister, welche alljährlich um die Urlaubszeit 15 — 20 Anzüge verfertigen, haben heuer für die Urlauber keine oder nur ein oder zwei Anzüge bestellt erhalten *(Hört! Hört!)*, wodurch dieselben empfindlich in ihren Einnahmen geschädigt und die Arbeiter um ihren Verdienst gebracht wurden."

Nun, ich brauche dem doch nicht hinzuzufügen, dass es für jeden Geschäftsmann die erste Aufgabe ist und überhaupt von Seiten des Staates als erste Aufgabe betrachtet wird, dass er seine Steuer leistet. Wenn nun von Seite des Ärars in dieser Weise vorgegangen wird, dürfte es wohl erklärlich sein, wenn dem einzelnen Gewerbetreibenden die Möglichkeit genommen wird, seinen Pflichten nachzukommen, dass es ihm sogar auf die Weise unmöglich gemacht wird, weiter zu existiren, und seine Familie erhalten zu können, ja dass er schließlich der Armenversorgung anheimfällt, für welche aber nicht der Staat, sondern die Gemeinde aufzukommen hat.

Ich musste das hier zur Sprache bringen, und zwar weil ich mich der Hoffnung hingebe, dass alle Herren Abgeordneten, nachdem es doch keine nationale und keine confessionelle Frage ist, sondern eine Frage, welche das gesammte Cisleithanien berührt, und das, was auf dem Gebiete eines Gewerbes stattfindet, auch auf einem anderen stattfinden kann, und wie es in einer Stadt oder in einem Arreste zur Gepflogenheit geworden ist, es auch in einem anderen eingeführt werden kann, ihre Mitwirkung zur Abstellung dieser Übelstände leihen werden. Um nun solche Übelstände zu verhüten, habe ich es für nothwendig erachtet, die geehrten Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam zu machen. Ich glaube, es kann doch unmöglich die Aufgabe der hohen Regierung sein, und insbesondere nicht der Herren Abgeordneten, dass sie zugeben, dass der Gewerbestand von Tag zu Tag mehr beeinträchtigt werde.

Man würde es jedenfalls, wenn auch zu spät bedauern, wenn einmal der Gewerbestand von der Bildfläche verschwinden würde. Die einzelnen Großerzeuger mögen sehr gutes leisten, wenn sie für den Export fabriciren; sobald sie aber in das Innere, in den Localbedarf eingreifen, und sobald noch die Militärverwaltung ihre Sträflinge dazu verwendet, wohin soll es dann mit dem Gewerbestande kommen.

Es ist keine leere Phrase, meine Herren. Gehen Sie heute in die Vorstädte Wiens hinaus und fragen Sie die Gewerbetreibenden, acht Tage vor den Feiertagen — und Sie werden viele Werkstätten leer finden *(Hört! Hört!)*, besonders auf dem Gebiete, wo man glauben sollte, es müsse Arbeit sein, auf dem Gebiete, welches der Luxus beschäftigt, welches Geschenke liefert u. s. f. Ich habe Gelegenheit, nicht nur mit Gewerbetreibenden, sondern auch mit Kaufleuten zu verkehren und da hören Sie die allgemeine Klage: Es ist noch kein Jahr so schlecht gewesen, wie das heurige. Und so geht es von Jahr zu Jahr. Wenn da nicht Abhilfe geschaffen wird, weiß ich nicht, welches Ende es nehmen soll. Dass man im großen und ganzen nicht die Mittel hier finden wird, um Abhilfe zu schaffen, das ist wohl selbstverständlich; allein jene Mittel, welche dem hohen Hause zugebote stehen, sollen doch ergriffen werden, und wenn alle von Gemeinsinn beseelt, wenn die Regierung und der Reichsrath zusammenwirken, dann glaube ich, wird wenigstens dem weiteren Niedergange etwas Einhalt geschehen. Ich will mir daher erlauben, eine Resolution zu beantragen, und ich hoffe, dass das hohe Haus derselben zustimmen werde, nachdem es, wie ich schon vorher bemerkt habe, keine nationale und keine confessionelle Frage, sondern eine Frage ist, die uns alle gemeinsam berührt.

Die Resolution lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine Enquête für die Lieferung von gewerblichen Bedarfsartikeln für das k. und k. gemeinsame Heer, sowie für die Landwehr und die Marine analog der stattgehabten Enquête für Lieferung der Naturproducte zu veranlassen, mit der Tendenz, dass die Centralisation durch ein Consortium aufgehoben, und dass den Genossenschaften die Lieferung der gewerblichen Bedarfsartikel nach genau vorgeschriebenen Mustern überlassen werde." *(Beifall.)*

Ich füge nur noch bei, dass die Decentralisation, welche mir hier vorschwebt, bereits in anderen Ländern besteht, so in Deutschland, wo die Decentralisation in einzelnen Ländern bereits durchgeführt ist und wir

haben die Überzeugung erlangt, dass sie nichts an der Schlagfertigkeit der deutschen Armee geschadet hat. Es würde auch jedenfalls die Schlagfertigkeit der österreichischen Armee nicht beeinträchtigen, wenn es — was Gott verhüte — einmal dazu kommen sollte; im Gegentheil, es würde nur den Patriotismus heben, wenn man sieht, dass auch von der Militärverwaltung auf die große Masse der Gewerbetreibenden Rücksicht genommen wird. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kreuzig beantragt folgende Resolution *(wiederholt dieselbe)*.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Resolutionsantrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Es gelangt zum Worte der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter; ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Hohes Haus! Ich habe mich zum Worte gemeldet, um die Resolution, welche mein verehrter Freund und Collega Kreuzig dem hohen Hause empfohlen hat, soweit es meine schwachen Kräfte ermöglichen, zu unterstützen. Bevor ich aber daran gehe, noch einiges zur Unterstützung seines Resolutionsantrages beizufügen, will ich mir erlauben, noch in Betreff des vom Ausschusse gestellten Antrages, respective der Begründung desselben einige Worte zu bemerken.

Punkt 5 seiner Vorschläge scheint mir nicht ganz glücklich stilisirt zu sein.

Es wird hier gesagt, dass die Beschaffung der Verpflegsartikel für das k. und k. Heer in der Regel von den Urproducenten dieser Artikel zu erfolgen habe, jedoch nicht im Wege der Offertausschreibung, sondern in der Weise, dass seitens der Kriegsverwaltung die Quantitäten der beizustellenden Artikel mit Fixirung des Minimalgewichtes derselben und die Preise, welche hiefür gezahlt werden, öffentlich bekannt zu geben sind und hienach auf Grund dieser Preisbestimmung Anbote der Producenten von der Kriegsverwaltung entgegengenommen werden sollen.

Ich glaube, dass die Stilisirung aus dem Grunde nicht ganz richtig ist, weil ja doch Offertverhandlungen nach den Vorschlägen des Ausschusses stattfinden sollen; es soll, wie es in Punkt 5 wörtlich heißt, von der Kriegsverwaltung öffentlich bekannt gegeben werden, was die Heeresverwaltung braucht, es soll zwar eine öffentliche, aber nur eine beschränkte Offertverhandlung stattfinden, es sollen nur die Urproducenten allein, und sonst niemand als Offerenten zugelassen werden, und zwar wird vom Ausschusse weiter gefordert, dass die Urproducenten, welche offeriren, nur ihre eigenen, von ihnen selbst erzeugten Producte liefern dürfen. Also Offertverhandlungen sollen auch nach dem Antrage des Ausschusses abgehalten werden, und diese sollen auch öffentliche sein, ich glaube auch, dass sie öffentliche sein müssen, denn es soll jedem Urproducenten, der überhaupt in der Lage und willens ist, der Heeresverwaltung seine Producte zu verkaufen, auch die Gelegenheit dazu gegeben werden. Allein die öffentliche Offertverhandlung soll zugleich eine beschränkte sein, das heißt, derjenige, der kein Urproducent ist, oder der zwar Urproducent ist, aber nicht seine eigene, sondern von andern Leuten eingehandelte Ware liefern will, soll von der Theilnahme an der Offertverhandlung ausgeschlossen bleiben. Der Unterschied zwischen öffentlicher und beschränkter Offertverhandlung scheint mir im Punkte 5 nicht genügend zum Ausdrucke gekommen zu sein. Es wäre auch sehr gut, wenn die eingebrachten Offerte öffentlich würden verlesen werden, wie dies zum Beispiel bei der Gemeinde Wien der Fall ist. Wenn die Offertverhandlung ausgeschrieben worden ist, so werden an dem Tage, an dem die Eröffnung der eingelaufenen Offerte stattfindet, die Offerte von den Beamten nicht im geheimen, im Bureau geöffnet, sondern öffentlich, das heißt jedermann hat Zutritt in das Verhandlungslocale und kann zuhören, was die einzelnen Offerenten anbieten.

Weiters habe ich noch über Punkt 6 des Berichtes zu sprechen. Derselbe lautet *(liest)*:

„Zur gesunden und gedeihlichen Entwicklung einer möglichst weit ausgedehnten directen Beistellung der Verpflegsartikel des Heeres (wie auch der gewerblichen Artikel) ist es unerlässlich, dass die seitens der Producenten und deren Vereinigungen mit der Heeresverwaltung abgeschlossenen Lieferungsgeschäfte keiner Besteuerung unterliegen sollen."

In dieser Form ausgesprochen ist der Satz nicht ganz gerechtfertigt, weil die Frage, ob ein Unternehmen einer Besteuerung zu unterziehen ist oder nicht, nach den Steuergesetzen zu entscheiden ist; die Kriegsverwaltung hat auf die Besteuerung oder Nichtbesteuerung ihrer Lieferanten keinen Einfluss zu nehmen. Über die Frage der Steuerpflicht einer Unternehmung zu entscheiden, ist Sache der Finanzverwaltung. Ich weiß auf was der Ausschussantrag gemünzt ist, ich kenne den Übelstand ganz genau, dessen Beseitigung von dem Ausschusse gewünscht wird. In der Sache selbst hat der Ausschuss ganz recht, nur die Formulirung seines Wunsches ist keine glückliche. Es sind häufig, bis jetzt bei Besteuerung der Associationen der Urproducenten und Gewerbetreibenden für die Lieferung von Heeresbedürfnissen Ungerechtigkeiten von Seite der Steuerbehörden vorgefallen und der Ausschuss will, dass sie sich nicht in Zukunft wiederholen, wenn sich die Urproducenten zu Associationen vereinigen, um die von ihnen erzeugten Producte gemeinschaftlich der Kriegsverwaltung zu liefern, der Ausschuss will verhindern, dass solche Associationen nicht hinterher, lange nachdem sie ihre Verträge mit der Kriegsverwaltung abgeschlossen haben, für derlei Geschäftsabschlüsse mit hohen Steuern belastet

werden, an die sie beim Abschlusse nicht denken konnten und auf die sie bei ihren Preisbestimmungen daher keinen Bedacht nahmen. Das Kriegsministerium hat nämlich bei Ausschreibung seines bisherigen Bedarfes gesagt, mit den einzelnen kleinen Gewerbsleuten könne es nicht verhandeln und keine Verträge schließen, ich begreife dies, es hat bis zu einem gewissen Grade seine Berechtigung, das Kriegsministerium erklärte, es wolle nur mit Gruppen von kleineren Geschäftsleuten verhandeln, die Leute sollen sich daher vereinigen, sollen Gesellschaftsverträge abschließen, und sollen die einzelnen Gesellschafter dann solidarisch mit einander dem Kriegsministerium für die genaue Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen sowohl in Bezug auf Quantität als für die entsprechende Qualität der zu liefernden Artikel haften.

Zur Abschließung solcher Gesellschaftsverträge behufs gemeinschaftlicher Übernahme bestimmter Lieferungen an die Kriegsverwaltung sind die Gesellschafter nur, wenn sie jeder für sich als einzelne bereits für die Erzeugung solcher Artikel besteuert sind, berechtiget, ohne die Verpflichtung zu haben, sich als Gesellschaft rücksichtlich des mit dem Kriegsministerium abgeschlossenen concreten Lieferungsvertrages noch ein zweitesmal separat besteuern zu lassen.

Eine solche Doppelbesteuerung ist gesetzwidrig rücksichtlich derjenigen Gewerbeberechtigten, welche schon als einzelne besteuert sind für die Erzeugung oder für den Handel mit solchen Waren, welche sie auf Grund eines concreten Lieferungsvertrages gemeinschaftlich der Heeresverwaltung liefern. Bei den Urproducenten ist dasselbe der Fall, wenn sie die von ihnen erzeugten Producte gemeinschaftlich liefern, sie zahlen ja für die Erzeugung ihrer Producte jeder einzeln schon die Grund- und Hausklassensteuer, also ihr Geschäftsbetrieb ist, soweit er die Erzeugung und den Verkauf von Urproducten betrifft, bereits besteuert. Wenn nun mehrere einzelne solcher bereits besteuerten Leute mit einander sich vereinigen, um ein ganz concretes Geschäft mit der Kriegsverwaltung zu machen, so liegt in dieser Vereinigung keine eigene juristische Person vor, die wieder ein zweitesmal einer Besteuerung für die Lieferung dieser Artikel zu unterziehen ist; ich befinde mich mit dieser meiner Anschauung in Übereinstimmung mit dem bürgerlichen Gesetzbuche, welches im §. 1179 direct sagt: „Werden nur einzelne Geschäfte gemeinschaftlich betrieben, so ist es genügend, wenn der darüber errichtete Vertrag in den Handelsbüchern erscheint." Und ebenso heißt es im Handelsgesetzbuche, welches in den Artikeln 266 bis einschließlich 270 von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung handelt: „Die Vereinigung zu einem oder mehreren einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung bedarf der schriftlichen Abfassung nicht und ist sonstigen Förmlichkeiten nicht unterworfen."

Es bedarf somit eine solche Verbindung insbesondere einer separaten Firmaprotokollirung als Gesellschaft nicht. Was thut aber das Kriegsministerium? Dasselbe begnügt sich nicht damit, dass einzelne solche Leute zusammen einen Gesellschaftsvertrag schließen und dann als Gesellschaft eine bestimmte Lieferung übernehmen, also einen Gesellschaftsvertrag schließen, der für das ganz bestimmte Geschäft mit dem Kriegsministerium lautet, sondern es sagt: Ihr müsst eine Gesellschaftsfirma errichten und müsst dieselbe beim Handelsgerichte protokolliren lassen, und nur mit dieser protokollirten Firma wird dann der Lieferungsvertrag geschlossen.

Nun wird aber eine Gesellschaftsfirma nicht protokollirt, wenn sie nicht als Firma eine entsprechende Besteuerung hat, und es kommt somit durch diese Gebarung des Kriegsministeriums die Finanzverwaltung in die angenehme Lage, mit einer doppelten Besteuerung gegen die Contrahenten des Kriegsministeriums vorgehen zu können. Diese Leute sind nämlich einmal schon besteuert, als einzelne Gewerbsleute oder Urproducenten und das zweitemal sollen sie dann noch als Armeelieferungsgesellschaft besteuert werden. Dies ist aber ein außerordentlich harter und durch unsere Steuergesetze nicht gerechtfertigter Druck, und ich fürchte nur mit dem Ausschusse, dass Dem, was man bis jetzt mit den Gewerbetreibenden gethan hat — ich habe bezügliche Daten hier — auch die Urproducenten werden ausgesetzt werden. Es dürfte daher der Ausschuss im Punkte 6 die Meinung ausgedrückt haben, man solle Gesellschaften von Urproducenten, welche zu gemeinschaftlichen Lieferungen an die Kriegsverwaltung sich vereinigen, einer solchen ungerechtfertigten Seccatur nicht unterwerfen.

Es ist ganz richtig. Denn wenn jemand, sei es nur ein einzelner oder eine Gesellschaft überhaupt ganz im allgemeinen ein Geschäft aus der Beistellung von Heeresaufwandsartikeln macht, er allerdings verpflichtet ist, für dieses Unternehmen als solches Steuer zu zahlen und wenn er es in der erforderlichen Ausdehnung betreibt, auch die Firma protokolliren zu lassen. Aber selbst dann, wenn die für die Firmaprotokollirung nothwendige hohe Steuer nicht bezahlt wird, ist ein solches Unternehmen verpflichtet, Steuer zu zahlen. Es gibt nun Unternehmungen, welche bloß die Beistellung von Heeresbedürfnissen im allgemeinen an die Kriegsverwaltungen zum Gegenstande haben. Ich werde gleich ein Beispiel hiefür anführen.

In Pest zum Beispiel besteht eine solche sehr große Firma: Berthold und Manfred Weiß, für Heeresausrüstungsindustrie; Mitbegründerin derselben ist, wie ich glaube, die ungarische Industriebank. Diese Firma besitzt eine große Conservenfabrik, eine Fabrik zur Erzeugung von Patronenmagazinen und von Metallbeschlägen der Leibriemen u. s. w. Sie liefert aber diese Artikel nicht für die österreichische Kriegsverwaltung allein und hat auch sonst keinen ander-

weitigen Geschäftsbetrieb, und ist für nichts anderes besteuert, sie liefert ihre Artikel allen möglichen Heeresverwaltungen, die bei ihr Bestellungen machen. Es soll zum Beispiel sogar das Kriegsministerium des Deutschen Reiches bei ihr Bestellungen in solchem Umfange gemacht haben, so dass sie sich veranlasst sah, in Berlin eine eigene Filiale zu errichten. Ja, Gesellschaften mit einem so allgemeinen Zwecke, der auf Lieferung von Kriegsartikel ohne jede Beschränkung geht, ohne Einschränkung auf ein concretes specielles Geschäft mit der Heeresverwaltung, die müssen allerdings für diesen Geschäftsbetrieb entsprechend besteuert werden. Wer jedoch über Artikel, für deren Erzeugung oder Handel er bereits besteuert ist, nur einzelne ganz concrete Geschäfte, wenn auch in Vereinigung mit andern, seien es nun Urproducenten oder Gewerbetreibende, mit der Kriegsverwaltung abschließt, der braucht sich nicht zweimal besteuern zu lassen und zum Abschlusse solcher Geschäfte genügt ein Gesellschaftsvertrag ad hoc. Einen anderen Vorgang aber beobachtet unser Kriegsministerium. Das Kriegsministerium verlangt, dass Gesellschaften von Gewerbsleuten, wenn sie auch nur einen einzigen Lieferungsvertrag mit demselben abschließen, sich früher als Gesellschaftsfirma protokoliren lassen, zum Beispiel das Consortium für die Lieferung von Lederwaren besteht derzeit aus zehn Theilnehmern, von denen jeder für sich bereits besteuert ist; darunter sind die Firmen Gerhardus und Flesch, Schmitt, Miker und Söhne in Graz.

Obwohl nun jede einzelne von diesen Firmen für dieses Gewerbe bereits besteuert ist, mussten sie sich wegen des einzigen Vertrages mit der Kriegsverwaltung separat als „Österreichisch-ungarische Lederindustriegesellschaft für Heeresausrüstung" handelsgerichtlich als Gesellschaft protokolliren lassen und wurde als Gesellschaft dann noch ein zweitesmal besteuert. Ich weiß nicht, ob ich Recht habe, allein es scheint mir, dass der Ausschuss durch den Punkt 6 seiner Anträge eine solche Doppelbesteuerung der Urproducenten hat vermeiden wollen, von der die Erfahrung zeigt, dass sie vom Kriegsministerium, ich weiß nicht, ob ohne oder mit Einverständnis des Finanzministeriums, versucht und auch ausgeführt worden ist.

Nun, meine Herren, erlauben Sie mir noch einiges zu bemerken über die Verhältnisse der kleineren Gewerbetreibenden, die doch auch an den Lieferungen für die Heeresverwaltung theilnehmen wollen, und von denen auch im Berichte des verehrlichen Ausschusses, und zwar im Eingange. eine kurze Erwähnung gemacht wird.

Die Verträge über die Lieferung gewerblicher Artikel für die Armee sind von besonderer Wichtigkeit für das ganze Gewerbe. Es kommen in der ganzen Monarchie keine größeren umfangreicheren Lieferungsverträge in einem Gewerbe vor als die, welche das Militärärar mit den Gewerbetreibenden abschließt, und es ist daher gar nicht gleichgiltig, für das wirtschaftliche Wohl derjenigen Gewerbetreibenden, die in der Lage sind, solche Artikel zu liefern, die die Heeresverwaltung braucht, in welcher Weise diese Verträge abgeschlossen werden und mit wem sie geschlossen werden.

Es soll ja der currente Bedarf des Heeres an den verschiedenen Industrieartikeln — nicht der außerordentliche, der z. B. bei einer Mobilisirung u. s. f. eintritt — jährlich 7 bis 8 Millionen Gulden betragen, und er vertheilt sich auf drei Hauptindustriegruppen, auf die Ledergruppe, auf die Gruppe von Schafwollwaren und die daraus confectionirten Monturen und auf die Gruppe der Leinenwaren.

Bis zum Jahre 1869 haben die verschiedenen Monturscommissionen bestanden in Venedig, Graz, Triest, Wien, Brünn, Prag und Pest. Bis zum Jahre 1869 ist folgendes System in Übung gewesen. Es haben — besonders liegen mir nähere Daten über die Schuh- und Lederwaren vor — kleinere Unternehmer früher die Möglichkeit gehabt, schon mit einem Betriebsfond von circa 10.000 fl. von diesen Monturscommissionen Aufträge zu erhalten. Es sollen von diesen Commissionen Schlussbriefe ausgegeben worden sein, z. B. auf nur 5000, 10.000, 20.000 Paar Schuhe oder auf entsprechende kleinere Quantitäten von Riemzeug oder Pferdegeschirren. In so kleinen Partien sind vor dem Jahre 1869 die Lieferungen vergeben worden, in Partien, welche mit den großen Quantitäten, die jetzt bestellt werden, in gar keinen Vergleich gestellt werden können. Die Übernehmer solcher kleinerer Partien waren in Böhmen die einzelnen kleineren Provinzgärber, ich nenne z. B. die Gärber in Hohenmauth, Chrudim, Hlinsko, Skuč, Polička.

Einige 30 kleinere Provinzgärber in diesen Gegenden sollen es gewesen sein, die in der Lage waren, solche Schlussbriefe nach Hause zu bringen. Diese Leute haben wieder kleinere Meister in den Landstrichen, vier bis fünf Meilen herum, mit Arbeit versehen. Die Löhne, welche diese kleinen Armeelieferanten ihren Sublieferanten bezahlt haben, waren allerdings auch keine besonders großen. Es sollen im Jahre 1868 und 1870 in Hlinsko und Skuč für ein Paar sorgfältig gearbeitete, bis zur Rosette hinauf fertig gestellte Husarenstiefel von diesen Unternehmern 42 Kreuzer Arbeitslohn bezahlt worden sein. Aber trotzdem holten kleinere Meister und Arbeiter sich mehrere Meilen weit von ihnen das zugeschnittene Material und haben auf diese Weise etwas, wenn auch nicht viel, verdient.

Solche Schuster sollen in Masse in Polička, Skuč, Luze, Hlinsko, Ingrowitz, Bistritz, Polna, Neumarkt, Trebitsch noch bis zum Jahre 1873 bestanden haben. Es sind das Gegenden, in denen kein Weizen und Korn mehr gedeiht, sondern nur Hafer und Kartoffeln, wo die Leute in mit Stroh gedeckten Hütten

zur Miete gewohnt haben und froh waren, wenn sie sich durch die Verfertigung von Schuhzeug für das Heer 4 fl. per Woche verdienten.

Die Übernahme der Artikel seitens der Heeresverwaltung war sehr rigoros: viel Ausschuss war nicht selten ein Schrecken der Lieferanten; die Übernahmscommissionen bestanden aus einem Hauptmann, einem Lieutenant und sachverständigen Meistern. Die einzelnen Lieferanten beschäftigten in diesen Artikeln wieder 40.000 bis 50.000 kleine Handwerker. Und heute wieder ist es der Wunsch der Kleingewerbetreibenden, dass die Lieferung aller Erfordernisse der Heeresverwaltung an kleinere Consortien übertragen werde; jetzt centralisirt sich die Lieferung auf 4 bis 5 Orte, an denen Confectionsanstalten bestehen, früher participirten circa 50 Städte daran.

Mit dem Systeme der Monturscommissionen hat Feldmarschallieutenant Kuhn, als er Kriegsminister war, gebrochen und hat seit dem Jahre 1869 nach Auflösung der Monturscommissionen das System der Centralisation der Lieferungen eingeführt. Sein Princip war, die Beistellung der Heereserfordernisse soll durch die Privatindustrie geschehen, aber nur eine einzige Lieferungsgesellschaft soll den gesammten Bedarf der Armee an Monturs- nnd Ausrüstungsgegenständen beistellen. Es war das das bekannte Consortium Skene. Diese eine Gesellschaft bestand aus fünf Firmen; der Vertrag zwischen ihr und der Heeresverwaltung dauerte fünf Jahre.

Allein auch diese eine Gesellschaft soll bereits verpflichtet gewesen sein, einen Theil der Lieferung an Kleingewerbetreibende beider Reichshälften zu vergeben, jedoch unter eigener Haftung für die gelieferte Ware. Sie soll auch — ich weiß zwar nicht ob meine Notiz richtig ist oder nicht — circa 49 Procent der von ihr gelieferten Heeresbedürfnisse im beiläufigen Werte von 45 Millionen Gulden durch Kleingewerbetreibende aus beiden Reichshälften haben machen lassen.

Allein als ein Hauptgrundsatz ist damals aufgestellt worden: Das Kriegsministerium verhandelt nicht directe mit den kleinen Leuten, sondern kann ihre Betheiligung an den Lieferungen für die Armee nur indirect durch die Vermittlung eines größeren Lieferanten, der für die rechtzeitige Ablieferung und die entsprechende Qualität der Artikel directe der Heeresverwaltung zu haften hat, zulassen; jede directe Verbindung zwischen dem Kriegsministerium und den kleinen Leuten oder auch nur ihrer Consortien wurde entschieden perhorrescirt.

Im Jahre 1875 ist nun das gegenwärtig bestehende Gruppenlieferungssystem eingeführt worden, der gesammte Heeresbedarf wird jetzt durch ungefähr 30 Großindustrielle bestritten, auch diese Großindustriellen sollen jetzt schon, wie mir gesagt worden ist, die Verpflichtung haben, mindestens 25 Procent, also den vierten Theil, der Heereslieferungen durch Kleingewerbetreibende besorgen zu lassen.

Die Schwierigkeit dabei ist immer die Haftung für die Qualität der gelieferten Ware; der kleine Gewerbsmann muss so mustergiltig liefern wie der Großindustrielle, er ist aber nicht immer in der Lage, die Ausschussquantitäten rechtzeitig zu decken. Es handelt sich bei diesen Lieferungen um sehr große Quantitäten, die das Kleingewerbe schwer bewältigen kann.

Wie viel z. B. nur die in der Lederbrauche zu liefernden Qualitäten ausmacht, das wollen Sie, meine Herren, aus einigen Ziffern ersehen, ich habe hier ganz genaue Daten. Die Lieferung der Lederwaren hat noch jetzt das Consortium Gerhardus Flesch und Schmidt unter der Firma „Österreichisch-ungarische Lederindustriegesellschaft für Heeresausrüstung" zu leisten.

Sie mussten sich, wie ich bereits erwähnte, als Gesellschaftsfirma protokolliren lassen und müssen nun doppelte Steuer zahlen, einmal jeder einzelne für sich — er ist ohnedies berechtigter Erzeuger — und das zweitemal als Firma fordert man das auch von einem Consortium der Kleingewerbetreibenden, so scheitert in dieser Forderung allein schon die Association. Ich habe die Ziffer der Bruttoverträgnisse dieser Firma — wie viel ihr rein geblieben ist, entzieht sich meiner Beurtheilung — diese Ziffern haben daher auch gar keinen andern Wert, als den, zu zeigen, um welchen große Quantitäten es sich überhaupt handelt, und dass das Geschäft mit der Kriegsverwaltung wirklich das größte Geschäft in solchen Artikeln ist, welches in der ganzen Monarchie gemacht wird.

Im Jahre 1885 hat nun die Bruttolosung dieser Firma für Kriegsartikel 2,216.986 fl. 49 kr., im Jahre 1886 1,991.772 fl. 98 kr., im Jahre 1887 3,965.875 fl. 67 kr. ausgemacht. Daran participirten natürlich die einzelnen Consortialmitglieder mit verschiedenen Beträgen. Es handelt sich nun darum, einen Weg zu finden, durch den es möglich wird, dass man den Kleingewerbetreibenden die Möglichkeit gibt, sich auch an diesen Geschäften, und zwar durch eine directe Verbindung mit der Heeresverwaltung zu betheiligen. Das Kriegsministerium sagt nun, es könne sich mit den einzelnen Kleingewerbetreibenden nicht direct abgeben, rücksichtlich der Zeit der Lieferung seien sie nicht verlässlich, man könne nicht darauf rechnen, dass die kleineren Unternehmer binnen der bestimmten Zeit, innerhalb welcher sie sich verpflichten zu liefern, auch wirklich abliefern.

Auch die Qualität der gelieferten Waren lasse sehr viel zu wünschen übrig und sei viel mühsamer und schwieriger zu controliren, als die Lieferung des Großindustriellen. Es werden jetzt auch ziemlich hohe Vadien für die Offerte und nach der Erstehung sehr hohe Cautionen, ich glaube 50 Procent der per Jahr veranschlagten Lieferungssumme verlangt, was die Kleingewerbetreibenden nicht aufbringen können.

Nehmen wir zum Beispiel an, der Durchschnittsbedarf an Lederartikeln betrage zwei Millionen pro Jahr, so müsste schon eine Caution von einer Million — wenigstens bei der Lederbranche — erlegt werden.

Ein dritter Punkt ist folgender. Das Kriegsministerium reflectirt nicht bloß auf die Beistellung des currenten Bedarfes, sondern, wie es die Natur der Sache mit sich bringt, mitunter auch zum Beispiel bei eintretender Mobilisirung auf die Befriedigung eines außerordentlichen Bedarfes und wenn da die große Großindustrie nicht auch schon beim ordentlichen Bedarf in ausreichender Weise beschäftigt wird, ist es gar nicht möglich, dass man für die Deckung des außerordentlichen Bedarfes einen verlässlichen Offerenten erziele.

Ich will diese Schwierigkeiten keineswegs leugnen. Sie sind da, aber ich bin überzeugt, dass sie mit einigem guten Willen wenigstens zum großen Theile überwunden werden können.

Derlei Dinge muss man eben sachlich behandeln und die Schwierigkeiten zu leugnen, die von Seite der Intendanz gegen den unmittelbaren und directen Verkehr mit den Kleingewerbetreibenden bisher ins Treffen geführt worden sind, wäre ungerecht, aber sie lassen sich, wie mir scheint, bis zu einem gewissen Grade beseitigen, wenn man nur will.

Das Kriegsministerium hat gesagt: im Jahre 1891 laufen die Verträge mit den jetzt bestehenden Consortien ab, die an der Stelle des früheren Consortiums Skene getreten sind und da soll dann ein Viertel des ganzen Bedarfes durch die Kleingewerbetreibenden beschaffen werden. Das Kriegsministerium ist diesmal geneigt, mit den Kleingewerbetreibenden in directe Verbindung zu treten. Allein, das, was von Seite der Kriegsverwaltung bis jetzt geschehen ist, gibt keinen Beweis dafür, dass es diesem Ministerium damit voller Ernst ist. Das Kriegsministerium soll erklärt haben, dass es nur durch genossenschaftliche Vereinigungen der Kleingewerbetreibenden, sei es durch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit unbeschränkter Haftung, sei es durch irgend welche andere Vereine oder Verbindungen, welche materielle Garantien für die pünktliche Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen bieten, mit den Kleingewerbetreibenden zusammentreten kann. Da scheint es denn doch gut, einen Appell an die Kleingewerbetreibenden selbst zu richten, solche Vereine zu gründen. Derzeit bestehen solche genossenschaftliche Vereinigungen der Kleingewerbetreibenden fast gar nicht. Rohstoffvereine, Magazinsvereine, andere Genossenschaften, welche eine erfolgreiche Concurrenz mit der Großindustrie ermöglichen könnten, vermochten die Kleingewerbetreibenden bis jetzt nicht mit dauerndem Erfolge ins Leben zu rufen. Es ist ein Fehler des Kleingewerbestandes, dass er für Associationen nicht günstig gestimmt ist.

Der kleine Gewerbsmann associirt sich nicht leicht, ebenso nicht der kleine Bauer. Das ist eine merkwürdige Erscheinung. Das Großcapital und die Arbeiter associiren sich, während der Kleingewerbetreibende und der Bauer, wie es scheint, nicht reif ist zur Association. *(Abgeordneter Dr. Otto Polak: Sehr richtig!)* In der heutigen Zeit, wo die Production im großen betrieben wird, müssen die Kleingewerbetreibenden die Concurrenz des Großcapitales durch dieselben Mittel bekämpfen, mit welchen das Großcapital arbeitet; diese Mittel hat aber nie der einzelne für sich allein; die erhält er nur durch die Association.

Die Großproduction beseitigen zu wollen, ist eine Lächerlichkeit, und wenn irgend jemand den Kleingewerbetreibenden sagt, er sei dies imstande, so meint er es entweder nicht aufrichtig mit denselben oder er versteht die Sache nicht *(Sehr richtig! links)*, die Concurrenz zwischen Kleinbetrieb und Großbetrieb muss ausgehalten werden, sowohl im Gewerbe als in der Landwirtschaft und die Möglichkeit dazu ist für den Kleinbetrieb nur dadurch gegeben, wenn es ebensogut und billig und mit eben solchen Productionsmitteln producirt, wie der Großbetrieb. Dazu hat er aber, wie gesagt, kein anderes Mittel als die Association, es ist betrübend, dass die bisherigen Versuche im kleinen und mittleren Bauernstande und im kleineren mittleren Gewerbestande solche Vereinigungen zur Erreichung gemeinschaftlicher wirtschaftlicher Zwecke, zum Beispiel Productivassociationen zu schaffen, so ziemlich misslungen sind, dass solche wirtschaftliche Verbindungen bis jetzt nicht recht floriren und gedeihen konnten. Es ist heute nicht meine Aufgabe, die Ursachen dieser Erscheinung zu untersuchen. Ich darf aber wohl aussprechen, dass mir die Forderung des Kriegsministeriums, nicht direct mit jedem einzelnen kleineren Urproducenten oder Gewerbetreibenden, sondern nur mit größeren Gruppen derselben in Verbindung treten zu können, nicht ganz unberechtigt zu sein scheint, nur darf man nicht zu weit gehen und von diesen kleineren Gruppen nicht zu viel fordern, zum Beispiel unerschwingliche Vadien und Cautionen, auch die doppelte Besteuerung muss wegfallen, denn das heißt, solche Gruppen schon im voraus umbringen.

Man sollte auch nicht zu große Lieferungen von ihnen verlangen. Die zu liefernden Warenpartien müssen möglichst klein sein. Man kann den Bedarf vielleicht nach den einzelnen Ablieferungsstationen, wie sie hier bestehen, zerlegen. Wir haben solche in Brünn, Graz, Pest, Kaiser-Ebersdorf bei Wien und könnte diese Lieferungsbezirke wieder untertheilen, man könnte auf diese Weise noch mehr solcher Lieferungsbezirke machen und dadurch die Aufgabe, die die einzelnen Gruppen der Gewerbetreibenden und Urproducenten zu lösen haben, noch bedeutend verkleinern.

Was aber bisher von Seite des Kriegsministeriums in dieser Sache gethan wurde, das muss alle

kleineren Leute abschrecken, irgend etwas zu thun, um Lieferungen für die Kriegsverwaltung.

In neuester Zeit hat sich ein solcher Verein gebildet. Im Jahre 1887 ist in Wien eine Gruppe aus der Lederbranche, eine Gruppe von Taschnern, Riemern, Sattlern und Schustern zusammengetreten; sie gründeten eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft; jeder hat mindestens einen Antheilschein von 200 fl. genommen. Die Länderbank hat sich sogar bereit gefunden, die Fructificirung des Genossenschaftsvermögens zu übernehmen und der Genossenschaft auch Geld zur Anschaffung von Rohmaterial vorzustrecken. Es haben sich 211 Mitglieder zusammengethan und einen Betriebsfond von 81.700 fl. aufgebracht; das war also eine Genossenschaft, der man bei einigem Wohlwollen beruhigt einen Theil der Heereslieferung überweisen konnte; aber die ganze Mühe, welche die Leute aufwendeten und die Kosten, die sich machten, waren umsonst. An der Spitze der Gesellschaft stand ein Mann, denn ich persönlich kenne, ein Riemermeister, namens Rachler, ein Josefstädter Industrieller, der sich alle Mühe gab, aus der Genossenschaft etwas zu machen und Lieferungen seitens der Herresverwaltung für sie zu erlangen; es war leider nicht möglich, die Genossenscheft musste sich auflösen, weil das Kriegsministerium erklärte, es wolle mit den Leuten nichts zu thun haben, obwohl man ihnen früher ziemlich wohlwollend entgegen gekommen ist.

Das sind Dinge betrübender Art. Niemand wird bestreiten, dass es nothwendig ist, die kleinen und mittleren Gewerbetreibenden, sowie die kleinen und mittleren Urproducenten an den größten Lieferungen, die überhaupt in der Monarchie für Rechnung der Staatsverwaltung zu effectuiren sind, theilnehmen zu lassen.

Ich gebe zu, dass das Schwierigkeiten hat, finde aber, dass dieselben nicht unüberwindlich sind; ich möchte insbesondere bei der Frage der Besteuerung der Caution, der Vadien, Ablieferungsorte und der Controle des Abgelieferten der Heeresverwaltung empfehlen, diese Sache liebevoll in die Hand zu nehmen und nicht mit bureaukratischer Kälte bloß deshalb, weil die kleinen Leute sich schon rühren und eine Betheiligung verlangen, sich den Anschein zu geben, als ob man etwas thun wolle, ohne aber ernstlich etwas zu thun, und im Gegentheile vielmehr mit Vergnügen von verfehlten Experimenten auf diesem Gebiete zu sprechen. Es kommt bei dem Gelingen dieser Sache sehr viel, ja vielleicht alles auf das Wohlwollen der Armee- und Kriegsverwaltung gegenüber der Kleingewerbetreibenden und den Urproducenten an. Ist dieses Wohlwollen vorhanden, so werden diese Bevölkerungsclassen auch ihr gutes Recht finden, ich sage ihr gutes Recht, weil sie doch auch ihre Kinder beim Militär haben und ihre Steuern für die Erhaltung der Kriegsmacht leisten.

Ich empfehle daher sowohl die Resolution des Ausschusses, als auch die meines Collegen Kreuzig zur geneigten Annahme.

Präsident: Zum Worte gelangt nun der Herr Abgeordnete Türk; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Türk:** Der Herr Berichterstatter hat in seinem Berichte erwähnt, dass die hohe Kriegsverwaltung in allen gegenwärtig auf der Tagesordnung stehenden Fragen, namentlich der directen Beschaffung durch die Urproducenten entgegenkommend und fördernd sich ausgesprochen und bethätigt hat. Ich habe das Wort gehört, aber der Glaube ist mir nicht in die Brust gekommen, denn mit solchen Versprechungen und scheinbarem Entgegenkommen sind wir schon lange gefüttert worden, und die Thatsachen haben den Versprechungen nicht rechtgegeben. Es heißt auch im Ausschussberichte *(liest)*: „Beide Gruppen erkannten längst schon als ein sehr ausgiebiges Mittel hierzu, wenn das bezügliche Erfordernis des k. k. Heeres, einschließlich der Marine, durch directe Beistellung seitens der Producenten — also mit Ausschluss von Zwischenhändlern — gedeckt würde."

Die verschiedenen Herren Redner sind, wie mir scheint, einer wichtigen Angelegenheit ganz und gar aus dem Wege gegangen. Es wird nun von Zwischenhändlern gesprochen, und eines Umstandes, der nicht von wesentlicher Bedeutung ist, gar nicht erwähnt, wer denn diese Zwischenhändler sind.

Ich fühle mich verpflichtet, die Sache beim wahren Namen zu nennen und zu sagen, dass es meist jüdische Zwischenhändler sind, und dass gerade in dieser Angelegenheit in unserem Staate die traurigsten Erfahrungen gemacht wurden.

Ich darf wohl hinweisen auf einen gewissen Baruch in Bosnien und es wurde mir mitgetheilt — ich kann wohl nicht dafür einstehen — dass, nachdem jetzt ein Baruch eingesperrt ist, noch ein Baruch nicht eingesperrt ist *(Heiterkeit)*, und dass dieser jetzt die Lieferung bekommen hat. Ich weiß es nicht genau, ob das richtig ist, aber es wurde mir mitgetheilt. Wenn ich berichtigt werde, werde ich es recht gern zur Kenntnis nehmen, aber es soll ein Bruder des verurtheilten Baruch herumgehen und dieser soll die Lieferungen bekommen haben. Ob darin ein großes Entgegenkommen der Kriegsverwaltung erkennbar ist, möchte ich sehr bezweifeln.

Ich muss darauf hinweisen, dass in der Intendantur — ich habe es schon einmal gesagt, es ist nicht widersprochen worden, es würde mich sehr freuen, wenn mir widersprochen würde — eine große Anzahl der Beamten ebenfalls Juden sind. Ich will auf diesem Punkte zum Schlusse meiner kurzen Ausführungen mit einigen Streiflichtern zurückkommen, ich will aber vorerst zu den verschiedenen Punkten einige Worte

sagen. Es ist die directe Lieferung von Heu und Stroh ins Auge gefasst und da wollte ich bemerken, dass unser Land Schlesien für heuer wohl kaum in der Lage sein dürfte, Heu oder Stroh an die Armee abzugeben, denn in unserem Lande ist es in diesem Jahre so bestellt, dass die Bauern nichts haben, um ihr eigenes Vieh zu ernähren, sie haben nicht nur kein Geld, um die Steuer zu bezahlen, sondern auch kein Heu und Stroh, um ihr Vieh zu ernähren, sie müssen es um einen Spottpreis veräußern, weil es doch eben nicht fett genug ist für den Fleischer und sie anderseits absolut nicht in der Lage sind, ihren Rindviehstand mit den außerordentlich geringen Erträgnissen ihrer Futterernte zu ernähren. Aber in anderen Jahren kommen doch wieder günstigere Verhältnisse, und es würde sich daher wohl empfehlen, wenn sich die Regierung diesen Heu- und Strohlieferungen seitens der Urproducenten auch in entgegenkommender Weise annehmen möchte.

Bisher ist — es ist mir dies gesagt worden — wenigstens in Niederösterreich der Usus eingeführt, dass das Heu nur portionenweise, und zwar nur eine gewisse Mindestanzahl von 500—1000 Portionen abgewogen werde. Dies ist aber eine große Benachtheiligung der Landwirte; denn nicht jeder Landwirt hat eine Wage und kann sich mit dem Abwägen der Portionen befassen. Und dann ist auch die Armeeverwaltung bei der Lieferung nach Portionen keineswegs sicher, dass sie im Sinne der Portionen nicht schlechtes Heu erhalte. Wenn sie das Heu im Gesammtquantum fuhrenweise kauft, kann sie sich viel besser von der Qualität überzeugen. Ich möchte daher bitten, dass die Armeeverwaltung nicht in abgesonderten Portionen, sondern in Heufudern die Lieferung von Heu bewerkstelligen lasse, da dadurch jedem Bauer ermöglicht würde, sich an der Lieferung zu betheiligen.

Dass sich zur Lieferung der Getreidearten, Roggen, Hafer &c., die Lagerhäuser oder Magazine der Armee außerordentlich nothwendig erweisen würden, wie in dem Berichte schon ausgesprochen ist, ist vollkommen richtig. Es würde dadurch der Armeeverwaltung allerdings etwas an Kosten erwachsen, aber es würde diese Auslage bald durch die billige Beschaffung besserer Qualitäten rückvergütet werden, und ich möchte daher die Armeeverwaltung bitten, der Errichtung solcher Magazine und Lagerhäuser behufs Einkaufes in allen Kronländern ihr regstes Augenmerk zuzuwenden.

Jeder Bauer muss eben Gelegenheit haben, direct in das Lagerhaus fahren und dort verkaufen zu können.

Ich will aber noch einen Vorschlag machen, der im Ausschussberichte nicht enthalten ist. Dieser Vorschlag ist zuerst von der Landesvertretung in Schlesien gemacht worden und ist nach meinem Erachten außerordentlich zweckmäßig. Es sollten nämlich bis in die entferntesten Punkte aller Länder Commissionen herumreisen, um direct von den Urproducenten einkaufen zu können. Dies würde eine außerordentliche Wohlthat für die Landwirte sein und dadurch würden eben die directen Lieferungen seitens der kleinen Urproducenten am allermeisten gefördert werden. Diese Einkaufscommissionen würden der Armee verhältnismäßig nur sehr geringe Spesen verursachen. Natürlich müssten sie den strengen Auftrag haben, nur von wirklichen Urproducenten zu kaufen und sich nicht an jüdische oder an Zwischenhändler überhaupt zu wenden.

Hinsichtlich dessen, was der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter bezüglich der Association auch für die Landwirte gesagt hat, stimme ich ihm heute sonderbarer Weise vollkommen bei. Es haben zwar in Schlesien auch schon die einzelnen landwirtschaftlichen Vereine versucht, sich corporativ an diesen Lieferungen zu betheiligen, aber es stellten sich so viele Schwierigkeiten entgegen, dass diese Action meist resultatlos verlief.

Es wäre daher außerordentlich nothwendig, dass die Regierung dieser Angelegenheit längst ihr Augenmerk zugewendet und eine Association der Landwirte durch ein landwirtschaftliches Genossenschaftsgesetz ins Leben gerufen hätte. Die Landwirte sind in dieser Angelegenheit heute auf die Selbsthilfe angewiesen; es ist ihnen möglich, es heute schon zu thun und Genossenschaften zu bilden, aber es fehlt an der Initiative, an wirtschaftlichen Kräften und an so vielem. Wenn die Regierung aber diese Nothwendigkeit einsieht, soll sie auch selbst Hand ans Werk legen und trachten, dem Landwirte auf diese Weise zu Hilfe zu kommen. Die Regierung soll nicht denken: die Steuern gehen von den Landwirten noch immer regelmäßig ein, es scheint also nicht so arg zu sein.

Wenn die Regierung wüsste, wie diese Steuern in den häufigsten Fällen mühselig, Groschen um Groschen, zusammengespart und vom Munde abgedarbt werden, würde sie vielleicht eine andere Ansicht darüber haben. Es ist aber trotz allem guten Willen, der in dieser Angelegenheit seitens der Regierung scheinbar an den Tag gelegt wird, für mich sehr fraglich, ob wir in dieser Sache bald einen zweckmäßigen und nützlichen Vorgang erfahren werden und ob es wirklich besser werden wird. Das Judenthum hat ein außerordentliches Interesse daran, dass die Lieferungen für die Armee nicht den Urproducenten — denn das sind keine Juden — sondern den Zwischenhändlern belassen werden, und das Judenthum ist der spiritus familiaris der österreichischen Regierung, der überall Eingang hat, der, wenn er vorne hinausgeworfen wird, sich durch eine Hinterthür wieder einschleicht, der sich immer und überall zur Geltung zu bringen weiß. Ich könnte da so manches anführen. Es ist mir bekannt, dass ein gewisser jüdischer Journalist, der berüchtigte Alexander Scharf, persönlichen Zutritt bei mehreren Ministern, beim Ministerpräsidenten, Unterrichts-

minister und Handelsminister u. s. f. hat. Das ist wohl eine traurige Sache. Ein Beweis des außerordentlichen Einflusses dieses Herrn ist der, dass zwei Lehrer, welche diese Woche Montag in der „Sonn- und Montagszeitung" von diesem Herrn Scharf denuncirt worden sind, sofort in Disciplinaruntersuchung gezogen und mit der Entlassung bedroht wurden, und zwar infolge des geringfügigen Umstandes, weil sie in einem nichtpolitischen, aber deutschen Vereine Ausschussstellen angenommen haben. Diese Denunciation hat hingereicht, um diese beiden Lehrer, welche deutsche und brave Volksschullehrer sind, sofort in Disciplinaruntersuchung zu bringen. Ich glaube, eine andere Nationalität dürfte man nicht so behandeln. Wenn es zum Beispiel Angehörige der jungčechischen Partei wären, würde sich unter dem čechischen Volke des ganzen Landes ein Schrei der Entrüstung erheben, dass Stammesgenossen in solcher Weise gemaßregelt würden.

Glaubt man nicht, dass dieser außerordentlich mächtige Einfluss, der, wie es scheint, absolut nicht mehr zu bannen ist, der, wie es scheint, die Macht, welche er in unserem Kreise hat, nicht mehr loslassen wird, bis er dieses Reich und das Volk dieses Reiches ganz und gar zugrunde gerichtet haben wird, glaubt man nicht, dass dieser Einfluss sich hinreichend mächtig erweisen wird, um alle Bemühungen der Urproducenten, Landwirte und Gewerbetreibenden ad absurdum zu führen und die Lieferungen für die Armee, wenigstens zum übergroßen Theile, in jenen Händen zu belassen, in welchen sie sich jetzt befinden? Ich fürchte, dass es sich so verhalten wird, und deswegen habe ich es für meine Pflicht gehalten, auf diesen außerordentlich schädlichen Einfluss hinzuweisen. Bei den heurigen Manövern der Armee ist in Bezug auf die Verpflegung auch so manches Nachtheilige zutage getreten, und ich möchte der Besorgnis Ausdruck geben, dass es bei einem künftigen Kriege mit dieser Verpflegung nicht allzu glänzend aussehen wird, wenn man schon bei den Manövern nicht imstande ist, die Truppen zweckmäßig zu ernähren, wenn, wie es heuer bei den Manövern in Mähren vorgekommen ist, wo die Truppen, welche einen ganzen Tag manövrirt haben, nachmittags und die ganze Nacht ohne Brod blieben, weil der Train nicht nachkommen konnte.

Die Pferde, die den Train führen mussten, waren eben so elend und matt, dass sie den Soldaten nicht nachkommen konnten. Wie wird es da, verehrte Herren, im Falle eines Feldzuges aussehen? Ich glaube, es werden da bei den ungeheueren Heeresmassen, die in Bewegung gesetzt werden müssen, mit der Verpflegung der Mannschaft große Calamitäten eintreten. Ich möchte daher diese Angelegenheit den Herren Ministern recht dringend ans Herz legen und ihnen insbesondere ans Herz legen, aus den Intendanturen die jüdischen Beamten möglichst auszumerzen; dann werden sie gewiss mit ihren Bestrebungen, den gewerblichen und landwirtschaftlichen Urproducenten aufzuhelfen, in ersprießlicherer Weise vorwärts kommen, während es jetzt nur den Anschein hat, als würde etwas geschehen, während der wahre Ernst und Thatkraft fehlt und man die gewerblichen und landwirtschaftlichen Kreise mit bloßen Versprechungen abzuspeisen sucht. Ich werde sowohl für die Resolution des Herrn Abgeordneten Kreuzig, als auch für die vom Ausschusse beantragte Resolution stimmen; ich hoffe und wünsche aber, dass diese Resolutionen nicht leere Worte und todte Buchstaben bleiben, sondern dass sie bald von der Regierung in Thaten umgesetzt werden. *(Bravo! auf der äußersten Linken.)*

Präsident: Nunmehr gelangt der Herr Abgeordnete Oberndorfer zum Worte; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Oberndorfer:** Hohes Haus! Ich begrüße diesen Bericht mit Freude, weil er beweist, dass die Sache endlich so weit gediehen ist, dass wir einige Hoffnung auf directe Lieferungen für die Armee hegen können. Es ist dies allerdings noch nicht viel, denn es wird hier nur der Regierung Gelegenheit geboten, ihren ernsten Willen in dieser Sache zu bethätigen. In der Bevölkerung ist dieser Gedanke längst reif geworden und die Urproducenten beschäftigen sich schon seit langem mit der Frage, wie es sich ermöglichen ließe, diese Naturallieferungen für die Armee praktisch durchzuführen. In dem Lande, dem ich angehöre, ist aus diesem Anlasse die Idee aufgetaucht, Corporationen zu gründen, und es haben sich thatsächlich innerhalb eines bis anderthalb Jahren ungefähr 100 landwirtschaftliche Casinos gegründet. Dieselben sollen den Zweck haben, den Absatz der Producte in größerem Maßstabe durchzuführen. Ich glaube, dass dies eine Idee ist, der gegenüber die Regierung unterstützend wirken sollte. Ich sehe ein, dass die Regierung nicht mit jedem einzelnen kleinen Grundbesitzer, vielleicht auch nicht mit einem Großgrundbesitzer, einen eigenen Vertrag schließen kann. Die Regierung muss die volle Sicherheit haben, dass sie die Producte zu jeder Zeit in hinreichender Menge erhalten könne. In dieser Richtung, glaube ich, könnten solche Corporationen erfolgreich eingreifen, und wenn es der Regierung ernst damit ist, die Lieferungen direct von den Urproducenten mit Ausschluss der Zwischenhändler zu beziehen, sollte sie diese Corporationen auch unterstützen. Aber anderseits möchte ich — es hat wohl auch schon mein Herr Vorredner darauf hingewiesen — der Regierung einiges zur Beherzigung empfehlen.

Es ist dies nämlich ein Umstand, infolge dessen sich die Bauern oder auch die landwirtschaftlichen Casinos sehr schwer betheiligen könnten und das ist der Offertweg. Ich glaube, dass der Offertweg gänzlich ausgeschlossen werden soll. Und, dass dieser ausgeschlossen werde, ist nur dann möglich, wenn von der

Verpflegsverwaltung einige Personen bestimmt und Einkaufsstellen kreirt wurden, wohin die Producenten gehen und den Verkauf abschließen.

Ich glaube, das wäre sehr einfach, und es wäre für jeden Landwirt möglich, dass er dann seine Producte direct verwerten könnte. Ich glaube aber auch, dass es gewiss Sache der Regierung ist und dass es gewiss im Interesse der Regierung liegt, dies zu thun, weil sie dadurch die Producte billiger, aber auch in besserer Qualität erhalten würde. Ich rede nicht von den speculativen Zwischenhändlern, sondern ich rede überhaupt von dem Zwischenhandel, der nur den directen Verkehr zwischen den Producenten und Consumenten vereitelt, ohne die Gewähr zu bieten, dass die Producte besser sind als wenn sie von den Unproducenten bezogen werden.

Es wurde von dem Herrn Berichterstatter darauf hingewiesen, dass es jetzt vielleicht dringender nothwendig ist als je, der Landwirtschaft in dieser Hinsicht unter die Arme zu greifen, damit sie ihre Producte besser verwerte und dafür leichter einen Absatz finde.

Ich glaube aber auch, dass es nicht nur im Interesse der Urproducenten liegt, sondern auch im Interesse der Regierung, weil ich glaube, dass auch die Regierung, trotzdem die Urproducenten bessere Preise erzielen werden, noch ihren Profit dabei haben dürfte. Wenn sich diese beiden, Consument und Producent, in den Gewinn, welchen der Zwischenhändler oft in ziemlichem Maßstabe bezieht, theilen würden, so würden beide gut fahren, und ich glaube, dass eben jetzt der Anfang gemacht und der Regierung die Möglichkeit gegeben ist, sich da auszusprechen, und nicht nur sich auszusprechen, sondern auch werkthätig einzugreifen.

An dem Willen der Regierung zweifle ich nicht und ich zweifle auch nicht an ihrer Energie, dies durchzuführen und in dieser Hinsicht der Landwirtschaft entgegen zu kommen. Ich freue mich daher, dass dieser Bericht in diesem Sessionsabschnitte noch zur Sprache gekommen ist, und ich wünsche und ersuche die Regierung ehemöglichst veranlassen zu wollen, dass dieser Bericht nicht nur lange Bericht bleibe, sondern dass diesem Berichte in kürzester Zeit auch Thaten folgen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, dass sich als Pro-Redner noch der Herr Abgeordnete Roser hat eintragen lassen, ferner, dass der Herr Abgeordnete Kreuzig seine Resolution modificirt hat. In dieser modificirten Fassung lautet dieselbe:

„Die k. k. Regierung wird ersucht, mitzuwirken, dass der bereits bestehende Ausschuss zur Veranstaltung einer Enquête über Armeelieferungen im Interesse der Lieferung von gewerblichen Bedarfsartikeln für die gesammte k. und k. Armee, sowie der Landwehr und Marine baldmöglichst seine Aufgabe beende, damit endlich dem Wunsche des gesammten kleineren Gewerbestandes Rechnung getragen, und diese Artikel, soweit es nur immer möglich, durch die Genossenschaften dieser Gewerbetreibenden geliefert werden können."

Ich muss diese modificirte Resolution nochmals zur Unterstützung bringen und ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist hinreichend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Zur formellen Geschäftsbehandlung hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Steidl das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Steidl:** Ich beantrage Schluss der Debatte.

Präsident: Jene Herren, die für den Schluss der Debatte sind, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Schluss der Debatte ist angenommen.

Einerseits ist nur noch der Herr Abgeordnete Kaiser eingezeichnet, von Contra-Rednern die Herren Abgeordneten Eichhorn, Dr. Polak, Wrabetz, Dr. Pichler, Popper, Dr. Roser. Diese Herren haben einen Generalredner zu wählen. *(Nach einer Pause:)* Der Herr Abgeordnete Dr. Polak ist zum Generalredner bestellt.

Ich ertheile nunmehr dem Herrn Abgeordneten Kaiser das Wort.

Abgeordneter **Kaiser:** Hohes Haus! Es ist nicht meine Absicht, die Debatte unnütz in die Länge zu ziehen, ich möchte nur noch eigentlich auf einige Übelstände hinweisen, welche sich in der Erledigung dieser Angelegenheit immer und immer wieder ergeben.

Ich habe wiederholt Gelegenheit gehabt, nicht nur in landwirtschaftlichen Zeitungen und Vereinen, sondern auch schon hier im hohen Hause darauf hinzuweisen, dass mit allen den verschiedentlichen Resolutionen, welche gefasst werden, und mit den Enquêten, die veranstaltet werden, eigentlich doch sehr wenig erzielt wird; denn es wird immer die Regierung aufgefordert, etwas zu thun, die Regierung bekommt aber — ich möchte sagen — dabei eine viel zu wenig genaue und richtige Directive, in welcher Weise sie vorgehen sollte.

Mein unmittelbarer Herr Vorredner hat mir vollkommen aus dem Herzen gesprochen, als er sagte: Solange Offertverhandlungen stattfinden werden, wird der Bauer nie dazu kommen, als directer Lieferant gegenüber dem Ärar mit Erfolg einzutreten. *(Abgeordneter Türk: Sehr richtig!)*

Mein College Türk hat auch früher ganz gut dargestellt, dass sich der gewisse Einfluss der Juden sowohl in der Intendantur, als auch weiter so mächtig

zeigt, dass bei den meisten Lieferungen die einzelnen Urproducenten beim besten Willen nicht durchkommen.

Ich will nicht weiter darauf eingehen, weil ich weiß, dass es in diesem hohen Hause gleichsam als ein Verbrechen angesehen wird, wenn man vom Judenthume so spricht, obwohl es so ist, sondern ich will es einfach als einen unglücklichen Zufall ansehen, dass auf diesem Gebiete des schädlichen Zwischenhandels und der gegen den Staat gerichteten Speculation sich fast ausschließlich jüdische Elemente vorfinden.

Aber ich möchte hier auch noch auf etwas aufmerksam machen! Denken Sie sich in die Rolle eines Landwirtes hinein, der direct liefern will. Er freut sich, dass er sein Getreide absetzen kann und nun wird ihm von der landwirtschaftlichen Gesellschaft — wie ich selbst es kennen gelernt habe — gesagt: Ja, Du kannst liefern, aber unter diesen Bedingungen, und man gibt ihm ein Buch in die Hand, welches — wenn ich nicht irre — gegen 200 Seiten stark ist und verschiedene Normen, wie er zu liefern hat, enthält.

Nun muss aber ein Mann, der sich durch dickere Bücher leicht durchfrisst, geradezu fürchten, in alle diese Zahlen, Bestimmungen und Verclausulirungen einzugehen: der schlichte Landwirt hat jedoch entschieden keine Zeit, sich in alle diese Bestimmungen zu vertiefen.

Solange also dieser Weg eingeschlagen wird, kann der Landwirt nicht liefern; es ist eben mit dem Offertwege gar nichts durchgeführt, und das einzig Mögliche wäre nur, dass, worauf ich immer hingewiesen habe und erst bei der Budgetdebatte den Herrn Landesvertheidigungsminister aufmerksam gemacht habe, dass eben die Kriegsverwaltung entschieden Stellung nehmen und nicht nur sagen sollte: wir nehmen von den Urproducenten unsere Heereserfordernisse, sondern einfach sagen sollte: wir werden nur von Genossenschaften nehmen.

Sobald dies gesagt wird, werden sich Genossenschaften bilden, vorausgesetzt, dass auch die anderen Ministerien dies unterstützen und dass diese Genossenschaften nicht unter eine drückende Steuerschraube genommen werden. Aber noch etwas. Man sagt immer, man muss im großen beziehen, man muss vom Händler beziehen, weil man da billigere Ware bekommt. Ich bin der letzte, der sagt, die Heeresverwaltung müsse von jedem einzelnen Bauern kaufen, zu jedem einzelnen Bauer hingehen.

Aber es können diesbezüglich andere nach den Verhältnissen der Länder verschiedene Wege eingeschlagen werden. Es könnte der Weg eingeschlagen werden, dass eine Einkaufscommission an einem bestimmten Tage in einem bestimmten Orte erscheint und vorher kundgibt, dass sie an diesem Tage einkaufen wolle. Damit der Händler sich nicht einschleiche, müsste jeder, der Getreide oder andere Producte bringt, ein Certificat seitens des Bürgermeisters vorbringen, dass er das Getreide oder die anderen Producte selst erzeugt habe. Das wäre der eine Weg. Der andere Weg wäre der, dass man eben Genossenschaften ins Leben ruft. Dieser Weg ist eigentlich für die Zukunft bestimmt, da Genossenschaften nicht von heute auf morgen gebildet werden können.

Der dritte Weg wäre endlich der, dass Magazine errichtet werden, und zwar auf den Eisenbahnstationen dort, wo eben überhaupt Heereserfordernisse angesprochen werden. Denn nehmen Sie einen praktischen Fall: Wir haben im nordwestlichen Schlesien landwirtschaftliche Producte für das Heer zu liefern; die nächste Stelle, wohin dieselben geschickt werden sollen, ist Olmütz, aber nicht Olmütz-Bahnhof, sondern Olmütz-Verpflegsmagazin. Der betreffende also, der einige Waren zu liefern hat, muss dieselben zunächst zur Bahn führen, und das hat keine Schwierigkeit, da jeder Landwirt seinen Bezug hat. Er verfrachtet hierauf das Getreide per Eisenbahn bis Olmütz und dann muss er es erst zum Verpflegsmagazin führen. Was geschieht da? Der Händler, der einen sehr starken materiellen Hintergrund hat, nimmt sich an dem bestimmten Tage die Fuhrleute, und der Landwirt sitzt auf der Bahnstation und kann sein Getreide nicht zum Verpflegsmagazin bringen.

Und nun sagt das Offert, wenn ihr nicht pünktlich an dem Tage liefert, zahlt ihr Strafe und wir übernehmen nichts. Der Landwirt läuft also Gefahr, das Getreide zurückzuführen und dazu noch Strafe zahlen zu müssen.

Ich glaube also, wenn an den Bahnstationen Magazine (Lagerhäuser) errichtet würden, in denen an bestimmten Tagen die Übernahme stattfindet, so würde dem Übelstande, den ich gekennzeichnet habe, abgeholfen werden können.

Es ist der bisherige Vorgang des Ärars umso eigenthümlicher, als heute der Müller, der Getreide bezieht, dasselbe loco Bahnstation übernimmt, es dort beschaut, und wenn es ihm nicht entspricht, einfach nicht vom Bahnhofe abführt.

Nun kommt aber noch etwas hinzu. Man sagt, man muss direct kaufen, weil dies billiger kommt. Abgesehen davon, dass man dabei vergisst, dass dies unmöglich ist, weil eine ganze Reihe von Zwischenhändlern ihren Gewinn haben wollen und müssen, weil sie sonst das ganze Geschäft umsonst gemacht hätten, so ist dabei noch Folgendes zu beachten. Es wird das Getreide bei uns z. B., Hafer vom Händler aufgekauft. Dieser führt das Getreide irgendwo zusammen, sagen wir in Brünn. Von Brünn führt er das Getreide nach Olmütz und verkauft es dem Ärar. Dieses Getreide oder dieser Hafer, der in Olmütz vom Ärar gekauft wird, muss nun von Olmütz verfrachtet werden, nach Teschen und Troppau, kurz überall hin, wo der Bedarf danach ist. Wenn Sie nun die Frachtspesen berücksichtigen, so haben Sie dadurch eine sehr

wesentliche ganz ungerechtfertigte Erhöhung des Preises.

Ich glaube daher, dass es viel besser wäre, wenn gemäß den Anordnungen, die bei der deutschen Armee bestehen, wo die Verpflegung eine ausgezeichnete ist, was Freund und Feind anerkennen muss, und so wie es in Bayern und anderwärts der Fall ist, die Bedarfsartikel von dorther bezogen würden, wo sie am nächsten den Orten sich befinden, in denen sie benöthigt werden.

Wenn wir z. B. in Troppau Militär haben und dieses braucht etwas, so muss es dieses von Olmütz beziehen und wenn es etwas ist, was in unmittelbarer Nähe von Troppau erzeugt wird, muss es zuerst von Troppau nach Olmütz geliefert und von dort wieder zurück nach Troppau geführt werden. Dies ist nun doch ganz wider alle Vernunft. Ich möchte daher dem Hause, welches bei wirtschaftlichen Anträgen ein ganz anderes Gepräge zeigt, als wenn etwa eine kleine antisemitische Controverse entstehen würde oder eine Entrüstung kundgegeben werden sollte, was der Bevölkerung gar keinen Nutzen schafft, empfehlen, dass zu dem Ausschussbericht auch noch betonnt werde, dass zur Durchführung der directen Deckung der Heereserfordernisse sich ein Einkaufssystem empfehle, wornach die Deckung der Heereserfordernisse immer in den nächsten Bedarfsstätten erfolgt. Ich beantrage demnach diesbezüglich folgende Resolution *(liest)*:

„Zur Durchführung der directen Deckung der Heereserfordernisse empfiehlt sich eine entsprechende Änderung des Einkaufssystems dahin, dass die Deckung der Heereserfordernisse möglichst in der Umgebung der Gebrauchsstätten stattfindet."

Bezüglich der Lagerhäuser beantrage ich *(liest)*:

„Ebenso empfiehlt es sich, dass die Abgabe der eingelieferten Ware auf den Bahnhöfen erfolge."

Ich empfehle Ihnen diese zwei Resolutionen und möchte Ihnen nur noch dieses bemerken: Viele von Ihnen wissen, wie der Bauernstand heute darniederliegt, dass, wo in Dörfern früher reiche Bauern waren, dort heute Haus für Haus Elend, Noth und Kümmernis eingetreten sind. In Schlesien sind schon zahlreiche Gemeinden, die früher zu den reichsten gehörten, jetzt durch die verschiedenen wirtschaftlich ungünstigen Verhältnisse dahin gebracht, dass man sagen kann, in 3 bis 5 Jahren werden vielleicht zwei Drittel, in einigen Jahren weiter der Rest des bisherigen Grundbesitzerstandes ausverkauft sein.

Meine Herren! In einer solchen Nothlage sollte man dem Bauernstande entschieden zuhilfe eilen, da genügt keine Resolution! Das hohe Haus kann wohl gegenwärtig nicht anderes thun, aber es sollte von berufener Seite dem Wunsche des Hauses die That unmittelbar folgen. Und dies möchte ich der Regierung recht nahe legen, die sich ja so sehr für die Sache interesirt, dass der Herr Landesvertheidigungsminister, wahrscheinlich, weil er schon hungrig ist, auch den Saal verlassen hat.

Ich glaube, dass es endlich Zeit wäre, die Sache ernst zu nehmen und nicht nur mit Resolutionen und Versprechungen die Bevölkerung abzuspeisen.

Ich empfehle Ihnen meine Resolutionen und bitte noch einmel das hohe Haus und durch dasselbe die hohe Regierung, den Worten auch die Thaten so bald als möglich folgen zu lassen. *(Bravo! Bravo! auf der äußersten Linken.)*

(Während vorstehender Rede hat Vicepräsident Freiherr v. Chlumecký den Vorsitz übernommen.)

Vicepräsident: Beantragen Herr Abgeordneter selbständige Resolutionen oder einen Zusatz zu den Anträgen des Ausschusses?

Abgeordneter **Kaiser:** Ich beantrage sie als Zusatz zum Ausschussberichte.

Vicepräsident: Hingegen muss ich bemerken, dass der Bericht des Ausschusses nicht Gegenstand der Abstimmung ist, sondern nur der Antrag.

Abgeordneter **Kaiser:** Als selbständige Resolution.

Vicepräsident: Zu einer selbständigen Resolution fehlt aber die Fassung, denn es heißt da „Zur Durchführung der directen Deckung der Heereserfordernisse empfiehlt sich" u. s. w.; das ist wohl keine Aufforderung. Ich bitte also den Herrn Antragsteller die Resolutionen umzustilisiren und in jene Form zu bringen, wie er wünscht, dass ich sie zur Unterstützung bringe.

Ich ersuche nun den Generalredner pro, den Herrn Abgeordneten Dr. Polak, das Wort zu ergreifen.

Abgeordneter Dr. **Polak:** Hohes Haus! Im jetzigen Momente, in einer rein akademischen Debatte als Generalredner zu sprechen, das ist mehr als ein Wagnis, denn es ist ja etwas ganz Natürliches, wenn die wenigen Herren, die noch im letzten Augenblick eines Sessionsabschnittes anwesend sind, nicht mehr an den Gegenstand, der verhandelt wird, sondern an die Heimat und an die Abreise denken.

Aber, meine Herren, trotz der akademischen Behandlung des Gegenstandes erscheint er mir außerordentlich wichtig und habe ich außerdem so besondere Gründe, mich an der Debatte zu betheiligen, dass ich trachten werde, im Wege einer kurzen Zusammenfassung der ganzen Frage doch Ihre Aufmerksamkeit für eine ganz kurze Zeit mir zu erwerben.

Wenn von Seite der ersten Herren Redner die gewerbliche Frage hereingezogen wurde, so kann das

gerade für die Verhältnisse, unter denen ich sprechen werde, nur günstig sein, weil ich nicht meine eigenen Anschauungen heute zur Vertretung gelangen lasse, sondern die auf diesem Gebiete gemachten Arbeiten jener Körperschaft, der ich mit Leib und Seele angehöre: Des deutschen landwirtschaftlichen Centralverbandes für Böhmen.

In Böhmen ist das nicht so, wie in allen anderen Ländern, wo eine gewisse Trennung ist zwischen Land und Stadt, zwischen Gewerbe und Landwirtschaft, Nein, meine Herren, wir halten alle zusammen *(Sehr richtig! links)* und die gewerblichen Interessen sind uns ebenso heilig, wie die der Landwirtschaft. Man wird mir sagen, wie kommst du als Generalredner dazu, die Anschauungen des Centralverbandes der deutschen Landwirte zu vertreten? Dazu wäre in der Enquête Gelegenheit gewesen, dort hättest du die Verhältnisse darlegen können, jetzt passt das gar nicht ins Haus.

Ja, der deutsche landwirtschaftliche Centralverband für Böhmen, der stärkste landwirtschaftliche Verein Österreichs und nicht nur Österreichs, vielleicht ganz Europas ist zu dieser Verhandlung nicht eingeladen worden. Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat ausdrücklich gesagt, dass die anderen landwirtschaftlichen Gesellschaften direct Seine Excellenz den Herrn Ackerbauminister aufgefordert haben doch anzuordnen, dass der deutsche landwirtschaftliche Centralverband, eine so mächtige Interessen vertretende Körperschaft, auch beigezogen werde. Warum ist das nicht geschehen? Das ist eben einer der vielen tausend Nadelstiche, die die Deutschböhmen von dieser Regierung zu ertragen haben.

Ich weiß nicht, warum man uns immer so reizt. Gerade diese Nichteinladung hat die deutschen Landwirte Böhmens sehr erbittert, und zwar deshalb, weil sich unsere Corporation mit dieser Angelegenheit nicht nur befasst, nicht nur Arbeiten geliefert hat, sondern weil sie auch Gelegenheit gehabt hat, einen richtigen Einblick in den vorliegenden Verhandlungsgegenstand zu erhalten.

Es ist, wenn Sie das Grünbuch der Heeresapprovisionirung in die Hand nehmen, augenscheinlich zu sehen, welches Unrecht gerade dem deutschen landwirtschaftlichen Centralverband geschehen ist. Schlagen Sie das Verzeichnis der Gesellschaften nach, die eingeladen worden sind; da werden Sie finden: Landesculturrath von Tirol, Section Innsbruck und Section Trient. Das, was den Italienern die Section Trient ist, ist für uns der deutsche landwirtschaftliche Centralverband. *(Sehr richtig: links.)* Die Trienter Section hat ihre Vertreter gehabt, wir nicht, meine Herren. Das ist jene andauernde Fürsorge der Gleichberechtigung *((Beifall links)*, jene andauernde Fürsorge, die man den Deutschen angedeihen lässt.

Meine Herren! Wir werden uns durch solche Reizmittel nicht derart in Harnisch bringen lassen, dass wir Deutschen in Böhmen irgend etwas Unvernünftiges anfangen — vielleicht beabsichtigt man so etwas — wir werden als geschulte Politiker in diesen weiteren Kampfe eintreten, Mann für Mann, in Reih und Glied. Man hat uns nicht eingeladen, also gut.

Die Zweitheilung des Landesculturrathes ist nicht durchgeführt, aber glauben Sie, meine Herren, dass, wenn Se. Excellenz der Herr Ackerbauminister den deutschen landwirtschaftlichen Centralverband, der gerade einen großen Wert auf diese Einladung gelegt hat, wirklich eingeladen hätte, sich vielleicht die Premysliden im Grabe umgedreht hätten oder jene 6 Millionen Čechen, die uns auf das alltägliche parlamentarische Brod aufgeschmiert werden, nach Wien marschirt wären, um die Regierung zur Rechenschaft zu ziehen?

Die Sache, meine Herren, ist ganz anders. Auf wirtschaftlichem Gebiete ist wirklich kein Streit zwischen beiden Nationen und ich glaube, die čechischen landwirtschaftlichen Vertreter hätten allen Grund gehabt, zufrieden zu sein, wenn unsere Vertreter aus dem deutschen landwirtschaftlichen Centralverbande bei dieser Enquête anwesend gewesen wären.

Ich werde mich also beehren, die Anschauungen des deutschen landwirtschaftlichen Centralverbandes in dieser Frage in ganz kurzen Zügen den Herren Abgeordneten mitzutheilen, und dabei als Generalredner alles das berücksichtigen, was ich von den geehrten Herren Vorrednern gehört habe. Ich kann das ganz gut in ein kleines System zusammenfassen.

Meine Herren! Der deutsche landwirtschaftliche Centralverband hat über diesen Gegenstand viele Berathungen und Ausschusssitzungen abgehalten, und wenn ich mir heute in diesem Momente das Hauptresultat dieser Berathungen vergegenwärtige, so komme ich unwillkürlich zu dem Schlusse — es ist das nicht meine Anschauung, sondern die Anschauung, die bei diesen Berathungen des deutschen landwirtschaftlichen Centralverbandes zutage getreten ist — dass die directe Lieferung der Heereserfordernisse mit großen Schwierigkeiten für die Heeresverwaltung verbunden ist.

Es müsste eine vollständige Transformation, eine großartige Reform des Intendanzwesens eintreten, es müssten sogar, meine Herren, die Kosten für die Beschaffung der Heereserfordernisse erhöht werden, wenigstens anfänglich, wenn man wirklich im Ernste an die Lösung dieser Frage, so wie man es verlangt, gehen sollte.

Es handelt sich vor allem anderen darum, sich über die Sache klar zu werden und — das geht aus allen diesen Reden hervor — die Gründe ins Auge zu fassen, die für die directe Heereslieferung sprechen. Denn darüber war man sich im deutschen landwirtschaftlichen Centralverbande ganz klar, dass nur eine ganze Reihe ausschlaggebender Gründe eine so große

Umwälzung auf dem Gebiete der Heeresapprovisionirung herbeizuführen imstande wäre.

Ich bedauere, meine Herren, dass ich heute zu so vorgeschrittener Zeit und unter so ungünstigen Verhältnissen sprechen muss, so dass es mir nicht möglich ist, alle diese Gründe, die für die directe Heereslieferung sprechen, hier anzuführen. Die ganzen Heeresverfassungen, das ganze Heerwesen, der ganze Militarismus, wie er sich in der letzten Zeit in einer wirklich erschreckenden Progression entwickelt hat, muss vor allem anderen ins Auge gefasst werden. Ich bitte sich vorzustellen, dass nicht nur ein aliquoter Theil der ganzen Bevölkerung von dem Staate genährt und gekleidet wird, sondern dass dieser aliquote Theil der Bevölkerung auch einen aliquoten Theil der ganzen Production des Reiches consumirt, das sind Thatsachen.

Wenn man nun bedenkt — und das ist gleich das erste Moment — dass den Handelsnutzen und damit namentlich auf dem flachen Lande und auch bei dem kleinen Gewerbe den ganzen Productionsnutzen einige wenige Staatsbürger absorbiren und für die andere große Masse nichts bleibt, so müssen bei der großen Steigerung des ganzen Militarismus constant sich auch die socialen Verhältnisse der betreffenden Staaten verschlechtern. Das ist klar und das zeigt auch die so ungünstig gewordene Gruppirung jener socialpolitischen Ziffern der Statistik, welche allein Aufschluss geben können über den wirtschaftlichen Zustand der mittleren Classe, des Mittelstandes in allen europäischen Militärstaaten.

Ich greife nicht den Militarismus Österreichs an, das ist eine ganz allgemeine Krankheit aller europäischer Großstaaten. Wie weit diese Krankheit fortschreiten wird, wie weit man sie treiben wird, geht über menschliche Begriffe hinaus. Und wenn Sie sich heute vorstellen, dass mehrere solcher europäischer Großstaaten mit den heutigen Vorbereitungen in den Krieg ziehen, so werden Heereserfordernisse zu decken sein, die über die gewöhnlichen Begriffe von Lieferungen weit hinausgehen, und wenn sie bedenken, wie der Nutzen von diesen colossalen Lieferungen nur einigen wenigen Staatsbürgern in die Hände fällt, so muss eine Differenz in den socialen Verhältnissen eintreten, die man heute wirklich nicht abschätzen kann. *(Sehr gut! links)*. Sie sehen meine Herren, es ist ein socialpolitischer Grund, der die directe Heereslieferung unterstützt. Gleich nahe neben diesem aber haben Sie meine Herren — und es wurde auch von einigen Herren Vorrednern betont, — ja die finanzpolitischen Gründe.

Wenn die breiten Schichten der Bevölkerung bei so großen Wirtschaftsobjecten, wie es die Armee eines europäischen Grossstaates ist, von jedem Verdienste förmlich ausgeschlossen werden, wenn es nicht möglich ist, wirklich dabei als Producent thätig zu sein, dann ist es auch nicht möglich, für diese breiten Schichten die Steuerfähigkeit zu erhalten.

Das ist kein Zweifel und bei einem großen Kriege würde sich ja ergeben, dass gerade die große Maße Masse der Staatsbürger einer vollständigen Verarmung und Steuerunfähigkeit anheimfallen müsste.

Sie haben, meine Herren, schon in dieser kleinen Skizze zwei Momente, die für die directe Heereslieferung sprechen, gefunden und ich könnte noch ein drittes, viertes und fünftes Moment anführen. Aber ein drittes Moment will ich auch noch streifen und das ist das strategische Moment. Wer davon einen Begriff hat und wie die Heere an Zahl zunehmen, der sieht auch ein, wie schwierig es werden wird, die Sicherheit der Lieferung namentlich des Proviantes im Kriege herbeizuführen. Wer wird die Garantie übernehmen, wo ist der Lieferant, der imstande ist zuzusichern, dass an jenem Tage auf dem und dem Punkte jene Unmasse von Proviant und Fourage sein werde?

Wo ist der Lieferant, der demjenigen, der die Operationen leitet, die Garantien geben wird, dass er diesen oder jenen Weg einschlagen wird, um zu jenem Punkte mit den Heereserfordernissen, mit dem Getreide, Hafer, Heu ꝛc. zu kommen?

Meine Herren! Wenn dieser ganze Operationsplan im modernen Kriege, wie ich ihn mir vorstelle, nicht fertig dasteht, dann wird eine Confusion stattfinden, wie man noch keine erlebt hat. Da gibt die directe Lieferung der Heereserfordernisse wirklich Gelegenheit, durch Reorganisation des ganzen Intendanzwesens und namentlich dadurch, dass die Intendanz durch die directen Einkäufe alle Bezugsquellen des ganzen Landes genau kennen lernt, dadurch, dass sich natürliche Centren für die Lieferungen machen, wo dann die Magazine von selbst entstehen werden, dass dann ein ganzes System der Lieferungen schon im Frieden fertig sein wird, wodurch dann im Kriege große Beschwerden mit Leichtigkeit überwunden werden.

Sie sehen, meine Herren, dass ich doch imstande war, wichtige Momente der directen Heereslieferung in ein System zu bringen und die Gedanken, die alle Herren Vorredner ausgesprochen haben, in ein System zu bringen und so sehen Sie, wie wichtig es gewesen wäre, eine solche Körperschaft, wie es der deutsche landwirtschaftliche Centralverband ist, durch Vertreter an den Arbeiten der Enquete mitarbeiten zu lassen, damit sie die Anschauungen, die ich hier nur leicht skizzirt habe, wirklich ordentlich begründet hätten, und wenn auch damit nur ein akademisches Material für diese große wichtige Frage gesammelt worden wäre.

Aber, meine Herren, das ist noch nicht der wichtigste Grund, weshalb ich es bedauere, und als einen directen staatspolitischen Fehler ansehe, dass der deutsche landwirtschaftliche Centralverband nicht eingeladen wurde. Gerade die Referate des deutschen landwirtschaftlichen Centralverbandes hätten zur Klar-

heit erwiesen, dass es möglich ist, die directe Heereslieferung, namentlich der landwirtschaftlichen Producte durchzuführen. Alle die Herren, die gesprochen haben, haben sehr leise die Möglichkeit einer directen Lieferung angezweifelt. Es ist die Aufgabe der landwirtschaftlichen Vertreter, vor allem den Beweis zu führen, dass es möglich ist, die directe Lieferung durchzuführen.

Der einzige und beste Beweis ist die Geschichte der Einführung der directen Lieferung der Heereserfordernisse, als Heu, Stroh, Hafer und Korn im Königreiche Sachsen. Durch diese historische Schilderung der Durchführung der directen Heereslieferung für Stroh, Heu, Hafer und Korn im Königreiche Sachsen durch die königlich sächsischen Armeecorps, die ein Theil der deutschen Reichsarmee sind, ist der Beweis zu erbringen, dass bei den größten Schwierigkeiten, die dort vorhanden waren und die von Vorrednern auch betont wurden, es durch ein unermüdliches Zusammenwirken zweier Körperschaften und durch eine in landwirtschaftlichen Kreisen eingeleitete Agitation nach unseliger Mühe gelang, diese directe Lieferung von Heu, Stroh, Korn und Hafer in diesem Bereiche durchzuführen. Da hätten Sie auch die Beträge kennen gelernt, die das kostete, und die Hingebung aller betheiligten Factoren, die zur Durchführung unbedingt nothwendig war. Ohne Magazinirung, ohne den Handeinkauf, ohne das Vertrauen, das man den einzelnen Intendanten schenkt, dem man einen Maximalpreis angibt und sagt: Jetzt kaufe aus freier Hand von den Bauern, ohne eine freiere Regung in dem ganzen Geschäfte geht es nicht.

Die königlich sächsische Heeresverwaltung hat, um den Bauernstand heranzuziehen, selbst die kleinsten Quantitäten gekauft, nur um ihm die Lust und die Möglichkeit zu schaffen auf diesem Gebiete etwas zu leisten. Man hat dann versucht, die Associationen zur Geltung zu bringen, man hat es an Belehrung und Unterstützung nicht fehlen lassen, und siehe da! Es ist gelungen. Gerade auf diesem Wege, weil Deutschböhmen an Sachsen grenzt und die deutsch-böhmischen landwirtschaftlichen Vereine an der Grenze mit den sächsischen in einem gewissen Verkehr sind, wurde man auf diese Frage aufmerksam. Der Zwickauer landwirtschaftliche Verein hat schon vor neun Jahren gleich bei Begründung des deutschen Centralverbandes an uns die Bitte gerichtet, in dieser Frage etwas zu thun, weil er die Vortheile sieht, welche der kleine Landwirt durch den directen Bezug dieser Heereserfordernisse hat.

Die Verhandlung, meine Herren, ist eine akademische, und wenn Sie mich interpelliren: Du hast dich mit der Sache beschäftigt, was wird denn daraus resultiren? so würde ich antworten: die österreichische Heeresverwaltung ist vor allem anderen eine conservative, bei dem Alten wird es bleiben, und es ist auch möglich, dass bei der nächsten Enquête der deutsche landwirtschaftliche Centralverband wieder nicht eingeladen wird. Wir Deutsche aus Böhmen sind auf alles gefasst, und das wollte ich am Schlusse einer wirklich bedeutsamen, wenn auch kurzen Session noch hier öffentlich im Abgeordnetenhause sagen. *(Beifall links.)*

Präsident *(den Vorsitz wieder übernehmend)*: Der Herr Abgeordnete Kaiser beantragt folgende Resolution *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird aufgefordet, zur Durchführung der directen Deckung der Herreserfordernisse eine entsprechende Änderung des Einkaufssystemes dahin vorzunehmen, dass die Deckung der Heereserfordernisse möglichst in der Umgebung der Gebrauchsstätten stattfinde; ebenso dahin zu wirken, dass die Abnahme abgelieferter Ware durch möglichst zahlreiche, den Bahnhöfen thunlichst nahe gelegene Lagerhäuser erleichtert werde."

Ich ersuche jene Herren, welche diese Resolution unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Resolution ist hinreichend unterstützt.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Heilsberg**: Ich kann den Gang der Debatte dahin charakterisiren, dass dieselbe sich zum größten Theile mit dem vorliegenden Berichte weniger beschäftigt hat, sondern, was ich begreiflich finde, mit dem zweiten Theil der Aufgabe des Ausschusses, nämlich mit der Lieferung gewerblicher Erzeugnisse für die Armee, worüber aber bisher keine Berichterstattung erfolgte. Mit dem, was in dieser Richtung gesagt wurde, stimme ich im großen und ganzen überein, und ich kann constatiren, dass die Stimmung und der Gang der Verhandlung, ohne zu irgend einem begründeten Misstrauen Anlass zu geben, zu den besten Hoffnungen berechtigt.

Was den vorliegenden Bericht anlangt, kann ich mit Freuden constatiren, dass die verehrten Redner, von einigen wenigen und der Bedeutung nach geringfügigen Punkten abgesehen, sich im vollsten Maße zustimmend zu dem Berichte ausgesprochen haben.

Zu den einzelnen Einwendungen übergehend, muss ich zunächst bemerken, dass mich die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter sehr überrascht haben, welche sich auf den Grundsatz der Enquête beziehen, dass zur gesunden und gedeihlichen Entwicklung und zur möglichst ausgedehnten directen Bestellung der Verpflegsartikel unerlässlich sei, dass die seitens der Producenten abgeschlossenen Lieferungsgeschäfte keiner Besteuerung unterliegen. Darüber, meint der Herr Abgeordnete, entscheiden ja die Steuergesetze. Eine solche Vertrauensseligkeit seinerseits gegenüber den Steuergesetzen und besonders gegenüber den dieselben ausführenden Organen ist

mir überraschend, umsomehr als die Erfahrung lehrt, dass, wenn einzelne Producenten zusammengetreten sind, um ihr Vieh gemeinsam nach Wien zu verfrachten, oder sonstige Producte gemeinsam zu verwenden, die Steuerbehörde nicht auf Grund, sondern trotz der Gesetze doch die Möglichkeit gefunden hat, dieselben speciell zu besteuern. Es musste daher der Ausschuss den Grundsatz acceptiren, dass solchen berechtigten Geschäften gegenüber durch die Steuerpraxis nicht dasselbe Schicksal zutheil werde, als es leider bei den Vorschuss- und Aushilfskassen vielfach der Fall war.

Wenn aber den Herrn Abgeordneten zu dieser Besorgnis der Umstand veranlasst, dass mit dem Titel „Producent" Missbrauch getrieben werden könne, so erlaube ich mir darauf hinzuweisen, was bereits im Berichte auf Seite 2 angeführt ist, dass über den Charakter des Producenten das Gutachten der landwirtschaftlichen und sonstiger Corporationen eingeholt werden wird. Es ist daher ein Missbrauch ausgeschlossen, und anderseits ist Vorsorge getroffen, dass die traurigen Erfahrungen, die mit den genannten Instituten gemacht wurden, hier nicht eintreten.

Es wurde bemerkt, dass die Arrondirung im Grundsatze 2 nicht wünschenswert sei. Ich möchte darauf hinweisen, dass dieser Ausspruch auf den Gutachten der betreffenden Kreise basirt, dass aber die Arrondirung — den Herren ist ja bekannt, was darunter verstanden wird — nicht als Regel und unbedingt empfohlen wird, sondern nur dort einzutreten hat, wo die specifischen Verhältnisse eine leichtere und bessere Verwertung der Producte nicht möglich machen.

Außerdem ist die andere Art der Beschaffung, nämlich durch Magazinslieferung nicht ausgeschlossen.

Bezüglich der Offertausschreibung bitte ich wohl zu unterscheiden, in welchem Gegensatze hier die Offertausschreibung genannt wird.

Es wird in den verschiedensten Stellen des Berichtes mit ausführlicher Begründung nachgewiesen, dass bei dem jetzigen Systeme der Offertausschreibung, wonach die Lieferung an die Mindestbietenden vergeben wird, ein Erfolg für die Landwirtschaft nicht möglich ist.

Ein solcher Erfolg ist nur dann möglich, wenn, wie es in Baiern und selbst seinerzeit im österreichischen Ackerbauministerium beliebt wurde, der Maximal- oder Minimalpreis der Fruchtgattung den Urproducenten mit der Beifügung des Gewichtes — dessen Erwähnung ein anderer Herr Redner vermisst hat, obwohl die Fixirung des Gewichtes ausdrücklich im Berichte betont ist — angegeben wird, so dass jeder weiß, mit welchem Preise er zu rechnen hat, ohne das Glücksspiel mit Angabe einer Minimalziffer im Offertwege vornehmen zu müssen.

Bezüglich der Lagerhäuser wurde dem Wunsche Ausdruck gegeben, dass dieselben möglichst zahlreich sein mögen. Dies bezweckt auch der Antrag des Herrn Abgeordneten Kaiser. Bei genauer Durchsicht des Berichtes werden die Herren entnehmen, dass eine zahlreiche Aufstellung solcher Lagerhäuser beabsichtigt wird, weil bei weit entfernten Lagerhäusern der angestrebte Zweck auf keinen Fall erreicht werden könnte.

Die Maßnahmen, wie sie hier beabsichtigt werden — diese Ansicht scheint auch in den Kreisen der Armmeeverwaltung zur Geltung zu kommen — liegen nicht nur im einseitigen Interesse der Landwirtschaft und der Gewerbetreibenden, sondern auch im Interesse der Armee, da die Beschaffung der Lieferungen dann vielfach billiger und besser zustande kommen wird, als es bisher der Fall war.

Es ist begreiflich, dass noch hie und da die Besorgnis laut wird, ob es möglich ist, diese Maßnahmen durchzuführen, aber man hat auf Grund langer und eingehender Berathungen die Überzeugung gewonnen, dass es bei vorhandenem guten Willen und bei der nöthigen Regsamkeit der betreffenden Kreise gewiss auch möglich sei, zu einem gedeihlichen Ziele auf diesem seinerzeit als unmöglich und heute als möglich bezeichneten Wege zu gelangen.

Ich erlaube mir daher, nochmals die Annahme des Resolutionsantrages zu empfehlen. *(Beifall.)*

Es obliegt mir nur noch die Verpflichtung, bezüglich der beiden gestellten Resolutionen Stellung zu nehmen. Der Herr Abgeordnete Kreuzig ruft die Mitwirkung der Regierung an, dass die Enquête in beschleunigter Weise ihre Berathungen bezüglich der gewerblichen Angelegenheiten durchführe. Es liegt wohl nach meiner persönlichen unmaßgeblichen Anschauung kein Grund vor, dieser Resolution entgegenzutreten.

Der Abgeordnete Kaiser beantragt *(liest)*:

> „Die hohe Regierung wird aufgefordert, zur Durchführung der directen Deckung der Heereserfordernisse eine entsprechende Änderung des Einkaufssystemes dahin vorzunehmen, dass die Deckung der Heereserfordernisse möglichst in der Umgebung der Gebrauchsstätten stattfinde, ebenso dahin zu wirken, dass die Abnahme abgelieferter Ware durch möglichst zahlreiche, den Bahnhöfen thunlichst nahe gelegene Lagerhäuser erleichtert werde."

Mit Ausnahme des Passus „den Bahnhöfen thunlichst nahe gelegen" könnte ich mich darauf berufen, dass der Gedanke und die Tendenz dieser Resolution bereits in den Grundsätzen des Berichtes ausgedrückt ist Aber ich glaube auch das Überflüssige ist in diesem Falle nicht nachtheilig. Der Herr Abgeordnete meint vielleicht, seinen Interessenten den Erfolg dadurch näher zu bringen, wenn sein Antrag in dieser Richtung angenommen würde. Ich, ohne Ermächtigung seitens des Ausschusses, rein persönlich, hätte gegen diese Resolution nichts einzuwenden und bitte das hohe Haus nochmals, die Resolution des Ausschusses anzunehmen.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Die von den Herren Abgeordneten Kreuzig und Kaiser beantragten Resolutionen stehen mit der vom Ausschusse beantragten Resolution nicht in Widerspruch und können demnach, unbeschadet des Antrages des Ausschusses, angenommen werden.

Der Antrag des Ausschusses lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, für die möglichst directe Beschaffung der Verpflegsartikel des k. und k. Heeres durch die Urproducenten, soweit die Beschaffung im eigenen Wirkungskreise erfolgt, unter thunlichster Berücksichtigung obiger Punkte Vorsorge zu treffen, soweit die Beschaffung aber durch die k. und k. gemeinsame Heeresverwaltung erfolgt, für das gleiche, die Urproducenten berücksichtigende Vorgehen bei derselben ihren Einfluss geltend zu machen."

Ich bitte jene Herren, welche diese Resolution annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Resolution ist angenommen.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Kreuzig ist bereits verlesen worden, und ich ersuche jene Herren, welche den Antrag, den der Herr Abgeordnete Kreuzig vorgeschlagen hat, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag des Herrn Abgeordneten Kreuzig ist ebenfalls angenommen.

Auch der Antrag, den der Herr Abgeordnete Kaiser gestellt hat, wurde bereits verlesen, und ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Auch dieser Antrag ist angenommen.

Hohes Haus! Vor einer kurzen Weile ist mir die erschütternde und betrübende Nachricht *(die Versammlung erhebt sich)* überbracht worden, dass einer unserer ausgezeichnetsten und verehrtesten Collegen, nämlich der Herr Abgeordnete Dr. Constantin Tomaszczuk vor einigen Stunden gestorben ist. Der Herr Abgeordnete Dr. Tomaszczuk war Mitglied dieses hohen Hauses seit dem Jahre 1871, und in wie wirksamer, erfolgreicher und hervorragender Weise er sich an den Arbeiten des hohen Hauses betheiligt hat, dessen waren Sie alle, meine Herren, Zeugen. Als k. k. Professor, als Universitätsprofessor, als Rector der Universität in Czernowitz, als Mitglied des hohen Hauses und des Bukowinaer Landtages, hat er sich als ein Mann von ausgebreitetem und gründlichem Wissen bewährt, und sein Charakter war so makellos, dass er sich die allgemeine Achtung erworben hat, ja dass selbst seine entschiedensten Widersacher in politischer Beziehung ihm ihre Hochachtung nicht versagen konnten. *(Beifall.)*

Wir betrauern demnach seinen Hintritt mit den Gefühlen aufrichtiger Betrübnis, und Sie, meine verehrten Herren, bezeugen dies ebenfalls, indem Sie sich bereits von ihren Sitzen erhoben haben, und so werden Sie auch gestatten, dass diese das Andenken des Verstorbenen ehrende Kundgebung im Protokolle der heutigen Sitzung verzeichnet werde. *(Allgemeine Zustimmung.)*

(Abgeordneter Dr. v. Plener meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. v. Plener hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Plener:** Ich bin dem verehrten Herrn Präsidenten aufrichtig dankbar für die warmen Worte, in welchen er sein Beileid und das Beileid des ganzen Hauses an diesem Verluste ausgesprochen hat, der uns alle schwer trifft. Vielleicht erlaubt der Herr Präsident und das Haus, dass ich noch einige Worte im Namen unserer Partei hinzufüge. Dieser Vorgang ist wohl ein ungewöhnlicher, allein auch der Verlust, der uns betroffen hat, ist ein ungewöhnlicher, denn es hat vielleicht niemals in diesem hohen Hause jemand gegeben, der durch seine persönlichen Charaktereigenschaften ein solches Maß von menschlichen und persönlichen Sympathien nicht nur bei seinen eigenen Parteigenossen, sondern auch bei seinen Parteigegnern besaß, wie der verstorbene Abgeordnete Dr. Tomaszczuk.

Es steht mir nicht zu, hier seine politische Thätigkeit, seine geistigen Fähigkeiten und seine glänzenden Eigenschaften als Redner zu besprechen, obwohl er in der That eine Zierde des österreichischen Abgeordnetenhauses war. In der Geschichte des österreichischen Parlamentarismus wird der Name des Abgeordneten Dr. Tomaszczuk immer einer der gefeiertesten bleiben. Danken wir alle dem Herrn Präsidenten für seine warmen Worte; ich danke Ihnen aber auch dafür, dass Sie uns gestattet haben, auch hier in diesem Hause, das der Schauplatz seiner Thätigkeit war, an der er mit seinen wärmsten Empfindungen sein ganzes Leben hindurch hing, dass Sie uns gestattet haben, an diesem Orte, wo der Verstorbene die größten Triumphe als Redner und Politiker eingeheimst hat, auch seiner gedenken zu dürfen. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Es steht nun noch ein Gegenstand auf der Tagesordnung, nämlich der Bericht des Gewerbeausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Regelung der concessionirten Baugewerbe. *(671 der Beilagen.)*

Ich werde diesen Gegenstand, folgend dem Wunsche gerade jener Herren, welche daran das meiste Interesse haben, nicht mehr zur Verhandlung bringen, weil dazu voraussichtlich mehrere Sitzungen nothwendig sein werden.

Ich werde mir sohin erlauben, den Schluss der Sitzung zu beantragen. *(Zustimmung.)*

Es ist eine Interpellation überreicht worden um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Fuß** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Pichler und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ackerbauminister.

Im Monate November l. J. sind Anempfehlungen čechischer Hopfenhändler unter portofreiem Couvert und dem Siegel des böhmischen Landesculturrathes an eine große Anzahl Brauhäuser versendet worden.

Die Gefertigten stellen an den Herrn Ackerbauminister die Anfrage:

1. Ist dieser Umstand dem hohen Ministerium bekannt?

2. Was gedenkt dasselbe zu thun, damit sich derlei Missbräuche in Zukunft nicht mehr wiederholen?

Dr. Polak. Dr. Pichler.
Nischelwitzer. Dr. Weitlof.
Boos-Waldeck. Dr. Russ.
Dr. Groß. Dr. Heilsberg.
Jäkl. Meißler.
Edlbacher. Dr. Magg.
Dr. Plener. Wrabetz.
Dr. Habermann. Hütter.
Kirschner. Popper.
Hübner. Bendel.
Dr. Roser. Prade.
Schier. Dr. Jaksch."

Präsident: Diese Interpellation ist gehörig gezeichnet und wird Seiner Excellenz dem Herrn Ackerbauminister zugemittelt werden.

Meine Herren, ich bin heute nicht in der Lage, den nächsten Sitzungstag, sowie auch die Tagesordnung der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

Nachdem wir voraussichtlich vor dem neuen Jahre keine Sitzung mehr abhalten werden, so erlaube ich mir, den verehrten Herren recht angenehme Feiertage und ein recht glückliches neues Jahr zu wünschen und nicht nur Ihnen, meine verehren Herren, sondern auch sowohl den anwesenden wie auch den nicht anwesenden Herren Ministern.

Und nun möchte ich mir erlauben, den Vorschlag, den ich schon so oft gemacht habe, zu wiederholen, dass wir uns, nachdem wir unserer collegialen Pflicht in dieser Weise entsprochen haben, uns gegenseitig von der Zusendung der Neujahrskarten entheben. *(Lebhafte Zustimmung.)* Und nun leben Sie recht wohl, meine Herren, auf Wiedersehen! *(Lebhafter Beifall.)*

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung 2 Uhr.)

Berichtigung.

In dem stenographischen Protokolle der 357. Sitzung am 17. December 1889, Seite 13166, Spalte links, Zeile 22 von unten, soll es statt „Krakauer" heißen: „Israeliten".

Anhang I.

Petition der Genossenschaft der Kleidermacher der Städte Linz und Urfahr um Schutz für das Kleingewerbe, besonders aber ihrer Genossenschaft, gegenüber der Verfertigung von Civilkleidern durch Sträflinge in den k. und k. Strafanstalten.

Hohes Haus der Abgeordneten!

Die Genossenschaft der Kleidermacher der Städte Linz und Urfahr erlaubt sich nachbenannten Fall zur Kenntnis des hohen Hauses zu bringen, und es bittet dieselbe: Das hohe Haus möge den angeführten Gründen die gebürende Unterstützung gewähren.

Schon am zweiten oberösterreichischen Gewerbetag in Stadt Steyr brachte der Vorstand der gefertigten Genossenschaft als Referent über die Strafhausarbeiten einen Fall zur allgemeinen Kenntnis, welcher gerechtes Aufsehen hervorrief, und zwar: In dem Garnisonsarreste der Schlosskaserne zu Linz wurde die Maschinenstrickerei eingeführt; die Firma Geyer und Söhne kaufte eine Anzahl Maschinen, schickte geübte Maschinstrickermädchen in genannte Kaserne, um den im Arreste befindlichen Sträflingen Strickunterricht zu ertheilen.

Dadurch wurden 20 oder noch mehr Familien um ihren Broderwerb gebracht; der eingangs erwähnte Referent bat um Abstellung dieses Übelstandes und es wurde diese Bitte in die Resolution aufgenommen und der hohen k. k. Regierung unterbreitet!

Und was geschah? — Nichts! und doch! — Weil über diese Angelegenheit der Vorstand der „Kleidermachergenossenschaft" referirte, und die betreffende Resolution von demselben eingebracht wurde, scheint es als ob die k. und k. Militärverwaltung zum Trotze sich auch auf handwerksmäßige Gewerbe, vorzugsweise aber auf die „Schneiderei" verlegt habe.

Im Verlaufe des heurigen Sommers hat das Militärcommando einen Befehl ergehen lassen, worin die Urlauber aufgefordert werden, ihre Civilkleider nicht mehr bei einem befugten Meister, sondern in der „Schlosskaserne von den Militärsträflingen" unter Aufsicht des Profoßen Hofbauer machen zu lassen und für einen completen Anzug „Drei Gulden österreichische Währung" zu entrichten haben.

Der Profoß Hofbauer bot alles auf, um eine erhebliche Anzahl von Arbeiten zu erhalten und soll nach durchgehends glaubwürdiger Seite während der Urlaubszeit bei hundert Anzüge und auch darüber geliefert haben. Es kam ihm aber auf die gewöhnliche Agitation nicht an, er beredete einen Infanteristen, welcher den Stoff eines Anzuges zu dem hiesigen Schneidermeister Paroubek brachte und sich bereits die nöthigen Maße abnehmen ließ, die Bestellung rückgängig zu machen und selbe bei ihm, den Profoßen, perfect werden zu lassen, welches auch thatsächlich erfolgte.

Ferner: Der hiesige Schneidermeister C. Arnezeder, welcher einen Kunden zufällig des Weges traf, ersuchte denselben gelegentlich zur Anprobe zu kommen; der Profoß, welcher zufällig im Vorübergehen dies vernahm, rief den Herrn aus dem Civilstande in Gegenwart des genannten Schneidermeisters an, er soll zu ihm in die Schlosskaserne kommen, dort wird er viel billiger seinen Bedarf an Kleidungsstücken sich decken. Ähnliche Fälle wären mehr zu verzeichnen.

Die Genossenschaft hat sich nun an die Gewerbebehörde erster Instanz gewendet und um Abstellung dieser für den Gewerbestand hohnsprechenden Übelstände gebeten.

Der Genossenschaft wurde hierauf durch das k. und k. Militärcommando der Bescheid zutheil, dass genannter Profoß im vollsten Auftrage desselben gehandelt habe und diese Anstalten nach der Vorschrift für die Militärgefangenhäuser hiezu nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet sind. Sollten die Bestimmungen dieser Vorschrift mit der Gewerbeordnung sich nicht im Einklange befinden, so wolle wegen Abänderung der diesfälligen Bestimmungen sich an die dem Garnisonsarreste in dieser Hinsicht vorgesetzte k. und k. Intendanz des 14. Corps in Innsbruck gewendet werden.

Eine solche Behandlungsweise ist nicht nur eine Beleidigung unserer Genossenschaft, sondern des ganzen Gewerbestandes, nachdem bereits das Kleingewerbe im raschen Niedergange sich befindet und gleichzeitig mit fast unerschwinglichen Steuern bedacht ist.

Den letzten Fußtritt versetzen demselben noch obendrein die sich allerorts breitmachenden Großindustriellen.

Wenn sich nun noch diese neue Concurrenz dazugesellt, zu deren Erhaltung auch unser karg abgesparter Steuergulden dienen muss, dann werden wir zu dem Schlusssatze gelangen, dass es offene Wege gibt, das Gewerbegesetz zu umgehen und Gewerbeschänder dem Gewerbestande den Bettelstab reichen dürfen.

Wir bitten demnach eine hohe k. und k. Regierung Veranlassung zu treffen, dass ein hohes k. und k. Militärärar sich den Grenzen des Gesetzes zu fügen habe und ein derartiges Vorgehen für die Zukunft abgestellt werde.

Ein hohes Haus der Abgeordneten jedoch bitten wir, in Erwägung zu ziehen, ob nicht das Gewerbe durch den eingangs beschriebenen Fall an seinem Ansehen verliert und dem öffentlichen Spotte preisgegeben wird, und wenn es trotz des Gewerbegesetzes schutzlos dastehen sollte zum Hohne derjenigen, welche außer dessen Bereiche stehen!

Das so vielfach petitionirte Verlangen nach „Trennung der Gewerbe- von der Handelskammer" wird nun zur brennenden Frage und im vollsten Vertrauen, dass unsere unterthänigste Bitte, dem Gewerbestande sein Recht zu sichern, in dem hohen Hause der Abgeordneten ein geneigtes Ohr und energische Vertretung finden werde, zeichnet mit aller Ehrfurcht und gebürender Hochachtung die Gesammtvorstehung der Genossenschaft der Kleidermacher von Linz und Urfahr.

Linz, 16. December 1889.

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang II.

Petition des deutschen landwirtschaftlichen Centralverbandes für Böhmen, Prag, um Bewilligung von Subventionen und unverzinslichen Darlehen für die durch das Elementarunglück vom 11. und 12. Juli l. J. betroffenen landwirtschaftlichen Vereine, beziehungsweise Gemeinden in Nordböhmen.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Das in den Tagen des 11. und 12. Juli l. J. über einen ausgedehnten Landstrich Nordböhmens hereingebrochene Elementarunglück hat in den Bezirken Aussig, Karbitz, Gabel, Zwickau, Auscha und Leitmeritz mit einer Heftigkeit und Gewalt gewüthet, dass dasselbe sowohl was die Ausdehnung des betroffenen Gebietes, als auch die Furchtbarkeit der Verheerungen, die Größe und theilweise Irreparabilität des Schadens an der diesjährigen Ernte von Feldfrüchten und an Wertsverminderungen gewissen Culturgattungen gewidmeter Parcellen, namentlich Obst-, Hopfen und Weingärten, anlangt, den größten Elementarereignissen der letzten Decennien an die Seite gestellt werden kann.

Die Größe des Schadens beruht auf der außerordentlichen Intensität und Dauer des Hagelwetters, welches nicht nur die Halmfrüchte auf den Feldern, sondern vielfach selbst das Gras auf den Wiesen tief in den Boden stampfte, die ärgsten, weil dauernden Beschädigungen aber in den Hopfengärten verursachte, wo die diesjährige Hopfenernte zur Gänze verloren ging, und überdies das Ausfaulen Tausender Stöcke und damit die Vernichtung vieler Hopfenanlagen zu befürchten steht.

Ähnlich wüthete das Unwetter in den Weingärten und Obstanlagen, von denen viele infolge der an den Zweigen und jüngeren Stämmen entstandenen Beschädigungen auf Jahre hinaus in ihrem Ertrage sehr zurückbleiben, wenn nicht ganz zugrunde gehen werden.

Aber auch durch Abschwemmung der Ackerkrume, Verschotterung und Versandung der Wiesen wurden zahlreiche Wirtschaften in ihrem Ertrage dauernd geschädigt.

Die schweren Beschädigungen an den mannigfachsten Culturgattungen in so großer Ausdehnung und so bedeutender Intensität haben viele ohnedem in der gegenwärtigen Zeit sich nur schwer erhaltende Grundbesitzer zum völligen wirtschaftlichen Ruin geführt.

Infolge Futtermangels musste, wie die auch dieser Petition beigefalteten Berichte melden, an vielen Orten selbst das zur Bewirtschaftung nöthige Vieh verkauft werden, und ist überdies ein zweites, noch traurigeres Symptom der ärgsten wirtschaftlichen Misère, „Mangel an Saatgut" vielfach eingetreten, ein Symptom, bei welchem Land und Reich nicht zögern sollten, mit ausgiebiger Hilfe einzugreifen.

Um nur einen oberflächlichen Überblick über die Größe der Schäden zu gewähren, sei gestattet, folgende Zahlen anzuführen:

Der Bezirk Aussig-Karbitz erlitt in zehn Gemeinden einen Schaden von rund . . . 450.000 fl.
Es entfallen hievon auf:

Rollendorf	52.600 fl.
Schönwald	75.000 „
Peterswald	24.000 „
Saara	10.000 „
Kninitz	9.640 „
Kleinkahn	12.000 „

Böhm. Kahn . . . . . 150.000 fl.
Deutsch-Kahn . . . . . 25.100 „
Leickersdorf . . . . . 70.000 „
München . . . . . 15.000 „

Hiebei muss bemerkt werden, dass in mehreren dieser Orte durch locale Verhältnisse, wie in Klein- und Böhmisch-Kahn durch eine 110procentige Schulumlage die materielle Leistungsfähigkeit ohnedem schon bis an die äußerste Grenze angespannt ist.

Der Bezirk Gabel berechnet seinen Schaden auf . . . . . 232.534 fl. 81 kr.

Davon entfallen auf:

Walten . . . . . 3.000 fl. — kr.
Hennersdorf . . . . . 26.044 „ 14 „
Seifersdorf . . . . . 30.788 „ — „
Böhm. Dorf . . . . . 10.891 „ — „
Postrum . . . . . 10.645 „ — „
Pankraz . . . . . 2.145 „ — „
Schönbach . . . . . 38.607 „ 37 „
Johnsdorf . . . . . 5.456 „ — „
Schneckendorf . . . . . 979 „ — „
Joachimsdorf . . . . . 1.471 „ — „
Markersdorf . . . . . 1.702 „ — „
Brims . . . . . 2.750 „ — „
Gabel . . . . . 3.724 „ — „
Kriesdorf . . . . . 94.332 „ 30 „

Besonders der zuletzt genannte Ort Kriesdorf, wo bereits am 11. Juli l. J. ein selten heftiges Hagelwetter niederging, ist hart betroffen, weil er bereits in den Jahren 1875 und 1876 von Hagelschlag, ferner mehrfach von Auswinterung und in 12 Jahren von 30 Bränden betroffen wurde, welch letztere an 100.000 fl. von Eigenthumswert verzehrten.

Im Bezirke Zwickau erlitt der Ort Kunnersdorf einen Schaden von . . . . . 1.300 fl., der im Gebiete des landwirtschaftlichen Vereines Graber gelegene Ort Sterndorf einen Schaden von . . . . . 16.361 fl. 88 kr.
und die Gemeinde Roche im Bezirke Auscha . . . . . 22.186 „ 86 „
Letztere Gemeinde bittet, unter Anschluss eines Vermögensausweises und einer Schadenerhebungstabelle, um eine Unterstützung von 2000 fl. österreichischer Währung.

Der bisher angeführte Gesammtschaden übersteigt die Summe von . . . . . 700.000 fl.

Außer den genannten Orten wurde aber noch der fruchtbare Gau der Leitmeritzer Elbegegend durch das Unwetter vom 12. Juli l. J. mit am schwersten betroffen.

Hier sind es namentlich die Hopfenculturen, die Haupteinnahmsquellen der dortigen Landwirte, welche in einer jeder Beschreibung spottenden Weise devastirt wurden.

Infolge der Vernichtung nicht nur der Ernte, sondern selbst Tausender von Hopfenstöcke ist zur weiteren Cultivirung ein großes Betriebscapital erforderlich, besonders darum, weil die Hopfencultur viele Arbeitskräfte fordert und die Regiekosten dieses Bodenerzeugnisses sehr hohe sind, die nicht einmal immer, wie es beispielsweise in manchen Gegenden heuer der Fall war, durch den Verkaufspreis gedeckt werden.

Laut dem beiliegenden Nachweise erlitten die dem Leitmeritzer landwirtschaftlichen Bezirksvereine angehörenden Landwirte einen Schaden von 322.735 fl. 40 kr., so dass der durch das Elementarunglück vom 11. und 12. Juli l. J. herbeigeführte Gesammtschaden den Betrag von einer Million Gulden weit übersteigt, und die genannten Tage den schrecklichsten und verheerendsten Unglückstagen, welche die Generation unserer Landwirte erlebte, beigezählt werden können.

Der Leitmeritzer landwirtschaftliche Bezirksverein bittet in seinem hier beiliegenden Gesuche um eine Subvention von . . . . . 54.295 fl.
und um ein unverzinsliches Darlehen von . . . . . 163.495 fl.

Die Größe des vorgeschilderten Unglückes verfehlte nicht in ganz Böhmen einen nachhaltigen Eindruck zu üben und die hohe k. k. Statthalterei zu veranlassen, allgemeine Sammlungen zu bewilligen.

Das Ergebnis derselben aber blieb hinter den bescheidensten Erwartungen zurück, weil bereits im Frühjahre die öffentliche Mildthätigkeit durch verschiedene andere Sammlungen, wie die für die Nothleidenden im Böhmerwalde u. s. w., sehr in Anspruch genommen war.

Es erübrigte sonach, da die aus eigener Initiative gewährte Landeshilfe sich bloß auf je 1000 den Bezirken Aussig-Karbitz und Leitmeritz als momentane Aushilfe vom hohen Landesausschusse des Königreiches

Böhmen bewilligte Gulden beschränkte, und da durch den Erlass des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1889, Z. 14142, auch vorgängig die Inanspruchnahme der Staatshilfe durch den Hinweis ausgeschlossen war, dass vorerst die Mittel der zunächst zur Hilfeleistung berufenen Factoren, das heißt die Mittel der Gemeinden, des Bezirkes und des Landes in Anspruch zu nehmen seien, kein anderer Ausweg, als sich im Wege des hohen Landesausschusses an die Hilfe des Landes zu wenden, welche bei allen Elementarschäden von ähnlicher Bedeutung von den Steuerträgern bisher noch niemals vergebens erbeten worden war.

Leider sahen sich die schwerbetroffenen Steuerträger der obgenannten hochbelasteten Gemeinden hiebei in ihrer zuversichtlichen Hoffnung vollkommen getäuscht, indem der hohe Landesausschuss mit seinen Erlässen vom 6. November 1889, Z. 43945, und vom 20. November, Z. 44280, sämmtliche Bittgesuche mit dem Bemerken gänzlich abwies,

„dass er den durch die Hagelschläge vom 12. Juli l. J. Betroffenen theils über Ansuchen der bezüglichen Bezirke und Gemeinden, theils über eigene Initiative mit Rücksicht auf die verfügbaren Mittel bereits Unterstützungen aus Landesmitteln gewährt hat, dass er aber in Berücksichtigung der jetzigen Finanzlage des Landes lebhaft bedauern muss, über das (Collectiv-) Ansuchen des deutschen landwirtschaftlichen Centralverbandes für Böhmen keine weitere Action einleiten und auch dem hohen Landtage keine diesbezüglichen Anträge unterbreiten zu können."

Die sofort eingeleiteten Erhebungen ergaben, dass keinem der betroffenen Bezirke seitens des Landes irgend welche Subvention oder irgend einen Namen habende Unterstützung zugekommen ist, als jene bereits erwähnten je 1000 fl., welche die Bezirke Aussig-Karbitz und Leitmeritz erhielten.

Es dürfte in der Chronik der Elementarschäden unseres Landes kaum ein crasseres Beispiel zu eruiren sein, als das Missverhältnis der durch das Hagelwetter vom 11. und 12. Juli l. J. entstandenen Schadenssumme von mehr als einer Million Gulden und einer Landeshilfe (?) von 2000 fl. österreichischer Währung.

Bei dieser Sachlage kann nicht unterlassen werden, des Umstandes Erwähnung zu thun, dass die deutschen Landwirte Böhmens, insoweit sie in dem deutschen landwirtschaftlichen Centralverbande für Böhmen vereinigt sind — und dies ist zweifellos rücksichtlich 99 Procent derselben der Fall — bei der Verfolgung ihrer wirtschaftlichen Fortentwicklung Dank der auch in dem hohen Abgeordnetenhause wiederholt erörterten traurigen Verhältnisse seit Jahren jeglicher Landes-, wie Staatshilfe entbehren und den Landessäckel, in welchen sie die größten Zuschüsse leisten, noch niemals über Gebür in Anspruch genommen haben.

Die in den vorausgehenden Anführungen dargelegte Größe und Nachhaltigkeit des durch das große Elementarunglück vom 11. und 12. Juli l. J. entstandenen Schadens; die durch dasselbe noch vergrößerte Nothlage der betroffenen Landwirte; die Ergebnislosigkeit der in Böhmen eingeleiteten Sammlungen, die Verweigerung der auf Grund der hier beiliegenden Bittgesuche und Schadenerhebungstabellen wohl nicht grundlos erbetenen Landeshilfe und endlich die jederzeit bewiesene Anspruchslosigkeit der diesmal betroffenen Steuerzahler sind, falls dieser Petition und ihren Beilagen eine eingehende Würdigung zutheil wird, wohl geeignet, die Bitte zu rechtfertigen.

Ein hohes Abgeordnetenhaus geruhe den von dem Elementarunglück am 11. und 12. Juli 1889 betroffenen Landwirten nach Maßgabe des erhobenen Schadens aus Staatsmitteln entsprechende ausgiebige Unterstützungen und unverzinsliche Darlehen zu bewilligen, um die Steuerkraft dieser zumeist am höchsten besteuerten Bezirke des Landes zu erhalten.

Deutscher landwirtschaftlicher Centralverband für Böhmen.

(Folgen die Unterschriften).

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. X. Session. 361. Sitzung,
am 3. Februar 1890.

Inhalt.

Nachruf seitens des Präsidenten aus Anlass des Ablebens des Abgeordneten Dr. Franz Groß (Seite 13252).

Zuschrift des Abgeordneten Dr. Mattuš, betreffend die Niederlegung seines Mandates (Seite 13253).

Mittheilung des Präsidenten, betreffend:

1. die während der Vertagung des Reichsrathes vorgenommenen Neuwahlen (Angelobung. — Zuweisung der Wahlacten an den Legitimationsausschuss — Seite 13253);
2. die für die Ausschüsse erforderlichen Ersatzwahlen (Seite 13253).

Zuschrift des Abgeordneten Hausner, betreffend die Niederlegung der Stelle eines Obmannes des Budgetausschusses (Seite 13253).

Mittheilung des Präsidenten, betreffend:

1. die vom Herrenhause vorgenommene Wahl des Hofrathes Dr. Ritter v. Beck zum Ersatzmitgliede der Commission zur Controle der Staatsschuld (Seite 13253);
2. den Beitritt des Herrenhauses zu den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hinsichtlich einer Reihe von Gesetzen (Seite 13253);
3. die Genehmigung der kaiserlichen Verordnungen vom 6. October 1889, R. G. Bl. Nr. 161 und vom 29. October 1889, R. G. Bl. Nr. 173, durch das Herrenhaus (Seite 13254);
4. die Sanctionirung einer Reihe von Gesetzen (Seite 13254).

Regierungsvorlagen, betreffend:

1. die Baurechnungen über die auf Staatskosten gebaute Eisenbahn Sucha-Podgórze, Skawina-Oświęcim und Saybusch-Zwardow (919 der Beilagen. — Zuweisung an den Budgetausschuss — Seite 13254);
2. den Gesetzentwurf wegen Aufbesserung der Congrua der römisch-katholischen und griechisch-katholischen exponirten Hilfspriester (920 der Beilagen. — Zuweisung an den Budgetausschuss — Seite 13254);
3. den Gesetzentwurf wegen Aufbesserung der Congrua der exponirten griechisch-orientalischen Hilfspriester in Dalmatien (921 der Beilagen. — Zuweisung an den Budgetausschuss — Seite 13254);
4. den Gesetzentwurf wegen Aufbringung der Mittel zur Herstellung eines Universitäts-Hauptgebäudes in Graz (922 der Beilagen. — Zuweisung an den Budgetausschuss — Seite 13254).

Zuweisung des 19. Jahresberichtes der Staatsschulden-Controlcommission an den Budgetausschuss (913 der Beilagen — Seite 13254).

Abwesenheitsanzeigen und Urlaubsertheilungen (Seite 13254 und 13283).

Zuschrift des Bürgermeisters der Stadt Wien mit der Einladung zu dem am 12. Februar d. J. im Rathhause abzuhaltenden Balle der Stadt Wien (Seite 13255).

Petitionen (Seite 13255).

Interpellationen, und zwar:

1. des Abgeordneten Ritter v. Proskowetz und Genossen an den Minister für Landesvertheidigung, betreffend die verfassungsmäßige Behandlung und endliche Erledigung der schon vor drei Jahren angekündigten Novelle zum Militärwitwen- und Waisenversorgungsgesetze (Seite 13257);
2. des Abgeordneten Wrabetz und Genossen an den Ministerpräsidenten, betreffend die Verlegung der Wiener Kasernen (Seite 13259)

Antrag des Abgeordneten Ritter v. Proskowetz und Genossen wegen Einführung der obligatorischen Schutz- und Nothimpfung gegen die Lungenseuche beim Rindvieh, beziehungsweise wegen Änderung des §. 28 (Lungenseuche des Rindviehs) des Gesetzes vom 20. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, dann wegen Änderung der Durchführungsbestimmungen zu dem obcitirten Gesetze, respective zum §. 28 desselben, R. G. Bl. Nr. 36, dd. 12. April 1880 (923 der Beilagen).

Mittheilung des Präsidenten, betreffend die Constituirung des Thierseuchengesetzausschusses (Seite 13260).

Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Vergani und Genossen wegen Vorlage eines Gesetzes, wonach die unbehobenen Gewinste den §§. 437, 1425 und 1474 a. b. G. B. entsprechend als strittiges Eigenthum gerichtlich deponirt werden müssen und wonach weiters die Geldinstitute für die verjährten Gewinste

10 Procent an Vermögensübertragungsgebür zu zahlen hätten (717 der Beilagen) und Bericht des Petitionsausschusses über die Petition Nr. 5131 aus dem 21. Verzeichnisse. — Redner: die Abgeordneten Vergani [Seite 13260 und 16264], Dr. Magg [Seite 13262], Dr. Pattai [Seite 13263], Berichterstatter Hren [Seite 13265], — Zuweisung des Antrages an einen zu wählenden Ausschuss von 24 Mitgliedern. — Annahme des Ausschussantrages bezüglich der Petition (Seite 13266).

Erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Dr. Slavík, Dr. Dostal und Genossen, betreffend einen Gesetzentwurf, womit die Bestellung von Nothwegen geregelt wird (611 der Beilagen — Redner: die Abgeordneten Dr. Slavík [Seite 13266], Lienbacher [Seite 13268], Freiherr v. Hackelberg [Seite 13268]. — Zuweisung an den Justizausschuss [Seite 13269]).

Bericht des Strafgesetzausschusses über die Petition des Ludwig Kresnik um Zuwendung einer Entschädigung aus Staatsmitteln für eine unschuldig erlittene Kerkerstrafe (781 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Hren [Seite 13269 und 13279], die Abgeordneten Dr. Foregger [Seite 13270, 13278 und 13282], Dr. Roser [Seite 13273], Bošnjak [Seite 13275], Freiherr v. Hackelberg [Seite 13278]).

Mittheilung des Präsidenten von dem Austritte des Abgeordneten Dr. Kathrein aus dem Legitimationsausschusse und des Abgeordneten Dr. Machalski aus dem Budgetausschusse (Seite 13283).

Interpellationen:

1. des Abgeordneten Neuber und Genossen an den Justizminister wegen der durch die Einrichtung der kaufmännischen Facturen in Österreich bei handelsgerichtlichen Processen erwachsenden Competenzconflicte (Seite 13283);

2. der Abgeordneten Dr. Foregger, Freiherrn v. Hackelberg und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend die Gründung der südsteierischen Sparkassa (Seite 13284);

3. des Abgeordneten Eichhorn und Genossen an den Finanzminister, betreffend die in Ika errichtete Heilanstalt des Priester-Krankenunterstützungsvereines (Seite 13286).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka**, Vicepräsident Freiherr v. **Chlumecký**.

Schriftführer: Freiherr v. **Romaszkan**, Freiherr v. **Dumreicher**, **Hevera**, Dr. **Fuß**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe**, Minister Dr. Freiherr v. **Prazák**, Minister für Landesvertheidigung Feldmarschall-Lieutenant Graf **Welsersheimb**, Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Freiherr v. **Gautsch**, Handelsminister Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Der im Allerhöchsten Auftrage am 20. December v. J. vertagte Reichsrath ist mit Allerhöchstem Handschreiben vom 21. Jänner auf den 3. Februar d. J. zur Wiederaufnahme seiner Thätigkeit einberufen worden.

Ich habe demnach das hohe Haus für den heutigen Tag zur ersten Sitzung eingeladen.

Die Protokolle über die Vormittags- und Abendsitzung am 18., sowie das Protokoll vom 19. December v. J. sind unbeanständet geblieben, somit als genehmigt anzusehen.

Ich habe dem hohen Hause die betrübende Mittheilung zu machen, dass während der Vertagung der Herr Abgeordnete Dr. Franz Groß, Vertreter des Städtewahlbezirkes Wels, Efferding, Böcklabruck, Gmunden, Ischl, gestorben ist. *(Die Versammlung erhebt sich von den Sitzen.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Franz Groß war mit geringen Unterbrechungen während der ganzen Zeit der constitutionellen Ära Mitglied des hohen Hauses, und welchen Ansehens er sich nicht nur in seinem Wählerkreise, sondern im hohen Hause erfreute, mag daraus entnommen werden, dass er zu wiederholtenmalen, und zwar das erstemal im Jahre 1869 und das zweitemal im Jahre 1871 zum Vicepräsidenten des hohen Hauses gewählt wurde.

Seine hohe Bildung und seine Beliebtheit waren so groß, dass wir sein Hinscheiden mit aufrichtigem Bedauern begleiten. Auch Sie, geehrte Herren, haben diesem Gefühle, wie ich sehe, Ausdruck gegeben, indem Sie sich von Ihren Sitzen erhoben haben, und so werden Sie auch gestatten, dass diese das Andenken des Verstorbenen ehrende Kundgebung im Protokolle der heutigen Sitzung verzeichnet werde. *(Zustimmung.)*

Wegen Vornahme einer Neuwahl an Stelle des verstorbenen Abgeordneten Dr. Franz Groß habe ich das Erforderliche veranlasst.

Vom Herrn Abgeordneten Dr. Mattuš ist eine Zuschrift eingelangt, in der er seine Mandatsniederlegung anzeigt.

Ich ersuche um Verlesung derselben.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Eure Excellenz!

Meine Berufsgeschäfte legen mir die unabweisliche Pflicht auf, das Abgeordnetenmandat für den Reichsrath niederzulegen.

Indem ich an Euere Excellenz die ergebenste Bitte stelle, dem hohen Abgeordnetenhause hievon Kenntnis geben zu wollen, zeichne ich als Euerer Excellenz

hochachtungsvoll ergebenster

Dr. Mattuš.

Prag, 1. Februar 1890."

Präsident: Ich werde wegen der Neuwahl das Erforderliche veranlassen.

Neu gewählt wurden in den Reichsrath folgende Herren, und zwar:

an Stelle des ausgetretenen Abgeordneten Alois Fürsten Liechtenstein: Franz Hagenhofer;

an Stelle des ausgetretenen Abgeordneten Franz Bulić: Josef Perić;

an Stelle des verstorbenen Abgeordneten Dr. Tomaszczuk: Eudoxius Freiherr v. Hormuzaki.

Es ist heute im hohen Hause der Herr Abgeordnete Perić erschienen und wird derselbe die Angelobung leisten.

Ich ersuche die Herren Schriftführer, die Angelobungsformel in deutscher und kroatischer Sprache zu verlesen.

(Schriftführer Dr. Fuß liest die Angelobungsformel in deutscher, Schriftführer Hevera in kroatischer Sprache. — Abgeordneter Perić leistet die Angelobung.)

Die auf die Wahlen der Herren Abgeordneten Franz Weber und Franz Hagenhofer bezughabenden Acten, welche mir mit Zuschriften des Ministeriums des Innern zugekommen sind, werde ich dem Legitimationsausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)*

Ich mache das hohe Haus aufmerksam, dass nachstehende Ergänzungswahlen in die Ausschüsse vorzunehmen sein werden, und zwar:

an Stelle des verstorbenen Abgeordneten Dr. Wenzlitzke in den Strafgesetzausschuss;

an Stelle des verstorbenen Abgeordneten Dr. Tomaszczuk in den Anarchistengesetz-, Eisenbahn-, Justiz-, Legitimations- und Wahlreformausschuss und in den Ausschuss zur Regelung der Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgenossenschaft;

an Stelle des verstorbenen Abgeordneten Dr Franz Groß in den Immunitäts- und Strafgesetzausschuss, und

an Stelle des ausgetretenen Abgeordneten Dr. Mattuš in den Wehrausschuss und in den Ausschuss zur Regelung der Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgenossenschaft.

Ich werde diese Ersatzwahlen auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen stellen.

Ich erlaube mir, die Mitglieder des Ausschusses für das Thierseuchengesetz nochmals auf die in der 355. Sitzung am 13. December v. J. gestellte Bitte aufmerksam zu machen, sich in Abtheilung I zu versammeln, um sich zu constituiren, und zwar vielleicht noch am heutigen Tage nach der Sitzung.

Vom Herrn Abgeordneten Hausner ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Freiherr v. **Romaszkan** *(liest)*:

„Eure Excellenz!

Ein schweres Nierenleiden fesselt mich an das Krankenzimmer und macht mir die Theilnahme an den Reichsrathsverhandlungen, namentlich aber die Erfüllung der Pflichten eines Obmannes des Budgetausschusses zur Unmöglichkeit. Ich lege daher diese ehrenvolle, mir von dem Vertrauen meiner Collegen übertragene Stelle mit tiefem Bedauern, aber in voller Überzeugung von der Nothwendigkeit dieses Schrittes, nieder und bitte Eure Excellenz, dies dem Abgeordnetenhause in der ersten Sitzung mitzutheilen. Im Hinblick auf eine mögliche Besserung meiner Gesundheit glaube ich als Mitglied im Ausschusse verbleiben zu dürfen.

Genehmigen Eure Excellenz hiebei den Ausdruck aufrichtigster Hochachtung, mit welchem ich verbleibe

Ihr ergebenster

Otto Hausner."

Präsident: Ich bitte dies zur Kenntnis zu nehmen und ersuche den Herrn Obmannstellvertreter des Budgetausschusses, die Mitglieder dieses Ausschusses vielleicht ebenfalls heute nach der Sitzung zur Vornahme der Wahl eines Obmannes einzuberufen.

Laut Zuschrift des Präsidiums des Herrenhauses vom 19. December 1889 ist der k. k. Hofrath Dr. Anton Ritter v. Beck zum Ersatzmitgliede in die Commission zur Controle der Staatsschuld gewählt worden.

Das Herrenhaus ist laut Zuschriften an das Präsidium in seinen Sitzungen vom 19. und 20. December v. J. den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses ohne Änderung beigetreten, und zwar bezüglich der Gesetze:

betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1890;

betreffend den Markenschutz;

betreffend die Bewilligung der Aushebung der zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der

Landwehr erforderlichen Rekrutencontingente im Jahre 1890;

betreffend die Dotation zur Erhaltung des Hofstaates;

betreffend die Gebürenbefreiungen von Urkunden, Schriften und Eintragungen für das galizische Landesanlehen von 300.000 fl., sowie für die aus diesem Anlehen zu gewährenden Unterstützungen und Vorschüsse, ferner betreffend die Einbringung rückständiger Raten;

womit einige Änderungen des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, betreffend die Regelung der Verhältnisse der nach dem allgemeinen Berggesetze errichteten oder noch zu errichtenden Bruderladen, getroffen werden.

Ferner hat das Herrenhaus in der Sitzung vom 20. December v. J. die kaiserlichen Verordnungen vom 6. October 1889, R. G. Bl. Nr. 161 und vom 29. October 1889, R. G. Bl. Nr. 173, genehmigend zur Kenntnis genommen.

Laut Zuschriften der hohen Regierung haben

der Gesetzentwurf, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1890;

der Gesetzentwurf, betreffend die Dotation zur Erhaltung des Hofstaates;

der Gesetzentwurf, betreffend Gebürenbefreiungen von Urkunden, Schriften und Eintragungen für das galizische Landesanlehen von 300.000 fl., sowie für die aus diesem Anlehen zu gewährenden Unterstützungen und Vorschüsse, ferner betreffend die Einbringung rückständiger Raten;

der Gesetzentwurf, womit die Aushebung der zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr erforderlichen Rekrutencontingente pro 1890 bewilligt wird,

die Allerhöchste Sanction erhalten.

Vom Herrn Handelsminister ist eine Zuschrift eingelangt, betreffend die Baurechnungen über die auf Staatskosten gebaute Eisenbahn Sucha-Podgorze, Skawina-Oświęcim und Saybusch-Zwardon *(919 der Beilagen)*.

Ich habe diese Vorlage sammt Zuschrift in Druck legen, heute vertheilen lassen und werde dieselbe, wenn kein Widerspruch erhoben wird, dem Budgetausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)*

Vom Herrn Minister für Cultus und Unterricht sind mittels Zuschriften Regierungsvorlagen, betreffend die Aufbesserung der Congrua, ferner die Herstellung eines Universitätsgebäudes in Graz, eingelangt.

Ich bitte um Verlesung dieser Zuschriften.

Schriftführer Freiherr v. **Romaszkan** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufbesserung der Congrua der römisch-katholischen und griechisch-katholischen exponirten Hilfspriester *(920 der Beilagen)*, sammt erläuternden Bemerkungen zur Veranlassung der parlamentarischen Behandlung desselben zu übersenden.

Wien, 27. Jänner 1890.

Der Minister für Cultus und Unterricht:

Gautsch."

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufbesserung der Congrua der exponirten griechisch-orientalischen Hilfspriester in Dalmatien *(921 der Beilagen)*, sammt erläuternden Bemerkungen zur verfassungsmäßigen Behandlung zu übersenden.

Wien, 27. Jänner 1890.

Der Minister für Cultus und Unterricht:

Gautsch."

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung gebe ich mir die Ehre, dem löblichen Präsidium den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufbringung der Mittel zur Herstellung eines Universitätshauptgebäudes in Graz *(922 der Beilagen)*, sammt erläuternden Bemerkungen mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben als Regierungsvorlage der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 2. Februar 1890.

Der Minister für Cultus und Unterricht:

Gautsch."

Präsident: Ich habe diese Vorlagen in Druck legen, heute vertheilen lassen und werde dieselben, wenn kein Widerspruch erhoben wird, dem Budgetausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)*

Laut der in der 360. Sitzung am 19. December v. J. verlesenen Zuschrift der Staatsschulden-Controlcommission ist der 19. Jahresbericht dieser Commission dem hohen Hause mitgetheilt worden *(913 der Beilagen)*. Ich habe denselben während der Vertagung in Druck legen, vertheilen lassen und werde ihn dem Budgetausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)*

Dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Ciani habe ich einen achttägigen Urlaub ertheilt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Milner ersucht wegen dringender Berufspflichten um einen sechswöchentlichen Urlaub.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Urlaub bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Urlaub ist bewilligt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel ersucht um einen dreiwöchentlichen Urlaub.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Urlaub bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Auch dieser Urlaub ist bewilligt.

Der Herr Abgeordnete Graf Palffy ersucht krankheitshalber um einen dreiwöchentlichen Urlaub.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Urlaub bewilligen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Urlaub ist ebenfalls bewilligt.

Der Herr Abgeordnete Graf Hompesch ersucht aus Gesundheitsrücksichten um einen vierzehntägigen Urlaub.

Ich bitte jene Herren, welche dem Herrn Abgeordneten Grafen Hompesch diesen Urlaub bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Dem Herrn Abgeordneten Neuwirth habe ich einen achttägigen Urlaub ertheilt.

Krank gemeldet ist der Herr Abgeordnete Franz Weber. Ebenso hat sich der Herr Abgeordnete Stejskal unwohl gemeldet.

Ferner entschuldigt der Herr Vicepräsident Zeithammer sein Ausbleiben von der heutigen Sitzung, der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý krankheitshalber sein Ausbleiben für heute und die nächsten Tage. Wegen Krankheit haben sich auch die Herren Abgeordneten Dr. Herold und Ursin, sowie Herr Minister Ritter v. Zaleski entschuldigen lassen.

Es ist ein Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Wien eingelangt, um dessen Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Freiherr v. **Romaszkan** *(liest)*:

„Hohes Präsidium!

Ich gebe mir die Ehre, dem hohen Präsidium die Mittheilung zu machen, dass ich namens der Stadt Wien die sämmtlichen Mitglieder des hohen Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes schriftlich zu dem am 12. Februar l. J. im Rathhause abzuhaltenden Balle der Stadt Wien eingeladen habe und ersuche, hievon dem hohen Hause gefälligst Mittheilung machen zu wollen.

Indem ich mir die Bemerkung erlaube, dass es sich die Gemeinde Wien zur großen Ehre anrechnen wird, die Mitglieder des hohen Hauses in ihrem Rathhause zu begrüßen, zeichne ich mit dem Ausdrucke der größten Hochachtung

Dr. J. Prix,
Bürgermeister.

Wien, 1. Februar 1890."

Präsident: Ich erlaube mir, das hohe Haus aufmerksam zu machen, dass dieser Ball einen wohlthätigen Zweck verfolgt, indem das Reinerträgnis desselben den Armen der Stadt Wien zugedacht ist.

Seitens der Ministerien, sowie anderer Behörden und Corporationen sind an das Präsidium mehrere Druckschriften und Publicationen gelangt, und zwar: 10 Exemplare des statistischen Jahrbuches des Ackerbauministeriums: „Der Bergwerksbetrieb Österreichs im Jahre 1888", 3 Exemplare der Übersichten der in den diesseitigen Ländern im Monate Juli, August und September und in den Ländern der ungarischen Krone im August, September und October 1889 registrirten, umgeschriebenen und gelöschten gewerblichen Marken; 12 Exemplare der „österreichischen Statistik"; 10 Exemplare der „Statistik der Seeschiffahrt und des Seehandels in den österreichischen Häfen im Jahre 1888."

Von allen diesen Einsendungen wird der entsprechende Gebrauch gemacht und hiebei zunächst die Reichsrathsbibliothek bedacht werden.

Während der Vertagung habe ich an die Herren Abgeordneten versenden lassen:

Den Bericht des Justizausschusses, betreffend das Gesetz über das mündliche Summarverfahren *(907 der Beilagen)*,

den Bericht des ständigen Strafgesetzausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend ein neues Strafgesetz *(916 der Beilagen)*.

Ich habe ferner heute vertheilen lassen den Antrag des Herrn Abgeordneten Fürnkranz und Genossen *(914 der Beilagen)*.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Petition der freiwilligen Feuerwehr in Kamenitz an der Linde um Einreihung der Commandanten der Feuerwehr unter die öffentlichen Dienstesorgane *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dostal)*."

„Petition der Bezirksvertretung in Patzau um Abänderung des Gesetzes zur Einschränkung von Thierseuchen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dostal)*."

„Petition des Bürgermeisteramtes Weseritz um Erleichterungen im Handel mit aus Galizien und Ungarn kommendem Borstenvieh *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petition der Bezirksvertretung Falkenau, betreffend die Abänderung des Viehseuchengesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Otto Polak)*."

„Petition des Stadtrathes von Budweis um Realisirung des Baues des Donau-Moldau-Elbe-Canales vor dem Donau-Oder-Canale *(überreicht durch Abgeordneten Schier)*."

„Petition der Zahntechniker in Kaaden, betreffend die Regelung des zahntechnischen Gewerbes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ).*"

„Petition des Bürgermeisteramtes in Weckelsdorf (Böhmen) um Errichtung eines Bezirksgerichtes daselbst *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser).*"

„Petition des Vereines der deutschen Ärzte von Reichenberg und Umgebung um Abänderung des §. 455 des neuen Strafgesetzentwurfes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser).*"

„Petition der Staatsbeamten der Umgebung von Prag um Erhöhung der Activitätszulagen durch Gleichstellung mit den Beamten in Wien *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser).*"

„Petition der Gesellschaft der Ärzte in Krakau um Abänderung des §. 454 des neuen Strafgesetzentwurfes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser).*"

„Petition der Zahnärzte in Wien, Trient und Triest um gesetzliche Regelung der Gewerbebefugnisse der Zahntechniker *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser).*"

„Drei Petitionen der freiwilligen Feuerwehren in Rouchovane, Hostim und Prokopov (Mähren) um Zuerkennung des Charakters öffentlicher Functionäre für die Obmänner der freiwilligen Feuerwehren *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Meznik).*"

„Petition der freiwilligen Feuerwehr in Sigharting (Oberösterreich) um Anreihung der Commandanten der Feuerwehr und deren Stellvertreter an die „im öffentlichen Dienste" stehenden Personen *(überreicht durch Abgeordneten Zehetmayr).*"

„Petition der freiwilligen Feuerwehr in Pojdom (Mähren) um Anerkennung als „öffentliche Wache" in dem neuen Strafgesetzentwurfe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Mathon).*"

„Petition des Landescentralverbandes der Feuerwehr in Bilin um Anerkennung der Feuerwehr als „öffentliche Wache" bei Berathung des neuen Strafgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser).*"

„Neun Petitionen der Feuerwehren des Bezirkes Olmütz, und zwar in Weska, Littau-Konitz, Prossnitz, Powel, Neustift, Nimlau und Hombock in Mähren um Zuerkennung des Charakters als „öffentliche Wache" für die Obmänner der Feuerwehr *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).*"

„Petition des allgemeinen Bautechnikervereines in Wien um gesetzliche Regelung der Altersversorgung der Betriebsbeamten des Baufaches *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kronawetter).*"

„Petition des Vereines der Ärzte in Czernowitz, betreffend einige Bestimmungen des neuen Strafgesetzentwurfes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Engel).*"

„Petition des Landesausschusses von Istrien um baldige Erbauung der Strecke Divacca-Prewald-Laak *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vergottini).*"

„Petition des Stadtrathes von Trautenau in Böhmen um Errichtung eines deutschen Kreisgerichtes für Nordostböhmen in Trautenau *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hallwich).*"

„Zwei Petitionen der Stadtgemeinde Arnau und der Marktgemeinde Marschendorf in Böhmen um Errichtung eines Kreisgerichtes in Trautenau *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser).*"

„Petition der freiwilligen Feuerwehr in Olmütz durch ihren Commandanten Anton Josef Heilich um geeignete gesetzliche Verfügungen aus Anlass der Berathungen des neuen Strafgesetzes zum Schutze der Commandanten der Feuerwehren als öffentliche Wache in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 84, und der §§. 68 und 312 St. G. *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).*"

„Petition der Postmanipulantinnen der k. k. Postdirectionen in den Landeshauptstädten der diesseitigen Reichshälfte um Verbesserung ihrer Lage *(überreicht durch Abgeordneten Wrabetz).*"

„Petition der Grundbesitzer der Gemeinde Klötten, Gerichtsbezirk Fulnek, Bezirkshauptmannschaft Neutitschein in Mähren, um nachträgliche Steuerabschreibung wegen Hagelschlag und Dürre *(überreicht durch Abgeordneten Neusser).*"

„Petition des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft, betreffend Abänderungsvorschläge zum neuen Strafgesetzentwurfe *(überreicht durch Abgeordneten Neuber).*"

„Petition des Landesausschusses des Herzogthums Salzburg, betreffend die Viehzuchtverhältnisse *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Fuchs).*"

„Petition der Bezirksvertretung von Kostelec an der Adler, betreffend die Abänderung des Viehseuchengesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Adámek).*"

„Petition der Bezirksvertretung von Kostelec an der Adler, betreffend die Abänderung der Grundbuchsordnung *(überreicht durch Abgeordneten Adámek).*"

„Petition des allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Österreich, betreffend die Bestimmungen des Strafgesetzentwurfes über Urkundenfälschung *(überreicht durch Abgeordneten Wrabetz).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Wrabetz das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Wrabetz:** Hohes Haus! Die von mir überreichte Petition des allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften beschäftigt sich mit dem Vorschlage einer Abänderung des in Berathung befindlichen neuen Strafgesetzentwurfes.

Zur Information der Herren Abgeordneten möchte ich mir nun erlauben zu beantragen, es sei diese Petition dem stenographischen Protokolle beizuschließen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Wrabetz beantragt, dass die eben verlesene Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang I.)*

Von dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Proskowetz und Genossen ist eine Interpellation an Seine Excellenz den Herrn Landesvertheidigungsminister überreicht worden, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. **Fuß** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Em. Ritter v. Proskowetz und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Landesvertheidigungsminister Excellenz Grafen Welsersheimb wegen der verfassungsmäßigen Behandlung und endlichen Erledigung der vor schon drei Jahren angekündigten Novelle zum Militärwitwen- und Waisenversorgungsgesetze.

Es ist bekannt und wurde in einem Artikel des „Pester Lloyd" vom 11. December v. J., Nr. 341, datirt Budapest, 10. December mutatis mutandis citirt, dass die Novelle, wonach die Wohlthaten des Militärwitwen- und Waisenversorgungsgesetzes vom 27. April 1887 auch auf jene künftigen Hinterbliebenen erstreckt werden sollen, deren Gatte (Vater) beim Erscheinen jenes Gesetzes schon im Ruhestande war, in der Vorbereitung stehe, um wenigstens einem Theile der Witwen und Waisen zu helfen, jenem nämlich, auf welchen auch die Resolutionen der Parlamente in Wien und Budapest Bedacht nehmen. Es wurde auch beigefügt, man habe mit Bedauern jene Hinterbliebenen, deren Gatte (Vater) beim Erscheinen des mehrgedachten Gesetzes nicht mehr am Leben war, unberücksichtiget und deren Schicksal überlassen. Man gab sich sogar der sanguinischen Hoffnung hin, man warte nur die Eröffnung der Herbstsession des österreichischen Reichsrathes ab, um in Wien und Budapest den betreffenden Gesetzentwurf gleichzeitig vorzulegen. Von jenem Gesetzentwurf ist aber leider weit und breit nichts zu hören und nichts zu sehen. Trotz der in den Delegationen seitens der Regierungen in Österreich und im Königreich Ungarn wiederholt abgegebenen bündigen Zusage ist bisher, also seit nahezu drei Jahren, in dieser für die armen Witwen und Waisen höchst peinlichen Lebensfrage nichts geschehen und wurde die dringende Erledigung der Novelle zum Militärwitwen- und Waisenversorgungsgesetze bislang verschleppt.

In dem citirten Blatte „Pester Lloyd", ist weiter zu lesen:

„„Wir wollen es nicht glauben, dass die Unvollkommenheit, die harte und schreiende Ungerechtigkeit des jetzigen Witwen- und Waisenversorgungsgesetzes, das bei Berathung des Entwurfes seinerzeit mit vollem Fug und Recht sehr scharf getadelt wurde, in einem Culturstaate noch länger geduldet werden dürfe.""

Aus dem bisherigen Versäumnisse also und aus dem alten schreienden Unrecht kann und will doch nicht irgend eine Regierung den Rechtstitel zur Perennirung eines unmoralischen, die Officiere, ihre Witwen und Waisen verletzenden Zustandes ableiten? Nein, so weit kann die Rücksichtslosigkeit einer Regierung in einem constitutionellen Staate nicht reichen!

Es heißt in demselben Blatte „Pester Lloyd" weiter:

„„Nicht bloß das Einzelninteresse, sondern auch das Ansehen des Officiersstandes und die Ehre des Staates erheischen es, den jetzigen peinlichen Verhältnissen, in denen die Officierswitwen mit ihren Kindern, die Officierswaisen nur zu oft als Bettler und Bettlerinnen um eine Gnadengabe an die Thür der Behörden pochen müssen, ein Ende zu machen.""

Die Gerechtigkeit der Sache wurde seinerzeit im ungarischen Parlamente nicht nur von der liberalen Partei, sondern auch von der gemäßigten Opposition durch den Beitritt zur Resolution des Abgeordneten Falk anerkannt, auch beide Häuser des Wiener Reichsrathes fassten einen gleichlautenden Beschluss. Wie musste es nun überraschen und unangenehm berühren, wenn in der Specialdebatte über das Honvédbudget der Abgeordnete Franz v. Bolgár am 21. Jänner l. J. den Herrn Landesvertheidigungsminister interpellirt hat, in welchem Stadium sich die schon vor drei Jahren angekündigte Novelle zum Militärwitwen- und Waisenversorgungsgesetze befinde. Franz Bolgár sagte, dass seinerzeit ein Beschlussantrag angenommen wurde, wonach das Gesetz über die Versorgung der Officierswitwen und Waisen auch auf die Witwen und Waisen jener Officiere ausgedehnt werde, die zwar im activen Dienste geheiratet hatten, jedoch bei Schaffung dieses Gesetzes nicht mehr im activen Dienste waren. Dieser Beschlussantrag ist noch immer nicht durchgeführt, doch ist dem Hause wiederholt versichert worden, dass die Lösung der Frage bevorstehe. Redner erbittet sich vom Minister Aufklärung über den Stand der Frage.

Seine Excellenz der königlich ungarische Landesvertheidigungsminister ertheilte folgende Antwort:

„„Das geehrte Haus wird wohl überzeugt sein, dass es nicht meine Schuld sei, wenn ich in dieser Angelegenheit bisher noch kein Resultat aufweisen kann.

Die Sache ist indes nicht ad graecas calendas vertagt worden, sondern ist im Stadium der Verhandlung.

Ich kann kein bestimmtes Versprechen abgeben, weil die Sache nicht von mir abhängt, aber ich hoffe, dass der vom Abgeordnetenhause und vom Magnatenhause gefasste Beschluss vielleicht doch die Wirkung haben wird — denn es ist dies eine Geldfrage — dass das Gesetz auf Witwen und Waisen der damals schon pensionirt gewesenen Officiere ausgedehnt werden wird. Sobald ich in der Lage sein werde, in diesem Betracht einen Bericht erstatten zu können, werde ich den entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen. Bis dahin bitte ich um ein wenig Geduld; die Frage ist eben noch nicht reif.""

August Pulszky schließt sich dem Wunsche Bolgár's an, dass die erwähnte Angelegenheit den gefassten Beschlüssen entsprechend der Lösung zugeführt und die bestehende Ungerechtigkeit behoben werde.

Über diese Antwort ist in dem Abendblatt des „Pester Lloyd" dd. 24. Jänner laufenden Jahres, Nr. 19, in einem Briefe aus Wien Folgendes zu lesen:

„„Der Herr Minister sagt: Die Angelegenheit steht noch in Verhandlung.

Ja, dass diese Angelegenheit in Verhandlung steht, wissen wir schon seit Jahren, und sie ist keine so verwickelte, dass sie zur Klärung Jahre bedürfte, wenn man eben die Sache erledigen will. Wir wissen bestimmt, dass schon vor Jahresfrist das gemeinsame Kriegsministerium die Gesetznovelle sammt Motivirung vollkommen fertig gestellt, und den beiden Landesvertheidigungsministerien übergeben hat. Wir wissen bestimmt, dass das österreichische Landesvertheidigungs- und auch das österreichische Finanzministerium ihre Zustimmung ertheilt haben.

Es ist also nur die Zustimmung der ungarischen Regierung ausständig, damit seitens der Regierungen von Seiner Majestät die Ermächtigung erbeten werde, die bezügliche Gesetzesvorlage in den Parlamenten einzubringen.

Seine Excellenz der königlich ungarische Landesvertheidigungsminister sagte in seiner Antwort, es handle sich dabei um die Geldfrage, so steht die Sache aber nicht, die Geldmittel stehen nicht in Frage.""

In dem „Pester Lloyd" dd. 11. December vorigen Jahres wird weiter bemerkt:

Auch in Wien hat der inzwischen verstorbene Feldzeugmeister Graf Huyn, und zwar auf Grund des von der Regierung selbst in dem Motivenberichte zu dem mehrgedachten Gesetzentwurfe beigebrachten statistischen Materials nachgewiesen, dass die Regierungen hüben und drüben im Irrthum sind, wenn sie an der vollen Leistungsfähigkeit des Militärtaxfondes zweifeln.

Auch Seine Excellenz Herr Baron Chlumecký hat in der damaligen Delegationssitzung ad hoc das Wort ergriffen.

Der Militärtaxfond, der bekanntlich von Österreich und Ungarn zusammen den jährlichen Betrag von 2 Millionen Gulden empfängt, hat heute schon eine Höhe von 17,591.234 Gulden erlangt, die Zinsen der Capitalien des Vorjahres (1888) betragen 768.347 fl. Das Erfordernis für die Witwen und Waisen nach dem gegenwärtigen Gesetze beläuft sich bloß auf 151.881 fl. Es bleiben also 616.466 fl. unverwendet, die einschließlich der regelmäßigen Jahresbeiträge aus den einfließenden Militärtaxen den Fond im nächsten Jahre 1890 wieder um 2,616.466 fl. vermehren werden.

So wächst also der Militärtaxfond bei Einrechnung der Zinsen und Zinseszinsen im kommenden Jahre auf 19,906.275 fl., im Jahre 1891 auf 22,293.233 fl. u. s. f., dass derselbe im Jahre 1906 schon die Höhe von 66,588.058 fl. erreicht haben wird.

Nach dem natürlichen Laufe der Dinge und der mehrgedachten statistischen Berechnung wird sich nur ein allmählicher Mehrbedarf an Versorgungsgebüren ergeben. Derselbe wird im Jahre 1899 das Maximum von 414.261 fl. erreichen, dann aber allmählich fallen und bis zum Jahre 1935, also in 45 Jahren gänzlich verschwinden, weil ja die Militärswitwen der erwähnten Kategorie auch nicht ewig leben.

Mit Hinblick auf einen so großen Überschuss durch die Interessen dieses Capitales über den Bedarf zur Versorgung der nach dem gegenwärtigen unvollkommenen Gesetze pensionsberechtigten Witwen und Waisen hat sogar Seine Excellenz der k. k. österreichische Finanzminister Herr Dr. v. Dunajewski kein Bedenken getragen, dem Entwurfe des gemeinsamen Kriegsministeriums seine Zustimmung zu geben.

Und da soll kein Geld für die armen Witwen und Waisen vorhanden sein?

Da also rechnungsmäßig nachgewiesen ist, dass der Staatsschatz weder hüben noch drüben durch die Durchführung der mehrerwähnten Gesetznovelle belastet würde, so ist es nicht verständlich, wie Seine Excellenz der k. ungarische Landesvertheidigungsminister die Geldfrage als ein Hindernis zur Austragung der schon so lange verschleppten Angelegenheit bezeichnen konnte und stellen deshalb die Unterzeichneten an Seine Excellenz den Herrn k. k. österreichischen Landesvertheidigungsminister die Frage:

„„1. Welche sind die Hindernisse, die der Einbringung dieser Vorlage entgegenstehen?

2. Ist die Einbringung dieser Vorlage noch in dem gegenwärtigen Sessionsabschnitte mit Bestimmtheit zu erwarten?""

Wien, am 3. Februar 1890.

Winterholler.
Dr. Heilsberg.
Dr. Menger.
Dr. Promber.
Groß.
Eltz.
Dr. Roser.
Proskowetz.
Aresin-Fatton.
Theodor Haase.
Swoboda.
Jäkl.
Edlbacher.
Lippert.
Kyrle.

Dr. Magg.	Kirschner.
Dubsky.	Hielle.
Neußer.	Dr. Kraus.
Dr. Otto Polak.	Spann.
Meißler.	Dr. Stöhr.
Chlumecky.	Hütter.
Swoboda.	Ritter.
Gudenus.	Schwab.
Dr. Kopp.	Ghon.
Wrabetz.	Hübner.
Bendel.	Tausche."

Präsident: Diese Interpellation wird Seiner Excellenz dem Herrn Minister für Landesvertheidigung zugemittelt werden.

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Proskowetz hat auch einen Antrag überreicht, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Fuß** *(liest den Antrag 923 der Beilagen).*

Präsident: Dieser Antrag wird geschäftsordnungsmäßig behandelt werden.

Es hat weiters der Herr Abgeordnete Wrabetz eine Interpellation an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten überreicht, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. **Fuß** *(liest):*

„Interpellation des Abgeordneten Wrabetz und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten.

In der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 17. December 1884 richteten die Abgeordneten Neuber und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten die Anfrage:

„„Ist Seine Excellenz geneigt, seinerseits auf die endliche Erledigung der hochwichtigen Frage wegen der Verlegung der Kasernen aus Wien kräftigst einzuwirken?""

Weiters hat die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer in ihrer Sitzung am 31. Mai 1889 eine Eingabe an das hohe k. k. Handelsministerium beschlossen, in welcher sich die Kammer ebenfalls für eine baldige Lösung der Kasernenfrage ausspricht.

Ferner beschloss die hohe Delegation des Reichsrathes in ihrer Sitzung vom 12. Juli 1889 auf Grund des Referates des Delegirten Dr. Ritter v. Kraus über eine Petition der Stadt Wien, betreffend die Verlegung der Kasernen:

„„Vorliegende Petition des Gemeinderathes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird dem hohen k. und k. Reichskriegsministerium mit dem Ersuchen abgetreten, die in derselben niedergelegten Motive einer eingehenden Würdigung zu unterziehen, beziehungsweise die Lösung der Wiener Kasernenfrage ehethunlichst in Aussicht zu nehmen.""

Endlich haben die Abgeordneten Exner, Weitlof und Genossen in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 3. December 1889 an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten die Anfrage gerichtet:

„„In welchem Stadium befinden sich die Verhandlungen zwischen dem hohen k. und k. Reichskriegsministerium und der diesseitigen hohen Regierung und ist der Herr Ministerpräsident in der Lage, einen baldigen Abschluss dieser Angelegenheit der Verlegung von Wiener Kasernen außerhalb des Weichbildes in Aussicht zu stellen?""

Alle diese Anregungen sind bisher erfolglos geblieben; die Interpellationen wurden nicht beantwortet und auch auf anderem Wege ist über die Resultate der Thätigkeit der hohen Regierung in dieser Frage nichts bekannt geworden.

In jüngster Zeit wird nun in der Öffentlichkeit (sowohl in der Presse, als in Vereinen) ein Project ventilirt, welches die Lösung der Frage der Verlegung der Wiener Kasernen im Wege einer zweiten Stadterweiterung empfiehlt.

Zu diesem Behuf wird, analog dem Vorgange bei der ersten Wiener Stadterweiterung, die Zusammensetzung einer aus Vertretern des Reichskriegs-, beziehungsweise des Landesvertheidigungsministeriums, des Finanz- und des Ministeriums des Innern, sowie der Commune Wien zu bildenden Commission befürwortet, welche Commission unter Zuziehung tüchtiger Fachmänner mit der Durchführung dieser Angelegenheit zu betrauen wäre.

In Erwägung, dass durch diese Art der Lösung der Kasernenfrage, bei gleichzeitiger Vertheilung der nöthigen Bauarbeiten auf einen Zeitraum von 15 bis 20 Jahren, jede unberechtigte Privatspeculation, rapide Preissteigerung von Rohmaterialien und Arbeitslöhnen, sowie bauliche Überproduction vermieden werden könnte;

in fernerer Erwägung, dass die Durchführung dieser für das k. und k. Militärärar, wie für die Reichshauptstadt Wien in sanitärer und volkswirtschaftlicher Beziehung gleich wichtigen Werkes durch den Staat auch im finanziellen Interesse des letzteren liegt;

in schließlicher Erwägung, dass die sämmtlichen Baugewerbe Wiens bei den gegenwärtigen traurigen wirtschaftlichen Verhältnissen einer ausgiebigen Arbeit dringend bedürfen, und eine Hebung der Baugewerbe auch auf alle anderen Erwerbszweige befruchtend wirkt,

erlauben sich die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten die Anfrage zu stellen:

„1. Ist derselbe geneigt, die Frage der Verlegung der Wiener Kasernen, im Interesse der

nothleidenden gewerblichen Kreise endlich einmal in Fluss zu bringen?

2. Wäre derselbe geneigt, dahin zu wirken, dass dieses Unternehmen durch die Staatsverwaltung selbst in der Form einer zweiten Stadterweiterung durchgeführt werde?"

Wien, 3. Februar 1890.

Bendel.	Wrabetz.
Dr. Sommaruga.	Neuber.
Dr. Kronawetter.	Groß.
Mauthner.	Meißler.
Dr. Roser.	Dr. Exner.
Matscheko.	Edlbacher.
Dr. Otto Polak.	Dr. Weitlof.
Pirko.	Jäkl.
Fischer.	Kirschner.
Dr. Pichler.	Kyrle.
Schwab.	Hütter."

Präsident: Diese Interpellation wird Seiner Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten zugemittelt werden.

Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, dass es von dem Zusammentritte des Thierseuchengesetzausschusses nach der Sitzung sein Abkommen findet, weil die Wahl bereits vorgenommen wurde; es ist mir jedoch das Protokoll über die Wahl noch nicht mitgetheilt worden.

Gewählt wurde zum Obmanne der Herr Abgeordnete Ritter v. Chamiec, zum Obmannstellvertreter der Herr Abgeordnete Ritter v. Proskowetz.

Wir gelangen zur Tagesordnung.

Erster Gegenstand derselben ist die erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Vergani und Genossen wegen Vorlage eines Gesetzes, wonach die unbehobenen Gewinnste den §§. 437, 1425 und 1474 a. b. G. B. entsprechend als strittiges Eigenthum gerichtlich deponirt werden müssen und wonach weiters die Geldinstitute für die verjährten Gewinste 10 Procent an Vermögensübertragungsgebür zu zahlen hätten *(717 der Beilagen)*.

Nachdem mit diesem Gegenstande die Petition Nr. 5131 im 21. Verzeichnisse im Zusammenhange steht, glaube ich, dass dieselbe gleichzeitig hier in Verhandlung genommen werden kann.

Ich ertheile nun das Wort dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages.

Abgeordneter **Vergani:** Hohes Haus! Vor Jahren hatte ein gewisser Herr Du Rieux, ein gewesener Revisor im Wiener Gerichts-Centraldepositenamte, sich die Aufgabe gestellt, die Restanten aller gezogenen Lose und verlosbaren Werteffecten zu sammeln und zusammenzustellen und ist dabei zu dem erstaunlichen Resultate gelangt, dass nur bis zum Jahre 1886 bereits 12.300 Gewinnste im Betrage von 28½ Millionen Gulden nicht behoben wurden, darunter große Treffer von 5000, 10.000, 20.000, 40.000 und 60.000 fl. Die zu diesen Gewinnsten gehörigen Lose und verlosbaren Werteffecten sind demnach entweder noch immer in den Händen derjenigen Besitzer, die von der Verlosung ihrer Papiere keine Kenntnis haben, oder sie befinden sich in den Depositenämtern, wo jahrelang nicht einmal die Coupons eingelöst werden, umsoweniger auf die Verlosung geachtet wird, da dies ja Sache der Partei ist und nicht des Amtes, die Rückzahlung, respective die Verlosung zu überwachen.

Dieses Ergebnis vieljähriger Mühen brachte Du Rieux auf den Gedanken, dasselbe praktisch zu verwerten und er ließ sich demzufolge die Concession zur Errichtung eines Losrevisionsbureaus zur Evidenzhaltung von Losen und verlosbaren Werteffecten ertheilen, welches Bureau er noch bis zum heutigen Tage, leider mit geringem Erfolge führt.

Er begnügte sich jedoch nicht damit, den Losbesitzern von bereits gezogenen Wertpapieren zu ihrem rechtmäßigen Eigenthume zu verhelfen und über die ihm angegebenen Lose die Evidenz zu führen, sondern erstattete auch die Anzeige an die Regierung von dem Funde von circa 30 Millionen, mit der Bitte, dieselben als strittiges Eigenthum gerichtlich deponiren und die Zinsen hievon zu wohlthätigen Zwecken verwenden zu lassen.

Du Rieux trug sein Ergebnis mehreren Abgeordneten vor.

Der Herr College Hofrath Lienbacher brachte dasselbe in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift „Der Agrarier" unter dem Titel „Zu rettende Millionen" und hatte es übernommen, eine Petition auf den Tisch des hohen Hauses niederzulegen, in welcher Du Rieux den Staat und das hohe Haus um die Ertheilung einer Staatshilfe zum Zwecke der Installirung des schon von mir früher erwähnten Revisionsbureaus ersucht. Da diese Petition bereits vom Petitionsausschusse befürwortend erledigt wurde und Seine Excellenz der Herr Präsident die Güte hatte, diese Petition zugleich mit meinem Antrage auf die Tagesordnung zu stellen, ersuche ich das hohe Haus, diese Petition im 21. Verzeichnisse, Seite 6, im Sinne des Petitionsausschusses, welcher beantragt, die Petition werde der hohen Regierung zur Würdigung abgetreten, auch heute mit meinem Antrage zu erledigen, da dieselbe ein integrirender Bestandtheil desselben ist. Als mir die Angelegenheit vorgetragen wurde, fand ich dieselbe von so eminenter Wichtigkeit, dass ich ohne viel Bedenken am 15. December 1888 einen Antrag im hohen Hause einbrachte, welcher von Abgeordneten aller Parteischattirungen unterfertigt wurde und nun heute zur ersten Lesung gelangt.

Ich kann mich bei der Begründung dieses meines Antrages sehr kurz fassen, da derselbe den einfachsten Grundsätzen der Billigkeit entspricht und ein bisheriges usuelles Unrecht aus der Welt schaffen soll.

Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat uns in seinem Finanzexposé im December vorigen Jahres versprochen, dass er alle Elemente, die sich der Zahlung an den Staat entziehen, so viel als möglich zur Zahlung herbeiziehen werde. Bringt er die von mir beantragten Gesetzentwürfe sehr bald vor das hohe Haus, so wird er jedenfalls einen Theil dieses seines Programmes erfüllt haben.

Hohes Haus! Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch besagt unter „Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten" im §. 1425 *(liest)*:

„Kann eine Schuld aus dem Grunde, weil der Gläubiger unbekannt, abwesend oder mit dem Angebotenen unzufrieden ist, oder aus anderen wichtigen Gründen nicht bezahlt werden, so steht dem Schuldner bevor, die abzutragende Sache bei dem Gerichte zu hinterlegen; oder, wenn sie dazu nicht geeignet ist, die gerichtliche Einleitung zu deren Verwahrung anzusuchen."

Beachtet man nun weiter, meine Herren, im bürgerlichen Gesetzbuche die §§. 423 und 424 von der Erwerbung des Eigenthumes durch Übergabe *(liest)*: „Sachen, die schon einen Eigenthümer haben, werden mittelbar erworben, indem sie auf eine rechtliche Art von dem Eigenthümer auf einen anderen übergehen" und „der Titel der mittelbaren Erwerbung liegt in einem Vertrage, in einer Verfügung auf den Todesfall, in dem richterlichen Ausspruche, oder in der Anordnung des Gesetzes", so müssen wir wohl fragen, hohes Haus: mit welchem Rechte verwahren die emittirenden Geldinstitute die unbehobenen gezogenen Lose und Wertpapiere, und mit welchem Rechte werden dem sich später meldenden Losbesitzer die Zinsen und Zinseszinsen von dem entfallenden Betrage vorenthalten?

Besitzt zum Beispiel jemand einen fünfprocentigen Pfandbrief der österreichisch-ungarischen Bank per 1000 fl. und er bezieht die Coupons durch zehn Jahre trotz der bereits erfolgten Verlosung desselben, so werden ihm, falls er den Pfandbrief verkauft, 500 fl. für die 20 behobenen Coupons à 25 fl. abgezogen, obwohl ihm die 500 fl. ganz rechtlich als Zinsen gebüren.

Nun weist aber die österreichisch-ungarische Bank am Schlusse des Jahres 1886 von den schon am 1. Jänner 1881 verlosten fünfprocentigen Pfandbriefen 6142 Stücke im Werte von 7,630.000 fl. als unbehoben aus.

Dies macht bisher an fünfprocentigen Zinsen pro Jahr 381.500 fl.; somit für neun Jahre bis heute 3,433.500 fl. und mit Zinseszinsen über vier Millionen als Verlust am Nationalvermögen, als Gewinnst der Banken. Laut dem mir hier vorliegenden Verzeichnisse vom 1. Jänner 1886 über sämmtliche verlosbare österreichisch-ungarische Staatsschuldverschreibungen, Obligationen, Pfandbriefe, Prioritäten, Actien von Transportgesellschaften, Actien von Industrieunternehmungen, sowie andere Anlehen ist der ursprüngliche Emissionswert derselben 4.365,623.649 fl., verlost wurde bis zum 1. Jänner 1886 ein Betrag von 387,731.473 fl. Hievon erscheinen unbehoben 69.010 Stücke mit einem Betrage von 22,090.751 fl., während das restliche nicht verloste Emissionscapital 3.977,892.176 fl. beträgt. Hierin sind nicht etwa jene Papiere inbegriffen, welche in der Periode des sogenannten volkswirtschaftlichen Aufschwunges unter das leichtgläubige Volk geworfen, im Jahre 1873 durch den Krach vollständig wertlos geworden sind und Milliarden des Volkswohlstandes verschlungen haben.

Weiters finden wir laut einem Verzeichnisse unter den in Österreich-Ungarn emittirten Losen mit Schluss des Jahres 1885 6,294.815 Stücke im Betrage von 588,982.300 fl. Verlost wurden hievon 1,054.277 Stück mit einem Werte von 114,103.162 fl., nicht behoben 53.567 Stück im Betrage von 6,672.302 fl. Der nicht verloste restliche emittirte Capitalswert ohne Treffer und ohne Curswert beträgt bei 5,240.538 Losen 474,879.138 fl. Der Procentsatz der nicht eingelösten verlosten Lotterieeffecten beträgt demnach $5^3/_4$ Procent und der Gesammtbetrag 28,763.053 fl., welcher jährlich, wenn man ihn nur mit vier Procent verzinst, 1,142.920 fl. trägt, welche den Banken und Geldinstituten, die bekanntermeise fast vollständig in den Händen der Juden sind, als unrechtlicher Gewinnst zufallen und so dem Nationalvermögen, der einheimischen Bevölkerung und dem Staate für immer verloren gehen. Zieht man in Betracht, dass nach der seinerzeitigen Berechnung des Regierungsrathes Pizzala sich das Agio der verlosten Papiere auf 172 Millionen, oder auf 40 Procent des Nominalwertes stellt, und dass von diesem Agio, welches doch von Jahr zu Jahr immer wächst, viele, viele Millionen dem Volke entzogen werden, dass fast ohne Ausnahme unsere Lotteriepapiere im Falle der Auslosung mit dem geringsten Gewinn ihrem Eigenthümer einen verhältnismäßig bedeutenden Verlust von dem Curswert bringen; zieht man weiter in Betracht, dass bei diesen insgesammt riesigen Verlusten zunächst der Mittelstand, der Landwirt, der Gewerbetreibende, der Beamte, der Lehrer, der Officier, der Priester getroffen wird, und zieht man endlich in Erwägung, dass sämmtlich in Österreich-Ungarn emittirten Lose und verlosbaren Effecten einen Betrag von über $4^1/_2$ Milliarden ausmachen und bei einer nur fünfprocentigen Nichtbehebung der gezogenen Papiere ein Verlust von 225 Millionen ohne Zinseszinsen an Nationalvermögen resultirt, dann wird wohl jedermann einsehen, dass es die höchste Zeit ist, dieses riesige, herrenlose Gut demjenigen zu entreißen, der sich dasselbe wider-

rechtlich angeeignet hat, um es dem eigentlichen Besitzer, dem Volke, respective Staate wiederzugeben.

Hohes Haus! Ich will weder der Regierung vorgreifen, welche die von mir beantragten Gesetzentwürfe ausarbeiten, noch dem Ausschusse, welcher über dieselben berathen wird. Ich kann aber nicht umhin, ganz kurz darzustellen, in welch' einfacher Weise den Losbesitzern und dem Staate die ihnen gebürenden Millionen verwahrt erhalten werden könnten. Nach Verlauf einer bestimmten Frist, sagen wir zum Beispiel ein Jahr nach jeder Ziehung, müssen die Geldinstitute eine Restantenliste vorlegen, welche der Regierungscommissär nach Prüfung der behobenen Papiere contrasigniren müsste. Die Beträge für die nicht behobenen Lose und Werteffecten müssten sodann in die Postsparkasse eingelegt werden, welche hiezu eine eigene Abtheilung eröffnen müsste, und welche die sich nunmehr verzinsenden Gewinstbeträge an die Losbesitzer verabfolgen würde, falls diese die, von dem emittirenden Geldinstitute agnoscirten Wertpapiere vorlegen. Heute entziehen sich einzelne Geldinstitute bereits der Pflicht der Veröffentlichung der Restantenliste, zum Beispiel das Bankhaus Todesco, welches als sogenannter Commissionshändler von Windischgrätzlosen bereits seit 4 oder 5 Jahren gar keine Restantenlisten herausgibt, um den riesigen Gewinn bei den nicht behobenen Losen dem einheimischen Publicum nicht bekannt geben zu müssen. Bei den verzinslichen Lotterieeffecten müsste die Couponeinlösung nach der Ziehung eingestellt werden, damit nicht so wie jetzt die Coupons fortwährend ausgezahlt werden, auch wenn die Lose gezogen wurden. Wenn die Einlösung der Coupons nach erfolgter Ziehung aufhört, dann wird der Losbesitzer am einfachsten und raschesten erfahren, dass sein Wertpapier gezogen ist.

Nach 30 Jahren — wenn wir uns an die Verjährungsfrist halten — müssten derartige nicht behobene Gewinste zu Gunsten des Ärars verfallen, welches Capital dem Pensionsfonde der Staatsbeamten zufließen könnte.

Von früher bestehen bindende Abmachungen, welche bei den nächsten Concessionsertheilungen nicht mehr gemacht werden sollten, bezüglich der Verjährung in der Art, dass nach einer gewissen Anzahl von Jahren die nicht behobenen Gewinste der Bank zufallen; da müsste jedenfalls nach dieser Anzahl von Jahren das deponirte Papier der Bank rückerstattet werden, jedoch ohne Zinsen, und die Bank müsste der Regierung eine Vermögensübertragungsgebür von mindestens 10 Procent zahlen. Ich will noch auf den Schlusspassus in meinem Antrag aufmerksam machen, dass diese Beträge eine ganz gute Verwendung finden könnten. Es heißt da *(liest)*:

„Die deponirten Capitalien könnten zur Förderung und Stärkung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Vorschusskassen mit billigem Zinsfuß denselben als Darlehen gegeben, während die Zinsen und Gebüren zu gemeinnützigen Zwecken allenfalls zur Aufbesserung der geringen Pensionen der Staatsbeamten, deren Witwen und Waisen verwendet werden."

In formeller Beziehung beantrage ich, die Wichtigkeit der Angelegenheit und die erwünschte rasche Erledigung derselben im Auge behaltend, die Zuweisung meines Antrages an einen eigenen vom hohen Hause gewählten Ausschuss von 24 Mitgliedern. *(Bravo! Bravo! auf der äußersten Linken.)*

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Abgeordneter Dr. Magg meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Magg hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Magg:** Ich will mir nur erlauben, ein paar Worte über den Antrag zu sprechen, und zwar deshalb, weil ich glaube, dass es nicht ganz der Würde des hohen Hauses entsprechen dürfte, wenn die von dem Herrn Antragsteller geäußerten Ansichten, die ja gewiss wohlgemeint sind und die eine Berücksichtigung verdienen, gänzlich unwidersprochen bleiben.

So gut es der verehrte Herr Antragsteller mit seinem Antrage meint und so wohl es möglich ist, dass aus demselben eine gesunde Maßnahme entspringen kann, so beruhen doch seine Ausführungen, wie mir scheint, sehr wesentlich auf Missverständnissen. Vor allem in der Beziehung, dass der Herr Abgeordnete gemeint hat, es handle sich hauptsächlich um Juden. Dies scheint mir nicht der Fall zu sein. Denn der Vortheil, den der Schuldner oder das schuldnerische Institut hat, wenn verloste Beträge nicht gezahlt zu werden brauchen, sondern in dem Genusse des Schuldners bleiben, ist ein Vortheil, der beispielsweise in dem von dem Herrn Abgeordneten angeführten Falle der Österreichisch-ungarischen Bank ihren Interessenten, die gewiss den verschiedensten Confessionen angehören, und in einem anderen Falle, den der Herr Abgeordnete gleichfalls angeführt hat, bei den Cavalierslosen nämlich — und es gibt deren sehr viele — Denjenigen, von welchen diese Lose ihren Namen haben, die die Anleihe contrahirt haben und die meines Wissens alle nicht dem jüdischen Glauben oder der jüdischen Race angehören, endlich in einem anderen Falle, den der Herr Vorredner nicht citirt hat, aber leicht hätte citiren können, dem nämlich, wenn es sich um Staatslose handelt, dem Staate zufällt. Das ist das eine Missverständnis.

Das andere Missverständnis aber besteht darin, dass ja überhaupt nach unseren Gesetzen und auch nach dem richtig verstandenen Paragraphen des bürgerlichen Gesetzbuches, den der Herr Antragsteller zwar vorgelesen, aber irrig aufgefasst hat, es Sache des Gläubigers ist, sein Geld zu nehmen, und wenn er sein Geld nicht in Empfang nimmt, Sache

des Schuldners, was er damit thut, bis der Gläubiger kommt. Die Partei, die auf ihre Rechte Bedacht nimmt, ist günstiger daran, und die Partei, die nachlässig ist, ist ungünstiger daran, wie in sehr vielen Rechtsverhältnissen.

Auch der Beamte, der seinen Gehalt nicht behebt, wenn er fällig ist, oder der Pensionist, der seine Pension nicht behebt, oder der Kaufmann, der die fällige Forderung nicht in Empfang nimmt, erleidet dadurch einen Nachtheil, und der Schuldner hat einen Vortheil. Aber bis heute hat niemand geglaubt, dass es ein unrechtmäßiger Vortheil, dass auf der anderen Seite eine Beschädigung oder ein schreiendes Unrecht vorliegt. Auch darin liegt, glaube ich, ein Missverständnis, das nicht gerade dem Antrage, aber diesen Ausführungen zugrunde liegt. Der gesunde Kern des Antrages dagegen liegt im wesentlichen darin, dass es allerdings nothwendig ist, dass bei allen jenen Wertpapieren, wo es sich um eine Verlosung handelt, die Ergebnisse dieser Verlosung nicht nur rechtzeitig, sondern auch so wirksam als möglich kundgemacht werden müssen.

In dieser Beziehung geschieht nicht immer alles Erforderliche und alles Nöthige, und darum kann auch mancher, dem es an Obsorge nicht fehlt, zu einem Nachtheile kommen.

Auf diese Bemerkungen, die ich mir zu machen erlaubte, will ich mich beschränken, ich habe aber nichts dagegen, dass der Antrag einem Ausschusse zur Berathung zugewiesen werde.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort?

(Abgeordneter Dr. Pattai meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Pattai hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Pattai:** Ich werde mich auf sehr wenige Worte beschränken. Ich gebe zu, dass, wie der letzte Herr Redner ausführte, manches Missverständnis bei der Begründung des Antrages unterlaufen ist; ich möchte mich aber auch nicht vollkommen dem accommodiren, was der letzte Herr Redner gesagt hat.

Das Wesentliche an der Frage, die uns jetzt beschäftigt, ist das, dass bei Gelegenheit der Fructificirung des Geldes in Form eines Loses sehr leicht der Fall vorkommen kann, dass der Betreffende im Laufe der Jahre daran vergisst, dass dasselbe in Hände kommt, welche nicht geeignet sind, die Rechte zu wahren und auf diese Art derjenigen Gesellschaft, die die Lose ausgegeben hat, ein Gewinn zufällt, der in der That ein großer sein kann und ganz außer allem Verhältnis als Strafe einen andern trifft für das am Ende nicht sehr große Verschulden, dass er seine Rechte nicht genau wahrgenommen hat.

Allerdings beherrscht der Grundsatz: jura vigilantibus scripta — das Recht dient nur jenem, der es überwacht — unser Rechtsleben.

Trotzdem gibt es Ausnahmen, welche dem Gesichtspunkte Rechnung tragen, dass nicht aus einem ganz geringfügigen Verschulden ein allzu empfindlicher Schade eintreten soll.

Ich möchte auf ein Beispiel, das einzige, das mir momentan gegenwärtig ist, hinweisen: Die Verjährungsfrist der Sparkassebücher.

Als die Sparkassen in Österreich constituirt wurden, sah man sie als Humanitätsinstitute an, bei denen insbesondere die ärmeren Leute Gelder einlegen sollten. Da es gerade bei den Leuten der arbeitenden Classen sehr leicht vorkommen könnte, dass ein solches Buch in Verlust geräth, oder nicht genaue Übersicht gehalten wird, hat in diesem Falle das Gesetz den Sparkassen ein privilegium odiosum auferlegt in der Weise, dass eine Spareinlage erst in 40 Jahren verjähren soll. Es soll dem betreffenden Einleger unbenommen sein, selbst nach der 30jährigen Verjährungsfrist noch eine Zeit hindurch das Geld zu beheben.

Und dieses Beispiel scheint mir eine gewisse Bedeutung zu haben auch für den gegenwärtigen Fall. Diesen muss man aber vor allem in zwei Theile spalten: In den Fall, dass bei einem Pfandbrief, einer Priorität der Coupon, wie es thatsächlich der Fall ist, noch immer fort und fort ausbezahlt wird, obwohl das Werteffect bereits gezogen ist. Auf diese Weise trifft viele im übrigen sogar ganz aufmerksame Personen ein Schade, der höchst empfindlich ist. Und hier frage ich, ob denn dieser Schade vollkommen gerechtfertigt ist.

Hier braucht man nicht einmal den Billigkeitsstandpunkt. Hier stelle ich mich einzig auf den Rechtsstandpunkt. Denn nicht allein der Gläubiger, sondern auch der Schuldner muss darauf sehen, ob er noch schuldig ist. Wie würde das im Privatverkehr aufgefasst werden? Ich leihe jemandem 1000 fl.; für den Verfallstag wird ein bestimmtes Datum festgesetzt, ich vergesse, das Geld zu fordern, und der andere vergisst, das Geld zur Rückzahlung anzubieten und zahlt die Interessen fort. Jeder würde sagen: Im Fortzahlen der Interessen stellt sich eine Prolongation der Schuld dar zu den früheren Bedingungen.

Und in ganz gleicher Weise sollte es sein, wenn eine Priorität oder ein Pfandbrief gezogen und nicht einkassirt wird. Zahlt die Bank die Coupons fort, so muss angenommen werden, dass sie unter den früheren Bedingungen schuldig bleiben will, und es ist eine Ungerechtigkeit, in diesem Falle alle Lasten der Evidenzhaltung auf den Gläubiger zu werfen, die schuldnerische Bank hingegen freizumachen und sogar zu gestatten, dass diese die Zinsen fort und fort zahlt, und dann

nach fünf oder sechs Jahren sagt, das sei eine a conto-Zahlung auf das Capital gewesen.

Das ist nicht nur eine Unbilligkeit, sondern eine Ungerechtigkeit.

Was die andere Frage der nicht bezogenen Losgewinste betrifft, so tritt hier mehr der Billigkeitsstandpunkt ein, den ich bereits vorerst hervorgehoben habe. Es soll nicht ein verhältnismäßig geringfügiges Verschulden zum größten Schaden führen, und wenn zufolge eines solchen Verschuldens und nachdem alle möglichen Sicherheiten getroffen wurden durch Verlautbarungen, Erweiterung der Verjährungsfrist ꝛc., der Gewinst trotzdem unbehoben bleibt, dann wäre es gerecht, wenn an diesem unverhältnismäßig großen Gewinne der Staat Antheil haben würde, und zwar in einem weit höheren Maße als in den zehn Procent, die der Antragsteller vorausgesehen hat.

Da könnte man meiner Meinung nach das Heimfallsrecht des Staates auf den Gewinn eintreten lassen. Denn derjenige, der ein Losanlehen contrahirt, contrahirt es auf Grund eines bestimmten Planes. Dieser Plan zeigt, dass die Verlosung der Verzinsung entspricht. Und der Betreffende ruft ja auch eine Wohlthat des Staates an, indem er ein Privilegium für sich in Anspruch nimmt, diese Losanleihe zu contrahiren.

Warum sollte da nicht der unbehobene Gewinn auch gänzlich dem Staate gehören? Ich meine, dass man nicht bloß eine Vermögensübertragungsgebür, sondern ein Heimfallsrecht für diesen Fall constituiren sollte. Das erschiene mir eine billige Art der Lösung dieser Frage.

Ich hätte aber weiters gar nichts dagegen, wenn mittlerweile eine Deposition dieser Gewinne in der Postsparkasse stattfindet, um sie auf diese Art dem Verkehre zugänglich und nützlich zu machen. Und wenn es richtig ist, was der Herr Vertreter des steirischen Bezirkes Leibnitz gesagt hat, dass man nicht sagen kann, dass die Bank mit einem positiven Unrecht nach den gegenwärtigen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches den Gewinn zurückhält, so soll doch ein anderer Gesichtspunkt geltend gemacht werden.

Im allgemeinen ist derjenige, der ein Losanlehen contrahirt, ein großer Capitalist. Zwar bei Staatslosen kann man von einem großen Capitalisten in dem Sinne nicht sprechen, als unser Staat leider nur ein großer Schuldner ist, aber hier wird die Frage ohnehin nicht actuell, denn nach dem Heimfall wird ohnehin das nämliche zur Wirklichkeit, was gegenwärtig gilt. Sonst ist es aber regelmäßig ein größerer Capitalist, eine große Unternehmung, während der einzelne Losbesitzer in der Regel eine einzelne, eine geringere Capitalskraft vorstellen wird.

Und nun ist stets im national-ökonomischen Interesse zu vermeiden, dass das große Capital sich allzusehr anhäufe. Im gegenwärtigen Falle ist nur wiederum Gelegenheit, ohne irgend jemand ein Unrecht zu thun, dafür zu sorgen, dass derartige unbehobene Gewinste dem gemeinen Wohle nützlich werden, statt dass sie ohne wahren Rechtstitel in der Hand der schuldnerischen Unternehmung zurückbleiben. Das hatte ich zu sagen.

(Abgeordneter Vergani meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Vergani hat das Wort.

Abgeordneter **Vergani:** Ich muss dem vorletzten Herrn Redner meine Bewunderung aussprechen über seine außerordentliche Aufmerksamkeit und das Zartgefühl, welches er für das Judenthum entwickelt. Ich habe heute meinen antisemitischen Gefühlen in außerordentlich sanfter Weise die Zügel schießen lassen, indem ich es constatirte, dass die meisten Geldinstitute in jüdischen Händen sich befinden, und doch wurde es vom Herrn Abgeordneten Dr. Magg für nothwendig befunden, für das Judenthum die Lanze einzusetzen.

Nun will ich auch einige Irrthümer von seiner Seite berichtigen. Es wurde von ihm gesagt, wenn der Gläubiger seine Schuld nicht behebt, so hat der Schuldner das Recht, diese Schuld zu behalten. §. 1425 des a. b. G.B. sagt aber ausdrücklich: „Kann eine Schuld aus dem Grunde, weil der Gläubiger unbekannt ist", nicht abgestattet werden, so steht dem Schuldner nur bevor, sie zu deponiren. Da ist eben der Gläubiger unbekannt, folglich ist meiner Ansicht nach das Recht für meine Behauptung; dass nur derjenige, der Gelegenheit hat, immer Einsicht zu nehmen sowohl in die Ziehungslisten der Zeitungen, als auch in die Restantenliste, nicht geschädigt wird, genügt mir nicht; meiner Ansicht nach sollen die Gesetze so gemacht werden, dass sie auch dem Armen und Unwissenden Schutz bieten. Das will ich eben in dem neuen Gesetzentwurfe erreichen, denn ich verlange, dass auch einem solchen Manne, der Gott weiß wo im Erzgebirge oder im Waldviertel sitzt und keine Einsicht in die Ziehungs- und Restantenlisten nehmen kann, der Wert seines Loseffectes sammt Zinseszinsen erhalten werde.

Was die Cavalierslose anlangt, so möchte ich bemerken, dass die Cavaliere nicht die Emittirenden sind, sondern nur die Geldinstitute und nur diesen fällt auch der große Gewinn zu. Dies wollte ich als Berichtigung bemerken. *(Bravo! auf der äußersten Linken.)*

Präsident: Wünscht noch jemand zu diesem Gegenstande das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Mit diesem Gegenstande steht im Zusammenhang eine Petition, welche im 21. Verzeichnisse abgedruckt

ist. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Hren, darüber Bericht zu erstatten.

Berichterstatter **Hren** *(von der Tribüne)*: Da ich nicht Berichterstatter zu dem jetzt vom Herrn Abgeordneten Vergani gestellten und motivirten Antrage bin, sondern lediglich Berichterstatter des Petitionsausschusses über die im 21. Verzeichnisse abgedruckte Petition, Zahl 5131, des Rafael Du-Rieux de Feyau um Gewährung einer staatlichen Subvention behufs Erhaltung und Erweiterung eines Revisionsbureaus bezüglich aller zur Verlosung, respective Ziehung gelangenden Staats-, wie Privatcrediteffecten und Lose, so ist es selbstverständlich, dass ich auf den Gegenstand, der jetzt in der Debatte gestanden ist, nicht näher einzugehen Anlass habe. Ich kann mir höchstens erlauben und ich hoffe, der Herr Antragsteller wird mir dies nicht missgünstig nehmen, an den von ihm in seinem Antrage citirten Paragraphen eine kleine Correctur vorzunehmen, denn die §§. 437 und 1474 behandeln ganz andere Gegenstände und er hat, glaube ich, die Correctur seines Antrages indirecte dadurch selbst vorgenommen, indem er nur den §. 1425 in seinen motivirenden Erörterungen hervorgehoben hat.

Was nun den Gegenstand selbst anbelangt, so ist allerdings nicht zu übersehen, dass es ein Verlust an Volksreichthum ist, wenn Capitalien, welche ja zu productiven Unternehmungen und Speculationen befruchtend angelegt werden können, infolge nicht rechtzeitiger Behebung mitunter längere Zeit todt liegen bleiben, und es ist insoferne immerhin ein gesunder Kern in dem Antrage des Herrn Abgeordneten Vergani, wenn dadurch ermöglicht wird, dass sich die Canäle durch Ziehung mobil gemachter Capitalien von solchen Capitalien zu anderen Speculationen und Unternehmungen öffnen, wozu in seinem Antrage, ich möchte sagen, die Anregung geboten wird.

Eine ähnliche Anregung befindet sich auch schon in der Petition, welche der Herr Antragsteller von heute bereits selbst citirt hat, nämlich in der Petition des Herrn Du-Rieux de Feyau, welcher bereits ein Bureau oder eine Stelle installirt hat, zu dem Zwecke der Evidenzhaltung der zur Verlosung gelangenden Wertpapiere und Effecten und der Gegenstand der jetzigen Debatte und der Beschlussfassung des hohen Hauses ist eben die Erledigung dieser Petition.

Ich will nicht näher untersuchen, ob alle Ziffern richtig sind, welche sowohl in der Petition des Herrn Du-Rieux angeführt sind, als auch welche recipirt worden sind in dem heutigen Antrage des Herrn Abgeordneten Vergani; ich muss aber bemerken, dass es vielleicht doch übersehen worden ist, dass naturgemäß im ersten Momente nach der Ziehung nicht alle Gewinste und fällig gewordenen Capitalien sofort zur Behebung gelangen können.

Denn der Gläubiger, welcher das Papier in Händen hat, muss erst zur Kenntnis kommen, dass das Papier gezogen ist, und dann vergeht theils absichtlich, theils unabsichtlich einige Zeit, bis der Gläubiger an die Behebung des Gewinstes schreitet.

In der Beziehung wird allerdings auch ein solches Evidenzbureau, wie es der Herr Du-Rieux plant oder bereits theilweise installirt hat, vielleicht dem Zwecke nicht erschöpfend dienen können, weil man ja nur dann mit voller Sicherheit die Gläubiger von den behobenen Gewinsten oder von den gezogenen Papieren in Kenntnis setzen könnte, wenn alle diese Papiere mit einem Vinculum versehen wären für die Person des betreffenden Inhabers.

Nun sind aber solche Papiere Marktpapiere, welche von Hand zu Hand wandern, welche heute auf den Markt gebracht werden und morgen wieder in eine andere Hand übergehen. Das Evidenzamt wird kaum in der Lage sein, den jeweiligen Inhaber des Papieres von der geschehenen Verlosung zu verständigen, weil es ihn gar nicht kennt.

Im übrigen gilt natürlich, wie schon einer der Herren Vorredner bemerkt hat, in solchen Sachen der alte Spruch „vigilantibus jura". Wer ein Papier in der Hand hat, von dem er weiß, dass es mit einem Gewinst ausgestattet sein kann, dessen Sache muss es sein, sich rechtzeitig zu kümmern, dass er nicht zu kurz kommt. Es ist ja auch bekannt, dass auch die Gerichte, insofern bei ihren Puppillar- und Curratcapitalien in depositenamtlicher Verwahrung sich befinden, dafür bedacht und besorgt sind, dass die Vormünder und Curatoren aufmerksam gemacht und verpflichtet werden, für die rechtzeitige Behebung und weitere Fructificirung solcher Capitalien Vorsorge zu tragen.

Weil aber durch dasjenige, was mit dem in der Petition gedachten Verlosungsevidenzhaltungsamte geplant wird, immerhin wenigstens einem Theile der Gläubiger ein Vortheil geschaffen wird und es wie ich schon zu Anfang bemerkt habe, im nationalökonomischen Interesse liegt, Capitalien nicht todt und brach liegen zu lassen, welche einer speculativen Production zugeführt werden können, so hat die Sache immerhin, wenigstens mittelbar auch ein öffentliches Interesse und daher glaube ich, wird das hohe Haus nicht fehlgehen, wenn es dem von Seite des Petitionsausschusses gestellten Antrage zustimmt, dass die Petition des Herrn Rafael Du-Rieux de Feyau der hohen Regierung zur Würdigung abgetreten werde.

Präsident: Wir schreiten nun zur Abstimmung, und zwar vorerst über den Antrag des Herrn Abgeordneten Vergani. In formeller Beziehung

beantragt nämlich der Herr Abgeordnete Vergani, dass ein Ausschuss von 24 Mitgliedern aus dem ganzen Hause zur Behandlung des Gegenstandes gewählt werde. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen.

Die Wahl dieses Ausschusses werde ich auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung stellen.

Nun gelangt der Antrag des Petitionsausschusses zur Abstimmung. Dieser Ausschuss beantragt, die besprochene Petition werde der hohen Regierung zur Würdigung abgetreten.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen und somit der erste Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Dr. Slavik, Dr. Dostal und Genossen, betreffend einen Gesetzentwurf, womit die Bestellung von Nothwegen geregelt wird *(611 der Beilagen)*.

Ich ertheile dem Antragsteller Herrn Abgeordneten Dr. Slavik das Wort zur Begründung des Antrages.

Abgeordneter Dr. **Slavik**: Hohes Haus! Ich muss vor allem loyal und offen erklären, dass sowohl der Inhalt als auch die Form unseres Antrages keine Nova sind, sondern sich einem jeden praktischen Juristen insofern als alte Bekannte präsentiren, als man in unserem österreichischen Privatrechte jene positiven Bestimmungen vermisst, welche geeignet wären, hier eine fühlbare Lücke auszufüllen.

Ich werde mich daher in keine theoretische Auseinandersetzung dieser Frage einlassen, sondern dieselbe bloß vom Standpunkte des praktischen Bedürfnisses aus kurz beleuchten und begründen.

Es steht außer jedem Zweifel, dass für jeden Eigenthümer eines Grundstückes zur freien und rationellen Bewirtschaftung desselben der entsprechende Zugang und die Zufahrt eine unerlässliche Voraussetzung ist, um das Grundstück bestellen und eventuell die Feldfrüchte einernten zu können. Liegt das Grundstück an einem öffentlichen Wege, dann ergeben sich natürlich keine Schwierigkeiten.

Ganz anders gestalten sich jedoch die Dinge, wenn der Eigenthümer dieses Grundstückes zu demselben nur über ein in fremdem Eigenthume stehendes Grundstück gelangen kann. In solchen Fällen sollte man allerdings annehmen, dass die Frage des Nothweges unter allen Verhältnissen geregelt sei und dass der Eigenthümer eines so ungünstig situirten Grundstückes schon beim Erwerben desselben auf eine entsprechende Zufahrt zu demselben bedacht sein müsste.

Nicht selten treten jedoch Fälle ein, dass in einem späteren Zeitpunkte eine bisnun ungestört ausgeübte Weggerechtigkeit auf einmal bestritten und in einem daraufhin durchgeführten Processe die Partei mit ihren rechtlichen Ansprüchen sachfällig wird.

Ein solcher ungünstiger Ausgang des Processes gehört eben nicht zu den Seltenheiten; denn wie leicht kann man auf Grund unserer geltenden Civilprocessordnung dieses Rechtes verlustig werden!

Im possessorischen Verfahren genügt schon die Zeitversäumnis von 30 Tagen zur Geltendmachung des rechtlichen Anspruches und der Streit ist schon im voraus unrettbar verloren.

Überdies ist die Beweisführung auch eine ziemlich schwierige. Der Beweis durch den Eid ist hier unzulässig, und wer das Klagsfactum nicht durch unbedenkliche Zeugen erhärten kann oder gegen wen, was auch sehr oft vorkommt, falsch ausgesagt wird, der wird seines Rechtes verlustig.

Oder nehmen wir einen andern Fall an: Der Eigenthümer eines Grundstückes verpachtet dasselbe. Der Pächter leistet nun, aus welchem Motive immer, einem an ihn ergangenen Verbote, über das Grundstück nicht zu fahren, Folge und er hat im Namen und auch zum Schaden des Grundeigenthümers ein wichtiges Recht verwirkt, und in einem darauffolgenden, vom Grundeigenthümer angestrengten Processe würde er auch im Besitzstörungsstreite nicht obsiegen. Man wird allerdings sagen, dass dem Sachfälligen immerhin noch ein weiteres Rechtsmittel bleibt, wenn der possessorische Streit nicht zu seinen Gunsten ausgefallen ist, nämlich das petitorische Rechtsmittel.

Allein auch in diesem petitorischen Verfahren ist die Beweisführung eine ziemlich schwierige. Der Nachweis einer 30jährigen ungehinderten Servitutsausübung muss wiederum durch Zeugen erbracht werden, und wie leicht kann es da geschehen, dass aus dem oder jenem Grunde dieser Beweisform nicht entsprochen werden kann, und so büßt die betreffende Partei ein gutes materielles Recht ein, und was dabei noch drückender ist: sie hat nach den positiven Bestimmungen unseres österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches nicht die Möglichkeit, nunmehr zu ihrem Grundstücke zu gelangen, ja ihr steht auch kein gesetzliches Rechtsmittel zu Gebote, um gegen den Willen des Eigenthümers des benachbarten Grundstückes die Einräumung einer neuen Servitut durchzusetzen; sie ist auf die Gnade und Ungnade des Nachbars angewiesen.

Wie die Erfahrung lehrt, sind derartige Processe eben keine Seltenheit und es werden gerade diese mit einer Heftigkeit und Leidenschaftlichkeit geführt, welche nicht bloß alt bestandene Freundschaftsbande löst, sondern oft auch in das sociale und öffentliche Leben verderblich hinüberspielt. In der Regel ist ein solcher Process nur die unmittelbare Veranlassung einer ganzen Reihe von verwandten Streitfällen, welche ganze, wohlhabende Familien auf den Bettel-

stab bringen und das gemeine Leben auf Jahre hinaus vergiften.

Unser bürgerliches Gesetzbuch wahrt in dieser Beziehung die Unbeschränktheit des Eigenthums bis in das äußerste Extrem.

In früheren Zeiten hat man vielleicht mit diesem strenge durchgeführten Princip das Auskommen gefunden oder es sind wenigstens die Härten desselben infolge einer anderen, namentlich der extensiven Bewirtschaftungsmethode nicht so scharf zutage getreten. Allein in unseren Tagen, wo jeder Landwirt nach seinem eigenen Plane wirtschaftet, wo durch die zahlreichen Parcellirungen die ehemals untheilbaren Grundstücke sehr häufig ihre Grenzen ändern und wo auch schließlich leider die alte freundnachbarliche Verträglichkeit und die ahnungslose Gemüthlichkeit, möchte ich sagen, nicht selten in eine förmliche Processwuth ausartet, für unsere Tage, sage ich, ist dieses summum jus zu einer summa injuria geworden.

In unserer neueren Gesetzgebung findet man schon eine gewisse Spur dieser Erkenntnis, dass man bei wichtigen Anlässen von diesem exclusiven Eigenthumsrechte billige Ausnahmen statuiren kann. Ich verweise hier nur auf ein ganz analoges Rechtsverhältnis, über welches §. 24 des Forstgesetzes vom 3. December 1852, Z. 250 R. G. Bl., folgende Bestimmung enthält *(liest)*: „Jeder Grundeigenthümer ist gehalten, Waldproducte, welche anders gar nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten aus dem Walde geschafft oder weitergefördert werden könnten, über seine Gründe bringen zu lassen. Dies soll aber auf die mindest schädliche Weise geschehen, sowie auch dem Grundeigenthümer von dem Waldbesitzer für den durch dessen Veranlassung zugefügten Schaden volle Genugthuung zu leisten ist."

Ähnliche Ausnahmsbestimmungen finden wir auch in dem Reichs- und Land-Wasserrechtsgesetze und in dem Gesetze über den Bau und Betrieb von Schleppbahnen, wo auch gegen den Willen des Grundeigenthümers dem betreffenden Privatunternehmer die Führung von Wasserleitungen und die Anlegung von Schleppbahnen gegen angemessene Entschädigung bewilligt werden kann.

Und was nun, meine Herren, im Interesse der Forstwirtschaft, der Industrie und der Communication als recht und begründet anerkannt wird, das sollte doch billigerweise der Landwirtschaft nicht vorenthalten werden, und dies umsoweniger, als wir in Österreich mit diesem schroffen Standpunkte so ziemlich vereinzelt dastehen.

Schon das römische Recht, welches doch das Eigenthumsrecht mit peinlicher Consequenz hochgehalten hat, hat für den Nothweg eine besondere Ausnahme statuirt, indem es auch gegen den Willen des Grundeigenthümers die Einräumung einer Servitut für zulässig erklärt hat.

In den römischen Rechtsquellen finden wir allerdings nur das iter ad sepulchrum angeführt, doch beruht die Ausdehnung dieser Servitut auf ähnliche Verhältnisse auf einer unbezweifelbaren Praxis.

Ähnliche Bestimmungen finden wir in allen modernen Gesetzgebungen, welche das römische Recht aufgenommen haben. Ich werde nur einige hier anführen. So bewilligt der Code civile in den Artikeln 682 bis 685 den Nothweg gegen Entschädigung, das allgemeine deutsche Landrecht thut dasselbe implicite in dem §. 3 des 22. Titels und statuirt hiefür in den weiteren §§. 4 bis 10 die nothwendigen Bedingungen. Allein auch in den neueren Codificationen des Privatrechts finden wir ähnliche Bestimmungen. So enthält das bürgerliche Gesetzbuch für den Canton Zürich vom Jahre 1854 in dem Theile über die dinglichen Rechte in den §§. 573 bis 575 Bestimmungen über die Bestellung des Nothweges gegen Entschädigung. Das bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen vom Jahre 1863 bewilligt nach den §§. 345 bis 349 ebenfalls den Nothweg gegen angemessene Entschädigung. Ähnliche Normen enthält Codice civile del regno d'Italia aus dem Jahre 1865 in den §§. 593 bis 596. Mit diesen Citaten ist allerdings die Reihe der modernen Codificationen, in denen die Regelung des Nothweges Aufnahme gefunden hat, durchaus nicht erschöpft. Allein sie mögen genügen, um zu zeigen, dass unser Privatrecht eine Lücke aufweist, trotzdem die Wichtigkeit der gesetzlichen Regelung des Nothweges allseits anerkannt ist, wie ich mir schon eingangs meiner Ausführungen anzudeuten erlaubte.

Ich berufe mich hier nur auf die einschlägigen Verhandlungen des österreichischen Advocatentages in Graz vom Jahre 1887. Hier wurde dieser Gegenstand allerdings in einem etwas generellen Sinne behandelt, indem auf die Nothwendigkeit der gesetzlichen Regelung des sogenannten Nachbarrechtes hingewiesen wurde, indem neben dem Nothwege auch andere verwandte Rechtsverhältnisse ins Auge gefasst worden sind. Allein mir scheint, dass durch die Aufgabe, die sich der Advocatentag hiemit gestellt hat, mit Rücksicht auf die Ungeklärtheit der einzelnen Fälle — ich will die Nothwendigkeit derselben nicht bezweifeln — und mit Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit der einzubeziehenden Rechtsverhältnisse, welche in dem Rahmen des sogenannten Nachbarrechtes ihren Platz finden sollen, eine gedeihliche Lösung dieser Frage, wie eine Regelung des ganzen Systems in eine unabsehbare Zukunft gerückt ist.

Weil wir nun glauben, dass die Regelung des Nothweges im Interesse unserer Landwirtschaft ein wichtiges Erfordernis ist, haben wir uns erlaubt, diesen einzelnen Fall herauszugreifen, um ihn der baldigsten gesetzlichen Regelung zuführen zu können.

Aus diesen Gründen stelle ich den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, dass der vorliegende Gesetzentwurf dem Justiz-

ausschusse zur gesetzmäßigen Behandlung und Berichterstattung zugewiesen werde." *(Beifall rechts.)*

Präsident: Wünscht noch jemand zu diesem Gegenstande das Wort?

(Abgeordneter Lienbacher meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Lienbacher hat das Wort.

Abgeordneter **Lienbacher:** Ich bin den geehrten Herren Antragstellern sehr dankbar für ihren Initiativantrag, weil derselbe wirklich geeignet ist, einem großen wirtschaftlichen Bedürfnisse zu entsprechen. Ich hätte zwar gewünscht, dass dieser Antrag in Bezug auf den Zweck, dem er dienen soll, erweitert worden wäre. Allein ich sehe heute davon ab.

Einen Punkt aber möchte ich vorzugsweise hervorheben. Der geehrte Herr Begründer des Antrages hat sich selbst auf §. 24 des Forstgesetzes berufen, nach welchem ein Nothweg demjenigen eingeräumt werden kann, der Forstproducte über fremden Grund und Boden, ohne ein eigentliches Recht dazu zu haben, bringt. Ganz ähnlich ist jener Zweck, welchen der geehrte Herr Antragsteller verfolgt, nur nicht bloß für Forstproducte, sondern überhaupt für wirtschaftliche Zwecke. Aber in Bezug auf das Verfahren ist ein wesentlicher Unterschied und ich erlaube mir gerade deshalb über diesen Punkt zu sprechen, damit der Ausschuss, welcher über den selbständigen Antrag berathen wird, doch darauf einige Rücksicht nehme. Es ist bisher in unserer ganzen österreichischen Gesetzgebung so, dass in Expropriationssachen über die Frage, ob und inwieweit expropriirt werden soll, nicht die Justiz-, sondern die politischen Behörden zu entscheiden haben und nur rücksichtlich der Entschädignngsfrage, wenn keine Vereinbarung erfolgt, der Rechtsweg betreten werden kann. Ich halte das für im Interesse der Bevölkerung gelegen und ich muss annehmen, dass auch der Herr Antragsteller nicht lediglich an den Rechtsweg denkt, weil er sich ja auf eine Bestimmung des Eisenbahnexpropriationsgesetzes berufen hat, welche den Rechtsweg ausschließt. Dann müsste aber vor Gericht im nicht streitigen Verfahren entschieden werden, aber dieses Verfahren ist kostspieliger als das politische, und ich glaube nicht, dass es nöthig ist, hier eine Ausnahme von dem Grundsatze der österreichischen Gesetzgebung in Bezug auf die Frage, dass und inwieweit in Expropriationssachen die politischen Behörden zu erkennen haben, eintreten zu lassen. Was wäre auch für ein Grund, im Falle jemand seine Forstproducte über fremden Grund und Boden bringt, die Frage der Einräumung eines Nothweges durch die politischen Behörden, dann aber, wenn er den Nothweg für den Transport anderer Producte braucht, durch die Justizbehörden entscheiden zu lassen? Die Frage ist eine wirtschaftliche, und über eine solche hätte ich allenfalls in der alten Zeit die Justitiäre entscheiden lassen, weil sie wirtschaftliche Kenntnisse besaßen; aber in unserer Zeit, wo der Richterstand so sehr auf die formale Justiz angewiesen ist und insbesondere die jüngeren Juristen den eigentlichen wirtschaftlichen Fragen so ferne stehen, möchte ich einen solchen Gegenstand nicht als einen reinen Justizgegenstand behandelt wissen. Es handelt sich hier um die Frage, ob es im Interesse eines Grundbesitzers nöthig ist, ihm einen Weg über den Grund eines Andern zu eröffnen, und diese Frage ist eine wirtschaftliche, und sie wird viel besser von jenen Organen beurtheilt, in deren Hände die Beurtheilung wirtschaftlicher Fragen nach unseren Gesetzen überhaupt gelegt ist. Darum hätte ich es lieber gesehen, wenn nicht dem Justiz-, sondern einem volkswirtschaftlichen Ausschusse, und zwar, soferne er noch besteht, dem Agrarausschusse der vorliegende Initiativantrag zugewiesen würde.

(Während vorstehender Rede hat Vicepräsident Freiherr v. Chlumecký den Vorsitz übernommen.)

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Hackelberg hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Hackelberg:** Mir liegt aus dem Gerichtsbezirke Cilli ein praktischer Fall vor, der die Ansichten des Herrn Vorredners exemplificirt und vollkommen unterstützt. Ich hatte die Absicht, diesen Gegenstand seinerzeit in der Budgetdebatte vorzubringen und eine bezügliche Resolution zu beantragen. Nachdem aber heute eine Gesetzesvorlage in erster Lesung steht, welche diesen Gegenstand behandelt, so ergreife ich schon heute das Wort, den geehrten Ausschuss zu bitten, dass er von mir seinerzeit die Darstellung der factischen Verhältnisse eines Falles, der als Beispiel dienen kann, entgegennehme. Heute bin ich allerdings noch nicht in der Lage, dieses Material zu liefern. Der Fall ist nämlich folgender: Ein Wiesenbesitzer im Gerichtsbezirke Cilli ist nämlich nicht in der Lage, sein Heu auszuführen. Heute steht noch der Schober auf der Wiese und nur nothdürftig gegen Wetter und Sicherheit gewahrt. Es sind alle Instanzen bei Gericht durchgemacht worden, man war aber nicht in der Lage, einen formellen giltigen Grund zu finden, um dem Manne die servitus viae einzuräumen. Es wurde dann der politische Weg betreten und die Bezirkshauptmannschaft entschied, dass, nachdem es sich nicht um Waldproducte handelt, die Ausfolgung nicht gestattet werden könne. Ich ersuche also im vorhinein — die Acten werde ich so frei sein, dem Ausschusse zu übergeben — aus diesem einzelnen concreten Falle zu generalisiren und jene Anträge zu stellen, welche geeignet sein werden, es einem Steuerträger möglich zu machen, seine Producte auch zu verwerten und sie von seiner Wiese oder sei-

nem Acker auf die allgemeine Verkehrsstraße zu bringen. Von diesem Gesichtspunkte aus unterstütze ich den Antrag des Herrn Vorredners auf das wärmste.

Vicepräsident: Wir werden abstimmen. In formeller Beziehung beantragt der Herr Antragsteller, dass sein Antrag dem Justizausschusse zugewiesen werde. Der Herr Abgeordnete Lienbacher stellt den Gegenantrag, den besprochenen Antrag dem Agrarausschusse zuzuweisen. Ich werde demnach zuerst den Gegenantrag des Herrn Abgeordneten Hofrathes Lienbacher zur Abstimmung bringen und ersuche jene Herren, welche dem zustimmen, dass der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Slavik dem Agrarausschusse zugewiesen werden möge, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität, der Antrag daher abgelehnt.

Nunmehr ersuche ich jene Herren, welche den Antrag dem Justizausschusse zuweisen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag auf Zuweisung an den Justizausschuss ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Strafgesetzausschusses über die Petition des Ludwig Kresnik um Zuwendung einer Entschädigung aus Staatsmitteln für eine unschuldig erlittene Kerkerstrafe *(781 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Referenten, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter **Hren** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Ludwig Kresnik wurde mit Urtheil des Kreisgerichtes Cilli vom 14. April 1877 wegen der Verbrechen des Betruges und der Verleumdung zu acht Monaten schweren Kerkers verurtheilt, und zwar wie die im Wege der Wiederaufnahme gepflogenen Nachtragserhebungen dargethan haben, unschuldiger Weise verurtheilt und hat von diesen acht Monaten viereinhalb Monate abgesessen, worauf ihm im Wege der Allerhöchsten Gnade der weitere Rest der Strafe nachgesehen wurde.

Ludwig Kresnik wendet sich nun an das hohe Haus mit der Bitte um Vermittlung, dass ihm aus Staatsmitteln für die unschuldig erlittene Strafhaft eine entsprechende Entschädigung zugewendet werde. Die Leidensgeschichte dieses Mannes, hochverehrte Herren, ist Ihnen aus dem diesfälligen gedruckten und zur Vertheilung gelangten Berichte des Strafgesetzausschusses Nr. 781 der Beilagen bekannt, daher ich mich der weiteren Darstellung des Sachverhaltes füglich für überhoben erachten darf.

Jene Leidensgeschichte ist eine an und für sich höchst bedauernswerte, indem sie einerseits einen Einblick in die Verirrungen eines lediglich von blinder Leidenschaft geleiteten Menschen bietet, anderseits aber einen neuerlichen Beleg liefert, wie der Niedertracht und der Gewissenlosigkeit auch der Gerechteste zum Opfer fallen kann. *(So ist es!)*

Diese Leidensgeschichte ist aber in dem speciellen Falle eine umso bedauernswertere, als es sich um einen Mann handelt, welcher sich stets eines makellosen Vorlebens und des besten Rufes erfreute und der, durch die Achtung und das Vertrauen seiner Mitbürger zu verschiedenen Vertrauensstellungen berufen, stets im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt redlichst zu wirken bemüht war und der gerade infolge eines Actes der Loyalität, infolge einer gegen seinen Widersacher und späteren Verleumder wegen Majestätsbeleidigung und Störung der öffentlichen Ruhe an die competente Behörde erstatteten Anzeige zum Opfer der raffinirtesten und perfidesten Rachsucht geworden ist.

Wenn ich nun als Berichterstatter lediglich an das hohe Haus den Appell richten wollte, den Ihnen vom Strafgesetzausschusse, in dessen Namen Bericht zu erstatten ich die Ehre habe, gestellten Antrag zu acceptiren, so könnte ich allerdings der einmüthigen Annahme desselben wohl versichert sein, und zwar dies umsomehr, als das hohe Haus bereits in einem anderen ähnlichen Falle eine gleich wohlwollende Stellung durch wohlwollendes Geleite einer diesbezüglichen gleichen Petition an die hohe Regierung eingenommen hat.

Ich meine den Fall Katharina Steiner, wobei jedoch nicht übersehen werden darf, wie ungleich anders, wie ungleich härter Kresnik durch das wider ihn ergangene ungerechte Strafurtheil getroffen worden ist, wie jene Steiner, da diese lediglich den Verlust ihrer persönlichen Freiheit zu beklagen hatte, welche sie übrigens ohnedies nicht im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt und Sittlichkeit dienstbar zu machen gewusst hat *(Heiterkeit)*, wogegen dem Ludwig Kresnik nicht bloß seine persönliche Freiheit entzogen wurde, sondern er infolge der nachgefolgten Verdrängung von allen Vertrauensstellungen, auch in seinen Erwerbs-, Wirtschafts- und Vermögensverhältnissen einen großen materiellen und in seiner gesellschaftlichen Stellung und persönlichen Geltung einen weiteren Schaden erlitten hat, der geradezu unschätzbar ist; hiezu kommt, dass durch sein Unglück auch seine des natürlichen Berathers entblößte Gattin und mehrere der liebenden Obsorge des Vaters beraubte Kinder in Mitleidenschaft gekommen sind.

Aus diesem Falle, wie aus zahlreichen anderen ähnlichen Fällen ergibt sich aber von neuem, wie sehr es eine, wenn man nicht zugestehen will, im öffentlichen Rechte begründete, so doch jedenfalls durch Rücksichten höchster Billigkeit unabweislich gewordene Anforderung an den modernen Staat als den Träger der Gesellschaft ist, diejenigen Schäden, welche aus ungerechtfertigten Verurtheilungen, sei es infolge Irrthumes des Richters, was ja, wie bei allen menschlichen Einrichtungen, immerhin möglich ist, sei es

infolge der Angabe verleumderischer und meineidiger Zeugen, hervorgehen, nach Möglichkeit gut zu machen.

Wie die hochverehrten Herren aus dem aus der Initiative der Herren Abgeordneten Dr. Jaques und Dr. Roser hervorgegangenen und vom Strafgesetzausschusse bereits angenommenen Entwurfe eines Gesetzes behufs Entschädigung schuldlos Verurtheilter — *(Nr. 910 der Beilagen)* — ersehen, wird dem hohen Hause demnächst dieser Gesetzentwurf zur Berathung unterbreitet werden, dessen erster Paragraph in dem Grundsatze gipfelt, dass jeder schuldlos Verurtheilte für den infolge schuldlos zugebrachter Strafhaft entgangenen Erwerb und entgangenes Vermögen eine entsprechende Entschädigung verlangen könne, womit also die Regel aufgestellt ist, dass ihm eine solche Entschädigung eigentlich von rechtswegen gebüre. Ich begrüße aus vollem Herzen und mit Freude diesen Gesetzentwurf in der Gestalt, wie er dem hohen Hause vorliegt und glaube damit meine Berichterstatterpflicht in keiner Weise zu verletzen, und ich würde daraus, dass der Strafgesetzausschuss diesem Antrage im Beisein und ich möchte sagen unter den Auspicien der hohen Regierung gugestimmt hat, die erfreuliche Perspective entnehmen, dass auch die hohe Regierung diesem Entwurfe, wenn er im hohen Hause zur Annahme gelangt sein wird, ihre Zustimmung nicht versagen wird. Ich möchte aber an die hohe Regierung nur die Bitte richten, dass dieselbe schon bei Erledigung der gegenwärtigen Petition des Ludwig Kresnik den Standpunkt dieses Paragraphen des Gesetzentwurfes einnehmen und als Maßstab für die dem Petenten zu gewährende Entschädigung jenen Schaden acceptiren möge, welcher erwiesenermaßen vorliegt. Ich schließe meine Berichterstattung, indem ich an das hohe Haus die Bitte richte, den Antrag des Strafgesetzausschusses anzunehmen, welcher lautet *(liest)*:

„Die Petition wird dem hohen Justizministerium zur thunlichsten Berücksichtigung abgetreten."

Vicepräsident: Zu diesem Gegenstande haben sich zum Worte gemeldet, und zwar contra der Herr Abgeordnete Dr. Foregger, pro der Herr Abgeordnete Dr. Roser.

Der Herr Abgeordnete Dr. Foregger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Foregger:** Ich habe mich contra eintragen lassen nicht aus dem Grunde, als ob ich principiell gegen die Entschädigung unschuldig Verurtheilter eintreten wollte, sondern weil ich meine, dass gerade der gegenwärtige Fall sehr geeignet ist, auch bei Abfassung des Gesetzes zur Entschädigung unschuldig Verurtheilter zur Vorsicht zu mahnen, weil man eben nicht in jedem Falle von vornherein sagen kann, eine ungerechte Verurtheilung hat actenmäßig stattgefunden, eine Entschädigung in dem oder jenem Maße muss eintreten. Ich werde mir erlauben, den vorliegenden Fall etwas näher zu besprechen, weil ich mich mit demselben, bevor er ins Haus gekommen ist, berufsmäßig befasst habe, weil er mir daher genau bekannt ist und weil der Herr Berichterstatter heute unterlassen hat, von einem Materiale Erwähnung zu thun, welches ihm zur Verfügung gestanden wäre, wenn er den Wunsch geäußert hätte, es kennen zu lernen. Dem Herrn Berichterstatter war nämlich manches bekannt. Es war ihm bekannt, dass manche Angaben dieses Berichtes unrichtig sind und es hätte sich nur darum gehandelt, dass er eine Frage um Aufklärung gestellt hätte. Nachdem er auch heute von einer Ergänzung des Sachverhaltes keine Erwähnung gemacht hat, bin ich gezwungen, diese Ergänzung selbst vorzunehmen, möchte aber von vornherein mein Befremden darüber ausdrücken, dass der Bericht eines Ausschusses einen Sachverhalt darstellt, ohne anzuführen, dass derselbe nicht actenmäßig erwiesen ist, sondern sich lediglich auf Angaben der Petition stützt. Es wäre meines Erachtens richtiger gewesen, mitzutheilen, dass in der Petition das und das angeführt sei, als das hohe Haus durch die Überschrift „Sachverhalt" zu dem Irrglauben zu verleiten, es sei dies der actenmäßig erhobene Sachverhalt. Derselbe ist nämlich in vielen Punkten geradezu unrichtig.

Es wurde vom Herrn Berichterstatter darauf hingewiesen, dass sich der Petent Ludwig Kresnik der allgemeinen Achtung seiner Mitbürger erfreut, und im Berichte wird angeführt, dass er ausgedienter Unterofficier, Grundbesitzer, Gastwirt, Handelsmann, zugleich Mitglied des Gemeinderathes zu Kerschbach, des Ortsschulrathes, des Kirchenconcurrenzausschusses und der Bezirksvertretung sei, oder gewesen sei — das geht aus dem „Sachverhalte" nicht hervor.

Dem entgegen kann ich feststellen, dass Ludwig Kresnik zwar zwei Jahre bei der Beschälbranche gedient hat, dass er jedoch schon nach Ablauf von zwei Jahren über Bemühung gerade desjenigen, der ihn dann angeblich in die unverschuldete Kerkerhaft gebracht hat, über Bemühung des Soršak, der damals Bürgermeister von Kerschbach war, entlassen wurde, weil er als Stütze für seine betagte Mutter unentbehrlich war, indem ein zweiter Sohn, wie es heißt, bei den Garibaldianern Dienste leistete, so dass die Mutter auf die Unterstützung dieses zweiten Sohnes nicht rechnen konnte. Wie ich vernommen habe, und wie aus einer dem hohen Hause gleichfalls vorliegenden Petition der Gemeinde Kerschbach hervorgeht, war Kresnik niemals Gastwirt, in Kerschbach wenigstens nicht. Er war auch niemals Handelsmann, sondern seine Handelsthätigkeit beschränkte sich lediglich auf den Ein- und Verkauf von Vieh, was jeder Bauer in der Gegend treibt, nämlich den Ein- und Verkauf in den nächsten Märkten, die ja überhaupt keinen bedeutenden Handel besitzen.

Das sei hervorgehoben, weil gerade auf diesen Umstand der enorme Schaden von 10.000 fl. gegründet wird. Ich kann aber noch weiter einen Nachweis bringen, dass dieser Kresnik in der That weiter nichts als Grundbesitzer war.

Der „Sachverhalt" führt wörtlich an, dass der Kresnik hinsichtlich seiner Ansprüche den Civilrechtsweg hätte betreten können, dass er es jedoch unterlassen habe, denselben zu betreten, und es vorzog, auf denselben gänzlich zu verzichten. Offenbar ist dies aus der Petition des Kresnik entnommen. Nun hatte ich dem Herrn Berichterstatter bereits vor einem halben Jahre mitgetheilt, dass das nicht wahr sei.

Kresnik hat schon im Jahre 1885 gegen den Soršak, seinen Beschädiger, die Civilrechtsklage angestrengt; es liegen die Urtheile aller drei Instanzen über dieses Begehren vor, welche ich zur Verfügung stelle und die ich schon früher zur Verfügung gestellt habe. Aus diesen Urtheilen geht hervor, dass Kresnik nicht nur seinen Schaden viel zu hoch beziffert hat, sondern dass er überhaupt nur Grundbesitzer war. Denn aus den Gründen der Urtheile geht hervor, dass er im Processe nur den ihm als Grundbesitzer zugefügten Schaden zur Geltung gebracht hat, weil er eben gerichtsordnungsmäßig den Schaden erweisen musste, und es wird nun erwogen, welcher Schadenersatz einem Grundbesitzer unter diesen Verhältnissen zugesprochen werden könne.

Kresnik hat zwar 690 fl. und 3000 fl. Schadenersatz beansprucht, 690 fl., indem er behauptet, durch die 138 Tage seiner Haft sei ihm ein täglicher Verdienst von 5 fl. entgangen, das macht 690 fl. Das Gericht erkannte, dass 3 fl. per Tag für einen Grundbesitzer in seinen Verhältnissen, selbst wenn man in Betracht ziehe, dass er Viehhandel daneben treiben konnte, genügend sei, und hat ihm also nur 3 fl. per Tag, daher im ganzen 414 fl. zugesprochen.

Als Entschädigung für Schimpf und Schande und für den Verdienstentgang während der Zeit nach der Entlassung aus der Haft bis zu seiner gänzlichen Rehabilitirung hat er einen Pauschalbetrag von 3000 fl. angesprochen. Sie sehen also, meine Herren, im Jahre 1885 war derselbe Kresnik noch etwas bescheidener. Damals hat er selbst seinen Schaden sammt Gewinstentgang und Schimpf und Schande auf 3000 fl. beziffert, während in der jetzigen Petition 10.000 fl. als entsprechende Entschädigung betrachtet werden. Ja, der Herr Berichterstatter findet sogar in der heutigen Äußerung, dass der Vermögensschaden von unschätzbarem Werte gewesen sei — ob das ein Irrthum war, weiß ich nicht.

Weiters wird angeführt, dass dieser Kresnik Mitglied des Gemeinderathes gewesen sei. Wie nun aus der Petition der Gemeinde Kerschbach hervorgeht, wurde Kresnik allerdings zur Zeit als Soršak Gemeindevorstand war, durch Mitwirkung desselben in den Gemeinderath gewählt. Seither hat jedoch dieser selbe Kresnik in seiner Heimatsgemeinde Kerschbach das Vertrauen wohl so ziemlich eingebüßt; denn er konnte seine Zeugnisse, die er, wie ich höre, vorgelegt und beigebracht haben soll, von den Gemeindemitgliedern nicht unterschrieben erhalten, wohl aber soll er Wohlverhaltungszeugnisse von anderen Gemeinden erhalten haben. Es sei übrigens, behauptet diese Petition der Gemeinde Kerschbach, ganz unrichtig, dass er je Mitglied des Ortsschulrathes und des Kirchenconcurrenzausschusses gewesen sei. Er sei mit letzterem überhaupt nur durch einen Passivproceß in Berührung gekommen.

Dies zur allgemeinen Schilderung. Nun aber gestatten Sie mir, auf den Fall selbst mit einigen Worten zurückzukommen.

Besagter Kresnik war ein guter Freund eines gewissen Soršak. Dieser Soršak hatte wiederholt Gelegenheit, ihm Gefälligkeiten zu erweisen. Wir haben ja selbst schon von ein paar derartigen Gefälligkeiten gehört. Kurz die beiden waren sehr intim. In der Nacht vom 2. auf den 3. Jänner 1876 scheint es im Gasthause des Soršak etwas lebhaft zugegangen zu sein. Auch Soršak war da und machte Äußerungen, welche nach dem neuen Strafgesetzentwurfe als Vergehen der Majestätsbeleidigung und Beleidigung von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses zu strafen wären, welche aber nach dem jetzt geltenden Strafgesetze das Verbrechen bilden.

Wenige Tage darauf gelangte an die Statthalterei in Graz eine anonyme Anzeige, in welcher allerdings Kresnik auch als Zeuge des Vorfalles bezeichnet wird, und wie auch Kresnik in seiner Petition angibt, wurde dabei Soršak nicht bloß der Majestätsbeleidigung, sondern auch der Störung der öffentlichen Ruhe geziehen.

Diese anonyme Anzeige wird der Staatsanwaltschaft beim Kreisgerichte Cilli abgetreten, führt zu einem Processe, in welchem Kresnik und Sorko bestätigen, das Soršak die Äußerung gemacht habe. Bald darauf erscheint Zeuge Sorko und erklärt: Ich bin von Kresnik verleitet worden, eine falsche Aussage zu machen, ich widerrufe meine Aussage, sie war falsch, diese Äußerung hat Soršak nicht gemacht. Es wird eine Reihe von anderen Zeugen vernommen, welche durchwegs bestätigen, dass Soršak die ihm in den Mund gelegte Äußerung nicht gemacht habe. Kresnik leugnet auf das entschiedenste, die Anzeige erstattet zu haben. Endlich findet das Gericht, die Untersuchung gegen Soršak wegen Majestätsbeleidigung einzustellen, dagegen die Untersuchung gegen Kresnik wegen Verleitung zu falschem Zeugnis und wegen Verleumdung aufzunehmen. Wie der Bericht des Ausschusses sagt, kam es auch infolge dessen zur Verurtheilung des Kresnik. Aber wie nimmt sich angesichts der Thatsache, dass Kresnik bis zum letzten Augenblicke, ja auch noch bei der Schlussverhandlung,

entschieden leugnete, dass er die anonyme Anzeige gemacht habe, angesichts des Umstandes, dass nur durch die Sachverständigen erwiesen wurde, dass die Schrift von Kresnik herrührt, die emphatische Erklärung Kresnik's aus, als Staatsbürger habe er sich für verpflichtet erachtet, diese höchst gefährliche Äußerung zur Kenntnis der Behörde zu bringen?

Er hatte wohl die Empfindung, welche wir alle haben, dass dahinter ein gewisses Denunciantenthum steckt, welches in den Augen der Mitbürger nicht sehr die Achtung zu erzeugen imstande ist. Und darum hat er sich bewogen gefunden, abzuleugnen. Jetzt drapirt er sich mit dem Mantel der Loyalität und wird vom Herrn Berichterstatter mit Goldtressen dafür versehen.

Beachten Sie nun den weiteren Verlauf des Sachverhaltes. Nach Jahren kommen Äußerungen derselben Zeugen zutage, insbesondere des Hauptzeugen Sorko, dass er eigentlich nicht von Kresnik ursprünglich verleitet worden sei, die falsche Aussage zu machen, sondern dass er später von Soršak verleitet wurde, die Aussage zu widerrufen und wieder eine falsche Aussage zu machen. Also derselbe Zeuge wechselt dreimal die Farbe und die Rolle und wird der Hauptbelastungszeuge gegen Soršak, aber nicht wegen Verbrechens der Majestätsbeleidigung und Störung der öffentlichen Ruhe, sondern wegen Verbrechens der Majestätsbeleidigung und Beleidigung von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses, sowie wegen des hinzugekommenen Verbrechens des Betruges durch Verleitung zu falscher Aussage. Wegen des gleichfalls angeschuldigten Verbrechens des Betruges durch die Ablegung einer falschen Aussage wurde er freigesprochen. Das Gericht erkennt zugleich, dass Soršak verpflichtet sei, dem Kresnik Schadenersatz von 900 fl. zu leisten.

Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen dieses Erkenntnis hatte zur Folge, dass dasselbe wegen mittlerweile eingetretener Verjährung aufgehoben und dass Kresnik auf den Civilrechtsweg verwiesen wurde. Kresnik betritt auch in der That den Civilrechtsweg, erstreitet sich Urtheile, in welchen ihm anstatt der verlangten 690 fl. 414 fl. und statt der verlangten 3000 fl. 800 fl. zugesprochen werden, jedoch abhängig gemacht von der Ablegung eines Eides. Nach der Sachlage, wie sie die Strafgerichte sichergestellt haben, konnte nämlich die moralische Urheberschaft der Schädigung des Kresnik dem Soršak nicht zugetraut werden, sondern vielmehr nur dem Sorko und das Gericht hat daher den Haupteid darüber dem Soršak aufgetragen, dass er den Sorko nicht zur Ablegung der falschen Zeugenaussage verleitet hat. Wenn er diesen Eid nicht ablegt, hat er dem Kresnik die 800 fl. und 414 fl. zu bezahlen. Ich führte die Vertretung des Soršak auch in der Civilrechtssache. Ich theilte ihm dieses Urtheil mit; er erklärt sich sofort bereit, den Eid abzulegen und nur meinen eindringlichen Mahnungen, dass er dies nicht thun dürfe, da er es auch beim besten Gewissen nicht thun könnte, weil er dann wieder mit einer Strafrechtssache zu thun hätte, nur diesen eindringlichen Mahnungen und der positiven Erklärung, dass ich diesen Eid für ihn nicht antreten würde, gibt er nach, verzichtet auf die Eidesablegung und damit auf die Loszählung von dem ihm auferlegten Schadenersatz.

Mittlerweile soll er Transactionen vorgenommen, verschiedene Gläubiger auf seine Realitäten sichergestellt haben und diese Transactionen sollen nicht durchwegs reeller Natur gewesen sein, kurz, Kresnik erstattet sofort wieder die Anzeige gegen ihn wegen Betruges. Soršak kommt in Untersuchungshaft wegen Betruges, es wird auch die Schlussverhandlung durchgeführt, er wird jedoch nicht wegen Betruges und nicht wegen aller ihm zur Last gelegten Intabulationen, sondern nur wegen Executionsvereitlung zu einer Arreststrafe verurtheilt und es werden nicht die sämmtlichen von Kresnik beanständeten Intabulationen, sondern eine einzige im Betrage von 800 und einigen Gulden vom Gericht als null und nichtig erklärt. Derselbe Kresnik, welcher nun in seiner Petition behauptet, dass er beim Soršak einen Schadenersatz nicht finden könne, führt seit jener Zeit mit dem allergrößten Eifer alle möglichen Executionen.

Es ist ihm auch schon gelungen, eine Reihe von Realitäten feilzubieten und die Feilbietung einer anderen Reihe von Realitäten ist im Zuge. Der Erlös der bisher feilgebotenen Realitäten beträgt 2007 fl., der Wert der jetzt noch weiter feilzubietenden 5707 fl. Es scheint doch etwas fraglich zu sein, dass Soršak in seinem Vermögen dem Kresnik nicht eine genügende Sicherheit für die Hereinbringung seines Schadens bietet, denn welchen Zweck hätte es dann, dass Kresnik die Feilbietungen, die Executionen gegen diesen selben Soršak mit diesem Eifer betreibt, ihm alles über den Kopf verkaufen lässt, wenn er nicht die Hoffnung hätte, dabei zu seinem Geld zu kommen? Eine Möglichkeit ist dabei vorhanden; es darf nämlich nicht übersehen werden, dass bei diesen Realitätenexecutionen nicht vorgegangen wurde und wird, so wie es gewöhnlich geschieht, dass in einem Griffe die sämmtlichen Realitäten, die in einer Gemeinde oder in wenigen Gemeinden liegen, veräußert, sondern dass die Realitäten einzelnweise verkauft werden, so dass also sehr bedeutende Executions- und insbesondere Feilbietungskosten erwachsen, die allerdings durch den Erlös gedeckt erscheinen. Ob diese nicht das schließliche Resultat der Gesammtexecution sehr beeinträchtigen werden, so dass der besagte Herr Kresnik allerdings nicht zu seinem ganzen Gelde gelangen dürfte, wenn die Kosten so viel verschlingen, dies will ich dahingestellt sein lassen. Thatsache aber ist es, dass eine ganze Reihe von Angaben, die er gemacht hat, actenmäßig sich als unwahr darstellen, dass das Motiv seiner Denunciation gegen Soršak gewiss nicht in loyaler Staatsbürgertreue zu suchen ist und dass sein

Vorgehen gegen Sorsak in einem um so eigenthümlicheren Lichte erscheint, als er bis dahin sein intimster Freund gewesen ist, dass seine Angaben über die Höhe seines Schadens als unwahr erwiesen sind und dass insbesondere die Ziffer von 10.000 fl. eine ganz unglaubliche Übertreibung ist *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Eine Unverschämtheit!)*, ja, geradezu eine Unverschämtheit. Die Gegenpetition der Gemeinde Kerschbach drückt sich darüber so aus, dass es lächerlich ist, von einem solchen Schaden zu sprechen. Die Herren, welche mit unseren Verhältnissen einigermaßen vertraut sind, werden mir gewiss auch zugeben, dass ein Bauer, der einen Schaden von 10.000 fl. erleiden kann, ein gewaltiger Bauer sein muss, wie er in unseren Gebirgsländern überhaupt gar nicht vorkommt.

Meine Herren! Sie sehen an diesem Beispiele, dass man denn doch bei der Beurtheilung derartiger Fälle etwas vorsichtig sein muss. Der Fall Katharina Steiner, der zwar als weniger moralisch dargestellt wurde als der Fall Kresnik, ist mit demselben doch nicht zu vergleichen. Wer von diesen beiden Personen die moralischere war, haben wir nicht zu untersuchen. Dass aber dieser Kresnik nicht wegen eines Actes der Loyalität der Rachsucht zum Opfer gefallen ist, scheint mir aus dem Sachverhalte deutlich hervorzugehen. Ich möchte daher bitten, diesen Fall nicht in diesem Lichte darzustellen, sondern als einen gewissermaßen unentschiedenen zu betrachten, denn es ist ja, wenn auch durch die Urtheilssprüche der Gerichte der scheinbare Thatbestand einer Unschuldig-Verurtheilung gegeben ist, bis heute noch immer nicht ganz klar, wann eigentlich die Zeugen die Wahrheit gesagt haben, wann insbesondere der Zeuge Sorko, ob das erste- und drittemal oder das zweitemal. Ich bitte diesen Fall aber gewissermaßen als einen typischen aufzufassen. Es gibt gewisse Gegenden, wo man es mit der Wahrheit nicht sehr genau nimmt, wo derartige Fälle von gewissenlosen Zeugenaussagen und von gewissenloser Handhabung des Amtes von Sachverständigen sehr häufig vorkommen und wo daher auch eine Verurtheilung wegen einer derartigen Aussage nicht jenen moralischen Eindruck macht, wie er etwa in einer moralisch hochentwickelten Gegend zutage treten würde.

Ich möchte daher auch bezweifeln, ob der Betrag von 500 fl., welchen das Gericht erster Instanz dem Kresnik als Entschädigung für Schimpf und Schande zugesprochen hat, nicht ein ganz ausreichender ist. Ich bitte aber unter allen Umständen in Betracht zu ziehen, dass Kresnik entschieden gelogen hat, indem er behauptete, er habe auf die Betretung des Civilrechtsweges verzichtet, dass also dieser Hauptgrund, der vielleicht für den Antrag des Ausschusses angeführt werden könnte, gänzlich hinwegfällt, dass es also meines Erachtens heute nicht an der Zeit wäre, die Regierung aufzufordern, diese Petition thunlichst zu berücksichtigen, denn es ist erwiesen, dass die Urtheile der Civilgerichte vorliegen und welche Beträge die Urtheile zusprechen. Es ist nicht erwiesen, dass diese Beträge im Executionswege nicht hereingebracht werden. Es könnte also wohl der Fall eintreten, dass diesem Kresnik nicht bloß die 500 fl. durch die Allerhöchste Gnade — denn das müssen die Herren eben auch wissen: im Wege einer derartigen Petition sind dem Kresnik bereits aus der Allerhöchsten Privatschatulle 500 fl. Entschädigung zugewiesen und ausbezahlt worden — dass also nicht bloß diese ihm zufließen, sondern dass er auch eine weitere rechtlich zugesprochene Entschädigung erhält und dass er endlich noch von staatswegen thränenden Auges unter dem so beliebten Titel „Entschädigung unschuldig Verurtheilter" wenn auch nicht die ganzen 10.000 fl., so doch ein ganz erkleckliches Sümmchen erhält, und dass somit der Vorwurf, der ihm von seinen Gemeindemitbürgern in Kerschbach gemacht wird, er mache ein förmliches Geschäft mit der Entschädigung als unschuldig Verurtheilter, sehr berechtigt erscheint. Das jetzige Vorgehen wenigstens, seine Lügenhaftigkeit, die Verschweigung sehr wichtiger Umstände, die Darstellung eines Sachverhaltes, der actenmäßig unrichtig ist, die verschiedenen Wege, die er betreten hat, um da und dort etwas zu erreichen, unterstützen diese Auffassung.

Daher möchte ich beantragen, dass die Worte „zur thunlichsten Berücksichtigung" im Antrage gestrichen werden. Die Petition kann dem hohen Justizministerium jetzt zwar abgetreten werden, jedoch gewiss nicht zur thunlichsten Berücksichtigung, bevor nachgewiesen ist, dass Kresnik nicht auf dem Civilrechtswege sein volles Recht und durch die Gnade des Kaisers mehr als sein Recht erlangt hat.

Ich bitte darum, über die Worte „zur thunlichsten Berücksichtigung" abgesondert abzustimmen.

(Während vorstehender Rede hat der Präsident den Vorsitz wieder übernommen.)

Präsident: Das Wort erhält nun der Herr Abgeordnete Dr. Roser.

Abgeordneter Dr. **Roser:** Ich habe hier nicht zu entscheiden, ob Kresnik schuldig oder unschuldig war, der vom Kreisgerichte Cilli, wenn ich nicht irre, mit Urtheil vom 14. April 1877, Zahl 3811, zu achtmonatlicher Kerkerstrafe verurtheilt wurde.

Ich habe hier nur das Princip der Entschädigung unschuldig Verurtheilter im Auge, weil es mein Ideal ist, weil ich meiner alten Liebe „Humanität" stets treu bleiben will. *(Bravo! links).*

Meine Herren! Ich ergreife das Wort, weil ich es mir zur Aufgabe gestellt habe, bei jeder Gelegenheit, wo nur irgend möglich, fort und fort für die Entschädigung jener Unglücklichen, von welchen der leider zu früh verstorbene Professor Geyer sagt, durch das gewaltige Getriebe der Strafrechtspflege zermalmt

wurden, einzutreten. Nach diesem Falle Kresnik dürfte bald ein anderer an die Pforten des Abgeordnetenhauses pochen, der sich eben beim Kreisgerichte Cilli in neuester Zeit ereignet hat. *(Hört! links.)*

Der Grundbesitzer Gregor Appat aus Fraslau bei Cilli soll, wie die „Neue Freie Presse" vom 26. Jänner 1890 berichtet, wegen des Mordes an Juliana Smrečnik vom Kreisgerichte Cilli zu lebenslänglichem Kerker verurtheilt worden sein. Derselbe befindet sich seit dem 30. October 1886 unschuldiger Weise in Haft. Nun stellt sich heraus, dass nicht Appat, sondern ein Bediensteter bei einem Bäcker in Fraslau, namens Rösner, der Mörder sein soll, welcher auch gestand, dass er seine Geliebte in der Nacht vom 27. October 1886 durch Axthiebe ermordet habe. *(Hört! links.)*

Die staatliche Entschädigungspflicht der unschuldig Verurtheilten hat bereits im Jahre 1881 das hundertjährige Jubiläum des Geburtstages gefeiert, denn im Jahre 1771 fand sie Eingang in den Annalen der Rechts- und Culturgeschichte.

Allein bis zur Stunde hat die Gesetzgebung Europas sehr wenig für die unschuldig Verurtheilten gethan und selbst unsere humane Gesetzgebung, welche in neuester Zeit eifrig bemüht ist, das Los des schuldigen Verbrechers nach Möglichkeit zu mildern und besser zu gestalten, kennt für jene, welche das gewaltige Getriebe der Strafrechtspflege zermalmt, keine Entschädigung und Genugthuung.

Meine Herren! Nach der Constatirung eines Justizirrthumes öffnen sich dem unglücklichen Opfer die Pforten des Kerkers, in welchem er im Gefühle seiner Unschuld monate- ja jahrelang geschmachtet hat, nach der Entlassung wird ihm einfach seine Unschuld bezeugt und der Reingewaschene, der ein Opfer eines Justizirrthumes geworden ist, kann hinaustreten, in die ihm entfremdete Welt, um sich eine neue Existenz zu gründen. An den Staat hat er nicht den mindesten Anspruch, der Staat weist die Sühnung eines von ihm geübten Unrechtes von sich.

Meiner Ansicht nach darf der Staat, um seinen Bürgern die Sicherheit des Lebens, des Vermögens und der Ehre zu schützen, keinen Unschuldigen erfassen, und ist ein Justizirrthum geschehen, so ist der Staat unzweifelhaft zur Entschädigungsleistung verpflichtet. Der Staat, der Schild und Hort der Gerechtigkeit, der höchste Bürge aller Rechte, darf an Rechtsgefühl und Feinfühligkeit für seine Verbindlichkeit nicht zurückstehen hinter jedem einfachen Bürger.

Es ist in diesem Hause schon viel über diese Frage debattirt worden, zu einer befriedigenden Lösung derselben ist es bisher nicht gekommen.

Hören wir doch die Stimmen großer Strafrechtslehrer! Da ist in erster Linie einer der größten und geistreichsten Criminalpolitiker Jeremias Bentham, welcher den Ausspruch that *(liest)*:

„Es wäre eine Verkehrung der gesellschaftlichen Ordnung, wenn nicht jeder Irrthum der Rechtspflege, sei er gleich das Resultat eines unverschuldeten Versehens durch angemessene „Entschädigung" ausgeglichen würde."

Unser Landsmann, der leider zu früh verstorbene Professor Geyer sagte *(liest)*:

„Nichts Abscheulicheres, als ein wissentlicher Justizmord, der im Namen des Staates von seinen Organen geübt wird.

In der That wie seltsam: Der Mann, den das Rad einer Maschine erfasst, soll für die Beschädigung Ersatz beanspruchen können, auch wenn niemand eine Schuld an dem Unglücksfall trifft. Dem Unschuldigen aber, den das gewaltige Getriebe der Strafrechtspflege zermalmt, will man jede Genugthuung verweigern, wenn kein Verschulden eines zur Strafrechtspflege Mitwirkenden nachgewiesen ist."

Als Professor Heinze in Leipzig die Kanzel des Strafrechts betrat, sagte er Folgendes *(liest)*:

„Es besteht kein Zweifel und Streit darüber, dass dem Geschädigten seitens des Staates eine Entschädigung gebüre."

Und hören wir die Stimme des berühmten Juristen Pastoret, der in seiner von der Akademie der Wissenschaften gekrönten Preisschrift Theorie des lois pénales Folgendes sagt *(liest)*:

„Ich wünschte, dass man die Wiedereinsetzung eines unschuldig Verurtheilten in den vorigen Stand zu einem Tag der Festlichkeiten oder des Triumphs machte. Ein diesem Zweck gewidmetes patriotisches Fest wäre eine der schönsten modernen Einrichtungen und das Alterthum würde keine würdigere Festlichkeit aufzuweisen haben."

Der französische Jurist Bonnville sagt: „Wie, wenn der Staat ungerechter Weise einen seiner Bürger eingekerkert, entehrt oder geopfert hat, sollte er dem Opfer oder seiner trostlosen Famitie keine Geldentschädigung schulden? Dies wäre der Gipfel der Unvernunft, wenn es nicht der der Unbilligkeit wäre."

Blättern wir in den Strafgesetzen, meine Herren, so finden wir, dass in der Mehrzahl der Schweizer Strafgesetze seit 1848 das Princip der Entschädigung unschuldig Verurtheilter anerkannt ist. Das Gesetz für Schweden vom 12. März 1886 spricht Entschädigung nicht bloß für unschuldig erlittene Strafhaft, sondern auch für ungerechtfertigt erduldete Untersuchungshaft zu.

Die Zunahme der Justizirrthümer, welche im Laufe der jüngsten Jahre in den verschiedenen Provinzen zusammengestellt wurden, bestimmten mich, den Antrag zu stellen: Es möge ein Gesetz erlassen werden, welches den Staat verpflichtet, bei ungerechter Verurtheilung den Betroffenen eine angemessene Entschädigung zu leisten. — Dieser Antrag, zu welchem mich Professor Geyer, Excellenz Hye beglückwünschten, und bald darauf von Virchow, Phillips und Lenz

auch in Berlin gestellt wurde — und über welchen dann der sächsische Generalstaatsanwalt Abgeordneter v. Schwarze im Reichstage Bericht erstattete, geht bereits seit mehr als sieben Jahren seinen Leidensweg durch die verschiedenen Ausschüsse.

Es befassten sich wohl Juristen und Laien, Theoretiker und Praktiker, Volksvertretung und Journalisten in Schrift und Rede, in Abhandlungen und Leitartikeln, Zeitungsnotizen mit demselben, zu einer befriedigenden Lösung ist es bisher noch nicht gekommen! Immer und immer war es die leidige Geldfrage, die das Zustandekommen meines Antrages vereitelte.

Ich glaube, der Staat darf aus finanziellen Rücksichten nicht die heilige Pflicht von sich abwälzen, den Unschuldigen Gerechtigkeit zu gewähren! Das, was zu diesem Zwecke in finanzieller Beziehung gethan wird, wird reiche Früchte spenden, indem es die Ehrfurcht vor dem Staate und den Gesetzen steigert, Gemeinsinn und Vaterlandsliebe kräftigt, das Rechtsbewusstsein im Volke stählt!

Meine Herren! Ich glaube, die Fälle werden, wie manche besorgen, nicht so zahllos, daher auch finanzielle Auslagen nicht so bedeutend sein. In Württemberg zum Beispiel war seit der Einführung der neuen Strafproceßordnung vom 1. Februar 1869 bis 1875 kein Fall bekannt geworden, in welchem die Bestimmung über Entschädigung unschuldig Verurtheilter zur Anwendung gekommen wäre. Im Canton Basel wurden für fünf Jahre 435 Francs und im Canton Zürich für sechs Jahre 2185 Francs als Entschädigung zuerkannt. Nehmen wir für Österreich selbst ein mehr als doppelt so großes Verhältnis an, so gäbe das jährlich immer noch keine so schreckenerregende Ausgabe — fast wie ein Tropfen im Meere unseres Militärbudgets! Wenn es sich um Hebung der Streitkräfte handelt, so gibt es ungezählte Millionen, und in Fällen, wo es sich um Leben, Vermögen und Ehre unschuldig Verurtheilter handelt, sollten die Kosten gescheut werden. Lassen wir uns nicht beschämen von dem kleinen Bayern, das im Vorjahre einen speciellen Fonds der Zuerkennung von Entschädigung unschuldig Verurtheilter in sein Budget aufgenommen.

Vielleicht gelingt es auch bei uns, wie Dr. Barenther im Strafgesetzausschusse zu Artikel XXX des Einführungsgesetzes beantragte, die Geldstrafen, welche in einer Strafsache verhängt werden, zur Bildung eines solchen Fondes theilweise zu verwenden, dadurch würde der Staatsschatz nicht besonders belastet werden!

Der Gesetzentwurf Jaques-Roser steht seit langer Zeit auf der Tagesordnung. Er soll zwar, wie mir gesagt wird, demnächst zur Verhandlung kommen, aber bisher ist es ebensowenig geschehen, wie das Lebensmittelgesetz, über das ich sechs- oder achtmal interpellirt habe, oder das Trunkenheitsgesetz, bestimmt um der Brantweinpest ein Ziel zu setzen, und der Antrag, betreffend die Reform des Sanitätswesens, auf die Tagesordnung gelangt und wie ich höre, soll auch der Strafgesetzentwurf, trotzdem im Sommer ein Permanenzausschuss, der bedeutende Auslagen machte, getagt hat, nicht mehr zur Verhandlung gelangen! *(Hört! Hört!)*

Ich schließe mit dem Wunsche: Möge das Gesetz über die Entschädigung unschuldig Verurtheilter bald zur Wahrheit werden, um zu beweisen, dass Österreich seinen größten Ruhm darin findet, ein Reich der Gerechtigkeit zu sein! *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Ich ertheile nun das Wort dem Herrn Abgeordneten Vošnjak.

Abegordneter **Vošnjak:** Hohes Haus! Der erste Redner, und zwar Contraredner, welcher auch, wie ich hoffe, als einziger Contraredner in dieser Debatte bleiben dürfte, hat uns die ganze Geschichte dieses Vorfalles vor Augen geführt, weshalb ich mir vorerst auf einige Momente dieser Ausführungen des Abgeordneten der Stadt Cilli speciell zurückzukommen erlaube, um zu zeigen, dass der Herr Abgeordnete der Stadt Cilli hier im hohen Hause vielleicht der Ansicht gewesen sein dürfte, er sei auch hier, sowie bei den Gerichtsverhandlungen, der Vertheidiger des Soršak. *(Abgeordneter Heinrich: Sehr richtig!)*

Der Herr Abgeordnete der Stadt Cilli hat gesagt, es fehlen Ergänzungen des Sachverhaltes, die Angelegenheit wäre nicht actenmäßig genug erhoben, und hat uns dann eine Petition ins Gedächtnis gerufen, welche er als „Gegenpetition" der Petition des Kresnik bezeichnet hat, nämlich die Petition der Gemeinde Kerschbach, welche die Heimatsgemeinde Kresniks ist. Diese Petition wurde vom Herrn Abgeordneten der Stadt Cilli am 13. Mai 1889 im hohen Hause überreicht und wurde selbe über seinen Antrag dem stenographischen Protokolle aus dem Grunde beigedruckt, weil dieselbe angeblich Aufklärungen über die Petition des Kresnik liefere und dieselbe in manchen Beziehungen richtig stellen solle, im Grunde aber nur beweisen wollte, dem Kresnik gebüre keine Entschädigung, indem er sich in seiner Petition unwahrer Daten bediente.

Meine Herren! Diese Gegenpetition — ich nenne sie so, damit ich sie nicht immer als Petition der Gemeinde Kerschbach bezeichnen müsste — wurde dem Petitionsausschusse zugewiesen, wie ich bei einer Nachfrage im Bureau des hohen Hauses heute in Erfahrung gebracht habe, allein sie wurde noch nicht verhandelt und liegt noch heute im Bureau unerledigt.

Eine andere Amtshandlung dagegen wurde bereits gepflogen, und zwar von dem k. k. Bezirksgerichte Windisch-Feistritz infolge einer Ehrenbeleidigungsklage des Kresnik, welcher eine Abschrift dieser „Gegenpetition" dem Gerichte übergab. Circa

fünf oder sechs Wochen nach Überreichung der „Gegenpetition" in diesem hohen Hause durch den Abgeordneten der Stadt Cilli und nach seiner Antragstellung auf Beidruck derselben zum stenographischen Protokolle wurde nämlich über diese Klage des Kresnik verhandelt und das k. k. Bezirksgericht Windisch-Feistritz schöpfte das Urtheil, dass die Unterzeichner dieser „Gegenpetition" wegen Ehrenbeleidigung zu je 50 fl. verurtheilt werden. *(Hört! Hört! rechts.)*

Das ist die „Gegenpetition", auf welche sich der Abgeordnete der Stadt Cilli bei seinen Ausführungen gestützt hat und auf Grundlage deren er die Ausführungen des Ausschussberichtes über den Fall Kresnik bekämpfen wollte.

Nun, meine Herren, einen besseren Beweis für die Unzulänglichkeit der Ausführungen des Herrn Abgeordneten der Stadt Cilli kann es wohl nicht geben!

Der Herr Abgeordnete der Stadt Cilli führte auch an, Kresnik hätte auf den Schadenersatz verzichtet und nun verlange er, dass das hohe Haus sein Gesuch um Entschädigung bei der hohen Regierung befürworte.

Aber, meine Herren, warum hat er auf den Schadenersatz angeblich verzichtet? Einfach darum, weil Soršak sich mittlerweile seines Vermögens entäußert hat, so dass Kresnik voraussichtlich wissen konnte, dass er von Soršak keinen Schadenersatz erreichen werde können. Deshalb hat er sich nun an das hohe Haus gewendet.

Die Höhe der Schadensumme selbst ist für uns nebensächlich; dieselbe wird der Sachlage entsprechend ganz unparteiisch von der hohen Regierung fixirt werden; darauf dürfte der Herr Abgeordnete der Stadt Cilli ebensowenig Einfluss nehmen können, wie ich. Es ist möglich, dass Kresnik zuviel Ersatz verlangte; Thatsache ist es aber, dass er von den 940 fl., die ihm das Kreisgericht als Entschädigung für die Kosten der ersten Verhandlung zugewiesen hat, noch immer keinen Kreuzer erhalten hat. Evident ist es übrigens doch, dass ihm ein Schadenersatz zukommt; kleinlich ist es aber, hier im hohen Hause über deren Höhe zu mäkeln in der Weise, wie es der Abgeordnete der Stadt Cilli that.

Der Herr Abgeordnete der Stadt Cilli hat den Kresnik als einen Mann hingestellt, der in seiner Heimat kein Vertrauen besitzt. Dies ist Anschauungssache. Bei ihm, respective bei der deutsch-liberalen Partei hat er vielleicht kein Ansehen, bei der slovenischen Partei hat er aber Ansehen. Dies ist überall so, wo es politische Gegensätze gibt.

In dieser Beziehung muss ich nun als generelle Angabe festnageln, dass Soršak der deutsch-liberalen Partei und Kresnik der slovenischen Nationalpartei angehört.

Weil aber der Herr Abgeordnete der Stadt Cilli durch Documente erwiesen haben will, dass Ludwig Kresnik in seiner Heimat kein Vertrauen genießt, so will ich ein auch diesbezügliches Document vorlegen. Dies ist das Decret der k. k. Bezirkshauptmannschaft Marburg vom 25. December 1889, Z. 30.034, an den Kresnik, womit ihm angezeigt wird, dass seine Wahl als Obmannstellvertreter der Bezirksvertretung Windisch-Feistritz von Seiner k. k. Apostolischen Majestät bestätigt wurde. *(Hört! Hört! rechts.)* Dies war also neuestens, nämlich am 25. December 1889.

Wie man da sagen kann: „Kresnik habe in seiner Heimat kein Vertrauen", ist mir, gelinde gesagt, unerklärlich.

Die Beilagen, auf die sich Kresnik in seiner Petition berufen hat, sind in gewisser Beziehung auch insoferne interessant, als sie vielleicht doch der hohen Justizverwaltung einen gewissen Fingerzeig über die Justizzustände in Untersteiermark bieten dürften, und da erlaube ich mir, die Aufmerksamkeit Seiner Excellenz des Herrn Justizministers auf die Eingabe des Kresnik an das Oberlandesgericht Graz vom 24. August 1884 zu lenken. Sie wirft ein Streiflicht auf die Zusammensetzung der Senate bei dem Kreisgerichte Cilli.

Ich will mich in dieser Beziehung nicht weiter auslassen, weil ich weiß, dass eine gewisse Empfindlichkeit sowohl bei einem Theile des hohen Hauses als auch beim hohen Präsidium gegen die Besprechung von Zuständen bei k. k. Gerichten vorherrscht. Diese Empfindlichkeit kann ich aber nicht ganz gutheißen, weil ich eben glaube, dass Übelstände, wenn sie irgendwo bei einem öffentlichen Amte bestehen, auch öffentlich besprochen werden sollen *(Zustimmung)*, ob es sich nun um ein Verwaltungsamt oder um ein Gerichtsamt handelt, ist nach meiner Ansicht einerlei. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Sehr wahr!)* Ich habe dieser Überzeugung auch im steiermärkischen Landtage Ausdruck gegeben und da ist mir heuer der Fall passirt, dass mir vom Präsidenten des steiermärkischen Landtages gesagt wurde, es sei nicht erlaubt über die Parteilichkeit oder Unparteilichkeit eines Richters zu sprechen. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Warum denn nicht? — Abgeordneter Nabergoj: Das ist der Liberalismus der Deutschen!)*

Ich möchte die Aufmerksamkeit Seiner Excellenz des Herrn Justizministers ferner auf die weitere Eingabe lenken, welche Kresnik bezüglich der Delegirung des Cillier Gerichtes gemacht hat. Kresnik betonte in dieser Eingabe, dass er sich zur nationalen, zur slovenischen Partei bekenne, mein Gegner habe aber Stützen bei dem k. k. Kreisgerichte in Cilli, die ihm, als Anhänger der deutsch-liberalen Partei, nach seiner Überzeugung zugute kommen. Er bittet demgemäß, die zweite Verhandlung nicht beim Kreisgerichte Cilli abhalten zu lassen. Actenmäßig liegt nun vor,

dass sich das Oberlandesgericht in Graz nicht bewogen gefunden hat, dieser nach meiner persönlichen Überzeugung vorzüglich für diesen Fall gerechtfertigten Bitte nachzukommen. *(Abgeordneter Dr. Foregger: Er ist ja freigesprochen worden!)* Das zweitemal ja. Aber warum soll er sich dort vertheidigen, wo man ihn, wie er weiß, nicht unparteiisch behandeln dürfte?

In dem hohen Hause wurde, und zwar in der Sitzung vom 12. Februar 1884 vom damaligen Vertreter des Landgemeindebezirkes Cilli auch auf den Fall Hauke hingewiesen im Zusammenhange mit dem Falle Kresnik. Mittlerweile ist im Kreisgerichtssprengel Cilli auch der Fall Appat vorgekommen, welcher bereits vom Herrn Abgeordneten Dr. Roser vorgebracht wurde. Dieser Fall hat sich auch im Kreisgerichtssprengel Cilli ereignet und ich muss sagen, dass auch dieser Fall, wende man ihn rechts oder links, die Nothwendigkeit der baldigen Inangriffnahme des Gesetzentwurfes über die Entschädigung ungerecht Verurtheilter ins rechte Licht stellt. — Wir haben also im Kreisgerichtssprengel Cilli drei solcher krassen Fälle gehabt, nämlich: Kresnik, Hauke und Appat. Ich will keine Reflexion an diese Thatsache knüpfen, sondern registrire sie nur als solche. Sache der hohen Regierung wird es sein, sich über die Ursache zu unterrichten, warum gerade beim Kreisgerichte Cilli so häufig ungerechte Verurtheilungen erfolgen?

Der Herr Abgeordnete Dr. Foregger hat unter anderen auch den Kresnik als einen Intriguanten bezeichnet, der gewissermaßen aus seinem Patriotismus ein Geschäft machen will. Zur Charakteristik dieser Äußerung, möchte ich bloß einen Vorfall anführen, der sich ebenfalls in Windisch-Feistritz zugetragen hat, und an dem eben auch Ludwig Kresnik betheiligt war. Im Monate Mai 1884 hat nämlich in Windisch-Feistritz eine Wählerversammlung, einberufen von dem Vereine „Slovensko društvo" zur Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der slovenischen Reichsraths- und Landtagsabgeordneten stattgefunden. Nun brachte das Comité für die Einberufung dieser Wählerversammlung eine schwarzgelbe Fahne am Hause an, in welchem die Wählerversammlung stattzufinden hatte.

Allein, was geschieht? Der Herr Bürgermeister befahl, die schwarzgelbe Fahne müsse — angeblich, weil sie Aufregung erzeugen dürfte, — sogleich entfernt werden. *(Hört! Hört! rechts.)*

Eine Interpellation in dieser Angelegenheit wurde im hohen Hause am 9. Mai 1884 eingebracht; sie ist aber meines Wissens noch nicht beantwortet worden. Es wäre wohl angezeigt, dass man den Gemeindevorsteher denn doch zur Rechenschaft gezogen haben würde, was ihn veranlasst habe, die schwarzgelbe Fahne zu entfernen? Gerade bei dieser Affaire hat sich nun auch Kresnik bemerkbar gemacht, er kam damals nämlich mit der k. k. Gendarmerie in Conflict, welche im Auftrage des Bürgermeisters jene Fahne zu entfernen hatte. Dieser Conflict hat ihm auch eine Collision beim Gerichte eingebracht.

Dieser Vorfall ist aber ein Beweis, dass Kresnik nicht nur bei einer Angelegenheit so kaisertreu gesinnt sich zeigte, sondern dass er überhaupt vom dynastischen Gefühl durchdrungen ist.

Dass aber die Verhältnisse in der Gemeinde Kerschbach in jener Periode, in der sich der Fall Kresnik abspielte, derartige gewesen sind, dass sich gewissermaßen eine „preußische" Partei gegen eine „österreichische" gebildet hat, welch' letztere eben Kresnik mit Leib und Seele angehört, sind Dinge, die Gott sei Dank hinter uns liegen, denn heute scheinen sich die Verhältnisse im Windisch-Feistritzer Bezirke gebessert zu haben.

Die deutschliberalen extremen Elemente sind bei der letzten Wahl in die Bezirksvertretung entfernt worden, und die Wahl des Kresnik zum Obmannstellvertreter derselben beweist es am besten, dass die österreichische, die kaisertreue Partei dort die Oberhand gewonnen hat.

Ich muss noch einen Vorfall erzählen, der auch sehr drastisch die früheren Verhältnisse im Bezirke Windisch-Feistritz illustrirt. Im Jahre 1884 war bei der Landtagswahl Kresnik als Wahlmann gewählt worden. Nun begab er sich am Vorabend der Landtagswahl nach Windisch-Feistritz, um dort zu übernachten und sich am nächsten Tage zur Landtagswahl nach Marburg zu begeben. In Windisch-Feistritz ging er in ein Wirtshaus, wo er mit Wahlmännern der Gegenpartei zusammenkam und mit denselben die kommende Wahl besprach; hiebei soll es nun zu einigen lebhafteren Auseinandersetzungen gekommen sein.

Als er dann diese Gesellschaft verließ und sein Übernachtungsquartier aufsuchen wollte, wurde er aber vom Gemeindediener der Stadt Windisch-Feistritz angehalten und in den Gemeindearrest gesperrt; dort wurde er behalten bis zum nächsten Morgen so lange, bis der letzte Personenzug nach Marburg abgefahren war; dann wurde er ausgelassen, natürlich konnte er infolge dessen sein Landtagswahlrecht nicht mehr ausüben. *(Rufe rechts: Hört! Hört!)* Diese Angelegenheit ist dann zwar vom Gerichte in Amtshandlung gezogen worden. Jeder Laie würde nun sagen, dass dies eine offenbare Einschränkung der persönlichen Freiheit und dem Gesetze nach strenge zu bestrafen sei. *(Abgeordneter Hren: Amtsmissbrauch!)* Allein, was hat man jetzt herausgeklügelt? Man hat zwar zugegeben, Kresnik sei ungerecht eingesperrt worden; allein die Anstellung des Gemeindeorganes über dessen Weisung der Gemeindediener die Arretirung vornahm, wäre keine definitive gewesen, infolge dessen kann es nicht als Amtsperson, sondern, nur als eine Privatperson betrachtet werden *(Heiterkeit rechts)*, daher war es „kein Misbrauch der Amtsgewalt"!

Damit hat man die Gemeinde Windisch-Feistritz reingewaschen, wie man sich vielleicht bei der Fahnenaffaire damit herausziehen wollen wird, dass man sagt: Wir konnten die Fahne dort nicht dulden, weil möglicherweise die Gegenpartei Demonstrationen, wenn auch gegen die schwarzgelbe Fahne eingeleitet haben könnte.

Ich komme zum Schlusse. Es wird, wie ich höre, ein Abänderungsantrag eingebracht werden, dahin gehend, dass diese Petition an den Ausschuss zurückgeleitet werden soll.

Ich glaube, das hohe Haus dürfte zur Überzeugung gelangt sein, dass die Angelegenheit genugsam erwogen wurde, und erwiesen ist, dass Kresnik unschuldig verurtheilt wurde, dass er unschuldig $4^1/_2$ Monate im Kerker gesessen, dass er während dessen um den größten Theil seines Vermögens gekommen ist, abgesehen davon, dass er seine Stellung als unbescholtener Staatsbürger für die Zeit, bis seine Unschuld constatirt war, gewissermaßen eingebüßt hat, daher wenigstens der Antrag des Ausschusses anzunehmen ist. Ich persönlich hätte eigentlich die Absicht, einen Abänderungsantrag dahin einzubringen, dass das hohe Haus der hohen Regierung den strictenAuftrag gebe, eine entsprechende Entschädigung anzuweisen.

Allein, ich glaube, die hohe Regierung wird beim Studium des ganzen Actenmateriales, welches nun vorliegt, selbst zur Überzeugung kommen, dass sie abgesehen davon, wie Kresnik in die unangenehme Lage gekommen ist, und unbeschadet der Willensmeinung einzelner Abgeordneten, eventuell auch des hohen Hauses, Gnade ergehen lassen solle, wie Gnade geübt hat Seine Majestät, unser allergnädigster Kaiser und Herr, welcher dem Kresnik eine Gnadengabe zugewendet hat. *(Bravo! Bravo! rechts. — Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Steinwender hat mir folgenden Antrag übergeben *(liest)*:

„Ich beantrage die Zurückweisung an den Ausschuss."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Es haben sich noch zum Worte gemeldet die Herren Abgeordneten Freiherr v. Hackelberg und Dr. Foregger; ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hackelberg.

Abgeordneter Freiherr v. **Hackelberg:** Es versteht sich von selbst, dass ich bei der vorgerückten Stunde die Aufmerksamkeit des hohen Hauses nur auf wenige Minuten in Anspruch nehmen werde. Insoferne dieser einzelne Fall eine Illustration für die Entschädigung unschuldig Verurtheilter aus Staatsmitteln für ihre Verluste an Ehre, Stellung und Vermögen bietet, hat es volle Berechtigung, dass er in diesem hohen Hause erörtert werde. Wenn aber bei dieser Gelegenheit so tief in die einzelnen Details eingegangen wird, wo wir doch gar nicht berufen sind, ein besonderes Judicat abzugeben, so finde ich, dass dieser Gegenstand weit mehr Zeit in Anspruch genommen hat, als ihm eigentlich zusteht. Das Wort zu nehmen, haben mich einige Worte veranlasst, die vielleicht nicht mit Absicht aber doch so, wie sie zum Ausdruck gekommen sind, eine Denunciation unserer Justizbeamten sind. Es ist das Vorgehen sowohl unseres Grazer Oberlandesgerichtes als auch des Kreisgerichtes in Cilli in einer Art dargestellt worden, als ob nur der rein nationale Standpunkt bei diesen Gerichten maßgebend wäre.

Da frage ich den sehr geehrten Herrn Abgeordneten, ob denn irgend jemand den Zweifel erheben kann, dass im gegebenen Falle nur ein Rechtsirrthum obgewaltet hat und nicht irgend eine Absicht. Denn wäre irgend eine Absicht vorhanden gewesen, so hätte das Gericht nicht seinen Irrthum bei klargestellter Sachlage einbekannt und den irrthümlich Verurtheilten freigesprochen. Es wurde auch ein anderer Fall beim Kreisgerichte Cilli besprochen, und da mache ich darauf aufmerksam, dass der Schuldspruch von Seite der Jury abgegeben wurde, wo unter den ausgelosten Geschwornen alle politischen und nationalen Parteien vertreten sind. Wie kann man rücksichtlich der Schuldfrage in diesem Falle das Kreisgericht Cilli verantwortlich machen und ihm vorwerfen, dass es irgend eine Parteilichkeit geübt hätte? Einen solchen Vorwurf muss ich auf das entschiedenste zurückweisen und zu diesem Zweck habe ich das Wort ergriffen. *(Bravo! links.)*

Präsident: Zum Worte gelangt nun der Herr Abgeordnete Dr. Foregger; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Foregger:** Ich möchte nur noch einiges nachtragen. Ich kann nicht auf alle Äußerungen, insbesondere nicht auf alle Verdächtigungen, welche von dem Herrn Vertreter der Landgemeinden Cilli vorgebracht wurden, hier im Detail zurückkommen.

Die Mitglieder dieses hohen Hauses werden wohl wahrscheinlich, zumeist wenigstens, in der Empfindung mit mir übereinstimmen, dass wir es hier nur mit einer Reihe von ungewissen und auf Verdächtigungen abzielenden Äußerungen zu thun haben, welche gar nicht zur Sache gehören. Es ist überhaupt ganz unrichtig, wenn dieser Sache ein politischer Beigeschmack gegeben wird, wie dies vom Herrn Abgeordneten der Landgemeinden Cilli versucht wird. Ich könnte ihm einen eigenhändigen Brief des Kresnik zeigen, in welchem mir dieser Kresnik versichert, dass der Gegensatz zwischen ihm und seinem früheren Freunde Sorsak durchaus nicht auf politische Motive zurückzuführen sei. Also sein Schützling stellt dies selbst

in Abrede, und da will der Herr Abgeordnete der Sache eine solche politische Gestalt geben!

Es paßt ihm eben, weil er bei dieser Gelegenheit wieder einige kleine Denunciatiönchen anzubringen in der Lage war. Auf diese will ich auch nicht weiter reagiren. Ich möchte nur auf den Eingang seiner Rede zurückkommen. Er fühlt sich berufen, die Nachgeschichte dieses Processes noch weiter zu ergänzen und er befleißigt sich dabei auch wieder einer solchen mangelhaften Darstellung, daß er es vielleicht nicht ungeschickt verstanden hat, eine falsche Meinung hervorzurufen. Er sagte nämlich: Heute erfuhr ich erst, daß die Gegenpetition, welche von der Gemeinde Kerschbach eingebracht worden ist, gar nicht in Behandlung gezogen wurde, aber irgendwo anders wurde diese Petition zum Gegenstande einer Gerichtsverhandlung gemacht und infolge derselben sind diejenigen, welche die Petition unterzeichnet haben, zu 50 fl. Geldstrafe wegen Ehrenbeleidigung verurtheilt worden. Es gewinnt also den Anschein, als ob die Dinge, welche in der sogenannten Gegenpetition stehen, Entstellungen wären, als ob wegen dieses unrichtigen, die Ehre des Kresnik schädigenden Inhaltes die Verurtheilung erfolgt wäre. Wenigstens der Herr Abgeordnete zog daraus diese Folgerung, indem er erklärte: Daraus sehen Sie, meine Herren, welcher Wert dieser Petition beizulegen sei. Soweit ich unterrichtet bin, hohes Haus, erfolgte die Verurtheilung allerdings wegen einer Äußerung, die in dieser Petition enthalten ist, nämlich wegen des Wortes „Intrigue", jedoch ist die Verurtheilung noch keine rechtskräftige, möchte ich bemerken, Herr Abgeordneter der Landgemeinden Cilli. Es ist die Berufung angemeldet worden und die Berufungsverhandlung steht noch aus. Die Unterzeichner der Petition werden sich wahrscheinlich zu derselben etwas besser mit Material rüsten, um den Ausdruck „Intrigue" zu rechtfertigen und das, was wir heute über Kresnik gehört haben, hat wenigstens den Herrn Vorredner veranlaßt, denselben einen Intriganten zu nennen; ich habe den Ausdruck nicht gebraucht, aber das, was ich Ihnen wahrheitsgemäß mitgetheilt habe, hat auf ihn selbst den Eindruck gemacht: der Mann wird als Intrigant hingestellt. Ich fordere ihn aber auf, jene Momente, aus welchen er diesen Eindruck gewonnen hat, ins Auge zu fassen, ich fordere ihn auf, mir den Beweis zu erbringen, daß eines meiner Worte nicht begründet sei, und ich will daraus den Schluß ziehen: wenn er den Beweis nicht bringen kann, so ist nach seiner eigenen Auffassung der Charakter der Intrigue, der Charakter des Intriganten als nachgewiesen zu erachten. Allein dies ist nur Nebensache. Sehr wichtig ist der durch ihn constatirte Umstand, wofür ich ihm meinen Dank ausspreche, daß die sogenannte Gegenpetition, die Petition, welche Aufklärung gibt über eine ganze Reihe von Behauptungen des Kresnik, gar nicht in Behandlung gezogen wurde, daß also heute der Herr Berichterstatter vor uns getreten ist mit einem jedenfalls ganz unvollständigen Materiale, ja mit einem Materiale, von welchem er gewußt hat, daß es den Sachverhalt gänzlich über den Haufen werfe, auf Grund dessen der Antrag gestellt worden ist. Er hätte also meines Erachtens in seinem Ausschusse selbst den Antrag stellen müssen: ziehen wir den Bericht zurück, ziehen wir das andere Ergänzungsmateriale mit in Betracht, reassumiren wir die Verhandlung und treten wir mit einem neuen Berichte hervor. Ich mache es ihm geradezu zum Vorwurfe, daß er auf den Civilproceß keinen Bedacht genommen hat, obwohl er wußte, es seien Civilurtheile geschöpft worden, daß man also nach seiner Berichterstattung glauben mußte, als ob Kresnik freiwillig verzichtet hätte, den Civilrechtsweg zu betreten, angeblich weil er keine Aussicht habe, etwas zu erreichen, und als ob er nur deshalb an das hohe Haus herangetreten wäre. Nachdem aber dieser neue Umstand festgestellt ist, daß auch die Petition der Gemeinde Kerschbach, der Heimatgemeinde des Kresnik, welche ihn nicht mehr mit Ehrenstellen betraut, sondern, wie die Herren aus der Petition ersehen, eine ganz andere Meinung von ihm hat, noch nicht in Verhandlung gezogen wurde, so scheint mir nichts anderes zu erübrigen, als den Gegenstand nochmals an den Ausschuß zurückzuweisen. Ich schließe mich daher dem Antrage meines Collegen Dr. Steinwender an und halte meinen eigenen Antrag nur als Eventualantrag aufrecht.

Präsident: Wünscht noch jemand über diesen Gegenstand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Hren:** Ich muß zunächst dem Humanisten des hohen Hauses, dem Herrn Abgeordneten Dr. Roser für die freundliche und wirkungsvolle Assistenz, die er mir, beziehungsweise dem Strafgesetzausschusse in dieser Angelegenheit geleistet hat, verbindlichen Dank sagen, wenngleich ich mir vielleicht erlauben dürfte zu bemerken, daß alle die gewichtigen Argumente, die er vorgeführt hat, und welche ihn schon seit einer Reihe von Jahren beherrschen, und die er mit aller Kraft seiner Überzeugung für die Sache einzusetzen pflegt, vielleicht ebensogut oder besser auf einen späteren Zeitpunkt hätten aufgespart werden können, nämlich auf den Zeitpunkt, wo es zur Generaldebatte über den besprochenen Gesetzentwurf behufs Entschädigung unschuldig Verurtheilter kommen wird.

Zur Sache selbst übergehend, kann ich mir nicht versagen, einige Worte an die Adresse des Herrn Abgeordneten Dr. Foregger zu richten, vornehmlich aus dem Grunde, weil es mich geradezu befremden muß, daß der Herr Abgeordnete als Mitglied des Ausschusses, in dessen Namen ich heute Bericht zu erstatten die Ehre habe, mit einem Gegenantrage hervortritt, ohne daß er denselben im Ausschusse

irgendwie angeregt oder verfochten oder als Minoritätsvotum angemeldet hätte, wie es im allgemeinen, soweit meine allerdings vielleicht sehr bescheidenen Kenntnisse in parlamentarischen Dingen reichen, in formaler Beziehung üblich ist.

Ich kann mir weiters nicht versagen, gegenüber dem Herrn Gegenredner, beziehungsweise dem Antragsteller eines beschränkenden Antrages und jetzt sogar eines Antrages auf Zurückweisung an den Ausschuss noch hervorzuheben, dass ich den Vorwurf einer nicht actengetreuen Darstellung des Sachverhaltes nicht auf mir lasten lassen kann und darf. Dem Herrn Abgeordneten Dr. Foregger hat es nämlich beliebt zu bemerken, dass das Materiale nicht vollständig erschöpfend den Sachverhalt darstelle und der Bericht an einiger Unrichtigkeit und Unvollständigkeit laborire, und er hat sich dann der Mühe unterzogen, selbst jene Feststellungen zu machen, welche nach seinem Dafürhalten die richtigen sind. Mir als Berichterstatter ist die Grenze durch das Materiale gezogen, welches ich in der Petition und deren Beilagen habe, und ich habe gewissenhaft und getreu das Materiale dieser Petition entnommen und dieses steht jedem Mitgliede des hohen Hauses allezeit zur Verfügung.

Eben darin liegt die Controle für die Gewissenhaftigkeit und Treue des Referenten. Wenn diese Daten nicht vollständig sein sollten, wenn vielleicht der Sachverhalt erst nach und nach eine andere Gestalt angenommen hat, so ist das ganz begreiflich, da es sich vielleicht um Thatsachen handelt, die diesem Actenstücke, der Petition nämlich nachgefolgt sind, während der Rahmen für den Bericht des Ausschusses doch nur in der Petition und deren Beilagen gegeben war.

Der Herr Abgeordnete Dr. Foregger hat allerdings ein umfassenderes Material zur Hand gehabt, weil er, wie es ja vielleicht auch ganz eigenthümlich anmuthen muss *(So ist es! rechts)*, in zweifacher Richtung für dieselbe Sache eintritt, dort als Vertheidiger in Strafsachen und zugleich als Anwalt in der Civilprocessführung und heute als Anwalt im hohen Hause, wo es sich darum handelt, den Antrag eines Ausschusses zu bekämpfen, dem er selbst als Mitglied angehört, ohne dass er, wie bemerkt, seinen Antrag als Minoritätsvotum angemeldet hätte.

Dabei würde es noch immer darauf ankommen, zu prüfen, wo die Richtigkeit namentlich hinsichtlich der persönlichen Eigenschaften und der Vertrauenswürdigkeit des Kresnik liegt: in dem Materiale, welches hier gegeben wird, oder in dem, welches sich der Herr Abgeordnete nach seiner Meinung gesammelt hat. Das erstere liegt im Hause vor, das seinige ist nur ihm zugänglich.

Dr. Foregger hat auch einer Privatconversation erwähnt, die er mit mir im Couloir des Hauses in Ansehung des gegenständlichen Falles geführt hat. Ob das ein Gegenstand ist, den man im Hause in der Debatte verwerten soll, muss seinem Takte und dem Ermessen des hohen Hauses anheimgestellt bleiben.

Er hat in dieser Privatunterredung ganz nebensächlich erwähnt, dass sich die Sache anders gestaltet hat, dass ein Civilprocess angestrengt worden sei, in welchem Sorsak gegen Kresnik unterlegen sei, und dass der Executionsweg betreten werde. Das wurde alles nur nebenbei erwähnt; es sind dies Sachen, die ich nicht weiß, über deren Richtigkeit und Actenmäßigkeit ich weiter keine Informationen einholen konnte, dazu auch keinen Anlass fand.

Also diesen Vorwurf der Actenwidrigkeit möchte ich als Berichterstatter entschieden zurückweisen.

Die Daten, die im Ausschussberichte vorkommen, sind nicht willkürlich von mir gewählt. Ich kenne den Mann gar nicht. Ich stehe nicht und stand nie mit ihm in irgend einer persönlichen Beziehung, er ist mir persönlich und politisch ganz indifferent. Denn hier spreche ich im Namen des Ausschusses als dessen Organ und nicht als Parteiredner.

Die Daten sind, wie gesagt, alle den Acten entnommen, sowohl was die Vergangenheit und Lebensstellung Kresniks anbelangt, als auch bezüglich des Umstandes, wie weit er auf die Achtung seiner Mitbürger Anspruch machen darf.

Der Herr Gegenantragsteller hat sich nicht bloß formell, sondern auch materiell sehr eingehend mit dem Inhalte der Gegenpetition beschäftigt, welche durch ihn am 13. Mai hier vorgelegt worden ist und welche ich soeben aus dem Bureau des Hauses entnommen habe. Ich war wegen der Kürze der Zeit wahrhaft nicht in der Lage, mich mit der Petition vertraut zu machen. Der Gegenstand derselben ist mir also nicht bekannt. Nur ein paar Schlagworte, die möchte ich sagen, rein durch Zufall mir aufgefallen sind, lenken und führen mich auf den Umstand, dass der Herr Abgeordnete heute schon diese Petition in umständliche Erörterung genommen hat, insbesondere den Umstand anlangend, dass Kresnik jene Vertrauensstellungen nie bekleidete, deren in dem Berichte des Strafgesetzausschusses Erwähnung geschah. Es steht heute diese Petition nicht auf der Tagesordnung, sie kann also einer näheren Prüfung und Erörterung heute nicht unterzogen werden. Dass aber Kresnik wirklich Anspruch auf das Vertrauen und die Achtung seiner Mitbürger hat, muss aus den Erscheinungen gefolgert werden, welche zutage liegen, und zwar sowohl aus der Zeit vor als nach seiner Verurtheilung und bis in die jüngste Gegenwart. — Diese Erscheinungen basiren auf Urkunden, welche hier dem hohen Hause zur Einsichtnahme vorliegen.

In erster Linie ist es die Conduitenliste, aus welcher zu constatiren ist, dass der Mann allerdings nur $2\frac{1}{2}$ Jahre in der Beschälbranche gedient hat, aber nicht als Gemeiner, sondern als Corporal, und das begleitende Schreiben des Staatshengstendepots in Graz vom 22. November 1883 gibt ihm für seine ganze Dienstzeit eine sehr gute Conduite. *(Hört!)*

Ferners ist hier ein Leumundszeugnis von der Gemeinde Kerschbach — ich habe schon früher bemerkt, dass ich nur constatire, was ich in den Acten finde, welche der Petition beiliegen und es sind das lauter öffentliche Urkunden — worin es heißt *(liest)*: „. . . . dass Ludwig Kresnik, Grundbesitzer in Kerschbach, hierorts seit seiner Jugendzeit bekannt ist, sich jederzeit rechtschaffen, moralisch, nüchtern und anständig betragen hat, bei seinen Mitbürgern die vollste Achtung genießt, für das allgemeine Wohl aufs äußerste zu wirken bestrebt war, als Gemeindeausschuss und Gemeinderath eine höchst ehrliche Thätigkeit entwickelt und so im öffentlichen als auch in seinem Familienleben überhaupt als Muster eines ehrlichen, fleißigen und rechtschaffenen Mannes in der ganzen Pfarrgemeinde und darüber hinaus gilt."

Ich bitte, meine Herren, wie verträgt sich die Behauptung des Herrn Abgeordneten Dr. Foregger mit dem Inhalte dieses Zeugnisses, welches eine öffentliche Urkunde ist? *(Abgeordneter Dr. Foregger: Von wann ist das datirt?)* Vom 8. April 1877.

Wenn die Herren Zeugnisse aus späterer Zeit hören wollen, so wird auch diesem Wunsche Rechnung getragen werden; die Schriftstücke sind eben chronologisch geordnet.

Die Gemeinde Unter-Neudorf hat ihm ein auch von den Gemeinden Ziegelstadt, Schmidsberg und Schentovetz bestätigtes Zeugnis ausgestellt, welches dahin lautet *(liest)*: „Ludwig Kresnik ist in der Gemeinde Kerschbach einer der intelligentesten Männer und gilt auch in den benachbarten Gemeinden als ein rechtschaffener, nüchterner und ehrlich handelnder Staatsbürger. Überhaupt entwickelte er als Gemeinderath, Ortsschulrath, Kirchenconcurrenzausschuss und Bezirksvertreter, sowie als Wahlmann bei öffentlichen Wahlen eine ehrliche Thätigkeit, bis er im Jahre 1877 durch einen unglücklichen Process nicht nur seine Bürgerrechte, sondern auch sein Vermögen, welches er bis zum Großgrundbesitze brachte, zum meisten Theile verlor. Im Jahre 1880 erlitt er abermals durch eine Feuersbrunst einen sehr großen Schaden. Unter-Neudorf am 6. Jänner 1884."

Ich habe ferner hier ein Sittenzeugnis des Pfarramtes Kerschbach, also auch eine öffentliche Urkunde, vom 22. Jänner 1884, worin es heißt *(liest)*: „. . . . . dass Ludwig Kresnik stets in recht lobenswerter Weise als Pfarrinsasse und Familienvater sich religiös und sittlich betragen, sowie bei jeder sich ergebenden Gelegenheit echt österreichischen Patriotismus und treue Anhänglichkeit an das höchste Herrscherhaus an den Tag gelegt habe."

Das Gemeindeamt Laporje, das Gemeindeamt Krottendorf, das Gemeindeamt Pretrež, das Gemeindeamt Obernau und das Gemeindeamt Hošnica, also fünf Gemeindeämter, bestätigen unter dem 22. Februar 1887 *(liest)*: „. . . . . dass Herr Ludwig Kresnik wegen seines musterhaften Lebenswandels *(Hört!)*, seines unermüdlichen ersprießlichen Wirkens für das öffentliche Wohl und seines unerschrockenen Auftretens gegen Ungerechtigkeiten *(Hört!)* weit in der Umgebung die vollste Achtung genießt. Genannter wurde auch in den Bezirksausschuss und in die Bezirkssparkassadirection in Windisch-Feistritz gewählt, welche Stellen er zur vollsten Zufriedenheit des Bezirkes vertritt. Bei der nächsten Bezirksschulrathswahl wird Obgenannter auch in denselben gewählt werden."

Und endlich noch ein Zeugnis vom Bezirksausschusse Windisch-Feistritz vom 26. Februar 1887, welches lautet *(liest)*:

„Infolge Note der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Marburg vom 11. d. M., Z. 3760, werden Sie zu der am 11. und 12. März 1887 hierorts stattfindenden Militärhauptstellung als Abgeordneter der Bezirksvertretung im Sinne des §. 50, Post 2 des Wehrgesetzes mit dem Ersuchen eingeladen, dass Sie an den genannten Tagen bei der Assentirungscommission zuverlässlich erscheinen wollen", wonach er also auch als Abgeordneter der Bezirksvertretung fungirte.

Heute haben wir nun diese Daten ergänzt bekommen durch ein Zeugnis, welches der Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Cilli zur Verlesung gebracht hat, wenn ich nicht irre, von der Bezirkshauptmannschaft Cilli oder Marburg, datirt vom 25. December v. J., wonach Kresniks Wahl zum Bezirksobmannstellvertreter von Seiner Majestät bestätigt worden ist. Also dies zur Charakterisirung des Mannes, gegen dessen Berücksichtigung der Herr Abgeordnete der Stadt Cilli mit solchem Aufwande von Beredsamkeit gekämpft hat.

Nun hat es dem Herrn Abgeordneten auch beliebt, Kresnik einen Denuncianten zu nennen und dies mit weiteren Glossen auszustatten, vermöge deren Kresnik geradezu als ein der guten Gesellschaft unwürdiger Mensch hingestellt werden soll. Wenn jemand einen denuncire und später die Denunciation ableugne, sei er gewissermaßen ehrlos und habe keinen Anspruch auf Achtung der Mitmenschen.

Ich gebe zu, das ist allerdings ein schwarzer Punkt und darin stehe ich mit dem geehrten Herrn Gegenredner in theilweiser Übereinstimmung, ein dunkler Schatten, wenn man den Mann so beurtheilt wie wir. Aber auch das ist psychologisch erklärbar. Es ist eben nur menschlich, dass, wenn jemand die Schandthat eines andern aufdeckt, er sich vielleicht denkt, es genüge, wenn er das überhaupt zur Kenntnis jenes Organes bringt, welches einzugreifen berufen ist. Kresnik machte also die denunciatorische Anzeige — ich will diesen Ausdruck gebrauchen — an das Statthaltereipräsidium in Graz, welches die weiteren Schritte durch die Abtretung der Anzeige an die Staatsanwaltschaft eingeleitet hat.

Es ist für uns Juristen, wie für logisch denkende Menschen überhaupt nicht ganz fassbar, dass man

später leugnet, der Urheber einer solchen Anzeige zu sein, aber der Mann, um den es sich hier handelt, ist in vielseitiger Berührung mit Leuten verschiedenen Kalibers gestanden, so dass es ihm besser dünken mochte, die Anzeige abzuleugnen und weil er nun schon einmal geleugnet hatte, glaubte er consequent bleiben zu müssen, bis er des Gegentheils überwiesen wurde.

Ich will also dem Herrn Gegenredner zustimmen: das ist kein dunkler Punkt. Ein Denunciant ist aber doch nicht immer und unbedingt deswegen so streng zu beurtheilen, wie es gerade von dem Herrn Gegenredner geschehen ist. Der Herr Gegenredner weiß ja ganz gut, dass unser Strafgesetz in gewissen Fällen es geradezu zur Pflicht macht, einen Denuncianten abzugeben, so beim Verbrechen des Hochverraths. Auch in solchem Falle liegt eine Denunciation vor, und doch wird sie nicht mit jenem Maßstabe gemessen werden dürfen, welcher heute an den Mann gelegt worden ist.

Dann hat der Herr Abgeordnete gemeint, um eben den Antrag des Strafgesetzausschusses zu bekämpfen, indem er den Antrag auf Zurückweisung der ganzen Petition an den Ausschuss stellte, Kresnik habe allerdings einen Schaden erlitten, welcher ihm auch vom ersten Civilrichter mit 900 und soviel Gulden liquidirt worden ist. Allein, das sei infolge dessen gegenstandslos geworden, dass dieses Urtheil im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde infolge der eingetretenen Verjährung aufgehoben wurde.

Der Behauptung Kresnik's, er habe den Rechtsweg nicht betreten, weil er ihn für erfolglos betrachtet habe, da infolge von vielleicht unreellen Negotiationen Sorsak um sein ganzes Vermögen gekommen sei, hält Herr Dr. Foregger gegenüber, Kresnik habe sich später anders besonnen, weil Sorsaks Negotiationen später theilweise wieder invalidirt wurden und er wieder zu einigem Vermögen gekommen sei; Kresnik habe thatsächlich bei Sorsak Regress gesucht und auch gefunden; er sei theilweise schon entschädigt, somit sei es nicht nöthig, dass auch der Staat ihm helfe, zumal er überhaupt keinen Schaden nachweisen könnte.

Mir sind die Daten, die der Herr Vorredner vorbrachte, nicht zur Verfügung und ich muss mich mit der Negative bescheiden, zu sagen, ich weiß davon nichts. Jedenfalls wenn dem Antrag zugestimmt wird, die vorliegende Petition dem hohen Justizministerium abzutreten, so können wir sicher sein und der Herr Abgeordnete mit mir, dass dieses Ministerium nicht glattweg eine Kassaanweisung ausstellen, sondern erst den Gegenstand eingehend prüfen und sich alles Actienmaterial wird vorlegen lassen, um über das Princip der Frage und dann über die Höhe der zu gewährenden Entschädigung schlüssig zu werden. Durch die Annahme des Ausschussantrages wird kein Präjudiz für das Justizministerium geschaffen, denn dieses wird, wenn es dies nicht für gerechtfertigt und opportun findet, nichts gewähren.

Ein Beweis aber dafür, dass der Mann berücksichtigenswert ist, liegt wohl darin, dass ihm aus der Allerhöchsten Privatkassa bereits eine Unterstützung von 500 fl. zugewendet wurde und der Herr Abgeordnete weiß so gut als ich, welche Wege es braucht, ehe eine solche Unterstützung gewährt wird, da erst sämmtliche Organe von unten bis hinauf die Sache zu erheben haben.

Nachdem also der Gegenstand vollkommen erschöpft ist, wäre es müßig, ihn an den Ausschuss wieder zurückzuweisen, weil der Ausschuss — ich glaube dies, ohne meiner Pflicht als Berichterstatter untreu zu werden, verrathen zu können — sich nicht nur mit dem Gegenstande sehr eingehend befasst, sondern auch einen von mir selbst im weitern Rahmen gezogenen Antrag abgelehnt hat, von der Annahme ausgehend, dass es genüge, die Petition zur Berücksichtigung der Regierung abzutreten, welche nach Maßgabe der Verhältnisse das Geeignete veranlassen wird. Ich habe also keinen Grund, vom Ausschussantrage zurückzutreten und bitte das hohe Haus, den Gegenstand sofort definitiv zu erledigen und den Ausschussantrag anzunehmen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Foregger hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordneter Dr. **Foregger:** Der Herr Berichterstatter hat mir mit Rücksicht darauf, dass ich Mitglied des Strafgesetzausschusses sei, einen Vorwurf machen wollen. Wenn er aber nicht weiß, wer dem Ausschusse als Mitglied angehört, so sollte er sich doch das Mitgliederverzeichnis ansehen, um sich davon zu überzeugen, ob ich Mitglied des Ausschusses bin.

Ich hätte ihm sagen können, dass ich es nicht bin. Der Vorwurf trifft mich also nicht.

Eine zweite Behauptung muss ich thatsächlich richtigstellen. Der Herr Berichterstatter sagte, es sei möglich, dass Kresnik sich später anders entschlossen hat, nämlich den Civilrechtsweg zu betreten. Ich habe constatirt, dass die Petition im Jahre 1887 überreicht wurde, in welcher gesagt wurde, dass er den Civilrechtsweg nicht betritt, dass aber schon im Jahre 1885 die Civilrechtsklage eingereicht war, also zwei Jahre vor Einbringung der Petition, und dass meines Wissens damals bereits das erste Urtheil geschöpft war, als die Petition eingebracht wurde.

Er hat weiter die Äußerung gemacht, ihm seien nicht jene Daten zur Verfügung gestanden, wie mir. Auch das ist nicht richtig. Die Petition der Gemeinde Kerschbach stand ihm seit Mai v. J. ebenso zur Verfügung wie mir. Er wusste, dass die Petition eingebracht war, seine Pflicht wäre es gewesen, sich um den Inhalt dieser Petition zu bekümmern, aus welcher ich jene Daten geschöpft habe, die er heute widerlegen zu

müssen glaubte. Das Materiale stand ihm zur Verfügung und wenn ich ihm auch im Couloir des Hauses erkläre, ich bin im Besitze von civilrechtlichen Urtheilen, so glaube ich, soviel Glaubwürdigkeit in Anspruch nehmen zu dürfen, dass ein Collega sich verpflichtet fühlen muss, an den Ausschuss heranzutreten und zu sagen; ich habe in Erfahrung gebracht, dass unser Beschluss auf einem Irrthume beruht, ich bitte sich das nöthige Materiale zu verschaffen und es mir zur Verfügung zu stellen. Ich finde, dass es eine absichtliche Unterlassung der jedem Collegen schuldigen Achtung ist, wenn man diesen Weg nicht betritt. *(Bravo! links.)*

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Der Herr Abgeordnete Dr. Steinwender hat einen Vertagungsantrag gestellt auf Zurückweisung an den Ausschuss. Der Herr Abgeordnete Dr. Foregger hat sich diesem Antrage angeschlossen und nur für den Fall, als dieser Antrag abgelehnt würde, eine separate Abstimmung über die im Ausschussantrage enthaltenen Worte „zur thunlichsten Berücksichtigung" beantragt. Ich werde demnach zuerst den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Steinwender zur Abstimmung bringen und falls dieser angenommen würde, über den Antrag des Ausschusses und des Herrn Abgeordneten Dr. Foregger nicht mehr abstimmen lassen. Sollte er jedoch nicht angenommen werden, dann wird über den Antrag des Ausschusses und dabei über die Worte „zur thunlichsten Berücksichtigung" separat abgestimmt werden. *(Zustimmung.)*

Ich ersuche demnach jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Steinwender auf Zurückverweisung des Ausschussantrages an den Ausschuss annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Nun werden wir über den Ausschussantrag abstimmen mit einstweiliger Auslassung der Worte „zur thunlichsten Berücksichtigung."

Ich ersuche jene Herren, welche die Worte: „Diese Petition wird dem hohen Justizministerium abgetreten", annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Theil des Antrages ist angenommen.

Nun wollen sich diejenigen Herren erheben, welche für die Beibehaltung der Worte „zur thunlichsten Berücksichtigung" sind. *(Geschieht.)* Diese Worte und somit der Antrag in seiner Gänze sind angenommen.

Ich werde mir erlauben, nunmehr zum Schlusse der Sitzung zu schreiten. *(Zustimmung.)*

Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, dass im Laufe der Sitzung der Herr Abgeordnete Fürnkranz telegraphisch seine Abwesenheit von der heutigen Sitzung durch Unwohlsein entschuldigt hat. Dann bitte ich zur Kenntnis zu nehmen, dass der Herr Abgeordnete Dr. Kathrein im Grunde des §. 11 der Geschäftsordnung seinen Austritt aus dem Legitimationsausschusse anzeigt.

Weiters ist eine Zuschrift des Herrn Abgeordneten Dr. Machalski an das Präsidium eingelangt, worin er mittheilt, dass er krankheitshalber durch einige Zeit verhindert ist, an den Sitzungen des hohen Hauses und des Budgetausschusses theilzunehmen, da ihm dies der Herr Professor Nothnagel und ein anderer Professor verboten hat. Er theilt ferner mit, dass er auch am Abende nicht ausgehen kann und bittet demnach um Enthebung von seinem Mandate in den Budgetausschuss. Ich glaube, nachdem dieser Austritt mit Krankheitsrücksichten motivirt ist, dass das hohe Haus dieses Ersuchen wohl genehmigend zur Kenntnis nehmen wird. *(Zustimmung.)*

Es sind mehrere Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Abgeordneter **Hevera** *(liest)*:

„Interpellation an Seine Excellenz den Herrn Justizminister vom Abgeordneten Wilhelm Neuber und Genossen:

Der Streit über die Competenz des einen oder anderen Gerichtshofes bildet bei vielen handelsgerichtlichen Processen eine stereotype Einwendung in hunderten von Fällen; hiedurch wird viel Zeit, Mühe und Kosten unnöthig aufgewendet, und sind diese k. k. Gerichte durch die oft muthwillig gemachte Einwendung der Incompetenz durch Processe sehr überlastet.

In den kaufmännischen Facturen wird wohl das Domicil des Ausstellers meist als Zahlungsort bezeichnet, doch auch in diesem Falle kommt es zu Incompetenzstreiten, da der Empfang der Facturen oft in Abrede gestellt wird.

Ungarn vermeidet in dieser Beziehung jeden Streitfall durch die einfache und klare Bestimmung des ungarischen Handelsgesetzes, nach welchem das Klagebegehren immer dort eingebracht werden kann, wo der Kläger seine Bücher führt.

Ebenso findet die Bemerkung auf den Facturen, dass beide Theile sich im Streitfalle dem Bagatellgerichte unterwerfen, in Ungarn volle Berücksichtigung, während bei uns in letzterer Zeit, entgegen der bislang geübten Praxis bei den Gerichten, von hoher Stelle angeordnet wurde, diese Bemerkung auf den Facturen nicht zu berücksichtigen. — Der österreichische Kaufmann ist hiedurch nach beiden Richtungen gegen seinen Collegen in Ungarn im Nachtheil, und eine Reihe von langwierigen und kostspieligen Processen ist damit inaugurirt.

Die Gefertigten stellen daher an Seine Excellenz den Herrn Justizminister die Anfrage:

Sind Sr. Excellenz diese Uebelstände bekannt, und wenn ja, ist Se. Excellenz geneigt,

dieselben durch ein diesfällige Gesetzesvorlage zu beseitigen?

Dr. Otto Polak.	Neuber.
Spaun.	Plener.
Mauthner.	Dr. Weitlof.
Eltz.	Oppenheimer.
Kübeck.	Dr. Schaup.
Tersch.	Groß.
Matscheko.	Meißler.
Sommaruga.	Dr. Menger.
Popper.	Dr. Pichler."

Präsident: Es ist ferner eine Interpellation von den Herren Abgeordneten Dr. Foregger und Freiherr v. Hackelberg überreicht worden. Ich bitte dieselbe zu verlesen.

Schriftführer Dr. **Fuß** *(liest)*:

„Interpellation der Abgeordneten Dr. Foregger, Baron Hackelberg und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern.

Mit Erlass vom 10. Juli 1889, Z. 15.595, genehmigte die k. k. steiermärkische Statthalterei die Statuten der von fünf Bezirken Unter-Steiermarks gegründeten „Südsteierischen Sparkasse".

Der §. 2 dieser Statuten lautet:

„Die „Südsteierische Sparkasse" mit dem Sitze in Cilli gründen die Bezirke: Lichtenwald, Oberburg, Schönstein, Franz und St. Marein bei Erlachstein, welche zur vollen Sicherheit der Interessenten mit Genehmigung des steiermärkischen Landesausschusses vom 18. Juni 1889, Z. 9892, auch die Haftung für diese Anstalt im allgemeinen übernehmen und insbesondere für die Einlagen und ihre statutenmäßige Verzinsung die besondere Bürgschaft bis zur Höhe von 10.000 fl., wörtlich zehntausend Gulden österreichischer Währung, leisten und haben infolge dessen auf Grund des Landesgesetzes vom 14. Juni 1866, §. 54, Nr. 19 Landesgesetzblatt, besondere Haftungsurkunden im Gesammtbetrage von 10.000 fl. ausgestellt."

Die Errichtung einer zweiten Sparkasse in Cilli an und für sich und die eben bezogene Statutenbestimmung veranlassten den Landtagsabgeordneten Herrn Dr. Josef Neckermann am 19. October 1889 im steiermärkischen Landtage an den Landesausschuss eine Interpellation einzubringen; in derselben wird ausgeführt, dass in Cilli seit vielen Jahren eine Gemeindesparkasse bestehe, welche nicht nur in durchaus correcter Weise, ja mustergiltig geführt werde, sondern auch dem vorhandenen Creditbedürfnisse im eigenen und in den benachbarten Bezirken vollauf genüge, insbesondere auch slovenische Grundbuchseintragungen grundsätzlich nicht zum Anlass von Creditverweigerungen nehme, überdies bestehe in Cilli bereits eine Posojilnica (Vorschussverein); in keiner Stadt Steiermarks und Krains, mit Ausnahme der Landeshauptstädte, bestehe mehr als eine Sparkassa; ohne Rücksicht auf die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadtgemeinde Cilli sei den Bezirken Lichtenwald, Oberburg, Schönstein, Franz und St. Marein die Errichtung einer Sparkassa mit dem Sitze in Cilli, also in einem fremden Bezirke, bewilligt worden; dieses neue Institut, auf slavisch-nationaler Grundlage aufgebaut, sei offenbar ein Concurrenzinstitut der Cillier Gemeindesparkasse und geeignet, diese letztere und die Stadtgemeinde Cilli empfindlich zu schädigen, die Creditverhältnisse zu verwirren, den persönlichen Zwecken nationaler Führer zu dienen und den nationalen Hader im Unterlande zu vermehren.

Unter Hinweis auf die nicht zu umgehende Ingerenz des Landesausschusses bei Errichtung einer solchen Anstalt richtete der Interpellant an den Landesausschuss die Frage, aus welchen Gründen derselbe seine Zustimmung zur Errichtung dieser zweiten Sparkasse in Cilli ertheilt habe.

Als Vertreter des Landesausschusses brachte sohin in der Landtagssitzung vom 30. October 1889 der Abgeordnete Freiherr v. Berg die Erledigung des Landesausschusses vom 18. Juni 1889 auf die die Errichtung der fraglichen Sparkasse betreffende Note der k. k. Statthalterei vom 24. März 1889 zur Kenntnis des Landtages.

In dieser Erledigung warnt der Landesausschuss vor der Genehmigung der Errichtung der Sparkasse. Er hebt hervor, dass die Errichtung eines so großen Geldinstitutes unter gemeinsamer Haftung eine gefährliche Unternehmung für die Bezirke sei, welche nur ein geringes Stammvermögen besitzen und den größten Theil ihrer Einkünfte aus den Steuergeldern beziehen, dass die Nothwendigkeit der Schaffung eines solchen Institutes bei dem gleichzeitigen Bestande der Sparkassen in Rann, Cilli, Drachenburg, Gonobitz, Rohitsch, Windischgraz und Friedau umso fraglicher erscheine, als diese Anstalten dem Spar- und Creditbedürfnisse nicht nur ihrer Bezirke, sondern auch der weiteren Umgebung notorisch vollkommen genügen und eine neue Anstalt lediglich ein Concurrenzinstitut wäre, welches um jeden Preis Geschäfte machen will.

Sohin wird darauf hingewiesen, dass nach §§. 48 und 50 des Bezirksvertretungsgesetzes nur solche Anstalten von mehreren Bezirken gemeinsam errichtet werden können, welche gemeinsamen Interessen der Bezirke und ihrer Angehörigen dienen, dass nach dem Erkenntnisse des hohen k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 20. December 1888, Z. 3359, nur eine Anstalt, welche allen dem Bezirksverbande angehörigen Gemeinden zugute komme, ihnen gemeinsam sei und aus den Mitteln des Bezirkes bestritten werden solle, als Bezirksanstalt im

Sinne des Gesetzes zu bezeichnen sei und dass die neu zu gründende Sparkasse nach diesen gesetzlichen Bestimmungen als eine solche Bezirksanstalt nicht angesehen werden könne.

Hiezu wäre es unerlässlich, dass deren Sitz innerhalb des Gebietes der concurrirenden Bezirke sich befinde, was nach dem §. 1 der Statuten nicht der Fall sei.

Erfahrungsgemäß entfalte eine jede solche Anstalt ihre regelmäßige Thätigkeit vorwiegend an dem Orte und in der nächsten Umgebung ihres Sitzes, und bezüglich der Verwaltung und Überwachung werde sich eine außerhalb der Bezirke befindliche Anstalt baldigst der Überwachung derjenigen entziehen die für sie zu haften haben und auf Personen übergehen, welche am Sitze der Anstalt wohnhaft sind, sie verlieren dadurch den Charakter einer Bezirksanstalt und nehmen den eines öffentlichen Geldinstitutes an, dessen Errichtung sich dem Wirkungskreise der Bezirksvertretung überhaupt entziehe.

Mit Bezug auf den §. 55 des Bezirksvertretungsgesetzes, welches dem Landesausschusse die Genehmigung von Beschlüssen vorbehält, die eine bleibende Belastung des Stammvermögens des Bezirkes mit sich bringen, erklärt der Landesausschuss, er könne seine Genehmigung nur unter der Voraussetzung ertheilen, dass der §. 1 der Statuten dahin abgeändert werde, dass der Sitz der Sparkasse an einen im Gebiete der concurrirenden Bezirke gelegenen Ort verlegt wird.

In Beantwortung dieser Note des Landesausschusses verständigte die k. k. Statthalterei den ersteren mit Note vom 10. Juli 1889, dass die Genehmigung zur Gründung der Sparkasse erfolgt sei, nachdem die Übernahme der hier ohne Zweifel vorliegenden bleibenden Belastung des Stammvermögens der fraglichen Bezirke laut der Note des Landesausschusses vom 18. Juni 1889, Z. 9862, die Genehmigung erhalten habe.

Auf die vom Landesausschusse gestellte Bedingung der Verlegung des Sitzes der Anstalt könne keine Rücksicht genommen werden, weil dieselbe mit der Haftungsfähigkeit der Bezirke in keinem Zusammenhange stehe und die Genehmigung des Sitzes lediglich in der Competenz der Statthalterei liege.

Der Referent des Landesausschusses schließt seine Interpellationsbeantwortung mit der Erklärung, nachdem die Bedingung, von welcher die Haftungsübernahme abhängig gemacht wurde, nicht eingetroffen sei und die Genehmigung der Sparkassestatuten mit Außerachtlassung der Bestimmungen des §. 55 des Gesetzes über die Bezirksvertretung erfolgt sei, so könne nach Anschauung des Landesausschusses von einer legalen Haftung der einkommenden Bezirke für die Verpflichtungen der südsteierischen Sparkasse nicht gesprochen werden.

Dem eben geschilderten Sachverhalte ist noch beizufügen, dass die südsteierische Sparkasse sofort nach der Genehmigung der Statuten gegründet wurde, und dass fast sämmtliche leitenden Persönlichkeiten ihren bleibenden Wohnsitz in Cilli, somit außerhalb der concurrirenden Bezirke haben.

Aus dem Gesagten ergibt sich Folgendes:

1. In dem kleinen Städtchen Cilli wurde neben zwei bereits bestehenden, die Errichtung noch eines dritten Geldinstitutes, welches dem Credit- und Sparbedürfnisse der Bevölkerung zu dienen hat, bewilligt, obwohl nicht das geringste Bedürfnis nach einem solchen vorhanden war, ja obwohl schwerwiegende Bedenken dagegen von berufener Seite geltend gemacht wurden. Die Motive der behördlichen Genehmigung können also lediglich in dem Bestreben gesucht werden, den Wünschen einiger der slovenischen Nationalpartei angehörenden Personen zu entsprechen.

2. Die südsteierische Sparkasse ist weder ihrer Einrichtung, noch ihrem Wirkungskreise nach eine Bezirksanstalt, sondern ein Geldinstitut, welches zuvörderst die Bestimmung hat, der Gemeindesparkasse von Cilli schädliche Concurrenz zu machen. Die Haftung der concurrirenden Bezirke ist in Frage gestellt, und wird vom steiermärkischen Landesausschusse bestritten, was insbesondere die Eignung der südsteierischen Sparkasse zur Anlegung von Pupillengeldern in Frage stellt.

3. Durch die mit Hintansetzung über die Bedingung des Landesausschusses erfolgte Genehmigung der Statuten hat sich die k. k. Statthalterei einen Eingriff in die autonomen Rechte des Landes erlaubt und einer Verletzung des Gesetzes über die Bezirksvertretungen schuldig gemacht.

4. Es ergibt sich jedoch noch ein weiteres schwerwiegendes Bedenken gegen die Statuten der Sparkasse. Nach dem oben citirten Wortlaute des §. 2 dieser Statuten hat es den Anschein, als ob die concurrirenden fünf Bezirke eine unbeschränkte Haftung für die Anstalt übernommen hätten und wird diese Auffassung noch durch die mit fetten Lettern gedruckten Worte „zur vollen Sicherheit der Interessenten" unterstützt, während doch die Bürgschaft für die Einlagen und deren Verzinsung sich nur bis zur Höhe von 10.000 fl. erstreckt.

Dieser eine Irreführung der Einleger unterstützende, jedenfalls aber höchst unklare Wortlaut der Statutenbestimmungen wurde behördlich genehmigt.

Wenngleich nicht bestritten werden kann, dass der steiermärkische Landesausschuss Rechtsmittel zur Wahrung seiner autonomen Rechte hätte anwenden können, so rechtfertigt diese Unterlassung durchaus nicht die stattgehabte Gesetzesverletzung der Staatsverwaltung, welche zur endgiltigen Genehmigung der

Statuten schritt und die Gründung der Sparkasse ermöglichte, bevor der Landesausschuss in die Lage kam, den Folgen des behördlichen Competenzeingriffes vorzubeugen.

Die Gefertigten stellen daher an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern die Fragen:

1. Welche Gründe bestimmten die k. k. Regierung, trotz der obwaltenden großen Bedenken, die Gründung einer zweiten Sparkasse und mit Rücksicht auf die Posojilnica eines dritten öffentlichen Geldinstitutes in Cilli zu bewilligen?

2. Wie rechtfertigt die k. k. Regierung die durch die k. k. Statthalterei in Graz vollzogene Verletzung der autonomen Rechte des Landes und die dadurch herbeigeführte Unsicherheit über den Bestand einer Haftungspflicht der Bezirke, und wie rechtfertigt sie die behördliche Genehmigung einer Statutenbestimmung, welche die Irreführung über den Umfang der Haftpflicht ermöglicht?

Dr. Foregger. v. Hackelberg.
Dr. Kokoschinegg. Steinwender.
Garnhaft. Hock.
Dr. Kraus. Stadlober.
Dr. v. Derschatta. Zschock.
Richter. Carneri.
Dr. Heilsberg. Pernerstorfer.
Posch. Reicher.
Dr. Bareuther. Dr. Knotz.
Dr. Fuß. Dr. Magg."

Präsident: Es ist endlich von dem Herrn Abgeordneten Eichhorn und Genossen eine Interpellation überreicht worden. Ich bitte um deren Verlesung.

Abgeordneter Dr. **Fuß** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Eichhorn und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister.

Auf beifolgender Zollquittung Nr. 1580 *(Anhang II)* des k. k. Zollamtes Abbazia vom 15. December 1889 wird die in Ika errichtete Heilanstalt des unter dem Protectorate Seiner Majestät des Kaisers Franz Joseph stehenden „Priester-Krankenunterstützungsvereines" als „Pfaffensanatorium" bezeichnet.

Indem wir diesen unqualificirbaren Missbrauch der Amtsgewalt zur Beschimpfung des ganzen geistlichen Standes, beziehungsweise zur Beschimpfung der im Dienste der Kirche und des Staates erkrankten armen Priester, zur Kenntnis Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers bringen, stellen wir die Anfrage:

„„In welcher Weise gedenkt der Herr Finanzminister dieses Vorgehen eines k. k. Zollamtsbediensteten zu ahnden?""

Klun. Eichhorn.
Dr. Pscheiden. Swiežy.
Dr. Gregorec. Lienbacher.
Plaſs. Sternbach.
Thurnher. Dr. Ferjančič.
Wurm. Dr. Ebenhoch.
Ozarkiewicz. Dr. Chotkowski.
Dr. Spelina. Siengalewicz.
Dr. Lueger. Dr. Pattai."

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden den betreffenden Herrn Ministern zugemittelt werden.

Ich habe nachstehende Ausschusssitzungen anzusagen:

Der Budgetausschuss hält Mittwoch, 5. Februar um 11 Uhr vormittags Sitzung in Abtheilung II. Tagesordnung: Wahl eines Obmannes.

Der Legitimationsausschuss hält eine Sitzung Mittwoch den 5. Februar um 7 Uhr abends in Abtheilung V. Tagesordnung: Zutheilung von Referaten.

Nachdem ich die nächste Sitzung auf Freitag vorzuschlagen beabsichtige, werden die verehrten Herren Zeit haben, sich wegen der Wahl derjenigen Herren, welche in die Ausschüsse zu wählen sind, zu verständigen, und zwar sowohl in jene Ausschüsse, welche ich heute eingangs der Sitzung angeführt habe, wie auch in den Budgetausschuss an Stelle des Herrn Abgeordneten Dr. Machalski und in den Legitimationsausschuss an Stelle des Herrn Abgeordneten Dr. Kathrein. Ich werde diese Wahlen auf die Tagesordnung der zweitnächsten Sitzung, welche wahrscheinlich am Dienstag stattfinden wird, setzen.

Als nächsten Sitzungstag beantrage ich Freitag den 7. Februar um 11 Uhr vormittags und als Tagesordnung:

1. Bericht des Budgetausschusses über Petitionen, betreffend die Regulirung des Aupa- und Betschwaflusses *(855 der Beilagen)*.

2. Erste Lesung des Antrages der Abgeordneten v. Burgstaller, Luzzatto und Genossen wegen weiterer zeitlicher Befreiung von der Entrichtung der Erwerb- und Einkommensteuer für den Betrieb der Schiffahrt zur See mit im Inlande erbauten Dampfern *(911 der Beilagen)*.

3. Bericht des Ausschusses über den Gesetzentwurf wegen Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der jüdischen Religionsgenossenschaft *(678 der Beilagen)*.

4. Bericht des Strafgesetzausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr.

Jaques, Dr. Roser und Genossen, betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigt erlittene Strafen *(910 der Beilagen)*.

5. Bericht des Strafgesetzausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen *(786 der Beilagen)*. — *(Bravo! Bravo!)*

(Abgeordneter Kaiser meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Kaiser hat das Wort.

Abgeordneter **Kaiser:** Hohes Haus! Nach längerer Vertagung als ursprünglich erwartet wurde, sind wir wieder zusammengetreten und wie es scheint, wird von dem, was vorliegt, wieder äußerst wenig durchgearbeitet werden. *(Sehr richtig! auf der äußersten Linken.)* Ich glaube, dass wenn auch vielleicht in einzelnen Kreisen der Bevölkerung die geschlossenen Vereinbarungen sehr hoch gestellt werden, doch das Volk nach etwas Anderem verlangt, nämlich nach einer endlichen wirtschaftlichen Reformarbeit in den gesetzgebenden Körperschaften *(Sehr richtig! auf der äußersten Linken)* und ich möchte daher in der ersten Sitzung an den Herrn Präsidenten und an das Haus die dringende Bitte richten, endlich die wichtigsten wirtschaftlichen Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzungen zu bringen.

In erster Linie erlaube ich mir den Herrn Präsidenten an ein Versprechen zu ermahnen — und ich glaube, was er versprochen, wird er auch halten — nämlich an das, welches er bezüglich des Gesetzentwurfes über die Börsesteuer gegeben, damit zunächst dieser Gegenstand auf die Tagesordnung komme; ferner, dass endlich die erste Lesung des Antrages bezüglich der directen Wahlen in den Landgemeinden angesetzt werde, damit eben die Freundschaft der Völker gegeneinander nicht nur mit Worten, sondern auch durch Thatsachen gezeigt werde. Es muss in weiten Kreisen verstimmend wirken und die socialistische Strömung geradezu immer mehr erweitern, wenn man zur Börsesteuer — zu allen anderen Steuergesetzen hat man ja immer Zeit — absolut keine Zeit findet und ebenso ist es, wenn es sich um die Wünsche der Landgemeinden handelt.

Schließlich muss ich noch, und zwar über Aufforderung von vielen Seiten meiner Wählerschaft und anderer Kreise, so unbescheiden sein, zu bitten, bei Feststellung der Tagesordnungen der nächsten Sitzungen gütigst auch zwei von mir gestellte Anträge zur ersten Lesung zu bringen. Ich bin dazu aufgefordert worden, thue es aber auch deswegen, weil ich darauf hinweisen kann, dass beinahe alle Landesvertretungen Österreichs nach gleicher Richtung zielende Anträge gestellt haben, nämlich, dass endlich einmal an die Änderung des derzeit bestehenden Heimatsgesetzes gegangen und ferner der übertragene Wirkungskreis der Gemeinden geregelt und eine entsprechende Entschädigung der Gemeinden durch den Staat herbeigeführt werde. Ich glaube, das sind wichtige Gegenstände, ihre Wichtigkeit wurde von allen Seiten hier im hohen Hause anerkannt und ebenso von den Landesvertretungen betont. Ich bitte also den Herrn Präsidenten, bei der Feststellung der Tagesordnung der nächsten Sitzungen möglichst wichtige Verhandlungsgegenstände aus dem Gebiete der wirtschaftlichen Reform zu berücksichtigen, auf sein Versprechen bezüglich der Börsesteuer und des Antrages auf directe Wahlen in den Landgemeinden nicht zu vergessen und auch die beiden anderen angeführten sehr wichtigen Initiativanträge wegen Änderung des Heimatsgesetzes und bezüglich Regelung der Geschäfte im übertragenen Wirkungskreise der Gemeinden auf die Tagesordnung zu setzen, damit die Ausschüsse in die Lage kommen, diese wichtigen Gegenstände weiter berathen zu können.

Präsident: Es ist richtig, dass ich dem Herrn Abgeordneten Kaiser zugesagt habe, die Börsesteuer auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen zu stellen. Ich gebe nun das Versprechen, dass ich diesen Gegenstand Freitag auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung stellen werde, und dass dann nach Thunlichkeit auch die übrigen von dem Herrn Abgeordneten Kaiser angeführten Gegenstände zur Verhandlung gelangen werden, darunter die Änderung des Heimatsgesetzes und einige Initiativanträge des Herrn Abgeordneten.

Es hat sich weiter der Herr Abgeordnete v. Zallinger zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter v. **Zallinger:** Es ist auffallend, dass der Bericht des Gewerbeausschusses, betreffend die Regelung der Baugewerbe, von der Tagesordnung abgesetzt wurde. Ich glaube aber nach mir gewordenen Mittheilungen den Grund zu kennen. Es ist nämlich eine Interessentengruppe, welche von dem Gesetze berührt wird, an den Herrn Präsidenten mit der Bitte herangetreten, eine Vertagung der Berathung dieses Gesetzentwurfes platzgreifen zu lassen, weil die Herren einige Wünsche noch mitzutheilen hätten, beziehungsweise eine Petition in Aussicht stellten. Ich glaube zwar, dass der Ausschuss den Widerstreit der Interessen, welche in diesem Gesetze berührt werden und die Wünsche der Petenten kennt; ich habe auch nichts dagegen, dass diese Wünsche nochmals vom Ausschusse gehört werden, und es ist bereits Anstalt getroffen, dass diesen Wünschen morgen, spätestens übermorgen, Rechnung getragen werden kann. Der Ausschuss wird also die Wünsche der Baumeister hören; es schiene mir aber ein sehr gefährliches Präjudiz zu sein, dass ein Gesetz, welches

schon seit Jahren von einem so großen Kreise von Gewerbetreibenden so dringend gewünscht wird, und worüber die verschiedenen Richtungen der Petenten in der verschiedensten Beziehung schon gehört wurden, infolge eines Telegrammes und einer Bitte der Baumeister von der Tagesordnung verschwindet und dass die parlamentarische Arbeit deshalb stockt. Das scheint mir ein Präjudiz zu sein, welches nicht geschaffen werden sollte.

Ich glaube, wir kennen die Wünsche der Petenten und werden sie noch hören. Und sollten sogar neue Momente von den Herren ins Feld geführt werden und sollte man sogar finden, der eine oder der andere Wunsch sei berücksichtigungswert, so ist das Gesetz doch schon in einem solchen parlamentarischen Stadium, dass nach der Geschäftsordnung der Ausschuss das Gesetz gar nicht zurückziehen oder an demselben Änderungen vornehmen kann. Es könnte diesen Wünschen nur durch Stellung von Anträgen im Laufe der Specialdebatte Rechnung getragen werden. Ich halte es aber für ein sehr gefährliches Präjudiz, ein Gesetz, welches eigentlich gleichzeitig mit der Gewerbenovelle im Jahre 1883 hätte erscheinen sollen, welches schon soviele Stadien durchgemacht hat und welches schon vor Weihnachten auf der Tagesordnung stand, jetzt, unmittelbar bevor es zur Verhandlung kommt, infolge Einschreitens einer Interessentengruppe wieder abzusetzen. Ich weiß, wie sehr die Gewerbetreibenden davon berührt werden und in wie bitterer Weise sie es empfinden würden, wenn dieses Gesetz jetzt wieder von der Tagesordnung verschwinden würde. Ich bitte also Seine Excellenz den Herrn Präsidenten, das Gesetz an jener Stelle, wie es auf der heutigen Tagesordnung gestanden ist, auf der Tagesordnung der Freitagsitzung zu belassen, umsomehr, nachdem eben bis zur nächsten Hausitzung mehrere Tage sind, in welchen dem Wunsche der Petenten, welche die Absetzung des Gesetzes veranlasst haben, durch Anhörung derselben Rechnung getragen werden kann.

Präsident: Hierauf habe ich Folgendes zu erwidern:

Es wurde vor einigen Tagen in Prag eine sehr zahlreich besuchte Versammlung von Bauinteressenten abgehalten, von welcher ein Telegramm an mich nach Lemberg gelangte, mit dem ich dringend ersucht wurde, diesen Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen.

Eine Deputation dieser Bauinteressenten hat auch eine Petition überreicht, in welcher sie auf die Mängel, welche in dem Gesetzentwurfe vorkommen sollen, aufmerksam macht.

Diese Petition ist dem Gewerbeausschusse zugemittelt worden.

Diese Deputation — eine sehr zahlreiche und ansehnliche — war auch heute bei mir und hat ihre Bitte mündlich vorgebracht.

Dass ich den Gegenstand nicht auf die nächste Tagesordnung gesetzt habe, will nicht sagen, dass er überhaupt nicht vor Ostern erledigt werden soll. Im Gegentheil, ich wünsche sehr, dass er erledigt werde. Nur glaube ich, müsste man dem Gewerbeausschusse Gelegenheit geben, sich über die überreichte Petition auszusprechen, ob er nämlich für gerathen halten wird, einige Abänderungen an dem Gesetzentwurfe vorzuschlagen oder nicht. Aber die Erledigung dieses Gegenstandes wünsche ich sehr und ich glaube, es wird auch gelingen, denselben in diesem Sessionsabschnitte noch zur Verhandlung zu bringen.

Das Wort hat jetzt der Herr Abgeordnete Pernerstorfer.

Abgeordneter **Pernerstorfer:** Auch ich habe eine Bitte an den Herrn Präsidenten.

Der sogenannte Anarchistenausschuss leidet seit längerer Zeit an chronischer Beschlussunfähigkeit. Die letzte Krankheitserscheinung in dieser Richtung wurde in den letzten Tagen des vergangenen Sessionsabschnittes sichtbar und da wollte man den Grund der Beschlussunfähigkeit darin finden, dass es eben die letzten Tage des Sessionsabschnittes seien; überdies wären die Herren ermüdet und zum Theile auch schon abgereist.

Nun möchte ich nicht gerade die Bitte stellen, dass etwa jetzt schon eine Sitzung dieses Ausschusses einberufen werde, weil man da wieder sagen könnte: Es ist der Anfang des Sessionsabschnittes und die Herren sind noch nicht da und in die parlamentarische Arbeit noch nicht so eingeschossen.

Ich möchte nur die Bitte stellen, dass vielleicht in den nächsten Wochen der sogenannte Anarchistenausschuss zu einer Sitzung einberufen werde, wenn auch nur zu dem Zwecke, um endlich einmal an eine hochverehrte Regierung die Anfrage zu richten, wie lange sie sich noch durch Aufrechthaltung des Ausnahmszustandes öffentlich zu blamiren gedenke. *(Bravo! links.)*

Präsident: Ich glaube, dass diese Anregung genügen wird, um den Herrn Obmann des Ausschusses zu veranlassen, eine Sitzung einzuberufen.

Nun sind aber, wie die verehrten Herren wissen, mehrere Nachtragswahlen in den Anarchistengesetzausschuss durch den Austritt mehrerer Mitglieder nothwendig geworden. Diese Wahlen werden in der Dienstagsitzung vorgenommen werden.

Im übrigen, glaube ich, wird wohl diese Anregung genügen, dass vielleicht der Obmann des Anarchistengesetzausschusses eine Ausschusssitzung abhalten wird.

Ist sonst etwas in Bezug auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu bemerken?

(Abgeordneter Dr. Engel meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Engel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Engel**: Die Antwort, die der Herr Präsident auf den Wunsch des Herrn Abgeordneten v. Zallinger gegeben hat, befriedigt mich nicht. Ich beharre daher dabei und erlaube mir den Antrag zu stellen, es sei auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung als zweiter Punkt der Punkt 5 der heutigen Tagesordnung, nämlich der Bericht des Gewerbeausschusses über die Baugewerbe zu setzen.

Präsident: Ich wurde aufmerksam gemacht, dass der Herr Abgeordnete Pernerstorfer unter anderem bemerkte, er wäre begierig zu wissen, wie lange noch die Regierung sich blamiren werde. Ich muss diesen Ausdruck rügen, denn er ist nicht parlamentarisch.

Ich werde nun über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Engel abstimmen lassen. Die Gründe, warum ich diesen Gegenstand nicht auf die nächste Tagesordnung setze, haben die Herren vernommen, und ich überlasse es nun dem hohen Hause, darüber zu entscheiden. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Engel, dass der Bericht des Gewerbeausschusses, betreffend die Regelung der Baugewerbe als zweiter Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gestellt werde, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

(Abgeordneter Dr. v. Derschatta meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. v. Derschatta hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Derschatta**: Wir haben früher aus den Mittheilungen des Herrn Präsidenten erfahren, dass Herr College Dr. Kathrein sein Mandat als Mitglied des Legitimationsausschusses niedergelegt hat. Wir haben des weiteren entnommen, dass unter die Gegenstände, welche auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gestellt wurden, diese Nachwahl nicht aufgenommen wurde. Es ist nun ganz eigenthümlich, welches Schicksal diese Dalmatiner Wahlen in unserem Legitimationsausschusse erfahren. *(Hört! Hört! — Abgeordneter Dr. Steinwender: Schamlos!)* Seinerzeit war Herr College Dr. Poklukar Referent über diese Wahlen. Nach zwei Jahren legte er sein Mandat zurück, ohne Bericht erstattet zu haben. So wurde auch vom Herrn Monsignore Karlon das Mandat niedergelegt, ohne dass er Bericht erstattet hatte, und auch der dritte Referent, Herr College Dr. Kathrein, legt sein Mandat zurück, ohne Bericht erstattet zu haben. *(Hört! Hört!)* Da ist es doch — glaube ich — außerordentlich dringend, dass wir durch die Vornahme einer Neuwahl diesen Ausschuss verstärken, und ich möchte deshalb den Herrn Präsidenten bitten, nachdem ich die Sachlage charakterisirt habe — die Herren werden mich wohl verstanden haben *(Rufe: Ja wohl! und Heiterkeit)* — diese Nachwahl auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu stellen. *(Bravo! auf der äußersten Linken.)*

Präsident: Ich habe die Gründe angeführt, warum ich alle Wahlen auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung stellen werde, und zwar erstens, weil noch viele Herren nicht anwesend sind und zweitens, damit die Herren sich über die Wahl verständigen können.

Wenn jedoch der Herr Abgeordnete Dr. v. Derschatta den directen Antrag stellt.....

Abgeordneter Dr. v. **Derschatta**: Ich habe nur an den Herrn Präsidenten die Bitte stellen wollen!

Präsident: Es werden also alle Wahlen auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung gestellt werden.

Ist noch an etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 3 Uhr 25 Minuten.)

Berichtigung.

In dem stenographischen Protokolle der 360. Sitzung am 19. December 1889, Seite 13224, Spalte links, Zeile 21 von oben haben die Worte „offen und" zu entfallen.

Anhang I.

Petition des Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Österreich, betreffend die Bestimmungen des Strafgesetzentwurfes über Urkundenfälschung.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Der Umstand, dass gegenwärtig ein neuer Strafgesetzentwurf bei dem hohen Hause in Verhandlung steht, veranlasst den unterzeichneten Allgemeinen Verband der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Österreich, sich auf Grund eines auf dem XIV. Vereinstage zu Reichenberg gefassten Beschlusses an das hohe Abgeordnetenhaus mit der ergebenen Bitte zu wenden, folgenden Erwägungen gefälligst seine geneigte Aufmerksamkeit zuwenden zu wollen.

Es ist eine notorische Thatsache, dass Creditinstitute — und zu diesen gehören auch die Vorschussvereine — häufig durch Wechselfälschungen geschädigt werden. Nicht alle Fälle gelangen zur gerichtlichen Anzeige.

In zahlreichen Fällen aber, welche zur gerichtlichen Anzeige gebracht wurden, endete die gerichtliche Procedur mit einem Freispruche des Wechselfälschers.

Diese Thatsache ist darauf zurückzuführen, dass dem Wechselfälscher sehr häufig nicht nachgewiesen werden kann, dass er in dem Momente, als er den Wechsel im Escomptewege begab oder überhaupt von demselben Gebrauch machte, die Absicht gehabt habe, Schaden zuzufügen. In der Regel beruft sich der Angeklagte darauf, dass er den redlichen Willen gehabt habe, den Wechsel am Verfallstage einzulösen, und dieser Verantwortung wird in der Mehrzahl der Fälle Glauben beigemessen. Demgemäß erfolgt der Freispruch von dem Verbrechen des Betruges mangels des wesentlichen Begriffsmomentes der Schadensabsicht.

Dass sich infolge dessen die Fälle von Wechselfälschungen nur vermehren, ist begreiflich.

In dem neuen Strafgesetzentwurfe werden nun Wechselfälschungen als das Delict der „Urkundenfälschung" behandelt. Dieses Delict begeht nach §. 286 derjenige, „der in rechtswidriger Absicht von einer verfälschten oder falsch angefertigten Urkunde zum Zwecke der Täuschung, Gebrauch macht." Die Strafe ist bei Privaturkundenfälschung Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 500 fl. ö. W.; wenn aber von der Urkunde in der Absicht Gebrauch gemacht wurde, sich oder anderen einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen oder jemand an seinem Vermögen Schaden zuzufügen, so tritt Gefängnis oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren und, wenn der wirklich zugefügte Schaden 1000 fl. ö. W. übersteigt, Zuchthaus bis zu zehn Jahren, oder Gefängnis nicht unter drei Monaten ein. Mit der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 5000 fl. verbunden werden.

Diese Bestimmungen des Entwurfes rechtfertigen die Befürchtung, dass nach wie vor gegen Wechselfälschungen ein wirksamer Gesetzesschutz nicht bestehen wird.

Durch die Definition des Delictes der „Urkundenfälschung" im §. 286 des Entwurfes werden zwei auf dem Gebiete des deutschen Strafrechtes bestehende Streitfragen nicht aus der Welt geschafft, ob nämlich die Ausstellung einer Urkunde auf den Namen einer gar nicht existirenden Person (Kellerwechsel) Urkundenfälschung begründen könne, und ob im Falle der Ausstellung der Urkunde auf den Namen eines bestimmten Dritten, dessen Namensunterschrift nachgeahmt werden müsse („zum Zwecke der Täuschung"). Diese Fragen sind aber bei Wechselfälschungen von großer Bedeutung.

Weiter aber ist zu bemerken, dass die Strafe, welche in dem Entwurfe auf Urkundenfälschung gesetzt ist, nur dann eine ausgiebige und daher abschreckende ist, wenn die Absicht darauf gerichtet ist, „sich oder anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen oder jemand an seinem Vermögen Schaden

zuzufügen". Abgesehen von dem sehr dehnbaren Begriffe, was als „rechtswidriger" Vermögensvortheil anzusehen ist, stehen wir sonach wieder vor dem Problem des Nachweises der Schadensabsicht."

Die Vorschussvereine hegen infolge dessen die Befürchtung, dass, was die strafrechtliche Verfolgung von Wechselfälschern betrifft, das neue Strafgesetz keine Verbesserung gegenüber dem geltenden Gesetze bedeuten würde.

Eine solche Verbesserung könnte aber geschaffen werden entweder dadurch, dass Wechsel unter die im §. 155 des Entwurfes erwähnten Wertpapiere eingereiht und demselben strafrechtlichen Schutze unterstellt werden, wie diese oder dadurch, dass die Bestimmungen des ungarischen Strafgesetzes über Urkundenfälschung acceptirt werden.

Die Gleichstellung des Wechsels mit den in §. 155 genannten Wertpapieren kann damit begründet werden, dass der Wechsel in der Mehrzahl der Fälle als eine für den Verkehr bestimmte Schuldverschreibung erscheint, ebenso wie etwa der Kassenschein einer Bank.

Sollten aber theoretische oder gesetzestechnische Bedenken einer solchen Gleichstellung des Wechsels im Wege stehen, so wären die einschlägigen Bestimmungen des ungarischen Strafgesetzes jenen des Entwurfes sicherlich vorzuziehen. Dort bestimmt §. 401: „Wer eine falsche Privaturkunde anfertigt oder anfertigen lässt, eine Privaturkunde theilweise oder ganz fälscht oder fälschen lässt, und eine solche Urkunde dazu benützt, um das Bestehen, Erlöschen oder die Änderung einer Forderung oder eines Rechtes zu beweisen, begeht die Fälschung einer Privaturkunde." Und nach §. 403 tritt bei Wechselfälschung stets Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein, ohne dass der Nachweis einer Schadensabsicht gefordert wird.

Nach der Textirung des §. 401 des ungarischen Strafgesetzes werden Wechselfälscher der verdienten Strafe nicht leicht entgehen. Wer immer einen falschen Wechsel zur Escomptirung begibt, benützt denselben, um das Bestehen einer ihm angeblich gegen den Acceptanten zustehenden, in Wirklichkeit nicht existirenden Forderung zu beweisen. Dies thut auch derjenige, welcher einen Kellerwechsel fabricirt, er erdichtet eine Forderung, die er nicht besitzt, und deshalb wird er zu bestrafen sein. Ob die Unterschrift nachgeahmt ist oder nicht, immer muss die Strafe des Wechselfälschers eintreten, der den Wechsel zum Escompte begibt, da er zweifellos durch die Urkunde das Bestehen einer Forderung beweisen will.

Auch wer die Unterschrift des Bürgen auf dem Wechsel, den er dem Vorschussverein bringt, fälscht, wird nach dieser Gesetzesstelle bestraft werden können, weil er die Fälschung vorgenommen hat, um das Bestehen eines Rechtes, das ist des Rechtes aus der Bürgschaft, zu beweisen, ohne dass dieses Recht existirt.

Dass aber auf Wechselfälschung eine schärfere Strafe gesetzt wird, als auf Fälschung anderer Privaturkunden, ist vollkommen in der besonderen Gefährlichkeit der Wechselfälschung für die Sicherheit des allgemeinen geschäftlichen Verkehres begründet.

Wir stellen sonach die ergebene Bitte:

„Das hohe Abgeordnetenhaus des Reichsrathes geruhe, bei Berathung des Entwurfes eines neuen Strafgesetzes die vorstehenden Erwägungen geneigtest zu berücksichtigen und demnach Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen, durch welche ein wirksamerer Gesetzesschutz gegen Wechselfälschungen geschaffen werde, als dies nach den Bestimmungen des Entwurfes in seiner dermaligen Fassung der Fall ist."

Wien, am 22. Jänner 1890.

Allgemeiner Verband der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Österreich.

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang II.

Provinz:

K. k. Zollamt: *Abbazia*

Dominio
Provincia
I. R. Ufficio daziario

№ des {Magazins-Buches / Waren-Protokolls

№ del {Libro di magazzino / Protocollo delle merci

Zoll-Quittung № 1580. — Quitanza di Dazio №

Am / Il *15./12.* 18 / 18 *89* um / alle Uhr / ore Mittags / meridiane

entrichtet / paga *Pfaffensanatorium* von / di *Abbazia*

laut / come dal Registro Register

für Waren im {Ein- / Aus-} gange {aus / nach}

per merci dell' {entrata / uscita} {dalla / per la}

auf / sopra *1 Stück, 4 kg Pelzwaren*

als: / cioè: *feine*

Ein Pack, 4 kg Datteln

Feinbrod.

Giltig zum Transporte:
Vale pel trasporto nel:

im Grenzbezirke über
circondario confinante

nach / per *Ika* binnen / entro *48* Stunden / ore

und im innern Zollgebiete über
e nel territorio doganale interno

nach bis
per a

	Entrichtete Gebüren / Competenze soddisfatte fl.	kr.
Eingangs-Zoll / Dazio d' entrata	*1*	*08*
Ausgangs-Zoll / Dazio d' uscita		
Waggeld / Diritto di pesatura		*03*
Zettelgeld		
Diritto di taglio		
Siegeltaxe		
Diritto pei suggelli		
Drahtschnurgebür / Diritto di funicella		
Lagerzins		
Tassa di magazzinaggio		
Zollzuschlag		
Addizionale al dazio		
Tabak-Licenz / Licenza di tabacco		*20*
18½%		
Verzehrungssteuer / Dazio consumo		
Gemeinde-Zuschlag / Addizionale comunale		
Zusammen / *Totale*	*1*	*31*

Sage! Einen Gulden 31 kr.

(Unterschrift.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. X. Session. 362. Sitzung,

am 7. Februar 1890.

Inhalt.

Mittheilung des Präsidenten, betreffend die Einlosung des Abgeordneten Perić in die III. Abtheilung (Seite 13294).

Angelobung (Seite 13294).

Mittheilung des Präsidenten, betreffend den Austritt des Abgeordneten Dr. Klaić aus dem Verzehrungssteuerausschusse und des Abgeordneten Dr. Ebenhoch aus dem Eisenbahn-, Gebüren-, Legitimations- und Justizausschusse (Seite 13294).

Mittheilung des Präsidenten, betreffend die Wahl des Vicepräsidenten Zeithammer zum Obmanne und des Abgeordneten Dr. Ritter v. Biliński zum zweiten Obmann-Stellvertreter des Budgetausschusses (Seite 13294).

Zuweisung der auf die Wahl des Abgeordneten Perić bezüglichen Acten an den Legitimationsausschuss (Seite 13294).

Regierungsvorlage, betreffend die Convertirung der fünfprocentigen Eisenbahnstaatsschuldenverschreibungen in Gold der Kaiserin Elisabethbahn (926 der Beilagen. — Zuweisung an den Budgetausschuss — Seite 13294).

Urlaubsertheilungen und Abwesenheitsanzeigen (Seite 13294).

Petitionen (Seite 13295).

Interpellationen, und zwar:

1. des Abgeordneten Ritter v. Proskowetz und Genossen an den Handelsminister, betreffend die Güterbeförderungstarife (Seite 13297);
2. des Abgeordneten Dr. Groß und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend die Lage der genossenschaftlichen Krankenkassen (Seite 13300);
3. des Abgeordneten Dr. Kokoschinegg und Genossen an den Finanzminister, betreffend den Zinsfuß bei Steuerrückständen (Seite 13301);
4. des Abgeordneten Dr. Fuß an den Obmann des Sanitätsausschusses, betreffend den Stand der Berathungen über die Petitionen um Errichtung von Ärztekammern. (Beantwortung derselben durch den Ausschussobmann Ritter v. Gniewosz — Seite 13301).

Bericht des Budgetausschusses über Petitionen, betreffend die Regulirung des Aupa- und Betschwaflußes (855 der Beilagen. — Redner: die Abgeordneten Dr. Roser [Seite 13302], Dr. Hallwich [Seite 13303], Ackerbauminister Graf Falkenhayn [Seite 13304] — Annahme des Ausschussantrages — [Seite 13304]).

Erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Edlen v. Burgstaller, Luzzatto und Genossen, betreffend die weitere zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Erwerb- und Einkommensteuer für den Betrieb der Schiffahrt zur See mit im Inlande erbauten Dampfern (911 der Beilagen. — Redner: Abgeordneter Edler v. Burgstaller [Seite 13304]. — Zuweisung an den Steuerausschuss — [Seite 13305]).

Bericht des Ausschusses über den vom Herrenhause beschlossenen Gesetzentwurf wegen Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der jüdischen Religionsgenossenschaft (678 der Beilagen. — Generaldebatte. — Redner: Abgeordneter Türk [Seite 13305], Minister für Cultus und Unterricht Dr. Freiherr v. Gautsch [Seite 13314] Abgeordneter Dr. Zucker [Seite 13317]).

Antrag des Abgeordneten Grafen Coronini und Genossen, betreffend die Herabminderung der Tarifsätze der verschiedenen Bonitätsclassen für Grundstücke, welche mit Weinreben bepflanzt und von der Peronospora viticola befallen sind (928 der Beilagen — Seite 13330).

Interpellationen:

1. des Abgeordneten Dr. Steinwender und Genossen an den Finanzminister, betreffend die in Aussicht gestellten Steuerreformvorlagen (Seite 13330);
2. des Abgeordneten Kaiser und Genossen an den Minister für Cultus und Unterricht, betreffend die Regelung der Bezüge der Supplenten an Staatsmittelschulen (Seite 13331);
3. des Abgeordneten Dr. Steinwender und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend die Errichtung einer Großschlächterei (Seite 13332).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka**, Vicepräsident Freiherr v. **Chlumecký**.

Schriftführer: **Lupul**, Dr. Graf **Kaunic**, Dr. **Fuß**, Ritter v. **Cieński**, Freiherr v. **Romaszkan**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister Dr. Freiherr v. **Prazák**, Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Freiherr v. **Gautsch**, Handelsminister Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Minister Ritter v. **Zaleski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath Dr. **Herz** des Ackerbauministeriums, Ministerialrath Dr. **Rittner** des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 3. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, dass der neugewählte Herr Abgeordnete Perić in die III. Abtheilung eingelost wurde.

Der neugewählte Herr Abgeordnete Franz Hagenhofer ist heute im hohen Hause erschienen und wird die Angelobung leisten.

Ich ersuche einen der Herren Schriftführer, die Angelobungsformel in deutscher Sprache zu verlesen.

(Schriftführer Freiherr v. Romaszkan liest die Angelobungsformel in deutscher Sprache. — Abgeordneter Hagenhofer leistet die Angelobung.)

Ferner bitte ich zur Kenntnis zu nehmen, dass der Herr Abgeordnete Dr. Klaić im Grunde des §. 11 der Geschäftsordnung seinen Austritt aus dem Verzehrungssteuerausschusse angezeigt hat.

Der Herr Abgeordnete Dr. Ebenhoch ist Mitglied von 10 Ausschüssen, tritt demnach aus dem Eisenbahn-, dem Gebüren-, dem Legitimations- und dem Justizausschusse aus. Ich werde die Vornahme dieser, sowie der anderen noch ausständigen Ergänzungswahlen in die Ausschüsse auf die nächste Tagesordnung stellen.

Ferner erlaube ich mir, die Mittheilung zu machen, dass der Budgetausschuss den Herrn Vicepräsidenten Abgeordneten Zeithammer zum Obmann, den Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Biliński zum zweiten Obmannstellvertreter gewählt hat.

Die auf die Wahl des Herrn Abgeordneten Josef Perić bezughabenden Acten, welche mit Zuschrift des Ministeriums des Innern dem Präsidium übermittelt worden sind, werde ich dem Legitimationsausschusse zuweisen.

Vom Herrn Finanzminister ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Lupul** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich dem löblichen Präsidium den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Convertirung der fünfprocentigen Eisenbahnstaatsschuldverschreibungen in Gold der Kaiserin Elisabethbahn *(926 der Beilagen)* mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 6. Februar 1890.

Der k. k. Finanzminister:

Dunajewski."

Präsident: Ich habe diese Regierungsvorlage in Druck legen und vertheilen lassen. Wenn kein Widerspruch stattfindet *(niemand meldet sich)*, wird dieselbe dem Budgetausschusse zugewiesen werden.

Krank haben sich gemeldet die Herren Abgeordneten Pfeifer und Freiherr v. Zschock.

Es haben ferner wegen Unwohlseins um Urlaub ersucht die Herren Abgeordneten Graf Belcredi und Posselt, und zwar ersterer um einen vierwöchentlichen, letzterer um einen sechswöchentlichen.

Ebenfalls wegen Unwohlseins haben um Urlaub angesucht die Herren Abgeordneten Freiherr v. Gudenus für drei Wochen, Graf Kinski für 14 Tage und der Herr Abgeordnete Stangler für vier Wochen.

Da alle diese Urlaube wegen Unwohlseins angesucht werden, so wird das hohe Haus dieselben schwerlich ablehnen können. Ich werde demnach alle diese Urlaubsgesuche gleichzeitig zur Abstimmung bringen und ersuche jene Herren, welche dieselben bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Urlaube sind bewilligt.

Der Herr Abgeordnete Graf Kolowrat hat mittels Telegramms angezeigt, dass er wegen Krankheit verhindert ist, den Sitzungen beizuwohnen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Machalski hat wegen Unwohlseins sein Wegbleiben von der heutigen und den nächsten Sitzungen entschuldigen lassen.

Die Herren Abgeordneten Dr. Schaup und Dr. Magg haben ihr Fernbleiben von der heutigen Sitzung entschuldigen lassen.

Das k. k. Handelsministerium übermittelt fünf Exemplare einer Zusammenstellung der Postdampfschiffverbindungen Europas für das erste Halbjahr 1890;

die statistische Centralcommission übersendet zwölf Exemplare der „Österreichischen Statistik";

das k. k. Ackerbauministerium übersendet 20 Exemplare von Bildern der Kupferkieslagerstätten bei Kitzbüchel und der Schwefellagerstätten bei Swoszowice.

Ich habe heute vertheilen lassen: den Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Proskowetz *(923 der Beilagen)*.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer Dr. Graf **Kaunic** *(liest)*:

„Petition der Gemeindevorstehung Klaffer, Bezirk Rohrbach, Oberösterreich, puncto Gebäudesteuer, Eheconsens und Legalisirungszwang *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ebenhoch)*."

„Petition der Gemeindevertretungen des politischen Bezirkes Rohrbach in Oberösterreich in Angelegenheit der Gebäudesteuer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ebenhoch)*."

„Petition der Bezirksvertretung Aussig a. d. Elbe um Abänderung des Viehseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35 *(überreicht durch Abgeordneten Böns)*."

„Petition des Ladislaus Czepiel, griechisch-katholischen Pfarr-Cooperators in Lopianka bei Dolina (bei Stryj) in Galizien um Bemessung der Congruagebür und Erhöhung des Gehaltes *(überreicht durch Abgeordneten Ozarkiewicz)*."

„Petition des Gemeindevorstandes in Salamanowa górka in Galizien um Entschädigung, respective Unterstützung zur Linderung der Nothlage *(überreicht durch Abgeordneten Ozarkiewicz)*."

„Petition des Wassilie Tiuschan aus der Gemeinde Czokanostie, Gerichtssprengel Dorna in der Bukowina um Rechtsschutz *(überreicht durch Abgeordneten Kossowitz)*."

„Petitionen der freiwilligen Feuerwehren in Mohelne, Syrovice, Bilovice, Cejkovice, Hruški, Rakovice, Zdánici, Dobrow, Moutnice und Klobouk in Mähren um Zuerkennung des Charakters öffentlicher Functionäre für die Commandanten der freiwilligen Feuerwehr *(überreicht durch Abgeordneten Weber)*."

„Petitionen der freiwilligen Feuerwehren in Slavkov, Uhersky-Ostrov, Sovčice, Opatovice, Višков, Koberici und Hruška in Mähren in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Mathon)*."

„Petitionen der freiwilligen Feuerwehren Bežnici und Namenici, Bezirk Iglau in Mähren, in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Meznik)*."

„Petitionen der freiwilligen Feuerwehren in Zahlinitz, Bohunov, Ostavice, Verbatky und Brünn in Mähren in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Skopalik)*."

„Petitionen der Borstenviehhändler, und zwar Johann Klement, Adalbert Nickerl und Carl Nickerl in Theusing und Anton, Johann, Josef, Carl Pöpperl und Anton Graser in Grün (Böhmen), um Erleichterungen im Handel mit aus Galizien und Ungarn kommendem Borstenvieh *(überreicht durch Abgeordneten Tausche)*."

„Drei Petitionen der Gemeindevertretung in Pröles, Uittwa und der Vertretung des landwirtschaftlichen Vereines Uittwa (Böhmen) um Abänderung des Reichsgesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Krankheiten bei Hausthieren *(überreicht durch Abgeordneten Tausche)*."

„Petition der Bezirksvertretung in Hohenelbe um Errichtung eines Kreisgerichtes in Trautenau *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hallwich)*."

„Petition der Stadtgemeinden Freiheit und Schatzlar in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petition der Amtsdiener des k. k. Kreisgerichtes in Eger um Aufbesserung ihrer materiellen Lage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bareuther)*."

„Petition der Župni jednota Podblanicka in Wlaschim (Böhmen) um die Zuerkennung des Charakters öffentlicher Wache für die Feuerwehr *(überreicht durch Abgeordneten Pleva)*."

„Petition des Verbandes der freiwilligen deutsch-tirolischen Feuerwehr um Anerkennung als öffentliche Wache im neuen Strafgesetzentwurfe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Wildauer)*."

„Petition des III. nordböhmischen Feuerwehrbezirksverbandes in St. Georgenthal um Erlangung des Rechtes, dass Feuerwehrcommandanten und deren Stellvertretern der Charakter einer öffentlichen Wache in dem neuen Strafgesetze beigelegt werde *(überreicht durch Abgeordneten Lippert)*."

„Petition des Ausschusses des Salzburger Landesfeuerwehrverbandes, es mögen alle Feuerlösch- und Rettungsrequisiten als solche Gegenstände angesehen werden, bei deren boshafter Beschädigung oder Entwendung dieselbe Gesetzesbestimmung in Kraft zu treten hat, wie bei öffentlicher Gewaltthätigkeit und es möge diese Bestimmung in das neue Strafgesetz Aufnahme finden *(überreicht durch Abgeordneten Lienbacher)*."

„Petition der Feuerwehr in Bučovice in Mähren um Anerkennung der „öffentlichen Wache" im neuen Strafgesetzentwurfe *(überreicht durch Abgeordneten Auspitz.)*"

„Petition des Bezirksausschusses in Vlašim (Böhmen) um Abänderung des Viehseuchengesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Pleva)*."

„Petition des Bezirksobmannes der Duxer Bezirksvertretung betreffs der Viehseuchengesetzgebung *(überreicht durch Abgeordneten Siegmund).*"

„Petition des Bezirksausschusses in Eisenbrod (Böhmen) um Abänderung des Gesetzes vom 29. Februar 1880 in Bezug auf die Maul- und Klauenseuche *(überreicht durch Abgeordneten Mašek).*"

„Petition der Bezirksvertretungen Ober-Plan und Winterberg in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Woldřich).*"

„Petition der Bezirksvertretung in Wittingau-Lomnic in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Špelina).*"

„Petition der Stadtgemeinde Tetschen an der Elbe in Angelegenheit des Baues des Donau-Moldau-Elbe-Canals *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Knotz).*"

„Petition der Lemberger Advocatenkammer, betreffend die Winkelschreiberei *(überreicht durch Abgeordneten Sawczyński).*"

„Petition der Gratzner Bezirksvertretung, betreffend Änderungen des Thierseuchengesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Hütter).*"

„Petition der Gemeinden der Bezirksdelegation Hernals um Erwirkung der Herabsetzung des Kündigungsstempels bei vierzehntägigen Wohnungskündigungen von 36 kr. auf 12 kr. per Bogen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Exner).*"

„Petition der Gemeinde Hohenmauth in Böhmen um Übernahme des dortigen Communal-Obergymnasiums in die Staatsverwaltung, eventuell um ausgiebige Subventionirung desselben *(überreicht durch Abgeordneten Jahn).*"

„Petition der Amtsdiener der k. k. Finanzbehörden in Wien um Gleichstellung in Bezug auf Gehalt und Amtskleidung mit den Dienern der k. k. Ministerien und Centralstellen *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Dr. Gödel-Lannoy).*"

„Petition des Domcapitels von Veglia in Istrien um Erwirkung der Erhöhung ihrer Dotationen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vitezić).*"

„Petition der k. k. Amtsdienergehilfen bei den k. k. Civilgerichten in Wien um Einreihung in die II. Classe der k. k. Amtsdiener *(überreicht durch Abgeordneten Lienbacher).*"

„Petition der Religionsprofessoren in Wien um Erhöhung der Bezüge jener Katecheten an Mittelschulen, die nicht mit vollem Gehalte angestellt sind *(überreicht durch Abgeordneten Dr. L ueger).*"

„Petition des Vereines der Baumeister im Königreiche Böhmen in Betreff der Gesetzesvorlage über die Regelung der Baugewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Engel).*"

„Petition des am 26. Jänner 1890 in Prag abgehaltenen Baumeistertages in Betreff der Gesetzesvorlage über die Regelung der Baugewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Engel).*"

„Petition des Vereines für die bergbaulichen Interessen im nordwestlichen Böhmen zu Teplitz, betreffend die Berggesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten Schwab).*"

„Zwei Petitionen der freiwilligen Feuerwehren Heiligeneich und Michelndorf (Niederösterreich) behufs Erlangung des Rechtes, dass Feuerwehrcommandanten und deren Stellvertreter den Charakter einer öffentlichen Wache im neuen Strafgesetze erlangen *(überreicht durch Abgeordneten Pirko).*"

„Petition des niederösterreichischen Gewerbevereines in Wien um Ausscheidung des Wortes „Tapete" aus den §§. 1, 6, 14 und 16 des Gesetzentwurfes, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln *(überreicht durch Abgeordneten Matscheko).*"

„Petition des Bezirksausschusses in Vlašim (Böhmen) um Veräußerung der ärarischen Mauten nach den einzelnen Vertretungsbezirken *(überreicht durch Abgeordneten Pleva).*"

„Petition der Genossenschaftsleitung der Genossenschaft der Gastwirte im Gemeindegebiete St. Pölten betreffs Erbringung des Befähigungsnachweises für das Gastwirtgewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Spaun).*"

„Petition der Genossenschaft der Bier- und Weinwirte in Eger, betreffend die Einführung des Befähigungsnachweises für das Gastwirtgewerbe nach dem Antrage des österreichischen Gastwirteverbandes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Baruther).*"

„Petition des Bezirksausschusses Asch um Bewilligung einer Subvention aus Staatsmitteln für die durch Überschwemmung verunglückte Bevölkerung des Ascher Bezirkes *(überreicht durch Abgeordneten Tausche).*"

„Petition des Michael Berne am Zollfeld, Ortsgemeinde Maria Saal, Bezirk Klagenfurt in Kärnten, um Aufhebung einer finanzbehördlichen Verfügung *(überreicht durch Abgeordneten Lax).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Boskovic in Mähren um Herabsetzung der Hauptsumme der Grundsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Žáček).*"

„Petitionen von den Stadtgemeinden Teplitz, Zinnwald, Schönau-Teplitz, Graupen, Nicklasberg, Zuckmantel, Theusing, Petschau, Zwickau, Katharinaberg, ferner von den Ortsgemeinden Grün (Bezirk Poschau), Sorghof, Kramitz, Sorbitz, Eichwald, Rosenthal, Tischau (Bezirk Teplitz), Welbine, Weißkirchlitz, Dreihunden, Soborten, Settenz, Kosten, Schallam, Wisterschan, Grünwald, Moldau, Turn, Hertine, Boreslau, Obergraupen, Voitsdorf, Tscheben, Schönwehr, Schönthal, Killitz, Tiefenbach, Leimgruben, Goßmaul, Pirten, Gabhorn, Polliken, Tissau, Trossau (Bezirk Karlsbad), Teichhäuseln, Neukaunitz, Neudorf (Bezirk Petschau), Kolleischen, Sellnitz, Prohn, sämmtlich in Böhmen um Abänderung des Thierseuchen-

gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35 *(überreicht durch Abgeordneten Swoboda)*."

„Petitionen von den Stadtgemeinden Leskau, Kuttenplan, Plan, Marienbad, Sandau, Königswart, Pfraumberg, ferner von den Ortsgemeinden Honau, Dörflas, Auschowitz, Hatschikau, Altwasser, Gosolup, Amonsgrün, Wesigau, Juratin, Schossenreith (Bezirk Tachau), Frauenreith (Bezirk Tachau), Purschau, Schönwald (Bezirk Tachau), Langendörflas, endlich von 132 Landwirten in Sandau, Königswart, Sangerberg, und von 49 Borstenviehhändlern in Leskau, Amonsgrün, Damnau und Altzedtlisch (Böhmen) um Erleichterungen im Handel mit aus Galizien und Ungarn kommendem Borstenvieh *(überreicht durch Abgeordneten Swoboda)*."

„Petitionen der freiwilligen Feuerwehrvereine in Dobromèlic und Vičic, Gerichtsbezirk Kojetein, in Velká und Lipova, Gerichtsbezirk Strasnitz, in Prerau, Gerichtsbezirk Prerau und des Centralvereines der Feuerwehrvereine Mährens mit dem Sitze in Prerau, in Brezolup, Spytinow und Napajedl, Gerichtsbezirk Napajedl, in Bilowic, Gerichtsbezirk Ungarisch-Hradisch, in Vizovic, Gerichtsbezirk Vizovic und des Centralvereines der freiwilligen Feuerwehrvereine in den Bezirken Napajedl, Vizovic und Ungarisch-Hradisch in Mähren um Zuerkennung des Charakters öffentlicher Functionäre für die Obmänner und Obmannstellvertreter der freiwilligen Feuerwehrvereine *(überreicht durch Abgeordneten Rozkošny)*."

„Petitionen der freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden: Plumenau, Bezirk Plumenau; Ochoz, Bezirk Konitz; Schönwald, Bezirk Mährisch-Neustadt; Lettowitz, Bezirk Boskowitz; Swietly, Bezirk Gewitsch; Stichowitz, Bezirk Plumenau; Protiwanow, Bezirk Boskowitz; Chomotau, Bezirk Olmütz; Wozdecko, Bezirk Littau; Klein-Hradisko, Bezirk Plumenau; Horka mit Sedlejsko, Bezirk Olmütz; Oels, Bezirk Kunstadt; Klösterle, Bezirk Hohenstadt; Strelitz, Bezirk Mährisch-Neustadt; Morawican, Bezirk Müglitz; Lysitz, Bezirk Kunstadt; Urtschitz, Bezirk Proßnitz, um Zuerkennung des Charakters öffentlicher Functionäre den Obmännern der freiwilligen Feuerwehren *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Žáček)*."

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Es wird mir soeben gemeldet, dass der Herr Abgeordnete de Franceschi unwohl ist.

Es ist eine Interpellation des Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Proskowetz und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Lupul** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Em. Ritter v. Proskowetz und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister wegen schleunigster Einführung des Personenzonentarifes analog dem Zonentarif in Ungarn, gleichwie wegen baldigster Einführung der ausgiebigsten Verbilligung der Güterbeförderungen pari passu mit jener in Ungarn, auf den k. k. Staatsbahnen, zugleich aber auch durch die Initiative des k. k. Handelsministeriums auf sämmtlichen Privattransportanstalten.

Seit sechs Monaten ist der Zonenpersonentarif in Ungarn in Wirksamkeit.

Die Gegnerschaft gegen denselben wird selbstverständlich immer geringer und es muss allgemein in und außer Ungarn anerkannt werden, dass in der That in Ungarn eine reformatorische That geschehen ist, die namentlich zunächst in Ungarn von weittragender Wirkung sein und bleiben wird, zugleich aber auch auf den innerösterreichischen Verkehr empfindlichst zurückwirken muss, wenn sich das k. k. Handelsministerium nicht entschließt, auf den k. k. Staatsbahnen dieselben Zonenpersonentarife analog den in Ungarn zur Geltung gekommenen ohne allen Aufschub einzuführen.

Wenn das k. k. Handelsministerium nicht bald energischest die Initiative ergreift, auch alle Privattransportanstalten zu bestimmen, eben auch ohne jeden Aufschub dieselben Zonenpersonentarife wie in Ungarn dem Publikum in coulantester Weise zu concediren, so werden, wie davon heute schon fachmännische und kaufmännische Kreise in vorhinein überzeugt sind, abermals außerordentliche Schädigungen für die österreichischen geschäftlichen Interessen hervorgerufen und wird zunächst wieder Wien empfindlich geschädiget.

Es gibt nämlich eine Reihe von Verbindungen innerösterreichischer Städte, welche sich für das reisende Publikum erheblich wohlfeiler erstellen, wenn es seine Fahrten über Ungarn und Budapest unternimmt, als wenn es den gewohnten Weg auf den österreichischen Bahnen nach und über Wien mit den unverändert sehr hohen Tarifen benützt.

Der colossale Aufschwung des Verkehrs geht am prägnantesten aus den positiven Zahlen hervor, die bis zum letzten December bekannt geworden sind. Es soll die Zahl der Reisenden gegen 1888 um 3,030.000, also um circa 266 Procent zugenommen, während gleichzeitig die Einnahmen eine Steigerung von 700.000 fl., also um circa 20 Procent erfahren haben, eine Steigerung, welche alle sanguinischen Erwartungen übertrifft, und schon für die nächste Zukunft Außerordentliches erhoffen lässt.

Von welcher Tragweite aber der ungarische Zonenpersonentarif den innerösterreichischen Verkehr, in erster Linie Wien schädigend, beeinflussen muss und wie der Reisende aus und über Ungarn geradezu prämiirt wird, wenn er Wien meidet, beweisen nach-

folgende schlagende Ziffern, welche einem sehr interessanten und höchst instructiven Artikel in der Wiener allgemeinen Zeitung Nr. 3504, ddo. 18. Jänner 1890 unter dem Titel „Der ungarische Zonentarif und seine Wirkungen auf den Verkehr in Österreich und auf Wien", von einem österreichischen Eisenbahnbeamten verfasst, veröffentlicht wurden, und welche sensationelle Ziffern selbstverständlich in der Geschäftswelt gerechtes Aufsehen hervorgerufen haben und noch weiters hervorzurufen geeignet sind.

Der Vereinfachung wegen hat der anonyme, aber jedenfalls sehr versirte Fachmann die Kosten der Benützung der II. Classe als Durchschnittspreis der Fahrten benützt.

In erster Reihe ist es der galizische Verkehr, dessen theilweise Ablenkung von den österreichischen Bahnen, nämlich der Lemberg-Czernowitzer-, der Carl Ludwigs- und der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, vorauszusehen ist.

Es kostet die Fahrt:

Von Czernowitz nach Wien in der II. Classe:

via Oderberg per Eilzug 43 fl. 30 kr., per Personenzug 34 fl. 70 kr.,

via Stryi-Budapest Eilzug 31 fl. 20 kr., per Personenzug 26 fl. 50 kr.

Von Podwoloczyska nach Wien:

via Oderberg per Eilzug 39 fl. 90 kr., per Personenzug 31 fl. 90 kr.,

via Stryi-Budapest-Eilzug 27 fl. 80 kr., per Personenzug 23 fl. 60 kr.

Von Brody nach Wien:

via Oderberg per Eilzug 35 fl. 40 kr., per Personenzug 28 fl. 30 kr.,

via Stryi-Budapest Eilzug 23 fl. 40 kr., per Personenzug 19 fl. 80 kr.

Von Stanislau nach Wien:

via Oderberg per Eilzug 35 fl. 30 kr., per Personenzug 30 fl. 10 kr.,

via Stryi-Budapest Eilzug 19 fl. 80 kr., per Personenzug 17 fl.

Von Lemberg nach Wien:

via Oderberg per Eilzug 31 fl. 70 kr., per Personenzug 25 fl.,

via Stryi-Budapest Eilzug 19 fl. 60 kr., per Personenzug 16 fl. 80 kr.

Von Przemyśl nach Wien:

via Oderberg per Eilzug 27 fl. 50 kr., per Personenzug 21 fl. 50 kr.,

via Lupkow-Budapest Eilzug 20 fl., per Personenzug 17 fl. 30 kr.

Da es dem Reisenden möglich ist, mit einem verhältnismäßig geringen Mehraufwande von Zeit, dagegen mit einem namhaften Ersparnisse an Geld über Budapest nach Wien zu gelangen, werden sicherlich viele Reisende, die nicht gerade pressante Geschäfte in Wien haben, die ungarische Hauptstadt besichtigen wollen. Wie viele bei dieser Gelegenheit überhaupt dort bleiben und beispielsweise ihre Einkäufe besorgen, wodurch die Reisespesen sich noch erheblich reduciren, wird erst die Zukunft lehren; vorerst aber besteht doch die Wahrscheinlichkeit, dass der Reisende als letzte Station Wien beibehält. Das folgende Beispiel jedoch zeigt, wie der Reisende geradezu prämiirt wird, wenn er Wien meidet, und man darf darauf rechnen, dass die Aufmunterung ihre Früchte tragen wird. Darum sind die folgenden Daten besonders lehrreich. Es kostet nämlich die Fahrt in der II. Classe:

Von Czernowitz nach Graz:

via Wien per Eilzug 54 fl. 60 kr., per Personenzug 44 fl. 20 kr.,

via Budapest-Raab Eilzug 32 fl. 40 kr., per Personenzug 28 fl.

Von Brody nach Graz:

via Wien per Eilzug 46 fl. 70 kr., per Personenzug 37 fl. 80 kr.,

via Budapest-Raab Eilzug 24 fl. 60 kr., per Personenzug 21 fl. 30 kr.

Von Lemberg nach Graz:

via Wien per Eilzug 43 fl., per Personenzug 34 fl. 50 kr.,

via Budapest-Raab Eilzug 20 fl. 80 kr., per Personenzug 18 fl. 30 kr.

Von Przemyśl nach Graz:

via Wien per Eilzug 38 fl. 80 kr., per Personenzug 31 fl.,

via Budapest-Raab Eilzug 21 fl. 20 kr., per Personenzug 18 fl. 80 kr.

Wer also von Lemberg nach Graz zu reisen hat, wird auf den österreichischen Bahnen mit Berührung Wiens in der II. Classe 34 fl. 50 kr., auf der III. Classe 21 fl. 20 kr. bezahlen; auf den ungarischen Bahnen dagegen ohne Berührung Wiens 18 fl. 30 kr. auf der II., und 12 fl. 50 kr. auf der III. Classe. Noch packender ist bei der Route Lemberg-Graz das Verhältnis bei der I. Classe Eilzug; welcher Reisende über Wien geht, bezahlt 55 fl. 70 kr., wer über Budapest-Raab geht, bezahlt 30 fl.

Eine geschäftlich weniger bedeutende Route, die jedoch mit der zunehmenden Frequenz von Abazzia jedenfalls an Wichtigkeit gewinnt, ist die nach Fiume. Nun kostet die Fahrt:

Von Czernowitz nach Fiume II. Classe:

via Wien per Eilzug 71 fl. 20 kr., per Personenzug 58 fl. 70 kr.,

via Budapest Eilzug 29 fl. 20 kr., per Personenzug 26 fl.

Von Lemberg nach Fiume:

via Wien per Eilzug 60 fl. 10 kr., per Personenzug 49 fl.,

via Budapest Eilzug 17 fl. 60 kr., per Personenzug 16 fl. 30 kr.

Von Krakau nach Fiume:

via Wien per Eilzug 45 fl. 20 kr., per Personenzug 36 fl. 60 kr.,

via Budapest Eilzug 22 fl. 70 kr., per Personenzug 19 fl. 50 kr.

Bei diesen Routen — und das Gleiche ergibt sich für Podwoloczyska, Brody, Stanislau, Przemyśl und Tarnow nach Fiume — ist die Differenz eine geradezu enorme, und zwar in allen drei Classen. Und zur Illustrirung dieses Missverhältnisses wollen wir zum Beispiel noch die Ziffer anführen, dass man von Czernowitz nach Fiume I. Classe Eilzug über Wien 95 fl. 50 kr., über Budapest 40 fl. 50 kr. zu bezahlen hat: diese Ziffern sprechen, wie wir glauben, eine genug beredte Sprache, und alle jene, die sich für Wiens Gedeihen interessiren, sollten dieselbe beherzigen und darnach handeln. Angesichts dieser Ziffern, die ja keinem Eisenbahnmanne ein Geheimnis sind und die sich übrigens ein jeder Reisende mit dem Bleistifte in der Hand aus dem „Eisenbahn-Courier" ausrechnen kann, darf man sich wohl die Frage vorlegen, warum denn die Vorarbeiten für die Reduction der Personentarife von den österreichischen Bahnverwaltungen nicht beschleunigt, und warum denn der ungarische Zonentarif nicht auch angenommen wird.

Es muss zwar öffentlich anerkannt werden, dass auch die k. k. österreichische Regierung, respective das k. k. Handelsministerium infolge eines Antrages der Herrn Abgeordneten Dr. Russ in pleno des letzten Staatseisenbahnrathes am 28., 29. und 30. October v. J., nämlich eine Art Personenzonentarifs auch auf den österreichischen Staatseisenbahnen einzuführen, sich mit Vorerhebungen und Studien deshalb beschäftige. Aber die Zeit drängt, und es ist zu besorgen, dass jeder Tag des Aufschubes der Einführung des ungarischen Zonentarifs auch in Österreich eine enorme Schädigung der österreichischen Interessen hervorrufen muss.

Bei gewissenhafter Prüfung aller bisher vorgebrachten und bekannt gewordenen Motive gegen die Einführung des ungarischen Personenzonentarifs pure et simple oder doch gegen den möglichst engen Anschluss an den ungarischen Zonentarif ist kein einziger stichhältiger Grund vorhanden, hier handelt es sich um die rascheste Einführung einer öffentlichen uniformen Wohlfahrtseinrichtung, denn es frägt sich heute der denkende und rechnende schwer belastete österreichische Steuerträger, wieso es komme, dass er, was besonders das Eisenbahn- und überhaupt Transportanstalten-Tarifwesen zu Wasser und zu Lande belangt, ganz anders, nämlich exquisit schädigend, ja ruinöse behandelt werden soll, entgegen dem Österreich gegenüber empfindlichst concurrirenden Steuerträger in Ungarn.

Sehr überzeugend wird sich im „Pester Lloyd" zur Nr. 8, Donnerstag den 9. Jänner 1890 in einem Exposé „Das Verkehrswesen im Jahre 1890, allgemeine Übersicht", beiläufig folgendermaßen ausgesprochen:

„Im Personenverkehr wurde sonach durch die Einführung des sogenannten Zonentarifes eine epochemachende Neuerung geschaffen und vermöge der intensiven Herabsetzung der Beförderungsspesen die Reisemöglichkeit stark gehoben. Der ungarische Handelsminister hat sich unbestritten ein großes Verdienst erworben, und die Verkehrswelt von ganz Europa verfolgt mit gespanntestem Interesse die weitere Entwicklung des Reformwerkes des königlich ungarischen Handelsministers, auch ist bereits eine lebhafte Bewegung im Zuge, welche die Einführung des gleichen Zonenpersonen-Tarifsystems anstrebt. Hiebei muss als sehr bemerkenswert erwähnt werden, was die Direction der k. k. privilegirten österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft in einem von ihr veröffentlichten ausführlichen Communiqué über die Lage dieser Eisenbahngesellschaft (vide „Wiener Tagblatt", Nr. 3 dieses Monates) zum Schlusse desselben betont, und zwar: „„Schließlich erfordert die in Ungarn, theilweise schon vollzogene und in Österreich nicht mehr abzuweisende Umänderung namentlich des Personentransportbetriebes (Zonentarif, Herabsetzung der Fahrpreise, beträchtliche Verstärkung des Personenverkehrs) eine sehr bedeutende Vermehrung des Wagenparkes, zu welcher die neue Emission die Mittel beistellen soll.

Dieser letztere Umstand ist für das große Publicum von besonderem Interesse und heben wir denselben besonders hervor ꝛc.""

Aber auch was die möglichst ausgiebigste Herabsetzung und bedeutende Verwohlfeilung der Gütertransporttarife auf den ungarischen Staats- und Privatbahnen betrifft, so widmet der ungarische Handelsminister mit aller Entschiedenheit auch dieser hochwichtigen dringenden volkswirtschaftlichen Angelegenheit seine volle Aufmerksamkeit und wurden bereits, wie aus Budapest gemeldet wird, die entsprechenden Vorstudien durch die berufenen fachlichen Organe in Angriff genommen. Der königlich ungarische Handelsminister geht nämlich von dem ganz richtigen volkswirtschaftlichen und kaufmännischen Grundsatz aus, dass die Transportanstalten allmählich ganz in den Dienst der Volkswirtschaft gestellt werden müssen, weil deren eigentlicher Zweck in der Steigerung des Güteraustausches und der Unterstützung des Außenhandels besteht. Der Staatsverwaltung obliegt in diesem Falle unbedingt die Führerrolle.

Über die Initiative des königlich ungarischen Handelsministeriums wurden von sämmtlichen Transportanstalten vielfache Erleichterungen für die Güterbeförderung gewährt, die es unter anderen ermöglichen, dass der Export ungarischer Producte fortwährend lebhaft bleibt und die sich entgegenstellenden Hemmnisse siegreich zu überwinden vermag.

In Österreich dagegen wurde bislang in dieser Richtung hin für die gefährdete Volkswirtschaft leider nicht viel gethan, und zu thun vieles unterlassen. Wir erinnern nur zum Beispiel an die Nichtverstaatlichung der Kaiser Ferdinands-Nordbahn. Mit Ausnahme einiger Personen- und Gütertransporttarife, Ermäßigungen auf den k. k. Staatsbahnen und dank der hohen k. k. Regierung, respective Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister, außer einigen unter den heutigen Um- und Zuständen minimen Tarifermäßigungen auch auf einigen Privatbahnen ist demnach keine sogenannte ganze rettende That, die sich jetzt schon ganz besonders mit Rücksicht auf das volkswirtschaftlich höchst bedeutungsvolle Jahr 1892 und auf die schon gegenwärtige, kritische Situation der Landwirtschaft und mancher von dieser untrennbaren landwirtschaftlichen bedeutenden Industrien dringender als je herausstellt — zu constatiren möglich.

Im Interesse des österreichischen Handels und Wandels, besonders aber der österreichischen Landwirtschaft und der mit derselben engverbundenen landwirtschaftlichen Industrien und Gewerbe, ist die vorerwähnte rettende That eine conditio sine qua non zur Sanirung der kritischen Situation der österreichischen Volkswirtschaft."

In Erwägung nun aller vorangezogenen Thatsachen und Motive fragen die Unterzeichneten Seine Excellenz den Herrn Handelsminister:

Ist Seine Excellenz der Herr Handelsminister nicht gewillt, die Einführung des Zonentarifes in Ungarn zum Anlasse einer allgemeinen Reform der Personentarife zu nehmen, und bei dieser Gelegenheit auch eine Ermäßigung der Gütertarife, insbesondere für Exportartikel herbeizuführen?

Wien am 7. Februar 1890.

Proskowetz.
Jäkl. Dr. Hallwich.
Dr. Jaques. Dr. Heilsberg.
Spaun. Dr. Roser.
Dr. Kopp. Pirko.
Hackelberg. Tausche.
Burgstaller. Adametz.
Matscheko. Meißler.
Stöhr. Schwab.
Ghon. Bohaty.
Wegscheider. Hirsch.
Wildauer. Hütter.
Doblhof. Edlbacher.
Dr. Vielguth. Lax.
Suttner. Bendel.
Siegmund. Neuber.
Dr. Pichler. Dr. Weitlof.
Swoboda. Zedtwitz.
Auspitz. Schier.
Carneri. Hielle.
Winterholler. Neußer.
Hübner. Dr. Haase.
Wrabetz. Nischelwitzer.
Dr. Menger. Dr. Plener."

Präsident: Es ist eine weitere Interpellation des Herrn Abgeordneten Dr. Groß an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern überreicht worden, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Lupul** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Groß und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern bezüglich der Genossenschaftskrankenkassen.

Aus Anlass der in den letzten Monaten fast in der ganzen Monarchie bestandenen Influenzaepidemie waren zahlreiche Genossenschaftskrankenkassen, welche erst vor wenigen Monaten ihre Thätigkeit begonnen hatten, bei Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten in Verlegenheit gekommen, ja einige Wiener Kassen mussten nicht nur die Krankengelder herabsetzen, sondern auch die Zahlungen vorübergehend gänzlich einstellen, ohne dass ihnen von der k. k. Regierung rechtzeitig die nöthige Unterstützung zutheil geworden wäre, so dass sie — nach vergeblichen Bemühungen bei der Regierung — sogar gezwungen waren, die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch zu nehmen.

Obgleich der Grund der erwähnten Zahlungsstockungen gewiss nicht in der Organisation der Krankenversicherung, sondern in dem Zusammentreffen ungünstiger Umstände nach verhältnismäßig kurzem Bestande der Kassen zu suchen ist, so sind doch solche Vorkommnisse geeignet, das Vertrauen in die Genossenschaftskrankenkassen zu erschüttern, was umso bedauerlicher wäre, als gerade diese Kassen bestimmt sind, in den gewerblichen Kreisen die Idee der Krankenversversicherung einzubürgern.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse wäre es die Aufgabe der Regierung gewesen, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln die Genossenschaftskrankenkassen in eine solche Lage zu setzen, dass sie ihren Verbindlichkeiten anstandslos hätten nachkommen können, wenngleich eine gesetzlich normirte Verpflichtung hiezu für die Regierung nicht besteht.

Die Unterzeichneten stellen daher an den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern die Anfrage:

Aus welchen Gründen hat es die Regierung unterlassen, rechtzeitig in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die im höchsten Grade bedauerliche Zahlungseinstellung einiger Kassen vermieden werde?

Wien, 7. Februar 1890.

Dr. Plener. Dr. Groß.
Meißler. Bendel.
Bohaty. Hütter.

Tausche.	Hielle.
Dr. Heilsberg.	Dr. Jaques.
Jäkl.	Schwab.
Edlbacher.	Dr. Haase.
Spann.	Swoboda.
Dr. Wegscheider.	Dr. Menger.
Neuber.	Wrabetz.
Dr. Weitlof.	Chlumecky.“

Präsident: Es ist weiters eine Interpellation seitens des Herrn Abgeordneten Dr. Kokoschinegg und Genossen überreicht worden; ich bitte um deren Verlesung.

Schriftführer **Lupul** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Gustav Kokoschinegg und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes bei Steuerrückständen.

Nach dem Gesetze vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, wurde bestimmt, dass für Steuerrückstände Verzugszinsen, und zwar für je 100 fl. und für jeden Tag 1½ kr. zu berechnen und einzuheben seien, was einem Zinsfuße von 5·4 Procent gleichkommt.

Nachdem nun mit dem Gesetze vom 15. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 77, der Zinsfuß für gesetzliche Zinsen auf fünf Procent herabgesetzt wurde und

in Erwägung, dass der gegenwärtige Zinsfuß im gewöhnlichen Verkehre noch unter dieses gesetzliche Maß zurückgetreten ist;

in weiterer Erwägung, dass die Zahlung von Verzugszinsen bei Steuerrückständen den ärmeren Theil der Bevölkerung trifft, der von der Last der Steuern ohnehin arg gedrückt ist;

in endlicher Erwägung, dass der hohe Zinsfuß von 5·4 Procent bei den gegenwärtigen Geldverhältnissen weder der Gerechtigkeit noch auch der Billigkeit entspricht:

stellen die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister die Anfrage:

Ist Seine Excellenz geneigt, in allerkürzester Zeit eine Regierungsvorlage mit dem Antrage auf Änderung des Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, in der Richtung der Ermäßigung des Zinsfußes für Steuerrückstände in einer den Zeit- und Geldverhältnissen entsprechenden Weise einzubringen?

Fürnkranz.	Dr. Kokoschinegg.
Dr. v. Derschatta.	Türk.
V. Kraus.	Dr. Knotz.
Lienbacher.	Dr. Foregger.
Pernerstorfer.	Dr. Reicher.
Dr. Steinwender.	Dr. Baeuther.
Prade.	Dr. Fuß.
Richter.	Stadlober.“

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden den betreffenden Herren Ministern zugemittelt werden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Fuß hat sich zu einer Anfrage an den Obmann des Sanitätsausschusses das Wort erbeten. Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Fuß**: In dem letzten kurzen Sessionsabschnitte erklärte der geehrte Herr Obmann des Sanitätsausschusses auf eine an ihn in Angelegenheit der Errichtung von Ärztekammern gestellte Anfrage des Herrn Abgeordneten Baron Gödel, dass der Sanitätsausschuss die Petitionen des österreichischen Ärztevereinsverbandes und anderer Ärztevereine um Errichtung von Ärztekammern erst dann verhandeln werde, wenn das hohe Haus bereits über jene Anträge Beschluss gefasst haben würde, welche der Sanitätsausschuss in Betreff der Reform des gesammten Sanitätswesens vor das hohe Haus gebracht habe.

Diese Antwort des geehrten Herrn Obmannes des Sanitätsausschusses hat nun in den ärztlichen Kreisen aller Kronländer große Beunruhigung hervorgerufen, wie aus den Verhandlungen zahlreicher ärztlicher Vereine und Zuschriften an uns Abgeordnete hervorgeht.

Man gibt sich, wie ich glaube, nicht mit Unrecht der Besorgnis hin, dass durch die ganz unnöthige Verquickung der Frage der Errichtung der Ärztekammern mit der Frage der vollständigen Reform des gesammten Sanitätswesens eine Angelegenheit, in welcher schon seit 16 Jahren von unseren Ärzten dringlich petitionirt wird, einer weiteren Versumpfung und Verschleppung entgegengehe und somit die Erfüllung eines von der überwiegenden Mehrzahl unserer Ärzte geäußerten Wunsches auf unabsehbare Zeit hinausgeschoben werde.

Mit Rücksicht darauf nun, dass sich die Berechtigung der Befürchtungen unserer Ärzte leider nicht in Abrede stellen lässt und dass die Verquickung der Frage der Errichtung von Ärztekammern mit einer allgemeinen Reform unseres Sanitätswesens durchaus keine logische ist, vielmehr als überflüssige Verkettung zweier nicht nothwendigerweise zusammengehöriger Dinge erscheint, wofür schon die Thatsache zeugt, dass im Jahre 1883 die Frage der Errichtung von Ärztekammern bereits auf der Tagesordnung des hohen Hauses stand, damals allerdings ohne wirklich zur Verhandlung zu gelangen, erlaube ich mir an den geehrten Obmann des Sanitätsausschusses die dringliche Anfrage zu richten, ob er jetzt bei dem Beginne eines neuen Sessionsabschnittes geneigt ist, dem Wunsche unserer Ärzte nach endlicher Erzielung einer autoritativen Standesvertretung dadurch Rechnung zu

tragen, dass der Sanitätsausschuss die Petitionen, welche ihm rücksichtlich der Errichtung von Ärztekammern vorliegen, in möglichster Bälde in Berathung ziehe, um, wie es die Ärzte wünschen, auf Grund des dem Ausschusse vorliegenden reichen Materiales mit einem vom Sanitätsausschusse ausgearbeiteten Gesetzentwurfe, betreffend die Errichtung von Ärztekammern, in absehbarer Zeit vor das hohe Haus zu treten.

Präsident: Der Herr Obmann des Sanitätsausschusses Ritter v. Gniewosz hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Gniewosz:** Bei der ersten Interpellation war die Sache nicht bloß an und für sich angeregt. Es wurde auch das Petitionsrecht und dessen nichtgehörige Beachtung zur Sprache gebracht und indirect auch dem Ausschusse die Schuld an dieser Nichtbeachtung der Petitionen zugemessen. Ich glaubte daher zuerst auf diese reflectiren und den Vorwurf vom Ausschusse abwälzen zu sollen.

Was hingegen die Sache selbst betrifft, so hielt ich es nicht für angezeigt, eine selbstverständliche Sache besonders zu betonen. Nachdem ich aber in merito direct gefragt werde, so erkläre ich, dass ich es stets für die Pflicht eines Ausschusses halte, die ihm von Seite des hohen Hauses zutheil gewordenen Aufträge zu erfüllen, also auch die an ihn gelangten Petitionen, die mit dem Hauptgegenstande in Zusammenhang stehen, in Berathung zu ziehen. Natürlich steht die Discussion und die Beschlussfassung darüber offen, wie diese Petitionen behandelt werden müssen; der Herr Interpellant mag dessen sicher sein, dass ich, sobald es die Thätigkeit der anderen Ausschüsse erlaubt — viele Ausschussmitglieder gehören auch anderen Ausschüssen an — eine Sitzung des Sanitätsausschusses einberufen werde, wo die Petitionen weiter in Verhandlung werden gezogen werden.

Präsident: Wir übergehen zur Tagesordnung: Erster Gegenstand derselben ist der Bericht des Budgetausschusses über Petitionen, betreffend die Regulirung des Aupa- und Betschwa-Flusses *(855 der Beilagen)*.

Zu diesem Gegenstande sind zum Worte gemeldet die Herren Abgeordneten Dr. Roser, Vošnjak und Dr. Hallwich. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Roser.

Abgeordneter Dr. **Roser:** Als Abgeordneter der wackern und emsigen Bewohner des Riesengebirges fühle ich mich für verpflichtet, bei diesem Berichte über die vom Trautenauer Bezirksausschusse durch den Herrn Abgeordneten Dr. Hallwich überreichte Petition, betreffend die Regulirung der Aupa, das Wort zu ergreifen. Seit Jahren steht dieser Gegenstand auf der Tagesordnung, seit Jahren wurde dieses Thema in diesem hohen Hause des öfteren besprochen, seit Jahren warten die Bewohner des Riesengebirges auf Abhilfe — trotz der von mir überreichten Petitionen und gestellten Resolutionen wurde bisher diese für die Bewohner des Riesengebirges so wichtige Frage nicht gelöst. In der 253. Sitzung vom 18. December 1882 und in der 146. Sitzung vom 7. Mai 1887 habe ich an der Hand von Daten nachgewiesen, dass das Riesengebirge in den Jahren 1880, 1882, 1883 und 1886, ja sogar 1888 von fürchterlichen Überschwemmungen heimgesucht wurde. Es wurden nicht allein Äcker und Wiesen, sondern auch Straßen, Brücken, Stege, ja auch Fabriken zerstört und in wenigen Stunden waren die Früchte des Fleißes der so emsigen Bewohner des Riesengebirges zunichte. Diese Überschwemmungen beschränkten sich nicht bloß auf das Aupathal, sondern pflanzten sich auch auf die übrigen Bezirke fort und verursachten unübersehbare Schäden, die noch heute im frischen Gedächtnisse der Bevölkerung sind. Diese Hochwässer zerstören nicht allein die Ufer, sondern führen eine Unmasse von Steinen, Sand, Schlamm mit sich, die, wie ich mich persönlich überzeugt habe, ein förmliches Steinfeld darbieten, eine förmliche Steinsaat, und wenn dann das Hochwasser vorüber ist, sieht man mehr Steine als Wasser. Nach den Aussagen competenter Fachmänner, mit denen ich Rücksprache gepflogen habe, steht zu befürchten, dass diese Überschwemmungen sich wiederholen dürften, wenn die Aupa mit ihrem ungeregelten und ungezügelten Flussbette nicht regulirt wird.

Um die Uferbewohner vor weiteren Gefahren zu schützen, wird es nothwendig werden, manche Krümmungen zu beseitigen, manche enge Strecken und Schluchten zu erweitern, um den Abfluss des Wassers zu befördern und besonders das Flussbett bei Parschnitz zu verdämmen.

Denn hier liegt die Aupa in einem Niveau mit der Bezirksstraße und so werden alljährlich die Straße und die tiefliegenden Häuser dieser Ortschaft überschwemmt, der Verkehr gestört und selbst das Leben der Menschen mitunter gefährdet.

Sowohl das Land als die Bevölkerung hat, das lässt sich nicht leugnen, schon so manches gethan, allein das reicht nicht hin und bei der Ihnen allen ja bekannten traurigen Lage der Landbevölkerung können größere Auslagen ihr nicht aufgebürdet werden. Hier ist also, — das haben mir Leute, die es besser verstehen, als ich, versichert — unbedingt Reichshilfe nothwendig, sollen weitere Überschwemmungen hintangehalten werden.

Die immerwährenden Überschwemmungen zerstören natürlich viele Steuerobjecte, wodurch die Steuereinnahmen geringer werden, so dass auch in steuerpolitischer Hinsicht die Sache von größter Wichtigkeit ist. Halbe Maßregeln helfen hier gar nichts, es handelt sich nicht bloß um momentane Abhilfe, als

vielmehr darum, die alljahrlich wiederkehrenden Überschwemmungen soviel als möglich hintanzuhalten. Der Staat hat ja, um solche Überschwemmungen in Kärnten, in Tirol und besonders in Galizien hintanzuhalten, für Flüsschen und Bächlein, die kaum dem Namen nach gekannt sind, ungeheuere Summen verwendet, ja, für Flüsschen und Bächlein, die so unbekannt sind, dass, wenn ich als Gymnasiastin der Geographie geprüft und nach ihnen gefragt worden, ich gewiss petschirt worden wäre. *(Heiterkeit.)*

Ich werde mir erlauben, einige dieser Flüsschen und Bächlein anzuführen. Da ist in erster Linie die Regulirung des Illovnitza-, Lobnitz- und Heinzendorfer Baches 7000 fl.; die Regulirung der Mrlina sammt Zuflüssen von Podluza bis zur Mündung per 21.669 fl. Das ist bereits die 5. Rate; ferner zur Regulirung des Uttendorfer- und Manlitzbaches werden als dritte Rate 3126 fl. bewilligt. Dann die Regulirung des Fischbaches bei Thalgau 9838·27 fl.; die Regulirung des Trzesniowkaflusses 13.275 fl. auch schon als dritte Rate: die Correction des Weißenbaches bei Weißenfels 2.500 fl.; die Regulirung des Neuringbaches in Krain 5000 fl., die Verbauung des Zeuchbaches in Salzburg 4000 fl., zusammen in nur einer Rate 68.512 fl.

Meine Herren! Die Aupa ist viel wichtiger als diese Flüsschen und Bächlein. An der Aupa liegen sehr schöne Straßen, und es wohnt dort ein emsiges, fleißiges Industrievolk, welches dem Reiche sehr viel Steuern einträgt.

An der Aupa liegen sehr große Wasserwerke und Industrien und ich möchte den Herrn Ackerbauminister einladen, einmal an einem schönen Sommertage im offenen Wagen von Trautenau hinauf nach Mackersdorf, das ganze Aupathal zu durchreisen, und der Herr Minister wird sich wundern, welche Arbeitsamkeit und Emsigkeit unter den Bewohnern des Aupathales herrscht.

Die Regierung sagt ja selbst in dem Gesetze betreffend die Beistellung staatlicher Organe zur Projectirung und Leitung von Wildbachverbauungen Folgendes *(liest)*:

„In Böhmen sind die Projectsarbeiten für die Zuflüsse des Litawaflusses und des Rothbaches vorzunehmen und dürfte sich die Nothwendigkeit ergeben, sich baldigst auch mit einigen Wildbächen im Riesengebirge zu befassen".

Ich will keine Resolution beantragen, weil ich bereits durch 22 Jahre die traurige Erfahrung gemacht habe, dass Resolutionen sehr wenig nützen, und dass die meisten und bestgemeinten in den Papierkorb wandern. Ich will nur an die Regierung die Bitte richten, sie möge die Frage der Auparegulirung ernstlich erwägen und Erhebungen pflegen und bezüglich der Durchführung das Geeignete veranlassen. Ich empfehle Ihnen diese Petition auf das wärmste im Namen der emsigen Riesengebirgsbewohner. *(Beifall links.)*

Präsident: Ich ertheile nunmehr dem Herrn Abgeordneten Vošnjak das Wort. *(Nach einer Pause:)* Der Herr Abgeordnete Vošnjak ist abwesend und verliert daher das Wort.

Ich ertheile nunmehr dem Herrn Abgeordneten Dr. Hallwich das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hallwich:** Als Überreicher der Petition, die soeben in Verhandlung steht, bin ich verpflichtet, für dieselbe ein Wort zu sprechen; aber nicht als Überreicher allein, mehr noch durch die thatsächlichen Verhältnisse, die hier zugrunde liegen, fühle ich mich genöthigt, das gestellte Petitum wärmstens zu unterstützen.

Vor allem bestätige ich hiemit vollinhaltlich die Ausführungen meines unmittelbaren Herrn Vorredners. Der Aupafluss, von welchem allerdings schon sehr häufig hier im Hause die Rede gewesen, ist ein Gebirgsfluss in des Wortes eigentlicher Bedeutung, ein Fluss mit ganz abnormem Gefälle, doch ohne eine constante Wassermenge. Im heißen Sommer sehr wasserarm, ja oft ganz ausgetrocknet, kann das Bett des Flusses im Frühjahre, nicht selten schon im Winter, die ungeheueren Wassermassen kaum fassen, welche Gewitterregen und Wolkenbrüche oder auch nur gewöhnliche Schneefälle mit sich bringen. Dann tritt, wie Sie soeben gehört, der Fluss urplötzlich verheerend über seine Ufer, alles, was ihm entgegensteht, zerstörend. Der sonst unscheinbare Fluss durchläuft, wie erwähnt worden, eine Anzahl enger Gebirgspässe und sucht darum, sobald er die Thäler betritt, häufig genug eine ganz neue Richtung zu gewinnen, um alsdann, wie sich von selbst versteht, mit verdoppelter Gewalt sein Zerstörungswerk zu üben. Bedenken Sie nun — es hat das gleichfalls bereits mein Herr Vorredner angedeutet — dass sich am Ufer dieses kleinen Flusses, auf einer Strecke von kaum acht Meilen weit, über hundert der bedeutendsten Industrialwerke befinden. *(Hört! Hört! links.)* Diese ansehnlichen und dem Ärar sehr einträglichen Steuerobjecte sind fast alljährlich, wie ein nur flüchtiger Besuch der Gegend besonders im Frühjahr augenfällig zeigt, förmlich dem Untergange preisgegeben. Es braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, dass nicht nur im Jahre 1882, sondern auch früher und später bei solchen Katastrophen Menschenleben zu beklagen waren. *(Hört! Hört! links.)* Die Herstellungskosten der Ufer und Gebäude will weder die Gemeinde, noch auch der Bezirk und noch viel weniger das Land tragen, denn ebenso regel- und systemlos wie das Ganze der Uferbauten sind auch die hier in Rede stehenden Rechtsverhältnisse. Die Besitz- und Eigenthumsrechte können eigenthümlicher gar nicht gedacht werden. Das Ufer gehört selbstverständlich den Anrainern, das

Flussbett, das Benützungsrecht, das Fischereirecht — zu fischen gibt es freilich in unserer Aupa blutwenig *(Sehr gut! links)* — gehört den einstigen Patrimonialherren. So kommt es erklärlicherweise, dass bei dem Mangel an Einheitlichkeit die Besitzer der Fluren und umliegenden Gebäude immer wieder an ihrem Vermögen Schaden leiden, sobald der Fluss über die Ufer tritt, weil der Besitzer des Flussbettes, wenn überhaupt, sich höchstens dazu verpflichtet fühlt, den jeweilig angerichteten Schaden an der Uferstrecke nothdürftig wieder gut zu machen, soweit sein Eigenthum reicht.

Um das Große und Ganze kümmert sich so gut wie niemand. *(Ganz richtig! links.)* Hier thut denn vor allem anderen eine einheitliche, systematische, den ganzen Flusslauf von seinem Ursprunge, das heißt vom Fuße der Schneekoppe bis nach Jaromier, wo er in die Elbe fällt, umfassende hydrotechnische Reform dringend noth, und zwar nicht von gemeinde-, nicht von bezirks-, auch nicht von landeswegen, sondern von staatswegen. *(Sehr richtig! links.)* Ich lege daher die Bitte meines Freundes Dr. Roser der hohen Regierung mit aller Dringlichkeit ans Herz und insofern der Antrag des Budgetausschusses eine totale Reform der fraglichen Verhältnisse im Auge hat, empfehle ich dem hohen Hause wärmstens die möglichst einmüthige Annahme des Antrages des Budgetausschusses. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Ackerbauminister Graf Falkenhayn meldet sich.)*

Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister hat das Wort.

Ackerbauminister Graf **Falkenhayn:** Ich möchte mir erlauben, dem hohen Hause in dieser Angelegenheit nur ganz kurz mitzutheilen, dass, wie dem ersten Herrn Redner ja bekannt ist, die Regierung dieser Regulirung niemals feindlich gegenübergestanden ist. Er hat vor einigen Jahren mit mir darüber gesprochen und er weiß, dass ich immer davon gesprochen habe, dass in dieser Beziehung der erste Schritt von Seite der Bevölkerung zu geschehen habe.

Leider kann ich bis heute nicht anders, als constatiren, dass, soweit wenigstens unsere Acten reichen, dies nicht geschehen ist; es ist bisher eine der Sache günstige Stimmung außer dieser Petition in dieser Gegend nicht eingetreten. Von Seite der Regierung ist die Zusage gemacht worden, dass sie geneigt ist, die ganze Aufnahme, wenn einmal bestimmt ist, wer eigentlich der Unternehmer der Regulirung sein will, besorgen zu lassen. Es ist aber, wie gesagt, das Zustandekommen einer Wassergenossenschaft hauptsächlich, wenn ich nicht irre, auf den Widerstand der einen oder der anderen Bezirksvertretung gestoßen.

Ich werde die Gelegenheit, die mir jetzt geboten wurde, benützen, um die Sache vorwärts zu bringen, wobei ich hoffe, dass die Herren in ihren Bezirken dahin wirken werden, dass eine Opposition von Seite derjenigen, welche diese Regulirung retten soll, gegen dieselbe nicht gemacht werde. Dann wird auch die Regierung vorwärts gehen können, wie es sonst ohnehin schon geschehen wäre.

Ich wollte nur dies Wenige bemerken.

Präsident: Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen. Wünschen der Herr Berichterstatter zu sprechen? *(Derselbe verzichtet.)* Es ist nicht der Fall, wir schreiten daher zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Budgetausschusses, lautend *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Petitionen um die Aupa- und Betschwaregulirung werden der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung abgetreten,““

annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Burgstaller, Luzzatto und Genossen, betreffend die weitere zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Erwerb- und Einkommensteuer für den Betrieb der Schiffahrt zur See mit im Inlande erbauten Dampfern *(911 der Beilagen)*.

Der Herr Abgeordnete Edler v. Burgstaller wünscht seinen Antrag zu begründen; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Edler v. **Burgstaller:** Hohes Haus! Da die wesentlichen Gründe, welche für unseren Antrag sprechen, seinerzeit von der hohen Regierung in dem ausführlichen Motivenberichte angeführt und vom hohen Hause gewürdigt worden sind, glaube ich es unterlassen zu sollen, dieselben neuerdings vorzubringen. Ich werde mich daher bei Begründung des eingebrachten Antrages sehr kurz fassen.

Das Begehren nach Verlängerung der Giltigkeitsdauer, oder richtiger gesagt, nach Erneuerung des Gesetzes vom 29. Mai 1883 entstammt den thatsächlichen, noch immer bestehenden gleich traurigen Zuständen unserer Handelsmarine und der vaterländischen Schiffbauindustrie, welche gerade aus rein sachlichen Rücksichten damals die competenten Factoren veranlasst haben, die in dem nunmehr außer Kraft getretenen Gesetze enthaltenen Begünstigungen zu gewähren. Es ist allerdings wahr, dass von jenem Gesetze nur in sehr geringem Maße Gebrauch gemacht worden ist, und dass der Erfolg ein sehr bescheidener war.

Aber, meine Herren, man muss darauf Bedacht nehmen, dass derartige, wenngleich wohlthuende Maß-

nahmen doch eine Umgestaltung der Verhältnisse der Rhederei bedingen, bevor sie fördernd wirken und ihren Zweck erreichen können, somit eine viel längere Dauer haben müssten als die kaum fünfjährige Wirksamkeit des Gesetzes vom Jahre 1883.

Da die Giltigkeit dieses Gesetzes nunmehr — entschieden zu früh — erloschen ist, so wünschen wir mit unserem Antrage dieses Gebrechen gut zu machen.

Wie versichert wird, beabsichtigt, falls die zeitlichen Steuerbefreiungen weiter zugestanden werden, eine aus heimischen Rhedern und Capitalisten bestehende Gesellschaft vorläufig einen oder zwei Dampfer auf der berühmten Schiffswerfte des Stabilimento tecnico Triestino in Triest bauen zu lassen, was sehr erfreulich ist, weil man die Hoffnung hegen kann, dass dies der Anfang des Erwachens des Unternehmungsgeistes in dieser Richtung sein wird zum großen Vortheil unserer Handelsflotte und der Schiffsbauindustrie, und zum ersprießlichen Nutzen unserer wackeren Arbeiter und der Küstenbevölkerung.

Auch die Rheder von Lussino haben an die Regierung bereits eine diesbezügliche Eingabe gerichtet, jedoch mit der Bitte, dass die mehrerwähnten Vortheile auch auf Dampfer ausgedehnt werden sollten, die aus dem Auslande herübergebracht werden. Nach meinem Dafürhalten wäre es übrigens sehr angezeigt, dass in der einzubringenden Gesetzesvorlage die Begünstigung der Steuerbefreiung nicht nur für Dampfschiffe, sondern auch für im Inlande erbaute Segelschiffe ausgesprochen werde, denn es ist unbestreitbar, dass die Zahl unserer Segler bedauerlicherweise im raschen Niedergange sich befindet. Durch diese nun von mir erbetene Erweiterung der Begünstigungen, welche ich der wohlwollenden Erwägung der hohen Regierung ganz anheimstelle, könnte vielleicht auch bei uns in Österreich trotz mannigfacher Hindernisse die Eisen- und Stahlconstruction eine befriedigende Entwicklung nehmen und somit einen entsprechenden Ersatz für die im Absterben begriffene, einst im Küstenlande und in Dalmatien so blühende Industrie des Holzschiffbaues bieten und eine gedeihliche Förderung der inländischen Eisenindustrie mit sich bringen.

Laut dem bestandenen Gesetze ist der Österreichisch-ungarische Lloyd von dieser Begünstigung ausgeschlossen, weil er vom Staate subventionirt ist. Hoffentlich wird aber die hohe Regierung diesem großen nationalen Seedampfschiffahrtsunternehmen die lange ersehnte staatliche Hilfsaction nach Recht und Billigkeit nicht mehr versagen, um dasselbe wirkungsvoll vor weiterem Niedergange zu schützen. Denn man darf nicht vergessen, dass dabei auch sehr gewichtige Reichsinteressen auf dem Spiele stehen und entschieden Gefahr im Verzuge ist. Die heute in Verhandlung sich befindende Hilfeleistung seitens des Staates zu Gunsten der nicht subventionirten Seeschiffahrt kann nur als eine äußerst mäßige und bloß theilweise Unterstützung angesehen werden, wie es ja auch im Berichte des Steuerausschusses vom Jahre 1883 erklärt wurde, worin diese Maßnahme als das Minimum dessen bezeichnet worden ist, was vorläufig zur Hebung der heimischen Handelsmarine geschehen kann.

Es sind wohl noch mehrere andere Vorkehrungen von einschneidendster Bedeutung unerlässlich, um unsere Handelsmarine aus ihrer beklagenswerten Lage zu befreien, und zwar, wie ich bereits in früheren Reden ausführlich angeführt habe, darunter hauptsächlich die Gewährung staatlicher, mäßig zu verzinsender Vorschüsse und das Einwirken der hohen Staatsverwaltung auf das Versicherungswesen.

Es ist demnach dringend wünschenswert, dass dermalen wenigstens dieses Gesetz so rasch als möglich, und zwar noch im gegenwärtigen Sessionsabschnitte zustande komme, und darum bitte ich die hohe Regierung und das hohe Haus. *(Beifall.)*

Präsident: Wünscht noch jemand zu diesem Gegenstande das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich erkläre daher die Debatte für geschlossen.

Der formelle Antrag der Abgeordneten Burgstaller, Luzzatto und Genossen geht dahin, den meritorischen Antrag dem Steuerausschusse zuzuweisen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen formellen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen und damit der Gegenstand erledigt.

Wir kommen nun zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist der Bericht des Ausschusses über den vom Herrenhause beschlossenen Gesetzentwurf wegen Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der jüdischen Religionsgenossenschaft *(678 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Ritter v. **Gniewosz** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Der zur Berathung dieses Gegenstandes gewählte Ausschuss hielt es für seine Pflicht, dem Berichte jenes Materiale anzuschließen, welches bei seinen Berathungen grundlegend war. Damit wurde aber das ganze Material nicht erschöpft, indem, wie das hohe Haus hier ersehen kann, diese große Menge von Petitionen eingebracht wurden, verschiedenen, oft widersprechenden Inhaltes, welche combinirt und durch Würdigung bei der Berathung über die Vorlage erledigt werden mussten. Diese Petitionen habe ich auf den Tisch des hohen Hauses gelegt, damit die Herren Einsicht in dieselben nehmen können. Die Angelegenheit selbst befindet sich bereits zwei Jahre im Hause, und ich glaube, die Herren haben sich sämmtlich über dieselbe informirt.

Ich stelle daher den Antrag, das hohe Haus wolle in die Debatte über diese Vorlage eingehen.

Präsident: Ich habe die Ehre, als Regierungsvertreter zu diesem Gegenstande vorzustellen den Herrn Ministerialrath Dr. Rittner.

Ich eröffne die Generaldebatte; in dieser haben sich zum Worte gemeldet, und zwar contra der Herr Abgeordnete Türk, pro die Herren Abgeordneten Dr. Zucker und Ritter v. Gomperz. Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Türk; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Türk:** Hohes Haus! Ich habe ursprünglich die Absicht gehabt, zu der gegenwärtigen Vorlage auch nicht ein einziges Wort zu sprechen und mich sogar auch an der Abstimmung über dieselbe nicht zu betheiligen, aus dem einfachen Grunde, weil ich und auch meine Gesinnungsgenossen antisemitischer Farbe keineswegs unsere antisemitische Gesinnung irgendwie mit der jüdischen Religion in ursächlichen Zusammenhang gebracht haben und gebracht wissen wollen, weil unsere Stellungnahme, unsere Opposition gegen das Judenthum, wie wir schon so oft betont haben und wie es der Wahrheit vollkommen entspricht, lediglich auf nationalen, socialen und wirtschaftlichen Momenten beruht. Deshalb habe ich bei der Berathung des Gesetzes über die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgenossenschaft oder Religionsgesellschaft nicht sprechen wollen.

Nun habe ich mich aber doch zum Worte gemeldet, und ich spreche doch bei dieser Vorlage, und Sie können versichert sein, zum Vergnügen wahrhaftig nicht. Wenn vielleicht, wie seinerzeit der Herr Präsident gesagt hat, diese Debatte als ein Vergnügen aufgefasst werden wollte, so müsste ich entschieden Protest erheben, es ist lediglich das Pflichtgefühl, welches mich antreibt, heute nicht zu schweigen, einmal weil die antisemitische Bewegung anfängt, volksthümlicher und populärer zu werden, weil sie in immer weitere Kreise dringt, und zwar nicht nur innerhalb der gewerbe- und ackerbautreibenden Bevölkerung, sondern selbst in die Kreise der Gebildeten; und weil es da wohl am Platze ist, dass ein Abgeordneter auch seiner Pflicht eingedenk ist und bei einer solchen Gesetzesvorlage sein offenes Glaubensbekenntnis ablegt und wenigstens so viel als möglich sein Schärflein dazu beiträgt, dass diese Bewegung nicht auf Abwege gerathe, sondern dass sie sich national veredle und vertiefe und den richtigen Weg wandle. Dann habe ich mich aber noch deswegen zum Worte gemeldet, um der Überzeugung Ausdruck zu geben, dass, so wenig unsere antisemitische Gesinnung und unsere antisemitische Richtung auf der jüdischen Religion beruht, doch in derselben die Sachen nicht so liegen, wie beispielsweise in der christlichen Religion, und dass es nicht gerechtfertigt ist, wenn die Regierung durch ein solches Gesetz, wie durch das heute vorliegende, die jüdische Religion mit den christlichen Confessionen oder mit der christlichen Religion auf eine gleiche Stufe im Staate zu stellen sucht und thatsächlich stellt.

Welchen Zweck verfolgt die heutige Gesetzesvorlage? Offenbar den, dass, nachdem die Juden als Volk in Bezug auf ihre gesellschaftlichen, menschlichen und staatsbürgerlichen Rechte durch die Revolution des Jahres 1848, durch die sogenannte Judenemancipation, welche die Folge dieser Revolution gewesen ist, und ferner durch die Staatsgrundgesetze, welche durch unsere beiden Verfassungen, sowohl durch die Februarverfassung, als durch die Decemberverfassung ausgesprochen sind, die vollkommen staatsbürgerliche Gleichberechtigung, das heißt, die gleichen Rechte wie jeder andere Staatsbürger erhalten haben, nunmehr auch die jüdischen Religionsverhältnisse auf die gleiche Stufe gebracht werden sollen, auf der die christlichen und kirchlich-religiösen Verhältnisse stehen.

Ich frage aber, wenn die Regierung dies beabsichtigt, ob auch die Voraussetzungen vorhanden sind, welche eben vorhanden sein müssen, um die jüdische Religion in vollkommen gleicher Weise zu organisiren und von Seite des Staates sie zu behandeln wie die anerkannten christlichen Religionen. Es ist bekannt, dass sowohl die bürgerlichen, als auch die religiösen Verhältnisse der Juden durch eine Reihe von sogenannten Judenverordnungen und Judenpatenten in früheren Zeiten geregelt worden sind. Solche Verordnungen und Patente stammen theils aus mittelalterlicher, theils auch aus gar nicht so alter Zeit; es gibt aber auch solche Verordnungen, welche den allgemeinen Charakter der Einschränkung und Eindämmung des Judenthums beibehalten haben, auch aus neuerer Zeit. So hat auch König Friedrich II. von Preußen, der den Grundsatz, dass in seinem Staate jeder nach seiner Façon selig werden könne und solle, festgehalten und vertreten hat, der nicht im mindesten ein religiöser Fanatiker oder ein Feind der jüdischen Religion gewesen sein kann, eine Verordnung gegen die Juden erlassen, worin klar und deutlich ausgesprochen war, dass die Juden zur Arbeit und insbesondere zum Ackerbau angehalten werden sollen und dass diejenigen, welche sich unverbesserlich zeigen und nicht arbeiten wollen, aus dem Lande hinausgewiesen werden sollen. Dies hat der aufgeklärte philosophische Friedrich II. gethan trotz seines Grundsatzes, dass in seinem Staate jeder nach seiner Façon selig werden könne. Auch die Kaiserin Maria Theresia, die doch gewiss nicht mehr dem fanatischen und dunklen Mittelalter angehörte, hat verschiedene Judenpatente und Judenverordnungen erlassen, durch welche aber keineswegs die bürgerliche Gleichheit der Juden ausgesprochen und durch welche auch die religiösen Übungen der Juden vielfach beeinflusst, gemaßregelt und bevormundet wurden.

Im gegenwärtigen Gesetze will dagegen offenbar der Grundsatz ausgesprochen und zur Geltung gebracht werden, dass die Juden auch auf religiösem Gebiete vollständig emancipirt werden sollen, dass der Staat die jüdische als gleichberechtigt mit der christlichen Religion anerkenne und das Princip der Nichteinmischung in ihre inneren religiösen Verhältnisse, der vollständigen Autonomie der Juden in Bezug auf ihre Religionsübung zum Durchbruch gelange.

Ich habe schon gesagt, wenn die Regierung, beziehungsweise der Herr Minister dies thun will, so muss er sich doch vorher die Frage vorgelegt haben, ob die Verhältnisse bei den Juden und ihrer Religion ebenso liegen, wie bei der christlichen Religion.

Die christliche Religion ist für niemanden ein Geheimnis, weder die evangelische noch die katholische. Jedes Kind kann mit den Lehren der Evangelien und mit den Anfangsgründen der christlichen Lehre, welche im Katechismus, der ja sehr klein ist, enthalten sind, sich vertraut machen, und es gibt da nicht viel auszulegen, es gibt keine Geheimnisse, keine Deuteleien u. d. gl. Aber bei der jüdischen Lehre, da ist es etwas ganz anderes.

Wir wissen ja, und es ist ja in den Petitionen ausgesprochen, dass die jüdische Lehre nicht nur in den Büchern besteht, welche in der heiligen Schrift und in den Werken des Moses und der Proferen niedergelegt sind, sondern hauptsächlich im Talmud.

In der Petition aus Galizien vom Vereine „Machsike Hadas“ in Lemberg, der gewiss — ich kenne wohl die Verhältnisse in Galizien nicht genau, aber nach dem, was hier steht, dass 140 Filialen dieses Vereines über sämmtliche Theile Galiziens und der Bukowina verbreitet sind — große Bedeutung hat, ich sage, in dieser Petition heißt es in Bezug auf den Talmud ganz klar und deutlich *(liest)*:

„Der Talmud ist jenes Werk, in welchem die nach jüdischer Lehre gleichzeitig mit dem durch Moses niedergeschriebenen Gesetze von Gott geoffenbarte, der Mündlichkeit übergebene Erklärung des Gottesgesetzes niedergelegt ist. Nur durch diese im Talmud enthaltene Gesetzeserklärung, die sich von Moses aus durch eine ununterbrochene Reihe von Gesetzesbehörden bis auf die Männer der großen Synode und von diesen auf die unmittelbar nachfolgenden Gesetzeslehrer auf dem Wege der Mündlichkeit unverfälscht fortpflanzte, ist das Verständnis und die Beobachtung des schriftlichen Gottesgesetzes möglich. In der Abrogation des im Talmud überlieferten mündlichen Gesetzes liegt daher nach der Lehre des historischen bisher in Österreich anerkannten Judenthums auch die Abrogation des schriftlichen Gotteswortes. Diejenigen, die sich vom Talmud lossagen, schließen sich demgemäß von der israelitischen Religionsgenossenschaft aus und bilden eine von der bisher in Österreich staatsseitig anerkannten jüdischen Confession abgefallene Secte, wie auch die Karaiten, die nur das schriftlich Offenbarte anerkennen und den Talmud verwerfen, eben darum als eine besondere Secte betrachtet wurden und werden.“

Nun, ich habe Gott sei Dank genug anderes zu thun, um mich mit der Auslegung des Talmuds nicht beschäftigen zu können. Das wäre wirklich eine Aufgabe, die ich nicht übernehmen könnte. *(Heiterkeit.)* Ich muss daher meine Laienschaft in Bezug auf den Talmud bekennen.

Ich kann auch dem Herrn Unterrichts- und Cultusminister nicht zumuthen, dass er persönlich den Talmud kennen soll *(Heiterkeit)*; aber wenn er eine solche Gesetzesvorlage einbringt, worin in Bausch und Bogen die jüdische Religion vom Staate anerkannt und innerhalb der jüdischen Religionsgemeinden die Ausübung derselben den Juden als ein autonomes Recht zuerkannt wird, so muss sich doch die Unterrichtsverwaltung die Überzeugung davon verschafft haben, was in diesem Talmud steht.

Sie muss wissen, ob die Grundsätze dieses Talmuds wirklich mit den Staatsgesetzen, mit den Gesetzen der Menschlichkeit, der Humanität, überhaupt mit der Gesetzlichkeit sich in Einklang befinden. Und wenn dies nicht der Fall ist, wenn die Unterrichtsverwaltung nicht die Überzeugung hat, dass im Talmud nichts steht, was staatsgefährlich oder für die Gesellschaft gefährlich ist dann darf sie nach meiner Überzeugung ein solches Gesetz einfach nicht vorlegen, sondern muss die Regelung der jüdischen Religionsverhältnisse vorläufig in suspenso belassen und vorerst das thun, was wir und die öffentliche Meinung schon zu verschiedenenmalen von der Unterrichtsverwaltung, von der Staatsverwaltung verlangt haben, nämlich eine authentische Interpretation und Übersetzung der Lehren des Talmuds von staatswegen hervorrufen und dann diese auch von staatlicher Seite auf ihren Inhalt prüfen. Sie muss sich über die Tragweite derselben klare Rechenschaft geben können.

Das müsste vorher geschehen sein.

Es werden freilich aus dem Talmud verschiedene Auszüge verbreitet, und ich selbst habe heuer im Sommer einen solchen Auszug bekommen, der sich außerordentlich schön gelesen hat. Es war zugleich ein wenig schmeichelhaftes Drohschreiben an mich dabei. In dem Auszuge aber ist alles Gute und Schöne von dem jüdischen Religionsgesetze, von den jüdischen Glaubenslehren und von dem Talmud selbst gestanden. Ja, für die Öffentlichkeit wird man allerdings solche Auszüge aus dem Talmud in der Weise färben, dass sie für das Judenthum möglichst wenig oder gar nicht compromittirend sind, dass sie vielmehr das Judenthum in dem glänzendsten Lichte erscheinen lassen.

Aber diese Auszüge sind eben nicht maßgebend für die zahlreichen jüdischen Religionsgemeinden. Wir müssen uns ja doch nur vor Augen halten, was selbst ein Mitglied der jüdischen Religionsgesellschaft

und sogar ein sehr hervorragendes, nämlich Freiherr von Königswarter, im Herrenhause gesagt hat, als dieses Gesetz verhandelt wurde. Er sagte *(liest)*:

„Dort (in den östlichen Provinzen des Reiches) waltet ein fanatisch gesinntes Rabbinat, welches einen weitgehenden Einfluss ausübt und sich nicht mit der berufsmäßigen Thätigkeit begnügt, sondern alle Gebiete des menschlichen Lebens umfasst. Ein Rabbiner in Galizien mischt sich in die Familie, den Handel, die Gewerbe, die Pachtverhältnisse, die Politik und sogar in die Justiz, und zwar geschieht dies nicht immer mit einem ermahnenden Worte, mit einem weisen Rathe; wenn diese Mittel nicht ausreichen, wird sogar zu den mittelalterlichen Zwangsmaßregeln Zuflucht genommen, welche gewiß dem Geiste des Jahrhunderts Hohn sprechen. Nun, wenn diese ganz ungesetzliche und von Seite der öffentlichen Organe bisher mit Gleichgiltigkeit beobachtete, die berufsmäßige Thätigkeit weit überschreitende Einflussnahme von Rabbinern, welche auf der Höhe der modernen Bildung stehen, ausgeübt würde, hätte das, wenn es auch sonst nicht ganz correct ist, eine geringere Gefahr in sich. Es liegen aber die Dinge noch anders. Dort waltet ein Rabbinat, welches die theologische Kenntnis als ein ausschließliches Erfordernis ansieht, nicht allein für sich, sondern für die sämmtlichen Gemeindeangehörigen, und welches soweit geht, die Kenntnis aller anderen Wissenschaften, die profanen Sprachen u. d. gl. — und die Landessprachen gelten in diesem Falle auch als profane — zu perhorresciren, die Gemeindeangehörigen gewissermaßen mit einer chinesischen Mauer zu umgeben und von der Voraussetzung auszugehen, dass die Kenntnis von Wissenschaften der Religion abträglich sei."

Wenn die Lehren des jüdischen Religionsgesetzes, des Talmud, von solchen fanatisch gesinnten und fanatisch angelegten Rabbinern in einzelnen galizischen oder auch anderen, vornehmlich aber galizischen Religionsgemeinden einer Auslegung und Deutung unterzogen werden, wie leicht kann da etwas, was vielleicht nach der einen Seite als harmlos dargestellt werden kann und dargestellt wird, als ganz und gar nicht harmlos, sondern als sehr gefährlich für die allgemeine menschliche Gesellschaft herauskommen.

Die Regierung hat also unterlassen, sich über die Tragweite des Talmud und damit auch über die Tragweite und den inneren Gehalt der jüdischen Religionslehren selbst zu vergewissern und sie hätte daher mit dem vorliegenden Gesetze, glaube ich, noch etwas warten und vorher diese Pflicht erfüllen können.

Ich komme noch auf einige andere Gegenstände. Vor allem anderen möchte ich auf einen sehr heiklen Punkt hinweisen, welcher sich bei der heutigen Debatte eigentlich gar nicht umgehen lässt.

Es ist schon in den alten Zeiten und bis in die neuere und allerneueste Zeit immer wiederum, wie das Gespenst des ewigen Juden, der ja auch immer wiederum irgendwo erscheint, die Meinung aufgetaucht, dass es eine Secte innerhalb der jüdischen Religionsgesellschaft gebe, welche den Gebrauch von Christenblut zu rituellen Zwecken als Glaubenssatz besitze und beobachte.

Verehrte Herren! Sie werden wohl nicht der Ansicht sein, dass ich in dieser Sache irgend eine eigene Überzeugung vertrete; was meine Überzeugung betrifft, so muss ich mich da für ganz incompetent erklären. Ich habe niemals Studien darüber angestellt, mir schwebt nur einfach die Thatsache vor Augen, dass beispielsweise in dem Processe, der vor mehreren Jahren in Ungarn zu Tisza-Eszlar sich abgespielt hat, die Sache zwar mit einem Freispruche der Angeklagten ausgegangen ist, dass aber die vollkommene Überzeugung, dass die Anklage eine ungerechtfertigte gewesen und dass alles in legaler und richtiger Weise vor sich gegangen ist, dass diese Überzeugung sich wohl selbst bei sonst den Juden sehr wohlgesinnten Leuten infolge dieses Processes nicht eingestellt haben wird. Man musste den Eindruck gewinnen, dass die einflussreiche Judenschaft der ganzen Welt in sehr verdächtiger und auffälliger Weise die Freisprechung dieser Angeklagten zu erlangen bemüht war und ebenso bemüht war, über die ganze Sache ein geheimnisvolles Dunkel zu weben.

Ich mache darauf aufmerksam, dass solche Processe, wie es der Process von Tisza-Eszlar war, zu allen Zeiten viele stattgefunden haben.

Nun, es hat im Mittelalter freilich auch viele Hexenprocesse gegeben und wurden zahlreiche Frauenzimmer und Männer wegen Hexerei und Hexenmeisterei verbrannt, welche als schuldig gegolten haben, und heute wissen wir, dass es weder Hexen, noch Hexenmeister je gegeben hat und dass diese Leute schuldlos verbrannt worden sind. Diese Überzeugung haben wir heute Alle. Aber die Überzeugung, dass es nirgends und nie eine jüdische Secte oder Glaubensgesellschaft gegeben habe, welche wirklich — ich gebe zu, in fanatischer und irrthümlicher Auslegung ihres Gesetzes und des Talmud — des Christenblutes zu rituellen Zwecken sich bedient habe, diese Überzeugung haben wir noch nicht.

Allerdings, wir haben auch nicht die gegentheilige Überzeugung. Ich muss behaupten, dass dies heute noch eine unaufgeklärte Sache ist und wahrscheinlich noch lange, ja vielleicht für immer bleiben wird. Ich frage aber: wenn die jüdischen Rabbiner so geringe allgemeine Vorbildung haben, — es wird ja sogar in der Regierungsvorlage darüber geklagt, dass diese Vorbildung eine sehr geringe ist; hier heißt es z. B. *(liest)*: „Wie weit aber der wirkliche Zustand hinter dieser Anordnung zurückgeblieben" — es wurde nämlich verordnet, dass die jüdischen Rabbiner Gymnasialbildung besitzen sollen — „lässt der Umstand ersehen, dass mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Juli 1860 die an

die Qualification der Rabbiner zu stellende Anforderung auf den Nachweis des absolvirten Untergymnasiums herabgesetzt wurde und auch dieser Bildungsgrad der größten Zahl der Rabbiner noch heutzutage abgeht" — wenn nun, sage ich, der größte Theil der Rabbiner nicht einmal die Vorbildung des Untergymnasiums besitzt und wenn nach dem Ausspruche des Baron Königswarter dieses Rabbinat fanatisch gesinnt ist, insbesondere in Galizien, warum soll man es dann von vornherein als unmöglich ausschließen, dass solche fanatische Verirrungen bei den Juden vorkommen können, wie sie eben da vorausgesetzt werden?

Wenn es eine jüdische Secte geben sollte, welche den Gebrauch von Christenblut zu rituellen Zwecken als nothwendig anerkennt, so müssten ja die Mitglieder dieser Secte nicht immer Christenmädchen oder andere Christen abschlachten. Das lässt sich auf viel einfachere Weise bewirken. *(Heiterkeit.)*

Es ist ja der Fall Bernstein in Breslau bekannt. Es wurde erst voriges Jahr ein gewisser Bernstein, ein Jude, vom Gericht vernommen, er wurde überwiesen und auch verurtheilt, dass er sich Blut von einem Christenknaben oder Christenmanne verschafft hatte.

Es ist mir da beim Studium dieser Vorlage etwas ins Gedächtnis gekommen und ich glaube, weil dies zur Sache gehört, diesen Fall dem hohen Hause nicht vorenthalten zu sollen.

Ich habe in meinem Hause ein Dienstmädchen gehabt, welches eine zeitlang in Jägerndorf gedient hat. Es war eine Bauernmagd. Damals war ich noch nicht Abgeordneter, ich befasste mich nicht mit Politik und ich war auch noch nicht Antisemit. Ich bin ja nicht als Antisemit geboren worden. *(Heiterkeit.)*

Es war nicht vorauszusetzen, dass diese Dienstmagd, welche in unserem Hause diente, die Sache, um mir einen Gefallen zu erweisen, anders färben oder aufputzen würde; sie erzählte aus freien Stücken einmal mir und meiner Frau, dass sie in Jägerndorf schon bei verschiedenen jüdischen Familien gedient habe; einmal habe sie aber bei einer jüdischen Familie gedient, wo ihr Folgendes geschehen sei: Nachdem sie eine zeitlang in dieser Familie den Dienst versah, wurde ihr eines Abends von ihrer Frau ganz ungewohnterweise ein Kaffee servirt und sie wurde beauftragt, zeitlich zu Bette zu gehen. Am nächsten Morgen erwachte sie viel später als sonst nach einem ungewöhnlich tiefen und festen Schlafe, fühlte sich außerordentlich ermattet und hinfällig und bemerkte später bei Besichtigung ihres Körpers an einer Stelle kleine Schnittwunden, als wenn ihr Schröpfköpfe angesetzt worden wären. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Das erstemal ging sie darüber hinweg; aber dieser Fall wiederholte sich noch ein- oder zweimal; dann erst begab sie sich zu einem jüdischen Doctor, der in Jägerndorf noch heute domicilirt; nachdem er ausführlich die Klagen der Magd angehört hatte, gab er ihr den Rath, den Dienst, in dem sie sich befand, sofort zu verlassen, was sie auch befolgte. Später erlangte sie allmählich ihre Gesundheit wieder.

Nun, hohes Haus, habe ich die subjective Überzeugung, dass die Magd nicht gelogen hat, denn ich sehe nicht ein, warum sie sich derartige Sachen ersinnen sollte; übrigens ist sie eine glaubwürdige Person.

Ich unterlasse es, daraus Schlüsse zu ziehen, ich wollte das lediglich hier erwähnen, um darzuthun, dass, wenn eine solche Secte in der jüdischen Religionsgenossenschaft besteht, sie sich Christenblut sehr leicht verschaffen und gönnen kann, ohne deswegen gerade Christen abzuschlachten.

Die zweite dunkle Frage, auf die ich die Unterrichtsverwaltung und das hohe Haus noch aufmerksam machen möchte und die vor Vorlage des Gesetzes hätte gelöst werden sollen, ist die, ob der Talmud in Bezug auf die Nächstenliebe, auf die Lehren der Humanität und der Menschenliebe wie in den christlichen Gesetzen für alle Menschen die gleiche Liebe, gleiche Berücksichtigung und gleiche Schonung vorschreibt, oder es im Talmud heißt: Man soll nur den rechtgläubigen Juden Liebe, Aufrichtigkeit, Freundschaft und Herzlichkeit erweisen, und es sei dagegen erlaubt, die Nichtrechtgläubigen, die Ungläubigen, die sogenannten Goims oder Akums in Handel und Wandel zu benachtheiligen, es sei erlaubt, sie zu überlisten oder zu betrügen oder durch falsche Geschäftskniffe u. d. gl. zu schädigen.

Hohes Haus! Wenn derartige Gesetzesbestimmungen in dem Talmud wirklich enthalten wären, welche es dem Juden nicht nur nicht verbieten, sondern es ihm sogar erlauben, sich gegenüber den Ungläubigen, das heißt den sogenannten Goims oder Akums anders zu benehmen als gegenüber seinen eigenen Glaubensgenossen, sie also zu betrügen und zu übervortheilen, dann wäre jedenfalls die Regierung verpflichtet, das jüdische Gesetz in Bezug auf diesen Fall einer genauen Prüfung zu unterziehen und seine freie Ausübung nicht so ohne weiteres zu gestatten, denn es liegt auf der Hand, dass das Zusammenwohnen eines heute schon so zahlreichen Volkes von solchen Grundsätzen mit arischen Volksstämmen, welche die Grundsätze der gleichen Duldung, Liebe, Brüderlichkeit und des gleichen Rechtes für alle Menschen sich zur Pflicht machen und diese Grundsätze als Glaubenssache erachten, naturnothwendig eine große Gefahr für die letzteren involviren müsse und hiebei die arischen Volksstämme naturnothwendig im Laufe der Zeit unterliegen müssen, wie uns thatsächlich die tägliche Erfahrung nur zu sehr lehrt. Dass ein solcher Unterschied im jüdischen Religionsgesetze gemacht wird, geht auch aus einer Broschüre des Herrn Ignaz Schreiber hervor, wo er auf die Angriffe des Baron Königswarter im Herrenhause und insbesondere darauf antwortet, dass die jüdischen

Rabbiner sich in das Pachtverhältnis nicht einmischen sollen. Es heißt dort *(liest)*:

„Diejenigen Rabbiner, zu deren Einsicht man Vertrauen hat, werden manchmal um Rath in Familienangelegenheiten ersucht. Wenn sie nun diesem Verlangen entsprechen, so kann auch hierin kein Unbefangener eine Einmischung in die Familie erblicken. Ebensowenig mischen sie sich in Handel und Gewerbe, denn wenn der Rabbiner jemanden, der sein Geschäft, der sein Gewerbe am Sabbat öffentlich betreibt, von diesem Abfalle vom Gottesgesetze abzubringen sich bemüht, so mischt er sich damit keineswegs in Handel und Gewerbe, sondern er thut nur dasjenige, wozu er verpflichtet ist. Ebensowenig entspricht es aber der Wahrheit, dass die Rabbiner sich in die galizischen Pachtverhältnisse mischen.

Es kommt wohl vor, dass, wenn jemand ein Pachtobject, durch das ein Anderer seine Familie ernährt, zu mieten beabsichtigt, derjenige, der hiedurch brotlos würde, an den Rabbiner sich mit der Bitte wendet, dass derjenige, der ihn von der Pachtung verdrängen will, hievon abstehe. In der vom Geiste der Humanität getragenen Erfüllung eines solchen Verlangens von Seite des Rabbiners kann nur die Verdächtigungssucht eine Einmischung in das Pachtverhältnis erblicken."

Es thut mir leid, dass der Schreiber der Broschüre nicht da ist, ich möchte ihn aber fragen, ob in Galizien die Rabbiner auch dann sich bewogen fühlen würden, zu dem Betreffenden zu gehen und ihn zu bewegen, die Pacht demjenigen nicht zu kündigen, der sie inne hat, damit er nicht brotlos wird, wenn derjenige, der zu Leid kommen soll, nicht ein rechtgläubiger Jude, sondern ein Christ wäre? Da würde sich der Rabbiner wohlweislich überlegen, einen solchen Versuch oder eine solche Mühewaltung auf sich zu nehmen.

Wir sehen das in großem Stile — nicht in so kleinem Maßstabe — in Wien, wir brauchen nicht nach Galizien zu gehen. Da wird nicht etwa ein Pächter aus der Pacht verdrängt, sondern das eingeborne sesshafte Volk wird alle Tage seit Jahren — und das wird so lange fortgehen, als das eingeborne sesshafte Volk irgendwo nahrhafte Positionen haben wird — aus seinen Positionen verdrängt, und zwar nicht von arischen, sondern von jüdischen Volks- und Stammgenossen *(Abgeordneter Fürnkranz: Sehr richtig!)* und wenn das jüdische Gesetz mit dem jüdischen Pächter so zartfühlend ist, dass der jüdische Rabbiner sich ins Mittel legen soll, damit nicht der jüdische Pächter verdrängt wird, sich aber niemand darum kümmert, dass der arische Gewerbetreibende, der Bauer, von Haus und Hof, von der Scholle und der Werkstätte vertrieben wird, so muss man zur Überzeugung gelangen, dass im jüdischen Gesetze ein Unterschied gemacht wird, und dass es nicht verboten ist, gegen Andersgläubige, „Akum" und „Gojim" in dieser Weise vorzugehen, wie thatsächlich der jüdische Volksstamm gegen die eingeborne sesshafte arische Bevölkerung vorgeht. Machen sich die Juden ein Gewissen daraus, den kleinen Gewerbetreibenden dadurch zu ruiniren, dass mit einem Aufwande von unverhältnismäßig großen Capitalien Tausende und Tausende Stücke von Hosen, Röcken ꝛc. nach der Schablone erzeugt und überall in Filialen verkauft werden, wodurch die eingeborenen Schneidermeister zu brotlosen Proletariern oder hungernden Lohnarbeitern herabgedrückt werden? Oder machen sie sich ein Gewissen daraus, dass die Schuhfabrik in Mödling ihre Filialen überall errichtet, ebenso die Möbelfabriken u. s. w. und dadurch den eingebornen Gewerbestand ruinirt?

Oder machen sich denn die jüdischen Kaufleute ein Gewissen daraus, durch Verkauf von Schund- und Poselware, Ratengeschäfte, schwindelhafte jahrelange Ausverkäufe, die gar nie ein Ende nehmen, oft lebenslang fortdauern, durch schwindelhafte Reclame, durch Concurspraktiken u. d. gl. den christlichen Kaufleuten das Leben sauer und unmöglich zu machen und ihnen die Grundlagen ihrer Existenz unter den Füßen hinwegzuziehen, mit einem Worte, sie unmöglich zu machen?

Machen sich denn unsere großen Welthäuser, unsere großen Banken vielleicht ein Gewissen daraus, werden sie durch die Ethik ihrer Religion etwa daran gehindert, während die große Masse des arbeitenden Volkes immer mehr und mehr in die tiefste Armut herabsinkt, ungeheuere, geradezu kolossale Vermögen aufzustapeln und zusammenzuscharren? *(Abgeordneter Fürnkranz: So ist es!)* Machen sie sich etwa ein Gewissen daraus, Weltcapitalisten zu sein und als solche zu manipuliren? Machen sich denn etwa die Nordbahnprivilegirten ein Gewissen daraus, den Staat und die Steuerträger zu hintergehen, und machen die Kohlenmonopolisten und Börsenkönige und Börsenbarone sich ein Gewissen daraus, werden sie durch ihre Religion im mindesten daran gehindert, in gewaltsamster, gefährlichster und schädlichster Weise gegen das christliche Volk vorzugehen? Gewiss ganz und gar nicht.

Ich spreche es hier, obwohl es mir fern liegt, die jüdische Religion zu beschimpfen oder zu beleidigen, als meine Überzeugung aus: die jüdische Religion ist jene Religion, welche am meisten geeignet ist, der fieberhaften Erwerbgier, der Habgier, dem Capitalismus und überhaupt dem Cultus des goldenen Kalbes Vorschub zu leisten. *(Abgeordneter Eichhorn: So ist es!)* Denn es ist gewiss kein Zufall, dass unsere großen Welthäuser, unsere großen Capitalisten und Monopolisten fast durchgängig Juden sind. Wohl gibt es hie und da einen versprengten Millionär oder einen versprengten Großgrundbesitzer, der auch etwas besitzt *(Lachen links)*, das ist aber ein vereinzelter Fall, ein Überbleibsel aus alter Zeit, während die jüdischen Emporkömmlinge immer mehr an sich raffen und in neuer Zeit niemand mehr zu großem Vermögen zu gelangen vermag als nur ein Jude.

Hohes Haus! Die Massenverarmung des Volkes, das Elend des Volkes auf der einen Seite, der ungeheuere Reichthum der Rothschilde, der Bleichröder, der Hirsche, der Gutmänner u. d. gl. auf der anderen Seite, das ist eine große Gefahr nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft. Davon haben wir zwar beim heutigen Gesetze weniger zu sprechen, aber es ist doch wohl nicht unangebracht, bei dieser Gelegenheit auf diese Gefahr auch hinzuweisen, wie auch darauf, dass das ethische Moment der jüdischen Religion nach dieser Richtung hin gewiss ein sehr mangelhaftes, gewiss ein gemeinschädliches genannt werden kann und muss.

Es wird in den .....

Vicepräsident Freiherr v. **Chlumecký** *(welcher während vorstehenden Ausführungen den Vorsitz übernommen hat — das Glockenzeichen gebend und den Redner unterbrechend)*: Darf ich bitten! Derartige Ausfälle sind doch nicht zulässig. Die jüdische Religion ist eine in Österreich anerkannte Religion. Es ist daher unzulässig *(Hört! auf der äußersten Linken)*, gegen dieselbe derartige Vorwürfe zu insinuiren, und muss ich den Herrn Redner ersuchen, sich zu mäßigen.

Abgeordneter **Türk** *(fortfahrend)*: Es wird in Petitionen und selbst in den Motiven der Regierungsvorlage der Ansicht und Überzeugung Ausdruck gegeben, dass innerhalb der jüdischen Religion verschiedene Abstufungen und Schattirungen sich befinden. *(Abgeordneter Dr. Bloch: Das ist nicht wahr!)* Nun, es hat solche Abstufungen und Schattirungen schon zu den christlichen Zeiten gegeben, und wenn es heute auch keine Sadducäer, Pharisäer und Essäer mehr gibt *(Heiterkeit auf der äußersten Linken)*, so gibt es dafür heute orthodoxe und Reformjuden. Der Verfasser dieser Broschüre spricht sich selbst klar und deutlich darüber aus, dass zwischen den beiden großen Lagern innerhalb des Judenthums, nämlich zwischen den Reformjuden und den orthodoxen Juden eine größere Kluft bestehe, als beispielsweise zwischen den beiden großen Confessionen der christlichen Religion, zwischen der katholischen einerseits und der evangelischen anderseits. Die Reformjuden sehen mit stolzer Verachtung auf die sogenannten polnischen oder orthodoxen Juden herab. Sie vergessen dabei ganz, dass sie zwar die langen Locken und den schmutzigen Kaftan abgelegt haben, aber die schmutzige Geldgier noch immer mit sich herumtragen. *(Abgeordneter Fiegl: Sehr richtig!)* Das Reformjudenthum ist offenbar eine sehr moderne Sache. Es entspricht dem modernen Triebe unserer Zeit, alles zu nivelliren, alle Ideale zu beseitigen, allen Zwang und alle hemmenden Schranken abzuwerfen und sich über alles hinwegzusetzen. Wenn ich das Reformjudenthum mit einer politischen Richtung vergleichen sollte, möchte ich es am liebsten mit dem Nihilismus vergleichen, mit dem Indifferentismus, der sich auch bei den christlichen Religionsgenossen leider auf so vielfache Weise in neuerer Zeit geltend macht.

Ich muss gestehen, dass ich selbst von diesem Indifferentismus nicht ganz freigeblieben bin *(Heiterkeit auf der äußersten Linken)*, aber ich habe schon oft die Empfindung gehabt, dass ich und wir alle nicht dadurch glücklicher wurden. Wir waren wirklich noch glücklicher, als wir noch mehr kindlichen Glauben und Gottesvertrauen besaßen, wenn wir auch nicht so stolz und vornehm auf unsere Weisheit, unseren Verstand und gereifte und geläuterte Vernunft thun konnten, wie wir es heute thun, und schließlich ist es doch mit all diesen Errungenschaften nicht soweit her.

In Bezug aber auf die Einwirkung des Reformjudenthums auf unsere eigenen Volksgenossen muss ich leider der Überzeugung Ausdruck geben, dass das Reformjudenthum noch schädlicher ist als das orthodoxe Judenthum. Es heißt in den Schriften der jüdischen Schriftsteller selbst, dass sich die orthodoxen Juden gleichsam mit einer chinesischen Mauer umgeben, wodurch natürlich ein innigerer Verkehr, ein Eindringen in die Familie, ein Eindringen in die Nation des sesshaften Volkes, beispielsweise in Galizien, hintangehalten würde.

Auf diese Weise kommt es, dass der sesshafte arische Volksstamm in Galizien, also die Ruthenen und Polen, zwar durch die Juden um ihr Geld kommen, dass sie aber ihre nationalen Eigenschaften behalten haben. Sie haben ihren nationalen Stolz, ihre nationale Eigenart, ihre Sprache und Sitten beibehalten. Bei uns Deutschen ist dies aber leider nicht der Fall.

Wir haben es nicht mit den polnischen, mit den orthodoxen, sondern mit den Reformjuden zu thun und diese haben uns auch um unsere wirtschaftlichen Existenzbedingungen gebracht, sie haben uns auch um die Last des Geldes erleichtert; aber damit haben sie sich nicht begnügt; sie haben uns unser Geistesleben genommen, sie sind in unser Familienleben eingedrungen, sie haben sich unserer Literatur, unseres Zeitungswesens bemächtigt *(Gelächter links)*, sie sind darin, von der „Neuen Freien Presse", dem „Extrablatt", dem „Wiener Tagblatt" angefangen — die „Deutsche Zeitung" nicht ausgenommen *(Heiterkeit auf der äußersten Linken)* — bis zur Scharf'schen Sonn- und Montagszeitung herab, nicht nur sesshaft und heimatsberechtigt, sondern herrschend geworden.

Und so wie sie in unserer Zeitungs-, Tages-, Wochen- und Monatsliteratur ihre Wirksamkeit ausüben, ist es auch in Bezug auf die Kunst, die Wissenschaft und Philosophie, kurz fast auf allen Gebieten der Fall. Überall war das Reformjudenthum bestrebt, den gläubigen Sinn — sowie es ihn selbst in Bezug auf die jüdische Lehre von sich abgestreift hatte — auch bei dem christlichen Volke zu bekämpfen, es war überall durch höhnische Bemerkungen, durch wohlberechnete Artikel darauf bedacht, im christlichen Volke auch den

Sinn für den christlichen Glauben allmählich zu schwächen, die Wurzeln desselben abzugraben, denselben dem Volke allmälig zu benehmen, und zwar in sehr wohlberechneter Absicht, denn solange das christliche Volk noch seinen Glauben hatte, hatte es noch einen gewissen sittlichen und moralischen Halt und dadurch eine größere Widerstandskraft gegenüber dem Judenthume. Das Reformjudenthum, mit dem wir es hier zu thun haben — und es wurde ja in Brochuren und Petitionen ganz ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die jüdische Religionsgemeinde in Wien eigentlich ganz außerhalb der jüdischen Lehre stehe, weil sie sich ganz auf dem Boden des Reformjudenthums befinde — ist für uns noch schädlicher als das orthodoxe Judenthum. Heute zerstört das jüdische Volk die materielle Existenz, es zerstört die Moral, die Religion, die sittlichen, nationalen und idealen Güter unseres Volkes. Der Staat kümmert sich heute nicht darum und der Herr Unterrichtsminister lächelt darüber. Warum? Weil er nicht in die Zukunft sieht. Heute gilt es uns, in der Zukunft aber werden die Monarchie, die Grundbedingungen des monarchischen Staates, des Königthumes *(Sehr richtig! auf der äußersten Linken)*, der menschlichen Organisation zerstört werden *(Zustimmung auf der äußersten Linken)* und dann wird es zu spät sein. Zerstörung ist überall und endgiltig das Resultat der jüdischen Thätigkeit.

Wir sehen die Zerstörung der Länder, welche dem jüdischen Volke verheißen waren in Kanaan. *(Gelächter links.)* Sie wurden mit Feuer und Schwert erobert und verwüstet, die Eingeborenen wurden verjagt und zu Knechten gemacht. Ist das vielleicht nicht wahr, dass darüber gelacht wird? Ich glaube, es ist vollkommen richtig. Mit der Zerstörung Jerusalems endigte auch nach der fortwährenden Herausforderung der Römer die jüdische Herrschaft daselbst. Mit Zerstörung endigte die jüdische Thätigkeit in Spanien, endigte sie in Polen, sowohl in Österreichisch-, als auch in Russisch-Polen. Was dort zerstört ist, werden die Herren aus Polen und Galizien am besten zu beurtheilen vermögen. Bei uns wird es jedenfalls auch nicht anders kommen. Der Anfang ist schon gemacht; ist ja bereits die Existenz des Gewerbestandes, des Bauernstandes, mit einem Worte des arbeitenden Volkes zum großen Theile zerstört.

Mit dem Gegenstande, den ich nun berühre, will ich mich nur ganz oberflächlich beschäftigen, aber ich kann ihn doch nicht ganz übergehen. Es ist nämlich in Bezug auf die orthodoxen Glaubensgenossen der jüdischen Religion auch so manches zu bemerken und die Regierung hätte sich auch in Bezug auf diesen Punkt die Sache vorher ein wenig überlegen sollen, bevor sie durch die gegenwärtige Gesetzesvorlage die Ausübung dieser Glaubensgrundsätze gutgeheißen hat. Ich möchte zum Beispiel hinweisen auf das geradezu barbarische Schächten der Thiere. Es wurde darüber auch in der freien Schweiz und im deutschen Reichstage gesprochen. Die Juden benehmen sich ja, als wenn sie die humansten Leute auf der Welt wären, als wenn sie die Humanität monopolisirt hätten wie Rothschild die Nordbahn und Guttmann die Kohlenbergwerke, sie benehmen sich so, als wenn sie die Humanität gepachtet hätten, wie sie die materiellen Güter monopolisirt haben.

Wie kommt es denn, dass in dem alten Gesetze das Schächten der Thiere als Grundsatz, als ritueller Grundsatz aufgestellt ist? Die Thiere sind ja allerdings vom Schöpfer den Menschen zur Nahrung bestimmt, aber dass sie auf so grausame und barbarische Weise gemartert werden müssen, dass sie einer so langsamen und schmerzlichen Agonie ausgesetzt werden müssen, ist das auch noch human? Wir haben ja strenge Bestimmungen gegen diejenigen, welche Zugthiere überlasten oder welche überhaupt Thiere unnöthigerweise martern. Warum wird der Schächtung keine Aufmerksamkeit zugewendet?

Dass die Beschneidung selbst vom sanitätspolizeilichen *(Lebhafte Heiterkeit)* und vom medicinisch-chirurgischen Standpunkte aus kein unbedenklicher Eingriff in den Organismus des neugeborenen Kindes darstellt, besonders wenn sie von nicht ärztlichen und unwissenden Rabbinern ausgeübt wird, liegt gewiss auf der Hand, aber ich treibe die Humanität nicht so weit, mich darüber aufzuhalten; wenn es den Juden recht ist, so kann es mir auch recht sein. *(Heiterkeit.)*

Es ist eine Thatsache, die sich nicht hinwegleugnen lässt und welche von den Juden bei jeder Gelegenheit uns Antisemiten gegenüber zur Geltung gebracht wird, dass die Juden auch Menschen sind, dass sie Ebenbilder des Schöpfers sind, dass sie das gleiche Recht haben wie wir, zu essen und zu leben, dass sie daher auch wohnen und athmen müssen; das ist recht, das wird den Juden niemand bestreiten. Aber das ist auch recht, wenn wir beispielsweise sagen: Ja, wie kommt das deutsche Volk, wie kommen die verschiedenen arischen Volkstämme dazu, gerade einen so unverhältnismäßig großen Bruchtheil von dem jüdischen Volke, welches ja durch den Fluch Gottes dazu verurtheilt ist, niemals eine eigene Heimat zu haben und immer herumzuwandern, wie ja schon die alten Erzväter herumgewandert sind, nur mit dem Unterschied, dass die Erzväter Abraham, Isak und Jakob nur grüne Rasenplätze zur Weide gesucht haben, während die heutigen Juden das bare Geld in den Taschen und in den Kästen zu ihrem Ziel auserkoren haben und von grünen Rasenplätzen absehen, — das ist der ganze Unterschied — also ich frage, haben denn die arischen einheimischen Völker nicht das Recht zu sagen: Wie kommen wir dazu, einen so unverhältnismäßig großen Bruchtheil des jüdischen Volkes, welches ja nur gegen sieben Millionen auf der ganzen Erde ausmacht, bei uns gastlich aufzunehmen? Wir

sehen ja durch Erfahrung, dass der große russische Staatskörper in demselben Maße, als er die jüdischen Volksgenossen von seinem Organismus abschüttelt, anfängt zu erstarken und zu gesunden, und zwar innerlich und äußerlich, dass seine innere Organisation, seine äußere Widerstandsfähigkeit und seine Expansivkraft in demselben Maße zunimmt. In demselben Maße sehen wir aber auch zugleich, dass alle von dort ausgewiesenen Elemente nicht etwa sich gleichmäßig über alle Länder der Erde, oder auch nur alle Länder Europas verzweigen: wir sehen, dass sie fast ausschließlich über unsere Grenze gehen und hier nicht nur von ihren Glaubensgenossen mit offenen Armen aufgenommen werden, sondern auch Fahrpreisermäßigungen und selbst ganz freie Beförderung ihres Gepäcks erhalten, und dass unsere Regierung und Gesetzgebung alles Mögliche dazu thut, um den vertriebenen Juden den österreichischen Staat als immer freundlicheren Anziehungspunkt zu gestalten. Auf diese Weise, verehrte Herren, wird aber aus Österreich mit der Zeit ein Judenstaat und nicht ein christlich-arischer Staat werden und das christliche, arische, arbeitende, schaffende Volk, welches diesen Staat nicht nur durch Arbeit, sondern auch durch Blut, durch seine Tapferkeit in so vielen Schlachten vertheidigen und gründen geholfen hat, wird herabgedrückt zur Rolle eines Haufens subordinirter, besitzloser, arischer Leute, während die Juden die eigentlich maßgebenden Elemente in diesem Staate sein werden.

Und, verehrte Herren! Wenn man schon darauf hinweist, dass die Juden auch leben müssen, und anderseits geltend macht, dass die eingeborenen und seßhaften arischen Völker auch leben wollen, so muss ich noch einer Thatsache gedenken, nämlich jener Thatsache, dass die eingeborenen, seßhaften und arischen Völker in neuerer Zeit fast aufgehört haben, sich zu vermehren, dass die Zunahme der arischen Bevölkerung fast Null geworden ist, dass ein großer Theil des arischen, arbeitenden Volkes in Ehelosigkeit verbleiben muss, und zwar nicht etwa aus sittlichen Gründen, sondern lediglich infolge außerordentlich schlechter socialer Verhältnisse, infolge der Noth und Verarmung unseres Volkes und dass auch bei uns nicht etwa nur die hohen Kreise, sondern selbst die arbeitenden, bäuerlichen und Handwerkerkreise sich nothgedrungen mit dem sogenannten Zweikindersystem zu befreunden anfangen müssen, dass es damit hingegen bei den Juden ganz anders und glücklicher bestellt ist, und zwar infolge dessen, weil bei den Juden, trotzdem sie notorischer Weise durchaus nicht Freunde der Arbeit sind, Wohlhabenheit und günstige materielle Verhältnisse zur Regel gehören. Bei den Juden kommt Ehelosigkeit selten vor, während bei uns verheiratete Familien schon beinahe eine Seltenheit sind. *(Heiterkeit.)* Wir sehen, dass bei den Juden, während bei den christlichen Familien das Zweikindersystem eingeführt werden muss, zahlreicher Ehesegen besteht. Ich vergönne ihnen ja diesen zahlreichen Ehesegen. *(Heiterkeit.)*

Es lässt sich ja nichts dagegen thun, man kann nicht dagegen aufkommen. Aber man muss doch die weiteren Consequenzen daraus ziehen, jene Consequenzen für die Zukunft, und zwar besonders für die fernere Zukunft der seßhaften Völker, die daraus gezogen werden müssen.

Verehrte Herren! Als ein Symptom der Herrschaft des Judenthums, welches bei uns sich schon etablirt hat, muss ich noch eines Gegenstandes erwähnen, und sehe mich besonders dazu angeregt deswegen, weil der Herr Unterrichtsminister gegenwärtig im Hause anwesend ist. Ich habe schon bei verschiedenen Gelegenheiten darauf hingewiesen; da der Herr Minister aber so schwerhörig ist, will ich auch heute darauf hinweisen. *(Heiterkeit.)*

Es existirt nämlich in Wien ein Blatt eines ungarischen Juden, das alle Montage erscheint. Und dieses Blatt scheint mehr Einfluss zu nehmen auf die Maßnahmen der Regierung, als Hunderttausende von Petitionen, welche von dem arbeitenden Volke in den wichtigsten wirtschaftlichen Fragen oft an die Regierung gerichtet werden, und welche alle ganz rücksichtslos und unbeachtet in den Papierkorb geworfen werden.

Zufolge eines ungezeichneten Artikels in dieser Zeitung, welche ich erwähnt habe, in diesem Montagsblatte, sind erst in neuester Zeit wiederum mehrere Wiener Volksschullehrer in Untersuchung gezogen und mit Disciplinarstrafen bedroht worden, bloß auf die Denunciation dieses Blattes hin. Ich mache ferner darauf aufmerksam und es wurde mir auf Treue und Glauben von sehr vielen tüchtigen Volksschullehrern mitgetheilt, dass sich diese Lehrer in den christlichen Volksschulen alle Rohheiten, alle Sottisen und alle Ungezogenheiten der jüdischen Jugend gefallen lassen müssen; denn wenn sie im mindesten dagegen remonstriren, so kommen sie — und die Eltern der Herren Buben thun das ihrige dazu — in den Verdacht, dass sie zu den Antisemiten schwören, dass sie factische Antisemiten sind; sie kommen ebenfalls ins schwarze Buch, sie werden gemaßregelt und bei jeder kleinsten Gelegenheit in Disciplinaruntersuchung gezogen. Auf diese Weise sind die christlichen Lehrer genöthigt, zu schweigen, zu dulden und alles über sich ergehen zu lassen, nur um der herrschenden Race ja nicht irgendwie auf die Zehen oder die Hühneraugen zu treten.

Meine Herren! Ich glaube, eine weise, volksfreundliche Regierung in Österreich hätte nach den Erscheinungen, welche so grell und so herausgreifend vor die Augen treten auf allen Gebieten des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens, wahrscheinlich eine andere Aufgabe zu erfüllen, als die Emancipirung des Judenthumes auch auf dem religiösen Gebiete durch ein Gesetz durchzuführen. Sie hätte die Aufgabe, zu studiren, wie sie den Schutz des einheimischen arischen, seßhaften Volkes ins Werk setzen will durch

weise Schutzgesetze gegenüber dem außerordentlichen Umsichgreifen und Überwuchern der Juden auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, auf socialem, wirtschaftlichem, politischem, religiösem und culturellem Gebiete.

Von einer Gleichmacherei, wie sie in diesem Gesetze zum Ausdruck gebracht wird, können und wollen wir absolut nichts wissen und wir können und speciell ich kann sowohl als Deutscher, als auch als Christ und denkender Mensch aus den schon von mir angeführten Gründen unmöglich diesem Gesetze meine Zustimmung geben und unmöglich für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen.

Ich mache noch darauf aufmerksam, dass der österreichische Staat speciell seit jeher die Mission gehabt hat, die deutsche Cultur in Österreich zu vertheidigen gegenüber den Anstürmen, welche von Osten her gekommen sind. Das deutsche Volk in Österreich hat ja diesen Staat vertheidigt und geschützt gegen die Überschwemmung und die Angriffe der Türken, es hat ihn seinerzeit geschützt gegen andere Angriffe, und der Einfluss der deutschen Cultur ist mit maßgebend und wirksam dabei gewesen, dass das eigentlich hunnische Volk der Magyaren in Österreich eine bleibende Stelle gefunden hat, dass es ein sesshaftes ackerbau- und gewerbetreibendes Volk geworden ist. Das ist die Vergangenheit unseres Volkes, verehrte Herren, und wie sieht es mit der Gegenwart aus? Das deutsche Volk entwürdigt sich und gibt sich dazu her, der Handlanger der fremden jüdischen Nomaden zu sein, welche dieselben sind, die sie seit jeher waren. Das deutsche Volk gibt sich dazu her, das einheimische Volk der Unterdrückung entgegenzuführen. Ja, meine Herren, unsere eigenen Volksgenossen schämen sich nicht, sie benehmen sich, als wenn sie förmlich darauf abgerichtet und dressirt wären, den Juden bei jeder Gelegenheit zuwillen zu sein und ihnen zuhilfe zu kommen und überall, wenn von irgend einer Seite den Juden die Wahrheit vorgehalten wird, für das Judenthum und gegen die eigenen Volksgenossen Stellung zu nehmen, und deshalb, verehrte Herren, appellire ich an den Rechtssinn und das Pflichtgefühl der Regierung und protestire dagegen, dass über dieses Gesetz in die Specialberathung eingegangen werde. *(Bravo! Bravo! auf der äußersten Linken.)*

Präsident *(den Vorsitz wieder übernehmend)*: Es hat sich Seine Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Minister für Cultus und Unterricht Dr. Freiherr v. **Gautsch**: Hohes Haus! Die Vorlage über die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgenossenschaft, welche heute den Gegenstand der Berathung dieses hohen Hauses bildet, kann füglich als ein Reformgesetz ganz singulärer Natur bezeichnet werden. Eigenartig ist der Rechtsstoff, welcher durch dieses Gesetz geordnet werden soll, denn er fällt nur zu einem Theile in die staatliche Machtsphäre, eigenartig aber auch die Religionsgenossenschaft, um die es sich handelt, denn sie lässt nach ihrer Verfassung und Organisation kaum ein Analogon finden, eigenartig endlich der Rechtszustand, der nunmehr eine durchgreifende Änderung erfahren soll. Während sonst derartige Gesetze den Abschluss oder wenigstens eine Phase der stetig fortschreitenden Rechtsentwicklung bedeuten, handelt es sich hier darum, an einen status quo anzuknüpfen, von welchem uns ein volles Jahrhundert trennt und der während dieser ganzen Zeit eigenthümlicherweise von jeder Veränderung unberührt geblieben ist. Es lohnt sich daher vielleicht, einen kurzen Rückblick auf diese Verhältnisse zu werfen, um so in der Erkenntnis des Gewordenen den richtigen Maßstab für die Beurtheilung der Postulate der Gegenwart zu finden.

Ich erlaube mir vorauszuschicken, dass wir es nicht mit der individuellen oder staatsbürgerlichen Stellung der Juden zu thun haben — in dieser Beziehung ist die Gesetzgebung staatsgrundgesetzlich abgeschlossen — es handelt sich vielmehr um die Israeliten als eine Gemeinschaft und zwar als eine Religionsgenossenschaft, und mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit der jüdischen Cultusverfassung zunächst um das jüdische Gemeindewesen.

Betrachtet man das jüdische Gemeindewesen, wie es sich unter und seit der theresianischen und josefinischen Gesetzgebung entwickelt hat, so muss zunächst die Vielgestaltigkeit desselben auffallen, eine Vielgestaltigkeit, welche ihre Erklärung nicht bloß darin findet, dass die Regulirung dieser Verhältnisse länderweise erfolgt ist; zwei wichtige Principien sind es vielmehr, deren Einfluss für die Bildung des jüdischen Gemeindewesens maßgebend ist: die Ansiedlungsfreiheit und die Freizügigkeit.

In dieser Beziehung müssen wir in der Zeit bis zum Jahre 1848 zwischen einem verschiedenen Rechte in verschiedenen Territorien und einzelnen Orten unterscheiden. Wie den geehrten Mitgliedern des hohen Hauses bekannt ist, können innerhalb unserer Reichshälfte im wesentlichen etwa vier Gruppen unterschieden werden. Erstens gab es Länder, Landestheile und einzelne Städte, in welchen überhaupt Ansiedlungen von Juden nicht oder nur unter ganz besonders schwierigen Voraussetzungen geduldet wurden. In diese erste Gruppe gehören die Länder Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg, Tirol und Vorarlberg mit Ausnahme von Hohenems, und eigentlich, mit Ausnahme Wiens, auch Niederösterreich, denn hier waren für die Ansiedlung auf dem flachen Lande infolge des Patentes vom 2. Januar 1783 ganz besondere Voraussetzungen erforderlich, und war seit dem Jahre 1837 sogar eine besondere Allerhöchste Bewilligung für diesen Zweck nothwendig.

In der zweiten Territorialgruppe wurden zwar die schon vorhandenen Juden geduldet, aber Neuansiedlungen nur unter ganz speciellen Voraussetzungen gestattet.

In einer dritten Gruppe bestanden die sogenannten systemisirten Familienstellen, und ich denke da vor allem an Böhmen, an Mähren, an Schlesien und Hohenems.

In einer vierten Gruppe endlich, wozu Galizien und Triest zählte, war der Ansiedlungsfreiheit der jüdischen Cultusgenossen keinerlei Beschränkung entgegengesetzt, wenn man von gewissen Ausnahmen, wie jene der Bergstädte absieht.

Konnte sich also das jüdische Cultusgemeindewesen in den einzelnen Territorien mit Rücksicht auf das Princip der Ansiedlungsfreiheit und Freizügigkeit nicht gleichmäßig gestalten, so entspricht es weiter dem kirchenpolitischen System jener Zeit, dass auch innerhalb dieses beschränkten Raumes eine freie Entwicklung der inneren Angelegenheiten nicht denkbar war.

Man hat damals, als der Staat für sich die unbeschränkte Kirchenhoheit in Anspruch nahm, alle Details der inneren Cultusangelegenheiten staatlich geordnet und allen diesen Dingen eine staatliche Unterlage gegeben.

Wir können also im großen und ganzen jenes System mit den Worten bezeichnen: Ansiedlungsbeschränkung und weitgehendste kirchenpolitische Beeinflussung seitens des Staates. Das dauert bis zum Jahre 1848. Da tritt nun ein völliger Umschwung ein. An die Stelle der Ansiedlungsbeschränkung tritt die Freizügigkeit und an die Stelle der unbeschränkten Kirchenhoheit des Staates tritt die religionsgesellschaftliche Autonomie.

Die nächsten zwei Decennien können füglich noch als Übergangsstadium bezeichnet werden; das alte Princip war nicht völlig beseitigt, das neue nicht völlig zum Durchbruch gelangt. Erst die Gesetzgebung des Jahres 1867 bringt die beiden von mir erwähnten Principien zum klaren Ausdrucke, und ich erlaube mir in dieser Beziehung sofort an Artikel IV des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom Jahre 1867 anzuknüpfen.

Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung. Durch Proclamirung dieses Grundsatzes waren selbstverständlich sofort alle jene Beschränkungen behoben, welche früher in Beziehung auf die Ansiedlung den Juden auferlegt waren, denn Artikel IV des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1867 gehört in jene Kategorie von staatsgrundgesetzlichen Normen, welche zweifellos zu ihrer Durchführung nicht eines besonderen Gesetzes bedürfen.

Ich gelange nun zum zweiten Principe, zum Principe der religionsgesellschaftlichen Autonomie. Artikel XV desselben Staatsgrundgesetzes gewährleistet jeder gesetzlich anerkannten Kirche und jeder Religionsgesellschaft die selbständige Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten, und wenn ich dieselbe Frage, welche ich früher bezüglich des Artikels IV des Staatsgrundgesetzes gestellt habe, auch hier ins Auge fasse, so ergibt sich, dass deren Beantwortung schon etwas complicirterer Natur ist. In den alten Judenordnungen und Judenpatenten ist eine große Zahl von Anordnungen enthalten, welche zweifellos innere Angelegenheiten der Cultusgemeinden betreffen, und hier konnte sofort infolge des Artikels XV des Staatsgrundgesetzes die religionsgesellschaftliche Autonomie, das heißt die selbständige Ordnung dieser Dinge eintreten. Ein guter Theil dieser Anordnungen aber, bezieht sich auf Angelegenheiten, welche wir im allgemeinen als äußere Rechtsverhältnisse dieser Religionsgenossenschaft bezeichnen müssen. Und hier war eine unmittelbare Durchführung des Artikels XV des Staatsgrundgesetzes ohne ein specielles Ausführungsgesetz wohl nicht möglich.

So ergibt sich der Zustand, welcher thatsächlich gegenwärtig herrscht. Während auf Grund des Artikels IV des Staatsgrundgesetzes die Beschränkungen, welche früher der Ansiedlungsfreiheit entgegenstanden, weggefallen sind und Judenansiedlungen in vielen Orten entstanden, wo sie früher nicht vorhanden waren, war für die Cultusverwaltung in keiner Weise vorgesorgt. Die alten Judengesetze bestehen noch, daneben die Staatsgrundgesetze, welche die ersteren derogiren, und so hat sich allmählich ein Zustand herausgebildet, welcher nicht bloß aus administrativen Gründen ein vollkommen unhaltbarer genannt werden muss, sondern auch eine bedauerliche Rechtsunsicherheit zur Folge hat.

In dieser Beziehung darf ich mich kurz fassen, ich darf darauf verweisen, dass der Motivenbericht der Regierung ebenso, wie die Berichte der beiden Häuser des hohen Reichsrathes den factischen Zustand eingehend dargelegt haben.

Wenn ich nun daran gehe, dem hohen Hause in wenigen Worten diejenigen Grundsätze darzulegen, welche die Regierung bei der Verfassung dieses Entwurfes geleitet haben, so muss ich mir gestatten, zunächst eine kurze Bemerkung zu machen, die vielleicht etwas Selbstverständliches enthält. Aber es gibt Zeiten und Verhältnisse, unter welchen auch Selbstverständliches zu sagen nicht ganz unnütz erscheinen dürfte, umsomehr, als ich ausdrücklich zu erklären habe, dass die Regierung bei der Abfassung ebenso wie bei der Einbringung und Vertretung dieses Entwurfes jenen Tendenzen und Schlagworten gänzlich ferne steht, welche auch heute in diesem hohen Hause einen Ausdruck gefunden haben, Tendenzen und Schlagworten, welche die Regierung auf das entschiedenste zurückweist, nachdem ihren Standpunkt die durch die Staatsgrundgesetze gekennzeichnete Gleichberechtigung aller Staatsbürger bildet.

Ich darf beifügen, dass ich mich auf diesem Standpunkte nicht bloß deshalb befinde, weil er der gesetzliche ist, sondern weil ich glaube, dass man auf diesen Standpunkt auch gelangen muss in Berücksichtigung jener Anforderungen, welche in unserer Zeit Bildung und Humanität stellen, und dass diese Anforderungen derjenige am wenigsten außeracht lassen darf, dessen Händen so kostbare Güter wie die Cultusverwaltung und die Pflege des öffentlichen Unterrichtswesens anvertraut sind. *(Bravo! Bravo!)*

Der Standpunkt, welchen die Regierung bei Verfassung dieses Gesetzentwurfes eingenommen hat, lässt sich kurz kennzeichnen: Volle Autonomie auf dem Gebiete der inneren Angelegenheiten, Wahrung der staatlichen Interessen, so weit die äußeren Rechtsverhältnisse in Frage kommen. Dieser Standpunkt war nicht erst ein künstlich zu findender, er war nicht erst zu construiren aus gewissen Doctrinen über das Verhältnis der Religionsgesellschaften zum Staate überhaupt, sondern er ist staatsgrundgesetzlich gegeben.

Eine eigenthümliche Erscheinung aber zeigte sich hier, so bald daran gegangen wurde, die inneren Angelegenheiten von den äußeren Rechtsverhältnissen zu trennen.

Während sonst — und ich füge bei: vollkommen begreiflicher Weise — jede Religionsgesellschaft den Kreis der inneren Angelegenheiten möglichst weit zu ziehen wünscht, daher für sich die größtmögliche Autonomie in Anspruch nimmt, tritt hier genau das Gegentheil ein. Man wünschte es vielfach dringend, der Staat möge neue Cultusverfassungsformen schaffen, er möge den Religionsdienst ordnen, er möge die oberste Instanz bilden in allen Cultusstreitigkeiten, ja man erblickte in seiner Einflussnahme eine Panacee gegen alle Missstände, welche auf dem Gebiete des jüdischen Cultuswesens entweder thatsächlich oder vermeintlich bestehen.

Dieser Standpunkt war für die Regierung ein schlechterdings unannehmbarer. Es scheint mir im Geiste der Staatsgrundgesetze zu liegen, die staatliche Competenzsphäre ebenso sehr gegen eine ungebürliche Einengung, als gegen eine principlose, wenn auch freiwillig angebotene Erweiterung zu wahren. Aus diesem Grunde musste auch die Cultusverwaltung in der Frage der Einführung einer Consistorialverfassung sich ablehnend verhalten, einer Consistorialverfassung, wie sie eventuell nach französischem Muster gewünscht wurde. Eine solche hierarchische Gliederung entspricht den historisch gewordenen Verhältnissen bei uns nicht und ich muss darauf aufmerksam machen, dass diese Consistorialverfassung in Frankreich unter der Herrschaft eines kirchenpolitischen Systems eingeführt worden ist, das mit unseren staatsgrundgesetzlichen Normen, nämlich mit dem Principe der religionsgenossenschaftlichen Autonomie in Widerspruch steht. Die Cultusverwaltung musste sich aber auch angesichts einer anderen Bewegung und angesichts anderer Erscheinungen auf dem Gebiete des jüdischen Cultuswesens ablehnend verhalten. Es ist dies die Frage, welche theilweise auch im §. 25 dieses Gesetzes, der ja voraussichtlich bei der Specialdebatte Gelegenheit zu weiteren Auseinandersetzungen bieten dürfte, berührt wird.

Die Regierung musste sich gegenwärtig halten, dass, wiewohl die Thatsache der Bildung gewisser Religionsparteien auf dem Gebiete des Judenthums richtig ist, denn doch die jüdische Religion als solche, und als ein einheitliches Bekenntnis die staatliche Anerkennung erlangte. Für den staatlichen Bereich ist es daher nicht möglich, zwischen den einzelnen Religionsparteien zu unterscheiden und ich glaube, dass in dieser Beziehung alles geschehen ist, wenn durch die zu §. 25 des Gesetzentwurfes gemachten Zusätze die nöthigen Vorkehrungen getroffen worden sind, um jeden Gewissenszwang in dieser Beziehung zu vermeiden.

Indem ich nun auf die Structur des Gesetzes selbst übergehe, darf ich darauf aufmerksam machen, dass diesem Gesetze die territoriale und individuelle Zwangsangehörigkeit zu je einer Cultusgemeinde zur Basis gelegt wird.

Eigentlich ist damit die Hauptaufgabe der Cultusverwaltung erschöpft, wenn auf diesem Gebiete, wo die größte Unordnung herrscht, endlich die von uns so sehr erstrebte Ordnung herbeigeführt wird. Dieses System der territorialen und individuellen Zwangsangehörigkeit war unerlässlich nothwendig und die Beispiele, die ja aus auswärtigen Gesetzgebungen gegen dieses System angeführt werden können, waren durchaus nicht ermunternd für die Cultusverwaltung, diesen Standpunkt irgendwie zu verlassen.

Von weiterer großer Bedeutung in diesem Gesetze scheinen mir die Bestimmungen über diejenigen Functionäre zu sein, welche zunächst für die Cultusverwaltung maßgebend und wichtig sind; wichtig vom Standpunkte der Verwaltung, wie vom Standpunkte der öffentlichen Rechtsordnung. In dieser Beziehung hat sich die Cultusverwaltung auf jene Anforderungen beschränkt, die sie stellen musste. Sie verlangt lediglich, dass als Religionsdiener nur österreichische Staatsbürger angestellt werden, deren Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfrei ist.

Das Verhältnis dieser Religionsdiener jedoch zu der Cultusgemeinde bildet den Gegenstand der autonomen Regelung durch das Statut und die Cultusverwaltung konnte nicht weiter gehen, als die Functionäre in gewisser Beziehung gegen ungerechtfertigte Behandlung zu schützen.

Wichtig und in vielfacher Weise bekämpft ist die Frage der Qualification namentlich der Rabbiner.

Auch hier hat man mit den Thatsachen gerechnet und ist nicht weiter gegangen, als dies auch bezüglich künftig anzuerkennender Religionsgenossenschaften nach dem Gesetze verlangt wird. Man hat sich auf das Requisit der allgemeinen Bildung beschränkt und ich glaube an diesem Requisite festhalten zu sollen, nachdem es nicht bloß im Interesse des Staates, sondern wohl auch der Religionsgesellschaft selbst liegt, dass die Unbildung, wie sie vielleicht da oder dort gewünscht werden wollte, nicht zu einem quasi religiösen Principe im Gesetze selbst erhoben wird.

Von Bedeutung sind auch diejenigen Bestimmungen des Gesetzes, die sich insbesondere mit Rücksicht auf die Anordnungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches als unerlässlich erwiesen haben. Ich glaube, auch in dieser Hinsicht in der Specialdebatte Gelegenheit zu finden, die Anschauungen der Regierung des näheren dem hohen Hause darzulegen.

Es erübrigt mir nur noch, mit wenigen Worten die Stellung der Regierung zu jenen Abänderungen zu kennzeichnen, welche von Seite des hohen Herrenhauses sowie von Seite des verehrten Ausschusses dieses hohen Hauses an dem Gesetzentwurfe vorgenommen worden sind. In dieser Beziehung kann ich zunächst constatiren, dass kein wichtiges Princip dieser Gesetzesvorlage alterirt worden ist. Minder wesentlichen Abänderungen aber hat die Regierung im Interesse des Zustandekommens dieses Gesetzes zustimmen zu sollen geglaubt.

Möge auch das hohe Haus sich dieser Auffassung nicht verschließen und möge dasselbe durch sein maßgebendes Votum mit dazu beitragen, eine legislative Action zum Abschlusse zu bringen, welche einer bis ins Unerträgliche gesteigerten Verwirrung im Interesse der öffentlichen Rechtsordnung ein Ziel zu setzen bestimmt ist. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Zucker gelangt nun zum Worte. Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Zucker:** Der in Verhandlung stehende Gesetzentwurf hat sich die Ordnung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgenossen zum Gegenstande gemacht. Er ist aus einem Bedürfnisse der israelitischen Religionsgenossen hervorgegangen, welches in zahlreichen Petitionen an dieses hohe Haus und in Resolutionen des Landtages des Königreiches Böhmen zum Ausdrucke kam.

Eine Prüfung des Gesetzentwurfes lässt ihn als eine Grundlage für die Specialdebatte geeignet erscheinen, und ein Bedenken könnte nur dahin entstehen, ob §. 11 lit. h des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung dazu ausreicht, alle Bestimmungen dieses Gesetzes vollständig zu rechtfertigen. Es könnte das Bedenken obwalten, ob nicht einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes auf autonomistische Grundlage gestellt werden können, zumal ja die Gesetzgebung in Judensachen aus den einzelnen Königreichen und Ländern ihren Ausgang genommen hat. Indessen kann man sich mit dem Gesetze versöhnen, von dem Gesichtspunkte ausgehend, dass es ein Compromiss ist von Berathungen der Israeliten, die aus den verschiedenen Königreichen und Ländern bei dem Ministerium diesfalls getagt haben, und dass eine weitere autonomistische Ausgestaltung dieses Gesetzes durch Gründung von Rabbinerseminarien und anderen Instituten nicht ausgeschlossen erscheint.

Wird das Gesetz aber näher ins Auge gefasst, so zeigt es sich doch, dass es sich nicht allein um äußere Religionsverhältnisse handelt, sondern um die Stärkung der religiösen Grundlagen des Judenthums, um die Stärkung des Judenthums in religiöser Beziehung.

Ist dies der Fall, dann erscheint es zulässig, im Laufe der Generaldebatte sich mit jenen socialen Erscheinungen zu beschäftigen, welche direct gegen das Judenthum gerichtet sind, und dazu gehört in erster Linie der Antisemitismus. Über das Verhältnis des Judenthums zum Antisemitismus wurde in diesem hohen Hause soviel gesprochen, dass ich es nicht nöthig habe, mich zu entschuldigen, warum ich heute zu dieser Frage spreche, sondern warum ich erst heute von dieser Frage spreche. Der Grund hievon ist ein doppelter. Erstens glaubte ich mich mit der übergroßen Mehrheit des hohen Hauses in Übereinstimmung zu befinden, wenn ich von dieser Frage nicht bei jedweder, sondern nur bei passender Gelegenheit spreche, und nachdem seit Jahren bekannt ist, dass ein Gesetzentwurf dieser Art zur Verhandlung kommen wird, glaubte ich bis dahin mich in Schweigen bescheiden zu können.

Der zweite Grund aber ist der, weil ich in dieser Frage gerne anderen Collegen des hohen Hauses den Vortritt gelassen hätte, die nach Bildung, gesellschaftlicher Stellung und, ich sage es frei heraus, nach dem Momente der Wählerschaft, welches sie in dieses hohe Haus entsendet hat, mir weit geeigneter scheinen, über die Frage des Antisemitismus zu sprechen, als meine Wenigkeit.

Mich haben meine wackeren Wähler des Leitomyschler Wahlbezirkes ins hohe Haus entsendet, um zunächst die nationalen Interessen zu vertheidigen: ich glaube aber die Indemnität für meine heutige Haltung von ihnen zu erlangen, weil es mir vielleicht gelingen dürfte, nachzuweisen, dass die Frage des Antisemitismus in Österreich mit der nationalen Frage in engem Zusammenhange steht. Vorweg sei mir jedoch eine kurze persönliche Bemerkung gestattet. Nicht aus dem parlamentarischen Leben allein, sondern auch aus anderen Gebieten ist mir bekannt, dass nichts auf eine Rede abträglicher wirken kann, beim Lesen oder Zuhören, als wenn der Redner seine eigenen persönlichen Erfahrungen und Überzeugungen in den Mittelpunkt stellt. Gleichwohl werde ich mich dieses oratorischen Etiquettefehlers heute voraussichtlich wiederholt schuldig machen. Bei einer Frage, die die

Empfindungen nahe berührt, ist es naturgemäß, dass man sein eigenes subjectives Urtheil in den Vordergrund stellt, und nachdem ich mich meiner religiösen Überzeugung nach offen und innig zum Judenthum bekenne, so ist es selbstverständlich, dass ich von diesem subjectiven Standpunkte spreche. Diesen Standpunkt mögen Sie nach Ihrem Ermessen beurtheilen. Ich aber kann versichern, dass ich ganz unbekümmert um die etwaigen Folgen meiner heutigen Rede die Sache so darlegen werde, wie ich fühle und denke, dass ich bei dem, was ich zu sagen habe, unbekümmert sein werde, ob es den Antisemiten oder auch einzelnen meiner Glaubensgenossen gefällt oder nicht. Ich werde mit voller Rückhaltlosigkeit sprechen, denn nur eine solche vermag entweder zum gewünschten Erfolge zu führen, oder aber die Niederlage zu einer ehrenhaften zu gestalten.

Der Antisemitismus ist, wenn auch einzelne Wortführer dies zu leugnen versuchen, in erster Linie gegen die Confession gerichtet. Das hohe Haus hatte Gelegenheit, heute einen Redner zu hören, der beim Eingange seiner Rede betonte, dass der Antisemitismus seiner Partei nicht gegen die Confession gerichtet sei, und doch im Laufe seiner ganzen Rede immerwährend die confessionelle Frage, die Glaubens-, die religiöse Frage hervorgekehrt hat.

Es kann, meine Herren, daran gar kein Zweifel sein, dass der Antisemitismus die eben theilweise aus der religiösen Erziehung hervorgehende Stimmung gegen das Judenthum benützt, um gegen dasselbe einzunehmen, um auf religiöser Grundlage, auf religiösem Unterbau weiterhin Angriffe gegen das Judenthum zu richten. Wenn Zweifel diesfalls obwalten würden, berufe ich mich auf die Thatsache, dass der Verfasser des sogenannten antisemitischen Katechismus Theodor Fritsche mit Urtheil des Leipziger Landgerichtes vom 30. November 1888 wegen Vergehens der Beleidigung der jüdischen Religionsgenossenschaft zur Gefängnisstrafe verurtheilt wurde. In diesem Katechismus, der das Um und Auf der ganzen antisemitischen Lehre bildet, wird von Gott Jehova als jüdischem Privatgott, als Götzen gesprochen und in nicht weniger als 11 Stellen nach Feststellung des Leipziger Landgerichtes die jüdische Religion geschmäht und in den Koth gezerrt.

Wie kann man, geehrte Herren, daran zweifeln, dass der Antisemitismus gegen die Confession gerichtet ist, wenn, wie es heute insbesondere geschah, wieder die Geschichte von dem Blutrituale aufgefrischt wurde? Ängstliche Gemüther, deren es unter meinen Religionsgenossen mehr gibt, als es nothwendig ist, ängstliche Gemüther wollen von der öffentlichen Erörterung dieser Frage nichts wissen, als ob man solche Fragen todtschweigen könnte, als ob nicht tägliche Erfahrungen darüber lehrten und davon Zeugnis gäben, dass sie mit elementarer Gewalt hervortreten, und wenn es irgend einer Beruhigung bedarf, werde ich mir erlauben im Laufe meiner Auseinandersetzungen darauf hinzuweisen, dass die Frage des Blutrituales, dank dem ungehinderten antisemitischen Treiben, leider doch noch nicht aus der Welt geschafft worden ist und leicht zu Complicationen der traurigsten Art Anlass geben kann.

Gegen solche Beschuldigungen, wie es die sogenannte Blutbeschuldigung ist, sich vertheidigen zu sollen, während das 19. Jahrhundert zur Rüste geht, fällt allerdings schwer. Ich werde aber trotzdem einige Worte darüber sagen müssen, um darzuthun, mit welchen Waffen gegen das Judenthum gekämpft wird und welche furchtbare Analogie bezüglich anderer Waffen, welche gegen das Judenthum gebraucht werden, vorhanden ist.

Über das sogenannte Blutrituale, dessen Verkehrtheit und Widersinn schon daraus hervorgeht, dass es den Juden strenge verboten ist, auch nur thierisches Blut zu genießen, über dieses Blutrituale sprechen sich vor allem Autoritäten aus, und zwar bemerke ich christliche Autoritäten. Ich werde nicht einen einzigen Juden zum Zeugen anrufen, weil ich ja weiß, welchen Bedenken ein solches Zeugnis begegnen würde. Also es sprechen sich aus vor allem Papst Gregor X. und Innocenz IV., welche das Blutrituale als ein vollkommen unwahres, unzulässiges und unrichtiges erklären. Diese ihre Erklärung wurde von Rudolf von Habsburg, dem erlauchten Stammherrn unseres Kaiserhauses, in einem eigenen Erlasse confirmirt.

Wenn ich nun weiter gehe, begegnen wir im 18. Jahrhundert einer Schrift, welche bis jetzt etwas weniger bekannt ist, nämlich dem Gutachten des hochberühmten Ganganelli, des nachmaligen Papstes Clemens XIV., der, was die geehrten Collegen aus Polen interessiren dürfte, anlässlich einer in Polen erhobenen Blutbeschuldigung ein äußerst gründliches Gutachten ergehen ließ, in welchem er, wie ich glaube, der erste auf die interessante Thatsache verwies, dass die Blutbeschuldigung von allem Anfange an zunächst gegen die Christen erhoben wurde, und zwar geschah dies im heidnischen Rom, und dass erst in späterer Zeit dieselbe auf die Juden überging, und nach einer heute erhaltenen Mittheilung vernehme ich, dass noch jetzt die Christen in China sehr großen Verfolgungen wegen dieser Blutbeschuldigung ausgesetzt sind. Nähere Details will ich weiteren Ausführungen überlassen.

Wenn wir dann auf die neuere Zeit greifen, so hat insbesondere aus Anlass der vor einigen Jahren stattgefundenen Gerichtsverhandlung, die auch von dem ersten Herrn Redner gestreift wurde, eine eingehende Erörterung stattgefunden, und ich werde mir erlauben, um nicht die verehrten Herren zu ermüden, mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten nur die Namen der Theologen und Schriftgelehrten zu verlesen, welche einmüthig in der vernichtendsten Weise das Blutrituale als eine falsche Beschuldigung gegenüber den Juden darstellen. Nur bei einem einzelnen Namen werde ich mir erlauben, auf das Gutachten mit einigen Worten einzugehen. Es sind das folgende Gelehrte *(liest)*:

Professor Schlottmann in Halle, Professor Strack in Berlin, Professor Noeldecka in Straßburg, Professor Merx in Heidelberg, Professor Sigfried in Jena, Professor Stade in Gießen, Professor Baumgarten in Straßburg, Dr. Wünsche in Dresden, Dr. Köhler in Erlangen, Professor Delitzch in Leipzig, Professor Dillmann in Berlin, Professor Lagarde in Göttingen, ein wohlbekannter Antisemit, Professor Müller in Graz, Professor Müller in Wien, Professor Riehm in Halle, Professor Sommer in Königsberg, Bischof Reinkens, die Universitäten Amsterdam, Kopenhagen, Leyden und Utrecht.

Das meiste Gewicht lege ich auf das allerdings nur eine Zeile umfassende Gutachten des hochwürdigsten Bischofs Dr. Kopp, der früher Bischof von Fulda war und dann von Breslau, dessen Diöcese also bis in das österreichische Gebiet hineinreicht. Derselbe spricht sich in seinem Briefe an Dr. Kann, ddo. 4. November 1882, nachstehend aus *(liest)*:

„Auf Ihren Wunsch stehe ich nicht an, die bei unserer neuerlichen Unterredung abgegebene Erklärung zu wiederholen, dass die Annahme, es könnte von den Juden Christenblut zu rituellen Zwecken jemals gebraucht worden sein, weder durch die jüdische Religion, noch durch die Geschichte zu begründen ist, und dass eine derartige Beschuldigung, auf welche Voraussetzungen immer sie gestützt sein möge, als eine entschieden freventliche Unwahrheit bezeichnet werden muss."

Nachdem sich aus den Schriften das absolute Gegentheil bezüglich der Blutbeschuldigung ergibt, so berufen sich unsere antisemitischen Gegner auf die Tradition, welche angeblich vorhanden sein könnte.

Eine Tradition, von der niemandem etwas bekannt ist, verliert eben selbst ihren Wert; aber in dieser Beziehung gibt es ja ein Mittel; es mögen die zahlreichen Convertiten irgend eine Angabe darüber machen, ob ein derartiges Blutrituale je bei irgend einer Secte gewesen sei. Es haben Convertiten gesprochen, die sich in Stellungen befanden, die jedem gläubigen Christen und jedem Ehrenmann Achtung abgewinnen müssen. Ich werde mir erlauben, wenige Worte, die diese Convertiten gesprochen haben, nach dem Buche vorzulesen. Im Jahre 1753 lehrte an der Wiener Universität der hochberühmte v. Sonnenfels, der um diese Zeit ein Buch gegen die damals erhobene Blutbeschuldigung herausgab und sich in diesem Buche auf Seite 21 folgendermaßen, unter Kundgebung seiner jüdischen Abstammung und seiner genauen Vertrautheit mit dem Rabbinismus und allen Geheimnissen des Judenthums ausspricht *(liest)*:

„Aber ich, der ich unter Anführung meines Vaters als Oberlandrabbiners zu Berlin und der ganzen Chur-Brandenburgischen Mark sogar in meiner zartesten Jugend die genauesten und verborgensten Heimlichkeiten des gesammten Judenthums haarklein kennen gelernt, weilen er einstens einen Mann seines Gewerbs aus mir zu machen verlangte, kann vor Gott auf meine Seel und Gewissen bezeugen, dass dieses eine aus denen höchsten Unwahrheiten seie, welche in der Welt jemalen erhöret werden."

So spricht der Universitätsgelehrte und Professor Sonnenfels im Jahre 1753. Wir wollen nun jemand aus dem 19. Jahrhundert hören und ich bemerke für alle jene, welche etwa einen diesbezüglichen Zweifel erheben wollten, dass diese Erklärung wenigstens ihrem Grunde und ihrer Abstammung nach notariell festgestellt ist, nämlich von dem Bruder desjenigen, der die Erklärung abgegeben hat. Anlässlich des berichtigten Tisza-Eszlarer Falles erschien in den hiesigen Zeitungen unter notarieller Erklärung des Franz Krischker, mit Decret des Landesgerichtes Wien bestellten Substituts des k. k. Notars Adolf Faber, also aus dem Jahre 1882, folgende Darstellung, die ich mir ebenfalls vorzulesen erlauben werde, weil das hohe Haus heute von dem Blutrituale so manches gehört hat und weil ich mir nachzuweisen erlauben werde, dass die Gefahr, dass diesfalls Unruhen entstehen könnten, noch lange nicht geschwunden ist. Diese Erklärung lautet *(liest)*:

„Es war im Jahre 1840, als die Gemüther in ähnlicher Weise erregt waren, wie gegenwärtig in Ungarn. Da hielt es der berühmte Domherr und Domprediger an der Metropolitankirche zu St. Stefan, Dr. Emanuel Veith, bekanntlich selbst ein Neophyt, und wegen seines aufrichtigen Glaubenseifers von dem damaligen Wiener Fürsterzbischof Milde sehr hochgehalten, für angezeigt, die aufgeregten Gemüther zu beruhigen. Es war am Himmelfahrtstage jenes Jahres, als der gefeierte Kanzelredner vor den Tausenden andächtiger Christen folgende denkwürdigen Worte am Schlusse seiner Rede sprach: Ihr wisst es alle, meine andächtigen Zuhörer, und die es etwa noch nicht wissen, mögen es hören, dass ich als Jude geboren, und durch die Gnade Gottes erleuchtet, Christ geworden bin, auch dieser von mir gewonnenen Überzeugung in christlicher Mission stets treuen Ausdruck gegeben, und bei jeder Gelegenheit für die Wahrheit Zeugnis gab, christlichen Bekennern in meinem aufrichtig pastoralen Berufe Trost und Hoffnung spendete, nach bestem Wissen und Gewissen." Und nun erhob der treffliche Mann das Pontificale und fuhr mit gerührter Stimme fort: „Und so schwöre ich es hier im Namen des dreieinigen Gottes, den wir alle bekennen, vor Euch und vor aller Welt, dass die durch arge List verbreitete Lüge, als gebrauchten die Juden bei der Feier ihres Osterfestes (Pessach) das Blut eines Christen, eine hämische, gotteslästerliche Verleumdung ist, und weder in den Büchern des alten Bundes, noch auch in den Schriften des Talmud, die ich genau kenne und eifrig durchforscht habe, enthalten ist. So wahr mir Gott helfe und

in meiner letzten Stunde mir ein gnadenreicher Heiland sei!"

Verehrte Herren! Bedenken Sie nun: Sonnenfels erklärte es als eine der größten Lügen, welche die Welt gehört hat. Bischof Kopp erklärte es für eine freventliche Unwahrheit. Domherr Veith erklärte es auf der Kanzel, das Pontificale in der Hand, als eine lügnerische, gotteslästerliche Verleumdung. Und trotzdem wurden wegen dieses Blutrituales Tausende von Juden verfolgt, gemartert und hingerichtet!

Ich werde darüber keine weiteren Erörterungen machen, aber die eine Bitte glaube ich wohl an jene Herren, welche der antisemitischen Richtung offen und heimlich huldigen, stellen zu dürfen, die Bitte nämlich, die Anklagen gegen die Juden denn doch etwas strenger zu beurtheilen, damit nicht ein schreiendes Unrecht abermals gethan oder wiederholt werde. Fragt man, und hier nähere ich mich dem eigentlichen Punkte, warum ich von der Blutbeschuldigung heute sprechen musste, wiewohl mir schon die Rede des Herrn Vorsprechers reichlichen Anlass gegeben, ja mich geradezu dazu gezwungen hat; fragt man, warum und wieso solche sinnlose Anklagen sich erhalten konnten, dann gibt die Geschichte nachstehende noch schrecklichere Erklärung: Die Feinde der Juden, weil sie die Juden selbst des Blutrituales doch nicht überweisen konnten, dessen sie sich nie schuldig gemacht, haben selbst solche Thaten verübt, um den Schein auf die Juden zu laden. Diesfalls erlaube ich mir aus dem früher citirten Gutachten von Ganganelli eine höchst bedeutsame, meines Erachtens noch zu wenig bekannte Stelle vorzulesen, welche unwiderleglich auf Grund von Acten, die beim heiligen Officium in Rom geprüft wurden, darthut, dass es nicht selten Fälle gab, wo den Juden todte oder todtgeglaubte Kinder in die Häuser gelegt wurden, um die Blutbeschuldigung mit einem Schein von Recht wiederholen zu können. Er sagt auf Seite 37 *(liest)*:

„Was würde aber der Fiscus von Luceoria sagen" — das muss der gewesen sein, der nachgefragt hat — „wenn bewiesen würde, dass ein gleiches entsetzliches Verbrechen mehreremale (Gott wolle nicht, dass immer) von Christen begangen worden ist, sogar vom Vater selbst und darauf den unglücklichen Juden zugeschoben wurde? Ich schäme mich, den Verdacht auszusprechen, aber viel mehr bringt es mich außer Fassung, hiefür den authentischen Beweis, bezeichnet mit Letter D, darzubieten. Dort lese man, dass ein Vater eine seiner zarten Töchter an verschiedenen Theilen verstümmelte, nach tödtlicher Verwundung zwischen Tücher einwickelte und in einer Krippe im Stalle eines Wirtshauses, das nach der Sitte in Polen von Juden gehalten wird, zurückließ! Dort lese man, dass dasselbe Kind, welches durch göttlichen Willen länger lebte, mit eigenem Munde bekannte, vom eigenen Vater mit vielen Wunden und Verstümmlungen übel zugerichtet worden zu sein. Und doch hatte sich schon der Verdacht gegen die Juden gebildet, schon wollte man gegen die Juden vorgehen!"

Ich habe diese Stelle nicht ohne tiefe Erschütterung gelesen. Ich stelle mir vor, welche Gefahren noch heute vorhanden sind, und deswegen spreche ich darüber. Im vorigen Jahre zu Ostern, da kamen jene Berichte und Meldungen von Rabbinern, welche Kisten mit Leichen erhalten haben, und von anderen ähnlichen Dingen, und nur das rasche Eingreifen der Staatsanwaltschaft hat mehrere antisemitische Journale zum Schweigen gebracht. Da verbreiten sich gewöhnlich zu Ostern diese Gerüchte und wie die ersten Lerchen kommen, kehren auch diese Gerüchte wieder. Ich hätte auch in diesem Punkte noch geschwiegen. Vor vierzehn Tagen, sage vor vierzehn Tagen, wurde in Böhmen eine entsetzliche That verübt. Ein junger Bursch, den ich nicht weiter beschuldigen will, schlachtete zwei Kinder förmlich ab, ob sie todt blieben, weiß ich nicht, und verletzte zwei Ehepaare. Da war in einem der gelesensten Prager Journale die Nachricht enthalten, dass es allgemein verbreitet sei, dass der junge Bursch gelockt worden sei, um ein Blutrituale an ihm zu begehen und dass er, selbst angegriffen, nur in Nothwehr gehandelt habe. Sie können daraus ermessen, in welcher Gefahr man sich heute noch befindet. Der Mörder war aber milder gesinnt, als der Berichterstatter des Blattes, er hat einfach seinen Raubmordversuch eingestanden und büßt nun seine Schuld in Chrudim in der Untersuchungshaft. Auf die erste Lectüre konnte man fürchten und besorgen, dass sich Scenen von gräuelhafter Art wiederholen werden.

Ich habe das gesagt, meine Herren, um meine Pflicht gethan zu haben, für den Fall als wir wieder zu österlicher Zeit diesen Notizen in antisemitischen Journalen begegnen werden, die sich ja nicht sofort berichtigen lassen, weil man erst nachsuchen muss. Wenn wieder Unruhen entstehen und Opfer fallen, will ich wenigstens das Bewusstsein haben, darauf rechtzeitig hingewiesen zu haben, und darum habe ich die Sache zur Sprache gebracht, des Umstandes nicht zu gedenken, dass die Rede des geehrten Herrn Vorsprechers einen zwingenden Anlass dazu geboten hat.

An die Beschuldigung des Blutrituales knüpft sich die weitere Beschuldigung, die wir von beredtem Munde unlängst hier im Hause und von minder beredtem Munde heute gehört haben, nämlich von der Weltmacht des Judenthums. Ich weiß nicht, ob die Weltherrschaft schon in seinem Besitze ist oder erst angestrebt wird. Das ist eine schreckliche Analogie gegenüber der Blutbeschuldigung. Während man früher dem Volke sagte: „Dein Leben ist in Gefahr, der verruchte Jude will dein Blut", sagt man jetzt, weil man denn doch mit dem Blutrituale bei allen Menschen nicht aufkommt: „Du bist unter der Herrschaft der Juden; um dich von ihr zu befreien, musst du ein wenig Juden hetzen."

Das ist der Tenor jener Reden, die so oft gehalten werden. Worauf gründet sich denn die Beschuldigung von der Weltherrschaft des Judenthums? Diese gründet sich angeblich auf einen Aufruf von Cremieux, welcher als Jude und Franzose in den Augen gewisser Leute schon dadurch ein doppeltes Verbrechen begangen hat. Der soll im Jahre 1872 die Alliance israélite gegründet und die Weltherrschaft der Juden proclamirt haben. Nun wurde aber die Alliance israélite nicht 1872, sondern 1860 gegründet, und das französische Journal „L'Antisemitique", welches behauptete, aus den französischen amtlichen Acten dies erfahren zu haben, wurde durch Erklärung des Ministers Waldeck-Rousseau am 23. Mai 1884 der vollkommenen Lüge geziehen. Es ist eine Erfindung, eine Lüge ebenso gotteslästerlicher Art, wie die Lüge bezüglich des Blutrituales.

Man spricht von einer Weltherrschaft der Juden und die Macht der Juden ist nicht groß genug, um irgend eine Verwirklichung der durch das Staatsgrundgesetz zugesprochenen Rechte zu erreichen. Wir stehen theilweise schutz- und wehrlos den Verfolgungen gegenüber, die manchmal mittelalterliche Gestalt anzunehmen beginnen, allerdings nicht ohne eigene Schuld! Die früher so verachteten Juden, wenn ihnen einst ein Unrecht widerfuhr, rafften sich auf und bis in die Vorzimmer der Könige und Päpste drangen ihre Vertreter, um sich des wirksamen Schutzes hoher Machthaber zu versichern, und jetzt in stumpfer Indolenz harrt jeder von uns aus, bis auch ihn das Schicksal erreicht, und jene Persönlichkeiten, welche scheinbar an der Spitze des Judenthums stehen und diesem vielmehr Schaden als Nutzen gebracht haben, hüllen sich in kühle Indifferenz und erklären vielleicht noch, wie eine Anekdote zu erzählen weiß, dass sie ihre Prachtsalons nur nichtjüdischer Gesellschaft offen halten. Das ist die Geschichte von der Weltherrschaft und Weltmacht des Judenthums.

Der zweite Angriff, meine Herren, ist gerichtet gegen die Race. Ich halte diesen Angriff gegen die Race für einen noch verderblicheren als den gegen die Religion. Der Verfolgung wegen der Religion kann sich ja jeder Jude, der weniger beherzt ist, durch die einfache Taufe entziehen, wiewohl dahingestellt sein muss, ob eine solche Taufe immer nach Überzeugung geschieht. Der Verfolgung gegen die Race kann man sich nicht entziehen. Die Thatsache, meine Herren, dass jemand von jüdischen Eltern geboren ist, kann ja nicht ungeschehen gemacht werden, die bleibt fest. Hier ist also kein Entrinnen; für denjenigen Juden, der, ich möchte sagen, der Verfolgung sich entziehen will, ist es geradezu unmöglich.

Wenn nun aber, meine Herren, gegenüber diesen getauften Juden sogenannte Antisemiten auch noch jene Mittel der Verfolgung ergreifen, sie von Vereinen auszuschließen und die Gesellschaft mit ihnen meiden, was liegt darin anderes als ein Angriff, ein sacrilegialer Angriff gegen das Princip der Taufe und darum scheint es mir unfassbar, wie eine Partei, welche sich christlich-social nennt, sich auf diesen Standpunkt des Antisemitismus stellen oder mit diesem Antisemitismus pactiren kann. Dieser Angriff, der gegen die Race gerichtet ist, ist nicht allein gegen das Judenthum gerichtet, er ist gerichtet zum Theile gegen das Christenthum, und in Amerika, wo man gewohnt ist, die letzten Consequenzen aus den ersten Principien zu ziehen, sind die Antisemiten entschiedene Christenhasser, wie sie hier Judenhasser sind, und das wird sich im Laufe der Zeit gewiss entwickeln müssen und das entwickelt sich thatsächlich. Denn, meine Herren, vergessen Sie nicht, welche Bedeutung — ich spreche nicht meine eigenen Worte aus, in bescheidener Weise werde ich mich auch hier hinter Autoritäten zurückziehen, besonders jene, welche sich den religiösen Sinn bewahrt haben — das Judenthum für das Christenthum hat. Jener Papst Innocenz IV., der die Juden in Schutz nahm und darüber befragt wurde, warum er dies thue, antwortete: „quia sunt documenta veritatis evangelii", weil sie der Beweis für die Wahrheit des Evangeliums sind. Ein tiefer Sinn liegt in den Worten des frommen und gerechten Papstes. Der Jude bezeugt durch seine Existenz die Wahrheit und die Lehre des Christenthums. Und bei der Lehre des Christenthums ist es von einer ungeheuren Wichtigkeit, auf die Stämmlinge des Judenthums hinzuzeigen, welche gewissermaßen die Geschichte bis dahin verlängern.

Und darum muss ich aufrichtig gestehen, scheint mir besonders der Kampf gegen die Juden von einer gewissen, von einer frommen und kirchlichen Seite ein fast unbegreiflicher zu sein.

Denn es liegt hier gewiss etwas vor, was schließlich auch die Grundsätze und die Grundlage des Christenthums unterwaschen und untergraben muss. Es ist dies eine Gefahr, welche von den Kirchenfürsten meines Erachtens etwas spät erkannt wird, aber eine Gefahr, die jedem vor Augen treten muss, wenn man den Kampf sieht gegen das Semitenthum, welches Semitenthum doch dasjenige ist, das sowohl mit dem Judenthume als mit dem Christenthume im Zusammenhange steht. Das wolle bedacht werden.

Wenn nun der Angriff sowohl gegen die Race als auch gegen die Religion versagt, so beruft man sich gewöhnlich, und dies geschah auch heute, auf allgemeine volkswirtschaftliche Grundsätze. Der Jude ist ein wirtschaftlicher Schädling. Ja, meine Herren, wenn man in einer Zeit der wirtschaftlichen Depression zu dem schlichten Manne hintritt und ihm, der eine Erklärung sucht für das Übelergehen, sagt: „Der Jude ist an allem Schuld", wie man früher in religiöser Beziehung auf ihn den größten Einfluss genommen hat, so muss man ein sehr leichtes Spiel haben. Das scheint sehr eindringend zu sein, wenn man sagt, der Jude ist an der wirtschaftlichen Depression schuld. Es würde den engen Rahmen einer parlamentarischen

Rede zersprengen und es fehlt mir an Verständnis ebensowohl als an der Gelegenheit, jene Gründe für die wirtschaftliche Depression anzuführen, welche vorhanden sind, des Umstandes nicht zu gedenken, dass die wirtschaftliche Depression vielfach überhoben und vielfach übertrieben wird. Aber nur auf eines möchte ich aufmerksam machen. Wenn jene, die wirklich im Dienste der Aufklärung und Wissenschaft stehen, vor das Volk hintreten würden mit der Frage: Haben die Juden es verschuldet, dass die überseeische Concurrenz des Getreides stattgefunden hat? Verschulden etwa die Juden den Umstand, dass der Friede zwischen den Nationen in Europa nicht vollkommen hergestellt sei? Sind die Juden schuld daran, dass die Maschine eine derartige Macht bekommen hat und infolge dessen auf das Handwerk drückt? Wie könnte auf diese Frage anders geantwortet werden als: „Nein"? Aber man hütet sich wohl diesen Punkt anzuführen, man muss eben durch das ewige Verschweigen des wahren Grundes der wirtschaftlichen Depression, durch den Hinweis auf die Juden den Fanatismus der blinden Massen erzeugen, und wenn man ihn erzeugt hat, dann beruft man sich wieder darauf, dass er ein Zeugnis für den Antisemitismus ist, und so geht es in einem ewigen, meines Erachtens fluchwürdigen Kreislaufe der Geschichte immer weiter fort, indem man zuerst den Antisemitismus zeugt und dann aus diesem Antisemitismus auf die Berechtigung desselben hinweist. Das sei im allgemeinen erwähnt.

Ich werde mir nun aber auch erlauben, die speciellen Vorwürfe, soweit sie greifbar aus jenem Tosen hervortreten, in einigen Punkten zu besprechen. Da haben wir vor allem andern einen Vorwurf, den wir auch heute gehört haben, den Vorwurf, dass sich die Juden rasch und allzu viel vermehren. Allerdings umspielte bei diesen Worten ein Lächeln mehrere Zuhörer und auch jetzt noch. Denn liegt es nicht nahe, was für eine Gefahr darin liegt, wenn man auf solche Dinge hinweist? Ist es richtig? Es ist nicht richtig! Die Vermehrung in Deutschland um fünf Millionen in ganz kurzer Zeit beweist, dass von einer Überbevölkerung seitens des semitischen Stammes gar keine Rede sein kann. Allein, meine Herren, ich werde die Vertheidigung gegen einen solchen Vorwurf gar nicht führen. Wenn wir einmal auf jenen niedrigen Racenstandpunkt, auf jenen niedrigen Punkt des Materialismus kommen, dass wir die Zeugungsverhältnisse der einzelnen Völker und Classen reguliren, dann wird neben dem Judenthume noch manch anderer Organismus der Welt zum Opfer fallen. Es ist etwas Unerhörtes, daß man diesen Punkt hervorhebt und ihn als einen Vorwurf den Juden entgegenstellt. Sollen die Juden, um diesen Vorwurf zu widerlegen, etwa weniger heiraten, oder sollen sie — ich will es gar nicht aussprechen. Es ist etwas Furchtbares, dass dies zur Sprache gebracht werden kann. *(Bravo!)*

Der zweite Vorwurf, der gegen die Juden erhoben wird, ist der, dass sie zu Verbrechen und Vergehen hinneigen. Ein wichtiger Vorwurf, und wenn mich nicht eine gewisse Rücksicht zurückgehalten hätte, ich wäre auf denselben schon früher eingegangen. Ich gebe den Antisemiten das Recht, jeden ernsten Vorwurf zu erheben und ich spreche mir, der es mit dem Judenthume ehrlich meint, die Pflicht zu, einem jeden Vorwurfe nahe zu treten, beziehungsweise mich mit ihm zu beschäftigen, aber es muss ein gerechter Vorwurf sein. Man sagt uns ein größeres antisemitisches Journal, die „Kreuzzeitung", war es, die vor mehreren Jahren die Notiz brachte, die wirklich jeden Forscher fast erschrecken musste, dass sich die Juden bei Vergehen der leichtsinnigen Crida — Sie sehen, meine Herren, wie ich meinen Gegnern nahe komme, soweit es möglich ist — 19mal mehr verhältnismäßig betheiligen als die Nichtjuden.

Meine Herren! Ich werde mich des Wortes „Nichtjuden" bedienen, nicht aus Hochmuth, wie es für Unerfahrene vielleicht den Anschein haben könnte, sondern weil ich diesfalls mir eine Zurückhaltung zur Pflicht mache, aber bei meiner unstreitigen Ehrerbietung für das Christenthum widerstrebt es mir, ewig und ewig den Namen im Munde zu führen und ich bitte daher aus der Nennung von Juden und Nichtjuden keine andere Consequenz zu ziehen.

Nun, man sagt, dass die Juden 19mal mehr sich bei Vergehen der leichtsinnigen Crida betheilgen als Nichtjuden. Dabei hat allerdings dieses Blatt anzuführen unterlassen, dass bei Diebstahl, Betrug, Raub, Brandstiftung die Verhältniszifer für die Juden ungleich günstiger ist und wieder einen gewissen Vorzug für die Juden hervorbringt. Indes bleibt immer die Ziffer von 19 beunruhigend und ich musste daher diesfalls weitere Forschungen pflegen. Die Erklärung für diese Ziffer ist einfach und leicht zu finden. Dass das Vergehen der leichtsinnigen Crida nur im Geschäftsleben vorkommen kann, liegt auf der Hand. Nach der preußischen Berufsstatistik aus dem Jahre 1882 sind die Juden verhältnismäßig 15mal mehr am Geschäfte betheiligt als die Nichtjuden. Wenn Sie nun die zwei Ziffern 15 und 19 zusammenstellen, so ergibt sich einfach und naturgemäß die Erklärung.

Wenn man aus dem Begehen von strafbaren Handlungen irgend einen Rückschluss auf die Moralität einer bestimmten Classe oder einer bestimmten Bevölkerung ziehen will, so ist es offenbar, dass man von den Gesammtverbrechen und Gesammtvergehen sprechen muss und von den Procenten der Delinquirenden bei einer gleichen Anzahl von Gleichgläubigen.

Wenn man sich dieser Mühe unterzieht bezüglich des Jahres 1886, so kommt man zu folgendem Resultate: Auf je 100.000 Personen gleicher Confession delinquirten, und zwar bei 100.000 Katholiken im Jahre 1886 838, bei 100.000 Bekennern der evangelischen Confession delinquirten 690, bei 100.000

Bekennern der jüdischen Confession 603. Bewahre mich Gott, dass ich etwa philosemitische Schlüsse daraus ziehen wollte. Ich wünsche nur, dass man aus dem Umstande, dass die Juden nach dem Verhältnis am günstigsten stehen, folgern möge, dass man sie nicht als zu Verbrechen mehr hinneigend bezeichnen kann.

Man muss sagen, dass die Juden — auch nach der österreichischen Berufsstatistik — ganz dasselbe Verhältnis bewahren und vielleicht ein bischen besser als die anderen. Dabei muss man denn doch bekennen, dass die Verurtheilung eines Juden, sei es bei einem Richter von Beruf, sei es bei Geschwornen, gewiss nicht schwerer erfolgt als die Verurtheilung eines Nichtjuden.

Wie man daher aus der Criminalstatistik etwas zu Ungunsten der Juden ableiten kann, ist und bleibt mir unklar.

Der dritte Punkt, der gegen die Juden erhoben wird und auch heute erhoben worden ist, bezieht sich darauf, dass die Juden kein Gewerbe treiben, nicht arbeiten, nicht thätig sind. Ein schwerwiegender Vorwurf. Aber gestatten Sie mir, nur Einzelnes — nicht zur Rechtfertigung, so kühn bin ich nicht — aber zur Entschuldigung des jüdischen Volkes anzuführen.

Wenn man davon spricht, dass sich die Juden mehr dem Handwerk zuwenden sollen, so, glaube ich, würde die Befolgung dieses Rathes den Juden wenig Nutzen bieten, sondern ihnen nur eine neue Feindschaft des Handwerkerstandes zuziehen, von dem bekannt ist, dass er am wenigsten den Juden freundlich gesinnt ist.

Aber davon abgesehen, meine Herren, jüdische Meister gibt es verhältnismäßig noch wenige, weil vor 40 Jahren noch die Zünfte den Juden absolut verschlossen waren und seither, bei der Gewerbefreiheit wenig jüdische Meister sich herangebildet haben.

Also, meine Herren, zu einem nichtjüdischen Meister! Ich bitte die Sache vom menschlichen Standpunkte recht ins Auge zu fassen. Unsere Jugend wird bei den antisemitischen Alluren einestheils der Lehrerschaft schon heute in den Volks- und Mittelschulen äußerst unglimpflich behandelt. *(Sehr richtig!)* Ich will diesfalls nicht weitergehen als ich muss. Ich könnte mit Thatsachen dienen. Wie würde es einem jüdischen Lehrling, wenn er bei einem nichtjüdischen Meister eintritt, ergehen? Wir hatten vor nicht langer Zeit Verhandlungen, die, ich möchte fast sagen, einem ins Herz schnitten, über Misshandlungen, die ein Judenknabe, der bei einem nichtjüdischen Meister untergebracht war, von den Gesellen zu erleiden hatte; er wurde in furchtbarer Weise gequält und gemartert. Bei dem Tone und der Sitte, die in einer derartigen Werkstätte manchmal herrschen, dürfen wir uns darüber nicht so wundern.

Fassen Sie wohl ins Auge, ob es einem jüdischen Vater leicht ist, sein Kind bei einem nichtjüdischen Lehrherrn unterzubringen, ferner die Frage der Beköstigung und anderes, und Sie werden mir zugeben, dass die Anforderung, die Juden mögen sofort zum Handwerkerstande übertreten, eine Anforderung ist, die nicht leicht erfüllt werden kann.

Nun sagt man weiter, die Juden scheuen die Arbeit. So allgemein lässt sich dies wohl nicht behaupten. Ich glaube, die Herren aus Polen werden mir bestätigen, dass in Polen die Juden stark beim Handwerkerstande vertreten sind, ebenso ungemein viel in Rumänien. Ich berufe mich auf die schweren Arbeiten, welche jüdische Arbeiter in den Seehäfen, insbesondere bei den Landungsplätzen leisten. In Pest insbesondere, so hat man mir über mein Befragen mitgetheilt, repräsentiren sie die großen Lastträger, die schweren Lastenträger, welche bei dem Landungsplatze die schwersten Lasten tragen. Der Jude ist der schweren Arbeit nicht abhold und es dürfte vielleicht von einigem Interesse sein, wenn wir eine Schilderung aus einem antisemitischen Blatte — ich werde ein philosemitisches Blatt nicht citiren — hören, welche uns bezüglich einer Stadt, die uns auch noch aus anderen Gründen näher steht, nämlich bezüglich Salonichi gegeben wird.

Die Kölnische Zeitung schreibt in folgender Weise. Der Correspondent constatirt nämlich ein Übergewicht der Juden in Salonichi über die anderen. Wenn sich gewisse Träume, die wir einem Österreicher ja gönnen dürfen, verwirklichen, so wird die Besorgnis, einen Zuwachs an Juden zu bekommen, noch eine größere werden. In Salonichi begegnen wir sehr vielen Juden, und zwar Juden, welche dort gewissermaßen eine imponirende Stellung einnehmen.

Der Correspondent constatirt das Übergewicht der Juden in Salonichi und sagt *(liest)*: „dass sie arbeiten, mühselig arbeiten, das verleiht ihnen im Zusammenhang mit ihrer ziffermäßigen Mehrheit jene in der neueren Geschichte des Stammes nicht zweimal verzeichnete Stellung. Der Jude ist hier Lastträger, Bootsmann, Handwerker, Dienstbote. Der Türke arbeitet hier wie anderwärts nur in einem beschränkten Sinne, so weit eben seines Lebens geringe Nothdurft es erfordert; der Grieche ergibt sich dem verhältnismäßig leichten oder mühelosen Geschäft, er ist Inhaber der zahllosen Kaffeeschenken, Koch, Zuckerbäcker, Droschkenkutscher, Barbier, Friseur, er bildet den Vermittler auf jedem Gebiete, kurz er betreibt in der Hauptstadt alles, was ohne übermäßige körperliche Beschwerden sich thun lässt."

Sie sehen, dass man dieselben Vorwürfe, die man dem jüdischen Stamme hier macht, wieder in einem anderen Orte ganz genau und wörtlich gegen einen anderen Stamm erhebt und dass dort der Jude, wiewohl er doch der jüdischen Race angehört, fleißig und thätig arbeitet und zu den fleißigen und thätigen Leuten gehört. Ich glaube daher, dass auch in dieser Beziehung der Vorwurf, wenn auch nicht vollkommen widerlegt, so doch wesentlich entkräftet sei.

Ein vierter Vorwurf, der so hingeworfen wird und der der gangbarste ist und der auch heute mit einem gewissen Wohlbehagen citirt worden ist, ist der Vorwurf wegen des Geldbesitzes, wegen des Reichthums, und da wird derselbe, wie es auch heute geschah, mit einem oder zwei jüdischen Namen drapirt und es wird hingewiesen auf jenen Reichthum zweier oder dreier jüdischer Firmen, die eben alles andere überschatten.

Geehrte Herren! Gegenüber diesem Vorwurfe, wenn er überhaupt als Vorwurf bezeichnet werden muss, möchte ich doch anführen, dass die Vermögensverhältnisse jener bekannten Weltfirma, wie man sie nennt, nämlich Rothschild, in neuerer Zeit vollkommen überschattet worden sind von ganz anderen Vermögen, welche vorgekommen sind. Ich erwähne da die Petroleumprinzen in Amerika, die Silberminenfürsten, die Kohlenkönige, den Gould, Mackai, Vanderbilt, Stieglitz in Petersburg, Barring in London, Duca di Galliera in Italien.

Meine Herren, neben dem Vermögen der Juden lassen sich die Vermögen der Nichtjuden ganz gut sehen, von dem Umstande abgesehen, dass es auch blutarme Juden gibt *(Sehr richtig!)* und dass diese unter der antisemitischen Bewegung am meisten leiden; das ist das Betrübende an der Sache. Der reiche Jude vielleicht gibt den Anlass zum Antisemitismus, aber büßen muss es der arme Jude. Der reiche Jude ruft nach Polizei, er sitzt in der Stadt, der arme Jude, der sein Bünkel von Sonntag bis Freitag schleppt, büßt die Sünden anderer. *(Sehr richtig!)* Schon dieses Unrecht im Antisemitismus sollte dahin führen, den Antisemitismus mit anderen Augen anzusehen.

Aber wir wollen einen Punkt weitergehen, wir wollen die Vermögensfrage ins Auge fassen und wir kommen zu einem ganz sonderbaren Resultate.

Meine Herren! Die Art und Weise, wie jetzt die Sitzungen in größeren Zwischenräumen aufeinander folgen, gestattet uns, hie und da vielleicht einen Spaziergang in der Stadt zu unternehmen, und da würde ich Sie einladen, einmal das Haupthandelsemporium der Wienerstadt, nämlich den sogenannten Quai zu besichtigen, wo die sogenannten Quaifirmen eine ganz bedeutende Rolle spielen. Da wurde mir nun von einer Seite, der zu vertrauen ich allen Anlass habe, ohne dass ich aber dafür vollkommen einstehen will, erklärt, es gebe hier 500 sogenannte Quaifirmen; unter diesen 500 Quaifirmen befinden sich 50 nichtjüdische und 450 jüdische Firmen, und da sagen nun die Leute, diese 50 nichtjüdischen Firmen haben zehn- und zwanzigmal soviel Vermögen als die 450 jüdischen. Und wenn man die Namen liest, welche sich da repräsentiren: Faber, Fellmayer, Ganal, Geipel, Schmidt, Genzel, Liebig, Mattausch, Leitenberger, Bonwiller und mehrere andere, so muss man zur Erkenntnis kommen, dass sich das große Vermögen nicht so sehr in den Händen der Juden, als vielmehr in den Händen der Nichtjuden concentrirt, nur dass die Juden — auf welchen Punkt ich sofort zurückkommen werde — nicht selten einen sehr unlöblichen Gebrauch von ihrem Vermögen machen bezüglich der Äußerlichkeit, bezüglich der Toilettenpracht, der Einrichtung der Wohnung. Die Sachen sind volkswirtschaftlich recht gut, aber in einer solchen Zeit, wie die jetzige ist, thäten die Juden gut daran, und ich fordere sie in einer solchen Stunde, wie ich eben jetzt zu sprechen habe, dazu auf, sich auf die größte Einfachheit und Schlichtheit zu beschränken und es zu vermeiden, Aufsehen zu erregen, in schönen Kleidern einherzugehen, Gesellschaften zu geben. Es ist dies eine gebieterische Pflicht. Besitzen jüdische Familien ein Einkommen, welches größer ist, als des Lebens Nothdurft erheischt, so mögen sie in einer solchen Zeit lieber Wohlthaten üben. *(Bravo! rechts.)* So sehr auch der antisemitische Hass gestiegen ist, dass der Jude Sinn für Wohlthaten hat, das hat ihm denn doch noch niemand bestritten, und bei der Frage nach Geld hat man nie gefragt, woher das Geld stammt, wenn es sich um Wohlthun handelt. *(Beifall.)*

Ich rathe dringend meinen Glaubensgenossen, die zum Theil jetzt auch meine Leidensgenossen sind, denn jeder denkende Jude, der sich seines Judenthums nicht schämt, empfindet die Schmach, die ihm angethan wird und die in diesem Hause den Vertretern des Judenthums so oft angethan wurde, dass er berechtigt ist, zu bitten, dass alles geschieht, um den wenn auch nicht gerechtfertigten, aber immerhin vorhandenen Vorwand und Anlass zum Antisemitismus zu entfernen.

Aber, geehrte Herren, man hat auch vom Reichthum der Juden gesprochen, und da will ich Ihnen den Beweis geben, in welcher Weise die Berichte über den Reichthum der Juden ins Werk gesetzt werden.

Der Redner, der heute vor mir sprach, hat bei einer früheren Debatte hier im vollen Hause drei schwerwiegende Behauptungen für den Reichthum der Juden angeführt, Behauptungen, die natürlich in die Blätter übergehen, und wenn es auch dahin gekommen ist, die Rede dieses Sprechers von der äußersten Linken zu belächeln, ich muss gestehen, ich weiß, dass diese Rede außerhalb dieses Hauses großen Eindruck machen wird. Mir vergeht das Lachen, und das, worüber wir lachen, wirkt auf einem anderen Boden sehr intensiv. Mir fällt es nicht ein, Seine Excellenz den Herrn Präsidenten darauf aufmerksam zu machen, dass als im deutschen Reichstage der Antisemit Dr. Böckl ein einzigesmal nicht von den Juden im Parlament, sondern von jüdischen Viehtreibern sprach, er zur Ordnung gerufen, und ihm das Wort entzogen wurde. Ich freue mich, dass wir hier eine solche Freiheit haben, aber diese Freiheit ist mit einer gewissen Gefahr verbunden.

Nun ich kehre zu dem Beweise über den Reichthum der Juden zurück. Damals sprach dieser Abgeordnete Folgendes aus:

„Rothschild besitze in Böhmen achtmal soviel Großgrundbesitz als die kaiserliche Familie." *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Das ist die erste Behauptung. Das haben wir alle gehört. *(Rufe: Ja wohl!)* Zweitens behauptete er, die Juden besäßen in Galizien 80 Procent des Grundbesitzes, und mehr als die Hälfte der polnischen Großgrundbesitzer seien Juden.

Eine dritte Behauptung war, ein gewisser Popper, ich glaube, er ist geadelt worden „de Podhragy", besitze mehr als die Hälfte des Neutraer Comitats und sei Patron von mehr als 50 katholischen Kirchen.

Die eine Behauptung bezüglich des Reichthumes Rothschilds in Böhmen bezüglich des Grundbesitzes, der achtmal so groß ist, als der des kaiserlichen Hauses, diese Gegenüberstellung ist das entsetzlichste, was es geben kann. — Diese Behauptung war der Herr Abgeordnete so freundlich selbst zu berichtigen, aber in einer äußerst originellen Weise, indem er die Behauptung in das stenographische Protokoll nicht aufnahm. Sie wurde hier gesprochen, findet sich aber nicht im stenographischen Protokoll. Nun warten aber die Zeitungen nicht auf das stenographische Protokoll, sondern sie bringen die Reden nach der Reichsrathscorrespondenz, oder wie sie sie gehört haben. Es fand sich also die Geschichte von Rothschild bezüglich des Grundbesitzes in Böhmen anderen Tages in den antisemitischen Blättern, und ob die antisemitischen Blätter auf jene Berichtigung des Herrn Abgeordneten Milner, die er selbst am anderen Tgge vorgenommen hat, eingegangen sind, ist mir nicht bekannt; ein so fleißiger Leser der antisemitischen Journale bin ich nicht.

Dieser Bericht überging vor nicht langer Zeit in ein Blatt, das mir sonst weniger antipathisch ist und das als Blatt der Adelsfraction gilt; auch da hieß es, Rothschild besitze achtmal so viel Grundbesitz in Böhmen als das kaiserliche Haus. Nun besitzt Baron Rothschild in Böhmen nicht einen Baum und nicht ein Haus *(Lebhafte Heiterkeit)*, und wenn er — ich weiß nicht, ob Baron Rothschild Lust hat, meiner Bitte zu folgen — aber wenn er dies will, so erwerbe er auch nichts in Böhmen. Es ist gar nichts Angenehmes für uns, mit seinem Namen in Verbindung zu stehen, und ich möchte ihn dringend gebeten haben, seine Latifundien anderswo zu erwerben, damit in Böhmen jener ziemlich erträgliche Zustand weiter herrsche, der heute besteht.

Diese Behauptung wäre also so widerlegt.

Die zweite und dritte Behauptung hat der Herr Abgeordnete der Troppauer Landgemeinden im stenographischen Protokoll stehen lassen. Ich freue mich, auch deren Richtigkeit wesentlich anfechten zu können.

Die Behauptung, dass die Juden in Galizien 80 Procent Grundbesitz haben und die Hälfte der Großgrundbesitzer ausmachen, hat mich veranlasst, ein Büchlein unseres verehrten Collegen Szczepanowski mir anzuschaffen, wo Sie auf Seite 116 eine Erklärung über die Verhältnisse zwischen Christen und Juden finden, welche besagt, dass die Juden in Galizien weniger Grundbesitz haben als auf die Zahl der Bevölkerung entfällt; von 80 Procent oder von der Hälfte der Großgrundbesitzer ist keine Rede, sogar noch weniger, denn die Juden haben, so weit ich in diesem Buche gelesen habe, nur $^1/_9$ des Grundbesitzes, während sie, wie ich glaube, $^1/_7$ der Bevölkerung repräsentiren.

Also auch diese Ansicht dürfte jedenfalls vollkommen unbegründet sein.

Die dritte Behauptung, auch ziemlich interessant, bezieht sich auf Baron Popper-Podhragy, der 54 Kirchen im Neutraer Comitate haben soll, mehr als die Hälfte.

Bekannte Freunde aus Ungarn, an die ich mich gewendet habe, haben in einem Verzeichnisse mir diejenigen angegeben, welche im Neutraer Comitate 100 fl. Steuer zahlen, und es ist ein umfangreiches Verzeichnis; der Name des Baron Popper befindet sich nicht darin *(Heiterkeit)*; mit anderen Worten: Popper besitzt im Neutraer Comitate nichts, so wenig als Rothschild in Böhmen etwas besitzt. Er soll in anderen Comitaten einige Güter haben und auch Patron einiger Kirchen sein, aber die hochwürdige Geistlichkeit ist mit dem Walten ihres Patrons vollkommen zufrieden; denn er ist sehr munificent, und ich glaube nicht, dass sie geneigt sein dürfte, den Vertreter der Troppauer Landgemeinden als ihren Vertreter gegen Baron Popper geltend zu machen.

Das sind, meine Herren, die drei Behauptungen. Das wird im Reichsrathe gesprochen, das wird weiter verbreitet und das liest das Volk. Ja, dann kann man sich wirklich nicht wundern, wenn die Stimmung im Volke eine immer ärgere und verbittertere wird.

Ich sage daher, die Behauptung, dass die Juden Geld besitzen, ist ein dictum tralatitium; sie verwenden nur das Geld in einer auffallenden Weise, sie tragen es zu sehr zur Schau und das macht ihnen die Sache unangenehm; aber was den Vermögensbesitz anbelangt, ist eine Gefahr für die Arier noch gar nicht vorhanden; man muss vielmehr sagen, dass der Besitz der Juden, einzelne Persönlichkeiten ausgenommen, sich auf jener Höhe erhält, die eben angemessen ist.

Angesichts der Thatsache, dass den Juden bis jetzt, trotz der Zusicherung der Staatsgrundgesetze und einzelner Bemerkungen, die ich heute gehört habe, dennoch der Zugang zu den Ämtern wesentlich erschwert ist, und dass sie von anderen Stellungen abgeschnitten sind, ist es kein Wunder, dass sich die Juden mehr mit dem Handel beschäftigen und daher

eine gewisse Versirtheit darin besitzen. Man verweist ja die Juden auf diesen Besitz, das einzige, was ihnen noch irgend eine erträgliche Existenz bietet. Aber es ist nach meiner Überzeugung ganz unbegründet, dass das zu derartigen Vorgängen Anlass gibt.

So viel über das Vermögen.

Ich gelange nun zu einem etwas heiklen Punkte, nämlich zu dem Vorwurfe, der gegen die Juden bezüglich ihrer Haltung in religiösen Fragen erhoben wird, und ich muss von meinem Standpunkte aus, unbekümmert um die Folgen alles so zusagen, wie ich es denke, auch hier aussprechen, was gegen die Juden vorliegt. Ich muss sagen, es haben ängstliche Persönleiten, die eine Ahnung davon hatten, wie ich heute sprechen werde, zu mir gesagt: Du wirst doch nicht gegen die Juden sprechen, Du wirst doch in einer solchen Zeit keine Vorwürfe gegen sie erheben. Ich muss gestehen, ich sehe die Berechtigung dieser Forderung nicht ein. Wenn ein Nichtjude das thut und einige Vorwürfe oder Bedenken gegen die Haltung der Israeliten in einzelnen Fragen vorbringt, so wird man ihm gewiss sagen: Du bist ein Antisemit und infolge dessen wird die Kraft der Vorwürfe abgeschwächt. Wenn ich es aber thue, dem Sie gewiss das Zeugnis geben werden, dass ich sonst mit warmem Herzen für die Sache meiner Glaubensgenossen eintrete, so will ich doch sehen, ob mich der Vorwurf des Antisemitismus treffen kann, wenn ich irgend eine Schwäche der Juden, die vielleicht leicht erklärlich ist, hervorhebe und von diesem Gesichtspunkte will ich die Stellung der Juden in religiösen Fragen behandeln. Ich leugne nicht, dass die Juden bei Besprechung religiöser Fragen, insbesondere anderer Religionen nicht immer jenen Tact und nicht immer jene nothwendige Reverenz und nothwendige Zurückhaltung beobachten, die absolut geboten ist. Ich halte es für eine Verpflichtung, dem Glauben, dem 200 Millionen Katholiken angehören, äußerlich volle Achtung zu bezeugen. Diese Verpflichtung ist absolut für jeden vorhanden und ich muss gestehen, dass ich manchmal mit Verdruß wahrgenommen habe, dass Schriftsteller jüdischen Glaubens Festtage und Mysterien des christlichen Glaubens in einer Weise behandelt haben, die ich absolut nicht billige, und sie zum Gegenstande des Spottes gemacht haben. Ich möchte aber bitten, zu erwägen, ob dieser Vorwurf auch jenen Juden trifft, der in religiöser Beziehung am Judenthume festhält. Man hat uns so oft Heine vorgeworfen; aber die Bemerkungen, die Heine über die Religion machte, werden dem Judenthum mit Unrecht vorgeworfen, denn es wird dabei vergessen, dass, als Heine diese Bemerkungen machte, er sich bereits vom Judenthume losgelöst hatte. Der Jude Heine hätte sich wohl jene Bemerkungen nicht erlaubt, wiewohl sie anderseits seinen dichterischen Ruhm nicht schmälern.

Moses Mendelssohn, ein Mann von großer Gelehrsamkeit und Bedeutung, dem jetzt in Dessau anstandslos ein Monument errichtet wird, während das Monument für Heine in Düsseldorf große Anfechtungen erfährt, weiß von solchen Angriffen absolut nichts und ich muss aufrichtig gestehen, auf die Gefahr als Dunkelmann verschrieen zu werden, ich muss es missbilligen, wenn jüdische Schriftsteller in dieser Weise sich bezüglich der christlichen Glaubensgesetze aussprechen. Man kann seine freie Überzeugung, seine freie Anschauung haben, man muss aber nach außen der Religion die Ehrerbietung zollen, die sie verlangt und ein Vorwurf dieser Kategorie wäre der einzige, der zulässig ist.

Wenn aber die großen Vorwürfe in ihrer Wesenheit geschwächt oder widerlegt sind, pflegt man sich anderweitig zu helfen und sich darauf zu berufen, dass die Juden für gewisse Erscheinungen die Hauptschuldigen seien. So bringt man die Juden mit den Journalen, mit der Börse, dem Wucher und dem Confectionsgeschäfte in Zusammenhang. Was die Börse betrifft, so werde ich mich darüber nicht weiter ergehen. Ich gebe zu, dass heute die Juden zum Theile an der Börse zu thun haben, aber es wäre verfehlt, anzunehmen, dass Nichtjuden an der Börse gar nicht beschäftigt sind.

Ich verweise auf den berühmten Börsenschwindel, der in Preußen im Jahre 1872 stattgefunden hat, und wo an der Spitze der Börsenspeculanten gestanden hat der Herr von Sagan, der Herzog von Ujest und Herr Geheimrath Wagener, Namen, die doch gewiss nicht jüdischen Ursprungs sind, während Lasker, der Jude Lasker, es war, der mit aller Entschiedenheit gegen jenen Börsenschwindel aufgetreten ist.

Man wirft den Juden vor, dass sie rasch reich werden bei den Journalen. Ich erinnere mich, dass vor einigen Jahren ein Herr August Zang, Besitzer der „Presse", ein Arier, starb und, wie man angab, ein Vermögen von acht Millionen Gulden hinterließ, und das war kein Jude.

Ein gewisser Baron Sothen hat sich vom kleinen Spielkartenhändler bis zum Millionär und Baron hinaufgebracht und das war kein Jude. In Amerika und diesfalls citire ich den antisemitischen Schriftsteller Löher — wie ich überhaupt nur Antisemiten citire — sind die Juden am entferntesten von jedem Börsenspiel und sind es die Yankees, welche am meisten damit zu thun haben.

Man kann also unmöglich diese Organismen blos mit den Juden in Verbindung bringen, denn auch dort, wo Juden nicht sind, sind diese Organismen vorhanden.

Und wenn bezüglich der Presse Klagen laut werden, so muss ich sagen, auch dort, wo die Presse sich nicht in jüdischen Händen befindet, werden dieselben Klagen laut, so dass man sagen kann: nicht die

Juden verderben die Presse, sondern die Presse verdirbt die Juden. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Das ist festzuhalten.

Der schwerste Vorwurf, der gegen die Juden erhoben wird, ist der des Wuchers. Ich erbiete mich dazu, zu erweisen, dass in Ländern, wo gar kein Jude ist, der Wucher in eminenter Weise vorkommt. In Belgien zum Beispiel, wo nur wenige Juden leben, mussten strenge Wuchergesetze erlassen werden. In Schweden und Norwegen, wo es gar keine Juden gibt, sah man sich zur Erlassung strenger Wuchergesetze genöthigt.

Was das Interessanteste ist, meine Herren, der gefährlichste Wucher, welcher jetzt vorkommt, der sogenannte Landwucher, ist in Spanien, wo vor vier Jahrhunderten die Juden verjagt wurden, am ausgebreitetsten. Wie man nun angesichts solcher statistisch nachgewiesener Thatsachen behaupten kann, dass wirklich alle diese Organismen mit den Juden im Zusammenhange stehen, ist mir unerklärlich.

Nun, meine Herren, kommt das Confectionsgeschäft, und da muss ich auf die Gefahr hin, als reactionärer Dunkelmann verschrieen zu werden, erklären, dass es einem wirklich sehr leid thun muss, wenn man hört, dass eine so große Anzahl von Handwerkern — wie zum Beispiel bei den Schustern in Wien 5000 — alle durch ein einziges großes Erwerbsunternehmen vernichtet werden sollen, und wenn heute ein Gesetzentwurf erlassen würde, um gewisse taxativ aufzuzählende Gewerbe, welche sich mit den täglichen Bedürfnissen des Volkes befassen, vor dem Untergange durch einen Großconfectionär zu schützen und diesem dafür eine Exportprämie für seine Ware zu geben, würde ich ihn sofort unterschreiben. Das lässt sich nicht mit einigen Worten abthun, dass man sagt, die Leute müssen eben billigere Waren liefern; das lässt sich nicht damit abthun, dass man sagt, sie sollen sich andere Absatzgebiete suchen, denn hier ist ein jäher Verfall und die Frage des Confectionsgeschäftes, welches in anderen Ländern und insbesondere in Amerika, wo nicht so rasch ein Zufluss von handwerksmäßigen Arbeitskräften zu erwarten ist, so große Erfolge aufweist, ist von großer Wichtigkeit. Wie man aber das Confectionsgeschäft nur den Juden zur Last legen kann, ist mir unfassbar.

Ich habe früher gesagt, dass die Unterbrechungen unserer Sitzungen uns gestatten, vielfach Spaziergänge durch Wien zu unternehmen und in den Straßen einherzugehen. Nun bitte ich, sich der Mühe zu unterziehen und zu sehen, wie beispielsweise ganze Gewerbe durch bestimmte Großindustrien vollständig aufgehört haben. Mir fällt es nicht ein, die Firmen Victor Schmidt und Söhne und Bonsaing, die ich da zum Beispiel ins Auge fasse und die 11 oder 22 Niederlagen in Wien haben sollen, irgendwie zu beschuldigen, Gott hüte mich davor, aber thatsächlich kann kein Conficeur mehr bestehen neben derartigen großen Fabrikanten. Der größte Confectionär Berlins, Rudolf Herzog, ist zugleich der größte Antisemit, wie allgemein bekannt. Überall ist das Confectionsgeschäft auch in der Hand von Andersgläubigen. Warum man es gerade den Juden vorwirft, ist mir also gleichfalls unbegreiflich.

Ich habe kein Vergnügen daran, dass die Mödlinger Schuhfabrik sich eine Niederlage in Prag errichtet hat. Bei der dem Zeitpunkte der Niederlassung nachfolgenden Landtagswahl wurden sofort 220 antisemitische Stimmen abgegeben. Aber verbieten kann man es eben niemandem, wenn er sein Geschäft legal betreibt.

Nun ist es ja möglich, dass Sie trotz meiner Rede, die gewiss nicht überzeugend wirkt, wenn sie auch aus der Tiefe meines Herzens kommt, der Anschauung sein werden, dass einzelne Schwächen den Juden ankleben und dass einzelne Personen unter ihnen nicht so handeln, wie sie handeln sollen. Ja, ist man darum berechtigt, die Juden im allgemeinen unter diesem Vorwurfe leiden zu lassen?

Lassen Sie auf diese Frage nicht mich antworten, da ihnen diese Antwort vielleicht parteiisch erscheinen könnte, sondern jemanden, von dem ich im vorhinein sage, dass er auf dieser *(rechten)* Seite die allgemeinste Achtung hat und dass er auch auf jener *(linken)* Seite, wenn er auch nicht Ihre Gesinnung theilt, Anspruch auf Achtung hat.

Derselbe sagte am 20. November 1888 im preußischen Abgeordnetenhause *(liest)*:

„Einer der Hauptpunkte, worüber die Juden bei der Verhandlung ihrer Angelegenheiten sich beklagen und beklagen können, ist nach meinem Dafürhalten der, dass man, wenn ein einzelner Jude oder eine Mehrzahl von Juden, ein Theil derselben etwas gethan hat, was mit Recht gerügt werden muss, dass man dies verallgemeinert und generell hinstellt, als ob es die ganze Judenschaft träfe. Das ist grundverkehrt und grundverletzend. Wenn man Klagen über Einzelne oder über einen Theil hat, so soll man die Einzelnen und diesen Theil concret fassen, aber niemals die Sache generell hinstellen und die ganze Judenschaft verletzen, unter der es die allerehrenwertesten Menschen gibt."

Dies spricht kein Jude, kein Juden-Liberaler und auch kein Judenknecht, wie der feine antisemitische Jargon heute jeden nennt, der nicht an dem antisemitischen Strange zieht, sondern Herr von Windthorst, der Führer der katholischen Partei im deutschen Reiche, und ich habe den Worten des gefeierten Parlamentariers nichts hinzuzufügen, sie erschöpfen im allgemeinen das Unrecht, welches den Juden zugefügt wird.

Wenn ein Jude delinquirt, bestrafe man ihn; ja man bestrafe ihn recht streng; denn er delinquirt doppelt, einerseits gegen das Gesetz, welches ihm als Mitglied einer Minorität, die am meisten schutz-

bedürftig ist, am meisten theuer sein soll, und anderseits gegen die eigenen Glaubensgenossen, weil von einem jedem Delicte eines Juden ein Schatten auf die Glaubensgenossen fällt. Wenn Organismen hier sind, welche nicht richtig sind, so kämpfe man gegen sie an; dazu ist das volle Recht vorhanden; aber jedem daraus einen Vorwurf zu machen, daraus Judenhetzen zu insceniren, wie es die Antisemiten, die offenen wie die Kryptoantisemiten thun, welch letztere mir noch gefährlicher zu sein scheinen, weil die ersteren aufrichtiger sind, dies scheint mir zu weit gegangen, und in dieser Beziehung glaube ich, dass die Worte Windthorsts einmal in Erfüllung gehen werden.

Wenn man sich nun, nachdem alle Vorwürfe, wenn nicht vollständig, so doch größtenteils widerlegt sind, fragt: Wie kommt es, dass der Antisemitismus wächst oder vielmehr gewachsen ist — denn jetzt scheint er schon in Abnahme begriffen zu sein — so muss ich sagen: Das Wachsthum des Antisemitismus ist noch kein Beweis; denn sonst müsste man die Revolutionen und die Sklaverei, welch letztere namentlich Tausende von Jahren festgehalten wurde, als löblich erklären.

Es liegt in der Natur des Antisemitismus, dass er rasch aufblühen musste.

Es war hier, wenn wir die letzten 40 Jahre ins Auge fassen, etwas Neues, und vielleicht haben einzelne Unzukömmlichkeiten zu einer Unzufriedenheit geführt. Dieses neue Pfropfreis, wie ich es nennen würde, wurde auf den alten noch immer vorhandenen Stamm der Judenfeindschaft, die ja schon bestand, gepfropft und derselbe trieb frische Keime. Dieses Wachsthum ist also in der Natur der Sache gelegen; aber von Dauerhaftigkeit kann die Sache unmöglich sein.

Der Antisemitismus ist zurückgegangen, wesentlich zurückgegangen in Deutschland, er ist vollkommen im Erlöschen begriffen in Ungarn, er wird auch in Österreich meines Erachtens keinen Bestand haben. Er hält sich nur durch die Tendenz, welche ihm innewohnt, durch jene Tendenz, welche uns durch den Satz bezeichnet worden ist, der zuerst in Deutschland ausgesprochen wurde, wo man sagte: „Man muss die sociale Bewegung auf den antisemitischen Draht leiten." Das war die Sache. Der Antisemitismus wurde von gewissen Seiten gefördert — und später allerdings fallen gelassen — um den Liberalismus und Socialismus zu bekämpfen. *(So ist es! links.)* Das war der Hauptfingerzeig und nun zeigt sich wieder, dass die Juden eigentlich die Prügelknaben der Entwicklung der Gesellschaft sind. Um den Socialismus und Liberalismus treffen zu können, inscenirte man in bezeichnender Weise den Antisemitismus und dieser letztere ist dann wieder fallen gelassen worden. Der Antisemitismus ist auch für den Einzelnen — ich habe niemals, ich kann es versichern, eine bestimmte Persönlichkeit im Auge gehabt — ein bequemes Schlagwort bei den Wahlen geworden. Mit dem Antisemitismus kann man die Stimmen aller jener gewinnen, welche jemals von einem Juden etwas Unangenehmes erfahren haben *(Heiterkeit und Sehr gut! links)* und das können unter Umständen sehr viele sein. Mit dem Worte Antisemit kann man unter Umständen einen Erwerb in Flor bringen, der Antisemitismus, der manchmal gewerbsmäßig betrieben wird, ernährt unter Umständen seinen Mann. *(Heiterkeit und Sehr gut! links.)* Es gibt Leute, welche rasch empor gekommen sind, indem sie sich einem derartigen Schlagworte angeschlossen haben. Darin hat man die ganze Erklärung von dem Aufflackern des Antisemitismus zu suchen, aber er kann unmöglich etwas Bleibendes und Dauerndes sein. Warum nicht? Weil er nichts Positives enthält. Der bloße öde Judenhass ist kein Programm, das ist einfache Agitation, und so wie der Antisemitismus in etwas Positives übergeht, muss er sich anderen Kategorien anschließen und in anderen Parteien aufgehen.

Lässt sich nun dieses Programm verwirklichen? Das Programm des Antisemitismus, wenn es correct gedacht wird, muss zur Einschränkung der Rechte der Juden führen. Das müssen wir ins Auge fassen, das muss der Leitfaden sein für jeden, der Antisemit ist. Es wurde dies auch heute von dem Herrn Redner verlangt. Ich muss aufrichtig gestehen, die Gleichberechtigung besteht doch nicht so ganz lebhaft und lebendig. Ich werde vielleicht bei einer anderen Gelegenheit den Anlass finden, zu zeigen, wie viel den Juden an der behaupteten Gleichberechtigung noch fehlt, wie wenig Sie sich heute noch darüber zu beklagen haben, dass die Gleichberechtigung die Juden zu üppig gemacht hätte. Das sind alles Dinge, welche tief gehen, den Einzelnen treffen und nicht leichthin abgethan werden sollen. Wessen bedarf es aber, um die Gleichberechtigung in der Theorie zu beschränken? Dazu bedarf es eines Gesetzes. Bis jetzt, ich constatire es, haben derartige Anträge auf Einschränkung der Rechte der Juden — und solche Anträge wurden im hohen Hause bereits gestellt — nicht einmal die nöthige Unterstützung gefunden, wie ich hinzufüge, auch von dieser *(rechten)* Seite des Hauses nicht, und ich müsste es persönlich sehr bedauern, wenn es anders werden sollte. Gesetzt aber, die Hoffnung würde die Antisemiten so ermuthigen, dass sie es mit geschwellten Segeln im Reichsrathe bis zur Zweidrittel-Majorität brächten, was doch nicht vorauszusetzen ist, kann dann an die staatsgrundgesetzlich gewährleistete Gleichberechtigung Hand gelegt werden?

Gestatten Sie mir folgende Bemerkung: Im Jahre 1878 war Österreich nach dem Berliner Vertrage eine der Signatarmächte. In den §§. 34 und 45 wurde im Berliner Vertrage den drei aufstrebenden Staaten, und zwar Bulgarien, Rumänien und Serbien, die Directive für ihre Entwicklung gegeben. Und wie wurde ihnen diese Directive gegeben? Dass sie die Gleichberechtigung aller Confessionen, und darunter war auch die jüdische, anerkennen und die Zugänglich-

keit aller Ämter für alle Confessionen aussprechen. Die Anerkennung Rumäniens durch Deutschland, Italien und England hat sich verzögert, weil Rumänien die Anerkennung der Gleichberechtigung der Juden nicht sofort durchgeführt hat. Österreich besaß schon damals die Gleichberechtigung der Bürger. Damals also schon hat Österreich dies anderen Staaten als Existenzbedingung vorgezeichnet. Und dasselbe Österreich sollte jetzt diese Bedingung, die es anderen Staaten vorgezeichnet hat, für sich selbst nicht anerkennen? Das ist nicht denkbar, auch aus internationalen Gründen nicht denkbar. Darum scheint mir die Hoffnung, die darauf ausgeht, keine Berechtigung und keinen Grund zu haben.

Diesfalls droht also dem Judenthum keine Gefahr und trotzdem bitte ich meine Glaubensgenossen die Sache, wenn der antisemitische Waldstrom sich verlaufen haben wird, mit dem nöthigen Ernst ins Auge zu fassen.

Es besteht eine Abneigung gegen die Juden, die nicht gerechtfertigt ist, wie sie besteht, und es wird nicht erwogen, wie schwer es für ein Volk, das durch Jahrtausende unterdrückt war, ist, alle Eigenschaften auszugleichen. Es wäre aber den Juden möglich, den strengen Anforderungen zu genügen, wenn in Vereinen und Corporationen, die allerdings mit einer gewissen Autorität ausgestattet sein müssten, gewisse Lehren und Grundsätze gegeben würden, soweit gehend, dass sogar verlangt würde, dass die Juden den Opfermuth besitzen, auf eine allzuhäufige Competenz um Stellen, die auch ihnen in thesi zur Verfügung stehen, zu verzichten, wenn sie dem allgemeinen Unwillen begegnen. Ich kann diese Frage bei der vorgerückten Zeit nicht weiter ausführen, aber es besteht die Möglichkeit, dass die Juden dem Antisemitismus begegnen und eine Besserung herbeiführen. Das kann bei edel denkenden Menschen nur auf Sympathie stoßen. Das Mittel ist jedoch ein schwankendes und problematisches,

Aber es gibt ein anderes Mittel, welches in Aussicht stellt ein baldiges Aufhören des Antisemitismus und eine vollständige Ausgleichung — bis auf den Glauben, der aufrecht erhalten werden soll — zwischen den Juden und den übrigen Bewohnern in Österreich, und das dürfte den Schlusspunkt meiner Erörterungen bilden.

Die nationalen Kämpfe, die in Österreich geführt werden, bilden nur eine Phase in der staatlichen Entwicklung des Reiches. Diese Kämpfe müssen sich auflösen in einen Wettkampf der Nationen untereinander. Und bei diesem Wettkampfe der Nationen ist, glaube ich, den Juden eine günstige Stellung beschieden. Da bei dem Mangel einer Sprache und anderer Dinge von einer jüdischen Nationalität nicht gesprochen werden kann, so ist es naturgemäß, dass sich die Juden in gemischten Sprachbezirken der einen oder der anderen Nationalität anschließen und hier ist die Möglichkeit der Lösung dieser Frage gelegen.

Wenn ich mich einer bestimmten Nation anschließe, wenn ich thätig bin, wenn ich zur Entwicklung des Volkes beitrage, kann kein unverfälscht Nationaler mich zurückweisen, wenn es sich um den Wettkampf der Nationalitäten handelt. Gestatten Sie mir, dies namentlich mit Rücksicht auf jene Nation auszusprechen, die auf diesen Bänken vertreten ist, die Böhmen čechoslavischer Nationalität. Wenn es eine Nation gibt, welche einigermaßen Grund hatte, den Juden gram zu sein, so ist es die böhmische. Denn die Juden in Böhmen haben sich der böhmischen Nation nur zögernd angeschlossen und sie stehen zum Theile noch heute unfreundlich ihr gegenüber. Aber, meine Herren, die böhmische Nation hat sich in geradezu edler Weise gegen die Juden benommen. Eine antisemitische Wahl, eine Wahl auf Grund eines antisemitischen Programmes hat in Böhmen nie stattgefunden. Und um anderes nicht zu erwähnen, meine eigene, mit Einstimmigkeit erfolgte Wahl zum Rector der böhmischen Universität, die ich aus pflichtgemäßer Bescheidenheit — ich mache mir kein Verdienst daraus — abgelehnt habe, ist ein markanter Beweis für die Toleranz, Gutherzigkeit und Edelherzigkeit des böhmischen Volkes.

Das böhmische Volk, meine Herren, hat die Juden vor mehreren Jahrhunderten in gastfreundlicher Weise aufgenommen, als diese, von harter Hand getrieben, nach den böhmischen Grenzen übersiedelten. Und mit derselben Energie schützt es noch heute die Juden vor antisemitischen Angriffen; und wo der Antisemitismus in Böhmen hervortritt, da liegt die Vermuthung nahe, dass er von anderer Seite geleitet, ja vielleicht bezahlt ist.

Alles dies werde ich nicht weiter ausführen, aber ich hoffe, dass die Verhältnisse so weiter bleiben werden, dass die böhmische Nation den Lockungen des Antisemitismus widerstehen werde; ich hoffe und wünsche dies, wenn auch nicht im Auftrage, so doch gewiss im Sinne und Geiste vieler Juden, die sich der böhmischen Bewegung von Anbeginn angeschlossen haben, ihr immer und unentwegt treu geblieben sind und in guten und schlimmen Zeiten ihr treu bleiben werden. Dieses Versprechen kann ich gewiss im Sinne, wenn auch nicht im Namen so Vieler machen.

Welche Pflichten hieraus für die Juden in Böhmen, besonders im böhmischen Sprachgebiete, erwachsen, will ich nicht detailliren.

Ich wünsche nicht, dass man annehme, ich hätte zu dieser Frage das Wort ergriffen, um nationale oder gar politische Proselyten zu machen. Aber die Juden in Böhmen wissen, wie tolerant und wie edel ihnen der böhmische Volksstamm entgegengetreten ist, wie er sich wohl gehütet hat — einzelne Ausnahmen fallen nicht ins Gewicht — ihnen feindselig sich entgegenzustellen und werden darnach, wie ich hoffe, wenigstens von jetzt an zu handeln wissen. Eine große Nation darf sich vielleicht den Luxus des Antisemitismus

erlauben, sie hat nichts zu fürchten, außer vielleicht den Ausspruch des edelsten Fürsten, der den Antisemitismus als etwas sehr Schädliches gebrandmarkt hat. Eine kleinere Nation aber, welche insbesondere im Kampfe gegen eine andere größere Nation steht, die muss alle Söhne und alle, die sich zu ihr melden, heranziehen und muss trachten, dass, wenn der Ruf erschallt: Alle Mann an Bord! jeder den Ruf verstehe und befolge.

Ich spreche die Hoffnung aus, dass in diesem Zeichen der Antisemitismus in Böhmen nicht zum Erblühen, wenn er aber etwa erblüht, zum sofortigen Ersticken komme. Das ist der Wunsch, den ich nicht etwa im Interesse des Judenthums allein, sondern auch im Interesse der böhmischen Nation hege, welche dadurch, dass sie die Juden sich assimilirt — und das dürfte wohl auch bei anderen Völkern Österreichs der Fall sein — unendlich gewinnt.

Der vorliegende Gesetzentwurf, meine Herren, schafft die Möglichkeit der Erweckung eines derartigen Bewusstseins der Juden im guten und bescheidenen Sinne des Wortes, die Möglichkeit des Bewusstseins der Anerkennung ihrer Rechte und Pflichten, und weil er eben eine solche Möglichkeit schafft, werde ich, meine Herren, den vorliegenden Gesetzentwurf nicht allein als Grundlage der Specialdebatte annehmen, sondern auch mit Herzensfreudigkeit für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen. *(Lebhafter Beifall rechts. — Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Ich erlaube mir nunmehr, den Schluss der Sitzung zu beantragen. *(Zustimmung.)* Ich habe noch mitzutheilen, dass weiters folgende Herren sich als Redner haben eintragen lassen, und zwar contra die Herren Abgeordneten Dr. Pscheiden, Dr. Bloch; pro die Herren Abgeordneten Dr. Rappaport, Dr. Weitlof, Dr. Jaques.

Es ist von dem Herrn Abgeordneten Grafen Coronini und Genossen ein Antrag überreicht worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. Graf **Kaunic** *(liest den Antrag — 928 der Beilagen).*

Präsident: Dieser Antrag enthält die erforliche Anzahl von Unterschriften und wird geschäftsordnungsmäßig behandelt werden.

Es sind mehrere Interpellationen überreicht worden; ich bitte um deren Verlesung.

Schriftführer Dr. **Fuß** *(liest):*

„Anfrage der Abgeordneten Dr. Steinwender und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14. October 1887 erklärte Seine Excellenz der Herr Finanzminister:

„Werden durch die Annahme der von der Regierung vorzulegenden Gesetzentwürfe (betreffend die Zucker- und Brantweinsteuer) dem Staate die ihm nothwendigen Mehreinnahmen gesichert, dann gedenkt die Regierung durch Vorlage von Gesetzen über die Reform der directen Steuern, wozu die Vorarbeiten seit längerer Zeit im vollen Zuge sind, dem hohen Hause Gelegenheit zu geben, auf eine Erleichterung der die minderbemittelten Bevölkerungsclassen allzusehr bedrückenden Steuerkategorien Bedacht zu nehmen."

Die Regierung hat dieses Versprechen, obwohl seit der Sanction der Gesetze, betreffend die Zucker- und Brantweinsteuer, mehr als anderthalb Jahre verflossen sind, nicht gehalten.

Weiters erklärte Seine Excellenz der Herr Finanzminister auf eine von Seite der deutschnationalen Vereinigung eingebrachte Anfrage in der Sitzung vom 1. März 1889:

„Nachdem ein fast allgemeiner Wunsch nach der Personaleinkommensteuer besteht, werde ich einen mir vorliegenden, bereits in zwei Commissionen berathenen Entwurf, an dem ich noch selbst eine gewisse Feilung werde vornehmen müssen, im Spätherbste dieses Jahres dem hohen Hause vorlegen."

Dieses in der bestimmtesten Form abgegebene Versprechen hat der Herr Finanzminister abermals nicht eingehalten, und das Abgeordnetenhaus fand, obwohl es nicht im Spätherbste, sondern erst im Winter zusammentrat, die angekündigten Gesetzesvorlagen nicht vorgelegt. Dagegen erklärte der Herr Finanzminister in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 3. December 1889, die Arbeit der Steuerreform sei seit einigen Wochen im Finanzministerium vollständig fertiggestellt, dagegen habe die nothwendige Überprüfung und das Anbringen der letzten Feile namentlich durch gewisse Personalsveränderungen im Finanzministerium eine, wie er hoffe, nur unbedeutende Verzögerung erfahren.

Obwohl die Erklärungen des Herrn Finanzministers vom 1. März 1889 und vom 3. December 1889 kaum miteinander in Einklang zu bringen sind, unterließen es die Unterzeichneten dennoch, dem Herrn Finanzminister abermals eine absichtliche Verschleppung zuzumuthen, zumal derselbe für den Wiederzusammentritt des Reichsrathes die endliche Erfüllung seines Versprechens zusagte.

Nun liegen die so oft versprochenen, nach der Mittheilung des Herrn Finanzministers seit dem 1. März des vorigen Jahres nur mehr „einer gewissen Feilung" bedürftigen Steuerreformgesetze noch immer nicht vor. Bei dem Umstande, al- von mehreren Seiten auf einen baldigen Schluss des gegenwärtigen Sessionsabschnittes gedrängt wird, und der letzte Sessionsabschnitt der Wahlperiode für eine größere Reformarbeit minder geeignet ist, erscheint die Befürchtung gerechtfertigt, dass die von der Regierung selbst als nothwendig erachtete Steuererleichterung der minderbemittelten Bevölkerungsclassen wieder auf

Jahre hinausgeschoben wird. Nur wenn die Regierung die Steuerreformvorlage sofort einbringt und die Beschleunigung der Arbeiten des Ausschusses nach Möglichkeit fördert, ist es denkbar, dass die Legislative noch vor Ablauf der gegenwärtigen Wahlperiode sich der Bevölkerung gegenüber einer längst schuldigen Verpflichtung entledigt.

Die Unterzeichneten stellen daher an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister die Anfrage:

Ist die k. k. Regierung gewillt, die von ihr wiederholt in Aussicht gestellten Steuerreformvorlagen mit thunlichster Beschleunigung der verfassungsmäßigen Erledigung zuzuführen?

Dr. Steinwender.

Kaiser.	Kraus.
Garnhaft.	Fürnkranz.
Fiegl.	Prade.
Dr. Kokoschinegg.	Dr. Fuß.
Türk.	Posch.
Lienbacher.	Stadlober.
Dr. v. Derschatta.	Dr. Reicher.
Lax.	Dr. Knotz.
Dr. Roser.	Pernerstorfer.
Dr. Kindermann.	Dr. Foregger.
Richter.	Bareuther."

„Anfrage des Abgeordneten Kaiser und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Unterrichtsminister.

Da Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister im hohen Hause wiederholt die Erklärung abgegeben hat, dass er dem Wunsche desselben nach einer entsprechenden Regelung der Bezüge und Dienstesstellung der Supplenten an den Staatsmittelschulen durch Vorlage eines diesbezüglichen Gesetzes nachkommen werde und da weiter am 28. März 1889 das hohe Abgeordnetenhaus die Unterrichtsverwaltung durch Resolutionsbeschluss dringendst aufforderte, baldigst eine Vorlage zur endgiltigen Regelung der Dienstesverhältnisse der Supplenten einzubringen, so richten die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Unterrichtsminister die Anfrage, ob die k. k. Regierung einen dem entsprechenden Gesetzentwurf auch wirklich baldigst, und zwar noch während der laufenden Sitzungszeit vorzulegen entschlossen sei.

Die Gefertigten weisen dabei insbesondere auf die derzeit bestehenden Hauptübelstände in dieser Richtung hin:

1. Sind die Mittelschulsupplenten trotz ihres verantwortungsvollen und wichtigen Amtes nicht als Staatsbeamte erklärt und können daher auch nach längerer Dienstzeit jederzeit entlassen werden, sowie sie im Mobilisirungsfalle oder bei längerer Erkrankung keinerlei Sicherung ihrer Stellung und ihrer Bezüge besitzen — ganz im Gegensatze zu anderen Angestellten gleichen Ranges, so der k. k. Auscultanten, ja sogar der Praktikanten bei Gericht und bei der Verwaltung.

Den Supplenten wird auch ihre Dienstzeit nicht in das Probetriennium eingerechnet, so dass in Zukunft dem größten Theile der Mittelschullehrer unmöglich werden wird, die vollen Pensionsbezüge zu erlangen.

2. Kommt das von allen Seiten und besonders von den betheiligten Kreisen freudigst begrüßte Gesetz vom 8. Juli 1886, welches den Supplenten Dienstalterszulagen zuerkennt, in einer Weise zur Ausführung, welche weder den Erwartungen, die von den betheiligten Kreisen daran geknüpft wurden, noch auch den Absichten des hohen Abgeordnetenhauses bei Beschlussfassung dieses Gesetzes entsprechen kann, da der Anspruch auf Dienstalterszulagen, ja auch eine bereits zuerkannte solche Zulage verloren geht, wenn ein oder zwei Semester ein Supplent nicht die volle Lehrverpflichtung zugetheilt erhält, das heißt etwa um eine oder einige Stunden weniger, als die volle Lehrverpflichtung beträgt, zu versehen hat.

Zum mindesten wäre ein solches unvollständiges Supplentenjahr mit einem entsprechenden aliquoten Theile der Dienstzeit zuzurechnen.

Ebenso erscheinen die Supplenten an den Staatsgewerbeschulen von der Wohlthat des Gesetzes vom 8. Juli 1886 ausgeschlossen.

3. Wurde bisher noch nicht daran gegangen, alle jene Lehrstellen oder eine entsprechend größere Zahl derselben, die heute supplirt werden, obwohl sie ein ständiges Bedürfnis sind, mit definitiven Lehrkräften zu besetzen; heute ist fast ein Viertel der Lehrstellen an Mittelschulen mit Supplenten besetzt.

4. Ist dadurch die Lage des so wichtigen Standes der Mittelschullehrer eine so ungünstige geworden, weil in den harten Jahren des Supplemententhums eine entsprechende Sicherung des Lebensunterhaltes nur dann gegeben wäre, wenn die Regierung auch bezüglich der Supplenten zwischen den allgemeinen und fachlichen Staats-, Communal- und Landesmittelschulen ein Reciprocitätsverhältnis rücksichtlich der Anrechnung der Dienstzeit und der Bezüge herbeiführen würde, da heute die beim Staate erworbenen Dienstjahre und Ansprüche auf Dienstalterszulagen durch die Dienstleistung an einer nicht staatlichen Anstalt verloren gehen. Auf diese Art ist es auch Supplenten nur mit Opfern möglich, falls sie beim Staate augenblicklich keine Verwendung finden, an einer anderen öffentlichen Anstalt in Dienst zu treten und sich dadurch für ein halbes oder ganzes Jahr an diese zu binden.

Nachdem Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister wiederholt betonte, für eine entsprechende Änderung der Lage der Mittelschulsupplenten etwas Entsprechendes thun zu wollen und nachdem auch mit dem Gesetze vom 8. Juli 1886 in eine diesbezügliche Reform eingetreten wurde, stellen die Gefertigten in der Erwartung einer baldigen beruhigenden Erklärung an Seine Excellenz den Herrn Unterrichtsminister folgende Anfragen:

1. Gedenkt die k. k. Regierung noch in der laufenden Sitzungszeit einen, die Dienstverhältnisse der staatlichen Mittelschulsupplenten entsprechend regelnden Gesetzentwurf vorzulegen und dabei auf eine möglichste Gleichstellung mit den anderen Beamten gleicher Kategorie anzubahnen?

2. Ist die Unterrichtsverwaltung gewillt, jährlich eine größere Anzahl solcher Lehrstellen an Mittelschulen, welche ständiges Bedürfnis sind, mit definitiven Lehrern zu besetzen, so dass ein wichtiges Verhältnis zwischen der Zahl der definitiven und supplirenden Lehrkräfte im Sinne des Studien-Hofcommissions-Decretes vom 3. Juni 1839 platzgreife?

3. Ist die k. k. Regierung gewillt, auch bezüglich der Dienstesbehandlung der Supplenten an Mittelschulen ein Reciprocitätsverhältnis zwischen den allgemeinen und fachlichen Staats-, Communal- und Landesmittelschulen anzubahnen?

Kaiser.
Türk. — Kraus.
Fürnkranz. — Dr. Woldřich.
Kreuzig. — Vergani.
Prade. — Dr. Fuß.
Dr. Knotz. — Sukljе.
Richter. — Lienbacher.
Dr. Steinwender. — Jahn."

„Anfrage des Abgeordneten Dr. Steinwender und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern.

Die Kunde davon, dass die „Allgemeine Depositenbank" sich um eine Concession für eine Großschlächtereiactiengesellschaft in Wien bewerbe, hat nicht nur in dem zunächst bedrohten Gewerbszweige, sondern auch in den Kreisen der Viehzüchter und Mäster, sowie überall, wo man ein Interesse an dem Bestande des selbständigen Gewerbes hat, Beunruhigung hervorgerufen.

Tritt eine mit mächtigen Geldmitteln ausgestattete Großschlächterei ins Leben, so wird sie einen Theil der Fleischhauer gegen Zahlung einer Entschädigung für den Verzicht auf die Eigenschlächterei vertragsmäßig binden und die übrigen durch Überbieten beim Einkaufe von Vieh und Unterbieten beim Verkaufe der Fleischware zwingen, ihre Selbständigkeit aufzugeben. Auf diese Weise sinken die Fleischhauer zu Fleischverschleißern herab, die im Dienste einer Bank gegen eine willkürlich bemessene Provision die Ware absetzen und dafür noch das Risico der allgemein eingerissenen Borgwirtschaft zu tragen haben. In dem Bestreben, die minderen Fleischsorten möglichst hoch zu verwerten, wird die Bank auch mit Erfolg versuchen, das Gewerbe der Fleischselcher von sich abhängig zu machen, und so werden in diesen beiden Gewerbszweigen fünf- bis sechshundert Wiener Bürger declassirt.

Die Viehzüchter und Mäster sehen sich auf dem Wiener Markte einem einzigen Abnehmer gegenüber, der ihnen die Preise auf das äußerste drückt. Bei den gegenwärtigen Verhältnissen der Landwirtschaft und des Exportes werden sich dieselben diesen Druck gefallen lassen müssen. Behindert aber einmal Deutschland die österreichische Vieheinfuhr nicht mehr in der bisherigen Weise, so kann die Verproviantirung von Wien bedenkliche Störungen erleiden. Ein besonderes Interesse, solche Störungen hintanzuhalten, hat die Actiengesellschaft nicht; denn je weniger Vieh auf den Markt kommt, umso theuerer verkauft sie das Fleisch, und der Gewinn bleibt der gleiche.

Unter demselben thatsächlichen Monopole leiden aber auch die Fleischconsumenten. Bis eine neue Großschlächterei in Concurrenz tritt, ist die Bevölkerung schutzlos der Ausbeutung preisgegeben; ja selbst in diesem Falle kann ein Cartell der Großschlächtereien in kurzem dieselbe Wirkung haben, wie eine einzige monopolistische Großschlächterei.

Gegenüber diesen Gefahren für ein bedeutendes Wiener Gewerbe, für die viehproducirende Landwirtschaft, für die consumirende Bevölkerung und für die Sicherung der Verproviantirung Wiens sind die Ersparnisse im Betriebe von keinem Belange. Sie würden übrigens nur den Actionären einer Bank zugute kommen und könnten schließlich durch genossenschaftliche Einrichtungen auch ohne Intervention einer Bank erzielt werden.

Aus den angeführten Gründen stellen die Unterzeichneten an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern die Anfrage:

Ist derselbe gewillt, die Concession zur Errichtung einer Großschlächterei sowohl der „Allgemeinen Depositenbank", wie jeder andern Actiengesellschaft zu verweigern?

Ursin. — Dr. Steinwender.
Dr. Roser. — Thurnher.
Kaiser. — Dr. Kronawetter.
Plaß. — Ghon.
Neumayer. — Dr. Kindermann.
Zallinger. — Dr. Fuß.
Dr. Ebenhoch. — Posch.
Richter. — Doblhamer.
Türk. — Kreuzig.
Dr. Pattai. — Fürnkranz.
Dr. Kraus. — Prade.
Dr. Fuchs. — Dr. Knotz.
Dr. Kokoschinegg. — Dr. v. Derschatta.
Reicher. — Dr. Angerer.
Stadlober. — Lax."

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden den betreffenden Herren Ministern zugemittelt werden.

Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, dass zum Gesetzentwurfe wegen Regelung der äußeren Verhältnisse der jüdischen Religionsgenossenschaft sich noch als Redner, und zwar contra haben eintragen lassen die Herren Abgeordneten Dr. Lueger, Kaiser, Fiegl.

Ich habe nachstehende Ausschusssitzungen anzusagen:

Der Gebürenausschuss hält eine Sitzung heute Freitag, den 7. Februar um 7 Uhr abends, in Abtheilung IV. Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung über Herabminderung der Gebüren.

Die Tagesordnung der für Samstag den 8. d. M. anberaumten Sitzung des Budgetausschusses wird dahin abgeändert, dass anstatt des Theilvoranschlages, Capitel 27, Handelsministerium, Bericht erstattet wird über:

1. Voranschlag, Bedeckungscapitel 23, Stempel.
2. Erforderniscapitel 11, Allgemeine Kassenverwaltung.
3. Erforderniscapitel 29, Titel 1, Forst- und Domänenwesen; und Capitel 9, Titel 21, Ausgaben der Fondsforste und Domänen.
4. Erforderniscapitel 37, Verwaltung der Staatsschuld.
5. Bedeckungscapitel 42, Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume.

Der Gewerbeausschuss hält heute, Freitag den 7. d. M., abends 7 Uhr in Abtheilung I eine Sitzung. Tagesordnung: Hilfskassengesetz.

Der Petitionsausschuss hält Dienstag, den 11. Februar l. J., um 10 Uhr vormittags in der Abtheilung V eine Sitzung. Tagesordnung: Zuweisung von Referaten.

Das Subcomité des Arbeiterkammernausschusses hält Dienstag, den 11. d. M., abends halb 7 Uhr in Abtheilung V eine Sitzung. Tagesordnung:

1. Vorlage des von der Regierung eingelangten statistischen Materiales.
2. Bericht über die Enquête.

Als nächsten Sitzungstag beantrage ich Dienstag, den 11. Februar um 11 Uhr vormittags und als Tagesordnung:

1. Wahl eines Ausschusses von 24 Mitgliedern über den Antrag des Abgeordneten Vergani und Genossen, betreffend die Vorlage eines Gesetzes bezüglich der unbehobenen Gewinnste von österreichisch-ungarischen Losen und verlosbaren Wertpapieren.
2. Ersatzwahlen, und zwar:
   a) in den Anarchistengesetzausschuss an Stelle des Herrn Dr. Tomaszczuk;
   b) in den Budgetausschuss an Stelle des Herrn Dr. Machalski;
   c) in den Eisenbahnausschuss an Stelle der Herren Dr. Tomaszczuk und Dr. Ebenhoch;
   d) in den Gebürenausschuss an Stelle des Herrn Dr. Ebenhoch;
   e) in den Immunitätsausschuss an Stelle des Herrn Dr. Franz Groß;
   f) in den Justizausschuss an Stelle der Herren Dr. Tomaszczuk und Dr. Ebenhoch;
   g) in den Legitimationsausschuss an Stelle der Herren Dr. Tomaszczuk, Dr. Kathrein und Dr. Ebenhoch;
   h) in den Ausschuss zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgenossenschaft an Stelle der Herren Dr. Tomaszczuk und Dr. Mattuš;
   i) in den Strafgesetzausschuss an Stelle der Herren Dr. Wenzlitzke und Dr. Franz Groß;
   j) in den Verzehrungssteuerausschuss an Stelle des Herrn Abgeordneten Dr. Klaić;
   k) in den Wahlreformausschuss an Stelle des Herrn Dr. Tomaszczuk;
   l) in den Wehrausschuss an Stelle des Herrn Dr. Mattuš.
3. Fortsetzung der heutigen Tagesordnung.
4. Bericht des Börsesteuerausschusses über die Erlassung zweier Gesetze, betreffend die Besteuerung des Effectenumsatzes, dann über die auf denselben Gegenstand bezüglichen Anträge des Abgeordneten Leon, sowie des Abgeordneten Schönerer und Genossen *(586 der Beilagen)*.

Ist etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so bleibt es bei meinem Vorschlage und erkläre ich die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 3 Uhr 20 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. X. Session. 363. Sitzung,

am 11. Februar 1890.

Inhalt.

Mittheilung des Präsidenten, betreffend die Einlosung des Abgeordneten Hagenhofer in die IX. Abtheilung (Seite 13335).

Angelobung (Seite 13336).

Abwesenheitsanzeigen und Urlaubsertheilung (Seite 13336, 13337 und 13365).

Regierungsvorlage, betreffend eine Übersicht der mit Ende December 1889 verbliebenen Restbeträge von den im Artikel VI des Finanzgesetzes für das Jahr 1890 aufgeführten Crediten, bezüglich deren eine Verlängerung der Verwendungsdauer bis Ende März 1891 in Anspruch genommen wird — (927 ad 885 der Beilagen. — Zuweisung an den Budgetausschuss. — Seite 13336.)

Petitionen (Seite 13336).

Interpellationsbeantwortungen durch den Finanzminister Dr. Ritter v. Dunajewski, und zwar:

1. der in der Sitzung am 7. Februar 1890 seitens des Abgeordneten Dr. Steinwender und Genossen gestellten Interpellation, betreffend die Einbringung von Steuerreformvorlagen (Antrag des Abgeordneten Dr. Steinwender auf Eröffnung einer Besprechung dieser Interpellationsbeantwortung. — Ablehnung desselben — Seite 13337 und 13340);
2. der in der Sitzung am 9. Mai 1889 seitens des Abgeordneten Fischer und Genossen gestellten Interpellation, betreffend die Weg- und Brückenmauten (Seite 13339);
3. der in der Sitzung am 12. März 1889 seitens des Abgeordneten Lienbacher und Genossen gestellten Interpellation, betreffend Begünstigungen von landwirtschaftlichen Brennereien Salzburgs bei der abgabefreien Brantweinerzeugung (Seite 13339).

Interpellation des Abgeordneten Dr. Roser an den Obmann des Strafgesetzausschusses, betreffend den Stand der Vorberathungen über die vom Wiener Thierschutzvereine eingebrachte Petition, betreffend den Thierschutz (Beantwortung durch den Ausschussobmann Lienbacher — Seite 13341).

Interpellation des Abgeordneten Ozarkiewicz und Genossen an den Ministerpräsidenten, betreffend die Untersagung einer Wählerversammlung in Galizien (Seite 13341).

Ersatzwahlen in die Ausschüsse (Seite 13345 und 13349).

Fortsetzung der Verhandlung über den vom Herrenhause beschlossenen Gesetzentwurf wegen Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der jüdischen Religionsgenossenschaft (678 der Beilagen. — Generaldebatte. — Redner: die Abgeordneten Dr. Pscheiden [Seite 13342], Ritter v. Gomperz [Seite 13345], Dr. Bloch [Seite 13349]).

Interpellationen:

1. des Abgeordneten Fiegl und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern und an den Unterrichtsminister, betreffend die politische Einflussnahme des Bezirkshauptmannes von Währing auf die Lehrerschaft (Seite 13336);
2. des Abgeordneten Rozkošný und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend die Durchführung des Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter (Seite 13336).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka**, Vicepräsident Freiherr v. **Chlumecky**.

Schriftführer: Freiherr v. **Romaszkan**, Dr. **Baernreither**, Dr. **Fuchs**, **Hütter**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister Dr. Freiherr v. **Prazak**, Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Freiherr v. **Gautsch**, Handelsminister Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Minister Ritter v. **Zaleski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath Dr. **Rittner** des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 7. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, dass der neugewählte Herr Abgeordnete Franz Hagenhofer in die IX. Abtheilung eingelost wurde.

Der von den Städten Suczawa, Sereth ꝛc. in der Bukowina gewählte Reichsrathsabgeordnete Baron Hormuzaki ist heute im hohen Hause erschienen und wird die Angelobung leisten.

Ich ersuche um Verlesung der Angelobungsformel in deutscher Sprache.

(Schriftführer Freiherr v. Romaszkan liest die Angelobungsformel in deutscher Sprache. — Abgeordneter Freiherr v. Hormuzaki leistet die Angelobung.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg hat sich unwohl gemeldet.

Vom Herrn Finanzminister ist eine Zuschrift eingelangt, betreffend die Vorlage einer Übersicht der mit Ende December 1889 verbliebenen Restbeträge von den im Artikel VI des Finanzgesetzes für das Jahr 1890 aufgeführten Crediten, bezüglich deren eine Verlängerung der Verwendungsdauer bis Ende März 1891 in Anspruch genommen wird. *(927 ad 885 der Beilagen.)*

Ich habe diese Zuschrift sammt Übersicht in Druck legen, heute vertheilen lassen und dem Budgetausschusse zugewiesen. *(Zustimmung.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Graf Pozza ersucht wegen Krankheit um einen dreimonatlichen Urlaub.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Urlaub bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Ich habe heute vertheilen lassen:

Den Bericht des Budgetausschusses, betreffend Petitionen *(924 der Beilagen)*;

den Bericht des Budgetausschusses, betreffend die Aufbesserung der Congrua *(925 der Beilagen)*;

den Antrag des Abgeordneten Grafen Coronini und Genossen *(928 der Beilagen)*.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer Freiherr v. **Romaszkan** *(liest)*:

„Petition von fünfundfünfzig Borstenviehhändlern in Sebastiansberg um Erleichterungen im Handel mit aus Galizien und Ungarn kommendem Borstenvieh *(überreicht durch Abgeordneten Swoboda)*."

„Petition der Bezirksvertretung Komotau-Sebastiansberg um Abänderung des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35 *(überreicht durch Abgeordneten Swoboda)*."

„Petition des Stadtrathes der königlichen Stadt Beraun um Durchführung des Donau-Moldau-Canales *(überreicht durch Abgeordneten Stejskal)*."

„1389 Petitionen von Gemeinden aus Gerichtsbezirken des V. O. M. B., V. U. M. B., V. U. W. W., V. O. W. W., in Niederösterreich um Ablehnung des in der Sitzung vom 14. December 1889 vom Abgeordneten Dr. Reicher und Genossen eingebrachten Antrages wegen Rückvergütung der Verpflegskosten für die in den Natural-Verpflegsstationen aufgenommenen, in der Gemeinde eines anderen Landes heimatberechtigten Personen aus dem Landesfonde desjenigen Landes, in welchem dieselben heimatberechtigt oder dem sie im Falle der Heimatlosigkeit zugewiesen werden *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Spaun)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Abgeordnete Ritter v. Spaun zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Ritter v. **Spaun:** Hohes Haus! Ich hatte die Ehre, heute 1389 Stück Petitionen von nahezu sämmtlichen Gemeinden Niederösterreichs zu überreichen, welche sämmtlich gleichlautend sind und die Bitte enthalten, den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Reicher vom 14. December 1889, betreffend eine Rückersatzpflicht der Länderfonde bezüglich der Natural-Verpflegskosten abzulehnen und begründen die Petenten ihre Bitte mit dem Beisatze, dass im Falle der Annahme dieses Antrages das Fortbestehen der gewiss als wohlthätig anerkannten Institution sehr in Frage gestellt würde. Mit Rücksicht auf die gewiss wichtige Entscheidung erlaube ich mir den Antrag zu stellen, dass eine dieser gleichlautenden Petitionen vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle beigeschlossen werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ritter v. Spaun beantragt, dass eine der soeben verlesenen von ihm überreichten Petitionen, welche gleichlautend sind, dem stenographischen Protokolle beigedruckt werde. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben *(Geschieht)*. Der Antrag ist angenommen. *(Anhang)*.

Schriftführer Freiherr v. **Romaszkan** *(liest)*:

„Petition der Stadtgemeinde Neuhaus in Böhmen um Verstaatlichung der Post in Neuhaus *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Špaček)*."

„Petition des Vereines der Supplenten deutscher Mittelschulen in Wien um Verbesserung ihrer Stellung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Beer)*."

„Petition des Ausschusses des böhmischen Schulvereines in Budweis um Ertheilung einer Staatssubvention zur Erhaltung der böhmischen Realschule in Budweis *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Špelina)*."

„Petition der Gemeinde Spas, Bezirk Dolina in Galizien, um Ertheilung einer Concession zum Baue einer Gemeindemühle daselbst *(überreicht durch Abgeordneten Ozarkiewicz)*."

„Petition des Bezirksausschusses Jung-Božic in Böhmen um Milderung der gesetzlichen Vorschriften über Thierseuchen in Hinsicht auf Maul- und Klauen-

seuche *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Wiedersperg).*"

„Petition des land- und forstwirtschaftlichen Vereines für die Bezirke Winterberg und Bergreichenstein um Abänderung des Gesetzes vom 28. Februar 1880 sammt Durchführungsverordnung vom 12. April 1880, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Woldřich).*"

„Petition des österreichischen Vereines für chemische und metallurgische Production in Aussig an der Elbe um Nichtzustimmung betreffs zollfreier Einfuhr von Kupfervitriol *(überreicht durch Abgeordneten Friedrich Sueß).*"

„Petition der Handels- und Gewerbetreibenden in Altenmarkt und Admont, Bezirk Liezen in Steiermarkt, um Ablehnung des neuen Hausirgesetzentwurfes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Reicher).*"

„Petition der Genossenschaft der Kleinhändler mit Brennmaterial in Wien um Abänderung des Gewerbegesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Biliński).*"

„Petition der Genossenschaft der Gast- und Schankgewerbe in Linz um Erwirkung eines Gesetzes, betreffend das Erfordernis des Befähigungsnachweises zur Erlangung eines Gastwirtgewerbes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vielguth).*"

„Petition des Präsidiums des Congresses böhmischer und deutscher Zimmermeister aus Böhmen und Mähren in Prag, betreffend den Gesetzentwurf über die Regelung der Baugewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Jahn).*"

„Petition der Kathedralcapitel von Triest, Capodistria, Parenzo und des Collegialcapitels von Pirano um Erwirkung einer Gesetzesvorlage, betreffend die Erhöhung der Dotationen *(überreicht durch Abgeordneten Jordan).*"

„Petition der Vertreter von mehreren Landgemeinden der Bezirke Moldautein, Mühlhausen, Mirotic und Bechyn um Errichtung des Donau-Moldau-Elbecanals *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Spelina).*"

„Petition des Professorencollegiums der k. k. technischen Hochschule in Lemberg um Gleichstellung der Professoren an den technischen Hochschulen in Hinsicht auf ihre Gehaltsbezüge mit den übrigen Staatsbeamten derselben Rangclasse *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Biliński).*"

„Petition der Bezirksvertretung zu Wegstädtl in Böhmen um Unterstützung der durch das Unwetter vom 12. Juli 1889 beschädigten hilfsbedürftigen Landwirte *(überreicht durch Abgeordneten Böns).*"

„Petition des Tiroler Feuerwehrverbandes um Zuerkennung des Charakters öffentlicher Functionäre für die Commandanten der freiwilligen Feuerwehr *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rapp).*"

„Petition der freiwilligen Feuerwehr in Holešov und Hullein in Mähren um Zuerkennung des Charakters „öffentlicher Functionäre" *(überreicht durch Abgeordneten Wurm).*"

„Petition des Centralausschusses des oberösterreichischen Landesfeuerwehrverbandes in Wels um Berücksichtigung der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Geräthe bei Feststellung des neuen Strafgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Khuenburg).*"

„Petition der Bezirksvertretung in Hochstadt an der Iser in Böhmen um Erweiterung des mündlichen Summarverfahrens bei sämmtlichen Bezirksgerichten *(überreicht durch Abgeordneten Mašek).*"

„Petition der Bezirksvertretung in Hochstadt an der Iser in Böhmen wegen Durchführung einer Reform des Gesetzes über Thierkrankheiten *(überreicht durch Abgeordneten Mašek).*"

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Der Herr Abgeordnete Garnhaft entschuldigt sein Ausbleiben wegen Unwohlseins.

Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat sich zur Beantwortung von Interpellationen das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski:** In der Sitzung des hohen Hauses vom 7. Februar d. J. richteten die Herren Abgeordneten, Dr. Steinwender und Genossen, unter Hinweisung auf einige von mir im hohen Hause gemachte Äußerungen die Anfrage an mich, ob die k. k. Regierung gewillt sei, die wiederholt in Aussicht gestellten Steuerreformvorlagen mit thunlichster Beschleunigung der verfassungsmäßigen Erledigung zuzuführen.

Hierauf möchte ich vor allem bemerken, dass eine Vorlage, die Reform der directen Steuern betreffend, auf Grund eingehender Berathungen im Finanzministerium bereits fertiggestellt wurde.

Das Gebiet, auf welches sich diese Vorlage erstreckt, ist aber ein recht umfangreiches. Denn es handelte sich nicht allein, wie vielleicht hie und da angenommen werden mag, um die Herstellung eines Entwurfes über die Personaleinkommensteuer, welche Arbeit freilich in verhältnismäßig kurzer Zeit zu vollenden gewesen wäre. Vielmehr zeigte sich im Laufe der Verhandlungen und Berathungen, dass es nothwendig ist, in der Reformvorlage das ganze System der Personalsteuern fast durchgehends von Grund aus neu aufzubauen.

Die Personaleinkommensteuer, welche demnach nur einen Theil der Vorlage bildet, soll nach dem Plane des Entwurfes das persönliche Reineinkommen mit einem sehr mäßigen progressiven Steuerfuße treffen, der von 0·6 Procent bis höchstens 3 Procent ansteigt.

Die Besteuerung der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen (Actiengesellschaften u. d. gl.) ist in ähnlicher Weise in Aussicht genommen, wie dieselbe durch das Specialgesetz vom 27. December 1880 zunächst für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschusskassen geregelt wurde. Den Ausgangspunkt für die Steuerbemessung sollen die erzielten bilanzmäßigen Überschüsse bilden, und es soll durch weitgehende Gestattungen des Abzuges von Passivzinsen, Wertabschreibungen, Verlustreserven u. d. gl. vom steuerpflichtigen Reinerträgnisse den in dieser Beziehung derzeit bestehenden Beschwerden Rechnung getragen werden.

Für die sonstigen (die privaten) Erwerbsunternehmungen wird beabsichtigt, an Stelle der bisherigen Erwerbsteuer und Einkommensteuer erster Classe in Zukunft eine einheitliche Erwerbsteuer einzuführen.

Die Einrichtung derselben ist ja bekanntlich ein Gegenstand besonders schwieriger Erwägungen.

Einerseits lässt die Tarifirung der Gewerbe nach wenigen fixen Tarifsätzen, wie sie das Erwerbsteuerpatent vom Jahre 1812 aufstellte, in Bezug auf die Anpassung der Steuer an die thatsächliche Leistungsfähigkeit zumal der größeren Gewerbsunternehmungen viel zu wünschen übrig; andererseits lassen die unbefriedigenden Erfahrungen mit der Einkommensteuer erster Classe es bei dem dermaligen Stande der Einschätzungstechnik und bei der seitens vieler Steuerpflichtiger beobachteten Fatirungsmethode wenig gerathen erscheinen, die Besteuerung der Gewerbe nach dem ziffermäßigen Reinerträgnisse, wie dasselbe durch Fassionen und Einschätzungen ermittelt werden kann, weiterhin fortzusetzen. Überdies könnte die Concurrenz einer derartig veranlagten Erwerbsteuer mit einer ebenfalls auf Fassionen und Einschätzungen beruhenden Personal-Einkommensteuer beiden Steuern gefährlich werden.

Der mir vorliegende Entwurf schlägt daher ähnlich, wie einige auswärtige Gesetze der neuesten Zeit, den Weg ein, einen reich gegliederten und genau specialisirten Tarif aufzustellen, dessen Steuersätze in einer im Tarif genau bestimmten Weise sich nach solchen äußeren Kriterien abstufen, von welchen man einen Rückschluss auf die Ertragsfähigkeit der betreffenden Unternehmung ziehen kann.

Hiedurch soll einerseits erzielt werden, dass die Steuer jeder Größenausdehnung der steuerpflichtigen Unternehmungen im richtigen Verhältnisse nachfolgen kann; anderseits soll aber das Ermessen der Steuerbehörden bei Auswahl zwischen den verschiedenen Steuersätzen des Tarifs in viel engere Schranken gebannt werden, als nach der bisherigen Gesetzgebung.

Für Ausnahmsfälle, in denen auch die Behandlung nach einem specialisirten Tarif nicht thunlich erscheint, ist durch geeignete Bestimmungen besonders vorgesorgt.

Bei der Besteuerung der bisher der „Einkommensteuer II. Classe“ zugewiesenen Besoldungen, Dienstbezüge u. d. gl. ist eine wesentliche Änderung nicht in Aussicht genommen.

Die durch keine andere Ertragsteuer unmittelbar getroffenen Einkünfte aus Capitalvermögen sollen einer an die Stelle der bisherigen „Einkommensteuer III. Classe“ tretenden Rentensteuer unterworfen werden. Das Ausmaß derselben soll nur rücksichtlich derjenigen Renten, die schon bisher die Einkommensteuer III. Classe thatsächlich entrichtet hatten, auch in Zukunft beibehalten werden, während die Hauptmasse der steuerpflichtigen Renten nur mit einem bedeutend mäßigeren Satze getroffen werden soll. Die durch Specialgesetze eingeräumten Befreiungen von der Einkommensteuer III. Classe werden auch rücksichtlich der Rentensteuer aufrecht erhalten bleiben.

Was die finanzielle Seite der Reformvorlage anbelangt, so ist dieselbe dahin zu charakterisiren, dass der Entwurf principiell kein Mehrerträgnis für den Staatsschatz sucht. Was bezweckt wird, ist einzig und allein eine gerechte Ausgleichung der Steuerlast zwischen gewissen durch die bisherigen Steuernormen nicht ausreichend getroffenen und anderen bisher überbürdeten Kategorien von Steuerträgern. Demgemäß ist beabsichtigt, das Erträgnis der neu einzuführenden Personaleinkommensteuer zu Ermäßigungen an den Ertragsteuern nach Maßgabe der bei denselben bestehenden Überbürdung zu verwenden.

Es bildet also der Steuerreformentwurf ein umfassendes Codificationswerk. Und ich brauche nicht des Näheren auszuführen, dass ein solcher, in die ökonomischen Verhältnisse tief eingreifender Gesetzentwurf nach allen Richtungen hin, in seinen Consequenzen für die einzelnen Steuerträger, wie für die Staatsfinanzen reiflich erwogen sein muss. So habe ich bereits vor einiger Zeit insbesondere den die Erwerbsteuer behandelnden Theil des Entwurfes an die Steuerbehörden in den einzelnen Ländern zur Begutachtung gesendet.

Um ferner über die Belastung der wichtigsten Gruppen der Steuerträger, wie sich selbe nach den Grundsätzen des neuen Entwurfes stellt, eine möglichst genaue Vorstellung zu gewinnen, habe ich die Vornahme von Probebemessungen in ausgebreitetem Umfang angeordnet. Es ist dies für die damit betrauten Behörden eine mühevolle Arbeit; aber ich hoffe, dass durch dieselbe ein tieferer Einblick in die Consequenzen der Anwendung des Gesetzentwurfes möglich werden wird.

Die Mehrzahl der verlangten Gutachten und Probebemessungen ist allerdings schon bei dem Finanz-

ministerium eingelangt. Aber einige dieser Operate stehen noch aus, was bei der Überbürdung der Steuerbehörden mit den laufenden Geschäften erklärlich ist. Auch mussten manche der gelieferten Gutachten zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückgestellt werden.

Die Principien des Entwurfes sind hiebei allerdings nicht in Frage gestellt, sondern es handelt sich fast ausschließlich um Detailbestimmungen, welche nach den Ergebnissen der Probebemessungen möglicherweise einer Correctur zu unterziehen sein werden.

Bei der Wichtigkeit aber, welche auch solchen Detailbestimmungen innewohnt, wäre es nicht angemessen, über die hiezu gestellten Verbesserungsanträge ohne genaue Erwägung hinauszugehen.

Es ist richtig, dass ich in meiner vorjährigen Budgetrede die Einbringung des Entwurfes für den Spätherbst des Jahres 1889 in Aussicht gestellt habe. Aber mit Rücksicht auf die eben erwähnten Momente, sowie auf die inzwischen eingetretenen Personalveränderungen im Finanzministerium ist die Einhaltung dieses Termines zu meinem lebhaften Bedauern nicht möglich gewesen.

Übrigens wurde in der Interpellation selbst ein Umstand berührt, welcher diese Verzögerung als weniger erheblich erscheinen lässt, nämlich der Umstand, dass von mehreren Seiten auf einen baldigen Schluss des gegenwärtigen Sessionsabschnittes gedrängt wird.

Wenn diesem mehrseitigen Wunsche entsprechend der Sessionsabschnitt zeitig zu Ende gehen sollte, dann wäre — selbst die Einbringung der Steuerreform im December 1889 vorausgesetzt — mit Rücksicht auf die übrigen der Erledigung harrenden Gegenstände in diesem Sessionsabschnitte nicht die erforderliche Zeit zur Durchberathung der Steuerreform verfügbar gewesen.

Indem ich nun auf die Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Steinwender und Genossen zurückkomme, nehme ich keinen Anstand, zu versichern, dass ich selbst auf die baldige Durchführung der Steuerreform großes Gewicht lege, dass ich daher die noch erforderlichen Erhebungen wie nur immer möglich beschleunigen und den Gesetzentwurf alsbald nach Schlussfassung der k. k. Regierung hierüber dem hohen Hause zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlegen werde.

Ich bin überzeugt, dass, je reiflicher erwogen und je klarer begründet die zu unterbreitende Regierungsvorlage sein wird, desto eher das hohe Haus sich in die Lage versetzt sehen wird, mit der erwünschten Beschleunigung über dieselbe schlüssig zu werden.

In der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 9. Mai 1889 haben der Herr Abgeordnete Josef Fischer und Genossen die Frage gestellt, ob ich geneigt bin, die Aufhebung der Weg- und Brückenmauten auf den Reichsstraßen in Erwägung zu ziehen, eventuell wenn dies derzeit durchaus nicht möglich sein sollte, Erleichterungen und Reformen bei den Reichsmauten einzuleiten, insbesondere die Verlegung der Reichsmauten in den Gemeinden Purkersdorf, Schwechat, Fischamend und Schwadorf in Berücksichtigung zu ziehen.

Auf diese Anfragen beehre ich mich Folgendes zu erwidern:

Auf die Aufhebung der Brückenmauten ist in dem dem hohen Hause bereits vorliegenden Mautgesetzentwurfe Rücksicht genommen.

Die Aufhebung der Wegmauten kann ich dermalen noch nicht in Berücksichtigung ziehen, weil der Staatshaushalt auch heute noch nicht auf das ganze Mauterträgnis verzichten kann.

Was insbesondere die Reichsmauten in Schwechat und Schwadorf betrifft, so haben die in Absicht auf die Verlegung derselben einvernommenen Gemeindevorstände dieser Orte durch ihre Bürgermeister erklärt: dass sie mit der gegenwärtigen Aufstellung der Mautschranken vollkommen einverstanden sind, dieselben nirgends zweckentsprechender angebracht werden können, die Versetzung der Mautschranken ihrerseits nie in Anregung gebracht und auch von den Fuhrwerksbesitzern ihrer Orte nie der Wunsch nach Versetzung der Mautschranken ausgesprochen wurde.

Die Reichsmauten in Purkersdorf und Fischamend befinden sich nicht, wie die Interpellation angibt, in der Mitte dieser Orte, sondern der Mautschranken von Purkersdorf ist circa 500 bis 600 Schritte außerhalb des Ortes und der Mautschranken von Fischamend fast am Ende des Ortes gelegen.

Unter diesen Umständen bin ich nicht in der Lage, wegen Versetzung der Mautschranken in den erwähnten Orten eine Verfügung zu treffen.

Die Herren Abgeordneten Lienbacher und Genossen haben in der Sitzung des hohen Hauses am 12. März 1889 die Anfrage gestellt, ob die Regierung geneigt sei, den landwirtschaftlichen Brennereien des Landes Salzburg bei der abgabefreien Brantweinerzeugung dieselben Begünstigungen einzuräumen, wie den landwirtschaftlichen Brennereien in Steiermark und Kärnten, und eventuell, welches die Gründe der ungleichen Behandlung seien?

Hierauf beehre ich mich Folgendes zu antworten:

Für einige Gebirgsgegenden von Steiermark und Kärnten bestehen allerdings, und zwar im Grunde der Allerhöchsten Entschließung vom 24. November 1838 und des Erlasses vom 11. December 1849 ausnahmsweise Zugeständnisse hinsichtlich der Anzeige und Controle der abgabefreien Brantweinerzeugung.

Das Wesen dieser Zugeständnisse besteht darin, dass jenen Grundbesitzern, welche sich auf die abgabefreie Brantweinerzeugung beschränken und sich keiner künstlichen Brennvorrichtung bedienen, bewilligt wird, bloß von drei zu drei Jahren die vorgeschriebene Anzeige, dass sie von der Abgabebefreiung Gebrauch machen wollen, zu erstatten, dass solche Grundbesitzer ferner zu einer Anmeldung während des Verlaufes dieser drei Jahre nur dann verpflichtet sind, wenn sie von der abgabefreien zur abgabepflichtigen Brantweinerzeugung übergehen, sich künstlicher Brennapparate bedienen wollen oder wenn in der Person des Grundbesitzers oder in dem Orte der Erzeugung eine Veränderung vorgehen würde.

Die Brantweinsteuergesetzgebung der Folgezeit ging jedoch stets von dem Grundsatze aus, dass sowohl die abgabefreie Brantweinerzeugung aus selbsterzeugten Stoffen zum eigenen Hausbedarfe, als auch die sonstigen besonderen Zugeständnisse nur innerhalb der bereits festgesetzten Grenzen und Bedingungen aufrecht zu bleiben haben und findet sich diese beschränkende Bedingung in den Brantweinsteuergesetzen seit 1862; sie ist auch in das Gesetz vom 20. Juni 1888 übergegangen.

Dazu kommt noch, dass schon im Gesetze vom 27. Juni 1878 das Finanzministerium ermächtigt wurde, die zur Erleichterung der Überwachung der abgabefreien Brantweinerzeugung ausnahmsweise gemachten Zugeständnisse, soweit dieselben entbehrlich sind, aufzuheben.

Von dieser auch im Gesetze vom 20. Juni 1888 enthaltenen Ermächtigung wurde hinsichtlich der besonderen Zugeständnisse für Steiermark und Kärnten und zwar insoferne auch bisher Gebrauch gemacht, dass der Zeitraum, durch welchen der abgabefreie Betrieb dauern darf, auf zwei Monate im Jahre eingeschränkt und der Verlust dieser Zugeständnisse im Missbrauchsfalle ausgesprochen wurde.

Hieraus wolle das hohe Haus entnehmen, dass nach den bestehenden Gesetzen die für einige Gebirgsgegenden von Steiermark und Kärnten hinsichtlich der Anzeige und Controle der abgabefreien Brantweinerzeugung in den Jahren 1838 und 1849 ausnahmsweise gemachten Zugeständnisse auf das Land Salzburg nicht ausgedehnt werden können.

Was die Motivirung der an mich gerichteten Anfrage anbelangt, so möchte ich mir nur die Bemerkung erlauben, dass die Behauptung, dass die landwirtschaftlichen Brenner Salzburgs für das gleiche Quantum Maische die gleiche Steuer bezahlen müssen wie die Spiritusfabrikanten und dass sie letzteren gegenüber demnach sehr im Nachtheile sind, in den Bestimmungen des neuen Brantweinsteuergesetzes keinen Stützpunkt findet, da nach diesen Bestimmungen die fabriksmäßig betriebenen Brennereien, unter welchen doch nur die größeren Brennereien im Gegensatze zu den sogenannten Kesselbrennereien verstanden werden können, die Consumabgabe beim Übergange des Brantweines aus der ämtlichen Controle in den freien Verkehr von jedem erzeugten Hektolitergrade Alkohol zu entrichten haben, demnach mit der vollen Abgabe getroffen werden, während die der Productionsabgabe unterliegenden sogenannten Kesselbrennereien die Abgabe nur pauschalweise und zwar entweder nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung oder auf Grund eines freiwilligen Übereinkommens entrichten.

Präsident: Zu einer der von Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister erfolgten Interpellationsbeantwortungen hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Steinwender zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Steinwender:** Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat in Beantwortung der von mir eingebrachten Interpellation allerdings über die Art, wie er sich die Reform denkt, wertvolle Auskünfte gegeben, dagegen hat er über die Zeit, wann die hohe Regierung die Steuerreformvorlage einzubringen gedenkt, gar keine bestimmte Äußerung gemacht. In dieser Beziehung werden die Äußerungen des Finanzministers überhaupt immer unbestimmter. Erst hieß es: Ich werde die Vorlage im Spätherbste einbringen, dann wurde die Einbringung der Vorlage erst für den Wiederzusammentritt des Reichsrathes in Aussicht gestellt und heute hat er ganz allgemein versichert, dass auch die Regierung an der Steuerreform lebhaftes Interesse habe. Zudem häufen sich die Erhebungen und es ist zu fürchten, dass noch Jahre vergehen werden, und der Herr Finanzminister, falls derselbe auf seinem Platze bleibt, noch immer daran denken wird, neue Erhebungen zu veranlassen.

Da nun die Steuerreform einem Bedürfnisse entspricht, welches nicht nur von uns, sondern von Allen im Staate, die Regierung mit eingeschlossen, längst anerkannt wird, sollte sich das hohe Haus über diese Frage endlich äußern und auf die Regierung eine Pression üben, der dieselbe vielleicht folgt. Zu diesem Zwecke stelle ich den Antrag, es möge die Besprechung dieser Interpellationsbeantwortung auf die Tagesordnung der nächsten Hausſitzung gestellt werden.

Abgeordneter **Prade:** Ich bitte um Constatirung des Stimmenverhältnisses.

Präsident: Diesem Wunsche wird willfahrt werden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Steinwender beantragt, dass über die Beantwortung seiner Interpellation durch Seine Excellenz den Herrn Finanzminister, in der nächsten Sitzung eine Besprechung

stattfinde. Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Ich bitte nun die Herren Schriftführer, das Stimmenverhältnis zu constatiren. *(Geschieht. — Nach Auszählung des Hauses:)* Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Steinwender ist mit 104 gegen 72 Stimmen abgelehnt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Roser hat sich zu einer Interpellation an den Obmann des Strafgesetzausschusses zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Roser:** Am 3. Februar 1888, also vor mehr als 2 Jahren habe ich eine vom Wiener Thierschutzvereine verfasste und vom Verbande sämmtlicher österreichischer Thierschutzvereine genehmigte Petition mit einem Specialgesetzentwurfe überreicht; dieselbe wurde dem Strafgesetzausschusse zugewiesen. Nachdem bis zum heutigen Tage in dieser Angelegenheit nichts geschehen ist, so wurde ich namens des Verbandes der österreichischen Thierschutzvereine ersucht, zu interpelliren.

Ich komme dieser Bitte sehr gerne nach und erlaube mir, an den Herrn Obmann des Strafgesetzausschusses die Frage zu richten, warum bisher in dieser so hochwichtigen Frage und bei der beständigen Zunahme von Rohheiten und Thierquälereien nichts geschehen ist, und ob der Ausschuss in der nächsten Zeit eben diesen Gegenstand in Berathung zu ziehen gedenkt.

Präsident: Zur Beantwortung dieser Interpellation hat sich der Herr Obmann des Strafgesetzausschusses zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Lienbacher:** Auf die Anfrage des geehrten Herrn Collegen muss ich allerdings zunächst bemerken, dass derzeit zwei Strafgesetzausschüsse bestehen, und zwar der seit längerer Zeit bestehende und der in jüngster Zeit eingesetzte, welcher sich speciell mit dem allgemeinen Strafgesetze zu befassen hat. Der Herr Vorredner geht aber von einer irrigen Voraussetzung aus, wenn er glaubt, dass die Frage des Schutzes gegen Thierquälerei noch gar nicht behandelt worden sei.

Dieser Gegenstand ist behandelt worden, und wenn der geehrte Herr Obmann des zweiten Strafgesetzausschusses es erlaubt, so lese ich einfach den Paragraphen vor, in welchem der Ausschuss seine Ansicht in dieser Sache vollständig klar niedergelegt hat. Es ist dies der §. 461, auf welchen ich den Herrn Collegen aufmerksam machen möchte und welcher lautet *(liest)*: „Wer Thiere boshaft quält oder roh misshandelt oder den gegen Thierquälerei erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen. Gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten kann auch auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13), und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14) erkannt werden."

Ich glaube, es ist ein genügender Schutz gegen Thierquälerei in diesem Paragraphen enthalten. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Präsident: Es ist mir eine Interpellation vom Abgeordneten Ozarkiewicz überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Ozarkiewicz und Genossen an Seine Excellenz den k. k. Herrn Ministerpräsidenten:

Der ruthenische Landtagsabgeordnete und Landesausschussmitglied in Galizien, Dr. Sawczak, beabsichtigte einen Rechenschaftsbericht über die Thätigkeit im Landtage vor seinen Wählern am 6. Februar l. J. in Podhajce zu erstatten.

Unterm 3. Februar l. J., also eine kurze Zeit vor der Wählerversammlung, hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Podhajce sowohl diese Versammlung, wie auch das Erscheinen des Landtagsabgeordneten und der Wähler untersagt und dieselben hievon officiös verständigt.

Da aber nach dem Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, Artikel 12, und dem §. 4 des Gesetzes über das Versammlungsrecht vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, den österreichischen Staatsbürgern das Recht zusteht, sich zu versammeln, so hat dieses gesetzwidrige Verbot ungeachtet dessen Aufhebung, welche erst infolge eines Recurses erfolgte, einen stark deprimirenden Eindruck auf die gesammte ruthenische Bevölkerung gemacht, weil die Versammlung damals nicht stattfinden konnte.

Wenn man noch hiezu erwägt, dass die k. k. Behörden sich sogar nicht gescheut haben, das Staatsgrundgesetz zu verletzen, um nur die Ruthenen zu ihrem Rechte nicht gelangen zu lassen, so ist hiedurch wiederum ein neuer Beweis geliefert worden, wie nämlich der ruthenische Volksstamm in Galizien systematisch unterdrückt wird.

Aus diesem Anlasse erlauben sich die Gefertigten an Seine Excellenz den k. k. Herrn Ministerpräsidenten die Anfrage zu stellen:

„„Wie kann die hohe k. k. Regierung eine so offenbare Verletzung der constitutionellen Rechte, welche allen in Österreich lebenden Völkern, also auch dem ruthenischen Volks-

stamme in Galizien garantirt sind, rechtfertigen?""

Wien, am 11. Februar 1890.

Ozarkiewicz.
Kowalski. Kreuzig.
Vergani. Dr. Kronawetter.
Kaiser. Prade.
Türk. Dr. Kraus.
Dr. Gregorec. Dr. Fuß.
Dr. Kaunic. Dr. Derschatta.
Dr. Blažek. Pernerstorfer.
Eichhorn. Fürnkranz.
Fiegl. Dr. Steinwender."

Präsident: Diese Interpellation ist gehörig unterzeichnet und wird Seiner Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten zur Beantwortung übermittelt werden.

Vor Übergang zur Tagesordnung werde ich mir erlauben, Nachstehendes vorzubringen.

Wiederholt hat sich die Direction der k. k. Hof- und Staatsdruckerei an das Präsidium mit der Bitte um die geeignete Einflussnahme gewendet, damit dieselbe rechtzeitig in den Besitz der Manuscripte zu den stenographischen Protokollen gelange und dadurch in die Lage versetzt werde, die Ablieferung der Protokolle rechtzeitig bewerkstelligen zu können. Wiederholt hat das Präsidium diesem begründeten Wunsche in Circularen an die Herren Abgeordneten Rechnung getragen, ohne jedoch den nöthigen Erfolg erzielt zu haben.

Die Staatsdruckerei hat unter Hinweis auf einen jüngsten Fall der Zurückhaltung des Manuscriptes einer Rede über Nacht die Bitte um Intervention des Präsidiums dringend erneuert. Ich sehe mich daher bemüssigt, die Herren Abgeordneten zu ersuchen, von nun an die Manuscripte ihrer Reden rechtzeitig zu corrigiren, damit dieselben spätestens 10 Uhr abends in die Staatsdruckerei gelangen, weil letztere trotz ihres anerkennenswerten und musterhaften Fleißes sonst nicht in der Lage wäre, ihren Verpflichtungen so pünktlich wie bisher nachkommen zu können. Ich bitte dies zu beherzigen.

Wir gelangen nun zur Tagesordnung.

Erster Gegenstand derselben wäre die Wahl eines Ausschusses von 24 Mitgliedern über den Antrag des Abgeordneten Vergani und Genossen, betreffend die Vorlage eines Gesetzes bezüglich der unbehobenen Gewinste von österreichisch-ungarischen Losen und verlosbaren Wertpapieren.

Nachdem jedoch die Herren Abgeordneten sich in Bezug auf diese Wahl noch nicht geeinigt haben, werde ich diesen Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung stellen.

Die Ersatzwahlen, welche nun auf der Tagesordnung folgen, werden im Laufe der Sitzung vorgenommen werden.

Wir gelangen somit zum dritten Gegenstande der Tagesordnung, das ist zur Fortsetzung der Verhandlung über den vom Herrenhause beschlossenen Gesetzentwurf wegen Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der jüdischen Religionsgenossenschaft *(678 der Beilagen)*.

Zu diesem Gegenstande haben sich außer den bereits bekannt gegebenen Herren noch weiter zum Worte gemeldet, und zwar contra die Herren Abgeordneten Fürnkranz, Eichhorn, Dr. Ebenhoch, Vergani, Türk, Kaltenegger, Hagenhofer und Rogl; pro die Herren Abgeordneten Dr. Menger und Popper.

Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Pscheiden; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Pscheiden:** Hohes Haus! Die Bemerkungen, welche ich mir zu machen erlauben werde, sollen als Begründung dienen dafür, dass ich und mehrere meiner Gesinnungsgenossen gegen das Eingehen in die Specialdebatte über den vorliegenden Gesetzentwurf stimmen werden. Vor allem möchte ich bemerken, dass ich nicht aus Hass gegen die Juden so handle, indem ich nämlich dem christlichen Grundsatze huldige, dass man, obgleich man den Irrthum hasst, die Irrenden doch lieben muss und dass die Irrenden von der christlichen Liebe nicht ausgeschlossen sind. Allein als Vertreter der Landgemeinden von Steiermark habe ich nicht die Überzeugung, wie die hohe Regierung und auch die Herrenhauscommission dieselbe in ihren Motivenberichten zum Ausdrucke bringen, dass nämlich eine unbedingte Nothwendigkeit vorliege, diesen Gesetzentwurf zum Gesetze zu erheben. Es sind ja die alten Judenpatente und Verordnungen ohnedies alle ohne Ausnahme außer Kraft gesetzt und seit der Zeit, als die Staatsgrundgesetze in Kraft traten, nämlich seit dem 21. December 1867, ist der jüdischen Minorität auch in den Alpenländern — und dort ist die Minorität sehr auffallend — gleiches Recht mit der katholischen Kirche und allen anderen Religionsgenossenschaften gewährt.

Die Artikel XIV und XV der Staatsgrundgesetze gewährleisten den Israeliten volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, dieselben haben das Recht zur gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnen und verwalten ihre inneren Angelegenheiten selbständig und sind und bleiben im Besitze und Genusse der für den Cultus und Unterricht und zu Wohlthätigkeitszwecken bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde.

Was wünscht man also noch mehr? Die jetzt bestehenden Cultusgemeinden in Graz, Marburg und in anderen Städten der Alpenländer haben, soweit es mir bekannt ist, aus dem jetzigen Zustande auch nicht den geringsten Schaden erlitten.

Allerdings hat uns der Herr Berichterstatter das letztemal ein ganzes Paket von Zuschriften von der Tribüne vorgezeigt, in welchen die Vorstände der israelitischen Cultusgemeinden an das hohe Haus mit der Bitte herangetreten sind, dass ihre äußeren Rechtsverhältnisse geregelt werden sollen. Diesen Grund nehme auch ich an, denn diese Petenten werden wahrscheinlich am besten wissen, wo es fehlt und was fehlt. Aber dürfte ich bei dieser Gelegenheit die Frage stellen, warum man denn nicht auch wenigstens zur ersten Lesung den confessionellen Schulantrag Liechtenstein-Rapp zugelassen hat, trotzdem zahlreiche Petitionen mit fast einer Million Unterschriften *(Hört! rechts)* in diesem hohen Hause übergeben wurden? Was dem einen recht, soll dem anderen billig sein, und ich hoffe nicht, dass wir Katholiken in dieser Beziehung den Kürzeren zu ziehen haben.

Übrigens, meine Herren, wird die Sache nicht wesentlich geändert werden, wenn dieser Gesetzentwurf Gesetzeskraft erlangt, denn viele wichtige Dinge sind nach den §§. 3, 5 und 6 dem Verordnungswege überlassen, und es werden sich bei der Durchführung des Gesetzes wieder Verwicklungen ergeben. Der §. 33 dieses Gesetzes ist sogar einer künftigen gesetzlichen Regelung vorbehalten, und wir werden also vielleicht in nicht ferner Zukunft wiederum eine Ergänzung des Gesetzes zu behandeln haben. Übrigens ist dieses Gesetz eine getreue Nachbildung des Gesetzes vom 7. Mai 1874, in welchem die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche geregelt wurden, und wie man jenes Gesetz wahrhaftig ein verunglücktes nennen kann und dasselbe auch nicht im mindesten Glück und Segen gebracht hat, so wird auch dieses vorliegende Gesetz nicht mehr Glück bringen, weil es nach meiner Überzeugung überhaupt besser ist, wenn sich die Staatsverwaltung so wenig als möglich in Cultusangelegenheiten einmischt. *(Sehr richtig! rechts.)*

Ich müsste mich gegen die Vermehrung der jüdischen Cultusgemeinden, besonders im Hinblick auf meine engere Heimat aufs energischeste verwahren, und dennoch sind, wenn dieses Gesetz in Kraft tritt, solche Vermehrungen in Aussicht.

Nach §. 3 dieses Gesetzes ist nämlich an allen Orten, wo eine größere Anzahl Israeliten sich befindet, an sie die Aufforderung zu richten, ob sie eine selbstständige Cultusgemeinde gründen oder sich an eine andere anschließen wollen. Meine Herren! „Eine größere Anzahl Israeliten", das ist doch ein ganz unbestimmter Ausdruck. Niemand weiß, wie viel Familien, wie viel Personen dazu erfordert werden.

Noch bedenklicher kommt mir der Punkt 4 dieses nämlichen §. 3 vor. Es ist mir nämlich nicht bange, dass die Israeliten mit den nothwendigen Mitteln aufkommen werden, um die gottesdienstlichen Anstalten und Einrichtungen zu sichern und auch ihre Religionsdiener zu unterhalten.

Übrigens ist in allen diesen Dingen noch dazu die Entscheidung von Seite der Behörde maßgebend. Weiters wird es sehr bedenklich sein, wenn durch die Entscheidung der Behörde sich ergibt, dass eine Cultusgemeinde zu ausgedehnt ist, was mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse in Steiermark gar leicht eintritt, so dass sich solche Cultusgemeinden nothwendigerweise vermehren müssen.

Nun wird man fragen: Ja, sollte man die Israeliten unter den Christen nicht dulden? Was diese Frage anbelangt, meine Herren, so will ich darauf antworten mit den Bestimmungen des alten wie auch des neuen canonischen Rechtes.

Nach dem alten canonischen Rechte sind die Juden unter den Christen zu dulden, weil die aus den Büchern des alten Testaments gezogene Lehre ein lebendiges Zeugnis ist für die Wahrheit der christlichen Lehre, indem die Weissagungen des alten Bundes im neuen Bunde in Erfüllung gehen. Überhaupt betrachtete man unter den entsprechenden Verhältnissen in alter Zeit den Verkehr der Juden mit den Christen als ungefährlich für Kirche und Staat. Diesen letzteren Punkt aber, meine Herren, wollen die neueren Rechtslehrer als wesentlich verändert betrachten. Im allgemeinen, sowohl nach dem alten als nach dem neuen canonischen Rechte gilt der Grundsatz, dass der Verkehr der Christen und Juden zu untersagen ist, sobald den Christen durch diesen Verkehr Gefahr droht an ihrem Glauben und ihrem Leben. Daraus entwickelten sich auch die näheren Bestimmungen des canonischen Rechtes. Benedict XIV. hat in seinem Werke: „De synodo diöcesana" ausdrücklich die Bestimmung ergehen lassen, dass überall dort, wo Juden bleibend sich niedergelassen haben, die Bischöfe dafür Sorge zu tragen hätten, dass durch den allzu nahen Verkehr der Christen mit den Juden die Christen nicht Schaden leiden, und dass diesbezüglich die canonischen Bestimmungen in Kraft zu setzen seien. In neuester Zeit haben sich mit dieser Frage, um nämlich den allzuengen Verkehr der Christen mit den Juden einzuschränken, ebenfalls befasst die Synoden von Prag im Jahre 1860 und von Gran in Ungarn und die französischen Bischöfe, und haben zweckentsprechende sehr weise Verordnungen ergehen lassen.

Wer sich in dieser Beziehung näher unterrichten will, den verweise ich auf die Lehrbücher des Kirchenrechtes, besonders von Eichner, Schöpf und Moy.

Ich würde demnach nicht gewissenhaft handeln, wollte ich als ein Vertreter von Landgemeinden in Steiermark, in welchem schönen Lande, mit Ausnahme der Hauptstadt und der größeren Städte, keine Cultusgemeinden sind, für ein Gesetz stimmen, in welchem wenigstens Erleichterungen für die Bildung von jüdischen Cultusgemeinden enthalten sind. Wir würden dann in Steiermark auch in materieller Hinsicht dorthin kommen, wo andere Provinzen schon sind, welche mit Juden gesegnet sind, und alle Folgen dieses

näheren Verkehres der Christen mit den Juden, namentlich die so verderblichen Mischehen und auch die Folgen in wirtschaftlicher Hinsicht würden sich dann bei uns ebenso zeigen wie in anderen Provinzen und unsere Bauern dürften nichts mehr als Pächter der Juden sein.

Nun habe ich noch einige Bemerkungen zu machen auf die Ausführungen der sonst so maßvollen Rede des Herrn Professors Dr. Zucker. Es ist einem jeden gebildeten Laien bekannt, dass nach dem mosaischen Gesetzbuche jeder Menschenmord verboten ist. „Du sollst nicht tödten!" heißt es im fünften Buche des Dekalogs und „wer Menschenblut vergießt, dessen Blut soll auch vergossen werden." Ja, die katholische Kirche weiß das und nimmt die Bücher des alten Testamentes nach den Entscheidungen des Concils von Trient, wie auch die einzelnen Theile dieser Bücher als heilige Bücher, als göttlich inspirirte Bücher an.

Die Israeliten also, welche sich ganz und gar nach der Lehre und den Bestimmungen der heiligen Schrift, des alten Testamentes, halten, sind sicher und gewiss unschuldig an allem, was vorgebracht wird. Aber es ist doch eine geschichtliche Thatsache, dass unter den Juden nicht bloß solche existiren, die ganz und gar nach der mosaischen Gesetzgebung getreu leben, sondern auch solche, welche den rabbinischen Auslegungen und Interpretationen ebensoviel, wenn nicht mehr Gewicht beilegen, als der Thora, das ist dem mosaischen Gesetzbuche. Ich bitte zu lesen in der Scholastica Benedicts XIV., eines der gelehrtesten Päpste, des größten Canonisten, der 1740—1758 gelebt hat. In der 44. Constitution Tom. 19 der Luxemburger Ausgabe vom Jahre 1754 ist zu lesen, dass ein gewisser Andreas Ring von den Juden crudelissime trucidatus est, hingemordet worden ist, in odium fidei Christi.

Ebenso ist darin zu lesen, dass ein gewisser Simon, puer, ein Knabe Simon, von den Hebräern in odium fidei Christi auf das grausamste gemartert wurde. Benedict XIV. hatte also Kenntnis von den Acten über die Ermordung dieser beiden, nämlich des Andreas und des Simon nach den diesbezüglich dort angeführten §§. 1, 2 und 3.

Was die Acten des Simon betrifft, so sind dieselben schon von Sixtus V. im Jahre 1588 geprüft und für richtig anerkannt worden. Das ist ebenfalls §. 5.

Benedict XIV. kannte ferner auch die Einwendungen, die man gemacht hat, dass man diese Morde nicht begangen habe in odium fidei christianae, und er erkannte auch die Unstichhältigkeit dieser Einwendungen. Ferner sagt derselbe Benedict XIV., dass solche Fälle vorkommen und vorgekommen seien, und zwar in §. 29, in welchem erzählt wird, dass Kinder von christenfeindlichen Juden in odium Christi seien hingemordet worden und zwei von diesen Kindern seien eben dieser Andreas Ring und dieser Simon Über Näheres verweist derselbe Papst auf die Bullentisten, das heißt, auf die von ihnen veröffentlichten Documente.

Wenn also Professor Dr. Zucker meint, dass alles das nur Anschuldigungen und dass alles das nur Verleumdung sei, so könnte ich ihm in diesem Punkte nicht Recht geben.

Er hat sich ferner berufen auf zwei Bullen oder Decrete der Päpste Innocenz IV. und Gregor, allein der Beweis, welchen er aus diesen Bullen oder Decreten zu nehmen versuchte, ist hinfällig. Es handelt sich nämlich in diesen Bullen nicht um die Constatirung von rituellen Morden, sondern der Papst sagt ausdrücklich, dass die Juden, auf deren Bekehrung der barmherzige Gott warte, nicht ungerechterweise gequält werden sollen. Und das ist vollständig richtig. Er ermahnt, dass die Fürsten sich gütig gegen dieselben benehmen und dass sie verhindern sollen, dass sie ungerechter und unbilliger Weise gequält werden.

Nun, meine Herren, das ist ja vollständig richtig und ist immer die Lehre der Kirche und besonders die Lehre des apostolischen Stuhles gewesen, der ja selbst die Juden, solange der Papst noch die Herrschaft über Rom hatte, in Rom duldete; nur hatten sie einen eigenen Theil der Stadt, das Ghetto zu bewohnen.

Also der Papst verbietet jede ungerechte Quälerei und Verfolgung, er verbietet jede Verurtheilung ohne gehörigen Process.

Wenn sich ferner Dr. Zucker auf andere christliche Apologeten beruft, welche das jüdische Volk von derartigen Dingen reinwaschen wollen, so glaube ich, ist auch die Auswahl aller dieser Männer, die er angeführt hat, nicht stichhältig. Ich weiß nicht so gut und genau, ob Bischof Kopp von Fulda in dieser Beziehung und in dieser Hinsicht *(Abgeordneter Dr. Zucker: Ja, in dieser Hinsicht!)* die vollständigste Reinwaschung des Judenvolkes ausgesprochen hat. Die Berufung auf Dr. Veith ist aber entschieden unrichtig. Ich berufe mich auf die „Wiener Kirchenzeitung", die ich in diesem Punkte abgeschrieben habe. Auf Pagina 336 der Nummer 80 vom Jahre 1856 heißt es: „Nun hat aber der Domherr Dr. Veith die ganze Begebenheit auf der Kanzel nie, auch nicht mit einem Wörtlein erwähnt" *(Abgeordneter Dr. Pattai: Hört! Hört!)*, viel weniger ein so exorbitantes Stück ausgeführt, wie ihm da zugemuthet wird und der Redacteur dieser Kirchenzeitung, der noch lebende Dr. Sebastian Brunner, sagt ebenfalls, er habe das oben Angeführte aus dem Munde des Dr. Veith nie gehört, und fordert alle auf, Zeugnis abzulegen, indem er sagt: „Wo ist denn der Zeuge?" nämlich derjenige, der so etwas aus dem Munde des Dr. Veith gehört hätte? Die ganze Sache stellt sich als eine Lüge dar.

Ich verweise ferner auf die allerdings recht fatale und grausame Sache, die sich in den vierziger Jahren zugetragen hat, wo die Juden beschuldigt

wurden, einen gewissen Pater Thomas und dessen Diener in Damaskus umgebracht zu haben. Die Acten sind ja jedem zugänglich, es kann sich also daraus jeder sein Urtheil bilden.

Meine Herren! Ich habe all das nicht etwa gesagt, um gegen die Juden aufzureizen, das liegt mir ferne, sondern um offen und frei es auszusprechen: Solange man nicht zur Evidenz beweisen kann, dass diese Thaten niemals geschehen seien, solange möchte ich die Christen vor einem Vorwurfe geschützt wissen, der da heißt: gotteslästerliche Verleumdung! *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Es haben sich noch weiters zu diesem Gegenstande als Redner eintragen lassen, und zwar contra die Herren Abgeordneten Doblhamer, Dr. Gasser, Dr. Pattai.

Bevor ich dem nächsten Redner das Wort ertheile, bitte ich um Einsammlung der Stimmzettel für die Ersatzwahlen, und zwar:

a) in den Anarchistengesetzausschuss an Stelle des Herrn Dr. Tomaszczuk;
b) in den Budgetausschuss an Stelle des Herrn Dr. Machalski;
c) in den Eisenbahnausschuss an Stelle der Herren Dr. Tomaszczuk und Dr. Ebenhoch;
d) in den Gebürenausschuss an Stelle des Herrn Dr. Ebenhoch;
e) in den Immunitätsausschuss an Stelle des Herrn Dr. Franz Groß;
f) in den Justizausschuss an Stelle der Herren Dr. Tomaszczuk und Dr. Ebenhoch;
g) in den Legitimationsausschuss an Stelle der Herren Dr. Tomaszczuk, Dr. Kathrein und Dr. Ebenhoch;
h) in den Ausschuss zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgenossenschaft an Stelle der Herren Dr. Tomaszczuk und Dr. Mattuš;
i) in den Strafgesetzausschuss an Stelle der Herren Dr. Wenzlitzke und Dr. Franz Groß;
j) in den Verzehrungssteuerausschuss an Stelle des Herrn Dr. Klaić;
k) in den Wahlreformausschuss an Stelle des Herrn Dr. Tomaszczuk;
l) in den Wehrausschuss an Stelle des Herrn Dr. Mattuš,

damit das Scrutinium noch im Laufe der Sitzung vorgenommen werden könne.

(Nach Abgabe der Stimmzettel:)

Zum Worte gelangt nun der Herr Abgeordnete Ritter v. Gomperz; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Ritter v. **Gomperz:** Es wäre wohl meine erste parlamentarische Verpflichtung, dem letzten Herrn Redner zu erwidern. Da ich jedoch im Laufe meiner gewiss nicht sehr langen Ausführungen auch Gelegenheit haben werde, diejenigen Gegenstände zu berühren, welche der verehrte Herr Abgeordnete berührt hat, so unterlasse ich es, dies im Augenblicke zu thun.

Meine vornehmlichste Absicht war, als ich mich zum Worte gemeldet habe, über den vorliegenden Gesetzentwurf zu sprechen, ihn der Beurtheilung zu unterziehen und allenfalls den verehrten Herren, die weder Lust noch Zeit hatten, sich mit dessen Geist und Inhalt zu beschäftigen, einige Informationen zu geben. Selbstverständlich hat es sich im Laufe der Debatte als nöthig herausgestellt, auch auf einige Gegenstände zurückzukommen, die vom Redner, der zuerst gegen das Gesetz gesprochen, vorgebracht wurden, und so werde ich meine Ausführungen in der Weise eintheilen, dass ich mir erlauben werde, zuerst über die Gesetzesvorlage und dann über diese Angelegenheiten zu sprechen.

Bevor ich zum Gegenstande selbst übergehe, ist es jedoch meine vornehmste Pflicht, der hohen Regierung und insbesondere Seiner Excellenz dem Herrn Minister für Cultus und Unterricht meinen tiefgefühlten und aufrichtigen Dank auszusprechen, dass jetzt endlich durch eine Vorlage der Zweck angestrebt wird, die Unsicherheit der Rechtszustände der israelitischen Cultusgemeinden zu beseitigen.

Infolge des Mangels gesetzlicher Bestimmungen herrscht große Verwirrung, sowohl bezüglich der Stellung der Israeliten selbst zu den Cultusgemeinden, als auch in Betreff der staatlichen Ingerenz auf diese. Insbesondere seit durch die Verfassung staatsgrundgesetzlich festgestellt wurde, dass jede vom Staate anerkannte Religionsgenossenschaft „ihre inneren Angelegenheiten selbständig ordnet und verwaltet", muss auch der Staat darauf bestehen, dass die Regelung dieser Verhältnisse im Innern der Gemeinden erfolge, und dass dort, wo der Wirkungskreis der Gemeinden allenfalls die staatliche Sphäre berührt, die Grenzen genau festgestellt sind, und die Ingerenz der Regierung, wo sie erforderlich ist, auch eintreten könne. Hinsichtlich der israelitischen Religionsgenossenschaften ist eine solche Gesetzesregelung nicht erfolgt, obzwar sich dieselbe seit langer Zeit als dringend nothwendig erwiesen hat. Es ist daher der Gegenstand der Vorlage hauptsächlich die Regelung dieser Verhältnisse in den Gemeinden, und nachdem es doch selbstverständlich ist, dass auch die Cultusverfassung der israelitischen Confessionsangehörigen nach ihrer bisherigen historischen Entwicklung beurtheilt und darnach weiter entwickelt werde, so ergibt sich von selbst, dass das, was bisher immer als Grundlage der confessionellen Cultusverhältnisse der Israeliten angesehen wurde, auch weiterhin beibehalten wird. Es ist nämlich die Gemeinde die Form ihrer Organisation, und es existirt

nicht wie bei anderen Religionsbekenntnissen die hierarchische Gliederung, sondern seit den ältesten Zeiten bis heute, und so lange diese Confession und ihre Religionsübungen in Österreich anerkannt wurden, ist die Gemeinde die Organisationsform der israelitischen Cultusverfassung.

Wenn dies aber die Basis für die Regelung der israelitischen Culturverhältnisse ist, so ist in erster Linie nöthig, dass auch der Bestand der Gemeinden gesichert werde, weil mit deren Fortbestand auch der Bestand der Pflege des Cultus zusammenfällt. Es muss daher unter dem Schutze der staatlichen Autorität, die ihrerseits die kirchlichen Gemeinden zu überwachen das Recht hat, die gesetzliche Basis der Cultusgemeinden sichergestellt werden und daran hat es in Österreich bisher gefehlt. Die alten Gesetze und Verordnungen sind obsolet. Die Localstatuten, die in einzelnen Kronländern und Gemeinden zustande gekommen sind, konnten nicht zu voller Geltung gelangen, da sie nur auf Verwaltungsmaßregeln beruhen, die vielfach in Österreich bestritten wurden, und aus diesem Grunde ergibt sich auch, dass bei Beschwerden und Recursen, welche von Seite einzelner Gemeinden gegen diejenigen Mitglieder eingebracht wurden, wo sie die Beitragspflicht zur Bestreitung der religiösen Ausgaben nicht erfüllten, auch dort, wo die Verwaltungsbehörden solche Parteien und Personen sachfällig erklärt haben, bei der Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshofe der umgekehrte Fall eingetreten ist, indem sich dieser auf den Standpunkt stellte, dass wohl die Staatsgrundgesetze volle Geltung haben, dass aber die Ausführungsgesetze noch fehlen, nach denen die obligatorische Beitragspflicht eintreten solle. Dadurch sind zahlreiche Gemeinden vollkommen ins Schwanken gekommen, konnten ihrerseits ihren pekuniären Verpflichtungen nicht nachkommen und diejenigen Institutionen nicht aufrecht erhalten, die sowohl im Interesse der Confession selbst, als auch im Interesse des Staates, namentlich in Bezug auf die Eheschließung und Matrikelführung, gelegen sind und es ergibt sich auch daraus, wie nothwendig es ist, die Zustände dieser Gemeinden zu regeln.

Es ist daher unbedingt nöthig, sowohl den territorialen Umfang der Cultusgemeinden, als die obligatorische Beitragspflicht der Gemeindeangehörigen gesetzlich festzustellen.

Dies ist der Hauptzweck, welchen die Vorlage verfolgt, und welcher durch die Gesetzesvorlage angestrebt wird und erreicht werden soll, also in erster Linie nebst der obligatorischen Zugehörigkeit jedes Angehörigen der israelitischen Confession, die Feststellung seiner Zuständigkeit zu einer Cultusgemeinde, die obligatorische Beitragspflicht jedes Israliten zu den Cultusauslagen aus dem Grunde, weil diese von den Gemeinden allein bestritten werden, ohne Zuschuss aus öffentlichen und Staatsmitteln oder sonst aus Fonden mit wenigen Ausnahmen. Es ist ferner nothwendig, durch das Gesetz zu regeln die Übertragung der Seelsorge an die hiezu geeigneten Personen, zugleich die Qualification, welche diese Seelsorger nachzuweisen haben.

Endlich ist die Feststellung des Rahmens für das Statut nothwendig, innerhalb welchem sich die Cultusgemeinde bewegen, ihren Vorstand und ihre Functionäre wählen darf u. s. w., und es ist endlich unbedingt nothwendig, dass auch die Grenzen der Staatsaufsicht und Controle in der Vorlage selbst genau geregelt werden.

Es ist nun selbstverständlich, dass bei einer derartigen Mannigfaltigkeit der Zwecke der Regierungsvorlage und der in derselben enthaltenen Bestimmungen in beiden Legislativen, im Herrenhause und im Abgeordnetenhause, in vielen Richtungen verschiedene Anschauungen zutage getreten sind. Nichtsdestoweniger hat der Ausschuss, der zur Berathung dieser Vorlage eingesetzt wurde, sich bemüht, sich den Anschauungen des Herrenhauses möglichst zu nähern, und nur in jenen Fällen, wo auf Grund zahlreicher wohlbegründeter Petitionen, die aus den Reihen der zunächst Interessirten an das Abgeordnetenhaus gelangt sind und bestimmte Wünsche und Beschwerden formulirt wurden, hat es der Ausschuss für nothwendig erkannt, Änderungen an der Vorlage des Herrenhauses vorzunehmen. Es bezieht sich dies hauptsächlich auf die §§. 9 und 25 der Vorlage, bei denen eigentlich der Ausschuss des Abgeordnetenhauses selbst die Wiederherstellung der Regierungsvorlage gewünscht hat. Er stand mit diesem seinem Wunsche in voller Übereinstimmung mit einer großen Anzahl von Cultusgemeinden, die sich für diese Sache interessirt haben und nur um eine conciliantere Vereinigung mit den Anschauungen des Herrenhauses herbeizuführen, hat er sich herbeigelassen, nicht strenge zu der Regierungsvorlage zurückzugreifen, sondern einen Mittelweg einzuschlagen, von dem man hoffen darf, dass auch das Herrenhaus ihn annehmen wird.

Es ist, wie Sie, meine Herren, sehen, nicht nur eine dringende Nothwendigkeit, sondern im Interesse der Regierung sowohl, wie im Interesse der Gemeinden, dass diese von mir skizzirte Regelung erfolge. Ich möchte im vorhinein etwas dabei allenfalls zur Beruhigung derjenigen Herren erwähnen, welche glauben, dass durch diesen gesetzgeberischen Act irgendwie ein besonderer Vortheil den Israeliten in Österreich eingeräumt wird. Wie die Herren ja wissen, ist die staatsbürgerliche Gleichstellung der Juden mit den anderen Confessionsangehörigen durch die Verfassung sichergestellt, es ist ihnen die freie Religionsübung gestattet, und es ist daher nicht gut erfindlich, welche besonderen Vortheile ihnen eben aus dieser Regelung erwachsen sollen. Es ist eben nur die Beseitigung der verworrenen und ungeordneten Zustände und keinerlei wie immer gearteter Vortheil, es sei denn der Vortheil

der besseren Pflege der religiösen Interessen auf Grund des Umstandes, dass die zu einer Gemeinde Zugehörigen auch verpflichtet sind, zu dieser Gemeinde ihre Beiträge zu leisten. Höchstens von diesem Standpunkte kann von einem Vortheile geredet werden, dieser hängt aber mit dem Vortheile und dem Interesse des Staates innig zusammen.

Trotzdem ich die Absicht hatte, in der gegenwärtigen Debatte nur das Sachliche der Vorlage zu besprechen, bin ich doch nach den Ausführungen des ersten Herrn Redners in dieser Debatte gezwungen, auf einige Punkte dieser Rede zu antworten. Bereits in der letzten Sitzung hat ein Abgeordneter von der rechten Seite des hohen Hauses auf eine Reihe schwerer Anklagen und Verdächtigungen geantwortet und insbesonders sich dagegen ausgesprochen, dass die immer wiederkehrende Blutbeschuldigung in unverantwortlicher Weise auf die Tagesordnung dieses hohen Hauses gesetzt werde.

Es würde mir nicht schwer fallen, ebenfalls, sowie es der Herr Abgeordnete von der rechten Seite gethan hat, diese Beschuldigung schlagend zu widerlegen und zahlreiche autoritative Beweise zahlreicher Gelehrter zu erbringen, die dieses absurde Märchen vollkommen zu widerlegen imstande sind; aber aufrichtig gesagt, es widersteht mir, über eine solche Sache in diesem hohen Hause zu sprechen. *(Zustimmung links.)* Ich bedauere es aufs tiefste, dass in diesen heiligen Hallen, die dazu bestimmt sind, vor allen Dingen die Brüderlichkeit zu pflegen und in die weitesten Kreise hinaus Aufklärung und Humanität zu tragen und zu verbreiten, Dinge vorgebracht wurden, wie es in den letzten Tagen geschah, und dass ein Ammenmärchen, das der alten Zeit angehört und jeder Begründung entbehrt und das nur auf der rohesten und wildesten Religionsverfolgung und auf der größten Gehässigkeit einer Religion gegenüber beruht, in diesem Hause zur Sprache gebracht werden konnte.

Es ist dies tief bedauerlich und diejenigen, die dadurch in ihren Gefühlen am meisten berührt werden, fühlen recht sehr, wie schlimm und traurig es ist, dass Dinge, von deren Unwahrheit die unwiderleglichsten Beweise erbracht wurden, immer und immer wieder in die Öffentlichkeit gezerrt werden und Anlass geben, die Bevölkerung gegen einen achtungswerten Theil der Bevölkerung zu hetzen und aufzureizen. Doch ich will über diesen Gegenstand nicht mehr sprechen und gebe Gott, dass er für immerwährende Zeiten aus den Räumen dieses Hauses verscheucht bleibe.

Aber ich muss mich zu einem anderen Gegenstande wenden, den der Herr Abgeordnete von der äußersten Linken besprochen hat. Der Herr Abgeordnete hat an vielen Stellen seiner Rede — und die Organe seiner Partei thun dies sehr häufig — den Unterschied zwischen der einheimischen Bevölkerung unseres Staates und der fremden, dem jüdischen Volke — wie er sich ausdrückt — hervorgehoben.

Ich will die Rede des Herrn Abgeordneten Türk nicht mehr citiren, viele Herren haben sie ja gehört. Er spricht darüber, dass es ein Unrecht ist, dass die arische Bevölkerung in Österreich sich so gastlich gegenüber dem jüdischen Volke benimmt. Er sagte, es sei kein Unterschied zwischen dem heutigen jüdischen Volke und den jüdischen Nomaden der alten Zeit und er hat zu wiederholtenmalen immer und immer von dem Gegensatze gesprochen, welcher zwischen der einheimischen sesshaften Bevölkerung und zwischen dem jüdischen Volke besteht. Ich werde mit dem verehrten Herrn Abgeordneten nicht über seine Ansichten und Urtheile bezüglich der Juden streiten, sie sind mir hinreichend bekannt, aber wenn es ihm beliebt hat, die Juden in Österreich als fremdes Element zu bezeichnen, so ist das eine Beleidigung schwerster Art, die nicht entschieden genug zurückgewiesen werden kann. Abgesehen davon, dass die jüdische Religion längst aufgehört hat, eine nationale Religion zu sein, abgesehen davon, dass die ungeheure Mehrheit der im Reiche ansässigen Israeliten auf Grund unserer Gesetze in Österreich heimatberechtigt und österreichische Staatsangehörige sind, verbindet die Israeliten in Österreich noch etwas anderes mit diesem Staate, und zwar ihre Anhänglichkeit an Österreich *(Abgeordneter Dr. v. Plener: So ist es!)*, sie sind stolz darauf, Österreich ihre Heimat zu nennen, wie sie auch in früherer Zeit, trotz der härtesten Unterdrückung und der schmachvollsten Ausnahmsstellung stets treu zu Kaiser und Reich gestanden sind, und ihre Vaterlandsliebe, das sage ich offen und bestimmt, wird von keinem Theile der Bevölkerung überboten und auch nicht überboten werden.

Wenn der Herr Abgeordnete ferner davon spricht, dass es eine zweifelhafte Angelegenheit sei, ob den in Österreich wohnenden Israeliten die Gewährung der im Gesetze vorhergesehenen Erleichterungen oder Freiheiten — ich weiß nicht, wie er sich ausdrückte — zugestanden werden soll, nachdem es nicht klar erwiesen ist, ob sie auch auf dem Standpunkte der Moral und Nächstenliebe stehen, ob sie als Staatsbürger ihre Schuldigkeit in jeder Beziehung thun, so glaube ich Sie versichern zu können, dass die israelitische Religion Humanität und Nächstenliebe seit jeher als obersten Grundsatz ausgesprochen hat. Wenn der verehrte Herr Abgeordnete in seinen Auseinandersetzungen zwischen jenen Israeliten, welche im östlichen Theile des Reiches leben und die er als orthodoxe, mehr fanatisch oder finster gesinnte bezeichnet, und den sogenannten Reformjuden einen Unterschied macht, so kommt er doch schließlich, was die Verurtheilung beider betrifft, immer auf dasselbe hinaus, dass nämlich beide Arten gleichmäßig zu verachten und zu verfolgen sind.

Ich muss mich auf das entschiedenste dagegen verwahren, dass in den Lehren der israelitischen Religion Dinge vorkommen, die nicht vollkommen mit der Moral und Humanität im Einklange stehen. In erster Linie ist es wohl Aufgabe der hohen Unterrichtsverwaltung darauf zu sehen, dass die Jugend, welche nach dem Staatsgrundgesetze ihre religiöse Erziehung und ihren religiösen Unterricht durch die Religionsgenossenschaften selbst erhält, thatsächlich angemessen dem Gesetze und den Regeln der Moral und Humanität erzogen und unterrichtet werde und ich glaube nicht, dass, wenn sich der Herr Abgeordnete an die hohe Unterrichtsverwaltung wendet, diese ihm auch nur einen einzigen Fall bekanntgeben kann, wo von irgend einem Lehrbuch, welches zum Zwecke des Unterrichtes der israelitischen Jugend in Religionsgegenständen eingeführt ist, behauptet werden könnte, dass es nicht auf demselben Grundsatze der Moral, Humanität und Nächstenliebe stehe, wie die Religionsbücher anderer Confessionen. Die Nächstenliebe und Humanität sind bei der israelitischen, wie bei jeder anderen Confession eine Hauptregel, und ich kann Ihnen ein Beispiel dafür geben, wie sie schon vor 2000 Jahren als oberster Grundsatz angeführt wurde. Man erzählt sich, dass im letzten Jahrhundert vor Christi Geburt ein Heide zu einem der hervorragendsten Begründer einer gelehrten Schule in Jerusalem kam und ihn ersuchte, er möge ihm mit weniger Worten den Inhalt seines Glaubens bekannt geben, allenfalls in so kurzer Zeit, als er imstande wäre, auf einem Fuße zu stehen.

Könne und wolle er dies thun, so sei er gewillt, sich zu seinem Glauben zu bekennen und dieser weise Mann antwortete hierauf: „Thue Deinem Nächsten nicht, was Du nicht willst, dass Dir geschehe; liebe den Frieden; halte den Frieden; liebe den Nächsten wie Dich selbst! Das ist unsere Lehre."

Wenn schon vor 2000 Jahren dies von einem hervorragenden Begründer einer Schule gesprochen wurde, wenn ein solches Wort durch 2000 Jahre im Munde des Volkes als ein heiliges Vermächtnis sich erhalten hat, dann soll auch nicht an den Grundsätzen der Humanität und Nächstenliebe gezweifelt werden, die jedem Angehörigen der israelitischen Confession von Jugend auf eingeprägt sind.

Es wäre mir wirklich leicht, noch in manchen Beziehungen die Anschauungen und Anfechtungen jenes verehrten Herrn Abgeordneten und auch die desjenigen Herrn, der heute gesprochen hat und der leider wieder auf die nämliche unglückselige Angelegenheit zurückgekommen ist, deren Besprechung ich von ganzem Herzen perhorrescire, zu widerlegen.

Ich unterlasse es. Ich glaube zwar nicht, dass es mir gelungen ist, oder gelingen würde, auch bei längerer Rede diejenigen verehrten Herren zu bekehren, die anderer Ansicht sind und welche das unglückselige Wort Antisemitismus erfunden haben. Es ist tief bedauerlich, dass am Ende des 19. Jahrhunderts ein solches abscheuliches Wort in die Welt geschleudert wurde. Ich bin unter Verhältnissen erzogen worden, als die bürgerliche Gleichberechtigung aller Confessionen noch nicht ausgesprochen war, lange vor dem Jahre 1848. Aber ich kann Sie versichern: nie, zu keiner Zeit, nicht zur Zeit der größten Unbildung der Massen, hat es ein so eingefleischtes Vorurtheil und eine so schlimme und eine so bösartige Verfolgung einer Religionsgenossenschaft gegeben, wie in der heutigen Zeit. *(Sehr richtig! links.)* Das sollten sich die Herren doch gesagt sein lassen und sie sollen bedenken, welche Verantwortung sie übernehmen, wenn sie auf diesem Wege weiter ausharren. Vielleicht werden sie doch endlich zu einer anderen Gesinnung gelangen; vielleicht werden sie doch erkennen, dass nicht der Zufall der Geburt über den Wert oder Unwert eines Menschen entscheidet, und vielleicht werden sie so zu der eines Menschen einzig würdigen Erkenntnis gelangen: Brav ist brav, schlecht ist schlecht; ob Jude oder Christ. *(Beifall links.)*

Meine hochverehrten Herren! Ich habe mir erlaubt, Ihnen im Eingange meiner Rede eine gedrängte Darstellung des Inhaltes und des Zweckes der gegenwärtigen Vorlage zu bieten und ich ersuche nunmehr das hohe Haus, mit Wohlwollen und ohne Voreingenommenheit in die Prüfung und Beurtheilung dieser Gesetzesvorlage einzugehen und die Anträge des Ausschusses zu genehmigen. Bei der Specialdebatte wird ja Gelegenheit sein, sich über etwaige Differenzen auszusprechen, und ich bin gern bereit, wenn dies von einer Seite gewünscht wird, als Mitglied des Ausschusses und als Mann, der in diesen Angelegenheiten einige Erfahrungen hat, jede gewünschte Aufklärung zu geben.

Wird aber die Gesetzesvorlage vom hohen Abgeordnetenhause angenommen, dann wird sich hoffentlich das hohe Herrenhaus dazu entschließen, den wenigen vom Ausschusse aus sachlichen Gründen vorgenommenen Änderungen seine Zustimmung zu ertheilen.

Auf diese Weise, hohes Haus, wird endlich auch auf dem Gebiete der Cultusverhältnisse einer Religionsgesellschaft, der in Österreich über eine Million treue Staatsbürger angehören, sowohl im Hinblicke auf ihre religiösen Interessen, als auch in staatlicher Beziehung die längst ersehnte Ordnung hergestellt werden. Mit diesem Wunsche, mit dieser Bitte, hohes Haus, schließe ich. *(Lebhafter Beifall links.)*

(Während vorstehender Rede hat Vicepräsident Freiherr v. Chlumecký den Vorsitz übernommen.)

Vicepräsident: Bevor ich dem nächsten Redner das Wort ertheile, werde ich das Resultat der in die Ausschüsse vorgenommenen Wahlen mittheilen.

Für die Wahl in den Justizausschuss wurden abgegeben 122 Stimmen. Die absolute Majorität beträgt 62; gewählt wurden mit 122 Stimmen die

Herren Abgeordneten Freiherr v. Hayden und Edlbacher.

Mit demselben Stimmenverhältnisse wurden gewählt in den Ausschuss zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgenossenschaften die Herren Abgeordneten Dr. Zucker und Popper; in den Immunitätsausschuss der Herr Abgeordnete Kirschner; in den Anarchistengesetzausschuss der Herr Abgeordnete Bendel; in den Budgetausschuss der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Madeyski; in den Legitimationsausschuss die Herren Abgeordneten Freiherr v. Schneeburg, Zehetmayr und Dr. Groß; in den Verzehrungssteuerausschuss der Herr Abgeordnete Perić; in den Strafgesetzausschuss die Herren Abgeordneten Graf Kottulinsky und Dr. Kokoschinegg; in den Gebürenausschuss der Herr Abgeordnete Rogl; in den Eisenbahnausschuss die Herren Abgeordneten Dr. Menger und Dr. Russ; in den Wahlreformausschuss der Herr Abgeordnete Dr. Freiherr v. Sterneck; in den Wehrausschuss der Herr Abgeordnete Fabian.

Für den Antrag Vergani wurde noch kein Ausschuss gewählt.

Zum Worte gelangt nunmehr der Herr Abgeordnete Dr. Bloch; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Bloch**: Es ist eine Ironie des Geschickes, meine Herren, dass gerade in einer Zeit, in welcher der Hass und die Verleumdung in ihren wildesten Formen gegen uns anstürmen, wir Juden Österreichs ein Gesetz erhalten sollen zur Regelung unserer äußeren Rechtsverhältnisse.

Ich fürchte sehr, dass die hassgetränkte Atmosphäre die Berathung und Beschlussfassung über dieses Gesetz in so bedeutendem Maße beeinflussen dürfte, dass man noch in späteren Zeiten in unseren äußeren Rechtsverhältnissen die Stimmungen und Verstimmungen der heutigen Zeit verspüren werde.

Dennoch, meine Herren, wenn dieses Gesetz in derjenigen Fassung, in welcher es aus den Berathungen des Herrenhauses hervorgegangen, uns jetzt zur endgiltigen Beschlussfassung vorgelegt worden wäre, hätte ich mich nicht als Contrarednер eintragen lassen. Allein dieser Gesetzentwurf hat in den Berathungen unseres Ausschusses so vielfache Veränderungen erfahren und so zahlreiche Verschlimmbesserungen erhalten, dass ich mich genöthigt sehe, meine Bedenken im Namen zahlreicher Theile der österreichischen Judenschaft Ihnen nüchtern und leidenschaftslos zur Beurtheilung vorzulegen.

Schon die Überschrift des Gesetzes ist nach seiner jetzigen Fassung nicht mehr richtig. Da heißt es: „Gesetz zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft." Das war früher richtig. Aber diese Flagge deckt jetzt nicht mehr die Ware.

Wenn Sie, meine Herren, in dem Gesetze bestimmen, wer Herr der Synagoge, wer Herr der Religionsschule ist, wer den Rabbiner einsetzt, ihn eventuell auch absetzt, wer die religiösen Institute und Institutionen schafft und abschafft, ja, dann haben Sie alle inneren Angelegenheiten bereits geordnet. Wenn der Vorsteher es ist, der sagt, was die Juden in der Synagoge beten sollen, und wie sie beten sollen, wenn der Vorsteher es ist, der sagt, was als „Religion" in der Schule unterrichtet werden soll, ja dann wüsste ich nichts, was Seine Excellenz als „innere Angelegenheit" zu regeln unterlassen hat.

Die Gewalt des Vorstandes erscheint in diesem Gesetze riesengroß; er verschlingt die Autonomie der Gemeinde, er verschlingt den ganzen Rabbiner, er verschlingt die Gewissensfreiheit eines jeden einzelnen Gemeindemitgliedes. In der Fassung des Herrenhauses hieß es noch im §. 9: „zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten ist in jeder Cultusgemeinde ein Vorstand zu bestellen." Hier hat der Gesetzgeber sich bloß mit den äußeren Angelegenheiten befasst, er hat nicht gesagt, dass der Vorsteher diese oder jene innere Angelegenheit eventuell nicht ordnen darf, er hat auch nicht gesagt, wer sie zu regeln hat, aber er hat erklärt, meine Sache ist es, in dem Vorsteher den Repräsentanten der äußeren Rechtsverhältnisse zu sehen; innere Angelegenheiten ziehe ich nicht vor mein Forum, in diese Angelegenheiten habe ich nicht hineinzureden. Was that der Ausschuss des Abgeordnetenhauses? Er änderte diese Fassung in: „zur Verwaltung der Angelegenheiten einer Gemeinde . . . . .", das heißt alle Angelegenheiten ohne Ausnahme, da gibt es keine Cultusangelegenheit, welche nicht der ausschließlichen Competenz des Vorstehers untersteht.

Wie kommt der Gesetzgeber dazu, uns Derartiges zu decretiren? Und so leid es mir thut, über solche innere Angelegenheiten hier öffentlich zu sprechen, so fühle ich mich doch von meinem Gewissen gedrängt und verpflichtet gegen meine Wähler, zu sagen, dass wir gegen diese Fassung energisch Protest erheben müssen. Sehen Sie, der Vorsteher hat in seiner Gewalt, alle Formen des Cultus nach Belieben zu ändern und zu modeln, er schafft sich ein Judenthum nach seinem Gutdünken, er ist sozusagen ein Papst. Aber es haben doch nicht alle österreichischen Gemeinden denselben Vorsteher, und der Vorsteher in einer anderen Gemeinde wird sich nicht richten nach den Anordnungen des Nachbarvorstehers.

Was ist das Resultat? So viele Gemeinden, so viele Judenthümer. Und dies ist noch nicht das Schlimmste. Die Vorstände sind das Resultat von Wahlen und bei einer neuen Wahl kommt ein anderer Vorsteher und wenn dieser zufällig eine andere ästhetische Auschauung hat über Gottesdienst, eine

andere Auffassung von Religion und Religionsunterricht, so haben wir eine förmliche religiöse Revolution in der Gemeinde.

Nun spricht man allerdings von der Gemeindeautonomie, und man glaubt, in den Wahlen zum Vorstande läge die Bürgschaft für die Gewissensfreiheit jedes einzelnen Juden. Allein, wenn die Gemeinde das Judenthum repräsentirt, so gehören doch diejenigen, die nichts haben, die armen Leute, doch auch zur Gemeinde. *(Abgeordneter Dr. Lueger: Sehr richtig!)* Oder ist die Gewissensfreiheit dessen, der nichts hat, sondern arbeitet, der kleinen Handwerker, nicht würdig der Fürsorge des Gesetzgebers? Sollen diejenigen, die nichts besitzen, nicht einmal auf die Gewissensfreiheit Anspruch haben?

Der Gesetzentwurf stellt sich auf einen andern Standpunkt, er sagt, Gewissensfreiheit muss bar bezahlt werden: „in der Regel hat die Beitragspflicht zu Zwecken der Cultusgemeinde für das Wahlrecht maßgebend zu sein". Dies ist, meine Herren, wohl auch ein Standpunkt, über den sich reden lässt, nur sollte man ihn wenigstens consequent festhalten, man sollte ihn nicht bald in das Gegentheil umkehren. Es ist ein begreiflicher Standpunkt, dass, wer zu den Gemeindelasten nichts beiträgt, der soll nicht in die Gemeindeangelegenheiten dreinreden. Allein, nach diesem Gesetze haben gerade diejenigen, welche das Meiste zahlen, gar nichts dreinzureden. Im Gesetze heißt es: „In der Regel hat die Beitragspflicht zu Zwecken der Cultusgemeinde das Wahlrecht zu entscheiden." In der Regel, meine Herren, ist es bei uns in Galizien derart, dass der größte Theil der Bedürfnisse der Cultusgemeinde durch indirecte Steuern, durch Auflagen, Gebüren u. s. w. gedeckt wird und nur der kleinste Theil wird durch directe Beiträge eingehoben.

Und wissen Sie, wie groß diese Differenz oft ist? Gestern war die Deputation einer galizischen Gemeinde bei mir und theilte mir den Etat dieser Gemeinde mit. Dieselbe braucht jährlich 45.000 fl. und davon werden bloß 7000 fl. durch directe Steuern eingehoben. Allein, das Wahlrecht wird bloß für diese 7000 fl. ausgeübt.

Und Sie wollen, meine Herren, dieses Unrecht durch das Gesetz sanctioniren? Die Angehörigen der großen Majorität werden zu confessionellen Heloten degradirt, sie haben zu zahlen, aber müssen schweigen.

Gleichviel, meine Herren, ob Sie nun für meine altgläubigen Religionsgenossen Sympathien hegen oder nicht, Unrecht wollen Sie ihnen nicht thun! Erwägen Sie bloß das eine, dass gerade diejenigen, welche die indirecten Beiträge leisten, an den religiösen Institutionen das größte Interesse haben, allein gerade sie, welche tagtäglich die Gemeideinstitutionen in Anspruch nehmen, haben gar nichts in den Cultus dreinzureden, und nur die wenigen Wohlhabenden, die zum großen Theil von dem Ceremonialgesetze sich emancipirt haben, verfügen über den gesammten Cultus der Gemeinde. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Die Reformjuden!)* Diejenigen, denen das religiöse Leben gleichgiltig geworden, werden bestimmen, wie der Religionsunterricht eingerichtet werden soll. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Ist kein Unglück!)* Diejenigen, welche gar nicht in den Tempel kommen, werden mir sagen, wie ich beten soll. Nehmen wir den günstigsten Fall. Gesetzt, dass bei den Wahlen die Majorität ehrlich und entsprechend zum Ausdruck gelangt, was dann? Hat denn die Minorität nicht ein Recht auf Schutz in ihrer Gewissensfreiheit? Aus Galizien kommen zahlreiche Deputationen, welche sagen: Wir wollen uns sondern, unsere religiöse Anschauung stimmt nicht mit jener unserer Glaubensgenossen, wir wollen uns separiren und in jeder Gemeinde, je nach der religiösen Überzeugung uns constituiren, so dass die Übereinstimmenden eine eigene Gemeinde bilden. Seine Excellenz sagt darauf: Nein, das geht nicht. Offen und ehrlich gesagt: ich kann Seiner Excellenz es nicht einmal übel nehmen. Es würde das zu Unzukömmlichkeiten mancher Art führen. Aber wenn die Regierung das nicht zugestehen will, muss sie die weitgehendste Gewissensfreiheit innerhalb der Gemeinde sichern.

Wie aber ist dieser Gesetzentwurf nach dieser Richtung ausgestaltet? Wir haben einen eigenen Paragraphen zur Wahrung der Gewissensfreiheit, zur Wahrung der Rechte der Minorität. Das ist der §. 25, der namentlich sehr schön anhebt. Die Einleitung ist gut *(liest)*:

„Die freie Bethätigung der religiösen Überzeugung, insbesondere auch in ritueller Beziehung, darf nicht behindert werden."

Wie das aber zu geschehen hat, das steht weiter *(liest)*:

„Jede Gemeinde ist im Sinne des §. 1 verpflichtet, ein Bethaus, oder je nach der Größe der Gemeinde deren mehrere, zu erhalten. Bei der Errichtung derselben ist den verschiedenen in der Gemeinde üblichen Ritualformen thunlichste Rücksicht zu tragen."

Denken Sie sich die Consequenz dieses Paragraphen. Wenn eine Gemeinde — denken wir uns einmal eine fortschrittliche Gemeinde — zufällig einen altgläubigen Vorsteher erhält, so wird der Mann den Gottesdienst umgestalten, den alten Ritus wieder einführen. Die Minorität wird kommen und sagen: Ich fühle mich in meinem Gewissen bedrängt, warum soll ich nicht beten, wie ich bisher zu beten gewohnt war? Da wird der Vorsteher sagen: Ja, wenn ich eine neue Synagoge „errichten" werde, dann werde ich den bisherigen Ritus „thunlichst berücksichtigen". In 50 Jahren bekommen wir eine neue Synagoge. Dass aber bei den bestehenden Synagogen die thunlichste Rücksichtnahme auf die bestehende Religionsverschiedenheit stattfinden muss, steht im Gesetze nicht.

Jetzt denken Sie, meine Herren, die Leute versuchen zur Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse ein eigenes Bethaus sich zu errichten. Sie sagen: Wir zahlen dem Vorsteher seine Steuer und errichten uns ein Bethaus auf eigene Kosten. Da sollte man doch glauben, dass die Regierung zufrieden wäre. Nein, dem Vorsteher entgehen sie nicht; der Vorsteher muss die Bewilligung dazu geben. Allerdings, in den Statuten hat es zu stehen, dass dies nicht ohne gewichtige Gründe abgelehnt werden darf. Wer macht aber die Statuten? Wir werden über die Frage noch zu reden haben.

Nun ist die Bewilligung da. Jetzt steht der Verein unter „Aufsicht" des Vorstehers. Ja, hat die Regierung nicht Polizei genug, um die Leute zu beaufsichtigen? Braucht die Regierung für uns Juden eine Superpolizei?

Das ganze Gesetz ist derart eingerichtet, dass man, wo man sich dreht und wendet, überall den Vorsteher vor sich hat.

Ich lenke Ihre Aufmerksamkeit insbesondere auf §. 24. Der israelitische Cultusvorstand verwaltet alle Stiftungen confessioneller Natur. Das Herrenhaus hat dazugesetzt: „Dieselbe übt diese Aufsicht durch statutenmäßig berufene Organe unter Mitwirkung des Rabbiners." Da war sicherlich keine Gefahr einer Hierarchie. Wenn bei 24 Vorstehern ein Rabbiner dabei sitzt und eine Stimme hat, so wird er die Gemeinde bei dieser Mitaufsicht nicht bevormunden; aber welchen Vortheil hat dies für die altgläubigen Juden?

Wenn jemand ein Spital errichtet, so soll es doch der ärmeren Bevölkerung zugute kommen. Die ärmeren altgläubigen Leute gehen bloß in ein Spital, dessen Küche, dessen ganze Wirtschaft unter der Aufsicht altgläubiger Juden steht. Dadurch aber, dass der Ausschuss des Abgeordnetenhauses diese Bestimmung fallen ließ, die das Herrenhaus wohlweislich eingefügt hat, werden diese Stiftungen für den ärmeren Theil der Bevölkerung illusorisch.

Sehen Sie §. 16 an. Dort heißt es *(liest)*: „Das Dienstverhältnis der Gemeindefunctionäre ist in den Statuten mit der Maßgabe zu regeln, dass Rabbiner auf längere Zeit anzustellen sind und gegen ungerechtfertigte Entlassung derselben Vorsorge zu treffen ist." Die Bestimmung über Anstellung und Absetzung des Rabbiners wird dem Statut überlassen.

Wer macht das Statut? Darüber steht nichts im Gesetze. Der Vorsteher legt das Statut vor. Bedarf es der Zustimmung sämmtlicher großjähriger Confessionsgenossen? sämmtlicher Beitragenden? Oder haben bei der Berathung alle ein Abstimmungsrecht, die auch nur indirecte Steuer zahlen? Über alles das steht im Gesetze kein Wort, und doch werden wir in den wichtigsten Angelegenheiten auf das Statut verwiesen.

Also im Statut ist das Dienstverhältnis der Gemeindefunctionäre mit der Maßgabe zu regeln, dass die Rabbiner auf längere Zeit anzustellen sind. Was ist „längere Zeit"? Ein halbes Jahr oder 6 Jahre? Und welche Wirksamkeit in moralischer Beziehung kann ein Rabbiner üben, wie kann er seines Lehramtes in der Gemeinde walten, wenn er fürchten muss, von dem Vorstande, wenn er ihm nicht parirt, abgesetzt zu werden? Ich habe mich im Ausschusse bemüht, den Antrag durchzusetzen, dass ein Rabbiner bloß wegen eines mit seinen Pflichten unvereinbaren Verhaltens nur mit Genehmigung der politischen Landesstelle aus dem Amte entlassen werden kann. Es ist mir aber nicht gelungen, den armen kleinen Rabbinern auf dem Lande, denn um diese handelt es sich — die Rabbiner in den großen Städten sind ohnehin lebenslänglich angestellt, aber die kleinen Rabbiner auf dem Lande mit der zahlreichen Familie sind der Willkür des Vorstehers preisgegeben — zu ihrem Rechte, zu einer würdigen Stellung zu verhelfen. Der Ausschuss hat überdies alle rabbinischen Functionen eigentlich dem Vorsteher übertragen, aber consequent wäre es, dass man dann die Rabbiner überhaupt abgeschafft hätte.

Wozu dictirt man einer Gemeinde einen Rabbiner anzustellen, wenn man nicht sagt warum, wofür und wozu? Beim Cultusvorsteher heißt es: „Zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten ist ein Vorstand zu bestellen." Im §. 11 hingegen, welcher von den Rabbinern handelt, da heißt es *(liest)*: „Für jede Cultusgemeinde ist wenigstens ein Religionsdiener als Rabbiner zu bestellen" — aber wofür, wozu, was der Mann eigentlich machen soll, das fürchtete man sich zu sagen, man fürchtete sich verlauten zu lassen, dass er etwas in den Cultus dreinzureden habe.

Ja, meine Herren, wenn alle Gemeindemitglieder in den Cultus hineinzureden haben, nur der Rabbiner nicht, das heißt doch, dass in die Schusterei jeder hineinreden soll, nur der Schuster nicht *(Heiterkeit)*. Meine Herren, glauben Sie nicht, dass aus mir irgend ein blinder Fanatismus spricht, ein Standesinteresse orthodoxer Rabbiner; ich will Ihnen citiren die Stimme eines Führers der jüdischen Fortschrittspartei. Es ist Herr Dr. Adolf Jellinek, Prediger in der israelitischen Cultusgemeinde zu Wien, der steht gewiss außer Verdacht, vornehmlich orthodoxen Neigungen zu huldigen. Und was sagt er *(liest)*: „Auch dieser Punkt betrifft nicht bloß die Rabbiner persönlich, sondern berührt die Ehre und die Würde des Judenthums in den Augen anderer Confessionen, die durchaus nicht begreifen können, dass irgend ein Kaufmann, ein Industrieller, ein Jurist, ein Arzt mehr berufen sein soll, die religiösen Interessen des Judenthums zu ordnen, zu regeln und zu vertreten, als ein Lehrer des Judenthums, der von vielen modernen Vorständen so viel als möglich beiseite geschoben wird, als wäre er der gehorsame Diener und Livréeträger des jeweiligen Vorstandes.

Nein! Das Judenthum ist gewiss keine hierarchische Religion, aber auch nicht, wir wiederholen es, eine Confession der Unwissenheit und der Anmaßung, die sich nicht selten herausnehmen, über die Lehrer des Judenthums zur Tagesordnung überzugehen und ihre eigene Weisheit, die oft unter das Mikroskop gestellt werden muss, zur Anerkennung zu bringen."

An einer anderen Stelle sagt derselbe Prediger: „Wer aber sind die Augen, die wachenden, prüfenden, in die Ferne schauenden Augen der Gemeinde, die Männer des Geldes oder die Männer des Wissens, die Häupter des Handels oder die Lehrer des Judenthums, die Spitzen der Industrie oder die Führer Israels?"

Ja, meine Herren, vor dieser Frage stehen wir: Geist oder Geld.

Sie werden sagen, das ist ein Prediger, der für seinen Stand redet. Wohlan, meine Herren, hier in Wien besteht ein Verein unter dem Namen „Oesterreichische israelitische Union", derselbe hat 1300 Mitglieder, zu welchen Ärzte, Advocaten und Professoren zählen. Dieser Verein hat das vorliegende Gesetz in mehreren Sitzungen berathen, hat eine Petition an das hohe Abgeordnetenhaus überreicht in dem Sinne, wie ich Ihnen meine Ansichten auseinandergesetzt.

Es will eben niemand begreifen, dass lediglich derjenige, der sein ganzes Leben der Wissenschaft der Theologie gewidmet hat, in theologischen Dingen, und zwar nur er allein nicht mitreden darf, dass jeder in der Gemeinde ein Recht haben soll, in diesen Dingen mitzusprechen, nur er nicht.

Im Ausschusse des Abgeordnetenhauses herrschte eine sehr unfreundliche Stimmung gegen das Amt des Rabbiners. Viel freundlicher war die Stimmung in der Commission des Herrenhauses, der Stimmungsumschlag wurde merkwürdigerweise herbeigeführt durch eine Rede, welche gerade der Mann gehalten hat, welcher sonst für die Würde und das Amt des Rabbiners in anerkennendster Weise eingetreten ist. Es ist Herr Baron Königswarter, und wenn Herr Baron Königswarter geahnt hätte, zu welchen wüsten Anklagen, zu welchen crassen Verleumdungen gegen Juden und Judenthum man seine Rede missbrauchen wird, er hätte sie gewiss nicht gehalten. Und seine Rede war hart und ungerecht zugleich. Er sagte *(liest)*:

„Dort in den östlichen Provinzen des Reiches waltet ein fanatisch gesinntes Rabbinat, welches einen weitgehenden Einfluss ausübt und sich nicht mit der berufsmäßigen Thätigkeit begnügt, sondern alle Gebiete des menschlichen Lebens umfasst. Ein Rabbiner in Galizien mischt sich in die Familie, den Handel, die Gewerbe, die Pachtverhältnisse, die Politik, sogar in die Justiz, und zwar geschieht das nicht immer mit einem ermahnenden Worte, mit einem weisen Rathe. Wenn dies nicht ausreicht, wird sogar zu mittelalterlichen Zwangsmaßregeln Zuflucht genommen, welche gewiss dem Geiste des Jahrhunderts Hohn sprechen."

Ist das aber auch wahr, meine Herren? — *(Abgeordneter Dr. Lueger: Wenn's der Königswarter sagt!)*

Herr Baron Königswarter ist mit den Verhältnissen in Galizien nicht vertraut, aber ich werde Ihnen einen Zeugen führen, der im Lande lebt, einen Mann, der unparteiisch, gerecht und auf der Höhe der Zeitbildung steht, einen Mann, dessen Name weit über die Grenzen Österreichs reicht. Dieser soll die Anklagen widerlegen.

Es war am 30. September 1868, als im galizischen Landtage ein polnischer Abgeordneter aus Brzezan ganz dieselben Anklagen gegen meine Glaubensgenossen in Galizien erhoben hat, wie sie Baron Königswarter im Herrenhause vorbrachte. Damals ist ein berühmter polnischer Patriot zur Vertheidigung der Juden aufgetreten, und er sagte *(liest)*: „Dem geehrten Herrn Abgeordneten aus dem Brzezaner Bezirke gefallen auch nicht die Kahale, das heißt Gemeinden und Rabbiner. Ich muss freilich gestehen, dass ich in den jüdischreligiösen Institutionen nicht so bewandert bin, um gründlich zu beurtheilen, was Kahal ist.

Aber mir scheint es, dass dies eine rein religiöse Institution ist, welche außer den religiösen Angelegenheiten auch andere sociale Fragen und streitige Parteisachen unter den Juden erledigt. Wer kann sich darüber beklagen?" Hören Sie, meine Herren! *(Liest:)*

„Ereignet es sich nicht, dass bei Streitigkeiten zwischen einem Christen und einem Juden die Parteien sich einmüthig auf den Ausspruch des Rabbiners oder des Kahals verlassen? Ich kenne eine Menge solcher Urtheile, ich weiß, dass man gerecht geurtheilt hat und dass die Parteien sich freiwillig dem Urtheile unterworfen haben. Gebe Gott" — fügt Redner hinzu — „dass auch wir eine solche Institution hätten, an die wir uns in unseren Privatangelegenheiten wenden können. Auch bei uns kommt dieser Gedanke zum Durchbruch. Es finden sich solche, und ich gehöre zu jenen, welche sehr häufig das Schiedsrichteramt pflegen und Privatsachen entscheiden.

Niemand hat sich darüber beschwert und es wird sich gewiss niemand beschweren. Würden Sie sich, meine Herren, darüber beschweren, wenn z. B. unser Consistorium ein solches Vertrauen besäße, dass man es ersuchte, Privatangelegenheiten zu schlichten? Gewiss würde sich niemand beschweren und gebe Gott, dass wir ebenso thäten, wie die Juden, dass wir auch ein solches Vertrauen zu unseren Consistorien hätten. In dieser Beziehung können wir den Juden keinen Vorwurf machen."

Und wissen Sie, meine Herren, wer das gesprochen hat? Kein geringerer als unser allverehrter Herr Präsident.

Ich hoffe, dass Seine Excellenz der Herr Präsident Dr. Smolka auch dem Abgeordneten Türk

über galizische Verhältnisse eine unparteiische Autorität ist.

Der Herr Abgeordnete Türk benützte aber auch eine Broschüre des Ignaz Schreiber gegen Baron Königswarter zu Anklagen gegen uns.

Schreiber kennt offenbar die Kampfmethode unserer Antisemiten nicht und wusste nicht, wie sie seine Worte ausbeuten werden. Der Herr Abgeordnete Türk sagte *(liest)*:

„Es thut mir leid, dass der Schreiber der Broschüre nicht da ist, ich möchte ihn aber fragen, ob in Galizien die Rabbiner auch dann sich bewogen fühlen würden, zu dem Betreffenden zu gehen und ihn zu bewegen, die Pacht demjenigen nicht zu kündigen, der sie inne hat, damit er nicht brodlos wird, wenn derjenige, der zu Leid kommen soll, nicht ein rechtgläubiger Jude, sondern ein Christ wäre."

Abgesehen davon, dass der Schreiber der Broschüre da war und der Herr Abgeordnete sich bei ihm hätte erkundigen können, so will ich constatiren, dass in Galizien oft Christen zum Rabbiner kommen, wenn ihnen Juden Unrecht gethan haben, und dass dann der Rabbiner seines Amtes waltet. Ich kann Ihnen eine angesehene Firma in der nächsten Nähe Wiens nennen, Stummer's Nachfolger in Floridsdorf, die zahlreiche Geschäftsbeziehungen mit galizischen Juden unterhält. Fragen Sie den Chef der Firma, wie oft seine Vertreter sich an einen Rabbiner in Galizien wenden, wenn sie glauben, dass ihnen von einem Juden ein Unrecht widerfahren sei?

Ich kann Ihnen Wiener Christen nennen, die sich an mich wandten, wenn sie eine Angelegenheit mit einem Juden in Galizien zu regeln hatten. Und was that ich? Ich wandte mich an den Rabbiner unter Berufung auf das Religionsgesetz und, soweit es in seinen Kräften stand, hat er versucht, die Sache zu applaniren. Allerdings, der Abgeordnete Türk sieht überall die Christen bedrückt und vergewaltigt von Juden. Selbst die ganz kleinsten Juden bedrücken schon und vergewaltigen die größten ganz ausgewachsenen Christen. Die Schüler in den Volksschulen bedrücken und vergewaltigen ihre Lehrer!

Er hat darüber Schauderhaftes berichtet *(liest)*:

„Ich mache ferner darauf aufmerksam und es wurde mir auf Treue und Glauben von sehr vielen tüchtigen Volksschullehrern mitgetheilt, dass sich diese Lehrer in den christlichen Volksschulen alle Rohheiten, alle Sottisen und alle Ungezogenheiten der jüdischen Jugend gefallen lassen müssen."

Was ist die Wahrheit, wie verhalten sich die Dinge entsprechend den Thatsachen? Ich will Ihnen auch hier einen Zeugen anführen, allerdings nicht einen so erleuchteten wie der erstgenannte, aber doch einen Zeugen, der wenigstens für den Abgeordneten Türk maßgebend sein muss.

Vor mir liegt eine Broschüre: „Antisemitische Blätter, Eigenthümer und Herausgeber Ernst Vergani." Kein verjudeter Mann! *(Lebhafte Heiterkeit.)* In dieser Broschüre findet sich ein Artikel „Die Berechtigung des Antisemitismus" — das hat gewiss kein Rabbiner geschrieben — und ein Artikel über „die jüdische Erziehung".

Verfasst wurde der Artikel offenbar von einem Lehrer, der aus Erfahrung spricht, und was sagt er über die Lage der jüdischen Jugend in der heutigen Volksschule? *(liest)*:

„Nun füge man noch hinzu, dass selbst die Lehrer heute noch nicht gänzlich von den Antipathien befreit sind, welche sie den Juden gegenüber empfinden, dass die Schüler diesen Zug alle in sich haben und denselben augenblicklich beim Lehrer herausfühlen, und dann wird man leicht begreifen, dass die Sonderstellung des Schülers bald zur Rolle des Märtyrers hinaufsteigt."

Meine Herren! Auch ich habe christliche Lehrer gehabt und noch heute gedenke ich dankbar und voll Verehrung meiner christlichen Lehrer, die mich gefördert haben. Ich war kein Märtyrer. Aber dieser Lehrer sagt, seine jüdischen Schüler sind Märtyrer und es ist wahr *(Abgeordneter Kaiser: Es ist nicht wahr!)*, sie sind es. Es ist wahr, wenn der Lehrer es sagt, wenn er selbst erzählt, dass die jüdischen Schüler Märtyrer sind, und unsere dringendsten Bitten richten wir an Seine Excellenz den Herrn Leiter des Unterrichtes, endlich einmal hier einzuschreiten. Es geht nicht an, dass unsere Jugend unterrichtet wird von Leuten, die uns nachrechnen, wie viele Kinder wir haben *(Beifall — Zischen auf den Galerien)*, es geht nicht an, dass unsere Jugend von Lehrern unterrichtet werde, die da sagen, dass jedes neugeborne jüdische Kind eine Schädigung für die Gesellschaft bildet. Wie sollen solche Lehrer Liebe zur Jugend hegen und warum sollen jene Lehrer, die auch von unserem Steuergelde bezahlt werden, unsere Kinder zu Märtyrern machen? Soll das Gift des Hasses in die Herzen der Jugend getropft werden? Nein, hier haben wir einen klassischen Zeugen für die antisemitische Lehrwirksamkeit und auf Grund dieses Zeugnisses wende ich mich mit der Bitte an Seine Excellenz, hier Abhilfe zu schaffen. *(Abgeordneter Dr. Pattai: Die confessionelle Schule!)*

Es hat der Herr Abgeordnete Türk eine Reihe der ärgsten Vorwürfe gegen die Lehre des Judenthums erhoben. In erster Linie erwähne ich die Anklage gegen das rituelle Schlachten der Thiere; er nennt die jüdisch-rituelle Schlachtmethode hartherzig und grausam. Merkwürdigerweise befindet sich hier ein Widerspruch zwischen dem stenographischen Protokolle und dem Berichte über die Rede in dem Blatte, das dem Herrn Abgeordneten am nächsten steht, dem „Deutschen Volksblatte". In dem stenographischen Protokolle ist eine Autorität für diese Anklage nicht aufgeführt, wohl aber im „Deutschen Volksblatte", es ist Dr. Otto Böckel in Deutschland. Ich muss an-

nehmen, dass im „Deutschen Volksblatte" die Rede corrigirt wurde, denn ich kann nicht glauben, dass das stenographische Protokoll unrichtig sei. Das Judenthum, aus dessen Mitte das Christenthum und der Mohamedanismus hervorgegangen sind, wird also der Hartherzigkeit und Grausamkeit gegen die Thiere beschuldigt. Meine Herren! Jeder von Ihnen, der die Bibel gelesen hat, sollte die Vorschriften derselben in Bezug auf Thierquälerei kennen, sollte wissen, dass es verboten wird, dem Thiere im Dreschen nicht das Maul zu verschließen; kein Thier zu verstümmeln; Thiere von verschiedener Zugkraft nicht zusammenzuspannen.

So wird eingeschärft, dem unter der Last hinfallenden Thiere, selbst wenn es einem Feinde gehört, aufzuhelfen. So wird vorgeschrieben, dass der wöchentliche Ruhetag auch dem Thiere gegönnt werden muss.

Der Talmud, welcher das Gesetz über die Schonung der Thiere noch weiter entwickelt und jede Thierquälerei für ein göttliches Verbot erklärt, macht es dem Israeliten zur Pflicht, dass er nicht früher speise, als bis er seine Hausthiere mit der nöthigen Nahrung versehen und betrachtet es als ein schönes Zeichen der Humanität, die Thiere nicht darben zu lassen. Selbst das Pflanzenleben steht unter dem Schutze des jüdischen Sittengesetzes. (V. Buch Mose 20. 19. 20.)

Und da kommt der Abgeordnete — wie heißt er nur? — ein Dr. Otto Böckel und klagt uns der Grausamkeit und Herzenshärte gegen Thiere an. Wer ist eigentlich dieser Dr. Otto Böckel? Ich habe hier einen kleinen Zeitungsausschnitt über eine Gerichtsverhandlung, welche gegen den antisemitischen Agitator und Abgeordneten am 5. Juni 1889 in Marburg vor dem Landgerichte stattfand.

Dieser Dr. Otto Böckel, der so barmherzig sich der Thiere annimmt, hat sein eigenes Dienstmädchen wiederholt, unter der Vorspiegelung der Ehe verführt und dann dem Elend überlassen. Es kam dann eine Alimentationsklage zur Austragung, wobei der Geklagte nicht zur Verhandlung erschien, sondern sich durch seine Ehefrau vertreten ließ *(Lebhafte Heiterkeit)*, welche für ihren Gatten die Unkenntnis des Gesetzes vorschützte. *(Hört! Hört! und lebhafte Heiterkeit.)* Der Ehrenmann aber trachtete wiederholt, das arme Mädchen um die Alimente zu betrügen. Dies ist eine Autorität für den Abgeordneten Türk in Sachen der Barmherzigkeit. Aber der Herr Abgeordnete Türk gewöhnt sich, wenn er Thatsachen erzählt, die Hälfte zu verschweigen. Er erwähnt zum Beispiel die Verhandlungen im deutschen Reichstage, erzählt aber nicht, wie sie ausgetragen wurden. Warum verschweigt der Herr Abgeordnete, dass im deutschen Reichstage 51 amtliche Gutachten über das jüdische rituelle Schlachten vorgelegt wurden, darunter vom Professor an der königlichen Thierarzneischule in Kopenhagen, von dem Professor an der Thierarzneischule in Bern, geheimem Medicinalrathe Dubois-Reymond, dem Generalinspector sämmtlicher Thierarzneischulen Frankreichs, dem Director der königlichen Thierarzneischule in Hannover, Fick; dem Professor der Physiologie in Würzburg, Gerlach; dem Director der Thierarzneischule in Hannover, dem Medicinalrathe und Departements-Thierarzte in Berlin, dem Professor an der königlich sächsischen Thierarzneischule zu Dresden, von der Sachverständigencommission, veranlasst durch das königlich-sächsische Ministerium des Innern, von Professor Virchow in Berlin u. s. w.

Ich will nun einen Satz aus diesem Gutachten citiren. Er lautet *(liest)*: „Nach meinen vorstehend angegebenen Beobachtungen über die erwähnten Schlachtmethoden kann ich nur, wie oben geschehen, meine Überzeugung dahin aussprechen, dass ich das rituelle Schächten für keine Thierquälerei halte, sondern kann mein Gutachten dahin vervollständigen, dass ich das gedachte Tödtungsverfahren nicht für qualvoller, sondern weit eher für humaner halte, als die übrigen Schlachtmethoden."

Ein anderes Gutachten lautet *(liest)*: „Das einfache Schächten reducirt das bei jeder Tödtungsart unvermeidliche Schmerzgefühl auf das möglichst geringste Maß."

(Abgeordneter Dr. Lueger: Von wem sind diese Gutachten?)

Dieses Gutachten ist von dem Bezirksarzte Büttel. Ich lege diese sämmtlichen Gutachten auf dem Tische des hohen Hauses nieder, und beurtheilen Sie daraus eine Kampfesmethode, welche darin gipfelt, Verhandlungen aus dem deutschen Reichstage zu citiren, ohne zu sagen, wie sie ausgegangen sind.

Der deutsche Reichstag hat beinahe einstimmig die Petition zur Beseitigung der rituellen Schlachtart abgewiesen, und wissen Sie, wer der beredteste Wortführer für die Juden war? Kein geringerer als der berühmte Abgeordnete Windthorst. *(Hört! Hört!)*

Der Herr Abgeordnete Türk geht in seiner Anklage von Stufe zu Stufe, er citirte uns einen besonderen Fall aus Breslau. Er sagt hierüber Seite 13309 des stenographischen Protokolles *(liest)*:

„Es ist ja der Fall Bernstein in Breslau bekannt. Es wurde erst voriges Jahr ein gewisser Bernstein, ein Jude, vom Gerichte vernommen, er wurde überwiesen und auch verurtheilt, dass er sich Blut von einem Christenknaben oder Christenmanne verschafft hatte."

Das ist auch wahr oder ebenso wahr wie das Frühere. Wir sehen hier ganz dieselbe Methode. Der amtliche Bericht zu dem Falle Bernstein in Breslau sagt darüber *(liest)*:

„Am 21. Februar d. J. war der Student der Philosophie Max Bernstein von der hiesigen Strafkammer, weil er einen achtjährigen Knaben aus einer

öffentlichen Bedürfnisanstalt nach seiner Wohnung gelockt und ihn dort mit einem spitzen Federmesser in einen geheimen Theil des Körpers gestochen hatte, so dass einige Blutstropfen auf ein untergehaltenes Löschpapier flossen, wegen Körperverletzung zu drei Monaten Gefängnis verurtheilt worden. Inzwischen hat sich herausgestellt, dass der Student Bernstein eine ganze Reihe von Knaben verschiedenen Alters und verschiedener Confession — darunter waren auch fünf Knaben jüdischer Eltern — auf sein Zimmer gelockt und dort in gleicher oder ähnlicher Weise behandelt hat, worauf die Staatsanwaltschaft die Anklage wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit gegen Bernstein erhob. Die Verhandlung fand am 7. September unter dem Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Als Sachverständiger zur Begutachtung der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten war der Gerichtsphysicus Professor Dr. Lesser anwesend. Dem Vernehmen nach erklärte Dr. Lesser den Bernstein für geistesgestört, und zwar beruht nach der Ansicht des Sachverständigen der Irrsinn des Angeklagten auf „erblicher Belastung". Lediglich um hierüber Erhebungen anzustellen, beschloß das Gericht, ein Obergutachten des Medicinalcollegiums einzuholen."

Brauchen wir, Herr Türk, zu rituellen Zwecken auch jüdisches Blut? Allerdings, es ist immerhin ein Verbrechen gegen die Sittlichkeit, verübt von einem Rabbinatscandidaten, das uns vorgeführt wird. Der Herr Abgeordnete wollte uns damit in unseren religiösen Empfindungen treffen. Allein, weiß der Herr Abgeordnete nicht von anderen Fällen, die ihn näher angehen? In Flensburg zum Beispiel ist ein Führer der antisemitischen Partei, ein evangelischer Pastor, namens Petersen auch wegen Vergehen gegen die Sittlichkeit von der Staatsanwaltschaft verfolgt worden; der Mann flüchtete. In Waren ist der Führer der antisemitischen Partei in Mecklenburg, Pastor Willers, auf Grund derselben Paragraphen von der Staatsanwaltschaft angeklagt worden; auch er hat sich geflüchtet. Es gibt ähnliche Fälle, die dem Herrn Abgeordneten Türk viel näher stehen. Er weiß ja von einem Wundarzt Türk in Jägerndorf, der von der preußischen Behörde steckbrieflich verfolgt wurde wegen Verbrechen gegen die Sittlichkeit. Ich weiß nicht, ob der Mann verurtheilt worden ist; *(Abgeordneter Türk: Er ist schon längst freigesprochen!)* aber der Herr Abgeordnete Türk erzählt uns auch bloß die halben Thatsachen *(Lebhafte Heiterkeit)*, er erzählt uns doch auch immer nur von der Anklage. *(Abgeordneter Türk: Das war ein anderer, nicht ich!)* Gut, also es ist ein anderer Türk. *(Abgeordneter Kaiser: Aber Sie haben es doch so vorgebracht!)* Erlauben Sie! Es ist ein anderer Türk, aber es ist ein Landsgenosse des Herrn Türk, es ist ein Namensgenosse des Herrn Türk, es ist ein Berufsgenosse des Herrn Türk, es ist ein Stammesgenosse des Herrn Türk, ein Religionsgenosse des Herrn Türk, es ist ein Parteigenosse dieses Herrn Türk *(Abgeordneter Türk: O nein!)* und der Herr Abgeordnete Türk will noch immer für diesen anderen Türk nicht aufkommen und ich soll für den Bernstein in Breslau eintreten! *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Türk hat uns noch berichtet die Geschichte seiner Dienstmagd aus Jägerndorf, die ihm von ihrer Blutabzapfung erzählt haben soll. Wofür alles die Juden einzustehen haben, selbst für die Dienstmagd des Herrn Türk! Ich habe mich darum bemüht, dieser Jägerndorfer Dienstmagd des Herrn Türk etwas näherzutreten. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Der Herr Abgeordnete Türk hüllt dieses Mädchen in ein mystisches Dunkel. Er sagt nicht ihren Namen, er berichtet nur von Blutabzapfungen in Jägerndorf. Ich bin in der Lage, ihm die Geschichte näher zu berichten, vielleicht komme ich seiner Erinnerung zu Hilfe. Es war im Jahre 1872 in Jägerndorf. Da tauchte das Gerücht dort auf, dass einem christlichen Dienstmädchen von ihrem jüdischen Dienstgeber Blut abgezapft wurde. Und wer war der classische Zeuge dafür, meine Herren? Der Wundarzt Theodor Türk. Er hatte die Wunde untersucht und sagte: Ja, die Geschichte ist so, die Juden haben da gezapft. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Der Vorsteher der israelitischen Cultusgemeinde ging sofort zu Gericht. Wie der Wundarzt Türk aber das gehört hat, suchte er einen außergerichtlichen Ausgleich, um nicht wegen Verleumdung belangt zu werden.

Im „Echo zur Unterhaltung für geselliges Leben, Jägerndorf, 26. Mai 1872". publicirt der Wundarzt Herr Theodor Türk eine Erklärung mit nachstehendem Wortlaut *(liest)*:

„(Eingesendet.)

Erklärung.

In hiesiger Stadt circulirt das Gerücht, als hätte ich sowohl in einem öffentlichen Locale, als auch bei Ausübung meiner ärztlichen Praxis Behauptungen aufgestellt und Äußerungen fallen lassen, welche geeignet wären, das Judenthum auf die empfindlichste Art zu beleidigen und zum Hass gegen diese, von mir so geachtete Religionsgenossenschaft aufzureizen.

Ich kann eine solche schwere, ungerechte Beschuldigung nicht auf meiner Person ruhen lassen und muss solch lügenhaften Ausstreuungen auf das allerentschiedenste entgegentreten.

Ich erkläre, dass ich je weder eine solche Äußerung gethan habe, noch dass ich mich je dazu hergeben könnte, der Verbreiter solch elender, thörichter Verleumdungen zu sein, welche nur von den entschiedensten Gegnern des Judenthums herrühren und nur bei der ganz ungebildeten Masse Glauben finden können."

Der Herr Abgeordnete Türk kann sich für das Compliment bedanken. *(Liest:)*

„Ich habe nie solchen tölpelhaften Unsinn, solch crassen Blödsinn geglaubt oder verbreitet.

Jägerndorf, 22. Mai 1872.

Theodor Türk."

(Rufe auf der äußersten Linken: Nicht Carl Türk!) Nicht Carl Türk, sondern Theodor Türk, aber die Magd blieb ein Erbstück der Familie Türk.

Soll ich die Sache nicht weiter untersuchen? *(Abgeordneter Dr. Steinwender: Ja! — Heiterkeit.)*

Ich aber appellire an jeden ehrlichen und redlichen Menschen, ob man es wagen darf, in einem österreichischen Parlamente auf Grund solcher Behauptungen gegen eine ganze Confession solche Verdächtigungen auszustreuen und Anklagen zu erheben! *(Beifall und Zischen auf den Galerien.)*

Ich frage, ob man auf solch vage Reden hin, wie: eine Magd hat mir einmal erzählt, wobei nicht einmal gesagt wird, wie die Magd heißt, eine ganze Classe von Menschen zu Mördern stempeln darf. Und wenn wahr wäre, was der Herr Abgeordnete Türk gesagt hat, dann ist er am strafwürdigsten. Warum ist er nicht zu Gericht gegangen, als das Mädchen ihm die Geschichte erzählt hat? *(Abgeordneter Türk: Sie war bei einem jüdischen Doctor in Jägerndorf, der hätte es thun sollen!)* Der Herr Abgeordnete entschuldigt sich damit, dass er damals kein Antisemit war; aber ein Christ war er doch, und wenn ein Mädchen zu einem christlichen Arzte sagt: Mir haben die Juden Blut abgezapft, so ist es seine Pflicht, das anzuzeigen, und wenn er es nicht gethan hat, hat er sich eines Vergehens schuldig gemacht. *(Zustimmung. — Zischen auf den Galerien.)* Heute kommt er, um Anklagen zu erheben.

Präsident *(der während vorstehender Ausführungen den Vorsitz wieder übernommen hat — unterbrechend)*: Ich bitte die Galerie, sich ruhig zu verhalten, weil ich sonst gezwungen wäre, sie räumen zu lassen. *(Abgeordneter Hevera: Aufschriften lesen!)*

Abgeordneter Dr. **Bloch** *(fortfahrend)*: Es kommt nunmehr das bitterste Capitel der jüdischen Geschichte, und locale Erinnerungen schmerzlicher Natur werden in jedem Juden, der in Wien weilt, wach. Ein Historiker erzählt: Im Jahre 1420 hat sich in Wien der Fall ereignet, dass drei christliche Knaben, die aufs Eis gegangen waren, ertranken. Als die Eltern, die nicht wussten, wohin ihre Kinder gekommen waren, furchtbar jammerten, fand sich sofort ein Zeuge, der die Knaben in einem jüdischen Hause gesehen haben wollte. Was war die Folge? Die gesammte Judenschaft wurde hingemordet, und als das Attentat vorüber war, fand man die Leichen der Knaben unter dem Eise. Spielen Sie nicht mit dem Feuer, meine Herren!

Ein geistlicher Herr Abgeordneter hat heute eine Rede gehalten, die mich weit tiefer berührt hat, als die Rede des Herrn Abgeordneten Türk, von dem wir ja schon so manches gewohnt sind und so viel zu ertragen gelernt haben. Er hat zwei Fälle citirt, welche Päpste die Kirche canonisch erklärt hatte. Das sind Dinge, auf die ich in dieser Versammlung nicht eingehen werde. Ich kann ja doch über die Institutionen der katholischen Kirche hier nicht mit solchem Freimuthe reden, wie ich in gerechter Vertheidigung meines Glaubens und meiner Confession reden müsste. Mir liegt es ferne, das Christenthum oder die Institutionen der katholischen Kirche anzugreifen. Darüber muss ich hier also schweigen. Er leugnet gegenüber Herrn Abgeordneten Professor Dr. Zucker, dass Hofprediger Veith die Eidesleistung zu Gunsten der Juden gegen die erlogene Blutbeschuldigung vollzogen habe, trotzdem der Bruder des seligen Dompredigers Veith dies mit seiner Unterschrift bestätigt hat. Der Bruder des Dompredigers Veith war auch ein Christ und der soll nicht glaubwürdig sein? Man hat die Unterschrift dieses Bruders amtlich legalisiren lassen. Ist das alles noch nichts? Ich werde versuchen, ein mehreres zu bringen. Im April des Jahres 1860 starb ein katholischer Theologe, Namens Franz Molitor, und die damalige „Wiener Kirchenzeitung" schrieb über diesen Mann: „Franz Molitor war eine der vollgiltigsten Autoritäten über Judenthum und Christenthum."

Und mit Recht. Ich darf sagen, ich kenne nicht so leicht einen Rabbiner, der so im Talmud und in den rabbinischen Schriften bewandert ist, wie dieser Franz Molitor es war. Wer seine „Philosophie der Geschichte" liest, wird voller Bewunderung vor der Gelehrsamkeit dieses großen Mannes stehen. Er war ein Zeitgenosse des Dompredigers Veith und im Jahre 1843 lebten beide noch. Da publicirte Franz Molitor, diese vollgiltigste Autorität in Bezug auf das Juden- und Christenthum, eine feierliche Erklärung in Bezug auf die Blutanklage. Er citirte alle diejenigen, welche sich gegen die Blutbeschuldigung ausgesprochen hatten, unter anderen den Hofprediger Veith in Wien. Dieser fromme Priester, ehemals Jude, leistete auf der Kanzel, das Crucifix in der Hand, den hohen und heiligen Eid, dass an der Beschuldigung gegen die Juden kein wahres Wort sei. Er citirt den Bischof Dräseke, den berühmten August Nyander und fügt am Schlusse hinzu *(liest)*: „Nach so zahlreichen und unzweideutigen Argumenten — er hat sich früher auch mit der gelehrten Seite dieser Frage beschäftigt — nach so vielen gerichtigen Stimmen bleibt mir nichts mehr zu thun übrig als mich der Erklärung des Hofpredigers Veith unbedingt anzuschließen und mit reinem Gewissen ohne irgend Trug und Rückhalt die Hand zu dem Allmächtigen zu erheben und feierlich zu erklären und zu betheuern, dass ich nirgends mündlich oder schriftlich oder auf irgend einem anderen Wege von den Juden irgend etwas vernommen oder erfahren habe, was der Beschuldi-

gung, als bedienten sie sich des Menschenblutes zu irgend einem religiösen, ceremonialen Gebrauche auch nur zum entferntesten Vorwande, viel weniger zur Rechtfertigung dienen könnte; dass mir vielmehr bewusst ist, wie den Juden aller Blutgenuss überhaupt strengstens durch ihr Gesetz untersagt ist, und wie sie besonders den Teig der Maza von aller Berührung des Blutes rein halten, weil die Maza durch solche Berührung aufhören würde, gesetzlich genossen werden zu dürfen, da die Berührung des Blutes sie in Chamez verwandeln würde.

Diese Erklärung habe ich auf Verlangen gegeben, unter Anrufung des Allerhöchsten, des Gottes der Wahrheit und der Liebe, und ich behaupte sie für die reine und unverfälschte Wahrheit meines Wissens und meiner Überzeugung. Möge der allmächtige Gott die Herzen aller Christen vor jeder lieblosen Beschuldigung bewahren. Gezeichnet: Professor Molitor, Verfasser der Schrift „Philosophie der Geschichte".

Versehen ist diese Erklärung mit einer legalisirten Unterschrift? Nützt das auch noch nichts?

Meine Herren! Ich berufe mich noch auf ein anderes Document von einem berühmten Jesuiten. Der Jesuit Haselbauer hat am 20. October 1736 folgendes Zeugnis ausgestellt *(liest)*:

„Demnach Ich Endes unterschriebenen Von dem Jonathan Eybeschitz Prager Jüdischen Praedicanten im Nahmen der gantzen Jüdischen Gemeinde bittlich ersuchet worden, über die Frage: ob die Juden gemäs ihres Talmuds undt Rabinerischen gebrauchen des Christen blutts Von nöthen hätten? eine Zeugnisförmige antwort zu ertheillen: Alß Bekenne hirdurch; daß weder in einem derer Jüdischen undt Rabinerischen Schriften, noch in anderm in Druck gekommenen hebraischen Büchern gefunden habe, daß dergleichen denen Juden darinnen gebothen seye, Vielmehr ist Ihnen absolute aller gebrauch des blutts als ein abscheu Verbothen; Ingleichen ist in denen Schriften derer im Judenthumb gelehrten Christen als Buxdorffer, Eisenmengers, undt anderer, welche doch die irrthümber undt aberglauben derer Juden genau untersuchet, undt an Tag geleget haben kein grundt dießer Beschuldigung anzutreffen, undt endlich haben die sämbtl. Juden, welche sowohl Vor meiner als seiths 26: Jahren her meiner Professur zum Christlichen glauben getretten, undt die Schwäche ihrer nation offenhertzig entdecket, gleicheinmütthig Behauptet, daß dieße Beschuldigung des bedörffenden Christenblutts ein pur ertüchtete Aufflage seye, welches zu steuer der Wahrheit hiermit attestire, undt durch meines nahmens unterschrift undt Teßers Collegy Beygedrucktes Insigel corroborire.

Prag, den 20. Octobr 1736.

Franciscus Haselbauer,

e Societate Jesu Librorum Hebr. Censor mpa."

Auf der Rückseite steht:

„20. Oct. 1736.

Daß obenstehende Abschrift mit dem bey mir aufbewahrten, von dem hochwürdigen P. Franz Haselbauer aus dem Jesuiten-Orden, Censor der hebräischen Bücher, am 20. October 1736 zu Prag im Collegio Clementino verfaßten und eigenhändig unterschriebenen Zeugniß von Wort zu Wort und buchstäblich übereinstimmet, wird hiermit bekräftiget und bestätiget. Zur Urkund dessen meine ämtliche Fertigung.

Prag, am 21. May 1840.

Karl Fischer,

k. k. Bücherrevisor und Censor im hebräisch-rabbinischen Fache, emeritirter Translator."

Dieses Originaldocument befindet sich im Besitze der israelitischen Cultusgemeinde in Wien und ich kann es eventuell dem hohen Hause zur Verfügung stellen.

Meine Herren! Einzelner päpstlicher Bullen hat bereits der Herr Abgeordnete Professor Zucker Erwähnung gethan. Eine der interessantesten ist die Bulle des Papstes Paul III., eines erleuchteten Kirchenfürsten, den Ranke außerordentlich preist.

In dieser Bulle sagt er nämlich, dass diese Beschuldigung zu erfinden pflegen „gewisse Herren von Städten wie einige Körperschaften und gewisse andere Machthaber, welche in denselben Gegenden wohnen, als heißspornige, und wie man sagt, tödtliche Feinde derselben Juden". Aber auch über die innersten Ursachen dieser tödtlichen Feindschaft legt der Papst freimüthig Zeugnis ab. Die innersten Ursachen liegen nicht auf Seite der Juden, sondern auf Seite der Gegner, welche getragen sind „von Hass und Neid, oder was mehr wahrscheinlich scheint, von Habsucht verblendet, damit sie das Hab und Gut selbiger Hebräer mit einem gewissen Anstand sich anzueignen imstande seien" *(Heiterkeit)*.

Es wäre zu viel, die ganze Bulle dieses erleuchteten Papstes vorzulesen und ich habe noch manches andere vorzubringen.

Vor fünf Jahrhunderten hat Großfürst Witolt von Lithauen geradezu verboten, eine derartige Anklage auch nur zu erheben; er sagte *(liest)*:

„Die häufige, in Westeuropa so oft gegen die Juden geschleuderte absurde Beschuldigung, als sollten sie zu angeblichen Ostermysterien Christenblut bedürfen, soll im großfürstlichen Lande keinen Eingang haben, denn nicht allein die Menschlichkeit, sondern auch die mosaische Religion und die jüdische Tradition verbieten ihnen den Genuss von Blut und den Todtschlag, und so befehlen Wir deshalb, dass einen Denuncianten, der eine derartige Anklage gegen die

Juden anzetteln würde, diejenige Strafe treffe, welche er dem Angeklagten zugedacht hätte."

Das war vor fünf Jahrhunderten. *(Abgeordneter Kaiser: Leider!)* Der Herr Abgeordnete Dr. Lueger sagt: Leider jetzt nicht mehr! *(Abgeordneter Dr. Lueger: Nicht wahr!)* Pardon! Der Herr Abgeordnete Kaiser. *(Abgeordneter Dr. Lueger: Das ist so die gewisse Manier!)*

Meine Herren! Im Jahre 1870 sind aber auch zahlreiche Christen einer derartigen Anklage zum Opfer gefallen. Kennen Sie die schreckliche Katastrophe der Christen in China und wissen Sie nicht, dass man dort die Christen anklagte, dass sie chinesische Kinder ermorden? Lesen Sie das Buch „Spaziergang um die Welt" von Baron Hübner, Band III, Seite 176 ff. Dort wird erzählt, wie man, als plötzlich einige chinesische Kinder verloren gegangen sind, sagte, das haben die Nonnen gethan, wie man bald die nöthigen Zeugen dazu gehabt hat. Und was war die Folge? Ich kann Ihnen das ganze Capitel nicht vorlesen, allein am Schlusse heißt es *(liest)*:

„Nun erschien er, nämlich General Chên-kwo-shuai, in Tien-Tsin, ohne amtlichen Auftrag, aus freiem Antriebe, an der Spitze von 600 Missethätern. Seine Ankunft hatte das Signal zu größerer Aufregung gegeben. In den Gassen vermehrten sich die aufreizenden Maueranschläge, welche um Rache schrien für die Opfer der Kindermörder und Menschenräuber. Der Komprador eines europäischen Residenten hörte, als er an einem Volkshaufen vorüberging, wie man flüsterte: „Bringen wir die Fremden um", worauf ein anderer entgegnete: „Nur rasch, jetzt ist hiezu die beste Zeit, da kein fremdes Kriegsschiff im Flusse liegt."

„Am 21. Juni kam der lange vorbereitete Überfall zum Ausbruche. Der Pöbel, offen angeeifert vom General Chên-kwo-shuai, überfiel auf das in allen Stadttheilen mit dem Gong gegebene Alarmzeichen die Häuser der Christen und metzelte nieder, was ihm unterkam. Unter den Opfern befand sich der französische Consul Fontanier (der einzige Consul in Tien-Tsin) mit dem größten Theile seines Personales, die Mitglieder der Lazaristenmission und sämmtliche Schwestern vom Orden des heiligen Vincenz de Paula. Kirche und Klöster wurden zerstört."

Der vorstehende Bericht des Freiherrn v. Hübner, welcher auf authentischen Urkunden (Blue Book) und Aussagen der wenigen überlebenden Thatzeugen beruht, liest sich wie ein Plagiat, wie eine Hetze nach berühmten Mustern. Jenes stärkste Agitationsmittel, welches den rohen Instinct der Massen am leichtesten zu erregen vermag — die Blutbeschuldigung — wird gegenüber den Christen gebraucht, systematisch ausgebeutet zur Verführung des Pöbels, gerade so, wie es jetzt von gewisser Seite gegen die Juden geschieht. Es ist in diesem Berichte nicht alles so chinesisch, wie es den Anschein hat.

Meine Herren! Angesichts solch haarsträubenden Vorgänge sollte man doch vorsichtiger sein in Anklager gegen die anderen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Pscheiden hat uns auch die Geschichte von Damascus aufgerollt. Auch hier will ich Ihnen bloß einige Zeugen vorführen. Über die historischen Vorgänge von Damascus äußert sich der österreichische Consul *(liest)*:

„Ich erkläre Ihnen, Herr Generalconsul, dass es mir unmöglich ist, länger das Schauspiel dieser Unmenschlichkeiten auszuhalten, an welchen unter der Hand auch die lateinischen Brüder und einige einheimische christliche Mönche, unterstützt vom Fanatismus eines blinden Haufens, der seinen Eifer für Christenthum hält, Antheil nehmen."

Der k. k. österreichische Generalconsul Laurin in Alexandrien drückt sich folgendermaßen aus:

„Die Anklage (gegen die Juden) hat gar keinen legalen Grund; die Geständnisse sind durch die Qualen der Tortur oder durch Einflüsterungen und List erlangt worden. Im Interesse der Humanität, sowie insbesondere unserer Unterthanen dort, welche in Gefahr schweben, unschuldig hingerichtet zu werden, thue ich alles Mögliche, um von Mehemed Ali einen Befehl zu erlangen, dass ein menschliches Verfahren in dieser Sache eingeleitet werde, und dass ein Richterspruch von vorurtheilslosen, klardenkenden und unabhängigen Richtern erfolge. . . . Ich bin überzeugt, die Presse wird einen allgemeinen Abscheu gegen die zahllosen Grausamkeiten erregen, die man begangen hat, um den unglücklichen Schlachtopfern völlig grundlose Geständnisse abzuzwingen."

Meine Herren! Einen der größten Katholiken des Jahrhunderts will ich Ihnen citiren, den großen Führer der Irländer, O'Connell. Dieser sagt *(liest)*:

„Alle Engländer rufe ich auf, ihre Stimme für die Opfer jener schändlichen Bedrückung zu erheben. Der Ruf möge gehen von einem Ende der britischen Insel bis zum anderen, und wenn der Beifall eines Irländers noch fehlt, so bin ich dafür da!"

Und in der Sitzung des englischen Oberhauses ist ja längst klargelegt worden, dass die ganze Anklage in Damascus darauf zurückzuführen ist, dass man bei den Juden hatte Geld erpressen wollen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Pscheiden sagte: „Ja, die Altgläubigen, das heißt diejenigen, die bloß an die Bibel glauben, die spreche er davon frei; aber unter denjenigen, die an den Talmud glauben, gibt es Fanatiker, kann es eine Secte geben, gegen die der Verdacht sich richtet." Meine Herren! Fanatiker gibt es auch unter den Juden. Allein, wie äußert sich der jüdische Fanatismus in Bezug auf das Blut? Versuchen Sie einmal, geben Sie einem orthodoxen fanatischen Juden ein Ei, welches einen Blutstropfen hat, ob er es genießen wird. Und Menschenblut sollte er genießen? Er nimmt das Fleisch und salzt es aus, lässt es im Salz liegen, damit jeder Tropfen Blut entfernt wird,

so weit geht sein religiöser Bluteckel, und Menschenblut wird er genießen? Auch der Fanatismus hat eben sein System. Der Bischof Kopp aber hat ausdrücklich erklärt, dass diese Anklage eine frevelhafte Lüge ist.

Meine Herren! Mehr konnte man nicht als ich versuchen und unternehmen. Ich habe einen, der sich zum Eide darüber erboten hat, als ob die Juden Christenblut brauchen, öffentlich für einen Meineidigen erklärt. Das habe ich nicht muthwillig gethan, ich wollte den Gegenstand vor dem Richter zum Austrage bringen, der Richter sollte die Sache von Sachverständigen prüfen lassen, nicht von Juden, sondern von Katholiken, von Protestanten. Aber was geschah? Zwei Jahre haben wir den Process geführt, es wurden Sachverständige einvernommen, Gutachten eingeholt, und als es zur Schlussverhandlung kommen sollte, da machte der Kläger sich aus dem Staube und hielt sich nicht mehr beleidigt. Aber in die Gutachten können Sie einsehen, sie sind von großen Gelehrten verfasst, welche über Vorschlag der deutschen morgenländischen Gesellschaft vom Gerichte selbst bestellt worden sind; sie haben ihre Aussagen unter Eid abgelegt, gerade so feierlich wie Molitor, Veith, Kopp und andere.

Wenn das alles nichts nützt, was sollen wir machen?

Herr Abgeordneter Türk sagte, er könnte ein solches Gesetz, wie das vorliegende, nur dann bewilligen, wenn er die Gewissheit hätte, dass bei den Juden die Menschenliebe auch auf die Christen, auf die Gojims, sich ausdehnt. Er fragt: Gilt die Menschenliebe im Talmud und in den jüdischen Büchern geradeso uneingeschränkt für alle Menschen ohne Unterschied der Confession und Race wie bei uns Christen? Freilich, „bei uns Christen!" Beim Herrn Abgeordneten Türk war man nicht gewohnt, diese Menschenliebe zu beobachten. *(Heiterkeit.)* Allein, er möge sich erkundigen, ob irgend ein christlicher Armer jemals vergebens an der Thür eines Juden um eine milde Gabe gebeten hat; er soll fragen, ob man jemals einen Christen in dem Hause eines Juden barsch zurückgewiesen hat mit dem Ausrufe: „Hier wohnt kein Christ!" Fragen Sie die barmherzigen Schwestern, die jahraus jahrein sammeln gehen, ob ein Jude ihnen je seine Gabe verweigert hat. Er soll seinen Parteigenossen, einen gewissen Vetter, einen Schwager des Herrn Abgeordneten Dr. Pattai fragen, wieviel Wohlthaten er von Juden empfangen hat. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Ja, meine Herren, in Wien gibt es bereits Stiftungen von jüdischem Gelde zu Gunsten der Armen ohne Unterschied der Confession gegründet, die den Juden nicht mehr zugänglich sind, weil die Verwaltung in die Hände von Antisemiten gelangt ist — ich will keine Namen nennen. Aber eine kleine Wohlthätigkeitsstatistik muss ich mir erlauben, Ihnen vorzuführen.

Der „Wiener Wärmestubenverein" bringt 35 Procent seiner Beiträge von Juden auf, welche kaum 12 Procent der Bevölkerung betragen; es gibt in Wien auch einen „Asylverein für Obdachlose", 50 Procent der Beiträge für denselben sind jüdisches Geld; es gibt in Wien eine „Thee- und Suppenanstalt", zu deren Erhaltung die Juden nach den Ausweisen 45 Procent beitragen. *(Abgeordneter Dr. Lueger: Das glaube ich, wir haben ja kein Geld mehr!)* Der „Verein gegen Verarmung und Bettelei" hat 50 Procent seiner Einnahmen von Juden; der „Erste Wiener Brotverein" erhält 60 Procent seiner Einnahmen von Juden; das „Kinderasyl in Zillingsdorf" hat 75 Procent seiner Einnahmen von den Juden. *(Abgeordneter Dr. Lueger: Das sind Freimaurer!)* Meine Herren! Ich habe diese Anstalten darum gewählt, weil von den Wohlthaten dieser Institute den Juden gar nichts zufließt. Dieselben sind rein für die Armen der christlichen Bevölkerung gestiftet, wir zahlen zu denselben beträchtliche Summen und Sie fragen uns, ob unsere Menschenliebe sich auch auf Christen erstreckt? Wie viel leisten denn die Herren Antisemiten für jüdische Wohlthätigkeitsinstitute? *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Meine Herren! Es ist das nicht bloß so in Wien, das ist in jeder Stadt so und es ist nicht unser Verdienst — wir sind nicht gutmüthiger als jeder andere — sondern weil unsere Religion es uns so einschärft, weil dem Juden von Jugend auf es so gesagt wird, weil sein Religionslehrer, wenn er nicht seine Pflicht verletzt, es ihm sagen muss, dass die menschliche Barmherzigkeit und Liebe keine Glaubensschranke anerkennen darf. In der mosaischen Bibel heißt es: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst." Hier könnte man deuteln: Wer ist der Nächste? Allein in der Bibel, im Talmud wird auch gelehrt: „Du sollst den Fremden lieben wie dich selbst". Da gibt es kein Deuteln. Dieses Gebot finden Sie im dritten Buche Moses, Cap. 19, Vers 34.

Wo nur immer der Gesetzgeber auf das Recht des Fremden, des Fremdgeborenen, des Fremdlings zu reden kommt, da schlägt er einen warmen Ton an, der ans Herz dringt. „Gleichwie der Ewige, dein Gott, der Herr aller Herren, der kein Ansehen der Person achtet, keine Unterscheidung unter den Menschen kennt, der da schützt das Recht der Waisen und Witwen, er liebt den Fremdling, ihm zu spenden Brot und Kleid, also sollt Ihr den Fremdling lieben, auch ihr waret ja einst Fremdlinge in Egypten."

Man sagt dem Menschen: Gedenke, wie es dir einst zumuthe war in schlechten Zeiten, suche jedem Nothleidenden zu helfen. Wir Juden haben zahlreicher solcher schlimmer Zeiten zu gedenken, und deswegen, weil man uns das einschärft, kennen wir, wo es gilt, Noth zu lindern, Hilfe zu bieten, eine Unterscheidung nicht zwischen Christ und Jud.

Meine Herren! Aus Jerusalem brachte man eine interessante Mittheilung. Dort existirt eine jüdische

Talmud-Thora-Schule — *(zu Abgeordneten Dr. Lueger:)* erschrecken Sie nicht, verehrter Herr Collega! *(Abgeordneter Dr. Lueger: O nein, ich habe nur gegähnt!)* — und der griechische Patriarch Mstr. Nicodemus hat den Director gebeten, zwei junge griechische Priester in diese Schule aufzunehmen, dass sie ihre Ausbildung vervollständigen. Die beiden jungen christlichen Priester nehmen also theil am Unterrichte. Eines Tages besuchte der hohe Kirchenfürst diese Anstalt und bei dieser Gelegenheit sprach er nachstehende Worte:

„Ich glaube, dass niemals seit Gründung des Christenthums ein griechischer Kirchenfürst den Fuß in ein jüdisches Haus gesetzt. Aber ich besuche mit Vergnügen diese Schule, wo Nächstenliebe und Duldung gelehrt und ausgeübt wird."

Meine Herren! In Jerusalem besuchen die jungen christlichen Geistlichen die jüdischen Talmud-Thoraschulen.

In Wien aber will der Gemeinderath eine Subvention für eine jüdische Talmud-Thoraschule nimmermehr bewilligen. Dafür sind wir Mitglieder einer inferioren Race und dafür ist unsere Moral eine schlechte.

Ja, meine Herren, uns gegenüber werden alle Begriffe von Recht und Unrecht, von Tugend und Laster in das Gegentheil verkehrt. Man sollte doch meinen, dass dasjenige, was Tugend und was Laster ist, so sicher und allgemeingiltig sein muss, wie bare Münze. Aber nein. Was überall Tugend ist, bei den Juden gesehen, wird es zum ärgsten Laster. Meinen Sie, ich übertreibe?

Meine Herren! Bildungsstreben ist doch gewiss eine Tugend, man preist die Völker, in deren Mitte ein hohes Bildungsstreben sich regt, man preist die Familienväter, die das letzte daran setzen, ihren Kindern höhere Bildung zu gewähren.

Uns Juden aber klagt man an des Verbrechens, weil wir einen unverhältnismäßig höheren Procentsatz in die Schulen senden. Der Abgeordnete Türk zählt uns nach: so und so viel Judenkinder gehen in die Schule, in Gymnasien, auf die Universitäten. Also bei den Christen ist es eine Tugend, bei den Juden wird es ein Laster. *(Abgeordneter Dr. Lueger: Nein, so ist es nicht!)*

Allein, man sollte wenigstens dabei consequent bleiben, dass das Unterrichtnehmen ein Laster ist für den Juden. Nein. In Galizien gehen sie nicht in die Schule. Das ist auch ein Laster. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Deswegen bin ich nicht der Ansicht des Herrn Abgeordneten Dr. Zucker, der uns räth, dass wir bescheiden auftreten, dass wir weniger ausgeben. *(Ruf: Könnte nicht schaden!)* Ja schaden nicht, aber nützen auch nicht. Dem Juden nützt eben gar nichts. Er kann es nie recht machen. Gibt er viel aus, so ist er protzig, ein Verschwender; gibt er wenig aus, so nennt man ihn schäbig, Geizhals. Zieht er sich von den politischen Parteien zurück, so ist es vaterlandslos; nimmt er theil am öffentlichen Leben, so ist er vordringlich, anmaßend *(Heiterkeit)*, geht er mit der Regierung, heißt es: ja, der Jude geht immer mit dem Mächtigen *(lebhafte Heiterkeit)*; geht er mit der Opposition, ja, dann verhetzt er die politischen Parteien. *(Erneuerte Heiterkeit.)*

In einer Versammlung hat man gar entdeckt: Die Juden haben die čechische Frage erfunden. *(Schallende Heiterkeit.)* Ja wohl! Wie lange hat man uns vorgehalten, dass wir es sind, welche den Hass der Völker gegen einander anfachen und anzünden, dass wir es sind, welche die Völker in Österreich aufeinanderhetzen, um sie alle ausbeuten zu können. *(Abgeordneter Dr. Lueger: Das ist auch wahr!)* Ja, das hat man gesagt. Heute haben sich zwei große Volksstämme glücklich geeinigt und da ist wieder der Jude daran schuld. Das hat die „Alliance israélite" durch Dr. Fischhof abgekartet und Graf Taaffe und die Führer der Parteien sind auf den Leim gegangen. *(Stürmische Heiterkeit.)* Das alles hätten Sie lesen können in der confiscirten Nummer jenes Blattes, welches als Organ gilt für die Ehrenmänner da drüben. Man hat uns vorgeredet, die Juden zerklüften die politischen Parteien, reizen die Völker gegen einander. Wohlan, wir haben heute eine Partei, die völlig entjudet ist. In deren Mitte sitzt kein Semite. Sehen Sie auf jene Bänke. Welch holde Eintracht, welch christliche Nächstenliebe gegen einander! Welche Einigkeit! *(Lebhafte Heiterkeit.)* Mit Messern in der Hand stehen sie einander gegenüber und der Jude ist nicht dabei. *(Unruhe auf der Galerie.)*

Präsident *(unterbrechend)*: Ich bemerke, dass die Galerie sich wieder unruhig verhält. Ich ermahne die Galerie neuerlich, sich ruhig zu verhalten. Ich wäre, falls noch eine Störung erfolgt, zur Räumung der Galerie gezwungen.

Abgeordneter Dr. **Bloch** *(fortfahrend)*: Schauen Sie auf diese Bänke. Jeder Einzelne repräsentirt für sich eine gesonderte Partei, es stimmt nicht ein Einziger mit dem andern überein. Die „Vereinigung" repräsentirt der Einzige, der Abgeordnete Dr. Lueger. Der ist mit allen gut und auch mit sich selbst. *(Heiterkeit. — Abgeordneter Dr. Lueger: Sehr wahr!)*

Man hat gegen die Juden im Namen des Christenthumes gepredigt, das mit dem Programm der Liebe in die Welt gezogen ist. Es hat bereits der Herr Abgeordnete Zucker bemerkt, dass der größte Theil der Antisemiten auch Antichristen sind, und ich kann Ihnen erzählen, dass, als im Wiener Gemeinderath von den Mitgliedern der antisemitischen Opposition beantragt wurde, ein antisemitisches Buch zur Belehrung der Gemeinderäthe in 121 Exemplaren für den Gemeinderath anzuschaffen, ich nichts gethan habe als die Stellen aus dem Buche auszuziehen, die gegen

die Christen sind, und was geschah? Der Staatsanwalt hat das Blatt confiscirt. *(Heiterkeit.)* So etwas läßt er in Österreich gegen die Christen nicht sagen. Das Christenthum wird dort „die blutigste Religion der Menschheit" genannt. Und der das sagte, ist eine Autorität für die Antisemiten. Seine Bücher werden allwöchentlich in antisemitischen Blättern ausgeboten und dem Publikum empfohlen, weil darin auch gegen die Juden geschimpft wird.

Ich wende mich einer andern Anklage des Herrn Türk zu, der Anklage gegen den Talmud.

Über den Talmud wird viel geschmäht, aber niemand kennt das Buch, das im Mittelalter als Zauberbuch galt. Ich werde Ihnen keine Vorlesung über den Talmud halten, aber ich erlaube mir die Herren zu fragen, ob Sie wissen, wer den Talmud gemacht hat? *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Die Rabbiner! Eine Menge Rabbiner durch Jahrhunderte. Das sind die jüdischen Kirchenväter!)* Ja wohl, wir kommen darauf zurück.

Der älteste, meine Herren, der erste, welcher angefangen hat, hieß Simon Justus. Nun haben die Christen ein heiliges Buch mit dem Titel „Buch Jesus, des Sohnes Sirach". Ich sage, die Christen haben ein heiliges Buch, wiewohl es im alten Testamente steht, aber die Juden haben dieses Buch als heilig nicht anerkannt und zählen es zu den apokryphen.

In diesem den Christen heiligen Buche ist das letzte Capitel diesem Simon gewidmet, der den Talmud angefangen hat, und in diesem heiligen Buche der Christen wird der Talmudist gepriesen als der angesehenste unter den Brüdern, „die Krone des Volkes" und mit orientalischer Überschwänglichkeit nennt man ihn „die Sonne in ihrem Mittagsglanze", „die Lilie auf dem Wasser", mit einem Worte, der den Christen heilige Dichter strengt alle seine Phantasie an, um diesen Mann zu preisen und doch hat er den bösen Talmud zu schreiben begonnen! *(Sehr gut! Heiterkeit.)*

Auch ein zweiter Autor des Talmud sollte den Christen bekannt sein, ein Mann, namens Gamaliel. Der heilige Paulus rühmt sich wiederholt, zu Füßen dieses Gamaliel gesessen zu sein, und als die heiligen Apostel vor dem Synhedrion angeklagt standen, da sprach er das weise Wort: „Durch euere Strenge werdet ihr das nicht zerstören, wenn es der Rathschluss Gottes ist." Das ist auch ein Mann, der an der Abfassung des Talmud sich betheiligt hat. In Pisa zeigt man das Grab v. St. Gamaliel.

Fragen Sie doch Ihre eigenen Kirchenväter, meine Herren, was sie zum Talmud sagen. Der heilige Origenes studirte bei den Talmudisten. Er erzählt in seinen Schriften, dass er bei dem Talmudisten, dem gelehrten Hillel studirt habe die heiligen Bücher der Juden.

Der heilige Hieronymus citirt in seinen Commentaren eine Anzahl Talmudisten, bei und von denen er gelernt hat. Ich kann hier nicht alle diese Stellen citiren, nur eine will ich anführen, wo er Angriffe gegen sich abwehrt, und sagt: „Dies haben wir aus der innersten Quelle der Hebräer geschöpft und folgten nicht dem Flusse der Meinungen und Irrthümer, von denen die ganze Welt erfüllt ist. Abgeschreckt von dieser Verschiedenheit (der Meinungen und Ansichten bei Auslegung der Schrift) streben wir nur dasjenige zu wissen und zu lehren, was wahr ist."

An einer anderen Stelle erinnert er:

„Selbst Origenes, Clemens, Eusebius und andere mehr, wenn sie irgend über Schriften disputiren, und das, was sie sagen, beweisen wollen, pflegen folgendermaßen zu schreiben: Ein Hebräer erzählte mir es; ich habe es von einem Hebräer gehört; dies ist eine Meinung der Hebräer."

Und Sie wollten glauben, dass in dem Talmud, den Männer verfasst haben, von welchen die Kirchenväter so denken und schreiben, irgend etwas Böses gegen die Christen enthalten sein kann?

Ja, meine Herren, hat denn das Christenthum im Laufe der zwei Jahrtausende nicht seine großen Talmudkenner gehabt?

Und was sagten sie vom Talmud?

Johann Reuchlin, „die Krone und Zierde Deutschlands", wie ihn die Zeitgenossen nannten, der ein Deutsch-Nationaler war, sagt — das sollte sich der Herr Abgeordnete Türk merken *(Heiterkeit — liest)*: „Der Talmud ist nicht dazu da, dass jeder Lump mit ungewaschenen Füßen darüberlauff und sag, er känds auch." *(Schallende Heiterkeit. — Sehr gut!)* Er fügt hinzu *(liest)*:

„Die früheren christlichen Gelehrten haben die hebräischen Schriften sehr wohl zu schätzen gewusst. Auch die jetzigen sollten mit ihrer Hilfe die Bibel verstehen lernen, um nicht falsche Erklärungen anzunehmen." „Wenn die Juden anders über die christliche Lehre denken, so wollen sie diese damit nicht beschimpfen; das ist ihr Glaube und wollen sie damit niemand geschmähet haben."

Einer der größten Gelehrten in der Christenheit in Bezug auf den Talmud, Bextorf der Jüngere, sagt *(liest)*:

Es enthält der Talmud . . . . . viele juristische, medicinische, physische, ethische, politische, astronomische und andere vortreffliche Documente von Wissenschaften, welche die Geschichte jener Nation und Zeit wunderbar empfehlen; ferner enthält er lichtvolle Sprüche aus dem Alterthume, ausgezeichnete Sentenzen, scharfsinnige Gedanken, geschmack- und sinnvolle, ja unzählige Äußerungen, die den Leser nicht nur besser, sondern auch weiser und gelehrter machen, und die wie blitzende Diamanten die hebräische Sprache nicht weniger zieren, als alle griechischen und römischen Floskeln jene Sprache schmücken."

Professor Paul Fagius, einer der berühmtesten Gelehrten, sagt *(liest)*:

„Dass Levita zahlreiche Schüler gehabt, aber nicht bloß unbedeutende Leute, sondern die hervorragendsten Männer unter denselben gezählt, Cardinäle, Bischöfe, Gelehrte an allen Orten. Alle würden wünschen, dass seine Jahre stets sich erneuerten; das wäre ein großer Vortheil für alle, Juden und Christen, die sich mit der heiligen Sprache beschäftigen."

Im Jahre 1579 sah die Baseler Universität sich veranlasst, folgendes Gutachten der kaiserlichen Majestät zu unterbreiten *(liest)*:

„Im Talmud seien nützliche, herrliche und wohldienliche Lehren begriffen; Fehler und Irrthümer kämen auch in den Evangelien und den Kirchenvätern, Tertulian, Augustin und anderen alten Schriftstellern vor, die doch gedruckt würden."

Ein englischer Talmudist, Joh. Lightfoot, Professor und Vicekanzler an der Universität in Cambridge, schreibt, und ich bitte gerade die christlichen Antisemiten dies zu berücksichtigen *(liest)*:

„Da alle Bücher des neuen Testamentes von Juden, unter Juden und für die Juden geschrieben und da alle Reden, welche darin vorkommen, gleicherweise von Juden und vor Juden gehalten worden, so war ich davon als von einer unzweifelhaften Thatsache überzeugt, dass die Schriften des neuen Testaments im Stil, in den Redeformen und der Redeweise überall den talmudischen Schriften ähnlich sein müssen. Ich zog daraus zweitens den sicheren Schluss, dass die dunkeln Stellen des neuen Testaments, deren es recht zahlreiche gibt, am besten und natürlichsten erklärt werden, wenn man ermittelt, in welchem Sinne die betreffenden Redensarten nach der Meinung derer, welche sie vortrugen, als derjenigen, welche sie anhören, verstanden werden.

„Da dies auf keine andere Weise erforscht werden kann, als dadurch dass man die talmudischen Autoren heranzieht, widmete ich mich dem Studium dieser Werke und überwand alle Hindernisse, um einen vollständigeren und tieferen Begriff von den Gedanken und der Sprache der Schriften des neuen Bundes zu gewinnen.

„Wenn man an das Studium dieser Werke geht, kann zunächst der schlechte Ruf dieser Autoren zurückschrecken, da sie bei allen einen schlechten Leumund haben.

„Sie leiden ferner an dem besonderen Missgeschick, dass auch Ungelesenes missfällt und getadelt worden, ja, dass diese Autoren beiweitem am meisten getadelt worden sind, von denen, welche sie nicht gelesen haben."

Gottfried Herder — er war auch Oberconsistorialrath — schreibt in seinen „Ideen zur Geschichte der Menschheit" von den Juden *(liest)*:

„Dieses sonderbarste Volk hat die sonderbarsten Bücher, ein Volk, dessen Religion und Geschichte ganz von Gott abhängt, hat auch Bücher, der Art: des Geistes, jene Dinge sind aus diesen, diese aus jenen entstanden und alles ist im Grunde nur eins. Ein Gepräge, ein Charakter, eine Beurkundigung aller Zeiten, ihr Name ist „das Volk Gottes". Dem Pöbel der Schriftsteller zwar waren oft die sinnreichsten Parabeln aus Hass und Verkehrtheit bald lächerlich, bald verächtlich. Warum aber? — Weil er in ihnen den Sinn nicht fasste und sich an die oft kindisch scheinenden Einkleidungen muthwillig hielt. Wo der Rabbi am scharfsinnigsten war, wurde er am dummsten genannt, wo er den feinsten Witz anbrachte, ein rasender Schwärmer; man machte lächerlich, was man hin und wieder gar nicht verstand, und indem man den schönen glänzenden Staub auf dem Flügel des Schmetterlings mit groben Händen angreifen, ja sogar zersägen und zertheilen wollte, ging der Schmetterling und seine Flügel verloren und man besudelte sich nur die Hände."

Gestern dachte ich darüber nach, was wohl in der protestantischen Realencyklopädie, welche von zahlreichen protestantischen Geistlichen gemeinsam herausgegeben wird, über den Talmud enthalten sein wird. Was sagen die protestantischen Gelehrten über den Talmud? Der Pfarrer Pressel, der den Artikel gezeichnet, sagt im 15. Bande, Seite 659 *(liest)*:

„Die außerordentlichen Aussprüche der talmudischen Weisen sind, soweit sie nicht das Gesetz betreffen, wenigstens ethischen Inhalts, auch wo sie durch politische Verhältnisse angeregt sind. Die jüdischen Weisen vermeiden es speciell darauf einzugehen und wussten über alle Lebensfragen, welche nicht direct unter die Entscheidung des Gesetzes fielen, ihr Urtheil in allgemeine, aber treffende Aussprüche und etwas größere Gleichnisse, Parabeln und Räthseln zu überkleiden."

„Eine Vorliebe," fügt er hinzu, „und Geschicklichkeit, wodurch sie mannigfach wohlthuend und überraschend an den Meister dieser Lehrweise, an Jesum selber gemahnen."

Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Türk hat als den stärksten Vorwurf den gegen uns erhoben, dass unsere Religion es ist, welche die capitalistische Erwerbgier fördert, dass die Religion der Juden die Religion des goldenen Kalbes sein müsse. Er hat aus den Verhältnissen deducirt, der Talmud müsse so beschaffen sein, dass er ganz speciell die capitalistische Form des Gewerbes begünstige und lehre.

Ich will darum nochmals mit der Frage anfangen: Wer hat den Talmud verfasst?

Meine Herren! Wissen Sie, dass es vorzüglich Arbeiter und Handwerker waren, welche den Talmud geschrieben haben? Kohlenbrenner, Holzhauer, Eisen- und Kupferschmiede, Schneider, Schuster, Schreiner, Gärber, Bäcker, Müller und Lastträger.

Arbeiter, Handwerker, sind die vornehmsten Autoren des Talmud. Und können Sie annehmen, dass solche Männer ein Religionsbuch zu Gunsten der capitalistischen Form der Production schreiben werden? Ich

habe hier eine Schrift mitgebracht von einem hochstehenden protestantischen Geistlichen, dem geheimen Kirchenrath Professor Franz Delitzsch *(liest)*: „Jüdisches Handwerkerleben zur Zeit Jesu". Blättern Sie das Buch durch. Sie finden lauter Handwerker, die, wie der Verfasser hinzufügt, im Talmud große Autoritäten sind. Und wissen Sie, was Professor Delitzsch erzählt? *(Liest:)* „In 63 Schriften, aus denen der Talmud besteht, findet man kaum ein Wort zu Ehren des Handels, wohl aber manches, was auf die Gefahren der Geldmacherei, des vagirenden Lebens hinweist. Aber zum Preise der Arbeit ist das Buch voll". — Dieser protestantische Geistliche, ein ehrwürdiger Greis von 80 Jahren schreibt *(liest)*: „Das jüdische Volk ist von jeher ein arbeitsames gewesen, welches an Trieb und Kraft und Erfindungsgabe zu rastloser Thätigkeit hinter keinem Volke zurückstand. Bodencultur und Handwerk waren bis zur Auflösung seiner Selbstständigkeit seine Hauptbeschäftigung. Eine besondere Vorliebe zu demjenigen Handelsgewerbe, welches nicht vom Umsatz eigener, sondern fremder Arbeit lebte, zeigt sich im jüdischen Volke nirgends. Wenn wir von dem ersten christlichen Jahrhundert soweit als möglich rückwärts und etwa ein halbes Jahrhundert vorwärts blicken: „Hasse nicht mühselige Arbeit" sagt der Jude „und den vom Höchsten geschaffenen Ackerbau". Der jüdische Historiker Josephus schrieb: „Was uns betrifft, so bewohnen wir weder ein Küstenland, noch haben wir Freude an Handelsgeschäften und stehen darum auch nicht viel im Verkehr mit anderen. Unsere Städte liegen vom Meere weit ab und unsere Beschäftigung ist, das gute Land, das wir bewohnen, anzubauen." „Mehr als 100 Autoren im Talmud waren Arbeiter und Handwerker".

Wenn Ihnen jedoch vielleicht der Protestant keine Autorität ist, so werde ich mir erlauben, Ihnen eine katholische Autorität in dieser Beziehung vorzuführen. Der katholische Socialpolitiker und deutsche Reichstagsabgeordnete Franz Hitze, der Führer in socialpolitischen Dingen bei der Centrumspartei, sagt in seinem Buche „Sociale Frage", Seite 8 *(liest)*: „Palästina allein kannte keine herrschenden Stände. Das hebräische Volk repräsentirte das Princip der Gleichheit am frühesten und vollkommensten." Ein anderer katholischer Socialpolitiker, Heinrich Coutzen, schrieb in seinem Buche „Sociale Frage" in Bezug auf die Juden *(liest)*: „Glückliches Volk! Was als höchste Errungenschaft der Neuzeit gilt, was im Abendlande mit Strömen von Blut, mit Ungerechtigkeiten aller Art erzwungen wurde oder werden wird, du Volk Gottes warst vor beiläufig 3000 Jahren schon im gesicherten Besitze dieser Freiheiten. Und was begründete, was sicherte diesen Besitz? Nicht selbsterfundene Theorien, nicht Menschenwitz überhaupt, nein, dein Gesetz, und vorsintflutlich dieses dein so oft barbarisch geschmähte und verschriene Gesetz."

Und, meine Herren, wenn Sie bei Ihren socialpolitischen Arbeiten Gesetze zu Gunsten der Arbeiter geschaffen haben, worauf haben Sie denn eigentlich zurückgegriffen? Bei den Ariern haben Sie doch die Keime Ihrer Gesetzgebung nicht vorgefunden und wenn heute der deutsche Kaiser die Völker Europas einladet eine internationale Gesetzgebung zur Begrenzung des Arbeitstages zu schaffen, was anderes thut er als einen jüdischen Gedanken ausführen. *(Gelächter auf der Galerie.)*

Waren es nicht wir Juden, die wir vor 4000 Jahren die erste Arbeitswoche regulirt haben? *(Ganz richtig!)* 4000 Jahre sind vergangen, seit die Semiten eine social-politische Gesetzgebung geschaffen haben, sie haben die Arbeitswoche regulirt und jetzt, nach 4000 Jahren, beginnt man den zweiten Schritt zu thun und was die Juden den Arbeitern bis heute nicht gegeben haben, das haben sie auch noch nicht.

Und doch, meine Herren, Sie werden mich auf die zahlreichen capitalistischen Juden verweisen. Gestatten Sie mir doch einmal, dass ich Ihnen offen und ehrlich sage, ohne Rücksicht und Scheu, was ich in meinem Inneren empfinde. Nicht wir Juden sind Schuld daran, dass das Handwerk jetzt bei uns weniger vertreten ist. Seine Excellenz Herr Präsident Dr. Smolka hat im galizischen Landtage die Juden in Polen im Mittelalter geschildert. Was waren sie? Tuchmacher, Kürschner, Schneider, Goldschmiede, Zinngießer, Kupferschmiede u. s. w., lauter Handwerker. Warum ist es jetzt anders? Gestatten Sie mir, dass ich Ihnen offen und ehrlich sage: Der Jude muss heute Geld, sehr viel Geld haben, wenn er sich Achtung und Anerkennung der christlichen Gesellschaft erzwingen will. Wie er es erworben hat, ist gleich *(Abgeordneter Dr. Lueger: Das ist nicht richtig!)*, und wenn er Millionen erwirbt, wird er adelig, Ritter und Baron. *(Abgeordneter Dr. Lueger: Bei den verdorbenen Christen, das mag schon sein!)* Wenn er sich aber der Wissenschaft, einem idealen Lebensberufe widmet, da hat er keine Hoffnung auf Anerkennung, da muss er lange warten, bis er sich sein Brod verdienen kann.

Nur, wenn er sich tauft, dann geht es. Darin gipfelt, meine Herren, die ganze Weisheit des heutigen Staates — ich klage nicht Sie an, ich klage nicht die Personen, aber ich klage die herrschenden Anschauungen an. Der Mann, der sagt: „Meine Überzeugung verkaufe ich nicht um allen Preis der Welt, für das innerste Heiligthum meines Herzens will ich nicht irgend einen weltlichen Vortheil eintauschen, der Mann, der bereit ist, für eine Idee in das Feuer zu gehen, der gilt Euch nicht, meine Herren! Der ist nichts: Das ist ein Jud'. Aber derjenige, der sagt „Was kümmert mich Religion? Sie ist ein Mantel ich habe ihn ausgezogen, ich ziehe einen neuen an Eines wechsle ich mit dem anderen" — der hat sich

assimilirt, der ist reif für „die abendländische Civilisation".

Wenn der Jude abgeneigt ist, sich einem Handelsberufe zu widmen, er will Gymnasialprofessor werden, er möchte der Wissenschaft leben, das geht nicht, er ist ein Jude. Nur der sich tauft, wird freundlichst aufgenommen. Aber wer Geld hat, den fragt man nicht, was er ist. Ja, meine Herren! Dann wundern Sie sich nicht über die Folgen, die Sie durch Ihre Politik erzeugen! Kann es denn anders sein? Meine Herren! Wenn wir Jahrzehnte hindurch diesen Feindseligkeiten und diesen Schmähungen ausgesetzt sind, wie können wir uns dagegen anders schützen, als durch Geld, recht viel Geld? Ich bin gegen allen Antisemitismus geschützt, wenn ich eventuell nach Norderney gehen kann. Die Herren treffen mit ihrer ganzen Agitation doch bloß den armen Juden, die reichen werden cajoulirt. *(Heiterkeit.)*

Wenn ein reicher Jude, meine Herren, zufällig Director einer Versicherungsanstalt ist, dann bekommt er sogar den Besuch eines Vertreters des Herrn Vergani. *(Lebhafte Heiterkeit)* In Geldsachen, meine Herren, heißt es arisch: Non olet. *(Beifall.)* Und da sollen wir Juden innerhalb dieser Gesellschaft die einzigen Idealisten sein! *(Lebhafte Heiterkeit. Bravo! Bravo!)*

Und nun gestatten Sie mir, meine Herren, noch einige Worte über den von dem Herrn Abgeordneten Türk so hoch gestellten nationalen Antisemitismus. Er bezeichnet uns als Fremde, als Gäste, als Eingewanderte. Ich ergreife die Gelegenheit feierlich gegen diese Schmähung zu protestiren.

Wir Juden sind in Österreich bereits seit der Römerzeit, es finden sich Spuren altjüdischer Leichensteine aus der Römerzeit, wir sind hier keine Fremdlinge, und an Vaterlandsliebe und an Kaisertreue werden wir doch wahrlich von den Herren auf jener Seite nimmermehr übertroffen. *(Bravo! rechts.)*

Wir Juden haben uns das Heimatsrecht in Österreich durch das Blut unserer Väter erkämpft, durch tausendfach vergossenes Märtyrerblut. Ja wohl! Es gibt kein Land und kein Stückchen Boden in Österreich, wo nicht jüdisches Märtyrerblut geflossen wäre, und Sie, meine Herren, als Christen, die ihre eigenen Märtyrer so heilig und hoch halten, Sie werden nimmermehr geringschätzig denken von Märtyrerblut.

Wir sind sonach keine Fremden. Der Herr Abgeordnete Türk sprach davon, dass auf uns ein Fluch der Heimatlosigkeit lasten soll; ich weiß nicht, was er sich dabei denkt. Soll das etwa eine Anspielung sein auf die Lehren der katholischen Kirche? Wir sollen heimatlos sein wegen Theilnahme einiger Juden an der Kreuzigung Jesu. Der Act war gewiss ein fluchwürdiges Verbrechen und die Verbrecher haben den Fluch verdient. Allein wenn die Nachkommen eines Verbrechers den Fluch erben, so erinnere ich daran, dass noch einer dabei betheiligt war: Pontius Pilatus, der doch Jesum in seiner Gewalt hatte, und eventuell freigeben konnte. Und wissen Sie, dass er ein Germane war, aus Forchheim in der Rheinpfalz? *(Lebhafte Heiterkeit.)* Somit theilen Sie diesen Fluch. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Haben die Griechen nicht Sokrates den Giftbecher gegeben und haben die Deutschen nicht ihren Befreier Herrmann meuchlings hingemordet ohne irgend welche Gerichtsverhandlung? Es liegt etwas Providentielles darin, dass die alten Deutschen ihren Befreier nicht aus religiösem Fanatismus, hingerissen von einer falschen Lehre, ermordet haben, sondern aus Neid, dass es die eigenen Angehörigen und Blutsverwandten waren, die ihn gemordet haben.

Meine Herren! Ich halte den sogenannten nationalen Antisemitismus nicht für ein Erzeugnis des nationalen Gedankens, sondern für das Ergebnis krankhafter zitternder Nervosität, er ist ein nationaler Wahnwitz, denn der Antisemitismus ist das directe Gegentheil des Nationalismus. Die nationale Idee strebt überall nach Ausweitung der Sprache und Sitte.

Die Franzosen, welche national vorangegangen sind, habe ihre nationale Idee unter der Fahne von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit durch die Welt getragen. Die Deutschen und Böhmen ringen miteinander um Ausweitung des Sprachgebietes; die Antisemiten sagen: Das Vaterland muss kleiner sein, der Jude gehört nicht dazu. *(Lebhafte anhaltende Heiterkeit und Sehr richtig!)* Der Antisemitismus ist ausschließend und abstoßend. Er ist schon darum antinational. Meine Herren! Wenn sich je ein Volk freiwillig in den Dienst eines anderen Volksstammes seit Jahrhunderten gestellt hat, so haben es wir Juden den Deutschen gegenüber gethan. Wir haben für das Deutschthum gekämpft in allen Ländern Europas. *(Abgeordneter Hevera: Leider! — Lebhafte Heiterkeit.)* Der Herr Abgeordnete hat recht, ja leider. In Frankreich reden die Juden deutsch, in Italien reden sie deutsch, in Schweden und Norwegen sucht man jüdische Prediger, sie müssen deutsch reden, für Brasilien sucht man einen Rabbiner, er muss deutsch reden, in Nordamerika, selbst in Polen, wo wir gastfreundlichst aufgenommen wurden, wo die Könige und Fürsten Gnaden und Wohlthaten uns gewidmet haben, hörten sie nicht auf, an der deutschen Sprache festzuhalten. Wir waren die Märtyrer der deutschen Sprache, wir haben den Hass und das Misstrauen, den gerechten Hass und das gerechte Misstrauen der Nationalitäten auf uns geladen, weil wir, trotzdem wir im Laude Jahrhunderte weilen, noch immer die fremde Sprache nicht preisgegeben haben. Wir Juden waren die Märtyrer für das Deutschthum. Die deutsche Sprache war unsere Muttersprache. Wie wurde diese unsere treue nationale

Gefolgschaft schließlich gelohnt? Wir erwachten eines Tages und eine neue Partei war entstanden mit einer neuen Heilslehre. Wie lautet diese Lehre! Hepp! Hepp! Das ist die höchste Errungenschaft des 19. Jahrhunderts. *(Heiterkeit.)* Hepp! Hepp! ist der reinste Ausfluss des nationalen Gedankens, Hepp! Hepp! ist der größte Triumph und Ruhm des Deutschthums, Hepp! Hepp! ist ein Urlaut aus den Tiefen des Volksthums, Hepp! Hepp! ist ureigen deutsch, weder ins Cechische noch ins Polnische kann es übersetzt werden. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Der Herr Abgeordnete hat gesagt, wir Juden sind heimatslose Nomaden. Meine Herren! Das deutsche Volk zählt zu jenen in Europa, welche überall mehr Gastfreundschaft genießen als gewähren.

In Frankreich gibt es dreimal soviel Deutsche als Juden, in Italien zweimal soviel Deutsche als Juden, in England dreimal soviel Deutsche als Juden. Und in Nordamerika und in Russland!

Meine Herren! Russland, das der Abgeordnete so hoch gepriesen hat, ist voller deutscher Colonien, die heute durch den angefachten Fremdenhass gefährdet sind.

Der nationale Gedanke hat den Reichsgedanken zum Gegensatze. Während der Reichsgedanke den Staat in seiner Machtstellung und Weltstellung schützt, will der nationale Gedanke unabhängig davon lediglich die nationalen Genossen überall erhalten und die Deutschen, die auf das Gastrecht so sehr angewiesen, die Deutschen, deren nationale Interessen mit dem Gastrechte verknüpft sind, beginnen das Gastrecht zu kündigen! Meine Herren! Wie viele deutsche Dynastien haben den europäischen Völkern Fürsten gegeben?

Es war ein herrliches Schauspiel, den Abgeordneten Türk in Begeisterung ausbrechen zu sehen für Russland, wo der Deutsche bis aufs Blut verfolgt wird. Er freut sich darüber, denn die Juden kriegen auch was ab. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Aber sie kriegen nicht allein, es kriegen auch die Katholiken, auch die Protestanten, die Deutschen, die Polen und dabei auch die Juden.

Und der Herr Abgeordnete Türk, der dort vier Millionen nationale Genossen in den höchsten Stellungen bedrängt sieht, der dort zahlreiche deutsche Colonien zu vertheidigen hat, preist die Weisheit des Czaren, weil er alles Nichtrussische bedrückt und unterdrückt.

Wer sind denn die Nomaden Europas? So viel unter anderen Völkern zerstreut als die Deutschen, sind die Juden nicht.

Erst jüngsthin wurden in der „Kölnischen Zeitung" zwei Artikel publicirt über die Verfolgung, den Hass und die Missgunst, welchen die deutschen Colonisten seitens russischer Bauern und Behörden ausgesetzt sind, und der Herr Abgeordnete Türk hat nichts anderes zu thun, als auf die Weisheit des Czaren ein Loblied anzustimmen!

Deswegen sage ich, meine Herren, der nationale Antisemitismus ist ein Wahnwitz, denn er kehrt sich gegen das nationale Interesse. Es gibt für das nationale Interesse der Deutschen absolut nichts so Heiliges, als das Gastrecht und die Deutschen sollten Europa das Beispiel geben, andere Volksstämme, weil sie fremd sind, zu bedrängen und zu bedrücken?

Welches Geschick harrt da der Deutschen in Frankreich, England, Italien? Denken Sie sich einmal beim Ausbruch eines Krieges mit Russland, wenn die wilde Wuth, der entfesselte Hass des Volkes ohne Hemmung losbricht über die russischen Deutschen! Das Russenthum strebt nach Ausrottung der Polen, der Deutschen und der Juden. Es strebt nach Ausrottung der Katholiken, Protestanten und Juden. Der Herr Abgeordnete aber preist es; es wird wohl antisemitisch sein, es gehört zu seinem nationalen Programm, und das Geschick der Deutschen ist ihm eigentlich gleichgiltig.

Anders haben die Juden darüber gedacht. Der jüdische Staat hatte ein anderes Programm. Da hieß es: „einerlei Recht und einerlei Gesetz für Einheimische und Fremde." Palästina, das kleine, nur 33 Meilen lange und etwa 20 Meilen breite Ländchen mit einer dichten Bevölkerung, ausschließlich auf den Ackerbau und die Erträgnisse des Bodens angewiesen, beherbergte 153.600 Fremde — das ist nachzulesen in der 2. Chronik, Capitel 2, Vers 6 — ohne dass die Scheelsucht und der spießbürgerliche Neid bei den Einheimischen sich geregt hätte. Das war die semitische Idee. Die antisemitische Idee heißt: Ausrottung des Fremden. Die Arier hatten dasselbe Wort für Fremde und für Feind.

Ich schließe, meine Herren *(Bravo! Bravo!)*, und zwar mit den Worten Seiner Excellenz des Herrn Präsidenten Dr. Smolka in jener bereits erwähnten Rede *(liest)*:

„Politiker, Historiker, Nationalökonomen, Dichter, Philosophen, alle streben darnach, damit der Same der Wahrheit, Aufklärung und Gerechtigkeit in allen Enden der Welt ausgestreuet werde; aber sie hetzen nicht mehr die einen gegen die andern, sondern sie verkündigen Toleranz und allgemeine Gleichberechtigung, sie untersuchen die Quelle des Übels in der Vergangenheit, um dasselbe in der Gegenwart zu beseitigen und der Zukunft die Bahnen zu weisen, auf denen fortschreitend die Ziele der Civilisation, die höchsten Ziele der Menschheit erreicht werden! Daher ist auch der wahre Maßstab der Civilisation der Völker das Verhalten einer Nation Andersgläubigen gegenüber." *(Beifall rechts.)*

Präsident: Ich werde nun den Schluss der Sitzung beantragen. *(Zustimmung.)*

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Nadherny wird mir soeben unwohl gemeldet.

Es sind Interpellationen überreicht worden; ich bitte um Verlesung derselben.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Fiegl und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern und Seine Excellenz den Herrn Unterrichtsminister.

Übereinstimmenden Zeitungsnachrichten zufolge hat neulich der Herr Bezirkshauptmann von Währing vor der in der Bezirkslehrerconferenz versammelten Lehrerschaft erklärt: er dulde absolut nicht, dass ein Lehrer antisemitischen Tendenzen huldige und er werde selbe zu beseitigen wissen, wo immer er dieselben antreffe, ob inner- oder außerhalb der Schule. Zugleich wurde den Lehrern eine strenge Beobachtung auch außerhalb der Schule angedroht.

Obgleich ein weiterer Passus dieser amtlichen Ansprache, dass der Bezirkshauptmann es noch entschiedener für seine Pflicht erkenne, „darüber zu wachen, dass den Kindern des christlichen Volkes von der Lehrerschaft keine Geringschätzung der christlichen Religion und keine Gleichgiltigkeit gegen deren Gebote eingeflößt werde", von denselben liberalen und officiösen Zeitungen todtgeschwiegen wurde, was eine geringe Wahrheitsliebe dieser Blätter beweist, so ist doch obige Äußerung von berufener Seite bisher unwidersprochen geblieben und muss als thatsächlich gefallen angesehen werden.

Wenn auch jede Politik, nicht bloß antisemitischer, sondern auch liberaler und anderer Parteirichtung, von der Schule selbst ferngehalten werden soll und von den Lehrern auch außerhalb der Schule ein dem Stande angemessenes Verhalten erwartet werden darf, so soll und muss anderseits die durch den Artikel XIII des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger jedem Staatsbürger gewährleistete Freiheit der Meinungsäußerung auch den Lehrern ungeschmälert erhalten bleiben.

Die Gefertigten stellen daher die Frage:

„„1. Ist den Herren Ministern die angeführte Thatsache bekannt, eventuell sind dieselben geneigt, diese amtlich erheben zu lassen?

2. Sind Ihre Excellenzen geneigt, einerseits den politischen Beamten in Ausübung ihres Amtes jede parteiliche politische Einflussnahme zu untersagen und anderseits den Lehrern das im Staatsgrundgesetze gewährleistete Recht der freien Meinungsäußerung im Rahmen des Gesetzes unverkümmert zu erhalten?""

Wien, 11. Februar 1890.

Fiegl.

Dr. Steinwender. Dr. Knotz.
Dr. Pscheiden. Dr. Ebenhoch.
Dr. v. Derschatta. Wenger.
Dr. Fuß. Pernerstorfer.
Hagenhofer. Posch.
Dr. Pattai. Dr. Lueger.
Eichhorn. Dr. Kokoschinegg."

„Interpellation des Abgeordneten Rozkošný und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend die Durchführung des Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter.

Die Arbeiterunfallversicherungsanstalt in Brünn hat es für nothwendig erachtet, in einer „Zur Beachtung" betitelten Zuschrift sämmtlichen versicherungspflichtigen Unternehmern unter anderem nachstehende Belehrung zu ertheilen:

„Um allfälligen Irrthümern vorzubeugen, wird hiebei Nachstehendes bemerkt: Bei Prüfung der Betriebsanmeldungen wurde wahrgenommen, dass viele Betriebsunternehmer einzelne gesetzliche Bestimmungen unrichtig auffassten und demzufolge unrichtige Anmeldungen einbrachten. Vielfach wurden bloß die als unmittelbar gefährdet erachteten Personen als versicherungspflichtig angesehen, beispielsweise bei Dampfbetrieben bloß der Heizer und der Maschinist, bei Sägewerken bloß die bei den Sägen beschäftigten Arbeiter, bei Dreschmaschinen bloß der Einleger und der Treiber. Im Wesen der Collectivversicherung liegt es aber und ist auch durch das Gesetz ausdrücklich normirt, dass alle in einem versicherungspflichtigen Betriebe beschäftigten Arbeiter, auch die Transport- und Magazinsarbeiter, der Versicherung unterliegen. Der Unternehmer selbst ist nicht versichert, hingegen sind seine Hausgenossen, Kinder oder sonstige Verwandte, wenn sie in dem versicherungspflichtigen Betriebe beschäftigt sind, sowie seine Arbeiter versichert."

Die erwähnte Versicherungsanstalt legt in den §. 1 des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1, ausdrücklich Normen, welche darin nicht enthalten sind, und welche weder dem Geiste desselben noch den thatsächlichen Bedürfnissen bei den einzelnen Betrieben entsprechen. Durch eine derartige Interpretation würden nämlich in den Kreis der Versicherungspflichtigen solche Personen fallen, welche nach der Beschaffenheit des Betriebes und nach der Art der Verwendung bei demselben keine Gefahr ihrer persönlichen Sicherheit laufen.

Eine so extensive Auslegung des §. 1 des angezogenen Gesetzes hat namentlich bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung, wo zeitweise Maschinen mit Dampf, Thierkraft oder Wasserbetrieb zur Anwendung gelangen, gegründete Besorgnis wachgerufen, da bei derartigen Betrieben nur einer höchst beschränkten Anzahl von Arbeitern die gefährlichen Functionen zufallen, derentwegen nach dem Gesetze die Versicherungspflicht eintreten soll.

Nachdem nun, wie dieser specielle Fall beweist, die Ansichten in Bezug auf die Versicherungspflicht sowohl auf Seite der Versicherungsanstalten, als auch auf Seite der versicherungspflichtigen Unternehmer bis nun nicht derart geklärt sind, um für eine gleichmäßige Praxis die Grundlage zu bilden, und nachdem ferner die Unterlassung zur Anmeldung der versicherungspflichtigen Arbeiter nach §. 51 des Gesetzes strenge Strafen nach sich zieht, denen durch eine rechtzeitige Interpretation des Gesetzes vorgebeugt werden kann, stellen die Gefertigten die Anfrage:

Entspricht die oben angeführte Auffassung der Arbeiterunfallversicherungsanstalt in Brünn, was namentlich die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe betrifft, den Intentionen der hohen Regierung und gedenkt dieselbe eventuell die betreffenden Anstalten dazu zu verhalten, gegen die versicherungspflichtigen Unternehmer in Gemäßheit des Gesetzes vorzugehen?

Wien, am 11. Februar 1890.

	Rozkošný.
Deym.	Mikyška.
Hlávka.	Dr. Fanderlik.
Dr. Woldřich.	Max Hájek.
Salášek.	Jahn.
Belcredi.	Dr. Spelina.
Serenyi.	Dr. Czernin.
Dr. Mathon.	Hevera
Mašek.	Dr. Rieger.
Fabian.	Penk.
Dr. Záček.	Šulc.
Dr. Dostal.	Skopalik.
Stejskal.	Adámek.
Salm.	Pleva.
Wratislav.	Pollak."

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden den betreffenden Herren Ministern zugemittelt werden.

Ich habe nachstehende Ausschusssitzungen anzusagen:

Der Strafgesetzausschuss hält Mittwoch, den 12. d. M., vormittags 11 Uhr in Abtheilung V eine Sitzung. Tagesordnung:

1. Petitionen zum Lebensmittelgesetze.

2. Regierungsvorlage, betreffend die Güterzertrümmerung *(677 der Beilagen)*.

Der Ausschuss für Armeelieferungen hält am Mittwoch, den 12. Februar, um 11 Uhr vormittags in Abtheilung IV eine Sitzung. Tagesordnung: Bericht des Subcomités für den gewerblichen Theil.

Der Anarchistengesetzausschuss hält morgen Mittwoch, den 12. d. M., vormittags 11 Uhr in der Abtheilung III eine Sitzung.

Der Budgetausschuss hält Mittwoch, 12. Februar, 11 Uhr vormittags, Sitzung in Abtheilung II. Tagesordnung:

1. Rechnungsabschluss pro 1884 und 1885. X. Finanzministerium. Erfordernis: Capitel 10, Titel 1—9. Bedeckung: Capitel 10, Titel 1—9. A. Eigentlicher Staatsaufwand. Finanzverwaltung.

2. Theilvoranschlag pro 1890. X. Finanzministerium. Erfordernis: Capitel 10, Titel 1—9. Bedeckung: Capitel 10, Titel 1—9. A. Eigentlicher Staatsaufwand. Finanzverwaltung.

3. Rechnungsabschluss pro 1884 und 1885. XII. Ackerbauministerium. Erfordernis: Capitel 30, Titel 1. Bedeckung: Capitel 36, Titel 1. Forst- und Domänenwesen.

4. Rechnungsabschluss pro 1884 und 1885. XII. Ackerbauministerium. Erfordernis: Capitel 30, Titel 2. Bedeckung: Capitel 36, Titel 2, Montanwerke.

5. Theilvoranschlag pro 1890. XII. Ackerbauministerium. Erfordernis: Capitel 29, Titel 2. Bedeckung: Capitel 34, Titel 2, Montanwerke.

Der Legitimationsausschuss hält eine Sitzung am Donnerstag, den 13. Februar, um 7 Uhr abends in Abtheilung V. Tagesordnung: Bericht über die Wahlen der Herren Reichsrathsabgeordneten Dr. Habermann und Dr. Foregger.

Die nächste Sitzung schlage ich vor für Donnerstag, den 13. Februar d. J. um 11 Uhr vormittags und als Tagesordnung:

1. Wahl eines Ausschusses von 24 Mitgliedern über den Antrag des Abgeordneten Vergani und Genossen, betreffend die Vorlage eines Gesetzes bezüglich der unbehobenen Gewinnste von österreichisch-ungarischen Losen und verlosbaren Wertpapieren.

2. Fortsetzung der Verhandlung über den vom Herrenhause beschlossenen Gesetzentwurf wegen Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der jüdischen Religionsgenossenschaft *(678 der Beilagen)*.

3. Bericht des Budgetausschusses:

a) Über Petitionen des deutschen landwirtschaftlichen Centralverbandes in Prag, des Bezirksausschusses Eger, des Bezirksausschusses von Asch und der Gemeinde Haslau in Böhmen um Unterstützung aus Staatsmitteln;

b) über die Petitionen des deutschen landwirtschaftlichen Centralverbandes für Böhmen und der Gemeinde Kriesdorf um Bewilligung von Subventionen und unverzinslichen Darlehen *(924 der Beilagen)*.

4. Bericht des Budgetausschusses über die Gesetzentwürfe, betreffend die Aufbesserung der Congrua der römisch- und griechisch-katholischen, dann der griechisch-orientalischen exponirten Hilfspriester *(925 der Beilagen)*.

5. Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Verwendung der dem Ärar zufallenden Entschädigung anlässlich der Übernahme des Propinationsrechtes in Galizien durch das Land *(900 der Beilagen)*.

6. Bericht des Strafgesetzausschusses über den Gesetzesantrag der Abgeordneten Dr. Jaques, Dr. Roser und Genossen, betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigt erlittene Strafen *(910 der Beilagen)*.

7. Bericht des Strafgesetzausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen *(786 der Beilagen)*.

8. Bericht des Börsesteuerausschusses über die Erlassung zweier Gesetze, betreffend die Besteuerung des Effectenumsatzes, dann über die auf denselben Gegenstand bezüglichen Anträge des Abgeordneten Leon, sowie des Abgeordneten Schönerer und Genossen *(586 der Beilagen)*.

Ist irgend etwas in Bezug auf den Tag und die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so bleibt es dabei und ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 3 Uhr 20 Minuten.)

Anhang.

Petition der Gemeinden Edlitz, Kirchberg am Wechsel, Aspang am Wechsel, Molzeis, Feistritz am Wechsel, Grimenstein, Amt Aspang, Thomasberg und Zöbern in Niederösterreich um Ablehnung des Antrages des Abgeordneten Dr. Reicher und Genossen, betreffend eine Rückersatzpflicht der Landesfonde bezüglich der Naturalverpflegskosten.

Hohes Haus der Abgeordneten!

Die gefertigten Gemeinden, welchen durch die Errichtung der Naturalverpflegsstationen keine größeren Lasten erwachsen sind, als sie früher für Schubauslagen allein leisten mussten, protestiren gegen den am 14. December 1889 im hohen Hause eingebrachten Antrag, wonach die Verpflegskosten von Fremdzuständigen in einem für den Kopf durchschnittsweise festzustellenden Pauschalbetrage in vierteljährigen Zeitabschnitten in Anspruch zu nehmen und von dem hiezu verpflichteten Landesfonde zu leisten sind, da nach dem ihnen zugekommenen Rechenschaftsberichte des hohen niederösterreichischen Landesausschusses an den hohen niederösterreichischen Landtag pro 1889 die von Fremdzuständigen einzubringenden Kosten von 5000 fl. durch die dadurch sich nothwendig ergebende Errichtung eines eigenen Rechnungsdepartements die doppelten und dreifachen Kosten verursachen würden.

Weiters aber würde den Gemeinden durch Anlage von Zuständigkeitsmatriken eine derartige Arbeitsüberbürdung auferlegt, welche die sämmtlichen gegenwärtigen Arbeiten im übertragenen Wirkungskreise zusammen weitaus übersteigen würde, und von den dermaligen Gemeindeorganen nicht geleistet werden könnte, die Anstellung von mehr Gemeindebeamten aber nicht zu erschwingen ist.

Die gefertigten Gemeinden erkennen in den Naturalverpflegsstationen nur humanitäre Wohlthätigkeitsanstalten, und protestiren feierlich gegen eine Änderung, welche durch die Laune eines Abgeordneten diese bisher so allgemein bewährte Institution im höchsten Grade gefährden würde, und bitten daher:

Ein hohes Haus wolle den oben genannten Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Reicher und Genossen ablehnen.

Im Jänner 1890.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. X. Session. 364. Sitzung,

am 13. Februar 1890.

Inhalt.

Mittheilung des Präsidenten, betreffend die Einlösung des Abgeordneten Freiherrn v. Hormuzaki in die IV. Abtheilung (Seite 13372).

Urlaubsertheilung und Abwesenheitsanzeigen (Seite 13372, 13373 und 13406).

Petitionen (Seite 13372).

Beantwortung von Interpellationen durch den Ministerpräsidenten und Leiter des Ministeriums des Innern Grafen Taaffe, und zwar:

1. der Interpellationen der Abgeordneten Dr. Exner, Dr. Weitlof und Genossen vom 3. December 1889 und des Abgeordneten Wrabetz und Genossen vom 3. Februar 1890, betreffend die Wiener Kasernenfrage (Seite 13373);

2. der Interpellationen des Abgeordneten Pernerstorfer und Genossen vom 23. November und 6. December 1888, betreffend die vom Wiener Stadtmagistrate anlässlich der Arbeitseinstellung seitens der Buchdruckergehilfen getroffenen Verfügungen (Seite 13373);

3. der in der Sitzung am 16. December 1889 seitens des Abgeordneten v. Zallinger und Genossen gestellten Interpellation, betreffend demonstratives Verhalten auf katholischen Friedhöfen (Seite 13377).

Fortsetzung der Verhandlung über den vom Herrenhause beschlossenen Gesetzentwurf wegen Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der jüdischen Religionsgenossenschaft (678 der Beilagen. — Generaldebatte. — Redner: Regierungsvertreter Ministerialrath Dr. Rittner [Seite 13378], die Abgeordneten Dr. Graf Pininski [Seite 13380], Dr. Lueger, [Seite 13384], Dr. Weitlof [Seite 13393], Türk [Seite 13398], Dr. Menger [Seite 13398], Dr. Pattai [Seite 13400 und 13401], Dr. Bloch [Seite 13400], Berichterstatter Ritter v. Gniewosz [Seite 13401]).

Wahl eines Ausschusses von 24 Mitgliedern über den Antrag des Abgeordneten Vergani und Genossen, betreffend die Vorlage eines Gesetzes bezüglich der unbehobenen Gewinste von österreichisch-ungarischen Losen und verlosbaren Wertpapieren (Seite 13384 und 13405).

Mittheilung des Präsidenten, betreffend den Austritt des Abgeordneten Dr. Pichler aus dem Brantweinsteuerausschusse (Seite 13406).

Antrag des Abgeordneten Vergani und Genossen, betreffend eine Nachtragsbestimmung zum Postgesetze, wonach der Aufgeber einer Fahrpostsendung verpflichtet ist, dieselbe im Falle der Nichtannahme oder der Unbestellbarkeit gegen Erlag der darauf haftenden Postgebüren zurückzunehmen (933 der Beilagen).

Interpellationen, und zwar:

1. des Abgeordneten Vergani und Genossen an den Ministerpräsidenten, betreffend die Confiscationen des „Deutschen Volksblatt“ (Seite 13406);

2. des Abgeordneten Josef Fischer und Genossen an den Ackerbauminister, betreffend die Erhaltung des Wienerwaldes (Seite 13407).

Antrag des Abgeordneten Dr. v. Derschatta mit einem Gesetzentwurfe, betreffend die gewerbemäßige Veräußerung von Staats- und anderen Losen, dann von Staatspapieren und anderen börsenmäßigen Effecten gegen Ratenzahlung (934 der Beilagen).

Interpellationen:

1. des Abgeordneten Dr. Ritter v. Kraus und Genossen an den Leiter des Ministeriums des Innern als Ministerpräsidenten, betreffend die Nichterwähnung der österreichisch-ungarischen Monarchie in der kaiserlichen Cabinetsordre vom 4. Februar 1890 Seiner Majestät des deutschen Kaisers Wilhelm II. und die Stellung der Regierung gegenüber den im Vorjahre von der Schweiz ausgegangenen Anregungen, sowie gegenüber der in obiger Cabinetsordre angeregten Frage (Seite 13407);

2. des Abgeordneten Steinwender und Genossen an den Finanzminister, betreffend die Vorlage von Gesetzentwürfen über die Rentensteuer und die Personaleinkommensteuer (Seite 13408);

3. des Abgeordneten Kaiser und Genossen an den Handelsminister, betreffend die Aufbesserung der Bezüge und Vorrückungsverhältnisse der Post- und Telegraphenbeamten der X. und XI. Rangsclasse (Seite 13409).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 10 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: **Ochrymowicz,** Freiherr v. **Dumreicher, Hevera,** Dr. **Fuß.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister Dr. Freiherr v. **Prazák,** Minister für Landesvertheidigung Feldmarschall-Lieutenant Graf **Welsersheimb,** Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. Freiherr v. **Gautsch,** Handelsminister Marquis **Bacquehem,** Justizminister Dr. Graf **Schönborn,** Minister Ritter v. **Zaleski.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath Dr. **Rittner** des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 11. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, dass der neugewählte Herr Abgeordnete Freiherr v. Hormuzaki in die IV. Abtheilung eingelost wurde.

Der Herr Abgeordnete Dr. Krofta bittet um einen sechswöchentlichen Urlaub. Jene Herren, die diesen Urlaub bewilligen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Die Direction der böhmischen Sparkasse in Prag übersendet ein Exemplar des Geschäftsberichtes sammt Rechnungsübersicht für das Jahr 1889.

Das Handelsministerium übersendet ein Exemplar der Übersicht der gewerblichen Marken, welche in den Monaten October und November 1889 registrirt, umgeschrieben und gelöscht wurden.

Das Ackerbauministerium übersendet ein Exemplar des 3. Jahrganges der land- und forstwirtschaftlichen Unterrichtszeitung.

Ich habe heute vertheilen lassen den Bericht des Gebürenausschusses über den Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Chamiec und Genossen, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen über unmittelbare Gebüren *(929 der Beilagen).*

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer **Hevera** *(liest):*

„Petition des freiwilligen Feuerwehrvereines in Hrubá Vrbka, Gerichtsbezirk Straßnitz in Mähren, um Zuerkennung des Charakters öffentlicher Functionäre für die Obmänner und Obmannstellvertreter der freiwilligen Feuerwehren *(überreicht durch Abgeordneten Rozkošný).*"

„Petition des Boskovicer Feuerwehrgauvereines in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Žáček).*"

„Petition des Bezirksfeuerwehrverbandes Allentsteig in Niederösterreich in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Vergani).*"

„Petition des Anton Warywoda, griechisch-katholischen Pfarrers in Rostoczki, Dolinaer Bezirk in Galizien, um Ertheilung einer Zulage und Verbesserung seiner Lage *(überreicht durch Abgeordneten Ozarkiewicz).*"

„Petition der gerichtlichen Tagschreiber in Galizien um Regelung ihrer Stellung und Verbesserung ihrer materiellen Lage im Wege der Gesetzgebung *(überreicht durch Abgeordneten Orzechowski).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Casinos in Zossen (Österreichisch-Schlesien) um Berücksichtigung der Wünsche der Bevölkerung, besonders der Landwirte bei dem 1892 bevorstehenden Abschlusse von Handelsverträgen durch Anhörung aller Interessenten und Erhebung und Sammlung diesbezüglicher statistischer Daten *(überreicht durch Abgeordneten Kaiser).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Bezirksvereines Pohrlitz um Erleichterung der Maßregeln bei Handhabung der Bestimmungen des Thierseuchengesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Auspitz).*"

„Petition des Bezirksausschusses Rokitnitz in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Jahn).*"

„Petition der landwirtschaftlichen Vereine in Neutitschein und Fulnek und der Gemeinden des Kuhländchens in Mähren in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Neußer).*"

„Petition der Schuhmachergenossenschaft in Wien, betreffend das Kleingewerbe, Beachtung der Resolutionen des Genossenschaftstages vom November 1886 und insbesondere um Abstellung der Sitzgesellen *(überreicht durch Abgeordneten Vergani).*"

„Petition der Triester Handels- und Gewerbekammer, betreffend die Eisenbahnen und im allgemeinen die Verkehrsfrage der Hafenstadt Triest *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Stalitz).*"

„Petition der Gemeindevorstände des Bezirkes Haidenschaft und Umgebung (Görz, betreffend den Bau der Eisenbahn von Loitsch durch das Wippacher Thal nach Görz auf Staatskosten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Tonkli).*"

„Petition des politischen Vereines „Sloga" in Görz in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Tonkli)*."

„Petition der Staatsbeamten und Staatslehrer in Rzeszów um Gewährung einer Localtheuerungszulage aus Staatsmitteln *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Tyszkiewicz)*."

„Petition des Bürgermeisteramtes in Pisek um Herstellung eines Schiffahrtscanales zur Verbindung der Donau mit der Moldau *(überreicht durch Abgeordneten Max Hájek)*."

„Petition der Schuldiener an den k. k. Staatsmittelschulen in Wien um Gehaltsregelung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Woldřich)*."

„Petition des Handelsgremiums in Wittingau um baldige Reform der Aichordnung im Sinne des Antrages des Abgeordneten Dr. Krofta *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Špaček)*."

„Petition der Genossenschaft der Gastwirte, Brantweinschenker und Kaffeesieder in Budweis um Abänderung der Gewerbeordnung *(überreicht durch Abgeordneten Schier)*."

„Petition des Handelsgremiums in Wittingau, betreffend die Einführung gesetzlicher Maßnahmen gegen die Trunksucht *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Špaček)*."

„Petition des Handelsgremiums in Wittingau, betreffend das Verbot des Häuserhandels, ferner die Verkäufe nach Muster, die Ratengeschäfte und den Warenausverkauf *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Špaček)*."

„Petition des Handelsgremiums in Wittingau um Verhandlung der Vorlage des Gesetzes gegen Fälschung der Nahrungsmittel *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Špaček)*."

„Petition des Handelsgremiums in Wittingau wegen Einführung des Befähigungsnachweises auch für die Handelsgewerbe, Eintheilung der Berechtigungen derselben und Beschränkung der Ertheilung dieser Berechtigungen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Špaček)*."

„Petition des Handelsgremiums in Wittingau, betreffend die Einführung der Sonntagsruhe bei allen Handelsgewerben nach dem Antrage des Abgeordneten Max Hájek *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Špaček)*."

„Petition des Handelsgremiums in Wittingau, betreffend die Reform der gesetzlichen Bestimmungen über betrügerische und leichtsinnige Crida *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Špaček)*."

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Der Herr Abgeordnete Tausche läßt seine Abwesenheit von der heutigen Sitzung entschuldigen.

Es hat sich Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident zur Beantwortung von Interpellationen zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe**: In der Sitzung dieses hohen Hauses vom 3. December vorigen Jahres haben die Herren Abgeordneten Dr. Exner, Dr. Weitlof und Genossen an mich eine Interpellation in Betreff der Wiener Kasernenfrage gerichtet und den Wunsch ausgesprochen, über den gegenwärtigen Stand der bezüglichen Verhandlungen nähere Aufschlüsse zu erhalten.

In derselben Angelegenheit haben die Herren Abgeordneten Wrabetz und Genossen in der Sitzung am 3. Februar laufenden Jahres eine Interpellation an mich mit der weiteren Anfrage gerichtet, ob ich dahin wirken will, daß die Verlegung der Wiener Kasernen durch die Staatsverwaltung selbst durchgeführt werde?

In Beantwortung dieser beiden Interpellationen beehre ich mich die Mittheilung zu machen, daß im Jahre 1887 im Einvernehmen zwischen dem k. und k. Reichskriegsministerium und der k. k. Regierung durch gerichtlich beeidete Sachverständige jene Objecte geschätzt worden sind, welche zur Auflassung in Aussicht genommen wurden, um für den finanziellen Umfang der Transaction eine Basis zu gewinnen.

Im k. und k. Reichskriegsministerium sind sodann die Entwürfe für jene Ersatzbauten verfaßt worden, welche hergestellt werden müssen, wenn die der Transaction unterzogenen Militärobjecte in Wien aufgelassen werden.

Erst wenn die Prüfung dieser Entwürfe beendet sein wird, wird das k. und k. Reichskriegsministerium in der Lage sein, mit dem detaillirten Transactionsprogramm an die k. k. Regierung heranzutreten, welche sodann auch über die Art der Ausführung des Transactionsprogrammes wird schlüssig werden können.

Indem ich hiemit die Anfrage über das gegenwärtige Stadium dieser Angelegenheit beantworte, beehre ich mich die Versicherung beizufügen, daß ich nicht unterlassen werde, auf die Erledigung dieser Sache, soweit sie von der k. k. Regierung abhängt, nach Thunlichkeit hinzuwirken.

Die Herren Abgeordneten Pernerstorfer und Genossen haben in den Sitzungen des hohen Abgeordnetenhauses vom 23. November und vom 6. December 1888 bezüglich der vom Wiener Stadtmagistrate anläßlich der Arbeitseinstellung seitens der Buchdruckergehilfen getroffenen Verfügungen, zwei untereinander im engen Zusammenhange stehende Interpellationen an mich und an den Herrn Handelsminister gerichtet.

Mit der ersten dieser Interpellationen beschuldigen die besagten Herren Abgeordneten den Wiener Stadtmagistrat eines ungesetzlichen Vorgehens und einer Überschreitung seiner Competenz, weil derselbe mit dem Erlasse vom 10. October 1888, Zahl 30.500, die von Seite der Generalversammlung des Gremiums der Buchdrucker und Schriftgießer in Wien eingesetzte sogenannte Tarifcommission als gesetz- und statutenwidrig aufhob, dann mit dem Erlasse vom 13. November 1888, Nr. 374.743 dem Gehilfenausschusse den Erlag der zur Unterstützung „gemaßregelter" Arbeiter gesammelten Gelder bei der Gremialkassa, respective deren Auftheilung unter die Spender auftrug und gleichzeitig jede weitere Sammlung unter Androhung der Beschlagnahme der eventuell gesammelten Beträge verbot.

Die Herren Interpellanten haben sohin in der Interpellation vom 23. November 1888 die nachfolgenden Anfragen an mich und den Herrn Handelsminister gerichtet:

„1. Wie vermögen dieselben diese ungesetzliche Einmischung in den Lohnkampf seitens der Gewerbebehörde zu rechtfertigen?

2. Halten es dieselben nicht auch für erforderlich, die Polizeidirection Wien wie den genannten Magistrat zu beauftragen, bei einem etwa ausbrechenden Strike sich insolange jeder Intervention zu enthalten, als nicht Verletzungen des §. 3 des Gesetzes vom 7. April 1870 vorkommen?

3. Sind dieselben insbesonders geneigt die ungesetzliche Verfügung des Wiener Magistrates und die ebenso ungesetzliche Entscheidung der Statthalterei in der besprochenen Angelegenheit sofort aufzuheben?"

Auf Grund des mir zur Verfügung stehenden Actenmateriales, habe ich die Ehre in Beantwortung der eben erwähnten Interpellation vom 23. November 1888 im Einvernehmen mit dem Herrn Handelsminister Folgendes zu bemerken:

Die Gehilfenversammlung des Gremiums der Buchdrucker und Schriftgießer in Wien hat am 29. November 1886 zur Überwachung der Einhaltung des zwischen den Buchdruckereibesitzern und deren Hilfsarbeitern vereinbarten Lohntarifs eine aus sieben Mitgliedern bestehende Commission gewählt, und am 20. März 1887 unter Hinweisung auf die Erfolglosigkeit der mit dem Gremium der Buchdrucker und Schriftgießer geführten Unterhandlungen, den Beschluss gefasst, dass die erwähnte Commission, welche sich zu diesem Zwecke um sechs zu cooptirende Mitglieder zu verstärken habe, mit der Durchführung aller weiteren Schritte wegen Einführung eines neuen alle Zweige des Buchdrucker- und Schriftgießergewerbes umfassenden Lohntarifs zu betrauen sei.

Wenngleich die Einsetzung dieser Commission eine Überschreitung des gesetzlichen und statutarischen Wirkungskreises der Gehilfenversammlung involvirte, so kam doch der Wiener Magistrat zunächst nicht in die Lage, die bezüglichen Beschlüsse dieser Versammlung als ungesetzlich zu beheben, weil dieselben nicht zu seiner Kenntnis gelangt waren und der im Grunde des §. 127, Absatz 1 der Gewerbeordnung als Genossenschaftscommissär bestellte Magistratsrath diese Beschlüsse, welche nach seiner Auffassung nur die Vereinfachung einer an sich unbedenklichen gütlichen Lohntarifverhandlung bezweckten, weder beanständen, noch über dieselben an den gedachten Magistrat damals besonders berichten zu sollen glaubte.

Erst als der Wiener Magistrat infolge der lebhaften, auf eine allgemeine Arbeitseinstellung im Buchdruckergewerbe gerichteten Agitation der Tarifcommission, welche insbesondere in dem anfangs September 1888 an die Hilfsarbeiter der Buchdruckereien Wiens gerichteten, in der ursprünglichen Fassung von der k. k. Staatsanwaltschaft nach §. 302 des Strafgesetzes mit Beschlag belegten Aufrufe, sowie in mehrfachen Artikeln der Zeitschrift „Vorwärts", des Organs sämmtlicher Buchdruckergehilfen-Vereine Österreichs zutage trat, von dem Bestande und der Thätigkeit dieser sogenannten Tarifcommission nähere Kenntnis erlangte, fand sich derselbe bestimmt, mit der Entscheidung vom 27. September, beziehungsweise 10. October 1888, Z. 30.500, die oberwähnten Beschlüsse der Gehilfenversammlung des Gremiums der Buchdrucker und Schriftgießer in Wien als gesetz- und statutenwidrig zu beheben und die Auflösung der fraglichen, ohne legale Berechtigung fungirenden Commission zu verfügen.

Nachdem in der That die Gehilfenversammlung durch die Wahl der erwähnten Commission ihre Befugnis in Bezug auf Wahlen im Hinblicke auf die Bestimmungen des §. 120, Absatz 5 der Gewerbeordnung und auf die behördlich genehmigten Statuten der Gehilfenversammlung überschritten hat, nachdem ferner der Bestand und die Thätigkeit der erwähnten Commission den Bestimmungen des §. 114, Punkt a der Gewerbeordnung widerspricht, erscheint die erwähnte Magistratsentscheidung als im Gesetze vollkommen begründet und konnte daher auch ebensowenig dem dagegen erhobenen Recurse von der Statthalterei, als dem weiters eingebrachten Ministerialrecurse von Seite des Handelsministeriums Folge gegeben werden.

Zum Zwecke der erforderlichen Durchführung der beabsichtigten allgemeinen Arbeitseinstellung, hatte die mehrerwähnte Tarifcommission auch die Beschaffung eines möglichst großen Strikefondes in Aussicht genommen und zu diesem Behufe eine Sammlung freiwilliger Beiträge veranstaltet, deren Ergebnis sich ungefähr mit 30.000 fl. bezifferte.

Nachdem nun ebenso wie die aufgelöste Tarifcommission auch die von ihr eingeleiteten Sammlungen, gleichwie jede andere Action derselben der gesetzlichen Grundlage entbehrten, hat der Wiener Magistrat mit der Entscheidung vom 13. November

1888, Z. 374.743, den Obmannstellvertreter der Gehilfenversammlung nicht nur neuerlich beauftragt, jede weitere Function der Tarifcommission zu verhindern, sondern auch die ungesetzlicherweise gesammelten Geldbeträge bei der Gremialkasse des Gremiums der Buchdrucker und Schriftgießer zu erlegen, und die Beitragenden aufzufordern, die von ihnen erlegten Beiträge dortselbst nach entsprechender Legitimirung zu übernehmen.

Diese Verfügung erschien dem Magistrate insofern als die zweckmäßigste, als die Spender beim Gremium wohlbekannt sind und ihre Beiträge ohne Förmlichkeiten zurücknehmen konnten, während diese Behebung bei allfälliger Deponirung des gesammelten Fondes bei Gericht oder bei der städtischen Kasse für die einzelnen Gehilfen mit größeren Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre.

Der Magistrat fügte seiner Entscheidung noch bei, dass weitere Sammlungen auf Grund der Beschlüsse der aufgelösten Commission untersagt seien und allfällige fernerhin gesammelte Beträge ohneweiters mit Beschlag belegt werden würden.

Diese Entscheidung, für welche die erstere Magistratsentscheidung die Grundlage bildete, ist im Recurswege sowohl von der niederösterreichischen Statthalterei als vom Handelsministerium bestätigt worden. Die betreffende Entscheidung des Handelsministeriums wurde aber von der Gehilfenversammlung durch eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshofe angefochten, welch letzterer hierüber noch nicht zu Recht erkannt hat.

Ich kann daher bezüglich jenes Theiles der Interpellation vom 23. November 1888, welcher die beim Verwaltungsgerichtshofe in Beschwerde gezogenen behördlichen Verfügungen zum Gegenstande hat, nur darauf verweisen, dass das Erkenntnis dieses Gerichtshofes derzeit noch ausständig ist.

Im übrigen aber ergibt sich aus dem Gesagten, dass die getroffenen Entscheidungen über den Bestand und die Thätigkeit der sogenannten Tarifcommission auf dem Gesetze beruhen und dass daher die von den Herren Interpellanten wiederholt, insbesondere in der Anfrage 1 der Interpellation vom 23. November 1888 aufgestellte Behauptung einer ungesetzlichen Einmischung der Gewerbebehörde in den Lohnkampf der Begründung entbehrt.

Ebenso wie diese Behauptung muss ich im Einvernehmen mit dem Handelsminister die in der Interpellation vom 23. November 1888 außerdem gegen den Wiener Magistrat erhobenen Anschuldigungen, wie, dass das mit fieberhafter Eile betriebene Vorgehen des Wiener Magistrates blinden Hass gegen eine stets ruhige und maßvolle Arbeiterclasse und entschiedene Parteinahme für einseitige Unternehmerinteressen athme, angesichts des oben dargestellten Sachverhaltes als unbegründet zurückweisen.

Der in der zweiten Anfrage der erwähnten Interpellation als erforderlich bezeichnete Auftrag an die Polizeidirection und den Stadtmagistrat in Wien erscheint endlich nach dem Vorgesagten als gegenstandslos.

Den Gegenstand der zweiten von denselben Herren Abgeordneten am 6. December 1888 gestellten Interpellation bildeten die von Seite des Wiener Stadtmagistrates erfolgten Abstrafungen einer Anzahl von ohne Kündigung aus der Arbeit getretenen Buchdruckergehilfen.

Es wurde diesfalls bemerkt, dass die beim Wiener Magistrate durchgeführte Strafamtshandlung ohne gehöriges gesetzliches Verfahren, ohne Verhör und nähere Begründung des Erkenntnisses erfolgt sein soll; insbesondere wurde dem amtirenden Magistratssecretär v. Dittenberger ein incorrecter Vorgang in der Richtung vorgeworfen, dass er erklärt haben soll, ein Recurs könne nichts helfen, im Gegentheile die Statthalterei würde die Strafen nur erhöhen oder er selbst würde nach dem Patente — richtiger nach der kaiserlichen Verordnung — vom Jahre 1854 vorgehen, wogegen es dann kein Rechtsmittel gebe. Auch hätten sich durch das barsche Auftreten des genannten Beamten viele Gehilfen einschüchtern und zur Annahme der Strafe bewegen lassen.

Die Herren Interpellanten haben zum Schluss an mich und an den Herrn Handelsminister nachfolgende Anfragen gestellt:

„1. Halten dieselben es nicht für geboten, sich über die angeregten Vorgänge einen ausführlichen und unparteiischen Bericht erstatten zu lassen?

2. Erachten dieselben es nicht für dringend geboten, falls die erhobenen Thatsachen die vorgebrachten Beschwerden rechtfertigen, Verfügungen zu treffen, wodurch die schuldigen Magistratsbeamten zur Rechenschaft gezogen und für die Zukunft eine Wiederholung derartiger Übergriffe verhindert werden würde?"

Nach Einsichtnahme der instanzmäßig durchgeführten Verhandlungen habe ich die Ehre einvernehmlich mit dem Herrn Handelsminister über diesen Gegenstand Nachstehendes zur Kenntnis des hohen Hauses zu bringen:

Wie bekannt, haben die Gehilfen des Gremiums der Buchdrucker und Schriftgießer Wiens den von ihnen ausgearbeiteten Lohntarif am 27. November 1888 ihren Arbeitsgebern vorgelegt und denselben zur Annahme dieses Tarifes einen Termin von nur drei Tagen, das ist bis 30. November gestellt. Da in dieser kurzen Zeit die um circa 25 Procent erhöhten Löhne nicht von allen Buchdruckereibesitzern bewilligt wurden, so sind die Buchdruckergehilfen und dann die übrigen Hilfsarbeiter männlichen und weiblichen Geschlechtes am 1. December 1888 in allen jenen Buchdruckereien, die den neuen Tarif nicht acceptirt hatten,

zur Arbeitskündigung und in den meisten Fällen auch sofort zur Arbeitseinstellung geschritten.

Dadurch haben sie den Buchdruckereibesitzern den Anlass gegeben, beim Stadtmagistrate als Gewerbebehörde mündlich und schriftlich Beschwerde zu führen und um die Anwendung des §. 85 der Gewerbeordnung zu bitten.

In der Zeit vom 4. bis 21. December 1888 wurden von mehreren Buchdruckerofficinen 182 Arbeiter, und zwar sowohl Gehilfen als andere Hilfsarbeiter wegen vorzeitigen Austrittes aus der Arbeit beim Stadtmagistrate Wien zur Bestrafung angezeigt und wurde in einzelnen Fällen auch die Rückstellung der die Arbeit verweigernden Hilfsarbeiter durch die Behörde verlangt.

Laut der übereinstimmenden Angaben der Buchdruckereibesitzer erschienen zwar die strikenden Arbeiter, nachdem sie am 1. December die Arbeit gekündigt hatten, am 3. und 4. desselben Monates in den Arbeitsräumen, hielten sich jedoch dortselbst ohne zu arbeiten, kurze Zeit auf und schienen offenbar der Ansicht zu sein, dass durch derlei Scheinmanipulationen, das heißt durch das bloße Markiren des Erscheinens in den Arbeitslocalitäten der Thatbestand der Übertretung des §. 85 der Gewerbeordnung nicht begründet werde und dass daher auch eine Bestrafung dieses Vorgehens nicht erfolgen könne.

Der eben geschilderte Vorgang wurde in allen Officinen und fast in allen Fällen beobachtet und rechtfertigt vollauf die Annahme, dass die Gehilfen planmäßig und nach den von Führern der Arbeiterbewegung erhaltenen Weisungen vorgingen.

Die in den Nummern des Gehilfenorganes „Vorwärts" vom 3. und 10. August 1888, dann vom 26. October 1888 gebrachten Artikel, sowie das von der k. k. Staatsanwaltschaft in Wien am 6. September 1888 nach §. 302 des Strafgesetzes mit Beschlag belegte, im Verlage des Heinrich Faber erschienene Flugblatt „An die Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen der Buchdruckereien Wiens" lassen, ganz abgesehen von dem, was in den Gehilfenversammlungen gesprochen wurde, keinen Zweifel obwalten, dass es sich nicht um bloßes „Blaumachen", welches übrigens mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 76 der Gewerbeordnung als unzulässig und strafbar bezeichnet werden muss, sondern thatsächlich um einen vorzeitigen Austritt aus der Arbeit zum Zwecke der Erzwingung einer Lohnerhöhung handelte.

Der Stadtmagistrat konnte und durfte sonach sich über die Beschwerden und Anzeigen der Buchdruckereibesitzer umsoweniger hinaussetzen, als nach §. 85 der Gewerbeordnung das vorzeitige Verlassen der Arbeit eine Übertretung begründet, welche von amtswegen zu verfolgen ist.

Die Strafamtshandlungen wurden demnach gegen die angezeigten Setzer und sonstigen Hilfsarbeiter von den als Einzelrichter belegirten, hiezu qualificirten Magistrats-Concepts-beamten, Secretär Dr. Friedrich v. Dittenberger und Concipist Dr. Franz Josef Schwarz vorgenommen. Wie ich mich durch Einsichtnahme in die vom Wiener Magistrate durchgeführten 87 Strafverhandlungen überzeugt habe, wurden dieselben — nicht wie in der Interpellation angeführt ist — ohne gehöriges gesetzliches Verfahren, ohne Verhör und nähere Begründung des Erkenntnisses, sondern auf Grund eines gehörigen gesetzlichen Verfahrens, nach Verhörung des Beschuldigten und mit Begründung des Erkenntnisses durch Hinweis auf die betreffende Gesetzesbestimmung durchgeführt.

Mit Rücksicht auf die große Anzahl der Anzeigen (182), sowie bei dem Umstande als die Buchdruckereibesitzer bei Erstattung der Anzeigen zugleich auch die Arbeitsbücher der Gehilfen beim Magistrate hinterlegten, war es unerlässlich, die Verhandlungen mittels des gesetzlich zulässigen einfachsten Verfahrens, nämlich mit Anwendung des Strafregisters durchzuführen, damit den einvernommenen Gehilfen behufs ihres weiteren Fortkommens die Arbeitsbücher so rasch als möglich zurückgestellt werden konnten.

Nachdem der Magistrat infolge der durchgeführten 87 Strafverhandlungen in 69 Fällen Straferkenntnisse gefällt hat und von den 69 zu Arreststrafen Verurtheilten 63 von dem Rechtsmittel der Berufung Gebrauch machten, so war auch die Statthalterei als Berufungsinstanz in der Lage, sich die Überzeugung zu verschaffen, dass die dem Magistrate gegenüber erhobene Anschuldigung eines ungesetzlichen Verfahrens jeder Grundlage entbehre.

Zugleich liegt auch in der großen Zahl von Statthalterei-Recursen der Beweis, dass die von der ersten Instanz Bestraften von diesem Rechtsmittel sehr ergiebigen Gebrauch machten.

Was das von den Herren Interpellanten beklagte, angeblich gesetzwidrige und barsche Auftreten des amtirenden Magistratssecretärs Dr. v. Dittenberger betrifft, habe ich die Ehre mitzutheilen, dass auch in dieser Frage die eingehendsten Erhebungen gepflogen wurden, auf Grund welcher ich mir die Überzeugung verschaffen konnte, dass dem besagten Magistratssecretär ein gesetz- oder pflichtwidriges Vorgehen bei der Durchführung der in Rede stehenden Strafamtshandlungen nicht zur Last gelegt werden kann.

Über die im selben Gegenstande vom Gehilfenausschusse der Buchdrucker und Schriftgießer Wiens bei der niederösterreichischen Statthalterei am 31. December 1888 eingebrachte Beschwerde wurden nämlich die einzelnen dem besagten Dr. v. Dittenberger zur Last gelegten Ungehörigkeiten durch Einvernahme der betheiligten Parteien und von Zeugen, durch das zunächst berufene Präsidium des Stadtmagistrates in Wien gewissenhaft untersucht und hiebei constatirt, dass sämmtliche zur Rechenschaft gezogene Setzer und Hilfsarbeiter über das ihnen zustehende Recursrecht wohl informirt waren, dass die einzelnen Strafamts-

handlungen zwar mit Vermeidung jeder überflüssigen Erörterung, jedoch vollkommen gesetzlich und vorschriftsmäßig erfolgten, sowie endlich, dass das Auftreten und das Benehmen der amtirenden Beamten ein ruhiges und sachgemäßes war.

Die Thatsache, dass der Magistratssecretär v. Dittenberger gegen einzelne, sich frech und ungebürlich benehmende Angeklagte mit der Anwendung der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 drohen musste, kann als eine Überschreitung der dem amtirenden Beamten gesetzlich zustehenden Befugnisse umsoweniger angesehen werden, als es durch Zeugenaussagen constatirt wurde, dass das Benehmen einzelner Beschuldigter thatsächlich ein herausforderndes und excessives war.

Unrichtige Belehrungen wurden bei den in Rede stehenden Verhandlungen nicht ertheilt; die Äußerungen, die dem Magistratssecretär Dr. v. Dittenberger in den Mund gelegt wurden, wurden nicht gethan, und von einer Einschüchterung der bei jener Gelegenheit der Strafamtshandlung unterzogenen Hilfsarbeiter konnte umsoweniger die Rede sein, als jeder einzelne schon im voraus sehr wohl über das, was er bei der Verhandlung zu thun und zu sagen hatte — unterrichtet war.

Aus dem Gesagten werden die Herren Interpellanten und das hohe Haus die Überzeugung gewonnen haben, dass die gegen den Wiener Stadtmagistrat erhobenen Anschuldigungen in Hinsicht auf unterlaufene Ungesetzlichkeiten bei Durchführung des Strafverfahrens gegen die eigenmächtig aus der Arbeit getretenen Buchdruckergehilfen und sonstigen Hilfsarbeiter, und dass desgleichen die gegen den Magistratssecretär v. Dittenberger erhobenen Anwürfe jeglicher Grundlage entbehren.

Nachdem sich auf Grund der gepflogenen Erhebungen die vorgebrachten Beschwerden als grundlos ergeben haben, so ist auch den in der Interpellation vom 6. December 1888 an dieselben geknüpften Erwägungen die Grundlage entzogen und entfällt der Anlass zu einer Verfügung im Sinne des zweiten Fragepunktes dieser Interpellation.

In der Sitzung dieses hohen Hauses vom 16. December v. J. haben die Herren Abgeordneten v. Zallinger und Genossen an mich eine Interpellation gerichtet, in welcher darüber geklagt wird, dass bei einem bekannten Begräbnisse, welches im December v. J. in Wien stattfand, die Friedhofsstätte zum Tummelplatze glaubens- und kirchenfeindlicher Demonstrationen gemacht worden war.

Hieran wird die Frage geknüpft, was ich vorzukehren gedenke, um glaubensfeindliche und antichristliche Demonstrationen bei katholischen Leichenbegängnissen hintanzuhalten.

In Beantwortung dieser Interpellation beehre ich mich darauf hinzuweisen, dass nach §. 24 und §. 84 der mit Gesetz vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119 erlassenen Strafproceßordnung die Sicherheitsbehörden allen Verbrechen und Vergehen nachzuforschen haben und dass alle öffentlichen Behörden und Ämter schuldig sind, die zu ihrer Kenntnis gelangten strafbaren Handlungen, welche nicht bloß auf Begehren eines Betheiligten zu untersuchen sind, dem Staatsanwalte des zuständigen Gerichtes anzuzeigen.

Im Hinblicke auf diese durch das Gesetz ausgesprochene Verpflichtung der Behörden bedarf es daher nicht erst einer besonderen Vorkehrung, um die Behörden zu veranlassen, jeder kirchenfeindlichen Demonstration entgegenzutreten, welche sich nach unseren Gesetzen als strafbare Handlung darstellt.

Was jedoch die von den Herren Interpellanten zum Ausgangspunkte der Interpellation genommenen angeblich kirchenfeindlichen Demonstrationen anbelangt, bin ich in der Lage, auf Grund der gepflogenen Erhebungen mitzutheilen, dass im December v. J. weder die Polizeidirection noch der Wiener Magistrat durch eigene Wahrnehmung oder durch irgend eine Beschwerde zur Kenntnis einer glaubens- oder kirchenfeindlichen Demonstration bei Begräbnissen in Wien gelangt sind, welche als strafbare Handlung zu behandeln gewesen wäre.

Wenn den Herren Interpellanten die Leichenfeier Anzengrubers am Centralfriedhofe vorschwebte, welche kurze Zeit vor der Einbringung der Interpellation stattgefunden hatte, so kann ich auf Grund der veranlassten Erhebungen nur mittheilen, dass bei diesem Leichenbegängnisse am Centralfriedhofe sich etwa zwanzig Personen betheiligten, dass hiebei wohl Leichenreden gehalten wurden, wie dies auch bei anderen Leichenfeierlichkeiten geschehen ist, dass jedoch bei demselben weder eine gesetzwidrige Demonstration noch eine andere Ruhestörung wahrgenommen wurde, welche die Friedhofsverwaltung zu irgend einem Einschreiten oder einer Anzeige hätte veranlassen können. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Wir gelangen nun zur Tagesordnung.

Die als erster Gegenstand angesetzte Wahl kann noch nicht vorgenommen werden, da die Stimmzettel nicht vorbereitet sind.

Die Wahl wird somit im Laufe der Sitzung vorgenommen werden.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Fortsetzung der Verhandlung über den vom Herrenhause beschlossenen Gesetzentwurf wegen Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der jüdischen Religionsgenossenschaft *(678 der Beilagen)*.

In Bezug auf die zu diesem Gegenstande eingetragenen Redner sind noch folgende Änderungen vorgekommen.

Einerseits haben sich noch als Redner eintragen lassen, und zwar contra die Herren Abgeordneten Vośnjak und Zehetmayr, anderseits hat von den eingetragenen Pro-Rednern der Herr Abgeordnete Dr. Rapoport seinen Platz als Redner an den Herrn Abgeordneten Dr. Grafen Piniński abgetreten.

Zum Worte hat sich der Herr Regierungsvertreter Ministerialrath Dr. Rittner gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Regierungsvertreter Ministerialrath Dr. **Rittner:** Hohes Haus! Der Herr Abgeordnete des Städtebezirkes Kolomyja hat in der Rede, welche den Abschluss der letzten Sitzung bildete, einiges vorgebracht, was mich veranlasst, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf kurze Zeit in Anspruch zu nehmen.

Ich darf wohl als selbstverständlich vorausschicken, dass ich mich strenge auf den eigentlichen Gegenstand der Berathung, das ist auf den vorliegenden Gesetzentwurf beschränken und daher jenen Theil der Debatte außeracht lassen werde, welcher in gar keinem Zusammenhang mit der Gesetzesvorlage steht und am wenigsten von dieser Stelle aus in Erörterung gezogen werden könnte.

Der Herr Abgeordnete hat einzelne Bestimmungen des Gesetzentwurfes einer sehr abfälligen Kritik unterzogen.

Insoferne die Consequenzen, welche er daraus abgeleitet hat, in concreten Anträgen Ausdruck finden sollten, wird es in der Specialdebatte an der Zeit sein, Stellung zu denselben zu nehmen. Allein der Herr Abgeordnete hat auch einige allgemeine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf erhoben, welche in diesem Stadium der Debatte eine Erwiderung erheischen.

Insbesondere ist der Herr Abgeordnete davon ausgegangen, dass der vorliegende Gesetzentwurf die Gewissensfreiheit und die Autonomie beschränke. Er hat zwar diese Behauptung nicht näher begründet und auch keine Correctur in dieser Richtung in Antrag gebracht. Ich könnte auch dieser Behauptung das Zeugnis des geehrten Ausschusses des hohen Hauses gegenüberstellen, welcher in seinem Berichte ausdrücklich bemerkt, dass sich der Gesetzentwurf nur auf das nothwendigste Maß beschränkt, was die staatlichen Belange betrifft, sonst aber dem Selbstbestimmungs- und Selbstverwaltungsrechte der israelitischen Religionsgesellschaft die freieste Entwicklung überlässt. Überhaupt aber kommt dieser Vorwurf etwas überraschend, denn wogegen die Regierung sich in den bisherigen Verhandlungen in und außer dem Parlamente am meisten zu wehren hatte, war, wie dies bereits Seine Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht bemerkt hat, das immer wiederkehrende Ansinnen, dass die Staatsverwaltung ihre Jngerenz auf diesem Gebiete erweitere. Was aber noch auffallender ist, ist der Umstand, dass gleichzeitig, wo der Herr Abgeordnete die Gewissensfreiheit und die Autonomie anruft, er einerseits eine Reihe von Postulaten aufstellte, welche in directem Widerspruche mit diesen Principien stehen und welche, wenn sie wirklich Anerkennung finden sollten, mehr als irgend ein Punkt der Gesetzesvorlage wirklich in die inneren Angelegenheiten der israelitischen Religionsgenossenschaft hineingreifen würden. Er verlangt, dass das Gesetz das Verhältnis der Rabbiner zu den Cultusvorständen präcisire; er vindicirt der Staatsgewalt das Recht, über Streitigkeiten confessioneller Art zu entscheiden; er will, dass die Staatsgewalt darüber entscheide, ob ein Rabbiner seines Amtes pflichtgemäß oder pflichtwidrig handelt.

Wie immer man die Grenze zwischen äußeren und inneren Verhältnissen zieht, eine Grenze, die bekanntlich ziemlich unbestimmt ist, das ist gewiss, dass diese Angelegenheiten, welche der Herr Abgeordnete Dr. Bloch im Gesetze geregelt wissen will, in das Gebiet der inneren Angelegenheiten gehören. Überhaupt liegt in den Ausführungen des Herrn Abgeordneten ein Grundgedanke: er verlangt, dass die Stellung der Rabbiner in der Gemeinde eine mehr gesicherte und geachtete sein solle.

Um die Ausführungen, welche der Herr Abgeordnete in dieser Beziehung vorgebracht hat, richtig zu würdigen und um Missdeutungen zu begegnen, muss da unterschieden werden zwischen demjenigen, was er eigentlich verlangt und der Art und Weise, wie er sein Postulat wirklich durchführen will.

In ersteter Beziehung ist es gewiss nicht bloß im Interesse der Confession, sondern auch vom staatlichen und culturellen Standpunkte wünschenswert, dass der Seelsorger in der Gemeinde eine gesicherte und geachtete Stellung einnehme; es ist wünschenswert, dass er fremdartigen Einflüssen möglichst entrückt werde, und wenn der Herr Abgeordnete in dieser Beziehung verlangt, dass das gegenwärtige Niveau des Rabbiners erhöht werde, dass diese Missstände beseitigt werden, so ist das ein Verlangen, wogegen sich ganz bestimmt nichts einwenden lässt.

Aber eine andere Frage ist es, ob er auch den richtigen Weg dafür eingeschlagen hat. Da erlaube ich mir die Bemerkung, dass er die richtige Adresse in dieser Beziehung verfehlt hat. Denn das sind Angelegenheiten, welche nur von der Religionsgenossenschaft selbst und innerhalb derselben einer Lösung zugeführt werden können.

Es ist bekannt, dass was die Stellung der Rabbiner anbelangt, innerhalb des Judenthums selbst sehr verschiedene, einander vielleicht geradezu entgegengesetzte Ansichten obwalten. Es stehen sich da eben zwei Richtungen gegenüber. Nach der einen Ansicht ruht gleichsam die Fülle jeglicher Gewalt bei der Gemeindevertretung. Der Rabbiner ist nur Schriftgelehrter, Gewissensberather, er hat nur jene Autorität, welche ihm sein Wissen und seine Frömmigkeit verleiht.

Nach der anderen Auffassung wieder nähert sich das Amt des Rabbiners mehr dem eigentlichen Seelsorgeamt.

Ich würde nicht wagen, da mit einer längeren Auseinandersetzung oder mit Literaturangaben das hohe Haus zu belästigen, namentlich, weil ich mich der Befürchtung nicht erwehren kann, dass dieses Schicksal dem hohen Hause von einer anderen, besser unterrichteten Seite, nämlich seitens des sehr geehrten Herrn Berichterstatters, wohl noch bevorsteht. *(Heiterkeit.)*

Aber das möchte ich mir wohl anzugeben erlauben, dass, seit die Kunde von dieser Gesetzesvorlage in die Öffentlichkeit gekommen ist, dieser Streit gar nicht aufgehört hat, sondern mit mehr oder minder wissenschaftlichen Waffen fortgeführt wurde. Aus meiner eigenen amtlichen Erfahrung könnte ich bestätigen, wie viel Petitionen gekommen sind, wie viel Deputationen in dieser Beziehung beim Ministerium vorgesprochen haben, und es ist schon vorgekommen, dass unmittelbar nacheinander Deputationen sich ablösten, von welchen die eine als das Essentielle der Vorlage die Festigung der Stellung der Rabbiner verlangte, während die andere dies perhorrescirte und nicht ins Gesetz aufgenommen wissen wollte.

Wie soll also die Staatsverwaltung in diesem Widerstreit der Meinungen sich verhalten? Sie kann sich nur gegenwärtig halten, dass die Staatsverwaltung weder den Beruf noch die Eignung hat, in rein religiösen Fragen die Entscheidung zu treffen, dass es nicht Sache der Staatsverwaltung ist, reformatorisch in confessionelle Angelegenheiten einzugreifen.

Was überhaupt die Tendenz und der Zweck dieser Gesetzesvorlage ist, hat bereits Seine Excellenz der Herr Cultusminister angeführt. Es handelt sich von staatswegen nur um die Schaffung der äußeren Ordnung einerseits und um die Wahrung staatlicher Interessen und staatlicher Rechte anderseits; darüber hinauszugehen und Bestimmungen zu treffen, welche ins confessionelle Gebiet eingreifen, — auf diesen Weg kann sich die Staatsverwaltung nicht begeben.

Es ist aber auch nicht richtig, was der Herr Abgeordnete Dr. Bloch angeführt hat, als ob der Gesetzentwurf in dieser Frage zwischen den Rabbinern und dem Gemeindevorstand, wenn ich so sagen darf, sich auf die Seite des Gemeindevorstandes gestellt hätte.

Nein, das Richtige ist, dass der Gesetzentwurf diese Frage gar nicht entschieden hat. Ich erlaube mir auf den §. 9 der Vorlage hinzuweisen, wo gesagt ist, die nähere Organisation der Cultusgemeinden wird durch die Statuten bestimmt, und es ist Sache der Statuten, zu bestimmen, inwieweit die Gewalt des Vorstehers beschränkt werden kann und beschränkt werden soll. Wenn dann der Herr Abgeordnete Dr. Bloch auf den §. 25 hingewiesen und bemerkt hat, dass die Cultusvereine und ihre Andachtsübungen der Aufsicht des Vorstandes unterstellt sind, so möchte ich mir nur darauf hinzuweisen erlauben, dass es in diesem Paragraph heißt, dass sie der Aufsicht der Cultusgemeinden unterstehen; wer aber innerhalb der Cultusgemeinde dazu berufen ist, das ist wieder Sache der Statuten, und es ist gar nicht ausgeschlossen, dass die Statuten auch in dieser Beziehung — es ist dies auch im Gesetze angedeutet — Beschränkungen enthalten.

Wie würde sich aber die Sache gestalten, wenn die Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Bloch angenommen werden sollten? Er verlangt namentlich — und das ist das Essentielle und Praktische seiner Forderungen — dass der Rabbiner nur mit Zustimmung der Staatsgewalt wegen pflichtwidrigen Verhaltens entfernt werden dürfe. Also die Staatsgewalt hat darüber zu entscheiden, ob der Rabbiner sich pflichtgemäß oder pflichtwidrig verhalten hat. Ich bitte nur einen praktischen Fall zu nehmen.

Nehmen wir an, eine orthodoxe Gemeinde geräth mit dem Rabbiner in Conflict, weil er vielleicht mit Bezug auf die Strenggläubigkeit sich etwas hat zuschulden kommen lassen. Soll da die Staatsgewalt darüber entscheiden, ob er die rituellen Vorschriften eingehalten hat, ob er eine Ritualvorschrift im Speisegesetze verletzt hat? Soll im administrativen Wege — im Instanzenzuge, wie wir uns ausdrücken — darüber entschieden werden, was die Juden von staatswegen zu glauben haben? Und wenn dann die Gemeinde den Rabbiner gegen den Willen der Cultusgemeinde entlässt, ist das nicht der Gewissenszwang bis auf das äußerste?

An diese Consequenzen denkt der Herr Abgeordnete Dr. Bloch gewiss nicht. Aber das ist es eben, dass er eine abschüssige Bahn betreten lässt, wo es keinen Fall gibt, wo man Schritt für Schritt zu diesen Consequenzen gelangt, nämlich zu einem Eingreifen des Staates in ein Gebiet, welches absolut unberührt bleiben soll, in das Gebiet des Glaubens und des Gewissens.

Die Regierung kann diesen Standpunkt auf keinen Fall acceptiren; sie kann ihn nicht acceptiren aus principiellen Gründen, und sie kann ihn nicht acceptiren in der Erwägung, dass die größte Gewähr für die Wahrung der staatlichen Rechte und Interessen darin gelegen ist, wenn die Staatsgewalt behutsam darauf bedacht ist, in ein fremdes Gebiet nicht einzugreifen.

Nur noch eines möchte ich mir zum Schlusse in aller Kürze, aber auch mit allem Nachdruck zu bemerken erlauben.

Nichts liegt diesem Entwurfe ferner, als irgend wie die Freiheit des Gewissens zu beeinträchtigen, die Freiheit des Cultus irgendwie zu stören. Und wie diese Tendenz der Gesetzesvorlage selbst fremd ist, so wird sich auch die Regierung bei der Durchführung des Gesetzes von diesem Gesichtspunkte leiten lassen.

Die Regierung wird die Rechte, welche ihr der Entwurf namentlich mit Bezug auf die Statuten einräumt, ganz bestimmt in dem Sinne verwenden, dass den Anschauungen, welche als der Ausdruck der religiösen Überzeugung der Cultusgemeinde oder bestimmter Gruppen von Cultusgemeinden erscheinen, zum Durchbruche verholfen werde. Ein imperatives Eingreifen muss die Regierung ablehnen, aber ihre Vermittlung, ihr officium boni viri, um der freien Bethätigung der religiösen Überzeugung möglichst weiten Spielraum zu lassen, wird nicht fehlen. Auf diesem Wege kann mancher von den Wünschen, welche der Herr Abgeordnete Dr. Bloch vorgebracht hat, der Verwirklichung entgegengeführt werden, aber eben nur auf dem Wege der Autonomie, auf dem Wege des staatlich geschützten Selbstbestimmungsrechtes, nicht des staatlichen Zwanges. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Graf Piniński; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. Graf **Piniński:** Hohes Haus! Von Seite der Herren Abgeordneten, die sich bisher an der Generaldebatte betheiligt haben, ist außerordentlich viel von Antisemitismus pro und contra gesprochen worden, aber außerordentlich wenig von der Gesetzesvorlage selbst.

Diesem Beispiel will ich nicht folgen, und zwar vorzüglich schon aus dem Grunde, weil die Vorlage nach meiner Ansicht in dieser Beziehung sich weder auf den einen, noch auf den anderen Standpunkt gestellt hat, sie ist streng sachlich und objectiv, sie bezweckt weder eine Begünstigung noch eine Benachtheiligung der Juden. Umsomehr bin ich entschlossen, von dieser ganzen Angelegenheit nicht zu sprechen, weil ich überhaupt nicht im geringsten Anspruch darauf habe, im öffentlichen Leben entweder als Antisemit oder als Philosemit zu gelten. Somit werde ich mich nur auf sachliche Bemerkungen beschränken, die zum Theile den Zweck haben, einige Bestimmungen der Vorlage zu erläutern, dann gewisse Einwendungen zu entkräften und zugleich Abänderungen zu begründen, die nach meiner Ansicht nothwendig sind und die ich mir auch wirklich erlauben werde, bei der Specialdebatte zu stellen.

Die Hauptsache ist: Ist eine Regelung der rechtlichen Verhältnisse der jüdischen Religionsgenossenschaft nothwendig oder nicht? Diese principielle Frage muss nach meiner Ansicht unbedingt bejaht werden. Sehen wir uns nur etwas näher den rechtlichen Zustand in dieser Hinsicht an. Er ist wirklich ein fataler, und zwar ausnahmslos in allen Ländern Österreichs.

Die Grundlagen der rechtlichen Regelung bilden noch immer die alten Judenpatente aus dem vorigen Jahrhundert, so zum Beispiel in Galizien das Judenpatent Maria Theresias und dann die zwei josefinischen Judenpatente. Sehr zahlreiche von den Bestimmungen, die in diesen Judenpatenten enthalten sind, sind antiquirt aber nicht ausdrücklich aufgehoben, man hat also bei jeder Frage immer mit dieser kolossalen Schwierigkeit zu thun: Ist irgend eine Bestimmung wirklich antiquirt vom Anfang bis zum Schlusse oder nicht? Und nun die Collision, in die man immer gerathen muss, wenn man diese alten Judenpatente mit unseren Verfassungsgesetzen vergleicht!

Sind durch die allgemeinen Bestimmungen der Verfassung über die Rechte der Staatsbürger, namentlich durch die Bestimmungen der bekannten Artikel 14 und 15 des Staatsgrundgesetzes, die sich auf die confessionellen Angelegenheiten beziehen, einzelne Bestimmungen der Judenpatente aufgehoben? — und inwiefern? Das ist eine außerordentlich schwierige Angelegenheit, die zum Theile durch Ministerialverordnungen, zum Theile durch Verordnungen einzelner Statthaltereien geregelt ist. Aber von manchen dieser Verordnungen ist es höchst zweifelhaft, ob sie vollkommen rechtlich sind oder nicht, denn in manchen von diesen Verordnungen wird aus den allgemeinen Bestimmungen wenigstens nach meinem Dafürhalten zuviel geschlossen.

Aber was Galizien betrifft, so ist wenigstens eines festgestellt, nämlich, dass die Zwangsangehörigkeit zu einer territorialen Gemeinde unbedingt feststeht. Das ist das einzige, was festgestellt worden ist. In anderen Ländern ist auch dies nicht festgestellt.

Die Herren wissen es, dass die Verbote der Ansiedlung zugleich die Grundlage der Regelung der Verhältnisse der Judengenossenschaft waren. Also die Judenpatente sind in jenen Ländern bestimmter und allgemeiner, wo diese Ansiedlungsverbote nicht existirten, so namentlich in Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Bukowina, in anderen Ländern sind nur durch ganz specielle Bestimmungen in einzelnen Gemeinden die Verhältnisse geregelt, so in Tirol in Hohenems, speciell in Graz für die Gemeinde Graz, in Triest speciell für die Gemeinde Triest und auch in Wien speciell für die Gemeinde Wien.

Was Böhmen betrifft, so ist da der Zustand am allerschlechtesten. Es existiren zwar Judenpatente, und zwar ein ausführliches Judenpatent für Böhmen von Kaiser Josef, aber in diesem Judenpatent vom 3. August 1797 war im §. 18 eine fatale Bestimmung enthalten, welche folgendermaßen lautet *(liest)*: „Eine eigentliche Judengemeinde besteht nur in Prag. Auf dem Lande gehören alle jüdischen Einwohner als Unterthanen zu derjenigen Gemeinde, welcher dieselben bisher in Rücksicht auf die Gerichtsbarkeit und obrigkeitlichen Rechte zugeordnet waren. Auf dem Lande können also nur insoferne jüdische Vereinigungen sein, als sich mehrere Juden wegen ihrer Religionsverhältnisse, ihrer Religionsübungen oder wegen eines gemeinschaftlichen Rabbiners dazu freiwillig gesellen."

Infolge dessen sind alle Gemeinden außerhalb Prag nur freiwillige Vereine, und wenn im Statut die Zwangsangehörigkeit zu einer Gemeinde ausgesprochen wird, so kann dieselbe rechtlich nicht bestehen und der Verwaltungsgerichtshof hat sich auch entschieden auf den Standpunkt gestellt, dass die Zwangsangehörigkeit in den einzelnen Statuten in Böhmen überhaupt nicht eingeführt werden kann. Nun ist nach meiner Ansicht ohne eine Zwangsangehörigkeit zu einer Gemeinde eine Regelung der Verhältnisse überhaupt nicht möglich. Also wenn nur das allein durch das neue Gesetz eingeführt würde, dass territoriale Gemeinden geschaffen werden, und dass weiter in Bezug auf die Sprengel die Publicirung derselben unerlässlich ist, so wäre damit sehr viel gethan, es würde schon ein bedeutender Fortschritt sein.

Nun begegnen wir gerade in Bezug auf diese principielle Bestimmung einer gewissen Opposition, und zwar einer Opposition, die zum Theil — ich sage nicht von allen, absolut nicht von allen aber von einem gewissen Theil — der orthodoxen Juden aus Galizien ausgeht. Diese Opposition geht nämlich dahin, dass es nicht angehe, eine unbedingte Zwangsangehörigkeit einzuführen, weil zwischen den Juden, die man Neologen nennen kann, den fortschrittlichen Juden und den orthodoxen in ritueller Beziehung und auch sonst in Bezug auf religiöse Anschauungen so große Differenzen bestehen, dass die Bestimmung, dass sie zu einer und derselben Gemeinde gehören müssen, nicht am Platze ist.

Ich habe es hervorgehoben, dass diese Opposition nicht von allen orthodoxen Juden gemacht wird, sondern nur von denjenigen, die sich auf einen ganz radicalen Standpunkt stellen. Diese Opposition ist nicht berechtigt. In dem Gesetze selbst befinden sich Bestimmungen, die sowohl die häusliche Religionsübung gestatten, als auch alle rituellen Verschiedenheiten in vollem Maße anerkennen; außerdem kommt der Staatsgewalt ein so großer Wirkungskreis zu, dass sich die Betreffenden wirklich beruhigen und mit Rücksicht auf den Schutz der Staatsorgane zu der Überzeugung gelangen können, dass man nicht mehr intolerant gegen sie sein wird als früher.

Aber was ich noch hervorheben will: Diese Opposition ist umsoweniger berechtigt, als speciell in Galizien dieses Hauptprincip des Gesetzes, das Princip der Zwangsangehörigkeit, nicht neu eingeführt wird.

Wenn ich hervorhebe, dass diese radicale Opposition eben keine gehörige Grundlage hat, so kann ich nicht dasselbe von einigen anderen Momenten sagen, die auch hier von Seite einer Judenfraction aus Galizien hervorgehoben wird.

Es handelt sich hier um einige, und zwar wichtige Fragen, nämlich vor allem um die Bestimmung, die im §. 9 enthalten ist und die sich auf den Census als Grundlage der Berechtigung bei der Wahl bezieht; im vierten Absatze dieses Paragraphen heißt es, dass in der Regel die Beitragspflicht zu Zwecken der Cultusgemeinde für das Wahlrecht maßgebend sei. Die Herren, die die Gesetzesvorlage genau kennen, müssen zur Überzeugung gelangen, dass im ganzen Gesetze doch das Wahlrecht die Hauptgrundlage der Regelung ist. Durch die Wahl wird der Vorstand berufen, und ihm stehen nach dem Gesetze und werden auch nach den Statuten sehr wichtige Rechte zustehen. Von der Gemeinde, respective dem Vorstande, werden die Rabbiner berufen &c., kurz, das Wahlrecht ist die Grundlage aller Berechtigungen. Was dieses Wahlrecht betrifft, herrschen in den einzelnen Gemeinden verschiedene Principien. Nach der josefinischen Judenordnung für Galizien und die Bukowina sollte das Wahlrecht meist nur Eigenthümern von Häusern, respective Miteigenthümern, zustehen. Diese Bestimmungen sind in allen Gemeinden durchgeführt worden. In manchen Gemeinden steht dieses Recht auch manchen anderen Familienmitgliedern zu, die gewisse Beiträge leisten; aber es gibt eine große Zahl Gemeinden, in denen directe Beiträge für Gemeindezwecke überhaupt nicht geleistet werden.

Wird nun jetzt als Regel angenommen, dass die Beitragspflicht zu Zwecken der Gemeinde für das Wahlrecht entscheidend sei, so ist es möglich, dass diese Bestimmung in der Weise aufgefasst wird, dass in allen Gemeinden directe Beiträge eingeführt werden müssen; das ist etwas, wo eine gewisse Opposition in der That berechtigt ist. In Bezug auf die indirecten Abgaben, z. B. für das sogenannte Koscherfleisch wird zwar sehr viel Unfug getrieben, aber es ist trotzdem nicht möglich, dieselben ganz aufzuheben, wenn auch eine Einschränkung — und die Regierung wirkt dahin — geboten wäre. Ich glaube also, dass der vierte Absatz des §. 9, der eine Regel ausspricht, die in sehr vielen Fällen durchbrochen werden kann und sogar muss, ohneweiters fallen gelassen werden könnte, so wie dies in der ursprünglichen Regierungsvorlage war.

Eine zweite Opposition richtet sich gegen einen anderen Punkt. Es wird nämlich eine größere Selbständigkeit der Rabbiner im Verhältnis zum Vorstand verlangt. Das ist eine Frage, in der die Juden, die sich gegen das Gesetz erklären, auf einem eigenthümlichen Standpunkt stehen. Es wird nämlich von ihnen eine weitgehende Beschränkung der Autonomie zum Schutze der Rabbiner verlangt und diese würde darin bestehen, dass über die Entlassung eines Rabbiners, über seinen Wirkungskreis &c. nicht die Statuten, respective der Gemeindevorstand entscheiden sollen, sondern die Regierung. Es wäre das eine so weitgehende Beschränkung der Autonomie, dass sie, obwohl sie von den Betheiligten selbst verlangt wird, doch nicht gewährt werden kann. *(Richtig!)* Die Judenpatente im vorigen Jahrhunderte stehen wirklich auf diesem Standpunkte, und in den Judenpatenten und ebenso in den Hofkanzleidecreten ist bestimmt, dass die Bestellung und Entlassung der Rabbiner der Staatsbehörde vorbehalten ist; aber ob nicht diese Bestim-

nung factisch durch die allgemeinen Verfassungsgesetze aufgehoben ist, ist eine rechtlich sehr zweifelhafte Frage; factisch wird sie nicht ausgeübt, und factisch mischt sich schon jetzt die Staatsbehörde in diese Angelegenheit nicht ein, und in der That ist es auch nicht möglich, alle die Streitigkeiten, die sich ergeben könnten, zu entscheiden.

Ich mache nur darauf aufmerksam, dass in diesen Fragen rein confessionelle, rein religiöse Angelegenheiten im Spiele sein können. Es ist nicht möglich, von der Staatsbehörde die Entscheidung darüber zu verlangen, ob dieser oder jener Rabbiner wirklich ganz orthodox ist oder nicht, ob er nach den Grundprincipien der jüdischen Religionslehre handelt oder nicht u. s. w., und das sind doch die hauptsächlichsten Momente.

Ich muss jedoch gestehen, dass ich eine gewisse Lücke in Beziehung auf die Stellung der Rabbiner im Gesetze selbst bemerke.

Im Gesetze ist nämlich weder ausgesprochen, was eigentlich ein Rabbiner ist, noch außer der allgemeinen Bestimmung des §. 16 eine nähere Bestimmung über die Entlassung enthalten. Insbesondere ist im Gesetze selbst der Staatsbehörde die Möglichkeit nicht geboten, in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob die Entlassung eines Rabbiners, die Beschränkung seines Wirkungskreises u. s. w. rechtlich geschieht, ob sie im Statute begründet ist oder nicht.

Ich muss mich zwar gegen die gesetzliche Erweiterung des Wirkungskreises aussprechen, die man in Bezug auf die erwähnten Angelegenheiten für den Staat in Anspruch nehmen will, jedoch zugleich dafür erklären, dass dem Staate die Möglichkeit gegeben werde, in Bezug auf die Entlassung der Rabbiner eine gewisse Controle zu üben und ich schicke daher voraus, dass ich zu §. 13 einen Antrag stellen werde, nach welchem einfach ausgesprochen werden soll, dass im Falle der Erledigung des Rabbinates infolge einer Entlassung, in der Anzeige, die nach §. 13 ohnedies an die Staatsbehörde geschehen muss, die Gründe der Entlassung enthalten sein müssen. Dadurch würden die Bestimmungen der §§. 16 und 28, Ziffer 3, in keiner Weise abgeändert werden.

Der ganze Wirkungskreis würde durch die Statuten bestimmt, der Regierung würde nur einfach insoferne eine weitergehende Controle gegeben, als sie die Möglichkeit hätte, sich in jedem einzelnen Falle davon zu überzeugen, ob die Entlassung des Rabbiners oder die vollständige Beschränkung des Wirkungskreises rechtmäßig geschehen ist oder nicht.

Eine Frage, über die viel geschrieben und die auch im Herrenhause angeregt wurde, ist die Frage der Hierarchie der Rabbiner. Nach der Auffassung der jüdischen Lehre ist — und das ist in der That merkwürdig — weder die Nothwendigkeit einer Hierarchie ausgesprochen, noch die Möglichkeit einer solchen geleugnet. Dass die Juden früher eine wirkliche Hierarchie gehabt haben, das steht fest; local existirt sie heute noch in manchen Ländern, so in Frankreich und Belgien.

In Österreich war man aus ich glaube ganz allgemeinen theoretischen Anschauungen bestrebt, die Hierarchie einzuführen und dies geschah durch das theresianische Judenpatent vom 16. Juli 1776, in welchem für Galizien ein Oberlandesrabbiner und Kreisrabbiner bestellt wurden.

Dem ersteren wurde in allen Cultusangelegenheiten eine Gewalt für das ganze Land gegeben, während der Kreisrabbiner nur in seinem Kreise zu entscheiden hatte.

Diese Hierarchie ist thatsächlich nie zur Ausführung gekommen, scheint also den Bedürfnissen der jüdischen Bevölkerung nicht zu entsprechen. Dennoch wurde an ihr im Judenpatente Kaiser Josefs II. wenn auch in beschränktem Maße festgehalten. Da wird im §. 3 bestimmt, der Kreisrabbiner habe die Aufsicht über die Religionsweiser, die Schulkinder des ganzen Kreises — die Rabbiner der einzelnen Gemeinden heißen überhaupt Religionsweiser — und fertige dem Amtswerber nach der Prüfung das Zeugnis aus.

Auch diese Bestimmungen sind in der That todter Buchstabe geblieben, so dass jetzt die Hierarchie nicht existirt, dass sich die Mehrheit der Juden gegen dieselbe wehrt, und dass bei den großen Unterschieden, welche die religiösen Anschauungen betreffen, diese Hierachie überhaupt kein glücklicher Gedanke wäre. Infolge dessen stimme ich vollkommen der Anschauung des Ausschusses zu, welcher den §. 33 der Vorlage gestrichen hat. Eine factische Hierarchie besteht in einer gewissen Weise dennoch, aber eine solche, die, wenn sie nicht mit gewissen Ausschreitungen verbunden ist, doch nicht derartig ist, dass man gegen dieselbe gesetzlich auftreten müsste. Diese gewissermaßen hierarchische Auffassung besteht nämlich darin, dass nach der Anschauung der Juden ein Rabbinatscandidat ein Zeugnis von anderen angesehenen Rabbinern ausweisen soll und dieses Zeugnis wird auf Grund einer Prüfung, die zwar nicht gesetzlich anerkannt ist, aber gewöhnlich geschieht, ausgestellt.

In Galizien besteht die Prüfung darin, dass der Rabbiner meist dazu verpflichtet ist, die genaue Kenntnis der rituellen Bestimmungen nachzuweisen, welche im sogenannten „Schulchan Aruch" zusammengestellt sind und die von einem Krakauer Rabbiner im 16. Jahrhundert zusammengestellt wurden.

Soweit dieser Vorgang nur darauf beruht, dass der betreffende Candidat von anderen angesehenen Rabbinern ein Zeugnis erhält, dass er zum Rabbinate befähigt ist, wäre es nicht am Platze, dagegen aufzutreten, und es ist auch richtig, dass im Gesetze die ganze Frage nicht erwähnt ist.

Eine andere Frage ist jedoch die, welche den Bildungsgrad der Rabbiner anlangt. In den sich auf die Judenpatente beziehenden Hofkanzleidecreten ver-

langte man bekanntlich von den Rabbinern die Absolvirung des Gymnasiums. Ich muss gestehen, dass, so sehr dieser Bildungsgrad erwünscht wäre, es nach meiner Ansicht nicht möglich ist, eine derartige Bestimmung jetzt schon einzuführen. Ich bin überzeugt, dass alle derartigen Bestrebungen in Galizien und der Bukowina erfolglos wären, und dass man infolge dessen sich begnügen muss, dass bloß eine allgemeine Bildung gefordert wird.

Ich hoffe, dass man auf Grund dieses Gesetzes, welches ja überhaupt dazu beitragen wird, die Judenschaft einer höheren Civilisation zuzuführen, noch dazu gelangen wird, auch specielle Bestimmungen in Bezug auf die Bildung der Rabbiner einzuführen. Jetzt müssen wir uns mit diesen allgemeinen Bestimmungen begnügen.

Wenn ich also das Gesetz im allgemeinen als einen Fortschritt begrüße, obwohl ich mich bemühen werde, noch manche Änderung durchzusetzen, so finde ich, dass das ganze Gesetz eine sehr bedenkliche Lücke enthält, die namentlich für diejenigen, welche die bisher bestehenden Verhältnisse nicht sehr genau kennen, eine sehr auffallende Erscheinung ist. Diese Lücke besteht darin, dass eigentlich nur die ganz allgemeinen Grundsätze, welche die Grundlage der näheren Ausführung des Statutes bilden sollen, festgestellt werden, hingegen im Gesetze selbst kein Wort darüber gesagt wird, wer das Statut macht. Trotzdem glaube ich nicht, dass es möglich ist, in dieser Beziehung eine Änderung herbeizuführen. Gegenwärtig existiren in einzelnen Gemeinden bereits Statuten. Da wird man also schon eine Grundlage für die Einführung der neuen Statuten, eventuell Modification der bestehenden vorfinden. In anderen Gemeinden, wo keine Statuten existiren, gibt es doch irgend einen Vorstand oder irgend eine Wählerversammlung. An diese und speciell an den Vorstand wird sich nun die Regierung wenden und wird, wenn es nöthig ist, die Einführung der Statuten erzwingen. Die Sache stellt sich also folgendermaßen dar: Dort, wo noch keine bestimmten Statuten existiren, werden solche durch die Regierung unter Mitwirkung des Vorstandes und der Gemeinde selbst geschaffen werden müssen, und erst in dem Augenblicke, wenn die Sache durch Statuten geregelt sein wird, wird die autonome Stellung der Gemeinde zur vollen Geltung kommen, weil im Statut die Bestimmung vorhanden sein muss, wie irgend eine Abänderung der Statuten durchgeführt werden soll.

Ich glaube nun, dass das Gesetz im allgemeinen günstig ist und manches Schlechte, das bis jetzt bestand, beseitigen würde. Ich werde infolge dessen für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen und ich werde mich — und ich glaube dasselbe auch von vielen meiner Parteigenossen behaupten zu können — dabei nicht durch die Erwägung leiten lassen, dass wir das Gesetz entweder für günstig oder für ungünstig in Bezug auf die Judenschaft oder einzelne Fractionen der Juden betrachten. In dieser ganzen Angelegenheit bleibt der Antisemitismus aus dem Spiele. *(Sehr gut!)*

So wie bei dieser Frage war unsere Stellung den Juden gegenüber auch in anderen Fragen. Wir haben unsere Zustimmung zu manchen Gesetzen gegeben, die vielleicht für eine große Anzahl Juden ungünstig waren. Ich erinnere an die Anregung, die wir zum Wuchergesetze gegeben haben, und daran, dass das galizische Wuchergesetz später die Grundlage des Reichswuchergesetzes geworden ist; ich erinnere ferner an die Anregungen, welche von Seite mancher galizischen Bezirksausschüsse in Bezug auf den Landwucher bei der sogenannten Güterschlächterei gegeben wurden, mit Bezug auf die Ausbeutung, welche bei derselben stattfindet; ich erinnere endlich an unsere Thätigkeit im Strafgesetzausschusse. Auch da waren ich sowohl als meine Collegen aus Galizien bestrebt, Bestimmungen, welche gegen die unredliche Ausbeutung gerichtet sind, soweit dieselben überhaupt mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen vereinbar waren durchzusetzen, und es ist uns dies auch zum Theil gelungen. In allen diesen Angelegenheiten aber traten wir nie den Juden entgegen, sondern immer nur der Ausbeutung. *(Sehr gut! — Abgeordneter Dr. Jaques: Dem schlechten Juden!)* Um so unbegreiflicher ist es mir, wie von Seite eines conservativen Blattes gerade gegenüber der Thätigkeit des Strafgesetzausschusses der Vorwurf erhoben wird, dass wir die Schwachen gegen die wirtschaftlich Starken nicht schützen wollen. Gerade das Gegentheil ist der Fall, und es wird eine bedeutende Verbesserung im Verhältnis zum bisherigen Recht beantragt. Die Behauptung, welche dort enthalten ist, ist so unrichtig, dass es absolut nicht möglich wäre, dieselbe zu beweisen. Der Verfasser jenes Artikels hat auch den Beweis nicht versucht. Es wäre derselbe gerade so schwer als der Beweis, dass es jetzt im Augenblicke stockfinster ist. *(Abgeordneter Dr. Zucker: Sehr richtig!)* Ich hoffe übrigens, dass diese Anschauung in den Kreisen der deutschen Conservativen nur vereinzelt sein wird.

Dieselbe Stellung halten wir auch fest in der vorliegenden Frage. Wir wollen eine Regelung der Angelegenheiten, die jetzt in einer schrecklichen Verwirrung sind. Wenn wir dem Gesetze im allgemeinen zustimmen, so glaube ich, dass wir damit auch den zahlreichen Resolutionen entsprechen, in welchen der galizische Landtag und ebenso — glaube ich — der böhmische mit aller Entschiedenheit eine Reform dieser Verhältnisse begehrte. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Nabergoj hat sich zur formellen Geschäftsbehandlung zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Nabergoj:** Ich beantrage Schluss der Debatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Nabergoj beantragt Schluss der Debatte. Jene Herren, welche dafür sind, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Schluss der Debatte ist angenommen.

Es werden demnach einerseits die Herren Abgeordneten Dr. Lueger, Kaiser, Fiegl, Fürnkranz, Eichhorn, Dr. Ebenhoch, Vergani, Türk, Kaltenegger, Hagenhofer, Rogl, Doblhamer, Gasser, Dr. Pattai, Wenger, Vosnjak und Zehetmayr und anderseits die Herren Abgeordneten Dr. Weitlof, Dr. Jaques, Dr. Menger und Popper je einen Generalredner wählen.

(Nach einer Pause):

Zum Generalredner contra wurde der Herr Abgeordnete Dr. Lueger, zum Generalredner pro der Herr Abgeordnete Dr. Weitlof gewählt.

Bevor ich jedoch dem Herrn Abgeordneten Dr. Lueger das Wort ertheile, bitte ich die Stimmzettel für die Wahl eines Ausschusses von 24 Mitgliedern über den Antrag des Abgeordneten Vergani und Genossen, betreffend die Vorlage eines Gesetzes bezüglich der unbehobenen Gewinste von österreichisch-ungarischen Losen und verlosbaren Wertpapieren abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel):

Das Ergebnis der vorgenommenen Wahl werde ich im Laufe der Sitzung bekannt geben.

Zum Worte gelangt nun der Herr Abgeordnete Dr. Lueger; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Meine Herren! Als ich zum erstenmale den Entwurf des Gesetzes wegen Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der jüdischen Religionsgenossenschaft gelesen habe, hätte ich mir nicht im Traume einfallen lassen, dass ich gerade zu diesem Gesetze in diesem hohen Hause das Wort ergreifen werde. Mir ist es, aufrichtig gesagt, vollständig gleichgiltig, ob die Rabbiner mehr oder weniger oder gar nichts gelernt haben; das kümmert mich nicht im geringsten, das geht ausschließlich die Juden an. In fremde Angelegenheiten pflege ich mich nicht hineinzumischen.

Da gefiel es dem Herrn Professor Zucker, in seiner Philippika gegen den Antisemitismus auch die christlich-sociale Partei zu streifen und es derselben als sacrileges Vergehen gegen die Lehren der katholischen Religion anzurechnen, dass sie entweder direct dem sogenannten Rassenantisemitismus huldigt, oder doch wenigstens mit der Partei geht, welche den Rassenantisemitismus als einzig richtige Auffassung des Antisemitismus anerkennt.

Da ich einer der wenigen Vertreter der christlich-socialen Partei bin, so erwächst mir hiedurch die Pflicht, meine Partei hier zu vertheidigen, und ich bitte die Herren beinahe um Verzeihung, dass ich in dieser Angelegenheit das Wort ergreifen muss.

Bevor ich zum eigentlichen Thema übergehe, erlaube ich mir auch einige Bemerkungen zur Sache selbst. Als mir der Bericht des Ausschusses zugestellt wurde, machte ich die merkwürdige Entdeckung, dass das Gesetz von Seiten der hohen Regierung betitelt wurde: „Gesetz zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der jüdischen Religionsgenossenschaften", dass in dem Gesetzentwurfe immer von Juden gesprochen wird, während in dem Entwurfe, beziehungsweise in dem Beschlusse des Herrenhauses die Worte „jüdische Religionsgenossenschaften" in die Worte „israelitische Religionsgesellschaft", das Wort „Jude" in das Wort „Israelit" umgeändert worden ist.

Ich musste mich fragen: warum geschieht denn das? Etwas weiß ich doch noch aus dem alten Testamente, und da weiß ich auch, dass das ehemalige vereinigte Reich sich nach dem Tode des Königs Salomo in zwei Reiche getheilt hat, in das Königreich Juda und das Königreich Israel, und ich weiß auch, dass vor einiger Zeit die Juden mit allem Eifer danach gesucht haben, die Israeliten wieder zu entdecken, denn dieselben sind in Verlust gerathen.

Es ist nicht gelungen, die Israeliten zu entdecken, Gott sei Dank. Und trotzdem statt des Wortes „jüdisch", das allein das richtige ist, das Wort „israelitisch"!

Ich frage mich warum? Und ich glaube vielleicht das Richtige zu treffen, wenn ich der Meinung Ausdruck gebe, dass das Wort „jüdisch" in das Wort „israelitisch" und das Wort „Jude" in das Wort „Israelit" deswegen umgeändert worden ist, weil das Wort „israelitisch" etwas nobler und etwas feiner klingt *(Sehr richtig! auf der äußersten Linken)*, und weil vielleicht die Juden sich schämen, Juden zu sein und lieber Israeliten sein wollen. Mir ist es vollständig gleichgiltig, ob dos eine oder das andere Wort darin steht. Jude bleibt Jude, ob er sich Jude oder Israelit nennt. *(Zustimmung auf der äußersten Linken.)* Aber das eine erlaube ich mir zu bemerken, dass wenigstens ich mehr Achtung vor dem Juden habe, welcher sich nicht schämt, Jude zu sein.

In zweiter Richtung ist in mir ein Gefühl des Neides wachgerufen worden, und zwar über das hohe Maß von Autonomie, welches der jüdischen Religionsgenossenschaft in diesem Gesetzentwurfe zutheil wird. Sie ist vollständig frei in der Wahl des Vorstandes, vollständig frei in der Wahl des Rabbiners; der Einfluss des Staates ist ein minimaler, beschränkt auf das Vetorecht, welches gar keine Bedeutung hat.

Ich habe mit dieser Autonomie der jüdischen Religionsgenossenschaft verglichen die Stellung der katholischen Kirche in Österreich und ich muss gestehen, wenn man in Betracht zieht, dass ein Cooperator von Wien einfach deswegen versetzt wurde, weil er in einer Vereinsversammlung die Thatsache erwähnte, dass im katholischen Lande Niederösterreich ein Protestant als

Statthalter ernannt wurde, so muss man sagen, die katholische Kirche ist geknechtet gegenüber den Vorrechten, welche der jüdischen Religionsgenossenschaft in diesem neuen Gesetze zutheil werden.

Ich habe bereits eingangs erwähnt, dass ich mich in den Streit der Juden selbst, in den Streit zwischen Orthodoxen- und Reformjuden nicht einmenge, das eine sage ich aber, ich bin für den Gesetzentwurf, insofern als alle Juden unter eine Haube gebracht, beziehungsweise in einer Gemeinde vereinigt werden, und ich bin deswegen dafür, weil ich der Meinung bin, dass infolge dieses Zusammenschweißens der Gegensatz zwischen reichen und armen Juden mit umso größerer Schnelligkeit und Deutlichkeit hervortreten wird und mit der Zeit die armen Juden begreifen werden, dass sie es nicht nothwendig haben, das Kanonenfutter für die reichen Juden abzugeben. Ich werde in dieser meiner Anschauung noch durch die Äußerung des geehrten Herrn Redners aus Galizien, wenn ich nicht irre, bestärkt, welcher in der letzten Sitzung gesprochen hat. Aber noch ein anderer Punkt bestimmt mich dazu.

Als unlängst die Wahl der israelitischen Cultusgemeinde in Wien stattgefunden hat, da hat es einen Kampf gegeben zwischen reichen und armen Juden und in der Wählerversammlung, in welcher beide Parteien aufeinanderstießen, haben die Wortführer der reichen Juden den armen Juden den Vorwurf gemacht, dass sie den Antisemitismus in die israelitische Cultusgemeinde von Wien verpflanzt haben. Diese charakteristische Thatsache beweist, dass der reiche Jude, der jetzt herrschende Jude, sich vollständig identificirt mit dem Großcapital und dass Antisemitismus gleichbedeutend ist mit dem Kampfe gegen das alles überwuchernde, alles erdrückende und alles verderbende Großcapital. *(Bravo! auf der äußersten Linken.)*

Aber etwas vermisse ich in dem Gesetze. Ich vermisse eine Bestimmung, welche Behörde darüber entscheidet, wer Mitglied einer jüdischen Religionsgenossenschaft sein soll. Die Herren werden sagen: das ist sehr einfach, wer ein Jude ist und in dem betreffenden Territorium wohnt, ist Mitglied der israelitischen Cultusgemeinde. Die Sache ist nicht so einfach, wie Sie aus Folgendem entnehmen werden.

Vor einigen Jahren scheint die israelitische Cultusgemeinde in Wien entdeckt zu haben, dass die Zahl der ihr angehörigen Mitglieder mit der Zahl der wirklich in Wien lebenden Juden nicht übereinstimmt. Die Herren Vorstände der Cultusgemeinde haben sich offenbar gesagt, ja in Wien gibt es doch Juden wie Sand am Meere, wohin man geht, nichts als Juden, geht man ins Theater, nichts als Juden, geht man auf die Ringstraße, nichts als Juden, geht man in den Stadtpark, nichts als Juden, geht man in das Concert, nichts als Juden, geht man auf den Ball, nichts als Juden, geht man auf die Universität, wieder nichts als Juden und dennoch sind nur so wenige Mitglieder der israelitischen Cultusgemeinde in Wien. Da haben sie sich offenbar gedacht, dass es doch einige Juden geben möchte, welche sich nicht zu erkennen geben, wenn es sich um das Zahlen für die israelitische Cultusgemeinde handelt. Da haben sie sich gedacht: Na warts, wir werden Euch schon erwischen. Und da haben sie sich hingesetzt, die Weisen der israelitischen Cultusgemeinde, haben das Lehmann'sche Schema zur Hand genommen und alle herausgeschrieben, welche das Glück haben, einen zoologischen, botanischen, mineralogischen oder geographischen Namen zu haben *(Heiterkeit auf der äußersten Linken)*, und diese haben sie mit ihren Mitgliedern verglichen und wenn sie einen gefunden haben, der nicht Mitglied war, so haben sie ihm den Zahlungsauftrag wegen Leistung der Beiträge für die Cultusgemeinde zugeschickt. Hie und da sind sie doch auf einen Unrechten gestoßen, der kein Jude war, und der hat sich trotz der Staatsgrundgesetze mit Händen und Füßen dagegen gewehrt, dass er ein Jude sei und das hat ziemliches Aufsehen erregt. Die Cultusgemeinde in Wien scheint denn auch seither dieses Manöver nicht wiederholt zu haben, aber es sagt selbst ein großer jüdischer Gelehrter: Was schon einmal da war, kann wieder einmal kommen und so bin ich der Meinung, dass es zweckmäßig wäre, durch eine Bestimmung im Gesetze einem solchen Vorgehen vorzubeugen.

Ich bin zwar überzeugt, dass zum Beispiel Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister auf Grund der staatsgrundgesetzlichen Gefühle vielleicht erfreut sein wird, wenn er einen solchen Zahlungsauftrag von Seite der Cultusgemeinde bekommt *(Heiterkeit)*; aber es gibt auch andere Leute, die noch so mittelalterlich gesinnt sind und keine Juden sein, sondern eben Christen bleiben wollen. Es ist zwar traurig, dass es noch nicht so weit gekommen ist, wie die Herren es wünschen, aber es ist einmal so und so müssen wir noch damit rechnen.

Nun komme ich zu jenem Theile meiner Ausführungen, welche eigentlich nicht mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe im Zusammenhange stehen, also nicht zur Sache gehören, allein ich hoffe, dass von Seite des geehrten Herrn Vorsitzenden mir gegenüber das gleiche Maß der Redefreiheit angewendet werden wird, welches dem Herrn Professor Dr. Zucker und dem Rabbi Bloch und anderen Personen, welche für das Judenthum gesprochen haben, eingeräumt wurde.

Ich finde es erklärlich, dass die Juden sich besonders schmerzlich berührt fühlen durch die Geschichte des sogenannten Blutrituales- oder des Blutgeheimnisses oder der Blutmysterien und daher alles daransetzen, um eine vorhandene Thatsache entweder abzuleugnen, oder in anderem Lichte erscheinen zu lassen, aber ich glaube, dass gerade hier sich der alte Satz bewährt: „Wer zu viel beweist, der beweist eigentlich nichts". Sowohl der Herr Professor Dr. Zucker, als

auch der Herr Rabbi Bloch haben eine ganz unglaubliche Menge von Gelehrsamkeit zusammengetragen, sie haben eine Menge christlicher Gelehrten, Päpste, Bischöfe, Professoren, Universitäten, kurz, was es gibt, heraufbeschworen, um darzuthun, dass die Beschuldigung des Blutrituales unwahr, eine unverschämte Lüge ist. Nun, meine Herren, ich will auf alles dies, was da gesprochen wurde, wenigstens auf die Aussprüche der Gelehrten u. s. w. nicht näher eingehen, nur bezüglich des Schwures, den der Herr Domprediger Dr. Veith auf der Kanzel zu St. Stefan geleistet haben soll, erlaube ich mir Folgendes zu bemerken:

Wie ich dem Herrn Professor Dr. Zucker zugehört habe, hat er gesagt, dass Dr. Veith den Schwur mit dem Pacificale in der Hand geleistet haben soll; in dem stenographischen Berichte habe ich wieder gelesen, dass er den Schwur mit dem Pontificale in der Hand geleistet haben soll. Ob es nun so oder so ist, es ist so und so nicht richtig, denn der Priester unserer Religion geht weder mit dem Pacificale noch mit dem Pontificale auf die Kanzel, er erhebt dort weder das Pacificale noch das Pontificale.

Das Pontificale ist ein Buch für den Cultus der Bischöfe und Prälaten, dies ist ein sehr großes Buch und um das zu erheben, braucht man beide Hände, da müsste er es so *(ein Buch mit beiden Händen erhebend)* emporgehoben und den Eid geleistet haben. Dies ist also schon an und für sich unmöglich. Ich mache daraus selbstverständlich den Herren keinen Vorwurf, sie können es ja nicht wissen, sie glauben eben das, was gedruckt worden ist und woraus sie es entnommen haben Die Sache ist aber auch noch aus einem anderen Grunde falsch. Ich hätte es gar nicht gewagt, die Kirchenzeitung zu lesen, aber nachdem der geehrte Herr Rabbi Bloch selbst die Kirchenzeitung als Autorität citirt hat, wird er wohl auch einem Christen gestatten, wenn er die Kirchenzeitung hie und da in solchen Punkten zu Rathe zieht. Nun, in dem Jahrgange 1854 und 1856 der Wiener Kirchenzeitung wird der Herr Abgeordnete Professor Zucker und wird auch der Herr Rabbi Bloch finden, dass die Geschichte von dem Schwur, den der Domherr Veith geleistet haben soll, als eine Unwahrheit erklärt wird. *(Hört! auf der äußersten Linken.)* Domprediger Veith war damals Mitarbeiter der Wiener Kirchenzeitung. *(Hört! Hört! auf der äußersten Linken.)* Diese Erklärung ist mit seiner Zustimmung, mit seinem Einverständnis erfolgt. Es wird ausdrücklich in einer Notiz davon gesprochen: Zum Glück lebt der Domherr Veith noch, so dass er in der Lage ist, dies richtigzustellen u. s. f.

Noch weiter! Die Reden des Dr. Veith sind alle gedruckt und ich ersuche Herrn Professor Zucker, ich ersuche Herrn Rabbi Bloch, nachzusehen, wo denn eigentlich sich diese Stelle findet. Die Geschichte von dem angeblichen Eide des Domherrn Veith ist unwahr, eine Mystification. Ich will niemand beschuldigen, aber mir hat man gesagt, dass zu dem alten Bruder des Dr. Veith — er war im 90. Lebensjahre wenn ich nicht irre — speciell Mitglieder des Vorstandes der israelitischen Cultusgemeinde gekommen sind. *(Hört! Hört! auf der äußersten Linken.)* Wenn man weiß, wie energisch die Juden, wenn sie etwas erreichen wollen, vorzugehen pflegen, werden Sie mir wohl zugeben, dass ich recht habe, dass ich lieber den gedruckten Reden des Dompredigers Veith glaube, als dem, was ein neunzigjähriger Mann unter der Pression einer Anzahl von Personen niederschreibt.

Die geehrten Herren haben sich auch auf die heilige Schrift berufen. Was haben sie mit all' dem bewiesen? Nichts anderes als das, was jeder von uns weiß, was nie bestritten wird und dessen Gegentheil auch nie jemand behaupten wird. Sie haben damit Folgendes bewiesen: dass derjenige Jude, welcher nach dem Gesetze Moses lebt, Christen nicht schächtet und Christenblut nicht zu rituellen Zwecken gebraucht. Das haben sie bewiesen. Das wird aber nie und nimmer behauptet.

Ich appellire an die Kenntnis der geehrten Herren; sie sollen sagen, ob ich unrecht habe, wenn ich sage, dass die Juden zur Zeit Christi Geburt, vorher und später wenigstens sehr häufig nicht nach dem Gesetze Moses gelebt haben. Ich werde Ihnen einzelne Stellen aus den Propheten Jesaias und Jeremias vorlesen *(Heiterkeit)*, aus welchen hervorgeht, wie die Propheten über diese Juden denken, wie sich die Juden aufgeführt haben. *(Abgeordneter Fiegl: Bravo!)* Es kommt vor, dass die Juden Blut entgegen ihrem Verbote gebraucht, beziehungsweise sich mit Blut befleckt haben. Was früher geschah, kann das nicht auch jetzt geschehen? Wie wollen Sie Thatsachen ableugnen, die meiner Überzeugung nach unwiderleglichst dargethan und erwiesen sind? Ich muss gestehen, hochgeehrte Herren, dass ich glaube, dass von Seite der Judenschaft da nicht richtig vorgegangen wird. Statt ruhig zuzugestehen: dies und jenes geschah, ja; aber derjenige, der es gethan, handelte gegen die Gesetze der Religion, ist fluchwürdig und auch von uns verdammt — statt dessen nimmt die ganze Judenschaft wenn ein solcher Fall vorkommt, sofort für den angeschuldigten Mörder Partei *(Sehr richtig! auf der äußersten Linken)*, sucht ihn mit allen Mitteln, trotz der eclatantesten Beweise freizubringen, ja, stellt den Mörder als Märtyrer hin. Ich appellire an Sie, muss da nicht in der Christenschaft der Gedanke wachgerufen werden, ob nicht denn doch an dem Blutrituale etwas wäre? Ich glaube es nicht, aber ihr Treiben, meine Herren, das Vorgehen der Judenschaft ist ein solches, welches einen solchen Glauben erregen kann.

Ich erinnere an die Geschichte des Mordes von Damaskus. Es ist unglaublich, was da Sir Môses Montefiore getrieben hat. Es lag das Geständnis der Mörder vor. Aber nein, das sind unschuldige Leute, und höchstwahrscheinlich ist Pater Thomas ein schuldiger Mann, der sich hat ermorden lassen und unschuldige

Juden in schlechtes Gerede gebracht hat. *(Heiterkeit auf der äußersten Linken).*

Das ist zweifellos, und wenn der österreichische Consul citirt worden ist, so bitte ich zu lesen, was über den österreichischen Consul gesagt worden ist. Ich bitte zu lesen, wieviel Geld die Juden nach Damaskus mitgenommen haben, und es soll Sir Moses Montefiore Rechnung darüber legen, was er mit dem vielen Gelde gemacht hat. Ich erinnere an den Fall von Tisza-Eszlar.. *(Gelächter — Zischen auf der Gallerie.)* Sie lachen, meine Herren, es war ja nicht ein Christ, der die Beschuldigung erhoben hat, es war ja nicht ein Antisemit. *(Abgeordneter Fiegl: Sehr richtig!)* Wissen Sie, wer als Zeuge aufgetreten ist? Der eigene Sohn des Mörders, also auch ein Jude, ist als Zeuge aufgetreten. *(Zischen auf der Gallerie.)* Und gegenüber einem solchen Beweise wollen Sie leugnen? In ganz Ungarn existirt vielleicht nicht ein Mensch, der nicht schwören würde, dass der Angeklagte der Mörder der armen Esther gewesen ist. Und auch die Juden haben es gefühlt, dass sie mit diesem Moses Schaf *(Heiterkeit)* — oder wie er heißt — nicht viel Parade machen können. Denn als er sich nach dem Freispruche nach Budapest begeben hat, um mit seiner Person ein Geschäft zu machen, da haben ihn, zur Ehre der Juden muss ich es sagen, die Juden selbst aus Budapest weggebracht, und er ist mit seinem Sohne spurlos verschwunden. Ich sage es noch einmal: Nur nicht alles ableugnen, was durch unzählige Zeugenschaften bewiesen ist, sondern nur ruhig eingestehen, was ja niemand und auch die Judenschaft nicht schändet, aber sagen, die Judenschaft als solche, die Religion ist nicht schuld an der Sache.

Was mich hauptsächlich bewegt, der Angelegenheit größere Bedeutung beizulegen, das, hochgeehrte Herren, ist der unglaubliche fanatische Hass, die unersättliche Rachsucht, mit welcher die Juden ihre angeblichen oder wirklichen Feinde verfolgen.

Ich selbst habe darunter viel gelitten, ich weiß davon ein Lied zu singen, ich weiß wie einem förmlich eingetrieben wird dasjenige, was man Antisemitismus nennt, ich weiß davon zu erzählen, wie einem förmlich aus dem Herzen gerissen wird die Liebe zur Menschheit, weil die betreffenden Personen einen in unbarmherziger und gnadeloser Weise verfolgen. Da sind Wölfe, Löwen, Panther, Leoparden, Tiger *(lebhafte Heiterkeit)* Menschen gegenüber diesen Raubthieren in Menschengestalt. *(Lebhaftes Zischen auf der Gallerie. — Rufe auf der äußersten Linken: Die Gallerie zischt!)* Sie sollen nur zischen, das genirt mich nicht. Aber nicht bloß gegen die Christen und Antisemiten richtet sich ihr fanatischer Hass und ihre Rachsucht, nein, gegen Juden selbst, gegen die ehrlichen Juden selbst richtet sich der fanatische Hass und die Rachsucht. Und lesen Sie die Geschichte des alten Testaments, so werden Sie finden, dass die Juden ihre Propheten ins Gefängnis geworfen haben. Lesen Sie die Geschichte der neuesten Zeit, so werden Sie Beispiele finden, dass derjenige Jude, der nicht mit dem Großcapital geht, sondern dagegen auftritt, von seinen Stammes- und Religionsgenossen in der infamsten Weise geschändet wird.

Die Antisemiten benöthigen nicht des Blutrituales zum Kampfe wider die Juden, nein, wenn wir diesen rechtfertigen wollen, so genügt uns das zu sagen, was die Propheten Jesaias und Jeremias über die Juden gesagt haben. Wenn jetzt einer so unvorsichtig wäre zu sagen, was damals diese Propheten über die Juden gesagt haben, wissen Sie was geschehen würde? Er würde sofort vom Staatsanwalte nach §. 302 St. G. angeklagt *(Heiterkeit)* und mindestens zu drei Monaten strengen Arrests verurtheilt werden, weil er es gewagt hat, gegen die jüdische Religionsgesellschaft aufzureizen.

Was sagt nun Jesaias? Man muss das den Herren ins Gedächtnis rufen, weil sie sich so schön machen. Er sagt *(liest)*: „O das sündige Volk! Das Volk beladen mit Frevel! Der Same von Übelthätern! Grundverdorbene Kinder! Verlassen haben sie Jehova, gelästert den Heiligen Israels, und den Rücken zugekehrt." Und weiter *(liest)*: „Nichts Gesundes ist mehr da, vom Fuße bis zum Scheitel; nur Quetschung und Striemen und frische Wunden, die noch nicht ausgedrückt, noch nicht verbunden, noch nicht mit Öl erweicht sind."

Er sagt weiter *(liest)*: „Hätte nicht Jehova Zebaoth uns noch einen Überrest gelassen, wie wenig fehlte, so wären wir wie Sodom und Gomorrha gleich geworden. Höret, Fürsten Sodoms, Jehovas Ausspruch an! Vernimm Gomorrhas Volk unseres Gottes Gesetz!"

So, meine Herren, spricht Prophet Jesaias.

Weiter sagt er an einer anderen Stelle *(liest)*: „Möget ihr auch eure Hände ausstrecken, ich schließe meine Augen vor euch zu; ja, betet ihr auch noch so viel, so gebe ich kein Gehör; eure Hände sind voll Blut!"

Es heißt dann weiters *(liest)*: „Wenn ihr willig seid und folgsam, so sollet ihr des Landes Glück genießen. Folgt ihr aber nicht und seid ihr widerspenstig, so werdet ihr vom Schwerte verzehrt werden."

An einer anderen Stelle sagt der nämliche Prophet abermals *(liest)*: „Denn eure Hände sind mit Blut befleckt, mit Unrecht eure Finger; eure Lippen reden Lügen und eure Zunge spricht Frevel." *(Heiterkeit auf der äußersten Linken.)* „Sie brüten Basiliskeneier aus, sie weben Spinngewebe. Wer von ihren Eiern isst, der stirbt. Und wenn man eins zerdrückt, so kommt eine Schlange heraus." *(Heiterkeit auf der äußersten Linken.)*

An einer anderen Stelle heißt es *(liest)*: „Durchgeht die Straßen Jerusalems, sehet euch doch um und überzeugt euch, forschet genau auf ihren Plätzen nach, ob ihr auch wohl einen antreffet, der rechtschaffen

handelt und sich der Wahrheit befleißet, so will ich ihr vergeben.

Wenn sie schon schwören: So wahr Jehova lebt, so schwören sie doch falsch. Jehova! Deine Augen sehen fürwahr nur auf Wahrheit. Du züchtigst sie, aber sie fühlen es nicht; du reibest sie auf, doch weigern sie sich, Zucht anzunehmen; härter als ein Fels ist ihre Stirn! sie wollen sich nicht bekehren."

Und Jeremias sagt an einer anderen Stelle und die ist sehr wichtig *(liest)*: „Wenn ihr aber eure Wege und eure Handlungen bessert und thut einer gegen den andern was recht ist" — und jetzt bitte ich zu beachten, dass auch das Ausländergesetz, das Fremdengesetz, nicht befolgt wurde — „wenn ihr Ausländer, Waisen und Witwen nicht unterdrückt, unschuldiges Blut nicht vergießet an diesem Orte und fremden Göttern nicht nachlaufet zu eurem eigenen Unglück, so will ich euch an diesem Orte, in dem Lande, welches ich euren Vätern gegeben habe, immer und ewig wohnen lassen. Aber ihr verlasset euch auf trügliche Reden, die nichts nützen. Stehlet ihr nicht? Mordet ihr nicht? Brechet ihr nicht die Ehe? Schwöret ihr nicht falsch? Bringt ihr dem Baal kein Räucherwerk? Laufet ihr andern Göttern, die ihr nicht kennt, nach?" u. s. w.

Auch in anderen Propheten gibt es unzählige Stellen, die dasjenige bestätigen, was ich Ihnen gesagt habe.

Der Herr Professor Zucker hat sich den Kopf darüber zerbrochen, worin denn eigentlich der Grund des Antisemitismus gelegen ist, und er findet ihn in dem religiösen Hasse einerseits, anderseits in dem sogenannten Racengefühle.

Nun, ich möchte glauben, dass Herr Professor Dr. Zucker bei der Untersuchung einen unrichtigen Weg eingeschlagen hat, denn wenn er die Ursachen des Antisemitismus kennen will, dann darf er sie wahrlich nicht bei den Christen, er muss sie leider bei seinen Glaubens- und Stammesgenossen suchen. Er hat hie und da, was ich gerne zugebe, in dieser Beziehung selbst anerkannt, dass eine gewisse Berechtigung vorliegt. Ich muss gestehen, dass ich selten aus dem Munde eines Juden eine solche Rede gehört habe, aber es ist doch beiweitem nicht dasjenige, was wirklich wahr ist.

Die Haupterzeugerin des Antisemitismus war die sogenannte judenliberale Presse *(Sehr richtig! auf der äußersten Linken)*, die Verworfenheit derselben, ihr verderblicher Einfluss und ihr ungeheurer Terrorismus *(Sehr richtig! auf der äußersten Linken)* musste in dem Volke, welches noch nicht ganz verkommen ist, eine Bewegung dagegen erzeugen. Meine Herren! Ich kann ja nichts dafür, dass — und das werden die Herren Professor Dr. Zucker und Rabbi Bloch zugeben — beinahe sämmtliche Journalisten Juden sind und nur hie und da in der Redaction ein sogenannter Redactionsschrift gehalten wird, den sie eventuell vorführen können, wenn einer kommt, der sich sonst schrecken möchte *(Heiterkeit)*; ich kann nichts dafür, dass sie lauter Juden sind, Herr Professor Zucker allerdings auch nicht, aber weil die Journalisten lauter Juden sind, so hat die gegen den Journalismus gerichtete Bewegung naturnothwendig den Charakter des Antisemitismus beinahe annehmen müssen. Und dazu ist gekommen, dass diese jüdischen Journalisten — und die Juden haben am meisten Ursache, sich zu beklagen — ihr Interesse — und wie soll ich sagen — ihre Macht identificirt haben mit den Interessen des Judenthums und mit den Interessen des Großcapitals. Jeden, der nicht mit diesen Leuten in ein Horn gestoßen hat, haben sie sofort zum Antisemiten gestempelt. Naturgemäß ist dem Betreffenden nach und nach gar nichts daran gelegen, und er denkt sich: Wenn ihr schon wollt, dass ich ein Antisemit sei *(Heiterkeit auf der äußersten Linken)*, mir schadet es gar nichts, dass ich ein Antisemit bin. So ist man halt Antisemit. Dies ist der Entwicklungsgang des Antisemitismus.

Eines muss ich noch erwähnen, bevor ich fortfahre. Es war der Rabbi Bloch entrüstet über die Angriffe gegen den Talmud. Sie sind zwar meines Wissens hier gar nicht gefallen, aber eine Stelle, die er citirt hat, hat mir sehr gefallen, das ist *(liest)*: „Johann Reuchlin, die Krone und Zierde Deutschlands", wie ihn die Zeitgenossen nannten, „der ein Deutschnationaler war, sagt" — das sollte sich der Herr Abgeordnete Türk merken (er hat ihn speciell aufmerksam gemacht) — „der Talmud ist nicht dazu da, dass jeder Lump mit ungewaschenen Füßen darüberlauff und sag, er känds auch".

Nun, wenn Johann Reuchlin wirklich ein Deutschnationaler, wirklich ein Christ war, dann dürfte er wohl unter den „Lumpen mit ungewaschenen Füßen" nicht einen Christen verstanden haben, sondern vielleicht andere Leute, die leider dem Herrn Rabbi Bloch etwas näher stehen. *(Sehr gut! und Heiterkeit auf der äußersten Linken.)*

Ich gestehe jedoch offen, ich habe den Talmud nie gelesen und habe ihn nie in der Hand gehabt, ich habe daher auch kein Urtheil über ihn auf Grund der Lectüre. Ich muss mich darauf verlassen, was andere darüber berichten. Nun sagt der eine: Was im Talmud steht, ist schrecklich: da wird gegen die Christen geeifert und zum Hass gegen die Christen aufgefordert. Diese werden als fremde Menschen erklärt. Rabbi Bloch aber sagt: Was im Talmud steht, ist ausgezeichnet, die beste Lehre, die man sich denken kann, es gibt nichts Besseres.

Ich habe den Talmud nicht gelesen, ich weiß nicht auf Grund der Lectüre, wer recht hat, sondern ich muss mich aus anderen Gründen fragen, ob der eine oder der andere recht hat und ich appellire speciell an die Herren, welche der jüdischen Religion angehören: Sagen Sie mir, warum wehren Sie sich

so gegen die Veröffentlichung des Talmud *(Sehr richtig! auf der äußersten Linken)*, warum wehren Sie sich? Wenn ein Übersetzer kommt, da werden alle Mittel in Anwendung gebracht, um die Veröffentlichung des Talmud hintanzuhalten. Wenn wirklich im Talmud so viel Gutes steht, nun — es können ja auch die Juden etwas lernen — es verstehen schon viele nicht mehr hebräisch — es wäre für die Juden und für uns gut. Wir könnten uns überzeugen, dass nichts Schlechtes darin steht. Warum wehren Sie sich mit Händen und Füßen gegen eine Untersuchung des Talmud, gegen die Untersuchung des Schulchan Aruch? Wenn Sie besondere Gründe haben, so müssen Sie verzeihen, wenn ein Christ zu dem Gedanken kommt, vielleicht steht doch etwas darin gegen die Christen, was den Juden nicht angenehm wäre, wenn es die Christen wissen würden. Man muss zu diesem Schlusse kommen, wenn man dieses Gebaren der Juden betrachtet.

Ich habe bereits erwähnt, dass die judenliberale Presse eine der Hauptursachen des Antisemitismus ist, aber es gibt noch viele andere sociale Erscheinungen, welche ihn geradezu mit Naturgewalt hervorrufen mussten.

Ist die christliche Bevölkerung, frage ich Sie, vielleicht schuld daran, dass an der Börse nur Juden sind? Gewiss nicht, und wenn Herr Professor Dr. Zucker sagt: auch Aristokraten haben gegründet, so sage ich: ja gewiss, auch Aristokraten und auch Christen haben gegründet, aber diese Aristokraten und Christen, welche gegründet haben, werden im Auge eines echten Christen noch viel verächtlicher gehalten, als die Juden; sie sündigen gegen ihr Volk, während der Jude, wenn er gegen uns kämpft, sein Volk, seinen Glauben, seinen Stamm vertheidigt. Diejenigen Christen aber, die mit den Juden gemeinsame Sache machen, die gründen oder sonst mit ihnen gemeinsam vorgehen, sündigen gegen ihr Volk, ihren Glauben und verdienen nach meiner Meinung die größte Verachtung.

Ich frage Sie: können die christlichen Bauern dafür, dass der Getreidehandel sich ausschließlich in den Händen der Juden befindet? Könnnen die christlichen Bäcker dafür, kann vielleicht das christliche Volk dafür, dass der Geld- und Landwucher ausschließlich in den Händen der Juden ist? Kann der christliche Schneider dafür, dass die meisten Confectionäre Juden sind, oder können die christlichen Schuster dafür, dass der Inhaber der Mödlinger Schuhfabrik ein Jude ist? Oder können die christlichen Sensenfabrikanten dafür, dass ein Marcus Holländer existirt und dieser ein Jude ist? Kann der christliche Kaufmann dafür, dass die meisten Hausirer Juden sind? Kann der christliche Drechsler dafür, dass die Exporteure Juden sind und das ganze Geschäft total ruinirt haben? Gewiss nicht! Können die Christen etwas dafür, dass über 50 Procent der Advocaten Wiens Juden und der größte Theil der Ärzte Juden sind? Dafür können wir absolut nichts, aber das Ganze zusammen musste den Antisemitismus erzeugen und hat ihn auch erzeugt. Vielleicht sagt man, daran ist nur die sogenannte höhere Intelligenz der Juden schuld.

Nein, an Intelligenz überragen die Juden die Christen nicht. Daran sind schuld die gewissen Geschäftspraktiken, jede Geschäftsmoral oder richtiger Unmoral, die in Wien unter dem Namen Tarnopoler Moral bekannt ist. Darin liegt die Ursache, warum sich die Christen durch die Juden gedrückt fühlen und auch wirklich gedrückt sind.

Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Zucker auf die Concurse hinwies, so habe auch ich merkwürdige Daten.

Nach der statistischen Monatsschrift heißt es zur Statistik des Judenthums in der Bukowina: Procente der Juden von der Gesammtzahl der Verurtheilten wegen Betrugs im Jahre 1882 39·2 Procent, im Jahre 1883 62·5 Procent *(Hört! auf der äußersten Linken)*, im Jahre 1884 61·2 Procent, im Jahe 1885 49·1 Procent; wegen betrügerischer Crida im Jahre 1882 96 Procent *(Hört! auf der äußersten Linken)*, im Jahre 1883 100 Procent *(Hört! auf der äußersten Linken)*, im Jahre 1884 95·8 Procent, im Jahre 1885 100 Procent.

Und wissen Sie, wie groß der Procentsatz der Juden in der Bukowina ist? 11·79 Procent.

Das sind Ziffern, die eine vernichtende Sprache führen, aber noch ein anderes Document liegt mir vor. Die „Wiener Allgemeine Zeitung" wird gewiss von allen Seiten als ein dem Judenthum unverdächtiges Blatt angesehen werden. Es führt in Wien den Titel „Rabbiner-Zeitung", weil es sich hauptsächlich mit der Vertheidigung der Judenschaft befasst. In diesem Blatte erschien ein Artikel unter dem Titel „Galizische Falliments". Verfasser ist Dr. Friedrich Elbogen, soviel ich weiß, kein Christ, ein unverfälschter Jude, wenn ich ihn so nennen soll, ich nenne ihn sogar scherzweise den König der Juden. Was sagt er von den Fallissements in Galizien? *(Liest)*: „Ein großer Theil des Handelsstandes in Galizien aber, der die Millionen industrieller Werte entgegennimmt, um sie an den letzten Consumenten abzugeben. ist ungesund, durch und durch corrupt. Das ist die Wahrheit, die endlich einmal offen und schonungslos gesagt werden muss.

In Galizien hat sich das Fallissement zu einem förmlichen Industriezweige entwickelt, und zwar der betrügerische Bankerott, der vorbereitete, klug geplante, sorgfältig inscenirte, schlau ausgeführte Bankerott. Das — wenn man so sagen darf — reguläre Falliment, das schmerzliche Ergebnis fehlgeschlagener Unternehmungen muss zu den Ausnahmen gezählt werden. Das typische Fallissement des galizischen Händlers hat den Charakter des Betruges, der frechsten Plünderung fremden Eigenthumes". Weiter heißt es

(liest): „Bei uns in Galizien ist jede Crida Betrug". Ich könnte noch Einiges aus diesem Artikel vorlesen. Nun, meine Herren, wer hat denn in Galizien eigentlich den Handel? Sie werden wohl zugeben, dass das zum größten Theile Juden sind und Sie brauchen ja nur immer zu lesen, wer in Concurs geräth und unter der Rubrik „Galizien und Bukowina" werden Sie beinahe ausschließlich Juden finden. Es ist geradezu ein Wunder, wenn einmal dort ein christlicher Name vorkommt. Das, meine Herren, sind die Ursachen, welche den Antisemitismus erzeugt haben, die ihn fortwährend nähren und solange diese Ursachen nicht aufhören, solange wird auch der Antisemitismus dauern.

Wenn einer Minister ist und sehr viele Tausende jährlich Gehalt hat, wenn einer Minister ist und die Leiden des Volkes nicht kennt, sich nicht im Volke bewegt, dann hat er es leicht, sich auf die Staatsgrundgesetze in nobler Weise zu berufen. Der arme Schuster aber, meine Herren, der denkt sich: zum Henker mit jenem Gesetze, das jedem Dahergelaufenen gestattet, mir das Brot vom Munde wegzuschnappen, mir, meinem Weibe, meinen Kindern, den Gesellen und den Lehrjungen, um sie alle dem Hungertode zu weihen. Gesetze müssen geschaffen werden, die dies unmöglich machen und ob sie jetzt Staatsgrundgesetze heißen oder anders, ist mir vollständig gleich.

Der Herr Abgeordnete Professor Zucker hat auch gemeint, ein Vorwurf gegen die Juden sei darin gelegen, dass sie nicht gerne arbeiten. Ich glaube nicht, dass dieser Vorwurf in dem Sinne gemeint war, wie er ihn aufgefasst hat, allein er hat sehr weit gehen müssen, um sogenannte schwerarbeitende Juden zu finden. Er ist bis nach Salonichi gegangen, um solche zu entdecken. Dort jedoch wohnen, soviel ich unterrichtet bin, die sogenannten Spagniolen und diese würden sich, soweit ich unterrichtet bin, sehr dagegen verwahren, wenn man sie mit den österreichischen Juden in einen Topf werfen wollte.

Bei dieser Gelegenheit hat aber auch der Herr Abgeordnete Zucker den Vorwurf wiederholt, welcher in der Jetztzeit sehr häufig in den Zeitungen zu lesen ist, dass die jüdischen Kinder infolge der antisemitischen Allüren der Lehrer an den Volks- und Mittelschulen höchst unglimpflich behandelt werden. Ich sage offen, es wäre traurig, wenn dem so wäre, aber ich weiß es, dass dem nicht so ist.

Ich weiß, dass Herr Professor Zucker irrig berichtet sein muss, und dass diejenigen Personen, die es ihm berichtet haben, nichts sind, als gewöhnliche Verleumder und Ehrabschneider. Der christliche Lehrer wird immer gerecht sein, er wird den Lärm der Politik nicht in die Schule tragen. Das thun andere Lehrer, vielleicht nicht einmal die jüdischen Lehrer, aber gewisse judenliberale Lehrer, die thun es wohl.

Wie ich noch in die Schule gegangen bin, da war sie noch confessionell. Da sind ein paar Judenkinder mit in die Schule gegangen. Es war zwar kein Antisemitismus vorhanden, aber doch sind sie hie und da von den Christenkindern wegen ihres Glaubens sekirt worden. Wissen Sie, zu wem diese Judenkinder gegangen sind? Sie sind zu dem Katecheten unserer Religion gegangen und der Katechet unserer Religion hat die Christenkinder zur Verantwortung gezogen und die Judenkinder geschützt. Jetzt aber, meine Herren, wissen Sie, was jetzt in den Schulen geschieht? Jetzt werden in den Schulen von den Judenkindern Carricaturen auf Christus gezeichnet — ich habe selbst eines im Besitze — *(So ist es! auf der äußersten Linken)*, und wenn die christlichen Kinder Schutz suchen gegen diese Angriffe der jüdischen Kinder, gegen die Verspottungen ihrer Religion seitens der Judenkinder, dann finden sie keinen Schutz mehr in der jetzigen Schule.

Das ist die Wahrheit. Wir Christen sind so tief gesunken, dass hier in Wien ein jüdischer Lehrer es wagen darf, den katholischen Kindern das Kreuzmachen zu verbieten, damit nicht ein paar Juden Anstoß daran nehmen. *(Sehr richtig: Hört! Hört! auf der äußersten Linken.)* Es ist geradezu unglaublich, wie weit wir schon in Österreich gekommen sind.

Übrigens frage ich, meine Herren, wenn das wirklich wahr ist, was Sie sagen, ja warum sind Sie denn gegen die Trennung der Schulen nach Confessionen? *(Sehr gut! Bravo! auf der äußersten Linken und rechts.)* Das wäre doch die einfachste Lösung der Frage. Die Christen beisammen, und die Juden beisammen, dann gäbe es Streitigkeiten höchstens dort, wo die Kinder der verschiedenen Confessionen auf der Straße zusammentreffen, sie würden vielleicht Gefechte aufführen, wie auch ich sie in meiner Kindheit oft aufgeführt habe, was damals nicht zwischen Christen und Juden stattfand, sondern ein Streit zwischen den Schülern der einen Schule und der der anderen Schule war. Wenn wir zusammentrafen, sind Schlachten geschlagen worden, die hie und da große Dimensionen angenommen haben.

Dies ist kein Unglück; ein Unglück aber ist es, wenn in einer solchen Weise, wie ich es schilderte, der Keim des Unglaubens und der Hass gegen seine eigenen Religionsgenossen in die Herzen der Kinder hineingepflanzt wird.

Der Herr Professor Zucker meint weiter, dass unter dem Antisemitismus der kleine Jude leidet. Es mag sein, dass er darunter leidet, aber gewiss ist der Antisemitismus etwas höheres, das sich nicht gegen den armen Juden oder die Jüdin richtet. Jener Judensport, der sich darin charakterisirt, dass man im Wirtshause ferne von den Juden über die Juden schimpft und vielleicht an einer jüdischen Hausirerin sein Müthchen kühlt, ist nicht Antisemitismus. Diesen Judensport überlassen wir den Scheinliberalen und scheindemokratischen Spießern *(Sehr richtig! auf der äußersten Linken)*, welche sich vor dem großen Juden beugen und auf die Erde niederfallen, insbesondere

wenn er es versteht, zur Deckung der Wahlkosten die nothwendigen Beiträge aus gewissen Fonds herbeizuschaffen. *(Lebhafte Zustimmung auf der äußersten Linken.)*

Nicht Hepp, Hepp — dies bemerke ich gegen den Herrn Rabbi Bloch — ist die Sprache des Antisemitismus. Ich kann ihn leider nicht einladen, aber ich frage vertrauenswürdige Personen, ob in einer Versammlung, die wir abhalten, jemals dieser Ausdruck gefallen ist? *(Gelächter links.)* Sie können mir es glauben: Wenn einer es wagen würde, sich in so ungebildeter Weise zu benehmen *(Erneuertes Gelächter. — Laute Zustimmung auf der äußersten Linken.)* — Ja, meine Herren, Sie wissen es nicht, Sie gehen ja nicht in unsere Versammlungen. *(Rufe links: Wir werden auch nicht gehen!)* Kommen Sie doch in unsere Versammlungen, und Sie werden sehen, mit welchem Tacte dort vorgegangen wird. — Gewiss ruhiger und stiller, und das Benehmen jedes Einzelnen ist viel würdiger als manchmal hier im Parlamente. *(Gelächter links. — Sehr richtig! auf der äußersten Linken.)* Wir rufen also nicht hepp, hepp, sondern wir wehren uns dagegen, dass die Christen unterdrückt werden, und dass an die Stelle des alten christlichen Reiches Österreich, ein neues Reich Palästina tritt. Dies ist die Ursache des Antisemitismus. Es nicht der Hass gegen den Einzelnen, nicht der Hass gegen den armen, gegen den kleinen Juden. Nein, meine Herren, wir hassen nichts anderes, als das erdrückende Großcapital, welches sich in den Händen der Juden befindet.

Ja, heißt es, es gibt brave Juden, und man soll nicht generalisiren. Ja, Herr Professor Zucker, warum halten Sie diese Rede nicht Ihren Glaubensgenossen und Ihren Stammesgenossen? Erinnern Sie sich nicht, wie Ihre Glaubens- und Stammesgenossen in den Zeitungen über unsere Religionsgenossen hergefallen sind, wie sie jeden Fall, wo sich ein Priester vergangen hat, sofort generalisirt haben? *(Sehr richtig! auf der äußersten Linken und rechts.)* Erinnern Sie sich nicht, Herr Professor Zucker, wie die ganze Judenheit über das Giordano Bruno-Denkmal, welches in der Stadt des Papstthumes gegen das Papstthum errichtet wurde, in hellstes Entzücken gerathen ist, und muss es nicht einen Christen empören, wenn er sieht, wie die nämlichen Juden, welche so das Papstthum schmähten, sich in der letzten Zeit, wie ich vernommen, an den Papst gewendet haben, er möge gefälligst bestätigen, dass die Juden Christen nicht schächten und Christenblut nicht zu rituellen Zwecken brauchen?

Ist dies nicht unglaublich, und muthen Sie uns zu, dass wir da ruhig bleiben sollen? Nein, selbst einem ehrlichen Juden muss die Schamröthe ins Gesicht steigen, wenn er ein solches Treiben seiner Glaubens- und Stammesgenossen sieht.

Der Herr Professor Zucker meint, die Geschichte von der jüdischen Weltherrschaft ist eine Fabel. Leider ist sie keine Fabel. Sehen Sie nach Frankreich und Sie werden mit mir übereinstimmen, dass die Juden die Machthaber in Frankreich dazu gebracht haben, die französischen Soldaten nach Tonking zu schicken. *(Abgeordneter Dr. Zucker: Das ist nicht wahr!* Ja, es ist wahr, Herr Professor Zucker! Ich erinnere an den Kupferring *(Abgeordneter Dr. Zucker: Ein Jude war dabei!)*, dessen Process jetzt in Frankreich durchgeführt wird. Doch, wozu in die Ferne schweifen, sieh', das Schlechte liegt so nah. In unserem Nachbarlande Ungarn hat der letzte Jude mehr Einfluss als der katholische Primas. *(Hört! Hört! auf der äußersten Linken.)* Hier in Österreich, und ich frage auch jetzt wieder den Herrn Professor Dr. Zucker, glaubt er, dass es nicht ein Zeichen der Judenherrschaft ist, dass die Nordbahnfrage in der Weise gelöst wurde, wie sie thatsächlich gelöst worden ist? *(Sehr richtig! auf der äußersten Linken.)* Hat er vielleicht die Debatte über die Petroleumfrage vergessen, die hier in dem hohen Hause stattgefunden hat? *(Sehr richtig! auf der äußersten Linken.)* Erinnert er sich nicht daran, dass sich die Kohle, dieses wichtigste Mittel für Erzeugung von Kraft, beinahe ausschließlich in den Händen der Juden befindet? *(Abgeordneter Dr. Zucker: Graf Larisch!)* Ist es nicht geradezu merkwürdig, was in Trifail geschehen ist, wo die armen Arbeiter in Massen ins Gefängnis und zu Gericht geschleppt wurden, und ein Jude ist Leiter dieser Bergwerke, und wenn Seine Majestät des Kaisers Allerhöchste Gnade nicht die armen Opfer jüdischer Unterdrückung freigemacht hätte, würden sie jetzt noch im Gefängnis sitzen. Ist das nicht Judenherrschaft? Ist es ferner nicht ein Ausdruck der Judenherrschaft, wenn der Präsident des Abgeordnetenhauses ein Mitglied unserer Partei, den Herrn Dr. Pattai, ersucht, er möge nicht über Rothschild sprechen, damit nicht etwa das Anlehen um ein oder zwei Procent theurer zu stehen komme? *(Hört! Hört! und Gelächter auf der äußersten Linken.)* Ist es nicht ein Zeichen der Judenherrschaft, dass sich beinahe das gesammte Schulwesen in den Händen der Juden befindet? Ist es nicht ein Zeichen der Judenherrschaft, dass die officiöse Presse, ich sage nicht die andere Presse, ich sage die officiöse Presse, ihre Artikel nicht nach dem Wohle des Vaterlandes Österreich einrichtet *(Sehr richtig! auf der äußersten Linken)*, sondern ausschließlich nach den jüdischen Interessen? Ich erinnere Sie an einen Artikel, der einmal in der alten Presse gegen den Präsidenten Lamezan, den Oberstaatsanwalt Soos und andere hohe richterliche Functionäre erschienen ist, in welchem, nach dem Marcus Holländer-Processe, der Vorwurf des moralischen Verfolgungswahnes erhoben wurde? *(Sehr richtig! auf der äußersten Linken.)* Wenn wir es wagen würden, in dieser Weise gegen Richter aufzutreten, wie es dieser freche officiöse Jude in seinem Blatte gethan hat, wissen Sie, was uns geschehen würde? Wir würden unbarmherzig angeklagt und eingesperrt werden. Ist es nicht ein Zeichen der

Judenherrschaft, wenn man sieht, wie auf anonyme Artikel sofort Untersuchungen gegen christliche Lehrer und Beamte eingeleitet werden? Ist es nicht ein Zeichen der Judenherrschaft, dass in Österreich der Beamte nicht christlich gesinnt sein darf, wenn er nicht verfolgt werden will. Ich sage nicht, dass er nicht antisemitisch gesinnt sein darf, nicht einmal katholisch darf er gesinnt sein. *(Sehr richtig! auf der äußersten Linken.)* Ist es nicht geradezu ein unerhörter Beweis der Judenherrschaft, wenn man sieht, wie christlich geschriebene Blätter fortwährenden Confiscationen unterliegen, wie zum Beispiel das deutsche Volksblatt *(Gelächter)* — was lachen Sie? — confiscirt worden ist? Ich habe einen confiscirten Artikel gelesen. In demselben war einfach die geschichtliche Thatsache erwähnt, dass Kaiser aus dem Hause Habsburg die Juden aus Österreich ausweisen mussten. Deswegen wurde das Blatt confiscirt. Ist es nicht geradezu ein charakteristisches Zeichen der Judenherrschaft, dass man vor der heutigen Sitzung des hohen Hauses eine bedeutende Angst zu haben scheint. *(Schallendes Gelächter.)* Ja, es ist wahr, meine Herren, es ist wahr, und wenn man es nicht gehört hätte, würde man es nicht sagen. So ist es, erkläre ich Ihnen, und Sie selbst, meine Herren, die so lachen, sehen Sie, Sie selbst, wenn Sie zu Hause in ihrem Kämmerlein oder vielleicht in ihren Salons sitzen, werden sich, davon bin ich überzeugt, sagen: Na, recht hat der Dr. Lueger! *(Lebhaftes Gelächter. — So ist es! auf der äußersten Linken.)* Hier aber, weil Sie sich beugen vor der Macht der Juden, hier höhnen Sie den Dr. Lueger. Aber mir liegt nichts daran, ob Sie lachen oder etwas anderes thun, mir liegt nur an einem: dass das Volk von Wien weiß, dass hier ein Kämpfer ist *(lebhaftes Gelächter links)*, der unerschrocken und muthig einsteht für die gute Sache. *(Gelächter links. — Beifall auf der äußersten Linken.)*

Der Herr Professor Dr. Zucker hat zwar gesagt: Der Antisemitismus ist ja, Gott sei Dank, im Niedergang. Es mag ja sein, dass es der consequenten und systematischen Verfolgung gelingen wird, das herbeizuführen. *(Abgeordneter Fiegl: Niemals!)* Aber Sie werden sich irren. Die Hilfsmittel, meine Herren, die Sie vorschlagen, sind nicht echt und nicht recht. Wenn der Herr Professor Dr. Zucker der Meinung ist, dass die Juden, um den Antisemitismus zu beseitigen, sich angliedern sollen an eine andere Nation — er meint an die edle böhmische Nation, sein Bruder hat gemeint, an die edle deutsche Nation, offenbar deswegen, damit sich keine edle Nation darüber beklagen kann, dass sie keinen Zucker bekommen habe *(Heiterkeit auf der äußersten Linken)* — so sage ich ganz einfach: Er irrt sich darin. Die Nationalität ist nicht bloß die Sprache, nein, die Nationalität ist dasjenige, was — ich könnte sagen — durch Jahrhunderte angesammelt worden ist im Herzen eines jeden Einzelnen, was vom Großvater auf den Vater, vom Vater auf den Sohn übertragen wurde, und vom Sohne wieder auf den Enkel übergehen wird. Das lernt man nicht durch Angliederung, da muss man ein geborenes Mitglied der betreffenden Nation sein. *(Sehr richtig! auf der äußersten Linken.)* Der Herr Rabbi Bloch war der Meinung, dass wir den Juden unrecht thun. Er hat die Juden hingestellt als die Märyrer der Deutschen. Er hat gemeint, die Juden seien es, welche die deutsche Cultur oder die deutsche Sprache nach Osten und nach Norden getragen haben; sie seien diejenigen, welche das Deutschthum dort repräsentirt oder förmlich vertheidigt haben gegen die anderen Nationen, und ein Herr der čechischen Nation hat dazu gerufen: „Leider!“ Nun, ich bin der Meinung, dass nicht die Juden die Märtyrer der Deutschen, sondern die Deutschen die Märtyrer der Juden sind. *(Sehr richtig! auf der äußersten Linken.)* Wir, meine Herren, die Deutschen leiden darunter, dass der sogenannte Gründungsschwindel, die Katastrophe vom Jahre 1873 uns angekreidet wird, trotzdem wahrlich das deutsche Volk als solches mit Ausnahme gewisser Führer absolut unschuldig ist an der ganzen Sache. Wenn der Herr Rabbi Bloch weiters meint, wir sollten froh sein, dass die Juden deutsch sprechen — so sage ich: Die Juden sprechen nicht deutsch aus Liebe zur deutschen Nation, sondern sie haben sich ein eigenes Deutsch erfunden, welches wir gar nicht verstehen, das sogenannte Judendeutsch — es hat auch einen anderen Namen — und das gebrauchen sie, damit sie untereinander reden können, ohne dass sie ein anderer versteht. *(Heiterkeit und Sehr gut! auf der äußersten Linken.)* Das ist der eigentliche Grund, warum das sogenannte Judendeutsch eingeführt wird, und was ich jetzt sage, weiß ich nicht von Christen — die Herren mögen es mir verzeihen — das weiß ich von den Juden selbst, dass dem so ist. Es hat der Rabbi Bloch gesagt, dass seine Vorfahren den Boden mit ihrem Blute gedüngt haben. Ich weiß nur, dass die christlichen Völker es waren, welche unser Reich von den Türken befreit, welche unser Reich befreit oder richtiger gerettet haben, als Maria Theresia auf den Thron erhoben wurde, dass die christlichen Völker es waren, die die verschiedenen Kriege gegen Napoleon gefochten, die immer und immer für Kaiser und Reich eingetreten sind. Es mag ja sein, dass sich hie und da ein Jude daran betheiligt habe. Das eine aber sage ich ihm: Die Juden sind sehr oft reich geworden durch Lieferungen, welche sie gemacht haben; und wenn man die letzten traurigen Erfahrungen in Bosnien und in der Hercegovina — dieser Baruch-Schwindel, oder wie der Mann heißt — liest, so muss man sagen: Es wäre Zeit, wenn die Juden gegen so etwas protestiren möchten, damit nicht wieder das eintritt, was den Herrn Professor Dr. Zucker so unangenehm berührt hat, eine Generalisirung.

Aber mit voller Entschiedenheit muss der Vorwurf zurückgewiesen werden, dass wir Deutsche das Gastrecht verletzen. Wir verletzen nicht das Gastrecht, wenn wir es gewähren, und wir missbrauchen nicht das Gastrecht, wenn es uns gewährt wird. Es mag ja sein, dass in der Geschichte der Deutschen viele auch von uns schmerzlich empfundene Punkte vorkommen. Das eine ist aber wahr: Der Deutsche war sehr häufig ungerecht gegen sich selbst, aber er war immer gerecht gegen Fremde. Und deswegen sollte gerade ein Jude es sich — ich könnte sagen — verbieten gegen die deutsche Nation in einer solchen Weise aufzutreten, wie Herr Rabbi Bloch es gethan hat. Nun, ich habe bereits erwähnt, dass ich der Meinung bin, dass die antisemitische Bewegung nicht ersterben wird, wenn sie auch verfolgt wird und wenn vielleicht auch hie und da gestritten wird.

Wir haben doch schon vieles erreicht, und ich bin der Überzeugung, dass, wenn jetzt in Frankreich eine Revolution ausbrechen würde, nicht mehr der Erzbischof von Paris und nicht mehr arme Mönche erschossen werden, sondern, dass es anderen Personen unangenehm würde, wenn eine solche Revolution ausbricht. Aber abgesehen von dem allen, verlassen wir uns auf die positiven Grundsätze unserer Partei. Der große Priester unserer Religion, der greise Cardinal Manning hat uns den Weg gezeigt, den wir zu wandeln haben: Unsere Kirche muss sich der unwürdigen Rolle einer Dienerin judenliberaler Staatsgewalten entledigen *(Richtig! auf der äußersten Linken und rechts)*, muss wieder zurückkehren zu dem Volke und wenn sie wieder eine Schirmerin des Volkes wird, wenn sie in dem Volke wieder die Überzeugung wachrufen wird, dass in ihr Schutz und Schirm gegen die jüdische Unterdrückung gefunden wird, dann wird auch die Befreiung des christlichen Volkes von den schmachvollen Fesseln der Judenknechtschaft eintreten, und mit dem Ende der Judenherrschaft, aber auch erst dann, wird das Ende des Antisemitismus gekommen sein. *(Beifall auf der äußersten Linken und rechts.)*

Präsident: Zum Worte gelangt nunmehr der Herr Abgeordnete Dr. Weitlof; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Weitlof:** Hohes Haus! Bevor ich mich meiner eigentlichen Aufgabe als Generalredner der Besprechung des vorliegenden Gesetzes und der früher darüber geführten Debatte zuwende, muss ich auch den weniger sympathischen Theil meiner Aufgabe erfüllen und mich mit der soeben gehörten Rede beschäftigen. Der Herr Vorredner hat selbst nach dem ganzen Inhalt und Wesen seiner Rede sie viel weniger als eine Generalrede zum Gesetze, denn als eine Polemik mit Anführungen einer Reihe von Einzelheiten gegen die Herren Abgeordneten von Leitomischl und Kolomea dem Hause vorgeführt. Interessant war mir an seinen Ausführungen aber insbesondere eines. Wir haben heute den Herrn Vertreter des fünften Bezirkes nach seinen Darstellungen über die Entwicklung des Antisemitismus und über seine Stellung zu demselben als einen Antisemiten kennen gelernt, welchem es eigentlich mit dem Antisemitismus nicht ernst ist, sondern welcher mittels des Antisemitismus den Capitalismus bekämpfen will, und zwar nicht bloß das jüdische Capital, sondern nur in erster Linie das jüdische Capital, sodann aber auch das Capital, in wessen Händen es immer sein mag.

Es steht ja jedermann frei, in seinem Leben verschiedene politische Ansichten in sich aufzunehmen und einen Wechsel seiner Ansichten vorzunehmen. Das zu beurtheilen und zu kritisiren ist nicht meine Sache; das mögen sich die Wähler des fünften Gemeindebezirkes von Wien mit dem Herrn Abgeordneten ihrerseits ausmachen. Auf alle Einzelheiten dieser Rede einzugehen, das werden mir die geehrten Herren wohl nicht zumuthen, aber einige Blütenlesen gestatten Sie mir, aus derselben herauszugreifen. Es hat der Herr Abgeordnete uns einige Stellen aus Propheten vorgelesen mit sehr kräftigen Ausdrücken gegen die Glaubensgenossen. Da möchte ich den Herrn Abgeordneten aber fragen: Sind ihm nicht vielleicht auch die im dreizehnten Jahrhundert in Italien abgehaltenen Volkspredigten christlicher Geistlichen an die Christen bekannt, in welchen diese Volksprediger ihre Glaubensangehörigen verdonnerten, in derselben kräftigen Weise wie hier, weil sie sich dem christlichen Wucher ergeben haben, weil sie viele Sünden auf sich hatten, von welchen die Geistlichkeit wollte, dass sie dieselben ablegen? Und wenn der Herr Abgeordnete sich so sehr darüber beschwert, dass man eine Übersetzung des Talmud nicht bekommen könne, so bin ich sofort hier in der Lage, dieser seiner Beschwerde abzuhelfen. *(Heiterkeit links.)* Ich gestehe, dass ich in Bezug auf die Kenntnis des Talmud ebensoviel oder ebensowenig weiß als er. Ich habe mich aber im Ausschusse mit dieser Angelegenheit beschäftigen müssen und habe hier ein Buch aus dem Jahre 1808, in Paris gedruckt, und da findet sich ein Schreiben eines Herrn Isak Beer, welcher hervorhebt, in welch vortrefflicher Weise der Talmud in das Deutsche von einem Moses Mendelsohn übersetzt worden sei, und wünscht, dass solche Übersetzungen auch in französischer Sprache gegeben werden. Es wurden mir weiters über die im Hause während der Rede des Herrn Vorredners gestellte Anfrage drei Autoren genannt, welche ebenfalls Übersetzungen ins Deutsche geliefert haben.

Wenn der Herr Abgeordnete bei dieser Gelegenheit auch Schulverhältnisse in Erörterung gezogen hat, so haben wir alle diese Anwürfe und alle Fragen, welche die Schule betreffen, bei einer anderen Gelegenheit würdig eingehend und sachlich erörtert, und es kann uns nicht

zugemuthet werden, dass wir neuerlich darüber sprechen. Nur soviel sei mir doch gestattet zu bemerken: Wenn sich darüber beschwert wird, dass sich Lehrer rechtfertigen müssen über israelitische oder jüdische Denunciationen, so weiß ich aus meiner vieljährigen Thätigkeit im Landesschulrathe von Niederösterreich, was für Arbeit wir gehabt haben mit den fortwährenden clericalen Denunciationen und was für eine Unmasse von Berichten und Ausweisen deswegen gegeben werden mussten, weil in ganz unbegründeter Weise von jener Partei, welche wenigstens heute den Herrn Abgeordneten zum Generalredner wählte, Anschuldigungen erhoben worden sind. *(Sehr richtig! links.)*

Ich trachte mich bald von dem Herrn Vertreter des fünften Bezirkes zu trennen und will nur noch eines bemerken: Er hat uns die Nordbahn vorgeworfen. Nun, bei der heutigen Wahl zum Generalredner fielen vier Stimmen, wenn ich mich nicht irre, auf den Abgeordneten Kaiser und neun Stimmen auf den Abgeordneten Dr. Lueger. Soweit ich nun die Parteirichtung der Herren kenne, vermuthe ich, dass diese neun Stimmen, mit welchen er gewählt wurde, von den Herren Clericalen herrühren, und wenn Sie die Abstimmungsliste hernehmen, so werden Sie finden, dass bei der Nordbahnfrage die Clericalen für die Nordbahn gestimmt haben. *(So ist es! links.)* Und wenn der Herr Abgeordnete uns einladet, in die Versammlungen seiner Partei zu kommen, wo es so angenehm und gemüthlich zugeht *(Heiterkeit links)*, so muss ich doch bemerken, dass, wenn die Herren unter sich sind, sie solche Schäferstunden abhalten *(lebhafte Heiterkeit)*, an welchen wir theilzunehmen keine Lust haben. *(Bravo! und Heiterkeit links.)*

Und nun gestatten Sie mir, meine Herren, dass ich mich mit dem beschäftige, mit dem ich mich eigentlich zu beschäftigen habe, und das ist die Besprechung des Berichtes des Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes wegen Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der jüdischen Religionsgenossenschaft.

In dieser Beziehung hat wohl der Herr Minister mit anerkennenswerter Klarheit und Gründlichkeit die Grundsätze entwickelt, von denen die Vorlage ausgeht. Er hat dargestellt, dass die Zustände bei den israelitischen Cultusgemeinden unhaltbare sind und er hat ausgeführt, dass es ein staatliches Interesse sei, diese Zustände zu regeln und er hat, was ich in meinen Augen als Verdienst anerkenne, gemeint, man könne die Regelung nicht anders machen, als auf Grund und unter Berücksichtigung der staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen. Allerdings meinte der Herr Generalredner contra, es habe dies keine Bedeutung, es sei dies bloß eine noble Passion, welcher sich ein Minister hingeben könne. Ich aber glaube, eine Volksvertretung hätte wohl die Aufgabe, immer dafür zu sorgen, dass die Minister nicht die noble Passion haben, sondern es als ihre Pflicht betrachten, stets und immer die Staatsgrundgesetze zu befolgen, und ich meine also, dass das nicht ins Lächerliche zu ziehen ist; das ist eine Passion, mit welcher der Herr Unterrichtsminister immer unsere Anerkennung finden wird.

Weiters wurden seitens des Herrn Ministers auch allgemeine Grundsätze entwickelt, von welchen er meint, dass, wenn sie auch nicht geschrieben sind, man doch von ihnen bei der Behandlung ähnlicher Fragen ausgehen müsse. Dies sind Grundsätze, welche unsere Partei stets hochgehalten hat und welche sie nicht hinter Schloss und Riegel stellt, nachdem ihr hauptsächlich darum zu thun ist, dass sie zur Anwendung gelangen.

Im allgemeinen hätte ich dann nur noch zu bemerken, dass, wenn die Regierungsvorlage nicht zuerst im Herrenhause, sondern hier im Abgeordnetenhause eingebracht worden wäre, wahrscheinlich der Ausschuss in seiner Vorlage sich der Regierungsvorlage noch mehr genähert haben würde, und dass ein Theil der Bestimmungen nach den Abänderungen des Herrenhauses wohl hauptsächlich nur aus dem Grunde beibehalten wurde, um dem Zustandekommen des Gesetzes keine Schwierigkeiten zu bereiten.

Eine Opposition gegen diese Grundsätze des Gesetzes wurde eigentlich nur von zwei Herren erhoben. Der eine dieser Herren, der Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Feldbach, findet an dem Gesetze auszusetzen, dass es sich zu sehr dem Gesetze für die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche vom Jahre 1874 nähere und dass dieses Gesetz ein misslungenes sei. Weiß denn der Herr Abgeordnete nicht, dass dieses Gesetz heute noch immer ein Torso ist und der wesentliche Theil zur Ausführung desselben, nämlich die Einführung von Pfarrgemeinden und die Regelung der Patronatsrechte fehlt und dass darum das Gesetz keine Bedeutung hat? Und im Ausschusse hat der Herr Minister und die Regierung gar keinen Anstand genommen, dies als vollkommen zutreffend anzuerkennen und auch mitzutheilen, dass die Regierung die Vorarbeiten für die Regelung dieser Angelegenheiten in die Hand genommen habe.

Ein zweiter Opponent in gewissen principiellen Grundsätzen ist dem Gesetze in dem Herrn Abgeordneten für Kolomea erstanden. Abgesehen davon, dass die hierarchischen Verhältnisse, wie sie bei den christlichen Confessionen obwalten, für die jüdische Confession nicht passen, wird es der Herr Abgeordnete für Kolomea begreiflich finden, dass jene Vertreter, welche in ihrer eigenen Confession die Bedeutung und Kraft des Laienelementes zu stärken und das hierarchische Element zurückzudrängen suchen, bei den Juden nicht dafür stimmen werden, dass die Rabbiner einen größeren Einfluss gegenüber dem Laienelemente erlangen. Es wird dieser Herr Abgeordnete endlich auch anerkennen

müssen, dass, ohne der Gelehrsamkeit und dem reichen Wissen vieler einzelner Rabbiner nahezutreten, das Gesammtniveau der Bildung der Rabbiner, welches nach der jetzigen Vorlage nicht einmal soweit erstreckt wird, dass eine Gymnasialbildung verlangt wird, doch nicht auf eine Stufe der Bildung mit den Geistlichen unserer christlichen Confessionen gesetzt werden könne, an welche die Anforderung gestellt wird, eine Hochschule zu absolviren. Allerdings besorgt der Herr Abgeordnete, es werden dann die Rabbiner von dem Cultusvorstande verschlungen. Eigentlich ist dies einerseits vielleicht wirklich eine innere Angelegenheit der betreffenden Cultusgemeinde und vielleicht auch je nach der Persönlichkeit des betreffenden Rabbiners eine Geschmacksache des Vorstandes der Gemeinde. *(Heiterkeit.)*

In der Debatte ist aber nicht bloß die Vorlage gestanden, sondern es ist auch die Frage des Antisemitismus hineingezogen worden, die mit dem Gesetze in keinem anderen Zusammenhange steht, als dass es ein Gesetz über jüdische Verhältnisse ist. Die Debatte hat aber einmal stattgefunden und ich glaube, als Generalredner kann ich mich nicht entschlagen, mich auch etwas mit derselben zu beschäftigen.

Mich leitet hiebei insbesondere auch ein Gedanke.

Ich glaube nicht, dass es richtig wäre, den ganzen Antisemitismus als eine Angelegenheit zu betrachten, welche einerseits nur die Antisemiten und anderseits nur die Israeliten angeht. *(Ruf: Doch!)* Nein, ich sage nicht: doch. Das ist eine Frage, deren Rückwirkung auf das politische Leben ganz zweifellos ist. Es wäre vergeblich und würde die Zeit des hohen Hauses unnöthig in Anspruch nehmen heißen, wenn ich versuchen wollte, nachzuweisen, wie auf die politischen Verhältnisse diese Frage des Antisemitismus einen zersetzenden, zerstörenden und ungesunden Einfluss nimmt.

Und nicht bloß politisch ist der Antisemitismus von Bedeutung, auch wirtschaftlich. Halten Sie sich gegenwärtig, wie der Herr Abgeordnete für Leitomischl kürzlich an seine Glaubensgenossen appellirte, von ihren Mitteln, soweit es sich um Luxusausgaben handelt, bescheidenen Gebrauch zu machen.

Im Sommer des abgelaufenen Jahres hatte ich mit dem Vorstande der hiesigen Künstlergenossenschaft — keine verjudete, sondern eine überwiegend christliche Genossenschaft — eine eingehende Erörterung, in welcher er die Mitwirkung an irgend einem größeren Unternehmen ablehnte, indem er mir mittheilte: seitdem infolge der antisemitischen Hetzerei wohlhabende Israeliten sich von Bestellungen im Kunstfache zurückziehen, ist in unserer Genossenschaft eine Noth entstanden, von welcher Sie sich keinen Begriff machen können und meine erste Aufgabe ist es, für die bedrängten Berufsgenossen einzutreten, um ihnen über die schwierige Zeit hinauszuhelfen.

Ich begreife eigentlich auch nicht, wie gerade dieses Gesetz den Antisemiten so antipathisch ist. Aus dem Berichte, aus der Regierungsvorlage, aus allem ergibt sich, dass verschiedene grelle, große Missstände in den israelitischen Cultusgemeinden bestehen. Diese Missstände sollen sanirt, es soll gegen dieselben vorgegangen werden; man sollte also glauben, dass es den Antisemiten eigentlich sehr angenehm wäre, eine solche Bestimmung zu treffen, oder, um mich wienerisch auszudrücken, dass das ein Fressen für die Antisemiten sein sollte.

Ebensowenig ist mir ein zweiter Punkt klar. Der Herr Abgeordnete der Troppauer Landgemeinden hat hervorgehoben — ich glaube, nicht mit Unrecht — dass die sehr starke Zuwanderung aus den östlichen Gebieten sehr viel zur Verbreitung des Antisemitismus beiträgt und der Bevölkerung häufig nicht sympathisch sei.

Das Gesetz strebt hier die Regelung der Verhältnisse an, z. B. durch die Einführung von Cultussteuern, welchen sich bis jetzt sehr viele Einwanderer entziehen, und es wird gewärtigt, wenn ein solches Gesetz zustande kommt, dass dieser Einwanderung theilweise Einhalt gethan wird. Wie kommen die Antisemiten nun dazu, bloß weil es sich um Juden handelt, gegen eine solche in ihrem Sinne liegende Beschränkung aufzutreten? Da befindet sich der Herr Abgeordnete nicht bloß in Übereinstimmung mit vielen christlichen Elementen, sondern dieselbe Auffassung wird er auch häufig bei den Israeliten finden. Ich wäre in der Lage, ihm hierüber Mittheilungen aus der Wiener Cultusgemeinde zu machen. Ich werde es aber unterlassen, weil der Herr Abgeordnete gefunden hat, dass diese Gemeinde ihm zu reformfreundlich ist; er scheint mehr für die orthodoxe Richtung der Juden zu schwärmen *(Heiterkeit)*, wobei ich allerdings sagen muss, dass diejenigen, die an den Berathungen des Ausschusses theilgenommen haben, eine Schwärmerei für das orthodoxe Judenthum in Galizien nicht ertragen konnten. Ich werde also nicht die Wiener Cultusgemeinde citiren, aber die Petition der Cultusgemeinde Hohenembs in Vorarlberg, welche sagt, dass sich in den Städten Tirols die Einwanderer aus den östlichen Ländern mehren und Schwierigkeiten auch in materieller Beziehung bereiten. Der Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Feldbach hat sich auch in die Frage des Blutrituale eingelassen und insbesondere gesagt, dass er erst dann an die Unschuld der Juden glauben werde, wenn ihm der negative Beweis geliefert werde. *(Heiterkeit links.)* Hat denn der verehrte Herr Abgeordnete, der nebenbei auch katholischer Priester ist, die Geschichte der Inquisition vergessen? Ist ihm nicht bekannt, was unter dem Deckmantel der Religion, und zwar bis zum 12. Jahrhundert nicht durch die Kirche unmittelbar, sondern durch die weltlichen Behörden, aber nach dem 12. Jahrhundert in sanctum officium durch die

Kirche selbst gegen Andersgläubige an blutigen Gräueln geschehen ist? Nicht nur die Ketzer, sondern auch Rechtgläubige, die mit ihnen in Verkehr traten, wurden bestraft an Vermögen und Leben, das Haus, in welchem sich ein Ketzer aufgehalten hatte, wurde dem Untergange preisgegeben. Und ist ihm nicht bekannt, dass eigentlich officiell und formell die Inquisition erst im Jahre 1859 aufgehoben worden ist? Nun glaube ich, wird gewiss kein billig Denkender weder der heiligen katholischen Kirche, noch der katholischen Religion, noch uns Katholiken einen Vorwurf daraus machen, wenn in früheren Zeiten durch die Organe der katholischen Kirche Fehler begangen worden sind. Was uns aber recht und billig ist, sollten wir auch in gleichem Maße gegen andere Leute anwenden.

Ich werde nun die Abgeordneten, die sich mit der Sache beschäftigt haben, verlassen, umsomehr, als der Herr Abgeordnete der Troppauer Landgemeinden das Geständnis abgelegt hat, er sei kein geborener Antisemit, und uns vorgestern ein Schriftchen mit Namensnennung zugekommen ist, aus welchem hervorgeht, dass er nicht einmal als Antisemit gewählt wurde, sondern sich erst später dazu entwickelt hat.

Lassen Sie mich nun die Frage des Antisemitismus vom allgemeinen und nicht nur vom Standpunkte des österreichischen Parlamentes behandeln, da er doch international ist.

Vor einiger Zeit ist Napoleon I. von Drumond als Abstämmling von Juden bezeichnet worden, weil im 15. Jahrhundert spanische Juden nach Corsica ausgewandert sind, und ist hiebei ausgeführt worden, dass die Juden seinen Sturz beabsichtigt haben, weil er ihren Wünschen nicht gefügig war, und dass diese Action nur unterblieben ist, weil er durch den russischen Feldzug sich selbst das Grab seiner Herrschaft gegraben hatte.

Nun sehen Sie, meine Herren, dieser Napoleon I. des Drumont, das ist so das richtige Geschwisterkind der Dienstmagd des Abgeordneten für Troppau *(Heiterkeit)* mit ihrem festen Schlaf und mit ihren Blutspuren in einem vielleicht nicht ganz reinlichen Hause. Übrigens der Zorn des Herrn Drumont gegen Napoleon ist ganz unbegründet. Napoleon I. hat ja nicht die Juden emancipirt. Die Judenemancipation in Frankreich beruht vielmehr auf der großen Volksbewegung am Ende des vorigen Jahrhunderts, einer Bewegung, von welcher es ganz merkwürdig ist, wie leicht sie mit ihren Idealen und großen Zügen bei den Völkern in Vergessenheit gerathen ist, wie wenig sich selbst politische Leute um diese Ziele kümmern, was vielleicht davon herrühren mag, dass man sich immer mehr und mehr im öffentlichen Leben daran gewöhnt, nicht aus objectiven Quellen zu schöpfen, sondern sich immer nur von jener Seite unterrichten zu lassen und sich mit ihren Schriften zu beschäftigen, die einem parteimäßig nahe steht.

Etwas anderes hat dagegen Napoleon gemacht. Er hat im Jahre 1806 oder 1807 einer Versammlung von Juden, der sogenannten Sanhedrin eine Reihe von Fragen vorgelegt, über welche die gesammte Judenschaft von Frankreich eingehende Berathungen zu pflegen hatte und da zeigt sich gegen jetzt folgender Fortschritt. Was heute die Antisemiten in ihren verschiedenen Formen und Reden behaupten, das hat man im Jahre 1806 oder 1807 von regierungswegen gefragt und als ganz ersten Berathungsgegenstand hingestellt. Die heutigen Regierungen stellen ähnliche Fragen nicht mehr, aber die Herren Antisemiten beschäftigen sich mit denselben fort und fort. Es werden da unter anderem auch Fragen gestellt, die stark an die Gegenwart erinnern. Ist der Ehebruch bei den Juden gestattet? Sind bei den Juden die Franzosen Brüder oder Fremde? Welche Beziehungen schreiben die jüdischen Gesetze den Juden in Bezug auf das Verhalten zu den Franzosen vor? Wenn Juden in Frankreich geboren sind und nach dem Gesetze als französische Bürger behandelt werden, betrachten sie Frankreich als ihr Vaterland? Sind sie verpflichtet, dasselbe zu vertheidigen? Sind sie verpflichtet den Staatsgesetzen zu gehorchen und den Dispositionen des code civile zu folgen? Gibt es Professionen, welche den Juden verboten sind? Ist den Juden gestattet, ihre Glaubensgenossen zu bewuchern? Ist es ihnen gestattet, oder ist es ihnen verboten, Fremde zu bewuchern? Und ähnliche Fragen. Bei der Berathung dieser Fragen und Angelegenheiten ist mit Gründlichkeit, und wie sich wohl vorstellen lässt, mit großer Gemüthsbewegung von Seite der Betreffenden vorgegangen worden, wie man der Darlegung entnehmen kann, und so ist auch ganz ungescheut gesagt worden, dass an den schwierigen Verhältnissen, in welchen sich das Judenthum befinde, zum nicht geringen Theile der Umstand Schuld trägt, dass damals die Israeliten sich viel zu viel mit Geldgeschäften, Wucher u. d. gl. befasst haben, und es wurde als Mittel der Besserung angegeben, dass sich die Israeliten den bürgerlichen Geschäften, dem Gewerbe und Handwerk u. d. gl. zuwenden mögen. Es wurde insbesondere auch als wichtiges Mittel der wirklichen Assimilirung der heranwachsenden Jugend darauf verwiesen, wie die französischen Israeliten dafür sorgen mögen, dass in den allgemeinen Schulen ihre Kinder mit den Söhnen der anderen Franzosen zusammenkommen, ihre Eigenschaften kennen lernen und mit ihnen in eine gewisse Verbindung treten.

Damals hat man nicht die Idee gehabt, dass es vortheilhafter wäre, die Leute nach Ständen, Nationen Confessionen u. s. w. in den Schulen zu trennen, sondern man hat die ganz richtige Idee gehabt, dass es nur im Interesse des Landes liegen kann, wenn die Bevölkerung ein- und desselben Landes, welche doch stets in einer gewissen Verbindung bleiben muss, auch gemeinsam erzogen wird und von Jugend auf

an einander gewöhnt wird und gegenseitig ihre Eigenschaften kennen lernt.

Ich habe mir aus der Zeit der Ausschussberathungen von dem Mannigfaltigen, was ich damals lesen musste, um mich wenigstens einigermaßen in dieser ziemlich verworrenen Materie auszukennen, noch ein zweites Büchlein heute mitgenommen.

Dasselbe enthält nach einer Rede, welche der Stiftpropst Döllinger am 25. Juli 1882 gehalten hat, auf 140 Seiten eine Zusammenstellung aller jener Verfolgungen, welche die Juden seit dem Jahre 1650 vor Christi Geburt bis 1882 nach Christi Geburt in den verschiedenen Ländern zu erleiden hatten, wobei die einzelnen Absätze nur eine oder zwei Zeilen enthalten, woraus man entnehmen kann, dass, da der Gegenstand 140 Seiten umfasst, eine ziemliche Anzahl von Verfolgungen stattgefunden haben muss.

Und da schreibt der Zusammensteller in einem Schlusswortе einen Appell an zwei Minoritäten, und zwar an die eine, die christliche, die antisemitische, dass sie in sich gehen und berücksichtigen soll, wieviel gegen das Judenthum seit mehr als tausend Jahren an ähnlichen Verfolgungen geleistet wurde und auf welche Wege dasselbe dadurch gebracht worden sei.

Und an eine zweite Minorität wendet sich der Autor, welcher, wie ich vermuthe, selbst der israelitischen Confession angehören dürfte — ich habe das Buch von der israelitischen Cultusgemeinde in Wien entlehnt — also der Autor wendet sich an eine zweite Minorität, an die jüdische Minorität, und zwar an diejenigen unter den Juden, die durch Wucher und Hochmuth ihren Feinden die Mittel an die Hand geben, die jüdische Religion in die Luft zu sprengen, denn mit diesen zwei Schlagworten motiviren, das heißt entschuldigen alle Judenfeinde der vergangenen Jahrhunderte ihre sündigen Handlungen.

Wenn ich nun zum Abschlusse zu gelangen trachte, so glaube ich keine bessere Gegenüberstellung der älteren und der heutigen Verhältnisse finden zu können, als wenn ich zwei Aussprüche von Regenten citire. Das Eine ist eine Verfügung des Herzogs Magnus aus dem Jahre 1346 in einem Geleitbriefe für Juden, in welchem er schreibt *(liest)*:

„In Hinkunft, wenn ein Jude eine strafbare Handlung begeht, so sei nur derjenige zu bestrafen, der an dieser strafbaren Handlung betheiligt ist, die übrigen Juden seien aber unbehelligt zu lassen." *(Sehr gut! links.)*

Und ein Wort unseres Allerhöchsten Herrn und Kaisers aus dem Jahre 1886 an eine Abordnung von israelitischen Cultusgemeinden *(liest)*:

„Ich freue mich, dass Sie Ursache haben, mir dankbar zu sein, und ich hoffe, dass Sie auch in der Folge stets Grund haben werden, mir zu danken."

Und wenn ich mich vor die Frage stelle, ob ich mich dieser einen mittelalterlichen Auffassung, welche der Herzog Magnus zu beseitigen sich bemühte, oder der Auffassung unseres gewiss von christlichem Geiste erfüllten Monarchen zuneigen soll, so leitet mich folgende Auffassung. Ich empfinde es persönlich als ein hohes Glück, dass ich mir auch in vorgerückten Jahren die Empfänglichkeit bewahrt habe, alles, was dem menschlichen Herzen nahe steht, mit Wärme und Innigkeit in jenem Maße zu umfassen, die allein zu jener Hingebung und Opferwilligkeit befähigt, welche nur zu häufig in Familien- oder öffentlichen Angelegenheiten zur heiligen Pflicht wird. *(Bravo! Bravo! links.)* Und so gut nun der Einzelne, der sein ganzes Lebenlang nichts anderes als den Cultus des Hasses, der Verhetzung und der Verbitterung treibt, schließlich die Fähigkeit verliert, die in jedem Menschen schlummernden besseren Triebe *(Beifall links)* zum besten seiner Angehörigen, seiner Umgebung, seiner Stammesgenossen und seines Vaterlandes zu verwerten oder zur Geltung zu bringen, so geht es auch mit einem ganzen Volksstamme, der sich auf die verderbliche Bahn leiten ließ, alle Grundsätze des Wohlwollens, der Billigkeit und der Gerechtigkeit zu verleugnen. Glücklicherweise steckt aber in jedem Volksstamme ohne Unterschied ein so gesunder Sinn, so dass kein Volk auf die Dauer in solchen Bahnen festgehalten werden kann. Insbesondere aber was unser deutsches Volk anlangt, hat dasselbe in längst verflossenen Jahrhunderten geblutet und gekämpft für Christenthum, Cultur, Fortschritt, Bildung, Kunst und Wissenschaft, es hat sich in der Reformationszeit im Kampfe für die Gewissensfreiheit nahezu verblutet, bis es wieder durch seine ungeheuere Spannkraft auf allen Gebieten des geistigen und künstlerischen Schaffens zu großer Höhe sich emporgearbeitet hat, und endlich in unserem Zeitalter in politischer Hinsicht zu so großer Machtenfaltung gelangt ist, deren man das deutsche Volk in früheren Zeiten kaum für fähig gehalten hätte, und die in allen Welttheilen freudige Anerkennung findet. Ein solches Volk hat aber umso weniger Zeit, sich mit solchen Erbärmlichkeiten zu beschäftigen *(Beifall links)*, wie sie uns hier aufgetischt wurden, wenn es gleichzeitig das Glück hat, dass in seiner Mitte Herrscher, Staatsmänner und Gelehrte die gedeihliche Lösung der socialen Frage auf ihr Banner geschrieben haben.

Lassen Sie mich nun mit einem Wunsche schließen: Wir sind, wie begreiflich, durch die verschiedenen politischen und nationalen Auffassungen in verschiedene Lager und Parteien gespalten, aber das sollte uns nicht hindern, dass, wenn größere Fragen, Fragen mit einem gewissen Hauche von weltgeschichtlicher Bedeutung an uns herantreten, wir diesen Fragen auch einen höheren Sinn, eine größere Auffassung entgegenbringen und uns insbesondere nicht von der Kleinlichkeit, der man so häufig im Leben begegnet, in die Tiefe ihres eigenen Niveaus herunterziehen lassen. In diesem Sinne werde ich für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen. *(Lebhafter Beifall links und auf den Gallerien. — Hierauf Zischen auf der Gallerie. —*

Abgeordneter Wrabetz: Was geht denn das die Gallerie an! Wir sind in keiner Antisemitenversammlung! Anhaltende Unruhe im ganzen Hause.)

Präsident: Zu thatsächlichen Berichtigungen haben sich mehrere Herren Abgeordnete gemeldet. Zunächst ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Menger das Wort.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Der Herr Abgeordnete Türk hat in der 362. Sitzung (S. 13309 des stenographischen Protokolles) folgende Behauptung aufgestellt *(liest)*:

„Am nächsten Morgen erwachte sie", nämlich die vielgenannte Magd, „viel später als sonst nach einem ungewöhnlich tiefen und festen Schlafe, fühlte sich außerordentlich ermattet und hinfällig und bemerkte später bei Besichtigung ihres Körpers an einer Stelle kleine Schnittwunden, als wenn ihr Schröpfköpfe angesetzt worden wären. (Lebhafte Heiterkeit.) Das erstemal ging sie darüber hinweg; aber dieser Fall wiederholte sich noch ein- oder zweimal; dann erst begab sie sich zu einem jüdischen Doctor, der in Jägerndorf noch heute domicilirt; nachdem er ausführlich die Klagen der Magd angehört hatte, gab er ihr den Rath, den Dienst, in dem sie sich befand, sofort zu verlassen, was sie auch befolgte. Später erlangte sie allmählich ihre Gesundheit wieder.

Nun, hohes Haus, habe ich die subjective Überzeugung, dass die Magd nicht gelogen hat, denn ich sehe nicht ein, warum sie sich derartige Sachen ersinnen sollte; übrigens ist sie eine glaubwürdige Person."

Hiedurch, meine Herren, wird den Ärzten jüdischer Religion, welche zugleich Doctoren der Medicin sind und damals in Jägerndorf domicilirten, der Vorwurf einer strafrechtlich verpönten Handlung gemacht, einer Handlung, die nach §. 359 des Strafgesetzes zu ahnden ist.

Ich erhielt nun von sämmtlichen jüdischen Doctoren, welche derzeit in Jägerndorf domiciliren und damals schon domicilirt haben, auf welche also allein die Merkmale passen, auf welche der Herr Abgeordnete in seiner Rede angespielt hat, nachfolgendes Schreiben, welches ich in Berichtigung des Vorgebrachten mir hiemit zur Verlesung zu bringen erlaube. In der Einleitung wird die betreffende Stelle aus der Rede des Abgeordneten Türk citirt und dann heißt es *(liest)*:

„Da die Gefertigten beide Medicinae-Doctoren und Juden sind, heute noch als praktische Ärzte in Jägerndorf domiciliren und auch schon in der Zeit domicilirt haben, als Herr Karl Türk lange nichts von einem Abgeordnetenmandate träumte, da sie zudem die einzigen Ärzte in Jägerndorf sind, bei welchen alle diese Merkmale zutreffen, so kann der Herr Abgeordnete Türk mit dem von ihm in die Affaire hineingestellten „jüdischen Doctor" nur den einen oder anderen von ihnen im Auge haben."

„Demgegenüber erklären die Gefertigten auf das entschiedenste, dass weder dem einen noch dem anderen während seiner mehr als 25jährigen ärztlichen Praxis jemals auch nur ein einziger Fall unterlaufen wäre, in welchem er wegen eines vom Patienten auf eine rituelle Blutentziehung zurückgeführten Krankheitszustandes oder wegen einer mit einer solchen in Verbindung gebrachten Verletzung zu Rathe gezogen worden wäre."

„Da der genannte Herr Abgeordnete in dem von ihm citirten Falle unter „ausführlicher Anhörung der Klagen" offenbar weniger die genaue Kenntnisnahme der symptomatischen, als vielmehr der genetischen Momente des Krankheitszustandes verstanden wissen will, erklären es die Gefertigten im besonderen als völlig aus der Luft gegriffen, dass ihnen jemals bei einem Krankenexamen von einer hilfesuchenden Person die vom Herrn Abgeordneten seinem classischen Zeugen nacherzählten thatsächlichen Umstände im ganzen oder im einzelnen mitgetheilt worden wären."

„Die in der Darstellung des genannten Herrn Abgeordneten miteingeschlossene Zumuthung jedoch, dass einer der Gefertigten zur Kenntnis einer, zudem in arglistiger Betäubung, durch andere herbeigeführten Verletzung gelangt sei und mit Außerachtlassung der Bestimmung des §. 359 St. G. den Straffall verheimlicht und durch den der Dienstmagd ertheilten und von ihr auch befolgten Rath, den Dienst sofort zu verlassen, vertuscht hätte, weisen die Gefertigten zusammen und jeder einzelne für sich im Bewusstsein stets gewissenhafter Pflichterfüllung mit Entrüstung zurück" *(Bravo! Bravo! links)* „und werden in weiteren Schritten zur Wahrung ihrer Ehre nur durch die Schranke der Abgeordneten-Immunität gehemmt. *(Abgeordneter Popper: Des Missbrauchs derselben!)* Übrigens erwarten die Gefertigten, dass der Herr Abgeordnete Karl Türk durch Namhaftmachung aller Betheiligten *(Lebhafte Zustimmung links)* Anhalt zur strafgerichtlichen Austragung der Angelegenheit geben werde."

Folgen der Schlusssatz und die Unterschriften. *(Lebhafter Beifall links.)*

Ich erlaube mir diesen Brief auf den Tisch des hohen Hauses zu legen. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Es hat sich weiters der Herr Abgeordnete Türk zu einer thatsächlichen Berichtigung zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Türk:** Auf die thatsächliche Berichtigung des geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Menger habe ich nur zu bemerken und thatsächlich zu berichtigen, dass ich in meiner Rede diesen Fall nur in der Weise erwähnt habe, dass ich ausdrücklich erklärt habe, ich ziehe keine Schlussfolgerung daraus

(Gelächter links), ich ziehe nicht die Schlussfolgerung einer Anklage, sondern ich habe lediglich erwähnt, „das hat mir die Magd erzählt", ich begreife nicht, warum sie mich hätte anlügen sollen, denn ich war damals kein Antisemit. *(Erneuertes Gelächter links. — Abgeordneter Dr. Lueger: Was ist denn das für ein Lachen fortwährend; das ist unglaublich!)* Sie hat mir den Namen des Doctors thatsächlich genannt; es ist ein jüdischer Doctor gewesen, bei dem sie war. *(Lebhafte Rufe links: Namen nennen! — Abgeordneter Dr. Lueger: Das braucht er nicht!)* Das habe ich nicht nothwendig, ihn zu nennen. *(Erneuerte Rufe links: Namen! — Abgeordneter Dr. Lueger: Minister werden interpellirt, aber nicht Abgeordnete! — Abgeordneter Wrabetz: Das ist die Methode der Antisemiten! — Abgeordneter Dr. Lueger: Der Wrabetz soll überhaupt ruhig sein! — Erneuerte Rufe: Namen nennen! — Abgeordneter Dr. Weitlof: Das wäre anständig! — Abgeordneter Matscheko: Aber nicht antisemitisch! — Abgeordneter Popper: Deshalb ist es nicht zu erwarten!)*

Eine zweite thatsächliche Berichtigung habe ich gegen den Abgeordneten Gomperz vorzubringen. Er hat Folgendes gesagt *(liest)*:

„Ich bin unter Verhältnissen erzogen worden, als die bürgerliche Gleichberechtigung aller Confessionen noch nicht ausgesprochen war, lange vor dem Jahre 1848. Aber ich kann Sie versichern: nie, zu keiner Zeit, nicht zur Zeit der größten Unbildung der Massen, hat es ein so eingefleischtes Vorurtheil und eine so schlimme und eine so bösartige Verfolgung einer Religionsgenossenschaft gegeben, wie in der heutigen Zeit."

Dem gegenüber berichtige ich thatsächlich *(Gelächter links. — Abgeordneter Dr. Lueger: Ja, was haben die immer zu lachen?)*, dass der Herr Abgeordnete Gomperz, meines Wissens, erstens Millionär *(Gelächter links)*, zweitens Handelskammerpräsident, drittens Präsident der mährischen Unfallversicherung, viertens Landtags- und Reichsrathsabgeordneter und ich weiß nicht was noch alles ist, was wohl alles eine sehr eigenthümliche Illustration zu der Verfolgung gibt, von der er gesprochen hat *(Sehr richtig! auf der äußersten Linken)* und ich constatire thatsächlich, dass in Brünn vom Bürgermeister bis zum letzten Gewerbetreibenden und zum letzten Volksschullehrer herab alles unter dem dominirenden und gebietenden Einflusse der Juden steht, sowie dies auch anderwärts und insbesondere auch hier der Fall ist. *(Sehr gut! auf der äußersten Linken.)*

Dann habe ich noch eine thatsächliche Berichtigung in Bezug auf das vorzubringen, was der Herr Abgeordnete Professor Zucker gesprochen hat. Ich will die Stelle nicht vorlesen, um nicht unnöthig lang zu werden. Er hat einen Appell an die Slaven gerichtet und dieselben der ausgiebigen, andauernden Freundschaft seiner Stammes- und Volksgenossen versichert. Dem gegenüber constatire ich thatsächlich, dass in der sogenannten deutschen Casinopartei in Prag die Juden nicht nur an Zahl, sondern noch weit mehr an Einfluss eine dominirende Rolle spielen, und dieser dominirenden Rolle des Judenthums in der Prager Casinopartei ist es zuzuschreiben, dass der letzte Ausgleich eine so ominöse Ähnlichkeit mit dem Handel in der Bibel hat, der den Verkauf der Erstgeburt zwischen Jakob und Esau betrifft, und bei diesem Handel ist den Deutschen nicht die Rolle des Jakob, sondern die des Esau zutheil geworden. Den Deutschen werden einige wenige persönliche Vortheile zutheil; nur einige wenige Abgeordnete haben den Nutzen davon. *(Rufe links: Pfui!)* Das deutsche Volk wird nichts davon haben *(Sehr richtig! auf der äußersten Linken)* und insbesondere wir Deutsche in den anderen Kronländern haben entschieden nur einen Schaden davon.

Noch habe ich eine thatsächliche Berichtigung gegen den letzten Herrn Redner vorzubringen. Derselbe sagte nämlich, dass ich nicht auf Grund eines antisemitischen Programmes gewählt worden bin.

Ich habe schon in meiner ersten Rede betont, dass ich nicht als Antisemit geboren worden bin, aber schon zur Zeit meiner Candidatur bin ich in gemäßigt-nationalem Sinne antisemitisch gewesen. Ich bin es seitdem noch mehr geworden aus gewissen Gründen, die ich hier nicht erörtern kann; aber ich muss bemerken, dass ich auf Grund eines antisemitisch-nationalen Programmes gewählt wurde.

Ich habe allerdings in der Versammlung zu Prosdorf gesagt: Ich cultivire nicht den Racenhass; das kann ich auch heute noch sagen. *(Gelächter links.)* Wenn ich Antisemit bin, bin ich es nothgedrungen, weil ich den Antisemitismus nicht negiren kann, wenn ich ein wahrer Deutschnationaler sein will. Von dieser Überzeugung bin ich bei meiner Candidatur ausgegangen, und ich habe in keiner Weise meine Wähler belogen, am allerwenigsten in Prosdorf, wie dies der ordinäre Artikelschreiber, Dr. Oskar Hein in seiner Schmähschrift gegen mich verbreitet; denn gerade in Prosdorf hätte ich dies am allerwenigsten nothwendig gehabt, nachdem dies die erste Gemeinde war, wo seinerzeit eine Ortsgruppe des Schulvereines für Deutsche gegründet wurde. Noch eine Bemerkung habe ich thatsächlich zu berichtigen. Der letzte Herr Redner hat gesagt: Unser deutsches Volk hat heute nicht Zeit, sich mit Erbärmlichkeiten zu befassen. Er nennt nämlich den Antisemitismus eine Erbärmlichkeit! *(Sehr richtig! links. — Widerspruch auf der äußersten Linken.)* Ich berichtige thatsächlich, dass unser deutsches Volk, wenn es wirklich nationale Aufgaben lösen will, unmöglich den Antisemitismus negiren kann, sondern dass es diese nationalen Aufgaben gerade nur auf Grundlage des Antisemitismus lösen kann und muss. *(Beifall auf der äußersten Linken. — Anhaltendes Zischen auf den Gallerien.)*

Abgeordneter Dr. **Ebenhoch**: Auf den Gallerien wird gezischt!

Abgeordneter Dr. **Lueger**: Wenn Juden zischen, das berührt Sie nicht! Das wird nicht gehört! Das ist die Gleichheit! *(Abgeordneter Dr. Ebenhoch: Sehr richtig! — Beifall auf der äußersten Linken. — Zischen und Beifall auf den Gallerien. — Lebhafte Unruhe.)*

Präsident: Ich ersuche die Herren Ordner die obere Gallerie zu räumen. *(Beifall auf der äußersten Linken.)*

Abgeordneter Dr. **Lueger** *(auf die Journalistenlogen zeigend)*: Von da oben wird immer das Zeichen gegeben, von den Journalisten.

Abgeordneter **Wrabetz**: Aber ruhig! Wir sind ja in keiner Antisemitenversammlung, wir sind ja im Parlament.

Abgeordneter Dr. **Lueger**: Das ist mir alleseins!

Abgeordneter Dr. **Russ**: Das merkt man, dass es Ihnen alleseins ist!

Präsident: Ich rufe den Herrn Abgeordneten Dr. Lueger zur Ordnung! Sie haben nichts dreinzureden, wenn ich die Räumung der Gallerie angeordnet habe. Ich bitte die zweite Gallerie zu verlassen. *(Nach einer Pause:)*

Ich bitte die Gallerie sogleich zu verlassen und es nicht darauf ankommen zu lassen, dass ich sie mit Gewalt räumen lasse!

(Nach Räumung der oberen Gallerie.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Pattai hat nun das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordneter Dr. **Pattai**: Der Herr Abgeordnete Dr. Bloch hat in seiner Rede unter anderem gesagt, der Herr Abgeordnete Türk solle „einen Parteigenossen, einen gewissen Vetter, einen Schwager des Abgeordneten Dr. Pattai, fragen, wieviele Wohlthaten er von Juden empfangen habe".

Ich erkläre es als unwahr, dass ein Schwager von mir und insbesondere auch der von Herrn Bloch als mein Schwager bezeichnete Herr Vetter jemals Wohlthaten von Juden empfangen habe. Ich muss es aber auch als geschmacklos erklären, wenn Herr Bloch derartige Personalien in die Debatte bringt. Ich kümmere mich um Herrn Bloch und seine Verwandten nicht und erwarte auch von ihm das gleiche Entgegenkommen.

Präsident: Es hat sich ferner der Herr Abgeordnete Dr. Bloch zu einer thatsächlichen Berichtigung zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Bloch**: Gegenüber den eben vernommenen Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Dr. Pattai erlaube ich mir eines thatsächlich zu erklären, dass ich selbst ein eigenhändiges Schreiben gelesen habe, ein Schreiben seines Schwagers des Herrn Vetter an den Vorsteher der Wiener Judengemeinde Salo Kohn, dahin lautend: „Noch nie hat mich einer meiner christlichen Freunde so hilfreich unterstützt als Sie." *(Abgeordneter Wrabetz: Das ist auch wahr; es ist ja bekannt. — Abgeordneter Dr. Pattai: Sprechen Sie nicht mit mir! Ich bitte mir das aus.)*

Gegenüber der Rede des geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Lueger erlaube ich mir Folgendes thatsächlich zu berichtigen. Der Herr Abgeordnete hat uns Juden die Schuld gegeben wegen Errichtung des Denkmals für Giordano Bruno. Ich berichtige thatsächlich, dass im Gemeinderathe von Rom ein Jude sitzt, der aber gegen diese Errichtung eines Denkmals für Giordano Bruno Protest eingelegt hat, und dass alle Municipien der italienischen Städte, welche Zustimmungsadressen zu dieser Denkmalerrichtung abgeschickt haben, dies gethan gegen den Protest der jüdischen Mitglieder. Und, meine Herren, wenn die jüdischen Mitglieder gegen das Brunodenkmal protestirt haben, geschah es gewiss nicht aus Geringschätzung oder Missachtung für Giordano Bruno, sondern in Voraussicht dessen, dass einmal Männer kommen werden, welche die Errichtung dieses Denkmals den Juden in die Schuhe schieben werden. Allein ihr Protest hat sie davor trotzdem nicht geschützt.

Es hat ferner der Herr Abgeordnete Dr. Lueger gesagt, dass wir Juden bei den Kämpfen gegen Napoleon nicht betheiligt waren, dafür uns aber an den Lieferungen bereichert haben. Er hat allerdings nachher in seiner liebenswürdigen Form zugegeben, dass hie und da auch Juden dabei gewesen sein mögen. Ich werde darauf nicht eingehen, sondern bloß constatiren, wer sich eigentlich bei den Lieferungen während der österreichischen Kriege gegen Napoleon bereichert hat. Es waren das der später baronisirte Bauernsohn Fellner, dessen Vermögen im Jahre 1809 37 Millionen erreichte, ferner die späteren Freiherren Wimmer und Dietrich; aber kein einziger Jude war dabei. Und wenn Dr. Lueger sich darüber informiren will, so möge er nachlesen Anton Springer, Geschichte Österreichs, 1. Band. Seite 162. *(Abgeordneter Dr. Lueger: Ich kenne sie!)* Herr Dr. Lueger hat aber auch gegen meine speciellen jüdischen Landsleute in Galizien einen schweren Vorwurf in Bezug auf Insolvenzen erhoben. *(Abgeordneter Dr. Lueger: Das habe ich nicht gethan!)* Ich bedauere, der Herr Abgeordnete Dr. Lueger hat das in das Parlament getragen,

dafür hat er die Verantwortung zu übernehmen. In Vertretung der Interessen meiner jüdischen Landsleute in Galizien berichtige ich thatsächlich nach dem Ergebnisse des Creditorenvereins in Wien. Aus dem letzten Geschäftsberichte ergibt sich: Es erbrachten die Insolvenzen in Galizien und der Bukowina eine Durchschnittsquote von 40 Procent für die Gläubiger; in Böhmen, Mähren und Schlesien, wo ähnliche Verhältnisse bestehen, 44 Procent, dagegen in Oberösterreich, Salzburg, Tirol, wo es sehr wenig jüdische Kaufleute gibt, 34 Procent; da werden die Gläubiger ganz ausgeraubt.

Es hat schließlich der Herr Abgeordnete Dr. Lueger an mich die Frage gerichtet, gegen wen eigentlich Johann Reuchlin seine Worte gesprochen habe. Ich werde es ihm genau sagen, er sprach gegen Hogstraeten, einen Kölner Judenfeind, mit dem er einen Proceſs vor dem deutschen Kaiser und dem Papst geführt hat. Allerdings war es ein Antisemit, und dahin zielt es, ich habe es dorthin gegeben, wo es gerichtet war, das heißt, wohin es gehört.

Präsident: Das Wort hat nunmehr zu einer thatsächlichen Bemerkung der Herr Abgeordnete Dr. Pattai.

Abgeordneter Dr. **Pattai:** Es hat dem Herrn Abgeordneten Bloch gefallen, noch einmal auf die von mir bereits berichtigte Bemerkung zurückzukommen und sich auf einen Brief zu beziehen, den er für seine Behauptung in Händen haben will. Ich kann selbstverständlich diesen Brief nicht prüfen, noch den Anlaſs, aus dem er vielleicht geschrieben worden sein mag. Thatsache ist nur das eine: Wenn man behauptet, daſs jemand Wohlthaten empfange, meint man, er habe eine Vermögenszuwendung erhalten, und etwas Derartiges hat nicht stattgefunden.

Ich muſs aber noch einmal mich überhaupt gegen die Manier verwahren, wie man derartige Dinge vorbringt. Was hat es mit der Debatte hier zu thun, wenn man vorbringt, ein Verwandter von mir hätte Wohlthaten von Juden empfangen? Das ist eine Taktlosigkeit, die sich jeder Abgeordnete und überhaupt jedermann verbitten kann.

Präsident: Ich ertheile nunmehr dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Ritter v. **Gniewosz:** Meine Herren! Nach einer so lange dauernden Generaldebatte tritt an mich nun die Aufgabe heran, den Abschluſs derselben anzubahnen und das Feld für die Specialdebatte freizumachen. Es ist hier im Hause mit Ausnahme dreier Herren, welche pro eingetragen waren, von dem Gegenstande, welcher hier verhandelt wird, nicht gesprochen worden, dagegen wurde vieles und allerlei zur Sprache gebracht, welches bei strenger Interpretirung der Geschäftsordnung nicht hereingehört, und wenn auch der Ruf Seiner Excellenz des Herrn Präsidenten „zur Sache“ nicht erschallte, so glaube ich, daſs wir bei den Verhältnissen, welche obwalten, für die Gewährung einer so weit gehenden Redefreiheit, wo es gestattet war, dem Gegner sich ganz zu enthüllen und dem Angegriffenen die Vertheidigung vorwegzunehmen, dem Herrn Präsidenten zu Dank verpflichtet sind. Von den Herren, welche zur Sache gesprochen haben, sind manche Bemerkungen gemacht worden, welche mich veranlassen werden, in der Specialdebatte darüber zu sprechen.

Allein auch die Herren Contra-Redner und besonders eine gewisse Gattung von Rednern haben die Vorlage als Fußschemel benützt, um zum Fenster hinaus zu sprechen an die Christen, um Neid zu erwecken und Haſs als Arkanum gegen die Gebreste der gesellschaftlichen Ordnung und der national-ökonomischen Verhältnisse anzupreisen. Das war das einzige Remedium, welches sie anzugeben imstande waren, ohne jede praktische Anzeige, mit welchen Mitteln das Schlechte beseitigt werden und den Klagen der christlichen Bevölkerung abgeholfen werden kann. Von den Herren Contra-Rednern hat besonders einer sich auf die Bestimmungen des Gesetzes berufen, und sogar das Staatsgrundgesetz citirt, und deshalb glaube ich verpflichtet zu sein, diesem Herrn Redner meine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Als ich diesen Herrn Redner unter den Contra-Rednern aufzählen hörte, da dachte ich, daſs derselbe als der Verkünder der Lehre von der christlichen Liebe, als der Priester der Religion, welche den Glauben festhält, daſs der Sohn Gottes als Erlöser aller Menschen ohne Unterschied der Farbe, ohne Unterschied der Nationalität und ohne Unterschied der verschiedenen Glaubensbekenntnisse auf die Welt gekommen sei und sich zum Opfer der Menschheit hingegeben hat, besänftigend in die Debatte eingreifen werde.

Einer Nationalität angehörend, die gewiſs nicht des Mangels an Katholicismus beschuldigt werden kann, der im Gegentheile ihre Anhänglichkeit an die katholische Religion öfters zum Vorwurfe gemacht wird, einer Nation angehörend, welche unter den fanatisch-religiösen Gefühlen anderer viel gelitten und zu leiden hat, als ein Abkömmling einer katholischen Familie, erzogen in der Achtung für den geistlichen Stand und befreundet mit Geistlichen und Bischöfen, welche ein Beispiel geben, wie man die zerklüftete Gesellschaft wieder zusammenfügen kann in der Liebe, welche in ihrer Diöcese sehr viele Israeliten haben und dennoch nicht sparen, um von ihrer kargen Dotation auch diese zu unterstützen, und deshalb sich die allgemeine Achtung erwerben, muſs ich sagen, daſs ich mich schmerzlich ergriffen fühlte, als meine Voraussetzung hinsichtlich dieses Redners sich nicht bewährte.

Ich erachte es umsomehr für meine Pflicht, die Ausführungen dieses Herrn Abgeordneten zu besprechen, als derselbe im Namen seiner Gesinnungsgenossen erklärte, dass er nicht für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen werde.

Dieser Herr Redner berief sich auf die Staatsgrundgesetze und citirte den Artikel XV, er unterließ es jedoch, auch den letzten Absatz dieses Artikels zu citiren, welcher besagt, dass jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft wie jede andere Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen ist. Er citirte auch nicht den Artikel II, welcher die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze festsetzt, und auch nicht den Artikel IV, welcher die Freizügigkeit erörtert, allein er begab sich auf ein Gebiet der Geschichte, bezüglich dessen, ich muss es mit Befriedigung sagen, der Herr Abgeordnete Dr. Bloch erklärte, in diese Angelegenheit nicht einzugehen, weil er über die katholische Kirche nicht sprechen wolle, und er citirte Fälle, in welchen den Israeliten eine gewisse rituelle Handlung zur Last gelegt wird, und welche diejenigen, welche die Sache nicht genau kennen, irreführen könnten, indem diese Ausführung von Seite eines Priesters der katholischen Kirche als eine Bestätigung angesehen werden könnte, dass derlei rituelle Ceremonien wirklich stattfinden. Denn es waren ja Morde aus Fanatismus, Morde, welche überhaupt öfters vorkommen, als bloß in diesen zwei einzelnen Fällen.

Ferner muss ich noch eine weitere Behauptung berichtigen, welche durchaus nicht den thatsächlichen Verhältnissen entspricht. Erstlich muss ich dem entgegentreten, dass der vorliegende Gesetzentwurf dem eigentlichen Bedürfnisse nicht entspricht und dass die israelitische Vereinigung, welche in Steiermark besteht, durch ihren gegenwärtigen Zustand durchaus keinen Schaden leidet.

Weiters erhob er den Vorwurf — und dies glaube ich, war der Zweck der ganzen Rede — dass der gewisse Schulantrag, welcher früher als das in Verhandlung stehende Gesetz hier eingereicht worden sein soll, nicht zur Verhandlung kam. Diesbezüglich muss ich bemerken, dass schon im Jahre 1876 über eine Petition eines gewissen Merunowicz das hohe Haus den Beschluss fasste: „wird der hohen Regierung zur Würdigung mit der Aufforderung zu der in der Petition angeregten Regelung der Verhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft abgetreten," und dass im Jahre 1880 eine Wiederholung dieses Beschlusses stattfand. Es war also schon früher an die Regierung von Seite des hohen Hauses die Aufforderung gerichtet worden, die äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft zu regeln. Ferners liegen auch Resolutionsbeschlüsse des böhmischen Landtages vor und es sind auch andere Momente eingetreten, welche die Regierung veranlassten, mit einem fertigen Gesetzentwurfe nach vielen Mühen, bis derselbe infolge der nothwendigen Erhebungen und Einvernehmungen von Sachverständigen zustande gebracht werden konnte, vor das hohe Haus zu treten und schon am 25. Februar 1888 diesen Antrag im Herrenhause einzubringen, während der Liechtenstein'sche Antrag, welcher nur Antrag eines einzelnen Abgeordneten war, also durchaus nicht einem schon ausgearbeiteten Gesetzentwurfe gleichgehalten werden kann, nur einige Tage früher, nämlich im Jänner desselben Jahres eingebracht worden ist.

Dann wurde behauptet, dass dieses Gesetz ganz dem Gesetze vom 7. Mai 1874 angepasst ist. Meine Herren, wenn Sie das eine Gesetz mit dem anderen vergleichen, so finden Sie ganz verschiedene Gesetze auf verschiedenen Grundlagen, weil das Gesetz vom Jahre 1874 sich auf eine Kirche bezieht, welche mit einer gehörigen Organisation, mit einer Hierarchie, mit einem ständigen, mit großer Gewalt ausgestattetem Oberhaupte versehen ist, während das alles bei den Israeliten fehlt, folglich die eine Organisation auf die andere keine Anwendung finden kann.

Das Gesetz ist nach dem Muster der Grundsätze des Gesetzes vom 20. Mai 1874 hinsichtlich der Anerkennung neuer Religionsgesellschaften angelegt. Auch sind die Grundsätze, welche bei den Protestanten Anwendung finden, als Richtschnur genommen worden.

Was die Gemeinden in Steiermark anbelangt, so muss ich erwähnen, dass das keine Gemeinden sind, sondern nur auf Grundlage der von der Regierung genehmigten Statuten bestehende Vereine, welchen eben die hauptsächlichste Thätigkeit der im öffentlichen Leben als staatliche Verbindungen autorisirten Corporationen nicht zukommt, weshalb dieselben einer gesetzlichen Grundlage bedürfen.

Nun sagt der Herr Abgeordnete, dass er für dieses Gesetz nicht stimmen werde, auch aus dem Grunde, wie er erwähnte, weil der Liechtenstein'sche Antrag nicht angenommen worden ist.

Ja, meine Herren, ist das ein Grund, deshalb, weil mir etwas nicht zugute gethan wird, abzulehnen, auch einem andern das zu geben, was für ihn nothwendig ist?

Was die Berufung des §. 3 des Entwurfes anbelangt, so muss ich erwähnen, dass dieser Paragraph keine neuen Gemeinden schaffen will, daß auf Grundlage desjenigen Bestandes, welcher wirklich vorhanden ist, keine Vermehrung angestrebt wird. Im Gegentheil, es ist ein Erschwernis, indem von den Gemeinden die Bestellung gewisser kostspieliger Organe, Einrichtungen und Anstalten gefordert wird, welche nicht so leicht von andern Gemeinden aufgegeben werden.

Ich glaube also, dies ist auch kein Grund, nicht in die Specialdebatte einzugehen.

Der Gesetzentwurf wurde zuerst im Herrenhause berathen. Die Majorität des Ausschusses desselben bestand aus Mitgliedern der conservativen Partei, aus

Staatsmännern, welche an der Spitze der Verwaltung großer Provinzen, wo viele Juden sind, gestanden sind, welche also mit den Verhältnissen vollkommen vertraut sind, folglich vollkommene Garantie dafür geben, dass sie nur in der festen Überzeugung, dass ein solches Gesetz nothwendig ist, in die Vorlage der Regierung eingegangen und dann mit ihren Anträgen vor das Herrenhaus getreten sind.

Und was hat eigentlich die Grundlage dieses Entwurfes gebildet? Ist es etwas Neues? Nein, meine Herren, dieser Entwurf ist auf dem Bestehenden aufgebaut mit Berücksichtigung aller Grundsätze, welche schon frühere Regenten, deren große Namen stets in der Geschichte glänzen werden und mit deren Name gerade die Herren, welche sich besonders als Germanen giriren, ihre Tradition verbinden, aufgestellt haben.

Es waren das Maria Theresia, Joseph II. und Kaiser Franz, welche den Gemeinden diese Einrichtung gegeben haben. Was sagten damals die Regenten? So sagte Maria Theresia *(liest)*: „Die Toleranz der Juden erfordert vor allen Dingen, dass dieselben mit dem Christenstand in ein unschädliches Verhältnis gesetzt werden; je nothwendiger aber die anwachsende Zahl der Juden die Bestimmung eines solchen Verhältnisses macht, je mehr ist dieses in den hiesigen Landen bisher und endlich dergestalten außeracht gelassen worden, dass Wir bei Revindicirung" — es handelt sich hier um Galizien und Lodomerien — „dieser Unserer Erbkönigreiche Galizien und Lodomerien die Judenschaft in der äußersten Zerrüttung sowohl zum Nachtheil unseres allgemeinen Besten als zu ihrem eigenen Verderbnis gefunden haben."

Und weiter *(liest)*: „Da nun Unsere Landesmütterliche Sorgfalt immer dahin gerichtet ist, nicht allein Unsere christlichen Unterthanen in dem möglichsten Wohlstand zu erhalten, sondern auch der Judenschaft alle jene Vortheile zufließen zu lassen, welche mit dem allgemeinen Besten vereinbarlich sind, und wodurch die Judenschaft in den Stand gesetzt werde, zu dem allgemeinen Wohl auch ihrerseits zu concurriren, so haben Wir allergnädigst beschlossen u. s. w."

Und nun treten diese Herren, welche so leidenschaftlich auftreten, nachdem sie eingestanden haben, dass sie nicht hebräisch verstehen, dass sie in den theologischen Schriften nicht bewandert sind, auf Grund von Pamphleten, welche von ihrer Partei zu diesem Zwecke gemacht sind, gegen das auf, von dem sie nichts wissen und das sie nicht verstehen, und verlangen, die Regierung solle ihnen die Mittel zum weiteren Kampfe geben und eine Übersetzung veranlassen, als wenn die Herren, wenn eine solche Übersetzung wirklich gemacht würde, dieselbe wirklich lesen und verstehen würden! Sie würden sie nicht lesen, weil sie zu voluminös ist, und sie würden sie auch nicht verstehen. Es ist ihnen dies nur ein Vorwand, um weiter zum Fenster hinauszureden und für ihr Geschrei und ihre Verhetzungen eine Grundlage zu finden. Übrigens ist die Regierung nicht verpflichtet, alle theologischen Werke, welcher Religion immer, in verschiedene Sprachen zu übersetzen, für die Führer einer gewissen Richtung, damit sie das verstehen, was sie erst lernen wollen, nachdem sie über das gesprochen haben, was sie nicht kennen. *(Sehr gut!)*

Nun, meine Herren, dass die Regierung nicht so leichtsinnig in die Emancipation der Juden eingegangen ist, dafür möge als Beweis dienen, was die große Kaiserin Maria Theresia in dieser Judenordnung bestimmte. Sie ordnete das Schulwesen der Juden und als ein besonderer und wichtiger Gegenstand in der Schule wurde das Studium des Talmud angeordnet. Glauben Sie, dass die große Kaiserin etwas angeordnet hätte, was für die Gesammtheit der Bevölkerung schädlich wäre? Weiterhin hat ihr Sohn, der edle Kaiser Joseph II. ein Patent für die galizischen Juden erlassen. Er hatte nämlich gefunden, dass die Eintheilung und die Organisation der Judenschaft, wie sie seine Mutter in Galizien eingeführt hat, wonach nämlich eine gewisse Art von Hierarchie geschaffen worden ist, von der Judenschaft zurückgewiesen und nicht aufgenommen wird.

Hiebei betone ich besonders, dass sowohl die Kaiserin Maria Theresia als auch Kaiser Josef, der weitere Nachfolger auf dem Throne Österreichs, immer die Judenschaft als solche, als Ganzes behandelt hat, was ich hervorhebe wegen der weiteren Ausführungen, die ich machen werde, hinsichtlich der Sucht der Theilung nach gewissen Unterschieden in der Judenschaft selbst.

Nun hat Kaiser Josef, wie sich die Herren selbst aus dem Werk des Baron Hock über den österreichischen Staatsrath überzeugen können, bevor er diese Ordnung herausgab, eine Untersuchung des Talmud, sowie überhaupt der israelitischen Schriften angeordnet, um sich zu überzeugen, ob sie nichts Gefährliches enthalten. Wenn er also das Patent herausgegeben hat, so hat er auch die Überzeugung gewonnen, dass nichts Gefährliches darin ist. Und was sagt Kaiser Josef *(liest)*:

„Nach den in Ansehung der Judenschaft getroffenen vorläufigen Vorkehrungen ist es sowohl den angenommenen Grundsätzen der Bildung übereinstimmend als dem allgemeinen Besten zuträglich, den Unterschied, den die Gesetzgebung bisher zwischen den christlichen und jüdischen Unterthanen beobachtet hat, aufzuheben und den in Galizien wohnenden Juden alle Begünstigungen und Rechte zu gewähren, deren sich Unsere übrigen Unterthanen zu erfreuen haben.

Im allgemeinen also soll die galizische Judenschaft von nun an in Rechten sowohl als Pflichten vollkommen wie andere Unterthanen angesehen, insbesondere aber von den Verordnungen, welche in Ansehung der Religionsübung, des Unterrichtes, der Gemeindeverfassung, des Bevölkerungsstandes, der

Nahrungswege, der politischen und Rechtsbehörden und der Pflichten gegen den Staat bestehen, die Anwendung auf folgende Art gemacht werden."

Die gesammte Judenschaft soll in Ausübung ihrer Privilegien frei sein, nur — und das ist der einzige Unterschied — dass ein eigener Kreisrabbiner angenommen wurde, während die in einzelnen Gemeinden nothwendigen Religionsweiser der Gemeinde zur Wahl überlassen worden sind.

Es wurde ferner — was für die Herren interessant ist, welche über die Ernährungsverhältnisse und den Erwerb der Juden sprachen — im §. 31 verordnet *(liest)*:

„Der Judenschaft wird erlaubt, alle Gewerbe zu betreiben und alle Nahrungswege zu ergreifen, welche den übrigen Landeseinwohnern angewiesen und durch die Gesetze gestattet sind. Daher alle hierin bisher bestandenen Beschränkungen, insofern solche die Judenschaft allein betrafen, gänzlich aufhören."

Es blieben nur Privilegien gewisser Städte, welche die Juden auf ein gewisses Gebiet beschränkten, aufrecht und dann wurde auch verfügt, dass fortan die Juden in allen Rechtssachen vor die bestehenden ordentlichen Gerichte gelangen sollen.

In Böhmen fand dasselbe statt. Kaiser Franz stellte auch dort die Juden der gesammten Bevölkerung gleich und hat ihnen auch die freie Wahl ihrer Religionsdiener anheimgestellt.

Einen drastischen Beleg für den Umstand, dass die Judenschaft als Ganzes zu behandeln ist, dass in derselben eigentliche Secten nicht bestehen, gibt eine Verordnung aus dem Jahre 1824. Es ist nämlich in Galizien eine besondere Richtung der Juden, die sogenannten Chassidim, gegen welche von Seite der Regierungsorgane Maßregeln getroffen wurden, indem sie wegen ihres Fanatismus als gefährlich angesehen wurden. Nun erfolgte aber eine Weisung an die Unterbehörden, welche in einem Kreisschreiben der damaligen Landesstelle zum Ausdrucke kam. Hier heißt es *(liest)*:

„Es ist zur Belehrung zu bedeuten, dass, da die Ausübung der mosaischen Religionsgrundsätze geduldet ist und die Staatsverwaltung auf selbe nur insoweit Einfluss nimmt, als in Rücksicht der Anstellung der Kreisrabbiner, des Synagogenbaues, der Errichtung jüdischer Friedhöfe und Abhaltung der Privatandachten abgesonderte politische Verordnungen bestehen, auch nach den Äußerungen der Rabbiner zwischen den sogenannten Frommen und den übrigen tolerirten Juden kein anderer Unterschied als in Ansehung der Gebete besteht, dieser Unterschied hingegen ebensowenig, als ihr strengeres Fasten, Wandklopfen und dergleichen Gebräuche mehr auf den Staat einen Einfluss haben, schon unter dem 19. August 1788 aus Anlass eines speciellen Falles dem königlich Rzeszower Kreisamte bedeutet wurde, die Chassidim oder frommen Juden nicht zu verfolgen."

Was ferner die Ansichten anbelangt, welche auf Seite der Judenschaft hinsichtlich des neuen Gesetzentwurfes herrschen, so erlaube ich mir ein Schreiben eines in Galizien hochgeachteten Rabbiners zu citiren, welcher es ungeachtet seiner modernen Erziehung und trotzdem er als Dr. der Philosophie bei den Frommen nicht leicht beliebt sein kann, dennoch dahin gebracht hat, dass die Meisten, ja dass selbst in Streitigkeiten der Chassidim die Parteien sich an seinen Schiedsspruch kehrten. Es ist nämlich der verstorbene Rabbiner Dr. Bernhard Löwenstein. Derselbe schrieb über die Differenzen zwischen den Juden *(liest)*:

„Es freut mich, dass ich mich in der Lage befinde, Euer Hochwohlgeboren bezüglich der Differenzen der Ritualform in den verschiedenen öffentlichen und Privatbethäusern die gewünschte Auskunft ganz genau zu geben.

In dieser Beziehung macht Galizien bis jetzt eine rühmenswerte Ausnahme und der Gottesdienst in allen öffentlichen und Privatbethäusern der Juden ist ein einheitlicher, so dass man die vorhandene Differenz gleich Null ansehen kann. Die Anhänger des Chassidismus nämlich richten sich nach der uralten jüdisch-spanischen Sitte, bezüglich der Reihenfolge der Gebete, schalten dem Kadisch-Gebete einige Worte ein, und setzen dem Keduschah-Gebete einige Worte vor, die nichts von einer Differenz mit der Ritualform der übrigen Juden enthalten.

Die nicht chassidischen Juden in Galizien richten sich in ihrem Gottesdienste nach der alten jüdisch-polnischen und deutschen Sitte, die ebenfalls keine Differenzen im Cultus und Rituale aufweist."

Ferner sagt er *(liest)*: „Mit dieser Gesetzesvorlage beginnt eine neue schönere Zeit für die Entwicklung des Judenthums in Österreich und die Juden werden stets dankbar in Zukunft Ihrer gedenken und gewiss sich bemühen, das zustande gekommene Gesetz im edelsten Sinne anzuwenden. Die Regierungsvorlage ist, wie man es dankbar anerkennen muss, durchweht vom Geiste der Autonomie, der Gewissensfreiheit und des zeitgemäßen Fortschritts im Interesse aller religiösen Richtungen unter den Juden in Österreich."

Ich beschränke mich auf diese zwei Citate und glaube mich nun von dieser Stelle aus der Pflicht nicht entheben zu können, auf einige Ausführungen der Herren Antisemiten zurückzukommen.

Ich habe schon erwähnt, dass ihre Reden meistens zum Fenster hinaus und zur Erregung des Hasses gehalten werden. Sie haben nirgends angeführt, was für Mittel den Übelständen abhelfen können, welche sie so grell schildern.

Erlauben Sie, meine Herren, dass ich, der ich aus einem Lande bin, wo gewiss Israeliten in einer hervorstechenden Zahl vorhanden sind, einige Bemerkungen über das Leben und die Verhältnisse derselben vorbringe.

Im Jahre 1848 sah ich selbst, wie sich damals eine Deputation an den Statthalter Stadion wandte. An der Spitze der Deputation schritten Arm in Arm, sich umarmend, ein Bürger, ein Edelmann, ein alter, bärtiger Israelite, ein Bauer und ein Akademiker. Alle dankten dem Statthalter — damals war die octroyirte Constitution — für die verfassungsmäßige Gestaltung der Monarchie. Gewiss, in solchen Momenten tritt am besten das rein Menschliche im Menschen hervor und das kennzeichnet eben, dass es gegen die Natur des Menschen ist, gegen seinen Mitmenschen mit Hass und Übelwollen aufzutreten Als sich die Aufregung etwas gelegt hatte, geschah es schon im Jahre 1849, dass die Gewerbsleute von Lemberg, Krakau und Prag und in mehreren Städten Mährens mit Petitionen an die Regierung traten, in denen sie mit mehr Offenheit als die jetzigen Herren hervorheben, dass die Israeliten, weil sie weniger Bedürfnisse haben, weil sie länger bei der Arbeit sitzen und auch weniger für ihre Arbeit fordern, ihnen solche Concurrenz machen, die sie nicht bewältigen können. Ferner wurden Petitionen eingebracht von Kaufleuten, welche in dem früher ausschließlich christlichen Theile, also im schönen Stadttheile, Niederlagen hatten und nun darüber Klage führten, dass aus dem Ghetto die israelitischen Kaufleute in die Stadt eindringen. Ebenfalls also aus Concurrenz gingen diese Klagen hervor. Und was geschah? Es traten die Hauseigenthümer dagegen auf und sagten: Wir sind durch diese Petitionen in unseren Interessen geschädigt, denn unsere Mietzinse würden sinken, das Einkommen aus den Häusern würde geringer werden, wir wären nicht so steuerkräftig, wie von uns gefordert wird. Und so sehen Sie, dass hier rein materielle Rücksichten einen Kampf hervorrufen. Bei uns in Galizien werden allerdings in vielen Beziehungen Vorwürfe gegen die Juden laut. Doch wenn man näher zusieht, ist nicht der Umstand, dass Israeliten im Lande sind und dass sie Handel treiben, an diesen Verhältnissen schuld, sonderen es sind auch andere Factoren, die mitwirken, wenn ein Theil der Staatsbürger über einen andern in einem gewissen Beschäftigungszweige die Oberhand gewinnt. Wie hat sich in solchen Gegenden z. B., wo sieben Christen auf einen Juden kommen — im Wahlbezirke des Herrn Abgeordneten Türk entfallen 112½ Christen auf einen Juden — die Bauernschaft verhalten, um diese Übelstände thunlichst zu beseitigen?

Es bildeten sich agronomische Vereine kotka roliner, welche es in einzelnen Gemeinden übernahmen, für die Bedürfnisse der Bevölkerung in den einzelnen Gemeinden durch eigene Krämereien aufzukommen. Es haben sich in jedem Bezirke Unterstützungsvereine gebildet, sowie auch Vereine, welche Darlehen an die Nothleidenden gewähren. Es hilft sich also die Bevölkerung selbst, sie sucht mit eigenen Kräften Abhilfe gegen die Übel, welche sie drücken.

Sollten nun jene Herren, welche sich als Germanen geriren, so wenig Vertrauen in die Kraft ihrer eigenen Bevölkerung setzen, dass sie mit derartigen heftigen Mitteln kommen zu müssen glauben, mit einem Hasse, welcher ohne Ende ist, und ohne anzugeben, was denn weiter geschehen soll, um nur ihre Popularität zu behalten?

Der Herr Abgeordnete Dr. Lueger sagte, dass er gegen den Capitalismus auftrete. Da haben wir nun schon in neuester Zeit die Erfahrung gemacht, dass der Angriff gegen das jüdische Vermögen weiter nach sich ziehe auch den Angriff gegen das benachbarte christliche Vermögen. Es ist sehr gefährlich, mit derlei Waffen zu kämpfen und ich erlaube mir, mich diesbezüglich auf eine Autorität zu berufen, und zwar auf niemand Geringeren, als auf Seine Eminenz, den Cardinal Fürsterzbischof Schwarzenberg, welcher bei der Eröffnung des neuen katholischen Vereinshauses in Prag im Jahre 1876 bemerkte *(liest)*:

„Der Katholik soll mit der Fackel streiten, aber nicht mit der Brandfackel. Nicht Satyre, nicht Hohn soll in diesem Saale getrieben werden, sondern das Licht der Wahrheit und der Liebe soll uns Fackel sein."

So, glaube ich, sollen diejenigen auch weiter gegen die Gebreste der socialen Verhältnisse kämpfen, welche sich als die Führer und eigentlichen Vertheidiger der armen Classen geriren; sie sollen dieselben zur Arbeit, zur Selbsthilfe aneifern, nicht aber durch Neid gegen Andersgläubige von der Arbeit ablenken. Da diese Brandfackel besonders erhoben wurde, um gegen das vorliegende Gesetz zu reagiren, so glaube ich, wird es die beste Antwort sein, wenn das hohe Haus, entgegen dem Antrage dieser Herren, mit möglichst vielen Stimmen den Beschluss fasst, in die Specialdebatte über diesen Gesetzentwurf einzugehen *(Beifall)*.

Präsident: Nachdem die Generaldebatte geschlossen ist, stelle ich an das hohe Haus die Frage, ob es gesonnen ist, in die Specialdebatte einzugehen und die Vorlage des Ausschusses zur Grundlage der Specialdebatte zu nehmen. Diejenigen Herren, welche die Frage bejahen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, in die Specialdebatte einzugehen.

Ich werde mir nun erlauben, zum Schlusse der Sitzung zu schreiten. *(Zustimmung.)*

Vorerst bitte ich, das Resultat des Scrutiniums der Wahl des Ausschusses für den Antrag des Abgeordneten Vergani, betreffend die unbehobenen Gewinste und Lose, entgegenzunehmen.

Abgegeben wurden 160 Stimmzettel, die absolute Stimmenmehrheit beträgt daher 81.

Mit je 160 Stimmen gewählt erscheinen die Herren Abgeordneten: Plaß, Hagenhofer, Hren, Ritter v. Gojan, Freiherr v. Schneeburg, Friedrich Hájek, Dr. Dostal, Freiherr v. Bojakovsky, Graf

Serényi, Dr. Spaček, Dr. Magg, Neuber, Dr. Stöhr, Dr. Roser, Schier, Bartoszewski, Ritter v. Cieński, Ritter v. Chamiec, Dr. Ritter v. Madeyski, Vayhinger, Dr. v. Derschatta;

mit 156 Stimmen der Herr Abgeordnete Neuwirth;

mit je 154 Stimmen die Herren Abgeordneten: Popper und Adolf Graf Dubsky.

Außerdem erhielten: 12 Stimmen der Herr Abgeordnete Vergani; 4 Stimmen der Herr Abgeordnete Türk.

Ich bitte die gewählten Herren, nicht heute, weil bloß wenige von den genannten Herren anwesend sind, sondern morgen nach der Sitzung in Abtheilung I sich zu versammeln und zu constituiren.

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Dumreicher läßt seine Abwesenheit von der heutigen Sitzung Unwohlseins wegen entschuldigen und theilt gleichzeitig mit, daß er wahrscheinlich verhindert sein wird, in einigen folgenden Sitzungen zu erscheinen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Pichler hat, da er Mitglied von mehreren Ausschüssen ist, im Grunde des §. 11 der Geschäftsordnung seinen Austritt aus dem Brantweinsteuerausschuß angemeldet.

Ich werde die Nachwahl auf die übernächste Tagesordnung stellen.

Es sind mehrere Interpellationen und Anträge überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Zunächst ist es ein Antrag des Herrn Abgeordneten Vergani und Genossen.

Schriftführer **Hevera** *(liest den Antrag — 933 der Beilagen.)*

Präsident: Ich bitte in der Verlesung fortzufahren.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Vergani und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten.

Am 21. Jänner d. J. brachte die einzige oppositionelle Zeitung, das „Deutsche Volksblatt", im Morgenblatte an leitender Stelle einen Aufsatz „Die Ausgleichscomödie", in dem erklärt wurde, daß Scham und Zorn jeden Deutschnationalen erfüllen müsse, bei der Nachricht, daß es nun doch gelungen ist, die Deutschen zum Nachgeben, zur Verzichtleistung auf die stets so entschieden betonten Garantien zu bewegen.

Sämmtliche Abendblätter Prags, mit Ausnahme des halbamtlichen Prager Abendblaties, gaben den Leitartikel wieder, und wurden insgesammt mit Beschlag belegt. Wie verlautet, soll nun die Wiener Staatsanwaltschaft eine Rüge erhalten haben und nun wüthet dieselbe mit Confiscationen gegen das Blatt, um den so übel vermerkten Fehler wieder gut zu machen. Binnen einigen Wochen wurde das „Deutsche Volksblatt" sechsmal ein Opfer des objectiven Verfahrens.

1. Nachdem die Morgenausgabe vom 15. Jänner 1890 wegen einer Besprechung des in Frankreich erschienenen, in Österreich nicht verbotenen Buches „La Politique Israélite, Etude psychologique par Rimon" confiscirt wurde, sind mit Beschlag belegt worden:

2. Das Morgenblatt vom 25. Jänner wegen des Leitaufsatzes „Nur ein Geschäft", in welchem die als Nachtragsstipulation des Ausgleiches in Aussicht genommene Selbstauflösung des Deutschen Schulvereines gegeißelt wurde, und der mit den Worten abschloß: Armes, verrathenes deutsches Volk! Verrathen und verkauft um ein Linsengericht, um die schnöde Aussicht auf ein Ministerfauteuil und die Regierungsfähigkeit seitens deiner Führer!"

3. Die Morgenausgabe vom 31. Jänner 1890 wegen des Leitartikels mit der Aufschrift „Die Verfassung suspendirt?", der sich mit dem Herrn Bezirkshauptmann Sauer-Czaki von Nordendorf und seinem Auftreten in Währing befaßte.

4. Die Morgenausgabe vom 4. Februar wegen des Artikels „Der Dreibund", welcher das merkwürdige polnisch-čechisch-deutschliberale Trias besprach und die Erklärung abgab, daß das deutsche Volk um ein Butterbrod, um Zugeständnisse ganz zweifelhafter Natur ihre ganz bestimmten Rechte wegwarf.

5. Die Abendausgabe vom 11. Februar wegen des Aufsatzes „Deutschthum", in dem der „Presse" die Anmaßung vorgehalten wird, mit der dieses Blatt den Abgeordneten der deutschnationalen Vereinigung das Verständnis für den deutsch-čechischen Ausgleich abspricht, und in dem die Wiener Bevölkerung zu entschieden nationaler Bethätigung aufgefordert wird.

6. Die Morgenausgabe vom 12. Februar wegen eines Überblicks auf die Geschichte der „Juden in Österreich", eines einfachen Auszuges aus der Weltgeschichte ohne jede Folgerung, nur mit der Constatirung der Gründe, weshalb dieses Volk zehnmal durch die Regenten Österreichs aus unseren Landen „auf ewige Zeiten" verbannt wurde, sich aber trotzdem immer wieder durch die Macht des Geldes und der Intrigue den Eintritt in das Reich und nach Wien verschaffte.

Wir fragen nun Seine Excellenz:

Erfolgen diese Confiscationen auf seinen Befehl? Liegt System in diesen Confiscationen des einzigen, wirklich oppositionellen Blattes, welches in einem Jahre dem Staate über 60.000 fl. an Steuern und Abgaben gezahlt und hunderten von Menschen Beschäftigung gibt? Findet er dasselbe mit dem geltenden Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 und speciell dem ersten Alinea des Artikels 13 in Österreich noch in Übereinstimmung, wenn

politische Meinungen nicht geduldet, welche nicht nach dem Geschmacke Seiner Excellenz und seiner Herren Collegen sind?

Eichhorn.	Vergani.
Ursin.	Dr. Fuß.
Kaiser.	Dr. Kraus.
Fürnkranz.	Pernerstorfer.
Dr. Steinwender.	Richter.
Türk.	Garnhaft.
Dr. Lueger.	Dr. Reicher.
Dr. Kokoschinegg.	Posch."

„Interpellation des Abgeordneten Josef Fischer und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ackerbauminister.

Der schöne Wienerwald mit den in demselben reizend gelegenen, aber in pecuniärer Hinsicht gewiss nicht günstig situirten Gemeinden wurde bereits wiederholt von der k. k. Forstverwaltung ziemlich stiefmütterlich behandelt.

Vor Jahren waren es die intensiven Abholzungen der Wälder, denen nur durch das energische Eingreifen eines Mannes aus dem Volke gesteuert wurde. In neuerer Zeit ist es der intensivere Betrieb der Jagd, welcher einerseits die Grundbesitzer, anderseits durch die Absperrung der Wälder die Gemeinden entschieden schädigt. So wurden im vorigen Frühjahre vorzüglich in den Preßbaumer und Rekawinkler Forsten, mit Ausnahme der die Gemeinden verbindenden Wege, alle seit langer Zeit bestehenden Fuß- nnd Fahrwege mit Tafeln mit der Aufschrift „Verbotener Weg" versehen, und nicht etwa dort, wo junge Culturen bestehen, sondern größtentheils im Hochwalde.

Die Sommerparteien der Gemeinden Preßbaum und Rekawinkl können den Wald nicht mehr betreten, da sie überall von den Organen der k. k. Forstverwaltung, ja selbst von der k. k. Gendarmerie zurückgewiesen werden, und ist dadurch in vielen Fällen selbst die Verbindung von einem Hause zum andern abgesperrt.

Nun haben die Gemeinden des Wienerwaldes große Geldopfer gebracht, um den Sommerparteien, welche größtentheils aus der Haupt- und Residenzstadt Wien dahinkommen, den Aufenthalt möglichst angenehm zu machen, und haben sich diese Gemeinden nur dadurch entwickelt, dass sich die Sommergäste in dem herrlichen Walde ergehen konnten.

Bleibt aber das in jüngster Zeit eingeführte Verbot des Betretens des Waldes aufrecht, so wird dadurch die Haupteinnahme dieser Gemeinden, die Vermietung von Sommerwohnungen, vollkommen unterbunden, die Wohnungen bleiben leer, und muss dieses den Niedergang der Gemeinden, zur Folge haben. Der Hauptgrund dieses Verbotes liegt nun in dem sehr intensiven Betriebe der dortigen Jagd. Der fort und fort sich vermehrende Wildstand ist dort umsomehr zur Landplage geworden, als die meisten kleinen Grundbesitzer und Grundpächter von der k. k. Forstverwaltung wegen Bezug von Holz und Streu abhängig sind, sich also nicht beifallen lassen dürfen, Wildschäden zu beanspruchen.

Es lässt sich nun gegen eine maßvolle Pflege der Jagd gewiss nichts einwenden; aber das Jagdvergnügen kann doch nicht soweit gehen, dass dadurch ganze Gemeinden und unzählige Grundbesitzer geschädigt werden.

Und dass eine solche Schädigung hier vorliegt, zeigt eine diesbezügliche Eingabe der Gemeinde Preßbaum und der mit ihr vereinigte Gemeinde Rekawinkl, die dem hohen k. k. Ackerbauministerium am 25. August v. J. überreicht wurde, aber bisher keine Erledigung gefunden hat.

Da nun hier Abhife im Interesse der Gemeinden als der Grundbesitzer dringend noththut, erlaube ich mir die Anfrage zu stellen:

Sind Seiner Excellenz dem Herrn Ackerbauminister diese Verhältnisse bekannt, und ist er geneigt, eine gerechte und sofortige Abhilfe zu treffen?

Dr. Pichler.	Josef Fischer.
Wrabetz.	Dr. Heilsberg.
Schier.	Swoboda.
Schmidt.	Dr. v. Plener.
Spaun.	Dr. Weitlof.
Hütter.	Dr. Wegscheider.
Bendel.	Kirschner.
J. Haase.	Jäckl.
Dr. Groß.	Meißler."

Präsident: Es folgt nun ein Antrag des Abgeordneten Dr. v. Derschatta und Genossen.

Schriftführer **Hütter** *(liest den Antrag — 934 der Beilagen).*

Schriftführer Dr. **Fuß** *(liest):*

„Interpellation an Seine Excellenz den Herrn Leiter des Ministeriums des Innern als Ministerpräsidenten.

Mittels kaiserlicher Cabinetsordre vom 4. Februar d. J. hat Seine Majestät Wilhelm II., deutscher Kaiser, unter Bekanntgabe seines Entschlusses, zur Verbesserung der Lage der deutschen Arbeiter innerhalb bestimmter Grenzen die Hand zu bieten, die Regelung der auf die Bedürfnisse und Wünsche der Arbeiter bezugnehmenden Fragen auf dem Wege einer internationalen Prüfung und Verständigung in Aussicht genommen.

Nachdem einerseits in der oben citirten Cabinetsordre unter jenen Staaten, rücksichtlich deren die diesseitigen deutschen Gesandten zur Vornahme amtlicher Anfragen angewiesen werden, die österreichisch-ungarische Monarchie nicht aufgezählt erscheint, anderseits sowohl der thatsächliche Stand der Arbeiterfrage, als auch der Antheil der Gesammtmonarchie an der inter-

nationalen Concurrenz den Wunsch gerechtfertigt erscheinen läßt, auch die Arbeiter der österreichisch-ungarischen Monarchie von den Wohlthaten der internationalen Regelung der Arbeiterfrage nicht auszuschließen, stellen die unterzeichneten an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten folgende Anfragen:

„„1. Erscheint die Annahme als gerechtfertigt, welche die Nichterwähnung der österreichisch-ungarischen Monarchie in der oben citirten Cabinetsordre mit dem bestehenden engeren Vertrags- und Bundesverhältnisse in Zusammenhang bringt, wonach eine Verständigung beider Staatsgebiete in der Arbeiterfrage bei internationalen Verhandlungen sich als selbstverständlich ergibt?

2. Im bejahenden Falle: Steht die kaiserlich österreichische Regierung in diesem Augenblicke auf dem Standpunkte, welchen sie durch ihre Haltung gegenüber den im Vorjahre von der Schweiz ausgegangenen Anregungen eingenommen hat, und insbesondere, welche Stellung gedenkt sie in der durch die deutsche Cabinetsordre vom 4. Februar d. J. angeregten Frage einzunehmen?““

Wien, 13. Februar 1890.

Dr. Victor v. Kraus.

Dr. Otto Polak.	Richter.
Pernerstorfer.	Prade.
Fürnkranz.	Posch.
Dr. Groß.	Dr. Reicher.
Dr. Kronawetter.	Dr. Heilsberg.
Meißler.	Dr. Pichler.
Dr. Steinwender.	Dr. Roser.
Dr. Fuß.	Kaiser.
Dr. v. Derschatta.	Bendel.
Kokoschinegg.	Jäkl.“

„Anfrage des Abgeordneten Dr. Steinwender und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister.

Die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 11. Februar d. J. erfolgte Erklärung Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers eröffnet die begründete Aussicht auf eine Steuerreform, welche mag sie auch nicht allen berechtigten Anforderungen entsprechen, immerhin geeignet erscheint, die durch das heutige Steuersystem überbürdeten Bevölkerungsclassen theilweise zu entlasten und die bisher gar nicht oder nicht ausreichend besteuerten Einkommen zur Besteuerung heranzuziehen. Umso berechtigter ist das Verlangen, daſs der Gesetzgebung möglichst bald Gelegenheit gegeben werde, in die Berathung der Steuergesetzvorlagen einzugehen.

Aus der erwähnten Interpellationsbeantwortung scheint jedoch hervorzugehen, daſs die k. k. Regierung die Absicht habe, erst nach Beendigung sämmtlicher für nothwendig erachteter Erhebungen die Steuervorlagen als ein Ganzes zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen. Ein solcher Vorgang würde die Möglichkeit, die Steuerreform noch vor Ablauf der Wahlperiode durchzuführen, fast vollständig ausschließen und vielleicht auch befürchten lassen, daſs der von der k. k. Regierung wiederholt ausgesprochene Grundsatz, nach welchem die Mehreinnahme zur Erleichterung der drückendsten Ertragssteuern verwendet werden soll, unter geänderten Verhältnissen nicht werde aufrecht erhalten bleiben.

Nun ist aber sowohl das Ausmaß der Steuererleichterungen, wie die Reform der Erwerbsteuer bedingt durch das Erträgnis der Personaleinkommensteuer und der Rentensteuer; die Berathung dieser beiden letzten Steuergattungen wird daher unter allen Umständen voranzugehen haben.

Wenn also die k. k. Regierung vorderhand wenigstens sofort die Gesetzentwürfe, betreffend die Rentensteuer und die Personaleinkommensteuer einbringen würde, so könnte der Entwurf betreffend die Rentensteuer ohne Rücksicht auf die übrigen Steuervorlagen Gesetzeskraft erlangen, und auch die Personaleinkommensteuer könnte soweit erledigt werden, daſs nur das Einführungsgesetz bis zur Erledigung der übrigen Steuervorlagen in suspenso bliebe. Unterdessen könnte die k. k. Regierung die ihr nothwendig erscheinenden Erhebungen, namentlich betreffs der Erwerbsteuer zum Abschlusse gebracht haben, und die Möglichkeit, das ganze große Codificationswerk noch in der laufenden Wahlperiode abzuschließen, wäre gegeben.

Aber auch in dem Falle, als die verfassungsmäßige Erledigung anderer Angelegenheiten, deren Wichtigkeit und Dringlichkeit nicht immer außer jedem Zweifel steht, der vollständigen Durchberathung der von der ganzen Bevölkerung mit Ungeduld erwarteten Steuerreform den nothwendigen Raum wegnehmen sollte, wäre es immerhin ein Gewinn, in die nächste Wahlperiode nicht mit wertlos gewordenem Berathungsmateriale, sondern mit fertig gestellten Gesetzen hinüberzugehen, welche wenigstens einen Theil des großen Gebietes regeln, und die zu ihrer Wirksamkeit nur eines Vollzugsgesetzes bedürfen.

Auf Grund dieser Erwägungen, denen sich eine Regierung nicht verschließen wird, welche erkärt, selbst auf die baldige Durchführung der Steuerreform großes Gewicht zu legen, stellen die Unterzeichneten an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister nachstehende Anfrage:

Ist derselbe gewillt, wenigstens die Entwürfe, betreffend die Rentensteuer und die Personaleinkommensteuer, sofort der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen?

Garnhaft.	Dr. Steinwender.
Dr. Kokoschinegg.	Dr. Fuß.
Dr. v. Derschatta.	Dr. Kindermann.

Reicher. Dr. Knotz.
Stadlober. Lienbacher.
Posch. Prade.
Richter. Hock.
Dr. Baeuther. Pernerstorfer."

„Anfrage des Abgeordneten Kaiser und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister.

Wiederholt wurde hier im hohen Hause die Regierung aufgefordert, die äußerst drückende Lage der Post- und Telegraphenbeamten des Manipulationsdienstes zu berücksichtigen und eine entsprechende Neuordnung der Bezüge derselben durch eine diesbezügliche Gesetzesvorlage anzubahnen.

Wenn nun schon in Berücksichtigung des anstrengenden, verantwortungsvollen, einen Nebenerwerb völlig ausschließenden Dienstes, wie ein solcher von den Beamten anderer Staatsdienstzweige nicht gefordert wird, eine Erhöhung der Bezüge der manipulirenden Post- und Telegraphenbeamten (also der Beamten der X. und XI. Rangsclasse) vollkommen begründet wäre, so fallen hiezu auch noch andere Umstände in Betracht, welche eine solche Reform nicht nur im Interesse der betreffenden Beamten, sondern auch der Gesammtheit gelegen erscheinen lassen.

Die Post- und Telegraphenbeamten sind einem so anstrengenden und aufreibenden Dienste unterworfen, dass das Sterblichkeitsverhältnis in diesem Beamtenkörper sich um ein Drittel höher stellt als bei anderen Kategorien von Beamten, wie dies durch die geringe Zahl von Pensionisten sich erweist. Erkrankungen, und zwar bedeutendere kommen unter genannten Beamten viel häufiger vor, als unter anderen Staatsangestellten und es möge nur hervorgehoben werden, dass während sonst auf 1000 Menschen ein Irrsinnsfall kommt, bei den Post- und Telegraphenbeamten auf 1000 Personen 30 Irrsinnsfälle entfallen.

Der Post- und Telegraphenbeamte muss nicht nur jedem Nebenverdienste entsagen, sondern hat auch im Gegensatze zu den meisten anderen Staatsbeamten eine 400—600, ja 1100 Gulden betragende Caution zu leisten. Da nun die Post- und Telegraphenbeamten zum weitaus größten Theile unbemittelt sind, müssen sie durch Gehaltsrückläße oder durch Darleben (gegen eine mindestens 7—8procentige Verzinsung) die Caution decken.

Der Post- und Telegraphenbeamte muss, weil im Parteienverkehre stehend, uniformirt sein und ist daher durch die Uniformirungsvorschrift zur Anschaffung einer vollständigen, gegen die bisher übliche Uniformblouse sehr kostspieligen Uniform verhalten und muss weiter — da der Dienst in den Post- und Telegraphenämtern nach Beschaffenheit dieser Ämter und der in denselben zu erfüllenden Dienstesobliegenheiten die Kleidung sehr schnell abnützt — bei dem Umstande ferners, als nunmehr alle dienstlichen Vorstellungen in voller Uniform erfolgen müssen, zwei Uniformen anschaffen, also wieder mindestens 200 fl. aufwenden und zu diesem Zwecke meistens eine neuerliche Schuldenlast in dieser Höhe auf sich nehmen.

Wohin dies führen muss, erweist der Wortlaut eines Erlasses einer Postbehörde, in welchem den untergebenen (beiläufig 70) Beamten Sparsamkeit (!) anempfohlen wird, da bereits jetzt 70.000 fl. für diese Beamten theils gerichtlich, theils administrativ vorgemerkt sind.

Bedenkt man nun, dass diesen Beamten sehr hohe Wertsummen anvertraut sind, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass sowohl das Ärar als auch das Publicum, welches eine genaue und sichere Besorgung postalischer Geschäfte zu verlangen berechtigt ist, daran auch interessirt erscheint, dass endlich eine entsprechende Besoldung der Post- und Telegraphenbeamten und eine geeignete Entschädigung für die mit diesen Dienstleistungen zusammenhängenden besonderen Auslagen platzgreife.

Gestützt auf diese wohlbegründeten Ausführungen, erlauben sich die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister, dessen wohlwollende Fürsorge für den ihm unterstehenden Beamtenkörper ja bekannt ist, die Anfrage zu richten:

Gedenkt die k. k. Regierung noch in dieser Session dem dringenden Bedürfnisse nach Aufbesserung der Bezüge und Vorrückungsverhältnisse der Post- und Telegraphenbeamten der X. und XI. Rangsclasse durch Vorlage eines dementsprechenden Gesetzentwurfes Rechnung zu tragen?

Kaiser.
Prade. Fürnkranz.
Dr. v. Derschatta. Dr. Lueger.
Dr. Reicher. Türk.
Dr. Kraus. Kreuzig.
Dr. Fuß. Vergani.
Dr. Steinwender. Richter.
Eichhorn. Dr. Kokoschinegg."

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden den betreffenden Herren Ministern zugemittelt werden. Auch die beiden Anträge haben die erforderliche Anzahl von Unterschriften; sie werden geschäftsordnungsmäßig behandelt werden.

Ich habe nachstehende Ausschusssitzungen anzusagen:

Der Budgetausschuss hält Freitag den 14. Februar, 7 Uhr abends, Sitzung in Abtheilung II. Tagesordnung:

1. Rechnungsabschluss pro 1884 und 1885: Oberster Rechnungshof.

2. Theilvoranschlag pro 1890: Oberster Rechnungshof.

3. Rechnungsabschluss pro 1884 und 1885: Salz.

4. Theilvoranschlag pro 1890: Salz.

5. Rechnungsabschluss pro 1884 und 1885: Lotto.

6. Theilvoranschlag pro 1890: Lotto.

7. Rechnungsabschluss pro 1884 und 1885: Hof- und Staatsdruckerei.

8. Theilvoranschlag pro 1890: Hof- und Staatsdruckerei.

9. Rechnungsabschluss pro 1884 und 1885: Mauten.

10. Theilvoranschlag pro 1890: Mauten.

11. Rechnungsabschluss pro 1884 und 1885. Dicasterialgebäude.

12. Theilvoranschlag pro 1890: Dicasterialgebäude.

13. Rechnungsabschluss pro 1884 und 1885: Fiscalitäten und Heimfälligkeiten.

14. Theilvoranschlag pro 1890: Fiscalitäten und Heimfälligkeiten.

Der Eisenbahnausschuss wird für Freitag, 14. Februar um 7 Uhr abends in Abtheilung I zu einer Sitzung eingeladen. Tagesordnung:

1. Bericht über die Regierungsvorlage, betreffend das zweite Geleise auf der Karl Ludwig-Bahn.

2. Bericht über Petitionen.

Der Spiritussteuerausschuss wird für Samstag, den 15. d. M., um 11 vormittags in Abtheilung III zu einer Sitzung eingeladen. Tagesordnung: Specialdebatte über die Regierungsvorlage, betreffend die Biersteuerrestitutionen.

Der Gewerbeausschuss hält Samstag, den 15. d. M., vormittags 11 Uhr, in Abtheilung I eine Sitzung. Tagesordnung: Fortsetzung der Verhandlung über das Hilfskassengesetz *(336 der Beilagen)*.

Die nächste Sitzung beantrage ich für morgen den 14. Februar um 11 Uhr vormittags und als Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Verhandlung über den vom Herrenhause beschlossenen Gesetzentwurf wegen Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der jüdischen Religionsgenossenschaft *(678 der Beilagen)*.

2. Bericht des Budgetausschusses:

a) Über Petitionen des deutschen landwirtschaftlichen Centralverbandes in Prag, des Bezirksausschusses Eger, des Bezirksausschusses von Asch und der Gemeinde Haslau in Böhmen um Unterstützung aus Staatsmitteln;

b) über die Petitionen des deutschen landwirtschaftlichen Centralverbandes für Böhmen und der Gemeinde Kriesdorf um Bewilligung von Subventionen und unverzinslichen Darlehen *(924 der Beilagen)*.

3. Bericht des Budgetausschusses über die Gesetzentwürfe, betreffend die Aufbesserung der Congrua der römisch- und griechisch-katholischen, dann der griechisch-orientalischen exponirten Hilfspriester *(925 der Beilagen)*.

4. Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Verwendung der dem Ärar zufallenden Entschädigung anlässlich der Übernahme des Propinationsrechtes in Galizien durch das Land *(900 der Beilagen)*.

5. Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Ritter v. Proskowetz und Genossen wegen Einführung der obligatorischen Schutz- und Nothimpfung gegen die Lungenseuche beim Rindvieh, beziehungsweise wegen Änderung des §. 28 (Lungenseuche des Rindviehs) des Gesetzes vom 20. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, dann wegen Änderung der Durchführungsbestimmungen zu dem obcitirten Gesetze *(923 der Beilagen)*.

6. Bericht des Strafgesetzausschusses über den Gesetzesantrag der Abgeordneten Dr. Jaques, Dr. Roser und Genossen, betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigt erlittene Strafen *(910 der Beilagen)*.

7. Bericht des Strafgesetzausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen *(786 der Beilagen)*.

8. Bericht des Börsesteuerausschusses über die Erlassung zweier Gesetze, betreffend die Besteuerung des Effectenumsatzes, dann über die auf denselben Gegenstand bezüglichen Anträge des Abgeordneten Leon, sowie des Abgeordneten Schönerer und Genossen *(586 der Beilagen)*.

Ist gegen den Tag oder die Tagesordnung der nächsten Sitzung etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; daher bleibt es bei meinem Vorschlage.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 3 Uhr 30 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. X. Session. 365. Sitzung,

am 14. Februar 1890.

Inhalt.

Regierungsvorlagen, betreffend:

1. einen Nachtragsvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1889 bezüglich des steiermärkischen und oberösterreichischen Religionsfonds (931 der Beilagen. — Zuweisung an den Budgetausschuss — Seite 13412);

2. den Verkehr mit den in dem Ländergebiete der ungarischen Krone geaichten Fässern in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, sowie das Verbot gewisser privater Bezeichnungen auf aichpflichtigen Fässern (935 und 936 der Beilagen. — Zuweisung an den Verzehrungssteuerausschuss — Seite 13412).

Petitionen (Seite 13412).

Interpellation des Abgeordneten Mauthner und Genossen an den Handelsminister, betreffend die portofreie Überweisung im Check- und Clearingverkehre gegenüber der königlich ungarischen Regierung (Seite 13413).

Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Furtmüller und Genossen vom 6. Mai 1889, betreffend den Vorgang der Steuerämter und der Bezirksgerichte bei Bestellung von Sequestern zum Zwecke der executiven Einbringung von Steuerrückständen — durch den Justizminister Dr. Grafen Schönborn (Seite 13413).

Fortsetzung der Verhandlung über den vom Herrenhause beschlossenen Gesetzentwurf wegen Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der jüdischen Religionsgenossenschaft (678 der Beilagen. — Specialdebatte §§. 1—36. — Redner zu §. 1: die Abgeordneten Dr. Jaques [Seite 13415], Kaiser [Seite 13423, 13427 und 13429], Dr. Weitlof [Seite 13426], Türk [Seite 13427], Ritter v. Gniewosz [Seite 13428 und 13429], Fiegl [Seite 13429]; — zu §. 2: Abgeordneter Dr. Kronawetter [Seite 13430]; — zu §. 9: Abgeordneter Dr. Graf Pinińśki [Seite 13431], Regierungsvertreter Ministerialrath Dr. Rittner [Seite 13431]; — zu §. 11: Abgeordneter Dr. Theodor Haase [Seite 13432], Berichterstatter Ritter v. Gniewosz [Seite 13433]; — zu §. 13: die Abgeordneten Dr. Graf Pinińśki [Seite 13434], Ritter v. Gomperz [Seite 13434], Berichterstatter Ritter v. Gniewosz [Seite 13434]; — zu §. 24: die Abgeordneten Dr. Graf Pinińśki [Seite 13435], Ritter v. Gomperz [Seite 13435], Dr. Weitlof [Seite 13436], Dr. Freiherr v. Sochor [Seite 13436], Berichterstatter Ritter v. Gniewosz [Seite 13436]; — zu §. 25: Abgeordneter Dr. Zucker [Seite 13437], Minister für Cultus und Unterricht Dr. Freiherr v. Gautsch [Seite 13438], die Abgeordneten Dr. Graf Pinińśki [Seite 13438], Ritter v. Gomperz [Seite 13438], Berichterstatter Ritter v. Gniewosz [Seite 13439]; — zu §. 28: Abgeordneter Dr. Bloch [Seite 13439], Regierungsvertreter Ministerialrath Dr. Rittner [Seite 13440], Berichterstatter Ritter v. Gniewosz [Seite 13441]).

Regierungsvorlagen, betreffend:

1. den Abschluss eines Übereinkommens zwischen der Staatsverwaltung und der Landesvertretung des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau behufs Regelung der Verhältnisse des Staates gegenüber dem Grundentlastungsfonde für Ost- und Westgalizien (943 der Beilagen. — Zuweisung an den Budgetausschuss — Seite 13442);

2. die Änderung der Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen a) Großgrundbesitz; nichtfideicommissarischer großer Grundbesitz, ZZ. 1 und 5 (944 der Beilagen. — Zuweisung an den Wahlreformausschuss — Seite 13442).

Interpellationen:

1. des Abgeordneten Dr. Ebenhoch und Genossen an den Finanzminister und den Ackerbauminister, betreffend die Soda-Ammoniakfabrik in Ebensee (Seite 13442);

2. des Abgeordneten Dr. Ebenhoch und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend eine gegen den „katholischen Volksverein" in Schönlinde gerichtete Bewegung (Seite 13443).

Antrag des Abgeordneten Dr. Ebenhoch und Genossen, betreffend die Abänderung einiger Paragraphen der Gewerbeordnung (945 der Beilagen).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka**, Vicepräsident Freiherr v. **Chlumecký**.

Schriftführer: Dr. Graf **Kaunic**, **Richter**, **Hevera**, **Lupul**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe**,

Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister Dr. Freiherr v. **Prazák**, Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Freiherr v. **Gautsch**, Handelsminister Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Minister Ritter v. **Zaleski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath Dr. **Rittner** des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die gestrige Sitzung liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Vom Herrn Minister für Cultus und Unterricht ist mittels Zuschrift eine Vorlage, betreffend einen Nachtragscredit pro 1889, eingelangt; ich ersuche um Verlesung der Zuschrift.

Schriftführer Dr. Graf **Kaunic** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich in der Anlage einen Gesetzentwurf, betreffend einen Nachtragsvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1889 bezüglich des steiermärkischen und oberösterreichischen Religionsfonds *(931 der Beilagen)*, nebst Erläuterungen mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 12. Februar 1890.

Der Minister für Cultus und Unterricht:

Gautsch."

Präsident: Ich habe diese Vorlage in Druck legen und heute vertheilen lassen. Wenn kein Widerspruch stattfindet, wird dieselbe dem Budgetausschusse zugewiesen werden. *(Zustimmung.)*

Ferner hat Seine Excellenz der Herr Handelsminister mittels einer Zuschrift zwei Vorlagen, betreffend den Verkehr mit geaichten Fässern und das Verbot privater Aichzeichen eingesendet.

Ich bitte um die Verlesung der Zuschrift.

Schriftführer Dr. Graf **Kaunic** *(liest)*:

„Gemäß der mit den Allerhöchsten Entschließungen vom 11. Februar 1890 erhaltenen Ermächtigung habe ich die Ehre, dem löblichen Präsidium anverwahrt den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit den, in dem Ländergebiete der ungarischen Krone geaichten Fässern in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern *(935 der Beilagen)*, sowie den Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Verbot gewisser privater Bezeichnungen auf aichpflichtigen Fässern *(936 der Beilagen)*, sammt den bezüglichen Erläuterungen mit dem ergebensten Ersuchen zu übermitteln, diese Vorlagen gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 13. Februar 1890.

Der k. k. Handelsminister:

Bacquehem."

Präsident: Ich habe diese Vorlagen in Druck legen und heute vertheilen lassen. Wenn kein Widerspruch stattfindet, werden dieselben dem Verzehrungssteuerausschusse zugewiesen werden. *(Zustimmung.)*

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer Ritter v. **Cieński** *(liest)*:

„Petition der freiwilligen Feuerwehren in Černé-Hoře und Jamech in Mähren, um Anerkennung des Charakters „öffentlicher Functionäre" für die Obmänner der Feuerwehren *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Fanderlik)*."

„Petition der Bezirksvertretung Kuttenberg in Böhmen, um Änderung des Gesetzes vom 29. Februar 1880, Z. 35, R. G. Bl. *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herold)*."

„Petition des Handelsgremiums in Volyň in Böhmen um rasche Erledigung des Gesetzes hinsichtlich der Lebensmittelverfälschungen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vašatý)*."

„Petition der freiwilligen Feuerwehr in Cehnic um Aufnahme einiger besonderer Bestimmungen in das neue Strafgesetz *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vašatý)*."

„Petition des Vorstandes des Handelsgremiums in Volyň (Böhmen) um strengere Maßnahmen hinsichtlich der Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vašatý)*."

„Petition des Vorstandes des Handelsgremiums in Volyn (Böhmen) um Abänderung des Concursverfahrens *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vašatý)*."

„Petition des Handelsgremiums in Volyň (Böhmen) um Abänderung einzelner Bestimmungen des Trunkenheitsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vašatý)*."

„Petition des Vorstandes des Handelsgremiums in Volyň (Böhmen) um Beschränkung des Hausirhandels *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vašatý.)*"

„Petition des Vorstandes des Handelsgremiums in Volyň (Böhmen) um Einführung des Befähigungsnachweises für Handelsgewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vašatý)*."

„Petition des Vorstandes des Handelsgremiums in Volyň (Böhmen) um Reform der Aichordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vašatý).*"

„Petition der Handels- und Gewerbetreibenden in Mautern und Eisenerz (Steiermark) um Abänderung des neuen Hausirgesetzentwurfes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg).*"

„Petition der Handels- und Gewerbetreibenden in Mautern und Eisenerz (Steiermark) um Ablehnung des neuen Hausirgesetzentwurfes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg).*"

„Fünf Petitionen der Gemeindevertretungen Oberwellach, Greifenburg, Brüggen, Berg, Oberdrauburg in Kärnten um Herabsetzung der Tarife der Südbahn *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Steinwender).*"

„Petition der Schuhmachergenossenschaft für Innsbruck und Umgebung, betreffend die Ausschreibung von Heereslieferungen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Wildauer).*"

„Petition der Diener der k. k. Justizbehörde der königlichen Hauptstadt Prag um Erhöhung ihrer gegenwärtigen Jahresentlohnungen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herold).*"

„Petition der Pfarrexpositen in Domašín (Böhmen) und der Eingepfarrten von Domašín um Erhöhung der Pfarrexpositenbezüge *(überreicht durch Abgeordneten Zeithammer).*"

„Petition der Genossenschaft der Optiker in Wien und zahlreicher Optiker des ganzen Reiches, betreffend die Erzeugung und den Verkauf von Alkoholometern *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Eduard Sueß).*"

„Petition des Jan Matejko, Directors der k. k. Schule der schönen Künste in Krakau, um Systemisirung zweier Professorenstellen und der Stelle eines Secretärs an der obgenannten Schule *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Chrzanowski).*"

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Es ist eine Interpellation überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Fuß** *(liest):*

„Interpellation des Abgeordneten Mauthner und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister.

Die Einführung des Check- und Clearingverkehrs bei den Postsparkassen bietet vorzugsweise der handel- und gewerbetreibenden Bevölkerung nicht zu unterschätzende Vortheile und beweist die anhaltende Steigerung desselben, dass diese nach kaufmännischen Grundsätzen vorzüglich geleitete Institution sich der Sympathie des verkehrtreibenden Publicums in hohem Grade erfreut.

Nachdem nun der gleiche Verkehr seit dem 1. Jänner d. J. auch bei den ungarischen Postsparkassen eingeführt wurde, wäre es bei den lebhaften Handelsbeziehungen, die zwischen hier und drüben bestehen, sowohl im Interesse der Handelswelt, als in dem der beiderseitigen Kassen gelegen, wenn nicht wie bisher die Überweisungen mittels Geldbriefen oder Postanweisungen geschehen müssten, sondern wenn dieselben wie im Inlande im Wege der portofreien Übertragung von Kasse zu Kasse erfolgen könnten.

Die Gefertigten erlauben sich deshalb an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister die Anfrage zu richten:

Ist derselbe geneigt, mit der königlich ungarischen Regierung in Verhandlung zu treten, um die gegenseitige portofreie Überweisung im Check- und Clearingverkehre zu etabliren?

Wien, 14. Februar 1890.

	Mauthner.
Dr. v. Plener.	Neuber.
Schwab.	Dr. Vielguth.
Dr. Groß.	Dr. Magg.
Dr. Roser.	Nischelwitzer.
Lax.	Habermann.
Pirko.	Hübner.
Auspitz.	Edelbacher.
Dr. Th. Haase.	Meißler.
Proskowetz.	Wrabetz.
Gomperz.	Dr. Menger."

Präsident: Diese Interpellation ist gehörig gezeichnet und wird dem Herrn Handelsminister zugemittelt werden.

Es hat sich Seine Excellenz der Herr Justizminister zur Beantwortung einer Interpellation zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Justizminister Dr. Graf **Schönborn:** Hohes Haus! In der Sitzung des hohen Hauses vom 6. Mai 1889 haben die Herren Abgeordneten Furtmüller und Genossen eine Interpellation an mich gerichtet, welche den Vorgang der Steuerämter und der Bezirksgerichte bei Bestellung von Sequestern zum Zwecke der executiven Einbringung von Steuerrückständen betrifft. Insbesondere wurde darüber Beschwerde geführt, dass die Gerichte in der Regel jene Person als Sequester einzuführen pflegen, welche das um die Sequestration ansuchende Steueramt in Vorschlag gebracht hat, ohne dem Steuerschuldner Gelegenheit zu bieten, sich vorerst hierüber zu äußern, dass aber die Steuerämter bei der Wahl des Sequesters nur auf das Interesse des Fiscus bedacht sind,

ohne auf das Interesse des Schuldners billige Rücksicht zu nehmen und dass durch die Bestellung von Personen, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde des Schuldners haben, sowie durch die Verwendung von Advocaten zu Sequestern den Steuerschuldnern unverhältnismäßige Kosten verursacht werden.

Ich habe die Ehre, diese Interpellation folgendermaßen zu beantworten:

Ich hielt es zunächst für nothwendig, über den Gegenstand der Interpellation Erhebungen einzuleiten. Der Inhalt der Interpellation bot mir keinen Anhaltspunkt dafür, dass sich die darin erhobenen Beschwerden gegen die sämmtlichen Bezirksgerichte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder richten, anderseits ist aus der Interpellation nicht zu entnehmen, auf welche bestimmte Bezirksgerichte sich jene Beschwerden beziehen. Deshalb sah ich mich veranlasst, bei dem Umstande, als auf der Interpellation die Unterschriften von Abgeordneten in größerer Anzahl aus Böhmen, Nieder- und Oberösterreich, dann aus Steiermark vorkommen, an die Oberlandesgerichte in Prag, Wien und Graz die Aufforderung zu richten, eine Anzahl Gerichte aus den Wahlbezirken der betreffenden Abgeordneten über den Sachverhalt einzuvernehmen und hierüber mit Beifügung der vom Oberlandesgerichte selbst im Gegenstande allenfalls gemachten Wahrnehmungen Bericht zu erstatten.

Die abgeforderten Berichte sind mir zugekommen und ist das Ergebnis der gepflogenen Erhebungen folgendes:

Einvernommen wurden in Böhmen 15 Gerichte erster Instanz, in Nieder- und Oberösterreich 50, in Steiermark 33 Bezirksgerichte.

Von diesen haben 14 Gerichte aus Böhmen, 28 aus Nieder- und Oberösterreich und 24 aus Steiermark angezeigt, dass bei ihnen Fälle executiver Sequestrationen zum Zwecke der Eintreibung von Steuerrückständen seit einer Reihe von Jahren gar nicht vorgekommen sind. Es kommen daher nur ein Bezirksgericht in Böhmen, dann 22 Bezirksgerichte in Nieder- und Oberösterreich und 9 Bezirksgerichte in Steiermark in Betracht, bei welchen solche Sequestrationen in den letzten Jahren zur Durchführung gelangten, und zwar war dies nur bei den niederösterreichischen Bezirksgerichten Feldsberg, Hainburg, Haugsdorf und Korneuburg in einer größeren Zahl der Fall, während sonst die Sequestrationen nur in seltenen, mitunter in ganz vereinzelten Fällen vorkamen.

Die Anführung in der Interpellation, dass die Gerichte den vom Steueramte in Vorschlag gebrachten Sequester ohne vorherige Einvernehmung des Steuerschuldners zu bestätigen pflegen, erweist sich als richtig. Dagegen hat die weitere Beschwerde, dass die Steuerschuldner durch die Sequestrationen mit rücksichtsloser Härte betroffen und denselben übermäßige Kosten verursacht werden, durch die gepflogenen Erhebungen eine entschiedene Widerlegung gefunden.

In mehreren Bezirken wurden zu dem Amte eines Sequesters überhaupt nur Personen aus der Gemeinde des Steuerschuldners oder aus der nächsten Umgebung bestellt. In den Bezirken Stockerau, Wolkersdorf, Haugsdorf, Feldsberg, Laa, Zistersdorf, theilweise auch in den Bezirken Mistelbach und Eggenburg ist es üblich, die Steuerexecutoren, in den Bezirken Baden und Mödling einen bei der Bezirkshauptmannschaft in Baden in Verwendung stehenden, für den ganzen politischen Bezirk Baden als politischer Sequester bestellten Hilfsbeamten, in den Bezirken Feldsberg, Mistelbach und Zistersdorf mitunter auch Steuerbeamte (mit besonderer Gestattung der Finanzlandesbehörde) als Sequester zu bestellen.

Desgleichen wurden in einzelnen Fällen bei dem Bezirksgerichte in Pettau der Steuerexecutor und bei dem Bezirksgerichte in Voitsberg rücksichtlich der im Orte des Steueramtes gelegenen Sequestrationsobjecte Steueramtsbeamte zu dem Amte eines Sequesters berufen.

Nur in sehr wenigen Bezirken, nämlich in Hainburg, Bruck an der Leitha und Laa ist es vorgekommen, dass Advocaten, Notare oder Advocaturssollicitatoren als Sequester bestellt wurden.

Diesfalls wird zur Begründung solcher Sequesterbestellungen der von vielen Seiten bestätigte Umstand angeführt, dass nach den gemachten Erfahrungen Personen aus der Gemeinde des Steuerschuldners zumeist sich weigern, das odiose Geschäft eines executiven Sequesters zu übernehmen, oder aber, dass sie dieses Geschäft, falls sie es übernehmen, nicht gehörig versehen. Übrigens wird von mehreren Gerichten versichert, dass die Steuerexecutoren die ihnen übertragenen Sequestrationsgeschäfte bei Gelegenheit ihrer ämtlichen Gänge und cumulativ bezüglich mehrerer Sequestrationen zu verrichten und sohin die Kosten auf die einzelnen Sequestrationsfälle zu repartiren pflegen, so dass die den einzelnen Steuerschuldner treffenden Kosten sich als höchst unbedeutend darstellen.

Besonders verdient hervorgehoben zu werden der im Bezirke Korneuburg beobachtete Vorgang, welcher für die an mich gerichtete Interpellation zunächst den Anlass geboten zu haben scheint. Daselbst wird nämlich seit einiger Zeit für Sequestrationsfälle in den westlichen Gemeinden des Bezirkes stets eine und dieselbe Person, und ebenso für die Sequestrationsfälle in den östlichen Gemeinden des Bezirkes immer dieselbe Person als Sequester bestellt, um durch Cumulirung mehrerer Sequestrationen in einer Hand eine Kostenersparnis zu erzielen. Als Sequester für die Osthälfte des Bezirkes pflegt regelmäßig ein Advocat bestellt zu werden, welcher auf Grund einer mit dem Steueramte getroffenen Vereinbarung gehalten ist, die Kosten auf das mäßigste zu berechnen und auf die einzelnen Sequestrationen aufzutheilen. Das städtisch delegirte

Bezirksgericht in Korneuburg bezeichnet diesen Vorgang als ungemein zweckmäßig.

Diese dem hohen Hause eben mitgetheilten gerichtlichen Erhebungen werden durch die Erhebungen, welche über Veranlassung Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers durch die Finanzlandesbehörden in Wien, Linz, Prag und Graz über den Gegenstand der Interpellation gepflogen worden sind, im wesentlichen bestätigt.

Gegen den im allgemeinen eingehaltenen Vorgang der Gerichte, welche mit der Bestellung des Sequesters nach den Vorschlägen der um die Execution ansuchenden Steuerämter ohne vorherige Einvernehmung der Executen vorgehen, lässt sich vom gesetzlichen Standpunkte im Hinblicke auf die Bestimmung der Allerhöchsten Resolution vom 31. October 1785, Nr. 489, J. G. S. lit. zz, nichts einwenden. Nach dieser Allerhöchsten Resolution steht es dem Schuldner frei, gegen die Person desjenigen, der ihm vom Gerichte als Sequester namhaft gemacht wurde, bei dem betreffenden Gerichte Einwendungen zu erheben, worüber das Gericht zu entscheiden hat, ob es bei dem bestellten Sequester zu belassen sei oder nicht. Eines Recurses an das Oberlandesgericht bedarf es nicht.

Aus den erstatteten Berichten der Gerichte ergibt sich, dass bei denselben irgend welche Einwendungen oder Beschwerden gegen die bestellten Sequester von Seite der Steuerschuldner niemals eingebracht und die in der Interpellation beklagten Übelstände nicht wahrgenommen worden sind.

Gleichwohl hat der Herr Finanzminister sich bestimmt gefunden, an die unterstehenden Finanzbehörden die Weisung zu erlassen, in Fällen der Einleitung einer gerichtlichen Sequestration zur Einbringung von Steuerrückständen in der Regel hiezu vollkommen geeignete, vertrauenswürdige und uneigennützige Privatpersonen, und zwar wo möglich aus der Gemeinde des Wohnortes des Steuerschuldners dem Gerichte zur Bestellung als Sequester vorzuschlagen, hiebei auf die möglichste Schonung des zu sequestrirenden Steuerschuldners Bedacht zu nehmen, und die Bestellung von Steueramtsbeamten zu Steuersequestern nur ausnahmsweise dann in Antrag zu bringen, wenn die Bestellung anderer geeigneter Steuersequester nicht möglich ist.

Bei dieser Sachlage besteht für die Justizverwaltung kein Anlass, eine weitere Verfügung diesfalls zu treffen.

Präsident: Wir übergehen nun zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand derselben ist die Fortsetzung der Verhandlung über den vom Herrenhause beschlossenen Gesetzentwurf wegen Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der jüdischen Religionsgenossenschaft. *(678 der Beilagen. — Berichterstatter Ritter v. Gniewosz besteigt die Tribüne).*

Wir sind bei der Specialdebatte angelangt und zur Verhandlung kommt §. 1. Zu diesem Paragraphen hat sich zum Worte gemeldet, und zwar pro der Herr Abgeordnete Dr. Jaques; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Jaques:** Hohes Haus! Der §. 1 des Gesetzes, welches uns beschäftigt, lautet *(liest):*

„Der Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft hat die Cultusgemeinde zur Grundlage zu dienen.

Aufgabe der Cultusgemeinde ist, innerhalb der durch die Staatsgesetze gezogenen Grenzen für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder zu sorgen und die durch diesen Zweck gebotenen Anstalten zu erhalten und zu fördern."

Dieser Paragraph enthält eigentlich den Körper des ganzen Gesetzes, seinen Grundgedanken, und es scheint schon dadurch gegeben, dass man bei Erörterung dieses ersten Paragraphen das Grundwesen des Gesetzes mit zu erörtern nicht umhin kann.

Der Zweck und die Tendenz dieses letzteren sind eigentlich so einfache, sind so natürliche, dass man erstaunen muss, wenn man wahrnimmt, zu welcher Art von Debatten der Entwurf Anlass geben kann und thatsächlich Anlass gegeben hat. Denn um was handelt es sich eigentlich? Es sollen die Rechtsverhältnisse einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft auf der Basis der Autonomie geregelt werden, in der Weise, dass an den verschiedenen Orten Religionsgemeinden bestehen und dass dieselben diejenigen Organe bestellen, welche bestellt werden müssen, damit dem Staate die Garantien gegeben werden, dass die wichtigen Belange, die mit der Verwaltung der Cultusangelegenheiten zusammenhängen, in einer correcten Weise werden vollzogen werden. Diese wichtigen Belange sind, wie bekannt, die Matrikenführung, die Eheschließung, die Ehetrennung u. s. w., und es ist selbstverständlich, dass der Staat verlangen muss, es möchten innerhalb jeder anerkannten Religionsgenossenschaft diese Angelegenheiten so geregelt werden, dass das staatliche Interesse in jeder Weise gewahrt erscheine.

Man kann nun gewiss nicht sagen, dass irgend einer politischen oder auch irgend einer nationalen Partei durch ein solches Gesetz ein Abbruch geschehen könnte. Man fragt sich also unwillkürlich: Wie konnte und wie kann es dazu kommen, dass ein solches Gesetz zu leidenschaftlichen Debatten Anlass biete? Aber die Lösung der Frage ist sehr bald gefunden. Es ist die Gelegenheit da, den fanatischen Hass gegen die bestgehasste Confession zum Ausdrucke zu bringen; und deshalb wird dieses Gesetz wie jedes andere — wir haben das ja oft genug erlebt — dazu benützt, um solcher Stimmung, um solch' fanatischer Leidenschaft Ausdruck zu geben.

So haben wir denn gestern eine wahre Brandrede — ich darf sie wohl so bezeichnen — gehört, von der jeder einzelne Satz, wenn nicht — ich sage da auch Gott sei Dank — die Immunität bestünde, zu einer strafgerichtlichen Verfolgung nach §. 302 den Anlass bieten müsste. Und es ist, glaube ich, nichts anderes als das primitivste Gebot der Gerechtigkeit, dass dieselbe eine Beantwortung finde, eine eingehendere als diejenige, welche unmittelbar nach Anhörung der ausgedehnten Rede möglich gewesen ist.

Ich schicke dabei eine fast persönliche Bemerkung voraus. Ich habe die Wahrnehmung gemacht, dass es eine Art von specifisch antisemitischer Jurisprudenz gibt, eine Jurisprudenz, von welcher derjenige, der die Arbeit seines Lebens der Rechtswissenschaft der modernen civilisirten christlichen Staaten gewidmet hat, eigentlich keine rechte Vorstellung hat, noch haben kann. Allerdings erhält man aber eine Vorstellung davon, wenn man hier im Hause die Reden von jener Seite anhört.

Ich will Ihnen nur Ein Specimen dieses Genres von antisemitischer Jurisprudenz zu geben mir erlauben. Der geehrte Herr Abgeordnete für die Troppauer Landgemeinden und der Herr Abgeordnete für den fünften Wiener Bezirk haben sich beide in ihrem Antagonismus gegen das Gesetz in der Richtung begegnet, dass sie sich über die bestehenden Staatsgrundgesetze vollständig hinausgesetzt haben. Der zweite Redner, der Herr Abgeordnete für den fünften Wiener Bezirk hat sogar im Namen des Volkes gesagt: Hol' der Henker die Staatsgrundgesetze, wenn uns dadurch das Brot vom Munde weggenommen wird, und der erstere hat gegen den Herrn Cultusminister den Vorwurf erhoben, wie er denn dazu komme, ein solches Gesetz vorzulegen, ohne sich früher vergewissert zu haben, ob die religiösen Grundsätze der Juden sie nicht zu so gefährlichen Staatsbürgern stempeln, dass man mit ihnen etwas ganz anderes zu thun hätte, als ein solches Gesetz für sie zu geben.

Nun, verehrte Herren, ich verstehe diese Art von Opposition, diese Art der Polemik eigentlich gar nicht. Es gibt doch wohl nur zwei Fälle: entweder man hat Grund anzunehmen, die Bevölkerung Österreichs finde, dass die auf die betreffende Religionsgenossenschaft bezüglichen Theile der Staatsgrundgesetze den modernen Bedürfnissen und dem Interesse unseres geliebten Vaterlandes Österreich nicht entsprechen; dann stelle man den Antrag auf Abänderung der Staatsgrundgesetze. Oder aber: man hat die Überzeugung, dass man die erforderliche Majorität für eine Abänderung der Staatsgrundgesetze in diesem Sinne nicht werde erlangen können, das heißt, dass die überwiegende Bevölkerung Österreichs — mit uns — davon überzeugt sei, diese Staatsgrundgesetze bildeten eine Lebensbedingung für die Prosperität und die Entwicklung unseres Staates; dann achte man diese Staatsgrundgesetze, dann kämpfe man nicht gegen dieselben an, dann führe man nicht einen solchen Minenkrieg, und zwar am allerwenigsten dann, wenn man sich auf einen Demokraten hinauszuspielen und dasjenige zu thun gewillt erscheinen möchte, was den Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht.

Was nun den Herrn Abgeordneten für die Landgemeinden Troppau betrifft, so betrachte ich das, was ich ihm gegenüber zu sagen habe, als mit diesen Worten erledigt. Denn das Bedeutendste, was sonst in seiner Rede vorgekommen ist, hat sich ja doch nur auf die gewisse durch seine Rede berühmt gewordene Dienstmagd bezogen, und mich mit dieser weiter zu beschäftigen, habe ich eigentlich keinen Beruf. Und zwar umsoweniger, als ich glaube, dass der Herr Abgeordnete, wenn er sich mit ihr selbst einmal auseinandersetzt, wahrscheinlich nach dem, was wir gestern gehört haben, zu der Überzeugung gelangen muss, dass sie ihn sogar schon zu der Zeit, als er noch nicht Antisemit gewesen, als ein geeignetes Object angesehen hat, um ihm einen Bären aufzubinden. *(Heiterkeit links.)* Damit also werde ich mich nicht weiter befassen.

Anders steht es mit der Rede des Herrn Abgeordneten für den fünften Wiener Bezirk, und da möchte ich denn auch — gerade weil unsere Angelegenheiten im ganzen so außerordentlich ernster Natur sind — mich zur Abwechslung zunächst einmal mit dem humoristischen Theil seiner Rede, humoristisch mit oder ohne seinen Willen, ein wenig beschäftigen. Auf mich hat zum Beispiel gleich der Eingang derselben einen eigenthümlichen, einen beinahe komischen Eindruck gemacht, die Stelle, in welcher er erklärte, er werde aus den Propheten Jesaias und Jeremias beweisen, was für entsetzliche Menschen diese Juden eigentlich sind!

Nun, meine Herren, man muss nicht einmal die Anfangsgründe der Religionsgeschichte der Völker kennen, wenn man außeracht lässt, dass die Propheten und Religionsstifter aller Zeiten es als ihre Aufgabe haben ansehen müssen, die schlechten Seiten derjenigen, die sie ethisch, die sie sittlich heben wollten, hervorzukehren, und zwar in generalisirender und zugleich in der grellsten Weise; ebenso aber auch weiter, wenn man ignorirt, dass im Laufe der circa zwei Jahrtausende, die seit den Propheten Jesaias und Jeremias verstrichen sind, die Juden, ganz ebenso wie alle anderen Menschen, sich auch gehoben haben und bessere Menschen geworden sind, als sie es damals waren.

Es ist deshalb auch weiter nicht recht zu begreifen, wieso der Herr Abgeordnete des fünften Bezirkes die einfache Thatsache sich nicht gegenwärtig gehalten hat, dass, wenn heute etwa unter uns ein Prophet oder ein Religionsstifter aufstünde, er ganz ebenso sagen würde: Ihr seid schlechte Menschen, Ihr stehlt, Ihr mordet, Ihr verurtheilt Unschuldige, Ihr begeht Ungerechtigkeiten, Ihr wuchert, was in Bezug auf

einzelne Menschen ja auch heute wahr wäre, was aber Niemandem in der Weise zu generalisiren einfiele, wie dem Herrn Abgeordneten beliebt es zu thun, der das gleich auf die ganze Gesellschaft, die man die jüdische Religionsgenossenschaft oder die Juden überhaupt nennt, zu beziehen nicht ansteht. Wenn aber der Herr Abgeordnete schon auf dem Wege war, sich aus der alten Religionsgeschichte oder dem alten Testamente Daten zu verschaffen, so hätte er wohl einen kleinen Schritt weitergehen und an die Evangelien, die ihm ja doch näher stehen, sich erinnern können, und da hätte er gleich eine gar schöne Stelle gefunden, von der ich recht sehr wünschte, dass die geehrten Herren, die seinen heutigen Überzeugungen angehören, sie sich oft gegenwärtig halten möchten. Dieselbe lautet: „Richtet nicht, so werdet ihr auch nicht gerichtet werden, verdammet nicht, so werdet ihr auch nicht verdammt, vergebet, so wird Euch vergeben werden."

Eine weitere geradezu humoristische Stelle in der Rede des Herrn Abgeordneten ist die folgende. Er hat wörtlich gesagt, der letzte Jude in Ungarn sei mächtiger als der Primas von Ungarn. Haben Sie so etwas schon einmal gehört? *(Heiterkeit.)* Ich sage Ihnen, wenn wir ein Telephon besäßen, das so eingerichtet wäre, dass es uns die Möglichkeit gäbe, die Stimmung der ganzen ungarischen Bevölkerung, wenn sie diese Worte liest, zu vernehmen, so würden wir ein solches Gelächter hören, wie man es in Ungarn und bei uns noch vielleicht selten zu hören Gelegenheit gehabt hat. *(Heiterkeit.)*

Hierauf gab uns der Herr Abgeordnete bekannt, dass in der Bukowina der Gesammthandel sich ausschließlich in den Händen der Juden befinde, und nachher kommt er mit der Bukowinaer Concursstatistik und setzt auseinander, dass in einem Jahre 92 Procent, ja in ein paar Jahren sogar 100 Procent sämmtlicher Concurse Bezug auf die Juden haben, was ihn mit tiefer Indignation erfüllt. Wenn nun aber nach seinen eigenen Worten der ganze Handel in den Händen der Juden ist, wo kann es um Himmelswillen dann überhaupt Concurse geben als bei den Juden? Oder meint er vielleicht gar, dass die Bukowinaer Großgrundbesitzer oder der dortige Bauer in Concurs gerathen können? Und das soll ein statistisches Datum sein, mit dem man etwas beweisen will!

Gehen wir weiter. Der Herr Abgeordnete sagte an einer anderen Stelle, nachdem er sich darüber ausgesprochen hat, dass in der Schule häufig Conflicte zwischen jüdischen und christlichen Kindern entstehen und dass in Bezug auf die Lehrer nach seiner Ansicht sehr böse Verhältnisse obwalten, es gehe aus all dem hervor, dass man die jüdischen und die christlichen Kinder schon in den Schulen von einander trennen soll. Und er fügte als angenehmes Resultat der Reform, die er anstrebt, hinzu: dann werden auf der Gasse Gefechte entstehen zwischen den jüdischen und den christlichen Kindern, und das werde sehr wünschenswert sein.

Seine politische Tendenz geht also dahin, dass die christlichen Kinder die jüdischen schon in den Volksschulen hauen, dass sie das auf den Gymnasien und Universitäten fortsetzen, und dass so eine schöne Situation des Racenkampfes, gegründet auf die solide Basis der Volksschule, sich bis zu den höchsten Schulen weiter entwickeln soll. Ganz so also, wie dies im praktischen Leben bei den Herangewachsenen unter der Führung der Herren dieser Partei thatsächlich in Wirksamkeit gesetzt wird. Und nun denken Sie sich hinzu, dass diese Principien etwa auch auf die Nationalitäten angewendet werden, dass man bestimme, am Gymnasium und an der Universität soll kein Pole neben einem Deutschen und kein Ceche neben einem Deutschen sein, und dann stellen Sie sich das Bild der Völkerversöhnung und des Völkerfriedens vor, der so in Österreich herbeigeführt werden soll!

Sehen wir noch weiter. Der Herr Abgeordnete des fünften Wiener Bezirkes fordert uns in der gemüthlichsten, in der gefälligsten Weise auf, wir möchten doch nur ja die Versammlungen seiner Partei besuchen, in welchen die Herren ihre Angelegenheiten austragen und zur Verhandlung bringen, dann würden wir sehen, dass dort kein Hepp-Hepp gerufen wird, dass dort überhaupt die anmuthigste Unterhaltung platzgreift. Nun, meine Herren, ich glaube, wir alle acceptiren gewiss mit Vergnügen in gemüthlicher Form dargebrachte Einladungen, aber Einladungen zu schweren körperlichen Beschädigungen, das ist denn doch etwas, was man sich in der Regel nicht gerade verlangt. *(Heiterkeit links.)*

Und nun noch ein letztes humoristisches Moment in der Rede. Der Herr Abgeordnete sagt auf Seite 13391 des stenographischen Protokolls *(liest)*: „Wir wehren uns dagegen, dass die Christen unterdrückt werden, und dass an Stelle des alten christlichen Reiches Österreich ein neues Reich Palästina trete." Nun, meine sehr verehrten Herren, frage ich Sie, Hand aufs Herz, haben Sie von der Begründung dieses Reiches Palästina in Österreich wirklich schon irgend welche Spuren wahrgenommen? Haben vielleicht die Herren Mitglieder des Fideicommissgrundbesitzes oder die anderen Herren Grundbesitzer es wahrgenommen? Haben die Herren in der Beamtensphäre, die in der Richtersphäre je irgend eine Spur davon entdeckt? Ich glaube, kein Mensch, der seine fünf Sinne beisammen hat, wird sagen können, solche Spuren seien jemals, seien irgendwo und wann immer zutage getreten, aber der Antisemitismus findet seine hohe Berechtigung darin, dass er sich wehren müsse gegen das Zustandekommen des Reiches Palästina an Stelle des heutigen christlichen Reiches von Österreich!

Damit, meine Herren, gehe ich zu ernsteren Dingen über. Der Herr Abgeordnete hat hervorge

hoben — und ich sage es unumwunden, ich halte dies für die einzige richtige Stelle seiner ganzen Rede — dass das Judenthum durch zwei Momente Anlass, — ich füge hinzu: aber nicht gerechtfertigten Anlass — zur Entstehung des Antisemitismus geboten hat. Diese Momente bestehen darin, dass der Trieb zum Geldgewinn und Gelderwerb bei den Juden bis jetzt noch in einem stärkeren Maße vorhanden ist, als es nach ihrer Zahl im Verhältnisse zu der ganzen Bevölkerung der Fall sein sollte und insbesondere, dass ihre finanzielle Bedeutung in diesem Sinne eine größere ist, als sie bei der wünschenswerten richtigen Vertheilung der wirtschaftlichen Güter es sein sollte.

Ich halte weiter für richtig, dass die Betheiligung des Judenthums an der Journalistik, an der theilweise im höchsten Grade wertvollen, tüchtigen Journalistik, auf der anderen Seite aber auch an der wertlosen und schlechten Journalistik eine größere ist, als es wünschenswert erscheint und als es mit der Zeit hoffentlich der Fall sein wird. Aber, meine hochverehrten Herren, man muss beispiellos wenig von diesen Dingen wissen, oder man muss einen ganz besonders ungeschichtlichen Sinn oder ein ganz besonderes Maß von Ungerechtigkeit in sich tragen, wenn man verkennt, dass diese beiden Züge des Judenthums in der ganzen Geschichte der Juden, in der furchtbar traurigen Geschichte, die sie durchgemacht haben und haben durchmachen müssen, tief wurzeln. Der Herr Abgeordnete für den fünften Bezirk hat eine ganze Reihe von Sätzen immer mit den Eingangsworten begonnen: „Ist vielleicht die christliche Bevölkerung daran schuld, dass die Juden an der Börse sind, ist die christliche Bevölkerung daran schuld, dass die Juden den Getreidewucher in Händen haben"? u. s. w. Dass die heutige christliche Bevölkerung an all dem nicht schuld sei, das bedarf keiner Worte. Der Herr Abgeordnete hat dabei aber vollständig vergessen, dass der christliche Staat des Mittelalters die Schuld trägt in Bezug auf die Richtung zum Gelderwerbe, der moderne Staat in Bezug auf die Frage der Journalistik.

Der Beweis hiefür ist mit wenigen Worten zu führen. Ich will zunächst nur an ein ganz kurzes Rescript aus dem Jahre 1462 erinnern, welches Ihnen ein Bild zu geben vermag, wie es eigentlich mit diesen Dingen sich verhält, und ich schicke voraus, damit kein Misstrauen über die Quellen bestehen könne, aus denen ich schöpfe, dass meine Quellen keine anderen sind als die ersten — selbstverständlich christlichen — Germanisten, zum Beispiel Eichhorn, Gerber, Wächter, Stobbe, lauter Männer, die in der Rechtswissenschaft an allererster Stelle stehen. Übrigens handelt es sich da um Urkunden, und da käme es auf die Persönlichkeiten, die sie wiedergeben, nicht einmal an, vorausgesetzt, dass man der Glaubwürdigkeit derselben vollkommen sicher sein kann.

Nun hat Eichhorn und nach ihm Gerber folgende Urkunde aus dem Jahre 1462 mitgetheilt *(liest)*: „So ein römischer Kaiser oder König gekrönt wird, mag er den Juden allenthalben im Reiche all ihr Gut nehmen, dazu ihr Leben und sie tödten bis auf ein Anzahl, der lützel sein soll zu einem Gedächtnis."

„Lützel" ist das englische Wort „little", das auch in „Luxemburg", ursprünglich „Lützelburg", vorkommt, und die Bedeutung „klein" hat. Dies ist also eine kaiserliche Emanation und Gerber fügt hinzu *(liest)*: „Dieses Recht ist oft wenigstens insofern ausgeübt worden, als die Juden mit ihrem Vermögen verkauft, verpfändet und ihre Forderungen kassirt wurden, weshalb man ihnen ausnahmsweise den Wucher freigab."

Ich bitte die Schlussstelle gütigst zu beachten: „. . . ihnen den Wucher ausnahmsweise freigab". Ich möchte übrigens hier vor Allem auch gleich mein Bedauern darüber aussprechen, dass ich den Repräsentanten des Antisemitismus mit der Wiedergabe eines solchen Gesetzes den Mund wässerig mache. *(Heiterkeit.)* Denn wenn wir in der Lage wären, anstatt der Gesetzesvorlage, die wir vor uns haben, ein solches Gesetz heute in Verhandlung zu nehmen, dann bin ich überzeugt, dass jene sämmtlichen Herren sofort zu unserem hochverehrten Präsidenten hinaufgeeilt wären, um sich nicht etwa contra, sondern pro eintragen zu lassen. *(Heiterkeit links.)* Leider kann ihnen dieses Vergnügen im 19. Jahrhunderte doch wohl voraussichtlich nicht mehr zutheil werden, wenn sie nicht die Staatsgrundgesetze sehr gründlich zu ändern in der Lage sind.

Ich erinnerte oben an die Worte: „den Wucher freigab". Die Sache steht so: Sie kennen wohl alle den Satz im Evangelium Matthäi: „Mutuum date, nil inde sperantes" (gebet Darleihen, ohne irgend etwas davon zu erhoffen, das heißt ohne Zinsen), und alle, die sich mit der Geschichte des Mittelalters auch nur ein wenig beschäftigt haben, wissen, dass von den Päpsten und den christlichen Kaisern jener Epoche durch einige Jahrhunderte an diesem Grundsatze festgehalten wurde. Was hat man nun gethan? Man hat den Juden, die man als kaiserliche Kammerknechte, als „servi speciales camerae regalis" bezeichnete, den Schutz zu dem Behufe angedeihen lassen, damit sie die Geschäfte des Darleihens auf Zinsen, welche von der christlichen Bevölkerung nach den Grundsätzen der Evangelien und den Normen der Päpste nicht vollzogen werden konnten, vollziehen; man hat dann weiter immer gewartet, bis sie eine zeitlang Darlehensgeschäfte gemacht hatten, um dieselben sohin als ungiltig zu erklären und ihnen das Geld, das ihnen wieder zukommen sollte, wegzunehmen. So ist das Judenthum durch die Gesetzgebung des Mittelalters zum Betriebe von Geldgeschäften förmlich gezwungen worden. Man muss sich ja doch die Frage vor Augen halten: Wie kommt es, dass die Juden, die in Palästina — das zeigt das ganze alte Testament — ein ackerbautreibendes Volk waren, plötzlich ein Geldgeschäfte betreibendes

Volk geworden waren? Nehmen Sie hier ein paar Angaben von Stobbe hinzu — ich werde dann noch auf Wächter kommen — welcher uns erzählt: „Nur in selbstsüchtigem Interesse nahmen sich die Kaiser der Juden an."

Auf Seite 103 heißt es bei ihm weiter *(liest)*: „Auch die Kaufleute schloßen sich in Genossenschaften fest zusammen, zu welchen dem verachteten Juden der Zutritt versagt war. Er darf nicht mehr den Großhandel betreiben, darf nicht auf Messen und Märkten erscheinen, er wird vom Welthandel zurückgedrängt und auf den Schacher und Wucher beschränkt, durch die Gesetzgebung des Staates zu dieser Thätigkeit gezwungen." Hierauf spricht Stobbe weiter von den Judenverfolgungen, die, wie gesagt, in mäßigen Zwischenräumen immer wieder stattgefunden haben, so daß, nachdem man die Juden sich hat vollsaugen lassen mit dem Gelde, welches sie der Bevölkerung im Wege von Darlehen und Wucher entzogen hatten, man sie ausgepreßt und ihnen weggenommen hat, was sie besessen. Und da heißt es *(liest)*: „Das einfachste Mittel, um sich von den lästigen Gläubigern zu befreien, war, sie todtzuschlagen. Bei vielen Judenverfolgungen werden wir die Verschuldung des Volkes als wesentliches Motiv annehmen dürfen. Aber dies Mittel hatte nicht immer den erwünschten Erfolg, denn oft behaupteten die Kaiser oder die Landesherren, daß die Forderungen der Juden jetzt auf sie, oder auf die betreffenden Communen übergegangen seien." Natürlich, die Kaiser selbst haben nicht gewuchert, aber es war ihnen ganz angenehm, wenn sie diese Wucherknechte für sich haben manipuliren lassen, und wenn dies in genügender Weise geschehen war, haben sie ihnen das, was sie auf solchem Wege erlangt hatten, einfach abgenommen.

So sagt auch Wächter, nachdem er mehrere Fälle von Verfolgungen erzählt und insbesondere eine schwäbische Verfügung citirt hat: „daß niemand bei Strafe an Leib und Gut einem Juden seine liegenden Güter verschreiben oder versetzen solle", wie folgt *(liest)*: „Mit einer solchen Bestimmung konnte wenig geholfen werden. Man mußte den Juden das Recht ertheilen, ordentliche Gewerbe zu betreiben, sie zur Ergreifung derselben auf eine wirksame Weise veranlassen und sie so allmälig zu tüchtigen Bürgern erziehen, oder ihnen das Land gänzlich verschließen und jedes Geschäft mit ihnen für unverbindlich erklären."

Ich habe hiezu vor Jahren selbst ein paar Worte geschrieben. Dieselben lauten *(liest)*:

„Vom Bürgerrecht, von Zunft und Gewerbe, vom Grundeigenthum, von allen öffentlichen Ämtern, somit von jeder würdigen Lebensstellung ausgeschlossen, waren die Juden ein reines Finanzmittel. Dem armen Juden ging es ans Leben, dem Besitzenden ans Geld; sollte ihm etwas übrig bleiben, so mußte er reich sein. Sein Geld war für ihn das Lösegeld des Gefangenen, des der Rechtlosigkeit Geweihten, des dem Tode Verfallenen; Reichthum war sein einziger Schild, Geldgewinn für ihn ein Act der Nothwehr. Als ein fleischgewordenes Besteuerungsobject, als ein lebendig gewordenes Staatsanlehen ging er im Staate umher; worauf sonst hätte er seinen Sinn und die ganze Energie seines Strebens richten sollen, als darauf: die Eigenschaft in sich zu erhalten und zu entwickeln, welche die Lebensbedingung seiner physischen und seiner socialen Existenz geworden war?"

Und nun frage ich Sie, darf man wohl davon sprechen, wer Schuld trage, daß die Juden in diese Lebensrichtung geführt wurden, ohne sich zu vergegenwärtigen, wie dies wirklich entstanden, was man, wie Sie gesehen, beinahe mathematisch nachweisen kann an dem, was ich Ihnen hier als staatliche Gesetzgebung des Mittelalters dargelegt habe? Und nunmehr gehe ich zur staatlichen Gesetzgebung der modernen Zeit über, und da sage ich und ich meine auch das mit voller Sicherheit aussprechen zu können: Daß sich die Juden überwiegend dem Journalismus zugewendet haben, und zwar dem guten, respectablen und wertvollen, ebenso wie seiner traurigen Abart, das ist wiederum die Schuld der Gesetzgebung, hier aber des modernen Staates. Sie werden mir zugeben, begabtere Menschen — und daß es solche unter den Juden wie überall gibt, ist niemals geläugnet worden — haben den lebhaften Wunsch und Trieb in sich, sich um die Angelegenheiten ihres Vaterlandes zu bekümmern, und sie haben ferner auch den gerechtfertigten Trieb, wenn sie das Bewußtsein in sich tragen, daß sie dazu befähigt sind, durch ihr Talent und durch ihre Arbeit, daß sie im Staate irgendwie mitthätig sein möchten. Und nun erinnern Sie sich, wie die Situation der Juden bis zum Jahre 1848 in Österreich, ja, mit Ausnahme von Frankreich und England, in den meisten Staaten gewesen ist. Ausgeschlossen von allen Ämtern in Staat und Gemeinde, von allen administrativen und politischen, ausgeschlossen von allen richterlichen Ämtern, vom letzten Praktikanten bis hinauf zum Präsidenten der Gerichtshöfe, ausgeschlossen von der Advocatur, vom Notariat, von der Professur nicht nur an der Universität, welchen Weg hatten die Juden überhaupt, wenn sie das Bedürfnis im Herzen trugen, an dem Leben des Staates, dem sie angehörten, irgend welchen activen Theil zu nehmen, als sich der Journalistik zuzuwenden? Und wenn man sich der Journalistik einmal zugewendet hat, einem bedeutungsvollen und wertvollen aber in mannigfacher Beziehung gefährlichen Beruf, ist es dann ein Wunder, daß auch die Abart der Journalistik ihre Vertreter im Judenthum und vielleicht überwiegend im Judenthum gefunden hat? Wie ich über diese Abart denke, das wissen diejenigen Herren sehr gut, die sich erinnern, daß ich es war, der vor 21 Jahren dem Herausgeber eines Blattes, welches Sie nicht ohne Grund per-

horresciren, einen Proceſs vor dem Schwurgerichte anhängig gemacht und durchgeführt hat, der nicht zu ſeinem Vortheile ausgegangen iſt. So denke ich über die Carricatur des Journalismus, und ich habe mein lebenlang ſo gedacht. Ungerecht aber darf und ſoll man nicht ſein, wenn man ſo wichtige politiſche Dinge behandelt, und ſoll ſich denn auch klar darüber werden, daſs der Staat es war und die Geſetzgebung des Staates, welche die Juden auf dieſe Bahn geführt, ſie in dieſelbe mit unerbittlichem Zwange gedrängt haben.

Und nun weiter, meine Herren! Unter dem Drucke ſolcher Zuſtände — meinen Sie nicht, wenn Sie unbefangen in die Geſchichte blicken, daſs dieſes geſchmähte und geſchändete Volk denn doch vieles geleiſtet und zuſtande gebracht hat, was man in der Culturgeſchichte der Menſchheit nicht gerne vermiſſen möchte? Denken Sie an Moſes Mendelsſohn, und an Spinoza, einen der tiefſinnigſten Philoſophen, den die Geſchichte der Menſchheit aufzuweiſen hat! Denken Sie in der Muſik an Felix Mendelsſohn und Mayerbeer, in der Publiciſtik an Heinrich Heine und Ludwig Börne, an Heinrich Heine, dem ja unſere hochverehrte erhabene Monarchin ihre Begeiſterung zugewendet hat! Denken Sie in den Naturwiſſenſchaften zum Beiſpiel an Valentin und Traube, denken Sie für die Geſchichtſchreibung an Jaffé, den man faſt nicht kennt, der auch keine Profeſſur erlangen konnte — natürlich weil er ein Jude war — deſſen Arbeiten an dem berühmten Pertz'ſchen Werke — Monumenta Germaniae — aber die größte Bedeutung haben, der ferner die Regeſten der Päpſte bis zum Jahre 1198 — glaube ich — geſchrieben, wofür der Papſt Pius IX. ein eigenes Dankſchreiben an ihn gerichtet hat!

Das ſind Leiſtungen von Juden in dieſer für ſie ſo traurigen Zeit auf den verſchiedenſten Gebieten der Wiſſenſchaft. Freilich fangen die Herren, wenn ſie aufhören darüber zu klagen, daſs die Juden ſich dem Handel zuwenden, an, ſich darüber zu beklagen, daſs ſie ſich auch der Wiſſenſchaft zuwenden *(Heiterkeit)*, und ſagen, man begegne Männern der Wiſſenſchaft an den Univerſitäten, man begegne Advocaten, man begegne Ärzten, die Juden ſind. Ja, was ſollen denn aber die Juden überhaupt beginnen, ſolange die geehrten Herren Antiſemiten nicht allerdings durchſetzen, daſs die Urkunde vom Jahre 1462 mit dem Todtſchlagen heute wieder reactivirt werde? *(Heiterkeit.)* Meine Meinung iſt die folgende: Die Fehler des Judenthums, die ich, wie ich Ihnen geſagt, unbedingt anerkenne, werden in dem Maße ſchwinden und müſſen in dem Maße ſchwinden, als die Stellung der Juden im Staate diejenige iſt oder diejenige wird, die den berechtigten Anſprüchen des Menſchen, die der Menſchenwürde entſpricht. In dem Maße hört das Zuwenden zu untergeordneteren Aufgaben auf, und in dem Maße wendet ſich der Jude wie jeder andere Staatsbürger, wenn er irgendwie vermag, den großen Intereſſen ſeines Landes oder den Intereſſen der Wiſſenſchaft, mit einem Worte, den edelſten Intereſſen der Menſchheit, zu.

Und ich frage Sie, hat ſich das etwa nicht ſchon jetzt bewährt? Nehmen Sie einmal, wie ſich die Sache anders geſtaltet hat bei den Juden, ſeitdem die Emancipation durchgeführt iſt — ſie iſt aber noch bei weitem nicht voll durchgeführt, wie ich die Ehre haben werde, noch mit einigen Worten zu beweiſen — ſeitdem ſie alſo wenigſtens principiell ausgeſprochen iſt. Gedenken Sie beiſpielsweiſe der Herren, welche ſich in dieſer kurzen Zeit an der Politik betheiligt haben. War nicht Kuranda, der in dieſem Hauſe geſeſſen iſt, ein höchſt reſpectabler, politiſch reiner Charakter, der ſein Leben dem Fortſchritte in Öſterreich gewidmet hat? *(Beifall links.)* Und iſt Adolf Fiſchhof nicht einer der edelſten öſterreichiſchen Patrioten *(Beifall links)*, ein Mann, auf den wir heute mit beſonderer Sympathie blicken ſollten, weil die Ideen, denen er ſein Leben gewidmet hat, jetzt mehr und mehr im öffentlichen Leben Öſterreichs zur Geltung zu kommen ſcheinen? Und iſt Lasker vielleicht nicht ein Mann, der die Achtung aller Menſchen verdient, und iſt er nicht derjenige geweſen, abgeſehen davon, daſs der Fortſchritt der Juſtizgeſetzgebung in Deutſchland untrennbar mit ſeinem Namen verknüpft iſt, von dem der Kampf gegen die Corruption in wirtſchaftlicher Beziehung ausgegangen war; iſt er nicht derjenige, der gegen die Stroußberg und was dazu gehörte, gegen die mit demſelben verbündeten Ariſtokraten, gegen die Herzöge von Ratibor und Ujeſt, zu Felde gezogen iſt? Und Bamberger? Iſt nicht ſeine Stellung im deutſchen Reichstage eine der geachtetſten *(Abgeordneter Fiegl: O nein!)*, und wenn er ſelbſt einer Richtung angehört, die vielleicht auch nicht die meine iſt, iſt ſeine Thätigkeit in Bezug auf die wirtſchaftliche Geſetzgebung des deutſches Reiches nicht eine wertvolle und eine tüchtige? *(Abgeordneter Fiegl: Eine Negation!)* Bei der Frage der Goldwährung, geehrter Herr, war ſie keine Negation.

Er hat eine ſehr bedeutende Wirkſamkeit entfaltet, und daſs ſie eine aus patriotiſchem Herzen hervorgegangene und eine dem Intereſſe ſeines Landes gewidmete war und iſt, darüber kann ein Zweifel gar nicht beſtehen.

Nun, verehrte Herren, meinen Sie denn aber wirklich, daſs von Durchführung des Grundſatzes der Gleichberechtigung und von Durchführung der Beſtimmungen des Staatsgrundgeſetzes, wonach die öffentlichen Ämter ohne Unterſchied der Confeſſion jedermann zugänglich und der Genuſs der politiſchen und bürgerlichen Rechte unabhängig von der Confeſſion ſein ſoll, bei uns bisher ernſtlich die Rede ſein kann? Oder glauben Sie wirklich, daſs in Öſterreich gar geſprochen werden kann von etwas Ähnlichem, wie dem, was der Herr

Abgeordnete des fünften Bezirkes, ich weiß nicht, ob im Ernste, gesagt hat, dass nämlich eine Judenherrschaft bevorsteht? Ich kann nur so viel sagen: Wenn Sie sich die administrativen Behörden bei uns ansehen, so werden Sie an keiner höheren Stelle in ganz Österreich bisher einen Juden gefunden haben. Wenn Sie sich die Richterämter anschauen, ganz dasselbe, mit Ausnahme des einzigen Umstandes, dass Ein Hofrath bei der königlichen Curie in Ungarn ein Jude ist; aber in Cisleithanien werden Sie keinem begegnen, vom Landesgerichtsrath aufwärts bis hinauf zum Hofrath beim Obersten Gerichtshof.

Wenn Sie die Professuren betrachten, so finden Sie ganz Ähnliches. Es sind erst in neuester Zeit Fälle vorgekommen, dass einer oder der andere Österreich hat verlassen müssen, weil er wusste, dass er keine Aussicht habe, obwohl er vom Professorencollegium vorgeschlagen war und in der Wissenschaft etwas geleistet hatte, eine Professur zu erlangen. Und ich kann Ihnen sogar sagen, dass einer der hervorragendsten Beamten eines unserer Ministerien mir vor gar nicht langer Zeit seine Freude darüber geäußert hat, dass endlich ein junger talentvoller Aspirant des Richterstandes seinen Glauben gewechselt hat, weil dadurch, nur dadurch die Möglichkeit für ihn geboten sei, Carrière im Richteramte zu machen.

Sie werden etwa meinen: merkwürdig ist aber doch, wir haben ein paar Juden — natürlich solche, welche rechtzeitig den Glauben gewechselt hatten, sonst wäre es nie möglich gewesen — als Minister gesehen. Sehen Sie nun, die Art, wie der Eine, der Verstorbene von diesen beiden Ministern, in Österreich behandelt wird, ist tief charakteristisch für unsere Zustände. Es ist der Minister Glaser, ein Mann, der in der Wissenschaft die höchste Achtung genießt, dem jeder Jurist Verehrung zollt, weil er speciell auf dem Gebiete des Criminalrechtes einer der tüchtigsten und hervorragendsten Forscher und Arbeiter gewesen ist, ein Mann, der sich im Kreise des Justizministeriums selbst die höchste Achtung erworben, ein Mann, dem die Generalprocuratur in ihrer heutigen Thätigkeit nachzustreben den Ehrgeiz hat. Und Sie können in den Blättern der verschiedenen Parteirichtungen, die den Herren nahestehen, wie im „Vaterland“ und „Volksfreund“, gerade jetzt wieder, da man eine Agitation gegen das neue österreichische Strafgesetz in Scene zu setzen anfängt, täglich lesen: „der Semite Glaser“, „der Jude Glaser“. Es kann einem natürlich, nach der Meinung jener Herren, gar nichts Ärgeres gesagt werden, als wenn man sagt: „der Jude Glaser“. Das soll ja schon der größte Schimpf sein, der jemandem zugefügt werden kann. Und sehen Sie, was verdanken wir diesem Manne? Wir verdanken ihm vor Allem eine Strafprocessordnung, welche, trotz mancher Mängel, uns auf diesem Gebiete den vorgeschrittensten Staaten gleichstellt.

Wir verdanken ihm den Entwurf eines Strafgesetzes und einer Civilprocessordnung, welche, wenn er im Amte geblieben wäre, wahrscheinlich bereits Gesetz geworden sein würden, so dass wir nicht genöthigt wären, heute noch der Besorgnis Ausdruck zu geben, ob es zu einem neuen Strafgesetze kommen, und ob wir anderseits uns nicht vielleicht mit der traurigen Abschlagszahlung einer Summarnovelle anstatt eines mündlichen Civilprocesses zu begnügen haben werden. Nun fällt es mir nicht im entferntesten ein, dem verehrten heutigen Justizminister, der in jeder Beziehung bis jetzt an den Tag gelegt hat, dass er von edlen und fortschrittlichen Absichten geleitet ist, nahe treten zu wollen. Ich glaube aber, als Mann meiner Wissenschaft mit Ruhe sagen und die Überzeugung aller praktischen Juristen für mich anführen zu können, dass nichts Besseres geschehen könnte, als dass der Herr Justizminister im Geiste jenes Semiten, — jenes unglücklichen — fortarbeite und auf dem Wege einer ähnlichen Behandlung die Justiz in Österreich dem wahren Fortschritte entgegenzuführen bemüht sei. Und was ist geschehen? Als man das Relief dieses Mannes an der Universität enthüllte, da hat eine Schar von antisemitischen Studenten gerade auf dem Terrain, wo er sich seine von allen Seiten anerkannten Lorbeeren errungen hatte, sich nicht geschämt, das Studententhum zu schänden und die Feierlichkeit der Enthüllung durch einen Scandal zu stören. Nun nähere ich mich dem Schlusse. Ich behaupte, der Antisemitismus ist eigentlich durchaus keine politische Partei, sondern der Antisemitismus ist ein Geschäft wie ein anderes. Er ist keine politische Partei, denn man kann als Antisemit deutsch-national und gut gesinnter Österreicher sein, man kann Centralist und Föderalist, man kann Schutzzöllner und Freihändler sein, man kann für hohe Eisenbahntarife schwärmen, damit die Juden nicht zu billigen Preisen hereinfahren können, und auch wieder für niedere Eisenbahntarife, weil das dem Interesse der Bevölkerung entspricht. Ich sage nicht umsonst, man kann für hohe Eisenbahntarife schwärmen, denn an einer Stelle der Rede des Herrn Abgeordneten für die Troppauer Landgemeinden ist seinem lebhaften Unbehagen über die niederen Gepäckstarife Ausdruck gegeben. Die Stelle ist nicht beachtet worden, er hat jedoch laut dem stenographischen Protokolle seinem Schmerze darüber Worte geliehen, dass dadurch die Juden zu billigen Preisen hereinfahren. Ich sage, der Antisemitismus ist ein Geschäft. Das ist sehr einfach. Der ordinären Concurrenz begegnen wir tagtäglich. Wenn es weniger Schneider, weniger Schuster gibt, wenn man eine Anzahl Advocaten austreiben oder umbringen kann, so werden diejenigen, die das Monopol in der Hand behalten, sich weit behaglicher fühlen, und zu allen Zeiten haben die Schwachen in der Arbeitsfähigkeit, in der Thätigkeit und auch in der sittlichen Tüchtigkeit gesucht, sich auf das Faulbett des Monopols zu legen, weil sie dann die Concurrenz nicht zu

fürchten haben und es ihnen besser ergeht. Sehen wir weiter, meine Herren! Ich will nicht viel über die Art reden, wie die wirtschaftliche Frage von den Repräsentanten des Antisemitismus behandelt wird. Sie hören immer sprechen von Verjudung, von den Judenliberalen. Wenn Jemand von Ihnen, die reinsten arischen Ursprungs sind, einer oder der anderen von jenen Anschauungen nicht huldigt, so sind Sie verjudet, und ich weiß nicht, ob der Herr Abgeordnete für Feldbach, der hochwürdige geistliche Herr, der in der Debatte das Wort ergriff und eine gewisse Sympathie für die Anschauung vom Blutrituale an den Tag legte, dies nicht deshalb gethan hat, weil er sich fürchtete, für verjudet erklärt zu werden, wenn er es nicht thut. Im Geiste der größten Lehrer seiner Kirche hat er mindestens nicht gesprochen. Die Bezeichnung „Verjudung", „judenliberal" wird so leichthin hinausgeschleudert, wird tagtäglich in die Bevölkerung hineingetragen, und es soll alles, was liberalen Ideen huldigt, unter dieser Firma der öffentlichen Verachtung preisgegeben werden. Das ist Socialdemokratie oder gibt sich dafür aus. Nun ist es aber sehr bedeutsam, dass die wirklich socialdemokratische Partei, die Arbeiterpartei, mit diesen Herren nie und nimmer gemeinschaftliche Sache machen will und wird. Und warum? Zuerst: weil in den Kreisen der Arbeiterbevölkerung, in den Kreisen, in denen man mühsam um den Erwerb des Tages ringt, die Solidarität des Elends alle diese confessionellen und Racenhassgefühle vollständig überwindet und beseitigt. Da besteht Homogeneität der Interessen und da hört man auf, von der Confession zu reden und sie zum Gegenstande des Hasses zu machen und sich zum Hasse bestimmen zu lassen. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Auch nicht gegen eine Nation!)* Und zum zweiten vergisst die Arbeiterbevölkerung nicht und wird es niemals vergessen, dass diejenigen, welche an der Spitze ihrer Bestrebungen standen, Marx und Lassalle, Juden waren; und dass sie Juden waren, das ist eine weltgeschichtliche Nemesis, deren man sich wohl bewusst sein sollte. Sie sind deshalb die schärfsten und kräftigsten und, wenn Sie wollen, die gefährlichsten Bekämpfer des heutigen Staates geworden, weil der heutige Staat derjenige war, der jene, denen sie angehörten, auf das tiefste gedrückt, geschändet und vernichtet hat, und man sollte sich, wenn man dessen eingedenk ist, wohl auch an die Worte des Römers erinnern: Discite justitiam moniti et non temnere Divos. *(Abgeordneter Fiegl: Wo bleibt §. 1?)*

Nun, meine Herren, was ist dem gegenüber das Gebot der christlichen Liebe, an das sich die Herren noch mehr erinnern sollten, als an den §. 1? *(Sehr gut! links.)* Das Gebot der christlichen Liebe will ich Ihnen aus dem Munde eines edlen Kirchenfürsten gegenwärtig halten. Der verstorbene Cardinal Haulik, Erzbischof von Agram, sagte *(liest)*: „Doch kennt der gebildete Katholik das Gesetz der christlichen Liebe, niemanden zu kränken, niemandem etwas zu thun, was er nicht wünschen würde, von anderen zu erfahren. Er wird demnach auch der Andersgläubigen Rechte respectiren, ihnen aufrichtig gut wollen und wo immer möglich Gutes thun. Er wird alle als nicht staatsgefährlich anerkannten und als solche recipirten oder auch nur geduldeten Glaubensgenossen frei nach ihren Grundsätzen leben und handeln lassen," — das ist der §. 1! — „mit Geduld erwartend, dass sie auch einstens die Wahrheit erkennen und zur katholischen Einheit ein- oder zurückkehren werden. Nur eines wird er sich ausbedingen, nämlich dass die Andersgläubigen keine Ansprüche an ihn machen, die sich mit den Grundsätzen des katholischen Glaubens nicht vertragen würden." Und dann weiter *(liest)*: „Auch kann der katholische Staat, ungeachtet des Festhaltens an seiner eigenen Religion, Andersgläubigen volle Gerechtigkeit widerfahren lassen; ja, er wir dies desto entschiedener thun, je gewissenhafter er an den Vorschriften seiner Religion hält."

Und als im Jahre 1833 die Frage der Stellung der Juden in England zur Verhandlung kam, da hat der Erzbischof von Canterbury, nachdem er veranlasst war, eine kategorische Erklärung über das Verhältnis der jüdischen zur christlichen Moral abzugeben, gesagt *(liest)*:

„Ich stelle nicht im mindesten in Abrede, dass das Gesetz der Juden sich in völliger Übereinstimmung mit unseren sittlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen befinde. In der That, Mylords, das Moral- und Socialgesetz der Juden ist wohl eins und dasselbe mit dem Moral- und Socialgesetze der Christen." — Das ist die Antwort auf die Blutbeschuldigung. — „Die Juden weichen von den Christen im Punkte des religiösen Glaubens ab, aber gewiss, jeder rechtgläubige Jude, jeder der ein Mitglied seiner eigenen Gemeinde ist, ist sichtlich demselben Sitten- und Socialgesetze verpflichtet (adheres to the same moral and social code) wie der Christ."

Gestatten Sie mir zum Schlusse mit einem Worte den Antisemitismus als das zu definiren, was er ist. Er ist nicht eine politische Partei, er ist ein Geschäft, er ist zugleich das Apostolat der Herzensrohheit und der tiefsten Unbildung des Geistes *(Widerspruch auf der äußersten Linken)*; ich wiederhole es: Der Antisemitismus ist das Apostolat der ärgsten Herzensrohheit und der tiefsten Unbildung des Geistes *(Sehr richtig! links. — Abgeordneter Fiegl: Ist nicht wahr!)*, eine traurige Krankheit der Zeit. Ich könnte noch Manches hierüber sagen, aber ich will nur noch eines bemerken. Mir ist nicht bange, dass der Antisemitismus bald verschwinden wird, speciell aus Österreich. Mit dem ersten Herangrauen einer Wiederkehr des Liberalismus wird der Antisemitismus in die Nacht verscheucht werden, aus der er hervorgegangen ist, und die ersten blassen Streifen einer solchen Morgenröthe des Liberalismus

in Österreich sind ja bereits heraufgedämmert. Aber dann wünsche ich, dass einzelne von den gehrten Herren, die heute für den Antisemitismus eintreten, den richtigen Übergang finden, und ich wünsche es namentlich einem, nicht dem der gestern gesprochen hat — sondern einem, dessen Begabung ich achte, dass er — ich spreche das als Älterer dem Jüngeren gegenüber aus — die Abwege verlasse, auf die er sich zu meinem tiefen Bedauern begeben hat.

Wenn Sie sich schließlich klar machen wollen, worauf es in der ganzen Frage ankommt, so bitte ich: Beachten Sie zwei Werke, welche von Engländern herrühren, also geschaffen sind in einem der zwei Länder, — ich meine England und Frankreich — in welchen die Gleichstellung vollständig verwirklicht ist. In Frankreich hat man ja schon zur Zeit Louis Philipps — ich spreche gar nicht von der Republik, sondern von der Zeit des Königthums — keinen Anstand daran genommen, dass zwei Juden — Goudchaux und Fould — Finanzminister wurden, und zwar geschah dies, ohne dass es der Existenz Frankreichs oder seinem Wohlstande im Mindesten geschadet hätte. In England hat man merkwürdigerweise schon zwei- oder dreimal nacheinander das Haupt der Großcommune, der Weltstadt London, aus dem Kreise der Juden erwählt. Ein horror würde viele Leute erfüllen, wenn man auch nur daran dächte, dass vielleicht an Stelle der heutigen Bürgermeister einmal gar ein jüdischer Bürgermeister in Wien existiren könnte. Das letztere hat aber London nicht viel geschadet; es war dort nicht einmal nothwendig, einen Verein für den Fremdenverkehr zu bilden: der Fremdenverkehr vollzieht sich dort unter der Herrschaft jüdischer Lordmayors ganz gut, und es kann London die Concurrenz sogar noch heute ganz gut mit Wien aushalten. *(Sehr gut! und Heiterkeit links.)*

Ich wiederhole, dass ich Sie bitte, Ihre Aufmerksamkeit zweien Äußerungen zuzuwenden, die aus England herrühren; die eine ist das 24. Capitel des Werkes Disraelis, des nachmaligen Lord Beaconsfield über Lord Bentinck.

Ich werde, um Sie nicht aufzuhalten, die wichtige Schlussstelle nicht mehr vorlesen.

Wohl aber will ich die Schlussstelle lesen aus jener unsterblichen Arbeit von Lord Macaulay: „Civil disabilities of the Jews“ aus dem Jahre 1833. Der Schluss der Abhandlung ist — ich übersetze aus dem englischen Original — folgender: Es war, als es sich um den Gesetzentwurf wegen vollständiger Gleichstellung der Juden gehandelt hat, davon die Rede gewesen, dass sich die Berathung gerade in der Passionswoche vollziehe. Und nun sagt Macaulay, es wäre zu wünschen und er könne sich nichts Besseres denken, als wenn die Passionswoche die Zeit, und wenn der Charfreitag der Tag wäre, an dem alle Beschränkungen, die in Bezug auf die Juden bestanden haben, aufhören würden. „Wir kennen keinen Tag“, fährt er fort, „der besser geeignet wäre, alte Feindseligkeiten zu beenden und grausames Unrecht zu sühnen, als den Tag, an welchem die Religion der Liebe gegründet wurde. Wir kennen keinen Tag, besser geeignet, um die letzten Spuren der Unduldsamkeit aus dem Statutenbuche zu tilgen, als den, an welchem der Geist der Unduldsamkeit den abscheulichsten aller Justizmorde vollzogen hat, den Tag, an welchem die Liste der Opfer der Unduldsamkeit, jene noble Liste, auf welcher Sokrates und Morus verzeichnet stehen, glorificirt wurde durch einen noch größeren und noch heiligeren Namen.“ Ich stimme für die Annahme des §. 1. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Redner wird beglückwünscht.)*

Vicepräsident Freiherr v. **Chlumecký** *(welcher während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat)*: Es hat sich noch als Redner zu diesem Paragraphen eintragen lassen der Herr Abgeordnete Kaiser; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Kaiser**: Ich muss zunächst offen und unumwunden zugestehen, dass ich heute eigentlich nicht darauf gefasst war, in die Debatte einzugreifen, denn ich dachte mit dem gestrigen Tage die Generaldebatte beendet *(Sehr richtig! auf der äußersten Linken)*; und nachdem ja immer gerade von der Seite, von welcher heute hier die Generaldebatte wieder aufgewärmt wurde *(Sehr richtig! auf der äußersten Linken)*, gesagt wird, man möge nicht auf dieselbe zurückgreifen, habe ich wirklich Bedenken genommen, noch einmal das Wort zu ergreifen und manches vorzubringen, was mir aus dem Verlaufe der Generaldebatte einer Erwiderung würdig erscheint.

Ich habe es insbesondere zunächst der Liberalität unseres Herrn Präsidenten zu danken, dass wir noch einmal eine Generaldebatte haben *(Zustimmung auf der äußersten Linken)*, eine Generaldebatte, die aber auch zu danken ist dem liberalen Redner Herrn Abgeordneten Dr. Jaques, denn hätte ein anderer die Generaldebatte wieder ins Leben gerufen, so wäre gewiss die scharfe Geißel des Herrn Präsidenten dazwischen gefahren *(Sehr gut! auf der äußersten Linken — Abgeordneter Fiegl: Beweis der Judenverfolgung!)* und hätte die Debatte abgekürzt. Nachdem ich aber glaube, dass das Parlament denn doch noch nicht so weit herabgesunken ist, dass es nur einer Partei zustehen soll, zu reden, was sie will und eine Generaldebatte hereinzuzerren, wenn wir uns in der Specialdebatte befinden *(Abgeordneter Fiegl: Sehr richtig!)*, so nehme ich auch für mich das Recht in Anspruch, auf die Reden des Herrn Abgeordneten Dr. Jaques und der früheren Redner zurückzukommen.

Ich habe mich gewundert, dass der Herr Abgeordnete Dr. Jaques wieder eine so lange Rede gehalten hat, und zwar über die unberechtigten Forderungen des Antisemitismus, nachdem doch gestern einer seiner Parteigenossen, der Herr Abgeordnete Dr. Weitlof gesagt hat, mit solchen Kleinigkeiten

solle man sich nicht abgeben. Es scheint also doch der Antisemitismus keine solche Kleinigkeit zu sein, nachdem es der Herr Abgeordnete Dr. Jaques für nothwendig erachtet hat, auf die Sache zurückzukommen und eine ganze Anzahl jüdischer Größen anzuführen, um den Schein zu erwecken, als ob die Bestrebungen des Antisemitismus nicht richtig wären.

Ich erlaube mir nun auf die einzelnen Redner zurückzukommen. Der Herr Abgeordnete Dr. Zucker hat vom Herrn Abgeordneten Dr. Lueger schon manche Widerlegung erfahren, und ich möchte nur noch auf Eines hinweisen. Der Herr Abgeordnete Dr. Zucker hat gemeint, der Antisemitismus wäre deswegen im Schwunge, weil es kein besseres Agitationsmittel geben kann als den Antisemitismus, denn der antisemitischen Partei laufen alle nach, die jemals von einem Juden Schaden gelitten haben. Wenn man nun bedenkt, was für einen kleinen Procentsatz der Bevölkerung die Juden bilden, und wenn man bedenkt, dass der Antisemitismus in Wien Tausende und Tausende nach sich zieht, und wo er angeschlagen wurde, einen großen Bruchtheil der Bevölkerung hinter sich hat, so ist doch wohl der Schluss berechtigt, dass diese verhältnismäßig geringe Zahl der Juden sehr oft gesündigt haben muss, und dass die Leute der antisemitischen Richtung deshalb so zahlreich nachlaufen, weil sie von den Juden so vielfach Schaden gelitten haben. Es zeigt dies, dass die Juden der Gesellschaft und Einzelnen sehr viel Schaden zugefügt haben. Nun hat aber der Herr Abgeordnete Dr. Zucker den Beweis erbracht, dass es richtig ist, was ich oft gesagt habe, dass die Juden nämlich im politischen Leben kein verlässlicher Factor sind, sondern dass sie, wie es eben geradezu die böhmischen Verhältnisse gezeigt haben, dorthin gehen, wo es ihr Vortheil erheischt.

Die Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Zucker hat ausgeklungen, möchte ich sagen, in dem Anbot zu einem politischen Handel an die Böhmen. Er sagte, die Juden werden sich an die Seite der Cechen stellen, hoffen aber als Gegenstipulation, dass unter ihnen keine antisemitische Bewegung platzgreife. Das ist es, worauf alles fußt. Solange der Vortheil auf Seite der Herren ist, solange gehen sie mit und sind Deutsche, wenn aber nicht, so gehen sie mit den Cechen und wollen auch als solche angesehen werden.

Die Juden sind eben ein eigenartiges Element; sie sind für sich zu klein, um selbst etwas zustande zu bringen und schließen sich dort an, wo sie ihren Vortheil finden.

Ich will auf die Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Zucker nicht weiter eingehen. Jeder, der seine Rede genau gehört oder gelesen hat, muss einsehen, dass er für den Antisemitismus, natürlich gegen seinen Willen, mehr Material beigebracht hat, als beabsichtigt wurde. Denn wenn er sagt: Ich wünsche nicht, dass Rothschild nach Böhmen komme oder dass die Mödlinger Schuhfabrik in Prag eine Filiale errichte, und wenn er gesagt hat, seine Glaubensgenossen sollen sich möglichst zurückhalten und nicht deutlich hervortreten, so ist das ein Zugeständnis, dass dort, wo sie deutlich hervortreten, auch dieselbe antisemitische Bewegung entstehen wird, wie in andern Ländern.

Nun aber, meine Herren, kommt es mir allerdings sehr schwer, sowohl gegen den Abgeordneten Herrn Dr. Zucker, als gegen den Abgeordneten Herrn Bloch als auch gegen den Abgeordneten Herrn Gomperz in irgend einen Redekampf einzutreten.

Ich muss sagen, dass ich froh war, dass ich in der Generaldebatte nicht mehr zum Worte kam, weil ich so viel menschliches Gefühl habe, dass ich vollkommen zugestehe, dass die scharfen Angriffe, die da erfolgten, die nach den Verhältnissen erfolgen müssen, dass, sage ich, diese Angriffe persönlich den Einzelnen sehr schwer und sehr hart treffen; und ich muss sagen, ich achte Herrn Dr. Zucker deswegen, ich achte Herrn Dr. Bloch und ebenso Herrn Abgeordneten Gomperz dafür, dass sie für ihr Volk, *(Abgeordneter Fiegl: Sehr richtig!)*, für ihre Religion in den Kampf getreten sind. Aber, meine Herren, wenn dann andere Herren glauben, nicht etwa gegen Diese Stellung nehmen zu sollen, wenn sie glauben, dass sie berufen sind, immer und immer wieder die Juden vertheidigen zu müssen, wenn sie glauben, dass sie eigentlich hier sind, nicht um die Interessen des Volkes im großen, sondern nur eben die der Juden zu vertheidigen, dann muss ich sagen, da schwindet die Achtung, die ich sonst jedem vorurtheilsfrei entgegenzubringen gewohnt bin.

Nun aber, meine Herren, sollen wir uns denn mit Herrn Dr. Weitlof wirklich ernst befassen? Ich glaube, er hat dies durch einen Ausspruch, den er in einer Versammlung gethan hat, voll und ganz verwirkt.

Meine Herren! Ein Mann, welcher immer sagt, er kämpfe in erster Linie für die Nation, ein Mann, welcher im Jahre 1870 sich ganz begeistert zeigte für die großen Erfolge, welche die Deutschen im Reiche errungen haben und der nun in einer Versammlung sagt: Ich bedauere, dass Wien so und so ist, ich möchte wünschen, dass Wien so wie Berlin freisinnig wählen würde, der Mann, glaube ich, ist nicht consequent, der meint es nicht ehrlich. Denn, meine Herren, jeder, der die Freisinnigen in Deutschland kennt, der wird wissen müssen, was sie vertreten. Sie vertreten das antimonarchische Princip in Deutschland. Und Herr Dr. Weitlof und Genossen stellen sich ja immer hin als solche, welche eben die Hüter und Stützen des Staates und des monarchischen Princips seien. Und weiters ist bekannt, dass die Freisinnigen diejenigen sind, welche in Deutschland mit den Welfen, mit den Franzosen, mit den Polen, überhaupt mit allen jenen Elementen zusammengehen, welche die

deutsche Herrschaft zu untergraben suchen, welche das deutsche Reich, kaum gegründet, mächtig emporgediehen und zu einer mächtigen Stütze unseres Staates geworden, geradezu in seiner Existenz gefährden. Und Dr. Weitlof und Genossen schwärmen für diese Freisinnigen! Wer diese freisinnige Partei näher kennt, der wird wissen, warum. Darum eben, weil die Freisinnigen diejenige Partei darstellen, in welcher die semitische Gesinnung, wenn ich mich so ausdrücken darf, hauptsächlich ihre Vertretung findet. *(Lachen in der Journalistenloge.)* Ich ersuche den Herrn Präsidenten, nachdem gestern die Galerien geräumt worden sind, auch dafür Sorge zu tragen, dass die Journalisten sich anständig benehmen, nicht lachen und sich nicht dreinmischen *(Bravo! Bravo! auf der äußersten Linken)* — die Vertreter der freien Meinungsäußerung! *(Abgeordneter Türk: Sie sollen nur schreiben, aber nicht sprechen!)*

Aber noch etwas anderes. Wir haben heute von Dr. Jaques gehört, dass Fischhof derjenige sei, den man nicht hoch genug stellen könne, dass Fischhof der Mann sei, der eigentlich die Grundlage geschaffen habe für das neue Emporgedeihen der liberalen Partei.

Meine Herren! Als Fischhof vor einigen Jahren in Wien mit seinen Gedanken, mit seinen Plänen auftrat, und als sich ihm ein Mann anschloss, der als edler, uneigennütziger, unerschrockener Kämpfer im Parlament immerhin noch Anerkennung verdient, wenn er auch dann in ein Lager eingetreten ist, das wir keineswegs billigen, nämlich Baron Walterskirchen, da war es die liberale Partei, welche nicht nur Fischhof, wogegen wir nichts hätten, sondern auch Robert Walterskirchen wirklich auf das Rücksichtsloseste bekämpfte, und ihn eigentlich dadurch politisch todt machte. Und dieselben Herren, die damals gegen Fischhof und Baron Walterskirchen aufgetreten sind, die finden jetzt plötzlich, dass Dr. Fischhof ihr Ideal sei, dass er das gegründet hat, worauf sie weiter gründen konnten den sogenannten Ausgleich, der für die Herren oder für einzelne vielleicht sehr angenehme Folgen haben kann, der aber im großen und ganzen dem Volke keine Befriedigung bringen kann. Dieser Ausgleich kann schon deshalb keine Befriedigung gewähren, weil in vielen Ländern diese Ausgleichsbestrebungen Nachahmung finden werden, und wenn die Nachrichten der Zeitungen richtig sind, so waren es Herren aus Ihrer Partei, so insbesondere aus Schlesien, welche sehr gewichtige Bedenken gegen den Ausgleich vorbrachten. Aber es scheint eben ganz eigenthümliche Wandlungen im liberalen Lager zu geben, indem man dort einmal über jemanden aburtheilt und ihn dann als Ideal hinstellt, indem man zuerst von Solidarität spricht, und dann in einem Kronlande einen Vergleich schließt ohne Rücksicht darauf, was für Folgen daraus in anderen Kronländern erwachsen werden.

Nun möchte ich eines sagen. Es wurde vom Herrn Abgeordneten Dr. Lueger vieles vorgebracht, was den sogenannten Antisemitismus begründet; aber auf eines wurde doch vergessen, und weil das in der vorjährigen Session Gegenstand einer Interpellation im Hause war, so erlaube ich mir, darauf zurückzukommen. Es entstanden damals nicht unbedeutende Unruhen in den Vororten durch die Einstellung der Arbeit bei der Wiener Pferdebahn. Und, meine Herren, was haben die liberalen Herren dazu gesagt? Sie haben gesagt: Die Antisemiten sind schuld daran; die haben das erregt. Und was war der Schlusseffect? Einer der liberalen Semiten wanderte in den Kerker, das heißt, er wurde verurtheilt — ob er die Strafe schon angetreten hat, weiß ich nicht. Nun, meine Herren, weil ich heute schon beim Worte bin, und weil ich eben nicht allzulange sprechen will, da das hohe Haus wohl noch wichtigere Sachen zu berathen hat *(Sehr gut! links)*, und weil ich gar nicht das Wort ergriffen hätte, wenn nicht von liberaler Seite eine Freiheit in Anspruch genommen worden wäre, die wir nun mit demselben Recht in Anspruch nehmen können, so möchte ich ganz kurz sagen, wie ich glaube, dass der Antisemitismus in richtiger Weise aufgefasst und gewürdigt werden soll.

Ich denke, und ich habe das überall, wo ich Gelegenheit hatte, zu sprechen, außerhalb des Hauses, in den entlegensten Winkeln meines Wahlbezirkes gesagt, ich finde es ganz und gar verwerflich — und ich weiß, ich bin hierin in Übereinstimmung mit meinen Gesinnungsgenossen — dass man den einzelnen Juden als Zielpunkt seiner Bestrebungen nimmt. Ich bin ganz und gar dagegen und werde es immer bekämpfen, dass man vielleicht eine unmenschliche Gesinnung diesen Herren oder der Race gegenüber an den Tag legt. Aber, meine Herren, jedes Volk kann aus seiner Geschichte leicht den Lehrsatz ziehen, dass nur dann, wenn ein Volk sich rein erhält in seinen Sitten und seinen Anschauungen, und wenn es nicht Fremdes, ganz Entgegenstehendes in sich aufnimmt, welches vielleicht unter Umständen sogar besser sein mag, aber dem Volke nach seiner Eigenthümlichkeit nicht entspricht, dass, sage ich, nur dann ein Volk auch kräftig und gesund erhalten wird, und, meine Herren, ich will nicht Männer von unserer Seite, nicht Deutschnationale citiren, ich greife in die Reihe der semitischen Schriftsteller selbst hinein. Die Propheten, die gestern vorgerufen wurden, haben selbst bei verschiedenen Gelegenheiten gesagt: haltet euch fern von fremden Einflüssen, lasst euch nicht verderben dadurch, dass ihr fremde Sitten und Gebräuche in euch aufnehmt! Und da diese Grundsätze den Juden selbst von ihren Propheten vorgehalten wurden, so kann man auch keinem anderen Volke, sei es dem deutschen, čechischen oder polnischen, daraus einen Vorwurf machen, wenn es so denkt. Was geschieht aber? Wenn heute ein Verein ins Leben tritt, und man sagt: wir

wollen uns unterhalten, wir wollen alle acht Tage zusammenkommen; wir haben aber keine Sympathien für die Juden, wir wollen unter uns sein — glauben Sie, dass das zugestanden wird? Nein! Da wird man denuncirt, womöglich die Auflösung des Vereines herbeigeführt. Wir müssen diese fremden Körper in uns aufnehmen!

Wir sind ganz gewiss nicht gegen die Staatsgrundgesetze. Jede Seite des hohen Hauses, jeder einzelne Vertreter und jeder Theil des Volkes muss heute eingesehen haben, dass eine gewisse politische Freiheit nöthig ist, aber wie werden die Staatsgrundgesetze gehandhabt? Werden sie im Sinne des gleichen Rechtes aller vor dem Gesetze gehandhabt? Ganz und gar nicht! Wenn heute jemand einen Verein gründet und sagt, wir wollen unter uns sein und keinen Juden aufnehmen, so wird er, wenn er in öffentlicher Stellung ist, in das schwarze Buch eingetragen und womöglich gemaßregelt. Wenn ein liberaler Beamter oder Lehrer von Ort zu Ort zieht und im liberalen Sinne spricht, erfolgt keine Maßregelung, wohl aber, wenn solche von Ort zu Ort ziehen, die sagen: Wir glauben, dass es richtig ist, dass wir Fremdwesen von uns fernhalten und dass die anwachsende Macht des semitischen Großcapitales zu denken gibt, was auch der Abgeordnete Dr. Zucker zugab, und dass eine arge Bedrückung dadurch erfolgt, dass alles Capital in wenige Hände kommt, die von oben beschützt sind! Ich erinnere an die Nordbahndebatte, wodurch gleichsam die Capitalsanhäufung weiter begründet wurde — wenn diese Herren agitiren, geschieht nichts, aber unsere Partei wird gemaßregelt. Das wird dahin führen, dass so mancher treue Kämpe Schaden leidet und sich zurückziehen wird, aber glauben Sie ja nicht, dass die Sucht, uns gewaltsam zu unterdrücken, und die Sucht, uns gegenüber die Gesetze nicht einzuhalten, unsere Bewegung hemmen wird. Mögen manche Dummheiten und Zwistigkeiten von Antisemiten begangen werden, die Idee ist zu sehr begründet in den ganzen wirtschaftlichen Missständen und wird fort und fort genährt.

Wenn diese Leute, die Antisemiten, so ganz Unhaltbares, Unvernünftiges, Erbärmliches vorbringen würden, so brauchte man sich nicht zu fürchten. Der Kern des Volkes ist, wie ja der Herr Abgeordnete Weitlof sagte, gesund, es wird aber diese Elemente nicht von sich stoßen, umso weniger, da es sieht, dass so viele in dieser Sache als Märtyrer erscheinen.

Machen Sie es so fort, der Einzelne kann Schaden leiden, aber die große Bewegung wird dadurch nur unterstützt, und wenn man sagt, wir sind schuld an der antisemitischen Bewegung, so sage ich: Niemand anderer ist schuld daran als die Regierung und das Parlament, insbesondere die liberale Partei. Nicht gegen die liberalen Grundsätze ist das Volk, aber gegen die liberale Partei, die jene wirtschaftliche Ausbeutung hervorgerufen hat, die heute jedem Gewerbsmanne klar und deutlich ist, und das treibt den Bauer und Gewerbsmann in unser Lager, und wenn dieses Parlament — es ist zwar von fast allen Seiten gefehlt worden — die Nordbahnverstaatlichung nicht hintanhielt und wenn hier kein Wort des Tadels geäußert wurde, wenn heute der kleine Mann wegen geringer Steuerrückstände gepfändet und von Haus und Hof verjagt wird, oder wenn, wie dies heuer in meinem Bezirke in den Ferien geschah, ein Mann, weil er 5 Pfund Salz geschmuggelt hatte — und das geschieht, nachdem die Leute in drückendster Noth sind und drüben das Salz bloß den halben Preis hat — von dem Grenzwächter erschossen wurde, und wenn man liest, wie viel durch Steuerdefraudation, wie hier im Hause gesagt wurde, von einem Großcapitalisten dieser gewissen Race eingeheimst wurde und er darauf mit Ehren überhäuft wurde und wenn man weiß, wie eine ungeschickte und unüberlegte Äußerung einen von uns aus seiner Stellung vertreiben und in den Kerker bringen kann, dagegen jenem Manne nichts geschieht, der ein Mitglied des kaiserlichen Hauses aus seinem Garten wies *(Sehr gut! auf der äußersten Linken)* — meine Herren! wenn eine solche Gleichheit vor dem Gesetz besteht, dann werden Sie es verstehen, dass das Volk uns nicht verlässt, sondern dass alle diese Vorgänge nur dazu dienen, unsere Partei zu stärken und zu kräftigen. *(Bravo! Bravo! auf der äußersten Linken.)* Was ich thun kann, ich gelobe es hier vor Ihnen Allen, werde ich thun und es wird mein ganzes Streben sein — und ich kann das auch für meine Gesinnungsgenossen sagen — dass der Kampf nicht ausarte, dass er nicht gegen den einzelnen Juden gerichtet sei, dass niemals vergessen werde, was uns auch mit den Juden verbindet, das Menschliche.

Aber, meine Herren, Herzensroheit nennen Sie es, wenn wir nicht sehen können, wie der Bauer, der stolz war, dass seine Familie hundert Jahre lang auf der Scholle war, nun ausgewuchert wurde? *(Sehr richtig! auf der äußersten Linken.)* Herzensroheit nennen Sie es, wenn wir nicht sehen können, dass angesehene Bürgerfamilien, Schuster, Schneider, die einen ehrlichen, bürgerlichen Verdienst hatten, heute von jüdischen Actiengesellschaften zu Taglöhnern, zu Proletariern herabgedrückt werden? *(Sehr richtig! auf der äußersten Linken)*, Herzensroheit nennen Sie es, wenn ein Abgeordneter dagegen spricht, dass jemand, der fünf Pfund Salz geschmuggelt hat, deswegen vom Grenzwächter erschossen wird, während derjenige, der Millionen defraudirte, Baron und hoffähig wird? *(Sehr richtig! auf der äußersten Linken.)*

Ich schließe. Das ist die Erklärung für den Antisemitismus. *(Beifall auf der äußersten Linken.)*

Vicepräsident: Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Dr. Weitlof.

Abgeordneter Dr. **Weitlof:** Ich glaube sowohl meinem eigenen Geschmacke, als auch den Wünschen

des hohen Hauses zu entsprechen, wenn ich nicht auf die eben gehaltene Rede eingehe und neuerlich die Generaldebatte, welche gestern geschlossen wurde, wieder aufrolle. Ich werde mich daher darauf beschränken, zwei thatsächliche Berichtigungen vorzubringen.

Es ist schon das zweitemal, dass folgende Stelle meiner gestrigen Rede in einer Weise aufgefasst wird, die dem Wortlaute und auch der Tendenz und dem Sinne derselben nicht entspricht.

Ich habe gesagt *(liest)*: „Ein solches Volk hat aber umsoweniger Zeit, sich mit solchen Erbärmlichkeiten zu beschäftigen, wie sie uns hier aufgetischt wurden." Jetzt wird mir unterstellt, ich nenne den Antisemitismus eine Erbärmlichkeit. Ich gehe aber im öffentlichen Leben von der Voraussetzung aus, dass nicht Alle einer Meinung sein können. Sind diese anderen Meinungen Überzeugungen, so werden sie von mir bekämpft, als verwerflich, als verderblich bezeichnet werden, nie aber werde ich, eine von mir noch so angefochtene Ansicht oder Überzeugung als „Erbärmlichkeit" ansehen. Wohl aber war das erbärmlich, was zur Begründung des Antisemitismus von den Herren vorgebracht wurde. *(So ist es! links.)*

Wenn die Herren uns nichts anderes vorzubringen wussten, als was sie vorgebracht haben, alte, abgebrauchte Schlagworte, wenn sie nicht berücksichtigen, was in neueren Werken in dieser Beziehung geschrieben wurde, wenn Sie — um einen Wiener Ausdruck zu gebrauchen — uns mit Räubergeschichten kommen, dann passt wohl der Ausdruck „Erbärmlichkeit" darauf.

Die zweite Berichtigung bezieht sich auf eine mir imputirte Verbindung, oder Nahestehung, oder Schwärmerei für die freisinnige Partei in Deutschland. Ich weiß nicht genau, welchen meiner Vorträge der Herr Abgeordnete gemeint hat, allein ich bin ihm sehr dankbar für die freundliche Aufmerksamkeit, mit der er selbst Vorträge, die ich in Vereinen halte, verfolgt. Ich glaube, er meint einen der letzten Vorträge, die ich hier in Wien gehalten habe, in dem ich dargethan habe, wie mir noch ganz deutlich erinnerlich ist, dass in großen Städten, wie in Paris, Berlin, immer große freiheitliche Parteien die Bevölkerung beherrschen, und diesen Wunsch habe ich auch bezüglich der Stadt Wien. Einen speciellen Hinweis auf die eine oder andere der in Berlin bestehenden Parteien habe ich nicht gemacht, und wenn man vielleicht noch mehr Klarheit von mir haben will, nehme ich keinen Anstand zu erklären, dass ich, wenn ich nicht in Österreich, sondern in Deutschland leben würde, nach meinen Anschauungen, die ich durch mein ganzes Leben consequent verfolgt habe, mich der national-liberalen Partei anschließen würde.

Mein Herr Vorredner hat ja Gelegenheit gehabt, in seinen jüngeren Jahren mich persönlich kennen zu lernen, und es mag ihm zur Genugthuung gereichen, dass jene Ansichten, welche ich früher hatte, heute noch meine Überzeugung sind, wenn sie ihm vielleicht auch nicht conveniren, und es wäre zu wünschen, dass man eine ähnliche Consequenz allerorten finden würde. Ich trete jedem meiner politischen Gegner offen entgegen, ohne Rücksicht darauf, ob mir dies gut oder schlecht angeschrieben wird, weil dies meiner Überzeugung entspricht; ich habe daher auch meinerseits Anspruch auf offene Bekämpfung, aber mit Unterstellungen und Zumuthungen, die mit der Wahrheit nicht übereinstimmen, bitte ich mich zu verschonen. Das ist deutscher Männer nicht würdig! *(Lebhafter Beifall links.)*

Präsident *(den Vorsitz wieder übernehmend)*: Ich ertheile nunmehr dem Herrn Abgeordneten Türk das Wort. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Abgeordneter **Türk**: Der Herr Abgeordnete Jaques hat uns den Vorwurf der Herzensroheit gemacht, und weil ich vermuthe, dass er einem wissenschaftlich gelehrten Advocaten und Juristen etwas mehr Vertrauen schenken wird, als mir, und dass er die Aussprüche einer solchen Celebrität, einer juristischen Autorität doch vielleicht respectiren wird, und weil auch besonders der letzte Herr Vorredner, der Herr Abgeordnete Dr. Weitlof, gesagt hat, dass wir aus den neueren Werken nichts citiren und nur Räubergeschichten hier vorbringen, erlaube ich mir kurz auf eine Stelle aus einem Werke von Savigny, einen neueren hochgeehrten und hochangesehenen deutschen historischen Schriftsteller hinzuweisen, welcher in seinem Werke „Über den Beruf der Zeit zur Gesetzgebung" gesagt hat *(liest)*: „Aber auch hier ist die Vernichtung aller Grenzen unnatürlich. Vollends die Juden sind und bleiben uns ihrem innersten Wesen nach Fremdlinge, und dieses zu verkennen, kann uns nur die unglückseligste Verwirrung politischer Begriffe verleiten; nicht zu gedenken, dass diese bürgerliche und politische Gleichstellung, so menschenfreundlich sie gemeint sein mag, doch nichts weniger als wohlthätig ist, indem sie nur dazu dienen kann, die unglückselige Nationalexistenz der Juden zu erhalten und womöglich noch auszubreiten."

Auf diese Worte will ich mich lediglich beschränken.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort?

Abgeordneter **Kaiser**: Ich bitte um das Wort zur thatsächlichen Berichtigung.

Präsident: Wenn niemand mehr das Wort wünscht, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Abgeordneten Kaiser das Wort; ich ersuche jedoch, sich bloß auf eine thatsächliche Berichtigung zu beschränken.

Abgeordneter **Kaiser**: Ich möchte zunächst die Äußerung des Herrn Abgeordneten Weitlof thatsächlich berichtigen, dass wir nur Räubergeschichten

vorbringen. Ich kann es erweisen, dass die Fälle, wie die Mödlinger Schuhfabrik u. s. w., die ich angezogen habe, wirklich wahr sind, und dass man sie nur insofern als Räubergeschichten bezeichnen kann, wenn man auf den Erfolg Rücksicht nimmt, welcher durch die angedeuteten Fälle eintrat. Insofern hat der Herr Dr. Weitlof vollkommen Recht; es sind Geschichten von Räubern. *(Sehr gut! auf der äußersten Linken.)*

Was die zweite Behauptung, bezüglich der Unterstellung betrifft, so muss ich mir doch erlauben, entschieden dagegen Einsprache zu erheben, dass irgend ein Abgeordneter — mir ist ganz gleich wer — mir gegenüber von Unterstellungen spricht, wenn er das mit keinem Worte weiter als mit einer allgemeinen Phrase begründen kann. Wenn der Herr Abgeordnete Weitlof sagte, wenn man fragen würde, was er draußen für einer Partei angehören würde, so würde er sagen, der national-liberalen Partei, so ist das etwas, worüber ich nicht gesprochen habe. Ich habe angezogen, dass er bei einer Versammlung den Vorwurf erhoben hat, dass Wien so und so wählt und dass er wünschen würde, dass es sich an Berlin ein Muster nähme, wo die Freisinnigen gewählt werden. Wenn diese Nachricht nicht richtig ist — und ich habe gesagt, dass ich sie in einer Zeitung gelesen habe und Zeitungen lügen bekanntlich sehr viel — so hätte mich der Herr Abgeordnete Weitlof dahin berichtigen sollen. Das hat er jedoch nicht gethan, sondern einfach gesagt: „Das ist eine Unterstellung." Ich habe meine Quelle angegeben und verwahre mich dagegen, dass man auf diese Weise parlamentarisch nicht übliche Worte in den Mund nimmt. *(Bravo! Bravo! auf der äußersten Linken.)*

Präsident: Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Ritter v. **Gniewosz:** Ich werde mich nur auf das Allgemeine beschränken, weil die Sache, wie sie hier angelegt und durchgeführt wurde, derart ist, dass von jenem Standpunkte aus, welchen der Berichterstatter im Hause einnimmt, gewisse, das Allgemeine betreffende Fragen nicht mit Stillschweigen übergangen werden können. Es ist durchaus richtig, ich will es zugeben, dass man nicht gerne etwas Fremdes aufnimmt, wenn man das Eigene festhalten und entwickeln will, und in dieser Beziehung, glaube ich, wird auch kein Anstand gemacht, wenn die Art und Weise, wie man gegen das fremde Element auftritt, auch dem ethischen Grundsatze entspricht. Ich glaube aber, die Art und Weise, wie die Herren hier auftreten, kann durchaus nicht mit den ethischen Grundsätzen in Einklang gebracht werden, denn wenn hier Angriffe aus Anlass einzelner Persönlichkeiten, die sich etwas zu schulden kommen lassen, aufs Allgemeine ausgedehnt werden und man selbst gesteht, dass man nicht weiß, wie die Organisation des Angegriffenen ist, wenn man endlich den originellen Ausspruch macht: „Ich habe keine Überzeugung, dass etwas nicht besteht" und auf dieser Grundlage Angriffe vorbereitet und ausführt, so frage ich, ob ein ernster Mann die Überzeugung gewinnt, dass derlei Ansichten auf einem durch reifliche Erwägungen und Untersuchungen begründeten Urtheile basiren können, ob solche Ansichten wirklich Überzeugung genannt werden können? Wie oft wollen Sie denn noch mit der Nordbahn kommen? Glauben Sie, dass nur Sie allein das Gefühl des Rechtes, der Gerechtigkeit und Billigkeit haben? Haben denn diejenigen, welche aus voller Überzeugung für die Nordbahnvorlage gestimmt haben, kein solches Gefühl? Glauben Sie, dass dieselben etwa dazu bestochen worden sind? Ich kann für mich und meine Freunde sagen: Es waren harte Kämpfe, endlich haben es gewichtige Gründe dazu gebracht, dass wir mit ruhigem Gewissen dafür gestimmt haben, und zwar deshalb, weil der Staat im Augenblicke nicht in der Lage war, die nöthigen finanziellen Opfer zu bringen, und durch diesen Ausgleich die Möglichkeit geboten wurde, später das zu thun, was Sie im ersten Augenblicke wollten, nämlich die Verstaatlichung in einer für den Staat günstigen Weise durchzuführen. *(Bravo! Bravo!)* Aber ob so oder so, bellum probat eventus; allein jemand zu kritisiren vom Standpunkte der eigenen Unfehlbarkeit, ist eines Mannes nicht würdig. *(Beifall.)*

Meine Herren! Sie treten für das Volk ein. Ist denn bloß das christliche Volk in Österreich? Wie können Sie hier behaupten, der Reichthum der Juden bewirke hier die vielen Heiraten und die Vermehrung der Bevölkerung? Ist Ihnen nicht der Grundsatz bekannt, dass es eine heilige Pflicht der Juden ist, eine Familie zu gründen, dass die Heirat nothwendig sei, um die Sittenreinheit zu erhalten? Ist Ihnen nicht die Eltern- und Kindesliebe der Juden bekannt? Ist Ihnen nicht ihre große Opferwilligkeit für die Familie bekannt? Gehen Sie des Nachts durch ein kleines Städtchen Galiziens. Sie werden da arme Gestalten herumschleichen sehen, Sie werden sie trotz Regen und Frost in den Hausfluren sich zusammendrängen sehen, und wissen Sie, was der Grund davon ist? Die Leute sind so arm, sie leben so zusammengedrängt in ihren Wohnungen, dass sie abwechselnd das Bett beziehen, dass sie stundenlang abwechselnd schlafen. Das nennen Sie Wohlstand! Wenn Sie sehen würden, wie diese Leute sich erhalten! Eine Zwiebel und ein Stück schwarzes Brod ist öfter ihr einziges Lebensmittel; auch sie leiden unter den Verhältnissen, die hier zur Sprache gebracht wurden; auch sie sind leidend. Wenn Sie also als Christen auftreten, Nächstenliebe und Wohlthun im Munde führen, so berücksichtigen Sie alle Leidenden, alle diejenigen, die einer Hilfe nothwendig bedürfen. Wenn Sie sich aber einzig und allein

gegen eine Classe der Gesellschaft richten, ihr alles Schlechte zumuthen, dann meine Herren, sagen Sie nicht, dass Sie Christen sind! Dann sagen Sie aber auch nicht, dass Sie Germanen sind, denn auch unter den Germanen sind viele edle Menschen, welche selbst die Maßregeln, unter denen zumeist meine Connationalen zu leiden haben, scharf verdammen.

Es ist nicht christlich, so aufzutreten. Ich will nur eine Stelle aus der Rede des Wanderpropheten lesen. Er sagt, er wolle ein solches Volk nicht unter seinen arischen Volksstämmen *(liest)*: „welche die Grundsätze der gleichen Duldung, Liebe, Brüderlichkeit und des gleichen Rechtes für alle Menschen sich zur Pflicht machen und diese Grundsätze als Glaubenssache erachten." Das sagte er im Namen der Christen, die er vertheidigt und wie ist sein Benehmen? Das sind seine Worte, und welches sind seine Thaten, die er versucht, aber leider wegen des Strafgesetzes nicht ausführt? *(Heiterkeit)*. Sind das Thaten der Nächstenliebe, sind das Zeichen der Duldung? Ist das die Erfüllung der Pflichten der Humanität? Und Sie wollen sagen, es sei Ihnen ernst mit der ethischen Aufgabe, die sich Sie gestellt zu haben vorgeben? Nein, im Gegentheile. Es sind ganz andere Gründe dahinter! Denn selbst die Flagge, unter der Sie kämpfen — sie ist nicht rein, das sieht man aus allem, was Sie thun, und sie kann nicht rein sein! Denn jeder urtheilt über andere, so wie er selbst ist. Damit schließe ich. *(Lebhafter Beifall.)*

Abgeordneter **Fiegl**: Ich bitte um das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung!

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fiegl hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordneter **Fiegl**: Indem ich mich zu einer thatsächlichen Berichtigung gemeldet habe, muss ich zunächst meine Verwunderung ausdrücken, dass auch der Herr Berichterstatter bei §. 1 in die Generaldebatte zurückgegriffen hat, und dagegen Protest einlegen, dass er von einer politischen Partei, deren Vertreter in diesem hohen Hause sitzen, gesagt hat, dass ihre Flagge nicht rein ist und dass ihre einzelnen Vertreter nicht rein sind. Das ist unwahr und dagegen muss ich auf das entschiedenste protestiren.

Präsident *(unterbrechend)*: Sie haben sich zu einer thatsächlichen Berichtigung gemeldet. Ein Protest ist keine thatsächliche Berichtigung; haben Sie etwas gegen das vorzubringen, was der Herr Berichterstatter ausgeführt hat?

Abgeordneter **Fiegl** *(fortfahrend)*: Ich ersuche den Herrn Präsidenten um den Ordnungsruf gegen den Berichterstatter wegen dieser Beleidigung einer ganzen Partei und ihrer hier anwesenden Mitglieder. *(Zustimmung auf der äußersten Linken.)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort . . .

Berichterstatter Ritter v. **Gniewosz**: Ich muss darauf antworten, dass böse Beispiele den Menschen verderben. Wenn Sie eine besondere Rücksicht gegen Sie und Ihre ganze politische Partei verlangen, so frage ich: Wie haben Sie sich gegen die anderen Parteien benommen? Jede Partei haben Sie beschimpft! *(Bravo! Bravo! links.)* Sie haben längst verdient, zur Ordnung gerufen zu werden.

Abgeordneter **Fiegl**: Wer? Ich?

Berichterstatter Ritter v. **Gniewosz**: Nein! Das war allgemein, nicht persönlich gemeint.

Präsident: Das Wort hat zu einer thatsächlichen Berichtigung der Herr Abgeordnete Kaiser.

Abgeordneter **Kaiser**: Ich möchte nur thatsächlich berichtigen, was ich wohl auch schon früher hätte vorbringen können, wenn ich es nicht vergessen hätte. Es wird immer ein Passus der Rede des Abgeordneten Türk bezüglich der größeren Vermehrung der Juden gegenüber den anderen Völkern angezogen. Wer das Protokoll liest, weiß, und ich stelle das thatsächlich richtig, dass nicht mit einem Worte den Juden über die starke Vermehrung ein Vorwurf gemacht, nicht mit einem Worte gefordert wurde, dass in irgend einer Weise dies gehindert werde, sondern dies einfach hingestellt wurde als Zeichen, dass die obwaltenden materiellen Verhältnisse bei den Juden günstiger sind, und dieser Schlussatz wird in jeder Statistik gezogen, daran ist gar nichts.

Dann muss ich noch thatsächlich berichtigen, dass ich wegen der Abstimmung über die Nordbahn in meiner Rede keinem Mitgliede gegenüber einen Vorwurf erhoben, sondern nur gesagt habe, dass die Abstimmung oder das Ergebnis der Verhandlungen die Macht der Juden gestärkt und daher unserer Partei Vorschub geleistet hat. Das ist das Thatsächliche, auf das andere bin ich nicht eingegangen, und ich halte es eines Mannes für unwürdig, wenn man, ohne das Protokoll genau zu lesen, einfach so schwere Vorwürfe jemandem gegenüber erhebt, und ich bedauere, dass der Herr Präsident uns nicht gegen ganz verleumderische Vorwürfe *(lebhafter Widerspruch)* in Schutz nimmt. Denn unter nicht reiner Flagge zu sein, ist ein Vorwurf, den niemand auf sich sitzen lassen kann. *(Sehr richtig! auf der äußersten Linken.)*

Präsident: Ich bitte, meine Herren, die Plätze einzunehmen, weil wir abstimmen werden.

Abgeordneter **Fiegl**: Ich bitte ums Wort zur Abstimmung.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fiegl hat das Wort.

Abgeordneter **Fiegl:** Ich glaube, dass nicht hundert Mitglieder anwesend sind, und bitte den Herrn Präsidenten, die Auszählung des Hauses vorzunehmen.

Präsident: Diesem Wunsche werde ich Rechnung tragen. *(Nach vorgenommener Auszählung:)* Die erforderliche Anzahl von Abgeordneten ist anwesend, wir werden also abstimmen. Ich ersuche jene Herren, welche §. 1, so wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Zu §. 2 ist zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich erlaube mir bei §. 2 einen principiellen Standpunkt zu betonen, von dem meine Abstimmung nicht bloß bei §. 2, sondern bei einer Reihe von Paragraphen, die in diesem Gesetzentwurfe steht, geleitet wird. Ich bin nämlich nicht bloß bei den Juden, sondern überhaupt bei jeder anderen Religions- oder Confessionsgenossenschaft durchaus dagegen, dass der Staat sich irgendwie in ihre rein confessionellen Verhältnisse einmischt. Wenn man den Titel des Gesetzes liest, so lautet derselbe zwar nur: „Gesetz zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgenossenschaft", wie wir ja auch ähnlich ein Gesetz zur „Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche" bereits besitzen, allein mir scheint sogar vom juristischen Standpunkte aus eine solche Bezeichnung des Gesetzes gar nicht haltbar, weil es, wie ich glaube, innere Rechsverhältnisse überhaupt nicht geben kann.

Alle Rechtsverhältnisse sind Lebensverhältnisse; Lebensverhältnisse der Menschen, die durch das Gesetz eben einer Regelung unterworfen werden. Lebensverhältnisse sind aber immer factische, thatsächliche, also äußere Verhältnisse und nie innere Verhältnisse. Ich kann mir den Begriff „innere Rechtsverhältnisse" und dessen Unterscheidung von dem gegensätzlichen Begriffe „äußere Rechtsverhältnisse", wie gesagt, gar nicht recht construiren. Ich glaube nun, der Staat hat seinem Zwecke nach sich gar nicht mit Religion, religiösen Bekenntnissen und dem Cultus zu beschäftigen. Ich habe das schon hundertmal ausgesprochen. Ich stehe ganz auf dem Standpunkt, welcher in der nordamerikanischen Staatsverfassungsurkunde und in neuester Zeit auch in der mexikanischen Verfassung zum Ausdruck gekommen ist, wonach der Staat sich darum gar nicht zu kümmern hat, ob ein Staatsbürger über den letzten Grund aller Dinge überhaupt nachdenkt, und zu welchen Resultaten er kommt, falls er das thut; ob er dem letzten Grunde dieser Dinge eine Verehrung zuzuweisen gedenkt oder nicht und, wenn ihm das erstere beliebt, in welcher Form er seiner Anschauung über den Urgrund alles Seins seinen übrigen Mitbürgern gegenüber einen sinnlich wahrnehmbaren Ausdruck geben will oder nicht. Der Staat hat sich auch nicht darum zu kümmern, wenn mehrere Leute gleiche Anschauungen über transcendentale Dinge haben und sich zusammenzuthun, um in gemeinschaftlicher Weise ihren Anschauungen Ausdruck zu geben; mit den religiösen Verhältnissen seiner Bürger hat sich der Staat gar nicht zu beschäftigen. Der Staat hat insbesonders nicht das Recht, Leute, die zufällig dieselben Anschauungen in religiösen Dingen haben, von Staatswegen zu zwingen, eine Gemeinschaft zu bilden.

Und diesen Grundgedanken über die Haltung der Staatsgewalt gegenüber den religiösen Verhältnissen seiner Bürger halte ich nicht bloß bei den Juden, sondern bei jeder wie immer Namen habenden Religionsgenossenschaft für den allein richtigen. Diesem Grundprincipe entgegen ist aber die Bestimmung des §. 2 unseres Gesetzentwurfes, rücksichtlich der Juden speciell, und es werden daraus eine ganze Menge von Consequenzen in den einzelnen Paragraphen gezogen, die ich daher gleichfalls für unrichtig halte, und ich muss daher auch gegen eine Reihe anderer Paragraphen dieses Gesetzentwurfes, in welchem die Consequenzen aus der generellen Bestimmung des §. 2 gezogen werden, stimmen.

Ich will zum Beispiel auf den §. 17 verweisen, in welchem der Staat bestimmt, wer die verschiedenen Functionen bei Trauungen, Ehescheidungen und Ehetrennungen u. s. w. bei den Juden vorzunehmen hat. Ich halte dies für vollkommen überflüssig. Was der Staat in derlei Dingen aus staatlichen Rücksichten zu wissen braucht, das hat er durch seine eigenen Staatsorgane amtlich feststellen zu lassen. Der Staat hat von amtswegen die Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken durch seine Beamten zu führen. Glaubt irgend eine Confession, sie habe besondere Ceremonien von ihrem culturellen Standpunkte aus bei Geburten, Trauungen oder Todesfällen ihrer Confessionsgenossen zu machen, und glauben die Priester irgend einer Confession, sie hätten darüber irgend welche Aufzeichnungen zu führen, so mögen sie das für sich thun, das ist wirklich eine rein interne Angelegenheit der betreffenden Confession; solche Aufschreibungen aber müssen eines jeden amtlichen Charakters entbehren, der Staat allein hat durch seine Organe die Matriken zu führen und amtlich die in der Bevölkerung vorkommenden Facta zu constatiren, die nach seiner Meinung von entscheidender Wichtigkeit sind sowohl für die bürgerlichen Rechtsverhältnisse seiner Angehörigen, also in privatrechtlicher Hinsicht, als in öffentlich rechtlicher Hinsicht, rücksichtlich der Controle über die Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten, zum Beispiel der Militärpflicht.

Ich kann also den Anordnungen, die im §. 17 als Consequenz des §. 2 getroffen werden, nicht beistimmen, ebenso wenig auch der Bestimmung des §. 22, wonach eine Cultussteuer eingeführt werden soll, die zwangsweise eingehoben wird, und zwar mit Executionsmitteln des Staates. Wenn die Cultusgemeinde oder der Rabbiner glauben, es ist ihnen jemand für irgend einen confessionellen Act etwas schuldig geblieben, so mögen sie ihre Schuldner einklagen und ihre Forderungen aus Anlass von geleisteten Cultusactionen im ordentlichen Rechtswege so einbringen, wie es jeder Mensch bei jeder anderen Forderung thun muss. Der Staat soll nicht bloß bei den Juden, sondern auch bei den Katholiken und was immer für einer Confession die Forderungen, die aus der Administration cultureller Acte entstehen, nicht mit politischen Executionen eintreiben, mit der Steuerexecutionsgewalt auf deutsch.

Das sind lauter Dinge, denen ich meine Zustimmung nicht geben kann und nie geben werde, weder rücksichtlich der Juden, noch rücksichtlich einer anderen Confession.

Ich bin daher gezwungen, gegen §. 2 zu stimmen. Ich werde das Wort nicht nehmen, rücksichtlich aller anderen Paragraphen, werde aber aus demselben Gesichtspunkte gegen die meisten stimmen müssen.

Präsident: Wünscht noch jemand zu §. 2 das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort? *(Derselbe verzichtet.)*

Ich ersuche diejenigen Herren, welche §. 2, so wie derselbe vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 2 ist angenommen.

Wünscht jemand zu §. 3 das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Wünscht jemand zu §. 4 das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Wünscht jemand zu §. 5 das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Wünscht jemand zu §. 6 das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Wünscht jemand zu §. 7 das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Wünscht jemand zu §. 8 das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche die §§. 3 bis einschließlich 8, so wie dieselben vorgedruckt sind, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Zu §. 9 hat sich zum Worte gemeldet, und zwar pro: der Herr Abgeordnete Dr. Graf Piniński; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. Graf **Piniński:** Den Antrag, den ich jetzt zu §. 9 stelle, habe ich bereits in der Generaldebatte angemeldet. Ich beantrage nämlich die Streichung des vierten Absatzes, der folgendermaßen lautet *(liest)*:

„In der Regel hat die Beitragspflicht zu Zwecken der Cultusgemeinde für das Wahlrecht maßgebend zu sein."

Die berechtigten Bedenken gegen diese Bestimmung habe ich den Herren bereits mitgetheilt. Das Wichtigste ist das, dass in zahlreichen Gemeinden überhaupt keine directe Beitragspflicht besteht und es auch unmöglich ist, eine solche einzuführen.

Außerdem habe ich zu bemerken, dass diese Bestimmung im Grunde genommen eigentlich inhaltslos ist. Wenn es heißt „in der Regel", so ist es zweifellos, dass diese Regel in vielen Fällen durchbrochen werden kann, und ich befürchte, dass aus diesem allgemeinen sehr wenig, wenn nicht nichtssagenden Passus irgend eine schablonenmäßige Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit gefolgert werden könnte. Diese Gefahr besteht, und ich glaube, dass sie schlimme Folgen nach sich ziehen könnte und bin der Meinung, dass, wie jetzt die Angelegenheiten sind, in dieser Beziehung keine allgemeine Regel eingeführt werden kann und speciell bei Bewilligung des Statuts die Verhältnisse der betreffenden Gemeinde berücksichtigt werden sollen.

Diese wenigen Bemerkungen dürften genügen, um die Herren vielleicht zur Überzeugung zu bringen, dass die Bestimmungen der Regierungsvorlage, in welcher dieser Passus nicht enthalten war, vollkommen genügen und mehr entsprechen, als die Fassung der gegenwärtigen Vorlage.

Ich beantrage demzufolge die Streichung des vierten Alinea des §. 9 und getrennte Abstimmung.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Graf Piniński beantragt die Streichung des Absatzes 4 im §. 9. Diesem Antrage wird durch getrennte Abstimmung Rechnung getragen werden.

Es hat sich der Herr Regierungsvertreter Ministerialrath Dr. Rittner zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Regierungsvertreter Ministerialrath Dr. **Rittner:** Hohes Haus! Ich werde mich nur auf einige Worte beschränken, um eine Aufklärung darüber zu geben, wie diese Bestimmung in das Gesetz hineingekommen ist und welcher Unterschied eigentlich zwischen der Regierungsvorlage und den Anträgen, wie sie jetzt vorliegen, besteht. Ein principieller Widerspruch gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Grafen Piniński kann von hier aus umso weniger erhoben werden, als er auf die ursprüngliche Regierungsvorlage zurückgreift. Im Verlaufe der Verhandlung im hohen Herrenhause wurde nur hervorgehoben, dass es doch nothwendig sei, irgendwelche Directive in Bezug auf das Wahlrecht zu geben.

Dagegen wurde seitens der Regierung darauf aufmerksam gemacht, was eben auch der Herr Abgeordnete angeführt hat, dass die directe Beitragsleistung als Wahlcensus nicht überall durchführbar ist, schon aus dem Grunde, weil eine solche Cultussteuer nicht überall besteht. Mit Rücksicht auf diese Einwendung wurde das Wort „in der Regel" noch aufgenommen. Ich wollte also nur erklären, dass eigentlich ein principieller Unterschied zwischen der Regierungsvorlage und der Vorlage, wie sie im hohen Herrenhause beschlossen wurde, nicht gefunden werden kann und daher gegen diesen Antrag ein principieller Einwand nicht erhoben wird.

Präsident: Wünscht noch jemand zu diesem Paragraphen das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen? *(Derselbe verzichtet.)* Da dies nicht der Fall ist, schreiten wir zur Abstimmung, und zwar wird über das Alinea 4 separat abgestimmt.

Ich ersuche zunächst diejenigen Herren, welche die Alinea 1, 2, 3, 5 und 6 des §. 9, so wie sie vorgedruckt sind, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Alinea sind angenommen.

Nun gelangt Alinea 4 zur Abstimmung, und ich ersuche diejenigen Herren, welche Alinea 4, lautend *(liest)*:

„In der Regel hat die Beitragspflicht zu Zwecken der Cultusgemeinde für das Wahlrecht maßgebend zu sein."

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieses Alinea ist abgelehnt.

Wir kommen nun zu §. 10. Wünscht jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da nicht, ersuche ich jene Herren, welche §. 10, so wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 10 ist angenommen.

Zu §. 11 hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Theodor Haase das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. Theodor **Haase:** Ich ergreife nur das Wort, um den Herrn Präsidenten zu bitten, über Alinea 4 des §. 11 besonders abstimmen zu lassen und bei der Abstimmung über das genannte Alinea eine getrennte Abstimmung vorzunehmen über die beiden Sätze, aus welchen dieses Alinea besteht.

Im ersten Satze des Alinea 4 heißt es *(liest)*:

„Das Maß derselben" — nämlich der allgemeinen Bildung — „wird mit Rücksicht auf die in den einzelnen Ländern bestehenden Verhältnisse im Verordnungswege bestimmt."

Und nun kommt der zweite Satz *(liest)*:

„Auch bleibt es dem Cultusminister während eines Zeitraumes von zehn Jahren von der Kundmachung dieses Gesetzes an vorbehalten, in rücksichtswürdigen Fällen diese Nachweisung zu erlassen."

Dieser zweite Satz hatte eine Berechtigung, solange der §. 11 nach dem Wortlaute der Regierungsvorlage bestand. Nach dieser heißt es nämlich in Alinea 2 *(liest)*:

„Für dieses Amt" — nämlich das Amt des Rabbiners — „ist außer den im §. 10 genannten Eigenschaften" — nämlich, dass sein Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfrei sei — „der Nachweis allgemeiner Bildung, und zwar mindestens der vollendeten Gymnasialstudien erforderlich."

Hievon wurde dann Dispens zu ertheilen dem Cultusminister eingeräumt. Nachdem nun aber dieses Alinea in Wegfall gekommen ist und das hohe Herrenhaus das Alinea 3 in folgender Fassung *(liest)*:

„Für das Amt des Rabbiners ist außer den im §. 10 genannten Eigenschaften der Nachweis allgemeiner Bildung erforderlich"

angenommen hat, ohne dass genau bestimmt worden wäre, worin diese allgemeine Bildung zu bestehen hätte oder in welcher Weise der Nachweis für dieselbe zu liefern wäre; und nachdem ferner im ersten Satze des Alinea 4 gesagt wird, der Minister habe im Verordnungswege nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse der einzelnen Kronländer zu bestimmen, wie weit das Maß der allgemeinen Bildung reichen soll, welches für den Rabbiner erforderlich ist, so dass daraus wieder hervorgeht, dass die bezügliche Forderung in gewissen Kronländern so tief als möglich gestellt werden kann, so scheint es mir nicht angemessen zu sein, dass auch von diesem tiefsten Maße allgemeiner Bildung, welches etwa beliebt würde, noch Dispens ertheilt werden könnte.

Ich für meine Person kann für diesen Satz nicht stimmen und glaube, das hohe Haus sollte ihn fallen lassen.

Ich bin überzeugt, Seine Excellenz der Herr Cultusminister wird demselben keine Thräne nachweinen. Den israelitischen Cultusgemeinden, um die es sich hier handelt, werden wir einen Dienst erweisen. Und denjenigen Rabbinern, welche wissenschaftliche Studien gemacht, die Universität absolvirt haben, Doctoren der Theologie oder Philosophie sind, oder als Schriftsteller und Gelehrte sich eines angesehenen Namens erfreuen, werden wir uns zu Dank verpflichten, wenn wir sie des zweifelhaften Vergnügens entbinden, Männer als Collegen betrachten zu müssen, welche nicht einmal die allgemeine Bildung, die in einem Gymnasium geboten wird, aufzuweisen vermochten, und welchen die seltsame hier in Rede stehende Bildungsdispens ertheilt worden wäre. Ich möchte das hohe Haus also bitten, für diesen zweiten Satz des Alinea 4 nicht zu stimmen. *(Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Ritter v. **Gniewosz:** Wenn im Gesetze festgesetzt wäre, was eigentlich das Maß der allgemeinen Bildung sei, so würde wohl — ich habe hier hauptsächlich Galizien im Auge — kein Anstand bestehen, den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Haase anzunehmen. Der Ausschuss hat diese Frage gründlich ventilirt und ist zur Überzeugung gekommen, dass das Herrenhaus doch gewichtige Gründe zu seinem Beschlusse gehabt habe. Denn, meine Herren, man muss ja bedenken, ob in einem Lande die Bedingungen vorhanden seien, welche nothwendig sind, um von jemandem in einem größeren Maßstabe die allgemeine Bildung zu verlangen. In einem Lande, wo die Volksschule nicht einmal ausreicht, um ein Drittel der schulpflichtigen Kinder aufzunehmen, in einem Lande, wo noch immer eine gewisse Scheu vor dem Schulbesuche herrscht, wie zum Beispiel bei einem großen Theile der israelitischen Bevölkerung in Galizien, da kann man unmöglich so hohe Postulate stellen, dass dieselben dazu führen würden, dass Gemeinden ohne Rabbiner bestehen. Es herrschen übrigens auch die verschiedensten Ansichten über den Grad der allgemeinen Bildung. Ich erlaube mir diesfalls eine Äußerung des schon einmal citirten geachteten Mannes, der in dieser Sache als Experte dienen kann, des Predigers, Religionslehrers und Rabbiners Dr. Löwenstein, zu verlesen *(liest)*: „Dass von den Vertretern der jüdischen Seelsorge ein höherer Grad von profanem Wissen und zeitgemäßer Bildung mit Recht verlangt wird, muss auch dankbar anerkannt werden und wird dieses Postulat außerhalb Galiziens nicht die geringste Schwierigkeit machen, während leider unser Land hierin gegenwärtig eine traurige Ausnahme bildet. Elemente, deren Einfluss nichts weniger als heilsam ist, bemühen sich, den Rabbinerstand auf dem bisherigen Niveau zu belassen und das kann nach keiner Richtung hin, weder für den Staat, noch für das Land, noch für die Confession, noch für die Gemeinde und Gesellschaft als unschädlich betrachtet werden. Ich würde vom Rabbiner vor allem verlangen, dass er der Landessprache in Wort und Schrift vollständig mächtig sei, um mit der Behörde und Gemeinde erfolgreich verkehren zu können. Dies setzt schon einen Grad von allgemeiner höherer Bildung voraus.

Dagegen halte ich für Galizien vorläufig die Kenntnis der classischen Sprachen, respective die Gymnasialstudien für Rabbiner nicht für erforderlich.

Das obige Postulat möge die hohe Regierung trachten, in einem Zeitraume von 10 bis 15 Jahren zu erreichen, weil jetzt leider dessen Realisirung fast eine Unmöglichkeit ist, umso eher, als bis jetzt junge Leute, die sich dem Rabbinerstande widmen, in ganz Österreich keine Anstalt besitzen, in der sie den geringsten Grad von profanem Wissen neben ihren Talmudstudien erwerben können."

Meine Herren! Hier haben Sie ein Bild unserer galizischen Zustände, und ich glaube, denselben muss man Rechnung tragen und dabei auch der Regierung das Vertrauen schenken, dass sie bei Gestattung der Ausnahmen sehr rigoros vorgehen werde. Allein ganze Districte, volksreiche Gemeinden ohne denjenigen zu belassen, welcher quasi ihr Seelsorger ist, welcher sie in der Religion unterweist, sie überwacht, ihre rituellen Bedürfnisse besorgt, eine solche Maßregel, glaube ich, wäre zu hart und zu ungerecht, besonders wenn sie vom Staate aus in einem Gesetze sanctionirt würde, vom Staate, der dafür nicht sorgt, dass eine so zahlreiche Classe der Bevölkerung die Mittel habe, um diese ihre Rabbiner, ihre Religionslehrer heranzubilden.

Diese Anschauung und diese Erfahrungen haben den Ausschuss veranlasst, am Schlusse seines Berichtes eine Resolution zu beantragen, betreffend die Errichtung einer Anstalt, in welcher Rabbinats- und Religionslehramtscandidaten erzogen werden sollen. Ungarn hat zwei solche Anstalten, wir in Österreich haben keine, und wir müssen unsere Rabbiner aus Deutschland oder Ungarn beziehen, und eine Auswahl ist gar nicht möglich, weil ein Mangel an Candidaten herrscht.

Ich bitte die Herren, sich diesen Erwägungen anzuschließen, und der Regierung in dieser Beziehung auch das Vertrauen zu schenken, dass sie diese Ausnahme — es kann ja nicht anders geschehen und wird factisch so geschehen — keinen anderen als nur vertrauenswürdigen Personen, die es verdienen, gewähren wird.

Ich bitte daher für den ganzen Paragraphen zu stimmen.

Präsident: Wir werden nun abstimmen. Der Herr Abgeordnete Dr. Haase beantragt, dass in dem vierten Alinea der zweite Satz, respective die Worte: „Auch bleibt es dem Cultusminister" u. s. w. bis „Nachweisung zu erlassen" weggelassen werden. Ich werde demnach bei dem vierten Alinea eine getrennte Abstimmung vornehmen.

Ich ersuche vorerst diejenigen Herren, welche die Alinea 1, 2, 3 und 5 des §. 11 so wie sie vorgedruckt sind, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Diese Alinea sind angenommen.

Nun werden wir bezüglich des Alinea 4 eine getrennte Abstimmung vornehmen.

Der erste Satz, welchen der Herr Abgeordnete Dr. Haase nicht beanständet, lautet *(liest)*:

„Das Maß derselben wird mit Rücksicht auf die in den einzelnen Ländern bestehenden Verhältnisse im Verordnungswege bestimmt."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen ersten Satz angenommen haben wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Nun beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Haase die Weglassung des zweiten Satzes. Derselbe lautet: *(Liest denselben.)*

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen zweiten Satz angenommen haben wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Da das Resultat zweifelhaft ist, bitte ich um Auszählung des Hauses. *(Nach Auszählung des Hauses:)* Der zweite Satz des vierten Alinea ist mit 64 Stimmen gegen 50 Stimmen angenommen, somit §. 11, so wie er vorgedruckt ist, angenommen.

Wünscht jemand zu §. 12 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da nicht, so ersuche ich jene Herren, welche §. 12, so wie er in der Vorlage gedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

§. 12 ist so, wie er vorgedruckt ist, angenommen.

Zu §. 13 hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Graf Piniński zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. Graf **Piniński:** Hohes Haus! Ich habe bereits gestern einen Abänderungsantrag zu §. 13 angemeldet und auch ziemlich eingehend begründet. Ich will also jetzt nicht auf das zurückkommen, was ich bereits gestern gesagt habe.

Die Herren wissen, dass von Seite eines Theiles der jüdischen Bevölkerung eine gewisse größere Selbständigkeit des Rabbiners dem Vorstande gegenüber verlangt wird, und zwar wird verlangt, dass die staatliche Bestätigung der Bestellung und Entlassung des Rabbiners im Gesetze ausgesprochen werde.

Ich habe mich gegen einen solchen Wunsch erklärt, jedoch beigefügt, dass ich das Verlangen als billig erkläre, dass die Staatsbehörde von den Gründen der Entlassung eines Rabbiners unterrichtet werde und das bezweckt mein Antrag. Diese Bestimmung würde wahrscheinlich, auch wenn sie im Gesetze nicht steht, in die Statuten aufgenommen werden. Ich halte es aber für richtiger, die Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, weil es möglich ist, dass sie doch nicht in den Statuten vorkommt. Mein Antrag geht dahin *(liest)*:

„Als 4. Alinea des §. 13 wäre noch folgender Satz aufzunehmen:

„Ist die Erledigung des Rabbinats infolge der Entsetzung des Rabbiners eingetreten, so sind in der im ersten Absatze erwähnten Anzeige an die Staatsbehörde die Gründe der Entsetzung genau anzugeben."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf Piniński stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)*

Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt und steht in Verhandlung.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Gomperz das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Gomperz:** Mit dem Antrage nach der Regierungsvorlage hat sich bereits das hohe Herrenhaus einverstanden erklärt, und es ist keine Aussicht vorhanden, dass das Herrenhaus den soeben gestellten Abänderungsantrag annehmen würde. Wie ich bereits in der Generaldebatte anführte, ist es eine der wichtigsten Aufgaben des Gesetzes, die Grenzen der Ingerenz der Staatsbehörde genau festzustellen. Wenn man aber die Gemeinde verpflichtet, die Gründe der Absetzung des Seelsorgers der Regierung anzuzeigen, so ist diese dann in einer außerordentlich schwierigen und unangenehmen Lage, weil sie ja in den wenigsten Fällen eine Änderung des Beschlusses der Gemeinde wird hervorrufen können. Sie wird also von einer Angelegenheit Kenntnis erhalten, ohne in der Lage zu sein, darauf weiter zu reagiren.

Die Annahme des Antrages würde daher eine Schädigung des moralischen Ansehens der Staatsverwaltung und eine Beeinträchtigung der Grenzen der Thätigkeit und des Wirkungskreises der Gemeinde bedeuten, weil für den Vorstand oft infolge einer Disharmonie mit dem bestellten Seelsorger die Nothwendigkeit seiner Entlassung sich ergeben kann, ohne dass höhere staatspolitische Gründe hiefür angegeben werden können.

Wäre die Gemeinde verpflichtet, die Gründe der Entlassung des Rabbiners anzugeben, so könnte dadurch die Meinung entstehen, dass der Vorstand in seinem Verfügungsrechte beschränkt ist. Ich bitte daher, den §. 13 nach der Regierungsvorlage anzunehmen und den Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Piniński abzulehnen.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da nicht, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Ritter v. **Gniewosz:** Dieses Amendement — ich muss es offen gestehen — wurde auch mir als Berichterstatter durch eine Deputation der galizischen Israeliten nahegelegt. Sie glaubten, in demselben eine Beruhigung zu finden gegen unbegründete Entlassungen von Rabbinern. Die Frage wurde auch im Ausschusse des weiteren untersucht, allein man gelangte zu dem Schlusse, dass in einem Gesetze nichts schädlicher sei, als ein Superfluum, und ein solches enthält der Zusatzantrag, da in ihm eine Bestimmung vorhanden ist, zu deren Durchführung

die Regierung nach den Grundsätzen des ganzen Gesetzes gar nicht kommen kann. Es würden nur Hoffnungen erweckt, welche nicht erfüllt werden könnten, denn wenn auch die Gründe der Entlassung angegeben würden, so könnte sich die Regierung doch nicht mit denselben befassen, da es häufig Gründe sein werden, die in das Gebiet der inneren Angelegenheiten greifen und die Thätigkeit der Rabbiner betreffen, welche, rein ritueller Natur, sich der Beurtheilung eines Profanen entzieht. Sind die Gründe jedoch rechtlicher Natur, aus dem Verhältnisse des Functionärs der Gemeinde zur Gemeinde selbst entsprungen, so gehören sie vor den Richter. Für diejenigen, welche also in der Angabe der Gründe eine Beruhigung finden wollen, würde die Bestimmung zu Enttäuschungen führen und somit zum Misvergnügen gegen eine gesetzliche Bestimmung, die nur auf dem Papiere stehen würde und zur Ausführung nicht geeignet wäre.

Ich bitte daher, den §. 13 nach dem Ausschussantrage anzunehmen.

Präsident: Wir werden abstimmen, und zwar vorerst über den § 13, so wie er vorgedruckt ist, und sodann über den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Grafen Piniński. Ich ersuche demnach jene Herren, welche den §. 13, so wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 13 ist angenommen.

Nunmehr ersuche ich jene Herren, welche den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Grafen Piniński annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Zusatz ist abgelehnt, somit §. 13 unverändert angenommen.

Wünscht jemand zu §. 14 das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 15? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 16? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 17? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 18? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 19? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 20? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 21? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 22? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 23? *(Niemand meldet sich.)*

Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche die §§. 14 bis einschließlich 23 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Paragraphen sind angenommen.

Zu §. 24 hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Graf Piniński zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. Graf **Piniński:** Hohes Haus! Bei dem §. 24 beantrage ich die Annahme des zweiten Absatzes, so wie derselbe vom hohen Herrenhause beschlossen wurde, und der lautet *(liest)*:

„Derselbe übt diese Aufsicht durch die statutenmäßig berufenen Organe unter Mitwirkung der Rabbiner."

Es handelt sich um die Frage: Soll in dem Gesetze ausgesprochen werden, dass die Rabbiner bei der Verwaltung von Cultusanstalten mitwirken sollen?

Schon aus dem Grunde, dass dieser Passus vom Herrenhause aufgenommen wurde, können die Herren überzeugt sein, dass er doch nichts Exorbitantes enthält. Ich glaube, dass diese Bestimmung aus dem Grunde nothwendig ist, um einen sehr bedeutenden Theil der jüdischen Bevölkerung, ich glaube sagen zu können, alle orthodoxen Juden in einer gewissen Weise zu befriedigen. Ich mache darauf aufmerksam, dass die hier gemeinten Anstalten Stiftungen rein confessioneller Natur sind. Die Orthodoxen glauben also, dass man diese Anstalten nur dann als wirklich jüdische betrachten kann, wenn der Rabbiner bei der Verwaltung derselben mitwirken kann. Ich muss auch darauf aufmerksam machen, dass es sich nur um die Mitwirkung handelt. Von irgend einer Zustimmung des Rabbiners ist nicht die Rede, und infolge dessen dürfte es in diesem Falle zu keinen Streitigkeiten zwischen dem Rabbiner und dem Cultusvorstande kommen; natürlich, wenn ausnahmsweise solche Streitigkeiten eintreten sollten, wird der Cultusvorstand entscheiden, weil er aus zahlreichen Mitgliedern besteht, während ja nur ein Rabbiner in der Gemeinde vorhanden ist.

Nach meiner Ansicht ist der von mir beantragte Zusatz in keiner Weise bedenklich, und die Nichtannahme dieses Antrages würde jedenfalls einen bedeutenden Theil der Juden in ihren religiösen Anschauungen verletzen. Ich empfehle also die Annahme des Antrages.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Graf Piniński stellt den Antrag, in den §. 24 das vom Herrenhause beschlossene zweite Alinea aufzunehmen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Ich ertheile nunmehr dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Gomperz das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Gomperz:** Ich bitte die Herren, die Vorlage nach den Anträgen des Ausschusses in Übereinstimmung mit der Regierungsvorlage anzunehmen.

Durch den Zusatz des hohen Herrenhauses ist keine Verbesserung dieses Paragraphen eingetreten; im Gegentheile, der Beschluss, den das Herrenhaus gefasst hat, steht im Widerspruche zu den unzähligen Petitionen, die an das Abgeordnetenhaus gelangt sind, und die sich durchaus dagegen aus-

sprechen, dass der gegenwärtige selbständige Wirkungskreis der Gemeinden eine Einschränkung erfahre.

Mir liegt hier auch eine Petition vor, und zwar nicht aus dem Lande, dem ich angehöre, sondern des Lemberger israelitischen Cultusrathes, welche sich auf das entschiedenste gegen den Zusatz des Herrenhauses ausspricht und dringend bittet, es möge bei der Regierungsvorlage sein Bewenden haben.

Es gibt ja eine ganze Menge von Stiftungen, welche nicht mit religiösen Angelegenheiten in Verbindung stehen, sondern rein wohlthätige Stiftungen sind, zum Beispiel Studienstiftungen u. d. gl., Dinge, die in die Verwaltung der Gemeinde gelegt sind. Warum soll da gerade das geistliche Oberhaupt der Gemeinde mitzuwirken haben?

Das Wort „Mitwirkung" ist übrigens ein sehr weitgehendes. Man kann darunter ein Einverständnis verstehen; man kann aber doch, meine Herren, der Gemeinde nicht streitig machen, selbständig ohne Zuziehung des Rabbiners Vorkehrungen zu treffen. Das wäre eine außerordentliche Einschränkung, gegen die sich unzählige Gemeinden in Petitionen ausgesprochen haben. Ich bemerke gleich, dass unter den zahlreichen Beschwerden der einzelnen Gemeinden gegen die Gesetzesvorlage nach den Anträgen des Herrenhauses es hauptsächlich drei Paragraphen waren, die §§. 9, 24 und 25, die sie im Sinne der Regierungsvorlage wiederhergestellt wissen wollten.

Einer dieser Paragraphen ist eben in Verhandlung, und ich bitte das hohe Haus, bei dem Antrage des Ausschusses zu verharren und nicht auf die Beschlüsse des Herrenhauses einzugehen.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort zu diesem Paragraphen?

(Abgeordneter Dr. Weitlof meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Weitlof hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Weitlof:** Ich habe mir bloß das Wort erbeten, um an den Herrn Präsidenten eine Bitte bezüglich der Abstimmung zu richten. Der Herr Abgeordnete Dr. Graf Piniński beantragt die Einfügung des vom Herrenhause beschlossenen Zusatzes *(liest)*:

„Dieselbe" — nämlich die Cultusgemeinde — „übt diese Aufsicht durch die statutenmäßig berufenen Organe unter Mitwirkung der Rabbiner".

Von denselben Ansichten geleitet, welchen der Herr Abgeordnete Ritter v. Gomperz Ausdruck gegeben hat, bitte ich, über die Worte „unter Mitwirkung der Rabbiner" separat abzustimmen, weil es keinem Anstande unterliegen würde, die Worte aufzunehmen *(liest)*: „Dieselbe übt diese Aufsicht durch die statutenmäßig berufenen Organe", während die Worte „unter Mitwirkung der Rabbiner" nach meiner Ansicht nicht aufzunehmen wären. Ich bitte daher um getrennte Abstimmung.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort?

(Abgeordneter Dr. Freiherr v. Sochor meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Freiherr v. Sochor hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Freiherr v. **Sochor:** Ich möchte mich dem letztgestellten Antrage vollständig anschließen. Die Nichtaufnahme der Worte „unter Mitwirkung der Rabbiner" ist einer der wenigen Wünsche, in welchen die Neologen und Orthodoxen vollständig übereinstimmen, und die Ausscheidung dieser Worte entspricht vollständig der Stellung des Rabbiners innerhalb der Judenschaft. Denn es ist ein Irrthum, anzunehmen, wie dies häufig geschieht, dass hier eine vollständige geistliche Aufsicht über das Gemeindewesen geführt werde, wie dies die Stellung des Seelsorgers in anderen Religionsgenossenschaften mit sich bringt. Der Rabbiner ist ein Diener der Gemeinde in Angelegenheiten des Kirchenwesens und darauf ist seine Stellung beschränkt. Ich möchte daher im Sinne der von beiden Seiten eingebrachten Petitionen, da wir doch eigentlich in diesen Angelegenheiten nicht aus eigener Überzeugung Entschlüsse fassen können, mich dem letztgestellten Antrage anschließen, der dahin geht, dass in dem vom Herrenhause beschlossenen Alinea die Worte „unter Mitwirkung der Rabbiner" wegzulassen seien.

Präsident: Wenn niemand mehr das Wort wünscht *(Niemand meldet sich)*, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Ritter v. **Gniewosz:** Wir sind nun zu einem Paragraphen gelangt, bei welchem vom Ausschusse eine Änderung an den Beschlüssen des Herrenhauses vorgenommen worden ist. Ich habe bis jetzt keine Gelegenheit gehabt, das Verfahren des Ausschusses in dieser Richtung zu erklären, und will dies daher jetzt thun.

Es war durchaus nicht eine Art von Kritik, welche der Ausschuss über die Arbeiten des hohen Herrenhauses vornehmen wollte; es war nicht die Sucht, Verbesserungen vorzunehmen. Allein, was dem Herrenhause an Material abgegangen ist, hat der Ausschuss bekommen. Das sind Petitionen, nicht, wie einer der Herren Vorredner gesagt hat, um die Regelung der Angelegenheit, sondern Petitionen bezüglich der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes. Und in diesen Petitionen ist, wie schon der Herr Abgeordnete für Brody hervorhob, sowohl von dieser als von jener Seite, von Frommen und Fortschrittlern der vorliegende

Paragraph in der Fassung des Herrenhauses angegriffen worden. Der Ausschuss ging bei der Beurtheilung der Vorlage von dem Grundsatze aus, seine Aufmerksamkeit hauptsächlich auf das executive Moment zu lenken, das heißt, sich die Frage zu stellen, wie eine Bestimmung ausgeführt werden kann und ausgeführt wird, dann welche Folgen aus dieser Ausführung entstehen können. Da ist der Ausschuss zur Überzeugung gelangt, dass die Bestimmung, wie sie das hohe Herrenhaus aufgenommen hat, nur Anlass zu verschiedenen Streitigkeiten geben würde, indem der Ausdruck „unter Mitwirkung der Rabbiner" wohl gleichzustellen ist dem Ausdrucke, welcher besonders in der Gemeindegesetzgebung sehr beliebt ist: „im Einvernehmen". Man weiß also nicht, soll das Zustimmung oder maßgebendes Veto oder maßgebendes Votum sein. Dann ist auch ein Widerspruch im Principe dabei, denn wenn es im §. 11 heißt, dass die Gemeinde den Rabbiner bestellt, und derselbe infolge dessen quasi Angestellter der Gemeinde, ein von der Gemeinde abhängiger Functionär ist, und wenn es ferner in §. 28 heißt, dass die Gemeinde die Pflichten des Rabbiners statutenmäßig bestimmt, so ist es, glaube ich, nicht entsprechend, dass der Functionär, der Diener der Gemeinde, ungeachtet der Bestimmung seiner Pflichten im Statute, noch ein bestimmendes Mitwirken bei einer Thätigkeit hat, somit gleichsam seinem Herrn und Dienstgeber gleichgestellt wird.

Die Befürchtungen, die da allenfalls bestehen könnten, werden durch den Absatz 3 des §. 28, welcher die Pflichten festsetzt, beseitigt. Um was handelt es sich denn übrigens? Um Stiftungen, das heißt Institutionen, welche durch den Willen des Stifters hinsichtlich ihrer Bestimmung und Verwendung ganz bestimmt umgrenzt sind. Es wird also der Stiftbrief maßgebend sein, der bestimmt, wer mit dem Vermögen zu verfügen hat, wer dasselbe zu verwalten und das Einkommen stiftungsgemäß zu verwenden hat.

Dazu braucht man also wohl keinen Rabbiner, der einzig für die rituellen Sachen bestimmt ist. Handelt es sich aber um Stiftungen, die zu gewissen rituellen Zwecken bestimmt sind, über die sich der Rabbiner auszusprechen hat, so ist er ja vermöge des Umstandes, dass er zugleich derjenige ist, der die rituellen Verrichtungen vornimmt, verpflichtet, diese Functionen vorzunehmen und den Vorsteher auf allfällige Übelstände aufmerksam zu machen. Entsteht in letzterer Beziehung ein Streit, so wird sich der Rabbiner auf das Gesetz berufen und sagen: Ich habe das Recht der Mitwirkung, und wird Klage führen. Ich bitte sich zum Beispiel an die Stelle einer Behörde zu setzen, welche darüber zu entscheiden hat, ob ein Schächtmesser die gehörige Reinheit besitzt, oder ob das Gebet bei einer Ceremonie in dieser oder jener Weise zu verrichten ist. Das waren die Verhältnisse, welche dem Ausschusse vor Augen geschwebt haben, und die Besorgnis, durch Aufnahme einer solchen gesetzlichen Bestimmung, statt Ordnung und Frieden zu stiften, einen Anhaltspunkt für Streitigkeiten zu geben, hat ihn zum Fallenlassen dieser Bestimmung bewogen.

Was nun das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. **Weitlof** betrifft, so ist es, wie ich glaube, ebenfalls ein Superfluum. Warum? Die Thätigkeit kann nur durch die entsprechenden Organe stattfinden, also entweder durch die Organe, welche der Stiftbrief bestimmt, oder durch die Organe, welche das Statut bestimmt.

Wollte man also hier festsetzen, dass gesetzmäßig vorgegangen werden müsse, so wäre das, glaube ich, ein Pleonasmus, und bei jeder Gesetzestechnik sind, soviel als möglich, alle überflüssigen Bestimmungen zu vermeiden. Ich bitte daher, den §. 24 so anzunehmen, wie ihn der Ausschuss in Antrag gebracht hat. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Wir werden nun abstimmen; ich bitte die Herren, die Plätze einzunehmen. *(Nach einer Pause):* Vorerst werden wir über §. 24, so wie er vom Ausschusse beantragt wurde, abstimmen, dann über Alinea 2 des Beschlusses des Herrenhauses, und in dieser Beziehung wieder in getrennter Weise, und zwar vorerst über die ersten und dann über die letzten Worte. Ich ersuche demnach vorerst diejenigen Herren, welche den §. 24 nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 24 ist **angenommen**.

Wir werden nun in getrennter Weise über den Beschluss des Herrenhauses als zweites Alinea abstimmen, und zwar vorerst über die ersten Worte, welche lauten: „Dieselbe übt diese Aufsicht durch die statutenmäßig berufenen Organe."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Theil des Beschlusses des Herrenhauses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist **angenommen**.

Nun werden wir über die weiteren Worte: „unter Mitwirkung der Rabbiner" abstimmen. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Theil des Beschlusses des Herrenhauses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist **abgelehnt**.

Zu §. 25 sind zum Worte gemeldet, und zwar contra: der Herr Abgeordnete Dr. **Zucker**, pro: der Herr Abgeordnete Dr. Graf **Piniński**. Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. **Zucker** das Wort.

Abgeordneter Dr. **Zucker:** Ich habe mir das Wort erbeten, um die hohe Regierung zu einer von mir zu bezeichnenden Erklärung bezüglich des §. 25 zu veranlassen, damit ich und meine geehrten Parteigenossen in der Lage sind, für diesen §. 25 zu stimmen. Meines Erachtens kann kein Zweifel darüber sein, dass mit ritualen Formen die Sprache wesentlich zusammenhängt, weil ja die Gebete unter Umständen in nicht hebräischer Sprache vorgenommen werden

könnten, und weil ja gewisse Functionen in verschiedenen Sprachen vorgenommen werden.

Um diesfalls den Bekennern des israelitischen Glaubens alle Freiheit zu sichern und Streitigkeiten, welche im gemischten Sprachgebiete vorkommen können, vollkommen aus dem Wege zu gehen, glaube ich, dass bei §. 25 eine ähnliche Erklärung seitens Seiner Excellenz zu erbitten sei, wie es im Ausschusse bei §. 28 geschah, und ich glaube, dieselbe mit umsomehr Grund erbitten zu können, weil, wenn die Erklärung lediglich bei §. 28 abgegeben wird, man schließen könnte, dass dieselbe nicht auf §. 25 Bezug habe.

Ich bitte daher diesfalls um eine Ausdehnung jener Erklärung, welche ich nicht wiederholen will und die sich im Motivenberichte zu diesem Gesetzentwurfe findet, die mich in dieser Frage vollkommen beruhigen und mich in die Lage setzen könnte, wie bereits erwähnt, mit mehreren geehrten Parteigenossen für den §. 25 zu stimmen. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Es hat sich zum Worte gemeldet Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister; ich ertheile ihm dasselbe.

Minister für Cultus und Unterricht Dr. Freiherr v. **Gautsch:** Der Herr Abgeordnete für Leitomischl hat soeben an mich in Bezug auf §. 25 des Gesetzentwurfes eine Anfrage gerichtet. Diese Anfrage nimmt Bezug auf die Sprachverhältnisse in den einzelnen Cultusgemeinden.

Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, dass der Gesetzentwurf selbst die Frage des Herrn Abgeordneten ziemlich klar und deutlich beantwortet. Es steht dieser Hinweis in Verbindung mit der Erklärung, welche ich bereits, wie richtig hervorgehoben wurde, im Ausschusse zu §. 28 selbst gegeben habe.

§. 1 des Gesetzentwurfes bestimmt als Aufgabe der Cultusgemeinde, für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder zu sorgen, während §. 25 in der gegenwärtigen Fassung im Alinea 1 ausdrücklich erklärt: „Die freie Bethätigung der religiösen Überzeugung, insbesondere auch in ritueller Beziehung, darf nicht behindert werden", und daran im Alinea 2 desselben Paragraphen die weitere Norm knüpft: „bei der Errichtung dieser Bethäuser ist auch den verschiedenen, in der Gemeinde üblichen Ritualformen thunlichste Rücksicht zu tragen."

Wenn daher die Frage der Sprache hier beim §. 25 gestellt wird, so muss man wohl zunächst unterscheiden, ob es sich im allgemeinen um die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Gemeindemitglieder handelt und dann ist diese Frage nach §. 1 nach der allgemeinen Aufgabe der Cultusgemeinde zu bejahen.

Man muss weiters unterscheiden, ob sich die Frage der Sprache auf den Ritus bezieht, denn der Ritus bildet offenbar nur einen Theil jener allgemeinen religiösen Bedürfnisse, die im §. 1 gemeint sind.

Auch diese Frage beantwortet §. 25 sowohl in negativer Beziehung im Alinea 1, als auch in positiver Richtung durch die Anordnung des Alinea 2.

Ich glaube somit, dass nach den ziemlich deutlichen Bestimmungen des Gesetzentwurfes kein Zweifel sein kann, die Cultusgemeinde werde sowohl hinsichtlich der religiösen Bedürfnisse ihrer Angehörigen überhaupt, als speciell hinsichtlich der Sprachenfrage beim Ritus das Nöthige vorzukehren haben, damit in dieser Beziehung das Erforderliche geschehe. Es wird selbstverständlich Sache der Cultusverwaltung sein, dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen und Anordnungen des Gesetzes ihre Ausführung finden. *(Beifall.)*

Präsident: Zum Worte gelangt nun der Herr Abgeordnete Dr. Graf Piniński; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. Graf **Piniński:** Ich habe zu §. 25 einen unbedeutenden Abänderungsantrag zu stellen, der, wie ich hoffe, auf keine Opposition stoßen dürfte. Er bezieht sich auf den zweiten Absatz des §. 25, und zwar auf den zweiten Satz des zweiten Alinea. In der Vorlage heißt es *(liest)*: „Bei der Errichtung derselben" — nämlich der Bethäuser — „ist den verschiedenen in der Gemeinde üblichen Ritualformen thunlichste Rücksicht zu tragen." Nun glaube ich, dass dies nicht genügt, es müsste vielmehr heißen: „bei der Errichtung und Erhaltung derselben". Ungefähr so hieß es in der Herrenhausvorlage, und ich bin überzeugt, dass von Seite der Regierung und auch von Seite derjenigen, die für die Vorlage stimmen, das Wort „Errichtung" wahrscheinlich in diesem weiteren Sinne aufgefasst wird, denn es ist natürlich, dass den Ritualbedürfnissen sowohl bei Errichtung als auch bei Erhaltung der Bethäuser Rechnung getragen werden muss. Aber dies sollte ausdrücklich gesagt werden und deshalb stelle ich den unbedeutenden Antrag *(liest)*:

„Im zweiten Satze des zweiten Absatzes nach dem Worte „Errichtung" einzuschalten die Worte „und Erhaltung".

Auf diese Weise sind die Zweifel, die allenfalls in dieser Beziehung entstehen könnten, behoben.

Präsident: Es hat sich noch zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Ritter v. Gomperz; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Ritter v. **Gomperz:** Ich möchte bloß darauf hinweisen, dass es langwieriger Verhandlungen unter den Ausschussmitgliedern bedurfte, um eine Einigkeit über die Formulirung dieses Antrages zu finden. Es hat also, wie ich es auch in der Generaldebatte sagte, der Ausschuss sich so viel als möglich conciliatorisch gegenüber den Anträgen des Herren-

hauses bewiesen, wo er es nicht nöthig hatte, wichtige Principien aufzugeben. Diesem Grundsatze entsprechend ist auch die jetzige Formulirung seitens des Ausschusses erfolgt, welcher die Zustimmung zu geben ich daher das hohe Haus bitte.

Was der Herr Abgeordnete Graf Piniński beantragt hat, ist, glaube ich, eher eine Klarstellung und Verbesserung dieses Antrages und in meritorischer Beziehung ist dagegen keine Einwendung zu erheben; es ist eine stilistische Verbesserung, eine Auffassung, dass nicht etwa bloß die Errichtung solcher Bethäuser gemeint ist, sondern dass auch die Erhaltung der Gemeinde obliegt.

Ich glaube, dass es auch der Herr Abgeordnete so aufgefasst hat, und wenn auch von Seite der Regierung und des Herrn Berichterstatters keine Einwendung erhoben wird, werde ich für diese Einschaltung stimmen, im übrigen aber bitte ich, den Paragraphen im großen und ganzen anzunehmen.

Präsident: Ich werde nun den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Grafen Piniński zur Unterstützung bringen. Derselbe beantragt, dass im zweiten Absatze des §. 25 nach dem Worte „Errichtung" die Worte „und Erhaltung" eingeschaltet werden. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist hinreichend unterstützt und steht in Verhandlung.

Wünscht noch jemand zu diesem Paragraphen zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Ritter v. **Gniewosz:** Ich habe gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Grafen Piniński nichts einzuwenden, muss aber eine bestimmte Interpretation mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse geben. Ich glaube, dass diese Erhaltung nur ausschließlich auf diejenigen Bethäuser einzuschränken ist, welche künftighin von der Gemeinde errichtet werden, denn es gibt in den Gemeinden sehr viele Genossenschaften, welche ihre Privatbethäuser haben und welche auch weiter solche errichten. Hier kann also nur von der Errichtung und Erhaltung von Gemeindebethäusern die Rede sein. Dies wollte ich nur bemerken, im übrigen stimme ich mit dem Antrage als einer bloßen stilistischen Verbesserung vollkommen überein.

Präsident: Wir schreiten nun zur Abstimmung. Dieselbe werde ich in der Weise vornehmen, dass ich vorerst den §. 25, sowie er vorgedruckt ist und sodann die von dem Herrn Abgeordneten Dr. Grafen Piniński beantragte Einschaltung der Worte „und Erhaltung" zur Abstimmung bringe.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche den §. 25, sowie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 25 ist angenommen.

Nun ersuche ich jene Herren, welche in dem zweiten Alinea nach dem Worte „Errichtung" noch die Worte „und Erhaltung" eingeschaltet haben wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Auch diese Einschaltung ist angenommen.

Zu den §§. 26 und 27 hat sich niemand zum Worte gemeldet. Wünscht jemand zu denselben zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche diejenigen Herren, welche die §§. 26 und 27, sowie sie vorgedruckt sind, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 26 und 27 sind angenommen.

Zu §. 28 hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Bloch zum Worte gemeldet und zwar pro; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Bloch:** Meine Herren! Der vorliegende Paragraph ist meiner Ansicht nach der wichtigste im ganzen Gesetzentwurfe. Er handelt von dem Statute. Das Statut hat für die Gemeinde wenigstens eine bedeutend größere Wichtigkeit als dieser ganze Gesetzentwurf, denn während das Gesetz bloß geschaffen wird, um dem Vorsteher die Möglichkeit zu geben, Steuern einzutreiben — das war der treibende Grund, warum die Vorlage eingebracht, warum die Regierung bestürmt worden ist, einen derartigen Gesetzentwurf zu machen — haben wir hier den ersten Paragraphen, der eigentlich für die Gemeinde geschrieben worden ist, ihr wenigstens die Möglichkeit gibt, dass die Gewissensfreiheit der einzelnen Parteien innerhalb der Gemeinde eine Sicherung durch das Statut erfahre.

Wie der Gesetzentwurf jetzt aussieht, bringt er große Gefahr für die einzelnen Theile der Gemeinde.

Ich habe bereits in der Generaldebatte auf Paragraph 24 hingewiesen, der da handelt von den einzelnen Stiftungen der Gemeinde, die der Aufsicht des Vorstandes unterstehen.

Dadurch, dass man den Rabbiner von der Aufsicht eliminirt hat, hat man diese Stiftungen für einen großen Theil der jüdischen Bevölkerung und zwar gerade für den ärmsten nothleidenden Theil unbrauchbar gemacht, weil dieser ärmere Theil altgläubig ist und nur an Stiftungen theilnimmt, welche ein religiöser, im rituellen Leben stehender Mensch verwaltet. Nun steht in §. 24, das Statut hat die Aufsichtsorgane namhaft zu machen.

Es fragt sich: Wer wird das Statut anlegen, wie wird es angelegt werden?. Im Gesetzentwurfe steht absolut nicht, wer das Statut abzufassen das Recht und die Pflicht hat. Der Vorsteher legt es vor. Wie er es vorlegt, wird die Gemeinde nicht wissen.

Nun gibt es Gemeinden, wo ein großer Theil der Mitglieder, der zwei Drittel Beiträge für die Cultusbedürfnisse leistet, ohne Wahlrecht ist. Demgemäß werden sie auch bei der Abfassung des Statuts nicht betheiligt sein. Dieses Statut ist aber dazu da, um allen Parteien Gerechtigkeit zu verbürgen, um zu verhüten, dass irgend eine Partei sich in den ausschließlichen Besitz sowohl des Vermögens, als auch aller Rechte in der Gemeinde setzt. In welcher Weise ist es nun zu ermöglichen, dass dieses Statut der Ausdruck sämmtlicher Überzeugungen der Gemeinde oder der wirklichen Majorität der Gemeinde, nicht einer künstlichen wird? Es gibt Gemeinden, wo, man kann sagen, bloß der zehnte Theil der Mitglieder wahlberechtigt ist. Man hat uns gestern erzählt, dass in einer Gemeinde sämmtliche Bedürfnisse durch indirecte Beiträge bestritten werden und bloß ein Minimalbetrag rein zum Zwecke der Wahl, damit der Vorsteher von einer gewissen Partei gewählt wird, an Personen repartirt wird, von denen der Vorsteher weiß, dass sie ihn wählen werden. Also der Vorsteher wählt sich seine Wähler und die Wähler wählen den Vorsteher. Um wenigstens bei Gelegenheit der Schaffung des Statutes den wirklichen Ausdruck der Majorität der Gemeinde zu erzielen, erlaube ich mir folgenden Antrag zu stellen *(liest)*:

„§. 28 hat als zweiten Absatz folgenden Satz zu enthalten: Die Verfassung des Statuts hat durch eine Commission von zehn Mitgliedern zu erfolgen.

„Zur Wahl der Mitglieder der Commission erscheint jeder großjährige Israelit berechtigt, der im Sinne des §. 2 dieses Gesetzes zur Cultusgemeinde gehört und zur Wahl in den politischen Gemeinden seines Wahlortes berechtigt ist."

Das ist ein selbständiger Mann, der seine Steuern zahlt und zur Gemeinde gehört, er soll daher auch bei Gelegenheit der Wahl der Statutencommission mitwählen. Dadurch wird den verschiedenen Parteien eine Beruhigung geboten, dass bei der Berathung der Statuten ihre Interessen gewahrt werden. Da dies eine Wahl ad hoc ist, so glaube ich, könnte das hohe Haus diesen Antrag annehmen. Ich kann übrigens sagen, dass ich von verschiedenen Seiten aus Galizien direct ersucht worden bin, diesen Antrag im hohen Hause einzubringen.

(Regierungsvertreter Ministerialrath Dr. Rittner meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Regierungsvertreter Ministerialrath Dr. Rittner hat das Wort.

Regierungsvertreter Ministerialrath Dr. **Rittner:** Der Herr Abgeordnete Dr. Bloch hat seinen Antrag, betreffend die Statuten, beim §. 28 gestellt. Es richten sich aber seine Einwendungen nicht gegen den §. 28, vielmehr kommen sie theilweise zu spät, indem sie sich gegen einen bereits abgelehnten Antrag richten, theilweise sind sie anticipirt, indem sie einen Gegenstand behandeln, der im nachfolgenden §. 29 zu entscheiden ist.

Das Verhältnis des §. 28 zu §. 29 ist folgendes: Wenn das Gesetz in Kraft treten wird, so wird nach demselben gefordert werden, dass jede Gemeinde ein Statut habe, und zwar ein Statut, welches diesem Gesetze angepasst ist. Wenn wir den heutigen Zustand betrachten, so gibt es Gemeinden, welche bereits ein Statut haben und solche, welche kein Statut haben. Es wird aber noch eine dritte Kategorie entstehen, Gemeinden nämlich, welche erst auf Grund dieses Gesetzes sich constituiren werden. Hat nun eine Gemeinde bereits ein Statut, so ist in demselben auch vorgesorgt, in welcher formellen Weise Änderungen des Statutes vorgenommen werden sollen. Diese Kategorie entfällt also. Entsteht eine Gemeinde infolge des neuen Gesetzes, so enthält §. 29 die Vorschrift, dass zunächst ein Vorstand zu wählen ist, also gleichsam provisorische Bestimmungen von Seite der staatlichen Cultusverwaltung erlassen werden, weil doch für die neue Gemeinde etwas angeordnet werden und dann der Vorstand verpflichtet sein muss, den Statutenentwurf vorzulegen.

Die dritte Kategorie betrifft jene Gemeinden, welche heute bereits bestehen, und kein Statut haben. Nach diesem Gesetzentwurfe soll es der Vorstand sein, der den Statutenentwurf vorlegt. Nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Bloch soll dies ein ad hoc gewähltes Comité thun. Wer soll dieses Comité wählen? Diejenigen, welche in der Gemeinde wahlberechtigt sind. Wer wählt heute den Vorstand in jenen Gemeinden, welche kein Statut haben? Doch diejenigen, welche in der Gemeinde wahlberechtigt sind. Ich kann also nicht einsehen, warum dieses ad hoc gewählte Comité mehr Vertrauen genießen soll, als der Vorstand, der von denselben Wählern gewählt wird.

Es ist aber auch von Vortheil, wenn der Vorstand das Statut vorlegt, denn es müsste erst ein ganzes Verfahren, wie dieses Comité gewählt werden soll, angeordnet werden. Wenn Sie erwägen, wie viele Proteste bei Gemeindewahlen vorkommen, wie diese Proteste den Instanzenzug durchmachen, so wird sich das auch bei diesen Comités wiederholen. Übrigens würde der Vorgang gar keinen Zweck haben. Von wem wurden denn Petitionen vorgelegt? Von den Vorständen, und diese werden es sein, welche den Statutenentwurf vorlegen.

Es ist also schlechtweg nicht einzusehen, wo eigentlich diese Gefahr liegt. Dann wird sich die Sache praktisch ganz anders gestalten. Es wird nicht in jeder Gemeinde ein Statut verfasst werden, es werden Musterstatute entstehen, es werden sich höchst wahrscheinlich in jedem Lande nach Bedürfnis große Comités bilden, und zwar Privatcomités, welche den

Entwurf eines Statuts der Regierung vorlegen, und wo die Regierung im vorhinein erklären wird, dass, wenn eine Gemeinde dieses Statut acceptirt, die Bestätigung seitens der Regierung erfolgen werde.

Solche Statuten sind schon entworfen worden, also besteht in dieser Beziehung keine Gefahr, dass einer Gemeinde ein Statut aufoctroyirt werde, welches der Mehrheit derselben nicht entspricht, da die Mehrheit in der Weise constatirt wird, in welcher sie zur Wahl des Vorstandes berufen ist. In diesem Sinne muss ich mich gegen die Aufnahme dieser Bestimmung im Namen der Regierung erklären.

Präsident: Wünscht noch jemand zu diesem Paragraphen zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Ritter v. **Gniewosz:** Ich erlaube mir auf meine langjährige Praxis als Referent in Judensachen in Galizien und auch im hohen Ministerium hinzuweisen, und auch darauf, dass ich gerade in solchen Gebieten, welche von der fanatischesten Bevölkerung bewohnt sind, als Kreiscommissär die Angelegenheiten der Juden daselbst besorgte.

Aus dieser meiner Praxis kann ich sagen — und ich verrathe damit kein Amtsgeheimnis — dass, wenn man alles das in einem Gesetze ausdrücken wollte, was in einer Gemeinde nicht geschehen soll, man wohl ebensoviel schreiben müsste, als die Bücher des Talmud enthalten.

Aber es handelt sich hier um die Feststellung der Grundlagen und das ist in diesem Paragraphen in hinreichendem Maße geschehen.

Aus meiner Praxis muss ich sagen, dass die Gemeindestatuten, welche nothwendig geworden sind, — und deren gibt es sehr viele — gewöhnlich nach einem solchen durch die Praxis erprobten Statute entworfen und von der betreffenden Gemeinde angenommen worden sind. So bildete zum Beispiel das Statut der Stadt Baden in Niederösterreich in den benachbarten Ländern das Musterstatut und auch in Galizien diente ursprünglich ein solches Statut als Musterstatut.

Allein ich muss auch gestehen, dass in einigen Statuten wirklich solche Bestimmungen enthalten sind, welche für die Anstellung der Rabbiner, wie sie der Herr Abgeordnete Dr. Bloch vorgenommen wissen will, eine Grundlage geben.

Da wird wohl die Regierung, nachdem sie das Statut zu bestätigen hat, darauf sehen, dass nicht die Minderheit von der Mehrheit vergewaltigt werde; und in dieser Beziehung ist die Besorgnis, dass Missbräuche geschehen, nicht so ganz stichhältig. Dass solche vorkommen, liegt in der Natur der Sache; deshalb glaube ich die Erklärung des Herrn Regierungsvertreters, wie die Regierung bei derartigen Vorkommnissen vorzugehen gedenkt, als eine vollständig beruhigende ansehen zu sollen.

Ich bitte daher um unveränderte Annahme des §. 28.

Präsident: Ich werde vorerst bezüglich des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Bloch die Unterstützungsfrage stellen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Bloch beantragt, dass dem §. 28 Folgendes als zweiter Absatz hinzugefügt werde: *(Wiederholt den Antrag.)*

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist nicht hinreichend unterstützt.

Wir werden demnach über §. 28 abstimmen, wie er vorgedruckt erscheint; ich ersuche jene Herren, welche §. 28 nach dem Antrage des Ausschusses angenommen haben wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Paragraph ist angenommen.

Wünscht jemand zu §. 29 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 30? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 31? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 32? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 33? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 34? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 35? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 36? *(Niemand meldet sich.)*

Es ist nicht der Fall; ich ersuche sohin jene Herren, welche die §§. 29 bis 36 nach dem Antrage des Ausschusses angenommen haben wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 29 bis 36 sind angenommen.

Wünscht jemand zu Titel und Eingang des Gesetzes zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da nicht, so ersuche ich jene Herren, welche Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen, somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter Ritter v. **Gniewosz:** Ich habe vergessen auf einen Druckfehler, welcher sich am Schlusse des §. 4 vorfindet, aufmerksam zu machen. Es soll dort nämlich statt „(§. 31)" heißen: „(§. 3. 1)."

Präsident: Dieser Druckfehler wird berichtigt werden.

Wir haben noch über eine Resolution abzustimmen. Dieselbe lautet *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Errichtung von Anstalten zur Heranbildung israelitischer Religionslehrer und Rabbiner zu fördern."

Wünscht jemand zu dieser Resolution das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Da nicht, so ersuche ich jene Herren, welche diese Resolution

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Resolution ist angenommen.

Es erübrigt noch die Abstimmung über die zu diesem Gegenstande eingebrachten Petitionen.

Der Ausschuss beantragt *(liest)*:

„Die zu diesem Gegenstande eingebrachten Petitionen finden mit der Beschlussfassung über dieses Gesetz ihre Erledigung."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag genehmigen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der Gegenstand ist somit in zweiter Lesung erledigt.

Ich werde mir nunmehr erlauben, den Schluss der Sitzung zu beantragen. *(Zustimmung.)*

Es sind zwei Zuschriften seitens der Regierung eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Lupul** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Entschließung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät vom 12. d. M. habe ich die Ehre, den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Abschluss eines Übereinkommens zwischen der Staatsverwaltung und der Landesvertretung des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau behufs Regelung der Verhältnisse des Staates gegenüber den Grundentlastungsfonden für Ost- und Westgalizien *(943 der Beilagen)* mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Regierungsvorlage der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Die dieser Vorlage beizugebenden Motive werden dem löblichen Präsidium demnächst zukommen.

Wien, 13. Februar 1890.

Taaffe."

Präsident: Ich habe diese Vorlage in Druck legen und heute vertheilen lassen; wenn kein Widerspruch stattfindet, werde ich dieselbe dem Budgetausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)*

Es ist eine weitere Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Lupul** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich dem löblichen Präsidium die anruhende Regierungsvorlage wegen Änderung der Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen: a) Großgrundbesitz; nicht fideicommissarischer großer Grundbesitz, ZZ. 1 und 5 *(944 der Beilagen)*, mit dem Ersuchen zu übermitteln, dieselbe der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen. Die Motive zu dieser Regierungsvorlage folgen im weiteren Anschlusse mit.

Wien, 12. Februar 1890.

Taaffe."

Präsident: Diese Vorlage ist ebenfalls in Druck gelegt und heute vertheilt worden und ich werde dieselbe, falls kein Widerspruch stattfindet, dem Wahlreformausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)*

Es sind Interpellationen eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Ebenhoch und Genossen an Ihre Excellenzen die Herren Minister der Finanzen und des Ackerbaues.

In Ebensee in Oberösterreich besteht seit circa sechs Jahren eine Sodaammoniakfabrik.

Mit dieser Fabrik soll von Seite des k. k. Ärars ein Vertrag bestehen, welcher in der Landbevölkerung große Unzufriedenheit hervorgerufen hat.

Diese Fabrik soll nämlich von der Saline in Hallstadt zur Sodabereitung die Soole unter dem Selbstkostenpreise erhalten. Die nothwendig gewordene Verlängerung der Soolenleitung von Hallstadt bis Ebensee ist auf Kosten des k. k. Ärars geschehen, wie dieses sich auch verpflichtet haben soll, die etwa nothwendig werdenden Reparaturen auf eigene Kosten zu besorgen.

Bei dem Umstande, als diese Privatfabrik eine sehr erträgliche ist, da sie bei 3000 fl. allein an Gemeindeumlagen zahlen soll, und bei dem weiteren Umstande, als die Landbevölkerung stets vergebens um billigeres Viehsalz petitionirt, ist die Bevölkerung Oberösterreichs, wenigstens der dortigen Gegend, über diese Vertragsverhältnisse, die dort allgemein wie oben erzählt werden, sehr aufgebracht.

Die Gefertigten stellen daher an Ihre Excellenzen die Herren Minister der Finanzen und des Ackerbaues die Anfragen:

„„I. Beruhen obige Angaben auf Wahrheit?

II. Wenn ja, wie kann eine derartige enorme Schädigung des k. k. Ärars gerechtfertigt werden.""

Wien, 9. Februar 1890.

Dr. A. Ebenhoch.
Doblhamer. Kaltenegger.
Rogl. Dr. Fuchs.
Brandis. Dr. Lueger.
Zehetmayr. Oberndorfer.

Wenger. Plaß.
Dr. Pscheiden. Hagenhofer.
Moser. Neumayer."

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Ebenhoch und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern.

Die Tagesblätter brachten vor einigen Tagen folgenden Bericht:

In dem nordböhmischen Städtchen Schönlinde wurde kürzlich unter Antheilnahme der katholischen Pfarrgeistlichkeit ein „katholischer Volksverein" gegründet. Auf Anregung des deutschen Nationalvereines traten Vertreter aller dortigen Vereine (Gebirgsvereinsabtheilung, Schützengesellschaft, Fortbildungsverein, Musikverein, Turnverein, vier Sängervereine, landwirtschaftliche Bezirksvereine, Feuerwehrverein und Veteranenverein, zusammen und beschlossen, dass alle Mitglieder des katholischen Volksvereines nie und nimmer Mitglieder ihrer Vereine sein könnten, dass weiter alle diese Vereine, solange der katholische Volksverein bestehe, sich an kirchlichen Festlichkeiten möglichst wenig betheiligen sollen, insbesondere auch an Begräbnissen, welche von der katholischen Geistlichkeit begleitet werden.

In Erwägung, dass diese Beschlüsse des deutschen Nationalvereines und der anderen Vereine vom tiefsten Hasse gegen die katholische Kirche Zeugnis geben;

in Erwägung, dass diese Beschlüsse gegen die staatsgrundgesetzlich gewährleistete Gewissens- und Glaubensfreiheit verstoßen;

in Erwägung, dass dadurch die katholisch gesinnte Bevölkerung Deutschböhmens und des ganzen Reiches auf das tiefste verletzt worden ist;

in endlicher Erwägung, dass diese Beschlüsse zum größten Theile von Vereinen ausgegangen sind, welche dadurch ihre Wirksamkeit überschritten haben:

stellen die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern die Anfragen:

I. Ist Seine Excellenz geneigt, die Angelegenheit untersuchen zu lassen?

II. Was gedenkt Seine Excellenz zu thun, um derartige, die katholisch gesinnte Bevölkerung unseres Vaterlandes tief verletzende Vorkommnisse hintanzuhalten?

III. Ist Seine Excellenz überhaupt gewillt, die katholische Bevölkerung vor solchen und ähnlichen Insulten zu schützen?

Wien, 9. Februar 1890.

Hagenhofer. Dr. Ebenhoch.
Zehetmayr. Doblhamer.
Dr. Pscheiden. Oberndorfer.
Neumayer. Kaltenegger.
Moser. Dr. Lueger.
Dr. Wenger. Dr. Fuchs.
Eichhorn. Rogl.
Plaß. Brandis."

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig unterzeichnet und werden den betreffenden Herren Ministern zur Beantwortung übermittelt werden.

Es wurde noch vom Herrn Abgeordneten Dr. Ebenhoch ein Antrag eingebracht, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hevera** *(liest den Antrag — 945 der Beilagen).*

Präsident: Dieser Antrag ist gehörig unterstützt und wird geschäftsordnungsgemäß behandelt werden.

Die nächste Sitzung schlage ich vor für Dienstag den 18. Februar, 11 Uhr vormittags, und als Tagesordnung:

1. Ersatzwahl in den Ausschuss für die Brantwein- und Biersteuer an Stelle des Herrn Abgeordneten Dr. Pichler.

2. Dritte Lesung des Gesetzes wegen Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der jüdischen Religionsgenossenschaft *(946 der Beilagen).*

3. Bericht des Budgetausschusses:

a) über Petitionen des deutschen landwirtschaftlichen Centralverbandes in Prag, des Bezirksausschusses Eger, des Bezirksausschusses von Asch und der Gemeinde Haslau in Böhmen um Unterstützung aus Staatsmitteln;

b) über die Petitionen des deutschen landwirtschaftlichen Centralverbandes für Böhmen und der Gemeinde Kriesdorf um Bewilligung von Subventionen und unverzinslichen Darlehen *(924 der Beilagen).*

4. Rest des 17. Petitionsverzeichnisses sammt den folgenden Petitionsverzeichnissen *(18 bis 21).*

5. Bericht des Gebürenausschusses über den Antrag des Herrn Abgeordneten Chamiec und Genossen, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen über unmittelbare Gebüren *(929 der Beilagen).*

6. Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Ritter v. Proskowetz und Genossen wegen Einführung der obligatori-

schen Schutz- und Nothimpfung gegen die Lungenseuche beim Rindvieh, beziehungsweise wegen Änderung des §. 28 (Lungenseuche des Rindviehes) des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, dann wegen Änderung der Durchführungsbestimmungen zu dem obcitirten Gesetze *(923 der Beilagen)*.

7. Bericht des Strafgesetzausschusses über den Gesetzesantrag der Abgeordneten Dr. Jaques, Dr. Roser und Genossen, betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigt erlittene Strafen *(910 der Beilagen)*.

8. Bericht des Strafgesetzausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen *(786 der Beilagen)*.

9. Bericht des Börsesteuerausschusses über die Erlassung zweier Gesetze, betreffend die Besteuerung des Effectenumsatzes, dann über die auf denselben Gegenstand bezüglichen Anträge des Abgeordneten Leon, sowie des Abgeordneten Schönerer und Genossen *(586 der Beilagen)*.

Ist gegen den Tag oder die Tagesordnung der nächsten Sitzung etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; daher bleibt es bei meinem Vorschlage.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 2 Uhr 55 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. X. Session. 366. Sitzung,

am 18. Februar 1890.

Inhalt.

Zuschrift des Ministerpräsidenten Grafen Taaffe, betreffend das Ableben des Mitgliedes des Staatsgerichtshofes, Dr. Rozánek (Seite 13446).

Urlaubsertheilung und Abwesenheitsanzeigen (Seite 13446).

Zuweisung der auf die Wahl des Abgeordneten Freiherrn v. Hormuzaki Bezug habenden Acten an den Legitimationsausschuss (Seite 13446).

Petitionen (Seite 13446).

Interpellation des Abgeordneten Mauthner und Genossen an den Justizminister, betreffend die Wechselfähigkeit der Einjährig-Freiwilligen, der Reserveofficiere und Reservemänner und der Landsturmpflichtigen (Seite 13447).

Beantwortung von Interpellationen durch den Ackerbauminister Grafen Falkenhayn, und zwar:

1. der in der 364. Sitzung am 13. Februar 1890 seitens des Abgeordneten Josef Fischer und Genossen eingebrachten Interpellation, betreffend die Absperrung der Fuß- und Fahrwege in den Preßbaumer und Rekawinkler Forsten (Seite 13448);

2. der in der 351. Sitzung am 3. December 1889 seitens des Abgeordneten Dr. Magg und Genossen eingebrachten Interpellation, betreffend Anweisungen der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft auf Consumartikel an Arbeiter dieser Gesellschaft (Seite 13449).

Nachruf seitens des Präsidenten aus Anlass des Ablebens des Grafen Julius Andrássy (Seite 13450).

Ersatzwahl in den Ausschuss für die Brantwein- und Biersteuer an Stelle des Abgeordneten Dr. Pichler (Seite 13450 und 13469).

Dritte Lesung des Gesetzes wegen Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der jüdischen Religionsgenossenschaft (946 der Beilagen — Seite 13451).

Bericht des Budgetausschusses:

a) über Petitionen des deutschen landwirtschaftlichen Centralverbandes in Prag, des Bezirksausschusses Eger, des Bezirksausschusses von Asch und der Gemeinde Haslau in Böhmen um Unterstützung aus Staatsmitteln;

b) über die Petitionen des deutsch-landwirtschaftlichen Centralverbandes für Böhmen und der Gemeinde Kriesdorf um Bewilligung von Subventionen und unverzinslichen Darlehen (924 der Beilagen. — Redner: die Abgeordneten Tausche [Seite 13451], Dr. Baerenther [Seite 13452], Regierungsvertreter Sectionsrath Braunhof Edler v. Braunhofer [Seite 13453], Abgeordneter Hevera [Seite 13453]. — Annahme des Ausschussantrages — Seite 13454).

Berichte des Petitionsausschusses (17. Verzeichnis. — Redner: Berichterstatter Winterholler [Seite 13454, 13465, 13468 und 13469], die Abgeordneten Türk [Seite 13455], Dr. Kronawetter [Seite 13462], Ritter v. Gomperz [Seite 13465]).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: Freiherr v. **Romaszkan**, **Hütter**, Dr. **Baernreither**, Dr. v. **Fuchs.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister Dr. Freiherr v. **Prazák**, Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Freiherr v. **Gautsch**, Handelsminister Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Minister Ritter v. **Zaleski.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath **Braunhof** Edler v. **Braunhofer** des Ministeriums des Innern.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Die Protokolle über die Sitzungen vom 13. und 14. d. M. sind unbeanständet geblieben und sind demnach als genehmigt anzusehen.

Von Seiner Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Freiherr v. **Romaszkan** *(liest)*:

„Ich beehre mich, dem löblichen Präsidium die amtliche Mittheilung zu machen, dass das vom Abgeordnetenhause gewählte Mitglied des Staatsgerichtshofes, Dr. Johann Kozánek, Notar und Advocat in Kremsier, am 17. Jänner d. J. gestorben ist.

Wien, 15. Februar 1889.

Taaffe."

Präsident: Ich mache das hohe Haus darauf aufmerksam, dass das verstorbene Mitglied des Staatsgerichtshofes, Dr. Johann Kozánek, in der 29. Sitzung am 16. März 1886 gewählt worden ist. Ich werde die Wahl auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen setzen. Die Wahl muss auf einen unabhängigen Staatsbürger fallen, welcher keinem der beiden Häuser des Reichsrathes angehören darf.

Der Herr Abgeordnete Graf Hompesch ersucht krankheitshalber um eine achttägige Urlaubsverlängerung.

Ich bitte jene Herren, welche diese Urlaubsverlängerung bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Urlaubsverlängerung ist bewilligt.

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Hayden hat wegen Krankheit sein Wegbleiben von der heutigen und den nächsten Sitzungen entschuldigen lassen.

Unwohl gemeldet sind die Herren Abgeordneten Hladík, Dr. Rieger, Leopold Pollak, Penk, Adametz, Dr. Angerer.

Die auf die Wahl des Abgeordneten Eudoxius Freiherrn v. Hormuzaki bezughabenden Acten, welche mit Zuschrift des k. k. Ministeriums des Innern dem Präsidium übermittelt worden sind, werde ich dem Legitimationsausschusse zuweisen.

Die Börsedeputation in Triest übersendet mittels Zuschrift 340 Exemplare der Denkschrift der Handels- und Gewerbekammer, betreffend die Ermäßigung der Eisenbahntarife und Herstellung neuer Bahnverbindungen für Triest; ich habe diese Denkschrift heute vertheilen lassen.

Das k. k. Handelsministerium übermittelt zehn Exemplare des Werkes unter dem Titel: „Statistische Nachrichten über die Eisenbahnen der österreichisch-ungarischen Monarchie für das Jahr 1887."

Ich habe heute vertheilen lassen:

die Berichte des Legitimationsausschusses über die Wahlen der Abgeordneten Dr. Debiasi und Hagenhofer *(940 und 942 der Beilagen)*;

den Antrag des Abgeordneten Dr. Ebenhoch und Genossen *(945 der Beilagen)*;

den Antrag des Dr. v. Derschatta und Genossen *(934 der Beilagen)*;

den Antrag des Abgeordneten Vergani und Genossen *(933 der Beilagen)*, und

das 23. Petitionsverzeichnis.

Ich bitte um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer Freiherr v. **Romaszkan** *(liest)*:

„Petition des handelsgewerblichen Vereines in Nechanic in Böhmen um Einführung der Sonntagsruhe bei dem Kaufmannsgewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Hevera)*."

„Petition des handelsgewerblichen Vereines in Nechanic in Böhmen um Feststellung zeitgemäßer Vorschriften bei dem Verschleiße von Alkohol *(überreicht durch Abgeordneten Hevera)*."

„Petition des handelsgewerblichen Vereines in Nechanic in Böhmen um baldige Revision und zeitgemäße Ergänzung der Aichordnung *(überreicht durch Abgeordneten Hevera)*."

„Petition des handelsgewerblichen Vereines in Nechanic in Böhmen um Verschärfung der strafgerichtlichen Bestimmungen gegen die leichtsinnigen Cridafälle *(überreicht durch Abgeordneten Hevera)*."

„Petition des handelsgewerblichen Vereines in Nechanic (Böhmen) um Hintanhaltung der durch den Hausirhandel den Gewerbetreibenden verursachten Nachtheile *(überreicht durch Abgeordneten Hevera)*."

„Petition des handelsgerichtlichen Vereines in Nechanic (Böhmen) um Einführung des Befähigungsnachweises für das kaufmännische Gewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Hevera)*."

„Petition des Handelsgremiums des Bezirkes Laun um Erlassung eines Gesetzes gegen Verfälschung von Lebensmitteln *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grafen Kaunic)*."

„Petition des Handelsgremiums des Bezirkes Laun um Änderungen des Trunkenheitsgesetzes im Sinne der beigelegten Resolution *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grafen Kaunic)*."

„Petition des Bürgermeisteramtes Strakonitz in Böhmen um Durchführung des Baues des Donau-Elbe- und des Donau-Oder-Canales *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Lažanský)*."

„Petition der Bezirksvertretung in Libau um Änderung des Thierseuchengesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Janda)*."

„Petition des Gremiums der Kaufleute in Hořovic, betreffend die Regierungsvorlage gegen Fälschung der Nahrungsmittel *(überreicht durch Abgeordneten Stejskal)*."

„Petition des Comités der galizischen Straßeneinräumer in Brzostek um Systemisirung und Erhöhung ihrer Gehalte *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rutowski)*."

„Petition des Handelsgremiums in Königgrätz in Angelegenheit der Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Zeithammer)*."

„Petition des Handelsgremiums in Königgrätz in Angelegenheit der Aichordnung *(überreicht durch Abgeordneten Zeithammer).*"

„Petition des Handelsgremiums in Königgrätz um beschleunigte Verhandlung des Lebensmittelfälschungsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Zeithammer).*"

„Petition des Handelsgremiums in Königgrätz in Angelegenheit gesetzlicher Bestimmungen über leichtsinnige Crida *(überreicht durch Abgeordneten Zeithammer).*"

„Petition des Handelsgremiums in Königgrätz, betreffend das Trunksuchtgesetz *(überreicht durch Abgeordneten Zeithammer).*"

„Petition des Handelsgremiums in Königgrätz, betreffend den Hausirhandel *(überreicht durch Abgeordneten Zeithammer).*"

„Petition des Handelsgremiums in Königgrätz, betreffend den Befähigungsnachweis für Handelsleute *(überreicht durch Abgeordneten Zeithammer).*"

„Petition des Karl Grafen Scipio in Krakau im Namen der westgalizischen Producenten um Revision der Militärtarife für Militärtransporte *(überreicht durch Abgeordneten Klucki).*"

„Petition der galizischen Bank für Handel und Industrie in Krakau in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Klucki).*"

„Petition der Kaufleute in Reichenau an der Knežna (Böhmen) um gesetzliche Einstellung oder Einschränkung des Hausirhandels *(überreicht durch Abgeordneten Jahn).*"

„Petition des Johann Kalisz aus Staremiasto in Galizien in seiner Rechtsangelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Tyszkiewicz).*"

„Petition des Comitévorstandes in Jičín um Erhaltung der Denkmale am Jičíner Schlachtfelde und um Gewährung einer Subvention *(überreicht durch Abgeordneten Jahn).*"

„Petition der Genossenschaft der Vermischtwarenhändler des politischen Bezirkes Krems mit dem Beitritt zur Petition des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft gegen einige Bestimmungen des neuen Strafgesetzentwurfes *(überreicht durch Abgeordneten Vergani).*"

„Petition des Bolechower Denkmalvorstandes und der griechisch-katholischen Seelsorgegeistlichkeit in Galizien, betreffend die der griechisch-katholischen Geistlichkeit und den griechisch-katholischen Pfarrern durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Dolina auferlegte Einkommensteuer *(überreicht durch Abgeordneten Ozarkiewicz).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines für den Bezirk Königgrätz um Maßnahmen zur Wiedereinführung von Leinenartikeln bei der k. und k. Armee *(überreicht durch Abgeordneten Fišera).*"

„Petition der Gemeindevertretung und der Grundbesitzer der Gemeinde Rtyně, Gerichtsbezirk Eipel in Böhmen, um Erwirkung einer Staatshilfe zur Unterstützung der durch Hagelschaden zahlungsunfähig gewordenen Grundbesitzer der Gemeinde Rtyně, Bezirkshauptmannschaft Trautenau *(überreicht durch Abgeordneten Fišera).*"

„Petition des Vereines der Ärzte in Krain, betreffend einige Bestimmungen des neuen Strafgesetzentwurfes *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Schwegel).*"

„Petition des Comités der k. k. galizischen Landwirtschaftsgesellschaft um die Veranlassung geeigneter Maßregeln zur Beschränkung der Production und des Verkaufes künstlicher Buttersorten *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Jaworski).*"

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Es ist eine Interpellation von dem Herrn Abgeordneten Mauthner und Genossen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Freiherr v. **Romaszkan** *(liest):*

„Interpellation des Abgeordneten Mauthner und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Justizminister.

Die kaiserliche Verordnung vom 3. Juli 1852, R. G. Bl. Nr. 138, bestimmt, dass die wirklichen, sowohl activen als pensionirten Officiere und die Mannschaft des streitbaren Standes nicht wechselfähig sind.

Aus Anlass eines vorgekommenen Falles hat das k. k. Handelsgericht in Wien mit Bescheid vom 17. Jänner 1890, Z. 6245, erklärt, dass sogar in dem Falle, als ein registrirter Kaufmann zur Zeit der Annahme des Wechsels der streitbaren Mannschaft angehört, keine Ausnahme platzgreift, demnach derselbe nicht wechselfähig ist.

Mit Rücksicht auf die allgemeine Wehrpflicht erweist sich nun die Änderung der vor Einführung derselben erlassenen Verordnung umso dringender, als viele Handel- und Gewerbetreibende ihren Freiwilligendienst zu der Zeit leisten können, da sie bereits selbstständig ein Geschäft betreiben und es überdies zweifelhaft ist, ob Reserveofficiere und Reservemänner während der Einberufung zur Waffenübung die Wechselfähigkeit besitzen.

Durch die gegenwärtig geltenden Bestimmungen erscheint der geschäftliche Verkehr und die Rechtssicherheit in wichtigen Beziehungen gefährdet und würde dies in noch höherem Maße dann eintreten, wenn auf Grund der Verordnung vom Jahre 1852 bei Einberufung des Landsturmes auch die Landsturmpflichtigen — als laut Landsturmgesetz und §. 34 der Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom

19. Jänner 1887 dem streitbaren Stande angehörend — von der Wechselfähigkeit ausgeschlossen wären.

Die Gefertigten erlauben sich deshalb an Seine Excellenz den Herrn Justizminister die Frage zu richten:

„„Ist derselbe geneigt, entsprechend den geänderten Verhältnissen die Wechselfähigkeit der Einjährig-Freiwilligen, der Reserveofficiere und Reservemänner, sowie der Landsturmpflichtigen, insofern dieselben Handelsgeschäfte betreiben, durch eine Gesetzesvorlage zu regeln?““

Wien, 17. Februar 1890.

Dr. Magg.	Mauthner.
Neuber.	Meißler.
Kyrle.	Lax.
Bohaty.	Edlbacher.
Dr. Roser.	Kirschner.
Proskowetz.	Tausche.
Winterholler.	Dr. Menger.
Jäkl.	Zedtwitz.
Dr. Groß.	E. Sueß.
Spaun.	Dr. Russ.“

Präsident: Diese Interpellation ist gehörig unterzeichnet und wird dem Herrn Justizminister zur Beantwortung übermittelt werden.

Es hat sich Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister zur Beantwortung von Interpellationen zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Ackerbauminister Graf **Falkenhayn:** Der Herr Abgeordnete Fischer und Consorten haben in der Sitzung des hohen Hauses vom 13. d. M. folgende Interpellation an mich gerichtet:

„Der schöne Wienerwald mit den in demselben reizend gelegenen, aber in pecuniärer Hinsicht gewiss nicht günstig situirten Gemeinden wurde bereits wiederholt von der k. k. Forstverwaltung ziemlich stiefmütterlich behandelt.

Vor Jahren waren es die intensiven Abholzungen der Wälder, denen nur durch das energische Eingreifen eines Mannes aus dem Volke gesteuert wurde. In neuerer Zeit ist es der intensivere Betrieb der Jagd, welcher einerseits die Grundbesitzer, anderseits durch die Absperrung der Wälder die Gemeinden entschieden schädigt. So wurden im vorigen Frühjahre vorzüglich in den Pressbaumer und Rekawinkler Forsten, mit Ausnahme der die Gemeinden verbindenden Wege, alle seit langer Zeit bestehenden Fuß- und Fahrwege mit Tafeln mit der Aufschrift „Verbotener Weg“ versehen, und nicht etwa dort, wo junge Culturen bestehen, sondern größtentheils im Hochwalde.

Die Sommerparteien der Gemeinden Pressbaum und Rekawinkel können den Wald nicht mehr betreten, da sie überall von den Organen der k. k. Forstverwaltung, ja selbst von der k. k. Gendarmerie zurückgewiesen werden, und ist dadurch in vielen Fällen selbst die Verbindung von einem Hause zum anderen abgesperrt.

Nun haben die Gemeinden des Wienerwaldes große Geldopfer gebracht, um den Sommerparteien, welche größtentheils aus der Haupt- und Residenzstadt Wien dahinkommen, den Aufenthalt möglichst angenehm zu machen, und haben sich diese Gemeinden nur dadurch entwickelt, dass sich die Sommergäste in dem herrlichen Walde ergehen konnten.

Bleibt aber das in jüngster Zeit eingeführte Verbot des Betretens des Waldes aufrecht, so wird dadurch die Haupteinnahme dieser Gemeinden, die Vermietung von Sommerwohnungen vollkommen unterbunden, die Wohnungen bleiben leer, und muss dieses den Niedergang der Gemeinden zur Folge haben. Der Hauptgrund dieses Verbotes liegt nun in dem sehr intensiven Betriebe der dortigen Jagd. Der fort und fort sich vermehrende Wildstand ist dort umsomehr zur Landplage geworden, als die meisten kleinen Grundbesitzer und Grundpächter von der k. k. Forstverwaltung wegen Bezug von Holz und Streu abhängig sind, sich also nicht beifallen lassen dürfen, Wildschäden zu beanspruchen.

Es lässt sich nun gegen eine maßvolle Pflege der Jagd gewiss nichts einwenden; aber das Jagdvergnügen kann doch nicht soweit gehen, dass dadurch ganze Gemeinden und unzählige Grundbesitzer geschädigt werden.

Und dass eine solche Schädigung hier vorliegt, zeigt eine diesbezügliche Eingabe der Gemeinde Pressbaum und der mit ihr vereinigten Gemeinde Rekawinkl, die dem hohen k. k. Ackerbauministerium am 25. August v. J. überreicht wurde, aber bisher keine Erledigung gefunden hat.

Da nun hier Abhilfe im Interesse der Gemeinden, als der Grundbesitzer dringend noththut, erlaube ich mir die Anfrage zu stellen:

Sind Seiner Excellenz dem Herrn Ackerbauminister diese Verhältnisse bekannt, und ist er geneigt, eine gerechte und sofortige Abhilfe zu treffen?“

Ich habe die Ehre, diese Interpellation mit Nachfolgendem zu beantworten:

Aus Anlass der in der Interpellation erwähnten Eingabe der Gemeindevorstehung von Pressbaum habe ich unter Wahrung des dem Ackerbauministerium, sowie jedem Waldbesitzer zustehenden Rechtes, die den Forst durchziehenden Wege, welche weder öffentliche, noch sogenannte Rechtswege sind und ausschließlich dem Forst- oder Jagdbetriebe dienen, für den allgemeinen Verkehr abzusperren, schon bevor die Interpellation gestellt worden ist, die Anordnung getroffen, dass die durch Aufstellung von Verbotstafeln der öffentlichen Benützung entzogenen Wege im Forstbezirke Rekawinkel wieder freigegeben werden.

Wenn übrigens in der Interpellation gesagt wird, dass ein Verbot des Betretens des Waldes ergangen sei, so ist dies ebenso unverständlich und unrichtig, wie die Aufstellung, dass dadurch ganze Gemeinden und unzählige Grundbesitzer geschädigt werden, denn es ist nie ein Verbot des Betretens des Waldes ergangen und sind im Forstbezirke Rekawinkel alle öffentlichen und hergebrachten Wege stets der Benützung des Publicums wie natürlich offen gestanden; im Forstbezirke Pressbaum aber sind Verbotstafeln überhaupt nicht aufgestellt worden.

Die Herren Reichsrathsabgeordneten Dr. Magg und Genossen haben in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 3. December 1889 an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern und an mich eine Interpellation folgenden Inhaltes gerichtet:

„Nach übereinstimmenden Mittheilungen angesehener Bürger von Voitsberg (Steiermark) werden daselbst häufig von Arbeitern der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft Anweisungen dieser Gesellschaft auf Consumartikel (Anweisungszettel, Marken, Bezugscheine) zum Verkaufe ausgeboten und muss hieraus geschlossen werden, dass Bedienstete dieser Bergbaugesellschaft sich genöthigt sehen, anstatt Geldes solche Bezugscheine ihrer Dienstgeber anzunehmen.

Bei der Wahrscheinlichkeit, dass der Missbrauch solcher Einrichtungen eine der Ursachen war, welche zu dem Strike von Bergarbeitern im Voitsberg-Köflacher Reviere im letzten Sommer geführt haben und bei der Bedenklichkeit von Übelständen in dieser Beziehung in rechtlicher, wie in wirtschaftlicher und in socialer Hinsicht erlauben sich die Unterzeichneten die Fragen zu stellen:

„„1. Sind der hohen Regierung die angeführten Thatsachen bekannt, und im bejahenden Falle

2. wird die hohe Regierung geeignete Vorkehrungen treffen, damit jede Beeinflussung der Arbeiter, anstatt baren Geldes Anweisungen auf Consumartikel aus den Magazinen des Dienstgebers anzunehmen, wirksam verhütet werde?““

Ich beehre mich im Einvernehmen mit Seiner Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern diese Interpellation auf Grund des Ergebnisses der infolge derselben angeordneten, von dem Vorstande des Revierbergamtes in Graz gemeinsam mit einem Abgeordneten der Bezirkshauptmannschaft in Graz vorgenommenen genauen Erhebungen zu beantworten, wie folgt:

Gemäß §. 131, lit. g) des allgemeinen Berggesetzes berechtigt die Bergwerksverleihung den Besitzer zugleich, das eigene Arbeiterpersonale, jedoch ohne gewerbsmäßigen Gewinn, mit den nöthigen Lebensmitteln zu versehen. Auf Grund dieser Bestimmung wurden bei den Bergbauen der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft in Voitsberg, Rosenthal und Köflach (Pichling) sogenannte Werksfassungen oder Lebensmittelmagazine eingerichtet, welche dazu bestimmt sind, den Bergarbeitern der Gesellschaft für sich und ihre Angehörigen den Bezug guter und billiger Nahrungsmittel zu ermöglichen. Nebenbei sei bemerkt, dass diese Magazine auch als Gewerbe angemeldet und besteuert sind, aber dessenungeachtet Waren nur an Werksangehörige abgeben und ohne gewerbsmäßigen Gewinn arbeiten.

Die Gebarung der Lebensmittelmagazine ist durch ein vom Revierbergamte in Graz genehmigtes Statut und eine von der Direction der Gesellschaft erlassene Instruction geregelt.

Hienach werden Waren nie gegen Bargeld, sondern in Köflach-Pichling auf Fassungsbüchel, in Rosenthal und Voitsberg gegen Blechmarken, welche auf Verlangen den Arbeitern statt barer Lohnvorschüsse gegeben werden, ausgefolgt. In der Instruction für die Fassungsmagazine wird ausdrücklich erklärt, dass es den Arbeitern vollkommen freigestellt bleibe, Vorschüsse in Marken oder in Geld zu nehmen. Der Ordnung halber ist jedoch bestimmt, dass Geldzahlungen, besondere Fälle ausgenommen, nur am 1. und 15. eines jeden Monates auf Lohnvorschüsse stattfinden, in den Zwischenzeiten aber nur Markenvorschüsse ertheilt werden. Die Arbeiter haben also freie Wahl, nur müssen sie sich, wenn sie Bargeld wünschen, an den für Barzahlungen festgesetzten Tagen einfinden. Die Ausgabe von Marken wurde durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. November 1886, Z. 2844, für gesetzlich zulässig erklärt.

In der Interpellation wird die Behauptung aufgestellt, dass solche Anweisungen auf Consumartikel (Anweisungszettel, Marken, Bezugscheine) zum Verkaufe ausgeboten werden.

Wenn damit gemeint ist, dass Anweisungen von den gesellschaftlichen Bergarbeitern an Fremde, d. h. solche Personen, welche nicht Bergarbeiter der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft sind, verkauft werden, so ist dies von vornherein durch die bereits erwähnte, vom Director der Gesellschaft erlassene Instruction vom 22. Jänner 1884 ausgeschlossen.

Nach dieser Instruction darf nämlich an, dem eigenen Mannschaftsstande nicht angehörige Personen vom Fassungsmagazine weder gegen Marken, wenn unberechtigte Personen in deren Besitz gelangt sein sollten, noch gegen Bargeld etwas ausgefolgt werden. Zudem gab der Bürgermeister von Voitsberg bei seiner Einvernehmung die Erklärung ab, dass er von einem Markenverkaufe nichts wisse, und ihm auch nie jemand von einem solchen Mittheilung gemacht habe. Wenn also von Arbeitern Marken verkauft werden, so könnte dies nur an Kameraden geschehen. Dies

wäre nur dann bedenklich und zu beanständen, wenn die Ursache darin läge, dass die Arbeiter gezwungen würden, Marken an Zahlungsstatt anzunehmen, wie in der Interpellation angedeutet ist. Allein die gepflogenen Erhebungen, bei welchen jedem Arbeiter die Möglichkeit gegeben war, sich in Abwesenheit der Beamten und Aufsichtsorgane vollkommen frei zu äußern, ergaben das gerade Gegentheil. Der §. 5 des bergbehördlich genehmigten Statuts bestimmt ausdrücklich, dass es jedem Arbeiter vollkommen frei steht, Lebensmittel aus den gesellschaftlichen Magazinen oder sonst wo immer her zu beziehen. Dass dieser Bestimmung seitens der Werksleitung zuwidergehandelt worden sei oder werde, ist von keinem Arbeiter behauptet worden. Vielmehr haben sämmtliche einvernommene Arbeiter auf das bestimmteste erklärt, dass auf sie in keiner Weise ein Zwang zum Bezuge von Lebensmitteln aus den Werksmagazinen geübt werde. Thatsächlich wurden auch z. B. im Jahre 1888 nach den vorgelegten Rechnungen nur 17—25 Procent, im Durchschnitte 22 Procent der gesammten an die Arbeiter der Gesellschaft gezahlten Löhne zum Ankaufe von Waren aus den Lebensmittelmagazinen verwendet.

Die auf das gewissenhafteste gepflogenen Erhebungen ergaben ferner, dass auch in keiner anderen Beziehung bei den Lebensmittelmagazinen der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft Missbräuche oder Gesetzwidrigkeiten zum Nachtheile der Arbeiter vorkommen.

Wenn daher in der Interpellation als wahrscheinlich bezeichnet wird, dass der Missbrauch solcher Einrichtungen eine der Ursachen gewesen sei, welche zu dem Strike von Bergarbeitern im Voitsberg-Köflacher Reviere im letzten Sommer geführt haben, so stellt sich diese Annahme ohneweiters als unrichtig dar. Bei der gepflogenen Erhebung wurden aber die Bergarbeiter, wie schon seinerzeit anlässlich des Strikes, hierüber auch noch ausdrücklich befragt. Die Frage wurde einhellig und entschieden verneint.

Die Arbeiter sind mit der Fassung im Gegentheile sehr zufrieden und wünschen deren Forterhaltung, weil bei Aufhebung der Lebensmittelmagazine, durch welche die Preise auch für die Victualienhändler und Kaufleute bestimmt werden, sofort eine Preissteigerung zu gewärtigen wäre.

Noch verdient erwähnt zu werden, dass am 4. August 1889 eine Arbeiterdeputation des Werkes Rosenthal bei der Werksleitung um Erweiterung des Fassungsmagazins durch Anschaffung von Wäsche, Kleidungsstücken und Beschuhung angesucht hat, um diese Artikel nicht theuer von den dortigen Professionisten kaufen zu müssen.

Es kann demnach in Beantwortung der ersten in der Interpellation gestellten Frage constatirt werden, dass die in der Interpellation angeführten Thatsachen in Wirklichkeit nicht bestehen.

Damit beantwortet sich die zweite Frage, ob die Regierung geeignete Vorkehrungen treffen werde, damit jede Beeinflussung der Arbeiter, anstatt baren Geldes Anweisungen auf Consumartikel aus den Magazinen des Dienstgebers anzunehmen, wirksam verhütet werde, von selbst, da eben gegenwärtig ein Anlass zu solchen Vorkehrungen nicht vorliegt.

Die Regierung kann aber darauf hinweisen, dass sie den Lebensmittelmagazinen bei den Bergbauen unausgesetzt die größte Aufmerksamkeit zuwendet und bei einem entsprechenden Anlasse bereits in früheren Jahren die strengste Weisung an die Bergbehörden erlassen hat, alle Überschreitungen der gesetzlichen Schranken bei den Werksfassungen hintanzuhalten und insbesondere darüber zu wachen, dass in keiner Weise ein Zwang zur Theilnahme an der Fassung auf die Arbeiter ausgeübt werde.

Präsident: Hohes Haus! Soeben ist die telegraphische Nachricht eingelangt, dass Seine Excellenz Graf Julius Andrássy heute morgens gestorben ist. *(Die Versammlung erhebt sich von den Sitzen.)* Es ist zwar nicht gebräuchlich, einem Verstorbenen, der nicht zugleich Mitglied des hohen Hauses war, einen Nachruf zu widmen, aber die ungewöhnlich hervorragende Stellung des Verstorbenen, eine Stellung, wie sie vordem kaum jemand eingenommen hat, die außerordentlichen Verdienste, welche der Verstorbene um Kaiser und Staat sich erworben hat, und — wenn ich nichts anderes anführe als nur dies — die Thatsache, dass der Verstorbene gewiss einen sehr wichtigen und erfolgreichen Antheil an dem Zustandekommen des Bündnisses mit Deutschland *(lebhafter Beifall links)* gehabt hat, dieses alles wolle erklären, dass ich glaube, von der bisherigen Gepflogenheit Umgang nehmen zu sollen.

Es wäre vergeblich, alle die Verdienste aufzuzählen, welche sich der Verstorbene erworben hat, sie sind allgemein bekannt und es ist auch erklärlich, dass sein Hinscheiden nicht nur in beiden Reichshälften, und zwar bei allen Classen der Bevölkerung, sondern auch im Auslande schmerzlich empfunden werden wird. Und so bedauern wir seinen Hintritt mit den aufrichtigen Gefühlen des Beileids, und auch Sie, verehrte Herren, bezeugen dies, indem Sie sich von Ihren Sitzen erhoben haben, und so werden Sie auch gestatten, dass diese das Andenken des Verstorbenen ehrende Kundgebung des hohen Hauses in dem Protokolle der heutigen Sitzung verzeichnet werde. *(Lebhafter Beifall.)*

Wir übergehen zur Tagesordnung. Erster Gegenstand derselben ist die Ersatzwahl in den Ausschuss für die Brantwein- und Biersteuer an Stelle des Herrn Abgeordneten Dr. Pichler.

Ich ersuche um Einsammlung der Stimmzettel. *(Nach einer Pause:)* Die Stimmenabgabe ist vollendet.

Das Scrutinium wird im Laufe der Sitzung vorgenommen werden.

Wir kommen zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist zur dritten Lesung des Gesetzes wegen Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der jüdischen Religionsgenossenschaft *(946 der Beilagen)*.

Berichterstatter Ritter v. **Gniewosz** *(von der Tribüne)*: Ich beantrage die Annahme des in zweiter Lesung angenommenen Gesetzes nunmehr auch in dritter Lesung.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche das in zweiter Lesung angenommene Gesetz auch in dritter Lesung annehmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz wegen Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der jüdischen Religionsgenossenschaft ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 946 der Beilagen.)*

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Budgetausschusses:

a) über Petitionen des deutschen landwirtschaftlichen Centralverbandes in Prag, des Bezirksausschusses Eger, des Bezirksausschusses von Asch und der Gemeinde Haslau in Böhmen um Unterstützung aus Staatsmitteln;

b) über die Petitionen des deutschen landwirtschaftlichen Centralverbandes für Böhmen und der Gemeinde Kriesdorf um Bewilligung von Subventionen und unverzinslichen Darlehen *(924 der Beilagen)*.

Der Herr Berichterstatter Dr. Kathrein wird die Gefälligkeit haben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Kathrein** *(von der Tribüne)*: Nachdem der Bericht des Budgetausschusses bereits seit längerer Zeit in den Händen der Herren Abgeordneten sich befindet, beschränke ich mich auf den Antrag, das hohe Haus möge in die Verhandlung des vorliegenden Berichtes des Budgetausschusses eingehen.

Präsident: Zu diesem Gegenstande hat sich der Herr Abgeordnete Tausche zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Tausche**: Das hohe Haus möge mir als Vertreter des Egerer und Ascher Bezirkes gestatten, dass ich vorerst im Namen der im vorigen Jahre durch außergewöhnlich Schaden bringende Wolkenbrüche mit Hagelschlag betroffenen Bezirke, Gemeinden und Realbesitzer, sowie auch dabei in Mitleidenschaft gezogener kleiner Leute, schon jetzt meinen besten Dank dem hohen Budgetausschusse dafür ausdrücke, dass er in so rascher, günstiger und, hauptsächlich sei es betont, einmüthiger Weise einen Beschluss gefasst hat, wodurch die hohe Regierung in die Lage kommt, mit ausgiebiger Staatshilfe den vom Unglücke Betroffenen unter die Arme greifen zu können. Es gilt diesmal, die Staatshilfe in Unglücksfällen anzuwenden, wo es menschlicherseits ganz unmöglich ist, sich gegen das Unglück irgendwie schützen oder versichern zu können. Aber umso ausgiebiger möge die Staatshilfe sein, da auch das Unglück, von dem hier die Rede ist, außergewöhnlicher Natur ist. In dieser Richtung möge es mir gestattet sein, mit einigen Worten an die hohe Regierung die Bitte zu richten, mit einer großen Gabe einzugreifen.

Durch den Beschluss des hohen Hauses ist es ihr ja möglich, diesen Beitrag nicht aus bestehenden Fonden oder aus den laufenden Mitteln zu widmen, nicht kargen zu müssen, sondern es wird ihr durch den Beschluss des hohen Hauses möglich sein, einen großen auslangenden Credit in Anspruch zu nehmen. Rasche und große Hilfe ist nothwendig! Nur derjenige, der Gelegenheit hatte, sich persönlich an den Unglücksstätten von den Verheerungen zu überzeugen, kann ermessen, wie nothwendig es ist, dass der Staat ausgiebig die Hände öffnet.

Ich möchte beispielsweise nur etwas betonen, was in den gedruckten Petitionen des stenographischen Protokolls vom 3. December nicht erwähnt ist, was jedoch zeigen kann, von welch' verheerender Gewalt die Wasserfluten gewesen sind.

Eine gemauerte Mühlwehr, die durch mehrere Jahrhunderte gewiss manch' großem Wasserdruck Trotz geboten, ist bei diesem Wolkenbruch in einigen Stunden gänzlich verschwunden, und so wie dieser Mühlwehr ging es auch anderen festen Gebäuden, Mühlen u. s. w. Es wurden Verwüstungen an Grundstücken angerichtet, wie sie bei Überschwemmungen bisher wohl nirgend gesehen wurden.

Ich will, indem ich mir erlaube, nochmals auf diese Petition zu verweisen, nicht weiter die Größe des Unglückes, die Größe der Schadensummen illustriren, möchte aber dabei doch die Gelegenheit benützen, eine Anregung zu geben.

Es ist nicht das erstemal, dass in diesem hohen Hause über solche Angelegenheiten gesprochen wird; seit Jahrzehnten wird die Staatshilfe in Anspruch genommen für Schäden, welche durch Überschwemmungen, durch Wolkenbrüche verursacht wurden. Es gibt eben noch keine Versicherung gegen derlei Unglücksfälle, und es wäre daher in den maßgebenden Kreisen, in den Regierungskreisen, wohl der Erwägung und des Studiums wert, ob nicht bei diesen jetzt so oft, beinahe jährlich in allen Ländern wiederkehrenden Übelständen und Unglücksfällen die Errichtung eines staatlichen Versicherungsfonds gegen derartige Elementarunglücksfälle Hilfe bringen könnte. *(Sehr richtig! links.)* Denn die Unterstützungen,

welche in solchen Fällen den Betroffenen zutheil werden, sind meist viel zu gering, um die betroffenen Existenzen wieder aufzurichten, während die Hilfe, die Mittel des Staates, der Länder, Bezirke und Privaten in großem Maße in Anspruch genommen werden.

Wenn nun so ein Versicherungsfond bestehen würde, dann wäre es leicht, aus diesem doch gewiss große Einnahmen habenden Fonde, welcher sich aus kleinen, aber unzähligen Beiträgen bildet, große Hilfsbeträge zu leisten.

Noch in einer Richtung möge mir das hohe Haus ein Wort erlauben. Es ist rasche Hilfe seitens des Staates nothwendig. Bereits neun Monate sind verflossen, seitdem das Unglück stattgefunden, und bis heute sind die Betroffenen nicht in der Lage *(Hört! links)*, durch irgend welche Geldmittel sich aus dem Unglücke herauszuhelfen, die zerstörten Gebäude wieder aufzurichten, die verheerten Grundstücke zu meliorieren. Wie bereits durch den verehrten Abgeordneten der Egerer Handelskammer Herrn Dr. v. Plener im Budgetausschusse betont wurde, ist es derzeit nicht einmal möglich, dass die durch Subscriptionen, durch Wohlthätigkeitsacte gesammelten kleinen Beiträge an die Betroffenen vertheilt werden können, weil man eben heute noch gar nicht weiß, welche Hilfe man seitens des Staates und vielleicht auch noch seitens des Landes in dieser Richtung erwarten kann, und dann die am allerschwersten Betroffenen gewiss, wenn diese Hilfe nicht ausgiebig genug ist, doch an diesem kleinen Privatfond in reicherem Maße participiren müssten.

Ich bitte also das hohe Haus, den Anträgen des Budgetausschusses einhellig beitreten zu wollen.

Aber der Antrag des Budgetausschusses erstreckt sich auch nach einer zweiten Richtung, nämlich dieselbe günstige Erledigung auch den Eingaben des deutschen landwirtschaftlichen Centralverbandes für Böhmen und der Gemeinde Kriesdorf, Bezirk Gabel in Böhmen zutheil werden zu lassen, in welchen es sich darum handelt, für durch Hagelschlag betroffene Grundbesitzer Staatshilfe zu erhalten.

Meine Herren! Wenn das nur ein Hagelschlag von gewöhnlichen Dimensionen wäre, dann würde man bei einer solchen Petition, wenn sie auch Würdigung seitens des hohen Hauses fände, doch nicht allzusehr darauf rechnen können, im außerordentlichen Maße seitens des Staates unterstützt zu werden; aber die Folgen eines Hagelschlages von solcher Dimension, von solcher Gewaltigkeit, wie er am 11. und 12. Juli v. J. über die Bezirke Außig, Karbitz, Leitmeritz, Auscha, Gabel, Zwickau u. a. niedergegangen ist, könnten, selbst wenn alle diese Grundbesitzer Theilnehmer bei Hagelversicherungsgesellschaften wären, von diesen nicht gutgemacht werden, denn nicht die Feldfrüchte allein wurden vernichtet, sondern durch die Größe, Dichtheit und Wucht der Schlossen wurden auch die Culturen, so die Obstbaumanlagen, die Hopfenpflanzungen, arg geschädigt, so dass die Grundbesitzer in ihren Erträgen auf Jahre hinaus empfindlich getroffen sind.

In diesem Sinne bitte ich die hohe Regierung in ausgiebiger Weise ihre Hand zu öffnen; Böhmen tritt ja so selten an das hohe Haus, die hohe Regierung, an das Reich um Subventionen in derlei Schäden heran. *(Sehr richtig! links.)* Möge daher auch Böhmen einmal sagen können, dass ihm der Staat mit seinen reichen Mitteln wirklich geholfen hat! *(Beifall links.)*

Präsident: Es hat sich weiter zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Baeuther; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Baeuther:** Hohes Haus! Was der Herr Vorredner angeführt hat, kann ich nur vollinhaltlich bestätigen und stimme ich ihm in allem bei, was er gesagt hat. Ich selbst habe mich persönlich von den Verwüstungen überzeugt, die das entfesselte Element im Ascher und Egerer Bezirke angerichtet. Ich fand die Brücken zerstört, die Straßen zerrissen, Äcker und Wiesen mit Sand überflutet, in dem Seebachthale wurde die Thalsperre, die durch natürliche Felsen gebildet wird, durch die Wucht des Wassers zersprengt und die Thalsohle, wo sonst Wiesen- und Ackerland war, mit Fels und Gerölle übersäet. Die Mühlen sind wie wegrasirt. Viele der von dem Unglücke Betroffenen — es sind meist Weber und kleine Grundbesitzer — sind dem größten Nothstande preisgegeben, wenn ihnen nicht schnelle Hilfe geleistet wird.

Der bisherige Schaden ist mit 314.000 fl. amtlich erhoben. Dieser kann durch Privathilfe nicht gedeckt werden. Vom Landesausschusse wurden bisher nur 2000 fl. gegeben.

Ich zweifle nicht an der Bereitwilligkeit der Regierung in diesem Falle, wo die Hilfe so dringend nothwendig ist, den Bedürftigen beizuspringen. Ich habe mich jedoch auch aus dem Grunde zum Worte gemeldet, um mein Befremden auszudrücken, das ich empfand, als ich vom Regierungsvertreter im Budgetausschusse vernahm, dass dem Ministerium bis heute noch nicht die amtliche Schadensziffer bekannt wurde. Im Juni vorigen Jahres war der Wolkenbruch und heute ist das Ministerium noch nicht in amtlicher Kenntnis, wie hoch der Schaden ist, obwohl die Unterbehörden den Schaden aufgenommen haben. Die Ursache dieser Verzögerung kann nur in der böhmischen Statthalterei liegen.

Ich bitte daher die hohe Regierung, sich die Erhebungen mit möglichster Beschleunigung vorlegen zu lassen, damit im Sinne der Resolution, welche der Budgetausschuss zur Annahme empfiehlt, vorgegangen werden könne. Ich bitte, wie der geehrte Herr Vorredner, diese Resolution anzunehmen. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Als Regierungsvertreter zu diesem Gegenstande habe ich die Ehre, Herrn Ministerialrath v. Braunhofer vorzustellen, welcher sich soeben zum Worte gemeldet hat; ich ertheile ihm dasselbe.

Regierungsvertreter Ministerialrath **Braunhof** Edler v. **Braunhofer:** Ich möchte mir nur erlauben, zur Kenntnis des hohen Hauses zu bringen, dass die Petition in Betreff des Punktes a, das heißt hinsichtlich des Nothstandes im Egerlande, im December vorigen Jahres an das Ministerium des Innern gelangt ist. Es wurden sofort Erhebungen eingeleitet und es wurde auch seither das Einlangen derselben urgirt. Ich glaube daher nicht, dass angesichts dieses Umstandes der Vorwurf einer Verzögerung erhoben werden kann.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Abgeordneter Hevera meldet sich.)* Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Hevera; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Hevera:** Hohes Haus! Ich habe nicht die Absicht, dasjenige, was vorgebracht wurde, abzuschwächen, im Gegentheile, ich wünsche, die Regierung möge den in vielen Gegenden Böhmens wirklich drohenden Nothstand berücksichtigen und möge sehr bald geeignete Maßnahmen ergreifen. Allein, ich glaube, es ist nicht unzeitgemäß und nicht unparlamentarisch, wenn ich auf eine Angelegenheit hinweise, welche mit dem Gegenstande in inniger Verbindung steht.

Ich erlaube mir die Frage zu stellen: welchen Zweck haben die Verhandlungen, welchen Zweck haben die in der Vorlage ausgesprochenen Intentionen? Und ich gebe mir selbstverständlich die einfache Antwort: Der Noth abzuhelfen. In dieser Beziehung glaube ich behaupten zu können, dass, wenn man selbst den Betrag verzehnfachen würde, der Noth in vielen Gegenden nicht gesteuert würde.

Allein darauf will ich hinweisen, dass es wohl Mittel und Wege gibt, der unter den Handwerkern und den Landwirten bestehenden Noth abzuhelfen. Ich meine die Verfügungen wegen Inangriffnahme der öffentlichen Arbeiten und hier erlaube ich mir an den Herrn Regierungsvertreter einige Worte zu richten.

Wir in Böhmen haben bedeutende Kirchenfonds und Stiftungen, die mit ziemlich bedeutenden und kostbaren Baulichkeiten in Zusammenhang stehen. Ich will dem hohen Hause aus meiner Erfahrung mittheilen, in welcher Weise bei dem Streben, die öffentlichen Baulichkeiten in Angriff zu nehmen und dadurch dem Handwerker Arbeit und Verdienst zu verschaffen, von den betreffenden Organen vorgegangen wird.

Ich sage ausdrücklich, ich habe nicht die Absicht, der Beamtenschaft irgend einen Vorwurf zu machen, ich kann constatiren, und ich glaube, es wird niemand im hohen Hause dagegen Widerspruch erheben, dass die gesammte Beamtenschaft von einem hochentwickelten Pflichtgefühle beseelt ist, allein gleich darauf constatire ich, dass ziemlich alle Angelegenheiten, die die öffentliche Verwaltung betreffen, in einer Weise behandelt werden, dass sie gerade herausgesagt nicht zu Ende geführt werden können.

Ich führe einige praktische Fälle an.

Ich wurde vorige Woche angegangen, wegen des baldigen Baues eines baufälligen Pfarrhauses zu interveniren. Die Verhandlungen ziehen sich schon jahrelang hin, das Geld ist vorbereitet, man kann trotzdem nicht vom Flecke kommen. Ich könnte auch einen Fall nennen, wo die Verhandlungen bereits 17 Jahre wegen des Ausbaues eines Pfarrhauses dauern. Der Aufwand beträgt über 20.000 fl. und die Angelegenheit kann weder sterben, noch leben. Bei vielen Bauten werden die Erhebungen lange Jahre gepflogen. In Nimburg z. B., einem bedeutenden, verkehrsreichen Orte Böhmens, der sich einer bedeutenden Communication erfreut, werden über eine hölzerne, baufällige Brücke während der Zuckercampagne viele 100.000 Centner transportirt. Man kann aber nicht dazu kommen — es wäre dies auch im Interesse des Ärars — eine eiserne Brücke zu bauen. Die Verhandlungen ziehen sich durch Jahre hin und man kommt nicht vom Flecke.

Ich habe mich oft gefragt, warum derlei Fragen nicht zu Ende kommen, und da habe ich gefunden, dass es eine Legion Instanzen gibt, die sich gegenseitig die Acten übergeben, und bei allen Instanzen wird exhibirt, numerirt, protokollirt, mundirt, expedirt und registrirt. Ich könnte einen Fall anführen, wo der Verhandlungsgegenstand sich in den Händen von 167 Beamten befunden hat. Bei solchen Verhältnissen kann man sich nicht wundern, dass viele Angelegenheiten, welche, wie gesagt, die öffentlichen Bauten betreffen und ohne irgend welchen Aufwand von Seite des Staates zum Wohle der gewerbetreibenden Bevölkerung sowohl, als auch indirect zum Wohle der landwirtschaftlichen Bevölkerung erledigt werden könnten, nicht rechtzeitig zur meritorischen Erledigung gelangen.

Ich könnte in dieser Beziehung wirklich Fälle vorführen, wo in meiner nächsten Nachbarschaft Verhandlungen wegen öffentlicher Baulichkeiten nicht beendet werden können, durch deren Erledigung den Gewerbetreibenden und indirect den Landwirten wenigstens 200.000 fl. zugeführt werden könnten.

Es wäre sehr verführerisch, in dieser Beziehung eine Resolution zu beantragen, allein ich glaube, dass, wenn der Herr Regierungsvertreter dasjenige beherzigt, was ich vorgebracht habe, endlich gewisse Maßnahmen von Seite der Regierung nicht werden unterlassen werden, welche diesen schreienden Verhältnissen ein Ende machen werden. Ich möchte den geehrten Herrn Regierungsvertreter noch einmal bitten, dies zu beherzigen.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort zu diesem Gegenstande? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, ertheile ich dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort. *(Derselbe verzichtet.)* Ich ersuche nun jene Herren, welche den Ausschussantrag, lautend:

„Die Petitionen Nr. 5631, 5632, 5702, 5828 und 5776 werden der k. k. Regierung mit der Aufforderung abgetreten, nach Maßgabe der amtlich constatirten Schadensziffern den von den Elementarunfällen des abgelaufenen Sommers betroffenen Gemeinden und Privaten eine entsprechende Unterstützung aus Staatsmitteln ehethunlichst zu gewähren und zu dem Behufe die erforderlichen Credite noch in diesem Sessionsabschnitte im verfassungsmäßigen Wege zu beanspruchen",

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen und somit der Gegenstand erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Verhandlung über Petitionen, und zwar vorerst über den Rest der Petitionen aus dem 17. Verzeichnisse. Der erste Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Winterholler. Ich ersuche ihn, über die Petition Nr. 1960 zu referiren.

Berichterstatter **Winterholler** *(von der Tribüne)*: Es ist nach mannigfachen Irrfahrten in verschiedenen Ausschüssen dem Petitionsausschusse eine Petition zugekommen, und zwar eines A. Neumann, Actionärs der Prag-Duxer Bahn und Buchdruckers, derzeit in Prag, um schnelle Erledigung des dem Hause vorliegenden Actiengesetzes. Nachdem ein solches dem Hause nicht vorliegt, ist die Petition gegenstandslos. Der Petitionsausschuss beantragt demnach *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Über die Petition wird zur Tagesordnung übergegangen.““

Präsident: Wünscht jemand zu dem Antrage des Ausschusses das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche den Ausschussantrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte nun, über Petition Nr. 2575 zu referiren.

Berichterstatter **Winterholler:** Es ist dies eine Petition des Johann Radda, Actuars der k. k. Handels- und nautischen Akademie in Triest, um Einreihung in die IX. Rangsclasse der k. k. Staatsbeamten.

Der Petent führt aus, dass er seit einer langen Reihe von Jahren im Staatsdienste thätig war, früher beim Militär gedient hat, dann als Diurnist verwendet wurde und endlich der nautischen Akademie in der Eigenschaft eines Actuars zugewiesen worden ist, als welcher er die Bezüge der XI. Rangsclasse hat. Nachdem er in dieser Stellung nicht vorrücken kann, und nachdem auch eine Stellung bei der nautischen Akademie mit einer höheren Rangsclasse nicht systemisirt ist, stellt er die Bitte, im Gnadenwege in die IX. Rangsclasse vorrücken zu dürfen, wodurch sich seine Bezüge um jährlich 160 fl. erhöhen würden. Er erlaubt sich, auf seine 35 Jahre betragende Militär- und Civildienstzeit hinzuweisen, und der Petitionsausschuss stellt den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur Würdigung abgetreten.““

Präsident: Wünscht jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Wir gelangen nun zu dem Berichte über die Petitionen Nr. 2122, 2606, 2949, 3249 und 3877.

Ich habe dem hohen Hause mitzutheilen, dass diejenigen Herren, welche das Minoritätsvotum vorgelegt haben und begründen wollten, dasselbe zurückgezogen haben. Dasselbe ist sonach hinfällig geworden. Ich ersuche nun den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Winterholler:** Ich habe die Ehre, zu berichten über die Petition des Bezirksvereines der Deutschen in Wien (überreicht durch Abgeordneten Fiegl), sowie 2022 Petitionen aus Böhmen, Galizien, Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Mähren, Schlesien, Tirol mit Vorarlberg und Triest, über die Petitionen von vier politischen Vereinen Wiens und von 12 Landtagsabgeordneten aus Niederösterreich und über die Petitionen der Gemeinden Sangerberg, Smichov, Ried, Tulln, Ternitz, Gonobitz, Kuttenberg und Lasenice (überreicht durch den früheren Abgeordneten Ritter v. Schönerer) um Aufforderung an die k. k. Regierung, nach dem Vorbilde der im Jahre 1882 und 1884 in den Vereinigten Staaten von Nordamerika gegen die Einwanderung der Chinesen gesetzlich beschlossenen Antichinesenbill, den Vertretungskörpern ein Antisemitengesetz mit strengen Bestimmungen gegen die Einwanderung und Niederlassung ausländischer Juden in Österreich zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorzulegen.

Diese Petitionen sind alle gleichlautend und ich werde mir erlauben, da der Inhalt derselben kurz ist, denselben vorzulesen *(liest)*:

„In Anbetracht dessen, dass es hoch an der Zeit ist, ausreichende, gesetzliche Maßnahmen zum Schutze

der Interessen und Rechte der ehrlich arbeitenden Bevölkerungsclassen zu schaffen;

in Anbetracht dessen, dass auf dem Wege zu diesem gerechten Ziele das in unserem Vaterlande bereits übermächtig werdende Judenthum als wesentliches Hindernis zu betrachten ist;

in Anbetracht dessen, dass die Lebensanschauungen und Gebräuche des uns fremden Volkes, der Juden, der christlichen Cultur und der arischen Abstammung sowohl der deutschen Nation, als auch der anderen Nationalitäten in Österreich feindlich gegenüberstehen;

in Anbetracht dessen, dass durch die stetige Vermehrung des jüdischen Elementes die Monopolisirung wichtiger Geschäftszweige durch Juden fortwährend zunimmt, und dass besonders auch die in den Händen der Juden befindliche Presse in einer die öffentliche Ordnung gefährdenden Weise die Corruption fördert

und in Anbetracht dessen, dass es nach unserer Meinung nur eine Frage kurzer Zeit sein kann, bis die im Inlande befindlichen Juden unter eine besondere Gesetzgebung gestellt sein werden, — stellen die Gefertigten die dringende Bitte:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, nach dem Vorbilde der im Jahre 1882 und 1884 in den Vereinigten Staaten von Nordamerika gegen die Einwanderung der Chinesen gesetzlich beschlossenen Antichinesenbill, dem Vertretungskörper ein Antisemitengesetz mit strengen Bestimmungen gegen die Einwanderung und Niederlassung ausländischer Juden in Österreich zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorzulegen.““

Der Petitionsausschuss stellt folgenden Antrag *(liest)*:

„In Erwägung, dass die bestehenden Gesetze genügen, um die aus der Einwanderung und Niederlassung von Ausländern etwa sich ergebenden Gefahren abzuwenden, wird der Übergang zur Tagesordnung beantragt.“

Ich möchte bei dieser Gelegenheit nur mit Rücksicht darauf, dass ein früher angemeldetes, seither zurückgezogenes Minoritätsvotum zwar ebenfalls den Übergang zur Tagesordnung, jedoch ohne Motivirung beantragt, dass aber an diesen Antrag eine Aufforderung geknüpft wird, bemerken, dass sich auch die Majorität des Petitionsausschusses den Übelständen, die bezüglich der Eheschließung und bezüglich des Schulbesuches seitens der israelitischen Bevölkerung Galiziens bestehen, nicht verschlossen hat, aber mit Rücksicht darauf, dass diese Angelegenheit in der Petition gar nicht berührt ist, indem sich die Petition in ihrem Schlussbegehren lediglich gegen die Einwanderung ausländischer Juden und auf Erlassung eines dieselbe hindernden Gesetzes richtet, diese Angelegenheit nicht zum Gegenstande der Antragstellung im Hause machen zu müssen glaubte, wie auch in Voraussetzung des Umstandes, dass, falls solche Übelstände in der crassen Weise, wie es geschildert wird, bestehen, die Regierung wohl Anlass finden wird und gefunden haben sollte, denselben in energischer Weise entgegenzutreten, beziehungsweise dem Gesetze Achtung zu verschaffen.

Der Grund, warum dieser Gegenstand im Berichte der Majorität des Ausschusses nicht erscheint, ist also der, dass sich die Majorität des Petitionsausschusses lediglich an die Petition gehalten hat und diese, wie gesagt, nur das Begehren enthält, ein Antisemitengesetz mit strengen Bestimmungen gegen die Einwanderung und Niederlassung ausländischer Juden in Österreich zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorzulegen. Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme des Antrages des Petitionsausschusses.

Präsident: Zu diesem Gegenstande hat sich zum Worte gemeldet und zwar contra der Herr Abgeordnete Türk; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Türk:** Hohes Haus! Nachdem die gegenwärtige, in Verhandlung stehende Petition, wie der Herr Berichterstatter selbst erwähnt hat, in ungefähr 2022 Petitionsexemplaren vorliegt und die Unterschriften von 40.000 Steuerträgern enthält, also thatsächlich eine Massenpetition ist, die gewiss nicht in dieser großartigen Weise zustande gekommen wäre, wenn sie nicht einen Gegenstand von eminentester Wichtigkeit besprechen und enthalten würde, wird es wohl gestattet sein, diese Petition etwas eingehender zu begründen, insbesondere deswegen, weil ein Antrag, der dieselben Ziele wie die Petition anstrebt und von denselben Principien ausgeht, seinerzeit vom hohen Hause zwar mit 19 Stimmen unterstützt wurde, jedoch, nachdem die zur Unterstützung nöthige zwanzigste Stimme fehlte, einfach in den Papierkorb gewandert ist.

Wenn ich nun zur Begründung der Petition übergehe, so kann ich dies wohl nicht anders thun, als indem ich vor allem einige statistische Daten bezüglich der Verbreitung der Juden in anderen Ländern hier vorbringe und da möchte ich mit dem russischen Reiche beginnen.

Bekanntlich ist in Russland gegenwärtig ein Regierungsprincip an der Tagesordnung, welches sowohl der Weiterverbreitung, als auch dem Verbleiben des jüdischen Volksstammes in Russland nicht günstig genannt werden kann. Man sollte glauben, bei einem so leichtlebigen Volke, wie das russische, müsste es den Juden stets gut gehen und bei der allgemeinen Bestechlichkeit der dortigen Civil- und Militärbehörden müssten die Juden bei den infolge dessen vorkommenden Operationen ein willkommenes Mittelglied sein. Es war dies auch thatsächlich der Fall und ist seit jeher der Fall gewesen. Wenn die Juden in Russland gegenwärtig vom Gesetze, von der Regierung und von der Staatsgewalt

in ungünstiger Weise behandelt werden, wenn man dieselben in ihren Rechten zu beeinträchtigen sucht, und wenn man sich derjenigen, welche man los werden kann, zu entledigen sucht, so hat das seinen wesentlichen Grund wohl auch in dem Verhalten des jüdischen Volkes in Russland zur extremen, nihilistischen Partei, welche in diesem Reiche eine eminente Lebensgefahr geworden ist, und welche mit einer geradezu rapiden, epidemieartigen Gewalt in der neuesten und neueren Zeit um sich gegriffen hat. Gerade an dieser nihilistischen Partei hat sich das jüdische Volk in einer sehr bedeutenden Weise betheiligt, und es wurden in den Siebenziger-Jahren folgende Daten veröffentlicht und ermittelt. Von dem Procentsatz der arretirten Nihilisten entfallen 40 Procent auf die Popenkinder, 20 Procent auf die Juden, 12½ Procent auf die Griechen, Armenier, Kaukasier, Perser u. d. gl., 2½ Procent auf die Polen, 25 Procent auf diverse Volksstämme.

Die Juden machen in der gesammten Bevölkerung Russlands 3·6 Procent aus. Woher kommt nun aber dieser starke Antheil von 5·56 oder fünfeinhalbmal mehr als nach der Bevölkerungsziffer auf die Juden entfallen würde, bei den Angehörigen des Nihilismus oder der extremen radicalen oder revolutionären Partei?

Offenbar ist das nur aus der bekannten Tendenz des Judenthums zu erklären, die Zersetzung der christlichen Staaten zu befördern und zu unterstützen. Bei der großen Execution, bei welcher acht Nihilisten in Petersburg auf einmal gehängt wurden, war bekanntlich auch eine Jüdin dabei, welche ebenfalls zu demselben Tode verurtheilt worden war. Aber durch große Geldopfer, deren Zusammenbringen ihren Stammesgenossen alle Ehre macht, wurde dieselbe zu lebenslänglicher Zwangsarbeit in den sibirischen Bergwerken begnadigt. Der große Antheil der Juden an der nihilistischen Verschwörung hat auch voriges Jahr seinen Ausdruck gefunden, als in der Schweiz bei einem Versuche, Bomben zum Export nach Russland zu verladen, eine Explosion stattfand, bei welcher ein Individuum, namens Bemsky, schwer verletzt und ein zweiter, Bernstein, ein Jude, getödtet wurde. Infolge dieses Vorfalles wurden elf Personen wegen Zugehörigkeit zur terroristischen Partei in Russland ausgewiesen und unter diesen befanden sich Maria Günzburg, Stutentin der Medicin, eine Jüdin, Jesaias Ezechiel Cassiusch, Schriftsetzer, und Heinrich Fränkel, Studiosus der Medicin, beide Juden. War Jesaias Ezechiel Cassiusch kein Jude, was ich mit voller Bestimmtheit nicht sagen kann, so würde für ihn der getödtete Bernstein, der Jude war, eintreten; es wären dann immer noch drei auf elf Personen, das ist über 28 Procent und mit Bezug auf das Verhältnis der Juden zur gesammten Einwohnerzahl 7·38 Procent.

Diese große Betheiligung der Juden am staatsgefährlichen Nihilismus ist neben ihrer wirtschaftlichen Schädlichkeit gewiss das Hauptmotiv gewesen, welches die russische Regierung bestimmt hat, sich dieses Volkselementes, so gut es geht, zu entledigen. Wenn bei uns die Regierung die Juden nicht nur als nicht bedenklich, sondern als Stützen des Staates ansieht, so hat sie eben weder die Fähigkeit, noch den Willen, gesunde Vernunftschlüsse aus den Lehren der Geschichte und aus den Beispielen anderer Staaten zu ziehen.

Nach Deutschland — um auch auf Deutschland einen kurzen Blick zu werfen — sind die Juden in früherer Zeit von Italien und Frankreich eingewandert, so dass in Köln — historisch nachgewiesen — im vierten, in Regensburg, Merseburg und Magdeburg im zehnten, in Worms, Mainz und Trier im elften Jahrhundert Juden historisch nachweisbar gewesen sind. Im vierzehnten, fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert fanden in Deutschland Judenverfolgungen statt, so dass im siebzehnten Jahrhundert nur wenige große Judengemeinden, zum Beispiel die in Frankfurt mit 3000 bis 4000, in Worms mit 1400, in Prag mit 10.000, in Wien mit 3000 vorhanden waren.

Nach dem dreißigjährigen Kriege, währenddessen große Judenverfolgungen in Russland stattgefunden hatten, fand wieder eine Rückflutung des jüdischen Volkselementes nach Deutschland statt. In Berlin feierten im Jahre 1871 36.005 Juden den zweihundertjährigen Bestand ihrer Gemeinde. Bis vor zweihundert Jahren hatte Deutschland mit Einschluss der deutsch-österreichischen Erbländer noch wenige Juden; das gewaltige Anwachsen derselben hat erst in diesem Jahrhundert stattgefunden.

Gegenwärtig hat das Deutsche Reich nach der Zählung vom Jahre 1880 45,234.061 Einwohner, darunter 561.610 Juden, oder in Procenten ausgedrückt 1·24 Procent; Preußen allein 27,604.351 Einwohner, darunter 363.790 Juden, das ist 1·33 Procent.

Gegen das Jahr 1871 zeigte Gesammtdeutschland eine kleine Abnahme von $^1/_{100}$ Procent, Preußen allein eine Zunahme von etwa $^1/_{100}$ Procent des jüdischen Volkes.

In Deutschland haben 119 Städte über 10 Procent jüdische Bevölkerung, und darunter ragt besonders Kempen in Posen mit 35·45 Procent als dem höchsten Procentsatze hervor. Von großen Städten Deutschlands erreichte nur Frankfurt am Main den Procentsatz von 10·12 Procent.

Es ist einem statistischen Werke, welches über die Verbreitung des Judenthums in Deutschland herausgegeben wurde, eine Karte beigelegt, worin die geographische Verbreitung des Judenthums im Deutschen Reich ausgedrückt erscheint. Auf dieser geographischen Karte sind die dunkelsten Punkte in dem Posen'schen Gebiete, dann in Berlin, dann in Hamburg, dann in Hessen, dann in der Rheinpfalz, endlich in der Provinz Elsass und Lothringen. Lichte Stellen, das heißt am

meisten judenreine, sind in dem gesegneten und gebildeten Sachsen, dann auch in der Provinz Sachsen in Preußen, dann in Schleswig-Holstein und einem Theile von Hannover, dem südlichen Theile von Baiern, Württemberg und Baden.

Verehrte Herren! Vielleicht hängt mit diesem Umstande auch zusammen, dass gerade in jenen Gegenden des Deutschen Reiches, wo sich die wenigsten Juden befinden, auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Deutschen Reiches, das heißt des heimischen Volkes, noch relativ am günstigsten sind.

Wenn eine solche Karte über die Verbreitung des Judenthums bei uns in Österreich herausgegeben würde, so würde wohl mit Ausnahme eines Theiles der Alpenländer, wo es aber auch schon anfängt dunkel zu werden, die ganze Karte so ziemlich gleichmäßig in dunklen Farben gehalten sein müssen. In Bezug auf die statistischen Verhältnisse des Judenthums in Österreich will ich nur eine kleine Anzahl von Ziffern hier vorbringen. Es sind diese Ziffern durchaus keine Neuigkeiten. Ich kann ja mit neuen Entdeckungen und neuen Resultaten hier nicht aufwarten.

Aber lehrreich und nützlich ist es, diese Ziffern bei jeder Gelegenheit vorzubringen und sie immer wieder unserem Volke vor die Augen zu halten, und insbesonders lehrreich und nützlich wäre es, wenn den Herren Abgeordneten die Verhältnisse der Verjudung ihres Wahlbezirkes zur steten Erinnerung auf ihrem Schreibtische oder hier im hohen Hause ad oculos vorgehalten werden würden. In Niederösterreich hat sich die Zahl der Juden vom Jahre 1869—1880 um 42.708, also um 81·5 Procent vermehrt, dagegen die Nichtjuden nur um 11·2 Procent.

In Wien, und zwar in den einzelnen Bezirken ist dieser Zustand mit folgenden Ziffern ausgesprochen:

Im I. Bezirke zählte man im Jahre 1869 9256 Juden, im Jahre 1880 12.452, daher beträgt die Vermehrung in diesem Zeitraume 34·53 Procent;

im II. Bezirke waren im Jahre 1869 19.657 Juden, im Jahre 1880 35.061 Juden, daher eine Vermehrung innerhalb dieses Zeitraumes um 78·36 Procent;

im III. Bezirke betrug die Anzahl der Juden im Jahre 1869 3641, im Jahre 1880 5474, daher eine Vermehrung um 15·34 Procent;

im IV. Bezirke betrug die Anzahl der Juden im Jahre 1869 1054, im Jahre 1880 1957, daher eine Vermehrung der Juden um 85·67 Procent. Und in diesem Bezirke ist es besonders lehrreich, dass bezüglich der christlichen, also der einheimischen arischen Bevölkerung, ein Rückgang um 18·09 Procent zu verzeichnen ist. Hohes Haus! Diese Ziffern sprechen eine sehr beredte Sprache, und wenn es mit der Stadt Wien in dieser Weise fortgeht, so wird es wohl bald zu einem schlimmen Ende kommen müssen.

Im V. Bezirke beträgt die Zunahme der Juden im Zeitraume 1869—1880 82·99 Procent, die der Christen 22·98 Procent;

im VI. Bezirke ist eine Zunahme der Juden um 89·92 Procent, dagegen bei den Christen eine Abnahme um 5·76 Procent zu verzeichnen;

im VII. Bezirke eine Zunahme der Juden um 140·08 Procent, bei den Christen dagegen eine Abnahme um 4·26 Procent;

im VIII. Bezirke eine Zunahme der Juden um 111·97 Procent, bei den Christen wiederum eine Abnahme um 6·69 Procent;

im IX. Bezirke eine Zunahme der Juden um 253·68 Procent. Ich glaube, das ist der Wahlbezirk des Herrn Abgeordneten Wrabetz. *(Heiterkeit auf der äußersten Linken. — Abgeordneter Wrabetz: Ich kann doch nichts dafür! — Lebhafte Heiterkeit.)* Die Zunahme der Christen in diesem Bezirke beträgt 6·39 Procent.

Es sei mir gestattet, noch eine andere Tabelle zu citiren, da sie vielleicht einiges Licht wirft auf die Herkunft dieser sogenannten Neuwiener, nämlich auf die Heimatszugehörigkeit derselben. Es wurde ermittelt, dass sich befinden: im I. Bezirke 36·71 Procent Einheimische, dagegen 63·29 Procent Ortsfremde. *(Rufe auf der äußersten Linken: Hört! Hört! — Abgeordneter Vergani: Das ist sehr interessant!)* Im II. Bezirke 23·75 Procent Einheimische, dagegen 76·25 Procent Ortsfremde, im III. Bezirke 34·75 Procent Einheimische, dagegen 65·25 Procent Ortsfremde, im IV. Bezirke 38·22 Procent Einheimische, dagegen 61·78 Procent Ortsfremde, im V. Bezirke 39·23 Procent Einheimische, dagegen 60·77 Procent Ortsfremde, im VI. Bezirke 40·39 Procent Einheimische, dagegen 59·61 Procent Ortsfremde, im VII. Bezirke 44·93 Procent Einheimische, dagegen 55·07 Procent Ortsfremde, im VIII. Bezirke 43·21 Procent Einheimische, dagegen 56·79 Procent Ortsfremde, im IX. Bezirke 39·84 Procent Einheimische, dagegen 60·16 Procent Ortsfremde, im X. Bezirke, in welchem aber abnorme Verhältnisse vorhanden sind, welche auf die große Einwanderung slavischer Volkselemente zurückzuführen sind, betragen die Einheimischen 17·20 Procent, dagegen die Ortsfremden 82·80 Procent. Mit einziger Ausnahme des X. Bezirkes wird die starke Zunahme hauptsächlich durch fremde zugewanderte Juden bewirkt, so dass selbst der vorsichtige Wiener Magistrat in einer amtlich herausgegebenen statistischen Schrift den Ausspruch that, dass die Vermehrung der Juden in Wien als eine außerhalb jeden Verhältnisses stehende bezeichnet werden muss. So hat sich der Wiener Magistrat, dem gewiss nicht der Vorwurf der antisemitischen Tendenz, sondern vielleicht eher der gegentheilige Vorwurf gemacht werden kann, in einem officiellen statistischen Werke geäußert.

Mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten werde ich noch eine ganz kleine Tabelle über den Besuch einiger unserer hervorragendsten Mittelschulen von jüdischen Schülern citiren, und da nenne ich vor allem andern

das k. k. Franz Josef-Gymnasium, Wien, I. Bezirk, wo unter 281 Schülern 127 Juden sich befinden *(Hört! auf der äußersten Linken)*,

das k. k. Staatsgymnasium, Wien, II. Bezirk, wo unter 524 Schülern 365 Juden sich befinden,

das k. k. akademische Gymnasium, Wien, I. Bezirk, wo unter 488 Schülern 205 Juden sich befinden,

das Leopoldstädter Communal- und Realgymnasium, wo unter 416 Schülern 205 Juden sich befinden,

das k. k. Staatsgymnasium, Wien, IX. Bezirk, wo unter 399 Schülern 195 Juden sich befinden,

das k. k. Real- und Obergymnasium zu Ungarisch-Hradisch, wo unter 233 Schülern 105 Juden sich befinden,

das k. k. zweite deutsche Obergymnasium in Brünn, wo unter 374 Schülern 110 Juden sich befinden,

das k. k. erste deutsche Gymnasium in Brünn, wo unter 600 Schülern 165 Juden sich befinden,

das k. k. Staatsobergymnasium in Iglau, wo unter 305 Schülern 117 Juden sich befinden,

das k. k. Obergymnasium in Pilsen, wo unter 465 Schülern 193 Juden sich befinden,

das k. k. deutsche Staatsgymnasium in Prag, Altstadt, wo unter 385 Schülern 198 Juden sich befinden,

das k. k. deutsche Staatsgymnasium in Prag, Neustadt, wo unter 408 Schülern 198 Juden sich befinden,

das k. k. deutsche Obergymnasium in Prag, Neustadt, wo unter 539 Schülern 342 Juden sich befinden, und

das k. k. Staatsobergymnasium in Bielitz, wo unter 333 Schülern 123 Juden sich befinden.

An der k. k. technischen Hochschule in Wien befand sich 1884/85 ebenfalls ein sehr großer Theil Juden, so dass procentuell auf 2·27 Nichtjuden immer ein Jude kam.

An der Universität war das Verhältnis 1883/84 derart, dass, trotzdem alle, auch die geistliche Facultät, mitgezählt waren, bei den Studenten doch ein Procentsatz von 34 für die jüdischen Universitätshörer herauskam.

Im allgemeinen muss man noch der Thatsache Erwähnung thun, dass die Gesammtzahl der Juden in Wien eine größere ist, als die Gesammtzahl der Juden in Frankreich und England zusammengenommen, was wohl auch eine Berechtigung der christlichen deutschen und einheimischen Bevölkerung in Wien für die antisemitische Richtung folgern lässt.

Und nun sei es mir noch gestattet, auf die Berufszweige auch ein Licht zu werfen und zu prüfen, wie sich die jüdischen Bewohner in Wien bezüglich der Berufszweige, welche sie ergriffen haben und denen sie obliegen, verhalten.

Auch diese statistische Tabelle ist vom statistischen Departement des Wiener Magistrates im Jahre 1880 zusammengestellt worden.

Nach dieser Tabelle befinden sich unter je 1000 Ärzten 369 mosaische, unter je 1000 Advocaten 359 mosaische, unter je 1000 Advocatursgehilfen 284 mosaische, unter je 1000 Beamten 369 mosaische, unter je 1000 Lehrern und Professoren 116 mosaische.

Da muss ich aber schon bemerken, dass das nicht richtig ist, weil nämlich nur diejenigen als mosaisch verzeichnet sind, welche sich noch nicht haben taufen lassen. Beispielsweise sind die Professoren an der Universität fast durchgängig getauft, wogegen wir sie naturgemäß noch immer zum Judenthum rechnen müssen, indem die Taufe unmöglich ihre Natur und ihre Eigenschaften verändern kann. Dasselbe ist der Fall bei den Advocaten, Medicinern, Beamten, so dass also nach dem heutigen Verhältnisse reichlich die Hälfte bei den praktischen Medicinern und Advocaten und bald bei Beamten und Advocatursgehilfen auf die Juden entfallen wird.

Nun, verehrte Herren, die Hausbesitzer haben 120 Juden unter 1000. Diese Ziffer hat mich Wunder genommen; ich habe gedacht, es seien ihrer noch mehr. Es werden aber die großen Häuser sein welche zumeist Juden gehören, die Häuser, welche den Christen gehören, dürften kleine oder Vorstadthäuser sein, sonst könnte ich mir diesen geringen Procentsatz nicht erklären.

Unter den Pensionisten sind 24, unter den Privaten 18, unter Rentenbesitzern 203 Juden, immer in einer Anzahl von 1000; unter Fuhrwerksbesitzern sind 139, unter Gastwirten 28, unter Gastwirtgehilfen 34, unter den Schlossermeistern 22 Juden auf je 1000.

Aber es wurde nachgesucht und erforscht, dass diese Schlossermeister eigentlich gar keine Schlossermeister, sondern dass sie nur Händler sind, mit Schlössern u. d. gl. handeln und arme Christen für sich arbeiten lassen. So ist es auch mit den Schneidermeistern, deren 89 unter 1000 verzeichnet sind. Es sind wenig oder gar keine Schneidermeister, welche mit Nadel und Zwirn arbeiten. Dagegen findet man außerordentlich viele Bazare, große und kleine, wo Bekleidungsgegenstände verkauft werden. Dann sind außerordentlich viele Schuhwarenlager, wo Schuhe ausgeboten sind, aber diejenigen, welche diese Niederlagen besitzen, sind keine Meister, keine Schneider- oder Schuhmachermeister, sondern verderben nur das Schneider- und Schuhmachergewerbe durch ihre Niederlagen.

Schuhmachergehilfen sind merkwürdigerweise 17 unter 1000 verzeichnet, wo aber auch wohl ein Rechenfehler unterlaufen sein muss. Ich kann mir kaum denken, dass 17 jüdische Schuhmachergehilfen in ganz Wien existiren. Tischlermeister 18, Tischlergehilfen 8, Dienstpersonale 28, Hausgesinde 22, Handarbeiterinnen 24, Hausbesorger 1, Taglöhner 12 unter 1000.

Ich bitte zu bedenken, was das statistische Departement des Wiener Gemeinderathes zu dieser Statistik der Juden für eine Bemerkung macht. Es heißt *(liest)*:

„Auch aus dieser Zusammenstellung tritt wieder die minimale Betheiligung der mosaischen Erwerbthätigen an den eigentlichen gewerblichen Beschäftigungen, insbesondere aber körperlichen Dienstleistungen hervor."

Ich mache bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, dass man in ganz Wien vielleicht keine zehn jüdischen Dienstmädchen finden wird, die bei christlichen Familien dienen; dass man aber bei allen jüdischen Familien christliche Dienstmädchen fast ausschließlich findet, was jedenfalls auch bemerkenswert ist.

Nach der im Jahre 1880 stattgehabten Gesammtzählung kam in Österreich 1 Jude auf 25 Einwohner, in Ungarn 1 Jude auf 27 Einwohner. Die Gesammtzahl der Juden in Österreich betrug 1,505.394, in Ungarn 600.000. In Galizien betrug die Zahl der Juden 687.592, es kam daher 1 Jude auf 9 Einwohner — heute sind die Verhältnisse jedenfalls schon schlimmer geworden.

In Prag betrug die Zahl der Juden 16.571, es kam daher 1 Jude auf 9 Einwohner; in der Bukowina 67.518, daher 1 Jude auf 11 Einwohner; in Wien 72.543, daher 1 Jude auf 15 Einwohner.

Doch diese Ziffer hat sich indessen zu Ungunsten der Nichtjuden geändert.

In Triest betrug die Zahl der Juden 4578, es kam 1 Jude auf 29 Einwohner; in Niederösterreich 95.658, daher 1 Jude auf 38 Einwohner; in Mähren 44.195, daher 1 Jude auf 47 Einwohner; in Schlesien 8580, daher 1 Jude auf 84 Einwohner; in Vorarlberg 182, daher 1 Jude auf 590 Einwohner; in Dalmatien 283, daher 1 Jude auf 900 Einwohner; in Oberösterreich 1.056, daher 1 Jude auf 1.060 Einwohner; in Krain kommt 1 Jude auf 21.058 Nichtjuden.

Die bedeutendste Zunahme der Juden von 1869 bis 1880 ist zu verzeichnen in Niederösterreich — mit Wien — mit 81·5 Procent, Zunahme der Nichtjuden 15·35 Procent; Oberösterreich: Zunahme der Juden 45·85 Procent, der Nichtjuden 3·26 Procent; Salzburg: Zunahme der Juden 146·80 Procent, der Nichtjuden 6·75 Procent; Steiermark: Zunahme der Juden 129 Procent, der Nichtjuden 6·45 Procent.

In Kärnten haben die Juden ebenfalls enorm zugenommen, nämlich um 280 Procent, die Nichtjuden nur um 3·22 Procent.

In Böhmen ist eine geringere Zunahme, nämlich nur eine solche um 4·10 Procent, dagegen eine Zunahme der Nichtjuden um 8·17 Procent zu verzeichnen. In Mähren betrug die Zunahme der Juden 2·97 Procent, der Nichtjuden 6·73 Procent; in Schlesien die Zunahme der Juden 39·69 Procent, der Nichtjuden 9·86 Procent, und in Galizien die Zunahme der Juden 19·39 Procent, die der Nichtjuden 8·33 Procent.

Ich möchte sehr gerne — und ich hätte auch ein reichhaltiges Material hier bei mir — auch über die Zunahme der Juden specielle Daten z. B. in Brünn, welches ja die Heimatstadt des geehrten Herrn Berichterstatters ist, vorbringen, und ich hätte mich gefreut, wenn der Herr Berichterstatter dasjenige widerlegt hätte, was ich neulich nur so im Vorübergehen bemerkt habe, dass nämlich in seiner Heimatstadt alles unter dem dominirenden Einflusse des Judenthums steht; er hat wohlweislich über diesen kitzlichen Punkt nicht eine Silbe verloren.

Ich hätte aber auch sehr gerne Daten über die Zunahme der Juden in einem großen Theile der deutschböhmischen Städte gebracht. Ein großer Theil derselben ist in einem außerordentlich rapiden Processe zunehmender Verjudung begriffen und ein großer Theil dieser Städte hat zur guten Hälfte, ja zu zwei Drittel schon alle Geschäfte, Kaufläden, alle Etablissements aus den Händen der Einheimischen in jene der zugewanderten Juden übergehen gesehen. Die Stätten ärgster Verjudung sind insbesondere Tetschen, Teplitz, Saaz, Jechnitz, Leitmeritz und einige andere. Insbesondere sind einige Handelszweige, so zum Beispiel der Hopfenhandel fast ausschließlich in den Händen der Juden. Aber auch ein großer Theil der Großindustrie, dann auch ein großer Theil der Braunkohlenbergwerke befindet sich in den Händen der Juden. Und da immer von deutscher Seite darauf hingewiesen wird, dass die Juden den Deutschen Hilfe gewähren, dass sie die Slavisirung hintanhalten, dass sie ein schätzbarer Bundesgenosse im nationalen Kampfe sind, so erlaube ich mir hier aus der „Deutschen Zeitung", und zwar aus einer Correspondenz „Nationale Abwehr" von einem Deutschböhmen, also aus einem unverfälscht verjudeten Blatte eine einzige Stelle zu citiren. Dieselbe lautet *(liest)*: „Die Hauptaufgabe fällt hiebei der Industrie zu" — nämlich die Verčechisirung der gesammten Industriebezirke — „welche leider, wenn auch unabsichtlich die Čechisirung fördert."

Hohes Haus! Ich will nicht ermüden und daher in diese speciellen Daten über die Verjudung in den deutschböhmischen Städten nicht näher eingehen.

Eines nur möchte ich mir noch zu bemerken erlauben, nämlich den Umstand, dass insbesondere die gesammte Provinzpresse in Deutschböhmen mit außerordentlich geringen Ausnahmen, vielleicht nur mit Ausnahme von zwei bis drei Blättern, sich ganz und gar in jüdischen oder den Juden dienstbereiten und dienstwilligen Händen befindet, und dass alles, was in Deutschböhmen als Volksmeinung gemacht wird, lediglich von den Juden gemacht wird. *(Abgeordneter Dr. Steinwender: Sehr richtig!)* Ich muss in Bezug auf diese Thatsache einer Stelle Erwähnung thun,

welche in einem mir zugekommenen Schreiben enthalten ist und welche diese Thatsache gewiss sehr drastisch belegt. Dieses Schreiben ist von einem antisemitischen Čechen in Prag-Weinberge an mich gerichtet und er spricht sich über diese Angelegenheit folgendermaßen aus *(liest)*: „Der Jude hier sagt: Ich bin ein guter Čeche, aber auch ein guter Deutscher. Es kann doch niemand leugnen, dass der Jude ein Materialist im wahrsten Sinne des Wortes ist. Diesem sind unsere nationalen Ideale unbegreiflich und unverständlich. Er hat keine Heimat, keine Muttersprache, er ist ein Allerweltsmensch und als solcher natürlich ein Feind aller nationalen Bestrebungen. Wir danken bestens für solche Alliirte" — es ist dabei auch insbesondere der Herr Abgeordnete Dr. Zucker gemeint, den er an einer anderen Stelle erwähnt — „die vollkommen unverlässlich sind. Offen gegen die Juden aufzutreten, trauen sich wenige; wo der Wahlkampf zwischen Deutschen und Čechen tobt, entscheiden die Juden; wo derselbe zwischen Jungčechen und Altčechen wüthet, entscheiden die Juden. Die Juden haben eine dominirende Stellung. Alles ist in ihren Händen, und sie genießen den Schutz der Regierung."

Das sagt ein Čeche, ein national gesinnter Čeche, und ich als national gesinnter Deutscher kann das ganz gut und richtig unterschreiben, denn ganz und gar dieselbe Gesinnung muss ein national gesinnter Deutscher haben und auch die Deutschen in Böhmen, und ich glaube, sie würden wahrlich besser daran sein, wenn auch sie sagen würden: Das sind unverlässliche Bundesgenossen; wir danken bestens für ihre Hilfe, die uns dieselben heute gewähren, denn bei der nächsten Gelegenheit verrathen sie uns.

Hohes Haus! Aus den von mir angeführten statistischen Daten geht zweierlei hervor: Erstens Russland sanirt sich von seiner jüdischen Bevölkerung, sucht dieselbe soviel als möglich aus seinem Lande auszumerzen, sucht dieselbe zu vermindern und insoferne es sie im Lande behält, sie wenigstens durch strenge Gesetze unschädlich zu machen. Dasselbe ist in Deutschland der Fall. Wenn auch dort keine besonderen Gesetze gegen das Judenthum bestehen, so ist doch in Deutschland infolge specieller Verordnungen der deutschen Reichsregierung eine große Anzahl von Juden in den letzten Jahren ausgewiesen worden, so dass nach einer amtlichen Verlautbarung die Anzahl der jüdischen Volksgenossen in Preußen insbesondere in den letzten Jahren nicht nur nicht zugenommen, sondern sogar abgenommen hat.

Ja, verehrte Herren, aber alle diese Volkselemente, welche aus Russland am meisten, aber auch zum großen Theile aus Preußen entfernt werden, kommen über unsere Grenzen und helfen uns hier unsere nationalen, wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse verschlimmern und zerstören, insoferne dieselben noch halbwegs gesunde und erträgliche sind.

Es wird freilich gesagt, dass man die Juden nicht aus dem Lande weisen, sondern dass sie sich mit uns assimiliren sollen. Hohes Haus! Wer den Rathschlag der Assimilation erfunden hat, der hat wohl keinen Meisterstreich gethan. Assimiliren könnte man die Juden, sowie man auch Gift, z. B. Arsenik genießen kann, wenn die Juden in kleiner Anzahl in unserem Reiche vorhanden wären, wenn sie vielleicht fünf Zehntel Procent oder ein ungefähr so kleines Procent der Bevölkerung wären. Aber sowie man an einer großen Dosis Gift, welche man seinem Körper einverleibt, zugrunde gehen muss, so können wir auch den heutigen Procentsatz von Juden absolut nicht assimiliren *(Abgeordneter Fiegl: Sehr richtig!)* und derjenige, der die Theorie der Assimilation aufstellte, stellte sie aus Irrthum oder aus diplomatischer Klugheit auf, weil er in dieser Frage, welche doch bei der Wählerschaft so wichtig und ausschlaggebend ist, es sich nicht ganz mit der einen, aber auch nicht mit der anderen Seite verderben möchte, insbesondere nicht mit den Pressjuden *(Abgeordneter Vergani: Sehr richtig!)*, welche sogar sehr unangenehm werden können — und wir verspüren es alle Tage an uns, sie sind wahrlich sehr unangenehm — welche aber diese Geißel auf sich nicht herabrufen wollen.

Aber ich glaube, dass diese Herren ihre Pflicht als nationale Volksmänner in keiner Weise voll und ganz erfüllen und ihre Aufgabe nicht im nationalen Sinne auffassen und lösen können, noch wollen.

Wenn man aber sagt, dass im nationalen Wettstreit zwischen Čechen und Deutschen die Juden das Deutschthum schützen und fördern und dass man daher den Juden nicht entgegentreten dürfe, so erlaube ich mir alle denkenden Menschen darauf aufmerksam zu machen, dass im letzten Jahrzehnt die Verjudung, zugleich aber auch die Slavisirung insbesondere in den Sudetenländern um sich gegriffen hat. Wie reimt sich das mit dem Nutzen, den das deutsche Volk von der Vermehrung oder dem Vorhandensein eines starken jüdischen Procentsatzes haben soll? Schon in dieser, nicht durch Ziffern widerlegbaren Thatsache ist die schädliche Einwirkung des Judenthums auf das Deutschthum eminent klargelegt.

Ich will das hohe Haus nicht erzürnen, insbesondere auch nicht den hochgeehrten Herrn Präsidenten, und will zum Abschlusse kommen. Ich möchte nur noch einige nothwendige Bemerkungen machen. Der Herr Dr. Angerer hat zwar seinen Minoritätsbericht zurückgezogen, es ist aber wirklich kein großes Unglück dabei, denn er kam zu demselben Resultate, wie der Majoritätsbericht, dass nämlich die Petitionen von der hohen Regierung in den Papierkorb geworfen werden sollten, aber einige seiner guten Rathschläge möchte ich dem Herrn Abgeordneten Angerer wieder zurück in seinen Papierkorb legen. Er kommt auch auf die Assimilation zu sprechen; die hat er nicht erfunden, die hat ein Klügerer erfunden, aber er kommt darauf

zu sprechen, dass nicht in der Entfernung der Juden aus Österreich, sondern in der Einführung schützender Gesetze gegen die Corruption das Heilmittel zu suchen sei.

Ich aber sage: Sie können Gesetze schaffen, wie Sie wollen, sie mögen noch so gut gedacht und gemacht sein, die Paragraphen mögen noch so vorsichtig formulirt sein, die Juden, wenn sie bei uns die dominirende Macht behalten, wie heute, werden jederzeit Mittel und Wege finden, selbst die bestgemeinten Gesetze nutzlos zu machen und in ihr Gegentheil zu verkehren. Sie werden sie so zu behandeln wissen, dass der Schade auf Seite der Christen, der Nutzen auf ihrer Seite sein wird, wie es bei den Refactien und so vielen anderen Einrichtungen der Fall ist, die vom Staate und der Gesetzgebung in nützlicher Weise gedacht, von den Juden in schlechter, verderblicher Weise durchgeführt werden.

Dann möchte ich noch etwas bemerken und dem Abgeordneten Gomperz zu Gemüthe führen. Ich habe einen Brief aus Brünn erhalten, wo die menschenfreundliche Thätigkeit des Abgeordneten Gomperz einigermaßen erläutert und ins Licht gesetzt wird. Ich will den Brief nicht verlesen, ich will nur bemerken, dass darin einige besonders markante Vorwürfe vorkommen.

Es heißt darin *(liest)*: „Als im Jahre 1885 das Gesetz über die Einführung des Normalarbeitstages in Kraft trat, da war der Fabrikant, der Jude Gomperz der erste, der den Arbeiter Rischawy, Vater von sechs Kindern, der 30 Jahre bei ihm um einen Lohn von 35 bis 70 Kreuzer pro Tag gearbeitet hat, zur Stunde entließ, nur deswegen, weil er sich als Vertreter der Fabriken wählen ließ."

Dann wird vom Fabrikanten Max Kohn bemerkt, dass er, als es sich um die Durchführung des Gesetzes über den Normalarbeitstag handelte, zu einer Arbeiterdeputation seiner Fabrik, die sich zu ihm begeben hatte, gesagt hat: „Ich brauche keinen Minister in meinem Hause." Als der Arbeiter ihm antwortete, er komme nicht als Minister, sondern als Arbeiter . . .

Präsident *(das Glockenzeichen gebend und den Redner unterbrechend)*: Ich bitte, Herr Abgeordneter, Sie bringen Angriffe gegen den Herrn Abgeordneten Ritter v. Gomperz vor, was ich nicht zulassen kann. Ich bitte, in dieser Beziehung abzubrechen.

Abgeordneter **Türk**: Ich füge mich der Ermahnung des geehrten Herrn Präsidenten.

(Fortfahrend:) Ich bemerke nur noch kurz, dass beispielsweise in Böhmen ein jüdischer Verein — ich glaube, Or Tomid heißt er oder so ähnlich — den Gottesdienst in čechischer Sprache eingeführt hat, dass oberhalb des Altars die böhmische Krone prangt und die Aufschriften der Gebete čechisch und hebräisch sind. Auch das ist ein eigenthümlicher Beweis, eine drastische Illustration zu der Art und Weise, wie das Judenthum in Böhmen das Deutschthum unterstützt, und wie es in beiden Lagern steht. Nun wurde aber und wird bei jeder Gelegenheit darauf hingewiesen, dass gegenwärtig eine Judenverfolgung in Österreich bestehe. Ich sage das Gegentheil. Es besteht keine Judenverfolgung, sondern eine Christenverfolgung und insbesondere eine Antisemitenverfolgung in Österreich. *(Abgeordneter Vergani: Sehr richtig!)* Aber ich möchte Ihnen, meine Herren, welche von einer Judenverfolgung in Österreich sprechen, folgenden gewiss beherzigenswerten Rath geben. Mögen doch die reichen Juden sich zusammenmachen, denen der Antisemitismus so gefährlich ist und welche immer zur Regierung laufen und die Antisemiten als Staatsverräther, Hochverräther, Landesverräther und alles mögliche denunciren, und mögen sie in Amerika einen Landstrich kaufen und die Juden aus Österreich, welche hier nicht reich genug sind, hinschicken. Das wäre gewiss löblicher, als solche Bureaux zu errichten, wie beispielsweise in Wadowice, wo die Judenschaft in Österreich die auswandernden Taglöhner, die auswandernden Handwerker, die auswandernden zugrunde gerichteten Bauern, welche nach Amerika gingen, auch noch auf ihrem letzten Wege als Ausbeutungsobjecte behandelt und ihnen die Haut vom Leibe herabgeschunden hat.

Ein solches schmähliches Geschäft, ein solcher Export mit Menschen nach dem Auslande ist charakteristisch. Anstatt dieses Exportes nach dem Auslande mögen die reichen Juden, die Rothschild und die Alliance israélite, welche wohl reich genug ist, in Amerika einen Landstrich kaufen; mögen dort die Juden den Beweis erbringen, dass sie arbeiten können; mögen sie dort Handel, Gewerbe und Ackerbau treiben und sich Gesetze machen, wie sie sie brauchen, dann wird, meine Herren, der Beweis erbracht werden, den die Geschichte schon oft und oft erbracht hat, dass die Juden doch noch immer nichts sind, als ein arbeitsuntaugliches gemeinschädliches Volk, welches Positives zu schaffen nicht imstande ist. *(Sehr richtig! auf der äußersten Linken. — Ein Bravoruf auf der zweiten Gallerie. — Lebhaftes Gelächter im ganzen Hause.)*

Hohes Haus! Ich komme zum Schlusse. Ich würde gerne einen Antrag stellen, nämlich den Antrag, dass diese Petition, welche mit 40.000 Unterschriften bedeckt ist und welche Lebensfragen nicht nur des christlichen und arischen Volkes, sondern Lebensfragen für die Zukunft jedes monarchischen und insbesondere dieses monarchischen Staates behandelt, der Regierung zur eingehendsten Würdigung und dringendsten Erforschung der in derselben angeführten Übelstände und zur baldigsten Abhilfe abgetreten werde. Aber in diesem hohen Hause ist kein Verständnis für derartige wichtige volksfreund-

liche Fragen. *(Gelächter.)* Wer derartige volksfreundliche Fragen hier im Hause bespricht und seine Pflicht als wahrer Freund und Sohn des Volkes thut, wird verlacht und verunglimpft, wie wir es in der letzten Debatte trotz unserer Mäßigung von allen Seiten erfahren haben. Aber ich appellire auch nicht an die Regierung, denn ich weiß, auch die Regierung ist sich der zukünftigen Consequenzen ihrer heutigen Politik nicht bewusst. Der Regierung ist es recht, wenn sie nur über die momentanen Schwierigkeiten heute hinauskommt. Was in der Zukunft aus der Monarchie, was aus dem monarchischen Principe, aus dem einheimischen, den Staat erhaltenden Volke wird, wenn auch aus Österreich ein reiner Judenstaat wird, auf welchem Wege wir immer mehr und mehr vorwärts schreiten, darüber gibt sich die Regierung keine Rechenschaft. Ich appellire daher auch nicht an die Regierung; aber ich mache sie aufmerksam: sie möge über diese Petition beschließen, was sie will, und sie möge über dieselbe zur Tagesordnung übergehen, wie sie will, aber sie möge sich die prophetischen Worte des Dichters vor Augen halten, dass das Böse, das Unrecht, fortzeugend Böses muss gebären; und das Unrecht, das die Regierung an unserem eigenen Volke, sowohl dem deutschen, als dem slavischen und überhaupt an jedem arischen Volksstamme Österreichs thut, wird nicht nur auf uns lasten, sondern auch auf die Urheber und auf den österreichischen Staat zurückfallen. Man wird vielleicht über die heutigen Minister längst zur Tagesordnung übergegangen sein, man wird ihre Namen nicht mehr nennen; aber den Abgeordneten Schönerer, der diese Petition eingebracht hat, wird sich das deutsche Volk merken, und wenn er auch nicht mehr leben sollte, es wird ihm seinen Dank, seine Treue und Anhänglichkeit bewahren. *(Beifall auf der äußersten Linken.)*

Präsident: Es hat sich noch der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich werde es vermeiden, dem unmittelbaren Herrn Vorredner auf seinen Excursionen zu folgen. Es ist wirklich um die kostbare Zeit des hohen Hauses Schade, heutzutage, am Ausgange des neunzehnten Jahrhunderts, noch darüber zu discutiren, ob ein Mensch und ein Staatsbürger an und für sich dem anderen gleichwertig und gleichberechtigt sein soll. Man glaubt gar nicht, dass in einem Culturstaate eine solche Frage heute noch von irgend jemand aufgeworfen werden kann. Ich stehe ganz auf dem Standpunkte jenes Philosophen, der da sagt: Jedes Wesen, welches ein Menschenantlitz trägt, ist dem anderen gleichwertig und gleichberechtigt an sich. Diesen Anspruch auf die Gleichberechtigung und Gleichartigkeit kann es nur durch seine eigene Schuld verwirken, wenn es sich Handlungen zu Schulden kommen lässt, die es nicht begehen soll und im Interesse der Wohlfahrt aller übrigen Mitlebenden nicht begehen darf.

Also über derlei Dinge discutiren aufgeklärte und gerechte Menschen heute nicht mehr. Race, Confession, Sprache, das mehr oder weniger große Vermögen kann und darf über den Wert oder Unwert eines Menschen nicht entscheiden. Ich finde es überhaupt sehr sonderbar, wie sich ein Mensch oder eine bestimmte Race unter den Menschen herausnehmen kann, zu sagen: Ich, individuell oder diese Race, der wir zufällig angehören, ist mehr wert als ein anderer, neben mir existirender Mensch oder eine andere, neben mir existirende Race. Mit genau demselben Rechte kann der andere Mensch oder die andere Race, über welche so vornehm und lieblos abgeurtheilt wird, das gleiche thun, über den ersteren Menschen oder über die erstere Race in derselben Weise aburtheilen. Wenigstens das Naturrecht weiß nichts davon, dass es über- und untergeordnete Menschen und Racen gibt und dass ein Mensch berechtigt sei, bloß wegen seiner Geburt, wegen seines Vermögens oder wegen seiner Stammesangehörigkeit, unter Berufung auf eingebildete, aber durch nichts erwiesene Vorzüge auf andere seiner Mitmenschen als inferiore Wesen herabzusehen.

Warum ich mich zum Worte gemeldet habe, ist ein rein sachlicher Gegenstand. Ich finde nämlich weder in dem Majoritäts-, noch in dem Minoritätsantrage einen Punkt, der in dem Antrage Schönerer eine theilweise Richtigkeit hat, herausgeschält und gebürend behandelt. Es wird sowohl in den Petitionen als im Minoritätsantrage immer nur die Einwanderung von Juden besprochen, auf die Antichinesenbill der Nordamerikaner sich bezogen und die Nachbildung einer analogen Judenbill in Österreich gefordert.

Es freut mich, nebenher bemerkt, dass jene Herren, die uns Demokraten immer vorwerfen, wir seien Republikaner und die sich uns gegenüber sehr viel darauf zugute thun, dass sie so wacker und unentwegt jederzeit für Thron und Altar kämpfen, auf einmal finden, dass es auch unter einer republikanischen Regierung möglich ist, gute Gesetze zu schaffen, und zwar so gute, dass sie uns sogar von den ausgesprochenen Verächtern der republikanischen Staatsform als Muster zum Abschreiben für unsere österreichische Gesetzgebung angepriesen worden sind. Amerika aber hat — und das hätte in den Petitionen und im Minoritätsberichte erwähnt werden sollen — die Frage, die hier rücksichtlich der Juden angeregt worden ist, generalisirt. Es handelte sich dort nicht um die Einwanderung von Juden, sondern um die Einwanderung auswärtiger Staatsangehöriger, die nicht die nothwendigen Mittel hatten, um sich in den Unionsstaaten, in die sie einwanderten, selbständig fortzubringen und die infolge dessen oft sofort nach ihrer Einwanderung der Armenversorgung jenes Staates, in den sie einwanderten, zur Last fielen.

Und wenn man fragt: warum sind diese Petitionen gegen die Einwanderung der Juden nach Österreich an das Abgeordnetenhaus gerichtet worden, so hat man immer zur Antwort bekommen: Die eingewanderten Juden sind arme Leute, die keinen Erwerb und keine Existenz haben, die jetzt Österreich wie die Heuschrecken überschwemmen und den Eingeborenen die Arbeit wegnehmen, wenn sie sich selbst auch in der kläglichsten Weise fortbringen müssen. Ich erwähne da, dass die in Russland verfolgten Juden nicht allein in Österreich einwanderten; ein sehr großer Theil von ihnen ging nach England. In London wurde eine sehr bedeutende Anzahl dieser Einwanderer als Schneidergesellen und Näherinnen verwendet und diese sind dort von ihren Arbeitgebern, ganz behäbigen Ariern, in einer so unmenschlichen Weise ausgebeutet worden *(lebhafte Heiterkeit)*, dass das englische Oberhaus über diese Angelegenheit eine eigene Enquête angeordnet hat, denn die eingeborenen Londoner Fabrikanten und Arbeitgeber waren gar bald in der Ausbeutung wehrloser menschlicher Arbeitskraft nicht bei den eingewanderten russischen Juden stehen geblieben, sie haben gar bald auch andere eingeborene arme Leute in der gleichen Weise ausgebeutet. Für dieses Ausbeutungssystem hat sich in London sogar ein eigener Name gebildet, es heißt das Schwitzsystem. Und bezüglich des Schwitzsystems, das sich in London so entwickelt hat, ist also eine Enquête seitens des englischen Oberhauses veranlasst worden, deren Resultat in einem dicken Buche niedergelegt worden ist. Die englische Gesetzgebung beschäftigt sich jetzt mit diesem Gegenstande, aber nicht in der Richtung, um die eingewanderten arbeitsamen Juden wieder hinauszujagen, sondern um den Missbrauch dieses Schwitzsystems zu beseitigen, sei es nun, dass es eingewanderte Juden sind, die unter demselben zu leiden haben, sei es, dass die arme einheimische Bevölkerung vom Ostende Londons dadurch ausgebeutet wird.

Der wirklich gesunde Kern im Antrage Schönerers liegt darin, dass man den subsistenzlosen Ausländern überhaupt die Einwanderung nach Österreich möglichst erschweren soll. Es sind dies ja nicht allein Juden, es gibt noch andere Leute, die Russland ausgewiesen hat. Ich habe gelesen, dass auch deutsche Christen ausgewiesen worden sind, dass man in Russland überhaupt daran geht, die Ostseeprovinzen von der deutschen, wenn auch dort eingeborenen Bevölkerung zu purificiren und sie nach und nach zu russificiren. Man will die Bevölkerung dort sogar um ihren Glauben bringen. Dort sind nämlich noch meist Lutheraner, die müssen nun alle die griechisch-orientalische Religion annehmen. Diejenigen, die sich dem nicht fügen, müssen ihre Realitäten verkaufen und werden ausgewiesen, auch wenn sie keine Juden sind. Am ehesten fügen sich solchen Gewaltmaßregeln die Reichen, die Besitzenden, weil sie ein Interesse daran haben, ihren Besitz zu erhalten und weil sie — wie dies ja bei den Gebildeten gewöhnlich der Fall ist — in religiösen Dingen mehr dem Indifferentismus zuneigen, auch mit dem äußerlichen confessionellen Bekenntnisse leichter wechseln. Diese accommodiren sich also solchen Forderungen leichter. Das ärmere Volk accommodirt sich schwerer und wandert früher aus, denn es ist ihm nichts daran gelegen, ob es in diesem Lande hungert oder in einem anderen. Es ist nun gar kein Staat verpflichtet, arme Ausländer, die sich nicht fortbringen können, in seine Grenzen aufzunehmen.

Der hervorragendste Missbrauch mit der Ausweisung armer Leute ist bekanntlich in England geschehen und zwar nach Amerika hinüber. Die englische Armensteuer, die poor rate, ist so hoch, dass sie oft die directen Steuern, die an den Staat zu entrichten sind, übersteigt. Um diese Armensteuer zu ersparen, haben es die vielen englischen Kirchspiele — von lauter christlichen Ariern bewohnt und verwaltet — für gut befunden, ihre Armen auf Schiffe aufzuladen und ihnen gerade nur soviel zu geben, dass sie nach Amerika fahren können. Dort sind sie ausgeladen worden und sind entblößt von allen Hilfsmitteln dagestanden, es mangelte ihnen jedes Mittel zum Fortkommen. Zur Rückreise hatten sie kein Geld, sie mussten in Amerika bleiben und fielen dort gleich bei ihrer Landung der dortigen Armenversorgung zur Last.

Das haben sich die Amerikaner einige Zeit gefallen lassen. Später ist ihnen das aber zu arg geworden und sie haben ein Gesetz geschaffen und in demselben gesagt: In Zukunft darf kein Ausländer den amerikanischen Boden betreten, der nicht nachweist, dass er eine bestimmte Summe Geldes bei sich habe, oder der nicht nachweist, dass er von einem Amerikaner, der in der Lage ist es zu thun, nach seiner Ausschiffung versorgt und erhalten werde. Und wenn jetzt so ein Schiff von England oder auch von anderswo herkommt, so geht, bevor die Leute aussteigen dürfen, ein amerikanischer Beamter auf das Schiff hinaus, visitirt die Leute rücksichtlich ihres Besitzes und wer die vorgeschriebene Geldsumme nicht bei sich hat — ich weiß im Augenblicke nicht, wie hoch sie ist — darf nicht ans Land. Die Amerikaner haben die Sache ganz praktisch aufgefasst, sie haben zwischen Juden, Katholiken und Anglikanern, Griechen u. s. w. nicht unterschieden *(Heiterkeit)*, sondern gesagt: Wenn ein reicher Jude kommt und in Amerika sein Geld anbringen will, warum sollen wir den nicht nehmen? Dagegen die Bekenner der anglikanischen Hochkirche, die nichts besitzen, und die uns schiffsladungsweise von ihren christlichen Mitbrüdern aus den englischen Kirchspielen zugeschoben werden, damit sie unserer Armenversorgung anheimfallen, die sollen wieder nachhause fahren. Das ist ein praktisches Gesetz; und wenn wir ein ähnliches Gesetz schaffen, wird es auch gegen die russischen Juden, soweit sie arme Teufel sind und hier in Österreich der Armenversorgung zur Last fallen würden, seine gerechte Anwendung finden, weil wirklich

nach völkerrechtlichen Grundsätzen kein Staat verhalten werden kann, das aus einem ausländischen Staate ausgewiesene Proletariat bei sich aufzunehmen und der heimischen Armenversorgung theilhaftig zu machen. Dagegen sehe ich nicht ein, warum, wenn unter den Ausgewiesenen zufällig ein reicher russischer Jude ist, so reich zum Beispiele wie die reichen Frankfurter Banquiers, warum der hier nicht aufgenommen werden soll. Bis jetzt wenigstens hat es nach meinen nationalökonomischen Begriffen und nach dem, was ich auf diesem Gebiete gelernt habe, noch keinem Staate geschadet, wenn recht viel Capital in das Land gekommen ist, und die Nationalökonomen haben bis jetzt wenigstens noch nicht rücksichtlich der Wirkungen eines solchen Capitales einen Unterschied, der auf die Confession des Capitalsbesitzers aufgebaut ist, festgestellt und etwa gelehrt: wenn das Capital einem Juden gehört, darf es nicht in das Land, da wirkt es schädlich; nur wenn es einem Arier oder einem anderen Menschen nicht semitischer Race gehört, wirkt es befruchtend auf Gewerbe, Handel, Industrie und Agricultur. Das Capital hat einmal immer die gleichen, unveränderlichen aus seiner Natur und seinem Wesen hervorgehenden Eigenschaften, ob es jetzt in den Händen eines Juden oder eines anderen ist, es wirkt nach unabänderlichen, ewigen Gesetzen; es ist eine Täuschung und zeigt von Unkenntnis der Gesetze der Volkswirtschaft, wenn jemand behauptet, das Capital wirke anders, wenn es in den Händen eines Juden ist, als in den Händen eines Ariers; die Gesetze nach denen das Capital wirkt, sind nothwendig unabänderliche. Professor Stein sagt in der Einleitung zu seinem Buche über die Volkswirtschaftslehre: Nach ebenso unabänderlichen Gesetzen, wie es die Gesetze der Bewegung der Gestirne am Himmel sind, wirkt das Capital. Und es zeigt eine geringe Kenntnis der nationalökonomischen Gesetze, der Natur und des Wesens des Capitals, wenn man glaubt, durch Verfolgung der Juden das Capital oder gar das Großcapital in seinen Wirkungen zu bekämpfen. *(Heiterkeit.)* Das thun nur die Socialisten in consequenter und logischer Weise; wer behauptet, er wolle gegen das Großcapital und seine Wirkungen auf die Massen der nichtbesitzenden Menschen kämpfen, der muss sich sofort zu einer socialistischen Schule bekennen.

Nur durch die Verwirklichung der socialistischen Lehre würde das Großcapital gründlich und ordentlich bekämpft. Um das zu können, muss man aber nicht bloß das Großcapital allein, sondern jedes Privatcapital an den Arbeitsmitteln und Arbeitswerkzeugen aufheben, da werden alle Productionsmittel, Grund und Boden, Maschinen, Fabriken in die Hände von mehr oder weniger größeren Gesammtheiten gelegt; die Gesammtheit producirt und nicht mehr das Individuum; an die Stelle der privatcapitalistischen Production tritt auf allen Gebieten menschlicher Thätigkeit die Production der Gesammtheit, und was sie erzeugt, wird jedem einzelnen nach seiner Fähigkeit und nach seiner Arbeit zugetheilt. Ich habe hier nicht zu erörtern, ob und wie weit das durchführbar ist oder ob und wie weit auch das Großcapital eine Nothwendigkeit für den materiellen Fortbestand der Menschheit ist. Aber das ist mir vollkommen klar, dass derjenige, der den gegenwärtigen Capitalismus bekämpfen will, gegen jede individualistische Productionsweise auf allen menschlichen Arbeitsgebieten auftreten muss. Er muss, wenn er sich klar darüber ist, was er will, einfach zu einer socialistischen Theorie übergehen, sonst wird er nie und nimmermehr verhindern können, dass das mittlere Capital das kleinere, und das größere Capital das mittlere in beinahe ausrechenbarer Zeit in sich aufnimmt und so in sich verzehrt, wie jeder größere Himmelskörper in berechenbarer Zeit den kleineren Himmelskörper, der um ihn kreist, in sich aufnimmt und vernichtet.

Was auf dem in den vorliegenden Petitionen berührten Gebiete hier geschehen kann und soll, ist, dass wir, wenn unsere jetzt bestehenden Gesetze nicht ausreichen sollten, den Zuzug ausländischer armer Leute nach Österreich zu verhindern, die sofort den hiesigen Heimatsgemeinden zur Last fallen, auch ein solches Gesetz schaffen, wie das von mir erwähnte amerikanische, nicht wie die Chinesenbill, sondern wie das zweite von mir erwähnte amerikanische Gesetz, worin auch der österreichische Staat erklärt, er dulde die Einwanderung und Ansiedelung von Ausländern nur unter der Bedingung, dass sie sofort bei ihrem Übertritte in den österreichischen Staat nachweisen, dass jeder auch über die nothwendigen Geldmittel verfügt, um sich eine Existenz in Österreich zu gründen. Derjenige, der diesen Nachweis nicht erbringen kann, ob er ein Jude oder ein russischer Türke *(Heiterkeit)*, oder ein Deutscher ist, ob er aus Russland auswandert, oder aus Amerika, der bringt unserem Lande gleich wenig Vortheil.

Ich wiederhole: Wenn aber ein reicher Jude aus Russland oder aus was immer für einem andern Lande der Erde einwandert, so habe ich gar nichts dagegen, da ich darin für unseren Staat, für unsere Volkswirtschaft, Landwirtschaft u. s. w. gar nicht die mindeste Gefahr erblicke.

Mein Antrag wird sich daher nicht an den Majoritätsantrag anschließen, von dem ich glaube, dass er das von mir hervorgehobene Moment zu wenig betont, sondern an den Minoritätsantrag, welcher sagt: „Es seien die Gesetze über die Niederlassung und den Geschäftsbetrieb von Ausländern gegen die osteuropäischen Juden strenge in Anwendung zu bringen."

Nun, Sie wissen ja, wieviele solche Völkerschaften in Russland existiren; auch Armenier und Mohammedaner werden in Russland gepeinigt und zur Auswanderung gezwungen und verschiedene

russische Religionssecten. Es sind nicht lauter Juden, die aus Russland auswandern. Mein Antrag geht also dahin *(liest)*:

„Das hohe Haus möge beschließen, es sei über die vom Abgeordneten Ritter v. Schönerer überreichten Petitionen, betreffend die Vorlage eines Antisemitengesetzes mit strengen Bestimmungen gegen die Einwanderung und Niederlassung ausländischer Juden in Österreich zur Tagesordnung überzugehen, gleichzeitig aber die Regierung aufzufordern, die Gesetze über die Niederlassung und den Geschäftsbetrieb von Ausländern strenge in Anwendung zu bringen und, soweit sie nicht ausreichen sollten, die Einwanderung ausländischer, der inländischen Armenversorgung zur Last fallender Personen zu hindern, eine diesbezügliche entsprechende Gesetzesvorlage bei der Reichsvertretung einzubringen." *(Beifall links.)*

Präsident: Wünscht noch jemand zu diesem Gegenstande das Wort? *(Niemand meldet sich).* Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter stellt folgenden Antrag. *(Wiederholt denselben.)* Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Gomperz hat sich zu einer thatsächlichen Berichtigung das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Ritter v. **Gomperz:** Ich thue es wirklich ungern und es verletzt meine persönliche Würde, wenn ich auf einen Anwurf, der vorhin gemacht worden ist, nämlich den Anwurf des Mangels an Menschenfreundlichkeit antworten soll. Der Herr Abgeordnete hat den Brief, den er anführte, nicht verlesen, es wäre mir aber angenehm, wenn ich denselben lesen könnte. In seinen Ausführungen, die ich nach stenographischen Aufzeichnungen nicht vor mir habe, sagte der Herr Abgeordnete, soviel ich mich zu erinnern weiß, dass in der Tuchfabrik in Brünn, der ich angehöre, im Jahre 1885, nach der Einführung des Normalarbeitstages ein Arbeiter, nachdem er 30 Jahre dort gearbeitet hat, entlassen worden ist. Ich kann hier an alle, die mich, unsere Fabrik und deren Leitung kennen, mit gutem Gewissen appelliren. *(Bravo! Bravo! links.)* Es genießt, ohne unbescheiden zu sein, keine Fabrik in Brünn den guten Ruf der Arbeiterfreundlichkeit wie die unsrige. *(Sehr richtig! links.)* Es sind daselbst Arbeiter, die 40 Jahre dort arbeiten, und wenn sie so alt und schwach sind, dass sie andere gewiss entlassen hätten, so lassen wir sie immer noch bei uns, um ihnen nicht den Verdienst zu entziehen. Wenn mir daher zugemuthet wird, dass in der Fabrik, der ich angehöre, aus Willkür oder Gehässigkeit eine Entlassung eines Arbeiters eingetreten ist, so ist dies eine tendenziöse Insinuation, die ich auf das entschiedenste zurückweisen muss. *(Bravo! links.)*

Was den Inhalt des Briefes betrifft, den mir der Herr Abgeordnete Türk nun übergeben hat, so werde ich denselben lesen. Ich erkläre es aber für vollkommen unrichtig und den Thatsachen widersprechend, dass in unserer Fabrik überhaupt ein Arbeiter, der durch lange Jahre daselbst gearbeitet hat, ohne die allertriftigste Ursache aus dem Dienste entlassen wurde. Es ist mir wirklich schwer, noch mehr vorzubringen, aber ich ersuche den Herrn Abgeordneten Türk, sowie jeden, die Berichte der Gewerbeinspectoren nachzulesen und sich bei Unbefangenen zu erkundigen, und sie werden nirgends etwas anderes als das größte Lob in Betreff der Behandlung der Arbeiter in der Fabrik, der ich angehöre, hören. *(Lebhafter Beifall links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kaiser hat beantragt, dass . . . *(Abgeordneter Ritter v. Gomperz: Ich bitte noch um das Wort zu einer nachträglichen Bemerkung!)*

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Gomperz hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Gomperz:** Der Herr Abgeordnete Türk war so freundlich mir den erwähnten Brief zu übergeben. Derselbe schließt — ich glaube, dass es mir gestattet sein wird, dies zu verlesen — mit den Worten: „wir glauben, dass diese Zeilen nicht fehlschlagen . . . . . mit herzlichem Gruß und bester Hochachtung die von den Juden gemarterten Weber in Brünn." *(Hört! Hört! links. — Abgeordneter Türk: Die Arbeiter werden sich hüten, den Namen zu nennen! — Abgeordneter Dr. Polak: Das ist eine anonyme Denunciation! — Abgeordneter Türk: Die Geschichte wird schon Aufschluss darüber geben, wie die Weber in Brünn behandelt werden! — Gelächter links).*

Ich kann nur noch versichern, dass meines Erinnerns seit längsten Zeiten kein Weber bei uns entlassen wurde. *(Hört! Hört! links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kaiser beantragt, dass über den unterstützten Antrag des Abgeordneten Dr. Kronawetter getrennt abgestimmt werde, und zwar zunächst über den ersten Theil desselben, der mit den Worten schließt: „zur Tagesordnung überzugehen" und dann über den zweiten Theil.

Nunmehr ertheile ich dem Herrn Bericht erstatter das Schlusswort.

Berichterstatter **Winterholler:** Ich will mich in meinen Ausführungen kurz fassen und zunächst dasjenige berühren, was der Herr Abgeordnete Türk über die vorliegende Petition gesprochen hat.

Der Herr Abgeordnete hat zunächst constatirt, dass ein großer Theil der Bevölkerung von Österreich mit dem Petitum der vorliegenden Petitionen einverstanden ist, er hat auf die große Zahl der Petitionen hingewiesen und behauptet, dass dieselben mehr als 40.000 Unterschriften von Steuerträgern tragen. Ich habe in meinem Berichte erwähnt, dass die Zahl dieser Petitionen 2022 beträgt. Die Zahl der Unterschriften zu zählen, kann weder dem Berichterstatter, noch der Kanzlei des Hauses zugemuthet werden. Ich gebe zu, dass 40.000 Unterschriften sich darauf befinden mögen; allein, weil der Nachdruck darauf gelegt wurde, dass in diesen Petitionen die Stimme des Volkes sich äußere, muss ich doch darauf hinweisen, in welcher Art diese Petitionen zustande gekommen sind. Dieselben sind mit wenigen Ausnahmen durchaus gedruckt, sie sind, wie man aus einer Bemerkung, die auf einer Petition vielleicht aus Versehen geblieben ist, entnehmen kann, mittels Post verschickt worden; es liegen noch einigen Petitionen die Couverts bei, in welchen sie lagen, und gleichzeitig auch eine Einladung, diese Petitionen wieder unter der Adresse des früheren Abgeordneten Schönerer, Wien, Bellariastraße Nr. 1, bis 17. Jänner zurückzuschicken. Diese Petitionen sind also gewiss nicht aus einem Bedürfnisse der Bevölkerung oder derjenigen, welche sie eingebracht haben, hervorgegangen, sondern sind eben im Wege der Agitation zustande gekommen und dies ist doch gewiss ein wesentlicher Unterschied gegenüber etwaigen Petitionen, welche aus der Initiative der Bevölkerung hervorgehen.

Der Herr Abgeordnete Türk war so freundlich, heute wieder meiner Person zu erwähnen, und drückte sich dahin aus, dass er glaubte, ich werde auf dasjenige, was er letzthin über mich gesagt hat, reagiren. Er hat mir nämlich damals Abhängigkeit von der jüdischen Bevölkerung Brünns vorgehalten. Darauf möchte ich bemerken, dass unter diesen Petitionen nur eine einzige aus der Stadt Brünn sich befindet, und dass darauf ein einziger Mann unterschrieben ist, der in Brünn seinen Wohnsitz hat, dass dieser ein Beamter ist, der mir untersteht, und dass ich aus diesem Umstande gar keinen Anlass genommen habe, demselben etwas in den Weg zu legen. Daraus möge der Herr Abgeordnete Türk entnehmen, wie ich mich gegenüber dieser Behauptung bezüglich meiner Person verhalten habe. Ich bin in meinen Anschauungen immer unabhängig und es kann sich niemand rühmen, auf meine Entschließung irgend einen Einfluss genommen zu haben. Dies ist das Persönliche.

Der Herr Abgeordnete Türk hat sodann statistische Daten über die Verbreitung der Juden in anderen Ländern vorgebracht und zunächst auf Russland hingewiesen, wahrscheinlich, um die Gefährlichkeit der Einwanderung der russischen Juden nach Österreich darzuthun. Ich weiß nicht, ob er einen Anhaltspunkt dafür hat, dass Juden aus Russland in nennenswerter Zahl nach Österreich eingewandert sind, dass namentlich Galizien von russischen Einwanderern jüdischer Confession überschwemmt worden sei, denn er hat nichts davon gesagt, sondern er beschränkte sich bloß auf die Darstellung statistischer Daten, die er aus verschiedenen Quellen geschöpft hat und deren Richtigkeit ich nicht im geringsten bezweifeln will.

Er sagte ferner, die Regierung habe gar kein Verständnis für die Gefahren, welche aus dieser Einwanderung entstehen. Man muss nicht ein unbedingter Anhänger der Regierung sein, aber soviel kann man der Verwaltungsbehörde zumuthen, dass, wenn solche Gefahren bestehen, sie gewiss darauf aufmerksam wird, und ich, der ich selbst Vorstand einer politischen Bezirksbehörde bin, kann bestätigen, dass Vorkommnisse auch nicht von so großem Umfange, wie es allenfalls eine massenhafte Einwanderung von russischen Juden wäre, Gegenstand der Aufmerksamkeit der Regierung sind, welche die Behörden stets strenge anweist darauf zu sehen, dass Gefahren eventuell im Keime unterdrückt werden.

Der Herr Abgeordnete Türk hat in seiner Darlegung der statistischen Daten darauf hingewiesen, dass Sachsen, wie er sich ausdrückte, unter die judenreinen Länder zählt und auf einer gewissen Karte, die er producirt hat, die geringsten Flecken hat und er hat infolge dessen Sachsen als Muster eines ruhigen Landes hingestellt, in welchem der Gewerbefleiß blüht u. s. w. Einerseits hat er nun die Juden als sehr gefährliche Elemente und insbesondere die russischen als die Apostel des Nihilismus bezeichnet, anderseits hat er aber bei Aufzählung Sachsens darauf vergessen, dass dieses Land der Hauptsitz der Socialdemokratie ist und dass den Juden eine große Thätigkeit in der Förderung der socialistischen Principien vorgeworfen wird, und doch hat er Sachsen als glückliches Land hingestellt, in welchem die Juden keinen Einfluss haben und dessen Zustände für uns sehr wünschenswert seien. Darin liegt wohl ein wesentlicher Widerspruch, aber auch die Bestätigung, dass die Gefahren, welche der staatlichen Ordnung von Seite der Juden drohen, nicht so schwarz sind, wie er sie gemalt hat.

Der Herr Abgeordnete hat weiters hingewiesen auf die Vermehrung der Juden in den verschiedenen Kronländern Österreichs und hat insbesondere auch hervorgehoben, dass die Vermehrung der Juden in Wien geradezu als Unglück für die Stadt Wien zu bezeichnen sei.

Ich bin kein Wiener, aber soviel weiß ich doch von den Wiener Verhältnissen, dass Wien sehr froh wäre, wenn der Zuzug von Fremden stärker wäre als er in der That ist. Wenn man vom Niedergange Wiens spricht, wenn man davon spricht, dass die Gewerbethätigkeit erlahmt, weil die Gewerbe nicht genügenden Absatz finden, so ist von diesem Standpunkte aus zu wünschen, dass Wien mehr Zufluss erhält als bisher, insbesondere aus solchen Kreisen, welche

in der Lage sind, in Wien — um mich vulgär auszudrücken — ihr Geld sitzen zu lassen.

Er hat auf einen statistischen Nachweis des Magistrates von Wien sich berufen, welcher einen Unterschied macht zwischen Einheimischen und Ortsfremden. Er hat aber den Ausdruck „ortsfremd" nicht so aufgefasst, wie er officiell aufgefasst wird. Als ortsfremd wird betrachtet, wer in einer Gemeinde nicht zuständig ist. Trotzdem kann er aber, wenn er sich gut aufführt, dort bleiben. Ja, es gibt wohl in allen größeren Städten viel mehr Nichtzuständige als Zuständige.

Was den Besuch der Mittelschulen durch Juden anbelangt, den der Herr Abgeordnete ebenfalls als ein Unglück bezeichnet hat, so ist er, glaube ich, nur eine Folge dessen, dass bekanntermaßen selbst der ärmste Jude darauf sieht, dass seine Kinder eine gehörige Ausbildung erhalten und es ist nur zu wünschen, dass auch aus diesen Kreisen Schüler in die Mittelschulen kommen, um eben die Bildung allgemein zu machen.

Ich will weiters auf die angeführten Procentsätze nicht hinweisen; da hat sich der Herr Abgeordnete wohl versprochen, indem er in einem Falle von Procent statt von pro Mille gesprochen hat.

Es ist das nicht so erschrecklich und, wie ich glaube, für die Beurtheilung der vorliegenden Petition nicht von dem geringsten Einflusse.

Die Consequenzen, die nach seiner Ansicht Russland aus diesem Umstande zieht und die in Deutschland dadurch nachgeahmt werden, dass man eine große Anzahl von Juden nach seiner Angabe ausgewiesen hat, seien, dass diese über unsere Grenzen kommen. Ich habe bereits vorhin bemerkt, dass der Herr Abgeordnete Türk nicht in der Lage ist, ziffermäßige Beweise dafür zu liefern. Und doch hat dies wohl einen der Ausgangspunkte dieser Petition gebildet.

Er hat auch die Assimilationstheorie erwähnt, welche eigentlich ein Unsinn sei. Nun, von der Assimilationstheorie hat jemand größerer gesprochen, als wir beide sind; ich glaube also darüber hinweggehen zu können.

Der Herr Abgeordnete sagte auch, der Herr Minoritätsberichterstatter, welcher seinen Antrag zurückgezogen hat, habe etwas gesagt von Einführung von Gesetzen über die Corruption. Davon steht im Minoritätsantrage nicht das geringste, und wenn dies irgendwo anders gesagt wurde, mit einer Motivirung, die nicht dem hohen Hause vorliegt, sondern die anderwärts vorgebracht wurde, so kann man doch hier im Hause, wo man nur die Vorlage hat, sich nicht damit beschäftigen. Er meinte, es wäre angesichts dieses Antrages die Petition der Regierung abzutreten mit der Aufforderung, ein diesbezügliches Gesetz zu schaffen; die Regierung sei sich aber der Consequenzen nicht bewusst.

Ich muss nochmals darauf hinweisen, dass ich — obgleich nicht in Vertretung der Regierung und keineswegs, um dieselbe reinzuwaschen — sagen kann, dass in dieser Beziehung jede Administration das Nöthige verfügt und keine so unvorsichtig ist, Gefahren heranwachsen zu lassen, welche leicht auf polizeilichem Wege behoben werden können. Einerseits wirft man aber der Polizei vor, dass sie zuweit gehe, anderseits sagt man, sie thut gar nichts.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat in seiner Auseinandersetzung einen anderen Standpunkt angenommen, als die Petition und der erste Herr Redner. Er ist aber doch der Ansicht, als bedürfte es neuer Gesetze, um diejenigen Gefahren abzuwenden, welche aus der Einwanderung des ausländischen Proletariats entstehen könnten. Ich bin da anderer Ansicht, und ich glaube, er wird mir Recht geben, weil ja die Regierung berechtigt ist, nicht bloß arme Ausländer auszuweisen, sondern auch reiche; sie braucht ihnen gar nicht zu sagen, weshalb sie die Ausländer ausweist. Die Ausländer genießen in Österreich so lange Schutz, als ihn die Regierung gewähren will. Sie können aber ausgewiesen werden, wenn die Regierung glaubt, dass sie aus irgend einem Grunde der Allgemeinheit Gefahr bringen können.

Nun soll die Regierung aufgefordert werden, die Gesetze über die Niederlassung und den Geschäftsbetrieb von Ausländern strenge in Anwendung zu bringen und soweit sie nicht ausreichen sollten, die Einwanderung der Ausländer, die der inländischen Armenversorgung verfallen, zu hindern und diesbezüglich Gesetzesvorlagen bei der Reichsvertretung einzubringen.

Ich glaube, die Regierung wird nicht in der Lage sein, etwas anderes zu thun, als auf die bestehenden Gesetze hinzuweisen. Kein Ausländer in Österreich, mit Ausnahme derjenigen, welche Staaten angehören, mit denen Staatsverträge bestehen, kann ohne Bewilligung der Regierung ein Gewerbe antreten. Nicht einmal die Gewerbebehörde erster Instanz, sondern die Gewerbebehörde zweiter Instanz ist berufen, darüber zu entscheiden. Wo Staatsverträge vorliegen, müssen die Ausländer so behandelt werden wie Inländer, da kann die Gesetzgebung dieser Reichshälfte nicht allein vorgehen, das greift in eine andere Competenz ein.

Ich glaube daher, dass da ein Vorgehen der Regierung nicht so leicht erwartet werden kann, weil eine Änderung der diesbezüglichen Staatsverträge nicht leicht möglich ist. Was die Duldung der Ausländer betrifft, welche, um mich des Ausdruckes des Herrn Abgeordneten zu bedienen, dem Proletariat angehören, so erstreckt sich das Ausweisungsrecht bis auf die Gemeinden, und es sind Fälle bekannt, wo von Gemeinden Ausweisungen erfolgten und bis in die höchsten Instanzen hinauf

und selbst vom Verwaltungsgerichtshofe dieses Recht der Gemeinden bestätigt worden ist.

Derjenige, der sich nicht so benimmt, wie es das Gesetz erheischt, ist in Österreich stets in Gefahr, ausgewiesen zu werden.

Ich halte also den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter, den ich mit dem Gegenstande der Petition nicht identificire, für überflüssig, weil nach meiner Ansicht die bestehenden Gesetze hinreichen, allen Gefahren vorzubeugen, die er bei Motivirung seines Antrages gesehen hat.

Ich empfehle den Antrag der Majorität des Ausschusses zur Annahme, welcher lautet *(liest)*:

„In Erwägung, dass die bestehenden Gesetze genügen, um die aus der Einwanderung und Niederlassung von Ausländern etwa sich ergebenden Gefahren abzuwenden, wird der Übergang zur Tagesordnung beantragt."

Präsident: Ich bitte, die Plätze einzunehmen, da wir abstimmen werden.

(Abgeordneter Dr. Steinwender meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Steinwender hat sich zur Abstimmung das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Steinwender:** Ich bitte bezüglich des Antrages auf Übergang zur Tagesordnung um die Constatirung des Stimmenverhältnisses.

Präsident: Ich werde diesem Wunsche Rechnung tragen.

Nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Kaiser wird über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter getrennt abgestimmt werden. Der erste Theil des Kronawetter'schen Antrages ist materiell identisch mit dem Antrage der Majorität des Ausschusses. Wird daher dieser Theil des Antrages angenommen, so ist damit auch dem Antrage der Majorität des Ausschusses Folge gegeben. Sodann werden wir über den zweiten Theil des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter abstimmen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den ersten Theil des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ich bitte um Constatirung des Stimmenverhältnisses. *(Nach einer Pause:)* Die Auszählung des Hauses ist kaum nöthig, da nur fünf bis sechs Stimmen dagegen sind. Der Antrag ist angenommen.

Der zweite Theil des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter lautet *(liest)*:

„gleichzeitig aber die Regierung aufzufordern, die Gesetze über die Niederlassung und den Geschäftsbetrieb von Ausländern strenge in Anwendung zu bringen und soweit sie nicht ausreichen sollten, die Einwanderung ausländischer, der inländischen Armenversorgung zur Last fallender Personen zu hindern, eine diesbezügliche entsprechende Gesetzesvorlage bei der Reichsvertretung einzubringen."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Theil des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Theil des Antrages ist abgelehnt, somit dieser Gegenstand erledigt.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter über die Petition Nr. 2622 zu referiren.

Berichterstatter **Winterholler:** Es ist dies eine Petition der steiermärkischen Landwirtschaftsgesellschaft um Abänderung des Heimatgesetzes vom 3. December 1863, behufs Entlastung der Landgemeinden und um Revision desselben (überreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg).

Der Petitionsausschuss beantragt, diese Petition der k. k. Regierung zur Würdigung abzutreten. Die Petition geht nämlich von dem Standpunkte aus, dass das Heimatgesetz in puncto der Armenversorgung mangelhaft sei, dass die Gemeinden dadurch belastet werden, und wünscht, dass die Regierung diesfalls eine Vorlage einbringe, damit dieser Gegenstand den Wünschen der Petenten gemäß geregelt werde.

Präsident: Zu diesem Gegenstande hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Heilsberg:** Diese Petition, welche ich zu überreichen die Ehre hatte, ist veranlasst durch Zustände, welche schon seit vielen Jahren, ja seit Jahrzehnten begründeten Anlass zu den ernstesten Klagen bieten. Es handelt sich nämlich um das Heimatgesetz vom 3. December 1863 und um die Missverhältnisse, welche daraus entstehen. Es ist in der letzten Zeit besonders vielfach auf selbe hingewiesen worden und unter vielem anderen auf jene schreiende Ungerechtigkeit, dass oft den kleinsten, ärmsten Gemeinden eine weit über ihre Kräfte hinausgehende Belastung aufgebürdet wird. Es werden nach dem jetzigen Heimatgesetze oft zahlreiche Personen, welche fast ihr ganzes Leben lang in der betreffenden Gemeinde nicht anwesend waren, plötzlich einer solchen, eigentlich ihnen ganz fremden Gemeinde zugewiesen, wo kein Mensch sie kennt, sie nie etwas geleistet haben, wo sie als heimatberechtigt für die Armenversorgung zur Last fallen.

Es gibt aber auch noch eine Reihe anderer Übelstände dieses Gesetzes, welche in dem jetzigen Augenblicke auszuführen kaum thunlich ist, daher ich diese Angelegenheit nicht so unbeachtet möchte behandelt

sehen und ohne dass man darauf ausdrücklich aufmerksam macht und ohne dass man ein an die Regierung schon zu wiederholtenmalen gestelltes Ansuchen nachdrücklich erneuert. Es möge daher dieser hier gestellte Resolutionsantrag doch einmal ernst beachtet und eine Revision dieses Heimatgesetzes endlich ernstlich in Angriff genommen werden.

Präsident: Wünscht noch jemand zu diesem Gegenstande das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich diejenigen Herren, welche den Antrag den Ausschusses, dahingehend *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur Würdigung abgetreten““

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter über die Petition Nr. 2823 zu referiren.

Berichterstatter **Winterholler:** Es ist dies die Petition des Gustav Stötzer und Genossen in St. Pölten um Befürwortung der Genehmigung des Statutenentwurfes für den zu creirenden Dienerpensionsverein (überreicht durch Abgeordneten Vergani).

Diese Petition greift wohl zum größten Theile in die Competenz der Executive ein; es wird nämlich erstens verlangt, dass der vorliegende Statutenentwurf die Genehmigung erhalte, zweitens, dass die Staatsverwaltung bei der Organisirung dieses Vereines mitwirke, dass insbesondere die Vereinsbeiträge von Staatsorganen eingehoben werden, dass der Fond vom Staate verwaltet werde und ähnliches mehr. Der Petitionsausschuss beantragt *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur geeigneten Verfügung abgetreten.““

Präsident: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich diejenigen Herren, welche den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Es kommen nun zur Verhandlung die Petitionen Nr. 2684 und 2991, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter, darüber zu referiren.

Berichterstatter **Winterholler:** Ich erlaube mir zu bemerken, dass diese Petitionen Nr. 2684 und 2991 bereits im Wege des Präsidiums an den Gewerbeausschuss geleitet wurden, weil sie Angelegenheiten behandeln, welche bei dem Gewerbeausschusse anhängig sind. Sie sind offenbar durch einen Irrthum in dieses Verzeichnis gekommen und können heute wohl nicht Gegenstand der Verhandlung im hohen Hause bilden.

Präsident: Ich werde mir nun erlauben, Schluss der Sitzung zu beantragen. *(Zustimmung.)*

Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, dass die Wahl eines Mitgliedes in den Brantwein- und Biersteuerausschuss folgendes Resultat ergeben hat: Abgegeben wurden 134 Stimmzettel. Mit allen 134 Stimmen wurde der Herr Abgeordnete Ritter v. Proskowetz gewählt.

Es ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Freiherr v. **Romaszkan** *(liest)*:

„Im Nachhange meines Schreibens vom 13. d. M., Z. 2784, beehre ich mich, dem löblichen Präsidium die Motive zu dem Gesetzentwurfe, betreffend den Abschluss eines Übereinkommens zwischen der Staatsverwaltung und der Landesvertretung des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau behufs Regelung der Verhältnisse des Staates gegenüber den Grundentlastungsfonden für Ost- und Westgalizien *(ad 943 der Beilagen)*, zur gefälligen weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Wien, 17. Februar 1890.

Taaffe.“

Präsident: Ich habe diesen Motivenbericht in Druck legen lassen und werde denselben dem Budgetausschusse zuweisen.

Ich habe nachstehende Ausschusssitzungen anzusagen:

Der Budgetausschuss hält Dienstag, 18. Februar, um 6 Uhr abends, Sitzung in Abtheilung II. Tagesordnung:

1. Gesetzentwurf, betreffend die Convertirung der fünfprocentigen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen in Gold der Kaiserin Elisabethbahn *(Beilage Nr. 926)*.
2. Theilvoranschlag: XV. Pensionsetat.
3. „ Allerhöchster Hofstaat.
4. „ Cabinetskanzlei Seiner Majestät.
5. Theilvoranschlag: Reichsrath.
6. „ Reichsgericht.
7. „ Ministerrath.

Vor den Theilvoranschlägen wird über die entsprechenden Rechnungsabschlüsse pro 1884 und 1885 Bericht erstattet.

Der Eisenbahnausschuss wird für Mittwoch, 19. Februar, abends 7 Uhr, in Abtheilung I zu einer Sitzung eingeladen. Tagesordnung:

I. Bericht des Referenten über die Regierungsvorlage *(897 der Beilagen)*, betreffend das zweite Geleise auf der Karl Ludwigbahn.

II. Bericht über Petitionen.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Freitag den 21. d. M., um 11 Uhr vormittags, und als Tagesordnung:

1. Bericht des Gebürenausschusses über den Antrag der Abgeordneten Ritter v. Chamiec, Bartoszewski, Vayhinger, Dr. August Lewakowski und Genossen, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen über unmittelbare Gebüren *(929 der Beilagen)*.

2. Bericht des Budgetausschusses über die Gesetzentwürfe, betreffend die Aufbesserung der Congrua der römisch- und griechisch-katholischen, dann der griechisch-orientalischen exponirten Hilfspriester *(925 der Beilagen)*.

3. Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Verwendung der dem Ärar zufallenden Entschädigung anläßlich der Übernahme des Propinationsrechtes in Galizien durch das Land *(900 der Beilagen)*.

4. Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Ritter v. Proskowetz und Genossen wegen Einführung der obligatorischen Schutz- und Nothimpfung gegen die Lungenseuche beim Rindvieh, beziehungsweise wegen Änderung des §. 28 (Lungenseuche des Rindviehs) des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, dann wegen Änderung der Durchführungsbestimmungen zu dem obcitirten Gesetze *(923 der Beilagen)*.

5. Bericht des Strafgesetzausschusses über den Gesetzesantrag der Abgeordneten Dr. Jaques, Dr. Roser und Genossen, betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigt erlittene Strafen *(910 der Beilagen)*.

6. Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Roser und Genossen, betreffend die Verwirklichung der Steuerreform *(884 der Beilagen)*.

7. Bericht des Ausschusses für Dienstpragmatik, betreffend die Erklärung der Regierung über die dem Ausschusse zugewiesenen Entwürfe von Disciplinargesetzen für nichtrichterliche Staatsbeamte und Diener *(250 der Beilagen)*.

8. Bericht des Strafgesetzausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen *(786 der Beilagen)*.

9. Bericht des Börsesteuerausschusses über die Erlassung zweier Gesetze, betreffend die Besteuerung des Effectenumsatzes, dann über die auf denselben Gegenstand bezüglichen Anträge des Abgeordneten Leon, sowie des Abgeordneten Schönerer und Genossen *(586 der Beilagen)*.

(Abgeordneter Kaiser meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Kaiser hat das Wort.

Abgeordneter **Kaiser:** Auf die Tagesordnung ist endlich nach langem Sträuben der Börsesteuerentwurf gestellt worden, aber so recht zur Illustration, wie das gleiche Recht waltet, wird dieses Steuergesetz immer wieder durch Zwischeneinschübe hinausgeschoben und es ist gar nicht abzusehen, wann wir dazukommen. Ich möchte mir heute an den Herrn Präsidenten die bestimmte und wie ich glaube, bescheidene Bitte erlauben, daß von nun an kein Einschub in der Tagesordnung stattfinde, denn dadurch könnte uns wenigstens erwiesen werden, daß die Classe der Staatsbürger, die eine Zeit lang hier behandelt wurde, wenigstens Steuer zahlen und auf diesem Gebiete auch gleichberechtigt sein will.

Präsident: Ich habe darauf zu erwidern, daß, insolange Regierungsvorlagen nicht vorliegen, eine Änderung der Tagesordnung nicht platzgreifen wird, daß aber Regierungsvorlagen anderen Gegenständen bei Festsetzung der Tagesordnung nach der Geschäftsordnung voranzugehen haben.

Übrigens glaube ich, daß die Discussion über die Börsesteuer nur eine akademische sein und keinen praktischen Erfolg haben wird, da, wie ich wenigstens glaube, eine Regierungsvorlage überreicht werden dürfte.

Ist sonst noch etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich).* Es ist nicht der Fall, es bleibt daher bei meinem Vorschlage und ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 2 Uhr 5 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. X. Session. 367. Sitzung,

am 21. Februar 1890.

Inhalt.

Angelobung (Seite 13472).

Mittheilung des Präsidenten, betreffend die Sanctionirung des Gesetzes über den Markenschutz (Seite 13472).

Urlaubsertheilungen und Abwesenheitsanzeigen (Seite 13472 und 13492).

Regierungsvorlage, betreffend die Änderung der Wiener Linienverzehrungssteuer und die Einführung der Linienverzehrungssteuer in mehreren Vororten von Wien (949 der Beilagen. — Redner: Finanzminister Dr. Ritter v. Dunajewski [Seite 13472]. — Zuweisung an den Verzehrungssteuerausschuss).

Beantwortung der von dem Abgeordneten Dr. Ebenhoch und Genossen in der 365. Sitzung am 14. Februar 1890 eingebrachten Interpellation, betreffend die Soda-Ammoniakfabrik in Ebensee — durch den Finanzminister Dr. Ritter v. Dunajewski (Seite 13475).

Petitionen (Seite 13476).

Interpellation der Abgeordneten Bendel, Hielle und Genossen an den Unterrichtsminister, betreffend die Bedeckung der Stellvertretungsauslagen für die dem Volksschullehrerstande entnommenen k. k. Bezirksschulinspectoren Böhmens aus Reichsmitteln (Seite 13478).

Beantwortung der in der 361. Sitzung am 3. Februar 1890 von dem Abgeordneten Ritter v. Proskowetz und Genossen eingebrachten Interpellation, betreffend die Ausdehnung des Militärwitwen- und Waisenversorgungsgesetzes — durch den Minister für Landesvertheidigung (Seite 13479).

Bericht des Gebürenausschusses über den Antrag der Abgeordneten Ritter v. Chamiec, Bartoszewski, Vayhinger, Dr. August Lewakowski und Genossen, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen über unmittelbare Gebüren (929 der Beilagen. — Generaldebatte. — Redner: die Abgeordneten Stejskal [Seite 13479], Dr. Steinwender [Seite 13482], Dr Kopp [Seite 13486], Regierungsvertreter Sectionschef Dr. Chiari [Seite 13488], die Abgeordneten Fürst Czartoryski [Seite 13490], Dr. Menger [Seite 13492], Berichterstatter Ritter v. Chamiec [Seite 13495]. — Specialdebatte, §§. 1 und 2. — Redner zu §. 1: Abgeordneter Dr. Kronawetter [Seite 13496], Berichterstatter Ritter v. Chamiec [Seite 13501]; — zu §. 2: Abgeordneter Dr. Kronawetter [Seite 13501], Berichterstatter Ritter v. Chamiec [Seite 13501]).

Interpellationen:

1. des Abgeordneten Fiegl und Genossen an den Handelsminister, betreffend die Vorlage eines Gesetzentwurfes zur Regelung des Hausirwesens, beziehungsweise aller im Umherziehen betriebenen Handelsgeschäfte (Seite 13503);

2. des Abgeordneten Richter und Genossen an den Handelsminister, betreffend das Project einer Wiener Stadtbahn (Seite 13503);

3. des Abgeordneten Dr. Steinwender und Genossen an den Ministerpräsidenten, betreffend die Begünstigung einer in Bildung begriffenen ausländischen Actienunternehmung (Seite 13504).

Antrag des Abgeordneten Dr. Woldřich und Genossen, betreffend die Abänderung des §. 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1868 rücksichtlich der Erzeugung und des Verschleißes billigen Viehsalzes (952 der Beilagen — Seite 13505).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka**, Vicepräsident **Zeithammer.**

Schriftführer: **Ochrymowicz**, Freiherr v. **Dumreicher**, **Hevera**, Dr. **Fuß.**

Auf der Ministerbank: Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister Dr. Freiherr v. **Prazák**, Minister für Landesvertheidigung Feldmarschall-Lieutenant Graf **Welsersheimb**, Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Freiherr v. **Gautsch**, Handelsminister Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Minister Ritter v. **Zaleski.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Dr. **Chiari** und Ministerialsecretär Ritter v. **Froschauer** des Finanzministeriums.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 18. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Der neugewählte Herr Abgeordnete für Březan Kasimir Ritter v. Zaremba ist im Hause erschienen und wird die Angelobung leisten.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die Angelobungsformel in deutscher und polnischer Sprache zu verlesen.

(Schriftführer Freiherr v. Romaszkan liest die Angelobungsformel in deutscher und polnischer Sprache. — Abgeordneter Kasimir Ritter v. Zaremba leistet die Angelobung.)

Ich erlaube mir die Herren Mitglieder des Ausschusses für den Antrag des Herrn Abgeordneten Vergani, betreffend die unbehobenen Gewinste von Losen und Wertpapieren nochmals zu erinnern, sich zu constituiren und bitte dies vielleicht gleich heute nach der Hausitzung in Abtheilung I zu thun.

Laut Zuschrift des Herrn Handelsministers hat der Gesetzentwurf, betreffend den Markenschutz, die Allerhöchste Sanction erhalten.

Ich habe dem Herrn Vicepräsidenten Freiherrn v. Chlumecký einen eintägigen, dem Herrn Abgeordneten Dr. Vielguth einen dreitägigen Urlaub ertheilt.

Der Herr Abgeordnete Hielle hat sich unwohl gemeldet.

Das k. k. Handelsministerium übersendet ein Exemplar des 39. Bandes der „Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr".

Am 18. habe ich versenden lassen die statistischen Erläuterungen zum Berichte des Gebürenausschusses *(zu 929 der Beilagen)*.

Ich habe heute vertheilen lassen:

Die Motive zu dem Gesetzentwurfe, betreffend den Abschluss eines Übereinkommens behufs Regelung der Verhältnisse des Staates zu den Grundentlastungsfonden von Ost- und Westgalizien *(zu 943 der Beilagen)*;

den Bericht des Legitimationsausschusses über die Wahlen der Reichsrathsabgeordneten Grafen Fries, Dr. Habermann, Franz Weber und Freiherrn v. Schneeburg *(937, 938, 939, 941 der Beilagen)*;

endlich den Bericht des Ausschusses für die Brantwein- und Biersteuer wegen Änderungen in den Biersteuerbestimmungen *(947 der Beilagen)*.

Es hat sich Seine Excellenz der Herr Finanzminister zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski:** Hohes Haus! Seit einer langen Reihe von Jahren beschäftigt sich das hohe Haus mit der Linienverzehrungssteuer in der Reichshaupt- und Residenzstadt. Es wurden Petitionen von der Stadt Wien eingebracht, Resolutionen gefasst; schließlich wurde in einem der letzten Jahre von Seiner Excellenz dem Herrn Abgeordneten der Stadt Wien Dr. Herbst ein Antrag gestellt, welcher einem Ausschusse des hohen Hauses zur Berathung vorliegt.

Die Regierung hat es nicht unterlassen, diese Angelegenheit ernstlich ins Auge zu fassen. Sie musste jedoch einen Zeitpunkt abwarten, welcher es eben mit Rücksicht auf andere hochwichtige finanzielle Interessen ermöglicht hat, wenigstens zum Theile den Wünschen der Haupt- und Residenzstadt entgegenzukommen. Sämmtlichen verehrten Herren des hohen Hauses ist es bekannt, welche Anträge und Vorschläge nach dieser Richtung bereits zum Vorscheine kamen. So wurde in einer Berathung, welche im Schoße der Finanzverwaltung mit Zuziehung von Sachverständigen gepflogen worden ist, ein Vorschlag gemacht, wonach die Aufhebung der Linienwälle und -Gräben als das zunächst Wünschenswerteste anzustreben, die Verzehrungssteuer indes, wie sie besteht, in ihrem gegenwärtigen Bestande zu belassen wäre. Dieser Antrag konnte, wenigstens der Ansicht der Regierung nach, anderweitigen Wünschen der Stadt Wien nicht vollkommen entsprechen.

Im natürlichen Verlaufe der Zeit, wenn die Linienwälle und -Gräben fallen und langsam verbaut werden und sich eine Annäherung der Vororte an die Stadt von selbst ergibt, würden sohin die für die Controle der Verzehrungssteuer nothwendigen Vorsichtsmaßregeln entweder resultatlos und erfolglos für den Staat bleiben, oder es würde sich ein solches Hindernis für die Communication der Bevölkerung ergeben, dass von einem Fortschritte nicht die Rede sein könnte.

Der zweite Antrag, mit dem sich die Finanzverwaltung ebenfalls sehr eingehend befasst hat, ging dahin, die Linienverzehrungssteuer aufzuheben *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Das wäre das Vernünftigste! — Heiterkeit)* nicht immer aber das Mögliche! *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Ja, wenn man nur will! — Heiterkeit und Sehr gut!)* — und den Entgang, der eine nicht unbedeutende Summe betragen würde, indem natürlich auch die Linienverzehrungssteuer in den anderen geschlossenen Städten fallen müsste, auf den Staatsschatz zu übernehmen. Dieser Entgang würde sich auf 8 Millionen beziffern; derselbe wäre nach der Ansicht der Vertreter dieses Vorschlages auf das Reich zu

vertheilen, das heißt, auf die gesammte übrige nicht großstädtische, sondern auf die kleinstädtische und ländliche Bevölkerung. Die Regierung glaubte diesem Antrage nicht beipflichten zu können und sie glaubt auch, daſs sie kaum die Zustimmung der Reichsvertretung für eine solche Überwälzung der Steuer auf die übrigen Staatsgebiete erreichen könnte.

Es bleibt nun, wenn man diesen Wünschen überhaupt wenigstens zum Theil entsprechen will, nichts anderes übrig, als der Vorschlag, die Linienwälle und -Gräben aufzuheben, das ist, die Steuerlinie zu verlegen, so daſs ein bedeutender Theil der jetzt nicht in die Verzehrungssteuerlinie gehörigen Orte, Vororte u. d. gl. sammt der Haupt- und Residenzstadt ein einziges Gebiet zu bilden hätte.

Diesen Vorschlag hat die Regierung in einem Gesetzentwurfe *(949 der Beilagen)* ausgearbeitet, welchen ich mir sammt dem Tarife und den Bemerkungen kraft Allerhöchster Ermächtigung dem hohen Hause zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen erlaube.

Ich bitte das hohe Haus, mir noch einige Bemerkungen über diesen Gesetzentwurf zu gestatten. Es war selbstverständlich, wenn man die Linie soweit vorschiebt und einen großen Theil der jetzt in das geschlossene Verzehrungssteuergebiet nicht gehörigen Ortschaften mit einbezieht, die nächste Aufgabe, den jetzt geltenden Tarif einer eingreifenden Veränderung zu unterziehen. Das Wichtigste nun, was dieser Tarif bringt, besteht darin, daſs außer den auf Wein, Bier, Fleisch, Schlacht- und Stechvieh, Geflügel, Wildpret und Fische bezüglichen Tarifsätzen alle übrigen bestehenden Steuersätze, deren es eine bedeutende Anzahl gibt, aufgelassen werden. Zu den hienach jetzt freizulassenden Gegenständen gehören namentlich: Brod, Cerealien, Brennmaterialien, Heu, Fett u. d. gl. Dann kommt in dem Tarife eine nicht unbedeutende Ermäßigung des Steuersatzes vor: für Wein in Gebinden von 5 fl. 8 kr. auf 4 fl.; für Bier von 1 fl. 68 kr. auf 1 fl. per Hektoliter; für Schlachtvieh per Stück, wenn das Viehstück das Gewicht von 350 Kilogramm nicht übersteigt, von 9 fl. 45 kr. auf 3 fl. 50 kr.; bei dem frischen Rindfleisch, das bisher einen Steuersatz von 3 fl. 30 kr. per 100 Kilogramm hatte, nach dem Projecte der Regierung auf 2 fl. 50 kr.

Eine mäßige Erhöhung ist nur für das eigentliche Luxusfleisch, Geflügel, gewisse Sorten Wildpret und einige Fischarten vorgeschlagen.

Die Regierung erwartet nun für die Reichs-Hauptstadt in materieller Beziehung eine Entlastung, deren theilweise Kosten der Staat dadurch zu tragen haben wird, daſs das Gesammteinkommen der neu geplanten Verzehrungssteuerlinie zum allermindesten um eine Million geringer sein wird als das jetzige Einkommen. Dies sind allerdings Berechnungen, über welche sich streiten läſst. Zweitens erwartet die Regierung, daſs für die Reichs-Hauptstadt ein nicht unbedeutender Vortheil dadurch entstehen wird, daſs auf naturgemäßem, weil einfachem Wege, durch Hinwegräumung der bisherigen Linienwälle und Mauten, selbstverständlich der Thätigkeit der Baugewerbe und der damit verwandten Industriezweige für längere Zeit aufgeholfen und eine physische Annäherung der Vororte an die Hauptstadt langsam angebahnt werde. *(Bravo! Bravo!)*

Es ist nun wahr und auch gar nicht zu bestreiten, daſs sehr oft, was dem einen recht ist, dem anderen nicht billig erscheint, und daſs die Vororte sich gegen eine solche Vereinigung einigermaßen sträuben, weil, wie es ja jetzt gang und gäbe ist, jedermann die auf ihn entfallenden Lasten mit Widerwillen erträgt und sie einem anderen gönnt. *(Heiterkeit.)* Man muſs aber doch auch Nachstehendes erwägen. Es ist denn doch kaum zu leugnen, daſs die Vororte durch eine solche unmittelbare Verbindung mit der Hauptstadt an allen den Vortheilen, Bequemlichkeiten und Genüssen des großstädtischen Lebens in höherem Grade theilnehmen werden als bisher.

Ferner ist ja nicht zu bestreiten — wenigstens ist es nach der Ansicht der Finanzverwaltung durchaus unzweifelhaft — daſs die jetzige Besteuerung der Vororte mit der gewöhnlichen Verzehrungssteuer auf die Dauer nicht aufrecht zu halten ist, weil die Abfindungssummen dem wirklichen Consum nicht entsprechen *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: In der ganzen Monarchie nicht!)* — wir sprechen vorläufig von den Vororten — und die Finanzverwaltung durch die Macht der Verhältnisse gezwungen sein wird, gerade bei der Besteuerung der Vororte, wenn dieses Gesetz nicht schnell ins Leben tritt, auf eine Erhöhung der Besteuerung schon auf Grund der jetzt bestehenden Gesetze zu dringen. Dann muſs man vom Standpunkte der Vororte aber noch einen weiteren Umstand berücksichtigen, einen Umstand, auf den ich noch einmal werde zurückzukommen haben.

Die Reichs-Haupt- und Residenzstadt hat eine nicht unbedeutende Einnahme aus den Zuschlägen zur Verzehrungssteuer; wenn mich mein Gedächtnis nicht trügt, ist es etwas mehr als anderthalb Millionen. Selbstverständlich kann man es der Stadt Wien nicht zumuthen, daſs sie auf diesen Ertrag verzichtet. Anderseits kann die einfache Einhebung dieses Zuschlages an der künftig neu zu errichtenden Linie zum ausschließlichen Vortheile der Stadt Wien schon vom Standpunkt der Gerechtigkeit nicht zugegeben werden. Übrigens verlangt dies die Stadt Wien gar nicht, weil ja an diesem Steuerertrage auch die Vororte durch ihren Consum participiren werden.

Langwierige und mühselige Berechnungen, die ich ja heute den verehrten Herren nicht mittheilen will, haben mich wenigstens überzeugt, daſs ein Verzehrungssteuerzuschlag, der bei der neu zu errichtenden Linie zu Gunsten der Stadt Wien und der Vororte

erhoben werden soll, sehr bedeutende Vortheile für die Vororte und ihre Wirtschaft bringen muss. Einige von diesen kleineren Vororten werden, glaube ich, soweit mich die politischen Behörden informirt haben, vielleicht sogar mehr einnehmen, als sie nach ihrem gegenwärtigen Budgetstande brauchen. Das ist doch wohl ein Vortheil, den auch die Vertreter der Vororte wohl zu erwägen hätten.

Was nun endlich die Linienwälle anbelangt, so hat sich die Stadt Wien sehr oft in Petitionen an das hohe Haus und an die Regierung gewendet, um die unentgeltliche Überlassung der Linienwälle und -Gräben vom Staate zu erlangen. Ich kann von meinem Standpunkte aus, der doch vorzüglich der Standpunkt der Wahrung des Staatsinteresses sein muss, diesem Wunsche in seiner ganzen Ausdehnung nicht Rechnung tragen.

Ich will auf Vergangenes heute nicht eingehen, ich muss das vorhandene Staatseigenthum, insoweit wenigstens schützen, als es unabweisliche, mit diesem Gegenstande verbundene Umstände erheischen. Diese mit dem Gegenstande verbundenen Umstände sind folgende: Zunächst wird die Staatsverwaltung, wenn dieser Entwurf Gesetzeskraft erlangt hat, nicht unbedeutende Investitionen treffen müssen, um an der neuen Grenze die entsprechenden Baulichkeiten und Einrichtungen für die Einhebung der neuen Verzehrungssteuer zu besitzen. Wir berechnen die Kosten rund, weil ein ganz genauer Überschlag sich noch nicht machen lässt, mit 500.000 fl. *(Rufe: Mehr!)*

Ich glaube nicht, dass der Staat in demselben Augenblicke, in welchem er auf einen bedeutenden Theil seines Ertrages zu Gunsten der Reichs-Hauptstadt zu verzichten bereit ist, auch noch diese neuen Einrichtungen aus den laufenden Einkünften bestreiten sollte. Die Regierung hegt die Absicht, in dem Erlöse für die Linienwälle die Deckung dieser Kosten zu finden.

Ein zweiter Umstand kommt noch hinzu. Es hat sich schon vor einiger Zeit mein verehrter Collega, der Herr Handelsminister an mich mit der Aufforderung gewendet, ich möge für die künftige Stadtbahn die nothwendigen Streifen oder Theile dieser Grundstücke vorbehalten. Eine Erweiterung, eine vollständige Hinausschiebung der Linie wird ja, früher oder später, fast mit logischer Nothwendigkeit den Bau der Stadtbahn nach sich ziehen. Soweit ich jetzt in der Lage bin, den Wert dieser Grundstücke in dieser bedingten Weise anzugeben, dürfte derselbe kaum mehr als 160.000 bis 170.000 fl. betragen. Runden wir die Zahlen ab, so braucht die Regierung gerade aus Anlass dieses Projectes mehr oder weniger den Betrag von 700.000 fl. Eine beiläufige Schätzung, welche ich für die Verwaltung veranstalten ließ, für deren vollständige Richtigkeit ich aber auch noch nicht gutstehen kann, gibt den Wert der gesammten Linienwälle und -Gräben mit 2,400.000 fl. an.

Ich werde in Bezug auf die Bedeckung dieser Kosten der baulichen Einrichtungen, wenn das Gesetz zustande kommt, unter Vorbehalt der für die künftige Stadtbahn nothwendigen Grundstücke mit der Stadtgemeinde in Verhandlung treten. Und wenn diese Verhandlungen zu einem günstigen Abschlusse gelangen, so werde ich bereit sein, dem hohen Hause eine Vorlage zu machen, kraft welcher der übrig bleibende Theil dieser Werte oder Grundstücke der Stadtgemeinde unentgeltlich zu überlassen sein wird. *(Beifall.)*

Ich hoffe, in diesen wenigen Worten dem hohen Hause die Grundzüge dieses Gesetzentwurfes mitgetheilt zu haben. Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, dass eine solche zwar langsame, aber sichere, weil natürliche Vereinigung der Vororte mit der Haupt- und Residenzstadt nicht nur in Bezug auf die Steuerfragen von größter Bedeutung und durchschlagender Wichtigkeit ist. Sie dürfte, wenn auch nicht gleich, so doch im Laufe der Zeit zu einer immer näheren Verbindung und Verschmelzung der Stadt mit den Vororten führen und möglicherweise nicht unbedeutende Vortheile für die gesammten administrativen Geschäfte und für die Interessen der Stadt und der Vororte nach sich ziehen.

Ist einmal der Anfang gemacht, dann ist nach dem natürlichen Laufe der Dinge vielleicht in späterer Zukunft zu erwarten, dass sich auch in der Verwaltung zum beiderseitigen Vortheile eine Vereinigung wird erzielen lassen.

Und wenn es gestattet sein sollte, bei dieser an und für sich trockenen Steuertarifangelegenheit noch den Blick in eine weitere Zukunft zu werfen, so dürfte wohl die Hoffnung nicht trügerisch sein, dass es der Haupt- und Residenzstadt des Reiches, verbunden mit den Vororten, gestützt auf eine breite und solide Grundlage eines großen Territoriums, sowie auf eine strebsame und erwerbende Bevölkerung immer leichter sein wird, jene Aufgaben zu erfüllen, die ihr als der ersten Gemeinde des Reiches zukommen: ein leuchtendes Vorbild zielbewusster, ernster und tüchtiger Selbstverwaltung allen übrigen Theilen des Staates zu bieten.

Und nachdem unsere Reichshaupt- und Residenzstadt, wie jede Hauptstadt eines großen Staates, in einem gewissen Sinne das Product Jahrhunderte langer Arbeit von Generationen aller Theile des Staates ist, vor allem dazu bestimmt, nicht nur ein Muster der Selbstverwaltung und des gewerblichen Fleißes zu bilden, sondern auch die Pflegestätte zu sein für die Erzeugung der idealen Güter der Menschheit: der Kunst, der Wissenschaft und der Sitte, so ist wohl die Hoffnung, die wir ja alle, wie wir in diesem hohen Hause sind, hegen, nicht unbegründet, dass eine Vereinigung und Stärkung der Gemeindeverwaltung es auch in dieser Beziehung der Hauptstadt immer mehr ermöglichen wird, diese Aufgaben zu erfüllen, so

dass von ihr jene Wärme nach allen Richtungen des Reiches ausstrahlen wird, welche die idealen Güter verbreiten.

So wird eine weitere Kräftigung der Verbindung der Hauptstadt mit allen Theilen der Monarchie, mit allen Ländern und Nationen, eine Verbindung nicht in der Einförmigkeit der Einheit, sondern eine Verbindung der reichhaltigen Verschiedenartigkeit des Gesammtstaatsgebietes, zu der höheren harmonischen Einheit der höchsten idealen Güter führen. *(Beifall.)*

Mit diesen Wünschen übergebe ich den Gesetzentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung und erlaube mir nur noch zur Aufklärung, warum ich gerade bei diesem Gesetzentwurfe mich veranlasst fand, einige Worte an das hohe Haus zu richten, zu betonen, dass die Durchführung dieses Gesetzes, der Natur der Sache nach, eine geraume Zeit bedarf. Ich konnte die Frage der künftigen Steuerzuschläge nicht anders als auf diesem Wege zur Regelung bringen, weil, der Ansicht der Regierung nach, dies nicht in die verfassungsmäßige Competenz des hohen Hauses gehört. Von dieser Frage hängt aber auch die Möglichkeit der Einführung dieses Gesetzes ab, wie ich bereits früher einmal zu erklären die Ehre hatte. Nachdem nun dieser Gegenstand, wie ich wenigstens voraussetzen mir erlaube, durch die vielfachen Erörterungen in den Versammlungen des Gemeinderathes, in den Enqueten des Finanzministeriums, in der Publicistik und in den öffentlichen Versammlungen wohl allgemein bekannt sein dürfte, so glaube ich, dass es dem hohen Hause nicht schwer fallen dürfte, die Erledigung dieses Gesetzentwurfes möglichst rasch vorzunehmen, um dann dem kommenden Landtage von Niederösterreich die weitere Perfectionirung zu ermöglichen. *(Beifall.)*

Präsident: Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat sich noch das Wort erbeten zur Beantwortung einer Interpellation; ich ertheile ihm dasselbe.

Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski:** Die Herren Abgeordneten Dr. Ebenhoch und Genossen haben in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 14. d. M. an mich und den Herrn Ackerbauminister in Betreff der in Ebensee bestehenden Ammoniaksodafabrik unter Hinweisung auf den Umstand, dass die Bevölkerung Oberösterreichs wenigstens der dortigen Gegend, über die Vertragsverhältnisse zwischen der Salinenverwaltung und dieser Sodafabrik sehr aufgebracht sei, die Anfrage gestellt, ob die in der Interpellation näher besprochenen Angaben auf Wahrheit beruhen und wie die angebliche enorme Schädigung des Ärars gerechtfertigt werden könne.

Hierauf habe ich Folgendes zu bemerken:

Die vielfältigen, von den politischen Behörden als nur allzu begründet anerkannten Klagen, welche viele Jahre hindurch über die Armut und Erwerblosigkeit der Bevölkerung im Salzkammergute, namentlich in Ebensee, laut geworden waren, und welchen schon seit längerer Zeit die Finanzverwaltung ihre besondere Aufmerksamkeit zugewendet hatte, haben mich im Jahre 1883 veranlasst, der in Ebensee zu gründenden Ammoniaksodafabrik den Salzsoolenbezug bis zu einer Million Hektoliter jährlich auf die Dauer von 20 Jahren zum Selbstkostenpreise zu bewilligen, da die genannte Fabrik ohne diese Bewilligung nicht hätte zustande kommen können.

Laut der im Reichsgesetzblatt kundgemachten Vorschrift vom 27. Juni 1851 besitzt nämlich die Finanzverwaltung die Ermächtigung, zur Erzeugung chemischer Producte Salz gegen ermäßigte Preise zu verabfolgen.

Eine Verlängerung der Soolenleitung von Hallstatt nach Ebensee wurde aus diesem Anlasse nicht ausgeführt, weil die Soole für den Sudbetrieb bei der Staatssaline in Ebensee von den Salzbergen in Hallstatt und Ebensee zugeleitet wird, daher Soolenleitungen dahin schon bestanden haben. Es war nur eine theilweise Verstärkung dieser Leitungen nothwendig, auf deren Kosten übrigens bei der Ermittlung des Soolenpreises Bedacht genommen worden war.

Die Behauptungen der Interpellation über die angebliche große Unzufriedenheit der dortigen Bevölkerung wegen des erwähnten Salzsoolenbezuges schienen mir von vorneherein als unwahrscheinlich, da ja dieses Zugeständnis nur im Interesse der Bevölkerung, um eben das Zustandekommen der Fabrik zu ermöglichen, gewährt wurde.

Übrigens ist mir in dieser Beziehung gestern ein Schreiben der Gemeinde Ebensee zugekommen, welches dem hohen Hause vorzulesen ich mir gestatten muss.

Dieses Schreiben lautet *(liest)*:

„Mit Bedauern mussten die in vollster Ehrfurcht Gefertigten den öffentlichen Blättern entnehmen, dass unser Hochwohlgeborner Herr Abgeordneter eine Interpellation an Euere Excellenz gerichtet hat, die untrüglich den Anschein in sich schließt, als wenn hier in Ebensee ein in der Interpellation erwähnter Vertrag der Ammoniaksodafabrik mit dem hohen Salinenärar in der Landbevölkerung eine große Unzufriedenheit hervorgerufen hätte. Wir Gefertigten, die dieserwegen zu einer engeren Gemeinderathssitzung veranlasst waren, erklären gemeinsam, dass von einer derartigen Unzufriedenheit im Bereiche unserer und benachbarter Ortsgemeinden nicht das Geringste bekannt sei; im Gegentheile müssen wir wahrheitsgetreu diese Unternehmung nicht nur für Ebensee und die benachbarten Gemeinden als eine segenbringende bezeichnen, weil dem früheren Jahrzehnte andauernden Arbeitsmangel und damals bestehenden viel größeren Elende zumeist durch die löbliche Unternehmung abgeholfen ist; überdies müssen wir diese Unternehmung als solche und deren Bedienstete als derart muster-

giltig in jeder Hinsicht bezeichnen, wie kaum annähernd ein derartiges, strenge Zucht und allseitige Ordnung haltendes Unternehmen bestehen und aufzufinden sein wird.

Des in der Petition erwähnten Vertrages glauben wir insoferne auch erwähnen zu müssen, dass uns ein derartiger Vertrag doch als den unmittelbaren Vertretern der Gemeinde Ebensee nicht bekannt sei, daher kaum einem anderen Wesen unserer Gemeinde bekannt sein wird, um hiedurch zu der Behauptung einer großen Unzufriedenheit gegen die genannte Ammoniaksodafabrik Veranlassung gegeben zu haben. Darum bitten wir Euere Excellenz, diese unsere Richtigstellung und unsere diesbezüglichen Kundgebungen zur geneigten Kenntnis gefälligst zu nehmen, und nöthigenfalls den verdienten beziehungsweise berechtigten Gebrauch hievon machen zu wollen.

Schließlich glauben wir an Euere Excellenz noch die ergebene Bitte stellen zu dürfen, möglicherweise diese unsere Erklärung auch Seiner Excellenz dem Hochgebornen Herrn Ackerbauminister zur geneigten Kenntnisnahme gütigst übermitteln lassen zu wollen."

Dieses Schreiben ist unterzeichnet von dem Herrn Bürgermeister in Ebensee, Franz Nosky, dann von den Gemeinderäthen daselbst, den Herren Püchinger, Neuhuber, Spitzer, Stöger, Dr. Zangerle und Schwaiger.

Hiernach ist die Angabe über die Unzufriedenheit der Ebenseer Bevölkerung wegen des Salzsoolenbezuges der bezeichneten Fabrik thatsächlich unbegründet, und ebenso unbegründet sind auch — wie sich aus meinen vorigen Ausführungen ergeben hat — die Behauptungen über eine Schädigung des Ärars; es kann also auch von einer Rechtfertigung wegen dieser angeblichen Schädigung nicht die Rede sein.

Präsident: Ich ersuche nunmehr um Verlesung der von Seite Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers eingelangten Zuschrift.

Schriftführer **Ochrymowicz** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich dem löblichen Präsidium in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes wegen Änderung der Wiener Linienverzehrungssteuer und wegen Einführung der Linienverzehrungssteuer in mehreren Vororten von Wien *(949 der Beilagen)* sammt Bemerkungen mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen

Wien, 21. Februar 1890.

Der k. k. Finanzminister:

Dunajewski."

Präsident: Diese Vorlage wurde in Druck gelegt und wird soeben vertheilt.

Wenn kein Widerspruch stattfindet, werde ich dieselbe dem Verzehrungssteuerausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)*

Ich ersuche nunmehr um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer **Ochrymowicz** *(liest)*:

„Petition der Gemeindevertretung Forbes in Böhmen um Errichtung des Donau-Moldau-Elbe-Canales *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Spelina)*."

„Petition der Gemeindevertretung Frauenberg in Böhmen um Errichtung des Donau-Moldau-Elbe-Canales *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Spelina)*."

„Petition der Gewerbegenossenschaft Frauenberg in Böhmen um Einführung des Befähigungsnachweises bei den Handelsgewerben und Ergreifung weiterer Maßregeln zur Hebung derselben *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Spelina)*."

„Petition der Gewerbegenossenschaft Frauenberg in Böhmen um Ergreifung gesetzlicher Maßregeln gegen den Hausirhandel *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Spelina)*."

„Petition der Gewerbegenossenschaft Frauenberg in Böhmen um gesetzliche Maßregeln gegen betrügerische und leichtsinnige Crida *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Spelina)*."

„Petition der Gewerbegenossenschaft Frauenberg in Böhmen um baldige Abänderung der Aichordnung unter Zuziehung von Vertretern des Handelsstandes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Spelina)*."

„Petition der Gewerbegenossenschaft Frauenberg in Böhmen um gesetzliche Maßregeln zur Hintanhaltung der Trunkenheit anstatt des in Verhandlung stehenden Trunkenheitsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Spelina)*."

„Petition des Handelsgremiums in Patzau um Abänderung des Aichgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dostal)*."

„Petition des Handelsgremiums in Patzau um Einführung des Befähigungsnachweises für Detailhändler *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dostal)*."

„Petition des Handelsgremiums in Patzau um Einführung der Sonntagsruhe im Detailhandel *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dostal)*."

„Petition des Handelsgremiums in Patzau gegen den Hausirhandel *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dostal)*."

„Petition des Handelsgremiums in Patzau um Abänderung und Ergänzung der Strafbestimmungen für leichtsinnige Crida *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dostal)*."

„Petition des Handelsgremiums in Patzau, betreffend das Trunkenheitsgesetz *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dostal)*."

„Petition des Bezirksausschusses Czortków in Galizien um baldige Veranlassung des Baues der podolischen Bahnen *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Wolański.)*."

„Petition der Steueramtspraktikanten des Kronlandes Steiermark, betreffend ihre Beförderungsverhältnisse *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Derschatta)*."

„Petition des k. k. Förster-, Forstgehilfen- und Waldaufseher-Directionsbereiches Wien und Görz um Aufnahme in den Status der Beamten mit der XI. Diätenclasse, respective um Aufbesserung ihrer materiellen Lage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Fuchs)*."

„Petition des Bezirksausschusses Leitomischl in Böhmen um Abänderung des Gesetzes vom 29. Februar 1880 *(überreicht durch Abgeordneten Heinrich)*."

„Petition des Vorstandes der Handelsgenossenschaft in Holic (Böhmen) um Durchführung der Sonntagsruhe in den Handelsgewerben im Sinne des Antrages des Abgeordneten Max Hájek *(überreicht durch Abgeordneten Jahn)*."

„Petition des Vorstandes der Handelsgenossenschaft in Holic (Böhmen) bezüglich des Befähigungsnachweises für Handelsgewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Jahn.)*"

„Petition des Vorstandes der Handelsgenossenschaft in Holic (Böhmen) um beschleunigte Erledigung der neuen Strafgesetzvorlage oder Ergänzung der bestehenden Gesetzesvorschriften über leichtsinnige und betrügerische Crida *(überreicht durch Abgeordneten Jahn)*."

„Petition des Vorstandes der Handelsgenossenschaft in Holic (Böhmen) um baldige Abänderung der Aichordnung im Sinne des Antrages des Abgeordneten Dr. Krofta und um Vertretung des Kaufmannsstandes in der diesbezüglichen Enquète *(überreicht durch Abgeordneten Jahn)*.

„Petition des Vorstandes der Handelsgenossenschaft in Holic, (Böhmen) um Erlassung von Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunkenheit anstatt des in Verhandlung stehenden Trunkenheitsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Jahn)*."

„Petition des Handelsgremiums in Neuhaus und Netolic betreffend die Einführung gesetzlicher Maßnahmen gegen die Trunksucht *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Špaček)*."

„Petition des Handelsgremiums in Neuhaus und Netolic wegen Einführung des Befähigungsnachweises für Handelsgewerbe, Eintheilung der Berechtigung derselben und Beschränkung der Ertheilung dieser Berechtigungen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Špaček)*.

„Petition der österreichischen Gesellschaft zur Förderung der chemischen Industrie in Prag in Sachen des Antrages des Herrn Abgeordneten Grafen Coronini und Genossen auf Gewährung der Zollfreiheit für Kupfervitriol zur Bekämpfung der Peronospora *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hallwich)*."

„Petition des Handelsgremiums in Neuhaus und Netolic um baldige Reform der Aichordung im Sinne des Antrages des Abgeordneten Dr. Krofta *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Špaček)*."

„Petition des Feuerwehrvereines in Hluchov und Krakovce (Bezirk Krone), Mähren, um Verleihung des Charakters öffentlicher Functionäre der Obmänner der Feuerwehren *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Záček)*."

„Petition des Handelsgremiums in Pilsen und Smichov um Abänderung der Aichordnung *(überreicht durch Abgeordneten Max Hájek)*."

„Petition des Handelsgremiums in Pilsen und Smichov um rasche Erledigung der Gesetzesvorlage betreffend die Lebensmittelverfälschung *(überreicht durch Abgeordneten Max Hájek)*."

„Petition des Handelsgremiums in Smichov um gesetzliche Einführung der Sonntagsruhe und Regelung der Arbeitszeit bei sämmtlichen Handelsgewerben *(überreicht durch Abgeordneten Max Hájek)*."

„Petition des Handelsgremiums in Smichov um gesetzliche Bestimmung des Befähigungsnachweises bei Specerei-, Material- und Eisenwarenhandlungen *(überreicht durch Abgeordneten Max Hájek)*."

„Petition des Handelsgremiums in Smichov um Nichteinführung eines Trunkenheitsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Max Hájek)*."

„Petition des Handelsgremiums in Smichov um gänzliche Abschaffung des Hausirhandels *(überreicht durch Abgeordneten Max Hájek)*."

„Petition des Handelsgremiums in Smichov um baldige Erledigung des Strafgesetzes, betreffend die Strafbestimmungen der leichtsinnigen und betrügerischen Crida *(überreicht durch Abgeordneten Max Hájek)*."

„Petition des Bezirksausschusses Ungarisch-Hradisch und Umgebung um Bau des Kreisgerichtsgebäudes daselbst als Nothstandsbau und um Staatssubvention an den Straßenbezirk *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Fanderlik)*."

„Petition der Gewerbegenossenschaft Frauenberg in Böhmen um Durchführung der Sonntagsruhe in Handelsgewerben im Sinne des Antrages des Abgeordneten Max Hájek *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Špelina)*."

„Petition des Handelsgremiums in Neuhaus in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr Špaček)*."

„Petition des Handelsgremiums in Neuhaus wegen baldigen Zustandekommens des Gesetzes gegen Fälschung der Nahrungsmittel *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Špaček)*."

„Petition des Handelsgremiums in Neuhaus und Netolic, betreffend das Verbot des Hausirhandels, ferner die Verkäufe nach Muster, die Ratengeschäfte und den Warenausverkauf *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Špaček).*"

„Petition des Handelsgremiums in Neuhaus und Netolic, betreffend die Reform der strafgesetzlichen Bestimmungen über betrügerische und leichtsinnige Crida *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Špaček).*"

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Es ist eine Interpellation von den Herren Abgeordneten Bendel, Hielle und Genossen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Fuß** *(liest):*

„Interpellation der Abgeordneten Bendel, Hielle und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Unterrichtsminister.

Unter den Volks- und Bürgerschullehrern Böhmens, wie auch in weiten Schichten der gesammten Bevölkerung herrscht eine nicht geringe Aufregung und Unzufriedenheit infolge der Enthebung mehrerer verdienstvoller, dem Stande der Volks- und Bürgerschullehrer entnommener k. k. Bezirksschulinspectoren. Die Befürchtung ist allgemein, dass weitere derartige Enthebungen nachfolgen und endlich der Volks- und Bürgerschullehrerstand vollständig von dem Bezirksschulinspectorate ausgeschlossen werde.

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht führt für diese Enthebungen als Grund an, dass der Normalschulfond Böhmens die Substitutionsgebüren für die dem Volksschullehrerstande entnommenen k. k. Bezirksschulinspectoren nicht mehr zur Gänze zu bestreiten vermag; wie denn auch in den Anträgen der Budgetcommission des böhmischen Landtages, die in der Sitzung am 25. Jänner l. J. vom Landtage angenommen wurden, ausdrücklich hervorgehoben wird: „die Unterrichtsverwaltung wird dafür Sorge tragen, dass die Zahl der Bezirksschulinspectoren aus dem Volksschullehrerstande in dem Maße reducirt wird, dass mit dem im Voranschlage präliminirten Betrage das Auslangen gefunden wird."

Mit vollem Rechte erblickt aber die Lehrerschaft Böhmens in dieser Maßregel nicht nur eine empfindliche Schädigung ihres Ansehens, sondern auch eine Beeinträchtigung des heimischen Schulwesens. Es ist eine unverdiente Zurücksetzung der Lehrerschaft der Volks- und Bürgerschulen, wenn ihre Aufsichtsorgane nicht etwa nur ausnahmsweise, sondern in der Regel aus Angehörigen fernerstehender oder gar fremder Kreise beigestellt werden. Anderseits widerspricht eine solche Besetzung der Bezirksschulinspectorsstellen auch den Interessen der Schule selbst, denn unzweifelhaft ist der tüchtig geschulte, erfahrene und strebsame Lehrer an einer Volks- oder Bürgerschule vor anderen befähigt und geeignet, für die pädagogisch-didaktische Leitung und Unterweisung des Lehrpersonales und für die Aufsicht darüber, dass der vorgeschriebene Lehrplan eingehalten werde, die richtige Lehrmethode in Anwendung komme, bei den Schülern sowohl im allgemeinen, als auch in den einzelnen Unterrichtsgegenständen der wünschenswerte Fortschritt erzielt werde.

Allein, selbst wenn Ersparungsrücksichten als ausschließlich maßgebend gelten, kann die Erwägung nicht abgewiesen werden, dass die höchste Substitutionsgebür für einen Bürgerschullehrer nur jährliche 450 fl. beträgt, während ein Supplent für einen beurlaubten Mittelschullehrer 600 fl. erhält. Die Unterrichtsverwaltung würde also durch die erwähnten Rücksichten gedrängt werden, bei der Ernennung von Bezirksschulinspectoren auch von Mittelschullehrern abzusehen und es kämen schließlich nur Geistliche oder Personen, die dem Lehrberufe ganz fernstehen, in Betracht.

Da es schließlich auch für die Beurtheilung des von der k. k. Regierung eingebrachten Gesetzentwurfes, betreffend die Bestellung von Bezirksschulinspectoren von wesentlicher Bedeutung ist, welche Stellung die Unterrichtsverwaltung gegenüber der Ernennung von Volksschullehrern zu Bezirksschulinspectoren einnimmt, stellen die Unterzeichneten folgende Anfrage an Seine Excellenz den Herrn Minister für Cultus und Unterricht:

„„Ist die k. k. Regierung geneigt, da für die Substitution der Bezirksschulinspectoren ohnehin die Reichsmittel in Anspruch genommen werden müssen, im Interesse der stetigen Entwicklung des Volksschulwesens in Böhmen auch bezüglich der Stellvertretungsauslagen für die dem Volksschullehrerstande entnommenen k. k. Bezirksschulinspectoren Böhmens die Bedeckung aus Reichsmitteln anzustreben, an der bisherigen Übung bei Ernennung von Bezirksschulinspectoren festzuhalten, eventuell die lediglich aus Ersparungsrücksichten erfolgten Enthebungen rückgängig zu machen?

Bendel.
Dr. Weitlof. Hielle.
Wrabetz. Dr. Groß.
Tausche. Ghon.
Jäkl. Brenner.
Zedtwitz. Hütter.
Siegmund. Dr. Menger.
Dr. Russ. Dr. Polak.
Dr. Magg. Kirschner.
Doblhoff. Meißler.
Pirko. Dr. Herbst.

Kyrle. Dr. Roser.
Edlbacher. Dr. Schaup.
Dr. Wegscheider. Dr. Steinwender.
Lippert. Dr. Fuß.
Dr. Hirsch. Wagner.
Krepek. Dr. Stöhr.
Furtmüller. Dr. Heilsberg."

Präsident: Diese Interpellation ist gehörig unterzeichnet und wird Seiner Excellenz dem Herrn Minister für Cultus und Unterricht übermittelt werden.

Es hat sich Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister zur Beantwortung einer Interpellation das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Minister für Landesvertheidigung Feldmarschall-Lieutenant Graf **Welsersheimb:** Die Herren Abgeordneten Ritter v. Proskowetz und Genossen haben in Angelegenheit der Ausdehnung des Witwen- und Waisenversorgungsgesetzes auch auf die betreffenden Angehörigen der zur Zeit des Zustandekommens obigen Gesetzes bereits im Ruhestande gewesenen Militärs an den Minister für Landesvertheidigung folgende Anfragen gerichtet:

„1. Welche sind die Hindernisse, die der Einbringung dieser Vorlage entgegenstehen?

2. Ist die Einbringung dieser Vorlage noch in dem gegenwärtigen Sessionsabschnitte mit Bestimmtheit zu erwarten?"

Ich vermag die gestellten Anfragen nur dahin zu beantworten, dass dem gegenständlichen Gesetzentwurfe ein Hindernis seitens der k. k. Regierung nicht entgegensteht und die letztere selbst den Wunsch hegt, denselben sobald als möglich, nach dem Zustandekommen des erforderlichen Einvernehmens mit der königlich ungarischen Regierung, zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen.

Präsident: Wir übergehen nunmehr zur Tagesordnung. Erster Gegenstand derselben ist der Bericht des Gebürenausschusses über den Antrag der Abgeordneten Ritter v. Chamiec, Bartoszewski, Vayhinger, Dr. August Lewakowski und Genossen, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen über unmittelbare Gebüren *(929 der Beilagen)*.

Als Regierungsvertreter sind zu diesem Gegenstande im Hause erschienen: der Herr Sectionschef Dr. Chiari und Herr Ministerialsecretär Ritter v. Froschauer.

Der Herr Berichterstatter wird die Gefälligkeit haben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Ritter v. **Chamiec** *(von der Tribüne)*: Nachdem ich meinen Standpunkt bereits bei der ersten Lesung des Antrages klargelegt habe und die Gesichtspunkte, von denen sich der Gebürenausschuss bei Beurtheilung dieser Frage hat leiten lassen, in dem Berichte auseinander gesetzt sind, so glaube ich auf eine weitere Einleitung der Debatte verzichten zu können.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. In derselben sind zum Worte gemeldet, und zwar: contra: Die Herren Abgeordneten Stejskal, Dr. Kopp; pro: die Herren Abgeordneten Dr. Steinwender, Fürst Czartoryski, Kaiser.

Der Herr Abgeordnete Stejskal hat das Wort.

Abgeordneter **Stejskal:** Es freut mich, dass nach vielen Jahren wieder einmal ein Gegenstand auf die Tagesordnung des hohen Hauses gesetzt ist, welcher gewiss von allen Parteien sympathisch aufgenommen wurde und daher auch glimpflich behandelt werden dürfte. Ich bin zwar als Contra-Redner eingetragen, erkläre aber offen im vorhinein, um allen Missdeutungen vorzubeugen, dass ich für die ganze Vorlage, wie dieselbe in der dritten Fassung hier vorliegt, stimmen werde.

Ich hätte zwar gewünscht — und ich war auch im Gebürenausschusse redlich bemüht, dies zustande zu bringen — dass die von Seite der Regierung beantragten Gebürenerleichterungen, welche im §. 1 sub Alinea 1, 2 und 3 angeführt sind, noch mehr erweitert werden. Allein das stieß größtentheils auf unüberwindliche Widerwärtigkeiten und ich füge mich daher und bin vorläufig mit dem zufrieden, was von Seite der Regierung zugestanden wird.

Um was handelt es sich denn, meine Herren? Es sollen nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe bedeutende Ermäßigungen der Gebüren für Übertragung unbeweglicher Sachen oder der denselben gleichgehaltenen Dienstbarkeiten bewilligt werden, und zwar für die Übertragung des Eigenthumsrechtes ꝛc. zwischen Eltern und Kindern oder umgekehrt, überhaupt bei Übertragungen zwischen engsten Familienangehörigen, wenn gewisse Vorbedingungen erfüllt werden, und zwar *(liest)*:

„1. Wenn die Übertragung durch Schenkung, Ehepacten oder von todeswegen erfolgt, der Wert der unbeweglichen Sachen 500 fl. nicht übersteigt und zugleich das ganze reine Vermögen, welches übertragen wird, diesen Wert nicht übersteigt, nur die Gebür von einem Procent sammt Zuschlag vom Werte der Übertragung nach Abschlag der von dem Erwerber übernommenen Passiven und Gegenleistungen.

2. Wenn in den unter Zahl 1 bezeichneten Fällen der Wert der unbeweglichen Sachen den Betrag von 4000 fl. nicht übersteigt, die Gebür von einem Procent sammt Zuschlag vom Werte der Übertragung, nach Abschlag der vom Erwerber übernommenen

Passiven und Gegenleistungen und 1½ Procent ohne den Zuschlag vom Werte der unbeweglichen Sachen, beziehungsweise der gedachten Dienstbarkeiten.

3. Wenn die Übertragung unbeweglicher Sachen, deren Wert 8000 fl. nicht übersteigt, durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt und sofern nicht die Begünstigungen unter den Zahlen 1 und 2 Anwendung finden, die Gebür von einem Procent sammt Zuschlag vom Werte der Übertragung, nach Abschlag der vom Erwerber übernommenen Passiven und Gegenleistungen und von 1½ Procent sammt Zuschlag vom Werte der unbeweglichen Sachen, beziehungsweise der gedachten Dienstbarkeiten."

Ich frage also, wer wird von diesem Gesetzentwurfe den größten Nutzen ziehen? Nach meiner Ansicht die ärmere ländliche und kleinstädtische Bevölkerung, welche gewöhnlich mit Gütern nicht reich gesegnet ist und welche in den außerordentlichen Fällen, wo diese Übertragungen stattfinden, sich gewöhnlich in der größten finanziellen Noth befindet, weil die Leute gewöhnlich nicht genug Geld haben, um die verschiedenen Taxen, Hochzeits-, Begräbnis-, Ausstattungs-, Gerichtskosten ꝛc. zu bezahlen und bei solchen außerordentlichen Fällen gewöhnlich in Schulden gerathen.

Ich will Ihnen, meine Herren, ein Beispiel anführen.

Es stirbt ein Vater in einem Gebirgsdorfe, der seinem einzigen Sohne nichts anderes hinterläßt, als ein kleines Haus mit einem kleinen Garten oder Felde, so daß die gesammten Liegenschaften kaum einen Wert von 500 fl. haben. Der Vater bewirtschaftete dieses kleine Gut durch 30 bis 40 Jahre. Nach dem bis jetzt geltenden Gebürengesetze müßte der Sohn eine Taxe von 3½ Procent sammt Zuschlägen zahlen, während nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe der Sohn nur 1 Procent sammt Zuschlägen zahlen wird. Das ist gewiß eine bedeutende Ermäßigung, namentlich wenn man noch erwägt, daß von Seite der Regierung zugestanden wurde, daß die Berechnung in der Weise erfolgen wird, daß man nur das reine Vermögen besteuert und daß namentlich alle Passiven und Gegenleistungen vom Werte der Liegenschaft abgerechnet werden.

Die in Verhandlung stehende Vorlage hat eine eigene Geschichte, sie hat mannigfache Veränderungen erfahren. Ich weiß mich daran zu erinnern, daß schon im Jahre 1883 ein Gebürenausschuß tagte, welcher ebenfalls etwas Ähnliches beantragt hatte; aber leider kam damals die Sache nicht zustande.

Im Jahre 1887 beantragte Abgeordneter Ritter v. Chamiec, daß alle Liegenschaften, welche einen Wert von 500 fl. haben, gebürenfrei behandelt werden; er ging aber dann noch weiter, indem er diese Begünstigungen noch auf jene Liegenschaften ausdehnen wollte, welche einen Wert von 4000 fl. haben. Allein schon damals wurden Stimmen laut — namentlich weiß ich mich zu erinnern — daß Herr Abgeordneter Dr. Menger beantragt hat, man möge dies wenigstens auf 10.000 fl. erweitern. Das haben wir ebenfalls im Ausschusse beantragt. Leider ging die Regierung darauf nicht ein, wohl aber wurde auf meinen Antrag einstimmig beschlossen, diese Erleichterung auf 8000 fl. zu erweitern.

Man hat dann weiter gefragt, welchen Schaden der Fiscus durch die Herabminderung dieser Gebüren (Taxen) erleiden würde.

Diese Frage hat die Regierung beantwortet und hat äußerst umfangreiche, mit Fleiß gesammelte Daten uns vorgelegt, welche auch dem hohen Hause zur Verfügung stehen, und die ein äußerst wertvolles Material bilden zur Bemessung des Wohlstandes in den einzelnen Königreichen und Ländern; sie sind gewissermaßen der Barometer des Wohlstandes in den einzelnen Königreichen und Ländern.

Aus diesen Tabellen geht hervor, daß die größte Anzahl von Liegenschaften, deren Wert 500 fl. repräsentirt, in den Ländern Galizien, Bukowina, Dalmatien, Küstenland und Krain ist, daß daher in diesen Ländern die größere Armut herrscht, weil die Leute dort gewöhnlich nur ganz kleine Häuschen oder ein kleines Feld besitzen. Es folgt daraus, daß diesen Ländern, was auch logisch und gerecht ist, die größere Berücksichtigung durch dieses Gesetz geboten werden soll. Dieses Verhältnis ist umgekehrt günstiger für die reicheren Länder, wie Böhmen, Mähren, Ober- und Niederösterreich, Steiermark ꝛc.

Ich will dies an einigen Beispielen zeigen. So betrugen z. B. die Vermögensübertragungsgebüren von todeswegen bis zum Werte von 500 fl. durchschnittlich:

in Galizien	4,500.000 fl.
„ Böhmen	1,900.000 „
„ Dalmatien	340.000 „
„ der Bukowina	530.000 „

Dieses Verhältnis ist aber umgekehrt, wenn man die Tabelle V zur Hand nimmt, aus welcher hervorgeht, daß die Vermögensübertragungsgebüren von todeswegen im Werte von 500—4000 fl. zwischen Kindern und Ehegatten in Böhmen durchschnittlich 11,062.000 fl.
in Galizien nur 4,072.000 „
und in Dalmatien 172.000 „
betrugen.

Dasselbe Verhältnis sieht man auch bei den sogenannten Übergabsverträgen.

Da ergibt sich z. B. für Böhmen ein zur Gebürenbemessung entfallender Wert bei Übergabsverträgen jährlich durchschnittlich von 6,754.000 fl., in Galizien nur 705.000 fl. und in Dalmatien 5700 fl. Dalmatien ist überhaupt das ärmste Land. Da beträgt z. B. die 1 procentige Gebür sammt Zuschlag bei den Übergabsverträgen gar nur 7,0 fl. jährlich.

Es ist daher, wie ich bereits erwähnte, vollkommen richtig und gerecht, dass den ärmeren Ländern auch die größere Wohlthat von Seite des hohen Hauses zugewendet wird.

Aus diesen statistischen Tabellen hat der Fiscus herausgerechnet, dass der Entgang, welcher den Staatssäckel durch die Erleichterung trifft, rund 1,250.000 fl. beträgt, welcher, wie bereits erwähnt, namentlich der ländlichen und kleinstädtischen Bevölkerung zugute kommt. Allein wollte man dieser Bevölkerung gründlich helfen, so müsste man auf andere Quellen Rücksicht nehmen und vor allem die Regelung der directen Steuern, so der Gebäudesteuer und Grundsteuer, in Angriff nehmen.

Was die Grundsteuer anbelangt, so ist es leider nicht möglich, bald eine Reform durchzuführen, weil, wie den Herren ja bekannt ist, dieselbe von 1880 bis 1895 festgesetzt, respective mit dem Betrage von 37½ Millionen Gulden contingentirt ist.

Allein ich bin der Meinung, dass die Regierung es nicht außer Augen lassen sollte, rechtzeitig, bevor die Frist abläuft, die nöthigen Daten zu sammeln, damit vom Jahre 1896 die Grundsteuer bedeutend ermäßigt würde, da heute die volkswirtschaftlichen Verhältnisse ganz andere sind und namentlich die vehemente Concurrenz, die von allen Seiten droht, das Sinken der Getreidepreise und die Erhöhung der Arbeitslöhne in Betracht kommt, kurz der Reinertrag, den die Schätzungscommissionen vom Jahre 1880 erwartet haben, besteht nicht mehr.

Rücksichtlich der Gebäudesteuer verweise ich auf die vielfachen Klagen aus den Alpenländern, die diese Steuer als eine ungerecht hohe ansehen. *(Richtig!)*

Es gibt in Österreich kaum etwas dringenderes als die Reform dieser zwei Steuern, und als Appendix möchte ich bemerken, dass auch die Vereinfachung und Herabminderung der verschiedenen Taxen und Gebüren stattfinden muss, in denen sich heute niemand auskennt. Es wird sich hoffentlich bald Gelegenheit finden, über die Steuerreform zu sprechen, da Seine Excellenz der Herr Finanzminister eine baldige durchgreifende Steuerreform in Aussicht gestellt hat. Heute will ich darüber nicht sprechen, allein was ich heute den Finanzorganen warm ans Herz lege, ist, dass so bald als möglich ein kurz gefasstes, klares und verständliches Gebürengesetz geschaffen werde, das auch dem Mindergebildeten zugänglich ist. So kann es nicht weitergehen. Das heutige Gebürengesetz haben Fiscalisten geschaffen, und es macht auf mich — verzeihen Sie — den Eindruck, als ob die einzelnen Tarifposten so geschaffen wären, damit nur recht viele Processe entstehen. *(So ist es!)*

Während das bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetz u. s. w. jedem klar und verständlich ist, muss man sich in Gebürensachen immer an Advocaten und Notare wenden, und ich behaupte, dass es in Österreich keine 1000 Leute gibt — die Advocaten und Notare nicht ausgenommen — welche mit mathematischer Sicherheit diese oder jene Bestimmung auszulegen verstehen und dieselbe unanfechtbar anwenden könnten. *(Bravo!)*

Es ist daher höchste Zeit, dass das veraltete Gebürengesetz mit seinen gummielastischen Nachtragsverordnungen, verwickelten Entscheidungen ꝛc. abgeschafft werde, und ich richte an die Regierung die dringende Bitte, hier endlich einmal Licht zu schaffen. *(Bravo!)*

Ich weiß wohl, dass dies langjährige Arbeit erheischt, aber das darf uns nicht abschrecken.

Auch sind die Finanzorgane heute durch die fortwährend neu geschaffenen Steuergesetze sehr in Anspruch genommen, allein trotzdem muss hier ein Schritt zum Besseren geschehen, und wenn schon einmal die Regierung an die Bearbeitung des neuen Gebürengesetzes schreiten wird, so stelle ich mir die Sache so vor, dass man auch Erleichterungen schafft und nicht etwa die Gebürensätze noch erhöht, denn für eine solche Regulirung des Gebürengesetzes würden wir uns bedanken. *(Heiterkeit.)*

Ich will nur einige Beispiele anführen. So könnten die Antheilscheine der verschiedenen Kunstvereine, wie z. B. des Prager Kunstvereines, der „Uměleckà beseda“ ꝛc. vollkommen steuerfrei sein, wie auch der Aufkündigungsstempel entfallen sollte. Denn warum sollen gerade 36 kr. gezahlt werden, warum könnte dieser Stempel nicht herabgesetzt werden? Oder der Zeitungsstempel, könnte der nicht entfallen? *(Sehr gut! Bravo!)*

Auch sollten die zu wohlthätigen Zwecken gemachten Legate gebürenfrei sein. *(Bravo!)* Es gibt also eine Menge von Dingen, die reformbedürftig sind und es geht nicht an, dass man die Steuerschraube nur fortwährend von rechts nach links dreht; man probire auch einmal das Umgekehrte und drehe sie von links nach rechts *(Heiterkeit)*, besonders dort, wo es noth thut, wie dies ja z. B. in Sachsen, Baden und Württemberg bereits geschehen ist, wo keine Erbsteuer und keine Taxen von Legaten eingehoben werden. Warum sollte dies nicht auch in Österreich möglich sein? *(Sehr gut!)*

Der zweite Theil der Regierungsvorlage betrifft die Compensation, welche der Staat verlangt, um trotz der Gebürenerleichterungen das Gleichgewicht im Staatshaushalte bewahren zu können, und diesbezüglich erkläre ich von vorneherein, dass ich für diese neuen Bescherungen stimmen werde.

Nachdem ich überhaupt schon durch meine Eintragung als Contra-Redner eine scheinbar oppositionelle Stellung eingenommen habe, würde ich vielleicht für eine noch höhere Besteuerung in manchen Posten stimmen. So könnte meiner Meinung nach der Totalisateur ganz gut mit fünf Procent statt mit drei Procent besteuert werden. Es tauchten jedoch im Ausschusse sachliche Bedenken auf, und da man

eine gewisse Parität mit Ungarn eintreten lassen wollte, begnügte man sich mit einer Besteuerung von drei Procent. Die Befürchtung, dass hiedurch vielleicht Wien Schaden leiden könnte, hege ich nicht, denn dasselbe müsste man auch von Prag und Pardubitz behaupten, wo ebenfalls Rennen stattfinden. Weiters wird behauptet, dass die Pferdezucht durch die Rennen gehoben werde.

Ich gebe zu, dass der Anblick eines im Fluge dahingaloppirenden Pferdes auf die Reiter und ihre Reitpferde einen schönen Eindruck macht, allein ich glaube, dieser wohlthuende Einfluss dürfte ein minimaler sein *(Gar keiner!)*, denn auf so ein armes, abgemagertes Droschken- und Fiakerpferd und so ein schweres Zugvieh aus Salzburg und so ein Landbauerpferd haben diese Wettrennen keinen Einfluss. *(Bravo!)* So ein Bauer in Galizien oder der Bukowina oder ein Pferdehändler in Salzburg, oder ein Küstenbewohner, der mit seinem leichten Vehikel von Dorf zu Dorf mit Essig fährt, wissen nicht einmal, dass in der Freudenau Pferderennen stattfinden. *(Heiterkeit.)*

Die Pferdezucht zu heben, gibt es eine Menge anderer Mittel. Da sind die verschiedenen Staatshengstendepots, die zahlreichen Beschälstationen, die vielen volkswirtschaftlichen Vereine und manches Andere. Ich behaupte, das Rennen ist kein Lebensbedürfnis, denn die alten Griechen und Römer waren gewiss auch ausgezeichnete Sportsmen und hatten keinen Totalisateur. Sie hatten ihren Hippodrom zu Olympia, sie hatten zahlreiche Circusse in Rom, und heute noch sieht man die Reste des Circus maximus, welcher ursprünglich aus Holz gebaut und dann unter Domitian und Trajan aus Stein verfertigt wurde, der 2000 Meter lang, 400 Meter breit war und 200.000 Sitze für das nach Spiel, nach panem et circenses lechzende Volk hatte.

Haben doch die Griechen und Römer auch keinen Totalisateur gekannt und sie haben gemüthlicher und vielleicht besser gelebt als wir. *(Richtig!)*

Ebenso könnte man ganz gut die kleine Lotterie statt mit 15 mit 20 Procent besteuern; wenigstens würde der 26jährige Traum des Herrn Dr. Roser wenn nicht ganz, so doch näher seiner Verwirklichung zugeführt werden *(Heiterkeit)*; allein ich begnüge mich auch mit dieser Bescherung und habe keine Befürchtung, dass vielleicht die Spielwuth dadurch abnehmen wird. Beweis dafür ist, dass der Brantweinconsum, trotzdem er im Anfange der Achtziger-Jahre besteuert wurde, doch nicht abnimmt und auch der Consum der Cigarren, trotzdem sie im vorigen Jahre vertheuert wurden, auch nicht abgenommen hat. Wenn auch der Fiscus um einige Hunderttausend Gulden weniger aus der Lotterie einnehmen würde, so wäre das kein Unglück, sondern im Gegentheile ein Fortschritt zum Besseren. *(Jawohl!)* Beweis dafür, dass nur bei uns und in Italien die kleine Lotterie existirt. *(Dr. Roser: So ist es!)*

Ein weiterer Beweis, dass der Fiscus sich nicht gefürchtet hat, dass er weniger einnehmen wird, ist, dass er laut Ausweises, den die Regierung uns vorgelegt hat, einen Reinertrag von mehr als 750.000 fl. einstellt. Ich billige auch vollkommen, dass die Antheile der Anzeiger und Ergreifer bei erhöhten Stempel- und unmittelbaren Gebüren reducirt werden, weil ohnedies das Denunciantenthum ein unmoralisches Geschäft ist *(Sehr richtig!)*, da den Anzeigern keineswegs das Staatsinteresse vor Augen schwebt, sondern nur die Habgier und der persönliche Vortheil die Motive des Vorgehens sind. *(Dr. Kronawetter: Ganz richtig!)* Unrein ist die Quelle, aus welcher da geschöpft wird. — Die Regierung wollte zwar ursprünglich statt dieses §. 11 die Vertheuerung des Assecuranzwesens einführen; dieses Bestreben stieß aber auf den vehementesten Widerstand. Es wäre eine förmliche Revolution unter unseren Wählern ausgebrochen, und Gott sei Dank, die Regierung verzichtete darauf, wofür ich sehr dankbar bin, denn sonst wäre die ganze Gesetzesvorlage vielleicht in Frage gestellt worden, und dies wollten wir nicht. Unsere Absicht war, dieses Gesetz sobald als möglich unter Dach zu bringen.

Ich resumire. Während der erste Theil dieser Gesetzesvorlage viel Gutes namentlich für unsere kleinstädtische und bäuerliche Bevölkerung schafft, werden wieder anderseits Elemente zur Besteuerung beigezogen, denen es gar nicht schadet und mit denen ich gar kein Mittleid habe.

Ich erkläre daher, dass ich mit Vergnügen für die Gesetzesvorlage stimmen werde. *(Beifall rechts. — Redner wird beglückwünscht. — Während vorstehender Rede hat Vicepräsident Zeithammer den Vorsitz übernommen.)*

Vicepräsident: Ich ertheile nunmehr dem Herrn Abgeordneten Dr. Steinwender das Wort.

Abgeordneter Dr. **Steinwender:** Meine Herren! Ich glaube, die Regierung verdient eine gewisse Anerkennung dafür, dass sie, wenn auch nach einigem Widerstreben, sich mit dieser Novelle einverstanden erklärt hat; denn wir müssen es anerkennen, wenn überhaupt einmal Gebürenerleichterungen eintreten, insbesondere dann, wenn sie, wie in diesem Falle, den ohnedies überlasteten Grundbesitz treffen, speciell wenn sie gerade den kleinen Grundbesitz bevorzugen und unter diesem wieder die Kategorie des selbstbewirtschafteten Grundbesitzes. Also principiell wäre an dieser Vorlage und an der Unterstützung, welche sie von Seite der Regierung gefunden hat, gar nichts auszusetzen. Die praktischen Erfolge sind aber recht bescheiden. Wirklich merkbar werden die Erleichterungen eigentlich nur für jene armen Leute sein, welche nicht mehr als ein unbewegliches Gut im Werte von bis 500 fl. besitzen. In diesem Falle kann bei Wegfall der ganzen Immobiliargebür eine Ersparnis von

9·37 fl., also fast 2 Procent des Übernahmswertes, eintreten.

Diese Kategorie der kleinsten Besitzer fällt aber wenig ins Gewicht. Namentlich in denjenigen Gegenden, wo größere Gutseinheiten vorherrschend sind, wird man von diesen procentuell allerdings ziemlich weitgehenden Erleichterungen nichts spüren. Für die Kategorie zwischen 500 und 4000 fl. beträgt die Erleichterung im besten Falle, das heißt bei einem Werte von 4000 fl., 15 fl., also nur $^3/_8$ Procent des Übernahmswertes. Dagegen ist eine thatsächliche Erleichterung darin gelegen, dass Übergabsverträge bis zum Werte von 8000 fl. auch dann, wenn sie als unentgeltliche erscheinen, künftighin nur mit $1^1/_2$ statt $3^1/_2$ Procent vergebürt werden. Die bisher herrschenden Zustände waren geradezu unsinnige. Wenn zum Beispiel ein Gut im Werte von 8000 fl. unbelastet übernommen wurde, so war zu zahlen: An Bereicherungsgebür 100 fl., an Immobiliargebür 150 fl., also zusammen 250 fl. War das Gut bis zur Gänze belastet, so fiel die Bereicherungsgebür weg und es waren 150 fl. zu zahlen. War aber das Gut zum Beispiel mit 2000 fl. überlastet, so waren auf einmal nicht 150 fl. oder 250 fl., sondern 350 fl. zu zahlen. Diese Bestimmung wird jetzt allerdings bis zur Höhe des Wertes von 8000 fl. beseitigt, für größere Gutseinheiten bleibt jedoch dieser grausame Unsinn aufrecht und der Besitzer einer größeren Bauernwirtschaft kann dieselbe, wenn sie überlastet ist, überhaupt nicht übergeben, außer er setzt anstatt des thatsächlichen Wertes einen höheren Wert an. Dann hat er von diesem höheren Werte nur $1^1{}_2$ Procent zu zahlen, während er sonst von dem thatsächlichen Werte $3^1/_2$ Procent zahlen müsste. Will er das nicht thun, so muss er auf die Übergabe verzichten und als unnütz und unbrauchbar gewordener Leiter und Eigenthümer bis zu seinem Tode auf dem Gute bleiben.

Der Abschluss dieser sogenannten Begünstigung bei einem Werte von 8000 fl. ist daher eine Calamität. Täuschen wir uns nicht mit der Hoffnung, dass das nachträglich eine Erweiterung erfahren könne.

Wenn wir einmal das Gesetz, wie es hier ist, beschlossen haben, wird in allernächster Zeit gewiss keine weitergehende Erleichterung eintreten.

Eine weitere Ungerechtigkeit, die hier vollkommen unberührt bleibt, ist die, dass in gewissen Fällen auch die Söhne bei der Übernahme eines Gutes in die dreieinhalbprocentige Gebür hineinkommen. Das tritt dann ein, wenn nicht durch Testament oder andere Verträge ein Übernehmer zur Gutsübernahme berufen ist, sondern wenn ohne Testament oder andere Anordnungen mehrere Miterben in den Besitz eines Gutes treten. In diesem Falle hat nämlich der Übernehmer nur von dem auf ihn entfallenden Theile $1^1/_2$ Procent zu entrichten; von den Theilen aber, welche er seinen Miterben auszuzahlen hat, hat er $3^1/_2$ Procent zu zahlen. Das wird gerechtfertigt, nicht durch das Gesetz, sondern durch die Auslegung desselben, die auf der Fiction beruht, dass nicht das ganze Gut ungetheilt auf einen übergeht, und dieser eine die entfallenden Erbtheile davon auszuzahlen habe, sondern dass das Gut gleich getheilt übergehe und dann die weichenden Geschwister erst mit dem Übernehmer Kaufverträge zu schließen hätten. Auf Grund dieser Fiction, von der man Gebrauch gemacht hat seit dem Eintritte der Freitheilbarkeit, erhebt man von dem verschuldeten Besitzer, von dem, was er auszuzahlen hat, $3^1/_2$ Procent, von dem, was er bekommt, $1^1/_2$ Procent.

Diese Zustände bleiben völlig aufrecht, wie sie bisher waren, — nicht etwa bloß für die größeren Besitzer — auch für die kleinen, auch für die Kategorie von 4000 bis 8000, von 500 bis 4000 fl. Dass daher die Erwartungen, welche man an eine Veränderung des Gebürenwesens namentlich in den Kreisen der Landwirte geknüpft hat, nicht gerechtfertigt worden sind durch diese Novelle, ist ganz klar. Auch mache ich darauf aufmerksam, dass die beigefügte Tabelle und der Text der Novelle mir — auch nach den Aufklärungen, die ich durch die Güte der Herren Regierungsvertreters erhielt — nicht zu stimmen scheinen. In der Novelle ist nämlich in Absatz 3 nur die Rede von Herabsetzungen bei Rechtsgeschäften unter Lebenden. Sie finden aber in der Tabelle auch bei Übertragungen von todeswegen für die Wertskategorien bis 4000 fl. eine Herabsetzung der Gebüren von $3^1/_2$ Procent auf $1^1/_2$ in Aussicht genommen, welche nach dem Texte der Novelle gar nicht eintritt. Nach den Aufklärungen, die mir geworden sind, bezieht sich dies nur auf einen bestimmten Fall, nämlich auf den Fall, dass der überlebende Elterntheil das Gut von den Kindern im Wege des Kaufes übernimmt. Aus der Tabelle aber ist diese Einschränkung nicht ersichtlich. Ich möchte daher denn doch nochmals bitten, hier im vollen Hause die Erklärung abgeben zu wollen, ob denn thatsächlich die in der Tabelle angeführten Zahlen nur auf diese gewisse Partie der Übertragungen von todeswegen sich beziehen. Sonst kämen mir am Ende dahin, dass die Regierung einen bedeutenden Ausfall, eine Summe von 1,100.000 bis 1,200.000 fl. in Aussicht nimmt, während die Novelle, die etwas anderes enthält, gar nicht einmal diesen Ausfall bedingt.

Wenn ich nicht Bedenken tragen würde, an den bescheidenen Verbesserungen, welche durch dieses Gesetz erzielt werden sollen, Änderungen vorzunehmen, wenn ich nicht fürchten würde, dass die Rückweisung an den Ausschuss vielleicht den Tod des Gesetzes bedeutet *(So ist es! links)*, so würde ich bei §. 1 einen Abänderungsantrag stellen. Der würde namentlich dahin gehen, dass die Scheidung zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Übergabsverträgen zwischen Eltern und Kindern und unter Ehegatten bei selbstbewirtschafteten Grundstücken und selbstbewohnten Häusern

wegfalle. Denn, meine Herren, bei solchen Objecten, bei selbstbewirtschafteten Grundstücken und selbstbewohnten Häusern finden von den Eltern auf die Kinder entgeltliche Übergänge in der That so gut wie gar nicht statt. Es kann höchstens der Schein eines entgeltlichen Geschäftes eintreten, während thatsächlich dieser Besitzübergang immer ein unentgeltlicher, wenn auch ein belasteter ist. So ist es auch zwischen Ehegatten. Wenn man diese Scheidung von entgeltlichen und unentgeltlichen Übergängen zwischen Eltern und Kindern und zwischen Ehegatten beseitigen würde, dann würde auf einmal Klarheit in die Bestimmungen hineinkommen und der Ausfall würde, wenn wir auch über die Werte bis 8000 fl. hinausgehen, kaum die Ziffer von 100.000 fl. übersteigen.

Gegenwärtig kennt sich nicht nur derjenige, der das Geschäft zu machen hat, nicht aus, sondern auch sehr viele Notare und Advocaten sind nicht in der Lage, auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes die Gebür richtig zu bemessen. *(Sehr richtig! links.)*

Diese Umstände werden durch die Novelle gar nicht gebessert; die Übersichtlichkeit wird gar nicht gehoben, und ich weiß nicht, ob der Schade, der dadurch entsteht, dass sich niemand im Gesetze auskennt, nicht so groß ist, dass diese Einbuße von 100.000 fl. bloß dadurch weitaus gerechtfertigt wäre.

Ich weiß nicht, ob ich mich hinlänglich deutlich ausgedrückt habe, ich habe gemeint: wenn die Bestimmungen so wären, dass bei einem Besitzübergang bis zu 500 fl., mag der Übergang entgeltlich oder unentgeltlich stattfinden, nur die 1procentige Bereicherungsgebür zu bezahlen ist, dass bei Werten von 500 bis 4000 fl., gleichgiltig was für ein Übergang stattfindet, nur die hier bestimmte Gebür, das heißt $1\frac{1}{2}$ Procent Immobiliar- und 1 Procent Bereicherungsgebür, erstere ohne Zuschlag, zu zahlen wäre, und drittens, dass bei Werten über 4000 fl. die volle Bereicherungsgebür sammt Zuschlag und die volle Immobilargebür sammt Zuschlag zu bezahlen wäre, dann würde sich jeder auskennen. Dann wären drei Kategorien und in jeder Kategorie hätte man einen unzweifelhaften Gebürensatz.

Ich bedauere, dass der Ausschuss nicht dazu gekommen ist, diese Klarheit in dem Gesetze zu schaffen. Nach den Erklärungen, die wir vielleicht von der Regierung bekommen werden, müsste man eventuell einen Abänderungsvorschlag versuchen. Wenn aber die Regierung sich ablehnend verhalten sollte, und das sieht man voraus, so werde nicht ich derjenige sein, welcher das Gesetz verzögert.

Ich möchte aber bei dieser Gelegenheit auf die Nothwendigkeit weitergehender Erleichterungen der Gebür für Immobilien hinweisen, namentlich aus einem Grunde. Der Herr Finanzminister hat nämlich in seiner Rede vom 3. December des vorigen Jahres erklärt, dass eine Codification unseres Gebürenwesens in Aussicht sei, deren Zweck Vereinfachung, ein zweckmäßigeres System und ein leichterer Überblick wäre. Von Herabsetzungen gewisser Gattungen von Gebüren hat er gar nicht gesprochen, sondern nur den Gesichtspunkt verfolgt, dem Beamten, der sich oft nicht auskennt, wenigstens die Möglichkeit zu schaffen, das Gebürengesetz und seine Anwendung zu verstehen. Ich begreife, dass der Herr Finanzminister so zurückhaltend ist; aber er hat schon oft sich dahin geäußert, dass er nur in dem Falle, wenn in demselben Gebiete durch Mehreinnahmen der Ausfall gedeckt werden könnte, für Veränderungen zu haben sei. Ich möchte ihn aber insoweit beim Worte nehmen, als ich sage: Wir müssen verlangen, dass dort, wo Mehreinnahmen möglich sind, die wirtschaftlich weniger schaden, diese Mehreinnahmen wirklich eintreten und dafür gewisse Ersparungen gemacht werden sollen.

Der Finanzminister hat nach meiner bescheidenen Auffassung nicht bloß die Aufgabe, sich receptiv zu verhalten, sondern voranzugehen und selbst Erleichterungen, die ihm nothwendig scheinen, vorzuschlagen; dass er den nöthigen Ersatz dafür finden wird, dafür ist mir nicht bange. Ich meine also, bei der Codification des Gebürenwesens müsste der Zweck ins Auge gefasst werden, dass beim Übergang von Immobilien von den Eltern auf die Kinder und umgekehrt und zwischen Ehegatten die Immobiliargebür nur von dem nach Abzug der Schulden und Verpflichtungen verbleibenden reinen Werte zu entrichten sei. Das findet sich auch in der Steuergesetzgebung mehrerer deutscher Staaten. Es würden sich allerdings Ausfälle ergeben, aber für die Deckung derselben wird der Herr Finanzminister sorgen, und wenn ich hier noch etwas darüber spreche, so sind es nur Andeutungen, die ich nicht Lust habe, in Form von Resolutionen zu verdichten.

Ich weise auf das hin, was ich schon einmal gethan habe, auf die steuerlich bevorzugte Stellung des fideicommissarischen Großgrundbesitzes. Er bezahlt allerdings im Todesfalle die Gebür wie jeder andere, aber er bezahlt kein Äquivalent für die bei ihm wegfallende Übertragung unter Lebenden. Nun ist die Anzahl, wie ich schon einmal ausgeführt habe, der Fälle des Überganges unter Lebenden im ganzen 80 Procent und die Fälle des Überganges in Todesfällen 20 Procent. Und dies stimmt auch bezüglich der Summe. Daraus ersieht man, dass der fideicommissarische Grundbesitz, wenn er die Erbgebür zahlt, eigentlich nur ein Fünftel dessen zahlt, was alle anderen zahlen.

Ich habe dies einmal bereits vorgebracht, und da hat der Berichterstatter, der damals functionirte, mir gesagt, das wäre die Ausdehnung eines privilegium odiosum auch auf den fideicommissarischen Grundbesitz. Aber ich denke, solange Kirchen, Spitäler, geistliche und weltliche Stiftungen ein Gebürenäquivalent zahlen, kann dies der noble Grundbesitz, der doch nicht weniger zahlen wird als ein Spital, doch auch *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Sehr wahr!)*; die Mehreingänge aus diesen Gebüren würden nicht

so unbedeutend sein, sie dürften beim böhmischen Grundbesitze allein jährlich 500.000 fl. betragen.

Eine zweite Möglichkeit zu Mehreinnahmen läge darin, wenn die Erbgebür gar nicht oder entfernt Verwandter, der sogenannten lachenden Erben bei größeren Wertbeträgen erhöht werden würde. Wenn durch Erhöhung dieser Erbgebür, die gewiss auch an und für sich odios wäre, eine Ermäßigung beim vielfach überlasteten Realbesitze herbeigeführt werden würde, so würden sich dies die lachenden Erben schon gefallen lassen müssen.

Eine weitere Quelle der Einnahme würde sich mit einem Streiche eröffnen, wenn der Herr Finanzminister die Verlassenschaften der in Österreich gestorbenen Ausländer, auch wenn sie in beweglichen Gütern bestehen, zur Gebür heranziehen würde. Ich sehe nicht ein, warum die Ausländer, wenn sie bei uns ein Vermögen erwerben, nicht beim Todesfalle in Form der Vergebürung ihres beweglichen Vermögens etwas bei uns lassen sollen. Auch ist das Verhältnis in dieser Beziehung bei uns ungünstig, indem von uns im Auslande viel weniger Wohlhabende sich befinden als Ausländer bei uns.

Ich werde nun nicht in Form einer Resolution beantragen, inwieferne ein Ersatz zu suchen wäre. Darum ist mir nicht bange. Wohl aber möchte ich bitten, folgender Resolution zuzustimmen *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei der in Aussicht genommenen Codification des Gebürenwesens eine Änderung in der Richtung vorzuschlagen, dass bei der Übertragung des Eigenthumsrechtes zwischen Eltern und Kindern, sowie zwischen Ehegatten, sofern die übertragene Sache ein vom Eigenthümer selbstbewohntes oder benutztes Gebäude oder ein selbstbewirtschaftetes landwirtschaftliches Gut ist, die Immobiliargebür nur von dem abzüglich der Schulden und übernommenen Verpflichtungen verbleibenden Reste entrichtet werde."

Dies wäre eine Forderung der Gerechtigkeit. Denken Sie, was jemand zahlt, wenn er 1000 fl. erbt. Erbt er sie im Baren, so zahlt er ein Procent sammt Zuschlägen 12 fl. 50 kr., erbt er sie in unverschuldetem Besitz, so zahlt er 31 fl. 25 kr., erbt er sie so, dass er ein Gut erhält, welches 10.000 fl. wert, aber mit 9000 fl. belastet ist, so zahlt er 187 fl. 50 kr. *(Hört!)* Und während auf der einen Seite so hohe Gebüren bezahlt werden, so entzieht sich trotz des niedrigen Steuerfußes das mobile Vermögen beim Erbgange oft zu einem sehr großen Theile.

Meine Herren! Ich anerkenne die Bedeutung des ersten Schrittes und namentlich ist mir bei dieser Novelle höchstsympathisch das Princip der degressiven Vergebürung für kleine Anwesen. Das Princip, dass die kleinsten Anwesen von der Übertragungsgebür ganz entlastet sind, und dass kleine Anwesen wenigstens von den Zuschlägen befreit werden, ist ungeheuer wertvoll, und wegen dieses Principes allein würde ich dem Gesetze sehr gerne zustimmen, wenn es auch noch zu größeren Unklarheiten in der Praxis Anlass geben würde, als dies thatsächlich nach meinen Befürchtungen der Fall sein wird. *(Bravo! Bravo! links.)*

Vicepräsident: Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Dr. Kopp.

Abgeordneter Dr. **Kopp:** Hohes Haus! Der erste Redner hat sich contra eintragen lassen und seine Rede damit begonnen, dass er erklärte, er stimme für das Gesetz in seiner Gesammtheit, und er hat in der That dem Gesetze sehr viel Gutes nachgesagt.

Der zweite Redner hat sich pro eintragen lassen, aber mit Ausnahme der Schlussworte, wo er sagte, dass ihm das degressive Princip hier gefalle, hat er nur die Mängel und das Schlechte dieses Gesetzes auseinandergesetzt, und nach seinen Darlegungen müsste man eigentlich gegen das Gesetz stimmen. Ich weiß nicht, ob mir nicht Ähnliches passirt, und ich muss mich daher fragen: Woher kommt das? Ich glaube, dies kommt daher, weil es sich hier, wenn auch nur für relativ wenige Personen, um eine relativ geringe Erleichterung handelt und darum niemand den Muth hat, zu sagen: das verwerfe ich, weil es ungenügend ist, weil es nur Wenigen, wie mir vorkommt, eine kaum nennenswerte Erleichterung gewährt. Man ist es so wenig gewohnt, dass in Bezug auf Steuern und Gebüren jemand besser behandelt wird als bisher, dass man es nicht übers Herz bringt, dieses Gesetz zu verwerfen. Dies kommt aber, meine Herren, weiters auch daher, weil es sich um einen Initiativantrag handelt, und in Steuer- und Gebüren- und vielleicht auch in anderen Sachen, hängt einem jeden Initiativantrage, durch welchen man die Regierung veranlasst, in Gottes Namen in irgend einem Punkte etwas nachzugeben, und auch dem, was darauf geschieht, etwas gewisses Dilettantenhaftes an. Das Gebüren- und Besteuerungswesen, das Fiscalwesen im allgemeinen, ob directe oder indirecte Steuern, Gebüren, Taxen u. s. w., will doch ein wenig im Zusammenhange gefasst und behandelt werden, und sobald man dies verlässt und, um doch etwas zu erreichen, sich mit irgend einer kleinen Novelle, wie ich das vorliegende Gesetz nur bezeichnen kann, begnügt, wird es niemals möglich sein, dasselbe mit dem ganzen Gesetze in einen solchen Zusammenhang zu bringen, dass es ernstlich befriedigen kann. Man kann hinnehmen, was man bekommt, aber man ist nicht befriedigt. Und was der verehrte erste Contra-Redner anführte und was mein verehrter Vorsprecher erwähnte, dass in dem Gebürengesetze kein Mensch sich auskennt, ich sage ganz ruhig, kein Mensch sich auskennt, das kann ich allerdings nur zunächst mit Bestimmtheit von meiner bescheidenen Person sagen, da ich anderen, welche behaupten, es aller-

dings zu verstehen, dies nicht abstreiten kann. Allein ich darf doch darauf hinweisen, dass die Entscheidungen der verschiedenen Steuerämter, Finanzlandesdirectionen und selbst des Ministeriums uns unzähligemale, und ich möchte sagen, Tag für Tag belehren, dass auch diejenigen, welche sich ex professo Jahr für Jahr und Tag für Tag damit beschäftigen, sich auch nicht auskennen *(Heiterkeit links)*, und meine Versuche, manchmal auch bei solchen entschieden competenten Herren eines Raths zu erholen, haben selten einen den Betreffenden selbst oder gar mich befriedigenden Erfolg gehabt. Von den verschiedenen Steuerämtern, wenn ihnen dieselbe Angelegenheit vorgelegt wird, wird beinahe ein jedes eine andere Art der Bemessung vornehmen.

Das, meine Herren, wird durch das vorliegende Gesetz nicht gebessert. Ich glaube zwar nicht — man kann nicht so schnell die Rechnung verfolgen — dass mein geehrter Herr Vorredner, der Pro-Redner, der nachgewiesen hat, welcher Unsinn da auch herauskommt, vollständig recht hat, aber zum Theil ganz gewiss. Also besser wird im allgemeinen die Sache nicht. Die Erleichterung selbst ist wirklich eine minime.

Meine Herren! Man spricht von der Erhaltung des Bauernstandes. Ich frage, wo? Vielleicht in Galizien oder wo anders, wo ich nicht zuhause bin. Wo gibt es Bauern, die nicht mehr hinterlassen als ein Gut im Werte von 500 fl., wo zugleich aber der ganze reine Nachlass auch nicht mehr ausmacht als 500 fl.? Bei uns nennt man die nicht mehr Bauern, oder man spricht von ganz verschuldeten. Es gibt auch solche, die große Besitzungen haben, aber ganz überschuldet sind. Das sind lauter Leute, denen mit den 3 oder 4 oder 5 fl., die sie da ersparen, gewiss nicht geholfen ist.

Zahlreicher sind die Fälle unter Nummer 2, Wert bis 4000 fl. Da wird die Erleichterung schon wieder verdünnt. Und so verdünnt man weiter bis zum Fall 3, wo ich mich nicht traue, zu versichern, dass es immer eine Erleichterung sein wird. Und mit welcher Sorgfalt hat der Ausschuss dafür gesorgt, dass es in der That nicht leicht einem andern als einem Bauern zugute kommt! Dann auch die Häuser — nun, Häuser im Werte von 500 fl. findet man außer am Dorfe nicht so häufig — muss der Erbe oder Erblasser selbst bewohnen. Also der bürgerliche städtische Besitz ist mit einer großen Sorgfalt davon ausgenommen, ich glaube ganz ohne Noth. Denn wenn in der That die Verlassenschaft nicht mehr als 500 fl. beträgt und der Besitz auch nicht mehr wert ist, so hat, glaube ich, der Betreffende doch gewiss ebenfalls Anspruch auf einige Erleichterung, auf ein Bene, wenn man das Bene nennen will.

Aber es sieht thatsächlich so aus, als ob die verehrte Volksvertretung und die Regierung da einseitig nur die von mir gewiss nicht bestrittene bedrängte Lage des Bauernstandes im Auge hätte. Wer 20 Jahre sich mit den Gemeinden eines ganzen Landes täglich beschäftigt, der weiß recht gut, dass diese Klagen über den Niedergang des Bauernstandes, über seine bedrängte Lage vollkommen begründet sind. Aber, meine Herren, gilt das von anderen Leuten nicht auch? *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: So ist es!)* Ich will gar nicht einmal das schon bald in Verruf gekommene Wort „Kleingewerbetreibende" nennen, weil ich nicht weiß, wo das anfängt. Aber der Gewerbetreibende überhaupt, ist denn der auf Rosen gebettet? *(So ist es! links.)*

Ich versage es mir, meine Herren — nicht gerne — Ihnen eine Reihe der flagrantesten Fälle anzuführen, wo infolge unserer Steuergesetze der Gewerbetreibende maßlos und ungerecht ausgebeutet wird *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: So ist es!)*, wo eine Abhilfe nicht getroffen werden kann, weil unsere Gesetze, speciell das Erwerbsteuerpatent, eigentlich, wenn man sie von allem Beiwerk und Schmuckwerk und aller verwirrenden Zwischensätze entkleidet, alles dem freien vernünftigen Ermessen der Steuerbehörde überlassen, so dass die Abhilfe durch den Verwaltungsgerichtshof in dieser Frage nahezu null ist und null sein muss, weil eben das freie Ermessen das Ganze beherrscht.

In dieser Beziehung finden wir nun aber in diesem Gesetze gar nichts und das kommt eben davon, dass es ein Initiativantrag ist. Die Regierung hätte, glaube ich, nicht den Muth, mit einem Gesetze zu kommen, welches nur einen, wenn auch achtbaren, hochwichtigen und hilfsbedürftigen Stand im Reiche etwas begünstigt und die andern bei Seite lässt.

Nun, meine Herren, damit habe ich ad salvandam animam das Nothwendigste über das Gesetz gesprochen. Das Gesetz sieht aber vollständig anders aus als der Antrag. Im Antrage waren Erleichterungen beabsichtigt. Das begrüßt man sympathisch, wenn man nicht Finanzminister ist. *(Heiterkeit.)* Was zeigt sich nun da? Es zeigt sich da sofort, wenn der Staat irgendwo Erleichterungen eintreten lässt — und zwar nicht weil er Überschuss an Geld hat, wie es irgendwo über den großen Wassern und sonstwo vorkommt, das ist bei uns nicht der Fall, sondern weil man sieht, dass die Leute zu gedrückt sind — dass da der Finanzminister in camera coritatis: ja, das geht schon, aber da müsst ihr mir gleich dafür ein Geld beschaffen *(Heiterkeit)*; wie ihr die Lasten auf der einen Seite lockert, müsst ihr sie auf der anderen Seite erhöhen. Das ist hineingekommen, ich weiß nicht wie; ich habe mich darüber bei meinen Freunden im Ausschusse erkundigt, bin aber nicht klar geworden, ich weiß nur, dass der veränderte Antrag plötzlich aus wolkenlosem Himmel herabgefallen ist. Und so findet sich hier, dass, obwohl der Ausfall nicht groß ist, man dennoch einen Ersatz sucht. Das ist bedenklich, und zwar nicht wegen des Falles, der hier vorkommt, sondern wegen der Präcedenzien. Wir müssen uns darauf gefasst machen, dass, wenn irgendwo eine

drückende Steuer erleichtert wird, der Finanzminister sagen wird: aber dafür müßt ihr mir etwas anderes geben. Es wird das also nicht mehr als ein Abwälzen sein, und es ist eine große Frage, ob die Steuer gerade auf die richtige Schulter überwälzt wird. Gegen diese Bestimmungen, wie sie hier vorliegen, läßt sich in Bezug auf die Belastung der Bevölkerung gewiß kein Einwand erheben. Daß bei einer Wette anstatt Scala II, Scala III angewendet wird, macht nichts. Wetten mit Ausnahmen derer, von denen gleich die Rede sein wird, sind bei uns noch nicht so in Mode, daß das eine so außerordentliche Bedeutung hätte.

Nun kommen wir aber zum Totalisateur, welcher hier zunächst seine legitime Auferstehung feiert. Man hat bisher geglaubt, daß er geduldet wird, man hat es gebilligt, man hat es gerühmt, oder hat darüber Zeter geschrien, aber immer galt er angesichts unseres Lottopatentes, angesichts unseres Strafgesetzes, als nur geduldet, wo die Behörden eben ein Auge zugedrückt haben.

Das kann man doch noch eher hinnehmen; auf einmal wird dieses Spiel — und nur ein Spiel ist es, weiter nichts — legitim, und kommt unter den Schutz des Staates, und zwar unter den mächtigen Schutz des Staates; denn sobald eine solche Unternehmung dem Staate etwas einträgt, und wäre es, ich will nicht sagen, was für ein Gewerbe *(Heiterkeit)*, so wird es vom Staate unter seine Fittige genommen, und jeder Bezirkshauptmann freut sich, wenn viele solche Gewerbe entstehen, weil damit die Steuer erhöht wird. *(Heiterkeit.)*

Die Sache ist aber von sehr großer Bedeutung. Wenn die Herren Pferdebesitzer, Pferdekenner und Pferdefreunde da ihr Geld ausgeben, so wird gewiß kein vernünftiger Mensch etwas dagegen haben.

Aber wer spielt denn dort, wo kommt denn die Masse eigentlich her? Die kommt von Leuten, die nicht das mindeste Verständnis von Pferden überhaupt haben, denen es nicht möglich ist, herauszubekommen, ob dieses Pferd ein englisches oder ein arabisches ist, die nicht einmal die Ausdrücke kennen *(Heiterkeit)*, die gar keinen Anhaltspunkt haben, warum sie gerade auf dieses oder jenes Pferd wetten, kurz, die einfach in die Lotterie setzen.

Nichts anderes als eine weitere Lotterie ist es, und zwar eine Lotterie, zu der sich Leute drängen, die durchaus nicht berufen sind, ihr Geld auch noch auf diese Weise zu verschwenden.

Ich habe mir das nur einmal angethan, eine solche Geschichte mitzumachen und sie mir nach allen Richtungen anzusehen. Es hat mich geekelt — nicht das Rennen, das hat mich nicht geekelt, das hat mich auch nicht interessirt, weil ich davon nichts verstehe, aber das Treiben, meine Herren. Da kommen Gesellen und Lehrjungen, da kommen Schulbuben und da kommen Gymnasiasten und Realschüler und Gewerbeschüler scharenweise. *(Hört! Hört!)* Ich weiß es, daß diese Buben von ihren Eltern das Geld bekommen, daß sie sich von ihnen Geld nehmen, und daß sie dieses Geld, welches zu etwas anderem bestimmt ist, dazu verwenden. Diese Leute nun laufen hin und setzen. Und da glaubte man weiß Gott was gethan zu haben, daß man, wenn ich nicht irre, den mindesten Satz auf 5 fl. erhöht hat. Ich glaube, meine Herren, das Princip der Association macht sich sehr bald geltend, es bildet sich rasch ein Consortium; und solche Consortien existiren auf den Spielplätzen überall, wo die Leute kleine Beträge zusammenlegen, um mit 5 fl. spielen zu können. Und das wollen Sie noch begünstigen, das soll noch geschützt und weiter verbreitet werden. Meine Herren! Das Demoralisirende des Lotto ist genug besprochen worden. Da geht einer hinein, wenn er eben einen Einfall hat, wenn ihm was träumt u. d. gl. Hier ist aber die Verleitung eine vielfache, weil, sobald irgendwo Massen zusammenkommen und sich irgend eine Leidenschaft, speciell der Spielteufel der Leute bemächtigt, so wirkt das ansteckend von einem zum andern und die Leute gerathen in einen förmlichen Taumel und rennen und rennen und setzen ihr Geld. Es wird ja in der Beziehung sehr vieles geduldet, wovon ich nichts verstehe. Ich höre von diesen Buchmachern oder bookmakers, welche nebenbei noch existiren, was man alles ganz gerne gehen läßt, trotz Strafgesetz und trotz Lottopatent.

Man glaubt Großes zu thun, wenn man eine sogenannte Spielhölle aufhebt, wo doch nur große reiche Leute zusammenkommen und ihr Geld verthun und manchmal sich nicht einmal ruiniren, obwohl dies gewiß das häufigere ist.

Hier wird das aber gar nicht verhindert, hier geschieht das am hellichten Tage, hier braucht kein Commissär Kupferschmidt oder wie er heißt, der berühmte Entdecker der Spielhöllen, sich einzuschleichen; hier geschieht es officiell und der Staat ist Theilhaber und erklärt sich nunmehr als Theilhaber.

Und das wollen Sie dann überhaupt jemals beseitigen können? Nein, meine Herren, sobald man davon einen Gewinn hat, wird jeder Finanzminister erklären: „Auf das kann ich nicht verzichten"; er wird daran festhalten, oder wird sagen: „Gebt mir was anderes, ist mir alleseins, wenn ich nur Geld habe; aber das kann ich nicht ohne weiteres fallen lassen."

Darum, meine Herren, spreche ich mich auch mit gleicher Entschiedenheit aus gegen die Erhöhung der Zahlung bei den Gewinsten im Zahlenlotto. Wozu hat seit 20 oder mehr Jahren, unser verehrter Herr Collega Dr. Roser gegen das Lotto gesprochen, und zwar so viel ich weiß unter entweder ausdrücklicher oder stiller Zustimmung des ganzen Hauses? Auch der Finanzminister konnte gar nichts anderes als das Einzige für sich anführen: eine so große — und da ist sie wirklich bedeutend — eine so bedeutende Post kann ich jetzt nicht entbehren. Und nun wollen Sie das noch

dadurch erschweren, daſs Sie das Einkommen des Staates daraus erhöhen. Ist das nicht das gerade Gegentheil von dem, was man anstrebt? Wenn man das Lotto nicht aufheben kann, so vermehre man nicht künstlich auch noch das Interesse des Staates an seinem Fortbestand. Oder glaubt irgend jemand, daſs diese Erhöhung der Gewinnsteuer nur einen einzigen Menschen abhalten könnte, in die Lotterie zu setzen?

Meine Herren! Der erste Grundsatz der praktischen Psychologie — nicht der gelehrten — sollte doch jedem die Überzeugung beibringen, daſs Leidenschaften der Menschen nicht damit bekämpft werden, daſs sie kostspieliger gemacht werden. Ich weiß nicht, wer es gesagt hat, aber der Satz wird sehr oft bei verschuldeten Staaten, die sich in bedrängter Finanzlage befinden und von denen man besorgt, daſs sie kriegerische Gelüste haben, angewendet. Niemals hat eine schlechte Finanzlage einen Staat abgehalten, Krieg zu führen, und das glaube ich selbst, daſs jemand deshalb, weil ihm die Fröhnung seiner Leidenschaft etwas mehr kostet, oder was noch weniger bedenklich ist, weil er nur einen geringeren Gewinn davon zu erwarten hat, weniger setzen wird. Glauben Sie das? Dann müssen Sie auch annehmen, daſs bei der Erhöhung der Spiritus-, Brantwein-, Schnapssteuer die Leute weniger trinken. Nein, schlechteren Schnaps trinken Sie allenfalls, sie entziehen sich noch mehr die nöthigen Bedürfnisse, die sie sonst zu befriedigen haben, um nur Schnaps zu trinken. Und darum möchte ich das hohe Haus bitten, diese Bestimmung bezüglich des Lotto nicht aufzunehmen. Ich bitte sich nicht durch den Schrecken abhalten zu lassen, der selbst meinen verehrten Herrn Vorredner befallen hat; es könnte, sobald auch nur eine Zeile geändert ist, das ganze Gesetz in Frage kommen. Deshalb, das erwarten wir von dem Herrn Finanzminister, wird es nicht zu Fall kommen.

Nun werde ich noch über einen einzigen Punkt sprechen. Das ist im §. 8, Punkt a *(liest)*: „Bei Ausspielungen von Waren, Pretiosen, Effecten u. d. gl., wozu auch die Ausgabe der das Recht der Theilnahme an Vereinsverlosungen gewährenden Jahreskarten der Kunst- und ähnlichen Vereine gehört, ist . . . . . die Gebür nach Scala III zu entrichten."

Meine Herren! Diese Sorte von Ausspielungen wird ja doch um Gotteswillen nicht zu den gemeinschädlichen gerechnet! Die Kunst darbt ja bei uns in hohem Grade. Es ist bekannt, daſs oft kein anderer Ausweg existirt, damit die Leute doch etwas einnehmen, als der Ankauf durch den Kunstverein, welcher verlost. Es ist auch kein schlechter Nebennutzen, daſs auf diese Weise wirkliche Kunstwerke, wenn auch minderen Ranges, in das Publicum kommen, anstatt der elenden Schmieralien, die sonst um ein Billiges zu haben sind. Das soll nun auch besteuert werden, und es ist den armen Kunstvereinen, die ohnehin ein klägliches Leben führen und sich nur mühsam weiter bringen, die Existenz noch mehr erschwert.

Ich werde in der Specialdebatte zu diesem Punkt den speciellen Antrag stellen, daſs es als Gegensatz des von mir verlesenen Satzes heiße: „wozu jedoch die Ausgabe . . . nicht gehört", so daſs sie mindestens ausgeschlossen sind.

Bezüglich des Totalisateurs und bezüglich des Zahlenlottos werde ich nur beantragen, separat abzustimmen, weil ich dafür nicht stimmen werde.

Ich bemerke in dieser Beziehung, was ich vergessen habe, Folgendes: Nach den Angaben des Berichtes, die ich nicht controliren kann, also als richtig annehmen muſs, erwartet man damit ein Einkommen, welches darauf schließen läſst, daſs der Umsatz beim Totalisateur jährlich 4 Millionen Gulden beträgt. 4 Millionen Gulden, welche dem Spielteufel geopfert werden! Dazu kommt noch, daſs merkwürdigerweise wieder die Bestimmung des §. 12 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, betreffend die Pauschalirung Anwendung findet, und da kann ich mich der Besorgnis nicht entschlagen, daſs bei hohen Protectoren solche Unternehmungen in der Pauschalirung viel billiger sein werden, als wenn es sich um einen bürgerlichen Erwerb handelt. Darum möchte ich das unter allen Umständen ausgeschieden haben.

Ich habe das Meinige gethan **ad salvandam animam**, ohne mir bei der Stimmung des hohen Hauses zu viel Illusionen zu machen, die Möglichkeit ist aber doch nicht ausgeschlossen, daſs die Herren ohne Unterschied der Partei — es handelt sich ja nicht um eine nationale, politische oder religiöse Frage — beherzigen werden, was ich in Bezug auf einzelne Punkte anführte, und im übrigen das Gesetz, wenn auch ohne Begeisterung annehmen. *(Beifall.)*

Präsident *(den Vorsitz wieder übernehmend)*: Nunmehr stelle ich bezüglich des Resolutionsantrages des Herrn Abgeordneten Dr. Steinwender die Unterstützungsfrage. Derselbe lautet: *(Wiederholt denselben.)*

Jene Herren, welche diese Resolution unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Ich ertheile nun das Wort dem Herrn Regierungsvertreter Sectionschef Dr. Chiari.

Regierungvertreter Sectionschef Dr. **Chiari**: Ich erlaube mir, den Standpunkt der Regierung gegenüber der Gebührennovelle festzustellen, welche der verehrte Gebürenausschuſs dem hohen Hause unterbreitet hat. Bekanntlich war das Substrat der Berathungen des Ausschusses der Antrag des Herren Abgeordneten v. Chamiec auf Erleichterungen für die Übertragung kleiner bäuerlicher Realitäten. Bei der Verhandlung über diesen Antrag hat die Regierung sofort im Ausschusse erklärt, und zwar nicht in camera caritatis, sondern ganz

offen, sowie es auch Seine Excellenz der Herr Finanzminister bei der Vorlage des Finanzgesetzes pro 1890 zum Ausdrucke brachte, dass die Regierung zwar nicht abgeneigt sei, gewissen Herabsetzungen jener Kategorie von Gebüren, die sich als die drückendsten darstellen, zuzustimmen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass irgend eine Compensation dafür geschaffen werde. Dieser Standpunkt wird auch jetzt von der Regierung festgehalten, und ich erlaube mir zu erklären, dass von Seite der Regierung dem von Seite des Gebürenausschusses unterbreiteten Antrage nur dann zugestimmt werden kann, wenn die Ermäßigungen, die im Ausschussantrage enthalten sind, nicht über die darin festgestellten Grenzen hinausgehen, und anderseits die Compensationen, wie sie in der Ausschussvorlage gegeben sind, nicht beseitigt werden.

Mit der Feststellung dieses Standpunktes ist eigentlich auch die Erklärung der Regierung gegenüber den Auseinandersetzungen der Herren Vorredner gegeben, insoferne es sich hier um die Generaldebatte, und nicht um die Erörterung einzelner Paragraphe handelt.

Ich möchte nur noch auf einige Bemerkungen zurückkommen, die dahin gingen, dass in den Tabellen, welche die Regierung auf Grund der vom Ausschusse gewünschten Berechnungen demselben zur Verfügung gestellt hat, die dreieinhalbprocentige Gebür eben in einem weiteren Maße aufgestellt sei, als man sie herabzusetzen beabsichtigt. Ich constatire, dass dies nicht der Fall ist, dass in diesen Tabellen nur jene Gebüren enthalten sind, welche nach dem Wortlaute und Sinne des Entwurfes wirklich ermäßigt werden sollen.

Ein weiterer Punkt ist der, dass durch die Ausdehnung der Begünstigungen, wie sie in dem Gebürenausschussentwurfe enthalten sind, auf weitere Übertragungen zwischen Geschwistern nur eine Einbuße von etwa 100.000 fl. sich ergeben würde. Dem glaube ich entgegnen zu dürfen, dass die durch eine solche von der Regierung nicht gebilligte Einbuße eine bedeutend höhere sein und diesen Betrag um ein vielfaches überschreiten würde.

Dem von allen Herren Vorrednern ausgesprochenen Wunsche wegen Förderung der Revision des Gebürengesetzes im allgemeinen stimmt ja die Regierung im vollsten Maße bei, und wie Seine Excellenz der Minister in seiner Budgetrede schon ausgesprochen hat, sind die Vorarbeiten zur Revision dieses Gesetzes bereits im Zuge, und sobald überhaupt ein so umfangreiches Gesetz jene verschiedenen Stadien der Berathung durchgegangen haben wird, welche es durchlaufen muss, ist Hoffnung vorhanden, dass in einer der nächsten Sessionen diese Vorlage vor das hohe Haus gelangen wird.

Auch hier wird es jedenfalls der Gesichtspunkt der Regierung sein, durch Herabsetzung jener Abgabenarten, welche am drückendsten wirken, die Lasten der ärmeren Theile der Bevölkerung zu erleichtern, dagegen aber allerdings durch Compensationen, welche in anderen Zweigen wieder gefunden werden können, den Ausfall für den Staatsschatz zu beseitigen.

Auf die Frage der Regelung der angeregten Compensationen, welche einer der Herren Reichsrathsabgeordneten in seiner Rede zur Sprache gebracht hat, kann ich mich hier im Detail nicht einlassen. Ich möchte nur zwei Punkte hervorheben. Was die Erhöhung der Abgaben für Erbschaften, welche an entferntere Verwandte fallen, betrifft, so dürfte wohl die Hoffnung, dadurch einen bedeutend höheren Ertrag zu erzielen, so ziemlich zunichte werden, denn alle jene entfernteren Verwandten, welche über die Grenze des vierten Grades hinausreichen, zahlen ohnedies schon eine zehnprocentige Abgabe, worüber hinaus wohl auch in dem neuen Entwurfe wird kaum gegangen werden können.

Was die Bemerkung über die Vergebürung von Nachlässen der im Inlande verstorbenen Ausländer anbelangt, so erlaube ich mir zu erwähnen, dass Nachlässe von Ausländen, welche im Inlande gestorben sind und hier ihren Wohnsitz haben und deren beweglicher Nachlass sich im Inlande befindet, nach den allgemeinen Grundsätzen des Gebürengesetzes schon jetzt der Abgabe unterliegen, insoferne nicht nach den Grundsätzen der Reciprocität etwas anderes eintritt.

Es gibt nämlich eine ganze Reihe von Staaten, wo eben eine solche Reciprocität nicht besteht. Ich erwähne beispielsweise, dass wenn ein französischer oder italienischer Unterthan hier stirbt, der bewegliche Nachlass desselben einer Abgabe unterliegt. In Fällen, wo die fremden Staaten den beweglichen Nachlass eines im Auslande verstorbenen Österreichers von der Abgabe frei lassen, muss nach den Grundsätzen der Reciprocität auch der hierländige Nachlass des betreffenden Staatsangehörigen von jeder Gebür freigelassen werden.

Es ist weiter in den Bemerkungen des letzten Herrn Vorredners, abgesehen von der Kritik der Anträge des Ausschusses, auch eine Kritik der Compensationsanträge geübt worden und namentlich eine Kritik der Anträge, welche die Besteuerung der Einsätze beim Totalisateur und der Gewinste beim Lotto betreffen.

Es ist eigentlich nicht Sache der Generaldebatte, über diese speciellen Anträge sich auszusprechen. Ich möchte nur gegenüber einer Bemerkung des Herrn Vorredners im allgemeinen erwidern. Wenn er sagt, Seine Excellenz der Finanzminister möge auf diese odiosen Mehreinnahmen verzichten, so kann von Seite der Regierung in dieser Beziehung nur erwidert werden: Ja, wenn auf diese beiden Einnahmen und einige andere noch verzichtet wird, so sind die Compensationen, welche eben zur Ermöglichung der Erleichterungen geboten werden sollen, verschwunden

und die Regierung wäre auch nicht mehr in der Lage, der ganzen Novelle zuzustimmen.

Also von einer Zustimmung der Regierung zu der einfachen Auflassung solcher Compensationen könnte allerdings nicht die Rede sein.

Was nun die Besteuerung des Totalisateurs betrifft, so wurde besonders ins Feld geführt, dass dadurch eigentlich nur die Anerkennung des Totalisateurs, einer Abart des Lottospieles, ausgesprochen würde. Ich kann hier diese Frage nicht erörtern; sie berührt nicht eigentlich das Gebiet der Finanzverwaltung, umsoweniger, da es sich um einen Antrag des Ausschusses handelt. Aber ich kann nur bemerken, dass gerade die Besteuerung dieser Gewinste beim Totalisateur bei den Verhandlungen über die Gebürennovelle im Jahre 1883 von Seite eines Herrn Abgeordneten von der linken Seite des Hauses beantragt und vom Ausschusse mit allgemeiner Zustimmung in die Novelle aufgenommen wurde.

Was das Lotto betrifft, so wurde die Bemerkung ausgesprochen, dass durch diese Abgabe von dem Gewinste die Spielwuth verringert würde.

Ich kann nicht in die psychologischen Erörterungen des Herrn Vorredners, die vielleicht ganz richtig sind, eingehen; aber ich möchte nur das historische Factum entgegenhalten, dass in Ungarn, wo die Gewinststeuer auf das Lotto schon im Jahre 1879 eingeführt wurde, allerdings ein beträchtlicher Rückgang in den Einnahmen stattgefunden hat, und dass bei der Berechnung des Mehrertrages auch darauf insoferne Rücksicht genommen wird, dass derselbe auf höchstens 750.000 fl. veranschlagt wird.

Dass die Regierung überhaupt im allgemeinen dem Antrage des Ausschusses unter der Voraussetzung zustimmt, dass den Begünstigungen auf der einen Seite die Compensation auf der anderen Seite entspreche, habe ich schon ausgesprochen, und ich kann diesfalls nur beifügen, dass schon in früherer Zeit die Regierung diese Absicht ernstlich zum Ausdrucke gebracht hat, insoferne sie bei Einbringung der Gebürennovelle im Beginn der Achtziger-Jahre für Übertragungen von Realitäten weitergehende Begünstigungen beantragte, allerdings unter der Voraussetzung einer von der Regierung beantragten Compensation, nämlich der Aufhebung der Gebürennachlässe, welche damals leider keine Annahme gefunden hat.

Präsident: Zum Worte gelangt nun der Herr Abgeordnete Fürst Czartoryski.

Abgeordneter Fürst **Czartoryski:** Ich habe mich als Redner eintragen lassen, um im allgemeinen den Standpunkt zu kennzeichnen, welchen ich und meine Gesinnungsgenossen in dieser Frage einnehmen, und ich werde dabei Gelegenheit finden, auf einige Bemerkungen der geehrten Herren Vorredner einzugehen. Ich werde kurz sein, hauptsächlich deswegen, weil in der bisherigen Debatte eine eigentliche grundsätzliche Opposition gegen die Tendenz und das Princip der Vorlage nicht vorgekommen ist. Es ist allseitig von allen Rednern anerkannt worden, dass die Ermäßigung der betreffenden Übertragungsgebür wünschenswert sei und es ist nur das Bedenken erhoben worden, dass diese Ermäßigung eine zu geringe sei. Ich wollte vor allem auch constatiren, dass, wenn vielleicht auch nur in minderem Maße, so doch die Novelle einem wirklichen Bedürfnisse und gerechten Anforderungen entspricht. Wenn der letzte Herr Redner gemeint hat, diese Erleichterung würde, namentlich was die eine Kategorie betrifft, nur einer sehr geringen Anzahl von Steuerzahlern zugute kommen, so muss ich dagegen, was das Land, welches wir hier vertreten, betrifft, einwenden, dass solche ärmere Grundbesitzer, welche hier begünstigt werden, bei uns doch in ziemlich großer Anzahl vorhanden sind. Denken Sie sich, meine Herren, einen großen Theil unserer Bauern, welche Besitzer einer armseligen Hütte, einer Scheune und, wenn es gut geht, eines Stalles — nicht überall ist dies der Fall — und von ein paar Joch Grund sind. Ein solcher Besitzer wirtschaftet lange Jahre; das Anwesen wird vernachlässigt, es verfällt nach und nach. Nun stirbt der Besitzer und sein Sohn erbt. Wenn man nun von Steuern überhaupt spricht, so ist ja schon oft bemerkt worden, dass keine Steuer angenehm ist, dass keine Steuer mit Enthusiasmus gezahlt wird, dass jede Steuer als lästig empfunden wird. Aber ich erlaube mir zu behaupten und namentlich mit Bezug auf unser Land, dass es vielleicht keine Steuer gibt, welche für die ärmere Landbevölkerung so empfindlich ist, als gerade diese Gebür *(Sehr richtig! rechts)*, und zwar namentlich in Bezug auf den Gegenstand, der besteuert wird und in Bezug auf den Augenblick, in welchem der Betreffende durch diese Steuer getroffen wird. Der Gegenstand, der besteuert wird, ist ein sehr armseliges Anwesen. Dasselbe ist häufig verschuldet. Der Moment, in dem zu zahlen ist, ist für den betreffenden Besitzer der peinlichste und schwerste, den man sich nur denken kann. Der Vater stirbt, der Sohn übernimmt die Wirtschaft. Die erste Ausgabe bilden die Beerdigungskosten, die für den armen Mann gar nicht so gering sind; dann kommt die Auszahlung der Geschwister, welche erwachsen sind, die Unterbringung der jüngeren, die Sorge für die Witwe, die arme Mutter, welche zurückbleibt. Steuern sind rückständig und müssen bezahlt werden; der Vater hat eventuell Schulden hinterlassen, dieselben lasten ebenfalls auf dem Sohn.

Er tritt neu in die Wirtschaft, will besser wirtschaften als der Vater. Das Gebäude ist baufällig und er muss einige Reparaturen vornehmen, er muss Geräthe anschaffen. Das trifft ihn alles auf einmal und dazu kommt noch die Gebür, welche ihn im schwersten Momente, wo er vielleicht die letzte Kuh

verkaufen muſs, trifft. Und das nennt der Fiscus mit der grausamen Ironie, die ihn gewöhnlich beseelt, eine „Bereicherungsgebür". *(Heiterkeit.)* Natürlich, der Mann soll sich bereichert haben! Er hat nur ein Anwesen übernommen, welches ohnehin verschuldet ist, und er bekommt für den angeblichen Gewinn — der aber erst später, infolge einer besseren Bewirtschaftung thatsächlich zum Ausdruck gelangt — eine Reihe neuer Lasten und unter denselben als schwerste diese Gebür. Das ist allgemein anerkannt worden.

Nun sind von verschiedenen Rednern Einwendungen gemacht worden. Ja, meine Herren, diese Einwendungen haben wohl mitunter auch ihre Berechtigung. Allein, nicht immer kann man sich den Luxus erlauben, Kritik zu üben und eventuell Anträge zu stellen, wenn man dabei das Bedenken hat, daſs durch diese Anträge, wenn sie auch theilweise berechtigt und gerechtfertigt wären, auch der geringe Vortheil, den man durch das Zustandekommen eines Gesetzes erreichen will, vereitelt werde. Die Tendenz, welche in dieser Novelle vorwaltet, bildet seit Jahren ein dringendes, unaufhörlich wiederkehrendes Postulat unserer Landbevölkerung. Wir haben es seit jeher als unsere Pflicht erachtet, dahin zu wirken, dieser Bevölkerung diese Erleichterungen zu verschaffen. Wir wollten weiter gehen als das, was uns der Ausschuſs heute beantragt. Wir wären dafür gewesen, für diese Kategorien der ärmeren Bevölkerung diese Gebür gänzlich abzuschaffen. Allein wir müssen mit den Thatsachen rechnen. Wir haben vor uns gehabt zwei Einwendungen seitens der Regierung, die der Herr Regierungsvertreter in diesem Augenblicke gerade wiederholt vorgebracht hat. Die eine, daſs ein weiterer Ausfall in den Einnahmen des Staates von der Regierung nicht zugegeben werden könnte, und zweitens, daſs für den neu entstehenden Ausfall Compensationen gesucht und gefunden werden müssen. Dem mussten wir Rechnung tragen. Es ist zwar seitens der Regierung selbst, wenn ich nicht irre, im Jahre 1883 eine Novelle vorgelegt worden, in welcher auch bereits von diesen Erleichterungen die Rede war. Allein die Herren werden wissen, daſs und warum das Gesetz damals nicht zustande gekommen ist.

Die damals proponirten Erleichterungen waren verquickt mit verschiedenen anderen Steuerreformen und Erhöhungen. *(Abgeordneter Dr. Menger: Erschwernissen!)* Es entstand eine Interessencollision, es war schwer herauszukommen und das Gesetz ist nicht zustande gekommen.

Auch dem mussten wir Rechnung tragen. Und deswegen, weil wir die Idee nicht aufgeben wollten und konnten, mit Rücksicht auf unsere Mandanten, ist von unserem Club die Initiative ergriffen worden, wenigstens eine theilweise Erleichterung dieser Gebüren zu erreichen. Auch dies hat ziemlich lange gedauert, bis heute die Vorlage endlich vor das Haus gekommen ist, nachdem eine lange und mühselige Arbeit geleistet worden ist, deren Resultat ja, wie aus den Reden, die wir gehört haben und die ich nicht entkräften kann, hervorgeht, nur eine geringe Erleichterung ist. Sie sehen selbst, wie viel Jahre es gebraucht hat, um unserer armen Bevölkerung diesen geringen Vortheil zu verschaffen. Es ist dies — nebenbei gesagt — eine kleine Illustration zu der bekannten Legende von dem dominirenden Einflusse des Polenclubs. *(Heiterkeit und Sehr gut! rechts.)* Wir stehen auf reeller Grundlage. Wenn wir diese geringen Erleichterungen haben wollten, mussten wir auf die Bedingungen eingehen, welche die Regierung gestellt hat, stante concluso mussten wir das; ich berufe mich da auf dasjenige, was die anderen Herren Redner, auch die Herren Contraredner gesagt haben, daſs nämlich eine Erleichterung wirklich geschehen wird, daſs sie dem Bedürfnisse entgegenkommt und gerechten Anforderungen entspricht.

Was die zweite Bedingung, die Compensation betrifft, mussten wir uns auch fragen, ob wir dafür stimmen können. In einer früheren Phase der Verhandlungen waren andere Compensationen intendirt. Es hat sich, wenn ich nicht irre, um eine Besteuerung der Versicherungsgesellschaften, beziehungsweise um eine erhöhte Besteuerung derselben gehandelt. Das wäre vielleicht bedenklicher gewesen.

So wie die Sache jetzt steht und so wie diese Compensationen jetzt gefunden werden, finden wir wohl kein vitales Interesse damit tangirt und wir können daher diesen Compensationen zustimmen.

Es hat der geehrte letzte Herr Vorredner eine sehr wirksame Rede gegen den Totalisateur und die Wetten bei demselben gehalten; ich wäre persönlich der letzte, der ihm darin widersprechen möchte. Ich stelle mich vollständig auf seine Seite mit der Erklärung, daſs ich davon nichts verstehe und daſs ich nicht einmal, wie der geehrte Herr Dr. Kopp, hinausgegangen bin, mir das anzuschauen. Ich finde nicht meine Aufgabe darin, den Wert oder Unwert, die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit der Totalisateurs hier zu beleuchten. Ich erlaube mir nur und bitte um Entschuldigung, daſs ich es einem so gewiegten Parlamentarier gegenüber thue, die Einwendung zu machen, daſs ich es nicht ganz logisch finde, einerseits zu sagen: Es ist schädlich, es ist ruinirend, es sollte gar nicht existiren und dann die Conclusion zu machen, daſs man gegen die Besteuerung dieses Objectes, welches ja doch weiter bestehen wird, stimmt.

Ist es so schädlich und schafft man es nicht ab — ich habe wenigstens keinen Antrag in dieser Richtung gehört — so besteuere man es wenigstens. Entweder ist es gemeinschädlich oder nicht. Ist es gemeinschädlich, so müsste ein Antrag auf Abschaffung gestellt werden. Ist es nicht gemeinschädlich oder nur überhaupt schädlich, so müsste es wenigstens besteuert

werden. Das ist doch eine Steuer, gegen die niemand etwas Berechtigtes einwenden kann.

Nun, meine Herren! So wie die Sache steht, müssen wir dem Ausschusse und seinen Mitgliedern insgesammt Dank wissen, dass sie sich die Mühe genommen und in Vereinbarung mit der Regierung das gebracht haben, was sie gebracht haben. Ich citire für meine Auffassung, dass man dafür stimmen kann, gerade die Ansichten sämmtlicher Herren Redner, die darüber gesprochen haben. Es ist Kritik geübt worden, aber sämmtliche drei Redner, inclusive des letzten Herrn Redners, haben gesagt: Ja, die Erleichterungen muss man annehmen; freilich, es ist nicht viel, es hat seine Mängel, man könnte weiter gehen. Das sagen wir auch, aber es ist eine Erleichterung. Sintemalen aber die Regierung erklärt hat, mehr wäre nicht zu erreichen, und ohne diese Compensation würde sie das Gesetz nicht zur Sanction vorlegen, so waren wir gezwungen, auch die Compensationen anzunehmen. Und wenn schon von Compensationen die Rede sein soll, so sind mir diese Compensationen jedenfalls lieber, als irgend welche andere, welche gefunden oder erfunden werden können.

Es haben noch verschiedene Redner von der Fehlerhaftigkeit der Gebürengesetzgebung, von der Manipulation bei der Einhebung, von der Durchführung u. s. w. gesprochen.

Ich komme darauf gar nicht zurück, was von den übrigen Steuern geredet worden ist, von der Grundsteuer, dem Lotto u. s. w. Es sind wohl alle Herren damit einverstanden, dass das nicht zur Sache gehört.

Die Durchführung aber, die Art, wie die Gebüren erhoben werden, die Umständlichkeit, die Art von Confusion, die darin herrscht, ist von so beredtem Munde geschildert worden, dass ich weiter nichts darüber zu bemerken habe. Ich bin gewiss der letzte, der sich dagegen sträubt, dass Ordnung in dieses Chaos gebracht werde; es leidet ja jeder von uns unter dieser Art Durchführung. Zugleich stimme ich ganz mit dem überein, was der letzte Herr Redner gesagt hat, dass nämlich in der ganzen Sache keine politischen, nationalen oder religiösen Interessen im Spiele seien, dass wir sie also ganz sachlich behandeln können.

Es bestimmt uns auch ein ganz sachlicher Grund, dass nämlich wirkliche Erleichterungen für die ärmere Bevölkerung geschaffen werden und dass die Compensationen solche sind, die für uns nichts Schädliches und Unangenehmes haben. Dies ist der Grund, weshalb wir für das ganze Gesetz stimmen werden. Einer Abänderung würden wir nicht beistimmen, weil wir fürchten, alles zu verlieren, wenn wir nicht das ganze Gesetz votiren. Und, wie gesagt, eine Majorität, die irgend ein wenn auch geringes Resultat erlangen will, kann sich den Luxus einer Opposition und einer Abänderung nicht gönnen. Deshalb werde ich und meine Gesinnungsgenossen für das gesammte Gesetz stimmen. *(Beifall.)*

Präsident: Laut eines soeben an mich gelangten Schreibens des Herrn Abgeordneten Neuwirth entschuldigt derselbe Unwohlseins halber seine Abwesenheit von der heutigen Sitzung und voraussichtlich von mehreren folgenden Sitzungen.

Der Herr Abgeordnete Mašek hat sich zur formellen Geschäftsbehandlung das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Mašek:** Ich erlaube mir, Schluss der Generaldebatte zu beantragen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Mašek beantragt den Schluss der Generaldebatte.

Ich ersuche jene Herren, welche für den Schluss der Generaldebatte sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag auf Schluss der Generaldebatte ist angenommen.

Ich ersuche nun einerseits die Herren Abgeordneten Kaiser, Dr. Menger, Dr. Exner, Meißler, Freiherrn v. Hackelberg, Bendel, Siegmund und Kyrle einen Generalredner zu wählen; auf der andern Seite ist kein Redner eingetragen. *(Nach einer Pause:)* Der Herr Abgeordnete Dr. Menger wurde zum Generalredner gewählt; ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Ich glaube, dass ich meine Aufgabe sehr kurz abthun kann, da ja, wie der Herr Vorredner bemerkt hat, keiner der Herren sich principiell gegen die Vorlage geäußert hat. Einige Bemerkungen meiner Herren Vorredner muss ich aber doch beleuchten, weil sie mit den Thatsachen nicht vollständig übereinzustimmen scheinen; ebenso muss ich mit Rücksicht auf die vom Herrn Regierungsvertreter in Aussicht gestellte Reform des Gebürenwesens einige kurze Bemerkungen machen.

Vor allem erlaube ich mir, dem unmittelbaren Herrn Vorredner, mit dem ich in sehr vielen Punkten übereinstimme, Folgendes zu bemerken: Wenn man den Ausdruck „Bereicherungsgebür" für einen wenig geschmackvollen hält, in welcher Beziehung ich mit ihm übereinstimme, so ist dies einer der wenigen Vorwürfe, welche man unserem Gebürengesetze nicht machen kann. Dieser Ausdruck kommt, soweit meine bescheidenen Kenntnisse reichen, in unserer ganzen Gebürengesetzgebung nicht vor. Es kommt dieser Ausdruck zuweilen in der Wissenschaft vor, und der verehrte Herr Berichterstatter hat denselben herübergenommen, aber in unserer fiscalischen Gesetzgebung kommt er nicht vor.

Eine weitere Bemerkung meines unmittelbaren Herrn Vorredners muss ich besprechen. Es wurde hervorgehoben, dass die letzte Gebürengesetznovelle, die hier im Hause zur Verhandlung kam und in welcher einige Erleichterungen vorkamen, zum Falle gebracht wurde. Ich bemerke, dass wir von dieser Seite uns lebhaft anstrengten, diese Novelle zum

Fallen zu bringen. So sehr ich für die jetzt vorliegende Novelle eintrete, glaubte ich mich seinerzeit verpflichtet, gegen die damalige Novelle einzutreten. Und warum? Weil in dieser Novelle derartige Belastungen des Grundbesitzes sowohl als auch des Gewerbestandes und der Kaufleute vorlagen, dass ich glaube, dass diese Novelle gar nicht für die Dauer durchführbar gewesen wäre. Kann man sich denken, dass eine Novelle für die Dauer durchführbar gewesen wäre, welche jede kaufmännische Correspondenz mit einer Gebür bedachte, die Nachlässe bei den Vermögensübertragungsgebüren aufhob, die Assecuranzgebüren namhaft erhöhte? Die Belastung, welche jene Novelle eingeführt hätte, wäre so bedeutend gewesen, dass sie weitaus die kleinen Erleichterungen aufgehoben, dass also die Mängel die Vortheile weit überwogen hätten.

Mein zweiter Herr Vorredner erklärte, dass er gegen die Besteuerung des Zahlenlotto und des Totalisateurs stimmen werde, und zwar aus dem Grunde, weil er nicht der Ansicht sei, dass die so große Leidenschaft des Lottospieles irgendwie beschränkt werden wird, auch wenn die Gewinste besteuert werden. Diesbezüglich bemerke ich, dass das von ihm angeführte Beispiel nicht für seine Ansicht spricht, denn es ist erwiesen, dass in und auch außer Österreich überall, wo eine hohe Steuer auf den Brantweingenuss eingeführt wurde, dieser abgenommen hat, und zwar so erheblich, dass die Abnahme 15, 25, 30 und selbst 40 Procent betrug. Wir haben aber in Bezug auf das Zahlenlotto ein classisches Beispiel. In Ungarn wurde bekanntlich eine namhaft höhere Besteuerung der Zahlenlottogewinste eingeführt und es zeigt sich nun dort, dass in den Jahren nach der Einführung dieser Steuer die Einsätze auf das Zahlenlotto um nicht weniger als 17 Procent zurückgingen.

Es zeigt sich also, dass auch in Ungarn, welches das Zahlenlotto hat wie wir, eine Besteuerung der Lottogewinste die Verminderung der Einsätze hervorrief. Dies ist auch sehr begreiflich. So groß auch die Leidenschaft der Spielwuth ist, so hat sie doch nur ihren Grund in der Gewinnlust. Die Leute wollen leicht zu einem Gewinne gelangen. Wenn nur derselbe so erheblich vermindert wird, wie hier, dass statt der Scala III eine 15procentige Besteuerung eingeführt wird, so vermindert sich demgemäß auch die Spiellust. Dies erscheint mir ganz zweifellos, und selbst die Regierung hat in ihrem Entwurfe darauf schon Rücksicht genommen.

Als ich den Motivenbericht las, wunderte ich mich, dass in derselben angenommen wird, dass diese Besteuerung der Zahlenlottogewinste nur 750.000 fl. eintragen soll. Es ist bekannt, dass die Einsätze über 21 Millionen betragen. Die bisherige Besteuerung war sehr gering, und demgemäß war ich der Ansicht, dass der Mehrbetrag mindestens drei Millionen ausmachen müsse. Nun erwiderte man mir, als ich diese Bemerkung einem der Herren Regierungsvertreter vortrug, dass man Seitens der Regierung auch auf ein Herabgehen der Einsätze, und zwar nach dem Vorbilde Ungarns rechne, demgemäß können wir, wenn wir Gegner des Lotto sind, nichts zweckmäßigeres thun, als die Lottogewinste möglichst hoch besteuern. Ja, wenn wir alljährlich die Steuer auf die Lottogewinste um ein, zwei, drei bis vier Procent erhöhen würden, dann würden wir in wenigen Jahren zu dem nicht nur von dem Herrn Abgeordneten Dr Roser, sondern von dem ganzen Hause so sehnlich erwünschten Wegfalle dieser sehr bedauerlichen Institution gelangen.

In einer Rücksicht schließe ich mich allerdings den Ausführungen meines zweiten Herrn Vorredners an, und bitte ich Sie, meine Herren, da es sich um ein Interesse aller Länder handelt und kein irgendwie nennenswertes finanzielles Interesse des Staates in Frage steht, diesem Antrage entgegenzukommen. Der Herr Abgeordnete für die innere Stadt hat erklärt, dass die namhafte Erhöhung der Gebüren auf die Einsätze bei den Kunstvereinen, das ist auf die Kartengebüren der Kunstvereine, nicht zu billigen sei. Wollen Sie sich, meine Herren, klar machen, wie die Dinge in Österreich stehen. Wir hatten in früheren Zeiten eine überaus kunstsinnige Aristokratie und die ausgezeichneten Gemäldegalerien, welche in Wien und auch an manchen Orten außerhalb Wiens bestehen, sind ja ein Resultat des Kunstsinns unserer Aristokratie. Der Kunstsinn dieser Classe der Bevölkerung hat aber, wie jeder unbefangene Beobachter zugeben wird, aus verschiedenen Gründen sehr bedeutend abgenommen.

Derzeit sind die Hauptabnehmer für Kunstwerke die Kunstvereine. Wenn wir deren Fonds so bedeutend schwächen, wenn also der Wiener, Prager, Krakauer u. s. f. alle Vereine bedeutend weniger Mittel zur Verfügung haben werden, dann, meine Herren, wird gar nichts anderes übrigbleiben, als dass wir irgend welche Summen in das Budget einsetzen. Denn wir können nicht einen weiteren starken Rückgang des Kunstlebens in Österreich ruhig ansehen, da dieszu große Interessen berühren wird. Ich bemerke, dass es sich da um Beträge handelt, welche für die Finanzen von gar keiner Bedeutung sind. Zudem, glaube ich, werden ja mehr als 750.000 fl. von den Lottobeträgen rein einlaufen. Ich glaube also, dass die hohe Regierung in dieser Richtung ein Einsehen haben könnte. Sie verliert dadurch ganz unbedeutende Summen, welche sie überdies noch ins Budget einstellen müsste.

In Bezug auf den Totalisateur wurde hier eine Reihe von Erörterungen vorgebracht. Ich muss mich da den Ausführungen des unmittelbaren Herrn Vorredners anschließen. Soweit man den Totalisateur zu einer den weitesten Kreisen der hauptstädtischen Bevölkerung zugänglichen Lottoinstitution werden lässt, ist er sicher sehr schädlich, und wir haben ja aus dem Gerichtssaale verschiedene Mittheilungen gehört, wie bedauerlich er wirkt. Wenn es sich aber darum handelt, ob eine so schädliche Institution besteuert

werden oder unbesteuert fortbestehen soll, dann, glaube ich, kann die Wahl nicht zweifelhaft sein.

Überdies, glaube ich, wäre es Pflicht der Regierung, dafür zu sorgen, dass, wenn der Totalisateur nicht ganz aufgehoben wird, jene Vorsichtsmaßregeln eingeführt werden sollen, welche, wie man mir mittheilt, im Deutschen Reiche bestehen. In Deutschland hat man mit Rücksicht auf die großen Interessen der Wettrennen für Pferdezucht und Landwirtschaft den Totalisateur nicht ganz abgeschafft, aber in den Rennraum verwiesen, und niemand anderer, als welcher wirklich berechtigt ist, Antheil im engeren Sinne an den Wettrennen zu nehmen, wird zum Totalisateur zugelassen. Ich bedauere es auch da, wenn einer der Herren Geld verliert, indessen die Theilnehmer der Wettrennvereine sind doch so gestellt, dass man nicht nöthig hat, blutige Thränen zu vergießen, wenn sie einige hundert oder tausend Gulden verlieren.

Ich wäre in erster Linie für Aufhebung des Totalisateurs, jedenfalls aber für die Beschränkungen, wie sie in Deutschland bestehen.

Doch möchte ich gegenüber dem ersten Herrn Redner bemerken, dass es vielleicht doch nicht ganz richtig ist, wenn man einerseits die Comfortabelpferde, wenn sie auch zu einer sehr nützlichen Beschäftigung verwendet werden, als Maßstab für die Entwicklung der Pferdezucht *(Heiterkeit links)* und ebenso unrichtig ist es, wenn man die Rennen zu Olympia als Beweis für die Betreibung des Sportes unter den Römern ansieht.

Es scheint mir, der finanzielle Standpunkt, den die Regierung bei diesem Gesetze einnimmt, nicht ganz richtig. Eine Regierung, welche so außerordentlich viele neue Steuern eingeführt hat, sollte sich, wenn so ecclatante Übelstände dargelegt werden, doch nicht darauf zurückziehen: wir bewilligen nur dann Reformen, wenn uns voller Ersatz gewährt wird — ich glaube, mit Rücksicht auf das Lotto wird noch ein kleiner Überschuss herauskommen — und wenn gerade auf demselben Gebiete der Steuergesetzgebung Ersatz geboten wird.

Das scheint mir ein unrichtiger Standpunkt, der bewirken wird, dass sehr viele am Marke des Volkes nagende Übelstände unserer Gebürengesetzgebung sich weiter erhalten werden.

Außerdem sind zwei Seiten der Angelegenheit noch nicht hervorgehoben, die ich, weil sie von Wichtigkeit sind, kurz hervorheben will. Derzeit, wie die Dinge stehen, haben die sogenannten kleinen Leute nicht etwa eine proportional gleiche Belastung in Bezug auf das Gebürenwesen, sondern sie sind proportional viel höher belastet. Wollen Sie erwähnen, dass jede Eingabe in Grundbuchsachen, über 100 fl. — hier ist bis 500 fl. die Rede — dem gleichen Stempel von 1 fl. 50 kr. unterliegt, ebenso auch die Beilagen dem von 15 kr. Wenn Sie alles das zusammenrechnen, so werden Sie zu dem Resultate kommen, dass derartige Beträge bei kleinen Kaufschillingen schon einen namhaften Procentsatz ausmachten, was die kleinen Leute relativ höher belastet, dass also durch dieses Gesetz eine Bevorzugung der kleinen Leute nicht entsteht, sondern nur eine nothwendige Ausgleichung, ein Werk der ausgleichenden Steuergerechtigkeit geboten wird.

Ich möchte nicht behaupten, dass bloß die kleinen Landwirte von dem Gesetze Nutzen haben werden. Es ist ein dringender Wunsch der Socialreformer, dass die Arbeiter kleine Grundstücke besitzen, wo sie mit ihrer Familie in gesunder Weise ihre freien Stunden verwenden. Derartige Vertheilungen von Grundstücken an Arbeiter haben auch schon an verschiedenen Orten stattgefunden.

Da es sich hier um eine Reform des Gebürengesetzes überhaupt handelt, so seien mir noch folgende zwei Bemerkungen gestattet.

Ein Hauptübelstand, der sich jedem aufdrängt, der in Österreich mit der Rechts- oder Verwaltungspraxis zu thun hat, ist der Umstand, dass zwar keine Partei vorhersagen kann, dass auch der rechtskundige Mann nicht berechnen kann, wie viel Stempel in einer Rechts- oder Verwaltungssache verwendet werden müssen.

Der Grund für diese bedauerliche Thatsache ist der Umstand, dass bei jeder Eingabe, jedes Protokoll gestempelt wird. In anderen Ländern sagt man: der Gegenstand des Streites oder der Verhandlung macht diese Summe aus, so und so viel hundert Gulden. Davon wird ein Pauschalbetrag bemessen. Dieses System der Pauschalgebüren, welches in mehreren Ländern eingeführt worden ist, sollte auch von unserer Regierung ins Auge gefasst werden; denn nur dann ist die Möglichkeit der Vorherberechnung für jeden, der eine Action beginnt, vorhanden.

Das Zweite, was ich bemerken möchte, ist Folgendes. Gerade in Bezug auf das Gebürenwesen fand in den letzten Jahrzenten rege wissenschaftliche Thätigkeit statt. Man ist zu dem Resultate gekommen, dass die Zusammenwerfung der verschiedensten Gegenstände der Gesetzgebung, wie sie in unserem Gebürengesetze vorkommt, in keiner Weise haltbar und zum großen Schaden für die Richtigkeit und Klarheit der Gesetzgebung ist. Unser Gebürengesetz datirt aus dem Jahre 1850. Dass damals alle diese verschiedenen Gegenstände durcheinander geworfen wurden, ist entschuldbar. Aber ebenso begreiflich ist es, dass mit der Zeit durch Nachtragsverordnungen und durch die Entwickelung der Verhältnisse ein solcher Wust gesetzlicher Anordnungen entstanden ist, dass nur selten ein Menschenkind in diesen Fragen sich auskennt. In dem Gebürengesetze sind nicht nur die Gebüren behandelt, nicht nur jene Entgelte für Thätigkeiten des Staates, welche die moderne Finanzwissenschaft Gebüren nennt, sondern auch das ganze große Gebiet der Verkehrssteuern, Steuern, welche nicht für eine Thätigkeit des Staates geleistet werden, Steuern, welche der Staat

erhebt, wenn ein Wertobject aus dem Eigenthume eines Menschen in das eines anderen übergeht. Ferner sind in demselben behandelt alle Gewinstchancegesetze, die in einem gewissen Grade eine Analogie mit der Einkommensteuer besitzen.

Ich werde somit für das Gesetz stimmen, trotz der Übelstände, welche wir zugeben, und der Mängel, die es enthält. Ich stelle aber an die hohe Regierung das Ansuchen, dass man, wenn eine Reform des Gebürengesetzes in Aussicht genommen wird, erstens das System der Pauschalgebüren einführe und zweitens, wie es die moderne Finanzwissenschaft, ich möchte sagen, einstimmig erheischt, eine Trennung der Gebüren im eigentlichen Sinne des Wortes der Verkehrssteuern und der Gewinststeuern vornehme. *(Beifall links.)*

Präsident: Ich ertheile nunmehr dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Ritter v. **Chamiec:** Hohes Haus! Weder ich als Antragsteller und Referent, noch der Ausschuss haben die Ambition gehabt, dem hohen Hause eine durchgreifende Reform des Gebürengesetzes in Antrag zu bringen.

Der verehrte Herr Abgeordnete der inneren Stadt Wien hat ja selbst gesagt, dass das Gebürengesetz ein derartiges sei, dass sich kein Mensch darin auskennt. Wie kann also uns, beziehungsweise mir diese übermenschliche Aufgabe auf die Schultern geladen werden? *(Sehr richtig! rechts.)* Ich bin vielleicht weniger in der Lage, diese Aufgabe zu übernehmen, als die meisten anderen Herren, und auf jeden Fall bedeutend weniger als der verehrte Herr Abgeordnete der inneren Stadt Wien. Ich habe mit dem Gebürengesetze nie etwas zu thun gehabt, es wäre daher eine Anmaßung von mir, wenn ich überhaupt eine solche Aufgabe auf mich nehmen würde.

Uns lag nur daran, einem empfindlichen Übelstande des Gebürengesetzes abzuhelfen und die ärmste Classe der ländlichen Bevölkerung vor Überlastung zu schützen. In diesen bescheidenen Grenzen hat sich unser Antrag bewegt und ich bitte daher von dem Gesetzentwurfe nur das in Betracht zu ziehen, was darin enthalten ist, durchaus nicht aber das, was darin fehlt.

Es wurde uns — ich weiß nicht von welchem der verehrten Herren Vorredner — vorgeworfen, dass wir in den Bereich unseres Gesetzentwurfes auch Compensationen für den Staatsschatz hineingenommen haben, die im Antrage nicht enthalten waren. Ich habe darauf zu erwidern, dass das absichtlich geschehen ist. Wir als Antragsteller haben es für opportun gehalten, uns auf die Begünstigungen zu beschränken und die Frage, ob, beziehungsweise welche Compensationen dafür dem Staatsärar geboten werden müssen, als eine offene hinzustellen, die eben vom Ausschusse im Einvernehmen mit der Regierung gelöst werden soll. So ist es auch geschehen. Nachdem aber der Herr Finanzminister erklärt hatte, dass er von Compensationen nicht absehen könne und dass diese auf dem Gebiete der Gebürengesetzgebung gefunden werden müssen, hat sich der Gebürenausschuss die Aufgabe gestellt, solche Compensationen in Vorschlag zu bringen, welche kein berechtigtes, kein rücksichtswürdiges Interesse verletzen. Und das haben wir, wie ich glaube, in unserem Antrage auch erreicht. Nun muss ich aber auch anführen, dass es dem Herrn Finanzminister schwerlich zugemuthet werden kann, das Gleichgewicht im Staatsbudget, welches mit soviel Mühe und sovielen Opfern seitens der Bevölkerung doch endlich einmal hergestellt worden ist, durch eine noch so wohlgemeinte, noch so nothwendige Begünstigung gleich im ersten Jahre zu zerstören. Dass bei den Begünstigungen im Steuer- und Gebürenwesen mit einer gewissen Behutsamkeit, mit Vorbedacht auf das Gleichgewicht des Staatsbudgets vorgegangen werden muss, dürfte außer allem Zweifel stehen.

Es wurde von dem geehrten Herrn Vorredner gesagt, dass die Begünstigung, welche für Vermögen von 500 fl. in Aussicht genommen ist, nur wenigen Bauern zugute kommen werde.

Es ist wahr, dass nicht sehr viele unter diese Begünstigung fallen, aber immerhin dürfte aus der vorliegenden Tabelle entnommen werden, dass die Anzahl eine nicht so ganz unbedeutende ist. Übrigens bitte ich, sich vor Augen zu halten, dass es sich um die ärmste Classe der ländlichen Bevölkerung handelt, und diese verdient doch gewiss, dass ihr in erster Linie Schutz geboten werde. Sind wir in der Lage, diesen Schutz auch für weitere Kreise zu gewähren, so dürfte — ich zweifle gar nicht daran — das hohe Haus die Gegegenheit hiezu mit Freuden ergreifen.

Den Vorwurf, dass für die gewerbetreibende Bevölkerung nicht gesorgt worden ist, sondern nur für die ländliche, kann ich nicht als begründet anerkennen. Ich bitte zu berücksichtigen, dass in den letzten Jahren so manches für die gewerbliche Bevölkerung geschehen ist, was der ländlichen nicht zugute gekommen ist, z. B. die Unfallversicherung, die Krankenversicherung und auch zum Theil die Reform des Gewerbegesetzes. Als wir das alles beschlossen, haben wir uns davon nicht durch die Rücksicht abhalten lassen, dass für den Bauernstand nichts geschehe. Wir haben für die Kleingewerbetreibenden und insbesondere für die gewerblichen Arbeiter Vortheile geschaffen und uns die Schaffung von Vortheilen für den Bauernstand für die Zukunft vorbehalten.

Indem ich zum Totalisateur übergehe, muss ich sagen, dass ich hier einer schwierigen Aufgabe gegenüberstehe. Ich nehme keinen Anstand zu sagen, dass ich auch kein Freund des Totalisateurs bin, aber es wird von den interessirten Fachkreisen mit voller Entschiedenheit behauptet, dass die Beseitigung des Totali-

sateurs die Einschränkung der Pferderennen zur Folge haben, und dadurch auch der Pferdezucht empfindlichen Schaden zufügen würde. Die Einwendung des geehrten Herrn Abgeordneten für die innere Stadt Wien, dass man durch die Besteuerung des Totalisateurs dieses Spiel sanctionirt, ist nach meiner Ansicht nicht richtig. Es ist ja doch bekannt, dass dieses Spiel öffentlich stattfindet, und die ganze Bevölkerung sich daran betheiligt. Das Auge zuzudrücken und sich der Fiction hinzugeben, als ob der Totalisateur nicht bestünde, wäre kein richtiger Vorgang. Nachdem ja dieses Spiel besteht, welches ich keineswegs in Schutz nehmen will, so ist es zweckmäßig und dürfte zur Förderung der Spiellust nicht beitragen, wenn man dasselbe besteuert.

Es ist auch nicht unmöglich, dass durch diese Besteuerung des Totalisateurs die Spielwuth abnehmen werde und ich glaube sogar, dass man sich in Fachkreisen Bedenken in dieser Beziehung hingibt.

Was die verschiedenen anderen Compensationen anbelangt, so will ich das hohe Haus mit längeren Ausführungen nicht belästigen, denn ich könnte nichts besseres sagen, als was von meinem unmittelbaren Vorredner Dr. Menger gesagt wurde. Ich schließe daher meine kurzen Ausführungen mit der Bitte, in die Specialdebatte einzugehen. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Präsident: Nachdem die Generaldebatte geschlossen ist, stelle ich an das hohe Haus die Frage, ob es gesonnen ist, die Vorlage des Ausschusses zur Grundlage der Specialdebatte anzunehmen. Ich ersuche jene Herren, welche diese Frage bejahen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, in die Specialdebatte einzugehen.

Zu §. 1 hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter zum Worte gemeldet; ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Bevor ich mich näher mit §. 1 beschäftige, will ich eine Bemerkung des Herrn Berichterstatters richtigstellen. Er erwiderte auf den Vorwurf des Herrn Abgeordneten Dr. Kopp, dass das vorliegende Gesetz wieder nur der bäuerlichen Bevölkerung auf den Leib geschnitten sei, dass man aber dabei wieder, wie immer, auf die städtische Bevölkerung vergessen habe, und namentlich für die Kleingewerbetreibenden nichts geschehen sei, es sei bereits durch andere Gesetze für die Kleingewerbetreibenden außerordentlich viel geleistet worden, und auf meinen Zwischenruf, was das für Gesetze seien, hat er mir erwidert: durch das Unfallversicherungs- und das Krankenversicherungsgesetz. Die Kleingewerbetreibenden haben aber von keinem dieser beiden Gesetze etwas, sondern sie müssen im Gegentheile infolge dieser Gesetze noch zahlen, ohne dass sie für ihre Zahlungen eine Gegenleistung bekommen, sie müssen z. B. ein Drittel der Versicherungsprämie für die Krankenversicherung ihrer Arbeiter zahlen *(Sehr richtig!)*, sie selbst aber genießen nicht den allermindesten Vortheil von den Krankenkassen. Auch die Arbeiter haben sich übrigens für beide Gesetze schönstens bedankt, ihre freien Hilfskassen waren ihnen lieber als die jetzigen Zwangskassen. Übrigens darf der Herr Berichterstatter nicht übersehen, dass der Staat weder für die Unfall- noch für die Krankenversicherung etwas hergibt, ja wie die Erfahrungen der jüngst vergangenen Zeit gezeigt haben, diesen Kassen nicht einmal einen Kreuzer leiht, und durch den Bestand dieser Kassen in seiner Quelle, seinen bisherigen Einnahmen auch nur um einen Heller geschmälert wurde, während im Motivenberichte zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe der Entgang, welchen der Staat durch das Inslebentreten dieses Gesetzes erleiden wird, mindestens mit 1,133.000 fl. und sogar mit 1,150.000 fl. per Jahr berechnet wird. Der Motivenbericht spricht zwar von Äquivalenten durch neue Einkommenquellen, allein die Sicherheit des bisherigen Einkommens aus den aufzulassenden Vermögensübertragungsgebüren kann mit der Sicherheit des zu erwartenden Einkommens aus den vorgeschlagenen Compensationen gar nicht verglichen werden. Ich glaube nicht, dass die neuen Gebüren für Wetten und Lotterien soviel an Einnahmen ergeben werden als veranschlagt wird, während doch die Einnahmen aus den Vermögensübertragungsgebüren fast absolut sicher sind, da sie aus Anlässen erhoben werden, deren periodisch regelmäßige Wiederholung in der Natur der Sache liegt. Die Ursachen, aus welchen diese Gebüren bezahlt werden, nämlich Heiraten, Todesfälle, wiederholen sich mit fast mathematischer Nothwendigkeit, daher es nicht vollständig gewiss ist, dass der Staat in den Compensationsobjecten, die man in diesem Gesetzentwurfe für die aufgelassenen Gebüren gefunden zu haben glaubt, den erwarteten Ersatz auch wirklich finden wird.

Eines möchte ich noch bemerken. Er wurde auch heute wieder bei Berathung dieses Gesetzentwurfes gesprochen von der großen Vorsorge für die arme Bevölkerung, welche das hohe Haus und die Regierung immer hegen, und die auch in diesem Gesetze neuerlich wieder zum Ausdruck kommt. Man bringt aber nicht der ganzen armen Bevölkerung des Reiches und speciell nicht dem ärmsten Theile derselben dieses so stark betonte Wohlwollen entgegen.

Nur die ganz eigenthümliche Zusammensetzung des Hauses und die dadurch erzeugte Eigenthümlichkeit der aus demselben hervorgehenden Gesetzgebung und des Charakters dieser Gesetze, welche leider immer nur für bestimmte Interessengruppen und nie für das gesammte Volk und das Gesammtinteresse geschaffen werden, erklärt es, dass wir heute eingangs unserer Sitzung eine Gesetzesvorlage erhalten konnten, wodurch 500.000 Menschen, die weitaus ärmer sind, als jene Leute, für welche der vorliegende Gesetzentwurf Be-

günstigungen schafft, mit einer neuen Steuer von mehr als 2 Millionen Gulden per Jahr belastet werden sollen, und zwar aus gar keinem anderen Grunde, als weil sie eine städtische Bevölkerung sind und doch sind diese Bewohner der Wiener Vororte der allerärmste Theil der städtischen Bevölkerung, der sich nur denken läßt; sie sind auch weit ärmer, als die Leute, welchen durch unsere jetzige Gesetzesvorlage in Zukunft eine Steuer von $1\frac{1}{2}$ Millionen Gulden erspart werden soll. Alle diese armen Leute in den Wiener Vororten haben keine 500 fl. zu erben, nicht einmal 500 Kreuzer und als heute eine Vorlage vor das hohe Haus gelangte, nach welcher diese Leute per Jahr mit mehr als 2 Millionen Gulden neuer Steuer belastet werden sollen so geschah das unter dem lauten Beifalle des hohen Hauses, das auf der anderen Seite gnädig ist und wieder einen anderen gewiss viel vermöglicheren Theil des Volkes, dem keine so schwere Verzehrungssteuer zugedacht ist, sogar von seiner bisher zu leistenden Steuern um einen nicht unbedeutenden Theil entlasten will. Es ist diese scheinbare Inconsequenz übrigens leicht erklärlich. Die Leute, die Häuser und Grundstücke haben, zahlen eine Steuer. Fünf Gulden per Jahr zahlen sie bald, während die eminente Majorität jener ärmsten Bevölkerung der Wiener Vororte, denen der Herr Finanzminister unter dem Beifall des hohen Hauses die neue Verzehrungssteuer zudenkt — ich wiederhole es noch einmal: der ärmsten Bevölkerung, die das Reich aufzuweisen hat, denn die concentrirt sich in der Peripherie aller Großstädte — kein politisches Wahlrecht hat; darum wälzt man unter dem Applause des ganzen hohen Hauses 2 Millionen Gulden neue Steuer per Jahr auf ihren Buckel.

Nun gehe ich etwas näher auf den §. 1 ein. Man hat dem bisherigen Gebürengesetze den Vorwurf gemacht, dass es sich keinesfalls durch besondere Klarheit seiner Bestimmungen auszeichnet, dass man die Phänomenologie des Geistes von Hegel noch leichter lesen und verstehen kann als das österreichische Gebürengesetz und dieser Vorwurf wird nicht mit Unrecht diesem Gesetze gemacht.

Allein, wenn ich die Paragraphe, wie sie unser Gebürenausschuss hier gedrechselt hat, lese, finde ich auch nicht, dass sich die jetzige Diction und Stilisirung von der bisherigen in derlei Dingen üblichen in einer besonders vortheilhaften Weise unterscheidet.

Zunächst ist die ganze Art und Weise, in der die Stilisirung gehalten ist, eine etwas saloppe — in Wien sagt man — eine schlampete. Hier wird z. B. immer gesprochen von einem Procent Gebür „sammt Zuschlag." Warum spricht man nicht ganz genau — es ist dies nur eine formale Bemerkung — warum sagt man nicht 1 Procent Gebür sammt 25 Procent Zuschlag auf Grund des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, §. 2? *(Sehr richtig! links.)* Ich bin halt schon so ein Bureaukrat, der gewöhnt ist, wenn ein Gesetz concipirt wird, eine klare und präcise Diction zu verlangen. Zuschlag! Wie viele Leute von denen, die dieses Gesetz lesen, wissen denn, wie viel der Zuschlag ausmacht? *(Sehr richtig! links.)* Das Gesetz soll so stilisirt sein, dass jeder, den es betrifft, weiß, um was es sich handelt.

Weiter möchte ich Aufklärung — Anträge werde ich nicht stellen, das ist ja alles umsonst — über einige Zweifel, die ich rücksichtlich des §. 1 habe, von denen ich fürchte, dass sie sich auch seinerzeit in der Praxis zeigen werden. Bereits die bisherige Gesetzgebung gestattet gewissen privilegirten Personen bei Vermögensübertragungen gewisse Nachlässe von der ordentlichen allgemein giltigen Gebür. Im §. 1 unserer Vorlage werden diese Personen bezeichnet *(liest)*:

„Für die Übertragung des Eigenthumsrechtes oder der Dienstbarkeiten des Gebrauches oder der Fruchtnießung unbeweglicher Sachen:

von Eltern an eheliche und uneheliche Kinder oder deren Nachkommen und umgekehrt;

von Eltern an die mit ihren Kindern die Ehe eingehenden oder durch dieselbe schon verbundenen Personen;

von Stiefeltern an Stiefkinder und von Wahleltern an Wahlkinder;

zwischen nicht geschiedenen oder nicht getrennten Ehegatten."

Die bisherige Gesetzgebung drückt sich in der Hinsicht anders aus. Es heißt dort, und zwar Tarifpost 91 B, wo von Schenkungen die Rede ist, Schenkungen a) zwischen zur Zeit der Schenkung nicht getrennten Ehegatten, b) zwischen Eltern und ehelichen oder unehelichen Kindern und deren Nachkömmlingen, c) zwischen Wahleltern und Wahlkindern."

Ich möchte nun wissen, was den Ausschuss veranlasst hat, die geschiedenen Ehegatten jener Wohlthaten zu berauben, die sie nach dem gegenwärtigen Gesetze haben. Nach dem gegenwärtigen Gesetze haben auch die geschiedenen Ehegatten das Beneficium einer geringeren Gebür. Getrennte Ehegatten genießen dieses Beneficium nicht; bei getrennten Ehegatten ist das auch klar; denn getrennte Ehegatten — dies ist eigentlich eine contradiction in adiecto — sind keine Ehegatten mehr; sie können wieder heiraten und nach einer Interpretation einer Stelle unseres bürgerlichen Gesetzbuches — die ich auch für richtig halte — soll eine getrennte Ehegattin nicht einmal mehr den Namen ihres früheren Gatten führen.

Dass nun die geschiedenen Ehegatten dieser Wohlthat des Gebürennachlasses, den sie bis jetzt genossen haben, nicht theilhaftig werden sollen, ist eine Eigenthümlichkeit dieses Gesetzentwurfes, für die ich eine Motivirung in unserem Motivenberichte vergeblich gesucht habe. Ein fiscalischer Grund kann dafür wohl nicht sprechen; denn sonst hätte unser gegenwärtiges Gebürengesetz, welches ja den fiscalischen

Rücksichten gewiss alle Rechnung trägt, den geschiedenen Ehegatten dieses Recht nicht eingeräumt; und ein moralischer Grund kann auch nicht dafür sprechen, weil es ja nicht immer derjenige Ehegatte ist, durch dessen Verschulden die Scheidung erfolgte, der die Wohlthat dieses Gebürennachlasses genießen kann. Ich erbitte mir daher in dieser Hinsicht eine Aufklärung von Seite des Herrn Referenten.

Gehen wir nun einmal auf die Beträge der Beneficien über, die hier geschaffen werden sollen.

Was ist vor allem jetzt Rechtens und was wird in Zukunft Rechtens sein? Nehmen wir also im §. 1 die Ziffer 1, wo die Rede ist von „Übertragungen durch Schenkung, Ehepacten oder von todeswegen, wenn der Wert der übertragenen unbeweglichen Sachen 500 fl. nicht übersteigt.“ Gegenwärtig muss im Falle einer Schenkung „Tarifpost 91 B, Anmerkung 3“ 1 Procent vom Werte, und zwar von dem reinen Werte, nach Abzug aller Belastungen, die darauf liegen, und dann ein 25procentiger Zuschlag gezahlt werden. Dies ist die sogenannte Bereicherungsgebür. In Anmerkung 3 heißt es dann *(liest)*: „Ist der Gegenstand der Schenkung eine unbewegliche Sache, so muss von dem Werte derselben“ — das ist der Bruttowert ohne Rücksicht auf die Belastung — „1½ Procent mit einem 25procentigen Zuschlage berichtiget werden.“

Von den 500 fl. muss also bis jetzt die Bereicherungsgebür von 1 Procent mit 25 Procent Zuschlag und die sogenannte Immobilargebür, von 1½ Procent sammt 25 Procent Zuschlag, welche letztere nach dem neuen Gesetze entfällt, gezahlt werden.

Es ergibt sich, dass die Ziffer, welche der Herr Abgeordnete Steyskal, bei Berechnung der Gesammtgebür in dem von ihm citirten Falle angeführt hat, nach welcher ein Sohn, der seinen Vater nach 20 oder 30 Jahren beerbt, 3½ Procent des Bruttowertes des ererbten Hauses oder Grundstückes an Gebüren zahlen muss, unrichtig ist.

Er zahlt jetzt, vorausgesetzt, dass das Haus sammt Grundstück ganz unbelastet ist, und auch sonst keine Schulden in der Verlassenschaft sind, nur 2½ Procent an Gebüren mit einem 25procentigen Zuschlage. Die Entlastung, die in Zukunft solchen Verlassenschaften, die bis 500 fl. unbewegliches Vermögen betragen, zutheil wird, ist allerdings eine bedeutende. Die ganze Immobiliargebür wird in Zukunft entfallen.

Es wird jetzt eine unbelastete Realität im Werte von 500 fl. mit 2½ Procent versteuert und 25 Procent Zuschlag, das macht jetzt 15 fl. 62½ kr. und in Zukunft wird sie mit dem 1 Procent versteuert und den 25 Procent Zuschlag, das macht 6 fl. 25 kr. aus. Es ist dies also ein ziemlich bedeutender Nachlass.

Ich hätte übrigens gewünscht, dass der Motivenbericht nicht gar so mager gewesen wäre. Man hätte bei einem Gesetze, das doch ziemlich complicirt und unverständlich — unverständlich für die große Gesammtheit derjenigen, die unter Anwendung dieses Gesetzes zahlen müssen — ist, im Motivenberichte Beispiele und Erläuterungen geben sollen, damit man sich den praktischen Effect des Gesetzes auf die am häufigsten vorkommenden Fälle nicht selbst herausrechnen muss. Es wäre das Gesetz bequemer zu lesen gewesen und hätten solche Ausführungen das Studium der Vorlage wesentlich erleichtert. Es ist dies aber leider nicht geschehen.

Dasselbe was ich soeben besprochen habe, tritt nun bei der Übertragung von todeswegen ein. Da sind dieselben Gebüren und Erleichterungen.

Nehmen wir aber jetzt den Fall Nr. 2 des §. 1. „Wenn der Wert des unbeweglichen Gutes 4000 fl. nicht übersteigt.“ Da differirt dasjenige, was bis jetzt gezahlt werden muss, im Verhältnis zu demjenigen, was in Zukunft gezahlt werden soll, nicht bedeutend. Ich habe hiebei natürlich immer die privilegirten Personen im Auge. Derzeit muss von diesen Personen als Bereicherungsgebür 1 Procent sammt dem 25procentigen Zuschlage gezahlt werden vom Nettowerte, das ist nach Abschlag der Lasten und Schulden. Diese Gebür bleibt auch in Zukunft aufrecht und ist also ganz unverändert. Was muss noch gezahlt werden? Derzeit 1½ Procent und der 25procentige Zuschlag. In Zukunft fällt nur der 25procentige Zuschlag allein weg, sonst muss alles so gezahlt werden wie jetzt. Ich habe das wenigstens so aus dem zweiten Absatz des §. 1 herausgelesen. Sind also die 4000 fl. rein, so wird gezahlt: derzeit 1 Procent und der 25procentige Zuschlag von 1 Procent, das ist ¼ und 1½ Procent Immobiliargebür wieder mit 25 Procent Zuschlag. In Zukunft fällt nur der 25procentige Zuschlag der Immobiliargebür weg, sonst nichts, so dass, wenn die 4000 fl. rein sind, man jetzt 125 fl. Gebür zahlt, und in Zukunft nur 100 fl. zahlen wird. Es ist also im Falle des Absatzes 2 des §. 1 kein gar so großer Vortheil gegenüber der jetzigen Gebür.

Was mir aber gänzlich unverständlich ist, ich muss das offen erklären, sind die Bestimmungen unter Ziffer 3 des §. 1. Ich habe mich auch vergeblich bemüht, aus dem, was der Motivenbericht auf pag. 2, lit. c hierüber sagt, mir Rath zu erholen.

Was die Schenkungen und die Übertragungen von todeswegen betrifft, so scheint mir zwischen dem gegenwärtigen und dem künftigen Zustande, der nach dem Inslebentreten der Bestimmung des Absatzes 3 platzgreifen wird, gar kein Unterschied zu bestehen. Ich habe, wie schon erwähnt, bei meinen Auseinandersetzungen immer die privilegirten Personen, von denen allein der §. 1 spricht und nicht fremde Leute im Auge.

Was muss also bei Schenkungen und Verlassenschaften, durch welche Realitäten im Werte zwischen 4000 und 8000 fl. übertragen werden, in Zukunft gezahlt werden? Es muss gezahlt werden — wie bisher — die Bereicherungsgebür von 1 Procent sammt 25 Procent Zuschlag vom Nettowerte des übertragenen Objectes; ferner muss überdies gezahlt werden $1\frac{1}{2}$ Procent sammt 25 Procent Zuschlag vom Bruttowerte der übertragenen unbeweglichen Sache, also genau ebensoviel wie jetzt. Wo liegt denn da der Vortheil in der Zukunft gegenüber dem, was bis jetzt gezahlt wird?

Ich sehe, soweit die Vermögensübertragung eine unentgeltliche ist und auf einer Schenkung oder einem Nachlasse beruht — von den Ehepacten werde ich bei §. 2 sprechen — zwischen dem jetzigen Zustande und dem zukünftigen einen Unterschied nicht.

Weiter aber heißt es: „Wenn die Übertragung durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden entgeltlich erfolgt, soll auch die Gebür nur von 1 Procent sammt 25 Procent Zuschlag vom Werte der Übertragung nach Abschlag der vom Erwerber übernommenen Passiven und Gegenleistungen und von $1\frac{1}{2}$ Procent sammt 25 Procent Zuschlag vom Bruttowerte der unbeweglichen Sache entrichtet werden." Darin soll also ein großer Vortheil gegenüber der jetzigen Art der Vergebürung liegen. Da muss ich aber sagen: Wie man diese Vortheile ausrechnet, darüber kenne ich mich absolut nicht aus; ich verstehe das nicht. Es heißt im Motivenberichte, Seite 2, dass, wenn die Übergabe der Realität gegen Entgelt, also titulo operoso infolge eines Kaufes, eines Tausches u. s. w. stattfand, von dem reinen Werte der Realität 1 Procent sammt 25 Procent Zuschlag und vom Bruttowerte $1\frac{1}{2}$ Procent sammt 25 Procent Zuschlag in Zukunft entrichtet werden müssen.

Ja, meine Herren, wenn das Rechtsgeschäft ein entgeltliches ist, wie kann man da den reinen und den Bruttowert der übertragenen Realität trennen? Wenn ich eine Realität, die mit 30.000 fl. belastet und die 40.000 fl. wert ist, kaufe und dafür dem Verkäufer 10.000 fl. bar zahle, so kaufe ich sie nicht um 10.000 fl., sondern um 40.000 fl. und ziehe nur bei Bezahlung des Kaufschillings von 40.000 fl. die Belastung von 30.000 fl. ab. Darnach ist die Gebür immer von 40.000 fl. zu berechnen; ein reiner Wert und ein Bruttowert der Realität, von denen jeder nach anderen Grundsätzen zu vergebüren wäre, tritt im Falle einer entgeltlichen Erwerbung gar nicht hervor.

Was nun die privilegirten Personen anbelangt, so ist mir die Anschauung, dass dieselben durch die Bestimmung der jetzigen Gesetzesvorlage auch im Falle von entgeltlichen Rechtsgeschäften gegenüber der bisherigen Gesetzgebung einen Vortheil hätten, absolut unerfindlich. Ich muss da auch einer Erörterung des Herrn Collegen Steinwender entgegentreten. Er sagte, dass gegenwärtig, wenn bei einer entgeltlichen Übertragung der Wert der Lasten größer sei, als der Bruttowert der erworbenen Realität, die $3\frac{1}{2}$ Procent sammt 25 Procent Zuschlag auch bei einem Rechtsgeschäfte zwischen diesen privilegirten Personen gezahlt werden müssen. Das scheint mir nach der bisher bestehenden Gesetzgebung nicht richtig zu sein.

Es bestimmt hierüber bereits das im Finanzministerialerlasse vom 20. September 1850, Z. 25265, Gesagte *(liest)*: „Wenn Eltern ihr unbewegliches Vermögen an ihre Kinder mit den darauf haftenden Schulden und mit dem Vorbehalte eines lebenslänglichen Unterhaltes oder einer bestimmten jährlichen Rente aus der Sache übertragen, so ist, insoweit eine Schenkung vorhanden, als der Wert der Sache den Betrag der auf ihr haftenden Schulden und den Wert der vorbehaltenen Rente, welcher nach den Bestimmungen des Gesetzes zu ermitteln ist, übersteigt, und es muss daher die Gebür von ein Procent von der Schenkung entrichtet werden und für die bücherliche Übertragung die fernere Gebür von $1\frac{1}{2}$ Procent, wenn nicht" — worauf ich auch noch zu sprechen kommen werde — „die gesetzliche Bedingung eines Nachlasses dieser Gebür" — dass nämlich innerhalb acht, respective zehn Jahren die letzte Vermögensübertragung stattfand — „eintritt." Dann kam eine spätere Verordnung, die viel weiter geht. Es ist das der Finanzministerialerlass vom 17. October 1855, Z. 15255, nach welchem auch entgeltliche Rechtsgeschäfte, die zwischen den privilegirten Personen abgeschlossen werden, bezüglich der Gebür nicht schlechter behandelt werden dürfen als unentgeltliche Rechtsgeschäfte. Im §. 3 der citirten Verordnung heißt es *(liest)*: „Erreicht der eben bedachte Unterschied eine solche Höhe" — das ist nämlich der Unterschied, welcher zwischen dem wirklichen Werte der übertragenen Realität und dem Werte der für eine Jahresfrist bedungenen wiederkehrenden Leistungen besteht — „dass das Zehnfache dieser Leistungen dem Werte der übertragenen Sache gleich ist oder gar diesen Wert übersteigt, so hat das Rechtsgeschäft die Natur des Kaufes und Verkaufes, oder wenn die wiederkehrende Leistung den Wert der Sache übersteigt, und zugleich auf ungewisse Zeit, zum Beispiel auf die Lebensdauer einer oder mehrerer Personen, bedungen wurde, die Natur eines Glücksvertrages, wonach also in diesem Falle nicht der Wert der für die Sache bedungenen Verbindlichkeiten, sondern der Wert der Sache selbst der Gebürenbemessung zugrunde zu legen sein wird.

Es kommt aber auch im §. 5 dieses Erlasses die Bemerkung vor *(liest)*:

„Wie sich von selbst versteht, ist in den Fällen des §. 3", den ich erwähnt habe, „keine andere Gebür als jene zu $3\frac{1}{2}$ Procent in Anwendung zu bringen, soweit der Gegenstand der Übertragung eine unbewegliche Sache ist". Jetzt kommt aber eine Ausnahme von der $3\frac{1}{2}$procentigen Gebür für die privilegirten Personen. Es heißt weiter *(liest)*: „Da aber bei unentgeltlichen Vermögensübertragungen, sie mögen

von todeswegen oder unter Lebenden erfolgen, zwischen den in der Tarifpost 106 Ba gedachten Personen nach §. 3 der kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1853 die 1½procentige Gebür auch von demjenigen Werte der unbeweglichen Sachen, welcher passiv übertragen ist, das heißt verschuldet ist, zu bemessen ist, so kommt auch in den Fällen des §. 3 der gegenwärtigen Belehrung bei Gutsabtretungen von Eltern an ihre Kinder, welche in der Absicht vorgenommen werden, um dasjenige, was unter anderen Umständen erst nach dem Tode der Eltern geschehen würde, schon bei Lebzeiten in Vollzug zu setzen, nicht die 3½procentige, sondern nur die 1½procentige Gebür vom Gutswerte zu bemessen". Ich finde also, dass das, was der Herr Collega Dr. Steinwender über die jetzige Art der Bemessung gesagt hat, wenigstens theoretisch nicht begründet ist. Ich gebe ihm zu, dass vielleicht die Gebürenbemessungsämter anders bemessen, als wie es ihnen nach dem vorgelesenen Erlasse des Finanzministeriums vorgeschrieben ist; allein eine andere Bemessung halte ich mit dem Gesetze, soweit es durch die citirte Verordnung des Finanzministeriums interpretirt wurde, nicht im Einklange stehen. Wenn aber diese Bemessung schon jetzt in der Weise einzutreten hat, wie ich erwähnte, nicht mit 3½ Procent des Bruttowertes der übertragenen Realität, sondern nur mit 1½ Procent sammt 25 Procent Zuschlag, so sehe ich gar nicht ein, was bei entgeltlichen Geschäften nach Absatz 3 des §. 1 unserer Vorlage für ein neuer Vortheil gegen den jetzigen Zustand herauskommen kann. Ich sage, immer vorausgesetzt, dass in der Praxis nicht die 3½procentige, sondern nach der Verordnung des Finanzministeriums, die ich gelesen habe, die 1½procentige Gebür berechnet wird. *(Abgeordneter Dr. Steinwender: Das geschieht eben nicht!)*

Aber ich habe ja die Ministerialverordnung heruntergelesen. Ich meine nur, ich sehe, wenn nach dieser Ministerialverordnung prakticirt wird, den Vortheil gegenüber dem jetzigen Zustande nicht ein, es möchte mir denn der Herr Berichterstatter das ein bisschen erklären. Desgleichen erbitte ich noch eine Aufklärung über einen mir sehr wichtig scheinenden Punkt. Der Herr Berichterstatter wird mir sagen, um was ich jetzt frage, das steht ohnedies im §. 5. Wie verhält es sich nämlich in Zukunft mit den Gebürennachlässen? §. 5 unserer Vorlage scheint mir das nicht ganz deutlich zu sagen. Er sagt nur: Soweit durch die §§. 1 bis 4 keine abweichenden Bestimmungen festgesetzt sind, haben auf die daselbst bezeichneten Übertragungen die allgemeinen Gebürengesetze, daher auch die Verordnung über den Gebürennachlass vom 3. Mai 1850 und die einschlägigen Nachtragsverordnungen Anwendung zu finden.

Das geht gar nicht, wie mir scheint, nach dem Wortlaut dieses Gesetzes über den Gebürennachlass, weil diese Gebürennachlässe nur immer da einzutreten haben, wo entweder dreieinhalbprocent oder eineinhalbprocent an Gebüren berechnet werden. Wenn daher hier in dem gegenwärtigen Gesetze der Fall vorkommt, dass weniger als Immobiliargebür berechnet wird, als dreieinhalb oder eineinhalb Procent, so ist nach dem einfachen Buchstaben dieser Verordnung vom 3. Mai 1850 ein Gebürennachlass nicht statthaft.

Nach der Verordnung vom 3. Mai 1850 beträgt der Gebürennachlass bei *(liest)*: „jenen Übertragungen und bei Eintragungen solcher Übertragungen in die öffentlichen Bücher, von welchen die Gebür mit 1½ Procent zu bemessen ist, 1 Procent, wenn der Zeitraum der letzten Besitzveränderung vier Jahre nicht übersteigt und ½ Procent, wenn dieser Zeitraum acht Jahre nicht übersteigt."

Für eine solche Übertragung ist daher jetzt zu entrichten innerhalb vier Jahre ½ Procent des Wertes sammt 25 Procent Zuschlag. In der Zukunft wäre auch ½ Procent Gebür zu entrichten, nur ohne Zuschlag. Es ist daher in Zukunft nur der Zuschlag erspart.

Für den Zeitraum innerhalb vier bis acht Jahren wird jetzt gezahlt an Immobilargebür 1 Procent sammt 25 Procent Zuschlag. Für die Zukunft bringe ich wieder 1 Procent heraus, jedoch ohne Zuschlag; für den Zeitraum von mehr als acht Jahren, seit der letzten Besitzveränderung ist jetzt zu zahlen 1½ Procent mit 25 Procent Zuschlag, für die Zukunft genau dasselbe, nur fällt der 25procentige Zuschlag weg. Nun, frage ich, ist dies so richtig, wird so in Zukunft gerechnet werden oder wird man etwa gar einen Gebürennachlass von der nach §. 1 unseres Gesetzentwurfes zu bemessenden Gebür gar nicht zugestehen? Man kann, wenn man die §§. 1 bis 5 unserer Vorlage liest, sagen, dass in den ersten vier Paragraphen abweichende Bestimmung von der jetzigen Art der Gebürenbemessung getroffen worden ist, und dass daher nach §. 1 und 2 die immer volle Gebür gerechnet werden muss, ohne Rücksicht auf den Zeitraum, innerhalb dessen die letzte Besitzveränderung stattgefunden hat; dass somit Gebürennachlässe aus dem Titel des geringen Zeitraumes des Vorbesitzes in den Fällen des § 1 unserer Vorlage in Zukunft zu entfallen haben.

Es wäre sehr gut, und ich bedauere, dass es nicht geschehen ist, wenn man eine ausführliche Berechnung der in Zukunft zu entrichtenden Gebüren für für die häufigsten Fälle im Motivenberichte gegeben hätte, und ich möchte wünschen, dass dies in Zukunft bei ähnlichen Gesetzesvorlagen geschieht.

Es würde dies zur Popularisirung und Verständlichmachung des Gesetzes viel beigetragen. Hier im Hause, solche Berechnungen zu machen, ist unmöglich. Wenn man aber die Berechnungen des Ausschusses im Motivenberichte vor sich hätte, und wenn man die Hauptfälle ziffermäßig zusammengestellt und erörtert vor sich hätte, so könnte jeder Laie sich ein

klares Bild machen, von dem, was er in Zukunft, infolge des neuen Gesetzes zu zahlen haben wird.

Ich bin mit meinen Ausführungen zu §. 1 zu Ende; ich werde keinen Antrag stellen. In Betreff des Ehepactes behalte ich mir vor, zu §. 2 das Wort zu ergreifen.

Präsident: Wünscht noch jemand zu §. 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Ritter v. **Chamiec:** Ich habe den Ausführungen des Herrn Vertreters der Josefstadt gegenüber zu bemerken, dass den geschiedenen Eheleuten keine Begünstigung genommen wird, die für sie gegenwärtig besteht. Es wird ihnen nur keine weitere Begünstigung eingeräumt und die Einräumung einer weiteren Begünstigung würde sogar mit dem Zwecke des Gesetzentwurfes nicht in Übereinstimmung gebracht werden können.

Was den Vorwurf anbelangt, dass der Motivenbericht mit Rücksicht auf die Gesammtheit der Gebürenpflichtigen ausführlicher sein sollte, so erlaube ich mir zu bemerken, dass die Gebürenpflichtigen, auf welche sich dieser Entwurf bezieht, den Motivenbericht ohnehin nicht lesen würden, und für die verehrten Herren ist, wie der Herr Vorredner selbst bemerkte, derselbe ausführlich genug, um einen Einblick in die Bestimmungen des Gesetzentwurfes und in die Absichten des Ausschusses zu gewähren.

Bezüglich der Einwendung gegen das dritte Alinea des §. 1 habe ich zu bemerken, dass die Verordnungen, auf welche sich der geehrte Herr Vorredner beruft, nicht mehr in Kraft sind, indem sie durch ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes als mit dem Gesetze nicht in Übereinstimmung stehend erklärt wurden und daher nicht mehr gehandhabt werden.

Die Sache steht so, dass man von dem entgeltlich übertragenen Vermögen gegenwärtig 3½ Procent entrichtet und fürderhin nach der Bestimmung des dritten Alinea des §. 1 nur 1½ Procent entrichten wird, was gewiss einen Vortheil bildet.

Präsident: Wir schreiten nun zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den §. 1 sammt Überschrift, so wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 sammt Überschrift ist angenommen.

Zu §. 2 hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** §. 2 handelt von der Übertragung des Eigenthums oder Miteigenthums einer unbeweglichen Sache durch Ehepacten, und da kommt mir vor — es wäre mir sehr erwünscht, wenn in dieser Hinsicht meine Zweifel eine Berichtigung fänden — als ob das, was uns da vorgeschlagen wird, die Bevölkerung in vielen Fällen noch weit härter treffen könnte, als das jetzt geltende Recht. Die im §. 2 bezogene Tarifpost 49 bestimmt, dass Ehepacte oder Verträge, welche in Absicht auf die eheliche Verbindung über das Vermögen geschlossen werden, nach dem Werte und Scala II zu vergebüren sind. In der Anmerkung zu dieser Tarifpost aber wird angeordnet, dass bei Übertragung des Eigenthums oder Miteigenthums an einer unbeweglichen Sache die Tarifpost 106 A 2 a anzuwenden ist. Bei Übertragung des Eigenthums oder Miteigenthums einer unbeweglichen Sache durch Ehepacten soll nun in Zukunft nicht mehr nach Tarifpost 106 A 2 a in Anwendung kommen, sondern diese Übertragung in allen Fällen derselben Gebür unterliegen, welcher unentgeltliche Verträge unterworfen sind. Frage: Welchen Gebüren unterliegen diese Eigenthumsübertragungen unbeweglicher Güter durch Ehepacte bis jetzt? Es wird im §. 2 unserer Vorlage auf die Tarifpost 42 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 hingewiesen, diese citirt aber wieder in der Anmerkung die Tarifpost 106, 2 a, und dort heißt es: Übertragungen des Eigenthumsrechtes, des Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft nach dem Werte 3½ Procent und 25 Procent Zuschlag. Siehe Kauf, Verkauf, Tausch, Ehepacten, Gesellschaftsverträge u. s. w.

Es ist also die Übertragung einer unbeweglichen Sache auf Grund von Ehepacten mit 3½ Procent des Wertes der übertragenen Sache sammt dem 25procentigen Zuschlage zu vergebüren.

Allein zur Tarifpost 106 A 2 a erfolgte die Erläuterung des Finanzministeriums vom 17. August 1851, R. G. Bl. Nr. 214, wonach die Vergebürung nicht in allen Fällen mit 3½ Procent, also auch derzeit nicht immer zu geschehen hat, sondern es wird eine Ausnahme in demjenigen Falle gemacht, wenn jemand verpflichtet ist, einem anderen ein Heiratsgut zu bestellen, und das ist bekanntlich nach §. 1220 des bürgerlichen Gesetzbuches rücksichtlich der Eltern und Großeltern in der Ordnung der Fall, in der sie die Kinder zu ernähren oder zu versorgen verpflichtet sind.

In diesem Falle werden nicht die 3½ Procent gezahlt, sondern der citirte Finanzministerialerlass vom 15. August 1851 sagt: „Von solchen Vermögungsübertragungen ist daher die in Tarifpost 106 B vorgeschriebene Gebür, das sind wieder das eine Procent vom reinen Werte des übertragenen Objectes und der 25procentige Zuschlag, sowie 1½ Procent des Bruttowertes der Realität sammt 25 Procent Zuschlag, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Wertes der übertragenen Realität, also nicht mit Rück-

sicht auf die Schranken eines Wertes von 500, 4000, 8000 fl.

Da möchte ich mir folgende Anfrage erlauben: Wenn derzeit Ehepacten geschlossen, Heiratsgüter bestellt werden, und das kann ja auch von anderen als den privilegirten Personen geschehen, aber ich nehme zunächst an von privilegirten Personen, die zur Bestellung eines Heiratsgutes verpflichtet sind; wenn diese eine Realität im Werte von 100.000 fl. geben, so wird die Gebür mit 1 Procent des Wertes und 25 Procent Zuschlag, dann die Immobilargebür mit $1\frac{1}{2}$ Procent sammt 25 Procent Zuschlag nach dem citirten Finanzministerialerlasse bemessen und so bleibt es auch in Zukunft nach §. 2 der Vorlage.

Es heißt in diesem Erlasse ausdrücklich *(liest)*: „Wird ein Heiratsgut von einer Person bestellt, welche nach den bürgerlichen Gesetzen zu der in Frage stehenden Vermögensübertragung verpflichtet ist, so kann die Vermögensübertragung zwar aus diesem Grunde nicht als Schenkung angesehen werden, sie ist aber als eine Abschlagszahlung dessen, worauf den Notherben auf den Todesfall des Gebers ein gesetzliches Recht zusteht, einer Vermögensübertragung von todeswegen gleichzuhalten, indem die bürgerlichen Gesetze die Abrechnung dieser Gaben vom Pflichttheile gestatten. Von solchen Vermögensübertragungen ist daher die in der Tarifpost 106 B" — das ist also 1 Procent mit 25 Procent Zuschlag sammt der Immobilargebür von $1\frac{1}{2}$ Procent des Wertes und 25 Procent Zuschlag — „vorgeschriebene Gebür einzuheben."

Ich bitte mir nun Folgendes zu sagen: Wenn in Zukunft Ehepacten errichtet werden — und das kann schon nach dem Begriffe derselben und nach der Definition dieses Begriffes im bürgerlichen Gesetzbuche auch von anderen Leuten geschehen, nicht bloß von denjenigen, die heiraten — so sollen die Vermögensübertragungen unbeweglicher Güter nach §. 2, soweit nicht die Voraussetzungen des §. 1 eintreten, also ihr Wert, 500 fl., 4000 fl., 8000 fl. — in allen Fällen so behandelt werden wie Vermögensübertragungen infolge unentgeltlicher Verträge. Ehepacte gehören aber nicht in allen Fällen nothwendigerweise zu den unentgeltlichen Verträgen.

Bei Ehepacten, durch welche Eltern ihren Kindern Vermögenszuwendungen machen, ist allerdings nur die Gebür mit 1 Procent und 25 Procent Zuschlag, sowie die Immobilargebür mit $1\frac{1}{2}$ Procent und 25 Procent Zuschlag zu entrichten. Es ist aber auch möglich, dass in Ehepacten sich auch andere Personen herbeilassen, den Eheleuten etwas zu geben. In solchen Fällen zahlt man jetzt bei der Übertragung unbeweglicher Güter höchstens $3\frac{1}{2}$ Procent mit 25 Procent Zuschlag. Wenn man solche Übertragungen in Zukunft ausnahmslos mit denselben Gebüren, wie die unentgeltlichen Vermögensübertragungen vergebüren muss, wenn Ehepacte ausnahmslos als in allen Fällen als unentgeltliche Verträge erklärt werden, so bitte ich, sich eine Rechnung zu machen. Derzeit, wie gesagt, sind zu zahlen $3\frac{1}{2}$ Procent und 25 Procent Zuschlag.

Nehmen wir an, dass es sich nur um die Geschwisterkinder handeln würde, ja sogar um die Geschwister, die einander ein Heiratsgut bestellen, so finden wir, dass bereits hier bei unentgeltlichen Übertragungen die Gebüren steigen, und zwar bis 4 Procent, 8 Procent, mit Zuschlägen bis 10 Procent, so dass, wenn eine ganz fremde Person jemand ein Heiratsgut bestellt, in Zukunft 10 Procent Gebür daran bezahlt werden muss, während man jetzt $3\frac{1}{2}$ Procent mit 25 Procent Zuschlag zahlt. Die Herren schütteln die Köpfe; Sie sehen aber, ich bin auch kein Neuling in solchen Sachen; beim Lesen unserer Vorlage kamen mir diese Bedenken; dieselben Bedenken können ja auch anderen Leuten kommen, die sich beim Lesen des §. 2 der Vorlage nicht auskennen. Ich frage nun: was soll das heißen? Die Übertragung des Eigenthumes unbeweglicher Sachen wird, wenn sie durch Ehepacten geschieht, immer ausnahmslos, wenn nicht der §. 1 eintritt, vergebürt, wie wenn ein unentgeltlicher Vertrag abgeschlossen worden wäre? Wenn das Heiratsgut von fremden Leuten bestellt wird und nicht von privilegirten Personen, in welcher Höhe wird dann die Gebür in Zukunft bei Übertragung einer unbeweglichen Sache bemessen auf Grund §. 2 unserer Vorlage? Ist meine Interpretation die richtige, so werden nunmehr die Ehepacten, die nicht von privilegirten Leuten abgeschlossen werden, höher besteuert als nach dem bisherigen Gesetze. Bei Brautleuten, die Ehepacten schließen, ganz allein könnte dies bei analoger Anwendung des Finanzministerialerlasses vom 26. April 1854, Z. 14614, noch der Fall sein. Dort wird gesagt: weil die Schenkung oder überhaupt die Ehepacten nur unter der Bedingung der geschlossenen Ehe rechtswirksam zustande kommen, so ist die Gebür davon so zu bemessen, als ob die Contrahenten schon Eheleute wären.

Wenn die Brautleute selbst es sind, welche die Ehepacten errichten, so könnte man sie auch in Zukunft noch unter die privilegirten Personen einreihen. Bei anderen Personen aber, zum Beispiel sogar bei Geschwisterkindern, wird die Bestellung eines Heiratsgutes wie eine unentgeltliche Übertragung mit 4 Procent und einem 25procentigen Zuschlag vergebürt; in anderen Fällen mit 8 Procent und einem 25procentigen Zuschlag. Das ist aber noch nicht genügend; dazu kommt noch die Immobilargebür von $1\frac{1}{2}$ Procent und einem 25procentigen Zuschlag.

Das wäre in Zukunft eine riesige Besteuerung der Ehepacten gegenüber der jetzigen. Ich erbitte mir im Interesse der gesammten Bevölkerung die Belehrung, wie §. 2 zu verstehen ist. Wenn er so zu verstehen ist, wie ich glaube, so würde er für die Bevölkerung eine enorme Belastung enthalten.

Präsident: Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Ritter v. **Chamiec:** Der geehrte Herr Vorredner verwechselt die Übertragung von Eltern auf ihre eine Ehe schließenden Kinder mit den zwischen Ehegatten geschlossenen Ehepacten. Hier handelt es sich um Verträge, welche zwischen Ehegatten geschlossen werden. Diese unterliegen nach dem gegenwärtigen Gesetze einer Gebür von $3\frac{1}{2}$ Procent und werden in Hinkunft einer Gebür wie unentgeltliche Verträge unterzogen werden, was gewiss eine Begünstigung für die eine Ehe schließenden Leute bedeutet.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche den §. 2 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 2 ist angenommen.

Ich werde mir nun erlauben, den Schluss der Sitzung zu beantragen. *(Zustimmung.)*

Es sind Interpellationen und ein Antrag überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Fuß** *(liest):*

„Interpellation des Abgeordneten Fiegl und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister.

Zahllose Kundgebungen aus allen Bevölkerungsclassen in Stadt und Land haben schon längst die Nothwendigkeit einer Einschränkung des Hausirhandels dargethan, und bereits am 25. October 1886 hat das Abgeordnetenhaus einen darauf bezüglichen Initiativantrag des Abgeorneten Fiegl dem Gewerbeausschusse zur Vorberathung überwiesen.

Bald darauf erfolgte die Erklärung der hohen Regierung, dass ein solcher Gesetzentwurf im Handelsministerium ausgearbeitet worden sei und der Berathung durch die betheiligten Ministerien unterzogen werde.

Es vergingen mehr als zwei Jahre und in der Sitzung vom 6. April 1889 erklärte der Herr Handelsminister, dass inzwischen auf Grund des seitens der zuständigen Behörden eingegangenen Materiales ein durch die Ausdehnung auf alle im Umherziehen betriebenen Beschäftigungen erweiterter Gesetzentwurf fertiggestellt worden sei, über den die Verhandlungen mit Ungarn eingeleitet werden würden.

Im Hinblicke auf die Dringlichkeit dieser die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung nahe berührenden Angelegenheit und insbesondere

in der Erwägung, dass nach Artikel XV des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn, Gesetz vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 24, bloß „über die Ertheilung der Hausirbefugnisse in beiden Ländergebieten möglichst übereinstimmende Grundsätze in Anwendung kommen sollen", darüber hinaus jedoch eine Abhängigkeit unserer Gesetzgebung von Ungarn in dieser Beziehung nicht besteht,

erlauben sich die Gefertigten an Seine Excellenz die Frage zu stellen:

Ist der Herr Handelsminister bereit und in der Lage, den schon längst angekündigten Gesetzentwurf zur Regelung des Hausirwesens, beziehungsweise aller im Umherziehen betriebenen Handelsgeschäfte in kurzer Frist, jedenfalls aber noch im Laufe dieses Sessionsabschnittes einzubringen?

Wien, 21. Februar 1890.

Eichhorn.	Fiegl.
Ghon.	Dr. Pattai.
Neumayer.	Richter.
Dr. Oelz.	Dr. Fuß.
Thurnher.	Kreuzig.
Plaß.	Dr. Steinwender.
Dr. Lorenzoni.	Pernerstorfer.
Malfatti.	Dr. Lueger.
Wenger.	Lienbacher."

„Interpellation des Abgeordneten Franz Richter und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister.

Obwohl bereits im Jahre 1881 das Project einer Wiener Stadtbahn durch die Ingenieure J. Bunton und J. Fogerty und im Jahre 1886 das Theilproject einer Stadtbahnanlage durch die Firma Siemens und Halske ausgearbeitet und die bezüglichen Entwürfe nach Überprüfung durch das k. k. Handelsministerium der Tracenrevision unterworfen, und obwohl außerdem noch mehrere andere Projecte für ein Stadtbahnnetz aufgestellt und der öffentlichen Besprechung unterzogen wurden, war es bisher nicht möglich, auch nur einen Theil des Stadtbahnnetzes endgiltig festzusetzen, geschweige denn zur Ausführung zu bringen. Es verlautet auch, dass von Seite der Baudirection der k. k. österreichischen Staatsbahnen an einem solchen Projecte gearbeitet wird, es ist jedoch nicht bekannt, welchen Umfang dieses Project annehmen wird, wie weit die Arbeiten für dasselbe vorgeschritten sind und ob die k. k. Regierung beabsichtigt, dieses Project in nächster Zeit der commissionellen Behandlung zu unterziehen.

Der Wiener Gemeinderath ist in letzter Zeit dieser Frage wieder insoferne näher getreten, als beschlossen wurde, an die k. k. Regierung das Ersuchen zu stellen, die Regelung des Communicationswesens von Wien und Umgebung — unter Einbeziehung der Stadtbahnfrage — einer commissionellen Prüfung zu unterziehen und die Grundlage für die künftige Ent-

wickelung des Verkehrswesens gemeinschaftlich mit der Gemeinde Wien, beziehungsweise der betheiligten Interessenten aufzustellen.

Wenn nun auch anzunehmen ist, dass die k. k. Regierung auf das Ansuchen der Gemeinde Wien eingehen wird, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass jedenfalls eine längere Zeit verstreichen wird, bis diese Verhandlungen zu einem positiven Ergebnisse führen werden.

Je länger aber mit der Lösung der Stadtbahnfrage zugewartet wird, desto schwieriger wird es werden, dieselbe in entsprechender Weise auszuführen, weil die fortschreitende Verbauung freier Baustellen und der Umbau alter Gebäude im Gebiete der Stadt Wien und der Vororte — besonders mit Rücksicht auf die bevorstehende Auflassung der Linienwälle — den Ausbau einzelner Stadtbahnlinien sehr erschweren oder gänzlich unmöglich machen kann.

Um das Zustandekommen einer Wiener Stadtbahn zu sichern, erscheint es daher dringend geboten, dass in allernächster Zeit doch wenigstens der Linienzug des Stadtbahnnetzes endgiltig festgesetzt und der Verbauung der für dasselbe erforderlichen Grundflächen Einhalt gethan werde. Die Unterzeichneten erlauben sich daher die Anfrage zu stellen:

„Ist das k. k. Handelsministerium geneigt, das Project einer Wiener Stadtbahn ehestens ausarbeiten zu lassen und dasselbe der Tracenrevision und politischen Begehung zu unterziehen, sowie zu veranlassen, dass sodann die Regulirungs-, beziehungsweise Parcellirungspläne der Stadt Wien und der Vororte dem endgiltig festgesetzten Stadtbahnprojecte entsprechend abgeändert werden und dass bezüglich jener Flächen, welche für die Stadtbahnanlage erforderlich sind, das Bauverbot ausgesprochen werde?

Wien, 21. Februar 1890.

Dr. Knotz.	Franz Richter.
Dr. Baeuther.	Dr. Steinwender.
Dr. Kokoschinegg.	Dr. Fuß.
Prade.	Dr. Reicher.
Kreuzig.	Dr. Victor v. Kraus.
Garnhaft.	Pernerstorfer.
Dr. v. Derschatta.	Posch.
Hock.	Stadlober.“

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Anfrage des Abgeordneten Dr. Steinwender und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten.

Die gestern erschienene Nummer der „Wiener Abendpost“ war in der Lage, Nachrichten englischer Blätter über angebliche besondere Begünstigungen, welche einer in Bildung begriffenen ausländischen Actienunternehmung von der österreichischen Regierung zugesichert worden sein sollten, als vollkommen erfunden zu bezeichnen. Dagegen gibt das officiöse Organ zu, dass den betreffenden englischen Unternehmern, als sie sich im Ministerium des Innern und im Handelsministerium vorstellten, die Förderung ihres Unternehmens in Aussicht gestellt wurde. Gerade dieser Umstand ist aber mehr geeignet, Bedenken hervorzurufen, als die offenbar zu Reclamezwecken in Umlauf gesetzten und als Lügen leicht zu erkennenden Gerüchte über eine besondere Protection seitens österreichischer Minister.

Die Sache selbst, nicht die darüber verbreiteten Nachrichten und Reclamen, muss Befremden erregen. Wie eine Regierung dazukommt, die Zusammenlegung bisher selbständiger Unternehmungen in eine Hand zu fördern, wie sie insbesondere „Förderung“ in Aussicht stellen kann, wenn inländische Unternehmungen von ausländischen Capitalisten aufgekauft werden sollen, ist kaum begreiflich.

Dieses Bedenken wird aber noch gesteigert durch den Umstand, dass die betreffenden inländischen Unternehmungen sich mit dem Druckerei- und Verlagsgeschäfte und theilweise mit der Herausgabe von Zeitungen beschäftigen und durch die Erwägung, dass unser Verlagsgeschäft ohnehin schon vielfach vom Auslande abhängig ist und unser Zeitungswesen zum großen Theile im Dienste des internationalen Capitals steht.

Die Unterzeichneten stellen demnach an Seine Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten die Anfrage:

1. Was hatte Seine Excellenz für einen Grund, englischen Speculanten die Förderung ihrer Interessen in Aussicht zu stellen?

2. Ist derselbe geneigt, über die Consequenzen, welche die Concessionirung einer großen ausländischen Actiengesellschaft für das einheimische Druck-, Verlags- und Papierfabriksgeschäft haben müsste, Erhebungen zu pflegen, oder ist derselbe auf Grund der bisher mit dem Gründerconsortium gemachten Erfahrungen jetzt schon in der Lage, zu erklären, dass er die Concessionirung dieses wie jedes anderen auf monopolistische Ausbeutung berechneten Unternehmens verweigern werde?

Vergani.	Dr. Steinwender.
Dr. Ebenhoch.	Türk.
Fürnkranz.	Hock.
Dr. Victor v. Kraus.	Reicher.
Dr. Fuß.	Dr. Pattai.
Dr. Knotz.	Kaiser.
Garnhaft.	Dr. Kindermann.
Pernerstorfer.	Richter.
Posch.	Stadlober.“

Präsident: Ich bitte nun, den Antrag zu verlesen, der von dem Herrn Abgeordneten Dr. Woldřich und Genossen übergeben worden ist.

Schriftführer **Hütter** *(liest den Antrag — 952 der Beilagen).*

Präsident: Die verlesenen Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden den betreffenden Herren Ministern zugemittelt werden.

Der Antrag trägt ebenfalls die gehörige Anzahl von Unterschriften und wird geschäftsordnungsmäßig behandelt werden.

Ich habe folgende Ausschusssitzungen anzusagen:

Das Subcomité für die Berathung der Vorlage, betreffend den galizischen Grundentlastungsfond, hält heute, Freitag, um ½7 Uhr abends, Sitzung in Abtheilung V.

Der Budgetausschuss hält Samstag, 22. Februar, um 11 Uhr vormittags, Sitzung in Abtheilung II. Tagesordnung:

1. Rechnungsabschlüsse pro 1884 und 1885: Verwaltung der Staatsschuld; Einnahme aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume; Stempel; Taxen und Gebüren.

2. Theilvoranschlag pro 1890: Staatsschuld.

3. Theilvoranschlag pro 1890: Post- und Telegraphenanstalt; Postsparcassenamt.

Vorangehen den Theilvoranschlägen die entsprechenden Rechnungsabschlüsse pro 1884 und 1885.

Der Gewerbeausschuss hält morgen, 22. d. M. um 11 Uhr vormittags in Abtheilung I eine Sitzung. Tagesordnung: Fortsetzung der Verhandlung über das Hilfskassengesetz *(336 der Beilagen).*

Der Ausschuss für das Thierseuchengesetz hält morgen, Samstag, den 22. d. M., um 12 Uhr mittags, in Abtheilung IV, eine Sitzung. Tagesordnung: Antrag der Abgeordneten Tausche, Swoboda und Genossen behufs Berathung über nothwendige Reformen des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 *(888 der Beilagen).*

Das Subcomité für die statistische Gebür hält morgen, Samstag, den 22. d. M., abends ½7 Uhr, in Abtheilung V eine Sitzung.

Der Schulausschuss hält morgen, Samstag, den 22. d. M., abends 6 Uhr, in Abtheilung IV eine Sitzung. Tagesordnung:

1. Bericht über Petitionen, betreffend die Erhöhung des Schulgeldes, eventuell

2. Bericht über andere Petitionen.

Der Strafgesetzausschuss hält am Montag, den 24. Februar, vormittags 11 Uhr, Sitzung in Abtheilung IV. Gegenstand: Das Gutachten des Obersten Sanitätsrathes über die Lebensmittelgesetzesvorlage.

Das Subcomité für das Trunkenheitsgesetz hält Montag, den 24. d. M., vormittags 10 Uhr, in Abtheilung V eine Sitzung.

Das Subcomité des Ausschusses für Arbeiterkammern hält Dinstag, den 25. d. M., ½11 Uhr vormittags, in Abtheilung IV Sitzung.

Als nächsten Sitzungstag beantrage ich Dienstag, den 25. Februar, um 11 Uhr vormittags, und als Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Verhandlung über den Antrag der Abgeordneten Ritter v. Chamiec, Bartoszewski, Vayhinger, Dr. August Lewakowski und Genossen, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen über unmittelbare Gebüren *(929 der Beilagen).*

2. Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Verwendung der dem Ärar zufallenden Entschädigung anläßlich der Übernahme des Propinationsrechtes in Galizien durch das Land *(900 der Beilagen).*

3. Bericht des Bier- und Brantweinsteuerausschusses über das Gesetz wegen einiger Änderungen in den Biersteuerbestimmungen *(947 der Beilagen).*

4. Bericht des Budgetausschusses über die Convertirung der fünfprocentigen Staatsschuldverschreibungen in Gold für die k. k. Kaiserin Elisabeth-Bahn *(948 der Beilagen).*

5. Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Ritter v. Proskowetz und Genossen wegen Einführung der obligatorischen Schutz- und Nothimpfung gegen die Lungenseuche beim Rindvieh, beziehungsweise wegen Änderung des §. 28 (Lungenseuche des Rindviehs) des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, dann wegen Änderung der Durchführungsbestimmungen zu dem obcitirten Gesetze *(923 der Beilagen).*

6. Bericht des Budgetausschusses über die Gesetzentwürfe, betreffend die Aufbesserung der Congrua der römisch- und griechisch-katholischen, dann der griechisch-orientalischen exponirten Hilfspriester *(925 der Beilagen).*

7. Bericht des Strafgesetzausschusses über den Gesetzesantrag der Abgeordneten Dr. Jaques, Dr. Roser und Genossen, betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigt erlittene Strafen *(910 der Beilagen).*

8. Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Roser und Genossen, betreffend die Verwirklichung der Steuerreform *(884 der Beilagen).*

9. Bericht des Ausschusses für Dienstpragmatik, betreffend die Erklärung der Regierung über die dem Ausschusse zugewiesenen Entwürfe von Disciplinargesetzen für nichtrichterliche Staatsbeamte und Diener *(250 der Beilagen)*.

10. Bericht des Strafgesetzausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen *(786 der Beilagen)*.

11. Bericht des Börsesteuerausschusses über die Erlassung zweier Gesetze, betreffend die Besteuerung des Effectenumsatzes, dann über die auf denselben Gegenstand bezüglichen Anträge des Abgeordneten Leon, sowie des Abgeordneten Schönerer und Genossen *(586 der Beilagen)*.

Zur Tagesordnung hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Mezník zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Mezník:** Hohes Haus! Ich erlaube mir im Namen meiner Gesinnungsgenossen den Antrag zu stellen, dass im Anschlusse an die von Seiner Excellenz dem Herrn Präsidenten verkündeten Gegenstände der nächsten Tagesordnung der Bericht des Justizausschusses über das Summarverfahren auf die Tagesordnung gesetzt werde.

Die Regierungsvorlage ist ja bereits seit langer Zeit dem hohen Hause bekannt und der Bericht ist nicht so sehr voluminös, so dass alle Hoffnung vorhanden ist, dass dieser Gegenstand in diesem Sessionsabschnitte noch zu Ende geführt werden könne. Nachdem auch aus den Kreisen der Bevölkerung das Zustandekommen dieses Gesetzes lebhaft gewünscht wird *(Widerspruch links)*, würde ich bitten, dass diesem Wunsche entsprochen werde.

Präsident: Es hat sich weiter zur Tagesordnung der Herr Abgeordnete Dr. Kopp das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Kopp:** Hohes Haus! Auch ich erlaube mir eine Bitte an dasselbe behufs Setzung eines Gegenstandes auf die nächste Tagesordnung, und zwar am Schlusse derjenigen, welche Seine Excellenz der Herr Präsident soeben verkündet hat. Es ist dies der Bericht des permanenten Strafgesetzausschusses über die Regierungsvorlage eines neuen Strafgesetzes.

Meine Herren! Im Jahre 1862 hat das hohe Haus sich das erstemal für das Dringende einer Reform unseres Strafgesetzes ausgesprochen. *(Hört! Hört! links.)*

Unser Strafgesetz datirt thatsächlich aus dem Jahre 1803 und ist dann im Jahre 1852 in einer vermehrten, theilweise gewiss nicht verbesserten Auflage gekommen. Es trägt vollständig noch den Charakter des absoluten Staates und alle Merkmale der Reactionszeit an sich, in der dieses Strafgesetz entstanden ist.

Seitdem sind nicht weniger als vier Regierungsvorlagen eingebracht worden und über drei derselben wurden im hohen Hause Berichte erstattet.

Das Strafgesetz, welches Seine Excellenz der Herr Justizminister Graf Schönborn einbrachte, ist eine veränderte Auflage desjenigen, welches im Jahre 1874 von Seiner Excellenz Herrn Dr. Glaser eingebracht worden ist. Sohin hat der damalige Leiter des Justizministeriums, Freiherr v. Prazak, eine zweite Auflage eingebracht und nunmehr Seine Excellenz Graf Schönborn.

Nahezu alle civilisirten Länder sind uns bereits in der Reform der Strafgesetze vorangegangen. Die Ergebnisse der Erfahrung und Wissenschaft, welche sich mit dem Gegenstande eingehend beschäftigen, sind in diesen Strafgesetzen — ich verweise zunächst nur auf Ungarn und Italien — berücksichtigt. Wir allein stehen zurück.

Das hohe Haus hat die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Sache dadurch anerkannt, dass es ohne Widerspruch und somit, wie ich wohl annehmen darf, einstimmig, einen Permanenzausschuss einsetzte, ein Vorgang, welcher seit vielen Jahren nicht mehr stattgefunden hat. Seine Majestät hat die Beschlüsse beider Häuser sanctionirt und der Ausschuss hat einen erheblichen Theil des abgelaufenen vorigen Sommers täglichen vielstündigen, ja manchmal zweimal des Tages stattfindenden Berathungen gewidmet. Dieser Bericht liegt nun auch seit geraumer Zeit vor.

Es wäre daher nach meinem bescheidenen Dafürhalten geradezu eine Schande für Österreich *(Sehr richtig! links)*, wenn nach allen diesen Anstrengungen, welche die Regierung und das Parlament gemacht haben, ein solcher Entwurf nicht Gesetz würde, nachdem — ich glaube alle Mitglieder des Ausschusses, vor allem aber Seine Excellenz, als Zeugen anrufen zu können — in diesem Ausschusse absolut nicht nach Parteien discutirt und beschlossen wurde, sondern alle Mitglieder einträchtig und eifrig mitwirkten, um für das Vaterland etwas Gutes und Tüchtiges zustande zu bringen. Hier gibt es keine Parteirücksicht. Ich begreife sehr gut, dass eine Partei ein ihr unbequemes Gesetz durch allerlei Hinterthüren zu entfernen sucht. Davon kann hier keine Rede sein. Sicher ist, dass, wenn nicht in diesem Sessionsabschnitt die Berathung beginnt, so dass wenigstens die Generaldebatte und der allgemeine Theil durchgenommen wird, es absolut unmöglich ist, sich weiter damit zu beschäftigen, denn das hohe Herrenhaus wird sich dazu nicht hergeben und kann sich dazu nicht hergeben, das was im letzten Jahre der Wahlperiode hier beschlossen

wird, binnen wenigen Wochen einfach anzunehmen oder zu verwerfen. Dieses Gesetz muss in diesem Sessionsabschnitt zur Berathung gelangen, sonst ist es besser, wenn sofort zur Tagesordnung übergegangen und das ganze Gesetz beseitigt wird, damit man nicht weiter seine Kräfte daran unnütz abreibe und abnütze.

Über den Wert des Summarpatentes habe ich hier nicht zu reden, nur glaube ich, dass der verehrte Herr Dr. Mezník einigermaßen im Irrthum ist, wenn er meint, dass die Bevölkerung auf die Erledigung des Summarpatentes dringt. *(Heiterkeit links.)* Mir und meinen Freunden ist davon nichts bekannt. Es ist auch kein Widerwille dagegen, sondern volle Gleichgiltigkeit herrscht diesbezüglich. Es kennt ja fast niemand das Gesetz und es soll ja überdies nur bei einer beschränkten Anzahl und bei einer gewissen Summe ein gewisses halbmündliches Verfahren eingeführt werden; dafür hat bisher meines Wissens sich niemand ausgesprochen. Handelskammern und Andere haben sich wohl für die Einführung eines mündlichen Verfahrens, aber nicht für das Summarpatent ausgesprochen.

Ich will dem Gesetze, indem ich mir alles vorbehalte, nicht vorgreifen, aber das kann ich sagen, dass das Summarpatent nach seinem Umfange und seiner ganzen Structur recht gut auch im nächsten Sessionsabschnitte berathen werden kann. *(Sehr richtig! links.)* Ich würde den Widerstand gegen das Strafgesetz begreifen, wenn ein zweites, volkswirtschaftlich wichtiges Gesetz, woran der Bevölkerung gelegen ist, sonst nicht mehr zur Annahme gelangen könnte. Das ist hier nicht der Fall. Ein solches Gesetz kann man in kürzerer Zeit erledigen, das Strafgesetz muss aber jetzt begonnen werden. Geben Sie sich keiner Täuschung hin, jeder Mensch weiß und begreift, was Sie wollen; Sie wollen einfach das Gesetz begraben; Sie wollen es nicht zur Debatte kommen lassen, Sie wollen auch nicht dagegen stimmen, Sie wollen das Gesetz einfach mit der trockenen Guillotine hinrichten *(Beifall und Heiterkeit links)* und dazu bieten wir die Hand nicht. Ich lade Sie, ohne Unterschied der Partei, ein, wie ja im Ausschusse Mitglieder desselben Club oft gegeneinander gestimmt haben, jede Clubrücksicht beiseite zu lassen und meinen Antrag anzunehmen, der dahin geht, dass am Schlusse der Tagesordnung, die Seine Excellenz verkündete, zuerst das Strafgesetz gestellt werde. *(Beifall und Händeklatschen links.)*

Präsident: Ich glaube, dass ich sowohl über den einen, als auch über den anderen Antrag den Beschluss des hohen Hauses einzuholen habe, denn diese beiden Anträge können ganz gut nebeneinander bestehen und es ist ziemlich gleichgiltig, welcher Antrag zuerst zur Abstimmung gelangt.

Ich stelle demnach die Frage, ob auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung auch der Bericht des Justizausschusses, betreffend das Summarverfahren . . . . . *(Widerspruch links.)*

Abgeordneter Dr. **Kopp:** Ich bitte um das Wort.

Präsident. Der Herr Abgeordnete Dr. Kopp hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kopp:** Ich bitte, wollen wir doch, wie die Sachen liegen, nicht Versteckens spielen. Ich meine, mein Antrag ist ein Gegenantrag und wäre daher vorerst zur Abstimmung zu bringen.

Präsident. Auch so kann die Sache aufgefasst werden. Ich werde also den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kopp vorerst zur Abstimmung bringen. *(Bravo! Bravo! links.)*

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Bericht des Ausschusses, der zur Berathung des Strafgesetzentwurfes eingesetzt worden ist, als letzten Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Ich bitte die Herren stehen, respective sitzen zu bleiben, da die Auszählung des Hauses vorgenommen werden muss.

(Nach Auszählung des Hauses:)

Es ist Stimmengleichheit. 93 Stimmen sind dafür, 93 Stimmen dagegen. Der Antrag ist daher abgelehnt. *(Lebhafter Widerspruch und Rufe links: Namentliche Abstimmung! Große, andauernde Unruhe.)*

Abgeordneter **Pernerstorfer:** Ich bitte ums Wort.

Präsident. Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer hat das Wort.

Abgeordneter **Pernerstorfer:** Ich habe die Geschäftsordnung nicht zur Hand, aber ich glaube mich ganz gut auf sie berufen zu können. In solchen Fällen, wie der gegenwärtige, ist es die Pflicht des Herrn Präsidenten, die namentliche Abstimmung selbst zu verfügen. *(Zustimmung links.)* Ich beantrage daher wegen der Unsicherheit der Auszählung die namentliche Abstimmung. Es ist in der Geschäftsordnung ein Paragraph enthalten, der ausdrücklich auf diesen Fall hinweist.

Präsident: Ich kenne diesen Paragraphen nicht. Wenn ich das Resultat der Abstimmung für zweifelhaft gehalten hätte, hätte ich eine andere Abstimmungsart vorschlagen können, aber ich habe die Abstimmung nicht für zweifelhaft gehalten. Wenn ich einmal das Resultat enuncirt habe *(Andauernde Unruhe im ganzen Hause)*, kann ich eine zweite Abstimmung nicht zulassen. Übrigens gilt ja der gefasste Beschluss nur für die nächste Tagesordnung. Sie

können ja in der nächsten Sitzung wieder denselben Antrag stellen. *(Rufe: Das werden wir auch thun!)*

Wir werden nun über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Mezník abstimmen und ich ersuche diejenigen Herren, welche das Gesetz über das Summarverfahren auf die nächste Tagesordnung gesetzt wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ich bitte um die Auszählung des Hauses.

(Nach Auszählung des Hauses):

Dieser Antrag ist bei gleicher Stimmenzahl — 92 Stimmen gegen, 92 Stimmen für — ebenfalls abgelehnt. *(Lebhafte anhaltende Heiterkeit. — Beifall und Händeklatschen links.)*

Es verbleibt demnach bei der festgesetzten Tagesordnung und ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 3 Uhr 30 Minuten.)

Berichtigung.

In dem stenographischen Protokolle der 366. Sitzung, am 18. Februar 1890, Seite 13447, Spalte links, Zeile 13 von unten, soll es statt „Bolechower Denkmalvorstandes" heißen: „Bolechower Decanatsvorstandes".

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. X. Session. 368. Sitzung,

am 25. Februar 1890.

Inhalt.

Mittheilung des Präsidenten, betreffend die Einlosung des Abgeordneten Ritter v. Zaremba in die IX. Abtheilung (Seite 13510 und 13547).

Abwesenheitsanzeige (Seite 13510).

Petitionen (Seite 13510).

Interpellationsbeantwortungen, und zwar:

1. der von den Abgeordneten Wendel und Genossen in der Sitzung am 11. April 1889 eingebrachten Interpellation wegen des Vorganges bei den Erhebungen und Entscheidungen über die Qualification des Brantweinschankes in mehreren Gast- und Schankgewerben des politischen Bezirkes Friedland (Seite 13514);
2. der in der Sitzung am 7. Februar 1890 seitens des Abgeordneten Dr. Steinwender und Genossen gestellten Interpellation, betreffend die Concessionirung einer Großschlächterei in Wien (Seite 13516 — durch den Ministerpräsidenten und Leiter des Ministeriums des Innern Grafen Taaffe);
3. der in der Sitzung am 19. December 1889 seitens des Abgeordneten Dr. Pichler und Genossen gestellten Interpellation, betreffend die missbräuchliche Erlangung der Portofreiheit durch Hopfenhändler in Böhmen (Seite 13516 — durch den Ackerbauminister Grafen Falkenhayn).

Fortsetzung der Verhandlung über den Antrag der Abgeordneten Ritter v. Chamiec, Bartoszewski, Vayhinger, Dr. August Lewakowski und Genossen, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen über unmittelbare Gebüren (929 der Beilagen. — Specialdebatte, §§. 3—12. — Redner zu §. 3: Abgeordneter Dr. Kronawetter [Seite 13517], Regierungsvertreter Sectionsrath Ritter v. Froschauer [Seite 13520], Berichterstatter Ritter v. Chamiec [Seite 13520]; — zu §. 5: die Abgeordneten Dr. Kronawetter [Seite 13521 und 13525], Gasser [Seite 13522], Dr. Neuner [Seite 13526], Berichterstatter Ritter v. Chamiec [Seite 13527]; — zu §. 7: die Abgeordneten Dr. Kopp [Seite 13528], Graf Fries [Seite 13529], Dr. Pattai [Seite 13530], Dr. Eduard Sueß [Seite 13537], Berichterstatter Ritter v. Chamiec [Seite 13539]; — zu §. 8: Berichterstatter Ritter v. Chamiec [Seite 13541 und 13543], die Abgeordneten Dr. Kopp [Seite 13541], Dr. Graf Pininski [Seite 13542]).

Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Convertirung der fünfprocentigen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen in Gold der Kaiserin Elisabethbahn (948 der Beilagen. — Zweite und dritte Lesung — Seite 13544).

Interpellationen:

1. des Abgeordneten Dr. Pscheiden und Genossen an den Minister für Cultus und Unterricht, den Minister des Innern und den Justizminister, betreffend einen Artikel in Nr. 5 der Lehrerzeitung „Volksschule" (Seite 13545);
2. des Abgeordneten Kaiser und Genossen an den Minister des Innern, betreffend die Erledigung des Recurses gegen die Auflösung des „Bauernvereines Umgebung Marburg" und gegen die Beschlagnahme des Vereinseigenthums (Seite 13545);
3. des Abgeordneten de Franceschi an den Justizminister, betreffend das Vorgehen des Untersuchungsrichters gegen Beschuldigte in einem zu Pedena in Istrien stattgehabten Falle (Seite 13546);
4. des Abgeordneten Freiherrn v. Moscon an den Finanzminister, betreffend die Behandlung der Gemeinde Michalovec, Bezirkshauptmannschaft Rann in Steiermark in Steuersachen (Seite 13546).

Antrag des Abgeordneten Dr. Edlen v. Plener auf Öffentlichkeitserklärung des Verzehrungssteuerausschusses (Annahme desselben — Seite 13547).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka**, Vicepräsident Freiherr v. **Chlumecký**.

Schriftführer: Dr. Graf **Kaunic**, **Richter**, Ritter v. **Cieński**, **Lupul**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister Dr. Freiherr v. **Prazák**, Minister für Landesvertheidigung Feldmarschall-Lieutenant Graf **Welsersheimb**, Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski**, Handelsminister Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Minister Ritter v. **Zaleski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Ritter v. **Riebauer**, Sectionschef Dr. **Chiari**, Ministerialrath Ritter v. **Winterstein** und Sectionsrath Ritter v. **Froschauer** des Finanzministeriums.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 21. d. M. ist unbeanständet geblieben und demnach als genehmigt anzusehen.

Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, dass der neugewählte Herr Abgeordnete Ritter v. Zaremba in die IX. Abtheilung eingelost wurde.

Der Herr Abgeordnete Jahn entschuldigt durch Unwohlsein seine Abwesenheit von der heutigen und voraussichtlich auch von einigen der künftigen Sitzungen.

Die statistische Centralcommission übersendet je 12 Exemplare des 12. und 13. Bandes der österreichischen Statistik.

Ich habe heute vertheilen lassen:

Den Bericht des Eisenbahnausschusses, betreffend die Herstellung eines zweiten Geleises auf der Eisenbahnlinie Krakau-Przemyśl *(950 der Beilagen)*;

den Bericht des Eisenbahnausschusses über Petitionen *(951 der Beilagen)*;

den Antrag des Abgeordneten Dr. Woldřich und Genossen *(952 der Beilagen)*.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer Dr. Graf **Kaunic** *(liest)*:

„Petition des steiermärkischen Brauherrenvereines in Graz, betreffend die Beschleunigung der Berathung der Regierungsvorlage vom 31. Jänner 1888 im Interesse der Brauereiindustrie Österreichs und insbesonders Steiermarks *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Derschatta)*."

„Petition des Stadtrathes Königgrätz, des Inhaltes, dass Königgrätz als Sitz der neu zu creirenden Handels- und Gewerbekammer bestimmt werde *(überreicht durch Abgeordneten Zeithammer)*."

„Petition des Handelsgremiums in Žižkov (Böhmen) um die Erlassung eines Gesetzes gegen die Nahrungsmittelfälschung *(überreicht durch Abgeordneten Veselý)*."

„Petition des Handelsgremiums der Stadt Leitomischl in Böhmen, betreffend die Änderung der Aichordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Zucker)*."

„Petition des Handelsgremiums der Stadt Leitomischl in Böhmen, betreffend die strengere Bestrafung der betrügerischen und leichtsinnigen Crida *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Zucker)*."

„Petition des Handelsgremiums der Stadt Leitomischl in Böhmen, betreffend die Ausdehnung der Bestimmung bezüglich der Sonntagsruhe auf das Handelsgewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Zucker)*."

„Petition des Handelsgremiums der Stadt Leitomischl in Böhmen, betreffend die Erlassung des Trunkenheitsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Zucker)*."

„Petition des Handelsgremiums der Stadt Leitomischl in Böhmen, betreffs des Befähigungsnachweises für Kaufleute *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Zucker)*."

„Petition des Carl Weitenhüller, k. k. Steueramtscontrolors zu St. Peter bei Klagenfurt, um Erwirkung der Erhöhung seines Ruhegenusses jährlicher 175 fl. *(überreicht durch Abgeordneten Lax)*."

„Petition des Gawril Ursau aus Jakobeny in der Bukowina um Rechtsschutz *(überreicht durch Abgeordneten Kossowicz)*."

„Petition der Gemeinden Všetat, Přívor, Čičelic, Chrast, Tišice, Kozly, Nedomice und Ovčar (Böhmen) um die Errichtung eines Postamtes in Všetat *(überreicht durch Abgeordneten Veselý)*."

„117 Petitionen von Gemeinden aus 27 Gerichtsbezirken des Erzherzogthums Niederösterreich wegen Ablehnung des vom Abgeordneten Dr. Reicher in der Sitzung des hohen Hauses vom 14. December 1889 eingebrachten Antrages, betreffend den Ersatz der Verpflegskosten für fremdzuständige, in den Naturalverpflegsstationen aufgenommene Personen aus dem Landesfonde des betreffenden Heimatlandes *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Spaun)*."

„Petition des Spiridion Jelinic-Nowak, Administrator in Bitelica (Dalmatien), um Erhöhung der Dotation, respective um eine Unterstützung *(überreicht durch Abgeordneten Perić)*."

„Petition des Centralvereines der böhmischen Lehrervereine in Prag um Ergänzung des neuen Strafgesetzentwurfes durch eine Bestimmung zum Schutze der Lehrer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Engel)*."

„Petition des Gremiums der Kaufmannschaft in Stockerau, betreffend den neuen Strafgesetzentwurf *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petition der Gemeindevertretung in Mogolzen, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Krankheiten bei Hausthieren *(überreicht durch Abgeordneten Swoboda)*."

„Petition der Bezirksvertretung in Laun um Abänderung des Viehseuchengesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grégr)*."

„Petition des Bezirksausschusses in Blovic in Böhmen um Abänderung des Gesetzes vom 29. Februar 1880 *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Steidl)*."

„Petition der k. k. Amtsdiener und Gleichgestellten im Einverständnisse ihrer sämmtlichen Collegen der diesseitigen Reichshälfte in Wien um Erlangung der Zuständigkeit, respective des Heimatsrechtes, sowie dies den k. k. Staatsbeamten durch das Gesetz gewährleistet und zugesichert wurde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kopp).*"

„Petition der Stadtgemeinde Karolinenthal, betreffend den baldigen Ausbau einer Canalverbindung zwischen der Donau und Moldau *(überreicht durch Abgeordneten Hladik).*

„Petition des Metropolitancapitels von Zara, dann der Kathedralcapitel von Spalato, Ragusa, Lissino, Sebenico und Cattaro in Dalmatien um Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Erhöhung der Bezüge der Domherren *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Fuchs).*"

„Petition der Stadtgemeinde Königliche Weinberge (Böhmen) um die Errichtung eines selbständigen k. k. Staatsgymnasiums *(überreicht durch Abgeordneten Veselý).*"

„Petition des Seelsorgeamtes in Birkenberg (Böhmen) um Erhöhung der Dotation für einzelne Pfarrexposituren *(überreicht durch Abgeordneten Stejskal).*"

„Petition der Stadtgemeinde Krakau wegen Einführung des Viehmarktes, verbunden mit einer Fütterungs- und Tränkestation in Krakau *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Chrzanowski).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Böhmisch-Brod und 68 landwirtschaftlicher Vereine von Böhmen und Mähren um Schutz der Landwirtschaft und Mühlen gegen fremde Concurrenz, sowie um die Regulirung der Grundsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Veselý).*"

„Petition des Centralvereines der böhmischen Kaufleute für Böhmen, Mähren und Schlesien in Prag um gesetzliche Einführung der Sonntagsruhe und Regelung der Arbeitszeit bei sämmtlichen Handelsgewerben *(überreicht durch Abgeordneten Max Hajek).*"

Petition des Centralvereines der böhmischen Kaufleute für Böhmen, Mähren und Schlesien in Prag um gesetzliche Einführung des Befähigungsnachweises bei Specerei-, Material- und Eisenwarenhandlungen *(überreicht durch Abgeordneten Max Hajek).*"

„Petition des Centralvereines der böhmischen Kaufleute für Böhmen, Mähren und Schlesien in Prag um rasche Einführung des neuen Strafgesetzes in Bezug auf die leichtsinnige und betrügerische Crida *(überreicht durch Abgeordneten Max Hajek).*"

„Petition des Centralvereines der böhmischen Kaufleute für Böhmen, Mähren und Schlesien in Prag um Abänderung der Aichordnung *(überreicht durch Abgeordneten Max Hajek).*"

„Petition des Centralvereines der böhmischen Kaufleute für Böhmen, Mähren und Schlesien in Prag um Abschaffung des Hausirhandels *(überreicht durch Abgeordneten Max Hajek).*"

„Petition des Centralvereines der böhmischen Kaufleute für Böhmen, Mähren und Schlesien in Prag um Nichteinführung eines Trunkenheitsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Max Hajek).*"

„Petition des Handelsgremiums in Brandeis an der Elbe und Žižkov um gesetzliche Bestimmung des Befähigungsnachweises bei Specerei-, Material- und Eisenwarenhandlungen *(überreicht durch Abgeordneten Veselý).*"

„Petition des Handelsgremiums in Brandeis an der Elbe und Žižkov um Abänderung der Aichordnung *(überreicht durch Abgeordneten Veselý).*"

„Petition des Handelsgremiums in Brandeis an der Elbe und Žižkov um Nichteinführung eines Trunkenheitsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Veselý).*"

„Petition des Handelsgremiums in Brandeis an der Elbe und Žižkov um Abschaffung des Hausirhandels *(überreicht durch Abgeordneten Veselý).*"

„Petition des Handelsgremiums in Brandeis an der Elbe und Žižkov um gesetzliche Einführung der Sonntagsruhe und Regelung der Arbeitszeit bei sämmtlichen Handelsgewerben *(überreicht durch Abgeordneten Veselý).*"

„Petition des Handelsgremiums in Brandeis an der Elbe und Žižkov um rasche Erledigung des Strafgesetzes in Hinsicht auf das Strafverfahren wegen leichtsinniger und betrügerischer Crida *(überreicht durch Abgeordneten Veselý).*"

„Petition des Vorstandes des Handelsgremiums Nepomuk und Přeštic (Böhmen) um Erlassung von Strafgesetzen gegen die Trunkenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Steidl).*"

„Petition des Handelsgremiums in Přeštic und Nepomuk um Änderung einiger Bestimmungen der Aichordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Steidl).*

„Petition des Handelsgremiums in Nepomuk und Přeštic in Böhmen um Einführung der Sonntagsruhe für die Handelsleute *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Steidl).*"

„Petition des Handelsgremiums in Nepomuk und Přeštic, dahin lautend, dass die gesetzlichen Bestimmungen betreffs der Concursordnung zum Schutze solider Geschäftsleute verschärft werden mögen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Steidl).*"

„Petition des Handelsgremiums in Přeštic und Nepomuk, dahin lautend, dass der Hausirhandel gesetzlich verboten werden möge *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Steidl).*"

„Petition des Handelsgremiums in Přeštic und Nepomuk, dahin lautend, dass von den Angehörigen des Handelsstandes der Befähigungs-

nachweis gefordert werden möge *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Steidl).*"

„Petition des Handelsgremiums in Přeštic, dahin lautend, dass das Gesetz über die Lebensmittelverfälschung thunlichst bald in Verhandlung genommen werden möge *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Steidl).*"

„Petition des Handelsgremiums in Wodňan und des Gewerbevereines Litschau, betreffend das Verbot des Hausirhandels, ferner die Verkäufe nach Muster, die Ratengeschäfte und den Warenausverkauf *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Špaček).*"

„Petition des Handelsgremiums in Wodňan und des Gewerbevereines Litschau um baldige Reform der Aichordnung im Sinne des Antrages des Abgeordneten Dr. Krofta *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Špaček).*"

„Petition des Handelsgremiums in Wodňan um baldige parlamentarische Erledigung des Gesetzentwurfes gegen die Fälschung der Nahrungsmittel *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Špaček).*"

„Petition des Handelsgremiums in Wodňan und des Gewerbevereines Litschau, betreffend die Reform der gesetzlichen Bestimmungen über betrügerische und leichtsinnige Crida *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Špaček).*"

„Petition des Handelsgremiums in Wodňan und des Gewerbevereines Litschau, betreffend die Einführung der Sonntagsruhe bei allen Handelsgewerben *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Špaček).*"

„Petition des Handelsgremiums in Wodňan und des Gewerbevereines Litschau wegen Einführung des Befähigungsnachweises auch bei den Handelsgewerben, Eintheilung der Berechtigungen derselben und Beschränkung der Ertheilung dieser Berechtigungen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Špaček).*"

„Petition des Handelsgremiums in Wodňan und des Gewerbevereines Litschau, betreffend die Einführung gesetzlicher Maßnahmen gegen die Brantweinseuche *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Špaček).*"

„Petition des Vorstandes des Handelsgremiums in Radnic, Beneschau und Sadská um Abänderung des Gesetzentwurfes gegen die Trunksucht *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Engel).*"

„Petition des Vorstandes des Handelsgremiums in Radnic, Beneschau und Sadská um Abänderung der Aichordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Engel).*"

„Petition des Vorstandes des Handelsgremiums in Radnic, Beneschau und Sadská um Änderung der Vorschriften betreffs der betrügerischen und leichtsinnigen Crida *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Engel).*"

„Petition des Vorstandes des Handelsgremiums in Radnic, Beneschau und Sadská um Einführung des Befähigungsnachweises für Handelsgewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Engel).*"

„Petition des Vorstandes des Handelsgremiums in Radnic, Beneschau und Sadská um Aufhebung des Hausirhandels *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Engel).*"

„Petition des Vorstandes des Handelsgremiums in Radnic und Beneschau bei Prag um strengere Einhaltung der Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Engel).*"

„Petition des Handelsgremiums in Polička um gesetzlichen Schutz gegen leichtsinnige und betrügerische Crida *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grégr).*"

„Petition des Handelsgremiums Polička, betreffend den Verschleiß geistiger Getränke *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grégr).*"

„Petition des Handelsgremiums in Polička, betreffs Abänderung des Gewerbegesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grégr).*"

„Petition des Handelsgremiums in Polička, betreffs Einhaltung der Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grégr).*"

„Petition des Handelsgremiums in Polička, betreffs Regelung des Hausirhandels *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grégr).*"

„Petition des Handelsgremiums in Polička, betreffs Vorkehrungen gegen die Verfälschung von Nahrungsmittel *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grégr).*"

„Petition des Handelsgremiums in Polička, betreffs Änderung der Aichordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grégr).*"

„Petition des Handelsgremiums in Kuttenberg, Heřmanměstec und Chrudim, betreffend die Bestimmungen des Strafgesetzentwurfes über die betrügerische Crida *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herold).*"

„Petition des Handelsgremiums in Kuttenberg, Heřmanměstec und Chrudim, betreffend die Einführung eines Befähigungsnachweises für Kaufleute *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herold).*"

„Petition des Handelsgremiums in Kuttenberg, Chrudim und Heřmanměstec, betreffend die Sonntagsruhe bei Kaufleuten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herold).*"

„Petition des Handelsgremiums in Kuttenberg, Heřmanměstec und Chrudim, betreffend den Gesetzentwurf über Beschränkung des Brantweinverkaufes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herold).*"

„Petition des Handelsgremiums in Kuttenberg und Chrudim, betreffend das Gesetz gegen Nahrungsmittelfälschungen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herold).*"

„Petition des Handelsgremiums in Heřmanměstec und Chrudim, betreffend den Hausirhandel *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herold).*"

„Petition des Handelsgremiums in Heřmanměstec und Chrudim, betreffend die Reform des Aichgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herold).*"

„Petition des Handelsgremiums in Wlašim um gesetzliche Einführung der Sonntagsruhe und Regelung der Arbeitszeit bei sämmtlichen Handelsgewerben *(überreicht durch Abgeordneten Pleva).*"

„Petition des Handelsgremiums in Wlašim um Abänderung der Aichordnung *(überreicht durch Abgeordneten Pleva).*"

„Petition des Handelsgremiums in Wlašim um gänzliche Abschaffung des Hausirhandels *(überreicht durch Abgeordneten Pleva).*"

„Petition des Handelsgremiums in Wlašim um Nichtdurchführung des Trunkenheitsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Pleva).*"

„Petition des Handelsgremiums in Wlašim um baldige Erledigung des Strafgesetzentwurfes mit Hinblick auf leichtsinnige und betrügerische Crida *(überreicht durch Abgeordneten Pleva).*"

„Petition des Handelsgremiums in Wlašim um gesetzliche Bestimmung des Befähigungsnachweises bei Specerei-, Material- und Eisenwarenhandlungen *(überreicht durch Abgeordneten Pleva).*"

„Petition des Handelsgremiums in Pardubitz um Durchführung der Sonntagsruhe in den Handelsgewerben im Sinne des Antrages des Abgeordneten Max Hájek *(überreicht durch Abgeordneten Jahn).*"

„Petition des Handelsgremiums in Pardubitz um Einführung des Befähigungsnachweises bei den Handelsgewerben zur Hebung derselben *(überreicht durch Abgeordneten Jahn).*"

„Petition des Handelsgremiums in Pardubitz um gesetzliche Aufhebung des Hausirhandels *(überreicht durch Abgeordneten Jahn).*"

„Petition des Handelsgremiums in Pardubitz um baldige Erledigung des Nahrungsmittelfälschungsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Jahn).*"

„Petition des Handelsgremiums in Pardubitz um entsprechende Maßregeln zur Hintanhaltung der Trunkenheit anstatt des vorgeschlagenen Trunkenheitsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Jahn).*"

„Petition des Handelsgremiums in Pardubitz um baldige Abänderung der Aichordnung im Sinne des Antrages des Abgeordneten Dr. Krofta *(überreicht durch Abgeordneten Jahn).*"

„Petition des Handelsgremiums in Pardubitz um gesetzliche Maßregeln gegen betrügerische und leichtsinnige Crida *(überreicht durch Abgeordneten Jahn).*"

„Petition des Handelsgremiums Bělohrad in Böhmen um Abänderung der Aichordnung *(überreicht durch Abgeordneten Mašek).*"

„Petition des Handelsgremiums Bělohrad in Böhmen um gesetzliche Einführung der Sonntagsruhe und Regelung der Arbeitszeit bei sämmtlichen Handelsgewerben *(überreicht durch Abgeordneten Mašek).*"

„Petition des Handelsgremiums Bělohrad in Böhmen um Nichteinführung des Trunkenheitsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Mašek).*"

„Petition des Handelsgremiums Bělohrad in Böhmen um Abschaffung des Hausirhandels *(überreicht durch Abgeordneten Mašek).*"

„Petition des Handelsgremiums Bělohrad in Böhmen um gesetzliche Bestimmung des Befähigungsnachweises bei Specerei-, Material- und Eisenwarenhandlungen *(überreicht durch Abgeordneten Mašek).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Lundenburg und der Landwirte des Lundenburger und Gödinger Bezirkes in Mähren um Ermäßigung der gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Abwehr und Tilgung der Maul- und Klauenseuche *(überreicht durch Abgeordneten Rozkošný).*"

Petition der Genossenschaft der Gastwirte in Wiener-Neustadt um Einführung des Befähigungsnachweises für das Gastwirtgewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Pernerstorfer).*"

„Petition der freiwilligen Feuerwehr in Bzenka, Mähren, um Verleihung des Charakters öffentlicher Functionäre an die Obmänner der Feuerwehren *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Bojakowsky).*"

„Petition der deutschen Gemeinden des Politzer Gerichtsbezirkes und der Landgemeinden des Braunauer Gerichtsbezirkes um Errichtung eines Kreisgerichtes in Trautenau *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser).*"

„Petition des Generalcomités der unter dem Allerhöchsten Protectorate Seiner k. und k. Apostolischen Majestät Kaiser Franz Joseph I. stehenden allgemeinen Landesausstellung für Steiermark in Graz im Jahre 1890 um Einstellung eines entsprechenden Betrages in das Budget für das Jahr 1890 zum Zwecke der Subventionirung dieser Landesausstellung *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Wurmbrand).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Heilsberg:** Ich stelle das Ersuchen, das hohe Haus wolle gestatten, dass die eben überreichte Petition des Landesausstellungscomités von Steiermark mit der Bitte um einen Subventionsbeitrag für diese Ausstellung, für welche Seine Majestät das Protectorat angenommen hat, welche nur alle zehn Jahre stattfindet, und bei welcher die Interessen sämmtlicher landwirtschaftlichen und gewerblichen Kreise des Landes betheiliget sind, dem heutigen Protokolle vollinhaltlich beigedruckt werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg beantragt, dass diese Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde. Ich ersuche jene Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen. *(Anhang I.)*

Schriftführer Dr. Graf **Kaunic:** „Petition der Professoren der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag um Regelung ihrer Gehalte *(überreicht durch Abgeordneten Siegmund)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Siegmund das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Siegmund:** Ich hatte die Ehre, diese Petition der Professoren der deutschen technischen Hochschule in Prag dem hohen Hause zu überreichen, in der um Regulirung ihrer Gehalte gebeten wird.

Der ungeheure Fortschritt unserer Zeit auf dem Gebiete der technischen Wissenschaften findet gewiss zahlreiche seiner Ausgangspunkte in dem Entwicklungsgange der technischen Hochschulen selbst, und eine ganze Reihe solcher Erfolge, ohne welche die moderne Gesellschaft kaum mehr existiren könnte, verdanken wir speciell den Professoren dieser Hochschulen. Nichts destoweniger ist die materielle Lebensstellung dieser Professoren, sowohl an sich, als auch im Vergleiche mit anderen Staatsbeamten und auch gegenüber den Universitätsprofessoren eine eigentlich ungünstige und unzulängliche, und steht in keinem Verhältnisse zu den an sie in allerneuester Zeit gestellten hohen Anforderungen.

Ich halte daher diese Petition für außerordentlich berücksichtigenswert und erlaube mir an das hohe Haus den Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle beschließen: die Petition dem heutigen Protokolle vollinhaltlich beizudrucken.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Siegmund, die eben verlesene Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beizudrucken, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang II.)*

Es hat sich Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident zur Beantwortung von Interpellationen das Wort erbeten. Ich ertheile ihm dasselbe.

Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe:** In der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 11. April v. J. wurde von dem Herrn Abgeordneten Bendel und Genossen wegen des Vorganges der Behörden bei den Erhebungen und Entscheidungen über die Qualification des Brantweinschankes in 16 Gast- und Schankgewerben des politischen Bezirkes Friedland an den Herrn Finanzminister eine Interpellation gerichtet und folgende Frage gestellt: „Ist Seine Excellenz der Herr Finanzminister gewillt, eine genaue und unparteiische Prüfung der Verhältnisse jener Besitzer von Gastnahrungsconcessionen in kürzester Frist anzuordnen, ferner nicht allein den Angaben der lediglich von fiscalischen Interessen ausgehenden Finanzorgane, sondern auch der Vertrauensmänner Beachtung zu schenken und so jene Schankwirte vor dem sicheren Ruin zu schützen?"

Da diese Interpellation in erster Reihe das Ressort des Ministeriums des Innern, jenes des Finanzministeriums aber nur insoferne berührt, als die Gewerbsbehörden gemäß §. 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62 in der fraglichen Angelegenheit nach Einvernehmen der Finanzbehörden zu entscheiden haben und den letzteren nach Rechtskraft dieser Entscheidung der Abspruch in der Steuerfrage zusteht, beehre ich mich als Leiter des Ministeriums des Innern diese Interpellation einverständlich mit dem Herrn Finanzminister in Folgendem zu beantworten:

Nach den seitens des Herrn Statthalters in Prag und der dortigen Finanzlandesdirection in dieser Angelegenheit erstatteten, mit den Verhandlungsacten instruirten Berichten sind im politischen Bezirke Friedland seit Activirung des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, im ganzen 35 Entscheidungen im Sinne des §. 13 dieses Gesetzes geschöpft worden, und zwar wurde der Brantweinschank in 32 Fällen als Hauptgeschäft, in 3 Fällen als Nebengeschäft erklärt.

Die letzten 3 Fälle kommen selbstverständlich nicht weiter in Betracht.

Was die ersterwähnten 32 Fälle betrifft, ist vor allem zu bemerken, dass es in 6 Fällen bei der Entscheidung der ersten Instanz, das ist der Bezirkshauptmannschaft einvernehmlich mit der Finanzbezirksdirection, sein Bewenden hatte.

In diesen 6 Fällen wurde daher von den Parteien von dem Rechtsmittel des Recurses kein Gebrauch gemacht, woraus gefolgert werden darf, dass von diesen Parteien selbst die Richtigkeit der Entscheidung erster Instanz anerkannt worden ist.

In 26 Fällen kam es zur Entscheidung der höheren Instanzen, und zwar entschied in 8 Fällen im Berufungswege die Statthalterei einvernehmlich mit der Finanzlandesdirection und 18 Fälle gelangten, wie die Acten des Ministeriums des Innern ausweisen, zur Entscheidung der Ministerialinstanz, nämlich des Ministeriums des Innern nach Einvernehmen des Finanzministeriums.

In sämmtlichen 32 Fällen, in welchen der Ausschank gebrannter geistiger Getränke als Hauptgeschäft erklärt, wurde, sind im Sinne der bestehenden Direc-

tiven behufs Sicherstellung des Umfanges und des ziffermäßigen Reingewinnes, mit welchem der betreffende Gewerbetreibende in den jeweiligen Gegenstandssemestern den Ausschank gebrannter geistiger Getränke einerseits und die ihm zustehenden Berechtigungen des zweiten Absatzes des §. 5 des Gesetzes vom Jahre 1881, R. G. Bl. Nr. 62, anderseits betrieben hat, stets zwei Vertrauensmänner, sowie auch der Gewerbsinhaber selbst bei der politischen Behörde einvernommen worden. Überdies wurde der Entscheidung immer auch ein Auszug aus den Verhandlungsacten über die Bemessung der Einkommensteuer für die betreffenden Jahre zugrunde gelegt.

In 7 von den erwähnten 32 Fällen haben die Vertrauensmänner ausdrücklich die Erklärung abgegeben, dass das Erträgnis aus dem Brantweinschanke des betreffenden Gewerbetreibenden jenes aus den übrigen ihm zustehenden Berechtigungen des zweiten Absatzes des §. 5 des Gesetzes vom Jahre 1881 überstiegen habe und war daher die Qualification des bezüglichen Brantweinschankes als Hauptgeschäft in der Natur der Sache gelegen. In den übrigen 25 Fällen haben allerdings die einvernommenen Vertrauensmänner ausgesagt, dass das Erträgnis aus dem Brantweinschanke von dem Erträgnisse der übrigen dem betreffenden Gewerbetreibenden zustehenden Berechtigungen des §. 5, Alinea 2 des citirten Gesetzes überwogen worden sei.

Gleichwohl konnte auch in diesen 25 Fällen mit der Qualification des Brantweinschankes als Nebengeschäft nicht vorgegangen werden, weil — abgesehen davon, dass die diesfälligen Angaben der Vertrauensmänner mit den Daten der Einkommensteueracten und theilweise auch mit den Aussagen der Gewerbetreibenden selbst mehrfach im Widerspruche standen — der Brantweinschank sich in allen diesen Fällen nach dem Gesammtergebnisse der Erhebungen als ein auf einen selbständigen Ertrag berechnetes und nicht bloß nebenbei betriebenes Geschäft erwiesen hat, das keinesfalls in einem so geringen Umfange ausgeübt wurde, um als ein bloß minimales Zugehör des Gast- und Schankgewerbebetriebes betrachtet werden zu können.

Da das Gesetz vom 23. Juni 1881 eine Definition des nebenbei betriebenen Ausschankes nicht enthält, konnte von den zur Entscheidung berufenen Behörden ein anderes Kriterium als das hier angeführte nicht aufgestellt werden und wurde die Richtigkeit desselben auch in zahlreichen Judicaten des Verwaltungsgerichtshofes anerkannt.

Außerdem muss noch betont werden, dass das Gesetz das Verfahren, um die Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebengeschäft festzustellen, nicht vorschreibt, dass daher das Resultat der Einvernehmung von Vertrauensmännern für die Behörde keineswegs unbedingt maßgebend ist.

Es erscheint somit, soweit es sich um die Frage der Qualification des Brantweinschankes als Haupt- oder Nebengeschäft handelt, der Vorgang der Behörden rücksichtlich sämmtlicher im politischen Bezirke Friedland zur Entscheidung gelangter Fälle als den gesetzlichen Bestimmungen in jeder Richtung entsprechend.

Was nun jene besonderen, der Interpellation zum Ausgangspunkte dienenden Fälle anbelangt, in welchen auf Grund der rechtskräftig gewordenen Entscheidungen der Gewerbsbehörden über die Qualification des Brantweinschankes als Hauptgeschäft auch bereits von Seite der Finanzbehörde, nämlich der Finanzbezirksdirection in Leitmeritz, Erkenntnisse zur Nachzahlung der verkürzten besonderen Abgabe und zur Zahlung von Geldstrafen geschöpft worden sind, so beehre ich mich zu bemerken, dass seit der Activirung des Gesetzes vom Jahre 1881 im politischen Bezirke Friedland bis zum Abschlusse der infolge der eingangs erwähnten Interpellation durchgeführten Erhebungen überhaupt nur gegen 6, und nicht, wie in der Interpellation behauptet wird, gegen 16 Gastgewerbetreibende mit derartigen Erkenntnissen vorgegangen worden ist, und zwar wurde August Arlt in Nieder-Ullersdorf zur Zahlung einer Nachtragsabgabe von 23 fl. 42½ kr. und einer Geldstrafe von 46 fl. 85 kr., Barbara Richter in Friedland zur Nachtragsabgabe von 175 fl. 27½ kr. und Geldstrafe von 77 fl., Philipp Schaez in Lautsch zur Nachtragsabgabe von 59 fl. 54 kr. und Geldstrafe von 119 fl. 8 kr., Franz Neumann in Friedland zur Nachtragsabgabe von 157 fl. 88 kr. und Geldstrafe von 315 fl. 76 kr., Marie Neumeister in Kunnersdorf zur Nachtragsabgabe von 58 fl. 74 kr. und Geldstrafe von 117 fl. 48 kr., endlich Anton Löffler in Olbersdorf zur Nachtragsabgabe von 57 fl. 88 kr. und Geldstrafe von 114 fl. 96 kr. durch die Finanzbehörde verurtheilt.

Von diesen sechs Erkenntnissen sind bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte nur drei in Rechtskraft erwachsen, während die übrigen drei Fälle sich noch in Verhandlung bei der Berufungsinstanz der Prager Finanzlandesdirection befanden.

Aus dieser Darstellung ist zu ersehen, dass auch die Angabe der Interpellation, der gemäß die Verurtheilung für manche der Betroffenen mehr als 700 fl. betragen soll, mit den thatsächlichen Verhältnissen nicht im Einklange steht, dass vielmehr die, zumeist eine längere Reihe von Semestern, respective Jahren betreffende Nachzahlung an besonderer Abgabe sammt der Strafe in dem höchsten Falle den Betrag von etwa 500 fl., in allen anderen Fällen aber nur den Betrag von beiläufig 200 fl. erreicht.

Auf das Jahr 1881 geht keiner der erhobenen Anstände zurück. Nebenbei sei des zufälligen Umstandes erwähnt, dass der ausgewiesene höchste Betrag von circa 500 fl. sich infolge des vor der Zustellung des Erkenntnisses eingetretenen Todes des Betroffenen, durch welchen die Geldstrafe entfällt, auf 157 fl. 88 kr., nämlich die von den Erben hereinzubringende Nachtragsgebür, reducirt.

Überdies hat eine der verurtheilten Parteien bei den Finanzbehörden ein Gnadengesuch um Nachsicht der Geldstrafe eingebracht, welches im Hinblicke auf die mißlichen Verhältnisse der Bittstellerin thunlichst berücksichtigt werden wird.

Was schließlich die gegen die Finanzwachorgane erhobene Beschuldigung eines incorrecten Vorganges bei Sicherstellung des Umfanges des Gewerbebetriebes anbelangt, so hat das Finanzministerium hierüber eindringliche Erhebungen eingeleitet.

Als Resultat derselben hat sich herausgestellt, daß die erwähnte Beschuldigung jeder Grundlage entbehrt, zumal von den beanständeten Gewerbsparteien in dem Protokolle dd. 30. April v. J. ausdrücklich bestätigt wurde, daß eine Irreführung oder Überlistung seitens der Finanzwachorgane bei den von diesen gepflogenen Erhebungen nie stattgefunden hat.

In der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 7. Februar l. J. haben die Herren Abgeordneten Dr. Steinwender und Genossen an mich, als Leiter des Ministeriums des Innern, die Anfrage gestellt, ob ich gewillt bin, die Concession zur Errichtung einer Großschlächterei sowohl der „allgemeinen Depositenbank" in Wien, wie jeder anderen Actiengesellschaft zu verweigern.

In Beantwortung dieser Interpellation beehre ich mich dem hohen Hause mitzutheilen, daß über das von der allgemeinen Depositenbank in Wien dem Ministerium des Innern überreichte Gesuch um die Bewilligung zur Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma: „Wiener Großschlächterei-Actiengesellschaft" mit dem Sitze in Wien, die Erhebungen im Sinne des §. 14 des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, eingeleitet worden sind; deren Resultat steht bisher aus.

Bei diesem Stande der Angelegenheit bin ich gegenwärtig nicht in der Lage, eine Mittheilung darüber zu machen, ob dem Gesuche der allgemeinen Depositenbank Folge gegeben oder dasselbe abweislich erledigt werden wird.

Diese Entscheidung wird seinerzeit nach Maßgabe des Erhebungsresultates und in Berücksichtigung aller diesbezüglich gemäß der Bestimmungen des citirten §. 14 des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852 in Betracht zu ziehenden Verhältnisse, insbesondere der markt- und veterinärpolizeilichen, sowie mit Rücksicht auf die voraussichtliche Rückwirkung des Projectes auf die Approvisionirungsverhältnisse Wiens von den betheiligten Ministerien getroffen werden.

Wenn ich somit nicht in der Lage bin, schon gegenwärtig über die seinerzeitige Erledigung des in Rede stehenden Einschreitens der allgemeinen Depositenbank in Wien eine Mittheilung zu machen, so bin ich umsoweniger imstande, eine allgemein präjudicirende Entscheidung in der Richtung auszusprechen, ob ich gewillt bin, die Concession zur Errichtung einer Großschlächterei künftighin einer jeden Actiengesellschaft zu verweigern, da diese Entscheidung nur von Fall zu Fall und nach sorgfältiger Erwägung aller für den einzelnen Fall maßgebenden Verhältnisse erfolgen kann.

Präsident: Es hat sich noch weiters Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister zur Beantwortung einer Interpellation zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Ackerbauminister Graf **Falkenhayn:** In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 19. December 1889 haben die Herren Abgeordneten Dr. Pichler und Genossen an mich folgende Interpellation gerichtet:

„Im Monate November l. J. sind Anempfehlungen čechischer Hopfenhändler unter portofreiem Couvert und dem Siegel des böhmischen Landesculturrathes an eine große Anzahl Brauhäuser versendet worden.

Die Gefertigten stellen an den Herrn Ackerbauminister die Anfrage:

1. Ist dieser Umstand dem hohen Ministerium bekannt?

2. Was gedenkt dasselbe zu thun, damit sich derlei Mißbräuche in Zukunft nicht mehr wiederholen?"

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen habe ich die Ehre hierauf zu erwidern, daß das Präsidium des Landesculturrathes auf das bestimmteste erklärt hat, daß die berührte Versendung aus dem Bureau des Landesculturrathspräsidiums nie stattgefunden und dasselbe von der Sache erst durch die Mittheilung der Interpellation Kenntnis erhalten habe. Zugleich hat sich das genannte Präsidium zum Behufe der Eruirung des Urhebers des sträflichen Mißbrauches der Portofreiheit die Einsicht des Couverts, sowie des Inhaltes der betreffenden Sendung erbeten, um nach Kenntnis der hiebei interessirten Persönlichkeiten und mit Zuhilfenahme des Poststempels die weiteren Nachforschungen pflegen zu können.

Ich muß es dem Herrn Interpellanten anheimgeben, entweder mir, oder unmittelbar dem Präsidium des Landesculturrathes die nöthigen Behelfe zur Austragung der Angelegenheit zur Verfügung zu stellen.

Präsident: Wir übergehen zur Tagesordnung. Erster Gegenstand derselben ist die Fortsetzung der Verhandlung über den Antrag der Abgeordneten Ritter v. Chamiec, Bartoszewski, Vayhinger, Dr. August Lewakowski und Genossen, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen über unmittelbare Gebüren *(929 der Beilagen)*.

(Berichterstatter Ritter v. Chamiec besteigt die Tribüne.)

Als Regierungsvertreter sind abermals im hohen Hause erschienen die Herren Sectionschef

Dr. Chiari und Sectionsrath Ritter v. Froschauer, welche ich die Ehre habe, vorzustellen.

Wir sind angelangt bei §. 3. Hiezu ist zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich habe auch zum §. 3 des vorliegenden Gesetzes einige Bemerkungen zu machen und um die Behebung einiger Zweifel zu bitten, die mir bei Lesung dieses §. 3 aufgestoßen sind. Nur möchte ich den Herrn Berichterstatter ersuchen, dies in etwas ausführlicherer Weise zu thun, als er es letzthin in Betreff meiner Bemerkungen zu §. 2 gethan hat, rücksichtlich dessen es mir sogar scheint, dass seine Exposition mit den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches nicht ganz im Einklang gewesen ist.

Er sagte, ich hätte den §. 2 nicht gut verstanden, denn §. 2 handle nur von Verträgen, welche zwischen Ehegatten geschlossen werden. So bemerkte wörtlich der Herr Berichterstatter. Nun, wenn man §. 2 liest, so findet man, dass er von der Übertragung des Eigenthums oder Miteigenthums einer unbeweglichen Sache durch Ehepacten handelt, und Ehepacten werden ja doch nach §. 1217 des bürgerlichen Gesetzbuches nicht bloß zwischen Eheleuten geschlossen, sondern §. 1217 sagt *(liest)*:

„Ehepacten heißen diejenigen Verträge, welche in Absicht auf die eheliche Verbindung über das Vermögen geschlossen werden, und haben vorzüglich zum Gegenstande das Heiratsgut, die Widerlage, die Morgengabe, die Gütergemeinschaft, Verwaltung und Fruchtnießung des eigenen Vermögens, die Erbfolge oder die auf den Todesfall bestimmte lebenslange Fruchtnießung und den Witwengehalt."

Ob nun ein Vertrag ein Ehepact ist oder nicht, hängt daher nicht von den Personen ab, die ihn abschließen, sondern von dem Gegenstande, über den er geschlossen wird. Verträge z. B. über Heiratsgut und Witwengehalt können von ganz anderen Leuten als Eheleuten geschlossen werden, aber nach dem bürgerlichen Gesetzbuche gehören sie in allen Fällen unter die Ehepacten. Ja sogar, wenn eine eheliche Gütergemeinschaft vertragsmäßig eingegangen wird, kann sich jemand finden, der das nothwendige Vermögen dazu hergibt und dadurch sogar einen entgeltlichen Vertrag schließt. Nehmen wir an, ein Vater verheiratet seine Tochter an seinen Buchhalter und gibt das Geld, aber nicht als Heiratsgut, sondern er sagt: Ihr müsst eheliche Gütergemeinschaft haben und der Buchhalter muss sich verpflichten, einige Jahre gegen ein bestimmtes Salair in der Fabrik seines Schwiegervaters zu arbeiten. Ein solcher Vertrag gehört offenbar unter die Ehepacten, er ist auch kein unentgeltlicher, sondern ein entgeltlicher Vertrag, und er ist nicht zwischen Eheleuten allein geschlossen, vielleicht gar nicht zwischen Eheleuten; die betreffenden Heiratscandidaten können ja zur Zeit des Vertragsabschlusses sich erst im Brautstande befinden. Der Begriff „Ehepacten" ist daher nicht darnach zu construiren, wer den Vertrag schließt, sondern nach dem Objecte, worüber der Vertrag geschlossen worden ist.

Also die Auskünfte, die ich über §. 2 von Seite des Herrn Referenten neulich bekommen habe, haben mich in keiner Weise befriedigt, vielleicht werde ich bei meinen Anfragen betreffs des §. 3 heute glücklicher sein.

Was hier im §. 3 angeordnet wird, scheint mir praktisch gar nicht ausführbar zu sein. Nehmen wir die Stadien, die ein Nachlass nach österreichischem Rechte durchmacht, und verfolgen wir die Vergebürung des Nachlasses in den verschiedenen Stadien. Wenn wir uns fragen, ob, wenn die Einantwortung des Nachlasses bereits erfolgt ist, es möglich ist, die Vergebürung eines Rechtsgeschäftes über die Erwerbung eines Nachlassobjectes in derselben Weise vorzunehmen, als wie es möglich ist, ein solches Rechtsgeschäft vor der Einantwortung zu vergebüren, so scheint mir die Antwort einfach: „Nein!" lauten zu müssen, und doch will §. 3, dass in gewissen Fällen Rechtsgeschäfte über Nachlassobjecte, die nach der Einantwortung des Nachlasses abgeschlossen werden, so vergebürt werden sollen, als wie das jetzt nur vor der Einantwortung geschehen kann. Wenn jemand gestorben ist, ist bekanntlich die Verlassenschaft, die hereditas jacens, eine juristische Person, ein eigenes Rechtssubject, an welches die Erben, sei es, dass sie ab intestato oder auf Grund eines Testaments oder eines Heiratsvertrages oder wie immer berufen werden, nur Ansprüche zu stellen haben. Es wird nur bestimmten Personen die Erbfolge, das Recht auf die Succession in den ganzen Nachlass oder in einen bestimmten Theil der Verlassenschaft angeboten oder deferirt. Von diesem Anfalle spricht auch unser §. 3, er spricht von der angefallenen Verlassenschaft. Der Fehler aber liegt meiner Meinung nach darin, dass er auch nach der Einantwortung immer von einem angefallenen Nachlasse spricht, obwohl es zu dieser Zeit einen angefallenen Nachlass nicht mehr gibt. Einen angefallenen Nachlass gibt es nur zwischen dem Tode des Erblassers und der Einantwortung des Nachlasses. Innerhalb dieses Zeitraumes müssen die Erben von der rechtlichen Möglichkeit, aus der Verlassenschaft etwas zu bekommen, dadurch Gebrauch machen, dass sie die Erbschaft antreten.

Auf den Antritt der Erbschaft kommt nach österreichischem Rechte dann noch die Einantwortung des Nachlasses. Vor dem Zeitpunkte dieser Einantwortung wird nach österreichischem Rechte immer die ganze Verlassenschaft als hereditas jacens, als eine juristische Person, als selbständiges Vermögensrechtssubject betrachtet, auch wenn die Erben die Erbschaft angetreten haben. Die beiden Vermögenskassen, nämlich das eigene Vermögen des Erben und die Verlassenschaft, sind daher factisch und rechtlich getrennt bis zu dem Momente der Verlassenschaftseinantwortung. Bis

dahin, aber auch nur bis dahin, steht der Erbe dem Nachlasse mit seinem eigenen Vermögen fremd gegenüber. Was in den Nachlass gehört, gehört nicht ihm, sondern einer juristischen Person. Wenn nun die Erben untereinander während der Verlassenschaftsabhandlung über Objecte, die zum Nachlasse gehören, und deren Vertheilung Verträge schließen, die sogenannten Erbtheilungsverträge, so wären der Natur der Sache nach eigentlich zwei Rechtsgeschäfte zu vergebüren: erstens ein unentgeltliches für das, was den Erben aus dem Nachlasse auf Grund ihres Erbrechtes zufällt und zweitens ein entgeltliches, das ist eben jener Erbtheilungsvertrag, den sie errichtet haben über die Vertheilung der Nachlassobjecte unter sich. Da gibt ihnen der im §. 3 unserer Vorlage bezogene §. 4 der kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1853, R. G. Bl. Nr. 53, eine Begünstigung bei der Vergebürung dieser Rechtsgeschäfte, die ich gleich an einem Beispiele ziffermäßig exponiren werde, eine Begünstigung, aber immer vorausgesetzt, dass es zur Einantwortung des Nachlasses noch nicht gekommen ist, sondern dass noch zwei juristisch getrennte Vermögensmassen, die des Nachlasses und die der Erben, nebeneinander existiren.

Worin besteht nun diese Begünstigung? Es ist viel besser, wenn ich das an einem Beispiele exponire, als wenn ich bloß den §. 4 der citirten Verordnung herablese; ich will ein Beispiel wählen, das zeigt, dass eine solche Art der Gebürenbemessung nach dem Moment der Einantwortung gar nicht mehr stattfinden kann. Die Daten dieses Beispieles sind keine fingirten, von mir bloß erfundenen, sondern einem Falle entnommen, der dem Verwaltungsgerichtshofe zur Entscheidung vorgelegen ist und übrigens sehr einfach ist.

Ein Mann ist mit Hinterlassung von acht Kindern gestorben und hat ein reines Vermögen von 11.202 fl. 54 kr. hinterlassen, so dass auf ein jedes der acht Kinder 1400 fl. $31^6/_8$ kr. reiner Nachlass kam. In der Verlassenschaft befindet sich nur eine einzige Realität, eine Wiese und ein Häuschen ꝛc. Diese Realität ist auf 5400 fl. bewertet worden. Durch einen sogenannten Erbtheilungsvertrag hat nun einer der Erben diese einzige Realität um 5400 fl. übernommen. Wie ist diese Übertragung nun vergebürt worden? Der Erbe, der die Wiese übernommen hat, hatte aus dem Nachlasse 1400 fl. zu fordern. Wert der Wiese ist 5400 fl., daher hat er die 1400 fl., die er aus dem Nachlasse bekommen hat, nur mit der Immobilargebür von $1^1/_2$ Procent vergebürt, und für die anderen 4000 fl. des Wertes der übernommenen Wiese die Gebür wie für ein entgeltliches Rechtsgeschäft, also mit $3^1/_2$ Procent bezahlt, während der Natur der Sache nach der Vertrag mit seinen Geschwistern, wodurch er die Wiese übernahm, eigentlich ein Kauf war, den er mit der Verlassenschaft abgeschlossen hat, und er hätte also, wäre §. 4 der Verordnung vom 19. März 1853 nicht gewesen, $3^1/_2$ Procent von dem vollen Werte der Wiese, also von 5400 fl. zu zahlen gehabt. Durch dieses Bene des §. 4 der kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1853 hatte er aber den Vortheil, dass der Wert seines Antheiles an der Verlassenschaft — 1400 fl. — von dem Werte der ihm im Erbtheilungsvertrag zugewiesenen Wiese — das ist von 5400 fl. — abgezogen wurde und er nur den Rest von 4000 fl. mit $3^1/_2$ Procent vergebüren musste.

§. 4 sagt nämlich *(liest)*: „Wird eine Sache, die zu einem, mehreren Erben angefallenen Nachlasse gehört, oder Gegenstand einer, mehreren Geschenknehmern gemachten Schenkung ist, von einem der Theilhaber ganz oder zu einem Theile, der ihm nicht schon kraft des Erbrechtes oder der Schenkung zukam, erworben, so ist der Wert des Erworbenen mit dem Werte der Rechte des Erwerbers auf den Nachlass oder die Schenkung zu vergleichen, und die Erwerbung nur hinsichtlich des Unterschiedes, um welchen der erstgedachte Wert den letzteren übersteigt, als ein neues Rechtsgeschäft anzusehen."

Nun frage ich: Was will jetzt §. 3 an diesem §. 4 ändern?

Er sagt: Während bis jetzt eine solche Begünstigung nur möglich war beim Anfall einer Erbschaft, das heißt zu einer Zeit, wo es noch nicht zur Einantwortung gekommen ist, soll in Zukunft eine solche Zeitbeschränkung für diese Begünstigung nicht mehr stattfinden. Da habe ich nun die erste Frage: Wie lange Zeit nach der Einantwortung der Verlassenschaft soll denn diese Begünstigung noch dauern und dann, für wieviele solche Übertragungen die eine auf die andere folgen können?

Jetzt ist der Zeitpunkt, der dies ad quem, bis zu welchem die Begünstigung dauert, genau fixirt. Nach der Verlassenschaftseinantwortung gibt es keine Erbtheilung mehr, daher ist das Privilegium nach diesem Zeitpunkte erloschen. Wie lange soll es nun in Zukunft dauern? Darüber sagt §. 3 gar nichts, er sagt nur ganz allgemein auch noch „nach der Einantwortung und selbst nach vorausgegangener Einverleibung ihres gemeinschaftlichen Eigenthums". Ich frage: Wie lange nach der Einantwortung, wie lange nach der Einverleibung ihres gemeinschaftlichen Eigenthums? Wenn den Erben nach 50 Jahren nach dieser Zeit eine Theilung der Nachlassobjecte einfällt, so hat nach dem Wortlaute des §. 3 noch immer diese Begünstigung einzutreten. Ich habe bereits eine zweite Frage angeregt. Es kann ja die Voraussetzung des eingangs des §. 3, dass nämlich zwischen Geschwistern und deren Nachkommen oder den im §. 1 genannten Personen eine Theilung der früheren Verlassenschaftsobjecte vereinbart wird, nach der Einantwortung der Verlassenschaft drei-, vier-, fünf- oder sechsmal hintereinander eintreten. Es kann nun geschehen, dass die Geschwister das, was sie aus dem väterlichen Erbe bekommen, noch vier-, fünf-

oder sechsmal hintereinander theilen. Tritt dann immer und immer wieder diese Begünstigung ein?

Dann möchte ich mir eine Interpretation über das Wort „Theilung" erbitten.

Ist unter Theilung nur eine physische Theilung verstanden, wenn man nämlich aus einer Wiese, aus einer Parcelle zwei Parcellen macht, oder wenn drei Wiesen in einem Nachlasse waren und man dieselben unter die drei Kinder in natura vertheilt?

Nun nehmen wir an, es sagt der Eine: Ich mag meine Wiese nicht, nimm du sie — ist ein solches Geschäft auch unter dem Worte Theilung verstanden?

Versteht man unter Theilung nur eine physische Scheidung oder ist auch die Theilung nach Quoten von einhalb, ein Drittel, ein Zwanzigstel u. s. w. beim physisch ungetheilten Fortbestande des Ganzen darunter zu verstehen?

Ferner muss ich gegen die Interpretation, die der §. 3 im Motivenberichte gefunden hat, denn doch einige Bedenken aussprechen. Es heißt hier *(liest)*:

„Endlich erachtet der Gebürenausschuss als wünschenswert, dass die Bestimmungen des §. 4 der kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1853, R. G. Bl. Nr. 53, auch auf solche Erbtheilungen ausgedehnt werden, welche zwischen Geschwistern oder den im §. 1 bezeichneten Personen (Eltern und Kinder, Ehegatten) über die Theilung solcher unbeweglicher Sachen, die denselben aus dem Nachlasse ihrer Eltern, Kinder, Ehegatten angefallen sind, nach der Einantwortung der Erbschaft vorgenommen werden."

Bis jetzt, glaubte ich, ist dem österreichischen Juristen eine Erbtheilung nach der Einantwortung der Verlassenschaft doch ein ziemlich fremder Begriff. Ein Erbtheilungsvertrag kann nur immer vor der Einantwortung geschlossen werden. Aber ich will mit dem Herrn Referenten nicht über die juristische Seite streiten, ich möchte nur wissen, wie es mit der Gebürenbemessung gehalten werden wird. Wenn eine solche Erbtheilung, ein solcher Rechtsact, der, wie ich glaube, unrichtig Erbtheilung genannt wird, nach der Einantwortung vorgenommen wird, wie kann dieser Vortheil bei der Gebührenbemessung noch eintreten, der im §. 3 zugestanden wird? Denken wir uns die Sache praktisch. Es ist eine Verlassenschaft da — nehmen wir das erste Beispiel, welches ich gewählt habe — es hätten die Erben die Wiese nicht dem Einen um 5000 fl. übergeben, sondern hätten per Kopf sich den Nachlass nach Quoten einantworten lassen. Vor der Einantwortung muss ja schon der Erbtheilungsvertrag gemacht werden, oder wenn die Erben keinen solchen machen, so wird ihnen die Erbschaft nach jenen Quoten eingeantwortet, die ihnen nach dem Gesetze zukommen, also im vorliegenden Falle einem jeden Kinde ein Achtel der Verlassenschaft.

Bevor die Einantwortungsurkunde den Erben ausgefertigt wird, müssen sie nachweisen, dass sie die Gebüren entweder bezahlt, oder die Sicherstellung der Gebüren, wenn ihnen dieselben creditirt worden sind, bewirkt haben, sonst bekommen sie gar keine Einantwortung. Dann, wenn sie auf Grund des Erbtheilungsvertrages oder auf Grund des Testamentes oder ab intestato die Erbschaft angetreten haben, wird ihnen nach Maßgabe der von mir erwähnten Rechtsurkunden in der Einantwortungsurkunde aus dem Nachlasse zugetheilt, was ein jeder bekommt und dann werden sie vergewährt um das Eigenthum des unbeweglichen Gutes, nach Maßgabe des Inhaltes der Einantwortungsurkunde. Wenn Sie nun auch nach der Einantwortung eine Theilung vornehmen, so hat doch schon eine Eigenthumsübertragung und eine Intabulation auf Grund der Einantwortung und für dieselbe auch die entsprechende Vergebürung stattgefunden.

Nehmen wir an, 10 Jahre nach der Einantwortung kommt wieder eine neue Theilung vor, und die Wiese wird z. B. wirklich getheilt, die man früher nur nach Köpfen ideell getheilt hat.

Ich bin mir nun darüber nicht klar, wie dieses zweite Theilungsgeschäft vergebürt werden soll, damit die Übernehmer der einzelnen Theile der nun factisch getheilten Wiese die ihnen im §. 3 zugedachten Vortheile erlangen.

Wird die früher für die Eigenthumseinverleibung auf Grund der Einantwortung mit 1½ Procent bezahlte Immobilargebür nun abgezogen, oder wie wird die Gebür für das nach der Einantwortung vorgenommene Theilungsgeschäft eigentlich berechnet?

Ich verstehe die Berechnung factisch nicht; es wäre gewiss gut gewesen, wenn im Motivenberichte genaue Rechnungen über einzelne Fälle angestellt worden wären.

Der Herr Referent hat zwar gesagt: Das hätte nicht viel genützt, die Bevölkerung kümmere sich nicht viel um unsere Motivenberichte, und derjenige, der sich für solche Rechnungen interessirt, wie ich, könne sich solche Rechnungen privatim machen. Nun weiß ich aber nicht, ob ich recht rechne, und im gegebenen Falle weiß ich gar nicht, wie ich rechnen soll.

Wenn ich Gebürenbeamter wäre, wüsste ich nicht, wie ich in dem von mir erwähnten Falle das zweite Rechtsgeschäft, das der Einantwortung gefolgt ist, wodurch die Wiese um 5000 fl. übernommen wird, zu vergebüren hätte.

Es ist übrigens nicht richtig, dass solche Berechnungen in einem Motivenberichte keinen Wert haben. Die Bevölkerung wird ja auch bei uns immer verständiger, in Bauernkalendern und sonstigen Volksschriften, die unter der Landbevölkerung verbreitet werden, findet man oft neuere Gesetze in trefflicher Weise populär dargestellt, zum Beispiel die Gesetze über die Gebürenbefreiungen anlässlich der Commassirung und Arrondirung von Grundstücken, anlässlich von Convertirungen ꝛc., und es ist gewiss viel gescheiter, der Landbevölkerung solche Bücher in die Hand zu geben, als Kalender und Tractätchen mit

Heiligengeschichten, wie sie noch leider oft in Bauernstuben gefunden werden. Aus solchen populären Schriften kann das Volk gewiss mehr lernen, als aus den Heiligenlegenden. Woraus soll aber ein Schriftsteller, der diese Dinge behandeln will, sein Materiale schöpfen, wenn im Motivenberichte die einzelnen Gesetzesbestimmungen nicht ausführlich exponirt und erläutert werden?

Ich wiederhole daher meine Anfrage, die dahin geht: Wie kann der verehrliche Gebürenausschuss — mir wenigstens ist das unbegreiflich — dort von einer Erbtheilung sprechen, wo eine von dem eigenen Vermögen der Erben getrennte Vermögensmasse und eine Verlassenschaftsmasse gar nicht mehr da ist und daher auch nichts mehr aus einem Nachlasse zur Vertheilung kommen kann, und wie denkt er sich da die Gebürenbemessung und deren Vortheile, wenn der von mir erwähnte Fall eintritt, dass bei der Verlassenschaftsabhandlung bereits die Gebür für die Einverleibung des Eigenthumsrechtes bezahlt wurde und lange darnach eine Theilung eines solchen, infolge des Nachlasses übernommenen Gutes zwischen den Erben vorgenommen wird, und zweitens, wie lange dauert das Privilegium der Begünstigung solcher Theilungsverträge zwischen Geschwistern und Eltern fort?

Präsident: Der Herr Regierungsvertreter hat sich zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Regierungsvertreter Sectionsrath Ritter v. **Frosch auer:** Auf die Ausführungen des geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Krona wetter erlaube ich mir einige kurze Bemerkungen über die Tendenz und die Tragweite der Bestimmungen, welche im §. 3 des Gesetzentwurfes beantragt werden, vorzubringen. In der Regel unterliegt das Vermögen, welches mehreren Theilhabern gehört und nun getheilt werden soll, in seiner Gesammtheit der Gebürenbemessung. Erbvergleiche genießen nach §. 4 der kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1853 in der Richtung eine Erleichterung, dass, wenn der Theilhaber mehr bekommt, als was ihm kraft des Erbrechtes zukommt, nur dieser Mehrerwerb Gegenstand der Gebürenbemessung ist, respective der Erbvergleich ist nur insoweit ein der Gebürenpflicht unterliegendes Rechtsgeschäft, als ein Theil mehr erwirbt, als ihm kraft des Erbrechtes zukommt. Es ist nun darüber eine Controverse entstanden, ob die Bestimmungen des §. 4 der kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1853 Anwendung finden auf solche Erbvergleiche, welche nach der Einantwortung abgeschlossen werden. Der Verwaltungsgerichtshof hat diese Controverse dahin entschieden, dass derartige Erbvergleiche die Begünstigung des §. 4 der bezüglichen Verordnung nicht genießen. Und um nun solche Erbvergleiche, insoferne sie abgeschlossen werden zwischen Geschwistern und zwischen anderen im §. 1 angeführten Personen, der Begünstigungen des §. 4 jener kaiserlichen Verordnung theilhaftig zu machen, hat der Gebürenausschuss den §. 3 in das Gesetz aufgenommen.

Es ist dies eine Begünstigung, die von Bedeutung ist für einige Länder und Landestheile, wo es herkömmlich ist, Erbvergleiche nicht im Zuge der Verlassenschaftsabhandlung, sondern viele Jahre später abzuschließen, so in Dalmatien, im Küstenlande und in Italienisch-Tirol. Um eine begründete Klage dieser Länder zu beseitigen, schlägt der Gebürenausschuss vor, diese Erbvergleiche, welche nach der Einantwortung abgeschlossen werden, den übrigen Erbvergleichen gleichzustellen.

Präsident: Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Ritter v. **Chamiec:** Dem geehrten Herrn Vorredner habe ich zu antworten, dass ich in seine Ausführungen in Bezug auf die Ehepacten einzugehen mich nicht mehr berufen erachte, weil sie sich auf einen Paragraphen beziehen, welcher bereits beschlossen worden ist und daher nicht mehr in Verhandlung steht.

In Bezug auf seine Äußerungen bezüglich des Motivenberichtes bedauere ich, eine ganz entgegengesetzte Ansicht zum Ausdrucke bringen zu müssen. Ich meine nämlich, dass der Motivenbericht durchaus nicht eine Belehrung für die Bevölkerung bilden soll, sondern bloß ganz kurz, möglichst concise die Auseinandersetzung der Gründe enthalten soll, welche den Ausschuss bei seinem Antrage geleitet haben. Die Motive sollen daher einzig und allein dem hohen Hause zur Erleichterung der Auffassung des Gesetzentwurfes dienen.

Ich halte die Verfassung sehr eingehender und ausführlicher Motivenberichte für eine entschiedene Verschlechterung der Geschäftsbehandlung im hohen Hause. Was die Informationen anlangt, welche der geehrte Herr Vorredner in Bezug auf den Inhalt des §. 3 zu erhalten gewünscht hat, so glaube ich, ist diesem Begehren von Seite des Herrn Regierungsvertreters bereits Rechnung getragen worden und deshalb glaube ich mich weiterer Ausführungen enthalten zu dürfen.

Präsident: Wir werden abstimmen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 3, sowie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* § 3 ist angenommen.

Zu § 4 ist niemand zum Worte gemeldet. Wünscht jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche den §. 4, so wie er vorgedruckt ist,

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 4 ist angenommen.

Zu §. 5 sind zum Worte gemeldet und zwar contra der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter, pro der Herr Abgeordnete Gasser.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich habe mir zu §. 5 das Wort erbeten, damit es doch nicht ganz widerspruchslos hingeht, wenn ein Privilegium, welches für ein einzelnes Kronland auf eine, wie ich glaube, nicht legale Weise zustande gekommen ist, jetzt durch Citirung der bezüglichen Verordnung in einem legal zustande gekommenen Gesetze wirklich auch die formelle Legalität erlangen soll. Es ist das die Verordnung vom 11. Jänner 1860, nach welcher für Tirol und Vorarlberg bei bücherlichen Übertragungen von bäuerlichem Besitz bis 4000 fl. nicht der ganze Wert, sondern nur die Hälfte des Übertragungswertes des unbeweglichen Gutes der Gebürenbemessung zugrunde gelegt werden soll. In einem Rechtsstaate, besonders aber in einem constitutionellen Staate, müssen alle Privilegien für einzelne Classen, Stände, Reichstheile u. s. w. beseitigt werden. Da gibt es keinen Vorzug und keine Benachtheiligung, weder zwischen einzelnen Kronländern, noch zwischen den einzelnen Staatsbürgern. Ich bin überzeugt, dass die Herren aus Tirol alle wie ein Mann dafür stimmen werden, dass unsere armen 500.000 Bewohner der Vororte, die weitaus dürftiger leben als die Tiroler, mit den ihnen vom Herrn Finanzminister bestimmten zwei Millionen neuer Verzehrungssteuer auf die nothwendigsten Lebensmittel baldmöglichst bedacht werden. Da wird, wenn die Regierung für diesen Zweck ihre Stimmen braucht, nicht eine fehlen. Sie selber aber schanzen sich bei jeder Gelegenheit Privilegien zu, die weitaus reicheren Leuten zu gute kommen, als es diese arme Wiener Vorortebevölkerung ist. Mit der haben die Herren kein Mitleid, wenn sie nur selbst nichts zu zahlen brauchen.

Ich möchte wissen, worin der Rechtsgrund dafür liegt, dass in einem einzigen Kronlande nur die Hälfte von dem als Gebür bezahlt wird, was man in anderen Kronländern zahlt? Gibt es dafür einen Rechtsgrund? Nein. Ist ein Tiroler Staatsbürger mehr wert als ein anderer? Nein! Wir sind alle gleichwertig. Die Tiroler sind auch, was die Leistungen des Staates für sie betrifft, nicht schlechter daran als wir. Nehmen sie denn etwa auch nur die Hälfte der Leistungen des Staates in Anspruch, welche den anderen Staatsbürgern zutheil werden? Nein! Der Staat muss für die Tiroler Bauerngüter ganz dieselbe Rechtssicherheit, denselben Rechtsschutz und auch Meliorationsbeiträge auf Grund des sogenannten Meliorationsfondsgesetzes leisten wie für die Realitäten in anderen Ländern. Ich frage also, wie kommt es, dass dieses Kronland allein Begünstigungen für sich in Anspruch nimmt, die andere Kronländer nicht genießen?

Wir hören unseren Finanzminister immer, wenn er eine ungerechte Steuer aufheben, oder auch nur ermäßigen soll, um Äquivalente lamentiren. So oft er zum Beispiel die Thorsteuer für geschlossene Städte aufheben soll, seufzt er: Ich habe kein Äquivalent, wenn er sich auch kurz vorher viele neue Millionen durch die Zucker- und Brantweinsteuer verschafft hat, die er freilich mit den Leuten, die dafür gestimmt haben, mit dem Großgrundbesitze hat theilen müssen. Ist die Steuer, die aufgehoben werden soll, noch so ungerecht, so sagt er, er könne nichts thun, da braucht er also immer Äquivalente, und auf der anderen Seite, wenn er durch Anwendung der Gleichberechtigung so leicht eine neue Einnahmsquelle finden könnte, will er nichts davon wissen.

Ich behaupte nun, dass der kaiserlichen Verordnung vom 11. Jänner 1860 nicht einmal formale Legalität innewohnt, weil sie nicht vorschriftmäßig, nicht in der Weise publicirt ist, wie unsere Gesetzgebung die Publication von Gesetzen vorschreibt. Die Art und Weise, wie die Publication von Gesetzen zu erfolgen hat, ist ausdrücklich durch das Patent vom 27. December 1852 und in dem Nachtragspatent vom 1. Jänner 1860 festgesetzt. Da heißt es ausdrücklich, dass zur verbindenden Kundmachung allgemeiner Gesetze und der in §. 4 des Patentes vom 27. December 1852 bestimmten Verordnungen nur das Reichsgesetzblatt bestimmt ist. Im §. 7 heißt es *(liest)*:

„Alle in das Reichsgesetzblatt gehörigen Gesetze und Verordnungen sind als gesetzlich kundgemacht anzusehen, sobald sie im Reichsgesetzblatte" — nicht in irgend einem Landesgesetzblatte — „erscheinen. Ihre verbindende Kraft beginnt jedoch, wenn nicht etwas anderes verfügt ist, in allen Theilen des Reiches mit dem Anfange des 45. Tages nach Ablauf desjenigen, an welchem das bezügliche Stück des Reichsgesetzblattes" — also wieder nicht eines Landesgesetzblattes — „erscheint." In diesem von mir citirten Gesetze heißt es ausdrücklich und wörtlich *(liest)*: „In das Reichsgesetzblatt sind aufzunehmen: Alle Patente und **kaiserlichen Verordnungen.**" Daher wäre auch diese Verordnung vom 11. Jänner 1860, um ihr Legalität zu verschaffen, in das Reichsgesetzblatt aufzunehmen gewesen. Damit es aber unter der übrigen Bevölkerung des Reiches nicht so viel Aufsehen macht, dass man ein einziges Kronland, und nicht gerade das ärmste, den anderen gegenüber bevorzugt, hat man die erwähnte Verordnung nur im Landesgesetzblatte für Tirol verlautbart, wo sie niemand liest, mit Ausnahme der Tiroler, und wo sie niemand auffällt. Dass diese Verordnung wirklich nicht aufgefallen ist, kann man daraus ersehen, dass man sie nicht einmal in dem mir vorliegenden Bande der Manz'schen Ausgabe des Gebürengesetzes, worin mit besonderem Fleiße alle Verordnungen zusammengetragen sind, citirt findet.

Die Verordnung besteht also nicht legal, mangels einer gesetzmäßigen Publication.

Wenn sie jedoch jetzt hier in §. 5 unserer Gesetzesvorlage ausdrücklich citirt wird, wird ihr diese bis jetzt formell mangelnde Legalität verliehen.

Es wird aber noch ein anderes Privilegium für die Tiroler aufrecht erhalten, nämlich der Absatz 12 der kaiserlichen Verordnung vom 17. Mai 1859, R. G. Bl. Nr. 89. Für die durch das Gebürengesetz bestimmten und durch die kaiserliche Verordnung vom 8. Juli 1858 in österreichische Währung umgewandelten Gebürensätze wurde durch jene Verordnung ein außerordentlicher Zuschlag eingeführt. In dem Absatze 12 dieser Verordnung heißt es aber: „Von dem außerordentlichen Zuschlag zu den Gebüren von $3\frac{1}{2}$ und $1\frac{1}{2}$ Procent wegen Übertragung des Eigenthums, Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes von unbeweglichen Sachen wird das Kronland Tirol in Berücksichtigung der daselbst bestehenden besonderen Verhältnisse ausgenommen."

Wenn also jemand in Tirol eine Realität hat, die eine Million wert und nicht mit einem Heller belastet ist, so braucht dessen Erbe oder der Käufer einer solchen Realität einen Zuschlag zur Übertragungsgebür nicht zu bezahlen, während jemand, der eine noch so kleine Realität in Niederösterreich übernimmt, wenn sie auch noch so hoch belastet ist, den Zuschlag zur Gebür bezahlen muss. Und das heißt man, meine Herren, Recht und Gerechtigkeit! Ich glaube, ein Unrecht und eine ungleiche Behandlung der Staatsbürger soll man, wo man sie findet, beseitigen und nicht fort und fort durch alle neu zustande kommenden Gesetze immer wieder aufs neue sanctioniren, weil zufällig durch einen äußerst künstlichen Wahlmodus die Zusammensetzung unseres Parlaments auf der Grundlage rein egoistischer Interessenvertretung beruht, so dass die durch das Wahlgesetz besonders privilegirten Interessengruppen die Gelegenheit haben, sich auf Kosten der Gesammtbevölkerung und ihrer übrigen Mitbürger schwer wiegende pecuniäre Vortheile herauszuschlagen. Solche Actionen der Gesetzgebung halte ich nicht für gut, sie machen böses Blut unter den auf diese Weise Benachtheiligten. Es soll die Ungleichheit der Staatsbürger, sei es in der Berechtigung, sei es in der Belastung, nach und nach aufhören. Was die Bewohner aller anderen Kronländer an Gebüren zahlen, können die Tiroler auch leisten; so lange dies nicht geschieht, ist die durch die Staatsgrundgesetze uns verbürgte Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze factisch nicht hergestellt. Was soll die Phrase von den „besonderen Verhältnissen Tirols" heißen? Warum soll ein reines Vermögen, welches in Tirol bei einem Erbfalle zu vergebüren ist, weniger steuerfähig sein als ein verschuldetes Vermögen in der gleichen Höhe, welches in einem anderen Kronlande zu vergebüren ist?

Ich weiß, mit welchen Phrasen man da immer kommt. Man sagt: „Es ist das eine Forderung des gesunden Egoismus", — auf der anderen Seite aber, wenn andere viel schwerer bedrängte Bevölkerungsclassen etwas vom Staate für sich in Anspruch nehmen, spricht man gleich von Materialismus. Ich bin gegen alle Privilegien, und jene Tiroler, die von Recht und Gerechtigkeit ausgehen und nicht von ihrem eigenen Vortheil, werden wenigstens im Stillen mir gewiss Recht geben. Aber das weiß ich, dass alle diese Herren aus Tirol, die, wenn sie auch ein noch so großes Vermögen zu vergebüren haben, sich freuen, dass sie die Zuschläge nicht zu bezahlen haben, ganz gewiss Mann für Mann dafür stimmen werden, dass den armen Leuten vor den Linien Wiens recht bald das elende Abzugbier durch eine fast 100procentige Steuererhöhung vertheuert werde. *(Heiterkeit.)* Darum möchte ich den Herrn Präsidenten bitten, über das zweite Alinea besonders abstimmen zu lassen.

Präsident: Es gelangt nun der Herr Abgeordnete Gasser zum Worte.

Abgeordneter **Gasser:** Meine Herren! Ich beabsichtige, mich nicht in das Meritorische der vorliegenden Gebürennovelle einzulassen, und zwar umso weniger, nachdem dieselbe von keiner Seite ernstliche Anfechtungen erfahren hat und nachdem sie ja unleugbar zu Gunsten des kleinen Grundbesitzes oder wenigstens einiger Kategorien desselben verschiedene Bestimmungen enthält, welche wesentliche Erleichterungen für die Bevölkerung sind.

Ich habe mich nur zum Worte gemeldet, um den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter entgegenzutreten, welchem immer kannibalisch wohl zu sein scheint, sobald er sich an uns Tirolern reiben kann.

Es ist richtig, meine Herren, nach der Allerhöchsten Entschließung vom 11. Jänner 1860, L. G. Bl. Nr. 2 für Tirol, wird in Tirol und Vorarlberg bei Übertragungen unter Lebenden und von todeswegen von allen bäuerlichen Besitzungen und Grundstücken, deren Wert 4000 fl. nicht übersteigt, nur die Hälfte des Wertes der Gebürenbemessung zugrunde gelegt und wird auch der außerordentliche Zuschlag nicht eingehoben. Diese gesetzliche Bestimmung hat ihre gute Begründung in der ganz ungewöhnlichen Höhe der Güterpreise, welche wir in Tirol haben. Es sind die Fälle wirklich nicht selten, dass zum Beispiel mittelguter Acker- und Wiesengrund mit 1 fl., 1 fl. 20 kr., 1 fl. 50 kr. per Klafter bezahlt wird und jeder, welcher nur einigermaßen eine Idee von dem Ertrage der Landwirtschaft hat, wird zugeben müssen, dass das ganz exorbitante Güterpreise sind.

Es ist wirklich merkwürdig, dass wir bei der Sterilität unseres Bodens, bei der Ungunst unseres Klimas, bei der Schwierigkeit unserer Bodenbearbei-

tung, bei den so mannigfachen Wasser- und Murgefahren, welchen wir ausgesetzt sind und bei der Geldarmut des Landes die höchsten Güterpreise der Monarchie haben.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter, der darüber natürlich gar keine praktische Erfahrung besitzt, hätte, wenn er schon darüber sprechen wollte, sich jedenfalls aus Büchern informiren können. Ich verweise ihn diesbezüglich auf eine sehr interessante Abhandlung, „Der Realitätenwert Österreichs" von Hofrath Dr. v. Inama-Sternegg in der statistischen Monatsschrift vom Jahre 1888. Aus derselben ist ersichtlich, dass der durchschnittliche Verkehrswert aller Liegenschaften zum Steuerwerte sich wie 2·25 zu 1 verhält; das heißt, eine Realität, welche einen Steuerwert von 100 fl. hat, hat durchgängig einen Verkaufswert von 225 fl. Es interessiren uns natürlich in der vorliegenden Sache nur die bäuerlichen Realitäten, die Realitäten mit reiner Grundsteuer und die Realitäten mit Grund- und Hausclassensteuer.

Da ergibt sich folgendes Verhältnis bei den Realitäten mit reiner Grundsteuer:

in Dalmatien	. . . . .	2 fl.	65 kr.
„ Küstenland und Galizien ohne Lemberg	. . . . .	2 „	83 „
„ Mähren	. . . . .	3 „	— „
„ Oberösterreich	. . . . .	3 „	24 „
„ Steiermark	. . . . .	3 „	25 „
„ Niederösterreich ohne Wien	. . . .	3 „	30 „
„ Krain	. . . . .	3 „	47 „
„ Kärnten	. . . . .	3 „	55 „
„ Böhmen ohne Prag	. . . . .	3 „	95 „

Im ganzen stellt sich die Verhältniszahl mit Ausnahme Tirols durchschnittlich auf 3 fl. 35 kr.

Ich bemerke noch nachträglich, dass diese statistischen Daten aus nicht weniger als 25.000 Gebürenbemessungsfällen zusammengestellt wurden.

Bezüglich des Realitätenwertes in Tirol verweise ich auf die statistische Monatsschrift, 17. Jahrgang, 2. Heft. Daraus ist ersichtlich, dass sich der Realitätenwert mit reiner Grundsteuer in Tirol verhält, wie 5·69 zu 1, also nahezu das Doppelte, nämlich gegen 3·35 des Durchschnittsertrages.

Bezüglich der Realitäten mit Grund- und Hausclassensteuer ergibt sich folgendes Verhältnis: In der Steiermark 2·15, in Kärnten 2·30, in Oberösterreich 2·31, im Küstenlande 2·35, in Krain 2·49, in Dalmatien 2·77, in Galizien ohne Lemberg 3·03, in Böhmen ohne Prag 3·08, in Niederösterreich 3·15, in Salzburg 3·28 u. s. w.; daraus ergibt sich ein Durchschnittsverhältnis von 2·95.

In Tirol dagegen resultirt die Ziffer von 4·95, also auch hier nahezu das Doppelte.

Der gelehrte Verfasser dieses Ausweises bemerkt denn auch hiezu Folgendes *(liest)*: „Fassen wir alles zusammen, was sich aus dem vorliegenden Materiale für die Beurtheilung der Realitätenwerte in Tirol und Vorarlberg gewinnen lässt, so findet zunächst die bekannte Thatsache wieder eine Bestätigung, dass die Realitätenwerte im Vergleich zu ihrem Steuerwerte sehr hoch stehen, und zwar im Vergleiche mit anderen Ländern Österreichs in allen Kategorien der Liegenschaften. Insbesonders tritt das bei den Realitäten mit reiner Grundsteuer deutlich hervor, und da nicht angenommen werden kann, dass in Tirol und Vorarlberg bei der Grundsteuerregelung eine besonders niedrige Reinertragseinschätzung stattgefunden habe, so muss die Ursache wohl auf Seiten der Kaufpreise gesucht werden, welche sich in diesen Ländern eben weniger als anderswo nach den Katastralreinerträgen richten. Die höchsten Realitätenwerte zeigt in diesen Kategorien das deutsche Nordtirol, dann Vorarlberg und das deutsche Südtirol, während das italienische Südtirol mit seinen Kaufpreisen dem Steuerwerte der Realitäten schon viel näher kommt." Und später heißt es *(liest)*: „Dass der Begehr nach Realitäten in Tirol und Vorarlberg übrigens noch immer ein ungewöhnlich starker ist, wird schließlich auch in den besonderen Daten über die executiven Feilbietungen der beiden ersten Monate des Jahres 1887 ersichtlich, welche in der folgenden Übersicht vorliegen."

Bei executiven Feilbietungen ergiebt sich nämlich folgendes Verhältnis: in Dalmatien 0·94, da wurden also die Realitäten sogar unter dem Steuerwerte veräußert; in Schlesien 1·28, in Oberösterreich 1·33, im Küstenlande 1·44, in Krain 1·46, in Galizien 1·71, in der Steiermark 1·72, in Salzburg 1·74, in Niederösterreich 1·90 u. s. w., im Durchschnitte ein Verhältnis von 2·27. In Tirol dagegen haben wir das Verhältnis von 4·36, wir kommen also factisch mit unseren Kaufpreisen auf den doppelten Wert der in den übrigen Ländern üblichen Verkehrswerte.

Nun könnte vielleicht der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter, der sich ja immer zu helfen weiß, sich darauf hinausreden, dass wir ja bei der Grundsteuer gut durchgekommen seien; aber auch das ist nicht der Fall, denn Tirol musste bei der neuen Grundsteuerregulirung eine 44procentige Erhöhung im Verhältnisse zur bisherigen Steuerleistung übernehmen. Es war ein Unglück, dass Deutsch-Tirol in der Centralcommission nicht vertreten war, weil seine Stelle durch das Ableben des seligen Landeshauptmannes von Grebmer erledigt war.

Was aber den Einwand der billigen Einschätzung betrifft, so erlaube ich mir auch dem einiges zu erwidern. Ich verweise auf die Denkschrift des tirolischen Landesculturrathes, einer gewiss competenten Corporation, welche am 28. Februar 1889 Seiner Excellenz dem Ackerbauminister überreicht wurde. In dieser Denkschrift heißt es *(liest)*: „Die Grundsteuer ist in einigen Culturgattungen, und zwar bei den Waldungen, Alpen und theilweise bei den Weiden unverhältnismäßig hoch. Wie man Waldungen in hohen oder fast unzugänglichen Lagen, deren Ertrag gleich

Null ist, oder solche Waldungen, die im Baue sind, und solche, wo jede Nutzung auf Jahre hinaus verboten ist, mit solchen Reinerträgen einschätzen konnte, erscheint nicht begreiflich. Den größten Schaden hievon erleidet die Forstwirtschaft. Die Alpen sind zu einer Zeit eingeschätzt worden, wo die Vieh- und Milchpreise am höchsten standen, viel unfruchtbares Terrain muss mitversteuert werden und so kommt es, dass in einzelnen Fällen die Steuer sammt allen Zuschlägen für das Stück Vieh so viel beträgt, als man sonst Grasgeld für die Sommerung eines Stückes erhielt."

Was aber die Einschätzung der Äcker in Tirol betrifft, so erlaube ich mir Sie zu verweisen auf eine Studie von Dr. Julius von Roschmann, welche er in der „Statistischen Monatsschrift" 1885 veröffentlicht. Da sagt er Folgendes *(liest)*:

„Der Katastralertrag der Äcker in Tirol ist unter ganz anderen Umständen zur Erhebung gelangt als anderwärts, und auch anders als jener der übrigen Culturen des Landes. Tirol baut lange nicht so viel Ackerfrucht, als der Bedarf des Landes erheischen würde. Die ökonomisch absolut nothwendige Folge ist Einschränkung der Consumtion oder Einfuhr. Letztere ist durch den tirolischen Getreidezoll künstlich erschwert. Zunächst ist unter solchen Umständen der Verbrauch in der eigenen Wirtschaft des Producenten die Regel, und der Productenverkauf auf dem Markte kann nur die Ausnahme bilden, die nur bei größerem Grundbesitze oder bei besonderer Einschränkung des eigenen Verbrauches eintreten kann. Dann aber werden freilich Preise erzielt, welche nur die zahlkräftigste Nachfrage zu bieten vermag. Die Folge davon ist das in keiner anderen Provinz gleich lebendige Streben der Bevölkerung nach Grundbesitz, unverhältnismäßige Bodenpreise und eine so stark sonst nirgends zutage tretende Tendenz zur Überschuldung des Realbesitzes, zu welcher die landesüblichen zahlreichen Kaufschillingscreditirungen den größten Procentsatz im Staate liefern (im Durchschnitte der Jahre 1877—1882 28·44 Procent der Neubelastung gegen 16·54 im allgemeinen Durchschnitte). Aber auch der Grundbesitz selbst bringt nur ausnahmsweise eine ökonomische Stellung wie anderwärts mit sich. Nur in seltenen Fällen ist es dem Tiroler Bauer möglich, nach Deckung des Bedarfes der eigenen Wirtschaft noch viel Ackerfrüchte zu erübrigen, die er zu Markte bringen könnte. Ja, deckt ihm trotz der hohen Marktpreise der Verkauf seiner Ackerfrüchte auch nur die Steuer, so ist er meist zufrieden. Gewinn muss der Viehstand, muss — bei größeren Gütern — der Prügelknabe der tiroler Wirtschaft, der Wald, abwerfen. Die Folgen kennen wir! So ist der Tiroler Bauer nur allzuoft bei einem ziffermäßig gegen andere Länder überdurchschnittlich hohen Katastralreinertrage des Ackerlandes größtentheils in die beengenden Fesseln der Naturalwirtschaft geschlagen, zufrieden mit einem Ertrage seiner Felder, der ihn und die Seinen bescheiden genug nicht besser als seinen Knecht ernährt."

Ich bitte Herrn Dr. Kronawetter, sich dies zu merken. *(Abgeordneter Kronawetter: Uns geht es auch nicht besser!)* Weiter heißt es hier *(liest)*:

„Jenem hohen Katastralreinertrage aber verdankt er nichts, als dass ein Steuerfuß auf ihn Anwendung finde, der anderwärts zutreffen mag, wo anders als in Tirol die Producte thatsächlich in Masse auf den Markt gelangen und dort in Wirklichkeit jene Preise erzielen, auf welche der katastrale Reinertrag der Cultur rechnungsmäßig sich gründet, der aber in Tirol gänzlich vergriffen ist.

Wäre die Zufuhr aus anderen Provinzen des eigenen Staates frei, so würde nicht jene den armen Tiroler Bauer trotz all seines eisernen Fleißes so hart niederdrückende Fiction ermöglicht, dass er, dem sein Acker nur kümmerlich das eigene Brod spendet, seine Bodenproducte auf dem Markte nahe zu Monopolpreisen verwerte — eine Fiction, welcher er einen für seine Productionserfolge schier unerschwinglichen Steuersatz verdankt."

Das ist das Urtheil eines Statistikers.

Meine Herren! Diese außerordentlich hohen Güterpreise erklären sich bei uns zum Theile aus dem Mangel an productivem Boden, zum Theile aus einer ungeheuer weitgehenden Güterzersplitterung und endlich aus der bekannten Anhänglichkeit, welche der Tiroler an sein eigenes Heimatsland hat. Von dem häufig vorkommenden Güterbesitzwechsel will ich gar nicht sprechen. Diese hohen Güterpreise sind aber auch eine Hauptschuld, dass der tirolische Bauer noch viel schlechter steht als der Bauer anderwärts, und dass er weniger concurrenzfähig ist, und es wäre eine Brutalität von Seite der Gesetzgebung, wenn diese Übelstände nicht gewürdigt, und wenn der Staat in dem Momente, in welchem jemand eine Liegenschaft unter ungünstigen Bedingungen erwirbt, sich die Grundlage zu einem mühevollen Fortkommen schafft, diese Gelegenheit noch dazu benützen würde, um zum Schaden des Erwerbers einen Profit zu machen. Eine dem Wortlaute nach gleiche Besteuerung bei verschiedenen Verhältnissen ist oft nur scheinbare, in Wirklichkeit aber eine sehr hinkende Gerechtigkeit. *(Abgeordneter Dr. Angerer: So ist es!)*

Ich glaube die Sache genügend dargelegt zu haben und bemerke nur noch, dass, was die Legalität dieser Allerhöchsten Entschließung betrifft, dieselbe niemals von einer Finanzbehörde eine Anfechtung erfahren hat und sogar ausdrücklich von Seite des Verwaltungsgerichtshofes anerkannt worden ist.

Zum Schlusse möchte ich noch ein Wort des Statistikers Roschmann citiren, welches folgendermaßen lautet *(liest:)*

„Nicht im Tauschwerte, sondern in dem Productionswerte liegt der wahre Bodenwert. Die Nutzung

des Bodens ist es, die ihm einen Wert verbürgt in gleicher Weise, wie jedem anderen Productionsinstrument.

Wenn man die Immobilargebüren auf dem Steuerwerte, auf dem catastralen Reinertrage aufbauen würde, dann würden wir uns vielleicht nicht zu beklagen haben, wenn wir mit den übrigen Ländern gleich behandelt werden. Da aber dies nicht der Fall ist, da man der Gebürenbemessung die Verkehrswerte zugrunde legt, müssen wir mit Recht verlangen, dass diese **außergewöhnlichen Verhältnisse**, welche wir in Tirol haben, von Seite der Gesetzgebung gewürdigt werden.

Es hat mich sehr angenehm berührt, — ich gestehe es offen — dass die Parteigenossen des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter die Expectorationen desselben sehr kühl und ohne Applaus aufgenommen haben. Es zeigt dies, dass sie die besonderen Verhältnisse Tirols besser kennen, als der Herr Abgeordnete der Wiener Josefstadt. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

(Während vorstehender Rede hat Vicepräsident Freiherr v. Chlumecký den Vorsitz übernommen.)

Vicepräsident: Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich werde das hohe Haus nicht mit einer langen Widerlegung belästigen. Ich muss nur auf einige wenige Punkte, die mein Herr Vorredner geltend gemacht hat, kurz repliciren.

Der Herr Vorsprecher rechtfertigt das Privilegium Tirols mit dem Unterschiede, der dort zwischen dem Verkehrswerte und dem Steuerwerte der Grundstücke besteht. Meines Erachtens und Wissens — und da bin ich nicht Städter und Josephstädter, sondern ich habe selber in meinem Bureau unter meiner Verwaltung Grundstücke — besteht dieser Unterschied zwischen Verkehrswert und Steuerwert nicht bloß bei den Grundstücken in Tirol, sondern auch in Niederösterreich und überhaupt in allen Kronländern, überall ist der Verkehrswert der Grundstücke ein höherer als deren Steuerwert, weil die Erträgnisse der Grundstücke anlässlich der Veranlagung der Grundsteuer ganz anders geschätzt werden, als wenn diese Erträgnisse aus anderen Anlässen Gegenstand einer Schätzung waren, weil zum Beispiel eine Eisenbahn Grundstücke zu expropriiren gehabt hat.

Wenn man die Wahrheit darüber wissen will, was ein Grundstück in Tirol trägt und daher wert ist, so muss man nicht die Grundsteuer-Schätzungselaborate, sondern die gerichtlichen Protokolle über Schätzungen, die im Expropriationsverfahren vorgenommen wurden, zum Beispiel für die Brenner-Bahn, hernehmen, und daraus nur kann man beurtheilen, ob der wirkliche Ertragswert der Grundstücke in Tirol gar so sehr von deren Steuerwerte differirt.

Aus dem Steuercataster ersieht man den wirklichen Ertrag eines Grundstückes und daher auch den Ertragswert weder in Tirol noch in einem anderen Lande, weil die Ertragsschätzungen für Grundsteuerzwecke überall unrichtig sind.

Eine richtige Auskunft über den Ertragswert einer Realität geben nur in den großen Städten die Fassionen für die Hauszinssteuer. Ein Wiener Hausherr kann nicht einen Kreuzer Mietzins verschweigen. Bei Grundstücken, wie gesagt, besteht aber der Unterschied zwischen Verkehrs- und Steuerwert nicht bloß in Tirol, sondern überall; durch dieses Argument lässt sich daher das Privilegium der Zuschlagsfreiheit Tirols nicht rechtfertigen, ganz abgesehen davon, dass Tirol diese Zuschlagsfreiheit nicht bloß für die Übertragung von Grundstücken, sondern für unbewegliche Sachen überhaupt, also auch der Gebäude in den Städten und Märkten genießt.

Ich bezweifle es aber aus einem Grunde, der in der Natur der Sache liegt, dass in Tirol ein gar so großer Unterschied zwischen dem Verkehrswerte und dem Ertragswerte unbeweglicher Güter besteht.

Ein verständiger Mensch, der rechnen kann — und das können doch die Tiroler auch recht gut — wird, wenn er ein Geschäft macht, seinen Vortheil suchen und daher, bevor er das Geschäft abschließt, genau das Erträgnis des zu erwerbenden Objectes erheben; nach diesem bestimmt er den Preis, den er dafür zahlt, außer jemand kaufe eine Villa oder ein Grundstück, auf das er sich gerade wegen dessen Lage, die ihm besonders gefällt, capricirt und wofür er dann einen Affectionspreis zahlt.

Bei solchen Geschäften natürlich kann man keinen Vergleich ziehen zwischen Steuerwert und Kaufschilling der Realität. Wenn aber jemand einen Grund kauft, um eine Villa zu bauen, weil ihm zum Beispiel die Lage gut gefällt, und einen Affectionspreis zahlt, dem schadet es doch nicht, wenn er diesen Affectionspreis auch vergebürt. *(Abgeordneter Dr. Angerer: Sie kennen die Verhältnisse nicht!)* Ich bitte, meine Herren, erklären Sie mir, warum das, was in der ganzen Welt nirgends vorkommt, gerade in Tirol vorkommt, warum gerade in Tirol allein die Kaufschillinge, die man für Realitäten zahlt, unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht nach dem von der gekauften Realität zu erwartenden Ertrage bestimmt werden.

Wenn ich ein Grundstück, ein Gut oder ein Haus kaufen soll, so ist doch das Allererste, um was ich frage: Wieviel trägt das Object? Darnach werde ich den Kaufschilling berechnen, den ich geben kann. Ich kann nicht begreifen, dass das in Tirol nicht so sein soll. Die Tiroler sind doch auch Menschen wie alle anderen.

Es muss mit den Grundstücken daher dort noch etwas anderes verbunden sein, als der bloße Ertrag aus der reinen Landwirtschaft, welcher im Steuercataster zum Ausdrucke kommen soll. Tirol hat einen großen Fremdenverkehr. Vielleicht ist dort durch die Beherbergung der Fremden oder andere Geschäfte mit den Fremden, die nicht im reinen Agrarerträgnisse

und in der Grundsteuer ihren Ausdruck finden, dieser höhere Verkehrswert der Realitäten begründet durch andere Vortheile, die neben dem Agrarertrage laufen. Denn die Tiroler sind viel zu gescheit, als dass sie, wenn sie irgend etwas kaufen — abgesehen von vereinzelnten Fällen einer vorkommenden Liebhaberei — mehr als den gemeinen Wert zahlen sollen, der sich aus dem Ertrage des Kaufobjectes ergibt. Es muss, wie gesagt, aus irgend einem Grunde ein höherer Wert der Grundstücke sich herausstellen, wenn Verkehrswert und Agrarertrag differiren *(Ruf: Ein idealer!)*! — nicht ein idealer, ich glaube, ein ganz realer. Ich suche ihn in Nebeneinkünften neben dem freien Agrarertrage. Wenn ein Grundstück von Fremden besucht wird, so erlangt der Besitzer aus dem Übernachten und dem sonstigen Verkehre mit den Fremden Nebeneinkünfte, die in einem andern Kronlande, welches keinen Touristenverkehr hat, nicht vorkommen, und dieses Nebeneinkommen kommt zwar nicht bei der Grundsteuerschätzung, wohl aber beim Verkehrswerte der Grundstücke zum Ausdrucke, daher die Differenz.

Es wurde zweitens auf die besondere Steuer hingewiesen, welche in Tirol gezahlt wird, wenn Getreide, glaube ich, oder sonst Lebensmittel aus anderen Kronländern nach Tirol importirt werden. Das ist auch kein Grund, der diese Begünstigung rechtfertigt. Diese Steuer ist ja keine Reichssteuer, sondern eine Landessteuer. Nicht Tirol allein, auch jedes andere Kronland muss ja sein Landeserfordernis aufbringen, und das geschieht überall durch Landessteuern. Die Tiroler umgeben ihr Land mit einer Landeszollinie, dafür sind dort gewiss nicht so hohe Landeszuschläge auf die anderen Steuern gelegt, wie in den anderen Kronländern, zum Beispiel in Niederösterreich, wo die Landeszuschläge fast nur auf den directen Steuern liegen. In Tirol werden die Leute auf die directen Steuern weniger Landeszuschläge haben, als bei uns, weil sie einen Landeszoll haben. *(Abgeordneter Dr. Lorenzoni: Wir haben 500 und 600 Procent Zuschlag!)* Wenn aber die Tiroler ihr Landeszoll genirt, ist es das Einfachste, dass sie ihn aufheben und durch eine andere Landesumlage ersetzen. *(Widerspruch. — Abgeordneter Dr. Lorenzoni: Sie reden über Zustände, die Sie nicht verstehen!)* Ich bitte, ich verstehe das ganz genau, weil das nur Sache einer Rechnung ist.

Ich bitte folgendem Beispiele für die Ungerechtigkeit der Zuschlagsfreiheit in Tirol, das ich bereits angeführt habe und jetzt wiederholen muss, zu widersprechen, wenn die Herren es können.

Nehmen wir an, in Tirol erbt jemand ein Grundstück von seinem Vater im Werte von 6000 fl., das er ohne jede Belastung bekommt. Er zahlt die Immobilargebür $1^1/_2$ Procent, beides ohne Zuschlag von 6000 fl. *(Abgeordneter Dr. Lorenzoni: Die Schulden sind abzurechnen!)* Ich bitte, ich habe vorausgesetzt, dass keine Schulden auf der Realität haften, das war meine Annahme. Was zahlt in Niederösterreich ein Bauernsohn, der von seinem Vater eine Realität von 6000 fl. erbt, die mit 5500 fl. belastet ist? Er muss die Immobilargebür von $1^1/_2$ Procent bezahlen und mit dem 25procentigen Zuschlage, gleichfalls von dem Betrage von 6000 fl. berechnet. Jetzt frage ich: Wer hat mehr Vermögen bekommen, wer kann daher leichter den 25procentigen Zuschlag zahlen? Der Tiroler, welcher 6000 fl. rein bekommen hat, oder der Niederösterreicher, der effectiv nur 500 fl. bekommt und die Immobilargebür für 6000 fl. bezahlen muss? Ich bitte um Antwort. Ich verstehe nicht, dass ein Gesetz, welches solche Privilegien einräumt, gerecht ist; ich habe einmal einen so beschränkten Verstand.

Wenn der Herr Vorsprecher mit höhnischem Lächeln darauf hingewiesen hat, dass meinen früheren Expectorationen der gewöhnliche Applaus gefehlt hat, so hat dieser Umstand mit der Richtigkeit oder Unrichtigkeit dessen, was ich sagte, gar nichts zu thun.

Ich spreche übrigens, weder um Applaus zu erhalten, noch liegt mir daran, wenn bei meinen Reden gezischt wird, ich rede, wie man wienerisch sagt, wie mir der Schnabel gewachsen ist *(Heiterkeit)* und wie ich darüber denke, was recht oder unrecht ist, ohne Rücksicht auf den Applaus oder Missfallen meiner verehrten Zuhörer. *(Bravo! — Abgeordneter Gasser: Ein vereinzeltes Bravo!)*

(Abgeordneter Dr. Neuner meldet sich zum Worte.)

Präsident *(den Vorsitz wieder übernehmend)*: Der Herr Abgeordnete Dr. Neuner hat sich das Wort erbeten, ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Neuner**: Der Herr Abgeordnete für die Josefstadt scheint den Tirolern die Begünstigung, welche ihnen durch die kaiserliche Verordnung vom 11. Jänner 1860 in Betreff der Übertragungsgebür für Güter im Werte bis zu 4000 fl. eingeräumt wurde, zu missgönnen. Er findet es ungerecht, dass ein Gut in Tirol ziffermäßig günstiger behandelt werde als ein Gut in Niederösterreich. Der Herr Abgeordnete für die Josefstadt hat wohl keinen rechten Begriff von der Schwierigkeit der Bearbeitung von Grund und Boden in Tirol; er weiß wohl kaum, dass wegen der Steilheit der Lagen auf vielen Tiroler Äckern gar nicht mit Zugvieh gepflügt werden kann, sondern dass der Landmann Scholle für Scholle mit der Haue umhacken muss; er weiß wohl auch nicht, dass der Bauer dort häufig den Dünger auf dem Rücken in Körben und ebenso auch den abgerutschten Humus die steilen Höhen hinaufschleppen muss; er weiß auch nicht und hat auch keinen Begriff davon, dass es viele Grasböden in Tirol gibt, wo gar nicht gemäht werden kann, sondern wo das Gras mit einer kleinen

Sichel büschelweise abgeschnitten, gesammelt und unter Lebensgefahr zuthal gebracht wird.

Trotz dieser Schwierigkeit der Bearbeitung unserer Bauerngüter und ihrer geringen Ertragsfähigkeit haben dieselben doch hohe Preise. Das hat nun wieder seine besonderen Gründe. Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter sagt: Jedermann frage, wenn er etwas kauft, nach der Ertragsfähigkeit des Objectes. Das mag nun bei dem Vertreter der Josefstadt wohl der Fall sein. Der Tiroler hat aber oft auch noch andere edlere Motive, insbesondere seine pietätvolle Anhänglichkeit an das väterliche Gut und an den heimatlichen Boden. *(Abgeordneter Fiegl: Bravo!)*

Die kaiserliche Verordnung vom 11. Jänner 1860, durch welche den Tirolern bezüglich der Übertragungsgebür bei mittleren Bauerngütern eine Begünstigung eingeräumt wurde, hatte damals und hat auch heute noch ihre vollste Berechtigung. Die Gerechtigkeit in der Besteuerung besteht nicht darin, dass alle Länder über den gleichen Kamm geschoren werden, sondern darin, dass dem individuellen Verhältnisse gebürende Rücksicht getragen wird.

Die fragliche Gebürenerleichterung für Tirol stellt sich dem Gesagten zufolge thatsächlich nicht als eine Begünstigung der Tiroler Bauern, sondern als ein Act der Gerechtigkeit dar; Gerechtigkeit aber ist eine der sichersten Grundlagen des Reiches: Justitia fundamentum regnorum. *(Bravo! rechts.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat auch die Gesetzlichkeit der kaiserlichen Verordnung vom 11. Jänner 1860 in Abrede gestellt. Das ist bisher noch niemandem eingefallen. Die kaiserliche Verordnung ist im Landesgesetzblatte publicirt, sie ist allgemein bekannt geworden, und man kann überzeugt sein, dass die Finanzbehörden, die oft recht fiscalisch vorgegangen sind, diese Entdeckung sicher vor dem Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter gemacht hätten *(Heiterkeit rechts)*, wenn die fragliche Begünstigung für Tirol nicht zu Recht bestünde.

Der Herr Vertreter der Josefstadt hat sich auch darüber misbilligend ausgesprochen, dass in Betreff der außerordentlichen Zuschläge für Tirol eine günstige Ausnahme gemacht worden ist, übersieht aber wieder, dass die bezügliche kaiserliche Verordnung vom 17. Mai 1859, Nr. 89, Punkt 12, selbst den Grund anführt, warum Tirol von diesem außerordentlichen Zuschlage verschont blieb. Es heißt dort nämlich: „Das Kronland Tirol und Vorarlberg wird in Berücksichtigung der daselbst bestehenden besonderen Verhältnisse ausgenommen." Ich will bei dieser Gelegenheit den Herrn Abgeordneten für die Josefstadt nur daran erinnern, dass die durch die kaiserliche Verordnung vom 17. Mai 1859 eingeführten außerordentlichen Zuschläge eine Kriegssteuer sind. Nun, was die Kriegssteuer betrifft, so hat Tirol in früheren Zeiten und namentlich in den Jahren 1848, 1859 und 1866 eine Unzahl freiwilliger Compagnien auf Gemeinde- und Landeskosten an die Landesgrenzen geschickt und eine so starke Blutsteuer gezahlt, wie kaum ein anderes Land. Tirol hat immer seine Schuldigkeit gethan und noch weit mehr! *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Präsident: Wünscht noch jemand zu diesem Paragraphen zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Ritter v. **Chamiec:** Was die kaiserliche Verordnung vom 11. Jänner 1860 anbelangt, so findet sie ihre Begründung in dem Umstande, dass der Verkehrswert der Realitäten in Tirol ein ganz außerordentlich hoher ist, so dass die Rentabilität der Liegenschaften demselben gar nicht entspricht, woraus sich für Tirol die Nothwendigkeit einer Begünstigung in Bezug auf die Gebüren ergibt. Was den rechtmäßigen Bestand dieser Verordnung anbelangt, so glaube ich, dass darüber doch kein begründeter Zweifel obwalten kann. Der geehrte Herr Abgeordnete für die Josefstadt hat ja selbst gesagt, dass sie im Landesgesetzblatte publicirt wurde, und überdies hat er nicht in Abrede gestellt, dass sie seit dem Jahre 1860, also seit nahezu 30 Jahren ausnahmslos gehandhabt werde. Diese Umstände nun dürften wohl ihre Rechtmäßigkeit vollständig außer Zweifel stellen.

Übrigens bitte ich gefälligst nicht außer Acht zu lassen, dass wir, wie ich das auch schon in der Generaldebatte angedeutet habe, durchaus nicht den Zweck verfolgen, eine durchgreifende Reform des Gebürengesetzes zu vollziehen. Wir haben ja nichts anderes im Auge, als nur partielle Härten des Gebürengesetzes für die Landbevölkerung zum Theile zu mildern. Sollten wir nun diesen Anlass benützen, um ein ganzes Land jener Begünstigungen zu berauben, welche für dasselbe gegenwärtig bestehen?

Wünscht der Herr Abgeordnete für die Josefstadt, dass diese Begünstigungen dem Lande Tirol genommen werden, so soll er einen selbständigen Antrag einbringen.

Aber wie kommt der Gebürenausschuss und wie komme ich, besonders als Berichterstatter und Antragsteller, dazu, mit einer Begünstigung für die ländliche Bevölkerung eine nicht unwesentliche Vergrößerung der Gebürenlast für ein ganzes Land in Vorschlag zu bringen? *(So ist es! rechts.)*

Das sind die Gründe welche mich dazu bewegen, das hohe Haus zu bitten, das zweite Alinea des §. 5, ebenso wie das erste Alinea unverändert anzunehmen. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Präsident: Wir werden nun abstimmen. Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat eine separate Abstimmung über die beiden Alinea 1 und 2 beantragt und ich werde demgemäß abstimmen lassen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Alinea 1 des §. 5, so wie es vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Alinea 1 ist angenommen.

Nun ersuche ich diejenigen Herren, welche das Alinea 2 ebenfalls so, wie es vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Alinea 2 ist ebenfalls angenommen, somit §. 5 unverändert angenommen.

Wir kommen nun zum Abschnitt II sammt Überschrift, §. 6.

Zu diesem Paragraphen ist niemand zum Worte gemeldet. Wünscht jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche die Überschrift des II. Abschnittes, dann §. 6, sowie sie vorgedruckt sind, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Überschrift des II. Abschnittes und §. 6 sind angenommen.

Wir kommen zu §. 7. Zum Worte sind gemeldet und zwar contra die Herren Abgeordneten: Dr. Kopp, Dr. Pattai, Dr. Otto Polak und Dr. Eduard Sueß.

Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Kopp; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Kopp:** Ich habe eigentlich alles, was ich in dieser Angelegenheit zu sagen habe, in der Generaldebatte vorgebracht und könnte, da ich eben nichts anderes will, als dass der Paragraph nicht angenommen werde, und weil ich keinen Gegenantrag stelle, auch schweigen. Aber ich muss doch anständigerweise einige Rücksicht auf das nehmen, was geehrte Redner nach mir gesprochen haben und ich war darauf gespannt, welche Gründe sie mir entgegensetzen oder wie sie die von mir angeführten bekämpfen werden.

Ich habe leider in dieser Beziehung nichts erlebt. Das einzige Motiv, welches Seine Durchlaucht Fürst Czartoryski anführte — und andere Motive wurden von niemandem angeführt — lautete: Wir sind gezwungen, diese Bestimmung anzunehmen, weil sonst das Gesetz überhaupt nicht zustande kommt. Nun meine Herren! Wir bewegen uns ja nicht bloß im Hause, sondern im ganzen Leben sehr viel in Zwangslagen, das heißt, wir müssen von zwei Übeln das kleinere wählen und überhaupt Opfer bringen, um etwas zu erreichen, aber immer, wenn man etwas Schlechtes in Kauf nimmt, muss man sich doch darüber klar werden, wie weit das reicht und ob der Vortheil in der That ein solcher ist, dass man Opfer zu bringen hat und endlich, hier, wo es sich nur um die Regierung handelt, die Regierung wirklich so hartnäckig ist, das, was sie als gut und nothwendig anerkennt, deshalb zu verweigern, weil etwas anderes nicht acceptirt wird. Von alledem habe ich nichts gehört. Alle die Herren, die gesprochen haben, sofern sie überhaupt des Totalisateurs Erwähnung gethan haben, alle haben sich abfällig darüber geäußert. Es ist merkwürdig, wie jeder der verehrten Herren förmlich sich bemüht, von sich den Verdacht abzulenken *(Sehr gut! links)*, als ob er daran Antheil hätte. Ich war nicht einmal draußen, haben einige Herren gesagt — ich war aber einmal draußen — fällt mir nicht ein! Ich bin ganz einverstanden u. s. w.

Es herrscht das Gefühl, dass es nicht ganz hübsch ist, sich für den Totalisateur zu erwärmen. Nun, es wurde mit ein paar Worten gesagt: der Totalisateur ist unerlässlich, weil sonst die Pferdezucht zurückgeht. Nun, darüber zu reden, wäre von meiner Seite wohl nicht in der Ordnung, weil ich in dem Punkte nicht Fachmann bin. Allein da wir hier in vielen Dingen nicht Fachleute sind, zum Beispiel Nichtjuristen in Rechtsfragen nicht Fachmänner sind, und wir doch stimmen müssen, so müssen wir armen Nichtfachleute versuchen, uns eben ein Bild zu verschaffen, und da glaube ich denn, dass nicht bloß für Comfortablepferde allein — das ist allerdings ein etwas despectirlicher Vergleich — sondern auch für sonstige Nutzpferde im weitesten Sinne des Wortes, für die Beförderung von Menschen, Waren, Wirtschaftspferde denn doch meines Erachtens der Umstand ziemlich gleichgiltig ist, ob das Pferd A oder B um eine Nasenlänge dem anderen voraus ist *(Heiterkeit)* und dass mir die möglichste Raschheit im Rennen — natürlich nur für kurze Zeit, lange hält es ja das Vieh nicht aus *(Heiterkeit)* — ich nehme gerne Belehrung an, ich finde sie aber nicht — in keinem rechten Zusammenhange mit der Brauchbarkeit der Pferde im großen und ganzen für wirtschaftliche Zwecke jeder Art zu sein scheint. Man hat gar nicht den Versuch gemacht, die armen Nichtfachleute, zu denen ich gehöre, zu belehren. Man thut das nicht, sondern stellt das Dogma auf: Ohne Rennen keine Pferdezucht, ohne Totalisateur kein Rennen, ergo Totalisateur, weil wir uns sonst wirtschaftlich in Pferdesachen ruiniren. Solche Dogmen nehme ich nicht an. Ich habe, wenn auch ohne Pomp und in einfachen Worten, das Elende, Demoralisirende dieses Treibens geschildert, ich habe doch dargelegt, wie hier die Spielsucht herausgefordert und künstlich gezüchtet wird, wie durch nichts anderes, nicht einmal durch das kleine Lotto. *(Heiterkeit.)* Ich habe Ihnen dargelegt, und mein geschätzter Freund Menger hat dies näher präcisirt, dass wir gar nichts dagegen hätten, wenn in jenen Innenräumen, in jenen sacrosancten Räumen — ich weiß nicht, heißen sie Sattelräume oder wie *(Heiterkeit)* — gespielt würde. Die da hineingehen, sind erwachsene Leute, die will ich nicht bevormunden; aber die Bubenherren, die hinausgehen, möchte ich gehindert haben, und da ist es betrübend zu sehen, wenn es auch meine Ansicht bestätigt, dass auch nicht

einer der Herren, die nach mir für die Vorlage gesprochen haben, auch nur versucht haben, abzuschwächen, was ich in dieser Richtung vorbrachte. Es hat niemand das abscheuliche Treiben geleugnet, aber gemeint, gar so arg sei es nicht. Man ließ es ruhig gehen und gelten und sagte: Das macht nichts, wir brauchen das, folglich nehmen wir es.

Ich habe mich seitdem bei einem Mitgliede einer Handelskammer erkundigt, und ich habe eine traurige Bestätigung meiner Angaben gefunden. Es wurde mir versichert, dass nach den Aufschreibungen der betreffenden Kammer 80 Procent der Defraudationen von Commis an ihren Herren auf den Totalisateur zurückzuführen sind *(Hört! Hört!)*, dass das der Anlass für diese Leute war, sich an dem Eigenthum ihres Herrn zu vergreifen.

Das ist mir von so ehrenwerter, verlässlicher Seite gesagt worden, dass ich es nicht bezweifle. Auch darauf wird man nichts antworten, sondern einfach für das Gesetz stimmen.

Den letzten Einwand, den ich wohl nur als einen gelungenen, tactisch-logischen Scherz halte, muss ich noch besprechen. Seine Durchlaucht sagte, es fehle meinen Ausführungen die Logik, denn wenn der Totalisateur so verderblich sei, solle man ihn abschaffen, aber nicht unbesteuert weiter bestehen lassen.

Ich bitte die Herren, sich nicht zu geniren. Sie von der Mehrheit zeigen, dass Sie alles imstande sind. Wir haben neulich gesehen, dass Sie sogar die Vorlage Ihres Ministeriums, eine Vorlage, für die Ihre Mitglieder Referenten sind, die Sie beschlossen haben, einfach, weil es Ihnen beliebt, beiseite geschoben haben. Und wenn ein bekanntes englisches Sprichwort sagt, das Parlament kann alles, nur nicht aus einem Manne ein Weib machen, — so möchte ich sagen, wer weiss, ob die geehrte Majorität das nicht auch kann *(Lebhafte Heiterkeit)*, denn sie kann sich selbst verleugnen und das ist bekanntlich eine der schwersten Tugenden. *(Erneuerte lebhafte Heiterkeit. — Sehr gut! links.)*

Nun, schaffen Sie den Totalisateur ab, geben Sie den Anlass, ergreifen Sie die Initiative und Sie werden sehen, dass wir mit Vergnügen einschlagen in diese Hand.

Aber so lange Sie das nicht thun, so finden Sie keinen Mangel an Logik darin, dass ein unmächtiges Mitglied der Minorität sich nur gegen eine Neuerung wehrt und es Ihnen überlässt, die Sache besser, gründlicher, logischer zu machen. Die Verweisung auf unsere Initiative ist doch ein Bischen ein Hohn, sowie es bei aller Freundlichkeit ein Bischen Hohn ist, wenn ein sehr verehrter Redner der Gegenseite bei dieser Gelegenheit von meiner „so wirksamen" Rede gesprochen hat.

Man kann aus Höflichkeit meiner Rede alles Gute nachsagen, aber dass sie nicht wirksam ist, das werden Sie im nächsten Augenblicke beweisen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Anhaltende Heiterkeit links.)*

Präsident: Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Graf Fries.

Abgeordneter Graf **Fries:** Hohes Haus! Sämmtliche Herren, welche bisher theils in der Generaldebatte, theils über den Totalisateur-Paragraphen selbst gesprochen haben, haben sich mit einer Art von Selbstbewußtsein dessen gerühmt, dass sie von Pferdezucht und Rennwesen nichts verstehen. Ich schäme mich gar nicht zu sagen, dass ich mich seit meiner frühesten Jugend lebhaft für Pferdezucht und Rennwesen interessirt habe.

Ich bin selbst nicht Rennstallbesitzer und momentan auch nicht Züchter, ich glaube aber dennoch genugsam informirt zu sein über die Ansichten, welche in Pferdezüchterkreisen herrschen, damit ich dem hohen Hause in ganz wenigen und kurzen Worten die in den interessirten Kreisen herrschenden Ansichten darlegen kann.

Der sehr geehrte Herr Abgeordnete für Přibram und auch der sehr geehrte Herr Abgeordnete für die innere Stadt Wien, Dr. Kopp, haben gemeint, die Rennen haben keinen Wert und keinen Bezug auf die Pferdezucht.

Nun, diese Ansicht, glaube ich, lässt sich ziemlich leicht widerlegen.

Zunächst haben die Rennen selbstverständlich nur einen Einfluss auf die Vollblutzucht. Das ist nicht zu leugnen. Die englische Vollblutrace, seit beiläufig 200 Jahren strenge nach Leistungen gezüchtet, ist das Resultat der Rennen. Das ist eben nicht zu leugnen. Schaffen Sie die Rennen ab und die Vollblutzucht wird zurückgehen in der kürzesten Zeit und die herrlichen Eigenschaften, die heute das Vollblutpferd auszeichnen, werden verschwinden. Keine Rennen, kein Vollblut! Auch das lässt sich einmal nicht bestreiten.

Ein anderes ist es nun, ob überhaupt das Vorhandensein von Vollblutmateriale für die Pferdezucht im allgemeinen ersprießlich oder nothwendig ist.

Es ist unendlich viel gesprochen worden, und an diesem Orte diesen Streit zu erschöpfen ist ganz unmöglich, aber ich glaube dennoch sagen zu können, dass der Bedarf des Marktes und der Erfolg bewiesen haben, dass wir ohne Vollblut nicht sein können *(So ist es! rechts)*, denn eine ganze Reihe von Gebrauchsschlägen, welche der Markt verlangt, sind ohne Vollblut schlechterdings nicht herzustellen.

Das Jagdpferd, das Dienstpferd für den Reiterofficier, der schwere Carrossier, der leichte Carrossier, ja selbst das Praterpferd, das seinen Herrn die Praterallee hinuntertragen soll und das bequem, angenehm und schön sein soll, sind alle ohne Vollblut nicht in entsprechender Weise zu züchten.

Wenn nun ein so großer Procentsatz derjenigen Schläge, welche der Markt verlangt, ohne Vollblut nicht herzustellen ist, so können wir auf das Vollblut in der Pferdezucht nicht gänzlich verzichten. *(Sehr richtig! rechts.)* Dass der Totalisateur auf die Vollblutzucht einen großen Einfluss hat, ist schon durch die einfache Thatsache bewiesen, dass die Vollblutzucht seit Einführung des Totalisateurs einen wirklich ungeahnten Aufschwung genommen hat. Das ist auch sehr begreiflich, wenn man erwägt, dass die RennGesellschaften die ganzen Einnahmen aus dem Totalisateur wieder der Vollblutzucht zuwenden, und dass, was noch mehr ins Gewicht fällt, durch die Anregung des Totalisateurs das Besuchsinteresse des Publicums so gestiegen ist, dass jetzt viel mehr Leute den Rennplatz besuchen. Dadurch wird das Eintrittsgeld ungeheuer gehoben und so fließen der Pferde- und speciell der Vollblutzucht wieder große Summen zu. *(Sehr richtig! rechts.)*

Was nun die ethische oder moralische Seite des Totalisateurs anbelangt, so will ich allerdings das Spiel beim Totalisateur nicht gerade als besonders lobenswert anpreisen. Das fällt mir nicht ein. Ich selbst spiele mein Leben nicht am Totalisateur, obwohl ich mich sehr für die Rennen interessire. Die Gefahr ist aber, wie ich glaube, nicht so groß, weil nicht so viel zu gewinnen oder zu verlieren ist. Man kann entweder auf ein als gut angesehenes Pferd setzen, auf einen sogenannten Favorit — und da bemerke ich, dass das große Publicum in dieser Beziehung einen ungeheuer feinen Sinn hat und immer sehr gut informirt ist — dann wird man sehr oft gewinnen, aber immer sehr wenig, oder aber man setzt in der Hoffnung, eine große Quote zu bekommen, auf Outsider, das sind Pferde, welche nicht für gut gehalten werden, nun dann weiß man schon im vorhinein, dass man quasi gar keine Gewinnstchance hat. Setzt man constant fort, so wird viel Geld rouliren, aber selten eine große Differenz herauskommen. Ich kann mir also nicht denken, dass das gar so gefährlich ist. Wenn die Herren schon so ungeheuer feinfühlig in Bezug auf das Spiel sind, warum thun Sie denn dann nicht etwas, um das Börsespiel zu verhindern? Der Totalisateur ist gegenüber dem Börsespiel eine unschuldige Kinderspielerei. Wenn jedoch dem Börsespiel nahegetreten wird, ist man ungeheuer empfindlich. Dieses Spiel zu beseitigen ist ganz unmöglich, da werden Verkehrs- und ich weiß nicht was für Interessen in Frage gestellt! Dann kommt noch ein Moment hinzu: der Totalisateur steht am Rennplatze, man muss dort sein, um an demselben zu spielen. In der übrigen Zeit kann man nicht spielen außer mit dem Bookmaker, was aber nicht hieher gehört und sich so der Besprechung entzieht. Ich glaube daher, dass die ganze Sache doch nicht so gefährlich ist.

Nachdem nun auf der einen Seite die Wichtigkeit des Totalisateurs für die Vollblutzucht und die Wichtigkeit der Vollblutzucht für die Pferdezucht im allgemeinen nicht zu leugnen ist und nachdem andererseits die Gefahr nicht gar so imminent ist, glaube ich, kann das Haus mit gutem Gewissen und eben aus national-ökonomischen Gründen, in Anbetracht dessen, dass man der Stadt Wien einen namenlosen Schaden verursachen würde, wenn durch Aufhebung des Totalisateurs das Interesse an den Rennen unterdrückt wird, für die Vorlage stimmen, und ich glaube im Interesse der Pferdezucht das hohe Haus und die Herren Abgeordneten bitten zu dürfen und zu sollen, dass sie ganz, ohne ihrem Gewissen irgendwie wehe zu thun und nahe zu treten, dem Paragraphen ihre Zustimmung ertheilen wollen. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Nunmehr gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Pattai zum Worte; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Pattai:** Die Argumentation des Herrn Abgeordneten der inneren Stadt Wien, der Totalisateur sei verwerflich und daher nicht zu besteuern, denn durch die Besteuerung werde man die Einrichtung desselben höchstens stabilisiren, ist mir schon bei anderen Momenten auch eingefallen. Vor etwa zwei Jahren ist sehr viel gegen die Güterschlächterei gesprochen und petitionirt worden und auch ein Gesetzentwurf zur Einstellung der Güterschlächterei liegt auf dem Tische des Hauses. Damals hat der Statthalter von Niederösterreich zunächst abzuhelfen versucht durch eine Verordnung, es seien die Güterschlächter streng zu besteuern. Da habe ich mir auch gedacht: Das ist eigentlich eine Inconsequenz. Man erklärt etwas für verwerflich und besteuert es — gewissermaßen als ein concessionirtes Gewerbe.

Ein ähnlicher Gedankengang ist sogar bezüglich der Börsesteuer entwickelt worden. Der deutsche Gelehrte Lagarde entwickelt den Gedanken, dass das Börsespiel ein so verwerfliches Spiel sei, dass der Staat gar nichts von dem schmutzigen Gelde, das dort gewonnen wird, nehmen soll. An und für sich ist der Standpunkt des Herrn Dr. Kopp gewiss ein logischer. Aber ich fürchte nur das eine, dass mit diesem Standpunkte gerade das nicht erreicht wird, was erreicht werden soll. Würde hier ein Antrag auf dem Tische des Hauses liegen, den Totalisateur abzuschaffen, so bin ich der erste, der diesem Antrage zustimmt. Allein ein solcher Antrag liegt erstens nicht vor und zweitens würde er nach der Zusammensetzung dieses hohen Hauses kaum jemals die Majorität erhalten. Wenn wir uns also gegen die Besteuerung des Totalisateurs aussprechen, so erzielen wir nur das eine, dass deshalb, weil wir die Gewinne, die dort gemacht werden, für bedenklich halten, diese Art von Wetten noch mit der Prämie der Steuerfreiheit bedacht wird. Ich meine, nachdem die Verhältnisse so liegen, dass an eine Abschaffung des Totalisateurs vorläufig nicht zu denken

ist, so soll man doch nicht das Privilegium der Steuerfreiheit für dieses Spiel ertheilen und gerade so, wie man sich an eine Börsesteuer herangewagt hat, soll man sich an die Totalisateursteuer heranmachen.

Ich glaube, dass auch noch ein zweiter Gesichtspunkt maßgebend sein wird, wenn es sich um die Abstimmung handelt: Gut: Einzelne Herren Parteigenossen des Herrn Abgeordneten der inneren Stadt werden sich vielleicht principiell gegen die Totalisateursteuer aussprechen. Ich werde am Schlusse meiner Rede auch eine solche Abstimmung über die principielle Frage beantragen. Wenn aber dann, wie es nicht anders zu vermuthen ist, und es auch der Herr Abgeordnete der inneren Stadt nicht anders vermuthet, diese Ansicht abgelehnt wird und das Haus in eine Totalisateurbesteuerung eingeht, soll man, meine ich, doch trachten, dass dieses Spiel ausgiebig herangezogen werde.

Das Wort „non olet“ des römischen Imperators, der, als ihm ein Geldstück als der erste Ertrag der Cloakensteuer vorgewiesen wurde, sagte: „Das Geld riecht nicht“, obwohl es aus der Cloake stammt, hat sich der Fiscus von jeher zu Herzen genommen.

Ich werde im Laufe meiner Auseinandersetzungen darauf zu sprechen kommen, dass zunächst eine andere Corporation berufen wäre, über die Frage, ob man sich mit dem „non olet“ über die Provenienz des Gewinstes hinwegtäuschen darf, klar zu werden. Das Bedenklichere ist jedenfalls, dass der Rennclub diesen Gewinst nimmt. Solange er ihn aber nimmt und daraus die Pferdezucht begünstigt und man nicht den Muth hat, ihm denselben abzusprechen, so lange sehe ich doch nicht ein, warum man ihn ohne Steuer lassen soll. Das ist der principielle Standpunkt, den ich in der Sache festhalte.

Auch ich bemerkte weiters, dass fast jeder, der über diese Frage debattirte, das Bestreben hatte, sich von der Sache gänzlich fernzuhalten. Jeder von den Herren begann mit der Versicherung, nie gespielt zu haben, und ich selbst kann diese Versicherung ebenfalls geben. Aber trotzdem, glaube ich, sollte man den Fanatismus der Keuschheit nicht soweit treiben, dass man es sogar ablehnt, sich in das Studium der Sache einzulassen. Denn bei jeder Vorlage in Steuersachen ist eine mehr oder weniger große Anzahl von Abgeordneten genöthigt, ein ihnen neues Gebiet zu betreten. Wir hatten eine Zuckersteuerdebatte, und mancher, der nicht Zuckerfabrikant ist, hat darüber mitgesprochen. Vor drei Jahren hat Seine Excellenz Herr Dr. Herbst eine ausgezeichnete Rede über den Petroleumzoll gehalten und es nicht für nothwendig erachtet zu versichern, dass er weder jemals Petroleum gehandelt noch raffinirt habe.

Man darf sich also nicht der Pflicht entschlagen, einer solchen Steuerfrage näherzutreten, und ich kann versichern, dass ich bei Sportsmen, welche Autoritäten in der Sache sind, mich darüber unterrichtet habe.

Auf diese Autoritäten gestützt, werde ich mir erlauben, über die Fragen, die in dem Motivenberichte angeregt werden, noch einiges näher auszuführen.

Der Motivenbericht gesteht nämlich ein, dass im Ausschusse schon die gesunde Idee lebendig war, den Totalisateur schärfer heranzuziehen, sagt aber, es wäre das nicht möglich gewesen, und zwar aus dem Grunde, weil man befürchtet hätte, der Pferdezucht zu schaden und den Erwerbsverhältnissen von Wien nahezutreten.

Und nunmehr ist der Anlass gegeben, darauf einzugehen, ob diese Befürchtungen gerechtfertigt waren oder nicht.

Was zunächst die Frage wegen der Schädigung der Pferdezucht betrifft, so lässt sich aus den Daten constatiren, welche ich jetzt vorbringen werde und die dem officiellen Rennkalender entnommen sind, welcher früher vom Rittmeister Karst v. Flemming und jetzt vom Generalsecretär des Jockeyclub herausgegeben wird, dass die Rennen seit der Einführung des Totalisateurs sehr zugenommen haben, und zwar — das wird der Gegenstand meiner Beweisführung sein — in einer rascheren Weise als für die Pferdezucht förderlich ist. Ich werde mir erlauben, einige Zahlen vorzubringen.

Im Jahre 1876 wurden in Wien und Pest zusammen 35 Rennen an 12 Renntagen gelaufen. Im Jahre 1890 haben wir 347 Rennen an 52 Renntagen. Es hat sich also die Anzahl der Renntage circa vervierfacht und die der Rennen durch stärkere Besetzung der einzelnen Tage beiläufig verneunfacht.

Im Jahre 1876 waren bei diesen 35 Rennen insgesammt 73.825 fl. Preise ausgeschrieben, für das Jahr 1890 sind 777.740 fl. Preise in Vormerkung. Es hat sich also der Betrag der ausgeschriebenen Preise sogar verelffacht.

Wie steht es nun mit dem Pferdematerial, das auf die Rennbahn gekommen ist? In dieser Beziehung bemerke ich, dass für das Jahr 1876 die Zahlen, die ich anführe, sich nur auf die österreichischen Rennbahnen also mit Ausschluss von Pest beziehen. Damals sind in Österreich 249 Pferde gelaufen; darunter waren 30 zweijährige, 60 dreijährige und 159 vier- und mehr als vierjährige. Für das Jahr 1890 sind für Wien im Training 433 Pferde, darunter sind 195 zweijährige, 116 dreijährige und 102 vier- und mehrjährige.

Man sieht also, dass, während sich die Zahl der Renntage vervierfacht und die der gelaufenen Rennen verneunfacht hat, die Anzahl der Pferde sich nicht in dieser Weise gehoben hat, wobei ich allerdings hervorheben muss, dass die letzteren Zahlen nur die gegenwärtig im Training befindlichen Pferde betreffen, zu denen noch Officiers- und andere Pferde zuzurechnen sind.

Was aber für die Frage der Pferdezucht noch wichtiger, ist der Umstand, dass im Jahre 1876 die zweijährigen Pferde kaum den neunten Theil aller auf die Bahn gebrachten Pferde ausmachten, während für das Jahr 1890 fast die Hälfte der für die Bahn bestimmten Pferde zweijährig sind.

Hier komme ich zu dem Punkte, wo nach Ansicht von sachverständigen Sportskreisen in der That nicht eine Förderung, sondern eine Schädigung der Pferdezucht zu befürchten ist. Schon der Laie sieht ein, dass ein zweijähriges Pferd erst quasi im Adolescentenalter ist, wenn ich diesen Ausdruck gebrauchen darf, dass es sich wohl sehr rasch auf der Bahn bewegt, dass aber das jedenfalls eine zu frühe und zu forcirte Bewegung für das Pferd ist, dass das Pferd, wenn es bereits mit zwei Jahren auf die Bahn gebracht wird, unmöglich so lange vorhalten kann, als dies der Fall ist, wenn das Pferd mit etwas ausgereifterer Constitution die Rennbahn betritt. Ein so jung auf die Bahn gebrachtes Pferd wird fast unfehlbar nervös, und das ist nicht mehr die richtige und feste Constitution zur Nachzucht.

Wie ist es in anderen Staaten? In England kommen zwar auch zweijährige Pferde in den Frühjahrsrennen auf die Bahn; dort sind aber die klimatischen Verhältnisse anders. Das oceanische Klima hat einen milden Winter im Gefolge, und die Pferde können wenigstens tüchtiger vorgearbeitet werden. Während bei uns 195 zweijährige Pferde für 1890 vorgemerkt sind, schätzt man die Anzahl derartiger Aspiranten für England fast auf das Zehnfache. Es liegt also auch nicht soviel wie bei uns daran, wenn von diesem überreichen Material etwas verloren geht.

Für Frankreich, wo die Pferdezucht sehr im Aufblühen ist, rechnet man etwa das fünffache Material als bei uns, bringt aber doch kein zweijähriges Pferd im Frühjahre auf die Bahn, sondern erst im Herbstrennen, wo die Pferde bereits um ein halbes Jahr älter, fester in der Constitution und während des Sommers viel gründlicher vorgearbeitet sind als bei uns, wo fast nur im Monate März die Trainirung im Freien möglich ist, denn in den früheren Monaten kann man die Pferde im Freien nicht trainiren, außer wenn eine gedeckte Rennbahn vorhanden ist, wie eine bei Presburg im Privatbesitz vorhanden sein soll.

Dazu kommt noch ein weiteres Moment. Haben wir gesehen, dass die Anzahl der Pferde bei weitem nicht in dem Maße sich vervielfältigte, als die Anzahl der Rennen, so folgt daraus, dass einzelne Pferde weit öfter als einstmals auf die Rennbahn herauskommen müssen. Überdies haben wir in Österreich wenige so reiche Personen, dass ihnen der Rennpreis ein reiner Ehrensold wäre; mehr oder weniger wird von den meisten damit gerechnet, und schon das veranlasst, die Pferde allzuhäufig auf die Bahn zu bringen.

Es lässt sich ziffermäßig nachweisen, dass im vorigen Jahre mehr als ein Pferd 15 oder 20mal, ja sogar öfter gelaufen ist.

Allerdings müssen die Pferde im Training auch laufen, aber der Endkampf beim Rennen ist dasjenige, was die Pferde ungemein anstrengt; nimmt man noch dazu, dass bei diesem Endkampfe die meisten Pferde roh behandelt werden, dass das Pferd vom edelsten Blute, dem man sonst mit der Peitsche gar nicht nahekommt, mit aller brutalen Kraft vorwärts getrieben wird, dass es schließlich geraume Zeit nach dem Rennen noch zitternd an allen vier Füßen dasteht und sich erst langsam erholt, so begreift man, dass die unverhältnismäßige Zahl der Rennen, ebenso wie die zu frühe Verwendung der Pferde zur Nervosität der Thiere und zur Verschlechterung der Nachzucht führen muss.

Und nun komme ich auf die Frage der ökonomischen Bedeutung der Rennen überhaupt, welche Herr Graf Fries früher schon gestreift hat. In dieser Beziehung möchte ich mich seiner Ansicht anschließen, dass die Rennen keineswegs bloß Selbstzweck, bloßes Spiel sind, sondern sie haben ihre Bedeutung für die Pferdezucht.

Zweck des Rennens ist nicht, dass man darüber wetten kann, ob Flora und Athlet um eine oder mehrere Kopflängen voraus munter durchs Ziel laufen werden; Zweck des Rennens ist vor allem die Prüfung des Pferdes.

Es gibt für das Pferd keine Art der Prüfung, weder durch Sachverständigenbeschau, noch auf eine andere Art, welche die Sehnen- und Muskelkraft des Pferdes und den Umstand, dass es von jedem inneren Fehler frei ist, mit solcher Sicherheit ermittelt, als das Rennen. Und dieses geprüfte Pferd soll nun zur weiteren Zucht in den folgenden Jahren verwendet werden. Und zweitens ist der Zweck des Rennens auch die Hebung der Aufzucht. Denn aus der Absicht, rennen zu lassen, ergibt sich, dass sehr viele Pferde gezüchtet werden, die später die Rennbahn nicht betreten oder nicht mit Erfolg betreten, aber doch jedenfalls zur Förderung der Pferdezucht im Lande beitragen.

Denn das Vollblut verbreitet sich, wenn rationell gewirtschaftet wird, auf die Pferderace des ganzen Landes. Es wird mir erzählt, dass beispielsweise gegenwärtig in Ungarn 230 Vollblut-Privathengste in den verschiedenen Theilen des Landes eingestellt sind, während früher eine verschwindend kleine Zahl vorhanden war. Zieht man in Betracht, dass Österreich mit Ungarn zusammen an vier Millionen Pferde hat, und nimmt man an, es gelinge nach und nach durch Verbreitung des Vollblutes auf das Land die Race zu verbessern und durch die so verbesserte Race Halb-, Viertel- oder Achtelblut, aber jedenfalls eine bessere Race von Pferden im ganzen Lande zu erzeugen, so ist dies ein großer Vortheil. Nimmt man an, dass successive jedes Pferd durchschnittlich nur fünf Gulden

an Wert gewinnen würde, wenn nämlich allmählich bessere Pferde an Stelle der schlechteren eingestellt würden, so wäre das schon ein Gewinn an Nationalvermögen, der sich auf zwanzig Millionen beläuft und nicht gering geschätzt werden kann. Gerade aus diesem Gesichtspunkte muss aber das übermäßige Forciren der Rennen vermieden werden. Denn das Rennen erreicht das Gegentheil seines Zweckes, wenn die Pferde zu oft, wenn sie zu früh rennen müssen und wenn sie schließlich zugrunde gehen und statt einer guten Nachzucht eine nervöse Nachzucht veranlasst wird.

Es wurde mir in dieser Beziehung mitgetheilt und auch von einem Mitgliede des hohen Hauses von der rechten Seite bestätigt, dass das Zuviellaufen zweijähriger Pferde, was ja durch die zu große Zahl der Rennen bedingt ist, bereits folgende Erscheinung nach sich zog.

Die Nachzucht eines jeden Hengstes ist nicht gleich. Die eine entwickelt sich rascher, die andere langsam. Gerade die beste Nachzucht aber ist diejenige, die sich langsam entwickelt. Und nun soll sich leider das Factum herausstellen, dass gerade solche Hengste, welche eine rasch sich entwickelnde Nachzucht gewährleisten, mehr gesucht sind als andere, weil man damit rechnet, dass die rasch aufblühenden jungen Pferde mit zwei Jahren bereits auf die Bahn hinaus gebracht werden können, um glänzende Rennpreise zu gewinnen.

Es werden also derartige rasch reife Pferde lieber gezüchtet werden als solche, welche fester und tüchtiger sind, aber erst in späteren Jahren zur vollen Kraft sich entwickeln. Das ist ein schlagender Beweis, dass eine übertriebene Ausdehnung der Rennen, welche wohl zum großen Theile durch die allzugroßen Preise, die aus dem Totalisateur gewonnen werden, hervorgeht, keine Vortheile, sondern geradezu Nachtheile für die Pferdezucht mit sich bringt. Man kann daher heute schon den Satz aussprechen: Anfänglich hat man den Totalisateur eingeführt, um die Rennen zu heben, und heute sind die Rennen da, um den Totalisateur zu füttern.

Im Jahre 1889 hat der Umsatz beim Totalisateur ganz wenig unter fünf Millionen Gulden betragen. Von diesem Umsatze fallen 5 Procent dem Wiener Jockeyclub zu und außerdem von jedem Gewinne diejenigen Kreuzer, von denen die in Gulden ausgedrückte Summe überschritten wird. Dies macht insgesammt einen Zufluss von etwa 7 bis 8 Procent im ganzen. Es ist also nicht zu viel gesagt, dass 1889 300.000 bis 400.000 fl. dem Wiener Jockeyclub zugekommen sind, welche zur Erhöhung der Rennpreise verwendet wurden und die enorme Summe der für das nächste Jahr ausgeschriebenen Rennpreise ermöglicht haben. Eine Beschränkung dieses Bezuges wäre also gewiss nicht gegen das Interesse, sondern sogar im Interesse der Pferdezucht gelegen.

Aus diesem Gesichtspunkte wird auch ein anderes Moment, welches ich zum Gegenstande einer Resolution machen will, dem Hause nahegelegt werden. Heute ist die Staatssubvention von 25.000 fl. für Rennpreise durch den Totalisateur überflüssig geworden. Der Herr Abgeordnete Neuwirth hat schon im vorigen Jahre darauf hingewiesen, dass auch in England die Staatssubvention eingezogen und an Stelle derselben die Prämiirung für Pferdezüchter eingeführt wurde. Die Staatssubvention noch dazu zu geben in einem Falle, wo ohnehin schon die Preise zu hoch sind, scheint mir nicht gerechtfertigt.

Wenn also die Frage aufgestellt wird, ob durch die Besteuerung des Totalisateurs die Rennen eingeschränkt werden, so ist darauf die Beantwortung folgende: Es wäre erstlich gar nicht schlecht, wenn sie ein wenig eingeschränkt würden, und zweitens ist diese Befürchtung — leider — gar nicht begründet. Zwar ist in dem Motivenberichte hervorgehoben, dass die 3procentige Steuer vom Umsatze insbesondere deshalb genügend sei, weil sie vom ganzen Umsatze und nicht bloß vom Gewinne eingehoben wird. Diese Frage legt wieder eine Untersuchung nahe: Wie verhält sich der Gewinn zum Umsatze bei dem Totalisateur? Bevor man sich über diesen Punkt klar ist, kann man sich über die Frage der Tragweite der Steuer nicht klar werden.

Der Totalisateur besteht bekanntlich darin, dass auf die Anzahl der zum Rennen vorgemerkten Pferde von verschiedenen Personen gesetzt wird: auf das eine Pferd fünfzigmal 5 fl., auf das andere hundertmal 5 fl., auf ein drittes vielleicht nur zwei- oder dreimal 5 fl.; schließlich gewinnt eines und Jene, die auf das gewinnende gesetzt haben, bekommen erstens den Einsatz zurück und zweitens verhältnismäßig dasjenige, was auf alle anderen, geschlagenen Pferde gesetzt wurde, ausgefolgt. Würde man nun annehmen — ich sage zuerst annehmen — dass alle Pferde gleich besetzt werden, dass zum Beispiel bei sechs Pferden die vollkommen gleiche Besetzung vorliegt, so würde ein Sechstel des ganzen Umsatzes in Rückzahlung an die Setzer, fünf Sechstel aber im Gewinne bestehen.

Dies kann aber wohl in dieser Weise nicht behauptet werden, denn es ist in der Regel dasjenige Pferd am stärksten besetzt, welches gewinnt, weil man doch die Chancen abwägt. Man darf aber nicht so weit gehen, zu glauben, dass dadurch in der Regel der Gewinn sich nahezu auf Null reduciren wird. Denn neben dem gewinnenden Pferde sind doch immer zwei bis drei andere, auf welche auch mit ziemlicher Sicherheit gewettet wurde.

Ich habe mir aber diesbezüglich Ziffern verschafft und Stichproben gemacht. Um nicht willkürlich zu sein, habe ich aus dem Jahre 1888 von jedem Monat das erste Rennen herausgezogen, und dabei hat sich folgendes Ergebnis gezeigt:

Bei dem Rennen am 8. April 1888 schwankten — stets die Einsätze des ersten Platzes in Betracht gezogen — die Gewinne in folgender Weise: der höchste

Gewinn betrug 46 fl. für 5 fl., der geringste 15 fl. für 5 fl. Einsatz.

Am 1. Mai war der Höchstgewinn 70 fl. für 5 fl., der geringste 7 fl. für 5 fl. Am 8. September wurde gewonnen 50 fl. für 5 fl.; der mäßigste Gewinn 13 fl. für 5 fl.; am 18. October 69 fl. für 5 fl. und der schlechteste Gewinn 9 fl. für 5 fl.

Die gesammten Zahlen zusammengezählt, addirt und der Durchschnitt daraus gezogen, haben gezeigt, dass in diesen vier Rennen durchschnittlich für 5 fl. je 25·2 fl. ausgezahlt wurden. Also fünffacher Gewinn zeigte sich als Durchschnitt. Nun, vorausgesetzt, dass auf den anderen Plätzen, wo die Einsätze höher sind und mit mehr Überlegung speculirt wird, das Verhältnis sich ein wenig verschlechtert, kann doch zum mindesten an der vor einem Jahre vom Herren Abgeordneten Neuwirth citirten Ziffer festgehalten werden, dass zwei Drittel mindestens des ganzen Umsatzes Gewinn sind, ein Drittel Rückzahlung. Eine Steuer von drei Procent auf den Umsatz ist daher thatsächlich gleich einer Steuer von etwa viereinhalb Procent auf den Gewinn. Das entspricht den Zahlen. Nun frage ich, ob eine solche Besteuerung, wenn auch erheblich erhöht, den Totalisateur bedroht? Leider wird sie diese Wirkung nicht haben. Ich sage: leider, und zwar sowohl mit Rücksicht auf die Eindämmung der Spielwuth, als mit Rücksicht auf die Pferdezucht. Hat es beispielsweise das Spiel auf große Lose erheblich eingeschränkt, dass der Staat eine 20procentige Gewinnsteuer eingeführt hat? Und da ist doch die Sachlage anders. Wenn ich ein Los kaufe, das 100.000 fl. Hauptgewinn haben kann, und weiß, dass 20 Procent abgezogen werden, so rechne ich beim Kaufe vielleicht damit, dass ich nur 80.000 fl. gewinnen kann. Das könnte die Kauflust vielleicht noch etwas einschränken. Beim Totalisateur ist aber der Höchstgewinn gar niemand bekannt. Man kann mit 5 fl. 70 fl. gewinnen oder nur 7 fl. Der Umstand, dass man davon nun einige Procent als Steuer abgeben soll, kann niemand schrecken, das ist psychologisch gar nicht denkbar. Man weiß ja nicht, was man gewinnen wird, und so gut einer sich vorstellt, dass er 10 fl. gewinnen und nur 9½ fl. erhalten wird, ebenso wohl kann er sich vorstellen, dass er 20 fl. gewinnen und 19 fl. eincassiren wird. Gerade bei der Form der Wette, die der Totalisateur hat, ist es also gar nicht möglich, dass durch höhere Besteuerung eine wesentliche Beschränkung des Umsatzes eintritt. Und wenn sie eintreten würde, meine Herren, was würde die Folge sein? Der Jokey-Club lässt den Totalisateur nicht fallen. Der Club würde dann eben auf einen Theil seiner fünf, richtiger sieben bis acht Procent verzichten, damit der Totalisateur die Steuer leichter tragen kann. Hiedurch würden die Rennpreise herabgehen und nicht übertrieben viel gelaufen werden; der Staat nimmt dann diese Steuer ein und die Pferdezucht gewinnt noch, statt Schaden zu leiden.

Dann gibt es aber ein anderes Gebiet, das der Aufmerksamkeit wert wäre.

Wenn man überhaupt die Wetten besteuert, ist kein Anlass vorhanden, vor den Buchmacherwetten stehen zu bleiben. Gerade diese sind Wetten, woran sich die wohlhabenderen Kreise betheiligen, wo die argen Missstände, die die Heranziehung des minderbemittelten Publicums zum Totalisateur im Gefolge hat, nicht vorkommen. Es sind vier Buchmacher in Wien; jeder hat seinen Standplatz, zahlt, ich glaube, 200 fl. Standgeld und ist mit 8000 fl. vercautionirt. Sie wetten mit jedem, der ihnen eine Wette anträgt, rationell nach den Chancen, die sie sich zurechtgelegt haben. Wenn so einer kaltes Blut und Kenntnis des Pferdemateriales besitzt, so kann er kaum verlieren. Derjenige, der mit ihm wettet, spielt auch gar nicht in der Meinung, er werde dem Buchmacher etwas abgewinnen, sondern Jenen, die ihr Geld ungeschickt an den Buchmacher verspielen. Es ließe sich nun allerdings eine Controle der Buchmacherwetten denken, jener Wetten, die er einschreibt, indem er die Verpflichtung hätte, sie vorzulegen, jener Wetten, für die Bons gegeben werden, indem die Bons etwa nur an einer allgemeinen Kassa ausgezahlt würden.

Würde dazu jeder Buchmacher, der sich einer Hinterziehung der Steuer schuldig macht, seines Rechtes und seiner Caution verlustig erklärt, dann ließe sich in der Heranziehung dieser Wetten eine Compensation finden sowohl für die Totalisateursteuer, als für jene Abgaben, die der Totalisateur für die Rennen abwirft.

Und damit wäre der Weg angebahnt, und ich werde in dieser Beziehung auch eine Resolution beantragen, um mit dem Totalisateur früher oder später zu brechen, ohne die Rennen oder auch nur das Steuerärar zu schädigen.

Jetzt liegt aber noch eine Frage vor: Wenn wir den Totalisateur zu scharf angreifen, so schädigen wir, wird gesagt, die Erwerbsverhältnisse Wiens. Nun, ich bin ja selbst ein Abgeordneter der Stadt Wien und werde gewiss mit der größten Vorsicht an eine Frage herantreten, wo die Erwerbsverhältnisse von Wien betroffen sind.

Es ist sicher, dass infolge der Rennen viele reiche Leute nach Wien kommen, hier ihr Geld verbrauchen und den Geschäftsleuten Gelegenheit geben, Verdienste zu machen, was ja gewiss für Wien von Vortheil ist. Der Vortheil darf aber nicht um jeden Preis gewonnen werden. Geben wir auch Acht, aus wessen Säckel er in erster Linie gewonnen wird. Aus dem Säckel derjenigen, welche zum Totalisateur ihr Geld hintragen; aus diesem Säckel werden ja zum größten Theile die Rennpreise gezahlt. Und hier ist der Punkt, wo die Frage des „olet?“ wirklich näher tritt.

Der Vertreter der inneren Stadt Wien hat mit Recht betont, dass eine große Zahl von Mittelschülern gestraft und disciplinirt worden ist, weil sie sich dort

zum Spiele haben verleiten lassen, ja dass Defraudationen von Handelsgehilfen zahlreich aus gleichem Anlass vorkamen.

Der Totalisateur ist eine sehr fatale „Demokratisirung" der Wette, wo den kleinen und mittleren Leuten das Geld herausgezogen wird, um es als Preis für die Rennen zu geben, das ist, es in die Hände der Pferdezüchter fließen zu lassen.

Das ist also keine Frage: Wien zahlt einen großen Theil der Umsätze bei den Rennen aus sich selbst und auf Kosten der Demoralisirung vieler seiner Bewohner. Das ist wieder ein Grund, warum ich für die gänzliche Abschaffung des Totalisateurs stimmen würde. Da aber ein solcher Antrag nicht gestellt ist, werde ich eben für eine hohe Besteuerung desselben sein. Denn das erscheint mir praktisch als das Consequenteste, als dasjenige, was zuerst und am ehesten zum Ziele führen wird. Wenn man bloß an die Hebung der Erwerbsverhältnisse denken würde, so könnte man ja auch eine Spielbank in Wien einführen. Wenn wir in Wien eine Spielbank wie in Monaco errichten, werden auch eine große Anzahl Leute nach Wien kommen und werden hier ihr Geld sitzen lassen. In diesem Falle wird das Geld nicht einmal von armen Leuten kommen, wie beim Totalisateur. Und doch thun wir's nicht.

Gewiss soll man auch nicht die Zucht der Pferde dadurch heben, dass man die moralische Zucht der Menschen verschlechtert. *(Sehr gut! links.)* Darum betrachte ich die Maßregel der Besteuerung auch nur als eine Übergangsmaßregel.

Noch eine andere Frage möchte ich erwähnen. Es scheint mir nämlich ein Fehlschluss unterlaufen zu sein, wenn man meint, man habe sich bei den Wetten um die reichen Leute gar nicht zu kümmern, die mögen spielen und wetten, wie sie wollen. Ich möchte diesen Satz nicht unterschreiben. Es ist das nicht gleichgiltig. Welches ist eigentlich der Stand, welcher sich bei hohen Wetten am zahlreichsten ruinirt? Das ist vor allem der Adelstand, welcher die restlichen Capitalien, die er noch besitzt, zum großen Theile dort vergeuden lernt. Und auch das, meine Herren, ist nicht gleichgiltig, sowohl für die Situation des Volkes, als auch für die ökonomische Frage. *(Sehr richtig! auf der äußersten Linken.)*

Ich war, meine Herren, schon öfters in der Lage, hier im hohen Hause gegen die Lebensweise gewisser Kreise des Adels — vielleicht unberufene — jedenfalls aber wahre Worte zu sprechen. Es beruht das nicht auf einer Feindseligkeit gegen diesen Stand. Die wahren Feinde dieses Standes sind wo anders zu suchen. Die sind unter denjenigen zu suchen, die den Adel gleißnerisch beloben, wenn er sein Geld leichtsinnigerweise auf dem Rennplatze anbringt, die ihm noch huldigen, wenn er seinen Namen zu zweifelhaften Gründungen hergibt, die aber dann, wenn er selbst ein ernstes politisches Programm vertritt, insbesondere die socialen Fragen in den Bereich seiner Studien zieht, den Adel höhnisch auf den Rennplatz verweisen. Meine Herren! Wie kommt der Adel dazu, sich das sagen zu lassen?

Durch seine eigene Schuld. Nie sollte er sich auf diesen Standpunkt herabdrücken lassen.

Sport, meine Herren, ist eine sehr schöne Sache, und ein schönes, braves Pferd ist gewiss ein prächtiger Besitz und eine Freude für den Menschen. Sport, Freude an körperlichen Übungen und alles, was mit ihnen zusammenhängt, gehört mit zur Vollkommenheit des Menschen, und wir können uns die virtus der Römer und die καλοκαγαθία der Griechen nicht denken ohne Entwicklung auch in körperlicher Beziehung. Aber es scheint fast, dass unserer Gegenwart das edle Maßhalten der Alten vollständig abhanden gekommen ist. Während zu Anfang dieses Jahrhunderts ein zimperliches Thun und ein kränkliches Aussehen den eleganten Mann kennzeichnete, sind wir heute an dem entgegengesetzten Extrem angelangt und man befasst sich fast nur mehr mit dem „Pferd." Das ist ein Fehler. Der Herr Abgeordnete Dr. Menger hat ganz richtig hervorgehoben, dass wir einstmals einen sehr kunstsinnigen Adel hatten und dass heute dieser Kunstsinn wesentlich zurückgegangen ist. Er hat hingewiesen auf die Gemäldegalerien, auf die Sammlungen unserer alten Adelshäuser. Ich möchte ein Pendant dazu geben. Man lese die Namen der Personen, denen 32 Beethoven'sche Claviersonaten gewidmet sind, und man wird sehen, welche Stellung der Adel damals in der Förderung der Kunst eingenommen hat. Heute rafft man sich höchstens noch dazu empor, irgend ein Lustspiel oder ein Tableau aufzuführen; was darüber hinaus ist, der Ernst, der „langweilt". Man geht lieber auf den Rennplatz und dort, meine Herren, ist gerade der Punkt, wo die heranwachsende Generation auch in diesen höchsten Kreisen verdorben wird. Der junge Officier geht zuerst hinaus in der Meinung, dass es sich hier eigentlich um ein Standesinteresse handelt, er werde Pferde kennen lernen u. s. w. Es fiele ihm von Anfang an gar nicht ein, Buchmacherwetten zu schließen. Er fängt mit dem Totalisateur an, kommt dann auf den Geschmack, geht höhere Wetten ein; dann kommt er in die Hände des Wucherers und dann kommt in der Regel die Epoche, wo ein Viertel oder ein Drittel des künftigen Erbgutes von den Verwandten hergegeben werden muss, um ihn auszukaufen. Dasjenige aber, was er sich angewöhnt hat, das kommt ihm aus dem Herzen nicht mehr heraus und daher kommen jene Existenzen, welche — ich gebe es zu — nur vereinzelt sind, aber doch schon einen traurigen Typus ausmachen. Man schläft bis 12 Uhr, holt sich dann den Appetit für das Diner, und dann kann man es schon nicht mehr erwarten, bis im Jockeyclub angezündet und die Karten gelegt werden, um am anderen Tage um 4 Uhr morgens entweder unter dem drückenden Gefühle eines enormen Verlustes oder mit einem

Gewinne belastet, der wegen seiner Provenienz keinen reellen Wert hat, nachhause zu gehen.

Und das ist eigentlich das Übel, das gerade bei diesem Stande an der Wurzel frisst.

Mancher behauptet, dass, seitdem die Patrimonialrechte aufgehoben worden sind, der Adel keine Bedeutung und keine Berechtigung mehr habe. Ich bin dieser Meinung nicht. Ich bin im Gegentheil der Meinung, dass in einem monarchischen Staate der Adel einen sehr wichtigen Stand bildet und noch heute sich einen gesunden Einfluss wahren könnte.

Social bevorzugt, in der Lage, seinen Söhnen die höchsten Studien zugänglich zu machen, in der Lage, im Civil- und Militärdienste zu wirken, durch den Großgrundbesitz gewissermaßen zur politischen Carrière berufen, soll der besitzende Adelige im Sommer auf seine Güter hinausgehen, da soll er den Bauern, die um ihn herum wohnen, ein wahrer Berather sein, ein Beschützer vor dem überflüßigen Zwischenhandel. Er soll etwa eine Raiffeisen'sche Kasse bilden helfen; besteht eine Sparkasse, soll er mitarbeiten, und als Berufener, dem man vertraut, darüber wachen, dass niemandem Unrecht geschehe.

Da wird seine Stellung in dem Herzen des Volkes wurzeln und seine nationale und ökonomische Verpflichtung erfüllend, sich stets erhalten.

Aber, meine Herren, bei der Lebensweise, wie ich sie früher geschildert habe, da werden sowohl die Beethoven'schen Sonaten langweilig, als das Nachsehen, wie das Korn steht. Da übergibt man das Gut dem Pächter, der, wenn vielleicht auch ein „unangenehmer Mensch", doch „endlich mehr zahlt", als die Eigenregie trägt.

Ein neuer Factor stellt sich zwischen die Bevölkerung und den Großgrundbesitzer. Der letztere wird, statt ein Führer zu sein, bei der Bevölkerung verhasst. Schließlich werden in der Residenz Schulden auf Schulden gehäuft; der Pächter tritt in die Rechte des Herrn ein.

Beim Totalisateur wird angefangen. Da wird der Commis und der kleine Mann ausgezogen, dadurch wird die Spielwuth gefördert; dann trägt das künftige Leben das traurige Gepräge, den unwiderstehlichen Hang, sich zu ruiniren, in sich, und schließlich endet es mit dem Verlust wieder eines Stückes nationalen Besitzes, der dann meist in die Hände eingewanderter Fremdlinge übergeht *(Sehr richtig! auf der äußersten Linken)*, in Hände, in denen er niemals jenen Zweck erfüllt, den er im Besitze von Nachkömmlingen unserer alten historischen Familien haben könnte, die vom Bewusstsein ihrer Stellung und ihrer Pflicht durchdrungen sind.

Es haben einzelne Herren Abgeordneten mit besonderer Wärme hervorgehoben, welchen Schaden die Einführung des Totalisateurs für die minder gut situirte Bevölkerung mit sich bringt. Ich glaubte das Bild in dieser Weise vervollständigen zu müssen.

Ich meine: Es darf keine Gelegenheit versäumt werden, um öffentlich diese Dinge zu sagen und wieder zu sagen. Denn es liegt ein Stück nationaler Wohlfahrt und ein Stück nationaler Ehre darin, dass der Adel lebhaft von dem Bewusstsein durchdrungen ist, dass er Pflichten zu erfüllen hat, welche aber auch mit allem Ernste erfüllt werden müssen.

Nun komme ich zum Schlusse dieser Ausführungen und indem ich noch einmal darauf hinweise, dass ich der Erste bereit bin, mitzustimmen, sobald ein Antrag vorliegt, dass der Totalisateur aufzuheben ist, werde ich in zweiter Linie den Antrag auf Erhöhung der Besteuerung stellen. Der Herr Abgeordnete Neuwirth hat seinerzeit eine Erhöhung der Besteuerung auf 20 Procent ins Auge gefasst, nach Analogie der Losgewinste. Ich würde dies gern zu meinem Antrage machen, aber ich will lieber einen Antrag stellen, der durchgeht. Denn es ist mir lieber, etwas zu erzielen, als eine Demonstration zu machen, und nichts zu erzielen. Ich bescheide mich daher mit dem Antrage auf Erhöhung der Steuer von 3 Procent auf 5 Procent, insbesondere auch deshalb, weil ich annehme, dass dieses Ausmaß auch im anderen Hause zuverlässig angenommen werden wird. Deshalb geht mein Antrag in erster Linie dahin, es möge getrennt abgestimmt werden, zuerst über das Princip einer Besteuerung des Totalisateurs überhaupt, und es möge die Ziffer ganz offen gelassen werden. Hiedurch wird jenen Herren, welche auf dem Standpunkte stehen, den Totalisateur nicht durch eine Besteuerung zu sanctioniren, keine Gewalt angethan. Sie können alle gegen die Besteuerung im Princip stimmen. Wenn aber dann — wie ja auch der Herr Abgeordnete Dr. Kopp selbst vorher gesagt hat — seine Rede „nicht wirksam sein wird" und dieses Princip abgelehnt ist, dann hoffe ich, werden gerade dieselben Herren, welche mit dem Totalisateur wegen seiner Verwerflichkeit nichts zu thun haben wollten, doch mindestens für einen scharfen Steuersatz stimmen.

Ich beantrage also, im §. 7 an Stelle der Worte „eine Abgabe von 3 Procent" zu setzen: „eine Abgabe von 5 Procent."

Weiters beantrage ich nachfolgende Resolutionen *(liest)*:

„I. Die Staatsunterstützung per 25.000 fl. für Rennpreise soll entfallen und anderweitigen Zwecken der Pferdezucht (Prämiirung für Aussteller oder Subvention für Haltung von Zuchtpferden) zugewendet werden."

„II. Die sogenannten Buchmacherwetten sind ausgiebig zu besteuern und zu einer Beisteuer für die Rennpreise heranzuziehen, um so allmählich den Totalisateur entbehrlich zu machen und dessen Aufhebung vorzubereiten.

Zu diesem Behufe sind die Buchmacherwetten in einer jede Hinterziehung der Umlage ausschließenden Weise zu reguliren."

Durch letztere Resolution würde ein praktischer Weg gegeben, das zu erreichen, was Sie alle wünschen. Durch die Buchmacherwetten würden die Reichen herangezogen, der Totalisateur würde dann entbehrlich werden, und später wird sich dann auch eine Majorität für dessen Aufhebung finden. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Pattai stellt zunächst den Antrag *(liest)*:

Im §. 7 ist an Stelle der Worte „eine Abgabe von drei Procent" einzusetzen „eine Abgabe von fünf Procent."

Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Ferner beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Pattai zwei Resolutionen. Die erste lautet: *(Wiederholt dieselbe.)*

Jene Herren, welche diese Resolution unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Die zweite Resolution lautet: *(Wiederholt dieselbe.)*

Jene Herren, welche diese Resolution unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist gleichfalls unterstützt und steht mithin in Verhandlung.

Der Herr Abgeordnete Stejskal hat sich zur formellen Geschäftsbehandlung das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Stejskal:** Ich erlaube mir, Schluss der Debatte zu beantragen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Stejskal beantragt den Schluss der Debatte.

Ich ersuche jene Herren, welche für den Schluss der Debatte sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag auf Schluss der Debatte ist angenommen.

Es ist nur noch der Herr Abgeordnete Dr. Eduard Sueß eingezeichnet; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Eduard **Sueß:** Hohes Haus! In der ganzen Debatte hat es ein einziger verehrter Redner unternommen, für die vorliegende Gesetzesbestimmung zu sprechen und dieser einzige Redner hat auch nur auf mildernde Umstände plaidirt. Er hat sich vorgeführt als ein genauer Kenner derjenigen Verhältnisse, unter welchen man ein gutes Pferdematerial erzielt. Er mag verzeihen, wenn ihm jemand antwortet, dessen Beruf es ist, dazu beizutragen, dass wir eine Generation von guten Menschen heranziehen und das ist auch ein Standpunkt, der bei Fragen ähnlicher Art in Betracht kommt. *(Sehr gut! links.)* Er hat uns vorgehalten, dass aus der Aufhebung des Totalisateurs ein immenses Unglück über die Stadt Wien resultiren könne. Ich bin nun der dritte Vertreter der Stadt Wien, welcher trotz dieser Drohung seine Anschauung nicht zu theilen imstande ist. Ja, ich habe die Ehre gerade der Vertreter jenes Bezirkes zu sein, in welchem diese Einrichtung leider so sehr florirt und habe leider auch Gelegenheit gehabt, diese Einrichtung und die Folgen derselben etwas genauer kennen zu lernen.

Ja, ich bin überzeugt, dass, wenn unter den verehrten Herren des anderen Theiles des hohen Hauses eine größere Anzahl wäre, welche genauer zugesehen hätte, welche Vorgänge sich beim Totalisateur abspielen, gar kein Zweifel über das Resultat der heutigen Abstimmung wäre.

Allerdings weiß ich, dass trotzdem meine Stellung als Redner hier sehr schwierig ist. Es ist immer eine sehr schwierige Sache, einer so concreten Frage, wie einem Gebürengesetze gegenüber, jenen abstracten Standpunkt festhalten zu wollen, auf welchem ich stehe, den aber nach meiner bescheidenen Ansicht keine gesetzgeberische Gewalt und keine Gesetzgebung jemals verlassen sollte.

Ich habe auch volles Verständnis für das überlegene Lächeln, welches mir von Seite des geehrten Herrn Berichterstatters oder des Herrn Vertreters der hohen Regierung entgegentritt; allein, ich halte strenge und unverbrüchlich an der Überzeugung fest, dass es Dinge gibt, die eine Regierung nicht thun darf und zu diesen Dingen gehört die Stabilisirung von Einrichtungen, wie es der Totalisateur auf dem Rennplatze ist.

Es ist ein ganz sonderbares Gesetz, das wir vor uns haben. In dem ersten Theile werden für bäuerliche Verhältnisse Erleichterungen gegeben, in dem zweiten Theile sind die Compensationen enthalten: Eine Compensation von 120.000 fl. vom Totalisateur, 150.000 fl. glaube ich von der Besteuerung von Privatverlosungen und 750.000 fl. vom kleinen Lotto. Während man nun diese Einnahmen geradezu als Compensationen bezeichnet, hat es in der Generaldebatte nicht an Stimmen gefehlt, welche uns die neuen gesetzlichen Bestimmungen dadurch plausibel machen wollten, dass sie sagten, es werde dadurch ein Rückgang namentlich beim kleinen Lotto eintreten. Ja, einer der geehrten Herren Redner hat darauf hingewiesen, dass durch die Besteuerung des Lottos in Ungarn dort ein Rückgang um 17 Procent eingetreten sei. Seien Sie überzeugt, meine Herren, wenn die Regierung wirklich einen Rückgang von nur 4 Procent oder 5 Procent beim Lotto fürchten würde, hätte sie uns eine solche Vorlage niemals gemacht *(Sehr richtig! links)*, und wenn dem so wäre, wie könnte man denn alle diese Dinge Compensationen heißen? Das wäre ja dann kein neues Einkommen, sondern ein Rückgang am bisherigen Einkommen. *(So ist es! links.)*

Was liegt aber darin? Nichts anderes als ein freiwilliger Widerspruch mit sich selbst, um sich selbst darüber zu täuschen, aus wie trüben Einnahmsquellen in diesen Fällen der Staat schöpfen will. *(Sehr richtig! links.)*

Betrachten wir nur die Sache, wie sie bisher war. Es ist noch gar nicht so lange her, so war der Totalisateur in Österreich eine unbekannte Einrichtung. Heute noch ist er neu, man kann nicht von ihm sagen wie von dem Lotto: das ist eine alte Einrichtung, der Staat kann die Einnahmen nicht entbehren.

Bis heute hat der Staat noch keine Einnahme vom Totalisateur. Nach diesem Gesetze wird er eine haben. Der Totalisateur wurde auf dem Rennplatze eingerichtet und binnen wenigen Jahren ist es so weit gekommen, dass nach den Angaben der dem Gesetzentwurfe beigedruckten Beilagen heute schon der Umsatz ohne die Buchmacherwetten vier Millionen Gulden beträgt, eine kolossale Summe, wenn man bedenkt, aus welchen Kreisen diese vier Millionen genommen werden. Und das, meine Herren, ist nicht das Einzige. Ich, der ich Gelegenheit und sogar die Pflicht habe, zu sehen, was denn eigentlich die Bevölkerung im zweiten Gemeindebezirke von Wien macht, sehe, was da vorgeht. Gehen Sie in den Prater hinaus! Seitdem der Totalisateur besteht, sind zwei oder gar schon drei sogenannte Spielbillards, Schießbillards im Wurstelprater entstanden. *(Sehr richtig! links.)* Das ist nichts anderes als eine Abänderung von „rouge et noir", die man früher nicht gekannt hat. Früher hat man die Leute eingesperrt, die solche Spiele betrieben haben: jetzt ist das Bedürfnis der Bevölkerung geworden; wer nicht um fünf Gulden beim Totalisateur spielen kann, spielt jetzt auf dem Schießbillard im Prater um ebensoviele Zehnerln. Auf diese Art, meine Herren, verdirbt man die Bevölkerung. *(Lebhafte Zustimmung links.)* Das ist das Schlechteste, was man thun kann. Auf der einen Seite spricht man von sittlich-religiöser Erziehung u. s. w. *(Beifall links)*, man trieft von Frömmigkeit *(Sehr gut! links)* und auf der anderen Seite stellt man gerade der Classe der Bevölkerung, welche solchen Versuchen am zugänglichsten ist *(Sehr richtig! links)*, eine Versuchung neben der andern hin. *(Erneuerter Beifall links.)* Sie, meine Herren, die das thun, Sie tragen die Verantwortung für die Folgen, die daraus hervorgehen.

Ich habe hier zufälligerweise ein Büchlein, welches ich im Laufe der letzten Tage mit großem Interesse gelesen habe. Es heißt „Psychologie der deutschen Armee von Sidney Whitman". Ein Engländer beschreibt den Geist, der in der deutschen Armee herrscht und sagt: Was man früher von einem Kriegsmanne verlangt hat, nämlich das persönliche Heldenthum — auf das kommt es heute in der Armee nicht mehr an; sondern man fordert heute etwas höheres, nämlich das ernste Pflichtgefühl, welches selbst den letzten Mann in der Armee durchdringen muss, damit er erfüllt von seinem Pflichtbewusstsein in den Tod geht." Und nicht nur in der Armee, meine Herren, in der gesammten Bevölkerung hat man in Deutschland dieses Pflichtbewusssein zu heben und zu festigen gewusst.

Das hat man nicht auf einmal gethan. Das ist die Arbeit von vielen Decennien. Genau so, wie der verehrte Herr Graf Fries gesagt hat, dass man Jahre dazu braucht, um ein gutes Pferdematerial herbeizuführen, gerade so braucht man Jahre und Decennien, um ein gutes Menschenmaterial herbeizuführen *(Heiterkeit und Zustimmung links)*, und es fragt sich nur, was man für wichtiger hält. *(Lebhafte Zustimmung links.)* Man thut das, meine Herren, nicht durch Schulen allein, obwohl Schulen ein wichtiger Punkt sind.

Es gehören dazu viele andere Dinge; es gehört, wie ich schon gesagt habe, hauptsächlich dazu, dass man die Quellen der Versuchung entfernt. Ich habe kürzlich ein Buch in der Hand gehabt, von einem Geistlichen verfasst, welches das Gefängniswesen in England betrifft und worin dieser Geistliche sagt, er sei nach genauer Prüfung der psychologischen Verhältnisse unter den Verbrechern zu der Überzeugung gekommen, dass es nicht Neid, nicht eigentlich Habsucht, nicht Haß gegen höhere Classen ist, aus welchem die Mehrzahl der Verbrechen hervorgeht, sondern der Wunsch, Reichthum zu erwerben auf leichterem Wege als auf dem der Arbeit. *(Sehr richtig! links.)* Das ist die Quelle des Verderbens einer Bevölkerung *(Sehr gut! links)*, und das ist die Quelle, die Sie öffnen und mit welcher Sie die heranwachsende Generation bekannt machen. *(Beifall links.)*

Meine Herren! Es ist hier von der Börse gesprochen worden. Ich bin ein ebenso großer Gegner des schädlichen Theiles des Börsespieles wie irgend jemand anderer; ich bin aber auch ein ebenso großer Gegner des Lotto und ein entschiedener Gegner der Einrichtung, von welcher jetzt hier die Rede ist. Wenn der junge Mann hinauskommt und ist ein Gewinner, dann lernt er aus dem leicht errungenen Gewinn nicht nur, dass man Geld haben kann, ohne zu arbeiten, sondern er lernt auch daraus sofort die Verschwendung, die Liederlichkeit der nächstfolgenden Nacht; und wenn er fortgeht als Verlierer, dann bleibt ihm nichts anderes als der Anreiz zu neuem Spiel. So wird auf jeden Fall eine solche Einrichtung verderblich.

Ich habe früher von Deutschland gesprochen. Was hat man dort gethan? Dort hat man den Totalisateur nicht aufgehoben, aber man hat ihn in den Sattelraum verlegt, wo die Betheiligten spielen mögen, so viel sie wollen. Es soll ihnen aber nicht gestattet sein, ihr Garn auszuwerfen unter die Jugend, unter die Massen, die außen herumstehen. *(Sehr gut! links.)* Diejenigen Herren mögen spielen, welche, ich will nicht sagen, auf Grund einer besseren oder höheren, denn

das wäre eine Beleidigung für die anderen, aber auf Grund einer feineren Erziehung *(Heiterkeit und Sehr gut! links)*, sich rühmen können, dass Versuchungen dieser Art für sie nichts Neues sind. *(Lebhafte Heiterkeit und Beifall links.)*

Ich habe nur noch sehr wenige Worte zu sagen. Zu wiederholtenmalen haben wir heute gehört: Der Totalisateur bleibt ja so. Ja, warum bleibt er, meine Herren? Weil es der Jockeyclub haben will. Ich weiß keinen anderen Grund. *(So ist es! links.)*

Der Herr Fürst Czartoryski war gestern so freundlich, einen ähnlichen Standpunkt festzuhalten. Er hat gesagt: Es ist kein Antrag da, es ist ja gar kein Anlass. Nun, meine verehrten Herren von der Majorität, und insbesondere berufe ich mich da auf Seine Durchlaucht Fürsten Czartoryski, Sie haben ja schon ganz andere Dinge durchgesetzt als die Aufhebung des Totalisateurs. *(Lebhafte Heiterkeit links.)* Sie brauchen es ja nur zu wollen.

Soll ich über den Adel sprechen? Die Herren haben ja gehört, was ein verehrter Vorredner, mit dem ich in vielen anderen Dingen nicht übereinstimme, heute über den Adel gesprochen hat. Ich halte mich nicht für berufen, soweit auf die Sache einzugehen. Aber, meine Herren, ich fordere irgend ein achtungswertes, selbständig denkendes Mitglied des hohen Adels auf, auf den Rennplatz zu gehen, zu sehen wie diese armen Burschen, die Commis, die Gymnasiasten *(Sehr wahr! links)* ihren Gulden Taschengeld dorthin tragen und sich dann zu überlegen: Das sind die Leute, von welchen ich die Rennpreise beistelle, und er möge sich dann die Frage vorlegen, ob nicht auch hier gilt: noblesse oblige. Ich möchte sehen, ob nicht bittere Gedanken in seinem eigenen Herzen erwachen mögen, sowie sie bestehen in dem Herzen jedes Bürgers, der dieses Getriebe mit ruhigem Blute mitanzusehen gezwungen ist. Aber nicht nur an den Adel wende ich mich, ich wende mich ganz insbesondere an die verehrten Herren von der clericalen Partei.

Bedenken Sie, meine Herren, bedenken Sie ruhig, ganz ruhig, wenn Sie der Besteuerung und Stabilisirung des Totalisateurs zustimmen, bedenken Sie, welch flammende Waffe Sie uns in die Hand geben, wenn je wieder einmal hier ein Schulantrag von Ihrer Seite sollte in Berathung gebracht werden. Dann werden wir fragen: Wie weit reichen denn Eure sittlichen Grundsätze? Wie weit ist es denn Wahrheit, was Sie uns hier sagen *(Beifall links)* und wie weit ist es Heuchelei? *(Lebhafter Beifall links.)* Dann werden wir fragen: Hören alle Eure moralischen Grundsätze auf, wenn Ihr dem Jockeyclub einen Gefallen erweisen könnt? Das, meine Herren, werden Sie sich nicht nachsagen lassen wollen. Ich bin überzeugt, Sie werden es nicht wollen und darum rechne ich darauf — ich habe eine zu gute Meinung von Ihnen, um nicht darauf zu rechnen — dass Sie in dieser Beziehung meiner Ansicht sein werden.

Und jetzt komme ich zum Schlusse. Ich wünsche und bitte Sie, dass Sie in der Weise abstimmen, wie es mein Vorredner vorgeschlagen hat, nämlich dass Sie zuerst abstimmen über diesen Paragraphen, ohne dass eine Ziffer eingesetzt wird. Denn es wäre geradezu kindisch von uns, meine Herren, wenn wir zuerst auf Grund einer Bruttoeinnahme von vier Millionen ein Besteuerungsgesetz beschließen wollten und gleich darauf uns mit einer Resolution begnügen sollten, die dahin ginge, dass diese Einrichtung wieder aufgehoben wird. Ich bin daher der Ansicht, zuerst abzustimmen, ohne eine Ziffer. Diejenigen Herren, welche die Aufhebung des Totalisateurs, oder, wie ich früher gesagt habe, die Verlegung in den Sattelraum für zweckmäßig halten, werden mit uns stimmen.

Wenn er in den Sattelraum verlegt sein wird, kann man ihn auch besteuern, dagegen habe ich nichts, aber erst auf dieser Grundlage eine Steuer beziffern und dann in die Luft hinaus eine Resolution machen, dafür kann ich nicht stimmen. *(Rufe: Antrag für den Sattelraum stellen!)*

Ich werde keinen Anstand nehmen, wenn Sie am Schlusse des Gesetzes eine Resolution beantragen *(Rufe links: Anders geht es nicht!)*, welche dahin geht, dass bei uns ähnliche Einrichtungen getroffen werden, wie in Deutschland, und ersuche, derselben zuzustimmen. Aber bevor das ausgeführt ist, kann ich für eine Besteuerung des Totalisateurs nicht stimmen. Denn würden wir jetzt dafür stimmen, würden wir niemals etwas weiteres erreichen. Wenn es Ihnen also Ernst, wenn es Ihnen wirklich Ernst ist mit Ihrer Zustimmung zu dem, was ich über die Gemeinschädlichkeit des Totalisateurs gesagt habe, so bitte ich Sie, heute den ersten Schritt damit zu thun, dass Sie gegen den §. 7 im allgemeinen stimmen, einen zweiten Schritt damit, dass Sie eine Resolution beschließen, welche dahin geht, dass der Totalisateur in den Sattelraum verlegt würde. Dann werden wir an die Besteuerung schreiten. *(Lebhafter Beifall links.)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Ritter v. **Chamiec:** Hohes Haus! Ich schicke voraus, dass ich die Betheiligung der Schuljugend an dem Totalisateurspiele für durchaus verwerflich halte und es mit Freude begrüßen würde, wenn die Schulbehörden mit aller Strenge die Schuljugend von diesem verderblichen Vergnügen abhalten würden. Was aber die Betheiligung der Erwachsenen an diesem Spiele anbelangt, so kann ich sie nicht ohneweiters für verwerflich erklären. Man muss erwachsenen, reifen Leuten das Urtheil darüber überlassen, was sie thun und was sie unterlassen sollen.

Was das Spiel selbst betrifft, so muss ich hier anführen, dass ich dasselbe für ein Hazardspiel nicht

halten kann. Zum Begriff eines Hazardspieles gehört, dass das Moment der Unterhaltung in den Hintergrund und das der Gewinnsucht in den Vordergrund tritt. Hier ist das Moment der Unterhaltung nicht vollkommen beseitigt, im Gegentheile, gerade die Unterhaltung führt die Spielenden auf den Rennplatz. Wenn man die Gewinnsucht als Grund ansehen würde, um über den Totalisateur den Stab zu brechen, so müsste man mit derselben Berechtigung auch die Gesellschaftsspiele verbieten, bei welchen auch neben der Unterhaltung die Gewinnsucht mitspielt.

Was die Bedeutung des Totalisateurs für das Wettrennen und mittelbar auch für die Pferdezucht anbelangt, so muss ich gestehen, dass ich mich hier auf einem Boden bewegen würde, auf welchem ich mich nicht fest genug fühle und bin daher recht erfreut darüber, dass von dem geehrten Redner, welcher für das Gesetz das Wort ergriffen hat, alles angeführt worden ist, was die Bedeutung des Totalisateurs in das richtige Licht bringen kann. Das einzige, was ich hier nur anzuführen in der Lage bin, ist, dass auch in Deutschland und Frankreich ursprünglich der Totalisateur aufgehoben worden ist, und trotzdem hat man sich mit Rücksicht auf die Pferdezucht für genöthigt gesehen, diese Unternehmungen wieder zuzulassen.

Ich glaube daher nach dem, was ich hier angeführt habe, dass keine hinreichenden Gründe zu einer sofortigen und vollständigen Aufhebung des Totalisateurs vorliegen dürften. Wenn er aber nicht aufgehoben wird, so ist es zweckmäßig, ihn wenigstens zu besteuern, und ich kann nicht einsehen, wie die Besteuerung eines Unternehmens als eine Förderung desselben angesehen werden kann. Jedenfalls bürdet man damit dieser Unternehmung eine Last auf, die viele vom Spiele abhalten dürfte.

Ich bin auch gegen die Erhöhung des Steuersatzes von drei auf fünf Procent, weil ich glaube, dass das die Wetten wesentlich einschränken und möglicherweise der Aufhebung des Totalisateurs gleichkommen würde.

Was aber die zweite Resolution des Herrn Abgeordneten Dr. Pattai anbelangt, welche dahin geht, dass auch die Bookmakers der Besteuerung unterzogen werden, so kann ich nichts dagegen einwenden; ich erkläre mich daher für diese Resolution, kann aber die Schwierigkeiten nicht verkennen, die eben darin liegen, dass die Bookmakers alles Mögliche machen werden, um sich der Abgabe zu entziehen.

Wie die Regierung diese Schwierigkeiten überwinden wird, ist eine Sache, über die ich mich im gegenwärtigen Stadium der Verhandlung nicht berufen halte, eine Äußerung abzugeben.

Ich schließe damit, dass ich dem hohen Hause die unveränderte Annahme des §. 7 empfehle.

Präsident: Es sind mehrere Anträge gestellt worden, und zwar zunächst ein Abänderungsantrag des Abgeordneten Dr. Pattai, der im §. 7 statt drei Procent fünf Procent eingesetzt haben will; außerdem wurden noch zwei Resolutionen vorgeschlagen.

Aber sowohl der Herr Abgeordnete Dr. Pattai, als der Herr Abgeordnete Professor Sueß haben beantragt, dass vorerst principiell darüber abgestimmt werde, ob überhaupt der Totalisateur besteuert werden solle oder nicht. Dies ist nach der Geschäftsordnung zulässig, und ich werde demnach vorerst die Frage stellen, ob das hohe Haus gesonnen ist, zu beschließen, dass der Totalisateur besteuert werden soll oder nicht.

Abgeordneter Eduard **Sueß**: Ich bitte um das Wort zur Abstimmung.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Professor Sueß wünscht zur Abstimmung das Wort; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Sueß**: Ich glaube, dass bei dieser Abstimmungsart die Meinung der Mitglieder dieses hohen Hauses nicht ganz zum Ausdruck kommt. Die Sache verhält sich so: Der Herr Abgeordnete Dr. Pattai hat gewünscht, dass dieser Paragraph zur Abstimmung komme ohne Einsetzung einer Ziffer; denn principiell gegen die Besteuerung des Totalisateurs könnte ich mich nicht aussprechen, weil ich dann, wenn er in den Sattelraum verlegt wird, allerdings seine Besteuerung wünsche.

Ich möchte daher an Seine Excellenz den Herrn Präsidenten die Bitte richten, dass er so freundlich sei, wie Herr Dr. Pattai wünscht, diesen Paragraphen vorläufig ohne Ziffer zur Abstimmung zu bringen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Sueß hat auch einen Resolutionsantrag gestellt, bezüglich dessen ich nun die Unterstützungsfrage stellen werde. Derselbe lautet *(liest)*:

„Die Regierung wird aufgefordert, zu veranlassen, dass der Totalisateur in den Sattelraum verlegt werde."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Resolutionsantrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt, und ich werde denselben später zur Abstimmung bringen.

Ich werde nun nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Sueß vorerst §. 7 zur Abstimmung bringen ohne Ziffer des Procentansatzes und ersuche diejenigen Herren, welche §. 7 ohne Ansatz der Procente annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Derselbe ist angenommen.

Nun werden wir abstimmen über den höheren Procentansatz und wenn dieser fallen sollte, über den niedrigeren.

Der Herr Abgeordnete Dr. Pattai beantragt, dass der Procentansatz 5 betrage. Ich ersuche diejenigen Herren, welche für fünf Procent stimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Der fünfprocentige Ansatz ist angenommen: es entfällt sonach die Abstimmung über den dreiprocentigen Ansatz.

Nunmehr werde ich die Resolutionen zur Abstimmung bringen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Sueß beantragt folgende Resolution *(liest)*:

„Die Regierung wird aufgefordert, zu veranlassen, dass der Totalisateur in den Satteltraum verlegt werde."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Resolution annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Dieselbe ist angenommen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Pattai beantragt folgende Resolution *(liest)*:

„Die Staatsunterstützung per 25.000 fl. für Rennpreise soll entfallen und anderweitigen Zwecken der Pferdezucht (Prämiirung für Aussteller oder Subvention für Haltung von Zuchtpferden) zugewendet werden."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Resolution annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Dieselbe ist abgelehnt.

Eine zweite Resolution des Herrn Abgeordneten Dr. Pattai lautet *(liest)*:

„Die sogenannten Buchmacherwetten sind ausgiebig zu besteuern und zu einer Beisteuer für die Rennpreise heranzuziehen, um so allmählich den Totalisateur entbehrlich zu machen und dessen Aufhebung vorzubereiten. Zu diesem Behufe sind die Buchmacherwetten in einer jede Hinterziehung der Umlage ausschließenden Weise zu reguliren."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Resolution annehmen wollen sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Resolution ist angenommmen und somit der §. 7 erledigt.

Wir gelangen zu §. 8. Zu demselben sind zum Worte gemeldet, und zwar contra der Herr Abgeordnete Dr. Kopp, pro der Herr Abgeordnete Dr. Graf Piniński.

Der Herr Berichterstatter wird die Vorhandlung zu §. 8 einleiten; ich ertheile ihm hiezu das Wort.

Berichterstatter Ritter v. **Chamiec**: Über Verlangen der Regierung beantrage ich dem hohen Hause, in §. 8, und zwar vor dem Absatz c folgenden Zusatz einzuschalten *(liest)*:

„Die vorstehenden Absätze finden auf die Gewinste in Wertpapieren der XIV. Staatslotterie für gemeinsame Militärwohlthätigkeitszwecke keine Anwendung."

Die Zweckmäßigkeit dieses Zusatzes ist einleuchtend, sie liegt darin, dass diese Lotterie bereits bewilligt ist, und schon am 4. Juli stattfindet, während das Gesetz am 1. Juli ins Leben, treten soll. Ferner dass man nicht außeracht lasse, dass der Voranschlag in Bezug auf diese Militärwohlthätigkeitszwecke bereits gemacht ist und eine bedeutende Störung erfahren würde, falls man die beantragte Einschaltung nicht aufnehmen würde.

Präsident: Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Dr. Kopp; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Kopp**: Auch die Punkte, über die ich jetzt nur einige Worte sprechen werde, habe ich bereits in der Generaldebatte berührt und kann mich daher sehr kurz fassen.

Ich bitte den Herrn Präsidenten, dass er den Absatz c dieses Paragraphen getrennt zur Abstimmung bringe. Es betrifft dieser Absatz nämlich die Bestimmung über die höhere Besteuerung des kleinen Lottos. Ich glaube nicht, dass man bei diesem Punkte uns mit ähnlichen Einwendungen kommen wird wie bezüglich des Totalisateurs. Bei diesem wurde mit Recht oder Unrecht — ich kann darüber nicht urtheilen — ein Zusammenhang zwischen dem Totalisateur einerseits und der Hebung der Pferdezucht anderseits hergestellt und gesagt, wenn der Totalisateur zugrunde gerichtet werde, so sei auch die Pferdezucht zugrunde gerichtet.

Darüber ist abgestimmt und ich lasse dies deshalb dahingestellt sein.

Aber, meine Herren, was soll denn durch das kleine Lotto geschützt werden?

Ich weiß nicht, ob die Beseitigung des kleinen Lottos auch irgend eine nützliche Aufzucht hindert; höchstens das Gewerbe der Traumdeuter und der Verschleißer des ägyptischen Traumbuches könnte dadurch gestört werden. *(Heiterkeit.)* Nein, das, meine Herren, wird man mir nicht einwenden, sondern man hebt immer bezüglich des kleinen Lottos — und ich muss dies als von Bedeutung anerkennen — das Bedürfnis des Staatsschatzes hervor. Gewiss würde der Herr Minister, ich glaube wenigstens, heute nicht die Courage haben, wenn das kleine Lotto bereits abgeschafft wäre, uns die Wiedereinführung desselben vorzuschlagen; wenigstens dürfte sich das Haus dazu nicht herbeilassen; es wird eben nur belassen, weil man sagt: Wir haben es nun einmal und können diese Einnahme nicht entbehren.

Das, meine Herren, spricht für den status quo und diesen status quo können wir nicht ändern.

Das weiß sogar der Herr Abgeordnete Dr. Roser; so eifrig er dahinter her ist, das Lotto aufzuheben, weiß er doch, dass es derzeit nicht geht. Hier aber wird durch das höhere Erträgnis, welches man dem Lotto abringen will, jedenfalls die Abschaffung desselben außerordentlich erschwert und noch weiter hinausgeschoben. Ich weiß nicht, ob das irgend

bestritten werden wird, aber mir scheint das so in der Natur der Sache gelegen als irgend etwas. Je mehr eine Steuer trägt, desto ängstlicher ist man, daran zu rütteln oder gar sie abzuschaffen. Daher kann ich eine höhere Besteuerung des Lottos unmöglich billigen. Es wird die Aufhebung desselben dadurch beinahe unmöglich.

Dann habe ich aber einen Antrag zu stellen, den ich ebenfalls in der Generaldebatte angekündigt habe. Ich habe ihn begründet und meine Begründung wurde besonders unterstützt durch die Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Menger.

Es handelt sich nämlich um die Belastung der Kunstvereine, also eines Institutes, welches doch auch wenigstens annähernd ebenso die Rücksicht des hohen Hauses verdient wie die Pferdezuchtvereine. *(Lebhafte Heiterkeit links.)* Es tritt zwar die Kunst in neuerer Zeit zurück, aber wir wollen sie nicht noch mehr schädigen.

Es heißt nun im §. 8 a, dass diese höhere Steuer einzuheben ist „bei Ausspielungen von Waren u. s. f.", „wozu auch die Ausgabe der das Recht der Theilnahme an Vereinsverlosungen gewährenden Jahreskarten der Kunst- und ähnlichen Vereine gehört".

Dem möchte ich kurz entgegentreten mit einem Abänderungsantrage, wonach es statt der Worte *(liest)*: „wozu auch die Ausgabe der das Recht der Theilnahme an Vereinsverlosungen gewährenden Jahreskarten der Kunst- und ähnlichen Vereine gehört," heißen soll: „wozu jedoch die Ausgabe u. s. f. nicht gehört." *(Zustimmung links).* Damit würden die Kunstvereine gesichert, die mir, wenn sie bloß nicht genannt werden, nicht gesichert erscheinen. Denn man wird sofort eine Analogie finden, dass das auf die Kunstvereine auch passt, was wir da beschließen. Wenn man aber sagt, dass sie dazu nicht gehören, so kann kein Zweifel sein. *(Beifall links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kopp stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)* Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt und steht daher in Verhandlung. Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Dr. Graf Piniński.

Abgeordneter Dr. Graf **Piniński:** Hohes Haus! In den Bestimmungen, welche im zweiten Theile der Gesetzesvorlage, mit welcher wir uns befassen, enthalten sind, sind einzelne Erhöhungen der Gebüren vorgeschlagen. Der Ausschuss, welcher diese Erhöhungen vorschlägt, hat sich durch die Erwägung leiten lassen, dass der Abgang, welcher durch die Gebürenerleichterungen, die im ersten Theile des Gesetzes enthalten sind, hervorgebracht wird, durch irgend etwas ersetzt werden muss. Nun wird sowohl im Motivenberichte, als vom Herrn Berichterstatter mehrmals hervorgehoben, dass es sich da im zweiten Theil um Erhöhungen handelt, welche in keiner Beziehung wichtige wirtschaftliche oder culturelle Interessen der Bevölkerung beeinträchtigen. In Bezug auf manche dieser Bestimmungen ist dies allerdings zuzugeben, so in Bezug auf den erhöhten Steuersatz von Gewinsten des kleinen Lotto und in Bezug auf Wetten. Schon bezüglich des Totalisateurs bestehen berechtigte Bedenken, ob die vom Ausschusse beantragte Besteuerung des Totalisateurs nicht einen schädlichen Einfluss auf die Pferdezucht mittelbar hervorrufen wird. Das, was diesbezüglich soeben beschlossen wurde, wird — glaube ich — mehr als eine Schädigung hervorrufen, denn praktisch ist das, was von den Herren Abgeordneten Dr. Kopp und Suess verlangt wurde, die Aufhebung des Totalisateurs, verwirklicht.

Bei 5 Procent hat der Totalisateur aufgehört zu existiren, weil das Publicum sich vom Wetten beim Totalisateur wird enthalten müssen. Ich will nicht davon reden, ob das erwünscht ist oder nicht, ich überlasse anderen die Verantwortung dafür. Ich will mich nur beschränken auf einige Bemerkungen in Bezug auf §. 8 lit. a.

Ich kann der Ansicht des Ausschusses nicht zustimmen, dass da keine wichtigen Interessen beeinträchtigt werden. Im Gegentheil, die Erhöhung der Gebür bei Ausspielungen, von welchen im §. 8 lit. a die Rede ist, nach dem Steuersatze der Scala III würde einen ungünstigen Einfluss ausüben. Es ist speciell hervorgehoben worden, dass der Einfluss höchst ungünstig wäre in Bezug auf die Kunstvereine. Das ist das Eine, aber bei weitem nicht das Ausschließliche.

Es ist die Rede im §. 8 lit. a von Ausspielungen von Waren, Pretiosen u. s. w. Um ganz geringfügige Angelegenheiten handelt es sich nicht, denn im weiteren Absatze sind diese Angelegenheiten ausdrücklich ausgenommen. Ich glaube also, es wird sich hier fast ausschließlich um Ausspielungen handeln, die zu gemeinnützigen Zwecken erfolgen, denn zu anderen Ausspielungen, Lotterien u. s. w. wird ja die Regierung ihre Einwilligung nicht geben. Die Interessen der Kunst also würden durch die hohe Steuerscala in bedeutendem Grade beeinträchtigt, aber auch die Interessen anderer Vereine, bei welchen die Ausspielungen eine wichtige Rolle spielen. Ich mache auf die Verlosungen aufmerksam, welche bei verschiedenen Ausstellungen, (Industrie-, Ackerbauausstellungen) stattfinden, die in jeder Beziehung eine große Bedeutung haben. Durch die Erhöhung des Steuersatzes von Scala II auf Scala III würden also die Interessen der betreffenden Vereine in hohem Grade beeinträchtigt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kopp hat den Antrag gestellt, durch die Einschaltung des einfachen „nicht" die Sache insoferne zu ändern, dass die Kunstvereine, und wie es hier heißt, ähnliche Vereine, von der Gebür ganz befreit sein würden. Ich muss gestehen, dass mir der Antrag in Beziehung auf die

Kunstvereine sehr sympathisch ist, aber ich glaube, er würde zu weit gehen. Ich mache da zuerst auf ein juristisches Bedenken aufmerksam. Es heißt nämlich: „Kunstvereine und ähnliche Vereine". Ja, was können denn diese ähnlichen Vereine sein? Wir sollen ein Privilegium für gewisse Vereine beschließen, wir sollen beschließen, dass gewisse Vereine von dieser Gebür befreit sein sollen. Dann müssen wir diese Vereine näher und nicht nur durch das Wort „ähnliche" bezeichnen. Der Antrag ist also nach meiner Ansicht nicht zulässig.

Ich werde daher schon deswegen gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kopp stimmen. Ich entschließe mich aber dazu noch aus einem zweiten Grunde. Es ist nämlich von mehreren Rednern hervorgehoben worden — und ich glaube, das ist der Standpunkt, auf welchen sich auch der Ausschuss gestellt hat — dass Erleichterungen nach irgend einer anderen Richtung hin als die in dem ersten Theile des Gesetzes erwähnte, bei dieser Gelegenheit nicht bewilligt werden könnten und das Zustandekommen des Gesetzes in Frage stellen würden.

Nun werden jetzt alle diese Ausspielungen, speciell auch die Ausspielungen, welche von Kunstvereinen veranstaltet werden, besteuert, und zwar auf Grund der Scala II. Heben wir das jetzt auf, so ist der Standpunkt, auf welchen sich der Ausschuss gestellt hat, nämlich der, dass in dem zweiten Theile des Gesetzes nur ein bene für den Staatsschatz geschaffen wird, verlassen; dann reißen wir irgend einen Punkt heraus, bewilligen da eine Gebürenerleichterung, ohne sie näher zu begrenzen und ohne die Sache geprüft zu haben, ob das nur in diesem Falle berechtigt ist oder vielleicht noch in manchen anderen verwandten Fällen.

Ich muss zwar gestehen, dass der Standpunkt, auf welchem der Ausschuss steht, dass die weiteren Bestimmungen gewissermaßen nur zu Gunsten des Staatsschatzes geschaffen werden, gerade nicht ein derartiger ist, der eine hohe Begeisterung im Hause hervorrufen könnte, aber ich glaube, dass das der praktische Standpunkt ist, und dass, wenn uns daran gelegen ist, das ganze uns speciell sehr sympathische Gesetz durchzusetzen, wir von Concessionen in allen anderen Zweigen absehen müssen.

Infolge dessen werde ich gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kopp stimmen; aber andererseits beantrage ich, dass im §. 8, Ziffer a statt der Worte „Scala III" gesetzt werde: „Scala II". Dann bleibt es bei dem heutigen Zustande, indem heute bei allen diesen Ausspielungen die Gebür nach Scala II gezahlt wird. Diesen Zustand möchte ich erhalten, darum empfehle ich den Herren meinen Antrag. *(Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Graf Piniński beantragt, dass in §. 8, Absatz a, statt der Worte „Scala III" gesetzt werde: „Scala II." Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Wünscht noch jemand zu diesem Paragraphen zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Chamiec:** Ich bin mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Grafen Piniński einverstanden, muss mich aber entschieden gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kopp aussprechen, weil ich keinen Grund sehe, in den Begünstigungen für Kunstvereine weiter zu gehen, als z. B. für Wohlthätigkeitsvereine. Wenn wir die Kunstvereine von der Pflicht, Gebüren zu entrichten, ausnehmen, so würde kein Grund vorliegen, dieselbe Begünstigung nicht auch auf Wohlthätigkeitsvereine auszudehnen. Wenn wir anstatt Scala III die Scala II setzen, wie dies vom Grafen Piniński vorgeschlagen wird, so wird an der Gebürenpflicht der Kunstvereine, wie sie gegenwärtig besteht, nichts geändert. Und das ist, glaube ich, dasjenige, was anzustreben wäre.

Präsident: Wir werden nun abstimmen, und zwar zunächst über die Einleitung und den Absatz a.

Zu a hat der Herr Abgeordnete Dr. Kopp einen Abänderungsantrag gestellt, nämlich dass statt der Worte: „wozu auch die Ausgabe der das Recht der Theilnahme an Vereinsverlosungen gewährenden Jahreskarten der Kunst- und ähnlichen Vereine gehört", gesetzt werde: „wozu jedoch die Ausgabe der das Recht der Theilnahme an Vereinsverlosungen gewährenden Jahreskarten der Kunst- und ähnlichen Vereine nicht gehört".

Ich ersuche demnach jene Herren, welche die Einleitung und Punkt a nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kopp angenommen haben wollen, vorbehaltlich der gesonderten Abstimmung über die Worte „Scala III" sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt.

Wir werden nun über die Einleitung und den Punkt a in der vom Herrn Abgeordneten Grafen Piniński vorgeschlagenen Fassung, dass es statt „Scala III" heiße „Sala II", abstimmen, und ich ersuche jene Herren, welche die Einleitung und Punkt a mit dieser Abänderung angenommen haben wollen, sich zu erheben. Dieselben sind angenommen.

Zu Punkt b beantragt der Herr Referent, dass hinzugefügt werde:

> „Die vorstehenden Absätze finden auf die Gewinnste in Wertpapieren der XIV. Staatslotterie für gemeinsame Militärwohlthätigkeitszwecke keine Anwendung."

Ich ersuche jene Herren, welche lit. b mit diesem Zusatze annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist angenommen.

Nun ersuche ich jene Herren, welche Punkt c so wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Abgeordneter Dr. **Kopp**: Ich bitte um Constatirung des Stimmenverhältnisses.

Präsident: Ich ersuche stehen zu bleiben, da die Auszählung des Hauses vorgenommen wird. *(Abgeordneter Dr. Lueger: Wir wussten nicht, über was abgestimmt wird! Wir waren für die Lottobesteuerung! — Nach Auszählung des Hauses:)* Punkt c ist so, wie er gedruckt vorliegt, mit 108 gegen 67 Stimmen angenommen.

Wünscht jemand zu §. 9 das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 10? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 11 sammt Überschrift? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 12 sammt Überschrift? *(Niemand meldet sich.)*

Es ist nicht der Fall; ich ersuche daher jene Herren, welche die §§. 9, 10, §. 11 sammt Überschrift und §. 12 sammt Überschrift annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Paragraphen sammt Überschriften sind angenommen.

Wünscht jemand zu Titel und Eingang des Gesetzes das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte daher jene Herren, welche Titel und Eingang des Gesetzes annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen. Somit ist das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Wir haben noch abzustimmen über die Resolution des Herrn Abgeordneten Dr. Steinwender. Dieselbe lautet *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei der in Aussicht genommenen Codification des Gebürenwesens eine Änderung in der Richtung vorzuschlagen, dass bei der Übertragung des Eigenthumsrechtes zwischen Eltern und Kindern, sowie zwischen Ehegatten, sofern die übertragene Sache ein vom Eigenthümer selbstbewohntes oder benutztes Gebäude oder ein selbstbewirtschaftetes landwirtschaftliches Gut ist, die Immobilargebür nur von dem abzüglich der Schulden und übernommenen Verpflichtungen verbleibenden Reste entrichtet werde."

Jene Herren, welche für diese Resolution sind, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Diese Resolution ist angenommen und somit der Gegenstand erledigt.

Wenn das hohe Haus gestattet, werde ich noch den nächsten Gegenstand zur Verhandlung bringen, der voraussichtlich in kurzer Zeit wird erledigt werden können *(Zustimmung)*, das ist der Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Verwendung der dem Ärar zufallenden Entschädigung anlässlich der Übernahme des Propinationsrechtes in Galizien durch das Land *(948 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Kathrein** *(von der Tribüne)*: Nachdem der Bericht des Ausschusses sich schon seit längerer Zeit in den Händen der Herren Abgeordneten befindet, bitte ich in die Verhandlung desselben einzugehen und den Antrag des Budgetausschusses zum Beschlusse zu erheben.

Präsident: Nachdem nur ein meritorischer Artikel vorliegt, entfällt die Generaldebatte. Wünscht jemand zu Artikel I das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche Artikel I annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel I ist angenommen.

Wünscht jemand zu Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Kathrein**: Ich beantrage, sogleich in die dritte Lesung dieses Gegenstandes einzugehen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung, obwohl der Gegenstand zur dritten Lesung nicht auf der Tagesordnung steht. Wünscht jemand über die Dringlichkeit zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche daher jene Herren, welche sofort die dritte Lesung vornehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, sogleich in die dritte Lesung einzugehen.

Ich ersuche sohin jene Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Convertirung der fünfprocentigen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen in Gold der Kaiserin Elisabeth-Bahn, ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 948 der Beilagen)* und somit der Gegenstand erledigt.

Ich werde mir nun erlauben, zum Schlusse der Sitzung zu schreiten. *(Zustimmung.)* Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Fuß** *(liest)*:

„Interpellation des Dr. Pscheiden und Genossen an Ihre Excellenzen die Herren Minister für Cultus und Unterricht, des Innern und der Justiz.

In der Lehrerzeitung „Die Volksschule", herausgegeben vom Wiener Lehrerverein „Volksschule", redigirt vom Oberlehrer Katschinka, Mitglied des Wiener Bezirksschulrathes und Obmann des österreichischen Lehrerbundes, ist in Nr. 5 des laufenden Jahres, Seite 76 unter Aufschrift „Zu dumm" ein gräßlicher Schmähartikel gegen den katholischen Clerus enthalten, welcher an Gehässigkeit, Derbheit und Unwahrheit seinesgleichen sucht. Der katholische Clerus wird beschuldigt, dass er „seit Jahrtausenden einen unglückseligen Einfluss auf Völker und Staaten geübt," dass die Geistlichen „den Menschen mit hartnäckiger Verleugnung seines Rechtes auf ein möglichst glückliches irdisches Dasein für ihre Zwecke präpariren," dass sie „mit unvergleichlicher Arroganz von einer eingebildeten Höhe auf die gesammte Menschheit herabsehen," dass sie „leibliches Wohlbefinden nur für sich suchen," dass sie „den gemeinsinnlichen Materialismus in die heiligsten Angelegenheiten hineintragen," dass sie „stets unter dem Niveau des gesunden Menschenverstandes gestanden," dass sie „ihre totale Unfähigkeit als Führer und Wegweiser der Völker auf eine höchst traurige Weise erhärtet," dass sie „alle Angelegenheiten des Lebens vom Standpunkte ihrer beschränkten Einsicht, ihres herzlosen Egoismus nach Belieben beherrschen und regeln wollen," dass ihre Parole ist: „Je dümmer, desto besser!" Es werden aber auch die hochwürdigsten Bischöfe beschimpft mit den Worten: „Oder soll wohl das Epitheton „zu dumm" nur ihren Führern gleichsam als Doctorgrad beigelegt werden dürfen? Kann sein, vielmehr sehr wahrscheinlich, zumal dieselben ihren Jüngern in der geistigen Blindheit vorangehen müssen. Wer sich die Verallgemeinerung der Dummheit zur Lebensaufgabe gemacht hat, kann nie genug davon besitzen." Endlich wird dem Clerus — denn nur von ihm ist im obgenannten Artikel die Rede — „die Falschheit der Katzennatur," „Schwindel mit in das Gewand der Scheinheiligkeit gekleideter Lüge" ꝛc. vorgeworfen, und dies alles, um „den Geldbeutel des Nächsten zu leeren."

Die Gefertigten stellen daher an Ihre Excellenzen die Herren Minister für Cultus und Unterricht, des Innern und der Justiz die Anfrage:

1. Darf eine österreichische Lehrerzeitung gegen die Religionslehrer in den Volksschulen auf eine so maßlose Weise ungestraft hetzen?

2. Wie gedenkt Seine Excellenz dem ungerechterweise geschmähten Clerus Genugzu verschaffen?

Wien, 23. Februar 1890.

Kaltenegger.	Dr. Pscheiden.
Hagenhofer.	Dr. Ebenhoch.
Klun.	Rogl.
Moser.	Dr. Fuchs.
Zehetmayr.	Brandis.
Plass.	Doblhamer.
Schneeburg.	Wenger.
Oberndorfer.	Lienbacher.
Neumayr.	Dr. Rapp.
Weißsteiner.	Gasser."

„Anfrage des Abgeordneten Kaiser und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

Der Bauernverein „Umgebung Marburg" wurde mittels Statthaltereierlasses vom 22. December 1888, Z. 26647, aufgelöst, und am 2. Jänner 1889 erfolgte die amtliche Beschlagnahme des Vereinseigenthumes. Der Vorstand brachte rechtzeitig einen Recurs gegen die Entscheidung der Statthalterei bei dem k. k. Ministerium des Innern ein, hat aber seither keinerlei Erledigung erhalten, obwohl seitdem dreizehn Monate verflossen sind.

Dabei möge bemerkt werden, dass die Auflösung obgenannten Vereines nur deshalb (laut Entscheidung der steiermärkischen Statthalterei) erfolgte, weil in der, seit 8. September 1887 anstandslos in Druck veröffentlichten Geschäftsordnung des Vereines ausgesprochen wird, dass Juden keine Aufnahme finden.

Wie nun die k. k. Regierung auch die Sache beurtheilt, jedenfalls erscheint es als ein sehr begründetes Verlangen der betheiligten Kreise, dass endlich der vor dreizehn Monaten eingebrachte Recurs Erledigung finde.

Die Gefertigten stellen daher an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern die Anfrage, ob er gewillt sei, die Erledigung oben genannten Recurses in allernächster Zeit endlich veranlassen zu wollen?

Wien, 25. Februar 1890.

	A. Kaiser.
Vergani.	Türk.
Fürnkranz.	Dr. Steinwender.
Richter.	Dr. Fuß.
Dr. Lueger.	Kreuzig.
Ursin.	Prade.
Posch.	Dr. Knotz.
Stadlober.	Hock."

Schriftführer Dr. Graf **Kaunic** *(liest)*:

„Interpellation der Abgeordneten de Franceschi und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Justizminister.

Vor circa vier oder fünf Monaten sind einige dem Dechanten von Pedena in Istrien gehörige Heuschober wahrscheinlich infolge von Brandstiftung ausgebrannt, ohne dass man den eigentlichen Thätern auf die Spur gekommen wäre.

Diesen Umstand benützte ein Bauer aus Pedena, um dort ansässige, dem besseren Stande angehörige Männer Namens Josef Bradicich und Karl Lupetina, mit welch' ersterem er in offener Feindschaft lebte, durch Ausstreuung von unbestimmten und boshaften Andeutungen, dieser That verdächtig erscheinen zu lassen. Dies veranlasste die Gendarmerie, gegen diese beiden genannten Männer die Anzeige zu machen und auf Grund derselben wurde gegen die also Beschuldigten seitens des k. k. Bezirksgerichtes Pisino die Voruntersuchung eingeleitet und mit derselben der Gerichtsadjunct Okretić betraut.

Die Art und Weise, wie dieser Adjunct die Voruntersuchung geführt hat, und dessen unbegründetes strenges Vorgehen gegen die Beschuldigten und die Entlastungszeugen erregten allgemeines Aufsehen und gaben der Besorgnis Raum, dass der Gerichtsadjunct Okretić, slavisch gesinnt, nicht jene ruhige, durch das Gesetz jedem Untersuchungsrichter nachdrücklich eingeschärfte Unparteilichkeit den beiden Beschuldigten gegenüber, welche der italienischen Partei in Istrien angehören, beobachtet habe.

Die Beschuldigten wurden am 5. November 1889 verhört, und nachdem keiner der vernommenen Zeugen die sehr unbestimmte Anzeige, trotz mancher Einschüchterung und Drohung, durch seine Aussagen bekräftet hatte und obwohl die Glaubwürdigkeit des einzigen belastenden Zeugen, des erwähnten Bauers aus Pedena, infolge seiner Feindschaft gegen den beschuldigten Bradicich, sowie wegen seiner oft wiederholten Auslassungen, dass er sein Möglichstes thun werde, um den verhassten Gegner durch die Gendarmen wegführen zu lassen, mehr als zweifelhaft erschien, erließ der genannte Gerichtsadjunct einen Verhaftsbefehl gegen Herrn Bradicich unter dem scheinbaren Vorwande, dass es deutlich sei, dass die Zeugen von demselben beeinflusst werden.

Ohne jede Rücksicht und Schonung der Ehre und Person des bisher unbescholtenen Herrn Bradicich ließ er denselben am 8. November 1889 durch nicht weniger als vier Gendarmen mitten aus dessen höchst bestürzten Familie verhaften.

Der zweite Mitbeschuldigte Karl Lupetina wurde am 10. desselben Monates nach einem Verhöre, angeblich wegen des nämlichen nichtigen Vorwandes, in Verwahrung behalten.

Dass die Anwendung dieser Strenge gegen ehrbare und unbescholtene Personen im vorliegenden Falle eine übermäßige und ganz unbegründete war, erhellt am besten aus der Thatsache, dass nach erfolgter Vorlegung der Untersuchungsacten an das k. k. Kreisgericht in Rovigno, dasselbe die sofortige Aufhebung der verhängten Haft auf telegraphischem Wege anordnete, worauf die Beschuldigten am 14. November 1889 wieder auf freien Fuß gestellt wurden.

In Erwägung, dass die angeführten Thatsachen, welche großes und begründetes Aufsehen erregten eine Gefährdung der durch die Staatsgrundgesetze gewährleisteten persönlichen Freiheit, sowie eine grobe Verletzung der durch die Strafprocessordnung den Untersuchungsrichtern eingeschärften Schonung der Ehre und Person der Beschuldigten begründen, erlauben sich die Unterzeichneten an Seine Excellenz den Herrn Justizminister folgende Anfrage zu stellen:

Gedenkt Seine Excellenz der Herr Justizminister diesbezüglich nähere und eingehende Erhebungen einzuholen und das Nöthige zu veranlassen, damit solche bedauerliche Fälle in Hinkunft sich nicht wiederholen?

Wien, 25. Februar 1890.

G. de Franceschi.

Dr. Vergottini. Promber.
Dr. Lorenzoni. Stalitz.
Malfatti. Dr. Plener.
Luzzatto. Siegmund.
Burgstaller. Dr. Hallwich.
Bohaty. Hielle.
Dr. Baernreither. Bendel.
Zedtwitz. Schmidt.
Gomperz. J. Haase.
Dr. Habermann. Dr. Hirsch.
Russ. Dr. Polak.
Tausche. Gentilini."

„Interpellation an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister.

Die Insassen der Ortsgemeinde Mihalovec, Bezirkshauptmannschaft Rann in Steiermark, besitzen die C. Z. 226 der Catastralgemeinde Zerina zu je $^1/_{56}$ Antheil, welches Object merkwürdigerweise bei der Grenzreambulirung zwischen Steiermark und Krain als Bestandtheil beider Kronländer verrechnet wurde, wobei es kam, dass die Grundsteuer hievon sowohl beim k. k. Steueramte Rann (in Steiermark), wie auch bei jenem in Landstrass (in Krain) in Vorschreibung gebracht worden ist.

Die Insassen von Mihalovec entrichten selbstverständlich die Grundsteuer von diesem Objecte beim k. k. Steueramte Rann, nicht aber bei jenem in Landstrass, weshalb letzteres nomine des hohen Ärars wegen des diesfälligen angeblichen Rückstandes von 32 fl. 64 kr. ö. W. laut gerichtlichen Bescheides vom

2. Juli 1888, Z. 4612 *(Anhang III)*, die Realexecution auf sämmtliche, nicht weniger als 56 behauste Realitäten der Ortsgemeinde Mihalovec eingeleitet hatte. Außerdem wurde aber auch die Execution auf das Mobilarvermögen aller erwähnten Insassen eingeleitet, und man sollte glauben, dass das Mobilarvermögen einer ganzen Ortsgemeinde doch hinlänglich Sicherheit für einen überdies unrechtmäßig geforderten Rückstand von 32 fl. 64 kr. bieten sollte.

Die Ortsgemeinde Mihalovec hatte sich schon am 30. Juli 1889, nachdem die Vorstellungen bei den Unterbehörden fruchtlos blieben, an das hohe k. k. Finanzministerium mit der Bitte gewendet, diesen mindestens dubiosen Steuerrückstand bei den behausten Realitäten bücherlich löschen zu lassen, zumal zunächst das Mobilarvermögen der ganzen Ortsgemeinde hinlängliche Sicherheit für 32 fl. 64 kr. gewährt, und überdies mit der Realexecution der Realverkehr einer ganzen Gemeinde unmöglich gemacht, zum mindesten sehr erschwert wird, da kein Creditinstitut Darlehen auf Realitäten gewährt, die mit Steuerrückständen bücherlich belastet erscheinen, ebenso kein freiwilliger Verkauf mit lastenfreier Abschreibung des Trennstückes ermöglicht wird; es liegt daher klar am Tage, welche namhaften Nachtheile den Inhabern dieser Realitäten erwachsen, gleichwie auch das hohe Ärar folgerichtig dabei mehrfach geschädigt ist.

Allein trotz all dieser Argumente hat das hohe Finanzministerium das diesfällige Gesuch der Ortsgemeinde Mihalovec vom 30. Juli 1889 mit dem Erlasse vom 26. August 1889, Z. 15651, ohne weitere Begründung abgewiesen *(Anhang IV.)* und betont, dass der angesprochene Steuerrückstand per 32 fl. 64 kr. vorher bezahlt, beziehungsweise die Verhandlungen über die Zugehörigkeit der erwähnten Grundparcellen — ob selbe nach Krain oder Steiermark gehören — beendet sein müsse.

Nomine der somit in ihrem Eigenthums-, respective freien Verkehrsrechte arg geschädigten Ortsgemeinde Mihalovec, Bezirkshauptmanschaft Rann in Steiermark, stellen die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister die Frage:

1. Wieso darf für eine an sich geringe Steuerforderung, deren Richtigkeit überhaupt nicht besteht, seitens des Finanzärars auf sämmtliche behauste Realitäten einer Ortsgemeinde die Realexecution geführt werden, nachdem ohnehin das ganze Mobilarvermögen dieser Gemeinde gepfändet dafür erscheint und auch hinlängliche Deckung für beregten Betrag bietet;

2. weshalb das hohe Finanzärar die so dringende Verhandlung über die Zugehörigkeit der Grundparcelle 342 in Zerina nicht schon eingeleitet hat, nachdem über zwei Jahre verflossen, daher ein Zeitraum, lang genug, um diese Frage zu lösen und die Grenze richtigzustellen zwischen den Ländern Steiermark und Krain, und welche Umstände diese die Interessen so vieler Grundbesitzer einschneidend schädigende Verzögerung rechtfertigen?

Moscon.
Taufferer. Demel.
Carneri. Dr. Baernreither.
Doblhoff. Pirko.
Kottulinsky. Dr. Plener.
Dr. Jaksch. Hütter.
Scharschmid. Popper,
Beeß. Kübeck.
Bohaty. Dr. Polak.
Ruß. Dr. Hirsch.
Siegmund. Dubsky."

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden den betreffenden Herren Ministern zugemittelt werden.

Der Herr Abgeordnete Schwab hat seine Abwesenheit von der heutigen Sitzung wegen Unwohlseins entschuldigt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Edler v. Plener hat sich zu einem Antrage zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. Edler v. **Plener:** Ich erlaube mir zu beantragen, dass der Verzehrungssteuerausschuss für öffentlich erklärt und allen Mitgliedern des Hauses zugänglich gemacht werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Edler v. Plener beantragt, dass der Verzehrungssteuerausschuss für öffentlich erklärt werde.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich habe folgende Ausschusssitzungen anzusagen:

Der Wahlreformausschuss hält morgen, Mittwoch um 10 Uhr vormittags, in dem Clublocale vis-à-vis der Post eine Sitzung. Tagesordnung: Regierungsvorlage, betreffend die Änderung zweier Wahlbezirke in Böhmen.

Der Spiritussteuerausschuss wird für morgen, den 26. Februar, vormittags, präcise 10 Uhr, in Abtheilung VI zu einer Sitzung eingeladen. Tagesordnung: Formeller Antrag des Referenten über die in Betreff der Brantweinproduction eingebrachten Petitionen.

Der Gewerbeausschuss hält Mittwoch, den 26. Februar, um 11 Uhr vormittags in Abtheilung I eine Sitzung. Tagesordnung: Fortsetzung der Verhandlung über das Hilfskassengesetz *(336 der Beilagen)*.

Der Ausschuss für das Thierseuchengesetz hält Mittwoch, den 26. d. M., um 12 Uhr mittags,

in Abtheilung I, eine Sitzung. Tagesordnung: Fortsetzung der Verhandlung über den Antrag der Abgeordneten Tausche, Swoboda und Genossen behufs Berathung über nothwendige Reformen des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 *(888 der Beilagen)*.

Der Budgetausschuss hält Mittwoch, den 26. d. M., um 11 Uhr vormittags, Sitzung in Abtheilung II. Tagesordnung:

1. Bericht über die Petition des steierischen Landesausstellungs-Comités.

2. Theilvoranschlag pro 1890: Ministerium des Innern (Fortsetzung).

Der Ausschuss für die Anarchistengesetze hält Mittwoch, den 26. d. M., vormittags 11 Uhr, in der Abtheilung IV eine Sitzung. Tagesordnung: Resolution des Abgeordneten Dr. Kronawetter.

Das Subcomité für die statistische Gebür hält nicht Mittwoch, sondern heute Dinstag, den 25. d. M., abends 6½ Uhr, in der Abtheilung IV eine Sitzung.

Der Legitimationsausschuss hält eine Sitzung am Mittwoch, den 26. d. M., um 7 Uhr abends in Abtheilung V. Tagesordnung: Bericht über die Wahl des Reichsrathsabgeordneten Dr. Freiherrn v. Lapenna.

Ich bitte jene Herren, welche dem Ausschusse zur Berathung des Antrages des Herrn Abgeordneten Vergani angehören, welcher Ausschuss sich schon mehrmals vergeblich zu constituiren suchte, sich heute gleich nach der Sitzung in Abtheilung I zu versammeln und zu constituiren.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Donnerstag, den 27. d. M., 11 Uhr vormittags, und als Tagesordnung:

1. Dritte Lesung des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen der Gesetze über die Stempel- und unmittelbaren Gebüren *(954 der Beilagen)*.

2. Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Verwendung der dem Ärar zufallenden Entschädigung anlässlich der Übernahme des Propinationsrechtes in Galizien durch das Land *(900 der Beilagen)*.

3. Bericht des Ausschusses für die Brantwein- und Biersteuer über die Regierungsvorlage, betreffend einige Änderungen in den Biersteuerbestimmungen *(947 der Beilagen)*.

4. Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Ritter v. Proskowetz und Genossen wegen Einführung der obligatorischen Schutz- und Nothimpfung gegen die Lungenseuche beim Rindvieh, beziehungsweise wegen Änderung des §. 28 (Lungenseuche des Rindviehs) des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, dann wegen Änderung der Durchführungsbestimmungen zu dem obcitirten Gesetze *(923 der Beilagen)*.

5. Bericht des Budgetausschusses über die Gesetzentwürfe, betreffend die Aufbesserung der Congrua der römisch- und griechisch-katholischen, dann der griechisch-orientalischen exponirten Hilfspriester *(925 der Beilagen)*.

6. Bericht des Strafgesetzausschusses über den Gesetzesantrag der Abgeordneten Dr. Jaques, Dr. Roser und Genossen, betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigt erlittene Strafen *(910 der Beilagen)*.

7. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Herstellung eines zweiten Geleises auf den Eisenbahnlinien Krakau-Przemyśl und Przemyśl-Lemberg *(950 der Beilagen)*.

8. Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Roser und Genossen, betreffend die Verwirklichung der Steuerreform *(884 der Beilagen)*.

9. Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Grafen Coronini und Genossen, betreffend die Herabminderung der Tarifsätze der verschiedenen Bonitätsclassen für Grundstücke, welche mit Weinreben bepflanzt und von der Peronospora viticola befallen sind *(928 der Beilagen)*.

10. Bericht des Ausschusses für Dienstpragmatik, betreffend die Erklärung der Regierung über die dem Ausschusse zugewiesenen Entwürfe von Disciplinargesetzen für nichtrichterliche Staatsbeamte und Diener *(250 der Beilagen)*.

11. Bericht des Strafgesetzausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen *(786 der Beilagen)*.

12. Bericht des Börsesteuerausschusses über die Erlassung zweier Gesetze, betreffend die Besteuerung des Effectenumsatzes, dann über die auf denselben Gegenstand bezüglichen Anträge des Abgeordneten Leon, sowie des Abgeordneten Schönerer und Genossen *(586 der Beilagen)*.

Ist in Bezug auf die Tagesordnung und den Tag der nächsten Sitzung etwas zu errinern? *(Niemand meldet sich)*.

Es ist nicht der Fall; es bleibt daher bei meinem Vorschlage, und ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 3 Uhr 15 Minuten).

Anhang I.

Petition des Generalcomité der unter dem Allerhöchsten Protectorate Seiner k. und k. Apostolischen Majestät Kaiser Franz Joseph I. stehenden allgemeinen Landesausstellung für Steiermark in Graz im Jahre 1890 um Einstellung eines entsprechenden Betrages in das Budget für das Jahr 1890 zum Zwecke der Subventionirung dieser Landesausstellung.

Hohes Haus!

Schon nach der Landesausstellung im Jahre 1870 hat sich hier das Bedürfnis nach einem stabilen Ausstellungsgebäude fühlbar gemacht, zu welchem Zwecke der Verein „Industriehalle" ins Leben gerufen wurde, um ein öffentliches Ausstellungsgebäude in Graz zu errichten und hiedurch zur Hebung der gewerblichen Thätigkeit überhaupt und insbesondere zur Unterstützung des Kleingewerbes, die Veranstaltung von Landesausstellungen in Zeiträumen von zehn zu zehn Jahren zu ermöglichen.

Dieser Verein mit diesem ausgesprochenen Zwecke erhielt die behördliche Genehmigung und zählt zu den Mitgliedern seines leitenden Ausschusses statutengemäß auch je einen Vertreter der k. k. Statthalterei, des Landesausschusses, des Gemeinderathes, der Handels- und Gewerbekammer, der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft, des Gremiums der Grazer Kaufmannschaft, der k. k. Gartenbaugesellschaft des steiermärkischen Gewerbevereines, des Vereines zur Hebung der Pferdezucht in Steiermark und des Vereines zur Förderung der Kunstindustrie.

Als nach der Landesausstellung im Jahre 1880, welche bereits in dem Ausstellungsgebäude der „Industriehalle" abgehalten wurde, die finanzielle Lage dieses Vereines infolge der durch die Errichtung des Gebäudes und Erwerbung von Grundstücken übernommenen Verpflichtungen, eine höchst unsichere geworden war, da bedurfte es einer mühevollen und andauernden Anstrengung des Ausschusses, der Opferwilligkeit einzelner Körperschaften, wie des Landesausschusses, der Gemeinde und der Landwirtschaftsgesellschaft, wie nicht minder einer Anzahl hochherziger Personen, um im Wege der Subventionirung dieses Unternehmen, das aus der opferfreudigen und patriotischen Mitwirkung aller Kreise der Bevölkerung entstanden ist, bis zur nächsten Landesausstellung im Jahre 1890 zu erhalten und dadurch in geordnete Verhältnisse zu bringen und dessen widmungsmäßigen Fortbestand zu sichern.

Nachdem aber diese Unterstützungen nur bis zum Jahre 1890 — also bis zur voraussichlich nächsten Landesausstellung — erbeten wurden und bewilligt werden konnten, so hat in Berücksichtigung dessen die am 26. December 1888 einberufene Delegirtenversammlung der hiezu competenten, vorstehend benannten Körperschaften, welche darüber zu berathen hatte, ob — wie dies bereits seit dem Jahre 1880 geplant war — die nächste allgemeine Landesausstellung für Steiermark im Jahre 1890 stattfinden soll, mit erdrückender Majorität beschlossen, dass diese Landesausstellung, dem ursprünglichen Programme entsprechend, unwiderruflich im Jahre 1890 veranstaltet werde.

Die Gründe, die hiefür geltend gemacht wurden, waren so zwingender Natur, dass selbst jene wenigen Körperschaften, die anfänglich gegen die Abhaltung dieser Ausstellung im Jahre 1890 gestimmt hatten, sich bereit erklärt haben, die Veranstaltung dieses Unternehmens in dem bezeichneten Jahre in jeder Weise fördern und unterstützen zu wollen.

Abgesehen davon, dass die Unterlassung dieser Ausstellung, deren Abhaltung begründeterweise schon seit zehn Jahren ins Auge gefasst war, den Bestand der durch patriotische Opferwilligkeit der Bevölkerung errichteten Ausstellungsräume gänzlich in Frage gestellt hätte, und dass durch den Verlust dieser vortheilhaften Ausstellungsräume alle Körperschaften, deren Aufgabe es ist, die Pflege wirtschaftlicher, gewerblicher oder industrieller Interessen durch das Ausstellungswesen zu fördern, schwer geschädigt worden wären: machte sich zumal in den Kreisen des Gewerbes und der Industrie das Verlangen nach einer Landesausstellung in nachdrücklicher Weise geltend, um einerseits die Fortschritte, die gerade hierzulande während des abgelaufenen Decenniums auf diesen Gebieten gemacht wurden, darzulegen, und anderseits den Nachtheil nach Thunlichkeit auszugleichen, welcher dem Gewerbe und der Industrie dadurch und in empfindlicher Weise erwachsen ist, dass dieselben von der Betheiligung an der letzten Gewerbeausstellung in Wien gänzlich ausgeschlossen waren.

Bei dieser Sachlage blieb nur mehr die Frage offen, ob nicht angesichts der im gleichen Jahre in Wien geplanten Ausstellung die Vertagung der hiesigen Landesausstellung angezeigt wäre.

So zweckmäßig diese Anregung im ersten Augenblicke auch zu sein schien, so stand sie doch mit den hiesigen Interessen und Bedürfnissen im grellsten Widerspruche.

Der Vertagung hätte begreiflicherweise nur dann einen Sinn und eine Berechtigung gehabt, wenn sie zu gunsten der Beschickung der Wiener Ausstellung von hier aus erfolgt wäre. Wer aber die hiesigen wirtschaftlichen Verhältnisse kennt, und dem die ärmliche Lage unserer landwirtschafttreibenden Bevölkerung nicht unbekannt ist, für den kann es keinen Augenblick dem geringsten Zweifel unterliegen, dass sich die hiesigen Landwirte an der Beschickung der Wiener Ausstellung nur dann betheiligen können und werden, wenn ihnen hieraus in keiner Richtung hin irgend welche Kosten erwachsen, wohl aber die ziemlich sichere Aussicht auf einen namhaften Preis sich eröffnet.

Dies ist aber selbstverständlich nur dann möglich, wenn die besten Ausstellungsobjecte im Lande ausgesucht, und auf allgemeine Kosten, die in irgend einer Weise aufgebracht werden müssten, nach Wien und zurück befördert werden könnten.

Ein solcher Vorgang — abgesehen von dessen möglicher oder unmöglicher Ausführbarkeit — hätte für uns einen doppelten Nachtheil. Fürs eine müssten ganz unbedeutende Summen, und zwar zugunsten eines uns ferner liegenden Unternehmens aufgebracht und verwendet werden, und fürs andere müssten wir selber dafür sorgen, und es unterstützen, dass unsere besten Ausstellungsobjecte im Lande, im Interesse eines anderen Unternehmens, unserer Ausstellung entzogen werden, da es ja, so zu sagen auf der Hand liegt, dass diese von hier aus eingesendeten vorzüglichen Objecte, aus mehr als einem Grunde, für unsere Ausstellung verloren sind.

Diese Zumuthung kann wohl ernstlich an uns nicht gestellt werden, und umso weniger als dieses Missverhältnis ohne Nachtheil dadurch behoben werden könnte, wenn die hiesige Landesausstellung der Wiener Reichsausstellung voran ginge, da der Zufluss von einer Landesausstellung zu einer Reichsausstellung ein natürlicher und begehrenswerter, nicht aber das Umgekehrte der Fall ist und deshalb auch nicht erwartet werden kann.

Zudem bildet die Wiener Ausstellung für die hiesige Landesausstellung schon aus dem Grunde keine Concurrenz, weil letztere gerade bezüglich der Land- und Forstwirtschaft und deren Zweigen nur auf die Grenzen unseres Landes gebunden ist, während die Wiener Ausstellung in ihrem land- und forstwirtschaftlichen Theile eine Reichsausstellung sein soll, demnach auf die Mitwirkung der Kronländer umsoweniger zu verzichten vermag, wenn diese, wie dies ja auch bei unserem Lande der Fall ist, specifische Productionszweige zu vertreten haben.

Diese Erörterungen, die den Zwang der Verhältnisse, das factische Bedürfnis, die Zweckdienlichkeit — ja Nothwendigkeit der Abhaltung dieser unserer Landesausstellung im Jahre 1890 dazulegen geeignet sein dürften, vermögen wohl sonder Zweifel die Überzeugung zu verschaffen, dass die werkthätige Unterstützung dieses Unternehmens von Seite aller hiezu berufenen Factoren, deren Pflicht und Obsorge es ist, volkswirtschaftlich bedeutsame Bestrebungen der Bevölkerung auf allen Gebieten der productiven Thätigkeit anzuregen, zu fördern und zu unterstützen, in jeder Richtung hin umsomehr begründet und gerechtfertigt erscheint, als in Berücksichtigung alles dessen Seine kaiserliche und königliche Apostolische Majestät, Kaiser Franz Joseph I. geruht haben, das Allerhöchste Protectorat über diese unsere Landesausstellung allergnädigst zu übernehmen.

Trotzdem blieb unsere schon im vorigen Jahre wiederholt gestellte Bitte an das k. k. Ackerbauministerium um Gewährung einer der Größe und Bedeutung des Unternehmens entsprechenden Subvention unberücksichtigt, weil laut Erlass dieses hohen Ministeriums vom 23. April 1889, Z. 1142, und vom 19. Jänner 1890, Z. 639, durch die Gewährung einer Subvention in der Höhe von 25.000 fl. für die in Wien im laufenden Jahre abzuhaltende allgemeine land- und forstwirtschaftliche Ausstellung die Mittel erschöpft sind, welche für Zwecke solcher Unternehmungen im Jahre 1890 zu Verfügung stehen.

Angesichts dessen sehen wir uns unter Vorlage des Ausstellungsprogrammes genöthigt, an ein hohes Haus der Abgeordneten mit der ganz ergebenen Bitte heranzutreten, durch Einstellung eines entsprechenden Betrages in das Budget für das Jahr 1890 dem k. k. Ackerbauministerium die Möglichkeit zu bieten, die unter dem Allerhöchsten Protectorate Seiner k. und k. Apostolischen Majestät des Kaisers stehende Landesausstellung für Steiermark im Jahre 1890 in würdiger und erforderlicher Weise subventioniren zu können.

Graz, 8. Februar 1890.

Für das Generalcomité der allgemeinen Landesausstellung für Steiermark in Graz im Jahre 1890.

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang II.

Petition der Professoren der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag um Regulirung ihrer Gehalte.

Hohes Haus!

Das hohe Haus der Abgeordneten des Reichsrathes hat gelegentlich der Beschlussfassung über die Regulirung der Bezüge der Staatsbeamten, in seiner 66. Sitzung der VII. Session (1873) eine Resolution beschlossen, mit welcher die hohe k. k. Regierung aufgefordert wurde, „in der nächsten Session eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche der thunlichste Einklang der Gehalte der Professoren mit jenen der übrigen Staatsbeamten hergestellt werde".

Durch die Fassung dieser Resolution, die nach der Beseitigung des Widerspruches gerichtet war, welcher zwischen dem Grundsatze des Gesetzes vom 15. April 1873 (§. 7) — „dass das Ausmaß der Bezüge nach dem Range bestimmt wird, welcher der Stellung zukommt, die der Beamte definitiv einnimmt" — und der im §. 15 desselben Gesetzes statuirten Ausschließung des Lehrpersonales von der mit diesem Gesetze normirten Gehaltserhöhung unzweifelhaft besteht, hat das hohe Haus in bestimmter Weise Stellung zur Frage der Besoldung der Professoren genommen und mindestens anerkannt, dass dieselbe einer zeitgemäßen Regelung ebenso bedürftig sei, wie jene der übrigen Staatsbeamten.

Seither sind nahezu 17 Jahre verflossen, ohne dass auch nur ein Schritt gethan worden wäre, die Herstellung eines Einklanges in den Gehalten der Professoren und jenen der übrigen Staatsbeamten zur That werden zu lassen, und während heute in den Kreisen jener Staatsbeamten, welche die Vortheile des Gesetzes vom 15. April 1873 genießen, sich wieder allenthalben die Klage über die Unzulänglichkeit ihrer Bezüge gegenüber der in den letzten Decennien erstandenen enormen Steigerung der Kosten eines standesgemäßen Lebensunterhaltes erhoben hat, und der Ruf nach einer Verbesserung ihrer materiellen Stellung immer lauter wird, harren die Professoren der höheren Lehranstalten noch immer des Tages, an welchem der leitende Grundsatz des Gesetzes vom 15. April 1873 auch auf die Fixirung ihrer Gehaltsbezuge thunlichste Anwendung finden soll!

Wenn die Professoren der Universität seither nicht Veranlassung genommen haben, vor dem Forum des hohen Hauses oder im Wege der Bittstellung an die hohe Regierung die endliche Inangriffnahme der Regelung ihrer Gehaltsbezüge im Sinne der Herstellung eines Einklanges mit den Bezügen der Staatsbeamten gleichen Ranges zu urgiren, so mag hiefür die Erwägung maßgebend gewesen sein, dass eine solche Regelung auf den Bezug von Collegiengeldern, Rigorosen und Promotionstaxen, Remuneration für Seminarübungen u. s. w. nicht ohne Reflex bleiben könnten, und das um so sicherer, als ja gerade die Rücksicht auf derlei, den Professoren der Universitäten zukommende, in manchen Fällen die Höhe des Gehaltes übersteigende Bezüge eines der wesentlichsten Motive dafür gewesen ist, dass die Professoren der höheren Lehranstalten von der durch das Gesetz vom 15. April 1873 normirten Regelung der Bezüge der Staatsbeamten ausgeschlossen wurden. Für die Professoren der technischen Hochschulen liegen die Verhältnisse wesentlich anders. Diese fanden seit jeher in ihrem fixen Gehaltsbezuge die einzige Entlohnung ihrer lehramtlichen Thätigkeit und bezogen weder Collegiengelder noch erwuchs ihnen aus dem Titel von Prüfungstaxen ein irgend nennenswertes Einkommen.

War es daher wohl nur die Nichtbeachtung der hiedurch bedingten wesentlichen Verschiedenheit in den Bezügen der Professoren der technischen Hochschulen von jenen der ihnen im Range gleichgestellten Professoren an Universitäten, welche Schuld daran trug, wenn die Ausschließung von der Wirksamkeit des Gesetzes über die Regelung der Bezüge der Staatsbeamten auch die Professoren der technischen Hochschulen traf, so bestand für diese auch keinerlei Motiv, der Regelung ihrer Gehaltsbezüge im Sinne der Herstellung eines Einklanges mit den Bezügen der Staatsbeamten aus dem Wege zu gehen.

So ist es erklärlich, dass in den Reihen der Professoren an technischen Hochschulen sich nach dem Erfließen des Gesetzes vom 15. April 1873 angesichts der Thatsache, dass trotz des Resolutionsbeschlusses des

hohen Hauses seitens der Regierung die Frage der Regulirung der Gehalte der Professoren ungelöst blieb, eine Bewegung erhob, welche dahin gerichtet war, zunächst von der hohen Regierung selbst die Zuerkennung der ihrem Range entsprechenden Bezüge, beziehungsweise eine entsprechende Gehaltserhöhung zu erbitten.

Wiewohl Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister der Deputation der Professoren der technischen Hochschulen in Prag, welche die Ehre hatte, im Jahre 1875 ein bezügliches Promemoria zu überreichen, die thunlichste Unterstützung der Bitte um Gehaltserhöhung zuzusagen die Gewogenheit hatte und acht Jahre später, im Mai 1883, eine aus den Rectoren sämmtlicher technischen Hochschulen Oesterreichs bestehende Deputation, welche entsendet wurde, um namens aller Professoren der technischen Hochschulen Österreichs, sowohl Seiner Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten, als auch Seiner Excellenz dem Herrn Minister für Cultus und Unterricht die Bitte um Zuerkennung der Bezüge der VI. Rangsclasse an die ordentlichen Professoren der technischen Hochschulen vorzutragen und zu begründen, die Befriedigung hatte, sowohl von Seiner Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten, wie auch von Seiner Excellenz dem Herrn Unterrichtsminister, neben der Anerkennung der Berechtigung dieser Bitte auch die Erklärung entgegennehmen zu können, dass Hochdieselben für die Gewährung dieser Bitte einzutreten willens seien, blieb der Erfolg dieser Schritte doch darauf beschränkt, dass mittels Erlasses Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 6. December 1883, Z. 11175, in Absicht auf das Studium der Frage nach Beschaffung der für die Gehaltserhöhung der Professoren an den technischen Hochschulen erforderlichen Mehraufwandes, den Professorencollegien die Berichterstattung über die Möglichkeit und das eventuelle Ergebnis einer Erhöhung des von den Hörern der technischen Hochschulen zu entrichtenden Unterrichtsgeldes aufgetragen wurde. Trotz der beschleunigten Vorlage der bezüglichen Berichte seitens der Professorencollegien der technischen Hochschulen verflossen weitere drei Jahre, während welcher die immer dringlicher gewordene Lösung der Frage keinerlei Fortschritte machte, und zwei weitere in derselben Sache von den Professoren der technischen Hochschulen Österreichs an Seine Excellenz den Herrn Unterrichtsminister gerichtete Eingaben, vom Juli 1886 und endlich vom April 1889, sind bisher ohne Erledigung geblieben.

Bei solcher Erfolglosigkeit aller im Laufe von nunmehr 15 Jahren unternommenen Schritte wird es den Professoren der technischen Hochschulen nicht verargt werden können, wenn sie, gedrängt durch die wachsende Ungunst ihrer materiellen Lage und angesichts der von berufenster Seite erfolgten Anerkennung der Billigkeit und Berechtigung ihrer Bitte, nunmehr als Petenten vor dem hohen Hause erscheinen und unter Bezugnahme auf die von Hochdemselben im Jahre 1873 beschlossene Resolution die endliche Herbeiführung einer zeitgemäßen Regulirung ihrer Gehaltsbezüge erbitten.

Die Begründung dieser Bitte bedarf keiner weitwendigen Erörterung. Liegt doch in der unbestreitbaren Thatsache, dass die Professoren der technischen Hochschulen, welche in die VI. Rangsclasse eingereiht sind, einen normalmäßigen Gehaltsbezug haben, der jenem der übrigen Staatsbeamten der gleichen Rangsclasse im Durchschnitte einer 25jährigen Dienstzeit um jährlich 1080 fl. nachsteht, ohne dass ihnen irgend ein diese Differenz, selbst auch nur während der Zeit ihrer activen Dienstleistung ausgleichendes Einkommen aus Collegiengeldern, Rigorosen und Promotionstaxen zutheil wird, ein nach jeder Richtung hin unanfechtbares Argument dafür, dass für die Ausschließung der Professoren an den technischen Hochschulen von der Wirksamkeit des Gesetzes vom 15. April 1873 die Gründe, welche für eine solche Ausschließung bezüglich der Universitätsprofessoren maßgebend sein mochten, keine Geltung haben und dass mangels dieser die Aufrechthaltung dieser Ausschließung nicht begründet zu werden vermag.

Wenn die Petenten es gleichwohl für angemessen erachten, noch weiteres zur Nachweisung der Berechtigung ihrer Bitte anzuführen, so geschieht dies zumal mit Rücksicht darauf, dass die Professoren der technischen Hochschulen in Prag Anspruch darauf zu haben glauben, dass die Besonderheit ihrer Lage auch einer besonderen Würdigung wert gehalten werde.

Wie bekannt, stand das polytechnische Institut des Königreiches Böhmen — die erste und älteste höhere technische Lehranstalt in Österreich und Deutschland — bis zum Jahre 1875 in der Verwaltung des Landes. Hatte die hohe Landesvertretung schon gelegentlich der im Jahre 1863 durchgeführten Reorganisation dieses Institutes es mit Rücksicht auf die damals bestandenen Verhältnisse für geboten erachtet, den Gehaltsbezug der ordentlichen Professoren dieses Institutes in der ersten Gehaltsstufe mit 2000 fl. zu fixiren und ihnen so eine Stellung zu bieten, welche jener der ihnen im Range gleichgestellten Professoren der Universität in Prag in materieller Beziehung nicht nachstand, so blieb es der Einsicht des hohen Landtages von Böhmen neun Jahre später nicht verborgen, dass die rapide Steigerung der Preise aller Lebensbedürfnisse, die sich inzwischen ergeben hatte, und die im Jahre 1870 erfolgte Erhöhung der Gehaltsbezüge der Professoren der Prager Universität auch eine angemessene Erhöhung der Gehalte der Professoren des inzwischen in ein deutsches und ein böhmisches Institut getheilten technischen Landesinstitutes erforderlich gemacht habe. In der That wurde in der 22. Sitzung des hohen Landtages des Königreiches Böhmen vom 3. December 1872 gelegentlich der Beschlussfassung über die Regulirung der Gehalte der Landesbeamten im Sinne eines bezüglichen Antrages

des Budgetausschusses die Gerechtigkeit und Billigkeit einer Erhöhung der Bezüge der Professoren an den polytechnischen Instituten anerkannt und nur der Umstand, dass diese Bezüge durch ein besonderes Statut fixirt waren, hinderte den hohen Landtag, in derselben Session die Erhöhung der Gehalte der Professoren an den polytechnischen Instituten durchzuführen.

In der nächstfolgenden Session des hohen Landtages, für welche die Durchführung einer bezüglichen Änderung des Statutes der polytechnischen Institute in Aussicht genommen war, war bereits die Frage der Überantwortung der polytechnischen Institute an die Staatsverwaltung aufgeworfen und die bezüglichen Unterhandlungen mit der hohen Regierung im Zuge, und so kam es, dass der hohe Landtag Anstand nahm, die beabsichtigte Erhöhung der Gehalte der Professoren an den technischen Hochschulen angesichts des bevorstehenden Überganges in die Staatsverwaltung durchzuführen.

Ohne das Zusammentreffen dieser Umstände wären die Gehaltsbezüge der Professoren an den technischen Hochschulen Prags gewiss schon vor 15 Jahren einer zeitgemäßen Regelung zugeführt und die auffallende und jeder Berechtigung entbehrende Ungleichheit beseitigt worden, welche durch die im Jahre 1870 erfolgte Erhöhung der Gehalte der Universitätsprofessoren unter Belassung der Bezüge aus den Collegiengeldern und Taxen in der materiellen Stellung dieser gegenüber jener der Professoren an den technischen Hochschulen herbeigeführt worden war.

Lässt sich aus dieser Vorgeschichte auch kein Rechtstitel für den Anspruch der Professoren an den technischen Hochschulen Prags auf eine zeitgemäße Regulirung ihrer Bezüge construiren, so birgt sie doch einen triftigen Grund mehr für die Erwartung, dass gerade ihre Bitten um endliche Verbesserung ihrer materiellen Lage nicht unberücksichtigt bleiben werden.

Aber es sind der Momente noch mehr, welche die Lage der Professoren an den technischen Hochschulen Prags einer besonderen Berücksichtigung würdig erscheinen lassen.

Da ist vor allem die Thatsache, dass das Princip, welches bei Bemessung der Gehalte der Professoren an der technischen Hochschule in Wien im Verhältnisse zu jenen der Professoren an der Universität daselbst vor nunmehr 20 Jahren zur Geltung kam, nach welchem den Professoren der technischen Hochschulen als Äquivalent für die den Universitätsprofessoren zufließende Einnahme an Collegiengeldern ein um 300 fl. ö. W. höherer Gehaltsbezug gewährt wurde, für Prag bislang keine Geltung erlangte, obwohl das gegenseitige Verhältnis der beiden Arten von Hochschulen in Prag kein anderes ist als in Wien. Nicht minder beachtenswert ist die Thatsache, dass die Lebensverhältnisse in Prag durch die in den letzten Decennien eingetretene rapide Steigerung der Preise aller Lebensbedürfnisse zur Zeit eine Gestaltung angenommen haben, welche die Höhe des Aufwandes, der zur Führung einer standesgemäßen Existenz derzeit in Prag gemacht werden muss, kaum nennenswert niedriger erscheinen lässt, als er in Wien erforderlich ist. Bei Würdigung dieser Thatsache, die durch die vor nunmehr fast zehn Jahren erfolgte Verfügung des hohen Militärärars, mit welcher Prag in die erste Quartiergeldclasse eingereiht wurde, eine officielle Anerkennung gefunden hat und die neuestens den Anlass gegeben hat zu der Petition der Staatsbeamten in Prag um Zuerkennung einer höheren Activitätszulage, kann es nicht begründet erscheinen, dass die Differenz der Gehaltsbezüge der Professoren an den technischen Hochschulen zu Wien und Prag zur Zeit noch 500 fl. beträgt, während sie bezüglich der Gehalte der Universitätsprofessoren in beiden Städten schon vor 20 Jahren nur mit 200 fl. bemessen wurde.

Wenn nun noch erwogen wird, dass der Gehaltsbezug der Professoren an den technischen Hochschulen Prags heute noch in derselben Höhe steht, in der er vor 27 Jahren als ein mit Rücksicht auf die Sicherung einer standesgemäßen Existenz gegenüber den damals in Prag bestehenden Lebensverhältnissen entsprechender bemessen wurde, so bedarf es wohl keiner weiteren Beweisführung für die Behauptung, dass die materielle Stellung der Professoren der technischen Hochschulen Prags nicht nur an sich eine den Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechende, sondern auch im Verhältnisse zu jener der Professoren an anderen technischen Hochschulen Österreichs die ungünstigste ist.

Was im Vorstehenden bezüglich der ordentlichen Professoren angeführt wird, das gilt in gleichem, wo nicht in höherem Maße, von den an den technischen Hochschulen bestellten außerordentlichen Professoren, deren Gehaltsbezüge in einzelnen Fällen nicht einmal die Höhe jener erreichen, die ein Lehrer einer Mittelschule genießt.

Solch schlagenden Argumenten gegenüber wird selbst bei jenen, welche den technischen Hochschulen kein Wohlwollen entgegenbringen, das Zugeständnis sich nicht unterdrücken lassen, dass die materielle Stellung der Professoren dieser Hochschulen nicht nur längst nicht mehr den herrschenden Verhältnissen angemessen ist, sondern auch den Forderungen, die die Öffentlichkeit angesichts des Ranges, in den sie eingereiht sind, an sie stellt, nicht entspricht, und es wird nicht bestritten werden können, dass es geradezu eine Verläugnung des Rechtsgrundsatzes bedeutet, welcher bei Regelung der Bezüge der Staatsbeamten der leitende war, wenn seit einer so langen Reihe von Jahren einer Kategorie von Staatsbeamten, an deren Befähigung die höchsten

Anforderungen gestellt werden und deren Mission im Dienste des Culturstaates nicht minder wichtig ist, als die eines Beamten der Staatsverwaltung oder der Justiz, die Gewährung von Bezügen vorenthalten worden ist, welche im Einklange mit jenen der übrigen Staatsbeamten gleichen Ranges stehen.

Getragen von der Überzeugung, dass die vorgebrachten Gründe im Schoße des hohen Hauses der Würdigung wert befunden und die Anerkennung ihrer Triftigkeit und Berechtigung, die ihnen wiederholt von Seite der berufenen Vertreter der hohen Regierung gezollt worden ist, ihnen auch vom hohen Hause nicht versagt werden wird und erfüllt von der Hoffnung, dass das hohe Haus, eingedenk der schon vor 17 Jahren gefassten Resolution, in welcher die Erkenntnis der Nothwendigkeit der Herstellung eines Einklanges zwischen den Gehaltsbezügen der Professoren und jenen der übrigen Staatsbeamten ihren Ausdruck fand, heute, wo durch die erzielte Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte auch die Rücksicht auf die Finanzlage des Staates kein Motiv mehr für ein weiteres Zögern bilden kann, der erkannten Nothwendigkeit endlich auch volle Rechnung zu tragen, die Bewilligung der Mittel nicht versagen werde, welche zur Befriedigung eines gewiss alle Merkmale der Berechtigung und Billigkeit tragenden Anspruches der Professoren der technischen Hochschulen erforderlich sind, — stellen die Professoren der k. k. deutschen technischen Hochschule die Bitte:

Ein hohes Haus der Abgeordneten des Reichsrathes wolle beschließen:

„Es seien den ordentlichen und außerordentlichen Professoren der technischen Hochschulen die für die Staatsbeamten der gleichen Rangsclasse normirten Bezüge zuzuerkennen und die hohe Regierung zugleich zu ermächtigen, vor Durchführung der hiefür erforderlichen Maßnahmen den Professoren der k. k. technischen Hochschulen in Prag eine, das seit 20 Jahren bestehende Missverhältnis in der Besoldung derselben gegenüber den k. k. Universitätsprofessoren wenigstens theilweise mildernde Erhöhung ihrer Bezüge in Form entsprechender Gehaltszulagen zu gewähren."

Prag, 10. Februar 1890.

Die Professoren der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag.

Anhang III.

Bescheid.

Hierüber wird auf Grund des Rückstandsausweises des k. k. Steueramtes Landstraß, dd. 10. März 1888, zur Einbringung des bei:

1. Valovec Markus	aus	Mihalovec,	Besitzer	der	Realität	C. Z.	1	der	Cat.	Gem.	Mihalovec
2. Antolovic Josef	"	"	"	"	"	"	3	"	"	"	"
3. Pintaric Franz	"	"	"	"	"	"	6	"	"	"	"
4. Lupsina Franz und Marie	"	"	"	"	"	"	7	"	"	"	"
5. Volcanjk Johann und Marie	"	"	"	"	"	"	8	"	"	"	"
6. Setine Josef	"	"	"	"	"	"	10	"	"	"	"
7. Seler Franz und Anna	"	"	"	"	"	"	9	"	"	"	"
8. Volcanjk Martin		"	"	"	"	"	11	"	"	"	"
9. Antolovic Josef	"	"	"	"	"	"	12	"	"	"	"
10. Gasparin Johann und Agnes	"	"	"	"	"	"	13	"	"	"	"
11. Skoarc Andreas	"	"	"	"	"	"	18	"	"	"	"
12. Furlan Johann	"	"	"	"	"	"	16	"	"	"	"
13. Gerjovic Anna	"	Groß-Obrez	"	"	"	"	34	"	"	"	Groß-Obrez
14. Vogrine Martin	"	Mihalovec	"	"	"	"	19	"	"	"	Mihalovec
15. Soiler Andreas und Johann und Maria Soiler aus Mihalovec, Besitzer der Realität						"	24	"	"	"	"
16. Derzanic Martin	aus	Mihalovec,	Besitzer	der	Realität	"	26	"	"	"	"
17. Kos Andreas	"	"	"	"	"	"	20	"	"	"	"
18. Polovic Josef	"	"	"	"	"	"	27	"	"	"	"
19. Urek Markus und Anna	"	"	"	"	"	"	29	"	"	"	"
20. Urek Andreas	"	"	"	"	"	"	25	"	"	"	"
21. Novak Martin	"	"	"	"	"	"	31	"	"	"	"
22. Cetin Johann und Anna	"	"	"	"	"	"	32	"	"	"	"
23. Gasparin Josef und Agnes	"	"	"	"	"	"	33	"	"	"	"
24. Glogovsek Andreas	"	"	"	"	"	"	34	"	"	"	"
25. Petrincic Marko	"	"	"	"	"	"	36	"	"	"	"
26. Volcanjk Johann	"	"	"	"	"	"	45	"	"	"	"
27. Jurka Andreas und Maria	"	"	"	"	"	"	41	"	"	"	"
28. Horvatic Andreas	"	"	"	"	"	"	46	"	"	"	"
29. Volcanjk Johann	"	"	"	"	"	"	47	"	"	"	"
30. Znidersic Johann und Maria	"	"	"	"	"	"	48	"	"	"	"
31. Skvarc Johann und Maria	"	"	"	"	"	"	52	"	"	"	"
32. Setina Franz und Ursula	"	"	"	"	"	"	57	"	"	"	"
33. Pogar Johann	"	"	"	"	"	"	54	"	"	"	"
34. Cancer Johann und Strasser Franz und Ursula aus Mihalovec, Besitzer der Realität						"	56	"	"	"	"
35. Novak Franz aus Mihalovec, Besitzer der Realität						"	37	"	"	"	"
36. Gerjovic Maria und Josef und Agnes aus Mihalovec, Besitzer der Realität						"	14	"	"	"	"
37. Cionski Martin und Marie aus Mihalovec, Besitzer der Realität						"	38	"	"	"	"

38.	Furlan Martin aus Mihalovec, Besitzer der Realität	C. Z.	64	der	Cat.	Gem.	Mihalovec
39.	Horvatic Johann aus Mihalovec, Besitzer der Realität	„	51	„	„	„	„
40.	Polovic Markus und Johann und Maria aus Mihalovec, Besitzer der Realität	„	30	„	„	„	„
41.	Zivjak Maria aus Mihalovec, Besitzer der Realität	„	61	„	„	„	„
42.	Kos Johann „ „ „ „ „	„	15	„	„	„	„
43.	Valovec Johann „ „ „ „ „	„	59	„	„	„	„
44.	Valovec Andreas „ „ „ „ „	„	66	„	„	„	„
45.	Marincic Andreas u. Anna „ „ „ „ „ Besitzer der Realität	„	50	„	„	„	„
		„	8	„	„	„	„
46.	Horvatic Maria und Johann und Anna Petrincic aus Mihalovec, Besitzer der Realität	„	28	„	„	„	„
47.	Horvatic Markus aus Mihalovic, Besitzer der Realität	„	40	„	„	„	„
48.	Planinc Josef „ „ „ „ „	„	22	„	„	„	„
49.	Pfarrpfründe und Maria Kopinc aus Dobova, Besitzer der Realität	„	65	„	„	„	Großobrez
50.	Toporisic Johann und Anna und Coetko Franz aus Dobova,						
51.	Gerjovic Josef und Maria aus Dobova, Besitzer der Realität	„	10	„	„	„	„
52.	Poporisic Markus und Megovec Johann und Anna, Besitzer der Realität aus Dobova	„	7	„	„	„	„
53.	Ferlan Marko aus Dobova, Besitzer der Realität	„	6	„	„	„	„
54.	Kovacic Josefa „ „ „ „ „	„	5	„	„	„	„
55.	Vogrinc Martin und Maria, Besitzer der Realität	„	124	„	„	„	„
56.	Coetkovic Johann „ „ „	„	78	„	„	„	„

aushaftenden Steuerrückstandes sammt Umlagen per 32 fl. 64 kr. der auf 9 fl. bemessenen und weiteren Executionskosten das executive Pfandrecht auf die obangeführten Realitäten zu Gunsten des hohen Ärars bewilliget und veranlasst, dessen werden über Rubriken sämmtliche Interessenten verständiget.

K. k. Bezirksgericht Rann, 2. Juli 1888.

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang IV.

An das löbliche

Gemeindeamt in Mihalovec.

In Erledigung des vom Gemeindevorsteher von Mihalovec beim hohen Finanzministerium eingebrachten Gesuches vom 30. Juli 1889, dessen Beilage in ⁄. rückfolgt, wird Löblichselbem eröffnet, dass die hohe k. k. Finanzdirection in Laibach mit dem Erlasse vom 2. November 1889, Z. 15651, auher mitgetheilt, dass das hohe k. k. Finanzministerium zufolge Erlasses vom 26. October 1889, Z. 37087, dem Ansuchen um grundbücherliche Löschung des auf 56 Stammrealitäten der Gemeinde Mihalovec und Dobova sichergestellten, von der Parcelle Nr. 342 der Gemeinde Cerina zum k. k. Steueramte in Landstraß aushaftenden Grundsteuerrückstandes per 32 fl. 64 kr. vor erfolgter Einzahlung des Rückstandes, beziehungsweise vor Beendigung der Verhandlungen über die Zugehörigkeit der vorerwähnten Grundparcelle nicht willfahren kann.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Gurkfeld,

am 6. November 1889.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. X. Session. 369. Sitzung,

am 27. Februar 1890.

Inhalt.

Nachruf seitens des Präsidenten aus Anlass des Ablebens des Abgeordneten Hausner (Seite 13560).

Abwesenheitsanzeigen und Urlaubsertheilungen (Seite 13560).

Mittheilung des Präsidenten von der Zustimmung des Herrenhauses zu den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses:

1. betreffend Gebürenbefreiungen aus Anlass der Ablösung von der Gemeinde Spalato auf der Insel Solta zustehenden Grundrechten;
2. betreffend die Bedingnisse und Zugeständnisse für die Herstellung der Eisenbahn von Poříčan nach Mochow und von Brandeis an der Elbe nach Neratovic (Seite 13560).

Zuweisung des Herrenhausbeschlusses, betreffend das Übereinkommen zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Deutschen Reiche vom 10. November 1889, betreffend die wechselseitige Unterstützung hilfsbedürftiger Seeleute (956 der Beilagen) an den volkswirtschaftlichen Ausschuss (Seite 135560).

Petitionen (Seite 13560).

Beantwortung von Interpellationen durch den Ministerpräsidenten und Leiter des Ministeriums des Innern Grafen Taaffe, und zwar:

1. der Interpellation des Abgeordneten Dr. Foregger und Genossen vom 3. Februar 1890, betreffend die Gründung einer Bezirkssparkasse unter dem Namen „Südsteierische Sparkasse" mit dem Sitze in Cilli (Seite 13562);
2. der Interpellation des Abgeordneten Dr. Fiegl und Genossen vom 11. Februar 1890, betreffend eine Ansprache des Bezirkshauptmannes in Währing an die bei der Bezirks-Lehrerconferenz versammelten Lehrer (Seite 13563).

Dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen über unmittelbare Gebüren (954 der Beilagen — Seite 13563).

Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Verwendung der dem Ärar zufallenden Entschädigung anlässlich der Übernahme des Propinationsrechtes in Galizien durch das Land (900 der Beilagen. — Generaldebatte. — Redner: Berichterstatter der Minorität Dr. Russ [Seite 13564 und 13579], die Abgeordneten Dr. Kronawetter [Seite 13565 und 13578], Dr. Rutowski [Seite 13571], Ackerbauminister Graf Falkenhayn [Seite 13573], die Abgeordneten Dr. Groß [Seite 13573], Dr. Graf Pinińśki [Seite 13576], Ritter v. Abrahamowicz [Seite 13577], Berichterstatter Graf Deym [Seite 13580. — Specialdebatte, §§. 1 und 2. — Redner zu §. 1: Berichterstatter der Minorität Dr. Russ [Seite 13581], Ackerbauminister Graf Falkenhayn [Seite 13581 und 13583], die Abgeordneten Dr. Bareuther [Seite 13582], Dr. Groß [Seite 13583], Berichterstatter Graf Deym [Seite 13583]).

Bericht des Ausschusses für die Brantwein- und Biersteuer über die Regierungsvorlage, betreffend einige Änderungen in den Biersteuerbestimmungen (947 der Beilagen. — Specialdebatte. — Redner zu §. 1: Regierungsvertreter Sectionschef Freiherr v. Baumgartner [Seite 13584], die Abgeordneten Dr. Menger [Seite 13584], Mauthner [Seite 13586], Berichterstatter Dr. Schaup [Seite 13588]; — zu §. 3: Abgeordneter Hevera [Seite 13589] — dritte Lesung — Seite 13590).

Interpellation des Abgeordneten Eichhorn und Genossen an den Finanzminister, betreffend die Befundscheine für Alkoholometer (Seite 13590).

Interpellation des Abgeordneten Prade und Genossen an den Minister für Landesvertheidigung, betreffend die Lieferung von Montursbedürfnissen für das Heer durch Genossenschaften und Gewerbetreibende (Seite 13590).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka**, Vicepräsidenten Freiherr v. **Chlumecký** und **Zeithammer.**

Schriftführer: Freiherr v. **Romaszkan**, Dr. **Baernreither, Hevera, Hütter.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister Dr. Freiherr v. **Prazák**, Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Freiherr v. **Gautsch**, Handelsminister Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Minister Ritter v. **Zaleski.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Freiherr v. **Baumgartner** des Finanzministeriums, Ministerial-Vicesecretär v. **Wazl** des Ackerbauministeriums.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 25. d. M. ist unbeanständet geblieben und demnach als genehmigt anzusehen.

Hohes Haus! *(Die Versammlung erhebt sich.)* Ich habe dem hohen Hause eine Trauerbotschaft mitzutheilen. Zufolge eines mir heute zugekommenen Telegrammes ist der für die Städte Sambor, Stryj und Drohobycz in Galizien gewählte Abgeordnete Otto Hausner heute nachts verstorben. Wahrlich ein schwerer Verlust, den namentlich wir Abgeordnete aus Galizien sehr schmerzlich empfinden! Der Verstorbene war ein Mann von hoher Begabung und Bildung und fortschrittlicher Geistesrichtung, von seltener Arbeitslust und Arbeitskraft, welche er als Mitglied vieler Ausschüsse des hohen Hauses, sodann auch im hohen Hause selbst als einer der hervorragendsten Redner häufig bethätigte.

Seine Ehrenhaftigkeit und sein makelloser Charakter sicherten ihm die allgemeine Hochachtung im Lande, welches ihn zu wiederholtenmalen sowohl in den Reichsrath als auch in den galizischen Landtag entsendete. Auch war er seinerzeit Landesausschussmitglied.

Wir begleiten demnach seinen Hintritt mit den Gefühlen aufrichtiger Trauer, welche auch Sie, verehrte Herren, dadurch zu erkennen geben, dass Sie, ohne hiezu eingeladen worden zu sein, sich bereits von Ihren Sitzen erhoben haben. Und so wollen Sie genehmigen, dass diese, das Andenken des Verstorbenen ehrende Kundgebung des hohen Hauses im Protokolle der heutigen Sitzung verzeichnet werde. *(Lebhafte allseitige Zustimmung.)*

Wegen Vornahme einer Neuwahl an Stelle des Verstorbenen, werde ich das Erforderliche verfügen.

Der verstorbene Herr Abgeordnete Otto Hausner war Mitglied des Budgetausschusses, des Ausschusses für das Sparkassenregulativ und des Sprachengesetzausschusses.

Ich werde die Vornahme der Ergänzungswahlen auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen stellen.

Der Herr Abgeordnete Fürnkranz hat seine Abwesenheit von der heutigen Sitzung durch Unwohlsein entschuldigt.

Das Herrenhaus ist laut Zuschriften vom 26. d. M. in seiner Sitzung desselben Datums den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses in dritter Lesung ohne Änderung beigetreten, und zwar bezüglich der Gesuche:

betreffend Gebürenbefreiungen aus Anlass der Ablösung von der Gemeinde Spalato auf der Insel Solta zustehenden Grundrechten;

betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Herstellung der Eisenbahn von Poričan nach Mochow und von Brandeis an der Elbe nach Neratovic.

Ferner hat das Herrenhaus in derselben Sitzung dem Übereinkommen zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Deutschen Reiche vom 10. November 1889, betreffend die wechselseitige Unterstützung hilfsbedürftiger Seeleute, *(956 der Beilagen)* die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

Ich habe diesen Beschluss des Herrenhauses in Druck legen, heute vertheilen lassen und werde denselben, wenn kein Widerspruch erhoben wird, dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)*

Der Herr Abgeordnete Graf Palffy ersucht wegen Unwohlseins um Verlängerung seines Urlaubes bis zu den Osterferien.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Urlaub bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist bewilligt.

Heute habe ich vertheilen lassen: den Bericht des Steuerausschusses über den Antrag der Abgeordneten Mauthner, Winterholler und Genossen, betreffend Begünstigungen für Neubauten mit Arbeiterwohnungen *(932 der Beilagen.)*

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Petition der Schneidergenossenschaft in Brzezany (Galizien) um Wahrung der Normen der Gewerbeordnung durch die politischen Behörden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Czerkawski)*."

Petition des Handelsgremiums in Sedletz (Taborer Kreis) in Böhmen in Angelegenheit der Hintanhaltung des Hausirhandels und um Regelung der Geschäftsabschlüsse im Sinne der Ministerialverordnung vom 3. November 1852, Z. 220, §§. 9 und 10 *(überreicht durch Abgeordneten Penk)*."

„Petiton des Handelsgremiums in Sedletz (Taborer Kreis) in Böhmen in Angelegenheit der baldigen Durchführung des neuen Strafgesetzes, betreffs fahrlässiger und leichtsinniger Cridatare *(überreicht durch Abgeordneten Penk)*."

„Petition des Handelsgremiums in Sedletz (Taborer Kreis) in Böhmen in Angelegenheit baldiger Durchführung eines Gesetzes gegen die Trunksucht *(überreicht durch Abgeordneten Penk)*."

„Petition des Handelsgremiums in Sedletz (Taborer Kreis) in Böhmen in Angelegenheit einer

baldigen Revision des Aichgesetzes und um Einberufung einer Enquête aus dem Handelsstande *(überreicht durch Abgeordneten Penk).*"

„Petition der Hausbesitzer von Hernals, Neulerchenfeld und Ottakring um Veranlassung, dass der Bericht des Justizausschusses über die von Seite der Hausbesitzervereine von Wien und den Vororten überreichten Petitionen um Abänderung der Executionsnovelle vom Jahre 1887 noch in dieser Reichstagssession auf die Tagesordnung gesetzt werde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Exner).*"

„Petition der Hausbesitzer von Hernals, Neulerchenfeld und Ottakring gegen die Hinausrückung der Verzehrungssteuerlinie *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Exner).*"

„Petition des Handelsgremiums zu Hlinsko, betreffend die Reform der Aichordnung *(überreicht durch Abgeordneten Adámek).*"

„Petition des Handelsgremiums zu Hlinsko, betreffend die Bekämpfung der Trunksucht *(überreicht durch Abgeordneten Adámek).*"

„Petition des Handelsgremiums zu Hlinsko, betreffend die Einhaltung der Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Adámek).*"

„Petition des Handelsgremiums zu Hlinsko, betreffend die Einführung des Befähigungsnachweises *(überreicht durch Abgeordneten Adámek).*"

„Petition des Handelsgremiums zu Hlinsko, betreffend die Reform des Hausirwesens *(überreicht durch Abgeordneten Adámek).*"

„Petition des Handelsgremiums zu Hlinsko, betreffend die baldige Einführung des neuen Strafgesetzes über betrügerische und leichtsinnige Crida *(überreicht durch Abgeordneten Adámek).*"

„Petition des Vorstandes des Handelsgremiums in Jaroměř um Aufhebung des Hausirhandels *(überreicht durch Abgeordneten Zeithammer).*"

„Petition des Vorstandes des Handelsgremiums in Jaroměř um Änderung der Vorschriften betreffs der betrügerischen und leichtsinnigen Crida *(überreicht durch Abgeordneten Zeithammer).*"

„Petition des Vorstandes des Handelsgremiums in Jaroměř um Änderung der Bestimmungen des Gesetzentwurfes gegen die Trunksucht *(überreicht durch Abgeordneten Zeithammer).*"

„Petition des Vorstandes des Handelsgremiums in Jaroměř um Änderung der Aichordnung *(überreicht durch Abgeordneten Zeithammer).*"

„Petition des Handelsgremiums in Jaroměř um Einführung des Befähigungsnachweises für Handelsgewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Zeithammer).*"

„Petition des Vorstandes des Handelsgremiums in Jaroměř betreffs des Gesetzes über Lebensmittelverfälschung *(überreicht durch Abgeordneten Zeithammer).*"

„Petition des Vorstandes des Handelsgremiums in Jaroměř um strengere Vorschriften betreffs Einhaltung der Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Zeithammer).*"

„Petition des Vorstandes des Handelsgremiums in Libau um Aufhebung des Hausirhandels *(überreicht durch Abgeordneten Janda).*"

„Petition des Vorstandes des Handelsgremiums in Libau um Änderung der Vorschriften betreffs der betrügerischen und leichtsinnigen Crida *(überreicht durch Abgeordneten Janda).*"

„Petition des Handelsgremiums in Libau um Änderung der Bestimmungen des Gesetzentwurfes gegen die Trunksucht *(überreicht durch Abgeordneten Janda).*"

„Petition des Handelsgremiums in Libau um Änderung der Aichordnung *(überreicht durch Abgeordneten Janda).*"

„Petition des Vorstandes des Handelsgremiums in Libau um Einführung des Befähigungsnachweises für Handelsgewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Janda).*"

„Petition des Vorstandes des Handelsgremiums in Libau um strengere Vorschriften betreffs Einhaltung der Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Janda).*"

„Petition des Stadtrathes in Lischau, betreffend den baldigen Ausbau des Donau-Moldau-Elbecanals *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Špaček).*"

„Petition der Stadtgemeinde Deutsch-Beneschau puncto des Donau-Moldau-Elbecanals *(überreicht durch Abgeordneten Hütter).*"

„Petition des Landesausschusses der Markgrafschaft Mähren in Brünn, betreffend die Nichtrefundirung der in den Naturalverpflegsstationen aufgelaufenen Verpflegskosten für Angehörige anderer Länder *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Vetter).*"

„Petition des Bezirksausschusses in Přelouč um Abänderung des Viehseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Slavik).*"

„Petition des archäologischen Vereines „Vocel" in Kuttenberg um Bestreitung der bei der Restauration am Chore der St. Barbarakirche in Kuttenberg erwachsenen Mehrauslagen aus Staatsmitteln *(überreicht durch Abgeordneten Hlávka).*"

„Petitionen zahlreicher Bezirke, Gemeinden und Corporationen in Böhmen um Errichtung eines neuen Handelskammerbezirkes in Böhmen mit dem Sitze in Königgrätz *(überreicht durch Abgeordneten Zeithammer).*"

„Petition der Gemeinden Oberburg, Praßberg, Laufen, Leutsch, Sulzbach, Vočna, Riez und Kokarje des Gerichtsbezirkes Oberburg, politischer Bezirk Cilli, um Errichtung einer Bezirkskrankenkasse in Oberburg *(überreicht durch Abgeordneten Vošnjak).*"

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Berathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Es hat sich Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident zur Beantwortung von Interpellationen zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe:** Die Herren Abgeordneten Dr. Foregger und Genossen haben in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 3. Februar 1890 an mich als Leiter des Ministeriums des Innern eine Interpellation, betreffend die durch die steiermärkische Statthalterei ertheilte Bewilligung zur Gründung einer Bezirkssparkasse unter dem Namen: „Südsteierische Sparkasse" mit dem Sitze in Cilli, gerichtet und an deren Schluss die Fragen gestellt:

1. Welche Gründe bestimmten die k. k. Regierung, trotz der obwaltenden großen Bedenken, die Gründung einer zweiten Sparkasse und mit Rücksicht auf die „Posojilnica", eines dritten öffentlichen Geldinstitutes in Cilli, zu bewilligen?

2. Wie rechtfertigt die k. k. Regierung die durch die k. k. Statthalterei in Graz vollzogene Verletzung der autonomen Rechte des Landes und die dadurch herbeigeführte Unsicherheit über den Bestand einer Haftungspflicht der Bezirke, und wie rechtfertigt sie die behördliche Genehmigung einer Statutenbestimmung, welche die Irreführung über den Umfang der Haftpflicht ermöglicht?

In Beantwortung dieser Interpellation beehre ich mich dem hohen Hause bekannt zu geben, dass die Bewilligung zur Errichtung der südsteierischen Sparkasse in Cilli von der Statthalterei in Graz mit dem Erlasse vom 10. Juli 1889, Z. 15595, im eigenen Wirkungskreise ertheilt worden ist, da der vorgelegte Statutenentwurf sich innerhalb des Sparkassenregulativs vom 2. September 1844 und des vom Ministerium des Innern hinausgegebenen Musterstatutes für Gemeinde- und Bezirkssparkassen bewegte und für diesen Fall die Landesstellen ermächtigt sind, die Genehmigung zur Errichtung von Gemeinde- und Bezirkssparkassen im Namen des Ministeriums des Innern auszusprechen.

Gegen diese Entscheidung der Statthalterei ist von keiner Seite eine Einwendung oder Beschwerde erhoben worden, und war sonach für das Ministerium des Innern bisher kein Anlass gegeben, sich mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen.

Nachdem der Statthalter in Graz bereits in der Sitzung des steiermärkischen Landtages vom 30. October 1889 anlässlich der Verhandlung über die an den steiermärkischen Landesausschuss gerichtete Interpellation des Landtagsabgeordneten Dr. Neckermann die Gelegenheit ergriffen hat, die Gesetzmäßigkeit des in der in Rede stehenden Angelegenheit beobachteten Vorganges nachzuweisen, so beschränke ich mich nur auf folgende Bemerkungen:

Dass durch die Errichtung der südsteierischen Sparkasse mit dem Sitze in Cilli einem thatsächlichen Bedürfnisse entsprochen wurde, erscheint schon gegenwärtig durch das bisherige Geschäftsresultat dieses Institutes außer Frage gestellt, da die Bilanz desselben pro 31. December 1889, ungeachtet des kaum halbjährigen Fungirens dieser Anstalt einen Einlagenstand von 279.620 fl. 45½ kr. *(Hört! Hört! rechts.)* und einen Darlehensfond von 147.125 fl. ausweist.

Es ist ferner hervorzuheben, dass der genannten Sparkasse, ungeachtet ihrer Errichtung, durch die betreffenden Bezirke unter der Haftung derselben nicht der Charakter einer „Bezirksanstalt" im Sinne der §§. 49 und 50 des Bezirksvertretungsgesetzes für Steiermark vom 14. Juni 1866 zukommt, sondern dieselbe nach ihren Statuten als ein auf Grund des Sparkassenregulativs vom 2. September 1844 errichtetes selbständiges Institut anzusehen ist, welches als solches weder der Aufsicht der an ihrer Gründung betheiligten Bezirksvertretungen noch des Landesausschusses untersteht.

Diese Aufsicht steht gemäß §. 33, Punkt 11 der Statuten der südsteierischen Sparkasse dem Verwaltungsausschusse als selbständigem Verwaltungsorgane der Sparkasse zu, und ist ferner bezüglich der gesetz- und statutenmäßigen Geschäftsgebarung gemäß §. 45 der Statuten im Grunde des §. 27 des Sparkassenregulativs vom 2. September 1844 der Staatsverwaltung, beziehungsweise dem von derselben bestellten landesfürstlichen Commissär vorbehalten.

Es treffen daher die Voraussetzungen nicht zu, auf welchen die Einwendungen gegen die statutarische Festsetzung des Sitzes der Anstalt in einem außerhalb der gründenden Bezirke gelegenen Orte basiren.

Die Statthalterei war berechtigt, bei Genehmigung der Statuten der Sparkasse auch rücksichtlich der statutarischen Bestimmung über den Sitz der Anstalt nach eigenem Ermessen zu entscheiden und kann in dieser Entscheidung eine Verletzung der autonomen Rechte der Landesvertretung nicht erblickt werden.

In der Interpellation wird schließlich der Anschauung Ausdruck gegeben, dass die Bestimmung des §. 2 der Sparkassestatuten über die Haftung der gründenden Bezirke für die Verpflichtungen der Anstalt die Irreführung über den Umfang der Haftpflicht ermöglicht.

Ich vermag dieser Anschauung nicht beizupflichten, da nach der ausdrücklichen Bestimmung des citirten §. 2 die genannten Bezirke die Haftung für diese Anstalt im allgemeinen, somit für alle Verpflichtungen derselben übernehmen und mit dieser Bestim-

mung die weitere Bestimmung des §. 2 über die sofortige rechtsförmliche Bestellung einer besonderen Garantie bis zur Höhe von 10.000 fl. nicht nur nicht im Widerspruche steht, sondern die eventuelle Geltendmachung der allgemeinen Haftung im erhöhten Maße sichert und erleichtert. *(Beifall.)*

In der Sitzung dieses hohen Hauses vom 11. Februar d. J. haben die Herrn Abgeordneten Fiegl und Genossen an mich und an Seine Excellenz den Herrn Unterrichtsminister eine Interpellation gerichtet, in welcher nach Zeitungsnachrichten eine Ansprache des Bezirkshauptmannes in Währing an die bei der Bezirkslehrerconferenz versammelten Lehrer citirt und die Frage gestellt wird, ob uns diese Thatsache bekannt ist und ob wir geneigt sind, einerseits den politischen Beamten in Ausübung ihres Amtes jede parteiliche politische Einflussnahme zu untersagen und anderseits den Lehrern das im Staatsgrundgesetze gewährleistete Recht der freien Meinungsäußerung im Rahmen des Gesetzes unverkümmert zu erhalten.

Auf diese Interpellation beehre ich mich im eigenen, sowie im Namen Seiner Excellenz des Herrn Unterrichtsministers zu erwidern, dass nach den uns zugekommenen Informationen der in den Zeitungen veröffentlichte Wortlaut der Ansprache des genannten Bezirkshauptmannes an die Lehrer des Bezirkes Währing zum großen Theile als erfunden bezeichnet werden muss. *(Abgeordneter Fiegl: Hört!)*

Der Bezirkshauptmann hat in seiner Ansprache an die Lehrerschaft seines Bezirkes die von den Herren Interpellanten citirten Redewendungen nicht gebraucht *(Abgeordneter Fiegl: Hört!)*; er hat insbesondere weder des Antisemitismus noch der Agitationen und Hetzereien Erwähnung gemacht: von einer Überwachung in der Schule und Beobachtung außerhalb derselben hat er keine Silbe gesprochen *(Hört! Hört! rechts)*; ebenso erfunden ist die Wendung, dass er antisemitische Tendenzen absolut nicht dulde und dass er antisemitische Lehrer vertreiben werde, wo immer er sie treffe.

Er hat, was die Disciplinarangelegenheiten anbelangt, lediglich erklärt, dass er sich nicht scheuen werde, dort strenge vorzugehen, wo Milde nicht am Platze wäre, da er die Ansicht habe, dass die Ehre des Lehrerstandes dann am besten gewahrt wird, wenn solche Mitglieder ausscheiden, welche der Lehrerschaft keine Ehre machen. *(Sehr gut!)* Zugleich hat er der Lehrerschaft die sorgsamste Pflege des Patriotismus, als einer der wichtigsten Aufgaben der Schule, eindringlich eingeschärft. *(Bravo! Bravo!)*

Da wir in den thatsächlich abgegebenen Erklärungen des Bezirkshauptmannes eine parteiliche politische Einflussnahme nach keiner Richtung erblicken und die Unparteilichkeit der politischen Amtsführung durch die bestehenden Vorschriften genügend vorgesehen ist, sehen wir uns nicht veranlasst, die von den Herren Interpellanten gewünschte besondere Untersagung zu verfügen und beehren uns, die Bemerkung beizufügen, dass den Lehrern das im Staatsgrundgesetze gewährleistete Recht der freien Meinungsäußerung innerhalb der gesetzlichen Schranken, welche für das Lehrpersonal an den öffentlichen Volksschulen insbesondere auch durch die Bestimmungen des §. 54 des Reichsvolksschulgesetzes gegeben sind, bei dem in Frage stehenden Anlasse nicht verkümmert wurde, und dass die Regierung sich ihrer Pflicht bewusst ist, diese gesetzlichen Schranken stets im Auge zu behalten. *(Beifall.)*

Präsident: Wir übergehen nun zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand derselben ist die dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen über unmittelbare Gebüren *(954 der Beilagen)*.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Ritter v. **Chamiec** *(von der Tribüne)*: Ich erlaube mir zu beantragen, das hohe Haus wolle das in zweiter Lesung angenommene Gesetz, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen über unmittelbare Gebüren, nunmehr auch in dritter Lesung annehmen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die Annahme des Gesetzes in dritter Lesung. Ich ersuche jene Herren, welche das in der letzten Sitzung in zweiter Lesung angenommene Gesetz nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen über unmittelbare Gebüren, ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 954 der Beilagen)*.

Es folgt nun der Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Verwendung der dem Ärar zufallenden Entschädigung anlässlich der Übernahme des Propinationsrechtes in Galizien durch das Land *(900 der Beilagen)*.

Zu diesem Gegenstande ist als Regierungsvertreter im hohen Hause der Herr Ministerial-Vicesecretär v. Wazl erschienen, welchen ich die Ehre habe, dem hohen Hause vorzustellen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Graf **Deym** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Die Majorität des Budgetausschusses beantragt aus den im Berichte besprochenen Gründen, den vorgelegten Gesetzentwurf anzunehmen. Ich beantrage daher, dass der in Berathung stehende Gesetzentwurf vollinhaltlich angenommen werde.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte; zu derselben haben sich zum Worte gemeldet, und zwar „contra" die Herren Abgeordneten Dr. Kronawetter und Dr. Groß. Vorerst gelangt aber der Herr Minoritätsberichterstatter zum Worte; ich ertheile ihm dasselbe.

Berichterstatter der Minorität Dr. **Russ:** Nachdem weder der Bericht der Mehrheit des Budgetausschusses, noch auch die wenigen Worte, welche der Berichterstatter des Budgetausschusses soeben gesprochen hat, das hohe Haus über den Gegenstand informiren können, der augenblicklich in Verhandlung steht, so erlaube ich mir in kurzem darauf hinzuweisen, dass der Gesetzentwurf, welchen die Regierung vorgelegt hat, den Zweck hat, aus der Propinationsentschädigungssumme des Staates Güter in Galizien anzukaufen. Diese Propinationsentschädigungssumme des Staates, welche in diesen Monaten zur Auszahlung kommt, beträgt über zwei Millionen Gulden, und für die Verwendung dieser zwei Millionen Gulden soll durch das Gesetz dem Herrn Ackerbauminister eine Generalvollmacht gegeben werden, und zwar zu dem Zwecke, dass er um volle zwei Millionen Gulden unbewegliches Gut in Galizien ankaufe. Das hohe Haus wird zugeben, dass diese Form der Gesetzgebung bei uns kein Präcedens hat.

Wenn bisher Einnahmen des Staates sicher zu erwarten waren, so wurden sie in den Staatsvoranschlag eingestellt. Und wenn seitens des Staates irgend ein unbewegliches Gut angekauft werden sollte, so wurde ein Gesetzentwurf seitens der Regierung vorgelegt mit der genauen Bezeichnung des anzukaufenden Objectes, mit einer Berechnung über Kosten, Wert und Ertrag, so dass das Parlament in der Lage war, die Richtigkeit und Nothwendigkeit oder Nützlichkeit eines solchen Ankaufes zu erwägen. In diesem Falle sollen — ich betone das und wiederhole es — zum Ankaufe unbeweglichen Gutes in Galizien der Regierung zwei Millionen überantwortet und anvertraut werden.

Ich frage mich zu allererst — und das ist eine Frage, die ganz naturgemäß ist — warum sind diese zwei Millionen nicht in das Finanzgesetz eingestellt worden, von einem Finanzminister, welcher sonst, wie wir wohl wissen, sehr geneigt ist, die Staatseinnahmen im Finanzgesetze höher erscheinen zu lassen, als sie wirklich sind und ganz gewiss keine einzige sichere Einnahme aus dem Staatsvoranschlage, Capitel „Bedeckung" auszulassen pflegt.

Man wird mir vielleicht sagen, man habe das bei Verfassung des Budgets noch nicht wissen können. Einmal aber hat man schon gewusst, dass diese Entschädigung wenigstens 1·8 Millionen sein wird, sodann aber wissen wir, dass kein Jahr vergeht, ohne dass während der Berathung des Staatsvoranschlages Zuschriften seitens der einzelnen Fachminister an das Präsidium des hohen Hauses gelangen, worin ersucht wird, noch eine Post in das Budget nachträglich einzustellen. Es muss also bei der anerkannten Tendenz, effective Posten aus dem Staatsvoranschlage nicht fortzulassen, auffällig erscheinen, warum die Regierung eine solche Post in den Staatsvoranschlag nicht eingestellt hat.

Ich frage nun, ist eine solche Vollmacht zu ziemlich unbeschränkter Verwendung von fast zwei Millionen Gulden, bezüglich deren Verwendung wir nie mehr irgendwie mitzureden haben werden, ist eine solche Vollmacht nothwendig, nützlich und dringend?

Nothwendig ist eine solche Vollmacht gewiss nicht, weil der Finanzminister über den nothwendig erscheinenden Ankauf von unbeweglichem Gute in Galizien verhandeln und abschließen kann, salva ratificatione der gesetzgebenden Gewalt.

Solche Ankäufe haben ja wiederholt stattgefunden und namentlich bei öffentlichen Gebäuden. Denken Sie, dass die Ankäufe der Eisenbahnen auch auf keinem anderen Wege vor sich gegangen sind. Zuerst wird mit dem anderen Paciscenten verhandelt, dieser wird gebunden, der Staat aber nicht, dieser wird erst verpflichtet, wenn die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilt ist.

Nothwendig von diesem Gesichtspunkte ist das Gesetz gar nicht. Man sollte also glauben, dass es nothwendig sei wegen der Befürchtung, dass das Budget nicht rechtzeitig zustande kommt. Der Herr Ackerbauminister hat auf unsere Anfrage im December im Budgetausschusse erklärt, dieses Gesetz sei so dringend, dass er es vor dem 1. Jänner, aber mindestens vor dem 1. Februar braucht, bis dahin müsse der Abschluss erfolgt sein. Heute nun haben wir schon den 27. Februar und doch scheint das Gesetz noch wünschenswert zu sein, aber diese Eigenschaft der Dringlichkeit und Raschheit der Durchführung ist weggefallen.

Ich muss weiters erhärten, dass diese Art und Weise der Bevollmächtigung, zwei Millionen auszugeben, nicht nützlich erscheinen kann, nicht nützlich geradezu für die Regierung; denn wenn einmal in Galizien bekannt wird, der Minister hat zwei Millionen in der Tasche, um sie für den Ankauf von unbeweglichem Gute auszugeben, so möchte ich in der That nicht an seiner Stelle sein *(Heiterkeit links)*, denn es wird ihn eine Unzahl von Leuten, welche nicht gerade sehr gute und preiswürdige Güter haben, überlaufen und die Klinke seiner Empfangsthüre wird nicht kühl werden von dem Druck der Hände jener, welche sich zum Anbote eines Gutes berechtigt halten.

Auch die Verhandlungen sind für den Finanzminister sehr schwierig. Wenn er sonst, wo die verfassungsmäßige Genehmigung für solche Ankäufe noch aussteht, in der Lage war, Pressionen auf die Verkäufer auszuüben, dass er sagte, einen ungünstigen Verkauf würde die gesetzgebende Gewalt niemals genehmigen, so hat er diese Stärkung heute durch die Vorlage dieses Gesetzes in geradezu unbegreiflicher Weise von sich abgelehnt, und ich hätte geglaubt, dass

jeder Minister lieber die Position der vorbehaltenen verfassungsmäßigen Genehmigung nicht aufgeben wird und ich fürchte, dass der Ackerbauminister in einem Lande, wo ja auch seine politischen Freunde die Macht haben, sich einer Reihe von Einflüssen schwer wird entziehen können, welche auf ihn anstürmen werden, und aus den Gründen, weil eben der Herr Minister nicht stark genug ist in den Verhandlungen und diese Stärkung von sich selbst abgelehnt hat, ist es auch nicht nützlich für den Staat, diese Form der Erwerbung von unbeweglichen Gütern zu suchen. Nachdem Seine Excellenz der Herr Minister gesagt hat, dass er wohl einige Güter „ins Auge gefasst" habe, dass er aber von bestimmten Objecten, die er anzukaufen gedenke, noch nicht sprechen kann und nachdem er bisher, also seit drei Monaten, in eine andere Position gegenüber der Gesetzgebung nicht gelangt ist, so kann er auf dem Standpunkte des Insaugegefasstthabens stehen und ich glaube, wenn das Budget in zwei Monaten zustande gebracht sein würde, wo eine solche Post als Eingang figuriren könnte, so wäre es immerhin möglich, ohne jeden Zeitverlust doch auch die Zwecke der Regierung zu erreichen.

Wenn wir aber im Motivenberichte der Regierung hören, dass die Rente, welche früher aus der Propination geflossen ist, compensirt werden soll durch den Ertrag von unbeweglichen Gütern in Galizien, so möchte ich doch aufmerksam machen, dass die Fructificirung eines bestimmten Capitals in unbeweglichen Gütern in Galizien zu den eintragreichen Gattungen der Fructificirung nicht zu gehören pflegt *(Sehr richtig! links)* und dass derjenige, welcher überhaupt noch Schulden zu zahlen hat, nicht thesauriren und fructificiren soll. *(So ist es! links.)* Es schiene mir eigentlich richtig, dass diese zwei Millionen einfach in den Staatsschatz fließen wie andere Einkünfte des Staates und dass sie dadurch, wenn auch nicht im Rahmen dieses Staatsvoranschlages, so doch zur Tilgung von anderen dringenden Obliegenheiten verwendet werden. Denn auch die Thatsache, dass diese Propinationsentschädigung in Galizien eingegangen ist, und dass daher für Galizien aus Staatsmitteln etwas geschehen müsse, ist nicht stichhältig, denn die Propinationsrente, welche der Staat früher in Galizien genossen hat, ist einfach eingeflossen in die Staatseinnahmen wie jede andere Staatseinnahme.

Nun glaube ich wohl, dass sich ein Ankauf von Gütern irgendwo aus Staatsmitteln aus bestimmten wirtschaftlichen Gründen immerhin rechtfertigen lässt. Ich will jetzt nicht besprechen, ob ein solcher in dem Falle gerechtfertigt ist. Diese Angelegenheit ist für mich keine res judicata. Solch ein Ankauf von unbeweglichen Gütern kann dort nothwendig sein, hat die Minorität des Budgetausschusses gedacht, wo durch den Schutz von Quellengebieten große Überschwemmungen verhindert werden, von denen wir in Galizien so viel hören, zur Beseitigung ihrer Schäden auch so häufig Geldmittel des Staates herangezogen werden, so dass es immerhin Fälle geben kann, wo man aus Staatsmitteln Ankäufe machen muss, um gewisse Schäden abzuwenden, deren Gutmachung noch viel größere Kosten verursachen würde, als der Entgang, den man durch den Ankauf von unbeweglichen Gütern hat. Doch diese Frage ist in der Generaldebatte nicht auf der Tagesordnung, und selbst in dieser Frage hat leider die Majorität des Budgetausschusses unserem Wunsche nicht stattgeben wollen. Ja auch das gesetzliche Wort, dass die Regierung beauftragt werde, eben „in Galizien" solche Ankäufe zu veranlassen, ist ein Fall, der noch kein Präcedens hat. Man muss es der Regierung überlassen, solche Ankäufe dort zu machen, wo sie dringend nothwendig sind. Erscheint dies in Galizien als nothwendig, so würde eine specielle Vorlage der Regierung zum Ankaufe gewisser unbeweglicher Güter um diesen Betrag gewiss nicht von vornherein der Opposition des hohen Hauses oder auch der Opposition dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses begegnen. Ich glaube daher, die Zwecke der Regierung und auch die Wünsche Galiziens ließen sich ohne diese Form des Gesetzes erreichen. Diese Form des Gesetzes ist eine ungewohnte, diese Form des Gesetzes ist, ich möchte fast sagen eine unconstitutionelle, diese Form des Gesetzes gibt dem Minister eine Vollmacht, welche ihn zu Ungunsten des Staates nur schwächt und deswegen bitte ich das hohe Haus, den Antrag zu acceptiren, welchen die Minorität des Budgetausschusses durch mich vorbringt und der dahin geht: „es sei über diesen Gesetzentwurf, wie er vorliegt, aus den von mir vorgebrachten Gründen zur Tagesordnung überzugehen". *(Beifall links.)*

Präsident: Ich ertheile nunmehr dem Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Die gegenwärtige Vorlage und der Antrag, den uns die hohe Regierung stellt und der auch von der Majorität des Ausschusses angenommen wurde, bilden den Schlusspunkt einer Reihe von fast unglaublichen Begünstigungen *(So ist es! links)*, welche die bisher Propinationsberechtigten in Galizien bis nun erlangt haben, von Begünstigungen, welche mit den Entschädigungen in anderen Kronländern, wie zum Beispiel in Böhmen und Mähren für die Aufhebung der Propinationsrechte geleistet wurde, in gar keine auch nur entfernte Parallele gezogen werden können. *(So ist es! links.)*

Ich will auf dasjenige, was in der Angelegenheit bereits geschehen ist und auf die Vortheile, welche den Propinationsberechtigten Galiziens bis nun zugekommen sind, einen Blick werfen, damit man sieht, dass, wenn das, was jetzt beantragt wird, auch noch geschieht, wie man zu sagen pflegt, die Schale so gefüllt wird, dass sie übergehen muss. Die Propinationsberechtigen Galiziens vertragen das alles bei-

nahe gar nicht mehr, was ihnen bis jetzt aus dem Titel der Entschädigung ihrer Propinationsrechte zugewendet wurde; so viel haben sie schon bekommen. *(Heiterkeit und Sehr gut! links.)* Auf mich macht es einen bedenklichen Eindruck, wenn ich höre, dass der Finanzminister jetzt für 2,048.000 fl. Güter kaufen soll. Wie kann man uns mit einem solchen Antrag kommen und unsere Zustimmung dazu wollen? Jeder, der etwas kaufen soll — und wir sollen ja mitkaufen als Vertreter des Staates, der Finanzminister für sich allein getraut es sich nicht, ein solches Geschäft für den Staat zu machen — soll auch wissen, was mit dem Gelde geschieht. Welche concreten Güter sollen gekauft, wem gehören sie jetzt und wieviel sind die zum Ankaufe in Aussicht genommenen Güter wert? Das müssen wir bis ins kleinste Detail wissen, sonst sind wir gar nicht in der Lage, dem Finanzminister das Pouvoir zu geben, welches er verlangt; denn wir verwalten hier das Vermögen nicht allein Galiziens, sondern des ganzen Reiches. Es muss schon im ersten Augenblicke ziemlich bedenklich erscheinen, wenn man uns sagt: Mit dem Gelde dürfen nur Güter gekauft werden, welche in einem bestimmten Kronlande liegen. Ein solcher Vorbehalt schließt schon im voraus eine wirtschaftliche, eine rationelle Verwendung dieses Geldes aus. Es kann ja sein, dass man um dasselbe Geld vielleicht in einem anderen Kronlande Güter zu kaufen bekommt, deren Kauf für das gesammte Reich, nicht bloß für einige galizische Grundbesitzer, die solche Güter zu verkaufen haben, viel vortheilhafter ist, als der Kauf von Gütern in Galizien. Darum möchte ich bitten, dass man, da es ja bei der sicheren Majorität, welche die hohe Regierung in diesem hohen Hause hat, an dem Zustandekommen dieses Gesetzes nicht zu zweifeln ist, uns wenigstens nachträglich bekannt gebe, wessen Grundstücke um diese zwei Millionen angekauft und um wieviel Geld sie gekauft worden sind. Man erfährt von derlei Dingen gewöhnlich gar nichts. Mein Antrag zum Beispiel, den ich bei der Berathung der Brantwein- und Spiritussteuer gestellt habe, es solle uns Jahr für Jahr in den Staatsrechnungsabschlüssen mitgetheilt werden, in wessen Taschen die Bonificationen fließen werden und wieviel jeder einzelne Spiritusbrenner bekommt, also dass nicht allgemein die für Bonificationen bezahlte Ziffer im Rechnungsabschlusse erscheine, sondern dass namentlich jeder Spiritusbrenner A, B, C in den Rechnungsabschlüssen mit den Summen genannt werde, die er als Bonification erhalten hat, ist wohlweislich abgelehnt worden, als ob die Volksvertretung und in letzter Linie das ganze österreichische Volk, von dem ja in letzter Linie die Bonificationen bezahlt werden, nicht das Recht hätte, zu wissen, in wessen Taschen das Geld des Volkes kommt.

Werfen wir also einen Blick auf dasjenige, was in der Angelegenheit der Ablösung der Propinationsrechte in Galizien bereits geschehen ist. Das Propinationsrecht, welches den galizischen Dominien und 52 Städten zustand, war das Vorrecht der Erzeugung und des Ausschankes von Brantwein, Bier und auch von Meth. Schon über die Schranke, über die Begrenzung dieses Rechtes sind seit jeher Zweifel bestanden. Es hat nämlich auch die Staatsverwaltung das Recht gehabt, Schankconcessionen mit gewissen Beschränkungen neben den Schenken der Propinationsberechtigten zu ertheilen. Die Staatsverwaltung hat seit jeher zum Beispiel Specereiwarenhändlern und Gemischtwarenhändlern das Recht ertheilt, neben den Propinationsberechtigten versüßte alkoholische Getränke zu verkaufen. Es haben auch Handelsleute durch die Gewerbebehörden das Recht bekommen, außerhalb von Galizien erzeugte Biersorten nach Galizien einzuführen und in Galizien zu verkaufen. Die staatlichen Gewerbsbehörden haben auch das Recht gehabt, neben den Propinationsberechtigten an andere Personen Concessionen zur fabriksmäßigen Erzeugung gewisser feinerer Sorten von Spirtuosen, wie Rum, Arak, Liqueur, Rosoglio, Punschessenz, zu verleihen.

Am 30. December 1875 ist über die Aufhebung des Propinationsrechtes in Galizien ein Landesgesetz erschienen. Nach diesem Gesetze sollte das Recht zur Erzeugung der Propinationsgetränke mit der Wirksamkeit des Gesetzes gegen Entschädigung aufhören; das Erzeugungsrecht solcher Getränke sollte in Zukunft nicht mehr auf die bisher Propinationsberechtigten beschränkt sein, sondern es sollte wie ein jedes andere Gewerberecht behändelt und von den hiezu competenten Staatsbehörden verliehen werden. Das Recht zum ausschließlichen Ausschanke der Propinationsgetränke sollte aber für die bisherigen Propinationsberechtigten noch durch 26 Jahre fortdauern. Die Berechnung des Zeitpunktes, von welchem an diese 26 Jahre zu laufen haben, ist in dem erwähnten Gesetze unbestimmt geblieben; sie sollte vom 1. Jänner oder vom 1. Juli desjenigen Jahres laufen, in welchem mittels Edict kundgemacht wird, dass die für die bisherigen Propinationsberechtigungen gefällten Erkenntnisse über die denselben gebürenden Ablösungsbeiträge in Rechtskraft erwachsen sind.

Die Basis für diese Erkenntnisse sollte der im ganzen Lande commissionell zu erhebende Reinertrag des bisher ausgeübten Propinationsrechtes bilden. Es wurde also durch diese Gesetzesbestimmung der Zeitpunkt, mit welchem die 26 Jahre beginnen sollten, binnen welchen den Propinationsberechtigten ihr Propinationsrecht noch zusteht, damals nicht genau festgesetzt. Allein durch die Kundmachung der galizischen Landesregierung vom 10. November 1881 wurde angeordnet, dass die im §. 17 des galizischen Landesgesetzes vom 30. December 1875 festgesetzten 26 Jahre, die sogenannte Conservationsperiode vom 1. Jänner 1885 beginne und bis 1. Jänner 1911 zu dauern habe. Bereits in den Siebziger-Jahren hat

man versucht, den Propinationsberechtigten außer den ihnen durch das erwähnte Landesgesetz garantirten Entschädigungen noch kleine Nebenvortheile zuzuschanzen. So war man zum Beispiel bestrebt, ihnen die Stempel- und Gebürenfreiheit für jene Urkunden und Eingaben zu gewähren, die anlässlich der Verhandlungen über die Feststellung der Entschädigungsbeträge auszufertigen waren. In der VIII. Session des Reichsrathes ist eine Regierungsvorlage in Betreff der Stempel- und Gebürenfreiheit der Verhandlungen über die Ablösung der Propinationsrechte in Galizien eingebracht worden; sie findet sich in Nummer 426 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen der VIII. Session. Der damalige Budgetausschuss hat aber in seinem Bericht vom 27. Juni 1877 Nummer 702 dieser Beilagen (Referent war Herr Dr. Giskra) den Übergang zur Tagesordnung beantragt mit der Motivirung, dass das Propinationsrecht in Galizien durch das erwähnte Landesgesetz nicht aufgehoben, sondern auf ewige Zeiten fortconservirt worden wäre durch eine solange Dauer der Conservationsperiode als insbesonders durch die nach demselben an die Propinationsberechtigten zu verleihenden ewigen Schenken, von denen ich noch sprechen werde.

Es hat damals in der Verhandlung des hohen Hauses vom 6. Juli 1877 der Abgeordnete Zakliński die großen Nachtheile dieses Gesetzes für das Land und die nicht gerechtfertigten Begünstigungen für die bisherigen Propinationsberechtigten des weiteren sehr gründlich auseinandergesetzt. Zwölf Jahre später glückte der Versuch, diese im Jahre 1877 von der Reichsvertretung abgelehnte Gebürenfreiheit durchzusetzen. Die Regierung brachte im Jahre 1889 eine diesbezügliche Vorlage wieder vor das hohe Haus, welche, nachdem der jetzige Budgetausschuss laut seines Berichtes vom 9. April 1889 (Nummer 811 der Beilagen) dem Regierungsantrage zugestimmt hatte, auch vom hohen Hause in der Sitzung vom 11. April 1889 angenommen wurde.

Nach dem galizischen Landesgesetze vom Jahre 1875 sollten die Propinationsberechtigten Folgendes bekommen: 1. eine nach dem Reinertrag ihrer Propinationsrechte ermittelte Entschädigung, aber zahlbar erst mit dem Zeitpunkte des Aufhörens ihrer Propinationsrechte; 2. außerdem über Antrag, ich glaube des Abgeordneten Krzeczunowicz, im galizischen Landtage das Recht auf eine ewige Schenke in jeder Ortsgemeinde, in welcher bisher das Propinationsrecht ausgeübt wurde und sogar das Recht für zukünftig zu errichtende Schenken, wenn etwa eine Gemeinde durch Theilung in mehrere selbständige Gemeinden verwandelt werden sollte.

Nun daraus geht hervor, dass man sich auf der einen Seite die Propinationsrechte hat ablösen lassen, und zwar mit dem Capitalswerte ihres Erträgnisses, und trotzdem auf der anderen Seite das abgelöste Recht, wofür man die Entschädigung eingeheimst hat, für ewige Zeiten fortconserviren wollte; denn das Schenkrecht gehört bekanntlich nach der Gewerbeordnung zu den außerordentlich streng concessionirten Gewerben, ich weiß aus meiner Amtsthätigkeit als Magistratsrath, wie streng man in Wien bei Verleihung neuer Schankconcessionsrechte vorgeht; es kann jemand eher Doctor aller vier Facultäten werden, als er ein neues Schenkrecht für Bier, Wein oder Branntwein bekommt. In Galizien geht man bei der Neuverleihung solcher Schankrechte gewiss mit weniger Strenge vor. Wenn nun dort vielleicht der Gutsherr oder seine Beamten sich mit der Bezirkshauptmannschaft gut vertragen haben, so ist es ganz klar, dass neben dieser Schenke der Gutsherrschaft gewiss für ewige Zeiten kein zweiter eine Schenke concessionirt erhält, immer hätten die Behörden gefunden, dass der Localbedarf der Bevölkerung nach Spirituosen durch die Schenke des Gutsherrn genügend gedeckt sei, und ein Bedürfnis nach einer neuen Schenke neben der des Gutsherrn nicht bestehe. Die galizischen Gutsherrschaften hatten daher ganz schlau auf der einen Seite die Propinationsentschädigung in der Tasche, und auf der anderen Seite hätte der Staat, auf dem Papier allerdings, das Recht gehabt, Schankconcessionen frei nach seinem Ermessen zu verleihen, aber ein praktischer Gebrauch von diesem Rechte wäre von den Staatsbehörden neben dem Bestande der ewigen Schenken der Gutsherrschaften nie gemacht worden, factisch wäre es ganz bei dem alten Zustande geblieben. Die Gutsherrschaften hätten die Entschädigungen für ihre Propinationsrechte bezogen, und nach wie vor allein in den Gemeinden Bier und Spirituosen ausgeschenkt.

Es sind auf Grund des Gesetzes vom 30. December 1875 in Galizien 7719 solche ewige Schenken an Gutsherrschaften concessionirt, in den Entschädigungserkenntnissen ausgesprochen worden, erst im neuesten galizischen Landesgesetze vom 22. April 1889 wurde das Recht der Gutsherrschaften auf die ewige Schenke fallen gelassen.

Nach dem Gesetze vom Jahre 1875 sollten also der Wert des Propinationsrechtes nach dem jährlichen Reinerträgnisse der Jahre 1869, 1870, 1871, 1872 und 1873 berechnet werden. Nach den Erhebungen und Schätzungen des Ertrages der Propinationsrechte gelangte man zu einem jährlichen Gesammtreinerträgnis aller Propinationsrechte von 3,090.266 fl. per Jahr, mit Ausnahme der Städte. Das Entschädigungscapital sollte mit dem $17\frac{1}{2}$fachen des jährlichen Reinertrages bemessen werden. Warum mit dem $17\frac{1}{2}$fachen?

Weil man da wieder die Lasten und Kosten der Verwaltungsspesen des Propinationsrechtes in Berücksichtigung ziehen musste, indem auf die Kosten der Verwaltung keine Rücksicht genommen worden wäre, drei Millionen ja in Zukunft von den Ent-

schädigten rein bezogen worden wären, da ihr Bezug ja mit keinen solchen Verwaltungsspesen, wie sie die Ausübung des Propinationsrechtes erforderlich macht, verbunden ist.

Es wurde die Gesammtsumme der Entschädigung mit $54^1/_4$ Millionen Gulden ö. W. bestimmt. Es ist geradezu staunenswert, wie die galizischen Herrschaftsbesitzer es im Laufe der Zeit verstanden, diese Summe um $8^1/_2$ Millionen Gulden zu vergrößern. Das Geld sollte, wie gesagt, aufgebracht werden durch den zu schaffenden Propinationsfond und am Schlusse der Conservirungsperiode zur Vertheilung kommen. Die Einnahmen des Propinationsfondes sollten geschaffen werden durch Taxen, welche bei Errichtung neuer Brantweinbrennereien und Bierbrauereien zu entrichten sind, dann durch eine Landesschanksteuer von 20 Gulden per Schenke, welche während der Conservirungsperiode den Schenkern aufgelegt wurde. Die Taxe wurde nicht bloß von dem Betriebe der Propinationsschenken erhoben, sondern auch von jenen Schenkern, welche ihre Gerechtigkeit nicht aus dem Titel des Propinationsbetriebes hatten; zum Beispiel für Weinschenker in Orten mit über 5000 Seelen wurde sie sogar bis zu 100 Gulden per Jahr bemessen. Dazu kamen noch gewisse Strafgelder u. s. w. Wie hoch diese Schenker im Laufe der Zeit besteuert worden sind, ersieht man daraus, dass zu dieser Landesschanksteuer noch im Jahre 1881 die Reichsschanksteuer getreten ist, die allerdings mit dem Propinationsrechte nichts zu thun hat.

Es soll der Propinationsfond gegenwärtig, wenn die mir zugekommenen Daten richtig sind, bis jetzt eine Höhe von circa $6^1/_3$ Millionen erreicht haben.

Im Jahre 1888 brachte nun der Herr Finanzminister das Brantweinsteuergesetz ein. Es stieß auf den heftigsten Widerstand von Seiten der Abgeordneten Galiziens. Sie behaupteten, der Brantweinconsum müsse fallen und sie seien in ihrem Propinationseinkommen geschädigt, sie verlangten daher riesige Contingente. Der Herr Minister Freiherr v. Ziemialkowski war damals der Vermittler zwischen dem Finanzminister und seinen polnischen Landsleuten. Endlich kam der Vergleich zustande, Excellenz v. Ziemialkowski hat die eine Million durchgesetzt, die Galizien alljährlich bis zum Jahre 1911 aus Reichsmitteln gewährt wurde; allein, und das muss ich tadeln, außer dem Bezuge dieser Million pro Jahr sind zwischen den polnischen Abgeordneten und der Regierung noch andere Verabredungen getroffen worden, bevor die Polen hier für das Brantweinsteuergesetz votirten; Verabredungen, die später im galizischen Landtage auch durch Regierungsvorlagen verwirklicht wurden, Verabredungen, von denen man uns hier im hohen Hause, als über das Brantweinsteuergesetz verhandelt wurde, gar nichts erzählt hat. Ich vermuthe, dass der vorliegende Regierungsantrag auch einen Theil dieser Verabredungen bildete und dass man uns auch in Betreff des heutigen Verhandlungsgegenstandes nicht reinen Wein einschenkt, sondern über die näheren Details so wenig spricht, als man im Jahre 1888 von diesen Verabredungen gesprochen hat.

Es wurde damals stillschweigend vereinbart — officielle amtliche Protokolle darüber liegen ja nicht vor, und in diesem Sinne bitte ich das Wort „stillschweigend" zu nehmen — dass, wenn die Abgeordneten aus Galizien für die Brantweinsteuer stimmen, die Propinationsentschädigung nicht nach Ablauf der Conservirungsperiode im Jahre 1911, sondern sofort bar ausbezahlt werden soll. Man hat sich damals allseits eingestanden, dass die Million, welche das Reich pro Jahr nach dem Brantweinsteuergesetze als Propinationsentschädigung zu zahlen hat, eigentlich rein geschenkt und nur eine Prämie für das Abstimmen war.

Da die unter dem Namen Propinationsentschädigung votirte Million pro Jahr bis 1911 zu zahlen ist, so hat das Reich 22 bare Millionen aus den Staatsschatze, Zinsen und Zinseszinsen nicht gerechnet, an galizische Herrschaftsbesitzer verschenkt.

Nachdem das Brantweinsteuergesetz beschlossen worden war, trat im Jahre 1888 der galizische Landtag zusammen und da kam dann das Nachspiel zu den hier vor Beschluss des Brantweinsteuergesetzes zwischen der Regierung und dem Polenclub getroffenen Vereinbarungen. Bei dem Zusammentritte des galizischen Landtages im Jahre 1888 hatte die Regierung durch den damaligen Statthalter von Galizien, den jetzigen Minister Seine Excellenz Ritter v. Zaleski eine Novelle zum Propinationsgesetze vom Jahre 1875 eingebracht. Bestimmt wird darin, dass das Ausschank- und Verschleißrecht der Propinationsgetränke in seiner ganzen Ausschließlichkeit und in seinem vollen Umfange nur bis Ende 1889 im Besitze der bisher Berechtigten zu verbleiben habe, vom 1. Jänner 1890 bis Ende December 1910 aber dieses Recht der Herrschaften auf das Land Galizien übergehe, respective auf den galizischen Landespropinationsfond.

Die Propinationsberechtigten sollten nach dieser Regierungsvorlage dafür, dass sie jetzt schon im Jahre 1890 am 1. Jänner ihr Recht aufgeben, nach der Regierungsvorloge vom Lande Galizien diese $54^1/_4$ Millionen erhalten, welche als Wert ihrer Propinationsrechte durch die amtlichen Verhandlungen sich ergeben hatten. Die eine Million, die wir hier aus Reichsmitteln votirt haben, sollte eingerechnet werden in diese Entschädigungen. Diese Million bezieht das Land Galizien. Auch das Recht der ewigen Schenke sollte fallen nach der Regierungsvorlage. Während nun die Galizianer früher im Jahre 1888, während der Verhandlungen über das Brantweinsteuergesetz, um die großen Bonificationen aus Staatsmitteln für ihre landwirtschaftlichen Brantweinbrennereien und die Entschädigungsmillion durchzusetzen, immer behauptet hatten, dass der Consum von Brantwein

nach dem Inslebentreten des neuen Gesetzes fallen müsse, behaupten sie jetzt dieser Regierungsvorlage gegenüber auf einmal in ihrem Landtage, der Consum von Brantwein werde bedeutend steigen, die Bevölkerung werde immer reicher und wohlhabender, sie verdichte sich auch immer mehr, es müsste daher auch das Propinationseinkommen dadurch während der Conservirungsperiode bis 1911 von Jahr zu Jahr ungeheuer steigen; die Regierung wolle sie geradezu berauben. Die Regierung hatte ohnedem das Entschädigungscapital bereits anstatt mit 54¼ Millionen Gulden mit 57,700.000 fl. angenommen, weil auch die auf Grund des Landesgesetzes vom 30. December 1875 den Herrschaften bereits zuerkannten 7719 Realschenken in die Entschädigungssumme eingerechnet wurden. Also bitte — zuerst haben sich die galizischen Herrschaften außer der Entschädigungssumme, die auf Grund des erhobenen Reinerträgnisses ihrer Propinationsrechte zu ermitteln war, noch die ewigen Realschenken concessioniren lassen, damit sie das abgelöste Propinationsrecht trotz der Ablösung auf ewige Zeiten conserviren und dann wurde bei den amtlichen Verhandlungen ausgerechnet, dass der Gesammtwert ihrer Propinationsberechtigungen 54¼ Million Gulden betrage. Die Regierung will ihnen auch diese Summe geben und bringt in der Vorlage diese 54¼ Millionen als ihre Entschädigung ein zum Landesgesetze vom Jahre 1888. Zweitens muss aber das Land separat neben dieser Entschädigung noch diese 7719 bis 1888 bereits concessionirten ewigen Schenken den Herrschaften abkaufen, und muss infolge dessen schon die Propinationsentschädigung von 54¼ Millionen auf 57,700.000 fl. gesteigert werden, weil man den Wert dieser 7719 Realschenken auf 3,555.000 fl. verschlagt hat. Also, meine Herren, den galizischen Propinationsberechtigten wächst das Geld ordentlich in der Tasche. Sie haben auch der Regierungsvorlage vom Jahre 1888 gegenüber im Landtage erklärt, das beste, sicherste Einkommen der Gutsbesitzer seien ihre Propinationsrechte. Es wurden auch damals im galizischen Landtage Anträge gestellt, die eine Million, die das Reich per Jahr zahlt, auf die Propinationsberechtigten zu vertheilen und sie nicht in den Propinationsfond fallen zu lassen.

Wenn ich nicht irre, war das ein Antrag vom Ritter v. Grocholski. Der Landtag hatte die Regierungsvorlage lange nicht erledigt, der damalige Statthalter Excellenz Zaleski ist unterdessen Minister geworden und sein Nachfolger ist Graf Badeni. Die Regierung sah sich veranlasst, ihre erste Vorlage zurückzuziehen und hat im December 1888 eine neue Vorlage eingebracht, da hat sie die Summe, welche sie früher als Entschädigung concedirte, wieder aufgebessert, aus den früheren 57,700.000 fl. sind 62,200.000 fl. ö. W. geworden, also um mehr als acht Millionen als jene Summe, die sich als Wert der Propinationsrechte nach den auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1875 gepflogenen Erhebungen ergeben hatte.

Die Regierung hatte schon in ihrer Vorlage für die 7719 concessionirten Realschenken 3,550.000 fl. Entschädigungen concedirt. Damit waren aber die Propinationsberechtigten noch immer nicht zufrieden; sie behaupteten, der Ertrag der Propinationsrechte sei vom Jahre 1885 bis 1887 gegen die frühere Periode um 200.000 bis 300.000 fl. per Jahr gestiegen. Schließlich wurde für die Forderung einer höheren Entschädigungssumme noch ein Grund geltend gemacht, von dem man gar nicht glauben sollte, dass er bei einer öffentlichen Verhandlung so ungenirt ausgesprochen wird. Man sagte nämlich, die Einkommensteuerfassionen, auf Grund deren der Wert der einzelnen Propinationsrechte bestimmt wurde, seien unrichtig gewesen, ihr wahrer Ertrag sei höher gewesen als der für die Bemessung der Einkommensteuer fatirte. Das Unbegreifliche, was nur in Österreich vorkommen kann, ist, dass die Regierung sagte: Ja, das ist wahr *(Heiterkeit links)*, man muss dem auch Rechnung tragen und die Propinationsentschädigung nach dem wahren Einkommen und nicht nach dem in den Fassionen für die Einkommensteuer angegebenen ausmessen.

In anderen Ländern, in denen derlei Dinge aufgekommen wären, hätten die, welche falsche Fassionen gelegt haben, Strafe zahlen müssen, dass sie schwarz werden *(Heiterkeit)*, in Galizien wird noch durch einen eigenen Paragraphen im Landesgesetze sanctionirt, dass dieses Vorgehen der Feststellung der Propinationsentschädigungssummen keinen Abbruch thun darf.

Im §. 7 des Landesgesetzes vom 22. April 1889 heißt es wörtlich *(liest)*: „Sollte die k. k. Propinationsfondsdirection sich die Überzeugung verschafft haben, dass das der Bemessung der Steuer zugrunde gelegte Einkommen niedriger als das thatsächliche ist *(Hört! Hört! links)*, so kann wegen wichtiger Billigkeitsgründe das letztere — nämlich das thatsächliche Einkommen — berücksichtigt werden. *(Hört! Hört! Heiterkeit.)* Hier ist also in einem Landesgesetze constatirt, dass diese Einkommensteuerfassionen nicht selten erlogen waren, und die galizischen Propinationsberechtigten, deren Vertreter unseren armen 500.000 Wiener Vorortlern eine jährliche Verzehrungssteuer von zwei Millionen und mehr wie ein Mann hinaufpelzen werden, wissen recht gut für sich selbst zu sorgen und ihre falschen Einkommensteuerfassionen aber nur zum Zwecke der Berechnung des Wertes ihrer Propinationsrechte zu rectificiren. Heute hat aber die Publicität auch einen Wert, derlei Dinge, wie ich sie hier geschildert habe, dringen auch in die Wiener Vororte, und was dann die Bevölkerung für einen Begriff von der Gerechtigkeit bekommt, die hier im Reichsrathe und in den verschiedenen Landstuben Österreichs

geübt wird, das können sich die Herren denken. Verschweigen kann man solche Dinge heutzutage nicht mehr; man kann wohl den ärmsten Leuten, nachdem man für seine Propinationsrechte mehr als ausreichend von Reich und Land sich entschädigen ließ, eine neue jährliche Verzehrungssteuer von $2^1/_2$ Millionen hinaufhauen, die durch ein solches Unrecht geschädigten Leute wissen aber dann genau, dass andere, viel reichere Leute es vermögen, ihre Einkommensteuerfassionen, wenn es sich um Bemessung der Steuer handelt, niedriger zu stellen, dieselben Fassionen aber nur zum Zwecke der Ausmittlung von Propinationsentschädigungen wieder zu rectificiren, weil es eben galizische Großgrundbesitzer sind, und sie können sich gegen die ihnen zugedachte neue Verzehrungssteuer nicht wehren, weil sie nur arme Teufel sind, die in den Wiener Vororten wohnen und nichts zu essen haben.

Nach dem Landtagsbeschlusse wurde eine Entschädigung von 62,200.000 fl. für die Propinationsrechte bestimmt und sollten Landesobligationen ausgegeben werden zu 100 fl. nominal mit vier Procent verzinslich und vom 1. Jänner 1890 an in 26 Jahren, also bis zum Jahre 1916, zu verzinsen und zu amortisiren sein; dazu braucht man eine jährliche Annuität von 3,869.970 fl. 79 kr.

Der Propinationsfond bleibt aber in dem Genusse des Propinationsrechtes, nicht bis zum Jahre 1916, sondern nur bis zum Jahre 1910, weil am letzten December dieses Jahres die Propination erlischt.

In den letzten fünf Jahren werden daher die Annuitäten, soweit sie nicht vielleicht aus dem Reservefond gedeckt werden können, was nicht sehr wahrscheinlich ist, vom galizischen Lande getragen werden müssen, das heißt von der gesammten Bevölkerung in Galizien im Wege ihrer Landesfondszuschläge. Die Bedeckung für diese Annuität von 3,869.970 fl. soll geschehen: erstens durch die aus Reichsmitteln fließende Schnapsmillion exclusive der davon auf die Städte entfallenden Quote per 124.833 fl., zweitens durch die Einkommensquellen, welche im Landesgesetze des Jahres 1875 dem Propinationsfonde zugewiesen wurden, und endlich drittens durch das Einkommen aus der Propination selbst.

Was dieses letztere anlangt, so haben sich aber da wieder merkwürdige Dinge abgespielt, so dass man es wirklich bewundern muss, wie gut die Herren zu rechnen verstehen, was für gute Ökonomen sie sind.

Es macht ihnen das alle Ehre, wenn sie gut zu wirtschaften verstehen, es geht das auch niemand etwas an, so lange es nicht auf fremde Kosten, auf Kosten der ärmeren Bevölkerung des Landes und des Reiches, noch dazu im Wege der Gesetzgebung und der öffentlichen Verwaltung geschieht.

Da, wo ihre Wirtschaft auf den Geldbeutel des Landes oder des Reiches speculirt, müssen wir den Geldbeutel fest zumachen.

Im Landtage vom Jahre 1889 haben bereits die Propinationsberechtigten von Galizien den Wunsch geäußert, es wäre gut, wenn sie selbst wieder die Propination bis zum Jahre 1910 pachten könnten, und zwar um die Beträge, welche sie selbst bisher aus ihren Propinationen gezogen haben. Man hat für diesen Vorschlag moralische Rücksichten ins Treffen geführt. Die Herren sagten: Wenn eine Licitation wegen Verpachtung der Propinationsrechte ausgeschrieben werden wird, so werden nur die Juden kommen, um sie zu pachten, welche allerdings hohe Pachtzinse bieten werden, die aber, um ihre hohen Pachtzinse wieder mit Gewinn hereinzubringen, das Volk zum Trinken verleiten müssen, und das Volk wird dadurch demoralisirt werden. Es sei daher besser, wenn die bisherigen Propinationsbesitzer das Propinationsrecht pachten, und zwar um den Betrag, den sie aus ihrem Rechte gezogen haben. Sie glaubten, es sei viel moralischer, wenn sie die Propination vom Lande selbst pachten und dann den Juden wieder in Afterpacht geben; dann kann der Jude mit dem Preise für den Schnaps aufschlagen wie er will, der herrschaftliche Verwalter wird ihn schon ordentlich zwicken, damit er wieder an die Herrschaft das abgibt, was er aus dem Volke herausgezogen hat und nicht viel davon in seiner jüdischen Tasche bleibt. *(Heiterkeit links.)*

Anfangs Mai 1889 hat nun die k. k. Propinationsfondsdirection an die bisher propinationsberechtigten Großgrundbesitzer ein Questionär des Inhalts gerichtet, sie mögen erklären, ob sie die Propination pachten wollen, und zwar auf Grund des bisherigen Erträgnisses, wie sie das selbst im Landtage offerirt haben.

Ich bitte sich dies zu merken. Die Erklärungen hätten bis zum 20. Juli 1889 einlaufen sollen. Dieselben Herren aber, die noch kurz vorher im Landtage anlässlich der Erhöhung der Entschädigung für ihre Propinationsrechte auf die Summe von 62,200.000 fl. erklärt hatten, die Propination sei im Werte nicht gefallen, trotz Schnapssteuer u. s. w., um nur die hohe Ablösungssumme zu erzielen, die Herren, die damals erklärten, dass sie bereit seien, um das bisherige Erträgnis die Pacht zu übernehmen, erklären jetzt, die Propination sei bedeutend wegen der Schnapssteuer im Werte gefallen und sie könnten höchstens die Hälfte des bisherigen Erträgnisses als Pachtzins offeriren. Also jetzt, wo die Propinationsfondsdirection auf ihren im Landtage geäußerten Wunsch einging, offerirten sie nur die Hälfte ihrer bisherigen Jahreserträgnisse als Pachtzins.

Im November 1889 sind die Verhandlungen in Betreff der Verpachtung noch nicht abgeschlossen gewesen, obwohl das Land bereits am 1. Jänner 1890 thatsächlich die Verwaltung der Propination übernahm. Der Propinationsfond wird höchstwahr-

scheinlich im ersten Jahre ein Deficit von circa 30 Procent haben, für welches das Land Galizien aufkommen muss.

Es ist unglaublich, was auf diese Weise aus dem Lande und dem Reiche zu Gunsten der Propinationsberechtigten Galiziens herausgezogen wird. Auf der einen Seite haben wir in Galizien die Hungersnoth, so dass das Reich mit Staatsmitteln aushelfen und das Land ein Hungeranlehen aufnehmen muss, und auf der anderen Seite werden wieder die Propinationsberechtigten aus Reichs- und Landesmitteln in so glänzender Weise direct und indirect entschädigt.

Nun, meine Herren, der Schlusspunkt zu dieser maßlosen Begünstigung der galizischen Propinationsberechtigten soll jetzt der sein, dass man ihnen noch die Güter, die sie nicht brauchen können und die sie nicht haben wollen, mit Staatsmitteln um die 2,048.192 fl., von denen unsere Vorlage spricht, auch noch abkauft. Wenn Sie, meine Herren, erwägen, welche unglaublichen Dinge bis jetzt schon in Betreff der Ablösung des Propinationsrechtes in Galizien geschehen sind, so können Sie Ihre Sanction einer solchen Zumuthung nimmermehr geben; ich kann Ihnen nur aus vollem Herzen den Übergang zur Tagesordnung empfehlen. *(Bravo! Bravo! links.)*

(Während vorstehender Rede hat Vicepräsident Zeithammer den Vorsitz übernommen.)

Vicepräsident: Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Dr. Rutowski.

Abgeordneter Dr. **Rutowski:** Ich habe mir das Wort erbeten, um für das vorliegende Gesetz einzutreten. Ich werde nicht viele Worte verlieren, um auf die Anwürfe und Insinuationen, welche wir von Seite des Herrn Vorredners gehört haben, zu antworten. Er glaubte berechtigt zu sein, über Landtagsbeschlüsse und die Gesetzgebung eines Landes hier Urtheile zu fällen, wozu er nach meiner Ansicht nicht berechtigt war, und darum werde ich ihm auf dieses Feld nicht folgen. Ich bemerke nur, dass, wenn er aus radicalen, nicht immer reinen Quellen seine Notizen geschöpft hat, er, der gewissenhafte Richter, sich doch auch anders wohin wenden und andere Erfahrungen sammeln sollte. Da würde er zur Erkenntnis gekommen sein, dass im Lande Galizien auf dem Wege der Aufräumung mit veralteten Institutionen ein Fortschritt gemacht wurde und dass das, was gethan wurde, das Land mit Stolz auf sich nehmen darf; denn das, was durch die Ablösung der Propination geschehen, bedeutet nichts anderes, als dass mit den größten Opfern der einzelnen Berechtigten ein verbrieftes, obgleich veraltetes Privilegium aufgehoben und dem Fortschritte die Bahn gebrochen wurde. Waren die Einzelheiten, die er nicht richtig zusammengestellt hat, ungenau und unrichtig, so kann man sich nicht verwundern, dass er auch mit seinem Urtheile auf falschem Wege eingefroren ist.

Und auch die Absicht, die Intention hat sich bald klar gezeigt. Er wollte Stimmung machen für seine Vorortepolitik. Auch auf diesem Wege werde ich ihm nicht folgen. Wenn in dieser Frage die Stimmen meiner Landsleute auf Seite der Wünsche der Reichshauptstadt sind, so können wir die Einwürfe, die wir von diesem Standpunkte des Herrn Redners gehört haben, ruhig unberücksichtigt lassen.

Ich wende mich nun zu den Ausführungen des verehrten Herrn Abgeordneten Dr. Russ.

Ich werde auch hierüber nicht viel Worte verlieren. Es ist nicht meine Sache, zu erklären, und ich glaube, es wird von der Regierungsbank darüber Auskunft gegeben werden, wie es dazu gekommen ist, dass diese Form der Gesetzesvorlage gewählt wurde. Es handelt sich hier um die Verwendung des Geldes, welches der Staat für dem thesaurum caesareum gehörigen Einkünfte aus dem Propinationsfonde erhält. Die Gesetzesvorlage bestimmt, dass dieser Fond zum Ankaufe galizischer Wälder verwendet werde.

Ich kann auf die Bemerkungen des verehrten Herrn Abgeordneten Dr. Russ nur Folgendes sagen: Ich bin Referent für das Budget des Ackerbauministeriums und ich habe Seine Excellenz den Herrn Ackerbauminister gar nicht gefragt, welche Wälder er in Galizien kauft und ich kann auch versichern, dass von unserer Seite an die Regierung diese Frage gar nicht gestellt wurde. Wir betrachten das als Sache der Executive und wir hoffen, dass die Regierung, wenn sie die Vollmacht haben wird, die beste Wahl treffen wird.

Dass der Antrag der Regierung berechtigt ist, dass er nur auf diese Weise gestellt werden konnte, das braucht man, wie ich glaube, nicht weiter zu begründen. Wenn irgend ein Land das Recht hat, zu verlangen, dass man an die Sanirung gewisser Verhältnisse, namentlich der forestalen Verhältnisse denke, so ist es gewiss Galizien. In keinem Lande Österreichs wurde von Seite des Staates auf diesem Gebiete so viel gesündigt und — ich will es offen sagen — gefrevelt, als in Galizien. Sie dürfen, meine Herren, nicht vergessen, dass Österreich in Galizien unermessliche Flächen von Cameral-, Religionsfonds- und anderen Gütern übernommen hat, welche es dann vergeudet und verschleudert hat. Österreich soll in Galizien 5,753.000 Joch Boden übernommen haben. Bis zu Anfang des Jahrhunderts wurde schon der größte Theil davon vergeudet. Man wollte auf diese Weise germanisiren und man verschenkte polnische Krongüter an Leute, welche wirklich nicht wert waren, sich im Lande einzubürgern; man förderte eine Colonisation, man zog 40.000 deutsche Familien nach Galizien, man erleichterte den Gubernial- und Kammerräthen den Ankauf von polnischem Krongut, um auf

diese Weise den Boden für die Germanisation vorzubereiten.

Das war die Staatspolitik zu Ende des vorigen Jahrhunderts. Dann hat man jedesmal, wo die Noth des Staates größere Fonds erforderte, die Kron- und Fondsgüter in Anspruch genommen und verkaufte sie massenweise.

Schon 1811 hat man beschlossen, alles Staatsgut in Galizien zu verkaufen. Und was das Wunderbarste ist, da dieses Patent nur zur Veräußerung des Krongutes die Berechtigung gab: man hat auch Religionsgüter und Fondsgüter, welche humanitären Zwecken gewidmet waren, verkauft. Auf diese Weise hat man Hunderttausende von Hektaren verschleudert, davon das Meiste an Fremdlinge veräußert.

Die Art der Administration der Staatsgüter in Galizien war natürlich dem Zwecke entsprechend. Da man einmal bestimmt hatte, dass alles verkauft werde, so schien das andere, was noch verblieben war, nur als in Pacht stehend, als zeitlich in den Händen des Staates befindlich. So dachte man nicht daran, rationell zu wirtschaften, und dachte nicht daran, dass die Staatsgüterverwaltung zum Vorbilde und Muster für das Land dienen solle, dass in dieser Staatsverwaltung sich Leute bilden sollen, welche dann für die Hebung des Landes wirken könnten, wie es sonst in allen österreichischen Kronländern stattgefunden hat. In Galizien war eine in Pacht gegebene Regierung. Wenn man die Geschichte dieser Administration durchblickt, so muss man sich wirklich wundern, dass sich das Land noch erhalten konnte. Es ist natürlich, dass diese — man kann sagen — Verschenkung und Verschleuderung von Hunderttausenden von Hektaren zu einer Exploitation der Wälder führte, welche vollständig unsinnig sein musste.

Ich will den Herren nur einige Ziffern vorlegen, damit Sie sehen, um welche Preise man diese Güter in Galizien verschenkt hat. So hat man zum Beispiel in Neumarkt in den Jahren 1819 bis 1824 17.000 Hektar mit Bergwerken, Eisenhütten, kolossalen Wasserkräften zu 6 fl. 57 kr. per Hektar verkauft; die Starostei Krosno, 16.700 Hektar, per 3 fl. 35 kr.; die Herrschaft Mosty wielkie, 28.000 Hektar, in derselben Zeit per 9 fl. 81 kr.; Mokrzyszow am Niederlande, an Flugsand der Weichsel, 25.000 Hektar, zu 16 fl. Im Jahre 1835 hat man die Herrschaft Nadwórna, 84.000 Hektar, per 6 fl. den Hektar verkauft.

Ich glaube, da kann man sich denken, wie die Waldwirtschaften in den Händen von Speculanten aussahen, welche diese kolossalen Waldgebiete nahezu umsonst bekommen hatten. So hat man in den Jahren 1800 bis 1870 485.000 Hektar um 12 Millionen Gulden, durchschnittlich um 25 fl. per Hektar verkauft, außerdem 29.000 Hektar Fondsgüter, zusammen 514.000 Hektar um 13 Millionen Gulden, durchschnittlich um 27 fl. den Hektar.

Und ich bitte Sie, meine Herren, wenn Sie nur die Waldgebiete in Augenschein nehmen, so entfallen aus den Verkäufen des Waldgebietes in ganz Österreich auf Galizien allein 58 Procent. Die Folgen dieser irrationellen Wirtschaft mussten sich einstellen: Das Klima hat sich geändert, die entblößten Gebirgszüge sind nicht imstande, die Wassermassen aufzuhalten, welche jahraus, jahrein verheerend in die schutzlosen Thäler niederstürzen. Hier liegt die Ursache der großen Überschwemmungen. Die Änderung des Klimas ist eine derartige, dass wir nur in Schwankungen von außerordentlicher Dürre und Überschwemmungen leben müssen. Die Calamität, welche das heurige Jahr über das Land gebracht hat, die auf 100 Millionen geschätzt wurde, ist auch theilweise nichts anderes als eine mittelbare Folge dieser früheren Miswirtschaft.

Ich glaube, wenn solche Beweise vorhanden sind, ist es jedenfalls die Pflicht des Staates, hier wenigstens theilweise abzuhelfen, und was fordern wir? Fordern wir, dass aus dem Gelde, welches der Staat für das Propinationsrecht erhält, dem Lande ein Geschenk gemacht wird? Wir fordern nur, dass aus diesem Gelde der Staat für sich, für das thesaurum caesareum, wieder Waldgüter in Galizien kauft, dort, wo er die meisten Güter devastirt hat, wo er die Initiative von unsinnigen und unwirtschaftlichen Verwüstungen früher genommen hat.

Ich will nicht weiter auf die socialen Folgen solcher Miswirtschaften zurückgreifen, ich muss aber die Herren aufmerksam machen, dass man im Jahre 1879, als im deutschen Parlament die große Reform der Zollpolitik stattgefunden hat, gegen die Einführung der Zölle in Deutschland damit ankämpfen wollte, dass sich deutsche Häuser, Fabrikanten und Speculanten darauf berufen konnten, dass in Galizien in 72 großen Waldunternehmungen deutsches Capital investirt worden ist und das Meiste davon war eben in diesen Gütern investirt, die verschleudert wurden. Ich will nur auf den letzten großen Verkauf vom Jahre 1868 hinweisen.

Ich glaube, meine Herren, dass hier absolut nicht die Rede sein kann von irgend welcher Spur von Begünstigung des Landes, es handelt sich hier bloß darum, dass man dieses Vermögen des Staatsschatzes, welches jedenfalls durch die Ablösung der Propination vermindert wurde, kräftige und dass man dieses Geld, welches aus den galizischen Besitzungen des Staates fließt, für die staatlichen Besitzungen in Galizien verwende, sonst ist hier kein anderer Gedanke und kein anderer Zweck.

Ich weiß, dass diese winzigen Mittel zur Änderung der klimatischen und anderen Verhältnisse des Landes nicht besonders beitragen werden, jedenfalls ist es ein Schritt und wir hoffen, dass die Regierung bei der Wahl der Waldgebiete, welche sie ankaufen wird, sich eben von diesen Principien leiten lassen wird,

dass sie die Wahl so treffen wird, dass Schutzwälder in solchen Gebieten, welche vor allem geschützt werden müssen, zum Zwecke der Besserung der klimatischen Verhältnisse des Landes zum Ankaufe für den Staat vor allem gewählt werden.

Ich ersuche darum das hohe Haus, die Vorlage der Regierung vollinhaltlich billigen zu wollen. *(Bravo! rechts.)*

Präsident *(den Vorsitz wieder übernehmend)*: Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister hat sich zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm dasselbe.

Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**: Meine Herren! Ich hätte wirklich nicht geglaubt, dass diese mir so einfach scheinende Vorlage zu einer so langen und mitunter auch erbitterten Debatte führen wird, und ich werde mir erlauben, auf verschiedene Anwürfe, welche in derselben vorgekommen sind, insoweit sie die Vorlage betreffen, zurückzukommen.

Vor allem möchte ich eine Erklärung abgeben. Es wurde von dem zweiten Herrn Redner in dieser Angelegenheit eine lange Rede gehalten, welche mit der Sache selbst gar nichts zu thun hat; es wurden aber darin auch einige Angriffe, sei es auf die Regierung, sei es auf die einzelnen Mitglieder derselben gemacht, die ich nicht ganz ohne Erwiderung lassen kann, weil niemand der Herren hier anwesend ist — sie sind heute auch im Herrenhause beschäftigt — um sich selbst vertreten zu können.

Es wurde gesagt, dass Abmachungen stattgefunden haben bei Gelegenheit der Brantweinsteuer, die im Hause nicht bekannt sind, und dass vermuthlich, ebenso auch wie diese Abmachungen nur Vermuthungen sind, diese Vorlage den Schlussstein dieser Abmachungen bildet. Ich kann da ganz bestimmt versichern, diese Vorlage ist ganz allein aus meiner persönlichen Initiative hervorgegangen, und wenn jetzt der Herr Abgeordnete, der zuletzt gesprochen, gesagt hat, wir fordern, dass die Vorlage dies und jenes enthalte, so kann sich dies nur darauf beziehen, seine Abstimmung zu rechtfertigen, nicht im geringsten aber darauf, dass auch nur mit einem Worte, bevor ich diese Vorlage formulirt habe, von Seite Galiziens in dieser Beziehung eine Forderung an mich gestellt worden wäre. Es ist die Frage an mich herangetreten: was soll mit dieser ganzen Summe Geldes, die gezahlt werden wird, geschehen, soll sie einfach, wie es mit Umschreibung der erste Redner genannt hat, zum Schuldenzahlen verwendet werden, oder soll sie, nachdem sie von den Dominien stammt und diese in ihrem Ertrage sehr geschädigt werden, benutzt werden, um wieder aus Gütern einen höheren Betrag als jetzt hereinzubekommen?

Ich habe mich für letzteres entschieden und weiters dahin, dass es für Galizien geschehe, weil eben diesem Verwaltungsgebiete diese große Einnahme, welche die Propination gegeben hat, genommen wird, und weil ich wirklich glaube, dass es am vortheilhaftesten sein wird, dort zu kaufen, wo große Strecken noch um annehmbare Preise zu bekommen sind. Das ist die Genesis der Sache. Es ist also weder eine Abmachung bei Gelegenheit der Brantweinsteuer vorausgegangen, noch irgend eine Pression.

Ich kann noch etwas darüber hier anführen, was sowohl den ersten als den zweiten geehrten Herrn Redner widerlegen soll. Beide haben eigentlich darin eine Stärke ihres Angriffes gesucht, indem sie sagten, dass den galizischen Grundbesitzern damit eine besondere Gefälligkeit erwiesen wird, und zwar, wie der zweite Herr Redner gemeint hat, solchen, die Güter haben, die nichts wert sind. Ich habe im Laufe des heurigen Sommers Schätzungen vornehmen lassen über Güter, die bei dieser Gelegenheit in Aussicht genommen werden könnten, und Schätzungen über Güter, deren Wert die Summe, die mir zur Verfügung steht, weitaus überschreitet, und ich kann versichern, es ist auch nicht ein einziges Gut dabei, dass einem galizischen Großgrundbesitzer gehört. *(Hört! Hört! rechts.)* Und ich kann auch das sagen, dass ich diese Güter theils aus meinen eigenen Localkenntnissen als solche bezeichnet habe, welche etwa zum Ankaufe dienen könnten, theils wurden sie mir von der Statthalterei in Lemberg als solche nominirt, welche für diesen Zweck passend sind. Also die Behauptung, dass da irgendwie eine besondere Connivenz, um den einen oder den anderen galizischen Großgrundbesitzer zufriedenzustellen, mitgewirkt hat, ist in jeder Richtung ganz unhaltbar.

Es ist meiner Ansicht nach auch wirklich nur ein ernsthafter Einwand gegen die ganze Sache vom ersten Herrn Redner gemacht worden, nämlich dass sie ohne Präcedens sei.

Nun, in dieser Form, für einen so großen Ankauf gebe ich dies zu, weil eben ein Ankauf in größerem Maße wirklich kein Präcedens hat. Bisher sind immer Verkäufe in großem Maßstabe gemacht worden und Ankäufe nicht. Insofern ist also der Mangel eines Präcedens richtig. Ich möchte aber gerade aus der Art, wie die Vorlage den Verkauf festsetzt, folgern, dass sie auch für den Ankauf richtige Bestimmungen aufstellt.

Wenn wir die letzten großen Verkäufe, die stattgefunden haben, nehmen, so ist das Gesetz damals folgendermaßen formulirt gewesen *(liest)*: „Mein Finanzminister wird ermächtigt, die in dem angeschlossenen Verzeichnisse aufgeführten Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes zu veräußern." Und hier *(das Verzeichnis vorweisend)* ist dann alles angeführt. Da sind von Galizien allein über 200.000 Joch Wald, von anderen Ländern über 100.000 Joch. Dann sind dabei Eisenerz, Neuberg, Mariazell, jedes mit 40.000 bis 50.000 Joch Wald. Für kein einziges Object ist jedoch bestimmt, um welchen Preis es hintangegeben werden kann, und auch nicht, dass dann

eine neuerliche Vorlage an das hohe Haus erfolgen müsse.

Umgekehrt muss es beim Ankaufe geschehen. Beim Ankaufe muss die Summe genannt werden, um die gekauft werden kann, die Objecte aber können nicht genannt werden, weil das dazu führen würde, dass diese Objecte gar nicht erhältlich wären. Ich glaube, dass dieses Präcedens vollständig dafür spricht, dass der Vorgang, welchen die Regierung hier eingehalten hat, ein richtiger war. Bei dem Verkaufe gibt man das Object an und keinen Preis, beim Ankaufe den Preis und kein Object. *(Sehr richtig! rechts.)* Das, glaube ich, wird jeder, der Güter kaufen oder verkaufen soll, wenn er Vollmacht dazu in Anspruch nimmt, wie das bei uns der Fall ist, als den einzig möglichen und richtigen Weg ansehen. Ich glaube nicht, dass es möglich wäre, die Vollmacht, bestimmte Güter um einen bestimmten Preis zu verkaufen, zu übernehmen, und ebensowenig die Vollmacht, bestimmte Güter um einen bestimmten Preis anzukaufen.

Es ist auch gesagt worden, es würde mir schwer sein, dem Andringen meiner Freunde zu widerstehen, wenn ich diese Vollmacht erhielte, und es wäre für mich viel angenehmer, wenn diese Vollmacht nicht vorhanden wäre, und ich mich dahinter verschanzen könnte, dass ich für jeden einzelnen Act, der in die Executive falle, von der Legislative die Bewilligung haben müsse. Es freut mich sehr, dass der Herr Redner für mein angenehmes und ruhiges Dasein so sehr besorgt ist *(Heiterkeit rechts)*, aber ich will mich dem ohneweiters aussetzen. Ich übernehme mit der Vollmacht sehr gerne auch die, vielleicht — es ist ja möglich — hie und da unangenehme Aufgabe, jemandem, der ein „Ja" zu erhalten wünscht, ein „Nein" sagen zu müssen, ich übernehme das, als in meiner Stellung gelegen, sehr gerne. Ich bitte nur, das Gesetz als Grundlage der Specialdebatte anzunehmen und den Antrag der Minorität gefälligst ablehnen zu wollen. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Ich beehre mich, dem hohen Hause mitzutheilen, dass sich noch als Redner pro haben eintragen lassen, die Herren Abgeordneten: Ritter v. Abrahamowicz und Kowalski.

Zum Worte gelangt nunmehr der Herr Abgeordnete Dr. Groß; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Groß:** Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister hat dem Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter den Vorwurf gemacht, er habe nicht zur Sache gesprochen. Ich muss gestehen, dass allerdings die Ausführungen des Herrn Abgeordneten für die Josefstadt, so interessant und so sehr sie geeignet waren, ein Streiflicht auf die galizischen Verhältnisse zu werfen, nicht unmittelbar zum Gegenstande gehörten. Nun, ich will mich bemühen, vollständig bei der Sache zu bleiben.

Was den formellen Theil des Gesetzentwurfes betrifft, so hat bereits der Herr Berichterstatter der Minorität auf das Monströse in dieser Beziehung hingewiesen, und auch die Ausführungen Seiner Excellenz des Herrn Ackerbauministers haben mich nicht zu überzeugen vermocht, dass diese Form die richtige ist, dass in dieser Form der Ankauf am besten ausgeführt werden kann. Übrigens wird der Herr Berichterstatter der Minorität selbst Gelegenheit haben, darauf zu antworten. Ich möchte mir daher erlauben, soweit als möglich, die materielle Seite des Gesetzentwurfes zu beleuchten. Ich möchte dabei vorausschicken, dass ich bestrebt sein werde, die Frage nicht vom Parteistandpunkte, sondern rein vom sachlichen Standpunkte zu behandeln. Wir haben ja in der letzten Sitzung gesehen, dass es möglich ist, eine Frage rein sachlich zu behandeln, wo die Parteien nicht geschlossen gestimmt haben, und ich sehe nicht ein, warum dies nicht auch heute der Fall sein sollte.

Wenn man den zweifellos ungewohnten Weg wählt, eine solche Einnahme nicht in das Budget einzustellen, müssen dafür jedenfalls schwerwiegende Gründe vorhanden sein. Nach diesen Gründen suche ich bisher allerdings vergeblich, auch die Versuche des einen Redners der Majorität und Seiner Excellenz des Herrn Ackerbauministers haben das mystische Dunkel, welches darüber waltet, nur zum kleinsten Theil aufgehellt.

Was also die eigentlichen Gründe der Vorlage betrifft, sind wir auf den lakonischen Motivenbericht der Regierung und auf den Ausschussbericht angewiesen, welcher sich von dem Motivenberichte der Regierung nur dadurch unterscheidet, dass er noch etwas kürzer ist. Da heißt es nun zunächst im Motivenberichte, es sei eine Schmälerung eingetreten in dem unbeweglichen Eigenthum des Ärars in Galizien. Ist das richtig? Ist wirklich der unbewegliche Besitz des Ärars in Galizien geschmälert worden? Nein! Unsere Forste sind nicht geschmälert, ihre Ertragsfähigkeit ist nicht geringer geworden, unsere Felder sind nicht weniger wert geworden. Was geschehen ist, ist, dass ein altes, die Bevölkerung schwer belastendes Privilegium beseitigt wird und dem Staate eine Entschädigung zufließt, eine Entschädigung, für die er zum Theile die Verzinsung selbst trägt, was auch zu berücksichtigen sein wird. Thatsächlich ist allerdings ein Ausfall in den Einnahmen der galizischen Domänen eingetreten und nun soll nach dem einen Punkte des Motivenberichtes und nach den Ausführungen Seiner Excellenz des Herrn Ackerbauministers dieser Ausfall wenigstens zum Theil durch den Ankauf von weiteren Gütern in Galizien gutgemacht werden.

Ich glaube, das richtigere und näher liegende wäre, auf den galizischen Gütern eine rationellere Bewirtschaftung einzuführen. Dieser Weg scheint auch

bereits eingeschlagen worden zu sein. Wenigstens haben die galizischen Forste im Jahre 1888 einen Bruttoertrag von 895.830 fl. gehabt, während der Bruttoertrag pro 1890 mit 1,016.460 fl. eingestellt erscheint. Es ist also hier schon der größte Betrag des entgangenen Gewinnes aus der Propination wettgemacht.

Wenn wir nun wirklich glauben könnten, dass eine entsprechende Anlage, eine entsprechende Verzinsung für diese zwei Millionen Gulden durch den Ankauf von galizischen Gütern erzielt werden könnte, dann wird es wohl erlaubt sein, den heutigen Ertrag der galizischen Domänen etwas näher ins Auge zu fassen. Wir besitzen in Galizien heute noch circa 220.000 Hektar Grund und Boden. Diese 220.000 Hektar ergeben einen Reinertrag von 349.000 fl. oder, wenn man die Kosten der Forst- und Domänendirection in Lemberg in Abzug bringt, 285.000 fl., das ist ungefähr fl. $1^1/_3$ per Hektar. Wenn man nun eine vierprocentige Verzinsung des Capitals ins Auge fasst, so müssten zu diesem Zwecke circa 60.000 Hektar Grund gekauft werden. Die würden dann jährlich einen Ertrag von circa 80.000 fl. ergeben nach demselben Verhältnis, wie die jetzigen Domänen. Damit es aber möglich ist, 60.000 Hektar mit zwei Millionen Gulden zu kaufen, müssten die Preise von Grund und Boden in Galizien noch so sein, wie im Anfang dieses Jahrhunderts.

Ich glaube nicht, dass um diesen Preis heute in Galizien Grund zu kaufen sein wird, namentlich dann nicht, wenn der Staat als Käufer auftritt. Demnach glaube ich nicht, dass wirklich durch einen Ankauf von unbeweglichem Gut in Galizien ein entsprechender Ersatz für den Entgang der Einnahmen aus der Propination erreicht werden kann. Ich glaube auch nicht, dass die Verzinsung, welche auf diese Weise erreicht wird, den Interessen der Staatsfinanzen entspricht.

In zweiter Reihe wird nun angeführt, es sei wünschenswert, dass der Staat größeren Domänenbesitz, insbesondere Waldbesitz habe und es sei wünschenswert, dass der Staat namentlich Waldbesitz im Quellengebiete erwerbe, um das Land vor Überschwemmungen zu schützen.

Meine Herren! Diese beiden Motive, nämlich die Erzielung eines Ertrages und der Schutz des Landes durch Wald stehen theilweise miteinander in Widerspruch. Wenn man einerseits einen Ertrag erzielen will, so geht das einfach bei Waldbesitz nicht anders an, als dass man ihn aushaut und damit wird dieses Ziel nicht erreicht.

Es ist ja richtig, dass unser Domänenbesitz im Verhältnisse zu anderen Culturstaaten ein verschwindend geringer ist, und ich könnte Ihnen ohne viele Mühe mit den schönsten Zahlen darüber aufwarten. Dass unsere Domänen sträflich verschleudert worden sind, ist auch richtig. Das ist aber nicht allein in Galizien geschehen, das ist in allen Kronländern geschehen und nicht allein von Regierungen unserer Parteirichtung, sondern von Regierungen aller Parteirichtungen. Wir haben uns darüber, glaube ich, keinen Vorwurf zu machen.

Ich möchte aber bei dieser Gelegenheit auf eine Äußerung des Herrn Abgeordneten Dr. Rutowski zurückkommen. Derselbe erwähnte, man habe in Galizien Grundbesitz angekauft, um Fremdlinge ins Land zu bringen. Ich glaube doch, die Herren sollten mit derartigen Äußerungen etwas vorsichtiger sein. Wir könnten uns sonst erinnern, dass die Herren aus Galizien zum mindesten ebenso sehr hier Fremdlinge sind, als wir in Galizien und dass trotzdem sie es sind, welche über unsere wichtigsten Angelegenheiten entscheiden. *(Sehr gut! links.)*

Nun komme ich noch zu dem letzten im Motivenberichte der Regierung angeführten Grunde, und das ist wohl der merkwürdigste.

Es heißt da nämlich, dass es nothwendig sei, schleunigst über diese Summe zu verfügen, damit das Capital nicht ohne Zinsen liegen bleibe. Nun, erstens einmal, glaube ich, hat der Herr Finanzminister jederzeit das Recht, diese Summe ebenso wie irgend eine andere Summe ohne Genehmigung des hohen Hauses zu fructificiren, und ich bin wahrlich überrascht, woher plötzlich diese zarte Rücksicht auf die Prärogative des Hauses kommt. Aber das ist es nicht allein, ich muss rein annehmen, dass der Verfasser dieses Motivenberichtes entweder das galizische Landesgesetz vom 22. April 1889 nicht gelesen hat oder uns allen zumuthet, es nicht gelesen zu haben. Die Summe ist ja gar nicht bar ausbezahlt worden, und wird gar nicht bar ausbezahlt werden; es werden bloß Schuldverschreibungen, die vom 1. Jänner 1889 mit 4 Procent verzinst werden, herausgegeben werden.

Dieses Motiv ist also nicht richtig.

Nun, meine Herren, wie gesagt, ich wünsche dringend, dass die Angelegenheit nicht vom Parteistandpunkte aus behandelt werden soll; dass wir dies nicht thun, geht schon daraus hervor, dass es nicht galizische Grundbesitzer sind, um deren Güterankauf es sich handelt; uns kann aber auch nicht gleichgiltig sein, wenn die Regierung die Erbschaft des seligen oder unseligen Waldindustrievereines antritt und wenn die Regierung von der Bodencreditanstalt Grund erwirbt, oder von irgend einem anderen Capitalisten.

Wie die Sache liegt, können wir keinerlei finanzielles oder volkswirtschaftliches Motiv, noch irgend etwas anderes entdecken, das für ein derartiges Geschäft sprechen würde. Wir können darin nur das eine sehen, dass dem Herrn Ackerbau- und dem Herrn Finanzminister ein Dispositionsfond gegeben wird in einer Höhe und in einer Art, wie es überhaupt noch nicht der Fall war, und einen solchen Dispositionsfond dieser Regierung zu bewilligen, wird man

uns wohl kaum zumuthen wollen. Allein ich gehe weiter, ich würde diesen Dispositionsfond auch nicht bewilligen, wenn die Führer unserer Partei auf der Regierungsbank säßen. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: So ist es!)*

Wir müssen unter allen Umständen uns dagegen verwahren, daſs in dieser Weise Staats- und Landesgelder ohne Förderung von Staats- oder Landesinteressen nur zur Förderung von Privatinteressen verwendet werden.

Ich weiß, daſs die Herren von der rechten Seite wahrscheinlich die Majorität haben und daran festhalten werden: eine Stimme Majorität ist besser als die schönsten Argumente. Ich weiß, daſs ganz gewiſs die Herren vom Polenclub für die Gesetzesvorlage stimmen werden und ebenso die Herren vom Ceskyclub; ich aber möchte mir doch erlauben, noch einen kurzen Appell an die Herren deutscher Abstammung zu richten, die auf der geschätzten Gegenseite des Hauses Platz genommen haben. Sie sind es ja, die stets den Anticapitalismus predigen und die sich nach dem Vorbilde ihres verflossenen Führers so trefflich mit der socialpolitischen Toga zu drapiren wissen Nun, meine Herren, wenn es Ihnen damit ernst ist, so haben Sie heute die beste Gelegenheit, es zu beweisen, indem sie uns darin unterstützen, zu verhindern, daſs Staats- und Landesgelder zur Förderung von Privatinteressen verwendet werden. *(Beifall links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kaltenegger hat sich zur formellen Geschäftsbehandlung das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Kaltenegger:** Ich beantrage den Schluſs der Debatte.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich bitte um Constatirung des Stimmenverhältnisses.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kaltenegger beantragt den Schluſs der Generaldebatte. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ich bitte die Herren stehen, respective sitzen zu bleiben, bis die Auszählung des Hauses vorgenommen ist. *(Nach Auszählung des Hauses:)* Der Schluſs der Generaldebatte wurde mit 102 gegen 80 Stimmen angenommen. Ich werde demnach die Herren Abgeordneten Ritter v. Abrahamowicz, Kowalski, Dr. Graf Piniński ersuchen, sich über einen Generalredner zu einigen. *(Nach einer Pause:)* Es wurde gewählt der Herr Abgeordnete Dr. Graf Piniński. Auf der anderen Seite ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Grafen Piniński das Wort.

Abgeordneter Dr. Graf **Piniński:** Hohes Haus! Ich habe nicht die Absicht gehabt, in der heutigen Debatte das Wort zu ergreifen.

Ich bin jedoch dazu durch einige Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter veranlaſst worden. Zwar beziehen sich diese Bemerkungen gar nicht auf die Vorlage, mit der wir uns befassen; infolge dessen wird auch die Erwiderung auf die Vorlage sich nicht beziehen, aber ich glaube, daſs diese Bemerkungen dennoch, weil sie gegen das Land Galizien gerichtet sind, erwidert werden müssen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat sowohl dem galizischen Landtage als auch der Direction des galizischen Propinationsfonds schwere Vorwürfe gemacht, dem Landtage, daſs er das Gesetz über die Ablösung der Propination beschlossen habe, welches die Unredlichkeit bei Fatirungen durch Reclamationen begünstigt; der Direction des Propinationsfonds, daſs diese vom Lande bewilligte Begünstigung von ihr verwirklicht wird. Das eine, wie das andere ist in gleichem Maße unrichtig. §. 7 des betreffenden Gesetzes sagt ausdrücklich im ersten Alinea, daſs das Recht der Reclamation denjenigen zustehe, deren Fassionen höher sind als der wirkliche Betrag, der im Jahre 1875 eruirt wurde. Das ist als Regel aufgestellt. Man ist jedoch während der Debatte zur Überzeugung gekommen, daſs es Fälle geben kann, wo die Fassion der Wirklichkeit nicht entspricht, wo aber dem betreffenden Eigenthümer doch nicht der geringste Vorwurf gemacht werden kann.

Mit Rücksicht hierauf, ist, wie Sie sich aus den Verhandlungen des Landtages überzeugen können, der letzte Absatz des §. 7 angenommen worden, wo hervorgehoben wird, daſs, wenn wichtige Billigkeitsgründe vorliegen, auch ein höheres Einkommen als das wirkliche bei Reclamationen berücksichtigt werden könne. Ich bedauere, daſs der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter der polnischen Sprache nicht mächtig ist. Ich würde ihm sonst die Lektüre einer kleinen Abhandlung empfehlen, die ich selbst über diesen Gegenstand verfaſst habe. Dort hebe ich manche Fälle hervor, wo in der That dem Eigenthümer nicht der geringste Vorwurf gemacht werden kann, daſs seine Fassion der Wirklichkeit nicht entspricht. Ich mache auf die Fälle aufmerksam, wo jemand ein Gut gekauft hat während der Nachzeit von drei Jahren, die bei der Einkommensfassion berücksichtigt werden, ferner auf die Fälle, wo der Eigenthümer unter Curatel ist, wo er abwesend oder minderjährig ist. In allen diesen Fällen wird dem Eigenthümer wegen der unrichtigen Fassion gar kein Vorwurf gemacht werden können. Das wurde zum Theil auch im Landtage hervorgehoben, und mit Rücksicht darauf wurde dieser Passus aufgenommen. Wenn der Herr Abgeordnete sich davon überzeugen wollte, daſs man denjenigen, die unrichtig fatiren, gar keine Begünstigung gewähren wollte, auch nicht bei der Ausführung des Gesetzes,

so würde ich ihm rathen, sich in Lemberg zu erkundigen, wie gewissenhaft in dieser Richtung die Direction des Propinationsfonds vorgegangen ist.

Dass in Galizien unrichtige Fatirungen bei der Einkommensteuer von der Propination vorgekommen sind, ist nicht zu leugnen, aber ich muss es ausdrücklich sagen, die allermeisten unrichtigen Fassionen kommen nicht von denjenigen, die von gewisser Seite oft mit Gehässigkeit ohne jedweden Grund als die das Land ausbeutenden polnischen Schlachzizen genannt werden. Die allermeisten unrichtigen Fassionen sind von der Direction zurückgewiesen worden, und die Betreffenden haben auch im Wege der Reclamation gar keine Entschädigung dafür enthalten. Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter gilt im allgemeinen als ein gewissenhafter Mann; ich bin überzeugt, dass er es ist. Was jedoch diese Frage betrifft, so glaube ich, dass der Vorwurf eines leichtsinnigen Urtheiles ihm gegenüber vollkommen gerecht ist.

Jetzt will ich auf die Vorlage selbst übergehen. Die Vorlage selbst, deren Inhalt darin besteht, dass ein bedeutendes Vermögen, das aus Galizien herstammt, wieder diesem Lande — nicht den Eigenthümern, in keiner Weise und auch nicht irgend einem öffentlichen Fonde — aber den wirtschaftlichen Interessen Galiziens zurückgegeben wird, halte ich für vollkommen billig und gerecht, und infolge dessen glaubte ich, dass dieselbe eine erregte Debatte hier nicht hervorrufen wird, obwohl in derselben vom Lande Galizien die Rede ist und im allgemeinen Gesetze, die scheinbar für ein Land geschaffen werden, immer mit einer gewissen Abneigung behandelt werden. Dass die Individualität der Länder nicht geleugnet werden kann, ist zweifellos. Warum soll sie in diesem Falle geleugnet werden? Warum soll es in diesem Falle als etwas Unnatürliches und Unannehmbares angesehen werden, wenn man sagt, dass der Ertrag auch auf diesem Wege gewissermaßen zu Nutzen Galiziens verwendet werden soll? Dass das Bedürfnis besteht, die Waldungen in Galizien zu schützen, ist zweifellos und in dieser Beziehung hat der Herr Abgeordnete Dr. Rutowski genaue Daten angegeben.

Dieses Bedürfnis wird auch von Seiten des Ministeriums empfunden. Dasselbe hat auch eine Enquête berufen, um die Frage des Schutzes der Waldungen zu prüfen. Dieses Bedürfnis wird auch im Lande tief empfunden, und dass es auch im Interesse des ganzen Staates liegt, dass die Waldungen in Galizien erhalten und dadurch die Überschwemmungen verhindert werden, das glaube ich mit Bestimmtheit behaupten zu können.

Wenn von dem letzten Herrn Vorredner hervorgehoben wird, dass es sich da um Privatinteressen handelt, so ist dies ein Vorwurf, der auf das entschiedenste sowohl von allen Abgeordneten des Landes Galizien, als auch von Seite der Regierung zurückgewiesen werden soll. Um Privatinteressen handelt es sich nicht, das könnte man nur in dem Falle behaupten, wenn nach Ansicht des Abgeordneten die Interessen des Landes Galizien, die Interessen der Bevölkerung Galiziens nicht zugleich Staatsinteressen sind. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Es handelt sich also hier wirklich um ein Staatsinteresse und zugleich ist diese Bestimmung für Galizien von einer nicht geringen Bedeutung. Somit glaube ich, dass auch diejenigen Herren, denen es vielleicht unangenehm ist, dass bezüglich der Frage der Verwendung des Staatsvermögens ein Land besonders hervorgehoben werde, im Interesse der Sache sich doch noch dafür entscheiden werden, für die Vorlage zu stimmen. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Es hat sich der Herr Abgeordnete Ritter v. Abrahamowicz zu einer thatsächlichen Berichtigung zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Ritter v. **Abrahamowicz:** Ich habe mich zu einer thatsächlichen Berichtigung zum Worte gemeldet. Mit einem großen Interesse habe ich die Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter gehört und ich muss aufrichtig gestehen, dass ich seiner Rede eine gewisse Bewunderung zollen muss, nicht in Rücksicht auf das, was er sagte, sondern in Rücksicht auf den Umstand, dass er über Sachen, mit denen er sich beinahe gar nicht befreundete, doch mit solchem Selbstbewusstsein gesprochen hat. *(Heiterkeit rechts.)*

Ich komme nun zur Sache. Es hat schon der Herr Vorredner hervorgehoben, dass der Anwurf über die Entschädigung nicht nach dem fatirten, sondern nach dem factischen Einkommen unberechtigt war. Ich bitte zu berücksichtigen, dass die hier vorgebrachte Anklage sich auf den §. 7 bezieht, der von dem Reclamationsverfahren, nicht aber von der Entschädigung handelt und ich muss betonen, dass diese Bestimmung rein aus dem ungarischen Gesetze über die Entschädigung der Regalien herübergenommen wurde.

Weiters hat der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter behauptet, es seien zwei Regierungsvorlagen über die Propinationsablösung im galizischen Landtage eingebracht worden, die eine mit der Gesammtsumme von 54 Millionen, die andere mit der Gesammtsumme von 62 Millionen.

Ich erlaube mir an den Herrn Abgeordneten die Bitte zu stellen, er wolle mir die Zahl und das Datum der zweiten Vorlage angeben. Mir, als einem Mitgliede des galizischen Landtages, ist von einer zweiten derartigen Regierungsvorlage nichts bekannt. Es wurde nur eine einzige eingebracht und der Beschluss des galizischen Landtages über die 62 Millionen erfolgte auf Grundlage des Berichtes des betreffenden Landtagsausschusses.

Ferner hat der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hervorgehoben, dass man mit dem Propina-

tionsfonde in Galizien so wirtschaftet, dass schon im nächsten Jahre das Land in die Lage kommen werde, eine 30procentige Mindereinnahme aus dem Landesfonde zu decken. Diese Behauptung ist mit einem Worte unwahr; denn es hat sich erwiesen — und dies wurde in allen Zeitungen veröffentlicht — dass das Einkommen des Propinationsfondes viel höher ist als das Bedürfnis, und dass man circa 200.000 fl. mehr zur Verfügung hat *(Hört! rechts)*, als man eigentlich zur Tilgung der ganzen Anleihe, respective zu der ganzen Vergütung gebraucht, was dem Lande zum Vortheile gereichen wird, weil eben dieser Überschuss auf das Land übergeht.

Wenn man in den Hauptsachen solche Fehler begeht und wenn man von Dingen spricht, die man nicht kennt, so gelangt man zu dem, was ich mit einem Worte nur Verdächtigung nennen kann, und wir wissen ja, dass die Insinuation zur Mutter eben die Verdächtigung hat. Und damit will ich schließen. *(Beifall rechts.)*

(Abgeordneter Dr. Kronawetter meldet sich zum Worte zu einer thatsächlichen Berichtigung.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat das Wort zur thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Es muss vor allem auffallen, dass die Herren aus Galizien, wenn sie das Wort nehmen, um mich zu widerlegen, dies erst thun, nachdem sie früher für den Schluss der Debatte gestimmt haben, und dieser Schluss nur mit Hilfe ihrer Stimmen zur Annahme gelangt war, so dass es mir nicht möglich ist, in das Meritorische ihrer Ausführungen einzugehen, und ich mich nur strenge auf thatsächliche Bemerkungen bei meiner Replik beschränken muss.

Ich constatire zunächst, dass von allen den vielen Thatsachen, die ich hier in Betreff der Art und Weise, wie bei Ablösung der galizischen Propinationsrechte vorgegangen wurde, vorgebracht habe, auch nicht eine einzige im wesentlichen in Abrede gestellt oder widerlegt wurde. Wenn Herr Graf Piniński sagte, was ich in Betreff der Schätzungen der Werte der Propinationsrechte auf Grundlage der Einkommensteuerfassionen sagte, sei unrichtig, so verweise ich darauf — und es mögen die Herren daraus sehen, dass ich bei meinen Ausführungen nicht leichtfertig vorgegangen bin — dass ich hier das Landesgesetz für Galizien vom 22. April 1889 in der Hand habe und aus diesem Landesgesetze wörtlich jene Stelle aus dem §. 7 vorgelesen habe, welche auf diese Einlösungen Bezug hat und ich lese sie nochmals vor. Sie lautet *(liest)*: „Sollte die k. k. Propinationsfondsdirection sich die Überzeugung verschafft haben, dass das der Bemessung der Steuer zugrunde gelegte Einkommen niedriger als das thatsächliche ist" — also das Vorkommen solcher Differenzen wird also zugegeben, wird sogar in einem Landesgesetze zugegeben, und dass diese Differenzen nicht in einzelnen Fällen, sondern sogar oft vorkommen, dafür ist der Beweis dadurch erbracht, dass man es für nothwendig hielt, darüber eine gesetzliche Bestimmung zu treffen — „so kann wegen wichtiger Billigkeitsgründe das letztere Einkommen berücksichtigt werden."

Nun, ich constatire thatsächlich, dass das, was der Herr Abgeordnete Graf Piniński gesagt hat, in diesem Gesetze nicht steht. Er hat gesagt: §. 7 handle von dem Falle, wenn eine unrichtige Fassion im Falle der Abwesenheit des Propinationsberechtigten gemacht wurde oder wenn er unter Curatel steht oder von seinem Curator, oder ich weiß nicht aus was für einem concreten Grunde noch. Wenn das wahr wäre, dass man nur in den vom Herrn Grafen Piniński speciell angeführten Fällen eine Rectification des fatirten Einkommens zulassen wollte, so hätte man das ordentlich in den §. 7 hineinschreiben müssen und wenn alles so im §. 7 stehen würde, wie es der Herr Abgeordnete aus dem §. 7 herausgelesen hat, so könnte ich vielleicht ein etwas anderes Urtheil fällen. Wenn aber nur im §. 7 steht „wegen wichtiger Billigkeitsgründe", und wenn diese Billigkeitsgründe gar nicht näher präcisirt werden, sondern ihr Vorhandensein und der Grad ihrer Würdigung rein dem Ermessen der Propinationsfondsdirection überlassen wird und wenn man erwähnt, dass die Herren, welche bei der Propinationsfondsdirection über das Vorhandensein solcher Billigkeitsgründe zu urtheilen haben, auch Menschen sind — ich kann und will niemand angreifen — aber dann wird man wohl die von mir gemachten Ausführungen begründet finden.

Man kann auch in den Fällen, von welchen der Herr Abgeordnete Graf Piniński gesprochen hat und die viel heiklicherer Natur sind, gedeckt durch den Wortlaut des §. 7 Veranlassung nehmen, höhere Entscheidungen zuzuerkennen, als nach dem zur Einkommensteuer fatirten Einkommen gerechtfertigt wäre. Es ist übrigens sehr merkwürdig, dass in der fast gleichzeitig erschienenen Novelle zum Propinationsablösungsgesetze für die Bukowina eine solche Bestimmung, wie der Schlusssatz des §. 7 des galizischen Gesetzes fehlt.

Es wurde mir dann ein großes Verbrechen daraus gemacht, dass ich gesagt hätte, die Regierung habe zwei Vorlagen im Jahre 1889 im galizischen Landtage eingebracht. Der Herr Abgeordnete Abrahamowicz sagte: Es ist nur eine einzige eingebracht worden, und die Erhöhung der Entschädigungsziffer der Regierungsvorlage von 57,700.000 fl. auf 62,200.000 fl. sei vom Landesausschusse vorgenommen worden.

Es ist ja möglich, dass das so war, und dass die Regierung eine zweite Vorlage beim Landtage nicht einbrachte, dass in diesem Punkte also meine Mit-

theilung unrichtig war; aber für die Sache selbst entscheidet das gar nichts. Es ist thatsächlich richtig und wahr, dass die Regierung die höhere Summe angenommen hat, welche die Galizianer gefordert haben, die Regierung muss auch diese ihre Zustimmung dem Landesausschusse oder dem Landtage in irgend einer Form, wenn auch nicht in Form einer zweiten Gesetzesvorlage erklärt haben, weil sie den Forderungen nach Erhöhung der in ihrer Vorlage concedirten Entschädigungssumme im Laufe der Verhandlungen im Landtage nicht mehr entgegengetreten ist und für den diesfälligen Beschluss des Landtages auch die Allerhöchste Sanction erwirkt hat. Ob dieses Nachgeben seitens der Regierung nun in Form einer neuen Vorlage an den Landtag geschehen ist oder in Form einer Zusage, welche die Regierungsvertreter bei den Verhandlungen der Landtagsausschüsse gemacht haben, oder in Form einer Zuschrift an den Landtag, das ändert doch an dem Wesen der Sache nichts, dass die Regierung ganz ohne jeden Grund um $8^1/_2$ Millionen mehr an Entschädigung concedirt hat, als durch das Ergebnis der amtlichen Werterhebungen gerechtfertigt war. Mit dem Herausgreifen von so nebensächlichen Gründen ändert man an der Sache nichts.

Ich habe endlich gesagt: der Propinationsfond dürfte vielleicht im ersten Jahre schon ein Deficit von circa 30 Procent haben. Es ist möglich, dass diese Berechnung sich als unrichtig herausstellen wird *(Gelächter rechts)*, aber wir werden das ja sehen, es kann sich ja auch zeigen, dass sie richtig ist, nach einem gewissen Zeitpunkte ist sie gewiss nicht unrichtig; in der Zeit nämlich von 1910—1916, in der das Land Galizien gar nichts aus der Propination einnehmen wird, weil das Propinationsrecht des Landes erloschen ist, wo die Annuität von über 3 Millionen aber fortlauft und aus dem Reservefond und, soweit dieser nicht reicht, aus den allgemeinen Landesmitteln gedeckt werden muss, in dieser Zeit wird der Propinationsfond bestimmt ein Deficit haben.

Ich habe es eben berechnet und constatire: Das Eintreten dieses Deficites ist aber schon früher möglich, es muss kommen, wenn der Propinationsfond aus seinem Propinationsrechte wirklich kein höheres Einkommen erzielen könnte, als die Pachtzinse, welche sie dem Fonde für seine Propinationsrechte offerirt haben, und auf Grund dieser Pachtzinse habe ich meine Berechnung gemacht.

Nimmt der Propinationsfond wirklich nicht mehr ein, ist das Propinationsrecht des Landes wirklich so wenig wert, so ist vorauszusetzen, dass der Fond ein Deficit von circa 30 Procent haben wird.

Darüber aber wollen wir jetzt nicht streiten, das werden wir ja bald sehen, ob der Propinationsfond wirklich so gut steht, wie es die Herren behaupten.

Präsident: Der Herr Minoritätsberichterstatter hat sich zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Russ:** Ich bin als Berichterstatter der Minorität berufen, die Debatte auf jenes Gebiet zurückzuführen, welches ihr durch den Berathungsgegenstand angewiesen ist und bin dem Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter eigentlich nicht dankbar für seine Ausführungen in dieser Stunde, weil er unseren Gegnern, den Freunden des Gesetzes die Situation außerordentlich erleichtert hat. Sie haben gegen Herrn Dr. Kronawetter gesprochen und dadurch den Eindruck erweckt, als ob sie das Gesetz vertheidigen würden. Aber das haben sie eigentlich nicht gethan und so ist mir das letzte Wort als Berichterstatter der Minorität leicht gemacht.

Es ist in der That nicht nothwendig gewesen, dass der Herr Abgeordnete Dr. Rutowski die Güte hatte, die Geschichte Polens zu Gunsten dieses Gesetzes in Bewegung zu setzen. Dieses Gesetz wird auch die Fehler früherer Regierungen am Anfang dieses oder zu Ende des früheren Jahrhunderts nicht saniren. Gegen meine Argumente hat der Herr Abgeordnete Dr. Rutowski nichts vorgebracht; nur Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister hatte die Güte, einige Bemerkungen zu machen. Er hat von Präcedenzen gesprochen, unmittelbar nachdem er zugestanden hatte, dass dieser Fall kein Präcedens hat und hat gemeint, dass im Jahre 1868 ein Gesetz gelautet habe, der Minister werde ermächtigt, die und jene Objecte des Staatseigenthumes zu veräußern, und behauptete nun Folgendes: Wenn man bei einer Veräußerung von Staatseigenthum das Object bezeichnet und den Preis nicht, so muss man das beim Ankauf von Staatseigenthum umgekehrt machen. *(Heiterkeit links.)* Warum man das bei einem Ankauf, welcher der Gegensatz von einer Veräußerung ist, umgekehrt machen soll wie bei Veräußerungen, hat er uns aber nicht gesagt.

Ich glaube, ein Präcedens für mich lag gerade im Ressort des Ackerbauministeriums und in der Thätigkeit dieses geehrten Herrn Ackerbauministers. Wie wurde denn das Hotel des Ackerbauministeriums — ich meine das Ministerialgebäude — geschaffen? Etwa im Wege der Vollmacht? Nein, mittels eines Specialgesetzes, in welchem der Verkauf des alten Gebäudes und die Erbauung des neuen ganz genau mit den Ziffern des Ankaufes und der Herstellung bezeichnet war.

Wenn sich der Herr Minister an dieses Präcedens erinnert hätte, so würde er nicht ein solches aus dem Jahre 1868 gesucht haben, und zwar nicht aus einem analogen Fall, sondern aus einem ganz entgegengesetzten Fall.

Der Herr Minister hat sich vielleicht auch nicht erinnert, dass die Ankäufe von Eisenbahnen nicht etwa in der Weise geschehen sind, wie dieses Gesetz es

vorschlägt, sondern wie ich sie empfehle. Und wenn nun endlich der Herr Minister meint, dass dem Verwaltungsgebiete Galiziens die Propination entgeht, so ist das — der Herr Minister wird darin keine Verletzung suchen — eine Phrase, denn die Einkünfte dieser Dominien, welche in Galizien liegen, fließen in den Staatsschatz und in gar keiner Weise sind sie etwa prädestinirt zur Verwendung oder zu Investitionen in Galizien.

Wenn also die Propinationspachteinkünfte in den Staatsschatz flossen, so ist es gar nicht einzusehen, aus welchem Grunde Galizien irgend einen, wenn auch nur scheinbaren Vortheil aus der Ablösung der staatlichen Propinationsrente haben soll.

Seine Excellenz hat sogar die Güte gehabt, mit einer gewissen Bonhomie darüber zu sprechen, dass ich mich für eine starke Stellung des ankaufenden Ministers ereifert habe, welcher das Staatsvermögen zu verwalten und zu vertreten hat. Nun, ich habe zwar für das Wohlbefinden des Herrn Ministers als Mensch volle Sympathie; aber wenn er mir seinen Dank dafür ausgesprochen hat, dass ich für sein Wohlbefinden gute Wünsche habe, so kann ich denselben nur in beschränktem Maße acceptiren. Für sein politisches Wohlbefinden fehlt mir jede Sympathie. *(Heiterkeit.)*

Ich möchte Seine Excellenz den Herrn Minister angesichts gewisser Gerüchte, die herumgehen, vor etwas warnen. Wenn Seine Excellenz der Herr Minister die Absicht hätte, Güter anzukaufen, welche höher zu stehen kämen als der Betrag, der ihm zur Verfügung gestellt werden will, wenn er etwa Güter ankaufen würde, auf denen irgend eine Hypothekarlast wäre, so würde ich sehr vor einem solchen Ankaufe warnen. Dieser wäre ungesetzlich; es würde damit eine neue Belastung des Staates übernommen werden, wofür in diesem Gesetze keine Vorsorge getroffen ist, eine Belastung des Staates, welche ohne einen Act der Gesetzgebung nicht geschehen könnte. Ich sage dies deshalb, weil hie und da von Gütern gesprochen wird, deren Einkaufspreis weit die 2,048.000 fl. überschreiten würde, von denen in diesem Augenblicke die Rede ist.

Gegen meine sonstigen Argumente wurde weder vom Herrn Minister noch von einem sonstigen Redner irgend eine Einwendung gemacht. Ich hätte eigentlich geglaubt, dass man das Gesetz nur pour l'honneur du drapeau vertheidigt, und würde bei einem anderen Parlamente, als einem Parlamente der Unwahrscheinlichkeit auch die Vermuthung gerechtfertigt finden, dass man nunmehr das Minoritätsvotum annehmen wird. Trotzdem mir diese Vermuthung fehlt, obliegt mir die Pflicht, aus meiner vollen Überzeugung und aus den vorgebrachten Gründen auf dem Minoritätsvotum zu verharren. *(Beifall links.)*

Präsident: Nunmehr ertheile ich dem Herrn Berichterstatter der Majorität das Schlusswort.

Berichterstatter Graf **Deym:** Als Berichterstatter des Budgetausschusses kann ich nur den Standpunkt des Ausschusses vertheidigen, begründen und vertreten. Die sehr verehrten Herren Vorredner haben viele Ausstellungen gegen das Gesetz vorgebracht, auf welche schon geantwortet wurde und welche auch zurückgewiesen wurden. Die Majorität des Ausschusses fand es begründet, dass ein Ablösungsgeld, welches für ein Recht, das auf Gütern in Galizien haftet, bezahlt wird, wieder zum Ankaufe von galizischen Gütern verwendet werde, weil hiedurch das Staatsvermögen in Galizien nicht vermehrt, aber erhalten bleibt. Dabei ging der Ausschuss von gar keiner Tendenz aus und wollte durchaus nicht ein besonderes Vorrecht für den Galizianer vindiciren, sondern er fand die Motivirung der Regierung für begründet und richtig.

Ebenso fand es der Ausschuss für begründet, dass im Motivenberichte der Ankauf von Waldgütern namentlich hervorgehoben wurde, da der Staat in der Lage ist, Forste vor Verkarstung zu wahren und Quellgebiete zu schützen. Aus diesen Gründen hat der Ausschuss beschlossen, im hohen Hause die Annahme dieses Gesetzes zu befürworten, und ich beantrage daher, in die Specialdebatte einzugehen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Vergani hat sich zur Abstimmung das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Vergani:** Ich beantrage die namentliche Abstimmung über das Minoritätsvotum I.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Vergani beantragt die namentliche Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist nicht hinreichend unterstützt.

Ich bringe nunmehr zur Abstimmung das Minoritätsvotum I; dasselbe lautet *(liest)*:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Über die Gesetzesvorlage, betreffend die Verwendung der dem Ärar zufallenden Entschädigung anlässlich der Übernahme des Propinationsrechtes in Galizien durch das Land, wird zur Tagesordnung übergegangen und die Regierung wird aufgefordert, den dem Ärar zufallenden Betrag aus der Propinationsentschädigung in den Staatsvoranschlag einzustellen, dagegen wegen Ankaufes von Waldgütern für das Ärar aus diesem Geldeingange eine besondere Vorlage im Abgeordnetenhause einzubringen."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Abgeordneter Dr. **Steinwender**: Ich bitte um Constatirung des Stimmenverhältnisses.

Präsident: Diesem Wunsche werde ich Rechnung tragen. Ich ersuche die Herren Schriftführer, die Auszählung vorzunehmen. *(Nach Auszählung des Hauses:)* Der Minoritätsantrag I ist mit 121 gegen 100 Stimmen abgelehnt.

Der Minoritätsantrag II stellt sich als ein Abänderungsantrag bezüglich des §. 1 dar. Es wird daher über denselben bei §. 1 abgestimmt werden.

Ich ersuche jene Herren, welche in die Specialdebatte auf Grund der Ausschussvorlage eingehen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Das Haus hat beschlossen, in die Specialdebatte einzugehen.

Es steht nunmehr §. 1 in Verhandlung. Wünschen der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Graf **Deym**: Ich empfehle die Annahme des §. 1 in der Fassung des Ausschusses.

Präsident: Das Wort hat nunmehr der Herr Berichterstatter der Minorität.

Berichterstatter der Minorität Dr. **Russ**: Die Minorität, welche keine Opposition à outrance und auch keine principielle Opposition gegen Regierungsvorlagen macht, hat im Ausschusse stante concluso, das heißt, nachdem ebenso wie hier das Eingehen in die Specialdebatte beschlossen worden war, gemeint, jenen Anschauungen Ausdruck geben zu sollen, welche auch seitens der Majorität nicht bekämpft worden sind. Seitens der Majorität ist der Wunsch nicht bekämpft worden, dass Waldgüter anzukaufen seien, es ist nicht der Wunsch bekämpft worden, dass solche Waldgüter anzukaufen seien, welche dem Schutze von Quellengebieten dienen. Die Minorität hat nämlich geglaubt, dass, wenn trotz der angeführten Gegenargumente der Staat das Geld zum Ankaufe von unbeweglichem Gute verwendet, bestimmte höhere Zwecke damit verfolgt werden sollen, und das ist nicht der Besitz von unbeweglichem Gute als solcher, sondern die Herbeiführung großer wirtschaftlicher Vortheile für ein ganzes Gebiet. Dass hochgelegene Waldgüter in Quellengebieten Überschwemmungen hindern und die Niederschläge regeln, ist bekannt, und so hat die Minorität geglaubt, dass, wenn schon Güter anzukaufen seien, solche Waldgüter gekauft werden sollen, welche dem Schutze von Quellengebieten dienen.

Es wurde zwar seitens Seiner Excellenz des Herrn Ministers im Ausschusse eingewendet, dass man nicht immer bestimmen kann, was ein „Waldgut" sei und welches Verhältnis zwischen Feld und Wald bei einem gegebenen Gutskörper noch obzuwalten hat, um ihn noch ein Waldgut zu nennen. Aber diese Frage ist genau dieselbe, wie der alte Scherz des griechischen Philosophen: mit wie vielen Haaren fängt einer an, ein Glatzkopf zu werden? *(Schallende Heiterkeit.)* Es ist also immer der opinio communis überlassen, den Weltbegriff eines Waldgutes zu bestimmen. Die Worte „in Galizien" haben wir deshalb weggelassen, weil wir geglaubt haben, wenn die Regierung vermeint, in Galizien diese Güter anzukaufen, werde sie es eben thun; nachdem ihr diese Vollmacht überhaupt gegeben werden soll, ist es gar nicht nothwendig, zu sagen: „in Galizien". Sie wird eben zweckentsprechend über diese $2^1/_{10}$ Millionen verfügen können.

Ich bitte das hohe Haus, dass es, nachdem in der Generaldebatte principiell der Beschluss gefasst worden ist, eine solche Vollmacht dem Minister zu ertheilen, wobei ich nur wünsche, dass auf dieses Präcedens nicht gar zu häufig hingewiesen werden möge, dem Minoritätsvotum in der Form des §. 1 seine Zustimmung nicht versage. *(Bravo! links.)*

Präsident: Es hat sich Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**: Ich bitte das hohe Haus, den Paragraphen, so wie er ist, anzunehmen. Ich habe gar keine Abneigung, Wald im Gebirge anzukaufen. Das ist ja auch im Motivenberichte ganz deutlich gesagt. Allein ich glaube nicht, dass es zweckmäßig ist, dass die Action auf diese Objecte allein beschränkt werde. Denn es kann doch sehr wohl sein, dass auch ein solches Object, welches kein Waldgut im Gebirge ist, für das Land selbst von großem Werte ist und dass es möglich ist, ohne Inanspruchnahme von weiteren Crediten im Staatsbudget mit dieser disponiblen Summe einen solchen Bedarf zu decken.

Ich habe ja ohnedies im Ausschusse darauf hingewiesen, dass ein solcher vortheilhafter Ankauf mit einer nicht zu hohen Summe möglich ist, die für immerwährende Zeiten das Unterkommen der ganzen Verwaltungsbehörden sichern würde, welche für die Forste in Galizien bestehen, und ich glaube daher, dass eine solche Möglichkeit durchaus nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht ausgeschlossen werden sollte.

Es ist auch wieder davon gesprochen worden, die Worte „in Galizien" sollen ausbleiben, und insbesondere wurde früher von verschiedenen Rednern, die auch gegen das Gesetz gesprochen haben, gefragt, warum jetzt diese Vortheile gerade für Galizien bestimmt werden sollen.

Ich mache aber darauf aufmerksam, dass, wenn es mir gelingt, gute Käufe in Galizien zu machen, Galizien nichts davon haben wird, dass das Einkommen aus denselben eben in die Staatskassen fließen wird, wie

die Propinationsgelder hineingeflossen sind und dass also Galizien gar keinen Vortheil hat, was doch eben mit besonderer Hervorhebung gesagt wurde.

Ich sehe mich aber veranlasst, ganz positiven Protest zu erheben gegen die Art des Kampfes, wie sie von dem Herrn Abgeordneten Dr. Groß beliebt wurde.

Ich habe das Präsidium ersucht, dies auszustellen; der Herr Präsident hat mir aber gesagt, es werde mir Gelegenheit gegeben sein, dies bei der Specialdebatte selbst zu thun. Der Herr Redner hat gesagt, dass es doch unerhört sei — ich kann den Wortlaut noch nicht bekommen, aber es wird nicht viel gefehlt sein — dass die Staatsgelder zur Förderung von Privatinteressen hier verwendet werden sollen.

Ich muss gegen eine solche Insinuation, denn es ist nichts anderes, auf das ganz bestimmteste Protest erheben. Wenn man in diesem hohen Hause solche Anschuldigungen vorbringt, so muss man sie auch beweisen können; wenn man aber gar nichts als die Anschuldigung selbst hinausruft, so kann dies von hier aus unmöglich ohne Erwiderung geduldet werden.

Ich ersuche daher das hohe Haus, zur Kenntnis zu nehmen, dass das jedenfalls eine ganz in der Luft schwebende Anschuldigung der Regierung ist, die ich auf das energischeste zurückweisen muss. *(Bravo! rechts.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Baeuther gelangt nun zum Worte.

Abgeordneter Dr. **Baeuther:** Ich erlaube mir nur einiges für das Minoritätsvotum vorzubringen.

Zunächst möchte ich durchaus nicht die Meinung aufkommen lassen, dass ich dem Lande Galizien nicht vergönne, dass die Regierung sich der dortigen Forstwirtschaft annehme und dort Güter erwerbe. Ich gönne ihm von meinem Standpunkte aus eine viel größere Selbständigkeit, ja ich würde wünschen, dass das Land Galizien überhaupt hieher nicht seine Delegirten zu entsenden brauchte. *(Sehr wahr! auf der äußersten Linken.)*

Unter den dermaligen Umständen halte ich aber den §. 1 dieses Gesetzes für bedenklich. Ich halte ihn nicht für nothwendig, ich halte ihn vielmehr für den Staatsschatz für nachtheilig. Die einzig richtige Form wäre der Übergang zur Tagesordnung gewesen, wie er vorhin beantragt, aber leider nicht angenommen wurde.

Ich begreife nicht recht, dass Seine Excellenz der Herr Finanzminister sich diese Gelegenheit hat entgehen lassen, das Budget um rund zwei Millionen zu verschönern. Damit aber, meine Herren, will ich durchaus nicht gesagt haben, dass es nicht wünschenswert wäre, dass der Staat Forstwirtschaften erwerbe, wie es ja in anderen Ländern häufig geschieht; in dieser Beziehung muss ich — Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister kann daraus entnehmen, dass auch ein Mitglied der Opposition manchmal einen Minister loben kann — es gut heißen, dass aus dem Religionsfond Domänen in Steiermark und Oberösterreich gekauft wurden. Leider knüpft sich daran nur die bittere Erinnerung, dass diese Domänen seinerzeit verschleudert wurden, während sie jetzt wieder vom Religionsfonde um theures Geld erworben werden müssen. Jedenfalls hat die damalige Finanzverwaltung auch geglaubt, der Verkauf sei vortheilhaft, wie etwa Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister heute glaubt, bei dem Verkaufe des Religionsfondsgutes Klaus ein vortheilhaftes Geschäft gemacht zu haben. Es wird ihm dabei ebenso ergangen sein, wie einem kleinen Wirtschafter, den die Höhe des angebotenen Preises verlockte, seine Wirtschaft loszuschlagen. Er hat die Wirtschaft verloren und wahrscheinlich auch sein Geld.

An Stelle gesunder Einzelwirtschaften, meine Herren, ist dort bei Klaus — ich erwähne dies, weil hierüber noch nicht gesprochen wurde — ein großes Jagdgebiet entstanden *(Hört! links)*, wo es die Hirsche nnd Rehe übernommen haben, die Menschen und den Wohlstand aufzufressen *(Hört! links)* und zu dieser Vergrößerung hat Seine Excellenz durch den Verkauf des Gutes Klaus beigetragen.

Ich glaube, der Staat hat viel größere Pflichten gegen die Gesammtheit als ein Einzelwirtschafter.

Viel löblicher ist dagegen die Absicht, wie sie hier aus dem Gesetze hervorgeht, unbewegliches Gut, und zwar Wälder zu erwerben. Aber eine so weit gehende Vollmacht brauchte Seine Excellenz nicht. Es hätte die Summe einfach ins Budget eingestellt werden sollen, und wenn er einen guten Verkäufer hat, so hätte er an das hohe Haus herantreten und wir hätten urtheilen können, ob es gut ist oder nicht, zuzustimmen. Wie einzelne Fälle beweisen, haben wir nicht immer zugestimmt.

Aber ganz und gar unbegreiflich finde ich es, dass im §. 1 dieses Gesetzes bestimmt wird, dass nur in Galizien Güter zu kaufen seien. Durch eine solche Anweisung, nur dort Güter zu kaufen, steigert er sich selbst den Preis der Ware. Je enger er sich die Grenzen des Marktes zieht, desto höher wird der Preis werden. Aus diesem Grunde möchte ich beantragen, dass, wenn der Antrag der Minorität nicht angenommen würde, wenigstens im §. 1 die Worte „in Galizien" auszulassen seien und ich würde für diesen Fall Seine Excellenz um getrennte Abstimmung bitten. Nur noch einige Worte über die Motivirung dieses Gesetzes. Es heißt da *(liest)*:

„Mit Rücksicht darauf, dass das unbewegliche Vermögen des Ärars in Galizien, wovon das Propinationsrecht einen bedeutenden Theil bildet, durch die Ablösung desselben sehr geschmälert wird, erscheint es angezeigt, das dem Ärar für die Propination zukommende Abösungsäquivalent zu einer ander-

weitigen Vergrößerung des unbeweglichen Staatsvermögens in Galizien durch Ankauf von unbeweglichem Gut, und insbesondere von Waldbesitz zu verwenden."

Der geehrte Herr Referent war von dieser Motivirung so überzeugt, dass sie nun auch in seinem Bericht vorkommt. Was heißt das aber? Deshalb, weil aus einem Staatsgute, das zufällig in Galizien liegt, eine Einnahme für den Staat erwächst, soll die betreffende Einnahme für eben dieses Land verwendet werden. Ein netter Grundsatz! Wenn nur die Herren aus Galizien diesen Grundsatz auch immer prakticiren und nicht auf die anderen Länder herübergreifen würden, wenn sie nur dasjenige, was sie von anderen Ländern verhältnismäßig zu viel bekommen, wieder herausgeben würden! Wie glücklich würden da die sogenannten deutschen Erbländer sein! Nun, man könnte einwenden, das Gesetz sei ja gerade eben deshalb gemacht, damit eine Ausnahme von der Regel festgesetzt werde. Das ist aber ein Trugschluss. Seine Excellenz braucht das Gesetz, weil er die Vollmacht braucht. Nachdem er aber selbst ausgesprochen hat, er wolle nicht zu sehr beschränkt sein, und auch ich ihn nicht beschränken will, so beantrage ich die Auslassung der Worte „in Galizien", beziehungsweise die getrennte Abstimmung.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Groß hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Groß:** Es hat Seiner Excellenz dem Herrn Ackerbauminister beliebt, meine Äußerung, dass es sich im vorliegenden Falle um eine Förderung von Privatinteressen mit Staats- und Landesgeldern handle — diese Äußerung habe ich vollinhaltlich gemacht — eine Insinuation zu nennen. Sosehr sich Seine Excellenz gegen meine Äußerung verwahrt, ebenso entschieden muss ich mich dagegen verwahren, dass ich insinuirt habe. Welche Interessen sollen gefördert werden? Ich glaube ziffermäßig nachgewiesen zu haben, dass ein solcher Ankauf nicht die Staatsfinanzen fördern kann, nachdem er nicht eine entsprechende Verzinsung des Anlagecapitals erzielt. Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister hat mich nicht widerlegt. In dieser Beziehung wird das Staatsinteresse unmittelbar nicht gefördert. Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister hat selbst erklärt, dass durch diese Maßregel das Interesse des Landes Galizien nicht gefördert werde. Es wird weder das Interesse des Staates noch des Landes gefördert. Wessen Interesse also denn? Die Interessen der Gutsbesitzer, welche ihre belasteten und überschuldeten Güter gerne los werden möchten, und gar keine anderen Interessen.

Präsident: Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister hat das Wort.

Ackerbauminister Graf **Falkenhayn:** Ich muss mich gegen diese reine Verdrehung meiner Worte nochmals verwahren. Wenn ich gesagt habe, dass durch die Vorlage nicht das Landesinteresse gefördert wird, und wenn der Herr Abgeordnete gesagt hat, es wird dadurch nicht das Staatsinteresse gefördert, so kann das doch unmöglich so gedeutet werden, dass man den Schluss ziehen dürfte: also das Privatinteresse. Ich habe ja ausdrücklich gesagt, es wird das Staatsinteresse gefördert werden, denn das Geld wird in die Staatskassen einfließen. Eine solche Argumentation mag also vielleicht irgendwo zulässig sein, in diesem hohen Hause aber nicht.

Präsident: Wünscht der Herr Berichterstatter der Minorität das Wort?

Berichterstatter der Minorität Dr. **Russ:** Ich verzichte.

Präsident: Der Herr Berichterstatter der Majorität hat das Schlusswort.

Berichterstatter Graf **Deym:** Ich glaube mich auf wenige Worte beschränken zu können. Der Herr Minoritätsberichterstatter hat bei Begründung seines Minoritätsantrages angeführt, dass im §. 1 einzusetzen wäre „zum Ankaufe von Waldgütern für das Ärar zu verwenden, welche zum Schutze der Quellengebiete dienen."

Einerseits glaubt man nun, dass der Minister durch die Vollmacht, die man ihm gibt, in eine schwierige Lage kommt, weil er die carte blanche hat, für 2 Millionen Güter zu kaufen, die darum sehr theuer sein werden, weil man weiß, dass der Minister 2 Millionen zur Verfügung hat; und anderseits soll hier eine Ausnahme gemacht und ihm die gebundene Marschroute gegeben werden, nur solche Waldgüter zu kaufen, die zum Schutze von Quellengebieten dienen. Dieser Gesichtspunkt hat die Majorität des Ausschusses bewogen, auf der Regierungsvorlage zu beharren.

Der Herr Abgeordnete Dr. Bareuther hat den Vorwurf vorgebracht, dass die Staatsgüter verschleudert werden. Ich glaube, dieser Vorwurf ist nicht ganz richtig gewählt, weil es weder das gegenwärtige Ministerium noch die gegenwärtige Majorität zu verantworten haben, wenn die Staatsgüter verschleudert werden. *(Sehr richtig! rechts.)*

Damit glaube ich schließen zu können und bitte §. 1 unverändert nach dem Ausschussantrag anzunehmen.

Präsident: Wir werden abstimmen. Nachdem der Antrag der Minorität II ein abändernder Antrag ist, kommt derselbe vorerst zur Abstimmung und ich ersuche jene Herren, welche den Minoritätsantrag II so wie er vorgedruckt ist, annehmen, sich zu erheben.

(Geschieht. — Nach Auszählung des Hauses:) Der Minoritätsantrag II ist mit 126 gegen 93 Stimmen abgelehnt.

Wir werden nun über den §. 1, so wie der Ausschuss ihn vorschlägt, mit vorläufiger Übergehung der Worte „in Galizien," über welche gesondert abgestimmt werden wird, abstimmen, und ich ersuche diejenigen Herren, welche den §. 1 in der erwähnten Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche auch die Worte „in Galizien" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Worte sind ebenfalls angenommen.

Wünscht jemand zu dem §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes, das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche den §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen, somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Wir kommen nun zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist der Bericht des Ausschusses für die Brantwein- und Biersteuer über die Regierungsvorlage, betreffend einige Änderungen in den Biersteuerbestimmungen *(947 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Schaup** *(von der Tribüne)*: Vorbehaltlich etwaiger Erwiderungen, falls Einwendungen erhoben werden sollten, erlaube ich mir in dem gegenwärtigen Stadium nur den Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle den beiliegenden Gesetzentwurf, sowie die Resolution und die Anträge, welche anlässlich der eingelangten Petitionen gestellt werden, zum Beschlusse erheben.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da sich niemand meldet, erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen und ersuche nunmehr jene Herren, welche in die Specialdebatte eingehen und die Ausschussvorlage als Grundlage derselben annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, in die Specialdebatte einzugehen.

Zu §. 1 hat sich zunächst der Herr Regierungsvertreter Sectionschef Freiherr v. Baumgartner zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Regierungsvertreter Sectionschef Freiherr v. **Baumgartner:** Hohes Haus! Indem ich zu dem §. 1 das Wort ergreife, meine ich eigentlich den §. 1 der Regierungsvorlage, welcher durch den Ausschussantrag eliminirt wird. Bekanntlich wird die Biersteuer nach der Menge und dem Extractgehalte der Bierwürze bemessen und die Menge ist auf dem Kühlstocke zu erheben.

In dem Ausschussberichte sind die Mängel dargelegt, welche dieser Erhebungsweise ankleben. Dieselben Mängel wurden früher bei einer Enquête erörtert und anerkannt, welche unter Zuziehung von Sachverständigen aus dem Kreise der Bierbrauer im Finanzministerium abgehalten wurde. Damals wurde von diesen Sachverständigen selbst ein Messgefäß angeregt, freilich, wie hinterdrein ausgelegt wurde, nur in dem Sinne, dass die Anwendung eines solchen Messgefäßes nur facultativ sein soll. Aber auch in dieser Beschränkung bedeutete der Antrag doch die principielle Zulässigkeit vom Standpunkte der Bierbrauerei. Bei den Ausschussberathungen sind aber mancherlei Bedenken und Einwendungen gegen das Messgefäß laut geworden, und unter anderem wurde auch der Besorgnis Ausdruck gegeben, dass durch das Messgefäß die Güte des Bieres gefährdet werde. Infolge dessen ist der Ausschuss zu dem Beschlusse gelangt, den §. 1 der Regierungsvorlage gänzlich zu eliminiren.

Von Seite des Regierungsvertreters wurde aufmerksam gemacht, dass in Ungarn die mit der ungarischen Regierung vereinbarte Regierungsvorlage in beiden Häusern des Reichstages unverändert angenommen worden ist und nach einer in den letzten Tagen eingelangten Mittheilung Seiner Excellenz des ungarischen Finanzministers ist die ungarische Regierung in der Lage und jederzeit bereit, den von den ungarischen gesetzgebenden Körpern unverändert nach der vereinbarten Vorlage angenommenen Gesetzentwurf zur Allerhöchsten Sanction vorzulegen.

Da nun in Ungarn von Seiten der Bierbrauer in Bezug auf das Messgefäß keinerlei Bedenken und Einwendung erhoben wurde und da anderseits in Absicht auf den Bierexport ein ungarisches Interesse nicht ins Gewicht fällt, so kann man nicht darauf rechnen, dass das Gesetz, wenn es mit Eliminirung des §. 1 der Regierungsvorlage weiter verhandelt und angenommen wird, einen positiven Erfolg haben wird.

Ich erlaube mir dies als eine Ergänzung zur Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse vorzubringen und bitte das hohe Haus, es in diesem Sinne anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Menger hat sich zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Durch die Erklärung des Herrn Regierungsvertreters ist wirklich eine eigenthümliche Lage entstanden. Seit einer Reihe von Jahren drängen die österreichische Bierindustrie und die Vertreter der Landwirtschaft dahin, dass endlich einmal die ganz merkwürdigen Verhältnisse in Rücksicht auf die Biersteuerrestitution geändert werden

mögen. Diese Verhältnisse sind geradezu ein Unicum in der ganzen europäischen Verzehrungssteuer. Denn wir haben in Österreich eine solche Situation, dass einer eine desto größere Strafe zahlt, je mehr Bier er exportirt.

Ich will Sie nicht mit den näheren Details hinhalten, bemerke aber nur, dass per Hektoliter des zur Ausfuhr kommenden Bieres derjenige, der exportirt, etwa 1 fl., oft auch mehr Strafe zahlt. Da aber 1 fl. beim exportirten Hektoliter nicht gewonnen wird, so verkümmert unser Bierexport vollständig. Während Deutschland, welches in Bezug auf die in Frage kommenden Materialien und auch in Bezug auf die geographische Lage für den Export minder günstig situirt ist, als Österreich, sehr große Quantitäten Bier exportirt, Österreich sehr wenig, nach den letzten Daten, welche hier mitgetheilt wurden, etwa 243.000 Hektoliter.

Dass dies aber auf die Landwirtschaft in ihrer gegenwärtigen Lage einen sehr ungünstigen Einfluss übt, braucht ja nicht weiter gesagt werden. Unser Getreideexport ist in vielen Beziehungen erschwert, ja geradezu unmöglich gemacht.

Nun verhindert aber diese, unsere Steuerinstitution, unsere Landwirte, an die Bierbrauereien jene Gerste zu verkaufen, welche in Form von Bier wieder ausgeführt werden könnte. Es ist also ein ganz eminent industrielles und landwirtschaftliches Interesse, welches in Frage kommt. Es war daher schon vor fünf Jahren — ich erinnere mich bestimmt, da ich selbst damals Berichterstatter war — vom hohen Hause einstimmig eine Resolution angenommen worden, es möge eine Gesetzesvorlage eingebracht werden, welche diese ganz merkwürdigen Verhältnisse beseitigt. Wenn nun irgend etwas, meine Herren, diese Resolution hätte verstärken können, so sind das die letzten statistischen Daten über die Verzehrungssteuer; denn sie weisen nach, dass die Bierindustrie in Österreich im Rückgange begriffen ist, und der Export in keiner Weise im Aufschwung, dass also dieses Haupthindernis jedenfalls zu beseitigen ist.

Die hohe Regierung hat nun einen solchen Gesetzentwurf vorgelegt, jedoch einen Paragraph hinzugefügt, welcher nach meiner Ansicht in dieses Gesetz absolut nicht gehört. Das Gesetz soll ja ein Gesetz über Änderungen der Normen bezüglich der Biersteuerrestitution sein, und nun wird im Paragraph hinzugefügt, wie das Quantum der Bierwürze im Brauproceß von den Steuerämtern festgestellt werden soll, etwas, was absolut in dieses Gesetz nicht gehört. Nun hätte man das trotzdem annehmen können, wenn nicht so gewichtige Bedenken dagegen sprächen. Der Ausschuss hat eine Enquête vorgenommen, zu der die hervorragendsten Fachmänner aus der Reihe der Gelehrten und Praktiker beigezogen wurden. Diese Herren erklärten nun, dass die Einführung solcher Messgefäße von den ernstesten Bedenken für die Qualität des Bieres begleitet sei.

Man erklärte, dass es geradezu zweifelhaft sei, ob man das Bier in guter Qualität produciren könne, dass außerdem das Sauerwerden, das Verderben des Bieres, sehr leicht möglich sei, und weiters, dass gerade die kleinen Brauereien den größten Gefahren durch dieses neue Messgefäß entgegengehen würden. Wir wissen, dass die kleinen Brauereien stark im Rückgange begriffen sind. Gerade im letzten Jahre, für das statistische Daten vorliegen, haben wieder 20 kleine Brauereien den Betrieb eingestellt.

Ist es denn gut, wenn diese kleinen Brauereien dutzendweise zugrunde gehen? Und ist es die Aufgabe der Gesetzgebung, den Rückgang noch zu beschleunigen?

Wenn ich dies zusammenfasse, konnte der Ausschuss nicht umhin, das Gesetz über die Biersteuerrestitutionen anzunehmen, dagegen diese so bedenkliche, in das Gesetz gar nicht gehörige Bestimmung des §. 1 abzulehnen.

Es war nach den Resultaten der Enquête, die auch in Gegenwart der hohen Regierung vorgenommen wurde, gar nicht möglich für einen gewissenhaften Abgeordneten, anders vorzugehen.

Nun kommt man uns mit der Erklärung, Ungarn hat kein Interesse an der Biersteuerrestitution, weil es keinen nennenswerten Bierexport hat. Ungarn hat aber schon diesen §. 1 angenommen, und demgemäß sollen wir auch den §. 1 annehmen. Dies bedeutet soviel, als dass wir unsere Bierindustrie geradezu opfern sollen, da die Experten aus der Reihe der Bierindustrie erklärten, mit diesem Paragraphen bringt man, so dringend wir eine Änderung auch wünschen, mehr Nachtheile als Vortheile.

Nun aber frage ich, wie ist es mit dem Interesse Ungarns? Ich zweifle keinen Augenblick, dass, wenn seitens des ungarischen Ministeriums mit Einsicht, wie dies in Ungarn in Bezug auf wirtschaftliche Interessen in den letzten Jahren sicher geschieht, die betreffenden Verhältnisse geprüft werden, man unbedingt auch dort zur Überzeugung gelangen muss, dass dieses Gesetz, wenn es im Interesse Österreichs gelegen ist, noch viel mehr im Interesse Ungarns liegt. Ungarn ist doch mehr ein vorwiegend landwirtschaftlicher Staat als Österreich. Ungarn hat — wie bekannt — in Bezug auf die Materialien, aus denen das Bier producirt wird, Gegenden, welche zu den besten in ganz Europa gehören. Ich erinnere an die unter den Brauern berühmte slovakische Gerste. Ungarn liegt außerordentlich günstig für den Export; es ist ja bekannt, dass im Orient der Bierconsum sehr stark im Steigen begriffen ist. Da unser Biersteuerrestitutionsgesetz diesen Export unmöglich macht, wird der Consum des Bieres im Orient vorzüglich durch Deutschland, England u. s. w. besorgt. Für diesen Consum und Export wäre aber Ungarn gerade min-

bestens ebenso der richtige Staat durch seine geographische Lage wie Österreich, zumal zu erwägen ist, dass die Eisenbahnen auf der Balkanhalbinsel von Jahr zu Jahr größere Ausdehnung gewinnen.

Weiter müssen die statistischen Daten in Bezug auf die ungarische Bierindustrie das ungarische Ministeriums auch dazu bewegen, diesem Gesetze mit größter Beschleunigung die Zustimmung zu gewähren; denn wenn Sie die letzten Daten, welche veröffentlicht wurden, in die Hand nehmen, kommen Sie zu dem Resultate, dass in der Zeit vom 1. September 1887 bis 31. October 1888, im Vergleich zu der früheren entsprechenden Periode, die ungarische Bierindustrie um 20 Procent zurückgegangen ist.

Auch die österreichische Bierindustrie ist etwas zurückgegangen, indessen ist der Rückgang weniger bedeutend, dagegen ist die ungarische Bierindustrie von 629.000 Hektoliter auf 522.000 Hektoliter zurückgegangen, das ist um 20 Procent.

Und nun bietet sich durch dieses Gesetz die Gelegenheit zur Beseitigung eines der Haupthindernisse, welche dem ungarischen Bierexport, also auch dem Aufschwung der ungarischen Bierindustrie entgegenstehen. Ich kann nicht glauben, dass die hohe ungarische Regierung trotzdem sich darauf beschränken wird, zu erklären, ja wir wünschen das Gesetz nur dann, wenn §. 1, welcher von Fachmännern hüben und drüben für einen für die Bierindustrie sehr gefährlichen erklärt wird, angenommen wird.

Ich kann mir nicht vorstellen, dass das ungarische Ministerium sich auf diesen Standpunkt stellen könnte, weil es dann ganz entschieden gegen die Interessen der ungarischen Landwirtschaft und Industrie auftreten würde, ebenso wie wir gegen die Interessen der österreichischen Industrie und Landwirtschaft auftreten, wenn wir das Gesetz nicht so, wie es der Referent vorschlägt, annehmen würden.

Ich zweifle nicht, dass diese Einsicht in Ungarn mit Nothwendigkeit durchdringen wird und muss, und wir können uns darauf verlassen, dass Ungarn das Interesse seiner Industrie und Landwirtschaft mit eben solchen Eifer wahren wird, wie es in dieser Reichshälfte geschieht nnd ich zweifle daher nicht einen Augenblick, dass das ungarische Ministerium gleichfalls seinen Vertretern die Annahme des Gesetzes wie wir es vorschlagen, empfehlen wird.

Ich empfehle den Herren die Vorschläge des Ausschusses anzunehmen. *(Beifall links.)*

(Abgeordneter Mauthner meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Mauthner hat das Wort.

Abgeordneter **Mauthner:** Ich muss mir erlauben, ebenfalls einige Bemerkungen zu machen zu den Ausführungen, welche der geehrte Herr Regierungsvertreter vorgebracht hat. Derselbe hat gesagt, dass es unbedingt nothwendig sei, wegen der Mängel, die sich bei Erhebung der Gradhältigkeit und der Quantität des Bieres ergeben, ein anderes Messgefäß einzuführen. Nun weiß der Herr Regierungsvertreter ganz gut, welche Verhandlungen vorangegangen sind und wie die Enquête sich darüber ausgesprochen hat. Und wenn der Herr Regierungsvertreter sich heute darauf beruft, dass die erste Anregung eigentlich von Seite der Brauer ausgegangen ist, so will ich das nicht leugnen. Aber das war etwas ganz anderes, was die Brauer verlangt haben, als das, was heute in diesem Gesetze steht. Die Brauer meinten, es soll facultativ angewendet werden, das heißt, ihnen soll die Wahl gelassen werden, ein solches Messgefäß aufzustellen. Nach diesem Gesetze aber ist nicht dem Brauer, sondern dem Fiscus die Wahl gelassen und der Fiscus kann nach diesem Gesetze jeder Brauerei auftragen, ein solches Messgefäß aufzustellen. Es ist ferner eine eigenthümliche Erscheinung, dass in Ungarn die Brauer sich gar nicht dagegen gewehrt haben, während hier sämmtliche Brauer sich auf das entschiedenste gegen das Messgefäß aussprachen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil sie in Bezug auf das Messgefäß keine Erfahrung haben und überhaupt nicht wissen, ob es beim heutigen Stande der Technik und Chemie möglich ist, ein gutes verlässliches Bier, wenn solches durch dieses Messgefäß gehen muss, zu erzeugen. Ich begreife nicht, wie eine Finanzverwaltung, nachdem sowohl die wissenschaftlichen, als auch die praktischen Autoritäten darüber nicht einig sind, ob man überhaupt auf diesem Wege gutes Bier erzeugen kann, den Muth haben kann, ein solches Messgefäß einzuführen. Es wäre doch viel richtiger gewesen, wenn man erst Proben angestellt hätte, wenn die Finanzverwaltung ein solches Messgefäß in einer Brauerei aufgestellt, Versuche damit gemacht und erst dann, wenn diese günstig ausgefallen wären, dieses Gesetz vorgelegt und ein Messgefäß nach erprobtem Muster eingeführt hätte. Die ungarischen Brauer haben sich nicht dagegen gewehrt und dies ist auffallend. Aber die ungarischen Brauer kennen ihre Finanzverwaltung und wir kennen unsere. Wenn man sieht, wie dort die Finanzverwaltung vorgeht, so begreift man, dass die ungarischen Brauer gar nichts zu befürchten haben; denn dieses Messgefäß ist ja nicht obligatorisch für die Regierung einzuführen, sondern die Regierung kann, wenn sie erkennt, dass die Kühle kein geeignetes Messgefäß ist, auftragen, dass dieses neue Messgefäß eingeführt werde. Die ungarische Finanzverwaltung wird es niemand auftragen. Das wissen auch die Brauer dort, weil sie wissen, dass die ungarische Finanzverwaltung für die Hebung der Industrie und für die Consolidirung derselben alles mögliche aufwendet. Bei uns aber sagt die Finanzverwaltung seit Jahren: Ja, dieses Messgefäß, wie es gegenwärtig besteht, die Kühle, ist unzuverlässig, da wird defraudirt und ich

komme bei meinen Einnahmen zu kurz. Abgesehen davon, dass unsere Biersteuer 24 Millionen trägt und ein ganz ansehnliches Erträgnis erzielt wird, kann man aus diesem Grunde, weil die gegenwärtigen Kühlen in manchen Fällen und insbesondere in kleineren Brauereien nicht so verlässlich construirt sind, nicht die Schlussfolgerung ziehen, dass man etwas ganz Unbekanntes einführen muss.

Und da möchte ich der Finanzverwaltung doch auch sagen, dass, wenn sie in den kleinen Brauereien dieselbe strenge Aufsicht üben würde, wie in den großen Brauereien in Wien, auch die Besorgnisse derselben sich leicht zerstreuen ließen. Es ist richtig, dass vielleicht hie und da in den kleinen Brauereien am Lande etwas vorkommt, aber diese Vorkommnisse lassen sich durch strenge Überwachung meiner Ansicht nach vollkommen beseitigen, weil die Mängel, die etwa an einer Kühle entstehen, bekannt sind und von den Finanzorganen im Wege der sofortigen Abstellung diese Übelstände wieder in das richtige Geleise gebracht werden könnten. Nun sollte man anderseits meinen, dass diese ganze Affaire der Steuerrestitution etwas ganz ungeheueres sein muss, denn seitdem ich diesem hohen Hause angehöre — das ist seit zwölf Jahren — wird ununterbrochen über diese Biersteuerrestitution gesprochen. *(Sehr richtig! links.)* Es kommen in einemfort Petitionen, in den Ausschüssen wird wiederholt berathen, es ist eine ständige Affaire, die in dem hohen Hause immer von Zeit zu Zeit wieder zum Vorschein kommt. Die Regierung hat sich bisher mit großer Entschiedenheit gegen die Änderung der bestehenden Restitutionsvorschriften gewehrt. Man sollte glauben, dass es sich da für den Staatsschatz um eine ganz bedeutende Summe handelt, weil man einer so wichtigen Industrie das kleine Zugeständnis, das sie verlangt, nicht machen will. Um was handelt es sich? Wir erzeugen in der Monarchie circa 13 Millionen Hektoliter Bier und ganz Österreich-Ungarn führt 243.000 Hektoliter aus. Das ist circa $1^1/_4$ Procent der Erzeugung und die ganze Restitution, welche zu leisten ist, beträgt 429.000 fl. Es handelt sich aber nicht — wie mancher vielleicht glauben wird — um den Verlust dieser 429.000 fl., sondern nur darum, dass, während jetzt bloß jener Betrag zurückerstattet wird, welchen eine Brauerei in den letzten sechs Monaten als niedrigsten Steuersatz gezahlt hat, in der Folge die effectiv gezahlte Steuer zurückerstattet werden soll. Bei der ungünstigsten Berechnung habe ich herausgebracht, dass für den Staatsschatz nach diesem neuen Modus eine Einbuße von 100.000 bis 120.000 fl. entstehen könnte. *(Hört! Hört! links.)* Es hängt gar nicht davon ab, ob der Bierexport bedeutend steigt oder nicht. Es ist hier nicht wie bei den anderen Artikeln, Zucker oder Spiritus, dass die Restitution überhaupt aus dem Staatsschatze geleistet wird, und steigt, je mehr man exportirt, sondern die Thatsache steht fest, dass bisher jährlich 240.000 bis 250.000 Hektoliter exportirt werden und dass diese Höhe des Exportes seit vielen Jahren fest ist. Es ist auch gar keine Aussicht vorhanden, dass unter den gegenwärtigen Besteuerungsmodalitäten jemals mehr exportirt werden wird. Wenn nun infolge einer Änderung der Steuerrestitution mehr exportirt werden wird, wenn der Export von Bier dadurch steigt, was sonst absolut nicht stattgefunden hätte und wenn die Regierung nicht etwa wie bei anderen Artikeln eine Prämie geben, sondern bloß wieder zurückerstatten soll, was sie erhalten hat, so kann der Verlust unmöglich höher sein, als ich es berechnet habe. Ich glaube, er wird sich noch geringer stellen, wenn viel exportirt wird. Deutschland führt über 1,000.000 Hektoliter Bier aus und ich muss hier zur Ehre der österreichischen Bierindustrie sagen, dass das österreichische Bier mindestens ebensogut ist, wie das deutsche *(Zustimmung links)*, und dass nur die Schwierigkeiten, die man dem Exporte bereitet, wozu allerdings auch noch andere Umstände kommen, besonders die Transportschwierigkeiten, die theuere Fracht, die mindere Gelegenheit zum Seetransport u. s. w., die, alle zusammenwirkend, die Schuld daran tragen, dass der Export unseres vorzüglichen Bieres niemals steigt, sondern von Jahr zu Jahr gleich bleibt, manchmal auch etwas zurückgeht. *(Zustimmung links.)* Wenn man das erwägt, so muss man sich fragen: Warum hat die Regierung zwei ganz heterogene Gegenstände in ein Gesetz zusammengetragen? Wie hängt das Messgefäß mit der Restitution für Bier zusammen? Das kann man sich nur so vorstellen, dass man behauptet: Die Regierung sagt, ich werde gegen jetzt einen Ausfall bei der Restitution haben, ich will daher Messgefäße einführen, die so sicher sind, dass mir nicht bei der Production irgendetwas von der Steuer entgeht oder hinterzogen wird. Das ist aber deshalb nicht in Zusammenhang zu bringen, weil jene Brauer, die exportiren, ganz andere sind als jene, die vielleicht hinterziehen.

Es ist also nicht klar, einzusehen, warum jene, die exportiren wollen, für diejenigen, die defraudiren wollen, den Nachtheil zahlen sollen, und wenn man sagt, dieses neue Messgefäß muss ja nicht von der Regierung eingeführt werden, es steht ihr frei, dasselbe einzuführen oder nicht, so denken Sie sich doch in die Lage des Bauers, über dem immer dieses Damoklesschwert schwebt. Es handelt sich da nicht um kleine Capitalien, die zu investiren sind, nicht um die Anschaffung des Messgefäßes allein.

Ich habe mir erlaubt, im Ausschusse darzustellen, welch große bauliche Veränderungen in den meisten Brauereien vorgenommen werden mussten, um ein solches Messgefäß aufzustellen, und ob die Erfolge solche sein werden, wie sie die Regierung sich vorstellt, das bezweifle ich und viele Sachverständige sehr. Nach unserer Ansicht wird, wenn überhaupt von einer Defraudation die Rede ist, die Defraudation bei den

Messgefäßen eine viel leichtere sein. Denn man darf nicht vergessen, dass in den Messgefäßen, wo eben die Quantität und die Qualität erhoben werden soll, das Bier sich nur einige Minuten befinden wird, und wenn da ein Fehler geschieht, derselbe irreparabel sein wird, während jetzt das Bier auf der Kühle, wo ebenfalls die Quantität und Qualität gemessen wird, stundenlang liegt, und wenn ein Irrthum vorkommt, er sehr leicht durch die Nachcontrole beseitigt werden kann.

Die Frage ist also noch nicht gelöst, was für den Staatsschatz das vortheilhaftere ist, die gegenwärtige Kühle oder das kommende Messgefäß. Aus diesem Grunde, und weil diese zwei Gegenstände gar nicht zusammenhängen, und weil es doch endlich an der Zeit wäre, die leidige Restitutionsfrage einmal zu Ende zu führen, will ich hier erklären, dass, wenn die Regierung das Gesetz nur so wie es von ihr vorgelegt ist, zur Allerhöchsten Sanction empfehlen will, oder wenn die Regierung nicht geneigt ist, auf Grund des Antrages des Ausschusses mit Ungarn zu verhandeln, sich die österreichischen Brauer bedanken für dieses Gesetz und lieber auf die Restitution verzichten, als dass sie das Messgefäß mit in den Kauf nehmen. *(Beifall links.)*

Präsident: Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Schaup:** Die Einwendungen, welche die gegenwärtige Vorlage in ihrer jetzigen Fassung von Seite des Regierungsvertreters hier erfahren hat, sind für die Ausschussmitglieder keine neuen. Wir haben auch im Ausschusse gehört, dass das Stadium der Verhandlungen dieses Gesetzes insoferne durch die Vereinbarung mit Ungarn tangirt wird, als die ungarische Legislative dieses Gesetz bereits in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen habe. Ich kann nicht umhin, für meine Person — und ich glaube auch die Zustimmung der Mitglieder des Ausschusses zu finden — die Haltung, welche die Regierung in dieser ganzen Frage eingenommen hat, nur als eine recht bedauerliche zu erklären. Sie war bedauerlich dadurch, dass die Regierung, indem sie mit der einen Hand jene Bestimmungen darbot, welche so lange schon auf allgemeines Andrängen der Interessenten und der Vertretung angezeigt waren, diese anderseits mit einem Zusatze versehen hat, welcher den Wert der ganzen Vorlage illusorisch machen muss. Die Haltung der Regierung war aber auch bedauerlich dadurch, dass, als dieselbe zur Erkenntnis kommen musste, dass die nach ihrer Vorlage beabsichtigte Änderung auf Widerstand stieß und stoßen musste — und diese Erkenntnis musste sie bereits bei den ersten Verhandlungen im Ausschusse erhalten — da sie nicht jene Methode eingehalten hat, welche in der Regel bei jenen Gesetzen beobachtet wird, welche nach gleichen Grundsätzen in Österreich und in Ungarn behandelt werden sollen, sie nicht rechtzeitig die Verhandlungen mit Ungarn eingeleitet und nicht rechtzeitig die Verständigung angebahnt hat.

Wenn ich dessenungeachtet das hohe Haus bitte, die Beschlüsse des Ausschusses unverändert anzunehmen, so thue ich dies, weil ich mit voller Beruhigung sagen kann, dass der Ausschuss in dieser Beziehung mit äußerst scrupuloser Gewissenhaftigkeit vorgegangen ist. Der Ausschuss hat Fachmänner zurathe gezogen, die Urtheile der Fachmänner liegen Ihnen vor, sie sind einstimmig so ausgefallen, wie die Vorschläge des Ausschusses lauten.

Der Ausschuss bietet aber auch gleichzeitig in der Resolution jene Vorschläge dar, welche der Regierung die Möglichkeit gewähren, jene Verbesserungen in Bezug auf die Erhebung einzuführen, welche sie für nothwendig erkennt.

Der Ausschuss bietet Ihnen aber auch nichts neues dar, meine Herren! Die Beschlüsse des hohen Hauses, dass in Bezug auf die Restitutionsfrage bei der Biersteuer Veränderungen stattfinden sollen, und zwar Veränderungen gerade in dem Sinne dieser Vorschläge, sind kein Novum. Das liegt in unzähligen Beschlüssen vor, die das hohe Haus bei Gelegenheit verschiedener Budgetberathungen gefasst hat, nachdem es ja eine offenkundige und nicht zu leugnende Thatsache ist, dass die gegenwärtigen Bestimmungen über die Biersteuerrestitution geradezu ein Hindernis für die Industrie sind.

Aber weiter. Selbst in der Frage eines Messgefäßes bietet Ihnen der Ausschuss auch nichts Neues, sondern er verweist Sie im Bericht auf die vor nicht zu langer Zeit gefassten Beschlüsse dieses hohen Hauses. Es war dies in der Sitzung vom 25. Februar 1885, wo über Antrag des Steuerausschusses das hohe Haus den Beschluss gefasst hat: „Die hohe Regierung wird aufgefordert, von der obligatorischen Einführung einer besonderen Controle der Messgefäße zur Abmessung der Bierwüze statt der bisherigen Abmessung dieser Flüssigkeit auf den Kühlschiffen Umgang zu nehmen."

Auch dieser Antrag ist in voller Conformität mit allen bisherigen Beschlüssen des hohen Hauses.

Ich kann daher nur mit bestem Gewissen die Annahme der Ausschussanträge empfehlen.

Präsident: Ich bitte die Plätze einzunehmen, wir werden nun abstimmen. Ich ersuche jene Herren, welche §. 1 so wie ihn der Ausschuss vorschlägt und wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. Schaup:** Bei §. 2 habe ich einen Druckfehler zu berichtigen. In der vorletzten Zeile hat es statt „des letzten Absatzes" zu heißen: „des vorletzten Absatzes".

Präsident: Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall und ich ersuche jene Herren, welche mit Berücksichtigung der eben geschehenen Berichtigung eines Druckfehlers den §. 2 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 2 ist angenommen.

Wünscht jemand zu §. 3 das Wort?

(Abgeordneter Hevera meldet sich.)

Derr Herr Abgeordnete Hevera hat das Wort.

Abgeordneter **Hevera:** Hohes Haus! Bei der schon eingetretenen Ermüdung werde ich meine Ausführungen auf ein sehr bescheidenes Maß reduciren.

Es ist wahrhaftig nothwendig, dass die Regierung die Gefällsstraffälle in jeder Weise erheben und den betreffenden Straffälligen der Verantwortung, beziehungsweise Strafe zuführen könne. Es ist daher nothwendig, dass der Regierung dieses Recht überall bezüglich der Verzehrungssteuer eingeräumt werde. Ja ich hätte Recht zu behaupten, dass in vielen Staaten sogar in mancher Beziehung strengere Gefällsstrafen bestehen. Aber gleichzeitig erlaube ich mir zu bemerken, dass es wenige Staaten gibt, in denen der Vorgang so schleppend, für die oft unschuldigen Parteien so ermüdend und so kostspielig wäre, wie bei uns. Es ist ja bekannt, dass manche Strafuntersuchungen jahrelang dauern, und dass bei vielen sehr dunklen Partien unserer Gefällsstrafgesetze die Parteien fast bei jedem Anlasse auf die Hilfe und Unterstützung von Rechtskundigen angewiesen sind. Es ist fast nicht möglich, dass auch der betreffende Brauindustrielle sich selbst in irgend einer Weise vertreten könnte.

Diese Partie brauche ich wohl nicht weiter auseinanderzusetzen, und ich erlaube mir dem hohen Hause nachfolgende Resolution zu beantragen *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, in welcher Weise das Verfahren, betreffend die Übertretung der Gesetze über die Bierbesteuerung, zur Vermeidung der für die Brauindustriellen lästigen Chicanen zu vereinfachen und einer baldigen Erledigung zuzuführen wäre."

Ich erlaube mir dem hohen Hause die Annahme dieser Resolution zu empfehlen. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Hevera beantragt folgende Resolution: *(Wiederholt dieselbe.)* Ich ersuche jene Herren, welche diesen Resolutionsantrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt und steht in Verhandlung.

Wünscht noch jemand zu §. 3 das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche §. 3 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 3 ist angenommen.

Wünscht jemand zu §. 4 das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Wünscht jemand zu §. 5 das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Wünscht jemand zu Titel und Eingang des Gesetzes das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Da dies nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche die §§. 4 und 5, sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen, sich zu erheben *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen und somit das ganze Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Wir kommen nun zu den Resolutionen. Es wird vom Ausschusse folgende Resolution beantragt *(liest)*:

„Die Regierung wird aufgefordert, nach neuerlicher Einvernehmung von Sachverständigen, insbesonders auch aus dem Kreise der mittleren und kleineren Brauereien, einen Gesetzentwurf vorzubereiten und zur Vorlage zu bringen, in welchem

1. zur möglichst genauen Quantitätserhebung für neue Kühlstockanlagen oder falls seitens der Unternehmer zu diesem Zwecke andere Vorrichtungen beantragt, auch für diese bestimmte Normen festgestellt werden;

2. jene Abänderungen bereits vorhandener Anlagen bestimmt werden, welche unter thunlichster Rücksichtnahme auf bestehende Einrichtungen dort angeordnet werden können, wo dieselben zur verlässlichen Erhebung der Quantität nicht geeignet sind;

3. für die erste Erhebung künftig die Ermittlung nach Hektolitergraden (combinirt Quantum und Extractgehalt) unter gleichzeitiger Feststellung des Quantums für Zwecke der Gährkellercontrole als maßgebend angeordnet wird."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Resolution annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen.

Es kommt nun noch die Resolution des Herrn Abgeordneten Hevera, welche ich bereits verlesen habe, zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche die vom Herrn Abgeordneten Hevera beantragte Resolution annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist ebenfalls angenommen.

Berichterstatter Dr. **Schaup:** Ich habe noch über mehrere Petitionen zu berichten. Die Petition Nr. 5629 findet ihre Erledigung durch die gefassten Beschlüsse, ferner die Petition Nr. 6941 des steierischen Brauherrenvereines, die sich der ersten anschließt und ebenfalls durch die gefassten Beschlüsse ihre Erledigung findet. Dagegen bezieht sich die Petition Nr. 5625 des österreichischen Brauerbundes auf die Einhebung der communalen Umlagen und bezüg-

lich dieser liegt der gedruckte Antrag im Berichte vor. Der Ausschuss beantragt nämlich *(liest)*:

„Die Petition, Z. 5625, wird der hohen Regierung zur eingehendsten Würdigung abgetreten und dieselbe aufgefordert, durch geeignete administrative und legislative Maßregeln dahin zu wirken, dass die Einhebung der Landes- und Communalumlagen auf Bier in einer den Verkehr, Production und Handel nicht beschwerenden Weise erfolge."

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche die vom Ausschusse gestellten Anträge, betreffend die zu diesem Gegenstande eingelaufenen Petitionen annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Schaup:** Ich beantrage, sogleich in die dritte Lesung dieses Gegenstandes einzugehen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung, obwohl der Gegenstand zur dritten Lesung nicht auf der Tagesordnung steht. Wünscht jemand über die Dringlichkeit zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche daher jene Herren, welche sofort die dritte Lesung vornehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, sogleich in die dritte Lesung einzugehen.

Ich ersuche sohin jene Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz wegen einiger Änderungen in den Biersteuerbestimmungen ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 947 der Beilagen)* und somit der Gegenstand erledigt.

Ich werde mir nun erlauben, zum Schlusse der Sitzung zu schreiten. *(Zustimmung.)*

Es sind Interpellationen eingebracht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Eichhorn und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister.

Durch Finanzministerialerlass vom 10. August 1888, Z. 27969, wurde bestimmt, dass nach den Bestimmungen der Aichordnung geaichten Instrumenten außer dem Aichscheine und der Reductionstabelle vom k. k. Aichamt auch ein Befundschein von der k. k. Normal-Aichcommission beizugeben sei, durch welchen bestätigt werde, dass das geaichte Instrument den im Gesetze gestellten Anforderungen entspreche. Außerdem besagt dieser Erlass, dass den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Alkoholometer durch die Finanzbehörden erster Instanz zu beziehen seien.

Nun beziehen aber diese Behörden die Alkoholometer ausschließlich von der Firma Heinrich Kapeller in Wien. Infolge dessen glauben die Finanzorgane in den Kronländern, dass nur die von Kapeller herstammenden Alkoholometer den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, weil nur diese die vorhin bezeichneten Befundscheine bekommen, und sie weisen auch Alkoholometer, welche von anderen Firmen stammen, zurück, selbst wenn dieselben mit Aichschein und Reductionstabelle versehen sind, also den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

In Erwägung, dass in dem diesfalls maßgebenden §. 56 des Gesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 95, betreffend die Spiritussteuer, absolut keinerlei Bestimmung enthalten ist, der zufolge derlei Instrumente bloß von einer einzigen oder gar einer bestimmten Firma zu beziehen, beziehungsweise durch die Finanzbehörden zu vermitteln wären;

in fernerer Erwägung, dass durch die willkürliche Auslegung jener Gesetzesbestimmung für die Firma Kapeller ein Monopol mit einem durchschnittlichen Jahresumsatze von circa 35.000 fl. geschaffen ist, welches sowohl die gewerbliche Ehre als auch den Erwerb aller übrigen Mechaniker umsomehr beeinträchtigt, als hiedurch auch der Absatz anderer Erzeugnisse dieser Mechaniker leidet — stellen die Gefertigten an Seine Excellenz die Anfragen:

„„1. Sind Seiner Excellenz diese Thatsachen bekannt?

2. Ist Seine Excellenz geneigt, zu veranlassen, dass die Normal-Aichcommission angewiesen werde, Befundscheine für alle Alkoholometer, welche den Vorschriften entsprechen, auszustellen?

3. Ist Seine Excellenz in der Lage, die Vorschrift, betreffend die Ausstellung von Befundscheinen durch die Normal-Aichcommission aufzuheben und jene Vorschrift, welche vom Bezuge der Alkoholometer durch die Finanzbehörden spricht, abzuändern?""

Wien, 27. Februar 1890.

Eichhorn.

Dr. Vašatý.	Kaiser.
Dr. Engel.	Ursin.
Lienbacher.	Stadlober.
Dr. Pattai.	Fiegl.
Vergani.	Dr. Steinwender.
Posch.	Kreuzig.
Ozarkiewicz.	Prade.
Dr. Fuß.	Dr. Kindermann."

„Anfrage des Abgeordneten Prade und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Landesvertheidigungsminister.

Zu wiederholtenmalen wurde in den Delegationen und im österreichischen Reichsrathe die Forderung nach einer Decentralisation in der Beschaffung der Heereserfordernisse und der Vergebung der diesbezüglichen Lieferungen an Genossenschaften und kleinere directe Erzeuger erhoben, und sowohl das hohe k. und k. Reichskriegsministerium als auch das hohe k. k. Landesvertheidigungsministerium sah sich veranlasst, dieser im Interesse einer großen Zahl von Steuerträgern erhobenen berechtigten Forderung theilweise Rechnung zu tragen.

Mit Ende December 1890 geht nun der zwischen dem k. und k. Reichskriegsministerium und dem Consortium Offermann, Quittner und Consorten (das sind zehn Großindustrielle) geschlossene Lieferungsvertrag, betreffend die Montursorten für das k. und k. Heer zu Ende.

Das hohe k. und k. Reichskriegsministerium hat nun im December vorigen Jahres eine Kundmachung erlassen, nach welcher in Zukunft die Beschaffung dieser Heereserfordernisse an vier Consortien, und zwar nach den Monturdepots getheilt, vergeben werden soll. Dieses Entgegenkommen gegenüber den Wünschen der parlamentarischen Körperschaften und der Genossenschaften und kleineren Erzeuger wird jedoch durch die in der angezogenen Kundmachung aufgestellten Lieferungsbedingungen vollständig hinfällig gemacht. Die Kundmachung bestimmt unter anderem Folgendes:

Es sind nicht die zu den Monturen erforderlichen Tuche, sondern die fertigen Monturen zu liefern. Von jedem Consortium ist im Standorte jenes Monturdepots, für welches dasselbe die Lieferung erhalten hat, eine Confectionsanstalt zu errichten. In den Monturdepots sind von den Consortien auf ihre Kosten und Gefahr Dampfdecoturanstalten zu errichten. Die Ersteher haben bis Ende Juni 1890 eine Warencaution beizustellen, deren beiläufiger Wert sich für die Consortien der Monturdepots Nr. 1 in Brünn und Nr. 2 in Budapest mit je 450.000 fl., für die Depots Nr. 3 in Graz und Nr. 4 in Kaiser-Ebersdorf mit je 300.000 fl. beziffert. Als Vadium hat jede Unternehmung fünf Procent des Lieferwertes, das sind je nach den Depots 30.000 bis 45.000 fl. zu erlegen.

Wenn nun erwogen wird, dass das normale jährliche Erfordernis für die Monturdepots Nr. 1 und Nr. 2 mit je 900.000 fl., für Nr. 3 und 4 mit je 600.000 fl. Geldwert veranschlagt wird und dass zur Erzeugung der für eines der zwei größeren Lose erforderlichen 9000 Stück Commistuche etwa 100 mechanische, oder 200 Handwebestühle hinreichen, so ist damit nachgewiesen, dass schon zehn kleine Erzeuger, noch mehr aber jede in Österreich bestehende Tuchmachergenossenschaft die Lieferung für ein Monturdepot übernehmen könnte, wenn diese Lieferung nicht an für Genossenschaften und kleine Erzeuger unerfüllbare Bedingungen geknüpft wäre.

Ganz abgesehen davon, dass es ganz gut möglich wäre, die Lieferung der Tuche an Tucherzeuger und die Anfertigung der Monturen an Schneider zu vergeben, so ist es insbesondere die Errichtung einer Dampfdecoturanstalt am Sitze des Monturdepots und die hohe Caution, welche in Interessentenkreisen Anstoß erregt.

Dampfdecoturanstalten gibt es an den Sitzen der Tuchindustrie in genügender Menge, und dem Transporte und der Lieferung der Tuche im decotirten (nadelfertigen) Zustande steht nichts im Wege, auch wenn die Decoturanstalt nicht im Sitze des Monturdepots besteht.

Die geforderte Caution von 300.000 fl. bis 450.000 fl. aber ist für Genossenschaften und kleine Erzeuger einfach unerschwinglich und steht auch in gar keinem Verhältnisse zu dem Verdienste an 9000 Stück Tuch, muss also die Ware nur vertheuern, so dass es jedenfalls im Staatsinteresse erscheint, wenn das k. und k. Militärärar das mit Rücksicht auf die Schlagfertigkeit des Heeres erforderliche Warenlager für eigene Rechnung hält.

Gestützt auf diese Ausführungen erlauben sich die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Landesvertheidigungsminister folgende Anfrage:

„„Besitzt Seine Excellenz einen Einfluss auf die Entschließungen des hohen k. und k. Reichskriegsministeriums? Wenn ja, ist Seine Excellenz geneigt, denselben zu Gunsten der Genossenschaften und Gewerbetreibenden geltend zu machen, damit das hohe k. und k. Reichskriegsministerium von den in der Kundmachung vom December 1889 nominirten schweren Bedingungen, insbesondere von dem Erlage der hohen Caution Umgang nehme, und es so den Genossenschaften und Gewerbetreibenden ermöglicht werde, sich um die Lieferung der Montursbedürfnisse für das k. und k. Heer zu bewerben.““

Dr. Richter.	Prade.
Dr. Kindermann.	Dr. Steinwender.
Dr. Bareuther.	Posch.
Dr. v. Kraus.	Stadlober.
Dr. Roser.	Dr. Derschatta.
Dr. Fuß.	Dr. Kokoschinegg.
Dr. Knotz.	Kaiser.
Kreuzig.	Ursin.
Hock.	Pernerstorfer.“

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden den betreffenden Herren Ministern zur Beantwortung übermittelt werden.

Ich habe nachfolgende Ausschusssitzungen anzusagen.

Der Strafgesetzausschuss hält heute, Donnerstag, den 27. d. M., abens 7 Uhr, in der Abthei-

lung III eine Sitzung. Gegenstand: Das Gutachten des obersten Sanitätsrathes über die Lebensmittelgesetzvorlagen.

Das Subcomité des Verzehrungssteuerausschusses hält nicht heute um 3 Uhr, sondern morgen, Freitag, den 28. Februar, 9 Uhr vormittags, im Locale IV eine Sitzung. Gegenstand: Die Linienwälle.

Der Budgetausschuss hält Samstag, den 1. März, um 11 Uhr vormittags, Sitzung in Abtheilung II. Tagesordnung:

1. Rechnungsabschluss pro 1884 und 1885 und Resolutionen: Ministerium für Landesvertheidigung.

2. Rechnungsabschlüsse pro 1884 und 1885: Religionsforste und Domänen, Studienfondsforste und Domänen.

3. Theilvoranschlag pro 1890: Ministerium für Cultus und Unterricht. A. Centrale, B. Cultus. Voran gehen dem Theilvoranschlage die betreffenden Rechnungsabschlüsse.

Die nächste Sitzung beantrage ich für morgen, Freitag, den 28. d. M., und als Tagesordnung:

1. Dritte Lesung des heute in zweiter Lesung beschlossenen Gesetzes, betreffend die Verwendung der dem Ärar zufallenden Entschädigung anlässlich der Übernahme des Propinationsrechtes in Galizien durch das Land *(900 der Beilagen)*.

2. Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Ritter v. Proskowetz und Genossen wegen Einführung der obligatorischen Schutz- und Nothimpfung gegen die Lungenseuche beim Rindvieh, beziehungsweise wegen Änderung des §. 28 (Lungenseuche des Rindviehes) des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, dann wegen Änderung der Durchführungsbestimmungen zu dem obcitirten Gesetze *(923 der Beilagen)*.

3. (Im Falle der Bericht rechtzeitig versendet wird:) Bericht des Budgetausschusses über die Petition des Generalcomités der allgemeinen Landesausstellung in Graz im Jahre 1890 *(955 der Beilagen)*.

4. Bericht des Budgetausschusses über die Gesetzentwürfe, betreffend die Aufbesserung der Congrua der römisch- und griechisch-katholischen, dann der griechisch-orientalischen exponirten Hilfspriester *(925 der Beilagen)*.

5. Bericht des Strafgesetzausschusses über den Gesetzesantrag der Abgeordneten Dr. Jaques, Dr. Roser und Genossen, betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigt erlittene Strafen *(910 der Beilagen)*.

6. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Herstellung eines zweiten Geleises auf den Eisenbahnlinien Krakau-Przemyśl und Przemyśl-Lemberg *(950 der Beilagen)*.

7. Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Roser und Genossen, betreffend die Verwirklichung der Steuerreform *(884 der Beilagen)*.

8. Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Grafen Coronini und Genossen, betreffend die Herabminderung der Tarifsätze der verschiedenen Bonitätsclassen für Grundstücke, welche mit Weinreben bepflanzt und von der Peronospora viticola befallen sind *(928 der Beilagen)*.

9. Bericht des Ausschusses für Dienstpragmatik, betreffend die Erklärung der Regierung über die dem Ausschusse zugewiesenen Entwürfe von Disciplinargesetzen für nichtrichterliche Staatsbeamte und Diener *(250 der Beilagen)*.

10. Bericht des Strafgesetzausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen *(786 der Beilagen)*.

11. Bericht des Börsesteuerausschusses über die Erlassung zweier Gesetze, betreffend die Besteuerung des Effectenumsatzes, dann über die auf denselben Gegenstand bezüglichen Anträge des Abgeordneten Leon, sowie des Abgeordneten Schönerer und Genossen *(586 der Beilagen)*.

Ist in Bezug auf die Tagesordnung und den Tag der nächsten Sitzung etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; es bleibt daher bei meinem Vorschlage, und ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 3 Uhr 5 Minuten.)

Berichtigung.

In dem stenographischen Protokolle der 368. Sitzung, am 25. Februar 1890, Seite 13544, Spalte rechts, Zeile 2 bis 8 von oben, soll es richtig heißen: Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Convertirung der fünfprocentigen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen in Gold der Kaiserin Elisabethbahn (948 der Beilagen).

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. X. Session. 370. Sitzung,

am 28. Februar 1890.

Inhalt:

Mittheilung des Präsidenten von der Constituirung des Ausschusses für den Antrag des Abgeordneten Vergani, betreffend die unbehobenen Gewinste von Losen und Wertpapieren (Seite 13594).

Abwesenheitsanzeige (Seite 13594).

Mittheilung des Präsidenten, betreffend den Beitritt des Herrenhauses zu dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses, betreffend die Convertirung der fünfprocentigen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen in Gold der Kaiserin Elisabeth-Bahn (Seite 13594).

Zuweisung der Herrenhausbeschlüsse, und zwar:

a) betreffend die Consulargerichtsbarkeit in Egypten (961 der Beilagen) an den Justizausschuss (Seite 13594);

b) betreffend die grundbücherliche Einverleibung auf Grund von Privaturkunden in geringfügigen Grundbuchssachen (962 der Beilagen) an den Legalisirungsausschuss (Seite 13594).

Mittheilung des Präsidenten über die durch das Herrenhaus vorgenommene Wahl des Oberlandesgerichts-Präsidenten Dr. Defacis und Ritter v. Simonowicz zu Mitgliedern des Staatsgerichtshofes (Seite 13594).

Petitionen (Seite 13594).

Dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Verwendung der dem Ärar zufallenden Entschädigung anlässlich der Übernahme des Propinationsrechtes in Galizien durch das Land (900 der Beilagen — Seite 13595).

Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Ritter v. Proskowetz und Genossen wegen Einführung der obligatorischen Schutz- und Nothimpfung gegen die Lungenseuche beim Rindvieh, beziehungsweise wegen Änderung des §. 28 (Lungenseuche des Rindviehs) des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, dann wegen Änderung der Durchführungsbestimmungen zu dem obcitirten Gesetze (923 der Beilagen. — Redner: Abgeordneter Ritter v. Proskowetz [Seite 13595]. — Zuweisung an den Thierseuchengesetzausschuss).

Bericht des Budgetausschusses über die Gesetzentwürfe, betreffend die Aufbesserung der Congrua der römisch- und griechisch-katholischen, dann der griechisch-orientalischen exponirten Hilfspriester (925 der Beilagen. — Generaldebatte. — Redner: die Abgeordneten Dr. Kronawetter [Seite 13600], Dr. v. Fuchs [Seite 13606], Dr. Pscheiden [Seite 13610], Dr. Špelina [Seite 13613], Berichterstatter Ritter v. Gniewosz [Seite 13613]).

Interpellationen:

1. der Abgeordneten Dr. Stöhr, Dr. Polak und Genossen an den Handelsminister, betreffend die Entziehung der dem C. Daniel verliehenen Concession für die Localbahn Marienbad-Karlsbad sammt Abzweigungen und den Verfall der Caution (Seite 13614);

2. des Abgeordneten Dr. Reicher und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend die sanitätspolizeiliche Verordnung des Statthalters in Steiermark vom 4. Februar 1890 (Seite 13615).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: **Ochrymowicz,** Freiherr v. **Dumreicher, Hevera,** Dr. **Fuß.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister Dr. Freiherr v. **Prazák,** Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski,** Handelsminister Marquis **Bacquehem,** Justizminister Dr. Graf **Schönborn,** Minister Ritter v. **Zaleski.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Graf **Enzenberg,** Ministerialräthe Ritter v. **Spann** und **Heinefetter** des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die gestrige Sitzung liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Ich bitte das hohe Haus zur Kenntnis zu nehmen, dass der Ausschuss für den Antrag des Herrn Abgeordneten Vergani, betreffend die unbehobenen Gewinste von Losen und Wertpapieren, sich constituirt hat. Es wurden gewählt: Zum Obmanne der Herr Abgeordnete Friedrich Hájek; zum Obmann-Stellvertreter der Herr Abgeordnete Dr. Magg; zu Schriftführern die Herren Abgeordneten Ritter v. Cieński und Dr. v. Derschatta.

Der Herr Abgeordnete Dr. Woldřich hat sich unwohl melden lassen.

Das Herrenhaus ist laut Zuschrift vom 27. d. M. dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Convertirung der fünfprocentigen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen in Gold der Kaiserin Elisabeth-Bahn, in dritter Lesung ohne Änderung beigetreten.

Das Herrenhaus hat laut Zuschrift vom 27. d. M. dem von der k. k. Regierung eingebrachten Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Consulargerichtsbarkeit in Egypten, in dritter Lesung ohne Änderung die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt *(961 der Beilagen)*.

Ferner ist das Herrenhaus dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die grundbücherliche Einverleibung auf Grund von Privaturkunden in geringfügigen Grundbuchssachen in dritter Lesung mit Änderungen beigetreten *(962 der Beilagen)*.

Ich habe diese beiden Vorlagen in Druck legen, heute vertheilen lassen, und werde, wenn kein Widerspruch erhoben wird, die erstere dem Justizausschusse, die letztere dem Legalisirungsausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)*

Weiters theilt das Herrenhaus mit, dass in der Sitzung vom 27. d. M. der k. und k. geheime Rath und Oberlandesgerichtspräsident in Triest Dr. Josef Defacis und der k. und k. geheime Rath und Oberlandesgerichtspräsident in Lemberg Jakob Ritter v. Simonowicz zu Mitgliedern des Staatsgerichtshofes gewählt wurden.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Petition der Gemeinden Kopfing, Hartl, Kaindorf, Wagenbach, Wenireith, Ober- und Unter-Buch, Lemberg, Weinberg, Unter-Rohr, Ober-Rohr, Ober-Tiefenbach, Dienersdorf, Hofkirchen und Unter-Tiefenbach in Steiermark um staatliche Unterstützung ihrer infolge Hagelschlages in Nothstand gerathenen Bewohner *(überreicht durch Abgeordneten Hagenhofer)*."

„Petition der Leokadija Padlewska, Eigenthümerin des gutsherrlichen Besitzthumes Suchodoły, Bezirk Brody, wegen Steuerabschreibung aus Anlass der Dürre im Jahre 1889 *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Jaworski)*."

„Petition des Gemeindevorstandes in Ryków, Bezirk Złoczów in Galizien, um Gewährung einer Staatshilfe von 2500 fl. anlässlich des Nothstandes und zur Anschaffung von Aussaatkörnern *(überreicht durch Abgeordneten Kowalski)*."

„Petition des freiwilligen Feuerwehrvereines in Měřin (Mähren) um Zuerkennung des Charakters öffentlicher Functionäre für die Commandanten der Feuerwehr *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Mezník)*."

„Petition des freiwilligen Feuerwehrvereines Veselí in Mähren in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Bojakowski)*."

„Petition des Bezirksausschusses Czortków in Galizien, betreffend die Hebung des Tabakbaues in Ostgalizien *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Wolański)*."

„Petition der Gemeindevertretung des Bezirkes Rožnau, betreffend die unverzügliche Herstellung der Bahnlinie von Krasna nach Rožnau durch die Nordbahn *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Mikýška)*."

„Petition des Handelsgremiums der Königlichen Weinberge um die Erlassung eines Gesetzes gegen die Lebensmittelverfälschung *(überreicht durch Abgeordneten Veselý)*."

„Petition des Handelsgremiums der Königlichen Weinberge um die Abänderung des Aichungsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Veselý)*."

„Petition des Handelsgremiums der Königlichen Weinberge gegen die Erlassung eines Trunkenheitsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Veselý)*."

„Petition des Handelsgremiums der Königlichen Weinberge um die Ergänzung des Strafgesetzes wegen leichtsinniger Crida *(überreicht durch Abgeordneten Veselý)*."

„Petition des Handelsgremiums der Königlichen Weinberge um die Erlassung eines Gesetzes gegen den Hausirhandel *(überreicht durch Abgeordneten Veselý)*."

„Petition des Handelsgremiums der Königlichen Weinberge um die Einführung des Befähigungsnachweises beim Handelsgewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Veselý)*."

„Petition des Handelsgremiums der Königlichen Weinberge um die Einführung der Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Veselý)*."

„Petition des Centralausschusses der Land- und und Forstwirtschaftsgesellschaft in Troppau, betreffend die Mauthen *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Spens)*."

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Wir gelangen nun zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist die dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Verwendung der dem Ärar zufallenden Entschädigung anläßlich der Übernahme des Propinationsrechtes in Galizien durch das Land *(900 der Beilagen)*.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Graf **Deym** *(von der Tribüne)*: Ich erlaube mir zu beantragen, das hohe Haus wolle das in zweiter Lesung angenommene Gesetz, betreffend die Verwendung der dem Ärar zufallenden Entschädigung anläßlich der Übernahme des Propinationsrechtes in Galizien durch das Land, nunmehr auch in dritter Lesung annehmen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die Annahme des Gesetzes in dritter Lesung. Ich ersuche jene Herren, welche das gestern in zweiter Lesung angenommene Gesetz nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Verwendung der dem Ärar zufallenden Entschädigung anläßlich der Übernahme des Propinationsrechtes in Galizien durch das Land, ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 900 der Beilagen)*.

Es folgt nunmehr die erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Ritter v. Proskowetz und Genossen wegen Einführung der obligatorischen Schutz- und Nothimpfung gegen die Lungenseuche beim Rindvieh, beziehungsweise wegen Änderung des §. 28 (Lungenseuche des Rindviehes) des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, dann wegen Änderung der Durchführungsbestimmungen zu dem obcitirten Gesetze *(923 der Beilagen)*.

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages.

Abgeordneter Ritter v. **Proskowetz:** Hohes Haus! Sehr geehrte Herren! Ich erbitte mir Ihre Aufmerksamkeit, nachdem es sich um einen wichtigen Gegenstand der Landwirtschaft handelt. Ich werde Ihre Geduld und die kostbare Zeit, welche dem Vernehmen nach dem hohen Hause für diesen Sessionsabschnitt nur noch in kurzem Ausmaße zugedacht sein soll, nicht sehr in Anspruch nehmen. Ich werde, trotz der Wichtigkeit des Gegenstandes, diesen Antrag so kurz als nur möglich begründen, einestheils, weil in dem Antrage selbst schon viele Motive mit inbegriffen sind, und anderntheils, weil ich hoffe und erwarte, dass bei der seinerzeitigen Berichterstattung noch andere triftige Gründe zur Erörterung gelangen werden.

Zur Genesis des Antrages erlaube ich mir vor allem zu constatiren, dass ich schon vor 35 Jahren auf der Domäne Blahotitz bei Schlan in Böhmen, einem dem damaligen bestbekannten Nestor der Landwirte Baron Friedrich Riese-Stallburg senior gehörigen Gute, Gelegenheit hatte, mich durch Autopsie von den günstigen Resultaten der Versuche der Noth- und Schutzimpfung gegen Lungenseuche zu überzeugen. Seit dieser Zeit habe ich dieser hochwichtigen Angelegenheit, die auch bei uns noch immer als eine Bagatelle behandelt wird, meine Aufmerksamkeit zugewendet, namentlich den Versuchen in Deutschland, Holland, Belgien und Frankreich und ich bin seit dieser Zeit mit meinen Freunden und Berufsgenossen in diesen Ländern stets in Contact geblieben. Ich erlaube mir, die Herren daran zu erinnern, dass ich im Jahre 1879/80 die Ehre hatte, Berichterstatter über das Gesetz, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten zu sein *(Hört! Hört! links)*, sowie des hochwichtigen Gesetzes zur Abwehr und Tilgung der Rinderpest, die, wie den Herren noch erinnerlich sein dürfte, vor dem Jahre 1882 unsere Rinderbestände in ungeheuerer Weise verheert hat.

Ich muss mir über dieses Gesetz noch einige Bemerkungen erlauben. *(Unruhe. — Rufe: Ruhig!)* Es handelt sich ja nur um die Landwirtschaft *(Sehr richtig! links)*, aber ich erinnere die Herren daran, dass seit dem 1. Jänner 1882, als dieses Gesetz in Wirksamkeit getreten ist, trotz der Opposition, die gegen dasselbe in diesem hohen Hause seinerzeit angestrengt wurde *(Hört! Hört! links)*, Millionen und aber Millionen an Privat- und Nationalvermögen und gewiss auch Millionen Landwirte gerettet wurden. *(Sehr wahr! links.)* Der Staatsschatz wurde, man kann sagen, durchschnittlich per Jahr um 1 Million entlastet, denn im Jahre 1878/79 herrschte die verheerende riesige Rinderpest in Niederösterreich und damals wurden noch circa 920.000 fl. Entschädigungen für gekeultes Vieh gezahlt.

Ich muss heute auch den Vorwurf zurückweisen, der noch öfter den Landwirten gemacht wird, dass sie dieses Gesetz aus Egoismus angestrebt haben, um das rumänische und russische Vieh von den österreichischen Märkten abzuwehren. Das ist ein ungerechter Vorwurf. Nicht aus Furcht vor diesem Import, sondern aus rein veterinär-polizeilichen Rücksichten wurde das Gesetz angestrebt, und der Erfolg hat gelehrt, wie nothwendig es war. Die Motive waren lediglich veterinärpolizeilichen Interesses, und ich begreife nicht, dass

Deutschland, nachdem doch seit 1. Jänner 1882 meines Wissens und Erinnerns kein derartiger Fall mehr vorkam, noch immer seine Grenzen vor dem Import unseres Rindviehes abschließt.

Als die zweite Gesetzvorlage seinerzeit berathen wurde, nämlich die Gesetzvorlage, betreffend die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche, damals habe ich — das ist mir sehr gut erinnerlich — mit mehreren Herren Collegen im Ausschusse den Antrag auf Einführung der obligatorischen Noth- und Schutzimpfung gegen die Lungenseuche gestellt. Die Mehrheit des Ausschusses hat sich dafür erklärt, aber da trat der damalige Herr Regierungsvertreter auf *(Hört! Hört! links)*, legte sein Veto ein, mit dem Hinweise darauf, dass noch keine Erfahrungen vorliegen, und bemerkte, dass, wenn der Ausschuss beschließen würde, diese Bestimmung mit aufzunehmen, das Gesetz der Allerhöchsten Sanction nicht unterbreitet werden könnte. Der Ausschuss stand vor einem Dilemma, er ließ diesen hochwichtigen Antrag fallen und begnügte sich mit der facultativen Bestimmung im Gesetze vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, §. 28, Absatz 13 *(liest)*:

„Die Impfung der Lungenseuche darf nur in von der Lungenseuche bereits verseuchten Ställen (Nothimpfung) über Verlangen des Eigenthümers und auf seine Gefahr und nur von dem Amtsthierarzte vorgenommen werden. Die Sperrmaßregeln dürfen hiedurch keinen Abbruch erleiden."

Ich frage: Welcher rationelle, denkende und rechnende Landwirt würde diese facultative Impfung zulassen, wenn auch durch den Amtsthierarzt, von dem er aber nicht die volle Überzeugung hat, dass er die nöthigen Kenntnisse ad hoc besitzt und über die richtige Qualität des Impfstoffes verfügt? Ich glaube keiner; besonders wenn derselbe alle Consequenzen, alle Chikanen, Risicos auf sich zu nehmen hat. Was ist facultativ? Der Wahl überlassen.

Das ist unter Umständen eine halbe Maßregel und halbe Maßregeln sind manchmal schlechter als gar keine. Diese Bestimmung blieb sonach nur am Papier als eine Art ut aliquid fecisse videatur; der Erfolg blieb also bislang gleich null.

Als ich die Ehre hatte, im Jahre 1886 wieder Referent zu sein über den Antrag des Abgeordneten Grafen Vetter auf Änderung des §. 28 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, über die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, habe ich meinen Antrag wegen der obligatorischen Noth- und Schutzimpfung gegen die Lungenseuche wieder in Anregung gebracht, aber ohne Erfolg, trotzdem ich, ich bitte Sie, meine sehr geehrten Herren, die Nr. 194 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, X. Session, nachzulesen, folgende Thatsachen dafür anführte *(liest)*:

„Schon 1881 hat die königlich preußische Regierung, respective der königlich preußische Minister für Landwirtschaft Dr. Lucius den Dr. Hermann Putz, Professor der Veterinärwissenschaften in Halle an der Saale, beauftragt, Holland, Belgien u. s. w. zu bereisen, um die dortigen bezüglichen Verhältnisse wegen einer entschiedenen Bekämpfung der Lungenseuche aus eigener Anschauung näher kennen zu lernen.

Gegen Ende August 1885 tagte in Paris der zweite Congress der Thierärzte Frankreichs.

In seiner zweiten Sitzung am 26. October 1885 erklärte derselbe dem Antrage seines Referenten Butel gemäß: „Der Congress nehme an, dass die Ansteckung wahrscheinlich die alleinige Ursache der Lungenseuche sei."

In Betreff der Impffrage wurde nach längerer Discussion schließlich folgende von Butel formulirte Resolution gefasst:

„I. Das Willem'sche Verfahren gewährt:

a) als Vorbauungsmittel bei gesunden Thieren eine fast absolute,

b) als Maßregel zur Vermeidung der Verluste in bereits verseuchten Viehbeständen nur eine beschränkte Wirksamkeit.

II. Vorbehaltlich einer weiteren wissenschaftlichen Erklärung bekunden die experimentellen und praktischen Thatsachen, dass ein gesundes Thier, nachdem es geimpft worden ist, die Lungenseuche auf ein anderes ungeimpftes Thier nicht übertragen kann.

III. Die Schutzimpfung muss für alle Wirtschaften empfohlen werden, in welchen zufolge häufigen Viehwechsels die Rinder öfter von Lungenseuche heimgesucht werden.

IV. Die Nothimpfung soll in allen inficirten Stallungen, sobald als möglich bei sämmtlich anscheinend noch gesundem Rindvieh ausgeführt werden."

Interessant und erwähnenswert ist folgende Nachricht aus Senegambien (großes Ländergebiet im nördlichen Westafrika, reich bewässert, aber durch ein mörderisches Klima abschreckend, Sonnenhitze bis 40 Grad Réaumur) über die Schutzimpfung der Rinder gegen die Lungenseuche seitens der Mauren dortselbst:

„Seit undenklichen Zeiten impfen, nach Mittheilung von Rochebrune, die Mauren in Senegambien ihre Rinderherden gegen die daselbst so häufig auftretende Lungenseuche auf folgende Weise: Die Spitze eines ganz primitiven Messers oder diejenige eines Dolches wird in die Lunge eines an der Lungenseuche verendeten Thieres eingestoßen, sodann wird in die Haut der oberen Nasengegend ein derartiger Einschnitt gemacht, um durch denselben das Virus unter die Haut der gesunden Thiere einführen zu können. Die Erfahrung habe den ganzen Vorzug dieser Schutzimpfungsmethode dargelegt. Es scheint das in Europa prakticirte Inoculationsverfahren demjenigen der Mauren nachgeahmt zu sein."

Trotz allen diesen Thatsachen ist alles beim alten geblieben.

Wenn Sie, meine sehr geehrten Herren, in letzterer Zeit die interessanten Budgetverhandlungen im ungarischen Parlamente gelesen haben, so werden Sie daraus entnommen haben, dass man sich dort für die Industrie und für die Landwirtschaft enorm interessirt, von Seite der Regierung in erster Linie *(Rufe links: So ist es!)*; Beweis dessen ist das eben jetzt in Debatte stehende Industriegesetz. Meine Herren! Wenn Sie das lange, sehr interessante Exposé, eine Art Programm des ungarischen Herrn Ackerbauministers Grafen Szapary aufmerksam gelesen haben, so werden Sie auch daraus entnommen haben, welches Interesse derselbe für die Landwirtschaft in Ungarn überhaupt bekundet hat, und dass er auch dem Veterinärwesen in Ungarn eine ganz besondere Aufmerksamkeit zuwendet und dass man dortseits auch das Impfungswesen gegen Thierseuchen nicht als gewöhnliche Illusion, Experimentirlust und Tändelei ansieht. *(Sehr gut! links.)*

Zum Beweise dessen will ich nur folgenden Erlass des ungarischen Ackerbauministers vorlesen *(liest)*:

„Der Ackerbauminister hat, in Abänderung des P. b) seiner Verordnung Z. 64.359 vom 20. Mai 1888 bestimmt, dass die gegen Milzbrand geimpften Thiere bloß an den auf die beiden Impfungen folgenden vier Tagen als des Milzbrandes verdächtig anzusehen seien, und dass demgemäß nur während dieser Zeit die auf die Rohproducte dieser Thiere und den Verkehr bezughabenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden sind, während von dem Desinfectionsverfahren überhaupt abzusehen ist. Nur wenn während des viertägigen Zeitraumes durch Milzbrand verursachte Erkrankung oder auch Eingehen von Thieren vorgekommen, muss das vorgeschriebene Schutzverfahren in seinem vollen Umfange zur Anwendung gelangen."

Interessant ist weiters, dass auch der Herr Unterrichtsminister in Ungarn *(Hört! Hört! links)* — nicht wahr, es ist merkwürdig, dass sich auch der ungarische Herr Unterrichtsminister sogar um Impfungen kümmert — dass er auf Vorschlag des Universitätssenats gestattet hat, dass in dem Centralgebäude der Budapester medicinischen Facultät eine Anstalt für Schutzimpfung gegen Tollwuth eingerichtet werde.

Sie sehen also, meine sehr geehrten Herren, aus allem dem, dass man auch schon in Ungarn das Impfungswesen gegen ansteckende Thierkrankheiten nicht mehr als Bagatelle ansieht.

Hat man also im Jahre 1879 für richtig erkannt, das Gesetz zur Abwehr und Tilgung der furchtbaren Rinderpest, von den Landwirten gewöhnlich genannt Viehgrenzsperre gegen Russland und Rumänien, sei eine zwingende Nothwendigkeit gewesen, so ist es abermals eine dringende Nothwendigkeit, darüber nachzudenken, ob nicht auch die obligatorische Noth- und Schutzimpfung gegen die Lungenseuche eingeführt werden soll, umsomehr, als die Lungenseuche bei ihrem latenten Charakter, also im verborgenen, unsere Rinderherden decimirt. Diesfalls berufe ich mich auf die Herren Abgeordneten und Landwirte aus Böhmen, Mähren und Niederösterreich. Dies war auch die Ursache, warum ich und meine Gesinnungsgenossen diesen Antrag gestellt haben. Er ist kein Novum, er ist eine Wiederholung des Antrages von 1878—1879 und eine Nachahmung der Bestimmungen und Anordnungen, namentlich in Deutschland und Holland.

Wie aber die königliche preußische Regierung, respective der Ackerbauminister Herr Dr. Lucius, diese Angelegenheit energisch auffasst, wolle aus einigen markanten Stellen aus dem Berichte des Dr. Pütz aus Halle, der anno 1881 deshalb nach Holland geschickt wurde, ersehen werden.

Dr. Pütz schreibt in seinem Berichte *(liest)*:

„Im Jahre 1881 bereiste ich im Auftrage Seiner Excellenz des preußischen Ministers für Landwirtschaft Dr. Lucius Holland, Belgien und Frankreich, um die bezüglichen dortigen Verhältnisse aus eigener Anschauung näher kennen zu lernen. Seitdem habe ich den Kampf gegen die Lungenseuche, namentlich im sogenannten Spoelingsdistricte Südhollands, sowie in Deutschland und in anderen Ländern mit Aufmerksamkeit verfolgt und mich immer mehr davon überzeugt, dass dieser Kampf in Gegenden mit zahlreichen landwirtschaftlichen Fabrikswirtschaften, respective mit großen Rindviehbeständen und mit regem Viehwechsel Mittel erfordert, welche unter einfacheren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht nur entbehrt werden können, sondern sogar unzweckmäßig erscheinen würden. Es gilt dies namentlich für die aus doctrinärer Engherzigkeit so vielfach und hartnäckig angefeindete Lungenseucheimpfung, deren Schutzkraft bei sachgemäßer Ausführung durch alle seither vorgenommenen bezüglichen Versuche bestätigt worden ist."

Weiter schreibt er *(liest)*:

„Die inzwischen in Holland gemachten Erfahrungen, wo seit Herbst 1878 für den damals in sehr hohem Grade verseuchten Spoelingsdistricte (Brauereibezirk) Südhollands die allgemeine Zwangsimpfung unter staatlicher Controle gesetzlich vorgeschrieben ist, sind für die hiesigen Verhältnisse sehr lehrreich."

Es ist bedauerlich für mich, dass ich Ihnen nicht den ganzen sehr interessanten Bericht des Dr. Pütz vorlesen kann, aber es sei mir gestattet, nur noch die wesentlichsten Stellen zu verlesen.

Dr. Pütz schreibt weiter *(liest)*:

„Aus der alljährlich veröffentlichten amtlichen Seuchenstatistik des Königreiches der Niederlande ergibt sich, dass im Spoelingsdistricte Hollands die Zwangsimpfung sich vorzüglich bewährt hat trotz mancher Mängel, die ihr zur Zeit noch anhaften."

Weiters heißt es im Berichte *(liest)*:

„Meine Gegner werden wohl kaum mehr zu behaupten wagen, dass mein im Jahre 1881 in

Frankreich gewonnenes Urtheil mich dem Pasteur'schen Verfahren gegenüber zu allzu sanguinischen Hoffnungen verleitet hätte. Durch die an verschiedenen Orten erzielten praktischen Resultate haben meine Hoffnungen sich sogar schneller erfüllt, als ich damals erwarten zu dürfen glaubte."

Dann macht Dr. Pütz dem Ackerbauministerium in Berlin verschiedene Vorschläge, unter anderem *(liest)*:

„Da, wo die Zwangsimpfung angeordnet wird, muss für eine dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl unter staatlicher Controle stehender Impfstationen gesorgt werden."

Zum Schlusse bemerkt Dr. Pütz *(liest)*:

„Die Veterinärinstitute müssen im Dienste vorgenannter und anderer gemeinnütziger Ziele zu akademischen Lehranstalten erhoben und den Hochschulen gleichgestellt werden. Ihre jetzige Stellung und Organisation ist ein Anachronismus, der die Volks- und Staatsinteressen erheblich schädigt." *(Abgeordneter Tausche: Wie bei uns!)* Die Thiermedicin hat heute eine weit umfassendere Aufgabe zu erfüllen, als vor 120 Jahren *(Abgeordneter Dr. Polak: So ist es!)*, wo die ersten Veterinärinstitute mit ihren schulmäßigen Einrichtungen gegründet wurden. Welchen Aufschwung die Thiermedicin nehmen würde, wenn sie von der mittelalterlichen Acht befreit, als gleichberechtigt mit den übrigen Hochschulwissenschaften arbeiten könnte, lässt sich etwa dadurch veranschaulichen, dass man die Leistungen der heutigen Chirurgie vergleicht mit jenen aus der noch nicht lange hinter uns liegenden Zeit, wo dieser heute so hoch angesehene Zweig der Menschenheilkunde mit der Thiermedicin ein ähnliches Schicksal theilte." *(Beifall.)*

Meine Herren! Ich will Sie nicht weiter ermüden, obwohl ich Ihnen auch noch aus dem interessanten Berichte des Dr. Wirtz, des bestbekannten Directors der Thierarzneischule in Utrecht, einige interessante Mittheilungen machen könnte, namentlich, dass jetzt dort in dem Sprelingsdistricte seit länger als sieben Monaten von einer Krankheit keine Spur ist. Das war anno 1884, bitte, meine Herren, diesen Bericht des Dr. Wirtz nachzulesen.

In neuerer Zeit, anno 1888, hat der königlich preußische Ackerbauminister diese Versuche wieder angeordnet und Sie können im österreichischen landwirtschaftlichen Wochenblatte, einem halbamtlichen Organe unseres Ackerbauministeriums, Folgendes lesen *(liest)*:

„Diese Versuche wurden unter Leitung des Professors Dr. Schütz und des Departementsthierarztes Steffen im Regierungsbezirke Magdeburg ausgeführt und haben vor kurzem ihren Abschluss gefunden.

Am 8. October v. J. wurden zwölf junge Stiere mit Flüssigkeit und Stückchen aus erkrankten Lungen, und zwar drei Stück mit warmer und drei Stück mit kalter Flüssigkeit, ferner drei Stück mit warmen und drei Stück mit kalten Lungenstückchen geimpft. Hienach erkrankten die mit warmer Flüssigkeit geimpften Thiere am schwersten. Am 26. October wurden sie mit vier nichtgeimpften (Control-) Thieren, die mit den geimpften in Alter und Race genau übereinstimmten, zwischen lungenseuchenkranke Rinder gestellt. Auch wurden die Nasen der Versuchs- und der kranken Thiere wiederholt stundenlang in engste Berührung gebracht. Im December vorigen Jahres und im Januar dieses Jahres wurden alle Thiere getödtet. Bei der Section ergab sich, dass die zwölf geimpften Thiere gesund geblieben und von den vier Controlthieren drei mit der Lungenseuche behaftet waren. Nunmehr wurden die Versuche wiederholt und hiebei besonders darauf geachtet, dass alle Thiere (die geimpften und die nichtgeimpften) annähernd gleichen Graden der Ansteckung ausgesetzt wurden. Auch wurde die noch warme Flüssigkeit aus den Lungen, die sich am wirksamsten erwiesen hatte, verimpft.

Am 9. November wurden zwölf junge Stiere mit verschiedenen Mengen (0·05 bis 1·0 Cubikcentimeter) warmer Lymphe geimpft. Die Menge der verimpften Flüssigkeit war für die Höhe des örtlichen Processes ohne Bedeutung. Ein Stier starb am fünfunddreißigsten Tage nach der Impfung infolge einer Bauchfellentzündung, die durch Ausbreitung des Impfprocesses entstanden war. Am 1. December wurden die geimpften Stiere zwischen lungenseuchenkranke gestellt; hienach erkrankten sie nicht. Am 27. Jänner d. J. wurden die Stiere in einen andern Stall gebracht und wiederum zwischen lungenseuchenkranke gestellt. Am 12. April wurden die elf geimpften und zwei nichtgeimpfte (Control-) Stiere am Triele mit warmer Lymphe geimpft. Hienach erkrankten die Controlthiere schwer, auch ging eines von ihnen zugrunde. Die geimpften Thiere dagegen zeigten nur ganz geringe Erscheinungen an der Impfstelle. Am 12. April wurden 20 Gramm warmer Lymphe mit 2000 Gramm warmer steriler Fleischbrühe gemischt und vor den Nasenlöchern der geimpften Thiere mit dem Sprayapparate zerstäubt. Letztere blieben gesund. Am 13. Mai wurden die geimpften Thiere zwischen andere gebracht, die schwer erkrankt waren. Hienach wurden keine Krankheitserscheinungen an ihnen beobachtet. Am 26. Juni wurde den geimpften und zwei nichtgeimpften (Control-) Stieren je ein Cubikcentimeter warmer Lymphe in die Lungen eingespritzt.

Die geimpften Stiere blieben gesund, die nichtgeimpften aber erkrankten sehr heftig, auch ging einer von ihnen zugrunde. Ende Juli wurden die Versuchsthiere getödtet. Bei den Sectionen wurden keine Abweichungen ermittelt.

Mithin ist nunmehr mit Sicherheit erwiesen, dass Rinder, welche mit frischer warmer Lymphe geimpft werden, gegen die Lungenseuche geschützt sind."

Natürlich müssen diese Impfungen mit vollem Verständnis und mit geübter Hand geschehen, und muss der richtige Impfstoff verwendet werden. Es muss aber dabei jeder Dilettantismus ausgeschlossen sein. Leider Gott wird aber bei uns in Österreich dem Dilettantismus in verschiedenen Sphären sehr oft nur zu sehr gehuldigt. *(Beifall links.)* Über die Schäden, welchen wir Landwirte durch Dilettantismus, Unerfahrenheit, Mangel an Praxis, durch Gleichgiltigkeit oder Willkürlichkeiten, betreffend das Veterinärwesen ausgesetzt sind, könnte ich Ihnen, meine Herren, gar manches erzählen, was quasi einer Vermögensconfiscation manchmal nicht unähnlich ist. Ich habe diesbezüglich schwerwiegende Daten hier zur Hand, aber die Zeit ist zu kurz, als dass ich mich in Details einlassen könnte.

Noch muss ich mir erlauben, eine kleine Excursion in das Bereich unseres Veterinärwesens zu machen. Unser Veterinärwesen ist — ich glaube diesbezüglich nicht dementirt zu werden — mitunter noch sehr primitiv und lässt es noch sehr viel zu wünschen übrig. Natürlich, es handelt sich ja nur um das Interesse der Landwirtschaft! *(Heiterkeit.)* Insbesondere muss das Veterinärstudienwesen auf einen ganz andern Standpunkt gebracht werden als bislang. Ich kann Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern und den Herrn Minister der Landwirtschaft, bei uns Ackerbauminister genannt, nicht genug und dringend bitten und ersuchen, dieser hochwichtigen Angelegenheit von nun an die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden *(Beifall)*, wie dies die Regierungen in Frankreich, in Belgien, Holland, Deutschland und auch in Ungarn thun. Handelt es sich ja doch um Millionen Werte des National- und Privatvermögens und um das Wohl und Wehe von Millionen landwirtschaftlicher Existenzen. Und wundern Sie sich dann, meine Herren, wenn Sie hier über Pauperismus debattiren, wie dieser langsam aber entschieden durch solche Fälle hervorgerufen, bei uns seinen Einzug hält. *(Bravo! Bravo! links.)* Das Veterinärwesen muss also endlich aus dem Stadium des sit venia verbo gewöhnlichen Handwerkes auf die Höhe der Wissenschaft gebracht werden. *(Zustimmung links.)* Fragen Sie bei den intelligenten Landwirten herum. Was sagt man in diesen Kreisen? Warum gibt es denn noch immer nicht ein eigenes Departement im Ackerbauministerium für das Veterinärwesen, wie z. B. in Ungarn und Deutschland? Warum wird denn nur den Pferden diese Aufmerksamkeit zugewendet! Natürlich nur wegen den Pferden für die k. und k. Armee. Für das Rindvieh, für die Schafe und Schweine — das ist ja eine gemeine Kategorie von Hausthieren *(Heiterkeit links)* — braucht man sich ja nicht viel zu interessiren.

Es müßte also die hohe Regierung mit dem k. und k. Reichskriegsministerium sich schleunigst ins Einvernehmen setzen, dass so bald als möglich in dieser Richtung hin eine radicale und rationelle Reorganisation stattfindet. *(Bravo! Bravo! links.)* Das können und müssen doch die österreichischen Landwirte fordern können!

Dann frage ich weiter: Wie kann — wenn ich gut unterrichtet bin — hier im Ministerium des Innern ein Beamter, ein Referent diesen Wust von Einläufen per anno bewältigen *(Hört! links)*, trotzdem er bei Tag und Nacht arbeitet? Es ist nicht möglich, er muss unterliegen. Dann frage ich: Wie kann ein Landesthierarzt mit seiner Zeit und Arbeitskraft ausreichen, auch nur zur Zeit, wenn die Länder seuchenfrei sind? Denken Sie sich die Massen Telegramme, die Unzahl Einläufe. *(Rufe links: Voriges Jahr!)* Was soll der viel geplagte Mann dann machen? Er hat keine ausgiebige Unterstützung, da wird herumtelegraphirt, der Landesthierart ist aber nirgends zu finden, weil er fort unterwegs ist; er kann sich doch nicht vervielfältigen. Der Apparat in der Statthalterei bleibt stehen. So sieht es oft aus in diesen Departements beim besten Willen des Referenten und Landesthierarztes.

Ich hoffe, dass der Ausschuss für das Thierseuchengesetz — wie ich von einem sehr geehrten Mitgliede des Ausschusses unterrichtet bin — einen diesbezüglichen Antrag stellen wird. Von dem Gehalte dieser Herren Beamten rede ich gar nicht, der ist wirklich traurig klein.

Wie gesagt, es muss, wie Dr. Pütz sagte, eine rationelle Thiermedicin zustande kommen, befreit von der mittelalterlichen Acht, um gleichberechtigt mit den übrigen Hochschulwissenschaften arbeiten zu können.

Ich bin zu Ende und behaupte, dass die Nothwendigkeit der Einführung der obligatorischen Schutz- und Nothimpfung gegen die verheerende Lungenseuche nicht weiter mehr bis zu den für Österreich so oft schon verhängnisvoll gewordenen calendas graecas hinausgeschoben werden darf, wenn Millionen Werte und Existenzen gerettet und erhalten werden sollen, wenn überhaupt die österreichische Rindviehzucht — in manchen Ländern heute nur noch das Um und Auf des Landwirtes — rationell und halbwegs rentabel betrieben werden soll. Die Herren Abgeordneten und Landwirte aus Böhmen, Mähren, Schlesien, Niederösterreich werden das bestätigen können; wenn überhaupt speciell in Wien und in anderen großen Städten die zarteste Jugend nicht allenfalls mit Milch von tuberculosen Kühen genährt werden soll.

Es geht nicht mehr an, dass man nur immer den Landwirten antwortet: das ist nicht durchführbar, wir haben keine Erfahrung, es liegen keine Beweise vor und dann kostet dies alles zu viel Geld.

Es geht auch nicht an, dass nach dem Recept des gewissen Dr. Eisenbart, dessen ich mich noch aus meiner Jugendzeit erinnere *(Heiterkeit)*, alles todtgeschlagen wird. Das ist radical: Alles genesen, alles gerettet! Es geht nicht mehr an, dass man den armen Landwirt, der mit den Consequenzen der

Seuche ohnedies viel zu kämpfen hat, mit einem minimen Procentantheil einer oft willkürlichen Abschätzung abfertigt. Es gibt nur ein Mittel, und das ist eine probate Remedur, endlich einmal auch das Studium über die Schutz- und Nothimpfung gegen die verheerende Lungenseuche und diese Impfungsversuche zu beginnen. So fangen wir doch endlich einmal an mit dieser Remedur und stehen wir nicht immer rath- und thatlos da und hören wir nicht immer nur sagen: das geht nicht, denn sonst nützen uns selbst die wohlthätigsten Assecuranzen in dieser Beziehung nichts oder nicht viel.

Ich schließe mit den wohlmeinendsten Worten discite moniti und empfehle diesen meinen Antrag dem hohen Hause zur Annahme. In formeller Beziehung beantrage ich, den Antrag dem Ausschusse für das Thierseuchengesetz zuzuweisen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)*

Präsident: Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ersuche jene Herren, welche den Resolutionsantrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Proskowetz dem Ausschusse für das Thierseuchengesetz zuweisen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser formelle Antrag ist angenommen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Budgetausschusses über die Gesetzentwürfe, betreffend die Aufbesserung der Congrua der römisch- und griechisch-katholischen, dann der griechisch-orientalischen exponirten Hilfspriester *(925 der Beilagen)*.

Als Regierungsvertreter sind im Hause erschienen: Seine Excellenz der Herr Sectionschef Graf Enzenberg, die Ministerialräthe Ritter v. Spaun und Heinefetter.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Ritter v. **Gniewosz** *(von der Tribüne)*: Ich erlaube mir auf einen lapsus calami in der Vorlage aufmerksam zu machen. Es sind nämlich die Worte der dritten Zeile des dritten Alinea: „und der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetze" überflüssig und haben daher zu entfallen.

Präsident: Nachdem die beiden Gesetzentwürfe, was das Meritorische anbelangt, gleichlautend sind, so glaube ich die Generaldebatte gleich über beide Gesetzentwürfe eröffnen zu sollen. *(Zustimmung.)*

Für die Generaldebatte sind zum Worte gemeldet, und zwar contra: die Herren Abgeordneten Dr. Kronawetter, Dr. Pscheiden und pro: die Herren Abgeordneten Dr. v. Fuchs, Lorenzoni und Dr. Spelina.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich habe mich als Redner gegen diese Vorlage eintragen lassen, weil ich glaube, dass sie einen Gegenstand betrifft, welcher dem Staatszwecke vollkommen fremd ist, mit dem also der Staat sich nicht zu beschäftigen hat, und zweitens, abgesehen von der Richtigkeit dieses Standpunktes, den ich vertreten werde, auch deshalb, weil ich glaube, dass die beantragte Congruaaufbesserung für die exponirten Hilfspriester noch auf einem ganz anderen Wege zu beschaffen sei, als auf dem Wege, der hier vorgeschlagen wird, dem Wege der Inanspruchnahme von Staatsmitteln.

Ich will zum ersten nachweisen, dass diese Gesetzesvorlage einen Gegenstand betrifft, mit dem der Staat sich gar nicht zu beschäftigen hat; ich glaube sogar von den Vertretern der extremen clericalen Richtung hierin keinem Widerspruche zu begegnen. Ich betrachte die Frage, wer als Priester irgend einer Religionsgesellschaft zu fungiren hat, an welchem Orte er zu fungiren hat, welches Einkommen er für seine Functionen zu beziehen hat, sei er nun Katholik oder Protestant oder Altkatholik oder Jude 2c., für eine rein interne kirchliche Angelegenheit, welche bloß die betreffende Religionsgesellschaft allein angeht und sonst niemand anderen.

Ich habe mich daher auch im Jahre 1874 bei der Debatte über das Gesetz zur Regelung der äußeren Religionsverhältnisse der Katholiken als Contra-Redner eintragen lassen und habe auch damals den Antrag gestellt, dass dieses Gesetz an den Ausschuss mit dem Auftrage zurückgeleitet werde, eine andere Gesetzesvorlage unter Zugrundelegung des Princips der amerikanischen Gesetzgebung der vollen und unbedingten Trennung der Kirche vom Staat auszuarbeiten. Zu meinem größten Erstaunen wurde dieser Antrag nicht einmal von clericaler Seite unterstützt; ich habe daher nach Ablehnung meines Antrages stante concluso für das Eingehen in die Specialdebatte über die Ausschussvorlage gestimmt, und zwar aus dem Grunde, weil ich gedacht habe: wenn die geistlichen Herren für ihre confessionellen Zwecke Staatsmittel in Anspruch nehmen, so muss es ihnen auch gefallen, dass der Staat vorschreibt, unter welchen Bedingungen er ihnen seine Mittel zur Disposition stellt. Dann ist auch der Staat der Herr auf allen kirchlichen Gebieten, wenn er überhaupt eine, wenn auch die minimste Subvention aus Staatsmitteln für kirchliche Zwecke gewährt. Aber dass den clericalen Herren das eine, das Geld des Staates nämlich, gefällt und dass sie das andere, die Einmischung des

Staates in confessionelle Angelegenheiten, ablehnen, das ist eine Inconsequenz, die ich nicht verstehe. Entweder das eine oder das andere.

Ich komme auf diesen Punkt deshalb zu sprechen, weil in der Regierungsvorlage, und zwar im Motivenberichte, diese gegenseitige Reibung zwischen Staat und Clerus in einer äußerst bescheidenen, ich möchte sagen, keuschen Weise angedeutet ist. Es wird in der Einleitung zuerst gesagt, dass es mit den pecuniären Verhältnissen jener Hilfspriester, welche außerhalb des Pfarrortes an einer Kirche Seelsorgefunctionen verrichten, ziemlich schlecht bestellt ist. „In das Gewicht", heißt es dort, „fällt der Umstand, dass den am Pfarrorte befindlichen Hilfspriestern, also denen, die mit den Pfarrern gemeinschaftlich leben, neben ihrer Congrua noch vielfache Vortheile aus der in der Regel eintretenden Gemeinsamkeit der Lebensführung mit dem Pfarrer zugehen, während der exponirte Hilfspriester regelmäßig sich mit seiner Congrua begnügen und aus derselben den nicht geringen Aufwand zu bestreiten hat, welcher aus der ihm auferlegten Nothwendigkeit der Führung einer eigenen Haushaltung entsteht."

Es wird also da gesagt: Während der eine Caplan mit dem Pfarrer gemeinschaftlich lebt, muss der andere seine eigene Wohnung und seine eigene Köchin halten und es geht bei ihm daher viel mehr Geld auf, als wenn er alles mit dem Pfarrer gemeinsam hätte. Die Regierung sagt nun weiter in ihrem Motivenberichte: Ich wollte diesem Übelstande schon längst abhelfen und habe den Ordinariaten den Vorschlag gemacht, diese Hilfspriester zu Pfarrern zu machen, aber die Ordinariate haben sich dieser Erwägung verschlossen. *(Widerspruch rechts.)* Ich bitte, das steht hier auf pag. 2, da heißt es *(liest)*:

„Die Cultusverwaltung verschloss sich von allem Anfange an nicht der Erwägung, dass die Congruaaufbesserung nur dann allseitig befriedigen werde, wenn sie mit der dem betreffenden Seelsorger obliegenden Mühewaltung und den von demselben zu bestreitenden Auslagen im wenigstens annähernd richtigen Verhältnisse steht. Sie hat demnach vorlängst den betreffenden Ordinariaten die Bereitwilligkeit ausgesprochen, von ihnen ausgehende Anträge auf Erhebung der bedeutenderen unter diesen dependenten Seelsorgestationen zu förmlichen Pfarren in wohlwollende Erwägung zu ziehen; allein derartige Anträge wurden, zweifelsohne aus gewichtigen innerkirchlichen Gründen, nicht gestellt."

Und nun gibt die Cultusverwaltung klein bei und sagt: Weil die Ordinariate solche Anträge nicht stellen und diese exponirten Hilfspriester nicht zu selbständigen Pfarrern machen, denn wenn sie das thäten, hätten die Exposiiten ohnehin die Congrua eines Pfarrers, so bleibt mir Cultusverwaltung nichts anderes übrig, als wegen dieser Hartköpfigkeit der Ordinariate jetzt um eine Aufbesserung der Congrua für die exponirten Hilfspriester bei der Reichsvertretung einzuschreiten. Da hätte ich denn doch erwartet, dass die Herren im Cultusministerium in ihrem Motivenberichte nicht so weise verschwiegen hätten, was denn das für „gewichtige innerkirchliche Gründe waren", aus denen die Ordinariate seit langer Zeit schon es ablehnen, der Cultusverwaltung Anträge zu stellen, welche diese ja einer wohlwollenden Erwägung zu unterziehen, auf deutschgesagt zu erfüllen versprach.

Besonders frappirt mich das Wort „gewichtig". Wenn die Geistlichkeit in Betreff der Gründe für ihre ablehnende Haltung das Wort „gewichtig" von ihrem Standpunkte aus ausspricht, so kann ich das begreifen, dass aber eine österreichische Cultusverwaltung solche Gründe der Geistlichkeit als gewichtig anerkennt, das nimmt mich Wunder. Wenn ich Cultusminister gewesen wäre, ich hätte die Herren schon, wie man sagt, Mores gelehrt, ich hätte auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1874 und insbesondere des §. 22 dieses Gesetzes, den ich noch näher besprechen werde, welcher der Cultusverwaltung das Recht einräumt, selbständig die Dotationen der einzelnen Seelsorgeämter bei Veränderungen in der Person des Beneficiaten so zu ändern, dass die Einkünfte in ein Verhältnis zu dem Bedarfe der Parochien gebracht werden, eine gleichmäßige Vertheilung der Einkünfte für alle Pfarrämter nach und nach erreicht würde, die nothwendigen Maßregeln getroffen, und mir wären solche gewichtige, innerkirchliche Gründe gewiss nicht bei dieser Regulirung der Pfarrdotationen hindernd im Wege gestanden. Ich möchte die Herren aus dem Cultusministerium bitten, in den Motivenberichten, die sie an das hohe Haus gelangen lassen, nicht in so allgemeinen unklaren Ausdrücken zu sprechen und ein anderesmal die Gründe näher auseinander zu setzen welche sie bei ihren Maßnahmen geleitet haben, oder von denen sich andere ihnen gegenüber bei ihren Actionen leiten ließen.

Die Herren werden sich doch unter den gewichtigen innerkirchlichen Gründen, von denen sie im Motivenberichte sprechen, etwas gedacht haben. Warum exponiren sie das nicht? Ich kenne übrigens diese Gründe. Die Ordinariate haben ganz einfach, als der Cultusminister sagte, es sei nöthig, die Hilfspriester zu eigenen Pfarrern zu machen, um sie besser dotiren zu können, geantwortet: Gerade nicht; das geht euch nichts an, das ist eine innere kirchliche Angelegenheit, damit hat sich die Cultusverwaltung beschämt zurückziehen müssen und das will man nicht eingestehen. Der Vertreter des Cultusministeriums schüttelt den Kopf. Ich bin neugierig, welche gewichtige innere kirchliche Gründe anderer Natur er mir auseinandersetzen wird, wenn er das negirt, was ich sagte. Ich hoffe, er wird das wohl nicht unterlassen, nachdem er mir widerspricht. Schon im Herrenhause wurde im

Jahre 1885 der Einwurf erhoben, dass das Congruagesetz sich mit einem Gegenstande befasse, der die weltliche Legislative nichts angehe. Wenn die Ordinariate selbst die Macht hatten, den pecuniären Übelständen des Clerus dadurch abzuhelfen, dass sie dem Staate gegeben hätten, was des Staates insolange ist, als er dafür zahlt — thut er das nicht, so gebe ich dem Staate dieses Recht nicht — und wenn die Ordinariate trotzdem gegen das pecuniäre Elend dieser Hilfspriester gleichgiltig und kalt geblieben sind, obwohl ihnen der Staat die Möglichkeit gegeben hat, diese Hilfspriester zu Pfarrern zu machen und so ihrer misslichen Lage abzuhelfen, so sehe ich nicht ein, wie der Staat als rein weltliche Organisation dazu kommt, für das irdische Wohl der Priester in weit energischerer Weise zu sorgen, als sich die Ordinariate veranlasst sehen, dies zu thun.

Es widerstrebt aber weiters das vorliegende Gesetz den Principien, auf denen in Österreich das Verhältnis zwischen Staat und Kirche aufgebaut ist. Ich habe das nachzuweisen. Man wird mir wegen meiner jetzigen Ausführungen — ich bin davon überzeugt — in der gewöhnlichen jesuitischen Manier nachreden: Die armen Teufel von Hilfspriestern sollen statt der bisherigen Congrua von 300 bis 500 fl., 400 bis 600 fl. pro Jahr kriegen und der Dr. Kronawetter vergönnt ihnen das wenige nicht. Von mir aus können sie 5000 oder 6000 fl. kriegen, ich bin ihnen nicht neidig darum, aber ich frage, aus wessen Taschen die Auslage zu fließen hat, ob der Staat das aus seiner Tasche zu geben hat, oder ob nicht andere Mittel sogar nach dem Kirchengesetze zu Gebote stehen, die für diese Congruaaufbesserungen nothwendigen Kosten aufzubringen.

Wie kommte der Staat dazu, dass er gerade für die Priester einer einzigen Confession eine Congrua festsetzt und ihre Zahlung mit seinen Mitteln garantirt? Genau mit demselben Rechte können die Lutheraner, die helvetische Confession, die Altkatholiken, die Juden verlangen, dass der Staat für ihre Priester die gleiche Congrua festsetze, wie für die Priester der Katholiken, denn der Staat ist für alle Staatsbürger der gleiche.

Was er für eine gesetzlich anerkannte Confession that, muss er auch für alle anderen thun, und die anderen Confessionen wären unklug, wenn sie vom Staate nicht für ihre Angehörigen das Gleiche verlangen würden, was er der einen Confession leistet. Was infolge unserer Gesetzesvorlage gezahlt werden wird, wird in letzter Linie aus den Steuergeldern gezahlt, die ja alle Staatsbürger ohne Rücksicht auf Confession, und wenn sie es nicht freiwillig thun, im Executionswege leisten müssen.

Die Religionsfonds, die in erster Linie zur Bestreitung dieser Congruaauslagen heranzuziehen wären, sind mit Ausnahme des niederösterreichischen passiv.

Ich habe schon vor Jahren beantragt, dass der Staat einmal mit der ewigen Dotirung der Religionsfonds aus Staatsmitteln ein Ende machen soll, dass er sich um deren Verwaltung nicht kümmern soll. Jetzt sind es 70 Millionen und vielleicht noch mehr, welche die Religionsfonde dem Staate schulden. Aussicht auf Rückzahlung dieser Schuld ist keine; das Verbuchen dieser Forderungen ist so viel wert, als wenn man das Guthaben, um mich wienerisch auszudrücken, in der Rauchfang schreibt, denn an eine Rückzahlung ist nicht zu denken.

Man soll also endlich einmal wenigstens mit der weiteren Dotirung ein Ende machen und nichts mehr weiter zahlen. Man soll den geistlichen Herren die Fonde einfach geben und sagen: Macht's damit, was ihr wollt, aber aus allgemeinen Staatsmitteln wird von nun an nichts mehr daraufgezahlt.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe aber wird der Religionsfond und indirect der Staatssäckel wieder per Jahr um 71.923 fl. 90½ kr. mehr belastet und zwar in einer ganz ungerechtfertigten Weise.

Ich stimme ja, wie gesagt, der Anschauung bei, dass die Anstellung von kirchlichen Organen den Staat gar nichts kümmert und stehe damit vollkommen im Einklange mit dem Artikel XV des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, welcher lautet *(liest)*:

„Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgenossenschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Genusse und Besitze ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber wie jede andere Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen."

Zu den inneren Angelegenheiten einer Kirche gehört doch offenbar die Anstellung ihrer Functionäre, wie ja auch die Anstellung eines Buchhalters oder Cassiers in einer Fabrik eine rein innere Angelegenheit des betreffenden Etablissements ist, den Staat nicht zu kümmern hat. Daraus geht aber weiter hervor, dass weder direct, noch indirect die Staatsangehörigen durch die Staatsgewalt gezwungen werden können, zu den mit der Dotirung dieser Stellen verbundenen Auslagen auch nur das mindeste beizutragen.

Ich citire in dieser Beziehung zur Rechtfertigung meiner Anschauung den Artikel IX des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden.

Da heißt es in Beziehung auf Beiträge und Leistungen für confessionelle Zwecke *(liest)*:

„Angehörige einer Kirche oder Religionsgenossenschaft können zu Beiträgen an Geld oder Naturalien oder zu Leistungen an Arbeit für Cultus- und Wohlthätigkeitszwecke einer anderen nur dann verhalten werden, wenn ihnen die Pflichten des dinglichen Patronates obliegen oder wenn die Verpflichtung zu solchen Leistungen auf privatrechtlichen, durch Urkunden nachweisbaren Gründen beruht, oder wenn sie grundbücherlich sichergestellt ist."

Das hat auch die Regierung stets anerkannt, aber nicht den geistlichen Herren gegenüber, sondern den politischen Gemeinden. So oft eine Gemeinde oder ein Landesausschuss an sie herangetreten ist und die Deckung der Kosten des Religionsunterrichtes an Mittel- oder Bürgerschulen aus dem Religionsfonde begehrte, sagte die Regierung in ihren amtlichen Enunciationen: Das geht nicht, denn das steht im grellen Widerspruche mit dem Gesetze vom 25. Mai 1868. Die Religionsfonde sind passiv und daher musste die Deckung des Deficites der Religionsfonde aus allgemeinen Staatsmitteln beschafft werden. Zu den allgemeinen Staatsmitteln müssen jedoch alle Staatsbürger ohne Rücksicht auf ihre Confession beitragen, folglich wäre Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 durch eine solche Bezahlung der Religionslehrer aus dem Religionsfonde verletzt.

Das ist zum Beispiel der Gemeinde Wien geschehen, als sie begehrte, der Religionsunterricht an den Wiener Bürgerschulen möge aus dem niederösterreichischen Religionsfonde bezahlt werden. Damals richtete der Statthalter von Niederösterreich unter dem 9. Februar 1875, Z. 3155, an den Bürgermeister von Wien eine Zuschrift, in der er ihm den Erlass des Cultusministeriums vom 27. Jänner 1875, Z. 627, intimirt, wodurch der Bürgermeister auf den Inhalt des Ministeralerlasses vom 6. December 1874, Z. 12604, verwiesen wird, wonach ein ähnliches Ansuchen des Landesausschusses um Bestreitung der Kosten für den Religionsunterricht an den Mittelschulen aus dem niederösterreichischen Religionsfonde abgewiesen wird. Warum? „Weil dieser Fond die erforderlichen Mittel nicht verfügbar hat, weshalb der von der Landesvertretung erhobene Anspruch nur vermittels einer Heranziehung der allgemeinen Staatsfinanzen realisirbar wäre, welcher Maßnahme die kategorischen Vorschriften der Artikel IX und X des Gesetzes vom 20. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, entgegenstehen."

Nun erlaube ich mir an den Herrn Berichterstatter und an die Vertreter der Regierung folgende Frage: Wenn damals dem Begehren des Landesausschusses und der Stadt Wien gegenüber das Cultusministerium gefunden hat, dass eine Dotirung der Religionslehrer an den Mittelschulen und Bürgerschulen aus dem Religionsfonde deswegen nicht möglich wäre, weil der Religionsfond passiv sei, und weil daher das Fehlende aus den Staatsfinanzen ersetzt werden müsste — und wenn das Unterrichtsministerium, so gerne es an sich dazu bereit war, diese Dotirung doch nicht bewilligt hat, weil das Gesetz vom 25. Mai 1868 dadurch verletzt worden wäre — warum ist es bei dieser Vorlage einer anderen Anschauung und nicht aus den gleichen Gründen dawider? Diese 71.923 fl. per Jahr, die auszugeben sein werden, besitzt der Religionsfond ebensowenig, als er damals die Beträge gehabt hätte, die nothwendig waren, um die Kosten des Religionsunterrichtes an den Bürger- und Mittelschulen zu zahlen. Diese Congruaaufbesserungen müssen daher genau so aus den allgemeinen Staatsfinanzen, das heißt aus den Steuergeldern der Staatsbürger, gezahlt werden, wie es rücksichtlich der abgelehnten Dotationen der Religionslehrer gewesen wäre; wenn dies in dem einen Falle ungesetzlich gewesen wäre und der Unterrichtsminister erklärt hatte, dass er den Wünschen des Landesausschusses und des Bürgermeisters nicht Rechnung tragen könne, da man ihm nicht zumuthen kann, dass er das Gesetz verletzen solle, so frage ich, wie kann man es rechtfertigen, das Gesetz vom 25. Mai 1868 durch diese Vorlage zu verletzen? Das Geld, das infolge dieser Vorlage zur Aufbesserung der Congrua der Hilfspriester nothwendig wird, muss auch aus den allgemeinen Staatsfinanzen genommen werden. Ich kann mir diesen Widerspruch nicht erklären; er wird mir auch nicht aufgeklärt werden. Man wird sagen, es ist schon einmal so, und es bleibt so, und es wird nicht anders, wir werkeln schon in dem alten Gang so fort.

Nun ist die Frage ob es nicht möglich wäre, in einer anderen Weise, als durch die Inangriffnahme der Staatsfinanzen und Verletzung der bestehenden Gesetze den gleichen Zweck zu erreichen und die Congrua dieser Herren aufzubessern? Ich erlaube mir hier die Frage an den Herrn Berichterstatter und an die Herren vom Unterrichtsministerium, wann es ihnen endlich einmal belieben wird, das zu thun, wozu sie durch das Gesetz vom 7. Mai 1874 solange schon verpflichtet gewesen wären, nämlich die katholischen Pfarrgemeinden zu constituiren? Wann wird die Cultussteuer in den katholisch n Pfarrgemeinden eingeführt werden? Aus dieser Steuer können dann die Pfarrer und die exponirten Hilfspriester ihre Congrua bekommen, und dann ist dieser ganzen Geschichte ein Ende gemacht worden?

Warum geschieht die Vorlage eines Gesetzes über die Organisation der katholischen Pfarrgemeinden noch immer nicht, trotzdem ein Berichterstatter des Budgetausschusses über meine Interpellation schon vor vielen Jahren erklärt hatte, er sei vom Ministerium zu der Mittheilung ermächtigt, dass die Vorlage schon ausgearbeitet sei und demnächst gedruckt und der Reichsvertretung vorgelegt werde. Diese

Erklärung wurde schon in den Siebziger-Jahren abgegeben. Jetzt sind schon mehr als 10 Jahre ins Land gegangen, und wir haben noch immer kein Gesetz über die Constituirung der katholischen Pfarrgemeinden. Es geht zwar den Staat gar nichts an, die katholischen Pfarrgemeinden zu constituiren. Sie sollen sich von mir aus selbst constituiren, wie sie wollen, natürlich unter der Voraussetzung, dass die Staatsfinanzen zur Deckung der materiellen Bedürfnisse solcher Gemeinden in keiner Weise herangezogen werden. Aber wir in Österreich stehen und sogar mit der Zustimmung der Herren Clericalen auf einem anderen Standpunkte. Den Clericalen gefällt es recht gut, aus dem bodenlosen Brunnen der Staatsfinanzen soviel als möglich herauszuschöpfen. Sie müssen sich es aber auch consequenterweise gefallen lassen, dass der Staat über die Constituirung der katholischen Pfarrgemeinden, überhaupt über alle kirchlichen Angelegenheiten Gesetze erlasse.

Warum werden die im Gesetze vom Jahre 1874 in Aussicht gestellten Vorlagen nicht gemacht? Warum geschieht es nie? Alle Conflicte, die schon zwischen Landesausschuss, Gemeinden und der Staatsverwaltung in der Hinsicht auf Beitragsleistungen für confessionelle Zwecke hervorgetreten sind, haben es bis jetzt noch nicht vermocht, dass die Regierung der ihr durch das Gesetz vom Jahre 1874 auferlegten Verpflichtung nachgekommen wäre. Ich will nur darauf hinweisen, dass z. B. der niederösterreichische Landesausschuss denselben Standpunkt wie ich einnahm; er hat mit dem Erlasse vom 13. October 1877, Zahl 21.391, sämmtlichen Gemeinden Niederösterreichs aufgetragen *(liest)*: „Auslagen für katholische Cultuszwecke dürfen in den Voranschlägen und Rechnungen der politischen Gemeinden nicht mehr eingestellt werden und Verpflichtungen in diesem Sinne von den Gemeinden nicht mehr übernommen werden, und es haben sich die Gemeindevertreter als solche an keiner Verhandlung über kirchliche und Pfarrbaulichkeiten oder überhaupt für Kirchenzwecke zu betheiligen. Sollte eine Gemeindevertretung es sich herausnehmen, in dieser Beziehung Verpflichtungen für die politischen Gemeinden zu übernehmen, Beiträge aus dem Gemeindevermögen oder den Gemeindeeinkünften zuzusichern oder zu leisten, wozu sie nicht aus dem Titel des Patronates verpflichtet ist, so wären jene Mitglieder der Gemeindevertretung, welche hiezu mitgewirkt haben, der Gemeinde mit ihrem Vermögen haftbar."

Das hat der niederösterreichische Landesausschuss an die Gemeinden Niederösterreichs hinausgegeben, und er hat Recht gehabt, weil das Vermögen einer politischen Gemeinde, seiner Natur, seinem Begriffe und seiner Bestimmung nach, für gar keinen kirchlichen Zweck gehört, weder für die katholische, noch für die jüdische, noch für die helvetische, noch für die altkatholische, noch für was immer für eine Confession Was hat im Hinblick auf diese Verordnung später das Unterrichtsministerium gethan? Hat es vielleicht die Pfarrgemeinden organisirt? Nein! Es hat mit dem niederösterreichischen Landesausschusse Krieg zu führen begonnen, den politischen Gemeinden mit Erlass vom 31. December 1877 aufgetragen, dass sie bis zum Zustandekommen des im §. 37 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 in Aussicht gestellten Gesetzes über die Constituirung und Vertretung der Pfarrgemeinden die Angelegenheiten derselben wie bisher zu besorgen haben.

Den politischen Gemeinden wurde aber kein Fond zur Disposition gestellt, aus dem sie die Auslagen für die Pfarrgemeinden decken können, und ich muss da, so oft ich darüber rede, über die Unaufrichtigkeit — das ist ein milder Ausdruck, ich hätte einen viel schärferen dafür, aber er wäre nicht parlamentarisch — klagen, mit welcher man den politischen Gemeinden gegenüber von Seite des Cultusministeriums vorgegangen ist.

Man hat im Unterrichtsministerium ganz gut gewusst, dass die Bauernbürgermeister zwischen politischer und Pfarrgemeinde nicht unterscheiden können; man hat also diplomatisch vorsichtig, wie dies ja seitens des Unterrichtsministeriums immer geschieht, nur von Gemeinden im allgemeinen gesprochen, worunter sich jeder denken konnte, was er wollte. Die Gemeindevertretungen haben aber diese ganz feine Unterscheidung zwischen politischer und Pfarrgemeinde nicht herausgehabt, sie haben noch jetzt auch über die Grenze der Verpflichtung zur marteriellen Leistung zwischen politischer und Pfarrgemeinde, keine klare Vorstellung, und daraufhin hat das Unterrichtsministerium fort und fort bis zur jetzigen Stunde gesündigt und seine Pläne gebaut. Die Herren im Unterrichtsministerium dachten, die politischen Gemeinden werden schon zahlen, wenn der Dachstuhl der Kirche einstürzt, oder wenn die Pfarre einen neuen Himmel braucht ꝛc., und solange die politischen Gemeinden zahlen, haben wir es nicht nothwendig ein Gesetz über die Constituirung der katholischen Pfarrgemeinden der Reichsvertretung vorzulegen. Lassen wir nur so fortwerkeln. Dass das widergesetzlich ist, Bedürfnisse der Pfarrgemeinden aus den Mitteln der politischen Behörden zu bestreiten, wissen die Herren im Unterrichtsministerium ganz genau, denn wenn man an sie mit der Forderung herantritt, sie sollen den Religionslehrer an Bürger- und Mittelschulen aus dem Religionsfonde bezahlen, so wissen sie ganz genau, dass der Religionsfond passiv ist, dass er aus den allgemeinen Staatsmitteln dotirt werden muss, zu welchen alle Staatsbürger beitragen, und dass eine solche Forderung dem Gesetze vom 25. Mai 1868 widerstreitet.

Wenn man aber unter ihren Augen und infolge des von ihnen indirecte geübten Zwanges fort und fort, Jahrzehnte lang, die Mittel der politischen Ge-

meinden für kirchliche Zwecke verwendet, was in gleicher Weise widergesetzlich ist und dem Gesetze vom 25. Mai 1868 widerstreitet, so sehen sie ruhig zu, rühren sich nicht und bringen die von mir verlangten Vorlagen nie ein. Hätten sie diese Vorlage eingebracht und wären die katholischen Pfarrgemeinden schon constituirt, es wären auch die Mittel für die Aufbesserung der Congrua der Hilfspriester da, und man brauchte jetzt nicht wieder auf den Religionsfond zu greifen. Die Cultussteuer der Pfarrgemeinde wäre ein Mittel, durch welches man die erhöhten Congruabezüge bestreiten könnte.

Es gibt aber auch ein anderes Mittel, welches bis jetzt leider nur auf dem Papiere geblieben ist, obwohl es doch den Herren im Unterrichtsministerium gut bekannt sein muss. Und da möchte ich mir hier auch die Frage erlauben, warum man von dieser Maßregel keinen Gebrauch macht? Bekanntermaßen hat Gott der Herr leider seine Güter in einer verschiedenen Weise unter die Menschen vertheilt. Der eine hat recht viel, der andere beinahe gar nichts. In der heiligen Schrift steht sogar: Wer viel hat, dem wird gegeben werden, damit er habe in Überfluss; wer aber wenig hat, dem wird auch das Wenige noch weggenommen werden, was er überhaupt hat. In ähnlicher Weise ist es auch mit der Dotation der Kirchenbenefícien bestellt. Der eine Pfarrer hat ein Einkommen, dass er gar nicht weiß, was er damit machen soll, der andere lebt in den ärmlichsten Verhältnissen und muss mit zerrissenen Stiefeln herumgehen. *(Heiterkeit.)* Diese Ungleichheit in der Dotation der Benefícien erbt sich von Generation zu Generation fort; der Nepotismus soll auch hier, wie auf allen anderen Gebieten menschlichen Gebarens seine Wirkung äußern, und es soll gerade nicht ein reiner Zufall sein, ob jemand ein gut dotirtes Benefícium bekommt oder ein weniger gut dotirtes. Gerade auf diesem Gebiete sind die Missstände kolossal. Um diesen Übelständen nach und nach abzuhelfen, ordnet nun das Gesetz vom 7. Mai 1874 an, dass der Minister, wenn ein Wechsel bei einem Benefícium stattfindet, in der Person des Beneficiaten, die etwas zu großen Einkünfte des einen Benefíciums beschneiden und einem anderen zutheilen soll, das weniger gut dotirt ist. Würde unsere Cultusverwaltung dies thun, dann könnte es gar nicht dahin kommen, dass man so arme Hilfspriester hätte, denen man aus dem Religionsfonde oder, ich möchte sagen, aus Staatsmitteln jetzt aufhelfen soll.

Man brauchte nur, was der Eine zu viel hat, dem Anderen zu geben. Im §. 22 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 heißt es *(liest)*: „Änderungen in der Dotirung bestehender Seelsorgeämter, durch welche ein öffentlicher Fond ohne Schädigung gesetzlicher Congruen und ohne Alterirung einer stiftungsmäßigen Anordnung entlastet wird" — zu den öffentlichen Fonden gehört doch offenbar auch der Religionsfond und der Staatssäckel selbst — „können von der staatlichen Cultusverwaltung nach Einvernehmung" — ich bitte, nur „Einvernehmung", nicht die Zustimmung des Ordinariates verlangt das Gesetz; die Herren von der Cultusverwaltung sind bei dieser Action völlig souverän — „nach Einvernehmung des Ordinariates verfügt werden; doch soll mit derartigen Maßnahmen in der Regel nur bei Gelegenheit eines Wechsels in der Person des Pfründners vorgegangen werden." Das ist ganz in der Ordnung, weil dieser durch seine Anstellung ein Recht auf die Einkünfte des Benefíciums hat, so wie sie waren zur Zeit seiner Anstellung. Wenn da aber ein Benefíciat gestorben ist und das Benefícium neu verliehen wird, so hat dieser Neuangestellte kein Recht, dem kann schon bei seiner Anstellung etwas abgezwackt werden, um es einem solchen Hilfspriester zu geben, der jetzt aus dem Religionsfonde unterstützt wird.

Von diesem Mittel macht nun die Regierung keinen Gebrauch, und ich möchte wissen, warum? Ist denn schon etwas geschehen auf Grund dieses §. 22? Ist da die ausgleichende Gerechtigkeit schon geübt worden? Nichts ist geschehen, soweit man gehört hat; man lässt ruhig das Werkel fortgehen wie es geht und vermeidet es, soviel als möglich, mit den Ordinariaten in irgendwelche Collision zu kommen. Wenn die Ordinariate — ich möchte zu deutsch sagen — dem Unterrichtsministerium eine Nase geben *(Heiterkeit)*, so bescheidet sich dieses ganz fein und sagt: Wegen innerer kirchenpolitischer Gründe ist mit den Ordinariaten nichts zu machen; daher, Religionsfond, oder eigentlich Staat — zahle!

Nun möchte ich aber denn noch an etwas erinnern. Nach dem Kirchenrechte wird ja gar nicht verlangt, dass der Staat Auslagen für den Unterhalt von Priestern bestreite. Die Kirche sorgt schon dafür, dass ihre Angehörigen nicht darben. Man darf nur die Kirchengesetze handhaben, und das ist doch auch Aufgabe des Unterrichtsministers, dass er die Ordinariate verhält, ihre eigenen Kirchengesetze zu befolgen; einer solchen Zumuthung von Seite des Cultusministers können die Bischöfe doch nicht innere kirchenpolitische Gründe entgegenstellen. Die Kirche, sage ich (und ich werde es gleich nachweisen) sorgt immer recht gut für ihre Angehörigen. An uns kommt die Regierung und sagt: „Die Hilfspriester sind arme Teufel, sie haben die 300—500 fl. per Jahr, die ihnen der Staat garantirt u. s. w." Damit kommen sie nicht aus. Der Staat ist aber wenigstens nach der heute über seinen Zweck allgemein herrschenden Anschauung nicht berufen, dafür zu sorgen, dass jedermann sein standesgemäßes Auskommen habe; sorgt der Staat für den Hilfspriester, so müsste er ja in allen anderen Lebensberufen den nothleidenden Menschen in gleicher Weise beispringen. Wenn jemand Jus studirt hat und Rechtspraktikant wird, wie lange muss er warten — oft 4 bis 5 Jahre — bis er ein

Adjutum zwischen 300 und 500 fl. bekommt! Der Priester ist kaum ausgeweiht, so hat er seine Congrua. Ein junger Techniker, absolvirt, oder ein junger Künstler, ein Musiker oder ein junger Arzt, der sein Doctordiplom in der Tasche hat, steckt seine Tafel aus, annoncirt dem Publicum, dass er Doctor der Medicin und Chirurgie ist — kümmert sich der Staat darum, ob alle diese Menschen ein standesgemäßes Einkommen haben?

Ja, meine Herren, es ist gut, gehen wir von dem Standpunkte aus, zu sagen: Der Staat hat sich um die jungen Leute, die ausstudirt haben, zu kümmern und zu sorgen, dass sie ihren Studien, ihrer Bildung und ihren Ansprüchen an das Leben entsprechend versorgt werden; das gilt aber dann für alle Berufsstände, nicht bloß für den Clerus. Gehen wir auf den socialistischen Standpunkt ein, sagen wir: Ja, der Staat hat das Recht, von jedem seine volle Arbeitskraft für seine Zwecke in Anspruch zu nehmen, dafür aber hat er auch die Verpflichtung, ihn standesgemäß zu erhalten.

Wir greifen aber bei allen anderen Berufsclassen derzeit noch nicht zu den Theorien des Socialismus, für keinen Beruf sorgt jetzt der Staat, außer für den Clerus, und zwar aus allgemeinen Steuermitteln, obwohl schon die Kirche selbst durch ihre eigenen Gesetze für das materielle Fortkommen ihrer Angehörigen recht gut sorgt. Der Bischof darf ja nach dem Kirchenrechte gar niemand ausweihen, wenn er nicht sofort bei der Weihe für denselben den standesgemäßen Unterhalt sichergestellt hat, einen sogenannten titulus ordinationis für ihn hat. Man versteht unter diesem Titel die Sicherstellung des standesgemäßen Einkommens für den ausgeweihten Cleriker.

Im Kirchenrechte gibt es verschiedene derartige Titel: den titulus beneficii, das Kirchenamt, auf das der Cleriker kommt, den titulus patrimonii, das heißt, dass jemand selber soviel Vermögen besitzt, um von seinen eigenen Mitteln leben zu können, den titulus pensionis, dass jemand anderer sich zur Sicherstellung des Unterhaltes eines Clerikers bereit erklärt, den titulus mensae, den Tischtitel, das heißt, der Bischof muss alle Cleriker, die er ordinirt hat, nach dem Kirchenrechte standesgemäß erhalten, wenn sie kein standesgemäßes Einkommen haben.

Wenn nun ohnedies nach dem Kirchenrechte die Verpflichtung für die Bischöfe vorhanden ist, ihre Cleriker zu erhalten, warum muss der Staat die Lasten dieses Unterhaltes auf seine Schultern nehmen? Bei jeder Gelegenheit, wo kleine Leute eine Erleichterung in Steuern, Gebüren u. s. w. verlangen, kommt der Herr Finanzminister mit seinen verdammten Compensationen und sagt: der Staat kann diese Ausgaben nicht machen, es ist kein Geld da, es ist nichts präliminirt. Für confessionelle Zwecke ist aber immer Geld in Hülle und Fülle da.

Hören wir, was das Kirchenrecht selbst in dieser Hinsicht verfügt. Auf der dritten lateranensischen Synode im Jahre 1179 unter Papst Alexander III. ist bestimmt worden, dass kein Diacon und kein Priester ohne Titel geweiht werden darf. Geschieht es dennoch, so hat der Bischof aus seinen eigenen Mitteln den Unterhalt des Clerikers bis zu dem Zeitpunkte zu bestreiten, bis er ihm ein Beneficium anweist, es sei denn, dass der Ordinirte selbst ein für seine Sustentation hinlängliches eigenes Vermögen besitzt. Die Stelle, die ich citire, ist enthalten in caput 4 der Decretalien Gregor IX., lib. III, tit. V: de praebendis et dignitatibus. Sie lautet wörtlich *(liest)*:

„Episcopus, si aliquem sine certo titulo, de quo necessoria vitae percipiiat, in diaconum vel presbyterum ordinaverit, tamdiu ei necessaria subministret, donec in aliqua ecclesia ei convenientia stipendia militiae clericalis assignet, nisi talis forte ordinatus de sua vel paterna hereditate subsidium vitae possit habere."

Die Bischöfe haben ja riesige Einkommen, welche das Einkommen des Ministerpräsidenten zehn- und zwanzigmal übersteigen, und sie haben es ja nicht dazu, damit sie alles einstecken, sondern sie haben es zu dem Zwecke — ich habe das irgendwo im Kirchenrechte gelesen — damit sie den Gläubigen in der Ausübung jener Tugenden als Muster voranleuchten, die einen größeren Besitz voraussetzen. Und was sehen wir? Dass sie jenen Verpflichtungen, die das Kirchenrecht ihnen rücksichtlich der Erhaltung ihres Clerus auferlegt, nicht nachkommen, ja dass sie nicht einmal die von ihnen ordinirten Cleriker so dotiren, dass sie anständig leben können, dass der Religionsfond aushelfen muss. Und jetzt kommt man sogar und sagt, wo der Religionsfond nicht ausreicht, muss der Staat aushelfen, an den der ärmste Teufel seine Steuern zahlen muss, der hiefür vom Staate gar nichts bekommt, wenn ihm der nothwendige Unterhalt mangelt. Ich war politischer Beamter und weiß ganz gut, mit welch' großer Mühe die Leute ihre Steuern zahlen. Wir haben zum Beispiel einen Kaufmann gepfändet, und dieser hat, so oft er einen Kaffeesack aufmachte, ins Bureau laufen müssen, um einen Theil seines Steuerrückstandes zu decken, weil der Kaffee für die Steuer gepfändet war und er sonst in das Criminal gekommen wäre.

So außerordentlich schwer werden die Steuergelder eingebracht, und trotzdem ist unser Finanzminister und unser Unterrichtsminister damit einverstanden, dass mit diesem Gelde die geistlichen Stellen dotirt werden, und nicht mit dem Gelde der Bischöfe, welches Geld nach dem Kirchengesetze zu dieser Dotation berufen ist. Und was geschieht dort, wo das Geld, ich möchte sagen, in Haufen liegt? Schauen wir, was der Erzbischof von Prag, Olmütz und Salzburg, von Breslau für Einkommen hat, und in Wien wird lamentirt, dass die Stelle des Erzbischofes nur 150.000 fl. trägt.

Ja, warum verwenden die Herren nicht das Geld dazu, wozu sie es nach der Stelle, die ich gelesen habe und die unwidersprochen ihr Gesetz ist, verwenden sollen, und wenn sie diese Pflicht aus eigenem Antriebe nicht erfüllen, warum verhält sie der Herr Unterrichtsminister nicht dazu? Wenn das Unterrichtsministerium die Bischöfe hiezu verhalten würde, dann brauchen wir solche Vorlagen nicht. *(Sehr richtig! links.)*

Ja, was brauchen denn die Herren! Sie brauchen nichts, sie sind lauter Cölibatäre, haben keine Familie zu erhalten und haben Einkünfte von mehreren Millionen, während die kleinen Cleriker nichts zu nagen und zu beißen haben. Da heißt es immer, der Religionsfond oder der Steuersäckel soll die kleinen Cleriker dotiren. Das sind lauter Ungerechtigkeiten, und mit einer solchen Wirtschaft muss endlich von Grund aus gebrochen werden.

Es ist kirchliches Geld da für diese geistlichen Herren, die in so ärmlichen Verhältnissen sind, und es bestimmt das Kirchenrecht, wozu es verwendet werden soll. Ich glaube, der Herr Unterrichtsminister wird seine Pflicht und Schuldigkeit thun, und die Bischöfe und die großdotirten Cleriker zu ihren Verpflichtungen gegenüber ihren eigenen Standesgenossen herbeiziehen, als wie man einen armen Geschäftsmann auspfändet, der keine Steuer zahlt. *(Sehr richtig! links.)* Weil dies aber nicht geschehen ist, werde ich aus den von mir angeführten principiellen Bedenken, nicht wegen des höheren Betrages von 710.000 fl. per Jahr, sondern weil in dieser Gesetzesvorlage ein durch und durch falscher Standpunkt zum Ausdrucke kommt, und wegen der Lässigkeit, die das Unterrichtsministerium fort und fort in der Durchführung des Gesetzes vom 7. Mai 1874 bethätigt, gegen diese Gesetzesvorlage stimmen. *(Beifall links.)*

Präsident: Zum Worte gelangt nun der Herr Abgeordnete Dr. Fuchs; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. v. **Fuchs:** Hohes Haus! Der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat uns eine Gesetzesvorlage zur Berathung und Beschlussfassung unterbreitet, wornach — wie der §. 1 dieser Vorlage sagt — *(liest)*:

„Das im §. 2 des Gesetzes vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47, und in dem demselben beigeschlossenen Schema I für Hilfspriester festgesetzte Minimaleinkommen rücksichtlich derjenigen systemisirten Hilfspriester, welche mit Seelsorgefunctionen an einer außerhalb des Pfarrortes befindlichen Kirche betraut sind und bei derselben ihren Amtssitz haben (nicht selbständige Curaten, exponirte Capläne, Expositi), um 100 Gulden erhöht werden soll."

Diese uns heute zur Berathung vorliegende Gesetzesvorlage stellt sich demnach als eine Novelle zum Congruagesetze vom 19. April 1885 dar. Die erste Frage, welche wir bei Berathung dieser Vorlage an uns stellen müssen, ist die, ob das Congruagesetz vom 19. April 1885 in der eben bezeichneten Richtung wirklich eine Lücke aufweist und ob der zur Berathung vorliegende Gesetzentwurf den Zweck hat, diese angebliche Lücke auszufüllen oder nicht. Erlauben Sie mir, meine Herren, dass ich diese soeben supponirte Frage mit „Nein" beantworte, und die Behauptung aufstelle, dass das Congruagesetz vom 19. April 1885 in dieser Richtung keine Lücke hat und dass daher an und für sich — ich lege Wert auf das Wort „an und für sich" — diese Gesetzesvorlage nicht den Zweck hat, die angebliche, jedoch nicht existirende Lücke des Congruagesetzes auszufüllen.

Ich werde sofort den Beweis für meine Behauptung antreten. Das Congruagesetz vom 19. April 1885 ist seinem Wesen und Inhalte nach ein reines Finanzgesetz. Schon der Titel, den dieses Gesetz an der Stirne trägt, weist darauf hin; er lautet nämlich: „Gesetz vom 19. April 1885, mit welchem provisorische Bestimmungen über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit erlassen werden." Ebenso weist auf den finanziellen Charakter dieses Gesetzes der Artikel I hin, welcher sagt: „Bis zu dem Zeitpunkte des Zustandekommens einer definitiven Regelung der Dotationsverhältnisse der katholischen Seelsorgegeistlichkeit im Gesetzgebungswege haben folgende provisorische Bestimmungen zu gelten." Der §. 1 befasst sich nun mit der Dotation der selbständigen Seelsorgegeistlichkeit und mit der Dotation der Hilfspriester. §. 2 setzt fest, wieviel jeder dieser Geistlichen nach Schema I, welches einen integrirenden Bestandtheil des Gesetzes bildet, zu erhalten hat. §. 3 setzt fest, wie viel sich jeder dieser Geistlichen in seine Congrua einrechnen lassen müsse, und was von seinem Einkommen abzuziehen sei. §. 5 handelt von der Honorirung der Provisoren. §. 6 von der Honorirung, respective von der Pensionirung leistungsunfähig gewordener Seelsorger und §. 9 endlich vom Beginne der Leistungen aus dem Staatsschatze selbst.

Dieses Gesetz, meine Herren, ist nun ein Finanzgesetz κατ' ἐξοχήν. Was speciell den §. 1 dieses Gesetzes anbelangt, welcher hier bei der Berathung dieser Gesetzesnovelle von maßgebender Bedeutung ist, so sagt derselbe *(liest)*: „Selbständigen katholischen Seelsorgern und systemisirten Hilfspriestern wird das standesgemäße Minimaleinkommen (Congrua), insoweit dasselbe durch mit dem geistlichen Amte verbundene Bezüge nicht gedeckt ist, aus den Religionsfonden, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben ergänzt."

Um nun genau zu präcisiren und zu erklären, was man unter einem selbständigen Seelsorger und was man unter einem Hilfspriester versteht, ist in dem Alinea 2 des Gesetzes festgestellt worden,

welches folgendermaßen lautet *(liest)*: „Unter dem Ausdrucke „selbständige Seelsorger“ sind alle jene Geistlichen zu verstehen, welche auf Grund canonischer Einsetzung von Seite des Diöcesanbischofes in einer bestimmten kirchlichen Gemeinde die Seelsorge auszuüben das Recht und die Pflicht haben oder sonst durch den Diöcesanbischof zur selbständigen Ausübung der Seelsorge berechtigt sind (wie Localcapläne, Pfarrvicare u. s. w.). Unter dem Ausdrucke „Hilfspriester“ sind diejenigen Geistlichen zu verstehen, welche den selbständigen Seelsorgern vom Diöcesanbischofe zu deren Unterstützung in der Ausübung der Seelsorge beigegeben sind.“

Das Gesetz gibt also eine sehr klare, genaue und präcise Definition, was man unter selbständigen Seelsorgern und was man unter Hilfspriestern zu verstehen habe.

Das Kriterium liegt in der Verfügung des betreffenden Ordinarius, dem der bezügliche selbständige Seelsorger, beziehungsweise Hilfspriester untersteht.

So klar nun die Bestimmung des Gesetzes ist, so hat dennoch die Cultusverwaltung durch Erlassung der Durchführungsbestimmungen zum Congruagesetze vom 19. April 1885 diesen §. 1 nach meiner innigsten Überzeugung vollständig auf den Kopf gestellt und in die diesbezügliche Judicatur ganz unnatürliche Verhältnisse hineingebracht.

Hören wir, was die Durchführungsbestimmung bezüglich des §. 1 sagt. Die Durchführungsbestimmung des Cultusministers vom 2. Juli 1885 sagt Folgendes *(liest)*: „Als selbständige Seelsorger sind nur die mit eigener Jurisdiction bei mit staatlicher Genehmigung errichteten Seelsorgestationen bestellten Curatgeistlichen anzusehen.“

Meine verehrten Herren! Über die Stilisirung will ich nicht sprechen, ich bin kein Gymnasialprofessor und habe nicht die Mission, darüber zu sprechen; ich überlasse das anderen Herren. Aber schön ist diese Stilisirung nicht. Über diese will ich hinweggehen.

Es fragt sich nun, verehrte Herren, ob die Durchführungsbestimmungen zum Congruagesetze mit demselben in Concordanz sind oder nicht, ob die Durchführungsbestimmungen etwas festsetzen, was im Gesetze selbst nicht gelegen ist.

Gestatten Sie, meine Herren, dass ich den §. 1 nochmals vorlese, der da lautet *(liest)*: „Unter dem Ausdrucke „„selbständige Seelsorger““ sind alle jene Geistlichen zu verstehen, welche auf Grund canonischer Einsetzung von Seite des Diöcesanbischofs in einer bestimmten kirchlichen Gemeinde die Seelsorge auszuüben das Recht und die Pflicht haben oder sonst durch den Diöcesanbischof zur selbständigen Ausübung der Seelsorge berechtigt sind, wie die Localcapläne, Pfarrvicare u. s. w. Unter dem Ausdrucke „„Hilfspriester““ sind diejenigen Geistlichen zu verstehen, welche den selbständigen Seelsorgern vom Diöcesanbischofe zu deren Unterstützung in der Ausübung der Seelsorge beigegeben sind.“

Nun, meine Herren, im ganzen §. 1, so klar und deutlich er ist, werden Sie von einer staatlichen Anerkennung oder von einer Verpflichtung des betreffenden Seelsorgers, als selbständig vom Staate anerkannt zu sein, nichts lesen. Das Gesetz sagt lediglich, dass derjenige Priester selbständig sei, der vom Ordinarius als selbständiger Seelsorger jurisdictionirt wurde, und Hilfspriester derjenige, der vom Bischofe dem Pfarrer zur Hilfe beigegeben ist. Die Durchführungsbestimmung des Ministers verlangt staatliche Anerkennung der Seelsorgestation, an welcher der betreffende Geistliche angestellt ist. Diese Bestimmungen der Durchführungsverordnung enthalten nach meiner Überzeugung eine Verfügung praeter legem, ja contra legem. Das Gesetz spricht davon nichts; das Gesetz verlangt diese staatliche Anerkennung nicht. Es sagt bloß, wer selbständiger Seelsorger ist, wer Hilfspriester, und macht lediglich die Bestimmung abhängig von der Jurisdictionirung durch den Diöcesanbischof. Darnach hat sich die Congrua zu richten, aber nicht nach und infolge der staatlichen Anerkennung. Von letzterer weiß das Gesetz nichts.

Dass diese Bestimmung, welche in der Durchführungsverordnung des Ministers enthalten ist, durchaus nicht in der Intention des Gesetzgebers lag, erhellt aus dem Motivenberichte des Abgeordnetenhauses vom Jahre 1884. Sie wissen, dass zu Kaiser Josefs Zeiten infolge des josefinischen Pfarregulirungssystems Wert darauf gelegt wurde, die Pfarren bedeutend zu vermehren, deren Anzahl zu erhöhen. Infolge dessen entstanden neue Pfarreien zum Unterschiede von den alten. Infolge dessen unterschied man alte und neue Pfarren. Dieser Unterschied führte bald zu großen Inconvenienzen und Ungerechtigkeiten und man bedauerte bald darnach sehr, dass man diesen Unterschied gemacht hatte. Aber es entstanden neben den alten und neuen Pfarren noch andere untergeordnete Seelsorger, welche ein Mittelding bildeten zwischen den Pfarrern und Hilfspriestern. Man nannte sie Localkapläne, Vicare, exponirte Kapläne u. s. w., deren Namen je nach den Kronländern verschieden sind. Diese Vicariate, Localkaplaneien u. s. w. wurden theilweise ursprünglich gleich vom Staate als selbstständige Seelsorgestationen anerkannt, theilweise haben sie im Laufe der Zeit die Selbständigkeit erlangt, so dass wir heute wenige derartige Seelsorgestationen haben, die nicht direct vom Bischofe als selbständig anerkannt worden sind.

Alle diese Unterschiede wollte man im neuen Congruagesetze vom 19. April 1885 aufheben, und hat demzufolge den §. 1 dieses Gesetzes geschaffen. Sehr interessant ist der Motivenbericht des Abgeordnetenhauses zu diesem Paragraphen. Die Stelle lautet: „Dass der Unterschied zwischen alt- und neugestifteten Pfarren fallen gelassen wird, darüber ist keine Mei-

nungsverschiedenheit vorhanden; ebensowenig darüber, dass der landesübliche Titel eines Seelsorgers für die Frage, ob er unter die selbständigen Curatgeistlichen oder unter die Hilfspriester zu reihen sei, nicht entscheidend sein solle. In den einzelnen Ländern haben sich diesfalls verschiedene Bezeichnungen eingebürgert: neben Pfarrern und den ihnen bezüglich der pfarrlichen Befugnisse gleichstehenden Localkaplänen (Localisten) kommen in Oberösterreich und Salzburg Pfarrvicare, in Tirol, in Krain und im Küstenlande Curaten, in Galizien Filialpfarrer, in Steiermark Stationskapläne, außerdem in mehreren auch dieser Länder exponirte Kapläne (Expositen) vor, von denen einige die Seelsorge kraft der erlangten canonischen Investition selbständig verwalten, während andere dieser Investition entbehren und demnach nicht unter die selbständigen Seelsorger gereiht werden können. Dieser Mannigfaltigkeit gegenüber blieb nichts übrig, als die Begriffe eines „selbständigen Seelsorgers" und eines „Hilfspriesters" im Gesetze zu definiren, um damit dem Anspruch auf Congruaergänzung eine feste Basis zu geben."

Nun, meine Herren, das Gesetz enthält eine klare Bestimmung hierüber; es macht die Unterscheidung, wer ein „selbständiger Seelsorger", und wer ein „Hilfspriester" ist, von der Bestimmung des competenten Ordinariates und nur von diesem, keineswegs jedoch von der staatlichen Anerkennung abhängig.

Nun komme ich zu dem Punkte, von welchem ich ausgehen wollte. Alle diese Kategorien von Seelsorgern, Vicaren, Expositen, Localcaplänen haben auf Grund des §. 1 des Congruagesetzes um die Congrua eines selbständigen Seelsorgers angesucht. Sie legten dem bezüglichen Gesuche die Jurisdictionsdecrete des Bischofs bei, worin es heißt, dass sie in ihrem Seelsorgesprengel die selbständige Seelsorge auszuüben berechtigt und verpflichtet seien. Sie glaubten daher und mussten glaubten, dass sie im Sinne des §. 1 des Congruagesetzes vom 19. April 1885 berechtigt seien, die Congrua eines selbständigen Seelsorgers per 600 fl., eventuell 500 fl. beanspruchen zu dürfen. Doch die meisten von ihnen wurden seitens der ersten Instanz — Statthaltereien und Landesregierungen — mit ihren Gesuchen abgewiesen und es wurde ihnen bedeutet, den Nachweis zu erbringen, dass auch die Seelsorgestationen, auf denen sie pastoriren, staatlicherseits als selbständige Seelsorgestationen anerkannt seien. In den meisten Fällen konnten diese Vicare, Expositen, Localcapläne u. s. w. einen formellen, documentarischen Beweis darüber, dass ihre Stationen vom Staate als selbständig anerkannt sind, nicht beibringen, wohl aber konnten sie in den meisten Fällen den Beweis erbringen, dass sie factisch vom Staate als selbständige Seelsorger anerkannt seien, und zwar durch vielfache Zuschriften der Behörden, in welchen sie als selbständige Seelsorger anerkannt sind u. s. w. Nachdem die meisten Expositen, Localcapläne u. s. w. den documentarischen Nachweis der Selbständigkeit nicht erbringen konnten, wurden sie einfach abgewiesen, und sie erhielten statt der Congrua eines selbständigen Seelsorgers von 500—600 fl. die Congrua eines Hilfspriesters von 300 fl., beziehungsweise 350 fl.

Viele haben an das Cultusministerium recurrirt. Dieses aber hat selbstverständlich die Recurrenten abgewiesen und erklärt: So lange ihr den Beweis der staatlichen Anerkennung der Selbständigkeit nicht beibringen könnt, seid ihr nur Hilfspriester und infolge dessen bekommt ihr nicht die Congrua eines selbständigen Seelsorgers, sondern die eines Hilfspriesters. Das war für die Localisten, Kapläne, Vicariatsexpositen, welche von ihrem Bischofe, respective Ordinariate als selbständige Seelsorger anerkannt worden sind, sehr bitter, und es blieb ihnen in den meisten Fällen nichts übrig, als die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu ergreifen, insoferne sie sich diesen Luxus erlauben konnten und wollten. Ich habe selbst im Namen vieler derartiger Localisten, Expositen &c. die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen. Ein Theil dieser Priester hat nun, wie z. B. die Expositen von Salzburg, die Selbständigkeit erlangt. Der Verwaltungsgerichtshof erklärte, sie seien als selbständige Seelsorger anzusehen und es gebüre ihnen nach Maßgabe der Bestimmungen des Congruagesetzes die Congrua eines selbständigen Seelsorgers. Allein der größte Theil dieser Geistlichen wurde mit der Beschwerde abgewiesen, indem auch der Verwaltungsgerichtshof sich auf den Standpunkt stellte, dass nicht allein die Jurisdictionirung des Bischofs genüge, um ein selbständiger Seelsorger sein zu können, sondern dass es nothwendig und unerlässlich sei, dass die staatlichen Behörden die betreffenden Seelsorgestationen als selbständig anerkannt haben. Der Verwaltungsgerichtshof ging nämlich von zwei Motiven aus: er berief sich bei seiner Judicatur erstens auf die Bestimmungen des Concordates und zweitens auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Mai 1874 und sagte Folgendes: Die staatliche Anerkennung der Seelsorgestationen ist nothwendig, damit irgend jemand die Selbständigkeit als Seelsorger beanspruchen könne. Diese staatliche Anerkennung der Selbständigkeit kann erbracht werden vor dem Jahre 1874 durch die factische Anerkennung seitens der staatlichen Behörden, nach dem Jahre 1874 (nach Erfließen des confessionellen Gesetzes) durch eine documentarische Anerkennung als selbständige Seelsorgestation.

So sehr ich die Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes schätze und ehre und mit hoher Achtung auf den Verwaltungsgerichtshof und seine Judicatur blicke, so muss ich dennoch gestehen, dass ich diese Judicatur in dem bezüglichen Falle als eine ganz irrige und verfehlte erachte, und dass ich der Ansicht

bin, dass der Verwaltungsgerichtshof in dieser Richtung nicht das Richtige getroffen hat. Allein, meine Herren, was nützen uns alle diese Recriminationen, was nützt es, wenn ich Ihnen den Nachweis erbracht habe, dass das Congruagesetz vom 9. April 1885, obwohl es vollständig klar und deutlich ist, dennoch unrichtig ausgelegt und angewendet wurde, was nützt es, wenn ich Ihnen den Nachweis erbrachte, dass das Congruagesetz in dieser Beziehung keiner Ergänzung bedarf?

Wir stehen heute vor dem gewichtigen Factum, nämlich vor der Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes, der einfach über das Gesetz, respective über §. 1 des Congruagesetzes sich hinwegsetzt und erklärte, dass nicht allein die Jurisdictionirung seitens des Bischofs genüge, damit jemand als selbständig anerkannt werde, sondern dass es auch nothwendig sei, dass die Station staatlicherseits als selbständig anerkannt worden sei. Mit diesem Factum müssen wir rechnen, und obwohl es nach meiner Ansicht nicht nothwendig wäre, diese Novelle zu beschließen, weil wir keine Lücke im Gesetze auszufüllen haben, so müssen wir uns dennoch nolens volens dazu entschließen, diese Novelle zu beschließen, nachdem ein großer Theil der Seelsorger, die factisch selbständig sind, infolge der Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes künftighin nicht die Congrua eines selbständigen Seelsorgers, sondern lediglich die eines Hilfspriesters bekommen würde.

Wenn wir daher wollen, dass dieser Kategorie von armen Seelsorgern genützt werde, wenn wir haben wollen, dass sie ein halbwegs menschliches Dasein führen können, so müssen wir nolens volens auf die Berathung und Beschließung der heute vorliegenden Novelle eingehen.

Ich hätte, wenn ich auf den Inhalt der Novelle zu sprechen komme, gewünscht, dass die Cultusverwaltung sich veranlasst gesehen hätte, doch einen höheren Ergänzungsbetrag zu beantragen, dass die Cultusverwaltung sich herbeigelassen hätte, statt des beantragten Betrages von 100 fl. vielleicht den Betrag von 150, eventuell 200 fl. zu acceptiren.

Erlauben Sie mir, dass ich Ihnen in kurzen Zügen vorführe, welche Bezüge heute die Hilfspriester, die in der Novelle genannt sind, zu beziehen berechtigt sind, nach Maßgabe des Schemas II zum Congruagesetze. Diese Hilfspriester haben heute in Oberösterreich, Böhmen und Mähren nach dem Congruagesetze eine Congrua von 350 fl. jährlich, in welche natürlich alle Nebeneinkünfte nach dem Gesetze eingerechnet werden müssen. In Tirol und Vorarlberg, Steiermark, Kärnten, Krain, Triest, Görz, Istrien, Dalmatien und Galizien haben diese Hilfspriester 300 fl. jährlich. Damit sollen diese armen Teufel — Pardon, dass ich mir diesen Ausdruck erlaube — heute leben, einen anständigen Haushalt führen, sich standesgemäß kleiden, sich fortbilden u. s. w. Diese Kategorie von Hilfspriestern bekommt nach der uns vorliegenden Novelle, respective nach dem Regierungsantrage 450 fl., beziehungsweise 400 fl.

Meine Herren! Ich würde Ihnen sehr gerne 100 fl., beziehungsweise 50 fl. zugebessert haben, allein ich werde keinen Antrag stellen, aus dem einfachen Grunde, weil die Cultusverwaltung im Budgetausschusse die Erklärung abgegeben hat, dass sie unter keiner Bedingung auf eine Erhöhung dieses Betrages eingehen könne, widrigenfalls sie nicht in der Lage sei, das Gesetz der Sanction zu unterbreiten. Wenn es uns also wirklich ernst ist, dieser Kategorie von Hilfspriestern zu nützen, und wenn wir daher wirklich wollen, dass dieser Entwurf Gesetzeskraft erlange, dann muss man es wohl unterlassen, einen weitergehenden Antrag zu stellen und sich mit demjenigen bescheiden, was die Regierung in ihrem Entwurfe beantragt.

Ich bin eigentlich mit dem, was ich zu der Novelle zu sagen hätte, zu Ende; allein der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat mir Veranlassung gegeben, auch mit ihm mich ein wenig zu beschäftigen; er hat nicht bloß heute, sondern schon wiederholt bei ähnlichen Anlässen die Gelegenheit wahrgenommen zu behaupten, dass eigentlich die Kirche den Staat nichts angehe, und dass Kirche und Staat in gar keinem Contacte stehen; er hat uns den Grundsatz proclamirt, der übrigens nicht neu, sondern schon ziemlich alt ist: „Trennung von Kirche und Staat." Er sagte aber auch — und das provocirte mich hauptsächlich darüber zu sprechen — dass sogar die hartgesottensten Clericalen dieser seiner Anschauung sein müssen.

Wenn ich, meine Herren, dazu schwiege, dann könnten Herr Dr. Kronawetter und sein gläubiges Publicum glauben, dass wir Katholiken wirklich mit ihm einverstanden sind. Dies möchte ich nun vermeiden, und erlaube mir daher, auf die Auseinandersetzungen des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter etwas näher, wenn auch nicht in dem Umfange, wie er es gethan hat, zu antworten.

Obgleich Kirche und Staat wesentlich von einander verschieden sind und selbständig neben einander stehen, so haben sie doch — das kann niemand leugnen — vielseitige Berührungspunkte und stehen miteinander in naturgemäßem innigen Contacte.

Da dies nun sich so verhält, so haben diese beiden großen Gewalten, nämlich Kirche und Staat, das ureigenste Interesse, sich gegenseitig zu unterstützen, gegenseitig ihre Rechte zu achten und infolge dessen alle Conflicte und Reibungen zu vermeiden. Je mehr daher Kirche und Staat sich gegenseitig unterstützen, je mehr sie ihre gegenseitigen Rechte respectiren, und jemehr sie folgerichtig Reibungen beiderseitig meiden, desto mehr werden sie sich gegenseitig nützen und desto ersprießlicher werden diese beiden großen Gewalten in den ihnen eigenthümlichen Wirkungskreisen wirken. Auf diesem Standpunkte, meine

Herren, stehen wir Katholiken. Nicht so aber Herr Dr. Kronawetter, der in ausführlicher Weise erklärt hat, er bestreite einfach der Kirche das Recht, vom Staate irgend welche Unterstützung fordern zu können: die Kirche hat mit dem Staate, der Staat mit der Kirche nichts zu thun, es sei der Grundsatz der Trennung der Kirche vom Staate sofort praktisch durchzuführen. Wir huldigen dieser Anschauung nicht.

Wir glauben vielmehr, dass der Staat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht habe, die Kirche nicht bloß zu schützen, sondern auch zu unterstützen, weil es nach meiner innersten Überzeugung keine Körperschaft gibt, die eine so hohe Bedeutung im Staate hat, wie die Kirche, und weil keine Corporation so sehr die Erreichung des Staatszweckes fördert, als die Kirche. Ich will nicht darauf eingehen, welchen idealen und materiellen Nutzen die Kirche dem Staate gewährt, allein eines will ich bemerken: Ist es denn nicht die Kirche, deren Arm unendlich weiter reicht als der des Richters und der Polizei, und ist es nicht die Kirche, welche ihren Angehörigen den Gehorsam gegen die christlichen Gesetze zur Gewissenspflicht macht? Kein Vernünftiger kann den Einfluss und die große Wirksamkeit der Kirche leugnen. Daher hat der Staat nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, die Kirche zu schützen, und er ist berufen, sie auch materiell zu unterstützen. Auf diesem Standpunkte — das wird Herr Dr. Kronawetter nicht leugnen — stand der Josefinische Staat, der der katholischen Kirche nicht sehr grün und günstig war, auf demselben Standpunkte sind Sie fünfzehn Jahre im hohen Hause gestanden, als Sie Staatssubventionen für den nothleidenden katholischen Clerus votirt haben, auf demselben Standpunkte sind wir gestanden, als wir das Congruagesetz vom 19. April 1885 berathen und beschlossen haben. Heute stehen wir mit demselben Rechte und mit derselben Überzeugung auf gleichem Standpunkte, und wir werden daher mit Rücksicht darauf, dass wir von dem außerordentlichen Nutzen den die Kirche gewährt, überzeugt sind, für das Gesetz stimmen. Ich bitte in die Specialdebatte einzugehen. *(Lebhafter Beifall rechts.)*

Präsident: Ich ertheile nun das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Pscheiden.

Abgeordneter Dr. **Pscheiden:** Bevor ich auf die Gesetzesvorlage eingehe, muss ich mich mit dem ersten Contra-Redner, dem Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter beschäftigen. Er steht nämlich auf dem Standpunkte auf dem die amerikanischen Staaten stehen, nämlich vollständige Trennung der Kirche vom Staate oder freie Kirche im freien Staate. Der gute Herr Doctor übersieht aber hiebei ganz die historische Entwicklung Österreichs. Ganz anders hat sich Amerika und ganz anders Österreich historisch herausgebildet. In Österreich ist die Kirche mit dem Staate gewissermaßen von der Wiege an verwachsen und es hat hier der schöne Satz von Ivo von Chartres gegolten, der auch in den Decretalen seinen Platz gefunden hat: „Cum regnum et sacerdotium inter se conveniunt, bene mundus regitur, floreat et fructificet ecclesia; cum inter se discordant non tantum parvae res non crescunt sed etiam magnae miserabiliter dilabuntur." Nach diesem Grundsatze der im canonischen Rechte enthalten ist, sind Staat und Kirche immer Hand in Hand gegangen, wenn sie sich gegenseitig unterstützt haben, nicht bloß in der Erziehung und Bildung des Volkes, sondern auch wenn sie sich gegenseitig in materiellen Fragen unterstützt haben, also der Staat den Dienern der Kirche geholfen hat.

Mein unmittelbarer Herr Vorredner hat diesen Punkt berührt und deshalb will ich ihn, obgleich ich es könnte, nicht weiter ausführen. Ich will aber dem Herrn Dr. Kronawetter ins Gedächtnis zurückrufen, dass der Staat eine rechtliche Verpflichtung hat, für die Religionsdiener zu sorgen. Sehen Sie, meine Herren, unter Kaiser Josef II. wurde der Religionsfond aus Kirchengut gegründet. Er besteht aus den Gütern der aufgehobenen Klöster und Kirchen, aus den Erträgnissen der aufgehobenen frommen Bruderschaften, ferner aus den Einnahmen aus den unbesetzten Pfründen, den Intercalaren, und wurde in neuester Zeit durch die Steuern ergänzt, welche infolge des Gesetzes vom 7. Mai 1874 den etwas besser dotirten Pfründen auferlegt wurden. Diese Religionsfondsgüter, welche nach dem Willen und der Intention Kaiser Josef II. für die einzelnen Provinzen errichtet wurden, um kirchlichen Zwecken zu genügen, also auch zur Erhaltung der Religionsdiener, der Geistlichen, diese Religionsfonde, welche man auch zusammen einfach „Religionsfond" nennt, weil infolge der geltenden Gesetze, wenn der Religionsfond einer Provinz passiv ist, der noch active Fond einer anderen Provinz aushelfen muss, wodurch alle Fonde gleichsam in einen einzigen Fond zusammengeflossen sind, dieser Religionsfond ist nicht Staatsgut geworden, sondern kirchliches Gut geblieben. Mit welchem Rechte hätte denn der Staat einfach das Kirchengut sich aneignen, die Kirche aus ihrem Besitze herausdrängen und sagen können: Jetzt erhalte dich selbst, das andere behalte ich mir?

Diese Religionsfondsgüter sind aber auch nach dem Artikel 31 des Concordates vom Jahre 1855 als Eigenthum der Kirche anerkannt worden.

Es heißt dort, soviel ich mich erinnere, dass sie in nomine ecclesiae zu verwalten sind und dass die Bischöfe zur Mitverwaltung heranzuziehen seien. Die Bischöfe haben auch nicht unterlassen, diese Mitverwaltung immer wieder zu urgiren. Sie haben öfter verlangt, dass ihnen die Rechnungen des Religionsfondes zur Einsichtnahme vorgelegt werden sollen, dass ihre Gutachten eingeholt werden mögen in Be-

zug auf die Verwaltung des Fondes, und das letztemal geschah dies noch ausdrücklich auf dem Provincialconcil von Wien im Jahre 1858.

Von alledem aber wollte der Staat nichts wissen; er hat einfach nicht gestattet, dass die Bischöfe in die Rechnungen Einsicht nehmen und an der Verwaltung theilnehmen.

Deshalb ist der Religionsfond passiv geworden. Herr Dr. Kronawetter sagt, er sei schon mit so und so vielen Millionen — ich glaube gerade nicht 70 Millionen, aber doch mit vielen Millionen — passiv.

Der Religionsfond ist deshalb passiv geworden, weil der Staat schlecht gewirtschaftet hat. Jetzt hilft das Herausgeben, Herr Dr. Kronawetter, nichts mehr; damals hätte man den Religionsfond herausgeben und ihn der Kirche zur Verwaltung übergeben sollen. Dann wären wir vielleicht jetzt nicht in der Lage, für unsere armen Priester eine Erhöhung zu fordern. Wenn der Staat anerkanntermaßen den Religionsfond verwirtschaftet hat, so bleibt ihm doch die Verpflichtung, für die Religionsdiener, für die doch der Religionsfond eigentlich geschaffen wurde, in würdiger Weise zu sorgen.

Diese Congruaergänzung, die der Staat den Hilfspriestern gibt, ist also nicht, wie man es darzustellen beliebt, ein Geschenk, ein Bettelgeld. Wir stehen nicht als Bettler vor der Thür des Staates, sondern wir verlangen ganz mit Recht, dass er uns einen standesgemäßen Unterhalt ermögliche, nachdem er uns unser Gut genommen.

Es gibt auch noch zwischen Staat und Kirche andere Berührungspunkte, über welche man nicht so mir nichts, dir nichts, wie es der Dr. Kronawetter gethan hat, mit der Bemerkung hinweggehen darf, die Kirche soll sich nicht um den Staat, der Staat nicht um die Kirche kümmern; sie gehen einander einfach gar nichts an.

Ich bitte sich an die Josefinischen Patente vom 1. Mai 1781 und 20. Februar 1784 und an viele andere kaiserliche Patente und Verordnungen bis in die neuere Zeit zu erinnern.

Der Staat nimmt da die Kirche gar sehr in Beziehung auf die Verwaltung der Matrikenführung, Taufen, Trauungs- und Todtengebüren in Anspruch. *(Abgeordneter Kronawetter: Das ist gar nicht recht!)* Diese Auszüge sind öffentliche Urkunden.

Es gibt vielleicht kein noch so kleines Pfarramt, in dem nicht der dort angestellte Seelsorger den ganzen Vormittag zubringen muss, um bloß die Kanzleigeschäfte abzufertigen. Welche Ausweise haben die Seelsorger nicht in Bezug auf die Assentirung zu machen? Der Staat benützt also gar sehr die Seelsorgegeistlichkeit für seine Zwecke und ich glaube doch, dass es ein für allemal gerechtfertigt ist, wie es auch da heißt: „Dignus est operarius mercede sua", „jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert". *(Bravo! rechts.)*

Nun will ich darauf übergehen, weshalb ich mich zum Worte gemeldet habe, nämlich zur Besprechung der Regierungsvorlage. Ich würde eigentlich mit Freuden für den Antrag Tonkli, wie er ihn im Budgetausschusse gestellt hat, wenn er heute wieder gestellt worden wäre, stimmen. Dieser Antrag bezweckt nämlich eine Erhöhung des Betrages, der in der Vorlage eingestellt ist. Allein, weil dieser Antrag keine Aussicht hat, vom hohen Hause angenommen zu werden, so begnüge ich mich auch mit dieser Vorlage und werde dafür stimmen.

Allein, ich befürchte, dass nach der Fassung, in welcher die Gesetzesvorlage vorliegt, eine ganze Kategorie von nicht selbständigen Seelsorgern von dem Gesetze ausgeschlossen sein könnte. Es heißt im §. 1, dass nicht selbständige Seelsorger eine Erhöhung bis 100 fl. bekommen sollen, welche ihren Wohnsitz haben an einer außer dem Pfarrorte befindlichen Kirche und dort Seelsorgefunctionen ausüben. Und da sind bloß drei angeführt, nämlich: nicht selbständige Curaten, exponirte Capläne, Expositi. Es steht kein „u. s. w.", kein „&c." dabei und es könnte wenigstens, meine ich, den Anschein haben, als ob hier taxativ aufgezählt wäre, als ob nur diejenigen, welche nicht selbständige Curaten sind, oder die exponirte Capläne sind, oder die Expositi heißen, auf diese Erhöhung einen Anspruch hätten, und als ob alle anderen, welchen Namen immer sie haben mögen, in dem Gesetze nicht einbegriffen seien. Warum ich das befürchte? Der Grund hiezu ist zunächst der Umstand, dass bei den Durchführungsbestimmungen immer so ängstlich vorgegangen wird, wie auch bei dem Gesetze vom 19. April 1885, dass man einfach nur den Wortlaut des Gesetzes beachtet hat und alles andere, was unter diesem Wortlaute nicht zu begreifen ist, auch nicht einbegriffen hat. Dann würde aber wieder eine ganze Classe von ebenso armen und bedürftigen, nicht selbständigen Seelsorgegeistlichen ausgeschlossen. Wir haben nämlich in Steiermark, in der Diöcese Seckau und Lavant, sogenannte Beneficiatcuraten oder Curatbeneficiaten.

Das sind nämlich solche Geistliche, welche an einer Filialkirche mittels bischöflichen Decretes angestellt sind, oder auch an einer Kirche, die mit einem Krankenhause verbunden ist, welche Geistliche vom Ordinariate als nothwendig anerkannt, also juris publici sind und die auch vom Religionsfonde schon in früherer Zeit, also vor dem Jahre 1885, eine Ergänzung nach dem alten Schema erhielten und die auch seit dem Jahre 1876 bis zum Jahre 1886 die Remuneration aus dem Subventionsfonde erhalten haben. Diese Geistlichen, diese Curatbeneficiaten werden also strenge genommen innerhalb dieser Namen nicht inbegriffen und doch haben sie bedeutende und wichtige Ämter zu erfüllen. Sie haben an Sonn- und Feiertagen Gottesdienst zu halten, sie müssen predigen, auch den Nachmittagsgottesdienst versehen. Sie müssen

in der nächsten Umgebung oder selbstverständlich im Krankenhause die Kranken versehen, an der dort befindlichen Schule den Religionsunterricht ertheilen. Sie haben alles dasjenige zu thun, bisweilen haben sie sogar auch die Matriken zu führen, nämlich die Geburts- und Todesmatriken; die Trauungsmatriken werden wohl an der Mutterkirche geführt, was die anderen Hilfspriester verrichten, die zur Unterstützung dem eigentlichen Seelsorger in der Ausübung der Seelsorge vom Bischofe beigegeben werden. Wenn also diese Curatbeneficiaten nicht einbezogen würden, so würde ich das aufrichtig bedauern und es wäre wiederum ein Fall, in welchem diese vergebens auf die Besserung ihrer Lage warten.

Nun ist aber noch etwas zu bemerken. Diese Curatbeneficiaten haben seit dem 1. Jänner 1886 gar keine Aufbesserung erhalten. Sie haben die Remuneration verloren, die sie früher bezogen haben, und haben keine Ergänzung erhalten.

Vier Jahre sind jetzt bereits verflossen, und sie sind jetzt schlechter gestellt, als sie es vorher waren, desgleichen auch die eigentlichen Hilfspriester und Capläne bei uns in Steiermark, und zwar bei den bestbestellten, bei den größten Pfarreien, nämlich bei den Pfarreien, in welchen der Pfarrer nur einen kleinen oder auch einen größeren Überschuss über die Congrua hat.

Diese Capläne sind ebenso durchgefallen, durch alle vier Jahre haben sie die Remuneration nicht mehr erhalten, und die Ergänzung haben sie auch nicht bekommen.

Sie sind also auch schlechter daran als früher, obgleich sie auf Posten sind, die eigentlich begehrenswert sind. Sie haben mehr Arbeiten als ein anderer auf den sogenannten Religionsfondpfründen, haben mehr Schulen zu versorgen und haben weniger Lohn.

Wer ist daran schuld, dass diese Capläne in den vier Jahren gar keine Aufbesserung haben? Niemand anderer als die Cultusverwaltung. Man hat nämlich nicht herausgebracht, aus welcher Casse oder aus welchem Fond diese Capläne ihre Congruaergänzung erhalten sollen. Die Pfarrer, die etwas mehr haben als ihre Congrua, haben sich dagegen gewehrt, die Congruaergänzung dem Caplan zu zahlen, und zwar deshalb, weil der Verwaltungsgerichtshof entschieden hat, dass sie dazu nicht verpflichtet sind. Und mit Recht, weil der Pfarrer ohnedies die Religionsfondsteuer zahlen muss, er will sich doch nicht auf doppelte und dreifache Weise besteuern lassen oder mehr besteuert werden, als jeder andere Staatsbürger, und der Religionsfond hat auch nichts hergegeben. Bis jetzt also sind diese Herren ganz und gar ohne Entlohnung, ohne Remuneration, ohne Aufbesserung geblieben.

Ich möchte mir daher erlauben, damit jeder Zweifel und jede Zweideutigkeit fern bleibe, zu diesem §. 1 den Antrag zu stellen, dass innerhalb der Klammern, in welchen diese drei stehen: „nicht selbständige Curaten, exponirte Capläne und Expositi", auch noch hinzugefügt werde: „Curatbeneficiaten u. s. w." Und ich möchte dann ferner die Cultusverwaltung bitten, auch endlich einmal ins Werk zu setzten, dass jenen Capläneu, die durch vier Jahre keine Congruaergänzung erhalten haben, auf welche sie Anspruch haben auch diese Congruaergänzung nächstens ausgefolgt werden. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Präsident: Es hat sich der Herr Abgeordnete Klucki zur formellen Geschäftsbehandlung zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Klucki:** Ich beantrage den Schluss der Debatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Klucki beantragt Schluss der Debatte. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Schluss der Debatte ist angenommen.

Es ist nur noch ein Redner zum Worte gemeldet: der Herr Abgeordnete Dr. Špelina; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Špelina:** Hohes Haus! Mit Rücksicht darauf, was contra und für die in Verhandlung stehende Vorlage bereits gesprochen wurde, glaube ich mich ganz kurz fassen zu können. Doch möchte ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter ein paar Worte ins Gedächnis rufen. Er hat viele Widersprüche hervorgehoben. Es ist wahr, es kommen Widersprüche vor. Woher rühren sie aber? Von der Verschiedenheit seiner Auffassung. Stellt er sich auf den Standpunkt des religiösen Indifferentismus, dann erklären sich alle seine Widersprüche sehr leicht.

Dann muss ich ihm weiter ins Gedächnis rufen, dass die Kirche für die materielle Versorgung ihrer Organe gethan hat und thut, was sie zu thun imstande ist. Ich muss ihn erinnern, dass ja auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1874 eine Religionsfondssteuer eingeführt wurde, und dass alle besser dotirten Bischöfe und Pfarrer Religionsfondsbeiträge zahlen müssen und auch wirklich zahlen.

Soweit ich mich erinnere, zahlt der Fürsterzbischof von Prag allein 30.000 fl. Religionsfondsbeitrag.

Auf Grund des von ihm besprochenen §. 22 des Gesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche sind wirklich vielfache Excindirungen geschehen und werden ausgeführt.

Weiter muss ich dem Herrn Abgeordneten ins Gedächtnis rufen, dass die Nichtkatholiken nicht bloß seit dem Jahre 1868, sondern schon seit dem Jahre 1860 und noch früher für katholische Cultuszwecke

keine Beiträge leisten. Vor dem Jahre 1860 haben sie factisch keine geleistet und seit dem Patente für die Nichtkatholiken von 1861 sind sie auch formell von allen Beiträgen befreit worden.

Was nun den Betrag der Aufbesserung anbelangt, so würde auch ich aus den bereits nahegelegten Gründen vom Herzen wünschen, dass man statt 100 fl. etwas mehr gebe. Nachdem ich aber den bereits mehrmals wiederholten Ausspruch der hohen Regierung erwogen habe, will ich mich auch mit dieser Aufbesserung von 100 fl. zufriedenstellen, und das umso eher, als ich mich der berechtigten Hoffnung hingeben zu dürfen glaube, dass die hohe Regierung, beziehungsweise das hohe Cultusministerium bei der in den erläuternden Anmerkungen ausgesprochenen Bereitwilligkeit beharren wird, die bedeutenderen Expositenstellen zu Pfarren zu erheben.

Dieser Hoffnung glaube ich mich mit noch mehr Berechtigung hingeben zu können, hinsichtlich der Localisten- und Expositenstellen, welche bereits selbstständig sind. In der Diöcese, der ich anzugehören die Ehre habe, sind zum Beispiel zwei solche Stellen, eine Localie bereits seit dem Jahre 1784 mit beinahe 2400 Seelen in Oberhait im Prachatitzer Bezirke und eine Expositur mit beinahe 1400 Seelen zu Kostelec von 1848 im Frauenberger Bezirke.

Beide diese Seelsorgestationen sind selbständige Seelsorgen. Sie führen die Matriken, sie führen alle Amtsgeschäfte, wie es die Pfarren thun und wurden doch nur mit einer Congrua für nicht selbständige Exposite bedacht.

Wenn also solche Exposite, die wirklich schon selbständig sind, die Congrua für die selbständige Seelsorge erhalten und von den andern, die bisher noch nicht förmlich oder factisch selbständig sind, die bedeutenderen zu selbständigen Seelsorgen erhoben werden, so glaube ich, wird man den berechtigten Ansprüchen entsprechen. Und in dieser Hoffnung spreche ich meine volle Zustimmung zu der Vorlage aus und bitte das hohe Haus, dieselbe anzunehmen. *(Bravo! rechts.)*

Präsident: Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Ritter v. **Gniewosz:** Vor allem erlaube ich mir zu constatiren, dass der der Regierungsvorlage beigelegte Ausweis über die Exposituren nicht erschöpfend ist, daher kein Präjudicat für die weiteren Bestimmungen der Congruaergänzung bildet.

Im allgemeinen kann ich mich kurz fassen und bemerke, dass die Ausführungen, welche hinsichtlich der kirchenpolitischen Frage gemacht wurden, eigentlich zu dieser Gesetzesvorlage nicht gehören. Gleichzeitig muss ich bemerken, dass die ganze Entwicklung der katholischen Kirchenverhältnisse in Österreich auf den Grundlagen, welche Kaiser Josef legte, beruht und Kaiser Josef hat eben ausdrücklich erklärt, dass er, indem er die Kirchengüter und andere kirchliche Vermögenstheile in einen Religionsfond verwandelte, anerkennt, dass diese Gelder kirchlichen Zwecken gewidmet werden, wobei er erklärte, dass die Interessen des Staates so innig mit der Kirche verbunden sind, dass allenfalls auch der Staat zur Erhaltung der Kirche beizutragen hat. Und dieser Grundsatz, von einem Monarchen ausgesprochen, welcher wegen seiner sonst freisinnigen Anschauung manchen Angriffen ausgesetzt ist, erklärt wohl, warum die jetzigen Verhältnisse, nach welchen der Staat durch den Religionsfond mittelbar der Kirche zu Hilfe kommt, eine in Österreich eingebürgerte Thatsache sind, von der man nicht so leicht abgehen kann, umsoweniger, als selbst Staaten, in welchen eine revolutionäre Umwälzung stattgefunden hat, welche die katholische Kirche stark schädigte, immer noch der Kirche aus Staatsgeldern Unterstützungen zuwenden. Ich meine Frankreich, welches in seinem Jahrespräliminare eine bedeutende Quote für kirchliche Zwecke einstellt.

Was nun die Frage betrifft, ob diese Erhöhung ausreichend sei, muss ich offen bekennen, dass ich immer die Stellung eingenommen habe, dass das provisorische Gesetz hinsichtlich der Congruaermäßigung wirklich das provisorischeste Provisorium ist, dass es durchaus nicht entspricht, um den Seelsorger in eine Lage zu versetzen, dass er seinem Stande angemessen und besser leben könnte als in mancher Gemeinde ein halbwegs wohlhabender Wirt. Ein Geistlicher, welcher auf 500 fl. bar eingeschränkt ist, weit entfernt von der civilisirten Welt also auch von den Quellen, wo er die Lebensbedürfnisse befriedigen könnte, dazu ein Geistlicher welcher eine vermöge seines Ritus zulässige Ehe eingegangen ist, kämpft wirklich mit der größten Noth und hat, wenn er die geistigen Interessen und seine Neigung zur Wissenschaft befriedigen will, in seiner Localie öfter nicht einmal eine Gesellschaft, wo er auch nur ein halbwegs gebildetes Gespräch führen könnte. Nicht zu reden von einer Nachholung zu dem, was er in der Schule gelernt hat, ist er oft genöthigt, das zu vergessen, was er mit Vorliebe in der Wissenschaft betrieben hat. Die Frage, ob die Aufbesserung hinreichend sei, ist nicht eine specielle in Betreff des vorliegenden Gesetzes, sondern eine allgemeine und dieser Frage hatte auch der Ausschuss Rechnung getragen durch die Resolution, in welcher für eine stabile Regelung der Congrua eingetreten wurde.

Damals handelte es sich auch um die Frage des Könnens, ob dieses Können dem Wollen anpassend sei, und deshalb ist es auch zu erklären, warum das Wollen nicht ganz erfüllt werden konnte und man sich auf das sehr beschränkte Können einschränken musste. Auch in dieser Angelegenheit ist die finanzielle Frage von großer Wichtigkeit, allein wir schreiten doch vor-

wärts in der Aufbesserung, und es warten auch noch viele andere auf eine Aufbesserung.

Und sehen Sie, meine Herren, sobald sich unsere finanziellen Verhältnisse etwas verbessern, so tritt auch die Regierung mit einer Vorlage hervor, um nach und nach für die Aufbesserung der Congrua und überhaupt der Existenz der Geistlichkeit zu sorgen.

Ich bitte Sie daher, meine Herren, ohne Voreingenommenheit in die Specialdebatte über den vorliegenden Gesetzentwurf einzugehen und demselben Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Präsident: Nachdem die Generaldebatte geschlossen ist, stelle ich nunmehr an das hohe Haus die Frage, ob dasselbe gesonnen ist, in die Specialdebatte einzugehen und als Grundlage derselben die Ausschussvorlage anzunehmen.

Diejenigen Herren, die diese Frage bejahen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, auf Grund der Ausschussvorlage in die Specialdebatte einzugehen.

Ich werde mir nun erlauben, den Schluss der Sitzung zu beantragen, denn es haben sich zur Specialdebatte mehrere Redner eintragen lassen und es wird überhaupt gewünscht, dass wegen des Festes, welches der Gewerbeverein heute begeht, die Sitzung früher geschlossen werde.

Es sind noch einige Interpellationen überreicht worden; ich ersuche um Verlesung derselben.

Schriftführer Dr. **Fuß** *(liest)*:

„Interpellation der Abgeordneten Dr. Stöhr, Dr. Polak und Genossen.

Durch die Allerhöchste Concessionsurkunde vom 25. December 1886 wurde dem Ingenieur W. Daniel die Concession zum Baue und Betriebe einer Localbahn von Marienbad nach Karlsbad mit Abzweigungen von Schönwehr nach Elbogen und von Karlsbad nach Dallwitz ertheilt und dem Concessionär im §. 3 die Verpflichtung auferlegt, den Bau dieser Bahn sammt Abzweigungen sofort zu beginnen und binnen längstens zweieinhalb Jahren (bis 25. Juni 1889) zu vollenden und dem öffentlichen Verkehre zu übergeben.

Für die Einhaltung dieses Bautermines hatte der Concessionär durch Erlag einer Caution von 50.000 fl. Sicherheit zu leisten, so dass im Falle der Nichteinhaltung dieses Bautermines diese Caution für verfallen und nach §. 14 der Concessionsurkunde die Concession selbst für erloschen erklärt werden sollte.

Nachdem nun seit jener Zeit, als diese Bahn sammt Nebenlinien erbaut und dem Verkehre hätte übergeben werden sollen, nahezu drei Vierteljahre verflossen sind, ohne dass bis jetzt überhaupt nur mit dem Baue dieser Bahn begonnen worden wäre, so stellen die Gefertigten mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit dieser Bahn für das nordwestliche Böhmen und die Curorte daselbst an Seine Excellenz dem Herrn Handelsminister die Anfrage:

„Ist dem Concessionär W. Daniel in Gemäßheit der Bestimmungen der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 25. December 1886 mit Rücksicht auf die offenkundige Thatsache, dass mit dem Baue dieser Bahn bis jetzt noch nicht einmal begonnen wurde, diese Concession bereits entzogen und die Caution per 50.000 fl. für verfallen erklärt worden, und wenn nicht, gedenkt dieses Seine Excellenz in kürzester Frist zu thun?

Wien, 28. Februar 1890.

	Dr. Stöhr.
Dr. Polak.	Russ.
Spaun.	Siegmund.
Oppenheimer.	Dr. Plener.
Dr. Krauß.	Swoboda.
Dr. Groß.	Hielle.
Meißler.	Dr. Herbst.
Hütter.	Dumreicher.
Boos-Waldeck.	Dr. Jaques.
Lippert.	Krepek.""

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Reicher und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern.

Mit Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 4. Februar 1890 (Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 16) werden die sanitätspolizeilichen Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen zusammengefasst, ergänzt, erläutert und zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Diese Ergänzung und Erläuterung führt den k. k. Statthalter zur schließlichen Anordnung, dass bei Handhabung der Vorschriften der Gesundheitspolizei die Mitwirkung sachverständiger Ärzte unabweislich und daher Sache jeder Gemeinde sein wird, sich dieser Mitwirkung unbedingt zu versichern und die erforderliche Zahl von Ärzten entweder für sich allein oder in Gemeinschaft mit benachbarten Gemeinden zu beschaffen.

Nachdem die Natur der sanitätspolizeilichen Obliegenheiten nicht immer gerade die Mitwirkung eines Arztes erfordert, sondern hiezu auch ein Thierarzt, Chemiker, Statistiker geeignet erscheint — ja in vielen Fällen schon das einfache Polizeiorgan genügt und die Gemeinde nur verpflichtet ist, sich der sachverständigen Mitwirkung von Fall zu Fall zu versichern — erscheint obige allgemeine Anordnung im Gesetze nicht begründet und außer dem amtlichen Wirkungskreise des Statthalters gelegen, somit als eine Verletzung des Artikels 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 145, betreffend die Ver-

ordnungs- und Vollzugsgewalt der Regierung. Denn dermalen besteht kein Gesetz, welches die Gemeinden zur Anstellung von Ärzten verpflichten würde und erscheint die Beschlussfassung über die Mittel zur Besorgung der sanitätspolizeilichen Obliegenheiten im selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde gelegen — ist somit dem Beschlussrechte des Gemeindeausschusses, nicht aber der Verordnungsgewalt der Staatsbehörde vorbehalten.

Sache des negativen Aufsichtsrechtes des Staates ist die Überwachung der Gemeinden in der Richtung der Erfüllung der sanitätspolizeilichen Pflichten, und Abhilfe bei Vernachlässigung und Unterlassung dieser Pflichten von Fall zu Fall (§. 89, 90, 92 und 93 der Gemeindeordnung für Steiermark).

Die Schlussfolgerung des k. k. Statthalters in Steiermark in der Kundmachung, dass aus §. 3, lit. *b* des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 7, die Verpflichtung der Gemeinden zur Gewinnung, das ist Beschaffung von Ärzten sich ableiten und daher verordnen lasse, steht im Widerspruch mit dem Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnisse vom 7. Juli 1880, Z. 1211.

Spricht schon dieses Erkenntnis den Grundsatz aus, dass die Anordnung, dass sich eine Gemeinde mit anderen Gemeinden behufs Bestellung eines gemeinschaftlichen Arztes vereinigen müsse, im Verwaltungswege nicht getroffen werden könne, so widerspricht aber auch außerdem die Schlussanordnung des k. k. Statthalters in Steiermark der mehrerwähnten Kundmachung, wonach jede Gemeinde verpflichtet sei, entweder allein oder in Gemeinschaft mit benachbarten Gemeinden die erforderliche Anzahl von Ärzten zu beschaffen, der Bestimmung des §. 82 der Gemeindeordnung, welcher die freiwillige Vereinigung dem freien Übereinkommen den Betheiligten überlässt, die zwangsweise Vereinigung zu gemeinschaftlicher Geschäftsführung aber der Landesgesetzgebung vorbehält und von dem Mangel der Mittel zur Erfüllung der aus dem übertragenen Wirkungskreise erwachsenden Verpflichtungen abhängig macht. Dass aber die Pflicht zur Bestellung von Ärzten nicht aus dem übertragenen Wirkungskreise der Gemeinden erwachse, geht ferner aus §. 25 der Gemeindeordnung hervor, wonach aber den übertragenen Wirkungskreis die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben die Landesgesetze bestimmen. Durch §. 5 des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl Nr. 70, ist der Landesgesetzgebung die Bestimmung, auf welche Weise jede Gemeinde für sich oder in Gemeinschaft mit anderen Gemeinden jene Einrichtungen zu treffen hat, welche zur Handhabung der Gesundheitspolizei nothwendig sind, vorbehalten.

Ein solches Landesgesetz besteht für Steiermark noch nicht. Es bleibt somit auch im übertragenen Wirkungskreise soweit nicht einzelne in den Gesetzen begründete sanitätspolizeiliche Vorschriften etwas anderes anordnen — die Wahl der Mittel zur Erfüllung dieser Pflicht der Gemeinde überlassen und die Staatsbehörde ist daher zu einer allgemeinen, der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmung nicht berechtigt.

Mit dieser Kundmachung hat der k. k. Statthalter seinen amtlichen Wirkungskreis überschritten, das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden verletzt, der Landesgesetzgebung vor- und damit in die Rechtssphäre des Landes eingegriffen.

So wenig bestritten werden soll, dass die öffentliche Gesundheitspflege das öffentliche Wohl sehr nahe berührt, so liegt es doch auf der Hand, dass deren Handhabung nicht mit den Kräften der Gemeinden allein durchgeführt werden kann und auch das Interesse der Gemeinden nicht allein berührt, sondern dass hiedurch berührt werden Bezirk und Land, sowie nicht in letzter Linie der Staat, der ja die gesündeste Bevölkerung in der Zeit der besten Arbeitskraft für sich in Anspruch nimmt.

Schon heute kann das Land Steiermark Leistungen auf dem Gebiete des Sanitätswesens und der Armenkrankenpflege aufweisen, wie nicht viele andere Länder in Österreich. Ein Netz von über das ganze Land vertheilten Krankenhäusern sichert Heilung und Pflege bei transportablen Kranken mit acuten Leiden. Eine Reihe von Siechenanstalten, vertheilt auf die einzelnen Theile des Landes, sichert die Pflege bei Siechthum und chronischen Gebrechen.

Die Bestimmung des §. 15 des steiermärkischen Armengesetzes zwingt die Gemeinde zur Benützung dieser wohlthätigen Landesanstalten, wo die Humanität und die Rücksicht auf den Zustand des Armen dies fordert.

Der §. 35 des Gesetzes vom 12. März 1873, R. G. Bl. Nr. 19, sichert den mittellosen nicht transportablen Kranken die nächste ärztliche Hilfe, sowie den Gebärenden die Geburtshilfe, indem für deren Kosten der Bezirk aufzukommen hat. Hiedurch, sowie durch Übernahme aller uneinbringlichen Krankenverpflegskosten in öffentlichen Spitälern auf das Land ist die Hilfe für den Kranken von den finanziellen Bedenken der Gemeinde ganz unabhängig gemacht und damit für diesen Zweck außerordentlich viel geschehen.

Trotzdem verordnet der k. k. Statthalter in Steiermark in der mehrerwähnten Kundmachung, dass überall dort, wo nicht bereits eigentliche Spitäler bestehen, die Gemeinde entweder für sich allein oder im Vereine mit benachbarten Gemeinden Nothkrankenlocale unter ärztlicher Intervention an geeigneten Stellen zu errichten und sie mit den nöthigen Tragbahren und Krankenbetten u. s. w. zu versehen haben. (Seite 23 des L. G. Bl. und V. Bl.)

Auch dieser Theil der Ergänzungen und Erläuterungen des k. k. Statthalters in Steiermark steht

in Widerspruch mit einem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. November 1878, Z. 1777, wonach die Gemeinde zur Errichtung, beziehungsweise Bereithaltung von Heil- und Irrenanstalten nicht verhalten werden kann. Aber ganz abgesehen von Gesetzmäßigkeit oder Gesetzwidrigkeit hat die Durchführung dieses Theiles der Kundmachung zur Folge, dass ungeachtet der ausgiebigen Vorsorge für Kranken- und insbesondere für Armenkrankenpflege durch Land und Bezirke in Steiermark, die Gemeinden außer einem Isolirspitale für Epidemiekrankheiten noch ein zweites Nothspital errichten und mit ihren Mitteln allein oder in Gemeinschaft mit benachbarten Gemeinden die Ärzte beschaffen müssten.

Wenn man sich den immer fühlbarer werdenden Ärztemangel in den Alpenländern, die Schwierigkeit, ja häufig die Unmöglichkeit vergegenwärtigt, trotz Sanitätsorganisation diesem Mangel selbst mit großen Opfern und mit Hilfe des Landes zu begegnen, so kann darüber kein Zweifel obwalten, dass die in der Kundmachung angeordnete genaue Handhabung der Ergänzungen und Erläuterungen des k. k. Statthalters in Steiermark eine ganze Reihe von Gemeinden finanziell gefährden, ja für viele den Ruin bedeuten würde.

Aber die Gefahr birgt nicht bloß eine finanzielle Seite. Schon jetzt scheut der Bürger und Bauer vor der Übernahme der mit dem Amte in der Gemeinde verbundenen Fülle von gesetzlichen Aufgaben und Pflichten zurück, welche von ihm reichliche persönliche Opfer an Zeit und Geld erheischen. Um wieviel mehr aber erst, wenn zu den gesetzlichen Pflichten noch willkürliche Belastungen seitens der Staatsbehörde treten. Aus diesen Gründen und da doch nicht gut angeht, dass der k. k. Statthalter im Verordnungswege über den Kopf des Landtags hinweg das anordnet, was nach dem Gesetze ausdrücklich der Landesgesetzgebung vorbehalten ist — stellt der Gefertigte die Anfrage:

„„Ist der k. k. Regierung die Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 4. Februar 1890, betreffend die Handhabung der Bestimmungen der §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, über die im Wirkungskreise der Gemeinden gelegenen Sanitätsangelegenheiten außer der Landeshauptstadt Graz und den Städten mit eigenem Statut bekannt?

Was gedenkt die k. k. Regierung zu thun, um dieses Übergreifen des k. k. Statthalters in Steiermark und die mit dieser Kundmachung gegen das Gesetz angedrohte Belastung der ohnedem schon durch die Gesetze überlasteten Gemeinden hintanzuhalten und der zweifellosen Erregung und Beunruhigung der Bevölkerung infolge genauer Handhabung der oberwähnten Kundmachung vorzubeugen?““

Kaiser.
Kottulinsky.
Tausche.
Dr. Jaques.
Dr. Polak.
Dr. Groß.
Kaltenegger.
Meißler.
Joh. Haase.
Rogl.
Sterneck.
Furtmüller.
Oberndorfer.
Plass.
Lienbacher.
Dr. Steinwender.
Bendel.
Dr. Kronawetter.
Moscon.
Dr. Fuß.
Hübner.
Edlbacher.
Richter.
Neumayer.
Dr. Reicher.
Dr. Magg.
Fuchs.
Brandis.
Hock.
Karlon.
Carneri.
Dr. Kokoschinegg.
Dr. Heilsberg.
Dr. Weitlof.
Dr. v. Derschatta.
Posch.
Dr. Bareuther.
Dr. V. Kraus.
Dr. Foregger.
Dr. Knotz.
Stadlober.
Wenger.
Gomperz.
Hagenhofer.
Lippert.
Attems.
Hütter.
Türk.“

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden den betreffenden Herren Ministern zugemittelt werden.

Ich habe nachfolgende Ausschusssitzungen anzusagen.

Das Subcomité des Verzehrungssteuer-Ausschusses hält morgen Samstag, 1. März um 4 Uhr nachmittags in Abtheilung V Sitzung. Gegenstand: Gesetzesvorlage über die Linienwälle. Einvernahme einiger Experten, betreffend die Einwirkung des Gesetzes auf den Weinhandel.

Der Petitionsausschuss hält Dienstag, den 4. März l. J., um 10 Uhr vormittags in Abtheilung V eine Sitzung. Tagesordnung: Referate über Petitionen.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Dienstag, den 4. März 1890, 11 Uhr vormittags, und als Tagesordnung:

1. Wahl in den Budget-, den Sparkassen-, Regulativ- und den Sprachengesetz-ausschuss an Stelle des verstorbenen Abgeordneten Hausner.

2. Fortsetzung der Debatte über den Bericht des Budgetausschusses über die Gesetzentwürfe, betreffend die Aufbesserung der Congrua der römisch- und griechisch-katholischen, dann der griechisch-orientalischen exponirten Hilfspriester *(925 der Beilagen)*.

3. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Herstellung eines zweiten Geleises auf den Eisenbahnlinien Krakau-Przemyśl und Przemyśl-Lemberg *(950 der Beilagen)*.

4. Bericht des Strafgesetzausschusses über den Gesetzesantrag der Abgeordneten Dr. Jaques, Dr. Roser und Genossen, betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigt erlittene Strafen *(910 der Beilagen)*.

5. Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Roser und Genossen, betreffend die Verwirklichung der Steuerreform *(884 der Beilagen)*.

6. Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Grafen Coronini und Genossen, betreffend die Herabminderung der Tarifsätze der verschiedenen Bonitätsclassen für Grundstücke, welche mit Weinreben bepflanzt und von der Peronospora viticola befallen sind *(928 der Beilagen)*.

7. Erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Posch, Stadlober und Genossen, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 9. August 1854, womit die Anlegung der Capitalien von Minderjährigen bei den mit öffentlicher Genehmigung bestehenden österreichischen Sparcassen für je eine Waise auf 500 fl. C. M. beschränkt wird *(159 der Beilagen)*.

8. Bericht des Ausschusses für Dienstpragmatik, betreffend die Erklärung der Regierung über die dem Ausschusse zugewiesenen Entwürfe von Disciplinargesetzen für nichtrichterliche Staatsbeamte und Diener *(250 der Beilagen)*.

9. Bericht des Strafgesetzausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen *(786 der Beilagen)*.

10. Bericht des Börsesteuerausschusses über die Erlassung zweier Gesetze, betreffend die Besteuerung des Effectenumsatzes, dann über die auf denselben Gegenstand bezüglichen Anträge des Abgeordneten Leon, sowie des Abgeordneten Schönerer und Genossen *(586 der Beilagen)*.

Ist in Bezug auf die Tagesordnung und den Tag der nächsten Sitzung etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; es bleibt daher bei meinem Vorschlage, und ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 1 Uhr 50 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. X. Session. 371. Sitzung,

am 4. März 1890.

Inhalt:

Abwesenheitsanzeigen (Seite 13620).

Mittheilung des Präsidenten über den Beitritt des Herrenhauses zu den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses, und zwar bezüglich der Gesetze:

a) wodurch der Justizminister ermächtigt wird, bezüglich solcher Leistungen der Advocaten und ihrer Kanzleien im gerichtlichen Verfahren, welche wegen ihrer Einfachheit und Wiederkehr eine durchschnittliche Bewertung zulassen, einen Tarif im Verordnungswege zu erlassen;

b) betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft (Seite 13620).

Zuweisung der Wahlacten des Abgeordneten Ritter v. Zaremba an den Legitimationsausschuss (Seite 13620).

Regierungsvorlage wegen Abänderung der Bestimmung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen d) Landgemeinden, Z. 1 (964 der Beilagen. — Zuweisung an den Wahlreformausschuss — Seite 13620).

Petitionen (Seite 13621).

Antrag des Abgeordneten Lienbacher als Obmann des Strafgesetzausschusses wegen Zurücknahme des Berichtes des Strafgesetzausschusses (786 der Beilagen), betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen. — Redner: die Abgeordneten Lienbacher [Seite 13623], Dr. Kindermann [Seite 13623]. — Annahme des Antrages).

Antrag des Abgeordneten Dr. Poklukar als Obmann des Steuerausschusses wegen Zurücknahme des die Gebäudesteuer betreffenden Berichtes unter 845 der Beilagen (Seite 13624 — Annahme des Antrages).

Interpellation des Abgeordneten Fürnkranz und Genossen an den Präsidenten, betreffend die Vornahme der ersten Lesung seines Antrages auf Einführung directer Wahlen in den Landgemeinden (Seite 13625).

Wahl eines Mitgliedes in den Budgetausschuss, in den Ausschuss für das Sparkassenregulativ und in den Sprachengesetzausschuss an Stelle des Abgeordneten Hausner (Seite 13635 und 13647).

Fortsetzung der Verhandlung über die Gesetzentwürfe, betreffend die Aufbesserung der Congrua der römisch- und griechisch-katholischen, dann der griechisch-orientalischen exponirten Hilfspriester (925 der Beilagen. — Specialaldebatte. — Redner zu §. 1: die Abgeordneten Dr. Lorenzoni [Seite 13625], Perić [Seite 13628] Dr. Ölz [Seite 13628], Regierungsvertreter Sectionschef Graf Enzenberg [Seite 13629], Abgeordneter Dr. Kronawetter [Seite 13630], Berichterstatter Ritter v. Gniewosz [Seite 13631]; — zu §. 3: Abgeordnete Dr. v. Fuchs [Seite 13632], Berichterstatter Ritter v. Gniewosz [Seite 13634] — dritte Lesung — 966 und 967 der Beilagen).

Bericht des Eisenbahnausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Herstellung eines zweiten Geleises auf den Eisenbahnlinien Krakau-Przemyśl und Przemyśl-Lemberg (950 der Beilagen. — Zweite und dritte Lesung — Seite 13635).

Bericht des Strafgesetzausschusses über den Gesetzesantrag der Abgeordneten Dr. Jaques, Dr. Roser und Genossen, betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigt erlittene Strafen (910 der Beilagen. — Generaldebatte. — Redner: Berichterstatter Dr. Jaques [Seite 13636], die Abgeordneten Dr. Dostal [Seite 13638], Dr. Roser [Seite 13645]).

Interpellationen:

1. des Abgeordneten Dr. Steinwender und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend die beabsichtigte Zulassung einer ausländischen Actiengesellschaft zum Betriebe des Druck- und Verlagsgeschäftes in Österreich (Seite 13648);

2. des Abgeordneten Dr. Vitezić und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, an den Finanzminister und an den Minister für Landesvertheidigung, betreffend das Verhalten von k. k. Beamten bei der letzten Landtagswahl im Bezirke Lussin (Seite 13648);

3. des Abgeordneten Wrabetz und Genossen an den Finanzminister, betreffend die Besteuerung von Vorschussvereinen, welche Nichtmitglieder als Bürgen zulassen (Seite 13649).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka**, Vicepräsident Freiherr v. **Chlumecký**.

Schriftführer: Dr. Graf **Kaunic**, Dr. **Fuß**, Ritter v. **Cieński**, **Hevera**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister Dr. Freiherr v. **Prazák**, Minister für Landesvertheidigung Feldmarschall-Lieutenant Graf **Welsersheimb**, Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Freiherr v. **Gautsch**, Handelsminister Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Minister Ritter v. **Zaleski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Graf **Enzenberg**, Ministerialräthe Ritter v. **Spaun** und **Heinefetter** des Ministeriums für Cultus und Unterricht, Sectionschef Dr. Ritter v. **Wittek** des Handelsministeriums, Ministerialrath Dr. Ritter v. **Krall** und Oberlandesgerichtsrath **Hrouzek** des Justizministeriums.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Die Protokolle über die Sitzungen vom 27. und 28. v. M. sind unbeanständet geblieben und sind demnach als genehmigt anzusehen.

Der Herr Abgeordnete Graf Wratislaw hat wegen Unwohlseins das Wegbleiben von der heutigen und den nächsten Sitzungen entschuldigen lassen.

Der Herr Abgeordnete Fischer entschuldigt seine Abwesenheit von der heutigen Sitzung durch Unwohlsein.

Das Herrenhaus ist laut Zuschriften vom 1. d. M. in seiner Sitzung vom 1. d. M. den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses in dritter Lesung ohne Änderung beigetreten, und zwar bezüglich der Gesetze:

wodurch der Justizminister ermächtigt wird, bezüglich solcher Leistungen der Advocaten und ihrer Kanzleien im gerichtlichen Verfahren, welche wegen ihrer Einfachheit und Wiederkehr eine durchschnittliche Bewertung zulassen, einen Tarif im Verordnungswege zu erlassen;

betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft.

In Bezug auf das letztgenannte Gesetz hat das Herrenhaus in derselben Sitzung folgende Resolutionen gefasst *(liest)*:

1. „Die hohe Regierung sei aufzufordern, zu veranlassen, dass an Stelle der nicht mehr anwendbaren im §. 130 a. b. G. B. enthaltenen Strafbestimmungen wider diejenigen, welche ohne die ordentliche Bestellung eine Trauung vornehmen, eine neue strafrechtliche Bestimmung im gesetzlichen Wege erlassen werde."

2. „Es sei conform mit der Resolution des Abgeordnetenhauses gleichfalls die k. k. Regierung aufzufordern, die Errichtung von Anstalten zur Heranbildung israelitischer Religionslehrer und Rabbiner zu fördern."

Die auf die Wahl des Herrn Abgeordneten Casimir Ritter v. Zaremba bezugnehmenden Wahlacten, welche mit Zuschrift des k. k. Ministeriums des Innern dem Präsidium übermittelt worden sind, habe ich dem Legitimationsausschusse zugewiesen.

Vom Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des k. k. Ministeriums des Innern ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. Graf **Kaunic** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium die anruhende Regierungsvorlage wegen Abänderung der Bestimmung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen d) Landgemeinden, Z. 1 *(964 der Beilagen)* mit dem Ersuchen übermitteln, dieselbe der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Die Motive zu dieser Vorlage folgen im weiteren Anschlusse mit.

Wien, 28. Februar 1890.

Taaffe."

Präsident: Ich habe diese Regierungsvorlage in Druck legen und heute vertheilen lassen. Wenn kein Widerspruch stattfindet, werde ich dieselbe dem Wahlreformausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)*

Das k. k. Handelsministerium übermittelt je 10 Exemplare der Publicationen, und zwar enthaltend:

„Werte für die Mengeneinheiten der im Jahre 1888 ein- und ausgeführten Waren im österreichisch-ungarischen Zollgebiete" und „Statistik des österreichischen Post- und Telegraphenwesens im Jahre 1888".

Das k. k. Ackerbauministerium übersendet 30 Exemplare des Verzeichnisses der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten Österreichs nach dem Stande zu Ende März 1889.

Ich habe gestern versenden lassen den Bericht des Wahlreformausschusses, betreffend die Änderung der Bestimmungen des Anhanges der Reichsrathswahlordnung *(960 der Beilagen)*.

Heute habe ich vertheilen lassen:

Den Bericht des Legitimationsausschusses über die Wahl des Abgeordneten Franz Böns *(957 der Beilagen)*;

den Bericht des Budgetausschusses über die Petition des Generalcomités der allgemeinen Landesausstellung in Graz *(955 der Beilagen)*.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. Graf **Kaunic** *(liest)*:

„Petition der Genossenschaft der Gast- und Schankgewerbe in Villach um Einführung des Befähigungsnachweises für das Gastwirtgewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Steinwender)*."

„Petition der Stadtvertretung Sebastiansberg, Bezirk Komotau in Böhmen, um Erleichterungen im Handel mit Borstenvieh aus Galizien und Ungarn *(überreicht durch Abgeordneten Tausche)*."

„Petition der Genossenschaft der Milchmeier und Milchhändler für Wien und Umgebung um Abänderung und Aufnahme einzelner Bestimmungen des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Lueger)*."

„Petition der Bezirksvertretung in Schatzlar in Böhmen um Errichtung eines Kreisgerichtes in Trautenau *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petition des Johann Ott, griechisch-katholischen Pfarrers in Lipowiec in Galizien um Abschreibung der Provisorialkosten im Betrage per 15 fl. 3 kr. *(überreicht durch Abgeordneten Ozarkiewicz)*."

„Petition des Landesausschusses des Herzogthums Krain in Laibach um den Fortbestand des Krainburger k. k. Unter-Gymnasiums, respective um Erweiterung desselben in ein Ober-Gymnasium *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Poklukar)*."

„Petition der Gerichtsdiener der diesseitigen Reichshälfte in Wien um Aufbesserung ihrer Bezüge *(überreicht durch Abgeordneten Lienbacher)*."

„Petition der Stadtgemeinde Neu-Bydžow in Böhmen um Verstaatlichung, eventuell anderweitige Unterstützung des dortigen communalen Real- und Ober-Gymnasiums *(überreicht durch Abgeordneten Dürich)*."

„Petition des Handelsgremiums in Taus um Änderung der Aichordnung *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Lažanský)*."

„Petition des Handelsgremiums in Taus um Einführung des Befähigungsnachweises für Handelsgewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Lažansky)*."

„Petition des Handelsgremiums in Taus um Aufhebung des Hausirhandels *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Lažanský)*."

„Petition des Handelsgremiums in Taus um strengere Einhaltung der Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Lažanský)*."

„Petition des Handelsgremiums in Taus um gesetzliche Maßnahmen gegen Lebensmittelverfälschung *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Lažanský)*."

„Petition des Handelsgremiums in Sedlčan um Abänderung des Trunkenheitsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Penk)*."

„Petition des Handelsgremiums in Sedlčan um Einführung des Befähigungsnachweises für Handelsgewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Penk)*."

„Petition des Handelsgremiums in Sedlčan um Regelung des Hausirhandels *(überreicht durch Abgeordneten Penk)*."

„Petition des Handelsgremiums in Sedlčan um Abänderung der Aichordnung *(überreicht durch Abgeordneten Penk)*."

„Petition des Handelsgremiums in Sedlčan um Abänderung der Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Penk)*."

„Petition des Handelsgremiums in Sedlčan um Änderung der Bestimmungen betreffs der betrügerischen und leichtsinnigen Crida *(überreicht durch Abgeordneten Penk)*."

„Petition des Handelsgremiums in Neu-Bydžov in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dürich)*."

„Petition des Handelsgremiums in Neu-Bydžov um gänzliches Verbot des Hausirhandels, sowie um Beschränkung der Muster- und Ratengeschäfte *(überreicht durch Abgeordneten Dürich)*."

„Petition des Handelsgremiums in Neu-Bydžov um Änderung der Aichordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dürich)*."

„Petition des Handelsgremiums in Neu-Bydžov um gesetzliche Maßnahmen zur Hintanhaltung der Trunksucht *(überreicht durch Abgeordneten Dürich)*."

„Petition des Handelsgremiums in Neu-Bydžov um gesetzliche Maßnahmen gegen Lebensmittelverfälschung *(überreicht durch Abgeordneten Dürich)*."

„Petition des Handelsgremiums in Neu-Bydžov um gesetzliche Einführung des Befähigungsnachweises für Handelsgewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Dürich)*."

„Petition des Handelsgremiums in Neu-Bydžov um Einführung der Sonntagsruhe für Handelsgewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Dürich)*."

„Petition des Handelsgremiums in Kamenice a. d. Linde um Durchführung der Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dostal)*."

„Petition des Handelsgremiums in Kamenice a. d. Linde um Abschaffung des Hausirhandels *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dostal)*."

„Petition des Handelsgremiums in Kamenice a. d. Linde um Einführung des Befähigungsnachweises

für Kaufleute *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dostal).*"

„Petition des Handelsgremiums in Kamenice a. d. Linde um Einführung eines Trunkenheitsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dostal).*"

„Petition des Handelsgremiums in Kamenice a. d. Linde um Abänderung des Aichgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dostal).*"

„Petition des Handelsgremiums in Kamenic an der Linde um Abänderung der strafgesetzlichen Bestimmungen gegen Cridatare *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dostal).*"

„Petition des Handelsgremiums in Hořovic, betreffend Durchführung des neuen Strafgesetzes in Fällen fahrlässiger und leichtsinniger Cridatare *(überreicht durch Abgeordneten Stejskal).*"

„Petition des Handelsgremiums in Hořovic, betreffend die Reform der Aichordnung *(überreicht durch Abgeordneten Stejskal).*"

„Petition des Handelsgremiums in Hořovic, betreffend die Bekämpfung der Trunksucht *(überreicht durch Abgeordneten Stejskal).*"

„Petition des Handelsgremiums in Hořovic, betreffend die Einhaltung der Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Stejskal).*"

„Petition des Handelsgremiums in Hořovic, betreffend die Einführung des Befähigungsnachweises beim Kaufmannsstande *(überreicht durch Abgeordneten Stejskal).*"

„Petition des Handelsgremiums in Hořovic, betreffend die Sistirung des Hausirhandels *(überreicht durch Abgeordneten Stejskal).*"

„Petition des Handelsgremiums in Semil (Böhmen) wegen baldiger Einführung des neuen Strafgesetzes, betreffend betrügerische und leichtsinnige Crida *(überreicht durch Abgeordneten Mašek).*"

„Petition des Handelsgremiums in Semil (Böhmen) wegen Änderung der Aichordnung *(überreicht durch Abgeordneten Mašek).*"

„Petition des Handelsgremiums in Semil (Böhmen) wegen Einführung des Befähigungsnachweises im Specerei-, Material- und Eisenhandel *(überreicht durch Abgeordneten Mašek).*"

„Petition des Handelsgremiums in Semil (Böhmen) wegen Abschaffung des Hausirhandels *(überreicht durch Abgeordneten Mašek).*"

„Petition des Handelsgremiums in Semil (Böhmen) wegen Einführung der allgemeinen Sonntagsruhe in Handel und Gewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Mašek).*"

„Petition des Handelsgremiums in Semil (Böhmen) wegen Nichteinführung des Trunkenheitsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Mašek).*"

„Petition des Handelsgremiums in Velvarn um Änderung der Bestimmungen des Gesetzentwurfes gegen die Trunksucht *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grafen Kaunic).*"

„Petition des Handelsgremiums in Velvarn und Laun um Änderung der Aichordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grafen Kaunic).*"

„Petition des Handelsgremiums in Velvarn und Laun um strengere Einhaltung der Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grafen Kaunic).*"

„Petition des Handelsgremiums in Velvarn und Laun um Einführung des Befähigungsnachweises für Handelsgewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grafen Kaunic).*"

„Petition des Handelsgremiums in Velvarn und Laun um Aufhebung des Hausirhandels *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grafen Kaunic).*"

„Petition des Handelsgremiums in Velvarn und Laun um Änderung der Bestimmungen betreffs der betrügerischen und leichtsinnigen Crida *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grafen Kaunic).*"

„Petition der autonomen und handelsgewerblichen Vertretungen in Chrudim, betreffend die Errichtung einer Handels- und Gewerbekammer in Chrudim *(überreicht durch Abgeordneten Salášek).*"

„Petition des Vereines zur Pflege der Kirchenmusik in Brünn um Gewährung einer jährlichen Subvention aus Staatsmitteln zu Zwecken der Erhaltung der in Brünn von demselben gegründeten und erhaltenen Orgelschule *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Fanderlík).*"

„Petition der Handelskammer in Olmütz, betreffend die Verbilligung der Eisenbahntarife *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Proskowetz).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Ritter v. Proskowetz das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Ritter v. **Proskowetz:** Bei der hohen Wichtigkeit der Petition der Olmützer Handels und Gewerbekammer, betreffend die Verbilligung der Eisenbahntarife für den Personen- und Güterverkehr nach Art des Zonentarifes, stelle ich den Antrag, das hohe Haus wolle gestatten, dass diese Petition vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ritter v. Proskowetz beantragt, dass diese Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang I.)*

Ich bitte in der Verlesung der Petitionen fortzufahren.

Schriftführer Dr. Graf **Kaunic** *(liest)*:

„Petition der Brauereigenossenschaften in Österreich um Berücksichtigung aus Anlass der Einkommensteuerbemessung *(überreicht durch Abgeordneten Doblhamer)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Doblhamer zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Doblhamer:** Bei der großen Wichtigkeit, welche dieser Petition, die durch eine große Anzahl Kleingewerbetreibender eingebracht wurde, beizumessen ist, stelle ich den Antrag, es möge diese Petition vollinhaltlich dem Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werden. In formeller Beziehung erlaube ich mir den Antrag zu stellen, es möge die Petition dem Budgetausschusse zur Berathung zugewiesen werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Doblhamer beantragt, dass diese Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang II.)* Dem Wunsche, dass diese Petition dem Budgetausschusse zugewiesen werde, wird Rechnung getragen werden.

Ich bitte in der Verlesung der Petitionen fortzufahren.

Schriftführer Dr. Graf **Kaunic** *(liest)*:

„Petition der Genossenschaft der Gast- und Schankgewerbe in Villach um Einführung des Befähigungsnachweises für das Gastwirtegewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Steinwender)*.

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Steinwender das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Steinwender:** Ich erlaube mir zu beantragen, dass diese Petition vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Steinwender beantragt, dass diese Petition vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang III.)*

Im übrigen werden die Petitionen nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Vor Übergang zur Tagesordnung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Lienbacher.

Abgeordneter **Lienbacher:** §. 32, Absatz 5 der Geschäftsordnung sagt *(liest)*: „Sobald der Bericht an das Haus erstattet ist, kann eine Zurücknahme desselben nur mit Zustimmung des Hauses erfolgen."

In dieser Lage, meine Herren, befindet sich dem Gesetze über die Lebensmittelverfälschung gegenüber der Strafgesetzausschuss. Dieser Ausschuss hat im Frühling des vorigen Jahres bereits seinen Bericht sammt dem Gesetzentwurfe dem hohen Hause vorgelegt. Im Sommer vorigen Jahres hat der oberste Sanitätsrath ein sehr umfassendes Gutachten erstattet, welches sich sowohl über die Regierungsvorlage als auch über die Ausschussanträge ausspricht. Infolge unseres Ersuchens hat die hohe Regierung dieses Gutachten uns mitgetheilt und der Strafgesetzausschuss ist in eine Berathung aller jener Anregungen des obersten Sanitätsrathes eingegangen, welche in dem Gutachten enthalten sind. Dabei hat der Strafgesetzausschuss den Beschluss gefasst, in vier Paragraphen seiner dem hohen Hause vorgelegten Gesetzesvorlage Änderungen vorzunehmen. Der Strafgesetzausschuss stellt nun gestützt auf §. 32, Absatz 5 der Geschäftsordnung und in Erwägung, dass der oberste Sanitätsrath zu dem Entwurfe des Lebensmittelgesetzes mehrere Abänderungsanträge stellt, von denen einige auch der Strafgesetzausschuss beachtenswert findet, den Antrag *(liest)*:

> „Das hohe Haus wolle zur Zurücknahme des unter Nummer 786 vorgelegten Berichtes des Strafgesetzausschusses seine Zustimmung ertheilen."

Ich kann übrigens versichern, dass nachdem bereits der Strafgesetzausschuss schlüssig geworden ist, der neue Bericht in wenigen Tagen fertiggestellt sein wird.

Präsident: Zu diesem Antrage hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Kindermann zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Kindermann:** In Bezug auf den bezeichneten, bereits vorgelegten Bericht des Strafgesetzausschusses wollte ich mir eine Bitte an den hochverehrten Herrn Präsidenten zu richten erlauben, dahin gehend, dass dieser Gegenstand demnächst der Verhandlung im hohen Hause unterzogen werden möge.

Nachdem der hochverehrte Herr Obmann des Strafgesetzausschusses den Antrag auf Rückverweisung des vorgelegten Berichtes an den Strafgesetzausschuss gestellt hat, nachdem er diesem Antrage gleichzeitig die

Versicherung hinzufügte, dass in wenigen Tagen der richtiggestellte Bericht dem hohen Hause unterbreitet werden wird, habe ich gegen diesen Antrag nichts einzuwenden.

Ich möchte mir nur im Interesse der Sache selbst an Seine Excellenz den hochverehrten Herrn Präsidenten die Bitte erlauben, dass er, sobald der neuerliche Bericht dem hohen Hause vorgelegt sein wird, diesen Gegenstand auch sofort auf die Tagesordnung des hohen Hauses setzen möge.

Es sind in der jüngsten Zeit wieder Petitionen eingelaufen, und zwar auch von Seite der čechischen Bevölkerung. Die gesammte Bevölkerung wartet bereits mit Schmerzen darauf, dass endlich dieser so wichtige Gegenstand im hohen Hause erledigt werde. Bereits in der 251. Sitzung am 5. Juni 1888 hat Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident in der Beantwortung einer von mir am 22. März 1888 gestellten Interpellation darauf hingewiesen, wie nothwendig die Erledigung des Gesetzes sei. Also auch die hohe Regierung hätte nach diesem Ausspruche Seiner Excellenz es mit Freuden begrüßt, wenn dieser Gegenstand endlich einmal erledigt würde. Man hat früher darauf hingewiesen, dass mit Rücksicht auf den vorgelegten Strafgesetzentwurf diese Verhandlung vertagt werden soll. Ich möchte aber betonen: Viel wichtiger für die Bevölkerung, namentlich für den großen armen Theil der Bevölkerung ist, dass wir endlich einmal ein strenges Gesetz gegen die Verfälschung der Nahrungsmittel erhalten. Ich wiederhole die Bitte an den hochverehrten Herrn Präsidenten, diesen Gegenstand, wenn er, wie ich sicher hoffe, in wenigen Tagen von dem hochverehrten Strafgesetzausschusse unterbreitet werden wird, sofort auf die Tagesordnung zu setzen. Ich glaube annehmen zu dürfen, dass im Interesse der Sache und im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes sich keine hochgradige Debatte entwickeln dürfte. *(Bravo! links.)*

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so werde ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Lienbacher zur Abstimmung bringen. Derselbe lautet: *(Wiederholt denselben.)* Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage ihre Zustimmung ertheilen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Was den seitens des Herrn Abgeordneten Dr. Kindermann ausgesprochenen Wunsch anbelangt, so halte ich es für billig, dass der Gegenstand sofort wieder auf die Tagesordnung gesetzt werde, weil er ja schon auf der Tagesordnung war. Wenn also der Bericht vorgelegt sein wird, werde ich denselben sofort auf die Tagesordnung stellen.

Weiters hat sich zu einem Antrage im Sinne des §. 32 der Geschäftsordnung der Herr Abgeordnete Dr. Poklukar zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Poklukar:** Ich habe zu einem anderen Gegenstand einen ähnlichen Antrag wie der des Herrn Vorredners zu stellen. Es betrifft dies den Bericht des Steuerausschusses über die Anträge des Abgeordneten Lienbacher und Genossen, des Abgeordneten Dr. Kathrein und Genossen, des Abgeordneten v. Burgstaller und Genossen, Sigmund und Genossen, Zallinger und Genossen, sowie die Petitionen, betreffend die Abänderung des Gebäudesteuergesetzes. Die Nummer 845 der Beilagen — sie ist vom 10. April 1889 datirt — wurde im hohen Hause Mitte April vorigen Jahres vertheilt. Bei dem damaligen Stande der Dinge und der kurzen Zeit, die dem Ausschusse zur Verfügung stand, ist zur Erledigung der in den verschiedenen Anträgen und Petitionen vorgebrachten Wünsche ein doppelter Weg gewählt worden. Einem Theile der Wünsche wurde durch Vorlage eines Gesetzentwurfes entsprochen, der darauf abzielt, dass im §. 5 des bezogenen Gesetzes das letzte Alinea in Wegfall zu kommen habe. Die übrigen Wünsche fanden Ausdruck im Majoritätsantrag durch fünf Resolutionen, und das größte Gewicht wurde damals wie selbstverständlich auf folgende Resolution gelegt *(liest)*:

„Die Regierung wird aufgefordert, mit Beginn des nächsten Sessionsabschnittes des Reichsrathes einen Gesetzentwurf einzubringen, durch welchen den Besitzern von ganz oder theilweise leerstehenden Gebäuden der Anspruch auf entsprechende Enthebung von der Hausclassensteuer gewährt wird."

Nun hat die Regierung bisher dem Wunsche nach Vorlage eines solchen Gesetzentwurfes nicht entsprochen. Die Herbstsession ist verstrichen und wir sind bereits im dritten Monate des neuen Jahres, und doch ist die Frage für die Wähler und für das ganze hohe Haus dringender und interessanter, als manche andern.

Nachdem die Regierung bisher der Aufforderung nicht nachgekommen ist, hat der Steuerausschuss, um die Sache zu fördern, beschlossen, selbst einen Gesetzentwurf dem hohen Hause vorzulegen, durch den in erster Linie den in der Resolution gestellten Anforderungen, aber auch andern Petiten nach Thunlichkeit entsprochen werden soll, die zum Theile in den Minoritätsanträgen zum Ausdrucke kommen. Es hat mich nun der Steuerausschuss in seiner gestrigen Sitzung beauftragt, hier den Antrag einzubringen, dass dieser Bericht an den Steuerausschuss zurückgeleitet werde, respective das hohe Haus die Zustimmung zur Zurücknahme des Berichtes gebe, damit im Sinne der früheren Andeutungen ein neuer Bericht in kürzester Zeit vorgelegt werden kann, der noch in diesem Sessionsabschnitte zur meritorischen Behandlung und Beschlussfassung gelangen kann. Die Dringlichkeit ist

der Grund, warum dieser Weg betreten wird, weil dieser Weg kürzer schien als jeder andere, etwa die Überreichung einer Petition, auf Grund deren das nämliche berichtet werden könnte, und so den verschiedenen Wünschen in Bezug auf die Herabsetzung der Gebäudesteuer in kürzester Zeit entsprochen werden kann. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Dem Antrage des Steuerausschusses auf Zurücknahme seines Berichtes Nr. 845 d. B. betreffend die auf eine Abänderung des Gebäudesteuergesetzes abzielenden Anträge und Petitionen, behufs neuerlicher Berichterstattung wird im Sinne des §. 32 der Gewerbeordnung die Zustimmung ertheilt."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Poklukar stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)* Ich ersuche jene Herren, welche ihn unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Wünscht noch jemand zu dem Antrage das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, werden wir abstimmen und ersuche ich jene Herren, welche den Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Es hat sich noch der Herr Abgeordnete Fürnkranz zu einer Anfrage an den Präsidenten zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Fürnkranz:** Ich habe bereits am 20. October 1886 einen Antrag, welcher geschäftsordnungsmäßig unterstützt war, sammt einem Gesetzentwurfe auf Einführung directer Wahlen in den Landgemeinden für den Reichsrath eingebracht.

Nachdem nun der gegenwärtige Sessionsabschnitt wahrscheinlich nicht mehr lange währen dürfte, und da wir bis zum Schlusse der gegenwärtigen Wahlperiode nur mehr einen Sessionsabschnitt haben werden, und es doch am Ende dringend geboten erscheint, dem bereits seit dem Jahre 1861 währenden Übelstande der Bevormundung der Landgemeinden bei den Wahlen für den Reichsrath ein Ende zu machen, erlaube ich mir an den hochverehrten Herrn Präsidenten die Anfrage zu richten, ob Seine Excellenz geneigt ist, meinen Antrag sammt Gesetzentwurf auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen zu stellen, überhaupt sein gegebenes Versprechen zu halten. *(Bravo! auf der äußersten Linken.)*

Präsident: Ich bin gewiss immer gerne bereit, den Wünschen der Herren Abgeordneten in der geäußerten Richtung Rechnung zu tragen, aber die verehrten Herren werden doch einsehen, dass wir bis zum Beginne der Budgetdebatte, welche hoffentlich in kurzer Zeit stattfindet, nur mehr wenig Zeit haben. Überdies haben Regierungsvorlagen auch immer den Vorzug. Wenn irgend die Möglichkeit vorliegen wird, werde ich auch den erwähnten Gegenstand auf die Tagesordnung setzen.

Wir gelangen nunmehr zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand derselben ist die Wahl eines Mitgliedes in den Budgetausschuss, in den Ausschuss für das Sparkassenregulativ und in den Sprachengesetzausschuss an Stelle des Herrn Otto Hausner.

Da die Wahlzettel noch nicht vertheilt sind, werde ich die Wahl im Laufe der Sitzung vornehmen lassen.

Wir gelangen nun zur Fortsetzung der Verhandlung über die Gesetzentwürfe, betreffend die Aufbesserung der Congrua der römisch- und griechisch-katholischen, dann der griechisch-orientalischen exponirten Hilfspriester *(925 der Beilagen. — Berichterstatter Ritter v. Gniewosz besteigt die Tribüne.)*

Wir sind bis zur Specialdebatte gekommen. Zu §. 1 der Vorlage 1, betreffend die Aufbesserung der Congrua der römisch-katholischen und griechisch-katholischen exponirten Hilfspriester haben sich zum Worte gemeldet, und zwar contra der Herr Abgeordnete Lorenzoni, pro die Herren Abgeordneten Perić und Dr. Ölz.

Zur Abstimmung hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Pscheiden zum Worte gemeldet.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Lorenzoni.

Abgeordneter **Lorenzoni:** Hohes Haus! Als der §. 1 des Congruagesetzes am 19. April 1885 hier im Hause in seiner jetzigen Fassung zur Debatte gebracht wurde, schien es mir, dass mit demselben unsere Curati der Diöcese Tridentina unter den selbständigen Seelsorgern nicht inbegriffen wären. Daher habe ich mir für den Fall, dass unsere Curati bei der Durchführung des Gesetzes als einfache Hilfspriester behandelt werden sollten, schon damals erlaubt, den Antrag zu stellen, dass allen denjenigen Hilfspriestern, welche außerhalb des Wohnortes des selbständigen Pfarrers ihren Wohnsitz und Haushalt haben, die Congrua im Betrage von 400 fl. bemessen werde.

Dieser Antrag wurde abgelehnt, weil gegen denselben die conservative Partei der Rechten gestimmt hatte, welche der Meinung war, dass die Curati unter die zweite Kategorie der im §. 1 des Gesetzes systemisirten selbständigen Seelsorger subsumirt werden mussten. Dem war aber nicht so. Die Ministerialverordnung vom 2. Juli 1885, Nr. 99, legte das Gesetz in dem Sinne aus, dass als selbständige Seelsorger nur diejenigen anzusehen sind, welche an einer mit eigener Jurisdiction, mit staatlicher Genehmigung errichteten Seelsorgeanstalt als Curatgeistliche bestellt sind. Somit wurde mit einem ministeriellen Federstriche die zweite, im §. 1 des Congruagesetzes

gemeinte Kategorie der selbständigen Seelsorger zu einem todten Buchstaben gemacht.

Diese von mir schon in meinen Auseinandersetzungen in der Sitzung vom 31. März 1886 als irrig bezeichnete Auffassung des Gesetzes wurde auch vom hohen Verwaltungsgerichtshofe getheilt. Da aber auf solche Weise eine ganze Classe von Seelsorgern von der Wohlthat des Congruagesetzes ausgeschlossen erschien, indem unsere armen Dorfcurati, infolge der obenerwähnten Interpretation des Gesetzes vom 19. April 1885 weder als selbständige Seelsorger noch als einfache, bei den Pfarrern wohnende Hilfspriester anzusehen wären, so musste auch für sie in irgend einer Weise vorgesorgt werden; und es freut mich sehr, dass endlich einmal auf die Anregung des hochverehrten Herrn Reichsrathsabgeordneten und Hofrathes bei dem Verwaltungsgerichtshofe Baron Scharschmid der von mir oben erwähnte, bei der Debatte über das Congruagesetz abgelehnte Antrag wieder aufgenommen wurde.

Allein eingedenk des Sprichwortes: „Experientia docet et prudentiae nunquam est nimis" habe ich mir vorgenommen, der jetzt in Verhandlung stehenden Gesetzesvorlage genau nachzuforschen, ob denn in derselben alle unsere sogenannten Curati einbegriffen seien oder nicht.

Aus den eingeholten Erkundigungen haben sich folgende Thatsachen herausgestellt: Alle Hilfspriester, welche in dem Catalogo Cleri der Diöcesis Tridentinae unter dem Titel Curati, Expositi, Beneficiati curati, Primissarii curati vorkommen, erhalten vom Bischof ein Ernennungsdecret und die missio canonica zur Ausübung der an einer bestimmten Kirche außerhalb des Pfarramtes ihnen obliegenden Seelsorgefunctionen. Ob die bezüglichen Seelsorgestationen mit staatlicher Genehmigung errichtet oder als zurecht bestehend vom Staate anerkannt worden seien, das ist eine Frage, zu deren Lösung nicht einmal das Durchstöbern des ganzen bischöflichen Archives in Trient genügen würde, da die meisten Stiftungsurkunden zufolge der politischen Ereignisse der letzten Jahrhunderte in Verlust gerathen sind; allein dem bischöflichen Ordinariate in Trient ist keine behördliche Verfügung jemals zugekommen, und es ist keine gesetzliche Bestimmung kundgemacht worden, wodurch es vorgeschrieben wäre, dass zur Errichtung oder zum Fortbestande einer Hilfspriesterseelsorgestation die staatliche Genehmigung oder die staatliche Bestätigung eingeholt werden müsste.

Diese Beschränkung hat bloß für die Pfarreien stattgefunden. Es durfte keine Pfarrei errichtet werden, bevor hiezu seitens des Staates die Genehmigung ertheilt wurde. Dessenungeachtet wurden bei der Durchführung des Congruagesetzes vom 19. April 1885 von der kaiserlichen Regierung in der Diöcese Tridentina auch solche Pfarreien als zu Recht bestehend anerkannt, bezüglich welcher man nicht imstande war, irgend eine Stiftungserrichtungs-Genehmigungsurkunde vorzulegen.

Was die exponirten Hilfspriester der Diöcese Tridentina speciell anbelangt, muss ein anderer Umstand hervorgehoben werden, welcher die Nothwendigkeit eines Beweises der staatlichen Zustimmung ausschließt. Es ist eine Thatsache, dass alle, oder fast alle in der Diöcese Tridentina gelegenen Exposituren zu einer Zeit entstanden, in welcher der Erzbischof von Trient zugleich weltlicher Fürst seines Kirchsprengels war und daher der Act, womit er eine Seelsorgestation errichtete oder einen Priester als Seelsorger dahin entsendete, ipso facto die volle Wirksamkeit sowohl in kirchlicher als auch in staatlicher Beziehung erlangte und hat erlangen müssen. *(Sehr richtig! rechts.)* Anderseits sind aber die in Rede stehenden Priester im Catalogus Cleri als exponirte Hilfspriester eingereiht und es ist dagegen niemals seitens der kaiserlichen Regierung eine Einwendung erhoben worden.

Im Gegentheil, die staatliche Behörde hat diese exponirten Hilfspriester als systemisirte Seelsorger thatsächlich anerkannt, mit ihnen amtliche Correspondenzen geführt, bei welchen sie ihnen die vollständige Postportofreiheit gewährte, ihren Amtszeugnissen vollen Glauben beigemessen, sie mit der Führung der Matrikelbücher betraut und von ihnen alle Erkundigungen eingeholt, welche in Beziehung auf die Bevölkerung ihrer kirchlichen Gemeinden irgend einen privatrechtlichen oder politischen Einfluss haben konnten.

Aus dem Catalogus Cleri, welcher hier vorliegt, geht hervor, dass in der Diöcese Tridentina derzeit folgende exponirte Hilfspriester vorkommen und vom Bischofe als solche systemisirt worden sind: 250 Curati, 150 Expositi, 25 Curati beneficiati, 53 Primissarii beneficiati, zusammen 478 exponirte Hilfspriester. Die Verschiedenheit der Benennung oder des Titels Curati primissarii u. s. w. hat auf die Sache selbst keinen Einfluss. Alle diese Hilfspriester verrichten ihr kirchliches Amt kraft einer bischöflichen Mission, alle sind mit Seelsorgefunctionen an einer außerhalb des Pfarrortes befindlichen Kirche betraut, alle haben ihren Amtssitz bei derselben, alle sollten nach dem Wortlaute des vorliegenden Gesetzes in Betracht gezogen werden. Ich war daher bei der Lesung der Regierungsvorlage im ersten Augenblicke der Meinung, dass alle von mir angeführten Hilfspriester der Diöcese Tridentina in der Verfügung des §. 1 des Gesetzentwurfes inbegriffen seien; als ich aber die der Regierungsvorlage beigelegte Tabelle durchprüfte und sie mit den Ergebnissen des Catalogus Cleri Diöcesis Tridentinae verglich, ist in mir sogleich der Zweifel entstanden, ob dem wirklich so sei. Wie wäre es möglich, dass die 476 exponirten Hilfspriester der Diöcese Tridentina von der Regierung in ihrer Vorlage ins Auge gefasst worden

seien, da in der erwähnten Tabelle ausdrücklich gesagt wird, dass die Zahl aller im Kronlande Tirol und Vorarlberg systemisirten exponirten Hilfspriester sich nur auf 448 beläuft? Diese auffallende Differenz könnte ich mir nur in folgender Weise erklären.

Entweder hat die Regierung bloß diejenigen exponirten Hilfspriester in Betracht gezogen, deren Exposituren mit staatlicher Zustimmung errichtet worden sind, oder es ist ein Irrthum bei der Angabe der Tiroler Landesbehörde eingetreten, indem sie nicht die genaue Zahl der in Tirol amtirenden, mit Seelsorgefunctionen an einer außerhalb des Pfarrortes befindlichen Kirche betrauten Hilfspriester erhoben und dem hohen Ministerium bekannt gemacht hat. Das erstere könnte ich unmöglich annehmen, da zu Alinea 2 des §. 1 in den erläuternden Bemerkungen gesagt wird *(liest)*:

„In diesem Absatze, Alinea 2, erscheint der dermalen bestehende factische Stand der Exposituren anerkannt."

Es muss also nothwendigerweise bei der Angabe der Zahl der exponirten Hilfspriester in Tirol und Vorarlberg ein Irrthum obgewaltet haben. Um in der Sache volle Klarheit zu erlangen, habe ich mir erlaubt, im Budgetausschusse den Antrag zu stellen, dass im §. 1 des Gesetzentwurfes das Wort „systemisirten" weggelassen werde. Damit wollte ich verhindern, dass das Gesetz bei der Durchführung dahin ausgelegt werde, dass von der Wohlthat der Congruaverbesserung alle jene exponirten Hilfspriester ausgeschlossen werden, welche ohne die staatliche Zustimmung vom Bischofe selbst angestellt und systemisirt worden sind. Darüber hat nun der Regierungsvertreter im Budgetausschusse erklärt, „dass die der Regierungsvorlage beigelegte Tabelle keinen anderen Zweck hat, als das Mehrerfordernis annäherungsweise zu bestimmen. Dagegen ist es selbstverständlich, dass, insoferne bei der Durchführung des Gesetzes sich eine größere Anzahl der Berechtigten herausstellen sollte, die Angaben der Tabelle nicht maßgebend sein werden. Nun könnte die Regierung dem Antrage des Dr. Lorenzoni nicht zustimmen, weil derselbe eine Nothwendigkeit der staatlichen Genehmigung für die Errichtung einer Seelsorgestation oder Hilfspriesterstelle eliminiren würde."

Wenn der erste Theil dieser von der Regierung im Budgetausschusse zu Protokoll gegebenen Erklärung mich einigermaßen beruhigt hat, so blieb der zweite Theil derselben, wenigstens für mich, ein Räthsel, dessen Lösung doch der Mühe wert erscheinen sollte. Man weiß noch nicht, was die Regierung unter dem Worte „systemisirt" in der Praxis verstehen wird. Man weiß nicht, ob die bis jetzt von den Bischöfen allein systemisirten Hilfspriester an der Congruaverbesserung theilnehmen werden, und es ist sehr zweifelhaft, ob alle 476 im Catalogus Diöcesi Tridentini angegebenen Expositi von den Staatsbehörden nach dem Zustandekommen des vorliegenden Gesetzes werden mit der Wohlthat desselben bedacht werden.

Was versteht die Regierungsvorlage, was wird die Regierung bei der Anwendung des Gesetzes unter „systemisirten exponirten Hilfspriestern" verstehen?

Vielleicht nur die an einer Expositur Angestellten, welche schon vor dem heutigen Tage oder vor dem Tage des Inwirksamkeittretens des Gesetzes die staatliche Zustimmung oder Genehmigung erhalten haben?

Dies zugegeben, was hätte dann der zweite Absatz des §. 1 für einen logischen und rechtlichen Sinn, welcher lautet *(liest)*: „Für jene Exposituren, welche erst nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes errichtet werden, tritt die obige Erhöhung nur dann ein, wenn diese Errichtung mit staatlicher Zustimmung erfolgt ist?" Was wird aber dann mit den nichtsystemisirten Hilfspriestern geschehen, welche doch mit Seelsorgefunctionen an einer außerhalb des Pfarrortes befindlichen Kirche betraut sind, und bei derselben ihren Amtssitz bis jetzt gehabt haben, und auch in der Zukunft haben werden?

Es wird vielleicht eingewendet werden, dass in der Diöcese Tridentina viel zu viel Curatgeistliche angestellt sind.

Wenn man aber erwägt, dass in der Diöcese Tridentina im Verhältnisse mit den anderen Diöcesen der Monarchie sehr wenige selbständige Seelsorgerpfarrer systemisirt sind, wenn man weiter bedenkt, dass die Bevölkerung unserer Diöcese sich auf 505.000 Seelen beläuft, und die Seelsorgestationen aus sehr vielen im Thale und im Gebirge zerstreuten, weit auseinander entfernten Ortschaften bestehen, dass manche von ihnen außer aller Verbindung mit der civilisirten Welt sich befinden, so wird man wohl die große Zahl der bei uns angestellten und vom Bischofe systemisirten Curatgeistlichen als vollkommen gerechtfertigt ansehen müssen.

Es wäre höchst unbillig und ungerecht, ja grausam, wenn man irgend einen unserer in der Diöcese Tridentina exponirten Hilfspriester von der Congruaverbesserung ausschließen und somit eine Art minderwertiger, unzufriedener verlassener Seelsorger bilden wollte. So darf man die Absichten, die Intentionen der Gesetzgebung nicht auffassen.

Schon bei der Berathung des Congruagesetzes vom 19. April 1885 ist es zutage getreten, dass der Gesetzgeber, nachdem er die ganz ärmliche Lage des niederen Curatclerus wahrgenommen hat, dieselbe von unten nach oben, von dem einfachen, beim Pfarrer angestellten und wohnenden jungen Cooperator bis zum Pfarrer hinauf, verhältnismäßig nach dem Bedarfe aufbessern wollte, und dass er zuerst die nothdürftigsten ins Auge gefasst hat.

Und in dem Motivenberichte der heutigen Regierungsvorlage selbst ist es nicht ganz klar ausgedrückt,

dass die Lage aller außer dem Pfarrorte ihren Amtssitz habenden Hilfspriester verbessert werden soll.

Seine fürstbischöfliche Gnaden der Bischof von Trient, welcher zufolge Ersuchens des Club Trentino die von mir oben aufgeführten thatsächlichen Angaben von seiner Kanzlei hat aufnehmen lassen, schickte an mich dieselben mit folgender Zuschrift *(liest)*:

„Onor. Signor Deputato!

Monsignor Gentilini diresse a questa volta le interrogazioni contenute nel foglio qui appresso ed a codeste interrogazioni ho fatto che si rispondesse colla Nota qui pure compiegata. Fui avvertito che la Nota assieme col catalogo si dovesse mandare a Lei; e questo fò ora augurandomi che Lei possa riuscire a vincere il punto, d'ottenere cioè tra i nostri curati non sien fatte distinzioni indebite, ma a tutti senza differenza di nome, si devolva il qualsiasi ajuto che si promette.

Con perfetta considerazione

Trento, 16 Febbrajo 1890.

Suo Servitore
Eugenio Carlo Principe
Vescovo."

Was nun die im §. 1 des Gesetzentwurfes eingestellte Ziffer von 100 fl. anbelangt, so ist sie zweifellos als eine sehr winzige Verbesserung der ärmlichen Lage der exponirten Hilfspriester zu betrachten. Bis jetzt hatten die Hilfspriester einen Taglohn von 82·2 Kreuzer, in der Zukunft werden sie eine Belohnung von 1 fl. 9 kr., das heißt weniger als ein Gendarm, ein Finanzwachmann, ein Diurnist, ein Eisenbahnarbeiter haben. Ist das genug?

Auch in dieser Beziehung hatte ich mir im Budgetausschusse erlaubt, den Antrag auf die Erhöhung der Congrua um weitere 50 fl. zu stellen. Da aber die Regierung gesagt hat, dass jeder Abänderungsantrag, welcher zum vorliegenden Gesetzentwurfe hier im hohen Hause angenommen würde, das Zustandekommen des Gesetzes selbst in Frage stellen würde, so schließe ich meine heutigen Auseinandersetzungen mit der Bitte an die hohe Regierung: Erstens möge sie bei der Durchführung des Gesetzes alle im jetzigen Catalogus Cleri Diöcesi Tridentini angeführten exponirten Hilfspriester der Congruaverbesserung theilhaftig werden lassen, zweitens sobald die finanziellen Zustände des Reiches es erlauben, eine neue Gesetzesvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlegen, damit eine den Verhältnissen entsprechende weitere Verbesserung der Congrua des niederen Curatclerus erzielt werde.

Präsident: Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, dass sich noch als Pro-Redner hat eintragen lassen der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter.

Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Perić; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Perić:** Da ich nicht imstande bin, eine Rede in deutscher Sprache zu halten, so werde ich mich meiner Muttersprache bedienen, jedoch eine Übersetzung Seiner Excellenz dem Herrn Präsidenten übermitteln.

(Hält eine Rede in serbo-kroatischer Sprache.)

Ich stelle folgenden Antrag als Alinea 1 *(liest)*:

„Das im §. 2 des Gesetzes vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47, und in dem demselben beigeschlossenen Schema I für Hilfspriester festgesetzte Minimaleinkommen wird rücksichtlich derjenigen systemisirten Hilfspriester, welche mit Seelsorgefunctionen an einer außerhalb des Pfarrortes befindlichen Kirche betraut sind und bei derselben ihren Amtssitz haben (nicht selbständige Curaten, exponirte Kapläne, Expositi), um 100 Gulden und beziehungsweise in Dalmatien um 200 Gulden erhöht." *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Vicepräsident Freiherr v. **Chlumecky** *(welcher während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat)*: Der Herr Abgeordnete Perić stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)* Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinlänglich unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Es gelangt nun zum Worte der Herr Abgeordnete Dr. Oelz; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Oelz:** Da das gegenwärtige Congruagesetz nur ein provisorisches ist und bei seinen vielen Mängeln eine gänzliche Umgestaltung desselben im Einvernehmen der hohen Regierung mit der Kirche unabweisbar wird, so ist es doch bis zum Zustandekommen eines solchen definitiven Gesetzes eine Forderung der Billigkeit und Gerechtigkeit, dass auch jenen Hilfspriestern die Aufbesserung der Congrua um 100 fl. gewährt werde, welche zwar am Pfarrsitze wohnen, aber durch besondere bestehende Verhältnisse gezwungen sind, in eigenem Hause einen eigenen Haushalt zu führen.

Wer da weiß, wie in vielen Gemeinden der Ortspfarrer bei der oft bedeutenden topographischen Ausdehnung der Gemeinde nur schwer oder gar nicht imstande ist, ohne Hilfspriester seine Seelsorgeaufgabe vollständig zu erfüllen; wer da weiß, wie der aufopferungsvolle Beruf solchen Hilfspriestern die größten körperlichen und geistigen Anstrengungen auferlegt, wer da bedenkt, welche socialen Anforderungen an diese Hilfspriester gestellt werden, kann absolut nicht umhin, es als ein Gebot der Nothwendigkeit, Billigkeit und Gerechtigkeit zu erkennen, dass auch diesen die Wohlthat der Aufbesserung der Congrua zugute komme.

Ich bitte daher das hohe Haus, eine von mir beantragte Resolution folgenden Inhalts zu unterstützen *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, die Erhöhung des im §. 2 des Gesetzes vom 19. April 1885 für Hilfspriester festgesetzten Minimaleinkommens um 100 fl. auch jenen Hilfspriestern zu gewähren, welche, obwohl am Pfarrsitze wohnend, durch bestehende Verhältnisse gezwungen sind, gleichwie die exponirten Hilfspriester, in eigenem Hause einen eigenen Haushalt zu führen."

Vicepräsident: Es hat sich der Herr Regierungsvertreter Seine Excellenz der Herr Sectionschef Graf Enzenberg das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Regierungsvertreter Sectionschef Graf **Enzenberg:** Hohes Haus! Wenn ich mir erlaubt habe, zu der gegenwärtig in Verhandlung stehenden Angelegenheit um das Wort zu bitten, so ist es wesentlich aus dem Grunde geschehen, weil von Seite der geehrten Herren Vorredner Anregungen gegeben worden sind, welche einigermaßen über den Rahmen des Gesetzentwurfes hinausgreifen, welcher zur Berathung vorliegt.

Ein Anlass, aus Grund der gegenwärtigen Verhandlung und aus Grund der Besprechung des §. 1, welcher die eigentlich wesentliche Bestimmung des Gesetzes in sich schließt, zurückzugreifen auf die allgemeinen Motive des Gesetzes, liegt wohl nicht vor. Die Gründe, welche zur Vorlage des Gesetzes bestimmt haben, sind in den erläuternden Bemerkungen ausführlich dargelegt; es sind die Erfahrungen und Wahrnehmungen, welche die Regierung bei Durchführung des Congruagesetzes gemacht hat und welche bei der außerordentlichen Mannigfaltigkeit der zu behandelnden Fälle in der That die Nothwendigkeit haben zutage treten lassen, ausgleichend und die Unebenheiten, welche sich herausgestellt haben, behebend, einzugreifen. Die Regierung befindet sich hiebei in vollständiger Übereinstimmung mit den Wünschen des hohen Hauses, welche im vorigen Jahre in einer Resolution zum Ausdrucke gelangt sind, und sie darf sich daher wohl versehen, dass das hohe Haus in seiner überwiegenden Mehrheit diesem Gesetzentwurfe die Zustimmung wird zutheil werden lassen.

Diejenigen Anregungen, welche von Seite der geehrten Herren Vorredner gegeben worden sind, und welche über die Bestimmungen dieses Gesetzes hinausreichen, erheischen vielleicht eine kurze Besprechung seitens der Vertretung der Cultusverwaltung.

Zunächst ist von Seite des geehrten Herrn Abgeordneten der Landgemeinden des Nonsberg hervorgehoben worden, dass die Zahl der exponirten Hilfspriester, welche in der Tabelle angeführt erscheint, die den erläuternden Bemerkungen beigegeben ist, mit derjenigen Zahl nicht stimmt, welche er aus dem Diöcesanschematismus und aus anderen Quellen erhoben hat. Ich kann diesbezüglich nur bemerken, dass die Zahl, welche hier angegeben ist, keineswegs maßgebend sein soll für die Zahl derjenigen Hilfspriester, welche nach diesem Gesetze mit einer erhöhten Congruaaufbesserung zu bedenken sein werden. Maßgebend für die Betheiligung der exponirten Hilfspriester mit der Congruaerhöhung wird selbstverständlich die Definition sein, welche im §. 1 gegeben ist, und alle exponirten Hilfspriester, welche unter diese Definition fallen, und seien es auch bei weitem mehr, als in diesen Tabellen auf Grund der einstweiligen Erhebungen aufgeführt erscheinen — werden Berücksichtigung finden. Es ist ganz wohl möglich, dass die Zahl über die in der Tabelle angegebene Zahl hinausgeht; es ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass es dabei sein Bewenden haben wird. Übrigens ist die Differenz keine allzu große. Hier in der Tabelle ist die Zahl der systemisirten exponirten Hilfspriester in Tirol und Vorarlberg überhaupt mit 448, und die Zahl jener, welche der Congruaaufbesserung theilhaftig werden sollen, mit 397 aufgeführt, während der Herr Abgeordnete sie mit circa 470 angibt, so dass also die Differenz 70 oder 80 kaum übersteigen dürfte.

Es wird nun nach Beschaffenheit des concreten Falles zu erwägen und im Wege der Indicatur zur Entscheidung zu bringen sein, welche und wie viele von den betreffenden Seelsorgern unter die Bestimmungen des §. 1 fallen.

Was weiters den Umstand betrifft, welchen der Herr Abgeordnete ebenfalls berührt hat, dass nach §. 1 nur diejenigen Hilfspriester bedacht werden sollen, welche als systemisirte anerkannt worden sind, so erlaube ich mir, mich auf dasjenige zu berufen, was bereits im Ausschusse diesbezüglich bemerkt worden ist, nämlich, dass diese Bestimmung lediglich aus dem Congruagesetze herübergenommen worden ist. Nachdem aber das vorliegende Gesetz doch nur auf dem Boden des Congruagesetzes erwachsen ist und nur ein Corollar zu demselben zu bilden hat, so konnte diese Vorlage von den principiellen Grundlagen des Congruagesetzes sich nicht entfernen. Übrigens ist auch damals bei den bezüglichen Besprechungen im Ausschusse bereits hervorgehoben worden, dass die staatliche Anerkennung, welche gefordert werden muss und welche dahin führt, dass Hilfspriester als systemisirt anerkannt werden, für die Zeit, seit die Bestimmungen der Artikel IV und VIII des Concordates erflossen waren, eine explicite ertheilte sein müsse, während es für die frühere Zeit genügt, wenn die staatliche Anerkennung auch nur implicite gewährt worden ist. Von dem bezeichneten Zeitpunkte an aber muss mit Rücksicht auf die bestehende Gesetzgebung allerdings eine ausdrückliche staatliche Anerkennung verlangt werden.

Was den weiters geltend gemachten Wunsch anbelangt, dass in Dalmatien mit der Einziehung der Verschpferdbeiträge nicht vorgegangen werden möge, so muss ich mir diesbezüglich die Bemerkung gestatten, dass principiell die Verschpferdbeiträge für Dalmatien in keiner Weise aufgehoben worden sind. Selbstverständlich aber liegt für die Cultusverwaltung die Nothwendigkeit vor, nunmehr, wo viele Seelsorger relativ doch bedeutende Aufbesserungen und Bezugserhöhungen erhalten, mit der Anweisung von Verschpferdbeiträgen einigermaßen zurückhaltender vorzugehen. Eine principielle Beseitigung derselben ist aber, wie gesagt, in keiner Weise erfolgt und sind auch seither viele solcher Beiträge verlängert oder neu gewährt worden.

Endlich ist von Seite des Herrn Abgeordneten der Vorarlberger Landgemeinden der Wunsch ausgesprochen worden, es möge wenigstens in Zukunft auch auf diejenigen Hilfspriester besondere Rücksicht genommen werden, welche am Sitze der Pfarre, also nicht exponirt sind, aber anderseits vermöge der ortsüblichen Gewohnheit eigene Wohnung haben und sohin gehalten sind, auch eigene Wirtschaft zu führen. Diesbezüglich, glaube ich, kommt vor allem in Betracht zu ziehen, dass es vorzüglich zwei Motive waren, welche zur Einbringung dieses Gesetzentwurfes Veranlassung gegeben haben; einerseits die unleugbar verantwortlichere und schwierigere Stellung, welche ein exponirter Hilfspriester einnimmt; er hat die volle Seelsorge zu führen, er hat eine erweiterte Jurisdiction, eine Jurisdiction, welche es in sehr vielen Fällen geradezu schwierig macht, die Grenze zwischen selbständigen und unselbständigen Seelsorgern zu ziehen, und der pfarrlichen Jurisdiction vielfach nahezu gleichkommt. Das ist der eine Grund, der hier zur Geltung kommt. Ein weiterer Grund lag allerdings darin, dass derartige Hilfspriester genöthigt sind, eine selbständige Wirtschaft zu führen. Aber nicht dies allein war es, sondern noch der weiters hinzutretende Umstand, dass dieselben meist an entlegeneren Orten, in Seitenthälern und in derartigen Gegenden exponirt sind und ihren Functionen nachzukommen haben, in welchen in der That die Beschaffung der nöthigen Lebensmittel mit Schwierigkeiten und erhöhten Kosten verbunden ist. Diese Momente fallen bei der vom Herrn Abgeordneten ins Auge gefassten Classe von Hilfspriestern weg und so kann, für den Augenblick wenigstens, diesem Wunsche wohl nicht Rechnung getragen werden. Die Cultusverwaltung verkennt übrigens in keiner Weise, dass die durch das Congruagesetz und durch dieses Ergänzungsgesetz zu demselben geschaffenen Verhältnisse als endgiltige Lösung sich nicht darstellen, und würde sich selbstverständlich freuen, wenn sich die Verhältnisse derart gestalten sollten, dass die Möglichkeit einer weitergehenden Aufbesserung der an sich immerhin noch kargen Subsistenzmittel des Seelsorgeclerus geboten erschiene.

Vicepräsident: Ich erlaube mir noch zu der von dem Abgeordneten Dr. Oelz beantragten Resolution die Unterstützungsfrage zu stellen. Diese Resolution lautet: *(Wiederholt dieselbe.)* Ich ersuche jene Herren, welche diese Resolution unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist hinreichend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Zum Worte gelangt nun der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich will mich nur gegen die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Lorenzoni wenden, welche dahin gehen, den §. 1 noch dadurch zu erweitern, dass das Wort „systemisirt" gestrichen werden soll. Die Interpretation aber, die von Seite des Herrn Regierungsvertreters dem Worte „systemisirt" gegeben wurde, hat mich belehrt, dass — ich sage: leider — §. 1 ohnedies alles concedirt, was Herr Abgeordneter Lorenzoni haben will. Es wird nämlich in dieser Erläuterung des Herrn Regierungsvertreters mit einer ganz besonders weiten Interpretation, damit ich ein anderes Wort vermeide, das Wort „systemisirt" nicht auf die ausdrückliche Systemirung der Hilfspriesterstellen von Seite des Staates eingeschränkt, sondern es müssen, wie uns gesagt wurde, alle bis zum Inslebentreten dieses Gesetzes factisch bestehenden Exposituren, wenn sie auch nur vom Bischof allein creirt worden sind, stillschweigend als von Seite des Staates systemisirt angesehen und behandelt werden.

Wenn das so ist, dann, meine Herren, enthält §. 1 ohnedies alles, was der Herr Abgeordnete Lorenzoni will und ich bedauere das aber außerordentlich. Ebenso muss ich mich gegen den Antrag des Herrn Collegen Dr. Olz wenden, welcher das Beneficium des §. 1 auch jenen Kaplänen zuwenden will, die nicht außerhalb des Pfarrortes wohnen. Das, meine Herren, geht unter keiner Bedingung. Wir haben ja in der heutigen Zeit mit aller Strenge darüber zu wachen, dass, nachdem der Staat sich einmal, und zwar mit Zustimmung und mit dem ausdrücklichen Willen unserer Clericalen selbst, in diese Angelegenheiten einmischt und die kirchlichen Ämter aus Staatsmitteln zu dotiren hat, der Staat auch bei der Systemisirung sowohl dieser Stellen an sich, als auch bei ihrer concreten Besetzung all seinen Einfluss ausübe, dass solche Stellen nur dort creirt werden, wo sie absolut nothwendig sind und dass sie nur mit Personen besetzt werden, welche den modernen freiheitlichen Anforderungen des constitutionellen Staates in jeder Beziehung entsprechen. *(Gelächter rechts.)* Ideale Gestalten, wie der savoyische Vicar in Rousseau's „Emile" sind leider zur Mythe geworden und auch die Zeit ist leider vorüber, in der aus den josefinischen Seminarien Priester hervorgegangen sind, welche mit einer allgemein wissenschaftlichen und speciell philosophischen

Bildung den blinden Dogmenglauben im Volke in den Hintergrund drängten und nicht die Kinder Dinge gelehrt haben, die mit dem Einmaleins und den elementarsten Grundsätzen der Physik und Chemie und der Naturgeschichte im unauflösbaren Widerspruche stehen. Es ist die Aufgabe des Staates, seinen ganzen Einfluss dahin auszuüben, dass wieder solche Männer zu Vicaren und überhaupt zu Seelsorgern berufen werden, welche bei Ausübung ihres Berufes von dem Geiste durchdrungen sind, den ich früher bezeichnet habe, und nicht Zeloten, wie man sie heute leider oft genug trifft, die nur zur Verdummung der Volksmassen beitragen. *(Oho! rechts.)*

Darum muss §. 1 so bleiben, wie er ist, und muss so durchgeführt werden, wie ich ihn interpretirt habe. Hier ist durch die Interpretation, wie sie der Herr Regierungsvertreter gegeben hat, der Inhalt dieses Paragraphen sehr bedenklich geworden. Ich hätte gewünscht, dass meine Interpretation hier ausdrücklich als die richtige erklärt worden wäre. Auf alle Stellen, zu deren Systemisirung der Staat seine ausdrückliche Zustimmung nicht gegeben hat, auf alle Stellen, welche der Bischof aus eigener Machtvollkommenheit creirt hat, ohne Erwirkung der staatlichen Genehmigung, hätte §. 1 keine Anwendung zu finden. Betreffs des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Ölz kann ich nur sagen, die geistlichen Herren, welche im selben Orte wohnen, sollen sich untereinander gut vertragen, dann brauchen die Kapläne nicht getrennt vom Pfarrer zu wohnen, sie sollen das bleiben lassen, nota bene wenn sie es auf Staatsunkosten thun wollten. Ich stimme daher für die unveränderte Annahme des §. 1, wie er im Berichte des Ausschusses lautet, und für die Ablehnung der Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Lorenzoni und Dr. Ölz.

Vicepräsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich erkläre daher die Debatte für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Ritter v. **Gniewosz:** Ich brauche wohl nicht die von mir bereits abgegebene und heute auch von der Regierung bestätigte Erklärung zu wiederholen, dass die der Regierungsvorlage beigeschlossenen Ausweise nicht diejenigen abschließen, die unter die Anwendung des Gesetzes fallen. Alle heute angeführten Zahlen können wohl nicht als feststehend angenommen werden, da sie erst einer speciellen Constatirung bedürfen.

Über den Inhalt und die Tendenz des Gesetzes hat bereits der Herr Regierungsvertreter gesprochen, und ich glaube daher nur der irrigen, aus einer missverständlichen Auffassung des Herrn Regierungsvertreters hervorgehenden Meinung des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter erwähnen zu sollen, dass nämlich bis zur Rechtskraft dieses Gesetzes alle Exposituren nach dem ersten Absatze des Gesetzes behandelt werden. Ich muss den Zeitpunkt angeben, der nicht nur vom Standpunkte der Regierung, sondern auch der Kirche hier maßgebend ist. Wenn nämlich betreffs der Systemisirung der Hilfspriester der Exposituren und der immer nothwendigen Zustimmung der Regierung ein Zweifel besteht, so ist dieser durch das Concordat behoben worden, denn seit diesem war immer die Zustimmung der Regierung zur Errichtung neuer Seelsorgestationen nöthig, und folglich sind seitdem alle nur mit Zustimmung der Regierung errichtet worden. Auch nach Aufhebung des Concordates wurde im §. 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 derselbe Grundsatz ausgesprochen, der für Österreich auch durch mehrere Entscheidungen der Tridentiner Congregation anerkannt wurde, und das Gesetz vom 7. Mai 1874 enthält eigentlich nichts Neues, was nicht durch die Vereinbarungen zwischen Kirche und Staat festgestellt worden wäre. Was im Motivenberichte dieses Gesetzes Anstößiges ist, wurde ins Gesetz nicht aufgenommen, sondern dieses wurde derart verfasst, dass soviel als möglich die Grundsätze der Kirche beachtet wurden.

Indem ich nun den Zeitpunkt, bis zu welchem die errichteten Exposituren Anspruch haben auf Aufbesserung in der vom Gesetze beabsichtigten Richtung, gekennzeichnet habe, glaube ich nun zu den Resolutionsanträgen übergehen zu sollen.

Hinsichtlich des Antrages des Herrn Abgeordneten Perić muss ich, soviel ich von seiner Rede in der croatischen Sprache verstanden habe oder mir erklären ließ, nach meinen individuellen Erfahrungen constatiren, dass in Dalmatien die Lage der Seelsorger, wie überhaupt der Priester, besonders in den Gebirgsgegenden, an den Ufern des Meeres, wo die Communicationen sehr erschwert sind, und es selbst an den standesgemäßen Wohnungen fehlt, im Vergleiche zu den Priestern anderer Kronländer eine sehr traurige und verbesserungswürdige ist.

Allein auch anderswo finden sich in gewissen Gegenden ähnliche Übelstände, die es dem Priester nur mit aller Aufopferung und Selbstverleugnung möglich machen, seines Amtes zu walten. Hier wird es Aufgabe der Regierung sein, durch ein definitives Congruagesetz sobald als möglich diesen Übelständen abzuhelfen.

Was aber die Erhöhung der Congrua um 100 fl. anlangt, so glaube ich, dass mit Rücksicht auf den Umstand, dass auch in anderen Ländern ähnliche Verhältnisse vorkommen und dass der Pfarrer dort nur 500 fl. hat und der Exposit doch nicht die gleiche hierarchische Stellung einnimmt, die Gleichstellung der Congrua der Sanctionirung des Gesetzes nur im Wege stehen würde und ich kann daher den Resolutionsantrag nicht zur Annahme empfehlen. In Bezug auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Ölz constatire ich, dass auch in dem Kronlande, aus welchem ich stamme, solche Verhältnisse sich vorfinden. Da

aber die Hilfspriester zumeist angehende Seelsorger, in ihrem Fache noch junge Leute sind, welche einer gewissen Leitung durch den Pfarrer bedürfen und in ihr Amt eingeführt werden sollen, so wurde von Seiten der Bischöfe den Pfarrern die Pflicht auferlegt, den Vicaren wenigstens einen gemeinsamen Tisch zu gewähren, so dass dieselben nicht in die Lage kommen, in Gast- oder Kosthäusern ihre Beköstigung zu suchen. Bei Tische ist ja doch die Möglichkeit zu ernsteren Gesprächen geboten bezüglich der Pflichten eines Seelsorgers, und der Pfarrer ist in der Lage, ohne irgend in seinem Geschäfte gestört zu sein, dem jungen Priester in Bezug auf dessen künftige Stellung an die Hand zu gehen.

Aus diesen Gründen und mit Rücksicht darauf, dass in Vorarlberg, wenn die erwähnten Übelstände beobachtet werden, denselben abgeholfen werden kann, erlaube ich mir nach den Erklärungen des Herrn Regierungsvertreters zu beantragen, auch diese Resolution nicht anzunehmen.

Ich bitte um Annahme des §. 1 des Gesetzes nach dem Ausschussantrage.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Pscheiden anlangt, so muss ich erklären, dass ich demselben vollkommen beistimme, weil dadurch alle Missverständnisse beseitigt werden.

Präsident *(den Vorsitz wieder übernehmend)*: Wir werden nun abstimmen. Der Herr Abgeordnete Dr. Pscheiden wünscht eine separate Abstimmung über die Einklammerung im Alinea 1 „nicht selbständige Curaten, exponirte Kapläne, Expositi". Ich ersuche jene diejenigen Herren, welche das Alinea 1 des §. 1 vorbehaltlich der separaten Abstimmung über die erwähnte Einklammerung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist angenommen.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche auch die eingeklammerten Worte im Alinea 1 „nicht selbständige Curaten, exponirte Kapläne, Expositi" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind abgelehnt.

Der Herr Abgeordnete Perić beantragt, noch als Zusatz zum Alinea 1, dass nach den Worten „100 Gulden" noch die Worte „und beziehungsweise in Dalmatien um 200 Gulden" beigefügt werden sollen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Zusatz annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Zusatz ist abgelehnt.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche die Alinea 2 und 3 des §. 1 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

§. 1 ist demnach mit Weglassung der Einklammerung im Alinea 1 angenommen.

Wünscht jemand zu §. 2 das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche den §. 2 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Zu §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes hat sich der Herr Abgeordnete Dr. v. Fuchs zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. v. **Fuchs**: Nach Inhalt des §. 3 des in Berathung stehenden Gesetzes ist der Herr Minister für Cultus und Unterricht nicht mit der Durchführung dieser Gesetzesvorlage beauftragt. Möge es mir gestattet sein, bei dieser Gelegenheit einige Bitten an die Cultusverwaltung zu richten. Das Congruagesetz findet sich mit den Baunormalien, wie solche in den verschiedenen Kronländern heute existiren, zum Theile im Widerspruche, indem beide mit einander eigentlich nicht in Concordanz stehen. Was zunächst das Kronland Niederösterreich anlangt, so gilt für dasselbe noch immer das Baunormale vom 22. Mai 1805. Nach demselben müssen die selbständigen Seelsorger zu den außerordentlichen Baulichkeiten der Kirche und der Pfarrhöfe nach Maßgabe ihres Einkommens beitragen, insoferne das Einkommen derselben die portio canonica, beziehungsweise den Betrag von 400 fl. übersteigt. Nun haben aber die Pfarrer dermalen nach dem neuen Congruagesetze vom 19. April 1885 eine bedeutend höhere Congrua, welche durch nichts, daher auch nicht durch Beiträge zu außerordentlichen Baulichkeiten eingeschränkt oder belastet werden darf. So beträgt die Congrua in Niederösterreich 1800 fl. bis zum Minimum von 700 fl. Nach dem Baunormale, welches jedoch für Niederösterreich gilt, sind die Pfarrer schon bei einem Betrage von über 400 fl. verpflichtet, zu den außerordentlichen Bauauslagen bei der Kirche und den Pfarrhöfen beizutragen. Nun werden Sie mir zugeben, dass zwischen dem Congruagesetze, wonach mindestens eine Congrua von 700 fl. vollständig unbelastet bleiben muss und zwischen dem Baunormale von Niederösterreich, wonach der Pfarrer bei einem Einkommen von über 400 fl. zu den außerordentlichen Baulichkeiten beitragen muss, ein Dissens besteht, der unbedingt einer Remedur seitens des Cultusministeriums bedarf.

Was die übrigen Kronländer anbelangt, so wissen Sie, dass in den Sechziger-Jahren in den verschiedenen Kronländern im Wege der Landesgesetzgebung Baunormalien erlassen worden sind, welche den Titel führen: „Gesetz, betreffend die Bestreitung der Kosten zur Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfarrgebäude, dann zur Beschaffung der Kirchenerfordernisse". Gehen wir nun die einzelnen Kronländer durch. Was Görz und Gradiska anbelangt, so muss nach dem betreffenden Bauconcurrenzgesetze der Pfarrer, der ein Einkommen von über 500 fl. hat, zu den außerordentlichen Baulichkeiten bei Kirchen und Pfarren beitragen. Die minimale Congrua der Pfarrer in Görz und Gradiska

jedoch beträgt 600 fl., diese darf bekanntlich nicht belastet werden. Damit ist entschieden ein Dissens zwischen dem Congruagesetze und dem Bauconcurrenzgesetze vorhanden.

Das gleiche findet in Istrien, Kärnten, Krain, Mähren, Schlesien, Steiermark und Vorarlberg statt. Meine Bitte geht nun dahin, der Herr Minister für Cultus und Unterricht möge dafür Sorge tragen, dass in Ansehung dieses Dissenses zwischen dem Congruagesetze vom Jahre 1885 und zwischen den betreffenden Bauconcurrenzgesetzen Remedur geschaffen wurde und dass der Herr Minister die Novelle zu einem diesbezüglichen Gesetze in den betreffenden Landtagen ehethunlichst einbringen möge.

Eine weitere Bitte, die ich zu stellen hätte, bezieht sich auf die Änderung des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 51, betreffend die Religionsfondssteuer. Auch dieses Gesetz befindet sich theilweise in Dissens mit dem Congruagesetze.

Ich führe speciell Niederösterreich an. In Niederösterreich beträgt die Competenz 1200 fl., beziehungsweise 900 fl. Wer ein Einkommen unter dieser Competenz hat, ist nach §. 4 des Gesetzes nicht verpflichtet, eine Religionsfondssteuer zu entrichten; wer jedoch ein Einkommen darüber hat, muss die Religionsfondssteuer entrichten. Nach dem Congruagesetze vom Jahre 1885 beträgt jedoch die Congrua der Pfarrer speciell für Wien 1800 fl. Diese muss vollständig frei bleiben.

Nach dem Religionsfondssteuergesetze muss jedoch der Pfarrer bereits bei einer Competenz von 1200 fl. die Religionsfondssteuer zahlen. Da ist also wieder ein Dissens vorhanden, und ich wünschte daher, dass seitens des Ministeriums für Cultus und Unterricht auch hierin Remedur geschaffen würde.

Ich komme jetzt noch auf einen dritten Punkt, welchen ich der Aufmerksamkeit des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht empfehlen möchte. Bei dem Stifte Mattsee in Salzburg befindet sich eine Anzahl Pfarrer, welche bis heute eine Aufbesserung der Congrua nach Maßgabe des Gesetzes vom Jahre 1885 noch nicht haben. In Ansehung dieser Pfarrer obwaltet nämlich zwischen der Cultusverwaltung einerseits und dem Stifte Mattsee anderseits ein Streit ob. Das Stift Mattsee behauptet, dass es in Ansehung dieser Pfarrer nur der Patron sei, während die Cultusverwaltung die Behauptung aufstellt, dass diese Pfarrer incorporirte Stiftspfarrer seien. Der Streit zwischen dem Stifte Mattsee und der Cultusverwaltung dreht sich nun darum, wer die Congrua dieser Pfarrer aufzubessern habe, das Stift Mattsee oder der Religionsfonds. Der Streit zwischen dem Stifte Mattsee und zwischen der Cultusverwaltung, ob diese Pfarrer incorporirte Stiftspfarrer oder lediglich Patronatspfarrer des Stiftes Mattsee sind, ist bis heute noch nicht entschieden, infolgedessen die betreffenden Pfarrer bis heute keine Congruaaufbesserung erhalten haben. Ich möchte daher die Cultusverwaltung bitten, endlich auch in dieser Richtung Remedur zu schaffen und die Entscheidung zu treffen, wer die Congruaergänzung zu leisten habe, damit die Pfarrer doch endlich einmal wissen, wer ihre Congrua zu ergänzen habe, und damit sie endlich einmal eine Congruaergänzung erhalten.

Ein vierter Punkt bezieht sich darauf, dass ich das Cultusministerium bitten möchte, die Recurse, die noch in Angelegenheit der Congruafrage obschweben, einer thunlichst beschleunigten Erledigung zuzuführen. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Ich weiß, dass noch eine Anzahl von Recursen schwebt, welche noch nicht erledigt sind. Ich gebe zu, dass die Erledigung so mancher Recurse schwierig ist, weil erst Vorerhebungen getroffen, die Ordinariate und Landesregierungen einvernommen und Gutachten abverlangt werden müssen, um in merito über den Recurs entscheiden zu können. Trotzdem muss ich bemerken, dass heute doch schon ein bedeutender Zeitraum verflossen ist, seit der eine oder andere Recurs eingebracht wurde und daher eine Erledigung der Recurse schon erflossen sein könnte. Ich möchte daher die Cultusverwaltung bitten, die Erledigung dieser Recurse thunlichst zu beschleunigen.

Ebenso möchte ich bitten, die Gesuche der Pfarrer, in welchen diese um die Rectificirung ihrer ursprünglich erflossenen Richtigstellungserkenntnisse ansuchten, schleunigst zu erledigen. Sie wissen, meine Herren, dass die Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes die Entscheidungen des Cultusministeriums in vielfacher Beziehung geändert hat. Nun ist es bekannt, dass manche dieser Pfarrer gegen diese Entscheidungen des Ministeriums seinerzeit aus Unkenntnis des Gesetzes oder aus Rechtsirrthum nicht recurrirt haben, weil sie früher die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes nicht gekannt haben. Nun haben sie nachträglich von den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes gehört, haben gefunden, dass sie in der gleichen Lage sind, und dass ihre Richtigstellungserkenntnisse dem Gesetze nach Maßgabe der Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht entsprechen. Viele Seelsorger haben infolge dessen — nachdem sie die Frist zum Recurse an das Ministerium, beziehungsweise zur Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof versäumt haben — direct beim Ministerium um Rectificirung ihrer Richtigstellungserkenntnisse angesucht. Viele dieser Gesuche liegen nun noch beim Cultusministerium und harren der Erledigung. Ich möchte also die Cultusverwaltung auch in dieser Richtung bitten, diese Gesuche thunlichst schleunig zu erledigen. Ich bin zu Ende. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Präsident: Wenn niemand mehr zu diesem Paragraphen das Wort wünscht *(niemand meldet*

sich), erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Ritter v. **Gniewosz:** Auf diese vom Herrn Abgeordneten Dr. Fuchs an die Regierung gestellten Ansuchen habe ich eigentlich als Berichterstatter nicht zu antworten. Allein einen Umstand muss ich hervorheben, dass nämlich bereits zwei Landtage, nämlich der von Görz und der von Krain in der Landesgesetzgebung rücksichtlich der Beiträge der Pfarrer zu Kirchenbauten Änderungen vorgenommen haben, dann dass die meisten Landesgesetze in dieser Hinsicht keine Beträge anführen, sondern nur im allgemeinen aussprechen, dass die Congrua intact bleiben soll.

In den anderen Landtagen wurde diesfalls allerdings keine Regierungsvorlage eingebracht, allein, wer die Verhandlungen der Landtage verfolgt, wird aus den Protokollen ersehen, dass von Seite der Regierung eine Änderung dieser Bestimmung angeregt und über eine solche Anregung auch die Änderung thatsächlich in Görz und Krain vorgenommen wurde.

Präsident: Wir werden abstimmen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die Resolution, welche der Herr Abgeordnete Dr. Ölz überreicht hat. Diese Resolution lautet *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, die Erhöhung des im §. 2 des Gesetzes vom 19. April 1885 für Hilfspriester festgesetzten Minimaleinkommens um 100 fl. auch jenen Hilfspriestern zu gewähren, welche, obwohl im Pfarrsitze wohnend, durch die bestehenden Verhältnisse gezwungen sind, gleichwie die exponirten Hilfspriester im eigenen Hause einen eigenen Haushalt zu führen."

Ich ersuche jene Herren, welche diese Resolution annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist abgelehnt.

Wir kommen nun zum zweiten Gesetze, betreffend die Aufbesserung der Congrua der exponirten griechisch-orientalischen Hilfspriester in Dalmatien.

Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, dass in dem dritten Alinea des §. 1 die durch Versehen vorkommenden Worte „und der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetze" wegzubleiben haben.

Der Herr Berichterstatter wünscht zu §. 1 das Wort; ich ertheile ihm dasselbe.

Berichterstatter Ritter v. **Gniewosz:** Ich bitte um abgesonderte Abstimmung sowie beim früheren Gesetze hinsichtlich der drei Worte „exponirte Kapläne, Expositi", welche im ersten Alinea eingeklammert sind, weil ich beantrage, dass diese Einschaltung abgelehnt werde.

Präsident: Wünscht jemand zu §. 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche demnach jene Herren, welche Alinea 1 des §. 1 mit vorläufiger Übergehung der Einklammerung „exponirte Kapläne, Expositi" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist angenommen.

Nun ersuche ich jene Herren, welche die eingeklammerten Worte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind abgelehnt.

Nun ersuche ich jene Herren, welche Alinea 2 und 3 mit Hinweglassung der Worte in dem dritten Alinea „und der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetze" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Alinea sind angenommen.

Wünscht Jemand zu den §§. 2 und 3, Titel und Eingang des Gesetzes, das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche sohin jene Herren, welche die §§. 2 und 3, Titel und Eingang des Gesetzes, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen und somit auch das Gesetz, betreffend die Aufbesserung der Congrua der exponirten griechisch-orientalischen Hilfspriester in Dalmatien in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter Ritter v. **Gniewosz:** Nachdem keine Änderungen stattgefunden haben, welche eine abgesonderte dritte Lesung nothwendig machen, so beantrage ich die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung, obwohl der Gegenstand zur dritten Lesung nicht auf der Tagesordnung steht. Wünscht jemand über die Dringlichkeitsfrage bezüglich des Gesetzes 1 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche sohin jene Herren, welche sofort die dritte Lesung vornehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, sofort in die dritte Lesung einzugehen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene erste Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Aufbesserung der Congrua der römisch-katholischen und griechisch-katholischen exponirten Hilfspriester ist in dritter Lesung angenommen *(966 der Beilagen)*.

Nun werden wir über die Dringlichkeit der dritten Lesung bezüglich des zweiten Gesetzes abstimmen.

Wünscht jemand über die Dringlichkeit das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche bezüglich des in zweiter Lesung angenommenen zweiten Gesetzes die dritte Lesung vornehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, die dritte Lesung vorzunehmen, und so ersuche ich jene Herren, welche das in zweiter Lesung angenommene zweite Gesetz nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Aufbesserung der Congrua der exponirten griechisch-orientalischen Hilfspriester in Dalmatien ist in dritter Lesung angenommen *(967 der Beilagen.)*

Berichterstatter Ritter v. **Gniewosz:** Ich bitte das hohe Haus zu beschließen, dass die Petitionen Nrn. 5962 und 6117 mit dem beschlossenen Gesetze als erledigt anzusehen seien.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche die Petitionen Nrn. 5962 und 6117 als erledigt ansehen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Petitionen sind als erledigt anzusehen.

Da die Stimmzettel für die als ersten Gegenstand auf der Tagesordnung stehenden Wahlen eines Mitgliedes in den Budgetausschuss, in den Ausschuss für das Sparkassenregulativ und in den Sprachengesetzausschuss an Stelle des Herrn Otto Hausner bereits vorbereitet sind, ersuche ich um Abgabe derselben. *(Nach einer Pause):* Die Abgabe der Stimmzettel ist vollendet; das Scrutinium wird im Laufe der Sitzung vorgenommen werden.

Wir gelangen nun zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist der Bericht des Eisenbahnausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Herstellung eines zweiten Geleises auf den Eisenbahnlinien Krakau—Przemyśl und Przemyśl—Lemberg *(950 der Beilagen)*.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Biliński; ich ersuche denselben, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Biliński** *(von der Tribüne):* Der Eisenbahnausschuss hat in seinem Berichte vom 19. Februar sowohl das Gesetz als auch die vorgeschlagene Resolution ausführlich motivirt, und ich glaube, dass ich der Pflicht überhoben sein werde, dasjenige zu wiederholen, was im Ausschussberichte enthalten ist. Ich bitte daher das hohe Haus, das Gesetz zur Grundlage der Specialdebatte anzunehmen.

Präsident: Ich habe die Ehre als Regierungsvertreter zu diesem Gegenstande vorzustellen den Herrn Sectionschef Dr. Ritter v. Wittek.

Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht jemand in derselben das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche die Vorlage des Ausschusses als Grundlage der Specialdebatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, auf Grund der Ausschussvorlage in die Specialdebatte einzugehen.

Wünscht jemand zu Artikel I das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)*

Zu Artikel II? *(Niemand meldet sich.)*
Zu Artikel III? *(Niemand meldet sich.)*
Zu Artikel IV? *(Niemand meldet sich.)*
Zu Artikel V? *(Niemand meldet sich.)*
Zu Artikel VI? *(Niemand meldet sich.)*
Zu Artikel VII? *(Niemand meldet sich.)*
Zu Artikel VIII, Titel und Eingang des Gesetzes? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche die Artikel I bis einschließlich VIII, sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen und somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Nun haben wir noch abzustimmen über eine Resolution; dieselbe lautet *(liest):*

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Verstaatlichung der k. k. privilegirten galizischen Karl Ludwig-Bahn derart vorzubereiten, dass mit dem Zeitpunkte der Fertigstellung des zweiten Geleises auf den Strecken Krakau—Przemyśl und Przemyśl—Lemberg die sämmtlichen Linien der bezeichneten Eisenbahngesellschaft in das Eigenthum, beziehungsweise den Betrieb des Staates übernommen werden können."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Resolution annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Auch diese Resolution ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Biliński:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung des soeben in zweiter Lesung beschlossenen Gesetzes.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, da das Gesetz in zweiter Lesung ohne Änderung angenommen wurde, die Vornahme der dritten Lesung, obwohl der Gegenstand zur dritten Lesung nicht auf der Tagesordnung steht. Wünscht jemand über die Dringlichkeitsfrage zu sprechen? *(Niemand*

meldet sich.) Es ist nicht der Fall; ich ersuche sohin jene Herren, welche sofort die dritte Lesung vornehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, sofort in die dritte Lesung einzugehen. Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Herstellung des zweiten Geleises auf den Linien Krakau-Przemyśl und Przemyśl-Lemberg der privilegirten galizischen Karl Ludwig-Bahn, ist nunmehr auch in dritter Lesung endgiltig angenommen *(gleichlautend mit 950 der Beilagen)*.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Strafgesetzausschusses über den Gesetzesantrag der Abgeordneten Dr. Jaques, Dr. Roser und Genossen, betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigt erlittene Strafen *(910 der Beilagen)*.

Als Regierungsvertreter bei diesem Gegenstande habe ich die Ehre dem hohen Hause den Herrn Ministerialrath Dr. Ritter v. Krall vorzustellen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Jaques; derselbe wird die Gefälligkeit haben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Jaques** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Mit Rücksicht auf den Umstand, dass die Angelegenheit, welche das hohe Haus nunmehr beschäftigen wird, bereits seit acht Jahren den Gegenstand seiner Thätigkeit gebildet hat, halte ich es für nothwendig, einen ganz kurzen Rückblick auf den Gang der Sache zu werfen, wenngleich ich mir selbstverständlich jede eingehendere Darstellung für das Schlusswort vorbehalte.

Es war im Jahre 1882, dass der Herr Abgeordnete Dr. Roser den Antrag auf eine Resolution einbrachte, wornach die Regierung aufgefordert werde, ein Gesetz zur Feststellung der Entschädigung unschuldig Verurtheilter dem hohen Hause vorzulegen. Nachdem diese Resolution dem Strafgesetzausschusse zugewiesen worden war, wurde in demselben, d. h. im Subcomité des Ausschusses ein Gesetzentwurf ausgearbeitet. Ehe aber das Plenum des Ausschusses zu dessen Berathung gekommen war, hatte die hohe Regierung ihrerseits einen Gesetzentwurf eingebracht. Die zweite Lesung dieser Vorlage fand am 12. Februar 1884 statt und es wurde dieselbe, soweit man es überblicken konnte, einstimmig, jedenfalls ohne irgend einen erheblichen Gegensatz, angenommen.

Nachdem der Gesetzentwurf hierauf dem hohen Herrenhause übermittelt worden war, hat nach sehr langer Berathung die juridische Commission des Herrenhauses einen amendirten Entwurf vorgelegt. Als dieser, ebenfalls noch im Jahre 1884, und zwar in der 95. Sitzung am 27. Mai, zur Verhandlung kam, wurde die Vertagung beschlossen. In der 101. Sitzung, am 27. Februar 1885, sollte der Antrag aufs neue zur Verhandlung kommen, es wurde jedoch die Zurückverweisung an den Ausschuss zum Beschlusse erhoben. Ehe es zu einer neuerlichen Vorlage an das Plenum des hohen Herrenhauses kam, war die IX. Session der beiden Häuser zu Ende und damit die Angelegenheit wieder ad acta gelegt.

Kurz nach dem Zusammentritte dieses Hauses zur X. Session haben der Herr Abgeordnete Dr. Roser und ich einen Gesetzentwurf beantragt, welcher, auf der Basis der früheren Regierungsvorlage und der Beschlüsse der Commission des Herrenhauses beruhend, den Zweck haben sollte, diese Angelegenheit endlich der definitiven Erledigung zuzuführen.

Im Jahre 1886 fand die Einbringung statt, und zwar in der 27. Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses. Aber erst in der 106. Sitzung am 28. Jänner 1887 kam es zur ersten Lesung des Antrages, und nunmehr, meine verehrten Herren, liegt endlich das Resultat der Arbeit des Strafgesetzausschusses vor, und wird es Sache des hohen Hauses sein, jetzt, heute oder in der nächsten Sitzung darüber zu entscheiden.

Nun möchte ich denn doch von vornherein mit ein paar Worten accentuiren, dass es sich bei dieser Sache niemals um eine Parteifrage gehandelt hat, sondern dass, als der Gesetzentwurf zum erstenmale im hohen Hause zur Verhandlung kam, von allen Parteien des hohen Hauses, ohne Unterschied, die damalige Regierungsvorlage angenommen wurde.

Ich darf weiters constatiren, dass in der Berathung des Strafgesetzausschusses über den von uns eingebrachten Gesetzentwurf von einer parteimäßigen Scheidung die Rede absolut nicht war, sondern dass alle Beschlüsse mit Ausnahme eines einzigen, der durch Dirimirung des Obmannes zustande kam, mit großer, mit ganz überwiegender Majorität zustande gekommen sind, an welcher Repräsentanten aller Parteifractionen dieses hohen Hauses theilgenommen haben.

Umso befremdender musste es wohl sein, dass wir in diesen Tagen in dem Tone einer officiellen Mittheilung gelesen haben, ein paar von den verehrten Herren der čechischen Fraction des hohen Hauses werden für die Zurückweisung an den Ausschuss sich erklären, und es werde die ganze Rechte dafür stimmen, es werde der Zurückweisungsantrag — wie es wörtlich in dem officiös oder officiell klingenden Communiqué heißt — angenommen werden.

Nun gebe ich es ganz den verehrten Herren anheim, zu beurtheilen, inwieweit es der Gepflogenheit und dem parlamentarischen Tacte entspricht, dass man in kategorischer und präcisester Form die Annahme eines bestimmten Antrages verkündigt und dass man so eine Fraction des hohen Hauses, welche der Rechten mitangehört, nämlich die hochverehrte polnische Fraction,

gleichsam mit gebundener Marschroute zur Feststellung des Beschlusses beordern möchte.

Wenn das schon überhaupt befremdend ist, so ist es wohl am allerbefremdendsten dort, wo es sich nicht um eine Parteiangelegenheit handelt, sondern um eine Angelegenheit, welche den Fortschritt auf dem Gebiete des Rechtes und zugleich die Humanität angeht, welche, glaube ich, denn doch über die Parteifractionen erhaben sind.

Ich muss dies ganz speciell deswegen hervorheben, um dem Missverständnisse von vornherein entgegenzutreten, als ob ich heute, da mir die Ehre und Freude zutheil geworden ist, als Berichterstatter des Strafgesetzausschusses zu fungiren, etwa als Berichterstatter der Opposition oder der Linken des hohen Hauses oder gar der factiösen Opposition, wie man sie zu nennen beliebt, zu fungiren haben sollte. Es ist vielmehr meine Aufgabe, der Berichterstatter der Majorität des Strafgesetzausschusses zu sein und damit indirect sogar der Berichterstatter der Majorität des hohen Hauses selbst, die ja in der Majorität des Ausschusses ihre Widerspiegelung findet.

Ganz ebenso wie ich könnte beispielsweise der verehrte Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Salzburg, Hofrath Lienbacher, als Berichterstatter erscheinen, es könnte ebenso der verehrte Herr Abgeordnete Hren, der der slovenischen Fraction angehört, an meiner Stelle sein, und es könnte nicht minder einer von den verehrten Herren Abgeordneten Lewakowski, welche der polnischen Fraction des Hauses angehören und an den Beschlüssen der Majorität des Strafgesetzausschusses theilgenommen haben, als Berichterstatter fungiren.

Wenn Sie die Rednerliste hören werden, werden Sie finden, dass unter den Pro-Rednern Angehörige der verschiedensten Seiten des hohen Hauses erscheinen. Allerdings vermisse ich und vermisse ich sehr schmerzlich einen Redner der polnischen Fraction des hohen Hauses, und es erfüllt mich mit einer gewissen Wehmut, es auszusprechen, dass der Eine, von dem ich die sichere Hoffnung hatte und haben durfte, dass er in der Rednerliste für den Antrag des Strafgesetzausschusses erscheinen und seine glänzende Beredsamkeit dieser Sache widmen würde, nicht mehr unter uns ist, der Herr Abgeordnete Otto Hausner. Ich spreche dies mit umso größerer Bestimmtheit aus, weil ich sagen darf, dass der letzte Moment, in welchem ich, der ich durch 40 Jahre mit Hausner näher befreundet zu sein die Freude gehabt habe, mit ihm in diesem hohen Hause in Berührung zu kommen Gelegenheit hatte, ein Moment war, in dem er sein Interesse für den Gegenstand, der uns heute beschäftigt und für die Anträge des Strafgesetzausschusses in einer wirksamen Weise an den Tag legte.

Die verehrten beiden Herren, welche heute als Redner contra erscheinen, der Herr Abgeordnete Dr. Postal und der Herr Abgeordnete für Leitomischl, Professor Zucker, hatten damals — es war dies ja auch im Strafgesetzausschuss angemeldet — den Wunsch, ein Minoritätsvotum einzubringen, sie fanden aber den Dritten nicht sofort, und ein verehrtes polnisches Mitglied dieses hohen Hauses war derjenige, von dem sie hofften, dass er als der Dritte das Minoritätsvotum unterzeichnen, dass durch seinen Beitritt das Minoritätsvotum zustande kommen werde. Da mich dies mit Befremden erfüllte, weil ich ja wusste, dass einige verehrte Mitglieder der polnischen Fraction mit der Majorität des Ausschusses gestimmt hatten, sprach ich darüber mit dem Abgeorneten Hausner, und er war sofort in dem Sinne thätig und bereitwillig, dass von Seite der polnischen Fraction dieses hohen Hauses ausgesprochen wurde, es solle ein polnisches Mitglied das Minoritätsvotum nicht zu unterzeichnen haben, infolge welchen Umstandes wir denn auch in der That kein Minoritätsvotum hier vorliegen haben.

Es muss nach all dem, wenn wir uns an die Traditionen und Gewohnheiten, die hier im hohen Hause herrschen, erinnern, doch wohl jedermann sehr seltsam erscheinen, dass, während wir nicht einmal ein Minoritätsvotum vor uns haben, anderseits nach außen hin eine officiös oder officiell klingende Erklärung in die Welt hinausgesendet wird, die ganze Rechte werde für die Rückverweisung des Antrages an den Ausschuss stimmen und es werde demnach dieser Antrag — wie es ganz kategorisch heißt — angenommen werden.

Ich habe es für nothwendig gehalten, dies dem hohen Hause mitzutheilen, damit es im klaren sei über den Gang dieser Dinge. Ich will nun nur noch mit zwei Worten über die Sache selbst sprechen, indem ich, wie ich bereits sagte, alles Weitere mir für das Schlusswort vorbehalte.

Zwei Aufgaben, verehrte Herren — ich betrachte das als Ausgangspunkt für die Beurtheilung der ganzen Frage — will dieser Gesetzentwurf erfüllen. Die eine Aufgabe soll die sein, dass, soweit menschliche Voraussicht reicht, die Zahl der Justizmorde, die in allen Staaten und bei uns eine ziemlich namhafte ist, möglichst verringert werde. Ich sage selbstverständlich: soweit menschliche Voraussicht reicht, und diese Verringerung soll dadurch herbeigeführt werden, dass das Maß des Pflichteifers und der Gewissenhaftigkeit der Gerichte auf die höchstmögliche, auf die höchste denkbare Stufe emporgehoben werde, indem die Richter sich gegenwärtig halten müssen, dass jedes ungerechte Erkenntnis in Zukunft auch einen Schaden für die Gesammtheit, eine materielle Last für die Gesammtheit nach sich ziehen werde und müsse.

Zweitens streben wir mit diesem Gesetzentwurfe an, dass die Folgen der ungerechten Verurtheilung auf das möglichst geringste Maß dadurch reducirt werden möchten, dass demjenigen, den durch Irrthümer der Gerichte das Unglück getroffen hat, an seiner Ehre, in seiner socialen Stellung, an seinem Vermögen geschä

digt zu werden, eine Entschädigung von Seite des Staates zutheil werde.

Diese beiden Gesichtspunkte, welche dem ganzen Gesetze zugrunde liegen, bestimmen auch die beiden darin formulirten Grundgedanken, welche ja voraussichtlich den Gegenstand der weiteren Debatte zu bilden haben werden, ich sage, sie bestimmen die Grundgedanken in dem Sinne, dass wir eine Rechtspflicht des Staates zur Entschädigung an die unschuldig Verurtheilten statuiren müssen, und nicht etwa bloß eine billige Vergütung nach Ermessen, nach der Willkür des Richters, einen Rechtsanspruch, der also auch in den Formen des Rechtes zu seiner Durchführung kommt. Kommt er aber in den Formen des Rechts zur Geltung, meine verehrten Herren, dann darf es nicht bloß ein geheimes, dem administrativen gleiches Verfahren für das über den Entschädigungsanspruch erkennende Gericht geben, sondern es muss dann das geben, was bei allen contentiosen Dingen die Grundlage der processualischen Durchführung ist oder wenigstens nach den heutigen Anforderungen der Wissenschaft und nach den Postulaten, welche von der ganzen Bevölkerung gestellt werden, sein soll, nämlich ein mündliches öffentliches Verfahren, in welchem die Partei vertreten ist und ihren Anspruch vor der Öffentlichkeit zur Geltung bringen kann. Das sind die beiden fundamentalen Principien des Gesetzes, ihre bloße Andeutung reicht aus, um der Generaldebatte die Möglichkeit zu geben, sich an diese bestimmten Gesichtspunkte zu halten, und ich behalte alles weitere bevor, indem ich schon jetzt die Bitte ausspreche, es möge dem hohen Hause belieben, auf Grundlage dieses Gesetzentwurfes in die Specialdebatte einzugehen. *(Beifall links.)*

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Zu derselben haben sich zum Worte gemeldet, und zwar contra: die Herren Abgeordneten Dr. Dostal, Dr. Zucker, und pro: die Herren Abgeordneten Dr. Roser, Vošnjak, Hren, Kaiser, Lienbacher, Dr. Pichler, Dr. Vielguth, Dr. Wegscheider und Dr. Keil.

Das Wort erhält der Herr Abgeordnete Dr. Dostal.

Abgeordneter Dr. **Dostal:** Der verehrte Herr Berichterstatter hat gleich im Eingange seiner Ausführungen es für gut befunden, uns beide Redner, welche wir uns gegen die Vorlage haben einschreiben lassen, zu apostrophiren. *(Abgeordneter Dr. Zucker: Unerhörtes Verfahren!)*

Ich bedauere, dass der verehrte Herr Berichterstatter bei dieser Gelegenheit mehr seiner Phantasie, als der Wahrheit der Thatsachen gefolgt ist. *(Abgeordneter Dr. Zucker: Ganz richtig! Beleidigend!)*

Er hat nämlich glauben machen wollen, als ob es mir und dem verehrten Herrn Collegen Professor Zucker nicht möglich gewesen wäre, im Strafgesetzausschusse *(Abgeordneter Dr. Zucker: Unerhört!)* ein drittes Mitglied für ein Minoritätsvotum anzuwerben. Ich würde, meine sehr verehrten Herren, über diesen Vorgang vollständig geschwiegen haben, wenn es dem verehrten Herrn Berichterstatter nicht beliebt hätte, denselben vollständig zu entstellen. *(Abgeordneter Dr. Zucker: Ganz richtig! So ist es!)* Die Sache verhielt sich folgendermaßen:

Nicht nur ich, sondern auch andere meiner Collegen haben Anstand genommen, das in dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Jaques beantragte Verfahren zu acceptiren. *(Abgeordneter Dr. Zucker: So ist es!)*

Wir haben uns dagegen gewehrt, wenn auch nicht durchgängig mit Erfolg, und am Schlusse der darüber abgehaltenen Berathung habe ich mir vorbehalten, ein Minoritätsvotum bezüglich des Verfahrens, welches in dem Antrage enthalten ist, einzubringen. Ich war mir allerdings schon damals dessen vollkommen bewusst, dass ich, wenn ich ein Minoritätsvotum einbringen will, anstatt desjenigen Verfahrens, welches Dr. Jaques beantragt hat, ein anderes Verfahren beantragen und paragraphenweise geordnet vorlegen müsste. Ein solches principiell ganz abweichendes Verfahren gleich in der Sitzung des Ausschusses zu construiren, war schon nach der Natur der Sache nicht möglich. Das war der Grund, warum ich mir vorbehalten habe, ein Minoritätsvotum zu beantragen. Der Grund, weshalb ich von diesem Vorhaben abgegangen bin, besteht darin, dass ich später zu der Ansicht gekommen bin, dass das hohe Haus durch Einbringung eines Minoritätsvotums bei weitem mehr molestirt werden würde *(Abgeordneter Dr. Zucker: So ist es!)*, als wenn ich einfach den Antrag auf Rückstellung der Vorlage an den Ausschuss mit bestimmter Weisung an den Ausschuss in diesem hohen Hause stellen werde.

So und nicht anders verhält sich die Sache. *(Abgeordneter Dr. Zucker: Ganz richtig!)*

Der Herr Berichterstatter hat ferner in seinem Vortrage einen historischen Rückblick auf die Wandlungen, welche die Frage über den Ersatz an unschuldig Verurtheilte in diesem hohen Hause bereits durchgemacht hat, vorgebracht. Ich weiß nicht, ob es auch nur einem einzigen von Ihnen, meine Herren, aus diesem historischen Rückblicke klar geworden ist, welches eigentlich die Wandlungen sind, die diese Frage in diesem hohen Hause bisher bereits durchgemacht hat, und welche von einander divergirenden Meinungen hiebei aufgetaucht sind. Mir scheint aber, dass gerade diese Verschiedenheit der Meinungen von einigem Interesse für die Beurtheilung der ganzen Sache und vielleicht auch für die Beschlussfassung nicht ohne

Bedeutung ist, und so mögen Sie mir gestatten, dieselben mit wenigen Worten zu berühren.

Es ist richtig, dass den Anstoß zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe der Herr Abgeordnete Dr. Roser im Jahre 1882 gegeben hat, welcher damals den Antrag stellte, es möge der Strafgesetzausschuss beauftragt werden, in Berathung zu ziehen, ob und unter welchen Modalitäten unschuldig verurtheilten Personen Ersatz aus Staatsmitteln für die erlittenen Nachtheile an Vermögen und Gesundheit geboten werden soll. Das Subcomité des Strafgesetzausschusses, welches zur Vorberathung dieses Antrages bestellt worden war, legte dem Ausschusse einen Gesetzentwurf vor, dessen geistige Vaterschaft dem Herrn Abgeordneten Dr. Jaques zugeschrieben wird. In diesem Gesetzentwurfe wurde beantragt, dass dann, wenn eine strafgerichtliche Verurtheilung im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens aufgehoben wird, dem Freigesprochenen für die erlittene Strafe eine den Umständen angemessene Entschädigung gebürt.

Das Verfahren, in welchem dieser Anspruch durchzuführen ist, war einfach dahin construirt, dass das Begehren um Entschädigung bei dem über die Wiederaufnahme erkennenden Gerichte einzubringen und von demselben nächst den Acten dem Oberlandesgerichte vorzulegen sei, welches nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes zu entscheiden hat.

In diesem ersten Gesetzentwurfe, welcher zutage trat, wird der Rechtsanspruch des unschuldig Verurtheilten anerkannt und ein Verfahren normirt, welches kurz und einfach ist und von einer contradictorischen mündlichen Verhandlung nichts weiß. In dem Gesetzentwurfe, welchen sohin die Regierung im Jahre 1883 eingebracht hat, wurde ein ganz anderer Standpunkt eingenommen als derjenige, welcher in dem obenerwähnten Entwurfe enthalten ist. Die hohe Regierung hat nämlich den Rechtsanspruch des unschuldig Verurtheilten auf Entschädigung und die Pflicht des Staates zur Leistung einer solchen Entschädigung negirt, und zwar deshalb, weil nach dem bei uns geltenden bürgerlichen Gesetzbuche nur jener Schaden zu ersetzen ist, welcher jemand aus Verschulden zugefügt wurde, die nachträglich aufgehobenen Verurtheilungen aber gewiss in den allermeisten Fällen auf ganz anderen Gründen beruhen als auf einem Verschulden derjenigen Organe, welche die Verurtheilung ausgesprochen haben. Die Regierung wollte sich jedoch Billigkeitsgründen nicht verschließen und beantragte deshalb in ihrer Vorlage, dass für die durch den sich als ungerechtfertigt darstellenden Strafvollzug zugefügten vermögensrechtlichen Nachtheile vom Staate eine den Verhältnissen entsprechende billige Vergütung verlangt werden kann.

Das Verfahren, welches die Regierung damals beantragte, war sehr complicirt, ohngefähr wie in dem uns heute vorliegenden Antrage, ein mixtum compositum von officiösem Verfahren, Klagloßstellung und contradictorischer mündlicher Verhandlung.

Nachdem das Abgeordnetenhaus dieser Ansicht der Regierung beigetreten war -- und man kann durchaus nicht behaupten, dass dies einstimmig geschah, denn die Einhelligkeit der Abstimmung ist im stenographischen Sitzungsprotokolle nicht constatirt, ich weiß daher nicht, woher der Herr Abgeordnete Dr. Jaques seine Vermuthung schöpft — hat die Sache im Herrenhause eine andere Wendung genommen. Die juridische Commission des Herrenhauses hat der Ansicht der Regierung, dass für ungerechtfertigt erlittene Strafen nur aus Billigkeits- und Humanitätsrücksichten eine entsprechende Vergütung zu gewähren sei, beigepflichtet; sie hat sich auch dahin geeinigt, dass dieser Billigkeitsanspruch zu einem Rechtsanspruche zu erheben, und zwar in einem gerichtlichen, jedoch nicht in einem contradictorischen, sondern im rein officiösen Verfahren geltend zu machen sei, und änderte demgemäß die ganzen Bestimmungen über das Verfahren in diesem Sinne ab.

In dem von den Abgeordneten Herren Dr. Jaques und Dr. Roser in der X. Session gemeinschaftlich eingebrachten Antrage wird wieder die Rechtspflicht des Staates und der Rechtsanspruch des unschuldig Verurtheilten zugrunde gelegt, dagegen jenes Verfahren adoptirt, das die Regierung in ihrer in der IX. Session eingebrachten Vorlage vorgeschlagen hatte.

Fassen Sie diesen Verlauf zusammen, so ergibt sich: Was den Anspruch selbst anlangt, wurde ursprünglich die Rechtspflicht des Staates und der Rechtsanspruch des unschuldig Verurtheilten in Aussicht genommen, diese Meinung wurde jedoch von der Regierung verworfen und es wurde statt der Rechtspflicht des Staates, bloß eine Billigkeitsrücksicht, statt der Entschädigung bloß eine Vergütung gesetzt. Dieser Anschauung der Regierung hat das hohe Haus und die juridische Commission des Herrenhauses beigepflichtet, während entgegen der Anschauung der hohen Regierung und den Beschlüssen dieses hohen Hauses und der juridischen Commission des Herrenhauses der vorliegende Entwurf wieder auf die Rechtspflicht des Staates und den Rechtsanspruch des unschuldig Verurtheilten zurückgreift.

Was das Verfahren anlangt, so wurde ursprünglich ein ziemlich einfaches, wenn auch nicht durchaus richtiges Verfahren beantragt, das nachher von der Regierung durch ein complicirtes Verfahren ersetzt wnrde; dagegen hat wieder die juridische Commission des Herenhauses dieses complicirte Verfahren verworfen und ein officiöses Verfahren statuirt; in dem vorliegenden Entwurfe wird jedoch wieder auf das weitläufige Verfahren der ehemaligen Regierungsvorlage zurückgegriffen.

Sie werden hieraus entnehmen, dass die Ansichten nicht nur über die Art des Anspruches, der dem unschuldig Verurtheilten gebürt, sondern auch über die Weise, in welcher er durchzuführen ist, sehr weitauseinandergehen, und dass der gesetzlichen Regelung dieses Anspruches weit größere Hindernisse und Schwierigkeiten entgegenstehen, als es vielleicht manchem auf dem ersten Blick scheinen mag. Unter solchen Umständen dürfte die gesetzliche Regelung dieses Anspruches, wenn sie überhaupt zustande kommen soll, nicht durch starres Festhalten an vorgefassten Meinungen und Anschauungen, sondern nur durch wechselseitiges Entgegenkommen und gegenseitige Nachgiebigkeit aller zur Gesetzgebung berufenen Factoren zu erzielen sein.

Ich will nicht schon jetzt auf die Frage eingehen, ob den Personen, die wegen einer Handlung verurtheilt und nachträglich freigesprochen wurden, der Rechtsanspruch auf eine Entschädigung gebürt, oder ob ihnen nur aus Billigkeitsrücksichten eine Vergütung gewährt werden soll.

Es wird sich nöthigenfalls in der Specialdebatte bei Berathung des §. 1 hinlänglich Gelegenheit finden, diese Fragen in Erörterung zu ziehen, und dies umsomehr, als ja immer nur eine sehr geringfügige Abänderung des §. 1 nothwendig wäre, um irgend eine andere als die im §. 1 enthaltene Anschauung zum Ausdrucke zu bringen. Anders steht jedoch die Sache mit dem Verfahren, welches für diesen Anspruch beantragt wird. Das Verfahren setzt sich nämlich aus einer Reihe von einzelnen Bestimmungen zusammen, welche miteinander im Zusammenhang stehen und von solcher Beschaffenheit sind, dass die Änderung oder Weglassung einer oder der anderen dieser Bestimmungen auf die übrig bleibenden Bestimmungen nicht ohne Rückwirkung bleiben kann. Hier ist es also nothwendig, schon in der Generaldebatte das Verfahren als ganzes in seinen Grundzügen und die einzelnen Bestimmungen in ihrem Zusammenhange zu erörtern, um beurtheilen zu können, ob das vorgeschlagene Verfahren ein zweckentsprechendes und überhaupt ein solches ist, dass es als Grundlage für die Specialdebatte dienen kann.

Nach dem Antrage des Ausschusses soll der Anspruch mittels eines schriftlichen Gesuches oder protokollarisch erhoben werden. Das Gericht hat hierüber die nothwendigen Erhebungen zu pflegen und nach Abschluss dieser Erhebungen, sowohl den Anspruchswerber um seine Äußerung zur Begründung seines Antrages, als den Staatsanwalt um seine Gegenäußerung anzugehen.

Findet der eine oder der andere dieser beiden Theile, dass noch nachträgliche Erhebungen nothwendig sind, so hat das Gericht hierüber Beschluss zu fassen und nach Schluss der neuerlichen Erhebungen abermals beide Parteien um ihre Äußerung und Gegenäußerung anzugehen. Nun sollte man doch meinen, dass dies genüge, um sofort mit der Entscheidung vorzugehen; denn wenn dem Anspruchswerber schon bei Stellung seines Anspruches die Möglichkeit geboten ist, alles vorzubringen, was er zur Begründung und richtigen Beurtheilung seines Anspruches für dienlich und nothwendig hält; wenn die entsprechenden Erhebungen hierüber vom Gerichte gepflogen worden sind, wenn der Anspruchswerber von diesen Erhebungen durch Einsicht in die Acten sich Kenntnis verschafft hat, wenn ihm die Möglichkeit geboten ist, noch nachträglich Erhebungen zu pflegen, wenn ihm sogar die Gelegenheit geboten ist, in der Schlussäußerung alles vorzubringen, was er zu seinem Vortheile vorzubringen vermag, und wenn endlich auch der Staatsanwalt mit seiner Äußerung gehört wurde, so ist wohl dem unschuldig Verurtheilten vollauf Gelegenheit gegeben worden, seinen Vortheil in umfassendster Weise zu wahren und es ist zugleich alles geschehen, um ein richtiges Erkenntnis vorzubereiten. Wenn man nach einer so umfassenden Vorbereitung des Erkenntnisses mit der Fällung desselben sofort vorgehen würde, so würde der arme unschuldig Verurtheilte auf die einfachste und schnellste Weise zu dem geringen Ersatze gelangen, den er bekommt.

Allein der vorliegende Gesetzentwurf will das anders. Nach §. 6 sind die geschlossenen Acten, wenn der Kläger „nicht früher klaglos gestellt wurde", dem Oberlandesgerichte zur Entscheidung vorzulegen. Ich muss mir hier erlauben, meine sehr verehrten Herren, Ihre Aufmerksamkeit auf den kleinen Zwischensatz: „wenn der Kläger nicht früher klaglos gestellt wurde," zu lenken, denn so geringfügig dieser Zwischensatz aussieht, so scheint mir denn doch, dass er eine nicht unbedeutende Haltestation auf dem Wege bildet, welchen der Anspruch des unschuldig Verurtheilten von seiner Erhebung bis zur Entscheidung darüber zurückzulegen hat. Und eine jede solche Haltestelle erscheint mir für den unschuldig Verurtheilten als eine Leidensstation.

Ich frage, wer soll die Klagloss tellung verfügen? Der vorliegende Gesetzantrag gibt für die Beantwortung dieser Frage nicht den mindesten Anhaltspunkt. Dafür versichert uns der Herr Berichterstatter, dass der unschuldig Verurtheilte durch den ersten Richter klag- und schadlos gehalten werden kann. Ich muss hier constatiren, dass dies eine persönliche Anschauung des Herrn Berichterstatters und durchaus kein Beschluss des Strafgesetzausschusses ist. Es ist nothwendig, dies zu constatiren, weil die persönliche Anschauung des Herrn Berichterstatters nicht nur an sich falsch ist, sondern auch mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe im offenbarsten Widerspruche steht. Sie ist falsch, weil nach unserer Gerichtsorganisation inclusive der Jurisdictionsnormen, durch welche der Wirkungskreis jedes einzelnen Gerichtes genau bestimmt wird, nicht ein einziges österreichisches Gericht berechtigt ist, irgend einen Kläger mit seinen An-

sprüchen klaglos zu stellen. Es ist dies auch sehr begreiflich; denn die Klaglosstellung besteht doch in gar nichts anderem, als dass dem Kläger dasjenige, was er verlangt, oder doch mindestens so viel geleistet wird, dass er mit dem Geleisteten zufrieden ist. Nun ist ja in dem vorliegenden Falle diejenige Person, von welcher die Leistung verlangt wird, durchaus nicht das Gericht, sondern der Staat, und die Gerichte sind bekanntermaßen zur Vertretung des Staates nicht berufen, sondern sie haben nur den zwischen dem Anspruchswerber und dem Staate bestehenden Streit zu entscheiden. Das Gericht kommt also schon seiner Stellung nach niemals in die Lage, einen Kläger klaglos zu stellen.

Die Behauptung des Herrn Berichterstatters steht aber auch mit dem vorliegenden Entwurfe selbst in Widerspruch, denn nach der ganzen Construction des Verfahrens ist der erste Richter, unter welchem der Herr Berichterstatter wahrscheinlich jenen Richter verstanden haben dürfte, bei welchem der Anspruch erhoben wurde, lediglich berufen, die nöthigen Erhebungen vorzunehmen und die vorgeschriebenen Äußerungen abzufordern. Zu einer Anerkennung des gestellten Anspruches ist er nicht berufen. Er darf sich überhaupt nicht in eine meritale Erledigung des gestellten Begehrens einlassen, weil die meritale Entscheidung ausschließlich dem Oberlandesgerichte als erster Instanz vorbehalten ist. Es wäre aber auch eine ganz merkwürdige Inconsequenz, wenn man es einerseits für nothwendig erachtet, für die Entschädigung eines unschuldig Verurtheilten sogar einen eigenen Instanzenzug zu schaffen und das Oberlandesgericht als erste Instanz zu bestellen, anderseits es aber dem Erhebungsrichter, der doch nur ein Einzelrichter oder ein Mitglied eines Kreis- oder Landesgerichtes sein kann, jedenfalls aber ein dem Oberlandesgerichte unterstehender Richter sein wird, anheimstellt, nach seinem Ermessen zu entscheiden, ob die Klaglosstellung verfügt, oder die Acten dem Oberlandesgerichte zur Entscheidung vorgelegt werden sollen. Meines Erachtens kann nach dem jetzigen Stande bei uns die Klaglosstellung lediglich durch das Justizministerium erfolgen; denn man mag die Sache ansehen, wie man will, man wird sich jedenfalls darüber klar sein müssen, dass die Klaglosstellung immer nur ein außergerichtlicher Act ist und bleibt, welcher niemals in das Gebiet der Gerichtsbarkeit fallen kann.

Damit aber der Justizminister die Klaglosstellung verfügen kann, ist doch unbedingt nothwendig, dass er vorerst nicht bloß von einem gestellten Anspruche, sondern auch von jenen thatsächlichen Umständen verständigt werde, auf welche dieser Anspruch gestützt wird. Dies kann naturgemäß nicht anders geschehen, als dass der Erhebungsrichter die ganzen Erhebungsacten, sei es direct oder im Instanzenzuge dem Justizministerium übermittelt. Da aber der Erhebungsrichter der Entschließung des Justizministers nicht vorgreifen darf, und da es ebenso klar ist, dass es nicht von seinem Ermessen abhängen kann, ob er die Acten dem Justizminister zur Klaglosstellung, oder dem Oberlandesgerichte zur Entscheidung vorlegen soll, so ist die nothwendige Folge davon die, dass in allen Fällen, in denen der Ersatzanspruch gestellt wird, die Erhebungsacten vorerst an den Justizminister geschickt werden müssen, damit er sich darüber äußere, ob er den Anspruch für klaglos halten will oder nicht.

Nehmen Sie nun den, für den Anspruchswerber günstigsten Fall an, nämlich jenen Fall, wo der Justizminister die Klaglosstellung verfügen wird, so wird dem Anspruchswerber daraus, dass er den Entschädigungsbetrag im Wege der Klaglosstellung und nicht durch gerichtlichen Ausspruch erhält, kaum ein Vortheil erwachsen; denn wenn sein Anspruch wirklich so gering und bescheiden ist, dass ihn der Justizminister ohneweiters anerkennt, so würde er ihm gewiss auch vom Gerichte im vollen Betrage zuerkannt werden und wenn man die Entscheidung des Gerichtes gleich den gepflogenen Erhebungen und abgegebenen Äußerungen nachfolgen lassen würde, dann würde der unschuldig Verurtheilte den Betrag ebenso schnell bekommen, als im Wege der Klaglosstellung, denn ob die Acten an den Justizminister oder an das Oberlandesgericht geschickt werden, macht keinen wesentlichen Unterschied. Studirt, geprüft müssen die Acten beim Justizministerium geradeso werden, wie beim Oberlandesgericht und warum die Entschließung des Justizministers schneller erfolgen müsse als jene des Oberlandesgerichtes, ist auch nicht einzusehen.

Nehmen Sie aber den ungünstigen Fall an, nämlich jenen Fall, wo der Justizminister die Klaglosstellung nicht verfügt. Dann geht vor allem für den unschuldig Verurtheilten die ganze Zeit verloren, welche erforderlich war, um die Erhebungsacten an das Justizministerium einzusenden, damit sie dort geprüft, dem Minister behufs Fassung seiner Entschließung vorgelegt und endlich wieder an den Erhebungsrichter zurückgesendet werden.

Und wenngleich ich durchaus nicht behaupten will, dass sich die Gerichte durch die abweisliche Entschließung des Justizministers in der Beurtheilung der Höhe des zuzuerkennenden Betrages irgendwie werden beeinflussen lassen, so bin ich doch ebenso überzeugt, dass in allen jenen Fällen, wo der Ausspruch des Gerichtes dem angesprochenen Betrage ziemlich nahekommt, die Staatsanwaltschaft die abweisliche Entscheidung des Justizministers gewiss zum Anlasse eines Recurses an den obersten Gerichtshof nehmen wird.

Im besten Falle schaut also bei der Klaglosstellung für den unschuldig Verurtheilten kein Vortheil heraus, im schlimmeren aber nur lauter Nachtheile.

Ich will nun die Frage, ob es nothwendig ist, dass das Oberlandesgericht in allen Fällen als erste Instanz bestellt werde, und ob dies insbesondere in den Fällen nothwendig ist, wo jemand nur wegen

einer Übertretung von einem Bezirksgerichte verurtheilt wurde, übergehen und komme sofort zu dem zweiten Haltepunkte des Verfahrens.

Nach dem vorliegenden Entwufe soll das Oberlandesgericht mit der Entscheidung über den gestellten Anspruch vorgehen; allein es hat mit dieser Entscheidung nicht sofort vorzugehen, nachdem die Acten vom Erhebungsrichter an dasselbe eingesendet worden sind, sondern es soll vorerst eine mündliche Verhandlung anordnen. Aber auch diese mündliche Verhandlung soll es nicht sofort anordnen, nachdem die Acten bei ihm eingetroffen sind, sondern sie ist erst dann anzuordnen, wenn das Oberlandesgericht nicht die Ergänzung der Erhebungen für nothwendig erachtet hat. Um zu einem solchen Beschlusse zu kommen, müssen die Acten gewifs vor allem beim Oberlandesgerichte vom Referenten und Oberstaatsanwalt wenigstens in der Richtung geprüft werden, um die Vorfrage, ob nicht noch nachträglich irgendwelche Erhebungen vorgenommen werden sollen, erledigen zu können. Bei der nicht überreichen Besetzung unserer Oberlandesgerichte und nach den Erfahrungen, die wir hinsichtlich der Erledigung einzelner Stücke bei den Oberlandesgerichten gemacht haben, werden Wochen vergehen, ehe das Oberlandesgericht in der Lage sein wird, zu bestimmen, ob es überhaupt ein mündliches Verfahren anordnen will oder kann. Allein wenn es auch zu diesem Beschlusse kommt, wird es ganz gewifs den Termin für die Verhandlung auf ziemlich lange Zeit hinausschieben müssen; denn von der Anordnung der Verhandlung mufs ja der Anspruchswerber verständigt werden; die Sprengel des Oberlandesgerichtes sind aber sehr groß, und schon aus diesem Grunde häufen sich die Schwierigkeiten bei den Zustellungen ganz außerordentlich.

Denken Sie doch zum Beispiel, meine Herren, es würde irgend ein Bezirksgericht im Herzogthum Salzburg irgend jemanden wegen einer Übertretung unschuldig verurtheilen, und dieser würde nachher einen Ersatz beanspruchen. Da müfste er diesen Anspruch beim Bezirksgerichte in Salzburg stellen, und die Tagsatzung zur Verhandlung darüber müfste beim Oberlandesgerichte in Wien stattfinden. Denken Sie sich, dafs dieser arme unschuldig Verurtheilte irgendwo im Hochgebirge ganz außer jedem menschlichen Verkehre wohnt, und Sie werden zugeben, dafs es insbesondere in der Winterszeit, wo es recht viele Schwierigkeiten im Verkehr gibt, sehr schwer thunlich sein wird, die Zustellung der Verständigung von der angeordneten mündlichen Verhandlung schnell auszuführen. Nehmen Sie nun an, er hat die Zustellung erhalten, so mufs er also zum Oberlandesgerichte gehen, und man kann von einem armen Teufel nicht verlangen, dafs er sofort, nachdem er die Zustellung erhalten hat, alles stehen und liegen lassen soll, um nach Wien zu fahren. Er wird vielleicht den guten Willen haben, nach Wien zu fahren; aber das Geld wird er nicht haben, um die Reiseauslagen zu bestreiten, und die Folge wird sein, dafs er nothgedrungen um Bestellung eines Armenvertreters wird bitten müssen. Das braucht wieder Zeit, und wenn der Armenvertreter bestellt ist, wird er sich auch erst in der Sache informiren und die Acten beim Oberlandesgericht einsehen müssen.

Das alles, meine Herren, mufs das Oberlandesgericht bei Anordnung einer Tagsatzung in Erwägung ziehen, und es ist begreiflich — wir haben diese Erfahrung ja auch beim Obersten Gerichtshofe gemacht — dafs von dem Tage, an welchem der Beschlufs auf Anordnung einer Verhandlung gefafst wird, bis zum Termine der Verhandlung selbst viele Wochen verfließen. Angesichts der offenbaren Verschleppung der Entscheidung durch eine solche mündliche Verhandlung ist es wohl gestattet, zu fragen, ob eine solche mündliche contradictorische Verhandlung nothwendig und für den unschuldig Verurtheilten vortheilhaft ist?

Bei Beantwortung dieser Frage fällt meines Erachtens vor allem der Umstand ins Gewicht, dafs der Anspruch eines unschuldig Verurtheilten sich von einem jeden andern Ersatzanspruch in einem Punkte wesentlich unterscheidet. Es ist ja den Herren Juristen hier im hohen Hause bekannt, dafs bei einer Schadenersatzklage der Schadenersatzanspruch als solcher rechtlich begründet und nachher die Höhe des Schadens bewiesen werden mufs. Die rechtliche Begründung und Motivirung des Schadenersatzes ist immer der weitaus schwierigere Theil der Processführung, während die Höhe des Betrages des Schadens mehr oder minder eine bloße Beweisfrage zu sein pflegt. Gerade der schwierigere Theil der Processführung fällt aber beim Verfahren über den Anspruch eines unschuldig Verurtheilten weg, weil die rechtliche Begründung eines solchen Anspruches schon durch die unbestreitbare Thatsache gegeben ist, dafs der betreffende Verurtheilte nachträglich freigesprochen worden ist und eine bis auf den Tag genau bestimmte Strafe erlitten hat. Es wird sich also immer nur um die Höhe des Betrages handeln. Für die Beurtheilung derselben, welche doch immer nur vom Ermessen des Gerichtes abhängig sein wird, können doch nur jene Thatsachen und Umstände in Erwägung kommen, welche vom Erhebungsrichter durch die Erhebungen sichergestellt worden sind. Diese liegen aber dem Richter bereits alle in den Acten vor sammt den Äußerungen, welche der betreffende Anspruchswerber und der Staatsanwalt darüber abgegeben haben, und ich glaube nicht, dafs sich werde behaupten lassen, dafs unsere Richter auf Grund dieser Erhebungen nicht in der Lage seien, mit dem richtigen Urtheile vorzugehen, ohne dafs vorher noch eine mündliche, die Entscheidung hinausschleppende Verhandlung angeordnet wird; es wäre denn, dafs man behaupten wollte, dafs unsere Richter nicht die Fähigkeit haben, die ihnen vorliegenden Thatsachen mit ihrem eigenen Verstande richtig zu beurtheilen, sondern

dass ihnen die wahre Bedeutung und Tragweite derselben erst durch einen redegewandten Advocaten in einem mündlichen Vortrage eingetrichtert werden müsse. Meine mehr als dreißigjährige Praxis gibt mir zu einer solchen Behauptung weder einen Grund noch eine Veranlassung.

Ein zweites Moment, welches bei der Beantwortung der von mir aufgeworfenen Frage in Erwägung zu ziehen ist, besteht darin, dass diejenigen Personen, auf welche der vorliegende Entwurf Anwendung finden soll, zumeist solchen Bevölkerungsclassen angehören, welche kein Vermögen haben, sondern ihren Lebensunterhalt durch Arbeit verdienen müssen.

Bei solchen Personen geräth der Hausstand sehr schnell in Verfall, wenn der Erwerb aufhört. Da bedarf es in der That gar keiner langen Entziehung der Freiheit, damit der Haus- und Erwerbsstand in Unordnung verfällt. Eben für solche Personen ist es dann gewiss immer ein zwingendes Bedürfnis, dass sie alle Mittel, welche sie nur überhaupt auftreiben können, mögen sie groß oder klein sein, schnell zusammenraffen, um sich aufhelfen zu können. Für alle diese Personen ist jedweder Verzug an Zeit gewiss auch ein Verlust an Vermögen.

Hiezu kommt aber noch, dass die hohe Regierung selbst in ihrem Motivenberichte zu der Vorlage, welche sie in der IX. Session eingebracht hat, auf Grund der von ihr gepflogenen statistischen Erhebungen erklärt hat, dass in der überwiegendsten Mehrzahl der Fälle es sich um Personen handelt, welche solchen Bevölkerungsschichten angehören, bei denen die durch die Strafe erlittenen vermögensrechtlichen Nachtheile in einem nicht namhaften Betrage ihre Ausgleichung finden werden. Diese Ansicht der hohen Regierung stimmt auch mit den Erfahrungen überein, welche man in anderen Staaten bezüglich der Höhe der geleisteten Entschädigungen gemacht hat; es sind mehr oder minder immer durchaus minimale Beträge. Einerseits sind es also ganz geringfügige Beträge, um die es sich handeln wird, und anderseits Personen, denen jeder solche, auch geringfügige Betrag als Wohlthat erscheint, wenn sie ihn schnell bekommen.

Wer diese Umstände berücksichtigt, wird zugeben müssen, dass das Verfahren für die Geltendmachung solcher Ansprüche möglichst kurz und einfach sein und jeden Zeit- und Kostenaufwand vermeiden soll.

Entspricht denn aber dieser gewiss berechtigten Anforderung ein Verfahren, in welchem vorerst die Erhebungen, vielleicht mit thunlichster Beschleunigung, vorgenommen, dann aber erst die Acten wegen allfälliger Klaglosstellung des Anspruchswerbers an das Justizministerium eingesendet, im Justizministerium studirt und geprüft, dann dem Justizminister zu seiner Entscheidung vorgelegt und wieder an den Erhebungsrichter zurückgesendet werden müssen, damit sie dieser einem weit entfernten Oberlandesgerichte zusenden kann, welches wieder Monate braucht, bis es in die Lage kommt, die mündliche Verhandlung vorzunehmen? Erfolgt ein Recurs, so muss erst, wieder nach Monaten, eine neue Verhandlung beim Obersten Gerichtshof angeordnet werden, und so vergeht Jahr und Tag ehe der Verurtheilte zu seiner Entschädigung kommt.

Ich halte ein solches Verfahren für durchaus unzweckmäßig. *(Zustimmung.)* Übrigens sind wir, meine Herren, mit Verfahrensarten bereits so reich gesegnet, dass ich wirklich nach einer Vermehrung derselben durch ein solches Verfahren, wie es hier beantragt wird, gar keine Sehnsucht habe. Ich glaube vielmehr, dass durch richtige Anwendung der Grundsätze unseres Verfahrens außer Streitsachen dem unschuldig Verurtheilten zu seinem Anspruche ebenso sicher und dabei viel schneller verholfen werden kann, als mit diesem und mit jedem contradictorischen Verfahren.

Der Herr Berichterstatter ereiferte sich allerdings in seinem Berichte gegen das Verfahren außer Streitsachen, welches auch von der juridischen Commission des Herrenhauses acceptirt worden ist, und meinte, das heiße nichts anderes, als dass in Abwesenheit des Anspruchsberechtigten und auch jeder Vertretung desselben in geheimer Senatssitzung unter Mitwirkung des Oberstaatsanwaltes zu erkennen sei. Nach einer Lobeserhebung für das mündliche contradictorische Verfahren findet er es „höchst bedenklich, diese im Absterben begriffene, längst veraltete Procedur aus einem neuen Anlasse wieder einmal aufs neue zu beleben".

Ich will gar nicht hervorheben, dass der Herr Berichterstatter über das Verfahren außer Streitsachen nicht zu jeder Zeit so verächtlich gedacht haben dürfte, als es in dem vorliegenden Berichte geschieht. Denn zu jener Zeit, als er den mehrerwähnten Entwurf im Jahre 1882 für das Subcomité des Strafgesetzausschusses verfasste, hat er die Aufpfropfung eines mündlichen contradictorischen Verfahrens auf die von amtswegen gepflogenen Erhebungen noch nicht für nothwendig erachtet, obwohl schon damals Dr. Glaser — wie im Berichte rühmend hervorgehoben wird — den ersten Schritt zur Einführung des mündlichen contradictorischen Verfahrens gemacht hatte; ich will auch mit dem Herrn Berichterstatter über die muthmaßliche Lebensdauer des Verfahrens außer Streitsachen nicht streiten, obwohl ich überzeugt bin, dass ihm vielleicht ein geradezu methusalemitisches Alter beschieden werden müsste, damit er seine Freudenthränen vergießen könnte, bis das Verfahren außer Streitsachen zu Grabe getragen werden wird. Mit aller Entschiedenheit muss ich aber dem Irrthume entgegentreten, als ob es ein Mangel des Verfahrens außer Streitsachen wäre, dass über einen in demselben durchgeführten Anspruch in geheimer Senatssitzung erkannt wird. Erkannt wird, meine Herren, nicht nur bei uns, sondern auch in allen anderen Staaten, nicht nur im Verfahren in Streitsachen, sondern auch im Verfahren außer Streitsachen und nicht bloß im

schriftlichen, sondern auch im mündlichen Verfahren, immer in geheimer Senatssitzung. Das ist also durchaus keine Eigenthümlichkeit und noch weniger ein Mangel des Verfahrens außer Streitsachen.

Der Herr Berichterstatter hat offenbar die geheime Sitzung, in welcher über einen Anspruch erkannt wird, mit dem Verfahren, in welchem der Anspruch durchgeführt wird, verwechselt. Aber trotz dieser Verwechslung kann sein Wehklagen darüber, dass der Anspruchsberechtigte zur Abwesenheit von der Verhandlung und zum Stillschweigen genöthigt werden soll, kein geneigtes Gehör finden, denn erstens gibt es im Verfahren außer Streitsachen gar keine Verhandlung im Sinne des contradictorischen Verfahrens und es gehört dann wohl etwas mehr als eine bloß üppige Phantasie dazu, wenn man verlangt, dass irgend jemand bei einer Verhandlung, die es gar nicht gibt, Sitz und Stimme haben soll. *(Heiterkeit rechts.)* Zweitens ist es auch gar nicht richtig, dass im Verfahren außer Streitsachen der Anspruchsberechtigte zum Stillschweigen verurtheilt ist. Ich habe bereits dargethan, dass dem Anspruchsberechtigten auch im Verfahren außer Streitsachen vollauf Gelegenheit gegeben werden kann, seinen Vortheil in der umfassendsten Weise zu wahren.

Was aber den Jammer des Herrn Berichterstatters über die Mitwirkung des Staatsanwaltes, respective des Oberstaatsanwaltes oder des Generalprocurators in der geheimen Sitzung anbelangt, so wird er sich vielleicht beruhigen, wenn er mir gütigst gestatten wird, die sehr bescheidene Frage an ihn zu richten, wo denn im ganzen Patente vom 9. August 1854 über das Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen auch nur eine einzige Bestimmung enthalten ist, zufolge deren der Staatsanwalt bei der geheimen Sitzung im Verfahren außer Streitsachen mitzuwirken hätte. Ich kenne keine solche Bestimmung und der Herr Berichterstatter sagt mir soeben, er kennt auch keine. Unser Verfahren außer Streitsachen weiß absolut nichts vom Staatsanwalt; die Mitwirkung desselben in der geheimen Senatssitzung bei Entscheidung über eine Rechtsangelegenheit im Verfahren außer Streitsachen ist durch dieses Verfahren weder bedingt noch vorgeschrieben, noch überhaupt zulässig.

Wenn man eine solche Mitwirkung des Staatsanwaltes demselben einräumen wollte, so müsste dies im Wege eines zu erlassenden Gesetzes geschehen.

Eine solche gesetzliche Bestimmung haben wir aber bis heute nicht. Wenn demnach der Herr Berichterstatter aus der Mitwirkung des Staatsanwaltes bei der geheimen Senatssitzung einen Vorwurf gegen das Verfahren außer Streitsachen erhebt, so entbehrt dieser Vorwurf jeder thatsächlichen und gesetzlichen Grundlage, und scheint nur durch eine Rückerinnerung des Herrn Berichterstatters an den von ihm seinerzeit für das Subcomité des Strafgesetzausschusses ausgearbeiteten Gesetzentwurf über die Entschädigung an unschuldig verurtheilte Personen hervorgerufen worden zu sein, denn in diesem von Herrn Dr. Jaques verfassten Gesetzentwurfe wurde beantragt, dass das Oberlandesgericht in geheimer Sitzung nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes zu entscheiden hat.

Aber die Herbeiziehung des Oberstaatsanwaltes zu der geheimen Sitzung in dem Entwurfe des Herrn Abgeordneten Dr. Jaques war eben nur der Fehler, den der Herr Dr. Jaques gemacht hat und für diesen von Herrn Dr. Jaques gemachten Fehler darf der Herr Berichterstatter nur den Dr. Jaques, nicht aber das Verfahren außer Streitsachen verantwortlich machen, welches an dem missglückten Gesetzgebungsversuche des Herrn Dr. Jaques ganz und gar unschuldig ist.

Da aber der Herr Berichterstatter in dem vorliegenden Berichte das Verfahren außer Streitsachen so sehr verlästert hat, so sollte man meinen, dass sich in dem Gesetzentwurfe selbst hievon nicht die mindeste Spur finden wird. Ich bitte Sie aber, den §. 4 zu zu lesen; da finden Sie die Bestimmung, dass der Anspruch nach den Grundsätzen des Verfahrens außer Streitsachen zu behandeln ist; im Berichte zu dieser gesetzlichen Bestimmung wird uns aber gesagt, dass dieses Verfahren eine im Absterben begriffene Procedur sei und obendrein wird es sogar für höchst bedenklich erklärt, diese im Absterben begriffene Procedur aus neuem Anlass aufs neue zu beleben! Angesichts dieses Gegensatzes zwischen dem Gesetzentwurfe und dem zu demselben erstatteten Berichte kann ich doch nur zu dem Schlusse kommen, dass entweder der Strafgesetzausschuss im §. 4 des Entwurfes oder der Herr Berichterstatter in seinem Berichte gefehlt haben muss. Mir wird es nicht schwer zu erkennen, dass der Strafgesetzausschuss nicht derjenige war, der gefehlt hat."

Es wird uns von dem Herrn Berichterstatter weiterhin ans Herz gelegt, „dass das Bewusstsein der gesammten Bevölkerung schon längst in der Einführung des öffentlich-mündlichen Civilverfahrens die Lebensbedingung einer den Anforderungen des Rechtsstaates entsprechenden Justizpflege erkannt hat.

Ich bin fürwahr kein Verächter des contradictorisch-mündlichen Verfahrens und weiß die unbestreitbaren Vortheile desselben zum mindesten ebenso zu schätzen, wie der Herr Berichterstatter, allein trotzdem und selbst auf die naheliegende Gefahr hin, dass von dem hohen Stuhle des Herrn Berichterstatters ob der Missethat, welche ich sofort begehen werde, ein wahrer Platzregen von Pech und Schwefel sich auf mein sündhaftes Haupt ergießen wird *(Heiterkeit rechts)*, bekenne ich ganz offen, dass es solche Rechtsangelegenheiten gibt, von denen ich dafür halte, dass sie besser im Verfahren außer Streitsachen, als im contradictorischen Verfahren ausgetragen werden. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Sehr richtig!)*

Ich will diese meine Meinung niemand aufdrängen, aber wenn der Herr Berichterstatter seinen Hinweis auf das Rechtsbewusstsein des Volkes für

Ernst genommen hat, und wenn er sie nicht für eine bloße Phrase gehalten wissen wollte, dann hätte er doch uns mit gutem Beispiele vorangehen und in dem Antrage, welchen er gemeinschaftlich mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Roser eingebracht hat, sofort ein wirkliches mündliches contradictorisches Verfahren beantragen müssen, wo es mir ganz gleichgiltig wäre, ob er es auf das Bagatell- oder auf das im Werden begriffene mündliche Summarverfahren gewiesen oder ein ganz neues mündliches Verfahren vorgeschlagen hätte. Aber alles dies hat der verehrte Herr Dr. Jaques nicht gethan. Oder soll denn vielleicht das Verfahren, welches Herr Dr. Jaques in seinem Antrage vorgeschlagen hat, wirklich ein mündliches contradictorisches Verfahren sein?

Das mündliche contradictorische Verfahren verlangt denn doch zum mindesten, dass der ganze Anspruch, welcher in demselben durchgeführt werden soll, in Gegenwart der Parteien durchgeführt wird, so dass die Parteien in der Lage sind, auf das Verfahren in jedem Stadium desselben Einfluss zu nehmen; sie müssen bei der Abführung von Zeugen, bei der Einvernahme von Sachverständigen gegenwärtig sein können.

Was geschieht aber in dem vorgeschlagenen Verfahren?

Die gesammten Erhebungen, also alles dasjenige, was im Verfahren in Streitsachen in das Beweisverfahren fällt, sollen in Abwesenheit des Beschädigten vorgenommen werden; die ganzen Erhebungen, sogar die Äußerungen des unschuldig Verurtheilten, wie des Staatsanwaltes erfolgen schriftlich, und erst hinterdrein wird eine Tagsatzung zur mündlichen contradictorischen Verhandlung angefügt.

Meine Herren! Was soll denn der unschuldig Verurtheilte bei einer solchen Verhandlung noch vorbringen? Rechtsfragen, deren gründliche und geschickte Behandlung ihm von Vortheil sein könnte, kommen bei dieser Verhandlung gar nicht zur Sprache, weil die Rechtslage des ganzen Processes von vorneherein durch die unbestreitbaren Thatsachen gegeben ist; Zeugen werden keine abgehört, Sachverständige werden nicht einvernommen, das ganze Beweismaterial liegt in den Acten und ist in den Äußerungen und Gegenäußerungen ausgeführt worden; der Anspruchswerber könnte nur alles dasjenige, was er in seiner Schlussäußerung gesagt hat, in dieser mündlichen Verhandlung noch einmal breit treten. Helfen wird ihm also diese mündliche Verhandlung nichts und sie wird vielleicht nur gerade gut genug sein, um hie und da irgend einem tüchtigen Advocaten zur Befriedigung seiner Eitelkeit durch ein wort- und phrasenreiches Plaidoyer zu dienen. *(Heiterkeit rechts.)* Ob dies gerade zu Nutz und Frommen des armen unschuldig Verurtheilten geschehen wird, will ich dahingestellt sein lassen.

Weil ich aber das ganze Verfahren, wie es hier vorgeschlagen wird, für nicht zweckmäßig und für die unschuldig Verurtheilten offenbar für nachtheilig halte, weil ich wünsche, dass endlich einmal mit der Frage der Entschädigung unschuldig Verurtheilter ein ernstlicher Anfang gemacht werde, und aus diesem Grunde wünsche, dass wir soweit als möglich den Beschlüssen der juridischen Commission des Herrenhauses entgegenkommen, kann ich nicht anders als den Antrag stellen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Der in Verhandlung stehende Gesetzentwurf, betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigt erlittene Strafen sei an den Ausschuss mit der Weisung zurückzuleiten, für die Durchführung des Anspruches der im §. 1 des Gesetzentwurfes bezeichneten Personen ein möglichst einfaches und kurzes Verfahren mit Ausschluss aller mündlichen contradictorischen Verhandlungen zu beantragen.““

(Beifall und Händeklatschen rechts. — Redner wird beglückwünscht.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Dostal stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)*

Über diesen Antrag wird nach Beendigung der Generaldebatte abgestimmt werden.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Roser.

Abgeordneter Dr. **Roser:** Hohes Haus! Seit der Stellung meines Antrages wegen Entschädigung unschuldig Verurtheilter habe ich mir gelobt, fort und fort für die unglücklichen Opfer der Justiz einzutreten. Ich werde mich in keine juristischen Deductionen einlassen, sondern mich einzig und allein auf den Rechtsstandpunkt stellen und werde auch sehr kurz sein.

Meine Herren! Ungerechte Verhaftungen und Verurtheilungen Unschuldiger zu langjährigen schweren Freiheitsstrafen gehören unter den Völkern des gebildeten Europas nicht zu den größten Seltenheiten. Fast täglich kann man in dieser oder jener Zeitung den Bericht über die Verurtheilung eines Unschuldigen lesen, obwohl eine sehr große Zahl solcher Fälle ihren Weg in die Spalten der Tagesblätter nicht finden. Meine Herren! Es ist eine traurige Wahrheit, dass solange unter den Menschen die Strafgerechtigkeit gepflegt wurde, eben solange auch, sei es mit, sei es ohne Schuld der Richter, Unrecht zugefügt worden ist, unter dem Namen des Rechtes oder des Richters.

Ich habe mich als Laie oft gefragt, ob sich denn die Missgriffe, die der Strafjustiz zur Last zu legen sind, durch eine bessere Organisation der Strafrechtspflege, insbesondere durch eine sorgfältigere Auswahl der Richter oder durch eine bessere Honorirung derselben nicht unmöglich machen ließen. Ich habe mir die Antwort selbst gegeben, sie liegt auf der Hand: mensch-

liche Fehlbarkeit läßt sich weder durch ein Gesetz noch durch eine weise und zweckentsprechende Einrichtung in Unfehlbarkeit verwandeln.

Trifft jedoch die Justiz Unschuldige, so muß derjenige, der sie handhabt, auch verpflichtet sein, für die Schädigungen, die er verursacht, zu haften, mit anderen Worten, der Staat muß verpflichtet werden, den schuldlos Erkannten, soweit es irgend thunlich ist, Schadloshaltung zu gewähren. Der Gedankengang ist ein so einfacher und natürlicher, daß man sich wundern muß, daß diese hochwichtige Frage, die uns heute und schon seit Jahren beschäftigt, noch zu den ungelösten Streit- und Zeitfragen gehört. Erst im vorigen Jahrhundert fing man an, sich mit den Opfern der Justiz eingehender zu beschäftigen, und es begann das Gefühl allgemein rege zu werden, daß den unschuldig Verurtheilten Entschädigung werden müsse. Wie Sie wissen, habe ich bereits bei der ersten Lesung meines Antrages und auch damals, als das Gesetz zum erstenmale auf der Tagesordnung stand, dann beim Falle Kresnik die historischen Momente sattsam entwickelt, ich glaube daher, diese dürften mir heute erspart bleiben. Aber eines muß ich erwähnen und jener Stätte gedenken, von wo aus die Idee der Entschädigung unschuldig Verurtheilter ausging. Frankreich hat das Verdienst, daß 1781 diese so hochwichtige Frage auf die Tagesordnung des öffentlichen Lebens kam.

Die Akademie der schönen Künste und Wissenschaften in Chalons sur Marne setzte einen Preis aus für die beste Beantwortung der Frage: Welche wären die ausführbarsten und am wenigsten kostspieligen Mittel, um den für unschuldig erkannten Bürger die Entschädigung zu verschaffen, welche ihm nach natürlichem Rechte gebürt? Den ausgesetzten Preis erhielten die zwei hervorragendsten Juristen Frankreichs, Brissot de Warville und Philippe de la Madelaine. Letzterer will für den schuldlos Erkannten nicht bloß eigentliche Entschädigung, sondern auch den Schmuck einer Ordensdecoration zuerkannt wissen, und ruft aus: Wer würde ihn nicht mit Vergnügen geschmückt sehen durch ein weißes Band, von welchem ein Kreuz oder eine Medaille herabhinge, die auf der einen Seite die Worte trägt: „Die erkannte Unschuld" und auf der anderen Seite eine aus Palmenzweigen gebildete Krone mit dem Datum des freisprechenden Urtheils. Bonneville erzählt, daß kein geringerer als Napoleon III. es war, der sich's angelegen sein ließ, die dette de la société, wie er es nannte, nöthigenfalls aus seiner Privatkasse abzutragen, wenn er von der Verurtheilung eines Unschuldigen Kenntnis bekam.

Von Frankreich fand die Frage der Entschädigung unschuldig Verurtheilter Eingang in die Annalen der Rechts- und Culturgeschichte Europas. Und da muß ich die Schweiz lobend hervorheben, welche bereits seit Jahren die Entschädigung unschuldig Verurtheilter eingeführt hat. Trotzdem diese Frage 1881 das hundertjährige Jubiläum des Geburtstages feierte, sind wir nicht weiter gekommen als heute, wo wir abermals vor der Berathung dieses Gesetzes stehen.

Im Jahre 1881 fand ich mich im Hinblick auf die in Österreich vorgekommenen Fälle von unschuldig Verurtheilten einen Antrag zu stellen, der Staat möge ein Gesetz erlassen, in welchem die Entschädigung ausgesprochen werde; allein bis heute ist diese Frage nicht gelöst.

Und ich muß es auf das tiefste bedauern, daß man diesen Gegenstand wieder von der Tagesordnung absetzen und ad calendas graecas verschieben will. Ich habe mich gefreut, daß dieser Gegenstand wieder in den Vordergrund gerückt ist und hoffe, daß sie nicht eher von der Bildfläche verschwinden wird, bis sie nicht gelöst ist. Ich werde mir consequent bleiben! *(Bravo! Bravo! links.)*

Seit der Stellung meines Antrages wird viel gestritten, ob der Entschädigungsanspruch auf dem Rechte oder auf der Billigkeit beruhe. Ich bin kein Jurist, aber ein Rechtsbewußtsein, ein Gefühl für das Recht habe ich *(Bravo! links)*, aber ich glaube, das Billigkeitsprincip würde zur Willkür der Richter führen und das will ich eben vermieden wissen, denn ich glaube, der Staat ist zur Entschädigung verpflichtet.

Ich glaube, daß es sich bei der Entschädigung unschuldig Verurtheilter um eine Forderung der ausgleichenden Gerechtigkeit handelt, welche unerfüllt zu lassen der Staat sich hüten sollte.

Wenn man die Ringstraße passirt, so liest man da am Burgthore den alten wahren Spruch: „Justitia fundamentum regnorum". Diesen Satz sollte der Staat als erste moralische Person durchaus nicht in Frage stellen und ignoriren. Ich glaube ferner, wenn jemand ein Eigenthumsstück im öffentlichen Interesse durch Expropriation entzogen wird, wird ihm voller Ersatz; soll dieser demjenigen nicht werden, dem man Ehre, Freiheit, Gesundheit, Vermögen angetastet hat? Das möchte ich wohl bezweifeln!

Mit Recht sagt der leider zu früh verstorbene Professor Geyer in München, der seinerzeit meinen Antrag bejubelte *(liest)*:

„Wenn die Handhabung der Gesetze zur Verletzung des Rechtes geführt hat, so muß der Staat, von dem das Gesetz und dessen Anwendung ausgegangen ist, auch für die Folgen eintreten."

Gegen die Entschädigungspflicht des Staates wird immer das wiederkehrende Bedenken ins Treffen geführt, ob nicht die Zusicherung einer Entschädigung an unschuldig Verurtheilte der Staatskasse eine große Last auferlege?

Ich glaube, man macht sich einen unrichtigen Begriff von der Höhe der Summe, welche die Reform erfordern würde; die Fälle, in welchen Entschädigungen

zu leisten wären, sind nicht so zahlreich, wie manche besorgen, ich will dies durch einige statistische Daten zu begründen suchen.

Der würtembergische Obertribunalrath Köstlin hat nachgewiesen, dass seit der Einführung der würtembergischen Strafprocessordnung vom 1. Februar 1869 bis zum Jahre 1875, also in sechs Jahren, kein Fall bekannt geworden war, in welchem die Bestimmung der Entschädigung eines unschuldig Verurtheilten zur Anwendung gekommen wäre. Das beweist doch gewiss die Seltenheit solcher Fälle. Nach Teichmann in Basel und Brunnenmeister in Zürich wurden auf Grund des §. 63 der Strafprocessordnung Angeschuldigten, gegen welche die Untersuchung eingestellt ward, folgende Entschädigungen zuerkannt:

Im Jahre	1876	an 4	Angeschuldigte	55	Frcs.
„ „	1877	„ 2	„	105	„
„ „	1878	„ 4	„	200	„
„ „	1879	„ 5	„	75	„

Summe für 4 Jahre an 15 Angeschuldigte 435 Frcs.

Im Canton Zürich wurde von der Anklagekammer auf Grund des §. 776 des Gesetzes, betreffend die Züricher Rechtspflege, bei Einstellung der Untersuchung Entschädigung gewährt:

Im Jahre	1875	an 13	Angeschuldigte	144	Frcs.
„ „	1876	„ 19	„	274	„
„ „	1877	„ 18	„	448	„
„ „	1878	„ 19	„	321	„
„ „	1879	„ 25	„	486	„
„ „	1880	„ 27	„	512	„

Summe für 6 Jahre an 121 Angeschuldigte 2185 Frcs.
In beiden Cantonen ein Betrag von 2620 Frcs.

Nun, meine Herren, aus der Zusammenstellung dieser Daten geht hervor, dass die Erfüllung der Entschädigungspflicht des Staates keineswegs mit so unerschwinglichen Ausgaben verbunden ist, wie Manche befürchten! Und sollte es auch der Fall sein, so glaube ich, dass ein Budget, das so Vieles verträgt, auch wohl diese geringe Mehrbelastung vertragen wird. Der Staat darf meiner Ansicht nach den Kostenpunkt nicht in erster Linie ins Auge fassen, wenn es sich um eine Pflicht der Gerechtigkeit handelt. Der Staat darf aus finanziellen Rücksichten nicht die heilige Pflicht von sich abwälzen, dem Unschuldigen Gerechtigkeit zu gewähren! Man verwende doch, wie dies in Baiern der Fall ist und wie auch der Abgeordnete **Barenther** beim Artikel XXX des Einführungsgesetzentwurfes beantragte, einen Theil der Strafgelder zur Bildung eines Fondes für Enschädigung unschuldig Verurtheilter.

Meine Herren! Die Bildung von Fonden zur Entschädigung unschuldig Verurtheilter ist kein Novum. Schon im April 1790 hat ein hervorragender Jurist Frankreichs, namens Duport, in dem von ihm verfassten, der Nationalversammlung vorgelegten Entwurfe einer Strafprocessordnung einen Artikel aufgenommen, welcher lautete *(liest)*: „Es wird aus dem Ertrage der Geldbußen und anderen Einkünften, welche dazu bestimmt werden sollen, ein Hilfsfond zur Entschädigung jener Angeklagten gebildet, welche von der Anklage freigesprochen worden sind.

Meine Herren! Seien Sie überzeugt, dass die Anerkennung der Entschädigungspflicht seitens des Staates manche Thräne trocknen, manchen Schmerz lindern und manche Familie vor dem Untergang retten wird und es wird auch, wie der Herr Berichterstatter hervorgehoben, ein Grund für die Strafbehörden sein, die Untersuchung nicht zu verzögern, sondern zu beschleunigen, und was das Wichtigste ist, die Untersuchung wird mit größerer Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit geführt werden. *(Sehr richtig! links.)*

Ich stelle also an die Mitglieder des hohen Hauses die Bitte, in die Specialdebatte einzugehen, die Früchte, die dieses Gesetz bringen wird, werden reichliche sein.

An Seine Excellenz den Herrn Justizminister, der gewiss Sinn für Gerechtigkeit und ein Herz für Unglückliche hat, richte ich die Bitte, dazu beizutragen, dass das Gesetz im Herrenhause durchgehe und von der Krone sanctionirt werde. Ich empfehle das Eingehen in die Specialdebatte. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter stellt für den Fall der Annahme des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Dostal folgenden Zusatzantrag *(liest)*:

„Der Ausschuss wird beauftragt, den diesfälligen Bericht binnen längstens 14 Tagen dem Hause vorzulegen."

Über diesen Antrag wird für den Fall der Annahme des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Dostal abgestimmt werden.

Ich werde nun zum Schlusse der Sitzung schreiten. *(Zustimmung.)*

Die Ersatzwahlen in die Ausschüsse an Stelle des Abgeordneten Hausner haben folgendes Resultat ergeben:

Für die Wahl eines Mitgliedes in den Budgetausschuss wurden 149 Stimmen abgegeben. Gewählt wurde mit allen Stimmen der Herr Abgeordnete Dr. Czerkawski.

Für die Wahl eines Mitgliedes in den Sprachengesetzausschuss wurden 149 Stimmen abgegeben. Mit allen Stimmen wurde gewählt der Herr Abgeordnete Ritter v. Benoë.

Für die Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für das Sparkassenregulativ wurden 149 Stimmen abgegeben. Mit allen Stimmen wurde gewählt der Herr Abgeordnete Dr. Graf Piniński.

Ich habe nachstehende Ausschusssitzungen anzukündigen:

Der Ausschuss für die Arbeiterkammern hält heute, Dienstag, 4. d. M., nach Schluss der Haussitzung, in Abtheilung IV eine kurze Sitzung. Tagesordnung: Bericht des Subcomités.

Der Budgetausschuss hält Mittwoch, 5. März, um 11 Uhr vormittags Sitzung in Abtheilung II. Tagesordnung:

1. Theilvoranschlag pro 1890: Staatseisenbahnbetrieb.

2. Theilvoranschlag pro 1890: Ministerium der Justiz.

Vorangehen den Theilvoranschlägen die betreffenden Rechnungsabschlüsse pro 1884 und 1885.

Der Ausschuss für das Sparkassenregulativ wird zu einer Sitzung auf den 5. März, 11 Uhr vormittags, in Abtheilung IV. eingeladen. Gegenstand: Wahl eines Obmannes an Stelle des verstorbenen Otto Hausner.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss hält Freitag, 7. März, um 11 Uhr vormittags, in Abtheilung I eine Sitzung. Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Verhandlung über den Gesetzentwurf, betreffend die Ermächtigung der österreichisch-ungarischen Bank, von öffentlichen Lagerhäusern ausgestellte Lagerpfandscheine (Warrants) zu escomptiren *(878 der Beilagen)*.

2. Petition der Stadtgemeinde Krakau wegen Einführung eines Viehmarktes, verbunden mit einer Futter- und Tränkestation.

Das Subcomité des Verzehrungssteuerausschusses wird morgen, Mittwoch, 5. März, um 9 Uhr früh, auf Abtheilung V Sitzung halten. Gegenstand: Der neue Verzehrungssteuertarif.

Es sind Interpellationen eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Fuß** *(liest)*:

„Anfrage des Abgeordneten Dr. Steinwender und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern.

Die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 21. Februar eingebrachte Interpellation, betreffend die Gründung einer mehrere inländische Unternehmungen absorbirenden Druck- und Verlagsactiengesellschaft hat bisher keine Beantwortung von Seite der k. k. Regierung gefunden.

Begünstigt durch die ohne Rücksicht auf die einheimische Production gegebene Zusicherung, dass die österreichische Regierung die Interessen der ausländischen Gründer fördern wolle, eine Zusicherung, die auch nach dem offenbarsten Missbrauche, der mit derselben getrieben wurde, nicht zurückgenommen wurde, konnte das Gründerconsortium ungestört die Subscription durchführen. Die Besorgnis, dass die k. k. Regierung von ihrem formalen Rechte Gebrauch machen und eine Concession ertheilen werde, durch welche berechtigte wirtschaftliche Interessen des Inlandes geschädigt werden, erscheint daher begründet.

Noch peinlicher müssen Umstände berühren, welche seit der Einbringung der erwähnten Interpellation bekannt geworden sind. Nach Zeitungsnachrichten wandte sich ein Agent der betreffenden Gesellschaft auch an die Verwaltung der „Narodni Lysti" und stellte als erste Bedingung des Ankaufes die Forderung, dass dieses Blatt sich der Opposition gegen die Regierung des Grafen Taaffe begebe, das staatsrechtliche Programm verlasse und sich auf den Boden des Wiener Ausgleiches stelle. So stellt sich von vorneherein die Corruption der öffentlichen Meinung als eines der Ziele der geplanten Unternehmung dar, und das Ansehen der österreichischen Regierung erfordert es, dass dieselbe gegen jede Gemeinsamkeit mit den Corruptionsversuchen der Gründer und ihrer Agenten protestire. Übrigens ist auch die Person des Hauptagenten nur zu sehr geeignet, die österreichische Regierung zu compromittiren.

Die Unterzeichneten stellen demnach an Seine Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten als Leiters des Ministeriums des Innern die Anfrage:

„„Ist derselbe gewillt, angesichts der volkswirtschaftlichen Schädlichkeit der geplanten Unternehmung, des Missbrauches, den das Gründerconsortium mit dem Namen österreichischer Minister getrieben, und der Nothwendigkeit, dem Verdachte entgegenzutreten, als ob das österreichische Ministerium in Verbindung mit ausländischen Speculanten an der Corrumpirung der öffentlichen Meinung mitarbeite, mit aller Beschleunigung eine befriedigende Erklärung abzugeben?""

Kaiser.	Dr. Steinwender.
Dr. Fuß.	Dr. Kindermann.
Pernerstorfer.	Dr. Baeuther.
Dr. v. Derschatta.	Hock.
Reicher.	Kraus.
Ursin.	Fürnkranz.
Posch.	Türk.
Dr. Knotz.	Stadlober.
Dr. Kokoschinegg.	Prade.

Garnhaft."

„Interpellation des Reichsrathsabgeordneten Dr. Dominik Vitezić und Genossen an die Herren Minister des Innern, der Finanzen und der Landesvertheidigung.

Aus der in der Sitzung des Landtages von Parenzo vom 7. November 1889 zur Verlesung gebrachten Interpellation des Landtagsabgeordneten Dr. Volarić und Genossen ist zu entnehmen, dass gelegentlich der in dem politischen Bezirke von Lussin

stattgehabten letzten Landtagswahlen die schreiendsten Ungesetzlichkeiten vorgekommen sind, Ungesetzlichkeiten, deren sich die dort bezeichneten politischen und Steuerbeamten zuschulden kommen ließen.

Da diese Interpellation nach ihrer Verlesung dem Regierungsvertreter übergeben wurde und daher ihr Inhalt der hohen Regierung schon bekannt sein muss, so glauben sich die Gefertigten der Mühe überhoben, sie hier beizuschließen. Es ist jedoch, eben mit Bezug auf den Inhalt jener Interpellation, der Umstand hier hervorzuheben, dass der Bürgermeister von Veglia mit den Berichten vom 22. März und 22. Juli 1889, Nr. 4 und 6 ris. dem Herrn Leiter der küstenländischen Finanzdirection über das gesetzwidrige und das Ansehen des Gemeindevorstandes verletzende Betragen der genannten Steuerbeamten zur Kenntnis gebracht und um Abhilfe gebeten hat.

Weder auf die Interpellation wurde bisher eine Antwort ertheilt, noch haben die genannten Berichte des Gemeindevorstehers eine Erledigung erhalten.

Da durch das erwähnte gesetzwidrige Betragen der k. k. Functionäre das Ansehen und die Würde sowohl der Staats- als auch der autonomen Organe auf das äußerste compromittirt sind;

da ferner zu befürchten ist, dass, wenn die genannten Ungesetzlichkeiten unbeanständet bleiben, dieselben bei den künftigen Wahlen noch in viel größerem Maßstabe zum Vorschein kommen werden, stellen die Gefertigten die Anfragen:

„1. Welche Maßregeln sind von Seite der Herren Minister des Innern, der Finanzen und der Landesvertheidigung infolge der erwähnten Interpellation schon getroffen worden oder gedenken dieselben zu treffen?

2. Wird das hohe k. k. Finanzministerium wegen der in den erwähnten Berichten des Gemeindevorstehers von Veglia angeführten Thatsachen die nothwendigen Erhebungen pflegen, und im Falle sich dieselben als begründet erweisen sollten, welche Schritte gedenkt es zu ergreifen, damit derlei Ausschreitungen künftighin sich nicht wiederholen?"

Wien, 4. März 1890.

Dr. Engel.	Dr. Vitezić.
Dr. Blažek.	Dr. Kaunic.
Dürich.	Dr. Neuner.
Penk.	Sternbach.
Fabian.	Dr. Ferjančič.
Dr. Dostal.	Sukljе.
Styrcea.	Stejskal.
Dr. Špelina.	Dr. Spaček.
Dr. Rieger.	Lupul.
Schneeburg.	Dr. Ebenhoch.
Jahn.	Skopalik.
Dr. Rapp.	Vesely.
Spaur.	Šulc.
Hevera.	Dr. Poklukar.
Vosnjak.	Pleva.
Perić.	Dr. Fisera.
Klun.	Borčić.
Gasser.	Gojan.
Adámek.	Dr. Gregorec."

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Interpellation der Abgeordneten Wrabetz und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister.

In der 310. Sitzung des hohen Hauses vom 16. März v. J. erklärte Seine Excellenz der Herr Finanzminister in Beantwortung zweier an ihn gerichteten Interpellationen, in Angelegenheit der Besteuerung jener Vorschussvereine, welche Nichtmitglieder als Bürgen zulassen, wortgetreu:

„Sobald ich zur Kenntnis gelangt war, dass einzelne Steuerbehörden thatsächlich solche Vorschussvereine, welche bei den von ihren Mitgliedern abzuschließenden Darlehensgeschäften Nichtmitglieder als Bürgen und Zahler im Sinne des §. 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, Artikel 81 der Wechselordnung, zulassen, in die Erwerbsteuer einzubeziehen beabsichtigten und auch bereits einbezogen haben, ließ ich den Steuerbemessungsbehörden die Belehrung ertheilen, dass dieser Vorgang den Grundsätzen nicht entspricht, von welchen der Erlass des Finanzministeriums vom 15. October 1888, Z. 34808, die Besteuerung der Vorschusscassen betreffend, ausgegangen ist.

Da ich gleichzeitig die Steuerbemessungsbehörden anweisen ließ, die bereits erfolgte Einbeziehung solcher Vorschussvereine in die Erwerbsteuer wieder rückgängig zu machen, so erscheint eine gesetzliche Austragung dieser Steuerfrage nicht nothwendig."

Infolge dieser Erklärung Seiner Excellenz stellte der Sparkassenausschuss in seinem Berichte vom 21. März 1889 (785 der Beilagen) den Antrag:

„Das hohe Haus wolle über die Anträge der Abgeordneten Dr. Krofta und Wrabetz, betreffend die Abänderung des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1885, R. G. Bl. Nr. 43, bezüglich der Anwendung der Erwerbs- und Einkommensteuergesetze und Vorschriften auf Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschusskassen als gegenstandslos geworden, zur Tagesordnung übergehen."

Dieser Bericht gelangte jedoch bis heute nicht auf die Tagesordnung des hohen Hauses.

Dagegen mehren sich in letzter Zeit die Fälle dass die k. k. Bezirkshauptmannschaften die oben citirte Erklärung Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers ignoriren und nach wie vor die Vorschussvereine zur Besteuerung heranziehen.

So hat unter andern die k. k. Bezirkshauptmannschaft Mährisch-Trübau den Vorschussverein zu Kunzendorf, sofort als die Bürgschaftsfrage auftauchte, für die Jahre 1886—1888 zur Zahlung einer Erwerb- und Einkommensteuer herangezogen, ihre diesbezüglichen Erlässe auch nach der oben angeführten Erklärung Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers nicht zurückgezogen, sondern seither dem Vereine auch für die Jahre 1889 und 1890 eine Erwerb- und Einkommensteuer vorgeschrieben.

Die Gefertigten stellen daher an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister die Anfrage?

„„1. Ist Seiner Excellenz dieses Vorgehen der k. k. Bezirkshauptmannschaft Mährisch-Trübau bekannt, und ist derselbe geneigt die ungesetzliche Heranziehung des genannten Vereines zur Erwerb- und Einkommensteuer rückgängig zu machen?""

Wien, 4. März 1890.

	Karl Wrabetz.
Dr. Plener.	Bohaty.
E. Sueß.	Dr. Exner.
Dr. Heilsberg.	Fr. Sueß.
Dr. Groß.	Dr. Pollak.
Dr. Vielguth.	Wagner.
Tausche.	Mauthner.
Jäkl.	Dr. Kronawetter.
Kirschner.	Edlbacher.
Brenner.	Swoboda.
Eltz.	Dr. Menger.
Dr. Jaksch.	Matscheko.
C. Hielle.	Dr. Promber.
Dr. Roser.	Chlumecký."

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig unterzeichnet und werden den betreffenden Herren Ministern zugemittelt werden.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Donnerstag, den 6. März um 11 Uhr vormittags und als Tagesordnung:

1. Wahl eines Mitgliedes in den Staatsgerichtshof an Stelle des verstorbenen Dr. Johann Kozanek;

2. Bericht des Wahlreformausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Änderung der Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen a) Großgrundbesitz; nicht fideicommissarischer Grundbesitz, ZZ. 1 und 5 *(960 der Beilagen)*.

3. Fortsetzung der Verhandlung über den Gesetzesantrag der Abgeordneten Dr. Jaques, Dr. Roser und Genossen, betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigt erlittene Strafen *(910 der Beilagen)*.

4. Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Grafen Coronini und Genossen, betreffend die Herabminderung der Tarifsätze der verschiedenen Bonitätsclassen für Grundstücke, welche mit Weinreben bepflanzt und von der Peronospora viticola befallen sind *(928 der Beilagen)*.

5. Berichte über Petitionen (18., 19., 20., 21. sammt Nachtrag, dann 23. Petitionsverzeichnis).

6. Bericht des Legitimationsausschusses über die Wahlen der Abgeordneten:

Eduard Graf Palffy *(863 der Beilagen)*.
August Kaiser *(864 der Beilagen)*.
Dr. Augustin Mašovčić *(866 der Beilagen)*.
August Graf Fries *(937 der Beilagen)*.
Dr. Josef Habermann *(938 der Beilagen)*.
Franz Weber *(939 der Beilagen)*.
Dr. Johann Debiasi *(940 der Beilagen)*.
Rudolf Freiherr von Schneeburg *(941 der Beilagen)*.
Franz Hagenhofer *(942 der Beilagen)*.
Franz Böns *(957 der Beilagen)*.
Eduard Kyrle *(958 der Beilagen)*.
Dr. Alois Freiherr von Lapenna *(959 der Beilagen)*.
Rudolf Auspitz *(810 der Beilagen)*.
Dr. Richard Foregger *(953 der Beilagen)*.

7. Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Roser und Genossen, betreffend die Verwirklichung der Steuerreform *(884 der Beilagen)*.

8. Erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Posch, Stadlober und Genossen, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 9. August 1854, womit die Anlegung der Capitalien von Minderjährigen bei den mit öffentlicher Genehmigung bestehenden österreichischen Sparkassen für je eine Waise auf 500 fl. Conventionsmünze beschränkt wird. *(159 der Beilagen)*.

9. und 10. Die Punkte 8 und 10 der heutigen Tagesordnung.

Ich wurde vom Obmann des Petitionsausschusses dringend ersucht, einmal die Petitionen wieder auf die Tagesordnung zu setzen. *(Zustimmung.)* Es ist dies ganz gerechtfertigt; wir haben uns ohnedies schon sehr oft in dieser Beziehung gegen die Geschäftsordnung versündigt.

Zur Tagesordnung hat sich der Herr Abgeordnete Türk das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Türk:** Hohes Haus! Seine Excellenz der Herr Präsident hat auf die letzte Interpellation des Abgeordneten Professor Kaiser das Versprechen gegeben keine neuen Gegenstände mehr einzuschieben, um es unmöglich zu machen, dass die

Berathung der Vorlage bezüglich der Einführung der Börsensteuer ad calendas graecas verschoben werde. Bei aller Hochachtung vor dem hochgeehrten Herrn Präsidenten muss ich doch bemerken, dass er dieses Versprechen nicht vollständig gehalten hat, denn er hat schon bei der letzten Tagesordnung zwei Gegenstände eingeschoben, nämlich: 1. die Herabminderung der Bonitätsclasse bei, von der Peronospora ergriffenen Weingärten. *(Rufe: Ein Nothstandsgegenstand!)* Er hat das allerdings damit motivirt, dass das eine Nothstandsangelegenheit sei. Ich gebe das zu, aber die Steuerreform in auch eine Nothstandsangelegenheit, welche das ganze Reich und die ganze Bevölkerung betrifft. Dann aber hat Seine Excellenz noch einen zweiten Gegenstand bei der vorigen Tagesordnung eingeschoben, nämlich die erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Pscheiden, Stadlober und Genossen, betreffend die Anlage von Capitalien von Minderjährigen bei Sparkassen. Das ist wohl keine Nothstandsangelegenheit, obwohl sie auch eine ganz nützliche Sache betreffen mag, was ich ja gerne zugebe.

Ich möchte in dem jetzigen Stadium an den Herrn Präsidenten die ernstliche Anfrage richten, ob er denn nicht der Ansicht ist, dass es eine maßlose Verbitterung in den weitesten Bevölkerungskreisen hervorrufen muss, wenn in einer solchen Weise mit der Börsenbesteuerung vorgegangen wird. Da wird immer von der Gleichberechtigung aller Staatsbürger gesprochen. Das ist eine schöne Gleichberechtigung, wenn die armen Handwerksleute, die am Hungertuche nagen, Steuer zahlen müssen und die Börsenjobber und Differenzspieler an der Börse steuerfrei bleiben! *(Sehr richtig! auf der äußersten Linken.)* Es scheint, dass der Herr Finanzminister und die Majorität des hohen Hauses den Beschluss gefasst haben, ein- für allemal die Börsesteuer nicht zur Verwirklichung gelangen zu lassen, und ich frage Seine Excellenz den Herrn Präsidenten, ob ein solcher Beschluss wirklich besteht?

Es ist eine wahre Schande, ich muss es aufrichtig sagen, für das Parlament und für die Regierung, dass die Börsesteuer bisher wirklich nur als eine Art Zumnarrenhalterei in diesem hohen Hause behandelt worden ist und, wie es scheint, auch ferner behandelt werden soll. Ich bitte daher um eine präcise Antwort Seiner Excellenz des Herrn Präsidenten. *(Beifall auf der äußersten Linken.)*

Präsident: Ich werde dem verehrten Herrn Abgeordneten ganz präcise antworten: erstens dass es ganz unrichtig ist, dass der Finanzminister den Beschluss gefasst hat, dass die Börsensteuer nicht zur Verhandlung kommen solle. Das ist durchaus nicht der Fall. Dann gebe ich die weitere präcise Antwort, dass alle Gegenstände, die ich eingeschoben habe, sehr wichtig und viel dringender sind, als die von dem Herrn Abgeordneten Türk urgirte Börsensteuer. Wird die Zeit erübrigen, dass wir das auch noch erledigen können, so wird es erledigt werden. Ich zweifle aber daran, dass dieses vor Abschluss des gegenwärtigen Sessionsabschnittes der Fall sein wird, denn Sie wissen ja, binnen kurzem kommt das Budget zur Berathung, dann auch noch andere dringende Sachen, namentlich die Angelegenheit bezüglich Aufhebung der Linienwälle, ferner sind noch Regierungsvorlagen vorhanden. Das alles hat den Vorzug. Also, wie gesagt, wenn es möglich sein wird, die Börsensteuer auch noch zu erledigen, so wird es geschehen, aber ich zweifle daran.

Ist noch etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so bleibt es bei meinem Vorschlage und ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 2 Uhr 55 Minuten.)

Berichtigung:

In dem stenographischen Protokolle der 370. Sitzung, am 28. Februar 1890,
Seite 13593, Spalte rechts, Zeile 9 von oben, soll es statt „Seite 13613“ heißen: „Seite 13614“;
„ 13614, „ „ „ 25 und 26 von oben, soll es statt „Congruaermäßigung“ heißen: „Congruaerhöhung“.

Anhang I.

Petition der Handelskammer in Olmütz, betreffend die Verbilligung der Eisenbahntarife.

Hohes Haus der Abgeordneten!

Die vielfachen Klagen, welche im Wege zahlreicher Interessenvertretungen oder auch directe dem hohen Hause in Angelegenheit der Eisenbahntarife für den Personen- und für den Frachtenverkehr in unabsehbarer Reihe zukommen, lassen sich der Hauptsache nach auf zwei Übelstände zurückführen: auf die absolute und relative Höhe der Eisenbahnfahr- und Frachtpreise selbst und auf das ganze System, welches der Fahrpreisgestaltung unserer Bahnen zugrunde liegt, insoferne überhaupt noch in dieser Beziehung von einem Systeme gesprochen werden kann.

Darüber, dass der Personenverkehr auf den österreichischen Eisenbahnen ein viel zu theuerer ist, besteht wohl in Österreich überhaupt kein Zweifel mehr; die Übelstände, welche aus diesen theueren Personenfahrpreisen für die Geschäftswelt nicht nur allein, sondern für unsere gesammte Volkswirtschaft und gewiss auch für die Eisenbahnverwaltungen selbst entspringen, sind so allgemein bekannt und jedermann so geläufig, dass wir uns der Nothwendigkeit enthoben erachten, nochmals die alten Klagen, welche insbesondere von der Geschäftswelt diesbezüglich erhoben werden, neuerlich vorzubringen.

Bei diesem Umstande ist es natürlich, dass unsere Geschäftswelt mit Neid nach der ungarischen Reichshälfte blickt, wo durch die Einführung des Zonentarifes das Reisen so ungemein erleichtert wurde. Wenn wir auch sofort nach Einführung des Zonentarifes in Ungarn den Wunsch hegten, dass auch der österreichische Geschäftsmann sich der gleichen Vortheile zu erfreuen hätte, wie sie die ungarischen Bahnen bieten, so wollten wir doch, bevor wir unsere Stimme zu Gunsten der Einführung des Zonentarifes in Österreich erheben, noch abwarten, welche Erfolge derselbe in Ungarn erzielen werde. Es zeigt sich nun, dass in Ungarn die Zunahme bei den Reisenden sowohl als bei den Einnahmen unter dem neuen Systeme fortlaufend eine ständige ist, die auch in den Wintermonaten nicht einen Tag unterbrochen wurde. Es ist hervorzuheben, dass die definitiven Einnahmen durchgängig größer sind, als die provisorisch festgestellten; ferner dass die Nettoerträgnisse der Staatseisenbahnen festgestellt werden, nachdem die Transportsteuer gerade so abgezogen wird, wie bei den Privatbahnen. Es entfällt somit ein oft gehörter Einwand, der aber aus ungenauer Kenntnis der Verhältnisse entstand, dass nämlich die Privatbahnen gegenüber den Staatsbahnen im Nachtheile seien, weil die letzteren die Transportsteuer nicht zu entrichten haben. Thatsächlich wird von den Einnahmen nach dem Zonentarif die Transportsteuer zuerst abgezogen und an das Finanzministerium gesondert eingeliefert, worauf dann erst die Feststellung des Nettoerträgnisses erfolgt. Es wurden auf den ungarischen Bahnen befördert vom

1. bis 10. Februar	1889 . . .	101.046 Personen mit	9.573 Gepäckstücken
1. „ 10. „	1890 . . .	290.812 „ „	11.427 „
		+ 189.766 Personen mit	1.854 Gepäckstücken.

In dem genannten Zeitraume betrugen die Einnahmen

nach Personen:	1889	172.000 fl.	
„ „	1890	202.000 „	
		+ 30.000 fl.	
nach Gepäck:	1889	6.000 fl.	
„ „	1890	9.000 „	
		+ 3.000 fl.	

Es ergibt sich somit auch in diesem Zeitraume eine Steigerung höchst ansehnlicher Art, welche umso bemerkenswerter ist, als diese Periode zu Reisen nicht besonders einladend war, so dass das Mehrergebnis ganz ohne Zweifel ausschließlich auf die wohlfeilen Tarife zurückzuführen ist.

Welche Anomalien aus dem derzeitigen Zustande im Tarifwesen für die Personenbeförderung erwachsen, geht aus dem reichen Materiale hervor, welches bei der Interpellation des Reichsrathsabgeordneten der Kammer, Herrn Emanuel Ritter v. Proskowetz, in der 362. Sitzung der X. Session des hohen Abgeordnetenhauses am 7. Februar d. J. vorgebracht wurde.

Es erscheint heute wohl die Bitte nicht mehr voreilig, ein hohes Haus möge in geeigneter Weise auf eine hohe Regierung Einfluss nehmen, dieselbe möge aus Anlass der Einführung des Zonentarifes in Ungarn demselben auf den österreichischen Eisenbahnen zur Einführung verhelfen.

Aber noch wichtiger und wirtschaftlich ungleich bedeutender wäre die Übertragung des dem Zonentarife zugrunde liegenden Principes auf die Festsetzung der Eisenbahntarife für den Güterverkehr; denn nur durch Schaffung eines solchen, den Anforderungen der Geschäftswelt entsprechenden Systemes würde der Grund der unzähligen Klagen behoben werden, welche derzeit aus der heutigen Verworrenheit unseres Eisenbahntarifwesens entspringen. Die Unzahl und fortwährende Veränderlichkeit unserer heutigen Frachttarife bringt mit sich, dass dem Kaufmanne die Übersichtlichkeit über die Höhe der Frachtsätze ungemein erschwert ist, und dass er bei seinem Geschäftscalcul zumeist mit dem Güterfrachtsatze als einem sehr unsicheren Factor rechnen muss. Kaum, dass ein Tarif erscheint, folgen ihm bald auch wieder Nachträge, Refactien u. d. gl., und es ist heute schon fast eine Wissenschaft geworden, sich in den Eisenbahntarifen nur überhaupt orientiren zu können. Dieser Zustand gilt sowohl von den Privat- als von den Staatsbahnen, und ein hohes Haus würde sich ein dauerndes, großes Verdienst erwerben und die aufrichtige Dankbarkeit der gesammten österreichischen Geschäftswelt sichern, wenn es darauf Einfluss nehmen würde, diesem Zustande ein Ende zu machen.

Die Reform unseres Personen- und Gütertarifes auf Grundlage des Principes des ungarischen Zonentarifes wäre eine eisenbahngeschichtliche That, deren wohlthätige Folgen sich binnen kurzer Zeit auf allen Gebieten unseres Wirtschaftslebens zeigen würden.

Wir erlauben uns nach dem Vorgesagten unsere ergebenste Bitte dahin zu formuliren:

Das hohe Haus der Abgeordneten möge in geeigneter Weise auf eine hohe Regierung Einfluss nehmen, um dieselbe zu bitten, im Sinne der vorstehenden Ausführungen vorzugehen.

Olmütz, 26. Februar 1890.

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang II.

Petition der Brauereigenossenschaften Österreichs um Berücksichtigung aus Anlass der Einkommensteuerbemessung.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Seit einigen Jahren macht sich bei den Steuerbemessungsbehörden das Bestreben geltend, die kleineren Brauereien in Hinsicht der Einkommensteuer in einer ganz abnormen Weise zu steigern.

Viele derselben haben hiegegen Beschwerde erhoben.

Diese Beschwerden haben aber bisher zu keinem befriedigenden Resultate geführt.

Die gefertigten Genossenschaften fühlen sich daher veranlasst, die Aufmerksamkeit eines hohen Hauses der Abgeordneten auf diesen Gegenstand zu lenken und an dasselbe die Bitte zu richten, durch entsprechende Schritte die hohe Regierung zu bewegen, den berührten Gegenstand ihrer Würdigung und Berücksichtigung zu unterziehen.

Sie erlauben sich zu diesem Zwecke gleich in die Sache einzugehen und zu bemerken, dass es in neuester Zeit zur Regel geworden zu sein scheint, dass die Brauereien um das doppelte und drei- und mehrfache in ihrem Einkommen höher zu taxiren, als es bis zum Jahre 1886 der Fall war, ohne dass die Verhältnisse sich anders gestaltet haben oder die Erzeugnismengen größere geworden sind.

Beispielsweise wurde eine Brauerei, die im Jahre 1886/87 7308 Hektoliter Bier erzeugte und deren Einkommen mit 6392 fl. 84 kr. bemessen war und demnach 595 fl. 11 kr. Einkommensteuer zahlte, im Jahre 1887/88 bei einem Erzeugnis von 7266 Hektoliter auf 9345 fl. 69 kr. Einkommen geschätzt und demnach mit einer Steuer von 1014 fl. 38 kr. belegt.

Eine andere Brauerei zahlte im Jahre 1886/87 für 4680 Hektoliter bei einem anerkannten Einkommen von 3641 fl. 48 kr. an Steuern 274 fl. 61 kr., im Jahre 1887/88 aber für 4880 Hektoliter 656 fl. 54 kr. Steuer.

Bei einer dritten Brauerei wurde im Jahre 1885/86 bei 1176 Hektoliter Bier ein Einkommen von 708 fl., im Jahre 1886/87 bei einem Erzeugnis von 1416 Hektoliter ein Einkommen von 827 fl. 40 kr. und im Jahre 1887/88 bei einem Erzeugnis von 1200 Hektoliter ein Einkommen von 3534 fl. angenommen.

Eine vierte Brauerei erzeugte 1885/86 2088 Hektoliter und wurde der Steuer von einem Einkommen von 1142 fl. 40 kr. unterworfen. Im folgenden Jahre erzeugte selbe 2448 Hektoliter und wurde deren Einkommen mit 1293 fl. 60 kr. angenommen.

Im Jahre 1887/88 erzeugte selbe um 144 Hektoliter *weniger*, das Einkommen aber wurde 3866 fl. 45 kr. höher beziffert.

Solche Beispiele könnten der Reihe nach noch viele aufgezählt werden.

Es dürften jedoch selbe nicht nothwendig sein, da aus vorigen Ausführungen zur Genüge erhellt, in welch ganz *ungewöhnlicher* Weise mit den kleineren Brauereien umgesprungen wird.

Die ergebenst Gefertigten haben zwar nachgeforscht, worauf diese Behandlung begründet wurde, allein ihr Bemühen war nicht von vollem Erfolge gekrönt.

Sie haben nur das Eine herausgefunden, dass die löblichen Steuerbehörden, denen ja die Menge der Erzeugnisse amtlich bekannt wurde, wohl die hieraus sich ergebende Wertsumme berechneten, nicht aber auch die Abzugsposten in dem Maße berücksichtigen, wie selbe zu berücksichtigen gewesen wären.

Das eigentliche Behandlungsprincip konnten sie aber nicht finden, weil die eine Behörde bei der Fatirung der Ausgaben das Eine, die andere das Andere gelten ließ und eine Gleichheit im Vorgange überhaupt nicht zu entdecken war, ja weil gerade dort, wo dem Verlangen auf Fatirung nicht entsprochen wurde, Alles, also auch die geringere Steuerbemessung, beim Alten blieb.

Die ergebenst Gefertigten glauben hier zur Aufklärung bemerken zu müssen, dass bis zum Zeitpunkte der gerügten Steuererhöhung die Einkommensteuer nach einem gewissen Procentsatze von der erzeugten Biermenge berechnet wurde, dass man aber vom Jahre 1886 ab es für gut befand, hievon abzugehen, und die Brauer aufforderte, ihre Gestehungskosten zur Anzeige zu bringen, um hieraus das Einkommen zu finden.

Viele kleine Brauer, die ordentlich Buch führten, haben nun ihre bezüglichen Ausgaben specificirt und in Anrechnung gebracht, als da sind:

Die Verzehrungssteuer, die Kosten des Malzes, des Hopfens, der Kohlen und des Brennmateriales überhaupt, des Transportes, des Göpelbetriebes, der Arbeiter, der Beleuchtung, der Fässer, des Peches, der Spunde, der Schaufeln, der Abnützung, der Maurer-, Zimmermanns-, Handwerks- und Professionistenarbeiter, der Pferde, Assecuranz-, Wegmautgebüren, Portoauslagen, Skonto und Rabatt für die Wirte, Verluste, Schwendung ꝛc. ꝛc.

Von diesen Ausgabeposten wurden die einen anerkannt, die anderen nicht, von manchen nur ein Theil, und so kam es, dass die Ziffer des reinen Einkommens höher sich herausstellte, als sie in Wirklichkeit war.

Beispielsweise nahm die eine Behörde als Schwendung 3 Procent und die andere 6 Procent an, während in anderen Ländern überall 10 Procent angenommen werden.

Manche Behörde berücksichtigte wohl die Auslagen an Arbeitslohn für Braugehilfen, Taglöhner und Knechte, nicht aber auch die durch Haustrank, welchen diese Leute erhalten und der an Maß nicht geringe, sich ergebenden Ausfallsposten.

Wieder eine andere setzte sich über die angesetzten Porto- und Wegmaut- und Assecuranzauslagen, dann über die an die Wirte zu gewährenden Rabatte hinweg, und erzielte auf diese Weise eine größere Einkommensumme.

Manche Brauereibesitzer, welche zwar ihr Geschäft genau betreiben, aber nicht genau Bücher führen' konnten sich über die sämmtlichen Erzeugniskosten überhaupt nicht sofort vollen Beleg verschaffen und kamen auf diese Weise dazu, zu einem Einkommen verhalten zu werden, das sie in Wirklichkeit gar nie bezogen.

Die ergebenst Gefertigten halten es daher für ihre Pflicht, im Interesse der Kleinbrauer sowohl als im Interesse der Landwirtschaft das hohe Haus der Abgeordneten dringendst zu bitten, durch geeignete Einflussnahme auf die hohe Regierung zu bewirken, dass diesem, wenn nicht planlosen, so doch ungleichmäßigen Vorgehen der löblichen k. k. Steuerbemessungsbehörden gesteuert und eine für jeden Brauer gleichmäßige, alle Auslagen berücksichtigende Behandlung eingeführt würde.

Es ließe sich dies gerade bei Brauereien am allerleichtesten durchführen, weil die Einnahmsposten feststehen und durch Fassionen nicht erst festgestellt werden müssen, und die Erzeugungs- und Gestehungskosten überhaupt sehr leicht nach einem Procentsatze zu berechnen sind, so dass ein Fatiren derselben als unnöthig sich ergibt und alle damit verbundenen Belästigungen entfallen und etwaige Irrthümer oder Übersehen dem Steuerpflichtigen nicht zum Nachtheile aufgerechnet werden können.

Die Gefertigten stellen, wie erwähnt, diese Bitte in ihrem und aller kleinen Bräuer Interesse, aber auch im Interesse der Landwirtschaft.

Die Landwirte können nämlich heutzutage ihre Gerste nur an Kleinbrauer an Mann bringen.

Die Großbrauer beziehen solche Gerste nicht, sie beziehen vielmehr sofort das Malz.

Gehen die Kleinbrauer zugrunde — und sie müssen zugrunde gehen, wenn obige Steuerbemessungsmaxime Regel würde, weil sie nicht mehr mit dem Großbrauer concurriren können — dann ist es auch mit dem Verkaufe der Gerste seitens der Landwirte zu Ende.

Was dies bedeutet, soll hier nicht ausgeführt werden, weil es ja bekannt ist, dass für den oberösterreichischen Bauer von den Getreidesorten namentlich die Gerste heute noch das beste Einkommen bildet.

Die Existenz der Kleinbrauer, von denen schon mehrere nicht mehr existiren, weil sie der Concurrenz unterlegen sind, ist aber auch noch in anderer Beziehung zu schützen. Von den Kleinbrauern hängen viele und viele Arbeiter und Familien ab. Braugehilfen, Knechte, Taglöhner, Handwerksleute und Professionisten, Maurer und Zimmerleute verlieren ihre Verdienstquellen und damit auch die Möglichkeit der Existenz für sich und ihre Familien.

Die Großbrauereien bieten ihnen keinen Ersatz hiefür, auch wenn sie im Falle des Wegfallens kleinerer Brauereien mehr Bier zu erzeugen haben.

Die Kleinbrauereien müssen also im Interesse des Wohlstandes einer ganzen Reihe von Arbeitsleuten und deren Familien geschützt und vor Ausbeutung gewahrt werden.

Die ergebenst Gefertigten erlauben sich aus den besagten Gründen ihre eingangs gestellte Bitte zu wiederholen und geben sich der Hoffnung hin, dass dieser ihr Schritt jene gerechte Billigung erfahre, die er im Interesse vieler und vieler Betheiligter zu erfahren begehren darf.

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang III.

Petition der Genossenschaft der Gast- und Schankgewerbe in Villach um Einführung des Befähigungsnachweises für das Gastwirtegewerbe.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Das Gastwirtegewerbe ist in seinem Berufe und seiner Entwicklung durch die Concurrenz von, zu diesem Gewerbe nicht Befähigten, unvergleichlich geschädigt und bittet die gefertigte Genossenschaft, ein hohes Abgeordnetenhaus wolle nach vorhergegangener richtiger Würdigung der angeführten Gründe der berechtigten Beschwerde der Gastwirte, durch Schaffung eines Gesetzes, welches die Erlangung einer Concession nur von dem erbrachten Befähigungsnachweis abhängig macht, Folge geben.

Die Gewerbeordnung vom 20. December 1859 und das Gesetz vom 15. März 1883 reihen das Gastwirtegewerbe unter die concessionirten Gewerbe ein und sind nach §. 18, außer der zur Erlangung einer solchen Concession nöthigen Verlässlichkeit und Unbescholtenheit, nur mehr die Möglichkeit der polizeilichen Überwachung und das Bedürfnis der Bevölkerung maßgebend.

Unstreitig sind es die Folgen der nahezu schrankenlosen Gewerbefreiheit vom 20. December 1859, welche vom 1. Mai 1860 an, bis zum 1. April 1883 währte, die es mit sich brachte, dass nicht allein in den größeren Städten und Märkten, sondern auch am flachen Lande ganz ungewöhnlich viele Gastwirtschaften entstanden sind, welche das wirkliche Bedürfnis oft um das drei-, vier- und mehrfache übersteigen.

Die Nachtheile, welche durch die Ertheilung von Gasthausconcessionen an Nichtbefähigte erwachsen, treffen nicht allein den befähigten Gastwirt durch die meist unreelle Concurrenz, sondern sie wirken schädigend auf das Allgemeine. Gezwungen, dem fachkundigen Wirte Concurrenz um jeden Preis zu machen, greifen die Nichtbefähigten zu Mitteln, welche nur zu häufig die ohnehin meist illusorische polizeiliche Überwachung ganz unmöglich machen, und leisten diese nur der moralischen und sittlichen Verderbtheit Vorschub.

Wenn nun das Überhandnehmen der Gastwirtschaften unleugbar schädigend, nicht allein auf das ganze Gewerbe selbst, sondern auch auf die Bevölkerung nachtheilig wirkt, so ist dem durch die Änderungsbestimmungen vom 15. März 1883 noch keineswegs vorgebeugt und dem weiteren Zunehmen derartiger Gewerbe in keiner Weise eine Schranke gesetzt.

Die angeführte polizeiliche Überwachung und der Localbedarf lassen sich, wie ja aus den bestehenden Verhältnissen bewiesen wird, besonders in den kleineren Städten und Orten ungemein ausdehnen und werden auch allerorts anders aufgefasst und gehandhabt. Man kann mit vollem Rechte die Behauptung aufstellen, dass das Wirtsgeschäft dermalen unter der herrschenden Schutzlosigkeit schwer leidet und in seiner weiteren Existenzmöglichkeit schwer bedroht ist, falls nicht bald eine gründliche und gesetzliche Abhilfe Platz greift.

Ist nun zur Erlangung eines Wirtsgeschäftes ein Befähigungsnachweis nicht gesetzlich nothwendig, so wird in das Wirtsgewerbe nie eine Ordnung kommen, dasselbe wird nur geschädigt und immer tiefer sinken müssen, der Grund, warum dies geschieht, ist einzig darin zu suchen, dass sich in das genannte Gewerbe Elemente eindrängen, welchen es an jeder theoretischen und praktischen Bildung fehlt, um in den Geist des Geschäftes eindringen zu können und diese schädigen hiedurch die Gewerbegenossen und die Kunden.

Die gefertigte Genossenschaft hat daher beschlossen der Petition des österreichischen Gastwirteverbandes in Wien vollinhaltlich zuzustimmen und bittet die Abänderung der Gesetze vom 20. December 1859 und 15. März 1883 hinsichtlich des Gastwirtegewerbes in folgenden Bestimmungen Gesetzeskraft verleihen zu wollen.

1. Zum Antritte eines Gastwirtegewerbes in Städten und Märkten mit einer Einwohnerzahl von über 2000 Seelen, ferner in Kur- und Badeorten, sowie in solchen Orten, welche großen Fremdenverkehr besitzen, ist die Erbringung eines Befähigungsnachweises in folgender Weise erforderlich:

A. Der Bewerber um die Erlangung einer Concession zum Betriebe eines Gastwirtegewerbes kleinerer Kategorie (Gasthäuser, Traiterien, Schänken und Auskochereien) hat außer den durch dieses Gesetz geforderten allgemeinen Bestimmungen, noch entweder den Nachweis seiner Befähigung durch Vorlage eines ordentlich beglaubigten Zeugnisses über eine mindestens vierjährige praktische Verwendung im Gastwirtegewerbe zu erbringen.

B. Der Bewerber um die Erlangung einer Concession zum Betriebe eines Gastwirtegewerbes höherer Kategorie (Hotels, Gasthöfe, Restaurants und Vergnügungsetablissements) hat außer den durch dieses Gesetz geforderten allgemeinen Bestimmungen noch entweder den Nachweis über eine absolvirte Lehrzeit von zwei Jahren und über den erfolgreichen Besuch einer Fachschule oder über eine Lehrzeit von mindestens zwei Jahren und über eine mindestens dreijährige praktische Verwendung im Gewerbe durch Vorlage eines beglaubigten Arbeitszeugnisses zu erbringen.

2. Der Übertritt von der Ausübung eines Gastwirtegewerbes kleinerer Kategorie zu einer solchen der höheren Kategorie ist an keine weitere Nachweisung gebunden.

Hingegen ist beim Übertritt von der Ausübung eines Gastwirtegewerbes auf dem flachen Lande zu einem solchen in Städten und Märkten und solchen Orten, wo die Erlangung des Gastwirtegewerbes an die Erbringung eines Befähigungsnachweises geknüpft ist, der Nachweis erforderlich, dass der Bewerber zu mindestens durch ebenso lange Zeit das Gastwirtgewerbe selbständig ausgeübt hat, als in den betreffenden Orten an Lohn- und Arbeitsdauer zur Erlangung des Befähigungsnachweises vorgeschrieben ist.

Für die Genossenschaft der Gast- und Schankgewerbe in Villach.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. X. Session. 372. Sitzung,

am 6. März 1890.

Inhalt:

Angelobung (Seite 13660).

Abwesenheitsanzeigen (Seite 13660).

Mittheilung des Präsidenten, betreffend den Austritt des Abgeordneten Dr. Krofta aus dem Arbeiterkammernausschusse (Seite 13660).

Petitionen (Seite 13660).

Antrag des Abgeordneten Grafen Coronini und Genossen mit dem Entwurfe eines Gesetzes, womit behufs Entscheidung, ob in einem bestimmten Falle von der Reichsvertretung ein giltiger Beschluss mit einfacher Mehrheit oder nur mit einer Mehrheit von mindestens Zweidritteln gefasst werden könne, ein besonderes Verfahren vorgeschrieben wird (968 der Beilagen).

Beantwortung der in den Sitzungen vom 21. Februar und 4. März 1890 von dem Abgeordneten Dr. Steinwender und Genossen eingebrachten Interpellationen, betreffend die beabsichtigte Zulassung einer ausländischen Actiengesellschaft zum Betriebe des Druck- und Verlagsgeschäftes in Österreich — durch den Ministerpräsidenten und Leiter des Ministeriums des Innern Grafen Taaffe (Seite 13661).

Beantwortung von Interpellationen durch den Handelsminister Marquis Bacquehem, und zwar:

1. der in der Sitzung am 13. December 1889 von dem Abgeordneten Eichhorn und Genossen eingebrachten Interpellation, betreffend die bei dem Baue des zweiten Geleises der Kaiser Franz-Josephbahn von Wien bis Tulln in der Strecke Kritzendorf-Greifenstein vorgekommenen Unzukömmlichkeiten (Seite 13663);

2. der in der Sitzung am 7. Februar 1890 von dem Abgeordneten Dr. Groß und Genossen eingebrachten Interpellation, betreffend die durch die Influenzaepidemie berührten Genossenschaftskrankenkassen (Seite 13665);

3. der in der Sitzung am 18. December 1889 von dem Abgeordneten Kyrle und Genossen eingebrachten Interpellation, betreffend die Beschwerden der Schärdinger Granitgewerkschaft (Seite 13666);

4. der in der Sitzung am 12. April 1888 von dem Abgeordneten Richter und Genossen eingebrachten Interpellation, betreffend die Einbringung einer Gesetzesvorlage über die Errichtung von Licitationshallen (Seite 13666);

5. der in der Sitzung am 13. Februar 1890 eingebrachten Interpellation des Abgeordneten Dr. Ritter v. Kraus und Genossen, betreffend die von der deutschen Reichsregierung in Aussicht genommene Abhaltung einer internationalen Conferenz behufs Berathung mehrerer Arbeiterfragen (Seite 13666).

Beantwortung von Interpellationen durch den Finanzminister, und zwar:

1. der Interpellation des Abgeordneten Fischer und Genossen vom 14. Mai 1889, betreffend die Steuerbemessung in den Bezirken Bruck a. d. Leitha, Hainburg und Schwechat (Seite 13667);

2. der Interpellation des Abgeordneten Kaiser und Genossen vom 17. December 1889, betreffend die Einzelnverpachtung von Mauten und die Überweisung der Mauteinhebung an unterstützungsbedürftige Personen und Invaliden (Seite 13668);

3. der Interpellation des Abgeordneten Eichhorn und Genossen vom 3. Februar 1890, betreffend die in Ika errichtete Heilanstalt des Priester-Krankenunterstützungsvereines (Seite 13669);

4. der Interpellation des Abgeordneten Dr. Steinwender und Genossen vom 13. Februar 1890, betreffend die Vorlage von Gesetzentwürfen über die Rentensteuer und die Personaleinkommensteuer (Seite 13669).

Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Prade und Genossen, betreffend die Betheiligung der Genossenschaften und Gewerbetreibenden an den ausgeschriebenen Heereslieferungen — durch den Landesvertheidigungsminister (Seite 13669).

Wahl eines Mitgliedes in den Staatsgerichtshof an Stelle des verstorbenen Dr. Kozánek (Seite 13669 und 13684).

Zweite und dritte Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Änderung der Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen a) Großgrundbesitz; nichtfideicommissarischer großer Grundbesitz, Z. 1 und 5 (960 der Beilagen — Seite 13670).

Fortsetzung der Verhandlung über den Gesetzesantrag der Abgeordneten Dr. Jaques, Dr. Roser und

Genossen, betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigt erlittene Strafen (910 der Beilagen. — Redner: Abgeordneter Dr. Zucker [Seite 13670], Justizminister Dr. Graf Schönborn [Seite 13680], die Abgeordneten Vošnjak [Seite 13681], Hren [Seite 13684], Lienbacher [Seite 13686]).

Regierungsvorlagen, betreffend:

1. die Verlängerung der Verwendungsdauer der im Artikel VI des Finanzgesetzes pro 1890 aufgeführten Credite (969 zu 885 der Beilagen. — Zuweisung an den Budgetausschuss — Seite 13695);

2. die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während der Monate April und Mai 1890 (970 der Beilagen. — Zuweisung an den Budgetausschuss — Seite 13695).

Interpellation des Abgeordneten Eichhorn und Genossen an den Minister für Landesvertheidigung, den Justizminister und den Handelsminister in Betreff einer Beschwerde der Gemeinde Geras über Beschimpfung von Amtspersonen und Zeugen durch zwei Gendarmen des Postens in Geras (Seite 13695).

Antrag des Abgeordneten Ursin und Genossen, betreffend die Ausdehnung des Befähigungsnachweises auf kleine Geschäftsleute, Fabrikanten und Händler (971 der Beilagen — Seite 13696).

Mittheilung des Präsidenten, betreffend die Wahl des Abgeordneten Dr. Rapp zum Obmanne des Ausschusses für das Sparkasseregulativ (Seite 13696).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: Freiherr v. **Romaszkan**, Dr. **Fuß**, **Hevera**, **Hütter.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister Dr. Freiherr v. **Prazák**, Minister für Landesvertheidigung Feldmarschall-Lieutenant Graf **Welsersheimb**, Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Freiherr v. **Gautsch**, Handelsminister Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Minister Ritter v. **Zaleski.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath Dr. Ritter v. **Krall** und Oberlandesgerichtsrath **Hrouzek** des Justizministeriums.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 4. d. M. ist unbeanständet geblieben und demnach als genehmigt anzusehen.

Es ist im hohen Hause erschienen der neugewählte Herr Abgeordnete Dr. Kaniak und wird derselbe die Angelobung leisten.

Ich ersuche um Verlesung der Angelobungsformel in deutscher Sprache.

(Schriftführer Dr. Fuß verliest die Angelobungsformel in deutscher Sprache. — Abgeordneter Dr. Kaniak leistet die Angelobung.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg hat sich unwohl gemeldet.

Der Herr Abgeordnete Winterholler hat wegen dringender Amtsgeschäfte sein Wegbleiben von der heutigen Sitzung entschuldigt.

Ich habe gestern versenden lassen die Berichte des Legitimationsausschusses über die Wahlen der Herren Abgeordneten Dr. Foregger *(953 der Beilagen)*, Böns *(957 der Beilagen)* und Kyrle *(958 der Beilagen)*.

Heute habe ich vertheilen lassen den Bericht des Budgetausschusses, betreffend die Vertretung des Statthalters bei den Landesschulräthen in Wien, Prag und Lemberg *(965 der Beilagen)*, dann das 24. Petitionsverzeichnis.

Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, dass der Herr Abgeordnete Dr. Krofta auf Grund des §. 11 der Geschäftsordnung seinen Austritt aus dem Arbeiterkammernausschusse angemeldet hat.

Ich werde die Ergänzungswahl auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen stellen.

Ich ersuche um Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Petition von 401 Akademikern um Errichtung einer böhmischen Universität in Mähren *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Meznik)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Meznik das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Meznik:** Ich erlaube mir zu beantragen, dass diese Petition vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Meznik beantragt, dass diese Petition vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang I.)*

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Petition der Flaschenbierhändler der Wiener Vororte um Berücksichtigung bei der Berathung des von der hohen Regierung eingebrachten Entwurfes des Gesetzes über die Reform der Linienverzehrungssteuer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger)*."

„Petition des Geschäftsausschusses des Vereines der Ärzte in Niederösterreich in Wien um Errichtung von Ärztekammern *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petition der Stadtgemeinde Kalusz in Galizien um die freie Abnahme der Salzsohle zur Verbesserung des Viehfutters *(überreicht durch Abgeordneten Siengalewicz)*."

„Petition der griechisch-katholischen Geistlichkeit in Husiatyn, Chorostkow 2c. in Galizien um Ermäßigung der Fahrpreise auf Staatseisenbahnen gleich jenen der k. k. Staatsbeamten *(überreicht durch Abgeordneten Ozarkiewicz)*."

„Petition des Gemeindevorstandes Srydlowce, Bezirk Husiatyn in Galizien, um Ermäßigung des Zolles bei der Einfuhr von Pferden aus Rußland *(überreicht durch Abgeordneten Ozarkiewicz)*."

„Petition der Handels- und Gewerbekammer in Prag um Erwirkung der Einstellung einer Post von 300.000 fl. in den Staatsvoranschlag zum Zwecke der Herstellung der Hafenanlagen in Prag *(überreicht durch Abgeordneten Sládek)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Sládek zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Sládek:** Ich stelle an das hohe Haus das Ansuchen, es möge die Petition der Prager Handelskammer wegen der Anlage eines Hafens in Prag dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Sládek beantragt, die vorliegende Petition vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beizudrucken.

Ich ersuche jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang II.)*

Ich bitte, in der Verlesung fortzufahren.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Petition des Stadtrathes der königlichen Hauptstadt Prag mit Beitrittserklärung zu der von der Budweiser Stadtvertretung eingebrachten Petition um die beschleunigte Errichtung des Donau-Moldau-Elbe-Canales *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rieger)*."

„Petition des Vereines der Handelsleute „Merkur" und des Clubs selbständiger Handels- und Gewerbsleute in Prag um baldige Erlassung des Gesetzes zum Schutze gegen Fälschung der Lebensmittel *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rieger)*."

„Petition des Handelsgremiums in Mühlhausen in Böhmen um Ergänzung des Gesetzes betreffs der Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Penk)*."

„Petition des Handelsgremiums in Mühlhausen in Böhmen in Angelegenheit des Gesetzes über den Hausirhandel *(überreicht durch Abgeordneten Penk)*."

„Petition des Handelsgremiums in Mühlhausen in Böhmen um baldige Einführung und Erledigung des neuen Strafgesetzes betreffs fahrlässiger und leichtsinniger Cridatare *(überreicht durch Abgeordneten Penk)*."

„Petition des Handelsgremiums in Mühlhausen in Böhmen um Regelung des Gesetzes betreffs der Hintanhaltung der Trunksucht bei geistigen Getränken *(überreicht durch Abgeordneten Penk)*."

„Petition des Handelsgremiums in Mühlhausen in Böhmen wegen gesetzlicher Einführung des Befähigungsnachweises für das kaufmännische Gewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Penk)*."

„Petition des Handelsgremiums in Mühlhausen in Böhmen in Angelegenheit der Regelung des Aichwesens mit Beiziehung einer Enquête aus dem Kaufmannsstande *(überreicht durch Abgeordneten Penk)*."

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Es ist von Seite Seiner Excellenz des Herrn Abgeordneten Grafen Coronini und Genossen ein Antrag überreicht worden; ich ersuche um die Verlesung desselben.

Schriftführer **Hevera** *(liest den Antrag 968 der Beilagen)*.

Präsident: Der Antrag ist gehörig unterzeichnet und wird daher der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Es hat sich zur Beantwortung einer Interpellation Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe:** Die Herren Abgeordneten Dr. Steinwender und Genossen haben in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 21. Februar 1890 eine Interpellation, betreffend die Förderung der Interessen einer in England in Bildung

begriffenen Actiengesellschaft zum Betriebe des Papierfabriks-, Druck- und Verlagsgeschäftes hierzulande, an mich als Ministerpräsidenten gerichtet und an deren Schluss die Frage gestellt:

1. Was ich für einen Grund hatte, englischen Speculanten die Förderung ihrer Interessen in Aussicht zu stellen?

2. Ob ich geneigt sei, über die Consequenzen, welche die Concessionirung einer großen ausländischen Actiengesellschaft für das einheimische Druck-, Verlags- und Papierfabriksgeschäft haben müsste, Erhebungen zu pflegen oder ob ich auf Grund der bisher mit dem Gründerconsortium gemachten Erfahrungen jetzt schon in der Lage sei, zu erklären, dass ich die Concessionirung dieses, sowie jedes anderen, auf monopolistische Ausbeutung berechneten Unternehmens verweigern werde?

In Beantwortung dieser, sowie der den gleichen Gegenstand betreffenden, von denselben Herren Interpellanten in der Sitzung dieses hohen Hauses vom 4. d. M. eingebrachten Interpellation, beehre ich mich in meiner Eigenschaft als Leiter des Ministeriums des Innern, einverständlich mit dem Herrn Handelsminister, dem hohen Hause Nachstehendes zu eröffnen:

Vor einiger Zeit führten sich bei mir, sowie auch bei dem Herrn Handelsminister englische Geschäftsleute mit der Mittheilung ein, dass in England die Gründung einer Actiengesellschaft zum Betriebe eines Papierfabriks-, Druck- und Verlagsgeschäftes in Österreich im Zuge sei, und dass zu diesem Zwecke seinerzeit von dieser Gesellschaft dergleichen, in Österreich bereits bestehende Geschäfte erworben werden sollen. Auf die Bitte um Förderung der Interessen dieses industriellen Unternehmens wurde dies von mir den Unternehmern ganz im allgemeinen ohne Zusicherung in irgend einer bestimmten Richtung in Aussicht gestellt, hiebei jedoch denselben gegenüber nachdrücklich betont, dass die Zulassung der in England in Errichtung begriffenen Actiengesellschaft zum hierländigen Geschäftsbetriebe überhaupt nur dann wird stattfinden können, wenn seitens derselben den Bestimmungen der — die Zulassung ausländischer Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien zum Geschäftsbetriebe in Österreich — regelnden kaiserlichen Verordnung von 29. November 1865, R. G. Bl. Nr. 127, vollständig und in jeder Richtung genau wird Rechnung getragen worden sein.

Ich habe keinen Anstand genommen, den gedachten Geschäftsleuten die Förderung ihres beabsichtigten Unternehmens unter den bereits erwähnten Voraussetzungen und Bedingungen in Aussicht zu stellen, weil ich es nur begrüßen kann, wenn ausländisches Capital zum Zwecke der Belebung und Förderung der inländischen Arbeit und Erwerbsthätigkeit die Anlage in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern anstrebt.

Durch die Inaussichtstellung der Förderung des Unternehmens habe ich den Projectanten nicht mehr und nicht weniger als die gewissenhafte, ressortmäßige Behandlung im Falle eines Einschreitens in Aussicht gestellt. Hiezu habe ich mich für verpflichtet erachtet und halte mich hiezu in allen analogen Fällen für verpflichtet, in denen das an mich gestellte Begehren, beziehungsweise der angestrebte Zweck sich nicht schon im vorhinein als den Gesetzen oder den hierländigen Staatsinteressen widerstreitend darstellen.

In gleicher Weise, wie ich, hat auch der Herr Handelsminister die englischen Geschäftsleute beschieden.

Bisher ist das Ansuchen einer englischen Actiengesellschaft der obbezeichneten Art um die Zulassung zum hierländigen Geschäftsbetriebe bei dem k. k. Ministerium des Innern nicht eingelangt. Es war daher für mich bisher auch keine Veranlassung vorhanden, Informationen über eine zu gründende Actiengesellschaft der besprochenen Art, sowie über die Mitglieder des Gründerconsortiums und die Geschäftsthätigkeit ihres Unternehmens im Heimatlande einzuziehen. Sobald ein Ansuchen der fraglichen Art dem k. k. Ministerium vorliegen wird, wird über dasselbe unter Beachtung aller maßgebenden Vorschriften, namentlich aber der vorerwähnten kaiserlichen Verordnung auf Grund der zu pflegenden Erhebungen entschieden werden.

Die Erhebungen werden ergeben, ob es sich um ein — wie die Herren Interpellanten anführen — volkswirtschaftlich schädliches, oder um ein nützliches Unternehmen handeln wird, und ob und inwieweit die Zulassung des Unternehmens zum inländischen Geschäftsbetriebe nach den hierländigen Gesetzen überhaupt zulässig sein wird.

Die Regierung wird — man möge sich darüber beruhigen — zu wachen wissen, dass den hierländigen Staatsinteressen kein Abbruch geschehe.

Von den Herren Interpellanten wird auch auf den Missbrauch hingewiesen, den das englische Gründerconsortium mit meinem und dem Namen des Herrn Handelsministers getrieben hat.

Ich bitte die Herren Interpellanten sich auch darüber zu beruhigen, wie der Herr Handelsminister und ich uns gleichfalls darüber beruhigt fühlen. *(Heiterkeit.)* Es ist ja nicht das erstemal, dass mit den Namen österreichischer Minister Missbrauch getrieben worden ist und soll ein Ähnliches auch anderwärts schon vorgekommen sein. *(Heiterkeit.)* Die Regierung wird sich hiedurch auch nicht einen Zoll breit von der Linie ablenken lassen, welche das Gesetz und die Rücksichtnahme auf die hierländigen Staatsinteressen ihr vorschreiben. *(Beifall.)*

Präsident: Es hat sich weiters zur Beantwortung von Interpellationen Seine Excellenz

der Herr Handelsminister zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Handelsminister Marquis **Bacquehem:** In der 355. Sitzung des hohen Hauses am 13. December v. J. haben die Herren Abgeordneten Eichhorn und Genossen unter Hinweis auf angeblich beim Baue des zweiten Geleises der Kaiser Franz Joseph-Bahn von Wien bis Tulln in der Strecke Kritzendorf—Greifenstein vorgekommene Unzukömmlichkeiten, welche sogar die Sicherheit der Bahnanlage zu gefährden geeignet seien, sowie unter Anführung anderer Vorkommnisse, welche den beim Baue beschäftigten Arbeitern und auch der dortigen Bevölkerung Anlass zu Beschwerden gegeben haben sollen, folgende Anfragen an mich gerichtet *(liest)*:

„1. Sind jene Thatsachen und Besorgnisse dem Handelsminister bekannt?

2. Was gedenkt der Handelsminister zu thun, um den Staat vor Schaden zu bewahren und derartige Gesetzwidrigkeiten für die Folge zu verhüten?

3. Ist der Handelsminister in der Lage, die Bauunternehmung Ziwotzki und Comp. zur Schadenersatzleistung an die geschädigten Privaten zu zwingen?"

In Beantwortung dieser Interpellation habe ich die Ehre, Folgendes zur Kenntnis des hohen Hauses zu bringen:

Nach dem für die Herstellung des zweiten Geleises in der Strecke Wien—Tulln festgestellten Bauprogramme war die Theilstrecke Wien—Kritzendorf mit Ende October v. J. zu vollenden, wogegen für die Fertigstellung der beiden noch erübrigenden Strecken Kritzendorf—Greifenstein—St. Andrä-Wördern und St. Andrä-Wördern—Tulln ein späterer Termin (31. Mai 1890) bestimmt war.

Günstige Bau- und Witterungsverhältnisse hatten es bewirkt, dass die Bauarbeiten auf diesen beiden letzterwähnten Strecken ohne jede Forcirung einen so raschen Fortgang nahmen, dass die Vollendung dieser Strecken vor dem angegebenen Termine mit Sicherheit zu gewärtigen war. Angesichts der eminenten Vortheile für den Verkehr, welche die baldige Eröffnung des zweigeleisigen Betriebes auf der gesammten Strecke als wünschenswert erkennen ließen, ist die Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen an die Bauunternehmung mit dem Ansinnen herangetreten, die noch rückständigen Bauarbeiten derart einzurichten, dass die Betriebseröffnung der genannten beiden Strecken am 15. December 1889 erfolgen könne.

Dieser Aufforderung hat die Bauunternehmung entsprochen und hat, nachdem am 1. November v. J. die Strecke Wien—Kritzendorf dem öffentlichen Verkehre übergeben worden war, die Betriebseröffnung der zweigeleisigen Anlage auf der ganzen Strecke Wien—Tulln thatsächlich am 15. December v. J. stattgefunden.

Hieraus erhellt, dass die Bauunternehmung die frühere Übergabe nicht, um sich einer weitergehenden Verpflichtung oder Haftung zu entziehen, vorgenommen hat, sondern damit nur einem in betriebstechnischen und öffentlichen Verkehrsrücksichten begründeten Wunsche der Staatseisenbahnverwaltung entgegengekommen ist.

Was die einzelnen, in der Interpellation hervorgehobenen Beschwerdepunkte anbelangt, erlaube ich mir zunächst ad Punkt 1 anzuführen, dass als Bettungsmaterial unter den Schwellen ausschließlich aus Steinbrüchen herrührender Schlögelschotter zur Verwendung gelangt ist, welcher von den Bauaufsichtsorganen für diesen Zweck als geeignet befunden wurde, weil er eine kräftige und zugleich wasserdurchlässige Unterlage bildet, welche bei dem, meist aus Dammanschüttungen bestehenden Bahnkörper für die Consolidirung des Oberbaues förderlich ist. Für die Hebung des Oberbaues in das richtige Niveau und die Vollschotterung wurde dagegen solches Material verwendet, welches aus der Donau und zum Theile aus den ehemaligen Donauarmen gewonnen wurde, wobei eben nicht zu übersehen ist, dass der Oberbauschotter anderen Bedingungen zu entsprechen hat, als das in Wien zur Straßenbeschotterung erforderliche Schottermaterial, sowie auch anderen Bedingungen, je nachdem er zur Neulage eines Geleises auf einer vollständig neuerbauten Bahnstrecke oder nur zur Oberbauerhaltung dient.

Die Beurtheilung, ob von der Bauunternehmung ein durchaus den vorgeschriebenen Baubedingnissen entsprechendes Material geliefert worden ist, beziehungsweise von den Bauaufsichtsorganen bei der Übernahme etwa ein Anstand zu erheben gewesen wäre, bleibt der seinerzeit abzuhaltenden Collaudirungscommission vorbehalten, welcher es zusteht, nicht qualitätsmäßigen Schotter zu beanständen und der Unternehmung die entsprechende Ersatzleistung vorzuschreiben.

Ad Punkt 2. Zu den Böschungspflasterungen der Dämme wurde dreierlei Steinmaterial verwendet, und zwar solches, welches aus den bestandenen Pflasterungen rückgewonnen wurde, und solches, welches in dem Steinbruche des Stiftes Herzogenburg bei Kritzendorf oder in dem, der Bauunternehmung gehörigen Steinbruche in Greifenstein erzeugt worden war.

Der ersterwähnte Stein hat die Wetterbeständigkeit durch viele Jahre seiner Verwendung in der Böschung bereits erwiesen. Die beiden angeführten Steinbrüche enthalten keinen Kalkstein und sind überhaupt als Steinerzeugungsorte bekannt, in welchen nur guter, für Uferbauten, Pflasterungen und dergleichen geeigneter, auch seitens der Donauregulirungscommission zu ähnlichen Arbeiten verwendeter Sandstein vorkommt.

Ein großer Theil der hergestellten Böschungspflasterungen hat übrigens schon den Winter 1888

1889 überstanden, ohne dass Schäden wahrgenommen oder Auswechslungen verwitterter Steine nothwendig geworden wären.

Ad Punkt 3 erlaube ich mir auf dasjenige hinzuweisen, was ich bereits im Eingange hervorgehoben habe, nämlich dass eine Forcirung der Arbeiten auf Kosten der soliden Ausführung nicht stattgefunden hat, sondern dass es eben nur das Zusammenwirken vieler günstiger Umstände war, welche die frühere Vollendung der gesammten Geleiseanlage ermöglichten. In jedem Falle hätte die Bauunternehmung, auch wenn das zweite Geleise in der ganzen Ausdehnung nicht in Benützung genommen worden wäre, die Arbeiter bei dem Stande der Bauarbeiten mangels einer Beschäftigung im Winter entlassen müssen.

Was die Sonntagsarbeit betrifft, so hat die Bauunternehmung die erforderliche Bewilligung von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Hernals vorschriftsgemäß eingeholt und mit Bescheid vom 25. Juli 1889, Z. 51488, auch erhalten. Es wurde übrigens an Sonntagen nur in sehr beschränktem Maße, und zwar ausschließlich an jenen Baustellen gearbeitet, wo mit Rücksicht auf die Verkehrssicherheit und die sehr erschwerten Betriebsverhältnisse auf dem im Betriebe befindlichen Nachbargeleise eine Unterbrechung der Bauherstellungen, wenn auch nur auf einen Tag, nicht rathsam erschien.

Hiezu wurden aber nur die sich freiwillig meldenden Accordanten und Arbeiter verwendet, ohne dass gegen irgend jemand eine Nöthigung geübt worden wäre.

Bezüglich der Behauptung, dass oft 14 bis 16 Stunden im Tage gearbeitet wurde, ist erhoben worden, dass thatsächlich bei Accordarbeiten die tägliche Arbeitsdauer ab und zu eine größere als im Taglohn war, worauf jedoch nach der Natur dieser Arbeiten der Bauunternehmung ein Einfluss nicht zustand.

Im Taglohn wurde gewöhnlich von 6 Uhr früh bis 7 Uhr abends gearbeitet, dabei hatten die Arbeiter Frühstück-, Mittag- und Vesperpause.

Eine Störung der Frohnleichnamsprocession durch Organe oder Arbeiter der Bauunternehmung ist nach den, beim Bürgermeister von Höflein, welcher an dieser kirchlichen Feier theilgenommen hat, gepflogenen Erhebungen nicht vorgekommen.

Winkelcantinen, sowie überhaupt Cantinen bestanden auf der ganzen Baustrecke nicht, und wenn — wie ein Fall bekannt wurde — durch einen Accordanten Eßwaren und Getränke an dessen Arbeiter verabfolgt wurden, so geschah dies im Einvernehmen mit den Arbeitern, damit dieselben während der Ruhepausen nicht die weiten Wege zu den Gasthäusern zurückzulegen hatten, sowie ohne Schädigung der betreffenden Gastwirte, nachdem die Eßwaren und Getränke bei diesen selbst eingekauft wurden.

Über Verkürzung der Arbeiter durch Nichtzahlung der bedungenen Löhne kamen keinerlei Klagen vor und kann darauf aus dem Weggehen von Arbeitern, selbst in größerer Zahl, nach den Lohnauszahlungen nicht geschlossen werden, da bekanntlich speciell beim Eisenbahnbaue die Arbeiterschaft aus fortwährend fluctuirenden Elementen besteht, die oft nur einen vorübergehenden Erwerb suchen.

Ebensowenig sind Beschwerden über das Benehmen oder die Haltung der Arbeiter seitens der Bewohner der an der Bahn liegenden Ortschaften zur Kenntnis amtlicher Organe gebracht worden.

Was insbesondere die Lohnverhältnisse betrifft, so ist es in der Natur der Sache gelegen, dass im Winter mit seinen kurzen Tagen geringere Löhne, als zu anderen Jahreszeiten gezahlt werden. Es haben sich jedoch in dieser Hinsicht, soweit es sich um Taglohnarbeiter handelt, Anstände nicht ergeben, zumal der Minimaltaglohn in der Regel nach den zur Verfügung stehenden Daten 80 Kreuzer betragen hat.

Ad Punkt 4 ist erhoben worden, dass die Abbruchstelle des außerhalb des Bahneigenthums liegenden Materialgewinnungsplatzes allerdings nicht abgeböscht war, ohne dass dies übrigens eine Gefahr für die persönliche Sicherheit gebildet hätte; die regelrechte Abböschung ist nunmehr im Zuge.

Ad Punkt 5. Das gegenüber den Häusern Nr. 7, 8 und 53 in Höflein lagernde Material, bestehend aus, zur späteren Einbringung in die Bahn bestimmtem Reserveschotter — der jedoch nur auf circa 2 Meter Höhe, somit keineswegs auf Haushöhe aufgeschlichtet ist und auch nicht unmittelbar vor den Häusern sich befindet, indem zwischen den letzteren und der Deponie die Straße und der doppelgeleisige Bahnkörper liegt — hat seitens der Besitzer dieser Häuser zu keiner, an die Bahnorgane gerichteten Beschwerde Anlass geboten, wobei noch hervorzuheben ist, dass das Haus Nr. 53 an der Anhöhe sich befindet und eine Versperrung der Aussicht schon infolge der Höhenlage dieses Hauses ganz ausgeschlossen erscheint.

Ad Punkt 6. Nach den gepflogenen Erhebungen war bis 1. Jänner 1890 Pächter des Grundes im „Kirchenhaufen" zum Zwecke der Schotter- und Sandgewinnung gegenüber dem Chorherrnstifte Klosterneuburg die Firma J. O. Löwenfeld's Witwe und Sohn.

Das Abkommen wegen Benützung dieses Pachtgrundes behufs der Materialzufuhr während der Bauzeit konnte deshalb nur zwischen der genannten Firma und der Bauunternehmung getroffen werden.

Dagegen stand allerdings die Gras- und Weidennutzung daselbst dem Michael Schönbigler zu, welcher für den theilweisen Entgang der Fechsung von der Bauunternehmung entschädigt wurde.

Schließlich möchte ich bemerken, dass am 12. December v. J. die technisch-polizeiliche Prüfung der Bahnstrecke Kritzendorf-Tulln stattgefunden hat,

welche sich im Sinne der Ministerialverordnung vom 25. Jänner 1879, R. G. Bl. Nr. 19, lediglich darauf zu beziehen hatte, ob auf dem neu zu eröffnenden zweiten Geleise ein regelmäßiger, ungestörter und sicherer Betrieb mit vollem Grunde erwartet werden kann.

Für die Beurtheilung dieser Frage bot die lagernde Schneedecke kein Hindernis.

Mit der Übernahme der Bauarbeiten und der Überprüfung der qualitätsmäßigen Herstellungen hatte dagegen diese Commission sich nicht zu befassen, indem dies Aufgabe der seinerzeitigen Collaudirung ist.

Diese Collaudirung wird im nächsten Frühjahre vorgenommen werden, nach deren Abschlusse für die Bauunternehmung noch eine einjährige Haftzeit besteht, innerhalb welcher sie alle etwa hervorkommenden, auf die qualitätsmäßige Herstellung des Baues bezüglichen Mängel auf ihre Kosten zu beheben verpflichtet erscheint.

Aus dieser Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse, welche auf dem Ergebnisse eingehender Erhebungen beruht, wird das hohe Haus entnommen haben, dass die Staatseisenbahnverwaltung in keiner Weise sich irgend welcher, ihr aus dem Bauvertrage zustehender Ansprüche gegen die Bauunternehmung begeben hat, dass aber auch keine Anhaltspunkte vorliegen, um der Bauunternehmung ein gesetzwidriges oder incorrectes Gebaren zum Vorwurfe zu machen.

In der Sitzung vom 7. Februar d. J. haben die Herren Abgeordneten Dr. Groß und Genossen eine Interpellation in Betreff der durch die Influenzaepidemie berührten Genossenschaftskrankenkassen eingebracht und hiebei die Frage gestellt, aus welchen Gründen es die Regierung unterlassen habe, rechtzeitig in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die im höchsten Grade bedauerliche Zahlungseinstellung einiger Kassen vermieden werde.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Ministerpräsidenten und Leiter des Ministeriums des Innern beehre ich mich, diese Interpellation im Folgenden zu beantworten.

Das Arbeiter-Krankenversicherungsgesetz vom 30. März 1888 enthält im §. 58 die Bedingungen, unter welchen für die Mitglieder der auf Grund des siebenten Hauptstückes der Gewerbeordnung errichteten genossenschaftlichen Krankenkassen die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften des ersteren Gesetzes errichteten Krankenkassa anzugehören, nicht eintritt.

Es ist dies eine gesetzliche Bestimmung, welche seinerzeit bei der Berathung des Krankenversicherungsgesetzes von den Betheiligten lebhaft angestrebt und von der Regierung in Absicht auf die thunlichste Förderung des gewerblichen Genossenschaftswesens befürwortet worden ist. Dieselbe legt aber den Genossenschaftskassen die Verpflichtung auf, im Interesse der Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit dieser Kassen die erforderlichen Vorkehrungen durch Anwendung aller gesetzlichen Mittel, nämlich Erhöhung der Beiträge bis zur zulässigen Höhe, angemessene Herabsetzung der Unterstützungsbeiträge auf das gesetzliche Mindestausmaß, insbesondere aber Verminderung der Verwaltungsauslagen, Verbesserung der Krankencontrole, Eintreibung der Rückstände von Kassabeiträgen und dergleichen, zu treffen.

Mit Befriedigung ist zu constatiren, dass die überwiegende Mehrzahl der genossenschaftlichen Krankenkassen in diesem Sinne vorgegangen ist und es dadurch zustande gebracht hat, dass auch in den Fällen, wo die Influenzaepidemie erhöhte Anforderungen an die Leistungen dieser Kassen gestellt hatte, denselben anstandslos entsprochen werden konnte.

Umsomehr musste angesichts des von einer verhältnismäßig geringen Anzahl von genossenschaftlichen Krankenkassen gestellten Ansuchens um Gewährung von Staatshilfe dafür Vorsorge getroffen werden, dass die im Gesetze vorgesehenen Maßnahmen behufs Bekämpfung der drohenden Zahlungsstockungen seitens der Kassenvorstände in Anwendung gebracht werden und haben die zuständigen Aufsichtsbehörden nicht unterlassen, in diesem Sinne auf die Kassenvorstände entsprechend einzuwirken.

In den einzelnen Fällen, wo die Zeit nicht hinreichte, um, ohne in Verlegenheit zu gerathen, statutarische Maßregeln im erwähnten Sinne zu veranlassen, wurde den betreffenden Genossenschaftskassen aus den zur Verfügung gestandenen Spenden und Widmungen materielle Hilfe, theils in Form von Schenkungen, theils in jener von Darlehen, gewährt und dadurch die Gefahr von Zahlungseinstellungen abgewendet.

Unter diesen Umständen, und da inzwischen die gedachte Epidemie ihr Ende erreicht hatte, war für die Regierung zu der Zeit die Nothwendigkeit zu einem Einschreiten in der Richtung der Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln nicht vorhanden.

Die Regierung hat jedoch nicht unterlassen, dem Gegenstande jederzeit ihr volles Augenmerk zuzuwenden und genau geprüft, inwieferne die Umstände, unter welchen einzelne Genossenschaftskassen in eine momentan ungünstige Lage gekommen sind, die Ergreifung von außerordentlichen Mitteln gerechtfertigt erscheinen ließen, wobei ich nicht umhin kann, zu bemerken, dass, insoferne die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln ins Auge gefasst wurde, die Rücksicht auf die Lage der anderen durch das Krankenversicherungsgesetz organisirten Krankenkassen nicht außer Betracht gelassen werden darf, wenn nicht zu Gunsten der Genossenschaftskrankenkassen ein Präjudiz gegenüber anderen Arten von Krankenkassen geschaffen werden will, welche gleichfalls unter der

Ungunst der Gesundheitsverhältnisse zu leiden in die Lage kommen können.

In der 358. Sitzung des hohen Hauses vom 18. December vorigen Jahres haben die Herren Abgeordneten Kyrle und Genossen auf Grund von Beschwerden der Schärdinger Granitgewerkschaften über die unzureichende Beistellung von Güterwagen für die aus der dortigen Gegend zur Verfrachtung gelangenden Steintransporte die Anfrage an mich gerichtet, ob ich bereit sei, den hieraus sich ergebenden Übelständen entgegenzutreten und durch entsprechende Verfügungen diesfalls wirksame Abhilfe zu schaffen.

Diese Interpellation beehre ich mich, im Folgenden zu beantworten.

Wie alljährlich zur Zeit des starken Verkehres, war auch im Jahre 1889 der Wagenbedarf zeitweise ein größerer und konnte daher in einzelnen Fällen den in dieser Beziehung gestellten Anforderungen der Interessenten nicht immer im vollen Umfange entsprochen werden.

So wurden auch nach den gepflogenen Erhebungen in den fünf letzten Monaten des Jahres 1889 den Gewerkschaften in Schärding statt der in Anspruch genommenen 1905 Wagen 1587 Wagen, das ist 83 Procent des angemeldeten Bedarfes, zur Verfügung gestellt, welches Verhältnis ungefähr der Deckung des Wagenbedarfes im nordwestlichen Kohlengebiete Böhmens zur Zeit des stärksten Verkehres gleichkommt. Dem thatsächlichen Bedarfe gegenüber stellt sich indes diese Wagenbeistellung als eine wesentlich günstigere dar, wenn in Betracht gezogen wird, dass die Parteien, um die Chancen der Deckung ihres Bedarfes zu erhöhen, eine größere Anzahl von Wagen in Anspruch genommen haben, als sie zur Verfrachtung wirklich benöthigten.

Hiezu kommt, dass überdies seitens der Versender von den beigestellten Wagen nicht immer gleich der entsprechende Gebrauch gemacht wurde, indem es sich wiederholt ereignete, dass Wagen unverhältnismäßig lange unbeladen blieben und nicht selten auch deren Tragfähigkeit nicht vollständig ausgenützt wurde.

Wenn nun auch gleichwohl nicht in Abrede gestellt werden kann, dass der zutage getretene Wagenmangel Verzögerungen in der Verfrachtung zur Folge hatte, welche sich vielleicht im einzelnen Falle nachtheilig fühlbar machten, so liegen doch nach den Daten, welche über die im Laufe der letzten Jahre ab Schärding bewirkten Steinverfrachtungen zur Verfügung stehen, keine Anzeichen vor, dass die ausgesprochene Besorgnis, es würden die beklagten Verhältnisse den wirtschaftlichen Ruin der dortigen Gegend bedeuten, eine thatsächliche Grundlage habe.

Wie nämlich erhoben wurde, gelangten ab Schärding an Steintransporten in den Jahren 1886 bis 1889 zur Beförderung 13.230, 19.036, 16.066, 20.923 Tonnen. Hievon für das Ausland im Jahre 1886 nichts, in den drei folgenden Jahren 6479, 5700, 10.326 Tonnen.

Aus diesen Ziffern erhellt, dass die Steinindustrie Schärdings und insbesondere der Export nach dem Auslande keine Abnahme, sondern im Gegentheile eine erfreuliche Zunahme — von 1888 auf 1889 um mehr als 81 Procent — erfahren hat.

Ich kann endlich bei diesem Anlasse nur neuerdings versichern, dass es stets den Gegenstand der angelegentlichsten Fürsorge der Staatseisenbahnverwaltung bildet, den Anforderungen des Verkehres in Bezug auf den Wagenbedarf, soweit nur immer thunlich, gerecht zu werden, und dass, wenn sich auch — namentlich zur Zeit des starken Verkehrs — Klagen nie ganz werden vermeiden lassen, doch die im Zuge befindliche ausgiebige Vermehrung des Fahrparkes der k. k. Staatsbahnen im Vereine mit den sonstigen in dieser Hinsicht getroffenen Vorkehrungen eine wesentliche Abhilfe gewähren wird, zumal, wenn die Parteien selbst durch ihre Dispositionen dazu mitwirken, die möglichst rationelle Ausnützung des Fahrparkes zu erleichtern.

In der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 12. April 1888 haben die Herren Franz Richter und Genossen unter Hinweisung auf die in der anderen Reichshälfte eingeleitete legislative Behandlung eines Gesetzentwurfes über die Licitationshallen und auf das in der diesseitigen Reichshälfte ebenfalls bestehende Bedürfnis einer analogen legislativen Einrichtung an mich die folgende Anfrage gerichtet:

„Ist die k. k. Regierung geneigt, ehestens einen der ungarischen Regierungsvorlage über die Licitationshallen entsprechenden Gesetzentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen?"

In Beantwortung dieser Anfrage habe ich die Ehre, im Einvernehmen mit den zunächst betheiligten Ministerien des Innern und der Justiz mitzutheilen, dass das Bedürfnis einer gesetzlichen Regelung der in anderen Ländern bewährten Einrichtung von öffentlichen Auctionshallen bereits seit längerem anerkannt worden ist und dass die neuerdings aufgenommenen Verhandlungen mit den genannten betheiligten Ministerien nunmehr dazu geführt haben, einen Gesetzentwurf über „die Errichtung und den Betrieb von Auctionshallen" auszuarbeiten, welcher vorläufig noch den Gegenstand commissioneller Berathungen zwischen den betheiligten Ministerien bildet. Die Regierung hat die Absicht, eine diesfällige Regierungsvorlage baldmöglichst der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen. *(Bravo! Bravo!)*

In der Sitzung vom 13. Februar d. J. haben die Herren Abgeordneten Dr. v. Kraus und Genossen

eine Interpellation in Betreff der von der kaiserlich deutschen Reichsregierung in Aussicht genommenen Abhaltung einer internationalen Conferenz behufs Berathung mehrerer das Wohl der Arbeiter berührender Fragen eingebracht.

In Beantwortung dieser Interpellation habe ich die Ehre, im Einvernehmen mit dem Herrn Ministerpräsidenten und Leiter des Ministeriums des Innern mitzutheilen, dass zufolge Eröffnung des k. und k. Ministeriums des Äußern seitens der kaiserlich deutschen Reichsregierung, wie an andere auswärtige Regierungen auch an uns die Anfrage wegen Betheiligung an der demnächst in Berlin zusammentretenden internationalen Conferenz gerichtet worden ist, und dass hierauf von der k. k. Regierung erwidert wurde, dass wir bereit seien, an dieser Conferenz uns zu betheiligen und in die Berathung der auf den Arbeiterschutz bezüglichen Fragen einzutreten.

Ich beehre mich, beizufügen, dass seither die förmliche Einladung der deutschen Reichsregierung wegen Beschickung der am 15. März d. J. beginnenden Conferenz an uns ergangen und sammt dem Verhandlungsprogramme vom Ministerium des Äußern der k. k. Regierung zugemittelt worden ist.

Was die seinerzeit von der schweizerischen Bundesregierung gemachte Einladung zur Beschickung einer nach Bern einberufenen analogen Conferenz anbelangt, welcher, wie dem hohen Hause bekannt ist, die Regierung Folge zu leisten geneigt war, habe ich die Ehre, mitzutheilen, dass die schweizerische Bundesregierung im Hinblick auf das von der kaiserlich deutschen Reichsregierung seither ausgegangene Conferenzproject von der Berner Conferenz vorläufig Umgang zu nehmen erklärt hat. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Es hat sich noch Seine Excellenz der Herr Finanzminister zur Beantwortung von Interpellationen zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski:** Die Herren Abgeordneten Fischer und Genossen haben in der Sitzung dieses hohen Hauses vom 14. Mai 1889 an mich die Anfrage gestellt, ob ich geneigt bin, in Betreff der Beschwerden wegen der angeblich vorgekommenen Erhöhungen bei der damals im Zuge befindlichen Bemessung der Erwerb-, der Einkommen- und der Hauszinssteuer in den Bezirken Bruck an der Leitha, Hainburg und Schwechat, entsprechend Abhilfe zu treffen.

Hierauf habe ich vor allem zu erwidern, dass die Behauptung, es seien bei den im Zuge befindlichen Bemessungen der Erwerb- und Einkommensteuer in den genannten Bezirken, unbekümmert um vorausgegangene namhafte Steuererhöhungen, neuerdings solche in namhafter Höhe vorgenommen worden, der thatsächlichen Begründung entbehrt, denn nach den gepflogenen Erhebungen wurden in diesen Bezirken im Jahre 1889 bis zum 14. Mai (dem Tage der Einbringung der gedachten Interpellation) überhaupt keine Erwerb- und Einkommensteuererhöhungen vorgenommen, zumal rücksichtlich der Einkommensteuer pro 1889 zur Zeit der Einbringung der Interpellation noch die Vorerhebungen im Gange waren.

Hiernach können auch die von den Herren Interpellanten hervorgehobenen nachtheiligen Rückwirkungen der angeblichen Erwerb- und Einkommensteuererhöhungen auf den Betrieb einzelner Geschäfte und Erwerbsunternehmungen nicht eingetreten sein.

Dagegen mussten in den genannten drei Steuerbezirken zu Beginn des Jahres 1889 bei Bemessung der Hauszinssteuer für dieses Jahr in einzelnen Fällen allerdings Erhöhungen der zur Zinssteuerbemessung einbekannten Mietzinse und Erhöhungen der bezüglichen Hauszinssteuervorschreibung für 1889 gegenüber jener für das Jahr 1888 stattfinden.

Derlei Zinssteuererhöhungen haben in den Gemeinden Bruck an der Leitha, Schwechat, Hainburg, Fischamend und Simmering im ganzen in 62 Fällen, und zwar über vorausgegangene in gesetzlicher Weise vorgenommene Parificationsverhandlungen stattgefunden. Dieselben hatten theils die von den Hauseigenthümern oder ihren Angehörigen in den betreffenden Gebäuden unentgeltlich benützten Wohnungen, hauptsächlich aber Geschäfts-, beziehungsweise Gewerbs- und Fabrikslocalitäten zum Gegenstande, für welche die Hausbesitzer, obschon die genannten Orte im Grunde des §. 1, lit. a des Gesetzes vom 9. Februar 1882 ganz der Hauszinssteuer unterliegen und daher alle Gebäude daselbst in ihrem ganzen Umfange der Hauszinssteuer zu unterziehen sind, in den Fassionen, wie in früheren Jahren so auch für 1889, einen Mietzins oder Zinswert gar nicht angegeben und von denen sie überhaupt keine Erwähnung gemacht hatten, weil sie dieselben irrthümlich für zinssteuerfrei hielten. Anlässlich der Zinssteuerbemessung für 1889 wurde nun von der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha in allen vorbemerkten Fällen, in welchen die betreffenden Hausbesitzer, trotz gütlicher Vorstellung, zu einer angemessenen Erhöhung des einbekannten und bei der Überprüfung der Bekenntnisse als den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechend erkannten Mietzinses sich nicht herbeiließen, der letztere im Wege einer Localerhebung unter Zuziehung zweier Hauseigenthümer commissionell erhoben und demgemäß unter Erhöhung des einbekannten Mietzinses die Besteuerungsgrundlage richtiggestellt und darnach die Steuerbemessung vollzogen.

Diese Erhöhungen des einbekannten Mietzinses und der bezüglichen Steuervorschreibung, welche zumeist die entsprechende Einbeziehung der bisher bei

einzelnen Häusern ganz oder theilweise unberücksichtigt gelassenen, von den Hausbesitzern selbst benützten Geschäfts- und Fabriksocalitäten in die Besteuerung zum Gegenstande hatten, mussten nicht bloß im Interesse des Steuerärars, sondern auch im Zwecke einer gleichmäßigen Vertheilung der Steuerlast aus dem Grunde vorgenommen werden, um den ärmeren Hauseigenthümern nicht weiter Anlass zu geben, darüber Beschwerde zu führen, dass sie von ihren, weil an Parteien vermieteten, Häusern eine höhere Steuer zu zahlen haben, als die Hauseigenthümer, welche ihre bedeutend größeren Gebäude selbst benützen oder von ihren Angehörigen benützen lassen.

In den erwähnten 62 Fällen, in denen in den genannten fünf Orten im Jahre 1889 Erhöhungen der Zinssteuervorschreibung stattfanden, haben nur 31 Hausbesitzer Recurse eingebracht, während in 31 Fällen von dem Beschwerderechte kein Gebrauch gemacht wurde.

Letzteres ist umso bemerkenswerter, da auch in diesen 31 Fällen bedeutende Erhöhungen des einbekannten Mietzinses stattgefunden hatten. Von den gegen die Zinssteuervorschreibung eingelangten 31 Recursen wurden neun noch vor der Entscheidung einfach wieder zurückgezogen, und doch handelte es sich auch in diesen Fällen um sehr namhafte Erhöhungen des einbekannten Mietzinses.

Von den restlichen Recursen wurden, nachdem über die Recurseinwendungen infolge Auftrages der Finanzlandesdirection theilweise neuerliche Localerhebungen unter Zuziehung anderer Vertrauensmänner vorgenommen worden, zwölf zur Gänze abgewiesen, während in zehn Fällen eine theilweise Steuerabschreibung bewilligt wurde.

Wenn nun die Hälfte der Hausbesitzer, welche in den genannten fünf Orten im Jahre 1889 durch mitunter sehr namhafte Zinssteuererhöhungen betroffen wurden, dagegen gleichwohl keinen Recurs ergriffen hat und eine große Zahl der eingebrachten Recurse noch vor der Entscheidung wieder zurückgezogen wurde, so ist die Erklärung hiefür wohl nur darin zu suchen, dass die betreffenden Hausbesitzer die von der Steuerbemessungsbehörde vorgenommene Erhöhung des von ihnen einbekannten Mietzinses als gesetzlich begründet erkannt und sich nicht als beschwert erachtet haben.

Eben deshalb dürfte auch der Schluss berechtigt sein, dass auch in den anderen Fällen, in denen die von einzelnen Hausbesitzern eingebrachten Recurse entweder ganz abgewiesen werden mussten oder nur eine geringe Steuerherabsetzung zur Folge hatten, die von der Steuerbemessungsbehörde im commissionellen Wege erhobene Besteuerungsgrundlage den thatsächlichen Verhältnissen in der Hauptsache entsprach. Unter diesen Umständen ist daher die in der Interpellation gegen die Behörde erhobene Anschuldigung eines rücksichtslosen, willkürlichen Vorgehens bei der Steuerbemessung nicht gerechtfertigt, und zwar im gegebenen Falle insbesondere auch aus dem Grunde nicht, weil die Ermittlung des der Besteuerung zugrunde gelegten Mietzinses in gesetzlicher Weise im Wege einer Localerhebung unter Zuziehung zweier Hausbesitzer stattgefunden hatte. Übrigens hatte bereits vorher die niederösterreichische Finanzlandesdirection den Steuerbehörden wiederholt die Weisung gegeben, bei Änderungen der Zinsfassionen mit Billigkeit vorzugehen, wie dies auch in der geltenden Instruction zur Erhebung der Mietzinse ausdrücklich vorgeschrieben ist, und sich hiebei genau an die gesetzlichen Bestimmungen zu halten.

Es liegt daher kein Grund vor, in dieser Angelegenheit eine weitere Verfügung zu treffen.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 17. December 1889 haben der Herr Abgeordnete Kaiser und Genossen an mich die Anfrage gerichtet: ob ich gewillt bin, dafür einzutreten:

1. Dass bei Ausschreibung von Mautverpachtungen durch richtige Bemessung der einzelnen Mauten die Einzelnverpachtung erfolgen könne und so der unnütze und schädliche Zwischenhandel auf diesem Gebiete möglichst gehindert werde;

2. dass soweit als möglich die Einhebung der Mauten gegen Verrechnung unterstützungsbedürftigen Personen (Pensionisten und Invaliden) überwiesen werde.

Hierauf habe ich die Ehre, Nachfolgendes zu erwidern:

Die Regierung beabsichtigt, wie bereits im Motivenberichte zu dem am 3. December 1889 in diesem hohen Hause eingebrachten Gesetzentwurfe, betreffend die ärarischen Brücken-, Straßen- und Überfahrtsmauten, erklärt wurde, de lege ferenda das System der Concretalverpachtungen der Mauten thunlichst einzuschränken und der Einzelnverpachtung einen genügenden Spielraum einzuräumen, wobei den betheiligten Gemeinden, Industriellen, Landwirten ꝛc. vorzugsweise die Möglichkeit geboten werden soll, die sie berührenden Mautstationen in Pacht zu nehmen und selbst besorgen zu lassen.

Das Zustandekommen der Einzelnverpachtungen hängt nun allerdings auch von der Festsetzung eines richtigen Fiscalpreises für die einzelnen zu verpachtenden Mautstationen ab.

Ich werde daher nicht ermangeln, den Finanzbehörden bei seinerzeitiger Durchführung der Mautreform ganz besonders einzuschärfen, bei Ausmittlung und Feststellung des Fiscalpreises mit aller nur möglichen Sorgfalt und Genauigkeit vorzugehen.

Was die zweite Frage betrifft, bin ich gerne bereit, ebenso wie dies gegenwärtig schon bezüglich der Pensionisten, Quiescenten und Provisionisten zulässig, ja in erster Linie angeordnet ist, auch pro futuro mit der Einhebung der in ärarischer Regie verbleibenden Mauten Pensionisten, Quiescenten, Provisionisten

und auch Invalide zu betrauen, insoferne selbe zur Übernahme einer solchen Besorgung unter annehmbaren Bedingungen bereit sind, hiefür noch die erforderliche körperliche und geistige Eignung besitzen und sich die nothwendige Kenntnis der Mautvorschriften angeeignet haben. Auch in dieser Beziehung werde ich seinerzeit die nöthigen Weisungen ergehen lassen.

Die Herren Abgeordneten Eichhorn und Genossen haben in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 3. Februar 1890 darüber, dass auf der Zollquittung Nr. 1580 des k. k. Zollamtes Abbazia vom 15. December 1889 die in Ika errichtete Heilanstalt des unter dem Protectorate Seiner Majestät des Kaisers Franz Joseph stehenden „Priester-Krankenunterstützungsvereines" als „Pfaffensanatorium" bezeichnet wird, an mich die Anfrage gestellt, in welcher Weise ich dieses Vorgehen eines k. k. Zollbediensteten zu ahnden gedenke.

Hierauf habe ich die Ehre zu erwidern, dass nach den von der k. k. Finanzdirection zu Triest diesfalls gepflogenen Erhebungen der damalige Zollamtsexpositursleiter in Abbazia thatsächlich in einer im Monate December 1889 für die Heilanstalt des Priester-Krankenunterstützungsvereines zu Ika ausgestellten Zollquittung den Ausdruck: „Pfaffensanatorium" gebraucht hat. Derselbe, hierüber zur Rechtfertigung gezogen, entschuldigte sich damit, dass er als Slovene von Geburt die Bedeutung des Ausdruckes „Pfaffe" nicht gekannt und denselben nur in wörtlicher Übersetzung des slovenischen Wortes „Pop" angewendet habe.

Ungeachtet dieser Entschuldigung, die eine absichtliche Herabsetzung des geistlichen Standes ausschließt, hat sich die vorgesetzte Finanzbehörde dennoch veranlasst gesehen, den betreffenden Functionär wegen dieses Vorganges entsprechend zu ahnden.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 13. Februar d. J. richteten die Herren Abgeordneten Dr. Steinwender und Genossen, anknüpfend an meine in der Sitzung vom 11. Februar in Beantwortung einer früheren Interpellation über die Einbringung der Vorlagen zur Reform der directen Steuern abgegebenen Erklärungen, an mich die Anfrage, ob ich gewillt sei, wenigstens die Entwürfe, betreffend die Rentensteuer und die Personaleinkommensteuer, sofort der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen?

Ich beehre mich, hierauf zu erwidern, dass die verschiedenen Theile der beabsichtigten Reformvorlage formell und materiell so innig ineinandergreifen, dass eine Zerreißung derselben in der von den Herren Interpellanten angeregten Weise schon aus technischen Gründen nicht thunlich ist.

Übrigens erlaube ich mir, auf meine schon in der Sitzung vom 11. Februar d. J. ausgesprochene Versicherung über die möglichste Beschleunigung der Steuerreformarbeiten hinzuweisen.

Präsident: Es hat sich noch weiters zu einer Interpellationsbeantwortung Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Minister für Landesvertheidigung Feldmarschalllieutenant Graf **Welsersheimb:** Die Herren Abgeordneten Prade und Genossen haben anlässlich der vom Reichskriegsministerium erflossenen Lieferungsausschreibung, betreffend die Monturen für das Heer, an den Minister für Landesvertheidigung die Anfrage gerichtet, ob derselbe in der Lage und geneigt wäre, im Sinne der Umgangnahme von jenen Offertbedingungen Einfluss zu nehmen, welche die Concurrenz der Genossenschaften und Gewerbetreibenden behindern.

Indem das hohe Haus in der Sitzung vom 19. März v. J. einen eigenen Ausschuss zur Veranstaltung einer Enquête über Armeelieferungen bestellt und dieser Ausschuss unter Beiziehung militärischer Fachvertreter die betreffenden Fragen — unter welchen der Interpellationsgegenstand im allgemeinen einen Hauptpunkt bildet — eingehender Behandlung unterzogen hat, so glaube ich, derselben keinesfalls vorgreifen und die Erwartung aussprechen zu können, es werde dem hohen Hause Gelegenheit geboten werden — wie dies bezüglich der Naturallieferungen bereits der Fall war — auch bezüglich des gewerblichen Theiles den Bericht und eventuelle Anträge des Enquêteausschusses entgegenzunehmen und in Erwägung zu ziehen.

Präsident: Wir gelangen nur zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand derselben ist die Wahl eines Mitgliedes in den Staatsgerichtshof an Stelle des verstorbenen Dr. Johann Kozánek.

Ich ersuche um die Abgabe der Stimmzettel. *(Nach einer Pause:)* Die Stimmenabgabe ist vollendet; das Scrutinium wird im Laufe der Sitzung vorgenommen werden.

Wir gelangen zum weiteren Gegenstande der Tagesordnung, das ist der Bericht des Wahlreformausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Änderung der Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen a) Großgrundbesitz, nichtfideicommissarischer großer Grundbesitz, ZZ. 1 und 5 *(960 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Graf **Kinsky** *(von der Tribüne)*: Denjenigen sehr verehrten Herren Mitgliedern,

welche sich der Mühe unterzogen haben, den kurzen Bericht des Wahlreformausschusses zu lesen, wird vollkommen klar geworden sein, dass die Sache eine rein formelle ist; es ist nämlich ein Bezirk in zwei getheilt worden und daher müssen in dem Anhange zur Wahlordnung anstatt des einen Bezirkes die zwei Bezirke genannt werden. Für die Sache selbst ist absolut keine Änderung eingetreten, weil die beiden neuen Bezirks hauptmannschaften in demselben Bezirke liegen, in dem der frühere Bezirk gelegen ist.

Derselbe Fall ist auch bei einer zweiten Bezirkshauptmannschaft eingetreten, welche aufgelassen wurde, wobei die sämmtlichen Gemeinden in solche Bezirke eingetheilt wurden, in welchen sie auch früher lagen.

Nachdem die Sache rein formell ist, erlaube ich mir nur die Bitte zu stellen, das hohe Haus wolle dem beigeschlossenen Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Präsident: Da das Gesetz nur einen meritorischen Paragraphen enthält, entfällt die Generaldebatte.

Wünscht jemand zu §. 1 das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes? *(Niemand meldet sich.)*

Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche die §§. 1, 2, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 1, 2, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen und das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter Graf **Kinsky:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung des soeben in zweiter Lesung beschlossenen Gesetzes.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, da das Gesetz in zweiter Lesung ohne Änderung angenommen wurde, die Vornahme der dritten Lesung, obwohl der Gegenstand zur dritten Lesung nicht auf der Tagesordnung steht. Wünscht jemand über die Dringlichkeitsfrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich ersuche sohin jene Herren, welche sofort die dritte Lesung vornehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, sofort in die dritte Lesung einzugehen. Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, womit die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen a) Großgrundbesitz; nichtfideicommissarischer großer Grundbesitz §§. 1 und 5 abgeändert werden, ist nunmehr auch in dritter Lesung endgiltig angenommen. *(Gleichlautend mit 960 der Beilagen.)*

Wir kommen nun zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist die Fortsetzung der Verhandlung über den Gesetzesantrag der Abgeordneten Dr. Jaques, Dr. Roser und Genossen, betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigt erlittene Strafen *(910 der Beilagen)*. *(Berichterstatter Dr. Jaques besteigt die Tribüne.)*

Nachdem in der letzten Sitzung ein pro-Redner in der Generaldebatte gesprochen hat, so kommt nun ein contra-Redner zum Worte, und zwar der Herr Abgeordnete Dr. Zucker. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Zucker:** Hohes Haus! Ich habe mir das Wort erbeten, um den Antrag meines geehrten Collegen und Freundes Dr. Dostal auf das Nachdrücklichste zu unterstützen. Bevor ich aber an die Lösung der mir gestellten Aufgabe gehe, sei mir, nicht so sehr im persönlichen, als im Interesse der geehrten Partei, der ich angehöre, eine kurze factische Bemerkung gestattet. Der Herr Berichterstatter hat es für gut befunden, bei der Einleitung der Debatte über den Bericht eine Bemerkung zu machen über ein sogenanntes officiös oder officiell klingendes Communiqué, welches der Gepflogenheit und dem parlamentarischen Takte nicht entspricht, und verkündet haben soll, dass eine bestimmte Fraction des hohen Hauses, welche der Rechten angehört, nämlich die hochverehrte polnische Fraction, gleichsam mit gebundener Marschroute zur Feststellung des Beschlusses beordert werden müsse. Der Herr Berichterstatter wäre in bedeutender Verlegenheit, wenn ich ihn auffordern würde, mir zu sagen, wann und wo ein solches officiös oder officiell klingendes Communiqué von der geehrten Partei, der ich angehöre, erlassen worden ist. Der Sachverhalt ist in Kürze nachfolgender: In dem vor mir liegenden Blatte „Narodni Listy" wurde am 1. März ein vom ständigen Referenten dieses Blattes herrührendes Telegramm veröffentlicht, in welchem einfach unter seiner Signatur angegeben erscheint, dass wir zwei, Dr. Zucker und Dr. Dostal, für einen bestimmten Antrag stimmen, und dass dieser Antrag angenommen werden dürfte. Das ist eine Vermutung des geehrten Referenten, von der ich nur wünschen würde, dass sie vollkommen gerechtfertigt sei, die aber mit einem officiösen oder officiellen Communiqué nicht das Mindeste zu thun hat. Diese Correspondenz der „Narodni Listy" überging in das Abendblatt der „Neuen freien Presse". Das hat den Herrn Abgeordneten Dr. Jaques mehr als nothwendig irritirt, und er spricht nunmehr von Mangel an parlamentarischem Takte, parlamentarischer Gepflogenheit u. s. w.

Ich will mit Rücksicht auf die Irritation des Herrn Abgeordneten Dr. Jaques über die Sache milder zu Gericht gehen, als sie verdient; ich kann

aber nur sagen, dass die Partei, der ich anzugehören die Ehre habe, nicht nothwendig hat, Belehrungen über parlamentarischen Takt vom Herrn Dr. Jaques zu empfangen. *(Sehr richtig! rechts.)* Ich will meinerseits nicht von jenem parlamentarischen Takte sprechen, der sich darin ausdrückt, dass der Berichterstatter, der vor allem zur Objectivität berufen ist, seinen Bericht damit beginnt, dass er, vorgreifend dem Präsidenten, die Redner nennt, sie gewissermaßen in Böcke und Lämmer theilt, Lämmer, die für seinen Antrag sprechen, und die bösen Böcke, die gegen den Antrag sprechen, an welchem Geschick diesmal mein geehrter Freund Dr. Dostal und ich theilgenommen haben. Das ist meines Erachtens in den parlamentarischen Annalen nicht so leicht erhört worden, dass man nach dem Dictum eines geistreichen Abgeordneten, welcher allerdings diesem hohen Hause nicht mehr angehört, schon bei Beginn der Debatte mit seinen Hintermännern polemisirt und gegen sie auftritt. Darin scheint mir kein parlamentarischer Takt zu liegen. Was geschehen ist, ist eine so einfache Thatsache, dass ich es unbegreiflich finden muss, wie der Herr Berichterstatter von einem officiösen oder officiellen Communiqué, das darauf gerichtet sein soll, die geehrten Polen förmlich zur Schlachtbank zu führen, nämlich zur Schlachtbank der Abstimmung, zu sprechen vermag. Eine einzige richtige Bemerkung war in der Rede des Herrn Dr. Jaques, nämlich die, dass diese Frage keine Parteifrage, dass sie weder nationaler noch politischer Natur ist und dass sie daher ruhig und objectiv beurtheilt werden soll. Nun hätte ich gewünscht, dass der Herr Berichterstatter dieser von ihm gegebenen Lehre gefolgt wäre, was er aber nicht gethan hat, vielmehr hat er sich auf den schroffsten Parteistandpunkt gestellt und zwei Fractionen des hohen Hauses den übrigen gegenübergestellt. Dagegen werde ich seinem Principe folgen. Ich werde streng sachlich sprechen, muss mich aber gegen Anwürfe, die von ihm provocirt zu werden pflegen, im vorhinein verwahren.

Ich übergehe nunmehr zur Sache und lenke die Aufmerksamkeit des hohen Hauses zunächst auf das kurze historische Exposé, das dem Berichte vorangeht, auf jene legislativen Versuche, die die Frage über die Entschädigung der Untersuchungs- und Strafhaft — denn die Untersuchungshaft spielt dabei eine große Rolle — bereits erledigt haben sollen. Hier werden uns genannt mehrere Schweizer Cantone, das Königreich Schweden und das Königreich Norwegen. Was die Schweizer Cantone betrifft, so möchte ich vor allem anderen gegenüber dem Appell an den Patriotismus des hohen Hauses, doch die Initiative in dieser Frage zu ergreifen und sich nicht von anderen überflügeln zu lassen, bei aller Wertschätzung jener Gesetzgebungen darauf aufmerksam machen, dass die Gesetze, welche für kleine Territorien erlassen worden sind, wo sich insbesonders der finanzielle Effect leicht überblicken lässt, nicht für einen so großen Staat, wie Österreich, mustergiltig sein dürfen und mustergiltig sein können. Da, wo in einem kleinen Cantone die Gesetzgebung auf bekannte Verhältnisse sich bezieht, kann eben anders vorgegangen werden, als bei einem größeren Staate, des Umstandes nicht zu gedenken, dass der Beweis darüber nicht geführt wird und nicht geführt werden kann, ob die Frage des Quale der Entschädigung, das heißt der Höhe, der Art und Weise über das Ausmaß der Entschädigung in jenen Cantonen in einer solchen Weise geregelt ist, dass sie uns von dem Herrn Berichterstatter als Muster vorgestellt werden kann.

Diese Cantone sind also für einen Staat, wie Österreich, nicht mustergiltig. Was das Königreich Schweden betrifft, welches der geehrte Herr Berichterstatter im Berichte anzieht, so hätte ich, weil ich kein Feind des Principes des Gesetzes bin, sondern ein ehrlicher und treuer Freund, aber ein entschiedener Gegner der Art und Weise der Durchführung des Gesetzes, gewünscht, dass der Herr Dr. Jaques dieses Gesetz vom Königreiche Schweden nicht zur Unterstützung dieses Antrages angeführt hätte. In diesem Gesetze lesen Sie — und ich bitte mich diesfalls später zu controliren — *(liest)*: „Die Entscheidung, ob und inwieweit eine Entschädigung gewährt werden soll, steht dem Könige zu." Dadurch wird ja die ganze Frage der Entscheidung von dem Rechte auf die Gnade überwälzt; ausdrücklich erklärt uns also jenes Gesetz des Königreiches Schweden, welches der Herr Berichterstatter zu citiren für gut fand, dass die Entscheidung darüber, ob — und das ist maßgebend — und welche Entschädigung gewährt werden soll, dem Könige zusteht. Dies ist also eine Gnadensache, welche, wenn sie hier durchgeführt würde, nicht allein diesem Gesetze, sondern dem Gesetze über die Entschädigungsleistung überhaupt ganz bedeutsam im Wege stehen würde.

Was aber die anderen Staaten, die für uns diesfalls maßgebend sein sollten, betrifft, nämlich die großen Nachbarstaaten Deutschland, Italien, und ich nenne auch Frankreich und England und insbesondere Ungarn, so ist dasjenige, was dort geschehen ist, keineswegs ermunternd für das allzu rasche Zustandekommen des Gesetzes, es muss dies uns in diesem Versuche eher retardiren. Denn, bedenken Sie, meine Herren, was es heißt, wenn im vorigen Jahrhunderte bereits die Frage in Frankreich auf der Tagesordnung stand und bis jetzt nicht durchgeführt wurde; wenn sie auch in England auf der Tagesordnung stand und bis jetzt nicht durchgeführt ist, wenn sie in Deutschland heute noch nicht perfect ist, und wenn sie auch in Italien nicht perfect geworden ist, wiewohl die Gesetzgebung des Großherzogthums Toscana schon eine derartige Bestimmung erhielt. All dies weist auf die ungemeinen Schwierigkeiten des ganzen Gesetzes, welche ich nicht unterschätzt wissen wollte, und welche ich Schulter an

Schulter mit denjenigen bekämpfen werde, die treu zum Gesetze überhaupt halten, aber unterschätzt dürfen diese Schwierigkeiten nicht werden.

Wenn das fortgeschrittene Ungarn, welches uns schon mit dem Strafgesetzbuche übertroffen hat — und wie es leider zu sein scheint, dürfte ihm dieser Vorrang gewahrt bleiben, — wenn dieses freiheitliche Ungarn noch nicht in der Lage war, eine Entschädigung bezüglich der Strafhaft gesetzlich zu sanctioniren, so mahnt dies alles zur bedeutenden Vorsicht und weist darauf hin, dass die Gesetzgebung, wiewohl das Princip ein edles ist und wiewohl man überall mit Begeisterung die Idee ergriffen und daran festgehalten hat, an der Durchführung dieser guten Idee bedeutende Schwierigkeiten findet.

Einen besseren Beweis bietet uns diesfalls kein anderer Staat als Deutschland, wo, wie ich gerne zugeben will, schon vor vielen Jahren auf einstimmigen Beschluss des Juristentages diese Idee aufgefasst wurde und wie ich schon ergänzend hinzufügen will, durch die Anträge von Lenz und Philipps in den Reichstag gebracht wurde.

Da sagt der Herr Berichterstatter selbst, es stane. Das ist eine euphemistische Bezeichnung; es ist nicht allein ein Stauen, sondern ein Stillstehen und zwar infolge des Ausspruches und der Entscheidung eines Mannes, der wegen seines Scharfblickes gewiss die größte Bewunderung, wenn nicht geradezu Schrecken erregen könnte. Es ist dies der Reichskanzler Bismarck, welcher erklärt hat, dass er sich, das heißt dem Reiche, die Entscheidung über das Maß der Entschädigung vorbehalte. Ich muss es gestehen, denn hier handelt es sich nicht um nationale und politische Fragen, der Reichskanzler Fürst Bismarck hat bei dieser Entscheidung seinen Adlerblick bewiesen, wie ihn etwa Napoleon bezüglich der Einführung der Geschwornen bewiesen hat, dass er, wenn er einmal über eine Frage denkt, auch etwas trifft, was das Richtige ist oder demselben sehr nahe kommt, und ich glaube, dass dieses Moment wenigstens dazu angethan ist, jene Herren, welche der Autorität dieses Mannes eine gewisse Bedeutung beimessen, zum Schwanken zu bringen oder wenigstens die Aufmerksamkeit anzuregen, ob denn das Gesetz sich so leicht machen lässt, wie es uns manchmal von Seite der Juristen und auch der Laien hingestellt wird.

Nachdem ich dies vorausgeschickt habe und noch einmal betone, dass die Schwierigkeiten, welche sich in allen Ländern gezeigt haben, bei der Durchführung des Gesetzes uns dazu mahnen, mit Vorsicht vorzugehen, nicht etwa die Sache liegen zu lassen — denn die geehrten Herren werden sich überzeugen, dass ich am wenigstens dazu geneigt bin, diese Sache liegen zu lassen, sondern mit Vorsicht anzufassen und durchzuführen — schreite ich zu der Geltendmachung der weiteren Bedenken, die ich gegen das Gesetz und zwar gegen das vorliegende Gesetz in dieser Form selbst habe.

Vor allem anderen befinde ich mich in einer erfreulichen Übereinstimmung mit meinem geehrten Collegen Dr. Dostal bezüglich der Einwendungen, welche ich gegen den §. 1, den Cardinalpunkt des ganzen Gesetzes, erhebe.

Ich sende nur cursorisch voraus, dass ich vollkommen seiner Anschauung beistimme, dass §. 1 zu lauten habe: „eine den Verhältnissen entsprechende billige Vergütung" und nicht lauten dürfe: „eine entsprechende Entschädigung". Ich stimme also dem früheren Gesetzentwurfe, wie er einst aus diesem hohen Hause hervorgegangen und von der juridischen Commission des hohen Herrenhauses acceptirt worden ist, vollkommen bei und perhorrescire die durch nichts motivirte Veränderung, welche geschehen ist, indem man an Stelle einer „den Verhältnissen entsprechenden billigen Vergütung" die „entsprechende Entschädigung" setzte. Dieser Wechsel ist durch nichts motivirt worden und um mich nicht in Weitläufigkeiten zu verlieren, erkläre ich, dass ich an dem früheren Standpunkte vollkommen festhalte.

Nun, meine geehrten Herren, kommen wir zu einer sehr wichtigen Frage: wie lässt sich die Sache vom österreichischen Standpunkte — und ich hoffe, bei einer Gesetzgebung in Österreich wird noch immer das österreichische Recht das maßgebende sein — entscheiden?

Nun, so wenig ich civilistische Studien in besonderer Ausdehnung getrieben habe, so habe ich doch in dieser Frage das Civilrecht zu Rathe ziehen müssen und bin zu folgenden Resultaten gelangt, die ich dem hohen Hause zur geneigten Beurtheilung vorlege.

Maßgebend für die Entscheidung der Frage wird gewiss das dreißigste Hauptstück „Vom Schadenersatze und der Genugthuung" sein. In erster Linie ist da der §. 1305, die Übertragung des römisch-rechtlichen Grundsatzes: neminem laedit, qui suo jure utitur — niemand verletzt, wer von seinem Rechte Gebrauch macht.

Wenn dieser Paragraph allein stünde, so wäre es um die Möglichkeit, ein solches Gesetz zustande zu bringen, geschehen. Denn hier handelt es sich um mehr als den bloßen Gebrauch eines Rechtes. Indem der Staat die richterlicherseits zuerkannten Strafen vollführt, nachdem er zuvor durch ein Gesetz für gute Rechtsprechung Sorge getragen hat, erfüllt er nicht nur sein Recht, sondern eine Pflicht, die Pflicht, die Strafe zu vollstrecken, die rechtlich zuerkannt ist, und wenn nun infolge dessen bei einem Mann, der in allen Formen Rechtens verurtheilt ist, nachdem eine genügende Anzahl von Zeugen gegen ihn gesprochen hat oder er vielleicht durch andere Umstände überwiesen ist, sich seine Unschuld herausgestellt hat, dann, meine verehrten Herren, ist es ganz eigenthümlich, gegenüber der Erfüllung

der staatlichen Pflicht auf Durchführung der Strafe eine Entschädigungspflicht des Staates zu construiren, welche den Staat dafür straft oder wenigstens zu einer Entschädigung verhält, weil er seiner Pflicht nachgekommen ist.

Also der §. 1305 würde gegen das Gesetz sprechen. Aber glücklicherweise — ich sage dies auch von meinem Standpunkte, weil ich bemüht bin, dem Gesetze die gehörige Durchführung zu sichern — haben wir den §. 1306, gleich den nächstfolgenden. Dieser sagt: „Den Schaden, welchen jemand ohne Verschulden oder durch eine unwillkürliche Handlung verursacht hat, ist er in der Regel zu ersetzen nicht schuldig."

An diese Worte „in der Regel zu ersetzen nicht schuldig" müssen wir uns klammern. Diese Worte beweisen, dass es Ausnahmsfälle geben kann, in welchen ohne ein Verschulden eine Entschädigung, Gutmachung stattfinden kann. Allerdings muss ein solcher Fall ungemein scharf pointirt werden. Es darf hier weder im Sinne der §§. 1324 und 1332 von einer vollen Genugthuung, noch von einer Schadloshaltung gesprochen werden, sondern nur von einer billigen Vergütung, weil eben ein exceptioneller Fall vorhanden ist, wo ohne den Schatten eines Verschuldens Schadloshaltung gegeben werden soll.

Es muss um so strenger daran festgehalten werden, dass von einer wirklichen Vergütung, von einem Ersatze des Schadens, wie er insbesondere im §. 1 des Gesetzes verlangt wird, nie gesprochen werden darf, sondern nur von einer den Verhältnissen entsprechenden billigen Vergütung.

Dabei aber, geehrte Herren, bleibt eine Frage offen, und zwar eine wichtige Frage, über die Sie umsoweniger hinweggehen dürften, als diese Frage insbesondere auch im Herrenhause zu sehr wissenschaftlichen und einschneidenden Debatten geführt hat, die Frage nämlich, ob die Entschädigung oder Vergütung auch gänzlich versagt werden kann, ob es Fälle geben kann, dass der Richter sagen darf: Ich erkenne es an, der Mann ist ohne sein Verschulden unschuldig verurtheilt worden, er hat unschuldig eine Strafe verbüßt, aber ich erkenne eine Entschädigung nicht an. Diese Frage betrachte ich als eine offene, sie wird sich bei der Umarbeitung des Gesetzes umgehen lassen durch eine taxative Anführung der Fälle, in welchen eine Entschädigung oder Vergütung ausgeschlossen ist. Mit dieser Frage will ich die geehrten Herren nicht weiter molestiren, wiewohl ich darauf aufmerksam mache, dass sie eine Klippe bilden kann, an der das Schifflein dieses Gesetzes scheitert und zwar durch den Widerstand der Regierung, durch den Widerstand des Herrenhauses, eine Frage, die ich aus Gründen, die ich später entwickeln will, nicht auf die leichte Achsel nehmen wollte.

Den zweiten Widerspruch, den ich gegen dieses Gesetz in dieser Form erhebe, kehre ich gegen die Frage der Rückwirkung dieses Gesetzes, wie diese Frage im §. 19 des Entwurfes behandelt wird. Nach §. 19 des Entwurfes — und ich erbitte mir wenigstens von denjenigen Herren, welche Theilnahme für dieses Gesetz zeigen, eine gütige Aufmerksamkeit für diese Frage — verhält sich die Sache bezüglich derjenigen Wiederaufnahmsfälle, die in die Vergangenheit fallen, in nachstehender Weise.

Hat jemand vor Wirksamkeit dieses Gesetzes eine strafbare Handlung begangen und hat die Wiederaufnahme vor Wirksamkeit dieses Gesetzes erwirkt, also um zu popularisiren, in den Fällen Steiner, Hille u. s. w. so gebürt ihm nach diesem Entwurfe keine Entschädigung. Hat er aber eine strafbare Handlung vor Wirksamkeit des Gesetzes begangen und er erwirkt erst jetzt, nach Wirksamkeit dieses Gesetzes die Wiederaufnahme, so hat er Anspruch auf Entschädigung.

Meine Herren, das ist etwas, was Sie wohl mit Rücksicht auf die Gefahren, die durch die Annahme dieses Gesetzes entstehen, beachten sollen. Man darf es, um einem Gesetze die Wirksamkeit zu verleihen, nicht scheuen, in manchen Momenten hart zu scheinen. Wenn Sie die oben erwähnte Bestimmung durchführen, so droht die größte Gefahr, dass alle diejenigen, welche unschuldig verurtheilt worden sind — diese Gefahr wäre nicht so groß — aber alle diejenigen, welche vermeinen, unschuldig verurtheilt zu sein, sich sofort melden werden, um die Wiederaufnahme des Verfahrens nach der Wirksamkeit des Gesetzes anzustreben. Jetzt ist eine solche Gefahr nicht zu befürchten, denn was hat mancher Verurtheilte jetzt von dem platonischen Freispruch? Das ist für viele Personen kein genügender Gewinn. Aber die Aussicht, für einige Jahre verbüßter Strafe entschädigt zu werden, ist ein Lockmittel, welches jene Gestalten fördern kann, die ich von der Wirksamkeit dieses Gesetzes ferngehalten wissen wollte. Das ist ja das große Unglück bei denjenigen, welche sich in Strafsachen befinden, dass sie sich — um mich so auszudrücken — in schlechter Gesellschaft befinden.

Lassen Sie sich das an einem anderen Beispiel erklären. Wenn der junge Richter heraustritt ins praktische Leben, so ist er begeistert von den Idealen, und der Gedanke, durch die Wiederaufnahme des Verfahrens für den unschuldig Verfolgten einen Freispruch zu erwirken, feuert ihn an. Sobald aber dieser Richter findet, dass dieses Mittel hundertmal bloß zum Queruliren und Belästigen da ist, so ermattet er. Das Schlimme ist, dass der verfolgte wirklich Unschuldige schweigt, derjenige aber, der sich denkt: ich könnte für die fünf Jahre oder die zwei Jahre, die ich verbüßt habe, eine Entschädigung erhalten, wird kommen und die Wiederaufnahme versuchen und durchzusetzen suchen; ich spreche aus eigener Erfahrung.

Ich habe es in einer meiner letzten Rede erwähnt, dass es etiquettewidrig ist, auf die eigenen Erfahrungen zu reflectiren; ich bestätige dies auch noch heute. Aber

was man selbst erlebt hat, das prägt sich das drängt sich dem Bewusstsein und der Überzeugung auf und das bleibt einem in lebhafter Erinnerung.

Als in den Achtzigerjahren dieses Gesetz zum erstenmale vor das hohe Haus kam, da gab sich sofort bei den ersten Nachrichten in den Zeitungen eine eigenthümliche Bewegung kund, die auch auf mich übergieng, weil ich damals, was vielleicht den einzelnen Herren bekannt sein dürfte, eine ziemlich ausgebreitete Vertheidigung betrieb. Ich kann das nur unter der Garantie meiner persönlichen Ehre, die hier wohl ausreichen dürfte, erzählen, dass die Thüre nicht stille stand von Leuten, welche kamen: Wie ist das mit dieser Entschädigung für Strafen? Was bekommt man da? Galgenvögel, die ich, ein sehr sanguinischer Vertheidiger, nie für unschuldig gehalten hätte, die zehn- bis zwanzigmal abgestraft waren, kamen mit einemmale sich melden, sie hätten vor so und so vielen Jahren eine Strafe abgebüßt, sie verlangen eine Entschädigung. Leute, die beim Militär Stockstreiche erhalten hatten, welche Spießruthen gelaufen waren, sagten, sie bekommen eine Entschädigung. Wenn ich ihnen nun sagte: mit der Entschädigung ist es nichts, ihr müsset zuerst die Wiederaufnahme durchsetzen, da war die stereotype Antwort die: Das bringen wir schon zuwege, die Wiederaufnahme besorgen wir uns schon. Natürlich, der A hätte dem B, der B wieder dem A Hilfe geleistet Diese Leute haben gar nichts zu verlieren, die Aussicht, eine Entschädigung zu bekommen für eine vermeintlich unschuldig erlittene Strafhaft, ist zu verlockend. Bis jetzt war dies für die Leute nicht verlockend, weil sie sich von der Restitution der Ehre keine Wohlthat versprachen; aber wenn es zur Normirung einer gesetzlichen Entschädigungspflicht kommen sollte, werden Sie sehen, wie die Gespenster die Gräber verlassen werden und wie unsere Behörden überlastet sein werden mit Wiederaufnahmsgesuchen aus früherer Zeit und wie diese Wiederaufnahmsgesuche zu neuen Untersuchungen, zu neuen Strafverhandlungen wegen falschen Zeugnisses, wegen falschen Eides u. s. w. führen werden.

Das ist eine Sache, die nicht aufrecht erhalten werden darf, wenigstens von jenen nicht aufrecht erhalten werden darf, die das praktische Leben kennen gelernt haben und nicht immer auf den Stelzen der Ideale einherschreiten. So wird sich die Sache gestalten und darum kann eine Bestimmung von dieser Art nimmermehr in einem Gesetze platzgreifen.

Aber, meine geehrten Herren, diese Bestimmungen ließen sich im Laufe der Sitzung reformiren, das gestehe ich ja zu; ein einfaches Amendement würde hinreichen, um die Bestimmungen, wenn sie die Zustimmung des hohen Hauses finden, in diesem Sinne abzuändern. Was sich aber nicht abändern läßt, und zwar nicht in einer Hausitzung, und was gebieterisch die Rückweisung dieses Antrages an den Ausschuss verlangt, das ist das ungeheuere Gebrechen des Verfahrens, welches Ihnen schon in der letzten Sitzung in beredter Weise von meinem geehrten Freunde Herrn Abgeordneten Dr. Dostal geschildert worden ist.

Dieses Verfahren ist eine unheilbare Krankheit dieses Gesetzentwurfes und muss beseitigt werden, damit der Gesetzentwurf überhaupt praktische Wirksamkeit bekomme und damit dasjenige erzielt werde, was auch im Auge behalten werden soll, nämlich eine Ausdehnung dieses Gesetzes auf ein anderes Institut.

Ich bestreite vor allem anderen das Zweckmäßige, das Sinngemäße, welches darin liegen soll, dass über die Wiederaufnahme, beziehungsweise über die Entschädigung nicht die erste Instanz, sondern nur die zweite und dritte Instanz entscheiden soll.

Der Herr Berichterstatter hat entweder in einer Rede oder in einer früheren Phase der Verhandlungen über dieses Gesetz darauf hingewiesen, dass das geschehe wegen der größeren Unbefangenheit, das Obergericht ist unbefangener als das Untergericht. Dieser Grund wäre stichhältig und könnte durchgehen, wenn über die Wiederaufnahme selbst nicht das Untergericht, sondern die Obergerichte entscheiden würden, eine Idee, die, nebenbei bemerkt, der frühere Justizminister Dr. Glaser mit Vorliebe lancirt hat; so aber, geehrte Herren, zu sagen, die untere Instanz entscheidet und ist unbefangen, um über die Wiederaufnahme selbst zu entscheiden, sie darf aber nicht entscheiden über die Entschädigung oder über die billige Vergütung, das verleiht dem Gesetze, wie ich bereits erwähnt habe, einen unheilbaren Fehler.

Bedenken Sie, was das heißt: Wenn infolge des Verdictes der Jury oder infolge eines Ausnahmsgesetzes jemand zu lebenslänglichem schweren Kerker verurtheilt worden ist, so kann das Gericht erster Instanz die Wiederaufnahme bewilligen, sofort durchführen, und zwar, wie den Herren bekannt sein dürfte, im Sinne des §. 360 der Strafproceßordnung ohne jedwede Anordnung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Das kann das Gericht erster Instanz wohl. Aber wenn jemand eine Entschädigung von 20 fl., und zwar ungesetzlicherweise für zwei Tage unverdienter Strafhaft verlangt, so darf dasselbe Gericht die 20 fl. nicht zusprechen, sondern es muss über diese 20 fl. das Oberlandesgericht, eventuell über Recurs der Oberste Gerichtshof entscheiden. Diesen Widersinn, der darin liegt, das Gericht erster Instanz für unbefangen zu erklären bezüglich der Wiederaufnahme, aber für befangen zu erklären bezüglich der Vergütung, die sich auf die minimalste Summe erstrecken kann — wie ich Ihnen sagte, ich werde das noch durchführen — bezüglich 10 und 20 fl., können wir in einem Gesetze nicht aufrecht erhalten, die Bestimmung muss absolut fallen, dass die erste Instanz als unbefangen gilt bezüglich der Wiederaufnahme, wo man jemand vollkommene Freiheit schenkt, unter Umständen ihn vom Galgen

retten kann, denn es kann ein Todesurtheil da sein, welches noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, und es kann das Gericht freisprechen ohne Anordnung einer Verhandlung — dass aber, wo es sich um eine Entscheidung über 10 oder 20 fl. handelt, man dem Gerichte erster Instanz unter Umständen sagen kann: Dort bist Du zwar unbefangen, kannst Du erheben, prüfen, fragen, aber über die Frage, ob die 20 fl. zugesprochen werden sollen, bist Du nicht competent, da muss das Oberlandesgericht und über Recurs der Oberste Gerichtshof entscheiden.

Wie diese Bestimmungen in Einklang gebracht werden sollen, ist mir unergründlich, und unergründlich ist mir auch, wie die Bestimmung über das contentiöse und mündliche Verfahren vor dem Oberlandesgerichte und dem Obersten Gerichtshofe und mit einer normalen Gesetzgebung in Einklang gebracht werden kann. Auf diesen Punkt hat mein geehrter Freund und College Dr. Dostal schon hingewiesen, und um nicht zu ermüden, werde ich diesen Punkt nur vorübergehend streifen.

Meine Herren! Wer die Praxis kennt — und es kann doch nur dieses Gesetz derjenige durchführen oder sollte nur derjenige durchführen, der die Praxis kennt — wird wissen, dass ein mündliches öffentliches Verfahren vor dem Oberlandesgerichte und dem Obersten Gerichtshofe ungemeine Schwierigkeiten hat. Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich sage, vor dem Oberlandesgerichte gibt es keine öffentliche mündliche Verhandlung, doch diese soll speciell für diese Frage der Entschädigung erst eingeführt werden.

Beim Obersten Gerichtshofe finden die größten Schwierigkeiten statt und ist es mir wiederholt geschehen, und ich darf mich diesfalls darauf berufen, dass, wenn die Frage lancirt wurde, ob nicht in einer Sache eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes Aussicht auf Erfolg hätte, man mir antwortete: Ja, das ist ungeheuer schwer, die Senate sind so schwer zusammenzubringen. Nun freilich, vom starren Rechtsstandpunkte, wenn man nicht factische Verhältnisse ins Auge fasst, wird man sagen: Das muss geschehen. Meine Herren! Ich glaube, wir stehen an der Grenze des Physischen. Die Richter brechen zusammen unter der Last der Geschäfte, und jener Ausspruch, den ich hier in offener Parlamentssitzung gemacht habe, dass mehrere Richter des Prager Oberlandesgerichtes infolge ihrer angestrengten Thätigkeit erblindet sind, jener Ausspruch ist nicht widerlegt worden, und es ist der Übelstand nur schwach beseitigt worden durch eine Vermehrung um zwei Stellen. Angesichts dieser Thatsachen sollten wir um einiger Gulden willen öffentliche Verhandlungen bei den Obergerichten einführen? Freilich hilft sich der Herr Berichterstatter und sagt, es werde eine Klaglosstellung stattfinden. Ich muss aber die eigenthümliche Auffassung berichtigen, dass die Klaglosstellung bei gewissen Individuen, die davon zumeist Gebrauch machen, helfen wird. Solchen Leuten, die vielleicht einmal unter 20 Verurtheilungen mit Unrecht zwei Tage Arrest wegen eines Diebstahls erhielten — vielleicht haben sie dafür wo anders gestohlen — werden sich nicht klaglos stellen lassen, sie werden unverschämte Forderungen stellen, weil sie wissen, dass das Gericht sich in einer Zwangslage befindet. Da wird nichts anderes übrig bleiben, als ihnen zu geben, was sie verlangen, und sie können ja für einen Tag Arrest 100 fl. verlangen. Für diese Leute wird also beim Oberlandesgericht eine öffentliche Verhandlung stattfinden mit Zuziehung des Oberstaatsanwaltes, von fünf Richtern und des Vertheidigers, und da wird declamirt werden, wie viel dem Manne gebürt. Um des Himmels willen, die Justiz kann doch nicht so weit gehen, dass wegen 20 fl. vielleicht noch der Oberste Gerichtshof unter Zuziehung von sieben Richtern, des Generalprocurators und des Vertheidigers zu einer öffentlichen Verhandlung zusammentritt! Nein, so kann unmöglich vorgegangen werden. Und vergessen Sie nicht hiebei, dass wohl die Frage der Wiederaufnahme jeden sympathisch berührt, dass man aber in dem Momente, wo es sich um die Entschädigung handelt, sozusagen des Blütenstaubes der Illusion entledigt ist; das heißt, so lange ein Mensch, der ungerecht verurtheilt wurde, die Wiederaufnahme des Verfahrens anstrebt, ist er sympathisch, wenn er aber als Shylok verlangt, er wolle so und soviel haben, dann ist er lange nicht mehr so sympathisch, und es gibt gewisse Leute, die trotz ihres Unglückes heute nicht mehr Sympathien finden, weil sie aus ihrer ungerechten Verurtheilung einfach ein Geschäft machen, und dieses Geschäftmachen wird vielleicht öfter vorkommen, als uns und dem Herrn Berichterstatter Dr. Jaques lieb ist.

Über eine solche Sache in öffentlicher Verhandlung über Recurs vor dem Obersten Gerichtshofe zu verhandeln, scheint mir, abgesehen von der Kosten- und Zeitfrage, ganz unmöglich zu sein, und darum muss die Frage an der Art der Durchführung scheitern. Es darf meines Erachtens die Austragung der Entschädigungsfrage schon darum nicht im contentiösen Verfahren durchgeführt werden, weil ja die Erörterung der Rechtsfrage ein tiefes eingehendes Studium erheischt und es sich hier ja um eine rasche Entscheidung handelt. Ich habe noch einen Vorwurf zu rechtfertigen, der nicht vom Herrn Berichterstatter, aber von einem ihm nahestehenden Journale erhoben wurde, und der gegen den Herrn Abgeordneten Dr. Dostal, in zweiter Linie wahrscheinlich aber auch gegen mich gerichtet ist. Ich stehe nicht auf dem Standpunkte der Geringschätzung der öffentlichen Meinung.

Auch eine berechtigte Journalstimme hat immer Anspruch auf Beachtung, und nachdem sich in dem Journale das widerspiegelt, was anderweitig und auch in diesem hohen Hause schon öfter und vielleicht in weniger urbaner Form gesagt worden ist, als es das Journal gesagt hat, muss ich darauf zu sprechen kommen,

nämlich auf den Vorwurf: Warum amendirt Ihr nicht im Hause?

Was das Amendement im Ausschusse betrifft, möchte ich über diesen Punkt nicht viel Worte verlieren; ich möchte nicht gerne bittere Erinnerungen zurückrufen. Ich sage einfach, ich habe meine Pflicht im Ausschusse redlich gethan, ich habe dem Herrn Dr. Jaques auf Schritt und Tritt oponirt und als ich müde wurde des Kämpfens, habe ich der Sache ihren Lauf gelassen. Jetzt aber möchte ich das rollende Rad, da es Unheil zu bringen droht, im Laufe aufhalten. Aber das Amendement im Hause!

Nun, meine verehrten Herren, das Amendiren dieses Gesetzes im Hause hat die größten Schwierigkeiten, die Sie, ich bitte, nicht unterschätzen wollen.

Stellen sie sich einen Gesetzentwurf vor, wie er vorliegt, mit 19 oder 20 Paragraphen und einen anderen Gesetzentwurf, der vielleicht vorgelegt werden könnte, mit fünf oder sechs Paragraphen. Es sollen dann aus dem Entwurfe mit 20 Paragraphen gewisse Paragraphe beseitigt und ganz neue eingefügt werden, denn das Gesetz muss mit äußerster Vorsicht gemacht sein, mit größerer Vorsicht, als sonst, damit der Vorwurf sich nicht wiederhole, dass unsere Zeit keine Eignung zur Gesetzgebung habe, dass sich nicht wiederhole was wir leider selbst erfahren haben, dass wir ein Gesetz, welches wir gemacht hatten, nach einiger Zeit zurückerhielten, weil es verbessert werden mußte. Ich bin nicht so suffisant, zu glauben, dass der schüchterne Versuch, den ich gemacht habe und der vor mir liegt, der in fünf Paragraphen das zu erschöpfen sucht, was der Entwurf in 20 Paragraphen anspricht, dass dieser mein Versuch genügen wird.

Ja, ich stehe nicht an, zu sagen, dass ich einer an mich ergehenden directen Aufforderung, ein Amendement dem hohen Hause vorzulegen und zur Grundlage der Specialdebatte zu empfehlen, mich entgegenstellen müsste. So dürfen Gesetze nicht gemacht werden, so sollen sie nicht gemacht werden. Gesetze müssen reiflich erwogen werden. Es handelt sich hier darum, einen Gesetzentwurf zu machen, welcher eine weittragende Bedeutung hat, und darum glaube ich, ist die Zurückweisung an den Ausschuss eine gebotene Sache.

Warum kämpfe ich aber so sehr gegen dieses Gesetz, nachdem in Wirklichkeit das Princip, das heißt, die Möglichkeit der Vergütung meine vollen Sympathien hat, die ich nicht erst heute nachzuweisen habe, wie der Herr Dr. Jaques wohl wissen wird? Weil dieses Gesetz, wenn es durchgeführt wird, unmöglich dann zur Entschädigung bei der Untersuchungshaft dienen kann. Auch die größten Enthusiasten für das mündliche öffentliche Verfahren werden nicht behaupten wollen, dass man mit einem solchen Gesetze die ungerechtfertigt erlittene Untersuchungshaft sanire, das heißt die Bestimmungen des Gesetzes bezüglich der ungerechtfertigt erlittenen Strafhaft ausdehnen kann auf die Entschädigung wegen unschuldig erlittener Untersuchungshaft.

Man wird nicht glauben wollen, dass tausendeund tausendemal das Oberlandesgericht und der Oberste Gerichtshof — so viele Fälle kommen vor — judiciren soll über unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Darin liegt der Hauptpunkt. Es handelt sich eben darum, ein Gesetz zu schaffen, welches wir nach einiger Zeit auf den Ersatz über unschuldig erlittene Untersuchungshaft anwenden können und dazu eignet sich dieses Gesetz in keinem Falle und wird sich nicht eignen. Deshalb müssen wir einen viel geringeren Maßstab anlegen, um zu irgend einem Zwecke zu gelangen.

Meine Herren! Die Untersuchungshaft verdient viel mehr Beachtung, wie die Strafhaft. Wie viele Strafhaftsfälle kommen denn vor? Wie Graf Richard Belcredi im Herrenhause sagte, 7 im Jahre — ich hatte in der letzten Zeit nicht Gelegenheit, die statistischen Ziffern nachzusehen — wie uns der Bericht sagt und der Herr Berichterstatter an irgend an einem Orte, 15.

Meine Herren! Wenn ich nicht die Aussicht hätte, die Möglichkeit der Ausdehnung der Entschädigung auf unverschuldet erlittene Untersuchungshaft zu erreichen, es würde mir Bedenken erregen, für die Entschädigung bezüglich der Strafhaft einzutreten. 15 Fälle im Jahre!

Hier sorgt für die Vergütnng, meine Herren, die Mildthätigkeit zum Theile, es sorgt jener Factor in Österreich, den eine gute parlamentarische Sitte im Parlamente zu nennen verbietet, dessen segensreiches Wirken aber auf dem Gebiete der Strafrechtspflege jedem tief ins Herz eingegraben ist, der je mit der Strafrechtspflege zu thun hatte.

Wegen dieser 7 oder 15 Fälle, wo ein einfaches Gesuch an eine bestimmte Kanzlei genügt, eine Entschädigung herbeizuführen, würde es eines Gesetzes strenge genommen nicht bedürfen. Es bedarf aber eines Gesetzes zu dem Zwecke, damit nach einigen Jahren, wenn das Gesetz für die Strafhaft durchgeführt wurde, der Effect aber namentlich vom finanziellen Standpunkte als ein minimaler sich darstellen wird, da die gezahlten Entschädigungen äußerst gering sind, die Entschädigungsberechtigung auch auf die Untersuchungshaft ausgedehnt werde. Die Untersuchungshaft — ich habe dies an einer anderen Stelle durchgeführt, die gewissermaßen eine ernstlichere Erwägung verlangte — ist ein ärgeres Übel als die Strafhaft.

Die Untersuchungshaft hat auf denjenigen, der in Haft kommt, einen furchtbareren Einfluss, als die Strafhaft, und zwar schon deswegen, weil sie überraschend kommt, weil sie einen Ahnungslosen überfällt, ihn aus seiner Familie herausreißt und seinen Erwerb vernichtet.

Bei der Strafhaft pflegt man sich seine Angelegenheiten zu ordnen und der Familie einen Erwerb zu versorgen. Glauben Sie, meine Herren, dass der-

jenige, der auf Grundlage eines falschen oder irrthümlichen Verdachtes, einer ungerechtfertigten Anschuldigung, vier Wochen in der Untersuchungshaft ohne Schuld zugebracht hat, weniger hart als etwa vier Wochen unschuldige Strafhaft empfindet? Wie man demnach einen Strafgefangenen entschädigen, einen Untersuchungsgefangenen aber nicht entschädigen will, ist schwer zu begreifen.

Wir müssen demnach ein Gesetz machen, welches vielleicht in einer fernen Zeit — ich bin kein Sanguiniker und bin ein Gegner des judiciellen und politischen Radicalismus — auch auf die Entschädigung für die Strafhaft ausgedehnt werden kann. Man glaubt die Untersuchungshaft durch andere Bestimmungen beseitigen zu können.

Diese partie honteuse, wie sie der geistvolle Rudolf Heinze nennt, können Sie nicht beseitigen, indem man Gesetze à la Habeas corpus-Acte macht. Hören Sie, was unlängst unser College Madeyski in Galizien über die Untersuchungshaft gesagt hat!

Man ist nicht imstande, die Verantwortlichkeit des Beamten für die Ausübung im Amte, wie es in England geschieht, wo sie allein den Beschuldigten schützen, durchzuführen, und erst dann, wenn der Richter oder der Staatsanwalt oder der Polizeimann wissen wird, für eine jede unverschuldete Untersuchungshaft kann eine billige Entschädigung verlangt werden, wird dieselbe ihr Ende finden, während sie jetzt in einer Weise, wie es einem Rechtsstaate nicht geziemt, ihre Ausdehnung gefunden hat! *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Sehr wahr!)*

Ich kann diese Frage erörtern, weil diese Materia peccans nicht nur in Österreich, sondern in allen Staaten — in Frankreich ebensogut wie in Italien und in Italien ebensogut wie in Deutschland und Ungarn — vorhanden ist.

Es ist aber wenig Aussicht vorhanden, wenn sie nicht ein einfaches, schlichtes Gesetz schaffen, dass sich dasselbe auf einige Jahre bewährt, und dass Sie dann zu dem zweiten, und nach meiner Meinung viel wichtigerem Theile der humanen Aufgabe schreiten können. Dieses vorhandene Gesetz aber auf die Untersuchungshaft ausdehnen zu wollen, ist eine Chimäre, der sich niemand, und sei es auch der größte Optimist, hingeben kann. Weil ich also wünsche, dass in einer ferneren Zeit — und ein derartiger Blick in die Zukunft darf niemand übel genommen werden, der ein warmes Herz besitzt — in analoger Weise, wie jetzt über die Strafhaft ein Gesetz über die Untersuchungshaft ergehe, darum muss das Gesetz in einfacher, schlichter Weise abgefasst werden, und darum muss von hochtrabenden Dingen, wie von vollkommenen Entschädigungen, Verhandlung vor dem Oberlandesgerichte und dem Obersten Gerichtshofe Umgang genommen werden. Lassen Sie das nur einmal durchführen bezüglich irgend eines Plutokraten, der Ihnen mit leichter Mühe Millionen aufrechnen kann! Wollen Sie da den Staat haftpflichtig werden lassen! Sie werden sehen, wie Sie mit dem Gesetze auch das Princip begraben haben. Ich verlange also ein gutes, einfaches, schlichtes Gesetz; die Abfassung eines solchen Gesetzes wird trotz seiner Schlichtheit und Einfachheit viele Mühe geben.

Ich komme nun zur letzten Frage, die ich heute zu erörtern habe: Wie soll dieses Gesetz geschaffen werden? Nun, meine Herren, über die Frage, dass dieses Gesetz in einer commissionellen neuerlichen Berathungen geschaffen werden muss, kann oder sollte, meines Erachtens wenigstens, unter uns kein Zweifel sein. Der Freund des Gesetzes sollte es sich wünschen, nach den schweren Bedenken, die hier vorgebracht wurden, der Feind des Gesetzes sollte es sich wünschen, weil dadurch das Zustandekommen des Gesetzes für eine gewisse Zeit verschoben wird. Feierlich verwahren möchte ich mich aber gegen den Vorwurf, wenn er erhoben werden wollte, dass es sich mir oder meinen geehrten Parteigenossen, insbesondere meinem Freunde Dr. Dostal, um eine Verzögerung der Angelegenheit handle. Wer so für ein Gesetz eintritt, mit dieser Wärme für die Ausdehnung der Wirksamkeit des Gesetzes eintritt, dem darf nicht in leichtsinniger Weise der Vorwurf gemacht werden, dass er eine Verzögerung beantrage. Aber ich muss gestehen, ich verlange eine bestimmte Überlegung im Ausschusse, eine reifliche Erwägung und Erörterung, für die ich wohl bisher plausible Gründe angegeben habe. Wenn diese Erörterung stattgefunden haben wird, dann glaube ich, wird ein Gesetz zutage treten, welches allen Bedürfnissen genügt. Darüber, dass eine solche Erwägung und Erörterung hier im vollen Hause in dem bewegten Laufe der Debatte nicht stattfinden kann, habe ich bereits gesprochen. Ich verlange also eine commissionelle Berathung, welche ungehindert und unbeeinflusst stattfinden soll auf Grundlage von Anschauungen, die sich vielleicht in der Generaldebatte hier gesammelt haben dürften, oder hier durchgegangen sind, sowie eine Berathung, welche allerdings nicht absolut, aber doch billige Rücksicht nimmt auf die Anschauungen, welche über dieses Gesetz in einem anderen hohen Hause geäußert wurden.

Ich muss dies vorausschicken angesichts der Sucht, alles persönlich zu gestalten. Ich kenne Seine Excellenz den Grafen Richard Belcredi, Mitglied des Herrenhauses, nicht, wie auch er mich nicht kennt; ich habe nie mit ihm gesprochen, mich nie an ihn gewendet. Seine Excellenz Graf Richard Belcredi hat über dieses Gesetz im Herrenhause eine Rede gehalten, mit der ich nicht in allen Punkten übereinstimme, eine Rede aber, die bei einer jeden neuen Gesetzgebung über diesen Gegenstand beachtet werden muss, so tief und schwerwiegend waren die Argumente, die Seine Excellenz — ich wiederhole es, ich billige nicht alle Argumente, die er vorgebracht hat — in jener Rede angeführt hat. Im Herrenhause, ich muss das schon

constatiren, hat der Berichterstatter sofort die Bedeutung dieser Rede anerkannt, dort konnte Graf Coudenhove, der den Antrag stellte, es möge die Vorlage einer neuerlichen commissionellen Berathung zugewiesen werden, sich darauf berufen, dass diese Rede einen großen Eindruck auf beiden Seiten des Hauses gemacht hat, dort gab es einen Berichterstatter, der, als der Antrag gestellt wurde, die Vorlage möge an die Commission rückverwiesen werden — es war kein Geringerer als Freiherr v. Hye — gar nicht remonstrirte; gewissermaßen einstimmig ging der Gegenstand an die Commission zurück. Dem gegenüber — und mich wird ein gewisses Lächeln, das ich soeben bemerke, welches auch mit der parlamentarischen Sitte nicht übereinstimmt, auch nicht andern Sinnes machen — hat man sich bei uns im Ausschuss immer auf etwas anderes berufen. Man hat uns — und es ist möglich, dass das auch in dem drohenden Schlusswortе, das uns immer vor Augen gehalten wird, das aber niemand erschreckt, der seine Pflicht thut und von derselben überzeugt ist, hervorgehoben wird — immer gesagt: Das Abgeordnetenhaus muss sich auf den Standpunkt des früheren fast einstimmigen Beschlusses stellen. Wenn das Herrenhaus, trotzdem ihm der einstimmige Beschluss nochmals vorliegt, doch auf eine andere Anschauung eingeht, dann ist es immer noch Zeit, mit ihm über die Basis des Gesetzes zu paktiren.

Das scheint auch die Intention bei der Einbringung des Entwurfes gewesen zu sein. Wie es aber praktisch sein soll, auf einem Gesetze zu verharren, welches einen entschiedenen Widerstand von Seite des Herrenhauses gefunden hat und in dieser Fassung auch bei der Regierung Widerstand findet, begreife ich nicht. Meine Herren! Auch ich habe einen Sinn für das Selbstgefühl und für das Bewusstsein eines Hauses und ich bin überzeugt, dass, wenn es sich um eine andere Frage handeln würde, gesagt werden müsste: Das Haus hat einmal einen einstimmigen Beschluss gefasst, es beharre auf demselben. Aber so steht die Sache nicht. Erstens ist es nicht dieses Haus, welches einen solchen Beschluss gefasst hat, denn dieses Haus tagt erst seit 1885, das war ein anderes Haus. Was ferner die Einstimmigkeit betrifft, so hat schon mein geehrter College und Freund Dr. Dostal jene Einstimmigkeit beleuchtet. Sie besteht vielleicht nach der subjectiven Auffassung des Herrn Dr. Jaques, festgestellt ist sie nirgends und nie. Es hat keine Einstimmigkeit diesfalls gegeben; sie müsste im Protokolle verzeichnet sein. Nehmen wir aber an, es hätte damals Einstimmigkeit gegeben. Sie wird bedeutend abgeschwächt durch andere Erscheinungen, welche bei jenem Beschlusse hervorgetreten sind. So klagt Dr. Roser in jener Sitzung im Jahre 1883, dass er einen so wichtigen Gegenstand vor leeren Bänken tradiere; ein anderer Redner klagt, dass über diesen Gegenstand drei medicinae doctores und kein Jurist gesprochen habe, nämlich Dr. v. Wiedersperg, Dr. Roser und Dr. Vosnjak. Von einem Elan bei der früheren Durchberathung des Gesetzes habe ich nichts wahrgenommen. Das Herrenhaus — man muss das zugeben — hat mit einer Sorgfalt geprüft und mit einem Wohlwollen gegenüber dem Principe des Gesetzes, dass ich es nicht für geboten erachte, gewissermaßen das Justament, das sic volo, sic jubeo, stat pro ratione voluntas dem Herrenhause entgegenzusetzen.

Ich habe diesfalls die Mühe nicht gescheut, dies aus den Verhandlungen des Herrenhauses festzustellen und will Ihnen zeigen, dass ein Gesetz, welches sich möglicherweise ein wenig an die Anschauungen, die uns bereits kundgegeben sind, accomodirt, Aussicht hat auf Erfolg und auf Sanction. Und ein zustande gekommenes Gesetz ist mir denn doch lieber als ein von der Eigenliebe getragenes Project, welches keine volle Sympathie finden kann, welches an seinen Grundsätzen scheitert und das vielleicht in einer übereilten Berathung beschlossen worden ist, einer längeren Prüfung aber nicht standhält.

Als den größten Gegner des Gesetzes hat insbesondere bei der ersten Lesung dieses Entwurfes Herr Dr. Roser Seine Excellenz den Grafen Richard Belcredi angeführt. Ich wiederhole nochmals: die politische Gesinnung des Genannten deckt sich nicht vollkommen mit der meinen und was ich vorhin gesagt habe von der vollständigen Fremdheit, halte ich aufrecht. Warum sollte ich aber nicht gerecht sein? Gerade gegenüber einem Gegner muss man es sein. Nun gilt Graf Belcredi als der eigentliche Vernichter dieses Gesetzes im Herrenhause.

Was hat er nun nach Ausführungen, die die Achtung eines jeden wissenschaftlich gebildeten Menschen verlangen, nach so tiefen, ich möchte sagen, durch und durch philosophischen Ausführungen bezüglich des Gesetzes gesagt? Hat er es vielleicht abgelehnt, hat er es verweigert? Er sagte *(liest:)* „Meiner Ansicht nach hätte daher das Gesetz gar nichts anderes zu bestimmen, als die Voraussetzungen, unter denen es zulässig erscheint, dass ein Verurtheilter eine Vergütung anspricht. Der Richter ist daher verpflichtet, wenn dies einmal gesetzlich als zulässig erklärt ist, ein solches Ansuchen zu prüfen und zu würdigen."

Ich sehe hier nur Sympathie für das Gesetz. Und Graf Coudenhove, meine Herren, der den Antrag gestellt hat auf Überweisung des Antrages an die Commission, womit das Gesetz angeblich begraben worden sein soll, Graf Coudenhove spricht über dieses Gesetz in der Sitzung vom 27. Februar 1885 *(liest)*:

„Die Rede des Grafen Belcredi habe auf beiden Seiten des Hauses Eindruck gemacht. „Er spricht" — Graf Coudenhove — „von den menschenfreundlichen" Tendenzen des Gesetzes, welches dahin abzielt, Unglücklichen, welche durch eine Verkettung von Umständen unschuldig verurtheilt worden sind, eine entsprechende Entschädigung zu verschaffen, und dass es den humanen Traditionen des Herrenhauses gewiss

entspricht, diesen Gesetzvorschlag auch im hohen Herrenhause durchzubringen."

Meine Herren! Angesichts eines solchen Entgegenkommens seitens des Herrenhauses, wo die juristische Commission einen Gesetzentwurf festgestellt hat, anlässlich eines solchen Entgegenkommens von allen Seiten, auch von Seite der Regierung, sollen wir auf einem Entwurf bestehen, welcher absolut keine Aussicht hat, durchzugehen; wir sollen darauf beharren aus kleinlicher Rechthaberei, des Umstandes nicht zu gedenken, dass viele in diesem Hause sich finden müssen, die diesen Anschauungen, wenigstens zum Theile, beipflichten und sagen, dass die Sache nicht so klar sei!

Aus bloßer Rechthaberei verlangt man wieder eine einstimmige Beschließung des früheren Gesetzes, dessen Undurchführbarkeit die Commission des Herrenhauses anerkannt hat, indem sie das contentiöse Verfahren gestrichen hat. Habe ich nicht das Recht, als Freund des Princips der Vergütung mir von Ihnen, meine Herren, zu erbitten, von diesem Wege abzustehen? Habe ich nicht die Pflicht, Sie zu beschwören, auf diesem Wege nicht fortzuschreiten und nicht wegen der vermeintlichen Rechthaberei eines einzelnen das Gesetz zu opfern und das Resultat zu schaffen, dass dieses und infolge dessen jedes andere ähnliche Gesetz begraben wird?

Mein geehrter Herr College und Freund Dr. Kronawetter hat eine 14tägige Frist für die Berathung des Ausschusses in Aussicht genommen; ich will diesfalls keinen Einfluss auf Sie, meine Herren, ausüben, aber aufrichtig gestanden, wenn Sie diese 14tägige Frist fallen lassen würden, so würden Sie dem Gesetze großen Vorschub leisten. Präcipitiren Sie die Sache nicht! Ich will der Tüchtigkeit der Ausschussmitglieder, trotz der verschiedenen Parteistellung, nicht nahetreten und gerne voraussetzen, dass der wegen dieses Gesetzes abermals einberufene Ausschuss sein Möglichstes thun wird, in dem Bewusstsein, dass wir da ein Gesetz schaffen, welches auf dem Continente — mit Ausnahme der Schweiz — das erste in dieser Beziehung sein wird, und in der Überzeugung, dass wir eine große Verantwortung auf uns laden, wenn wir ein weniger gutes, und uns ein großes Verdienst erwerben, wenn wir ein gutes Gesetz schaffen. Es soll gearbeitet werden, aber, endlich ist es kein Unglück, wenn ein derartiger Gesetzentwurf erst im Herbste dem hohen Hause vorgelegt wird, wenn sich nur in demselben ein einfaches Verfahren findet; denn eine so wichtige Frage kann durch eine kurze parlamentarische Rede nicht aus der Welt geschafft werden und muss in allen Fällen mit Reife entschieden werden. Bedenken Sie, meine Herren, die verschiedenen Versuche die schon gemacht wurden! Sollte ich da eine Fehlbitte thun, wenn ich Sie diesfalls bitte, einem solchen Antrage, wie ihn Herr Dr. Dostal in voller Loyalität gestellt hat, zuzustimmen?

Ich werde von Parteistellung und Parteileben im Parlamente nicht sprechen, weil ich, soweit als möglich, einem Conflicte mit dem Herrn Berichterstatter aus dem Wege gehen will; den angebotenen Kampf aber nehme ich immer auf. Ich reflectire auf eine andere Äußerung, die auf jener *(linken)* Seite des hohen Hauses vor kurzem gefallen ist. Es handelte sich um die Verwendung des sogenannten Propinationsfonds in Galizien, als eines der jüngsten Mitglieder auf der anderen *(linken)* Seite des hohen Hauses die Bemerkung hinwarf, eine jener Bemerkungen, die bei uns bei der wunderbaren Aufmerksamkeit gewöhnlich verloren gehen, und es ist gut, dass sie verloren gehen, denn sie könnten mitunter schief genommen werden. Die Bemerkung also: „Euch ist eine Stimme Majorität lieber als eine ganze Menge treffender Argumente." Man glaube nicht, dass ich das übel genommen habe. Ich verstehe eine derartige Redeweise, ich weiß, dass die Minorität ein gewisses Recht hat, schärfer als die Majorität vorzugehen, wiewohl ich nicht zu vergessen bitte, dass auch die Majorität eine Empfindung gegen derartige Anwürfe hat. Doch will ich hier nicht dagegen protestiren, aber eine Anschauung werden Sie mir zu äußern erlauben. Sie perhorresciren das parteimäßige Vorgehen, vielleicht mit Recht; Sie werfen uns vor, dass wir immer nur parteimäßig vorgehen.

Nun, gehen Sie uns einmal doch mit gutem Beispiele voran. Wenn ein Antrag von dieser *(rechten)* Seite des hohen Hauses gestellt wird, wie es der Antrag Dostal ist, stimmen Sie nicht aus Parteirücksichten gegen diesen Antrag, befreunden Sie sich mit diesem Antrage, halten Sie ihm nicht das Vitium orginis entgegen, dass er von diesen Bänken *(rechts)* stammt. Das wäre doch ein Werk, aufs innigste zu wünschen. Ich glaube, dass trotz der verschiedenen Anschauungen, Meinungen und Ansichten uns doch ein Band umschließt, das ist das Streben, ein humanes Werk zu fördern. Es kann niemand ein Zweifel sein, dass durch Annahme des Antrages Dostal die Durchführung dieses Gesetzes erleichtert werden wird, niemand natürlich, der nicht verbohrt ist, denn mit Verbohrten hört jede Discussion auf. Wenn Sie also diesen Weg als den richtigen erkannt haben, so geben Sie diesem Wege Ausdruck und stimmen Sie von der äußersten Rechten bis zur äußersten Linken insgesammt für diesen Antrag. Sie werden dadurch der Sache, der Humanität und den Principien des Gesetzes einen großen Dienst leisten. Ich stimme für den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Dostal. Ich habe geschlossen. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Es hat sich zum Worte gemeldet Seine Excellenz der Herr Justizminister; ich ertheile ihm dasselbe.

Justizminister Dr. Graf **Schönborn:** Hohes Haus! Erwarten Sie nicht, dass ich die sehr interessante Frage, welche in Debatte steht, eingehend gewissermaßen ex professo behandeln werde. Es scheint mir einerseits das Stadium, in welches die Debatte getreten ist, nicht danach angethan, anderseits, glaube ich, ist es Pflicht der Regierung, gerade bei dieser Wendung, welche die formelle Behandlung des Gesetzentwurfes genommen hat, ganz im allgemeinen zu sagen, wie sie zu dem Gegenstande steht. Ich halte dies für ein Gebot des parlamentarischen Anstandes, wenn ich so sagen darf, weil ja eventuell infolge eines vom Herrn Abgeordneten Dr. Dostal gestellten Antrages vielleicht binnen kurzem die ganze Angelegenheit an den Ausschuss zurückverwiesen werden wird, wenn das hohe Haus es so beschließt, und dadurch wieder die Gelegenheit für die Regierung, sich auszusprechen, verzögert werden könnte.

Ich will also nur ganz im allgemeinen erklärt haben, dass, sowie sämmtliche Herren Vorredner es angekündigt haben, auch die Regierung ihrerseits bereit ist, an dem Zustandekommen eines positiven Resultates auf diesem Gebiete mitzuwirken. *(Bravo! Bravo!)*

Ich glaube, wir haben es hier mit einer Frage zu thun, die, wie man es populär auszudrücken pflegt, nicht zur Ruhe kommen kann und nicht zur Ruhe kommen wird; ich glaube, das öffentliche Gewissen im allgemeinen und das juristische Gewissen vieler Juristen kann sich heutzutage nicht mehr ganz damit beruhigen, dass gar keine gesetzliche Möglichkeit da sein soll, jenen eine Entschädigung zu gewähren, die unschuldig verurtheilt worden sind und eine Strafe erlitten haben. *(Zustimmung.)*

Ich glaube, man kann zur Begründung dieser Ansicht sehr viel heranziehen, was von viel competenteren und beredteren Sprechern schon geschehen ist, weshalb ich mich weiterer Ausführungen auch begeben kann. Nur im Vorübergehen möchte ich daran erinnern, dass ja auch die Lehre vom Schadenersatz im Civilrechte und nicht nur die Lehre, sondern auch die Praxis, und zwar die legislative Praxis heutzutage schon andere Wege geht, als vor wenigen Decennien, und dass der starre Grundsatz des casus nocet domino heute nicht mehr allgemein als ein richtiger und allgemein giltiger anerkannt wird. Und wenn dies schon von dem Privaten gilt, so glaube ich, werden wir uns auch der Nothwendigkeit nicht ganz entschlagen können, den modernen Staat ins Auge zu fassen. Wir werden uns fragen müssen, ob der moderne Staat, der an die Leistungsfähigkeit des Einzelnen so enorm große Ansprüche stellt, nicht auch etwas weitergehende Pflichten dadurch übernimmt *(Beifall)* und nicht auch dem einzelnen mehr gewähren muss, als er früher unter einfacheren aber für die große Masse weniger drückenden Verhältnissen in der Lage war zu thun. *(Beifall.)*

So viel, um den Standpunkt der Regierung im allgemeinen zu kennzeichnen. Weiter werde ich in diesem Augenblicke nicht gehen.

Es sind von verschiedener Seite in sehr beredter und interessanter Weise Bemerkungen zu dem Gegenstande gemacht worden und es haben insbesondere zwei geehrte Redner von der rechten Seite, darunter der eingangs erwähnte Antragsteller Herr Dr. Dostal, in sehr interessanter Weise die Frage behandelt. Sie haben eine zum Theil ziemlich scharf polemische Stellung gegenüber dem Ausschussantrage eingenommen. Die Regierung wird — das muss ich im voraus sagen — wenn der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Dostal angenommen werden sollte, trachten, eine zwischen den beiden Anschauungen vermittelnde Stellung einzunehmen und sie glaubt dies im Interesse der Sache thun zu sollen. Sie glaubt auch den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Dostal, über den mitzureden sie allerdings kein formelles Recht hat, insofern als einen auch von ihrem Standpunkte aus acceptablen bezeichnen zu sollen, weil derselbe, wie der Herr Antragsteller selbst sagte, zunächst die Absicht und Tendenz verfolgt, die zum Zustandekommen des Gesetzes nothwendige Concordanz zwischen zwei Factoren der Gesetzgebung, nämlich zwischen diesem hohen Hause und dem hohen Herrenhause, herzustellen. Ich kann mich also gegen diesen Antrag nicht aussprechen, muss aber erklären, dass ich anderseits den Wunsch, dass dadurch die Angelegenheit nicht allzusehr verzögert werde, theile und dass die Regierung ihrerseits gewiss dazu beitragen wird, eine solche Verzögerung zu vermeiden. *(Bravo! Bravo!)*

Dies ist es, was ich in diesem Stadium der Debatte zu sagen habe. Es wird natürlich Sache des hohen Hauses sein, sich darüber klar zu werden, ob bereits hinlänglich feste Anschauungen über den Gegenstand in den Meinungen der geehrten Herren bestehen, ob jetzt schon in merito abgestimmt werden soll oder nicht. Würde der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Dostal angenommen, dann würde die Regierung das Recht und auch die Pflicht haben, im Ausschusse sowohl zur ganzen Structur des Gesetzes, als zu den einzelnen Details Stellung zu nehmen. Würde es nicht geschehen und wird in die Specialberathung schon jetzt eingegangen, so wird — dazu erkläre ich mich bereit — die Regierung zu den einzelnen Paragraphen jene Stellung einnehmen, die sie zum Gegenstande einnehmen soll.

Auf diese Bemerkungen glaube ich mich jetzt beschränken zu sollen und damit dargethan zu haben, weshalb es mir nothwendig erschien, dass von der Regierung jetzt das Wort ergriffen wurde, und weshalb ich es nicht opportun und im Interesse der Zeitökonomie des hohen Hauses nicht für angezeigt erachtet habe, mich in weitere Auseinandersetzungen einzulassen. *(Beifall.)*

Präsident: Zum Worte gelangt nun der Herr Abgeordnete Vošnjak; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Vošnjak:** Hohes Haus! Vor allem andern muss ich der Erklärung Seiner Excellenz des Herrn Justizministers Erwähnung thun, und bezüglich dieser Erklärung meiner Freude Ausdruck geben, dass nun das hohe Haus aus competentem Munde in Kenntnis dessen gekommen ist, welche Stellung die hohe Regierung dieser Gesetzesvorlage gegenüber heute einnimmt.

Weiters ist für mich die Erklärung Seiner Excellenz des Herrn Justizministers insoferne wichtig, als er damit zugegeben hat, dass es möglich sei, diese Gesetzesvorlage im hohen Hause zu erledigen, ohne dass dieselbe nochmals an den Ausschuss zurückgeleitet werden müsste.

Was nun den bisherigen Verlauf der Debatte über diesen Gesetzentwurf im allgemeinen anbelangt, muss ich bemerken, dass derselbe auf mich, als Nichtjuristen, einen ganz eigenthümlichen Eindruck gemacht.

Es haben nämlich bis nun vier Herren Redner gesprochen; von diesen vier Herren waren drei Juristen, einer ein Nichtjurist. Die Herren Juristen, welche ja als gewiegte Fachmänner und gute Redner bekannt sind, bekämpften sich wegen einzelner Bestimmungen der Vorlage — es wird behauptet, das seien Hauptbestimmungen, ich nehme das auch an — mit einer Vehemenz, von welcher ich glaube, dass sie den Rahmen des Gegenstandes selbst überragt und gewissermaßen auf eine persönliche Gereiztheit hinzudeuten scheint.

Meine Herren! Ich möchte vorerst hervorheben: Wenn das Verfahren bezüglich der Schadloshaltung in der Art und Weise, wie sie der Ausschuss vorschlägt, wirklich so schlecht construirt sein soll, wie es von den zwei Herren Contra-Rednern dargestellt wurde, dann frage ich: Warum ist im Schoße des Ausschusses nicht ein Minoritätsvotum vorgelegt worden?

Die Gründe, welche der Herr Abgeordnete Dr. Dostal diesfalls angeführt hat, sind für mich nicht überzeugend; er meinte, das wäre eine zu schwierige Aufgabe gewesen u. s. w.

Ja, meine Herren, der Ausschuss war aber lange Zeit beisammen; wenn die Arbeit in den vielen Monaten, wo die Angelegenheit im Ausschusse gelegen ist, zu schwierig gewesen sein soll, wie soll sie jetzt dem Ausschusse möglich sein, in einigen Wochen diese so dringende Sache zu erledigen und die neue Stilisirung des Gesetzentwurfes durchzuführen?

Dann muss ich aber auch bemerken, dass ja der Ausschuss eine Reihe von guten, erfahrenen Juristen zählt, welche die Mängel der Ausschussanträge erkennen und mindestens dafür hätten vorsorgen sollen, dass dem Hause ein Minoritätsvotum vorgelegt werde, wenn sich schon die Majorität nicht hat zu Abänderungen bewegen lassen wollen; dadurch wäre dann das hohe Haus jedenfalls in die Lage gekommen, heute schon entweder den Majoritäts- oder den Minoritätsentwurf anzunehmen, und die Sache hätte erledigt werden können, ohne dass sie an den Ausschuss hätte zurückgeleitet werden müssen.

Aber, meine Herren, wenn auch schon die Durchbringung eines Minoritätsvotums nicht so leicht möglich gewesen sein sollte, so glaube ich, dass es Sache derjenigen Herren, welche sich nun im hohen Hause principiell gegen die Specialdebatte dieses Gegenstandes sträuben, gewesen wäre, dass sie sich mit den betreffenden Abänderungsanträgen ausgerüstet hätten. Sie hätten zu sagen: „Dieser Paragraph hat so zu lauten und dieser Paragraph so.“ Und gesetzt den Fall, es hätten alle Paragraphen umgeändert werden müssen, so könnte auch diese Aufgabe für das Plenum des hohen Hauses keineswegs als unausführbar bezeichnet werden. *(Sehr richtig!)*

Bezüglich der bisherigen Debatte möchte ich aber noch eines Umstandes erwähnen, welchen, meines Erinnerns, nur zwei geehrte Herren Vorredner, nämlich die Herren Abgeordneten Dr. Jaques und Dr. Roser berührt haben, nämlich des Umstandes der Einflussnahme eines solchen Gesetzes auf die größere Gründlichkeit bei den gerichtlichen Vorerhebungen und Urtheilssprüchen. Diese Rücksichtnahme ist jedenfalls auch von Bedeutung, denn wenn die betreffenden Organe, die Gerichte und die Persönlichkeiten, die dort functioniren, wissen werden, dass der Verurtheilte, wenn er ungerecht verurtheilt wird, unbedingt das Recht hat, Schadloshaltung zu verlangen, werden sie mit einer größeren Genauigkeit und Pünktlichkeit nicht nur bei den Vorerhebungen, sondern auch beim Urtheilfällen vorgehen. *(Ganz richtig!)*

Dieser Anregung folgend, erlaube ich mir vorerst über die möglichen Mitursachen von unrichtigen Urtheilsprüchen einiges zu bemerken.

Ich betrachte als solche Mitursachen unter anderem:

I. Die schon vom Collegen Dr. Roser berührte, nicht genügend genaue Durchführung der Vorerhebungen und Voruntersuchungen;

II. das Schlussresumé des Vorsitzenden bei Schwurgerichtsverhandlungen;

III. den Umstand, wenn die Geschworenen der Sprache des Angeklagten und der Zeugen nicht mächtig sind;

IV. die Art und Weise der Zusammensetzung der Senate bei den Gerichtshöfen erster Instanz.

Ad I kann angenommen werden, dass durch Vorhandensein eines Entschädigungsgesetzes die Gerichte sich einer größeren Genauigkeit bei der Ausübung ihres Dienstes befleißigen werden;

ad II, nämlich bezüglich des Schlussresumés des Vorsitzenden bei Schwurgerichtsverhandlungen, liegt dem hohen Hause ohnedem ein Antrag des Collegen Dr. Jaques auf Abänderung des §. 325

St. P. O. vor *(Abgeordneter Dr. Jaques: Sehr richtig, schon seit Jahren!)*;

ad III, dass die Geschworenen oft die Sprache des Angeklagten und der Zeugen nicht verstehen, möchte ich bemerken, dass trotz der diesfallsigen seinerzeitigen Einflussnahme des früheren Herrn Leiters des Justizministeriums im Kreisgerichtssprengel Cilli auf die Sprachkenntnisse der Geschworenen noch bis heute nicht genügend Rücksicht genommen wird.

Nun komme ich ad IV, nämlich auf die Angelegenheit der Zusammensetzung der Erkenntnissenate zu sprechen.

Diese Angelegenheit habe ich in meiner Rede vom 3. v. M. bereits tangirt, insoferne als ich der Eingabe des Kresnik an das Oberlandesgericht in Graz erwähnt habe. Diese Eingabe wurde von mehreren Seiten angezweifelt und bezüglich des Inhaltes derselben an mich Anfragen gestellt. Damit nun über diese Eingabe kein Zweifel obwalte, habe ich eine Abschrift dieser Eingabe des Kresnik an das Oberlandesgericht in Graz erlangt, und ich erlaube mir, dieselbe — ich bitte, sie ist nicht lang — zu verlesen *(liest)*:

„Hohes k. k. Oberlandesgericht!

Gegen das Urtheil des hiesigen Bezirksgerichtes, ddo. 25. Juni 1885, Z. 1723, habe ich die Berufung angemeldet, und deren Ausführung in offener Frist überreicht. Ich ersuche um Delegirung eines anderen Gerichtshofes als Appellgericht und zwar aus folgenden Gründen:

Mein Gegner und Kläger ist der Bezirksobmann von Windisch-Feistritz. Vor ungefähr vier Wochen war der Herr Kreisgerichtspräsident Heinricher, wie schon öfter beim Bezirksobmanne, dessen Hausfreund er ist, auf einer Vergnügungsjagd. Bei dieser Gelegenheit erzählte der Herr Bezirksobmann dem Herrn Präsidenten von meiner Verurtheilung, und sprach ersterer die Befürchtung aus, dass ich bei der in Cilli stattzufindenden Appellverhandlung freigesprochen werden könnte. Hierauf soll der Herr Präsident die Äußerung fallen gelassen haben: „Herr! Sind Sie beruhigt, ich werde trachten, den Appellsenat so zusammenzustellen, dass dem Kresnik nicht ein Tag der Strafe nachgesehen werden wird." *(Hört! rechts.)*

Bei diesem Umstande nun und nachdem ich bereits schon einmal durch das Kreisgericht Cilli unschuldigerweise verurtheilt und in Haft gehalten worden bin, habe ich das Vertrauen zu diesem Kreisgerichte verloren und stelle die ergebenste Bitte:

Das hohe k. k. Oberlandesgericht möge bei gnädiger Würdigung diese Delegirungsgründe zur Durchführung meiner Appellverhandlung einen anderen Gerichtshof delegiren.

Als Zeugen meines angeführten Delegirungsgrundes mögen einvernommen werden die beiden Herren Adjuncten des Bezirksgerichtes Windisch-Feistritz.

Kerschbach, am 24. August 1885.

Ludwig Kresnik."

(Abgeordneter Freiherr v. Hackelberg: Schließlich ist er freigesprochen worden von demselben verdächtigten Senate!)

Diese Eingabe wurde bedingt durch folgenden Vorfall. Ich muss das aufklären, weil es nicht im Zusammenhange steht mit der Verurtheilung des Kresnik, die neulich hier im hohen Hause den Gegenstand der Berathung gebildet hat. Nach der Neuwahl der Bezirksvertretung Windisch-Feistritz im Jahre 1885 klagte der damalige deutsch-liberale Obmann der Bezirksvertretung den Kresnik bei dem dortigen Bezirksgerichte wegen Ehrenbeleidigung, weil dieser die Manipulation der dortigen Bezirkssparkasse einer strengen Kritik unterzog.

Kresnik wurde bei dem Bezirksgerichte sachfällig, meldete aber die Berufung an und wollte eben durch die Eingabe, die ich die Ehre hatte, vorzulesen, anstatt des Cillier Kreisgerichtes die Delegirung eines anderen Gerichtes als Berufungsinstanz. Dieser Bitte des Kresnik wurde aber nicht entsprochen, und zwar mittels Decretes des Kreisgerichtes Cilli vom 2. October 1885, Nr. 13532, es liegt hier im Original vor. In diesem Decrete wurde er ganz einfach mit seiner Bitte abgewiesen, als angeblich unbegründet, ohne aber dass gesagt worden wäre, warum das Gesuch unbegründet sei. In diesem Decrete ist auch gar keiner Erwähnung gethan von der Angabe des Kresnik bezüglich des Versprechens des Kreisgerichtspräsidenten von Cilli wegen Zusammenstellung des Erkenntnissenates bei der Appellverhandlung. Die Appellverhandlung fand thatsächlich beim Kreisgerichte in Cilli statt und Kresnik wurde nicht freigesprochen, sondern wurde auch dort sachfällig.

Dass aber die Äußerung des Kresnik bezüglich der Bezirkssparkasse in Windisch-Feistritz im Jahre 1885 auf Wahrheit beruhte, hat eine im Jahre 1889 aufgedeckte Thatsache klargestellt, nämlich die, dass bei der Bezirkssparkasse in Windisch-Feistritz eine Unregelmäßigkeit bezüglich eines Pupillen-Sparkassebüchels entdeckt wurde; es wurde nämlich sichergestellt, dass bei der Bezirkssparkasse in dem Contobuche für Spareinlagen dieser Pupillenbetrag niedriger eingetragen war, als er in dem Sparkassebüchel selbst ersichtlich war, indem ein namhafter Betrag im Contobuche als behoben eingetragen war.

Ich glaube also damit auch bewiesen zu haben, dass auch diese zweite Aburtheilung des Kresnik durch das Kreisgericht Cilli eine ungerechte zu sein scheint. Übrigens komme ich auf diese leidige Geschichte der zweiten Aburtheilung des Kresnik, welcher Fall auch

eine Disciplinarverhandlung gegen einen Gerichtsbeamten zur Folge hatte, noch einmal zurück.

In meiner Rede vom 3. Februar l. J. in diesem hohen Hause habe ich die Zusammensetzung der Senate beim Kreisgerichte Cilli nur gestreift; ich habe nämlich die hohe Justizverwaltung nur auf diese Eingabe des Kresnik aufmerksam gemacht.

Aber schon die Erwähnung der Zusammensetzung der Senate beim Kreisgerichte in Cilli hat damals den Herrn Abgeordneten der Stadt Cilli, wie man sagt: „Ganz aus dem Häusl gebracht!" Er hat in seiner Schlussrede, laut stenographischen Protokolls vom 3. Februar 1890, Seite 13279, mir eine „Denunciation" des Kreisgerichtes in Cilli vorgeworfen.

Meine Herren! Den Ausdruck „Denunciation" für das, was ich in meiner Rede vom 3. Februar vorgebracht habe, finde ich durchaus nicht am Platze. *(Abgeordneter Dr. Gregorec: Sehr richtig!)* Mir ist es übrigens nicht ganz klar, wie der Herr Abgeordnete Dr. Foregger die Stellung eines Reichsrathsabgeordneten hier im hohen Hause auffasst. Wenn der Herr Abgeordnete der Stadt Cilli meint, es liege eine „Denunciation" vor, wenn ein Abgeordneter factisch vorgekommene oder eventuell noch bestehende Übelstände bei öffentlichen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden hier im hohen Hause einer Kritik unterzieht, ja, meine Herren, dann muss ich sagen, ich bin ein Denunciant gewesen und bin es vielleicht auch heute. Dann aber sind auch alle jene Herren Abgeordneten Denuncianten, welche hier im hohen Hause irgend eine Unregelmäßigkeit einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde zur Sprache bringen, um dadurch auf die Abstellung derselben hinzuwirken.

Ich betrachte es aber als Pflicht der Abgeordneten, jede Unregelmäßigkeit entsprechend zur Sprache zu bringen, um dadurch deren Abstellung anzubahnen.

Aber, wenn der Herr Abgeordnete der Stadt Cilli wirklich der Ansicht ist, dass ein Abgeordneter, der thatsächlich bestehende Übelstände oder Vorkommnisse, wenn sie nach seiner Ansicht nicht gesetzmäßig sind, hier zur Sprache bringt, ein Denunciant ist, dann ist er selbst in derselben Sitzung vom 3. Februar l. J. ein Denunciant geworden *(Hört! rechts)*, denn in derselben Sitzung hat er den Herrn Ministerpräsidenten wegen der Gründung der „Südsteirischen Sparkasse" interpellirt. Und was hat er in der Interpellation angeführt? Er beschuldigt darin den Statthalter von Steiermark der Verletzung der Autonomie des Landes, ferner der Irreführung der Bevölkerung über die Haftpflicht dieser Sparkasse *(Hört! rechts)*, und doch hörten wir in der am 27. v. M. erfolgten Beantwortung dieser seiner Interpellation von Seite Seiner Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten, dass die Gründung dieser Sparkasse auf vollständig legalem Wege erfolgt ist und das Institut auf vollständig legaler Basis steht. *(Abgeordneter Freiherr v. Hackelberg: Aber nur keine Haftpflicht!)* Aber zum Beweis dessen . . .

Präsident *(unterbrechend)*: Ich bemerke, dass Sie nicht zum Gegenstande sprechen, sondern über Dinge, welche mit dem in Verhandlung stehenden Gegenstande nicht in Zusammenhang stehen. Ich bitte bei der Sache zu bleiben.

Abgeordneter **Vošnjak**: Ich muss erklären, dass meine Ausführungen mit dem Verhandlungsgegenstande in Zusammenhang stehen, nachdem ich in der Einleitung meiner Rede erwähnt habe, dass vier Punkte auf unrichtige Urtheilsfällungen einwirken können und ich bin jetzt bei dem Punkte 4, welcher von den unrichtigen Senatszusammenstellungen handelt; ich glaube daher, dass ich bei der Sache bin.

Präsident: Es ist doch der Fall, dass Sie nicht bei der Sache sind; ich bitte, zum Gegenstande der Verhandlung zurückzukehren.

Abgeordneter **Vošnjak**: Übrigens, wenn mir das Wort entzogen werden sollte, so müsste ich mich fügen. Ich glaube aber, ich sei und spreche zur Sache. *(Fortfahrend:)*

Ich habe also erwähnt, dass die Zusammenstellung der Senate auf die Möglichkeit unrichtiger Urtheilsfällungen einwirken könne, und das will ich bezüglich einzelner Fälle nachweisen.

§. 18 St. P. O. schreibt bekanntlich vor, dass die Erkenntnissenate bei den Gerichtshöfen erster Instanz für das ganze Jahr bleibend zusammengestellt werden sollen und nur dann Veränderungen einzutreten haben, wenn dies durch Veränderungen im Personalstande bedingt ist. Die Begründung dieser ständigen Zusammensetzung des Senates liegt nach dem „Compendium des österreichischen Strafrechtes" von Vargha (Seite 53) darin, dass hiedurch einerseits eine Gleichmäßigkeit der Rechtssprechung und Strafanwendung erzielt, anderseits aber der Beeinflussung concreter Processfälle seitens des Gerichtsvorstandes vorgebeugt werden soll.

Präsident *(unterbrechend)*: Ich bin bemüssigt, Ihnen das Wort zu entziehen, da Sie, trotz meiner Mahnung, nicht zur Sache sprechen.

Abgeordneter **Vošnjak**: Ist mir wirklich das Wort entzogen oder kann ich weiter sprechen?

Präsident: Das Wort ist Ihnen entzogen, ich bitte sich zu setzen.

Der Herr Abgeordnete Klucki hat sich zur formellen Geschäftsbehandlung das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Klucki**: Ich beantrage den Schluss der Debatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Klucki beantragt den Schluss der Generaldebatte. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Schluss der Generaldebatte ist angenommen.

Einerseits ist eingezeichnet der Herr Abgeordnete Hren, derselbe gelangt daher zum Worte, anderseits die Herren Abgeordneten Kaiser, Lienbacher, Dr. Pichler, Dr. Vielguth, Dr. Wegscheider und Dr. Keil. Ich bitte die genannten Herren, sich auf einen Generalredner zu einigen.

Mittlerweile werde ich mir erlauben, das Resultat der Wahl eines Mitgliedes in den Staatsgerichtshof bekanntzugeben.

Abgegeben wurden 242 Stimmzettel; die absolute Majorität beträgt daher 122. Es erhielten 146 Stimmen Herr Johann Ritter v. Lachnit, 96 Stimmen Herr Dr. Franz Schmeykal. Herr Johann Ritter v. Lachnit ist sonach gewählt.

Es wurde zum Generalredner gewählt der Herrn Abgeordnete Lienbacher. Ich ertheile nun das Wort dem Herrn Abgeordneten Hren.

Abgeordneter **Hren**: Ich habe mich in der Generaldebatte zum Worte gemeldet, um meine Stellung gegenüber dem in Debatte stehenden Gesetzentwurf zu markiren und zu begründen, und dabei insbesondere den Standpunkt zu rechtfertigen, welchen ich bezüglich der Cardinalfrage und der Grundprincipien der Vorlage einnehme. In dieser Beziehung kann ich schon jetzt, wenn ich mich auch wegen Dranges der Zeit darüber nicht näher auslassen werde, meinen Standpunkt dahin präcisiren, dass ich ganz auf dem Boden der Gesetzesvorlage stehe, dass ich mit voller Überzeugung den Standpunkt acceptire, die Entschädigung als eine staatliche Rechtspflicht zu statuiren, und sonach mit dem vollen Bewusstsein, damit einer guten und gerechten Sache zu dienen, für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen werde.

Ich werde auf die weitere Motivirung dieses meines Standpunktes für heute aus zwei Gründen verzichten. Einerseits wegen eines vorübergehenden körperlichen Unwohlseins und anderseits auch im Interesse der Sache selbst, weil es mir daran liegt, schon heute den Gegenstand zum Abschlusse zu bringen und damit zu ermöglichen, dass das verehrte hohe Haus schon heute seine Stellung dem vorliegenden Gesetzentwurfe gegenüber zum Ausdrucke bringe, dadurch, dass es entweder in die Specialdebatte eingeht, oder dass es dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Dostal hinneigt und denselben zum Beschlusse erhebt.

Diese zwei Anträge liegen nämlich vor und je nach Maßgabe der Beschlussfassung des hohen Hauses darüber wird der Standpunkt und der Rahmen gegeben sein, in dem sich die weitere Debatte zu bewegen hat. Denn wenn das hohe Haus das Eingehen in die Specialdebatte ablehnt und ebenso auch den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Dostal, so wäre das Gesetz natürlich definitiv und für immer begraben. Geht es aber in die Specialdebatte ein, dann hat es seinen Standpunkt so weit gekennzeichnet, dass es geneigt ist, diesem Gesetzantrage im Principe zuzustimmen, wobei es selbstverständlich ist, dass die Möglichkeit vorliegt, allfällige Abänderungsanträge entgegenzunehmen und im Laufe der Specialdebatte selbst darüber zu beschließen.

Aber selbst für den unerwarteten Fall, dass das hohe Haus den Antrag Dostal annehmen sollte, ist damit in merito allerdings kein Präjudiz geschaffen, sondern es hätte das hohe Haus damit seine Willfährigkeit gezeigt, in späterer Zeit das Zustandekommen des Gesetzes zu fördern.

Wir stehen nun in der Generaldebatte. Der Zweck der Generaldebatte ist offenbar nur der, die Grundprincipien festzustellen, auf welchen ein Gesetz aufgebaut und ausgestaltet werden soll.

Sind diese Grundprincipien gegeben, dann sind die mit dem Zustandekommen des Gesetzes beschäftigten Factoren in der Lage, nach Maßgabe der zum Ausdrucke kommenden Gesichtspunkte die weitere Ausbildung des Gesetzes vorzunehmen. Gegenüber dem vorliegenden Gesetzentwurfe kann ich, und zwar mit Befriedigung, constatiren, dass von keiner Seite bisher eine Gegnerschaft gegen das Zustandekommen des Gesetzes zutage getreten ist, auch nicht von Seiten jener Herren, welche einen Vertagungsantrag gestellt haben, nämlich der Herren Doctoren Dostal und Zucker. Denn auch diese neigen sich im Principe der Schaffung eines solchen Gesetzes zu oder haben wenigstens das Gegentheil in keiner Weise zum Ausdrucke gebracht. Nachdem also ein Gegenantrag überhaupt nicht gestellt wurde, glaube ich, darin ein günstiges Zeichen für das endliche Zustandekommen des Gesetzes erblicken zu können.

Was hat aber den Herrn Abgeordneten Dr. Dostal veranlasst, dennoch schon jetzt gegen das Eingehen in die Specialdebatte zu sprechen, beziehungsweise die Zurückweisung des Antrages an den Strafgesetzausschuss zu beantragen? Es ist die Gegnerschaft, welche er und mit ihm auch Herr Dr. Zucker in Ansehung der Processform, der processualen Bestimmungen bei der Durchführung des Anspruches einnehmen. Die Herren sind im Principe gegen das dem Verfahren in contentiösen Sachen entlehnte Verfahren durch Anordnung von Gerichtstagen behufs mündlicher Verhandlung, sowohl bei den Oberlandesgerichten, als auch beim Obersten Gerichtshofe. Es ist

dies eine Gegnerschaft, die im hohen Hause vielleicht mehrfachen Sympathien begegnen dürfte und der auch ich mich beigesellen muss, weil auch ich glaube, dass ein Verfahren dieser Art mit Rücksicht darauf, dass es sich doch um einen officiösen Processgang handelt, und vermöge der Dringlichkeit der Sache dem Zwecke nicht entspricht, und dass sich ein vereinfachtes Verfahren, wie es der Herr Antragsteller Dr. Dostal im Sinne hat, viel besser empfehlen würde. In dieser Beziehung trete ich also der Gegnerschaft des Herrn Antragstellers vollkommen bei. Ich kann mich zur Motivirung lediglich auf die Gründe, die Herr Dr. Dostal in seiner Rede umfassend dargelegt hat, beziehen und könnte denselben nur weniges beifügen. Wenn der Herr Berichterstatter, welcher schon in seiner Einleitung zur Debatte den gegentheiligen Standpunkt zu vertreten Anlass nahm und welcher demselben auch in dem zur Vertheilung gelangten Berichte Ausdruck gibt, sich mit besonderer Wärme für die Wahl des contradictorischen, des mündlichen Verfahrens beim Oberlandesgerichte und beim Obersten Gerichtshofe eingesetzt hat, so messe ich dem nur akademischen Wert zu; allein ich glaube nicht, dass damit der Sache in Wirklichkeit etwas gedient und dem Entschädigungswerber genügt wird.

Es liegt ein solches Verfahren nicht im Interesse des die Entschädigung Ansprechenden, aus dem Grunde, weil er ohnedies seine Ansprüche in quali et quanto bereits im Instructionsverfahren gestellt, die Beweise bereits vorgeführt hat, diese Beweise von amtswegen erhoben wurden, und die Zeugen und Sachverständigen vernommen und beeidet worden sind.

Es liegt also gar kein Grund vor, warum man dieses ganze Beweismateriale im mündlichen Verfahren noch einmal, aber nur bruchstückweise, nämlich nur in Person des Entschädigungswerbers vorführen soll. Er selbst hat aber weiter nichts zu sagen, als sich auf das bereits Vorliegende zu berufen. Lediglich aber zu dem Zwecke, um den Mann von Angesicht zu Angesicht zu sehen und den Anspruch noch einmal vortragen zu hören, lohnt sich wohl die Anordnung einer Gerichtsverhandlung nicht.

Ich halte also die Einfügung dieses Processverfahrens durchaus nicht im Interesse des Anspruchwerbers. Es ist dies nicht nothwendig und nach all' dem, was ich gesagt habe, auch nicht zweckmäßig,

Allein, die Gegnerschaft des Herrn Antragstellers kommt erst beim §. 6 zum Ausdrucke. Bezüglich der Bestimmungen der §§. 1—5 besteht gar keine Gegnerschaft; wenigstens wurde eine solche nicht zum Ausdrucke gebracht; denn der §. 1 statuirt die Fälle, in welchen ein Anspruch auf eine Entschädigung gestellt werden kann, die Bedingungen zur Erhebung eines solchen Anspruches in dem Rahmen, innerhalb dessen die Entschädigung ertheilt werden kann. Der §. 2 spricht nur von der Vererbung dieses Entschädigungsanspruchrechtes, der §. 3 von der Verjährung, der §. 4 regelt das Einschreiten, der §. 5 das Instructionsverfahren. Ich halte demnach dafür, dass der Antrag auf Vertagung der Verhandlung und Zurückweisung des Antrages an den Ausschuss auf keinen Fall schon jetzt nothwendig und am Platze gewesen wäre, sondern erst bei jenem Paragraphe, bei welchem diese Gegnerschaft äußerlich und essentiell zum Ausdrucke kommt. Das wäre also bei §. 6, bei welchem ich selbst im Sinne hatte, einen Abänderungsantrag zu stellen.

Wenn nun das hohe Haus die gegnerische Meinung der Herren Antragsteller Dr. Dostal und Dr. Zucker, welche darin culminirt, dass ein anderes Verfahren beliebt werden sollte, als jenes, welches in der Gesetzesvorlage beantragt worden ist, theilen sollte, so wäre noch immer kein Grund vorhanden, die Debatte schon heute abzubrechen und somit zu riskiren, dass, wenn der Gegenstand wieder auf die Tagesordnung kommt, gemäß unserer Geschäftsordnung die Generaldebatte von neuem anfängt. Ich würde daher glauben, es sei besser, die Generaldebatte heute abzuschließen und in die Specialdebatte einzugehen und es wird sich dann Gelegenheit genug finden, bei den bezüglichen Paragraphen, wo ein Dissens zu Tage tritt, allenfalls die Specialdebatte abzubrechen und den Gegenstand neuerlich an den Strafgesetzausschuss zu leiten, oder bei Stellung entsprechender Änderungsanträge die Sache im hohen Hause selbst weiterzuführen.

Ich beschränke mich also darauf, heute keinen weiteren Antrag zu stellen, und markire nur meinen Standpunkt dahin, dass ich für das Eingehen in die Specialdebatte und sonach gegen den Antrag Dostal stimmen werde.

Wenn jedoch das hohe Haus sich für den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Dostal entscheiden sollte und dafür halten würde, dass in das Verfahren so wichtige processuale Bestimmungen aufgenommen werden sollten, welche nicht im Wege von Amendements im Laufe der Debatte zur Correctur gebracht werden können, und dass es sich besser empfiehlt, die Debatte schon heute zu vertagen, als sie erst später abzubrechen, dann würde ich jedenfalls für den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter stimmen. Ich würde mir jedoch erlauben, zu demselben einen noch weiter einengenden Antrag zu stellen, welchen ich bereits, bevor ich das Wort ergriff, Seiner Excellenz dem Herrn Präsidenten übergeben habe. Dieser Antrag enthält zwei Punkte: Erstens, dass in dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Dostal nach §. 1 ein Zusatz aufgenommen werde durch Einschaltung der Worte, respective der Ziffer „und beziehungsweise 2". Der Antrag geht nämlich dahin, „dass zur Durchführung des Verfahrens bezüglich des von den im §. 1 bezeichneten Personen erhobenen Anspruches u. s. w." Da ist offenbar auf Seite des Antragstellers Dr. Dostal ein Übersehen unterlaufen, denn er wollte

gewiss diejenigen Personen, die im §. 2 gedacht sind, nicht auslassen. Es handelt sich also hier einfach um einen lapsus linguae aut calami.

Zweitens würde ich beantragen, dass das hohe Haus sich nicht damit begnüge, dem Strafgesetzausschuss eine vierzehntägige Frist zur Wiedervorlage seines Berichtes einzuräumen. Ich würde meinen, dass es bei dem bekannten Fleiße, mit dem der Strafgesetzausschuss immer seinen Arbeiten obliegt, und bei energischem Eingreifen des Obmannes keinem Zweifel unterliegt, dass es möglich sein würde, den Gegenstand in beschleunigtem Tempo durchzuberathen, und dass wenige Tage hinreichen würden, um das Gesetz im Sinne des Herrn Antragstellers, und beziehungsweise des hohen Hauses, wenn es nämlich den Standpunkt und Antrag desselben annehmen sollte, umzugestalten, um dasselbe in verhältnismäßig kürzester Frist, jedenfalls viel früher als es der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter intendirt, umzuarbeiten und dem hohen Hause wieder vorzulegen.

Ich möchte mir daher erlauben, und ich habe dies auch in dem Seiner Excellenz dem Herrn Präsidenten schriftlich überreichten Antrage bereits gethan, zu empfehlen, dass der Strafgesetzausschuss beauftragt werde, seinen bezüglichen Bericht in der zweitnächsten Sitzung dem hohen Hause vorzulegen. Ich stelle diesen Antrag im Interesse der Sache, weil ich überzeugt bin, dass — selbstverständlich nur für den Fall der Annahme des Antrages Dostal — das Gesetz nur dann Aussicht hat, noch in diesem Sessionsabschnitte erledigt zu werden, wenn mein Antrag angenommen wird. Bekanntlich haben wir nur noch wenige Tage bis zum Beginne der Budgetdebatte. Ist diese einmal in Fluss gekommen, dann ist das Einfügen anderer Gegenstände geradezu unmöglich; für die Zeit nach Abschluss der Budgetdebatte liegen dem hohen Hause bereits eine Menge für die Tagesordnung angekündigte Anträge und Vorlagen vor, und es würde Seiner Excellenz dem Herrn Präsidenten beim besten Willen nicht die Möglichkeit geboten sein, einem Wunsche des hohen Hauses, wenn er auch in noch so markanter Weise zum Ausdrucke kommen würde, nachzukommen. Anders gestaltet sich die Sache, wenn mein einschränkender Antrag angenommen wird.

Die zweitnächste Sitzung dürfte, wie ich aus dem Munde des Herrn Präsidenten mich zu informiren Gelegenheit hatte, morgen acht Tage stattfinden. Der Zeitraum von acht Tagen würde für den Strafgesetzausschuss vielleicht zureichend sein, um sich mit dem Antrage des Herrn Dr. Dostal zu beschäftigen und über denselben schlüssig zu werden, umsomehr, als es sich in demselben, wie gesagt wurde, nur um processuale Bestimmungen handelt und derselbe nach den Worten des Antragstellers nur dahin zielt, den Anträgen der bezüglichen Commission des hohen Herrenhauses nahe zu kommen und sich zu accommodiren, welche bereits seinerzeit dem hohen Hause mitgetheilt wurden und sonach den hochverehrten Herren bekannt sind. Durch die Annahme meines Antrages würde also die Persolvirung des in der Debatte stehenden Gesetzes schon in diesem Sessionsabschnitte ermöglicht werden, und würde sich damit das hohe Haus den Dank aller jener unglücklichen Opfer eines Irrthums der Justiz erwerben, welche mit Sehnsucht und banger Erwartung dem endlichen Zustandekommen des Gesetzes entgegenharren.

Ich beantrage also in erster Linie das Eingehen in die Specialdebatte, zweitens, falls der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Dostal angenommen werden sollte, die Annahme meines Zusatzantrages, und für den Fall, als dieser abgelehnt werden sollte, würde ich mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter accomodiren.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Hren stellt den Antrag, dass der Ausschuss beauftragt werde, für den Fall, als die Rückverweisung, des Gesetzes stattfinden sollte, hierüber in der zweitnächsten Sitzung mündlich zu berichten.

Da dieser Antrag ein rein formaler ist, werde ich denselben zur Abstimmung bringen für den Fall, als der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Dostal angenommen werden sollte.

Ich ertheile nunmehr dem Herrn Generalredner Abgeordneten Lienbacher das Wort.

Abgeordneter **Lienbacher:** Hohes Haus! Es war wirklich nicht meine Absicht, als die Debatte in dem hohen Hause begann, mich als Redner zur Generaldebatte eintragen zu lassen. Ich hatte mich ursprünglich zu §. 1 eintragen lassen, um über das Recht auf Entschädigung zu sprechen. Aber als ich hörte, dass zwei Herren besonders eifrig für die Zurückweisung unserer Vorlage an den Ausschuss sprechen werden, da sah ich die Nothwendigkeit ein, auch schon in der Generaldebatte mich zum Worte zu melden und ich glaube, dass die verehrten Herren, welche mich als Generalredner wählten, das hauptsächlich aus dem Grunde gethan haben, um, da ich auch Obmann des Strafgesetzausschusses bin, den Ausschuss gegen die Anwürfe in Schutz zu nehmen.

Ich werde voraus, meine Herren, meine Stellung ganz kurz kennzeichnen, welche ich diesem Gesetzentwurfe gegenüber im Ausschusse eingenommen habe. Ich habe im Ausschusse, was das Recht der schuldlos Verurtheilten auf Entschädigung betrifft, dieses Recht unbedingt anerkannt und ich bin sogar in die Nothwendigkeit gekommen, in dieser Beziehung zu dirimiren. Ich werde darüber später sprechen; was aber das Verfahren betrifft, so habe ich schon im Ausschusse gesagt, dass, wenn das Schicksal des Gesetzes davon abhängen würde, den Wünschen, die von der anderen Seite

ausgesprochen, aber nie formulirt worden sind, Rechnung zu tragen, ich das Schicksal des Gesetzes nicht aufs Spiel setzen möchte und lieber zugestehen würde, dass man eine andere Form der Geltendmachung des Rechtsanspruches auf Entschädigung einführe.

Das Erste und Wichtigste ist, dass man das Recht anerkennt *(Beifall links)*, auf welchem Wege, wie man es anerkennt, das muss uns nicht ganz Nebensache sein, aber doch erst in zweiter Linie stehen.

Merkwürdig ist das Schicksal, welches dieses Gesetz, das erst im Embryo vor uns liegt und schon einmal geboren werden wollte, im Laufe von sechs Jahren hier erfahren hat. *(Rufe links: Acht Jahre!)*

Im Jahre 1884 sind im hohen Hause die Debatten gewesen. Welch eine herrliche Übereinstimmung! Einer der Herren Redner, der auch heute gesprochen hat, der Herr Abgeordnete Vosnjak, hat lebhaft bedauert, dass nur drei Ärzte und gar kein Jurist in der Sache gesprochen hat. Meine Herren! Heute bin ich zur Empfindung gekommen, wie gut es wäre, wenn gar kein Jurist und nur viele Ärzte gesprochen hätten. *(Lebhafte Heiterkeit und Sehr gut! links.)* Die Ärzte sprachen nach ihrem humanen Gefühl und nach ihrer natürlichen Rechtsauffassung und haben den Nagel auf den Kopf getroffen. *(Heiterkeit.)* Die Herren Juristen — meine Herren. Sie werden wohl nicht glauben, dass ich Sie kränken will, ich bin ja selbst ein Jurist — haben in dieser Debatte wiederum in Spitzfindigkeiten und gesuchten Schwierigkeiten so außerordentliches geleistet *(Beifall links)*, dass ich sie bewundern könnte, wenn ich es nicht der Sache willen lebhaft bedauern müsste. *(Sehr gut! links.)* Im Jahre 1884 waren die Parteien alle stolz auf dieses Gesetz und als der Herr Berichterstatter vielleicht mit einiger Selbstgefälligkeit dieses Gesetz als Ergebnis und daher als dankbares Product der liberalen Partei erklärte, da kam ein Redner der rechten Seite, und vindicirte das Verdienst der rechten Seite, weil sie in der Majorität ist, und nur mit der Majorität das Gesetz beschlossen werden könnte. *(Heiterkeit links.)* Der damalige Herr Leiter des Justizministeriums hat in seiner Milde das Verdienst auf alle Parteien des hohen Hauses gleichmäßig ausgetheilt *(Lebhafte Heiterkeit links)*, und wir haben schmunzelnd und dankbar alles das für uns entgegengenommen. *(Heiterkeit und Sehr gut! links.)*

Und was haben wir, meine Herren, in der letzten und in der heutigen Sitzung gehört? Ein ganz nichtsnutziges, unausführbares, unmögliches Gesetz haben wir geschaffen *(Heiterkeit)*, das schon bei Beginn der Berathung zurückgewiesen werden muss.

Nicht einmal einer Specialdebatte ist dieses Gesetz würdig, es muss ganz umgeschaffen werden. Und ich horchte auf, nach welchen Principien, nach welchen Grundsätzen denn wir im Strafgesetzausschuss jetzt dieses Gesetz neu umschaffen sollten. Was hörte ich aber da! Der Herr Antragsteller Dr. Dostal sagte in seinem Antrage: „Der in Verhandlung stehende Gesetzentwurf, betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigt erlittene Strafen sei an den Ausschuss mit der Weisung zurückzuleiten, für die Durchführung des Anspruches eines schuldlos Verurtheilten ein möglichst einfaches und kurzes Verfahren mit Ausschluss aller mündlichen contradictorischen Verhandlungen zu beantragen. Und Professor Zucker, der ihm sehr lebhaft zustimmte, hat noch einen merkwürdigeren Ausspruch gethan. Nach seiner Meinung soll der Strafgesetzausschuss, sobald dieses Gesetz zurückgewiesen werden wird, ein gutes, einfaches, schlichtes Gesetz machen. *(Heiterkeit.)* Das, meine Herren sind Grundsätze, nach denen wir uns richten sollen. Und was sagt die Geschäftsordnung des hohen Hauses? Im §. 37 heißt es *(liest)*: „Ebenso kann während der Generaldebatte der Antrag auf Zurückstellung an den Ausschuss mit dem Auftrage zur Umarbeitung des Entwurfes unter Festhaltung eines bestimmten Grundsatzes gestellt werden." Wo ist denn der bestimmte Grundsatz? *(Abgeordneter Dr. Dostal: Mit Ausschluss des contradictorischen Verfahrens.)*

Ich habe nicht einen gehört. Wenn die Herren keinen bestimmten Grundsatz angeben können, nach welchem der Strafgesetzausschuss arbeiten soll, dann ist er nicht imstande diese Arbeit zu vollführen. Ein einfaches und, laienhaft gesprochen, ein schlichtes Gesetz *(Heiterkeit)*, ja das könnten wir auch machen, aber ob die Herren damit zufrieden sein würden, ist eine andere Frage. Ich glaube, dass dieser Gegenstand so wichtig und so würdig ist *(Sehr ist es)*, dass er in einer andern Weise aufgefasst werden muss. Ich werde keinen Vorwurf gegen die verehrten Herren Collegen erheben, dass sie nicht den parlamentarischen Takt beobachtet hätten.

Es steht jedem frei, hier im hohen Hause einen Zurückweisungsantrag zu stellen, aber wenn man Mitglied eines Ausschusses ist, wenn man im Ausschusse die Möglichkeit hat, zu jedem Paragraphen Stellung zu nehmen, wenn man seine Gegenmeinung ausspricht und dann eingeladen wird, dieselbe zu formuliren, wenn man verweigert, eine Formulirung vorzulegen, wenn man am Schlusse der ganzen Berathung, nachdem der Ausschuss in seiner Mehrheit das Gesetz festgestellt hat, ein Minoritätsvotum anmeldet oder sich vorbehält, wie der Ausdruck gelautet haben mochte, und wenn, nachdem der Obmann einige Tage gewartet hat, da nach der Geschäftsordnung das Minoritätsvotum gleichzeitig mit dem Majoritätsvotum in Druck gelegt werden soll, auch kein Minoritätsvotum zum Vorscheine kommt und man daher das Majoritätsvotum als einziges des Ausschusses in die Druckerei geben und dem hohen Hause vorlegen muss, ja wenn man die lange Zeit, während welcher dieser Antrag des Strafgesetzausschusses schon in den Händen der Mitglieder dieses hohen Hauses ist, noch immer nicht

Zeit gefunden hat, den Minoritätsantrag zu formuliren, und wenn man heute bei der Debatte sagt, man hätte schon beiläufig einen Antrag aus fünf Paragraphen bestehend *(Heiterkeit)*, aber man traue sich nicht hervor *(Heiterkeit)*, dann muss man gestehen, dass man nicht im Besitze von Grundsätzen ist, welche leitend und bestimmend für die Mitglieder des Strafgesetzausschusses sein könnten. *(Sehr richtig! Bravo!)*

Ich behaupte daher, dass dieser Zurückweisungsantrag nicht geschäftsordnungsmäßig ist und dass er keine Richtschnur für uns ist. Nun, ich spreche ja mit einem Herrn Advocaten; er hat uns doch einen Grundsatz angegeben, einen negativen, nämlich es soll das Verfahren kein contradictorisches sein. Ich frage aber den verehrten Herrn Collegen, was ist denn ein contradictorisches Verfahren? Ist es bloß ein Verfahren, wie es hier vorgezeichnet worden ist? Versteht man unter contradictorischem Verfahren nicht schlechtweg dasjenige, wobei beide sich gegenüberstehenden Parteien miteinander und gegeneinander Ansicht und Gegenansicht offenbaren und mittheilen? Ob dies mündlich oder schriftlich geschieht, ist gleichgiltig für den Begriff des contradictorischen Verfahrens.

Herr College Dr. Dostal wird gewiss als Advocat nicht leugnen und Professor Zucker als Professor auch nicht, dass es auch im schriftlichen Processe ein contradictorisches Verfahren gibt. Nun möchte ich hören, was wir denn für ein Verfahren machen sollen, das nicht contradictorisch ist. *(Sehr richtig!)* Doch, hat der Herr Abgeordnete Dr. Dostal gesagt, wozu eine mündliche Verhandlung? Da habt ihr ja Vorerhebungen, die gepflogen werden, neuerliche Erhebungen, die gesucht werden, Vernehmungen beider Parteien, neuerliche Erhebungen, welche nothwendig gefunden worden sind; genug, sagte er, für die Schlüssigmachung des Gerichtes und für den Ausspruch der Entschädigung.

Ich will vorläufig gar nicht darüber reden, wie genügsam so ein Herr ist, der doch auch anderseits für die Mündlichkeit des Verfahrens schwärmt. Aber ist das nicht ein contradictorisches Verfahren, wenn man bei diesem Untersuchungsverfahren oder Vorverfahren, wie Sie es nennen mögen, die eine wie die andere Partei hören will, wenn man sie ihre Meinungen austauschen lässt, wenn man sie sogar Satzschriften pro und contra wechseln lässt? Das ist auch ein contradictorisches Verfahren, und wenn der Herr Abgeordnete uns sagt, wir sollen ein Gesetz ohne contradictorisches Verfahren vorschlagen, so gestehe ich, wäre dies ein Verfahren, bei dem man einen Theil und vielleicht auch den anderen Theil hört, aber dem einen nicht sagt, was der andere gesagt hat und umgekehrt, damit nicht der eine in die Gelegenheit kommt, das zu widersprechen, was der andere behauptet, und der andere nicht widerlegen könne, was der eine gesagt hat. Es bliebe noch die Mündlichkeit. Nicht mündlich soll das Verfahren sein!

Da ist mir doch ein mündliches contradictorisches Verfahren viel lieber, als ein schriftliches contradictorisches. Ich war doch einige Zeit Mitglied des Justizausschusses, ich habe nicht einen Verehrer des alten, stillschweigenden, ruhigen, aber jahrelang dauernden und vielschreibenden Verfahrens gehört, die Herren sind alle — es gibt kaum eine Ausnahme — heute Verehrer des mündlichen Verfahrens. Und, meine Herren, wenn Sie auf die Staatsgrundgesetze etwas halten, dann erinnere ich Sie auch, dass, wenn man Rechtsansprüche durchzusetzen hat, dieselben staatsgrundgesetzlich nach dem öffentlich-mündlichen Verfahren durchzuführen sind. *(Sehr gut! links.)*

So wäre ich denn eigentlich fertig, meine Herren, denn wenn man keinen geschäftsordnungsmäßigen Antrag bringt, so ist kein Antrag da, über den man eigentlich abstimmen könnte. Allein der Gegenstand ist ist doch zu wichtig und die Anfechtungen, welche gegen den Strafgesetzausschuss, den ich heute wirklich in Schutz nehmen muss, vorgebracht wurden, sind derart, dass ich doch auch auf dieselben näher eingehen zu sollen glaube.

Der verehrte Herr Abgeordnete Dr. Dostal hat eine Schwarzmalerei getrieben, die eine große Kunstfertigkeit in diesem Genre bekundet; aber ich glaube, es ist nur eine Schwarzmalerei.

Sehen wir einmal zu. Unter anderem zum Beispiel hat der Herr Abgeordnete Dr. Dostal — von den Erhebungen u. d. gl. habe ich schon gesprochen — daran Anstoß genommen, dass es in unserem Gesetzesvorschlage heißt, es solle mündlich verhandelt werden, wenn nicht die Partei früher klaglos gestellt wurde; „klaglos gestellt", sagte er, das ist eine Haltestelle, eine Leidensstation. Ja, meine Herren, wenn der Vergleich im Civilprocessverfahren eine Leidensstation ist, dann taufen Sie das Kind wirklich ganz unrecht. Es ist doch ein allgemein bekanntes Sprichwort: Ein magerer Vergleich ist besser als ein fetter Process; denn fett ist der Process bloß für die Advocaten.

Dann schwärmt der Herr Abgeordnete für die Beschleunigung der Auszahlung der Entschädigungssumme. Ganz einverstanden, aber, meine Herren, kann denn früher eine Ersatzleistung gemacht werden, als sie der Kläger zugesprochen bekommt? Die meisten Fälle werden durch Vergleich entschieden werden, und ich bin überzeugt, dass in solchen Fällen, wo jemand nicht nur unschuldig erurtheilt, sondern auch strafweise angehalten wurde und um einige Gulden Entschädigung herantritt — der Herr Professor Zucker hat immer von 20 Gulden gesprochen, aber Taxe ist keine dafür — selbst unser Finanzminister ihm die 20 Gulden bewilligen und der Herr Justizminister nach seinen heutigen wirklich sehr entgegenkommenden Ausführungen, für die ich ihm wirklich sehr dankbar bin, noch mehr.

Seien wir uns darüber klar: wenn eine Partei früher klaglos gestellt wird, bevor der Richter zur

Entscheidung des Processes kommt, da meint der Herr Abgeordnete, da kann nie etwas Gutes herauskommen, höchstens etwas Schlechteres. Denn gibt der Minister so viel, als der Mann verlangt hat, dann hätte er es sicher auch vom Richter bekommen. Wer sagt denn das? Es hat schon Leute gegeben, welche — und das kommt alle Tage vor — einen angebotenen Vergleich nicht annehmen, den Richterspruch begehren und dann erst recht nichts oder weniger bekommen als sie im Vergleiche erhalten hätten. Und wenn der Minister ihm nichts gibt, sagt der Herr Abgeordnete, hat er nur Zeit verloren.

Dann hat er auch gesagt: es ist niemand da, der das Recht hätte, den Mann klaglos zu stellen, höchstens der Justizminister; für den Richter ist diese Parteistellung unangemessen, er darf es nicht thun. Er sagt auch: haben Sie schon irgendwo im Gesetze gelesen, dass der Staatsanwalt da einen Einfluss hat? Gewiss nicht, weil ja das ein neues Gesetz, ein neues Gebiet ist. Aber das wird der verehrte Herr Collega doch im §. 30 oder 32 der Strafprocessordnung gelesen haben, dass es dort heißt, dass der Staatsanwalt in seinem Kreise die Interessen des Staates zu vertreten hat; und wenn da für den Staatsanwalt ein Interessenkreis geschaffen wird, so hat der Staatsanwalt eben diese Interessen beim Gerichte zu vertreten. Ob es da, meine Herren, eine besondere Competenzbestimmung für den Richter oder Staatsanwalt braucht, dass sein Kläger, der Entschädigung haben will, klaglos gestellt werde? Ja, wie geschieht denn die Sache? Ganz einfach! Da kommt so ein unschuldig Verurtheilter; dass er unschuldig war, wenigstens bei der zweiten Verhandlung nicht schuldig befunden wurde, weiß alle Welt und der Staatsanwalt am meisten.

Es fragt sich nun um die Entschädigung. Es wird der Bericht ans Ministerium gemacht, ob es das geben will, was die Partei verlangt. Der Staatsanwalt wird die Verhältnisse darstellen. Sie sind gewöhnlich nicht so verwickelt. Es wird ein Antrag gestellt werden. Nun gibt das vom Ministerium gewählte Organ — das geschieht meistens durch die Polizei, aber nehmen wir an, dass der Staatsanwalt dieses Organ ist — den Betrag, mit dem der unschuldig Verurtheilte sich zufrieden geben will, ihm in die Hand, und dieser zieht die Klage zurück. Braucht da das Gericht eine eigene Vollmacht? Wenn der Kläger sagt: ich bin klaglos gehalten ich habe meine Entschädigung bekommen — so braucht es keine weitere Bestimmung im Gesetze für den Richter.

Was die Vielschreiberei betrifft und die Verzögerung, wenn die Acten ans Ministerium geschickt werden müssen — das halte ich alles für Übertreibung. Ich war so oft in der Lage, Acten dem Ministerium vorzulegen, und die Acten sind in der Regel so schnell zurückgekommen, dass ich oft selbst gewünscht hätte, sie wären ein bisschen länger ausgeblieben. *(Lebhafte Heiterkeit).* Man kann alles in der Welt übertreiben, so auch das. Dass aber das Ministerium, der Justiz- oder der Finanzminister sich 14 Tage überlegen sollten, ob sie die begehrten 10 oder 20 fl. einem unschuldig Verurtheilten zahlen sollen, glaube ich doch nicht. Die Sachen liegen in der Regel einfach.

Der Herr Collega Abgeordnete Dr. Dostal hat sich auch auf mein Heimatland bezogen, um an einem Beispiel zu zeigen, wieso Unzukömmlichkeiten durch die Verhandlung beim Oberlandesgerichte entstehen können. Er sagte *(liest)*: „Denken Sie doch zum Beispiel, meine Herren, es würde irgend ein Bezirksgericht im Herzogthume Salzburg irgend jemanden wegen einer Übertretung unschuldig verurtheilen u. s. f." und dann sagt er *(liest)*: „Nehmen Sie nun an, er hat die Zustellung erhalten, nämlich zur Verhandlung vor dem Obergerichte zu erscheinen, so muss er also zum Oberlandesgerichte gehen, und man kann von einem armen Teufel nicht verlangen, dass er alles stehen und liegen lässt und zur Verhandlung fährt."

Meine Herren, das ist ganz falsch. Wenn wirklich so ein meiniger Landsmann *(Heiterkeit)* so unglücklich wäre, unschuldig verurtheilt zu werden und wenn er um eine Entschädigung einkommt, so werde ich zu ihm sagen: Bleibe nur zuhause, denn es ist nicht wahr, was der Abgeordnete Dr. Dostal sagt *(Lebhafte Heiterkeit)*, dass du zum Oberlandesgericht hingehen musst; du kannst hingehen, du darfst hingehen, aber du musst nicht. Und das wird auch jeder Kluge thun, denn er wird doch nicht 40 fl. für das Hin- und Herreisen ausgeben, um dann 10 fl. zu bekommen.

Ich kann ihm auch in einer anderen Beziehung nicht beistimmen, wo es sich um das Meritorische handelt. Er sagte *(liest)*: „Gerade der schwierigere Theil der Processführung fällt beim Verfahren über den Anspruch eines unschuldig Verurtheilten weg, weil die rechtliche Begründung eines solchen Anspruches schon durch die unbestreitbare Thatsache gegeben ist, dass der betreffende Verurtheilte nachträglich freigesprochen worden ist und eine bis auf den Tag genau bestimmte Strafe erlitten hat. Es wird sich also nur um die Höhe des Anspruches handeln." Das bestreite ich unbedingt. Eines ist gegeben, ein sehr wichtiges Moment für die Entschädigungsklage: es ist bewiesen, dass der Kläger unschuldig verurtheilt wurde. Aber sagen wir denn, dass er dafür, dass er unschuldig verurtheilt worden ist, entschädigt werden soll? Das behaupten wir nicht. Nach dem Gesetze soll er entschädigt werden für die vermögensrechtlichen Nachtheile, für die Nachtheile an Vermögen und Erwerb. Da muss bewiesen werden, dass er durch die Verurtheilung einen Schaden an Erwerb und Vermögen erlitten habe. Das ist nicht so leicht. Nehmen Sie meinen Landsmann, von dem früher die Rede, aus Lungau heraus. Er wird sagen, er wäre seinem Geschäfte, dem bekannten Viehschneiden *(Heiterkeit)* nachgegangen, wenn er nicht verurtheilt worden wäre, er hätte ein paar hundert Gulden verdient und 50 fl. erspart.

Glauben Sie, meine Herren, das ist so einfach zu beweisen, ob er in seinem Geschäfte beeinträchtigt worden ist, welchen Erwerb, welchen Verdienst er gehabt hätte? Das ist nicht so einfach, dann erst, wenn die Frage entschieden ist, dass er einen Schaden an Erwerb und Vermögen erlitten hat, dann erst handelt es sich um die Frage des Ausmaßes. Also nicht bloß um die Frage des Ausmaßes wird es sich handeln.

Ich will über das weitere nicht sprechen, was der verehrte Herr Abgeordnete Dostal gesagt hat, dass nämlich die mündlichen Verhandlungen so eigentlich die Gelegenheit sind für redegewandte Advocaten, welche mit vielen Phrasen das Recht vertreten.

Meine Herren! Es wird ja das von anderen Leuten gar oft gesagt, aber wir Juristen sollten das nicht so oft sagen. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Anderseits lässt sich doch auch nicht in Abrede stellen, dass es großen Wert hat, wenn jemand aufgestellt ist, um alles zusammenzutragen, was für eine bestimmte Behauptung pro oder contra spricht und nicht so ein Sammelsurium, dass einem zuletzt der Kopf wie ein Mühlenrad ist. *(Heiterkeit.)* Es ist wertvoll, dass Parteienvertreter bestehen und alles zusammentragen, was für oder gegen die Parteien spricht. Das ist also nicht wertlos.

Der verehrte Herr College hat auch einen Punkt berührt, wo ich ihm zustimme, aber zu einer anderen Consequenz komme. Er sagt, dass das zumeist solche Bevölkerungsclassen angeht, welche kein Vermögen haben, sondern ihren Lebensunterhalt verdienen müssen, und darum meint er, soll ein anderes, einfaches, schlichtes Verfahren eingeführt werden. Ja, meine Herren, leider ist es so, dass in bevorzugter Weise die ärmeren Classen das Opfer der Gerechtigkeit werden, natürlich nicht einer böswilligen Gerechtigkeitsübung, sondern einer menschlichen Fehlerhaftigkeit, die, so lange die Welt besteht, auch bestehen bleiben wird. Und warum ist dies der Fall? Ja, meine Herren, der Reiche, der findet Doctoren genug und andere dienstbeflissene Männer, welche schon im Laufe des Vorverfahrens, der Voruntersuchung alles in Bewegung setzen, sich die Füße ablaufen und die Hände wund schreiben *(Heiterkeit)*, um Beweismaterial zu finden und die volle Unschuld ihres Clienten glänzend darzulegen

Nimmt sich aber jemand außer dem Untersuchungsrichter des sogenannten armen Teufels an, meine Herren? Der liegt drinnen in seinem Gefängnisse, die Welt weiß kaum etwas von ihm *(So ist es!)* er kann sich einzig und allein nur auf den Untersuchungsrichter verlassen, dass dieser seine heilige Pflicht erfüllen wird, und nicht bloß das, was gegen, sondern auch das, was für den Angeklagten spricht, sorgfältig erheben werde. Aber, meine Herren, auch die Untersuchungsrichter sind Menschen *(Sehr richtig! links)* und wenn es wahr ist — es ist ja wahr — dass die Richter mit sehr vielen Geschäften beladen, ja überladen sind, so wäre es nur zu erklärlich, nur zu begreiflich, wenn auf die Aufforderung eines Beschuldigten, diesen oder jenen Zeugen noch zu vernehmen, Sachverständige zu hören, da und dort, weiß Gott wie weit, einen Augenschein vorzunehmen, der Untersuchungsrichter sich denkt: Ja, das sind doch am Ende leere Ausreden, und dass er diese Beweismittel nicht zulässt, oder von denselben deshalb absieht, weil er sie, vielleicht zweifelnd, doch nicht als eminent wichtig für den Beweis erachtet, und weil er auch die Weisung hat, nicht unnöthige Kosten zu machen, sondern möglichst sparsam vorzugehen. Und muss man nicht, wenn das schon der Fall ist, in einem solchen Falle gerade für Personen dieser Classe *(So ist es!)* umsomehr bedacht sein, dass sie eine Entschädigung bekommen und nicht bloß eine billige Vergütung, die einen Theil dessen, was sie an Schaden erlitten haben, ihnen ersetzt? Und dass diese Leute die ganze Entschädigung bekommen *(Bravo!)* und dass sie dieselbe so rasch als möglich bekommen, das ist nur möglich im Wege der Klagloshaltung, wie es eben in unserem Gesetze vorgesehen ist.

Wenn man von minimalen Beträgen spricht, von 20, 30, 40 und 50 fl. Entschädigung, so ist ja für den einen ein solcher Betrag so gering, dass er es gar nicht der Mühe wert findet, zum Staatsanwalte oder zum Polizeidirector zu gehen, um sich dort den Betrag einhändigen zu lassen; für den Armen aber sind 30, 40 oder 50 fl. ein Capital *(Sehr richtig!)*; er kann vieles damit ausrichten, ja er kann sich in mancher Beziehung damit nahezu retten.

Noch eines hat der verehrte Herr Collega Dostal angeführt, wobei man ihm auch zustimmen, aber doch nicht zu derselben Consequenz kommen kann. Er sagte: Wir haben schon so viele Verfahrensarten und jetzt will man noch ein neues einführen. Ja, es ist wahr, wir haben mehr Verfahrensarten als uns Juristen lieb ist, und gar mehr als den Parteien lieb ist *(Heiterkeit)*, so viele Verfahrensarten, dass, wenn bei der Prüfung für das Richteramt oder bei der Advocatenprüfung die verschiedenen Abweichungen des einen Verfahrens gegenüber dem anderen geprüft werden, auch ganz gut geschulte Männer hie und da straucheln. Aber, meine Herren, kann denn der verehrte Herr Antragsteller eine Bestimmung des Verfahrens entbehren? Er mag das Verfahren gestalten wollen, wie er will, er wird auch ein neues Verfahren bestimmen müssen und es wird nicht genügen, bloß zu sagen: das Verfahren nach dem kaiserlichen Patente vom 9. August 1854. Auch die Herrenhauscommission hat ja ein Verfahren vorgeschlagen, welches von demjenigen, das von uns vorgeschlagen wurde, nur wenig abweicht, aber eine ganze Reihe von Paragraphen enthält, durch welche das Verfahren geregelt wird. Also ersparen können wir eine eigene Verfahrensart auf diese Weise gar nicht.

Dann hat der geehrte Herr College noch einen Ausspruch gethan, der mir auch sehr merkwürdig vorgekommen ist, und der nur ein Beweis des enormen Eifers in der Bekämpfung unserer Anträge ist, aber leider nicht ein Beweis einer gründlichen Prüfung dessen, was der verehrte Herr College vorgebracht hat. Was sagt er nach einer früheren Ausführung? *(Liest):* „Erstens gibt es im Verfahren außer Streitsachen gar keine Verhandlung im Sinne des contradictorischen Verfahrens, und es gehört dann wohl etwas mehr als eine bloß üppige Phantasie dazu, wenn man verlangt, dass irgend jemand bei einer Verhandlung, die es gar nicht gibt, Sitz und Stimme haben soll." Und dabei steht: *„(Heiterkeit)"*. Wirklich recht heiter *(Lebhafte Heiterkeit links)*, wenn man von jemand verlangt, Sitz und Stimme bei Verhandlungen zu haben, die es nicht gibt. *(Heiterkeit.)* Aber es thut mir leid, dass ich dem verehrten Herrn Collegen beweisen muss, dass es doch solche Verhandlungen gibt.

Der geehrte Herr College muss ja so gut wie ich den §. 185 des Patentes vom 9. August 1854 kennen. Ich habe ihn heute noch gelesen, denn heutzutage kann man einen Paragraph nicht oft genug lesen, man merkt sich ihn doch nicht genau *(Heiterkeit)*, und ich habe ihn daher auch aufgeschrieben. §. 185 des Patentes vom 9. August 1854, welches nach Dr. Dostal's Anschauung keine Verhandlungen hätte, sagt *(liest)*:

„Alle Verhandlungen" *(Heiterkeit)* „in Vormundschafts- und Curatelsangelegenheiten, sei es auf schriftliche Eingaben oder auf mündliche Ansuchen der Parteien oder von amtswegen sind in der Regel mündlich vor Gericht zu pflegen."

„Alle Verhandlungen", also gibt es doch Verhandlungen nach jenem Patente. Und wenn man die Bestimmungen bezüglich der Vernehmung der Testamentszeugen 2c. einsieht, so sind die Parteien dabei, man kann Fragen an die Zeugen stellen und Gegenfragen. Das ist also doch eine wirkliche Verhandlung.

Ich werde nun, was die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Dostal anbelangt, nämlich seine Schwarzfärberei, von der ich gesprochen habe, schließen, aber einer seiner Bemerkungen möchte ich noch einige Worte widmen. Er fragt nämlich: Oder soll denn vielleicht das Verfahren, welches Dr. Jaques vorschlägt — und wir mit ihm, denn wir haben uns im Strafgesetzausschusse seinem Antrage angeschlossen — wirklich ein mündliches contradictorisches Verfahren sein? Nun, meine Herren, die ganze Rede hindurch hat er gegen das mündliche contradictorische Verfahren gesprochen, welches der Strafgesetzausschuss eingeführt haben will und zum Schluss negirt er, dass das Verfahren, welches wir vorgeschlagen haben, ein mündliches contradictorisches Verfahren sei. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Ich möchte schließlich noch die Versicherung geben, dass nicht, wie gestern und auch heute angedeutet worden ist, eine gewisse Eitelkeit, die man allerdings dem verehrten Herrn Collegen und Antragsteller zugemuthet hat, die aber am Ende auch den Strafgesetzausschuss treffen muss, denn er hat den Antrag acceptirt, dass also nicht, sage ich, eine gewisse Eitelkeit das Motiv für unseren Antrag gewesen ist. Meine Herren! Es gibt keine schmerzlichere Aufgabe, als die es ist, offen und unumwunden anerkennen zu müssen, dass die Rechtspflege selbst ihre Fehler, ihre Schwächen und Gebrechen hat und dass solche Fehler wieder von der Justiz geheilt werden müssen.

Es ist nicht ein Verbrechen, welches die Männer der Justiz begehen, es liegt in der Natur des Menschen, wie alles Menschliche eben fehlerhaft ist. Aber, meine Herren, nirgends, glaube ich, kommt es einem schmerzlicher vor, diese Fehlerhaftigkeit einbekennen zu müssen, als dort, wo am allerwenigsten Fehler vorkommen sollen, bei der Ausübung der Gerechtigkeit und bei der Verurtheilung zu schweren Strafen.

Wenn jemand dann den Muth hat zu beantragen, dass für solche Unglückliche ein Rechtsanspruch auf Entschädigung anerkannt werde, dann ist das kein Ausfluss der Eitelkeit, es ist der Ausfluss der Gerechtigkeit *(Bravo!)*, und mit warmen Danke anerkenne ich, dass im Jahre 1884 einstimmig auf allen Seiten dieses Recht anerkannt wurde. Leider ist das in den zwei letzten Verhandlungstagen auch bezüglich des Rechtsanspruches auf Entschädigung nicht mehr der Fall gewesen.

Die geehrten Herren Contra-Redner haben die Frage des Rechtes auf Entschädigung als eine offene, schwankende, von ihnen jetzt noch nicht näher zu berührende hingestellt. Ich glaube aber sagen zu können, dass dieses Recht besteht, und dass gerade, wenn der Rechtsanspruch anerkannt wird, eine mündliche öffentliche Verhandlung über den Rechtsanspruch angezeigt ist. Gnadengesuche kann man in geheimer Sitzung ohne Contradiction des Gegners verhandeln, Rechtssachen aber bedürfen der öffentlichen mündlichen Verhandlung. *(Beifall.)*

Gerade weil ein Rechtsanspruch anzuerkennen ist, bin ich umsomehr für diese Form der Verhandlung, wenigstens was die Mündlichkeit und das contradictorische Verfahren betrifft. Ob das in erster oder zweiter Distanz geschieht, darauf lege ich weniger Gewicht. Der Herr Abgeordnete Dr. Zucker hat heute das bürgerliche Gesetzbuch citirt, allerdings mit Vorausschickung dessen, dass er in Civilrechtssachen weniger informirt sei. *(Heiterkeit.)* Ich komme ihm aber entgegen und anerkenne mit ihm, dass es schwer ist, aus dem bürgerlichen Gesetzbuche eine bestimmte Formulirung zu deduciren, die für den Rechtsanspruch auf eine solche Entschädigung sprechen würde. Ich bin aber sehr dankbar dem verehrten Herrn Justizminister, der anerkannt hat, dass es in den Forderungen und Anschauungen der Zeit liege, über die positiven Bestimmungen des Gesetzes hinauszugehen und

auch dort eine Entschädigung anzuerkennen, wo jemand, gezwungen durch die Staatsgewalt, sich dieser unterworfen hat und infolge seines Gehorsams gegen die Staatsgewalt geschädigt worden ist. Aber es gibt doch wenigstens eine Analogie im bürgerlichen Gesetzbuche.

Der Herr Abgeordnete Dr. Zucker meinte: qui jure suo utitur, neminem laedit, das heißt wer sich seines Rechtes bedient, der wird nicht ersatzpflichtig, er beschädigt niemand. Ja, kann man denn den Satz aussprechen: Der Staat hat ein Recht Unschuldige zu verurtheilen? *(Heiterkeit und Sehr gut!)* Das ist ganz und gar nicht der Fall und der Herr College wird das wohl selbst nicht behaupten wollen. Was liegt denn vor? Natürlich kein verbrecherisches Verschulden des Richters, aber ein Irrthum liegt vor und wer haftet für diesen Irrthum? Der Irrthum wird hier Zufall genannt. Wer haftet denn nach dem bürgerlichen Gesetzbuche für den Zufall? Derjenige, in dessen Person sich der Zufall ereignet hat. Welches ist denn diese Person? Hat sich denn der Angeklagte darüber geirrt, ob er schuldig ist oder nicht? *(Heiterkeit.)* Er hat doch gegen seine Schuldigsprechung feierlich protestirt! *(Beifall und Heiterkeit.)* Das Gericht hat sich geirrt, das Gericht ist der Repräsentant des Staates. Im Staate liegt also der Irrthum *(Sehr gut!)*, der Staat hat daher zu zahlen. *(Lebhafte Zustimmung.)*

Wir haben ja Specialgesetze — und zwar nicht bloß eines — welche weit über das bürgerliche Gesetzbuch hinausgehen, um eine Frage der Entschädigung zu lösen. Es ist ja richtig, dass die Entschädigungsklagen die schwierigsten in unserem ganzen Processwesen sind, dass sie die größten Kosten verursachen und am allerfatalsten durchzuführen sind. Kennen Sie, meine verehrten Herren, nicht das Eisenbahnentschädigungsgesetz? *(Sehr richtig!)*

Wenn auf der Eisenbahn irgend jemand oder sein Vermögen geschädigt wird, hat er Ersatzanspruch. Ob die Eisenbahn dabei einen Fehler begangen hat oder nicht, das ist gleichgiltig. Die Eisenbahn muss Ersatz leisten, außer sie beweist, dass eine vis major, eine ganz unüberwindliche Macht ihrer Vorsicht entgegengestanden ist. *(So ist es!)* Da frägt man nach keinem Verschulden, um der Partei eine Entschädigung zuzusprechen und warum, meine verehrten Herren, sollte man es in diesem Falle ganz anders halten?

Unser Mann ist zwar nicht auf der Eisenbahn im feinen Coupé gesessen *(Heiterkeit)*, er saß auf der Anklagebank, unser Unglückseliger, und auf dieser Bank ist ihm das Unglück passirt *(Lebhafte Heiterkeit. — Rufe: Sehr gut!)* und nun soll er dafür keine Entschädigung bekommen?

Die Entschädigungsansprüche, welche die auf der Eisenbahn Verunglückten erheben und zugesprochen erhalten, gehen in einzelnen Fällen oft in die Tausende von Gulden. Für die unglücklichen unschuldig Verurtheilten, meine sehr verehrten Herren, werden Sie im ganzen. für alle zusammengenommen vielleicht 5000 fl. bis 6000 fl. Entschädigung im Jahre zu leisten haben. Warum sollte man also hier das Recht nicht anerkennen? Noch mehr, meine verehrten Herren. Sie wissen es doch gewiss auch, dass, wenn so ein Wild an Baum oder Frucht eines Grundbesitzers Schaden verursacht, der Eigenthümer dieses Wildes, des Jagdbezirkes die Entschädigung leisten muss.

Er hat keine Schuld, er hat nicht die Bäume angebissen *(Lebhafte Heiterkeit)*, er hat auch nicht die Hasen dazu angereizt *(Erneuerte Heiterkeit)*, wie dies im bürgerlichen Gesetzbuche bei den Hunden erwähnt wird, er ist ganz unschuldig daran, dass sein Wild in seinem Jagdgebiete fremde Objecte angebissen hat, aber trotzdem muss er Entschädigung leisten und warum? Die Schwierigkeit des Beweises wäre kaum zu überwinden, wenn man von jemand, der auf solche Weise geschädigt wurde, den Beweis fordern würde: welcher Hase hat das gethan u. d. gl. *(Stürmische Heiterkeit.)*

Dergleichen Schwierigkeiten, meine Herren, werden abgethan durch das Gesetz. Man gibt einfach die Bestimmung, der Eigenthümer, dessen Wild hier Schaden verursacht, haftet für jeden Schaden und leistet Entschädigung und ich habe nicht gehört, meine Herren, dass dieser Grundsatz jemals bekämpft oder als ungerecht angefochten worden wäre. Unangenehm ist die Bestimmung allerdings einigen, aber ungerecht ist sie nicht.

Nun, meine verehrten Herren, ich will andere Beispiele nicht anführen, aber Sie sehen, dass ja Specialgesetze bestehen, welche weit über das bürgerliche Gesetzbuch bereits hinausgegangen sind und dass es vollauf Berechtigung hat, durch ein Specialgesetz auch unseren unglücklicher Weise unschuldig Verurtheilten Schadenersatz zuzuerkennen.

Wenn man von den Armen spricht, welche mit des Tages Noth zu kämpfen haben, so vergessen wir nicht, meine Herren, dass in niemand der Groll über eine ungerechte Verurtheilung tiefere Wurzeln fasst, als gerade in diesen Unglücklichen *(Lebhafte Zustimmung)*, und ich meine, dass der Nihilismus in Russland vielfach in Sibirien gewachsen ist *(Sehr richtig!)*, dass die ungerechten Verurtheilungen und Verweisungen dahin diesen Unmuth, diesen Zorn, diese innere Wuth hervorgerufen haben, welche eben daraus entstehen, dass gerade jene Institution, welche geschaffen wurde, um Gerechtigkeit zu üben, Unrecht gethan hat. Es ist sehr bald im natürlichen Recht zu finden, dass in einem solchen Falle eine Entschädigung zu leisten ist.

Nun, meine Herren, möchte ich Sie nur noch auf Folgendes aufmerksam machen; ich habe Ihnen früher einen Gesetzartikel citirt, es ist dies der Artikel X des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1867, Nr. 144, welcher lautet *(liest)*: „Die Verhandlungen vor dem

erkennenden Richter sind in Civil- und Strafrechtsangelegenheiten mündlich und öffentlich."

Ich erinnere ferner an das Gesetz vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 112, welches für Ersatzansprüche gegen richterliche Beamte oder gegen den Staat, wenn es sich um pflichtwidrige Amtshandlungen handelt, aus welchen ein Schade hervorgegangen ist, auch Gerichtshöfe zweiter Instanz als die in erster Instanz urtheilenden Gerichtshöfe erkennt und für diese sogar die Normen des Civilprocessverfahrens vorschreibt, soweit nicht im Specialgesetze besondere Bestimmungen enthalten sind. Und der §. 27 dieses Gesetzes schreibt dasselbe Verfahren auf Grund des Artikels VIII des eben früher citirten Strafparagraphen gegen den richterlichen Beamten wegen gesetzwidrig verfügter oder verlängerter Verhaftung vor. Wenn also ein Richter gesetzwidrig eine Untersuchungshaft verhängt oder verlängert hat, dann ist auch dieses Verfahren einzuleiten, wenn es sich um die Entschädigung handelt, welches als erste Instanz das Obergericht und als zweite Instanz den Obersten Gerichtshof vorzeichnet.

Wenn man aber glaubt, so ein Verfahren beim Oberlandesgerichte, wo kein Zeuge erscheint, kein Experte vernommen wird, wo nicht einmal alle Acten vorgelesen werden, sei eigentlich kein mündliches Verfahren, so verweise ich den geehrten Herrn Collegen, den ich wiederholt nicht bloß beim Verwaltungsgerichtshofe, dessen Mitglied ich nicht bin, aber beim Reichsgerichte, dessen Mitglied ich bin, als Vertreter von Parteien gesehen habe, auf die Gesetze, welche das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Reichsgerichtes normiren. Dort kommen auch nicht die Zeugen in Person, dort kommen auch nicht die Experten in Person, die Parteien kommen wohl, sie müssen aber nicht kommen. Sie können auch ausbleiben, und es werden ihre Ausführungen verlesen, und doch heißt man dieses Verfahren ein mündliches und öffentliches, und es ist auch ein contradictorisches.

Sie sehen, meine Herren, dass, was wir vorgeschlagen haben, Vorbilder hat, die bereits bestehen, von der hohen Gesetzgebung anerkannt wurden, und gerade, was das Verfahren betrifft, haben wir uns an die Anträge des hohen Justizministeriums angeschlossen und darum glaube ich wohl, dass es nicht gerechtfertigt ist, gegen das von uns beantragte Verfahren in solcher Weise ein Lamento zu schlagen. *(Sehr gut!)* Ja, wenn doch die geehrten Herren wenigstens mit dem Verfahren zufrieden gewesen wären, welches nicht das Herrenhaus — das hat noch gar nicht gesprochen — sondern die Herrenhauscommission vorgeschlagen hat.

Aber, meine Herren, die Herrenhauscommission weicht von uns nicht sehr wesentlich ab, sie hat auch das Oberlandesgericht als erste Instanz und den Obersten Gerichtshof als zweite vorgeschlagen. Es wäre sehr leicht gewesen, zu sagen, wir schlagen dasjenige Verfahren vor, welches die Herrenhauscommission vorgeschlagen hat. Dies wäre alles gedruckt vor uns liegend. Aber nein! Sie sind auch nicht mit dem Verfahren der Herrenhauscommission einverstanden. Sie sind nicht mit dem Verfahren, welches die Regierung vorschlägt, nicht mit dem Verfahren, welches der Strafgesetzausschuss vorgeschlagen hat, einverstanden; ja, da sollten uns die Herren doch sagen, mit welchen Verfahren sie denn einverstanden sind? *(Zustimmung und Heiterkeit.)*

Ich glaube wohl, sagen zu können, obgleich ich es selbst gleich eingangs anerkannt und im Ausschusse ausgesprochen habe, ich lege nicht das Hauptgewicht auf die Verfahrensart. Mir liegt hauptsächlich am Ersatzrechtsanspruche und dass das hohe Haus, obgleich Juristen gesprochen haben *(Heiterkeit)*, denselben annehme. Denn sehen Sie, meine Herren, wenn das Herrenhaus bereits eine Gesetzesvorlage beschlossen hätte und dieser Beschluss nun zu uns käme, wir würden uns sehr gerne anschließen. Ich selbst würde, was das Verfahren betrifft, gar keine Schwierigkeiten machen. Aber so wissen wir ja noch gar nicht, wie das Herrenhaus spricht. Wir haben nur den Bericht einer Commission des Herrenhauses vor uns und jetzt sollen wir schon vor dem Berichte der Commission des Herrenhauses in einer solchen Weise erschrecken, dass wir unseren im Jahre 1884 hier beschlossenen Entwurf, der auch ein solches Verfahren im Auge hat, wie die Regierung vorschlug, zurückziehen und ein ganz neues Verfahren beschließen? Wissen denn die verehrten Herren Antragsteller, dass die Herrenhauscommission und das Herrenhaus selbst damit mehr einverstanden sein werden, dass die Herrenhauscommission und das Herrenhaus von ihrer eigenen Anschauung und von ihrem eigenen Vorschlage zurücktreten und bloß dasjenige annehmen werden, was wir nach Dr. Dostal und Dr. Zucker vorschlagen würden? Nein, meine Herren! Wir haben im Jahre 1884, ich kann sagen einmüthig — denn ob ein oder zwei Herren sitzen geblieben sind, macht ja nichts aus, es bleiben immer ein paar Abgeordnete aus anderen Gründen sitzen, als aus dem, weil sie nicht einverstanden sind *(Lebhafte Heiterkeit)* — wir haben einmüthig für die Gesetzesvorlage gestimmt und die hohe Regierung und die Parteien rechts und links haben diese Einmüthigkeit lobend anerkannt. Bleiben wir dabei, legen wir dem Herrenhause den Entwurf vor und warten wir, was das Herrenhaus dazu sagt und nehmen wir dann dasjenige, was das Herrenhaus beschließt, an, wenn es überhaupt nach unserer Überzeugung nicht geradezu gegen die Rechtsansprüche verstoßen sollte, was ich nicht glaube. Jetzt die Sache zurückzuweisen und dem Ausschusse den Auftrag zu geben, binnen vierzehn Tagen, ja, wie ein anderer Herr so freundlich war, uns die riesige Leistung zuzumuthen, sogar binnen zwei Sitzungstagen, einen neuen Vorschlag zu bringen, wäre angesichts eines so complicirten und schwierigen

Verfahrens vergeblich. Sie sind Alle Mitglieder von Ausschüssen und wissen sehr gut, wie oft eine einfache Frage durch die Discussion so in die Breite gezogen wird, dass man sich in die Haare fahren möchte, natürlich ohne es zu zeigen. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Und erst hier, wenn im Ausschusse lauter Juristen sitzen. *(Heiterkeit.)*

Ich könnte Ihnen Beispiele dafür anführen, dass wir uns oft mit einem einzigen Paragraph Sitzungen hindurch geplagt und abgemüht haben und schließlich resultatlos nachhause gingen, und glauben Sie, meine Herren, dass wir jetzt, wenn wir ein ganz neues Verfahren vorschlagen, welches alle die Eigenschaften haben sollte, die bezeichnet worden sind, damit zwischen Thür und Angel, zwischen heute und morgen fertig werden würden?

Ich danke recht sehr für die freundliche und gütige Anerkennung meiner Leitung im Strafgesetzausschusse, aber in dieser Richtung gestehe ich meine Unfähigkeit ein. Es ist nicht möglich. Ich will nicht aus der Schule schwätzen, aber nicht jeder Ausschuss ist stets beschlussfähig *(lebhafte Heiterkeit)* und wenn er es auch ist, bleibt ihm doch selten die ganze Zeit zur Ausnützung übrig und oft geht eine ganze Stunde mit der Anhörung eines einzigen hochverehrten, sehr intelligenten, gewiss tief erfahrenen und reich begabten Mannes verloren, pardon! zwar nicht verloren, aber zum Abschlusse kommt die Angelegenheit noch immer nicht. Und da glauben Sie, dass wir im Ausschuss jetzt in so kurzer Zeit mit einem neuen Verfahren fertig werden? Ich danke nochmals, dem verehrten Herrn Justizminister, dass er seine Bereitwilligkeit ausgesprochen hat, in die Specialdebatte einzugehen und uns, wenn das hohe Haus das beschließt, auch die specielle Ansicht der Regierung über specielle Punkte mitzutheilen. Damit, meine Herren, werden wir eine fruchtbare Arbeit vollbringen. Wenn aber der Ausschuss beauftragt wird, ein Verfahren, wie es beiläufig beschrieben, aber nicht formalisirt worden ist, ausfindig zu machen, so bin ich überzeugt, dass wir damit lange Zeit nicht fertig werden. Sie werden damit dieses Gesetz, dessen Ehre Sie sich bereits gerühmt und gefreut haben, begraben. *(Lebhafte Zustimmung.)* Vor diesem Schicksal möchte ich das Gesetz schützen und darum bitte ich Sie, gehen Sie in die Specialdebatte ein. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Jaques:** Nach der eben gehörten trefflichen Rede glaube ich am besten zu thun, wenn ich auf das Wort verzichte. *(Beifall.)*

Präsident: Nachdem die Generaldebatte geschlossen ist, werden wir nun abstimmen, und zwar vorerst über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Dostal, weil derselbe ein Vertagungsantrag ist. Dieser Antrag lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Der in Verhandlung stehende Gesetzentwurf, betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigt erlittene Strafen, sei an den Ausschuss mit der Weisung zurückzuleiten, für die Durchführung des Anspruches der im §. 1 des Gesetzentwurfes bezeichneten Personen ein möglichst einfaches und kurzes Verfahren mit Ausschluss aller mündlichen contradictorischen Verhandlungen zu beantragen.““

Sollte dieser Antrag angenommen werden, so wird auch noch abgestimmt werden über den Antrag des Herrn Abgeordneten Hren und eventuell über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter. Der Herr Abgeordnete Hren beantragt nämlich, dass in der übernächsten Sitzung ein mündlicher Bericht erstattet werde.

Wird dieser Antrag angenommen, dann entfällt die Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter, welcher einen Termin von 14 Tagen vorschlägt.

Wird der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Dostal abgelehnt, so werden wir darüber abstimmen, ob das hohe Haus gesonnen ist, die Vorlage als Grundlage der Specialdebatte anzunehmen.

Abgeordneter Dr. Edler v. **Plener:** Ich bitte um Constatirung des Stimmenverhältnisses bei der Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Dostal.

Präsident: Diesem Wunsche wird entsprochen werden.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche dem Zurückweisungsantrage des Herrn Abgeordneten Dr. Dostal zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Wünscht der Herr Abgeordnete v. Plener noch die Constatirung des Stimmenverhältnisses?

Abgeordneter Edler v. **Plener:** Nachdem das Resultat bereits enuncirt ist, verzichte ich darauf.

Präsident: Nun ersuche ich diejenigen Herren, welche die Vorlage des Ausschusses als Grundlage der Specialdebatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, die Ausschussvorlage als Grundlage der Specialdebatte anzunehmen. *(Beifall.)*

Ich werde mir nun erlauben, zum Schlusse der Sitzung zu schreiten.

Ich bitte, Folgendes zur Kenntnis zu nehmen:

Mittels Zuschrift vom 6. d. M. hat der Herr Finanzminister einen ergänzten Entwurf der Ver-

längerung der Verwendungsdauer der im Artikel VI des Finanzgesetzes pro 1890 aufgeführten Credite *(969 zu 885 der Beilagen)* eingebracht.

Ich werde diese Vorlage sammt Zuschrift in Druck legen, vertheilen lassen und dem Budgetausschusse zuweisen.

Ferner hat der Herr Finanzminister einen Gesetzentwurf, betreffend die Forterhebung der Steuern pro April und Mai l. J. eingebracht.

Ich ersuche um Verlesung dieser Zuschrift.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung habe ich die Ehre, dem löblichen Präsidium in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während der Monate April und Mai 1890 *(970 der Beilagen)* mit dem Ersuchen zu übersenden, diesen Gesetzentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 6. März 1890.

Der k. k. Finanzminister
Dunajewski."

Präsident: Diese Vorlage wurde in Druck gelegt: ich werde dieselbe vertheilen lassen und dem Budgetausschusse zuweisen.

Es ist eine Interpellation überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Eichhorn und Genossen an Ihre Excellenzen die Herren Minister für Landesvertheidigung, Justiz und Handel.

Von der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Geras im niederösterreichischen Waldviertel wurde am 17. December 1889 beim k. k. Landesgendarmerie-Obercommando in Wien gegen zwei Gendarmen des Gendarmeriepostens Geras wegen Beschimpfung von Amtspersonen und Gerichtszeugen, sowie wegen ungehörigen, beziehungsweise instructionswidrigen Vorgehens im Dienste, eine eingehend begründete Beschwerde erhoben. Trotz der angeblich „strengen und weitwendigen Untersuchungen" dieser Beschwerde wurden bei dem k. k. Bezirksgerichte Geras entsprechende Erhebungen nicht gepflogen, denn die namhaft gemachten Belastungszeugen wurden nicht einvernommen.

Laut Erledigung jener Beschwerde seitens des k. k. Landesgendarmerie-Obercommandos vom 8. Jänner 1890, Z. 2074, findet sich diese Behörde nicht veranlasst, „irgendwelche weitere Amtshandlungen wider die Postenmannschaft in Geras zu verfügen." — Wenn nun auch das Gerücht, dass die beschuldigten Gendarmen eine Belobung erhielten, völlig unbegründet ist, so ist es doch Thatsache, dass seitdem die Willkür jener zwei Gendarmen geradezu unerträglich geworden ist: die kaisertreue, friedliebende Bevölkerung spricht von einem „Belagerungszustande", der über Geras verhängt sei.

Diese Gendarmen nehmen eigenmächtig Vorladungen vor, holen ahnungslose Kirchenbesucher, welche für Montag zur gerichtlichen Zeugenaussage vorgeladen sind, am Sonntage vorher von der Kirchenthüre weg in das Gerichtsgebäude ab, spioniren ihren und des dortigen Gerichtsadjuncten persönlichen Gegnern auf alle Weise nach und haben unter anderem jüngst gegen den Förster Franz Köck wegen angeblich vor 13 Jahren an geständigen Wilddieben begangener Erpressung und wegen angeblich vor drei Jahren an einem notorischen Diebe verübten Todschlages die Anzeige erstattet, während die ganze Bevölkerung von der Grundlosigkeit und Muthwilligkeit dieser schweren Anschuldigungen überzeugt ist.

Dem k. k. Postamte in Geras wird ferner ein solches Misstrauen entgegengebracht, dass viele Briefe bei benachbarten Postämtern aufgegeben und — wie in Gebieten, über welche thatsächlich der Ausnahmszustand verhängt ist — Deckadressen nothwendig sind.

In Erwägung, dass die erwähnte Beschwerde der Gemeindevertretung Geras nicht gegen die ganze Postenmannschaft, wie aus der „Erledigung" dieser Beschwerde gefolgert werden muss, sondern nur gegen zwei Gendarmen gerichtet ist;

in fernerer Erwägung, dass die geschilderten Zustände sich erst seit der Amtsführung des jetzigen Bezirksgerichtsadjuncten eingebürgert haben und dass die Bevölkerung von Geras durch die Thätigkeit dieses Beamten und jener zwei Gendarmen in Parteien zerklüftet ist;

in weiterer Erwägung, dass sowohl bei den vorgesetzten Justiz-, Gendarmerie- und Postbehörden Beschwerden wegen der geschilderten Unzukömmlichkeiten eingebracht sind, als auch gerichtliche Klagen einer Anzahl von österreichischen Staatsbürgern in derselben Sache bevorstehen;

in endlicher Erwägung, dass die Rechtspflege nirgends und unter gar keinen Verhältnissen dem Verdachte der Parteilichkeit ausgesetzt werden darf, der öffentliche Sicherheitsdienst wohl strenge, aber auch instructionsgemäß und klug gehandhabt werden muss und der öffentliche Postdienst keinerlei Misstrauen verträgt —

stellen die Gefertigten an Ihre Excellenzen folgende Anfragen:

1. Welche Amtshandlungen wurden vom k. k. Landes-Gendarmerie-Obercommando auf

die erwähnten Beschwerden hin gegen die zwei Gendarmen verfügt?

2. Sind Ihre Excellenzen gewillt, im Falle, als die gepflogene Untersuchung keinerlei Verschulden der zwei Gendarmen erwiesen hat, strenge und umfassende Untersuchungen über sämmtliche Beschwerden einzuleiten, beziehungsweise gegen die Urheber aller muthwilligen Anzeigen und Beschwerden einzuschreiten?

Eichhorn.
Dr. Vašatý. Dr. Lueger.
Dr. Kaunic. Ursin.
Dr. Gregorec. Fiegl.
Dr. Oelz. Ozarkiewicz.
Richter. Dr. Engel.
Kreuzig. Lažanský.
Kaiser. Dr. Blažek."

Präsident: Diese Interpellation ist gehörig gezeichnet und wird den betreffenden Herren Ministern übermittelt werden.

Es gelangt nun ein Antrag der Herren Abgeordneten Ursin und Genossen zur Verlesung, welcher nicht geschäftsordnungsmäßig gefertigt ist, ich bitte daher die Plätze einzunehmen, da ich die Unterstützungsfrage stellen werde.

Schriftführer **Hevera** *(liest den Antrag — 971 der Beilagen).*

Präsident: Dieser Antrag ist nur von zehn Mitgliedern gefertigt, demnach nicht hinlänglich unterstützt und ich werde mithin an das hohe Haus die Unterstützungsfrage stellen.

Ich ersuche jene Herren, welche den soeben verlesenen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt und wird daher geschäftsordnungsmäßig behandelt werden.

Ich habe nachstehende Ausschusssitzungen anzusagen.

Der Ausschuss für die Arbeiterkammern hält Donnerstag, 6. d. M., nach Schluss der Haussitzung in Abtheilung IV eine Sitzung. Tagesordnung: Wahl des Referenten.

Der Budgetausschuss hält Freitag, 7. März, um 11 Uhr vormittags Sitzung in Abtheilung II. Tagesordnung:

1. Theilvoranschlag pro 1890: Ministerium der Justiz.

2. Theilvoranschlag pro 1890: Subventionen und Dotationen. A. An Landesfonde und Gemeinden. C. An Grundentlastungsfonde. B. An Verkehrsanstalten. Vorangehen die betreffenden Rechnungsabschlüsse pro 1884 und 1885.

Ich habe noch mitzutheilen, dass der Herr Abgeordnete Dr. Rapp zum Obmanne des Ausschusses für das Sparkassenregulativ gewählt wurde.

Als nächsten Sitzungstag beantrage ich Dienstag, den 11. März um 11 Uhr vormittags und als Tagesordnung:

1. Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für die Arbeiterkammern an Stelle des Herrn Abgeordneten Dr. Krofta.

2. Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Vertretung des Statthalters bei den Landesschulräthen in Wien, Prag und Lemberg *(965 der Beilagen).*

3. Fortsetzung der Verhandlung über den Gesetzesantrag der Abgeordneten Dr. Jaques, Dr. Roser und Genossen, betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigt erlittene Strafen *(910 der Beilagen).*

4. Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Grafen Coronini und Genossen, betreffend die Herabminderung der Tarifsätze der verschiedenen Bonitätsclassen für Grundstücke, welche mit Weinreben bepflanzt und von der Peronospora viticola befallen sind *(928 der Beilagen).*

5. Berichte über Petitionen (18., 19., 20., 21. sammt Nachtrag, dann 23. Petitionsverzeichnis).

6. Bericht des Legitimationsausschusses über die Wahlen der Abgeordneten:

Eduard Graf Palffy *(863 der Beilagen),*
August Kaiser *(864 der Beilagen),*
Dr. Augustin Masovčić *(866 der Beilagen),*
August Graf Fries *(937 der Beilagen),*
Dr. Josef Habermann *(938 der Beilagen),*
Franz Weber *(939 der Beilagen),*
Dr. Johann Debiasi *(940 der Beilagen),*
Rudolf Freiherr von Schneeburg *(941 der Beilagen),*
Franz Hagenhofer *(942 der Beilagen),*
Franz Böns *(957 der Beilagen),*
Dr. Richard Foregger *(953 der Beilagen),*
Eduard Kyrle *(958 der Beilagen),*
Dr. Freiherr von Lapenna *(959 der Beilagen),*
Rudolf Auspitz *(810 der Beilagen).*

7. Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Roser und Genossen, betreffend die Verwirklichung der Steuerreform *(884 der Beilagen).*

8. Erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Posch, Stadlober und Genossen, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 9. August 1854, womit die Anlegung der Capitalien von Minderjährigen bei den mit öffentlicher Genehmigung bestehenden österreichischen Sparkassen für je eine Waise auf

500 fl. Conventionsmünze beschränkt wird *(159 der Beilagen)*.

9. Bericht des Ausschusses für Dienstpragmatik, betreffend die Erklärung der Regierung über die dem Ausschusse zugewiesenen Entwürfe von Disciplinargesetzen für nichtrichterliche Staatsbeamte und Diener *(250 der Beilagen)*.

10. Bericht des Börsesteuerausschusses über die Erlassung zweier Gesetze, betreffend die Besteuerung des Effectenumsatzes, dann über die auf denselben Gegenstand bezüglichen Anträge des Abgeordneten Leon, sowie des Abgeordneten Schönerer und Genossen *(586 der Beilagen)*.

Ist in Bezug auf den Tag, die Stunde oder die Tagesordnung der nächsten Sitzung etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, bleibt es bei meinem Vorschlage, und ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 3 Uhr 20 Minuten.)

Anhang I.

Petition von 401 Akademikern um Errichtung einer böhmischen Universität in Mähren.

Vysoká sněmovno poslanců rady říšské!

My čeští akademikové z Moravy a Slezska, na staroslavné c. k. Karolo-Ferdinandské universitě české v Praze meškající, shromáždivše se dnes v místnostech university této u přítomnosti Rectora magnifica prof. Dra. Matouše Talíře a četného sboru professorů svých, za úplného souhlasu přítomných kollegů z Čech žádáme a prosíme, aby vysoká c. k. vláda na místě příhodném na Moravě českou universitu zřídila, a to z důvodů těchto:

I.

Mezi královstvími a zeměmi na říšské radě zastoupenými zaujímá Morava co do poplatní své síly místo třetí, přispívajíc k celkovým nákladům této říše 10·3%.

Tak obnášel r. 1887 výnos daní přímých na Moravě 10,934.592 zl., daní spotřebních 12,935.123 zl., celkem pak na veškerých daních, dávkách a poplatcích v tomto roku obnosem 374,014.173 zl. vybraných súčastněna byla Morava 38,464.446 zl. čili 10·3%.

U porovnání s ostatními korunními zeměmi platí Dolní Rakousy 30·72%, Čechy 25%, Halič 10·53%, Morava 10% veškerých daní přímých. Stojí tu tedy Morava na místě čtvrtém, převýšena jsouc pouze dvěma nejpokročilejšími zeměmi a takřka vyrovnávajíc se poplatností v oboru daní přímých Haliči, zemi více než třikráte tak veliké.

Za to však platí Morava skoro o 5 mill. více na daních nepřímých než Halič (12,935.123 zl. proti 8,261.525). Zaujímá tedy co do daní nepřímých jakož i co do celkové poplatnosti místo třetí, jak již z počátku uvedeno.

Poplatnosť Moravy jeví se nám však v daleko větší míře, rozdělíme-li obnos veškerých příjmů, státu z Moravy plynoucích, na počet obyvatelů. Připadalo na Moravě v r. 1889 na jednoho obyvatele 18·1 zl. daní, kdežto celkový průměr v celé říši 16·89 zl. na jednoho obyvatele obnášel.

Po Dolních Rakousích, zemi to, která pro Vídeň — residenci a střed říše — výminečné postavení má, jest Morava daněmi nejvíce stížena.

Vysoká tato poplatnosť Moravy podmíněna jest především národohospodářskou pokročilostí a vysokým stupněm intelligence obyvatelstva jak v oboru průmyslu a obchodu, tak zemědělství, kteréžto momenty však na nejvýše dokonalé soustavy veřejných zařízení nutně vyžadují. Čím jest země výrobou pokročilejší, tím větší míry vzdělání potřebí jest pro organy, ve správě veřejné působící. Jediné řádným opatřením osvětových potřeb obyvatelstva může však pokročilosť země přivoděna, udržena a zvýšena býti; stát moderní neštítí se tu žádných obětí hmotných, jimiž by se stupeň rozvoje duševních sil zvýšil, a to tím méně, jelikož povznesení toto i národohospodářský rozkvět země za následek má a tím i poplatnosť země vzrůstá.

To vše plnou měrou platí pro Moravu.

Země poplatností druhá v říši, kteráž v pokladech půdy své, v přičinlivosti a duševní vyspělosti lidu svého, stále rostoucí a v bohatém rozvoji všech odvětví výroby veškeré podmínky dalšího rozkvětu má zaručené, může zajisté náhradou za hmotné oběti, jimiž k nákladům říše přispívá, právem žádati, aby kulturních zájmů jejích co nejlépe bylo dbáno.

Již sama převaha českého živlu na Moravě, tak značná (tři čtvrtiny proti jedné obyvatelstva německého), převážné účastenství jeho na národohospodářském rozkvětu země, zvláště v oboru zemědělském, jeho poplatnosť, dostatečným jsou důvodem pro zřízení university české.

II.

Zdar nové university na Moravě nade všecku pochybnost jest zajištěn.

V roku 1884/85 studovalo Moravanů na různých universitách rakouských 1.114 čili 8·5%, v r. 1885/86 1.206 čili 8·7%, stejně v r. 1886/87 — vše v zimních semestrech.

Od školního roku 1882/83 vzrostl počet universitánů moravských z 1.026 na 1.206, o 180 čili 8·8% za dobu 5 roků.

Nejvíce Moravanů studuje dosud na universitě vídeňské, pak na pražské české.

Tak studovalo v r. 1886/87 v zimním semestru na universitě vídeňské 829, na pražské české 255, německé 53, hradecké 47, v Inomostí 14 Moravanů.

Počet Moravanů dostoupil v r. 1888/89 na 1.300 a okolnost, že v roce letošním klesl, má příčinu v předpisech nového zákona branného, dle něhož jednoročním dobrovolníkům dovoleno není, býti posluchači vysokých škol.

Není příkladu, že by země, která vykazuje takový počet posluchačů universitních, vlastní university neměla.

Porovnáme-li návštěvu universit dle zemí, zaujímá tu Morava čtvrté místo. Byloť v r. 1886/87 universitních posluchačů příslušných do

Dolních Rakous	1.487	čili 10·1%,
Čech	4.002	„ 27·2%,
Haliče	2.859	„ 19·5%,
Moravy	1.200	„ 8·2%,
Tyrol	629	„ 4·3%,
Štýrska	475	„ 3·2%,
Slezska	237	„ 1·7%.

Počet posluchačů universitních na Moravě vzroste náhle v nejbližé příští době, jakmile stanou se gymnasia v Kroměříži a v Uh. Hradišti, pak gymnasium opavské úplnými. — Jen mimochodem budiž tu uveden ještě počet bohoslovců na Moravě, kterýž ve školním roku 1886/87 obnášel 388 a jest tu Morava na druhém místě v říši, stojíc pouze za královstvím českým (435 alumnů) ani ne o celých padesát bohoslovců!

Pro případ zřízení bohoslovecké fakulty při nové universitě i toto jest závažným; neboť ve všech jiných zemích připočteni jsou k posluchačům universitním též posluchači bohosloveckých fakult, jen na Moravě ne — čímž ovšem číslice o Moravě uvedené o mnoho níže jsou vzaty, nežli ve skutečnosti jsou.

Že nově zřízená universita na hojnou návštěvu ze Slezska mohla by počítati, dá se z úzkých styků Slezska s Moravou lehce pochopiti.

Již na první pohled jest patrno, že Morava tím valně jest zkrácena, že se jí vlastní university nedostává.

Nesprávno bylo by poukazovati na blízkosť universit vídeňské a pražské.

Nehledě ani ku značné rozloze Moravy, nemůže býti nedostatek přirozeného střediska osvětového ruchu duševnímu a rozvoji země nikterak ku prospěchu.

Ani Prahou, tím méně Vídní není moravskému studentstvu, universitní studia konajícímu, vyhověno. Námitka tato jest ostatně lichou, uvážíme-li, jak vzdáleny jsou od sebe university vídeňská a štýrskohradecká, pak tato a v Inomostí, konečně zcela správně nevšimáno si této námitky při zřízení německé techniky v Brně, kteréž blízkosť vysokých škol technických ve Vídni neb v Praze nebyla na újmu. Také zkušenosť, že Morava potřebu intelligence domácí, poměrů země znalé, pro ústavy a úřady veřejné, pro povolání lékařské — a zvláště pro toto — pak právnictví dosud zajištěnu nemá, zřejmě za to se přimlouvá, aby zřídila se na Moravě universita vlastní, a takto návštěva university moravskému studentstvu ulehčena a tím též povznesena byla.

Statistika gymnasií na Moravě jest druhým mocným důvodem, který zřejmě mluví pro zřízení samostatné university na Moravě.

Čítalať Morava v r. 1885/86 23 gymnasií, z nich 12 vyšších (nyní 14) a dvě vyšší reálná.

V r. 1884/85 bylo na gymnasiích moravských 6.071, v r. 1885/86 6.397 žáků — tedy za jediný rok o 226 žáků čili 4·3% více.

Přirozeno však, že v zemi ze tří čtvrtin české nemůže leč česká universita býti zřízena; jen taková universita, kteráž skutečným poměrům této země vyhoví, bude míti pevné podmínky rozkvětu a bude jediné s to, aby ono kýžené povznesení rozvoje duševních sil v zemi přivodila.

Přes to, že vzhledem k národnostnímu poměru obyvatelstva počet gymnasií českých daleko nedosahuje ještě té výše, která by českému obyvatelstvu Moravy po právu patřila, jeví se převaha českého živlu na Moravě samým počtem českých gymnasialních žáků. Studovalo na gymnasiích moravských v r. 1884/85

3.322, v r. 1885/86 3.527 Čechů proti 2.739 a 2.850 Němcům. Přibylo tedy Čechů 225 čili 6·7%, Němců 3·6%.

Česká gymnasia na Moravě vykazují proti německým daleko větší návštěvu.

Potřeba českých gymnasií nemohla býti ani lépe dokázána nežli vysokým počtem žáků, kteréž vykazují obě nově a skoro současně zřízená česká gymnasia v Kroměříži a v Uh. Hradišti.

V r. 1885/86 navštěvovalo gymnasia česká vyšší v Brně 556, v Olomouci 583, v Přerově 511, v Třebíči 275, ve Val. Meziříčí 258 žáků; nižší pak v Brně 196, v Kroměříži (nyní vyšší) 356, v Uh. Hradišti (nyní vyšší) 241 žáků.

Poměr mezi českými a německými žáky gymnasialními na Moravě patrně není na národnostní poměr mezi posluchači university bez účinku.

Číselně poměr tento nemůžeme určiti.

Na universitě české v Praze jsou veškeří Moravané národnosti české — počtem 255. I s moravskými posluchači národnosti české na universitě vídeňské můžeme české universitány okrouhle nejméně na 500 páčiti.

Počet tento zvětší se ovšem, připočteme-li bohoslovce — skoro vesměs Čechy — a uvážíme-li, že nynější poměr národnostní na gymnasiích dlouho bez vlivu na poměr mezi posluchači universit nezůstane

Česká universita na Moravě počtem posluchačů, jak z uvedených dat plyne, nebyla by poslední v Rakousku a zdar její jeví se tím více zajištěn, čím méně musí se počítati, že by působnost její výhradně na Moravu se obmezila.

Uváživše, že dle posledního sčítání lidu v r. 1880 počet Němců v této polovici říše 8,005.452, Čechů pak 5,181.611 obnášel a že o vyšší vzdělání kmene německého 5 universit pečuje, národ pak český, jemuž stejné schopnosti s Němci, stejný smysl pro vzdělání, ne méně však i stejné k tomu právo nikdo neupře, pouze jednu universitu má, dospěli jsme k přesvědčení, že národu českému v Čechách, na Moravě a ve Slezsku vzhledem k rozloze, k počtu a vzdělanosti jediná universita česká nedostačí.

Zřízením české university na Moravě vyhoví se jen skutečné potřebě národa českého, kterýž po právu a spravedlnosti musí míti university dvě.

Universitu českou v Praze vzhledem k prostředkům a nadáním jejím dlužno považovati za přeplněnou. Čítalať v r. 1888/89 na 2.300 posluchačů.

Návštěva university české v Praze od založení jejího stoupá ze všech rakouských nejvíce.

V r. 1882/83	(bez fakulty medicinské)	měla	1.055	posluchačů,
v r. 1883/84	„	„	„	„	1.481	„
v r. 1884/85	„	„	„	„	1.774	„
v r. 1885/86	„	„	„	„	2.009	„
v r. 1886/87	„	„	„	„	2.191	„

Přibylo tedy od 1883/84, kdy zřízena na ní fakulta medicinská, 710 posluchačů čili 49%.

V r. 1888/89 měla však již 2.361 posluchačů a počet tento klesl letos jen z příčiny již uvedené.

Naproti tomu vzrostl počet posluchačů za stejnou dobu

na vídeňské	universitě	o 22·1%,
na hradecké	„	o 35·8%,
v Innomostí	„	o 26·7%,
na krakovské	„	o 44·5%.

Nepatrně zvýšila se návštěva na universitách německé pražské a lvovské, kdežto universita černovická klesá. Mělať v r. 1882/83 270, v r. 1883/84 283, v r. 1884/85 269, 1885/86 265 a 1886/87 249 posluchačů.

Porovnáním tímto nejlépe jest potřeba druhé české university dokázána.

Národ český na Moravě čítá 1,507.328 obyvatelů, k tomu žije ve Slezsku 126.385 Čechů, s moravskými Čechy ve stálém styku se nalezajících.

Živel český na Moravě a ve Slezsku jest jeden z předních poplatníků státu, intelligentní, schopný dalšího vývoje a počtem tak silný, že mu nebude nikdo upírati právo na samostatnou universitu.

Konečně sám počet žadatelů — všichni moravští akademikové v Praze na universitě studující — zaručuje, že nebude česká universita na Moravě mezi rakouskými v řadě poslední; neboť universita černovická nepřevyšuje počtem posluchačů nás, kteří za českou universitu na Moravě žádáme. Se zřetelem pak k tomu, že vysoká vláda r. 1870 na dálném východu pro Bukovinu se 571.671 obyvateli, z nichž sotva 100.000 Němců, universitu německou ochotně zřídila, pevně doufáme i očekáváme, že dobré právo více než půldruha mill. Čechů moravských a slezských stejně ochotného uznání dojde.

III.

Dalším důvodem této naší žádosti jsou nám četné projevy autorit vědeckých a zástupců veřejných kteréž pro zřízení university na Moravě se vyslovily.

Již v r. 1885 určitě vyslovil potřebu druhé university české prof. Dr. J. G. Masaryk.

Sám uznaný odborník ve věcech universitních, dvorní rada prof. Dr. Ant. Randa, při oslavě 25-letého jubilea svého působení na vysokých školách pražských pro zřízení její takto se vyslovil: „Doufám, nežli uplyne opět 25 roků, že nebude již tu jen jediné university české; že pak i národu českému na Moravě dostane se rovnoprávné neb samostatné české university, tak jak moravskému lidu náleží dle počtu, intelligence, vzdělání a poplatní síly."

Slovy těmito povzbuzeno, přijalo pak české studentstvo vysokých škol na Moravě na sjezdu v Kroměříži dne 9. září 1889 shromážděné, resoluci, kterouž zřízení české university na Moravě důrazně žádáno.

Projevem pak pro českou universitu prof. Dra Zuckra ve schůzi právnické jednoty v Brně tyto snahy moravského studentstva znovu byly upevněny.

České obyvatelstvo Moravy žádalo rozhodně za zřízení samostatné university zástupci svými na zemském sněmu moravském.

Návrh dvorního rady Dra rytíře Mezníka v loňském zasedání zemského sněmu moravského podaný a kommissi přikázaný, jest zajisté nejlepším důkazem, že Morava zřízení české university na Moravě jako naléhavého požadavku svého se domáhá.

IV.

Sama vysoká vláda uznala potřebu samostatné university na Moravě a jen té okolnosti připsati dlužno, že Morava ještě nyní jí nemá, že chtěla zříditi universitu německou.

Vzpomenuto jen budiž jednání v r. 1870 za ministerstva Giskrova.

K žádosti městské rady olomoucké vyzvala vláda studentstvo moravsko-slezské na vysokém učení pražském, aby se o zřízení university na Moravě vyslovilo.

Ve schůzi, dne 13. března 1870 pořádané, nepřistoupilo moravsko-slezské studentstvo na tento požadavek, nechtějíc míti universitu německou.

Když i akademikové moravští ve Vídni proti německé universitě se vyslovili, při čemž zajímavo jest, že ani Němci nepřáli si university výhradně německé, skončeno vše bez výsledku.

V.

Morava vlastní universitu již měla a byla zrušením jejím zkrácena.

Dne 11. března 1827 povýšil císař František I. tehdejší lyceum v Olomouci na universitu. Za doby ač krátkého trvání university této podán dostatečný důkaz, že samostatná universita na Moravě obstáti může.

Přes neúplnost svoji a chatrné prostředky vykazovalo vysoké učení olomoucké návštěvu na tu dobu vždy ještě pozoruhodnou. Čítalať universita tato začasto až 700 posluchačů.

Před samým zrušením svým v 1851 navštěvovalo ji 312 studentů, počet to, kterýž by jí pojistil ještě dnes místo před universitou černovickou.

Jestliže tedy olomoucká universita postupně ztenčována, až konečně na pouhou bohosloveckou fakultu byla obmezena, nedostatek návštěvy vinu toho nenesl.

Po našem přesvědčení byl to německý ráz této university, kterýž činil ji v zemi valnou většinou české k národnímu vědomí se již probouzející, na delší dobu nemožnou.

Z důvodů těchto, přihlížejíce k vysoké poplatnosti Moravy, k rozvoji gymnasialních studií na Moravě, k počtu posluchačů universitních z Moravy, zejména pak k počtu českého studentstva na Moravě, dále pak k tomu, že Morava vlastní universitu měla a potřebu zřízení samostatné university jak vláda, tak četné autority pro Moravu výslovně uznaly,

žádají a prosí čeští akademikové z Moravy a ze Slezska:

Vysoká sněmovno poslanců rady říšské, račiž se usnésti, aby vysoká c. k. vláda podala potřebné předlohy, jimiž by zřízení české university na Moravě na místě příslušném co nejdříve se uskutečnilo.

V Praze, dne 16. února 1890.

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang II.

Petition der Handels- und Gewerbekammer in Prag um Erwirkung der Einstellung einer Post von 300.000 fl. in den Staatsvoranschlag zum Zwecke der Herstellung der Hafenanlagen in Prag.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Nach dem Staatsvoranschlage für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1890 (Capitel VII, Ministerium des Innern) ist unter Titel 8, §. 8, für die Moldauregulirung im ganzen ein Betrag von 150.000 fl. eingestellt, wovon zur Ermöglichung der Kettenschiffahrt von Melnik nach Prag pro 1890, um noch einige, nachträglich sich als nothwendig herausstellende Ergänzungsarbeiten durchzuführen, von dem ganzen unbedeckten Erfordernisse von 106.000 fl. ein Betrag von 50.000 fl. präliminirt erscheint. Doch ist in diesem Voranschlage keine Vorsorge getroffen für die unmittelbar nach Vollendung der Regulirungsarbeiten vorzunehmenden vorbereitenden Arbeiten zum Zwecke des Baues des künftigen Schutz- und Verkehrshafens auf der Holeschowitzer Haide.

Da nun die Pläne für die Hafenanlage in Prag-Holeschowitz, die Reconstruction des Karolinenthaler Hafens und für die Moldauregulirung im Weichbilde der Stadt bereits fertiggestellt und dem hohen k. k. Ministerium des Innern unterbreitet worden sind, so ist damit die Möglichkeit geboten, vor allem auf deren Grundlage den Kostenvoranschlag der ganzen Hafenanlage ziffermäßig zu berechnen. Zu den Kosten gehören zunächst die zum Baue nöthigen Grundstücke, deren Eigenthum rechtzeitig gesichert werden muss und sieht sich die ergebenst unterzeichnete Handels- und Gewerbekammer veranlasst, speciell diese Angelegenheit hochgeneigter dringender Erwägung zu empfehlen.

Weil nämlich für den Bau der eigentlichen Hafenanlage (Prag-Holeschowitz) pro 1890, wie erwähnt, kein Beitrag vorgesehen ist und die beabsichtigten und präliminirten Ergänzungsarbeiten der Moldauregulirung voraussichtlich mit Ende des laufenden Jahres, beziehungsweise mit dem Ablaufe der für die Ausführung von Wasserbauten normalen Bauzeit vollendet sein dürften, droht dann die Gefahr, dass mangels der Sicherung der zum Hafenbaue erforderlichen Grundflächen durch vorzeitigen Ankauf die Fortsetzung des ganzen großen Werkes ins Stocken geriethe oder wegen der fehlenden Vorarbeiten ins Ungewisse verschoben werden müsste. Außerdem steht zu befürchten, dass die zum Baue nothwendigen Grundstücke bis dahin zum Theile verbaut, an andere Interessenten verkauft oder doch ihre Preise nach Verstreichen einer geraumen Zeit mit Rücksicht auf den nahen Industrieort, das VII. Stadtviertel, Bubna-Holeschowitz, wo infolge zahlreicher dort entstandener und entstehender Industrieetablissements oder der Erweiterung schon bestehender eine rege Baulust herrscht, unverhältnismäßig gesteigert, wenn nicht vervielfacht, und auch in speculativer Absicht, die sich dort geltend macht, hinaufgetrieben werden.

Die Summe zum Ankaufe der für die erste Anlage des Hafenbaues unumgänglich nöthigen Grundstücke, der ersten Vorbedingung zur Herstellung der projectirten Hafenanlage, würde sich nach dem Ausspruche Sachverständiger auf circa 125.000 fl. belaufen. Um aber für den Fall der wahrscheinlichen späteren Vergrößerung und Ausdehnung des Hafens, der vorläufig nur 200 Schiffe fassen soll, entsprechend dem voraussichtlich zunehmenden Verkehre, der wachsenden Ab- und Zufuhr, dann dem erhöhten Umschlage der abgehenden und ankommenden Transportgüter, sowie behufs einer bequemen und zweckmäßigen Gütermanipulation an den Verladeplätzen, endlich der Anlage hinreichender Zufahrtsstraßen nach allen Richtungen genügend Raum zu haben, wären aber nach derselben Quelle weitere Grundflächen im beiläufigen Werte von 125.000 fl. (also im ganzen 250.000 fl.) für die Hafenanlage in ihrer künftigen Gestaltung schon jetzt zu reserviren.

Hiezu kommt, dass, ehe zum Baue und zur Ausrüstung des Hafenbassins, der Quais, Aus- und Einladestellen und anderer Baulichkeiten geschritten werden kann, neben der oben motivirten unausweichlichen Einlösung der zum Hafenbaue erforderlichen Grundstücke eine Reihe vorbereitender Arbeiten, als da sind: Verfassung der Detail-, sogenannten Werksprojecte, eventuell Absteckung der Axe und der Querprofile, sowie Profilirungen des Hafens und Flussbettes, Herstellung von Sondir- (Probir-) Gruben, endlich Feststellung der Baubedingnisse und der Bauvergebung, zu vollführen sein wird, die ebenfalls gewisse Auslagen beanspruchen. Zur Deckung derselben dürfte nach der oberwähnten Äußerung ein Betrag von 50.000 fl. ausreichen, so dass für die Inangriffnahme des Werkes in seiner Totalität im ganzen eine Summe von 300.000 fl. zur Verfügung zu stehen hätte, die nicht zu umgehen ist, soll allen Anforderungen an den entstehenden neuen Hafenplatz entsprochen werden.

Und auch nicht länger sollte man mit dem Beginne der Arbeiten noch im heurigen Jahre säumen, um endlich die Errichtung der für die Landeshauptstadt wie für das Kronland Böhmen und den ganzen Staat hochwichtigen Anlage, welche die königliche Landeshauptstadt, das Centrum des Landes, des Handels und der Industrie, trotz ihrer günstigen Lage, welche sie an sich von Natur aus zu einem der ersten Binnenhafenplätze Mitteleuropas bestimmte und mit ihr alle Verkehrsinteressenten so lange haben entbehren müssen und so sehnsüchtig erwartet haben, zu bewerkstelligen. Eile thut auch deshalb noth, damit nicht vor den Prager noch andere neue Häfen und Umschlagsplätze, wie die jüngst in Nestamitz-Schönpriesen von der priv. österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft errichtete und bereits im Vorjahre in Betrieb gesetzte Umschlagsstelle entstehen, die nur allzuleicht den Verkehr durch vortheilhafte Tarifstellungen der einmündenden Bahnen an sich fesseln.

Welchen Aufschwung der Verkehr an den Prager Hafen- und Umschlagsplätzen infolge Herstellung der geplanten Hafenanlagen nehmen und welch befruchtenden und wohlthuenden Einfluss dieselben auf die Entwicklung und Hebung der gesammten Volkswirtschaft und des Volkswohlstandes ausüben würden, ist schon des Eingehenden dem hohen k. k. Ministerium nebst den zugehörigen statistischen Ausweisen in den Petitionen der Kammer vom 27. Jänner 1887, betreffend die Errichtung von Häfen und Umschlagsplätzen in Prag, und vom 27. September 1888, betreffend die Beschleunigung des Baues der Prager Hafenanlagen, geschildert worden.

Dem sei nur noch beigefügt, dass, wie sich erwarten lässt, der seinerzeit namhafte Getreideverkehr in Prag, der wegen der ungünstigen Wassertransportverhältnisse zum großen Theile sich anderswohin zog, nach Schaffung günstigerer Verkehrsverhältnisse wieder hier neu und kräftig erstehen und festen Fuß fassen wird.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen stellt die Kammer die ehrfurchtsvolle Bitte:

„Das hohe Abgeordnetenhaus geruhe das hohe k. k. Ministerium des Innern hochgeneigt zu veranlassen, dass in den Staatsvoranschlag des hohen k. k. Ministeriums des Innern für das Jahr 1890 neben dem bloß für die Moldauregulirung von Prag nach Melnik veranschlagten Betrage per 50.000 fl. ö. W. zu Zwecken der Herstellung der Hafenanlage in Prag-Holeschowitz eine weitere Dotation von 300.000 fl. ö. W. eingestellt werde."

Die Handels- und Gewerbekammer.

Prag, den 19. Februar 1890.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. X. Session. 373. Sitzung,

am 11. März 1890.

Inhalt:

Mittheilung des Präsidenten, betreffend die Einlosung des Abgeordneten Dr. Kaniak in die VII. Abtheilung und die Zuweisung der auf die Wahl dieses Abgeordneten bezüglichen Wahlacten an den Legitimationsausschuss (Seite 13706).

Zuschrift des Finanzministers, betreffend die vollständige Nachweisung jener Creditreste, bezüglich welcher im Artikel VI des Finanzgesetzes für das Jahr 1890 die Verlängerung der Verwendungsdauer bis Ende März 1891 angesprochen wird (973 zu 885 der Beilagen. — Zuweisung an den Budgetausschuss — Seite 13706).

Regierungsvorlage, betreffend einen Nachtragscredit zum Voranschlage des Justizministeriums pro 1890 (974 zu 885 der Beilagen. — Zuweisung an den Budgetausschuss — Seite 13706).

Petitionen (Seite 13706).

Antrag des Abgeordneten Neuber und Genossen, betreffend die Einbringung einer Gesetzesvorlage über die Verwahrung und Verwaltung von Depositen (975 der Beilagen).

Interpellationen, und zwar:

1. des Abgeordneten Dr. Promber und Genossen an den Handelsminister, betreffend die Erbauung der Localbahnen Zauchtl-Fulnek und Zauchtl-Bautsch (Seite 13710);
2. der Abgeordneten Dr. Keil, Dr. Wegscheider und Genossen an den Ackerbauminister, betreffend die Ausdehnung der Jagdreviere in Salzburg (Seite 13710);
3. des Abgeordneten Dr. Foregger an den Obmann-Stellvertreter des Pressgesetzausschusses, betreffend den Stand der Berathungen über die von ihm eingebrachten Pressanträge (Seite 13711);
4. des Abgeordneten Swoboda und Genossen an den Finanzminister, betreffend die Behandlung von Spar- und Vorschussvereinen, welche Nichtmitglieder als Bürgen zulassen, namentlich des Spar- und Vorschussvereines „Miesa" in Tachau hinsichtlich der Erwerbsteuervorschreibung (Seite 13711).

Abwesenheitsanzeigen und Urlaubsertheilungen (Seite 13712 und 13736).

Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für die Arbeiterkammern (Seite 13712 und 13736).

Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Vertretung des Statthalters bei den Landesschulräthen in Wien, Prag und Lemberg (965 der Beilagen. — Zweite und dritte Lesung — Seite 13713).

Fortsetzung der Verhandlung über den Gesetzesantrag der Abgeordneten Dr. Jaques, Dr. Roser und Genossen, betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigt erlittene Strafen (910 der Beilagen. — Specialdebatte, §. 1. — Redner: Abgeordneter Dr. Graf Piniński [Seite 13713], Regierungsvertreter Ministerialrath Ritter v. Krall [Seite 13718], die Abgeordneten Hren [Seite 13721], Lienbacher [Seite 13726], Bošnjak [Seite 13729], Berichterstatter Dr. Jaques [Seite 13730]).

Anträge:

1. der Abgeordneten Dr. Steinwender, Dr. Fuß, Richter und Genossen, betreffend die Änderung der Gewerbeordnung vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39 (976 der Beilagen);
2. der Abgeordneten Dr. Steinwender, Dr. Fuß, Richter und Genossen, betreffend die Ergänzung des Verzeichnisses der handwerksmäßigen Gewerbe, die Einbeziehung von Confectionsgeschäften und deren Zweigniederlagen in den Kreis der concessionirten Gewerbe und die Ausgestaltung der Institution des schiedsgerichtlichen Ausschusses (977 der Beilagen);
3. der Abgeordneten Türk und Genossen, betreffend das Verbot der fabriksmäßigen Erzeugung von Kleidern und Schuhwerk und des Bestehens von Filialen der Kleider- und Schuhwarenniederlagen, sowie die Einberufung einer Enquête von Kleingewerbetreibenden zur Erhebung der Lage des Kleingewerbes und behufs einer dasselbe schützenden Reform der Gewerbeordnung (978 der Beilagen).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 10 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka**, Vicepräsident Freiherr v. **Chlumecký**.

Schriftführer: **Hevera, Ochrymowicz,** Freiherr v. **Dumreicher,** Dr. **Fuß.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister Dr. Freiherr v. **Prazák,** Minister für Landesvertheidigung Feldmarschall-Lieutenant Graf **Welsersheimb,** Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. Freiherr v. **Gautsch,** Handelsminister Marquis **Bacquehem,** Justizminister Dr. Graf **Schönborn,** Minister Ritter v. **Zaleski.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath Dr. **Rittner** des Ministeriums für Cultus und Unterricht, Ministerialrath Dr. Ritter v. **Krall** des Justizministeriums.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 6. d. M. ist unbeanständet geblieben und demnach als genehmigt anzusehen.

Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, dass der neugewählte Herr Abgeordnete Dr. Kaniak in die VII. Abtheilung eingelost wurde.

Die auf die Wahl des Herrn Dr. Heinrich Kaniak bezugnehmenden Wahlacten, welche mit Zuschrift des k. k. Ministeriums des Innern dem Präsidium übermittelt worden sind, habe ich dem Legitimationsausschusse zugewiesen.

Vom Herrn Dr. Johann Ritter v. Lachnit, Advocaten in Brünn, ist ein Schreiben eingelangt, in welchem er erklärt, dass er die Wahl zum Mitgliede in den Staatsgerichtshof anzunehmen bereit ist und dem hohen Hause für die Wahl den wärmsten Dank ausspricht.

Vom Herrn Finanzminister ist eine Zuschrift eingelangt, betreffend die vervollständigte Nachweisung jener Creditreste, bezüglich welcher im Artikel VI des Finanzgesetzes für das Jahr 1890 die Verlängerung der Verwendungsdauer bis Ende März 1891 angesprochen wird *(973 zu 885 der Beilagen).*

Ich habe diese Zuschrift sammt Ausweis in Druck legen und heute vertheilen lassen und werde dieselbe dem Budgetausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)*

Mittels Zuschrift vom 9. März l. J. hat der Herr Justizminister einen Nachtragscredit zum Voranschlage des Justizministeriums pro 1890, Erfordernis: „Neubauten der Justizverwaltung" als neue Post 4 für den Ankauf des Hauses, Keplergasse Nr. 10 in Wien, X. Bezirk, zur Unterbringung des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Favoriten als erste Rate im Betrage von 7000 fl. eingebracht *(974 zu 885 der Beilagen).*

Diese Zuschrift ist in Druck gelegt, heute vertheilt worden und wird, wenn kein Widerspruch stattfindet, dem Budgetausschusse zugewiesen. *(Zustimmung.)*

Die Direction der österreichisch-ungarischen Bank versendet den Bericht der Generalversammlung im Jahre 1890.

Ich habe heute vertheilen lassen:

Den Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Coronini *(968 der Beilagen);*

ferner den Antrag des Herrn Abgeordneten Ursin und Genossen *(971 der Beilagen).*

Ich ersuche um Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer **Hevera** *(liest):*

„Petition der Arbeiteraufseher der k. k. Tabakfabrik in Budweis um Befürwortung der Erhöhung ihres Lohnes und einer angemessenen Altersversorgung *(überreicht durch Abgeordneten Schier)."*

„Petition mehrerer Bezirke, Gemeinden und Corporationen in Böhmen um Errichtung eines neuen Handelskammerbezirkes in Königgrätz *(überreicht durch Abgeordneten Zeithammer)."*

„Petition des „Klub samostatnich obchodniku a prumyslniku v Praze", betreffend die baldige Votirung eines Gesetzes gegen die Trunksucht *(überreicht durch Abgeordneten Skokánek)."*

„Petition des „Klub samostatnich obchodniku a prumyslniku v Praze", betreffend die Aufhebung des Hausirhandels und die Regelung der Ratengeschäfte *(überreicht durch Abgeordneten Skokánek)."*

„Petition des „Klub samostatnich obchodniku a prumyslniku v Praze", betreffend die allgemeine Durchführung der Sonntagsruhe bei Handelsgewerben *(überreicht durch Abgeordneten Skokánek)."*

„Petition des „Klub samostatnich obchodniku a prumyslniku v Praze", betreffend die Einführung des Befähigungsnachweises bei einzelnen Handelskategorien *(überreicht durch Abgeordneten Skokánek)."*

„Petition des „Klub samostatnich obchodniku a prumyslniku v Praze", betreffend die baldige Einführung der strafgesetzlichen Bestimmungen behufs Verhütung leichtsinniger und betrügerischer Crida *(überreicht durch Abgeordneten Skokánek)."*

„Petition des „Klub samostatnich obchodniku a prumyslniku v Praze" (Club selbständiger Kaufleute und Industriellen in Prag), betreffend die Änderung der Aichordnung *(überreicht durch Abgeordneten Skokánek)."*

„Petition der Genossenschaft der Wildpret- und Geflügelhändler in Wien mit dem Wunsche, dass in der Regierungsvorlage, betreffend die Einführung der neuen Verzehrungssteuereinhebung in Wien

Gänse, Hasen und Hirsche nicht als Luxuslebensmittel, sondern als unentbehrliche Lebensmittel für den Haushalt des Arbeiterstandes und des Kleingewerbetreibenden einzureihen seien *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)*."

„Petition des Bezirksausschusses in Prachatitz in Böhmen um Ertheilung einer Staatsaushilfe zum Ausbau einer Localbahn von Wodnian nach Prachatitz *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Woldřich)*."

„Petition der Stadtgemeinde Podgórze bei Krakau um Errichtung einer Fütterungs- und Contumazstation für Rind- und Borstenvieh in Podgórze *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Struszkiewicz)*."

„Petition des Synodalrathes der altkatholischen Kirche in Österreich um Einstellung einer Subvention in das Staatsbudget zur Unterstützung der altkatholischen Kirche in Österreich *(überreicht durch Abgeordneten Bendel)*."

„Petition der Stadtvertretung der königlichen Freistadt Theresienstadt wegen der Ausführung des Donau-Moldau-Elbe-Canals *(überreicht durch Abgeordneten Meißler)*."

„Petition der Bezirksvertretung Vorau, betreffend den Ersatz der in den Naturalverpflegsstationen auflaufenden Verpflegskosten für Angehörige fremder Länder *(überreicht durch Abgeordneten Hagenhofer)*."

„Petition der Handeltreibenden in Eibiswald und Wies in Steiermark um Ablehnung des neuen Hausirgesetzentwurfes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Magg)*."

„Petition des Handelsgremiums Wessely a. d. L. betreffs Durchführung des Gesetzes wegen Lebensmittelverfälschung *(überreicht durch Abgeordneten Leopold Pollak)*."

„Petition des Handesgremiums Wessely a. d. L. um Abänderung der Bestimmungen des Trunkenheitsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Leopold Pollak)*."

„Petition des Handelsgremiums Wessely a. d. L. um Abänderung der Aichordnung *(überreicht durch Abgeordneten Leopold Pollak)*."

„Petition des Handesgremiums Wessely a. d. L. betreffs der betrügerischen und leichtsinnigen Crida *(überreicht durch Abgeordneten Leopold Pollak)*."

„Petition des Handelsgremiums Wessely a. d. L. um Einführung der Sonntagsruhe bei Handelsgewerben *(überreicht durch Abgeordneten Leopold Pollak)*."

„Petition des Handelsgremiums Wessely a. d. L. um Abänderung des Hausirhandelsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Leopold Pollak)*."

„Petition des Handelsgremiums Wessely a. d. L. um Einführung des Befähigungsnachweises bei Handelsgewerben *(überreicht durch Abgeordneten Leopold Pollak)*."

„Petition des Bezirksausschusses in Humpolec (Böhmen) um die Errichtung einer neuen Handels- und Gewerbekammer mit dem Amtssitze in Chrudim *(überreicht durch Abgeordneten Pleva)*".

„Petition des Stadtrathes der Landeshauptstadt Prag um Erhöhung des in dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1890 für die nöthigen Moldauregulirungsarbeiten im Weichbilde von Prag präliminirten Betrages von 40.000 fl. auf 300.000 fl. *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rieger)*.

„Petition des Centralvereines der böhmischen Ärzte in Prag um Einführung von Ärztekammern *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Engel)*."

„Petition des oberösterreichischen Schutzvereines für Jagd und Fischerei in Linz gegen die Fassung des Strafgesetzentwurfes in Bezug auf den Wilddiebstahl und das Tragen von Waffen *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Kuenburg)*."

„Petition der Gemeindevertretung der Stadt Leitmeritz um Intervention in Angelegenheit der Durchführung des Donau-Moldau-Elbe-Canales *(überreicht durch Abgeordneten Meißler)*."

„Petition der Dorfgemeinde Königswald in Böhmen um eine Staatsunterstützung infolge erlittenen Hagelschadens *(überreicht durch Abgeordneten Lippert)*."

„Petition der Diener an der k. k. technischen Hochschule in Graz um Regulirung ihrer Bezüge, beziehungsweise Gewährung von Theuerungszulagen bis zum Eintritte dieser Regulirung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Derschatta)*."

„Petition des deutschen Forst- und forstwirtschaftlichen Bezirksvereines in Gabel um Unterstützung für die am 11. und 12. Juli 1889 durch Hagelschlag beschädigten Vereinsmitglieder *(überreicht durch Abgeordneten Kirschner.)*"

„Petition des Bezirksausschusses in Chrudim um Errichtung einer neuen Handelskammer mit dem Sitze in Chrudim *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Slavík)*."

„Petition des Curatoriums der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule in Bělá bei Pardubitz um Gewährung einer Subvention *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Slavík)*.

„Petition des Handelsgremiums in Neugedein (Böhmen), betreffend die Änderung einiger Bestimmungen des Trunkenheitsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Steidl)*."

„Petition des Handelsgremiums in Neugedein (Böhmen), betreffs einer Änderung der Aichordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Steidl)*."

„Petition des Handesgremiums in Neugedein (Böhmen) um Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen über die Concursordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Steidl)*."

„Petition des Handelsgremiums in Neugedein (Böhmen) um Einführung des Befähigungsnachweises

für Geschäftsleute *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Steidl).*"

„Petition des Handelsgremiums in Neugedein (Böhmen) um Abschaffung des Hausirhandels *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Steidl).*"

„Petition des Handelsgremiums in Neugedein (Böhmen) um Einführung der Sonntagsruhe für Handelsbeflissene *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Steidl).*"

„Petition des Handelsgremiums in Mirovic um Ergänzung des Gesetzes betreffs der Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vašatý).*"

„Petition des Handelsgremiums in Mirovic um Aufhebung des Hausirhandels *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vašatý).*"

„Petition des Handelsgremiums in Mirovic um Einführung des Befähigungsnachweises im Handelsgewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vašatý).*"

„Petition des Handelsgremiums in Mirovic betreffs der fahrlässigen und leichtsinnigen Crida *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vašatý).*"

„Petition des Handelsgremiums in Mirovic um Änderung der Aichordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vašatý).*"

„Petition des Handelsgremiums in Mirovic um Änderung der Bestimmungen des Gesetzentwurfes gegen die Trunksucht *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vašatý).*"

„Petition des Handelsgremiums in Karolinenthal um Nichtdurchführung des Trunkenheitsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Max Hájek).*"

„Petition des Handelsgremiums in Karolinenthal um Abänderung der Aichordnung *(überreicht durch Abgeordneten Max Hájek).*"

„Petition des Handelsgremiums in Karolinenthal um schleunige Ausarbeitung und Durchführung des Gesetzes wegen Lebensmittelverfälschung *(überreicht durch Abgeordneten Max Hájek).*"

„Petition des Handelsgremiums in Karolinenthal um rasche Durchführung des Strafgesetzes in Bezug auf die betrügerische und leichtsinnige Crida *(überreicht durch Abgeordneten Max Hájek).*"

„Petition des Handelsgremiums in Karolinenthal um Abschaffung des Hausirhandels *(überreicht durch Abgeordneten Max Hájek).*"

„Petition des Handelsgremiums in Karolinenthal um Einführuug des Befähigungsnachweises bei Specerei-, Material- und Eisenwarenhandlungen *(überreicht durch Abgeordneten Max Hájek).*"

„Petition des Handelsgremiums in Karolinenthal um gesetzliche Einführung der Sonntagsruhe und Regelung der Arbeitszeit bei sämmtlichen Handelsgewerben *(überreicht durch Abgeordneten Max Hájek).*"

„Petition der Handelgenossenschaft in Hohenmauth (Böhmen) um Einführung von strengeren gesetzlichen Vorschriften gegen leichtsinnige und verschuldete Crida *(überreicht durch Abgeordneten Jahn).*"

„Petition der Handelsgenossenschaft in Hohenmauth (Böhmen) um geeignete Maßregeln gegen die Trunkenheit anstatt des geplanten Trunkenheitsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Jahn).*"

„Petition der Vertretungen der Christen- und Judengemeinde Neu-Raußnitz in Mähren um Errichtung einer Tabaktrafik daselbst *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Mathon).*"

„Petition der Stadtgemeinde Krumau um Realisirung des Baues des Donau-Moldau-Elbe-Canales *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Franz Krauß).*"

„Petition des Neubistritzer Bezirksausschusses und der Vertretung der Stadtgemeinde Neubistritz um Ausbau des Eisenbahnflügels Neuhaus-Neubistritz auf Staatskosten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Franz Krauß).*"

„Petition des Bürgermeisteramtes in Prachatitz in Böhmen um Ertheilung einer Staatsaushilfe zum Ausbaue einer Localbahn von Wodnian nach Prachatitz *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Woldřich).*"

„Petition der Interessenten der Wiener Vororte in Angelegenheit der Linienverzehrungssteuer *(überreicht durch Abgeordneten Friedrich Sueß).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Friedrich Sueß das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Friedrich **Sueß:** Diese Petition ist in einer Versammlung von mehr als 1000 Interessenten, das heißt Steuerträgern, die durch dieses Gesetz betroffen werden, beschlossen worden. Ich stelle daher im Interesse eines großen Bevölkerungskreises, der dadurch getroffen ist, das Ansuchen, diese Petition ihrem vollen Inhalte nach in das stenographische Protokoll aufnehmen zu wollen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Friedrich Sueß beantragt, die vorliegende Petition vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beizudrucken.

Ich ersuche jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang I.)*

Ich bitte in der Verlesung fortzufahren.

Schriftführer **Hevera** *(liest):*

„Petition des oberösterreichischen Bauernvereines in Wels um Abänderung des Brantweinsteuergesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl Nr. 95—96 *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Chlumecký).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat sich Seine Excellenz der Herr Vicepräsident Freiherr v. Chlumecký das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Freiherr v. **Chlumecký:** Ich beehre mich, den Antrag zu stellen, dass die Petition des oberösterreichischen Bauernvereines in Wels um Abänderung des Brantweinsteuergesetzes angesichts der Wichtigkeit des Gegenstandes, und da es nothwendig ist, auch die Stimme der kleinen Brenner bei Entscheidung dieser Angelegenheit zu hören, dem stenographischen Protokolle beigedruckt werde. *(Bravo! links.)*

Präsident: Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Freiherr v. Chlumecký beantragt, die vorliegende Petition vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beizudrucken.

Ich ersuche jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang II.)*

Ich bitte in der Verlesung fortzufahren.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Petition der österreichischen Postmeistervereine um Reorganisirung des Landpostwesens *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Edlen v. Plener)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Edler v. Plener das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. Edler v. **Plener:** Ich erlaube mir an das hohe Haus auch bezüglich dieser Petition, welche von sämmtlichen Postmeistern Österreichs unterzeichnet ist und die Organisation des Landpostwesens betrifft, die Bitte zu stellen, das hohe Haus wolle beschließen, dieselbe vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle beizudrucken.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Edler v. Plener stellt den Antrag, dass die eben verlesene Petition vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang III.)*

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Petition der Handelsgenossenschaft in Hohenmauth (Böhmen) um Einführung des Befähigungsnachweises bei den Handelsgewerben *(überreicht durch Abgeordneten Jahn)*."

„Petition der Handelsgenossenschaft zu Hohenmauth (Böhmen) um Einführung der Sonntagsruhe auch bei den Handelsgewerben im Sinne des Antrages des Abgeordneten Max Hájek *(überreicht durch Abgeordneten Jahn)*."

„Petition der Handelsgenossenschaft in Hohenmauth (Böhmen) um baldige Abänderung der Aichordnung im Sinne der Bemerkungen des Abgeordneten Dr. Krofta *(überreicht durch Abgeordneten Jahn)*."

„Petition böhmischer Frauenvereine mit 4812 Unterschriften, betreffend die Zulassung zu den Studien an den philosophischen und medicinischen Facultäten *(überreicht durch Abgeordneten Adámek)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Adámek das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Adámek:** Nachdem mir die Ehre zutheil wurde, die eben verlesene Petition der böhmischen Frauenvereine, betreffend die Zulassung der Frauen zu den Studien an den philosophischen und medicinischen Facultäten dem hohen Hause zu unterbreiten, so fühle ich mich verpflichtet, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf diese wichtige Initiative der böhmischen Frauen schon in diesem Momente zu lenken. Die Petition trägt 4812 Unterschriften; sie ist, soviel mir bekannt, von allen böhmischen Frauenvereinen unterschrieben und trägt auch zahlreiche Unterschriften hervorragender Vertreter der Literatur, Kunst und Wissenschaft, als auch des Lehrerstandes. Ich kann jetzt allerdings auf den Inhalt dieser Petition nicht näher eingehen, kann aber doch nicht umhin, der Hoffnung Ausdruck zu geben, dass der Schulausschuss, dem diese Petition voraussichtlich zugewiesen werden wird, derselben seine besondere Aufmerksamkeit zuwenden möge. Schließlich stelle ich den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen, dass diese Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde. *(Bravo! rechts.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Adámek beantragt, dass diese Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang IV.)*

Im übrigen werden diese Petitionen nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Es ist von Seite des Herrn Abgeordneten Neuber und Genossen ein Antrag überreicht worden; ich ersuche um die Verlesung desselben.

Schriftführer Dr. **Fuß** *(liest den Antrag — 975 der Beilagen.)*

Präsident: Dieser Antrag ist gehörig gezeichnet und wird geschäftsordnungsmäßig behandelt werden.

Es ist eine Interpellation seitens der Herren Abgeordneten Dr. Promber und Genossen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Promber und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister.

Nach dem Gesetze vom 6. September 1885 und dem diesem Gesetze zugrunde liegenden Übereinkommen vom 10. Jänner und 17. Juli 1885 hat sich die Kaiser Ferdinands-Nordbahn verpflichtet, eine Reihe von Localbahnen zu bauen, und zwar: Bielitz-Wadowice, Zauchtl-Odrau-Wigstadtl-Bautsch, Zauchtl-Fulnek, Stauding-Wagstadt-Troppau-Benisch u. s. w.

Die Nordbahn hat einen Theil dieser Bahnen bereits hergestellt, und zwar erfolgte die Herstellung durchgehends auf Grund der Normalspur.

Unausgeführt sind von diesen Bahnen jedoch, soweit hiebei das Land Mähren interessirt ist, die Linien: Zauchtl-Fulnek und Zauchtl-Bautsch.

Gegenüber den seit geraumer Zeit in die Öffentlichkeit gedrungenen Gerüchten, dass diese beiden Linien schmalspurig hergestellt werden sollen, hat der mährische Landtag in der Sitzung vom 9. November 1889 folgenden Beschluss gefasst:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, mit aller Entschiedenheit dahin zu wirken, dass die k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn die Localbahnen von Zauchtl nach Fulnek, dann von Zauchtl über Odrau-Wigstadtl nach Bautsch, welche dieselbe in Gemäßheit des Übereinkommens vom 10. Jänner und 17. Juli 1885 (R. G. Bl. Nr. 122, Gesetz vom 6. September 1885) zu bauen sich verpflichtet hat, normalspurig in Ausführung bringe."

Unter Hinweis auf diesen Landtagsbeschluss und da auch seither die Gerüchte von einer schmalspurigen Herstellung dieser Bahnen nicht verstummten, erlauben sich die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister die Anfrage:

„„Ist endlich zu erwarten, dass diese Bahnen: Zauchtl-Fulnek und Zauchtl-Bautsch ehestens, und zwar normalspurig hergestellt werden.""

Wien, 11. März 1890.

Promber.
Dr. Franz Krauß. Spaun.
Edlbacher. Kielmansegg.
Chlumecky Lippert.
Dr. Keil. Dr. Wegscheider.
Winterholler. Wrabetz.
Meißler. Jäkl.
Proskowetz. Dr. Plener.
Dr. Weeber. Zedtwitz.
Dr. Groß. Eltz.
Dr. Roser. Kübeck.
Hütter, Schier.
Tersch. Kirschner."

Präsident: Es ist ferner seitens der Herren Abgeordneten Dr. Keil, Dr. Wegscheider und Genossen eine Interpellation überreicht worden; ich ersuche um deren Verlesung.

Schriftführer Dr. **Fuß:** *(liest)*:

„Interpellation der Abgeordneten Dr. Keil, Dr. Wegscheider und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ackerbauminister.

Seit einer Reihe von Jahren mehren sich die Klagen der Bauernschaft in den Gebirgsgauen des Herzogthums Salzburg gegen die Zunahme der herrschaftlichen Jagdreviere. Diese Beschwerden beschäftigten auch wiederholt den Landtag in Salzburg. Es wird allseits darauf hingewiesen, dass die Ankäufe großer Grundcomplexe zu Jagdzwecken in den Alpengegenden die wirtschaftlichen Interessen, namentlich aber die Viehzucht, empfindlich beeinträchtigen.

Nun hat sich in jüngster Zeit, einer ganz verlässlichen Mittheilung zufolge, ein Privat aus Sachsen, namens Herrmann Schmidtmann, an das k. k. Ackerbauministerium mit dem Ansinnen gewendet, ihm einen großen Grundcomplex — mehr als 2000 Hektar — im Gerichtsbezirke Lofer, rechts der Saalach in der Catastralgemeinde Scheffsnot, Au, Reith käuflich zu überlassen, und in Aussicht gestellt, in der dortigen Gegend noch weitere Gründe, namentlich auch die Steinberge vom k. k. Ärar zu erwerben. Diese ärarischen Forstcomplexe sind mit Weide-, Holz- und Streuservituten belastet. Die Bezugsberichter, zumeist Bauern der dortigen Gegend, so wie auch die Lohnarbeiter befürchten nun, dass der projectirte Ankauf dem Herrn Schmidtmann gelingen dürfte, und, weil die Absicht wohl keine andere sein kann, als die Erwerbung eines großen Jagdreviers, fühlen die Servitutsberechtigten sich sehr beunruhiget.

Herr Schmidtmann hat nämlich bereits vom königlich bairischen Ärar einen großen Theil der Jagd in den Saalforsten des Bezirkes Lofer gepachtet, und soll auch auf die Jagd in der Reithalpe reflectiren, wo sich nämlich das k. k. Ärar die Jagd seinerzeit vorbehalten hat.

Die Besorgnisse der dortigen Bevölkerung sind daher begreiflich, zumal in den Jagdrevieren die Ausübung der Weide sehr beschränkt, ja oft unmöglich gemacht wird. Es müsste aber auch im allgemein volkswirtschaftlichen und culturellen Interesse des Landes Salzburg sehr bedauert werden, wenn sich auch noch

dieses Project verwirklichen und zu weiteren Beschwerden Anlass bieten würde.

Die Gefertigten stellen daher an Seine Excellenz den Herrn Ackerbauminister die Anfrage:

„„1. Ist es richtig, dass dem k. k. Ackerbauministerium von Seite des Hermann Schmidtmann oder von dritter Seite das Ansuchen um käufliche Überlassung eines Grundcomplexes rechts der Saalach im Gerichtsbezirke Lofer und eventuell der Steinberge, oder des Jagdpachtes auf der Reithalpe zugekommen ist?

2. Wie gedenkt sich das k. k. Ackerbauministerium einem solchen Ansuchen gegenüber zu verhalten? und

3. Hält es Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister mit den volkswirtschaftlichen Interessen, namentlich im Hinblicke auf die Viehzucht und auf die möglichste Hintanhaltung der elementaren Verheerungen vereinbarlich, in den Gebirgsgauen Salzburgs ärarische Forstgründe an Nichteingeforstete, Nichtservitutsberechtigte zu veräußern?““

Dr. Keil.
Jäkl. Dr. Wegscheider.
Hütter. Swoboda.
Dr. Weeber. Siegmund.
Edlbacher. Dr. Plener.
Kyrle. Dr. Promber.
Dr. Franz Krauß. Kirschner.
Dr. Wildauer. Tausche.
Proskowetz. Meißler.
Spaun. Pirko.
Fischer. Dr. Hirsch.
Lienbacher. Dr. Groß.
Dr. Steinwender. Lax.
Dr. Victor v. Kraus. Dr. Heilsberg.
Lippert. Dr. Fuß.“

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden den betreffenden Herren Ministern zugemittelt werden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Foregger hat sich zu einer Interpellation an den Herrn Obmannstellvertreter des Pressgesetzausschusses das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Foregger:** Vor beinahe vier Jahren war ich so frei, im Vereine mit mehreren Gesinnungsgenossen eine Reihe von Anträgen zur Reform der Pressgesetzgebung zu stellen. Vor mehr als drei Jahren kam ich dazu, dieselben in erster Lesung zu begründen. Sie wurden einem Ausschusse zugewiesen, welcher am 3. Februar 1887 gewählt wurde. Unter den von mir gestellten Anträgen befindet sich auch einer auf Reform der das objective Verfahren betreffenden Bestimmungen. Zur Berathung dieser meiner Anträge, betreffend das objective Verfahren, ist der Ausschuss noch nicht gekommen, überhaupt hielt er nur spärliche Sitzungen, indem er entweder nicht beschlussfähig war oder nur auf besonderes Andrängen einberufen wurde.

Seine ganze Thätigkeit beschränkte sich bisher darauf, dass er meine Anträge auf Aufhebung des Zeitungsstempels todt machte. Nun sollte das objective Verfahren daran kommen, allein so weit kam es nicht. Eine wiederholte Betreibung brachte mich zur Kenntnis der Thatsache, dass der Obmann des Ausschusses sein Mandat überhaupt niedergelegt hat. Dass nunmehr der Obmannstellvertreter an seiner Stelle den Ausschuss einzuberufen hätte, ist ja selbstverständlich. Es ist aber mehr als ein Jahr vergangen und der Ausschuss wurde nicht einberufen.

Nachdem die Reform der Pressgesetzgebung, insbesondere die Beseitigung des objectiven Verfahrens, eine im täglichen öffentlichen Leben sich als dringend herausstellende Nothwendigkeit ist, so scheint mir, dass nun Anlass genug vorhanden wäre, dass sich auch die Gesetzgebung mit dieser Frage beschäftigen sollte *(Sehr richtig! links)*, einer Frage, die zu lösen doch nicht allzu schwierig sein dürfte. Die Wissenschaft, die Publicistik und die Gesetzgebung haben sich mit dieser Frage ja doch schon hinlänglich beschäftigt, und die Regierung sollte trotz ihrer bisher nicht ausgesprochenen Haltung auch dieser Frage gegenüber Stellung nehmen. Jedenfalls aber sollte das Haus seine Pflicht erfüllen, und in erster Linie der Ausschuss im Vollmachtsnamen des Hauses die Arbeit mit Eifer in die Hand nehmen; und wenn dem allgemeinen Bedürfnisse entsprechend endlich das Verlangen gestellt wird, dass eine Reform in dieser Richtung geschaffen werde, sollte das Haus darüber schlüssig werden.

Ich erlaube mir deshalb an den Obmannstellvertreter des Pressausschusses die Anfrage zu richten, ob er es nicht für höchst dringend hält, sofort eine Sitzung des Ausschusses einzuberufen, um vorerst die Wahl des Obmannes vorzunehmen und sohin die Reform des objectiven Verfahrens thatkräftigst in die Hand zu nehmen.

Präsident: Derzeit ist die Stelle eines Obmannes des Pressausschusses nicht besetzt und ich sehe, dass der Obmannstellvertreter nicht im Hause anwesend ist. Vielleicht wird er im Laufe der Sitzung erscheinen und später eine Antwort auf diese Anfrage ertheilen.

Es ist noch eine Interpellation überreicht worden, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Swoboda und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister.

Erst vor wenigen Tagen wurde von dem Abgeordneten Wrabetz eine Anfrage an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister gerichtet, ob derselbe Kenntnis davon habe, dass die k. k. Steuerbemessungsbehörden trotz des Erlasses des hohen Finanzministeriums vom 15. October 1888, Nr. 34808, fortdauernd in ungesetzlicher Weise die Spar- und Vorschussvereine, welche Nichtmitglieder als Bürgen zulassen, zur Erwerbs- und Einkommensteuer heranziehen, und es wurde dabei besonders auf einen Fall bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Mährisch-Trübau hingewiesen.

Von dem gleichen Schicksale einer durchaus ungesetzlichen Erwerbssteuervorschreibung wurde zu wiederholtenmalen auch der Spar- und Vorschussverein „Miesa" in Tachau betroffen, die k. k. Finanzlandesdirection in Prag hat den überreichten Recursen vom 10. Juli 1888, Zl. 8721 und 8737, keine Folge gegeben, mit Bescheid vom 25. September 1889, Z. 66498, verfügt, dass die Bemessung aufrecht zu erhalten sei, und erst bei der Verhandlung vor dem hohen k. k. Verwaltungsgerichtshofe und nach Bestreitung großer Kosten für rechtsfreundliche Vertretung war es dem gedachten Vereine gelungen, zu seinem Rechte zu gelangen; aber auch da nicht durch Erkenntnis dieser hohen letzten Instanz, sondern dadurch, dass die Finanzverwaltung den klägerischen Verein in Würdigung des demselben zugefügten Unrechtes klaglos stellte und die Abschreibung der ungerechtfertigten Steuern verfügte.

War nun dadurch auch in der Hauptsache gewonnen, so blieb der Verein doch schwer geschädigt durch die bedeutenden Kosten der rechtsfreundlichen Vertretung, für welche ihm eben durch die Klaglosshaltung der Entschädigungsanspruch an die Regierung entzogen wurde.

Allein der Fall wiederholte sich in anderer Form.

Die Steuerbemessungsbehörde schrieb nun eine Einkommensteuer auf die als Tantième verabfolgte Remuneration vor und der Spar- und Vorschussverein „Miesa" in Tachau war deshalb neuerlich gezwungen, die Beschwerde gegen diese Ungerechtigkeit durch den Hof- und Gerichtsadvocaten J. U. Dr. Josef Kopp in Wien bis an den hohen k. k. Verwaltungsgerichtshof zu leiten.

Auch in diesem Falle aber ließ es die Regierung nicht zur Verhandlung kommen, sondern stellte den Verein, wie früher bei der ungesetzlichen Erwerbsteuervorschreibung, klaglos.

Durch derartige Klaglosstellungen seitens des hohen k. k. Finanzministeriums, welche ja offenbar nur den versteckten Zweck haben können, eine principielle Entscheidung des hohen k. k. Verwaltungsgerichtshofes zu verhindern, wurde der Spar- und Vorschussverein „Miesa" und werden alle ähnlichen Vereine in sehr beträchtliche Kosten versetzt, welche der vorgeschriebenen Steuer so ziemlich die Wage halten.

Nachdem nun, wie dargethan, diese Praxis die gedachten Vereine vor immer wiederkehrenden, ungesetzlichen Steuervorschreibungen nicht schützt und nachdem selbst der Erlass des hohen k. k. Finanzministeriums vom 15. October 1888, Z. 34808, wirkungslos bleibt, so stellen die Gefertigten die Anfrage:

„„Was gedenkt Seine Excellenz der Herr Finanzminister zu thun, um der Widerkehr einer so ungesetzlichen, muthwilligen und äußerst empfindlichen Schädigung und Chikanirung der Spar- und Vorschussvereine, welche Nichtmitglieder als Bürgen zulassen, ein- für allemal Einhalt zu thun?""

Wien, 6. März 1890.

Swoboda.
Siegmund. Tausche.
Dr. Plener. Kyrle.
Dr. Heilsberg. Pirko.
Dr. Weeber. Neuber.
Dr. Polak. Dr. Roser.
Lippert. Dr. Hirsch.
Meißler. Dr. Wildauer.
Dr. Groß. Tersch.
E. Sueß. Eltz.
Carneri. Dr. Promber.
Dr. Franz Krauß. Wrabetz.
Friedrich Sueß. Proskowetz.
Dr. Vielguth. Edlbacher.
Hackelberg. Dr. Keil.
Doblhoff. Zedtwitz.
Suttner. Dr. Hallwich.
Dr. Menger. Kirschner.
Bohaty. Jäkl.
Fischer. Hütter.
Spaun. Dr. Wegscheider."

Präsident: Diese Interpellation ist gehörig gezeichnet und wird Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister zugemittelt werden.

Der Herr Abgeordnete Penk entschuldigt seine Abwesenheit von der heutigen Sitzung.

Wir gelangen zur Tagesordnung.

Erster Gegenstand derselben ist die Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für die Arbeiterkammern an Stelle des Herrn Abgeordneten Dr. Krofta.

Ich ersuche um die Einsammlung der Stimmzettel. *(Nach Abgabe derselben:)* Die Abgabe der Stimmzettel ist beendigt; das Scrutinium wird im Laufe der Sitzung vorgenommen werden.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Ver-

tretung des Statthalters bei den Landesschulräthen in Wien, Prag und Lemberg *(965 der Beilagen)*.

Als Regierungsvertreter zu dieser Vorlage habe ich die Ehre vorzustellen den Herrn Ministerialrath Dr. Rittner.

Der Herr Berichterstatter wird die Gefälligkeit haben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Bobrzyński** *(von der Tribüne)*: Da der Gesetzentwurf nur aus einem Paragraphen besteht, glaube ich gleich das Eingehen in die Specialdebatte beantragen zu können.

Präsident: Da das Gesetz nur einen meritorischen Paragraphen enthält, entfällt die Generaldebatte.

Wünscht jemand zu §. 1 das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes? *(Niemand meldet sich.)*

Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche die §§. 1, 2, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 1, 2, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen und das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter Dr. **Bobrzyński**: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung des soeben in zweiter Lesung beschlossenen Gesetzes.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, da das Gesetz in zweiter Lesung ohne Änderung angenommen wurde, die Vornahme der dritten Lesung, obwohl der Gegenstand zur dritten Lesung nicht auf der Tagesordnung steht. Wünscht jemand über die Dringlichkeitsfrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche sofort die dritte Lesung vornehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, sofort in die dritte Lesung einzugehen. Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Vertretung des Statthalters bei den Landesschulräthen in Wien, Prag und Lemberg ist auch in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 965 der Beilagen)*.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Fortsetzung der Verhandlung über den Gesetzesantrag der Abgeordneten Dr. Jaques, Dr. Roser und Genossen, betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigt erlittene Strafen *(910 der Beilagen)*.

(Berichterstatter Dr. Jaques besteigt die Tribüne.)

Als Regierungsvertreter habe ich die Ehre dem hohen Hause vorzustellen den Herrn Ministerialrath Dr. Ritter v. Krall.

Wir sind bis zur Specialdebatte gelangt. Zu §. 1 sind zum Worte gemeldet, und zwar contra: der Herr Abgeordnete Dr. Graf Piniński; pro: die Herren Abgeordneten Hren, Lienbacher und Dr. Roser.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Graf Piniński.

Abgeordneter Dr. Graf **Piniński**: Hohes Haus! Ich habe mir bei §. 1 das Wort erbeten vorzüglich aus den zwei nachstehenden Gründen. Es liegt mir vor allem am Herzen, die Stellung, welche ich in voller Übereinstimmung mit meinen Parteigenossen gegenüber dieser wichtigen Vorlage einnehme, zu bezeichnen, und zweitens habe ich die Absicht, zu §. 1 einen Abänderungsantrag zu stellen, den ich die Ehre haben werde, näher zu begründen.

Was nun das erstere betrifft, so muss ich vor allem mit aller Entschiedenheit betonen, dass sämmtliche Mitglieder des Club, dem ich anzugehören die Ehre habe, warme Anhänger des Gesetzes sind. *(Zustimmung rechts.)*

Ich bin davon überzeugt, dass in unserem Club nicht ein einziger principieller Gegner des Gesetzes sich befindet. Dies schließt aber nicht aus, dass wir manche streng juristische Bedenken gegen die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes haben. Diese Bedenken werde ich jetzt den Herren mittheilen. Aber vor allem eine ganz allgemeine Bemerkung.

Ich glaube, dass es, wenn man von unschuldig Verurtheilten spricht, nicht unbedingt unerlässlich ist, sofort pathetisch zu werden und mit ein klein wenig von Thränen erstickter Stimme zu sprechen. Ich glaube, dass es im allgemeinen besser ist und dadurch der Sache besser gedient wird, wenn man die Angelegenheit ganz einfach klar erfasst und sachlich begründet.

Bedenken habe ich in Bezug auf die Fassung des §. 1 des Gesetzes und in Bezug auf das Verfahren.

Die wichtigste Frage in dieser ganzen Angelegenheit ist die: Auf welche Weise lässt sich als juristisches Postulat die Verpflichtung des Staates zur Leistung einer Entschädigung oder Vergütung an den unschuldig Verurtheilten begründen? In dieser Beziehung können verschiedenartige Standpunkte vertreten werden. Man kann vor allem sich darauf berufen, dass der Staat im allgemeinen verpflichtet ist, die Entschädigung zu leisten, wenn infolge eines Verschuldens des Richters eine Einbuße am Vermögen herbeigeführt wird. Nun kann man sagen: In jedem einzelnen Falle ist es

außerordentlich schwer, zu beweisen, ob dem Richter ein Verschulden zur Last fällt oder nicht.

Infolge dessen statuirt man eben den allgemeinen Grundsatz: im einzelnen kommt es nicht auf den Beweis der Culpa an; man präsumirt die Culpa im vorhinein.

Ich muss gestehen, dieser Standpunkt ist nach meiner Ansicht nicht richtig; ebenso ist es nicht richtig, wenn man von mehreren Seiten, so insbesondere von der juridischen Commission des Herrenhauses, sich auf analoge Fälle der Entschädigungspflicht des Staates beruft, zum Beispiel auf Fälle, wo bei Manövern die Einzelnen Schaden erleiden, und wo infolge dessen die Verpflichtung des Staates zur Vergütung eintritt. Nein, diese Fälle sind eben nicht analog. In solchen Fällen ist zwar der vermögensrechtliche Schaden, den der Staat anrichtet, etwas unerlässlich Nothwendiges, durch das Staatsinteresse Gebotenes, aber factisch im Verhältnisse zwischen dem Staate und den Einzelnen ist dies ein Schaden, der vorsätzlich zugefügt wird. Man muss also eine Analogie in anderen Fällen finden, und diese hat man auch gefunden. Sowohl Seine Excellenz der Herr Justizminister, als auch manche Redner, die zu der Vorlage gesprochen haben, haben die Fälle hervorgehoben, wo schon im Privatrechte auf Grund eines privatrechtlichen Verhältnisses die Haftung für den verursachten Schaden über die Culpa weit hinausgeht, wo man für die angestellten Leute, ja wo man bis zur vis major haftet.

Wenn es schon solche Fälle im Privatrechte gibt, wo es zweckmäßig war, eine so weitgehende Verpflichtung anzuerkennen, ist es umso nothwendiger, ich sage nicht, in Bezug auf jede Thätigkeit des Staates, wohl aber in Bezug auf die Strafjustiz, diese rechtliche Verpflichtung des Staates anzuerkennen, und da würde ich folgendermaßen argumentiren:

Wenn der Staat bei der Ausübung der Strafjustizhoheit im Interesse der Gesammtheit der Mitbürger über die höchsten Güter der Einzelnen, über Leben, Freiheit und Ehre disponirt und disponiren muss, dann soll er auch dafür bürgen, dass die auf Grund der Gesetze durch die richterlichen Organe im Urtheile angeordneten Verfügungen auf thatsächlichen Momenten beruhen, die wirklich wahr sind.

Ist die Grundlage des strafrechtlichen Urtheiles nicht wahr, dann muss der Staat für die Folgen einstehen, dann muss der Staat ohne Rücksicht darauf, ob den betreffenden Richter ein Verschulden trifft oder nicht, entschädigen oder vergüten. Ob entschädigen oder vergüten, das ist allerdings eine andere Frage. Unser Rechtsgefühl — ich glaube das mit Bestimmtheit sagen zu können — fordert einen solchen Grundsatz. Dieser Grundsatz entspricht unserem Rechtsgefühl, unserem Rechtsbewusstsein vollkommen, er ist ein Gebot der Gerechtigkeit. Nun gibt es wohl viele Fälle, wo die vollkommene Gerechtigkeit durch die Gesetzgebung nicht erreicht werden kann, und so wäre es möglich, dass dies auch in diesem Falle eintreten könnte. Es ist indessen nicht der Fall, denn wichtige praktische Gründe sprechen gegen die Anerkennung dieser Rechtspflicht des Staates gar nicht. Die Entschädigungspflicht würde keine bedeutenden Kosten verursachen, sie würde auch nicht die geringste Beeinträchtigung in der Handhabung der Justiz nach sich ziehen.

Dagegen bezüglich einer anderen verwandten Frage geht meine persönliche Anschauung dahin, dass von der Entschädigung für ungerechtfertigte Untersuchungshaft nicht dasselbe gesagt werden kann. Ich kann in dieser Beziehung auch der Ansicht des verehrten Collegen Dr. Zucker nicht zustimmen. Ich glaube, dass die Sache bei der Untersuchung anders liegt. Erstens ist die Untersuchung eine administrative Maßregel und kein Act der Strafjustizhoheit; zweitens würde die allgemeine — ich sage die allgemeine — Bestimmung, dass der Staat verpflichtet ist, auch die ungerechtfertigt in Untersuchungshaft Gehaltenen zu entschädigen, eine bedeutende und bedenkliche Lähmung der Strafjustiz nach sich ziehen.

Ich gelange nun zu der weiteren Frage: Welche Nachtheile sollen da von Seite des Staates vergütet werden? sowie zu der Frage: die ebenfalls an uns herantritt: Wie soll der Begriff der Vergütung näher bestimmt werden? Was die erste Frage betrifft, so stehen wir vor nachstehendem Problem: Ist es nothwendig, die Bestimmung so zu beschränken, dass nur vermögensrechtliche Nachtheile vergütet werden, oder nicht? Die Frage ist wirklich schwierig. Ich für meine Person würde mich entschieden gegen das erstere erklären.

Nach meiner Ansicht sollten nicht nur die vermögensrechtlichen Nachtheile vergütet werden, sondern auch die Einbuße an Ehre, welche die ungerechtfertigte Verurtheilung nach sich zieht. Ich bin indessen leider nicht in der Lage, hier einen dahin zielenden Antrag zu stellen, und zwar aus reinen Opportunitätsgründen. Ich habe den Bericht der Herrenhauscommission genau gelesen. Die Sache wurde auch im Herrenhause angeregt und es hat sich in der Herrenhauscommission nur eine Stimme dafür ausgesprochen, dass man bei der Beschränkung auf vermögensrechtliche Nachtheile nicht stehen bleibe. Da ich infolge dessen nicht erwarten kann, dass eine Änderung, wie ich sie wünschen würde, im Herrenhause durchdringt, muss ich aus Opportunitätsgründen darauf verzichten, einen derartigen Antrag zu stellen. Ich glaube, dass die Sache in der Theorie vollständig richtig wäre, denn da wäre die Vergütung, die man dem Verurtheilten gibt, zum Theile Entschädigung, zum Theile etwas Analoges wie Schmerzensgeld, und da wäre nach meiner Ansicht eine Analogie, und zwar eine frappante Analogie mit der actio injuriarum des römischen Rechtes vollkommen am Platze.

Aber bleiben wir bei dem Schaden an Vermögen. Hier ist vor allem die erste Frage zu entscheiden: Wie soll juristisch der Begriff dieses vermögensrechtlichen Schadens näher präcisirt werden? In dieser Beziehung haben wir einen Gegensatz zwischen dem ursprünglichen Beschlusse des Abgeordnetenhauses einerseits und dem Beschlusse des Herrenhauses und dem Antrage, der uns jetzt von Seite des Strafgesetzausschusses vorgelegt wird, anderseits. In der ursprünglichen Regierungsvorlage und in dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses heißt es „vermögensrechtliche Nachtheile", in der jetzigen Vorlage „Einbuße an Vermögen und Erwerb".

Welcher von diesen zwei Anträgen ist der richtigere? Ich zweifle keinen Augenblick: der richtigere ist der ursprüngliche Beschluß des Abgeordnetenhauses. In diesem ist es nämlich klar ausgedrückt, daß jeder vermögensrechtliche Schaden nicht entschädigt, aber vergütet werden soll, sowohl der positive, wirklich zugefügte Schaden, als auch der entgangene Gewinn. Nach dem Beschlusse der juridischen Commission des Herrenhauses und dem Ausschußantrage, der uns jetzt vorliegt, ist die Sache außerordentlich zweifelhaft.

Ich mache die Herren auf nachfolgenden Zweifel aufmerksam: Was ist „Einbuße an Vermögen"? Finden Sie dieses Wort und einen dementsprechenden festgestellten juristischen Begriff in unserem bürgerlichen Gesetzbuch? Ich glaube, da ist immer von „Schaden", „zugefügtem Schaden", „vermögensrechtlichem Schaden" u. s. w. die Rede, nicht aber von „Einbuße an Vermögen". Ist diese Einbuße bloß positiver Schaden oder auch entgangener Gewinn? Das ist ja die einfachste Frage; kann man sie mit Bestimmtheit beantworten? Ich bin nicht in der Lage.

Und dann verbindet man das erst mit einem zweiten: „Einbuße an Vermögen und Erwerb" heißt es nämlich in der Ausschußvorlage. Meine Herren! Es ist das cumulativ verbunden; also nicht bloß „Einbuße an Vermögen", sondern auch „Einbuße an Erwerb" muß als Voraussetzung der Entschädigung stets vorhanden sein. Diese Interpretation entspricht dem Wortlaute der Vorlage; da kann ich nichts dafür. Und wenn diese Interpretation, die allerdings zu einem vollkommen unrichtigen Resultate führen würde, nämlich zu dem Resultate, daß nur derjenige entschädigt werden kann, der Vermögen hat und etwas von diesem Vermögen eingebüßt hat, nach dem Wortlaute begründet ist, so müßte man, um sie zu entkräften, argumentiren: Weil man doch nicht annehmen kann, das Abgeordnetenhaus habe irgend etwas beschlossen, was doch widersinnig wäre, so muß man das „und" als „oder" auffassen. Erst mit diesem Sprunge würde man zu einer halbwegs annehmbaren Interpretation gelangen.

Aber ich gebe zu, in der juridischen Commission des Herrenhauses lag kein wichtiger Grund vor, große Bedenken gegen diesen Ausdruck zu haben, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil man dann weiter gesagt hat: „billige Vergütung".

Eine billige Vergütung wird ja auch nach den sonstigen Umständen bemessen; ob es da „vermögensrechtliche Nachtheile" oder „Einbuße an Vermögen" heißt, bleibt sich da ziemlich gleich.

Jetzt dagegen, nach dem Beschlusse des Strafgesetzausschusses, verhält sich die Sache anders. Jetzt ist der Richter unbedingt verpflichtet, ziffermäßig zu bestimmen, was die Einbuße an Vermögen und Erwerb ist und was dieses bedenkliche „und" bedeutet. Er soll auf Grund einer so unklaren Bestimmung haarklein festsetzen, wieviel der unschuldig Verurtheilte zu bekommen hat. Das ist nach meiner Ansicht unmöglich.

Ich wende mich nun zu einer weiteren Frage von größerer principieller Bedeutung, nämlich zu der Frage, ob der Ausdruck „Entschädigung" oder der Ausdruck „billige Vergütung" gebraucht werden soll. Ich bin für letzteren *(Sehr richtig! rechts)*, wie ja auch das Abgeordnetenhaus sich früher dafür entschieden hat, ohne daß damals im Laufe der Debatte wichtige Bedenken dagegen angeführt worden wären. Nach meinem Dafürhalten ist es gerechter, in einem solchen Falle, wo es principiell außerordentlich schwierig ist, den vermögensrechtlichen Schaden zu bestimmen, dem richterlichen Ermessen einen weiteren Spielraum zu geben.

Der vermögensrechtliche Anspruch auf bloße Schadloshaltung, um den Ausdruck des bürgerlichen Gesetzbuches zu gebrauchen, wäre in jeder Hinsicht principlos und ganz ungerecht. Aber anderseits volle Entschädigung in allen Fällen zu geben, das geht doch entschieden zu weit.

Ich will Sie, meine Herren, auf ein Beispiel aufmerksam machen, das, wie ich im vorhinein bemerke, gar nicht bei den Haaren herbeigezogen ist. Nehmen Sie folgenden Fall. Irgend ein Banquier wird eingesperrt und als Betrüger verurtheilt, da er in eine Schwindelaffaire verwickelt war — das kommt ja vor. *(Heiterkeit.)* Es stellt sich dann heraus, daß es zwar Schwindel, aber nicht Betrug war, weil die gesetzlichen Merkmale des Betruges nicht vorhanden waren, und der Verurtheilte wird dann freigesprochen. Er hat nun äußerst viel durch die Verurtheilung verloren. Er sollte Verwaltungsrath eines wichtigen finanziellen Institutes werden oder ein Geschäft machen, das ihm viele Millionen einbringen würde; ein Geschäft, das zwar auch ein Schwindel, aber doch auch kein Betrug wäre. Er kann beweisen, daß er Millionen verloren hat. Halten Sie es für die heiligste Pflicht des Staates, ihm diese Millionen zurückzugeben? *(Heiterkeit und Sehr gut! rechts.)* Ich nicht.

Ein anderes Beispiel! Ein armer Kerl, der verurtheilt wurde, kann absolut nicht beweisen, wie groß seine Vermögenseinbuße ist. Man sagt mir — und der Einwand ist berechtigt — da ist ja §. 8, Absatz 2,

da, wonach in dem Falle, dass ein ausreichender Beweis über die Größe der zu vergütenden Nachtheile nicht vorliegt, weil derselbe gar nicht oder nur unverhältnismäßig schwierig könnte erbracht werden, eine Vergütung nach billigem Ermessen zu bestimmen ist; irgend etwas werde er also bekommen.

Aber, meine Herren, der Gegensatz zwischen §. 1 und §. 8, Absatz 2, ist kolossal. Im §. 1 ist ein Rechtsanspruch normirt, im §. 8, Absatz 2 dagegen hängt offenbar alles von der Gnade des Richters ab, und das ist unbillig, denn der zuletzt angeführte hat einen viel besser begründeten Anspruch, als der Mann aus meinem ersten Beispiele.

Aber gegen die Änderung der Worte „entsprechende Entschädigung" in die Worte, welche im ursprünglichen Beschlusse des Abgeordnetenhauses enthalten waren, werden wichtige principielle Bedenken erhoben. Es wird nämlich gesagt, und dies ist auch ausgesprochen worden in dem Berichte des Strafgesetzausschusses, der erste Anspruch, nämlich der Anspruch auf Entschädigung ist ein Rechtsanspruch, der zweite Anspruch wird genannt Billigkeitsanspruch, soll also offenbar kein Rechtsanspruch sein. Nun ich gebe zu, der verehrte Herr Berichterstatter ist nicht der einzige, der in dieser Frage einen bedeutenden Fehler begeht, denn auch während der Debatte im Herrenhause hat man sich in manchen Äußerungen auf diesen Standpunkt gestellt, obwohl im Berichte des Herrenhauses selbst ausdrücklich, und zwar mit vollem Rechte ausgesprochen ist, dass ein Anspruch, den der Verurtheilte erheben darf, wo aber der Richter doch nach freiem Ermessen über die Höhe desselben urtheilt, nicht ein reiner Billigkeitsanspruch, sondern ein Rechtsanspruch ist. Es heißt in dem Berichte der Commission des Herrenhauses *(liest)*:

„Die Stimmenmehrheit der Commission einigte sich endlich in der Grundauffassung, dass es aus Billigkeits- und Humanitätsrücksichten geboten erscheine, solchen Beschädigten jedoch nur für den ungerechtfertigten Strafvollzug, nicht aber für die ungerechtfertigte Untersuchungshaft eine entsprechende Vergütung zu gewähren. Diesen Billigkeitsanspruch aber durch das positive Gesetz anzuerkennen, festzustellen, somit zu einem Rechtsanspruch zu erheben und zur Vermeidung von Willkürlichkeiten sowohl die Voraussetzung . . . " u. s. w.

Diese letztere Auffassung ist vollkommen richtig. Es liegt da ein Rechtsanspruch vor, dies ist gar nicht zweifelhaft. Ist der Betreffende verurtheilt und freigesprochen worden, dann darf er verlangen, dann hat er das Recht vom Staate zu verlangen. Das „an" ist sicher und nur das „wieviel" ist — aber nicht von der Willkürlichkeit — sondern von dem richtigen Ermessen des Richters abhängig. Ich gebe nun das eine zu. In unserem §. 1 der Vorlage steht „kann verlangen;" eigentlich sollte stehen „darf verlangen." Das ist jedoch eine incorrecte Ausdrucksweise, die in unseren Gesetzen sehr oft vorkommt und auch im Antrage des Strafgesetzausschusses steht und es kann absolut zu keinem Zweifel Anlass geben, dass das „kann" nichts anderes bedeutet, als dass der Betreffende das Recht hat, vom Staate die Vergütung zu verlangen.

Man wird mir aber vorwerfen können, ja die Höhe hängt doch vom richtigen Ermessen des Richters ab. Aber der Richter kann, wenn der Betreffende nach Billigkeit recht viel erhalten würde, ihm doch nur etwa einen Gulden gewähren. Ja, das kann geschehen; hat aber der Richter in diesem Falle nicht gegen das Gesetz entschieden? Zweifellos. Der Fall steht ganz so, als wenn jemand Schadenersatz verlangt und es gebüren ihm 1000 fl. und der Richter ihm doch nur einen Gulden gewährt. Im ersten und zweiten Falle hat der Richter gegen das Gesetz geurtheilt, im ersten und zweiten Falle hat er eine Pflichtwidrigkeit begangen, im ersten und zweiten Falle ist der Richter verantwortlich. Also ein Unterschied besteht da absolut nicht.

Ja, hätten wir keine analogen Fälle, so könnten da noch Zweifel entstehen. Wir haben aber analoge Fälle, wir haben speciell in unseren Gesetzen analoge Fälle. Ich mache die Herren aufmerksam auf das Schmerzensgeld. Ist der Anspruch auf Schmerzensgeld kein Rechtsanspruch? Zweifellos. Und die Höhe der Vergütung wird ja doch bemessen nach dem freien Ermessen des Richters. Und die Geldbuße? Ist das nicht etwas Ähnliches? In den Fällen, wo im Strafgesetze ausgesprochen wird, der Richter muss auf Geldbuße erkennen, hat ja der Beschädigte einen Rechtsanspruch auf diese Geldbuße und die Höhe derselben beträgt von 1 fl. sehr oft bis 5000 fl. und 6000 fl.

Ist dies infolge dessen weniger ein Rechtsanspruch? Ich muss den Fall hervorheben, den ich bereits erwähnt habe, nämlich die actio aestimatoria des römischen Rechtes. Jemand, dem eine injuria zugefügt wurde, hat einen Rechtsanspruch auf eine gewisse Vergütung. Der Richter entscheidet über die Höhe dieser Vergütung ganz arbiträr. Nun möchte ich den Herren, welche die beiden Begriffe: Billigkeitsanspruch und Rechtsanspruch auf eine billige Vergütung verwechseln, rathen, in der romanistischen Literatur mit dem Satze aufzutreten, dass der Anspruch aus der actio aestimatoria kein Rechtsanspruch ist. Ich glaube, die Kritik wäre derartig, dass sie die betreffenden Herren doch überzeugen würde.

Ich gelange also zur Schlussfolgerung: Der ursprüngliche Beschluss des Abgeordnetenhauses war der richtigste; er wurde unglücklicherweise in einem Punkte durch die juridische Commission des Herrenhauses abgeändert, wurde aber erst gründlich dadurch verdorben, dass man an Stelle des Anspruches auf billige Vergütung den Anspruch auf Schadenersatz gesetzt hat. Meine Schlussfolgerung geht demnach dahin: Ich stelle den Antrag, dass wir zu dem ursprüng-

lichen Beschlusse des Abgeordnetenhauses zurückkehren, so wie er auch in der Vorlage der Strafrechtscommission vorgedruckt ist. Den Paragraphen selbst werde ich nicht vorlesen, weil ich annehme, dass er den Herren bekannt ist.

Ich wende mich jetzt zur praktischen Seite. Haben wir Aussichten, dass in diesem Falle das Gesetz vom Herrenhause angenommen werden wird? Ich bin im allgemeinen kein Optimist, aber ich glaube, ja. Die Verclausulirungen, welche im ersten Absatze von der juridischen Commission des Herrenhauses angenommen wurden, sind nicht so principieller Natur, dass es an denselben festhalten zu müssen glauben dürfte und für die Änderung der Worte „vermögensrechtliche Nachtheile" in „Einbuße an Vermögen und Erwerb" ist von Seite der Commission des Herrenhauses gar nichts Wichtiges und Erhebliches" vorgebracht worden. Man hat nur einfach gesagt, dies scheine etwas präciser zu sein, als der allgemeine Ausdruck.

Infolge dessen glaube ich, dass, wenn wir jetzt zu dem ursprünglichen Beschlusse des Abgeordnetenhauses zurückkehren, wir auch Aussicht haben, dass das Herrenhaus das Gesetz in dieser Fassung annehmen werde.

Ich glaubte über die Angelegenheit etwas eingehender nicht nur aus dem Grunde sprechen zu sollen, weil ich die Mängel des Gesetzes speciell hervorheben wollte, sondern auch darum, weil die Frage, mit der wir uns gegenwärtig befassen, eine außerordentlich interessante ist und nicht nur bei uns, sondern auch in anderen Staaten auf der Tagesordnung steht.

Deshalb halte ich dafür, dass es unserem Parlamente entspricht, dass auch hier die Frage objectiv vom rein juristischen Standpunkte behandelt wird.

Ich muss ausdrücklich gestehen, bis jetzt war dies nicht ganz strenge der Fall. Wir haben zwar manches sehr Interessante erfahren, so z. B. etwas über die freundschaftlichen Verhältnisse des Herrn Abgeordneten Dr. Jaques, sehr Vieles über die Bezirkssparkasse in Windisch-Feistritz von Seite des Herrn Abgeordneten Vošnjak und endlich von Seite des Herrn Abgeordneten Lienbacher, dass die Hasen einen sehr bedeutenden Schaden an den Feldfrüchten anrichten *(Heiterkeit)* und der Jagdberechtigte gar nichts dafür kann. Alles dies sind außerordentlich interessante Dinge, aber die Herren werden mir zugeben, dass sie doch nur in einem sehr entfernten Zusammenhange mit dem Gegenstande der Debatte stehen.

Nun, auf die Rede des verehrten Herrn Abgeordneten Lienbacher muss ich noch zurückkommen. Sie war eine überaus interessante, juristische humoristische Ausführung. Ein Passus aber findet sich in der Rede, der geradezu verblüffend ist. Wir plagen uns nämlich hier mit einem Gesetz über unschuldig Verurtheilte. Wir gehen von der Voraussetzung aus, es sei eine Lücke in der Gesetzgebung, die müsse ausgefüllt werden. Gar keine Rede! Der verehrte Herr Abgeordnete Lienbacher hat einen ganz genauen juristischen Beweis gebracht, dass nach unserem bestehenden Gesetz der Staat ohnedies verpflichtet ist, eine Entschädigung zu leisten. Ja, dann gehen wir zur Tagesordnung über. In der That hat der Herr Abgeordnete diesen Beweis geliefert. Es heißt nämlich in seiner Rede *(liest)*: „Was liegt denn vor? Natürlich kein verbrecherisches Verschulden des Richters, aber ein Irrthum liegt vor und wer haftet für diesen Irrthum? Der Irrthum wird hier Zufall genannt. Wer haftet denn nach dem bürgerlichen Gesetzbuche für den Zufall?" Alles streng logisch! „Derjenige, in dessen Person sich der Zufall ereignet hat. Welches ist denn diese Person? Hat sich denn der Angeklagte darüber geirrt, ob er schuldig ist oder nicht? Er hat doch gegen seine Schuldigsprechung feierlich protestirt! Das Gericht hat sich geirrt, das Gericht ist der Repräsentant des Staates. Im Staate liegt also der Irrthum, der Staat hat daher zu zahlen." Das ist ein so strenger juristischer Beweis, dass man staunen kann, dass niemand denselben früher erfunden hat. Das Resultat dieses Beweises ist, nach dem österreichischen bürgerlichen Recht haftet man und ist man verpflichtet zur Entschädigung, wenn man einen Schaden durch einen vollkommen unverschuldeten Irrthum veranlasst hat — ganz im allgemeinen. Ja, da möchte ich eine bescheidene Frage an den verehrten Herrn Abgeordneten Lienbacher richten. Wenn bei einer Staatsprüfung ein Candidat diese Antwort dem Professor geben würde, was meint der verehrte Herr Abgeordnete, würde mit dem Candidaten geschehen? Er würde schmählich durchfallen *(Abgeordneter Dr. Zucker: Unbedingt!)*, das unterliegt keinem Zweifel. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Ich habe eine viel zu hohe Meinung von der juristischen Begabung des verehrten Herrn Abgeordneten Lienbacher, als dass ich annehmen wollte, er glaube an das, was er hier gesagt. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Zwei Minuten früher hat er uns gesagt *(liest)*: „Ich komme ihm" — dem Herrn Abgeordneten Dr. Zucker nämlich — „aber entgegen und anerkenne mit ihm, dass es schwer ist, aus dem bürgerlichen Gesetzbuche eine bestimmte Formulirung zu deduciren, die für den Rechtsanspruch auf eine solche Entschädigung sprechen würde."

So sehr schwer ist es nicht, der Herr Abgeordnete hat es zwei Minuten später doch getroffen. *(Heiterkeit.)*

Ich habe es für nothwendig gehalten, von der Angelegenheit zu sprechen, weil dies eine principielle Frage ist. Wenn das richtig ist, brauchen wir uns mit diesem Gesetze nicht zu plagen. Aber auch schon aus anderen Gründen habe ich mich dazu bewegen lassen. Es handelt sich hier nicht lediglich um die juristische Anschauung des verehrten Herrn Abgeord-

neten, sondern zum Theil auch um die juristische Anschauung des ganzen Hauses. Ich lese nämlich im stenographischen Protokolle bei diesem Passus der Rede des Herrn Abgeordneten Lienbacher — er scheint außerordentlich wirkungsvoll gewesen zu sein — ein ganzes Repertoire von Beifallsbezeigungen: Heiterkeit, Lebhafte Heiterkeit — das lasse ich mir gefallen *(Heiterkeit)*, aber weiter: Sehr gut, Sehr richtig, Lebhafte Zustimmung, ohne dass das beschränkt wäre auf irgend einen Theil des Hauses. Man könnte daher annehmen, dass alle zugestimmt haben. Dagegen müssen wir uns verwahren. Ich, und ebenso, glaube ich, viele von den Herren, haben einem Ausspruche nicht zugestimmt, der, wenn ihn ein Student des zweiten Jahrganges aussprechen würde, doch nichts anderes als eine Blamage wäre.

Ich wollte nur von der ersten Frage sprechen, von §. 1. Von dem Verfahren werde ich nicht sprechen, sondern die Frage nur mit einigen Worten streifen, und zwar aus dem Grunde, weil es möglich ist, dass später in dieser Beziehung irgend ein Antrag gestellt werden wird, und es mir dann angenehm wäre, das Wort nicht mehr ergreifen zu müssen, sondern mich einfach einem Antrage anschließen zu können.

Das Verfahren, welches hier vorgeschlagen wird, halte ich für unpraktisch und für ein solches, welches zu große Kosten nach sich ziehen wird. Infolge dessen bin ich gegen das mündliche contradictorische Verfahren vor dem Obergerichte, wie es hier vorgeschlagen wird. Der Herr Abgeordnete Lienbacher wirft uns aber vor: Warum kommen die Herren nicht mit einem bestimmten Antrage, warum beantragen sie nicht ein anderes Verfahren? Ja, das ist sehr schwer, das gebe ich zu, denn man kann das Verfahren, wenn man den Ausschussantrag fallen lässt, in sehr verschiedenartiger Weise regeln. Es handelt sich vor allem um die principielle Frage: Soll das Gericht erster Instanz, welches den Freispruch gefällt hat, ausgeschlossen werden von der Entscheidung darüber, welche Vergütung gegeben werden soll? Ich halte das nicht für richtig. Am einfachsten würde es sein, diesem Gerichte zugleich mit dem Freispruche die Möglichkeit zu geben, sich über die vermögensrechtlichen Nachtheile, also über die Vergütung auszusprechen. Das ist das allerrichtigste und das ist auch in der Mehrzahl der Fälle möglich. Wenn es im einzelnen Falle nicht möglich sein sollte, dann muss eine andere Verhandlung stattfinden.

Sollte später vielleicht — ich habe keine Ahnung davon, was mit der Vorlage geschehen wird — der Gesetzentwurf an den Ausschuss zurückgeleitet werden, damit ein anderes Verfahren eingeführt werde, dann muss ich gestehen, werde ich auch für den Antrag stimmen, dass der Strafgesetzausschuss verpflichtet sei, in vierzehn Tagen, ja in einer Woche mit einem Berichte vor das Haus zu kommen, weil ich ernstlich für das Zustandekommen des Gesetzes eintrete. Es ist aber außerordentlich schwer, Änderungen des Verfahrens hier im Hause zu beantragen.

Meine Herren! Ich glaube, es wäre nicht richtig — es kann ja möglicherweise geschehen — mir zum Vorwurfe zu machen, dass ich irgendwie ein Feind des Gesetzes bin. Ich glaube auch nicht, dass es richtig wäre, was voraussichtlich geschehen wird, dass man mir sagen wird, ich sei in meinen Anschauungen nicht fortschrittlich genug. Weder das eine, noch das andere ist richtig; das wichtigste aber, das für meine Anschauung spricht, ist die praktische Seite der Sache. Stimmen mir die Herren zu, dann ist es wahrscheinlich, dass das Gesetz vom Herrenhause unverändert angenommen wird; sind aber die Herren nicht der Ansicht, dass man eine Änderung des §. 1 und des Verfahrens einführen muss, dann ist es wahrscheinlich, dass das Gesetz im Herrenhause nicht angenommen werden wird. Nun, meine Herren, wenn das Gesetz infolge einer bedeutenden Opposition zwischen dem Abgeordnetenhause und dem Herrenhause dann später begraben wird — und das befürchte ich — dann glaube ich, dass die großen und allerdings sehr rührenden Reden, welche hier gehalten worden sind, den armen Verurtheilten weder eine billige Vergütung, noch eine Entschädigung bieten werden. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Sollte aber mein Antrag nicht angenommen werden, dann werde ich schließlich für den Antrag, der uns vorliegt, stimmen — ich muss aber gestehen, mit einem sacrificio dell'intelletto — und darum wünsche ich das Gegentheil. *(Lebhafter Beifall rechts.)*

(Während vorstehender Rede hat Vicepräsident Freiherr v. Chlumecký den Vorsitz übernommen.)

Vicepräsident: Es hat sich der Herr Regierungsvertreter Ministerialrath Dr. Ritter v. Krall das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Regierungsvertreter Ministerialrath Dr. Ritter v. **Krall:** Hohes Haus! Die Regierung ist dem Herrn Abgeordneten Grafen Piniński zu Dank verpflichtet, dass er einen Antrag gestellt hat, durch welchen die Regierung in die Möglichkeit gesetzt worden ist, sich darüber auszusprechen, welche Bestimmung ihr zweckmäßig, entsprechend und für das vorliegende Gesetz empfehlenswert zu sein scheint.

Für die Regierung existirt kein Zweifel, dass der Antrag, wie er von Seite des Herrn Grafen Piniński gestellt worden ist, derjenige ist, welcher mit aller Wärme anzuempfehlen ist. Es ist das dieselbe Bestimmung, welche in der Regierungsvorlage enthalten war, als von Seite der Regierung im Jahre 1883 der Entwurf des bezüglichen Gesetzes eingebracht worden ist, und es ist dieselbe Bestimmung,

welche sich auch in dem Beschlusse dieses hohen Hauses findet.

Die Abänderung, welche daran durch den Beschluss des Strafgesetzausschusses jetzt vorgenommen worden ist, ist eine solche, welche nach dem Dafürhalten der Regierung die Güte des Gesetzes bedeutend herabsetzen würde.

Ich will dem Herrn Grafen Piniński nicht folgen in der Auseinandersetzung, wo eigentlich der letzte Rechtsgrund zu suchen sei für die Gewährung einer Entschädigung oder Vergütung für den unschuldig Verurtheilten. Ich will nicht untersuchen, ob derselbe zu suchen ist in der Analogie mit den Grundsätzen des jetzt geltenden Privatrechtes, oder ob wir es nicht vielleicht vielmehr hier bloß mit einer Schöpfung des öffentlichen Rechtes zu thun haben. Entscheidend scheint mir der Umstand zu sein, dass sämmtlichen Vorlagen, wie sie bisher an dieses hohe Haus gelangt sind, der Grundsatz zugrunde liegt: Der Staat muss entschädigen. Das war der Fall in der ersten Regierungsvorlage, das war in der Beschlussfassung des hohen Hauses gelegen, das findet sich wieder in dem Commissionsberichte des Herrenhauses, das liegt endlich auch in der jetzigen Vorlage des Strafgesetzausschusses vor.

Es hat schon der Herr Abgeordnete Graf Piniński mit Recht darauf hingewiesen, dass die Bestimmung, wie sie in dieser Richtung in den einzelnen Vorlagen vorkommt, nicht nur zusammentreffend ist, sondern auch jeden Zweifel über die Bedeutung ausschließt.

Wenn ich auf die Unterscheidung zurückkomme, welche in der geistreichen Rede des Herrn Abgeordneten von Salzburg gemacht worden ist, indem derselbe zu wiederholtenmalen einen Unterschied gemacht hat zwischen Juristen und Nichtjuristen, so gebe ich vollkommen zu, dass, wenn diese Gesetzesvorlage von Nichtjuristen ausgearbeitet worden wäre, die Bestimmung wahrscheinlich so gelautet hätte: Der Staat ist verpflichtet, demjenigen eine Entschädigung oder Vergütung zu leisten, der ungerecht verurtheilt worden ist.

Das wäre weniger juristisch gesprochen, würde aber — ich gebe es ja zu — vielleicht allgemein befriedigt haben. Seien Sie aber überzeugt, dass die veränderte Fassung, wie sie hier vorliegt, eine andere Bedeutung als die, der Staat sei verpflichtet, eine Entschädigung oder Vergütung zu leisten, nicht finden kann. Es heißt, wie Herr Graf Piniński Ihnen vorgehalten hat, ganz richtig: „Der Verurtheilte kann eine Entschädigung verlangen." Welche Bedeutung ist dem beizulegen? Er hat ein Recht auf Entschädigung. Soll das heißen: er kann eine Entschädigung verlangen, der Staat braucht sie ihm aber nicht zu geben? Dafür brauchten wir ja kein Gesetz zu machen. Das kann er heute auch thun; jedermann kann verlangen: ob man aber seinem Verlangen stattgeben muss, das ist die entscheidende Frage. Wenn durch das Gesetz ausgesprochen wird, der Verurtheilte kann sie verlangen, so heißt das so viel, als: es ist nicht etwas, was ihm lediglich zum Vergnügen gewährt wird, sondern es wird ein Anspruch gesichert, dass dieses Verlangen als solches vom Staate anerkannt werden muss, dass der Staat gehalten ist, entsprechend den weiteren Bestimmungen des Gesetzes eine Vergütung zu leisten.

Die einzelnen Entwürfe gehen erst auseinander in der Frage: Was hat der Staat zu gewähren, welcher, wie gesagt, jedenfalls gewähren muss, und da hat es in dem früheren Entwurfe geheißen: „Vergütung der vermögensrechtlichen Nachtheile" und ähnliches, und jetzt heißt es: „Entschädigung".

Der Herr Graf Piniński hat hervorgehoben, dass in den verschiedenen Entwürfen von der Ehre nicht die Rede ist und hat auch erklärt, dass er einen dahin gehenden Antrag nicht stelle, weil es doch aussichtslos sei, im Herrenhause einen solchen Antrag durchzubringen. Ich weiß nicht, wie die Stimmung im Herrenhause sein würde, ich glaube aber, dass ohne Rücksicht darauf es sich überhaupt nicht empfehlen dürfte, dass über die Bestimmungen, welche dahin gehen, dass vermögensrechtliche Nachtheile zu vergüten, respective dafür eine Entschädigung zu gewähren sei, hinausgegangen werde.

Was die Verschiedenheit in diesen beiden Entwürfen betrifft, so hat die Regierungsvorlage und der frühere Beschluss des Herrenhauses gesagt: Die vermögensrechtlichen Nachtheile seien zu vergüten. Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, dass, wenn es auch nicht entscheidend ist, ob wir es hier mit privatrechtlichen oder öffentlichrechtlichen Ansprüchen zu thun haben, von dem Augenblick, als die Sache geordnet wird, was zu vergüten, was zu entschädigen ist, wir uns auf die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes stützen und an dieselben halten müssen, und da erlaube ich mir, hervorzuheben, dass unser bürgerliches Recht, indem es von Schaden spricht, es geradezu als einen vermögensrechtlichen Nachtheil bezeichnet, und dass schon aus diesem Grunde nach meinem Dafürhalten es sich lebhaft empfiehlt, bei dieser Ausdrucksweise des bürgerlichen Gesetzes stehen zu bleiben und dieselbe auch in das neue Gesetz als eine bekannte und feststehende herüberzunehmen.

Nun aber ist die Frage: Soll eine Vergütung, und zwar eine billige Vergütung oder eine Entschädigung geleistet werden?

Der Bericht des Strafgesetzausschusses sagt: „Entschädigung."

Meine Herren! Was ist Entschädigung? Schon das weiß ich nicht. Das bürgerliche Recht spricht nicht von „Entschädigung leisten", das bürgerliche Recht sagt: „Es soll Ersatz geleistet werden", ich muss daher glauben, dass, wenn der hohe Ausschuss den Ausdruck „Entschädigung" gewählt hat, er sagen wollte, es sei Ersatz zu leisten. Die Aufnahme des Wortes

Entschädigung empfiehlt sich schon darum nicht, weil dieser Begriff dem bürgerlichen Rechte fremd ist. Der Ersatz aber ist, wenn wir uns im Rahmen des bürgerlichen Rechtes halten, nach §. 1294 dann nicht zu leisten, wenn die widerrechtliche Beschädigung — ich gebe zu, eine solche liegt hier vor — unwillkürlich zugefügt wurde und letzteres muss auch hier als zutreffend angenommen werden, denn dass die Richter jemand willkürlich ungerecht verurtheilen, liegt außer der Grenze dessen, was wir uns bei Schaffung des Gesetzes gegenwärtig zu halten haben. Für eine unwillkürlich zugefügte widerrechtliche Beschädigung wäre also nach dem bürgerlichen Rechte kein Ersatz zu leisten.

Wenn wir aber schon annehmen, dass der Staat Ersatz zu leisten habe, so müssen wir uns fragen: Was ist denn unter Ersatz zu verstehen? Nun weiß ich gar nicht, was der hohe Ausschuss mit seinem Beschlusse gewollt hat, nachdem ja der Ersatz theilweise die eigentliche Schadloshaltung, theilweise die weitergehende Genugthuung ist. Letztere ist dann zu leisten, wenn der Schaden in böser Absicht oder auffallender Sorglosigkeit verursacht wurde.

Mit diesem Falle haben wir es hier nicht zu thun, denn man wird eine ungerechte Verurtheilung nicht auf Rechnung der Sorglosigkeit des Richters setzen, sondern meistens als eine vis major betrachten, als ein Unglück, das den Verurtheilten getroffen hat. Genugthuung ist also nicht zu leisten, also nur Schadloshaltung, das heißt Ersatz in geringerem Maße. Aber auch das ist nicht wahr, denn im Beschlusse des Ausschusses heißt es, es sei Ersatz, respective Entschädigung zu leisten an Vermögen und Erwerb. Wenn man von Erwerb spricht, so bedeutet das einen Gewinn, der jemand zufließen soll, daher wäre Genugthuung zu leisten. Wenn es sich also um Erwerb handelt, wäre Genugthuung zu leisten, wenn es sich aber um Vermögen handelt, ist nicht Genugthuung zu leisten, sondern nur Schadloshaltung, denn wir haben keine Bestimmung, um hier die weitergehende Genugthuung zur Anwendung zu bringen.

Ich glaube daher, dass es am besten der Sachlage entspricht, wenn man sich auf den Standpunkt stellt, den das hohe Haus im Jahre 1884 eingenommen hat, wenn nämlich eine billige Vergütung statuirt wird. Wenn man jemand Unrecht gethan hat, ohne dass man es gewollt hat, so muss man billig sein und muss das vergüten, was der Anstand und die Ehre vorschreibt, und so hat auch der Staat vorzugehen. Er muss billig sein und das Unrecht, das er gethan hat, auszugleichen trachten. Das kann umso leichter geschehen, als dadurch kein neuer Grundsatz ins bürgerliche Recht eingeführt wird.

Es gibt verschiedene Bestimmungen im bürgerlichen Rechte, wo der Richter angewiesen ist, nach Billigkeit vorzugehen. Hier liegt also nichts neues vor, sondern nur die richtige Anwendung eines Grundsatzes, den schon das bürgerliche Recht kennt. Es hat bereits der Herr Abgeordnete Graf Piniński darauf hingewiesen, aber ich lege Wert darauf, es dem hohen Hause nochmals in Erinnerung zu bringen, dass die Position des Vergütungswerbers, respective des unschuldig Verurtheilten weitaus günstiger sei, wenn die Bestimmungen des früheren Beschlusses des hohen Hauses angenommen werden.

Wenn es nämlich heißt, es sei Ersatz zu leisten für die Einbuße an Erwerb und Vermögen, so ist der Vergütungswerber verpflichtet nachzuweisen, dass er wirklich eine Einbuße, einen Schaden erlitten hat, und er muss nicht nur das, sondern mit einigen Erleichterungen auch die Höhe seines Nachtheiles erweisen. Darauf will ich nicht näher eingehen, das könnte nur geschehen, wenn die Frage des Verfahrens näher erörtert würde. Ich will mir nur erlauben zu sagen, das ist der allerschwierigste Schadensproceß und das weitgehendste Entgegenkommen ist eben durch die Bestimmung des früheren Beschlusses des hohen Hauses geboten, welche die Last eines absoluten Beweises abnimmt und den Richter anweist, nach Billigkeit, honett vorzugehen.

Ich erlaube mir noch hinzuzufügen, dass im Berichte darauf hingewiesen ist, man könnte die frühere Bestimmung deshalb nicht annehmen — nämlich die billige Vergütung der vermögensrechtlichen Nachtheile — weil dann §. 7 komme, welcher damit nicht in Übereinstimmung steht. Abgesehen davon, dass ich dies nicht zugebe — aber ich will mich in eine juristische Erörterung nicht einlassen — ist meines Dafürhaltens die Abhilfe nicht darin zu suchen, dass man §. 1 schlecht macht, sondern dass man, wenn §. 1 gut gemacht ist, §. 7 dann verbessere, und deshalb bitte ich das hohe Haus, den Antrag, wie er von Seite des Herrn Abgeordneten Dr. Grafen Piniński gestellt wurde, zu würdigen und ihm die Zustimmung zu geben.

Nach meinem Dafürhalten haben wir es hier in dem Beschlusse des Strafgesetzausschusses mit einer Bestimmung zu thun, welche voll der Zweifel ist, deren Anwendung die größten Schwierigkeiten bieten wird und ich glaube, dass, wenn die Gelegenheit geboten ist, dieselbe durch eine klare, fasslichere empfehlenswerte Bestimmung zu ersetzen, dies nicht unterlassen werden sollte.

Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Graf Piniński gesagt hat, dadurch eröffne sich auch die Möglichkeit, zu erwarten, dass das Herrenhaus dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses beitreten werde, so muss ich sagen: ich erlaube mir nicht, den Beschlüssen des hohen Herrenhauses vorzugreifen, aber ich glaube, die Aufgabe dieses hohen Hauses ist es, dem Herrenhause ein gutes Substrat für die weitere Durchführung dieser Angelegenheit zu liefern. *(Bravo! rechts.)*

Vicepräsident: Ich habe nachzutragen, dass der Herr Abgeordnete Dr. Graf Piniński zu §. 1 einen Antrag gestellt hat, bezüglich dessen ich die Unterstützungsfrage stellen muss. Der Herr Abgeordnete Dr. Graf Piniński beantragt nämlich, dass Absatz 1 des §. 1 so zu lauten habe, wie er nach dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses vom vorigen Jahre gestellt worden ist, welcher nämlich lautet *(liest)*:

„Wer eine Strafe ganz oder theilweise abgebüßt hat, die ihm durch gerichtliches Urtheil wegen einer nach der Strafproceßordnung zu verfolgenden strafbaren Handlung zuerkannt wurde, kann, wenn auf Grund der Wiederaufnahme des Strafverfahrens die Einstellung des Verfahrens oder die endgiltige Zurückweisung der erhobenen Anklage, die Freisprechung oder die Anwendung eines milderen Strafsatzes erfolgt, für die durch den sich als ungerechtfertigt darstellenden Strafvollzug ihm zugefügten vermögensrechtlichen Nachtheile vom Staate eine den Verhältnissen entsprechende billige Vergütung verlangen."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinlänglich unterstützt und steht in Verhandlung.

Das Wort hat nunmehr der Herr Abgeordnete Hren.

Abgeordneter **Hren:** Hohes Haus! Der Schwerpunkt, von welchem die gegenwärtig in Debatte stehende Frage der Entschädigung für schuldlos Verurtheilte und Abgestrafte zu lösen sein wird — ich möchte sagen, der Angelpunkt, um den sich diese Frage dreht, liegt darin, uns zunächst darüber klar zu werden, ob wir die Entschädigung als eine obligatorische, nämlich als eine Rechtspflicht des Staates anerkennen wollen, oder ob wir dieselbe lediglich vom Standpunkte der Billigkeit und der Humanität auffassen.

Je nachdem das hohe Haus das eine oder andere Princip anerkennt und der Lösung der Frage zugrunde legt, wird auch der weitere Ausbau des Gesetzes sich gestalten. Doch meine ich von vorneherein, dass es, wenn man sich lediglich auf den Standpunkt der Humanität und der Billigkeit stellt, eines Gesetzes eigentlich gar nicht bedürfen würde; denn dann bliebe man doch nur dabei stehen, die Entschädigung als einen Gnadenact anzusehen, zur Ertheilung von Gnaden aber braucht es keines Gesetzes.

Was meinen Standpunkt anlangt, so habe ich denselben bereits bei Gelegenheit der Generaldebatte dahin gekennzeichnet, dass ich entschieden und mit aller Wärme meiner Überzeugung für den rechtlichen Standpunkt eintrete. Ich werde mir erlauben, aus der bisherigen geschäftlichen Entwicklung dieser Frage nachzuweisen, dass dieselbe immer, seit sich nämlich die Gesetzgebung mit derselben beschäftigt hat, vom Standpunkte der Rechtsidee aufgefasst worden ist; gestatten Sie mir daher zur Vervollständigung des geschichtlichen Bildes in der Bewegung dieser Frage einige Daten, insofern sie bisher im hohen Hause, wie mir scheint, noch nicht Verwertung gefunden haben, vorzuführen.

Wie Ihnen, hochverehrte Herren, bekannt, ist die Frage der Entschädigung unschuldig Verurtheilter nicht erst ein Product der neuesten Zeit, sondern reicht dieselbe in ihren Anfängen weit in das vorige Jahrhundert zurück. Ja, wir finden diese Idee, und zwar als Rechtsidee auch bereits in der Gesetzgebung früherer Jahrhunderte zum Ausdrucke gebracht; ich erwähne diesbezüglich der peinlichen Gerichtsordnung Karl V. vom Jahre 1537 und der peinlichen Halsgerichtsordnung des Bischofs von Bamberg vom Jahre 1507. Ja, wir können um ganze drei Jahrhunderte weiter zurückgehen und wir finden diese Idee, und zwar gleichfallsals Rechtsidee, auch bereits im Sachsenspiegel verkörpert, bekanntlich das Gesetzbuch über das altsächsische Recht, wo für jede gesetzwidrige Freiheitsentziehung eine Sachsenbuße von zwei alten Schoks, das ist 40 Groschen, für jede 24 Stunden Haft statuirt wird. Der Sachsenspiegel datirt nun bekanntlich aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts, und so sehen wir, dass schon damals diese Idee vom Standpunkte des Rechtes und nicht etwa bloß der Humanität behandelt worden ist.

Doch erst dem vorigen Jahrhunderte war es vorbehalten, die Idee, der Sühne für das dem einzelnen Staatsbürger durch ein rechtswidriges Urtheil zugefügte Unrecht in concreter Form in den Kreis des öffentlichen Interesses zu ziehen und so deren allmählichen Einzug in die positive Gesetzgebung der modernen Staaten vorzubereiten.

Von Frankreich ging die Bewegung aus, und ein Mann auf dem Throne war es — der ebenso edelmüthige als unglückliche Ludwig XVI. von Frankreich — welcher den seinem Herzensdrange entstammenden Ausspruch that, er halte die Entschädigung eines jeden unschuldig Verurtheilten und Abgestraften für eine Schuld der Gesellschaft, für eine Pflicht der Gerechtigkeit, und er bedauere es lebhaft, wenn nicht einem solchen Unglücklichen der ihm zugefügte Schaden von staatswegen und kraft Gesetzes vergütet werde.

Dieser zunächst den Regungen der Humanität, den Eingebungen eines edlen Herzens entspringende Ausspruch vom Throne herab, wirkte wie ein zündender Funke und zog fast alle Männer der Rechtswissenschaft, sowie der Staatspolitik in den Bannkreis jener Idee und brachte diese Frage auf die Bildfläche des öffentlichen Interesses, auf die Tagesordnung nicht nur der Wissenschaft und Literatur, sondern allmählich auch der Gesetzgebung.

Schon in dem in jener Zeit entstandenen Strafgesetzbuche des Großherzogthums Toscana vom Jahre 1786 finden wir statuirt und als Regel aufgenommen, dass für jede unschuldig erlittene Strafe und Untersuchungshaft der Staat Entschädigung zu leisten hat; und die bereits ein Jahrzehnt früher erlassene Cabinetsordre Friedrich II. von Preußen vom 15. Jänner 1776 bringt denselben Gedanken zum Ausdrucke. Sie sehen also, meine Herren, dass schon in jenen Gesetzgebungsacten diese Idee immer als Rechtsidee aufgefasst und behandelt worden ist.

Auch sämmtliche Männer der Rechtswissenschaften, welche gleich damals und später als Schüler dieser Idee aufgetreten sind und dieselbe in der wärmsten Weise propagirt haben — ich brauche die Namen derselben nicht zu nennen — nicht nur Frankreichs, sondern auch Deutschlands, Englands und Italiens, haben sich auf denselben Standpunkt gestellt, und kam diese Idee auch in den gesetzgebenden Körperschaften, sowie in den Kreisen der öffentlichen politischen Corporationen Frankreichs zum Ausdrucke. Ich erwähne diesfalls die bereits von Herrn Dr. Roser angeführte Preisausschreibung der Akademie der Künste und schönen Wissenschaften von Chalons an der Marne vom Jahre 1781; ich erwähne die Cahiers der französischen Generalstände vom Jahre 1789 und den Antrag des Deputirten Duport vom April 1790, welch letzterer die ausdrückliche Aufnahme einer Bestimmung in die Strafprocessordnung forderte, dass für jede unschuldig erlittene Entziehung der Freiheit, sei es nun durch Straf- oder Untersuchungshaft eine Entschädigung aus der Staatskasse gewährt werden solle.

Sie sehen also, dass in allen diesen, dem vorigen Jahrhunderte angehörenden Emanationen überall der Rechtsstandpunkt zum Ausdrucke gekommen ist.

Vor mehreren Jahren hielt die Frage der Entschädigung schuldlos Verurtheilter auch bei uns ihren Einzug. Ich brauche den Weg, den dieselbe bisher durchlaufen hat, nicht zu markiren; den hochverehrten Herren ist die ganze Genesis und Geschichte derselben bekannt. Als einen ersten, als Grundmarkstein auf diesem Wege kann ich den Initiativantrag des Herrn Dr. Roser bezeichnen, welchem ich mit Bereitwilligkeit das Verdienst der Initiative einräume. Allein um gerecht zu sein und um jedem Verdienste Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, kann ich in diesem Augenblicke nicht umhin, noch eines anderen Mannes zu gedenken, welcher eigentlich der Erste diese Idee in den parlamentarischen Kreisen unseres hohen Hauses zum Ausdrucke gebracht hat und aus dessen Anregung vielleicht der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Roser keimte und sich bewurzelte. Es ist dies der Antrag des verstorbenen Dr. Mühlfeld, welcher bereits 15 Jahre vor Dr. Roser, nämlich im Jahre 1876, als es sich um die Codificirung des Gesetzes über die Straffolgen der Verurtheilungen, nämlich um das Gesetz vom 15. November 1876 gehandelt hat, im Strafgesetzausschusse, und zwar unter einmüthiger Zustimmung sämmtlicher Commissionsmitglieder und zugleich des Regierungsvertreters den Antrag stellte: es möge durch ein besonderes Gesetz statuirt und ausgesprochen werden, dass für jede unschuldig erlittene Straf- und Untersuchungshaft, dem dadurch zu Schaden gekommenen aus Staatsmitteln Entschädigung zu geben sei.

Nun, das hohe Abgeordnetenhaus hat sich heute zum zweitenmale mit dieser Frage zu beschäftigen; sie steht heute zum zweitenmale auf der Tagesordnung des hohen Hauses, nachdem der Regierungsvorlage vom 7. März 1883, welcher der gegenwärtige Entwurf im wesentlichen nachgebildet ist, ungeachtet sie, wie schon letzthin constatirt wurde, damals ohne Widerspruch und man kann sonach sagen, so ziemlich mit Einmüthigkeit im hohen Hause angenommen wurde, nicht beschieden war, Gesetz zu werden.

Man sollte wohl meinen, dass die Schaffung eines Gesetzes, welches so sehr mit den Grundsätzen der Humanität, der Billigkeit, sowie mit dem natürlichen Rechtsgefühl in vollständiger Concordanz steht, eines Gesetzes, welches schon seit einem Jahrhundert von der öffentlichen Meinung, wie von der Wissenschaft und Gesetzgebung als ein unabweisbares Postulat der Gerechtigkeit anerkannt worden ist, keinem Widerstande begegnen könne, und dennoch ist dies leider nicht der Fall. Ich bedauere, heute und in der ganzen gegenwärtigen Debatte jene Einmüthigkeit bei der Behandlung dieser Frage zu vermissen, welche das hohe Haus bei der ersten Verhandlung geleitet hat. Ich bedauere auch, unter den Gegnern des Rechtsstandpunktes in dieser Frage einen von mir sehr verehrten Mann der Rechtswissenschaften zu wissen, welcher sich, soweit ich seine Rede aufgefasst habe, gleichfalls lediglich auf den Billigkeitsstandpunkt zu stellen scheint, und welcher sich allerdings hiebei in Gefolgschaft einer anderen hochachtbaren Stimme befindet, welche aus dem andern hohen Hause zu uns herübertönt. — Ich bedauere aber noch viel mehr, und zwar im Interesse der Sache, dass eben jene hochachtbare Stimme aus dem hohen Herrenhause auch heute hier im Laufe der Debatte ihre Verwertung gefunden hat, und zwar in einer Tendenz, welche offenbar dem Zustandekommen eines guten Gesetzes abträglich zu sein scheint.

Ich brauche jene hochachtbare Stimme nicht näher zu bezeichnen; es ist die jenes durch seine sociale, wie hierarchische Stellung hervorragenden, durch seine tiefen Kenntnisse auf allen Gebieten der Gesetzgebung gleich ausgezeichneten und für unsere Gesetzgebung gewiss hochverdienstlichen Mannes, welcher in der 95. Sitzung der vorigen Session im hohen Herrenhause, als das in dritter Lesung vom Abgeordnetenhause angenommene Gesetz in Debatte stand, dasselbe mit aller Entschiedenheit, und aller ihm zu Gebote stehenden Schärfe der Dialektik

bekämpfte und auch zum Falle brachte. Nun, ich verkenne gewiss nicht das Schwergewicht der Bedenken, welche von Seite jenes hochverehrten illustren Redners des hohen Herrenhauses vorgeführt worden sind; ich fühle auch lebhaft, wie schwer es einem Manne von meinem bescheidenen Können wird, gegen die Macht jener Argumentation anzukämpfen, kann aber dennoch diese Pflicht nicht von mir weisen, wenn es sich darum handelt, meiner davon abweichenden Überzeugung Ausdruck zu geben und diese gegentheilige Überzeugung auch nach außenhin zu vertreten und zu rechtfertigen.

Es hat sich bereits der Herr Berichterstatter, und zwar damals in seiner Eigenschaft als Antragsteller bei der ersten Lesung des Gesetzes eingehend mit den von jenem erwähnten Herrn Redner des Herrenhauses vorgeführten Argumenten beschäftigt, und zwar in so gründlicher und erschöpfender Weise, dass ich in dieser Richtung nur zum geringsten Theile noch zu denselben zurückkehren will, und dies nur insoweit, als mir scheint, dass dieselben nicht von allen Seiten genug beleuchtet worden sind.

Der illustre Redner des hohen Herrenhauses fragt zuerst nach dem Rechtstitel für die Annahme einer Entschädigungspflicht und beruft sich zur Begründung dessen auf die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches. Der §. 1294 b. G. B. statuirt nämlich die Voraussetzungen, unter denen eine Entschädigung gefordert werden kann. Dieses Forderungsrecht sei bedingt durch irgend ein Verschulden desjenigen, von welchem die Entschädigung verlangt wird. Das Verschulden nun ist entweder ein dolöses oder ein culpöses; ein dolöses, wenn mit bösem Vorsatze, also absichtlich, der Schaden verursacht wurde, ein culpöses, wenn der Schaden durch Unwissenheit oder aus Mangel an der gehörigen Aufmerksamkeit oder an gehörigem Fleiße zugefügt worden ist.

Der illustre Redner fragt: Wo wäre nun der dolus oder die culpa bei einem Richter zu suchen, der nach den Bestimmungen der Strafprocessordnung vorgegangen ist, der dem Angeklagten alle Mittel der Vertheidigung an die Hand gegeben, alle gesetzlichen Rechtsmittel zugelassen hat und dann gemäß seiner aus diesen erbrachten Beweisen gewonnenen Überzeugung sein „Schuldig" gesprochen und den Angeklagten zu einer Strafe verurtheilt hat; — wo wäre da ein Verschulden anzunehmen? Es liege weder dolus, noch culpa vor und sei sonach für eine Entschädigungspflicht kein Rechtsgrund vorhanden.

Nach meinem Ermessen kann aber wohl immerhin gedacht werden, dass in einem speciellen Falle auch dem Richter bei der Rechtspflege ein Verschulden im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches zur Last falle. Ich will nicht annehmen, dass er absichtlich ein falsches Urtheil gefällt und sich böswillig eine verfehlte Überzeugung von der Schuld des Angeklagten gebildet hat. Aber ist es denn nicht denkbar und kommt es nicht häufig vor, dass der Richter, dem ja allerdings nach dem Gesetze die Pflicht obliegt, strenge die objective Wahrheit und die Beweise für und gegen zu erforschen, dieser Pflicht untreu geworden ist aus Mangel an Erfahrung und Menschenkenntnis, aus Bequemlichkeit oder wegen Geschäftsüberbürdung; oft hat ihn auch eine gewisse Voreingenommenheit geleitet. In solchen Fällen könnte man doch wenigstens eine culpa im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches annehmen und sagen, dass diese die verfehlte Überzeugung und das verfehlte Urtheil herbeigeführt hat. Dass nun solche mangelhafte Erhebungen vorkommen, erfahren wir Männer der Praxis, mögen wir dem Richter- oder Vertheidigerstande angehören, zur Genüge. Beweis dessen, dass Erhebungs- und Untersuchungsacten gar oft an den ersten Richter behufs Vervollständigung zurückgeschickt werden müssen, sei es vom öffentlichen Ankläger oder vom Erkenntnisgerichte oder auch von der Berufungsinstanz. — Es ist aber auch möglich, dass der Richter das Gesetz unrichtig aufgefasst und unrichtig zur Anwendung gebracht hat, dass er einen Thatbestand annahm, wo keiner vorlag, oder dass er einen Strafsatz anwendete, der auf den Fall nicht passte und also den Fall einem strengeren Strafsatze unterzogen hat, als darauf anzuwenden war.

In gleicher Weise kann eine ungerechte Verurtheilung aus einem unrichtigen, wenngleich optima fide abgegebenen Gutachten der Sachverständigen hervorgegangen sein, so beispielsweise der Gerichtsärzte oder Experten im Schriftfache. Auch in dieser Beziehung können Mängel, Irrungen unterlaufen, sie sind vorgekommen und werden in Zukunft vorkommen. Auch in einem solchen Falle könnte man immerhin von einem Verschulden reden, insoweit, dass der Richter bei der Auswahl der Sachverständigen vielleicht nicht mit voller Scrupulosität vorgegangen ist, und da ja der Sachverständige ein Hilfsorgan des Gerichtes selbst ist, also das Gericht in seinem Hilfsorgane ein Verschulden trifft.

Aber abgesehen davon, ist es ja auch nicht richtig, wenn man nur die Bestimmungen und die Normen des bürgerlichen Gesetzbuches anrufen will, um zur Lösung der Frage über den Rechtsstandpunkt in der Entschädigungsrichtung zu kommen. Es ist nicht richtig, dass alle und jede Quelle des Rechtes nur in den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches liegt. Was ist das bürgerliche Gesetzbuch? Der Inbegriff der Rechtsnormen und Satzungen für die Wechselbeziehungen der Staatsbürger untereinander und zu einander, wie dies ausdrücklich im Artikel I des Kundmachungspatentes und im §. 1 des Gesetzbuches zum Ausdrucke kommt. Hier handelt es sich aber nicht um die Wechselbeziehungen der Staatsbürger zu und unter einander, des einzelnen zum einzelnen; hier handelt es sich vielmehr um die Wechselbeziehungen des

einzelnen zur Gesammtheit, des Staatsbürgers zum Staate, und hierin können die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches nicht maßgebend sein. Es gibt ja noch eine Menge anderer Lebenslagen und Verhältnisse, in welchen die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches nicht gelten können.

Das haben auch die Gesetzgeber bei der Codificirung des bürgerlichen Gesetzbuches selbst gefühlt und haben dies auch im §. 7 zum Ausdrucke gebracht. Es gibt nämlich einen anderen Regulator, welcher für alle Fälle, in welchen das Gesetz lückenhaft bleibt und Mängel aufweist, normgebend zu sein hat für die Rechtsfindung, und das ist das natürliche Recht, das Rechtsgefühl, welches allerdings nicht in Paragraphen gefasst ist, welches aber in der Brust jedes einzelnen leibt und lebt, und welches uns in allen Lebenslagen begleitet. *(Richtig! So ist es! rechts.)*

Ich zweifle nicht, dass das hohe Haus hochbefriedigt darüber sein wird, dass Seine Excellenz der Herr Justizminister bereits während der Generaldebatte den Standpunkt der Regierung dieser Frage gegenüber präcisirt hat und auch ausdrücklich die Ansicht vertrat, dass nicht alle Lebensverhältnisse nur nach den Satzungen des bürgerlichen Gesetzbuches beurtheilt werden müssen. Er constatirte ausdrücklich *(liest)*: „dass die Lehre vom Schadenersatz im Civilrechte und nicht nur die Lehre, sondern auch die Praxis heutzutage schon andere Wege geht, als vor wenigen Decennien."

Es steht also auch Seine Excellenz und ich schätze mich glücklich, diesen Ausspruch gewissermaßen als einen autoritativen anführen zu können — auf dem Standpunkte, dass nicht aus dem bürgerlichen Gesetzbuche allein alle Lebensverhältnisse beurtheilt werden müssen.

Ich kann mich an dieser Stelle aber auch noch auf eine andere fachmännische Autorität berufen, und zwar auf den Universitätsprofessor Dr. Anton Menger, welcher in einem sehr interessanten Essay unter dem Titel: „Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksclassen" im Archive für Socialpolitik und Statistik" sich in sehr geistreicher Weise mit diesem Thema befasst und hervorhebt, es gebe eine Menge von Fictionen, welche sich in der Rechtspflege herausgebildet haben und welche beseitigt werden müssen; eine solche Fiction sei es auch, dass das bürgerliche Gesetzbuch für alle Lebensverhältnisse passe; im Gegentheile, sagt er, weise es viele Lücken auf, indem sich seit seiner Codificirung die socialen Verhältnisse vielseitig und wesentlich geändert haben, und diese Lücken müssen ausgefüllt werden.

Ich will demnach zugeben, um dem Gedankengange des illustren Gegners des hohen Herrenhauses zu folgen, ich will zugeben, dass sich aus den Satzungen und Rechtsnormen des bürgerlichen Gesetzbuches allein die Entschädigungspflicht hinsichtlich der schuldlos Verurtheilten vielleicht nicht ableiten lässt, allein es gibt, wie ich schon bemerkte, für diese Forderung noch einen anderen und viel mächtigeren Titel: den Titel des natürlichen, aber auch des öffentlichen und Gesellschaftsrechtes.

Meine Herren! Das Richten und Urtheilen, sei es über Freiheit und Leben, sei es über Mein und Dein, ist eine Action, welche der Staat durch seine richterlichen Organe kraft seiner Justizhoheit besorgt. Er besorgt sie im Interesse und zu Zwecken der Gesammtgesellschaft, im Interesse der Staatswohlfahrt und der Allgemeinheit; die Besorgung der Rechtspflege und das Institut der Gerichte ist demnach eine Staatsnothwendigkeit. Wenn nun bei dieser Action ein verfehltes Urtheil ergeht und der einzelne, vor den Richterstuhl Gezogene trotz seiner Unschuld für schuldig befunden und bestraft wird, muss man dann nicht sagen, dass der Mann ein Opfer im Interesse der Wohlfahrt des Staates, das Opfer der Gesammtgesellschaft geworden sei und soll einem solchen Opfer die Entschädigung für die unschuldig erlittene Strafe verweigert werden dürfen!

Der geistvolle englische Criminalpolitiker Bentham, der auch mit aller Wärme für die Anerkennung der staatlichen Rechtspflicht behufs schuldlos Verurtheilter eingetreten ist, stellt seinem diesbezüglichen Plaidoyer den Satz an die Spitze *(liest)*:

„Es wäre eine Verkehrung der gesellschaftlichen Ordnung, wenn nicht jeder Irrthum in der Rechtspflege, und wäre derselbe auch nur die Folge eines unverschuldeten Versehens des Richters, durch angemessene Entschädigung thunlichst ausgeglichen werden würde." *(Hört!)*

Der leider zu den Gegnern des Rechtsstandpunktes zählende, schon mehrmals genannte illustre Redner des hohen Herrenhauses hat in seiner lehr- und geistreichen Rede eine Menge von Anomalien zur Besprechung gebracht, welche in der Annahme des Rechtsstandpunktes, nämlich der obligatorischen Pflicht zur Entschädigung liegen würden, unter anderem auch die Anomalie, welche theilweise, aber von einem anderen Gesichtspunkte auch der verehrte Herr Abgeordnete Dr. Zucker in seiner letzten Rede hervorgehoben hat, nämlich die Anomalie, die darin liegen würde, dass man einem solchen Verurtheilten und Bestraften in der Nebensache Entschädigung gibt, in der Hauptsache aber keine!

Seine Excellenz der illustre Herr Redner des hohen Herrenhauses meint, es sei der Verlust an den materiellen Gütern, an Vermögen und Erwerb doch nur eine Nebensache, die Hauptsache aber sei die Summe der idealen und geistigen Güter, welche durch ein verfehltes Strafurtheil gefährdet werden und zu Schaden kommen und für deren Schädigung doch gar keine Entschädigung gewährt wird. Es sind dies die unschätzbaren Güter der persönlichen Freiheit, Ehre, der persönlichen Geltung und gesellschaftlichen Stellung.

Auf der anderen Seite aber hat der Herr Abgeordnete Dr. Zucker gesagt: Ja, meine Herren, ist nur die Haft, die man in der Strafe schuldlos zubringt, ein Übel, das so wehe thut, ist die Untersuchungshaft minder nachtheilig, minder verderblich? Im Gegentheil, meint er, berührt sie zumeist viel schwerer, weil die Verhältnisse, unter denen die Untersuchungshaft verhängt wird, schwerwiegender sind, weil diese plötzlich eintritt und den Betreffenden ohne Vorbereitung aus allen Verhältnissen reißt.

Ich muss sagen, dass ich die Richtigkeit dieser Logik schwer erfasse. Soll man denn deshalb, weil nicht für alle Nachtheile, namentlich nicht für den Verlust jener idealen Güter, Entschädigung geboten werden kann, folgern, dass auch ein Ersatz für jene Nachtheile nicht stattfinden soll, wofür eine Entschädigung möglich ist, also für den Entgang an Vermögen und Erwerb? Es gibt ja Seine Excellenz der Herr Redner vom hohen Herrenhause ausdrücklich selbst zu, dass es für diese idealen Güter überhaupt keine Entschädigung gibt und geben könne. Wenn es nun dafür keine Entschädigung gibt, so soll eine solche wenigstens nach Zulass des Möglichen geboten werden.

Übrigens, meine Herren, ist es ja auch im Rechtsprincipe kein Novum, welches wir mit unserem Gesetze schaffen wollen, wenn wir aussprechen, es sei Pflicht des Staates, einem solchen armen Opfer irrender menschlicher Justiz Entschädigung zu geben, ohne dass wir nach einem Rechtstitel im Verschulden des Staates suchen müssen. Wir haben ja analoge Gesetze bereits mehrere geschaffen; sie sind ein Product der neuesten Zeit, und doch hat man auch dort mit dem ganz gleichen Titel rechnen müssen, wie in unserem Falle.

Ich erwähne diesfalls zum Beispiel das Gesetz vom 9. März 1869 bezüglich der Haftungs- und Entschädigungspflicht für Unfälle auf Eisenbahnen; ich erwähne die Fälle der Syndicatsbeschwerde, ich erwähne den im §. 491 der Strafprocessordnung zum Ausdruck gebrachten Fall der Entschädigung von Seite des Staates für ungerechtfertigte Confiscationen. Auch hier hat der Richter gewiss bona fide gehandelt, das betreffende Organ hat die Druckschrift confiscirt, weil es glaubte, der Artikel sei dem Gesetze verfallen. Wenn dann auf Grund der Beschwerde oder von amtswegen die Confiscation als im Gesetze nicht begründet erklärt wird, so trifft den Staat die Ersatzpflicht. Wo ist hier ein Verschulden auf Seite des Gerichtes oder des Staates?

Und dennoch wird in solchen Fällen kraft Gesetzes Schadenersatz gewährt.

Wir haben erst kürzlich ein anderes Gesetz geschaffen, welches gewiss von allen Seiten und von allen Parteien, des hohen Hauses nicht nur sondern von der ganzen Öffentlichkeit mit Sympathie und Genugthuung begrüßt worden ist, das Gesetz, betreffend die Versorgung der Militärwitwen und -Waisen. Wo ist denn da ein Verschulden von Seite des Staates unterlaufen, wenn der Kriegsmann im Felde bei der Vertheidigung des Vaterlandes gefallen ist und unversorgte Kinder und eine Witwe hinterlässt?

Auch hier kann man von einem Verschulden des Staates nicht sprechen; der Staat hat ja den Kriegsmann nicht in den Krieg geschickt, damit er dort seinen Tod finde, im Gegentheil, er hat alles Mögliche vorgesorgt, um sein Leben zu schützen oder doch die Gefahren, die ihm drohen, zu mindern; und dennoch, sagt man, hat der Staat in diesem Falle die hinterbliebenen Witwen und Waisen nach Thunlichkeit zu versorgen, und gewissermaßen eine Entschädigung zu bieten, für das Opfer, welches der Gatte, der Vater, dem Gesammtvaterlande gebracht hat.

Wir sehen also, meine Herren, dass alle Factoren, welche bei Beantwortung der Frage, ob der Staat einem unschuldig Verurtheilten und Bestraften eine Entschädigung nur aus Billigkeitsrücksichten zu gewähren, oder als Rechtspflicht zu leisten habe, sich dahin vereinigen, dass diese Frage lediglich vom Rechtsstandspunkte aufgefasst werde. Der §. 1 der Vorlage, wie er aus den Berathungen des Strafgesetzausschusses hervorgegangen ist, bringt diesen Rechtsstandpunkt in einer vollständig befriedigenden Weise zum Ausdrucke. Es ist allerdings gerade von Seite des von mir heute bereits mehrmals angerufenen Herrn Redners des Herrenhauses betont worden, dass schon die Auswahl in der Stilisirung des §. 1 zeige, dass das Abgeordnetenhaus doch nicht strenge auf den Rechtsstandpunkt eingehen wollte, indem es sonst gewiss eine andere Stilisirung gewählt hätte, als die, welche beliebt worden ist. Die Stilisirung, „ein solcher Verurtheilter „kann" eine Entschädigung „verlangen"", bringe den Rechtsstandpunkt nicht präcise zum Ausdrucke, sondern, wenn man den Rechtsstandpunkt hätte besser zum Ausdrucke bringen wollen, hätte es heißen müssen: Wer verurtheilt worden ist, dem „ist auf Verlangen" eine Entschädigung zu gewähren. Es ist richtig und ich gebe zu, dass der Satz, „dem Verurtheilten ist eine Entschädigung zu gewähren", den Rechtsstandpunkt besser zum Ausdrucke gebracht hätte, als es hier geschieht. Aber es genügt mir auch die vorliegende Stilisirung. Wenn man sagt: „er kann verlangen", so heißt das nicht bloß, er kann darum bitten, denn wenn man zu jemand sagt: „er kann verlangen", so erkennt man damit seinen Rechtsanspruch an. Darum sehe ich davon ab, einen Abänderungsantrag zu stellen.

Ich muss mich aber entschieden gegen die vom Herrn Vorredner vorgeschlagene Amendirung des §. 1 in der Richtung aussprechen, nach welcher statt der Worte „entsprechende Entschädigung", die Worte „billige Vergütung" substituirt werden sollen. Ich

zweifle nicht, dass der Herr Redner, der nach mir an die Reihe kommen wird, in viel gründlicherer, beredterer und wirksamer Weise, als ich es vermöchte, die Argumente, welche für diese Änderung angeführt worden sind, widerlegen werde.

Ich meine aber nur, es hieße das einen Standpunkt, welchen das hohe Haus bereits wiederholt eingenommen und zu dem seinigen gemacht hat, ohne zwingende Nothwendigkeit fallen lassen. Wenn man diese Änderung damit motivirt, man wolle damit dem hohen Herrenhause entgegenkommen, so bemerke ich, dass wir ja noch gar keine Emanation des hohen Herrenhauses vor uns haben; wir haben gar keinen Grund von vornherein zu meinen, dass das hohe Herrenhaus auf einem gewissen einschränkenden Standpunkte steht. Was vom hohen Herrenhause zum Ausdrucke kam, war vorläufig doch nur die Emanation eines wenn auch noch so hochachtbaren und ausgezeichneten Mannes, von der wir aber nicht wissen, ob sie die Zustimmung auch der Mehrheit des hohen Herrenhauses finden wird.

Im übrigen glaube ich, dass es eine stilistische Wortklauberei wäre, darüber zu discutiren, ob es heißen soll „Vergütung" oder „Entschädigung". „Billig" allein soll die Entschädigung nicht sein, sie soll gerecht sein; sie soll ganz geben, was wirklich erwiesenermaßen der Staat jemand an Vermögen und Erwerb genommen hat. *(Bravo!)*

Ich muss also den Antrag stellen, es möge das hohe Haus belieben, den §. 1 so wie er ist, anzunehmen. Nehmen wir diesen §. 1 an, so acceptiren wir auch den Rechtsstandpunkt und damit erfüllen wir gewiss eine Pflicht der Humanität und Billigkeit, eine Pflicht des menschlichen Herzens und des natürlichen Rechts, und wir zahlen damit eine Schuld heim, welche nicht bloß seit Jahrhunderten auf der Tagesordnung steht, nein, sondern auf der Tagesordnung des Rechtsgefühls und des menschlichen Herzens so lange steht, als es überhaupt Richtende und Gerichtete gibt. *(Bravo!)*

Ich weiß keine anderen passenden Worte, um meine Rede zu schließen, als diejenigen, mit denen seinerzeit Seine Excellenz der frühere Leiter des Justizministeriums im hohen Herrenhause bei Verfechtung der damaligen Vorlage seinen warmen Appell geschlossen hat, nämlich *(liest)*:

„Nehmen Sie das Gesetz an, damit nicht die Ablehnung dieser sehr wichtigen Frage, deren Lösung von Seite der Wissenschaft wie der Humanität als unabweisbares Postulat hingestellt wird, nicht unsern Staat dem Vorwurfe aussetze, dass wir unter den letzten waren, die diese Frage im Gesetzgebungswege geregelt haben!"

Ich habe geschlossen. *(Beifall und Beglückwünschung rechts.)*

Präsident *(den Vorsitz wieder übernehmend)*: Zum Worte gelangt nun der Herr Abgeordnete Lienbacher.

Abgeordneter **Lienbacher**: Hohes Haus! Es ist heute in der Debatte entschieden eine bedeutende Wendung eingetreten gegenüber der Debatte, die wir zuletzt gehalten haben. In der früheren Debatte schien es, als ob von Seite der zwei verehrten Herren Redner der Rechten auch das Recht auf Entschädigung eines unschuldig Verurtheilten in Zweifel gezogen werden wollte. Ich citire die einzelnen Sätze nicht mehr, weil ja heute eine Wendung eingetreten ist; denn diese Herren haben heute das Wort dem Herrn Grafen Piniński überlassen, welcher, und zwar mit der Regierung, das Recht auf Entschädigung direct anerkannt hat. Es stimmt in dieser Beziehung mit der Ansicht des Herrn Grafen Piniński und der der Regierung die meinige vollkommen überein, welche ich schon in der früheren Sitzung hier vertreten habe.

Bevor ich aber auf den Hauptgegenstand selbst eingehe, erlauben Sie mir ein paar Kleinigkeiten abzuthun.

Der geehrte Herr Graf Piniński hat mit einiger Bonhomie die Rede, welche ich gehalten habe, behandelt, sich über die Zustimmung, die ich gefunden habe, über die Heiterkeit und dergleichen ausgesprochen.

Ich vergönne ihm den Spass vom Herzen, allein, wenn er sich gegen einen Ausspruch, den ich gegenüber dem Herrn Abgeordneten Professor Zucker machte — dieser hatte nämlich gemeint, es handle sich hier um einen Irrthum und der Irrthum sei in der Person des unschuldig Verurtheilten begangen worden und darum habe dieser auf Grund des bürgerlichen Gesetzbuches keine Entschädigung zu begehren — wenn also der Herr Abgeordnete Graf Piniński sich gegen meine, auf diese Ausführung des Herrn Professors Dr. Zucker erfolgte Erwiderung beruft, in welcher ich sagte: „Wenn schon vom Irrthum die Rede sein sollte, so ist dieser doch nicht von dem unschuldig Verurtheilten begangen worden, sondern vom Gerichte, dem Vertreter des Staates," so dass dieser nach obigem Paragraphen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ersatzpflichtig wäre, so glaube ich, dass ich mit dieser meiner Erwiderung vollkommen recht hatte.

Wenn aber der geehrte Redner, der Herr Graf Piniński heute sagt: „ich, und ebenso, glaube ich, viele von den Herren, haben seinem Ausspruche" — nämlich meinem Ausspruche — „nicht zugestimmt" — worauf ich allerdings leider verzichten muss — „der, wenn ihn ein Student des zweiten Jahrganges aussprechen würde, doch nichts anderes als eine Blamage wäre", so erkläre ich dem edlen Grafen Piniński, dass ich zwar nicht seinem Gesellschaftskreise angehöre, aber dass in jenem Gesellschaftskreise,

dem ich angehöre, derlei Complimente nicht gewechselt werden. *(Beifall links.)*

Er findet auch zu beanständen, dass im §. 1 das Wort „und" anstatt des Wortes „oder" steht, dass nämlich Entschädigung soll verlangt werden können für Nachtheil an Vermögen und Erwerb. Er glaubt, es sollte „oder" heißen. Nun, ich glaube, dass es „und" heißen muss und dass es da nicht erst einer Umdeutung bedarf. Sowohl wenn jemand Schaden an Vermögen erleidet, als auch wenn jemand Schaden an Erwerb erleidet, in beiden Fällen soll eine Entschädigung geleistet werden.

Nun gehen wir zur Sache selbst. Ich muss sagen, es freut mich wirklich, wie ich schon eingangs erwähnte, zu hören, dass heute auf einmal eine so schöne Übereinstimmung in Bezug auf das Recht des unschuldig Verurtheilten, eine Entschädigung zu verlangen, besteht. Aber es ist ganz werkwürdig! Wie das schon öfter im menschlichen Leben zu gehen pflegt: wenn jemand sich durch Verhältnisse gezwungen sieht, etwas zuzugestehen, was er eigentlich nicht gerne zugestehen will, so sucht er nachträglich das Zugestandene durch allerlei Nebensätze und Einschränkungen wieder auf ein Nichts zu reduciren, und so haben es die verehrten Herren gemacht. Anstatt „Entschädigung" oder „Ersatz" möchten sie „Vergütung" haben und dann sollte noch weiter hinzukommen: „billige Vergütung." Ob das aber immer eine billige, ob es nicht eine unbillige Vergütung ist, ist eine andere Frage. Ich werde darauf noch zurückkommen.

Sehr erstaunt war ich aber, dass der von uns hochgeehrte Herr Regierungsvertreter heute uns erklärte, er und somit, da er ja als Vertreter der Regierung sprach, die Regierung selbst wisse nicht, was Ersatz sei, wisse nicht, was Entschädigung sei.

„Ich bitte, was ist Entschädigung? Was ist Ersatz?" fragte er. Ich habe mir das gleich aufgeschrieben. Ja, meine Herren, wenn wir über die elementaren Begriffen des bürgerlichen Gesetzbuches, wenn wir über die Grundsätze nicht einig sind, reden wir schwer *(Lebhafte Zustimmung)*, dann wäre es besser, die Nichtjuristen sprechen zu lassen.

Nun sei es mir also gestattet, dass ich endlich an der Hand unseres Evangeliums in Bezug auf bürgerliche Rechtsfragen, nämlich des bürgerlichen Gesetzbuches, die Frage ganz kurz erörtere: Was ist Entschädigung? Was ist Ersatz? Was ist Nachtheil? Was ist Schaden? u. s. w.

Nachdem die Herren einen solchen Wert darauf legen, von Vergütung zu sprechen, um zu zeigen, dass „Vergütung" ganz etwas anderes sei als „Entschädigung", werde ich Ihnen sagen: Sie sind im Irrthume, auf Grund des bürgerlichen Gesetzbuches ist „Vergütung" und „Entschädigung" eigentlich identisch. Sie sind im Irrthume, wenn Sie glauben, dass „Vergütung" dasselbe ist, wie „volle Genugthuung". Das ist ganz etwas anderes.

Was ist Schaden?

Im §. 1293 heißt es: „Schaden heißt jeder Nachtheil, welcher jemand an Vermögen, Rechten oder seiner Person zugefügt worden ist. Davon unterscheidet sich der Entgang des Gewinnes, den jemand nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zu erwarten hat."

Also Schaden ist Nachtheil. Weiterhin §. 1295: „Jedermann ist berechtigt, von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern" u. s. w.

Und im §. 1323 heißt es: „Um den Ersatz eines verursachten Schadens zu leisten, muss alles in den vorigen Stand zurückversetzt oder, wenn dies nicht thunlich ist, der Schätzungswert vergütet werden. Betrifft der Ersatz nur den erlittenen Schaden, so wird er eigentlich eine Schadloshaltung" — also Entschädigung ist jetzt Schadloshaltung — „wofern er sich aber auch auf den entgangenen Gewinn und die Tilgung der verursachten Beleidigung erstreckt, volle Genugthung genannt."

§. 1324 spricht davon, was im Falle der vollen Genugthuung zu vergüten ist. Hier kommt auch der entgangene Gewinn hinzu. Ich beziehe mich schließlich auf §. 1336, der von der Conventionalstrafe handelt *(liest)*:

„Die vertragschließenden Theile können eine besondere Übereinkunft treffen, dass auf den Fall des entweder gar nicht, oder nicht auf gehörige Art, oder des zu spät erfüllten Versprechens anstatt des zu vergütenden Nachtheiles ein bestimmter Geld- oder anderer Betrag entrichtet werden solle." Also Nachtheil ist soviel als Schaden, Vergütung ist Ersatz des Nachtheiles, respective Ersatz des Schadens, somit Schadloshaltung. Das ist die Begriffsbestimmung des bürgerlichen Gesetzbuches.

Was Sie also Vergütung nennen, ist nichts anderes, als die Leitung des Gesetzes des erlittenen Schadens an Vermögen oder Erwerb. Es wird soviel Wert darauf gelegt, dass wir zu dem, was das hohe Haus 1884 bereits beschlossen hat, nämlich zur Vergütung zurückkehren. Das Herrenhaus hat mit Recht anstatt „vermögensrechtlich" gesagt „Schädigung an Vermögen und Erwerb."

Nach der Auffassung des Herrenhauses ist der Begriff „vermögensrechtlich" zu enge und die Mehrzahl der unschuldig Verurtheilten kämen schlimmer davon, denn Vermögen haben sie meist keines. Worauf sie angewiesen sind, das ist der Erwerb durch ihrer Hände Arbeit.

Wenn sie dafür keine Entschädigung bekommen, bekommen sie in der Regel gar nichts. Der Herr Graf Piniński hat uns den Fall vorgeführt, wenn jemand eine Entschädigung verlangte, der zwar kein Betrüger, aber doch ein Schwindler sei, und der Mann hätte eine Riesensumme von dem erlittenen Schaden, respective entgangenen Gewinn vorführen können. Mir ist gar nicht bange, ein solcher Schwindler soll

nur dem Gerichte vorrechnen, wie viel Achtel oder Zehntel er an der Börse gewonnen hätte, wenn er nicht im Arreste gesessen wäre. Ich bin überzeugt, er wird mit seiner Rechnung vollständig durchfallen.

Auf derlei Fälle muss man nicht greifen, wenn man mit so ernsten Dingen zu thun hat, wo ein Familienvater, der mehrere Monate oder gar Jahre von seiner Familie herausgerissen ist, für die er durch seiner Hände Arbeit den Unterhalt beschaffen muss, mit Recht herantritt und sagt: Ich hätte wenigstens Weib und Kind durch meiner Hände Arbeit ernähren können, ich wurde in die Unmöglichkeit versetzt, das zu thun; mein Weib und meine Kinder mussten hungern und darben und die Mildthätigkeit anderer ansprechen. Was der Mann versäumt hat, ist sehr leicht zu berechnen, meine verehrten Herren, da braucht man mit der Börse gar nicht vertraut zu sein und mit ihren Schicksalen. Das ist bald gesagt, welcher Verdienst ihm entgeht, das wird ihm leicht zugesprochen werden können.

Über das Wort „Billigkeit" ist so verschieden gesprochen worden, dass man sieht, es sei eine ganz verschiedene Auffassung vorhanden. Man spricht von Billigkeit in verschiedener Richtung. Der Schaden, welcher einem unschuldig Verurtheilten zugefügt worden ist, kann entweder bewiesen werden oder nicht. Wenn ein Schaden bewiesen wird, so kann der Betrag dieses Schadens genau bewiesen werden oder nicht. Die Fälle kommen häufig vor, wo man den Beweis dafür hat, dass man einen Schaden erlitten, aber wie hoch die Summe des Schadens ist, kann man vielleicht nicht genau beweisen. Wenn einer nicht einmal beweisen kann, dass er überhaupt einen Schaden erlitten hat, der soll und braucht keine Entschädigung zu bekommen. Meine Herren! Das wäre ganz fälschlich, zu glauben, wenn man sagt „billig", so wird das Gericht am Ende auch jemand Schadenersatz zuerkennen, der gar keinen Schaden nachgewiesen hat.

Wenn jemand aber einen Schaden zu erleiden bewiesen hat, jedoch die Summe nicht genau beweisen kann, ob nämlich der Schaden 50 fl. oder 100 fl. beträgt, da, meine Herren, kann man ganz gut sagen und muss es thun, mangels des Beweises über den Betrag soll ihn der Richter nach billigem Ermessen bestimmen. Was ist hier billiges Ermessen? Es ist auch nicht Willkür, sondern ist das Urtheil nach der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit, in der sich die Summe des Schadens gegen 100 fl. oder gegen 50 fl. nähert. Ein ganz anderes wäre es aber, meine Herren, wenn man sagen wollte, dass der Richter auch dann nach billigem Ermessen den Ersatzbetrag festsetzen solle, wenn der unschuldig Verurtheilte die Höhe seines Schadens bewiesen hat. Denn wenn er in diesem Falle dennoch keinen Schadenersatz zugesprochen erhalten würde oder einen so geringen Betrag, dass er weit unter die Summe gehen würde, welche der Schaden wirklich erreicht hat – denn dem wollen die geehrten Herren die Thüre offen lassen — wenn also z. B. ein unschuldig Verurtheilter einen Schaden erlitten und bewiesen hat, dass der Schaden mindestens 30 fl. beträgt — ob er 100 fl. beträgt, das bleibt im Zweifel — und nach gegnerischer Auffassung der Richter das Recht haben soll, unter 30 fl. herabzugehen und ihm vielleicht nur 1 fl. zuzuerkennen; dann, meine Herren, wenn Sie das auch noch nach dem Principe der Gerechtigkeit anerkennen wollen, dann ist es ein purer Spott auf das Entschädigungsrecht und den Entschädigungsanspruch.

Was der unschuldig Verurtheilte als wirklichen Schaden nachweisen kann, das muss ihm ersetzt werden, sobald das Recht darauf anerkannt ist.

Man verlangt die Wiederherstellung des früheren Beschlusses des Abgeordnetenhauses, was die Fassung betrifft. Warum haben wir im Strafgesetzausschusse die andere Fassung jetzt angenommen? Lediglich deswegen, weil die Commission des Herrenhauses sich mit unserer Fassung nicht beruhigen wollte und weil wir selbst eingesehen haben, dass der Begriff „vermögensrechtlicher Nachtheil" zu enge gefasst sein könnte.

Wir geben also der Anschauung der Herrenhauscommission nach, und was empfiehlt man uns wiederum heute? Dass wir diese Anschauung des Herrenhauses verwerfen und auf unseren früheren Antrag zurückkommen, und das meint der Herr Abgeordnete Dr. Graf Piniński, dürfte das Herrenhaus bestimmen, dieser neuen Fassung, die es schon einmal verworfen hat, wieder zuzustimmen.

Ich habe diese Anschauung nicht. Was das Herrenhaus beschließen wird, das wissen wir alle zusammen nicht. Man beruft sich immer auf einen Redner im hohen Herrenhause, und bei aller Achtung und Verehrung, welche auch ich diesem Redner entgegenbringe, bin ich doch der Meinung, dass es ganz ungeziemend wäre, den Beschluss des ganzen hohen Hauses umzuwerfen, bloß weil ein Redner auch gegen den Antrag seiner eigenen Commission eine andere Meinung ausgesprochen hat. Es ist früher schon in der Generaldebatte vorgekommen, dass uns ein Herr Redner — ich glaube es war der Herr Professor Zucker — die Machtvollkommenheit des Fürsten Bismarck vorgeführt hat, dessen Ermessen es überlassen sei, ob und welche Entschädigung ein unschuldig Verurtheilter bekommen sollte. Ich bin überzeugt, auch wenn wir in Österreich einen Fürsten Bismarck hätten, es würde niemand im hohen Hause die Entscheidung der Frage, ob und welche Entschädigung zu leisten sei, dem Fürsten Bismarck überlassen wollen. Ich glaube, so weit sind wir doch vorgeschritten, dass wir einen Wert darauf legen, dass über Entschädigungsfragen nach einem gesetzlich formulirten Rechte gerichtlich erkannt werden solle. Ich kann es daher nicht einsehen, welchen Wert es für uns haben sollte, statt „Entschädigung", zu sagen: „Vergütung", nachdem dies im Gesetze vollkommen gleichgiltig ist, und

welchen Wert es haben sollte, zu sagen: „billig", nachdem man da fragen muss, für wen „billig", für denjenigen, der den Ersatz bekommen, oder für denjenigen, der den Ersatz leisten soll; denn vielleicht haben die geehrten Herren auch im Auge, dass vielleicht der Staat zu unbillig davon käme, wenn die ganze Summe des Schadens, den der unschuldig Verurtheilte nachweisen kann, demselben ersetzt werden müsste. Ich vermeide dies gerne. Was an Schaden bewiesen wurde, soll ersetzt werden, ob nun dabei der Staat oder der unschuldig Verurtheilte etwas kürzer kommt. Ich verlange nicht, dass mehr ersetzt werde, als an Schaden bewiesen wird, aber auch nicht, dass weniger ersetzt werde, und nur wenn der volle Beweis über die Summe nicht hergestellt wird, dann mag das billige Ermessen des Richters entscheiden, wie das jetzt auch nach dem bisherigen Gesetze der Fall ist.

Ich möchte daher damit schließen. Es hat mein unmittelbarer Herr Vorredner lange über denselben Gegenstand gesprochen. Ich will nicht wiederholen, aber eines möchte ich denn doch den verehrten Herren zu Gemüthe führen.

Das, was wir wollen, ist die legislative Feststellung des Ersatzanspruches der unschuldig Verurtheilten, gleichviel, ob sie imstande wären, ein Verschulden des Gerichtes — ich spreche nur von der culpa — nachzuweisen oder nicht. Wenn Sie das nicht wollen, meine Herren, dann müssen Sie mindestens dem Angeklagten das Recht einräumen, dass er die volle Entschädigung in dem Falle begehren kann, als er eine culpa des Gerichtes nachzuweisen in der Lage war, und da bitte ich Sie, meine Herren, zu bedenken, was für eine Untersuchung es dann würde, wenn man ein Verschulden des Einzelrichters oder des Richtercollegiums nachzuweisen hätte, um den Ersatzanspruch eines unschuldig Verurtheilten zu begründen. Ich bitte, meine Herren, nicht bloß insoweit es sich um die Annahme handelt, ob eine Thatsache bewiesen sei oder nicht, kann ein Verschulden begangen werden. Wenn z. B. in einem Falle ein Zeuge oder ein Sachverständiger, der zur Vorladung beantragt wurde, nicht vernommen wurde, und das Urtheil ungünstig für den Angeklagten ausfällt, und wenn man nachträglich findet, dass gerade infolge dieses Umstandes der Richter auf eine falsche Fährte und zu dem Strafurtheile gekommen ist, soll dies bei der Frage der Entschädigung untersucht werden?

Und weiter, meine Herren, wenn auch die Thatsachen alle klar bewiesen sein mögen, so ist noch eines von großer Wichtigkeit, und das ist die logische Folgerung. Es gibt Thatsachen, aus welchen die Menschen oft Folgerungen ziehen, von denen ein anderer wieder sagt, dass man solche Folgerungen daraus nicht ziehen kann, und wenn nun wirklich, ich möchte sagen ein Sprung in der richterlichen Logik entsteht, und wenn man wirklich sehen sollte, dass die Richter eine Logik angewendet haben, die nicht haltbar ist, dann glaube ich, wäre auch ein Verschulden dargethan, eine culpa von Menschen, die höhere Bildung besitzen, welche Philosophie, Rechtswissenschaft studirt haben und von denen man daher verlangen kann, dass sie auch in Bezug auf die Logik zuhause sind und richtige Schlüsse ziehen. Sollte man etwa in allen diesen Richtungen eine Untersuchung veranstalten? Das wäre so peinlich, das würde die Regierung selbst, die Gerichte und das Publicum, welches solche Beweise anzutreten hätte, in solche Verlegenheiten versetzen, dass man wirklich nur allgemein wünschen kann, dass derlei Beweisführungen nicht nothwendig werden, und dass allgemein durch das Gesetz ausgesprochen wird: Ist einer unschuldig verurtheilt worden, das heißt ist einer, der schuldig gesprochen und zur Strafhaft angehalten worden ist, nachträglich freigesprochen worden, dann soll er auch den rechtlichen Anspruch auf eine Entschädigung haben, ohne alle Beweisführung, ob nicht doch irgend eine culpa bei dem Schuldspruche auf Seite des Gerichtes unterlaufen ist.

Ich würde Sie sonach bitten, den Antrag des Ausschusses, wie er hier gestellt ist, anzunehmen, nachdem der Abänderungsantrag, welcher vorgebracht wurde, in Bezug auf die Ersetzung des Wortes „Entschädigung" durch „Vergütung" und auf die Beifügung des Wortes „billige" keine Verbesserung, sondern nur eine Verschlechterung ist. *(Beifall links.)*

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Abgeordneter Vošnjak meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Vošnjak hat das Wort.

Abgeordneter **Vošnjak:** Hohes Haus! Vorerst erlaube ich mir zu bemerken, dass ich mich gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Piniński ausspreche, indem ich unbedingt der Ansicht bin, dass es Pflicht des Staates ist, den unschuldig Verurtheilten eine entsprechende Vergütung zukommen zu lassen.

Meine Herren! Laut des vorliegenden Gesetzentwurfes hat die Verhandlung vor dem Oberlandesgerichte mündlich zu geschehen, wobei es dem Kläger auch freisteht, sich an derselben zu betheiligen. Weil nun der Sprengel des Grazer Oberlandesgerichtes die slovenischen Landestheile von Steiermark und Kärnten, dann das slovenische Krain umfasst und daher bei solchen Verhandlungen viele Kläger nur der slovenischen Sprache werden mächtig sein, so resultirt daraus die Nothwendigkeit der Einsetzung slovenischer Senate beim genannten Oberlandesgerichte.

Die gesetzmäßige Zusammensetzung der Senate bietet überhaupt für richtige Urtheilsprechungen mehr Gewähr, als wenn die Zusammensetzung der Senate von Fall zu Fall erfolgt, wie dies bei dem Kreisgerichte Cilli die Gepflogenheit ist. Ich wollte diesen Punkt in der Generaldebatte des näheren anführen, konnte es jedoch nicht thun, weil mir vom

hohen Präsidium wider Erwarten das Wort entzogen wurde. Ich wollte damals einige Fälle anführen, in welchen die erfolgten Urtheilssprechungen auf oben erwähnten Umstand zurückzuführen seien.

Das ist zum Beispiel die Preßklage der „Südsteierischen Sparkasse" gegen die in Cilli erscheinende Zeitung „Deutsche Wacht" wegen Aufnahme einer thatsächlichen Berichtigung; dann die von der k. k. Staatsanwaltschaft Cilli gegen einen deutschliberalen Herrn erhobene Anklage wegen Stimmenkauf bei der letzten Wahl der Bezirksvertretung Cilli ꝛc.

Meine Herren! Ich wollte in der Generaldebatte auch noch erwähnen, warum ich einen großen Wert auf das baldige Zustandekommen dieses Gesetzes lege; dies ist der Umstand, weil beim Kreisgerichte Cilli ungewöhnlich viele Fälle unschuldig Verurtheilter zu registriren sind. Collega Dr. Roser hat in seiner ersten Begründungsrede die Fälle „Großmann" und „Kumberger" angeführt; in beiden Fällen wurde vom genannten Kreisgerichte die Todesstrafe ausgesprochen, welche jedoch das milde Herz unseres Kaisers in lebenslänglichen Kerker umwandelte *(Hört! Hört! rechts)*; ersterer saß sechs, letzterer anderthalb Jahre im Kerker, bis sich deren Unschuld herausstellte. Der Fälle „Hauke", „Kresnik" und „Apat" habe ich in meiner Rede am 3. v. M. erwähnt; mittlerweile wurde mir mitgetheilt, dass vom gleichen Kreisgerichte im Jahre 1885 Urban Mahorič wegen angeblich vollführten Todschlages zu fünf Jahren schweren Kerker verurtheilt wurde, von welcher Strafe er die Hälfte abbüßte, bis seine Unschuld durch Selbstbekenntnis des wahren Thäters an den Tag kam.

Es sind also vom genannten Gerichte sechs Fälle bekannt, wo wegen angeblich vollbrachten schweren Verbrechen Unschuldige verurtheilt worden sind.

Ich setze zwar voraus, dass sich dort künftighin nicht mehr so häufig unrichtige Urtheilsfällungen ereignen werden, als bisnun, allein damit die unschuldig Verurtheilten doch wenigstens einen gesetzmäßigen Anspruch gesichert haben, stelle ich an alle betheiligten Factoren die Bitte, das vorliegende Gesetz ehestens zu finalisiren und mit dieser Bitte könnte ich eigentlich schließen, wenn ich nicht eine kurze thatsächliche Berichtigung vorzubringen hätte.

Nach dem stenographischen Protokolle der Sitzung am 6. d. M. (Seite 13682) hat nämlich der Herr Abgeordnete Baron Hackelberg im Laufe meiner Rede folgenden Zwischenruf gemacht: „Schließlich ist er freigesprochen worden von demselben verdächtigten Senate!"

Das ist nun nicht richtig, denn laut schriftlicher Mittheilung des Kresnig dd. 16 v. M. wurde er bei dieser Appellverhandlung zu 14 Tagen Arrest verurtheilt.

Und hiemit schließe ich. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Präsident: In Bezug auf eine vom Herrn Abgeordneten Vošnjak gegen mich geführte Beschwerde bin ich bemüssigt, eine Erklärung abzugeben.

Es ist dem hohen Hause bekannt, dass ich in der letzten Sitzung dem Herrn Abgeordneten Vošnjak das Wort entzogen habe. Der Verlauf der Sache war folgender: Der Herr Abgeordnete Vošnjak hat längere Zeit hindurch nicht zur Sache gesprochen und ich habe ihn zweimal erinnert, zur Sache zurückzukehren. Nun fing der Herr Abgeordnete wieder an zu sprechen und von Herren, die in seiner Nähe waren, wurde mir zugerufen, er spreche wieder nicht zur Sache; darauf entzog ich ihm das Wort.

Nun habe ich mich aber aus dem stenographischen Protokolle überzeugt, dass der Herr Abgeordnete Vošnjak gerade zu jener Zeit, als ich ihm das Wort entzog, wirklich zur Sache zu sprechen begonnen hatte. *(Heiterkeit.)* Ich bedaure sehr, dass dieser Vorfall sich ereignet hat und bin gerne bereit, dem ungerechtfertigt Verurtheilten *(lebhafte Heiterkeit)* eine billige Entschädigung zukommen zu lassen *(Beifall)*, indem ich ihn um Entschuldigung bitte. *(Lebhafter Beifall.)*

Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ertheile ich dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Jaques:** Unter dem sehr angenehmen Eindrucke, dass der geehrte Herr Präsident einem unschuldig Verurtheilten nicht bloß eine billige Vergütung, sondern volle Entschädigung vor dem hohen Hause hat zutheil werden lassen, ergreife ich das Wort.

Einer der berühmtesten französischen Encyklopädisten hat einmal gesagt: Wenn doch die Herren Advocaten nur eine Vorstellung davon hätten, in welcher Weise die Declamation die Beredsamkeit gefährdet und wie die Adjectiva den Substantiven fortwährend zum Nachtheile gereichen. Ich bin an diesen Satz lebhaft erinnert worden, als ich die Anträge und Ausführungen der beiden verehrten Herren von der rechten Seite des hohen Hauses, der Abgeordneten für Tabor und Leitomischl, in der letzten Sitzung gehört habe, und ich war dem verehrten Abgeordneten für die Landgemeinden Salzburg zu ganz besonderem Danke dafür verpflichtet, dass er die Debatte von dem etwas untergeordneten Niveau, auf das sich nach meinem Erachten die genannten beiden Herren begeben hatten, auf ein höheres Niveau gestellt hat, auf dasjenige, auf dem sich die ganze deutsche Rechtsliteratur in dieser Frage seit 15 Jahren bewegt und auf dem sich zu bewegen auch diejenigen bemüht waren, welche in Österreich an dieser Rechtsliteratur in der Richtung der Förderung unserer Frage theilgenommen haben.

Dadurch ergab sich denn auch der warme Eindruck, den die Rede des Herrn Abgeordneten für die

Landgemeinden Salzburg erweckt hat, welchem ja das Resultat zu verdanken war, dass die Anträge des verehrlichen Consortiums für Gesetzesverschleppung, nämlich der Abgeordneten für Tabor und Leitomischl *(Abgeordneter Dr. Zucker: Nein, durchaus nicht!)* nicht zur Geltung gekommen sind, und dass das hohe Haus das Eingehen in die Specialdebatte beschlossen hat.

Heute hat nach meinem Erachten die Debatte dieses höhere Niveau wieder ein wenig verlassen, und ich möchte, soweit es meiner geringen Kraft gegönnt ist, mich wenigstens bemühen, sie auf dasselbe zurückzuführen.

Meine Herren! Wir unterschätzen ein wenig die Bedeutung der Frage von der Entschädigung unschuldig Verurtheilter, und wir kommen dahin, sie fast unterschätzen zu müssen, wenn, ich möchte sagen, so kleine Fragen, wie diejenigen, die uns heute und neulich beschäftigt haben, so behandelt werden, als ob sie die Hauptsache bei dem ganzen Gesetze wären. Blicken Sie doch einen Augenblick zurück auf den Gang der Geschichte und Sie werden sich sagen müssen, dass die Justizmorde mit zu den traurigsten Zeichen menschlicher Schwäche und menschlicher Hinfälligkeit im Laufe der Jahrhunderte gehört haben.

Ich will nicht in das Alterthum zurückgreifen, weil ich mich ja auf das möglichste Minimum beschränken muss, aber einen Augenblick will ich beim Mittelalter verweilen und Sie erinnern an die Ketzerverbrennungen, an die Hexenprocesse, die übrigens bis in das 18. Jahrhundert hineinreichen, Sie erinnern an die große Zahl von Opfern menschlichen Fanatismus und menschlicher Verblendung, die bezeichnet sind durch die Namen Savonarola, Giordano Bruno, Johannes Huss, Thomas Morus u. s. w. Treten wir in die Neuzeit hinein, so finden wir den weltberühmten Justizmord der an Jean Calas in Toulouse begangen worden ist, welcher Voltaire zu seiner ebenfalls berühmt gewordenen Action den Anlass gegeben hat. Und wenn wir endlich in die Zeit kommen, da die aus Fanatismus, speciell aus religiösem Fanatismus begangenen Justizmorde aufhören, so kommen dann wieder die großen Irrthümer, die auch schon früher nebenher gegangen sind und fordern ihr Opfer. Aus der neuesten Zeit nenne ich Lesurque, den Herzog von Enghien, an welchen der bekannte Justizmord durch den großen Napoleon begangen worden ist; ich überspringe eine ganze Reihe und nenne nur noch einen Namen, den des zum Tode verurtheilten Grafen Julius Andrássy!

Nun, angesichts einer solchen Situation, glaube ich, ist die Frage in etwas anderer Weise zu behandeln, als sie sehr häufig behandelt zu werden pflegt und auch hier im hohen Hause behandelt worden ist, wo sich die ganze Aufmerksamkeit der Herren immer dem Probleme zuwandte, ob sie die richtige Formel zu finden meinen in dem Ausdrucke „Entschädigung" oder aber sie zu finden meinen in der „billigen Vergütung".

Und es wird dies auch nur deshalb in solcher Weise ventilirt, wie geschehen, weil man sich fortwährend auf einen — verzeihen Sie mir diesen Ausdruck — wissenschaftlich total unrichtigen Standpunkt stellt, nämlich auf den unrichtigen Standpunkt, dass man eine Frage, die mit dem Civilrechte, mit dem Privatrechte absolut nichts zu schaffen hat, lediglich beurtheilen will nach privatrechtlichen, nach civilrechtlichen Analogien. Ich sage, die Frage hat mit dem Civilrechte absolut nichts zu schaffen und diejenigen Herren, die sich auf den civilrechtlichen Standpunkt stellen, sind unausgesetzt auf ganz falscher Fährte. Der verehrte Herr Graf Piniński fängt damit an, die Frage aufzuwerfen, auf welchem Rechtsgrundsatze denn eigentlich die Entschädigung für die unschuldig Verurtheilten basiren soll, und da kommt er dahin, zu sagen, es liege eine Präsumtion der culpa, also des Verschuldens des Richters zugrunde. Das thut er deshalb, weil im Civilrechte es heißt, wo Schadenersatz geleistet werden soll, da muss ein Verschulden vorhanden sein, und so bemüht er sich denn, ein Verschulden zu suchen. Der ganze Ausgangspunkt ist total unrichtig, denn um eine culpa handelt es sich gar nicht. Wir gehen alle von der Überzeugung aus, dass die Richter, welche ein unrichtiges Urtheil aussprechen, von der redlichsten Absicht durchdrungen sind, dass sie alles gethan haben, was menschliche Kraft zu thun imstande ist, um auf die Wahrheit zu kommen, dass aber durch menschliche Schwäche, durch eine traurige Verkettung von Umständen, es ihnen nicht möglich war, die Wahrheit zu ergründen. Und da soll man sich um das Verschulden umsehen müssen, soll immer wieder mühselig einen civilrechtlichen Anhaltspunkt suchen, weil vermeintlich ein Verschulden nothwendig ist und weil man nicht meint, auf eine andere Weise einen solchen Anspruch rechtfertigen zu können.

Man braucht aber nur der Sache ein paar Schritte näher zu gehen, um sich zu überzeugen, dass man dieser falschen Grundlage gar nicht bedarf. Denn wie liegen die Dinge? Handelt es sich denn um die Rechtsverhältnisse der Bürger des Staates untereinander, die erste Basis und Fundamentalbedingung für die Anwendung des Civilrechtes? Gar keine Spur. Es handelt sich um den Anspruch eines unschuldig Verurtheilten gegenüber dem Staate. Und handelt es sich etwa um den Anspruch dieses unschuldig Verurtheilten gegenüber dem Staate in dessen Eigenschaft etwa als Verwalter von staatlichem Privatvermögen, von Domänen u. d. gl., wo allerdings auch der Repräsentant des Staates nach den §§. 20 und 290 a. b. G. B. als Privatperson zu behandeln ist? Nicht im entferntesten. Es handelt sich um den Anspruch des unschuldig Verurtheilten gegenüber dem Staate im Grunde der Justizhoheit desselben und wegen eines bei Aus-

übung der Justizhoheit des Staates vorgekommenen Irrthums, durch welchen dem einzelnen Verurtheilten eine schwere Schädigung an Vermögen, Erwerb, Ehre und socialer Stellung zutheil geworden sein kann, in concreto zutheil geworden ist.

Was hat das mit den privatrechtlichen Analogien zu schaffen? Und warum hat sich selbst Seine Excellenz der Herr Justizminister bemüht, und ebenso der verehrte Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Salzburg, darauf hinzuweisen, dass die Schadenersatzlehre im Civilrechte heute in einer Umgestaltung begriffen sei, was ja unzweifelhaft vollkommen richtig ist, aber mit unserer Frage gar nichts zu thun hat? Die Sache liegt vielmehr so: Jeder einzelne Staatsbürger ist der Justizhoheit des Staates unbedingt unterworfen, und sowie es eine allgemeine Wehrpflicht gibt, so gibt es eine allgemeine Wehrlosigkeit gegenüber der Justiz. Der einzelne, der von der Justiz in Anspruch genommen wird, weil man ihn für den Thäter eines Verbrechens hält, hat absolut kein Mittel, sich dieser Gewalt, dieser Justizhoheit des Staates nicht zu fügen. Nun wird ein ungerechtes Urtheil gesprochen und weil der moderne Staat nicht Unrecht thun soll, weil es die edelste Aufgabe des Rechtsstaates ist, nur immer Recht zu thun, so soll der Staat demjenigen, der unschuldig verurtheilt wurde, eine Entschädigung gewähren, soweit man ihn überhaupt entschädigen kann, was ja in den seltensten Fällen vollständig möglich ist. Das ist ja gerade wie bei der Steuerpflicht im Staate. Die Steuerpflicht soll eine von allen gleichmäßig nach Maßgabe ihrer Verhältnisse getragene sein und es soll nicht einem einzelnen eine übergroße Steuerlast gegenüber allen andern auferlegt werden. Wenn sich nun die Justiz geirrt und einen einzelnen herausgegriffen hat, der nicht der Thäter der strafbaren Handlung war, so legt sie ihm eine übergroße, eine immense Steuer auf, all den Schaden, den sie ihm zugefügt. Wieso kommt er dazu? Weil die Justizhoheit des Staates zu ihrer Verwirklichung gelangen muss, weil alle Staatsbürger derselben unterworfen sein müssen und weil von der Ausübung derselben Irrthümer leider untrennbar sind, da wir eben über die menschliche Hinfälligkeit nicht hinauskommen können.

Weil man also den einzelnen — ich will es ganz scharf pointiren — nicht mehr und nicht schwerer besteuern kann als den anderen, und weil man ihn ebenso stellen soll wie die anderen, so muss ihm, wenn ihm ein Unrecht zugefügt wurde und er dieses über sich ergehen lassen musste, indem er, wie gesagt, verpflichtet ist, sich wehrlos zu unterwerfen, von Seite des Staates eine Entschädigung gegeben werden. Und es ist deshalb auch die Leistung dieser Entschädigung von Seite des Staates eine Rechtspflicht und der Betreffende hat einen Rechtsanspruch und nicht einen Billigkeitsanspruch.

Nun ist es geradezu merkwürdig, was mitunter in den Deductionen die hier in diesem hohen Hause vernommen worden, alles ausgeführt wird.

Seit Jahren ist es zum Gemeingut der österreichischen Jurisprudenz geworden und hat die Erfahrung der Bevölkerung es auf die traurigste Weise bestätiget, dass nichts in Österreich mehr im Argen liegt, als der Schadenersatzprocess, dass jeder sich schon fürchten muss, wenn er irgendwie in die Lage kommt, einen solchen Process führen zu müssen, ja dass dieses XXX. Hauptstück des bürgerlichen Gesetzbuches einer Reform aufs dringendste, ich möchte sagen, aufs schreiendste bedarf. Und nun kommen die verehrten beiden Herren Abgeordneten, die ich früher als das Consortium für die Gesetzesverschleppung bezeichnet habe, und mit ihnen leider auch der Herr Abgeordnete des galizischen Großgrundbesitzes Graf Piniński und wissen uns nicht anderes zu recommandiren, als: Sehen Sie nur ja, dass Sie das neue Gesetz unter die Kategorie des Schadenersatzes im bürgerlichen Gesetzbuche unterbringen. Was ist denn aber der große Mangel der Schadenersatzlehre im bürgerlichen Gesetzbuche? Dass man stringente Beweise verlangt — die alte Gerichtsordnung arbeitet da natürlich mit — wo nur das Ermessen des Richters nach Lage aller Verhältnisse zu einem geeigneten Resultate zu führen vermag. Und das ist bei uns so tief eingewurzelt und hat die richterliche Praxis selbst so sehr verdorben, dass Sie selbst dort, wo das Gesetz einen Fortschritt gemacht hat, wie zum Beispiele in dem neulich vom Herrn Abgeordneten Lienbacher angeführten Gesetze über die Eisenbahnen vom Jahre 1869, wenn Sie einen Process durchführen wollen, mit den allergrößten Schwierigkeiten zu kämpfen haben, weil der Richter verlangt, dass der erlittene Schaden und der entgangene Gewinn bis auf den letzten Kreuzer nachgewiesen werden soll. Und nachher, wenn man selbst endlich vollkommen damit fertig ist, legt er gewöhnlich einen Maßstab des Ersatzes an, der so traurig ist, dass man sagen muss, es wird der Absicht des Gesetzes geradezu die ärgste Gewalt angethan.

Das aber in einer Weise aufs neue einzuführen, die die Unmöglichkeit, zu einem Resultate zu kommen, aufs Äußerste potenzirt, das recommandiren uns die verehrten Herren in ihrem Modificationsantrag auf das allerdringendste.

Jetzt sollen wir sagen „billige Vergütung" und der verehrte Herr Vertreter der Regierung hat zu meinem Erstaunen — das hat auch der Herr Abgeordnete Lienbacher hervorgehoben — gesagt, er wisse nicht recht, was „Entschädigung" sei, wisse auch nicht recht, was „Ersatz" sei, und wo nehme man denn diese Kategorien her? Und weil er geglaubt hat, die nicht finden zu können, empfiehlt er uns, etwas ins Gesetz aufzunehmen, was von allen denkbaren Formulirungen die unbestimmteste und infolge dessen die

allerschlechteste ist. Wir sollen sagen Vergütung — das ginge etwa noch an — aber wir sollen auch noch dazu sagen billige Vergütung. Der Richter soll zweimal hören, dass man erstens nicht eine Entschädigung haben will, sondern eine Vergütung, und zweitens, dass man auf diese Vergütung einen Billigkeitsmaßstab angewendet wissen will.

Nun, meine Herren, der Richter ist in diesem Falle ohnehin in einer gewissen Befangenheit — ich accentuire das bei der vollkommensten Hochachtung, die ich zu allen Zeiten und auch heute für die österreichische Rechtspflege, den Charakter und die Respectabilität der Richter gehabt habe und immer haben werde — der Richter ist in einer gewissen Befangenheit.

Denn vergessen Sie nicht, jedes richterliche Bekenntnis, dass einer unschuldig verurtheilt worden ist, ist ein Dementi für das Gericht und beeinträchtigt bis zu einem gewissen Grade den esprit de corps des Richterthums.

Nun soll der also befangene Richter über die Entschädigungsfrage entscheiden, und während man da doppelt scharf in den begrifflichen Kategorien sein sollte, die man dem Richter mitgibt, damit er sich nur ja nicht bloß auf den Standpunkt des subjectiven arbiträren Ermessens stelle, während man suchen sollte, so weit als möglich mit objectiven Kriterien zu operiren, suchen sich die Herren von allen Begriffen, die im Rechtsleben bestehen — verzeihen Sie — die allerschlechtesten aus: „Vergütung" und „billige Vergütung", damit der Richter nur ja darauf angewiesen sei, anstatt Recht zu sprechen, nach irgend einem unbestimmten, willkürlichen, arbiträren Ermessen zu erkennen. Und weil der verehrte Herr Abgeordnete Dr. Graf Piniński, der ja ein strebsamer Civilist ist, vielleicht mehr Civilist als Criminalist — ich glaube, dass er selbst das zugesteht — an das römische Recht erinnert und gemeint hat, wir sollten nicht vergessen, was auf diesem Gebiete oder in verwandten Fragen das römische Recht bestimmt, so will ich ihm sagen, was eine der größten Autoritäten des römischen Rechtes — die der Herr Abgeordnete gewiss als solche anerkennt — über die Billigkeit äußert. Es ist dies kein geringerer als Windscheid. Er sagt in seinen „Pandekten" *(liest)*: „Der Begriff der Billigkeit ist seiner Natur nach ein unbestimmter; er empfängt seinen Inhalt aus dem Rechtsbewusstsein oder dem Rechtsgefühl des ein gegebenes Recht Betrachtenden."

Nun, als vieljähriger erfahrener Jurist darf ich sagen: Ich habe schon eine Todesangst, wenn man mir vom „Rechtsgefühl" spricht, und vollends, wenn man den Richter darauf verweist, nach seinem Rechtsgefühle zu urtheilen, was von allem, wie bekannt, das wenigst Sichere und das wenigst Objective ist.

Es sagt Windscheid noch weiter *(liest)*: „Der Richter würde sich schwer verfehlen, wenn er das positive Recht seines Volkes zu Gunsten der Billigkeit oder dessen, was er für Billigkeit hält, hintansetzen wollte."

Und das, wovor einer der größten Romanisten warnt, ist dasjenige, was uns die geehrten Herren Abgeordneten Dr. Dostal und Dr. Zucker und leider in Verbindung mit ihnen auch der Herr Abgeordnete Graf Piniński so dringend empfehlen und ans Herz legen.

Merkwürdig war mir bei dieser Frage noch ganz insbesonders die Haltung des Herrn Abgeordneten für Leitomischl, des Herrn Professors Dr. Zucker.

Der Herr Abgeordnete für Leitomischl hat im Jahre 1879 eine Schrift geschrieben, worin er sich über die Nothwendigkeit einer Entschädigung bei unbegründeter Untersuchungshaft ausgesprochen hat. Neulich hat er uns ferner die sonderbare These aufgestellt, dass die Zurückweisung des Gesetzes an den Ausschuss sich deshalb empfehle, weil dieses Gesetz auf die Untersuchungshaft nicht Anwendung finden könne und weil er wünscht, dass ein Gesetz gemacht werde, welches nach Jahren vielleicht — das hat er selbst gesagt, denn er wäre kein radicaler Politiker — auch auf die Untersuchungshaft Anwendung finden kann. Nun sehe ich vor allem nicht ein, welche Logik dafür spricht, ein Gesetz an den Ausschuss zurückzuleiten und ins Unbestimmte zu vertagen und zu verschleppen, weil man will, dass es nach 10 oder 20 Jahren auch für die Untersuchungshaft Geltung haben soll. Wir werden bis dahin ja hoffentlich in der Lage sein für die Entschädigung bei unbegründeter Untersuchungshaft ein neues ad hoc bestimmtes Gesetz zu schaffen. Aber abgesehen davon, dass er das Hauptgewicht auf die Untersuchungshaft gelegt, und uns sogar fürchterliche Gefahren geschildert hat, die mit dem Gesetze über die unschuldig zur Strafhaft Verurtheilten verbunden sein könnten, hat er in dieser Abhandlung, die vor mir liegt, im Jahre 1879 gesagt, dass in allen Fällen einer gesetzwidrigen Untersuchungshaft immer volle Entschädigung, volle Genugthuung geleistet werden soll und nur im Falle einer nicht gesetzwidrigen Untersuchungshaft war er für eine billige Vergütung.

Nun werden Sie mir doch zugeben, dass eine ungerechtfertigte Beurtheilung immer eine gesetzwidrige ist, denn das Gesetz hat ja doch nicht gewollt, dass unschuldige Leute verurtheilt werden, sondern nur gewollt, dass die Schuldigen gestraft werden; es ist folglich jede Verurtheilung eines Unschuldigen und jeder Vollzug der Strafhaft an demselben der Natur der Sache nach gesetzwidrig. Es müsste demnach der Herr Abgeordnete unbedingt dafür plaidiren, dass, wenn schon bei einer gesetzwidrigen Untersuchungshaft volle Entschädigung platzgreifen soll, dieselbe bei gesetzwidrigem Vollzug der Strafhaft doch erst recht eintrete. Die Abhandlung hat der Herr Abgeordnete im Jahre 1879 als außerordentlicher Professor an der Prager deutschen Universität geschrieben und seine

neuliche Rede hat er als ordentlicher Professor an der čechischen Universität Prag gehalten. Ich bin nun sehr lange im Zweifel gewesen, wie sich diese Äußerung, die sich in die Formel kleiden läßt, „ich bin nicht meiner eigenen Meinung" erklärt. Ich bin zu einer Lösung nicht gekommen, aber es ist mir endlich eine Stelle aus einem verstorbenen österreichischen Lustspieldichter eingefallen, die uns vielleicht der Lösung etwas näher bringen könnte. Dieser verstorbene Lustspieldichter, der Verfasser der „kranken Doktoren", läßt in einem seiner Stücke einen fragen: Was ist denn für ein Unterschied zwischen den ordentlichen und zwischen den außerordentlichen Professoren? Und nachdem der Gefragte lange nachgedacht hat, sagt er: Nun, der Unterschied ist ja ganz klar, die außerordentlichen Professoren wissen nichts ordentliches und die ordentlichen Professoren wissen nichts außerordentliches. *(Heiterkeit.)* Eine Lösung der Frage, welche der obigen Ansichten richtig sei, ist das gewiss nicht, aber einen Anhaltspunkt für die Lösung kann es vielleicht bieten.

Es stellt sich nach all' dem unsere Frage also ganz scharf und präcis dahin: Sollen wir davon ausgehen, dass derjenige, der durch Irrthümer der Justiz unschuldig verurtheilt worden ist, gegenüber dem Staate das Recht hat, eine Entschädigung zu verlangen? Die gewiegtesten und erfahrensten Juristen, die aus der Praxis das furchtbare Unheil kennen, welches mit der Verurtheilung eines Unschuldigen verbunden ist, lehnen es kategorisch ab, da von einer billigen Vergütung zu sprechen, sie sagen, da müsse ein voller Entschädigungsanspruch platzgreifen.

Und da man dem Richter heutzutage keine Beweisregeln mehr vorschreibt, sondern es ihm anheim gibt, auf Grund des Gesetzes nach seinem besten Wissen und Gewissen zu urtheilen, so soll und muss man die Rechtspflicht anerkennen und dadurch dem Richter bei der Entscheidung über die Höhe, über das Maß der Entschädigung wenigstens eine feste, objective Norm an die Hand geben.

Der sehr geehrte Herr Abgeordnete Dr. Graf Piniński hat aber unter anderem auch beanständet, dass wir einen Passus über Verlust an Vermögen und Erwerb aufgenommen haben, hat aber vergessen, dass wörtlich dasselbe auch im Commissionsberichte des Herrenhauses steht, desselben Herrenhauses, mit dem in Concordanz zu bleiben er uns immer empfiehlt.

Es heißt nämlich in der Herrenhausvorlage: „Es soll entschädigt werden für die den Verurtheilten treffende Einbuße an Vermögen und Erwerb", und der Herr Abgeordnete will statt dessen, dass wir zurückkommen zu der Bezeichnung „vermögensrechtlichen Nachtheile", wie wir früher formulirt haben.

Der Herr Abgeordnete hat wunderbarerweise geäußert, dass der Ausdruck Vermögen und Erwerb sogar zu einem Widerspruch führen könne, weil hier das Wörtchen „und" steht und nicht „oder", und er hat gemeint, dadurch könne sogar herbeigeführt werden, dass in jedem einzelnen Falle ein Verlust an Vermögen und Erwerb erlitten worden sein müsse, damit überhaupt entschädigt werden kann. Es könnte demnach, wenn etwa nur ein Verlust an Vermögen oder nur ein Verlust an Erwerb erlitten wurde, keine Entschädigung eintreten.

Meine Herren! Da muss ich schon bitten, sagen zu dürfen, es gehöre ja zu den primitivsten und primärsten Dingen im bürgerlichen Gesetzbuche, dass man dasjenige, wovon eines von beiden platzgreifen kann, nicht immer mit „oder", sondern häufig auch mit „und" verbindet, so dass es mich wirklich wundert, dass ein, wie gesagt, verehrter Civilist an die Bestimmungen des Gesetzes hier total vergisst. Ich will zum Beispiel nur anführen, dass dort, wo beim Mietrecht von den invectis und illatis die Rede ist, auf denen das Pfandrecht des Vermieters haftet, es noch niemand eingefallen ist, zu sagen, es müssen invecta und illata sein und nicht etwa eines von beiden.

Wir haben übrigens auch auf demselben Terrain, wo die Herren ihre Hilfe zu finden suchen, in der Schadenersatzlehre des bürgerlichen Gesetzbuches, im §. 1331, ein Beispiel, wo es heißt *(liest)*: „Wenn der Schaden vermittels einer durch ein Strafgesetz verbotenen Handlung oder aus Muthwillen und Schadenfreude verursacht worden ist."

Ich frage den verehrten Herrn Abgeordneten Grafen Piniński, ob er glaubt, dass es jemals irgend jemand eingefallen ist, zur Anwendung dieses Gesetzes zu fordern, dass immer Muthwillen und Schadenfreude zusammentreffen müssen und ob es nicht jedem österreichischen Richter zur Anwendung dieses Paragraphen immer genügt hat, dass entweder Muthwille oder Schadenfreude stattgefunden hat, was man aber nicht auseinanderhält mit „oder", weil man auch die Möglichkeit nicht ausschließen will, dass beides zusammen platzgegriffen haben könne. Deshalb wählte man eben die Fassung mit „und".

Nun, ich glaube, ich darf die Sache für so ziemlich als abgeschlossen betrachten, wenn ich noch einen mir sehr wichtig scheinenden Punkt neuerdings — ich glaube, er ist schon gestreift worden — in ein klares Licht stelle.

Ich habe mir nämlich erlaubt, schon in meinem Berichte hinzuweisen auf einen ganz eclatanten Widerspruch, der sich in der Vorlage des Herrenhauses findet; dieser Widerspruch ist übrigens — worauf ich diejenigen verehrten Herren insbesondere aufmerksam mache, welche meinen, wir hätten in dieser Sache gar nichts anderes zu thun, als der Autorität des auch von mir hochgeachteten Grafen Belcredi zu folgen — vom Herrn Grafen Belcredi selbst in seiner Rede ausdrücklich hervorgehoben worden. Man sagt im §. 1, es soll bei einer ungerechtfertigten Verurtheilung ein Anspruch auf billige Vergütung erlittenen Nachtheiles an Erwerb und Vermögen platzgreifen. Da setzt man

voraus, dass der Nachweis des erlittenen Schadens geführt wird. Es heißt dann weiter im §. 8 *(liest)*:

Wenn ein Nachweis über einen erlittenen Schaden in einem solchen Falle, nachdem die Freisprechung auf Grund der Wiederaufnahme stattgefunden hat, nicht erfolgt, so soll wieder der Richter, wie es ausdrücklich heißt, nach billigem Ermessen eine Vergütung leisten. Dabei ist aber zugleich auch noch gesagt, dass die etwa geleisteten Kosten des Verfahrens oder etwaige Strafbeträge in jedem Falle zurückgestellt werden müssen, also auch in dem Falle, wenn ein Beweis gar nicht zu erbringen ist, man aber nur im allgemeinen sagen kann, einen Schaden habe der Betreffende erlitten. Nun frage ich Sie, meine Herren: Haben Sie schon irgend einmal gehört, oder in irgend einem Gesetze gefunden, dass man zwei verschiedene Classen von Billigkeit statuirt? Man nimmt eine Billigkeit in dem Falle, dass der Schaden nachgewiesen ist, an, und eine zweite in dem Falle, dass der Schaden nicht nachgewiesen ist. Eine solche Gradation auf diesem ohnehin so beispiellos unbestimmten Gebiete der Billigkeit hat bis jetzt kein Mensch und kein Jurist gekannt.

Nun kommt aber noch ein Superplus dazu. Es heißt also im §. 8 wörtlich *(liest)*: „Ungebürlich bezahlte Geldstrafen und Kosten des Strafverfahrens sind vom Staate im vollen Betrage zu ersetzen", wie gesagt, in dem Falle, dass ein ausreichender Beweis über die Größe der zu vergütenden Nachtheile nicht vorliegt, weil derselbe entweder gar nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten hätte erbracht werden können. Die Vergütung ist also da wieder nach billigem Ermessen zu bestimmen, ganz so wie dort, wo der Beweis vorliegt. Aber wie ist es mit den bezahlten Geldstrafen?

Wenn der ganze Anspruch nur ein Billigkeitsanspruch ist — das hat Graf Belcredi sehr richtig hervorgehoben — wie kommt man dann dazu, zu sagen, dass die gezahlten Geldstrafen und Kosten vollständig zurückgegeben werden sollen? Wie steht denn dann der Arme gegenüber dem Reichen? Der Reiche der die Geldstrafe geleistet hat, bekommt, wenn er auch keinen Nachweis des Schadens führen kann, die geleistete Geldstrafe im vollen Betrage zurück, er hat also juristisch gesprochen einen Rechtsanspruch auf Entschädigung in Bezug auf die geleisteten Kosten des Strafverfahrens und die geleisteten Geldstrafen. Den Armen aber, der keine Geldstrafe geleistet hat, weil er sie nicht hat zahlen können, den verweisen Sie in beiden Fällen auf das Ermessen des Richters, auf eine billige Vergütung in dem Falle wo er den Schaden nachweist und in dem Falle, wo er ihn nicht nachweist. Sie sehen, verehrte Herren, so liegen die Dinge, und da kommt man mit der Behauptung, das sollen wir machen, damit wir mit dem Herrenhause in Einklang sind. Wir kommen aber gar nicht in Einklang mit jenem illustren Stimmführer im Herrenhause, denn die Herrenhauscommission hat etwas gesagt, was derselbe Redner, vor dem die geehrten Herren von jener (rechten) Seite, und vor allem der Herr Abgeordnete für Leitomischl eine förmliche Kniebeugung gemacht haben, als einen ganz eclatanten Widerspruch im Gesetze hervorgehoben hat. Ist das etwa ein Motiv, um etwas zu thun, was eine halbe Maßregel ist, und dazu eine ganz schlechte Maßregel? Eine halbe Maßregel, weil wir mit dem Herrenhause doch nicht Hand in Hand gehen — ich werde wahrscheinlich in der nächsten Sitzung bei dem Verfahren Gelegenheit haben, das an einem ganz anderen Punkte nachzuweisen — und eine offenbare Verschlechterung des Princips, weil wir den sicheren, den objectiven Boden vollständig verlieren und uns lediglich auf das Ermessen des Richters verweisen lassen. Wenn ein solcher Fall in England vorkäme, dass das Abgeordnetenhaus, das house of commons und das Haus der Lords in einem Punkte divergiren, und zwar in einem dem Abgeordnetenhause erheblich scheinenden Punkte, so würde, das ist in der Geschichte von England — ich erinnere an die Reformbill — oft genug vorgekommen, das Abgeordnetenhaus sagen: Wir halten an unserem Beschlusse fest, weil wir ihn durchführen wollen, und nur im alleräußersten Falle, wenn wir sehen, dass wir ihn gar nicht mehr durchführen können, dann ist noch immer die Möglichkeit vorhanden, dass wir nachgeben. Wir aber, denen nichts vorliegt, als ein Commissionsbericht des Herrenhauses und eine einzige Rede, wir erklären, wir wollen etwas zu thun trachten, was uns vielleicht mit dem Herrenhause in Übereinstimmung bringt, wobei aber noch ganz fraglich ist, ob es uns mit dem Herrenhause in Übereinstimmung bringt. Eines aber ist nicht fraglich: dass wir ein richtiges, klares, wissenschaftliches Princip preisgeben, um den Zufall, die Willkür, das subjective Ermessen, um alles das förmlich zu inthronisiren, was auf diesem Gebiete, wenn je auf einem, am allernachtheiligsten ist.

Ich schließe, indem ich neuerdings die eine Bitte an das hohe Haus richte: Lassen Sie sich in dieser Frage, wie Sie es im Jahre 1884 gethan haben, nicht von Parteirücksichten leiten. Es ist eine Frage des Rechtes und eine Frage der Humanität, die auch heute noch, wie ich glaube, über den Parteien steht.

Wir fragen bei dem unschuldig Verurtheilten nicht, ob er ein Deutscher ist, ob er ein Czeche ist, ob ein Slovene u. s. f. Er ist ein Österreicher und er ist ein Mensch, und wir wollen, dass Österreich ein Rechtsstaat sei, und wir wollen, dass Menschlichkeit, dass Humanität in Österreich auf allen Gebieten und auch auf diesem zur Geltung gelange. Ich bitte Sie also, verehrte Herren, verwerfen Sie den Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen

Piniński und nehmen Sie den §. 1 nach der Vorlage an. *(Beifall links.)*

Präsident: Ich bitte die Plätze einzunehmen. Wir werden nun abstimmen, und zwar in folgender Weise: Der Herr Abgeordnete Graf Piniński hat beantragt, dass das erste Alinea des §. 1 abgeändert werde, und zwar nach dem vormaligen Beschlusse des hohen Hauses. Nach diesem lautet das erste Alinea *(liest)*:

„Wer eine Strafe ganz oder theilweise abgebüßt hat, die ihm durch gerichtliches Urtheil wegen einer nach der Strafproceßordnung zu verfolgenden strafbaren Handlung zuerkannt wurde, kann, wenn auf Grund der Wiederaufnahme des Strafverfahrens die Einstellung des Verfahrens oder die endgiltige Zurückweisung der erhobenen Anklage, die Freisprechung oder die Anwendung eines milderen Strafsatzes erfolgt, für die durch den sich als ungerechtfertigt darstellenden Strafvollzug ihm zugefügten vermögensrechtlichen Nachtheile vom Staate eine den Verhältnissen entsprechende billige Vergütung verlangen."

Ich ersuche jene Herren, welche das erste Alinea nach dem Antrage des Herrn Grafen Piniński annehmen wollen, sich zu erheben, und bitte über Wunsch des Herrn Berichterstatters um Constatirung des Stimmenverhältnisses.

(Nach Auszählung des Hauses:)

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Grafen Piniński ist mit 110 gegen 85 Stimmen abgelehnt. Wir werden demnach über die Alinea 1 und 2, sowie sie vorgedruckt sind, abstimmen, und ersuche ich jene Herren, welche dieselben annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist in der Ausschussfassung angenommen.

Wird zu §. 2 das Wort begehrt? *(Niemand meldet sich).*

Zu §. 3? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 4? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 5? *(Niemand meldet sich.)*

Nachdem dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche die §§. 2 bis inclusive 5 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Paragraphen sind angenommen.

Ich werde mir nun erlauben, den Schluss der Sitzung zu beantragen *(Zustimmung.)*

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Stangler ersucht krankheitshalber um eine Verlängerung seines Urlaubes um 14 Tage.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Urlaubsverlängerung bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist bewilligt.

Das Resultat der Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für die Arbeiterkammern ist folgendes:

Es wurden abgegeben 153 Stimmzettel. Mit allen Stimmen erscheint gewählt der Herr Abgeordnete Graf Serényi.

Es sind mir zwei Anträge der Herren Abgeordneten Dr. Steinwender, Dr. Fuß, Richter und Genossen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hevera** *(liest die Anträge — 976 und 977 der Beilagen).*

Präsident: Diese Anträge sind gehörig unterzeichnet und werden daher der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Es ist noch ein Antrag des Herrn Abgeordneten Türk und Genossen überreicht worden, welcher nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweist; ich bitte denselben zu verlesen.

Schriftführer Dr. **Fuß** *(liest den Antrag — 978 der Beilagen).*

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, stehen zu bleiben. *(Nach einer Pause:)* Derselbe ist hinreichend unterstützt und wird daher der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt werden.

Ich habe nachstehende Ausschusssitzungen anzusagen:

Der Budgetausschuss hält Mittwoch, den 12. März, um 11 Uhr vormittags, Sitzung in Abtheilung II. Tagesordnung:

1. Bericht über die Regierungsvorlage, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben in den Monaten April und Mai 1890 *(970 der Beilagen).*

2. Theilvoranschlag pro 1890: Ministerium für Cultus und Unterricht. C. Unterricht.

Der Legitimationsausschuss hält Sitzung Mittwoch, den 12. März, um 11 Uhr vormittags, in Abtheilung V. Tagesordnung:

1. Bericht über die Wahl des Herrn Reichsrathsabgeordneten Dr. Groß.

2. Bericht über die Wahl des Herrn Reichsrathsabgeordneten Eichhorn.

Der Verzehrungssteuerausschuss hält morgen, Mittwoch, den 12. März, um 6 Uhr abends, in Abtheilung III. eine Sitzung. Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung des Verzehrungssteuertarifes.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Freitag, den 14. März, um 11 Uhr vormittags, mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Forterhebung der Steuern im April und Mai, und zwar für den Fall, als der Bericht rechtzeitig

verschickt wird, was, wie ich glaube, der Fall sein wird.

2. **Fortsetzung der Verhandlung über den Gesetzesantrag der Abgeordneten Dr. Jaques, Dr. Roser und Genossen, betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigt erlittene Strafen** *(910 der Beilagen)*.

3. **Berichte über Petitionen** (18., 19., 20., 21. sammt Nachtrag, dann 23. Petitionsverzeichnis).

4. **Bericht des Legitimationsausschusses über die Wahlen der Abgeordneten:**

Eduard Grafen Palffy *(863 der Beilagen)*,
August Kaiser *(864 der Beilagen)*,
Dr. Augustin Masovčić *(866 der Beilagen)*,
August Grafen Fries *(937 der Beilagen)*,
Dr. Josef Habermann *(938 der Beilagen)*,
Franz Weber *(939 der Beilagen)*,
Dr. Johann Debiasi *(940 der Beilagen)*,
Rudolf Freiherr von Schneeburg *(941 der Beilagen)*,
Franz Hagenhofer *(942 der Beilagen)*,
Franz Böns *(957 der Beilagen)*,
Eduard Kyrle *(958 der Beilagen)*,
Dr. Richard Foregger *(953 der Beilagen)*,
Dr. Freiherrn v. Lapenna *(959 der Beilagen)*,
Rudolf Auspitz *(810 der Beilagen)*.

5. **Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Grafen Coronini und Genossen, betreffend die Herabminderung der Tarifsätze der verschiedenen Bonitätsclassen für Grundstücke, welche mit Weinreben bepflanzt und von der Peronospora viticola befallen sind** *(928 der Beilagen)*.

6. **Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Roser und Genossen, betreffend die Verwirklichung der Steuerreform** *(884 der Beilagen)*.

7. **Erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Posch, Stadlober und Genossen, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 9. August 1854, womit die Anlegung der Capitalien von Minderjährigen bei den mit öffentlicher Genehmigung bestehenden österreichischen Sparkassen für je eine Waise auf 500 fl. Conventionsmünze beschränkt wird** *(159 der Beilagen)*.

8. **Bericht des Ausschusses für Dienstpragmatik, betreffend die Erklärung der Regierung über die dem Ausschusse zugewiesenen Entwürfe von Disciplinargesetzen für nichtrichterliche Staatsbeamte und Diener** *(250 der Beilagen)*.

9. **Bericht des Börsesteuerausschusses über die Erlassung zweier Gesetze, betreffend die Besteuerung des Effectenumsatzes, dann über die auf denselben Gegenstand bezüglichen Anträge des Abgeordneten Leon, sowie des Abgeordneten Schönerer und Genossen** *(586 der Beilagen)*.

Zur Tagesordnung hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Vašatý**: Hohes Haus! Ich habe am 6. December des vorigen Jahres einen **Antrag auf Abänderung des §. 3 des Pressgesetzes vom 17. December 1862** in der Richtung eingebracht, dass die den politischen Landesstellen eingeräumte Befugnis, den Verkauf periodischer Druckschriften bestimmten Personen für einen zu bezeichnenden Bezirk auf Widerruf zu bewilligen, aufgehoben und dieser Verkauf vielmehr in der Zukunft allen unbescholtenen Personen, nach vorheriger Anzeige bei der Sicherheitsbehörde, gestattet werde. Dieser mein Antrag ist nun bis heute noch nicht zur ersten Lesung gediehen, und ich erlaube mir daher an das hohe Präsidium die Bitte zu richten, **diesen meinen Antrag zur ersten Lesung auf die Tagesordnung der nächsten für Freitag bereits anberaumten Sitzung zu stellen.**

Das hohe Präsidium kann dieser meiner Bitte umso eher willfahren, als die Begründung dieses Antrages, bei der Einfachheit und Klarheit der Sache nur einige wenige Minuten in Anspruch nehmen dürfte, und weil überdies die Dringlichkeit und Nothwendigkeit dieses Antrages notorisch ist, indem nach dem bisherigen Gesetze den Landesstellen, beziehungsweise dem Landeschef die Bewilligung oder Entziehung der Verkaufslicenz anheimgestellt ist und von ihrer jeweiligen Laune und der politischen Zeitströmung abhängig ist *(Sehr richtig!)*, so dass die Regierungsparteien begünstigt, die oppositionellen Parteien hingegen verfolgt werden können. *(Sehr richtig!)*

Wir haben in dieser Beziehung dieser Tage in Prag ein eclatantes Beispiel erlebt. *(So ist es! rechts.)* Dort wurde einer periodischen Zeitschrift, den „Národni Listy", ohne jegliche Motivirung die Verkaufslicenz sowohl in der Hauptstadt Prag als im ganzen Lande durch den Statthalter entzogen. *(Hört! Hört! rechts. — Das ist der zweite Koller!)* Graf Thun hat dadurch freilich *(Abgeordneter Dr. Grégr: Rohheit und Gemeinheit an den Tag gelegt!)* seine Mission „unsere unabhängige liberale Partei zu vernichten" fortgesetzt, und er hat auch seine Drohung, welche er dem Eigenthümer des genannten Blattes, während derselbe in seiner Eigenschaft als Landtagsabgeordneter den letzten Landtagssitzungen beiwohnte, durch einen regierungsfreundlichen Abgeordneten *(Hört! Hört! rechts — Mattuš!)* zukommen ließ, nämlich er werde im Falle einer abfälligen Kritik gegen den Ausgleich das genannte Blatt mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln rücksichts-

los bekämpfen", wirklich erfüllt. *(Ruf rechts: Ja wohl, er paart so Übermuth mit Unfähigkeit!)*

Bei der Klarheit der Sache brauche ich nicht weiter auseinanderzusetzen, dass es im allgemeinen Interesse liegt, dass der Willkür, womit die staatsgrundgesetzlich gewährleistete Pressfreiheit zum Spielzeug in der Hand willfähriger Regierungsorgane gemacht wird, ein Ende bereitet werde *(Beifall rechts)* und ich wiederhole daher bloß meine Bitte an das hohe Präsidium und wende mich zugleich an alle die wahre Freiheit hochhaltende Parteien im hohen Hause mit dem Ersuchen, im allgemeinen Interesse dieser meiner Bitte ihre gefällige Unterstützung angedeihen zu lassen. *(Beifall.)*

Präsident: Was den vom Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý ausgesprochenen Wunsch anbelangt, so kann ich leider diesem Wunsche nicht entsprechen. Denn ich habe bereits vielen anderen Herren es verweigert, ihre Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, damit wir doch endlich einmal die Gegenstände, welche schon auf der Tagesordnung stehen, erledigen können. Namentlich betrifft das die Berichte über Petitionen und die Berichte des Legitimationsausschusses über die Wahlen.

Bezüglich der Petitionen insbesondere wurde ja so oft und mit Grund geklagt, dass die Petitionen eigentlich keine Bedeutung haben, wenn sie jahrelang nicht erledigt werden.

Ich möchte also, dass alle Petitionen, wie sie in den vier auf die Tagesordnung gesetzten Verzeichnissen enthalten sind, erledigt werden. Ebenso können die Verificationen der Wahlen nicht weiter hinausgeschoben werden.

Nachdem indessen der verehrte Herr Abgeordnete an das hohe Haus appellirt hat, werde ich darüber abstimmen lassen und bitte die Plätze einzunehmen. *(Nach einer Pause:)* Es wurde um Constatirung des Stimmenverhältnisses ersucht. Ich bitte demnach die geehrten Herren, so lange stehen, respective sitzen zu bleiben, bis die Auszählung vorgenommen sein wird.

Der Abgeordnete Dr. Vašatý beantragt, dass die erste Lesung seines Antrages auf Abänderung des §. 3 des Pressgesetzes als erster Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gestellt werde. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Es sitzen 82 und es stehen 82 Herren; der Antrag ist demnach abgelehnt.

Es verbleibt also bei der Tagesordnung, wie ich sie verkündet habe, und ich erkläre hiemit die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 3 Uhr.)

Anhang I.

Petition der Interessenten der Wiener Vororte in Angelegenheit der Linienverzehrungssteuer.

Hohes Abgeordnetenhaus!

In der Sitzung vom 21. Februar l. J. hat Seine Excellenz der Herr Finanzminister diesem hohen Hause eine Vorlage unterbreitet, durch welche unter Eliminirung einer ganzen Reihe von bisher verzehrungssteuerpflichtigen Artikeln und unter geringfügiger Herabsetzung des Tarifes für die auch weiterhin der Verzehrungssteuer unterliegenden wichtigsten Consumartikel, der Wiener Verzehrungssteuerrayon eine bedeutende Ausdehnung erfährt. Die Vorlage intendirt unter Anlehnung an den vom Linienamtsverwalter und kaiserlichen Rathe Herrn Benda gemachten Vorschlag die Einbeziehung der Vororte in den Verzehrungssteuerrayon. Zweck der Vorlage ist nach den in dem Berichte niedergelegten Anschauungen der hohen Regierung eine theilweise Entlastung Wiens auf Kosten der Vororte, wobei die hohe Regierung auf einen Mindereingang von einer Million Gulden gegenüber dem bisherigen Erträgnisse der Verzehrungssteuer rechnet.

Es ist selbstverständlich, dass die Vororte, welche thatsächlich die minderbemittelte Bevölkerung beherbergen, und deren Aufschwung einzig und allein ihrer Lage außerhalb des Verzehrungssteuerrayons zu verdanken ist, durch diese Vorlage in Bestürzung versetzt wurden. Ist doch eine Entwertung des Realbesitzes in den Vororten durch eine Vermehrung der leerstehenden Wohnungen und Geschäftslocalitäten eine fast unvermeidliche Consequenz der geplanten Reform. Die Vororte halten noch immer an der Überzeugung fest, dass die von ihnen beantragte Auftheilung der Verzehrungssteuer auf das gesammte Reich die wichtigste Lösung der Linienwallfrage und der damit verbundenen Entlastung Wiens involvire. Sollte aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen diese Lösung nicht erreichbar sein, dann ist es gewiss nur ein Postulat der Gerechtigkeit, dass die den Vororten Wiens nach der in Berathung stehenden Regierungsvorlage aufzuerlegenden Lasten auf jenes Maß zurückgeführt werden, welches nach den in dem Motivenberichte klargelegten Intentionen der hohen Regierung als das angestrebte bezeichnet wird.

Als die geeignetste Maßregel, um das den Vororten drohende Übel wenigstens mit der Zeit zu verringern, erscheint nun die Annahme des vom Abgeordneten des Sechshauser Bezirkes im Subcomité des Verzehrungssteuerausschusses gestellten Antrages, wonach von dem jetzigen Erträgnisse der Verzehrungssteuer in Wien, zuzüglich der Pauschalabfindung, welche die Vororte bisher geleistet haben, eine Million in Abzug gebracht und der resultirende Betrag als Maximum der zukünftigen Erträgnisse des Octrois fixirt werde; ergibt die Steuer einen Überschuss, so sind die Tarifsätze insolange zu reduciren, bis ohne Eintrag an dem fixirten Betrage die Tarifsätze der anderweitig in Österreich eingehobenen Verzehrungssteuer entsprechen.

Eine genaue Berücksichtigung der von der hohen Regierung vorgelegten Tarifsätze und ein Vergleich derselben mit den bisherigen Tarifsätzen zeigt jedoch, dass bei Aufrechthaltung der von der hohen Regierung beantragten Tarifsätze nicht nur keine Herabminderung der bisher von Wien allein getragenen Lasten um eine Million, sondern thatsächlich eine Erhöhung der Einnahmen und damit eine um so schwerwiegendere Belastung der Vororte zur Folge haben müsste. Diese Belastung würde um so drückender werden, als bei Berücksichtigung der von der Commune Wien angestrebten Erhöhung der Communalzuschläge, der Tarifsatz für die wichtigsten Consumartikel, welche auch in Zukunft der Verzehrungssteuerpflicht unterliegen werden, nur wenig von den bisherigen Tarifsätzen differiren und selbst die geringe von der hohen Regierung intendirte Reduction illusorisch gemacht werden würde.

Zweck der vorliegenden Petition ist es daher, auch das hohe Abgeordnetenhaus zu bitten, jedenfalls die von der hohen Regierung vorgeschlagenen Tarifsätze in der im Petite angedeuteten Weise herabzusetzen, zumal der Beweis erbracht werden wird, dass die angestrebte Herabsetzung einzelner Tarifpositionen in keiner Weise den angestrebten Zweck alterire „die Einnahmen, welche der Staatsschatz aus der Verzehrungssteuer in Wien bezieht, höchstens um eine Million zu reduciren und dadurch zum Theile mit zur Entlastung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien beizutragen."

Bevor nun in die Details eingegangen wird, muss zunächst die Basis, welche die hohe Regierung ihren Berechnungen zugrunde gelegt hat, einer genauen Prüfung unterzogen werden. Wir müssen hiebei — nachdem in den Bemerkungen zur Regierungsvorlage (Nr. 949 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen) ebensowenig als in der kurzen Rede, mit welcher Seine Excellenz den Gesetzentwurf dem hohen Hause anempfohlen hat, irgend welche Andeutungen über die Rechnungsgrundlagen enthalten sind, annehmen, dass die Zifferngruppirung, wie sie in dem seinerzeitigen Vorschlage des Herrn Linienamtsverwalters Benda beliebt wurde, auch den Berechnungen der hohen Regierung zugrunde liege. Dieser Berechnung liegt ausschließlich die Einwohnerzahl des jetzigen Verzehrungssteuergebietes im Vergleiche zu der des künftigen zugrunde, wobei die Frage, ob auch der ganze Consum des gegenwärtigen Verzehrungssteuergebietes wirklich versteuert wird, ganz unerörtert bleibt.

Die Berechnung lässt daher zwei der wichtigsten Momente vollständig unberücksichtigt.

Es ist notorisch und bedarf keines weiteren Beweises, dass ein großer Theil der innerhalb der Linien Wiens wohnenden Bevölkerung den weitaus größten Theil der verzehrungssteuerpflichtigen Consumtibilien in den Vororten ankauft und durch die gesetzliche Bestimmung, wonach Quantitäten von Consumtibilien, von welchen die Verzehrungssteuer weniger als 5 kr. beträgt, der Versteuerung nicht unterliegen, thatsächlich, wenn auch in legaler Weise, der Versteuerung entzieht. Durch die in der gegenständlichen Regierungsvorlage für den neuen Verzehrungssteuerrayon bestimmten Grenzen wird jedoch die Einbringung unversteuerter Consumtibilien in den Rayon thatsächlich unmöglich gemacht werden. Während jetzt die in den Bezirken III—IX der Stadt Wien wohnhafte Bevölkerung durch die Nähe der steuerfreien Vororte die leichte Gelegenheit hat, ihren Bedarf in diesen Vororten zu decken, wird in Zukunft diese Möglichkeit höchstens für die an der Peripherie des neuen Verzehrungssteuerrayons gelegenen, für den großen Consum und das Steuererträgnis in keiner Weise ausschlaggebenden entfernteren Vororte, wie Hütteldorf und Dornbach, in geringerem Maße geboten sein, welche Möglichkeit aber noch wesentlich dadurch reducirt werden wird, dass das Minimum der der Versteuerung nicht unterliegenden Quantitäten anstatt wie bisher bei 5 kr., schon bei 2 kr. Steuern überschritten würde.

Die hohe Regierung unterzieht demnach nicht bloß die jetzige Vorortebevölkerung, sondern thatsächlich auch eine sehr bedeutende Anzahl von Einwohnern des gegenwärtigen Verzehrungssteuerrayons durch die geplante Maßregel in Zukunft der vollen Verzehrungssteuer.

Der Benda'sche Calcul, welcher der Regierungsvorlage zugrunde liegt, hat nun diese innerstädtischen Consumenten mit gar keinem Betrage in Rechnung gezogen.

Dass schon diese in den Berechnungen ganz außer Betracht gebliebene Bevölkerung einen großen Theil des veranschlagten Ausfalles decken wird, ist daher ebenso gewiss, als dass die Grundlagen, auf welchen die Ziffern des Benda'schen Elaborates und respective der Regierungsvorlage basiren, unrichtige sind.

So hat, um nur ein schlagendes Beispiel anzuführen, Benda den Rinderconsum in den Vororten mit nur 42.410 Stück eingeschätzt, *während in den in den Schlachthauszwang einbezogenen Vororten nach den Ausweisen der Schlachthäuser in den letzten Jahren mehr als die doppelte Anzahl von Rindern zur Schlachtung gelangte.*

Daraus geht aber auch hervor, dass die Behauptung, es werden durch die Reform nicht bloß die von Benda mit rund 550.000 Einwohnern veranschlagten Vororte, sondern eine weit größere Anzahl bisher thatsächlich steuerfreier Bevölkerung der Verzehrungssteuer unterzogen, eine vollkommen begründete ist.

Die bestehenden Verhältnisse lassen es nur natürlich erscheinen, dass das den Linien zunächst wohnende minder bemittelte Publicum der Bezirke III—IX der Stadt Wien mit Vorliebe die Gasthäuser der Vororte besucht.

Ein nicht unbedeutender Theil des derzeitigen Verbrauches an Fleisch, Wein und Bier in den vorortlichen Gasthäusern ist daher thatsächlich für jenen Theil der Bevölkerung zu rechnen, welcher innerhalb der Linienwälle Wiens den Wohnsitz hat. Auch diese Möglichkeit, sich theilweise der Verzehrungssteuer in legalster Weise zu entziehen, wird in Zukunft nicht mehr vorhanden sein und von diesem Consum der innerstädtischen Bevölkerung in den Vororten wird in Zukunft die Verzehrungssteuer ebenfalls in den Staatsschatz fließen.

Auch dieser nicht unbedeutende Factor ist bei Berechnung des zukünftigen Erträgnisses der Verzehrungssteuer nicht in Anschlag gebracht worden.

Berücksichtigt man aber diese beiden Factoren, das ist die Versorgung des Bedarfes an verzehrungssteuerpflichtigen Consumtibilien mit Umgehung des Octrois durch einen Theil der innerhalb der Linien wohnenden Bevölkerung und den Consum der innerstädtischen Bevölkerung in den vorortlichen Gasthäusern, so gelangt man zum Resultate, dass die hohe Regierung auf Grund der Tarifsätze der Regierungsvorlage thatsächlich den im Gesetze vorgesehenen Ausfall von einer Million am Verzehrungssteuererträgnisse nicht nur einbringen, sondern wahrscheinlich sogar noch ein Superplus aus der Verzehrungssteuer in dem erweiterten Rayon erzielen würde.

Wir glauben jedoch, dass die Bevölkerung ein Recht hat, den Verzicht der hohen Regierung und beziehungsweise ihr Anerbieten, zur Entlastung Wiens auch ihrerseits beizutragen, ernst zu nehmen, und halten uns daher für verpflichtet, nicht nur in unserem eigenen Namen, sondern im Namen der ganzen consumirenden Bevölkerung eine derartige Reduction der Tarife zu verlangen, dass die ganze in Zukunft der Verzehrungssteuer zu unterziehende Einwohnerschaft, soweit als dies mit den Interessen des Staatsschatzes verträglich ist, vor überflüssigen Lasten geschützt werde.

Die Bevölkerung, welche durch die in Berathung stehende Regierungsvorlage der Verzehrungssteuer in erhöhtem Maße unterworfen werden soll, und zwar sowohl die in den Vororten, als die innerhalb der Linien wohnende, den Consum in den Vororten deckende, ist notorisch die finanziell schwächste.

Jede Schonung dieser Bevölkerung bei Heranziehung der Steuerleistung ermöglicht derselben eine bessere Ernährung. Hier ist es daher ein Gebot einer weisen Steuerpolitik, nicht mehr zu verlangen, als unbedingt nothwendig ist, und auch aus diesem Grunde empfiehlt sich die Fixirung des Steuermaximums nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Friedrich Sueß; da durch die Reform aber eine Entlastung Wiens auf Kosten der Vororte bewirkt werden soll, ist es nur recht und billig, auch die Auftheilung der Communalzuschläge in Gemäßheit des Antrages Sueß nach der Kopfzahl vorzunehmen. Dass Wien hiebei nicht zu kurz kommen kann, ist evident, weil bei dieser Auftheilung Wien nunmehr auch die Zuschläge vom Consum jener seiner Bewohner erhalten wird, die sich bisher der Steuerpflicht entzogen haben, so dass also der befürchtete Ausfall in den Einnahmen der Commune Wien einerseits durch die geplante Erhöhung des Zuschlages, anderseits aber auch durch die ihr zugute kommende Kopfzahl seiner consumirenden Bevölkerung gedeckt werden wird. Es würde aber hiemit auch dem Grundsatze Rechnung getragen werden, dass gleichen Pflichten, gleiche Rechte entsprechen müssen. Jede andere Auftheilung würde nicht nur das Zustandekommen des Gesetzes fraglich machen, sondern auch die Consequenz erzeugen, dass die arme Bevölkerung der Vororte für die Großcommune beizusteuern verpflichtet wäre, wozu am allerwenigsten angesichts der Lasten, die den Vororten schon ohnehin durch das in Berathung stehende Gesetz zu Gunsten der Bewohner Wiens auferlegt werden, eine Veranlassung gegeben ist.

Nachdem wir im Vorstehenden den Beweis erbracht haben, dass eine Reduction der Tarife ohne Alterirung des angestrebten Resultates in Bezug auf die Höhe der Einnahmen möglich ist, erlauben wir uns im Nachfolgenden jene Posten des Tarifes anzuführen, welche einer Herabsetzung dringend bedürfen.

Ad Post 1, Wein in Gebinden, 4 fl.

Nimmt man nur einen 25procentigen Zuschlag an, so stellt sich der Tarif thatsächlich auf 5 fl. per Hektoliter gegenüber dem jetzigen Gesammtsatze von 5 fl. $86^8/_{10}$ kr.

Diesen Steuersatz können Weine geringerer Qualität, wie dieselben in Niederösterreich zum größeren Theile erzeugt, und namentlich in den Vororten consumirt werden, nicht vertragen. Die Weine von der Brünner Straße, sowie der Retzer und Kremser Gegend werden mit 7 fl. bis 9 fl. per Hektoliter angekauft, würden demnach im Verzehrungssteuerrayon 12 fl. bis 14 fl., exclusive Fracht und Regie kosten. Nachdem diese Weine gegenwärtig in den Vororten mit 5 kr. per Viertelliter verkauft werden, würde der Aufschlag für die Steuer $1^1{}_4$ kr. für den Viertelliter betragen, und die Consequenz wäre, da die Abrundung in der Regel zum Nachtheile der Consumenten nach aufwärts erfolgt, die Erhöhung des Preises von 5 kr. auf 7 kr. per Viertelliter, d. i. um 40 Procent. Dass damit eine Verringerung des Consums in bedeutendem Maße verbunden wäre, ist zweifellos und empfiehlt sich daher, wenn die Compensation für die Erlangung einer thatsächlich um mehr als das Doppelte vergrößerten steuerpflichtigen Bevölkerung eine angemessene sein soll, der Tarifsatz von 3 fl. Zuzüglich der städtischen Zuschläge würde dieser Satz ungefähr 4 fl. erreichen, und die Belastung im Detail ohne Schaden für den Staatsschatz erträglicher machen. Dieser Satz gewährt noch theilweise die Möglichkeit, den Consum auf der jetzigen Höhe zu erhalten. Die arme Bevölkerung, welche die billigen Weine consumirt, verdient diese Berücksichtigung umsomehr, als damit zugleich einem Lebensinteresse des niederösterreichischen Weinbaues Rechnung getragen wird. Die Weine der Kremser und Retzer Gegend sind nicht exportfähig und die Unterbindung der wichtigsten Absatzquelle könnte für diese Gegend eine wahre Calamität zur Folge haben.

An dieser Stelle muss noch erwähnt werden, dass die Freilassung eines Theiles des Lagers bei Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes und die Einräumung eines entsprechenden Steuercredites für die Wirte und kleineren Weinhändler der Vororte eine Existenzfrage ist, da die meisten derselben den Betrag nicht erschwingen könnten und an der ihnen plötzlich zugemutheten Steuerleistung kläglich scheitern müssten.

Ad Post 3. Bier per Hektoliter 1 fl.

Hier wird der ärmsten Bevölkerung, wenn man nur 25 Procent Communalzuschläge annimmt, eine Steuer von 1 fl. 25 kr. für den Hektoliter Abzugbier zugemuthet.

Bei dieser Tarifpost muss eine Untertheilung vorgenommen und für das Abzugbier ein Satz von höchstens 50 kr. per Hektoliter fixirt werden. Dieses geringerhältige Bier bildet ein wichtiges Nahrungs-

mittel der ärmeren Classe, welche die Vororte bevölkert. Einen Steuersatz von 50 kr., sammt Zuschlag per 13 kr., zusammen 63 kr., könnten vielleicht die Gastwirte noch auf sich nehmen. Ein höherer Tarif hätte unbedingt die Überwälzung auf die Consumenten und somit abermals eine Bedrückung des ärmsten Theiles der Bevölkerung, verbunden mit einem Rückgange im Consume zur Folge. Es liegt aber auch die Gefahr vor, dass die arme Bevölkerung, welche hier in Frage kommt, wenn ihr der Genuss des Weines und Bieres übermäßig vertheuert würde, sich dem Genusse des Branntweines in noch höherem Maße ergibt, als dies schon bisher der Fall war.

Welche Nachtheile daraus der Gemeinschaft erwachsen müssten, ist nur zu bekannt, und dürfen wir uns daher eine weitere Ausführung der Folgen einer Zunahme des Branntweingenusses füglich unterlassen. Angesichts solcher Befürchtungen, darf daher die geringe Schwierigkeit der Controle keinen Ausschlag geben, zumal dieselbe durch die Überwachung am Erzeugungsorte ohnehin auf ein Minimum reducirt wird.

Ad Post 4 a) Rindvieh über 35 Kilogramm Lebensgewicht fl. 7.—
b) „ unter 35 „ „ „ 3.50.

Zu dieser Post ist Folgendes zu bemerken:

Das auf dem Wiener Schlachtviehmarkte käufliche Rindvieh wird in den Preisen nicht unwesentlich von den Frachtsätzen beeinflusst. Die Versorgung Wiens mit Vieh wird in erster Linie durch Ungarn, Galizien und die Bukowina bestritten. Diese Gebiete können aber mit Rücksicht auf die Fracht, welche für schweres und leichteres Vieh nicht wesentlich differirt, nur schweres Vieh nach Wien zu Marke senden.

Die Folge davon ist, dass Vieh unter 350 Kilogramm am Wiener Markte die allerseltenste Ausnahme bildet, und dass daher der geringere Satz fast nie zur Anwendung gelangen würde. Das Minimalgewicht des minderwertigen Viehes in Wien beträgt 400 Kilogramm, weshalb, wenn der niedere Tarifsatz wirklich zur Anwendung gelangen soll, Tarifpost 4 zunächst, wenn schon nicht eine Dreitheilung platzgreift, dahin geändert werden muss, dass sie laute:

a) Rindvieh über 400 Kilogramm Lebensgewicht fl. 7.—
b) „ unter 400 „ „ „ 3.50.

Die Aufrechthaltung des Gewichtmaximums von 350 Kilogramm für den kleineren Tarifsatz würde zur Folge haben, dass das in Bezug auf die Qualität schlechteste Fleisch einer doppelt höheren Besteuerung unterzogen wäre, als das Fleisch der besten ungarischen Mastochsen; ebenso wäre ein für die Selcherei unentbehrliches Product ungebürlich hart betroffen. Bei Vieh unter 400 Kilogramm Lebensgewicht beträgt der Verlust beim Schlachten über 50 Procent, und wird dasselbe daher auch am Wiener Markte höchstens mit 50 Procent des Lebendgewichtes gehandelt. Legt man der Berechnung mit Rücksicht auf den Steuersatz von 7 fl. über 350 Kilogramm ein Stück Vieh im Lebendgewichte von 360 Kilogramm zugrunde, so resultiren bei nur 50 Procent Verlust bei der Schlachtung 180 Kilogramm Fleisch und Talg, und wenn man für letzteres nur 20 Kilogramm in Abzug bringt, so bleiben 160 Kilogramm Fleisch, für welches Quantum bei Berücksichtigung des Communalzuschlages ungefähr 9 fl. oder $5^1/_2$ kr. per Kilogramm zu bezahlen wäre; also auch hier müsste der Arbeiter und kleine Gewerbsmann für das schlechte Fleisch eine höhere Steuer bezahlen, damit die wohlhabende Bevölkerung Wiens besseres Fleisch billiger versteuern könne.

Was von Vieh unter 400 Kilogramm Lebendgewicht gesagt wurde, gilt auch für Stiere, Büffel und Kühe, welche von Ausbeindlern und Selchern gekauft werden und deren minderwertiges Fleisch zum Wurstmachen verwendet wird, weshalb auch dieses minderwertige Vieh ohne Rücksicht dem kleineren Steuersatze zu unterziehen wäre.

Ad Post 6. Schweine, Alinea b) Frischlinge über 10 bis 35 Kilogramm Lebendgewicht oder aber 8 bis 25 Kilogramm geschlachtet 1 fl.

Wir müssen allerdings anerkennen, dass in dieser Post insoferne eine Besserung gegen den bisherigen Tarif gelegen ist, als die Grenze für den kleineren Steuersatz von $19^1/_2$ auf 35 Kilogramm erhöht wurde.

Allein auch dies genügt den Bedürfnissen nicht. Nimmt man die Verhältnisse der Regierungsvorlage von 35 Kilogramm Lebendgewicht zu 25 Kilogramm geschlachtetem Fleisch an, so ergibt sich noch immer zuzüglich des zu gewärtigenden 25procentigen Zuschlages ein Steuersatz von 5 kr. per Kilogramm, der für die ärmere Bevölkerung der Vororte als unerschwinglich bezeichnet werden muss. In neuerer Zeit wird der Wiener Schweinemarkt zum Theile auch von Galizien aus mit mageren Schweinen von 40 bis 45 Kilogramm Lebendgewicht versorgt. Diese mindere Gattung ist fast ausschließlich für den Consum der Vororte bestimmt, würde aber nach der Regierungsvorlage unter den höheren Satz von 2 fl. fallen, was bei Annahme von 40 Kilogramm Schlachtgewicht gegen 50 Kilogramm Lebendgewicht, selbst bei der besten dieser Gattung, mit Berücksichtigung dieses Zuschlages einer Steuer von $6^1/_2$ kr. per Kilogramm gleichkommen würde.

Wir glauben daher, dass hier zum Ausgleich mit Tarifpost 7 b, welche für frisches Fleisch (mit Ausschluss von Rindfleisch) nur einen Steuersatz von 4 kr. annimmt, nicht zu viel zu verlangen, wenn wir bitten,

Tarifpost 7, Alinea b) dahin abzuändern, dass das Maximalgewicht für den kleineren Satz von 35 auf 50 Kilogramm Lebendgewicht und von 25 auf 40 Kilogramm geschlachtet erhöht werde.

Hierauf beschränkt sich die Reihe der von uns im Interesse der Vorortebevölkerung angestrebten Milderungen der Regierungsvorlage. Es sind nicht Specialinteressen, vielmehr nur das Interesse der consumirenden armen Bevölkerung, welches wir in unseren Vorschlägen befürworten, weshalb wir uns auch der sicheren Erwartung hingeben, dass das hohe Abgeordnetenhaus diese Reductionen einer geneigten Erwägung unterziehen wird.

Wir stellen sohin die ergebenste Bitte:

Das hohe Abgeordnetenhaus geruhe bei der Berathung und Beschlussfassung über den von Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister in der Sitzung vom 21. Februar 1890 eingebrachten Gesetzentwurf wegen Änderung der Wiener Linienverzehrungssteuer und wegen Einführung der Linienverzehrungssteuer in mehreren Vororten Wiens, sowie über den vorgelegten Verzehrungssteuertarif die Vorschläge der hohen Regierung nachstehend zu modificiren, dass:

I. 1. Bei Post 1 für Wein in Gebünden per Hektoliter der beantragte Steuersatz von 4 fl. auf 3 fl. herabgesetzt werde;

2. bei „Post 3, Bier" eine Unterabtheilung vorgenommen und für Abzugbier bis 10 oder 11 Grade des Saccharometers ein neuer Satz von 50 kr. eingeführt werde;

3. bei „Post 4, Rindvieh" die Maximalgewichtsgrenze für den kleineren Steuersatz von 350 auf auf 400 Kilogramm erhöht werde, dass Kühe, Stiere und Büffel, ohne Rücksicht auf das Gewicht, dem Steuersatze von 3 fl. 50 kr. unterliegen;

Bei „Post 6, Schweine, Alinea b)" das Maximalgewicht für den mittleren Satz von 1 fl. von 35 Kilogramm Lebendgewicht auf 50 Kilogramm und von 25 Kilogramm Schlachtgewicht auf 40 Kilogramm erhöht werde. Dass ferner:

II. Im Gesetzestexte selbst nachstehende Änderungen vorgenommen, beziehungsweise Zusätze eingeschaltet werden:

Dass 1. sobald das Gesetz in Wirksamkeit getreten sein wird, Wirte und Weinhändler in den Vororten, deren Lager 600 Hektoliter Wein nicht übersteigt, nur zwei Drittel dieses Lagers zu versteuern haben und dass für diese Versteuerung unter entsprechender Controle Ratenzahlungen in vier Jahresraten über Ansuchen bewilligt werden:

2. das bisherige Erträgnis der Verzehrungssteuer der Stadt Wien per . . . ö. W. fl. 7672·129
zuzüglich des Pauschalbetrages der Vororte per . . . . . „ „ „ 610·652

zusammen daher . ö. W. fl. 8282·781
abzüglich . . . . . „ „ „ 1000·000

daher im Betrage von . . . . . ö. W. fl. 7282·781

bildet das Maximum des Verzehrungssteuererträgnisses des neuen Verzehrungssteuerrayons.

So oft dieser Betrag durch die Einnahmen aus der Verzehrungssteuer überschritten wird, ist der Tarif in Bezug auf die wichtigeren Consumartikel entsprechend herabzusetzen,

Zu allen Tarifsätzen ist ein Zuschlag einzuheben und das Erträgnis dieses Zuschlages zwischen der Commune Wien und den in den Verzehrungssteuerrayon einbezogenen Vororten nach der Kopfzahl durch Abfuhr an die Gemeinden zu vertheilen.

Anderweitige Zuschläge zu den Tarifsätzen dürfen nicht erhoben werden.

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang II.

Petition des oberösterreichischen Bauernvereines in Wels um Abänderung des Brantweinsteuergesetzes, dd. 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 95—96.

Hoher österreichischer Reichsrath in Wien!

Der in Ergebenheit gefertigte Verein erlaubt sich hiemit, bezüglich unseres Brantweinsteuergesetzes, dd. 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 95—96, nachstehende Vorstellung und Bitte vorzulegen:

„Infolge des geringen Erträgnisses, welches wir mit unserem Getreidebau gegenwärtig zu erleiden haben, sah man sich vielfach veranlasst, eine bessere Verwertung unseres nicht marktfähigen Getreides durch Brantweinerzeugung zu erzielen.

Ebenso auch um den Entgang unserer Einnahmen, welchen wir nach vorstehender Anführung faktisch erleiden, doch einigermaßen wieder hereinzubringen, zwang es uns, dass wir uns mehr der besseren Ausnützung des Obstbaues und des Obstes zuwandten, was wir ebenfalls seinerzeit durch Ausbrennung unseres Stein- und Kernobstes zu gewinnen wussten.

Ferner erlauben wir uns noch darauf hinzuweisen, dass die bei der Brantweinerzeugung entstandenen Abfälle einen für unseren Viehstand sehr vortheilhaften Fütterungsbestandtheil bildeten, welchen wir ebenfalls schwer entbehren.

Um alle Vortheile, welche wir eben anführten, wurden wir aber dadurch gebracht, als das neue Brantweinsteuergesetz vom 20. Juni 1888 in Wirksamkeit getreten ist.

Zur Begründung unserer aufgestellten Behauptung erlauben wir uns anzuführen, dass wir früher nach dem Gesetze, dd. 19. Mai 1884, einem viel geringeren Besteuerungsmaßstabe unterworfen waren, indem wir bei mehligen Stoffen per Hektoliter 5 Grad, per Grad 11 Kreuzer, also per Hektoliter 55 Kreuzer, bei Steinobst 3 Grad, per Grad 11 Kreuzer, also per Hektoliter 33 Kreuzer, bei Kernobst 2 Grad, per Grad 11 Kreuzer, also per Hektoliter 22 Kreuzer, und bei ausgepresstem Kernobst $1^1/_4$ Grad, also per Hektoliter 14 Kreuzer zu zahlen hatten.

War jene Steuer damals eine dem Erträgnis angemessene, als eine drückende zu nennen, um wie viel mehr kann die jetzige Besteuerung als eine ungerechte bezeichnet werden, müssen wir ja doch gegenwärtig bei Erzeugung des Brantweines, bei einem Besteuerungsmaßstabe nach dem Gesetze vom 20. Juni 1888, bei mehligen Stoffen per Hektoliter 6 Grad, per Grad 35 Kreuzer, bei Steinobst per Hektoliter 3 Grad, per Grad 35 Kreuzer, bei Kernobst per Hektoliter 2 Grad, per Grad 35 Kreuzer, und bei ausgepresstem Kernobst $1^1/_4$ Grad, per Grad 35 Kreuzer Steuer zahlen.

Inwieferne man sich veranlasst gesehen hat, unsere Besteuerung bei der Brantweinerzeugung gegenüber der früheren bei mehligen Stoffen von 55 Kreuzer per Hektoliter Maische auf 2 Gulden 10 Kreuzer, bei Ausbrennung von Steinobst von 33 Kreuzer auf 1 Gulden 5 Kreuzer, bei Kernobst von 14 Kreuzer auf 44 Kreuzer zu erhöhen, können wir umsoweniger begreifen, indem wir ohnehin bei der letzten Grundsteuerregulirung sowohl mit unseren Äckern, als auch mit unseren Gärten und Wiesen, mit Obstbäumen enorm hoch hinaufgekommen sind.

Was die Ergiebigkeit unserer Brantweinbrennerei anbelangt, erlauben wir uns ebenfalls einen wahrheitsgetreuen Bericht zu erstatten, um dem hohen Hause Gelegenheit zu bieten, wie hoch die Besteuerung unseres erzeugten Brantweines sich belauft:

Im günstigsten Falle erhalten wir von einem Hektoliter Getreide: 20 bis 25 Liter Brantwein, Steinobst: 20 bis 25 Liter Brantwein, Kernobst: 2 bis 3 Liter Brantwein, ausgepresstem Kernobst: 2 bis 3 Liter Brantwein.

Ferner wolle gestattet sein, darauf hinzuweisen, dass wir Kleinbrenner, wenn wir einen Hektoliter Brantwein aus mehligen Stoffen erzeugen wollen, wir hiezu durchschnittlich 450 Liter Getreide brauchen.

Zu diesem Rohproducte ist mindestens das sechsfache Wasserquantum erforderlich, welches die Maische auf 29 Hektoliter erhöht; per Hektoliter Maische 6 Grad gibt 174 Grade, per Grad 35 Kreuzer Steuer, ergibt 60 Gulden 90 Kreuzer, was wir als Steuer für einen Hektoliter Brantwein zu zahlen haben.

Weiters ist noch zu bemerken, dass der Brantwein der Kleinbrenner gewöhnlich 20 bis 22 Grad hält, welcher aber nach dem Besteuerungsmaßstab gleich 50grädig besteuert wird.

Wenn wir mit Vorstehendem insbesonders nur auf die Kleinbrenner hinweisen, so geschah es deshalb, weil zwischen Großbrenner und Kleinbrenner nach dem Gesetze, dd. 20. Juni 1888, ein großer Besteuerungsunterschied besteht, welcher, wenn wir die Concurrenz vollständig außeracht lassen, wir in Hinblick auf die Gleichberechtigung auf Gleichverpflichtung, welches unseren Gesetzen denn doch eigen sein sollte, dieses im obcitirten Gesetze bedauerlicherweise vermissen.

Wir Kleinbrenner müssen nämlich die nach der Befundsübersicht angemessene Steuer, und trotzdem wir nur zwei Grad Ausbeute haben, dieselben für sechs Grad im vorhinein bezahlen, welche Formalität schon an und für sich deshalb nicht gerechtfertigt erscheint, indem es nicht selten vorkommt, dass das entsprechende Quantum Brantwein gar nicht gewonnen wurde, für welches der Kleinbrenner aber schon im voraus Steuer zahlen musste.

Bei Großbrennereien dagegen wird aber die Steuer nach dem erzeugten Quantum Brantwein oder Spiritus, und zwar nach einem anderen Besteuerungsmaßstabe bemessen, nämlich per Hektoliter 50grädig mit 17 Gulden 50 Kreuzer und per Hektoliter 100grädig erst mit 35 Gulden nachhinein gezahlt.

In Anbetracht vorerwähnter Thatsachen erlauben wir uns daher, an den hohen Reichsrath zu Wien die tiefergebenste Bitte zu stellen, das hohe Haus wolle unserer Petition eine gütige Beachtung widmen, und angesichts solcher Zustände, die uns schwer drücken, jenes mehrfach erwähnte Brantweinsteuergesetz, dd. 20. Juni 1888, dahin abändern, dass uns eine unserer Lage angemessene Erleichterung zutheil werde, welche durch eine Abänderung jenes Gesetzes herbeigeführt werden möge.

Wels, am 8. März 1890.

Für den oberösterreichischen Bauernverein:

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang III.

Petition der österreichischen Postmeistervereine um Reorganisirung des Landpostwesens.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Die ehrfurchtsvoll gefertigten Präsidenten der Postmeistervereine aller im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erlauben sich ergebenst zu bitten:

Das Landpostwesen hatte vormärzlich den Hauptzweck, die Post und Reisende auf den Reichs- und Landstraßen zu befördern, nebst den noch die in den zugewiesenen Bestellungsbezirken vorkommenden Correspondenzen und Sendungen dem Landpublicum zu besorgen.

Diese Postämter und Poststationen wurden damals zumeist von erblichen oder auch von mit Decret angestellten Postmeistern verwaltet, ihre Einnahmen resultirten sich hauptsächlich aus dem Rittverdienste, die Kanzleigeschäfte waren untergeordneter Natur und wurden durch die Bestallung, dann durch Procente von den Briefposteinnahmen, Recepissegebüren 2c. honorirt.

Als aber in den fortgeschrittenen Zeitverhältnissen die Herabsetzung des Briefporto für die Correspondenz des Publicums sich als nothwendig herausstellte, vermehrte sich dieselbe in ganz besonderer Weise, denn Fabriken und industrielle Etablissements entstanden überall. Als dann in späterer Folge die Eisenbahn und Telegraphen eingeführt wurden, da vollzog sich ein totaler Umschwung aller Verkehrsverhältnisse und es stellte sich die Nothwendigkeit heraus, viele neue Postämter zu errichten, die Beförderung der Post mittels Eisenbahn einzuführen, und so den Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Diese von den Zeitverhältnissen gebotenen Reformen übten aber auf die damaligen Postmeister und Postämter einen tiefeinschneidenden Eindruck hervor.

Die alten Straßen verödeten, die Postmeister verloren ihre Rittverdienste, sowie ihr Vermögen, welches sie für den Ankauf der erblichen Posten ausgelegt hatten. Andere wurden wieder durch die Eröffnung von Bahnlinien mit einem Schlage aller Pferde und aller Betriebsmittel verlustig, ohne dass die hohe Staatsverwaltung dafür gesorgt hätte, dass die erblichen Postmeister von den Eisenbahnen entschädigt worden wären oder jene nicht erblichen Postmeister, die mit einem Schlage durch den Verlust des Rittverdienstes der Pferde, Wagen 2c. fast nahezu zu Bettlern geworden, irgend eine andere entschädigende Einnahmsquelle zugewiesen erhalten hätten.

So erging es den alten Postmeistern.

Die neuen Postämter wurden zumeist pauschalirter Fahrten halber, oft im Concurrenzwege, an die Mindestfordernden vergeben, mit denselben ein Dienstvertrag abgeschlossen, nach welchem der Angestellte unbedingt alle Entscheidungen der Postbehörde für rechtskräftig anerkennen musste, ohne dagegen recurriren zu können, und nach welchen der Behörde das Recht zustand, nach ihrem Ermessen den Postmeister jederzeit kündigen und entlassen zu können, ohne ihm den Grund seiner Entlassung erst mittheilen zu müssen.

Es fanden sich doch Bewerber um diese Postmeisterstellen und dieselben begnügten sich mit 80, 100 bis 300 fl. Bestallung pro Jahr; weil sie diese Stellungen nur als Nebenverdienst betrachteten und den Postdienst zumeist nur deshalb übernahmen, um ihrem früheren Hauptgewerbe, gewöhnlich einem Gasthause, einer Krämerei 2c. 2c. durch den gesteigerten Fremdenverkehr einen größeren Aufschwung zu geben.

Die Kanzleigeschäfte waren immer noch von minderer Bedeutung und wurde auch in der Ausübung des Postdienstes keine so große Accuratesse und Routine verlangt als jetzt.

Doch die Zeit eilte schnell.

Der Postverkehr wurde von Jahr zu Jahr bedeutender, die Kanzleiarbeiten bei den Postämtern vermehrten sich in nie geahnter Weise, die Anforderungen der Behörde und des Publicums wurden immer

größer und die meisten Postmeister mussten ihre früheren Beschäftigungen aufgeben, da der Kanzleidienst ihre ganze Zeit in Anspruch nahm.

Die Bezahlungen und Entlohnungen für diese vermehrten und gänzlich geänderten Dienstleistungen hielten aber nicht Schritt mit dem Anwachsen der Geschäfte.

Die Gesuche um Aufbesserung fanden ungenügende oder abweisliche Erledigung und viele Postmeister standen vor der Alternative, entweder den Dienst zu kündigen oder mit ihren Familien zu darben.

In dieser Zeit der allgemeinen Bedrängnis bildeten sich nun unter den Postbediensteten aller Kronländer Vereine, um im gemeinsamen Schritte Abhilfe ihrer traurigen Lage zu verschaffen.

Im Jahre 1872 fand in Wien ein allgemeiner Postmeistertag statt, bei welchem eine Petition an das hohe k. k. Handelsministerium beschlossen, die Lage der Landpostbediensteten eingehend geschildert und um Abhilfe gebeten wurde.

Dieser Schritt war auch insofern von Erfolg, als im Jahre 1873 der Ministerialerlass vom 20. Juni, Z. 19664, erschien, nach welchem ein Organisationsstatut für die Landpostbediensteten festgestellt und die Landpostanstalten in zwei Kategorien eingetheilt wurden.

Die Ämter der ersten Kategorien hießen k. k. Postexpeditionen und wurden mit 150, 200 und 300 fl. Gehalt fixirt, die Inhaber derselben hießen k. k. Postexpedienten.

Die Inhaber der zweiten Kategorie wurden mit 400 und 500 fl. Gehalt fundirt und k. k. Postmeister genannt.

Als Grundlage für die Berechnung der Dotationen jedes Amtes wurden die baren Einnahmen vom Brief- und Fahrpostporto angenommen, so dass ein Amt mit einer baren Einnahme

bis	400	150 fl.
„	800	200 „
„	1200	300 „
„	1600	400 „ und
„	2000	500 „

Bestallung zugewiesen erhielten.

Für jene Ämter dagegen, welche mehr als 2000 fl. bare Jahreseinnahme hatten, wurde keine größer Bestallung bewilligt und nur ausgesprochen, dass der Betreffende bittlich um eine Aufbesserung einschreite die Behörde aber mit Würdigung aller Verhältnisse von Fall zu Fall entscheiden wird.

Grundsätzlich wurde nur bestimmt, dass der Postmeister für jeden außer seiner Person ausschließlich zum Postmanipulationsdienste verwendeten geprüften Postexpeditor die volle Entschädigung nebst einem entsprechenden Mehrbetrage zu seiner im Grunde nur bis 500 fl. veranschlagenden Bestallung für die ihm erwachsene größere Haftung und Verantwortlichkeit erhalten solle.

Weiters wurde der Postmeister verpflichtet, ein geräumiges Locale für die Ausübung des Postdienstes sammt Einrichtung unentgeltlich beizustellen.

So freudig diese Verordnung begrüßt wurde, weil dadurch die Misère der bisher nur mit 80 oder 100 fl. Bediensteten aufgebessert wurde, so zeigte es sich doch bei näherer Prüfung sehr bald, dass die baren Einnahmen mit der Arbeit bei den Ämtern in gar keinem Verhältnisse stehen, dass der Grundsatz dieser Organisirung vollständig vergriffen ist und dass durch diese Organisirung die größeren Ämter geschädigt und nicht gerecht entlohnt werden.

Die mit oben citirter Verordnung in Aussicht gestellte Aufbesserung der Bezüge jener Postmeister, die über 2000 fl. reelle Jahreseinnahme haben und die von Fall zu Falle über separates Einschreiten aufgebessert werden sollten, ist nur zumeist frommer Wunsch geblieben, da es Postmeister gibt, deren Ämter 5000 bis 8000 fl. ö. W. Einnahme haben und deren Gehalt immer noch mit 500 fl. bemessen ist.

Nicht viel besser ist es mit der Expeditorenbeihilfe: wenn ein Postmeister den Dienst erwiesenermaßen allein nicht mehr versehen kann, um eine Expeditorenbeihilfe einschreitet und die Nothwendigkeit des Hilfsarbeiters actenmäßig nachweist, so gewährt eine Postbehörde 120—180, höchstens 300 fl., in den seltesten Fällen 500 fl., obwohl es nur logisch bekannt ist, dass der Expeditor mit 500 entlohnt werden muss.

Wo bleibt da die Durchführung der hohen Ministerialverordnung vom 20. Juni 1873, in welcher dem betreffenden Postmeister grundsätzlich die volle Entschädigung für seinen nöthigen Hilfsarbeiter, sowie eine vermehrte Dotation für seine vermehrte Haftpflicht ausgesprochen wird?

Und so kommt es, dass alle jene Postmeister, die ihre Kanzleiarbeiten nicht allein bewältigen können, von ihrem eigenen Gehalte die Hilfsarbeiter zum Theile zahlen müssen und dadurch in Nothlage gerathen.

Das sind Zustände, welche auf die Dauer unhaltbar sind.

Die Postmeistervereine richteten daher abermals im Jahre 1876 eine Petition an das hohe Handelsministerium, in welcher sie die Bitte um eine andere Organisation der Postämter, und zwar auf Grundlage der wirklich zu leistenden Arbeit, um Abänderung der Dienstverträge in definitive Anstellung und Mietzinsentschädigung für das Locale, und endlich Regelung der Expeditorenfrage stellten.

Nachdem hierüber keine Erledigung erfolgte, erneuerten die Vereine im Jahre 1879, endlich im Jahre 1882 ihre Bitten mit neuerlichen Petitionen.

Doch alle unsere dringenden Klagen und Bitten waren bis heute erfolglos und man ließ uns seit 15 Jahren keine Erledigung unserer Petition zugehen.

Waren unsere Bitten schon im Jahre 1876 gerechtfertigt, wie sieht es denn eigentlich jetzt mit uns aus?

Die Einführung vermehrter Postcurse, die Einbeziehung fast aller Staaten der Erde in den Weltpostverein, die Herabsetzung des Fahrpostporto, die Combinirung mit den Telegraphen, die Einführung der Postmandate, die Errichtung der Postsparkasse und vor allem des Checkverkehres haben den Postämtern eine solche Menge von vielfältiger Arbeit gegeben, so dass dieselbe schon fast nicht mehr zu bewältigen ist.

Es wird wohl in ganz Österreich kein Institut und keine Staatsanstalt geben, die in verhältnismäßig so kurzer Zeit einen so immensen Aufschwung genommen hat, kein Institut gibt es, welches unmittelbar der Industrie, dem Handel und dem Verkehre so hilfreich und so unterstützend zur Seite steht als wieder die Postanstalt.

Leider ist die Entlohnung des diese Riesenarbeit bewältigenden Personales der Landpostbediensteten in keinem Verhältnisse zu den Anforderungen des Dienstes.

Hier die kolossale Forderung des Staates an den Geist durch Erlernung der Wissenschaft, an den Körper durch die aufreibende Thätigkeit des Dienstes, an die Existenz und das Vermögen durch die stete Verantwortlichkeit für andere Personen und dort eine Zahlung, die man in gar kein Verhältnis zu der Leistung bringen kann.

Wir wollen das Bild unserer ganzen Trostlosigkeit nicht weiter ausführen, wir wollen auch keinen Vergleich ziehen zwischen der Arbeitsleistung und Bezahlung eines k. k. Staatsbeamten mit einem Landpostbediensteten, sondern zur letzteren nur kurz bemerken, dass der k. k. Postbeamte nur für seine persönlichen Amtshandlungen verantwortlich ist, der Landpostbedienstete oder der Postmeister aber nicht nur für sich, sondern auch für alle seine Leute und für alles überhaupt, dass der Beamte bestimmte Dienststunden hat und hienach seine Ruhe und Erholung, der Landpostbedienstete nicht; dass bei einem Postbeamten im Falle der Erkrankung der Gehalt fortläuft, während im anderen Falle der Postmeister die Substitution zahlen muss, die oft mehr kostet, als der ganze Gehalt beträgt.

Wenn man diese ganze nur der vollsten Wahrheit entnommenene Schilderung des Zustandes, in welchem die Landpostbediensteten vegetiren, erwägt, so muss man doch unwillkürlich zu der Überzeugung kommen, dass derselbe ein äußerst trauriger und der großen Anstalt selbst unwürdiger ist, ebenso dass eine Änderung dieser Verhältnisse nur ein Act der Billigkeit und Gerechtigkeit wäre.

Der große Aufschwung im Post-, Telegraphen- und Checkwesen hat die meisten Landpostämter zu wichtigen und hochverantwortlichen Ämtern gemacht und es wäre daher Pflicht des Staates, diese Beamten auch so zu stellen und zu zahlen, wie der Posten, den sie vertreten und verwalten, es verdient.

Wir glauben daher würdig zu sein, dass unsere Bitten gnädige Gewährung finden, denn dieselben bewegen sich doch nur in der Existenzberechtigung und gehen in den Hauptpunkten dahin:

1. Gerechte Entlohnung für die von uns geleisteten Arbeiten und Haftpflicht, Bestimmung jener Arbeitslast, die dem Postmeister aufgebürdet werden kann;

2. Anstellung und Bezahlung der Hilfsarbeiter, Expeditoren durch den Staat;

3. Entlastung von der Haftpflicht der vom Staate angestellten Expeditoren;

4. Entschädigung der Postmeister für die kostenfreie Zustellung der ausländischen Correspondenz, sowie der sämmtlichen Sparkassecorrespondenz;

7. Mitzinsentschädigung für das dem Staate überlassene Postlocal sammt Beheizung und Beleuchtung;

6. Änderung, respective Aufhebung der jetzigen Dienstverträge und Anstellung auf Lebensdauer mit Decret.

Wiederholt wurde uns mitgetheilt, dass diese Organisirung am 1. Juli 1885 erfolgen solle, und nachdem dieser Zeitpunkt abermals fruchtlos verstrichen war, wurde der 1. Jänner 1886 als jener glückverheißende Zeitpunkt angegeben, an welchem sich die Hoffnungen der Landpostbediensteten erfüllen sollten.

Aber auch dieser Zeitpunkt verstrich, es fand keine Reorganisirung statt, sohin unsere Lage mehr als je trostlos ist.

Wir haben keine unbescheidene Bitte, sondern als Staatsbedienstete, als Familienväter ringen wir nur um unsere Existenz, welche der Fortschritt der Neuzeit vernichtet, wenn nicht helfend und gewährend eingeschritten wird.

In tiefster Ehrfurcht unterbreiten wir daher die Bitte:

Das hohe Abgeordnetenhaus geruhe dahin zu wirken, dass eine umfassende Reorganisirung des Landpostwesens im Sinne der veränderten Verhältnisse und unserer unterthänigen Vorschläge durchgeführt werde.

Über 6000 Collegen sehen mit Bangigkeit dem Ausgange dieses entscheidenden Schrittes entgegen.

Wir legen vertrauensvoll unser Schicksal und unsere Zukunft in die Hände des hohen Abgeordnetenhauses.

Wien, 6. März 1890.

Die Postmeistervereine aller im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang IV.

Petition böhmischer Frauenvereine mit 4812 Unterschriften, betreffend die Zulassung zu den Studien an den philosophischen und medicinischen Facultäten.

Vysoká sněmovno poslanců Rakouské rady říšské!

V celém civilisovaném světě snaha po vyšším vzdělání žen nabyla takového významu, že vlády a zákonodárné sbory vidí se pohnuty obraceti k ní vážný zřetel. Z iniciativy soukromé á pomocí spolků vzešly všude první kroky k uskutečnění snahy oné, ale brzy poznaly také správy států svou povinnosť činně a podpůrně přispěti k dílu, jehož cílem jest duševní povznesení celé polovice obyvatelstva, oné polovice, v níž pospívají matky, vychovatelky příštího pokolení občanstva, mocný ten činitel předůležitý pro mravní i tělesnou sílu, dělnosť, štěstí a slávu národů.

Zvelebení ženského vzdělání náleží k nejušlechtilejším a nejspravedlivějším požadavkům našich dnů. Ve prospěch ženského studia i my v hluboké úctě nížepsané vznášíme k vysoké sněmovné poslanců Rakouské rady říšské tuto prosbu svoji.

Nová doba změnila tvářnosť celé společnosti. Žena již není bezvýminečně chráněnkou mužovou, její přirozené povolání v rodině přestalo býti jediným jejím určením; milionům žen nedostane se útulku u domacího krbu; v střední a severní Evropě jest ženská část obyvatelstva četnější než mužská; mnohé domácí práce ženské ustoupily laciným výrobkům průmyslovým; hospodářské poměry co den citelněji znesnádňují úkol živitelů rodin. Ženy v manželství i mimo ně jsou nuceny přispívati mužům svou prací výdělkovou k výživě svojí i svých nejbližších.

Plným tedy právem domáhají se ženy professionalního vzdělání. Již se nespokojují nemnohými druhy práce, až dosud jednostranně jim vykázanými, ponejvíce nižšími a zvláštního nadání nevyžadujícími. Chtějí se súčastniti všech — i nejvyšších povolání, ku kterým příroda sama jim dala náklonnosť a samorostlou schopnosť. Zvláště volá je hluboký hlas srdce ke dvěma krásným životním úkolům: k vychovávání mládeže a k péči o nemocné. Tytéž vlastnosti přirozené, kterě činí ženu dobrou matkou, činí ji též něžnou pěstounkou dítek cizích a oddanou ošetřovatelkou trpících; tytéž na vyšším stupni vzdělání ji vyznačují jako vzornou učitelku, jako výtečnou lékařku.

Vědeckého vzdělání k vyšším úřadům učitelským i k povolání lékařskému dopřává ženám již každý osvícený stát, vyjma Rakousko a Německo. Celá ostatní Evropa (krom půlostrova Balkánského), celá Amerika, největší oblasti Asie i též osady v Africe a v Australii zákonitě uznávají lékařky a professorky na vyšších ženských, ba výjimkami též mužských učilištích; všude tam ovšem i střední a vysoké školy jsou studujícím dívkám otevřeny.

My v hluboké úctě nížepsané předkládáme vysoké sněmovně poslanců Rakouské rady říšské prosbu, aby uvážiti ráčila, že v mocnářství Rakouském není ani jediné střední školy ženské a žádná universita neimmatrikuluje řádných posluchaček.

Říšské zákony nejsou příznivy ženskému studiu; usnesení universitních senátů ba i nechuť jednotlivých professorů může každou podobnou snahu ženskou zmařiti. Tak na příklad když i sama filosofická fakulta Pražská r. 1876., za příčinou došlé jí žádosti ženské, ve vší formě se rozhodla pro ženské studium, nemělo usnesení její výsledku, neboť otázka jakož principielní byla podrobena dobrému zdání všech tří fakult světských, a fakulty právnická i lékařská zamítly žádosť většinou hlasů. Jelikož se ženy vůči nepřízni některých professorů ovšem též marně pokoušely studovati medicinu na universitě Pražské, osmělujeme se my v hluboké úctě nížepsané dovolávati sa lepšího zákonitého poměru aspoň pro ženy české.

Vysoká c. k. vláda zřídila ku vzdělání žen českých toliko dva ústavy v Praze: český c. k. ústav ku vzdělání učitelek a ženské třídy při c. k. umělecko-průmyslové škole. Český c. k. ústav ku vzdělání učitelek nemůže dostačiti všeobecné potřebě; každoročně odmítr sta dívek úplně spůsobilých, a několikráte již „spolek českých učitelek“ v Praze zažádal marně o zřízení ústavu druhého. Ala poněvadž maturitní vysvědčení ze střední školy má stejnou platnosť jako maturitní vysvědčení z ústavu učitelského, chováme vroucí přání, aby v Praze vzniklo ženské gymnasium, jež by odchovávalo jednak řádné učitelky pro školy národní, jednak řádné posluchačky pro universitu, — dle naší tužby pro fakulty filosofickou a lékařskou.

Na školách obecných a měšťanských do dnešního dne již učitelky, jimž vysoká vláda věnuje blahovůli vděčně uznávanou, osvědčily se co nejčestněji a dobyly si všestranné vážnosti, plnou měrou zasloužené; nelze pochybovati, zdali by ženy vynikly zdárně také na vyšších stolicích učitelských, ku př. na ústavech ku vzdělání učitelek, na vyšších dívčích školách, dívčích lycejích a ženských gymnasiích, jež po případě by se zřídila. Fakulta filosofická měla by se ženám státi přístupnou nejen proto, aby professorky pro řečené ústavy opatřila vědeckou průpravou, ale proto, aby vůbec odčinila staré bezpráví, které ženám vysoce nadaným a vědychtivým křivdí tím, že jsou vyloučeny z vysokého učení. Nejvyšší statek lidstva, vědění, jsa oborem nejdokonalejší svobody, nesmí trpěti žádných výsad rodových a měl by tedy zrušiti též privilej pohlaví. Ženy však i jakož samoukyně nadáním a vědomostmi tak zdatně se vyšinuly v literatuře celého světa, že nelze vyvrátiti oprávněnost jejich touhy po vědeckých studiích. Cizina — budiž učiněna zmínka jen o Americe, Anglii, Švédsku, Rusku, Italii a Francii — poskytuje hojnost příkladů, jak skvělou činnost rozvíjejí ženy na kathedře a v řízení školském, i kdyby úspěchů jejich spisovatelských nebylo.

Se stejnou vroucností jako za vědění, jehož na fakultě filosofické možno nabyti, přimlouvají se v hluboké úctě nížepsané i za druhý směr vysokého studia, za vzdělání lékařské pro ženu, spatřujíce v něm novotu velice žádoucí, jež by měla ku všeobecnému dobru zavedena býti, a snažíce se prosebně obrátiti k ní osvícené zření vysoké sněmovny poslanců Rakouské rady říšské.

Ženy bolestně toho postrádají, že lékařského ošetřování ženskou rukou se jim nedostává. Tisíce mladých dívek ba i manželek mlčky trpívají v takových případech onemocnění, při kterých přirozený ostych jim bránívá svěřiti se lékaři, dokud by pomoc ještě byla na snadě; když pak zlo již do té míry vzrostlo, že přemohlo i zdráhavý útlocit, bývá obyčejně příliš pozdě. I porobeným ženám v zemích východních, v Indii, Číně a Japonsku, dopřáno možnosti, aby s lékařkami se radily; ale s hořem a nevolí pociťují ženy ve vysoce vzdělaném středu Evropy, jak málo vážen jejich cit pro slušnost a pro jemnost mravu.

Působení lékařek všude se potkává se souhlasnou chválou; zkušenost již třiačtyřidsetiletá za né mluví, neboť nejstarší lékařka nynější, Alžběta Blackwellová, dosáhla své hodnosti doktorské r. 1847. Úhrnný počet praktických lékařek současných přesahuje čtyři tisíce.

Budiž nám dovoleno zvláště podotknouti, že také dvě Češky, povzbuzeny vnitřním pudem, zasvětily se lékařskému studiu, a byvše nuceny hledati útočiště na universitách zahraničných, kdež také graduovány byly, nedosáhly žádného radostnějšího údělu, nežli buď v otčině své povolání lékařského se odříci anebo jako vypovězenky v cizině pro cizinu zužitkovati své vědění.

Lékařky zahraničné působí ponejvíce v soukromé praxi, ale domáhají se krok za krokem také míst při veřejných ústavech léčebných a při úřadech zdravotních; v Americe, Anglii a Francii zaujímají mnohá nižší i vyšší postavení v nemocnicích. Valnou většinou zabývají se léčením nemocí ženských, a když se uváží, jak nevýslovným dobrodiním pro ženské obyvatelstvo každé země jsou i pouhé babičky, vysvitne, jak veliký prospěch mohou trpícím ženám přinésti vzdělané, soucitné lékařky. Se stejným úspěchem věnují se nemocem dětským, očiléčitelství a jiným odborům podmiňujícím nejjemnější operace, při nichž útlost dovedné ruky ženské jest téměř nenahraditelna. Ale i jinak všude, kdekoliv lékařkám dovoleno spolupůsobiti, osvědčily se i za nejtužších okolností jako pravé Samaritánky a milosrdné sestry trpícího lidstva. Na bojištích rusko-turecké války ani v lazaretech bombardované Pařiže, v bědách epidemické cholery v Italii ani v nebezpečích missionářských stanic v Asii a v Africe, — nikde se nedaly učenkyně vědy lékařské od svých mužských soudruhů zastíniti srdnatostí, sebezapřením a obětavou vytrvalostí ve službě; všude vyrovnaly se nejlepším z nich. Lékařky se objevily býti hrdinkami ve svém povolání, posvěcenými kněžkami lidumilnosti a nezřídka i nejzmužilejšími oběťmi jejími.

Skvělé svědectví, kterým za filosofické a lékařké studium žen se přimlouvají známé události a mnoholeté zkušenosti ciziny, jest oporou našemu horoucímu přání, aby naše vlast nezůstala poslední sa onémi zeměmi evropskými, které přisoudivše ženám nejlidštější ze všech lidských práv: právo k uspokojení touhy po vědomostech a k vyvinutí vrozených darů duševních, tím bez otálení učinily předůležitý krok na dráze svobody, spravedlnosti a osvěty. Toto přání povznáší nás v hluboké úctě nížepsané ku vroucí prosbě:

Vysoká sněmovno poslanců Rakouské rady říšské račiž se usnésti na změnách příslušných zákonů v ten smysl, aby ženám za těchž podmínek jako mužům řádné studium universitní na fakultách filosofické a medicinské se neodpíralo, dosažení akademických hodností na universitách domácích jim se možným stalo a jim dovoleno bylo ucházeti se o stolice učitelské na vyšších ústavech dívčích i provozovati lékařské povolání v zemích mocnářství Rakouského, zejména v království Českém, markhrabství Moravkém a vévodství Slezském.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. X. Session. 374. Sitzung,

am 14. März 1890.

Inhalt:

Abwesenheitsanzeige (Seite 13753).

Zuschrift des Ministerpräsidenten und Leiters des Ministeriums des Innern Grafen Taaffe, betreffend das Ableben des Dr. Josef Malinowski, Mitgliedes des Staatsgerichtshofes (Seite 13754).

Mittheilung des Präsidenten von dem Beitritte des Herrenhauses zu einigen Beschlüssen des Abgeordnetenhauses (Seite 13754).

Regierungsvorlage, betreffend die Verwendbarkeit der von der Landesbank des Königreiches Böhmen ausgegebenen Fondsschuldscheine, Communalschuldscheine und Meliorationsscheine zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar und ähnlichen Capitalien (985 der Beilagen. — Zuweisung an den Justizausschuss — Seite 13754).

Petitionen (Seite 13754).

Bericht des Budgetausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während der Monate April und Mai 1890 (979 der Beilagen. — Generaldebatte. — Redner: die Abgeordneten Dr. Vašatý [Seite 13756], Dr. Rieger [Seite 13762]. — Dritte Lesung – Seite 13763).

Fortsetzung der Verhandlung über den Gesetzesantrag der Abgeordneten Dr. Jaques, Dr. Roser und Genossen, betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigt erlittene Strafen (910 der Beilagen. — Specialdebatte, §§. 6—20. — Redner zu §. 6: die Abgeordneten Dr. Kronawetter [Seite 13763], Lienbacher [Seite 13764], Dr. Dostal [Seite 1366], Dr. Zucker [Seite 13772], Berichterstatter Dr. Jaques [Seite 13774]; — zu §. 15: Abgeordneter Dr. Kronawetter [Seite 13781], Berichterstatter Dr. Jaques [Seite 13782; — zu §. 16: die Abgeordneten Dr. Kronawetter [Seite 13782], Dr. Pattai [Seite 13783], Berichterstatter Dr. Jaques [Seite 13784]; — zu §. 19: die Abgeordneten Dr. Zucker [Seite 13784 und 13787], Lienbacher [Seite 13787], Berichterstatter Dr. Jaques [Seite 13788])

Interpellationen, und zwar:

1. des Abgeordneten Dr. Engel und Genossen an den Ministerpräsidenten, betreffend das Vorgehen der Prespolizei und des Statthalters in Böhmen gegen einen Theil der böhmischen Presse, der betreffenden Behörden gegen Abgeordnete und Vereine und der Aufsichtsorgane in Versammlungen (Seite 13789);

2. des Abgeordneten Ursin und Genossen an den Handelsminister, betreffend die Beseitigung der Resactien und die Ermäßigung der Frachtsätze bei Transportgesellschaften (Seite 13790).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka**, Vicepräsident Freiherr v. **Chlumecký**.

Schriftführer: Dr. Graf **Kaunic**, Dr. **Fuß**, Ritter v. **Cieński**, **Lupul**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister Dr. Freiherr v. **Prazák**, Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Freiherr v. **Gautsch**, Handelsminister Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Minister Ritter v. **Zaleski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath Ritter v. **Winterstein** des Finanzministeriums, Ministerialrath Dr. Ritter v. **Krall** des Justizministeriums.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 11. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Der neugewählte Herr Abgeordnete Dr. Johann Schauer entschuldigt sein Nichterscheinen im hohen Hause durch Unwohlsein.

Vom Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des k. k. Ministeriums des Innern ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. Graf **Kaunic** *(liest)*:

„Laut Berichtes des k. k. Statthaltereipräsidiums in Lemberg vom 8. l. M., Z. 2557/Pr., ist ebendort der Landes- und Gerichtsadvocat Dr. Josef Malinowski mit Tod abgegangen.

Nachdem der Verblichene als ein im Sinne des Gesetzes vom 25. Juli 1867, Nr. 101, vom Abgeordnetenhause des Reichsrathes gewähltes Mitglied dem Staatsgerichtshofe angehörte, beehre ich mich, das löbliche Präsidium hievon unter Bezugnahme auf die geschätzte Zuschrift vom 16. März 1886, Z. 390/A. H., zur weiters gefälligen Veranlassung in die Kenntnis zu setzen.

Wien, 11. März 1890.

Taaffe."

Präsident: Ich mache das hohe Haus darauf aufmerksam, dass das verstorbene Mitglied des Staatsgerichtshofes Dr. Josef Malinowski in der 29. Sitzung am 16. März 1886 gewählt worden ist. Ich werde die Wahl auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen setzen.

Die Wahl muss auf einen unabhängigen Staatsbürger fallen, welcher keinem der beiden Häuser des Reichsrathes angehören darf.

Das Herrenhaus ist laut Zuschriften vom 12. d. M. in seiner Sitzung vom selben Tage den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses in dritter Lesung ohne Änderung beigetreten, und zwar bezüglich der Gesetze:

Betreffend einige Änderungen der Gesetze über die Stempel und unmittelbaren Gebüren;

betreffend die Verwendung der dem Ärar zufallenden Entschädigung anlässlich der Übernahme des Propinationsrechtes in Galizien durch das Land;

betreffend die Herstellung des zweiten Geleises auf den Linien Krakau-Przemyśl und Przemyśl-Lemberg der privilegirten galizischen Karl Ludwig-Bahn;

womit die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen a) Großgrundbesitz; nichtfideicommissarischer großer Grundbesitz, ZZ. 1 und 5, abgeändert werden.

Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident als Leiter des k. k. Ministeriums des Innern hat mittels Zuschrift vom 12. d. M. einen Gesetzentwurf vorgelegt, betreffend die Verwendbarkeit der von der Landesbank des Königreiches Böhmen ausgegebenen Fondsschuldscheine, Communalschuldscheine und Meliorationsscheine zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien *(985 der Beilagen)*.

Diese Zuschrift habe ich sammt der bezüglichen Regierungsvorlage in Druck legen, heute vertheilen lassen und werde dieselbe, wenn kein Widerspruch stattfindet, dem Justizausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)*

Ich habe gestern versenden lassen:

Den Bericht des Budgetausschusses, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während der Monate April und Mai 1890 *(979 der Beilagen)*.

Heute habe ich vertheilen lassen:

Den Nachtragsbericht des Strafgesetzausschusses, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln *(972 zu 786 der Beilagen)*;

den Antrag des Abgeordneten Neuber und Genossen *(975 der Beilagen)*;

den Antrag der Abgeordneten Dr. Steinwender, Dr. Fuß, Richter und Genossen *(977 der Beilagen)*;

den Antrag des Abgeordneten Türk und Genossen *(978 der Beilagen)*.

Ich bitte um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer **Lupul** *(liest)*:

„Petition des Bürgervereines Meidling um Ablehnung oder Modificirung des vorgelegten Gesetzentwurfes wegen Reform der Verzehrungssteuer und Hinausrückung der Verzehrungssteuerlinie über die Vororte Wiens und einen großen Rayon der Umgebung *(überreicht durch Abgeordneten Friedrich Suess)*."

„Petition der Gemeinde der Stadt Oswięcim um Erhaltung und Wiederherstellung des Ochsenmarktes und der Fütterungsstation in Oswięcim *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Czecz)*."

„Petition der Vertreter der Gemeinden Neudorf und Märzdorf, Bezirk Komotau in Böhmen, um Loszählung von der Concurrenzpflicht zu den Baulichkeiten der Kirche in Sebastianberg und Herstellung des früheren Zustandes betreffs der Filialkirche in Neudorf *(überreicht durch Abgeordneten Tausche)*."

„Petition der Stadtgemeinde Hohenelbe in Böhmen um Errichtung eines k. k. Kreisgerichtes in Trautenau *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hallwich)*."

„Petition des Bezirksausschusses Tabor betreffs Ausführung des Baues des Donau-Elbe-Moldau-Canales *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Nadherny)*."

„Petition der Aufseher der k. k. Tabakfabrik in Landskron um Regelung ihrer Dienstesverhältnisse *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hallwich)*."

„Petition des Handelsgremiums zu Taus in Böhmen um Verstaatlichung der Tauser Privatpostanstalt *(überreicht durch Abgeordneten Max Hájek)*."

„Petition des Niederösterreichischen Gewerbevereines in Wien um Schaffung eines gesetzlichen Schutzes gegen Verletzung von Fabriks- und Geschäfts-

geheimnissen *(überreicht durch Abgeordneten Matscheko).*"

„Petition der Genossenschaft der Hotelbesitzer, Gast- und Schankwirte, Kaffeesieder ꝛc. in Salzburg um Einführung des Befähigungsnachweises für das Wirtsgewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Lienbacher).*"

„Petition des Handelsgremiums in Pisek um baldigste Einführung des Gesetzes über Lebensmittelfälschung *(überreicht durch Abgeordneten Max Hájek).*"

„Petition des Handelsgremiums in Pisek um baldige Erledigung der Strafgesetznovelle mit Rücksicht auf die Strafbestimmungen bei betrügerischer und leichtsinniger Crida *(überreicht durch Abgeordneten Max Hájek).*"

„Petition des Handelsgremiums in Pisek um Nichteinführung des Trunkenheitsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Max Hájek).*"

„Petition des Handelsgremiums in Pisek um Abänderung der Aichordnung *(überreicht durch Abgeordneten Max Hájek).*"

„Petition des Handelsgremiums in Pisek um gesetzliche Einführung des Befähigungsnachweises bei Colonial-, Material- und Eisenwarenhandlungen *(überreicht durch Abgeordneten Max Hájek).*"

„Petition des Handelsgremiums in Pisek um Abschaffung des Hausirhandels *(überreicht durch Abgeordneten Max Hájek).*"

„Petition des Handelsgremiums in Pisek um gesetzliche Bestimmung der Sonntagsruhe und Regelung der Arbeitszeit bei sämmtlichen Handelsgewerben *(überreicht durch Abgeordneten Max Hájek).*"

„Petition des kaufmännischen Vereines „Merkur" in Prag, betreffend die allgemeine Durchführung der Sonntagsruhe bei Handelsgewerben *(überreicht durch Abgeordneten Skokánek).*"

„Petition des kaufmännischen Vereines „Merkur" in Prag, betreffend die Einführung des Befähigungsnachweises bei einzelnen Handelskategorien *(überreicht durch Abgeordneten Skokánek).*"

„Petition des kaufmännischen Vereines „Merkur" in Prag, betreffend die Aufhebung des Hausirhandels und die Regelung der Ratengeschäfte *(überreicht durch Abgeordneten Skokánek).*"

„Petition des kaufmännischen Vereines „Merkur" in Prag, betreffend die baldige Votirung eines Gesetzes gegen die Trunksucht *(überreicht durch Abgeordneten Skokánek).*"

„Petition des kaufmännischen Vereines „Merkur" in Prag, betreffend die Änderung der Aichordnung *(überreicht durch Abgeordneten Skokánek).*"

„Petition des kaufmännischen Vereines „Merkur" in Prag, betreffend die baldige Einführung der strafgesetzlichen Bestimmungen behufs Verhütung leichtsinniger und betrügerischer Crida *(überreicht durch Abgeordneten Skokánek).*"

„Petition der Genossenschaft der freien und concessionirten Gewerbe in Blansko um Verschärfung der strafgesetzlichen Bestimmungen, betreffend leichtsinnige und betrügerische Crida *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Žáček).*"

„Petition der Genossenschaft der freien und concessionirten Gewerbe in Blansko um Einführung eines Trunkenheitsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Žáček).*"

„Petition der Genossenschaft der freien und concessionirten Gewerbe in Blansko um Änderung der Aichordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Žáček).*"

„Petition der Genossenschaft der freien und concessionirten Gewerbe in Blansko um Änderung des §. 75 des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22 *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Žáček).*"

„Petition der Genossenschaft der freien und concessionirten Gewerbe in Blansko um Beschränkung des Hausirhandels *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Žáček).*"

„Petition der Genossenschaft der freien und concessionirten Gewerbe in Blansko um Einführung des Befähigungsnachweises für Handelsleute *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Žáček).*"

„Petition des Centralvereines der böhmischen Gastwirte in Böhmen, Mähren und Schlesien „Hostimil", betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 15. März 1883 *(überreicht durch Abgeordneten Adámek).*"

„Petition des katholisch-politischen Vereines in Laibach um baldige Erledigung des Gesetzentwurfes in Betreff der Baugewerbe und um Annahme des §. 2 des Minoritätsantrages des Gewerbeausschusses *(überreicht durch Abgeordneten Klun).*"

„Petitionen mehrerer Bezirke, Gemeinden und Corporationen in Böhmen um Errichtung einer neuen Handelskammer in Königgrätz *(überreicht durch Abgeordneten Zeithammer).*"

„Petition der Genossenschaft der Wiener Fleischhauer um Belassung des Viehmarktes zu St. Marx bei Hinausschiebung der Linien innerhalb des neuen Verzehrungssteuergebietes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst).*"

„Petition der Genossenschaft der Flaschenbierhändler von Wien und Umgebung um Herabsetzung des Minimalquantums bei Rückvergütung der Verzehrungssteuer für Flaschenbier im Falle des Exportes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Exner).*"

„Petition der Handels- und Gewerbetreibenden, sowie der Fabrikanten und der Spar- und Vorschusskassen in Semil, Starkenbach, Braná, Kruh, Roztok, Ober- und Nieder-Kalna, Cišta, Lomnitz bei Jičin, Kvačov, Hochstadt a. d. Iser, Kwasina, Skurov Haratic wegen Errichtung einer neuen Handels- und Gewerbekammer in Königgrätz in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Mašek).*"

„Petition des ruthenischen griechisch-katholischen Clerus des Perehinskoer Decanates, Dolinaer Bezirk in Galizien, um die Abschreibung der Pfarreinkommensteuer *(überreicht durch Abgeordneten Ozarkiewicz).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Ozarkiewicz zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Ozarkiewicz:** Hohes Haus! Die durch mich überreichte Petition, betreffend die neue Besteuerung des gesammten Curatclerus in Dolina durch den k. k. Bezirkshauptmann daselbst, ist von so großer Wichtigkeit, dass ich mir erlaube, das Ansuchen zu stellen, das hohe Haus wolle beschließen, dass diese Petition ihrem ganzen Inhalte nach dem stenographischen Protokolle beigedruckt werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ozarkiewicz beantragt, dass diese Petition dem Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang I.)*

Schriftführer **Lupul** *(liest):*

„Petition des vereinigten böhmisch-mährisch-schlesischen Actionscomités von Spirituserzeugern zur Abänderung des Brantweinsteuergesetzes um Abänderung des Brantweinsteuergesetzes vom Jahre 1888 *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Proskowetz).*"

„Petition des vereinigten böhmisch-mährisch-schlesischen Actionscomités von Spirituserzeugern um Abänderung der Durchführungsvorschriften zum Brantweinsteuergesetze vom Jahre 1888 *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Proskowetz).*"

Präsident: Zu diesen beiden eben verlesenen Petitionen hat sich der Herr Abgeordnete Ritter v. Proskowetz das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Ritter v. **Proskowetz:** Hohes Haus! Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, dass diese zwei Petitionen des vereinigten böhmisch-mährisch-schlesischen Actionscomités von Spirituserzeugern, betreffend die Abänderung des Brantweinsteuergesetzes und der Durchführungsvorschriften zu demselben bei der hohen Wichtigkeit dieser Industrie und mit Rücksicht auf die desolate Situation derselben vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ritter v. Proskowetz beantragt, dass die beiden zuletzt verlesenen Petitionen vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle beigedruckt werden. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhänge II und III.)*

Im Übrigen werden die verlesenen Petitionen nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Vor Übergang zur Tagesordnung muss ich auf einen Zwischenfall aufmerksam machen, welcher in der letzten Sitzung stattgefunden hat.

Während der Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý sind Zwischenrufe laut geworden, welche einer würdigen Berathung in diesem hohen Hause nicht entsprechen. Ich muss demnach diese Zwischenrufe rügen.

Wir gelangen nun zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand derselben ist der Bericht des Budgetausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während der Monate April und Mai 1890 *(979 der Beilagen).*

Der Herr Berichterstatter wird die Gefälligkeit haben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Kathrein** *(von der Tribüne):* Hohes Haus! Mit Rücksicht darauf, dass der Bericht bereits länger als 24 Stunden in den Händen der Herren Abgeordneten sich befindet, ersuche ich das hohe Haus, in die Berathung der vorliegenden Anträge des Budgetausschusses einzugehen und dieselben zum Beschlusse zu erheben. Ich behalte mir eventuell das Schlusswort in dieser Angelegenheit vor.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. In derselben hat sich zum Worte gemeldet und zwar contra der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý; pro ist niemand eingetragen. Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý das Wort.

Abgeordneter Dr. **Vašatý:** Hohes Haus! Es ist im hohen Hause bei der Berathung des provisorischen Budgets bereits üblich geworden, dass die Abstimmung auch umfassender begründet werde. Die letzte Berathung des provisorischen Budgets im December liefert dafür den klarsten Beweis. Ich meinerseits fühle mich heute bei dieser Gelegenheit umsomehr verpflichtet das Wort zu ergreifen, als die politische Partei, der ich anzugehören die Ehre habe, bei der gegenwärtigen politischen Lage in unserem engeren Vaterlande, als unsere Partei, sage ich, obwohl sie nach meiner innersten Überzeugung derzeit die Mehrheit der Bevölkerung hinter sich hat, thatsächlich von den Wohlthaten des Vereins- und

Versammlungsrechtes, des freien Wortes und der freien Presse, obwohl bei uns der Belagerungszustand nicht verhängt ist, ausgeschlossen ist.

Ich wende mich daher an alle Mitglieder des hohen Hauses ohne Unterschied der Parteistellung, im Namen der uns allen gleich theuren Freiheit und im Interesse des Parlamentarismus mit der innigen Bitte, wenigstens hier im hohen Hause der Überzeugung ein freies Wort zu gewähren. Auch wollen Sie mir im voraus die Bemerkung gestatten, dass ich um Vergebung bitte, wenn meine geraden Worte hie und da vielleicht nicht Anklang, mancherseits vielleicht sogar Anstoss erregen sollten.

Ich und meine politischen Freunde haben schon bei der ersten Berathung des provisorischen Budgets im December gegen dasselbe gestimmt, weil wir bereits seit Jahren die Überzeugung gewonnen haben, dass diese Regierung den versprochenen Völkerfrieden nach dem planlosen 10jährigen Hin- und Herexperimentiren nicht zustande bringen wird.

Heute werden wir umsomehr gegen das zweite provisorische Budget stimmen, weil wir in dieser Überzeugung nach der heutigen Beschaffenheit der politischen Lage umsomehr bestärkt sind, dass, wenn der sogenannte deutsch-böhmische Ausgleich später verwirklicht werden sollte, er unmöglich den langersehnten Frieden, sondern nur einen neuen unabsehbaren Kampf im Gefolge haben müsste.

Wir haben im Jahre 1879 als Delegirte der böhmischen Bevölkerung nach Aufhebung der passiven Opposition dieses hohe Haus betreten. Herr Graf Taaffe kam ans Ruder und machte das Versprechen, dass auch dem böhmischen Volke unter seinem Regime in diesem Reiche sein Recht werden solle: „Kommt nur her, ihr werdet in der Majorität sein, die ungerechten Wahlordnungen werden rectificirt; die Regierung wird schon diesbezügliche Vorlagen einbringen und den bestehenden geltenden Gesetzen und den Staatsgrundgesetzen wird in nationaler und sprachlicher Beziehung Geltung verschafft werden." Das alles wurde uns dann auch in der Allerhöchsten Thronrede von erhabener Stelle aus bestätigt: „Dieses Reich solle der Hort sein für die Rechte aller seiner Länder und Völker in ihrem untrennbaren Zusammenhange".

Nun lassen Sie mich, meine Herren, ein wenig zusehen, wie Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident diesen seinen Zusagen und Versprechungen thatsächlich nachgekommen ist.

Mit Ausnahme der bekannten Wahlnovelle im böhmischen Großgrundbesitze, die nur dieser Classe der Wähler zustatten kam und den Zweck hatte, die schwankende Majorität in diesem Hause auf eine festere Grundlage zu stellen, geschah in Sachen der Wahlordnung von Seite der Regierung gar nichts weiter.

Der Herr Ministerpräsident war immer über sich selbst, möchte ich sagen, voll Lobes über sein endlich zustande gebrachtes Vollparlament, er wurde 10 Jahre hindurch nicht müde, mit voller Lunge von der Regierungsbank die Gleichberechtigung der Völker zu proclamiren. Er hat die Majorität in guter Laune und frohen Hoffnungen stets zu erhalten gewusst.

Das Vertrauen zu ihm begann aber schon im Jahre 1880, als die erste vielbekannte Sprachenverordnung erschien, zu wanken, und es begann vollends zu sinken bei der zweiten Sprachenverordnung 1886, betreffend das böhmische und das mährische Oberlandesgericht, weil durch beide Verordnungen implicite die Tendenz der Regierung klar wurde, dass die deutsche Sprache als innere Amtssprache anerkannt und dass auch Seiner Excellenz Grafen Taaffe nicht um die Durchführung der Gleichberechtigung, sondern, wie seinen Vorgängern, um eine stramme Germanisation und deren Durchführung zu thun war, dass er aber dies nur mit versüßten Pillen zustande zu bringen glaubte.

So kamen wir nach und nach zur Überzeugung und das musste eintreten, dass es mit der Durchführung der Gleichberechtigung seine guten Wege und er keine ernsten Absichten habe.

Es erübrigte darüber kein Zweifel mehr, als trotz steten Mahnens und Forderns in diesem hohen Hause die Regierung es nicht einmal dahin gebracht hat, dass beim Obersten Gerichtshofe, dem obersten Tribunal des Reiches, im sogenannten Rechtsstaate die stricten Gesetze, die keine Deutung zulassen, die gesetzlichen Anordnungen betreffs Anwendung der böhmischen Sprache befolgt wurden. Deren Befolgung wurde nicht erwirkt, sondern geradezu und dies unter Intervention des in seiner Art wirklich einzigen — ich wundere mich, dass er heute nicht auf der Ministerbank wieder gemächlich und sorgenvoll dasitzt — Landsmannministers die directe Umgehung der Gesetze beschlossen und statt der Herausgabe der Originale für böhmische Parteien ein Übersetzungsbureau beim Obersten Gerichtshofe errichtet und leider muss ich sagen, dass dies unter stillschweigender Genehmigung selbst der Führer der böhmischen Delegation geschehen ist.

Zur Beschönigung dieser Handlungsweise, dieser früher noch nicht dagewesenen Gesetzesverletzung erfand man eine schöne Originalformel: „es gehöre die Bestimmung der Sprache der inneren Geschäftsbehandlung in den Bereich der Executive"; aber freilich hat man dafür nie eine Gesetzesstelle anzuführen sich bestrebt, und diese Berechtigung auch nicht einmal wahrscheinlich gemacht, weil sie den klaren positiven gesetzlichen Anordnungen, den Staatsgrundgesetzen und der Praxis widerspricht.

So brachte man aber die Ungeduldigen für einige Zeit wenigstens vom Halse und gewann wieder Zeit, um die wichtigeren Vorlagen für die Regierung hier im Hause durchzusetzen. Ich erinnere nur an die Nordbahnvorlage und an den Petroleumzoll.

Die Regierung war in die Geheimnisse auf dieser *(rechten)* Seite des hohen Hauses bereits vollkommen eingeweiht und namentlich über jene im Český-Club, und die Berathungen gingen da gewöhnlich nicht darauf aus, das Beste für die Steuerträger aufzufinden, sondern darauf, die sogenannten unfolgsamen Elemente endlich unter das Regierungsjoch zu bringen, sie für die Vorlagen zu gewinnen. *(Richtig!)*

Geschah es nicht durch Zureden, so geschah es durch Terrorisiren, durch Drohungen, man werde des Mandates verlustig werden, und diese Drohungen wusste man auch auszuführen durch Anden-prangerstellen und diejenigen Organe, welche die Regierung zu Gunsten der conservativen Partei mit Begünstigungen in Bezug auf den Zeitungs-stempel bedacht hat, ließen sich zur Proscription gerne herbei, sie waren so die wirklichen durch die Regierung gestützten Organe und und sind es bis heute, um im böhmischen Volke für die Regierung und deren ergebene Partei Stimmung zu machen. *(So ist es!)* Zu meinem Bedauern muss ich es sagen, dass es auch wirklich Schwachgläubige und Schwachsinnige gab, welche sich einschüchtern ließen. *(Hört! Hört!)* Ich habe in diesem hohen Hause einigemale von Collegen aus meinem Vaterlande es selbst gehört, dass sie ihrem Gewissen oft Gewalt angethan, dass sie gegen ihre eigene Überzeugung gestimmt, dass sie der Regierung unzählige Opfer gebracht haben. *(Hört! Hört!)*

Die Unterwürfigkeit und Ergebenheit zur Regierung und nach oben ging bereits soweit, dass man sich sogar bei sehr wichtigen Vorlagen bei der Regierung im voraus Verhaltungsmaßregeln einholte, wie man die Sache anzustellen habe. *(Hört!)*

Ja, meine Herren, eine derartige, die sogenannte außerparlamentarische Thätigkeit und Wirksamkeit hat man vor Leichtgläubigen zuhause auch großartig glorificirt und gesagt, es sei das eine besonders bevorzugte, die sogenannte geheime parlamentarische Thätigkeit hinter den Coulissen. *(Hört!)*

In Prag führte man das große Wort: der Antrag Scharschmid müsse bei der ersten Lesung a limine verworfen werden, den böhmischen Banknotentext erheische die nationale Ehre, selbst Kossuth habe ihn, ohne dass es begehrt worden wäre, dem böhmischen Volke nicht versagt. Und wie benahm man sich in Wien unter den Fittigen der Regierung? *(Hört!)* Vor der ersten Lesung des Antrages Scharschmid wurde der Club überhaupt durch drei Wochen nicht einberufen. *(Hört!)* Man bearbeitete die einzelnen Clubmitglieder, um sie für die Zuweisung des erwähnten Antrages an den Ausschuss zu bestimmen, und ebenso unter den Bundesgenossen auf der Rechten. Man stimmte dann im Hause mit der Majorität des Český-Club, aber, wie man sich bei den Bundesgenossen entschuldigte, nur um zuhause nicht der Vehme des Volkes zu verfallen, und dasselbe geschah beim Banknotentexte. Man stimmte mit uns vereint (nämlich der Český-Club bis auf einige Großgrundbesitzer, die sich entfernt hatten), aber abseits hat man den Bundesgenossen auf der rechten Seite gesagt, es läge nichts daran, wenn dieselben mit der Linken stimmen, man müsse nur den Clubbeschluss wahren. *(Hört! Hört!)* So hat man das Volk irregeführt. *(Hört! Hört!)*

Es erfolgte sodann bekanntlich im Jahre 1887 die Ausschließung der ungefügigen Elemente aus dem Český-Club deshalb, weil diese die parlamentarische — aufrichtig gesagt — Gaukelei nicht weiter mitmachen wollten, sondern die wahre Situation dem Volke im eigentlichen Lichte darstellten, und zwar durch die Mittheilung des gerade die parlamentarische Situation drastisch beleuchtenden eigenen Bekenntnisses betreff des bekannten Sammelns der sogenannten Brosamen unter dem Regierungstische! *(Hört! Hört!)*

Und so musste die böhmische Delegation und deren Führer im Ansehen der Regierung unter Null sinken und daraus nur erklären sich die seinerzeitigen Dislocationserlässe des Unterrichtsministers. Daraus erklärt es sich, dass die zahlreich besuchten, allen gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Communal-gymnasien, z. B. in Caslau und Neu-Bydžov, nicht einmal trotz unzähliger Resolutionen 2000, sage 2000 fl. jährlich als Unterstützung aus Reichsmitteln bekommen können.

Das ganze Bestreben der dahinwelkenden Führer und ihrer Partei geht nun, zumal seit dem Wahltage 2. Juli v. J. dahin, unsere unabhängige, freisinnige Partei mit allen Mitteln zu bekämpfen. Die hohe Regierung musste da mithelfen und deswegen die Abordnung des jungen Grafen Thun, der schneidig sein soll, nach Prag. Er hat die Bekämpfung des sogenannten Jungčechenthums zugesagt und dafür wurde er auch nach seiner Ernennung von den Conservativen und ihren Organen bejauchzt, obwohl demselben die einfachste, bei jedem Tagschreiber in Prag unerlässliche Qualification der Kenntnis der Sprache der Mehrheit der Bevölkerung des Landes nach seinem eigenen Geständnisse abging und bis heute abgeht. *(Hört!)* Nur weil er die Jungčechen zu bekämpfen versprach, wurde er bejubelt; es war ihnen der passende Statthalter, obwohl ihm sowohl nach seinem Alter als nach seinen Präcedentien die einfachste, jeglichem Beamten nöthige Erfahrung abgeht. Der Regierung zuliebe und nach ihrem räthlichen Wunsche verleugnete man später sogar die eigene Vergangenheit, das böhmische Staatsrecht, und jene *(linke)* Seite des hohen Hauses nahm hieraus gern die Veranlassung zum vehementen Angriffe gegen die mitrathende Regierung selbst. *(Hört! Hört!)* Man griff das parlamentarische Ereignis, die in Prag erfolgte Verwerfung der Adresse, auf, um gegen die Regierung einen vehementen Angriff hier im hohen Hause zu

unternehmen, und leider geschah es, dass der Herr Ministerpräsident, welcher zehn Jahre lang dem, wie man sagte, mächtigen Einflusse von Norden widerstand, endlich nachgab und so den deutsch-böhmischen Ausgleich zu Ungunsten und auf Kosten des böhmischen Volkes mit unterschrieben hat. Es wurden zu demselben die drei bekannten, von der Regierung als verlässlichste anerkannten Herren nach Wien berufen. Ich will nur weniges von denselben sagen, und zwar deshalb, weil einer derselben bei der Landtagswahl in seinem langjährigen ererbten Wahlbezirke durchgefallen ist und es nur der Gnade einer Handelskammer verdankte, überhaupt in den Landtag zu kommen.

Der Anführer selbst ist aber nur mit knapper Stimmenmajorität in seinem seit dem 48-Jahre ererbten Wahlbezirke durchgedrungen *(Abgeordneter Graf Lažanský: Hört!)* und dies nur deshalb, weil man ihm aus einer — ich möchte sagen — unverdienten Großherzigkeit keinen Gegencandidaten entgegenstellte und weil er sich persönlich bei seinen Jugendgenossen, die dort die Seelsorge ausübten, wegen seiner Wahl verwendet hat. *(Hört!)* Die Wahl des Dritten im Bunde, Dr. Mattuš, hat auch eine eigene Geschichte aufzuweisen. Am frühen Morgen des Wahltages unmittelbar vor der Wahl circulirten in seinem Wahlbezirke falsche Telegramme, dass sein Gegencandidat zurückgetreten sei *(Hört! Hört!)*, und so wurde er gewählt; jetzt aber hat er sich sehr vorsichtig von dem parlamentarischen Schauplatze zurückgezogen, um in dem angenehmen Schatten der böhmischen Landesbank über das vorige nachzudenken.

Von den drei feudalen Herren aus dem Großgrundbesitze, welche die Regierung auch zur Conferenz befohlen hat, möchte ich nur, da sie keine nationale Überzeugung haben, sondern nur stets ihr eigenes Interesse im Auge behalten, bemerken, dass sie eigentlich bloß dazu beigezogen wurden, um der Stimmen ihrer Cohorte im böhmischen Landtage bei der seinerzeitigen Finalisirung des Ausgleiches sicher zu sein.

Ich will heute das hohe Haus nicht damit ermüden, dass ich das ganze Elaborat des Ausgleiches hier bespreche, ich will nur einen der wichtigsten Punkte der nationalen Abgrenzung der Bezirke, der eigentlich die Theilung des Landes in zwei gesonderte Verwaltungsgebiete bedeutet, besprechen: nämlich die Theilung in ein geschlossenes deutsches und demgegenüber ein — ich sollte eigentlich sagen: offenes böhmisches Sprachgebiet.

Am 26. Jänner hat man uns in Prag versichert, dass diese Abmachungen den Gegenstand der Regierungsvorlagen, welche dem böhmischen Landtage zukommen sollen, bilden werden. Es hat uns jedoch schon der 3. Februar überrascht, indem der Justizminister den hauptsächlichsten Theil bereits im Verordnungswege in Vollzug zu setzen angeordnet hat. Über diese Anordnungen und über die Abmachungen, wie sie unterschieden worden sind, muss ich hier in formaler Beziehung meiner Überzeugung Ausdruck geben.

Es ist da eigentlich die Errichtung eines zweiten Oberlandesgerichtes in Prag vorgesehen.

Das bisherige böhmisch-deutsche Oberlandesgericht wird in zwei Oberlandesgerichte, in ein rein deutsches und in ein deutsch-böhmisches getheilt. Dass derzeit noch das Präsidium gemeinschaftlich ist, ändert an der Sache gar nichts, denn es ist nicht ausgeschlossen, dass das deutsche Oberlandesgericht nächstens auch seinen Präsidenten bekommt. Da jedoch nach dem Gesetze vom 11. Juni 1868, Z. 59, die Abänderung selbst der Grenzen eines einfachen Bezirksgerichtes erst nach eingeholtem Gutachten des Landtages vorgenommen werden kann, da nach dem Gesetze vom 26. April 1873 die Errichtung neuer Gerichtshöfe erster Instanz durch den Justizminister im Verordnungswege, aber ebenfalls erst nach eingeholtem Gutachten des betreffenden Landtages erfolgen kann, erscheint es umsoweniger zulässig, dass durch eine bloße Ministerialverordnung sogar ohne Landtag die Errichtung eines Gerichtshofes zweiter Instanz vorgenommen werde. Überdies ist die Organisation der Gerichtsbehörden nach dem Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867, Z. 141, der Legislative vorbehalten.

Da ferner die erwähnten Normen über die Organisation der Gerichtsbehörden, über die Errichtung der Gerichtshöfe zweiter Instanz gar keine Anordnung treffen, so ist es evident, dass zur Errichtung eines Gerichtshofes zweiter Instanz ein besonderes Gesetz erforderlich ist. Thatsächlich wurden auch Gerichtshöfe wie der Verwaltungsgerichtshof und das Reichsgericht im Grunde besonderer Gesetze errichtet.

Demzufolge erscheint es, zumal beim Bestande constitutioneller Einrichtungen geradezu unerklärlich, dass der Übereinstimmung einiger mandatloser, von der Regierung herbeigerufener Abgeordneter mehr Gewicht beigelegt wurde, als dem vorgeschriebenen Beschlusse der Legislative. Es werden da einfach bloße private Abmachungen den Beschlüssen der Legislative substituirt.

Ich habe gesagt, dass eigentlich zwei Oberlandesgerichte, ein rein deutsches, und zwar mit 15 Oberlandesgerichtsräthen und ein deutsch-böhmisches mit 26 Oberlandesgerichtsräthen errichtet werden. *(Abgeordneter Prade: Errichtet werden sollen!)* Der Beweis liegt schon in den Punctationen und in der citirten Ministerialverordnung.

Es werden da vor allem schon die Agenda nach dem Territorium zugewiesen, und zwar vor allem die Agenden in Personal- und Displinarangelegenheiten dem deutschen Oberlandesgerichte aus dem überwiegend von Deutschen bewohnten Gebiete und dem deutsch-böhmischen Oberlandesgerichte aus dem überwiegend von den Böhmen bewohnten Landestheile.

Die Zuweisung der Civil- und Strafagenda muss selbstverständlich und logisch nach demselben territorialen Modus später nachfolgen. Warum? Weil man sich das gar nicht vorstellen kann und nicht vorstellen darf, dass dem deutschen Oberlandesgerichte, bei welchem kategorisch nur die Kenntnis der deutschen Sprache vorgeschrieben ist, auch böhmische Agenden aus dem vorwiegend von den Böhmen bewohnten Gebiete zugewiesen werden könnten. Das ist einfach unmöglich, einem Gerichte etwas zuzuweisen, was es nicht versteht.

Die Zweitheilung des Oberlandesgerichtes in zwei Gerichte, wenn sie überhaupt noch einem Zweifel unterläge, ist aber insbesondere evident durch die Vorschrift einer besonderen Qualification für die böhmischen Oberlandesgerichte. Bei dem Deutschen reicht es hin, dass die Oberlandesgerichtsräthe nur der deutschen Sprache mächtig sind; die böhmischen müssen aber der beiden Landessprachen mächtig sein. Wenn also bei zwei verschiedenen Gruppen des Obergerichtes neben schon verschiedenen Territorien sogar auch verschiedene gesetzliche Normen bestehen, wie kann man da noch von einem einzigen Oberlandesgerichte oder von einer territorialen Nichttheilung sprechen? Zwischen dem deutschen und dem deutsch-böhmischen Oberlandesgerichte in Prag besteht nunmehr derselbe Unterschied, wie zwischen dem ersteren und dem Oberlandesgerichte in Brünn oder Graz.

Aber auch in der ersten Instanz hat man die Kenntnis der beiden Landessprachen nicht vorgeschrieben; man hat es vielmehr dem Gutachten der Regierung, dem seinerzeitigen Bedürfnisse überlassen. Es ist ja logisch, dass man von einem Unterrichter nicht eine größere Qualification, nicht größere Kenntnisse fordern kann als von seinem Vorgesetzten beim Obergerichte. Es ist aber auch evident nach der Vergangenheit. Früher hat der deutsche Beamte in dem sogenannten deutschen Sprachgebiete, wo es noch eine gesetzlich unangefochtene, geltende Norm war, den Ausweis der Kenntnis beider Sprachen vorzulegen, das Böhmische nicht gelernt. Er wurde davon ja sogar, wie sich der Landsmannminister einmal rühmte, dispensirt. *(Hört! Hört!)*

Wer wollte heute nur noch vermuthen, meine Herren, dass Beamte, welche von der Kenntnis der anderen Landessprache entbunden sind, diese Sprache aus Plaisir studiren würden? Daraus geht hervor, dass in dem sogenannten geschlossenen deutschen Sprachgebiete von der Kenntnis der böhmischen Sprache ernsthaft bei Gericht und Amt nicht mehr die Rede sein kann.

Wie dann die Herren die böhmischen Eingaben erledigen wollen, wie sie die böhmische Schlussverhandlung, welche man auch noch unter Giskra und Herbst in Eger uns angeboten hat, ohne Übersetzer und Dolmetsch vornehmen wollen, das müssen sie mit sich selbst abmachen. Ich kann das mit meinem Verstande nicht begreifen.

Dass die böhmischen Eintragungen in die Grundbücher im geschlossenen deutschen Sprachgebiete von selbst aufhören müssen, wo es niemand gibt, der böhmisch schreiben kann, liegt in der Natur der Sache. Alle gegentheiligen Behauptungen sind nach meiner innersten Überzeugung nur unaufrichtige, auf Beschönigung und Irreführung der Bevölkerung gerichtete Vorspieglungen. *(Sehr wahr!)*

Daraus geht hervor, dass dem böhmischen Ureinwohner in seinem eigenen Vaterlande nunmehr in einem Theile desselben, in dem geschlossenen deutschen Sprachgebiete, in sprachlicher Beziehung dieselben Rechte, offen gesagt, zustehen werden, wie einem Fremden, wie einem Franzosen oder Engländer.

Da mit dem deutschen geschlossenen Sprachgebiet aber a contrario ein böhmisches geschlossenes Sprachgebiet nicht geschaffen wurde, sondern, wie schon gesagt, ein offenes deutsch-böhmisches Sprachgebiet, wo allen Deutschen Thür und Thor geöffnet sind, wo also jeder Deutsche im ganzen Lande in seiner eigenen Sprache wird Recht finden können, da überdies die deutsche Sprache als innere Amtssprache besteht und bestehen gelassen wurde, so gilt für die Minorität im Lande allein noch der Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes, dass niemand zur Erlernung der zweiten Landessprache gezwungen werden kann; für die böhmische Majorität im Lande aber ist dieser Artikel gänzlich umgestoßen. *(Sehr traurig!)* So wird re vera infolge der von einigen willfährigen mandatlosen Personen unterschriebenen Vereinbarungen durch die Verordnung eines einzigen Ministers vor allem die staatsrechtliche Stellung des Königreiches Böhmen verletzt, sie wird verletzt, obwohl nach dem abgelegten Eide fast aller Könige deren Abänderung nur der legalen Landesvertretung mit dem Könige selbst zugestanden ist und zustehen kann! So wird weiters durch die getroffenen Vereinbarungen und durch die Ministerialverordnung der Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes über den Haufen geworfen, obwohl nach der Decemberverfassung auch nur zu dessen einfacher Abänderung eine qualificirte Majorität im Reichsrathe erforderlich ist. *(Hört!)*

Der Herr Ministerpräsident Graf Taaffe hat dadurch wirklich an seiner Vergangenheit, an seinem zehnjährigen Regierungsprogramm thatsächlich einen Treubruch begangen! Die von ihm aber berufenen Abgeordneten des böhmischen Volkes haben durch die Unterschrift dieser Abmachungen an dem böhmischen Staatsrechte, sie haben an dem durch die Deutschen während ihrer Abwesenheit zustande gekommenen Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes, an der nationalen und sprachlichen Gleichheit, sie haben an ihrer ganzen Vergangenheit und an dem böhmischen Volke selbst einen politischen Verrath geübt. *(Oho! rechts — Sehr richtig! seitens der Parteigenossen des Redners.)*

Präsident *(unterbrechend)*: Ich bemerke, dass der Herr Abgeordnete den Ausgleich bespricht. Gegen eine solche Besprechung im allgemeinen habe ich nichts einzuwenden. Aber es geht nicht an, jeden einzelnen Punkt zu besprechen. Wir stehen ja gegenwärtig nicht in der Verhandlung über den Ausgleich. Ich ersuche daher den Herrn Redner, sich wenigstens etwas kürzer zu fassen. *(Abgeordneter Graf Lažanský: Der Herr Finanzminister hat dem Präsidenten eine Botschaft geschickt; der Herr Hofrath ist sogleich hingegangen! — Finanzminister Dr. Ritter v. Dunajewski: Nicht wahr! — Rufe rechts: Ruhe.)*

Abgeordneter Dr. **Vašatý**: Das ist ein sonderbarer Parlamentarismus! *(Abgeordneter Graf Lažanský: Das ist so überhaupt kein Parlamentarismus mehr!)* Da uns vom Parlamentarismus ohnehin nichts übrig bleibt als das freie Wort in diesen Hallen, so bitte ich im Interesse der Freiheit des Wortes alle Herren Mitglieder, mir das Wort zu wahren, da ich nicht die Absicht habe, jemand zu beleidigen oder falsche Kritik zu üben; ich gebe nur meiner Überzeugung offen Ausdruck, und das kann wohl keine Partei, das kann wohl nicht das Staatswesen benachtheiligen! Ich habe meine subjective Überzeugung über das Geschehene ausgesprochen, und zwar in möglichst gewählten Worten, wie ich sie nach meinen deutschen Sprachkenntnissen überhaupt am glimpflichsten finden kann. *(Fortfahrend:)*

Ich sprach mit bangem Herzen über die bei dem sogenannten Ausgleiche sonderbar Betheiligten! Und ich bemerke, dass es zu der wahrlich tragischen Schlussscene der Herr Ministerpräsident mit den Säulen seiner gewesenen Majorität und in Gemeinschaft derselben, wie es hochamtlich zu lesen war, sogar inter pocula gebracht hat!

Es entspricht dies dem wahren Wesen Seiner Excellenz, den wir alle als leichtlebig und immer lustig kennen.

Die getreuen, von ihm berufenen drei böhmischen Abgeordneten haben aber durch ihre Handlungsweise die in Geduld zuwartenden gequälten böhmischen Minoritäten im geschlossenen deutschen Sprachgebiete völlig aufgegeben, sie haben zur Degradirung unserer tausendjährigen Cultursprache durch ihre Unterschrift zugestimmt, sie haben ohne Rücksicht auf das böhmische Volk in Mähren und Schlesien einen sogenannten separaten Ausgleich geschlossen, und wie alle Anzeichen lehren, und wie ich es mir anders gar nicht erklären kann, nur für die vergängliche Gunst der Regierung und für die angenehmen Folgen derselben. Diese Herren haben meiner innersten Überzeugung nach derart pflichtvergessen gehandelt. *(Sehr wahr!)*

Wenn dann endlich noch dem angeführten in meinem engeren Heimatland die Minorität die Superiorität, die Majorität die Inferiorität bedeutet und dies auch gesetzlich sanctionirt werden soll, dann soll zum Schlusse auch das Veto der Minorität, dass diese undankbaren, nirgends vorkommenden Zustände erhalten werden, auf ewige Zeit besiegelt werden, — eingeführt werden! *(Hört! hört!)*

Das constitutionelle Princip ist hiedurch thatsächlich auf den Kopf gestellt!

Es ist aber auch — dies ist meine Überzeugung — das letzte Wagestück des Herrn Ministerpräsidenten, aber auch seiner zehnjährigen Säulen, seiner ganzen bisherigen Majorität, welche mit so vieler Mühe und Aufopferung zehn Jahre gehalten hat, die er aber selbst mit seiner Getreuen durch den Ausgleich zu Grabe getragen! Denn wird der Ausgleich, was ich im Interesse meines Vaterlandes und Österreichs nicht wünsche, derart doch zustande kommen, dann wird der Herr Ministerpräsident sicher mit den Herren Stipulanten von jener *(linken)* Seite des hohen Hauses auf derselben genehmen Bank nicht mitsitzen, er wird vielmehr von der verdienten Strafe dafür, dass er während seiner zehnjährigen Thätigkeit alles mögliche den Parteien auf der Rechten zwar versprochen, aber nichts gehalten hat, erreicht werden.

Seinen Worten traut auch niemand im hohen Hause mehr! *(Hört!)*

Die drei genannten pflichtvergessenen böhmischen Abgeordneten aber wird und muss das Volk, wenn es als Volk weiter leben, wenn es nicht selbst schmählich sein eigenes Todesurtheil unterschreiben will, wie der Wind die trockene Spreu von der Oberfläche wegfegen! *(Sehr richtig!)*

In klarer Voraussicht dessen verbietet es ihnen auch das böse Gewissen, an das Volk zu appelliren. Nur zwischen beiderseits freigewählten Vertretern ist ein dauernder wahrer Ausgleich zwischen Volk und Volk möglich, nur so kann ein Ausgleich eine feste Grundlage haben; und zu einem auf Basis der wahren Freiheit beider Volksstämme beruhenden, zu einem gerechten Ausgleiche ist und war das böhmische Volk stets bereit! So wurde im Jahre 1884 bei der Budgetberathung von dieser *(rechten)* Seite des hohen Hauses der anderen ein weißes Blatt mit den Worten entgegengehalten: Schreibet darauf alle Eure Cautelen, die Ihr als Minorität für euch zum Schutze Euerer Nationalität für gut findet, und wir werden denselben zustimmen; aber lasset auch uns als Majorität diejenigen Cautelen, welche wir zur Erhaltung unseres Volksthums nöthig haben und beanspruchen zu müssen glauben, ebenfalls darauf ansetzen, damit doch die Minorität der Bevölkerung im Lande nicht mehr Rechte habe als die Majorität. *(Sehr richtig!)*

Nur ein solcher billiger Ausgleich könnte dauerhaft und nach meiner Überzeugung mit den gewünschten segensreichen Erfolgen von Nutzen sein und nur ein solches Böhmen und nur ein solches Österreich kann der Hort für die Rechte aller seiner Länder und Völker in ihrem untrennbaren Zusammenhange sein! *(Sehr richtig!)* Durch einen

Ausgleich aber, durch welchen die böhmische Nation, die Österreich begründen half, degradirt wird, durch einen Ausgleich, durch welchen im Königreiche Böhmen zuerst die deutsche Sprache als innere Amtssprache eingeführt, durch einen solchen Ausgleich wird, hohes Haus, nach meiner innersten Überzeugung nicht der heißersehnte Friede, nicht das gewünschte Gedeihen in unser Vaterland und Österreich einkehren; es wird durch denselben nur ein neuer, unabsehbarer Kampf angefacht, ein Kampf zum Schaden der ganzen Monarchie im innern und nach außen, und ich fürchte — ich will den Tag nicht erleben — dass wirklich die Worte des Herrn Abgeordneten der Egerer Handelskammer, welche er hier im December gebraucht hat, in Erfüllung gehen, dass durch diesen Kampf Österreich im Auslande wirklich zu einem geschwächten, Mitleid erregenden Staatswesen werde und dazu wirklich herabsinke!

Einer Regierung, welche das wahrhaft österreichische Programm, die raison d'être Österreichs, allen seinen Völkern gerecht zu sein, plötzlich weggeworfen hat, kann ich nie ein Budget bewilligen. *(Beifall seitens der Parteigenossen des Redners.)*

Präsident: Es hat sich weiters zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Rieger; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Rieger:** Hohes Haus! Es hat dem Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý gefallen, aus Anlass der provisorischen Budgetbewilligung eine große politische Debatte zu entrollen. Er hat diese seine Rede mit allerhand Klatsch und Verdächtigungen gewürzt *(lebhafter Beifall rechts)*, auf welche näher einzugehen, ich für überflüssig halte. *(Zustimmung rechts.)*

Hervorheben muss ich jedoch, dass er bei dieser Gelegenheit Männer angegriffen hat, von denen einen das hohe Haus auf den Präsidentensitz dieses Hauses berufen hat, während ein anderer, gewiss von der allgemeinen Achtung des ganzen Hauses begleitet *(Sehr richtig! rechts)*, zum allgemeinen Bedauern aufgehört hat, unser College zu sein *(lebhafter Beifall)*, ein Mann, welchen der böhmische Landtag *(Rufe rechts: Einstimmig!)* an die Spitze eines so wichtigen Institutes, wie es die Landesbank ist, berufen hat, und zwar einstimmig *(Sehr richtig! rechts)* unter dem Beifalle und mit den Stimmen der Partei des Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý.

Ob er sich also da in einen Schatten zurückgezogen hat, wollen wir nicht weiter untersuchen; ich glaube aber, er findet sich in diesem Schatten mit den Bundesgenossen des Herrn Dr. Vašatý. *(Beifall rechts.)*

Was mich betrifft, so hat der Herr Vorredner auch gegen mich allerhand persönliche, witzig sein sollende Bemerkungen vorgebracht.

Meine Herren! Ich glaube, ich kann mit voller Ruhe auf die Reinheit meiner Vergangenheit hinweisen. *(Lebhafter Beifall rechts.)* Meine größten Feinde haben es nicht gewagt, die Makellosigkeit meines Charakters und meine Uneigennützigkeit im öffentlichen politischen Leben anzugreifen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen rechts.)*

Ich glaube in dieser Beziehung, mich auf das Urtheil meines ganzen Volkes berufen zu können. *(Bravo! rechts.)*

Was den Ausgleich betrifft, so ist derselbe heute nicht auf der Tagesordnung. Ich habe darüber meine Meinung bereits öffentlich ausgesprochen. Es wird sich im Landtage und vielleicht auch hier bei der Budgetdebatte die Gelegenheit bieten, darüber des Näheren sich auszusprechen. Aber wenn darin ein Verbrechen, ein Verrath an meinem Volke gelegen ist, so sage ich: Nun, so mag dieser Verrath dadurch entschuldigt werden, dass es mein aufrichtigster Wunsch war, selbst mit Opfern den Frieden in meinem theuren Vaterlande herzustellen. *(Lebhafter Beifall rechts.)* Und wenn dies ein Verbrechen ist, so rufe ich die Mitwelt und die Nachwelt zum Richter über mich auf. Ich erwarte dieses Urtheil mit voller Ruhe. *(Lebhafter Beifall rechts.)*

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen? *(Derselbe verzichtet.)*

Da die Generaldebatte geschlossen ist, stelle ich an das hohe Haus die Frage, ob es gesonnen ist, in die Specialdebatte einzugehen und die Vorlage des Ausschusses als Grundlage der Specialdebatte anzunehmen.

Diejenigen Herren, welche diese Frage bejahen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, in die Specialdebatte einzugehen.

Wünscht jemand das Wort zu §. 1? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 2? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 3? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 4, Titel und Eingang des Gesetzes? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche die §§. 1, 2, 3, 4, Titel und Eingang des Gesetzes, so wie sie vorgedruckt sind, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen, somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter Dr. **Kathrein:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung,

obwohl der Gegenstand zur dritten Lesung nicht auf der Tagesordnung steht. Wünscht jemand über die Dringlichkeit zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche daher jene Herren, welche heute noch die dritte Lesung vornehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, sogleich in die dritte Lesung einzugehen.

Ich ersuche sohin jene Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während der Monate April und Mai 1890 ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 979 der Beilagen)* und somit der Gegenstand erledigt.

Wir gelangen nun zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist zur Fortsetzung der Verhandlung über den Gesetzesantrag der Abgeordneten Dr. Jaques, Dr. Roser und Genossen, betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigt erlittene Strafen *(910 der Beilagen)*.

(Berichterstatter Dr. Jaques besteigt die Tribüne.)

Wir sind bei §. 6 angelangt. Ich glaube, dass die §§. 6 und 7, weil sie im Zusammenhange stehen, auch zusammen discutirt werden sollen. *(Zustimmung.)*

Es haben sich da zum Worte gemeldet, und zwar contra die Herren Abgeordneten Dr. Kronawetter und Dr. Dostal, pro der Herr Abgeordnete Lienbacher.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich habe mich ursprünglich zum §. 6 zum Worte gemeldet, um im großen und ganzen jene Bedenken auszusprechen, die in der Generaldebatte von Seite des Herrn Abgeordneten Dr. Dostal gegen den Inhalt des §. 6 erhoben worden sind. Ich habe daher nicht noch weiter in dieser Richtung gegen den §. 6 zu sprechen. Ich will jetzt nur zum zweiten Alinea einen Antrag stellen, der, ich möchte nicht sagen, von ganz nebensächlicher Bedeutung ist, aber mit dem Principe, welches dem Inhalte des Paragraphen zugrunde liegt, nichts zu thun hat. Alinea 2 des §. 6 sagt *(liest)*:

„Dem Kläger steht es frei, bei der Verhandlung persönlich zu erscheinen und sich auch durch einen Advocaten vertreten zu lassen."

Ich sehe nicht ein, warum die österreichischen Staatsbürger in der Wahl ihrer Vertreter von den Behörden irgendwie eine Beschränkung erleiden sollen. Jedermann ist ja zunächst selbst über seine eigenen Rechtsangelegenheiten zu verfügen berufen, wie er es für ihn am besten hält, und wenn jemand glaubt, ein anderer sei besser imstande, ihn vor einer Behörde zu vertreten, als ein Advocat, so geht das niemand etwas an und der Staat darf die Vertretung eines Bürgers durch eine andere Person als die eines Advocaten nicht hindern. Man wird mit der Zeit dahin kommen, das angeborene natürliche Recht der Staatsbürger, sich selbst vor der Behörde zu vertreten oder durch andere ihnen beliebige Staatsbürger, die ihr Vertrauen genießen, sich vertreten zu lassen, in allen Gesetzgebungen und Processordnungen zur Geltung zu bringen.

Es ist gar kein Grund dafür und ich sehe auch nicht ein, warum es gerade ein Advocat sein muss, der einen unschuldig Verurtheilten bei Geltendmachung seiner Entschädigungsansprüche vertreten muss, wenn dieser zu einer anderen Persönlichkeit mehr Vertrauen hat. Dafür zu sorgen, dass diese ihn nicht schlecht vertritt, ist bloß Sache des Vollmachtgebers, der Staat garantirt ja durch diesen Paragraphen auch niemand, dass er durch einen Advocaten gut vertreten wird.

Solche engherzige Bestimmungen sind antiquirt und gehören in eine Zeit zurück, in der die meisten Leute noch nicht lesen und schreiben, ja sogar nicht gut reden konnten, weil sie gar keinen oder nur einen mangelhaften Unterricht in den Schulen genossen haben. Aber heutzutage, wo die große Menge des Volkes bereits eine Bildung hat, von der man vor hundert Jahren noch keine Ahnung hatte, heutzutage wo die schon gewöhnlichen Geschäftsleute, was die Entwicklung ihrer Intelligenz betrifft, infolge der Schwierigkeit des heutigen Geschäftsbetriebes, ganz bestimmt den Juristen die Wagschale halten, wo ein Mann, der die technische oder commerzielle Leitung eines Geschäftes führt, dazu ebensoviel Intelligenz braucht, wie irgend jemand, der sich einmal Paragraphen hat einpauken lassen müssen *(Heiterkeit)*, heutzutage, wo Intelligenz in den weitesten Schichten der Bevölkerung verbreitet ist, sind solche, das freie Vertretungsrecht der Bevölkerung vor den Behörden einschränkende Gesetze Anomalien und ich sehe nicht ein, warum in der heutigen Zeit gerade nur Advocaten die Vertretung der Staatsbürger vor der Behörde führen müssen.

Zum Beweise dafür, dass das nicht bloß meine Anschauung ist, sondern dass dieselbe Anschauung auch bereits der modernen Gesetzgebung nicht fremd ist, erlaube ich mir auf die Civilprocessordnung für Zürich vom 2. December 1874 hinzuweisen. Da heißt es im §. 174 *(liest)*:

„In Civilrechtssachen können die Parteien, beziehungsweise deren Vertreter selbst handeln oder sich durch andere im Besitze des activen Bürgerrechtes befindliche Personen vertreten oder verbeistanden lassen."

Von diesem Grundsatze geht das Processverfahren in einem freien Staate aus, und zu einem freien Staate sollen wir es ja auch in Österreich nach und nach bringen und mit allen Privilegien und Monopolen auf allen Gebieten des Lebens brechen. Ich weiß es, man wird mir mit dem Schreckgespenst der Winkelschreiberei kommen. Da will ich gleich darauf hinweisen, dass ich mit meinem Antrage nicht im mindesten bezwecke, die Beschränkung und Bestrafung der Winkelschreiberei zu verhindern, trotz der Annahme meines Antrages würden die Gerichte nach wie vor berufen sein, Winkelschreiber von den Vertretungen auszuschließen, denn durch Annahme meines Antrages werden die Gesetze gegen die Winkelschreiberei gar nicht alterirt.

Ich glaube daher meinen Antrag hinreichend begründet zu haben, welcher dahin geht, dass anstatt des Wortes „Advocaten" im §. 6 das Wort gesetzt werde „Bevollmächtigten".

(Während vorstehender Rede hat Vicepräsident Freiherr v. Chlumecký den Vorsitz übernommen.)

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter beantragt, dass in dem zweiten Alinea des §. 6 anstatt des Wortes „Advocaten" gesetzt werde „Bevollmächtigten". Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Lienbacher.

Abgeordneter **Lienbacher:** Hohes Haus! Es wäre mir eigentlich sehr erwünscht gewesen, wenn der geehrte Herr College Dr. Dostal, von dem ich höre, dass er sich nach mir zum Worte gemeldet hat, früher zum Worte gekommen wäre, weil er, wie ich höre, einen Abänderungsantrag stellen wird und ich gewünscht hätte, zu demselben Stellung nehmen zu können. Allein ich überlasse das dem geehrten Herrn Referenten, der seine Anträge ohnehin vom juridischen Standpunkte aus und von demjenigen Standpunkte, welchen der Strafgesetzausschuss eingenommen hat, hinlänglich beleuchten wird.

Mir sei es gestattet, dass ich ganz kurz die Gründe vorführe, aus welchen wir den §. 6, wie er hier vorliegt, beschlossen haben, nämlich dass über diesen Rechtsanspruch des unschuldig Verurtheilten bei dem Oberlandesgerichte mündlich und öffentlich verhandelt werden solle.

Diese Anschauung, meine Herren, ist im Jahre 1881 vom hohen Hause selbst bereits einmal getheilt worden und es wurde diese Bestimmung ebenso einmüthig angenommen, wie die anderen Bestimmungen des Gesetzentwurfes.

Allein wir hatten noch einen speciellen Grund, der auch heute für uns maßgebend sein soll, und das ist Artikel 10 des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1867, R. G. Bl. Nr. 144, welcher dahin lautet, dass die Verhandlungen vor dem erkennenden Richter in civil- und strafrechtlichen Angelegenheiten mündlich und öffentlich sind.

Auf Grund dieser staatsgrundgesetzlichen Bestimmung sind daher die Verhandlungen vor dem Richter, wo es sich um Entscheidung über ein Recht handelt, mündlich und öffentlich zu pflegen.

Vollkommen entsprechend diesem Staatsgrundgesetze hat der Strafgesetzausschuss auch seinen §. 6 formulirt.

Und, meine Herren, es ist ja auch ein guter Grund dafür vorhanden, dass namentlich diese Frage der Entschädigung bei der competenten Instanz mündlich und öffentlich verhandelt werde. Die Entschädigung entspringt daraus, dass dieser Mann unschuldig verurtheilt worden ist; die Verurtheilung desselben erfolgte in öffentlicher Verhandlung; es ist daher ganz gegründet, dass derjenige Spruch, welcher ihm eine Entschädigung für die unschuldig erlittene Strafe zuerkennen soll, gleichfalls öffentlich verhandelt werde.

Freilich hat man einmal gesagt: Ja, das ist aus dem Grunde nicht nöthig, weil schon nach der Wiederaufnahme des Verfahrens die Verhandlung gleichfalls öffentlich stattfindet, somit schon bei der öffentlichen Verhandlung, in der die Freisprechung erfolgt, der Thatbestand aufs neue beleuchtet wird.

Allein, meine Herren, das ist nicht richtig. Es ist ja möglich, dass eine öffentliche Verhandlung wiederum stattfindet nach der Wiederaufnahme des Verfahrens; aber es muss nicht sein, es kann in einer geheimen Sitzung das entgegengesetzte Urtheil, nämlich die Beseitigung des Strafurtheils und die Einstellung des Verfahrens, beschlossen werden, wie ohnehin in den §§. 358 bis 360 St. P. O. klar und deutlich ausgesprochen ist.

Denn sobald der Gerichtshof die Wiederaufnahme beschließt, hört das frühere Strafurtheil auf zu bestehen, das ganze Verfahren tritt in ein früheres Stadium zurück und jetzt kann der Gerichtshof so, als ob die frühere Verurtheilung gar nicht stattgefunden hätte, seinen Beschluss fassen und somit auch einen Einstellungsbeschluss, und damit das gange weitere Verfahren beenden.

Freilich meine Herren, diejenigen, welche im §. 1 nur eine billige Entschädigung zuerkennen lassen wollten, anstatt des vollen Ersatzes des bewiesenen Schadens, die hätten einigen Grund, die öffentliche Verhandlung vermieden zu wünschen.

Denn sehen Sie, meine Herren, es würde ja ein höchst peinliches Aufsehen erregen, wenn der unschuldig Verurtheilte in öffentlicher Verhandlung beweisen könnte, dass er durch die ungerechte Verurtheilung einen Schaden, sagen wir von netto 100 fl., erlitten

hat, und wenn dann, trotzdem dieser Beweis eclatant geliefert wird, das Gericht ihm doch anstatt des bewiesenen Schadens von 100 fl. nur 5 fl. oder 10 fl. zuerkennen würde.

Ich glaube, es wäre ein Schrei der Entrüstung, der aus dem Publicum vernehmbar wäre.

Also derjenige, welcher im §. 1 bloß eine „billige Vergütung" ausgesprochen sehen wünschte, muss mit dem Falle rechnen, dass der Richter auch dann, wenn der unschuldig Verurtheilte einen ganz bestimmten Schaden erweisen könnte, doch einen bedeutend geringeren Schadenersatz zuerkennen könnte.

Ich danke dem hohen Hause, dass dieser ungerechte Modus, die „Vergütung" nicht beschlossen worden ist. Ich bin demselben sehr dankbar dafür, dass eine entsprechende „Entschädigung" auf Grund des Rechtsanspruches des unschuldig Verurtheilten vom hohen Hause beschlossen wurde. Wenn der Richter wirklich dem unschuldig Verurtheilten den Betrag zuerkennen muss, den letzterer nachzuweisen in der Lage ist, da braucht man die Öffentlichkeit nicht zu scheuen, da kann man unbedingt mit voller Öffentlichkeit vorgehen.

Ich werde über die Vortheile des öffentlichen mündlichen Verfahrens gegenüber dem schriftlichen nicht weiter reden. Es wäre wahrhaft überflüssig, das heutzutage noch zu thun. Wo über civilrechtliche Ansprüche erkannt wird, werden Sie kein neues Gesetz ohne Öffentlichkeit und Mündlichkeit beschließen. Wir haben heute noch die alte Processform des ordentlichen schriftlichen Verfahrens, auch des nichtöffentlichen mündlichen Verfahrens selbst in Summarsachen; aber, meine Herren, so oft Sie ein neues Gesetz beschlossen haben, haben Sie die Öffentlichkeit und Mündlichkeit eingeführt. Ich beziehe mich da auf das Gesetz, betreffend das Bagatellverfahren, wo es sich wirklich um Bagatellen handelt. Auch da haben Sie ein öffentliches mündliches Verfahren beschlossen und die jetzige Ausschussvorlage, betreffend das in einer Regierungsvorlage vorgeschlagene Summarverfahren für Processe bis zu 500 fl., eventuell bis mehr, ist gleichfalls auf die Grundsätze der Öffentlichkeit und Mündlichkeit basirt. Was hätten wir für Gründe, auf einmal beim Entschädigungsanspruch eines unschuldig Verurtheilten vor der Öffentlichkeit und Mündlichkeit zurückzuschrecken?

Ich gehe nun auf einen zweiten Punkt über. Schon wurde nicht bloß die Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens vor dem Gerichte, sondern auch der Umstand bekämpft, dass das Oberlandesgericht gewissermaßen als erste Instanz entscheidet, und der geehrte Herr College hat gesagt, er sehe nicht ein, warum nicht die erste Instanz, welche die Wiederaufnahme bewilligt hat, auch über den Entschädigungsanspruch erkennen soll.

Meine Herren! Auch in dieser Beziehung glaube ich, dass der Strafgesetzausschuss in Übereinstimmung mit der Regierungsvorlage, die wir früher hatten, rechtgethan hat. Wir haben hier zunächst jenes Gesetz vom Jahre 1872, wonach Ersatzansprüche gegen Richter erhoben werden können, weil der Richter in Verletzung eines Gesetzes pflichtwidrig gehandelt hat. Da entscheidet auch das Oberlandesgericht als erste Instanz. Hier haben wir es aber auch mit einem rechtswidrigen Urtheile zu thun, insoweit ein Unschuldiger schuldig gesprochen und zu einer Strafe verurtheilt worden ist.

Aus solchem Grunde werden auch hier Entschädigungsansprüche erhoben, warum sollten nicht auch diese vor dem Oberlandesgerichte als erster Instanz ausgetragen werden? Freilich handelt es sich beim vorliegenden Ersatzanspruche nicht um den Beweis des Verschuldens des Richters, aber es waren mehr politische Gründe, dass wir diesen Beweis ausgeschlossen haben, wie beim Eisenbahnentschädigungsgesetze. Dass aber ein Verschulden des Richters bei der Verurtheilung eines Unschuldigen nicht unterlaufen kann, wird niemand behaupten, und es kann sehr leicht aus einer solchen Verhandlung für den höhern Richter der Wink abgenommen werden, dass gegenüber dem Beamten, der in erster Instanz geurtheilt hat, ein Verfahren eingeleitet werde, welches ein eventuelles Verschulden desselben oder das Gegentheil darlegen kann. Man kann doch mindestens sagen, dass für die erste Instanz, die jemanden unschuldig verurtheilt hat, bezüglich der Entschädigungsfrage einige Befangenheit besteht. Ich sehe ein theueres Haupt sich von rechts nach links verneinend neigen, *(Heiterkeit)* aber es ist doch nicht anders. Um was handelt es sich denn hier meistens, wenn ein früher Verurtheilter später freigesprochen wird? Nicht um eine andere Rechtsauslegung, sondern um einen andern Thatsachenbeweis, der das Gegentheil dessen darlegt, was früher in thatsächlicher Beziehung angenommen wurde, und gerade über die Thatfrage entscheidet ja die erste Instanz inappellabel. Ich bedauere das, ich habe es immer als einen Fehler der Strafprocessordnung angesehen, aber es ist so, man muss es also anerkennen. Beim ersten Richter, der inappellabel entscheidet, liegt also das Versehen oder der Irrthum, und ihn nun über die Frage der Entschädigung des unschuldig Verurtheilten entscheiden zu lassen, ist eine schwere Zumuthung, denn, wenn er sein Erkenntnis klar ins Deutsche übersetzen wollte, müsste er sagen: Ich habe einen Unschuldigen verurtheilt, ich bin jetzt schuldig, beziehungsweise der Staat, den ich vertrete, für diese meine Handlungsweise Entschädigung zu leisten. Ich glaube daher, es liegt Grund vor, eine Befangenheit zu besorgen, so dass man nicht die erste, sondern die zweite Instanz über die Entschädigungsfrage erkennen lassen soll, und darum glaube ich, dass der Strafgesetzausschuss vollkommen recht hat, die Verhandlung nicht bloß öffentlich und mündlich, sondern auch vor dem Oberlandesgerichte als

erster Instanz abhalten zu lassen. Ich bin daher dafür, dass §. 6 nach dem Ausschussantrage angenommen werde, und ich hoffe, dass das hohe Haus sich dafür entschließt. Sollte das nicht der Fall sein — ich weiß nicht, was der geehrte Herr College, der nach mir contra legem sprechen wird, beantragen wird — dann würde ich auf jene Linie zurückgehen, die die Herrenhauscommission eingenommen hat, welche, nachdem sie die Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Verfahrens abgelehnt, dennoch das Oberlandesgericht als erste Instanz erkannt hat, und dann würde das Verfahren, wie es im Herrenhause vorgeschlagen wurde, allenfalls mit kleinen stilistischen Abänderungen, angenommen werden können, aber nur eventuell für den Fall, als §. 6 des Strafgesetzausschussantrages nicht angenommen werden sollte.

Mein Eventualantrag lautet daher in folgender Weise *(liest)*:

„Für den Fall der Ablehnung des §. 6 des Gesetzentwurfes beantrage ich folgende Fassung:

„„Die geschlossenen Acten sind, wenn der Vergütungswerber nicht früher klaglos gestellt wurde, dem Oberlandesgerichte zur Entscheidung vorzulegen.““

Diese Fassung unterscheidet sich von jener der Herrenhauscommission lediglich dadurch, dass ich nicht einen Antrag des Gerichtshofes erster Instanz beim Oberlandesgerichte verlange, denn damit tritt der Richter erster Instanz in eine Parteistellung. Er hat keinen Antrag zu stellen. Das Oberlandesgericht wird schon selbst wissen, welchen Antrag es zu stellen hat und die eigentliche Antragstellung hat der Staatsanwalt und der unschuldig Verurtheilte. Die erste Instanz hat die Erhebungen zu pflegen und das Vorverfahren einzuleiten; das Oberlandesgericht braucht keinen Antrag der unteren Instanz, nach welchem es eventuell zu entscheiden hätte.

Ich bitte daher den Antrag des Strafgesetzausschusses in der Fassung des §. 6 anzunehmen, eventuell wenn dies nicht der Fall sein sollte, die von mir vorgelesene Fassung.

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Hofrath Lienbacher stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)* Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Dr. Dostal.

Abgeordneter Dr. **Dostal:** Ich habe mir schon in der Generaldebatte erlaubt, meine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bestimmungen des §. 6 auseinanderzusetzen und Ihnen, meine sehr verehrten Herren, zugleich darzulegen, dass es vorwiegend die Bestimmungen des §. 6 waren, welche mich bestimmt haben, den Antrag auf Rückverweisung der Vorlage an den Ausschuss zu stellen.

Heute bin ich in der angenehmen Lage, alles dasjenige, was ich in der Generaldebatte vorgebracht habe, vollständig aufrecht halten zu können, denn aus der Kritik, welche der verehrte Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Salzburg meinen Anschauungen angedeihen ließ, habe ich zwar keine Widerlegung meiner Ansichten, wohl aber entnehmen können, welcher ganz sonderbaren dialektischen Kunststücke sich ein so hervorragender Redner dieses Hauses, wie es der verehrte Herr Abgeordnete ist, bedienen musste, um wenigstens den Schein zu gewinnen, als ob er meine Behauptungen anzugreifen, geschweige denn zu widerlegen vermöchte.

Dieser Umstand allein hätte mich von der Richtigkeit meiner Anschauungen überzeugen müssen, wenn ich es nicht ohnedies schon vorher gewesen wäre.

Trotzdem ist meine Situation bei der Specialdebatte über den §. 6 keine leichte.

Noch einmal gegen den §. 6 sprechen kann ich füglich nicht mehr, weil ich ja doch nur alles dasjenige wiederholen könnte, was ich bereits in der Generaldebatte gesagt habe, und ich durch Wiederholung des bereits Gesagten das hohe Haus nicht belästigen will.

In eine förmliche Replik auf die Rede des geehrten Herrn Abgeordneten für die Landgemeinden Salzburg, welche er in der Generaldebatte gehalten hat, kann ich mich auch nicht einlassen, und zwar nicht nur deshalb, weil ich befürchten müsste, dass ich hieran durch den Mahnruf des verehrten Herrn Präsidenten, nicht auf die Generaldebatte zurückzugreifen, gehindert werden könnte, sondern auch deshalb, weil ich, wenn ich auf alles dasjenige, was der verehrte Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Salzburg unter Verdrehung und Entstellung der von mir gemachten Behauptungen scheinbar gegen mich vorbrachte, antworten sollte, mich einem Gegner gegenüber befinden würde, der seine oratorischen Geschütze nicht gegen meine Behauptungen, sondern gegen die von ihm an deren Stelle gesetzten Strohpuppen gerichtet hat. Wenn es ihm gelungen sein sollte, die eine oder andere derselben durch die von ihm abgegebenen scharfen Schüsse zu zerschmettern — was ich jedoch nicht untersuchen will — so bin hiedurch doch gewiss nicht ich, der ich diese Behauptungen gar nicht gemacht habe, getroffen worden. Ich habe daher auch gar keine Veranlassung, die durch solche oratorische Täuschungen hervorgerufene Heiterkeit eines Theiles der verehrten Zuhörer des Herrn Abgeordneten für die Landgemeinden Salzburg etwas abzudämpfen.

Auf eine bloße Ablehnung des §. 6 kann ich mich auch nicht beschränken, denn damit würden vielleicht die nur als unzweckmäßig erscheinenden Bestimmungen beseitigt werden können, aber es würde nichts anderes an deren Stelle gesetzt werden. Es bleibt mir

also wohl kaum etwas anderes übrig, als dass ich um einen Schritt weitergehe, als ich in der Generaldebatte gegangen bin, und dieser Schritt kann wohl kein anderer sein, als dass ich einen Antrag auf Abänderung des §. 6 stelle. Allein, da beginnen die Schwierigkeiten erst recht! Wenn der §. 6 nur eine einzige Bestimmung enthielte, dann wäre es leicht, einen Gegenantrag zu stellen; denn es würde sich doch immer nur darum handeln, ob diese eine Bestimmung des Ausschussantrages angenommen, abgelehnt oder durch eine andere Bestimmung ersetzt werden solle, und selbst wenn über die Abänderungsbestimmung divergirende Anschauungen zutage treten würden, so würde sich durch die Abstimmung leicht entscheiden lassen, welcher derselben das Haus beistimmt. Aber der §. 6. enthält schon in seinem ersten Absatze nicht eine einzige Bestimmung, sondern drei Bestimmungen, nämlich die Bestimmung über die Klaglosstellung, die Bestimmung über die Bestellung des Oberlandesgerichtes als erste Erkenntnisinstanz und die Bestimmung über das mündliche Verfahren.

Diese drei Bestimmungen stehen mit einander in gar keinem nothwendigen Zusammenhange. Sie können je eine oder auch je zwei von denselben weglassen, ohne dass die übrigbleibenden hiedurch alterirt werden.

Bei einem solchen Verhältnisse ist es sehr begreiflich, dass die Anschauungen über den §. 6 sehr verschieden sein können. Die einen werden sagen, sie verzichten auf die Bestimmung der Klaglosstellung und werden nur die beiden anderen Bestimmungen beibehalten wollen; andere werden sagen: nein, die Klaglosstellung wollen wir haben, aber nicht das Oberlandesgericht als erste Instanz; wieder andere werden sagen: auf die ersten beiden Bestimmungen verzichten wir, aber wir wollen das mündliche Verfahren haben, und so werden sich naturgemäß so viele Meinungen herausstellen, als sich Combinationen aus drei Ziffern machen lassen. Da ist es in der That schwer, einen richtigen Abänderungsantrag zu finden und jene der vielen Meinungen zu errathen, über welche sich die Mehrheit der Mitglieder dieses hohen Hauses allenfalls einigen könnte. Dieser Sachverhalt war mit ein Grund, warum ich die Rückverweisung der Vorlage an den Ausschuss beantragt habe; denn ich habe gewünscht, dass, wenn schon nichts anderes, so doch wenigstens diese drei Bestimmungen einer neuen Prüfung und Berathung im Ausschusse unterzogen werden, und nach Maßgabe des Resultates der erfolgten Prüfung ein neuer Antrag gestellt werden solle. Sie werden aus diesem Sachverhalte auch entnehmen, dass es füglich gar nicht thunlich war, in den Verweisungsantrag weitere leitende Grundsätze für den Ausschuss aufzunehmen, als ich in denselben aufgenommen habe und ich glaube bis heute nicht, dass die Generaldebatte den Zweck gehabt haben sollte, festzustellen, welche einzelne Bestimmungen aus dem §. 6 wegzulassen seien und was an deren Stelle aufzunehmen sei. Das hohe Haus hat meinen Verweisungsantrag abgelehnt und beschlossen, den vorliegenden Ausschussantrag als Grundlage der Specialdebatte anzunehmen. Diesen Beschluss des hohen Hauses muss ich respectiren. Infolge dessen bin ich heute nicht mehr in der Lage, ein ganz neues, von den Grundsätzen des Ausschussantrages vollständig abweichendes Verfahren zu beantragen, sondern muss mich darauf beschränken, bloße Änderungen einzelner in dem vorliegenden Entwurfe normirter Bestimmungen zu beantragen. Mit Rücksicht hierauf und bei dem Umstande, als ich gar keine Ahnung davon habe, welche Meinung in dem hohen Hause über jede der erwähnten drei Bestimmungen des §. 6 besteht, kann ich nur auf dem von mir in der Generaldebatte eingenommenen Standpunkte stehen bleiben und eine Änderung des §. 6 nur in jenem Sinne beantragen, welchen ich mit der Erklärung angedeutet habe, dass mir die gepflogenen Erhebungen und die abgegebene Äußerung des unschuldig Veurtheilten, sowie die Gegenäußerung des Staatsanwaltes zur Vorbereitung des Erkenntnisses genügend zu sein scheinen.

Ist dies richtig — und ich habe heute umsoweniger einen Grund, daran zu zweifeln, als nicht einmal der sehr verehrte Herr Abgeordnete für die Landgemeinden von Salzburg sich an die gegentheilige Behauptung herangewagt hat — dann kann der Abänderungsantrag, welchen ich zu stellen habe, wohl kein anderer sein, als der, dass das Gericht, sobald die Acten geschlossen sind, mit der Entscheidung unverzüglich vorzugehen habe.

Die Begründung dieses Antrages ist schon in demjenigen enthalten, was ich in der Generaldebatte vorgebracht habe; die Unterschiede zwischen meinem Antrage und dem Antrage des Ausschusses sind nicht schwer zu erkennen und kann ich mich daher auf wenige Bemerkungen beschränken.

Ich habe vorerst die Bestimmung über die Klaglosstellung weggelassen, weil ich in der That nicht in der Lage bin, einen Grund aufzufinden, aus welchem aus dieser Bestimmung ein Vortheil für den unschuldig Verurtheilten oder auch nur für das Verfahren sich ergeben würde. Wohl aber scheint mir, und ich werde später darauf zurückkommen, dass diese Bestimmung vielleicht zu manchem Irrthum Anlass geben könnte. Einen Grund, aus welchem diese Bestimmung in dem Gesetze beizubehalten sei, habe ich auch in der ganzen Debatte bisher nicht gehört. Es scheint zwar, dass der verehrte Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Salzburgs der Meinung ist, als ob durch die Weglassung der Worte: „wenn der Kläger nicht früher klaglos gestellt wurde" das Zustandekommen von Vergleichen erschwert oder überhaupt gehindert werden könnte.

Ich sage nicht ohne Absicht „es scheint mir dies zu sein", denn die diesfälligen Ausführungen des verehrten Herrn Abgeordneten sind von einer so

genialen Elasticität und Unklarheit, dass man hier, sowie bei vielen anderen seiner Erörterungen nicht recht weiß, was er eigentlich für eine Meinung hat, und ob ihm nicht vielleicht mehr daran gelegen war, das alte Sprichwort, dass ein magerer Ausgleich besser als ein fetter Process ist, anzubringen, um an dieses Sprichwort die Behauptung anknüpfen zu können, fett sei der Process nur für die Advocaten. Das ist so eine jener Behauptungen, welche in gewissen Kreisen immer verfangen. Ich gönne dem verehrten Herrn Abgeordneten das billige Vergnügen, welches er sich mit dieser Bemerkung gemacht hat, nur hätte er nicht so unvorsichtig sein sollen, uns zu versichern, dass die sämmtlichen Beträge, welche für alle unschuldig Verurtheilten zusammen im Jahre werden gezahlt werden, 5000 bis 6000 fl. betragen.

Ich weiß nicht, ob er hiebei nicht zu hoch gegriffen hat, aber angenommen, dieser Betrag wäre richtig, so sollen nicht von diesem Betrage, sondern nur von jenem Theile desselben, welcher hievon auf die Vertretungskosten entfällt, die Advocaten inclusive derjenigen, welche nach §. 16 des Ausschussantrages als ex offo-Vertreter für die armen unschuldig Verurtheilten werden bestellt werden — und das wird nach den eigenen Beleuchtungen des Herrn Abgeordneten für die Salzburger Landgemeinden in den meisten Fällen geschehen müssen — fett werden.

Ich bedauere, dass der Herr Vertreter für die Landgemeinden Salzburg nicht auf dieses Fett angewiesen ist; er würde dann wahrscheinlich sehr bald einer anderen Meinung hierüber werden. Wenn er überhaupt jemals einen ernsten Einblick in die Advocatenkanzleien gemacht hätte, so würde er zu der Erfahrung gekommen sein, dass in den Advocatenkanzleien die weitaus größere Zahl der Streitigkeiten und zwar gerade nicht die geringfügigen durch Vergleich abgethan werden, und zwar zumeist noch ehe sie zu Gericht gekommen sind. Er würde aber auch die Erfahrung gemacht haben, dass dasjenige Geld, welches ein gewissenhafter Advocat durch Bearbeitung eines Processes verdient, in der That ein sehr schwer und bitter verdientes Geld ist.

Ich will auf diese Sache nicht weiter eingehen; aber der Herr Vertreter für die Landgemeinden Salzburg hat versichert, dass die meisten Fälle werden durch Vergleich erledigt werden. Ich vermag nicht mit jener Sicherheit in die Zukunft sehen, wie der Herr Vertreter für die Landgemeinden von Salzburg. Vielleicht wird er mit dieser seiner Prophezeiung recht haben, vielleicht auch nicht. Ich bekenne ganz offen, ich weiß es nicht; aber ich bekenne ebenso gerne, dass ich recht sehr wünsche, der Herr Abgeordnete möge mit dieser seiner Behauptung Recht behalten.

Ich vermag aber auch nicht einzusehen, wienach durch Weglassung der Worte: „wenn der Kläger nicht früher klaglos gestellt wurde“ das Zustandekommen eines Ausgleiches gehindert oder unmöglich gemacht werden solle. Wir haben doch heute gar keine Vorschrift darüber, ob an einen unschuldig Verurtheilten ein Betrag aus Staatsmitteln zu geben ist, und noch viel weniger haben wir darüber eine Vorschrift, auf welche Weise und auf welchem Wege ein solcher Betrag zu erlangen ist. Und doch hat man bekanntermaßen den richtigen Weg dazu gefunden. Diejenigen, welche sich werden künftighin ausgleichen wollen, werden auch den richtigen Weg dazu finden, wenn es auch der verehrte Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Salzburgs in seiner großen Besorgnis um die Vergleiche unterlassen hat, den Antrag zu stellen, dass in das Gesetz eine Bestimmung ungefähr so, wie in unserem Summarverfahren aufgenommen werde, dass über den eingebrachten Anspruch ein Vergleich zu versuchen sei. Diejenigen Personen aber, welche sich nicht werden ausgleichen und nicht klaglos stellen lassen wollen, werden Sie gewiss auch nicht dazu vermögen, wenn Sie die mehrerwähnten Worte im §. 6 beibehalten.

Gestatten Sie mir, an jene von Ihnen, meine Herren, welche sich für die Beibehaltung dieser Worte aussprechen wollen, eine Bitte zu richten. Sie werden aus der bisherigen Debatte entnommen haben, dass der verehrte Herr Berichterstatter gemeint hat, zur Klaglosstellung sei der Erstrichter berufen; der verehrte Herr Abgeordnete für die Salzburger Landgemeinden hat behauptet, zur Klaglosstellung sei der Staatsanwalt berufen; ich aber habe gemeint, es sei hiezu der Justizminister berufen. Wenn noch ein Vierter über diesen Gegenstand sprechen würde, könnte er vielleicht noch eine vierte Person auffinden, welche nach seiner Meinung zur Klaglosstellung berechtigt ist. Ich will nicht prüfen, welche von den verschiedenen Meinungen die richtige ist. Wenn aber schon während der Berathung eines Gesetzes über diejenigen Personen, welche zur Klaglosstellung berechtigt sein sollen, eine solche Divergenz der Anschauungen zutage tritt, so glaube ich, dass man ja selbst von einer recht mittelmäßigen Gesetzgebung zum mindesten verlangen kann, dass die bereits aufgetauchten und bekannten divergirenden Anschauungen durch eine Bestimmung in dem Gesetze zur Entscheidung gebracht werden.

Ich bitte Sie also dafür zu sorgen, dass irgend eine diesbezügliche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werde. Mich trifft diese Sorge nicht, denn ich bin ja für die Weglassung der ganzen Bestimmung.

Der zweite Unterschied zwischen meinem Antrage und jenem des Ausschusses besteht darin, dass ich die Entscheidung in erster Instanz nicht dem Oberlandesgerichte, sondern jenem Gerichte zugewiesen haben will, bei welchem der Anspruch erhoben worden ist. Ich stehe hiebei vollständig auf dem Standpunkte des §. 6 der Jurisdictionsnorm, welcher verordnet, dass das Gericht über alle Rechtsangelegenheiten, welche

rechtsgiltig bei demselben eingebracht worden sind, bis zu deren Beendigung zuständig bleibt.

Ich schaffe also mit meinem Antrage gar nichts Neues, sondern stehe nur auf dem bereits gesetzlich Bestehenden, und ich vermag auch keinen Grund zu finden, aus welchem von dem bestehenden Gesetze abgegangen werden sollte. Allerdings hat sich Herr Hofrath Lienbacher auf das Gesetz vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 112, berufen; allein mir scheint diese Berufung keine glückliche zu sein. Wenn überhaupt von einem wohldurchdachten Rechtsgrundsatze, der sich durch viele Jahrzehnte als richtig bewährt hat, abgegangen werden soll, so fordere ich vorerst, dass hiezu ein zwingender Grund vorliege. Einen solchen habe ich für die Bestellung der Oberlandesgerichte als Instanz für die Entscheidung über den Anspruch von unschuldig Verurtheilten bisher von niemand und insbesondere auch nicht von dem Herrn Abgeordneten für die Landgemeinden Salzburg gehört. Es scheint mir sogar, dass der verehrte Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Salzburg sich auf das Gesetz vom 12. Juli 1872 nur deshalb berufen hat, um uns zu sagen: Seht, dort ist auch das Oberlandesgericht als erste Instanz für die Entscheidung berufen worden, wir können es also ohneweiters auch in dem vorliegenden Gesetze thun. Ein solcher Hinweis auf ein anderes Gesetz genügt mir nicht; ich meine vielmehr, dass zum Behufe der Statuirung einer neuerlichen Ausnahme von dem bestehenden Gesetze doch wenigstens dargethan werden soll, dass der gleiche oder mindestens ein ähnlicher Grund, aus welchem die erste Ausnahme erfolgte, auch für die zweite vorzunehmende Ausnahme besteht. Das hat aber der Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Salzburg nicht gethan. Er hat zwar behauptet, es liege eine Analogie vor, und dieselbe liege darin, dass bei dem unschuldig Verurtheilten ein rechtswidriges Urtheil vorliege, nach dem Gesetze vom 12. Juli 1872 müsse auch ein Verschulden des Richters vorliegen; daher seien die beiden Fälle analog. Quod non! Der verehrte Herr Abgeordnete befindet sich im Irrthume, und ich muss mich wundern, wie ein so scharfsinniger Jurist, wie ja der Herr Hofrath Lienbacher gewiss einer ist, die Lücke nicht gefunden hat, welche sich in dem Ausschussantrage vorfindet und dem verehrten Herrn Abgeordneten die Veranlassung war, bei seiner Aufstellung der Analogie zwischen dem Gesetze vom 12. Juli 1872 und dem Ausschussantrage irrezugehen.

Wie steht denn doch die Sache? Nach dem Gesetze vom Jahre 1872 muss ein richterlicher Beamter in der Ausübung seiner amtlichen Wirksamkeit durch Übertretung seiner amtlichen Pflicht eine Rechtsverletzung begangen haben oder es muss eine von einem richterlichen Beamten gesetzwidrig verfügte oder verlängerte Verhaftung vorhanden sein. In diesem Falle muss also der Kläger unbedingt ein Verschulden des Richters darthun. In denjenigen Fällen, wo der unschuldig Verurtheilte nach dem vorliegenden Antrage einen Ersatz anspricht, ist ein solches Verschulden des Richters nicht darzuthun; es liegt also eine Analogie nicht vor.

Allein, ich muss noch etwas weiter gehen und fragen: Wie verhält es sich mit den Klagen jener unschuldig Verurtheilten, bei denen die Verurtheilung durch die Übertretung einer Amtspflicht, zum Beispiel durch Bestechung eines Richters, herbeigeführt worden ist? Sind solche Klagen nach dem vorliegenden Ausschussantrage oder nach dem Gesetze vom 12. Juli 1872 zu behandeln? Jene, welche die Sache weniger streng nehmen, werden mir vielleicht die Antwort geben, der Betreffende wird sich wählen, ob er nach diesem oder jenem Gesetze seinen Anspruch geltend machen will. Wird sich dann aber auch das Gericht seine Competenz wählen dürfen? Nein! das darf es nicht; nur in jenen Fällen, in welchen die Jurisdictionsnorm ausdrücklich vorschreibt, dass der Kläger das Wahlrecht mit seiner Klage hat, kann er die Klage bei verschiedenen Gerichten einbringen und das Gericht muss dieses gesetzlich für zulässig erklärte Wahlrecht des Klägers anerkennen. Wo aber dieses Wahlrecht durch das Gesetz nicht für zulässig erklärt ist, hat es auch das Gericht nicht zuzulassen. Was wird dann in der Praxis geschehen? Wenn der unschuldig Verurtheilte in seiner Klage behauptet, er sei auf Grund einer groben Pflichtverletzung unschuldig verurtheilt worden und bringt die Klage bei dem Gerichte ein, wo er verurtheilt, respective hinterdrein wieder freigesprochen wurde, so wird dieses Gericht sagen: deine Klage geht mich nichts an, du behauptest ein Verschulden des Richters, folglich gehört die Sache in das Verfahren nach dem Gesetze vom Jahre 1872. Er wird dann die Klage beim Oberlandesgerichte nach dem Gesetze vom 12. Juli 1872 einbringen, und das Oberlandesgericht wird ihm sagen: diese Klage geht mich nichts an, dafür besteht ein specielles Gesetz, gehe zu demjenigen Gerichte, wo du freigesprochen worden bist. Das wird die Folge zweier neben einander bestehender Gesetze sein, in welchen jene Fälle, welche theilweise in jedes dieser beiden Gesetze fallen, nicht in Betracht gezogen und ungelöst geblieben sind. Diese Lücke war in dem vorliegenden Gesetzentwurfe zu lösen und sie hätte gelöst werden können, wenn Sie meinen Verweisungsantrag nicht abgelehnt hätten. So wie der Ausschussantrag lautet, wird derjenige, dessen Verurtheilung durch eine grobe Verletzung der Amtspflicht erfolgte, mit seinem Ersatzanspruche schlechter daran sein als derjenige, bei welchem ein Verschulden des Richters nicht unterlief, weil er seinen Ersatzanspruch wird wohl nach dem Gesetze vom 12. Juli 1872, also im ordentlichen Processverfahren geltend machen müssen, während der andere die Erleichterungen nach der Vorlage genießen wird.

Es ist auch ferner gar nicht einmal richtig, dass das im Gesetze vom 12. Juli 1872 vorgesehene Ver-

schulden des Richters der Grund war, aus welchem die Bestellung des Oberlandesgerichtes als erste Instanz erfolgte. Der eigentliche Grund hiefür ist ein ganz anderer und im Gesetze ziemlich deutlich ausgedrückt. Nach dem Gesetze vom Jahre 1872 kann nämlich jede Klage gegen den schuldtragenden Beamten allein oder gegen den Staat allein oder zugleich gegen beide eingebracht werden.

Wenn eine solche Klage bloß gegen den schuldtragenden Beamten allein eingebracht wird, so wird sie in der Regel bei jenem Gerichte eingebracht werden müssen, welchem der schuldtragende Beamte als Mitglied angehört. Es wird insbesondere bei Einzelrichtern sehr leicht vorkommen, dass derjenige Richter, welcher über die Klage zu entscheiden hätte, gleichzeitig der Geklagte ist und daher in seiner eigenen Rechtssache entscheiden würde. Die nothwendige Folge davon wäre die, dass fast in jedem Falle, wo eine Klage einzubringen wäre, eine Delegirung eines anderen Gerichtes durch das Oberlandesgericht platzgreifen müsste. Um diesen stets sich wiederholenden Delegirungen zuvorzukommen, hat man sofort das Oberlandesgericht als erste Instanz bestellt.

Die Richtigkeit dieses Grundes ergibt sich aus dem §. 8 des erwähnten Gesetzes selbst, denn dort heißt es *(liest)*:

„Wird der Ersatzanspruch aus einer Verfügung des Präsidenten oder aus einem collegialgerichtlichen Beschlusse desselben Oberlandesgerichtes abgeleitet, welches nach den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes für die Klage zuständig ist, so hat der Oberste Gerichtshof auf Verlangen des Klägers oder des Beklagten ein anderes Oberlandesgericht zur Entscheidung der Verhandlung zu delegiren."

Wenn man aber nun schon behaupten will, dass eine Analogie zwischen den Fällen des Gesetzes vom Jahre 1872 und zwischen den unschuldig Verurtheilten besteht, dann muss man doch diese Analogie vollständig aufrecht erhalten und durchführen; insbesondere muss man sie auch bezüglich des in dem Gesetze vom 12. Juli 1872 für die dort angeführten Ansprüche als nothwendig anerkannten Verfahrens durchführen; man müsste consequenterweise für die unschuldig Verurtheilten dasselbe Verfahren statuiren, welches im Gesetze vom Jahre 1872 enthalten ist, und dies ist das ordentliche schriftliche Verfahren. Ich glaube also nicht, dass die Berufung auf das Gesetz vom Jahre 1872 irgend ein Motiv dafür abgeben kann, dass das Oberlandesgericht als erste Erkenntnisinstanz berufen wird.

Der verehrte Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Salzburg hat sich auch auf den Artikel X des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1867 berufen. Er hat dasjenige, was er aus diesem Artikel citirte, richtig citirt; wenn Sie aber, meine Herren, bedenken, dass seit 1867 einige Gesetze geschaffen wurden, welche auch von civilrechtlichen Ansprüchen handeln und bei denen trotzalledem eine mündliche Verhandlung nicht angeordnet wurde, so müssen Sie sich doch fragen: Ja, wie konnte denn das geschehen?

Meine Herren! Auf Grund des von dem verehrten Herrn Abgeordneten citirten Artikels X des Staatsgrundgesetzes ist dies geschehen, denn auf die von dem Herrn Abgeordneten citirten Worte *(liest)*: „Die Verhandlungen vor dem erkennenden Richter sind in Civil- und Strafrechtsangelegenheiten mündlich und öffentlich", folgen die weiteren von dem verehrten Herrn Abgeordneten nicht citirten Worte *(liest)*: „Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz." Ich verlange aber, meine Herren, gar nicht einmal, dass Sie ein Gesetz machen machen sollen, welches eine Ausnahme von dem erwähnten Staatsgrundgesetze statuiren würde; ich will die mündliche Verhandlung vollkommen beseitigt haben und kommt daher das Staatsgrundgesetz — welches mit der Bestellung des Oberlandesgerichtes als erste Instanz gar nichts zu thun hat — gar nicht mehr in Betracht.

Ein weiteres Motiv für die Bestellung des Oberlandesgerichtes als erste Erkenntnisinstanz habe ich in dem Motivenberichte der hohen Regierung zu dem von ihr in der IX. Session vorgelegten Gesetzentwurfe gefunden. Sie hat nämlich dort gesagt, dass man „vielleicht" dem Gerichte, welches die Verurtheilung und sohin die Freisprechung aussprach, nicht die volle Unbefangenheit in der Sache zumuthen würde, um zur Entscheidung in der vorliegenden Angelegenheit mit Beruhigung berufen werden zu können. Schon die bloße Beisetzung des Wortes „vielleicht" scheint mir anzudeuten, dass sich die hohe Regierung mit diesem Motive selbst nicht ganz sicher war und vielleicht nur etwas mehr Vorsicht an den Tag legen wollte, als gerade nothwendig war.

Es hat übrigens bereits der Herr Abgeordnete Dr. Zucker alle diejenigen Bedenken gründlich und vollständig zerstreut, welche aus dem Umstande, dass ein Gericht jemanden verurtheilt und nachher freigesprochen hat, gegen die Unbefangenheit desselben bei der Entscheidung über Ersatzansprüche geltend gemacht worden sind. Ich stimme seinen Ausführungen vollständig bei; denn wenn ein Gericht unbefangen genug war, sein eigenes Urtheil infolge der Wiederaufnahme des Verfahrens aufzuheben und den Schuldspruch in einen Freispruch zu verwandeln, so hat es schon hiedurch allein den besten Beweis dafür geliefert, dass es gegen den betreffenden Verurtheilten nicht voreingenommen und nur bestrebt ist, ein richtiges und den obwaltenden Umständen entsprechendes Urtheil zu fällen. Wenn bei der Aufhebung des Urtheiles dem Gerichte überhaupt etwas schwer fallen konnte, so konnte es eben nur das sein, zu sagen: ich hebe mein früheres Urtheil auf.

Manche von Ihnen, meine Herren, werden allerdings in dieser nachträglichen Aufhebung des

ersten Urtheiles das Bekenntnis eines begangenen Fehlers finden.

Aber angenommen, es wäre dies richtig, so wäre, wenn einmal das Gericht das Bekenntnis abgelegt hätte, dass es gefehlt habe, gewiss gar keine Thatsache vorhanden, aus welcher sich mit nur einiger Berechtigung die Behauptung ableiten ließe, dass das Gericht gegen den nachträglich Freigesprochenen voreingenommen sei und ihn jenen Fehler, welchen das Gericht durch die Verurtheilung begangen hätte, bei der Entscheidung über die Ersatzansprüche werde entgelten lassen.

Ich glaube aber auch gar nicht einmal, dass die nachträgliche Aufhebung des ersten Urtheiles das Bekenntnis eines begangenen Fehlers ist. Wenn nicht immer, so wird doch zumeist die Sache derart stehen, dass das Gericht das erste Urtheil auf Grund der ihm bei der Verhandlung vorliegenden Thatsachen und Beweise gefällt hat.

Das Urtheil, welches es fällt, ist ja gar nichts anderes, als eine logische Schlussfolgerung aus allen diesen Umständen. Diese logische Schlussfolgerung kann ganz richtig sein, auch wenn das Urtheil auf „Schuldig" lautet. Wenn infolge der Wiederaufnahme des Verfahrens zu jenen Thatsachen, welche dem Gerichte bei der ersten Entscheidung vorlagen, neue Thatsachen oder doch wenigstens neue Beweismittel hinzukommen, so entscheidet das Gericht zum zweitenmale nicht über den Sachverhalt, der ihm beim ersten Urtheile vorgelegen ist, sondern über einen erweiterten Sachverhalt und da kann es genau auf demselben logischen Wege allerdings zu einem anderen Schlusse kommen, als das erstemal, ohne dass es damals einen Fehler gemacht hätte.

Die dritte Abänderung, welche ich an dem Ausschussantrage vorgenommen habe, besteht darin, dass ich die mündliche Verhandlung weggelassen habe. Ich muss gestehen, dass ich aus all' dem, was in der Generaldebatte und heute gesprochen worden ist, noch immer keinen Grund herausfinden kann, warum denn diese mündliche Verhandlung notwendig sein soll. Ich habe mich seither recht sehr bemüht, selbst einen Grund zu finden. Gelungen ist es mir nicht. Ich habe nur gefunden, dass die mündliche Verhandlung vielleicht dann noch einen Sinn haben könnte, wenn man sie an den Abschluss der Erhebungen unmittelbar anfügen und die schriftliche Äußerung und Gegenäußerung weglassen würde. Aber wenn den abgeschlossenen Erhebungen eine schriftliche Äußerung des unschuldig Verurtheilten und eine Gegenäußerung des Staatsanwaltes nachfolgt und dann erst die mündliche Verhandlung kommen soll, so scheint sie mir in der That vollständig überflüssig zu sein.

Nachdem ich in den Augen des verehrten Herrn Abgeordneten für die Landgemeinden Salzburg mit keiner meiner Behauptungen Recht behalten darf, hat er auch diese meine Ansicht angegriffen. Ich danke ihm recht sehr für diesen Angriff; denn ich muss gestehen, drastischer hätte ich meine eigene Behauptung nicht begründen können als es der verehrte Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Salzburg gethan hat. Nachdem ich nämlich gesagt hatte, die Verhandlung werde mit vielen Schwierigkeiten für den unschuldig Verurtheilten verbunden sein, hat der verehrte Herr Abgeordnete dies alles, was ich diesfalls bemerkte, für sehr nebensächlich gefunden und gesagt, wenn „ein seiniger Landsmann" verurtheilt werden und um Entschädigung einkommen würde, so werde er ihm den Rath geben: „bleib zuhause", und so werde es auch jeder Kluge thun.

Ja, meine Herren, kann ich noch gründlicher die Überflüssigkeit der mündlichen Verhandlung beweisen, als wenn ein so vielerfahrener Jurist, wie es der Herr Abgeordnete Lienbacher ist, demjenigen, welcher zu so einer Verhandlung vorgeladen wird, den guten Rath ertheilt: bleib' zuhause, gehe nicht hin? Für wen wird die Verhandlung dann angeordnet? Vielleicht für jene, die so unklug gewesen sind, hinzugehen?

Diese Anordnung der mündlichen Verhandlung ist vielleicht auch deshalb überflüssig, weil ja im §. 3 des Ausschussantrages die Grundsätze des §. 2 des Verfahrens außer Streitsachen angenommen worden sind und eine derartige mündliche Verhandlung im Verfahren außer Streitsachen nicht geboten ist.

Ich habe gegen die mündliche Verhandlung auch angeführt, dass dem unschuldig Verurtheilten bei derselben eigentlich nichts mehr zu thun übrig bleibt, weil gar keine Rechtsfragen mehr zur Sprache kommen, und die für die Höhe des Ersatzanspruches maßgebenden Thatsachen durch die Erhebungen und die hierüber erstatteten Äußerungen klargelegt sind, im ganzen und großen daher die Sachen ziemlich einfach stehen.

Auch diese Behauptung hat der Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Salzburg angegriffen, und ich bitte Sie, mir nur noch eine Minute Ihre Aufmerksamkeit zu schenken, damit ich Ihnen darthun kann, wie mich der Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Salzburg widerlegt hat. Weil ich bei der Klagloßstellung gesagt habe, dass dieselbe denn doch immerhin einen Zeitaufwand braucht, hat der verehrte Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Salzburg als erfahrener Staatsanwalt und Richter gesagt: O nein, die Sache geht ja sehr schnell; der Staatsanwalt wird die Verhältnisse darstellen, „sie sind gewöhnlich nicht so verwickelt". Einige Zeilen weiter versichert er uns abermals „die Sache liege sehr einfach". Nun, angesichts dieser Behauptungen des Herrn Abgeordneten könnte ich mich ja vielleicht auf ihn als Sachverständigen berufen, denn er hat Erfahrung als Staatsanwalt, als Richter und hat kraft seiner gesellschaftlichen Stellung Erfahrung im allgemeinen Verkehre.

Aber was kommt dann weiter? Weil ich behauptet habe, bei der mündlichen Verhandlung stehe die Sache

einfach und Dr. Dostal bei dem Herrn Abgeordneten für die Landgemeinden Salzburg niemals Recht behalten darf, so behauptet er, da muss bewiesen werden, dass durch die Verurtheilung ein Schaden an Erwerb und Vermögen erlitten worden ist; „das ist nicht so leicht", und er knüpft daran den Satz: „Glauben Sie, meine Herren, das ist so einfach zu beweisen, ob er in seinem Geschäfte beeinträchtigt worden ist, welchen Erwerb, welchen Verdienst er gemacht hätte? Das ist nicht so einfach."

So geschehen, meine Herren, in der Generaldebatte. In der letzten Sitzung scheint aber der verehrte Herr Abgeordnete auch auf diese letzte Behauptung vergessen zu haben, denn er hat uns wieder belehrt *(liest)*: „Auf derlei Fälle muss man nicht greifen, wenn man mit so ernsten Dingen zu thun hat, wo ein Familienvater, der mehrere Monate oder gar Jahre von seiner Familie herausgerissen ist, für die er durch seiner Hände Arbeit den Unterhalt beschaffen muss, mit Recht herantritt und sagt: Ich hätte wenigstens Weib und Kind durch meiner Hände Arbeit ernähren können, ich wurde in die Unmöglichkeit versetzt, das zu thun; mein Weib und meine Kinder mussten hungern und darben und die Mildthätigkeit anderer ansprechen. Was der Mann versäumt hat, ist sehr leicht zu berechnen." Sie sehen, meine Herren, die Beurtheilung der für den Ersatzanspruch maßgebenden Verhältnisse ist leicht und einfach, wo es der Herr Abgeordnete gerade so für seine Behauptungen braucht; sie ist nicht leicht und einfach, wenn sie der Herr Abgeordnete nicht leicht und einfach brauchen kann.

In der Generaldebatte behauptet er, die Sache stehe nicht so einfach, wenn man berechnen soll, ob und was für ein Schade entstanden ist, und in der letzten Sitzung hat er behauptet, das sei gleich berechnet. Ja, was soll ich denn mit solchen Argumenten anfangen? Ich kann sie doch füglich nur mit dem ihnen gebührenden Respecte ad acta legen.

Der verehrte Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Salzburg hat sich auch, ich weiß nicht ob auf die Analogie oder Nichtanalogie des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgerichte berufen. Ich weiß nicht, wo da eine Analogie herkommen soll.

Die Verhandlungen, das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgerichte drehen sich nicht wie die Entschädigung von unschuldig Verurtheilten um bloße Thatfragen, sondern um bloße Rechtsfragen.

Bei dem Verwaltungsgerichtshofe, der ja nur zu entscheiden berufen ist, ob jemandem durch eine gesetzwidrige Entscheidung ein Schade zugefügt worden ist, können und müssen doch nur lauter Rechtsfragen zur Erörterung kommen. Bei den unschuldig Verurtheilten wird gar keine Rechtsfrage zur Erörterung kommen.

Ziemlich dasselbe haben Sie, meine Herren, auch bei dem Reichsgerichte.

Damit kann ich meine Ausführungen schließen. Allein um einem möglichen Missverständnisse vorzubeugen, muss ich denn doch erklären, dass ich nicht der Ansicht bin, dass durch die Entscheidung des ersten Richters das Verfahren abgeschlossen und kein Rechtsmittelverfahren zulässig sein soll. Ich habe einen diesbezüglichen Antrag nur deshalb nicht gestellt, weil in dem Ausschussantrage das Rechtsmittelverfahren erst bei §. 10 anfängt und daher dort die entsprechenden Bestimmungen aufzunehmen wären.

Aus den von mir angeführten Gründen empfehle ich Ihnen daher, meine Herren, die Annahme des Antrages *(liest)*:

„§. 6 habe zu lauten:

„„Sobald die Acten geschlossen sind, hat das Gericht unverzüglich mit der Entscheidung vorzugehen."" *(Beifall rechts)*.

Präsident *(den Vorsitz wieder übernehmend)*: Der Herr Abgeordnete Dr. Dostal stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)*

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Es gelangt nun zum Worte der Herr Abgeordnete Dr. Zucker.

Abgeordneter **Dr. Zucker**: Hohes Haus! Ich habe mir das Wort erbeten, um auf zwei, wie ich zugeben muss, sachliche Bemerkungen des geehrten Herren Hofrathes Lienbacher sachlich zu antworten.

Auf persönliche Angriffe, die im Laufe der Debatte vorgekommen sind, werde ich noch heute zum Schlusse mit der nöthigen Schärfe reagiren, aber sachliche Bemerkungen beantworte ich recht gerne sachlich.

Der geehrte Herr Vertreter der Landgemeinden Salzburgs hat gegen mich zwar nicht ausdrücklich, aber doch dem Sinne nach gewiss polemisirend zwei Vorwürfe erhoben, zunächst den Vorwurf, dass nach dem Staatsgrundgesetze mündlich und öffentlich verhandelt werden soll, wenn nicht eine Ausnahmsbestimmung getroffen wird.

Nun glaube ich, hat bereits mein geehrter Herr Collega Dr. Dostal darauf hingewiesen, dass wir seit dieser Zeit Verfahrensarten getroffen haben, wo eine mündliche und öffentliche Verhandlung nicht stattfindet.

Was aber den geehrten Herrn Redner am meisten widerlegt, ist eben jene Bestimmung des Gesetzes vom 12. Juli 1872, welches dem Staatsgrundgesetze vom Jahre 1867 ungleich näher stand als unsere heutige Zeit; und doch hat damals Artikel 11 ausdrücklich verfügt, dass das Verfahren nach den Vorschriften der Civilprocessordnung über das ordentliche Verfahren zur Anwendung gelangen soll.

Also kaum vier Jahre nach Erlassung jenes Staatsgrundgesetzes haben wir ein Verfahren, welches die Civilprocessordnung als Regel aufstellt.

Und doch ist dies gewiss die erste und bedeutendste Analogie für unseren heutigen Gesetzentwurf. Also ich vermag nicht abzusehen, warum man ein mündliches und öffentliches Verfahren vor dem Oberlandesgerichte und vor dem Obersten Gerichtshofe als absolut geboten hält.

Der zweite Vorwurf, welcher erhoben worden ist, war der bezüglich der Unbefangenheit des Gerichtes.

Nun, ich werde nicht auf dasjenige zurückkommen, was ich bereits gesagt habe; bei dem sogenannten Syndicatsgesetze hat es einen Sinn, wenn man nur das Oberlandesgericht und den Obersten Gerichtshof entscheiden lässt, weil ja das Gericht erster Instanz sich in diesem Falle eines Verschuldens — möchte ich sagen, — schuldig gemacht hat, und daher nicht über sein eigenes Verschulden sprechen kann.

Dieser Fall liegt aber in unserem Sinne nicht vor und wenn, wie bereits auseinander gesetzt wurde, die erste Instanz die Wiederaufnahme nach einem Verfahren, welches nicht einmal öffentlich sein muss, das heißt das Schlussverfahren im Sinne des §. 360 der Strafprocessordnung vornehmen kann, warum soll die erste Instanz nicht die Entscheidung vornehmen, wieviel dem Manne gebürt, zumal die ganzen Vorerhebungen durch die erste Instanz geführt werden. Die erste Instanz kennt den Schuldigen, sie kennt seine Verhältnisse, sie kennt seine Angelegenheiten, kennt die Zeugen und doch soll die zweite und dritte Instanz urtheilen. Es liegt also in dem Vorwurfe, den ich erhoben habe, gewiss etwas Berechtigtes. Vollkommen zustimmen möchte ich den Ausführungen meines geehrten Vorredners, dass wir uns durch dieses Gesetz in eine ganz unheilbare Antinomie stürzen. Gemäß §. 353 der Strafprocessordnung, Absatz 1 hat die Wiederaufnahme stattzufinden, wenn irgend eine strafbare Handlung, eine Bestechung oder eine strafbare Handlung einer dritten Person Anlass zur Verurtheilung gegeben hat. Diese dritte Person ist offenbar auch der Richter.

Stellen wir uns vor, es würde jemand ungerecht verurtheilt worden sein aus dem Grunde, weil der Richter eine Bestechung annahm oder weil er sich aus Hass eines Missbrauches der Amtsgewalt schuldig gemacht hat. Die Wiederaufnahme wird bewilligt, ja, meine Herren, wie soll in diesem Falle denn die Giltigkeit vom 12. Juli 1872 eliminirt werden? Ich weiß nicht auf welche Weise. Um dies zu erlangen, um diese beiden Gesetze neben einander verträglich zu machen, müssten entweder andere Bestimmungen getroffen werden in unserem Gesetzentwurfe, dass die Bestimmung des Gesetzes vom 12. Juli 1872 entfällt, beziehungsweise für diese Fälle keine Giltigkeit hat, oder gewisse Wiederaufnahmsfälle müssten dem erwähnten Gesetze gewahrt bleiben und es müsste also wieder eine Verbesserung unseres Gesetzentwurfes eintreten, welche ich aber aus dem Grunde nicht beantrage, weil ich unseren Gesetzentwurf in dieser Fassung überhaupt nicht mehr für verbesserungsfähig halte.

Ich will nur darauf hinweisen, dass dieser Entwurf von Haus aus gründlich verfehlt sei. Damit aber, geehrte Herren, die Debatte nicht eine vollkommen wirkungslose sei, zerfahren ist sie ja ohnehin in einer Weise, und eine Theilnahmslosigkeit gibt sich kund, die ich nicht aus persönlicher Eitelkeit constatire ich bin weit davon entfernt, sondern um der Sache willen. Ich sage zerfahren ist die Debatte, zerfahren ist die ganze Angelegenheit. Mit einer gewissen Ungeduld sieht Freund und Feind dem Ende der Debatte entgegegen. Ich möchte, dass aus diesem Unfalle, der uns heute mit diesem Gesetz betroffen hat, doch ein Nutzen gezogen werde und mache auf Folgendes aufmerksam.

Das ganze Übel, in das wir bezüglich des Gesetzes gerathen sind, scheint mir nicht aus einer Unzulänglänglichkeit der Geschäftsordnung, sondern aus einer unrichtigen Handhabung derselben hervorzugehen. Ich meine nämlich, geehrte Herren, und ich würde bitten, dass wir dies gewissermaßen dem neuen Reichsrathe, der nicht mehr so ferne ist, hinterlassen, wenn die erste Lesung eines Gesetzes bei uns umständlicher und gründlicher durchgeführt werden würde, so zwar, dass das Haus, sei es in der Debatte, was ja möglich ist, oder auch in Beschlüssen, was gewiss auch möglich ist, die Grundprincipien des Gesetzes feststellt.

Dann würde sich eine derartige Erscheinung nicht wiederholen. Die Commissionen arbeiten jetzt — und ich berühre hier einen allgemeinen Fehler — geradezu ins Blaue hinein, ohne zu wissen, welche Grundprincipien das Haus für das Gesetz angewendet wissen will. Wenn wir uns bei der ersten Lesung dieses Gesetzes geeinigt hätten über die Frage des Rechtsanspruches auf Ersatz oder auf billige Vergütung, über die Frage auf contentioses oder nichtcontentioses Verfahren, über die Frage, ob das Gericht erster oder zweiter Instanz entscheiden soll, dann wäre die Commission ungleich rascher fertig geworden, und hier im Hause wäre das Gesetz mit Sang und Klang unter dem Vergnügen über das edle Princip dieses Gesetzes durchgegangen. Da steckt eine materia peccans und ich möchte wirklich dringend bitten, dass wenigstens für die nächsten Fälle eine Abänderung in der Weise geschehe, wie ich sie andeutete. Arbeiten doch andere Parlamente, insbesondere das preußische, so. Die erste Lesung ist die wichtigste Lesung. Da werden die Principien festgestellt, nach der ersten Lesung verweist man das Gesetz an die Commission, welche getreu den Principien der Majorität arbeitet. Ich spreche darum, geehrte Herren, von der Sache, weil mir neben dem Schicksale dieses Gesetzes auch das Schicksal eines anderen Gesetzes vorschwebt, welches gewiss anders ausgefallen wäre, wenn eine gründliche erste Lesung stattgefunden hätte, wenn sich das Haus über die Grundprincipien geeinigt hätte. Aber so arbeitet die

Commission zuerst, natürlich führt sie eine große Generaldebatte durch, eine große Specialdebatte, das Gesetz kommt dann vors Haus. Die Mitglieder des Hauses haben das Recht, ihre Anschauungen zu vertreten, und dann zeigt sich jener angenehme Stand der Sache, wie er heute hervorgetreten ist.

Es wurden gegen mich persönliche Anwürfe, auf deren Charakter ich vielleicht noch zurückkommen werde, erhoben und es wurde gesagt: Warum hast du deine Anschauungen und deine Anträge nicht in der Commission vorgebracht? Ich habe aber in der Commission mich wiederholt für meine Anschauungen eingesetzt, und selbst wenn man mir diesfalls mit Recht einen Vorwurf machen würde, so muss ich gestehen, dass ich mich in guter Gesellschaft befinde. Es fällt mir nicht ein, zwischen dem Grafen Belcredi im Herrenhause und meiner Wenigkeit oder dem Abgeordneten Dr. Dostal eine Parallele zu ziehen, aber Graf Belcredi war ebensogut Mitglied der Commission und er hat dort nicht alles gesagt, was er im Herrenhause gesprochen hat. Nur hatte er das Glück, dass man sich rechts und links mit seinen Anschauungen einverstanden erklärte. Ein hiesiges Blatt hat höhnisch gemeint, dass ich die Gründe des Grafen Belcredi hier wiederholt habe. Ich rufe das hohe Haus als Zeugen auf, ob ich mich dieses Plagiates schuldig gemacht habe; aber meine Anschauungen kundzugeben hielt ich mich für verpflichtet.

Wir sind zu keinem freudigen Resultate gekommen, der Gesetzentwurf wird nicht die Zustimmung des Herrenhauses und der Regierung erhalten. Für wen haben wir gearbeitet? Für die Archive, und warum? Weil einzelne Herren sich gewissermaßen präcipitirt haben. Wenn Herr Hofrath Lienbacher, welcher wenigstens gegen mich das Schwert in ritterlicher Weise geführt — ich constatire, dass ein anderer Herr dies in weniger ritterlicher Weise gethan hat — gesagt hat, das Herrenhaus habe noch nicht gesprochen, sondern nur dessen Commission, so ist das ein Irrthum. Würde er die Verhandlungen genauer durchsehen, so würde er finden, dass die Anschauungen des Herrenhauses vollkommen klar zutage liegen und nicht bloß die der Commission. Denselben nahezukommen, war ich lediglich im Interesse der Sache, in keinem anderen Interesse bestrebt. Durch den Antrag Dostal wird diesfalls ein kleiner Schritt gemacht, und ich empfehle Ihnen daher diesen Antrag zur Annahme. Ich behalte mir vor, meine anderweitigen Einwendungen später vorzubringen und bitte, meine Anschauungen einer geneigten Beurtheilung zu unterziehen. *(Beifall rechts — Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Jaques:** Ich möchte, ehe ich auf das Detail der Frage eingehe, eine ganz kleine historische Thatsache dem hohen Hause in Erinnerung bringen, die mir interessant zu sein scheint und von der ich glaube, dass sie speciell den verehrten Herrn Justizminister interessiren dürfte. Ich war neulich, als ich so spät zum Worte gelangte, ein wenig gedrängt, und habe das nicht hervorgehoben. Ich hatte damals die verehrten Herren erinnert an gewisse höchst bedeutsame geschichtliche Thatsachen in Bezug auf unschuldig Verurtheilte. Ich habe der Hexenprocesse erwähnt und der Action, die successive zu deren Beseitigung führte. Da möchte ich denn doch auch noch eines Mannes gedenken, der fast gar nie genannt wird, sich aber in dieser Beziehung große Verdienste erworben hat, und das ist der Jesuit Friedrich Spee, der im Jahre 1631 eine Schrift geschrieben hat, „Cautio criminalis de processibus contra sagas", gegen die Hexen, ein Mann, der im Gegensatze zu jenen Männern, welchen die Verwünschungen der Jahrhunderte folgen, den Torquemada und den Hochstraten, mit Ehrfurcht und Dankbarkeit genannt zu werden verdient. Eines Tages fand zwischen ihm und dem Domherrn Philipp Schönborn, wohl einem Verwandten unseres verehrten Herrn Justizministers, ein Gespräch statt, in welchem Schönborn ihn frug, wieso es denn komme, dass er mit vierzig Jahren schon eisgraues Haar habe. Er antwortete, der Gram über die Hinrichtungen so vieler Unschuldigen, der sei davon die Ursache. Die Thatsache ist beglaubigt; sie wird in der Literaturgeschichte von Vilmar erzählt.

Ehe ich nun auf die Sache selbst näher eingehe, sei mir eine persönliche Bemerkung gestattet. In der Generaldebatte ist mir wiederholt zum Vorwurfe gemacht worden, dass ich in meinem Gesetzentwurfe mich angeblich in einem Widerspruche mit einem mir zugeschriebenen ehemaligen Entwurf aus dem Subcomité von 1882 befinden solle, und in der Debatte war einer der geehrten Herren Abgeordneten so überaus freundlich, von dem Entwurfe als dem „missglückten Gesetzgebungswerke" von Dr. Jaques zu sprechen. Nun wäre es doch billig gewesen, wenn die Herren, die solches sagen, sich doch wenigstens die Situation nur einigermaßen klar gemacht hätten, in der ich mich bei Feststellung des Entwurfes befand und in der sich jeder befindet, der ein derartiges Gesetz unter unseren parlamentarischen Verhältnissen zu verfassen sich bemüht. Ich hatte zwei Elaborate vor mir. Einen Beschluss des Abgeordnetenhauses, der, wenn auch bestritten wird, dass er einstimmig gefasst wurde, mindestens fast einstimmig gefasst worden ist, da niemand irgendwen anzugeben vermag, welcher damals gegen diesen Entwurf sich erklärt hätte. Das war das eine.

Ich hatte außerdem vor mir einen Antrag der juridischen Commission des Herrenhauses. Was war also die Aufgabe, wenn man einen Entwurf vorlegen wollte, der einige Chancen hätte, praktisch durchgeführt

werden zu können? Sie war, ohne den Principien untreu zu werden, die ich wenigstens nun einmal für allein richtig halten musste, womöglich ein Compromiss zwischen jenen beiden Entwürfen herzustellen, von beiden also aufrecht zu erhalten, was ohne Schädigung des Grundprincipes aufrechterhalten werden konnte.

Damit war die Sache eigentlich von selbst gegeben. Die Rechtspflicht des Staates festzustellen, war für mich umso unerlässlicher, als ich allen meinen wissenschaftlichen Überzeugungen ins Gesicht geschlagen hätte, wenn ich mich auf das Terrain der von mir für vollkommen wertlos gehaltenen arbiträren Billigkeit begeben haben würde.

Das mündliche öffentliche Verfahren war bereits in der Regierungsvorlage enthalten, und da dasselbe ebenfalls meinen Rechtsüberzeugungen, meinen wissenschaftlichen Überzeugungen vollständig entsprach, so hätte ich es niemals vor mir selbst rechtfertigen können, wenn ich davon abgegangen wäre.

Der Vorwurf hinwieder, dass der Antrag, den ich seinerzeit als Mitglied des Subcomités vorgelegt hatte, das mündlich öffentliche Verfahren nicht enthielt, ist deshalb vollständig gegenstandslos, weil ich in Betreff der Frage des Verfahrens in der Minorität geblieben war — bei der Erörterung über die Grundprincipien waren drei Stimmen gegenüber zwei — und weil ich, um das Werk überhaupt zu ermöglichen, damals glaubte, jene Concession machen zu müssen, trotz meiner Überzeugung, dass das mündliche öffentliche Verfahren das einzig richtige sei.

Treten wir nun in die Sache selbst etwas näher ein, so möchte ich vor allem bitten, sich das gegenwärtig zu halten, was ich gleich am Beginne der Generaldebatte gesagt habe: Dieses Gesetz würde seinen Zweck durchaus noch nicht erreichen, wenn es nichts anderes sich zum Ziele setzen würde und wenn nichts anderes sein Erfolg werden sollte, als dass in den einzelnen Fällen der ungerechten Verurtheilung eine Entschädigung gegeben würde.

Was das Gesetz mit will und was ein bedeutendes und, wie ich glaube, hochwichtiges Ziel dieses Gesetzes ist, das ist die präventive Wirkung, das ist, dahin zu trachten, dass in jeder nur irgend möglichen Weise die Justizmorde vermindert werden. Das ist sogar die Hauptaufgabe, und die andere, die, eine Entschädigung herbeizuführen, ist im Verhältnis zu jener sogar die zweite. Sie ist aber natürlich ebenfalls eine unerlässliche, weil sie von den obersten Principien der Gerechtigkeit geradezu dictirt wird.

Nun, meine Herren, gestatten Sie mir, nach meinen nun ein Viertel Jahrhundert umfassenden Erfahrungen Ihnen sagen zu dürfen, diese Statistik, von der uns erzählt wird in Bezug auf Justizmorde in Österreich, und welcher gemäß die einen meinen, dass 7, andere, dass 15 Fälle etwa jährlich vorkommen, diese Statistik ist außerordentlich trügerisch, oder sagen wir offen, ich halte sie für falsch und darf mich übrigens hierbei darauf berufen, dass Seine Excellenz Freiherr v. Pražák, der uns seinerzeit diese statistischen Daten vorgelegt hat, selbst ausdrücklich erklärte, dass sie als vollständig und zuverlässig nicht angesehen werden könnten. Die Zahl der Justizmorde in Österreich ist leider eine weit größere, als es aus dieser Statistik hervorgeht und als man sich überhaupt vorstellt. Ich will Ihnen auch sagen, warum sie größer ist.

Erstens liegt in unserer Gesetzgebung in materieller Beziehung eine ganze Reihe von Mängeln, welche zu ungerechten Erkenntnissen führen. Ich will beispielsweise nur auf die alten berüchtigten sogenannten Kautschukparagraphe 65 und 300 des Strafgesetzes hinweisen, die aus der vollen Reactionszeit stammen und die Störung der öffentlichen Ruhe, die Herabwürdigung von Regierungsverfügungen und so fort betreffen. Sie werden damit schon von vornherein erkennen, dass in dieser Beziehung ein weites Terrain vorhanden ist, auf welchem Justizmorde, ungerechte Erkenntnisse vorkommen müssen. Ein zweites sind schwere Mängel des Verfahrens selbst. Es ist, glaube ich, bei keinem Juristen in Österreich ein Zweifel darüber, dass zum Beispiel das gegenwärtige Polizeiverfahren ein höchst mangelhaftes ist, und dass auf diesem Gebiete, wo nicht mündlich und öffentlich verhandelt, sondern mit Strafregistern manipulirt wird, sehr häufig ungerechte Entscheidungen platzgreifen, wie denn dasselbe auch gar nicht selten bei den Gewerbegerichten und anderen ähnlichen der Fall ist. Bei diesen Instanzen hat man übrigens gar nicht die strenge Scheidung von Verwaltung und Justiz, die nach den Staatsgrundgesetzen nothwendig ist; denn da entscheidet eine Verwaltungsbehörde, wie es die Polizei ist, ohne strenge Beobachtung der gerichtlichen, der judiciellen Formen — Spielraum also für ungerechte Erkenntnisse. Aber gehen wir weiter — und es ist mir außerordentlich erfreulich, dass der verehrte Herr Justizminister in diesem Augenblicke den Saal betritt — denn ich wende mich mit dem Folgenden ganz direct an ihn. Auch unsere Strafprocessordnung nämlich, deren Wert niemand bereitwilliger anerkennt, als ich, hat gewisse, trotz der ganz ausgezeichneten wissenschaftlichen Befähigung ihres Verfassers entstandene praktische Mängel. Ein solcher Mangel ist das sehr späte Eintreten des Vertheidigers in die Action. Während in anderen Strafprocessordnungen nach dem ersten Verhöre des Angeklagten schon der Vertheidiger, in einem Momente also in Wirksamkeit tritt, in welchem er in der Lage ist, jeden einzelnen Act der Untersuchung zu verfolgen und dem Angeklagten in der Beschaffung der Beweismittel behilflich zu sein, tritt der Vertheidiger bei uns, trotzdem das Gesetz in den §§. 41 und 45 die Möglichkeit früheren Eintretens zuließe, wovon aber gar nicht Gebrauch gemacht wird — erst ein, wenn die Anklageschrift dem

Angeklagten zugestellt ist. Es ist außerordentlich wahrscheinlich, dass dadurch in vielen Fällen das rechtzeitige Beschaffen von Beweismitteln versäumt und dadurch auch wieder Raum für ungerechte Erkenntnisse geschaffen wird.

Es ist aber ferner — nebenbei bemerkt — damit auch noch ein schwerer Nachtheil in der Richtung verbunden, dass es dadurch in gar manchen Fällen zur Schlussverhandlung kommt, wo es durchaus nicht nothwendig wäre, wodurch denn auch die Kosten des Processes für den Angeklagten viel bedeutender sind, als sie es sonst wären.

Die Abänderung der §§. 41 und 45 der Strafprocessordnung gehört daher nach meiner Meinung zu den sehr wichtigen Aufgaben der Gesetzgebung.

Gehen wir noch weiter! Es ist ganz unverkennbar, dass die tägliche Übung, die permanete Gewohnheit des Verurtheilens, welche das ernste, würdige, aber mitunter traurige Amt des Strafrichters mit sich bringt, eine gewisse Geneigtheit zum Verurtheilen hervorruft, eine gewisse Präoccupation des Richters gegen die Angeklagten. Oft habe ich scherzweise im Laufe meiner Vertheidigerpraxis gesagt, dass, wenn ich den Verhandlungssaal betrat, ich gar oft den Eindruck hatte, als ob eine Eiskruste um die Brust der Richter gelagert wäre, und ich war glücklich, wenn ich wahrnahm, dass während des Beweisverfahrens jene Eiskruste allmählich abtropfte, und dass schließlich das Herz und der Geist der Richter frei wurde, für eine unbefangene Beurtheilung der Sachlage. Diese durch die tägliche Übung des Verurtheilens sich ergebende Gefahr für die Gerechtigkeit tritt am klarsten dort zutage, wo es sich um Rückfällige handelt; denn wenn der Richter von einem Angeklagten weiß, dass er bereits einmal verurtheilt worden ist, dann hat er ein gewisses Vorgefühl, dass der Mensch schuldig sei, in sich; dies erleichtert ihm wesentlich die Verurtheilung, und hierin liegt dann auch wieder eine permanente Quelle von Gefahren für die Herbeiführung gerechter Erkenntnisse. Aber noch nicht genug.

Auch meine verehrten Collegen von der Vertheidigung sind nicht immer frei von Mängeln. Es besteht in Bezug auf manches bei der Thätigkeit der Vertheidiger eine gewisse Handwerksmäßigkeit. Die Herren meinen mitunter, wenn sie nur ein schönes Plaidoyer halten, wenn das nur äußerlich glänzt, so haben sie dem Angeklagten schon geholfen; häufig unterlassen sie es demnach im Beweisverfahren, welches das eigentliche Feld der Thätigkeit eines gewissenhaften Vertheidigers ist, das zu thun, was für den Angeklagten unerlässlich nothwendig sein würde. Nach meiner Ansicht kann das Plaidoyer nie etwas anderes thun, als die Bilanz zu ziehen in Bezug auf das, was durch das Beweisverfahren zustande gebracht worden ist, und die glänzendste Vertheidigungsrede ist meines Erachtens wertlos, wenn der Vertheidiger nicht gesucht hat, jedes Hilfsmittel, das für seinen Angeklagten im Zuge des Beweisverfahrens zu finden ist, zur Geltung zu bringen. Da haben Sie wieder eine Gefahr für eine gerechte Justizübung.

Ich komme nun zu dem letzten und vielleicht schwerwiegendsten Punkte, und das ist die ungeheuere Schwierigkeit der Wiederaufnahme, die ungeheuere Schwierigkeit, das Gericht zu bewegen, dass es einem Wiederaufnahmsbegehren stattgebe. Beurtheilen wir die Menschen menschlich, wie sie sind.

Dieses Richtercollegium, welches eine Verurtheilung ausgesprochen hat und sich nun vor der Eventualität sieht, sich ein Dementi geben, eingestehen zu müssen, dass es sich geirrt hat, sucht instinctiv nach allen Mitteln, um dasjenige, was man als Beweismaterial für die Wiederaufnahme beigebracht hat, nicht als zutreffend ansehen zu müssen; es entschließt sich unendlich schwer, der Wiederaufnahme stattzugeben. Ich habe dergleichen erlebt. Ich bin heute noch unter dem Eindrucke eines Falles, in welchem eine Frau, welche den wohlhabenden, den gut situirten Ständen in einem Vororte von Wien angehört, wegen Diebstahls verurtheilt worden ist. Ich habe — die Vertheidigung hatte ich glücklicherweise nicht geführt — die feste Überzeugung gehabt und habe sie noch heute, dass diese Frau unschuldig verurtheilt wurde. Es war auch nach der Lage der Dinge gar kein zutreffendes Motiv für die That auf ihrer Seite vorhanden gewesen. Trotzdem konnte ich die Wiederaufnahme — wegen dieser letzten hatte man sich an mich gewendet — nicht durchsetzen. Würde jedoch der Richter durch eine rationelle Gesetzgebung von der Befangenheit frei werden müssen, welche es ihm so furchtbar schwer macht, sich ein Dementi zu geben, so würde eine Ablehnung der Wiederaufnahme in einem solchen Falle ganz unmöglich sein. Ich bitte den verehrten Herrn Justizminister, das Folgende speciell gütigst zu berücksichtigen. Wenn dieses Gesetz nämlich die guten Wirkungen, die man damit anstrebt, erzielen soll, so muss noch eine andere Reform in Betreff der Strafprocessordnung vorgenommen werden, die Reform des §. 357 in Betreff der Wiederaufnahme des Strafverfahrens, in welchem gesagt ist, dass das Gerichtscollegium ohne jede Vertretung des Verurtheilten und ohne öffentlich mündliches Verfahren über die Wiederaufnahme zu erkennen habe. An vielleicht gar keiner Stelle ist das mündliche contradictorische Verfahren so dringend nothwendig als gerade dort, wo der Richter sich unter der angegebenen Präoccupation durch das von ihm gefällte Urtheil befindet. Da muss also eine öffentliche, mündliche Verhandlung stattfinden, damit es klar werde, welche Gründe den Richter zu seinem Erkenntnis bewogen haben und ob das Beweismaterial, welches von dem Vertheidiger für das Begehren um Wiederaufnahme beigebracht wird, wirklich die entsprechende Berücksichtigung findet. Ich sage hiebei gleich von vornherein, es ist immer außerordentlich misslich,

wir erleben das ja hier im hohen Hause oft genug — wenn von einzelnen Abgeordneten Initiativanträge wichtigerer Natur gestellt werden. Es wäre also mein dringendster Wunsch, dass Seine Excellenz der verehrte Herr Justizminister, der ja empfänglich ist für jede edle und würdige Aufgabe, in der Novelle zur Strafprocessordnung, welche er im permanenten Strafgesetzausschusse angekündigt hat, auch Abänderungen dieser beiden Bestimmungen, das ist derjenigen bezüglich des späten Eintretens des Vertheidigers in seine Thätigkeit und bezüglich der Durchführung des Wiederaufnahmebegehrens, aufnehmen würde. Würde er das nicht thun, so würde ich mich abermals auf das hohe Meer von Initiativanträgen begeben, weil ich es für unerlässlich halte, dass diese Reform platzgreifen möge.

Nun, meine Herren, komme ich zu dem Hauptantrage, der heute von dem Herrn Abgeordneten Dr. Dostal gestellt worden ist. Ich muss wirklich sagen: Die ganze Art und Weise, wie von dem verehrten Herrn Abgeordneten Dr. Dostal und von seinem Mitantragsteller oder dem Mitopponenten Professor Zucker die Sache behandelt worden ist, hat einen — wie soll ich sagen — etwas tragikomischen Anstrich. Die verehrten Herren sind in ihren Deductionen in der Generaldebatte unausgesetzt davon ausgegangen, dass unser Gesetzentwurf schon deshalb nicht zum Beschlusse soll erhoben werden, weil man dadurch mit der Herrenhauscommission in Widerspruch gerathe und wir deshalb keine Chancen hätten durchzudringen. Jetzt haben wir drei Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Dostal vor uns; zwei davon sind das diametrale Gegentheil von dem, was die juridische Commission des Herrenhauses beschlossen hat. Ein einziger von den drei Anträgen stimmt mit der Herrenhauscommission überein. Wie man all' das unter das Schlagwort bringen kann: Der Friede und die Concordanz mit dem Herrenhause solle hergestellt werden — dazu gehört eine besondere Art von Logik. *(Heiterkeit.)*

Besehen wir uns nun die einzelnen Modificationsanträge des Herrn Abgeordneten Dr. Dostal: Im §. 6 soll zunächst die Bestimmung weggelassen werden: „wenn der Vergütungswerber nicht vorher klaglos gestellt wurde"; der zweite Antrag ist, dass nicht das Oberlandesgericht die erkennende Instanz sein soll über das Entschädigungsbegehren, sondern das erste Gericht, das Wiederaufnahmsgericht. Und das dritte ist, dass der Herr Antragsteller sagt: Nur um Gottes willen keine mündliche Verhandlung, sondern nur die Verhandlung — wie sich der Herr Antragsteller ausgedrückt hat — nach dem Patente vom 9. August 1854, betreffend das Verfahren außer Streitsachen. Der Herr Abgeordnete ist sich schon in der Generaldebatte ergangen in einem angeblichen Nachweise, dass die Klagloss[t]ellung, das heißt eine Anordnung, wodurch, wenn der Anspruchsberechtigte schon im Vorverfahren befriedigt worden ist, es zu gar keiner Verhandlung mehr kommen soll, nicht annehmbar sei. Er hat sich entschieden dagegen erklärt, dass man eine solche Bestimmung treffe, warum? Das weiß eigentlich kein Mensch. Aber gewiss, wenn es jemand weiß, so hat es die Regierungsvorlage von damals und das Herrenhaus nicht gewusst, und diese sind in Bezug auf die Beurtheilung solcher Fragen doch auch ein wenig competent. Und indem ich jetzt zu Gunsten der Aufrechthaltung dieser Klagloss[t]ellung spreche, komme ich in die Lage, erstens einmal Seine Excellenz den verehrten Herrn Minister Pražák zu vertheidigen, indem ja er das in den Entwurf hineingesetzt hat, dann aber auch die Commission des Herrenhauses, die diese Klagloss[t]ellung acceptirt hat. Beide habe ich zu vertheidigen gegen die beiden Herren Opponenten, welche Concordanz mit dem Herrenhause wünschen und nun, da es zur concreten Formulirung kommt, gerade das Gegentheil von dem thun, was sie behauptet haben, thun zu wollen.

Bei den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Dostal ergibt sich aber auch das Resultat, dass er gar nicht gesehen hat oder nicht hat berücksichtigen wollen, dass das, was er mir und meinem Gesetzgebungsversuche zur Last legt — ignorirt, von wem es ausgegangen war — vollständig dem Gesetze für den Verwaltungsgerichtshof entnommen ist. §. 44 daselbst bestimmt *(liest)*: „Wenn in irgend einem Stadium des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe seitens der belangten Verwaltungsbehörde der Nachweis erbracht wird, dass der Beschwerdeführer mittlerweile klaglos gestellt wurde, so ist das Verfahren nach Einvernehmen des Beschwerdeführers durch Beschluss des Gerichtshofes einzustellen."

Wer das unbefangen beurtheilt, wird sagen müssen: Etwas Praktischeres und — ich möchte sagen — Vernünftigeres kann es nicht geben und das war auch der Grund, dass die Regierungsvorlage und die Commission des Herrenhauses diese Bestimmung aufnahm. Der Anspruchswerber sagt: So und so viel habe ich an Entschädigung zu fordern. Nun ist es ganz gut möglich, dass das von Seiten des Justizministeriums sogleich zugestanden wird, indem dasselbe meint: Der Mann ist ungerecht verurtheilt worden, seine Entschädigungsansprüche sind nicht exorbitant, gehen wir darauf ein. Das ist doch etwas sehr Natürliches. Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Dostal sich dem gegenüber Schwierigkeiten schafft, die darin bestehen sollen, dass erst eine große Actencinsendung an das Justizministerium erfolgen soll, so hat ihm ja schon der Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Salzburg darauf geantwortet, dass das einfach nicht wahr ist.

Denn der Staatsanwalt ist berufen, ohne dass er den Act auch nur anrührt, nachdem er in denselben Einsicht genommen hat, in solchen Fällen einen Bericht an den Justizminister einzusenden, wenn nicht etwa

gar der Justizminister sich bestimmt findet, einzelnen Staatsanwälten schon a priori für solche Fälle eine gewisse begrenzte Facultät einzuräumen. Der Staatsanwalt berichtet an den Justizminister, und dieser resolvirt, sobald er kann, und ein so gewissenhafter Herr Justizminister, wie unser gegenwärtiger, thut es gewiss bald, und dann ist die Sache in ein paar Tagen erledigt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Dostal findet da riesige Complicationen: Die Acten werden eingesendet, das dauert viele Wochen; bis sie herunterkommen, dauert es wieder Wochen, und der arme unschuldig Verurtheilte, um den auch er sich bisher niemals bekümmert hatte, ist in der traurigen Lage, so lange warten zu müssen, bis er die Entschädigung bekommt. Ich möchte bei dieser Gelegenheit übrigens auch noch das eine bemerken: Wenn der unglückliche Verurtheilte monatelang gesessen ist und das schwere, das furchtbare Leid der ungerechten Verurtheilung hat ertragen müssen, wenn er seine Familie in Dürftigkeit hat sinken sehen, wenn seine Ehre, seine sociale Stellung compromittirt erscheint, so ist es mir außerordentlich fraglich, ob er nicht dann gern noch ein paar Wochen wird warten wollen, wenn er später etwa mehr zugesprochen erhält, als wenn in ein paar Tagen die Entscheidung da ist und man ihn etwa mit einem Bettel abfinden möchte.

Also nicht einmal diese Beschleunigungsgeschichte hat eine Bedeutung; die Complicationsgeschichte aber hat eine solche schon gar nicht, denn die ganze Acteneinsendung steckt nur in der Phantasie des verehrten Herrn Abgeordneten Dr. Dostal und vielleicht hilft ihm die Phantasie des Herrn Abgeordneten Dr. Zucker dabei mit. Aber wenn diese zwei Herren das gedacht haben, so ist die Sache damit vollkommen vorüber, niemand anderer kann es denken, wenn er die Sachlage würdigt, wie sie effectiv besteht. Das ist also die Frage der Klaglosstellung.

Und nun zur Frage des Oberlandesgerichtes. Ich muss wirklich sagen, die Herren, denen zufolge das ein großer Fehler ist — beiläufig bemerkt, einer, den wiederum das Ministerium Prážak und die Herrenhauscommission mit begangen haben — ein Fehler, dass wir die Competenz zur Entscheidung dem Oberlandesgerichte zuweisen, diese Herren müssen an die gewöhnlichsten Grundsätze vergessen haben, welche in Bezug auf die Perhorrescenz von Richtern bestehen und in unseren Gesetzen gelten. Unsere sehr gewissenhafte ältere Gesetzgebung — und die neuere hat diese Richtung nicht aufgegeben — hat immer an dem Grundsatze festgehalten, dass der Richter in Bezug auf jede Art von selbst entferntestem Interesse, das bei ihm mitspielen, das ihn bei der Judicatur beirren könnte, mit der größten Behutsamkeit bestellt werde, dass nur derjenige Richter entscheiden soll, der vollkommen unbefangen ist. Der Wiederaufnahmsrichter ist nun nie vollkommen unbefangen, weil das, wie wir gesehen, bei ihm in der Natur seiner Stellung liegt. Aber gewiss wollen wir die Befangenheitsgründe nicht geradezu häufen, nicht über das unabweislich in der menschlichen Natur gelegene Maß hinaus steigern.

Wenn nun der Richter in erster Instanz nicht nur über die Wiederaufnahme der Verhandlung zu erkennen hat, sondern sich auch sagen muss: Mit der Wiederaufnahmszulassung werde ich bewirken, dass auch die damit verbundene, möglicherweise kleine, möglicherweise aber auch größere Entschädigungspflicht dem Staate erwächst, so ist seine ganze Thätigkeit durch gewisse Bedenken beeinflusst, irritirt, jedenfalls aber afficirt, so dass er nicht so unbefangen urtheilt, als er sonst urtheilen würde. Wir wollen aber nicht, dass Fragen des fiscalischen, des Geldinteresses bei dem Urtheile des Richters irgendwie mit im Spiele sein sollen oder können. Wir wollen, dass der Richter sich nichts anderes gegenwärtig zu halten habe, als dass es seine heilige Pflicht ist, in dem concreten Falle die Gerechtigkeit zur Geltung zu bringen.

Und deshalb wollen wir auch nicht und dürfen wir nicht wollen, dass er durch die Geldfrage irgendwie berührt wird, dass in sein Urtheil in was immer für einer Weise die Frage mit hineinspielt und Einfluss übt, welchen Effect in materieller Beziehung für das Staatsinteresse und den Fiscus sein Erkenntnis haben werde. Und das ist denn der Grund, weshalb wir meinen, es soll das Oberlandesgericht sein, der Grund, weshalb die Regierungsvorlage und die Commission des Herrenhauses es so gemeint hat; es ist geradezu ein Kunststück, wenn man sagt, wir sollen mit dem Herrenhause Hand in Hand gehen, und dann Amendements proponirt, die nur dazu geeignet sind, die Schwierigkeit des Zustandekommens des Gesetzes in einer neuen Form zu reactiviren. Und hier muss ich denn doch die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auch noch auf etwas Eigenthümliches lenken, was in Bezug auf die Mitarbeit bei der Opposition von Seite des Herrn Abgeordneten Dr. Zucker stattgefunden hat. Sie werden sich erinnern, dass in der Generaldebatte wiederholt die Rede war — der Herr Abgeordnete für die Salzburger Landgemeinden ist darauf zurückgekommen — dass der verehrte Herr Abgeordnete Dr. Zucker einen Entwurf von fünf Paragraphen besitzt, welchen er als Amendement proponiren will. Diese fünf Paragraphen nun sind „unterschlagen und nicht wieder zustande gebracht", sie sind in der Generaldebatte nicht vorgekommen und auch in der Specialdebatte nicht, und der Herr Abgeordnete Dr. Dostal, von dem ich heute mit voller Sicherheit erwarten zu können glaubte, dass er mit den fünf Paragraphen herausrücken werde, ist auch nicht damit erschienen.

Nun traue ich dem geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Zucker gewiss alle möglichen ritterlichen Eigenschaften zu, aber zum förmlichen Lohengrin qualificirt er sich vielleicht doch nicht; dennoch hat er mit seinen ewig verschwiegenen fünf Paragraphen durchaus als

Lohengrin fungirt. Er stellt sich vor das Abgeordnetenhaus hin und richtet an dasselbe die Worte der berühmten Tenorarie:

„Nie sollst Du mich fragen,
Noch Wissens Sorge tragen,
Woher ich kam der Fahrt,
Noch wie mein Nam' und Art." *(Heiterkeit.)*

Die fünf Paragraphen sind nie mehr aufzufinden. Hiebei muss ich aber doch den Herren quasi in camera caritatis sagen, wieso die Opposition der verehrten beiden Herren, die ja Mitglieder des Strafgesetzausschusses waren, eigentlich entstanden ist. Wenn man die Dinge recht unbefangen beurtheilt, so meint man gewiss, wenn das Abgeordnetenhaus und sogar nicht bloß die Majorität desselben — denn die Wahlen in die Ausschüsse werden ja nach dem Compromiss vom ganzen Hause vollzogen — eine Anzahl Abgeordneter in einen Ausschuss entsendet, so geschieht dies mit dem Mandate, in diesem Ausschusse nach besten Kräften, nach bestem Wissen und Gewissen das zu thun, was in Betreff des Gegenstandes, der zur Berathung kommt, dem öffentlichen Wohle und dem Interesse des Landes entspricht. Die beiden verehrten Herren sitzen im Ausschusse, sie machen die Ansichten, die wir jetzt gehört haben, dort nicht geltend, und anstatt dessen kommen sie dann in das Plenum und bringen diese Anträge neu ein. Ich will Ihnen aber auch unter vier Augen sagen, warum dies geschieht.

Wenn solche Anträge, die nicht scharf durchdacht sind und nicht auf wissenschaftlicher Grundlage beruhen, in den Strafgesetzausschuss kommen, wo die Parteifrage keine Rolle spielt, wo aber die alten Criminalisten sitzen, wie z. B. meine Collegen Dr. Kopp und Dr. Weeber — ich will den verehrten Herrn Grafen Piniński als jüngeres Mitglied dazurechnen, und andere, und ich wage es meine Wenigkeit auch dazu zu zählen — so werden sie, wenn sie legislativ unhaltbar sind, einfach niedergesäbelt, wie dies nicht anders sein kann. Wenn man nun solche Anträge stellen will, von deren Wert man selbst nicht so ganz überzeugt ist, so macht man es anders. Man bringt sie nicht in den Strafgesetzausschuss, sondern in das Plenum und versucht sie zu Parteifragen zu machen, denn da das Schlagwort „Parteifrage" denn doch immer ein bischen zieht, leider mehr noch, als es wenigstens in Fragen des Rechtes und der Gerechtigkeit der Fall sein sollte, so kann es geschehen, dass, wenn solche Anträge selbst schließlich nicht angenommen werden, man doch zum mindesten eine Anzahl von Abgeordneten dafür gewinnt.

Damit habe ich die Hauptpunkte erledigt bis auf den großen und wichtigen Punkt von der mündlichen Verhandlung. In dieser Richtung ist noch heute eine Controverse zwischen dem Herrn Abgeordneten der Salzburger Landgemeinden und den Herren Abgeordneten Dr. Dostal und Dr. Zucker entstanden, bei welcher die letzten beiden Herren immer wieder hervorgehoben haben, es solle nur ja keine öffentliche mündliche Verhandlung sein.

Es ist nun zunächst vollkommen klar, dass, wenn man einen Rechtsanspruch statuirt, wie unser Gesetzentwurf jetzt nach Annahme des §. 1 es thut, eine mündliche öffentliche Verhandlung, falls man sich überhaupt auf den modernen Standpunkt stellen will, eine unausbleibliche Consequenz ist. Wir machen ja hier gleichsam nur den mündlichen Civilprocess im Kleinen, wie man seinerzeit den Civilprocess im Großen machen wird, und statuiren somit das öffentliche mündliche Verfahren.

Die Auseinandersetzung des Herrn Abgeordneten Dr. Dostal aber, dass über diesen Anspruch immer so ganz leicht zu entscheiden sei, hat mich geradezu befremdet; ich verstehe nicht, wie ein praktischer Advocat dergleichen aussprechen kann. Denn es gibt gar keine Fragen, die complicirter sind, als die Schadenersatzfragen, und wenn selbst das erste Princip anerkannt ist, es solle eine Entschädigung gegeben werden, so kann das Weitere den Gegenstand eines umfangreichen, heute oft mit sechs Satzschriften gewechselten schriftlichen Processes werden. Dies wird jeder Jurist, aber nicht bloß jeder Jurist, sondern jeder der im praktischen Leben irgendwie mit solchen Dingen in Berührung gekommen ist, zugeben. Der Herr Abgeordnete macht es sich freilich bequem und sagt — in einem oder andern Falle kann es ja vielleicht zutreffen — dass die Entscheidung leicht sei, und darum kein mündliches Verfahren!

Aber, meine Herren, hat denn das mündlich-öffentliche Verfahren in diesem Falle nicht eine ganz besondere Bedeutung, die Bedeutung, dass der Richter dadurch unter die Controle der Öffentlichkeit gestellt wird, was wegen der Befangenheit, die selbst noch beim Oberlandesgerichte bis zu einem gewissen Grade bestehen muss, weil eben das Interesse des Staates mit im Spiele ist, doppelt ins Gewicht fällt. Gerade da ist es nothwendig, dass nicht administrativ, nicht in geheimer Sitzung verhandelt werde. Das aber, was die Herren in der halben und unvollständigen Art wollen, wie sie ihre Amendements vorgebracht haben, ist geradezu horrend in seiner praktischen Wirkung. Denn nehmen Sie einmal an, es werde das Oberlandesgericht in geheimer Sitzung über den Anspruch auf Entschädigung entscheiden. Die eine Partei, der Staat, ist hiebei vertreten. Darauf hat der Herr Abgeordnete Dr. Dostal, der das Gesetz trotz seiner Ausführungen nicht ganz genau gelesen zu haben scheint, offenbar ganz vergessen. Es heißt im §. 8, dass vor dem Oberlandesgerichte der Oberstaatsanwalt berufen ist, das Interesse des Staates zu vertreten. Dieser ist also bei der Verhandlung anwesend und redet und wirkt für das Interesse des Staatsschatzes, der Anspruchswerber, der unschuldig Verurtheilte aber ist nicht vertreten, von ihm liegt nur die schriftliche Äußerung vor und nicht einmal der

primitivste und elementarste Grundsatz: audiatur et altera pars wird bei dem Amendement Dostal berücksichtigt. Es soll vielmehr dahin kommen, dass das Interesse des Staates gleichsam zweimal vertreten werde, und gerade das Interesse des unglücklichen Verurtheilten, dem man vielleicht die ganze Existenz ruinirt hat, gar nicht. Ich glaube, meine Herren, ich würde Ihre Geduld missbrauchen, wenn ich darüber noch des Längeren mich auslassen wollte. Ich wiederhole überdies: die Anträge der Herren Abgeordneten Dostal und Zucker haben nicht einmal den Wert, dass sie uns dem Herrenhause näher bringen, sondern sie bringen auch diesem gegenüber nur neue Schwierigkeiten hervor.

Unsere Anträge dagegen reactiviren zum Theil die Regierungsvorlage und kommen in anderen Punkten der Vorlage des Herrenhauses so nahe als möglich. Es ist übrigens nach meinem Erachten auch gar nicht zulässig, dass man immer so spricht, als ob dem Herrenhause die Sache bereits ein fait accompli wäre. Es ist eine Vorlage der Commission vorhanden und es wurde eine Rede im Herrenhause gehalten. Was aber das Herrenhaus schließlich resolvirt, ist in diesem Augenblicke ganz zweifelhaft. Und ich hoffe, das hohe Haus, wenn es nach unserer Debatte, die vielleicht in dieser Richtung von Wert war, Zweifel hegt, werde vielleicht etwas thun, was es schon bei der ersten Berathung hätte thun sollen, nämlich eine ganz kurze Enquête bei Strafrichtern, Staatsanwälten u. s. f. zu veranstalten. Und wie wir heute die Freude gehabt haben, einen früheren Staatsanwalt mit größter Wärme und trefflichen Argumenten für das Gesetz eintreten zu sehen, so habe ich — und ich weiß, warum ich das sage — die feste Überzeugung, dass, wenn man hervorragende Richter von den Oberlandesgerichten und vom Obersten Gerichtshofe vernehmen wird, Anschauungen werden zutage treten, welche den in unserem Gesetzentwurfe enthaltenen völlig entsprechen. Ich darf auch wohl sagen, dass von illustrerster Stelle aus richterlichem Kreise dem Gesetzentwurfe, wie er vorliegt, Beistand und Unterstützung zugesagt worden ist, was natürlich nur in einer privaten Äußerung geschah; man mag daraus deduciren, was man will.

Damit schließe ich und komme zurück auf meine Eingangsbehauptung: Was wir vom Gesetze wollen, ist Feststellung des Rechtsanspruches für die Entschädigung, Sicherung der Durchführung dieses Rechtsanspruches durch öffentlichmündliches, unter Controle der Öffentlichkeit und unter Vertretung des unschuldig Verurtheilten sich vollziehendes Verfahren und dadurch nicht bloß Sicherung der Entschädigung allein, sondern, soweit menschliche Voraussicht reicht, Einwirkung darauf, dass die Justizmorde in Österreich möglichst verringert werden.

Ich habe noch ein paar Worte über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter zu sagen, welcher dahin geht, dass statt „Advocaten" gesagt werde „Bevollmächtigte". Ich möchte mich damit nicht lange aufhalten. Der verehrte Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat unberücksichtigt gelassen, dass wir die Armenvertretung in das Gesetz hineingenommen haben und dass dort, wo jemand nicht imstande ist, sich selbst zu vertreten, er, was doch vielleicht für sein Interesse vortheilhaft ist, sich einen Advocaten als Armenvertreter kann bestellen lassen. Dieser Schutz kann ihm, da wir kraft unseres Amtes verpflichtet sind, ex offo-Vertretungen zu übernehmen, nicht entzogen werden.

Der verehrte Herr Abgeordnete ist aber auf einer falschen Fährte — und es ist nicht das erstemal, dass er das hervorhebt — indem er meint, dass, wenn man in einem solchen Gesetze sagt, es müsse die Vertretung durch einen Advocaten erfolgen, dadurch der Mündigkeit der Bevölkerung und den darauf abzielenden Grundsätzen entgegengearbeitet werde. Das ist der Gesetzgebung nicht eingefallen, sondern die Sache liegt ganz anders. Man will die Unbefangenheit des Richters, man will die judicielle Thätigkeit freihalten von jedem Einflusse auf das Verfahren selbst. Man will in vollkommen correcter und verständiger Weise, dass der Richter über den Parteien stehe und frei und unabhängig judicire. Wenn Sie zulassen, dass als Bevollmächtigter auch ein des Rechtes nicht Kundiger in schwierigen Fragen intervenire, dann wird der Richter wegen der Unfähigkeit des Bevollmächtigten das Interesse der betreffenden Partei vollständig zu wahren, aus seiner Position als erkennender unparteiischer Richter hinaus- und dazu gedrängt, eine Partei zu vertreten, nämlich diejenige, die durch einen schlecht gewählten Vertreter schlecht vertreten ist. Infolge dessen hemmt das die Unbefangenheit und Correctheit der Judicatur, und das ist der Grund, dass man im Civilprocesse neuerer Zeit vor den Collegialgerichten die Vertretung durch Advocaten zur Grundlage gemacht hat.

Wenn man dazu nimmt, dass jeder Arme berechtigt ist, einen ex offo-Vertreter zu verlangen, so fährt er dabei wohl viel besser, als wenn man ihm die Möglichkeit gibt, im falschen Glauben — denn der Mann irrt sich häufig, indem er glaubt, einen vernünftigen Bevollmächtigten zu haben, während sich herausstellt, dass der Betreffende nichts versteht — einen Nichtjuristen als Bevollmächtigten zu bestellen.

Ich bin zu Ende. Unser Gesetz hat einen Wunsch und einen Gedanken, das ist, dass wir einmal in Österreich in einer großen Frage der Gerechtigkeit — für mich ist es in erster Linie eine Frage der Gerechtigkeit und erst in zweiter eine Frage der Humanität — vorangehen, in einer Frage, die in Bezug auf das sociale Leben im Staate große Bedeutung hat. Der verehrte Herr Abgeordnete Lienbacher hat schon darauf hingewiesen, und ich kann nicht umhin, daran zu erinnern: diejenigen, welchen wir unter den Staatsfeinden, den Bekämpfern des Staates begegnen, werden sich ganz gewiss am

ehesten und leichtesten mit aus denjenigen rekrutiren, die durch eine unschuldig erlittene Verurtheilung naturgemäß zu Feinden des Staates geworden sind.

Denken Sie sich die Lage eines Menschen, der vom Staate nie etwas gehabt hat, dem der Staat nie etwas geboten hat, wohl aber das, dass er ihn ungerecht verurtheilte. Was liegt näher, als dass ein solcher Mensch sich den Bestrebungen derer anschließt, welche dem Staate selbst feindlich gegenüberstehen? Also, im Interesse des socialen Friedens hat das Gesetz auch seine Bedeutung. Das Letzte ist, dass wir in Österreich in einer Frage einmal an die Spitze treten wollen. Wir sind in der Kranken- und Unfallversicherung und noch in so Vielem in die Fußtapfen Deutschlands getreten. Es wäre nichts Geringes und würde unserem Patriotismus gewiss zur Befriedigung gereichen, wenn auch wir auf einem Gebiete der Reform einmal die Initiative ergreifen.

Dies sind die Gründe, warum ich Sie bitte, die Amendements abzulehnen und die Anträge des Strafgesetzausschusses anzunehmen.

Präsident: Wir werden nunmehr abstimmen. Es sind drei Anträge überreicht worden. Der erste ist der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Dostal, welcher lautet *(liest)*:

„§. 6 hat zu lauten:

Sobald die Acten geschlossen sind, hat das Gericht unverzüglich mit der Entscheidung vorzugehen."

Ein weiterer Antrag ist der des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter, es sei im zweiten Alinea des §. 6 statt des Wortes „Advocaten" das Wort „Bevollmächtigten" zu setzen.

Endlich liegt ein Eventualantrag des Herrn Abgeordneten Lienbacher vor für den Fall, als §. 6 wie er vorgedruckt ist, abgelehnt werden sollte.

Dieser Eventualantrag lautet *(liest)*:

„§. 6. Die geschlossenen Acten sind, wenn der Vergütungswerber nicht früher klaglos gestellt wurde, dem Oberlandesgerichte zur Entscheidung vorzulegen."

Die Reihenfolge, in welcher diese Anträge zur Abstimmung gelangen werden, ist folgende:

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Dostal weicht am weitesten vom Antrage des Ausschusses ab, er kommt daher zuerst zur Abstimmung. Sollte dieser Antrag abgelehnt werden, so gelangt der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter zur Abstimmung.

Sollte auch dieser Antrag abgelehnt werden, so kommt der Antrag des Ausschusses, so wie er vorgedruckt ist, zur Abstimmung. Im Falle der Ablehnung desselben gelangt dann der Eventualantrag des Herrn Abgeordneten Lienbacher zur Abstimmung.

Ich wurde ersucht, bei der Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Dostal das Stimmenverhältnis anzugeben; ich bitte daher die Herren, bei dieser Abstimmung stehen, beziehungsweise sitzen zu bleiben, bis die Auszählung vollendet ist. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Dostal lautet: *(Wiederholt denselben.)*

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschieht. — Nach Auszählung des Hauses:)* Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Dostal ist mit 99 gegen 82 Stimmen abgelehnt.

Wir werden nun abstimmen über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter, welcher wünscht, dass im Alinea 2 des §. 6 statt des Wortes „Advocaten" gesetzt werde „Bevollmächtigten."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den §. 6 nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter angenommen haben wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter ist abgelehnt.

Nun werden wir abstimmen über den Antrag des Ausschusses, so wie er vorgedruckt erscheint.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche §. 6 nach dem Antrage des Ausschusses angenommen haben wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen, somit entfällt die Abstimmung über den eventuellen Antrag des Herrn Abgeordneten Lienbacher.

Es folgt nun die Abstimmung über §. 7, da derselbe gleichzeitig mit §. 6 in Verhandlung gestanden ist. Ich ersuche diejenigen Herren, welche §. 7, so wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Wünscht jemand zu §. 8 das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 9? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 10? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 11? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 12? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 13? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 14? *(Niemand meldet sich.)*

Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich diejenigen Herren, welche die §§. 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 so wie sie vorgedruckt sind, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Paragraphen sind angenommen.

Zu §. 15 hat sich zum Worte gemeldet, und zwar contra der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter; ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Hohes Haus! Ich möchte bitten, dass der Herr Präsident über die Worte „oder seines Vertreters" separat abstimmen lasse.

Es heißt hier *(liest)*:

§. 15.

„Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nur in dem Falle statt, wenn die Frist zur Anmeldung des Recurses (§. 10) versäumt wird."

Und die Wiedereinsetzung kann bewilligt werden, wenn der Kläger *(liest)*:

„nachweist, dass es ihm durch unabwendbare Umstände ohne sein oder seines Vertreters Verschulden unmöglich wurde, die Frist einzuhalten."

Ich sehe nicht ein, wie der Kläger dazukommt, dass er, wenn seinen Vertreter ein Verschulden trifft, dies büßen muss und deswegen keine Restitution bekommt.

Soll er nun, um zu seiner Entschädigung zu kommen, gegen den Advocaten, der ihn schlecht vertreten und die Frist versäumt hat, einen Entschädigungsprocess führen? Da scheint es mir doch viel einfacher und natürlicher, ihm in dem Falle, wenn sein Vertreter die Schuld an der Fristversäumnis hat, die Wiedereinsetzung sofort zu bewilligen und den Entschädigungswerber nicht auf ein so dubioses Aushilfsmittel zu verweisen, wie es der Schadenersatzprocess gegen seinen Vertreter wäre. Ich bitte daher bei §. 15 um separate Abstimmung über die Worte „oder seines Vertreters".

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter wünscht, dass über die Worte „oder seines Vertreters" separate Abstimmung stattfinde. Diesem Wunsche wird Rechnung getragen werden.

Wünscht noch jemand zu §. 15 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, daher erkläre ich die Debatte für geschlossen. Wünschten der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Dr. **Jaques:** Ich habe nur ein paar Worte zu sagen.

Ich finde gar keinen Grund dafür, das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter anzunehmen. Das Gesetz hat die Absicht, dem Vertreter eine gewissenhafte und correcte Mühewaltung nahezulegen; dem gegenüber speciell hervorzuheben, dass auch ein Verschulden des Vertreters keine Bedeutung hätte, ist wohl nicht am Platze. Eine Gefahr ist in der Praxis ohnehin nicht zu besorgen. Auch ist die Bestimmung wörtlich im Einklang mit der der allgemeinen Strafprocessordnung und wir haben vorläufig gar keine Veranlassung, daran etwas zu ändern.

Präsident: Wir werden abstimmen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den §. 15 mit vorläufiger Übergehung der Worte „oder seines Vertreters" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 15 ist angenommen.

Und nun ersuche ich jene Herren, welche auch die vom Ausschusse beantragten Worte „oder seines Vertreters" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen und somit §. 15 unverändert genehmigt.

Zu §. 16 ist zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich möchte mir zu diesem Paragraphen einen Zusatzantrag erlauben, welcher lautet *(liest)*:

„Im übrigen haben auch in diesem Verfahren die über das Armenrecht bei Verfolgung von Rechtsansprüchen vor den Gerichten geltenden allgemeinen Normen Anwendung zu finden."

Es scheint mir im §. 16 Folgendes nicht ganz klar zu sein. Es ist hier nicht gesagt, wenn eine Armenvertretung in diesem Verfahren stattfindet, ob dann auch zum Beispiele die Stempel- und Gebürenfreiheit, wie sie in dem Hofkanzleidecrete vom 26. Juli 1840 ausgesprochen ist, eintrete oder nicht, denn dieses Hofdecret setzt ein contentioses Verfahren im Sinne der Civilprocessordnung vor. Das Verfahren, welches in unserem Gesetzentwurfe construirt wird, ist aber weder ein eigentliches Verfahren in, noch außer Streitsachen, sondern ein Mittelding zwischen beiden. Übrigens finde ich es, nebenbei bemerkt, nicht zweckmäßig, dass eine Belastung, die derzeit, wie ich glaube, ganz ungerechtfertigt auf einem Stande ruht, noch weiter ausgedehnt werde. Es wird nämlich im §. 16 bestimmt, dass die Armenvertretung bei der mündlichen Verhandlung und der Ausführung des Recurses in diesem Verfahren statthat, obwohl der Entschädigungswerber das Recht hat, sich selbst zu vertreten. In diesem Falle wäre nach der heute geltenden Advocatenordnung vom 6. Juli 1868, §. 16 die Pflicht der Advocaten zur Leistung der Armenvertretung ausgeschlossen, der Entschädigungswerber bekäme keinen Armenvertreter, denn nach dem Verfahren, welches in diesem Gesetzentwurfe normirt wird, hat jeder Entschädigungswerber das Recht, sich selbst zu vertreten.

Ich will in dieser Beziehung keinen Antrag stellen, aber ich glaube, ein Fall, der mit den allgemeinen Rechtsprincipien nicht im Einklange ist, muss hier wenigstens besprochen werden. Ich glaube, dass die unentgeltliche Armenvertretung durch die Advocaten vom Augenblicke an keine Berechtigung mehr hatte, in dem man den Antritt der Advocatie freigegeben hat.

Solange der numerus clausus bestand, und darin eine gewisse Garantie von Seite des Staates für ein größeres Einkommen der hiedurch privilegirten Personen lag, konnte man den Advocaten diese Last mit Recht aufbürden, vom Augenblicke aber, als die Advocatie freigegeben ist, konnte dies nicht mehr mit Recht geschehen, ebensowenig wie man etwa von staatswegen einem Hausbesitzer die Last auf-

bürden könnte, die Armen unentgeltlich in seinem Hause wohnen zu lassen, oder einem Schneider, einem Armen umsonst Kleider zu machen u. s. w.

Ich möchte nicht missverstanden werden. Solange wir die jetzige Processordnung mit dem Advocatenzwange haben, muss die Armenvertretung, wenn sie nöthig ist, dem Armen geleistet werden, weil derselbe sonst gar keine Möglichkeit hätte, sein Recht vor Gericht geltend zu machen, allein derjenige, der sie leisten soll, ist nicht der Advocat, sondern der Staat, der eine Processordnung fortgelten lässt, welche die Armenvertretung nothwendig macht. Der Staat sollte nach meiner Meinung eine billige Entschädigung für jede solche Vertretung leisten. Mir gefällt es daher auch nicht, dass man für einen Stand eine auf ihm ganz exceptionell haftende Belastung in unserem Gesetzesentwurfe noch weiter ausdehnt, als sie in der bisherigen Gesetzgebung begründet ist. Es ist bei der freigegebenen Advocatur Pflicht des Staates — ich wiederhole es — die Armenvertretung entsprechend zu entschädigen. Um wenigstens jeden Zweifel in Betreff der Stempel- und Gebürenfreiheit zu beheben, stelle ich folgenden Zusatzantrag *(liest)*:

„Im übrigen haben auch in diesem Verfahren die über das Armenrecht bei Verfolgung von Rechtsansprüchen vor den Gerichten geltenden allgemeinen Normen Anwendung zu finden."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter stellt folgenden Zusatzantrag: *(Wiederholt denselben.)* Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist hinlänglich unterstützt und steht in Verhandlung. Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Dr. Pattai.

Abgeordneter Dr. **Pattai**: Ich habe mich vor allem deshalb zum Worte gemeldet, um einer, wie ich glaube, unrichtigen Auffassung des Herrn Abgeordneten für die Josefstadt zu begegnen.

Der Herr Abgeordnete für die Josefstadt hat allerdings nur nebenher die Frage der Armenvertretung durch Advocaten erwähnt und hat bemerkt, es gehe nicht an, seitdem die Advocatur ein freier und jedermann zugänglicher Beruf sei, die Advocaten mit der Verpflichtung zu belasten, Arme unentgeltlich zu vertreten.

Ich möchte mich dieser Anschauung entgegenstellen. Ich glaube, sie beruht auf einer etwas zu niedrigen Auffassung des Berufes der Advocatur. Der Advocat ist nicht bloß im gewöhnlichen Sinne Geschäftsmann, sondern er hat auch einen Beruf, an der Rechtspflege mitzuwirken. Aus diesem Berufe ergeben sich Pflichten und auch ganz besondere Berechtigungen.

Es ist auch nicht richtig, dass seit Freigebung der Advocatur gewissermaßen die Advocaten gar kein Privilegium genießen. Der Advocat genießt schon ein Privilegium in der Richtung, dass gewisse Vertretungen nur durch ihn geführt werden, dass man auf den Advocaten angewiesen ist, dass es für seinen Beruf einer gewissen Vorbildung bedarf und er hiedurch gegen die Concurrenz aller jener geschützt ist, die diese Vorbedingungen nicht nachweisen können.

Dem scheint mir ganz entsprechend, wenn man anderseits auch den Beruf, an der Rechtspflege mitzuwirken, dahin auffasst, dass man ihm die Last auferlegt, Armen, welche nicht in der Lage sind, sich selbst zu vertreten, Beistand leisten zu müssen.

Das ist aber ganz richtig, was der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hervorgehoben hat, dass im gegenwärtigen Gesetze eine Erweiterung dieser sogenannten Last stattfindet. Aber gerade in diesem Gesetze erscheint mir die Erweiterung dieser Last als vollkommen gerechtfertigt. Ist ja doch soeben, als die Bestimmung angenommen wurde, dass nur eine Vertretung durch Advocaten stattfinden darf, bereits als eine Begründung hiefür angeführt worden, dass man dem entgegen eine unentgeltliche Advocatenvertretung einräumt. In der That wird es sich sehr häufig hier um kleinere Beträge handeln, um solche Beträge, welche die Grenze, wo sonst der Anwaltszwang eintritt, nicht erreichen. Aber es wird gerade auch in diesen Fällen nothwendig sein, dem Betreffenden, auch wenn er arm ist, einen Rechtsfreund zur Seite zu stellen. Es hat der Herr Berichterstatter früher ganz richtig hervorgehoben, dass die andere Seite vertreten ist durch den Oberstaatsanwalt und dass sie eigentlich vertreten ist noch durch einen unbewusst wirkenden imponderablen Factor, indem mehr oder weniger jedes Gericht unter dem Drucke des Bestrebens stehen werde, so wenig als möglich den Staatsschatz aus einem Titel zu belasten, der doch mehr oder weniger einen Fehler in der Rechtsprechung, wenn auch nicht geradezu einen verschuldeten Fehler voraussetzt. Da bedarf der Einzelne eines Rechtsfreundes, damit er geschützt werde gegenüber allen denjenigen entgegenstehenden Einwirkungen, mit denen er zu kämpfen hat.

Ich möchte aber diese Gelegenheit nicht vorüber gehen lassen, ohne überhaupt darauf hinzuweisen, dass auch die übrige gegenwärtige Bestimmung der Armenvertretung, welche nur dann Armenvertreter kennt, wenn der Betreffende sich nicht selbst vertreten darf, eine zu enge ist.

Es kommen sehr häufig Parteien dadurch in die Lage, ihr Recht gar nicht durchsetzen zu können. Jemand befindet sich beispielsweise hier in Wien und hat in einer entlegenen Provinz ein kleines Erbgut zu fordern, welches ihm streitig gemacht wird. Der Fall, auf den ich jetzt exemplificire, tritt häufig ein. Der Betrag dieses Erbgutes ist unter 500 fl. Er hat also an sich das Recht, sich selbst zu vertreten. Der Betreffende ist aber eine arme, dienende Person, kann nicht nach diesem Orte hinreisen, und hat auch nicht das Recht, dort einen ex offo-Vertreter zu erlangen. Dies ist

eine Lücke in der gegenwärtigen Gesetzgebung und ich wäre dafür, dass gelegentlich das Institut der Armenvertretung auch in dieser Hinsicht aus Billigkeitsgründen erweitert werde. Ich will das hier nur nebenher anregen; denn in der That kommen durch den gegenwärtigen Zustand der Gesetzgebung viele Personen außer die Lage, ihr Recht zu vertreten, weil sie weder die Reisekosten zahlen können, noch bei der Geringfügigkeit des Streitbetrages einen unentgeltlichen Vertreter im fremden Orte erhalten.

Was den anderen Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter betrifft, dahingehend, dass die allgemeinen Bestimmungen über die Gebürenfreiheit auch in diesen Fällen Anwendung finden sollten, so möchte ich mich dagegen nicht ablehnend aussprechen. Es ist zwar die Ansicht ganz richtig, dass, nachdem das Verfahren als ein contentioses festgestellt ist, diese Bestimmungen von selbst sich ausdehnen werden auch auf dieses Verfahren.

Ich meine aber, schon nach dem Grundsatze, superflua non nocent, wird es gar nichts machen, wenn dies im Gesetze besonderen Ausdruck findet, und besonders da mit den Gebürenbehörden immer schwer zu rechten ist *(So ist es! auf der äußersten Linken)*, wird es für die Parteien ein Vortheil sein, wenn sie sich auf die positive und ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes beziehen können.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Jaques:** Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat eigentlich selbst zugegeben, dass sein Antrag überflüssig ist. Es konnte nämlich nur dann ein Zweifel sein, wenn das Verfahren, wie es nach den Anträgen Dostal und Zucker hätte geschehen sollen, als ein officioses in dem Gesetze normirt worden wäre. Dieses Verfahren ist aber nach dem Beschlusse des hohen Hauses als ein contentioses festgestellt worden, und der Herr Abgeordnete hat selbst gesagt, wenn das Verfahren contentios ist, ist es selbstverständlich, dass die Armenvertretung in diesem Verfahren ebenso zu beurtheilen ist, wie in jedem anderen nach der Civilprocessordnung. Es wäre auch gar nicht möglich dies anders zu beurtheilen. Die Armenvertretung wird in Bezug auf die Fälle, welche uns hier beschäftigen, bei der Processführung wegen der Entschädigungsansprüche in Betreff unschuldig Verurtheilter, ganz so zu behandeln sein, als in allen anderen Fällen.

Der Antrag ist also nach meinem Erachten vollkommen überflüssig und man muss bei einem Gesetze sagen, superflua nocent. Wir wollen nichts Überflüssiges. Was aber die Frage der Armenvertretung im allgemeinen anlangt, so gehört sie eigentlich nicht zur Sache und ich hätte eigentlich keinen Beruf, auch nur ein Wort darüber zu sprechen. Nur das eine: Die österreichischen Advocaten haben es bisher als eine Ehrenpflicht angesehen, die Armenvertretung zu führen. Sie haben in dieser Richtung keine Beschwerde erhoben. Ich erinnere mich speciell an den Advocatentag in Prag, wo ein Antrag ähnlich dem Sinne des Herrn Abgeordneten gestellt wurde, der aber unter Beifall der Versammlung abgelehnt worden ist, weil man neuerdings zum Ausdrucke bringen wollte, dass die österreichischen Advocaten die Ehrenpflicht der unentgeltlichen Armenvertretung nicht ablehnen. Ob bei einer neuen Civilprocessordnung irgend welche Modificationen am Platze sind, das ist eine andere Frage. Heute haben wir dieses Thema nicht zu erörtern und freuen wir uns vorderhand, daran festhalten zu können, dass die Advocaten Österreichs von der edleren Auffassung ihres Berufes bisher immer durchdrungen gewesen sind.

Präsident: Wir werden vorerst über den §. 16 nach dem Antrage des Ausschusses abstimmen, und ich ersuche diejenigen Herren, welche den §. 16 in dieser Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat folgenden Zusatzantrag gestellt *(liest)*:

„Im übrigen haben auch in diesem Verfahren die über das Armenrecht bei Verfolgung von Rechtsansprüchen vor den Gerichten geltenden allgemeinen Normen Anwendung zu finden."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Zusatzantrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt.

Wünscht jemand zu §. 17 das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 18? *(Niemand meldet sich.)*

Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche die §§. 17 und 18 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Zu §. 19 hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Zucker zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Zucker:** Hohes Haus! Wir sind an der Endstation der via crucis dieses Gesetzes angelangt, und ich muss zunächst meinem Versprechen nachkommen und mit dem ehrenwerten Herrn Berichterstatter dieses Gesetzes zum Abschiede noch ein Sträußchen pflücken. Am heutigen Tage hat er die Vermuthung aufgestellt, dass ich mit jenen fünf Paragraphen, von denen ich gesprochen habe, mich nicht getraute, in den Strafgesetzausschuss zu kommen, weil in diesem die Collegen Dr. Weeber, Dr. Kopp, Graf Piniński und natürlich Dr. Jaques sitzen. Das ist denn doch etwas so Eigenthümliches, dass ich wirklich

schwer den Ausdruck für eine solche Annahme finde. Die genannten Herren sitzen ja auch im Hause, ich würde mich also auch im Hause nicht getrauen, derartige Anträge zu stellen. Ich habe einfach gesagt: Meine Anträge sind für eine commissionelle Überarbeitung des ganzen Gesetzes berechnet und darum habe ich, nachdem nur im Hause darüber verhandelt wurde, diese Anträge nicht gestellt, ganz consequent; ob ich sie nun überhaupt habe oder nicht, darüber werde ich doch dem Herrn Dr. Jaques nicht irgend eine Auskunft geben. Zweifelt er an der Wahrheit meiner Worte, so hat er Gelegenheit, sich in anderer Weise Genugthuung zu verschaffen.

Ich muss nun das Gebaren dieses Herrn Berichterstatters charakterisiren, bevor wir mit dem Gesetze zum Schlusse kommen. Am ersten Tage greift er meine Partei in einer geradezu unqualificirbaren Art an, indem er sagt, wir hätten ein officielles oder officiöses Comuniqué erlassen, um die geehrten Herren der polnischen Partei zur Abstimmung zu führen und zu leiten. Ich forderte ihn auf, dieses officielle oder officiöse Communiqué zu zeigen. Während der Debatte ergreift er mehrmals das Wort.

Von jenem officiellen oder officiösen Comuniqué hat er keine Erwähnung machen können. Er ist daher einer Partei nahegetreten und er hat es nur der Nachsicht meiner Parteigenossen zu danken, dass mit ihm so glimpflich verfahren wird. In der vorletzten Debatte sagte der betreffende Herr Berichterstatter Folgendes *(liest)*: „Die Anträge" — da meint er mich und meinen verehrten Collegen Dr. Dostal — „des verehrlichen Consortiums für Gesetzesverschleppung, nämlich der Abgeordnete für Tabor und Leitomischl u. s. w." Er nennt mich und meinen ehrenwerten Collegen Dr. Dostal ein Consortium für Gesetzesverschleppung. *(Hört! Hört! rechts)*. Das ist unerhört. Man spricht vielleicht von einem Consortium von Verwaltungsräthen u. d. gl., aber man spricht nicht von einem Consortium für Gesetzesverschleppung. Das ist die Insinuirung einer illoyalen Absicht und die liegt uns fern. Es ist unerhört, in einer solchen Weise gegen uns vorzugehen und in dieser Weise Worte auszusprechen, wie sie vom Berichterstattertische noch niemals gesprochen worden sind. So loyal wie er sind wird auch. Wir haben seine Loyalität nicht in Abrede gestellt, er durfte daher auch nicht unsere Loyalität bezweifeln und dass er neben mir auch meinen Collegen Dr. Dostal in dieser Weise attaquirt hat, ist das Eigenthümlichste. Ich habe Herrn Dr. Dostal darüber befragt, ob er nicht eine Remedur suchen wolle. Er meinte, es sei ihm ganz gleichgiltig, was Dr. Jaques von ihm sage; er hat daher eine Remedur nicht gesucht. Vielleicht komme ich auch noch auf den Standpunkt, den Dr. Dostal einnimmt, aber bis dahin werde ich mich gegen derartige Angriffe auf das nachdrücklichste wehren, davon kann er überzeugt sein *(Bravo! Bravo! rechts)*. Was er gegen meine Person allein gesagt hat, berühre ich nicht; ich remonstrire nur gegen die Angriffe auf meine Partei und auf ehrenwerte Parteigenossen, wie z. B. auf Herrn Dr. Dostal.

Darüber gehe ich mit ihm nicht zu Gericht, wenn er wieder in geschmackvoller Weise den alten Witz aufgefrischt hat, von dem außerordentlichen Professor der nichts Ordentliches, und von den ordentlichen, der nichts Außerordentliches weiß. Witzig kann er sein, das verarge ich dem Herrn Dr. Jaques nicht, aber solche alte, abgelebte Kalauer wiederzubringen. *(Lebhafte Heiterkeit und Bravo! Bravo! rechts)*, ist wider jeden guten Geschmack. Es ist aber nicht das erstemal, dass Herr Dr. Jaques von meiner Professur spricht, er hat sie schon wiederholt in die Debatte gezogen, so dass mir nichts anderes übrig bleibt, als anzunehmen, Dr. Jaques beneide mich um diese Professur. *(Abgeordneter Dr. Jaques: O nein!)* Das wäre ungerecht, denn ich beneide Herrn Dr. Jaques um so viele Eigenschaften, die er besitzt, auch nicht. Lasse er also auch meine Professur in Ruhe! Es ist geschmacklos, wenn man einem Abgeordneten ewig und ewig sagt: Da bist Professor und weißt nichts Ordentliches oder Außerordentliches. Das ist eine Geschmacklosigkeit, die ich rügen muss und die sich ein objectiver Berichterstatter nie sollte zu schulden kommen lassen. Außerdem hat er mir eine Anschauung aus dem Jahre 1879 vorgehalten. Es ist galant von ihm, dass er meine Werke so gut im Gedächtnisse hält, aber es ist der beste Beweis dafür, dass ich über diese Frage nicht leichtfertig spreche, wenn ich mich schon im Jahre 1879 über dieselbe wissenschaftlich geäußert habe und ich bin, wie ich dem Herrn Dr. Jaques zu seiner Beruhigung sagen kann, vollkommen consequent geblieben und würde ich jenen Hofmeisterton anstimmen können und anzustimmen in der Lage sein, den er anstimmt, so würde ich sagen: Ich habe im Jahre 1879 bezüglich der Untersuchungshaft gesagt: Die gesetzwidrige Untersuchungshaft, das heißt die gesetzwidrig durchgeführte Untersuchungshaft verpflichtet zum vollen Schadenersatze.

In anderen Fällen verpflichtet die Untersuchungshaft die so einen Unschuldigen getroffen haben kann, nur zu billiger Entschädigung.

Eine unverschuldete Untersuchungshaft ist noch lange keine gesetzwidrig verhängte oder durchgeführte Untersuchungshaft.

Das habe ich auch behauptet. Ich sagte: Wenn ein Richter in böser Absicht, dolo malo jemand zu einer Strafe verurtheilt, dann ist natürlich der Staat und er selbst zu vollem Ersatze verpflichtet. Aber wenn die Verurtheilung einen Unschuldigen trifft, jedoch formal im Gesetze gerechtfertigt ist, durch die Lage der Dinge, weil etwa 10 Zeugen darüber Zeugnis gegeben haben, dann soll eine billige Entschädigung eintreten. Meine Herren! Sie sehen also, ich bin mir ganz consequent geblieben, bezüglich der Auffassung die

ich im Jahre 1879 hatte, und ich muss staunen, dass Herr Dr. Jaques zu meinen Gunsten diese Thatsache selbst anführt.

Ich überlasse ihn seiner eigenen Beurtheilung; wenn die Hitze, die ihn erfasst hatte, als er auf die Berichterstatter-Tribüne kam, ihn verlassen haben wird, wird er über diese Fragen sachlicher Natur, die zwischen uns zweifelhaft sind, wohl ruhiger denken als jetzt.

Jetzt komme ich zum Schlusspunkte, nämlich zu der Änderung, welche ich bezüglich des §. 19 beantragen will. Es ist folgende: Ich habe gesagt, dass §. 19 zu reformiren sei; bezüglich der anderen Dinge wurden schon Anträge gestellt, Anträge, die kein günstiges Geschick hatten.

Es herrscht schlechtes Wetter für Amendements zu diesem Gesetze. Aber das wird mich nie zurückhalten, auf jenem Grundsatze zu stehen, von dem ich ausgegangen bin: causa victrix diis placuit, sed victa Catoni.

Darum kümmere ich mich nicht um den bisherigen Erfolg. §. 19, wie er vorgedruckt ist, ist, wie ich bereits in der Generaldebatte gesagt habe, von einer ungeheueren Gefahr. Derjenige, der vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Wiederaufnahme erwirkt hat, hat keinen Anspruch auf Entschädigung. Alle bereits unschuldig Gesprochenen sind durch §. 19 ausgeschlossen. Wenn sie aber früher verurtheilt worden sind und erst jetzt um die Wiederaufnahme ersuchen, und sie erwirken, dann haben sie auf die Entschädigung Anspruch.

Nun habe ich mich auf meine Praxis berufen und gesagt, dass die größte Gefahr besteht, dass alle diejenigen Personen, welche vermeinen, einmal unschuldig verurtheilt worden zu sein, dutzendweise kommen und die Wiederaufnahme anstreben werden.

Das wird, meine Herren, zu strafgerichtlichen Untersuchungen wegen falschen Zeugnisses *(Sehr richtig! rechts)*, wegen Verleitung zu falschem Zeugnisse in großer Zahl führen.

Ich bitte, meine Herren, diejenigen, die die Praxis kennen, die Sache nicht zu unterschätzen. Wenn jemand vor zehn Jahren gesessen ist und vielleicht drei, vier Jahre in Strafe verbrachte und jetzt kommt das neue Gesetz, welches sagt, unschuldig Verurtheilte müssen entschädigt werden, so ist die Gefahr vorhanden, dass der Gewinn reizt. Durch zehn Jahre hat der Mann geschwiegen, so lange es sich nämlich nur um seine Ehre handelte; jetzt werden die Leute in großer Anzahl kommen und um zur Entschädigung zu gelangen, die Wiederaufnahme betreiben. Dass ich ein Freund des Principes des Gesetzes bin, das, meine Herren, können Sie daraus entnehmen, dass ich Ihnen bei diesem Anlasse rückhaltlos die Befürchtung mittheile, welche eines der hervorragendsten Mitglieder des Herrenhauses bezüglich des Gesetzes geäußert hat. Man befürchtet nämlich ganz in dem Sinne, wie ich bereits ausgeführt habe, dass das Gesetz zu vielen Missbräuchen Anlass geben werde. Man spricht davon, es werde gewerbemäßig die Wiederaufnahme betrieben werden. Und das ist ein sehr wichtiges Moment. Und ein geehrtes Mitglied des Herrenhauses, welches ich jeden Augenblick nennen kann, welches erst über das Gesetz zu urtheilen haben wird — Sie sehen, welche Chancen das Gesetz im Herrenhause hat — meinte, das Gesetz werde nur für den Finanzminister einen Profit bringen.

„Warum?“ meinte ich.

„„Ja es wird die Wiederaufnahme gewerbemäßig betrieben werden und der Finanzminister wird einfach eine Steuer darauf legen.““

Das sind Dinge, meine Herren, die zwar ein bischen an Übertreibung streifen, aber doch sehr wohl bedacht werden müssen. Wenn der §. 19 in der vorliegenden Fassung angenommen wird, haben wir eine Unzahl von Wiederaufnahmsgesuchen zu gewärtigen. Jeder wird kommen. A. wird dem B. helfen bei der Wiederaufnahme, dann wieder B. dem A; und das fehlt uns noch, dass dieses liebenswürdige Gesetz uns noch einige Hunderte oder doch Dutzende von Anklagen, Untersuchungen und Verurtheilungen wegen falschen Zeugnisses, falschen Eides ꝛc. bringt. Ich habe aber auch sachliche Gründe, gegen den §. 19 in der jetzigen Fassung einzutreten, und zwar folgende:

Wir schaffen jetzt den Ersatzanspruch für ein ungerechtes, beziehungsweise ungerechtfertigtes Urtheil und es wurde heute erwähnt, dass insbesondere dieses Gesetz eine Compelle für den Richter sein soll, damit er bei der Verurtheilung sehr vorsichtig vorgehe; das hat freilich eine schwache Seite: der Richter wird dann auch beim Bewilligen der Wiederaufnahme noch rigoroser sein als bisher. Doch abgesehen davon, diese Compelle schaffen wir erst jetzt, erst jetzt haben wir das Recht, wenn schon die Herren sich dafür entschieden haben, bei einem ungerechtfertigten Strafurtheil die Entschädigung zu verlangen. Aus dem früheren Urtheile hatten wir das Recht nicht. Ich meine daher, dass erst die rechtserzeugende Thatsache, welche diesem Gesetze folgt, in den Bereich dieses Gesetzes fällt. Wenn diesfalls ein Zweifel obwalten würde, so berufe ich mich auf §. 29 des Syndicatsgesetzes, welches heute schon mehrmals citirt worden ist. Da heißt es *(liest)*: „Ersatzansprüche, welche auf Grund einer der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorhergegangenen Rechtsverletzung erhoben worden, sind nach den zur Zeit der erfolgten Rechtsverletzung in Wirksamkeit gestandenen gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen“, das heißt, dieses Gesetz entscheidet, welches zur Zeit, als die Rechtsverletzung entstanden ist, in Wirksamkeit war. Und welches ist das Gesetz? Das frühere und nicht das jetzige. Es muss daher von den geehrten Herren fern von aller Sentimentalität Vorsorge getroffen werden, dass erst die von heute an zu fällenden Strafurtheile, wenn sie ungerechtfertigt

sind, zur Entschädigung führen. Die bisher ungerechtfertigt Verurtheilten müssen sich so behelfen, wie es bisher der Fall war, im Gnadenwege. Sie können aber aus einem Strafurtheile, welches früher vor Wirksamkeit dieses Gesetzes gefällt worden ist, keine Rechte ableiten, abgesehen von der Verjährung, da ja das Recht nur für diejenigen eintreten wird, welche drei Jahre früher, nicht für diejenigen, welche sechs Jahre früher verurtheilt worden sind. Wir müssen daher den §. 19 im Sinne des §. 29 des Syndicatsgesetzes abändern und §. 19 hätte zu lauten *(liest)*:

„Die Anwendung dieses Gesetzes findet nur auf jene Fälle der Wiederaufnahme statt, in welchen die Strafurtheile nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes gefällt wurden."

Ich mache Sie nochmals aufmerksam, dass wir sonst einen förmlichen Hexensabbath von Wiederaufnahmsgesuchen zu befürchten haben, welche, wie ich bereits erwähnt habe, zu den traurigsten Consequenzen führen würden.

Im Namen der Humanität für diese Leute also — und die Verhältnisse dieser Leute sind mir wohlbekannt — und im Namen einer ordentlichen Gerechtigkeitspflege empfehle ich Ihnen diese Umänderung des §. 19 und bitte, derselben Ihre Zustimmung zu ertheilen. Ich habe gesprochen. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Wünscht noch jemand zu §. 19 das Wort zu ergreifen?

(Abgeordneter Lienbacher meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Lienbacher hat das Wort.

Abgeordneter **Lienbacher:** Hohes Haus! Erlauben die verehrten Herren, dass ich, nachdem ich mich schon einen alten Criminalisten nennen kann, der mehrere Jahrzehnte der Strafrechtspflege in Österreich und insbesondere in Wien gewidmet hat, meine innerste Überzeugung dahin ausspreche, dass die Besorgnisse des geehrten Herrn Vorredners vollkommen unbegründet sind. *(Sehr richtig! links.)*

Deswegen, weil einer, wenn er nachweisen könnte, dass er unschuldig verurtheilt wurde, einige Gulden Entschädigung bekommen könnte, deswegen, glaubt der geehrte Herr Vorredner, werden zahllose Begehren von schon seit Jahrzehnten Verurtheilten geltend gemacht werden, nicht etwa, meine Herren, um eine Entschädigung zu bekommen, sondern um jetzt zu beweisen, dass er unschuldig verurtheilt worden sei. Meine Herren! Wer aus der Praxis weiß, wie schwer die Wiederaufnahme des Verfahrens von Seite eines nach allen Regeln des Gesetzes Verurtheilten zu erwirken ist, der wird auch wissen, dass diese Schwierigkeit allein schon eine genügende Barriere ist, welche die Wenigsten überspringen können. Je mehr Zeit vergeht, desto schwieriger wird es sein, neue Beweismittel aufzubringen, und das soll er ja, desto schwieriger wird es ihm sein, neue Zeugen zu finden, und desto weniger wird er daran denken, jetzt die Wiederaufnahme des Verfahrens zu begehren. Wenn wir so glücklich sind, dass dieses Gesetz ins Leb n tritt, so werde ich nach ein oder zwei Jahren den geehrten Herrn Collegen erinnern, dass er die statistischen Ausweise bei den Gerichtshöfen einsehe, und er wird finden, dass die Vermehrung der Gesuche um Wiederaufnahme des Verfahrens wegen der zu erhoffenden Entschädigung unschuldig Verurtheilter nicht um 1 Procent wird vermehrt worden sein.

Und darum bin ich der Meinung, dass eine solche Einschränkung, wie sie der verehrte Herr Vorredner vorgeschlagen hat und die bloß auf dieser Furcht basirt, nicht zu billigen wäre. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Zucker hat einen Antrag gestellt, bezüglich dessen ich die Unterstützungsfrage stellen werde. Derselbe lautet: *(Wiederholt denselben.)*

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Wünscht noch jemand das Wort zu ergreifen?

(Abgeordneter Dr. Zucker meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Zucker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Zucker:** Ich habe nur dem geehrten Herrn Vorredner zu antworten im Sinne meiner Ausführungen aus der Generaldebatte, dass ich selbst die Erfahrung gemacht habe, dass, sobald von diesem Gesetze auch nur gesprochen wurde, im Jahre 1882, schon damals die Betreffenden scharenweise kamen, um sich die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verschaffen. Wenn der verehrte Herr Hofrath auf die jetzigen Erfahrungen hinweist, so ist er eben in einem ziemlich beklagenswerten Irrthume. Jetzt hatten die Leute gar keinen Anlass, die Wiederaufnahme anzusuchen, denn die Frage der Ehre ist für eine große Zahl von Personen leider irrelevant. Lassen Sie aber das materielle Moment des Gewinnstes hinzukommen, so werden Sie sehen, dass gerade diejenigen Personen von diesem Rechte Gebrauch machen werden, die dieses Rechtes am wenigsten würdig sind. Das ist dasjenige, was ich befürchte und besorge. Und eben der Umstand, dass die Gesuche um Wiederaufnahme mit Rücksicht auf den möglichen Gewinn förmlich gewerbsmäßig betrieben werden könnten, weist auf die Begründung meiner Ansicht hin.

Endlich verweise ich den Herrn Vorredner auf Folgendes: Wenn das Gesetz ins Leben treten wird, werden nicht alle Anspruch haben, sondern nur diejenigen, welche in den letzten drei Jahren verurtheilt worden sind und die Wiederaufnahme nicht angesucht haben. Haben sie dieselbe angesucht und durchgeführt, so sind und bleiben sie ausgeschlossen. Darin liegt das Traurige.

Stellen Sie sich vor, jemand würde vor zwei Jahren ungerecht verurtheilt worden sein; er war um seine Ehre besorgt und hat die Wiederaufnahme angesucht; der bekommt nach §. 19 gar nichts. Derjenige aber, der vor zehn Jahren verurtheilt worden ist und jetzt die Wiederaufnahme ansucht, weil sie zu einer Geldangelegenheit für ihn geworden ist, soll eine Entschädigung bekommen. Dieser Widerspruch läßt sich nicht lösen und darum muß ich trotz der Ausführungen meines Herrn Vorredners auf meiner Anschauung zur Gänze beharren. *(Bravo! rechts.)*

Präsident: Wünscht nun jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. **Jaques:** Ich hoffe, daß das hohe Haus mir selbst nicht die Geschmacklosigkeit zutrauen wird, daß ich auf die mehr oder minder geschmackvollen persönlichen Angriffe des Herrn Abgeordneten Dr. Zucker antworte, umso weniger als er uns für seine Angriffe in dieser Beziehung die allerausreichendste Erklärung selbst gegeben hat. Er sagte, es herrschte ein schlechtes Wetter für Abänderungsanträge in diesem Hause. Dieses schlechte Wetter hat hauptsächlich ihn betroffen, und daß man bei so schlechtem Wetter etwas mißelsüchtig wird und dann ein klein wenig um sich schlägt, ist etwas nach der menschlichen Natur Begreifliches, und deshalb will ich mit ihm nicht rechten. *(Heiterkeit links.)*

Wenn er aber meinte, daß in dem Ausdrucke Consortium etwas Beleidigendes gelegen sei *(Abgeordneter Dr. Zucker: Immerhin!)*, so glaube ich, wird mir jedermann zugeben, daß, wenn man von einem Consortium überhaupt spricht, darin noch nichts Beleidigendes liegt. Aber selbst bei einem Consortium für Gesetzverschleppung kann eine gute Absicht mit der Verschleppung verbunden sein und es liegt demnach auch in einer solchen Bezeichnung noch gar nichts Injuriöses.

In der Sache selbst aber hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Zucker vollständig fourvoyirt. Die Sache liegt nämlich so.

Wenn nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes eine Wiederaufnahme eintritt und dabei der früher schuldig Befundene freigesprochen wird, so hat er nach unserem Gesetzentwurfe von da an den Entschädigungsanspruch. Der Herr Abgeordnete Dr. Zucker meint dagegen: Es muß die Verurtheilung erst nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes erfolgt sein, dann später die Wiederaufnahme, und dann erst kann von einer Entschädigung die Rede sein. Nun, erstens einmal ist es vollständig unrichtig, und nur dadurch zu erklären, daß der Herr Abgeordnete Dr. Zucker immer wieder auf das Civilrecht zurückgreift, das ihm nach seiner eigenen Erklärung viel weniger als das Strafrecht bekannt ist *(Heiterkeit links)* — es ist, sage ich, vollständig unrichtig, daß hier die dreijährige Verjährung, die im Civilrechte gilt, zur Anwendung zu kommen habe. Denn ebenso, wie das ganze Civilrecht auf unsere Frage keinen Bezug hat, so ist auch bei dem Entschädigungsanspruche, der ja hier gegen den Staat und nicht gegen einen Privaten zu stellen ist, von der rein privatrechtlichen dreijährigen Verjährungsfrist nicht zu reden. Der unschuldig Verurtheilte hat einen Anspruch gegen den Staat und da besteht eine dreijährige Verjährung seines öffentlich rechtlichen Anspruches nicht. Dieselbe würde auf den Staat nur dann Anwendung finden, wenn dieser in privater Eigenschaft, als Domänenverwalter z. B. fungiren würde. Dort aber, wo der Anspruchsberechtigte der öffentlichen Justizhoheit des Staates gegenübersteht, da ist an die Anwendung civilrechtlicher Normen absolut nicht zu denken. *(Abgeordneter Dr. Pattai: Auch nicht die dreißigjährige Verjährung?)* Die dreißigjährige Verjährung allerdings, aber nur dort, wo sie nach öffentlichem Rechte besteht, aber aus dem Civilrecht kann sie hier nicht hervorgehen. Nun sagt der Herr Abgeordnete Dr. Zucker uns weiter, es sei Gefahr vorhanden, daß Hunderte von Leuten kommen — es soll ihm das in seiner eigenen Praxis begegnet sein — und sagen: wir wollen die Wiederaufnahme des Verfahrens, während sie es früher nicht gethan hätten, weil sie wußten, daß keine Entschädigungen in Aussicht stehen. Ich glaube hier vor allem, wenn die betreffenden Personen nur einen Funken Ehrgefühl und nur einige Empfindung dafür gehabt haben, was die Verurtheilung für sie bedeutete, so werden sie mit dem Begehren nach Wiederaufnahme höchst wahrscheinlich auch nach dem alten Gesetze gekommen sein, weil auch abgesehen von einer materiellen Entschädigung schon die Wiederherstellung ihrer socialen Existenz für sie einen Wert, sogar einen weit größeren Wert gehabt haben mußte, als die nach dem neuen Gesetze etwa eintretende Entschädigung. Wenn aber zu dem Herrn Abgeordneten Dr. Zucker wirklich Hunderte von Personen, als sie hörten, daß ein solches Gesetz in Aussicht stehe, mit dem Ansinnen gekommen sind, sich die Wiederaufnahme durch falsche Zeugen verschaffen zu wollen, so hatte er, um diese Personen gut zu berathen, ihnen einfach zu sagen: Fanget gar nicht an, denn ihr müßt ja euren Anspruch beweisen, es werden ja auch andere Zeugen vernommen werden, und wenn diese constatiren werden, daß eure Angaben etwa falsch sind, wenn also die Tendenz eures Einschreitens ans Tageslicht tritt, so könnt ihr wegen dieses Begehrens um Wiederaufnahme mit dem Strafgerichte noch einmal in Collision kommen; also laßt das lieber ganz gehen. Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Zucker das nicht gethan hat, so kann ich nur bedauern, daß er eben seinen Clienten

nicht den guten Rath gegeben hat, den er ihnen, nicht als Professor, sondern als Advocat *(Heiterkeit links)* hätte geben sollen.

Was wäre aber endlich die Folge der Annahme dieses Amendements? Sie wissen ja, meine Herren, wie uns der verehrte Herr Abgeordnete in einemfort vorgehalten und eingeschärft hat, dass wir mit dem Herrenhause Hand in Hand gehen sollen, und jetzt an dieser letzten Stelle des Gesetzes sollen wir nach seinem Amendement wieder etwas annehmen, wovon das gerade Gegentheil sowohl in der Herrenhausvorlage, als auch in der alten Regierungsvorlage steht. In beiden Vorlagen ist dieser Paragraph gleichlautend mit demjenigen, den der Strafgesetzausschuss dem hohen Hause vorschlägt. Also jetzt, im letzten Momente sollen wir unter der Führung des Abgeordneten Dr. Zucker eine neue Controverse mit dem Herrenhause hervorrufen, rein pour le roi de Prusse, oder vielmehr wegen der Susceptibilität — von einer solchen ist ja niemand unter uns ganz frei — eines durch ein paar Niederlagen verstimmten Abgeordneten. *(Heiterkeit links.)* Um solcher Gründe willen dürfte das Haus nicht geneigt sein, auf das Amendement einzugehen und ich bitte dasselbe abzulehnen.

Präsident: Wir werden nun über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Zucker abstimmen, welcher dahin geht *(liest)*:

§. 19 hätte zu lauten:

„Die Anwendung dieses Gesetzes findet nur auf jene Fälle der Wiederaufnahme statt, in welchen die Strafurtheile nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes gefällt wurden."

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Wir werden nun über §. 19, wie ihn der Ausschuss vorschlägt, abstimmen. Ich ersuche daher jene Herren, welche §. 19, wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 19 ist angenommen.

Wünscht jemand das Wort zu §. 20, Titel und Eingang des Gesetzes? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche §. 20, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 20, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen, somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Ich werde mir nun erlauben, den Schluss der Sitzung zu beantragen. *(Zustimmung.)*

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Fuß** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Engel und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten.

Seit dem Beginne der Ausgleichsconferenzen, welche über Aufforderung der Regierung und unter deren Leitung im Jänner dieses Jahres in Wien stattfanden, wird jede hinsichtlich derselben in die Öffentlichkeit dringende Kundgebung, wenn sie sich nicht vollständig zustimmend erweist, sofort mittels Confiscation unterdrückt.

Besonders arg ergeht es jedoch der oppositionellen böhmischen Presse nach Publication der in den erwähnten Ausgleichsconferenzen vereinbarten Abmachungen, und sind namentlich Confiscationen der periodischen Zeitschrift „Narodni Listy" theils wegen Beurtheilung der genannten Vereinbarungen, theils wegen Aufnahme von Kundgebungen einzelner Gemeindevertretungen und Vereine über dieselben, sozusagen an der Tagesordnung.

Diese beispiellos dastehende Zahl von Confiscationen, sowie auch die erfolgte Entziehung der Verkaufslicenzen der Zeitschrift „Narodni Listy", erscheint aber in einem desto grelleren Lichte, wenn erwogen wird, dass — wie es in Nr. 69 der erwähnten Zeitschrift vom 11. März d. J. offen dargethan ist — der Statthalter in Böhmen durch eine Vertrauensperson ihrem Eigenthümer und Herausgeber im vorhinein bestimmt erklären ließ, er werde, falls die „Narodni Listy" fortfahren sollten, an den Ausgleichspunctationen abfällige Kritik zu üben, denselben mit allen gesetzlich zulässigen Mitteln zu Leibe gehen.

Doch nicht genug daran! Es werden auch vollkommen statutengemäß einberufene Versammlungen politischer Vereine, wie in Roudnice, und sogar Berichterstattungen der Abgeordneten, wie in Nový Bydžov, untersagt, sobald eine Debatte über die Ausgleichsconferenzen auf dem Programme sich befindet, ja sobald es, wie in Pardubice, auch nur scheint, dass die Fassung des Programmes ihre Besprechung zulassen könnte!

Mit dem Eindämmen der freien Meinungsäußerung ist es soweit gekommen, dass Regierungscommissäre den Abgeordneten, wie es in Blovice geschah, jede Besprechung der Wiener Conferenzen überhaupt verbieten!

Aber selbst durch diese bisher noch nie dagewesene Beschränkung der Press- und Redefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechtes, ist jener traurige Übereifer der Regierungsorgane noch immer nicht erschöpft, und trotzdem an die Abgeordneten der nationalen freisinnigen Partei in Böhmen die directe Aufforderung ergangen war, über die Wiener Ausgleichsstipulationen auch ihrerseits ein Urtheil abzugeben, verfiel die betreffende, von 39 Landtags- und Reichsrathsabgeordneten er-

folgte und gefertigte Erklärung der Confiscation!

Und doch enthielt diese Erklärung — unter dem loyalen Hinweise auf das dynastische und Reichsinteresse und bei nachdrücklichster Betonung des sehnlichsten Wunsches, dass der Sprachenstreit glücklich und endgiltig beigelegt werde, damit sodann im Lande eine regelmäßige Entwicklung in politischer, cultureller und wirtschaftlicher Hinsicht erfolgreich eintreten könne, wo die beiden Nationalitäten, durch gleiche Gerechtigkeit und gleiches Recht geschützt, ohne Animosität und gegenseitigen Neid in freundschaftlicher Eintracht gemeinsam wirken könnten, für das Emporblühen des gemeinsamen Vaterlandes, zur Macht- und Ruhmentfaltung des gemeinsamen Reiches — nur in einer sachlich ganz objectiven Kritik die Erörterung und concrete Vorschläge derjenigen Abänderungen des Ausgleichselaborates, welche den betreffenden Abgeordneten ihrer besten Überzeugung nach erwünscht oder nothwendig erschienen!

Durch Anwendung derartiger Repressalien kann das ganze Ausgleichswerk gewiss nicht an Vertrauen und Ansehen gewinnen; es wird im Gegentheile das böhmische Volk in der Meinung bestärkt, dass diese Vereinbarungen nicht einmal imstande sind, eine öffentliche Kritik zu vertragen.

Da nun der erwähnte Vorgang der Prespolizei mit dem die Confiscationspraxis betreffenden vorjährigen Erlasse des Justizministers völlig unvereinbarlich erscheint, da durch das Benehmen der Regierungsorgane, sowie namentlich durch die geschilderte Drohung des Statthalters in Böhmen, einestheils das Vereins- und Versammlungsrecht, anderntheils die staatsgrundgesetzlich gewährleistete Pressfreiheit, sowie die freie Meinungsäußerung thatsächlich aufgehoben, somit an die Stelle verfassungsmäßiger Zustände bloße Willkür gesetzt ist, da durch das bezogene Verfahren auch das Wesen des Parlamentarismus, welches einen steten Contact der Abgeordneten mit ihren Wählern voraussetzt, ganz illusorisch gemacht wird und die Regierung durch ein derartiges Auftreten ihrer Organe statt der angestrebten Versöhnung nur neue Verbitterung hervorruft, — stellen die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten die Anfrage:

„„Wie vermag die Regierung das angeführte Vorgehen der Prespolizei und des Statthalters in Böhmen gegen einen Theil der böhmischen Presse, der betreffenden Behörden gegen Abgeordnete und Vereine und der Aufsichtsorgane in Versammlungen mit den diesbezüglichen Specialgesetzen und den Staatsgrundgesetzen in Einklang zu bringen?““

Wien, 14. März 1890.

Dr. Menger.
Neuwirth.
Dr. Derschatta.
Dr. Lorenzoni.
Dr. Kaunic.
Dr. Vasaty.
Ozarkiewicz.
Dr. Fuß.
Dr. v. Kraus.
Dr. Steinwender.
Richter.
Dr. Knotz.
Pernerstorfer.
Prade.
Dr. Reicher.
Dr. Blažek.
Dr. Kindermann.
Dr. Engel.
Janda.
Dr. Grégr.
Lažanský.
Dr. Kronawetter.
Kreuzig.
Lippert.
Bendel.
Dr. Kokoschinegg.
Dr. Bareuther.
Dr. Eduard Sueß.
Beer.
Kaiser.
Türk.
Alberti.
Ciani.
Dr. Debiasi.“

Schriftführer Dr. Graf **Kaunic** *(liest)*:

„Anfrage des Abgeordneten Ursin und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister.

Es ist eine allgemein bekannte Thatsache, dass, wenn Handel und Gewerbe zu einer, eines Großstaates würdigen Bedeutung gelangen sollte, nicht allein die Erzeugung reeller concurrenzfähiger Waren, sondern auch die Förderung billiger Transportkosten als eine unabweisbare Nothwendigkeit erforderlich ist.

Auch unsere Regierung hat die Überzeugung gewonnen, dass, um einer mächtigen Concurrenz im Auslande zu begegnen, nicht allein schöne und preiswürdige Producte, sondern auch entsprechende Frachtsätze als unerlässlich betrachtet werden müssen.

Seine Excellenz der Herr Handelsminister gab in der 330. Sitzung dieses hohen Hauses die bestimmte Erklärung, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln, die Regelung des Transportswesens, beziehungsweise die Ermäßigung der Frachtsätze zur Durchführung gelangen zu lassen.

Da aber nach den gemachten Wahrnehmungen dieses Versprechen bisher nicht zur Thatsache geworden ist, erlauben sich die Unterzeichneten die Anfrage:

„„Ist Seine Excellenz der Herr Handelsminister geneigt, mit der königlich ungarischen Regierung und mit den in Betracht kommenden Transportgesellschaften in Unterhandlung zu treten, dass die für Handel und Gewerbe nachtheilige Refactie im allgemeinen, ganz besonders aber die geheimen Frachtbegünstigungen, wie diese bei dem Transport des ungarischen Mehles vorkommen, gänzlich eingestellt

würden, sowie auch dahin zu wirken, dass nicht allein bei Staatsbahnen, sondern auch bei allen Transportunternehmungen, die allgemeine Ermäßigung der Frachtsätze zur Thatsache werde.""

Ursin.
Dr. Lueger. Kaiser.
Türk. Oberndorfer.
Lienbacher. Posch.
Vergani. Stadlober.
Fürnkranz. Richter.
Dr. Vašatý. Kreuzig.
Dr. Reicher. Eichhorn."

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden den betreffenden Herren Ministern zugemittelt werden.

Ich habe folgende Ausschusssitzung zu verkünden:

Der Steuerausschuss wird für heute, abends 7 Uhr, auf Abtheilung I zu einer Sitzung eingeladen. Tagesordnung:

1. Mittheilung des Einlaufes.

2. Berathung über den Bericht des Gebäudesteuer-Subcomités.

Der Gewerbeausschuss hält morgen, Samstag den 15. d. M., um 11 Uhr vormittags, in Abtheilung I eine Sitzung. Tagesordnung: Hilfskassengesetz.

Das Subcomité des Thierseuchengesetzausschusses hält am 15. d. M., um 10 Uhr vormittags, im Saale Nr. 4 eine Sitzung.

Der Budgetausschuss hält Samstag den 15. März, 11 Uhr vormittags, Sitzung in Abtheilung II. Tagesordnung:

1. Berichte über die Centralrechnungsabschlüsse pro 1884 und 1885.

2. Bericht über die Nachtragscreditforderung des Justizministeriums per 7000 fl. für den Ankauf des Hauses Keplergasse Nr. 10 in Wien, X. Bezirk zur Unterbringung des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Favoriten *(Beilage 974)*.

3. Resolutionen und Petitionen zum Budget, betreffend das Ministerium des Innern, der Finanzen (Bedeckung Titel 19, 20, Erfordernis Titel 20) und des Handels (Post, Telegraphenwesen, Postsparkasse).

Der Justizausschuss hält Montag, den 17. März, vormittags $^1/_2$11 Uhr, in der Abtheilung IV Sitzung. Tagesordnung: Regierungsvorlage, betreffend die Verwendbarkeit der von der Landesbank des Königreiches Böhmen ausgegebenen Fondsschuldscheine, Communalschuldscheine und Meliorationsscheine zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

Der Ausschuss für Pressangelegenheiten hält Dienstag, den 18. März 1890, vormittags $^1/_2$11 Uhr, eine Sitzung in Abtheilung IV.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Dienstag, den 18. März d. J., um 11 Uhr vormittags, und als Tagesordnung:

1. Dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigt erlittene Strafen *(910 der Beilagen)*.

2. Berichte über Petitionen (18., 19., 20., 21. sammt Nachtrag, dann 23. Petitionsverzeichnis).

3. Berichte des Legitimationsausschusses über die Wahlen der Abgeordneten:

Eduard Grafen Palffy *(863 der Beilagen)*,
August Kaiser *(864 der Beilagen)*,
Dr. Augustin Masovčić *(866 der Beilagen)*,
August Grafen Fries *(937 der Beilagen)*,
Dr. Josef Habermann *(938 der Beilagen)*,
Franz Weber *(939 der Beilagen)*,
Dr. Johann Debiasi *(940 der Beilagen)*,
Rudolf Freiherrn von Schneeburg *(941 der Beilagen)*,
Franz Hagenhofer *(942 der Beilagen)*,
Franz Böns *(957 der Beilagen)*,
Eduard Kyrle *(958 der Beilagen)*,
Dr. Richard Foregger *(953 der Beilagen)*,
Dr. Freiherrn v. Lapenna *(959 der Beilagen)*,
Rudolf Auspitz *(810 der Beilagen)*.

4. Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Grafen Coronini und Genossen, betreffend die Herabminderung der Tarifsätze der verschiedenen Bonitätsclassen für Grundstücke, welche mit Weinreben bepflanzt und von der Peronospora viticola befallen sind *(928 der Beilagen)*.

5. Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Roser und Genossen, betreffend die Verwirklichung der Steuerreform *(884 der Beilagen)*.

6. Erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Posch, Stadlober und Genossen, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 9. August 1854, womit die Anlegung der Capitalien von Minderjährigen bei den mit öffentlicher Genehmigung bestehenden österreichischen Sparkassen für je eine Waise auf 500 fl. Conventionsmünze beschränkt wird *(159 der Beilagen)*.

7. Bericht des Ausschusses für Dienstpragmatik, betreffend die Erklärung der Regierung über die dem Ausschusse zugewiesenen Entwürfe von Disciplinargesetzen für nichtrichterliche Staatsbeamte und Diener *(250 der Beilagen)*.

8. Bericht des Börsesteuerausschusses über die Erlassung zweier Gesetze, betreffend die Besteuerung des Effectenumsatzes, dann über die auf denselben Gegenstand bezüglichen Anträge des Abgeordneten Leon, sowie des Abgeordneten Schönerer und Genossen *(586 der Beilagen)*.

Ist etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so bleibt es dabei und ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 3 Uhr 25 Minuten).

Anhang I.

Petition des ruthenischen griechisch-katholischen Clerus des Perehinskoer Decanates, Dolinaer Bezirk in Galizien, um Abschreibung der Pfarreinkommensteuer.

Hohes Haus!

Obgleich der der ruthenische griechisch-katholische Clerus des Perehinskoer Decanats durchgehends infra congruam dotirt ist, und zur Vorlage der Fassionen zum Zwecke der Vorschreibung der Einkommensteuer nach dem §. 17 des kaiserlichen Patentes vom 29. October 1849, R. G. Bl. Nr. 43, nicht verpflichtet war, ungeachtet dessen hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Dolina schon zweimal, das ist mit Ende vergangenen Jahres und vergangenen Monats den gefertigten Clerus zur Vorlage der Fassionen für die Jahre 1888 und 1889 aufgefordert. Der hiesige loyale Clerus entsprach der Aufforderung, und fassionirte sich auf der legalen Basis des Congruagesetzes vom 19. April 1885 und der von der hohen k. k. Statthalterei adjustirten Fassion.

Gegen alle Erwartung war der gefertigte Clerus in seiner Situation enttäuscht, denn die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Dolina bürdete demselben einen Einkommensteuerbogen auf, welcher sich auf jährliche 20 bis 30 fl. ö. W. beläuft. Zwar interpellirte der Clerus den k. k. Bezirkshauptmann Herrn Ciszka und den Steuerinspector, nach welchem Calcul das Pfarreinkommen berechnet wurde, erhielt aber leider eine wunderliche Antwort: „Es ist ein Amtsgeheimnis!" Wirklich geheimnisvoll ist die ganze Steuerprocedur, denn ohne auszuwarten im vorgeschriebenen Termine die Vorlage der Fassion für das Jahr 1889 seitens eines Pfarrers des gefertigten Decanates, wurde namentlich dem griechisch-katholischen Pfarrer in Swaryczow, Johann Makarewicz, von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Dolina der Zahlungsauftrag auf 24 fl. 24 kr. ö. W. eingehändigt mit dem Bemerken, binnen 14 Tagen diese Einkommensteuer unter Executionsstrenge zu liquidiren!

Um nun dieses Amtsmysterium enträthseln zu können, unterbreitet der gefertigte Clerus Einem hohen Hause nachstehende Motive zur Würdigung und hochgeneigten Berücksichtigung:

1. Nach dem Congruagesetze vom 19. April 1885, welches auf die Dauer von zehn Jahren maßgebende Kraft und Wirkung hat, bewilligte das hohe k. k. Ministerium für Cultus dem Clerus, die sogenannten „juria stolae" nach dem josephinischen Patente zu verrechnen, welches Patent bis dato noch nicht aufgehoben ist, und auf dieser Basis wurden auch die vom Clerus im Jahre 1885, vorgelegten Fassionen seitens der hohen k. k. Statthalterei in Lemberg adjustirt.

2. Die Congruaergänzung aus dem Religionsfonde ist schon einmal besteuert worden, indem jeder Seelsorger einen onerosen Genuss besitzt, das ist, die Verpflichtung hat, alljährlich zugunsten des Religionsfondes 26 Fondsmessen zu absolviren. Auf diese Art wäre der Clerus zweimal besteuert, was doch wohl im Gesetze nicht begründet ist.

3. Paradox ist die Erscheinung, dem ruthenischen Clerus die Einkommensteuer aufzubürden zur Zeit, wobei die verflossenen zwei Miss-, Hunger- und Überschwemmungsjahre, namentlich die stattgehabte Dürre vom vergangenen Jahre zur nothwendigen Folge hatten, dass die Pfarrlinge, ungeachtet ihres besten Willens und Gewissens, nicht imstande waren die pfarrlichen Gebüren zu bestreiten, und ihr Seelenhirt gezwungen war, seine Functionen vielmals gratis zu verrichten; denn wo der Pfarrling hungert, muss mit ihm auch der Pfarrer Hunger leiden. Da nun in Anbetracht des factischen Sachverhaltes das Pfarreinkommen des ruthenischen griechisch-katholischen Clerus im Perehinskoer Decanate den Betrag von 630 fl. ö. W. nicht übersteigt, und solches nach dem Congruagesetze vom 19. April 1885, §. 6, Alinea 3, von der Einkommensteuer befreit ist, so bittet der gefertigte Clerus ein hohes Haus, die geeigneten Maßregeln treffen zu wollen zur ein- für allemaligen Abschreibung der ungebürlich und willkürlich aufgelegten Einkommensteuer, damit die dem Clerus auf 500 fl. ö. W. erhöhte Dotation nicht illusorisch wäre.

Kniazowske, 4. März 1890.

Der Clerus des griechisch-katholischen Perehinskoer Decanats:

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang II.

Petition des vereinigten böhmisch-mährisch-schlesischen Actionscomités von Spirituserzeugern zur Abänderung des Brantweinsteuergesetzes um Abänderung des Brantweinsteuergesetzes vom Jahre 1888.

Hohes Haus der Abgeordneten des Reichsrathes!

Es dürfte der weisen Aufmerksamkeit des hohen Hauses nicht entgangen sein, dass das Brennereigewerbe Österreichs seit Inslebentreten des Gesetzes vom Jahre 1888 noch viel tiefgreifendere Schädigungen erlitten hat, als diejenigen waren, welche im Interesse sowohl der Staatsfinanzen, als auch der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Spiritusindustrie die hohe Regierung und die Legislative zur Schaffung der Steuerreform 1888 veranlasst hatten.

Die Gefahren und Schädigungen, unter deren Last unsere Industrie bis zum Jahre 1888 so tief geschwächt wurde und zu deren endlicher Beseitigung gerade die Gesetzreform 1888 berufen gewesen wäre, haben leider nicht nur nicht aufgehört, sondern im Gegentheile in einem Maße zugenommen, dass für dieses schon durch die verhängnisvollen Folgen der früheren Gesetze so arg geschwächte wichtigste Gewerbe des Staates zufolge der Steuerreform 1888 nunmehr Verhältnisse geschaffen erscheinen, welche den Ruin desselben bedeuten und die wichtigsten Interessen der Landwirtschaft auf das empfindlichste bedrohen.

Von dem Standpunkte ausgehend, dass für die Verhältnisse und das Schicksal einer Industrie, welche der Herrschaft der staatsfinanziellen Interessen untergeordnet, nach Maßgabe dieser letzteren stetigen Experimenten schutzlos verfallen müsste, in erster Reihe die Verantwortlichkeit der Regierung und Legislative mit Fug und Recht angerufen werden darf, halten wir es für unsere Pflicht, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses wiederholt und dringend auf die durch die nunmehr fast zwei Jahre andauernde Bedrängnis erhärtete Thatsache zu lenken, dass von den zum Schutze der Interessen der Brennereiindustrie bestimmten Zielen und Voraussetzungen des Gesetzes vom Jahre 1888 kein einziges Moment zur Geltung gelangt ist, ja im Gegentheile die im Interesse der Industrie bedeutsamsten Principien dieser Gesetzgebung zufolge der auf verhängnisvollen Irrthümern beruhenden Anwendung sich nicht bewahrheiten und bewähren konnten und hiedurch die Industrie in eine doppelte schwierige Lage drängen mussten, indem dieselbe bezüglich ihrer inneren Existenzbedingungen nun auch noch unselbständig geworden und durch die ihr auferlegten Fesseln der neuen Gesetzgebung behindert, schutz- und wehrlos den verheerenden Folgen derselben preisgegeben ist.

Das gefertigte Comité hat, veranlasst durch die trostlose Lage der Industrie und in richtiger Erkenntnis dessen, dass dieselbe auch die jenseitige Reichshälfte in gleicher Härte treffen muss, Gelegenheit gefunden, die Interessenten der ungarischen Industrie im Wege ihrer berufenen Vertretung, des Landesvereines ungarischer Spiritusproducenten, zur Berathung der bestehenden Missläge und zu einverständlicher Vereinbarung der zur Abhilfe geeigneten Maßnahmen zu veranlassen, und gestatten sich nun, nachfolgend auf Grundlage dessen, dass diese gemeinsamen Berathungen klar ergeben haben, dass sowohl bezüglich der drückenden Folgen der Gesetzreform 1888, als auch bezüglich der Sanirungsmöglichkeiten derselben die vollkommenste Interessengemeinschaft der beiden Reichshälften besteht und somit auch die Bestrebungen zur Abwendung derselben die einverständliche Unterstützung der Regierung beanspruchen dürfen, die maßgebenden Ansichten und Vorschläge der Interessenten dieser hart bedrängten Industrie einem hohen Hause ganz ergebenst zu unterbreiten.

Der Ursprung der ruinösen Lage und der desolaten Verhältnisse der Industrie ist hauptsächlich auf die anlässlich der Einführung des Gesetzes vom Jahre 1888 zur Anwendung gelangten Fehlmaßnahmen und Irrthümer zurückzuführen, wonach

1. die anlässlich des Inslebentretens des Gesetzes im Lande vorhanden gewesenen außergewöhnlich großen Vorräthe der Nachbesteuerung unterzogen wurden und hiedurch in voller Unmittelbarkeit jene Vorbedingung dieses Gesetzes vereiteln mussten, im Sinne deren für den Consumverbrauch nur eine beschränkte, unter dem niedrigeren Satze der Consumabgabe zur Erzeugung gestattete Menge verwendet werden hätte

dürfen, somit diese übrigens an und für sich zu hoch gegriffene Erzeugungsmenge des Consumspiritus bis zu im voraus unbekannter Höhe willkürlich vermehrt wurde, also eine der wichtigsten Grundlagen des Gesetzes sofort entzogen erschien, da die auf genauen Berechnungen basirende Ziffer des Contingentes, das ist der den Minimalverbrauchsanspruch des Consums repräsentirenden Erzeugung zum niedrigeren Satze der Consumabgabe gleich im ersten Jahre vornweg nach aufwärts verschoben wurde;

2. der Consum zufolge der ohne allen Übergang sprunghaft erfolgten Erhöhung der Steuerlast jene Menge nicht zu verbrauchen fähig ist, welche wohl unter dem directen Titel des Mindestanspruches der Monarchie in Form der Contingentirung der Erzeugung festgestellt wurde, jedoch die wirkliche Aufnahmsfähigkeit des Consums weit überragend ist, wodurch selbst von dieser, den Voraussetzungen des Gesetzes gemäß, den Mindestverbrauch der Monarchie repräsentirenden Erzeugungsmenge von Jahr zu Jahr sehr bedeutende Überschüsse entstehen, somit die vorhin erwähnten namhaften Vorrathsmengen nicht verbraucht und zum Nachtheile der Verwertungsmöglichkeit der Erzeugung dieser Industrie sozusagen stabilisirt erscheinen.

Nachdem es unzweifelhaft die Intention dieses Gesetzes war, die Industrie von der durch den Anreiz der Steuervortheile des früheren Gesetzes verursachten und durch die Erfahrung mehrerer Jahre als verhängnisvoll eminente Überproduction im Wege der Beschränkung der Erzeugung zum niederen Satze der Consumabgabe endlich zu befreien, also die Industrie zu einer Production zu zwingen, welche durch den Consum selbst unter den allerungünstigsten Verhältnissen und bei den minimalsten Bedarfsansprüchen desselben zuverlässig benöthigt und aufgenommen werden kann, erscheint es als natürliche Consequenz, dass dieses Princip fundamentalische Bedeutung des Gesetzes insolange unmöglich zur Geltung gelangen kann, somit auch folgegemäß die traurige Lage der Industrie insolange keine Besserung erfahren kann, bis diesem Erbfehler und Grundirrthum des Gesetzes durch entsprechende legislatorische Verfügungen in radicalster Weise abgeholfen und hiedurch die Hindernisse der Vorbedingungen der heilsamen Absichten desselben aus dem Wege geräumt werden.

Diesen Schwierigkeiten kann, wie dies durch die Erfolge der auf ganz identischen Principien beruhenden Brantweinbesteuerung Deutschlands klar erwiesen erscheint, gründlich und mit rascher Wirkung, welch letztere zufolge der vielfach erlittenen Erschütterungen der Industrie dringend noth that, nur derart begegnet werden, wenn dieselbe von dem Drucke der im Inland angesammelten riesigen Vorräthe im Wege der Hinausschaffung derselben ins Ausland befreit würde, beziehungsweise wenn das durch diese Vorräthe ungebürlich und willkürlich vermehrte Contingentserzeugnis wenigstens bis zu dem Zeitpunkte, wo die Zunahme des Consums mindestens jene Höhe erreicht hat, welche den Voraussetzungen des Gesetzes entspricht, indirect reducirt würde, und welcher Art die ohne Verlust ermöglichte Vermehrung des Contingenterzeugnisses mit Rücksicht auf den heute überfluteten Consumbedarf gesichert werden könnte.

Um jenem Grundübel der Industrie, wonach der Consum weit hinter jener Menge zurückgeblieben ist, welche für denselben gemäß der gesetzlichen Voraussetzungen als unbedingt verwendbar festgestellt wurde, mit Erfolg begegnen zu können, ist nebst der Wegschaffung der überflüssigen Vorräthe noch dringend geboten, auch jene Quellen einzudämmen, beziehungsweise zu verbauen, welche dem Consum unbesteuerte oder geringer besteuerte Verbrauchsmöglichkeiten eröffnen, und dessen Versorgung mit Getränken, auf welchen eine geringere Steuerlast ruht, Vorschub leisten, insbesondere also ist es unbedingt nöthig,

1. den zu eigenem Bedarfe, beziehungsweise zum häuslichen Gebrauche bisher gestatteten steuerfreien Bedarf endgiltig abzuschaffen, und

2. die Erzeugung der Productionsabgabe unterliegenden sogenannten Kesselbrennereien thunlichst einzuschränken.

Die erstere dieser Verfügungen kann aufs nachdrücklichste dadurch begründet werden, dass in dem Momente, wo der Staat nach dem Brantweingenuss mit voller Beruhigung eine größere Einnahme zu erreichen bestrebt und hiezu durch die Bedürfnisse des Staatshaushaltes gedrängt ist, es unmöglich und nimmer einen Sinn haben kann, jener Classe der Bevölkerung, welche zur Steuerleistung zufolge ihrer gar nicht ungünstigen Existenzverhältnisse ganz gut herangezogen werden kann, namentlich dem Grundbesitze, welcher diese Steuerfreiheit zumeist in Anspruch nimmt, den Genuss dieser Begünstigung zu belassen, einer Begünstigung, welche mit Berücksichtigung jener vor fast einem halben Jahrhunderte bestandenen Privilegien der Erzeugung geistiger Getränke damals geschaffen und belassen wurde, als der Staat sich anlässlich der ersten Anfänge der Branntweinbesteuerung mit allergeringsten Steuereinnahmen zu begnügen glauben konnte. Vom staatsfinanziellen Standpunkte erheischt jedoch das Interesse der Controle dringendst die Abschaffung dieser Begünstigung, indem es zufolge der weitverzweigten Inanspruchnahme derselben einfach unmöglich ist, die Erzeugung in der Richtung zu controliren, ob der Consum nicht etwa durch eine die Grenzen dieser Begünstigung übersteigende Erzeugung zur Versorgung eines illegitimen Bedarfes gelangen kann.

Gleichfalls durch die unüberwindlichen Schwierigkeiten der Controle erscheint auch die Beschränkung der Erzeugung der Kesselbrennereien im Wege der Verschärfung und durch den Anreiz zur Erzeugung

zurückdämmende Verfügungen schon deswegen begründet, weil diese Kategorie der Brennerei zufolge des in Anwendung befindlichen Systems der Besteuernng den Vortheil einer weit geringeren, im allgemeinen kaum auf die Hälfte der gesetzlichen Steuerlast zu veranschlagenden Steuer genießt und hiedurch, wiewohl der Erzeugung dieser Abfallbrenner gar keine oder nur die allergeringste wirtschaftliche Bedeutung beigelegt werden kann, eine stetige zunehmende Entwickelung derselben zu größtem Schaden jener Industrie zu befürchten ist, welche den vollkommensten landwirtschaftlichen Interessen zu dienen hat. Diese Befürchtung begründen schon die diesbezüglichen Erfahrungen seit Einführung der Gesetzreform 1888, welche unverkennbar darauf hinweisen, dass die zunehmende Erzeugung dieser Brennereikategorie trotz der gar nicht günstigen Ernte der hiebei in Betracht kommenden Rohstoffe stattfinden kann und schon hier in überaus gefährliche Consequenzen, sowohl für die Industrie, als auch für die Staatsfinanzen in sich birgt, welche zu allermindest die Maßnahme erfordern, dass für diejenigen Betriebe, deren Erzeugung ständigerer Natur ist oder auf längere Zeit in gewerbsmäßiger Art stattfindet, und welche mehlige Stoffe zur Branntweinerzeugung verwenden, die in Form der Consumabgabe geleistete Steuer in voller Höhe zur Geltung und Anwendung gelange, und zwar durch entsprechende und den thatsächlichen Verhältnissen nachkommende Erhöhung der als Grundlage der Pauschalirung der Leistungsfähigkeit der Brennapparate dienenden Ausbeutesätze und Füllungsanzahl, wodurch diese Art der Brennerei zur gleichen Steuerlast herangezogen werden kann, welche die weitaus wichtigeren wirtschaftlichen Interessen dienende eigentliche Spiritusindustrie dem Staate zuzuführen hat.

Wenn durch diese, ein mäliges Versiegen jener Quellen bezweckenden Maßnahmen, welche die theilweise Versorgung des Consumes mit geringer belastetem Erzeugnisse bisher ermöglicht haben, den ungebürlichen und seitens der hohen Regierung unmöglich zu fördern beabsichtigten Unzukömmlichkeiten Einhalt geboten werden könnte, dürfte für die Interessen der Industrie vorerst jener Boden gewonnen werden, in welchem dieselbe sich festwurzeln und jenes Gedeihen erfahren kann, welches die vielfachen Wechselwirkungen derselben zur Landwirtschaft so überaus erwünscht erscheinen lassen.

Hiezu ist jedoch der noch weitaus wichtigere Ausbau jener gesetzlichen Verfügungen erforderlich, unter deren Wirkung die Lebensbedingungen der Industrie selbst derzeit verkümmern, und zwar in jener Richtung, welche die durchaus richtigen und nur in der Anwendung verfehlten Principien des Brantweinsteuergesetzes selbst andeuten. Es ist einem hohen Hause bekannt, dass in der Einbeziehung des zu abgabefreien Zwecken verwendeten Spiritusverbrauches in das Contingent eines jener Mittel zur Verfügung steht, durch deren rasche Anwendung den verheerenden Wirkungen der bestehenden Überproduction an Contigentspiritus nachhaltigst Einhalt geboten werden könnte, und gestatten wir uns nun diesen Wunsch wiederholt damit zu begründen, dass nachdem anlässlich der Feststellung der Erzeugungsmenge, welche zum niederen Satze der Consumabgabe gestattet ist, der vor Einführung des Gesetzes stattgefundene Verbrauch zu technischen Zwecken und im Bereiche jener Industriezweige, für welche das Gesetz die steuerfreie Verwendung von Brantwein als zulässig gefunden hat, nicht bestimmt beziffert werden konnte und die Annahme, dass für diese Zwecke für die gesammte Monarchie die Menge von 100.000 Hektoliter beansprucht werden könnte, schon durch die Ergebnisse der ersten Campagne 1888/89 namhaft überflügelt, hiedurch somit die Berechnung des Consumverbrauches selbst auch beeinträchtigt erscheint, die Unterscheidung zwischen Verbrauch zu Trinkconsumzwecken und zu steuerfreien Verwendung fallen gelassen, beziehungsweise der letzten Verbrauch in die gemäß der bisherigen Erfahrungen zu hoch gegriffene Contingentmenge einverleibt werden soll.

Indem diese Einbeziehung nur derart beansprucht wird, dass die steuerfreie Verwendung des diesbezüglichen Verbrauches unverändert in Geltung bleibe, somit die Interessen der betheiligten Gewerbe keinen Abbruch erleiden könnten, hiewieder aber die Spiritusindustrie hiemit nicht die Heranziehung eines schon zufolge der Steuerfreiheit übermäßig entwickelungsfähigen Bedarfes bezwecken will, gestatten wir uns den Vorschlag zu machen, dass die Controlgebüren der Denaturirung des Spiritus für Essigerzeugung von 1·50 fl. auf 5 fl. erhöht werden mögen, wodurch diese den weitaus größten Verbrauch absorbirende Essigerzeugung in legalen Grenzen gehalten werden könnte speciell dadurch, dass diese Controllgebür die Kosten einer verschärften Beaufsichtigung der Denaturirung selbst durch Exmission verlässlicher Controlorgane decken und mittelbar zur Hintanhaltung einer illegalen Verbrauchsmenge von Spiritus beitragen könnte.

Wir zweifeln nicht, dass in Rücksicht auf den Umstand, dass der Verbrauch von Spiritus zu abgabefreien Zwecken in der österreichischen Reichshälfte bisher größer war, wie in den Ländern der ungarischen Krone, es der Umsicht des hohen Hauses, ebenso wie der Billigkeit des Entgegenkommens der ungarischen Legislative vereint gelingen wird, die Einbeziehung dieser Verbrauchsmengen in das gemeinsame Contingent der Monarchie derart durchzuführen, dass hiebei eine entsprechend größere Participation zugunsten des österreichischen Contingentes erzielt werde, und die solcherweise bezweckte indirecte Reduction des Contingentes für Österreich den thatsächlichen Verhältnissen geruht werden wird.

Eine radicale Hülfe und eine nachhaltige Sanirung der derzeit bestehenden disolaten Verhältnisse der Industrie erhoffen wir jedoch nur dann, wenn die Wegschaffung der im Lande befindlichen Vorräthe über die Grenze auf Grundlage des nachfolgend eingehend motivirten Vorschlages erfolgen wird, welchen die gemeinsame Conferenz der Interessenvertretungen der Industrie Österreich-Ungarns einerseits als rasch und leicht durchführbar, unanfechtbar zum Ziele führend und anderseits dem Staatsschatze kaum nennenswerte Opfer auferlegend erkannt hat.

Unter der Voraussetzung nämlich, dass die obbezeichneten Vorschläge zur Durchführung gelangen, kann der jährliche Contingentüberfluss der Monarchie namhaft verringert werden, wie dies durch nachfolgende Zusammenstellung nachgewiesen erscheint.

Das Contingent Österreichs beträgt		997.458 Hektoliter,
„ „ Ungarns „		872.542 „
zusammen		1,870.000 Hektoliter.
Hievon ab für Calo verschiedenen Titels, drei Procent		56.100 „
verbleiben		1,813.900 Hektoliter.
Consum à raison der bisher bekannten vier Monate der Campagne 1889/90, und zwar:		
Österreich 300.972 Hektoliter, für 12 Monate	902.916	
Ungarn 216.550 „ „ 12 „	649.650	
zusammen	1,552.566 „	
verbleiben	261.334 Hektoliter.	
Steuerfreier Verbrauch (Denaturirt) à raison der bekannten vier Monate Österreich 30.013 Hektoliter, für 12 Monate	90.039	
Ungarn 17.532 „ „ 12 „	52.596	
	142.635 „	
unverbraucht	118.699 Hektoliter	
Verbesserte Consumverhältnisse durch Abschaffung des steuerfreien Brandes und durch Verdrängung der Kesselbrennereien	20.000 „	
jährlicher Contingentüberschuss	98.699 Hektoliter,	

welcher bis zu jenem Zeitpunkte erübrigt werden wird, wo sich der Consum bessert. Wenn nun die jährliche Consumzunahme nur mit ein Procent veranschlagt wird, so dürfte die Industrie nach vier Jahren dahin gelangen, dass vom Contingente kein nahmhafter Überschuss mehr vorhanden bleiben kann.

Wir setzen nun diese Zusammenstellung fort, um das wahrscheinliche Lager zu Ende der Campagne 1889/90 zu eruiren.

Zu Ende der vorigen Campagne 1888/89 wurden gemäß der amtlichen Nachweisungen über Brantweinproduction und Verkehr an Lagerbeständen constatirt, und zwar:

in Österreich	265,671 Hektoliter,
in Ungarn	181.387 „
zusammen	447.058 Hektoliter.

Vom Gesammtcontingente per 1,870.000 Hektoliter, an wahrscheilichem Productionsausfall für die Monate abgerechnet	150.000 Hektoliter	
bleiben	1,720.000 „	
ab Calo ꝛc. drei Procent	53.100 „	
somit sind in Rechnung zu stellen		1,666.900 „
Vorräthe und Erzeugung zusammen		2,113.958 Hektoliter
ab Consum nach obiger Basis		1,552.566 „
bleibt mit Schluss der Campagne unverbraucht		561.392 Hektoliter.
Hiezu Überschuss des ersten Jahres	98.699 Hektoliter	
davon ab Consumzunahme ein Procent	15.626 „	83.174 „
Überschuss des zweiten Jahres	83.174 Hektoliter	
davon ab Consumzunahme ein Procent	15.626 „	67.649 „

Überschuss des dritten Jahres	67.649 Hektoliter	
davon ab Consumzunahme ein Procent	15.626 „	52.124 Hektoliter
Überschuss des vierten Jahres	52.124 Hektoliter	
davon ab Consumzunahme ein Procent	15.626 „	36.599 „
sonach in vier Jahren ein Gesammtüberschuss inclusive der bestehenden Lagervorräthe von rund		800.938 „

Es ist nun anzunehmen, dass bei einer so ausgebreiteten und in so vielen Händen befindlichen Industrie ein gewisser Lagerstock stets vorhanden sein muss und kann, selbst wenn der Preis noch so verlockend zum Verkaufe animirt, und wenn wir diesen Stock auf circa 200.000 Hektoliter für die Gesammt-Monarchie veranschlagen, so bleiben noch immer 600.000 Hektoliter, die während der oben erwähnten vier Jahre aus dem Lande geschaffen werden müssen, um eine radicale und nachhaltige Sanirung durchführen zu können.

Für diese vier Jahre, somit bis Schluss der zweiten Contingentirungsperiode (Campagne 1893/94) wünscht nun die Industrie die Exportbonification derart abzuändern, dass unter Anwendung des Principes der Staffelsteuer: für Contingentspiritus, für die Dauer dieser vier Jahre bis zur Maßgabe eines Maximums von 600.000 Hektoliter per Hektoliter acht Gulden, für Excontingentware jedoch per Hektoliter nur drei Gulden bonificirt werden sollen.

Die Rechnung für den Staat stellt sich hiebei, wie folgt:

Das Gesetz bestimmt für den Export von jährlich 200.000 Hektoliter à 5 fl. je .	1,000.000 fl.
also für vier Jahre zusammen	4,000.000 „
Ersparnisse am Exportbonificationsfonde aus der Campagne 1888/89	600.000 „
somit stehen zur Verfügung	4,600.000 fl.
Unter der Annahme, dass sämmtliche 600.000 Hektoliter des Contingentüberschusses à 8 fl. exportirt werden, beansprucht dies den Betrag per	4,800.000 „
ferner vorausgesetzt, dass noch weitere 200.000 Hektoliter Excontingent à 3 fl. hinausgeschafft werden	600.000 „
wäre das Gesammterfordernis	5,400.000 fl.
somit eine Plusausgabe für den Staat für die Dauer von vier Jahren von insgesammt .	800.000 „

das ist jährlich 200.000 fl. bei einer Steuereinnahme von mindestens rund 55—60 Millionen Gulden.

Sollte jedoch das hohe Haus selbst dieses kaum nennenswerte Opfer nicht bringen wollen, so bitten wir, dass für Excontingentspiritus gar keine Exportprämie bewilligt werde, sondern nur für Contingentsspiritus bis zur Höhe von 600.000 Hektoliter à 8 fl., was nicht mehr als den Betrag von 4,800.000 fl. erfordert, das ist circa so viel, als für den Export laut den derzeit bestehenden Bestimmungen des Gesetzes verfügbar ist.

Die Beschränkung, dass nicht mehr wie 600.000 Hektoliter Contingentware während der vier Jahre zum Export gelangen dürfen, kann füglich aufrecht erhalten bleiben, ebenso könnte ohneweiters bestimmt werden, dass für den Fall, als diese Vorrathsmenge früher als in vier Jahren über die Grenzen gelangt oder für den Fall, dass im Laufe der erwähnten Zeit von 100.000 Hektoliter Spiritus zu dem höheren Satze der Consumabgabe in den Consumverkehr gelangen sollte, die oberwähnte Exportmaßregel aufgehoben und der bisherige Zustand des Gesetzes zur Geltung gelange, das heißt die Prämie von 5 fl. per Hektoliter ohne Rücksicht auf die steuerbare Natur des Erzeugnisses zurückgestellt wird, natürlich bis Maßgabe des Fondes, der hiezu noch zur Verfügung bleibt.

Die imminens bedrohten hochwichtigen Interessen der Industrie verdienen wohl jenen, so geringe Opfer erheischenden Schutz, den wir in unserer Bedrängnis vom Staate zu erbitten glauben können und dies mit umso größerer Begründung, als insolange die zufolge der Regieersparnisse der größeren Erzeugungsmenge durch einzelne Fabriken angestrebte Erzeugung von Excontingent nicht erwehrt wird, die Contingenterzeugung der Einwirkung der ruinösen Weltmarktpreise nicht entzogen werden kann. Es war ein Fundamentalprincip der Steuerreform 1888, das die Verwertung des Spiritus für Inlandsconsumzwecke vom Weltmarktpreise unabhängig gemacht und Excontingentspiritus der Erzeugung nur dann lohnend sein können soll, wenn der Inlandsverbrauch die Contingentmenge schon überragt hat, und dem entgegen haben sich nun Verhältnisse entwickelt, dass zwischen dem Preise von Contingentspiritus und Excontingent gar keine Differenz mehr vorhanden, somit wieder der Weltmarktpreis die Verwertung im Inlande beherrscht und die Industrie unter den verheerenden Einflüssen dieses unnatürlichen Zusammenhanges schutzlos dem Ruine preisgegeben ist.

Dass die diesbezüglichen Wünsche der Industrie in keiner Weise übertrieben sind, gestatten wir uns noch mit dem Hinweise darauf klar zu stellen, dass zu Ende der Campagne 1887/88, also bei Verhältnissen,

deren Sanirungsbedürftigkeit durch die Reform 1888 selbst anerkannt war, der Spirituspreis inclusive der Steuerlast von effectiv 9 fl. ö. W. noch immer 24 fl. ö. W. als Mindestverwertung betrug, somit für das Fabricat ein Preis von 15 fl. ö. W. per Hektoliter als genug trauriger Erlös verblieben ist, während heute die Preise für diesen Artikel bis 10 fl. ö. W. herabgesunken sind, es somit selbst für den Fall, als der in der Erhöhung der Exportprämie angesprochene Schutz im Betrage von 5 fl. ö. W. per Hektoliter der Industrie gewährt würde und in voller Höhe zur Geltung gelangen könnte, noch immer nur jene Verwertung erreicht wäre, welche dem Brennereigewerbe noch vor zwei Jahren eine Errettung von den Verlusten erwünscht erscheinen ließ.

Hierin glauben wir unsere Wünsche im Lichte der Billigkeit genugsam begründet zu haben und legen nun das Schicksal unserer Industrie vertrauensvoll in die Hände des hohen Hauses, dessen Weisheit die Unabweisbarkeit der raschesten, jedenfalls noch während der gegenwärtigen Reichsrathssession zu erfolgenden Durchführung derselben gewiss erkennend, die Industrie von dem völligen Ruine erretten und hiedurch den wichtigsten agricolen Interessen des Staates, welche mit dem Brennereigewerbe dem Verfall preisgegeben sind, Gerechtigkeit angedeihen lassen wird.

Wien, 10. März 1890.

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang III.

Petition des vereinigten böhmisch-mährisch-schlesischen Actionscomités von Spirituserzeugern in Wien um Abänderung der Durchführungsvorschriften zum Brantweinsteuergesetze vom Jahre 1888.

Hohes Haus der Abgeordneten des Reichsrathes!

Nebst den, insbesondere für die landwirtschaftlichen Brennereien verbundenen wirtschaftlichen Fehlern des Brantweinsteuergesetzes vom Jahre 1888, sind es auch die zu demselben erlassenen Durchführungsverordnungen, welche äußerst schädigend wirken und mit solch großen Kosten verbunden sind, dass die ohnehinum ihre Existenz kämpfenden landwirtschaftlichen Brennereien dieselben nicht zu tragen vermögen.

Aus dem zum Theile höchst sonderbaren Durchführungsverordnungen, welche oft selbst die Verwunderung der sachkundigen untergeordneten Finanzorgane erwecken, geht hervor, dass die hohe Regierung den legislatorischen Fehler, welcher dadurch gemacht wurde, dass, entgegen dem Andrängen verschiedener Kreise, die absichtliche Defraudation bei der Brantweinsteuerproduction nicht unter strafgerichtliche Ahndung gestellt würde, dadurch wettzumachen sucht, dass sie ganz eigenthümliche, häufig undurchführbare, jedenfalls für die minder gut situirten Brennereibesitzer geradezu ruinöse Anforderungen stellt.

Es muss als zweifelhaft bezeichnet werden, ob denn dem Staate das Recht zusteht, im Verordnungswege Anordnungen zu treffen, welche auch solche Landwirte und Industrielle, die bisher nicht der geringste Vorwurf getroffen hat, mit Vorsichtsmaßregeln belastet, deren Ausführung diese Landwirte und Industrielle ruinirt, jedenfalls denselben einen großen Theil ihres Vermögens kostet. Nur die Einführung der strafgerichtlichen Ahndung für absichtliche Defraudation auf dem Gebiete der Brantweinsteuer könnte dem Staate die genügende Sicherheit gegen böswillige Steuerhinterziehung bieten, womit freilich eine Behandlung bloßer Übersehen als bloße Ordnungswidrigkeiten Hand in Hand gehen müsste. Die einzige wirksame Waffe gegen böswillige Steuerhinterziehung, die strafgerichtliche Ahndung nicht zu gebrauchen, sie vielmehr durch zahllose Beschränkungen des Betriebes, durch ein unbegrenztes Misstrauen, welches sich in den gewagtesten Durchführungsverordnungen zum Ausdrucke bringt, zu ersetzen, wird nur die Folge haben, dass wohl allen achtbaren, nicht ganz außerordentlich capitalskräftigen Brennern die Existenz unmöglich gemacht, das Vermögen derselben im Wege der Durchführungsverordnungen der obersten Steuerbehörde ganz oder theilweise confiscirt wird, dass aber trotzdem schlaue, rücksichtslose, mit allen Mitteln arbeitende Betrüger in ihrem Unwesen nicht behindert werden. Nur die Einführung der strafgerichtlichen Ahndung für absichtliche Hinterziehungen bei der Brantweinsteuer könnte einen Zustand herbeiführen, bei welchem das Staatsärar nicht geschädigt, gleichzeitig aber auch den achtbaren, nur nicht mit Latifundienbesitz ausgestatteten landwirtschaftlichen Spritproducenten die Existenz nicht ganz unmöglich gemacht würde. Solange dieser, sicher im Interesse des Staates wie der ehrlichen Producenten gestellte, nicht undurchführbare Wunsch nicht erreicht ist, muss darauf gedrungen werden, dass nicht undurchführbare, die Production auf das äußerste schädigende, für den Producenten äußerst kostspielige Durchführungsverordnungen erlassen werden.

Das ergebenst gefertigte Comité bittet daher ein hohes Haus, dasselbe geruhe derartige gesetzliche Anordnungen zu treffen, dass durch die strafgerichtliche Ahndung absichtlicher Hinterziehungen der Spritsteuer das Interesse des Staates, wie der ehrlichen Producenten entsprechend gewahrt würde.

Bis zu dem Zeitpunkte, von dem an die strafgerichtliche Ahndung der absichtlichen Hinterziehung der Spritsteuer eingeführt sein wird, geruhe das hohe Haus die hohe Regierung aufzuforden, in der Durchführung des Gesetzes vom 20. Juli 1888 und der Vollzugsverordnung vom 10. August 1888 derart vorzugehen, dass den Brennereiunternehmungen nicht überflüssige, kostspielige, zuweilen unmögliche Umgestaltungen und Änderungen der Apparate und sonstigen Brennvorrichtungen zugemuthet werden, ebenso dass — unbeschadet der nothwendigen staatlichen Controle — den Brennereibetrieb ohne Noth störende und denselben unnöthig belastende Eingriffe hintangehalten werden.

Wie auch schon Petitionen der niederösterreichischen Landwirtschaftsgesellschaft und mehrerer Handelskammern erklärt haben, ist der gegenwärtige Zustand des Spiritushandels infolge der Bestimmungen über die Feststellung des Spiritusquantums nach Volumen, insbesondere wegen der derzeit bestehenden Aichungsvorschriften von großem Schaden für die landwirtschaftlichen Brenner.

Der gegenwärtige gesetzliche Zustand ist der, dass die beliebige Anwendung dreier verschiedener Methoden zulässig ist, nämlich die Volumenerhebung auf Grund der Tabelle I allein, oder unter Correctur durch Tabelle II, oder schließlich nach der Gewichtsermittlung laut Tabelle III der Brantweinsteuervorschrift.

Die Correctionstabelle II eliminirt wohl die frühere Unrichtigkeit infolge der Temperaturschwankungen, nicht aber die Variabilität des Rauminhaltes durch willkürliche oder zufällige Veränderungen der Gebinde. Die Finanzorgane bestehen bei der Übernahme von steuerpflichtigen Waren auf der vollen Versteuerung nach dem Aichbrande. Hiedurch werden wieder die landwirtschaftlichen Producenten häufig sehr empfindlich getroffen. Alle diese Übelstände würden durch die Einführung des Handels nach Gewicht beseitigt werden.

Das ergebenst gefertigte Comité stellt daher die ergebene Bitte, das hohe Haus geruhe die gesetzlichen Maßnahmen zu treffen, dass für den einzigen gesetzlich zulässigen und vom Gesetze allein zu berücksichtigenden Modus der Feststellung der Brantweinquantitäten im Handel wie im behördlichen Verkehre die Feststellungen nach Gewicht erklärt werde.

Ferner geruhe das hohe Haus die hohe Regierung aufzufordern, die Schwendung für Brennereien, welche hölzerne Aufbewahrungs- und Versandtfässer verwenden, in einer dem wirklichen Verluste entsprechenden Höhe festzustellen, dann die Cautionspflicht bei Versandt von Brantwein, nur bei Versandt von größeren, nicht von kleinen Quantitäten eintreten zu lassen.

Wien, 10. März 1890.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. X. Session. 375. Sitzung, am 18. März 1890.

Inhalt:

Angelobung (Seite 13804).

Abwesenheitsanzeigen und Urlaubsertheilung (Seite 13804 und 13807).

Ersuchen des k. k. städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Triest um Zustimmung zur Verfolgung des Abgeordneten Nabergoj nach §. 312 Strafgesetzbuch und §. 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, Z. 35 (Zuweisung an den Immunitätsausschuss — Seite 13804).

Zuweisung der Wahlacten des Abgeordneten Dr. Schauer an den Legitimationsausschuss (Seite 13804).

Regierungsvorlagen:

1. betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Missernte vom Nothstande heimgesuchten Gegenden des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau (993 der Beilagen. — Zuweisung an den Budgetausschuss — Seite 13804);

2. betreffend eine Änderung des Staatsvoranschlages pro 1890, und zwar unter Bedeckungscapitel 11, allgemeine Kassenverwaltung (994 zu 885 der Beilagen. — Zuweisung an den Budgetausschuss — Seite 13805).

Mittheilung des Präsidenten, betreffend die Sanctionirung des Gesetzentwurfes, betreffend die Convertirung der fünfprocentigen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen in Gold der Kaiserin Elisabeth-Bahn (Seite 13805).

Petitionen (Seite 13805).

Interpellation des Abgeordneten Dr. Ritter v. Kozłowski an den Obmann des Strafgesetzausschusses, betreffend den Stand der Arbeiten bezüglich des Antrages des Abgeordneten Freiherrn v. Hayden und Genossen auf Regelung des Verkaufes und Handels mit Kunstbutter (Beantwortung derselben durch den Obmann des Strafgesetzausschusses Abgeordneten Lienbacher — Seite 13807).

Interpellation des Abgeordneten Dr. Schaup und Genossen an den Handelsminister und Finanzminister, betreffend die Stempelung der Reisecoupons und einzelner Karten der Rundreisebillete (Seite 13807).

Dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigt erlittene Strafen (910 der Beilagen — Seite 13809).

Berichte über Petitionen (18., 19., 20., 21. und 23. Verzeichnis. — Redner: Berichterstatter Hevera [Seite 13809], Kreuzig [Seite 13809], Winterholler [Seite 13810], Swieży [Seite 13811], Dr. Engel [Seite 13813 und 13816]; — die Abgeordneten Stejskal [Seite 13814], Dr. Vašatý [Seite 13816], Kreuzig [Seite 13818], Berichterstatter Ritter v. Proskowetz [Seite 13818], Wurm [Seite 13820], Dr. Steidl [Seite 13820], Ozarkiewicz [Seite 13820], Fabian [Seite 13824], Lienbacher [Seite 13825], Abgeordneter Richter [Seite 13825], Berichterstatter Dr. Slavík [Seite 13826], Dr. Stöhr [Seite 13827], die Abgeordneten Dr. Weitlof [Seite 13828 und 13829], Zeithammer [Seite 13829].

Berichte des Legitimationsausschusses über die Wahlen der Abgeordneten:

1. Eduard Grafen Palffy v. Erdöd (863 der Beilagen — Seite 13830);

2. August Kaiser (864 der Beilagen — Seite 13830);

3. August Grafen Fries (937 der Beilagen — Seite 13830);

4. Dr. Josef Habermann (938 der Beilagen — Seite 13831);

5. Franz Weber (939 der Beilagen — Seite 13831);

6. Dr. Johann Baptist Debiasi (940 der Beilagen — Seite 13831);

7. Rudolf Freiherrn Schneeburg (941 der Beilagen — Seite 13831);

8. Franz Hagenhofer (942 der Beilagen — Seite 13831);

9. Franz Böns (957 der Beilagen — Seite 13832);

10. Dr. Richard Foregger (953 der Beilagen. — Redner: die Abgeordneten Dr. Gregorec [Seite 13832], Vošnjak [Seite 13836], Berichterstatter Dr. Špaček [Seite 13838];

11. Eduard Kyrle (958 der Beilagen — Seite 13838);

12. Dr. Luigi Baron Lapenna (959 der Beilagen — Seite 13838. — Agnoscirung sämmtlicher Wahlen).

Interpellation des Abgeordneten Swoboda und Genossen an den Minister für Landesvertheidigung, betreffend

die angebliche Verlängerung der Präsenzdienstpflicht der Mannschaft des Jägerbataillons Nr. 22 (Seite 13839);

Interpellation des Abgeordneten Kaiser an den Obmann des Legalisirungsausschusses, betreffend den Stand der Verhandlungen über die vom Herrenhause beschlossenen Abänderungen an der Legalisirungsnovelle (Seite 13839).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka**, Vicepräsident Freiherr v. **Chlumecký**.

Schriftführer: Freiherr v. **Romaszkan**, Dr. **Baernreither**, Dr. v. **Fuchs**, **Hütter**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister Dr. Freiherr v. **Prazák**, Minister für Landesvertheidigung Feldmarschall-Lieutenant Graf **Welsersheimb**, Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Freiherr v. **Gautsch**, Handelsminister Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Minister Ritter v. **Zaleski**.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 14. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Der neugewählte Herr Abgeordnete Dr. Johann Schauer ist heute im hohen Hause erschienen und wird die Angelobung leisten.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, die Angelobungsformel in deutscher Sprache zu verlesen.

(Schriftführer Freiherr v. Romaszkan liest die Angelobungsformel in deutscher Sprache. — Abgeordneter Dr. Schauer leistet die Angelobung.)

Die Herren Abgeordneten Pernerstorfer, Hren, Meißler und Franz Weber haben ihre Abwesenheit durch Unwohlsein entschuldigen lassen.

Von dem städtisch-delegirten Bezirksgerichte in Triest ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Freiher v. **Romaszkan** *(liest)*:

„Wie aus den mitfolgenden Verhandlungsacten zu ersehen ist, wurde der Reichsrathsabgeordnete Herr Johann Nabergoj der hiesigen k. k. Staatsanwaltschaft angezeigt, weil er vorgeblich, während der an seinem Hausschober am 10. Juli v. J. ausgebrochenen Feuersbrunst den Capovilla von Prosecco, Zibitz Mathias, während letzterer in der Ausübung seines Dienstes sich befunden haben solle, mit dem Worte „Fallot" beleidigt und ihm geheißen hätte, sich zu entfernen, widrigenfalls würde ihn der Herr Abgeordnete mit einem Fußtritte davonjagen.

Die hiesige k. k. Staatsanwaltschaft ist nach vorausgegangenen Vorerhebungen laut Note des hiesigen k. k. Landesgerichtes vom 14. November 1889, Z. 1234, von jeder weiteren Strafverfolgung in crimineller Beziehung zurückgetreten und hat das Strafbegehren ex §. 312 St. G. B. anher gestellt.

Der Herr Reichsrathsabgeordnete Johann Nabergoj wird laut Bericht der k. k. Gendarmerie in Prosecco vom 15. Juli 1889, Z. 111, auch angezeigt, weil er seinen Hund frei herumlaufen gelassen hätte, ohne denselben mit dem Maulkorbe zu versehen (§. 45, Gesetz vom 29. Februar 1880, Z. 35, im Zusammenhange mit der Verordnung des hiesigen Stadtmagistrates vom 24. April 1889, Z. 14.677).

Nachdem nun die hiesige Staatsanwaltschaft, beziehungsweise der staatsanwaltschaftliche Functionär, das Begehren ex §. 312 St. G. B., beziehungsweise ex §. 45 des obbezogenen Gesetzes anher gestellt haben, so beehrt man sich, das hohe Präsidium diensthöflichst zu ersuchen, das Nöthige veranlassen zu wollen, um die im Sinne des §. 16 des Strafgesetzbuches vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, erforderliche Zustimmung des hohen Abgeordnetenhauses zu erwirken und das Resultat unter Rückschluss der Communicate anher bekannt geben zu wollen.

Triest, 12. März 1890.

Der k. k. Landesgerichtsrath:

Huber."

Präsident: Diese Zuschrift werde ich dem Immunitätsausschusse zuweisen.

Die auf die Wahl des Herrn Abgeordneten Dr. Johann Schauer bezugnehmenden Wahlacten, welche mit Zuschrift des Ministeriums des Innern übermittelt worden sind, werde ich dem Legitimationsausschusse zuweisen.

Von Seiner Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern ist eine Zuschrift, betreffend den Nothstand in Galizien, eingelangt; ich bitte um Verlesung dieser Zuschrift.

Schriftführer Freiherr v. **Romaszkan** *(liest)*:

„Auf Grund der mir allergnädigst ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung vom 17. d. M. beehre ich mich den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Missernte vom Nothstande heimgesuchten Gegenden des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau *(993 der Beilagen)* mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Gesetzentwurf unter Anschluss der gleichfalls mitfolgenden Motive als Regierungsvorlage der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Nachdem die Nothlage der galizischen Landbevölkerung eine rasche Hilfe erfordert und der in Anspruch genommene Unterstützungsbetrag zum großen Theile zur Beschaffung von Saatgut für den nahe bevorstehenden Frühjahrsanbau bestimmt erscheint, erlaube ich mir das Ansuchen um die besonders dringliche Behandlung dieser Vorlage beizufügen.

Wien, 17. März 1890.

Taaffe."

Präsident: Ich habe diese Regierungsvorlage in Druck legen und werde dieselbe vor Schluss der Sitzung vertheilen lassen, und wenn kein Widerspruch erhoben wird, dem Budgetausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)*

Es ist mir eine Zuschrift des Herrn Finanzministers, betreffend eine Änderung des Staatsvoranschlages pro 1890 und zwar unter Bedeckungscapitel 11 „Allgemeine Kassenverwaltung" zugekommen *(994 zu 885 der Beilagen)*. Diese Zuschrift ist in Druck gelegt worden, wird noch vor Schluss der Sitzung vertheilt, und wenn kein Widerspruch stattfindet, dem Budgetausschusse zugewiesen. *(Zustimmung.)*

Laut Zuschrift des Herrn Finanzministers hat der Gesetzentwurf, betreffend die Convertirung der fünfprocentigen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen in Gold der Kaiserin Elisabeth-Bahn, die Allerhöchste Sanction erhalten.

Die Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens übersendet zehn Einladungskarten zu der heute um 11 Uhr vormittags stattfindenden Eröffnungsfeier der 19. Jahresausstellung im Künstlerhause. Diese Einladungskarten liegen zur Benützung der Herren Abgeordneten in der Kanzlei auf.

Vom Handelsministerium ist ein Exemplar des von der Seebehörde in Triest zusammengestellten Annuario marittimo für das Jahr 1890 und vom Ministerium des Innern ein Exemplar der Publicationen des sechsten internationalen Congresses für Hygiene und Demographie eingelangt.

Ich habe heute vertheilen lassen: Die Berichte des Legitimationsausschusses über die Wahlacten der Abgeordneten Eichhorn *(980 der Beilagen)*, Dr. Groß *(981 der Beilagen)*, Freiherrn v. Hormuzaki *(982 der Beilagen)*, Perić *(983 der Beilagen)* und Ritter v. Rozwadowski *(984 der Beilagen)*,

den Bericht des Verzehrungssteuerausschusses wegen Änderung der Wiener Linienverzehrungssteuer *(987 der Beilagen)*,

den Bericht des Steuerausschusses, betreffend die Abänderung des Gebäudesteuergesetzes *(988 der Beilagen)*,

den Bericht des Budgetausschusses wegen Herstellung eines Universitätsgebäudes in Graz *(989 der Beilagen)*.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer Freiherr v. **Romaszkan** *(liest)*:

„Petition des Bezirksausschusses Eisenbrod in Böhmen um Gewährung einer Staatssubvention zum Baue von Nothstandsstraßen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rieger)*."

„Petition der Gemeindevertretung der königlichen Hauptstadt Prag, dass für das k. k. böhmische akademische Gymnasium in der Altstadt Prag ein neues entsprechendes Gebäude ehethunlichst beschafft und zu diesem Zwecke und eventuell auch zum Zwecke der Unterbringung einiger Hörsäle der k. k. böhmischen philosophischen Facultät von der Prager Gemeinde das Gemeindehaus N. C. 87/I angekauft werde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rieger)*."

„Petition des Stadtrathes Raudnic um Errichtung des Donau-Elbecanales *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rieger)*."

„Petition des Centralausschusses der land- und forstwirtschaftlichen Gesellschaft in Troppau, betreffend die obligatorische Impfung gegen die Lungenseuche *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Spens)*."

„Petition der Genossenschaft der Gastwirte und Schänker in Kolin um Einführung des Befähigungsnachweises für Schankgewerbe und um Einberufung einer diesbezüglichen Enquête *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Engel)*.

„Petition der Genossenschaft der Gastwirte in Schlan (Böhmen) um Einführung des Befähigungsnachweises für das Gastgewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grafen Kaunic)*.

„Petition der Gastwirtgenossenschaften in Pilsen und Pisek um Einführung des Befähigungsnachweises bei Gastwirtgewerben und Berufung einer Enquête *(überreicht durch Abgeordneten Max Hájek)*."

„Petition der Genossenschaft der Gastwirte in Hlinsko um Einführung des Befähigungsnachweises bei Gastgewerben und Einberufung einer Enquête *(überreicht durch Abgeordneten Adámek)*."

„Petition der Genossenschaft der Gastwirte in Kojetein in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Wurm)*."

„10 Petitionen von Bezirksvertretungen und Gemeinden aus der Gegend von Königgrätz um Errichtung einer neuen Handelskammer in der Stadt Königgrätz *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Kinsky)*."

„Petition des Ludwig Breit, Glaswarenerzeugers in Wiesenthal (Bezirksgericht Gablonz), um eine Unterstützung von 15.000 fl. aus Staatsmitteln infolge des am 29. Jänner durch die Arbeiterexcesse

erlittenen Verlustes seines Vermögens *(überreicht durch Abgeordneten Jäkl).*"

„Petition des Dr. Anton Spalatin als Vertreters des Vereines „Società Austriaca di Pesca e Piscicoltura marina", dahingehend, dass der Gemeinde Cittavecchia in Dalmatien jene Erleichterungen gewährt werden, welche durch die Verordnung vom 18. Februar 1818 den Fischern von Istrien und Triest zugestanden wurden *(überreicht durch Abgeordneten Perić).*"

„Petition des Grundbesitzers Miecislaus Treter in seiner Grundentlastungsangelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Gniewosz).*"

„Zwei Petitionen der Bezirksvertretung Marschendorf und der Marktgemeinde Röchlitz in Böhmen um Errichtung eines deutschen k. k. Kreisgerichtes in Trautenau *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser).*"

„Petition des Johann Ertel, suspendirten k. k. Evidenzhaltungsgeometers in Czatków, Galizien, wegen Reactivirung im Amte oder normalmäßiger Behandlung mit Einschluss der Ertheilung einer Concession eines autorisirten Civilgeometers *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Wolanski).*"

„Petition des Centralausschusses der Land- und Forstwirtschaftsgesellschaft in Troppau, betreffend die Zolleinigung mit dem Deutschen Reiche *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Spens).*"

„Petition des Staatsbeamtentages Wien vom 8. December 1889 wegen Regelung der Pensionirung der Witwen und Waisen nach k. k. Staatsbeamten und Staatslehrpersonen *(überreicht durch Abgeordneten Lupul).*"

„Petition der anno 1889 vom Hagel schwer geschädigten Gemeinden Altruppersdorf, Enzersdorf, Ameis, Föllim und Neudorf in Niederösterreich, Bezirk Mistelbach, um eine Unterstützung aus Staatsmitteln *(überreicht durch Abgeordneten Garnhaft).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Garnhaft das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Garnhaft:** Ich habe mir erlaubt, eine Nothstandspetition der Gemeinden Altruppersdorf, Enzersdorf, Ameis, Föllim und Neudorf zu überreichen. Diese Gemeinden wurden im Jahre 1889 durch Hagelwetter mit einem Schaden von 193.000 fl. betroffen. Im Jahre 1888 sind Gemeinden in Niederösterreich durch Elementarschäden in der Höhe von beinahe vier Millionen Gulden betroffen worden. Der niederösterreichische Landesausschuss hat ein diesbezügliches Gesuch um staatliche Unterstützung überreicht, welches Gesuch jedoch bis heute unerledigt blieb. Ich hoffe, dass die heutige Petition einer Unterstützung würdig befunden werden wird, und bitte demnach, um die Sache in Erinnerung zu erhalten, dass diese Petition dem Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich einverleibt werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Garnhaft beantragt, dass die von ihm überreichte Petition dem Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde. Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang I.)*

Ich bitte, in der Verlesung der Petitionen fortzufahren.

Schriftführer Freiherr v. **Romaszkan** *(liest):*

„Petition der Gemeindevertretung der königlichen Hauptstadt Prag, dass die Prager Kleinseitner Communalmittelschule in der Weise, wie dieselbe gegenwärtig besteht, nämlich deren Gymnasial- und Realabtheilung, ehethunlichst in die Staatsverwaltung übernommen und auch weiterhin in derselben Weise aus Staatsmitteln erhalten werde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rieger).*"

„Petition des Bezirksausschusses in Chrudim um Änderung des Thierseuchengesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Slavík).*"

„Petition des Bezirksausschusses in Chrudim um Aufhebung der ärarischen Mauten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Slavík).*"

„Petition der Bezirks- und Stadtvertretung Leitomischl (Böhmen) um Ausbau des Bahnflügels Wildenschwert-Hlinsko durch die Nordwestbahn *(überreicht durch Abgeordneten Heinrich).*"

„Petition der Arbeiteraufseher sämmtlicher k. k. Tabakfabriken Österreichs um Einreihung unter die beeideten Staatsdiener und Regelung ihrer Altersversorgung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Groß).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Groß das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Groß:** Ich habe die Ehre gehabt, eine Petition der Arbeiteraufseher sämmtlicher k. k. Tabakfabriken Österreichs um Einreihung unter die beeideten Staatsdiener und Regelung ihrer Altersversorgung zu überreichen. Bei der Dringlichkeit und Billigkeit der in dieser Petition ausgesprochenen Wünsche erlaube ich mir, zu beantragen, dass dieselbe dem Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Groß beantragt, dass die von ihm überreichte Petition dem Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde. Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang II.)*

Im übrigen werden die verlesenen Petitionen nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Vor Übergang zur Tagesordnung hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Kozlowski zur Stellung einer Interpellation an den Obmann des Strafgesetzausschusses zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Kozlowski:** Ich beehre mich, an den Herrn Obmann des Strafgesetzausschusses folgende Anfrage zu richten:

In der 253. Sitzung vom 26. October 1888 wurde der von dem Abgeordneten Freiherrn v. Hayden und Genossen am 31. März 1887, also vor nunmehr drei Jahren gestellte, von einem concret ausgearbeiteten Gesetzentwurfe begleitete Antrag, betreffend den Verkauf und Handel mit Speisefett, an den Strafgesetzausschuss gewiesen. Dieser hat in seiner Sitzung vom 13. November 1888 über Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kopp die Berichterstattung über diesen Gegenstand dem Referenten für das Lebensmittelgesetz, Herrn Hofrath Lienbacher übertragen, jedoch zugleich beschlossen, eine Generaldebatte über diesen Antrag einzuleiten.

Es ist mir nicht bekannt, was seither mit dem Antrage geschehen ist, ob wirklich eine Generaldebatte stattgefunden und welche Anträge der Referent gestellt hat. Nachdem nun dieser Gegenstand weder als solcher, noch im Wege der Beschließung eines Lebensmittelgesetzes seine formelle und sachliche Erledigung gefunden hat, wir aber nicht länger zögern sollten, dem Beispiele anderer Staaten, wie Frankreichs, Belgiens, Deutschlands und zahlreicher amerikanischer Staaten, wo die Kunstbutterfrage bereits gesetzlich geregelt erscheint, sowie auch Ungarns, wo sich das Parlament gleichfalls bereits mit dieser Frage beschäftigt, zu folgen, erbitte ich mir von dem verehrten Herrn Obmanne des Strafgesetzausschusses eine gefällige Auskunft darüber, ob die Aussicht besteht, dass der Ausschuss den bezeichneten Antrag baldigst erledigen und mit thunlichster Beschleunigung mit einer Gesetzesvorlage vor das hohe Haus treten werde, damit das Gesetz noch im Laufe der gegenwärtigen Session zustandekommen könnte, was ebenso durch Rücksichten der allgemeinen Sanität und der Verzehrungssteuerverhältnisse der Bevölkerung, als im Hinblicke auf den durch eine ungesunde Concurrenz der Landwirtschaft und speciell der Milch- und Butterwirtschaft erwachsenden Schaden dringend geboten erschiene.

Präsident: Der Herr Obmann des Strafgesetzausschusses wünscht zu antworten; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Lienbacher:** Die Interpellation des geehrten Herrn Vorredners kann ich als Obmann des Strafgesetzausschusses dahin beantworten, dass wir im Strafgesetzausschusse der Meinung waren und dies auch formell durch Beschluss ausdrückten, dass dieses Gesetz, welches durch einen Initiativantrag des Herrn Baron Hayden ins Haus gekommen ist, im Strafgesetzausschusse erst berathen werden sollte, wenn man über das Lebensmittelgesetz schlüssig geworden ist, weil erst dann, wenn dieses Gesetz wenigstens von diesem hohen Hause angenommen ist, klar sein wird, wieviel dann in Bezug auf die Kunstbutter legislativ geregelt werden muss und was allenfalls administrativ im Verordnungswege könnte geregelt werden. Nun hatten wir allerdings die Aussicht, dass das Lebensmittelgesetz in sehr kurzer Zeit zur Berathung kommen wird und so glaubten wir auch mit der Berathung des Kunstbuttergesetzes noch zuwarten zu sollen. Allein, nachdem, wie ich sehe, das Lebensmittelgesetz kaum in nächster Zukunft berathen werden wird, weil andere Gegenstände sich heandrängen, so nehme ich gar keinen Anstand, auf den Wunsch des geehrten Herrn Vorredners hin zu erklären, dass ich als Referent über das Kunstbuttergesetz in der allernächsten Zeit in die Berathung eingehen und dieselbe auch im Strafgesetzausschusse veranlassen werde *(Bravo! Bravo!)*, so dass das hohe Haus dann in der Lage sein wird, vielleicht über beide Gesetze gleichzeitig in die Berathung einzugehen. Die Wichtigkeit des Gesetzes an und für sich ist vom Strafgesetzausschusse in keiner Weise verkannt worden und ich bin auch überzeugt, dass es nur im allgemeinen Interesse der Landwirte, aber auch der butterverzehrenden Bevölkerung liegt, dass dieses Gesetz ehestens ins Leben trete, nachdem wir auch hierin nicht die ersten sein werden, die ein solches Gesetz schaffen, indem ähnliche Gesetze bereits in Frankreich, England, Deutschland u. s. w. bestehen. Ich kann also dem verehrten Herrn Antragsteller nur die Beruhigung geben, dass in nicht ferner Zeit dieses Gesetz zur Behandlung kommen wird.

Präsident: Ich erhalte soeben ein Telegramm vom Herrn Abgeordneten Fürnkranz, worin er anzeigt, dass seine Ehegattin verstorben ist, und aus diesem Anlasse um einen achttägigen Urlaub ersucht; diesen Urlaub ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Fürnkranz.

Es ist eine Interpellation überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Schaup und Genossen an Ihre Excellenzen den Herrn Handelsminister und den Herrn Finanzminister.

Mehrere, Sonntag, den 16. d. M., erschienene Wiener Blätter bringen auf Grund einer vom „Vereine für Stadtinteressen und Fremdenverkehr“ ihnen

zugegangenen Mittheilung übereinstimmend die Nachricht, dass die k. k. niederösterreichische Finanzlandesdirection kürzlich eine Entscheidung getroffen, wonach die sogenannten Hotelcoupons und die einzelnen Karten der Rundreisebillets für alle ausländischen Bahnen nach Tarifpost 47 des Gebürengesetzes, also mit je 50 Kreuzern, zu stempeln sind.

Nahezu alle Bahnverwaltungen des In- und Auslandes sind in Übereinstimmung mit den ihnen vorgesetzten Ministerien bestrebt, den Rundreiseverkehr zu erleichtern und zu beleben. Erst seit ganz kurzer Zeit ist man soweit gegangen, dass man bei den zusammenstellbaren Rundreisebillets die Benützung derselben Route für die Hin- und Rückreise gestattet. Ebenso weitgehend und ausgedehnt sind die Bestrebungen überhaupt, den Personenverkehr billiger zu gestalten und den Verkehr auch in dieser Richtung zu beleben. Gerade diesen Zeitpunkt wählt der nimmer rastende fiscalische Geist einer untergeordneten Finanzbehörde, um ein neues Steuerobject zu erfinden.

Viele Jahre besteht der Rundreiseverkehr; bisher ist es nie dem Fiscus eingefallen, denselben anders zur Steuerpflicht heranzuziehen, als es die allgemeinen Gesetze erheischen. Soweit es sich um österreichische Rundreisebillets handelt, ist es selbstverständlich, dass der in Österreich gesetzlich bestehende Fahrkartenstempel im Preise des einzelnen Billets enthalten ist und dass dafür der Staat durch ein mit den einzelnen Bahnen getroffenes Übereinkommen pauschalmäßig entschädigt wird.

Aber abgesehen davon, dass der österreichische Fahrkartenstempel nur 1 Kreuzer von je 50 Kreuzern Fahrkosten und in maximo 25 Kreuzer beträgt, handelt es sich hier gar nicht um diesen, sondern um die Tendenz, ausländische Fahrbillets mit einem österreichischen Stempelbetrage zu belegen; und da lässt sich wohl mit Recht die Frage aufwerfen, woher denn die Berechtigung der österreichischen Finanzverwaltung abzuleiten sei, für die Benützung einer ausländischen Bahnstrecke eine Stempelgebür zu verlangen.

Dass durch einen derartigen Vorgang gewaltsam der Fremdenverkehr von den österreichischen Bahnlinien abgelenkt und den ausländischen zugeführt wird, dass es weiter gewiss unmöglich ist, solche Coupons auch mit einem österreichischen Stempel zu belegen, die aus dem Auslande bezogen werden, daher wahrscheinlich künftig auch das österreichische Publicum seine Rundreisekarten aus dem Auslande beziehen wird, die Maßregel den Inländern eine bestehende Verkehrserleichterung schwerer zugänglich macht, der fiscalische Erfolg aber vermuthlich doch ausbleibt, dass ferner der beabsichtigte Stempel auch dem Betrage nach geradezu eine unzulässige Höhe hat, indem es ja bekannt ist, dass die einzelnen Rundreisebillets, aus denen dann die ganze Tour zusammengestellt wird und deren einzelnes nach obiger Mittheilung je mit 50 Kreuzern gestempelt werden sollen, häufig nur den Betrag von 20, 30, 40 Pfennigen kosten, so dass der Stempel den Wert des einzelnen Coupons oft um das Doppelte übersteigen würde, — Alles dies sind gewiss triftige Erwägungen, welche das Bedauerliche einer solchen Maßregel erkennen lassen, jedoch entschieden hinter dem Principe zurückstehen, dass es absolut unthunlich ist, dass die österreichische Finanzverwaltung für die Benützung einer ausländischen Bahnstrecke eine Stempelgebür erhebt, bloß deshalb, weil das betreffende Billet im Inlande verausgabt wurde.

Von geringerer Bedeutung, wenn auch nicht größerer Berechtigung, ist der Vorgang bezüglich der sogenannten Hotelcoupons. Es gibt Unternehmungen — eine der bekanntesten ist die Firma Cook & Sohn — welche Coupons für Reisende ausgibt, die auf Grund besonderer Vereinbarungen in bestimmten Gasthöfen, auch zumeist des Auslandes, als Barzahlung für die einzelnen, in den betreffenden Gasthöfen beanspruchten Leistungen angenommen werden. Die Firma Cook & Sohn zum Beispiel gibt Couponserien aus, die aus je vier Coupons bestehen, je einem für das Zimmer, Licht und Bedienung, einem für das erste Frühstück, einem für das Gabelfrühstück und einem für das Diner. Eine ganze Serie kostet zwischen 10 und 12 Francs, daher die einzelnen Coupons einen Wert von etwa 2 bis 4 Francs haben, und diese will die Finanzlandesdirection mit je 50 Kreuzern stempeln.

Könnte man von einer Rechnung im vorliegenden Falle sprechen, so wäre selbe auch nach dem österreichischen Gebürengesetze, weil unter 10 fl., stempelfrei.

Mit Rücksicht auf den völligen Mangel der Berechtigung, ausländische Personenfahrbillets mit einem österreichischen Stempel zu belegen, der in der besprochenen Maßregel gelegenen Gefahr der Ablenkung des Fremdenverkehres aus Österreich, der Beeinträchtigung der für die österreichischen Staatsbürger bisher bestandenen Verkehrserleichterungen, endlich mit Rücksicht darauf, dass eine solche Maßregel nur zu Reclamationen, wenn nicht Repressalien des Auslandes führen könnte und müsste, stellen die ergebenst Gefertigten die Anfrage an Ihre Excellenzen den Herrn Handelsminister und den Herrn Finanzminister:

„„1. Sind die Verfügungen der niederösterreichischen Finanzlandesdirection thatsächlich so, wie mitgetheilt, erfolgt? und

2. sind die Herren Minister im bejahenden Falle geneigt, so schleunig als möglich derartige, den internationalen Reiseverkehr schädigende und offenbar auf einer unrichtigen Interpretation beruhende Maßregeln zu beseitigen?““

Wien, 18. März 1890.

Dr. Schaup.
Dr. Keil. Dr. Polak.
Kuenburg. Dr. Vielguth.
Tausche. Chlumecky.

Dr. Angerer.	Dr. v. Plener.
Dr. Roser.	Proskowetz.
Bendel.	Mauthner.
Dr. Magg.	Dr. Heilsberg.
Dr. Groß.	Pirko.
Matscheko.	Lippert.
Nischelwitzer.	Dr. Habermann.
Jäkl.	Siegmund.
Hütter.	Kirschner.
Adametz.	Popper.
Ghon.	Doblhoff."

Präsident: Diese Interpellation ist gehörig gezeichnet und wird den betreffenden Herren Ministern zugemittelt werden.

Wir gelangen nun zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand derselben ist die dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigt erlittene Strafen *(910 der Beilagen)*.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. **Jaques** *(von der Tribüne)*: Das vorliegende Gesetz ist in unveränderter Form, wie es vom Ausschusse vorgelegt worden ist, in der zweiten Lesung angenommen worden. Ich ersuche nunmehr, dieses Gesetz auch in dritter Lesung anzunehmen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die Annahme des Gesetzes in dritter Lesung. Ich ersuche jene Herren, welche das in der letzten Sitzung in zweiter Lesung angenommene Gesetz nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigt erlittene Strafen, ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 910 der Beilagen)*.

Wir gelangen nun zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist Berichte über Petitionen. Zuerst ist das 18. Verzeichnis zu erledigen.

Hier erscheint als erster Berichterstatter der Herr Abgeordnete Wurm. *(Nach einer Pause:)* Derselbe ist nicht anwesend. Es folgt als Berichterstatter der Herr Abgeordnete Dr. Steidl. *(Nach einer Pause:)* Da derselbe ebenfalls nicht anwesend ist, so wird der Herr Abgeordnete Hevera so gefällig sein, den Bericht zu erstatten.

Abgeordneter **Hevera** *(von der Tribüne)*: Ich habe die Ehre, zu referiren über die Petitionen Nr. 2017, 2018, 2019, 2020 und 3255 des Elias Fitkalo in Drohobycz, Galizien, dahin lautend:

Nr. 2017, dass der Sohn des Petenten Gabriel als Verschwender erklärt werden möge;

Nr. 2018, dass gegen den Advocaten Wolski aus Drohobycz wegen hinterlistiger Auslockung des Betrages per 9733 fl. ö. W. von seinem Sohne Gabriel Fitkalo die Disciplinaruntersuchung eingeleitet werde;

Nr. 2019, dass der ex offo-Vertreter Dr. Aselrad in Tarnopol zur Einbringung einer Erbschaft für Gabriel Fitkalo verhalten werde;

Nr. 2020, dass der hohe Reichsrath verfüge und anordne, damit aus Rücksicht und Würdigung der militärischen Verdienste des Bittstellers ihm eine Postmeisterstelle in Ostgalizien verliehen werde;

in Nr. 3255 betreibt der Petent die Erledigung der Petition Nr. 2020.

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend mit den überreichten Petitionen überhaupt, insbesondere aber mit der Petition Nr. 2020, welche dahin geht, dass mit Rücksicht auf die Würdigung der militärischen Verdienste des Bittstellers diesem in Galizien eine Postmeisterstelle verliehen werde, beschäftigt und stellt den Antrag *(liest)*:

„Über die Petitionen Nr. 2017, 2018, 2019, 2020 und 3255 wird zur Tagesordnung übergegangen."

Präsident: Wünscht jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich ersuche nun den Herrn Abgeordneten Kreuzig, Bericht zu erstatten.

Berichterstatter **Kreuzig** *(von der Tribüne)*: Ich habe die Ehre, zu referiren über die Petition Nr. 2292 des D. Karl Herberger, gewesenen Advocaten in Krumau, um Entschädigung aus Staatsmitteln anlässlich des Verlustes der Advocatur und wegen Verweigerung der zu seiner Vertheidigung nöthigen Rechts- und Schutzmittel durch Organe des Staates (überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser).

Zunächst muss ich berichtigen, dass es statt „Herber" heißen muss „Herberger".

Dieser Petition sind 21 Beilagen beigeschlossen, darunter mehrere Zeugnisse, welche von verschiedenen Personen herrühren.

Der Petitionsausschuss stellt den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird Seiner Excellenz dem Herrn Justizminister zur Prüfung abgetreten.""

Präsident: Wünscht jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der

Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter **Kreuzig:** Ich habe weiters die Ehre, zu referiren über die Petition Nr. 4561 des Thomas Kebeček zu Strunkowitz in Böhmen um Gewährung einer Unterstützung zur Ansiedlung in Bosnien (überreicht durch Abgeordneten Dr. Spelina) aus dem 19. Verzeichnisse.

Der Petitionsausschuss hat sich vor Augen gehalten, dass, wenn alle diese Ansuchen bewilligt würden, das hohe Haus nichts anderes zu thun haben würde, als solche Bitten zu erledigen und stellt den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Über diese Petition wird zur Tagesordnung übergegangen.““

Präsident: Wünscht jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter **Kreuzig:** Weiters habe ich die Ehre, zu referiren über die Petitionen Nr. 5082 und 5247 des Franz Kirchmayer, gewesenen Sicherheitswachmannes, um eine Abfertigung, respective Unterstützung (überreicht durch Abgeordneten Dr. Kronawetter) aus dem 21. Verzeichnisse.

Der Bittsteller schildert in der Petition, dass er durch eine sechs Monate lange Krankheit in Unglück gerathen, dass er verschuldet wurde und dass er schließlich aus dem Verbande der Sicherheitswache entlassen wurde. Der Mann befindet sich mit seiner Frau in der größten Nothlage. Seine Frau ist nahezu erblindet, er krank und er fußt nun darauf, dass ihm eine Abfertigung gebüre, oder dass ihm mindestens eine Gnadengabe zutheil werden sollte.

Der Ausschuss stellt den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur Würdigung abgetreten.““

Präsident: Wünscht jemand zu dem Antrage des Ausschusses das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche dem Antrage des Ausschusses zustimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter **Kreuzig:** Ich habe schließlich noch die Ehre, namens des Petitionsausschusses zu referiren über die in demselben Verzeichnisse enthaltene Petition der Sophie Ploner, Lehrerin, um Einleitung einer Hilfsaction zu Gunsten armer kranker Lehrerinnen und Erzieherinnen (Z. 5194).

Diese Petition wurde durch den Herrn Abgeordneten Dr. Winterholler überreicht und wird darin ein Bild des socialen Lebens der weiblichen Personen entwickelt, welche eine bessere Bildung genossen und sich dem Lehr- oder Erzieherstande gewidmet haben. Auch wird geschildert, wie unglücklich manche dieser Personen wird, wenn sie wegen Krankheit oder aus anderen Ursachen ihren Posten verliert, und wird dann eine Reihe von Vorschlägen zur Besserung der Lage solcher Personen angeführt, mit welchen ich das hohe Haus nicht behelligen will; man könnte dies alles, was da geschildert wird, mehr ein Phantasiegebilde nennen, welches aber sehr ernster Natur ist und vollkommene Beachtung verdient. Um nun der Bitte gerecht zu werden, stellt der Ausschuss doch den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der k. k. Regierung abgetreten.““

Präsident: Wünscht noch jemand zu dem Antrage des Ausschusses zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Wir kehren nun zu dem 18. Verzeichnisse zurück und da erscheint als nächster Berichterstatter der Herr Abgeordnete Winterholler; ich ersuche denselben, das Referat zu übernehmen.

Berichterstatter **Winterholler** *(von der Tribüne)*: Ich habe die Ehre, zunächst namens des Petitionsausschusses zu berichten über die Petition des deutsch-nationalen Vereines in Wien um Veranlassung der Vorkehrung der geeigneten Maßregeln und Schaffung der geeigneten Rechtsmittel zum Schutze gegen willkürliche Inhibirung von telegraphischen Privatdepeschen (Z. 2947), welche durch den ehemaligen Abgeordneten Ritter v. Schönerer überreicht wurde. Der Petitionsausschuss stellt den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der Regierung zur Erhebung und geeigneten Verfügung abgetreten.““

Präsident: Wünscht jemand zu diesem Antrage des Petitionsausschusses das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.) Der Antrag des Ausschusses ist angenommen.

Berichterstatter **Winterholler:** Weiters habe ich zu berichten über zwei Petitionen aus dem 19. Verzeichnisse, und zwar über die Petitionen des deutsch-politischen und Fortbildungsvereines in Kolleschowitz, Bezirk Jechnitz in Böhmen, um Einwirkung auf die k. k. Staatsregierung, dass bei dem k. k. Bezirksgerichte Jechnitz der Unfug abgestellt werde, wonach die Advocaten ohne Verhandlung vor Gericht Gerichtsprotokolle ohne Beisein eines Richters und eines Schriftführers selbst verfassen und eigenhändig niederschreiben und diese Protokolle dann dem Adjuncten behufs Einlegung in die Gerichtsacten übergeben; dann um Untersuchung der gesetzwidrigen Vorgänge bei dem k. k. Bezirksgerichte Jechnitz durch unbefangene k. k. Staatsbeamte (Z. 4363 und 4364).

Diese Petitionen wurden durch den Herrn Abgeordneten Türk überreicht.

Der Antrag des Petitionsausschusses geht dahin *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur geeigneten Verfügung abgetreten.““

Präsident: Wünscht jemand zu dem Antrage des Ausschusses das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche daher jene Herren, welche den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter **Winterholler:** Ich habe ferner zu berichten über die Petition der Gemeindevorsteher in dem Gerichtsbezirke Kunstadt in Mähren um Veranlassung der Beschränkung der freien Eheschließung (überreicht durch Abgeordneten Skopalik) (Nr. 5007). Solche Petitionen lagen dem Hause bereits früher vor; es ging stets über dieselben zur Tagesordnung über, und zwar aus verschiedenen Motiven. In diesem Falle stellt der Petitionsausschuss den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der k. k. Regierung abgetreten.““

Präsident: Wünscht jemand das Wort zu dem Antrage des Ausschusses? *(Niemand meldet sich.)* Dies ist nicht der Fall, und ich ersuche jene Herren, welche denselben annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter **Winterholler:** Ich habe ferner zu berichten über die im 23. Verzeichnisse enthaltene Petition Nr. 5801 des Georg Dobner, provisionirten Pfannenaufsehers in Delatyn, um Erwirkung der Erhöhung der ihm bemessenen Provision und einer Zulage aus der Bruderlade (überreicht durch Abgeordneten Dr. Karl Lewakowski).

Er bittet auf Grund der langjährigen Dienstzeit, die er in Galizien bei den Salinen zugebracht hat, um eine Erhöhung der ihm thatsächlich zuerkannten Provision und auch um Anerkennung von Ansprüchen an die Bruderlade. Der Petitionsausschuss stellt den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der Regierung zur Würdigung abgetreten.““

Präsident: Wünscht jemand zum Antrage des Ausschusses zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Es würde nun der Herr Abgeordnete Hren zur Berichterstattung gelangen. Da derselbe aber unwohl gemeldet ist, wird der Herr Abgeordnete Swiežy die Gefälligkeit haben, ihn zu vertreten.

Abgeordneter **Swiežy:** Ich habe zu referiren über die im 18. Verzeichnisse unter Nr. 3404 enthaltene Petition der Rosalia Rogalska in Jaroslaw wegen Rückerhalt eines ihr executive verkauften Grundstückes (überreicht durch Abgeordneten Fürsten Czartoryski) (Nr. 3404.)

Rosalia Rogalska war im Jahre 1874 gezwungen, von Nagelstein ein Anlehen von 400 fl., verzinslich mit 15 Procent jährlich, aufzunehmen. Um nun den Gläubiger zu befriedigen, überließ sie ihm nach einigen Jahren den jährlichen Mietzins eines Kellers per 343 fl. durch zwei Jahre, so dass er 686 fl. erhielt. Rosalia Rogalska behauptet nun, dass durch diese 686 fl. sowohl das Capital zurückgezahlt, als auch die Zinsen beglichen seien. Dessenungeachtet sei ihr jedoch eine Realität im Werte von 10.000 fl. um 2000 fl. executiv verkauft worden. Sie bittet nun um Entschädigung. Abgesehen davon, dass der Ausschuss nicht in der Lage war, den Sachverhalt genau zu prüfen, musste derselbe auch nach dem sonstigen Stande der Dinge, und da in der Bittschrift Widersprüche und Ungenauigkeiten vorkommen, den Antrag stellen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Über die Petition der Rosalia Rogalska wird zur Tagesordnung übergangen.““

Präsident: Wünscht jemand das Wort zu diesem Antrage? *(Niemand meldet sich.)* Da dies

nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter **Swiezy:** Ich habe ferner zu referiren über die im 19. Verzeichnisse unter Nr. 5087 enthaltene Petition des Josef Koblischek, pensionirten k. k. Kreisgerichtsofficials in Chrotowitz (Gerichtsbezirk Znaim), um Erhöhung seiner Pension von 472 fl. 50 kr. auf 600 fl. (überreicht durch Abgeordneten Wurm).

Der Budgetausschuss konnte sich nach Prüfung der Sachlage nicht entschließen, den angegebenen Gründen beizupflichten und stellt den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Über die vorstehende Petition wird zur Tagesordnung übergegangen.““

Präsident: Wünscht jemand zu diesem Antrage des Petitionsausschusses zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter **Swiezy:** Ich habe ferner zu berichten über die Petition der Crescentia Neuhauser, Kreisamtsdienerswitwe zu Graz in Steiermark, um Aufbesserung ihrer Witwenpension monatlicher 8 fl. (überreicht durch Abgeordneten Dr. Pscheiden) (Nr. 4957), aus dem 19. Verzeichnisse. Der Petitionsausschuss stellt den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Da es sich um eine, lediglich im Gnadenwege zulässige Aufbesserung der Witwenpension handelt, wird die Petition der k. k. Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung abgetreten.““

Präsident: Wünscht jemand zu diesem Antrage des Petitionsausschusses zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter **Swiezy:** Ich beehre mich weiter zu referiren über die Petition des Rafael Du-Rieux de Feyau um eine Subvention aus Staatsmitteln zum Zwecke der Installirung eines Revisionsbureaus behufs Ersichtlichhaltung aller zur Verlosung, respective Ziehung gelangenden Staats-, wie Privatcrediteffecten und Lose (überreicht durch Abgeordneten Lienbacher) (Nr. 5131), aus dem 21. Verzeichnisse.

Nachdem die in der Petition besprochene Frage der Besteuerung der Geldinstitute in Ansehung der unbehobenen und sonach zu ihren Gunsten verfallenden Losgewinste ohnedies den Gegenstand eines besonderen, von dem Abgeordneten Vergani und Genossen unterm 15. December 1888 eingebrachten Antrages (717 der Beilagen) bildet, und daher mit diesem ihre Erledigung finden wird, überdies dieser Gegenstand bereits vom Petenten selbst in einer besonderen Eingabe der Aufmerksamkeit der Finanzverwaltung empfohlen wurde, beschränkt sich der Petitionsausschuss lediglich auf den Hauptgegenstand des vorliegenden Ansuchens, nämlich die Gewährung einer materiellen Unterstützung aus Staatsmitteln an den Gesuchsteller zum Zwecke der Installirung und Erhaltung eines Centralbureaus behufs Ersichtlichmachung aller in der österreichisch-ungarischen Monarchie zur Verlosung, respective Ziehung gelangenden Staats-, wie Privatcrediteffecten und Lose, und stellt diesbezüglich den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der hohen Regierung zur Würdigung abgetreten.““

Präsident: Wünscht jemand zu diesem Antrage des Petitionsausschusses zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter **Swiezy:** Ich beehre mich ferner zu berichten über die Petition der Marianna Pinaski und Consorten aus Lipin, Bezirk Dabrowa in Galizien, um Wiederaufnahme ihres Processes in einer Rechtsangelegenheit gegen Josef Niemczura (überreicht durch Abgeordneten Dr. Kopyciński — Nr. 4444), aus dem 18. Verzeichnisse.

In der Petition wird angeführt, dass ein illegitimes Kind widerrechtlich, und zwar zum Nachtheile der legitimen Kinder und durch falsche Zeugenaussagen in den Besitz einer Erbschaft gelangt sei, und wird deshalb um Wiederaufnahme des Processes ersucht.

Der Petitionsausschuss stellt den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der hohen k. k. Regierung abgetreten.““

Präsident: Wünscht jemand zu diesem Antrage das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche daher diejenigen Herren, welche den Antrag des Petitionsausschusses annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter **Swiežy**: Ich beehre mich ferner zu berichten über die Petition der Taúka Holys in Lopuszka wielkie, Post Kańczuga in Galizien, um Schutz ihres rechtmäßigen Eigenthumes von sechs Joch Ackergrund (überreicht durch Abgeordneten Grafen Hompesch — Nr. 4820), aus dem 21. Verzeichnisse.

Die Bittstellerin, beziehungsweise Beschwerdeführerin Holys behauptet in ihrer Bittschrift, ein Stück Acker in der Größe von sechs Joch von einem Grundbesitzer erstanden zu haben. Es hatte jedoch ein anderer Gläubiger das Recht, dieses Grundstück noch einige Zeit zu besitzen, respective zu benützen. Nach Verlauf dieser Zeit wurde ihr jedoch das Grundstück nicht ins Eigenthum übergeben, vielmehr stand ein anderer Bewerber auf, der, trotzdem sie den Process in den ersten Instanzen gewann, denselben weiterführte, so dass sie denselben in der letzten Instanz verlor und bis nun nicht in den Besitz dieses Ackers, der, wie sie behauptet, ihr rechtmäßiges Eigenthum, und zwar nach dem Kaufvertrage bildet, gelangen konnte.

Es war aber auch nicht möglich, mit Bezugnahme auf die Actenstücke den Sachverhalt genau zu prüfen, und konnte somit der Ausschuss auch nur den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung stellen, welcher lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Über diese Petition wird zur Tagesordnung übergegangen.““

Präsident: Wünscht jemand zu dem Antrage des Ausschusses zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich diejenigen Herren, welche den soeben verlesenen Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Berichterstatter über die Petitionen des 18. Verzeichnisses ist der Herr Abgeordnete Dr. Engel; ich ersuche denselben, über die betreffenden Petitionen zu referiren.

Berichterstatter Dr. **Engel** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Ich habe die Ehre Bericht zu erstatten über die Petition Nr. 3462; es ist dies die Petition des Bauernvereines „Umgebung Marburg“ um Berathung gesetzlicher Verfügungen, dass promovirte Doctoren der Medicin vor Ausübung einer selbständigen Thätigkeit zu einer mindestens vierjährigen Praxis als Hilfsärzte auf dem Lande bei anderen bereits prakticirenden älteren Doctoren verhalten werden (überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Schönerer).

Der Petitionsausschuss war nicht in der Lage, den Gründen, welche in der Petition angeführt werden, beizustimmen und er beantragt *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Über diese Petition wird zur Tagesordnung übergegangen.““

Präsident: Wünscht jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag des Ausschusses ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Engel**: Ich habe ferner die Ehre zu referiren über die Petitionen Nr. 3916 und 4440. Es sind das Petitionen des Centralvereines der böhmischen Kaufleute für Böhmen, Mähren und Schlesien und der Kaufmannschaft in Beraun um Berücksichtigung der in denselben angeführten Vorstellungen gegen den von der österreichischen pharmaceutischen Gesellschaft in Wien dem hohen Hause überreichten Entwurf eines Apothekengesetzes, eventuell Rückweisung desselben zur Umarbeitung an die genannte Gesellschaft (überreicht durch die Abgeordneten Dr. Engel und Stejskal).

Die Petenten gingen von der irrigen Voraussetzung aus, dass überhaupt dem hohen Hause ein Gesetzentwurf vorliege, der sich mit der Regelung der Apothekenfrage befasst. Da dem nicht so ist, so war der Ausschuss nicht in der Lage, diese Petitionen auch bezüglich ihres meritorischen Inhaltes zu empfehlen, aber er hat mit Rücksicht darauf, dass es vielleicht möglich wäre, dass der Inhalt der Petition der pharmaceutischen Gesellschaft auf einem anderen Wege der hohen Regierung zur Kenntnis gelangt sei, es für seine Pflicht gehalten, dem nicht zu widerstreben, dass auch die Einwürfe gegen diesen Gesetzentwurf zur Kenntnis der Regierung gelangen und es wurde in dieser Beziehung schon in einigen Sitzungen des hohen Hauses der gleichlautende Beschluss gefasst.

Aus diesem Grunde beantragt der Petitionsausschuss auch in diesem Falle *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petitionen werden conform den in gleicher Angelegenheit bereits gefassten Beschlüssen der k. k. Regierung zur Würdigung abgetreten.““

Präsident: Wünscht jemand zu dem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da nicht, so ersuche ich jene Herren, welche den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Engel**: Ferner habe ich die Ehre zu referiren über die Petition der Rosalia Prebicka in Theresienstadt (Böhmen) wegen verweigerter Schankconcession

(überreicht durch Abgeordneten Dr. Blažek (Nr. 5344).

In dieser Beziehung hat sich der Petitionsausschuss überzeugt, dass die Petentin nicht alle Rechtsmittel ergriffen hat, um ihre Ansprüche zu wahren, und war daher nicht in der Lage, diese Petition zu empfehlen, sondern erlaubt sich, den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Über diese Petition wird zur Tagesordnung übergegangen.““

Präsident: Wünscht jemand zu dieser Petition das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Engel:** Ich habe weiters die Ehre zu referiren über die Petition des Občanský klub zu Přibram in Böhmen um Abstellung der daselbst zutage tretenden Wahlmissbräuche (überreicht durch Abgeordneten Dr. Engel (Nr. 4858).

Die Petition enthält verschiedene Angaben über eine ungerechtfertigte und unstatthafte Einwirkung von Seite der k. k. Bergverwaltung zu Přibram aus Anlass der Reichsraths- und Gemeindewahlen.

Nachdem in dieser Petition selbst wirklich gewichtige Anwürfe erhoben werden, so hat sich der Petitionsausschuss veranlasst gesehen, folgenden Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur Prüfung und eventuellen geeigneten Verfügung abgetreten.““

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Stejskal zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Stejskal:** Hohes Haus! Ich muss aufrichtig gestehen, dass ich ungern und mit einem gewissen Widerwillen zu diesem Gegenstande das Wort ergreife, der als ein schlechtes Zeichen der Zeit und überhaupt unserer socialen und politischen Verhältnisse angesehen werden kann. Ich bin aber moralisch genöthigt, einige Worte darüber zu sprechen, weil es sich um eine hochangesehene Classe von Staatsbürgern und zwar um die Staatsbeamten selbst handelt. Wohl sind diese ohnedies über jeden Zweifel erhaben, bei den Wahlen Missbräuche begangen zu haben. Trotzdem erachte ich es für meine Pflicht, dieselben vor jeder Anschwärzung in Schutz zu nehmen und sie vor dem Terrorismus einiger junger Heißsporne zu schützen, weil ich die innerste Überzeugung habe, dass diese Eingabe politisch-tendenziös ist und zwar zu dem Zwecke eingebracht wurde, dass auf die Staatsbeamten überhaupt und namentlich auf die Hütten- und Bergbeamten ein Druck ausgeübt werde, damit dieselben bei den verschiedenen Wahlen nicht mit der bürgerlichen conservativen wahrhaft freisinnigen Partei halten, sondern nach der Candidatenliste des Občanský klub wählen. Und da dies auf gütlichem Wege nicht geht, so ruft man nach Polizei, nach Staatsgewalt.

Worum handelt es sich? Sechs oder sieben Mitglieder des sogenannten Občanský klub in Přibram, Mitglieder eines Vereines, der doch die Fortschritts- und Unabhängigkeitsfahne mächtig schwingt, haben im verflossenen Jahre eine beispiellos oberflächliche Eingabe ohne Anführung von Gründen und concreten Fällen, überhaupt ohne Angabe von Zeit und Personen an die Regierung zu dem Zwecke gerichtet, damit die Regierung eingreift, dass die Staatsbeamten, namentlich die Berg- und Hüttenbeamten sich jeder Einflussnahme auf die verschiedenen Wahlen gewissermaßen enthalten, weil bei den letzten Reichsraths- und Gemeindewahlen angeblich Missbräuche vorgekommen sein sollten! Indem man diese nirgends bewiesene und bei den jedesmaligen Wahlen entkräftete Verdächtigung in die Welt schleudert, will man bezwecken, dass die Staatsbeamten eingeschüchtert werden und sich überhaupt an den Wahlen nicht betheiligen, dass sie bei den Wahlen still, stumm und theilnahmslos zusehen. Das ist der einzige Zweck dieser erbärmlichen Anzeige. *(Zustimmung.)* Ob er aber erreicht wird, lasse ich dahingestellt. Ich bezweifle das, denn heute lassen sich die Wähler und namentlich intelligente Wähler — und zu solchen rechne ich doch die Staatsbeamten — nicht überreden oder auf Irrwege leiten durch Drohungen und Agitationen, sondern für sie sind maßgebend die leitenden Parteiprincipien, Charakterfestigkeit, ehrliche Arbeit und Unerschrockenheit. Der politische Kampf wird zwar nicht in Glacéhandschuhen geführt, was ich bedauere, allein man sollte doch mit ehrlichen Waffen und mit offenem Visir kämpfen, und zu dieser noblen Sorte der Kampfmittel rechne ich die in Verhandlung stehende Eingabe des Občanský klub nicht.

Dieselbe ist nichts weniger als freisinnig und unabhängig, sondern trägt den Stempel vormärzlicher, reactionärer Strömung aus jener Zeit, wo Bach regierte, wo der Staatsbeamte keinen eigenen Verstand und keine selbständige Meinung haben durfte und nur nach höherem Commando sein Handeln und Wandeln einrichten musste. Gott sei Dank, die Zeit ist schon vorüber und es ist namentlich ein Verdienst des letzten Decenniums, dass sich heute jeder Staatsbeamte, ob Deutscher, Böhme, Croate, Slovene oder Italiener frei und unabhängig zu seiner Nation und zu der oder jener Partei bekennen kann. Allein durch eine solche Eingabe wie die des Občanský klub in Přibram wird die individuelle, durch die Staatsgrundgesetze gewährleistete Freiheit nicht gefördert, sondern

es wird die Kluft zwischen den einzelnen Bürgern und Ständen immer mehr erweitert, und es entstehen statt brüderlichen Zusammenwirkens nur Hass, Erregung und Erbitterung. Man stachelt so den Neid und predigt den Hass. Ich würde mich nicht wundern, wenn factisch ein Grund zur Beschwerde vorläge, wenn factisch die Staatsbeamten bei den letzten Gemeindewahlen Missbräuche begangen hätten, wenn zum Beispiel die Staatsbeamten bei den letzten Wahlen agitirt, von Haus zu Haus geraunt, in den Bierlocalen Wahlaufrufe verfasst und angeklebt und die Wähler irregeführt hätten, allein all das ist nicht geschehen. Das besorgt schon der Občanský klub in einer mehr als ausreichenden Weise; warum sollen die Regierungsbeamten ihm hier noch Concurrenz machen? *(Abgeordneter Dr. Graf Kaunic: Die haben andere Mittel!)* Die Sache verhält sich eigentlich umgekehrt; es tritt hier jemand als Kläger auf, der eigentlich angeklagt sein soll, und es verhält sich die Sache so wie in der alten Fabel vom Wolf, der immer das Schaf anzeigt, dass es ihm das Wasser trübe.

Jeder vernünftige unvoreingenommene Mensch, der tolerant und liberal sein will, der Sinn für die politische Überzeugung seines Mitbürgers hat, wird gewiss auch diese persönliche politische Überzeugung schätzen und respectiren und wird nicht nach Staatshilfe rufen, sobald der Mitbürger einer anderen und vielleicht besseren Meinung ist und andere politische Wege wandelt. Und noch etwas. Die sechs oder sieben Mitglieder des „Občanský klub," welche diese reactionäre Eingabe überreicht haben, sollten doch ein bischen nachdenken, ob sie damit ihre eigenen Interessen, ob sie die Interessen der Gemeinde und des Bezirkes wahren, wenn sie eine numerisch so zahlreiche, wichtige, intelligente, persönliches Ansehen und allgemeines Vertrauen genießende Partei wie die Staatsbeamten auf eine so unqualificirbare Weise angreifen. *(Sehr gut! rechts.)*

Bei der Bergakademie, bei der Bergschule und bei dem berühmten Silberbergwerke in Přibram gibt es mehr als 70 Staatsbeamte verschiedener Kategorien. Es sind hier Professoren, Docenten, Lehrer, es sind hier Ingenieure und verschiedene administrative Beamte, welche, wie es auch nicht anders sein kann, mit den 6000 Arbeitern einen, ich möchte sagen, dominirenden Einfluss auf das ganze städtische Leben ausüben. Allein ich muss constatiren, meine Herren, dass sie diesen Einfluss nur zum Wohle der Bevölkerung, der Gemeinde und des Bezirkes ausnützen. Das sind Staatsdiener, welche treu und redlich dem Staate dienen und welche stets bestrebt sind, mit der friedliebenden Bevölkerung im besten Einvernehmen zu leben. Und gegen diese Männer der Wissenschaft, gegen diese Männer der rastlosen Arbeit richtet sich die Eingabe! Was soll die Regierung eigentlich mit dieser Eingabe machen? In welcher Richtung soll sie Erhebungen pflegen?

Ich glaube, wenn solche Missbräuche bei den letzten Gemeindewahlen vorgekommen wären, dann hätte schon die Regierung Maßregeln getroffen, und ich zweifle nicht, dass der „Občanský klub" es orbi et urbi verkündet und die Regierung darauf aufmerksam gemacht hätte. Allein das ist nicht geschehen. Es wurde nur viel geschrieben und geredet, aber nichts bewiesen. Und dann, meine Herren, man muss es doch dem angeborenen richtigen Tacte des Staatsbeamten überlassen, wie derselbe bei den verschiedenen Wahlen aufzutreten hat, und ich glaube in dieser Richtung braucht es keine besondere Belehrung — keine Curatel. Der Staatsbeamte wird einfach so auftreten, wie es ihm gutdünkt und nicht etwa nach der Parole eines ersten besten Weltverbesserers; er wird bei der Wahlurne sein bürgerliches Recht ohne jede agitatorische Thätigkeit so ausüben, wie es das Wohl der Gesammtheit erheischt. *(Bravo!)*

Als im Jahre 1885 und 1888 der Cultusminister die bekannten Erlässe vom 28. Juni und 16. Juni herausgab und zwar in der Absicht, dass die Lehrer sich der Theilnahme an den Parteikämpfen oder Wahlagitationen enthalten sollen, da hat ein Freund des Herrn Dr. Engel, des heutigen Berichterstatters, den jetzigen Cultusminister in der Sitzung vom 1. December 1888 interpellirt, wie Seine Excellenz diese obgenannten Erlässe mit den Bestimmungen des Artikels XIII des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 in Einklang zu bringen vermag. Ich habe kein Recht, einen Minister darüber zu interpelliren, aber ich frage doch den geehrten Herrn Collegen Dr. Engel, wie konnte er sich doch für eine so reactionäre Eingabe zum Berichterstatter hergeben? Das widerstrebt ja allen freisinnigen und unabhängigen Principien.

Ich glaube, dass ich dasselbe Recht für die Staatsbeamten in Anspruch nehmen kann, wie seinerzeit der Herr Berichterstatter es für die Lehrer befürwortet hat, dass nämlich jeder Staatsbürger in seinem Rechte geschützt und gewahrt werde, denn sonst würde man nur dem Scheinliberalismus huldigen. Ich bin auch sicher, dass, wenn solch eine Eingabe in Ungarn, in der Schweiz oder in England eingebracht würde, man darüber zur wohlverdienten Tagesordnung übergehen würde. Ich unterstütze aber diesen Antrag. Es möge die Regierung diese Acten prüfen, denn sonst könnte man glauben, weil es sich um meine Wähler handle *(Abgeordneter Graf Lažanský: Und um Ihre Wahl!)* — ganz richtig, um meine Wahl; allein die ist bereits erledigt und zwar ohne Anstand. *(Abgeordneter Dr. Vašatý: Aber die zukünftige Wahl!)* Wir fürchten uns nicht vor der Zukunft! Ich wünsche also, dass die Acten geprüft werden, damit nicht der Glaube geweckt werde, als ob ich die Öffentlichkeit und die Wahrheit scheute. Ich schließe mit dem Ausspruche des Seneca: Möge der Mensch seiner

eigenen Schwäche inne werden; er wird finden, dass er mit sich selbst anfangen muss! *(Beifall rechts.)*

Präsident: Es hat sich noch der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Vašatý:** Ich ergreife nur ungern das Wort, weil ich gedacht habe, dass es sich um eine einfache Petition handelt, in der eine Classe von Staatsbürgern verletzte politische Rechte gewahrt zu wissen wünscht. Ich überlasse die Begründung des Meritorischen dieser Petition dem Herrn Berichterstatter und will nur dem Herrn Vorredner antworten, der es für nöthig erachtet hat, unsere politische Partei, die sogenannte freisinnige, wie er sich ausdrückte *(Rufe rechts: Ja, die sogenannte!)* in den Bereich seiner Besprechung zu ziehen. Er hat unserer Partei vorgeworfen, dass sie nach Regierung und der Polizei rufe. *(Rufe rechts: Da hat er Recht! Das geschah soeben jetzt!)* Sehen wir uns aber die Sache an einigen Beispielen an und dann wird man sagen können, wer da Recht hat. Diese ganze präparirte Rede des Herrn Vorredners war ein Abklatsch des „Hlas národa" und der anderen Zeitungen seiner Partei. *(Widerspruch rechts.)* Er kehre nur zuerst vor der eigenen Thür. *(Gelächter rechts und Sehr gut!)* Hat denn unsere Partei jemals die Regierung gebeten, sie solle ihren Zeitungen die Stempelgebüren nachlassen, damit dieselben existiren können? So eines Mittels hat sich unsere Partei nie bedient. Ihre Partei ist es, die vor der Regierung flehentlich niedergefallen ist *(Sehr richtig! von Seite der Parteigenossen des Redners)*, ihr Begünstigungen betreffs des Zeitungsstempels zu gewähren, denn ihre Blätter könnten sonst nicht weiterbestehen und müssten eingehen, und selbst ein Zeuge erzählte mir, dass man, als der Finanzminister dies verweigerte, den Statthalter Baron Kraus zuhilfe gerufen hat, der sich der Sache annahm und der Regierung bedeutete, er könnte nicht weiter Statthalter in Prag bleiben, wenn man die Regierungspartei ohne ein weitverbreitetes billiges Organ ließe. Das heißt doch nach der Unterstützung der Regierung und deren Polizei rufen. Man nenne nur selbst die eigene Sache beim wahren Namen, früher als man jemanden verdächtigen oder seine politische Ehre öffentlich angreifen will. Gott sei Dank! Wir als Partei brauchen dies noch nicht. Oder hat unsere Partei oder haben unsere Parteiblätter gegen die Studentenschaft die Polizei gerufen? *(Rufe rechts: Gehetzt!)* Gehetzt haben die stempellosen Blätter Ihrer Partei, und zwar so lange gehetzt, bis es zur Auflösung des Vereines der Studenten, welche der Regierungspartei nicht durch Dick und Dünn folgen, welche ihr keine Ovationen darbringen wollten, gekommen ist!

Ja, die Regierungspartei hat sich in ihrem Rufen nach Polizei soweit vergessen, dass sogar ihre Notablen ihre politische Ehre vergessen haben. Ich erinnere nur an die letzten Verurtheilungen der Studenten in Prag. Einer wurde nur deshalb vom akademischen Senate verurtheilt, weil er auf der Landtagsgallerie seinem Missfallen mit einigen Worten Ausdruck gab. Dies ist bisher in der ganzen Welt auf keiner europäischen Universität vorgekommen, dass ein Studirender wegen einer solchen politischen Kleinigkeit, wahrer Bagatelle, verurtheilt worden wäre. Die Sache hat aber noch eine andere Seite.

Es hat sich der akademische Senat — und das ist Ihre Partei, das sind Ihre sogenannten Notablen — sogar im Landtagssaale, auf dem der Freiheit geweihten Orte, wo nur der Präsident, der Landmarschall, die Jurisdiction besitzt und die Hausordnung zu wahren hat, auch auf der Landtagsgallerie die Judicatur über die Studenten angemaßt. Das ist noch an keiner europäischen Universität der Fall gewesen. Wir haben als Studenten auch Demonstrationen gemacht, und zwar gegen deutsche Professoren *(Heiterkeit links)*, aber niemand von ihnen hat uns deshalb verfolgt, kein Professor hat sich so weit vergessen, dass er selbst gegen die Studirenden auch nur Zeugenschaft abgegeben, umso weniger denuncirt hätte, wie es der Haupträdelsführer in dieser Partei gethan hat. Er heißt Bráf, aber dieses sein Handeln war nicht brav. *(Abgeordneter Graf Lažanský: Schmachvolles Benehmen! — Stürmischer Widerspruch rechts.)* Selbst die Judicatur des Strafgerichtes in Pressachen maßen sich die sogenannten Notablen im akademischen Senate an und relegiren Studenten wegen Zeitungsartikel!

So was hat nicht unsere Partei gethan, sondern die Regierungspartei. Ich will diese Geschichte nicht weiter spinnen, weil es eine Hausgeschichte unserer Regierungspartei ist *(Rufe rechts: Schmutzige Wäsche!)*, aber ich erinnere nur noch daran, wie die Regierung bei den letzten Landtagswahlen von ihren Getreuen zuhilfe gerufen wurde, wie sogar ein neuer Statthalter kommen musste, um unsere Partei zu bekämpfen u. s. w., u. s. w. Ich überlasse es dem hohen Hause, den Liberalismus dieser Regierungspartei zu beurtheilen. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Engel:** Hohes Haus! Wenn ich den Antrag des Petitionsausschusses, der lautet *(liest)*: „Diese Petition wird der k. k. Regierung zur Prüfung und eventuellen geeigneten Verfügung abge-

treten", erwäge, so bin ich wirklich überrascht, dass ein derartiger Antrag zu einer politischen Debatte in der Weise, wie wir es eben gehört haben, hat Anlass geben könne. Ich wundere mich umso mehr darüber, als ja der geehrte Herr Abgeordnete Stejskal am Schlusse seiner Rede selbst für den Antrag des Petitionsausschusses eingetreten ist und damit offen anerkannt hat, dass dieser Antrag nichts enthalte, was irgendwie den öffentlichen politischen Interessen oder vielleicht den berechtigten Interessen einzelner Persönlichkeiten abträglich sein könnte.

Da es der Herr Abgeordnete aber für gut befunden hat, eine Reihe von Anwürfen gegen einen politischen Verein zu erheben, der nichts anderes gethan, als dass er das ihm verfassungsmäßig gewährleistete Recht *(So ist es! von Seite der Parteigenossen des Redners)* ausübte, so liegt meiner Ansicht nach bereits in diesem Beginnen des Herrn Abgeordneten der Beweis, dass er es ist, welcher es mit der Ausübung der verfassungsmäßigen Rechte nicht aufrichtig meint. *(So ist es! rechts.)* Das Petitionsrecht ist eines der wichtigsten Rechte unserer Verfassung. *(So ist es! von Seite der Parteigenossen des Redners.)* Aus welchem Grunde will man einem politischen Vereine dieses Recht verwehren oder verkümmern? Dieser politische Verein hat sich aber nicht auf den vom Herrn Abgeordneten Stejskal angegebenen Standpunkt gestellt. In dem in Rede stehenden Schriftstücke des politischen Vereines kommt nicht ein einziger Name vor. Die Sache ist nicht in der Weise abgefasst, als wenn man den Staatsbeamten verwehren wollte, irgend ein verfassungsmäßiges Recht auszuüben. Andere Herren dagegen haben es allerdings versucht, gewissen Classen die Freiheit, ihr verfassungsmäßiges Recht auszuüben, zu verkümmern, aber nicht wir. Diese Petition ist also nicht in dem besprochenen Sinne abgefasst, sondern in dem Sinne — und darin, glaube ich, können wir alle übereinstimmen — dass jeder unstatthafte Eingriff, jede Drohung, jede gesetzwidrige Beeinflussung bei den Wahlen hintangehalten werde. Das ist die Wahrheit!

Ich wundere mich, dass der Herr Abgeordnete Stejskal die Sache so sehr vom persönlichen Standpunkte aus aufgefasst hat, und ich muss offen gestehen: Wäre ich in seiner Lage, ich hätte nicht in dieser Weise in der eigenen Sache gesprochen! Aber es ist ja zur Gänze eigentlich nicht einmal die eigene Sache des Herrn Abgeordneten Stejskal; die eigene Sache des Herrn Abgeordneten Stejskal ist, wie er selbst richtig zugestanden hat, bereits erledigt, und ich selbst war es, der bei Gelegenheit der Agnoscirung seiner Wahl offen auf die stattgehabten Missbräuche hingewiesen hat *(Abgeordneter Stejskal: Es waren keine Missbräuche!)* und der Herr Berichterstatter — wenn ich nicht irre, Baron Wiedersperg — hat damals selbst gesagt, es sei ein Protest eingelangt; dieser Protest ist leider nicht zum Objecte einer näheren Erwägung gemacht worden, sondern nur durch — ich möchte sagen — den Privatfleiß des Herrn Berichterstatters kam es dazu, dass er uns einige Angaben aus diesem Proteste hier vorführte. Diese Sache ist also abgethan. In der vorliegenden Petition handelt es sich aber nicht nur um die Reichsrathswahl, sondern um Vorkommnisse bei den Gemeindewahlen, und da bestreite ich, dass der Herr Abgeordnete Stejskal die Möglichkeit habe, so genau über die Vorkommnisse bei Gemeindewahlen in einer Stadt informirt zu sein, in der er nicht lebt. *(Abgeordneter Stejskal: Ich kenne sie!)* Es ist doch jedenfalls Sache und Recht des dortigen politischen Clubs, wenn er die Überzeugung hat, dass Wahlmissbräuche stattgefunden haben, sich mit einer Petition an die gesetzgebende Körperschaft zu wenden. Ich glaube also, er hat gar nichts Übriges gethan, wenn er nach seinem eigenen besten Wissen und Gewissen auf diese Wahlmissbräuche hingewiesen hat; ich glaube vielmehr, es liegt im Interesse aller Parteien — und ich habe das schon seinerzeit nachdrücklichst betont — dahin zu streben, dass bei allen Gelegenheiten derartige ungesetzliche Beeinträchtigungen der freien Meinungsäußerung der Wähler aufhören. Ich hatte gehofft, mich darin auch mit der Partei des geehrten Herrn Abgeordneten Stejskal im Einklange zu befinden.

Nun, der Herr Abgeordnete, hat auch einige Wünsche hier vorgebracht. Er hat gesagt, er bedaure es, dass der politische Kampf so sehr ohne Glacéhandschuhe geführt werde. Wenn er sich aber dazu herbeigelassen hat, die Äußerung zu machen, dass diese Petition „eine erbärmliche Anzeige" sei *(Hört! Hört! seitens der Parteigenossen des Redners)* — ich glaube, das stenographische Protokoll wird dies nachweisen — so hat er damit jedenfalls kein Beispiel eines politischen Kampfes mit Glacéhandschuhen gegeben. *(Beifall seitens der Parteigenossen des Redners.)* Ich protestire dagegen, dass man wider einen politischen Verein bei Ausübung eines ihm verfassungsmäßig zustehenden Rechtes derartige Anschuldigungen erhebe und einen derartigen Ton hier anschlage.

Meine Herren! Was die politische Seite der Frage anbelangt, so hat mein geehrter Herr Vorredner diese bereits in genügender Weise beleuchtet. Ich kann mich daher auf das, was ich gesagt habe, beschränken.

Nachdem überdies selbst der Herr Abgeordnete Stejskal den Wunsch geäußert hat, es solle der Antrag des Ausschusses zum Beschlusse erhoben werden, so bitte ich das Haus nochmals, diesem Antrage zuzustimmen.

Präsident: Der Ausschuss stellt den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur Prüfung und eventuellen geeigneten Verfügung abgetreten.““

Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Es gelangt nun der Herr Abgeordnete Ritter v. Proskowetz zur Berichterstattung und zwar bezüglich zweier Petitionen, welche im 20. Verzeichnisse enthalten sind.

Berichterstatter Ritter von **Proskowetz** *(von der Tribüne)*: Ich habe die Ehre, zu berichten über die auf Seite 2 des 20. Verzeichnisses angeführten Petitionen um Aufrechthaltung der Grenzsperre gegen Russland und Rumänien und um Erleichterungen des Grenzverkehres mit dem Deutschen Reiche.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss stellt hierüber folgenden Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petitionen werden der k. k. Regierung, beziehungsweise dem Ackerbauministerium zur vollsten Berücksichtigung und eingehendsten Würdigung empfohlen. Es werde zugleich die hohe k. k. Regierung aufgefordert, diese Petitionen bei den künftigen zoll- und und handelspolitischen Vereinbarungen, namentlich im Jahre 1892 zur Geltung zu bringen.““

Präsident: Zu diesem Gegenstande hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Heilsberg**: Die Verhältnisse, welche in so vielen Kreisen die Veranlassung zur Abfassung dieser Petitionen gegeben haben, sind seit der langen Zeit, wo diese eingereicht wurden, noch viel dringender geworden. *(Hört! Hört! links.)* Es sind die gedrückten Preise des Rindviehes, welche schon damals bestanden, noch tiefer herabgegangen, und die Gefahr ist drohend, dass vielleicht durch manche Einflüsse jene Grenzsperre, welche gegen Russland und Bessarabien stattfindet, aufgelassen werde. Ein Wunsch aber, welcher in diesen Petitionen ausgedrückt wird, ist heute noch unerfüllt, und es sind auch keine Anzeichen vorhanden, dass er seiner Erfüllung näher gerückt sei, das ist das Ansuchen, zu ermöglichen, dass die Behinderungen, welche der österreichische Vieheexport nach Deutschland dermalen erleidet, beseitigt würden, und der freie Verkehr, wie er in früheren Jahren bestanden hat, wieder eintreten könne. Der Stillstand in dieser Angelegenheit und die bisherige Nichtberücksichtigung dieser Ansuchen kann für die Petenten und alle betroffenen Kreise kein Anlass sein, diese Unthätigkeit schweigend über sich ergehen zu lassen, sondern ich handle nur in deren Sinne, wenn ich heute die Gelegenheit ergreife, noch eindringlicher, als es in dem Antrage des Ausschusses geschieht, die Regierung aufzufordern und dringend zu ersuchen, in dieser Richtung unablässig jene Schritte zu thun, welche sie ja mit Rücksicht auf manche Compensationen mit Erfolg thun könnte, damit nicht der so traurige Rückgang der Landwirtschaft, besonders in den Alpenländern, immer größer werde. *(Beifall links.)*

Vicepräsident Ritter v. **Chlumecký** *(den Vorsitz übernehmend)*: Wünscht noch jemand zu diesem Gegenstande das Wort?

(Abgeordneter Kreuzig meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Kreuzig hat das Wort.

Abgeordneter **Kreuzig**: Hohes Haus! Nachdem ich heute mit Stimmmitteln sehr schlecht ausgestattet bin, werde ich Ihre kostbare Zeit nicht lange in Anspruch nehmen. Allein mich drängt es, die Wünsche und Beschwerden von Tausenden und Tausenden Gewerbetreibender und besonders jene der Textilindustriellen hier zum Ausdrucke zu bringen, obwohl ich mich nicht der Hoffnung hingebe, etwas damit erreichen zu können, wenn ich die Liste jener Körperschaften lese, welche die Petitionen überreicht haben. Ich bitte aber das hohe Haus, Folgendes zu bedenken: Die Grenzsperre gegen Rumänien hat für die österreichische Industrie, insbesondere für die Textil- und Bekleidungsindustrie unendlich missliche Folgen nach sich gezogen. Bevor die Grenzsperre durchgeführt wurde, haben unsere Wäschefabrikanten, unsere Kleider-, Hüte-, Schuh-, Regenschirmfabrikanten u. s. w. kurz alles, was mit diesen Gegenständen beschäftigt ist, einen immensen Verkehr nach Rumänien gehabt und viele Millionen Gulden wurden durch diesen Export für Österreich und insbesondere für Wien gewonnen.

Rumänien hat, nachdem die Grenzsperre decretirt war, Repressalien geübt und hat die Zölle in einer Weise erhöht, dass es unmöglich ist, von Österreich zu exportiren. Den ganzen Markt in Rumänien haben Deutschland und England an sich gerissen. Österreich hat noch vor kurzer Zeit auf einem Umwege über die Schweiz Artikel exportirt, obwohl sie schon bedeutend theuerer zu stehen kamen; aber auch diesen Weg hat man den Industriellen abgeschnitten.

Wenn man eine Parallele ziehen würde zwischen dem Vortheile, den die Viehzucht gewinnen würde und dem Verluste, welchen die Industriellen erleiden, so müsste jedenfalls die allgemeine Stimme zum Ausdrucke kommen, dass wenigstens nach Rumänien die Grenzsperre nicht in der Weise aufrecht erhalten werde, wie es heute der Fall ist. Von Russland will ich nicht sprechen, aber Rumänien war das eigentliche Absatzgebiet für unsere Gesammtindustrie, und nachdem dieses versperrt ist, liegt unsere Industrie brach.

Da wir sehr wenig Absatzgebiete für unsere industriellen Erzeugnisse besitzen, so hätte man bestrebt sein sollen, neue zu eröffnen; statt dessen wurde uns dasselbe nach Rumänien durch die unglückliche Grenzsperre auch noch entzogen.

Ich weiß zwar, dass es nichts nützen würde, wenn ich beantragen würde, das Wort „Rumänien" zu eliminiren, weil der Antrag doch nicht würde angenommen werden. Aber ich habe mich für verpflichtet gehalten, diesem Übelstande einige Worte zu widmen, um die Anschauungen des Gewerbestandes zum Ausdrucke zu bringen umsomehr, als es im Antrage heißt: „Diese Petitionen werden der k. k. Regierung, beziehungsweise dem Ackerbauministerium zur vollsten Berücksichtigung und Würdigung bei den künftigen zoll- und handelspolitischen Vereinbarungen empfohlen." Wenn die Grenzsperre aufrecht erhalten wird, so wird unsere Industrie ebenso brach liegen, wie es jetzt der Fall ist, und wird fortan der Entgang von 50 bis 60 Millionen jährlich zu constatiren sein.

Vicepräsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Ritter v. **Proskowetz:** Was die Wünsche und Gravamina der beiden Herren Vorredner betrifft, so kann ich die Versicherung geben, dass ich als Berichterstatter in dem sehr weitgehenden und unsere bedauerliche volkswirtschaftliche Situation beleuchtenden Berichte sehr eingehend alle diese desolaten Zustände gekennzeichnet habe. Ich glaube, dass in dieser Richtung hin die hohe Regierung gewiss mit aller Entschiedenheit vorgehen und den berechtigten dringendsten Wünschen Rechnung tragen wird. Ich weise überdies auf den Passus im vorliegenden Antrage hin, wo es heißt *(liest)*: „Es werde zugleich die hohe k. k. Regierung aufgefordert, diese Petitionen bei den künftigen zoll- und handelspolitischen Vereinbarungen, namentlich im Jahre 1892 zur Geltung zu bringen." Ich glaube, dass hierin die Aufforderung culminirt erscheint, und dass die Regierung nicht unterlassen wird, schon vor dieser Periode mit Deutschland und den anderen Staaten sich ins Einvernehmen zu setzen, damit auf diese Weise die traurigen allgemein bekannten Zustände unserer Volkswirtschaft endlich paralysirt werden. Ich habe weiter nichts zu bemerken und empfehle dem hohen Hause diesen Antrag zur Annahme *(Bravo!)*

Vicepräsident: Ich ersuche nun jene Herren, welche den bereits verlesenen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben *(Geschieht.)*

Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Ritter v. **Proskowetz:** Weiters habe ich zu berichten über zwei Petitionen Nr. 3849 und 4525 aus dem 20. Verzeichnisse, das ist über die Petitionen des deutschen land- und forstwirtschaftlichen Vereines zu Gabel in Böhmen und der k. k. mährisch-schlesischen Ackerbaugesellschaft zu Brünn um Erlassung eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter und um das Verbot der Mischbuttererzeugung (überreicht durch die Abgeordneten Kirschner und Ritter v. Proskowetz).

Der Antrag des Petitionsausschusses lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petitionen werden mit Rücksicht und unter Hinweisung auf das diesbezügliche deutsche Reichsgesetz dd. Coblenz, am 12. Juli 1887 Nr. 28 des Reichsgesetzblattes, inclusive der Bekanntmachung desselben, betreffend die Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter dd. Berlin, 26. Juli 1887, Nr. 31, der hohen Regierung, beziehungsweise den Ministerien des Innern und des Ackerbaues zur vollsten Berücksichtigung und schleunigsten Erledigung empfohlen. Die hohe k. k. Regierung hat sich deshalb auch mit der königlich ungarischen Regierung sogleich ins Einvernehmen zu setzen.""

Vicepräsident: Wünscht jemand über den eben verlesenen Antrag des Ausschusses das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche dem Antrage des Ausschusses zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Ritter v. **Proskowetz:** Ich habe ferner zu berichten über die im 20. Verzeichnisse enthaltenen Petitionen Nr. 4035, 4526, 4595, 4895, 4707, 4797, 4804 und 4880, das ist über die Petitionen des Centralausschusses der schlesischen land- und forstwirtschaftlichen Gesellschaft in Troppau, der Landwirtschaftsgesellschaft in Krakau, der k. k. mährisch-schlesischen Ackerbaugesellschaft, des Landesausschusses in Graz, der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Klagenfurt, des Landesausschusses von Zara, der k. k. Ackerbaugesellschaft in Görz und des Landesculturrathes für das Königreich Böhmen in Prag, um Einführung des directen Bezuges des Verpflegsbedarfes des k. k. Heeres durch die Producenten (überreicht durch die Abgeordneten Freiherrn v. Spens, Ritter v. Struszkiewicz, Ritter v. Proskowetz, Graf Kuenburg, Hock, Dr. Klaič, Graf Coronini und Fišera).

Der Antrag des Ausschusses lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petitionen werden der k. k. Regierung, beziehungsweise dem Ministerium für Landesvertheidigung, wie auch dem k. k. Ackerbauministerium zur eingehendsten Würdigung und vollen Berücksichtigung dringend empfohlen.““

Vicepräsident: Wünscht jemand zu dem eben verlesenen Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Ritter v. **Proskowetz:** Schließlich habe ich noch über die zwei im 20. Verzeichnisse enthaltenen Petitionen Bericht zu erstatten und zwar: Nr. 5165 und 5377, d. i. über die Petition des Johann Heyssig, Gutspächter zu Geyersberg in Böhmen, und die Petition der Gemeindevertretung und 27 Weinbautreibenden von Tattendorf in Niederösterreich um käufliche Übernahme eines von den erfundenen Geheimmitteln zur vollkommenen Vernichtung der Phylloxera vastatrix (Reblaus) (überreicht durch Abgeordneten Fiegl). Der Antrag des Ausschusses lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese zwei Petitionen werden dem k. k. Ackerbauministerium zur weiteren Prüfung und allfälligen Berücksichtigung abgetreten.““

Vicepräsident: Wünscht jemand zu dem eben verlesenen Antrage das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche nun den Herrn Abgeordneten Wurm, über die im 18. Verzeichnisse enthaltene Petition Nr. 410 zu referiren.

Berichterstatter **Wurm** *(von der Tribüne)*: Ich habe die Ehre, namens des Petitionsausschusses zu referiren über die Petition des Ausschusses des böhmischen Centralvereines der mährisch-schlesischen freiwilligen Feuerwehren in Brünn um Befreiung der Correspondenz zwischen dem Centralvereine und den einzelnen Feuerwehrvereinen von den Postgebüren *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Srom)*.

In Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit dieses Vereines stellt der Petitionsausschuss den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der hohen Regierung zur geneigten Berücksichtigung und Würdigung abgetreten.““

Vicepräsident: Wünscht jemand zu diesem Antrage des Petitionsausschusses zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, bitte ich diejenigen Herren, welche den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Steidl wird die Güte haben, an Stelle des Herrn Abgeordneten Dürich über die Petition Nr. 4670 aus dem 18. Verzeichnisse zu referiren; ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Dr. **Steidl** *(von der Tribüne)*: Ich habe die Ehre, zu referiren über die Petition Nr. 4670 aus dem 18. Verzeichnisse, des Jacob Landa, Kaufmann zu Polná in Böhmen, um Bestellung eines Exoffo-Vertreters um Wiederverhelfung zu seinem Vermögen (überreicht durch Abgeordneten Dr. Dostal).

Der Petent beschwert sich in einer eingehenden Petitionsschrift darüber, dass ihm die Bestellung eines Armenadvocaten verweigert wurde. Die diesbezügliche Erledigung der Prager Advocatenkammer liegt den Acten bei und daraus erscheint der abweisende Bescheid als im Gesetze vollkommen berechtigt.

Weiters beschwert sich der Petent über ein vermeintliches Unrecht, welches ihm widerfahren sei; die Petition ist jedoch in einem solchen Tone abgefasst und wimmelt so von Invectiven gegen einzelne Personen, dass dieselbe nur ein Querulant oder ein unzurechnungsfähiger Mensch geschrieben haben konnte.

Infolge dessen beehre ich mich namens des Petitionsausschusses den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Über diese Petition wird zur Tagesordnung übergegangen.““

Vicepräsident: Wünscht jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich die Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich werde nun den Herrn Abgeordneten Ozarkiewicz bitten, zu referiren.

Berichterstatter **Ozarkiewicz** *(von der Tribüne)*: Ich habe zu berichten über die im 18. Verzeichnisse unter Nr. 4255 enthaltene Petition des Stephan Potoczny aus Starzawa in Galizien

um Beschleunigung seines Processes in einer Rechtsangelegenheit gegen die Rusticalbank (überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Tyszkowski).

Der Petent war ein Sohn des Athanasius Potoczny. Er war noch minderjährig, als sein Vater bei der Rusticalbank ein Darlehen von 300 fl. aufnahm. Als er volljährig war, machte er im Einvernehmen mit seinem Anverwandten Michael Ziemianski einen Vergleich mit der Rusticalbank, dahingehend, dass er 400 fl. zahlen sollte, wogegen ihm die Realität zurückgegeben werde.

Es hat aber ein Israelit, namens Samuel Stojzen, mit der Rusticalbank einen neuen Vergleich gemacht, wo er der Rusticalbank 600 fl. dafür gibt. Da sie dagegen Einsprache erhoben, hat hierauf die Rusticalbank den Vorschlag gemacht, sie sollten 600 fl. erlegen und würden dann die Realität behalten können. Der Petent hat diese 600 fl. richtig erlegt und sie wurden von der Rusticalbank einkassirt, er aber trotzdem in die Realität nicht wieder eingeführt, sondern dieselbe dem Juden belassen.

Ich habe noch zu bemerken, dass diese Petition vor zwei Jahren eingereicht wurde und die Angelegenheit schon damals vier Jahre gedauert hatte, also jetzt schon sechs Jahre unerledigt ist. Der Petent bittet bloß um Beschleunigung derselben.

Aus diesem Grunde stellt der Ausschuss den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der hohen k. k. Regierung abgetreten.““

Vicepräsident: Wünscht jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter **Ozarkiewicz**: Ich habe ferner zu berichten über die im 19. Verzeichnisse unter Nr. 4885 enthaltene Petition des Andreas Kaczala, griechisch-katholischen Pfarrers zu Medyń in Galizien, um Abhilfe und Schutz anlässlich der das griechisch-katholische Pfarramt in Medyń getroffenen Stempelstrafen (überreicht durch Abgeordneten Kowalski).

In dieser Petition ist hervorgehoben, dass die Pfarrer bei Überreichung von Eingaben nicht wissen, welche von diesen als amtlich und welche als nichtamtlich von den k. k. Behörden betrachtet werden, weshalb die Priester sehr oft zur Entrichtung von Stempelstrafen verurtheilt werden, obgleich diese Eingaben vielmals nicht das Privatinteresse des Pfarrers, sondern eine öffentliche Angelegenheit betreffen.

Der Petent beschwert sich, und zwar ganz mit Recht darüber, dass er wegen des beabsichtigten Baues einer Pfarrwohnung in Medyń an die k. k. Statthalterei von amtswegen sich wendete, man möge den von der Gutsherrschaft (einem Israeliten) eingebrachten Recurs, welcher seit fünf Jahren schwebt, endlich erledigen. Statt eines Bescheides machte man ihm einen Stempelbefund und verurtheilte ihn zur Entrichtung einer Stempelstrafe. Sonderbar ist es, dass man in einer öffentlichen Angelegenheit, welche also nicht das Privatinteresse des Pfarrers betrifft, einen derartigen Vorgang einschlägt, denn es dürfte doch den k. k. Behörden bekannt sein, dass das Kirchenpatent vom 8. December 1759 republicirt wurde, und zwar noch mit der weiteren Bemerkung, dass jährlich in Gegenwart der Vogtherrschaft oder ihres Commissärs auch die Pfarrgebäude ordentlich beaugenscheinigt und deren nöthig befundene nach den bestehenden besonderen Conventionen zu veranstaltende Reparatur den k. k. Behörden umso gewisser binnen acht Wochen nach erhobenem Befunde angezeigt werden sollen, widrigenfalls, wenn durch die längere Verzögerung ein größerer Schade an den Gebäuden entsteht, die Untersuchenden und der Patron dafür zu haften haben, dass also die k. k. Behörden verpflichtet sind, auf den Baustand dieser Gebäude zu sehen.

Wegen des Baues eines Pfarrgebäudes in Medyń wurde die Concurrenzverhandlung gesetzlich durchgeführt, und da durch die Verzögerung des Baues nur noch größere Auslagen für die concurrenzpflichtigen Parteien entstehen konnten, so war es eigentlich Pflicht der k. k. Behörden, diese Angelegenheit zu beschleunigen, aber nicht zu hindern. Der Pfarrer hat also, da es sich hier um eine öffentliche Angelegenheit handelte, nur seine Pflicht gethan. Wie kommt es also, dass man ihn hiefür noch mit Stempelstrafen belegt?

Eine ähnliche Stempelstrafe von 2 fl. ö. W. erhielt der besagte Pfarrer wegen einer Vorstellung von amtswegen, dass ihm wegen angeblicher Ausfolgung einer Familienauskunft eine Strafe von 6 fl. ö. W. auferlegt wurde. Daher weiß man wirklich gar nicht, was amtlich und was nicht amtlich ist, wie es in diesem Petitum hervorgehoben wird.

Ist dies eine Befolgung des Gesetzes? Nein. Denn statt die Gesetze zu schützen, werden diese durch einige intolerante k. k. Beamte nur zum Schaden der öffentlichen Angelegenheiten verletzt.

Um nun wenigstens theilweise auf diese gestellte Frage antworten zu können, muss ich zuerst hervorheben, dass man den Priestern im allgemeinen deren öffentliche Stellung versagt, weil man sie überhaupt als Privatparteien behandelt. Diese Anschauung der einzelnen k. k. Behörden oder Beamten ist eine irrige, und zur Begründung derselben werde ich mir erlauben, auf eine Autorität mich zu berufen, nämlich auf Seine Excellenz den gegenwärtigen k. k. Cultusminister. Dieser führt in seinem Werke, betitelt: „Die confes-

sionellen Gesetze vom 7. und 20. Mai 1874" in der Einleitung, welche auf den Motivenbericht der Regierungsvorlage über diese confessionellen Gesetze sich stützt, Folgendes an (*liest*): „Die Stellung, welche die katholische Kirche derzeit in dem öffentlichen Organismus einnimmt, ist die einer privilegirten öffentlichen Corporation. Der Staat erkennt an, dass ihr Bestand und Zweck von öffentlichem Nutzen ist, und dass sie deshalb auf eine besondere Verbindung mit dem öffentlichen Wesen und auf besondere Vorzüge, welche Privatgesellschaften nicht zukommen, Anspruch hat. Demzufolge ist in der vorliegenden Gesetzgebung jenes vielbesprochene System, welches der Kirche nur die Stellung einer Privatcorporation anweist, nicht acceptirt worden.

Es muss auch hervorgehoben werden, dass bei den dermaligen Verhältnissen die Mitwirkung der Kirchenvorsteher für Zwecke der öffentlichen Verwaltung schlechterdings nicht entbehrt werden kann. Überhaupt aber glaubt die Regierung, dass sie, indem sie der katholischen Kirche ihre bisherige Stellung beließ, nicht bloß im Geiste der geschichtlichen Entwicklung, sondern auch im wohlverstandenen Interesse gehandelt habe, dass also der katholischen Kirche die historische Stellung einer öffentlichen Corporation zu wahren ist, dass ihr daher ein öffentlicher Status mit besonderen öffentlichen Rechten und Ehren, aber auch mit besonderen öffentlichen Pflichten zukommt".

Wenn also die neuesten confessionellen Gesetze den Priestern die öffentliche Stellung nicht versagen, wenn ferner aus diesem Motivenberichte zu ersehen ist, dass der Staat die Kirche als einen Theil der öffentlichen Einrichtungen behandelt, ihr Dasein gesichert, ihre Priester hochgehalten und sie seinen eigenen Beamten in Ehrenrechten gleichgestellt habe, wenn diese Priester annoch viele Agenden des Staates zu verrichten verpflichtet sind, so darf man solche dem Clerus gebürende Rechte nicht ignoriren, sondern muss sie ihrem hohen Berufe mit Würde und standesgemäss behandeln.

Die Gemeinden haben auch viele Agenden im übertragenen Wirkungskreise zu verrichten, wenn sie aber im öffentlichen Interesse etwas thun, so werden sie nicht mit Stempelstrafen belegt, und nur die Priester sollen immer in einem Ausnahmszustande sich befinden?

Solche Vorgänge sind in Galizien gegen die Seelsorger an der Tagesordnung, und es ist zu bedauern, dass man die Autorität dieser großen Stütze des Staates derart zu untergraben sich erlaubt.

Nachdem also die gegenwärtig in Rede stehende Petition gänzlich begründet ist, so tritt der Petitionsausschuss für dieselbe befürwortend ein und stellt den Antrag (*liest*):

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der hohen k. k. Regierung zur Untersuchung und eingehenden Verfügung abgetreten.""

Vicepräsident: Wünscht jemand zu diesen Antrage zu sprechen? (*Niemand meldet sich.*) Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, sich zu erheben. (*Geschieht.*) Der Antrag des Ausschusses ist angenommen.

Berichterstatter **Ozarkiewicz:** Ich habe ferner die Ehre, zu referiren über die Petition Nr. 5020 des Alexander Temnicki, griechisch-katholischen Pfarrers bei der Männerstrafanstalt in Lemberg um die Erhöhung des ihm angewiesenen Gehaltes (überreicht durch Abgeordneten Ozarkiewicz).

Der Petent führt an, dass er im Jahre 1887 auf dieser Pfarre bei der Männerstrafanstalt in Lemberg installirt wurde, und zwar mit einem Gehalte von jährlich 480 fl. nebst Unterstützungsbeiträgen u. s. w. Der Sachverhalt ist der, dass er um 400 fl. weniger bekommt, als sein Vorgänger, während dem römisch-katholischen Pfarrer an dieser Strafanstalt der ganze Gehalt belassen wurde.

Er sagt dann weiter, dass in Lemberg, als einer Hauptstadt, alle Pfarrer 1000 fl. an Gehalt beziehen, während er bei der dort herrschenden Theuerung mit seinem geringen Gehalte nicht leben könne, und nur mühsam sein Dasein friste. Ich habe bereits bei der Budgetberathung im verflossenen Jahre das Nähere darüber gesagt und berufe mich daher bloß auf meine damaligen Ausführungen.

Der Petent sagt weiter, dass er sich schon mehrmals an das Justizministerium gewendet habe, aber ohne Erfolg. In seiner verzweifelten Lage wende er sich daher an das hohe Abgeordnetenhaus mit der Bitte, dasselbe wolle einmal Abhilfe in dieser Beziehung schaffen und die Regierung, respective das Justizministerium veranlassen, dass sein Gehalt dem des römisch-katholischen Seelsorgers gleichgestellt werde.

Der Petitionsausschuss stellt demnach den Antrag (*liest*):

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der hohen k. k. Regierung abgetreten.""

Vicepräsident: Wünscht jemand zu dem eben verlesenen Antrage zu sprechen? (*Niemand meldet sich.*) Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich diejenigen Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich zu erheben. (*Geschieht.*) Der Antrag des Ausschusses ist angenommen.

Berichterstatter **Ozarkiewicz**: Ich habe weiters die Ehre, zu referiren über die Petition Nr. 5139 des Bezirksausschusses in Staremiasto in Galizien um Ertheilung einer Unterstützung von 850 fl. ö. W. an Hilarion Tuna, griechisch-katholischen Pfarrer in Laszki murowane (überreicht durch Abgeordneten Kowalski).

Der Petitionsausschuss befürwortet auch diese Petition. Es handelt sich in derselben darum, dass der Pfarrer, welcher im Jahre 1887 dort installirt wurde, im Jahre 1887 infolge von Regengüssen und Überschwemmungen gar keine Fechsung machte und daher in einer sehr kritischen Lage sich befindet; es wird deshalb um eine Unterstützung von 850 fl. gebeten.

Der Bittsteller hat sein Petitum an den Bezirksausschuss geleitet und dieser befürwortet dasselbe.

In Erwägung also, dass hier wirklich eine Unterstützung für diesen Priester nothwendig wäre, welcher keine andere Quelle zu seiner und der Familie Erhaltung, wie auch zur Fristung seines Lebens hat, befürwortet der Petitionsausschuss diese Petition und stellt den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der hohen k. k. Regierung zur Würdigung abgetreten.““

Vicepräsident: Wünscht jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich diejenigen Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag des Ausschusses ist angenommen.

Berichterstatter **Ozarkiewicz**: Ich habe ferner die Ehre, zu referiren über die Petition Nr. 5200 des Waclaw Mroczkowski aus Radgoszcza in Galizien um Rückstellung des Betrages von 173 fl. 94 kr. ö. W. unrichtig bemessener Gebür (überreicht durch Abgeordneten Dr. Rutowski).

Der Petent hat einen Meierhof angekauft, und die Übertragungsgebür von 173 fl. 94 kr. erlegt. Er hat denselben hierauf wegen zerrütteter Verhältnisse in den Besitz nicht übernommen und von diesem sich gänzlich zurückgezogen. Er wurde also einem Israeliten wiederum verkauft, welcher die Übertragungsgebür hiefür auch erlegte, ohne Einwendungen zu erheben, dann wurde aber vom Petenten der Anspruch auf Rückersatz dieser 173 fl. gestellt, vom k. k. Steueramte verlangt. Derselbe hat sich an verschiedene Advocaten gewendet. Diese haben das Ihrige gethan, aber es ließ sich in dieser Hinsicht nichts thun, weil er die Auflösung des Vertrages gesetzlich nicht nachgewiesen hat.

Daher stellt der Petitionsausschuss den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Über diese Petition wird zur Tagesordnung übergegangen.““

Vicepräsident: Wünscht jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter **Ozarkiewicz**: Ich habe noch zu referiren über die Petition Nr. 5263 der Gemeinden Jakobestie sammt Attinenz Gura Solcze und Gutsgebiet Jakobestie, im politischen Gebiete Suczawa in der Bukowina um Bewilligung des freien Solagenusses aus der Solaquelle Nr. 90/1 in Solka (überreicht durch Abgeordneten Kossowicz).

Die Gemeinden führen in ihrer Petition an, dass sie zur Erhaltung ihres Viehes das Salz unumgänglich nothwendig haben, dass dies aber in so hohem Preise steht, dass sie nicht imstande sind, Salz zu kaufen.

Mit Rücksicht darauf, dass in dieser Angelegenheit schon viele Petitionen dem hohen Hause vorgelegen sind, welche stets befürwortet wurden, sowie mit Rücksicht auf den Umstand, dass die petitionirenden Gemeinden sammt Gutsherrschaft einen reichlicher Düngung bedürftigen Wald- und Wiesenboden besitzen und die Bevölkerung eine sehr arme ist, dürfte es sich empfehlen, dass diesen Gemeinden sammt dem Gutsgebiete die Bewilligung des freien Solagenusses aus der Solaquelle Nr. 90/1 in Solka ertheilt werde.

Der Petitionsausschuss stellt daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der hohen k. k. Regierung zur Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten.““

Vicepräsident: Wünscht jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche dem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter **Ozarkiewicz**: Ich habe ferner zu referiren über die Petition Nr. 5516 des Peter Kozyndyk, pensionirten Volksschullehrers in Drohobycz, Galizien, um Erhöhung seiner Pension von 217 fl. auf 390 fl. ö. W. (überreicht durch Abgeordneten Ochrymowicz).

Der Petent bittet in der mit 14 Beilagen versehenen Petition, man möge ihm, da er erblindet ist, seine Pension erhöhen. Die Pension ist für 29 Dienstjahre bemessen; hätte er 30 Jahre gedient, so hätte er den ganzen Gehalt bekommen. Er weist nun in der Petition und in den Beilagen nach, dass er 35 Jahre gedient hat, als ein blinder Mann stets einen Führer bedarf, also sein Dasein derart kümmer-

lich ist, dass er wirklich nicht imstande ist, aus dieser geringen Pension sich zu erhalten. Er hat sich an den galizischen Landesschulrath und an andere k. k. Behörden in dieser Hinsicht gewendet, jedoch alle seine Bemühungen waren fruchtlos.

In Erwägung also, dass er ein armer blinder Mann ist und 35 Jahre im Lehrfache gedient haben soll, stellt der Ausschuss den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der hohen k. k. Regierung abgetreten.““

Vicepräsident: Wünscht jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, die diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter **Ozarkiewicz:** Ich habe schließlich die Ehre, zu referiren über die Petition des Ladislaus Czepiel, griechisch-katholischen Pfarrcooperators in Lopianka bei Dolina in Galizien, um Bemessung der Congruagebür und Erhöhung des Gehaltes von 210 fl. auf 300 fl. ö. W. (überreicht durch Abgeordneten Ozarkiewicz) (Nr. 5902).

Derselbe dient bereits das zweite Jahr als Hilfspriester, bekommt aber nicht den Gehalt, der ihm nach dem Congruagesetze gebürt; nämlich er bekommt nur 210 fl. anstatt 300 fl. Das Petit ist vollkommen gerechtfertigt, da kein Anlass vorliegt, dem Petenten nicht jenen Gehalt von 300 fl. ö. W. zuzuerkennen, der ihm nach dem Congruagesetze gebürt, ferner es solle ihm noch für die Zeit seiner Anstellung, das ist vom 27. December 1888 das Relutum als Ergänzung zur Congrua nach der neuen Bemessung in der Summe von 90 fl. ö. W. jährlich ausgezahlt werden. Da diese Pfarrcooperatur in Lopianka noch vor sechs Jahren systemisirt wurde, und nicht nur den Pfarrern, sondern auch den Pfarrcooperatoren die Gebür nach dem neuen Gesetze schon seit zwei Jahren bemessen ist, so darf also auch die Pfarrcooperatur in Lopianka in einer ausnahmsweisen Lage sich nicht befinden, und dies umsomehr, als diese in einer armen Gebirgsgegend sich befindet. Deshalb stellt der Petitionsausschuss den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der hohen Regierung zur Würdigung abgetreten.““

Vicepräsident: Wünscht jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich bitte daher jene Herren, die diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschicht.)* Der Antrag ist angenommen.

Wir kehren zum 18. Petitionsverzeichnisse zurück und ich ersuche den Herrn Abgeordneten Fabian, zu referiren.

Berichterstatter **Fabian** *(von der Tribüne)*: Ich habe die Ehre, zu referiren über die Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Teschen um Schutz der Landwirte bei Lieferung der Bedarfsartikel für das k. k. Heer (überreicht durch Abgeordneten Swiežy) (Z. 4282).

Nachdem in dieser Angelegenheit bereits mehrere Eingaben überreicht wurden, die alle derart erledigt wurden, dass die Petenten vollkommen zufrieden sein können, stellt der Ausschuss auch hier den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der hohen k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung und Berücksichtigung abgetreten.““

Vicepräsident: Wünscht jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte daher jene Herren, die diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter **Fabian:** Ich habe weiters zu berichten aus dem 23. Verzeichnisse über die Petition des Josef Mathiasch, Gendarmerie-Wachtmeisters-Patentalinvaliden in Klattau um Änderung des Gendarmerie-Pensionsgesetzes vom 26. Februar 1876 (überreicht durch Abgeordneten Grafen Lažanský) (Nr. 5806).

Petent wurde am 22. Juni 1847 zum 18. Infanterieregimente assentirt, hat die Straßenkämpfe in Mailand mitgemacht, dann die Schlachten bei Santa Lucia, bei Vicenza und bei Somma Campagna, den forcirten Brückenschlag über den Fluss Po, mehrere Gefechte bei Parma, Modena und die Einnahmen von Bologna, die Scharmützel gegen die venetianischen Insurgentenausfälle vor der Insel Brondolo und die Cernirung Venedigs bis zur Übergabe im Jahre 1849. Hiebei wurde er zweimal verwundet und ist im Mai 1854, nach Ablegung der Charge bei dem Infanterieregimente, wieder als Gemeiner zur Gendarmerie übergetreten. Hier wurde er im Jahre 1856 abermals zum Wachtmeister befördert und im Jahre 1865 als Patentalinvalide superarbitrirt. Seit dieser Zeit ist das neue Pensionsnormale herausgegeben worden und er würde nach demselben eine Pension von 400 fl. jährlich bekommen, während er so bloß 35 kr. täglich und eine Zuschussstaxe von 17½ kr., zusammen 52½ kr. täglich, oder jährlich 191 fl. 62½ kr. erhält. Der Petent stellt daher die Bitte, auch auf ihn das Gesetz vom 26. Februar 1876 anwenden zu wollen.

Der Petitionsausschuss konnte in dieser Richtung natürlich keinen Beschluss fassen und stellt in Erwägung der in der Petition angeführten Gründe und mit Rücksicht darauf, dass nur eine Gnade beansprucht werden kann, den Antrag *(liest)*:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung abgetreten."

Vicepräsident: Wünscht jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche den Antrag des Petitionsausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Es gelangt nun die Petition Nr. 2002 zur Verhandlung.

Berichterstatter **Lienbacher** *(von der Tribüne)*: Es ist das eine Petition von 840 Gerichtskanzlisten Österreichs um Erlassung eines Gesetzes zur Regelung, beziehungsweise Verbesserung ihrer Avancementsverhältnisse durch entsprechende Vermehrung der Officialsstellen der X. Rangsclasse.

Gegenwärtig haben nur beiläufig 15½ Procent der Zahl dieser Beamten die X. Rangsclasse. Die Bitte ist eine ganz bescheidene. Sie möchten, dass wenigstens ein Drittel aller dieser Beamten Aussicht hätten, in die X. Rangsclasse vorzurücken.

Der Ausschuss stellt daher den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung abgetreten.""

Vicepräsident: Zu diesem Antrage hat sich der Herr Abgeordnete Richter zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Richter:** Hohes Haus! Ich habe mich nur zum Worte gemeldet, um das hohe Haus und die k. k. Regierung auf die Wichtigkeit der in Verhandlung stehenden Petition besonders aufmerksam zu machen.

Schon seit mehreren Jahren bemühen sich die Gerichtskanzlisten, eine Besserung ihrer Lage herbeizuführen. Leider erfolglos, trotzdem die Lage dieser Kategorie von Staatsbeamten, wie aus dem Berichte hervorgeht, eine sehr traurige ist.

Ich will den Ausführungen des Herrn Berichterstatters nur noch beifügen, dass nach dem Gesetze vom 19. April 1872 2109 Stellen dieser Beamtenkategorie der XI. Classe und nur 86 der X. Rangsclasse, also kaum 4 Procent der höheren Rangsclasse, systemisirt wurden.

Selbst im Oberlandesgerichtssprengel Wien (Nieder- und Oberösterreich mit Salzburg) ist das Verhältnis ein sehr ungünstiges. So befinden sich in diesem Sprengel am Lande 218 Beamte in der XI. und nur 54 in der X. Rangsclasse.

In Wien selbst sind 92 Stellen der XI. und 10 Stellen der X. Classe besetzt.

Sie sehen, meine Herren, daraus, dass nur eine sehr geringe Anzahl von Gerichtskanzisten die Möglichkeit hat, in eine höhere Gehaltsclasse zu kommen. Der größte Theil derselben bringt 30—40 Dienstjahre in einer und derselben, nämlich in der XI. Rangsclasse, zu und die Quinquennalzulage von 50 fl. kann kaum als ein entsprechender Theuerungsbeitrag angesehen werden.

Die Auslagen, welche für die Staatskasse erwachsen würden, wenn das Petit erfüllt und ein Drittel dieser Stellen in die höhere Classe versetzt würde, sind auch nicht besonders groß. Sie würden circa 200.000 fl. jährlich betragen.

Es würde damit wenigstens ein in jeder Richtung gerechtfertigtes Begehren dieser Kategorie von Staatsbeamten erfüllt werden.

Wenn man bedenkt, dass man von diesen Kanzlisten sehr wichtige Leistungen verlangt, so ist es gewiss gerechtfertigt, dass man ihnen wenigstens für die Zukunft die Aussicht gewährt, dass ein größerer Theil von ihnen in die X. Rangsclasse gelangen kann. Ich schließe mich deshalb dem Antrage des Herrn Berichterstatters vollständig an und empfehle diese Angelegenheit dem besonderen Wohlwollen des Herrn Justizministers. *(Beifall links.)*

Präsident *(den Vorsitz wieder übernehmend)*: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort. *(Derselbe verzichtet.)*

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche den Antrag des Ausschusses *(liest)*:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung abgetreten,"

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich ersuche nun, in der Berichterstattung fortzufahren.

Berichterstatter **Lienbacher:** Ich habe weiters die Ehre, zu referiren über die Petition Nr. 2082 der k. k. Amtsdiener des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Krakau um Regelung ihrer Dienstes- und Gehaltsverhältnisse;

die Petition Nr. 2696 der Gefangenaufseher in Rzeszow um Gehaltserhöhung;

die Petition Nr. 2698 der Gefangenaufseher des Kreisgerichtes Stanislau um Regulirung, respective Aufbesserung ihrer Gehaltsbezüge;

die Petition Nr. 2717 der Gefangenaufseher des k. k. Strafgerichtshofes in Graz um Erhöhung des Gehaltes oder Gewährung einer entsprechenden Zulage;

die Petition Nr. 2760 der Gefangenaufseher und Amtsdiener des k. k. Landesgerichtes Klagenfurt um Veranlassung einer angemessenen Erhöhung ihrer Bezüge; und

die Petition Nr. 2789 der Gerichtsdiener und Gefangenaufseher in Lemberg um Erhöhung der Besoldung im Gesetzeswege; und

die Petition Nr. 3929 der Gerichtsdiener und Gerichtsdienergehilfen um Aufbesserung ihrer bisherigen Bezüge.

Die Petenten führen die Gründe an, die wir schon seit einer Reihe von Jahren als gerecht und billig anerkannt haben, und hat das hohe Haus auch bereits wiederholt Resolutionen im Interesse dieser Bediensteten gefasst. Die Regierung hat sich jedoch bisher nicht in der Lage gesehen, diesen Anträgen zu entsprechen; allein mit Rücksicht darauf, dass die Lage dieser Bediensteten von Jahr zu Jahr schwieriger wird, empfiehlt der Ausschuss abermals den Antrag, wie er in früheren Jahren schon vom hohen Hause beschlossen wurde, dem hohen Hause zur Annahme. Dieser Antrag lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„Vorstehende Petitionen werden der hohen k. k. Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung abgetreten."

Präsident: Wünscht jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall und ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich ersuche nun den Herrn Abgeordneten Dr. Slavík, zu referiren.

Berichterstatter Dr. **Slavík** *(von der Tribüne)*: Ich habe die Ehre zu referiren über die Petition der Bezirksvertretung von Jaroměř in Böhmen, welche dahingeht, dass die Losung und Stellung von Wehrfähigen wieder am Sitze der Bezirksgerichte vorgenommen werde (überreicht durch den Abgeordneten Fišera — Nr. 2196).

Es bezieht sich diese Petition auf eine frühere Bestimmung in Bezug auf die Durchführung des Wehrgesetzes. Der Wehrausschuss findet diese Petition für begründet und stellt den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur möglichsten Berücksichtigung abgetreten.""

Präsident: Wünscht jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Slavík**: Ich habe ferner die Ehre zu referiren über die Petition des Vorstandes der Gewerbegenossenschaften des Bezirkes Trebitsch um Zuwendung der Lieferungen für die k. k. Armee an die Gewerbetreibenden und gewerblichen Genossenschaften (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Ritter v. Mezník — Nr. 2231).

Diese Petition wurde dem Wehrausschusse zugewiesen, und nachdem sich derselbe nur in dieser seiner Eigenschaft als competent zur Berichterstattung über diese Petition erachtet hat, stellt er den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der k. k. Regierung, insoferne es sich um Lieferungen für die k. k. Landwehr und den k. k. Landsturm handelt, zur thunlichsten Berücksichtigung abgetreten; — insoferne es sich um Lieferung für die k. k. gemeinsame Armee handelt, wird die k. k. Regierung aufgefordert, bei dem k. k. Reichskriegsministerium dahinzuwirken, dass diese Petition thunlichst berücksichtigt werde.""

Präsident: Wünscht jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Slavík**: Sub 2603 wurde eine Petition vom Salzburgischen Bauernvereine eingebracht um Überweisung der Einhebung und Verwaltung der Militärtaxe an die Gemeinde (überreicht durch den Abgeordneten Ritter v. Schönerer).

Das Petitum geht dahin, dass hiemit den Gemeinden eine Einnahmsquelle durch die Militärtaxe erschlossen werde. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 11 und 13 des Gesetzes über die Militärtaxe vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70, und speciell die Widmung des Militärtaxfondes einmal für Aufbesserung der Invalidenversorgung und dann für Versorgung der hilfsbedürftigen Witwen und Waisen und sonstiger unterstützungsbedürftiger Personen hat es der Wehrausschuss jedoch nicht für gut befunden, in dieser Richtung einen Antrag zu stellen, gemäß welchem von dem humanitären Zwecke der Militärtaxe und des Militärtaxfondes hätte abgewichen werden müssen, und er stellt an das hohe Haus den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Über diese Petition wird zur Tagesordnung übergegangen.""

Präsident: Wünscht jemand zu dem Antrage des Ausschusses zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall und ich ersuche jene Herren,

welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag des Ausschusses ist angenommen und hiemit das 18. Petitionsverzeichnis erledigt.

Berichterstatter Dr. **Slavik**: Sub Zahl 2389 haben einige Wähler der Stadt und des Bezirkes Moldautein in Böhmen dahin petitionirt, dass die stellungspflichtigen Wehrfähigen in großen Städten sich an Ort und Stelle zur Stellung melden können. Nachdem im §. 18 der Circularverordnung des Reichskriegsministeriums vom 22. October 1885, Praes. Nr. 4842, diesem Ansuchen so wie so entsprochen wird, ist diese Petition als gegenstandslos anzunehmen und der Wehrausschuss beantragt *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 18 der Circularverordnung des Reichskriegsministeriums vom 22. October 1885, Praes. Nr. 4842, durch welche dem gestellten Ansuchen entsprochen wird, wird über diese Petition zur Tagesordnung übergegangen.““

Präsident: Wünscht jemand zu dem Antrage des Ausschusses das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag des Ausschusses ist angenommen.

Es folgt nun die Berichterstattung seitens des Herrn Abgeordneten Dr. Stöhr; ich bitte ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Stöhr** *(von der Tribüne)*. Ich habe zu berichten über die Petition des Elias Sitkalo zu Drohobycz in Galizien um Beschlussfassung wegen Prüfung der Postbeamten und Verlautbarung der von der Portogebür befreiten Briefschaften (überreicht durch Abgeordneten Ochrymowicz — Nr. 3286).

Der Petent beschwert sich nämlich darüber, dass verschiedene Zuschriften, welche er an Behörden, an das Strafgericht und auch an Staatsanwälte gesendet hat, notionirt worden sind, infolge welches Umstandes er einen Strafbetrag zahlen musste. Er ist nun der Meinung, dass ihm hierin Unrecht geschehe, da Zuschriften an Behörden portofrei seien. Das ist jedoch nicht richtig. Es sind bloß die Correspondenzen der Behörden untereinander portofrei, nicht aber auch die Zuschriften einzelner Privaten an die Behörden. Es ist demnach gar kein Grund zur Beschwerde vorhanden und aus dieser Ursache sieht sich der Petitionsausschuss veranlasst, den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„Über diese Petition wird zur Tagesordnung übergegangen.““

Präsident: Wünscht jemand zu dem Antrage des Ausschusses zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich bitte jene Herren, welche den Antrag des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag des Ausschusses ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Stöhr**: Ich habe ferner die Ehre, zu referiren über die Petitionen Nr. 4760, 4784, 4798, 4845, 4799 und 5010 der Bezirksvertretung von Hořic in Böhmen (überreicht durch Abgeordneten Mašek), der Stadt Hallein (überreicht durch Abgeordneten Dr. Wegscheider), der Marktgemeinde Melk (überreicht durch Abgeordneten Ursin), des Bezirksausschusses von Neu-Paka (überreicht durch Abgeordneten Dürich), des niederösterreichischen Bauernvereines (überreicht durch Abgeordneten Pirko) und des Bezirksausschusses Welwarn in Böhmen (überreicht durch Abgeordneten Dr. Grégr), sämmtlich um Aufhebung der Weg- und Brückenmauten auf den ärarischen Straßen; ferner auch aus dem 21. Verzeichnisse über die Gesammtpetition Nr. 5185 der Bezirksvertretung Leitomischl im Auftrage und im Namen der Bezirksvertretungen von Bilin, Březnic, Bischof-Teinitz, Böhmisch-Brod, Böhmisch-Skalic, Čáslau, Chlumec, Eule, Gabel, Graslitz, Hohenmauth, Horažďovic, Hořic, Karolinenthal, Kladno, Kommotau, Königgrätz, Königliche Weinberge, Kuttenberg, Laun, Lomnic, Mirovic, Neustrašic, Neu-Paka, Nimburg, Opočno, Planic, Pilgram, Poděbrad, Prachatic, Přelouč, Přestic, Přibislau, Pürglitz, Rakonitz, Reichenberg, Říčan, Schlan, Selčan, Skuč, Strakonic, Schwarz-Kostelec, Taus, Unhošt, Wildenschwert, Wlašim und Votic, sämmtlich um Aufhebung der Weg- und Brückenmauten auf ärarischen Straßen (überreicht durch den Abgeordneten Heinrich).

Der Petitionsausschuss hat über diese Petitionen, welche allerdings vor länger als zwei Jahren eingebracht worden sind, den Antrag gestellt, dass dieselben conform den früheren Beschlüssen der hohen Regierung zur eingehenden Würdigung abgetreten werden. Allein dieser Beschluss ist jetzt hinfällig geworden, und zwar dadurch, dass die Regierung dem vielen Drängen nachgebend am 23. December v. J. diesem hohen Hause den Entwurf eines neuen bezüglichen Gesetzes überreichte. Es bleibt nur bedauerlich, dass der Budgetausschuss, welchem diese Vorlage zur Berathung und Beschlussfassung übergeben worden ist, bis jetzt noch nichts gethan hat, und es wäre also dringend zu wünschen, dass der Budgetausschuss in dieser Richtung seine Arbeit beschleunige. Formell

aber kann kein anderer Antrag von Seite des Petitionsausschusses gestellt werden als der:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petitionen werden dem Budgetausschusse übergeben.““

Präsident: Zu diesem Gegenstande hat der Herr Abgeordnete Dr. Weitlof sich zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Weitlof:** Es mag richtig sein — ich will das nicht bestreiten — dass bei der Sachlage formell kein anderer Antrag gestellt werden kann, als diese Petitionen dem Budgetausschusse zuzuweisen. Nun hat aber auch der Herr Berichterstatter mitgetheilt, dass eine ganze Reihe von Petitionen aus verschiedenen Gebieten in zwei Jahren eingebracht worden sind. Nachdem diese Petitionen jetzt zwei Jahre hier ruhten, ist ihr Schicksal das, dass sie dem Budgetausschusse zugewiesen werden.

Nun, glaube ich, kann damit die Geschichte nicht abgethan sein. Der Budgetausschuss hat, wie auch der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat und wovon ich mich heute vor der Sitzung überzeugte, seit 3. December 1889 die Regierungsvorlage über die Änderung des Mautengesetzes in seinen Händen, und nach Auskünften, die ich über meine Anfragen bekommen habe, ist von Seite des Budgetausschusses in die Verhandlung dieser Angelegenheit bisher nicht eingegangen worden; es ist auch bisher von den bestellten Referenten irgend ein Bericht oder Antrag zur Vertheilung unter die Mitglieder des Ausschusses nicht gelangt. Auf diesem Wege wird nun weder den Petitionen, welche eingebracht worden sind, noch auch, nachdem die Regierung durch Einbringung jener Gesetzesvorlage die Begehren der betreffenden Petenten als beachtenswerte erklärt hat, dem Begehren der Petenten oder auch nur der Auffassung der Regierung entsprochen. Und wenn jetzt vom 3. December bis 18. März die betreffende Regierungsvorlage im Schoße des Ausschusses ruhig und ungestört und ohne dass sie jemand aufgerüttelt hat, ruhte, so werden jetzt die Petitionen, wenn sie hinkommen, wahrscheinlich demselben Referenten zugewiesen werden; der Herr Referent, welcher mit der Regierungsvorlage nicht fertig geworden ist und nicht fertig wird, wird mit den Petitionen auch nicht fertig werden, und es wird also nach dieser Zeitberechnung der Schluss der Session herangekommen und die Angelegenheit nicht weiter gekommen sein. Da möchte ich die Aufmerksamkeit des hohen Hauses darauf lenken, dass es sich hier nicht bloß um eine Angelegenheit localen, sondern allgemeinsten Interesses handelt.

Ich will das hohe Haus nicht mit längeren Ausführungen ermüden. Wenn man sich aber die Begründung zur Regierungsvorlage 1880 über das Gesetz, betreffend die ärarischen Brücken-, Straßen- und Überfahrtmauten, ansieht, wenn man daraus entnimmt, auf welch' veralteten Vorschriften und Verhältnissen die Mauteinhebung beruht, wie begründet die allseitigen Klagen und Beschwerden sind und wie die Regierung dieselben anerkennt, dann muss man, ganz abgesehen von einem speciellen Verhältnisse, auf welches ich zu reden kommen werde, wirklich den Wunsch haben, dass die Herren des Budgetausschusses in der Lage wären, auf ihre Herren Referenten Einfluss zu üben, dass diese Angelegenheit wenigstens zu einem Referate gelange und auch im Budgetausschusse zur Erledigung gebracht werde.

Das specielle Moment, welches ich hervorheben wollte, betrifft die Stadt Wien. Wir haben heute den Bericht des Verzehrungssteuerausschusses bekommen, welcher zum Zwecke hat, eine Verschiebung in den Linienämtern und Verzehrungssteuerlinien von Wien herbeizuführen und diese Angelegenheit steht in einer gewissen innigen Verbindung mit der Mautfrage, welche uns hier beschäftigt.

Sie ist schon an und für sich eine Anomalie; ich glaube, Wien wird jetzt 22 Einfahrtsstraßen haben; von diesen Straßen sind 5 ärarisch und auf allen 22 Straßen wird eine ärarische Maut eingehoben, eine Einhebung, welche nach dem Gesetzentwurfe unterbleiben wird, wenn dieser zum Gesetze erhoben wird.

Es wird ferner durch das Gesetz über die Verzehrungssteuer ein Hinausrücken der Verzehrungssteuerlinie stattfinden, und zwar von dem Gesichtspunkte und Wunsche geleitet, eine größere Verbindung der Vororte und der Stadtbezirke Wiens herbeizuführen.

Und nun bitte ich Sie, sich vorzustellen, wie dieser leichtere Verkehr dann aussehen wird, wenn etwa die Verzehrungssteuerlinie herausgerückt wird und mitten in der Verzehrungssteuerlinie das Hindernis der Wegmaut fortbesteht, weil der Budgetausschuss nicht dazu gekommen ist, über das Gesetz wegen der Brücken- und Straßenmauten zu berichten. Die Regierung nimmt selbst in den Motiven zu dem betreffenden Gesetze in Aussicht, dass, wenn die Verzehrungssteuerlinie in einem Orte hinausgerückt wird oder mehrere Orte umfasst, diese von einer Verzehrungssteuerlinie umschlossenen Orte nicht im Innern Mautschwierigkeiten begegnen.

Und wenn wir annehmen, dass das eine Gesetz über die Verzehrungssteuer zustande kommt, das über die Maut aber nicht zustande käme, so könnte ein Fremder es in Wien erleben, wenn er von einem Bahnhofe kommen würde, dass er zuerst einen Aufenthalt bei der Verzehrungssteuerlinie hat und dort seine Verzehrungssteuerangelegenheiten abwickelt, nach ungefähr fünf Minuten zur alten Straßenmaut kommt und wieder das Vergnügen hat, einige geschäftliche Angelegenheiten der Straßenmaut durch Entrichtung von einigen Kreuzern abzumachen, ein Zustand, welcher dem Verkehre einer Großstadt nach gar keiner Richtung entspricht.

Endlich würde durch dieses Gesetz auch noch ein Umstand geregelt werden, welcher für die Verhältnisse von Wien nicht ohne Bedeutung ist. Wien ist zu einem nicht geringen Theile bei der Approvisionirung angewiesen, auf das Gebiet über die Donau, und da ist es eine lange, im Landtage schon wiederholt vorgebrachte Beschwerde, dass alle Fuhrwerke, welche die neuen Donaubrücken befahren müssen, um einerseits Consumartikel nach Wien zu führen, anderseits Artikel, insbesondere Dünger von Wien hinaus zu bringen, einer ganz enormen, unverhältnismäßig hohen Brückenmaut unterzogen sind. Dies ist ein Umstand, welcher auf die ganzen Approvisionirungsverhältnisse von Wien und auf die landwirtschaftlichen Productionsverhältnisse in den betreffenden Gebieten Einfluss nimmt. Ja, wir haben das Curiosum in Wien, dass, wenn man, um ein Strombad in der Donau zu nehmen, sich eines Wagens bedient, man an Brückenmaut mehr zahlen muss, als das Bad selbst kostet.

Das sind Dinge, die gewiss keiner weiteren Begründung bedürfen, wenn ich sage, dass solche Zustände einer Abänderung dringend bedürfen. Die Regierung hat dies auch erkannt, hat eine Vorlage eingebracht, und es geht daher nicht meine Bitte, sondern meine dringende Aufforderung an den Budgetausschuss und seinen Referenten, sich mit dieser Sache endlich zu beschäftigen. Ich sage, ich richte keine Bitte, weil es die Pflicht eines Abgeordneten und des Ausschusses ist, wenn man eine solche Angelegenheit zugewiesen erhält, dieselbe mit jenem Ernste und mit jenem Pflichteifer zu behandeln, die sie verdient, und vom December bis jetzt wäre genügend Zeit dazu gewesen. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Es hat sich noch zum Worte gemeldet der Herr Vicepräsident Abgeordneter Zeithammer; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Zeithammer:** Ich werde zur Petition selbst nicht sprechen. Allein bei der Verhandlung über diesen Gegenstand ist sowohl von Seite des Herrn Berichterstatters, als auch von Seite des Herrn Vorredners ein Vorwurf gegen den Budgetausschuss erhoben worden, dahin gehend, dass die Vorlage über die Reform des Mautengesetzes vom Budgetausschusse noch nicht erledigt wurde. Ich muss nach dieser Richtung hin den Budgetausschuss in Schutz nehmen. Als ich die Obmannschaft im Budgetausschusse übernahm, fand ich die Vorlage bereits einem der Herren zugetheilt. Seit jener Zeit sind unausgesetzt Sitzungen gehalten worden, in welchen allerdings in erster Reihe die Verhandlung über das Budget selbst vorangehen musste. Ich habe, als die Verzehrungssteuervorlage, betreffend die Wiener Linienwälle, dem Budgetausschusse zugewiesen wurde, sofort erkannt, dass diese beiden Gegenstände in einem innigen Zusammenhange stehen, und nachdem der Wunsch nach rascher Erledigung des Mautengesetzes ausgesprochen wurde, habe ich den Herrn Referenten ersucht, den Bericht vorzutragen. Ich kann das hohe Haus versichern, dass das Mautengesetz am nächsten Freitag im Budgetausschusse zur Verhandlung kommen, und dass demnach das Gesetz wohl bald auch zur Verhandlung im hohen Hause gelangen wird. Dies zur Aufklärung dieser Angelegenheit. *(Bravo! Bravo!)*

Abgeordneter Dr. **Weitlof:** Ich bitte um das Wort.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Weitlof hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Weitlof:** Mein Vorwurf, den ich mir soeben zu erheben erlaubte, konnte sich nicht darauf beziehen, dass die Sache im Budgetausschusse noch nicht erledigt sei, sondern dass sie im Budgetausschusse noch nicht in Verhandlung genommen wurde. Nach den Ausführungen des Herrn Obmannes im Budgetausschusse kann die Gesammtheit des Budgetausschusses und seinen Obmann kein Vorwurf treffen und ich bin dem Herrn Obmanne — über die inneren Vorgänge im Budgetausschusse kann ich als Mitglied des hohen Hauses nicht unterrichtet sein — sehr dankbar, dass er die entsprechende Aufklärung gegeben, und dass er selbst die Gründe, welche ich vorgebracht habe, bevor sie im hohen Hause erörtert worden sind, theilend, die Angelegenheit im Budgetausschusse betrieben hat und ich hoffe, dass es seinem Einflusse gelingen wird, die Angelegenheit im hohen Hause baldmöglichst zur Verhandlung zu bringen.

Präsident: Wünscht noch jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen? *(Derselbe verzichtet.)* Da dies auch nicht der Fall ist, ersuche ich nun jene Herren, welche die beiden Anträge des Ausschusses, von denen der eine im 19., der andere im 21. Verzeichnisse enthalten ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese beide Anträge sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Stöhr:** Endlich habe ich noch über die im 19. Verzeichnisse enthaltene Petition Nr. 5016 zu berichten, nämlich über die Petition des Josef Zajac in Gać bei Przeworsk in Galizien um Schutz wegen Erhaltung seines Eigenthums (überreicht durch Abgeordneten Grafen Hompesch).

Der Petent, welcher seit vielen Jahren eine halbe Wirtschaft besitzt, wurde von seiner Stieftochter auf Herausgabe derselben geklagt. Er hat diesen Process, wie er selbst angibt, in zwei Instanzen verloren; er recurrirte an die dritte Instanz und zu jener

Zeit, als er die Petition überreichte, war die Entscheidung der dritten Instanz noch nicht herabgelangt. Es ist somit klar, dass es sich im vorliegenden Falle lediglich um eine Justizangelegenheit handelt, welche zur Zeit der Ueberreichung der Petition noch nicht einmal endgiltig von der letzten Instanz entschieden war und auf welche überhaupt dem hohen Hause einen Einfluss auszuüben nicht gestattet ist. Der Petitionsausschuss stellt daher den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus möge beschließen:

„„Über diese Petition wird zur Tagesordnung übergegangen.““

Präsident: Wünscht jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Es wird mir soeben der Wunsch mitgetheilt, dass mit dem Berichte über Petitionen abgebrochen und die Wahlverificationen in Verhandlung genommen werden mögen. Wenn kein Widerspruch seitens des hohen Hauses stattfindet, werde ich diesem Wunsche Rechnung tragen. *(Nach einer Pause:)* Von anderer Seite wurde dem soeben bekannt gegebenen Wunsche widersprochen, und es sind mehrere Herren dafür, dass mit den Berichten über die Petitionen fortgefahren werde.

Abgeordneter Dr. Edler v. **Plener:** Ich halte dafür, dass die Wahlverificationen endlich einmal erledigt werden sollen.

Präsident: Nachdem ein Widerspruch stattfindet, werde ich also das hohe Haus um seine Wohlmeinung befragen. Ich bitte die Plätze einzunehmen, da wir abstimmen werden. *(Nach einer Pause:)* Ich ersuche diejenigen Herren, welche dafür sind, dass die Berichterstattung über die Petitionen nunmehr abgebrochen und die Wahlverificationen in Verhandlung genommen werden, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, nunmehr die Verification der Wahlen vorzunehmen.

Es erfolgt vorerst der Bericht des Legitimationsausschusses über die Wahl des Herrn Abgeordneten Eduard Grafen Palffy *(863 der Beilagen)*. Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. v. Wiedersperg.

Berichterstatter Dr. v. **Wiedersperg** *(von der Tribüne — liest den Bericht aus 863 der Beilagen)*.

Der Legitimationsausschuss stellt den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Wahl des Grafen Eduard Palffy von Erdöd zum Reichsrathsabgeordneten der Gruppe des fideicommissarischen Großgrundbesitzes im Königreich Böhmen wird als giltig anerkannt.““

Präsident: Wünscht jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche die Wahl des Herrn Abgeordneten Grafen Eduard Palffy von Erdöd als giltig anerkennen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Wahl ist als giltig anerkannt.

Wir kommen nun zu dem Berichte des Legitimationsausschusses über die Wahl des Herrn Abgeordneten August Kaiser *(864 der Beilagen)*. Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Špaček.

Berichterstatter Dr. **Špaček** *(von der Tribüne)*: Der Ausschuss stellt den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„„Die Wahl des Herrn August Kaiser zum Reichsrathsabgeordneten für die Landgemeindenwahlbezirke Freudenthal, Bennisch, Würbenthal, Freiwaldau, Jauernig, Weidenau, Zuckmantel wird als giltig anerkannt.““

Präsident: Wünscht jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche die Wahl des Herrn Abgeordneten Kaiser als giltig anerkennen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Wahl des Herrn Abgeordneten Kaiser ist als giltig anerkannt.

Es folgt der Bericht des Legitimationsausschusses über die Wahl des Herrn Abgeordneten Dr. Augustin Masovčić *(866 der Beilagen)*, Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Ferjančič. *(Nach einer Pause:)* Der Herr Berichterstatter ist nicht anwesend; wir gehen daher zum nächsten Berichte des Legitimationsausschusses über, das ist derjenige über die Wahl des Herrn Abgeordneten August Grafen Fries *(937 der Beilagen)*. Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Špaček.

Berichterstatter Dr. **Špaček** *(von der Tribüne)*: Ich stelle namens des Ausschusses den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„„Die Wahl des August Grafen Fries zum Reichsrathsabgeordneten für den mährischen Großgrundbesitz wird als giltig anerkannt.““

Präsident: Wünscht jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da nicht, ersuche ich jene Herren, welche die Wahl des Herrn Abgeordneten

Grafen Fries als giltig anerkennen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Wahl ist als giltig anerkannt.

Es folgt nun der Bericht des Legitimationsausschusses über die Wahl des Herrn Abgeordneten Dr. Josef Habermann *(938 der Beilagen)*. Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Wiedersperg.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Wiedersperg** *(von der Tribüne — liest den Bericht aus 938 der Beilagen)*.

Der Legitimationsausschuss beantragt *(liest)*:

„„Das hohe Haus wolle die Wahl des Herrn Dr. Josef Habermann zum Reichsrathsabgeordneten als giltig erklären.““

Präsident: Wünscht jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche die Wahl des Herrn Dr. Josef Habermann zum Reichsrathsabgeordneten als giltig erklären wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Die Wahl des Herrn Abgeordneten Dr. Josef Habermann ist als giltig anerkannt.

Ich ersuche nun den Herrn Abgeordneten Dr. Grafen Kaunic, über die Wahl des Herrn Abgeordneten Franz Weber zu referiren *(939 der Beilagen)*.

Berichterstatter Dr. Graf **Kaunic** *(von der Tribüne)*: Der Legitimationsausschuss stellt den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Wahl des hochwürdigen Herrn P. Franz Weber zum Reichsrathsabgeordneten für den Landgemeindenbezirk Auspitz-Lundenburg-Seelowitz-Klobouk-Gaya-Göding-Steinitz (Anhang zur Reichsrathswahlordnung Mähren, d 7) wird als giltig anerkannt.““

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche die Wahl des Herrn Abgeordneten Franz Weber zum Reichsrathsabgeordneten für giltig anerkennen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Die Wahl des Herrn Abgeordneten Franz Weber ist als giltig anerkannt.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Dr. v. Derschatta, über die Wahl des Herrn Abgeordneten Dr. Debiasi zu referiren. *(940 der Beilagen.)*

Berichterstatter Dr. v. **Derschatta** *(von der Tribüne)*: Der Legitimationsausschuss stellt den Antrag *(liest)*:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Wahl des Herrn Dr. Johann Baptist Debiasi, Advocaten in Ala, zum Reichsrathsabgeordneten für den Wahlbezirk der Städte Roveredo, Mori, Arco, Riva, Ala, Borgo, Levico und der Handels- und Gewerbekammer in Roveredo werde als giltig anerkannt.“

Präsident: Wünscht jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche die Wahl des Herrn Dr. Johann Baptist Debiasi zum Reichsrathsabgeordneten für giltig anerkennen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Die Wahl des Herrn Abgeordneten Dr. Debiasi ist als giltig anerkannt.

Ich ersuche nun, den Herrn Abgeordneten Dr. Kokoschinegg, über die Wahl des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Schneeburg zu referiren *(941 der Beilagen)*.

Berichterstatter Dr. **Kokoschinegg** *(von der Tribüne)*: Der Legitimationsausschuss stellt den Antrag *(liest)*:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Wahl des Herrn Rudolf Baron Schneeburg zum Reichsrathsabgeordneten aus der Wählerclasse des Großgrundbesitzes, zweiter Wahlkörper in Tirol, wird als giltig anerkannt.“

Präsident: Wünscht jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche die Wahl des Herrn Rudolf Baron Schneeburg zum Reichsrathsabgeordneten als giltig anerkennen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Die Wahl des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Schneeburg ist als giltig anerkannt.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Dr. v. Derschatta, über die Wahl des Herrn Abgeordneten Hagenhofer zu referiren. *(942 der Beilagen.)*

Berichterstatter Dr. v. **Derschatta** *(von der Tribüne)*: Der Legitimationsausschuss stellt den Antrag *(liest)*:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Wahl des Herrn Franz Hagenhofer, Landtagsabgeordneter und Gemeindevorsteher in Kopfing, zum Reichsrathsabgeordneten für den Landgemeindenwahlbezirk Hartberg, Weiz ꝛc. in Steiermark, werde als giltig anerkannt.“

Präsident: Wünscht jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche die Wahl des Herrn Franz Hagenhofer als giltig anerkennen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Die Wahl des Herrn Abgeordneten Hagenhofer ist als giltig anerkannt.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Schier, über die Wahl des Herrn Abgeordneten Böns zu referiren *(957 der Beilagen)*.

Berichterstatter **Schier** *(von der Tribüne)*: Der Legitimationsausschuss stellt den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Wahl des Herrn Franz Böns, Wirtschaftsbesitzers und Landtagsabgeordneten in Klein-Kaudern, zum Reichsrathsabgeordneten für den Landgemeindenwahlbezirk Leitmeritz, Lobositz, Auscha-Wegstädtl-Aussig, Karbitz (Anhang der Reichsrathswahlordnung Böhmen d 9), wird als giltig anerkannt."

Präsident: Wünscht jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche die Wahl des Herrn Franz Böns zum Reichsrathsabgeordneten als giltig anerkennen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Die Wahl des Herrn Abgeordneten Böns ist als giltig anerkannt.

Es folgt nun die Berichterstattung über die Wahl des Herrn Abgeordneten Dr. Richard Foregger. *(953 der Beilagen.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Spaček wird die Gefälligkeit haben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Špaček** *(Von der Tribüne)*: Ich erlaube mir, namens des Legitimationsausschusses den Antrag zu stellen *(liest)*:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Wahl des Herrn Dr. Richard Foregger, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, zum Reichsrathsabgeordneten für die Städtegruppe Cilli, Sachsenfeld u. s. f., wird als giltig anerkannt."

Präsident: Zu diesem Gegenstande haben sich zum Worte gemeldet, und zwar contra: die Herren Abgeordneten Dr. Gregorec und Vošnjak.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Gregorec das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gregorec:** Hohes Haus! Ich werde gegen die beantragte Verificirung der Wahl des Herrn Dr. Foregger stimmen, und mir auch erlauben, mein abweisendes Votum zu begründen. Die Wahl in der Städtegruppe Cilli ist in Rücksicht auf die betreffenden Landgemeinden Cilli schon an und für sich ein Unrecht *(Rufe: So?)*, denn dort, nämlich in der Stadtgemeinde Cilli, wählen schon 13.000 Einwohner einen Abgeordneten, während in der betreffenden Landgemeindengruppe erst 134.000 Einwohner einen Abgeordneten bekommen.

Wenn wir neben der allgemeinen Wehrpflicht noch ein allgemeines Wahlrecht hätten, so müssten neben Herrn Dr. Foregger noch mindestens zehn Vertreter der Landgemeinden, also zehn Vošnjaks hier Sitz und Stimme haben. *(Heiterkeit. — Abgeordneter Vošnjak: Das wäre zu viel! Nicht wahr?)*

Diese Wahl ist also in dieser Beziehung schon an und für sich eine Vergewaltigung der Landgemeinden.

Bei der Vertheilung der Mandate ist die Bourgeoisie mit dem Löwenantheile bedacht worden, bei der Blutsteuer aber der Bauer. Freilich ist Herr Dr. Foregger hier unschuldig. Die Schuld trifft eigentlich doch zumeist den liberalen Reichspapa Ritter v. Schmerling und seine famosen Wahlordnungen. Ich sehe aber wohl ein, dass Herr Dr. Foregger, nach seinen Antecedentien zu schließen, kaum je dafür zu bekommen wäre, um für die Abänderung dieser Wahlordnungen zu stimmen in dem Sinne, dass die Landgemeinden auch so viel Abgeordnete hätten, als ihnen nach der Anzahl ihrer Einwohner zukommen.

Ich könnte mich also schon deswegen, weil ich ein Vertreter von Landgemeinden bin, gar nicht für die Verificirung der Wahl des Herrn Dr. Foregger erwärmen. *(Heiterkeit.)*

Allein das ist nicht der eigentliche Grund meines abweisenden Votums.

Auch leiten mich hier nicht persönliche Motive, noch weniger Parteirücksichten, denn das können die Herren mir schon einräumen, dass man einen solchen Abgeordneten, wie Herr Dr. Foregger einer ist, den verehrten Gegnern auf der linken Seite dieses hohen Hauses vom Herzen gönnen kann; ich müsste also von diesem Standpunkte aus für die Verificirung stimmen. Gleichwohl werde ich dagegen stimmen und zwar aus dem Grunde, weil Herr Dr. Foregger einer im cisleithanischen Österreich verbotenen geheimen Gesellschaft als Mitglied angehört, nämlich dem Freimaurerorden. *(Heiterkeit. — Abgeordneter Dr. Vošnjak: Thatsache.)* Da kann ich nicht mithalten. Ich kann meine Stimme für einen Freimaurer nicht geben. *(Abgeordneter Dr. v. Derschatta: Sie wählen ihn ja nicht.)* Man mag den Herrn Dr. Foregger als Politiker harmlos finden, aber seine Freimaurerei ist es durchaus nicht. Die Freimaurerei ist kein humanitärer Verein oder so ein harmloser Bund von barmherzigen Brüdern, das ist die Freimaurerei durchaus nicht, sondern sie ist eine

internationale, antichristliche und antimonarchische Verschwörung. *(Heiterkeit links.)*

Insbesondere unserem geliebten Vaterlande Österreich hat die Freimaurerei längst den Untergang geschworen. Schon im Jahre 1881 hat der Freimaurer Mazzini nach London geschrieben: „Delenda est Austria." Seit ungefähr 30 Jahren arbeitet die Freimaurerei bei uns mit nie geahnten Erfolgen. Es ist zum Beispiel der Revers aufgehoben worden, welchen früher die kaiserlichen Beamten an Eidesstatt abgeben mussten: keiner geheimen Gesellschaft, weder einer inländischen, noch einer ausländischen anzugehören. Dieser Revers wurde von dem bekannten Erfinder der Trinkgeldertheorie, vom Minister Giskra, aufgehoben. Im schleichenden Culturkampfe ist die katholische Kirche eingeengt und behindert in ihrer Thätigkeit; die Volksschule wurde confessionslos gemacht; die liberale Presse ist freimaurerisch und in Ungarn ist die Freimaurerei sogar staatlich erlaubt und ist eben im Begriffe, in die kaiserliche Armee einzudringen, um an die Stelle des Fahneneides den Freimaurereid zu setzen. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Das ist eine sehr ernste Sache und ich werde den Herren das beweisen. *(Ruf links: Aber es ist nicht wahr!)* Ja, das ist wahr.

Nun, Herr Dr. Foregger gehört dieser geheimen Gesellschaft an und deswegen kann ich unmöglich für ihn stimmen. Ich werde den Beweis nicht schuldig bleiben.

Ich habe hier ein Verzeichnis, eigentlich eine kleine Brochure, welche hier in Wien gedruckt ist und zwar im Jahre 1888 bei Leo Wörl, in der Spiegelgasse. Der Titel lautet: „Interessante Enthüllungen aus der geheimen Werkstätte der Freimaurerei mit besonderer Berücksichtigung auf Österreich-Ungarn." Diesem Büchlein ist ein kleines Verzeichnis beigegeben, in welchem sich die Namen von beiläufig 600 cisleithanischen Freimaurern befinden und deren Namen im Verzeichnisse des großen Orient von Ungarn enthalten sind und auf Seite 37, da steht auch un'er anderen der Name: „Dr. Richard Foregger, Hof- und Gerichtsadvocat in Wien — Humanitas." — Humanitas, das ist der Name der Loge, welcher er angehört — in Neudörfl a. d. Leitha". Anlässlich einer öffentlichen Gerichtsverhandlung vor den Geschworenen in Cilli wurde aus Findels Leipziger Freimaureralmanach, Jahrgang 1886, constatirt, dass Herr Dr. Richard Foregger, Hof- und Gerichtsadvocat in Wien, Mitglied des Freimaurerordens ist, nämlich bei der Loge „Humanitas", welche 194 Mitglieder zählt und zwar ist er dort nicht als einfaches Mitglied angeführt, sondern sogar als Functionär, als Subpräsident *(Abgeordneter Dr. Otto Polak: Sapperment! Das haben wir gar nicht gewusst!)* Passen Sie auf, so werden Sie's jetzt erfahren.

Es ist also richtig, was ich behaupte, der Auserkorene der k. k. Beamten von Cilli gehört der in Österreich verbotenen Freimaurerei an. Die nächste Consequenz dessen ist, dass wir Katholiken ihn nicht mehr als Religionsgenossen ansehen können. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Das macht nichts! — Lebhafte Heiterkeit.)* Ihnen vielleicht nicht, aber andere denken anders. Die nächste Consequenz also ist, dass wir Katholiken ihn nicht als Religionsgenossen ansehen können, denn er ist kraft päpstlicher Decrete aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen, excommunicirt. *(Lebhafte Heiterkeit links.)* Aber nicht nur der Eintritt in den Freimaurerorden ist mit der größten Kirchenstrafe bedroht, sondern jede den Freimaurern gewährte Vorschubleistung oder bewiesene Gunst verfällt auch der Excommunication, denn also lautet die Constitutio apostolica papae Pii IX. vom October 1869:

Excommunicationi latae sententiae subsunt omnes massonicae sectae nomen dantes nec non eidem favorem praestantes qualemcunque.

Daraus folgt, dass alle diejenigen Wähler der Städtegruppe Cilli, welche dem Freimaurer Foregger wissentlich und freiwillig ihre Stimme gegeben haben, als excommunicirt zu betrachten sind *(lebhafte Heiterkeit links)* und dass weder ich noch sonst ein katholischer Geistlicher oder auch Laie in diesem hohen Hause, der ein treuer Sohn der heiligen katholischen Kirche ist und bleiben will, für die Verification der Wahl des Freimaurers Foregger stimmen kann, denn er würde dadurch den Freimaurern Vorschub leisten oder eine Gunst erweisen, wie man sich kaum eine größere denken kann, er würde dem Vertreter einer geheimen Gesellschaft hier im ersten gesetzgebenden Körper Österreichs zu Sitz und Stimme verhelfen.

Es ist mir daher unmöglich, für die Wahlverification zu stimmen, denn ich würde mich selbst excommuniciren. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Sie können sich ja wieder lossprechen!)* Das geht nicht so schnell und leicht, wie Sie meinen. Ich habe aber noch andere Bedenken. Herr Dr. Forreger gehört, wie ich bewiesen, einer geheimen, in Cisleithanien strafgesetzlich verbotenen Gesellschaft an, denn §. 285 St. G. lautet *(liest)*:

„Alle Vereinigungen, in welcher Absicht sie immer errichtet und unter welcher Benennung oder Gestalt sie bestanden haben oder bestehen mögen, sind verboten. Durch die Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht man sich eines Vergehens schuldig, und wird mit strengem Arrest von drei Monaten bis ein Jahr bestraft." *(Heiterkeit.)*

Die Freimaurerei also, diese Gesellschaft, welcher der Herr Dr. Foregger als Mitglied angehört, ist in Österreich strafrechtlich verboten. Aber da haben sich die Herren cisleithanischen Freimaurer herausgenommen, dem Strafgesetze eine wächserne Nase zu

drehen und zu umgehen. Sie gründen einfach zum Beispiel hier in Wien sogenannte nichtpolitische Geselligkeitsvereine und in Ungarn drunten entweder gleichnamige oder wenigstens entsprechende Logen. Hier in Österreich arbeiten sie in ihren Werkstätten, wie man zu sagen pflegt, und nach Ungarn gehen sie hinunter, wenn es sich darum handelt, den Firlefanz mitzumachen, der mit der Aufnahme eines neuen Bruders verbunden ist. Das Wörl'sche Büchlein führt mehrere solche nichtpolitische Vereine an. Ich will einige auch hier anführen: der humanitäre Verein „Humanitas", identisch mit der Loge „Humanitas" in Neudörfl an der Leitha; der nichtpolitische Verein „Eintracht", identisch mit der Loge „Eintracht" in Neudörfel, der Geselligkeitsverein „Einigkeit", identisch mit der Loge „Socrates" in Pressburg u. s. w.

Nun, ich glaube, dass die hohe Regierung doch auch etwas davon erfahren hat. Da sie aber den Herrn Dr. Foregger straflos umhergehen lässt und ihm sogar in diesem hohen Hause Gelegenheit gibt, oppositionelle Reden zu halten *(Gelächter links)*, muss ich wohl sagen, dass sie alle ihre Augen zudrückt, was mich aber durchaus nicht bestimmen kann, für die Verification des Dr. Foregger zu stimmen.

Die Freimaurerei ist eine geheime Gesellschaft. *(Ruf: Die Freimaurerei ist nicht an der Tagesordnung!)* Die Freimaurerei nicht, aber der Freimaurer Dr. Foregger.

Die Freimaurerei hält ihre letzten und eigentlichen Ziele vor der profanen Welt geheim, aber theilweise sogar vor ihren eigenen Mitgliedern in den niederen Graden; so zum Beispiel in den sogenannten Johannes-Logen und werden die letzten Ziele eigentlich nur in den sogenannten Actionslogen dargelegt und den Freimaurern mitgetheilt. Diese letzten Ziele sind, wie ich schon gesagt habe, antichristlich, antimonarchisch und durchaus revolutionär. *(Abgeordneter Dr. Ritter v. Kraus: Der Kaiser von Deutschland ist ja auch Freimaurer!)* Der ist gestorben. *(Gelächter. — Abgeordneter Dr. Vošnjak: Das ist ja nicht unser Kaiser!)*

Ich werde das gleich beweisen. Dass die Freimaurerei antichristliche Ziele verfolgt und auch antimonarchische und revolutionäre, davon können wir uns überzeugen. Zum Beispiel aus dem Rituale, welches benützt wird bei der Aufnahme eines Freimaurers in den 30. Grad nach dem schottischen Ritus oder in das sogenannte Kadoschritterthum. Dieses Rituale wurde vom gewesenen Freimaurer Taxil authentisch veröffentlicht im Buche: „Die Dreipunktebrüder" von Leo Taxil, Freiburg in der Schweiz, 1887.

Nach diesem Rituale muss der Candidat des Kadosch-Ritterthums Folgendes thun:

Zuvor möchte ich noch bemerken, dass das jüdische Wort „Kadosch" soviel heißt als „heilig", also Kadosch-Ritter soviel wie „heilige Ritter". Wir werden uns aber bald überzeugen, dass sie weder Heilige, noch Ritter sind. *(Heiterkeit.)* Nach dem Vorgehen des Großmeisters macht der Candidat einen Dolchstoß gegen den Himmel, als wollte er Gott, den Herrn, treffen und spricht dabei die jüdischen Worte: „Nekam Adonai", das heißt „Rache dem Adonai", das heißt dem biblischen Offenbarungsgotte. Auf einem Tische ist ein Todtenkopf mit der päpstlichen Tiara und ein Todtenkopf mit einer Königskrone aufgestellt. Nach dem Beispiele des Großmeisters macht der Candidat einen Dolchstoß nach dem mit der Tiara geschmückten Todtenkopfe, durchsticht denselben und spricht: „Fluch dem Betruge!" Desgleichen macht er einen Dolchstoß gegen den Todtenkopf mit der Königskrone und spricht: „Fluch der Tyrannei!" Dann werden Tiara und Königskrone auf die Erde geschleudert und mit Füßen getreten. Ich glaube, man braucht nicht erst Candidat des Kadosch-Ritterthums zu werden, um den Sinn dieser symbolischen Handlungen zu verstehen. *(Abgeordneter Prade: Hat dies Kaiser Friedrich auch gethan?)* Möglich!

Allen Zweifel benimmt uns der ebenfalls von Taxil veröffentlichte Kadosch-Katechismus. Ich erlaube mir, weil es sehr charakteristisch ist, bloß einige Fragen sammt den Antworten aus demselben vorzulesen. Frage: „Was suchst du?" — Antwort: „Rache!" — „Gegen wen?" — „Gegen alle weltliche und geistliche Tyrannei!" — „Warum sind wir Kadosch-Ritter?" — „Um unaufhörlich auf Leben und Tod jede Ungerechtigkeit und Unterdrückung zu bekämpfen, mögen dieselben von Gott, dem Könige oder Volke ausgehen, um jeden Preis gegen jede usurpirte missbräuchliche, unregelmäßige Autorität zu kämpfen, möge dieselbe politisch, militärisch oder religiös sein." Darauf erzählt der Katechismus, dass sich jeder Freimaurer des dreißigsten Grades durch einen vierfachen Eid verpflichtet, um jeden Preis das durchzuführen, was er beschworen hat.

Wie ich dies gelesen habe und dann an Dr. Richard Foregger dachte, sind mir unwillkürlich die letzten Worte Gretchens in Goethe's „Faust" eingefallen: „Heinrich, mir graut vor dir!" *(Lebhafte Heiterkeit.)* Ich kann für die Agnoscirung der Wahl Foregger's nicht stimmen.

Seine Excellenz der Herr Cultusminister hat mit gewohnter Schneidigkeit unlängst einen ganz harmlosen slovenischen Katechismus aus der Laibacher Diöcese verboten und ihm das Lebenslicht ausgeblasen. Was er da so Schreckliches und Staatsgefährliches gefunden hat, das habe ich nicht erfahren können; aber ich möchte ihm da anempfehlen, sich von Herrn Dr. Richard Foregger den authentischen Freimaurerkatechismus vorlegen zu lassen; er dürfte dann im Kadosch-Katechismus oder im Katechismus der Rosenkreuzer Dinge erfahren, welche einem Manne, der im Rathe einer gekrönten Majestät sitzt, den Kopf ganz außerordentlich heiß zu machen imstande wären.

Allerdings dürfte in dem slovenischen Katechismus auch stehen, man müsse Gott mehr gehorchen, als den Menschen. Der jetzige Papst hat auch unlängst der Christenheit diesen apostolischen Satz neuerdings eingeschärft, der nichts anderes besagt, als was selbstverständlich und vernünftig ist, nämlich, dass kein Mensch einem anderen Menschen zu gehorchen hat, wenn dieser von ihm etwas Unsittliches verlangt. Da hat man Widerstand auf gesetzmäßigem Wege zu leisten, und zwar so lange, als man sittlich erlaubte Mittel zur Verfügung hat. Ist das nicht mehr der Fall, dann freilich hört der Widerstand auf, aber das Leiden beginnt. Zehn Millionen Märtyrer der katholischen Kirche haben diesen apostolischen Satz mit ihrem Blute besiegelt. Die katholische Kirche verbietet die Rache, sie verabscheut die Revolution. Ganz anders lehrt die Freimaurerei. Sie befiehlt die Rache, sie verpflichtet ihre Kadosch-Ritter zu unablässigem Kampfe auf Leben und Tod gegen die weltliche und geistliche Gewalt. Das ist die helle Revolution. Es ist übrigens geschichtliche Thatsache und lässt sich gar nicht leugnen, dass die Freimaurer und deren Anhänger bei fast allen Revolutionen seit den letzten hundert Jahren Antheil genommen, von der großen französischen Revolution angefangen, bis zur jüngsten Umwälzung in Brasilien. Man hat überall mit dem Kampfe gegen den Altar begonnen und mit dem Umsturze des Thrones geendet. Bei Dom Pedro ist es gerade so gegangen. Der Bischof von Olinda musste in den Kerker wandern; mittlerweile haben die Herren Freimaurer die vorzüglichsten Posten im Heere und bei der Marine besetzt, hierauf eine provisorische Regierung gebildet und sich dann vor Dom Pedro gestellt und gesagt: „Du hast aufgehört zu regieren." *(Abgeordneter Dr. Ritter v. Krauß: Das ist einfach!)* Wir könnten dir freilich, wie einst dem Könige Ludwig XVI. den Kopf abschlagen, aber das ist zu umständlich und nicht mehr modern. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Gar nicht nothwendig!)* Ja freilich nicht. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Und er bestieg ein Schiff *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Und ist abg'fahrn. — Lebhafte Heiterkeit)*, richtig, und war über den atlantischen Ocean gefahren, in die schöne Stadt Lissabon. Dort hat er sich ein Eisenbahnbillet gelöst und kam also nach Cannes *(Abgeordneter Dr. Fuß! Und deswegen kann die Wahl Foregger's nicht verificirt werden!)*, um im Lande der Franzosen zu wohnen, weit weg von Brasilien, bis er zu den Gebeinen seiner Väter wird versammelt worden sein — das ist doch gut jüdisch-deutsch *(Heiterkeit)* — und herzinniges Wohlgefallen säuselte in dem ganzen liberalen Zeitungsblätterwalde. Warum? Weil man wieder hatte eine Republik mehr und einen Kaiser weniger *(Abgeordneter Fiegl: Sehr richtig!)* und wer das nicht gemerkt hat oder wer sich so stellte, als ob er es nicht gemerkt hätte, dem ist freilich nicht zu helfen.

Ich finde den Herrn Dr. Foregger in sehr schlimmer Gesellschaft. Wir Österreicher sind Katholiken und wollen katholische Christen sein und bleiben, daher können wir einen Verein nicht dulden — die Regierung duldet ihn zwar — welcher Krieg der katholischen Kirche auf Leben und Tod seinen Kadosch-Rittern vorschreibt. Wir sind in einer Monarchie und können uns Österreich-Ungarn gar nicht als Republik denken mit den Freimaurern an der Spitze *(Ganz richtig! rechts)* und deswegen kann ich unmöglich für die Verification der Wahl des Herrn Abgeordneten Dr. Foregger stimmen *(Gelächter links)* und werde auch nicht dafür stimmen.

Ich hätte noch ein weiteres Bedenken gegen ihn. Ich finde ihn nämlich im Verzeichnisse des großen Orient von Ungarn. Dieser große Orient von Ungarn ist aber ein Ableger der italienischen Freimaurerei und die italienische Freimaurerei ist mit Sack und Pack im preußisch-deutschen Lager drin. Man hat sogar auf Befehl der Großloge in Berlin den franzosenfreundlichen Großmeister Frapolli absetzen und den preußisch gesinnten Mazzoni an dessen Stelle wählen müssen. Ich sage daher, dass die italienische Freimaurerei mit Sack und Pack im preußischen Lager steht. Aber auch der große Orient von Ungarn wurde vom großen Logentage in Baireuth anerkannt und steht in Verbindung mit den drei Oberlogen für ganz Deutschland — in Berlin.

Daraus folgt, dass die ganze Freimaurerei von Mitteleuropa nach Berlin gravitirt und dort ihren Schwerpunkt hat. Das finde ich aber für uns Österreicher doch etwas zu gefährlich und bedenklich. Ich werde gleich sagen, warum. Es ist nämlich möglich, dass dasselbe, was 1866 aufgeführt wurde, sich wiederholt und da könnte es nieder geschehen, dass die preußische Diplomatie sich der Freimaurerei abermals bedient, um den Widerstand Österreichs leichter zu brechen. Das ist geschehen und kann wieder geschehen.

Dass das geschehen ist, ist bewiesen. Man braucht bloß das Buch des Generals Lamarmora: „Un più di luce sugli eventi politici e militari dell' anno 1866" — die zweifellos echte Usedom'sche Note oder das Freimaurerjournal „Bauhütte" herzunehmen. Was ist denn geschehen? Der Freimaurer Kossuth hat der italienischen Regierung einen Plan schriftlich übergeben, wie man die Ungarn am leichtesten zum Aufstand bringen könnte. Dann hat der Freimaurer Klapka die österreichischen Deserteure in Schlesien gesammelt, um eine ungarische Legion zu bilden, um in sein Vaterland mit Gewalt einzufallen, der Freimaurer Georg Komaromy ging nach Berlin und empfing von Bismarck —

Abgeordneter **Prade**: Ist der auch Freimaurer?

Abgeordneter Dr. **Gregorec**: Möglich.

Abgeordneter **Prade**: Der Kaiser auch?

Abgeordneter **Gregorec**: Der jetzige nicht, aber der frühere war es.

Also der Komaromy empfing von Bismarck 100.000 Thaler. Diese schickte er nach Ungarn *(Unruhe links. — Rufe rechts: Redefreiheit!)* dem Freimaurer Grafen Czaky und dem Freimaurer Grafen Karolyi und die „Bauhütte" sagt am 13. März 1866, also einige Monate vor der Schlacht bei Königgrätz: „In diesem Augenblicke wurde eine Großloge in Budapest gegründet." Nun, meine Herren, was einmal geschehen ist, könnte wieder geschehen. Ich eile jetzt zum Schlusse und habe nur noch hinzuweisen auf eine ganz kleine Broschüre, welche voriges Jahr hier in Wien erschienen ist, im Verlage der Buchdruckerei „Austria", Neubau, Schottenhofgasse 3, in dritter Auflage: „Die ungarischen Freimaurer und das k. k. Heer." Der Verfasser erzählt ein Erlebnis aus seiner Reise nach Budapest im Eisenbahncoupé.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter**: Wer ist der Verfasser?

Abgeordneter Dr. **Gregorec**: Der ist hier nicht genannt; aber das Buch können Sie sich ganz gut kaufen, es kostet nicht viel. *(Schallendes Gelächter links.)*

Abgeordneter Dr. **Kronawetter**: Das ist ja die Buchdruckerei des „Vaterland".

Abgeordneter Dr. **Gregorec**: Kann schon sein. Darin erzählt der Verfasser Folgendes: Mitreisender Vater eines Reserve-Officiers klagte über die großen Kosten, welche ihm sein Einjährig-Freiwilliger mache, und gebrauchte folgende Worte: „Nun, was glauben Sie, was das kostet? Die bunte Uniform mit dem vielen unnöthigen Golde, die Ausrüstung für den Krieg und endlich die Freimaurerei; diese ist auch nicht billig." Darauf wurde er gefragt: „Ja, was hat denn die Kriegsausrüstung eines Reserveofficiers mit der Freimaurerei zu thun?" Und darauf antwortet der Vater also: „Ja, haben Sie denn nie von den Nothzeichen der Freimaurer gehört? Die schützen auch mitten in der Schlacht. Ein Ruf oder ein Wink mit dem Tuch, das Kreis und Cirkel weist — und kein Freimaurersoldat schießt und kein Freimaurerofficier läßt mehr herüberschießen. Kostet mich der Sohn schon so viel Geld, warum soll ich ihm diese Hilfe nicht auch noch zahlen?" *(Gelächter links.)*

Diese Antwort, meine Herren, machte großen Eindruck auf den Erzähler und er beschloss, der Sache nachzuforschen. Er that das auch, indem er die ziemlich umfangreiche Freimaurerliteratur der letzten zwei Decennien zu Rathe zog und sich auch bei verschiedenen civilen und militärischen Kreisen in Ungarn erkundigte. Das Resultat war folgendes. Er überzeugte sich, dass in Ungarn die Freimaurerei wirklich erlaubt ist, dass dort sehr viele Functionäre der Regierung dieser geheimen Gesellschaft angehören sammt vielen politischen Persönlichkeiten, insbesondere viele Soldaten und Officiere.

Präsident *(unterbrechend)*: Herr Abgeordneter! Sie sprechen immer über Freimaurer, wir sind aber jetzt bei der Wahl des Abgeordneten Dr. Foregger. Wollen Sie noch andere Gründe angeben? Über Freimaurer haben Sie schon genug gesagt.

Abgeordneter Dr. **Gregorec** *(fortfahrend)*: Ich werde gleich schließen. Das ist doch nicht bloß sehr bedenklich, sondern auch sehr traurig, wenn in unserem Heere, zu dessen integrirenden Theilen denn doch auch die ungarische Landwehr gehört, sich Männer finden, welche auf einmal den Fahneneid vergessen müssen, um dem Freimaurereid gerecht zu werden, Männer, welche als Soldaten ihren Officieren den Gehorsam verweigern, Officiere, welche ihre Mannschaft verrathen müssen, um einem Signal, welches von feindlicher Seite gegeben wird, zu gehorchen. Es ist sehr bedenklich, sehr ernst und durchaus nicht lächerlich, sondern geradezu ein Verbrechen. Denn was ist uns die kaiserliche Armee? Das dritte Band, welches Österreich zusammenhält. Das erste Band ist die erhabene Dynastie, das zweite die dynastische Liebe und Treue der Völker, das dritte aber unsere kaiserliche Armee; und in dieser sind zumeist Katholiken, deren Fahneneid durch die katholische Kirche und Religion die höchste Weihe erhält. Wenn man an diesen Grundfesten rüttelt, rüttelt man an den Grundfesten des Staates, und das thun die Freimaurer. Ich habe bewiesen, dass Dr. Foregger ein Freimaurer ist. Die Freimaurerei ist aber ein Feind der katholischen Kirche, der österreichischen Monarchie und der kaiserlichen Armee, und daher werde ich für den Freimaurer Dr. Foregger nicht stimmen. *(Beifall rechts).*

Präsident: Das Wort hat nunmehr der Herr Abgeordnete Vošnjak.

Abgeordneter **Vošnjak**: Nach den Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners bezüglich der Antheilnahme des Dr. Richard Foregger am Freimaurerorden habe ich in dieser Richtung wohl nichts mehr hinzuzufügen und erkläre auch ich, dass dies der Hauptbeweggrund ist, warum ich nicht für die Verification dieser Wahl stimmen kann.

Der uns vorliegende Bericht des Legitimationsausschusses weist jedoch auf einige Momente hin, welche ich unbedingt berühren muss. Ich will die Herren nicht mit der Aufzählung der in den einzelnen

Wahlorten abgegebenen Stimmen ermüden, weil uns dieselben vorliegen. Wer jedoch die Verhältnisse Untersteiermarks, insbesondere aber die Verhältnisse der Wähler in der Städtegruppe Cilli kennt, der weiß, ohne auch nur diesen Bericht angesehen zu haben, daß das Hauptgewicht dieses Wahlbezirkes in der Beamtenschaft der k. k. Ämter liegt. Das ist eben wieder ein Beweis, wie unterdrückt das Deutschthum in Südsteiermark ist! Ich glaube, man kann sagen: 95 Procent der gesammten k. k. Beamten stimmen dort stets wie ein Mann für die oppositionellen, deutschliberalen, also gegen unsere Candidaten, das ist gegen diejenigen Candidaten, welche die Regierungspartei aufstellt. *(Hört! Hört! rechts.)* Das Abstimmungsresultat beweist dies auch ganz klar.

Der Schwerpunkt der Abstimmung liegt in der Stadt Cilli, wo die k. k. Beamten auf Ordre der betreffenden k. k. Amtschefs zur Wahl aufmarschiren und den deutschliberalen Candidaten wählen müssen. Und so kommt es, daß in Cilli nur einige k. k. Beamten sich getrauen, gegen den Oppositionscandidaten und für den Regierungscandidaten zu stimmen. Das ist ein Beweis, wie sehr die Deutschen in Untersteiermark unterdrückt werden und wie sehr die Regierung die Slovenen unterstützt!

Bezüglich des im Berichte erwähnten Umstandes, es liege kein Beweis vor, daß ein Verbot der Abschriftnahme der Wählerliste erfolgt sei, muß ich aus meiner eigenen Erfahrung einer Thatsache erwähnen. Mir selbst wurde nämlich die Abschriftnahme der Wählerliste in der Stadt Cilli verweigert. Ich glaube also, es sei der Beweis erbracht, daß das fragliche Verbot wirklich erfolgt sei. Ich habe bei einer dalmatinischen Wahl, die im vorigen Jahre das hohe Haus beschäftigte und bei welcher die liberale Partei dieses Verbot der Abschriftnahme der Wählerliste beanständete, mir erlaubt, an den Vertreter der hohen Regierung einen Appell zu richten, er möge bezüglich der Stadt Cilli das gleiche veranlassen und auch dort die Erlaubnis zur Abschriftnahme der Wählerliste aussprechen. Allein der Herr Regierungsvertreter hat damals wahrscheinlich darum, weil es sich nicht um eine steirische, sondern um eine dalmatinische Wahl handelte, eine Antwort nicht gegeben und ersuche ich ihn heute abermals, sich zu erklären, ob uns Slovenen in der Städtegruppe Cilli das gleiche Recht zusteht, welches der deutschliberalen Partei in Dalmatien zugestanden wurde.

Weiters ist auch im Berichte erwähnt der Vorgang bei der Wahlausschreibung in Cilli. Nun, dieser Vorgang war auch ein ganz eigenthümlicher und deutet darauf hin, mit welcher Energie die liberale Partei selbst gegen die Statthalterei in Graz vorgeht. Diese hat nämlich doppelsprachige Wahlausschreibungen drucken und an die betreffenden Ämter zur Affichirung senden lassen. Diese waren so gedruckt, daß der Text auf der einen Hälfte der Kundmachung deutsch, auf der anderen Hälfte slovenisch war und in der Mitte war unterschrieben: „Der k. k. Statthalter Kübeck". Was macht man nun in Cilli? Man zerschneidet die Placate von oben nach unten in zwei Hälften. Natürlich mußte man auch den Namen Seiner Excellenz des Herrn Statthalters Kübeck zerschneiden. Das hat aber die Herren nicht genirt; sie haben also nur den deutschen Text aufgeklebt, mit den zwei ersten Buchstaben des Namens Kübeck. Ob dies von Seite der betreffenden Organe, wenn sie auch autonome politische Organe sind, in Ordnung war, will ich dahingestellt sein lassen.

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir, auch der Anomalie der Wahlordnung in diesem Bezirke Erwähnung zu thun. Der geehrte Herr Vorredner hat schon angeführt, daß ich als Vertreter des Landgemeindenbezirkes Cilli eine Wählerschaft von 134.000 Bewohnern repräsentire und der Städtevertreter nur 13.367. Aber hören Sie noch weiter. Von diesen 13.367 Einwohnern des Städtewahlbezirkes Cilli sind nur 5202 als Deutsche declarirt. Sie werden mich fragen, wie können 5202 Deutsche über 8167 Slovenen dominiren? Das liegt eben darin, daß die k. k. Beamtenschaft immer gegen nationalconservative Candidaten stimmt und eben im fraglichen Wahlbezirke die k. k. Beamtenschaft das Zünglein auf der Wage bedeutet.

Der geehrte Herr Vorredner hat unter anderm auch berechnet, wie viele Bošnjaks für einen Foregger nach dem Verhältnisse der Einwohnerzahl hier sitzen müßten; er hat jedoch nicht ganz richtig gerechnet, denn auf Grundlage der officiellen Statistik müßten es 26 sein *(Heiterkeit)*, denn das Verhältnis ist 134 zu 5.

Ich will die Geduld des hohen Hauses nicht mehr länger in Anspruch nehmen, hoffe aber, daß das hohe Haus und vornehmlich diejenigen Herren Mitglieder desselben, welche den Ausführungen meines geehrten Herrn Vorredners gefolgt sind, sich nunmehr über die Person des Herrn Dr. Foregger das richtige Urtheil bilden können, selbst wissen werden, was sie bei der Abstimmung zu thun haben werden. Ich meinerseits kann natürlich als Katholik nicht für die Verification der Wahl des Herrn Dr. Foregger stimmen. *(Bravo! rechts.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Gregorec hat vorhin einen Antrag gestellt, welchen ich als einen selbständigen ansehen muß und daher bei dem jetzt in Verhandlung stehenden Gegenstande nicht zur Unterstützung bringen kann; es bleibt jedoch dem Herrn Abgeordneten immerhin überlassen, diesen Antrag in der von der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Weise einzubringen.

Wünscht noch jemand über den Gegenstand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre demnach die Debatte für

schlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Špaček**: Hohes Haus! Ich kann den interessanten Ausführungen des hochwürdigen Herrn Abgeordneten Dr. Gregorec nicht folgen. Auf dem Gebiete, welches er betreten hat, hat der Legitimationsausschuss nichts zu thun. Jedenfalls liegt diese Materie der Angelegenheit der Wahlverification etwas ferne. Meine Herren! Wir leben hier in Österreich unter österreichischen Gesetzen und nur diese sind für uns insbesondere in politischen Angelegenheiten, mit denen wir uns hier beschäftigen, maßgebend. Aber selbst, wenn ich die Argumentation des Herrn Abgeordneten Dr. Gregorec aufnehmen würde, so würde daraus nur hervorgehen, dass wie der Herr Abgeordnete Dr. Gregorec von Vorschubleistung spricht, eigentlich diejenigen die Vorschubleistenden sind, welche den Herrn Dr. Foregger gewählt haben. Wir können jedoch hier bei der Prüfung der Wahl des Dr. Foregger keinen Vorschub leisten, sondern haben bloß in diesem Falle nach dem Gesetze die Majorität festzustellen, das heißt zu entscheiden, ob der betreffende Abgeordnete bei der Wahl die Majorität erlangt hat, und ich glaube daher, wir können es schon über uns ergehen lassen, dass wir in dieser Beziehung eine Entscheidung treffen.

Der Herr Abgeordnete hat gemeint, er könne für die Verificirung der Wahl des Herrn Dr. Foregger nicht stimmen, weil dieser ein Freimaurer ist. Der §. 20 der Reichsrathswahlordnung kennt aber unter den strafbaren Handlungen, welche vom Wahlrecht und der Wählbarkeit ausschließen, bloß die Verbrechen, dann die Übertretungen des Diebstahls, der Veruntreuung und des Betruges als Ausschließungsgründe vom Wahlrechte, andere strafbare Handlungen aber nicht, und deshalb kann ich in dieser Beziehung dem Herrn Vorredner nicht Recht geben.

Der unmittelbare Vorredner, der Herr Abgeordnete Vošnjak, hat wohl zur Bekämpfung des Ausschussantrages nichts Wesentliches vorgebracht, es wäre denn, dass er den persönlichen Beweis anbietet, dass die Abschriftnahme der Wählerlisten nicht gestattet worden sei. Ich bedauere, dass dieser Beweis etwas spät geführt wird; denn die Wahlanfechtungen und auch die Beweise hiefür müssen bei Ergänzungswahlen innerhalb 14 Tagen nach dem Vollzuge der Wahl eingebracht werden. Diese Zeit ist aber jetzt schon längst verstrichen und der Legitimationsausschuss glaubt daher, auf derlei Beweise jetzt nicht mehr Rücksicht nehmen zu können.

Im großen und ganzen ist gegen die Wahl und besonders gegen die Begründung des Antrages des Legitimationsausschusses nichts Wesentliches eingewendet worden. Der Ausschuss musste sich nach den bestehenden Gesetzen für die Giltigkeit der Wahl des Herrn Abgeordneten Dr. Foregger entscheiden, und ich erlaube mir daher dem hohen Hause die Annahme des Ausschussantrages zu empfehlen.

Präsident: Ich bitte die Plätze einzunehmen. Ich ersuche jene Herren, welche die Wahl des Herrn Abgeordneten Dr. Foregger als giltig anerkennen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Wahl ist als giltig anerkannt.

Es folgt die Verhandlung über die Wahl des Herrn Abgeordneten Kyrle *(958 der Beilagen)*. Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Plass.

Berichterstatter **Plass** *(von der Tribüne — liest den Bericht aus 958 der Beilagen)*. Ich glaube, dass in keinem Wahlorte eine Incorrectheit vorgekommen ist und ersuche daher das hohe Haus, den Ausschussantrag anzunehmen, welcher lautet *(liest)*:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„„Die Wahl des Herrn Eduard Kyrle, Apotheker in Schärding, zum Reichsrathsabgeordneten werde als giltig anerkannt.““

Präsident: Wünscht jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche die Wahl des Herrn Abgeordneten Kyrle als giltig anerkennen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Wahl ist als giltig anerkannt.

Es folgt der Bericht des Legitimationsausschusses über die Wahl des Herrn Abgeordneten Dr. Freiherrn v. Lapenna *(959 der Beilagen)*. Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Freiherr v. Schneeburg.

Berichterstatter Freiherr v. **Schneeburg** *(von der Tribüne)*: Der Legitimationsausschuss beehrt sich, den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„„Die Wahl des Reichsrathsabgeordneten Dr. Luigi Barone Lapenna wird als giltig anerkannt.““

Präsident: Wünscht jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da nicht, so ersuche ich jene Herren, welche die Wahl des Herrn Abgeordneten Dr. Freiherrn v. Lapenna als giltig anerkennen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Wahl ist als giltig anerkannt.

Es würde jetzt die Verhandlung über die Wahl des Herrn Abgeordneten Auspitz folgen. Der Herr Abgeordnete Dr. Začek, welcher Referent des Minoritätsvotums ist, musste jedoch abreisen, weil er morgen bei einer Schwurgerichtssitzung erscheinen muss.

Ich werde aber über besonderen Wunsch der Herren, namentlich von der linken Seite des Hauses, damit es nicht den Anschein habe, dass man diesen Gegenstand beseitigen will, den Bericht über die Wahl des Herrn Abgeordneten Auspitz als ersten Gegenstand nach der Verhandlung über das Verzehrungssteuergesetz auf die Tagesordnung setzen.

Ich erlaube mir nun, den Schluss der Sitzung zu beantragen. *(Zustimmung.)*

Der Herr Abgeordnete Graf Kinsky ersucht um einen Urlaub von morgen an bis zu den Osterferien. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Urlaub bewilligen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Es ist eine Interpellation überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Interpellation der Abgeordneten Swoboda und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Landesvertheidigungsminister.

Das Jägerbataillon Nr. 22, welches sich zumeist aus der Gegend von Eger recrutirt, garnisonirt seit zwei Jahren in Livno in Bosnien. Nun soll es sich ereignen, dass die Mannschaft dieses Truppenkörpers, welche ohnehin durch Klima und Lebensart in diesem rauhen Lande sehr zu leiden hat, nach Abdienung der drei Jahre noch weitere acht Wochen dort behalten wird, ohne dass dafür eine anderweitige Begünstigung geboten würde. Es wäre gewiss nur billig, wenn man die Betroffenen für diese Mehrleistung der Präsenzdienstpflicht entsprechend entschädigte.

Die Unterzeichneten stellen deshalb an Seine Excellenz den Herrn Landesvertheidigungsminister die Anfrage:

„„Ist Seiner Excellenz dieser Vorgang bei dem Jägerbataillon Nr. 22 bekannt?

Gedenkt die Regierung, wenn diese Angaben den Thatsachen entsprechen, den davon betroffenen Soldaten eine Begünstigung durch Nichteinberufung zur Waffenübung zu gewähren?““

Wien, 18. März 1890.

Swoboda.

Furtmüller. Dr. Plener.
Dr. Angerer. Friedrich Sueß.
Dr. v. Derschatta. Hütter.
Boos-Waldeck. Wrabetz.
Dr. Groß. Stöhr.
Jos. Fischer. Dr. Kokoschinegg.
Tausche. Scharschmid.
Posch. Lippert.
Hock. Dr. Heilsberg,
Wagner. Dr. Roser.“

Präsident: Diese Interpellation ist gehörig gezeichnet und wird dem Herrn Minister für Landesvertheidigung zugemittelt werden.

Der Herr Abgeordnete Kaiser hat sich zu einer Anfrage an den Herrn Obmann des Legalisirungsausschusses zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Kaiser:** Es ist bekannt, dass jahrelang petitionirt werden musste, bis endlich das Haus in eine Einschränkung des Legalisirungszwanges eingegangen ist, und im vorigen Jahre ein bezügliches Gesetz fertiggestellt hat. Das Herrenhaus hat nun an diesem Gesetze nicht wesentliche Änderungen vorgenommen.

Ich glaube nun, nachdem eine Einschränkung des Legalisirungszwanges dringend erwünscht ist, dass es sehr angezeigt wäre, dass der Bericht über diese Vorlage sobald als möglich hier im Hause erstattet werde.

Ich möchte mir daher an den Herrn Obmann des Legalisirungsausschusses die Anfrage erlauben, ob der Bericht bald erstattet werden wird, und möchte damit die Bitte an den Herrn Präsidenten verbinden, die Sache womöglich noch im Laufe dieses Sessionsabschnittes auf die Tagesordnung zu bringen, insbesondere nachdem eine bedeutende Debatte nicht stattfinden dürfte.

Präsident: Der Herr Obmann des Legalisirungsausschusses Abgeordneter Graf Hompesch ist krankheitshalber beurlaubt; sein Stellvertreter ist der Herr Abgeordnete Dr. Krauß, welcher aber nicht anwesend ist.

Ich habe nachfolgende Ausschusssitzungen anzusagen:

Der Wahlreformausschuss hält morgen, Mittwoch den 19. d. M., um 10 Uhr vormittags in Abtheilung IV eine Sitzung.

Das Subcomité für die statistische Gebür hält morgen, Mittwoch den 19. März, um 6 Uhr abends, in Abtheilung IV eine Sitzung.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss hält morgen, Mittwoch den 19. d. M., abends 7 Uhr, in Abtheilung IV eine Sitzung. Tagesordnung: Bericht des Subcomité, betreffend die Regierungsvorlage über die Statistik des auswärtigen Handels *(739 der Beilagen)*.

Das Subcomité des Ausschusses für Thierseuchenangelegenheiten hält morgen, um 10 Uhr vormitags, in Abtheilung IV eine Sitzung.

Der Budgetausschuss hält Mittwoch, den 19. März, um 7 Uhr abends, eine Sitzung in Abtheilung II. Tagesordnung:

1. Bericht über die Regierungsvorlage *(994 der Beilagen)*, betreffend den Theilvoranschlag: Allgemeine Kassenverwaltung.

2. Bericht über den Gesetzentwurf, betreffend die Gewährung von Unterstützungen für die durch Missernte heimgesuchten Gegenden Galiziens *(993 der Beilagen)*.

3. Bericht über die galizische Grundentlastungsvorlage.

Die nächste Sitzung beantrage ich für morgen, Mittwoch den 19. d. M., um 11 Uhr vormittags und als Tagesordnung:

1. Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Aufbringung der Mittel zur Herstellung eines Universitätshauptgebäudes in Graz *(989 der Beilagen)*

2. Bericht des Steuerausschusses über die Anträge der Herren Abgeordneten Lienbacher und Genossen, Kathrein und Genossen, Burgstaller und Genossen, endlich Zallinger und Genossen, sowie über Petitionen, betreffend die Abänderung des Gebäudesteuergesetzes *(988 der Beilagen)*.

3. Bericht des Verzehrungssteuerausschusses über die Gesetzesvorlage wegen Änderung der Wiener Linienverzehrungssteuer und wegen Einführung der Linienverzehrungssteuer in mehreren Vororten von Wien *(987 der Beilagen)*.

4. Bericht des Legitimationsausschusses über die Wahl des Abgeordneten Rudolf Auspitz *(810 der Beilagen)*. Berichterstatter Dr. August Weeber.

5. Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Grafen Coronini und Genossen, betreffend die Herabminderung der Tarifsätze der verschiedenen Bonitätsclassen für Grundstücke, welche mit Weinreben bepflanzt und von der Peronospora viticola befallen sind *(928 der Beilagen)*.

6. Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Roser und Genossen, betreffend die Verwirklichung der Steuerreform *(884 der Beilagen)*.

7. Erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Posch, Stadlober und Genossen, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 9. August 1854, womit die Anlegung der Capitalien von Minderjährigen bei den mit öffentlicher Genehmigung bestehenden österreichischen Sparkassen für je eine Waise auf 500 fl. Conventionsmünze beschränkt wird *(159 der Beilagen)*.

8. Bericht des Ausschusses für Dienstpragmatik, betreffend die Erklärung der Regierung über die dem Ausschusse zugewiesenen Entwürfe von Disciplinargesetzen für nichtrichterliche Staatsbeamte und Diener *(250 der Beilagen)*.

9. Bericht des Börsesteuerausschusses über die Erlassung zweier Gesetze, betreffend die Besteuerung des Effectenumsatzes, dann über die auf denselben Gegenstand bezüglichen Anträge des Abgeordneten Leon, sowie des Abgeordneten Schönerer und Genossen *(586 der Beilagen)*.

Es hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter**: Heute ist der Bericht über die Gesetzesvorlage wegen Änderung der Wiener Linienverzehrungssteuer auf unsere Pulte gelegt worden. Es ist undenkbar — — *(Rufe: Kommt morgen nicht daran! Gebäudesteuer! Morgen ist die Gebäudesteuer!)* Es ist undenkbar, dass man sich über einen so hochwichtigen Gegenstand in einer so kurzen Zeit von einigen Stunden — die meisten von den Herren haben heute nicht einmal noch gespeist — mit einer solchen Gründlichkeit informiren kann, um darüber reden zu können. Man soll doch die Verhandlungen des hohen Hauses nicht zu einer leeren Schablone herabwürdigen, und das geschieht, wenn man einen so wichtigen Gegenstand so durchpeitscht. Mir ist der Gegenstand nicht fremd, allein ich kann offen erklären, ich bin nicht in der Lage, ihn bis morgen zu studiren. Wie sollen da die anderen Herren das zustande bringen, deren einfacher Lebensberuf solchen Dingen etwas ferner liegt. Ich glaube, zu einer gründlichen Berathung ist es nothwendig, dass wenigstens bis Donnerstag gewartet werde, und da wir ohnedies alle Tage Sitzung haben, dass erst an diesem Tage die Verzehrungssteuerangelegenheit zur Verhandlung komme.

Ich erlaube mir sonach den Antrag zu stellen, dass dieser Gegenstand erst auf die Tagesordnung der Donnerstagsitzung gestellt werde.

Präsident: Ich bin nicht dafür, dass die morgige Sitzung ausfalle, denn diese Gegenstände müssen zur Erledigung gelangen. Vor Beginn der Budgetdebatte muss soviel als möglich erledigt werden. Übrigens wird der Bericht über die Linienwälle ohnedies erst am Donnerstag zur Verhandlung kommen, weil ja die Verhandlung über den Bericht, betreffend die Gebäudesteuer ohne Zweifel die ganze morgige Sitzung ausfüllen wird.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter**: Ich bitte, meine Ansicht ist nicht, dass die morgige Sitzung ausfallen solle, ich will nur, dass die Verzehrungssteuer erst am Donnerstag zur Verhandlung komme.

Präsident: Der Sachlage nach wird dies ohnedies geschehen.

Ist sonst noch etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 3 Uhr.)

Anhang I.

Petition der im Jahre 1889 vom Hagel schwer geschädigten Gemeinden Altruppersdorf, Enzersdorf, Ameis, Föllim und Neudorf in Niederösterreich, Bezirk Mistelbach, um eine Unterstützung aus Staatsmitteln.

Hohes Haus der Abgeordneten des Reichsrathes!

Die unterthänigst gefertigten fünf Gemeinden Niederösterreichs im Bezirke Mistelbach, und zwar Altruppersdorf, Enzersdorf, Ameis, Föllim und Neudorf sind am 21. Juni 1889 von einem furchtbaren Hagelschlag heimgesucht worden.

Nach amtlichen Erhebungen betrug der Schade an Feldfrüchten:

In der Gemeinde Altruppersdorf 105.000 fl. Die meisten Feldfrüchte und Weingärten wurden vernichtet. Diese Gemeinde ist von jeher arm und verschuldet, ist heute ruinirt, demnach die größte Noth herrscht und kann einer dem andern nicht helfen. Zum Unglücke noch hatte die Gemeinde im vergangenen Jahre den Schulbau durchzuführen, welcher 9000 fl. kostete. Diese Kosten sollen und müssen durch eine Umlage gedeckt werden. Wer noch kann, muss neue Schulden machen.

In der Gemeinde Enzersdorf 30.000 fl. Auch diese Gemeinde ist arm, der Grundbesitz meist überschuldet und hat die Gemeinde eine Schulbauumlage von 40 Procent zu zahlen. Viele Leute darben. Die Noth ist groß.

In der Gemeinde Ameis 22.000 fl. Die Grundbesitzer sind auch sehr verschuldet, die Gemeinde ist arm und herrscht große Noth in der Bevölkerung.

In der Gemeinde Föllim 20.000 fl. Die Gemeinde hatte auch im Jahre 1888 einen amtlich erhobenen Hagelschaden von 5000 fl. Der Ort ist klein, die Grundbesitzer sind auch verschuldet und herrscht nach solchen Unglücksfällen große Noth in der Gemeinde.

In der Gemeinde Neudorf wohl nur 16.000 fl. Der Grundbesitz ist sehr verschuldet, weil hierorts Elementarunglücksfälle in den letzten 10 Jahren geradezu fürchterlichen Schaden brachten. 1880 ernteten die Grundbesitzer fast gar nichts, weil alles verhagelt wurde. Der Schade betrug 70.000 fl. 1885 trat derselbe Fall ein. Der Schade betrug 60.000 fl. Am 2. August 1888 wurde ein großer Theil der Feldfrüchte durch Hagel und Überschwemmung zugrunde gerichtet und belief sich der Schaden wieder auf 28.000 fl. Die Landeshilfe war nur ein Tropfen für solche Schäden, beispielsweise anno 1888, da die Landeshilfe per 100.000 fl. auf 4 Millionen Schäden vertheilt werden musste. Das Ansuchen beim Staate von Seite des Landesausschusses blieb trotz Versprechen leider unberücksichtigt. Es ist kein Wunder, dass der Grundbesitz bei solch vorgekommenen Verheerungen ganz überschuldet ist und die Grundstücke vielfach verschleudert werden. Das Elend ist allgemein groß.

In sämmtlichen Gemeinden fehlt bei vielen Parteien der Samen zum Frühjahrsanbau und müssen die Grundbesitzer alles, was sie brauchen, auf Borg nehmen, was die Lage noch verschlechtert. Die Steuerrückstände wachsen enorm an. Die Unglücklichen zahlen, so lange sie einen Grund verkaufen können. Wo eine Abtrennung und Satzlöschung nicht mehr möglich ist, wird die ganze Wirtschaft executiv verkauft.

In diesem Elende wagen die unterthänigst gefertigten Gemeinden für ihre Bewohner an das hohe Haus der Abgeordneten des Reichrathes und an die hohe Regierung mit der ergebensten Bitte heranzutreten, es geruhe, dass für dieselben gnädigst eine ausgiebige staatliche Subvention bewilligt werde, um den Ruin der Unglücklichsten doch einigermaßen hintanzuhalten.

Am 24. Februar 1890.

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang II.

Petition der Arbeiteraufseher sämmtlicher k. k. Tabakfabriken Österreichs um Einreihung unter die beeideten Staatsdiener und Regelung ihrer Altersversorgung.

Hohes Haus!

Die in tiefster Ehrfurcht gefertigten Aufseher der k. k. Tabakfabriken wagen es, die nachstehende Bitte der geneigten Würdigung des hohen Hauses zu unterbreiten.

Die Aufseher der k. k. Tabakfabriken sind, wie der §. 32 der infolge Ermächtigung des hohen k. k. Finanzministeriums vom 3. August 1877, Z. 25999 ex 1876, von der hochlöblichen k. k. Generaldirection der Tabakregie am 1. November 1877 erlassenen organischen Bestimmungen wortgetreu festsetzt, an die Stelle der früheren Tabakfabriksnachsteher getreten und haben daher im allgemeinen dieselben Obliegenheiten wie die genannten Diener erhalten.

Mit dieser organischen Änderung hat sich eine tief einschneidende und von den Betroffenen hart empfundene Interessenverschiebung vollzogen, weil den sich gleich bleibenden Pflichten und der gleichen Arbeitsleistung nicht die gleichen Rechte gewährt worden sind. Während der vormalige Tabakfabriksnachsteher, sowie die übrigen k. k. Staatsdiener definitiv und mit Decret angestellt worden ist, stehen die an ihre Stelle getretenen Tabakfabriksaufseher in einem gewöhnlichen Lohnverhältnisse, das jederzeit gelöst werden kann, so dass der Tabakfabriksaufseher aufgehört hat, k. k. Staatsdiener zu sein und zur Stellung eines Arbeiters herabgedrückt wurde.

Während der frühere Tabakfabriksnachsteher sich des Pensionsrechtes erfreute, ist dem Tabakfabriksaufseher dieser Anspruch benommen und sieht derselbe einer trostlosen und verzweiflungsvollen Zukunft entgegen. Die für das Lebensinteresse jedes einzelnen wichtigsten Rechte der Tabakfabriksnachsteher sind also dem Tabakfabriksaufseher entschwunden, nur die Pflichten der ersteren sind dem letzteren vollkommen geblieben.

Wie schwer diese Rechtsschmälerung bei der stetig steigenden Existenzerschwerung durch die Erhöhung aller Lebensmittelpreise von den Tabakfabriksaufsehern empfunden wird, wird deutlich klar, wenn die Dienstesstellung derselben näher in das Auge gefasst wird.

Mit gereifteren Jahren, stets erst nach zurückgelegter Militärdienstzeit erfolgt der Eintritt in den Dienst der k. k. Tabakregie. Erst nach zurückgelegter Candidatenpraxis, die mindestens den Zeitraum von zwei Jahren umfassen muss und auch dann erst, wenn der Candidat die erforderliche Eignung zeigt, erfolgt dessen Beförderung zum Aufseher. Damit, dass der Candidat seine Eignung darthun muss, sowie durch die Thatsache, dass dem Tabakfabriksaufseher die Mitaufsicht über die Arbeiter, über das Arbeitsmateriale, über die Arbeitsmaschinen, über das Rohstoffen- und Fabrikatenlager, also über bedeutende Werte obliegt, wird der Beweis erbracht, dass nur verlässliche, diensteifrige, geistig tüchtige Personen sich zur Stelle eines Tabaksaufsehers emporschwingen können.

Auf dieser Stufe angelangt, obliegt dem Tabakfabriksaufseher ein schwerer verantwortungsvoller Dienst.

Inmitten einer mit Tabakatomen erfüllten und durch die Ausdünstung der vielen Arbeiter verdorbenen Atmosphäre, die nachtheilig auf die Gesundheit einwirkt, hat er durch 10 bis 11 Stunden täglich die Aufsicht über 150 bis 300 Arbeiter, über Maschinen und das Tabakmateriale zu führen und ist für jeden Unfall und für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich. Eine Mittelsperson zwischen dem Abtheilungsleiter (Beamten) und dem Arbeiterpersonale, hat er stets nicht nur zu vermitteln, sondern auch in steter Gefahr durch strenge Diensterfüllung sich den Hass und den Unwillen der Arbeiter zuzuziehen, zu

welchen er, den organischen Bestimmungen zufolge, sich zu zählen hat. Es ist also selbstverständlich, dass der Aufseher bei Erfüllung seiner verantwortlichen Obliegenheiten nicht nur mit großer Umsicht und Genauigkeit, sondern auch mit bedeutendem Takte vorgehen muss.

Die ehrfurchtsvollst gefertigten Aufseher wagen es auch, sich hier auf das Zeugnis der hochlöblichen k. k. Generaldirection, deren gerechte Fürsorge ihrer Sache sie dankbar anerkennen, zu berufen, dass sie stets, und mitunter in schwierigen Zeiten, ihren Verpflichtungen voll nachgekommen sind. Für diese verantwortungsvolle Leistung bezieht er einen Wochenlohn, der mit 5 fl. beginnt und bis 8 fl., aber so langsam steigt, dass beispielsweise in der k. k. Tabakfabrik in Iglau, wo 11 Fabriksaufseher thätig sind, 3 hievon einen Wochenlohn mit 6 fl., 4 einen Wochenlohn per 6 fl. 50 kr., 2 einen Wochenlohn per 7 fl. und 2 einen Wochenlohn per 8 fl. beziehen. Die Vorrückung aus einer Lohnstufe zur nächsthöheren hat das Ableben eines Vormannes zur Voraussetzung, wenn nicht auch in diesem Falle die Vorrückung durch den Einschub eines Aufsehers aus einer andern Tabakfabrik durchkreuzt wird. Zwar ist auch ein endliches und letztes Avancement zum Werkführer möglich, welches Avancement das äußerste erreichbare Ziel des Tabakfabriksaufsehers ist. Wie schwer erreichbar diese Stellung jedoch ist, leuchtet ein, wenn erwogen wird, dass, um wieder auf das frühere Beispiel zurückzugreifen, in der k. k. Tabakfabrik in Iglau 2 Werkführer mit 350 fl. Gehalt und 25 Procent Zulage und 2 Werkführer mit 400 fl. Gehalt und 25 Procent Zulage angestellt sind, so dass auf 11 Tabakfabriksaufseherstellen 4 Werkführerstellen kommen, jedem dritten also nur ist im günstigsten Falle die Erreichung der Werkführersstelle möglich.

Tritt Krankheit oder Siechthum ein, wofür bei der ungünstigen Atmosphäre die Voraussetzungen reicher als anderswo vorhanden sind, dann bringt sie Noth, Elend und Verzweiflung im unausweichlichen Gefolge. Denn eine Pension wird, wie erwähnt wurde, nicht gewährt, Ersparnisse konnten von dem geringen Wochenlohne nicht erübrigt werden. In diesem traurigen Falle ist der Erkrankte auf ein 20wöchentliches Krankengeld von täglich 42 kr. und aber erst nach 15jähriger Dienstzeit auf eine Provision angewiesen, die bei 15- bis 25jähriger Dienstzeit laut Verordnung vom Jahre 1854 täglich 10½ kr., bei 25- bis 30jähriger Dienstzeit täglich 12¼ kr. und bei über 30jähriger Dienstzeit täglich 14 kr. beträgt. Gewiss kein glänzendes, kein beneidenswertes Los.

Die in tiefster Ehrfurcht gefertigten Aufseher der k. k. Tabakfabriken, die mit Liebe und Eifer ihre verantwortungsvolle Arbeit leisten und nichts anderes als die Sicherung ihrer Stellung erstreben, erhoffen von der Weisheit des hohen Hauses und der hohen k. k. Regierung in Berücksichtigung der gütigen Fürsorge, welche sowohl die hohe k. k. Regierung als auch das hohe Haus der Abgeordneten in den letzten Jahren dem Wohle der arbeitenden Classen zugewendet haben, die gütige und wohlwollende Würdigung der obangeführten Gründe und erlauben sich demnach die unterthänigste Bitte zu stellen:

Ein hohes Haus der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes geruhe bei der hohen k. k. Regierung geneigtest zu wirken, dass:

1. Die Aufseher der k. k. Tabakfabriken in die Kategorie der bezeideten Staatsdiener eingereiht und dem für diese geltenden Normale untergestellt werden;

2. den gefertigten Aufsehern die von Anbeginn, d. h. vom Eintritte in den Dienst der k. k. Tabakregie verbrachte Dienstzeit als zur Pension anrechnungsfähig zuerkannt und

3. denselben eine angemessene Zulage nach je in einer Lohnkategorie verbrachten 5 Jahren gewährt werde.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. X. Session. 376. Sitzung,

am 19. März 1890.

Inhalt:

Abwesenheitsanzeigen (Seite 13845 und 13867).

Petitionen (Seite 13845).

Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Aufbringung der Mittel zur Herstellung eines Universitäts-Hauptgebäudes in Graz (989 der Beilagen. — Redner in der Generaldebatte: Abgeordneter Dr. Blažek [Seite 13846], Minister für Cultus und Unterricht Dr. Freiherr v. Gautsch [Seite 13848]. — Dritte Lesung — Seite 13849).

Bericht des Steuerausschusses über die Anträge der Herren Abgeordneten Lienbacher und Genossen, Kathrein und Genossen, Burgstaller und Genossen, endlich v. Zallinger und Genossen, sowie über Petitionen, betreffend die Abänderung des Gebäudesteuergesetzes (988 der Beilagen. — Generaldebatte. — Redner: Berichterstatter der Minorität Dr. Keil [Seite 13849], die Abgeordneten Dr. Angerer [Seite 13853], Freiherr v. Ciani Seite 13855], Lienbacher [Seite 13857], Regierungsvertreter Ministerialrath Dr. Ritter v. Böhm [Seite 13859], die Abgeordneten Gasser [Seite 13861], Dr. Freiherr v. Sommaruga [Seite 13867], v. Zallinger [Seite 13871], Berichterstatter Ritter v. Chamiec [Seite 13877]).

Antrag des Abgeordneten Kaiser und Genossen, betreffend die Errichtung von Arbeiterkammern (998 der Beilagen).

Interpellation des Abgeordneten Perić und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend das Verbot der Anbringung von Wappen auf dem dem Dichter P. Andreas Kačić in Makarska zu errichtenden Denkmale (Seite 13879).

Antrag des Abgeordneten Lienbacher und Genossen, betreffend die Aufhebung, beziehungsweise Abänderung der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. December 1852, R. G. Bl. Nr. 257 (999 der Beilagen).

Interpellation der Abgeordneten Kaiser, Ursin und Genossen an den Finanzminister, betreffend die Vorlage eines Börsesteuergesetzentwurfes (Seite 13880.

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka**, Vicepräsident Freiherr v. **Chlumecký**.

Schriftführer: **Hevera, Ochrymowicz, Hütter**, Dr. **Fuß**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister Dr. Freiherr v. **Prazák**, Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Freiherr v. **Gautsch**, Handelsminister Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Minister Ritter v. **Zaleski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionsrath Dr. **Zeller** des Ministeriums für Cultus und Unterricht, Ministerialrath Dr. Ritter v. **Böhm** des Finanzministeriums.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 18. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, dass der neugewählte Herr Abgeordnete Dr. Johann Schauer in die VIII. Abtheilung eingelost wurde.

Ich habe heute vertheilen lassen:

Den Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Petition der Krakauer Stadtgemeinde wegen Einführung eines Viehmarktes und einer Fütterungs- und Tränkestation in Krakau *(986 der Beilagen)*;

dann den Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Aufbringung der Mittel zur Herstellung eines Universitäts-Hauptgebäudes in Graz *(989 der Beilagen)*.

Die Herren Abgeordneten Lippert und Graf Boos-Waldeck haben sich unwohl melden lassen.

Ich ersuche um Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Petition des Handelsgremiums zu Votic in Böhmen in Angelegenheit der Regelung des Gesetzes

gegen fahrlässige und leichtsinnige Cridatare *(überreicht durch Abgeordneten Penk).*"

„Petition des Handelsgremiums zu Votic in Böhmen in Angelegenheit des Gesetzes, betreffend das Aichwesen *(überreicht durch Abgeordneten Penk).*"

„Petition der Grazer Gesellschaft für Landespferdezucht in Steiermark um Einschaltung eines Paragraphen im neuen Strafgesetze, betreffend die unbefugte Ausübung der den Heilpersonen überhaupt zustehenden Berufsfähigkeit, wie derselbe vom obersten Sanitätsrathe beantragt wurde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg).*"

„Petition des Handelsgremiums zu Votic in Böhmen in Angelegenheit der baldigen Erledigung des Gesetzes gegen die Fälschung der Nahrungsmittel *(überreicht durch Abgeordneten Penk).*"

„Petition des Stadtrathes von Kožlany (Böhmen) um Maßnahmen gegen das Überhandnehmen der Landstreicherei, speciell um Erwerbung eines geeigneten überseeischen Deportationsortes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Engel).*"

„Petition des Salzburger Bauernvereines um Steuerbefreiung des als Hausindustrie betriebenen Brantweinbrennens *(überreicht durch Abgeordneten Lienbacher).*"

„Petition der Ortsgemeinde Groß-Pirešič, politischer Bezirk Cilli, um Veranlassung, dass die bäuerlichen Gemeinden möglichst von den Geldbeiträgen für die Errichtung und Erhaltung der Volksschulen entlastet werden *(überreicht durch Abgeordneten Vošnjak).*"

„Petition des Handelsgremiums zu Votic in Böhmen in Angelegenheit des Befähigungsnachweises des Kaufmannsstandes *(überreicht durch Abgeordneten Penk).*"

„Petition des Handelsgremiums zu Votic in Böhmen in Angelegenheit der Regelung des Gesetzes betreffend den Hausirhandel *(überreicht durch Abgeordneten Penk).*"

„Petition der Genossenschaft der Fleischhauer und Gastwirte in Benešov (Böhmen) um Einführung des Befähigungsnachweises für das Gastwirts- und Schankgewerbe und um Einberufung einer diesbezüglichen Enquête *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Engel).*"

„Petition der Gastwirte und Fleischhauergenossenschaft in Strakonic um Einführung des Befähigungsnachweises für das Gastgewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vašatý).*"

„Petition der Gastwirte des Bezirkes Kladno (Böhmen), betreffend den Befähigungsnachweis für Gastgewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grafen Kaunic).*"

„Petition der Advocatenkammer in Lemberg wegen Errichtung eines selbständigen k. k. Depositenamtes in Lemberg *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Lewakowski).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Lewakowski zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordnete Dr. **Lewakowski:** Ich bitte diese Petition in der deutschen Übersetzung dem stenographischen Protokolle beizudrucken und dem Justizausschusse zuzuweisen.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen *(Anhang).*

Die übrigen Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Wir gelangen nun zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand derselben ist der Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Aufbringung der Mittel zur Herstellung eines Universitäts-Hauptgebäudes in Graz *(989 der Beilagen).*

Der Herr Berichterstatter Dr. Fanderlik wird die Gefälligkeit haben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Fanderlik** *(von der Tribüne):* Ich erlaube mir namens des Budgetausschusses den Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle den vorliegenden Gesetzentwurf zur Grundlage der Specialdebatte annehmen.

Präsident: Ich habe die Ehre, dem hohen Hause als zu diesem Gegenstande im hohen Hause erschienenen Regierungsvertreter den Herrn Sectionsrath Dr. Zeller vorzustellen. Ich eröffne die Generaldebatte.

In derselben hat sich zum Worte gemeldet, und zwar pro der Herr Abgeordnete Dr. Blažek; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Blažek:** Hohes Haus! Zu einer Zeit, wo die Steuerzahler zumeist zu enormen unproductiven Ausgaben für die Heeresverwaltung und Heeresausrüstung herangezogen werden, bildet die gegenwärtige Vorlage, in welcher es sich darum handelt, der Wissenschaft eine würdige und zweckentsprechende Stätte zu schaffen, eine Lichtstelle, und ich und meine Parteigenossen werden für dieselbe mit froher Überzeugung stimmen.

Allein diese Vorlage ist mir auch aus einem anderen Grunde sympathisch, weil sie nämlich eine Bresche bedeutet in jene ablehnende Haltung, welche die Regierung bisher der Beschaffung von Bausummen auf Grund von langjährigen Annuitäten gegenüber eingenommen hat.

Bei dem aufrichtigen Wohlwollen, welches wir dem Universitätsbau in Graz entgegenbringen, muss uns trotzdem ein bitteres Gefühl beschleichen. Werden wir ja unwillkürlich an die, ich möchte sagen, himmelschreienden Verhältnisse gemahnt, welche betreffs der Unterbringung der wissenschaftlichen Institute an den beiden Prager böhmischen Hochschulen, welche, was ihre Frequenz anbelangt, sich unmittelbar an die Wiener reihen, an der Universität sowohl, wie an der Technik und an einigen böhmischen Mittelschulen herrschen. Es vergeht in den letzten Jahren keine Budgetdebatte, in welcher nicht diese Übelstände drastisch hervorgehoben würden, in der nicht nach schneller Abhilfe dringend verlangt und einschlägige Resolutionen einstimmig angenommen würden. Allein vergebens.

In den Berathungen des heurigen Budgetausschusses kam die Angelegenheit wieder zur Sprache und Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister hob, wie ich gehört habe, hervor, es sei der Regierung gelungen, für die wissenschaftlichen Institute der böhmischen Universität zwei geeignete Häuser zu mieten, und damit hätten sich die Verhältnisse etwas gebessert.

Ich überlasse es den Herren Fachgenossen in diesem hohen Hause, zu beurtheilen, ob es möglich ist, wissenschaftliche Institute und Schulen überhaupt in gewöhnlichen Zinshäusern angemessen unterzubringen. Vom chemischen Laboratorium muss ich es entschieden leugnen. Dasselbe wird im sogenannten Lebeda'schen Hause, einem alten Gebäude, untergebracht werden. Es wird also wieder an einen der meist frequentirten Orte, in eine von schweren Fuhrwerken den ganzen Tag über mit dem größten Geräusche befahrene Gasse versetzt. Die Innenräume werden abermals die nöthige Ventilation entbehren, werden also nicht gesünder als die jetzigen sein, und die Umgebung wird abermals von Schwefelwasserstoffgasgeruch belästigt werden. Die im nebenstehenden Faber'schen Hause untergebrachten wissenschaftlichen Institute werden sich gewiss nicht über ein Übermaß von Licht zu beklagen haben.

Wenn aber derartige Privatgebäude dem Unterrichte wenig zweckentsprechend sind, so ist anderseits die Miete für dieselben eine enorm hohe. Ich habe mir sagen lassen, die Regierung habe das Lebeda'sche Haus um 7000 Gulden, das Faber'sche um 9000 Gulden, beide zusammen also um 16.000 Gulden auf die Dauer von neun Jahren gemietet, und hier liegt der Grund, warum ich mich darüber freue, dass die Regierung ihre Abneigung gegen Annuitäten beim Baue aufgegeben hat; denn eine Annuität von 16.000 Gulden, zahlbar durch 42 Jahre bei einem Zinsfuße von vier Procent, entspricht einem Capitale von 320.000 Gulden, und um dieses Capital lässt sich bereits ein hübsches Gebäude aufführen. *(Abgeordneter Dr. Engel: Sehr richtig!)*

Die Regierung hat, um ein anderes Beispiel anzuführen, für ein böhmisches Gymnasium äußerst unzulängliche Räumlichkeiten in der Brentegasse, und zwar ebenfalls um eine hohe Summe gemietet. Schon mehrmals wurde ihr von Bauunternehmern der Antrag gestellt, sie würden dem Staate ein ganz zweckentsprechendes Gymnasialgebäude herstellen und dafür durch eine allerdings längere Reihe von Jahren nichts mehr als den gegenwärtigen Jahreszins verlangen; aber vergebens. Ich hoffe, dass nach der gegenwärtigen Stimmung der Regierung ein neuerliches Anbot des Baumeisters Bureš vielleicht nicht unberücksichtigt bleiben wird.

Für ihre ablehnende Haltung gegenüber den Bauforderungen für die böhmischen wissenschaftlichen Institute hatte die Regierung stets die Ausflucht, es gehe ihr das nothwendige Geld ab. Ich glaube gezeigt zu haben, wie ohne Belastung der Staatsfinanzen wenigstens den dringendsten Beschwerden bezüglich der Unterbringung der Hoch- und Mittelschulen abgeholfen werden könnte.

Was das Princip der Geldbeschaffung, welches den Gegenstand der Vorlage bildet, betrifft, so könnte die Regierung noch einwenden, sie habe sich diesmal für Annuitäten entschieden, weil sie das Geld ausnahmsweise billiger erhalten habe. In dieser Beziehung möchte ich dem hohen Hause meine Ansicht nicht vorenthalten; denn das Anlehen wird zu einem Zinsfuße abgeschlossen, der $3^1/_2$ Procent geschrieben und 4 Procent ausgesprochen wird, wie ich alsbald beweisen werde. Es zahlt nämlich der Staat dem Landesfonde dafür, dass er das Anlehen so billig, nämlich zu $3^1/_2$ Procent liefert, eine Art Provision von jährlich 3000 Gulden. Es heißt nämlich im §. 3 *(liest)*: „Das Land Steiermark wird im Hinblicke auf die förderlichen Bedingungen u. s. w. von der ihm obliegenden Verpflichtung zur Zahlung eines Jahresbeitrages von 3000 Gulden zu den Kosten der medicinischen Facultät enthoben." Diese 3000 Gulden wird jedenfalls auch der Staat aufzubringen haben.

Es heißt ferner, das Anlehen sei zu $3^1/_2$ Procent und in einer Höhe von 800.000 fl. abgeschlossen worden. Wenn ich also auf die Annuitäten nicht Rücksicht nehme und nur den gewöhnlichen Zins berechne, so beträgt derselbe bei $3^1/_2$ Procent Verzinsung von 800.000 fl. jährlich 28.000 fl. Die 3000 fl., welche der Staat nun nicht mehr beziehen wird, muss ich natürlich zu diesen Interessen hinzusetzen. Die Jahreszinsen werden also nicht 28.000 fl., sondern 31.000 fl. betragen. Wenn ich von 800.000 fl. 31.000 fl. Zinsen zahle, ist der Zinsfuß nicht $3^1/_2$, sondern $3^7/_8$ Procent. Es kommt jedoch hier noch etwas anderes in Betracht, nämlich der Umstand, dass das Anlehen binnen 45 Jahren in Annuitäten getilgt werden soll. Der Bericht des Budgetausschusses sagt uns allerdings nicht, wie hoch sich die Annuitäten belaufen werden. Ich habe die Hilfsmittel zur Berechnung dieses Be-

trages nicht bei der Hand gehabt, aber soweit mich die Praxis belehrt, wird der Aufschlag etwa 1 Procent betragen, so dass die Annuitäten $4^1/_2$ Procent ausmachen werden. Es ist also eine jährliche Summe von 36.000 fl. nothwendig. Die bewussten 3000 fl. dazu macht 39.000 fl. Die 800.000 fl. werden also in 45 Jahresraten zu 39.000 fl. getilgt werden. Wenn man nun noch darauf näher eingeht, dass auch von dem Momente, wo die Annuitäten das Capital getilgt haben werden, die 3000 fl. doch nicht mehr werden gezahlt werden, dass also mit der Tilgung der Schuld die Zahlung jener 3000 fl. nicht wieder anfängt, so zeigt sich, dass dieses Anlehen eigentlich zu einem Procentsatze von 4 Procent abgeschlossen wurde.

Ich glaube aber, dass es nicht schwer sein wird, eine Bank zu finden, die der Regierung zur Beschaffung des Capitals für ähnliche Bauten in Prag die gleichen Bedingungen stellen würde. Heutzutage kann man von Banken Geld zu 4 Procent immerhin erhalten.

Wie ich sagte, werde ich mit meinen Parteigenossen für die Vorlage stimmen, und habe nur an die hohe Regierung die dringende Bitte, sie wolle in möglichst kurzer Zeit mit einer ähnlichen Vorlage bezüglich der Unterbringung der böhmischen Fach- und Mittelschulen in Prag vor das hohe Haus treten. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Präsident: Es hat sich Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Minister für Cultus und Unterricht Dr. Freiherr v. **Gautsch:** Hohes Haus! Der Herr Abgeordnete für die Prager Altstadt hat, wie ich dankend anerkennen muss, zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe wegen Herstellung eines Universitätshauptgebäudes in Graz seine volle Zustimmung ausgedrückt. Er hat jedoch diesen Anlass benützt, um auf diejenigen Beschwerden zurückzukommen, welche hinsichtlich der Unterbringung der Prager Universität, und zwar hinsichtlich der böhmischen Universität erhoben worden sind. Ich glaube allerdings nicht die Aufgabe zu haben, mich bei diesem Anlasse, wo es sich um die Herstellung eines Universitätsgebäudes in Graz handelt, eingehend über die Frage der Unterbringung der Prager Lehrkanzeln zu äußern; ich kann jedoch einige Äußerungen des Herrn Abgeordneten nicht völlig unerwidert lassen.

Der Herr Abgeordnete hat darauf hingewiesen, dass bis nun bei der Unterrichtsverwaltung ein gewisses Widerstreben vorhanden gewesen sei, in ähnlicher Weise wie dies hier geschieht, die nöthigen Geldmittel zur Errichtung von Unterrichtsgebäuden aufzubringen.

Ich darf auf die kurze Zeit hinweisen, während welcher ich die Ehre habe, die Geschäfte zu führen, um sofort den Nachweis zu erbringen, dass eine Reihe solcher Gesetze bereits die Genehmigung dieses hohen Hauses erfahren hat. Graz selbst bietet ein Beispiel hiefür, indem dort zwei Gymnasialgebäude hergestellt wurden mittels eines Darlehens, das bei der steierischen Sparkasse aufgenommen wurde. Ähnlich ist in Brünn hinsichtlich der Unterbringung gewerblicher Lehranstalten vorgegangen worden, und bezüglich Prags schwebt derzeit eine Verhandlung, auf welche der Herr Abgeordnete selbst hingewiesen hat. Es handelt sich da um die Unterbringung eines Gymnasiums, eine Verhandlung, die allerdings nicht abgeschlossen ist, die aber, soweit ich sie in ihrem gegenwärtigen Stande beurtheilen kann, im allgemeinen als günstig bezeichnet werden kann.

Was nun das Darlehen selbst anlangt, das hier von Seite der Regierung aufgenommen werden soll, so möchte ich glauben, dass die Berechnung, welche der Herr Abgeordnete angestellt hat, nicht im vollen Maße richtig ist. Ich denke vielmehr, dass wir bis nun noch nicht in der Lage waren, die Mittel für einen solchen Zweck unter so günstigen Bedingungen aufzubringen. Es würde mich jedoch freuen, wenn sich Gelegenheit böte, unter gleich günstigen Bedingungen auch für andere Institute vorzusorgen.

Zu dem Gesetzentwurfe selbst glaube ich nur wenige Worte sagen zu sollen. Es ist ja selbstverständlich, dass ich diesen Gesetzentwurf von meinem Standpunkte auf das allerwärmste dem hohen Hause zur Annahme empfehle. Seit nahezu 20 Jahren hat die Unterrichtsverwaltung das Bedürfnis nach Errichtung eines Universitätshauptgebäudes in Graz anerkannt; sie war aber bis nun nicht in der Lage, dasselbe herzustellen. Nun bietet sich endlich eine günstige Gelegenheit.

Ich darf beifügen, dass die Verhältnisse, wie sie an der Grazer Universität thatsächlich bestehen, dem hohen Hause wiederholt und zuletzt in der vorjährigen Budgetdebatte durch den Herrn Abgeordneten für Graz in sehr eingehender Weise dargelegt worden sind und dass über die Nothwendigkeit dieses Baues wohl kein wie immer gearteter Zweifel bestehen kann. Die Grazer Universität bedarf nicht bloß deshalb eines neuen Heims, weil die vorhandenen Localitäten thatsächlich unzureichend sind, sondern sie bedarf einer solchen Unterbringung auch mit Rücksicht auf ihre wichtige Bestimmung, welche ich auch bei einem anderen Anlasse hervorzuheben die Ehre hatte. Ich habe bei diesem Anlasse gesagt, dass die Grazer Universität meines Erachtens in der Reihe unserer Universitäten eine besonders wichtige Aufgabe zu erfüllen hat; sie hat Hörer aus weiten Ländergebieten heranzuziehen, und die Thatsache, dass selbst unter den gegebenen Verhältnissen deren mehr als 1300 sich in Graz versammeln, um dort den Vorträgen ausgezeichneter Lehrer und hervorragender Gelehrten zu folgen, lässt wohl die Hoffnung nicht unberechtigt erscheinen, es dürfte in dem Augenblick, wo das neue Heim der Grazer Universität geschaffen sein wird, diese Universität auch einer erhöhten Blüte zugeführt werden!

Ich glaube, die Universität wird ihre Pflicht erfüllen, es wird an Dank für diesen Bau nicht mangeln. Der Rector der Grazer Universität hat gewiss Recht gehabt, wenn er aus Anlass der Verhandlung über diesen Gegenstand im Grazer Landtage das Gelöbnis namens der Universität abgegeben hat, sie werde ihren Dank zollen „nicht in klingendem Golde, aber in unschätzbaren Lebensgütern". Ich bitte um die Annahme dieses Gesetzes. *(Beifall.)*

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen? *(Derselbe verzichtet.)*

Da die Generaldebatte geschlossen ist, stelle ich an das hohe Haus die Frage, ob es gesonnen ist, in die Specialdebatte einzugehen und die Vorlage des Ausschusses als Grundlage der Specialdebatte anzunehmen.

Diejenigen Herren, welche diese Frage bejahen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, in die Specialdebatte einzugehen.

Wünscht jemand das Wort zu §. 1? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 2? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 3? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 4, Titel und Eingang des Gesetzes? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche die §§. 1, 2, 3, 4, Titel und Eingang des Gesetzes, so wie sie vorgedruckt sind, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen, somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter Dr. **Fanderlik:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung, obwohl der Gegenstand zur dritten Lesung nicht auf der Tagesordnung steht. Wünscht jemand über die Dringlichkeit zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche daher jene Herren, welche heute noch die dritte Lesung vornehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, sogleich in die dritte Lesung einzugehen.

Ich ersuche sohin jene Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Aufbringung der Mittel zur Herstellung eines Universitätshauptgebäudes in Graz, ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 989 der Beilagen)* und somit der Gegenstand erledigt.

Wir gelangen nun zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist zu dem Berichte des Steuerausschusses über die Anträge der Herren Abgeordneten Lienbacher und Genossen, Kathrein und Genossen, Burgstaller und Genossen, endlich v. Zallinger und Genossen, sowie über die Petitionen, betreffend die Abänderung des Gebäudesteuergesetzes *(988 der Beilagen.)*

Zu diesem Gegenstande ist im Hause als Regierungsvertreter Herr Ministerialrath Dr. Ritter v. Böhm erschienen, den ich dem hohen Hause vorzustellen die Ehre habe.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Ritter v. **Chamiec** *(von der Tribüne)*: Ich verzichte auf die einleitenden Worte.

Präsident: Ich ertheile zunächst das Wort dem Herrn Berichterstatter der Minorität Dr. Keil.

Berichterstatter der Minorität Dr. **Keil:** Hohes Haus! Die Vorlage, welche uns heute beschäftigt, ist eine Folge des Gesetzes vom 9. Februar 1882. Dieses Gebäudesteuergesetz hatte und hat heute noch so große Härten, dass schon die Berathungen im Jahre 1880 und im Jahre 1881 es schwer ließen in diesem hohen Hause zu einem Beschlusse zu kommen. Diese Härten sind von der Minorität, respective von der linken Seite des hohen Hauses dann als zur Genüge hervorgehoben worden, und seit den Inslebentreten des Gesetzes zeigt sich durch die häufigen Klagen und Petitionen, dass damals die Minorität recht hatte. Allein die Majorität ist diesen Anschauungen nicht gefolgt; nicht einmal das Minoritätsvotum des Herrn Hofrathes Beer wurde damals acceptirt und so ist es gekommen, dass uns heute nach acht Jahren nicht zum ersten Male, sondern schon wiederholt das Gebäudesteuergesetz beschäftigt und zwar auf Grund von Klagen, Petitionen u. s. w. über die Härten desselben. Ich habe nun in dem Steuerausschusse Minoritätsvoten angemeldet und habe sie zu vertreten.

Der erste Minoritätsantrag, welchen ich angemeldet habe, ist gestellt zu dem Gesetze, welches die Majorität des Ausschusses beschlossen hat, nämlich bezüglich der Änderung des §. 5 des Gebäudesteuergesetzes vom 9. Februar 1882, und an dieses reiht sich auch mein Minoritätsvotum bezüglich der Abänderung des §. 6. Damit ich nicht zweimal in die Berathung eingreifen muss, werde ich mir nun in der Folge erlauben, ganz kurz über das andere Minoritätsvotum meine Anschauung zu äußern, nicht aber werde ich vertreten das Minoritätsvotum, welches sich auf die

Leerstehung der Gebäude der Hausclassensteuer bezieht, weil seit der Einbringung der ersten Vorlage des Ausschusses vom 10. April 1889 bis zur Einbringung des verbesserten, respective ergänzten Ausschussantrages mit meiner Zustimmung der Herr Abgeordnete der Stadt Innsbruck sich bereit erklärt hat, das zweite Minoritätsvotum, welches ich gestellt habe, zu begründen und zu vertreten. Der Gegenstand des ersten Minoritätsvotums ist die Abänderung der Einleitung des Gesetzes, welches die Majorität zu §. 5 vorschlägt, dahin gehend, dass auch §. 6 des Gebäudesteuergesetzes vom 9. Februar 1882 abgeändert werde, und zwar in dem zweiten Alinea, welches, um es kurz zu sagen, bestimmt, dass die Gebäude, welche in der Tabelle A aufgeführt sind, von dem reinen Zinserträgnisse $26^2/_3$ Percent an Steuer zu entrichten haben. Mein Antrag geht nun dahin, dass dieser §. 6 im Absatz 2 abgeändert werde, dahin gehend, dass von Gebäuden, welche in der Tabelle A aufgeführt sind, in der ganzen Monarchie statt $26^2/_3$ Procent vom Nettozinse nur 24 Procent an Steuer zu entrichten sein soll. Bezüglich dieses meines Antrages befinde ich mich vorerst in der nicht angenehmen Lage, erklären zu können, dass ich, obwohl die Stadt Salzburg, als mein Wahlkreis, und obwohl der Landesausschuss von Salzburg wiederholt petitionirt hat, dass die Stadt Salzburg wegen empfindlicher Schädigung durch die Gebäudesteuer in deren gegenwärtigen Höhe aus der Tabelle A ausgeschieden werde, mich auf diesen exceptionellen Standpunkt nicht stellen will.

Ich bin der Meinung, dass derlei Gesetze in ihren großen Principien allgemein für alle Theile Cisleithaniens zur Geltung zu kommen haben und ich bin der weiteren Meinung, dass die Gebäudesteuer in der Höhe von $26^2/_3$ Procent des reinen Zinsertrages als Steuer für alle Provinzstädte viel zu hoch ist. In dieser Beziehung spricht für meinen Antrag auch die Regierungsvorlage, welche in der IX. Session unter Nr. 226 der Beilagen eingebracht wurde und die Veranlassung war, dass das Gesetz vom 9. Februar 1882 zustande kam. Diese Regierungsvorlage hatte auch nur eine 24procentige Gebäudesteuer von dem Nettozinse für alle in der Tabelle A aufgeführten Städte und Orte beantragt, allein damals hat der Ausschuss diese Bestimmung zu Ungunsten abgeändert und $26^2/_3$ Procent beschlossen, wie dies in der Vorlage Nr. 293 der IX. Session ersichtlich ist. Es ist daher die ursprüngliche Anschauung der Regierung, an welcher sich heute noch nichts geändert hat, diejenige gewesen, welche ich im Namen der Minorität zu vertreten habe.

Was seither geschehen ist, das zeigen die vielen Klagen über die Härten des Gebäudesteuergesetzes, die vielen Petitionen, welche im vorliegenden Berichte angeführt sind, und auch die vielen Anträge um Abänderung der Gebäudesteuer. Allerdings gehen diese Petitionen und Anträge in ihrem Tenor vielfach auseinander, darin aber stimmen sie alle überein, dass die Gebäudesteuer große Härten hat. Man könnte zwar sagen: Manche dieser Petenten und Antragsteller sind eben diejenigen, welche durch die Gebäudesteuer jetzt hart betroffen werden, sie haben daher damals einen getrübten Blick und jetzt nicht zu rechtfertigende Wünsche gehabt. Dem ist aber durchgehends nicht so. Ich verweise diesbezüglich vor allem auf die wiederholten Auslassungen, welche in den letzten zwei Jahren von Seiten der Regierungsbank gefallen sind, auf die Erklärungen des Herrn Finanzministers, als es sich darum handelte, die Spiritussteuer durchzubringen, wo ausdrücklich gesagt wurde, diese Steuer diene dazu, um durch die Mehreinnahmen die dringend bedürftige Remedur in den directen Steuern und insbesondere in der Gebäudesteuer zu schaffen, welche anerkanntermaßen viel zu hoch sei. Die Äußerung, welche vom Herrn Finanzminister beim Exposé für den Staatsvoranschlag in den letzten Jahren stets wiederholt wurde, ist auch im Steuerausschuss zum Ausdruck gekommen und eine ähnliche Erklärung hat dort damals auch der Herr Regierungsvertreter abgegeben. Diese Erklärung des Herrn Regierungsvertreters bezüglich meines Antrages und auch bezüglich anderer zur Milderung der Gebäudesteuer gestellten Anträge lautet ungefähr folgendermaßen, wie aus dem Berichte des Steuerausschusses zu entnehmen ist *(liest)*:

„Er gab jedoch zu, dass die Gebäudesteuer überhaupt und die Hauszinssteuer insbesondere eine exorbitante Höhe in Österreich erreicht haben und versicherte, dass die Regierung die feste Absicht habe, die Initiative zur Ermäßigung dieser Steuern, und zwar nicht für einzelne Städte und Länder, sondern im gleichen Maße für das ganze Reich, zu ergreifen. Dies könne die Regierung aber erst dann thun, wenn durch die in jüngster Zeit in Wirksamkeit getretenen Gesetze, betreffend die Brantwein- und die Zuckersteuer und eventuell durch die Reform der Erwerb- und der Einkommensteuer sich die Einnahmen des Staates hinreichend vermehrt haben werden, um die durch die Ermäßigung der Gebäudesteuer entstehende Lücke auszufüllen."

Diese Äußerungen stehen fest und sind gewiss von der competentesten Seite gemacht worden.

Aber auch der Herr Berichterstatter der Majorität des Steuerausschusses hatte wiederholt die Güte, zu erklären, dass er vollständig anerkenne, dass die Gebäudesteuer zu hoch sei. Nun, wenn man das anerkennt und wenn man darangeht, in einem Gesetze eine Remedur zu schaffen, so sollte man doch glauben, dass es auch Berücksichtigung finden würde, wenn man dieser Anerkennung durch Anträge Rechnung trägt. Und das habe ich gethan durch Stellung des Minoritätsantrages 1 zu Artikel I, §. 6. Welches der Inhalt dieses Minoritätsantrages ist, habe ich bereits hervorgehoben. Die Einwendungen, die dagegen gemacht

werden, sind, dass der Staat auf den Ausfall nicht verzichten könne. Nun haben wir gesehen, dass die Brantweinsteuer, Zuckersteuer und mittlerweile auch ein Stempel- und Gebürengesetz beschlossen wurde, welche dem Staate Mehreinnahmen bringen. Dieser Ausfall, wenn es wirklich einer wäre, würde übrigens durch den Überschuss von anderthalb Millionen, den der Herr Berichterstatter zum Staatsvoranschlag dargethan hat, aufgewogen werden.

Der Herr Regierungsvertreter hat im Steuerausschusse allerdings erklärt, wenn mein Antrag angenommen würde, so würde der Staat einen Ausfall von 1,700.000 fl. erleiden. Das bestreite ich. Ich bestreite nicht, dass dem Staatsschatze ein Ausfall zugehen würde, aber diese Höhe bestreite ich. Diese ist nicht richtig berechnet. Das geht schon daraus hervor, dass den Daten, wie sie in den Tabellen niedergelegt sind, zumeist die ganze Gebäudezinssteuer zugrunde gelegt wurde. Ich muss dies umsomehr hervorheben, als auch in den Tabellen, welche die Hauszinssteuer von Salzburg betreffen, wenn ich mich auswendig recht erinnere, 191.000 fl. eingesetzt sind. Das ist eine entschiedene Unrichtigkeit, ebenso in der Tabelle bezüglich der gesammten Hauszinssteuer. 191.000 fl. ist die Gesammthauszinssteuer des Landes Salzburg und die $26^2/_3$procentige Hauszinssteuer in Salzburg ist ungefähr 60.000 fl. Es zeigt sich also, dass die der Berechnung zugrunde gelegten Tabellen unbrauchbar sind.

Wenn ich richtig rechne — ich will darüber keinen Streit provociren — würde der Ausfall des Staates durch die 24procentige gegenüber der $26^2/_3$procentigen Steuer kaum eine Million ausmachen. Eines solchen Ausfalles wegen sollte weder die Regierung, noch ein Ausschuss, noch das hohe Haus sich der Nothwendigkeit verschließen, eine Remedur eintreten zu lassen, wenn diese Nothwendigkeit, wie im gegebenen Falle, allgemein anerkannt ist.

Ich will die exorbitante Höhe der Hauszinssteuer nur mit einem einzigen Satze charakterisiren.

Berlin, die Stadt des modernen Aufschwunges, wo sich Handel, Fabrication und Gewerbe in nie geahnter Größe entwickelt haben, zahlt per Kopf an Gebäudesteuer 2 fl. 19 kr. Wien, wo man nicht sagen kann, dass der Aufschwung im wirtschaftlichen Leben ein wirklich bedeutender ist — ja, manche bezweifeln sogar, dass es jetzt überhaupt einen Aufschwung in Wien gibt — zahlt per Kopf 15 fl. 4 kr. an Gebäudesteuer. *(Hört! Hört! links.)*

Ich will nicht hinweisen auf die letzten Vorlagen, die dem Parlamente in Paris gemacht wurden; ich will nicht auf das hinweisen, was dort der Minister bei Einbringung der Vorlage in seinem Exposé dargethan hat. Ich begnüge mich jetzt damit, zu sagen, dass die 24 Procent den Staatsfinanzen dermalen nicht schaden, der Bevölkerung aber entschieden nützen würden. Ein Beweis der Nothwendigkeit der Remedur und ein Beweis, wie hart diese Steuer die Provinzstädte trifft, ist der Umstand, dass die Rückstände der Gemeindeumlagen in Salzburg beim Inslebentreten dieser Steuer bei 4000 fl. ausmachten, nach sechs Jahren aber schon 12.000 fl. betrugen. Dies zeigt, dass die Leute nicht zahlen können, denn würden sie zahlen können, so würden sie auch ihre Communalabgaben zahlen, weil sie doch von den Institutionen der Commune unmittelbaren Nutzen ziehen.

Ich glaube nicht, dass ich mich der sanguinischen Hoffnung hingeben darf, dass mein Minoritätsantrag angenommen werden wird. Allein, ich fühlte mich verpflichtet, ihn zu stellen, und zwar habe ich ihn aus vollster Überzeugung gestellt und bin heute noch überzeugt, dass mein Antrag das richtigste trifft; er ist für alle Städte gleichmäßig berechnet und ist eine ganz gelinde Milderung der Härten der Gebäudesteuer, und zwar der Hauszinssteuer.

Ich habe weiters gesagt, dass ich in der Zeit zwischen der Einbringung der ersten Vorlage des Ausschusses Nummer 845 ddo. 10. April 1889 und der zweiten Vorlage Nummer 988 — erstere wurde behufs Verbesserung und Ergänzung zurückgezogen — die Vertretung des Minoritätsantrages über die Hausclassensteuerfreiheit leerstehender Wohnungen und Stockwerke dem Herrn Abgeordneten für die Stadt Innsbruck überlassen habe. Es möge mir aber doch gestattet sein, über die Nothwendigkeit und das tiefgehende Bedürfnis der ländlichen Bevölkerung, dass die Hausclassensteuer in dem angeregten Punkte gemildert werde, einige Bemerkungen zu machen. Sie bestehen in sehr grellen Ziffern aus meinem Heimatlande, dessen Verhältnisse ich kenne. Es handelt sich also um die Hausclassensteuerfreiheit für leerstehende Wohnungen, und zwar nach meinem Antrage für Leerstehungen durch ein Jahr.

Im politischen Bezirke St. Johann sind 3882 Gebäude bewohnt, 1033 unbewohnt;

im politischen Bezirke Salzburg sind 10.273 Gebäude bewohnt, 1467 unbewohnt;

im politischen Bezirke Tamsweg sind 1867 Gebäude bewohnt, 703 unbewohnt;

im politischen Bezirke Zell am See sind 4266 Gebäude bewohnt, 1848 unbewohnt.

In Summa sind in den vier Bezirken von Salzburg 20.288 Gebäude bewohnt, 5051 unbewohnt. Es ist eine schreiende Ungerechtigkeit, wenn für diese vielen leerstehenden Gebäude die Hausclassensteuer gezahlt werden muss.

Ich enthalte mich des weiteren in diesen Ausführungen vorzugehen.

Der Herr Collega, welcher diesen Minoritätsantrag begründen wird, wird es genauer und besser thun als ich. Aber durch den Majoritätsantrag ist diesem schreienden Übelstande nicht abgeholfen. Ich erlaube mir, hier zu bemerken, dass ich als Vertreter der Handelskammer und eines städtischen Wahlkreises mich befleißigt habe, wie dieses Beispiel zeigt, gegen

alle gleich vorzugehen. Ich komme nun zu dem letzten Minoritätsantrage, welcher sich auf die Tabelle, welche in dem Gesetze vom 9. Februar 1882 angegeben ist, und zwar Tabelle B, wo Absätze aufgeführt sind, bezieht. Über die theilweise Steuerbefreiung, über theilweise Erleichterungen sind hier drei Absätze aufgeführt und ich beantrage, dass ein vierter Absatz des Inhalts beigefügt werde *(liest)*:

„Für Alpenhütten und Weingartenhäuser ist, insoweit sie nur zeitweise als Wohnstätten für das Wirtschaftspersonale des Gutsbesitzers dienen, eine Hausclassensteuer nicht zu entrichten."

Und was wendet die Regierung gegen die Aufnahme dieses Minoritätsvotums ein? Ja, das sei nicht nothwendig, es bestehe ein Gesetz, respective ein Finanzministerialerlass vom 16. October 1860, Z. 54724, welcher dieser meiner Anschauung vollständig Rechnung trage.

Es ist daher nothwendig — und ich werde die Herren nicht lange damit aufhalten — dass ich diesen Ministerialerlass vorlese. Derselbe lautet *(liest)*:

„Über die Anfrage bezüglich der Steuerbehandlung der Alpen-, Senn- (Schweizer-) Hütten, der Holzhauerhütten und der bei Pottaschesiedereien, Ziegel- und Kalkbrennereien errichteten Gebäude und gezimmerten Hütten wird eröffnet:

Alpen- oder Senn- (Schweizer-) Hütten, welche eigentlich nur zur Unterbringung des Viehes und selbst dies nur durch einen Theil des Jahres bestimmt sind" — also, wenn der Bauer mit seinen Knechten auf der Hut ist und für 14 Tage den Leuten kocht und sie dort schlafen lässt, sind sie nicht ausgenommen — „und nur nebenbei Schlafstellen für das zur Wartung des Viehes bestimmte Personale enthalten, sind als Wirtschaftsgebäude gleich den nur zum Unterstande des Viehes und der Hirten während der Triftzeit (Weideperiode) bestimmten Hütten, in die Besteuerung nicht einzubeziehen.

„Dagegen sind die übrigen voraus benannten Gebäude oder Hütten, wenn sie zur obgleich nur vorübergehenden Bewohnung bestimmt sind, im Sinne der §§. 1, 18 und 19 der Vorschrift vom 1. März 1820 (über die Einführung der Gebäudesteuer, Hofkanzleierlass vom 29. Februar 1820, Zahl 351) der Classificirung und Besteuerung zu unterziehen".

Sie sehen also, hier ist auch wieder ein greller Unterschied zwischen dem Ministerialerlass und meinem Antrage. Und doch muss ich sagen, dass mein Antrag ein dringendes Bedürfnis ist: dass nämlich die Leute, die in den Alpenhütten und in diesen Wirtschaftsgebäuden auf den Alpen zeitweise, etwa vierzehn Tage oder drei Wochen zur Fechsung des Heues wohnen, kochen und auch dort meistens in einem Gelasse im Heu schlafen, offenbar einer Classensteuer nicht zu unterziehen sein sollen. *(Sehr richtig! links.)* Diese Hütten werfen keinen Ertrag ab, die Gebäudesteuer soll aber eine Ertragsteuer sein, und hier knüpft sie sich an ein Object, welches nicht den mindesten Ertrag abwirft, ja welche dem Bewirtschafter, dem Eigenthümer noch Kosten verursachen, weil er sie in Stand halten muss. *(Sehr richtig! links.)*

Nun, diese Dinge sind jedem der Herren Abgeordneten zu bekannt, als dass ich sie länger ausführen müsste, aber die Einwendung scheint mir wenigstens höchst zweifelhaft zu sein, dass mein Antrag überflüssig ist, weil der Ministerialerlass vom 16. October 1860, Z. 54.724, bestehe. Im Reichsgesetzblatte ist er meines Wissens nicht erschienen.

Erstens einmal geht mein Antrag präcise auf das Object, welches nicht zu befreien ist, ohne Zweifel los. Diese Verclausulirung, welche in dem Finanzministerialerlasse enthalten ist, würde wegfallen. Diese Verclausulirung hat dahin geführt, dass trotz des Bestandes des Ministerialerlasses die Alpenhütten, die Sennhütten und, wie ich glaube, auch die Weinberghäuser nach dem Bestehen des Gesetzes vom 9. Februar 1882 immerhin noch besteuert wurden, ergo ist von den Finanzbehörden dieser Finanzministerialerlass nicht respectirt worden. Über Interpellationen im Salzburger Landtage, über Berichterstattung und Motivirung wurde endlich erklärt — auch im Steuerausschusse geschah dies — diese Objecte werden nicht der Besteuerung unterzogen, es gelte dieser Finanzministerialerlass. Nun wird jedem Gesetzgeber einleuchten, erstens, dass, wenn ein Ministerialerlass allgemeine Giltigkeit haben soll, er im Reichsgesetzblatt erscheinen muss — das ist nicht geschehen — und zweitens ist die Auslegung in Österreich die, dass durch ein späteres Gesetz die früheren aufgehoben werden, das spätere Gesetz hat diese Ausnahme nicht mehr acceptirt, es muss oder kann daher geschlossen werden, dass es höchst zweifelhaft ist, ob dieser Ministerialerlass noch Giltigkeit habe, und angenommen, es würden die Einwendungen, welche nur die Regierung entgegengesetzt hat, ganz richtig sein, dann müsste erst recht die Aufnahme meines Minoritätsantrages als weiteren Absatzes zur Tabelle B auch zugestanden werden. Es wäre zum mindestens nicht schädlich; er würde nur zur Verdeutlichung beitragen, und ich begreife nicht, dass man sich gegen eine klare Gesetzgebung sträubt, wenn man das einsieht.

Ich glaube nun schließen zu sollen. Wenn es nicht unbedingt nothwendig ist, werde ich das Wort nicht mehr ergreifen. Ich habe meine Anschauung in den Minoritätsanträgen niedergelegt und gesagt, warum ich sie mit meinen Genossen gestellt habe, ich habe dieselben begründet und ich überlasse ihr Schicksal dem hohen Hause, welches ich um Wohlwollen ersuche und die Minoritätsanträge anzunehmen bitte. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Die Herren Minoritätsberichterstatter Dr. Ritter v. Wildauer und Dr. Freiherr v.

Sommaruga werden bei den betreffenden Paragraphen zum Worte gelangen.

Ich eröffne die Generaldebatte. In dieser haben sich zum Worte gemeldet, und zwar contra die Herren Abgeordneten Dr. Angerer, Lienbacher, Kaiser, Dr. Freiherr v. Sommaruga, Dr. August Weeber, Fiegl und Dr. Kronawetter; pro die Herren Abgeordneten Freiherr v. Ciani, Gasser und Luzzatto.

Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Angerer; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Angerer:** Hohes Haus! Unter allen Steuern, welche in der steuergesegneten Ära der verflossenen zehn Jahre den Völkern Österreichs beschieden wurden, ist die Gebäudesteuer die härteste, die ungerechteste und für das wirtschaftliche Leben der Steuerzahler verderblichste. Das wird von allen Seiten zugegeben, von Theoretikern und Praktikern, von den Regierungsorganen nicht minder als von der Volksvertretung. Ja noch mehr. Es ist nicht bloß in diesem Hause, sondern in verschiedenen Landtagen Jahr für Jahr der Regierung auf das eindringlichste gesagt worden, dass die Hauszinssteuer eine ungerechte drückende Last ist, in Orten mit wirtschaftlich ungünstigen Verhältnissen nicht ertragen werden kann, und dass durch die Hausclassensteuer der mittlere bäuerliche Grundbesitzer, der Bauernstand insbesondere in den Alpenländern dem wirtschaftlichen Ruine preisgegeben werde. Die Klagen und Beschwerden der gesetzgebenden Körperschaften wurden durch Hunderte von Beispielen und mit statistischen Beweisen erhärtet.

Was sollte nun unter normalen und gesunden politischen und parlamentarischen Verhältnissen gegenüber diesen einstimmigen Willenskundgebungen der Bevölkerung von Seite der Regierung logischerweise geschehen?

Dass die Regierung mindestens die größten Härten dieser Steuer beseitigt und dem Parlamente diesbezügliche Vorlagen macht. Was hat sie dagegen gethan?

Seit fünf Jahren arbeitet der vom hohen Hause eingesetzte Steuerausschuss an der Reform der Gebäudesteuer, und hat zu diesem Zwecke sofort nach seinem Zusammentritte ein Subcomité bestellt, dem auch ich als Mitglied anzugehören die Ehre hatte. Als Neuling in unserem Parlamente war ich von den besten Hoffnungen beseelt. Nachdem aber von der Majorität des Ausschusses der polnische Graf Dzieduszycki als Referent bestellt worden war, der seinerzeit als Berichterstatter über die Gebäudesteuer fungirte, und wegen seines Eifers, mit dem er für das Zustandekommen des Gesetzes eingetreten war, in gewisser Richtung als der Vater des Gebäudesteuergesetzes galt, da bemerkte mir ein parlamentskundiges Mitglied des Ausschusses, dass die Gebäudesteuerreform als begraben anzusehen sei. Die Folge hat gezeigt, wie berechtigt dieser Ausspruch war.

Graf Dr. Dzieduszycki erstattete über Jahr und Tag kein Referat. Als er endlich einmal infolge fortgesetzten Drängens eine Sitzung ermöglichte, konnte er nicht referiren, sondern sich nur informiren, und als bei dieser Gelegenheit — es war vor drei Jahren unmittelbar vor Abschluss des Sessionsabschnittes — von Seite der Comitémitglieder berechtigte Vorwürfe gegen die Regierung, wegen Verzögerung der Reform erhoben wurden, ließ dieselbe durch den Obmann des Ausschusses erklären, sie werde im Herbste eine allgemeine Steuerreform vor das Haus bringen, ein Versprechen, das die Regierung bekanntlich jedes Jahr wiederholte, aber bis heute noch nicht eingelöst hat.

Graf Dzieduszycki ging endlich und an seine Stelle trat der Abgeordnete Chamiec, der die Sache mit anerkennenswertem Eifer in die Hand nahm, so dass man es binnen kurzem so weit brachte, an die Regierung mit bestimmten, wenn auch sehr bescheidenen Reformvorschlägen heranzutreten.

Was that nun die Regierung? Sie erklärte rundweg, dass sie nichts thun könne. In dieser Lage sah ich mich veranlasst, meine Stelle im Steuerausschusse niederzulegen und that dies in der 289. Sitzung des Hauses vom 14. Februar v. J. mit nachfolgender Erklärung *(liest)*: „Hohes Haus! Die Regierung hat in vier aufeinander folgenden Sitzungen des Gebäudesteuer-Subcomités Erklärungen abgegeben, womit sie alle in den verschiedenen Anträgen und Petitionen enthaltenen Forderungen auf Erleichterung der Gebäudesteuer zurückweist. Als Abgeordneter Tirols und als Mitunterzeichner der von meinen Collegen und Landsleuten in diesem Hause eingebrachten Reformanträge sehe ich mich gegenüber diesen Erklärungen der Regierung, welche auch die mäßigsten und gerechtesten Forderungen unberücksichtigt lässt, veranlasst, meine Stelle im Steuerausschusse nach dreijähriger fruchtloser Thätigkeit niederzulegen, weil ich nicht durch mein weiteres Verbleiben in diesem Ausschusse dazu beitragen will, dass in der Bevölkerung Hoffnungen erweckt werden, deren Erfüllung ich nicht bloß wegen der ablehnenden Haltung der Regierung, sondern auch wegen unserer politischen und parlamentarischen Verhältnisse in absehbarer Zeit für unmöglich halte."

Ich musste meine Stelle im Ausschusse niederlegen, weil meine Anschauung über den Beruf des Parlamentes eine derartige ist, dass ich nicht ferner theilnehmen konnte an dieser Komödie der Irrungen zwischen Versprechen und Hoffen einerseits, zwischen Enttäuschungen und Nichterfüllung anderseits.

Meine Herren! Die Verhältnisse in meinem Heimatlande Tirol sind so geartet, dass diese Steuer, insbesondere die Hausclassensteuer, nirgends so drückend wirkt, wie dort. Unsere Bauernhäuser sind so gebaut,

dass die Heimstätten der ärmsten Bauern wahre Paläste sind gegenüber jenen der Großbauern in der Ebene. Sie finden solche Paläste hoch im Gebirge, 4000—5000 Fuß über dem Meere, wo nichts mehr gedeiht, als höchstens Hafer und Gerste. Diese Bauernpaläste wurden zu einer Zeit gebaut, wo noch der Bergsegen blühte, wo noch der Wald geschont war, wo die Bodenproducte nicht durch fremde Concurrenz herabgedrückt wurden. Sie wurden gebaut mit allen Rücksichten der Sittlichkeit und der Gesundheit, zu einer Zeit, wo der Fiscus den Leuten noch nicht den Strick um den Hals gelegt hatte. *(Sehr richtig! links.)* Durch die Hauptthäler der Alpen — und dies gilt nicht bloß von Tirol, sondern auch von den benachbarten Ländern Salzburg und Kärnten — zogen die Heerstraßen, auf denen nunmehr an Stelle der einstigen blühenden Geschäftshäuser halbverlassene ruinenartige Gebäude stehen, aus denen der Besitzer kein oder nur ein minimales Erträgnis bezieht, der Fiscus aber durch die Gebäudesteuer einen Ertrag herauszieht will, den das Gebäude niemals abwirft, der nur aus dem übrigen Vermögen des Besitzers genommen werden kann, wenn er noch eines hat.

Meine Herren! Das ist Fiscalismus brutalster Form, das nothwendig zum Ruine der Bevölkerung führen muss. Die dem Lande Tirol in der Gebäudesteuer gewährte Begünstigung ist bestimmt, den ungünstigen Umstand zu mildern, dass dort die Gebäudesteuer zu einer Zeit fortdauernden wirtschaftlichen Niederganges eingeführt wurde. Die in der eigenthümlichen Bauart der Häuser aber begründete Verschiedenheit von anderen Provinzen wird dadurch keineswegs aufgehoben.

Meine Herren! Ich glaubte diese Umstände zu meiner Rechtfertigung anführen zu müssen. Sie können nicht oft genug angeführt werden, um dem Vorwurfe zu begegnen, dass wir Tiroler für uns unberechtigte Sonderbegünstigungen beanspruchen.

Die früher erwähnte Erklärung der Regierung hatte in Bevölkerungskreisen, noch mehr aber in den Kreisen jener Abgeordneten, die zur Regierungspartei zählen, peinliches Aufsehen erregt. Meine Herren! Es gab seit Jahren bei uns keine von der clericalen Partei einberufene Versammlung, in der nicht in einer Resolution die Abänderung der Gebäudesteuer verlangt wurde. Wenn die Leute auch um Abänderung der Schulgesetze petitionirten, so geschah dies auf Commando der Parteileitung, denn bezüglich der Schule haben sie nur einen Wunsch: Ruh' wollen sie haben. *(Sehr richtig! links.)* Die Gebäudesteuer aber, das ist der Fleck, wo sie der Schuh drückt, und in dieser Frage werden sie durch Reformen, wie sie heute auf dem Tische des Hauses liegen, nimmermehr zum Schweigen gebracht werden.

Die clericalen Abgeordneten konnten daher ihre Bestrebungen zur Erwirkung einer Reform seitens der Regierung nicht aufgeben und es begannen nun die Verhandlungen hinter den Coulissen, als deren Ergebnis die heute uns vorliegenden Anträge zu betrachten sind.

Welche Erleichterungen bringen nun dieselben dem Steuerträger?

1. Die Weglassung des letzten Alinea des §. 5, wodurch einzelnen Hausbesitzern in Ortschaften, die nicht hauszinssteuerpflichtig sind, nicht eine Begünstigung gewährt, sondern nur die allerbrutalste Steuerlast theilweise erleichtert wird

Wie gering der Wert dieser Begünstigung für die Steuerträger des Reiches im allgemeinen ist, beweist am besten der Umstand, dass die Regierung selber den Ausfall der Steuern auf nur 200.000 bis 400.000 fl. beziffert, und die Regierung setzt sicher keine hohen Ziffern ein, wenn sie dem Parlamente einen Ausfall verrechnen muss.

2. Für hausclassensteuerpflichtige Gebäude, welche nicht mehr als neun Wohnbestandtheile enthalten und ein Jahr hindurch ohne Unterbrechung vollständig unbenützt geblieben sind, wird die Abschreibung der Hausclassensteuer unter gewissen Cautelen bewilligt.

Wenn nun die vorerwähnte Reform für einen kleinen Theil der Bevölkerung ein thatsächliches, wenn auch minimales Zugeständnis bedeutet, so repräsentirt die letztere für die Bevölkerung im allgemeinen so viel wie gar nichts.

Wenn für Gebäude, denen die Begünstigung zutheil werden soll, eine Minimalzahl von neun Bestandtheilen festgesetzt wird, und einzelne Stockwerke nicht inbegriffen sind, so sind hievon gerade jene Gebäude, welche einer solchen Begünstigung am dringendsten bedürftig sind, die Wirts- und Geschäftshäuser an den alten Heerstraßen, ausgeschlossen.

Wenn diese Reform einen Wert für die Bevölkerung haben, und als eine wirkliche, nicht bloß scheinbare Erleichterung angesehen werden soll, dann muss sie in der von der Minorität des Ausschusses vorgeschlagenen Form zum Ausdrucke kommen, das ist, sie muss sich auf alle Gebäude, ohne Beschränkung auf die Zahl der Wohnbestandtheile und nicht bloß auf das ganze Gebäude, sondern auch auf leerstehende Stockwerke erstrecken.

Wenn ich nun in Erwägung ziehe, welche Erfolge die Vertreter des Volkes in ihrem beständigen Ringen um das gute Recht des Volkes in einem Zeitraume von nahezu fünf Jahren erzielt haben, so muss ich allerdings sagen: Da gilt der bekannte Vers: „Parturiunt montes, nascetur ridiculus mus." Ich gönne meinen clericalen Collegen von Tirol aus ganzem Herzen diese Errungenschaft, ich gönne ihnen das schöngefärbte Osterei, das ihnen ihr Freund, der Herr Finanzminister, präsentirt hat; ich gönne es ihnen, denn die Bevölkerung wird, wenn sie die schöne Hülle des Eies eröffnet hat, sehen, dass wenig Genießbares drinnen ist. *(Heiterkeit links.)*

Was mich aber in der Sache tief schmerzt, das ist das Bewusstsein von der Abhängigkeit, in der das Parlament von der Regierung sich befindet. Wenn das Parlament nach fünfjähriger Thätigkeit so viel wie nichts erreicht, ja wenn es selbst den Freunden der Regierung in fortdauernden Bemühungen hinter den Coulissen nicht gelingt, von derselben ein Zugeständnis zu erlangen, das dem Nothschrei der Bevölkerung in nennenswertem Umfange Rechnung trägt, wozu ist denn das Parlament noch da? Und in der That, nichts könnte die Bedientenrolle, in die das Parlament gegenüber der Regierung gekommen ist, besser illustriren als die heutige Steuervorlage. Mögen diejenigen darüber nachdenken, welche diese Depravation und Entwürdigung des Parlaments verschuldet haben. Sie ist ein nothwendiges Product des seit zehn Jahren befolgten Systems, alles zu thun und zu bewilligen, was die Regierung will und nichts zu verlangen, wozu sie nicht im voraus ihre Zustimmung ertheilt. *(Bravo! Bravo! links.)*

Das ist kein Parlament mehr, das ist eine parlamentarische Abstimmungsmaschine, das ist der reinste Absolutismus in parlamentarischer Maske. *(Beifall links.)*

(Während vorstehender Rede hat Vicepräsident Freiherr v. Chlumecký den Vorsitz übernommen.)

Vicepräsident: Zum Worte gelangt nunmehr der Abgeordnete Freiherr v. Ciani; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Freiherr v. **Ciani:** Meine Herren! Man muss anerkennen, dass durch den Entwurf des Steuerausschusses etwas von den Härten des Gebäudesteuergesetzes gemildert wurde, allein man wird auch zugestehen müssen, dass viel mehr zu geschehen hat, um die Gebäudesteuer wenigstens erträglich zu machen. Niemand wird leugnen können, dass das österreichische Gebäudesteuergesetz auf einem verfehlten System beruht, indem die weniger besitzende Bevölkerung, welche doch die Mehrzahl bildet, schlechter behandelt wird als die wohlhabende. Diese verfehlte Basis besteht in dem Unterschiede zwischen der Hauszins- und der Hausclassensteuer. Die Hauszinssteuer, obwohl ihre Steueransätze zu hoch gegriffen sind, hat doch eine gerechte Basis, nämlich den Zinsertrag, und wenn ein Haus nicht bewohnt ist, braucht der Hauseigenthümer die Steuer auch nicht zu entrichten. Die Hausclassensteuer aber wird ausgeschrieben und eingetrieben ohne Rücksicht darauf, ob die Wohnungsbestandtheile bewohnt sind oder nicht. Wer auch nur oberflächlich die Natur der Hausclassensteuer betrachtet, wird sich gleich die Überzeugung verschaffen, dass dieselbe weder auf dem Werte, noch auf dem Einkommen, noch auf dem Gebrauche des Gebäudes beruht und dass daher hier die nothwendigen ökonomischen Elemente fehlen, um Gerechtigkeit walten zu lassen; das ist ja der erste Grundsatz eines gut geregelten Steuersystems. Die Hausclassensteuer folgt nur der Zahl der bewohnten Räume, sie nimmt keine Rücksicht darauf, ob dieselben groß oder klein sind, ob sie in gutem oder schlechtem Zustande sind; sie unterscheidet nicht, ob das Haus im Innern eines dicht oder wenig bevölkerten Dorfes liegt, ob es sich mitten in einer industriellen oder armen Bevölkerung befindet, ob nahe an einer fahrbaren Straße oder in der Nähe der Eisenbahn, oder ob in einer entlegenen Gegend, wo der Verkehr sehr erschwert ist. Aus dem Gesagten erhellt, dass der reelle Wert des Gebäudes bei der Bemessung der Hausclassensteuer gar nicht in Betracht gezogen wird und dass verschiedene Gebäude mit einer nämlichen Zahl von Wohngebäuden gleichmäßig besteuert werden, obwohl durch die eben angeführten Verschiedenheiten der Verhältnisse das eine den doppelten oder dreifachen Wert des andern repräsentirt. Man könnte noch viel über diese unqualificirbare Steuer sprechen, die in der österreichischen Gesetzgebung einzig dasteht. Allein ich glaube, dass es überflüssig ist, noch weitere Argumente zur Bekämpfung eines solchen Gesetzes anzuführen, indem Sie, meine Herren, die die Schwere dieser Steuer auch persönlich empfunden haben, gewiss meiner Meinung beipflichten. Was mit Sehnsucht gewünscht werden muss, ist, dass die von der Regierung in Aussicht gestellte Steuerrevision endlich in Angriff genommen werde, denn wenn noch länger gezögert wird, wird sicher der Fall eintreten, dass dieses neue Gesetz nicht für die gegenwärtigen Hauseigenthümer geschaffen werden wird *(Abgeordneter Fiegl: Sehr richtig!)*, sondern nur den Gläubigern zugute kommen wird. *(Abgeordneter Fiegl: Sehr richtig!)*

Die gestellten Anträge besprechend, muss ich gestehen, dass ich gemeint hätte, dass in dem Entwurfe des Steuerausschusses alle in den Anträgen enthaltenen Postulate aufgenommen werden sollen. Allein nur der kleinste Theil desselben wurde berücksichtigt, nämlich die Weglassung des letzten Alinea des §. 5 des Gesetzes vom 9. Februar 1882 und die Abschreibung der Gebäudesteuer wegen Uneinbringlichkeit der Mietzinse. Und doch wird jedermann zugeben müssen, dass sämmtliche gestellten Anträge bei der äußerst misslichen finanziellen Lage in Österreich, wo über die unerschwingliche Steuerlast geklagt und gejammert wird, sehr berechtigt waren, was auch die hohe Regierung anerkannt hat, indem sie wiederholt versprochen hat, dass sie, sobald die Gesetze über die Reform der Personalsteuer erledigt sein werden, zur Revision, beziehungsweise zur Herabsetzung der so sehr drückenden Gebäudesteuer schreiten werde.

Und wenn diese Steuerlast für die Gesammtmonarchie unerträglich ist, desto empfindlicher ist sie für das Land Tirol.

Schon bei der Berathung des Steuerreformgesetzes, in der Sitzung vom 23. Mai 1878, hat das hohe Haus aus Billigkeits- und Gerechtigkeitsgründen

erkannt, dass das Land Tirol eine besondere Behandlung erfahren müsse, und in diesem Sinne hat dasselbe den von mir gestellten, eine zehnjährige Übergangsperiode anstrebenden Antrag dem Steuerausschusse zugewiesen, und dies, obgleich das Haus an jenem Tage schlecht aufgelegt zu sein schien, indem fast sämmtliche massenhaft gestellten Anträge erbarmungslos niedergestimmt wurden. Und seit jener Zeit haben sich die Zustände in Tirol gewaltig verschlimmert, Missernte, Elementarschäden, Überschwemmungen sind beständig auf der Tagesordnung, Handel und Industrie sind gänzlich verschwunden, denn die Hauptproducte des Landes sind entwertet oder durch ungeheuere Zölle von den ergiebigen Absatzplätzen ferngehalten.

Dadurch ist eine fast allgemeine Noth entstanden, die Grundbesitzer sind fast alle überschuldet, die Gemeinden, an welche von Seite der Regierung immer größere amtliche Anforderungen gestellt werden, und welchen durch das bestehende Gemeindegesetz, besonders für das Armenwesen, unglaubliche Lasten auferlegt werden, müssen horrende Steuerumlagen ausschreiben.

Hier habe ich ein Verzeichnis der Gemeindeumlagen in Tirol, aus welchem zu entnehmen ist, welche Höhe dieselben in diesem Lande, besonders in Trentino, erreicht haben.

Hier einige Beispiele.

In Tirol zahlen von den directen Steuern als Umlage:

194	Gemeinden	100	Procent	
153	„	150	„	
57	„	200	„	
35	„	250	„	
55	„	300	„	
18	„	350	„	
34	„	400	„	
17	„	450	„	
24	„	500	„	*(Hört! Hört! rechts.)*
3	„	550	„	*(Hört! Hört! rechts.)*
7	„	600	„	
2	„	650	„	
4	„	700	„	*(Hört! Hört! rechts.)*
1	„	850	„	*(Hört! Hört! rechts.)*
1	„	900	„	*(Hört! Hört! rechts.)*

Daraus erhellt, in welcher misslichen Lage sich Tirol befindet.

Von diesen unerträglichen Zuständen kommt es her, dass die Auswanderung nach Amerika, besonders im Trentino, immer bedenklichere Dimensionen annimmt.

Aus einem von dem hochwürdigen Don Lorenzo Guetti, Curaten in Giudicarie, zusammengestellten und vor mir liegenden Verzeichnisse geht hervor, dass im Trentino vom Jahre 1870 bis 1888 24.285 Personen ausgewandert sind. *(Hört! Hört!)*

Hier muss bemerkt werden, dass die Auswanderung in den Jahren 1888 und 1889 eher zu- als abgenommen hat, daher die Gesammtzahl der Auswanderer weit größer sein dürfte.

Von den verschiedenen Factoren, welche einen so elenden Zustand in Tirol herbeigeführt haben, muss in erster Linie die Gebäudesteuer und hauptsächlich die Hausclassensteuer aufgezählt werden, welche in Tirol eine schädlichere Wirkung als anderswo ausübt und dies aus Gründen, die schon so oft und gründlich hier im Hause auseinandergesetzt wurden, dass es überflüssig wäre, dieselben zu wiederholen. Daher beschränke ich mich lediglich darauf, die Thatsache zu constatiren, dass die Häuser auf dem flachen Lande in Tirol viel mehr Bestandtheile enthalten als in anderen Ländern, und zwar so, dass verhältnismäßig in Tirol der doppelt höhere Steuersatz als in anderen Ländern zu finden ist und abgeführt werden muss.

Deswegen habe ich im Ausschusse bei der Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes zu Artikel II den Antrag gestellt, dass für hausclassensteuerpflichtige Gebäude, welche nicht mehr als 14 Wohnbestandtheile enthalten, oder für einzelne Stockwerke derselben, welche wenigstens ein halbes Jahr hindurch ohne Unterbrechung vollständig unbenützt geblieben sind, die Abschreibung der Hausclassensteuer bewilligt werde.

Dieser mein Antrag schien mir nicht nur billig und gerecht, sondern auch den Bedürfnissen unserer Bevölkerung entsprechend, denn der Vortheil, der uns durch dieses Gesetz über die leerstehenden Häuser zugewendet wird, ist ein sehr geringer, schon deshalb, weil man dieser Wohlthat sehr selten theilhaftig werden kann. Denn in der That gibt es bei uns nur wenige Häuser, welche vollständig durch ein ganzes Jahr unbenützt sind, wohl aber sehr viele Stockwerke in denselben, welche das ganze Jahr hindurch und darüber hinaus vollständig leerstehen.

Allein zu meinem Bedauern hat der Regierungsvertreter im Steuerausschusse bei Berathung des Gesetzentwurfes wiederholt und mit aller Entschiedenheit und Bestimmtheit die Erklärung abgegeben, dass die Regierung aus verschiedenen Gründen meinem Antrage durchaus nicht zustimmen könne und dass, wenn derselbe angenommen würde, das ganze Gesetz in Frage gestellt sei, das heißt, nicht zustande kommen würde. Bei dieser Sachlage blieb mir im Interesse des Landes, das ich vertrete, nichts anderes übrig, als meinen Antrag, so schwer es mir ankam, fallen zu lassen, um wohl wenig, aber doch etwas zu retten. Das gegenwärtige Gesetz, namentlich der §. 5 kommt insbesondere den Badeanstalten, Gasthäusern und zu vermietenden Sommerwohnungen, also jenen, welche auf den Fremdenverkehr angewiesen sind, zugute und bringt ihnen eine erhebliche Erleichterung.

Denn wie der vorliegende Bericht, dem Protokolle des Steuerausschusses entsprechend, zeigt, hat der Regierungsvertreter über meine Anfrage erklärt, dass

im Falle der Weglassung des Schlussabsatzes des §. 5 bei solchen Gebäuden, die durch Vermietung benützt werden, die Hausclassensteuer nicht in Betracht kommen wird, sondern dieselben nach Maßgabe des wirklich eingehobenen Mietzinses nur der Hauszinssteuer unterliegen werden.

Aber, meine Herren, den Bauern, den Wirtschaftshäuser- und Schlossbesitzern ist durch den vorliegenden Gesetzentwurf wohl wenig, oder besser gesagt, gar nicht geholfen.

Nach den bestehenden Vorschriften und Anordnungen ist der Bauer auf dem flachen Lande gezwungen, entweder einen Theil seines Hauses niederzureißen, um die Entrichtung einer übermäßigen Gebäudesteuer sammt Umlagen zu vermeiden, oder er muss nach wenigen Jahren das Haus verlassen, denn der übergroße Steueransatz würde das Capital, welches das Haus repräsentirt, auffressen. Dies geschieht täglich bei uns, und die Folge davon ist die überhandnehmende Auswanderung.

Aber nicht nur der Bauer allein befindet sich in einer verzweifelten Lage, sondern alle die Besitzer von Wohngebäuden auf dem flachen Lande, sowohl der Schlossherr als der Besitzer von Wirtschaftshäusern. Das Mittelalter ist schon längst vorüber und der Schlosseigenthümer, welcher in früheren Zeiten das ganze Jahr auf seinem Schloss verbrachte, ist längst schon in die Stadt übersiedelt, wo er seine Kinder leichter zu erziehen vermag. Das Schloss jedoch war für einen beständigen Aufenthalt bestimmt, und daher geräumig, mit vielen Bestandtheilen, und war überdies meistens an entlegenen Orten mit beschwerlichem Zugange gebaut, und daher eine Vermietung desselben sehr schwierig. Jetzt braucht er für die wenigen Monate, die er jährlich auf seinem Schlosse verbringt, weniger Zimmer, aber er muss nach der Hausclassensteuer für das ganze Jahr und für alle bewohnbaren Räume die vorgeschriebene Steuer entrichten.

Ich weiß von einem Schlosseigenthümer, welcher den Muth gehabt hat, das Dach seines Schlosses abnehmen zu lassen, um dasselbe unbewohnbar zu machen und so der Steuer zu entgehen. Damals wurde er ausgelacht, allein die Zeit hat ihm später recht gegeben.

Was den Wirtschaftsbesitzer betrifft, so geht es diesem noch schlechter als dem Bauer, denn der letztere hat wenigstens den Vortheil, dass er seine Gründe, sein Feld selbst bearbeiten kann, während der andere nebst den jährlichen Steuern für die Häuser, die nur zeitweise bewohnt werden, die gesteigerten Arbeitslöhne für die Bearbeitung der Felder ertragen muss.

Ich hätte auch erwartet, dass der Ausschuss, wenn schon nicht die Abänderungen, welche zum §. 6 gestellt wurden, doch wenigstens jene zu §. 11 im Entwurfe aufgenommen hätte.

Leider ist das nicht geschehen, und da die Abänderungen der obgenannten Paragraphe nur das Land Tirol betreffen, werde ich, um auch nur den Schein von Engherzigkeit zu vermeiden, kein weiteres Wort verlieren, da es doch umsonst wäre, erwarte aber von der Regierung, dass dieselbe ihr Wort einlösen und durch eine Steuerrevision die wiederholt versprochene Erleichterung baldigst eintreten lassen werde. Und nur in dieser Erwartung werde ich für die vorliegende Ausschussvorlage stimmen. *(Beifall rechts.)*

Abgeordneter **Vergani** *(ohne das Wort verlangt zu haben)*: Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, dass im Hause kaum 70 Mitglieder anwesend sind; vor einigen Minuten waren es kaum 50 von 353 Abgeordneten. Wenn das so weiter geht, wird die Anzahl der Stenographen und Diener bald größer sein, als die der anwesenden Parlamentsmitglieder.

Vicepräsident: Es handelt sich jetzt um keine Abstimmung. Wenn es sich um eine solche handelt, können Sie ja die Auszählung des Hauses beantragen.

Abgeordneter **Vergani** *(ohne das Wort verlangt zu haben)*: Es kann aber doch nicht die stete Leere der Würde des Hauses entsprechen . . . *(Widerspruch.)*

Vicepräsident *(unterbrechend)*: Ich bitte um Ruhe. Das ist nicht der Ton, in dem man in diesem Hause zum Präsidenten spricht.

Der Herr Abgeordnete Lienbacher hat das Wort.

Abgeordneter **Lienbacher:** Es wird sich wohl jeder der geehrten Herren Abgeordneten, welche in Bezug auf die Gebäudesteuer sprechen wollen, versucht sehen, die ganze Anlage des Gebäudesteuergesetzes einer gründlichen Kritik zu unterziehen. Denn nicht bloß der Grundsatz, auf welchem dieses Gesetz aufgebaut ist, ist ein falscher, auch die Ausführung desselben ist so inconsequent, dass man wohl sagen kann, dass das Gebäudesteuergesetz in seiner Gänze eigentlich verwerflich erscheint.

Aber meine Herren, ich habe darauf verzichtet, eingehend Kritik zu üben, erstens schon deshalb, weil die geehrten Herren Vorredner, der Herr Minoritätsberichterstatter und der erste Herr Contra-Redner dieser Aufgabe sich unterzogen haben, dann auch, weil Seine Excellenz der Herr Finanzminister uns vor kurzem in Aussicht stellte, dass er eine Reform unserer gegenwärtigen Steuergesetzgebung in kurzer Zeit beantragen werde, und somit das hohe Haus ohnehin vielleicht bald, so hoffe ich, in die Lage kommt, principielle Erörterungen über das Steuerwesen, daher insbesondere auch über das Gebäudesteuergesetz zu pflegen. Ich werde deshalb über die Gebäudesteuer in ihrer Gänze nicht sprechen. Ich will aber auch nicht über die Ungerechtigkeit der Hauszinssteuer sprechen. Der geehrte Herr Minoritätsberichterstatter hat dies ohnehin gethan, ich stimme ihm zu. Es lässt sich darüber auch wirklich nichts Neues mehr sagen, denn von der

Ungerechtigkeit der Hauszinssteuer schon wegen ihrer Höhe, ist man so allgemein überzeugt, dass jedes Wort eigentlich überflüssig ist. Auch die Regierung hat diese Überzeugung bereits ausgesprochen.

Es liegt mir aber doch daran, ein paar Worte zu demjenigen Theile des Gebäudesteuergesetzes und dieser Novelle, die uns heute vorliegt, zu sprechen, in Bezug auf welchen ich selbst einen Initiativantrag im hohen Hause, und zwar zuerst in der Richtung eingebracht habe, dass leerstehende Wohngebäude steuerfrei sein sollen. Ich habe diesen Antrag, nachdem er lange den Schlaf des Gerechten — oder soll ich sagen: des Ungerechten? *(Heiterkeit)* — geschlafen hat, neuerdings eingebracht und etwas erweitert. Heute liegt er uns vor — ein unschuldiges, aber doch sehr malträtirtes Kind. Was war der Grundsatz, von welchem ich ausgegangen bin, als ich meinen Initiativantrag stellte? Ein sehr einfacher, höchst natürlicher, von niemand zu verleugnender. Ich sagte nämlich, die Gebäudesteuer ist eine Ertragsteuer; wo kein Ertrag, dort ist kein Steuerobject da, daher auch keine Steuer einzuheben; leerstehende Häuser und Wohnbestandtheile liefern keinen Ertrag, weil sie nicht bewohnt sind, sie sind daher auch kein Steuerobject und sind von der Steuer zu befreien.

Meine Herren! Ich kann meiner Freude darüber Ausdruck geben, dass dieser Grundsatz von der hohen Regierung und vom Steuerausschusse principiell, aber nur principiell zur vollen Anerkennung gelangt ist. Man erkennt, dass wenn ein Haus oder auch nur Bestandtheile desselben unbewohnt sind, daher keinen Ertrag liefern, das Steuerobject selbst entfällt. Nun hätte aber auch die Consequenz daraus gezogen werden sollen. Aber himmelweit verschieden ist dasjenige, worauf die Regierung und die Majorität des Ausschusses gekommen sind. Denn, sehen Sie meine Herren, man anerkennt und concedirt, dass, wenn ein Haus unbewohnt ist, dasselbe steuerfrei sein soll, aber nur dann, wenn das Haus nicht mehr als höchstens 9 Bestandtheile hat. Also wenn irgendwo ungerechterweise für ein Haus mit 8 bis 9 Wohnbestandtheilen, die leer bleiben oder geblieben sind, die Steuer gezahlt wird, so wird sie für die Zukunft nachgelassen. Wenn aber so ein Gebäude außer einem bewohnten noch 30 leerstehende Bestandtheile hat, so dass die Ungerechtigkeit verdoppelt und verdreifacht wird, so muss die ganze Steuer gezahlt werden. So wollen es die Regierung und der Ausschuss. Die geringere Ungerechtigkeit wird also pro futuro nachgelassen, aber die größere muss man noch fernerhin ertragen.

Ich habe gemeint, dass jeder leerstehende Wohnbestandtheil abgerechnet werden sollte, so dass, wenn ein Haus 10 Bestandtheile hat und wenn nur 2 davon bewohnt sind, die übrigen 8 von der Steuer befreit sein sollten, weil doch nur die 2 bewohnten Bestandtheile das Steuerobject sein können und nicht auch die übrigen, unbewohnten Bestandtheile. Weit gefehlt! Weil ein einziger Wohnungsbestandtheil bewohnt ist, müssen nach dem Ausschussantrage auch alle anderen, leeren Bestandtheile besteuert, mit der Ertragsteuer belegt werden, obwohl sie keinen Ertrag abwerfen und auch einen Ertrag nicht abwerfen können, weil sie eben unbewohnt sind. Und warum? Weil die Staatsfinanzen keinen großen Ausfall erleiden dürfen.

Ich gebe vollkommen zu, dass die vollste Berechtigung besteht, darauf Rücksicht zu nehmen, dass man keine Steuererleichterung einführt zur Schädigung des Staatshaushaltes, zur Wiederaufhebung des glücklich errungenen Gleichgewichtes im Staatshaushalte. Nun aber haben wir sehr viel Sorge dafür getragen, dass dieses schöne Gleichgewicht im Staatshaushalte hergestellt werde, und ich hoffe, es wird auch unsere Sorge sein, kein Opfer zu scheuen, um das Gleichgewicht im Staatshaushalte für die Zukunft zu erhalten. Allein die Rücksicht kann nicht so weit gehen, dass man sagt: Ich will eine von mir anerkannte Ungerechtigkeit üben, bloß zu dem Zwecke, damit der Staat eine größere Einnahme hat, ich werde daher im Kleinen Gerechtigkeit üben, werde aber eine Ungerechtigkeit, die eine noch viel größere Last für die Staatsbürger ist, bestehen lassen. Das scheint mir absolut von der eigentlichen Steuermoral ausgeschlossen zu sein.

Ich will noch einen Punkt berühren, der bereits berührt worden ist, und auf den ich daher nicht ausführlich eingehen will, nämlich die Freiheit der Alpenhütten von der Gebäudesteuer.

Der Ausschuss hat sich nicht bestimmt gefunden, diese Steuerfreiheit im Gesetze auszusprechen. Er hat sich, wie der geehrte Minoritätsberichterstatter ausgeführt hat, auf einen Erlass des Finanzministeriums bezogen, der allerdings hinausgegeben wurde. Allein, meine Herren, wenn ein Gesetz, welches zwei Drittheile eines Jahrhunderts hindurch in dem Sinne ausgelegt worden ist, und zwar constant, dass Alpenhütten frei sein müssen mit Rücksicht auf die Bestimmung, die sie haben, auf einmal in ganz entgegengesetzter Richtung ausgelegt und eine große Anzahl von Alpenhütten zur Steuerleistung herangezogen wird, wenn ein solcher Irrthum nach einer zwei Dritteljahrhundert langen richtigen Auslegung in der Praxis zur Geltung gelangt, und diese Geltung durch ein paar Jahre hindurch behauptet, dann hat man allen Grund, dafür vorzusorgen, dass nicht ein ähnlicher Irrthum, wenn er auch gegenwärtig administrativ behoben erscheint, in der Zukunft wieder begangen werde.

Darum wäre es ganz angezeigt gewesen — wenn wirklich das hohe Ministerium es so haben will, wie es seit dem Jahre 1822 war, dass diese Alpenhütten von der Gebäudesteuer frei bleiben — dass dies ins Gesetz aufgenommen werde. Nicht ein Kreuzer entgeht dem Staate dadurch, dass man etwas, was man ohnehin als recht anerkannt und ausgeführt wissen

will, auch wirklich in das Gesetz aufnimmt und nicht bloß in einem Erlasse des Ministeriums ausspricht.

Darum, meine Herren, hat mich diese Lücke in dem Gesetzentwurfe unangenehm berührt. Aber nun, nachdem uns ja eine Gebäudesteuergesetzvorlage versprochen worden ist, hoffe ich, dass bei dem künftigen Gesetze eine solche Stilisirung beliebt werden wird, welche keinen Zweifel darüber lässt, dass die Alpenhütten von der Gebäudesteuer frei sind.

So, meine Herren, komme ich zu dem Schlusse: das Gesetz ist, bloß vom Standpunkte der Steuergerechtigkeit betrachtet, ein höchst unvollkommenes, der Gerechtigkeit keineswegs genügendes; aber es enthält doch eine kleine Abschlagzahlung. Und da man einem so harten Gläubiger gegenüber, wie das Finanzministerium, auch schon mit einer Theilzahlung zufrieden sein muss, so glaube ich, dass man diese Novelle, welche der Ausschuss vorgelegt hat, nicht ablehnen kann.

Ich werde daher zunächst allerdings für das Weitergehende, für die Minoritätsanträge stimmen, eventuell aber auch für den Antrag der Majorität des Steuerausschusses. *(Bravo! rechts.)*

(Während vorstehender Rede hat der Präsident den Vorsitz wieder übernommen.)

Abgeordneter **Vergani:** Ich bitte ums Wort zur Geschäftsordnung.

Präsident: Ich bitte!

Abgeordneter **Vergani:** Ich habe vorhin um Constatirung der Zahl der anwesenden Abgeordneten ersucht. Der Herr Präsident-Stellvertreter hat mir das abgeschlagen und behauptet, es entspreche das nicht der Geschäftsordnung. Nun verweise ich auf §. 47 derselben; da steht *(liest)*: „Im Verlaufe der Sitzung ist der Präsident verpflichtet, die Beschlussfähigkeit des Hauses zu constatiren, wenn dies von einem Mitgliede des Hauses ausdrücklich gefordert wird." Folglich ist das Recht auf meiner Seite und es ist nicht berechtigt gewesen von Seite des Herrn Vertreters des Herrn Präsidenten, mir da schöne Lehren geben zu wollen.

Präsident: Sie haben vorhin gar nicht das Wort verlangt, sondern nur hineingerufen. *(Abgeordneter Vergani: Ich habe nicht bloß hineingerufen!)* Das ist nicht gestattet, Sie hätten das Wort verlangen müssen. Übrigens werde ich, wenn es zu einem Beschlusse kommen wird, die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses constatiren.

Zum Worte gelangt nun der Herr Regierungsvertreter, Ministerialrath Ritter v. Böhm.

Regierungsvertreter Ministerialrath Dr. Ritter v. **Böhm:** Hohes Haus! Ich habe mir erlaubt, mich in der Generaldebatte zum Worte zu melden, um die hauptsächlichsten Gesichtspunkte in Kürze darzulegen, welche das Verhalten der Regierung einerseits gegenüber der vom hohen Steuerausschusse ausgearbeiteten Gesetzesvorlage, anderseits gegenüber den mancherlei weitergehenden Wünschen bestimmen, welche in der Gebäudesteuerangelegenheit in diesem hohen Hause und außerhalb desselben laut geworden sind.

Vor allem möchte ich mir erlauben, hervorzuheben, dass es sich heute nicht handelt und nicht handeln kann um eine durchgreifende Reform der Gebäudesteuernormen. Wir können heute nicht tabula rasa machen, um auf dem frei gewordenen Plane von Grund aus neue, allen idealen Anforderungen Rechnung tragende Normen über die Besteuerung der Gebäude zu schaffen, sondern heute kann es sich nur darum handeln, gewisse Mängel abzustellen, gewisse Härten abzuschleifen oder wenigstens zu mildern, und zwar solche Härten, welche besonders drückend sind, deren Beseitigung zweifellos und allseitig als wünschenswert und als unaufschieblich anerkannt wird, endlich solche — last not least — deren Beseitigung innerhalb des jetzt geltenden Systems der Gebäudesteuergesetzgebung und namentlich mit den heute zu Gebote stehenden Mitteln möglich ist. Es mögen ja allerdings manche andere weitergehende Wünsche an sich ganz gerechtfertigt sein, aber Zeit und Gelegenheit, sie wahrzunehmen, ist nicht heute bei Gelegenheit dieser Gesetzesnovelle, sondern wird in dem Zeitpunkte sein, wo es sich um eine durchgreifende systematische Reform der Gebäudesteuernormen handeln wird.

Gegenüber den Bestrebungen, bestehende Härten nach Möglichkeit abzuschleifen, hat die Regierung den aufrichtigen, guten Willen zu wiederholtenmalen und bei wiederholten Gelegenheiten bekundet. Vor allem darf die Regierung wohl für sich die Anerkennung in der Hinsicht in Anspruch nehmen, dass sie, zumal in den letzten Jahren, in der Praxis bestrebt war, bestehende Härten nach Möglichkeit zu mildern. Um nur ein symptomatisches Beispiel herauszugreifen, so wurden vor wenigen Jahren noch in Tirol nahezu 400 Gebäude gezählt, welche im Gebäudesteuercataster mit mehr als 14 Wohnräumen catastrirt waren. Heute ist die Zahl dieser Häuser auf 237 heruntergesunken. Und warum? Nicht weil die thatsächliche Zahl der Wohnbestandtheile irgendwie geringer geworden wäre, sondern einfach, weil die Praxis sich daran gewöhnt hat, den Ausdruck „Wohnbestandtheile" mit der größten Milde und Nachsicht zu interpretiren, und insbesondere, weil die Regierung den Standpunkt des formellen Rechtes keineswegs streng festgehalten, sondern auch in manchen Fällen, in denen die Partei das Recht des Recurses längst verwirkt hatte, nachträglich noch billige Änderungen bewilligt hat. Auf diesem ganz geräuschlosen Wege sind Tausende

und Tausende von Gulden von der Hausclassensteuer in Abschreibung gebracht worden, wie dies auch die Herren Abgeordneten der betreffenden Länder wiederholt so freundlich waren, anzuerkennen.

Ein anderer Punkt, den ich noch hervorheben möchte, betrifft die heute wiederholt besprochenen Alpenhütten, Sennhütten und Weingartenhäuser.

Ein sehr geehrter Herr Abgeordneter hat sein Bedauern ausgesprochen, dass in dem Gesetzentwurfe nicht eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung aufgenommen worden sei, durch welche die Alpenhütten u. d. gl. für hausclassensteuerfrei erklärt werden, und hat einen Ministerialerlass zur Verlesung gebracht, der aus den Sechziger-Jahren stammt und der allerdings schon mit ziemlicher Deutlichkeit ausspricht, dass die Alpenhütten keine Gebäudesteuerobjecte sind. Es wurde indes darauf hingewiesen, dass seither dennoch Alpenhütten wieder in Besteuerung gezogen worden sind. Dem gegenüber erlaube ich mir die Erklärung abzugeben, dass der Ministerialerlass aus dem Jahre 1860 eben nicht der einzige in dieser Sache erflossene Erlass ist, sondern dass gerade in den letzten Jahren an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassende Ministerialerlässe in die Alpenländer hinausgegangen sind, in welchen auf das bestimmteste erklärt wurde, dass Alpenhütten, welche eben nur für das Wirtschaftspersonale zum zeitweiligen Unterstande, insbesondere zur Zeit der Fechsung des Heues u. d. gl. bestimmt sind, nicht als Wohngebäude, sondern als hausclassensteuerfrei zu behandeln sind. Die Regierung hat ihren aufrichtigen guten Willen aber auch bei der Sache, die heute in Verhandlung steht, bethätigt. Sie hat bei den Verhandlungen im Steuerausschusse mit thätiger Theilnahme mitgewirkt, sie hat schon dort ihre Zustimmung erklärt zu gewissen Erleichterungen, die der Ausschuss beschloss, und ich habe die Ehre auch heute hier im Namen der Regierung ihre Zustimmung zu der Gesetzesvorlage zu erklären, welche der Steuerausschuss dem hohen Hause unterbreitet hat.

Ich möchte mir erlauben darauf hinzuweisen, dass diese von der Regierung gutgeheißenen Beschlüsse eine gar nicht zu unterschätzende praktische Tragweite haben. Diese Beschlüsse sind einerseits geeignet, der Bevölkerung, zumal der Alpenländer, bedeutende Erleichterungen zu bieten, und diese Beschlüsse sind anderseits auch mit einer gar nicht geringen finanziellen Einbuße für den Staatsschatz verbunden. Ich werde kaum fehlgehen, wenn ich schon für den ersten Moment die aus der gegenwärtigen Vorlage für den Staatsschatz resultirende Einbuße auf 400.000 bis 500.000 fl. schätze; und es ist sehr leicht möglich, dass diese Ziffer im Laufe der Zeit sich noch erheblich erhöhen wird.

Aber auch die Bethätigung des besten Willens hat schließlich ihre Grenzen, und hier sind dem guten Willen der Regierung ganz gebieterische Schranken gezogen, theils finanzieller, theils technischer Natur. Vorerst finanzielle Schranken.

Bekanntlich ist es soeben erst nach langem und schwerem Bemühen gelungen, das Gleichgewicht im Staatshaushalte herzustellen. Dieses Gleichgewicht ist eine köstliche, aber auch gar zarte Pflanze, die sorgsam gehütet werden will. Es ist nun vom Standpunkte der Regierung absolut nicht annehmbar, wenn ihr jetzt, ohne dass dafür ein Ersatz geschaffen würde, weitere Einnahmen entzogen würden, was die nothwendige Folge haben müsste, dass das kaum errungene Gleichgewicht im Staatshaushalte sofort wieder gefährdet würde. Diese finanzielle Schranke tritt insbesondere hindernd in den Weg den mancherlei weitergehenden Wünschen, die auf dem Gebiete der Hauszinssteuer laut wurden, so vor allem den mancherlei Wünschen, die von einzelnen Städten, Innsbruck, Salzburg, Triest, Klagenfurt ꝛc. rücksichtlich der Herabsetzung der allerdings hohen Zinssteuer von $26^2/_3$ Procent erhoben wurden. Dieselbe Rücksicht tritt auch entgegen dem Antrage des verehrten Herrn Minoritätsberichterstatters, die Hauszinssteuer von $26^2/_3$ auf 24 Procent herabzusetzen. Diese Gelegenheit möchte ich benützen, um einen ziffermäßigen Punkt in der Rede des verehrten Herrn Minoritätsberichterstatters richtigzustellen. Derselbe hat nämlich den Ausfall, der aus der Annahme seines Antrages für die Staatsfinanzen entstehen würde, auf circa nur eine Million beziffert.

Ich habe eine ziffermäßige Zusammenstellung in Händen, welche die neuesten diesbezüglichen Daten enthält, Daten des Jahres 1889 und 1890, eine Zusammenstellung, welche, wie ich nebenbei bemerken will, unabhängig aufgebaut ist von denjenigen statistischen Daten, welche in dem seinerzeitigen Berichte des Steuerausschusses gedruckt wurden.

Nach diesem statistischen Verzeichnisse nun würde sich der Ausfall, der aus der Herabsetzung des Steuerpercentes von $26^2/_3$ auf 24 entstehen würde, beziffern auf 1,870.318 fl., also auf nahezu zwei Millionen Gulden.

Endlich dürfte das finanzielle Moment, freilich nicht dieses allein, im gegenwärtigen Momente auch dem sehr wohlgemeinten Antrage des Herrn Baron Sommaruga entgegenstehen, welcher auf Abschreibung der Hauszinssteuer von uneinbringlich gewordenen Mietzinsen geht. Dieser Antrag stößt auch auf mancherlei sachliche Schwierigkeiten.

Ich will durchaus nicht heute darüber absprechen, ob diese Schwierigkeiten überwindlich oder unüberwindlich sind; jedenfalls ist in dem gegenwärtigen Augenblicke schon das finanzielle Moment allein ein entscheidendes Hindernis für die Regierung, Anträgen zuzustimmen, welche über die in der Vorlage des Steuerausschusses vorgeschlagenen Erleichterungen hinausgehen.

Die finanziellen Schranken, die ich eben besprochen habe, sind aber nicht die einzigen, sondern es existiren auch gewisse technische Hindernisse. Diese technischen Schranken dürften ihre Wirksamkeit vorzugsweise auf einem anderen Hauptgebiete erlangen, welches heute besprochen worden ist, auf dem Gebiete der Hausclassensteuer.

Ich will nicht unnütz die Geduld des hohen Hauses in Anspruch nehmen und mich nicht schon in diesem Augenblicke in der Generaldebatte auf allerlei concrete Details einlassen. Ich will nur im allgemeinen bemerken, dass mancher sehr wohlgemeinte und auf den ersten Blick ganz ideal aussehende Antrag auf erhebliche technische Schwierigkeiten stößt, und dass bei genauerer Betrachtung mancher Antrag, der auf den ersten Blick sehr vortheilbringend aussieht, sich statt dessen als überwiegend nachtheilig entpuppt.

Insbesondere möchte ich hier andeuten, dass die heute wiederholt von mehreren geehrten Herren Abgeordneten angeregte Frage, nicht bloß für ganze Häuser, sondern auch für einzelne leerstehende Wohnbestandtheile oder Stockwerke die Steuerabschreibung zu bewilligen, auf sehr ernste technische Hindernisse stößt.

Zum Schlusse möchte ich ganz kurz die Stellung resumiren, welche die Finanzverwaltung gegenüber den vorliegenden Anträgen einnehmen muss. Sie hat ihre Zustimmung erklärt zu denjenigen Erleichterungen, welche vom Steuerausschusse in Antrag gebracht worden sind. Ich bin jedoch zu der bestimmtesten Erklärung ermächtigt, dass über diese Erleichterungen hinaus die Regierung im gegenwärtigen Augenblicke zu gehen nicht in der Lage ist, so dass durch den Versuch, noch mehr zu erreichen als dasjenige, was im gegenwärtigen Augenblicke technisch zulässig und finanziell möglich ist, auch das Schicksal des Erreichbaren gefährdet und in Mitleidenschaft gezogen werden könnte.

Präsident: Ich ertheile nun dem Herrn Abgeordneten Gasser das Wort.

Abgeordneter **Gasser:** Hohes Haus! Wir sind heute daran, über einige vom Steuerausschusse in Vorschlag gebrachte Änderungen des Gebäudesteuergesetzes schlüssig zu werden, jenes Gesetzes, welches in den übrigen österreichischen Kronländern schon seit 70 Jahren besteht, in Tirol dagegen erst im Jahre 1882 eingeführt wurde, jenes Gesetzes, welches sich überall als ein hartes und drückendes erwiesen und in Tirol vollends als ein unerträgliches herausgestellt hat. Wenn ich mir erlauben darf, nur in Kürze diejenigen Momente zu erwähnen, welche die Hauptschuld an der Unerträglichkeit des Gesetzes haben, so ist es wohl in erster Linie die Neuheit des Gesetzes; denn wie ein hervorragendes Mitglied der anderen Seite dieses hohen Hauses in einem Berichte vom 3. Februar 1875 über denselben Gegenstand sich ausdrückt, liefert gerade die Geschichte dieser Steuergattung den drastischen Beleg, dass jede alte Steuer — sei ihre Einhebungsform auch unzweckmäßig — weit weniger lästig empfunden wird, als eine neu eingeführte oder reformirte Steuer, selbst wenn sie den strikteſten Grundsätzen der Gerechtigkeit entspricht. Als ein weiteres Moment ist aber auch der Zeitpunkt der Einführung anzusehen.

Ich bitte, sich gegenwärtig zu halten, dass Tirol zur Zeit der Einführung dieser Steuer nicht nur von den allerorts herrschenden Krisen heimgesucht war, sondern dass es auch mit ganz furchtbaren Elementarschäden zu kämpfen hatte, und dass die diesbezüglichen Schäden, welche in den Jahren 1882, 1885, 1888 und 1889 über Tirol hereingebrochen sind, nicht nur einige, sondern viele Millionen betrugen. Es gehörte gewiss in vielen Gegenden kein kleiner Grad von Energie und Anhänglichkeit an die väterliche Scholle dazu, wenn die Bauern sich trotzdem entschlossen, an die Urbarmachung des verwüsteten Gebietes zu schreiten, denn bald irgendwo könnten sie die Früchte ihres Fleißes sicherer genießen als im Heimatlande.

Die hauptsächliche Ursache, warum die Steuer bei uns so drückend ist, ist aber wohl der Umstand, dass die Bauart unserer Wohnhäuser wesentlich verschieden ist gegenüber der in anderen Provinzen üblichen, nämlich eine viel ausgedehntere, geräumigere und wohnlichere. Ich behalte mir vor, auf diesen Umstand noch weiter zurückzukommen und berücksichtige zunächst die in Vorschlag gebrachten Änderungen. Die gegenwärtige Bestimmung des letzten Alinea des §. 5 der Gebäudesteuernovelle setzt fest, dass *(liest)*: „bei den nach §. 1, lit. b hauszinssteuerpflichtigen Gebäuden" — und das sind durchgehends die auf dem Lande und in dünn bevölkerten Städten gelegenen Objecte — „die für das ganze Haus zu ermittelnde Zinssteuer mit keinem geringeren Betrage zur Vorschreibung gelangen dürfe, als die für dieses Haus nach dem Hausclassensteuertarife entfallende Gebür betrage." Diese Bestimmung ist vom finanzwissenschaftlichen Standpunkte gewiss nicht zu rechtfertigen, denn es ist nicht zu erklären, warum die Besitzer derartiger Objecte nicht nach dem wirklichen Ertrage, sondern nach dem willkürlichen Classensatze besteuert werden sollten. Jede Gebäudesteuergesetzgebung, welche nicht allein Gebäude, deren wirklicher Nutzungswert sich durch wirkliche Mietpreise direct oder indirect ermitteln lässt, auch noch den wirklichen Nutzungswert besteuert, ist als mangelhaft anzusehen, sagt Schäffle. *(Ruf rechts: Ist auch richtig!)* Die gegenwärtige Besteuerung führt aber auch in praxi oft zu ganz unglaublichen Härten und insbesondere in Orten, welche wirtschaftlich zurückgegangen sind, bei Gast- und Posthäusern an abgelegenen Landstraßen, bei Badehäusern in hochgelegenen Orten u. d. gl. Ich habe mir bei der vorjährigen Budgetdebatte erlaubt, concrete Beispiele dafür zu erbringen, dass Objecte dieser Art mit einer Steuer von 20, 30, 40, ja selbst von 50 Procent des Bruttozinses getroffen werden

ich will mich infolge dessen bei diesem Gegenstande nicht weiter aufhalten und nur darauf beschränken, einen einzigen Fall zur Kenntnis des hohen Hauses zu bringen. Das der brixnerischen Mensa gehörige Schloss Turneck, gewöhnlich Rothholz genannt, war in den Jahren 1876 bis 1886 an die tirolische Landschaft um einen Betrag von 500 Gulden vermietet. Es war daselbst die landwirtschaftliche Schule untergebracht. Hiefür betrüge die Hauszinssteuer 52 fl. 50 kr. Nach dem letzten Alinea des §. 5 wird indes nicht der Zinsertrag der Besteuerung unterzogen, sondern die Besteuerung findet nach der Anzahl der Wohnräume statt. Nachdem das Schloss 64 Wohnräume hat, beträgt die hiefür zu entrichtende Steuer 340 Gulden. Das ist mehr als das Sechsfache von dem, was nach dem Zinsertrage zu bezahlen wäre. Sie werden mir zugeben, dass eine solche Steuer, insbesondere mit Rücksicht auf die bei uns herrschenden hohen Gemeindezuschläge, eine für den Besitzer geradezu ruinöse ist.

So sehr ich nun anerkenne, dass durch die Abänderung des §. 5, wie sie der Steuerausschuss in Vorschlag gebracht hat, wesentliche Erleichterungen für einen Theil der Gebäudebesitzer resultiren, so wenig genügt und entspricht das, was in Betreff der Leerstehungen geboten wird. Durch diese Erleichterungen, welche nur ganz leerstehenden Häusern, die nicht mehr als neun Wohnbestandtheile haben und diesen erst dann zugute kommen, wenn sie ein volles Jahr leerstehen, wird selbst den billigsten Erwartungen unserer Hausbesitzer nicht entsprochen. Wenn ich den Bericht des Subcomités in die Hand nehme, so ersehe ich daraus, dass sich der Herr Regierungsvertreter deshalb gegen die Berücksichtigung der Leerstehungen ausgesprochen hat, weil die Berücksichtigung der Leerstehungen dem Principe der Hausclassensteuer fremd und weil die Controle außerordentlich schwierig und kostspielig ist.

Ich möchte mir zunächst gegen das principielle Moment folgende Bemerkung erlauben:

Wenn es wahr wäre, dass eine Berücksichtigung der Leerstehungen dem Principe der Hausclassensteuer fremd wäre, so beruhte diese Steuer doch unbestritten auf einem fehlerhaften, auf einem unbilligen Principe und dann wäre es eben die Aufgabe der Gesetzgebung ein solches Steuergesetz nicht zu conserviren, sondern zu reformiren. Es ist aber gar nicht richtig, dass die Hausclassensteuer ihrer Idee nach keine Ertrags-, sondern eine rohe Objectsteuer ist, und zum Beweise hiefür berufe ich mich auf unseren geehrten Collegen, Herrn Hofrath Beer, welcher in seinem Werke „Staatshaushalt Österreich-Ungarns seit 1868" Folgendes schreibt *(liest)*:

„Bei der Berathung des Patentes über die Regelung der Hausclassensteuer beabsichtigte man den Nutzungswert ins Auge zu fassen. Jedes Gebäude, heißt es im Berathungsprotokolle, bildet ein schickliches Object der Besteuerung, wenn erwogen wird, dass es durch die Area, auf welcher es aufgeführt wird, der Production einen Flächenraum entzieht, welcher der Besteuerung unterläge, wenn er landwirtschaftlich benützt würde, dass er aber außerdem seinem Eigenthümer einen ungleich größeren Nutzen als Befriedigungsmittel der wesentlichen Bedürfnisse der Wohnung sichert. Auch war man sich über den Maßstab ganz klar, um den Nutzen der Gebäude verhältnismäßig der Besteuerung zu unterziehen. Folgerichtig heißt es in einem Vortrage an den Monarchen, sollte es der Zins sein, welchen ein Gebäude wirklich einbringt oder einbringen würde, wenn es vermietet werden könnte. Und wenn man damals Abstand nahm, diesen ganz richtigen Gedanken zu verwerten und praktisch zu verwirklichen, so lag die Ursache einestheils ausschließlich darin, weil man so rasch als möglich eine Einnahmsquelle flüssig machen wollte und mit Grund annahm, „„dass eine allgemeine Zinsermittlung eine Operation erfordern würde, die, wenn sie dem Zwecke einigermaßen zusagen sollte, erst in mehreren Jahren zustande gebracht werden könnte"", weshalb man sich dazu entschloss, die Zahl der Wohnungsbestandtheile bei der Classification zugrunde zu legen."

Also der Nutzungswert, der Zinsertrag, sollte nach der ratio legis die Grundlage für die Besteuerung auch auf dem Lande, auch bei der Classensteuer bilden, und daraus folgt, dass in den Fällen, in welchen ein solcher vorhanden ist, auch die Steuer demselben angepasst werden muss, und dass, wenn ein Ertrag überhaupt fehlt, auch die Steuer zu entfallen hat.

Die Schwierigkeiten der Controle gebe ich zu, aber ich glaube, auch diese würden zu bewältigen sein. Häufige Leerstehungen kommen doch nur in den Städten und Märkten vor, welche wenigstens bei uns meistentheils der Sitz eines Steueramtes sind, welches die Controle unschwer besorgen könnte. In den übrigen Fällen könnte man sich der Mithilfe der Gemindevorsteher bedienen. Und wenn bei der Zinssteuer selbst Leerstehungen einzelner Locale für die kleinsten Zeitabschnitte berücksichtigt werden, ist es bei der Classensteuer doch billig, dass alle Häuser und zu mindestens auch Stockwerke derselben, welche durch längere Zeit, zum Beispiel ein Vierteljahr leerstehen, Steuerbefreiung genießen sollen, zumal diese Steuer gerade die im Niedergange begriffenen Orte trifft. Wo die Gerechtigkeit etwas gebieterisch erheischt, darf die Schwierigkeit der Controle nicht in die Wagschale fallen.

Auf diese Änderung des §. 5 und auf diese unbedeutende Berücksichtigung der Leerstehungen beschränken sich sohin die Erleichterungen, welche wir zu erreichen imstande sein werden. Es ist das bei der

Mühe, welche man es sich kosten ließ und bei den Anstrengungen, die man machte, die maßgebenden Kreise für diese Sache zu interessiren, ein kleiner, ein sehr bescheidener Erfolg, der, wie billig, auch allen Ländern zugute kommt. Unberücksichtigt blieb unsere Forderung, dass bei Gebäuden, welche zwar unter einem Dache sind, aber im physisch getheilten Eigenthume verschiedener Personen stehen, die Steuer für jede derselben nach den ihnen eigenthümlichen Wohnräumen berechnet werden solle. Nun kommen die Fälle des physisch getheilten Hauseigenthums gerade in den ärmsten Landestheilen, namentlich in meinem Wahlkreise, im Oberinnthal in Vinschgau und insbesondere in Wälschtirol sehr häufig vor. Es ist erklärlich, dass derartige Gebäude nicht selten eine ungewöhnliche Zahl von Wohnräumen aufweisen und deshalb einer bedeutend höheren Steuer unterliegen, obwohl gerade ihre Eigenthümer wegen ihrer Armuth eine besonders schonende Behandlung verdienen.

Unberücksichtigt blieb auch der Antrag auf eine Ermäßigung der Steuer für Innsbruck sammt Wilten, da der Steuerausschuss angenommen hat, dass die Hausbesitzer die Periode der geringen Steuerleistung dazu benützen konnten, das Steuercapital zu amortisiren und die Erfahrung der letzten sieben Jahre beweisen, dass der Mietwert der hauszinssteuerpflichtigen Häuser mit Ausnahme von Schönau im Steigen begriffen ist. Ich muss gestehen, der erste Theil dieser abweislichen Begründung ist mir nicht verständlich, der zweite ist nicht richtig. Worin besteht die Amortisirung einer Steuer? Gemeiniglich versteht man darunter den Process des Steuerabzuges, der sich von den Vormännern oder Vorbesitzern im Verkehre vollzieht. Jeder Käufer eines Hauses wird bei Berechnung des zu bietenden Preises die reine, nach Abzug der Steuer und Zuschläge erübrigende Rente zugrunde legen; er wird den capitalisirten Wert der wiederkehrenden Steuer in Abzug bringen und durch diesen Vorgang die Steuer auf den Verkäufer überwälzen. Diese Überwälzung und Amortisirung der Steuer konnte nur gelingen bei Besitzveränderungen, die stattfanden nach Einführung der Steuer; sie konnte nicht stattfinden bei den Hausbesitzern der Stadt Innsbruck, denen man die volle Steuer plötzlich an den Hals geworfen hat; sie musste dagegen gelingen in Orten, in welchen sie schon mittels Patentes vom 23. Februar 1820 eingeführt wurde. Volle 70 Jahre sind seitdem verflossen; zwei, drei, vielleicht mehr Besitzwechsel sind bei jedem Wohngebäude erfolgt.

Durch Capitalabzug am Kaufpreise und durch niedrige Bemessung in Abhandlungsfällen sind die Gebäude zu niedrigeren Preisen in die Hände der dermaligen Eigenthümer gekommen und die Steuer wurde in den weitaus meisten Fällen von jenen bestritten, die zur Zeit der Einführung des Gesetzes im Besitze der Objecte sich befanden. Die gegenwärtigen Hausbesitzer empfinden dieselbe vielfach nicht, während sie für die Hausbesitzer Innsbrucks, insofern eine Steigerung des Mietpreises nicht gelingt — und diese gelingt durchgehends nicht bei Objecten älterer Art — als Confiscation bis zu einem Drittel des Gebäudewertes sich darstellte, trotz der Übergangsjahre. Dies ist nicht meine Ansicht, das ist die Anschauung hervorragender Finanzpolitiker und Praktiker. Ich erlaube mir, mich auf Schäffle zu berufen, und erlaube mir den Freiherrn v. Myrbach, Finanzrath und Docent an der Grazer Universität, anzuführen. Derselbe schreibt in seinem Werke „Die Besteuerung der Gebäude und Wohnungen in Österreich" (Tübingen 1886) pag. 181 *(liest)*:

„Die Entwertung der Gebäude vom Standpunkte der Besitzer kommt zum ziffermäßigen Ausdrucke, sobald eine entgeltliche Übertragung des Objectes stattfindet. Der Besitzübernehmer gibt nur den verminderten Capitalwert für das besteuerte oder zu besteuernde Object, dadurch entzieht er sich der Steuerzahlung aus seinem Vermögen, er überträgt die ganze Last der Steuer für alle Zeiten auf den Vorbesitzer, der den vollen capitalisirten Betrag der Steuer an seinem Vermögen verliert und erfolgt die Überwälzung der Steuer vom Nachfolger im Verkehr auf den Vorgänger, die Überwälzung von der Nachfrage zum Angebot, die Rückwälzung. Insoferne nun weder der neue Besitzer noch einer seiner Nachfolger aus seinem ‚Stammvermögen die Steuer zu tragen hat, erscheint sie von ihrem Standpunkte aus als amortisirt, und der dazu führende Vorgang heißt Amortisation der Steuer."

Und Schäffle schreibt hierüber (pag. 176 und 177): „Die Überwälzung und Amortisation der Steuerlast sind für den Steuerzahler so reizend, dass dieser sie versucht, auch wenn die Umstände nicht ganz günstig sind und wenn das Gesetz es nicht haben will. Und da und dort wird immer, wenigstens vorübergehend, ein Erfolg erzielt werden. Daher begünstigt der Staat die Abwälzung und Amortisation weder durch sprungweises Erhöhen der Steuersätze, noch durch maßlose Strenge der Steuerexecution, welche die mit dem Untergang ringenden Steuerkräfte einer mehr als amortisirenden Aufsaugung durch das zahlungsfähige Capital geradezu ans Messer liefert.

Der Staat sei aber auch fest gegenüber dem Abwälzern und den Inhabern der Ertragsquellen von amortisirender Steuerbelastung. Die Masse der Steuerträger ist so egoistisch, dass sie auch über den Druck jener Steuern klagen kann, deren Abwälzung das Gesetz selbst bewirkt, und dagegen über Zuwälzungen jammern, deren sie sich thatsächlich erwehren. Am lautesten schreien die glücklichen Besitzer jener Steuerquellen, deren Steuerlast sich durch Capitalabzug am Kaufpreise oder Erbanschlag amortisirt hat. Die für sie amortisirte Steuer ist ihnen so unlieb, wie eine

Servitut, obwohl sie dieselbe im Übernahmspreise längst rückgewälzt haben."

So Schäffle. Also das Bad auszutrinken hatten zum großen Theil jene Hauseigenthümer, die man im Jahre 1820 mit den damals 18procentigen Steuern belegte, und dieselbe Häuserentwertung verhängte man im Jahre 1882 durch die exorbitante und maßlose Steuer auch über Innsbruck.

Der Bericht des Steuerausschusses spricht auch davon, dass der Mietertrag der hauszinssteuerpflichtigen Häuser mit alleiniger Ausnahme von Schönau im Steigen sei.

Dies ist aber nach den vom Finanzministerium vorgelegten Tabellen bezüglich Innsbruck nicht der Fall.

Nur im Jahre 1885 haben wir eine Erhöhung des durchschnittlich auf ein Haus entfallenden Zinsertrages, von diesem Jahre datirt eine erhebliche Abnahme. Und wenn wir die Zeitperiode 1882—85 mit der vom Jahre 1886 bis inclusive 1888 ins Auge fassen, so fällt der auf ein Haus pro Jahr durchschnittlich entfallende Zinsertrag von 878 fl. 48 kr. auf 730 fl. 26 kr.; wir hätten sohin eine durchschnittliche Zinsabnahme von 148 fl. pro Haus. In Wirklichkeit aber ist die Cadenz des durchschnittlichen Zinsertrages eine noch erheblich größere, und das kommt daher, weil der ausgewiesene Zins nicht seiner Gesammtsumme nach ein effectiver ist.

In dieser Gesammtsumme ist ja ein beträchtlicher Theil sogenannter Parificationszins.

Es ist nun richtig, dass die Steuerbehörde im ersten Jahre der Steuereinführung bei der Veranschlagung der eigenen Wohnungen, der Verkaufsgewölbe, Werkstätten, Gastlocale 2c. eine gewisse Billigkeit walten ließ. Es ist aber auch Thatsache, dass dieselbe Behörde von Jahr zu Jahr bestrebt war, die Parificationszinse zu erhöhen.

Man hat die Hausbesitzer geradezu genothzüchtigt, den Zins für die selbstbenützten Locale, den man im Jahre 1882 als entsprechend erachtete, im Jahre 1883 zu erhöhen, und im Jahre 1884 fand man wieder, dass die Hauseigenthümer noch zu wenig fatirt hätten, und so ging das fort. Ich will nur zwei Fälle constatiren. Im ersteren wurde einem Hauseigenthümer die von ihm selbst benützte Wohnung, die er im Jahre 1882 mit 420 fl. anstandslos fatirt hatte, im Jahre 1884 auf 670 fl. hinaufgeschraubt. Demselben hat man die Gartenbenützung von Seite der Mietparteien, für welche man früher einen Abzug von 363 fl. gestattete, auf 160 fl. verringert. In einem anderen Falle wurde der Parificationszins von 1369 fl. auf nicht weniger als 2118 fl. erhöht. Durch den Terrorismus der Steuerbehörden und die Einschüchterung der Hausbesitzer, durch die Beiziehung von Sachverständigen, welche viel weniger durch Sachverständnis als durch Unselbstständigkeit und Servilität ausgezeichnet waren, ist die Erhöhung der Parificationszinse fast durchgehends gelungen. Wenn aber die Vergleichszinsen des Jahres 1882 beibehalten worden wären, so würde der durchschnittliche Hausertrag um ein Erhebliches niedriger sein. Statt eines steigenden Zinsertrages haben wir also in Innsbruck eine Abnahme desselben zu constatiren und das ist der beste Beweis, dass die guten Zeiten für die Hausbesitzer in Innsbruck vorüber sind. Unberücksichtigt ließ man endlich die Forderung der Herabsetzung der Classensteuer und die Erleichterung dieser Steuer wäre am allerdringendsten und nöthigsten gewesen.

Sehr zutreffend hat man die Gebäude- und Classensteuer seinerzeit charakterisirt als Besteuerung eines vergangenen Wohlstandes, und diese Bezeichnung ist wohl für kein Land zutreffender als für Tirol. Tirol, meine Herren, war nie ein reiches, aber doch ein in cultureller Hinsicht früh entwickeltes und blühendes Land. Deutsche und italienische Nationalität in sich vereinend und die Brücke zwischen den romanischen und germanischen Culturstaaten bildend, entwickelte sich schon früh in seinen Hauptthälern ein lebhafter Verkehr und ein blühendes städtisches Gemeinwesen.

Zur Zeit Maximilian I. ging die meiste levantinische Ware von Venedig durch Tirol nach Deutschland, Ungarn und Polen. An Gold- und Silberminen war das Land unerschöpflich und die Schwazer Bergwerke lieferten dem Wiener Hofe bedeutende Summen. Unter der Regierung des Erzherzog Sigmund war für Tirol infolge der einen großen Ertrag liefernden Bergwerke ein wahrhaft goldenes Zeitalter. Die in Innsbruck residirenden Landesfürsten förderten in munificenter Weise die künstlerische und kunstgewerbliche Thätigkeit.

Im Gegensatze zur knechtischen Abhängigkeit, in welcher die bäuerliche Bevölkerung sich anderwärts befand, wusste sich der Tiroler Bauer die altgermanische Freiheit zu erhalten, aber nicht bloß die persönliche Unabhängigkeit, sondern auch einen maßgebenden politischen Einfluss wusste sich der tirolische Bauernstand zu verschaffen, denn schon seit den Jahren 1416 und 1417 treffen wir denselben in der Zahl der Landstände theilnehmend an der Gesetzgebung und Verwaltung des Landes. Es ist bezeichnend, dass in den dem Aufstande des Jahres 1525 vorangehenden Beschwerdeartikeln der Bauern nicht ein Begehren nach neuer Freiheit, nach Erlösung aus ungerechter Bedrückung ersichtlich, sondern dass das Verlangen nur dahin gerichtet ist, dass man ihnen die alten Landesfreiheiten belasse. Nicht um die Freiheit zu erkämpfen, sondern um ihre uralte Freiheit nicht zu verlieren, erhoben sich die Tiroler. Und im Bewusstsein dieser Freiheit und im Gefühle der Ebenbürtigkeit mit den andernorts bevorzugten Ständen schuf sich der tirolische Bauer ein wohnliches, geräumiges, mit vielfachen Wohnräumen versehenes

Heim, und mit Überraschung gewahrt der Wanderer nicht nur an unseren Landstraßen, sondern auch in unseren Hochthälern die stattlichen Behausungen, welche die Bauernschaft treu der überlieferten Sitte ins Dasein riefen. Heutzutage ist die Lage des Landes eine gründlich veränderte. Die fröhlichen Zeiten, in welchen nach dem Zeugnisse Franz Schweiger's, des Chronisten der Stadt Hall „ein ziemlicher Pfenning überflüssig im Lande und Knappen und andere Landleute mit Silbergeschmeide, Geld und Gut reichlich begabt gewesen" und in welchen es ein Sprichwort war, dass, so einer vom Himmel fällt, er in dieses Land fallen sollte — weil er es nirgends besser finden kann — sind vorbei, und wie das Handwerk keinen goldenen Boden mehr hat, so ringt auch der Bauer bei uns mühsam um seine kümmerliche Existenz.

Die zum Theile geräumigen Wohnhäuser und Gebäude, die kein Kundiger als ein Zeichen materieller Leistungsfähigkeit ansehen wird, sind geblieben und mussten sogar noch ein Steuerobject werden für die moderne Finanzkunst. Man hat seinerzeit bei Berathung des Gesetzes Tirol mit Steiermark in eine Parallele gestellt. Wie sehr unzutreffend diese Vergleichung war, ergibt sich aus Folgendem: Betrachten wir den Procentantheil, welchen die Gebäudeclassen VI bis incl. XI des Hausclassentarifes an der Gesammtzahl aller der Hausclassensteuer unterliegenden Gebäude in einem Kronlande umfassen — das wären sohin jene Wohnhäuser mittlerer und geräumigerer Art, welche 6 bis 20 Wohnräume in sich schließen — so ergibt sich für Steiermark eine Ziffer von 1·6 Procent, dagegen für Tirol eine solche von 10·2 Procent Von 100 classensteuerpflichtigen Objecten haben also in Tirol im Durchschnitte mehr als 10 eine Anzahl von 6 bis 20 Wohnräumen.

Es ist das der höchste Procentsatz von allen Kronländern mit alleiniger Ausnahme Salzburgs, und er stellt sich beispielsweise

für Niederösterreich	. . . .	auf 3·97
„ Böhmen	. . . .	„ 3·21
„ Kärnten	. . . .	„ 3·09
„ Krain	. . .	nur „ 0·97

— also von 100 Gebäuden fällt kaum ein einziges in diese Gruppe —

für Mähren	. . . . .	auf 0·95
„ Galizien	. . . . .	„ 0·62
„ die Bukowina	. . . .	„ 0·52

Also im armen Tirol entfallen procentuell, d. h. im Verhältnisse zur Gesammtzahl der Gebäude der Provinzen, in die Kategorie der behäbigen und geräumigen Häuser mit 6 bis 21 Wohnräumen: mehr als $2^1/_2$ mal soviel wie im hochcultivirten Niederösterreich, mehr als 3mal soviel wie im gesegneten Böhmen, mehr als 10mal soviel wie in Krain und Mähren, mehr als 15mal soviel wie in Galizien.

Meines Dafürhaltens lässt sich die Besteuerung der Bauernhäuser überhaupt schwer rechtfertigen. Zum mindesten wird aber auch derjenige, welcher der entgegengesetzten Ansicht beipflichtet, zugeben müssen, dass das Haus für den Bauer nicht den Charakter eines Ertragsobjectes hat. Das Haus als solches wirft dem Bauer keinen Heller Gewinn ab; im Gegentheil!

Die Steuer also, die man auf das Bauernhaus legt, kann nicht vom Hausertrag, der nicht existirt, sondern muss vom Gutsertrag, vom Einkommen, das die Landwirtschaft abwirft, bestritten werden.

Die Steuer für dasselbe Gebäude, welches aber mit dem Besitze einer weniger einträglichen Wirtschaft verbunden ist, belastet den Besitzer empfindlicher.

Die Steuer wirkt dadurch häufig progressiv, aber in verkehrter Richtung, nämlich nach unten.

In Anerkennung der Richtigkeit dieser Anschauung bestimmte denn auch das preußische Gebäudesteuergesetz vom 21. Mai 1861 im §. 7, dass in den ländlichen Ortschaften beim Ermangeln von Mietpreisen und neben der Größe und Beschaffenheit der Gebäude auch die Gesammtverhältnisse der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke zu berücksichtigen seien, und die Gebäudesteuer ist thatsächlich in Preußen eine nach der Größe des Gutsertrages abgestufte.

Die Nichtbeachtung dieses Umstandes in unserer Gesetzgebung macht sich aber gerade als eine den armen Bauern schwer drückende Unbilligkeit geltend, zumal wenn die den geringen Ertrag abwerfende Wirtschaft mit einem Wohnhause verbunden ist, welches wegen seiner zahlreicheren Wohnbestandtheile in eine höhere Steuerclasse fällt.

Es wäre nun ein dankbares Unternehmen, eine Parallele zu ziehen zwischen dem Reinertrage der Landwirtschaft in den Alpengegenden und dem Erträgnisse in den übrigen Provinzen der Monarchie.

Ich will das hohe Haus indes mit derartigen Schilderungen nicht lange hinhalten; ich beschränke mich darauf, einige statistische Daten anzuführen, welche ich der strenge nach ämtlichen Materialien gearbeiteten Abhandlung von Dr. Jul. v. Roschmann, „Über den Bodenwert Österreichs" in der statistischen Monatschrift vom Jahre 1885 entnehme.

Der Kürze wegen übergehe ich die absoluten Zahlen und beschränke mich darauf, hier nur die relativen Zahlen anzuführen, welche den Antheil der einzelnen Provinzen am Capitalswerte des ländlichen und Hausbesitzes darstellen. Am Capitalswerte des gesammten Culturlandes der diesseitigen Reichshälfte participirt Niederösterreich mit 11·97 Procent, am Capitalswerte sämmtlicher der Hausclassensteuer unterworfenen Gebäude mit 6·75 Procent; Oberösterreich participirt am Grundwerte mit 7·20 Procent, am Gebäudeclassenwerte mit 5·88 Procent; Böhmen participirt am Grundwerte mit 30·80 Procent, am Gebäudewerte mit 26·51 Procent; Mähren participirt am Grundwerte mit 14·82 Procent, am Gebäude-

werte mit 8·83 Procent, Kärnten an ersterem Werte mit 1·81 Procent, an letzterem mit 1·83 Procent; Salzburg an ersterem mit 0·90 Procent, an letzterem mit 1·54 Procent. Tirol und Vorarlberg dagegen participiren am gesammten Grundwerte mit 3·29 Procent, am gesammten Hausclassensteuerwerte dagegen mit 8·29 Procent. *(Hört! Hört! rechts.)*

Meine Herren! Diese Zahlen sprechen eine klare, eine sehr deutliche Sprache über die Mehrbelastung Tirols.

Während in den meisten der genannten Kronländer der Capitalswert, respective die Steuer für ländliche Wohnungen — denn der Berechnung des Capitalswertes wurde der 100fache Steuersatz zugrunde gelegt — im Vergleiche zum Grundwert, respective zum Grundsteuerprocent der betreffenden Provinz nicht unbedeutend zurückbleibt, stellt sich in Tirol bei der Vergleichung der bezüglichen Procentantheile der Wert der hausclassensteuerpflichtigen Gebäude um das $2^1/_2$fache höher.

Das Wohngebäude des im Garten Österreichs, an den lachenden Fluren der Donau angesiedelten Hausbesitzers hat aber vom steuerpolitischen Gesichtspunkte aus besehen eine ganz andere Bedeutung als die mehrgetheilte Unterkunftshütte unseres Gebirgsbauers, der der sterilen Scholle bei der mühevollsten Arbeit und unter den größten Entbehrungen kaum den ortsüblichen Taglohn abzuringen vermag. — Letztere steht im Widerspruche mit der sonstigen Lage des Besitzers, sie ist absolut nicht geeignet, einen Maßstab der Steuerfähigkeit zu bilden. Allerdings überwiegt auch im Küstenlande, in Dalmatien, der Bukowina und in Galizien der Wert der ländlichen Behausungen jenen des Culturlandes nicht unerheblich. Wenn man aber sich gegenwärtig hält, dass im Küstenlande 83·29 Procent, in Dalmatien 90·88 Procent, in der Bukowina 93·45 Procent und in Galizien 93·51 Procent aller ländlichen Gebäude in die XV. und XVI. Classe mit ein und zwei Wohnräumen fallen, so wird niemand zu behaupten wagen, dass dieses eigenthümliche Verhältnis aus der Baubeschaffenheit der ländlichen Wohngebäude resultire, wie das notorisch in Tirol der Fall ist.

Ich habe mich deshalb mit der Hoffnung getröstet, dass diese eigenthümlichen, durch die historische Entwicklung bedingten Landesverhältnisse einer objectiven und wohlwollenden Würdigung und Berücksichtigung von Seite der hohen Regierung wie auch von Seite der Reichsvertretung begegnen würden.

Aber ich bedauere es aussprechen zu müssen, dass weder die Regierung, noch auch das hohe Haus, beziehungsweise die Rechte des hohen Hauses — deren Schiboleth es doch ist, den historischen Eigenarten der Königreiche und Länder Rechnung zu tragen — dem Lande Tirol eine weitere Erleichterung zu gewähren gewillt ist.

Consequent aber scheint es mir nicht zu sein, wenn man unter Hochhaltung des autonomen Principes die Hand dazu bietet, die Steuergesetzgebung mehr oder weniger centralistisch zu gestalten.

Denn auch eine centralistische Steuergesetzgebung, welche auf die Unterschiede der Länder keine oder keine gebürende Rücksicht nimmt, muss, um mit Bluntschli zu reden, ungerecht und verderblich wirken, und eine relative Decentralisation ist auch hier unvermeidlich.

Die preußische Gesetzgebung, die wir uns in so vielen Sachen zum Muster nehmen, war so einsichtsvoll anzuerkennen, dass es nicht angehe alle Provinzen nach einer und derselben Schablone zu behandeln, und bestimmt daher im §. 8, Alinea 5: Für jede Provinz sind nach Vernehmung des Provinziallandtages die Merkmale zusammenzustellen, nach welchen die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung der in der Provinz obwaltenden Verhältnisse in die verschiedenen Stufen des Tarifes eingesetzt werden sollen. Bei uns in Österreich aber, wo die culturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse mannigfacher und verschiedenartiger sind als in irgend einem anderen europäischen Staate, werden rücksichtslos und schonungslos, unbekümmert um ihre Eigenart, alle Provinzen in die Zwangsjacke eines und desselben Tarifes gepresst.

Noch eine Bemerkung muss ich mir erlauben. Bei der wirklich unvergleichlichen Bestimmung des Gesetzes, beziehungsweise der beigefügten Evidenzhaltungsvorschriften, dass die im Innern der Gebäude eingetretenen Änderungen in keinem Falle eine Änderung in der Gebäudeclassificationsquote begründen können, hatten es die Bauführer bei allen Neu- und Zubauten, die seit dem Jahre 1820 geführt wurden — und deren Zahl wird wahrlich keine geringe sein! — ja in der Hand, die Steuer durch Schaffung großer Räume und durch Hineinsetzen von Wänden nach der Einclassirung auf ein beliebiges Minimum herabzudrücken. Und dass dies nicht nur geschehen konnte, sondern auch thatsächlich gelungen ist, das hat der Herr Regierungsvertreter im Subcomité offen erklärt, da er zu den Schwierigkeiten der Evidenzhaltung bei theilweise leerstehenden Gebäuden auch diese zählte, dass der factische Stand der Wohnungsbestandtheile nicht mit dem catastermäßigen übereinstimme.

Also die Bevölkerung außer Tirol wohnt zum Theile in ihren, den culturellen Anforderungen der neueren Zeit angepassten Neubauten bequem und behäbig, versteuert indes dieselben mit einem Minimum, während bei uns in Tirol jeder im Jahre 1882 vorhandene noch so elende Wohnraum der Besteuerung unterzogen wurde, und das, meine Herren, ist eine weitere Unbilligkeit und Härte gegenüber Tirol.

Das ist das Wesentlichste, was ich mir zu bemerken erlauben wollte. Ich will nach keiner Seite polemisch sein, ich habe mich bemüht, unsere Angelegenheit sachlich darzulegen; ich kann jedoch nicht die Gelegenheit vorübergehen lassen, ohne Widerspruch zu erheben gegen eine Behauptung, welche mein Herr Collega Dr. Angerer vorgebracht hat. Es ist ganz richtig, meine Herren, diese Gebäudesteuerangelegenheit ist bei Vereinsversammlungen und bei allen, ich möchte sagen, politischen Enunciationen auf das Tapet gebracht worden, weil sie eben eine Angelegenheit ist, welche eine Lebensfrage für das Land Tirol ist. Es ist aber unrichtig, wenn der genannte Herr Collega die Petitionen, betreffend die Änderung der Schulgesetzgebung, ich möchte sagen, als ein gemachtes Wetter hingestellt hat. Dass die Schulgesetzgebung in der Weise geregelt werde, wie sie den principiellen Ansprüchen der Kirche und des Episcopats entspricht, das ist der Wunsch, das ist die Forderung der katholischen Bevölkerung des ganzen Landes.

Das sind im allgemeinen die Bemerkungen, welche ich in pflichtgemäßer Wahrung der Interessen meines Heimatlandes mir gestatten musste. Aus denselben werden die verehrten Herren sich die Überzeugung verschafft haben, dass wir mit dem, was uns durch die in Verhandlung stehende Vorlage geboten wird, nicht zufrieden sein können. Wir acceptiren indes das Gebotene als eine Abschlagszahlung, welche geeignet sein wird, viele bisherige Härten zu beseitigen und in der bestimmten Erwartung, dass die hohe Regierung bei der in Aussicht genommenen Änderung des Gebäudesteuergesetzes unseren diesbezüglichen berechtigten Ansprüchen Rechnung tragen wird. Ich brauche wohl nicht zu versichern, dass mir die weitergehenden Anträge der Minorität erwünschter wären. Aber bei der decidirten Erklärung des Herrn Regierungsvertreters dass jedes Hinausgehen über die Anträge der Majorität das Zustandekommen des Gesetzes überhaupt in Frage stellen würde, sehe ich mich veranlasst — allerdings mit einiger Resignation — mich für die Anträge der Majorität auszusprechen und richte, damit das Bessere nicht der Feind des Guten werde, auch an die beiden Parteien des hohen Hauses die Bitte, die Anträge der Majorität des Steuerausschusses acceptiren zu wollen. *(Lebhafter Beifall rechts. — Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Ebenhoch hat seine Abwesenheit von der heutigen Sitzung im telegraphischen Wege durch Unwohlsein entschuldigen lassen.

Nachdem wir jetzt einen Beschluss fassen sollen und verlangt wurde, die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses zu constatiren, so constatire ich nunmehr, dass das hohe Haus beschlussfähig ist.

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Czecz hat sich zur formellen Geschäftsbehandlung zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Ritter v. **Czecz:** Ich beantrage den Schluss der Generaldebatte.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schluss der Generaldebatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Schluss der Generaldebatte ist angenommen.

Ich bitte nun einerseits die Herren Abgeordneten Kaiser, Dr. Freiherr v. Sommaruga, Dr. Weeber, Fiegl, Dr. Kronawetter, Graf Kuenberg, Freiherr v. Dumreicher, Dr. Groß, Neuwirth, Dr. Waibel, Bendel, anderseits die Herren Abgeordneten Luzzatto, v. Zallinger, Thurnher, Dr. Oelz je einen Generalredner zu wählen. *(Nach einer Pause:)* Es wurde einerseits der Herr Abgeordnete Dr. Freiherr v. Sommaruga, anderseits der Herr Abgeordnete v. Zallinger zum Generalredner gewählt. Ich ertheile das Wort dem Herrn Generalredner contra, Abgeordneten Dr. Freiherrn v. Sommaruga.

Abgeordneter Dr. Freiherr v. **Sommaruga:** Hohes Haus! Es gehört zu den allerundankbarsten Aufgaben, nach einer Äußerung, wie wir sie soeben vom Herrn Vertreter der hohen Regierung vernommen haben, sich noch die Mühe nehmen zu sollen, an der Vorlage des Ausschusses etwas zu ändern, oder auch nur auf die Änderungsbedürftigkeit dieser Vorlage aufmerksam zu machen. Eine Erklärung, die dahin lautet, dass dasjenige, was der Ausschuss dem hohen Hause vorschlägt, das äußerste Maß desjenigen ist, was die Regierung zugestehen kann, und dass jeder Versuch, über dieses Maß hinauszugehen, also jede in dieser Richtung vorgenommene Änderung der Vorlage die Regierung nöthigen würde, die Vorlage von der Sanction auszuschließen, heißt mit anderen Worten das hohe Haus jeder Initiative bei der Berathung dieser Vorlage berauben *(So ist es! links)* und erklären: „C'est à prendre ou à laisser" — wenn Ihr es nicht so haben wollt, bekommt Ihr gar nichts. Unter solchen Umständen würde die natürliche und richtige Consequenz, die man von der Erklärung zu ziehen hätte, darin bestehen, dass sowohl die eine, wie die andere Seite des hohen Hauses sich einfach Schweigen auferlegt. *(Sehr richtig! links.)*

Es ist nicht nothwendig für die Vorlage einzutreten, weil wir ja die Erklärung besitzen, dass dasjenige, was hier beantragt wird, ohnedies von Seite der Regierung im voraus zugestanden ist. Es ist aber auch ganz vergeblich, noch etwas an der Vorlage ändern zu wollen, da, wie ich wiederholt hervorhebe, von Seite der Regierung die Erklärung abgegeben

wurde, dass jeder Versuch einer solchen Abänderung gleichbedeutend wäre mit der Ablehnung.

So undankbar aber auch die Aufgabe sein mag, kann ich mich doch nicht enthalten, mich denjenigen Stimmen anzuschließen, welche, wenn auch ohne Aussicht auf einen materiellen Erfolg, so doch zur Befreiung ihres Gewissens und zur Wahrung ihres Standpunktes die Erklärung abgegeben haben, dass dasjenige, was die Ausschussvorlage enthält, nicht allen berechtigten Wünschen entspricht.

Die Vorlage bezieht sich, wie auf den ersten Blick zu erkennen ist, ausschließlich auf gewisse Übelstände, die sich auf dem Gebiete der Hausclassensteuer ergeben haben. Sie schließt also von vorneherein jedwede Abhilfe in Ansehung von Übelständen aus, welche auf dem Gebiete der Hauszinssteuer zutage getreten sind. Das ist das eine, was hervorgehoben werden muss. Aber auch die Abhilfe, welche auf dem Gebiete der Hausclassensteuer gesucht wird, ist, wie bereits theilweise hervorgehoben wurde, eine außerordentlich geringe, und eine solche, die auf die allerdringendsten Beschwerden keine Abhilfe gewährt. Es ist durchaus zutreffend, wenn darauf aufmerksam gemacht wurde, dass die Einschränkung der Begünstigung in Gestalt der Berücksichtigung der Leerstehung von hausclassensteuerpflichtigen Gebäuden auf diejenigen Gebäude, welche nicht mehr als neun Wohnbestandtheile enthalten, nur eine halbe Maßregel ist, ja, sie ist eine geradezu widerspruchsvolle Maßregel. Ist nämlich die Berücksichtigung der Leerstehung auch bei hausclassensteuerpflichtigen Objecten ein Gebot richtiger Steuerpolitik — und ich werde dann noch mit wenigen Worten auf die Frage der Steuerpolitik selbst eingehen — dann, meine Herren, gilt aber dasselbe Princip für Gebäude mit weniger als neun Wohnbestandtheilen, sowie für Gebäude, die mehr als neun Wohnbestandtheile haben. Die finanzielle Frage kann bei dieser Unterscheidung keine erhebliche Rolle spielen, denn es wird gewiss, wenn es nothwendig sein sollte, auch von Seite der hohen Regierung nachgewiesen werden, dass die Objecte, welche in den acht oberen Classen des Hausclassensteuertarifes sich befinden, welche also mehr als neun Wohnbestandtheile haben, verschwindend gering sind im Vergleiche mit denjenigen, welche in den unteren Classen des Tarifes sich befinden. Auch der finanzielle Entgang also, welcher durch die Ausdehnung der Begünstigung auf alle hausclassensteuerpflichtigen Objecte verursacht würde, kann kein erheblicher sein. Es ist aber auch durchaus nicht zutreffend, etwa annehmen zu wollen, dass alle diejenigen hausclassensteuerpflichtigen Objecte, welche mehr als neun Wohnbestandtheile zählen, in den Händen von wohlhabenden oder reichen Besitzern sich befinden. Die Abgeordneten aus den Alpenländern insbesondere werden in der Lage sein, zu bestätigen, dass derartige Höfe oder vaste Gebäude, ehemalige Wirtshäuser an aufgelassenen oder jetzt nicht mehr frequentirten Straßen, auch sogar weit abgelegene Schlösser, sowie größere Gebäude in einzelnen kleineren Märkten oder Dörfern sich vorwiegend im Besitze von kleinen Leuten befinden, und dass gerade die immens hohe Besteuerung dieser Objecte der Grund gewesen ist, weshalb insbesondere aus dem Lande Tirol so laute und eindringliche Klagen wegen der Härte der Hausclassensteuer vorgebracht worden sind. Dasjenige aber, was besonders wichtig ist, meine Herren, in Ansehung der Beurtheilung der Einschränkung der in Rede stehenden Begünstigung, ist das Folgende.

Dadurch, dass im Artikel I der vom Ausschusse vorgeschlagenen Gesetzesnovelle das zweite Alinea des §. 5 des Gebäudesteuergesetzes vom 9. Februar 1882 entfallen ist, dass also bei solchen hausclassensteuerpflichtigen Gebäuden, welche im Wege der Vermietung benützt werden, und von welchen sonach auch die Hauszinssteuer bezahlt werden soll, in Ansehung der vermieteten Wohnbestandtheile auf die Hausclassensteuer nicht zurückgegriffen werden soll, wenngleich sie höher ist als die entfallende Hauszinssteuer, dadurch wird bewirkt, dass solche große hausclassensteuerpflichtige Gebäude dadurch, dass sie zur Gänze im Wege der Vermietung benützt werden, auch von der hohen Hausclassensteuer befreit werden können. Wenn nun in der Gesetzesvorlage im Artikel II die größeren hausclassensteuerpflichtigen Objecte, das ist diejenigen, welche mehr als neun Wohnbestandtheile haben, von der Begünstigung des Gesetzes ausgeschlossen werden, so wird der Besitzer solcher Gebäude geradezu darauf hingewiesen, wenigstens zum Scheine diese großen Objecte im Wege der Vermietung zu benützen, um dadurch der Begünstigung theilhaftig zu werden, die das Hinweglassen des zweiten Alinea des §. 5 des Gesetzes vom 9. Februar 1882 gewährt.

Es ist also die Einschränkung der Begünstigung, die im Ausschusse beliebt wurde, die directe Aufforderung aller betreffenden Steuerpflichtigen, dieses Gesetz zu umgehen; und jedes Gesetz, dessen Umgehung die natürliche Folge der Bestimmungen des Gesetzes selbst ist, jedes Gesetz, das eine solche Hinterthür offen lässt, durch welche diejenigen, die durch das Gesetz nicht begünstigt werden sollen, sich dennoch der Begünstigung des Gesetzes theilhaftig machen können, erlaube ich mir von vorneherein als kein gutes Gesetz zu bezeichnen. Es wäre in diesem Falle viel besser, die Begünstigung des Gesetzes auf alle hausclassensteuerpflichtigen Gebäude auszudehnen, und so auf offenem und geradem Wege das zu gewähren, was andernfalls doch auf einem Hinterwege erreicht werden wird. Desgleichen halte ich das Begehren, dass auch die Leerstehung einzelner Stockwerke Berücksichtigung finden soll, für durchaus berechtigt.

Ich will zugeben — und darin unterscheide ich mich von einem anderen Redner, der gegen die Vorlage sprach — dass man die Leerstehung einzelner

Wohnbestandtheile wohl nicht in Rücksicht ziehen kann, hauptsächlich, weil Änderungen im Innern der hausclassensteuerpflichtigen Gebäude keinen Gegenstand der Evidenzhaltung im Hausclassensteuercataster bilden, und weil im Falle der Leerstehung einzelner Wohnbestandtheile schwer ermittelt werden könnte, wie viel Wohnbestandtheile dann noch als benützt anzusehen sind, beziehungsweise wie vielen leerstehenden Wohnbestandtheilen — im Sinne des Gesetzes — die factisch leerstehenden Wohnbestandtheile entsprechen. Was sich zweifellos constatiren läßt und gar nicht zusammenhängt damit, daß Änderungen im Innern eines Gebäudes keinen Gegenstand der Classification ausmachen, ist das Leerstehen von ganzen Stockwerken. Das ist eine Thatsache, die sich leicht constatiren läßt, und bei deren Constatirung leicht zu ermitteln sein wird, wie viele Wohnbestandtheile im Sinne des Gesetzes als leerstehend oder unbenützt anzusehen sind, so daß man hier in der Lage sein wird, den Satz der Hausclassensteuer festzustellen, der mit Rücksicht auf die annoch benützten Theile des Hauses entfiele, respective den Betrag der Hausclassensteuer in Abzug zu bringen, welcher auf den als unbenützt nachgewiesenen Theil des Hauses in Gestalt eines Stockwerkes zu rechnen ist.

Beide Anträge verdienen die vollste Berücksichtigung, und wenn sich der Ausschuß das nicht angeeignet hat, so darf ich wohl sagen, daß darum das von ihm Vorgeschlagene nur eine halbe Maßregel ist, und daß auch den sehr begründeten Beschwerden, die vorgebracht wurden, nur zum geringen Theile dadurch wird abgeholfen werden. Die Hauptsache ist für mich, daß der vorliegende Gesetzentwurf sich gar nicht beschäftigt mit den Übelständen, die auf dem Gebiete der Hauszinssteuer zutage getreten sind. Es sei mir gestattet, mit einigen wenigen Worten darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn schon auf dem Gebiete der Hausclassensteuer für Abhilfe gesorgt wurde, die Consequenz und Gerechtigkeit es erfordert hätte, auch jenen von mir berührten Übelständen ein wohlwollendes Augenmerk zuzuwenden. Unsere Hausclassensteuer ist eine Pauschalsteuer, und vermöge dieser Natur fällt der Umstand nicht so sehr in die Augen, auf den es gerade hier ankommt, daß diese Steuer eine Ertragsteuer zu sein hat und im Verhältnisse zu stehen hat zu dem thatsächlich erzielten Einkommen. Gerade dieser Charakter einer reinen Ertragsteuer, einer Steuer, die nicht bestehen soll, außer da, wo es ein thatsächliches Einkommen gibt, ist in viel hervorragenderem Maße der Hauszinssteuer eigen, und gerade darum sind vom Standpunkte einer richtigen Steuerpolitik alle Maßregeln zu fördern, die darauf abzielen, die Hauszinssteuer dort auszuschließen, wo nachgewiesenermaßen ein Einkommen oder Ertrag nicht vorliegt. Zu statuiren, daß die Hauszinssteuer auch da zu zahlen sei, wo nachgewiesenermaßen ein Ertrag nicht stattfindet, heißt so viel, als eine Fiction schaffen, etwas als eine Einnahme fingiren, was thatsächlich nicht vorhanden ist.

Von diesen Zuständen bedrückt, die sich durch die Härten der Hauszinssteuer ergeben haben, haben nun eine Reihe von Interessenten, insbesondere eine Reihe von Vereinen, die sich in Wien in letzterer Zeit gebildet haben, das Begehren gestellt, daß eine gesetzliche Bestimmung getroffen werde, dahin gehend, daß in Fällen, wo die Mobilarexecution keine Deckung für den Mietzins ergibt, dem Hausbesitzer die Steuer abgeschrieben, oder daß eine Verordnung erlassen werde, daß in den Fassionen nur der thatsächlich eingegangene Mietzins zu fatiren und nur von diesem die Steuer für das nächste Jahr zu bemessen sei.

Einen ähnlichen Antrag hat der hochgeehrte College v. Zallinger im Hause eingebracht, einen Antrag, über den der Steuerausschuß sich ebensowenig bis heute ein definitives Urtheil gebildet hat, wie über den Antrag, welchen über den Gegenstand der von mir hervorgehobenen Petitionen ich mir erlaubt habe, im Ausschusse vorzulegen. Und doch verdienen diese beiden Anträge, wie mir scheint, nicht mindere Beachtung als dasjenige, was nun zum Gegenstande der Vorlage des Ausschusses gemacht wurde.

Meine Herren! Die Klagen, die speciell auf dem Gebiete der Hauszinssteuer zutage getreten sind, rühren im wesentlichen her von dem — ich möchte es bei dieser Gelegenheit aussprechen — unglücklichen Gesetz vom 10. Juni 1887 *(Sehr richtig! links)* in Betreff der Einschränkung der Executionen zur Hereinbringung von Geldforderungen.

Es ist damals bei der Berathung des Gesetzes von dieser *(linken)* Seite, insbesondere von dem Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter und auch von mir darauf aufmerksam gemacht worden, welche Consequenzen die zahlreichen Exemtionen von der Execution beweglicher Sachen, welche durch dieses Gesetz geschaffen wurden, nach sich ziehen werden. Eine von den Consequenzen, die wir damals schon angekündigt haben, war auch die, daß durch die Exemtion einer so großen Reihe nicht bloß unentbehrlicher, sondern auch nur zur anständigen Lebensführung gehöriger Gegenstände, die Einbringlichkeit von Mietzinsen geradezu zur Unmöglichkeit gemacht sein wird und daß infolge dessen auf dem Gebiete des Wohnungs- und Vermietungswesens in den größeren Städten, zumal in Wien, geradezu ein Nothstand eintreten wird.

Diese Voraussage, meine Herren, ist thatsächlich eingetroffen. Gerade mit Berufung auf diese Executionsnovelle vom 10. Juli 1887 ist nunmehr darauf hingewiesen worden, daß es eine der unbilligsten Härten sei, von demjenigen Mietzinse, welcher sich als uneinbringlich erweist, dessen Uneinbringlichkeit eben dadurch bewirkt worden ist, daß dem Hauseigenthümer durch das Gesetz vom 10. Juni 1887 die gesetzlichen Mitteln entzogen wurden, den Mietzins ein-

bringlich zu machen — auch noch eine Steuerzahlung seitens des Hauseigenthümers zu fordern. Um zu ermessen, wie weitgehend diese Härte ist, bitte ich sich gegenwärtig zu halten, dass nicht bloß die staatliche Steuer sammt den Zuschlägen für Land und Gemeinde gezahlt werden muss, sondern dass in denjenigen Gemeinden, in welchen eine Mietsteuer, d. i. Zins- und Schulkreuzer auf den Zinsgulden umgelegt werden, von dem uneinbringlichen Mietzinse, dessen Einbringlichkeit die Gesetzgebung selbst unmöglich gemacht hat, auch noch die Schul- und Zinskreuzer bezahlt werden müssen, eine Abgabe, die eigentlich gar nicht den Hauseigenthümer zu treffen hat, sondern wo er nur der Einkassierer für die Gemeinde sein soll. *(Sehr richtig! links.)* Und mit Verleugnung aller dieser Rücksichten steht die Sache heute noch so, dass ungeachtet der Uneinbringlichkeit der Mietzinse alle diese Steuern sammt Zuschlägen und auch die durch den Hauseigenthümer von den Mietparteien einzukassirenden Mietesteuern bezahlt werden müssen.

Diesen Übelständen abzuhelfen versucht der Antrag, den ich mir zu stellen erlaubte. Ich will zugeben, dass diesem Antrage, der eigentlich heute nicht Gegenstand der Berathung ist, in Ansehung dessen sich der Steuerausschuss vorbehalten hat, besonderen Bericht zu erstatten, gesetzestechnische Mängel anhaften mögen. Sicher ist aber, dass dasjenige, was er beabsichtigt, in hervorragendem Maße in der Billigkeit begründet ist, und dass deshalb irgend eine, wenn auch nicht die von mir gewählte Form gefunden werden muss, um den begründeten Beschwerden Abhilfe zu schaffen.

Die Erklärungen, welche heute von Seite des Herrn Regierungsvertreters abgegeben wurden, lassen mich allerdings für diesen Antrag nicht viel hoffen. Der Herr Regierungsvertreter, der ja einen allgemein anerkannten Namen auf dem Gebiete der politischen Wissenschaften besitzt, der eine Zierde der Wissenschaft ist, hat heute kein anderes Argument gegen diesen Antrag gefunden, als die Verweisung auf das fiscalische Interesse. Gerade von einem Manne seiner Vergangenheit, seiner Erfahrung auf dem Gebiete, um das es sich hier handelt, wäre wohl zu erwarten gewesen, dass er mindestens ein Wort gefunden hätte, mit welchem er die Grundsätze einer rationellen Steuerpolitik und vielleicht auch die Grundsätze der Steuerethik gestreift hätte. *(Sehr richtig! links.)* Es hat aber der Herr Professor seine steuer-ethischen und steuer-rationellen Principien offenbar heute zuhause gelassen und nur den Ministerialrath des Finanzministeriums hieher gebracht *(Heiterkeit links)*, welcher eben keine andere Rücksicht für die Beurtheilung von derlei Anträgen kennt, als die Frage des Entganges oder des Nichtentganges an Steuern. *(Zustimmung links.)*

Anders — und ich erlaube mir, dies hier ausdrücklich hervorzuheben — hat sich der Herr Vertreter der hohen Regierung im Ausschusse selbst über diese meine Anregung geäußert. Es ist erlaubt, auf die bezügliche Stelle im Berichte des Ausschusses sich zu beziehen, weil diese Stelle mit ausdrücklicher Einwilligung des Herrn Regierungsvertreters aufgenommen wurde. Dort hat er die diesem Antrage zugrunde liegende Billigkeit ausdrücklich anerkannt und überdies auch die Erklärung abgegeben *(liest)*: „dass die Regierung sich ebenfalls mit dem Studium dieser Frage befasse und dass sie nur zu diesem Antrage derzeit aus dem Grunde nicht Stellung nehmen könne, weil jede derartige Änderung nur eine Erleichterung der Steuerlast, somit einen nicht unwesentlichen Ausfall in den Staatseinnahmen zur Folge haben müsste, welcher nicht früher platzgreifen kann, als der Regierung durch die Reform der Personalsteuer die Mittel geboten werden, die durch die Modification der Gebäudesteuergesetze eintretenden Ausfälle zu decken."

Ich darf also wohl hoffen, dass, wenn auch nicht jetzt, so doch in nicht zu ferner Zeit, auf diese meine Anregung doch wird eingegangen werden und ich beschränke mich darauf, nun in kurzen Zügen darzuthun, in welcher Beziehung dieser Antrag zu der gegenwärtigen Gesetzgebung steht, ohne im übrigen in das Detail des Antrages selbst eingehen zu wollen. Da erlaube ich mir nur kurz hervorzuheben, dass, wenngleich unsere Hauszinssteuer auch auf dem verfehlten Standpunkte steht, nicht den effectiven Ertrag in Gestalt des Mietzinses, sondern die Ertragsmöglichkeit zur Grundlage der Besteuerung zu wählen, sie dennoch dem richtigen Grundsatze, dass von einer solchen Abgabe nur dann die Rede sein darf, wo ein thatsächliches Einkommen vorliegt, in einem Punkte wenigstens schon Rechnung getragen hat.

In dem Gebäudesteuerpatent vom 29. Februar 1820 ist nämlich ausdrücklich bestimmt, dass, wenn ein Eigenthümer eine Wohnung mit einem gewissen Zinserträgnisse einbekannt und dafür die Steuer entrichtet hat, diese Wohnung aber weder vermietet noch von ihm benützt werden konnte, er dafür die Vergütung der Steuer anzusprechen habe. Es ist das die Steuervergütung aus dem Titel der Leerstehung. Etwas ganz Analoges ist dasjenige, was ich verlange, die Abschreibung der Steuer aus dem Grunde der Uneinbringlichkeit des Mietzinses. Diese Analogie hat allerdings das Gebäudesteuerpatent vom Jahre 1820 zu ziehen unterlassen, ja es ist sogar durch ein Hofkanzleidecret vom 20. April 1824 ausdrücklich ausgesprochen worden, dass als Grundlage der Bemessung der Hauszinssteuer der bedungene Zins, also nicht der wirklich eingehobene Zins anzunehmen sei und dass, wenn die Mietparteien die Bedingungen nicht wirklich erfüllen, unter welchen ihnen der Hauseigenthümer die Benützung überlassen hat, dies außer die Grenze dieses Verhältnisses (zwischen Hauszinssteuerpflichtigem und Steuerärar) falle und rein dem Gebiete der Privatverhältnisse angehöre. „Nach diesem Grundsatze", heißt es dort, „kann der

Steuerfond von der Erfüllung dieser Bedingung nicht abhängig gemacht und kann hiefür auch nicht die Parität von leerstehenden Wohnungen bezogen werden, weil bei diesen das Object der Besteuerung, nämlich die wirklich benützte Wohnung fehlt".

Zweifellos also ist es, dass auf dem Boden der jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine Berücksichtigung der Thatsache der Uneinbringlichkeit von Mietzinsen nicht zu erreichen ist, und ausgehend von dieser Erwägung, pflichte ich auch dem Antrage des Herrn Abgeordneten v. Zallinger nicht bei, welcher dahingeht, die Regierung aufzufordern, dass sie im Verordnungswege bezüglich der Berücksichtigung der Uneinbringlichkeit der Mietzinse, respective bezüglich der Abschreibung der Steuer von diesen Mietzinsen eine Vorsorge treffe. Meines Erachtens geht das im Wege der Verordnung nicht und ist es nothwendig, die Frage im Wege der Gesetzgebung zu regeln; dass sie aber von der Gesetzgebung, und zwar in dem von mir beantragten Sinne geregelt werden muss, steht, glaube ich, außer Zweifel. In Wien tragen die weitaus meisten hauszinssteuerpflichtigen Gebäude nicht mehr als vier Procent. Höhere Erträgnisse dürften außerordentlich selten vorkommen, weniger als vier Procent tragen allerdings sehr viele Gebäude. Unter solchen Umständen kann in der That eine Verlustprämie für die Steuer, die auf einen wegen Uneinbringlichkeit entgehenden Zins entfällt, von dem Hauseigenthümer absolut nicht angesammelt werden, und es erscheint gerade mit Rücksicht auf diese fortschreitende Depression der Zinserträgnisse als Gebot nicht bloß der Billigkeit und nicht bloß der Steuerethik, sondern als Gebot der Erhaltung derjenigen Bevölkerungsclasse, welche zumeist auf den Ertrag aus Realitäten angewiesen ist, dass man sie mit einer Belastung in Ansehung eines Einkommens, das bloß als Fiction besteht, thatsächlich aber nicht erzielt worden ist, verschone.

Ich will, wie gesagt, auf das Einzelne meines Antrages nicht eingehen, sondern nur in Kürze darauf hinweisen, dass, wenn dieser Antrag Mängel hat, diese Mängel mehr dem Steuerträger zum Nachtheile gereichen werden, als dem Steuerfiscus. Wenn eine Abschreibung der Steuer wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses nur dann gefordert wird, wenn nachgewiesen wurde, dass in Ansehung des Mietzinses die Execution durchgeführt wurde und fruchtlos geblieben ist, so ist das durchaus keine Erleichterung für den Steuerschuldner, sondern nur eine Garantie für den Steuerfiscus, dem damit die Sicherheit geboten werden soll, dass nicht Steuern in Ansehung von Zinserträgnissen nachgelassen werden, die etwa doch noch hereingebracht werden können.

Und wenn weiter von mir beantragt wurde, dass in den Fällen einer Abschreibung der Hauszinssteuer aus dem Grunde der Uneinbringlichkeit des Mietzinses in Ansehung des letzteren von den leitenden Finanzbehörden die Einantwortung im Wege der politischen Execution veranlasst werden soll, so sollte damit auch nicht etwa dem Steuerträger eine Erleichterung gewährt werden, sondern nur dem Fiscus die Gewähr dafür, dass ohne sein Wissen und ohne seine Gestattung der einmal als uneinbringlich erkannte Mietzins nicht dennoch vom Hauseigenthümer in Empfang genommen werden könnte, ohne dass derselbe auch unter einem die ihm damals abgeschriebene Steuer nachträglich zu entrichten hätte.

Ich habe hier im Hause noch nicht Gelegenheit gehabt, zu constatiren, welcher Aufnahme mein Antrag begegnet, und im Ausschusse war ich, wie gesagt, angewiesen auf das sehr platonische Entgegenkommen, das der Herr Regierungsvertreter damals geäußert hat. Außerhalb des Hauses aber, meine Herren — darauf erlaube ich mir zum Schlusse noch aufmerksam zu machen — hat diese Anregung allerdings Anklang und volle Billigung gefunden, und von einer Seite, die sich wiederholt mit den Steuerverhältnissen in Wien sehr eingehend und sehr sachgemäß beschäftigt hat, ist damals, kurz nachdem mein Antrag im Ausschusse eingebracht worden war, bemerkt worden, dass „nicht vom Standpunkte des Besitzes, sondern vom Standpunkte der Steuerethik dieser Antrag als ein reformatorischer begrüßt zu werden verdiene, dass durch denselben ein ökonomisch und moralisch schädlicher Übelstand in unserem Steuersystem getilgt werden soll, und dass, wenn auch vielleicht das Erträgnis der Gebäudesteuer eine kleine Reduction erfahren sollte, doch durch diesen Antrag, respective durch die Annahme desselben das erreicht werde, dass die Abgabe, so wie es sein soll, in Einklang gebracht wird mit den Grundsätzen einer richtigen Ertragsteuer." In diesem Sinne, meine Herren, bitte ich um das Wohlwollen des hohen Hauses, wenn dieser Antrag Gegenstand der Berathung sein wird, und erlaube mir, denselben zunächst der entgegenkommenden Behandlung im Ausschusse zu empfehlen. *(Lebhafter Beifall links.)*

Präsident: Nunmehr gelangt der zweite Generalredner, der Herr Abgeordnete v. Zallinger zum Worte; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter v. **Zallinger:** Ich kann mich kurz fassen, und zwar darum, weil ich schon von anderer Seite und von mir selbst in der Frage der Gebäudesteuer in diesem Hause oft Gesagtes heute nicht wiederholen will. Ich kann mich aber auch darum kurz fassen, weil eigentlich sehr wenige Äußerungen der heutigen Redner mir Veranlassung geben, mich näher mit ihnen zu beschäftigen. Darum ist auch meine Aufgabe als Generalredner heute eine sehr leichte.

Nicht unterlassen aber kann ich, auf eine Äußerung zurückzukommen, welche ein Redner von jener *(linken)* Seite des Hauses gethan hat, auf eine Äußerung, auf welche schon ein Abgeordneter aus Tirol

geantwortet hat, die ich aber meinerseits auch von meinem Wahlkreise nicht unwidersprochen lassen will. Es hat dem Herrn Abgeordneten Dr. Angerer gefallen, die Bewegung in der Schulfrage und die bezüglichen Petitionen in einer Weise hinzustellen, als wenn dieselben nur gemacht wären und als wenn nur jene Petitionen ernst zu nehmen seien, welche die Gebäudesteuer betreffen.

Ich protestire feierlich, meine Herren, im Namen des katholischen Tiroler Volkes gegen eine solche Unrichtigkeit und eine solche Auffassung. Das Tiroler Volk wird nie und nimmer aufhören, für seine heiligsten und höchsten Interessen einzutreten, es wird nicht aufhören, für die katholische Schule mit aller Kraft einzustehen. Und darum, meine Herren, hat die Erklärung des Episcopats im hohen Herrenhause, beziehungsweise in der Commission desselben, in den Tiroler Bergen den freudigsten Widerhall gefunden und ich ergreife die Gelegenheit, das heute hier im hohen Hause auszusprechen.

Eine andere Äußerung ist von einem anderen Herrn Redner gefallen, der von seinem politischen Standpunkte aus dem Centralismus in der Steuergesetzgebung das Wort geredet hat. Dieser Auffassung könnte ich nicht zustimmen.

Dann aber habe ich eigentlich nur mehr mit dem geehrten Vertreter der hohen Regierung mich zu beschäftigen, welcher gefunden hat, dass die Regierung besonders — er hat ja Ziffern aus Tirol genannt — dem Lande Tirol ein gewisses Wohlwollen in der Gebäudesteuer entgegengebracht habe. Nun, in der Form, wie der Herr Regierungsvertreter das ausgesprochen, muss ich gestehen, habe ich das von der Regierungsbank nicht erwartet. Denn es ist doch eigentlich ein schlechtes Compliment für die Regierung, wenn von ihren Bänken aus die Entfernung einer Ungerechtigkeit schon als ein Erfolg und als Wohlwollen gepriesen wird. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Meine Herren! Wenn man ganz ungerecht Bauernhäuser classificirt und eingeschätzt hat, ist es nicht mehr als ein Gebot der Gerechtigkeit, welches ich an jede Regierung, nicht bloß an diese stelle, dass diese Ungerechtigkeit beseitigt werde. Wohlwollen kann ich darin nicht erblicken, wie ich überhaupt die Art und Weise bedauern muss, wie das Verhalten der Regierung diesem Gesetzentwurfe gegenüber sich wieder gezeigt hat. Da ist mir wirklich das Wort eingefallen: Armes Parlament!

Ja, meine Herren, wenn man uns nur vor die Wahl stellt, anzunehmen genau nach dem Willen der Regierung, oder das ganze Gesetz zu vereiteln, wenn überhaupt die Regierung sagt: Nur soweit und nicht weiter; dann ist es besser, das theuere und kostspielige Parlamentspielen aufzugeben, die Thore dieses Hauses zu schließen, um wenigstens die Kosten des Parlamentarismus zu ersparen und den armen Bauern die Steuer um diesen Betrag zu erleichtern, wenn doch immer nur das geschehen soll, was die Regierung will.

Damit ist eigentlich der Parlamentarismus rein ad absurdum geführt.

Überhaupt prallen alle Erwägungen in dieser Frage an der Regierung ab, deren ultima ratio einfach das ist: der finanzielle Erfolg, das finanzielle Moment ist ein solches, dass an der Steuer nicht weiter gerüttelt werden kann, obschon man ihre Ungerechtigkeit und Härte anerkennt.

Seinerzeit, als die Anträge der Tiroler Abgeordneten ohne Unterschied der Parteistellung in diesem hohen Hause eingebracht wurden, sind dieselben als das Minimum der Forderungen, welche das Land Tirol erheben müsse, bezeichnet worden, und derjenige Herr, der aus der Mitte der Tiroler bei Begründung derselben das Wort ergriffen hat, und dem doch nicht nachgesagt werden kann, er stehe in scharfer Opposition gegen die Regierung, hat selbst die in den Anträgen der Tiroler niedergelegten Forderungen als das Minimum desjenigen erklärt, was das Land Tirol fordern müsse, wenn überhaupt die Steuer nur irgendwie erträglich sein soll. Und nun haben wir hier die gedruckte Leichenrede unserer Anträge in Händen, verfasst von dem Landsmanne des Herrn Finanzministers und gedruckt in der Staatsdruckerei in Wien. Denn was sind diese Ausschussanträge anderes, als das eigentliche Begräbnis unserer Anträge, die wir vom Tiroler Standpunkte aus gestellt haben? Ich habe schon im Tiroler Landtage gesagt: Je nachdem, ob Wind und Wetter günstig sein werden, wird in wenigen Wochen oder in wenigen Monaten die Beisetzung dieser Anträge im hohen Hause erfolgen.

Was in der Ausschussvorlage und in seinen Anträgen geschieht, ist nur die Entfernung der allerschreiendsten Ungerechtigkeiten, von Ungerechtigkeiten, welche so groß sind, dass gar keine Regierung es eine so lange Reihe von Jahren hätte anstehen lassen sollen, bis dieselben endlich beseitigt werden. Mehr aber ist eben nicht geschehen, und es sind noch Härten im Gesetze, welche mit Rücksicht auf die Eigenart der Tiroler Verhältnisse noch ungerechter wirken im Lande Tirol, als die Bestimmung des letzten Absatzes des §. 5 vielleicht gegenwärtig in anderen Ländern. Ich glaube überhaupt, dass man eigentlich in den Kreisen der Regierung, ich will nicht sagen, den guten Willen nicht hat, aber doch die Verhältnisse in Tirol wirklich zu wenig kennt.

Denn wer die Verhältnisse in Tirol kennt, wird sagen müssen, es sind im Gesetze für Tirol solche ungerechte Härten, dass deren Beseitigung für das Land Tirol eine absolute Nothwendigkeit ist. Und, meine Herren, unsere Zustände nehmen eine sehr bedenkliche Wendung.

Wenn Sie die öffentlichen Blätter durchsehen, so werden Sie finden, dass die Zahl der Executionen sich in einer erschreckenden Weise mehrt und dass die

Bauernhöfe so entwertet sind, dass sie vielfach erst bei der zweiten Versteigerung abgehen.

Wenn es der Regierung wirklich ernst ist, den Bauernstand zu erhalten, und sie ihren Worten wirklich die That folgen lassen will, dann muss sie auf diese Verhältnisse ihr Augenmerk richten, und ich möchte bitten, dass Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister doch vielleicht seinen Einfluss auf den Herrn Finanzminister geltend mache, dass doch auch höhere Gesichtspunkte als nur fiscalische bei der Gebäudesteuer in Betracht kommen.

Und wenn man bisher meistens nur mit Reden oder auf augenblicklich kaum eine Wirkung habende Weise dem Bauernstande aufhelfen will, so wird das doch zu seiner Rettung zu spät sein. Es ist nothwendig, dass man endlich die drückende Steuerlast und zwar ohne Verzug von ihm nimmt.

Die Verhältnisse der Bauart des Tiroler Bauernhauses sind heute von einem Redner in sehr beredter Weise dargestellt worden und ich will sie nicht wiederholen. Ich kann nur sagen, in sittlicher und cultureller Beziehung wirkt dieses Gesetz in Tirol ungemein schädigend.

Aber auch die Hauszinssteuer ist zu einer exorbitanten Höhe angewachsen. In Bozen zum Beispiel würde die Steuer nach Ablauf der Übergangsperiode gegenüber der früheren Steuerleistung eine Erhöhung von mehr als 400 Procent aufweisen, wobei die Zuschläge, die sehr groß sind, nicht in Rechnung gezogen sind. Wie kommen denn wir dazu, dass man eine solche Reallast allzu unvermittelt uns aufgewälzt hat? Und alle Ausführungen, die wir von der Regierungsbank gehört und die im Berichte niedergelegt sind, verkennen ganz das Wesen der Steuer als Reallast und stellen die Dinge so dar, dass man sagen muss, das ist rein am grünen Tische geschrieben, aber ohne Kenntnis der praktischen Verhältnisse. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Ja, aber die Herren hatten dafür gestimmt!)* Darauf komme ich sogleich.

Das hat in Tirol sehr verstimmt und verbittert, dass dieses Gesetz, welches so schädigend in vielfacher Beziehung wirkt und welches so ungerecht eine solche Reallast aufgebürdet hat, nicht von einer centralistischen Majorität, sondern von einer Majorität uns aufgehalst wurde, die sich eine autonomistische nennt.

Von jenen, die sich unsere Freunde nennen, haben wir das erfahren müssen. Davon kann ich sagen: Haesit alta mente repostum! In Tirol wird man das so bald nicht vergessen. Und wie oft ist man an uns herangetreten, in sehr schwierigen Fragen, wenn es gegolten hat, unsere Stimmen zu erwerben, damit wir die Forderungen einzelner Gruppen der Majorität unterstützen sollen! Wenn es sich aber handelt, dem Lande Tirol einfache Gerechtigkeit, nicht eine Begünstigung, zutheil werden zu lassen, wollen dann jene, die sich unsere Freunde nennen, wenn es gilt, dass wir für sie stimmen, unsere gerechten Forderungen nicht unterstützen?!

Ich bin der Ansicht, und ich habe diese Ansicht im Tiroler Landtage ausgesprochen, dass mit Rücksicht auf die Eigenart der Verhältnisse in Tirol, mit Rücksicht darauf, dass diese Steuer ganz neu in das Land hereingebrochen ist, es eigentlich, um Tirol gerecht zu werden, nicht um es zu begünstigen, kein anderes Mittel gibt, als ein Specialgesetz, weil nur in einem solchen diesen Verhältnissen Rechnung getragen werden kann. Wir können nicht warten und uns von der Regierungsbank nicht vertrösten lassen, bis eine allgemeine Steuerreform durchgeführt wird, schon darum nicht, weil, wenn alle Länder in der Gebäudesteuer über einen Leisten geschlagen werden, das Land Tirol im Verhältnisse zu den anderen Ländern ganz ungerecht behandelt würde. Soll das eine gleichmäßige Besteuerung sein, wenn man ganz Ungleiches, ganz verschiedene Verhältnisse, gleich besteuert? Da muss doch eine große Ungleichheit und Unbilligkeit herauskommen.

Ich habe bereits im März 1881, also vor neun Jahren, in diesem Hause es ausgesprochen, dass für Tirol ein Specialgesetz geschaffen werden muss, wenn Tirol gerecht behandelt werden soll. Bei dieser Ansicht bleibe ich auch heute, und der Tiroler Landtag hat in seiner letzten Session über meinen Antrag auch einen diesbezüglichen Passus in seine Beschlüsse einstimmig aufgenommen. Ein Specialgesetz für Tirol wäre nicht so schwierig für eine autonomistische Majorität zu schaffen, und würde keinen großen finanziellen Ausfall ergeben. Bei den tirolischen Anträgen ist man von der Ansicht ausgegangen, dass, nachdem die Gebäudesteuer für alle Länder so große Härten enthält, es vielleicht leichter sei, die Majorität zu erhalten, um für alle Länder wenigstens die schreiendsten Ungerechtigkeiten zu beseitigen. Da nun die positive Erklärung der hohen Regierung vorliegt, dass dieselbe an dem gegenwärtigen Gebäudesteuergesetze in seiner Gänze vor Durchführung der Steuerreform nicht weiter will rütteln lassen, und der Herr Finanzminister von seinem Standpunkte natürlicherweise den möglichst geringen Ausfall der Einnahmen wünscht, so will also die Regierung vor der Steuerreform weitergehenden Änderungen für alle Länder nicht zustimmen. Der Ausfall für die Regierung ist aber eben selbstverständlich ein viel geringerer, wenn das Gesetz für das Land Tirol allein entsprechend abgeändert wird, und derselbe wird verhältnismäßig eine so geringe Summe betragen, dass sie mit Rücksicht darauf, wenn man schon davon spricht, dass wir einen Überschuss im Staatshaushalte haben, eigentlich gar nicht in Betracht kommen kann. Anderseits bitte ich zu bedenken: was nützt uns das schönste Budget mit Millionen Überschuss, wenn das Deficit im Haushalte unserer Bauern sich verhundertfacht zeigt? Wenn der Bauernstand in Tirol ruinirt wird, wird sich

dieses Deficit in ganz anderen Ziffern und in anderer Weise präsentiren.

Ich habe auch noch zu sagen — und ich freue mich, dass Seine Excellenz der Herr Finanzminister mir seine Aufmerksamkeit schenkt — dass ein besonderer specieller Grund für Seine Excellenz den Herrn Finanzminister vorliegt, diesem Wunsche Rechnung zu tragen. Darauf werde ich sogleich zurückkommen.

Zuvor aber möchte ich noch betonen, dass es von Seite der geehrten Majorität dieses hohen Hauses keinen Schwierigkeiten unterliegen sollte, dass sie treu ihrem autonomistischen Standpunkte dem Lande Tirol durch ein Specialgesetz das gebe, was ihm von rechtswegen gebürt. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Und den anderen Ländern?)* Wenn Sie rufen: Und den anderen Ländern? so zeigen Sie, dass Sie die Verhältnisse in Tirol gar nicht kennen. *(Sehr richtig! rechts.)* Dieselben leiden in dieser Beziehung gar keinen Vergleich. Ich will nicht sagen, dass nicht auch in andern Ländern die Steuer zu hoch ist, aber wenn sie schon in anderen Ländern so hoch ist, so hat sie bei uns eine ganz ungerechte Höhe, so dass wir eben wenigstens bis zu einer gewissen Grenze deren Erniedrigung fordern müssen. Dies liegt aber eben ganz im Princip der geehrten Majorität und diese tritt sehr oft mit Forderungen an uns heran, wo sie sagt, die Verhältnisse in diesem oder jenem Lande verlangen eine Specialbehandlung; und wenn wir Tiroler — und ich wünsche, dass es mit dem nöthigen parlamentarischen Nachdrucke geschehen möge — eine gerechte Berücksichtigung tirolischer Eigenart fordern, so wird man uns eine solche Forderung gerechterweise nicht vorenthalten dürfen.

Ich glaube aber — und ich spreche es heute in Gegenwart Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers offen aus — dass für ihn eine gewisse moralische Verpflichtung vorhanden ist, die Gebäudesteuer in Tirol zu erleichtern. Und da muss ich Seine Excellenz an jene Zeit erinnern, wo das Gebäudesteuergesetz zum erstenmale vor das Abgeordnetenhaus gekommen ist.

Eine Gruppe von uns Tiroler Abgeordneten war entschlossen, ganz bestimmt gegen das Eingehen in die Specialdebatte zu stimmen. Ob wir gegen oder für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen, ist damals ganz bei der Regierung gestanden, und erst eine halbe Stunde, bevor die Sitzung begonnen hat, habe ich durch den Mund des damaligen Berichterstatters Grafen Dzieduszycki die bestimmte Versicherung bekommen, dass jene Forderungen, an welche wir die Zustimmung zum Eingehen in die Specialdebatte geknüpft hatten, ganz und voll vom hohen Hause und der Regierung erfüllt werden. Diese Forderungen, respective Bedingungen waren dem Wesen nach: drei Jahre Steuerfreiheit in der Hausclassensteuer und 19 Jahre Übergangsperiode in derselben, dann überhaupt die Hälfte des Steuersatzes anderer Länder bei Häusern von mehr als drei und weniger als 15 Wohnbestandtheilen; in der Hauszinssteuer 12 Jahre Übergangsperiode und ein Procentsatz von 15 Procent gegenüber 20 Procent der Städte anderer Länder.

So, meine Herren, waren wir eigentlich einverstanden; und es hat uns große Opfer gekostet, für das Eingehen in die Specialdebatte zu stimmen, wir haben es aber gethan, weil wir jene bündige Versicherung hatten. Ich berufe mich auf das Zeugnis des Grafen Dzieduszycki, wenn er auch nicht mehr im Hause ist. Ich habe das schon an andern Orten, auch im Tiroler Landtage gesagt und auch in einer Broschüre, die ich bald nach Erscheinen des Gesetzes geschrieben habe, niedergelegt, ohne Widerspruch zu erfahren. Wir haben für das Eingehen in die Specialdebatte gestimmt und das hohe Haus hat auch in seiner Majorität allen diesen Bedingungen zugestimmt. Dass damals das mögliche erreicht wurde, beweist der Umstand, dass die Herren Abgeordneten, die auf der linken Seite des Hauses platzgenommen hatten, alle, mit Ausnahme eines Einzigen, des Abgeordneten für die Stadt Innsbruck — weil der Steuersatz für die Stadt Innsbruck zu hoch ist — in dritter Lesung für das Gesetz gestimmt haben.

Der Unterschied zwischen den Herren dort und uns hier war, dass wir gewusst haben, welches Gesetz aus der Specialdebatte hervorgehen wird, die anderen Herren aber nicht.

Das Gesetz kam ins Herrenhaus, und ich glaube, dass es für die Regierung eine moralische Verpflichtung gewesen wäre, im Herrenhaus ihren Einfluss geltend zu machen, weil sie unsere Stimmen — wenigstens die Stimmen einiger von uns — für das Eingehen in die Speciadebatte nur dadurch erlangte, dass sie uns die erwähnten Berücksichtigungen Tirols in bestimmte Aussicht stellte.

Aber so waren wir und auch der Herr Berichterstatter Graf Dzieduszycki nicht einverstanden, dass diese Bedingung nur bis zu einem gewissen Stadium des Gesetzes einzuhalten sei, denn der Herr Graf Dzieduszycki hätte mir das Compliment, dass wir etwas für das Land erreicht haben, bei seiner Mittheilung gewiss nicht gemacht, wenn diese Versicherung nur bis zu einem gewissen Stadium des Gesetzes gemeint gewesen wäre. Nach seiner und auch nach unserer Auffassung war das Übereinkommen so gemeint, dass das Gesetz in dieser Weise zustande kommen muss. Die Regierung, welche sonst Mittel und Wege genug findet, ihren Einfluss im hohen Herrenhause geltend zu machen, hat hier diesen Einfluss nicht geltend gemacht. Ich habe mich mit hervorragenden Männern bei Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister verwendet, aber es ist uns die Antwort geworden, die Sache befinde sich bereits in parlamentarischer Behandlung im Herrenhause, die Regierung wolle und könne ihre Einwirkung nicht weiter geltend machen. Man kann sich darüber ein Urtheil bilden, wenn man weiss, dass es der Re-

gierung sonst wohl möglich ist, im Herrenhause ihren Einfluss geltend zu machen. Ich überlasse das Vorgehen der Regierung und des Herrn Finanzministers Ihrer Beurtheilung. Ich habe lange geschwiegen und auch ein anderesmal in diesem hohen Hause nur etwas verblümt gesprochen: ich kann aber nicht umhin, es heute offen auszusprechen, denn es ist nicht angenehm, immer für alles mögliche verantwortlich gemacht zu werden und immer die Hetze von den politischen Gegnern im Lande Tirol zu erfahren, als wenn wir Schuld wären, dass das Gebäudesteuergesetz mit diesen Härten dem Lande Tirol aufgewälzt wurde.

Ich verwahre mich dagegen; ich bin mir bewusst, dass ich das Beste des Landes gewollt, und soweit es möglich war, durchgesetzt habe.

Das Herrenhaus hat, nachdem die Regierung ihren Einfluss nicht geltend gemacht hat, das Gesetz geändert. Dann habe ich im Abgeordnetenhause die Anträge aufgenommen, und als sie abgelehnt wurden, gegen das ganze Gebäudesteuergesetz gestimmt. Mehr habe ich damals nicht thun können, aber ich war im guten Glauben, und ebenso Graf Dzieduszycki und Baron Dipauli, sowie alle anderen Herren, welche meinen Standpunkt eingenommen haben, dass wir das Übereinkommen nicht für ein Stadium der Gesetzgebung geschlossen haben, sondern für das ganze Gesetz.

Mir scheint daher, die Regierung hat etwas gut zu machen, und darum wende ich mich persönlich an den Finanzminister und rufe ihm ins Gedächtnis und beziehe mich auf die Bemerkung des Grafen Dzieduszycki und nöthigenfalls auf seine Zeugenschaft. Ich bedauere, dass derselbe nicht mehr im Hause ist, aber ich bin überzeugt, dass er keinen Augenblick anstehen wird, zu sagen, dass das, was ich jetzt bemerkt habe, vollkommen auf Wahrheit beruht. Ich habe dasselbe auch an anderen Orten ausgesprochen, habe es publicirt, ohne dass ein Widerspruch erfolgt wäre. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Ein anderesmal nicht so handeln! — Heiterkeit.)*

Ich bitte, wenn wir dadurch, dass Sie das Grundsteuergesetz eingeführt haben, überhaupt vor der Nothwendigkeit standen, dass das Gebäudesteuergesetz in Tirol eingeführt werden muss, und wenn es sich darum handelt, was soll nun geschehen, so müssen die Abgeordneten des Landes jene erlaubten anständigen Mittel wählen, welche geeignet sind, die enorme Belastung und die große Ungerechtigkeit von dem Lande abzuwälzen. Das war doch loyal; wenn ich der Regierung sage, wenn das und das geschieht, dann stimme ich für das Eingehen in das Gesetz, sonst kann ich nicht dafür stimmen, so ist es Sache der Regierung, darauf einzugehen oder nicht; es ist aber auch ihre Sache, dafür zu sorgen, dass seinerzeit das geschieht, was als Bedingung galt, wenn es auch nicht ausdrücklich, weil selbstverständlich, ausgesprochen wurde. Schon im gewöhnlichen Leben würde man — ich will nichts weiter beisetzen — das für passend erachten.

Ich komme nun zum Schlusse und will, da im gegenwärtigen Stadium der Berathung heute nichts anderes leicht thunlich ist, zwei Resolutionen beantragen.

Sie werden sagen: Was nützen Resolutionen? Ich sage auch: Was nützen Resolutionen, mit denen doch die Regierung machen kann, was sie will! Aber ich wünsche doch, dass durch dieselben der Regierung eine Directive gegeben werde, und dass es zum Ausdrucke komme und offenbar werde, ob jene, welche sich Freunde Tirols nennen, solange sie unsere Unterstützung benöthigen, auch die gerechten Forderungen Tirols unterstützen. Man soll sehen: wer ein Freund des Landes ist, der möge sich für ein Specialgesetz für Tirol aussprechen. Ich beantrage folgende Resolution *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, ein Specialgesetz, betreffend die Besteuerung der Gebäude in Tirol und Vorarlberg, in der nächsten Herbstsession des Abgeordnetenhauses einzubringen."

Das ist die eine Resolution. Ich komme noch zu einem anderen Antrage, den ich im Hause einst gestellt habe und der sehr summarisch im Berichte des Steuerausschusses behandelt ist.

Ich habe nämlich einen Antrag bezüglich der Durchführung der Hauszinssteuer gestellt. Die Hauszinssteuer wird gegenwärtig in einer Weise durchgeführt, dass man sagen muss: man muss schon ein großer Freund der Vielschreiberei und der vielen Beamten sein, wenn man sich für eine solche Durchführung erwärmen kann. Bei uns wird die Sache so gemacht: Der Hausbesitzer hat anzugeben, wieviel er an Hauszinssteuer im kommenden Jahre einzunehmen hofft. Auf diese Angabe einer zu erwartenden Einnahme wird die Steuer vorgeschrieben, und diese Vorschreibung wird auch als Basis für die Gemeindezuschläge angenommen.

Nun treten Wohnungsleerstehungen ein im Laufe des Jahres, oft bei derselben Wohnung mit Unterbrechungen; kurz, es gibt unter Umständen eine sehr complicirte Verrechnung. Bis man vom Steueramte, beziehungsweise vom Steuerinspector diese Verrechnung bekommt, kann man die ganze Steuer, auch wenn man keine Einnahme gehabt hat, eventuell noch mit Verzugszinsen einzahlen. Auch die Gemeinde treibt natürlich die Steuer ein und hat sie vorgeschrieben.

Jetzt — vielleicht in den ersten Monaten des kommenden Jahres — heißt es: So viel ist rückzuvergüten. Und da soll man dann einkommen bei dem Steueramte, damit das rückersetzt werde, wofür man früher vielleicht Verzugszinsen zahlen musste, und die Gemeinde hat ihre Vorschreibung auch der Steuerabschreibung entsprechend zu reduciren. Denken Sie nun, welche Quelle von Vielschreibereien damit

in einer größeren Gemeinde verbunden ist, abgesehen davon, dass gerade die kleinsten Leute und gerade in gewissen Landgemeinden viele sich nicht zurechtfinden und nicht entsprechend zu wehren wissen und um die Abschreibung verkürzt werden können.

Es könnte fast den Eindruck machen, die Regierung wehre sich gegen den Modus der Vorschreibung nach dem wirklich erzielten Ertrage, weil dadurch vielleicht weniger für den Fiscus abfallen könnte, als wenn, wie jetzt, die Steuer auf einen zu erhoffenden Ertrag hier vorgeschrieben und vielleicht dann nicht immer entsprechend abgeschrieben wird.

Nicht nur die Gemeindebeamten, auch die Steuerbeamten würden froh sein, wenn man ihnen diese vielen Verrechnungen und diese vielen Schreibereien ersparen würde.

Ein einfaches Mittel besteht darin, wenn am Ende des Jahres, zum Beispiel im November, dasjenige fatirt würde, was der Ertrag in dem abgelaufenen Jahre, beziehungsweise bis Ende December war. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: So ist es auch in Wien!)* Wenn es in Wien so ist, so freut es mich für Wien; in Tirol ist es nicht so. Wenn Seine Excellenz der Herr Finanzminister jetzt eine verneinende Bewegung macht, so kann ich ihm die Steuervorschreibungen — ich habe sie leider nicht hier — und Steuerzettel und das alles zeigen.

In Tirol ist ein solcher Vorgang, wie ich sagte, und nachdem man das Gesetz für Tirol leider so eingeführt hat, wie in anderen Orten, so muss ich annehmen, es ist nicht allein in Tirol, sondern auch an anderen Orten so. Wenn es in Wien nicht so ist *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Hier in Niederösterreich ist es nicht so!)*, so ist es für die Hausbesitzer in Wien gut; aber um so leichter kann das dann auch in Tirol wie in Wien gemacht werden.

Aber es scheint mir etwas zweifelhaft, dass es in Wien gerade so ist, weil ich heute mit Herrn Baron Sommaruga über diese Angelegenheit gesprochen habe. Baron Sommaruga würde vielleicht auch wissen, ob die Verhältnisse in Wien anders liegen als in Tirol. Er hat mir diese Aufklärung nicht gegeben. Wäre es aber wirklich der Fall, umso besser; denn wenn in Wien die Umschreibung schon in der Weise erfolgt, so sehe ich gar keine Schwierigkeit, dass dann auch in anderen Ländern und insbesondere in Tirol, von dem ich spreche, die Vorschreibung der Steuer auf Grund des wirklich erzielten Zinsertrages des abgelaufenen Jahres erfolge, wie ich wünsche.

Wenn der Herr Finanzminister durch seine verneinende Bewegung früher anzudeuten schien, ich sei bezüglich der Art der Steuervorschreibung nicht richtig informirt, so kann ich nur sagen, dass es so ist, wie ich sagte und dass die Steuerbeamten in Tirol auch sehr froh sein würden, wenn es so gemacht würde, wie es gegenwärtig diesbezüglich bei uns nicht ist.

Ich habe einen Antrag im hohen Hause eingebracht, der auch dem Steuerausschusse zugewiesen wurde und in welchem die Regierung aufgefordert wurde, im Verordnungswege zu bestimmen, dass bei der Vorschreibung der Hauszinssteuer nur der im Vorjahre wirklich erzielte Zinsertrag der Steuerbemessung zugrunde zu legen ist und dass zu diesem Zwecke u. s. w. — das andere sind die Details. Nun scheint mir, würde mein Antrag mit dem Antrage des Herrn Baron Sommaruga in gewisser Beziehung zusammenfallen und denselben vielleicht entbehrlich machen, weil alle die verschiedenen Verwicklungen und Schreibereien, die sich durch die Uneinbringlichkeit der Mietzinse, durch Leerstehungen 2c. ergeben, vermieden werden, wenn einfach jener Zinsbetrag fatirt wird, welcher eingenommen wurde. Nur dafür soll man die Steuer zahlen; das entspricht auch ganz dem Wesen einer Ertragsteuer und ist eine rationelle, vernünftige Besteuerung.

Die Ausführungen des Herrn Baron Sommaruga könnten aber doch gewisse Zweifel wachgerufen haben, ob der Verordnungsweg allein genügen dürfte, die Art der Vorschreibung der Steuer zu ändern, und, um sicher zu gehen, und nicht etwa Veranlassung zu geben, dass die Regierung sich hinter formellen Bedenken verschanze und sage, im Verordnungswege könne das nicht gemacht werden, habe ich mich entschlossen, eine Resolution zu beantragen in der Weise *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, in der nächsten Session des Abgeordnetenhauses ein Specialgesetz einzubringen, durch welches bestimmt wird, dass bei Vorschreibung der Hauszinssteuer nur der im Vorjahre wirklich erzielte Zinsertrag der Steuerbemessung zugrunde zu legen ist und dass zu diesem Zwecke die Fatirung über den Zinsertrag des abgelaufenen Jahres im November in der Weise zu erfolgen hat, dass der vom 1. November des vergangenen Jahres bis 31. October (oder vom Martinitermin des vergangenen bis zum Martinitermin) des laufenden Jahres erzielte Zinsertrag anzugeben ist, wodurch dieser Ertrag rechtzeitig zur festen Grundlage der Steuervorschreibung für das folgende (Kalender-) Jahr genommen werden kann."

Wenn diese Resolution angenommen würde, so könnte dann vielleicht dieser Antrag in Verbindung mit dem Antrage des Herrn Baron Sommaruga gebracht werden. Ich will eigentlich die Sache vereinfachen und wenigstens nur die Besteuerung des wirklich eingenommenen Zinsertrages annehmen.

Die Regierung ist dann in der Lage, auch alle nöthigen Cautelen anzubringen, damit keine Verkürzung des Fiscus platzgreife.

Ich lege selbst keinen großen Wert auf Resolutionen, aber wenn das Abgeordnetenhaus diese Anträge annehmen wollte, so würde doch eine gewisse Pression auf die Regierung geübt werden und die Bevölkerung würde sehen, dass man eigentlich nicht immer bloß mit dem von vornherein zufrieden ist, was die Regierung schon im Ausschusse zugesteht, sondern dass das hohe Haus wenigstens soviel parlamentarisches Selbstgefühl hat, etwas weiter zu gehen und die Regierung zu etwas zu veranlassen, was ihr an und für sich vielleicht nicht ganz bequem sein mag. Wenn nicht einmal das erreicht würde, wenn doch nichts als die Wünsche der Regierung erfüllt werden sollten, dann wäre es wohl überhaupt besser und billiger für die überlasteten Steuerträger, wir würden die Thore dieses Parlamentes schließen.

Ich empfehle Ihnen meine Anträge zur Annahme. *(Bravo! rechts.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Zallinger beantragt zwei Resolutionen. Die erste Resolution lautet: *(Wiederholt dieselbe.)* Ich ersuche jene Herren, welche diese Resolution unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Resolution ist unterstützt und steht in Verhandlung.

Die zweite Resolution lautet: *(Wiederholt dieselbe.)* Jene Herren, welche diese Resolution unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist gleichfalls unterstützt und steht in Verhandlung.

Ich ertheile nun dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Ritter v. **Chamiec:** Ich bin wahrlich in Verlegenheit, mich über die verschiedenen Wünsche, die geäußert und über die Einwendungen, die gemacht wurden, hier binnen kurzer Zeit und in so vorgerückter Stunde zu äußern, ich werde dies aber nach Möglichkeit thun.

Vor allem kann dem Ausschusse in keiner Weise vorgeworfen werden, dass er die Hauszinssteuer als nicht sehr hoch und zu einer Ermäßigung geeignet betrachtet. Es heißt ja in einem Absatze des Berichtes des Steuerausschusses *(liest)*:

„So sehr sich der Steuerausschuss gegen Exemptionen hinsichtlich der Hauszinssteuer ablehnend verhielt, konnte er nicht umhin, die generelle, für alle Städte und Länder der Monarchie im gleichen Maße giltige Ermäßigung dieser in ihrer exorbitanten Höhe unübertroffenen Steuer, sei es im Wege der Herabsetzung des Steuersatzes, sei es im Wege der Erhöhung der Erhaltungsprocente oder in beiden Richtungen, als dringend geboten zu bezeichnen."

Und im nächsten Absatze heißt es *(liest)*:

„Aus den von der Regierung verfertigten Ausweisen ergab sich jedoch, dass die Herabsetzung des Steuersatzes von $26^2/_3$ auf 25 Procent einen Ausfall in den Staatseinnahmen von 1,136.205 fl. verursachen würde."

Wie sich der Ausfall stellen würde, im Falle der Steuersatz auf 24 Procent herabgesetzt wird, weiß ich nicht. Jedenfalls wird die Ziffer weit zwei Millionen überschreiten. Allerdings beruht die Berechnung des Steuerausschusses auf Tabellen, die dem Berichte beiliegen und von der Regierung beigeschafft wurden. Von einem geehrten Herrn Vorredner wurde die Richtigkeit dieser Tabellen in Zweifel gezogen; der Herr Regierungsvertreter bestand aber darauf, dass die Tabellen richtig sind. Mir fehlt die Controle und daher muss ich die Tabellen, solange das Gegentheil nicht erwiesen ist, als richtig betrachten und auf den daraus gezogenen Schlussfolgerungen bestehen. Nachdem im Falle der Herabsetzung der Hauszinssteuer auf 24 Procent ein sehr bedeutender Ausfall in den Staatseinnahmen erfolgen würde, muss man die Frage aufwerfen, ob dies ohne Gefährdung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte geschehen könnte. Allerdings hat Seine Excellenz der Herr Finanzminister erklärt, dass der Überschuss der jüngst eingeführten indirecten Steuern zur Ermäßigung der Hauszinssteuer und verschiedener anderer Steuern verwendet werden wird. Nun hat aber nach meiner und des Steuerausschusses Ansicht dieser Überschuss keinesfalls derzeit schon eine solche Höhe erreicht, um sehr bedeutende Ermäßigungen der Realsteuern als gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Der Steuerausschuss beantragt ja auch eine gewisse Ermäßigung der Gebäudesteuer, eine Milderung jener Härten derselben, die sich besonders fühlbar machen, aber zu weit zu gehen in dieser Richtung kann der Steuerausschuss nicht rathen, wenn das Gleichgewicht im Staatsbudget, welches doch mit großen Opfern hergestellt worden ist, nicht wieder zerstört werden soll. Das ist der Grund, warum der Steuerausschuss sich nur auf dasjenige beschränkt hat, was im gegenwärtigen Momente erreichbar ist, und die weiteren Ermäßigungen der Gebäudesteuern als eine Frage der Zukunft aufgestellt hat, deren Lösung von der progressiven Festigung des Staatshaushaltes abhängen wird.

Ich übergehe nun zu den Einwendungen des hochverehrten Herrn Abgeordneten Lienbacher, unter welchen die in apodiktischer Weise aufgestellte Behauptung auffällt, dass die Gebäudesteuer eine Ertragsteuer sei und daher — wo kein Ertrag auch keine Steuer!

Das kann man so apodiktisch nicht behaupten. Von der Einkommensteuer lässt sich mit Bestimmtheit sagen: wo kein Einkommen, keine Steuer! Bei der Ertragsteuer trifft das aber nicht zu. Die Ertragsteuer ist in der Regel eine Pauschalsteuer; sie erfasst nicht das factische Einkommen, sondern das vermuthete, welches nach verschiedenen äußeren Merkmalen ermittelt wird und in der Regel unter dem

factischen steht, manchmal aber auch sich über dasselbe stellt.

Dem Charakter der Ertragssteuer entsprechend, kommt es nicht selten vor, dass auch ein Object besteuert wird, welches zeitweise keinen Ertrag abwirft. Wenn ich im Berichte des Steuerausschusses gesagt habe, dass es dem Charakter der Ertragsteuer widerspreche, ein Object zu belasten, welches keinen Ertrag abwerfen kann, so habe ich ja solche Steuerobjecte vor Augen gehabt, welche keinen Ertrag abwerfen können, daher nicht zeitweise, sondern bleibend ertragsunfähig sind. Ist nun eine solche bleibende Ertragsunfähigkeit vorhanden, dann kann selbstverständlich auch die Ertragsteuer nicht platzgreifen. Wenn ein Grundstück vernichtet wird, so ist der Grundeigenthümer zur Zahlung der Grundsteuer nicht verpflichtet.

Tritt aber eine zeitweise Ertragsunfähigkeit des Objectes ein, so hört hiemit die Verpflichtung zur Zahlung der Ertragssteuer nicht auf und es wird dem Gebote der Schonung der Steuerträger dadurch entsprochen, dass man besondere Gesetze schafft, welche es ermöglichen, ausnahmsweise, unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, eine Steuernachsicht zu gewähren, wie dies bezüglich der Grundsteuer bei Elementarunfällen geschieht.

Der Grundsatz bleibt aufrecht, dass die Grundsteuer gezahlt werden muss, ob der Grund den ermittelten Reinertrag abwirft oder nicht; aus Billigkeitsrücksichten und im Interesse der Erhaltung der Steuerkraft des Grundbesitzers wird jedoch ein Nachlass gewährt, welcher an verschiedene Bedingungen theils objectiver, theils subjectiver Natur, geknüpft ist.

Das Gesetz, welches wir über die Leerstehung zu beschließen im Begriffe sind, basirt auf demselben Grundsatze. Es wird angenommen, dass die Hausclassensteuer zu zahlen ist, ohne Rücksicht darauf, ob das Haus vermietet ist oder nicht. Steuerträgern jedoch, deren Steuerfähigkeit eine mindere ist, wird unter den Voraussetzungen, die im Gesetzentwurfe bezeichnet sind, aus Billigkeitsrücksichten, eine Begünstigung gewährt. Wenn diese Begünstigung nicht auf alle Gebäude ausgedehnt, sondern auf solche beschränkt wurde, welche nicht mehr als neun Bestandtheile haben, so geschah dies, weil sich der Steuerausschuss durch die Rücksicht leiten ließ, dass Besitzer größerer Gebäude im minderen Grade der schonenden Behandlung bedürfen, anderseits aber die finanzielle Lage des Staates derzeit noch einen zu weit gehenden Ausfall in den Staatseinnahmen zu vertragen nicht vermag.

Es wurde dann weiter von der Steuerfreiheit der Alpenhütten gesprochen und der Wunsch ausgedrückt, dass eine diesbezügliche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werde. Der Steuerausschuss war der Ansicht, dass die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das Gesetz überflüssig wäre, weil ja im Gesetze nicht gesagt ist, dass die Alpenhütten steuerpflichtig sind, und es hat nur zeitweise die Praxis platzgegriffen, die Alpenhütten zu besteuern. Diese Praxis wurde aber infolge der hier gestellten Anträge und der im Steuerausschusse gemachten Vorstellungen auch eingestellt, und es sind Erlässe des Finanzministeriums ergangen, auf deren Grundlage die Alpenhütten der Gebäudesteuer nicht unterliegen.

Ich will mich nicht des weiteren über die Gründe auslassen, welche mich bestimmen, darauf zu dringen, dass die Anträge der Majorität angenommen und jene der Minorität abgelehnt werden.

Ich glaube, dass die kurzen Ausführungen, die ich mir diesbezüglich erlaubt habe, im Zusammenhange mit den eingehenden Auseinandersetzungen des Berichtes hinreichen dürften, um den Standpunkt zu rechtfertigen, welchen der Steuerausschuss in dieser Angelegenheit eingenommen hat.

Ich erlaube mir nun zum Schlusse meiner Ausführungen einige Bemerkungen gegenüber dem unmittelbaren Vorredner, welcher als Generalredner für den Gesetzentwurf der Majorität des Steuerausschusses gesprochen hat. Seine Behauptung, dass der Bericht des Steuerausschusses, „welcher von einem Landsmanne des Herrn Finanzministers verfasst wurde", als eine „Leichenrede" der Anträge, die hier gestellt wurden, zu betrachten ist, hätte mich gewiss verletzt, wenn ich nicht angenommen hätte, dass diese Behauptung wohl nicht für das hohe Haus, sondern für ein anderes diesen Räumen fernstehendes Auditorium bestimmt war. *(Sehr gut! und Heiterkeit rechts.)* Das hohe Haus, die Mitglieder des Ausschusses und insbesondere die Herren, welche die Gebirgsländer vertreten, wissen wohl, dass ich an der Übernahme dieses Berichtes kein wie immer geartetes Interesse hatte, sondern dazu unter Hinweis auf die bedrängte Lage der durch die Härten der Gebäudesteuer empfindlich getroffenen Alpenländer gedrängt wurde; dass ich Jahre lang an der Schlichtung der Gegensätze in den Anschauungen, an der Behebung der mannigfaltigsten Schwierigkeiten, an der systematischen Ordnung der in Hunderten von Petitionen verbreiteten Wünsche und Anregungen gewirkt habe. Ich habe die Überzeugung, dass mit Ausnahme des geehrten Herrn Vorredners kein anderes Mitglied des hohen Abgeordnetenhauses sich finden wird, welches mir die Anträge, die ich gestellt habe und die Arbeiten, welche ich dabei leistete, nicht als ein Verdienst den Gebirgsländern gegenüber anrechnen wird. *(Beifall rechts.)*

Was die Vorgeschichte des Gebäudesteuergesetzes vom Jahre 1881 anlangt, muss ich gestehen, dass ich nicht imstande bin, den Ausführungen des geehrten Herr Vorredners hier zu folgen. Der Zeuge, den er zur Bekräftigung der Behauptung angerufen hat, dass die Regierung ihre Zusicherungen nicht eingehalten

habe, ist nicht nur abwesend, sondern er gehört seit mehreren Jahren dem hohen Hause nicht mehr an! Wie ist es denn möglich, diesen Zeugen über die vom geehrten Vorredner vorgebrachten, für die heutige Verhandlung ausschlaggebenden Thatsachen zu vernehmen?

Nicht überzeugender ist der Beweis, welchen der geehrte Vorredner für die Richtigkeit seiner Behauptungen aus dem Umstande abzuleiten sucht, dass eine von ihm verfasste Broschüre, welche diese Behauptungen enthielt, keinen Widerspruch erfahren hat. Die politische Literatur der gegenwärtigen Zeit ist so reichhaltig, dass man es niemand übelnehmen kann, wenn er manches ungelesen lässt. Was mich anbelangt, so lasse ich, nicht ganz ohne Vorbedacht, jene literarischen Werke meiner Aufmerksamkeit entgehen, bei welchen ich die Objectivität nicht voraussetze, die ich bei Behandlung politischer Fragen für wünschenswert halte. *(Sehr gut! rechts.)* Ich will mich über die Vorgeschichte des Gebäudesteuergesetzes vom Jahre 1881 nicht auslassen und bemerke bloß, dass dieses Gesetz gegenwärtig für alle Länder der diesseitigen Reichshälfte ohne Ausnahme verbindlich ist und der Steuerausschuss keinen Anlass gefunden hat, für irgend ein Land eine Ausnahme zu machen, irgend einem Lande eine exceptionelle Stellung einzuräumen.

Das ist auch der Grund, warum ich die Erlassung eines Specialgesetzes für Tirol nicht für wünschenswert erachten kann und nicht in der Lage bin, einer diesbezüglichen Resolution gegenüber eine andere als eine ablehnende Stellung einzunehmen. Die Ansicht des Herrn Vorredners, dass die Regierung billiger fahren würde, wenn sie von allen Ländern der Monarchie allein dem Lande Tirol eine Begünstigung gewähren würde, ist ganz richtig; ob aber die anderen Länder der Monarchie mit einer derartigen Auffassung der Dinge auch einverstanden wären, ist eine Frage, deren Beantwortung schwerlich im Sinne des geehrten Antragstellers ausfallen dürfte. *(Sehr richtig! rechts.)*

Was die zweite Resolution des Herrn Vorredners anbelangt, welche dahin geht, dass die Hauszinssteuer auf Grund des im Vorjahre wirklich erzielten Zinses eingehoben werden solle, so glaube ich, dass diese Resolution keinen praktischen Zweck verfolgt, denn die Hauszinssteuer wird bekanntlich auf Grund der Fassion vorgeschrieben und in der Fassion kann ja der Steuerträger das wirklich erzielte Zinserträgnis des Vorjahres als Grundlage der Steuerbemessung angeben. Wird die Steuerbemessung auf dieser Grundlage nicht vorgenommen, so kann er dagegen recurriren und es kann der ihm zugefügte Nachtheil im Instanzenwege wieder gutgemacht werden.

Ich glaube, mit diesen kurzen Ausführungen schließen zu sollen, und bitte das hohe Haus in die Specialdebatte mit dem Bewusstsein einzugehen, dass dasjenige, was der Steuerausschuss im gegebenen Momente in Vorschlag bringt, auch das vernünftig Erreichbare ist, und dass auch hier das Bessere ganz entschieden der Feind des Guten wäre. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Nachdem die Generaldebatte geschlossen ist, richte ich an das hohe Haus die Frage, ob es in die Specialdebatte eingehen und die Ausschussvorlage als Grundlage derselben annehmen will. Ich ersuche jene Herren, welche dafür sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, auf Grundlage des Ausschussentwurfes in die Specialdebatte einzugehen.

Ich erlaube mir nunmehr den Schluss der Sitzung zu beantragen. *(Zustimmung.)*

Es sind Anträge und Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Hevera** *(liest den Antrag des Abgeordneten Kaiser und Genossen — 998 der Beilagen) — (Liest):*

„Interpellation des Abgeordneten Perić und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern über das Verbot der Anbringung von Wappen auf dem für den Dichter P. Andreas Kačić in Makarska zu errichtenden Denkmale.

Über Beschluss der einflussreichsten Patrioten des politischen Bezirkes Makarska wurde vor einigen Jahren das croatische Volk zu freiwilligen Beiträgen aufgefordert, um unserem populärsten und um die croatische Literatur hochverdienten Dichter P. Andreas Kačić ein Denkmal zu errichten.

Die nothwendige Geldsumme war gesammelt und die Anfertigung des Denkmales in Angriff genommen. Um der Idee, welche der Errichtung des Denkmales zugrunde lag, symbolischen Ausdruck zu geben, fand es der Ausschuss für zweckmäßig, dass am Rande des Sockels die Wappen: Altserbien, Rasien, Bosnien, Albanien &c., das ist jener Provinzen, deren Helden Kačić verherrlicht hat, angebracht und dass diese Symbole weiters durch das Wappen des von ihm ebenfalls besungenen albanesischen Helden Kastriotić vervollständigt werden.

Daraus ist klar zu ersehen, dass der Ausschuss das Denkmal nur aus patriotischer Dankbarkeit für den Dichter anfertigen ließ, ohne die geringste politische Tendenz hiebei gehabt zu haben.

Als die Wappen am Denkmale in Arbeit waren, wurde die Arbeit von dem k. k. Bezirkshauptmann von Makarska unterbrochen, und es erfolgte sonach der Auftrag von dem hohen Ministerium des Innern, die Wappen der dermal zu Österreich nicht gehörigen Provinzen zu entfernen, auch jenes des dreieinigen Königreiches zu trennen und das österreichische Staatswappen mit aufzunehmen.

Die Gefertigten sind der Anschauung, dass durch diese Verfügung dem Denkmale erst ein politischer Charakter aufgeprägt wurde, was von dem Ausschusse eben vermieden werden sollte.

Der ursprüngliche Entwurf des Denkmals entsprach durchaus der Idee, nämlich, dass dasselbe ausschließlich dem Kačić und nicht einer anderen, wie immer gearteten Absicht geweiht bleibe. Die Anordnung des hohen Ministeriums ist auf das gegenwärtige Staatsgefüge Österreichs basirt, bildet daher einen Anachronismus gegenüber der Zeit, als Kačić lebte und dichtete, weil damals Dalmatien, leider, noch nicht dem österreichischen Staatsgebiete angehörte.

Wenn demnach dieser Idee nicht Eintrag geschehen soll, muss das Denkmal nach dem Entwurfe des Ausschusses vollendet und aufgestellt werden. An dem Wappen des dreieinigen Königreiches ist ohnehin die ungarisch-croatische Krone angebracht, welche auf dem Haupte der geheiligten Person unseres geliebten Monarchen glänzt, und der österreichische Adler ist und bleibt ja eingewurzelt im Herzen eines jeden Croaten, auf dieses Denkmal passt er jedoch nicht, weil dadurch demselben, wie oben angedeutet wurde, eine Idee gegeben würde, die im literarischen Wirken des Dichters Kačić und seiner Zeit keine Begründung findet.

Die Gefertigten stellen daher an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern die Fragen:

„1. Widerspricht es irgend einem Gesetze, dass die Wappen jener Länder, deren Helden Kačić besungen hat, am Rande des Sockels angebracht werden? und wo nicht,

2. Ist Seine Excellenz geneigt, weil dieses Denkmal kein politisches Ziel verfolgt, dem Wunsche des croatischen Volkes zu entsprechen und die Anordnung über die Abänderung des gedachten Denkmales zu widerrufen und gleichzeitig dessen Ausführung nach dem ursprünglichen Entwurfe zu gestatten?

Wien, März 1890.

Perić.

Dr. Vitezić. Dr. Ferjančič.
Borčić. Wurm.
Hren. Dr. Mathon.
Nabergoj. Dr. Gregorec.
Vošnjak. Dr. Klaić.
Dr. Rapp. Dr. Kathrein.
Supuk. Dr. Bulat.
Klun. Dr. Masovčić."

Schriftführer **Hütter** *(liest den Antrag des Abgeordneten Lienbacher und Genossen — 999 der Beilagen.) — (Liest):*

„Anfrage der Abgeordneten Kaiser, Ursin und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister.

Seit dem Jahre 1881, rücksichtlich 1885, liegen dem hohen Hause mehrere Anträge bezüglich der Besteuerung der Börsengeschäfte vor, und seit einem Jahre liegt endlich auch ein diesbezüglicher Gesetzentwurf zur Beschlussfassung des hohen Hauses bereit.

Trotzdem nun, dass die weitesten Kreise der Bevölkerung die Durchführung der Börsensteuer verlangen und dieses in zahlreichen Petitionen und zahllosen anderen Kundgebungen ausgesprochen haben, trotzdem es tiefe und gerechte Aufregung und Unzufriedenheit in die weitesten Kreise der arbeitenden Bevölkerung tragen muss, wenn Bauer und Gewerbsmann heute unter dem Drucke der Steuerschraube auf das empfindlichste leiden, dagegen leistungsfähige Kreise, die gewiss nicht die wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung, aber den schädlichen Zwischenhandel fördernden Börsenspieler steuerfrei bleiben, geschieht doch in dieser Sache nichts.

Man wagt heute nicht mehr es auszusprechen, dass diese Ungerechtigkeit fortbestehen soll und könne, aber man sucht durch das im hohen Hause oft angewendete Mittel der Verschleppung der Verhandlung die Erledigung des Börsensteuergesetzentwurfes in dieser Session wieder unmöglich zu machen.

Wie nun von eingeweihter Seite im Hause mitgetheilt wurde, soll dies deshalb geschehen, weil die Regierung nunmehr, nachdem seit 1881, rücksichtlich 1885, die Börsensteuer auf der Tagesordnung des hohen Hauses steht, und nachdem seit einem Jahre (April 1889), der Börsensteuergesetzentwurf vorliegt, selbst einen Gesetzentwurf diesbezüglich vorlegen will.

Da nun nicht geleugnet werden kann, dass das Hinausschieben der Börsensteuer eine arge Ungerechtigkeit aufrecht erhält und da weiter wiederholt bei wichtigen wirtschaftlichen Reformen, sie mochten nun die Aufhebung der Mauten, die Verbilligung des Salzes und der Ruralpost, die Verbesserung der oft recht beklagenswerten Stellung einzelner Beamtenkategorien betreffen, von Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister bei aller Anerkennung der Berechtigung der vorgebrachten Wünsche, immer und immer wieder auf die Unmöglichkeit solcher Reformen bei den heutigen Staatseinnahmen hingewiesen wurde, in der einen oder anderen Richtung aber ganz oder wenigstens theilweise durch die Vermehrung der Staatseinnahmen durch eine entsprechende Besteuerung der Börse berechtigten Wünschen Rechnung getragen werden könnte; —

so stellen die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister die dringende Anfrage, ob die Regierung wirklich daran denke, ehestens einen Börsensteuergesetzentwurf dem hohen Hause zur baldigen Beschlussfassung vorzulegen und so endlich eine dringende

Forderung weitester Kreise der Bevölkerung und eine Forderung der Gerechtigkeit zu erfüllen entschlossen sei.

Posch.	Kaiser.
Dr. v. Derschatta.	Ursin.
Garnhaft.	Stadlober.
Dr. Fuß.	Hock.
Prade.	Dr. Steinwender.
Türk.	Dr. Knotz.
Vergani.	Fürnkranz.
Baeuther.	Kraus."

Präsident: Sowohl die Anträge, als die Interpellationen sind gehörig gezeichnet; die ersteren werden geschäftsordnungsmäßig behandelt, die Interpellationen dagegen den betreffenden Herren Ministern zugemittelt werden.

Ich habe nachstehende Ausschusssitzungen anzusagen:

Der Steuerausschuss hält Freitag, den 21. März, 10 Uhr vormittags, in Abtheilung I eine Sitzung. Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Subcomités für Gebäudesteuer über den Antrag des Abgeordneten Siegmund auf Ausscheidung der Städte Teplitz und Schönau aus dem Verzeichnisse A des Gesetzes vom 9. Februar 1882.

Der Immunitätsausschuss hält Freitag, den 21. März, nach der Haussitzung in Abtheilung VI eine Sitzung ab.

Die nächste Sitzung beantrage ich für morgen, Donnerstag, den 20. März, 11 Uhr vormittags, und als Tagesordnung:

1. Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Verwendbarkeit der von der Landesbank des Königreiches Böhmen ausgegebenen Fondschuldscheine, Communalschuldscheine und Meliorationsscheine zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien *(995 der Beilagen)*.

2. Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des Steuerausschusses über die Anträge der Herren Abgeordneten Lienbacher und Genossen, Kathrein und Genossen, Burgstaller und Genossen, endlich Zallinger und Genossen, sowie über Petitionen, betreffend die Abänderung des Gebäudesteuergesetzes *(988 der Beilagen)*.

3. Bericht des Verzehrungssteuerausschusses über die Gesetzesvorlage wegen Änderung der Wiener Linienverzehrungssteuer und wegen Einführung der Linienverzehrungssteuer in mehreren Vororten von Wien *(987 der Beilagen)*.

4. Berichte des Legitimationsausschusses über die Wahlen der Abgeordneten:

Rudolf Auspitz *(810 der Beilagen)*.

Rudolf Eichhorn *(980 der Beilagen)*,

Dr. Gustav Groß *(981 der Beilagen)*,

Eudoxius Baron Hormuzaki *(982 der Beilagen)*,

Dr. Virgil Perić *(983 der Beilagen)*,

Tomislav Ritter v. Rozwadowski *(984 der Beilagen)*,

Dr. Augustin Masovčić *(866 der Beilagen)*.

5. Rest der in dem 19. bis 21. und 23. Verzeichnisse nicht erledigten Petitionen: dann 24 Petitionsverzeichnis.

6. Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Grafen Coronini und Genossen, betreffend die Herabminderung der Tarifsätze der verschiedenen Bonitätsclassen für Grundstücke, welche mit Weinreben bepflanzt und von der Peronospora viticola befallen sind *(928 der Beilagen)*.

7. Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Roser und Genossen, betreffend die Verwirklichung der Steuerreform *(884 der Beilagen)*.

8. Erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Posch, Stadlober und Genossen, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 9. August 1854, womit die Anlegung der Capitalien von Minderjährigen bei den mit öffentlicher Genehmigung bestehenden österreichischen Sparkassen für je eine Waise auf 500 fl. Conventionsmünze beschränkt wird *(159 der Beilagen)*.

9. Bericht des Ausschusses für Dienstpragmatik, betreffend die Erklärung der Regierung über die dem Ausschusse zugewiesenen Entwürfe von Disciplinargesetzen für nichtrichterliche Staatsbeamte und Diener *(250 der Beilagen)*.

10. Bericht des Börsesteuerausschusses über die Erlassung zweier Gesetze, betreffend die Besteuerung des Effectenumsatzes, dann über die auf denselben Gegenstand bezüglichen Anträge des Abgeordneten Leon, sowie des Abgeordneten Schönerer und Genossen *(586 der Beilagen)*.

Ist sonst noch etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 3 Uhr 35 Minuten.)

Anhang.

Petition der Advocatenkammer in Lemberg, betreffend die Errichtung eines selbständigen k. k. Depositenamtes in Lemberg.

Hohes Haus!

Das Gerichtsdepositenamt in Lemberg ist mit dem Hauptsteueramt in der Weise vereinigt, dass diese beiden Ämter unter einem Vorstande stehen und dass die Beamten des Depositenamtes einerseits der Bezirkshauptmannschaft, anderseits dem hiesigen Landesgerichte unterstehen.

Diese Sachlage hat für die Rechtspflege äußerst schädliche Verhältnisse geschaffen, welche nach sich große Schäden sowohl für die Gesammtheit des Publicums, wie auch besonders für die äußerst bedeutende Zahl von Minderjährigen gezogen, deren Vermögen das hiesige Depositenamt administrirt.

Das gesammte Personal des Depositenamtes besteht aus 1 Obercontrolor, 2 Contisten, 3 Liquidatoren und 1 Manipulanten, über die der Haupteinnehmer die Aufsicht hat.

Auf den Umfang der Thätigkeit dieses Amtes weisen folgende Ziffern hin, welche sich bis zum Jahre 1885 beziehen. In diesem Jahre erledigte das Lemberger Depositenamt, welches ein Deposit für 5 Gerichte ist, 4803 protokollirte und außerdem 1501 nichtprotokollirte Exhibite, commemorirte 2307 Gerichtsexhibite und folgte 85 Depositextracte aus.

Die Zahl der Depositen und Waisenmassen betrug 10.300 und der Wert derselben 10,241.813 fl. 13½ kr. österr. Währung. Die allgemeine Einnahme betrug im Laufe dieses Jahres 1,160.214 fl. 75 kr., die Ausgaben hingegen 1,152.185 fl. Aus dem Titel der Taxen für das Zählen nahm dieses Amt im Laufe desselben Jahres 7136 fl. 6½ kr. ein, also zweifellos mehr, als die Gehalte sämmtlicher Beamten, ja sogar der Wert des Gebrauches des Locales und andere Ausgaben betragen.

Es muss hier noch erwähnt werden, dass im selben Jahre 1885 der Staatsschatz für den Caducitätsfond den Betrag von 36.000 fl. gewann, woraus folgt, dass das Lemberger Depositenamt eine reichliche Einnahmsquelle für den Staatsschatz ist.

Wenn die oben durch Zahlen nachgewiesene Menge von Thätigkeit mit der Anzahl der Beamten (7) zusammengestellt wird, wenn überdies noch erwogen wird, dass das Scontriren den Beamten ebenfalls viel Zeit raubt, dass überdies infolge Krankheit, Urlaube und Zutheilungen der Beamten zur Ausübung von Functionen im Steueramte, die Arbeitskraft vermindert wird, so ist der Schluss ganz berechtigt, dass dieses Amt derart mit Arbeiten überbürdet ist, dass die vielen Mängel im Erledigen der Angelegenheiten durch dieses Depositenamt absolut dem Mangel an Kräften und der Organisation des Depositenamtes und nicht dem Mangel an Eifer der Beamten zuzuschreiben sind.

Diese Überbürdung mit Arbeit ist der Grund, dass vor allem das Depositenamt nicht unter gehöriger Controle steht, und jene über 10 Millionen Gulden, welche es administrirt, der Gnade des Schicksals preisgegeben sind, da die Gänze dieser so großen Summe nicht von einer wirksamen Controle, sondern von der Ehrlichkeit der im Verhältnisse zur Arbeit und Verantwortlichkeit ungenügend bezahlten Beamten abhängt, welchen es zu danken ist, dass bisher die Depositen keinen Abgang erlitten.

Zwar hat das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Obersten Rechnungshof mittels Verordnung vom 8. December 1875, Z. 30851, angeordnet, dass behufs Durchführung einer regelrechten Controle, sowie behufs Vereinfachung der Scontrirung bezüglich der einzelnen Depositenmassen laufende Ausweise der Depositenmassen eingeführt und dass diese Ausweise weiter vom Controlor geführt werden, sowie dass die Hauptbücher mit Ende eines jeden Jahres rechnungsmäßig abgeschlossen werden. Diese Anordnung ist nicht nur begründet, sondern überdies nothwendig, denn nur auf diese Weise lässt sich der jeweilige Stand der Massen ausweisen und kann das Scontro wirksam sein, wenn es den wirklichen Stand der Depositen ausweisen und nicht zu einem Amte der leeren Formalität herabgesetzt werden soll.

Einstweilen blieb die oben erwähnte Anordnung bloß auf dem Papiere und trat gar nicht ins Leben, und zwar infolge des Mangels an Arbeitskräften. Bei einer so geringen Arbeitskraft, wie das oben nachgewiesen wurde, angesichts dessen, dass die Zahl der Depositenmassen 10.300 beträgt, schließlich angesichts dessen, dass 146 Hauptdepositenbücher bestehen, war es unmöglich, die obige Anordnung auszuführen.

Derselbe Mangel an Arbeitskräften ist die Ursache, dass das Bargeld nicht concretal (für jede Masse besonders), sondern cumulativ aufbewahrt wird.

Infolge dieser Sachlage ist es leicht zu begreifen, wie mangelhaft die Organisation des Lemberger Depositenamtes ist, wenn man hinzufügt, dass das Scontriren eigentlich je drei Jahre stattfindet, und in dieser Periode wird das Scontro bloß von Zeit zu Zeit durch Stichproben, welche gewöhnlich bezüglich einiger weniger Massen durchgeführt werden, vorgenommen. Da, wie schon erwähnt wurde, das Bargeld cumulativ aufbewahrt wird, so kann dessen Stand nicht einmal zufällig ein derartiges Scontro durch Stichproben feststellen, infolge dessen unterliegt der Stand des Bargeldes, welches immer über 200.000 Gulden beträgt, durch volle drei Jahre keiner oberen Controle. Außerdem kann ein dreijähriges Scontro nicht gehörig durchgeführt werden, denn dasselbe muss sich ausschließlich auf die Contobücher stützen, deren Genauigkeit ausschließlich vom guten Willen und der Sachkenntnis des diese Bücher führenden Beamten abhängt, denn die laufenden Ausweise, welche die Genauigkeit dieser Bücher zu beweisen haben, ist der Controlor aus physischem Zeitmangel zu führen nicht imstande.

Angesichts dessen ist es leicht begreiflich, in welcher Gefahr so bedeutende Summen, welche im Lemberger Depositenamt aufbewahrt sind, schweben, und für welche der Staatsschatz, somit die Steuerkraft der Bevölkerung haftet.

Eine weitere Unzukömmlichkeit, welche daraus entsteht, dass das hiesige Depositenamt mit dem Steueramte vereinigt ist, ist der Umstand, dass im Falle einer ungenauen Durchführung der gerichtlichen Aufträge, die Beschwerden an eine Behörde zu richten sind, welche die betreffende Verfügung nicht erließ und daher oft die Richtigkeit der Beschwerde nicht begreifen kann.

Überdies erlässt oft die Finanzbehörde Verfügungen, welche mit den gerichtlichen Verfügungen sich kreuzen, und die Depositenbeamten in solchen Fällen gezwungen sind, der Finanzbehörde, der sie als Disciplinarbehörde persönlich unterstehen, sich zu unterordnen. Dass dabei die Interessen der Parteien leiden müssen, braucht nicht erst bewiesen zu werden, wie nicht minder auch das, dass das Depositenamt, welches eigentlich ein Gerichtsorgan ist, nur der gerichtlichen Behörde zu unterstehen hat.

Schließlich darf nicht vergessen werden, dass infolge der jetzigen Sachlage das Depositenamt die Agenden entsprechend der Natur derartiger Sachen nicht mit entsprechender Energie und Raschheit erledigen kann; infolge dessen erheben die Parteien zahlreiche Klagen über die Schwierigkeiten, welche mit dem Erlegen und Beheben von Depositen verbunden sind, und über den hiedurch entstandenen Zeitverlust. Die zur Amtsmanipulation nothwendigen Documente müssen 24 Stunden früher erlegt werden, was nicht nur ein zweimaliges Erscheinen im Amte erfordert, sondern überdies diese anormale Thatsache nach sich zieht, dass die Partei die Quittung erlegen, also den Empfang des Gegenstandes bestätigen muss, welche sie (die Partei) noch nicht erhalten hat, also dieselbe wird auf die Gnade der Beamten angewiesen, was aber sowohl der Natur der Sache als auch den bestehenden Vorschriften widerspricht.

Das Publicum und sogar die öffentlichen Fonds erleiden infolge dieser anormalen Zustände, die im Lemberger Depositenamt herrschen, überdies materielle Nachtheile. Das Bargeld wird gewöhnlich nicht fructificirt und liegt unverzinst, und außerdem kommt es vor, dass die Coupons von ausgelosten öffentlichen Obligationen das Depositenamt Personen ausfolgt, welche, ohne Eigenthümer zu sein, nur zur Behebung der Einnahmen berechtigt sind, was zur Folge hat, dass das Capital keine Zinsen trägt und überdies sich vermindert, da der Coupon von einer ausgelosten Obligation vom Capital bei der Auszahlung der ausgelosten Obligation abgezogen wird.

Dieser ungünstigen Sachlage, welche einerseits den Staatsschatz Schaden aussetzt, anderseits auch der Rechtspflege und den interessirten Parteien schädlich ist, könnte man wirksam nur durch die Creirung eines selbständigen Depositenamtes steuern, welches, von den Administrativbehörden unabhängig, überdies mit einer entsprechenden Anzahl von Beamten zu versehen ist. Dieses erheischt schon das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, Nr. 114, Artikel 14, welches ausspricht, dass die Rechtspflege von der Administrative in allen Instanzen geschieden werden muss. Übrigens hat die Regierung die Nothwendigkeit einer derartigen Anordnung durch die Einführung besonderer Depositenämter nicht nur in Wien und in Prag, sondern auch in Triest und Graz anerkannt, wo sowohl die Bevölkerungszahl als auch die Zahl der Depositen geringer als in Lemberg ist.

Infolge dessen hat die Generalversammlung der Lemberger Handelskammer am 30. December 1882 von dem ihr im Sinne des §. 27 lit. c des Gesetzes vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96 zustehenden Rechte Gebrauch machend, beschlossen, dem hohen k. k. Justizministerium die Nothwendigkeit der Creirung

eines selbständigen, vom k. k. Hauptsteueramte getrennten Gerichts-Depositenamtes vorzustellen und dass dieses mit entsprechenden Arbeitskräften zu versehen sei.

Auf die diesbezügliche Eingabe erhielt die Kammer das hier unter A (in Abschrift) beigeschlossene Rescript vom 19. Mai 1886, Zahl 22458, laut dessen das Justizministerium diesem Antrage nicht stattgab, dies hiemit motivirend, dass durch im geeigneten Wege erlassene Verfügungen, die Mängel in der Organisation und in der Erledigung der Sachen des Depositenamtes in Lemberg behoben wurden.

Nach eingeholter Information beschränkten sich die erwähnten Verfügungen darauf, dass man verbot, die Depositenbeamten zur Erledigung von Agenden des Hauptsteueramtes in Lemberg zu verwenden, was früher zu geschehen pflegte, sowie, dass man die Depositenbeamten zum Fleiße bei Erledigung von Amtsthätigkeiten aufforderte.

Die von der unterzeichneten Kammer erhobenen Mängel wurden nicht im geringsten beseitigt, denn, wie schon oben nachgewiesen wurde, nur die Creirung eines selbständigen Gerichtsdepositenamtes in Lemberg und die Vermehrung der Arbeitskräfte ist imstande, dieselben zu beseitigen.

Die unterzeichnete Advocatenkammer hat, gestützt auf die oben dargestellte Sachlage, eine Petition im galizischen Landtage eingebracht, welcher wie B in der Sitzung vom 20. Jänner 1887 folgenden Beschluss fasste: „Die Petition der Lemberger Advocatenkammer um Creirung eines selbständigen Depositenamtes in Lemberg wird der hohen Regierung zur raschen Erledigung abgetreten."

Diese Resolution ist jedoch bisher ohne Erfolg geblieben und infolge der Vermehrung der Thätigkeit einerseits und der Nichtbesetzung vieler Stellen im Depositenamt anderseits hat sich die Sachlage noch mehr verschlimmert.

Da jetzt die hohe Regierung eine Reihe von Finanzreformen angekündigt hat, hielt es die unterzeichnete Advocatenkammer für nothwendig, diese so wichtige und pressante Angelegenheit hervorzuheben und bittet daher:

Das hohe Haus möge die k. k. Regierung auffordern, dass diese die Creirung eines selbständigen k. k. Gerichtsdepositenamtes in Lemberg anordne.

Lemberg, 7. December 1889.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. X. Session. 377. Sitzung,

am 20. März 1890.

Inhalt:

Regierungsvorlage, betreffend die zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Erwerb- und der Einkommensteuer für den Betrieb der Schifffahrt zur See mit Dampfern und eisernen oder stählernen Segelschiffen, welche im Inlande erbaut wurden (997 der Beilagen. — Zuweisung an den Steuerausschuss — Seite 13885).

Petitionen (Seite 13886).

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Verwendbarkeit der von der Landesbank in Böhmen ausgegebenen Fondsschuldscheine, Communalschuldscheine und Meliorationsscheine zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien (995 der Beilagen. — Redner: Berichterstatter Friedrich Hájek [Seite 13887]. — Zweite und dritte Lesung — Seite 13888).

Fortsetzung der Verhandlung über die Anträge der Herren Abgeordneten Lienbacher und Genossen, Kathrein und Genossen, Burgstaller und Genossen, endlich v. Zallinger und Genossen, sowie über Petitionen, betreffend die Abänderung des Gebäudesteuergesetzes (988 der Beilagen. — Specialdebatte, Artikel I—V. — Redner zu Artikel I: Abgeordneter Luzzatto [Seite 13888]; — zu Artikel II, §. 1: Abgeordneter Lienbacher [Seite 13889], Berichterstatter der Minorität Dr. Ritter v. Wildauer [Seite 13891], Regierungsvertreter Ministerialrath Dr. Ritter v. Böhm [Seite 13896], die Abgeordneten Türk [Seite 13900], Freiherr v. Doblhoff [Seite 13902], Dr. Kronawetter [Seite 13904]; — zu §. 5: Abgeordneter Türk [Seite 13905]; — zu §. 6: Abgeordneter Fiegl [Seite 13906], Berichterstatter Ritter v. Chamiec [Seite 13906]; — zum Eingange des Artikels II: Berichterstatter der Minorität Dr. Ritter v. Wildauer [Seite 13908], Berichterstatter Ritter v. Chamiec [Seite 13910 und 13915], Berichterstatter der Minorität Dr. Keil [Seite 13911], die Abgeordneten Prinz Hohenlohe [Seite 13913], Dr. Menger [Seite 13913]; — zu Artikel III: die Abgeordneten Dr. Lorenzoni [Seite 13916], v. Zallinger [Seite 13918], Dr. Kronawetter [Seite 13919]).

Interpellation des Abgeordneten Hevera und Genossen an den Handelsminister, betreffend die Bedrohung der Interessen der heimischen Industrie durch allzuumfassenden Export von Kohle (Seite 13920).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka**, Vicepräsident Freiherr v. **Chlumecký**.

Schriftführer: **Hevera**, Dr. Graf **Kaunic**, **Richter**, Ritter v. **Cieński**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister Dr. Freiherr v. **Prazák**, Minister für Landesvertheidigung Feldmarschall-Lieutenant Graf **Welsersheimb**, Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Freiherr v. **Gautsch**, Handelsminister Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Minister Ritter v. **Zaleski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath Dr. Ritter v. **Wotawa** des Ministeriums des Innern, Ministerialrath Dr. Ritter v. **Böhm** des Finanzministeriums.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll über die Sitzung vom 18. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Das Protokoll über die gestrige Sitzung liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Vom Herrn Handelsminister ist eine Zuschrift, betreffend eine Regierungsvorlage, eingelangt; ich bitte um deren Verlesung.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Auf Grund der mit Allerhöchster Entschließung vom 12. März l. J. herabgelangten Ermächtigung beehre ich mich dem löblichen Präsidium den Gesetzentwurf, betreffend die zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Erwerb- und der Einkommensteuer für den Betrieb der Schifffahrt zur See mit Dampfern und eisernen oder stählernen Segelschiffen, welche im Inlande erbaut wurden *(997 der Beilagen)* nebst

Begründung mit dem Ersuchen zu übermitteln, den Gesetzentwurf der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 17. März 1890.

Der k. k. Handelsminister:

Bacquehem."

Präsident: Diese Vorlage habe ich in Druck legen und heute vertheilen lassen und werde dieselbe, wenn kein Widerspruch stattfindet, dem Steuerausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)*

Ich habe heute vertheilen lassen: den Bericht des Budgetausschusses über den Centralrechnungsabschluss für das Jahr 1884 *(990 der Beilagen)* und 1885 *(991 der Beilagen)*.

Ich ersuche um Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. Graf **Kaunic** *(liest)*:

„Petition der Genossenschaft der Gastwirte und Fleischhauer in Horažďovic um Einführung des Befähigungsnachweises für diese Gewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vašatý)*."

„Petition des Fr. Pick aus Alt-Paka, betreffend die Einführung des Befähigungsnachweises für Gastwirte *(überreicht durch Abgeordneten Adámek)*."

„Petition der Genossenschaft der Gastwirte und des wechselseitigen Hilfsvereines der Gastwirte in Sobeslau und Jungbunzlau, betreffend die Einführung des Befähigungsnachweises für Gastwirte *(überreicht durch Abgeordneten Adámek)*."

„Petition des Handelsgremiums in Chocen um Maßregeln zur Verhinderung der Trunksucht anstatt des vorgeschlagenen Trunkenheitsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Jahn)*."

„Petition des Handelsgremiums in Chocen um Abänderung der Aichordnung im Sinne der Anregungen des Abgeordneten Dr. Krofta *(überreicht durch Abgeordneten Jahn)*."

„Petition des Handelsgremiums in Chocen um Einführung des Befähigungsnachweises bei den Handelsgewerben *(überreicht durch Abgeordneten Jahn.")*

„Petition des Handelsgremiums in Chocen um Ausdehnung der Sonntagsruhe auf die Handelsgewerbe im Sinne des Antrages des Abgeordneten Max Hájek *(überreicht durch Abgeordneten Jahn)*."

„Petition des Handelsgremiums in Chocen gegen den Hausirhandel *(überreicht durch Abgeordneten Jahn)*."

„Petition des Handelsgremiums in Chocen um gesetzliche Vorkehrungen gegen betrügerische und leichtsinnige Crida *(überreicht durch Abgeordneten Jahn)*."

„Petition des Handelsgremiums in Pilgram um Erlass von Strafbestimmungen gegen Cridatare *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dostal)*."

„Petition des Handelsgremiums in Pilgram um Einschränkung des Hausirhandels *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dostal)*."

„Petition des Handelsgremiums in Pilgram, betreffend das Trunkenheitsgesetz *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dostal)*."

„Petition des Handelsgremiums in Pilgram um Abänderung des Aichgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dostal)*."

„Petition des Handelsgremiums in Pilgram um Durchführung der Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dostal)*."

„Petition des Handelsgremiums in Pilgram um Einführung des Befähigungsnachweises für Kaufleute *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dostal)*."

„Petition der Collectivgenossenschaft der Kaufleute in Luttenberg um Änderung der bestehenden Gesetze vom 9. April 1873 und 27. December 1880 über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Gregorec)*."

„Petition der Collectivgenossenschaft der Kaufleute in Luttenberg um Einführung des Befähigungsnachweises beim Handelsgewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Gregorec)*."

„Petition der in Nussdorf bei Wien einberufenen Weinhauer betreffs der einstimmig beschlossenen Kundgebungen des am 2. März 1890 stattgehabten Weinhauertages *(überreicht durch Abgeordneten Vergani)*."

„Petition der Genossenschaft der Wiener Fleischselcher um Belassung des Wiener Centralviehmarktes innerhalb der neuen Verzehrungssteuerlinie *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)*."

„Petition des Bezirksausschusses in Semil, Böhmen, um Ertheilung einer Subvention zur Durchführung von Straßenbauten zur Linderung der Noth infolge der gänzlichen Stockung der Glasindustrie *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rieger)*."

„Petition des Handelsgremiums in Pisek um Verstaatlichung des Post- und Telegraphenwesens in Pisek *(überreicht durch Abgeordneten Max Hájek)*."

„Petition der Stadtgemeinde Tabor um Ausführung des Donau-Odercanales *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dostal)*."

„Petition des Franz Tenerowicz in Siary in Galizien in seiner Rechtsangelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Orzechowski)*."

„Petition der Gemeinde Koniuchy, Bezirk Brzezany in Galizien, um Steuerabschreibung für das Jahr 1889 aus Anlass der Elementarschäden *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Zaremba)*."

„180 Petitionen des niederösterreichischen Bauernvereines mit 4700 Unterschriften von Grundbesitzern in den Bezirken St. Pölten und Amstetten um Abänderung des Missverhältnisses zwischen Ausgabe und Einnahme im bäuerlichen Betriebe durch

eine entsprechende Ermäßigung der Abgaben *(überreicht durch Abgeordneten Pirko)."*

Präsident: Ich constatire nunmehr die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Zu den eben verlesenen Petitionen des niederösterreichischen Bauernvereines hat sich der Herr Abgeordnete Pirko zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Pirko:** Hohes Haus! Ich hatte die Ehre, 180 Petitionen des niederösterreichischen Bauernvereines mit 4700 Unterschriften zu überreichen. Wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes dieser Petitionen erlaube ich mir an das hohe Haus die Bitte zu stellen, es möge eine dieser Petitionen dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Pirko beantragt, dass eine der von ihm überreichten, übrigens gleichlautenden Petitionen dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang.)*

Im übrigen werden die Petitionen nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Berathung und Beschlussfassung überwiesen werden.

Wir gelangen nun zur Tagesordnung.

Erster Gegenstand derselben ist der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Verwendbarkeit der von der Landesbank in Böhmen ausgegebenen Fondsschuldscheine, Communalschuldscheine und Meliorationsscheine zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien *(995 der Beilagen)*.

Als Regierungsvertreter bei diesem Gegenstande habe ich die Ehre den Herrn Ministerialrath Dr. Ritter v. Wotawa dem hohen Hause vorzustellen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Friedrich Hájek; derselbe wird die Gefälligkeit haben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Friedrich **Hájek** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Der Gesetzentwurf, dessen Berathung und Beschlussfassung auf die heutige Tagesordnung gesetzt ist, betrifft das öffentliche Interesse überhaupt und das des Königreiches Böhmen insbesondere. Es hat nämlich der Landtag des Königreiches Böhmen in der Sitzung am 19. Jänner 1889 beschlossen, zur Förderung des Creditwesens und zur Hebung der Landwirtschaft in Böhmen eine Landesbank des Königreiches Böhmen — Zemská banka království Českého — mit dem Sitze in Prag unter der Haftung dieses Landes zu errichten, und zwar unter Zugrundelegung eines besonderen Statutes. Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Mai 1889 die Errichtung dieser Bank, sowie das Statut zu genehmigen geruht.

Die hohe Regierung hat nun einen Gesetzentwurf vorgelegt, welcher die Bestimmungen enthält, in welcher Weise die von der Landesbank des Königreiches Böhmen zu emittirenden Schuldscheine zu verwenden seien. Dieser Gesetzentwurf wurde dem Justizausschusse zur Berathung zugewiesen.

In der Sitzung des Justizausschusses wurde sofort wahrgenommen, dass der Tenor des §. 1 dieser Vorlage mit der Überschrift nicht übereinstimme, und auch nicht übereinstimme mit der Zuschrift des hohen Ministeriums des Innern, welche eben diese Gesetzesvorlage begleitete. Denn während in der Überschrift unter den zur Verwendung gelangenden Schuldscheinen insbesondere auch Communalschuldscheine bezeichnet sind und in der Zuschrift erklärt wird, dass das Gesetz auch auf diese Communalschuldscheine sich beziehe, ist die Anführung der Communalschuldscheine im §. 1 unterlassen worden. Nach einer vom Herrn Regierungsvertreter in der Sitzung abgegebenen Erklärung beruht dies nur auf einem Versehen bei der Drucklegung und es wurde in dieser Richtung der §. 1 durch Einbeziehung des Wortes „Communalschuldscheine" ergänzt und vom Ausschusse in dieser Fassung angenommen.

Die Überschrift der bezüglichen Vorlage enthielt die Bezeichnung der Scheine, nämlich „Fondsschuldscheine, Communalschuldscheine und Meliorationsscheine", und dann hieß es weiter „zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien". Der Ausdruck „ähnliche Capitalien" wurde als etwas zu allgemein lautend erkannt und es für richtiger angesehen, wenn man jene Capitalien und Cautionen, zu denen die in der Vorlage bezeichneten Schuldscheine und Scheine verwendet werden können, auch bereits in der Überschrift, im Titel des Gesetzes anführt. Der Ausschuss hat sich dafür entschieden und in dieser Beziehung wurde demnach die Regierungsvorlage geändert, beziehungsweise durch Anführung der einzelnen Posten vervollständigt.

Im vorliegenden Falle fand ich als Referent des Justizausschusses mich verpflichtet, jene Bestimmungen, welche für die Beurtheilung der Zulässigkeit der Verwendung der Schuldscheine der Landesbank in Böhmen von Einfluss sein dürften, im Berichte selbst hervorzuheben. Ich glaube demnach, diesbezüglich auf den Inhalt des Berichtes mich beziehen zu können und bitte, das hohe Haus möge in die Debatte über diesen Gesetzentwurf eingehen.

Präsident: Nachdem die Vorlage nur einen meritorischen Paragraphen enthält, so entfällt eine Generaldebatte.

Wünscht jemand zu §. 1 das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist dies nicht der Fall. Wünscht jemand das Wort zu §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche die §§. 1 und 2, Titel und Eingang des Gesetzes nach den Anträgen des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §§. 1 und 2, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen, somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter Friedrich **Hájek:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung des soeben in zweiter Lesung beschlossenen Gesetzes.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, da das Gesetz in zweiter Lesung ohne Änderung angenommen wurde, die Vornahme der dritten Lesung, obwohl der Gegenstand zur dritten Lesung nicht auf der Tagesordnung steht. Wünscht jemand über die Dringlichkeitsfrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche sofort die dritte Lesung vornehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, sofort in die dritte Lesung einzugehen. Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Verwendbarkeit der von der Landesbank des Königreiches Böhmen ausgegebenen Fondsschuldscheine, Communalschuldscheine und Meliorationsscheine zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und Fideicommissscapitalien und Depositengeldern, von Capitalien der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten und zu Dienst- und Geschäftscautionen ist auch in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 995 der Beilagen)*.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die Fortsetzung der Verhandlung über die Anträge der Herren Abgeordneten Lienbacher und Genossen, Kathrein und Genossen, Burgstaller und Genossen, endlich Zallinger und Genossen, sowie über Petitionen, betreffend die Abänderung des Gebäudesteuergesetzes *(988 der Beilagen)*.

(Berichterstatter Ritter v. Chamiec besteigt die Tribüne.)

Wir sind bis zur Specialdebatte gelangt. Zur Verhandlung gelangt Artikel 1. Zu demselben ist der Herr Abgeordnete Luzzatto, und zwar contra gemeldet. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Luzzatto:** Ich habe mich als Contra-Redner eintragen lassen, nicht weil ich gegen das Gesetz bin, sondern weil ich dasselbe unzulänglich finde. Ich war so naiv zu glauben und zu hoffen, dass der verehrte Steuerausschuss nach langjährigem Studiren und auch die hohe Regierung den seit einer Anzahl von Jahren von allen Kronländern vorgebrachten Bitten und Beschwerden gegen den ungeheueren Druck der Hausclassen- und Hauszinssteuer, die bekanntlich in Österreich sechs- bis zwölfmal so hoch sind als in den anderen Staaten Europas, durch Milderung dieser Steuer Rechnung tragen würden. Ich habe mich leider arg getäuscht, und diese Vorlage erinnert mich — verzeihen Sie das Wort — an das parturiunt montes, nascetur ridiculus mus. Es ist bereits gestern von allen verehrten Rednern in der Generaldebatte betont worden, wie geringfügig und niemanden zufriedenstellend die Anträge des Steuerausschusses sind. Was speciell meine Vaterstadt Triest betrifft, so ist der Steuerausschuss über die unzähligen Petitionen des Landesausschusses, des Landtages und der Hausbesitzer einfach zur Tagesordnung übergegangen. Diese Klagen waren gewiss berechtigt, da namentlich jetzt durch die Aufhebung des Freihafens eine große Umwälzung in den Verhältnissen des Besitzstandes platzgreifen wird. Diese Klagen sind aber, wie gesagt, gar nicht erhört worden und der Steuerausschuss erwähnt in seinem Berichte, dass er keine Gelegenheit fand, dem Lande Tirol und Triest neue Concessionen zu machen, nachdem dieselben schon in dem Gesetze vom Jahre 1882 Begünstigungen erhalten haben, nämlich die progressive allmähliche Steigerung des Satzes.

Diese Concession hat aber nichts genützt, denn schon jetzt, nach acht Jahren, da wir 75 Procent des ganzen] Steuersatzes zahlen, ist das frühere Aversum von 415.000 fl. auf die enorme Höhe von 1,100.000 fl. gestiegen, so dass sich bei uns die verderblichen Folgen dieses Gesetzes bereits zeigen, indem eine Unzahl von Häusern öffentlich versteigert wird.

Als das hohe Haus vor zwei Jahren mit der Votirung des Brantweinsteuergesetzes der Regierung eine große Einnahme willig zur Disposition stellte, that es dies in der Voraussetzung, dass, wie es die Regierung selbst versprochen hatte, mit der Zeit die sehr drückende Hauszins- und überhaupt die Gebäudesteuer erniedrigt werden würde, so dass die Steuerträger wenigstens von einer Seite etwas entlastet würden.

Wir wurden aber nur mit der Hoffnung vertröstet, dass diese Erleichterung nur platzgreifen würde, wenn sich das Erträgnis der erwähnten neu eingeführten Steuer wirklich als ein zufriedenstellendes zeigen werde.

Das ist nun geschehen, denn wie die verehrten Herren wissen, liefert diese neue Steuer ein ziemlich großes Erträgnis. Dabei aber geschah nichts von alle-

dem und alle Versprechungen der Regierung wurden nicht gehalten. Doch haben wir jetzt die große Genugthuung zu erfahren, dass im nächsten Jahre vielleicht die Personaleinkommensteuer eingeführt werden wird; aber wahrscheinlich wird, wie dies auch früher der Fall gewesen ist, keine Erleichterung der schon so drückenden bestehenden Steuern, wie insbesondere dieser Gebäudesteuer bei uns eintreten. Die hieraus entspringenden Nachtheile werden sich natürlich immer fühlbarer machen und der Hausbesitzer- und Grundbesitzerstand, der ja doch zu den conservativsten Elementen des Staates gehört und mithin der meisten Schonung bedarf, würde total zugrunde gerichtet werden.

Dabei weiß ich aber nicht, welchen Nutzen der Staat davon haben wird, ich glaube vielmehr, dass daraus demselben nur ein großer Schaden erwachsen würde.

Ich kann natürlich keine Verbesserungsanträge zu dieser Gesetzesvorlage einbringen, da dieselben gewiss nicht angenommen würden, und ich erlaube mir nur, an das hohe Haus und an die hohe Regierung die Bitte zu stellen, dass seinerzeit den Forderungen der Stadt Triest nach einigen Compensationen für die Aufhebung des Triester Freihafens, durch welche dem ohnehin so arg bedrohten Handels- und Grundbesitzerstande noch größere Nachtheile zugefügt wurden, billiges Gehör geschenkt werde, und zwar sowohl im Interesse dieses ersten See-Emporiums des Reiches, wie im Interesse des Staates selbst, der nicht zugeben darf, dass die erste, einst blühende, größte Hafenstadt des Reiches total zugrunde gerichtet werde.

Ich will das hohe Haus nicht länger belästigen und beschränke mich darauf, zu sagen, dass, da das Minoritätsvotum gegenüber der Vorlage des Ausschusses doch einige Erleichterungen in den Sätzen der Gebäudesteuer mit gleicher Gerechtigkeit und Billigkeit für alle Kronländer gewährt, ich und meine Freunde für dasselbe stimmen werden. *(Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch jemand zu Artikel I das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Nachdem der Herr Berichterstatter auf das Wort verzichtet, so schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche Artikel I, so wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel I ist angenommen.

Zu Artikel II sind zum Worte gemeldet, und zwar contra: die Herren Abgeordneter Lienbacher, Dr. Angerer, Freiherr v. Doblhoff; pro der Herr Abgeordnete Türk.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Lienbacher das Wort.

Abgeordneter **Lienbacher:** Hohes Haus! Bei der uns angekündigten Aussichtslosigkeit, irgend eine Änderung im Sinne einer größeren Begünstigung in die Gesetzesvorlage hineinzubringen, werde ich mich außerordentlich kurz fassen; ich glaube aber doch, der Anschauung, der ich in meinem Initiativantrage und in der Generaldebatte Ausdruck gegeben habe, noch einige Worte hinzufügen zu sollen.

Ich habe in der Generaldebatte von zwei großen Ungerechtigkeiten gesprochen, die eclatant sind, wenn man einmal von dem auch von der Regierung und der Majorität des Ausschusses anerkannten Grundsatze ausgeht, dass die Gebäudesteuer eine Ertragsteuer ist und dass unbewohnte Bestandtheile des Gebäudes eben keine Objecte der Besteuerung sind. Ich habe gesagt, eine große Ungerechtigkeit ist es, nur in dem Falle, als ein Gebäude höchstens neun Wohnbestandtheile hat, die Steuerfreiheit auszusprechen, und nicht auch dann, wenn es mehr als neun Wohnbestandtheile hat. Ich habe zweitens ausgesprochen: es ist eine Ungerechtigkeit, zwar in dem Falle, wo ein Gebäude höchstens neun Wohnbestandtheile hat und alle leer stehen, die Steuerfreiheit auszusprechen, dann aber, wenn nur ein einziger dieser neun Wohnbestandtheile nicht leer steht, schon die Steuer für alle neun Wohnbestandtheile aufzuerlegen. Ich komme heute noch auf einen dritten Punkt, der auch gestern von einem Herren Redner berührt worden ist.

Bei uns in Salzburg und auch in Oberösterreich, ja selbst in Niederösterreich und, wie ich glaube, auch in Tirol, sind gar viele Häuser, welche materiell getheilt sind, nicht bloß ideal, wonach zum Beispiel einer ein Drittel, der andere zwei Drittel hat. Hier in Wien gibt es Gebäude mit Einhundertstel-, ja Eintausendstel-Antheilen; bei uns dagegen gibt es, wie gesagt, viele Gebäude, welche materiell getheilt sind. Der eine hat das volle grundbücherliche Eigenthum zu ebener Erde, der andere das des ersten oder zweiten Stockes desselben Gebäudes. Das geht so weit, dass einer voller grundbücherlicher Eigenthümer von ein bis zwei Wohnbestandtheilen zu ebener Erde oder im ersten Stocke ist, während von den anderen Wohnbestandtheilen desselben Stockwerkes ein anderer grundbücherlicher Eigenthümer ist.

Die Regierung hat gefunden, dass diese Zustände keine ganz correcten seien, dass sie zu vielen Processen führen u. d. gl. und hat eine Gesetzesvorlage eingebracht, wonach die materielle Theilung der Gebäude für die Zukunft ausgeschlossen und verboten sein soll und wonach, wenn zwei oder mehr Theile durch Übertragung, Erbrechtsfall u. d. gl. in eine Hand kommen, sie nicht mehr getrennt werden dürfen. Derzeit besteht aber die materielle Theilung noch. Nehmen wir nun die Verhältnisse, wie sie in Wirklichkeit bestehen, gegenüber der jetzigen Steuergesetzesvorlage. In einem solchen Hause haben wir zum Beispiel vier Wohnbestandtheile; der eine Eigenthümer hat drei Wohnbestandtheile; er

bewohnt diese nicht und kann sie auch nicht vermieten. Sein ganzer Hausantheil steht leer. Der andere hat einen Wohnbestandtheil, den er bewohnt oder den er vermietet hat. Er zahlt, natürlich mit Recht. Aber nicht bloß der zahlt, auch der andere muss zahlen, der drei Wohnbestandtheile hat und dem alle drei leer stehen. Ist das eine Gerechtigkeit? Nun, meine Herren, es ist uns freilich gesagt worden, wir seien jetzt nicht in der Lage, eine radicale Reform einzuführen, nur die wichtigsten Beschwerden und hervorragendsten Unbilligkeiten sollen behoben werden. Ich meine aber, dass diese Vorlage gerade die größeren Beschwerden fortbestehen lässt und nur kleinere aufhebt. Welches sind nun die Einwendungen, welche wir von Seite der Regierung gehört haben?

Da wird auf technische Schwierigkeiten hingewiesen, welche es verhindern, sich bei der Hausclassensteuer lediglich nach der Zahl der bewohnten Wohnbestandtheile zu richten. Welches diese Schwierigkeiten seien, wurde im hohen Hause nicht näher mitgetheilt, es mag im Ausschusse geschehen sein, aber ich glaube, dass diejenigen, welche nicht Ausschussmitglieder sind, doch auch ein Recht hätten, dies zu hören. Ich leugne aber nicht, dass Schwierigkeiten bestehen, und ich selbst habe in meinem Initiativantrage diesen Schwierigkeiten wenigstens theilweise Rechnung getragen, indem ich sagte: Nur wenn die Wohnbestandtheile ein ganzes Jahr unbewohnt waren und noch ferner unbewohnt bleiben, soll die Gebäudesteuerfreiheit eintreten, nicht aber, wenn sie etwa bloß ein oder mehrere Wochen unbewohnt sind. Dass man es nicht herausfinden sollte, ob ein Wohnbestandtheil ein ganzes Jahr leergestanden ist und noch leersteht, muss ich bezweifeln. Die Kunst, ein Steuerobject zu finden und es so zu qualificiren, dass die höchstmögliche Leistung daraus erfolgen muss, ist bei den Steuerämtern außerordentlich entwickelt. Wir haben aber noch eine andere Erleichterung der Regierung zugedacht. Wenn jemand eine solche Forderung stellt wie das Steueramt, wer muss beweisen, dass der Rechtsgrund der Forderung, also ein steuerbares Object, vorhanden sei? Offenbar derjenige, der die Steuer fordert. Das Steueramt muss beweisen, dass ein bewohntes Gebäude vorliegt. Wir wollen aber gerne diese Beweislast auf der Regierung, respective den Steuerämtern gar nicht ruhen lassen, es soll für die im Steuercataster enthaltenen Gebäude die Steuer vorgeschrieben werden, und nur wenn der Eigenthümer des Hauses oder der Wohnbestandtheile beweisen kann, dass das Haus oder der Wohnbestandtheil ein Jahr unbewohnt war und noch ist, soll ihm auf Grund dieses Beweises die Steuerfreiheit zuerkannt werden. Wir sehen ohnehin die Lage des Hauseigenthümers in Artikel II bezüglich des Beweises schlechter gemacht, als sie strenggenommen eigentlich ist. Ich muss aber hinzufügen, dass die bloße Schwierigkeit der Durchführung gar nie ein Grund sein darf, die bisherige Steuer weiter einzuheben, von der man anerkennt, dass sie ungerecht sei.

Nun komme ich auf eine andere Einwendung, nämlich, dass man das Gleichgewicht im Staatshaushalte nicht stören darf, es sei glücklich errungen worden und müsse erhalten werden.

Ich bin ganz einverstanden, ich will mich nicht einmal darauf beziehen, was ein Redner gestern sagte, dass das heurige Budgetgesetz einen Überschuss von circa $1^1/_2$ Millionen ergebe. Möge er auch in Wirklichkeit eintreten. Aber haben wir denn nicht vor kurzem ein Gesetz beschlossen, das Gebürenerleichterungen einführt und gleichzeitig der Regierung neue Einnahmsquellen eröffnet, und hat nicht die Regierung erklärt, dass sie dann, wenn ihr neue Einnahmsquellen geöffnet werden, in der Lage sei, Erleichterungen bestehender Steuern zu gewähren? Wir waren im hohen Hause wiederholt in der Lage, der hohen Regierung zu sagen, dass wir vollkommen bereit sind, ihr nebst den vielen Hilfsquellen neuer Steuern oder Erhöhung bestehender Steuern noch neue zu eröffnen, und zwar die Börsesteuer, und trotz des an die Regierung gestellten Begehrens, mit dieser Steuer heranzutreten, haben wir es noch immer nicht zur Börsesteuerberathung gebracht. Sie sehen, die Börseaner sind viel mächtiger der Regierung gegenüber als das ganze hohe Haus.

Ich könnte mich wohl auch darauf beziehen, dass ja manche andere viel tiefer eingreifende Reductionen von der Regierung bereis eingebracht worden sind, denen wir zugestimmt haben, und dass wir daher umso leichter dieser Vorlage, das heißt den Anträgen, wie wir sie stellen, in Bezug auf die Hausclassensteuer zustimmen können.

Ich will nicht auf die in jüngster Zeit wiederholt eingebrachte und so außerordentlich beschleunigte Regierungsvorlage, betreffend die 100 Millionenschuld Galiziens, eingehen. Es wird ja ohnehin der Zeitpunkt kommen, darüber zu sprechen; aber wenn man bei einer so großen Schuldforderung mit dem Antrage auf Abwischung so rasch zur Hand ist, dürfte man bei geringeren Nachlassforderungen auch etwas entgegenkommender sein.

Ich möchte nur einen Punkt noch berühren, meine Herren, weil ich ja selbst einsehe, dass es nutzlos ist, des Langen und Breiten einen Minoritätsantrag oder einen noch weitergehenden Antrag hier zu verfechten. Die hohe Regierung, und zwar der Herr Regierungsvertreter hat uns Folgendes am Schlusse seiner Rede gesagt *(liest)*:

„Ich bin jedoch zu der bestimmtesten Erklärung ermächtigt, dass über diese Erleichterungen hinaus die Regierung im gegenwärtigen Augenblicke zu gehen nicht in der Lage ist, so dass durch den Versuch, noch mehr zu erreichen als dasjenige, was im gegenwärtigen Augenblicke technisch zulässig und finanziell möglich ist, auch das Schicksal des Erreichbaren

gefährdet und in Mitleidenschaft gezogen werden könnte."

Auf ganz gewöhnliches Deutsch, meine Herren, heißt das: Wer das Wenige nicht ehrt, ist das Mehrere nicht wert. Aber übersetzen wir das ins Staatsrechtliche. Ich will von der Etiquette gar nicht sprechen, denn ich glaube, einen solchen Vorhalt kann die Regierung gewissermaßen nur in Form einer Cabinetsfrage machen. Ob eine Cabinetsfrage aber durch einen Ministerialrath für den Minister zu stellen ist oder durch den Minister selbst, das verehrte Herren, überlasse ich Ihnen zu beurtheilen. Kann denn aber das Ministerium direct sagen, wenn wir auch nur eine Linie über das hinausgehen, was uns die Majorität des Ausschusses vorschlägt, so sei ein Gesetz dieser Art nicht zu erreichen? Die eigentlichen Gesetzgebungsfactoren, meine Herren, sind Seine Majestät der Kaiser, die Krone nämlich und die beiden Häuser des Reichsrathes. Das spricht schon das Octoberdiplom vom 20. October 1860 aus *(liest)*:

„Das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben, wird von Uns und Unseren Nachfolgern nur unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes ausgeübt werden."

Und die Urkunde vom Jahre 1867, R. G. Bl. Nr. 149, sagt in §. 13 *(liest)*: „Zu jedem Gesetze ist die Übereinstimmung beider Häuser und die Sanction des Kaisers erforderlich" und nur insoweit es sich um die Kundmachung der Gesetze handelt, sagt Artikel X des Staatsgrundgesetzes Nr. 145 *(liest)*: „Die Kundmachung der Gesetze erfolgt im Namen des Kaisers mit Berufung auf die Zustimmung der verfassungsmäßigen Vertretungskörper und unter Mitfertigung eines verantwortlichen Ministers." Ob also ein Gesetz, welches beide Häuser des Reichsrathes übereinstimmend beschlossen haben, die Allerhöchste Sanction erreichen wird, ist nicht bloß ein Gegenstand des Willensausflusses des Ministeriums, sondern des Willensausflusses des Kaisers selbst, meine Herren! Das Ministerium hat nur die Mitfertigung, daher auch die Mitverantwortung zu tragen. Aber glauben Sie in der That, meine Herren, dass, wenn wir ein Gesetz beschließen würden etwa im Sinne des Minoritätsantrages und wenn auch das Herrenhaus ihm zustimmen würde und wenn diesem Gesetze, das ja Seiner Majestät vorgelegt werden muss, wenn auch das Ministerium selbst beantragt, die Allerhöchste Sanction nicht zu ertheilen, die Krone ihre Zustimmung geben wollte, glauben Sie wirklich, dass unser gegenwärtiges Ministerium oder auch ein anderes die Mitfertigung eines solchen Gesetzes verweigern würde? Ich glaube nicht, meine Herren! Diese Angst dürfen wir nicht haben.

Ich wäre nun allerdings in der Lage, das hohe Haus zu bitten, es möge dem Antrage in Bezug auf die Hausclassensteuer, wie ich ihn eingebracht habe, annehmen. Dieser Antrag ist aber nicht einmal in seiner eigentlichen Formulirung vom Berichte des Budgetausschusses ganz genau, sondern nur in seinen Theilen mitgetheilt worden und hat nicht einmal die Zustimmung der Minorität des Ausschusses gefunden, daher ich die Unmöglichkeit seiner Annahme einsehe, auch einen Schritt zurücktrete und mich dem Antrage der Minorität anschließe, wenn ich auch bedauern muss, dass derselbe nur Erleichterungen in Bezug auf die leerstehenden Wohnbestandtheile ganzer Stockwerke bezweckt. Sonach kann ich mich für den Minoritätsantrag aussprechen. *(Zustimmung links.)*

Präsident: Ich habe es übersehen, dass der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Wildauer als Minoritätsberichterstatter fungirt, und werde demselben demnach jetzt das Wort ertheilen. Außerdem habe ich auch mitzutheilen, dass die Herren Abgeordneten Dr. Angerer und Freiherr v. Doblhoff ihre Stellen in der Rednerliste gewechselt haben.

Ich ertheile nun dem Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Wildauer das Wort.

Berichterstatter der Minorität Dr. Ritter v. **Wildauer:** Hohes Haus! Wenn man nicht durch langjährige Erfahrungen in diesem Parlamente dazu gekommen wäre, ein dreifaches Erz um seine Brust zu tragen, könnte einen ein Gefühl der Wehmuth angesichts des Verlaufes der gegenwärtigen Verhandlung beschleichen. Von allen Seiten des hohen Hauses ertönen die Klagen über unerträglichen Steuerdruck *(Sehr richtig! links)*, über unerträgliche Härten des Gesetzes, über ergebnislose Bemühungen und enttäuschte Hoffnungen. Ja es könnte einen schon das Gefühl der Wehmuth beschleichen, wenn man auch nur den langen, weitläufigen Titel des Ausschussberichtes mit dem kleinen, winzigen Gesetzentwurfe vergleicht, in den der Bericht ausläuft.

In dem weitläufigen Titel wird eine Reihe von Initiativanträgen aufgeführt, die größtentheils in der Form von Gesetzentwürfen vor das hohe Haus gelangt sind: Antrag des Abgeordneten Lienbacher und Genossen, Antrag des Abgeordneten Kathrein und Genossen, Antrag des Abgeordneten Burgstaller und Genossen, Antrag des Abgeordneten Zallinger und Genossen! Der Titel erinnert uns weiters an eine Reihe von Petitionen, die aus den verschiedenen Theilen des Reiches vor dieses hohe Haus gebracht wurden. Und dieses ganze hochgeschichtete Materiale liegt heute vor uns als ein kleines Aschenhäuflein, und nur zwei winzige Splitter sind aus dem Brande gerettet und in den dünnen Rahmen eines schmächtigen Gesetzentwurfes eingefügt. Gemeinsam und nicht ohne Hoffnung sind vor drei Jahren die Abgeordneten aus Tirol zusammengestanden, um einen Gebäudesteuerantrag miteinander zu beschließen und vor das hohe

Haus zu bringen. Sobald aber der Ernst der concreten Arbeit herantrat, und der Antrag nach einjährigem Schlafe endlich Gegenstand der parlamentarischen Verhandlung wurde, gingen leider unsere Wege vielfach auseinander. „Afflavit deus et dissipati sunt" lautet die Inschrift auf einer bekannten Denkmünze, die sich auf den Untergang der großen spanischen Armada bezieht. Ohne Kleines mit so Großem vergleichen zu wollen, könnte man doch mit einem Anklange an diese Inschrift von den Unterzeichnern des Antrages Kathrein sagen:

Afflavit ministerium et dissipati sunt — der Odem des Ministeriums wehte heran und sie stoben auseinander. Sie haben ja die verschiedene Haltung der Abgeordneten aus Tirol, die gestern in dem hohen Hause das Wort ergriffen haben, gesehen. Ich selbst habe in den letzten Jahren manche sich bietende Gelegenheit ergriffen, um die berechtigten Ansprüche meines Heimatlandes und der Landeshauptstadt auf weitergehende Steuererleichterungen soviel als möglich zur Geltung zu bringen. Ich habe meine Bemühungen im Ausschusse wiederholt fortgesetzt, aber was ist die Frucht davon? Keine andere, als dass diese Bemühungen wohl eine kurze Erwähnung im Ausschussberichte finden, dass aber dieser Ausschussbericht durch seinen kleinen angehängten Antrag zugleich die gänzliche Erfolglosigkeit aller dieser Bemühungen kund gibt.

Ähnlich ist es mit den Bemühungen der Vertreter anderer Länder und Städte gegangen, wie zum Beispiel derjenigen von Klagenfurt und Olmütz, von Salzburg und Triest. Unter diesen Umständen und nach der gestrigen, so präcisen Erklärung der hohen Regierung, dass sie um keine Linie über die Grenze des Majoritätsantrages hinausgehen werde, werden Sie es begreiflich finden, wenn ich mich heute gar nicht aufgefordert fühle, die Gebäudesteuerfrage, sei es vom allgemeinen, sei es vom speciell tirolischen Standpunkte aus, in ihrer vollen Ausdehnung wieder zu behandeln. Es wird hoffentlich eine Zeit kommen, wo wir wieder und vielleicht mit einiger Aussicht auf Erfolg auf den Gegenstand zurückkommen werden. Heute gehe ich umsoweniger darauf ein, als wir bereits in der Specialdebatte stehen und mir hier eine ganz bestimmte Aufgabe zu erfüllen obliegt, nämlich die Vertretung des Minoritätsantrages zu Artikel II.

Ich wende mich also sofort der Erfüllung dieser Aufgabe zu. Die beiden Anträge, der der Majorität und jener der Minorität, unterscheiden sich wesentlich in zwei Punkten. Die Majorität verlangt die Abschreibung der Gebäudesteuer nur für ganz leerstehende Wohngebäude, die Minorität hingegen verlangt die Ausdehnung dieser Wohlthat auch auf leerstehende Stockwerke. Die Majorität beschränkt die weitere Abschreibung der Steuer auf Gebäude mit höchstens neun Wohnbestandtheilen; die Minorität hingegen verwirft diese Beschränkung. Der Antrag der Minorität lautet daher wie folgt *(liest)*:

„Für hausclassensteuerpflichtige Wohngebäude oder Stockwerke von Wohngebäuden, welche ein Jahr hindurch ohne Unterbrechung vollständig unbenützt geblieben sind, wird die Abschreibung der Hausclassensteuer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bewilligt."

Es versteht sich von selbst, dass, wenn dieser Minoritätsantrag angenommen wird, ich mir erlauben werde, bei den folgenden Paragraphen entsprechende Zusätze zu beantragen, unter anderem einen, dessen Inhalt ich sofort bekannt geben will, nämlich die zusätzliche Bestimmung zu §. 1, dass die Wohnbestandtheile eines leerstehenden Stockwerkes bei der Bemessung der Steuer als nicht vorhanden anzusehen seien, so dass also für Wohngebäude, in denen Stockwerke gänzlich unbenützt sind, die Hausclassensteuer nach jener Tarifclasse zu entrichten ist, welche für die Zahl der benützten Wohnbestandtheile gesetzlich besteht. Die Gründe, die uns bestimmt haben und die namentlich mich bestimmen, den Majoritätsantrag zurückzuweisen und den der Minorität aufrecht zu halten, sind kurz folgende:

Ich erkenne bereitwillig an, dass der bereits angenommene Artikel I für gar manchen Hausbesitzer nicht bloß auf dem Lande, sondern auch in kleinen Städten und Märkten, die ich recht gut kenne, wie Rattenberg, Schwaz, Imst, Reute u. s. w. eine fühlbare Erleichterung des Steuerdruckes bringen wird; umsomehr bedauere ich, sofort die — ich fühle es selbst — schwere, aber leicht zu beweisende Beschuldigung aussprechen zu müssen, dass dieser Artikel I, wenn ihm die nothwendige heilende Correctur nicht beigegeben wird, eine unerträgliche Halbheit ist *(Bravo! Bravo! links)*, die zu geradezu abenteuerlichen Erscheinungen und zu den crassesten Ungerechtigkeiten führt, zu Ungerechtigkeiten, die ebenso groß, ja noch größer sind als diejenigen, die der Artikel I in seiner jetzigen Fassung ausschließt; kurz, ich werde Ihnen zeigen, dass dieser Artikel I zwar den bisherigen, soviel beklagten Ungerechtigkeiten eine Thür verschließt, aber auf der anderen Seite eine neue, wenigstens ebenso große Thür aufmacht *(Hört! Hört! links)* für den Eintritt neuer Ungerechtigkeiten und Härten. *(So ist es! und Bravo! Bravo! links.)*

Es wird nämlich, namentlich in den Ländern Salzburg, Tirol und Vorarlberg sehr häufig der Fall sein, dass der Besitzer eines hausclassensteuerpflichtigen Gebäudes, von dem mehrere Wohntheile vermietet sind und daher ein Erträgnis abfällt, absolut die geringere Steuer entrichtet, als wenn sich keine Gelegenheit zur Vermietung bietet, also die Wohnbestandtheile leer bleiben und kein Erträgnis liefern. Derselbe Hausbesitzer also wird in dem Falle einer ihm gelingenden Vermietung ein beachtenswertes Zinserträgnis vielleicht von 60, 100, 200 fl. einnehmen, dabei aber auch die nach diesem Gesetze damit verbundene Wohl-

that einer niedrigen Steuer genießen; in einem anderen Jahre, wo die Vermietung nicht gelingt, hat er nicht bloß den Entgang des Erträgnisses zu beklagen, sondern er zahlt auch wie zur Strafe eine vielleicht zweimal, dreimal größere Steuer.

Ein Beispiel, meine Herren, das für hundert Fälle gelten mag, wird uns die Sache vollständig klar machen. Wenn jemand etwa in Rattenberg oder Schwaz ein Wohngebäude mit 15 steuerbaren Bestandtheilen besitzt, von denen er neun um den Jahreszins von 100 fl. vermietet und sechs andere für sich benützt, so zahlt er nach den für Tirol geltenden Bestimmungen des Gesetzes von den neun vermieteten Wohnbestandtheilen bei einem Jahreszinse von 100 fl. die Hauszinssteuer von 10 fl. 50 kr., von den sechs übrigen Wohnbestandtheilen, die er selbst benützt, die Hausclassensteuer von 5 fl., also zusammen eine Steuer von 15 fl. 50 kr.

Wenn nun aber dieser nämliche Hausbesitzer in den folgenden Jahren das Unglück hat, für seine verfügbaren neun Wohnräume keine Vermietung zu finden, so entfällt für ihn nicht bloß das Erträgnis von 100 fl., sondern er zahlt auch die Hausclassensteuer von dem ganzen Hause mit 15 Wohnräumen im Betrage von 50 fl.

Also der nämliche Hausbesitzer hat in dem einen Falle das Zinserträgnis von 100 fl. und eine dreimal geringere Steuer, in dem anderen Falle kein Zinserträgnis, aber eine mehr als dreimal höhere Steuer. *(Hört! Hört! links.)* Darf ich Sie fragen, ob das ein Widersinn sei? Ich wundere mich, dass die geehrte Majorität des Steuerausschusses mit einem solchen Meisterstück moderner Gesetzgebungskunst vor das hohe Haus getreten ist.

Es ist also, wie ich früher gesagt habe, wohl eine Thür verschlossen, aber eine andere ist wieder geöffnet. Dagegen enthält nun der Majoritätsantrag gar kein Mittel der Heilung, denn er spricht ja von Stockwerken gar nicht, seine Gesetzesbestimmung ist zu vornehm, sich leerstehender Wohnbestandtheile oder Stockwerke zu erinnern. *(Sehr gut! links.)*

Die möglichst vollständige Heilung würde freilich durch die Annahme des ursprünglichen Antrages Lienbacher erfolgen, bei dem alle leerstehenden Wohnbestandtheile bei Bemessung der Hausclassensteuer abgerechnet werden. Unser Minoritätsantrag hat mit Rücksicht auf die Forderungen einer leichten und genauen Überwachung ein Mittleres eingehalten, indem er die Abschreibung der Steuer von leerstehenden Stockwerken empfiehlt.

Dadurch wird wenigstens das große Heer der Übel ausgeschlossen, werden die größten Härten gemildert werden.

Nachdem ich Ihnen so das Verhältnis der beiden Anträge der Majorität und der Minorität im allgemeinen in eine, wie ich glaube, richtige, wenn auch grelle Beleuchtung gesetzt habe, erlauben Sie mir, nun auf das Einzelne überzugehen und die beiden Unterschiede der zwei Anträge ins Auge zu fassen.

Die Beschränkung der Abschreibung der Hausclassensteuer auf Häuser von höchstens neun Wohnbestandtheilen ist eine ganz willkürliche Aufstellung, die gar keine innere Begründung hat. Denn, meine Herren, wenn es recht und billig ist, dass die Steuer von leerstehenden Häusern mit einem bis neun Wohnräumen abgeschrieben wird, hört die Forderung der Gerechtigkeit auf, wenn zu diesen neun Wohnbestandtheilen ein zehnter, elfter, zwölfter oder mehrere hinzutreten? Oder tritt nicht die Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit umso klarer und sichtbarer hervor, je größer mit der Zahl der Wohnbestandtheile die Höhe der Steuer emporwächst? Oder umgekehrt, wenn es, wie die Majorität des Ausschusses selbst bereitwillig zugestanden hat, eine Ungerechtigkeit, eine Unbilligkeit und eine Härte ist, leerstehende Häuser bis zu neun Bestandtheilen der Besteuerung zu unterziehen, wird es nicht ebenso ungerecht sein, den ganz leerstehenden Wohnungen mit mehr Wohnräumen die Abschreibung der Steuer zu versagen?

Wird nicht die Ungerechtigkeit abermals viel sichtbarer, viel leuchtender, je höher die Anzahl der Wohnräume und je größer die Summe der geforderten Steuer ist? In allen Fällen habe das Wohngebäude einen Wohnraum oder zwanzig, in jedem Falle fehlt, wenn das Haus leersteht, jeder Ertrag, es fehlt jeder Nutzungswert, es fehlt daher jede Grundlage einer gerechten Besteuerung, es fehlt daher vom idealen Standpunkte das Recht, eine Steuer zu verlangen und es muss nach den Forderungen der Gerechtigkeit die Steuer nothwendig abgeschrieben werden. *(So ist es! links.)*

Weiter auf den Gegenstand einzugehen, ist absolut nicht nothwendig, nachdem bereits Redner vor mir, wie die Herren Abgeordneten Lienbacher, Dr. Freiherr v. Sommaruga und Dr. Keil, diesen selben Punkt von verschiedenen Standpunkten beleuchtet haben.

Ich wende mich daher zum zweiten Unterschiede, der die Stockwerke betrifft. Auch in dieser Beziehung glaube ich, dass für die Annahme des Minoritätsantrages eine sehr richtige, klare, unwiderlegliche Erwägung spricht. Was nämlich bezüglich der Abschreibung der Gebäudesteuer in hauszinssteuerpflichtigen Orten recht ist, das muss auch außerhalb derselben wenigstens als billig erscheinen. Wenn nun in einer hauszinssteuerpflichtigen Stadt ein ganzes Stockwerk leersteht, so wird die Steuer abgeschrieben, weil eben der Gegenstand der Besteuerung, nämlich das Zinserträgnis fehlt. Warum sollte nicht ein gleiches auch außerhalb der hauszinssteuerpflichtigen Orte geschehen? Die Gründe sind in dem einen wie in dem anderen Falle ganz die gleichen. Oder wird denn nicht von einem Hause außerhalb der hauszinssteuerpflichtigen Orte, wenn einzelne Wohnbestand-

theile desselben vermietet werden, die Hauszinssteuer entrichtet? Steht dieses Haus also in diesem Falle nicht unter den Bestimmungen der Hauszinssteuer? Gewiss. Das Gesetz spricht dies klar aus. Wenn nun ein solches Gebäude in einem hausclassensteuerpflichtigen Orte im Falle der Vermietung unter den Bestimmungen der Hauszinssteuer steht in Bezug auf die Vorschreibung der Steuer, ist es nicht folgerichtig, das Gleiche auch bezüglich der Abschreibung der Steuer gelten zu lassen, also das Gebäude unter ähnliche Bestimmungen zu stellen, wie sie für die Hauszinssteuer überhaupt gelten? *(So ist es! links.)*

Mir scheint, die Sache ist klar und bedarf keiner weiteren Ausführung mehr, und der gesunde Sinn des Volkes wird nimmermehr begreifen, warum in einer volkreichen Stadt der Hausbesitzer, wenn ein Stockwerk seines Hauses leer steht, die volle Abschreibung der Steuer von diesem Stockwerke empfängt, während ihm draußen 200 Schritte vor den Thoren der Stadt diese Abschreibung verweigert wird.

Allerdings hat im Ausschusse ein sehr verehrter Herr Regierungsvertreter, der heute nicht in diesem Hause anwesend ist, auf den tiefen Unterschied zwischen den Begriffen der Hauszins- und Hausclassensteuer aufmerksam gemacht. Die Hauszinssteuer beziehe sich eben auf den Zinsertrag und habe daher nothwendig wegzufallen, wenn wegen fehlender Vermietung der Zinsertrag ausbleibt, die Hausclassensteuer hingegen sei eine bloße Pauschalsteuer für Wohngebäude von so und so vielen Wohnräumen und bilde für sich ein Ganzes, dies sei also ein Hindernis für die Abschreibung.

Meine hohe Verehrung vor dem heute nicht anwesenden Herrn Regierungsvertreter und meine hohe Achtung vor seinem Wissen und seinen Erfahrungen können mich nicht dahin bringen, mich vor seinen Ausführungen, die ich schätze, zu beugen. Erstlich einmal angenommen, aber nicht zugegeben, dieser Begriff der Hausclassensteuer als einer Pauschalsteuer habe in unserer Gesetzgebung eine ausnahmslose Geltung. Folgt denn daraus, dass dieser Begriff der Hausclassensteuer als einer Pauschalsteuer vollständig unberührbar sei? Die hohe Regierung wie die Majorität des Ausschusses geben zu, dass dieser Begriff ein künstlich gemachter, ein willkürlich construirter, ein auf roher Basis aufgebauter, zu ungeheuren Härten und Ungerechtigkeiten führender Begriff sei. Folgt daraus nicht die Reformbedürftigkeit für diesen Begriff? Soll er deshalb, weil er besteht, ein noli me tangere sein, an das auch die Gesetzgebung ihre bessernde Hand nicht legen darf?

Meine Herren! Der Gedanke der Gerechtigkeit soll unantastbar und unzerbrechlich, wie ein Stern, über der gesetzgebenden Versammlung schweben; dieser Gedanke der Gerechtigkeit ist es aber, der die Abschreibung der Gebäudesteuer in dem einen wie in dem anderen Falle mit gleicher Strenge fordert. *(Bravo! Sehr richtig! links.)*

Aber, meine Herren, es ist auch gar nicht wahr, dass dieser Begriff der Hausclassensteuer als einer Pauschalsteuer in unserem Gesetze so allgemein giltig feststehe, noch weniger, dass er in Zukunft feststehen werde. Ich beschränke mich nur darauf, dies an den Anträgen der Majorität nachzuweisen.

Durch den Artikel I, der bereits die Annahme des hohen Hauses gefunden hat, ist der Begriff der Hausclassensteuer als einer Pauschalsteuer vollständig bei Seite geschoben; denn die frühere Bestimmung, dass von einem Gebäude, dessen Wohnbestandtheile theils vermietet, theils nicht vermietet sind, jedenfalls zum wenigsten der Betrag der Hausclassensteuer bezahlt werden müsse, ist ja jetzt weggefallen.

Das Gesetz bestimmt einfach, dass von den vermieteten Wohnbestandtheilen die Hauszinssteuer, von den nichtvermieteten die Hausclassensteuer zu entrichten ist.

Das Haus hat also, möchte ich sagen, zwei Theile, von denen der eine unter der Hauszinssteuer, der andere unter der Hausclassensteuer steht. Ja, die ganze Summe aus der Hauszinssteuer für die vermieteten, aus der Hausclassensteuer für die nicht vermieteten Wohnräume wird als Hauszinssteuer gezahlt. Die Bestimmung aber — um es noch einmal hervorzuheben — dass zumindest der Betrag der Hausclassensteuer zu entrichten ist, diese Bestimmung also, wodurch die Hausclassensteuer als eine Pauschalsteuer charakterisirt war, ist durch den Artikel I bereits weggefallen. Es ist also in diesen Begriff Bresche gelegt.

Dasselbe wird durch den Artikel II geschehen, wenn er, wie ich voraussetze, zur Annahme gelangt.

Es war eine nothwendige Folge des früheren Begriffes der Hausclassensteuer als einer Pauschalsteuer, dass auch bei Leerstehung einer ganzen Wohnung eine Abschreibung der Steuer nicht erfolgte. Für die Zukunft aber wird im Falle der Leerstehung eines ganzen Hauses die Abschreibung der ganzen Hausclassensteuer bewilligt. Es ist also in den Begriff der Hausclassensteuer als einer Pauschalsteuer wieder eine zweite Bresche gelegt, nachdem Artikel I die erste Bresche in diesen uns entgegengesetzten dann geöffnet hat.

Und nun frage ich, meine Herren, wenn die volle Steuer von einem ganzen leerstehenden Hause abgeschrieben werden kann und dies durch den früheren Begriff der Hausclassensteuer nicht verwehrt ist, warum soll denn die Abschreibung eines Theiles der Steuer von einem leerstehenden Stockwerke gegen diesen Begriff verstoßen? Es ist das absolut nicht einzusehen. Nein, die einfachste Logik sagt: Wenn die volle Hausclassensteuer in Abschreibung gebracht werden kann, falls das ganze Haus leersteht, so kann sie auch zum Theile abgeschrieben werden, wenn Theile des Hauses leerstehen.

So habe ich, meine Herren, Ihnen in kurzem die wesentlichsten inneren Gründe angeführt, welche gegen den Majoritäts- und für den Minoritätsantrag sprechen.

Ich habe die Vortheile des Minoritätsantrages, die Mangelhaftigkeit, die Härten und Nachtheile des Majoritätsantrages kurz auseinandergesetzt. Erlauben Sie mir nun zum Schlusse, Ihnen auch einige Autoritäten vorzuführen. Die erste Autorität, die ich Ihnen ins Feld führe, ist die geehrte Majorität des Steuerausschusses selbst. *(Hört! Hört! links.)* Die Majorität des Steuerausschusses ist vor einem Jahre sehr tapfer gewesen und hat sehr weitgehende Forderungen in Beziehung auf leerstehende Wohnungen und Wohnungsbestandtheile gestellt, freilich nur in einer Resolution. Aber sie hat nicht bloß die Berücksichtigung der Leerstehung eines ganzen Wohngebäudes, sondern auch des Leerstehens der einzelnen Wohnbestandtheile gefordert. Wir von der Minorität haben von Anfang unseren Gedanken in Gesetzesform bringen wollen und auch wirklich gebracht, aber in den Forderungen haben wir mehr Maß gehalten, als die Majorität, welche damals eine vordringende Tapferkeit entwickelt hat.

Wir beschränken uns nämlich auf die Berücksichtigung leerstehender Stockwerke, und zwar, wie ich bereits gesagt habe, im Interesse der Sicherstellung einer genauen Überwachung. Nun ist ein Jahr ins Land gegangen und mittlerweile hat sich ein Umschlag vollzogen. Die geehrte Majorität des Ausschusses hat sich aus eigener Initiative dazu aufgeschwungen, einen Gesetzentwurf zu verfassen, was wir vor einem Jahre ebenso nachdrücklich als vergeblich verlangt hatten. Aber leider hat die geehrte Majorität des Ausschusses nicht bloß die Umwandlung der Form einer Resolution in einen Gesetzesantrag vollzogen, sondern sie hat auch den Inhalt geändert, sie ist in Bezug auf den Inhalt des Gesetzes um einige Meter zurückgegangen, indem sie gar keine Rücksicht mehr auf die Stockwerke nimmt und das Recht der Abschreibung der Hausclassensteuer auf Wohngebäude mit höchstens neun Wohnbestandtheilen beschränkt.

Die frische Farbe der Entschlossenheit, welche die Majorität des Ausschusses bei der Resolution gezeigt hatte, ist angesichts der ernsteren Form einer Gesetzesvorlage erblasst; die frühere vordringende Tapferkeit hat sich in vorsichtige Zurückhaltung umgewandelt, und wie nach des Dichters Worten „erst in der Beschränkung sich der Meister zeigt", hat die geehrte Majorität in dem Meisterstücke *(Abgeordneter Dr. Kathrein: Das ist auch wahr! Verlangen kann man alles, aber durchsetzen nur etwas! — Heiterkeit)* eines Gesetzentwurfes sich die Beschränkung auferlegt, nur die Steuerabschreibung bei leerstehenden ganzen Häusern zu verlangen.

Wir von der Minorität sind dem Inhalte nach bei dem stehen geblieben, was wir im vorigen Jahre in Gesetzesform gebracht haben, nur im sprachlichen Ausdrucke haben wir uns dem genähert, was die Majorität vorschlägt. Aber ein Recht behalten wir uns heute noch, darauf hinzuweisen, dass auch die Majorität des Steuerausschusses gerade so wie wir die unerträglichen Härten des bestehenden Gesetzes, die Ungerechtigkeiten und Unbilligkeiten anerkannt und die Forderung weitergehender Erleichterungen gestellt hat. Also auch die Majorität des Ausschusses hat die Steuerabschreibung von leerstehenden Wohnbestandtheilen als gerecht und billig, aber auch als ausführbar anerkannt, denn sonst hätte sie diese Forderung nicht in ihrer Resolution ausgesprochen.

Eine zweite höher stehende Autorität ist das Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrathes. Das hohe Haus hat nämlich im Jahre 1875 einen Gesetzentwurf über die Gebäudesteuer beschlossen und im §. 18 desselben die Bestimmung aufgenommen, dass ganze Wohngebäude, Wohnbestandtheile oder dazu gehörige Nebenlocalitäten, wenn sie seit fünf Jahren vor der Veranlagung der Steuer leer gestanden haben, bei der Einschätzung des Nutzungswertes ganz außer Berücksichtigung bleiben sollen.

Diese Gesetzesbestimmung ist zwar aus der Initiative des Ausschusses hervorgegangen; aber die Regierung hat weder im Ausschusse noch bei der Verhandlung im Hause dagegen ihre Stimme erhoben. Es haben sich also der Ausschuss des Abgeordnetenhauses und die Regierung in der Überzeugung begegnet, dass die Steuerabschreibung von leerstehenden Wohngebäuden, leerstehenden Wohnbestandtheilen oder Nebenlocalitäten nicht bloß den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit entspricht, sondern dass sie auch durchführbar sei. Wäre das nicht der Fall, so würde das hohe Haus diesen Beschluss nicht gefasst, die hohe Regierung ihn nicht schweigend hingenommen haben.

Und endlich, meine Herren, berufe ich mich auf das, was in dem benachbarten Königreiche Sachsen bereits seit dem Jahre 1838 bestanden hat.

Der Bericht des geehrten Steuerausschusses vom Jahre 1874/75 weist nämlich auf eine sächsische Verordnung hin, welche die Anweisung gibt, dass bei Gebäuden auf dem Lande — namentlich sind aufgeführt die Schlösser — nur zehn Stuben als steuerbare Wohnstuben eingeschätzt, die übrigen Wohnbestandtheile aber ganz außer Berücksichtigung bleiben sollen, insoferne sich für eine Vermietung keine Gelegenheit findet.

Das Königreich Sachsen, meine Herren, das auf einen geordneten Staatshaushalt und auf eine genaue Durchführung der Gesetze großen Wert legt, hat also nicht bloß die Außerachtlassung der leerstehenden Wohnbestandtheile für recht und billig, sondern auch durch seine Überwachungsorgane durchführbar angesehen. *(Hört! Hört! links.)*

Ich bin am Schlusse, meine Herren. Ich habe Ihnen die Unterschiede des Majoritäts- und des Minoritätsantrages auseinandergesetzt; bei dem hohen Hause wird es sein, zu prüfen, zu wählen, zu entscheiden. Möge dasselbe, ehe es die Entscheidung trifft, sich die auseinandergesetzten Unterschiede gegenwärtig halten.

Der Majoritätsantrag, meine Herren, ist eine unerträgliche Halbheit, die zu großen Härten, zu großen Ungerechtigkeiten führt, wie ich Ihnen glaube klar dargethan und durch ein sprechendes ziffernmäßiges Beispiel belegt zu haben.

Der Minoritätsantrag ist allerdings keine Panacée, kein Universalheilmittel, das wir etwa in den Zeitungen ankündigen würden, keine Panacée, aber wenigstens ein bescheidenes Mittel, um dem größten Theile der abenteuerlichen Erscheinungen zu begegnen, zu welchen die Majoritätsanträge führen werden.

Der Minoritätsantrag, meine Herren, ist nicht bloß von dem gesunden Rechtsbewusstsein des Volkes, sondern auch von den geläuterten, feststehenden Grundsätzen des Rechtes und der Billigkeit gefordert. Der Minoritätsantrag endlich enthält nur einen Theil dessen, was die geehrte Majorität des Steuerausschusses selbst vor einem Jahre verlangt, was das hohe Abgeordnetenhaus im Jahre 1875 beschlossen, was die königlich sächsische Regierung bereits vor einem halben Jahrhundert eingeführt hat. *(Hört! Hört!)*

Mit diesen Gründen, meine Herren, empfehle ich Ihnen den Minoritätsantrag zur geneigten Annahme. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links. — Redner wird beglückwünscht.)*

(Während vorstehender Rede hat Vicepräsident Freiherr v. Chlumecký den Vorsitz übernommen.)

Vicepräsident: Es hat sich der Herr Regierungsvertreter Ministerialrath Dr. Ritter v. Böhm zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Regierungsvertreter Ministerialrath Dr. Ritter v. **Böhm:** Hohes Haus! Zu Artikel II der Gesetzesvorlage liegen Minoritätsanträge vor, bezüglich deren ich mir erlauben werde, im Namen der Regierung den Standpunkt derselben klarzustellen.

In der Begründung der Minoritätsanträge spielt ein gewisses principielles Argument eine hervorragende Rolle, welches, wie ich bekennen muss, mit vielem Geiste und mit bestechender Dialectik geltend gemacht worden ist.

Man wirft nämlich den Majoritätsanträgen Mangel an Consequenz, Mangel an Folgerichtigkeit vor. Die Gebäudesteuer, sagte ein hochgeehrter Herr Abgeordneter, ist eine Ertragsteuer. Die Ertragsteuer soll gezahlt werden vom Ertrage. Wenn aber irgend ein Gebäude oder ein Gebäudebestandtheil leer steht, so ist kein Ertrag vorhanden und folglich, so wird weiter argumentirt, dürfe nach der Natur der Gebäudesteuer als Ertragsteuer überhaupt eine Steuer nicht gefordert werden. Das ist das Princip. Wenn man nun dieses Princip anerkenne, so sei absolut nicht einzusehen, warum man mit der Anerkennung gerade bei Gebäuden Halt macht, welche neun Wohnbestandtheile enthalten und warum man Halt macht bei Gebäuden, welche vollständig leer stehen; vielmehr erfordere es die Consequenz, dass man ganz ebenso die Leerstehung bei größeren Gebäuden und auch die Leerstehung bloß einzelner Wohnbestandtheile oder einzelner Stockwerke berücksichtige. In der That sind im Minoritätsvotum diese concreten Consequenzen gezogen.

Ich erlaube mir auf diese in der That sehr bestechende Argumentation Folgendes zu erwidern.

Allerdings ist die Gebäudeclassensteuer eine Ertragsteuer, aber sie ist eine pauschalirte Ertragsteuer, was, wie ich mir erlauben werde darzulegen, der Sache denn doch eine wesentlich verschiedene Färbung gibt.

In ihrer vollen Reinheit sind die Ertragsteuern allerdings Steuern vom Ertrage; allein, wie überhaupt, so verlieren insbesondere auch auf dem Gebiete der Besteuerung die Ideen auf dem weiten und schwierigen Wege, der von ihrer Conception bis zu ihrer praktischen Verwirklichung führt, nothgedrungen von ihrer idealen Reinheit. Speciell die Besteuerung des thatsächlichen ziffermäßigen Ertrages ist eine Sache von so großer technischer Schwierigkeit, dass sie sich auf vielen Gebieten der Ertragsbesteuerung praktisch einfach undurchführbar gezeigt hat. Infolge dessen scheiden sich die Ertragsteuern in der Praxis in zwei Gruppen, die ich als exacte Ertragsteuern einerseits und als pauschalirte Ertragsteuern anderseits bezeichnen möchte. Die exacte Ertragsteuer ergreift in der That den ziffermäßigen, thatsächlichen Ertrag, den irgend ein Object liefert. Ein ziemlich seltenes Beispiel dieser Form bildet die Hauszinssteuer, rücksichtlich deren ich die principielle Argumentation der Herren Vertreter der Minoritätsanträge rückhaltlos anzuerkennen bereit bin.

Dagegen hat man es auf vielen anderen Gebieten einfach technisch undurchführbar gefunden, dem so variablen, sich so leicht verbergenden ziffermäßigen Erträgnisse nachzuforschen, und ist daher zu dem System der Pauschalsteuer übergegangen. Statt auf den thatsächlichen Ertrag loszugehen, begnügt man sich mit dem Durchschnittsertrag und oft sogar mit der bloßen Ertragsfähigkeit.

In unserer Gesetzgebung weise ich hin auf sehr bekannte Beispiele, zum Beispiel auf die Erwerbsteuer vom Jahre 1812, bei der durchaus nicht, obwohl eine Ertragsteuer vorliegt, der thatsächliche Ertrag ermittelt, sondern nach äußeren Merkmalen auf die durchschnittliche Ertragsfähigkeit ein Schluss gezogen wird. Eine ebensolche pauschalirte Ertragsteuer ist die Grundsteuer, bei der man gleichfalls die durchschnitt-

liche Ertragsfähigkeit einzelner Grundstücke zum Maßstabe der Besteuerung nimmt.

Man kann sagen, dass diese Form der Besteuerung eine unvollkommene und etwas rohe Form der Steuer ist; man kann aber nicht sagen, dass es principiell eine ungerechte Besteuerung sei, sondern vermöge der Natur der Dinge stellt sich von selbst eine gewisse Ausgleichung, eine gewisse Compensation her, wenn die Steuer nach einem gewissen Durchschnittserträgnis geregelt wird.

Es erlangt nämlich der Steuerpflichtige in manchen Jahren eine Bonification, indem er auch im Falle eines reichlichen Ertrages bloß den Durchschnittsertrag zu besteuern braucht, und dadurch wird er ohne Ungerechtigkeit in die Lage gesetzt, in manchen schlechten Jahren, wo er das Object nicht oder nicht vollständig ausnützt, gleichfalls von dem mittleren Ertrage Steuer zu zahlen. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Grundsteuer zum Beispiel auch von solchen Grundstücken zu entrichten ist, auf denen kein Hälmchen wächst. Die Eisenbahnkörper müssen die Grundsteuer zahlen nach dem Erträgnisse, das die Grundflächen abwerfen könnten, falls sie nicht als Eisenbahnkörper, sondern als landwirtschaftliche Grundstücke benützt würden.

Die Gebäudeclassensteuer, um die es sich heute handelt, ist nun in ganz eminentem Sinne eine solche pauschalirte Ertragsteuer. Aus Gründen, die ich dem hohen Hause heute nicht auseinanderzusetzen brauche, hat seinerzeit die Gesetzgebung darauf verzichtet, bei den Millionen einzelner Häuser, die auf dem flachen Lande verstreut und thatsächlich nicht vermietet sind, auf die ziffermäßige Ermittlung des Nutzungswertes einzugehen, und sie hat einen, ich will es zugestehen, etwas rohen, aber ziemlich einfachen und praktischen Pauschalmaßstab, nämlich die Zahl der Wohnbestandtheile angenommen.

Nach diesem Pauschale wird thatsächlich seither die Gebäudeclassensteuer entrichtet. Sie wird in gleichem Maße entrichtet, ob nun die Wohnbestandtheile, die das Haus enthält, groß und wertvoll, oder klein und weniger wertvoll sind. Ich gestehe gerne zu, dass das ein bisschen unvollkommen und roh ist, allein dafür hat die Hausclassensteuer auch eine ganz schätzenswerte Mitgift, die nicht genug beachtet zu werden pflegt, und diese Mitgift ist ihre verhältnismäßige Niedrigkeit.

Ich sage ausdrücklich verhältnismäßige Niedrigkeit. Absolut niedrig ist sie, wie ich gerne zugestehe, nicht, allein wenn man den Vergleich zieht mit der Hauszinssteuer, so lässt sich ziffermäßig erweisen, dass die Hausclassensteuer verhältnismäßig doch recht niedrig ist. Ich habe eine Tabelle in der Hand, in der das Verhältnis berechnet ist, in welchem die Hausclassenzur Hauszinssteuer steht. Es zahlen zum Beispiel Häuser mit fünf Wohnbestandtheilen in der Mehrzahl der österreichischen Kronländer eine Hausclassensteuer von 5 fl. 50 kr. Dieser Satz entspricht einem Nettozinserträgnisse von nicht mehr als 39 fl. 29 kr. Würde das betreffende Haus mit fünf Wohnbestandtheilen vermietet sein und 39 fl. an Mietzins abwerfen, so hätte es eben einen Betrag von 5 fl. 50 kr. an Steuer zu entrichten. In Tirol, für welches Kronland die heutige Vorlage ganz besondere Bedeutung hat, ist das Verhältnis das, dass dem für Tirol geltenden halben Classensatze von 2 fl. 75 kr. ein Zinsertrag von nur 26 fl. 19 kr. entspricht. Ich bin überzeugt, dass das hohe Haus mit mir einverstanden sein wird, dass es kein sehr hoher und strenger Steuermaßstab ist, wenn ein Haus mit fünf Wohnbestandtheilen so behandelt wird, als ob es nur einen Nutzungswert von jährlich 26 fl. besäße. *(Abgeordneter v. Zallinger: Aber unsere Häuser werfen ja gar keinen Ertrag ab!)*

Ich glaube nun, dass in dieser relativen Niedrigkeit ein gewisses compensatorisches Element liegt. In jenen Fällen, die, wie ich hoffe, sehr zahlreich sind, in welchen der Hauseigenthümer in der Lage ist, sein Gebäude voll auszunützen, dürfte wohl regelmäßig der thatsächliche Nutzungswert den Betrag von 26 fl. für fünf Wohnbestandtheile weitaus übersteigen.

In der Niedrigkeit des Hausclassensteuersatzes ist gewissermaßen im voraus abgekauft der ungünstige Fall, in welchem ausnahmsweise ein Hauseigenthümer nicht in die Lage kommt, sein Haus auch nur mit 26 fl. zu verwerten.

Ich beabsichtige keineswegs diese Reduction aus der Natur der pauschalirten Ertragsteuer dazu zu verwerten, um doctrinär jede Erleichterung, die für Hausclassensteuerobjecte in Antrag gebracht werden könnte, zu verwerfen, sich principiell ablehnend gegen eine solche zu verhalten, sondern ich möchte nur den Schluss aus meiner bisherigen Argumentation ziehen, dass auch die Deduction aus der Natur der Ertragsteuer für sich allein noch nicht ganz entscheidend ist. Die Sache liegt nicht so, dass, weil die Gebäudesteuer eine Ertragsteuer ist, principiell, kraft der Idee der Gerechtigkeit, vor welcher alle übrigen Rücksichten verschwinden müssten, jede Leerstehung ganz ausnahmslos berücksichtigt werden müsste, sondern was die Gerechtigkeit und das Princip anlangt, wird der Natur der Ertragsteuer, ich möchte sagen, ein Paroli gebogen durch die Begleit-Erscheinung, dass es sich um eine pauschalirte Ertragsteuer handelt.

Die endgiltige Entscheidung ist dagegen aus keinen anderen Rücksichten herzuholen, als aus gesetzestechnischen Rücksichten, aus Rücksichten der Opportunität, der praktischen Durchführbarkeit.

Was nun die Opportunität anlangt, so gestehe ich ohneweiters zu, dass Gründe der Billigkeit und Zweckmäßigkeit dafür sprechen, für leerstehende ganze Wohngebäude, die nur eine geringere Anzahl von Wohnbestandtheilen enthalten, die Steuerabschreibung im Falle andauernder Leerstehung zu bewilligen, also dasjenige zu bewilligen, was die Majorität des Ausschusses vorgeschlagen hat.

Diese kleineren Gebäude stehen nämlich regelmäßig im Besitze der bäuerlichen Bevölkerung und diese läßt so ein kleines Haus nicht leer stehen, wenn sie irgend eine passende Verwendung für dasselbe hätte. Was dagegen die größeren Gebäude, Gebäude mit mehr als neun Wohnbestandtheilen anlangt, so meine ich, daß solche an sich doch ziemlich wertvolle Objecte überhaupt selten ganz unbenützt gelassen werden. Wenn es aber vorkommt, so wird es gewöhnlich aus Gründen vorkommen, die eine besondere Berücksichtigung durch die Gesetzgebung kaum beanspruchen können. Es dürfte das nämlich besonders häufig bei Schlössern, Landhäusern vorkommen, die im Besitze wohlhabender, reicher Leute sind, zumal wenn diese so reich sind, daß sie mehrere solche Besitzungen haben, von denen sie abwechselnd die eine oder die andere benützen. Ich meine, der Besitz mehrerer Landgüter, rücksichtlich deren man sich den Luxus erlauben kann, eines ein ganzes Jahr unbenützt zu lassen, ist eher ein Zeichen besonders hervorragender Steuerkraft, als ein Zeichen mangelnder Steuerkraft, und es wäre daher kaum ganz richtig, eine Steuerbevorzugung an diese Adresse zu richten.

Ganz besonders stehen aber technische Rücksichten, wie ich meine, der Berücksichtigung der Leerstehung einzelner Wohnbestandtheile und Stockwerke im Wege. Ich glaube, daß die Controle, ob eingebrachte Leerstehungsanzeigen über einzelne Wohnbestandtheile und Stockwerke richtig sind, in der Praxis geradezu unmöglich ist. Bei der Hauszinssteuer wird in Leerstehungsangelegenheiten bekanntlich so prakticirt, daß die Behörde irgend einen Delegirten entsendet, der sich durch den Localaugenschein überzeugt, ob die betreffende Wohnung wirklich leersteht. Dies ist eine Amtshandlung, die sich leicht und sicher vollzieht, weil eben auf dem Gebiete der Hauszinssteuer die volle Leerstehung gefordert wird. Wenn irgend ein Meublement in der Wohnung ist, gilt die Wohnung als benützt, und die Steuerabschreibung wird nicht gewährt.

Wie soll es aber bei der Hausclassensteuer sein? Nach der Textirung der Vorlage soll nicht die gänzliche Leerstehung, sondern bloß die Nichtbenützung die principielle Voraussetzung der Steuerabschreibung bilden. Es soll also nichts schaden, wenn die betreffenden Ubicationen mit der regelmäßigen Wohnungseinrichtung versehen sind.

Nun frage ich, wie soll hier mit Sicherheit constatirt werden, ob in der That die Ubicationen nicht benützt wurden? Sollen Delegirte, die sich in Permanenz erklären, immerfort invigiliren, ob in das betreffende Stockwerk jemand hinaufgeht, um dort einen Bewohnungsact vorzunehmen?

Wie soll dies ein Commissär controliren können, der im Jahre höchstens ein- oder zweimal entsendet werden kann, um auf fünf Minuten nachzusehen?

Wie ist es, wenn er während dieser fünf Minuten gerade niemanden antrifft? Daß alle gerade in einem solchen Augenblicke nicht benützten Wohnungen thatsächlich als nicht bewohnt gelten sollen, wäre ein sehr vorzeitiger Schluß; denn es handelt sich hier hauptsächlich um bäuerliche Wohnungen, und es handelt sich ferner hauptsächlich um die Sommermonate.

Während des Winters drängen sich nämlich aus Gründen, die hier nicht erörtert zu werden brauchen, sehr oft die Bauernfamilien in wenigen beheizten Räumen zusammen. Ob das Haus ganz benützt wird oder nicht, entscheidet sich hauptsächlich im Sommer, da in diesem durch die größere Anzahl des Gesindes, der Taglöhner u. s. w. die Wohnungsbenützung eine ausgedehntere ist. Nun kommt im Sommer der Commissär nachsehen; die Bauern sind aber um diese Zeit gewiß nicht zuhause anzutreffen, sondern befinden sich auf dem Felde.

Wie soll jetzt der Commissär constatiren, ob die Bewohnung stattgefunden hat oder nicht? Oder soll er vielleicht bei Nacht kommen, wo die Leute sicherlich in den Betten liegen?

Ein hochgeehrter Herr Abgeordneter hat gemeint, in dieser Angelegenheit stehe alles zu Gunsten des Ärars und alles zum Nachtheile der Bevölkerung, weil der Bevölkerung, wenn sie das bene der Steuerabschreibung begehrt, die Beweislast obliegt, daß die Ubication thatsächlich leergestanden sei. Ich bedauere im Namen des Ärars, welches ich zu vertreten die Ehre habe, daß es mit der Beweislast leider anders steht. Die Beweislast ist, und es kann technisch füglich nicht anders sein, dem Ärar aufgebürdet. Nach der Structur der Gesetzesvorlage hat die Partei nichts anderes zu thun, wenn sie die Steuerabschreibung aspirirt, als eine Leerstehungsanzeige zu überreichen. Sache der Behörde ist es, dann den Gegenbeweis zu führen, daß die Leerstehungsanzeige unbegründet war. Sieht die Behörde nicht nach, oder gelingt es ihr bei der Commissionirung nicht, positiv nachzuweisen, daß irgend jemand in der Wohnung drinnen war, dann muß sie nach dem Gesetze die Abschreibung bewilligen. Das ganze Odium der Beweisführung liegt also leider auf dem Ärar.

Ein anderes Moment technischer Natur ist aber das, daß die Kosten, welche die unvermeidliche Controlsaction hervorrufen würde, außer allem Verhältnisse zu den Vortheilen stehen müßten, welche für die Steuerpflichtigen aus einer solchen Steuerabschreibung für einzelne Ubicationen oder ganze Stockwerke erwachsen würden.

Ich bitte um die Erlaubnis, ein kleines ziffermäßiges Exempel vortragen zu dürfen; ich will dasselbe aus Tirol herausgreifen, für welches die gegenwärtige Vorlage die größte praktische Bedeutung besitzt. Nehmen wir ein Haus mit sechs Wohnbestandtheilen. Da ist der Classensteuersatz — für Tirol bekanntlich der halbe — 5 fl. Nehmen wir an, ein Stockwerk mit drei Wohnbestandtheilen wird bewohnt, das zweite ebenfalls mit drei Wohnbestandtheilen steht leer

Würde diese Leerstehung berücksichtigt, so müsste die Steuer für drei Wohnbestandtheile entrichtet werden. Dies würde für Tirol 2 fl. 10 kr. ausmachen. Das bene beträgt den Rest, also 2 fl. 90 kr. Das steht auf der einen Seite der Bilanz. Was kostet nun die Erwirkung dieser Steuerabschreibung? Einmal kostet sie den Bauer ein schriftliches Gesuch, das ihm nothwendig Mühe und Plage, vielleicht auch ein bischen Kosten verursacht, wenn er sich an irgend jemand Geschäftsgewandten um Unterstützung wenden muss; sie kostet ferner Porto, um das Gesuch zur Bezirkshauptmannschaft gelangen zu lassen; sie kostet seinerzeit, wenn die Wiederbenützung eintritt, eine zweite derartige Anzeige; ferner kostet dieses Exhibit der betreffenden Behörde die Amtshandlung und es kostet einen, beziehungsweise — da man bei längerer Dauer der Leerstehung zeitweise nachsehen muss — mehrere Controlirungsgänge. Wenn man nun bedenkt, dass der Schauplatz, auf welchem sich die Action dieser ganzen Vorlage abspielen soll, das Land ist, nicht die Städte, die zusammenhängenden Orte, sondern die zerstreuten Dörfer, die zerstreuten einzelnen Höfe, die sich oft vielleicht 1000 oder 1500 Fuß über der Thalsohle befinden, die nur mit einem Zeitaufwande von mehreren Stunden, mit Fußmärschen von längerer Dauer zu erreichen sind, so ist es leicht einzusehen, dass ein bedeutender Zeit- und Kraftaufwand des betreffenden Functionärs, der zur Controle entsendet wird, erforderlich ist, respective verloren geht. Wenn man nun dazu auch nur Functionäre sehr geringer Rangsclasse verwendet, deren Diäten nicht hoch bemessen werden, so ist doch zu befürchten, dass die Gebüren für solche Controlgänge weit mehr aufzehren würden, als der Steuerpflichtige an Bonification erhält. Man kann nun freilich sagen: Das Amt soll nicht selbst controliren, wozu sind denn die Gemeindevorsteher da? Ohne den Gemeindevorstehern principiell im mindesten nahetreten zu wollen, befürchte ich doch, dass sie häufig eine etwas weniger strenge Auffassung von Nichtbenützungen hätten, als die Steuerbehörde selbst, und dass es doch ganz unabweislich wäre, dass dann und wann die Steuerbehörde ein ärarisches Organ nachcontroliren schickt.

Es ist ein feststehender Grundsatz, dass eine Steuer, die an Erhebungskosten mehr verschlingt, als was sie dem Staatssäckel einbringt, schon aus diesem Grunde eine schlechte Steuer ist. Ich glaube, es wird gerechtfertigt sein, wenn ich die analoge Argumentation auch für die in Rede stehende Steuererleichterung anwende. Ich glaube, es wird ebensowenig bestritten werden können, dass eine Steuererleichterung keine technisch gute Steuererleichterung ist, welche der Staats- und Volkswirtschaft bei Gelegenheit ihrer Durchführung mehr aus der Tasche nimmt, als was die Bonification schließlich beträgt, die den zu erleichternden Steuerträgern zukommt. Schließlich ist es doch immer wieder die Tasche der Steuerträger, aus welcher auch die staatlichen Controlkosten für eine solche Maßregel bezahlt werden müssen.

Ferner glaube ich, müssen wir aber auch einen Blick werfen auf gewisse praktische Consequenzen, welche die Annahme der Minoritätsanträge für die Handlungsweise der Bevölkerung mit sich führen müsste. Jede Steuerbestimmung wirkt — beabsichtigt oder unbeabsichtigt — als Motiv für eine gewisse eigenthümliche Handlungsweise der Betheiligten. Wenn man nun für die Nichtbenützung einzelner Wohnungsbestandtheile eine Bonification schafft, so schafft man nothwendig einen gewissen Impuls, sich oder andere Leute, die von einem abhängen, in der Ausnützung der vorhandenen Ubicationen einzuschränken. Diese praktische Folgerung wird zwei Classen der Bevölkerung treffen, nämlich einerseits das Gesinde, das der Bauer in seinem Hause unterbringt, und anderseits die bedauernswerte Kategorie von Auszüglern, von armen Leuten, denen gnadenweise ein Unterstand in den vorhandenen und nicht benützten Ubicationen gegeben wird. Heute, meine Herren, hört man Klagen über menschenunwürdige Unterbringung des Dienstpersonales glücklicherweise nur oder fast nur aus größeren Städten, wo die Wohnungen enorm theuer sind, so dass es zu kostspielig wäre, reichliche Wohnräume für das Dienstpersonale beizustellen. Auf dem Lande hat man keine Veranlassung zu sparen; da hat das Haus gewöhnlich einen reichlichen Umfang, und der Bauer, der reichlich Raum hat, weist auch reichlichen Raum dem Dienstpersonale an. Wie aber, wenn eine Prämie darauf gesetzt wird, einen Theil des Hausraumes ganz leerstehend zu erhalten? Dann entsteht der Antrieb, das Gesinde recht eng und nothdürftig unterzubringen, während vielleicht weitläufige Räumlichkeiten nebenan ganz unbenützt sind, was auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus nicht zu wünschen ist. Ferner gewährt heute ein Bauer sehr oft aus Mitleid und Gutherzigkeit irgend welchen Dorfarmen den Unterstand. Warum soll er es nicht? Es kostet ihn ja nichts. In dem Augenblicke aber, als Sie den Minoritätsantrag annehmen, kostet ihn seine Barmherzigkeit jährlich so und soviel Gulden an Hausclassensteuer.

Die Majoritätsanträge geben dagegen einen Impuls in einer anderen, wie ich glaube, wünschenswerteren Richtung, durch welche zugleich für gewisse Befürchtungen Abhilfe geschaffen wird, welche der hochgeehrte Herr Abgeordnete v. Wildauer heute vorgebracht hat.

Er hat mit großer dialektischer Gewandheit uns ein Exempel vorgeführt, dass ein Hauseigenthümer, der in der glücklichen Lage ist, einen großen Theil seines Eigenthumes zu vermieten und Mietzins einzunehmen, eine viel geringere Steuer zahlt, als derselbe Hauseigenthümer, falls er nicht so glücklich ist, seine Wohnung zu vermieten. Im ersten Falle hat er

große Einnahmen und eine kleine Steuer, im zweiten Falle keine Einnahme und eine große Steuer.

Nun, wenn die Majoritätsanträge zur Annahme gelangen, dann wird ein, wie ich glaube, nationalökonomisch sehr wünschenswerther Impuls entstehen, dass man eben die vorhandenen nutzungsfähigen Wohnräume nicht ganz unbenützt lasse, sondern dass man sie lieber, als man sie ganz leer stehen lässt, um billigeren Preis vermiete. Dann wird der betreffende Hauseigenthümer einen kleinen Mietzins einnehmen — besser als gar keinen — und eine kleine Steuer zahlen.

Dem Manne ist also geholfen und denjenigen, die als billige Mieter in solche nutzungsfähige Appartements einziehen, ist, wie ich glaube, gleichfalls geholfen.

Aus diesen Gründen, die ich mir darzulegen erlaubte, möchte ich an das hohe Haus die dringende Bitte stellen, die Majoritätsanträge in seiner Beschlussfassung anzunehmen.

Mit einigen Worten möchte ich zum Schlusse noch auf eine Anregung kurz erwidern, welche zum Gegenstande gehabt hat die Behandlung von Hausclassensteuerobjecten, welche materiell zwischen verschiedenen Hauseigenthümern getheilt sind. Ich will durchaus nicht leugnen, dass in einzelnen Fällen, wo ganz concrete, wahrscheinlich aber sehr selten zutreffende Voraussetzungen vorhanden sind, eine gewisse, ich möchte sagen, Unebenheit in der Behandlung als Folge der gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen sich einstellen kann. Ich glaube aber, dass es sich doch kaum empfehlen würde, im gegenwärtigen Augenblicke eine Gesetzesnovelle zu schaffen, in welcher Vorsorge für eine Institution getroffen würde, die von Haus aus nur in einigen wenigen Kronländern vorhanden und die bereits auf den Aussterbeetat gesetzt ist. Würde man im Sinne der heute vorgebrachten Anregung die Gesetzgebung ändern, so würden überdies zwar gewisse heute geschilderte Incongruenzen beseitigt, dafür aber gewisse andere Incongruenzen wieder auftreten. Es könnte nämlich, ich will es ganz kurz andeuten, der fatale Fall eintreten, dass im Falle der Steuerbemessung nach getrennten Hausantheilen die Hauseigenthümer noch mehr zu zahlen hätten als jetzt, dann nämlich, wenn das betreffende Haus in einem Alpenland steht, welches für mittelgroße Häuser den halben Classensatz zahlt, und die Hausantheile so klein sind, dass sie nur drei oder weniger als drei Wohnbestandtheile enthalten. Häuser mit einer so geringen Anzahl von Wohnräumen zahlen nämlich bekanntlich den vollen Classensatz. Nun kann sich, wie man sich leicht ziffermäßig überzeugen kann, unter gewissen Umständen die Folge einstellen, dass die Summe der auf die einzelnen Hauseigenthümer entfallenden Steuerquote dann etwas größer ausfallen würde als der Betrag, der jetzt von dem einheitlichen Gebäude entrichtet wird. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Präsident *(den Vorsitz wieder übernehmend)*: Zum Worte gelangt nunmehr der Herr Abgeordnete Türk; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Türk**: Hohes Haus! Ich habe allen Respect vor der Dialektik, vor der Findigkeit und Schneidigkeit des Herrn Regierungsvertreters, die er in seinen soeben gehörten Ausführungen entwickelt hat. Es ist schade, dass der Herr Finanzminister nicht anwesend ist, er würde sicher nicht unterlassen haben, sowie gestern, ihm dankbar die Hand zu drücken und ihm sein besonderes Lob und seine Zufriedenheit über seine heutigen Ausführungen auszusprechen.

Ganz besonders interessant und merkwürdig waren seine Ausführungen in Bezug auf die verhältnismäßige Niedrigkeit der Hausclassensteuer, welche er aber doch wiederum einschränkte durch den Nachsatz, dass sie nur absolut nicht niedrig sei. Überhaupt verstand er es, allerlei Gesichtspunkte hervorzuheben, bald die Opportunität, bald die praktische Durchführbarkeit u. d. gl.

Aber auf eines hat er doch bei all' seiner Beredsamkeit vergessen. Wie ich gehört habe, hat der Herr Abgeordnete Lienbacher an ihn die Frage gestellt — nnd er ist doch unter ihm gesessen — wie es sich denn mit der Gerechtigkeit und mit der gesunden Vernunft der Steuerpolitik und mit allem möglichen, was doch eine Regierung berücksichtigen soll, verträgt, dass die Regierung die Börsesteuer nicht nur nicht fördert, sondern dass sie sie fortwährend hinterzieht und in gar keiner Weise ihren Einfluss geltend macht, dass die Besteuerung der Börse durchgeführt werde.

Der Herr Regierungsvertreter hat gestern ausgeführt, dass ein Entgegenkommen der Regierung in dieser Beziehung endlich einmal eine Grenze erreichen müsse und dass die Regierung den Steuerträgern unmöglich mehr Entgegenkommen beweisen könne, als sie in der gegenwärtigen Vorlage gethan hat. Da möchte ich doch einmal den Herrn Regierungsvertreter fragen: warum treibt die Regierung den Börsekreisen gegenüber ihr Entgegenkommen gar so übermäßig weit, warum ist dieses Entgegenkommen nicht so rasch an den Grenzen der Möglichkeit angelangt?

Ich muss noch einmal bemerken, dass dieses Entgegenkommen der Regierung geradezu eine Schmach und Schande ist und dass es eine ganz andere Bezeichnung verdienen dürfte.

Präsident *(unterbrechend)*: Herr Abgeordneter haben soeben gesagt: Das Entgegenkommen der Regierung ist eine Schmach und eine Schande. Diese Ausdrucksweise ist durchaus nicht parlamentarisch und ich muss den Herrn Abgeordneten zur Ordnung rufen.

Abgeordneter **Türk** *(fortfahrend)*: Im übrigen muss ich leider bemerken, dass ich zur heutigen Vor-

lage mit bitterem Gefühle das Wort ergreife. Mir gellt noch in den Ohren der Refrain der gestrigen Rede des Herrn Abgeordneten v. Zallinger.

Worauf lief denn die gestrige Rede des Herrn Abgeordneten v. Zallinger hinaus?

Er verlangte ein Specialgesetz für Tirol, nicht zufrieden damit, dass die Vortheile im gegenwärtigen Gesetze, die Erleichterungen an der Hausclassensteuer ganz allein dem Lande Tirol zugute kommen. Er las dem Polenclub und auch den anderen Parteien und Fractionen der Rechten den Text und erklärte sodann, es müsse ein Specialgesetz für Tirol geschaffen werden.

Da würden wir uns schön bedanken.

Wenn die Herren Tiroler ein Specialgesetz für ihre Besteuerung hätten, dann könnten sie natürlich mit noch größerer Gemüthsruhe den übrigen Ländern allerhand Lasten aufhalsen helfen, um sich der Regierung gefällig zu zeigen. *(So ist es! auf der äußersten Linken.)* Wohin aber kämen wir da? Ich kann nicht begreifen, dass diese Herren, die sich immer auf die Patrioten hinausspielen, die eigentlich die Oberpatrioten sein wollen, mit solchen Vorschlägen daher kommen; ich kann nicht begreifen, wie überhaupt dies mit dem Patriotismus in Einklang gebracht werden kann. Dies ist ja doch der crasseste Egoismus, ein Sonderegoismus. *(Abgeordneter Dr. Lorenzoni: Dort sind andere Verhältnisse als bei Ihnen!)* Nie und nimmer kann dies unter den Begriff des Patriotismus subsumirt werden.

Der Herr Abgeordnete v. Zallinger hat auch dem Berichterstatter der Majorität und den Polen gewisse Vorwürfe gemacht.

Ich habe aber dies unbegründet gefunden, denn ich glaube, die Herren Tiroler passen gerade sehr gut zu den Herren aus Galizien. Sowie die Herren aus Galizien für sich immer besondere Compensationen zu erwirken wissen, wie z. B. bezüglich der galizischen Grundentlastung und der Entschädigung für die Propination, und wie sie auch für ihre Schulgesetzgebung ein ganz eigenes Gesetz und Ausnahmsbestimmungen verlangen, so hat auch der Herr Abgeordnete v. Zallinger verlangt, dass für Tirol ein Specialgesetz, und zwar ohne allen Zeitverlust, möglichst schon in den nächsten Jahren geschaffen werde.

Auf diese Weise kämen wir überhaupt zur Auflösung aller parlamentarischen Verhältnisse und es würden sich einfach Landsmannschaften und Gruppen nach den verschiedenen Ländern bilden.

Noch muss ich auf etwas zu sprechen kommen, was der Herr Abgeordnete v. Zallinger in seiner Rede erwähnte und was ich unmöglich unerwidert lassen kann. Er hat bei dieser Gelegenheit wieder mit der confessionellen Schule angefangen. Es ist wahrlich Methode in diesem beständigen Queruliren mit der confessionellen Schule, und ich möchte die Herren einmal aufmerksam machen, dass sie den Liberalen, den Manchesterleuten, den Juden und Judenliberalen wirklich keinen größeren Gefallen erweisen können, als fort und fort mit der confessionellen Schule zu queruliren, die sie doch nimmer erreichen werden und können, weil unsere Zeitverhältnisse ganz und gar eine andere Richtung genommen haben und weil die confessionelle Schule thatsächlich dem Zeit- und Volksgeiste widerspricht. Ich bin Vertreter von Landgemeinden in Schlesien. Die Bauern Schlesiens sind auch religiös, aber der Schuh drückt sie anderswo und die confessionelle Schule wollen sie nicht haben; die freie Volksschule wollen sie allerdings, die nationale, aber nicht die confessionelle.

Wo sie der Schuh drückt, dies sind die wirtschaftlichen Angelegenheiten, insbesondere die Erleichterung der Steuern, und zwar weniger auf dem Gebiete der Hausclassensteuer als vielmehr auf dem der Grundsteuer. Unsere Bauern in Schlesien wohnen nämlich nicht in so großen weitläufigen Häusern, sondern in der Regel in ganz kleinen engen Stuben. Oft kommt es sogar vor, dass selbst mehrere Familien in einem kleinen Hause, ja in einer Stube zusammenwohnen müssen, trotzdem aber haben unsere schlesischen Bauern in fast allen Gemeinden große und schönere Schulhäuser errichtet, als ich sie in Tirol bei meiner wohl nicht allzu großen Reise durch dieses Land gesehen habe. Und trotz aller Armut und Dürftigkeit legt das Land Schlesien großen Wert auf die Erhaltung dieser Volksschulen, aber auch auf die Erhaltung der freien Volksschulgesetze. Noch möchte ich bemerken, wenn die Herren wirklich die Probe machen wollten, wäre ich damit einverstanden, man sollte einmal ein einziges Thal in Tirol beispielsweise mit der confessionellen Volksschule ausstatten, wie sie die Herren wünschen, vielleicht entweder das Thal, in welchem der Herr Abgeordnete v. Zallinger, oder dasjenige, in welchem der Herr Abgeordnete Gasser wohnt, man sollte einmal diesen Versuch machen und wir werden nach einem oder zwei Jahrzehnten sehen, ob dieses Thal dann in wirtschaftlicher Beziehung oder in einer anderen moralischen, religiösen oder sittlichen Beziehung sich besser befinden wird.

Sie würden sehen, dass Sie durch die confessionelle Schule absolut keinen Vortheil, weder in der einen noch in der anderen Richtung erzielt hätten und erzielen können.

Nun muss ich aber auf einen Punkt zu sprechen kommen, der wiederum einem Vorwurfe gegenüber dem Herrn Berichterstatter wie ein Aug' dem anderen gleichsieht.

Ich wundere mich nämlich, dass in dem Berichte alle möglichen Initiativanträge der Herren Abgeordneten erwähnt und berücksichtigt worden sind, während ich es mit der Pietät und Gewissenhaftigkeit der Tiroler, auf die sie sich doch immer sehr viel zugute thun, nicht vereinbarlich finden kann, dass ein Antrag des Herrn Abgeordneten Fürnkranz und Genossen nicht erwähnt wurde, welcher lautet *(liest)*:

„Die Anmerkung der Beilage B des Gebäudesteuergesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, ist durch folgende Bestimmung, welche als vierter Absatz in dieselbe aufzunehmen ist, zu ergänzen:

„„Für Wohngebäude, die bereits ein volles Jahr unbewohnt geblieben sind, ist, solange sie noch ferner unbewohnt bleiben, keine Hausclassensteuer zu entrichten.““

Ja, warum haben die so überaus loyalen Herren vergessen, gerade diesen Antrag, der mit dem gegenwärtigen Majoritätsantrage doch nahezu identisch ist, in ihrem Berichte auch nur mit dem kleinsten Sterbenswörtchen zu erwähnen? Das ist eben die Methode des Todtschweigens, die heute in Bezug auf unser Schaffen, Wirken und Wollen nicht nur von ihrer Seite, sondern auch von ganz anderer Seite in Anwendung gebracht wird. Dass sie auch von Ihrer Seite in Anwendung gebracht wird, thut mir außerordentlich leid.

Ich habe schon erwähnt, dass mein schlesisches Heimatland von dem gegenwärtigen Gesetze absolut keinen oder wenigstens nur einen außerordentlich geringen Nutzen haben wird.

Trotzdem werde ich aber für das Gesetz stimmen, und zwar für den Majoritäts-, nicht für den Minoritätsantrag, weil ich wirklich leider die Überzeugung habe, dass sich nicht mehr im gegenwärtigen Momente und im jetzigen Stadium durchsetzen und erzielen lässt, und dass die Verbesserung oder Abänderung des gegenwärtigen Gesetzes wiederum ein vollständig negatives Resultat herbeiführen würde.

Ich werde mir erlauben, bei §. 5, wo ich mich auch zum Worte gemeldet habe, einfach den einzigen Punkt, aus dem für unser Land Schlesien ein kleiner Nutzen erhofft werden kann, zu berühren und mir bei dieser Gelegenheit eine Aufklärung vom Herrn Regierungsvertreter zu erbitten, womit ich meine gegenwärtigen Ausführungen beendigt habe. *(Bravo! auf der äußersten Linken.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Doblhoff hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Doblhoff:** Hohes Haus! Wenn auch die Erklärungen, welche der Vertreter der Regierung gestern in der Generaldebatte und heute bei Berathung des Artikels VI abgegeben hat, wenig Hoffnung für die Annahme der Minoritätsanträge lassen, so glaube ich mir doch einige Ausführungen zu dem in Verhandlung stehenden Artikel und insbesondere zu Gunsten des dazu gestellten Minoritätsantrages erlauben zu sollen. Ich glaube, dass dieser Minoritätsantrag unter allen Minoritätsanträgen noch derjenige ist, welcher die meiste Aussicht hat, Gnade vor den Augen der Regierung zu finden, nachdem ihm gegenüber keine finanziellen Bedenken, sondern nur technische Schwierigkeiten ins Treffen geführt wurden und diese Schwierigkeiten sich auch nur auf den einen Theil des Antrages, nämlich die Berücksichtigung der Stockwerke beziehen. Der Minoritätsantrag unterscheidet sich, wie die Herren aus den Ausführungen der anderen Redner und aus der Vorlage des Ausschusses entnommen haben werden, in zweifacher Richtung von dem Antrage der Majorität und zwar einmal darin, dass er einzelne Stockwerke bezüglich der Nichtbenützung berücksichtigt wissen will, während nach dem Antrage der Majorität nur ganz leerstehende Häuser Berücksichtigung finden sollen und dann weiter in der Richtung, dass derselbe jene Beschränkung des Majoritätsantrages bezüglich der Wohnbestandtheile beseitigen will, wonach Häuser mit mehr als neun Wohnbestandtheilen auf eine Steuerabschreibung wegen Nichtbenützung keinen Anspruch haben sollen.

Die Beurtheilung des Minoritätsantrages hängt wesentlich davon ab, welche Stellung man der Frage gegenüber einnimmt, ob es nur ein Gebot der Billigkeit oder ob es nicht vielmehr ein solches der Gerechtigkeit sei, dass die Steuerfreiheit für Leerstehungen auch bei der Hausclassensteuer eintreten solle.

Die bisherige Gesetzgebung hat sich in Bezug auf diese Frage auf den Standpunkt gestellt, dass eine solche Berücksichtigung der Nichtbenützung durch das Wesen der Hausclassensteuer ausgeschlossen sei.

In der Weiterentwicklung dieses Grundsatzes ist bei Schaffung der Gebäudesteuernovelle vom Jahre 1882 eine neue Bestimmung in das Gesetz gebracht worden, welche in den früheren Gesetzen nicht enthalten war und welche, wie ich glaube, ziemlich deutlich gezeigt hat, dass diese consequente Anwendung des oberwähnten Grundsatzes zu weit führt.

Ich meine nämlich jene Bestimmung, welche durch die heute erfolgte Annahme des Artikels I dieses Gesetzes eliminirt wurde. In den ursprünglichen Gesetzen über die Hausclassensteuer war nichts davon enthalten, dass eine höhere Hausclassensteuer in jenen Fällen zu zahlen sei, in welchen die Besteuerung des thatsächlichen Mietzinses eine geringere Steuerziffer ergeben hätte. Nach dem letzten Alinea des §. 5 des Gesetzes vom Jahre 1882 wurde aber eine solche gesetzliche Bestimmung statuirt, und es wurde gleichzeitig eine bedeutende Erhöhung der Tarifsätze der Hausclassensteuer beschlossen. Beide Umstände in ihrem Zusammenwirken haben nun ganz merkwürdige Erscheinungen hervorgerufen. Sie haben nämlich gezeigt, dass die Tarifsätze der Hausclassensteuer, wie sie im Jahre 1882 beschlossen worden waren, in vielen Fällen eine höhere Besteuerung der Gebäude zur Folge hatten, als jene, welche entfiel, indem der wirkliche Mietzins auf Grund der Bestimmungen der ausgedehnten Hauszinssteuer der Besteuerung unterzogen wurde. Ich glaube, das ist ein Umstand, der sehr ins Auge gefasst werden muss, hauptsächlich deshalb, weil er am meisten dagegen spricht, dass man es bei unserer Haus-

classensteuer wirklich mit einer pauschalirten Ertragsteuer zu thun hat, welche auch die Kriterien einer solchen an sich trägt, nämlich eine mäßige, den durchschnittlichen Ertrag berücksichtigende Tarifirung. Würde die Aufstellung mäßiger Tarifsätze auch der heute geltenden Hausclassensteuer zugesprochen werden können, dann wäre es nicht möglich, dass bei einzelnen Gebäuden die Hauszinssteuer soweit hinter den entsprechenden Tarifsätzen der Hausclassensteuer zurückbleibt, wie es thatsächlich nach den Ausführungen der Herren aus Tirol häufig vorkommt.

Dieser vielfach hervorgetretene Übelstand hat nun dahin geführt, dass an das hohe Haus von vielen Seiten die Aufforderung gerichtet wurde, Abhilfe zu schaffen und durch Beseitigung des letzten Alinea des §. 5 diese Inconvenienz zu beseitigen. Es ist auch dem hohen Hause von Seite des Steuerausschusses ein diesbezüglicher Gesetzentwurf vorgelegt worden, der nahezu ein Jahr auf dem Tische des Hauses gelegen ist, ohne zur Berathung zu gelangen, und welcher schließlich vom Ausschusse mit der Absicht zurückgezogen wurde, ihn zu ergänzen. Die weitere Berathung im Ausschusse hat ergeben, dass, während man durch Weglassung des letzten Alinea des §. 5 eine Unzukömmlichkeit beseitigte, man Gefahr lief, eine neue hervorzurufen. Diese neue Unzukömmlichkeit hätte darin bestanden, dass von zwei Gebäuden, welche eine gleiche Anzahl von Wohnbestandtheilen aufweisen, und von welchen das eine durch Miete einen Ertrag abwirft, der jedoch nicht so groß ist, dass die darauf entfallende Hauszinssteuer an die Hausclassensteuer heranreicht, dass dieses vermietete Gebäude eine geringere Steuer zu entrichten gehabt hätte als das andere, vollständig unbenützte, das die volle Hausclassensteuer zu zahlen gehabt hätte. Dieser Widerspruch konnte nun unmöglich aufrecht erhalten werden, und man ist daher daran gegangen, das vorliegende Gesetz entsprechend auszugestalten, und zwar geschah dies durch die Aufnahme der Bestimmungen des Artikels II über Steuerabschreibung im Falle der Nichtbenützung. Nun glaube ich wohl annehmen zu dürfen, dass alle Herren mit mir übereinstimmen werden, dass, wenn ich sage, dass ein solcher Zustand, wie er geschaffen würde, wenn nur Artikel I und nicht auch Artikel II angenommen würde, dringend einer Abhilfe bedürfte, und zwar nicht nur, wenn es sich um Gebäude handelt, die weniger als neun Wohnbestandtheile haben, sondern auch dann, wenn größere Gebäude in Frage kommen. Die Ungerechtigkeit, welche darin liegt, dass Gebäude, die überhaupt keinen Ertrag liefern und gar nicht benützt werden, eine höhere Steuer zahlen müssen, während andere, die zwar nur einen geringen, aber doch immerhin einen Ertrag geben, eine mindere Steuer zu entrichten haben, erheischt doch unbedingt Abhilfe.

Ich habe aus dem Berichte des Ausschusses entnehmen zu dürfen geglaubt, dass sich der Herr Ausschussreferent auch auf den Standpunkt gestellt habe, dass es ein Gebot der Gerechtigkeit und principiell mit der Hausclassensteuer vereinbar sei, die Steuerabschreibung wegen Leerstehungen unbeschränkt zu bewilligen.

Die Ausführungen, welche der Herr Berichterstatter gestern am Schlusse der Generaldebatte gemacht hat, haben mich leider belehrt, dass dem nicht so ist, und dass er es nur als ein Gebot der Billigkeit ansieht. Ich möchte aber doch darauf aufmerksam machen, dass denn doch auch vom Standpunkte der Billigkeit aus die unbedingte Anerkennung des Grundsatzes, dass die Steuerabschreibung eintreten soll, wenn eine Nichtbenützung des Gebäudes vorliegt, schon dadurch geboten erscheint, dass ja wirklich ganz schreiende Ungerechtigkeiten durch den entgegengesetzten Standpunkt hervorgerufen würden.

Nehmen Sie an, es sei in irgend einem Orte nahezu die Hälfte der Wohnhäuser solche, welche durch Vermietung einen Ertrag abwerfen, diese Hälfte sei aber noch nicht ganz erreicht. In diesem Falle wird der Ort unter jene gehören, in welchen nur die wirklich vermieteten Gebäude von der Hauszinssteuer getroffen werden, die nicht vermieteten Häuser aber in der Hausclassensteuer verbleiben. Würde nun ein Gebäude, welches mehr als neun Wohnbestandtheile zählt, nicht benützt werden, so würden es, wenn der Antrag der Majorität angenommen würde, künftighin die Hausclassensteuer fortzahlen. Nehmen Sie nun an, dass durch irgend welche Umstände in dem erwähnten Orte eine Reihe von Häusern hinzukommt, welche durch Vermietung einen Ertrag abwerfen, so dass die Zahl dieser Häuser, die Hälfte aller Wohngebäude überschreitet, und dass auch die Mehrheit der Wohnbestandtheile des Ortes vermietet ist, so wäre jener Moment gekommen, in welchem nach dem Gesetze der ganze Ort in die ausgedehnte Hauszinssteuer einbezogen würde. Von diesem Zeitpunkte an ist das leerstehende Haus auch von der Steuer befreit. Während also unmittelbar vorher ganz andere härtere Bestimmungen für die Behandlung der Leerstehungen gelten, würde ein günstigerer Vorgang in einem Momente eintreten, in welchem der Ort wahrscheinlich mehr prosperirt als vorher, da ja eine Vermehrung der vermieteten Gebäude wohl als Beweis größeren Prosperirens eines Ortes gelten kann.

Ich möchte nur noch einige Worte darüber sagen, um welche Objecte es sich hauptsächlich bei der Frage der Beschränkung der Leerstehungsberücksichtigung handeln kann. Die Majorität des Ausschusses hat wie ich glaube in ziemlich willkürlicher Weise als Grenze festgestellt, dass Gebäude mit neun Wohnbestandtheilen noch als solche gelten sollen, welche die Berechtigung geben, im Falle der Nichtbenützung des Gebäudes eine Steuerabschreibung zu verlangen. Als solche Gebäude, welche in diesen Fällen in Betracht kommen können, sind zu bezeichnen: Schlösser, Villen,

aber auch Fabriksgebäude und insbesondere noch die Gasthöfe in jenen Gegenden, wo auch Veränderungen in Verkehrsverhältnissen der Straßen und daher auch die Einkehrgasthäuser nicht mehr jene Frequenz aufweisen wie früher. Was die Schlösser betrifft, so hat auch der Herr Regierungsvertreter darauf hingewiesen, dass es immerhin denkbar sei, dass einem großen Herrn, der nur zu seinem Vergnügen eine ganze Reihe von Schlössern in entsprechendem Stande erhält, um jederzeit in denselben sich aufhalten zu können, die Möglichkeit geboten wäre, sich dadurch von der Steuer frei zu machen. Ich glaube aber, dass derartige Fälle, welche immer ins Treffen geführt werden, viel seltener sind, als die entgegengesetzten.

Es gibt eine sehr große Zahl von Schlossgebäuden, welche zu Besitzungen gehören, die geradezu zu den kleinen zählen. *(Sehr richtig! links).* Ich brauche diesfalls nur auf die Alpenländer zu verweisen. Dort sind sehr viele bäuerliche Besitzungen, deren Wohngebäude als Schlösser bezeichnet werden müssen. Ich erinnere mich lebhaft einer Beobachtung, die ich seinerzeit auf einer Reise an der Grenze von Steiermark und Ungarn zu machen Gelegenheit hatte, und die mir einen lebhaften Eindruck hinterließ. Ein dort gelegenes schönes Grenzschloss, durch dessen Hof die Landstraße geführt ist und welches damals in vollkommen guten Zustande sich befand, wurde seines Daches beraubt, indem mittels einer aus Brettern zusammengeschlagenen Rinne die Ziegel des Daches herabgelassen wurden, um für irgend ein anderes Gebäude verwendet zu werden.

Das Gebäude wird höchstwahrscheinlich, nachdem das Dach abgetragen war, zur Ruine geworden sein. Wenn ich nicht irre, stellen wir jährlich in das Budget des Unterrichtsministeriums für die Centralcommission zur Erhaltung mittelalterlicher Baudenkmale eine Summe ein. Was wir aber durch diese Bewilligung mit der einen Hand geben, nehmen wir mit der anderen wieder weg *(Lebhafte Zustimmung links)*, wenn wir in diesem Gesetze statuiren, dass alle großen Gebäude ausgeschlossen sein sollen von der Wohlthat, im Falle ihrer Nichtbenützung auch keine Hausclassensteuer entrichten zu dürfen.

Was nun die Fabriken betrifft, so ist es allerdings richtig, dass die zur Fabrication dienenden Räume hier nicht in Frage kommen können; allein die Arbeiterhäuser und Wohngebäude sind immerhin auch in Betracht zu ziehen und wenn ein Fabricationszweig stille steht und die zur Fabrik gehörigen Wohnräume leer stehen, so liegt keine Berechtigung vor, diese Gebäude der Steuer zu unterziehen, wie es allerdings leider bisher der Fall war, wie es aber bei Annahme der Minoritätsanträge nicht zulässig wäre. Ich glaube damit die wesentlichsten Gesichtspunkte für den Minoritätsantrag hervorgehoben zu haben, und möchte nur noch bitten, dass für den Fall, als das hohe Haus sich mit den Anträgen der Minorität nicht befreunden könnte, doch wenigstens jene Beschränkung fallen gelassen werde, welche darin liegt, dass bei Häusern mit mehr als neun Wohnbestandtheilen die Begünstigung der Abschreibung der Steuer zu entfallen hätte.

Es kann das in sehr einfacher Weise geschehen, indem der Zwischensatz im ersten Alinea des Artikels II, welcher die zweite Zeile bildet, weggelassen wird, und ich möchte daher an den Herrn Präsidenten die Bitte stellen, über die Worte „nicht mehr als neun Wohnbestandtheile enthalten und" getrennt abstimmen zu lassen. In erster Linie aber bitte ich für das Minoritätsvotum zu stimmen, das nach meiner Ansicht weit vorzuziehen ist dem Eventualantrage, den ich gestellt habe. *(Lebhafter Beifall links. — Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Baron Doblhoff bezüglich der getrennten Abstimmung wird Rechnung getragen werden.

Die Abstimmung über Artikels II kann ich aber erst dann vernehmen, wenn die nachfolgenden sechs Paragraphe erledigt sein werden, denn für den Fall der Ablehnung der sechs Paragraphe würde Artikel II gegenstandslos werden. Zu §. 1 hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter zum Worte gemeldet; ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich habe mich eigentlich nicht zum Worte gemeldet, um über den Wortlaut des §. 1 zu sprechen, gegen den ich nichts einzuwenden habe; ich will einige Worte sagen über die Erläuterung zu diesem Paragraphe, die auf Seite 4 des Berichtes durch Feststellung des Begriffes „Benützung" gegeben wird. Da heißt es *(liest)*:

„Der Befürchtung hingegen — dass ein gänzlich unbewohntes Haus doch nicht als unbenützt angesehen werden könnte, wenn es nicht ganz leer, sondern mit Einrichtung versehen ist — begegneten die Regierungsvertreter mit der ausdrücklichen Erklärung, dass „ein Wohngebäude, welches die aufgestellten Bedingungen erfüllt, deshalb der in Rede stehenden Begünstigung der Steuerfreiheit nicht verlustig werden soll, wenn es Einrichtungsstücke enthält" und gab zugleich die Zusicherung, „dass die Vollzugsvorschriften zu dem gegenwärtigen Gesetze die Erläuterung enthalten werden, dass die Unterbringung von zur Errichtung der Häuser bestimmten Möbeln und sonstigen Habseligkeiten dessen Steuerfreiheit nicht aufheben", ein möblirtes Haus den Anspruch auf Abschreibung der Hausclassensteuer haben wird, falls es nicht benützt ist."

Es wird daher bei jenen Objecten, die der Hausclassensteuer unterliegen, das Einbringen von Möbeln nicht als Benützung angesehen. Ich habe nun gar nichts dagegen, dass man den Eigenthümern von Objecten, die der Hausclassensteuer unterliegen, dieses bene einräumte. Allein man muss die Frage auf-

werfen, warum gerade bei der Hausclassensteuer eine solche Verschiedenheit gilt gegenüber der Hauszinssteuer? Warum gilt dieselbe Auslegung des Wortes Benützung nicht auch für die Hauszinssteuer, warum hat denn, gerade wenn es sich um das Recht und das Interesse der Hauszinssteuerträger handelt, immer die Regierung und auch das hohe Haus taube Ohren?

Bei der Hauszinssteuer hat der Steuerausschuss obwohl bereits eine diesbezügliche Resolution schon im Jahre 1887 vom hohen Hause gefasst wurde, von jener so gerechten Forderung, dass Mietzinse, die nicht einbringlich sind, auch nicht versteuert werden sollen, nichts wissen wollen, obwohl die Regierung und der Ausschuss da ein leichtes Mittel in der Hand hatten, diesem Unrechte, dass ein nicht eingegangener Mietzins so versteuert werden muss, als ob er eingegangen wäre, abzuhelfen. Man darf nur verlangen, dass der Hausherr den ganzen Zins, den er als uneinbringlich erklärt, und für den er aus diesem Grunde die Steuerabschreibung beansprucht, im Cessionswege an die Finanzverwaltung abtritt, so dass diese nicht bloß die Steuer, sondern den ganzen Zins bekäme, wenn derselbe nicht uneinbringlich wäre.

Es wird also der Hauszinssteuerträger bei jeder Gelegenheit härter getroffen als der Hausclassensteuerträger. Wenn nun das Ministerium in der Lage ist, im Wege einer Durchführungsverordnung zu den bestehenden Gesetzen, den Begriff der Benützung eines Gebäudes oder Gebäudetheiles so zu fassen, dass das Hineinstellen von Möbeln in eine Wohnung, in Betreff der Steuerpflicht als keine Benützung gilt, so sollte die gleiche Verordnung auch für die Hauszinssteuer erlassen werden.

Denn es ist unglaublich, wie bei Gesuchen um Hauszinssteuer-Abschreibung aus dem Titel der Nichtbenützung die Leute chicanirt werden. Wenn eine ganze Wohnung leer steht und bloß ein eiserner Ofen statt eines Ofens von Thon sich in der Wohnung befindet, so wird die Abschreibung der Hauszinssteuer nicht bewilligt, weil die Steuerbehörde sagt, die Wohnung steht nicht leer, denn der eiserne Ofen sei als bewegliches Object keine Pertinenz zur Localität.

Es ist der Fall vorgekommen, dass ein Hausherr die Parquetten einer leerstehenden Wohnung ausbessern ließ und der Tischler sich eine Hobelbank in die Wohnung nahm, um diese Ausbesserung besorgen zu können. Zufällig kommt der Steueradministrationsbeamte, sieht die Hobelbank und sofort wird die Abschreibung der Steuer aus dem Titel der Nichtbenützung verweigert.

Es hat sich ereignet — und mir selbst ist der Fall bekannt — dass eine ebenerdige Wohnung leer gestanden ist, und vor derselben haben sich Kinder mit einem Hutschpferde gespielt und dann dasselbe während des Spieles in das Zimmer der leerstehenden Wohnung gestellt. Zufällig wieder sieht bei der Revision der Beamte der Steueradministration das Hutschpferd, und die Hauszinssteuer-Abschreibung wird verweigert. *(Heiterkeit.)* Das sind doch wirklich Seccaturen, Seccaturen, die der ohnehin so hoch besteuerten Bevölkerung bedeutendes Geld kosten, Fälle, die sich tausend und tausendmal in jedem Jahre wiederholen.

Der Begriff des Benützens ist doch nach der Logik überall gleich, ob nun ein Object benützt wird, welches der Hausclassensteuer unterliegt oder ein solches, für welches die Hauszinssteuer zu zahlen ist. Wenn im Verordnungswege erklärt wird, Objecte, welche der Hausclassensteuer unterliegen, gelten nicht als benützt, wenn Möbel darin stehen, so muss genau dasselbe auch für Objecte gelten, die der Hauszinssteuer unterliegen.

Es wird mir eingewendet werden, dies sei theilweise schon der Fall. Es besteht eine Verordnung — ich weiß sie nicht auswendig und habe nicht aufgeschrieben, von welchem Datum sie ist — dass in Orten, die gewöhnlich zu Curzwecken aufgesucht werden, Wohnungen, wenn sie auch der Hauszinssteuer unterliegen, trotzdem sich Möbel in ihnen befinden, Steuerabschreibung genießen, wenn sie nur nicht bewohnt werden. Es kann daher im Begriffe und Wesen der Hauszinssteuer nicht gelegen sein, dass hier das Wort „Benützung" bei ihr anders aufgefasst wird als bei der Hausclassensteuer; ich möchte daher das Ministerium bei dieser Gelegenheit ersuchen, beide Gattungen von Steuerträgern gleich zu behandeln, denn der Städter ist um kein Haar weniger wert als der Landbewohner, und derjenige, der ein Object besitzt, das der Hauszinssteuer unterliegt, ist ein ebenso guter Staatsbürger als derjenige, der ein der Hausclassensteuer unterliegendes Object sein eigen nennt.

Die Bevorzugung des ländlichen Elementes bei jeder nur immer denkbaren Gelegenheit und die immerwährende Bedrückung des städtischen Elementes in fast jedem Gesetze soll endlich einmal aufhören, es soll das gleiche Recht, aber auch die gleiche Pflicht für alle Staatsbürger gelten.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche §. 1 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Will jemand zu §. 2 sprechen? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 3? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 4? *(Niemand meldet sich.)*

Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche die §§. 2, 3 und 4, so wie sie vorgedruckt sind, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 2, 3 und 4 sind angenommen.

Zu §. 5 ist der Herr Abgeordnete Türk zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Türk:** Hohes Haus! Ich habe schon in meiner früheren Ausführung darauf hinge-

wiesen, dass für das Land Schlesien von den Vortheilen des gegenwärtigen Gesetzes nicht viel resultiren wird, weil unser kleines Heimatland sehr stark und dicht bevölkert ist, bei uns keine leerstehenden Wohnungen vorkommen und ebenso keine einzelnen leerstehenden Stockwerke, und weil überhaupt nicht bei uns die Hausclassensteuer mit jener Härte und jenem Drucke empfunden wird, wie das in Tirol der Fall ist.

Nur in einem einzigen Falle könnte eine hervorragende, sehr ungerechte in Schlesien bestehende Härte durch das gegenwärtige Steuergesetz beseitigt werden. Wir haben nämlich in Schlesien auch ein paar kleine Curorte, welche nur während der Cursaison besucht werden, so dass die Wohngebäude nur durch zwei Monate und oft noch kürzer von den Curgästen bewohnt werden. Trotzdem nun daher die Besitzer solcher Wohnräume in den kleinen Badeorten, zum Beispiel Johannisbrunn oder Meltsch, einen verhältnismäßig sehr kleinen Mietzins von diesen Räumen beziehen können, da diese Badeorte nicht von der fashionablen Welt, sondern nur von den kleinen Beamten und Bürgern besucht werden, welche billig wohnen müssen, haben sie doch, wie mir mitgetheilt wurde, geradezu enorme Steuersummen zu entrichten, so dass sie erklärt haben, dass sie sich, wenn in dieser Beziehung keine Erleichterung eintritt, vor die ernste Frage gestellt sehen, diese Wohnungsräumlichkeiten für Curgäste überhaupt aufzulassen, wodurch die Existenz des ganzen Curortes in Frage gestellt ist.

Nun ist in dem Ausschussberichte ein Passus zum §. 5 enthalten, wonach in Aussicht gestellt ist, dass in den kleinen Badeorten — in Tirol nennt man sie, glaube ich, Badeln, und man könnte diesen Ausdruck auch auf die kleinen Curorte in Schlesien anwenden, da dieselben hier auch nicht größer sein werden — die Badehäuser und die Wohnräume außerhalb der Stadtgemeinden und die entlegenen Gasthäuser und Sommerwohnungen, welche nur einen verhältnismäßig kleinen Theil des Jahres wirklich bewohnt werden, nicht die Hausclassensteuer, sondern nur die Hauszinssteuer nach dem wahrscheinlichen Mietertrage zu entrichten haben werden.

Es wurde mir mitgetheilt, dass dies nach dem gegenwärtigen Gesetze eintreten werde.

Ich kann dies aber aus dem §. 5 nicht herauslesen, und die Herren können es auch keiner herauslesen, sondern sie mögen sich auf private Versprechungen von Seite der Regierung verlassen. Ich möchte vor allem doch wissen, ob es sich für Tirol überhaupt so verhält, und wenn den Herren aus Tirol ein solches Versprechen gegeben wurde, möchte ich zweitens die Frage an den Herrn Regierungsvertreter richten, ob dasselbe auch für Schlesien gilt. *(Abgeordneter Dr. Angerer: Das ist nicht zu bezweifeln, dies ist ein Gesetz für das ganze Reich!)* Ich möchte mir insbesondere von der Regierung eine authentische und klare Aufklärung darüber erbitten, ob nach dem gegenwärtigen Wortlaute des §. 5 wirklich in dieser Weise vorgegangen werden wird, ob wirklich diese außerordentliche Ungerechtigkeit fortbestehen wird, dass man den kleinen Wohnungen in den kleinen Badeorten, die für die minder wohlhabende Bevölkerung dienen, eine so enorme Steuer auferlegt, dass dadurch diese Badeorte auf dem Aussterbeetat gesetzt werden sollen. Ich möchte mir überhaupt erlauben zu beantragen, dass auch die Regierung aufgefordert werde, für eine möglichst gleichmäßige Durchführung dieses Gesetzes Sorge zu tragen, damit nicht etwa eine einseitige Begünstigung von Tirol und eine laxe Hintansetzung anderer Länder eintreten könne. Ich möchte mir zu diesem Zwecke eine Resolution mit folgendem Wortlaute zu beantragen erlauben *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei der Durchführung dieses Gesetzes die gleiche Fürsorge wie für Tirol auch für alle übrigen Kronländer walten zu lassen."

(Abgeordneter Dr. Kathrein: Das ist doch selbstverständlich! — Abgeordneter Dr. Angerer: Das ist ganz überflüssig! — Heiterkeit links.)

Die Herren mögen darüber lachen, ich finde es gar nicht so selbstverständlich. Nach den ganzen Debatten, die über diese Angelegenheit geführt wurden, schien es sich lediglich um eine Tiroler Angelegenheit zu handeln *(Abgeordneter Dr. Angerer: Lesen Sie das Gesetz!)*, und schien es, als ob die Regierung den Abgeordneten aus Tirol eine Compensation oder irgend einen Vortheil hätte zuwenden wollen. *(Zustimmung auf der äußersten Linken. — Abgeordneter Dr. Angerer: Sie haben das Gesetz nicht gelesen!)*

Wenn meine Resolution schon nichts nützen sollte, schaden wird sie gewiss nicht *(So ist es! auf der äußersten Linken)* und Sie können daher ruhig für dieselbe stimmen. Ich erlaube mir die Annahme dieser Resolution zu erbitten. *(Bravo! auf der äußersten Linken.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Türk beantragt folgende Resolution: *(Wiederholt dieselbe.)* Ich bitte jene Herren, welche diesen Resolutionsantrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist hinreichend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Wünscht noch jemand zu §. 5 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte jene Herren, welche §. 5, so wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 5 ist angenommen.

Wir gelangen nun zu §. 6. Da ist der Herr Abgeordnete Fiegl zum Worte gemeldet; ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter **Fiegl:** Meine Herren! Mir liegt diesem Gesetze gegenüber vor allem daran, jene

Petitionen zu vertreten, die ich schon längst die Ehre hatte, dem hohen Hause zu überreichen, nämlich eine Petition der Stadtgemeinde Baden und eine solche des dortigen Wählervereines um Ausscheidung der Stadt Baden aus dem Verzeichnisse A des §. 6 des Gebäudesteuergesetzes, oder Erhöhung des Abzuges für Erhaltungs- und Amortisirungskosten von 15 auf 30 Procent. Da ich nun im Rahmen der uns vorgelegten wenigen Paragraphen dieses Gesetzes nicht Gelegenheit habe, dies mein meritorisches Anliegen vorzubringen und nachdem ich auch bei der Generaldebatte nicht zum Worte gelangen konnte, werde ich mir erlauben, dasselbe anlässlich der Verhandlung über die vom Steuerausschusse vorgelegten Resolutionen zur Sprache zu bringen. Zu dem vorliegenden Paragraphen erlaube ich mir, einen ganz anderen Antrag zu stellen, von dem vorausgesetzt werden kann, dass sowohl der Ausschuss, als die hohe Regierung mit demselben einverstanden sein werden, was eine besondere Ausnahme bei diesem Gesetze darstellen würde. Es handelt sich mir nämlich da nicht um eine Verminderung der Staatseinnahmen, sondern um den sprachlichen Ausdruck, wie er in diesem Paragraphen zutage tritt.

Es bedarf einigermaßen der Entschuldigung, wenn man sich bei einem Gesetze, dessen Inhalt so tiefgreifend ist, über die stylistische Form zu sprechen erlaubt, und doch ist das in dem hohen Hause nicht ganz überflüssig. Viele von Ihnen werden sich noch erinnern, dass vor nicht langer Zeit in einer Commission des hohen Herrenhauses darüber Klage geführt wurde, dass die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses vielfach in einer holprigen und unpassenden deutschen Sprache abgefasst sind und so den weiteren Weg hinauf nehmen. Meine Herren! Es gibt in der That Beweise genug, dass auf diesen Gegenstand, auf die äußere Form der Beschlüsse und Resolutionen nämlich, viel zu wenig Aufmerksamkeit verwendet wird. Ich werde Sie nur mit der Verlesung eines einzigen Beispieles behelligen, indem ich Sie auf die Resolutionen verweise, die der Budgetausschuss beim Capitel Ackerbauministerium für das Jahr 1889 uns vorgeschlagen hat, Resolutionen, welche glücklicherweise nicht angenommen wurden, indem andere an deren Stelle gesetzt worden sind, die aber in ihrer sprachlichen Ungeheuerlichkeit gewiss das allgemeine Aufsehen erregen werden, wenn ich Ihre Aufmerksamkeit darauf lenke.

In der ersten Resolution heißt es *(liest)*: „Die Beziehung von Schnitt- und Wurzelreben aus dem Auslande und von Originalreben aus Amerika sei auszudehnen"; weiter heißt es *(liest)*: Die hohe Regierung solle die „ehethunlichste Verwohlfeilung der abzugebenden Rebensetzlinge, respective in berücksichtigungswürdigen Fällen ihre unentgeltliche Verabfolgung walten lassen." *(Heiterkeit.)*

Wenn man den Sinn dieser Worte auch zur Noth herausfindet, so stellen dieselben doch jedenfalls ein schlechtes Deutsch dar. Aber das Höchste, was der Budgetausschuss in dieser Hinsicht geleistet hat, ist die Resolution 3, die ich Ihnen vollinhaltlich vorlesen will. Da heißt es *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, jene Maßregeln in Erwägung zu ziehen, welche geeignet wären, die Anschaffung von Insecticiden und anderen Behandlungsmitteln durch die Interessenten, weiters Gründung von Rebschulen, Beziehung von Rebwurzeln und Schnittlingen zur Hebung der Ersprießlichkeit der staatlichen, respective anderweitigen Subventionen von Beihilfen zu fördern." *(Große Heiterkeit.)*

Meine Herren! Es wird Ihnen so gehen, wie mir, der ich schon damals, als uns diese Resolution vorgelegt wurde, die Sache auch nach der sprachlichen Seite verfolgte. Wenn man das gelesen hat, kommt es einem vor, als ginge einem ein Mühlenrad im Kopfe herum. Man versteht kaum, was die Worte: „Die Hebung der Ersprießlichkeit der staatlichen Subventionen" an sich bedeuten sollen, ferner was das für ein Begriff sein soll: „Die Subventionen von Beihilfen"; ferner ist nicht zu ersehen, worauf sich die Worte: „Zur Gründung von Rebschulen u. s. w.", ebenso „zur Hebung der Ersprießlichkeit" als unvermittelte Bezeichnungen des Zweckes beziehen sollen und am allerwenigsten versteht man, was das ganze für einen Zusammenhang und Sinn haben soll.

Das, meine Herren, genüge, um zu zeigen, dass wirklich seitens des hohen Hauses und seiner Ausschüsse auf die sprachliche Richtigkeit seiner Beschlüsse viel zu wenig Rücksicht genommen wird und es bedarf nicht erst des Hinweises, dass es sich dabei meistens um sehr wichtige Gegenstände handelt, um Gesetze, die für die Bevölkerung bestimmt, die den verschiedensten Deutungen ausgesetzt sind und die daher umso mehr einer gründlichen Überlegung in Rücksicht ihrer sprachlichen Form unterzogen werden sollen.

Diese Hinweisungen genügen auch, um darzuthun, dass die Vorstellung, die der Deutsche Sprachverein vor einiger Zeit schriftlich an die einzelnen Mitglieder dieses hohen Hauses gerichtet hat, in der That nicht überflüssig ist, dass nämlich der sprachlichen Richtigkeit und Reinheit in den Verhandlungen, insbesondere aber in den Beschlüssen und Entschließungen des hohen Hauses mehr Aufmerksamkeit zugewendet werden möge. Diese Vorstellung ist für dieses hohe Haus umsomehr von Wichtigkeit, als es ja viele verehrte Herren Collegen hier gibt, deren Mutter- und Verkehrssprache nicht die deutsche ist.

Und da liegt es mir in der Natur der Sache, dass sie nicht stets den richtigen und guten Ausdruck finden, und dass es ihnen besonders schwer fällt, einen schriftlichen Aufsatz in passender Form, die ebenso dem

sachlichen Inhalte als dem Geiste der deutschen Sprache entspricht, abzufassen.

Es ist das gar nicht zu verwundern und jeder, der wie ich längere Zeit in die Nothwendigkeit versetzt war, sich einer fremden Sprache im öffentlichen Leben und zu schriftlichem Gebrauche zu bedienen, wird dies vollständig begreiflich finden.

Es ist im Gegentheil nur anzuerkennen, dass diese Herren, deren Muttersprache nicht die deutsche ist, in diesem hohen Hause sich doch stets, obwohl nicht auf Grund einer gesetzlichen Forderung, der deutschen Verhandlungssprache bedienen. Umsomehr aber, meine Herren, tritt die Nothwendigkeit für die deutschen Mitglieder dieses hohen Hauses ein, dass sie in den vorbereitenden Stadien, in Ausschüssen und Commissionen, auch dieser Seite ihr Augenmerk schenken, damit nicht die Nothwendigkeit eintrete, hier im hohen Hause über eine scheinbar so kleinliche Angelegenheit öfter als einmal sprechen zu müssen.

Und nun, meine Herren, will ich Ihnen sagen, was mir bei dem §. 6 Anlass gegeben hat, diese Seite Ihnen in Erinnerung zu bringen. Dies ist nämlich der Ausdruck „durch fälschliche Anzeige". Das Wort „fälschlich" ist im Deutschen ein sogenanntes Adverb und kann nie als Adjectiv gebraucht werden; daher kann es hier nur heißen: „falsche" statt „fälschliche Anzeige". Dass sich die Sache in der That so verhält, steht fest und wird auch durch das Wörterbuch von Grimm bewiesen. Ich erlaube mir also, den formellen Abänderungsantrag zu stellen, dass anstatt „fälschliche" vor den Worten: „Anzeige der Nichtbenützung" zu setzen sei „eine falsche". Ich zweifle nicht, dass diese kleine formelle Änderung angenommen werden wird.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fiegl stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)*

Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt und steht daher in Verhandlung. Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Ritter v. **Chamier:** Ich habe gegen diese Ersetzung des Wortes „fälschlich" durch das Wort „falsch" nichts einzuwenden. Ich glaube zwar, dass der Ausdruck „fälschliche" auch kein schlechtes deutsches Wort ist. Wenn aber der Ausdruck „falsche" beliebt, so erkläre ich mich damit einverstanden.

Präsident: Wir werden nun abstimmen. Der Herr Berichterstatter conformirt sich mit dem Antrage Fiegl. Ich ersuche demnach jene Herren, welche §. 6 mit der Änderung, dass statt „fälschliche" „eine falsche" gesetzt werde, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 6 ist in dieser Weise angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Eingang zu Artikel II. Die Debatte darüber wurde bereits geschlossen Zur Abstimmung hat der Herr Abgeordnete Freiherr v. Doblhoff beantragt, dass über die Worte, welche in der zweiten Zeile des Alinea vorkommen, nämlich über die Worte: „nicht mehr als neun Wohnbestandtheile enthalten und" separat abgestimmt werde.

Zum Worte gelangt indessen vorerst der Herr Berichterstatter der Minorität, Abgeordneter Dr. Ritter v. Wildauer; ich ertheile ihm dasselbe.

Berichterstatter der Minorität Dr. Ritter v. **Wildauer:** Hohes Haus! Der verehrte Herr Regierungsvertreter hat mit seinem bekannten viel erprobten Scharfsinne und mit seiner gewohnten dialektischen Gewandtheit nicht bloß den Minoritätsantrag, sondern auch die Ausführungen aller derjenigen Redner, die für denselben gesprochen haben, einer Beurtheilung unterzogen und sie bekämpft. Ich erlaube mir nun, und zwar in jener Reihenfolge, die sich meinem Gedankengange am besten einfügt, den einzelnen Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters einige Bemerkungen entgegenzusetzen. Meine Darlegung, dass der Antrag der Majorität eine Halbheit sei, die zu ungeheuerlichen Consequenzen führen müsse, wenn nicht unser Minoritätsantrag als Artikel II an seine Stelle gesetzt werde, hat der Herr Regierungsvertreter, wenn ich richtig aufgefasst habe, vollständig unberührt gelassen.

Ebenso hat derselbe auch das klare Beispiel, durch welches ich meine Behauptung beleuchtet habe, dass nämlich nach dem Majoritätsantrage ein und dasselbe Haus, im Falle einzelne Bestandtheile vermietet sind und einen Ertrag liefern, eine geringere Steuer zahlt, im Falle der Leerstehung einzelner Bestandtheile aber eine größere Steuer zu entrichten hat, nicht angegriffen, und ich muss also voraussetzen, dass er die Wahrheit und die Richtigkeit desselben anerkennt. Es lässt sich dies auch nicht leugnen, denn die Thatsache steht fest, und sie ist so klar, wie die Sonne am Mittag. Aber der Herr Regierungsvertreter hat den Hausbesitzern, die sich in dieser misslichen Lage befinden, den Ausweg gezeigt, er hat das Ei des Columbus hingestellt: die Besitzer der hausclassensteuerpflichtigen Gebäude auf dem Lande mögen die Wohnbestandtheile nicht leer stehen lassen, sondern vermieten, ein Erträgnis einheben und die Hauszinssteuer zahlen, da werden sie dem Übelstande entgehen, die Hausclassensteuer für das ganze Gebäude mit seinen sämmtlichen Wohnräumen entrichten zu müssen. Gewiss, der Rath ist sehr wohlwollend und gut, nur schade, dass ihm die Sicherheit der Ausführung fehlt. Die Leerstehung der Wohnräume rührt ja davon her,

dass die Möglichkeit ihrer Vermietung fehlt, weil eben namentlich bei uns im Lande an den alten Verkehrsstraßen, in den Städten und Märkten so viele große Häuser stehen, dass die Wohnräume über das obwaltende Bedürfnis hinausgehen und weil daher das Angebot an verfügbaren Wohnräumen viel größer ist als die Nachfrage nach denselben. So viel über den ersten Punkt.

Bezüglich der Gebäude mit mehr als neun Wohnbestandtheilen hat sich der Herr Regierungsvertreter, wie vorauszusehen, ebenfalls ablehnend verhalten. Seine Ausführungen sind, wenn ich richtig gehört habe, wesentlich folgende: Gebäude bis zu neun Wohnbestandtheilen seien doch regelmäßig im Besitze wenig bemittelter Leute, namentlich bäuerlicher Grundbesitzer, und es sei durchaus opportun, diesen eine Erleichterung zu gewähren; anders stehe es aber bei den größeren Gebäuden, die meist in den Händen wohlhabender Personen, Schlossbesitzer sind, die vielleicht acht verschiedene Sommerhäuser besitzen und in einem Sommer dieses, im anderen jenes Haus leerstehen lassen; diese Personen, deren Steuerkraft sehr stark sei, sollen also immerhin die Hausclassensteuer von ihren leerstehenden Wohnungen zahlen.

Meine Herren! Wenn ich rein auf dem fiscalischen Standpunkte stünde, auf welchem ich mich damit begnügen könnte, auf kleinere Steuerbeträge zu verzichten, die grossen dagegen unnachsichtlich einzuheben und zu behalten, würde ich gewiss den Ausführungen des verehrten Herrn Regierungsvertreters zustimmen; allein ich stehe hier als Volksvertreter auf dem Standpunkte der Gerechtigkeit, und von diesem Standpunkte aus ist das uns entgegengehaltene Raisonnement durchaus zurückzuweisen. Es ist allerdings richtig, dass der steuerkräftigere Staatsbürger stärker zu den Leistungen für das gemeinsame Beste herangezogen werden solle, es soll aber dies nicht in einer Weise geschehen, dass eine und dieselbe Steuer nach einem so ganz verschiedenen Maßstabe behandelt wird, indem sie dem einen ganz abgeschrieben, dem andern aber ganz abgefordert wird.

Die dritte Reihe der Bemerkungen des Herrn Regierungsvertreters bezieht sich auf die einzelnen Stockwerke, in Bezug auf welche er die Forderung unseres Minoritätsantrages ebenfalls ablehnt. Er hat dies gethan einmal mit Berufung auf die Schwierigkeiten der Controle und dann mit dem Hinweise auf die unverhältnismäßigen Kosten.

Was die Schwierigkeiten der Controle anbelangt, so gestehe ich bereitwillig, dass unter allen Einwendungen und Bemerkungen des Herrn Regierungsvertreters gerade diese es ist, die auf mich einen tieferen, bleibenden Eindruck gemacht hat; dennoch aber muss ich es wagen, derselben meine Bemerkungen entgegenzustellen. Ich bin zwar nicht Finanzbeamter und habe daher auch gar kein Recht, mich auf die Erfahrung und Übung eines Mitgliedes der Steuerverwaltung zu berufen, allein ich getraue mir einen gesunden Laienverstand zu und auf diesen gestützt unternehme ich es, den Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters meine entgegengesetzten Bedenken gegenüberzustellen. Einmal, meine Herren, befinden sich gerade diejenigen Objecte, um deren Überwachung es sich handeln wird, nach meiner Erfahrung, wenigstens in den Ländern, die ich kenne, großentheils in der Thalsohle, in der Nähe volkreicher Orte, die auch der Sitz eines Bezirksgerichtes und eines Steueramtes sind, so dass also die Ausübung der Controle gar keinen Schwierigkeiten unterliegt. Sind aber, meine Herren, einzelne solche Wohnhäuser, die hier in Frage kommen, auch weiter vom Sitze des Bezirksgerichtes und Steueramtes entfernt, so denke ich mir die Vornahme der Controle nicht so, wie sie etwa ein auf Diäten bedachter, niederer Angestellter sich vorstellen könnte, dass er nämlich zur Ausübung der Überwachung je einen Tag zu einem eigenen selbstständigen Controlgange nach diesem oder jenem Hause zu verwenden habe, um durch den Localaugenschein sich zu überzeugen, ob dort das als leer angemeldete Stockwerk wirklich leer stehe oder nicht. Es ist vielmehr zu berücksichtigen, dass die Finanzbehörde mannigfache Controlen zu üben hat und daher ihren Angestellten den Auftrag ertheilen kann, vielfache Controlen an einem Tage auf einem gemeinsamen Controlgang durchzuführen, und das könnte sich im Laufe des Jahres einigemale wiederholen.

Wie dem auch sein mag, ich bin nach einer gewissenhaften Überlegung vollständig darüber ruhig, dass es dem Eifer und der Findigkeit unserer Steuerbehörde gewiss gelingen werde, eine ausreichend wirksame Controle festzustellen.

Endlich, meine Herren, komme ich auf die Kosten dieser Controle.

Der Herr Regierungsvertreter hat uns durch ein Beispiel, das freilich nicht leicht in Wirklichkeit zutreffen würde, klar zu machen gesucht, dass die Auslagen für die Controle sowohl für denjenigen, der die Abschreibung der Steuer im Falle des Leerstehens eines Stockwerkes verlangt, die Erleichterung und Bonification verschlingen würden, die er erhält, als auch, dass jedenfalls die Kosten, welche die gesammten Steuerträger für die Ausübung dieser Controle zu tragen haben, so groß seien, als die Summe der Bonificationen, die im Wege der Abschreibung ertheilt werden.

Meine Herren! Ich gebe bereitwillig diese hohe Summe der Kosten zu, aber wenn ich selbst annehme, dass die Gesammtsumme der Bonificationen, die durch diese Erleichterung den einzelnen Steuerträgern zutheil werden, wieder in anderer Weise dem allgemeinen Steuersäckel entnommen werden müsste, so würde doch der von uns vorgeschlagene Minoritätsantrag, wenn er angenommen und in Vollzug gesetzt würde, durchaus nicht ohne einen großen Gewinn bleiben; denn

wenn selbst alle Bonificationen durch die Kosten der Controle aufgezehrt würden, so hätten wir doch noch den Gewinn, dass die Ungerechtigkeit beseitigt und der Gerechtigkeit zum Durchbruch verholfen wird; wir hätten den Gewinn, die berechtigte Unzufriedenheit der Steuerträger gemildert, den Anreiz zur Hintergehung der Steuerbehörde, zur Umgehung der Vorschriften des Gesetzes beseitigt, die so vielfach leidende Steuermoral befestigt zu haben — Gewinn genug für jeden, dem es um Recht und Gerechtigkeit zu thun ist. Was aber die Kosten anbelangt, welche die einzelnen Steuerträger zu tragen hätten, so erlaube ich mir, zu bemerken, dass im großen und ganzen die Kosten aus dem Ärar bestritten werden müssen; denn es handelt sich um die Durchführung der Gerechtigkeit; die Gerechtigkeit ist aber ein gemeinsames Gut, das auch durch gemeinsame Mittel, auf gemeinsame Kosten gepflegt werden soll.

Ich kann mich daher von dem Minoritätsantrage durchaus nicht trennen. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Das Wort hat nunmehr der Herr Berichterstatter der Majorität.

Berichterstatter Ritter v. **Chamiec:** Ich habe in der Generaldebatte bereits auseinanderzusetzen mir erlaubt, dass die directen Steuern in zwei Gruppen zerfallen, in die der Ertrag- und die der Einkommensteuern. Bei der Gruppe der Einkommensteuern, zu welcher auch die Hauszinssteuer gehört, bildet die Basis der Besteuerung das factische Einkommen, daher: wo kein Einkommen, keine Steuer! Bei den Ertragsteuern, zu welchen die Hausclassensteuer gehört, wird ein mittlerer, nach gewissen Merkmalen ermittelter Ertrag als Basis der Besteuerung angenommen. Ist der factische Ertrag höher, so tritt natürlich keine Vergrößerung der Ertragsteuer ein, ist er aber geringer, ja selbst zeitweise gar nicht vorhanden, so hört doch die Verpflichtung zur Zahlung der Ertragsteuer nicht auf. Dieser Standpunkt wurde heute vom Herrn Regierungsvertreter in sehr eingehender und in so überzeugender Weise ausführlich beleuchtet, dass ich mich einer Rücksichtslosigkeit gegen das hohe Haus schuldig machen würde, wenn ich bei der vorgerückten Stunde noch mehr Worte darüber verlieren wollte.

Ich darf also als erwiesen annehmen, dass es sich hier nicht um die Aufhebung einer mit dem Charakter der Hausclassensteuer im Widerspruche stehenden Ungerechtigkeit handelt, sondern um die Milderung einer zu harten Bestimmung des Gesetzes aus Billigkeitsrücksichten.

Billigkeits- und nicht Gerechtigkeitsrücksichten fordern, dass der weniger bemittelte, schwächere Steuerträger von der Steuer entlastet werde, welche für ihn doppelt empfindlich wird, wenn er vom Hause keinen Ertrag hat. Handelt es sich aber um Billigkeitsrücksichten, so müssen sie auch nur denjenigen gegenüber geltend gemacht werden, bei denen eine schwächere Steuerkraft anzunehmen ist. Es müssen dabei aber auch die Rücksichten auf die Finanzen des Staates ins Auge gefasst werden. Der Steuerausschuss hat allerdings im vergangenen Jahre in dem Berichte, den er zum Behufe der Ergänzung zurückgezogen hat, eine Resolution dem hohen Hause in Vorschlag gebracht, welche dahin ging, dass die Regierung aufgefordert werde solle, einen Gesetzentwurf einzubringen, welcher auch theilweise Leerstehungen berücksichtigen würde. Als aber in diesem Jahre nach Zurückziehung des Berichtes an den Steuerausschuss die Aufgabe herantrat, einen Gesetzentwurf aus eigener Initiative in Vorschlag zu bringen, so haben sich bei der Beurtheilung der Rückwirkung desselben auf den Staatshaushalt Schwierigkeiten ergeben, die nicht außeracht gelassen werden konnten.

Als ich als Berichterstatter des Steuerausschusses vor allem im Subcomité den nunmehr in Verhandlung stehenden Antrag zur Sprache brachte, nahm der Abgeordnete Dr. Kathrein Anlass, in einer längeren und mit vollem Nachdrucke gehaltenen Auseinandersetzung denselben Standpunkt einzunehmen, welchen jetzt der Minoritätsantrag einnimmt. Er hat die Berücksichtigung der Leerstehungen für alle Häuser und auch für einzelne Stockwerke in Anspruch genommen. Dieser Antrag wurde im Subcomité nicht angenommen, und zwar mit Rücksicht darauf, dass der Regierungsvertreter erklärte, die Regierung könne unter keiner Bedingung den Ausfall in den Staatseinnahmen zulassen, welcher bei Annahme dieses Antrages entstehen würde. Als der Bericht des Subcomités in dem Steuerausschusse zur Verhandlung kam, hat Baron Ciani — derselbe hatte dem Subcomité nicht angehört — sich veranlasst gesehen, einen gleichen Antrag im Steuerausschusse einzubringen, und diesem Antrage wurden von Seite der Regierung dieselben Einwendungen gegenübergestellt, welche auch schon bei der Verhandlung des Subcomités vorgebracht worden waren.

Der Steuerausschuss hat sich der Überzeugung nicht verschließen können, dass Entlastungen nur in dem Maße vorgenommen werden können, in welchem dies möglich ist, ohne das mit soviel Mühe und so großen Opfern hergestellte Gleichgewicht im Staatsbudget wieder zu zerstören, und ich kann nicht umhin, mit Nachdruck zu betonen, dass es ein unverzeihlicher Leichtsinn wäre, den für die Machtstellung des Staates so schwerwiegenden, für dessen wirtschaftliche Entwickelung soviel verheißenden Erfolg dadurch zu nichte zu machen, weil man, wenn auch noch so sehr in der Billigkeit gelegene Begünstigungen den Steuerträgern gewähren will.

In Anbetracht des Widerstandes der Regierung gegen weitergehende Anträge ist es sogar im Interesse der Alpenländer, für welche dieses Gesetz insbesondere erforderlich ist, ganz entschieden gelegen, dass eben

nicht durch Annahme derartiger zuweit gehender Anträge das ganze Gesetz in Gefahr gebracht werde.

Es wurde hier von einem verehrten Herrn Abgeordneten behauptet, dass, wenn das Abgeordnetenhaus die Anträge der Minorität annimmt und das hohe Herrenhaus denselben die Zustimmung ertheilt, diese Anträge auch Gesetzeskraft erlangen werden. Nun, das ist nicht der Fall, denn es ist ja niemandem unbekannt, dass hiezu noch die Zustimmung der Krone erforderlich ist, und ich kann nicht annehmen, dass die Regierung, welche entschieden erklärt hat, weitergehende Anträge nicht annehmen zu können, doch schließlich infolge des von beiden Häusern gefassten Beschlusses von diesem Standpunkte abgehen und die Ertheilung der Allerhöchsten Sanction für das Gesetz in Vorschlag bringen könnte.

Die Annahme aber, dass ein Regierungswechsel aus diesem Anlasse stattfinden könnte, ist, glaube ich, doch nicht ernst zu nehmen, denn der Umstand, dass die Regierung auf Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes im Staatsbudget gedrungen hat, kann doch schwerlich den Anlass zu einem Regierungswechsel geben.

Aus allen diesen Gründen habe ich die volle Überzeugung, dass diejenigen, welche den Minoritätsantrag gestellt haben, in die größte Verlegenheit versetzt werden würden, wenn dieser Antrag im hohen Hause die Majorität erhielte, weil sie sich dem nicht unverdienten Vorwurfe aussetzen würden, in dem Streben nach dem Unerreichbaren das Erreichbare versäumt zu haben.

Aus diesen Gründen glaube ich mit voller Zuversicht die Bitte wiederholen zu dürfen, die Anträge der Majorität anzunehmen und jene der Minorität abzulehnen. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Präsident: Wir werden nun abstimmen, und zwar wird die Abstimmung in folgender Weise vor sich gehen. Vorerst wird abgestimmt werden über den Minoritätsantrag, welchen der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Wildauer vertreten hat. Wird dieser Antrag abgelehnt, so werden wir über den Eingang zu den sechs Paragraphen, das ist über Artikel II abstimmen, und zwar wird dabei separat abgestimmt werden über die in der zweiten Zeile dieses Artikels vorkommenden Worte.

Ich ersuche demnach jene Herren, welche den von dem Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Wildauer vertretenen Minoritätsantrag, so wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ich bitte um Auszählung des Hauses. *(Nach erfolgter Auszählung.)* Der Antrag der Minorität ist mit 101 gegen 97 Stimmen abgelehnt. *(Bravo! rechts.)* Wir werden nun abstimmen über Artikel II, so wie er vorgedruckt ist, und hiebei separat über die in der zweiten Zeile vorkommenden Worte. Ich ersuche jene Herren, welche Artikel II mit vorläufiger Übergehung der in der zweiten Zeile vorkommenden Worte annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist vorbehaltlich dieser Worte angenommen. Ich ersuche nun jene Herren, welche auch die Worte in der zweiten Zeile „nicht mehr als neun Wohnbestandtheile enthalten und" annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen. Demnach ist Artikel II unverändert angenommen. Als neuer Absatz zu §. 6 würde nun kommen der vom Herrn Minoritätsberichterstatter Dr. Keil gestellte Antrag. Der Herr Abgeordnete Dr. Keil hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Keil:** Ich bemerke zunächst, dass auf Seite 13851, zweiter Absatz, vorletzte Zeile des stenographischen Protokolles sich ein Irrthum vorfindet. Es soll dort statt 60.000 fl. 160.000 fl. heißen. Dieser Irrthum gründet sich wahrscheinlich auf einen Sprechverstoß von meiner Seite, den ich hiemit corrigire. Ich habe gestern bei Begründung meines Antrages gesagt, dass sich derselbe dem Gesetzartikel I, wie ihn die Majorität vorschlägt, in der Weise anreiht, dass er nicht bloß §. 5 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, sondern auch §. 6. abgeändert wissen will. Folgerichtig wird mein Minoritätsantrag als Änderung des Gesetzes §. 6 einzureihen sein nach §. 5 zu Artikel I. Diese leidige nicht entsprechende Reihenfolge kann bei der dritten Lesung leicht corrigirt werden, indem bei Artikel I nach §. 5 auch §. 6 citirt oder einzuschalten ist. Dann folgt Artikel II ꝛc. Ich sagte gestern, dass alles, was man gegen meinen Minoritätsantrag vorbringt, nur darin besteht, dass der finanzielle Erfolg ein derartiger sei, dass die Regierung darauf nicht eingehe. Ich habe gesagt, der finanzielle Erfolg ist nicht so groß, wie er in den Tabellen, welche dem Berichte beigedruckt sind, dargestellt wird.

Der Herr Regierungsvertreter hat mich dahin belehren wollen, dass die Tabellen richtig sind. In der Tabelle hier ist enthalten, dass die $26^2/_3$procentige Steuer in Salzburg 196.278 Gulden ausmacht. Das habe ich bestritten. Ich habe dies weiters bestritten auf Grund des Staatsvoranschlages für dieselbe Zeit, welcher dem Reichsrathe vorgelegt und hier berathen wurde, für das Jahr 1888, und hier ist dieselbe Ziffer, und ich finde, dass die Regierung bei der Berechnung des Nachtheiles, welchen mein Minoritätsantrag dem Finanzärar zufügen würde, überall die gesammte Hauszinssteuer genommen hat, nicht bloß die $26^2/_3$procentige, sondern jene Steuer, welche von den einzelnen Ländern entrichtet wird bei einem 30procentigen Abzuge und einer 20procentigen Zinssteuer; die ganze Zinssteuer liegt dieser Tabelle zugrunde.

Der Herr Berichterstatter antwortete mir mit den Worten: Die Tabellen sind richtig. Die Regierung hat sie vorgelegt; er könne sie zwar nicht genau prüfen, allein solange nicht das Gegentheil bewiesen werde, müsse er sie für richtig halten. Nun ist es ein

juridischer Grundsatz, dass derjenige, der eine Behauptung oder Zusammenstellung macht, die Richtigkeit zu beweisen hat und nicht derjenige, der sagt: Das ist nicht richtig. *(Sehr richtig! links.)* Übrigens trete ich auch diesen Beweis an. Aus derselben Zeit des stenographischen Protokolles des Landtages von Salzburg, wo die Tabellen dem Steuerausschusse vorlagen, heißt es, dass die Stadt Salzburg — und nur hier wird eine $26^2/_3$procentige Steuer gezahlt — nach der Tabelle A des Gesetzes vom 9. Februar 1882 an Hauszinssteuer 153.000 Gulden zahlt, also weniger als ich gestern behauptete, weiters im politischen Bezirke Salzburg 24.500 Gulden, 12.100 Gulden im politischen Bezirke St. Johann, Zell am See 7000 Gulden und 1662 fl. der Bezirk Tamsweg, in summa 199.000 Gulden. Es sind also auch die Zinssteuerbeträge in den Tabellen inbegriffen, welche durch meinen Antrag gar nicht berührt sind. Es ist also eine falsche Berechnung zu allermindest bei Salzburg auf Grund der Regierungsdarstellungen von $26^2/_3$ Procent. Ich habe daher richtig gerechnet. Des weiteren hat mir der Herr Berichterstatter Folgendes eingewendet.

Ich habe nämlich einen weiteren Minoritätsantrag gestellt und begründet, welcher dahin geht, dass die Alpenhütten und Weinberghäuser von der Besteuerung ausgeschlossen werden, und dass der Finanzministerialerlass vom October 1860 nicht hinreicht, um zu begründen, dass mein Antrag abgelehnt werde. Und was sagt uns der Herr Berichterstatter? Ich bitte das nur anzuhören *(liest)*:

„Von einem geehrten Vorredner wurde die Richtigkeit dieser Tabellen in Zweifel gezogen und das Gegentheil soll ich beweisen." Ich habe darauf schon geantwortet. Weiters sagt uns der Herr Berichterstatter *(liest)*: „Der Steuerausschuss war der Ansicht, dass die Annahme einer derartigen Bestimmung in das Gesetz überflüssig wäre, weil ja im Gesetze nicht gesagt ist, dass die Alpenhütten steuerpflichtig sind, und es hat nur zeitweise die Praxis platzgegriffen, die Alpenhütten zu besteuern. Diese Praxis wurde aber infolge der hier gestellten Anträge und der im Steuerausschusse gemachten Vorstellungen auch eingestellt, und es sind Erlässe des Finanzministeriums ergangen, auf deren Grundlage die Alpenhütten der Gebäudesteuer nicht unterliegen."

Ich habe gestern hervorgehoben, dass diese Erlässe nicht beachtet werden, und sie können auch nicht beachtet werden. *(So ist es! links.)* Wenn eine Corporation vor den Verwaltungsgerichtshof treten und sagen würde, ich lasse die Umlage von diesen Alpenhütten und Weinberghäusern nicht fällen, weil ein Gesetz hiefür nicht besteht, so würde der Verwaltungsgerichtshof unter allen Umständen erkennen, der Finanzministerialerlass hat keine Giltigkeit und die Gesetzesauslegung kann nicht anders erfolgen.

Wie unrichtig ist die Darstellung des Herrn Berichterstatters überhaupt, dass kein Gesetz besteht, welches die Alpenhütten besteuert! Es besteht ein solches, und zwar ein späteres Gesetz als der Ministerialerlass vom Jahre 1860. Das Gesetz vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17 bestimmt, dass alle Ubicationen, welche in der Tabelle B aufgeführt sind, der Gebäudeclassensteuer unterliegen, und nur im Schlusssatze ist eine Ausnahme betreffs der Vorarlberger Hütten gemacht, während die Alpenhütten in den andern Kronländern, sowie überhaupt alle Weinberghäuser nicht ausgenommen sind. Es ist also die Behauptung des Herrn Berichterstatters gesetzlich nicht richtig, und auch bei der Interpretation nicht zulässig. In Bezug auf die diesbezüglichen Erklärungen der Regierung kann aus dem Sparkasseausschuss bewiesen werden, dass der Ausschuss gegen meine Vorstellung, wie dies mein Herr Vormann bestätigen kann, einen Bericht zur Kenntnis genommen hat, wonach ein Antrag wegen Aufhebung von Stempelgebüren gegenstandslos ist, weil die Regierung mittlerweile erklärt hat, dass diese Vorschreibung der Steuer, respective Stempelung nicht mehr vorgenommen wird. Kaum war aber dieser Bericht im Hause, so musste der Herr Abgeordnete Wrabetz interpelliren, dass diese Erklärung der Regierung nicht befolgt, und dass die Verstempelung und Gebürung dieser Kassenurkunde wie früher erfolge, dass man sich also an die Erklärungen und an die Erlässe nicht hält.

Was den Hauptantrag anlangt, habe ich schon gesagt, die Gebür bestehe darin, dass die Gebäudesteuer von den in der Tabelle A angeführten Orten mit 24 Procent statt mit $26^2/_3$ Procent eingehoben werden solle. Der Wunsch danach geht von Triest bis Schönau, von Czernowitz bis an den Bodensee, und dies beweist, dass diese Steuer für unsere kleinen Städte zu hoch ist. Die Regierung erkennt an, dass dies eine exorbitante Steuer ist, trotz alledem verharrt man dabei. Es wird daher lediglich auf die Stimmen des hohen Hauses ankommen, ob man derlei Verhältnissen Rechnung zu tragen gedenkt oder nicht.

Die Verhältnisse sind wirklich so exorbitante, dass die meisten Städte Cisleithaniens infolge dieser erhöhten Gebäudesteuer in ihrer Entwicklung zurückgeblieben sind und an ihrem Aufblühen gehindert wurden. Ich habe schon einmal darauf hingewiesen, dass in Berlin pro Kopf eine Gebäudesteuer von 2 fl. 19 kr. entfällt, während in Wien 15 fl. 04 kr. entfallen und man wird, wenn man auch die weiteren Ziffern ansieht, sich Rechenschaft davon geben können, warum Berlin so schnell und großartig aufgeblüht ist. Die hohe Gebäudesteuer unterdrückt und hemmt die Entwicklung, und wenn heute der Herr Regierungsvertreter gelegentlich der Hausclassensteuer mit wahrer Wärme auf die Humanität hingewiesen und davon gesprochen hat, dass man für die ärmeren Leute zu sorgen habe, und bemerkt hat, das trifft vorzüglich in größeren

Städten zu, so nehme ich diese Worte, so wie sie sind, zur Kenntnis, und gerade aus diesem Grunde möchte ich wünschen, dass die Hauszinssteuer auch in den Städten erniedrigt werde, damit auch für die armen Classen ein menschenwürdiges Dasein geschaffen werde. Eine niedrigere Zinssteuer kommt den kleinen Gewerbetreibenden und den Arbeitern in den Städten zugute. *(So ist es! links)*, und wenn der Antrag angenommen wird, kommt er allen Städten zugute und wir brauchen keine Ausnahme. Nun liegen die Klagen und Beschwerden von Klagenfurt, Olmütz, Innsbruck, Teplitz-Schönau u. s. w. vor. Warum kommt man, wenn die Beschwerden gerecht sind, denselben nicht wenigstens halbwegs nach? Wenn die Regierung wenigstens gesagt hätte, wir werden von $26^2/_3$ Procent auf 25 Procent herabgehen, so wäre es doch etwas gewesen. So wird aber den Beschwerden die reine Negation entgegengesetzt. Die Wünsche, Anträge und Petitionen der Städte, die ich genannt habe, gehen ja viel weiter. Sie verlangen die Ausscheidung aus der Tabelle A, das bedeutet mit anderen Worten die Erhöhung des Abzugsprocentes von 15 Percent auf 30 Procent und die Verminderung der Steuer von $26^2/_3$ Procent auf 20 Procent. Mir wäre es recht, und wenn ich Aussicht gehabt hätte, dass mir das hohe Haus in seiner Mehrheit folgen würde, hätte ich auch einen solchen Antrag gestellt. Es wäre für mich viel populärer gewesen, diesen Antrag zu stellen als den verkürzten.

Ich habe aber den verkürzten Antrag auf Reduction der $26^2/_3$ Procent auf 24 Procent deshalb gestellt, weil die Regierung bei Einbringung des Gesetzes von 1882 nie eine andere Anschauung hatte, als dass 24 Procent hoch genug ist. Im Namen des Gedeihens der Volkswirtschaft in Österreich, im Namen des Aufblühens der Städte und im Interesse der kleinen Leute, im Namen der Humanität und der besseren Einsicht, sowie bei dem Umstande, als niemand zu bestreiten imstande ist, dass meine Ausführungen richtig sind, dass nämlich die Steuer zu hoch bemessen ist, im Namen alles dessen ersuche ich das hohe Haus, meinem Antrage zuzustimmen und ich bitte zugleich, bei der Abstimmung über beide Anträge das Stimmenverhältnis zu constatiren *(Beifall links)*.

Präsident: Ich ertheile nunmehr dem Herrn Abgeordneten Prinzen Hohenlohe das Wort.

Abgeordneter Prinz **Hohenlohe:** Mit Rücksichtnahme auf die in Verhandlung stehende Gesetzesvorlage und bezüglich des Minoritätsantrages des Herrn Abgeordneten Dr. Keil und Genossen will ich in kurzen Worten meine Abstimmung und die Abstimmung meiner Freunde und Gesinnungsgenossen begründen. Ich halte es für meine Pflicht, das hohe Haus und die hohe Regierung darauf aufmerksam zu machen, dass die Stadt Görz einbegriffen ist im Verzeichnisse A, nämlich im Verzeichnisse jener Städte, welche die höhere Hauszinssteuer zu entrichten haben. Es erscheint mir nun weder gerechtfertigt noch gerecht, dass gerade in einem der kleinsten Kronländer unserer Monarchie zwei Städte sub titulo „Landeshauptstadt" in dieses Verzeichnis A aufgenommen sind; umso weniger gerechtfertigt erscheint es, wenn dadurch eine kleine und relativ arme Stadt wie Görz betroffen wird, während andere größere Städte in anderen Kronländern, welche die doppelte Anzahl von Einwohnern besitzen und sich ganz anderer Einnahmsquellen erfreuen, nicht unter dieses Verzeichnis A subsumirt erscheinen. Ich hätte also, um meiner Überzeugung gerecht zu werden, einen Sonderantrag stellen sollen, dass Görz überhaupt, wie es seinerzeit mit Parenzo und Zara geschehen ist, aus dem Verzeichnisse A ausgeschieden werde.

Da ich aber leider zur Überzeugung gekommen bin, dass ein solcher Antrag aussichtslos wäre, so will ich dies nur erwähnt haben, um gleichzeitig meine und meiner engeren Freunde und Gesinnungsgenossen Abstimmung zu begründen. Wir werden nämlich mit Rücksichtnahme auf alle jene Gründe, welche soeben von Herrn Dr. Keil auseinandergesetzt worden sind, und speciell noch mit Berücksichtigung der Bedürfnisse von Görz für den Minoritätsantrag stimmen. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Es hat sich noch der Herr Abgeordnete Dr. Menger zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Ich will nur einige wenige Bemerkungen machen. Vor allem aber richte ich an den ausgezeichneten und gelehrten Herrn Vertreter der Regierung die Bitte, dass er an jene untergeordneten Beamten, welchen der Auftrag ertheilt wird, die Tabellen zusammenzustellen, den Befehl ergehen lasse, dass dieselben in diese Tabellen nichts aufnehmen, was — ich sage nicht: richtig oder unrichtig ist — sondern was gar keinen Sinn hat. Wenn man diese Tabellen ansieht — dieselben gehen ja auch über Österreich hinaus und werden an verschiedenen Orten des Auslandes als Material verwendet — liest man doch auch die Aufschriften, und da sieht man denn in mehreren Tabellen die Aufschrift: „Ausweise" — beispielsweise — „über die Zinssteuer in Triest in den Jahren 1881 in 1888." Was soll das bedeuten? Ist 1881 in 1888? Ist es nicht vielmehr außerhalb desselben? Dies bedeutet einfach gar nichts. *(Sehr richtig! und Heiterkeit links. — Abgeordneter Swoboda: Ein Unsinn!)* Es ist ein Glück, dass zwei dieser Tabellen aus Galizien eingesendet worden sind; in den Tabellen für Krakau und Lemberg findet sich eine richtige Ausdrucksweise. Triest dagegen und das urdeutsche Salzburg haben eine Ausdrucksweise, die weder richtig, noch unrichtig ist, sondern gar nichts bedeutet. In dieser Richtung erlaube ich mir an den

hochgeehrten Herrn Regierungsvertreter das Ansuchen zu richten, dass er diesbezüglich einen bestimmten Auftrag an die Rechnungsbeamten erlassen möge. Diese Ausdrucksweise kommt derzeit schon in sehr vielen statistischen Ausweisen vor, die uns vorgelegt werden, und ich habe schon um Abstellung gebeten.

Sie erklärt sich, meine Herren, vielleicht wird das den einen oder anderen interessiren, daraus, dass in der ungarischen Sprache diese Ausdrucksweise gestattet ist. Da uns bei den Ausgleichsverhandlungen sehr viele statistische Daten über Ungarn, welche aus der ungarischen Sprache übersetzt wurden, vorgelegt worden sind, so scheint den betreffenden Rechnungsbeamten diese Ausdrucksweise so gefallen zu haben, dass sie glaubten, nothwendigerweise die deutsche Sprache mit einem Ausdruck bereichern zu müssen, der factisch gar nichtsbedeutet und ganz unverständlich ist. Diese Tabellen enthalten aber außerdem noch eine sehr ernste Mahnung an die hohe Regierung und das ganze Haus. Sie zeigen, dass während in ganz Europa das Wohnungsbedürfnis immer besser befriedigt wird in einer Zeit, wo ja die Maschinen so ungeheuer viel Arbeit verrichten, der durchschnittliche Lebensfuß denn doch etwas besser wird, in Österreich selbst in jenen Städten, die vom Geschicke und Zufall besonders bevorzugt sind, also in jenen Städten, in denen viele Beamte, viele Wohlhabende zusammenkommen, das Wohnungsbedürfnis von Jahr zu Jahr schlechter befriedigt wird.

Während in Städten, namentlich in größeren, Landeshauptstädten u. s. f., die Zunahme der Bevölkerung eine weit stärkere ist, als in ganz Österreich überhaupt, in dem sie $1^1/_2$, 2 Procent und darüber beträgt, finden wir, wenn wir die Tabellen hernehmen, dass die Zahl der Häuser nicht einmal um ein Procent sich jährlich erhöht, ja in manchen Orten fast gar nicht, dass also für die von Jahr zu Jahr steigende Zahl der Bevölkerung relativ immer weniger Häuser vorhanden sind, dass demgemäß, während in ganz Europa das Wohnungsbedürfnis immer besser befriedigt wird, in Österreich dies nicht nur nicht stattfindet, sondern das Wohnungsbedürfnis von Jahr zu Jahr immer schlechter befriedigt wird.

Fast wir alle gehören zu den glücklichen Menschen, die in geräumigen, gesunden Wohnungen das Leben zubringen können. Um so mehr haben wir die Pflicht, zu erwägen, was es bedeutet, wenn die große ungeheure Mehrzahl unserer Mitbürger in immer engeren, immer weniger genügenden, feuchten, elenden Wohnungen ihr Leben zubringen muss. Was ist denn der Grund davon und was die Folge?

Ich will zuerst von der Folge sprechen. Meine Herren! Durch die enge Wohnung, wo nicht genug Kubikraum für das Athmen des Individuums vorhanden ist, tritt Augenentzündung ein; da ergreift die Scrophulose die Drüsen, der Knochenfraß das Knochengerüste, die Gicht Hände und Füße. *(Sehr richtig! links.)*

Die Leute fühlen sich nicht mehr behaglich in diesen entsetzlichen Wohnungsverhältnissen, sie fliehen das Haus, werden Wirtshausbesucher *(Sehr gut! links)*, die Häuslichkeit wird untergraben. Es klagen Schriftsteller darüber, dass aus den großen Städten vielleicht Scharen von Barbaren hervorgehen werden, die unsere moderne Civilisation bedrohen.

Aus diesen Wohnungen allein werden sie hervorgehen *(Sehr richtig! links)*, und wir, die Regierung und das Abgeordnetenhaus werden, wie ich darlegen werde, die Hauptschuld an diesen unglücklichen Verhältnissen tragen. Diese Verhältnisse bedrohen das Heer, denn aus diesen Wohnungen kommen elende, arme, unglückliche Menschen, die sich kaum selbst des Lebens wehren, geschweige denn das Vaterland vertheidigen können.

Aus diesen Wohnungen kommen die armen Leute, die für ihr Leben nicht den genügenden Erwerb finden, die darum der Gemeinde, dem Staate zur Last fallen.

Die unglaubliche Steigerung der Armenlasten hat ihren Grund vorzüglich in den schlechten Wohnungen *(Sehr richtig! links)*, welchen Übelstand wir, die Regierung und das Abgeordnetenhaus trotz der verschiedenen Stimmen, die sich dagegen erhoben haben, nicht etwa, wie es unsere Pflicht wäre, abstellen, sondern wie ich darlegen werde, mit aller Kraft fördern.

Wollen Sie erwägen, meine Herren, wie es in Österreich steht. Wer in einem anderen Lande, selbst in dem als so ungeheuer fiscalisch verschrienen Preußen, nach seinen Lebensverhältnissen 200 fl. — ich will ein Beispiel nehmen — für die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses verwenden kann, der kann, da in Preußen die Steuer 2—4 Procent beträgt, eine Wohnung, wie sie von der Concurrenz für 180 oder 190 fl. hergestellt werden kann, bekommen. Er kann also, wenn er 200 fl. für das Wohnungsbedürfnis verwenden kann, 190 fl. für die Wohnung wirklich verwenden. Wer in Österreich 200 fl. verwenden kann, dem wird durch unsere Steuer so viel weggenommen, dass er nur für 100 fl., höchstens 120 fl. eine Wohnung nehmen kann; die Hälfte nimmt der Staat und die Zuschlagswirtschaft. Die Folge davon ist, dass er natürlich nur eine engere, schlechtere, feuchtere, elendere Wohnung bekommt, als er sie nach den allgemeinen, wirtschaftlichen Verhältnissen zu bekommen das Recht hätte und als er sie in anderen Staaten bekommen würde. Und da wundert man sich, wenn bei der Recrutirung ungünstige Resultate eintreten. *(Sehr richtig! links.)* Aber diese hat ja unsere Gesetzgebung hervorgerufen. Wir tragen die Schuld daran und wir dürfen daher nicht vergessen, dass die Abbestellung dieser Übelstände eine absolute Nothwendigkeit ist.

In einem alten cameralistischen Werke habe ich einmal die Behauptung gelesen, wer einen Bienen-

stock in seinem Hofe hat, der muss, wenn er den Honig herausnimmt, daran denken, dass die Bienen ja genug Futter für den Winter behalten. Wer aber den Waldbienen Honig nimmt, braucht sich nicht darum zu kümmern, kann soviel nehmen, als ihm beliebt.

Das Wohnungsbedürfnis wird nun von der österreichischen Gesetzgebung als eine Art Waldzeidlerei behandelt. *(Sehr richtig! Bravo! links.)* Man kümmert sich nicht, ob man diese Wohnungsbedürfnisse zum größten Schaden der Bevölkerung auf das äußerste verkümmert. Man nimmt das Geld und hat es schon dahin gebracht, dass in ganz Europa es auf Unglauben stoßt, wenn irgend ein Schriftsteller über die Wohnungssteuer schreibt, dass man in Österreich $26^2/_3$ Procent und mit den Zuschlägen bis 45 Procent Wohnungssteuer einnimmt.

Mehrere Engländer, die vor einiger Zeit hier waren und zufällig zu mir kamen und mich fragten, ob man nicht Geld in Häusern anlegen könne, erklärten, als ich ihnen sagte, ja, auf Steuer und Zuschläge müssen sie 40—50 Procent abziehen: „Gott bewahre uns, in einem solchen Lande ein Haus zu kaufen, ihr habt ja den vollsten Staatscommunismus in Bezug auf die Häuser eingeführt." *(Sehr richtig! links.)*

Weiters möchte ich noch eines bemerken. Durch diese Zustände sind ganz unglaublich ungünstige Verhältnisse in Bezug auf die Wohnungsfrage eingetreten und jedem von Ihnen wird es bitter wehe thun, wenn er sich daran erinnert, dass ihm das Schicksal ermöglicht, in guten, lichten und geräumigen Wohnungen sein Leben zu verbringen, während unsere Mitbürger, die einen viel härteren Kampf mit dem Leben zu führen haben, verdammt sind, in feuchten, elenden und engen Löchern zu leben. *(Sehr richtig! links.)*

Zum Schlusse möchte ich noch Folgendes bemerken: Wir hören sehr viel von der Steuerreform. Eine Steuerreform, deren Grundlage, wie ich es durchaus billige, die Personaleinkommensteuer ist, hat zur nothwendigen Vorbedingung die Reform der bestehenden directen Ertragsteuern. Eine Personaleinkommensteuer, welche noch aufgepfropft würde auf die gegenwärtige Besteuerung, auf die Grundsteuer, die Hausclassen- und Hauszinssteuer, würde wieder ein Experiment abgeben, welches unglückselige Consequenzen zur Folge hätte *(Sehr richtig! Bravo! links)* und welches darthun würde, dass eine an sich durch und durch gesunde Idee, wenn sie nicht mit den nöthigen Vorbedingungen eingeführt wird, nicht gedeihen kann. *(Sehr richtig! links.)*

Und darum erwarte ich mit Zuversicht, dass die Regierung, wenn sie die Steuerreform vorlegt, eine Reform der Gebäudesteuer gleichfalls ins Auge fasse.

Und etwas Zweites erwarte ich: durch die Zustände, wie sie durch so viele Jahre geherrscht haben, sind ganz unglaublich ungünstige Verhältnisse in Stadt und Land entstanden.

Man sieht eine der traurigsten Seiten der österreichischen Verhältnisse, wenn man die Wohnungsverhältnisse zu beobachten Gelegenheit hatte, so die in manchen Industriestädten.

Da sind die schlimmsten ansteckenden Krankheiten infolge der Wohnungsverhältnisse geradezu einheimisch in der Bevölkerung.

Wenn man rechnen wollte, wie viele Menschen durch diese unglückseligen Verhältnisse das Leben verloren haben, dann wäre der bethlehemitische Kindermord und manche andere Greuelthaten eine wahre Kleinigkeit dagegen. Darum glaube ich, dass man es wohl verlangen kann, dass die Regierung der Besserung auch der bestehenden Wohnungsverhältnisse ihre Aufmerksamkeit zuwende.

Es ist vielleicht ein unerwarteter und Manchem ein fremder Gedanke, den ich nun ausspreche. Wenn man nun $^1/_3$ oder $^2/_3$ Procent von der $26^2/_3$procentigen Steuer der Aufgabe zuwenden würde, dass damit die schlechtesten Wohnungen in gewissen Centren der Industrie u. s. w., wo es besonders schlecht aussieht, beseitigt würden, dass unter der Bedingung gewisse Häuser expropriirt und dann gesunde Häuser dafür gebaut werden, so wären in einer Reihe von Jahren alle diese Übelstände beseitigt.

Es ist dies eine Aufgabe, die der Staat noch nicht in die Hand genommen hat, aber eine Aufgabe, die er, wenn er gesunde Rekruten für sein Heer und gesunde Verhältnisse in Gemeinde und Stadt haben will, bei der Verfahrung der Wohnungsverhältnisse in Österreich endlich wird in die Hand nehmen müssen.

Dies, meine Herren, wollte ich nur sagen, weil ich schon oft Gelegenheit hatte, ganz entsetzliche Wohnungsverhältnisse zu beobachten. Entschuldigen Sie, dass ich Sie in so später Stunde hingehalten habe, aber ich glaubte es meinem Gewissen schuldig zu sein, einmal in dieser Sache das Wort zu erheben. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links. — Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Ritter v. **Chamiec:** Ich werde mich nur auf sehr wenige Worte beschränken. Ich trete den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Menger nicht entgegen und habe auch im Berichte hervorgehoben, dass die Hauszinssteuer eine exorbitante Höhe hat und die Herabsetzung derselben ein dringendes Bedürfnis ist. Dies hat auch schon der Steuerausschuss in seiner dem hohen Hause vorgeschlagenen Resolution zum Ausdrucke gebracht, welche dahin geht, dass bei einer künftigen Reform der directen Besteuerung überhaupt in erster Linie auf die Herabsetzung der Gebäude-

steuer im allgemeinen und der Hauszinssteuer im besonderen Rücksicht genommen werde. Mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Menger habe ich also nicht zu polemisiren, weil er einen Standpunkt einnahm, welcher mir nicht fremd ist.

Was die Ausführungen des Herrn Berichterstatters der Minorität, Dr. Keil, anbelangt, so muss ich hier anführen, dass ich mit der Tendenz des Minoritätsantrages einverstanden wäre, aber die Beschlussfassung in dem vorgeschlagenen Sinne nicht für opportun halte, weil die Finanzlage des Staates in diesem Momente derart ist, dass auf eine Einnahme von ein paar Millionen nicht Verzicht geleistet werden könnte, ohne das Gleichgewicht des Staatshaushaltes wieder zu zerstören, und weil eine so einschneidende Maßregel, wie die Reform der Gebäudesteuer, bruchstückweise vorzunehmen, nicht rathsam wäre. Allerdings ist der Steuerausschuss von dieser Methode abgegangen und hat eine nur theilweise Änderung der Gebäudesteuergesetze in Vorschlag gebracht, allein er hat sich nur auf dasjenige beschränkt, was ohne allzuweit gehende Opfer für den Staatsschatz in diesem Momente erreicht werden kann und was als ein dringendes Bedürfnis der ärmeren Classen der Bevölkerung lebhaft empfunden wird. Dies sind die Gründe, aus welchen ich mich für die Herabsetzung der Hauszinssteuer in diesem Momente ganz entschieden aussprechen muss.

Was den zweiten Punkt des Minoritätsantrages anbelangt, nämlich die Aufnahme der Bestimmung in das Gesetz, dass die Alpenhütten steuerfrei sind, glaube ich mich nur auf jenes berufen zu können, was ich mir schon gestern vorzubringen erlaubte, insbesondere aber auf die sehr eingehenden Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters, aus welchen hervorgeht, dass ohnedies schon diese Befreiung stattgefunden hat, zwar im Verordnungswege, aber der Erfolg, welcher bezweckt wurde, ist nicht minder erreicht. Ich bin im allgemeinen der Ansicht, dass eine überflüssige gesetzliche Bestimmung nicht beschlossen werden soll. Das sind die Gründe, warum ich mir erlaube, das hohe Haus zu bitten, den Minoritätsantrag abzulehnen.

Präsident: Ich bitte die Plätze einzunehmen, da der Herr Abgeordnete Dr. Keil beantragt hat, dass über seine beiden Anträge bei der Abstimmung das Stimmenverhältnis constatirt werden solle.

Es wird die Abstimmung in folgender Weise vorgenommen werden: Vorerst wird abgestimmt werden über den vom Herrn Minoritätsberichterstatter zu §. 6 beantragten Absatz, und dieser würde, wenn er angenommen wird, vor dem Artikel III des Ausschussantrages eingeschaltet werden. Sodann wird abgestimmt werden über den vom Herrn Abgeordneten Dr. Keil vertretenen Artikel III, welcher, wenn er angenommen würde, vor dem Artikel III des Ausschussantrages zu stehen hätte, in welchem Falle dann Artikel III des Ausschussantrages als Artikel IV bezeichnet werden müsste, der weitere als Artikel V. Wir werden demnach abstimmen über den von der Minorität vertretenen neuen Absatz zu §. 6, lautend *(liest)*:

„Das Ausmaß der Hauszinssteuer wird für die Gebäude in den im Verzeichnisse A aufgezählten Städten und Orten mit 24 Procent des nach Abzug der Erhaltungs- und Amortisationskosten ermittelten steuerbaren, reinen Zinsertrages, für alle übrigen hauszinssteuerpflichtigen Gebäude mit 20 Procent desselben reinen Zinsertrages festgestellt."

Ich ersuche jene Herren, welche den Minoritätsantrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ich bitte sitzen, respective stehen zu bleiben, weil das Stimmenverhältnis constatirt werden wird.

(Nach Auszählung des Hauses:)

Der Antrag der Minorität ist mit 98 gegen 96 Stimmen angenommen.

Wir werden nun abstimmen über den von der Minorität beantragten Artikel III; derselbe lautet *(liest)*:

„In der Beilage B des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, wird in der Anmerkung folgender Absatz neu beigefügt:

„„Für Alpenhütten und Weingartenhäuser ist, insoweit sie nur zeitweise als Wohnstätten für das Wirtschaftspersonale des Gutsbesitzers dienen, eine Hausclassensteuer nicht zu entrichten.""

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Theil des Minoritätsantrages annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Ich bitte um die Auszählung des Hauses.

(Nach Auszählung des Hauses:)

Der zweite Absatz des Minoritätsvotums ist mit 100 gegen 94 Stimmen angenommen, und derselbe wird demnach den Artikel III des Gesetzes bilden.

Wir kommen nun zu Artikel III des Ausschussantrages, welcher jetzt die Nummer IV tragen wird. Zu diesem Artikel haben sich zum Worte gemeldet die Herren Abgeordneten Dr. Lorenzoni und v. Zallinger. Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Lorenzoni.

Abgeordneter Dr. **Lorenzoni:** Hohes Haus! Ich habe mich zum Worte gemeldet, um zwei Resolutionsanträge vorzustellen, welche speciell für mein engeres Vaterland Italienisch-Tirol eine große Bedeutung haben und welche einigermaßen die Härten des Gesetzes mildern könnten.

Jedermann klagt bei uns, dass ein kleines etwa die Fläche von zwei Metern umfassendes Zimmer so hoch besteuert wird, als der größte Salon eines Magnaten. Dem Land- und Bergbewohner kommt es als höchst ungerecht und unbillig vor, dass er für jeden

Wohnraum seines in einem ganz entlegenen Orte situirten Hauses ebensoviel zahlen muss, als der Besitzer eines an einer großen Verkehrsstraße liegenden Hauses.

Ungerecht und unbillig ist es, dass in den Alpenländern ein unheizbares und darum während voller neun Monate des Jahres unbewohnbares Zimmer mit der ganzen Steuer getroffen wird. Höchst unbillig, ja ungerecht ist es, dass eine Kornkammer, ein Dachzimmer, welches zur Aufbewahrung des Getreides und der landwirtschaftlichen Geräthe oder zur Seidenconconszucht bestimmt ist, aus dem einfachen Grunde besteuert wird, weil der Bauer für seine Kinder, welche er sonst in den Viehstall werfen müsste, einen Strohsack darin hat aufbetten lassen. Es ist eine Ungerechtigkeit, wenn die Hausclassensteuer auch für diejenigen kleinen Wohnungen begehrt wird, welche, obgleich sie nicht als eigentliche Alpenhütten zu betrachten sind, doch wegen ihrer von der Ortschaft und von der Wohnung des Eigenthümers entfernten Lage ausschließlich dazu dienen, um das Zugvieh und um die Erdarbeiter während weniger Tage des Jahres zur Zeit des Ackerbaues zu beherbergen.

Es ist endlich eine flagrante Ungerechtigkeit, dass bei Gebäuden, welche zwar unter einem Dach sind, welche aber in physisch getheiltem Eigenthum verschiedener Personen stehen, die Steuer für jede Person nicht separat berechnet wird. In dieser Beziehung könnte ich Ihnen zahlreiche Fälle anführen, welche sich in meinem engeren Vaterlande ereignet haben. Bekanntlich ist in dem italienischen Theile Tirols das Eigenthum unendlich parcellirt. Es werden dort immer Theilungen des kleinsten Grundstückes, des kleinsten Hauses vorgenommen.

Um Ihnen ein Beispiel anzuführen: In einem gewissen Dorfe gibt es ein Haus, welches aus zehn Wohnbestandtheilen besteht. Dieses Haus gehört drei verschiedenen Eigenthümern, welche seit undenklicher Zeit ihre physisch getrennten Antheile daran besitzen und zwar besitzt der eine Eigenthümer zwei Wohnräume, der zweite fünf, der dritte drei. Wenn die Steuer für jeden besonders berechnet würde, so würde dieselbe zusammen 7 fl. 55 kr. betragen. Statt dessen werden alle von den drei Eigenthümern getrennt besessenen Wohnräume eines einzigen Hauses zusammen und somit mit 15 fl. besteuert, das heißt, mit dem Doppelten und zur Zahlung dieses Betrages werden alle drei Eigenthümer solidarisch verpflichtet. Das scheint mir nicht gerecht, nicht billig. Ist es zu wundern, wenn aus diesen von mir angeführten Gründen und nach demjenigen, was meine verehrten tirolischen Vorredner gesagt haben, bei uns von unseren Bauern soviel Lärm gemacht wird gegen dieses drückende Gesetz und gegen die fiscalisch willkürliche, ungerechte und unbillige Art der Durchführung desselben?

Man hat wohl gesagt, dass jeder Person gegen die Catastrirung der Recurs frei stand. Aber Sie müssen beachten, dass unsere armen Bauern nicht das Geld hatten, um den Recursweg zu betreten, und dann — in erster Linie — war die Steuer verhältnismäßig gering, einige Kreuzer oder Gulden. Darum haben sie sich nicht die Mühe genommen, den Recurs zu ergreifen. Jetzt aber, da die Steuer immerfort gewachsen ist, ist keine Zeit mehr zu Recursen — die Frist ist versäumt — oder die Catastrirung abändern zu lassen. Die Verhältnisse Tirols sind ganz speciell, und sie sind nicht so wie die Verhältnisse in anderen Kronländern. In anderen Kronländern hat sich die Gebäudesteuer schon lange eingebürgert; bei uns aber ist dies nicht der Fall. Bei der Catastrirung des Grundbesitzes, bei der Formirung des neuen Catasters, hat man bei uns nicht in Abzug gebracht dasjenige, was für die Erhaltung des Hauses nöthig ist, und man hat nicht die Gebäudesteuer in Abzug gebracht. Warum? Weil derzeit die Gebäudesteuer bei uns noch nicht eingeführt worden ist. Tirol ist ein sehr armes Land, die Hypothekarschulden Tirols betrugen laut amtlichen Erhebungen im Jahre 1886 218 Millionen. Das meiste hievon trifft Italienisch-Tirol. Die finanzielle Lage unserer Gemeinden ist wirklich eine traurige. In Deutschtirol, mit einer Bevölkerung von 453.000 Einwohnern, haben diese Gemeinden, die Straßenconcurrenz inbegriffen, eine Gesammtschuld von sieben Millionen und der italienische Theil eine Gesammtschuld von 11,285.000 Gulden. Auf jeden Einwohner des deutschen Theiles von Tirol kommt von dieser Gemeindeschuld eine Quote von 15 Gulden, auf jeden Einwohner von Italienisch-Tirol eine Quote von 33 Gulden.

Die Ärarialsteuer betrug Ende 1888 in Deutschtirol 1,577.000 Gulden, in Italienisch-Tirol 473.700 Gulden. Wie Sie schon aus dem Munde meines verehrten Collegen Ciani gehört haben, haben in Italienisch-Tirol die Gemeindezuschläge eine so horrende Procentziffer erreicht, dass es nicht mehr möglich ist, darüber hinauszugehen. Die Gebäudesteuer ist schon an und für sich eine schwere Last, aber die Last wird ganz unerträglich, wenn die Gemeindezuschläge dazu zu zahlen sind. Es wäre also, um zu vermeiden, dass die Steuerkraft unserer Landbevölkerung ganz erschöpft werde, mindestens dafür zu sorgen, dass die Gemeindezuschläge nicht schrankenlos von den Gemeindeausschüssen ausgeschrieben werden. In dieser Beziehung hat mein College Canella im Tiroler Landtage einen Antrag gestellt, dass bei Ausschreibung solcher Zuschläge nicht über ein gewisses Procent hinausgegriffen werden könne.

Dieser Antrag wurde aber leider abgelehnt, weil der Landesausschuss gesagt hatte, dass laut des modificirten §. 72 der Gemeindeordnung für Tirol es immer freistehe, gegen die Beschlüsse des Gemeindeausschusses an den Landesausschuss zu recurriren, aber ein solcher Recurs hat bei ihnen in Tirol in der Regel gar keinen Wert. Der Landesausschuss ist mit

Geschäften überladen, die 403 Gemeinden Südtirols können nicht einmal vom Landesausschusse in den wichtigsten Angelegenheiten gut überwacht werden. Es ist unmöglich, dass der Landesausschuss die Rechnungsabschlüsse der Gemeinden prüfe und Recurse dagegen erledige. Anders wäre es, wenn wir einen eigenen Landtag mit einer eigenen autonomen Verwaltung hätten. Dann würde unser naher Landtag und Landesausschuss Sorge tragen, dass die Gemeinden die Verwaltung in guten Schranken halten. Bei dem jetzigen Stande der Dinge bleibt uns nichts anderes übrig, als an die Centralregierung zu appelliren und sie aufzufordern, dahin zu wirken, dass bei der Gebäudesteuer nicht über ein gewisses Procent Zuschläge ausgeschrieben werden. Ich bin der Meinung, dass in dieser Richtung auch dem Reichsrathe, der Centralgewalt, die Competenz zusteht. Artikel 15 und 16 des Gemeindegesetzes vom 18. März 1862 enthalten die Bestimmungen, die sich auf die Gemeindeverwaltung beziehen, und es besteht auch ein allgemeines Gesetz, welches verbietet, dass auf die Gehalte der Staatsdiener irgend eine Gemeindeumlage erhoben werde.

Jedenfalls steht es der Regierung aber frei, im Landtage eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche die von mir beantragten Resolutionen zum Gesetze werden könnten.

Da es nicht gegen das Gesetz und auch nicht gegen die Geschäftsordnung verstößt, hier Resolutionen einzubringen, erlaube ich mir, nachstehende Resolutionen zu beantragen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die hohe Regierung wird aufgefordert, im Verordnungswege zu verfügen, eventuell eine Gesetzesvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen, in dem Sinne, dass bei Gebäuden, welche zwar unter einem Dache, aber in physisch getheiltem Eigenthum verschiedener Personen stehen, die Hausclassensteuer für jede Person besonders berechnet werde."

Die zweite Resolution lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die hohe Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, dass gesetzlich bestimmt werde, dass die Gemeindeumlagen auf die Gebäude im allgemeinen, speciell aber auf die Hausclassensteuer einen fixen, im Vergleiche mit den Grundsteuerzuschlägen niedrigen Procentsatz nicht übersteigen dürfen."

Ich hatte im Sinne, auch einen Abänderungsantrag nach der Richtung vorzuschlagen, dass das heute vorliegende Gesetz schon mit 1. Juli 1890 in Kraft treten solle. Dazu hatte mich der Umstand bewogen, dass bei uns die Badeanstalten, die Alpenhäuser, die stabilimenti alpini sehr viel zahlen müssen, namentlich deshalb, weil die Gemeindezuschläge so horrende sind. So besitzt in Rabi, einem kleinen Orte, ein gewisser Valeviano Vianini eine Anstalt, welche aus 78 Wohnräumen besteht. Der arme Mann muss jährlich an Hausclassensteuer 287 fl. zahlen und an Landeszuschlägen heuer 49 fl., an Gemeindezuschlägen 574 fl., zusammen also 910 fl. Rechnen Sie dazu noch die Einkommensteuer sammt Zuschlägen, so zahlt er mehr als 1500 fl. Steuer für eine Anstalt, die bloß zwei kurze Monate geöffnet ist, und es ist kaum anzunehmen, dass sein Gewinn ein solcher sein wird, dass er dies alles wird zahlen können.

Ich enthalte mich jedoch, einen Abänderungsantrag zu stellen, weil man mir gesagt hat, dass jeder im Hause angenommene Abänderungsantrag nur das Zustandekommen des Gesetzes in Frage stellen würde. Ich will ja, dass das wenige, das uns jetzt angeboten wird, sobald als möglich in Kraft trete und beschränke mich daher auf die zwei Resolutionen, um deren Annahme ich das hohe Haus bitte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lorenzoni beantragt zwei Resolutionen. Die erste Resolution lautet: *(Wiederholt dieselbe.)*

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Resolution unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist hinreichend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Die zweite Resolution lautet: *(Wiederholt dieselbe.)*

Jene Herren, welche diese Resolution unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Sie ist gleichfalls hinreichend unterstützt und steht mithin in Verhandlung.

Ich ertheile nunmehr dem Herrn Abgeordneten v. Zallinger das Wort. *(Lebhafte Schlussrufe.)*

Ich bitte, ich habe dem Herrn Abgeordneten schon das Wort ertheilt.

Abgeordneter v. **Zallinger:** Die vorgerückte Stunde erlaubt mir nicht, auf Äußerungen, welche heute gefallen sind, und auf die Ausführungen meines unmittelbaren Herrn Vorredners zurückzukommen. Ich will kurz sein und mir dadurch Ihren Dank verdienen und möchte nur wünschen, dass Sie mir denselben dadurch ausdrücken, dass Sie für meinen Antrag stimmen, welchen ich mit einigen Worten nur begründen will.

Aus dem Bericht des Ausschusses, wie derselbe in der früheren Form uns vorlag, scheint fast hervorzugehen, dass derselbe eigentlich in Aussicht nahm, dass dieses Gesetz schon am 1. Jänner 1890 in Wirksamkeit treten soll. Ich sehe ein, dass die Verhältnisse heute so sind, dass an diesem Termine wohl kaum festgehalten werden kann.

Es ist aber die Beseitigung nur eines solchen Minimums von Ungerechtigkeiten, die im Gebäudesteuergesetze enthalten sind, durch das vorliegende Gesetz bewirkt worden, dass ich keine ernstlichen Schwierig-

keiten sehe, die dem entgegenständen, dass dieses Gesetz schon mit 1. Juli 1890 in Wirksamkeit trete.

Es dürften dagegen keine erheblichen Bedenken vorhanden sein. Bei der Gebäudesteuer sind überhaupt im Laufe des Jahres einzelne Erhebungen zu pflegen und wenn ich eine Bemerkung, die heute vom Regierungstische aus gefallen ist, richtig verstehe, schickt die Regierung begreiflicherweise ihre Commissäre zu ihren Erhebungen lieber im Sommer als im Winter auf das Land hinaus. Dies würde also eigentlich auch dafür sprechen, dass das Gesetz im Juli und nicht erst im Jänner in Wirksamkeit trete.

Es kann das Zustandekommen des Gesetzes durch den Umstand, ob dasselbe ein halbes Jahr früher oder später in Wirksamkeit tritt, nicht in Frage gestellt werden, weil kein sachliches und wesentliches Moment gegen die frühere Wirksamkeit des Gesetzes spricht und weil die Regierung mit Grund diesen Beschluss als einen Vorwand, die Vorlage nicht zum Gesetze werden zu lassen, nicht benützen könnte.

Ich beantrage also, dass das Gesetz mit 1. Juli 1890 in Wirksamkeit zu treten habe und ich glaube, dass dies sehr wohl angenommen werden kann.

Ich würde es unter der Würde des hohen Hauses halten, auf jedes Ansinnen der Regierung und darauf einzugehen, dass fast jedes Komma im Gesetze gerade so bleibe, wie es die Regierung wünscht. Dies halte ich der Würde des Hauses nicht angemessen. Wenn die Regierung die Sache im Auge hat, wird sie doch das Gesetz der Sanction unterbreiten. Ich empfehle Ihnen diesen Antrag. *(Bravo! Bravo!)*

Wünscht noch jemand zu Artikel III, jetzt IV das Wort?

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich bitte um das Wort zu einer der Resolutionen des Herrn Abgeordneten Lorenzoni.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich will nur kurz bemerken, dass mir jener Resolutionsantrag des Collegen Lorenzoni, der eine Einwirkung des hohen Hauses auf die Regierung wünscht, damit dieselbe auf die Höhe der Gemeindezuschläge in Tirol Einfluss nehme, nicht zulässig erscheint, da dies wohl die Competenz des hohen Hauses überschreitet *(So ist es! links)*, weil — wenn ich die Staatsgrundgesetze über die Reichsvertretung gut im Kopfe habe — die Feststellung der Grundzüge des Gemeindewesens nur bis zum Jahre 1867 in die Competenz des Reichsrathes gefallen ist. Vom Jahre 1867 an war nicht einmal mehr das der Fall. Die Gemeindeangelegenheiten fallen jetzt nicht mehr in diese Competenz, und ich glaube daher, dass aus Competenzgründen diese Resolution des Collegen Lorenzoni eigentlich nicht einmal zur Abstimmung gelangen sollte. *(Zustimmung links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordneter v. Zallinger hat beantragt, dass der Artikel III, welcher jetzt IV sein wird, lauten soll *(liest)*:

„Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1890 in Kraft", anstatt: „mit 1. Jänner 1891".

Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist hinreichend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Wünscht noch jemand zu Artikel III, jetzt IV, das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich schreite zur Abstimmung.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten von Zallinger gelangt, weil er ein abändernder ist, zuerst zur Abstimmung und ich bitte jene Herren, welche den eben verlesenen Antrag des Herrn Abgeordneten von Zallinger annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist abgelehnt. Ich bitte nun jene Herren, welche den Ausschussantrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen.

Es kommt nun Artikel IV, jetzt V, sowie Titel und Eingang des Gesetzes zur Verhandlung.

Wünscht jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich bitte daher jene Herren, welche Artikel IV, jetzt V, sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen und somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Wir gelangen nun zu den Resolutionen. *(Lebhafte anhaltende Schlussrufe links.)*

Ich bitte, meine Herren, die Verhandlung der Resolutionen wird bald zu Ende sein.

Zur Resolution a) hat sich der Herr Abgeordnete Fiegl das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe. *(Anhaltende Unruhe und erneuerte lebhafte Schlussrufe links.)*

Abgeordneter **Fiegl:** Ich bitte zunächst um Entschuldigung, wenn ich noch zu so vorgeschrittener Stunde Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen im Begriffe bin. Es ist eben nicht meine Schuld, dass dies geschehen muss. *(Rufe links: Stellen Sie den Antrag auf Schluss der Sitzung! — Anhaltende Unruhe.)*

Nachdem ich sehe, dass mir die erbetene Aufmerksamkeit nicht zutheil werden würde, und nachdem ohnedies von den verschiedensten Seiten Schlussrufe laut geworden sind, erlaube ich mir, da ich schon das Wort habe, den Schluss der Sitzung zu beantragen.

Präsident: Wir werden über diesen Antrag abstimmen. Ich bitte jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Fiegl auf Schluss der Sitzung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Es ist eine Interpellation überreicht worden, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Vincenz Hevera und Genossen an Seine Excellenz den Herrn k. k. Handelsminister.

Aus den von den betreffenden industriellen Kreisen des westlichen Böhmen eingelangten Klagen sind die vielen auf die Dampfkraft angewiesenen Industriezweige deswegen in ihrem concurrenzfähigen Bestande bedroht, weil die Kohlengrubenbesitzer zum größten Theile den Export versehen, ohne auf die Interessen der heimischen Industrie gebürende Rücksicht zu nehmen.

Obzwar viele dieser Industrien namentlich jene bei Taus in der nächsten Nachbarschaft des westböhmischen Kohlenbeckens liegen und auch bis zum vorigen Jahre mit vollkommen hinreichenden Kohlenvorräthen versehen waren, so tritt gegenwärtig bei denselben ein bedrohlicher Mangel an Kohle ein, weil die erzeugte Kohle nach Baiern exportirt wird, trotzdem die Fabriksbesitzer sich zu den von den Kohlengrubenbesitzern dictirten Preisen herbeilassen. Aus diesem Grunde befürchten viele der Industriellen, dass es nicht möglich sein wird die nächste Campagne wegen Kohlenmangel zu eröffnen.

Obzwar die Gefertigten weit entfernt sind, die Bedeutung des überall bestehenden national-ökonomischen Grundsatzes über „Angebot und Anfrage" verkennen zu wollen, so können dieselben doch nicht verkennen, dass es dringend nothwendig ist, damit zur Erhaltung der Concurenzfähigkeit unserer Industrie und deren Gedeihens von Seite der k. k. Regierung die hier geschilderten Gefahren beseitigt und zu diesem Zwecke geeignete Erhebungen im Wege der Handels- und Gewerbekammern vorgenommen werden.

Aus diesem Anlasse stellen die Gefertigten an Seine Excellenz den k. k. Herrn Handelsminister die Anfrage:

1. Sind Seiner Excellenz die oben geschilderten Gefahren, die einen wichtigen Theil unserer Industrie bedrohen, bekannt? und

2. ist Seine Excellenz geneigt, die nöthigen Maßnahmen zu deren Beseitigung zu ergreifen?"

Wien, 17. März 1890.

Hevera.

Dr. Engel. Dr. Špelina
Dr. Blažek. Mašek
Dr. Vašatý. Penk.
Dr. W. Kaunic. Dr. Woldřich.
Dürich. Rozkošný.
Fišera. Jahn.
Lažanský. Sulc.
Max Hájek. Friedrich Hájek."

Präsident: Diese Interpellation ist gehörig gezeichnet und wird daher dem Herrn Handelsminister zugemittelt werden.

Ich habe noch bekanntzugeben, dass heute vertheilt wurden:

Der Bericht des Budgetausschusses über den Staatsvoranschlag und das Finanzgesetz für das Jahr 1890 *(930 der Beilagen)*, und dann

der Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Anlass des Nothstandes in Galizien *(1001 der Beilagen)*.

Ich habe nachstehende Ausschusssitzungen anzusagen:

Der Budgetausschuss hält heute Donnerstag den 20. März, um 7 Uhr abends, Sitzung in Abtheilung II. Tagesordnung: Fortsetzung der Verhandlung über die galizische Grundentlastungsvorlage *(943 der Beilagen)*.

Das Subcomité des Spiritussteuerausschusses hält Sonntag den 23. März, um 11 Uhr vormittags, in Abtheilung I eine Sitzung. Tagesordnung: Petitionen.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss hält Samstag den 22. März, um 7 Uhr abends, in Abtheilung I eine Sitzung. Tagesordnung: Bericht des Subcomités über das Trunkenheitsgesetz.

Die nächste Sitzung beantrage ich für morgen, Freitag den 21. d. M., 11 Uhr vormittags, und zwar mit folgender Tagesordnung:

1. Verhandlung über die Resolutionen zum Gebäudesteuergesetze.

2. Dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gebäudesteuergesetzes *(1002 der Beilagen)*.

3. Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Missernte vom Nothstande heimgesuchten Gegenden des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau *(1001 der Beilagen)*.

4. Bericht des Verzehrungssteuerausschusses über die Gesetzesvorlage wegen Änderung der Wiener Linienverzehrungssteuer und wegen Einführung der Linienverzehrungssteuer in mehreren Vororten von Wien *(987 der Beilagen)*.

5. Berichte des Legitimationsausschusses über die Wahlen der Abgeordneten:

Rudolf Auspitz,
Rudolf Eichhorn,
Gustav Groß,
Eudoxius Baron Hormuzaki,
Dr. Virgil Perić,
Tomislav Ritter v. Rozwadowski,
Dr. Augustin Masovčić.

6. Rest der in dem 19. bis 21. und 23. Verzeichnisse nicht erledigten Petitionen; dann 24 Petitionsverzeichnis.

7. Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Grafen Coronini und Genossen, betreffend die Herabminderung der Tarifsätze der verschiedenen Bonitätsclassen für Grundstücke, welche mit Weinreben bepflanzt und von der Peronospora viticola befallen sind *(928 der Beilagen)*.

8. Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Roser und Genossen, betreffend die Verwirklichung der Steuerreform *(884 der Beilagen)*.

9. Erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Posch, Stadlober und Genossen, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 9. August 1854, womit die Anlegung der Capitalien von Minderjährigen bei den mit öffentlicher Genehmigung bestehenden österreichischen Sparkassen für je eine Waise auf 500 fl. Conventionsmünze beschränkt wird *(159 der Beilagen)*.

10. Bericht des Ausschusses für Dienstpragmatik, betreffend die Erklärung der Regierung über die dem Ausschusse zugewiesenen Entwürfe von Disciplinargesetzen für nichtrichterliche Staatsbeamte und Diener *(250 der Beilagen)*.

11. Bericht des Börsesteuerausschusses über die Erlassung zweier Gesetze, betreffend die Besteuerung des Effectenumsatzes, dann über die auf denselben Gegenstand bezüglichen Anträge des Abgeordneten Leon, sowie des Abgeordneten Schönerer und Genossen *(586 der Beilagen)*.

Ist etwas in Bezug auf den Tag oder die Tagesordnung zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da nicht, so bleibt es dabei und erkläre ich die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 4 Uhr.)

Berichtigung:

In dem stenographischen Protokolle der 375. Sitzung am 18. März 1890, Seite 13829, Spalte rechts, hat es nach den Worten *„(Derselbe verzichtet)"* — Zeile 18 von unten — bis zum Schlusse des Absatzes, Zeile 13 von unten, richtig folgendermaßen zu heißen: Da dies auch nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche den von dem Herrn Berichterstatter vorgetragenen Antrag des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Anhang.

180 Petitionen des niederösterreichischen Bauernvereines mit 4700 Unterschriften von Grundbesitzern im Bezirke St. Pölten und Amstetten, um Abänderung des Missverhältnisses zwischen Ausgabe und Einnahme im bäuerlichen Betriebe, durch eine entsprechende Ermäßigung der Abgaben.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Seit der durchgeführten Regulirung der Grundsteuer im Jahre 1881 haben die Verhältnisse der landwirtschaftlichen Betriebe eine erhebliche Verschlechterung erfahren. Die Wirkungen der damaligen Ab- und Einschätzung, insbesondere für Niederösterreich, zeigen, wie scharf und unrichtig man vorgegangen, daher es kam, dass Niederösterreich eine Erhöhung der Grundsteuer bei Acker- 28·8, Garten- 28·9 und Waldland 41 Procent erfahren musste, was für das Land eine Mehrbelastung von 685.000 fl. betragen hat.

In keinem anderen Lande, als Niederösterreich, sind in den vier ersten Ackerclassen 62·8 Procent eingeschätzt, daher es auch geschah, dass einzelne Gebirgsgemeinden eine Grundsteuererhöhung von 2000 bis 3000 fl. erfuhren.

Außer der gewiss sehr harten Grundsteuererhöhung haben sich nicht nur allein die Staatssteuern, sondern auch die Landes- und Gemeindeabgaben erhöht. Dazu sind noch die Hausclassensteuer, sowie die Verzehrungssteuer von den alltäglichen Gebrauchsartikeln gekommen, während die Producte der Landwirtschaft eine immer schlechtere Verwertung finden, was durch den Umstand, dass 100 Kilo Weizen im Jahre 1879 noch 13 fl. 50 kr., im Jahre 1885 8 fl. 55 kr. und im Jahre 1887 nur mehr 7 fl. 25 kr. kosteten, klar ersichtlich ist.

Unter solchen Verhältnissen kann der Landwirt nicht bestehen, man kann beinahe ziffermäßig seinen Ruin berechnen.

Der niederösterreichische Bauernverein richtet, gestützt auf angegebene Facten, an ein hohes Abgeordnetenhaus die Bitte:

Selbes wolle die bestehenden Missverhältnisse zwischen Ausgabe und Einnahme im bäuerlichen Betriebe durch eine entsprechende Ermäßigung der Abgaben mildern.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. X. Session. 378. Sitzung, am 21. März 1890.

Inhalt:

Nachruf seitens des Präsidenten aus Anlass des Ablebens des Abgeordneten Freiherrn v. Zschock (Seite 13923).

Petitionen (Seite 13924).

Interpellation der Abgeordneten Freiherr v. Suttner, Ritter v. Breuner und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, wegen Anwendung der bei der Rinderpest bewährten Mittel auch für die Lungenseuche (Seite 13924).

Abwesenheitsanzeigen (Seite 13925 und 13932).

Verhandlung über die Resolutionen zum Gebäudesteuergesetze. — Redner: die Abgeordneten Fiegl [Seite 13925], Dr. August Weeber [Seite 13927], Berichterstatter Ritter v. Chamiec [Seite 13930]).

Dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gebäudesteuergesetzes (1002 der Beilagen — Seite 13932).

Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Missernte vom Nothstande heimgesuchten Gegenden des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau (1001 der Beilagen. — Generaldebatte. — Redner: Berichterstatter Dr. Kathrein [Seite 13932 und 13943], Abgeordneter Swiežy [Seite 13932], Regierungsvertreter Sectionsrath Dr. Roža [Seite 13934], Abgeordneter Kaiser [Seite 13934], Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf Taaffe [Seite 13936], die Abgeordneten Kowalski [Seite 13937], Türk [Seite 13940], Ritter v. Jaworski [Seite 13942]. — Dritte Lesung — Seite 13944).

Bericht des Verzehrungssteuerausschusses über die Gesetzesvorlage wegen Änderung der Wiener Linienverzehrungssteuer und wegen Einführung der Linienverzehrungssteuer in mehreren Vororten von Wien (987 der Beilagen. — Generaldebatte. – Redner: die Abgeordneten Friedrich Sueß [Seite 13945], Matscheko [Seite 13957]).

Interpellation der Abgeordneten Dr. Menger, Dr. Fuß und Genossen an den Handelsminister, betreffend den Ausbau der Linien Troppau-Ratibor und Ottmachau-Landesgrenze-Lindewiese (Seite 13960).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka**, Vicepräsident Freiherr v. **Chlumecký**.

Schriftführer: Freiherr v. **Romaszkan**, Dr. **Baernreither**, **Hevera**, **Hütter**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister Dr. Freiherr v. **Prazák**, Minister für Landesvertheidigung Feldmarschall-Lieutenant Graf **Welsersheimb**, Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Freiherr v. **Gautsch**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Minister Ritter v. **Zaleski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionsrath Dr. **Roža** des Ministeriums des Innern, Sectionschef Freiherr v. **Baumgartner**, Ministerialrath **Pokorny** und kaiserlicher Rath und Linienoberamtsverwalter **Benda** des Finanzministeriums.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 19. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Das Protokoll über die gestrige Sitzung liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Hohes Haus! *(Die Versammlnug erhebt sich.)* Es tritt an mich abermals die traurige Pflicht heran, dem hohen Hause eine Trauerbotschaft zu verkünden.

Nach einem an einen Herrn Collegen gelangten Telegramme ist der Herr Abgeordnete für die Handels- und Gewerbekammer in Leoben, Ludwig Freiherr v. Zschock, am gestrigen Tage gestorben.

Der Verstorbene war lange Zeit Mitglied des hohen Hauses und hat sich namentlich in früherer Zeit sehr lebhaft an den Verhandlungen des hohen Hauses betheiligt. Seinen Pflichten als Abgeordneter in den Ausschüssen ist er immer getreulich nachgekommen. Er war ein Mann von hoher Bildung und von seltener Überzeugungstreue.

Wir begleiten demnach seinen Hintritt mit den Gefühlen aufrichtigster Trauer, und Sie, meine Herren, geben dies auch kund, indem Sie sich von Ihren Sitzen bereits erhoben haben. Und so wollen Sie auch gestatten, dass diese das Andenken des Verstorbenen ehrende Kundgebung im Protokolle der heutigen Sitzung verzeichnet werde. *(Zustimmung.)*

Wegen Vornahme einer Neuwahl werde ich das Erforderliche veranlassen.

Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, dass der verstorbene Herr Abgeordnete Freiherr v. Zschock Mitglied des Anarchistengesetzausschusses, des Zollausschusses und des Markenschutzgesetzausschusses war.

Ich werde die Neuwahl in diese Ausschüsse auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen stellen.

„Die Börsedeputation in Triest übersendet zehn Exemplare des Werkes: „Navigazione in Trieste nel 1889."

Ich habe heute vertheilen lassen den Antrag des Abgeordneten Kaiser und Genossen *(998 der Beilagen)*.

Ich ersuche um Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer Freiherr v. **Romaszkan** *(liest)*:

„Petition der Handels- und Gewerbsleute in Kohljanovic in Böhmen bezüglich der Änderung der Concursordnung *(überreicht durch Abgeordneten Schindler)*."

„Petition der Handels- und Gewerbsleute in Kohljanovic in Böhmen bezüglich der Änderung der Aichordnung *(überreicht durch Abgeordneten Schindler)*."

„Petition der Handels- und Gewerbsleute in Kohljanovic in Böhmen bezüglich der Erlassung des Trunkenheitsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Schindler)*."

„Petition der Handels- und Gewerbsleute in Kohljanovic in Böhmen bezüglich der Abstellung des Hausirens mit verschiedenen Waren *(überreicht durch Abgeordneten Schindler)*."

„Petition der Handels- und Gewerbsleute in Kohljanovic in Böhmen bezüglich der Regelung der Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Schindler)*."

„Petition der Handels- und Gewerbsleute in Kohljanovic in Böhmen, betreffend den Befähigungsnachweis zum Specerei-, Eisen- und Materialwarengeschäft *(überreicht durch Abgeordneten Schindler)*."

„Petition des Centralvereines der Kellner in Prag um Abänderung der Gewerbeordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Blažek)*."

„Petition der Gewerbegenossenschaft in Přelouč, betreffend die Einführung des Befähigungsnachweises für Gastwirte *(überreicht durch Abgeordneten Adámek)*."

„Petition der Gastwirte von Zdic in Böhmen um Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883 *(überreicht durch Abgeordneten Sulc)*."

„Petition der Krakauer Gesellschaft zur gegenseitigen Förderung des Verkaufes und Ankaufes von Pferden um Errichtung von zwei Fohlenhöfen in Galizien *(überreicht durch Abgeordneten Struszkiewicz)*."

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Es ist eine Interpellation überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Interpellation der Abgeordneten Gustav Freiherr v. Suttner, Josef Ritter v. Brenner-Felsach und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des k. k. Ministeriums des Innern.

Der bisherigen Veterinärgesetzgebung und deren energischen Handhabung seitens der Regierung ist es gelungen, die für jeden Landwirt geradezu furchtbare Rinderpest

1. durch die Grenzsperre,
2. durch die sofortige Keulung der von der Pest befallenen Thiere und
3. durch Ausbezahlung des Wertes der gekeulten Thiere in der diesseitigen Reichshälfte verschwinden zu machen.

So furchtbar die Rinderpest für die Landwirte ist, so haben dieselben im Momente mit einer wegen ihrer Folgen noch furchtbareren Krankheit zu kämpfen, nämlich mit der Lungenseuche des Rindviehes, welche mit Ausnahme von Tirol, Vorarlberg, Salzburg, Steiermark, Kärnten, dem Küstenlande, Dalmatien und der Bukowina, in den übrigen Ländern der diesseitigen Reichshälfte immer mehr an Verbreitung gewinnt.

Laut ämtlicher Ausweise sind bis vor wenigen Tagen

in Niederösterreich	in	5	Bezirken	9	Orte	und 14	Gehöfte
„ Böhmen	„	17	„	34	„	„ 39	„
„ Mähren	„	5	„	14	„	„ 14	„
„ Schlesien	„	4	„	5	„	„ 5	„
„ Galizien	„	2	„	2	„	„ 2	„
somit in		33	„	64	„	„ 74	„

von der Lungenseuche verseucht.

Um dieser furchtbaren Seuche Herr zu werden, haben sich laut gemachter Erfahrungen, so wie es bei

der Rinderpest der Fall war, die Keule und die Entschädigung für die gekeulten Thiere als allein geeignet erwiesen, wofür Tirol und Vorarlberg den besten Beweis liefern. Diese Länder, welche noch in den vorletzten Decennien total verseucht waren, erfreuen sich durch die Anwendung dieser Mittel, heute zu den seuchenfreien Ländern gezählt werden zu können.

Bei der immer mehr sich verbreitenden Lungenseuche und der dadurch wachsenden Gefahr für die diesseitige Reichshälfte erlauben sich die Gefertigten an eine hohe Regierung folgende Fragen zu richten:

1. Was gedenkt die hohe Regierung zu thun, um ein Weiterverbreiten der Seuche zu hindern, damit nicht, wie im vorigen Jahre die Maulseuche, in diesem die Lungenseuche in allen Ländern sich verbreite?

2. Wäre die hohe Regierung geneigt, die bei der Rinderpest bewährten Mittel auch für die Lungenseuche in Anwendung zu bringen?

Heilsberg. Suttner.
Ghon. Brenner.
Dr. Hirsch. Dr. v. Plener.
Dr. Schaup. Eltz.
Nischelwitzer. Dr. Habermann.
Zedtwitz. Pirko.
Tersch. Lax.
Tausche. Kübeck.
Mauthner. Jäkl.
Neußer. Dr. Exner.
Hielle. Pirquet.
Spens. Adametz.
Carneri. Friedr. Sueß.
Proskowetz. Dr. Angerer.
Doblhoff. Bendel.
Dr. Polak. Fischer.
Kielmansegg. Kyrle.
Dr. Roser. Edlbacher.
Dr. Promber. Dr. Schauer.
Wagner. Popper.
Hackelberg. Beeß."

Präsident: Diese Interpellation ist gehörig gezeichnet und wird dem betreffenden Herrn Minister zugemittelt werden.

Ihre Abwesenheit von der heutigen Sitzung wegen Unwohlseins haben entschuldigt die Herren Abgeordneten Ritter v. Spaun und Dr. Ebenhoch.

Wir gelangen nun zur Tagesordnung.

Erster Gegenstnd derselben ist die Verhandlung über die Resolutionen zum Gebäudesteuergesetze.

(Berichterstatter Ritter v. Chamiec besteigt die Tribüne.)

Zu diesen Resolutionen, und zwar zur Resolution a) haben sich zum Worte gemeldet die Herren Abgeordneten Fiegl und Dr. August Weeber.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Fiegl.

Abgeordneter **Fiegl:** Meine Herren! Die kurze Resolution, zu der ich mich gemeldet habe und die vom Ausschusse vorgeschlagen ist, lautet *(liest)*:

„Die Regierung wird aufgefordert, bei den in Aussicht gestellten Vorschlägen, betreffend die Reform der directen Besteuerung, auch die Abänderung der Gebäudesteuergesetze in der Richtung in Vorschlag zu bringen, dass die Gebäudesteuern eine Ermäßigung erfahren."

Es fällt mir selbstverständlich nicht ein, mich dagegen auszusprechen, dass die Regierung zu einer Ermäßigung der Gebäudesteuer aufgefordert werde. Im Gegentheile, ich kann nur nachdrücklich auch meine Stimme dafür erheben, dass dies doch endlich geschehe. Es liegt mir jedoch daran, dass die, wie mir scheint, nicht ganz richtige Grundlage, worauf diese Resolution des Ausschusses fußt, einigermaßen ergänzt werde. Wie aus dem Berichte des Ausschusses hervorgeht, werden durch §. 6, wo das Verzeichnis A enthalten ist, sehr viele Orte in der Richtung von der allgemeinen Besteuerung ausgenommen, dass sie erstens statt eines 30procentigen Abzuges für Erhaltungs- und Amortisationskosten bloß einen 15procentigen Abzug eingeräumt erhalten, und zweitens, dass sie statt 20 Procent noch $26^2/_3$ Procent an Hauszinssteuer entrichten müssen. Nun erwähnt der Bericht allerdings, dass von den Orten Olmütz, Baden, Teplitz-Schönau, Klagenfurt, Innsbruck und anderen Petitionen eingelangt seien, die eine Erleichterung der in diesen Ausnahmen festgesetzten höheren Steuerlasten verlangen. Dann heißt es weiter, dass diesem Verlangen gegenüber der Regierungsvertreter sich während der Verhandlung des Subcomités entschieden gegen die ausnahmsweise Begünstigung einzelner Städte oder Länder ausgesprochen hat. Ebenso heißt es: „Die Mehrheit des Steuerausschusses erachtete eine exceptionelle Begünstigung einzelner Städte oder Länder durch Herabsetzung der Hauszinssteuer oder durch Erhöhung der Erhaltungsprocente nicht als gerechtfertigt."

Ich muss denn doch dieser Anschauung des Ausschusses und des Regierungsvertreters gegenüber geltend machen, dass es sich da nicht um eine ausnahmsweise oder exceptionelle Begünstigung einzelner Orte handelt, sondern bloß darum, gerade die exceptionelle Beeinträchtigung dieser Orte, die in doppelter Beziehung, wie ich soeben sagte, durch das Gesetz festgesetzt ist, endlich einmal aufgehoben werde. *(So ist es!)* Ich kann mich also durchaus dieser Anschauung des Ausschusses und des Herrn Regierungs-

vertreters nicht anschließen, dass das Verlangen dieser Städte auf eine Begünstigung exceptioneller Art hinauslaufe. Man verlangt die Aufhebung einer Benachtheiligung und die Gleichstellung mit anderen Orten, wenigstens theilweise; und das ist doch keine „exceptionelle Begünstigung".

Meine Herren! In dieser Beziehung erlaube ich mir also, einen Zusatzantrag zu dieser Resolution zu beantragen und denselben mit einigen Worten des Näheren zu begründen.

Die Hauszinssteuer, die im Jahre 1820 eingeführt und 1846 erweitert wurde, hat bereits im Jahre 1882 eine Änderung bezüglich der im Verzeichnisse A enthaltenen Orte erfahren. Es wurden nämlich damals mehrere Städte, wie Ragusa, Spalato, Cattaro, Czernowitz und andere aus dem früheren Verzeichnisse ausgeschieden und damit zugegeben, dass die gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr von der Art sind, wie sie zu der Zeit bestanden haben, da diese Orte in das Verzeichnis A eingereiht wurden.

In der That ist die Ungleichheit, in der sich die im Verzeichnisse A aufgeführten Orte im Verhältnisse zu den anderen Orten befinden, in die Augen fallend, die in dem Verzeichnisse aufgeführten Städte zahlen, statt für 100 fl. Hauszins 14 fl. Steuer, wie andere Orte, zu entrichten, 22 fl. 66 kr., und falls man die Erhaltungs- und Amortisationsquote auf 30 Procent erhöhen würde, noch immerhin 18 fl. 66 kr. Nun hat bereits der Vertreter der Stadt Olmütz vor zwei Jahren in einer ausführlichen Begründung und ebenso der Vertreter der Stadt Innsbruck vor nicht langer Zeit in beredter und gründlicher Weise die Übelstände hervorgehoben, die bezüglich dieser Städte obwalten. Nachdem ich für die Stadt Baden eine ebensolche Petition überreicht und bereits vor zwei Jahren bei der Budgetdebatte eine Resolution beantragt habe, über welche wir seither nichts weiter gehört haben, erlaube ich mir auch bezüglich des Curortes Baden für die Gleichstellung mit anderen Orten einige Worte einzulegen.

Man begreift von vorneherein nicht, wie denn unter den Orten von Niederösterreich gerade Baden dazu kommt, ausgenommen zu werden. Man begreift wohl, dass Wien und seine sämmtlichen Vororte in diesem Verzeichnisse enthalten sind, warum soll aber Baden in diesem staunenerregenden Grade gegenüber St. Pölten, Wiener-Neustadt, Krems 2c. ungünstiger behandelt werden? Das ist nicht abzusehen. Im Gegentheil, Baden als Curort hat für die Instandsetzung der Gebäude und Wege jährlich viel mehr Ausgaben als andere Orte, welche nicht Curorte sind, und müsste mindestens betreffs des Abzuges für die Erhaltung und Amortisation der Gebäude den anderen Orten mindestens gleichgestellt werden.

Es ist ferner unbegreiflich, wie die Stadtgemeinde Baden nebst ein Paar Gassen von Weikersdorf gegenüber der Gesammtgemeinde Weikersdorf um so viel ungünstiger behandelt werden soll, nachdem die Stadtgemeinden Baden und Weikersdorf mitsammen einen einzigen Curbezirk ausmachen. Es werden dadurch die Baulustigen geradezu gedrängt, auf dem Gemeindegebiet von Weikersdorf neue Gebäude zu errichten, wo um soviel geringere Hauszinssteuern zu entrichten sind, und selbstverständlich werden auch die Curgäste von Baden nach Weikersdorf gedrängt, weil dort bei geringerer Hauszinssteuer auch ein geringerer Mietpreis zu haben sein wird.

Aus dem Titel des Curortes also ist es unbegreiflich, wie gerade Baden dazu kommt, in dieses Verzeichnis eingereiht zu werden. Man könnte auch fragen, warum nicht der Curort Meran, der das ganze Jahr, oder wenigstens länger als Baden, Curgäste beherbergt, warum nicht Ischl, Gmunden und andere Curorte in das Verzeichnis aufgenommen sind.

Dagegen ist vielfach eingewendet worden: Ja, die in dem Verzeichnisse A aufgeführten Städte tragen seit dem Jahre 1820 schon diese höhere Steuer und sind in der Lage, sie weiter zu tragen; es wäre ein reines Geschenk für die Hausherren, wenn man den Preis ihrer unter diesen Verhältnissen bei geringerem Ankaufspreise erworbenen Häuser jetzt durch die Verringerung der Steuer erhöhen würde.

Darauf ist zu erwidern: Wenn in den früheren Jahren eine solche höhere Besteuerung vielleicht gerechtfertigt war, so haben sich die Verhältnisse seitdem bedeutend geändert und mit der Zeit muss die Herabsetzung der Hauszinssteuer doch auch den Wohnungsmietern und nicht bloß den Hausherren zugute kommen. Die Einführung des Eisenbahnverkehrs hat alle Verhältnisse geändert.

Früher konnte man von Wien zwar leicht nach Baden gelangen, während es sehr schwer war, Ischl, Meran, Abazzia und andere Curorte zu erreichen. Da ist es begreiflich, dass der Stadt Baden eine höhere Hauszinssteuer aufgelegt werden konnte. Jetzt aber stehen die Verhältnisse anders, und ich bin in der Lage, Ihnen, meine Herren, den Beweis dafür zu erbringen.

Gestern hat uns ein Vertreter von Wien gesagt, dass die Häuser von Wien und Umgebung, die auch in dem Verzeichnisse A aufgeführt sind, einen Reinertrag von etwa vier Procent abwerfen. Ich bin in der Lage, meine Herren, Ihnen an einem Hause in Baden, dessen Erträgnis mir ziffermäßig vorliegt, zu beweisen, dass dies dort sich ganz anders verhält. Es handelt sich da um ein im Jahre 1873 gebautes, einen Stock hohes Haus, dessen Baukosten 37.948 fl. betrugen. Im Jahre 1878 wurde dieses selbe Haus aber nur mehr auf 26.000 fl. geschätzt und es ist daher ein Capitalsverlust von 11.948 fl. von vornherein schon angenommen. Es musste auf dieses Haus ferner, wie dies ja gewöhnlich geschieht, ein Darlehen aufgenommen werden, und zwar im Betrage von 12.000 fl. bei der Sparkasse von Wels; sonst ist es lastenfrei.

Es kann also der heutige Wert, wenn man dieses Darlehen abzieht, nur mehr auf 15.400 fl. veranschlagt werden. Wenn man nun ein vierprocentiges Ergebnis annehmen wollte, so müsste das Haus 616 fl. tragen. Dies ist aber beiweitem nicht der Fall.

Die Einnahmen des Hauses betragen an Miete im ersten Stock sammt fünf Procent Zinskreuzern 700 fl., im Parterre für zwei Wohnungen 610 fl. und für Stallgebäude 130 fl., zusammen 1440 fl. Diesen Bruttoeinnahmen stehen Ausgaben in folgender Höhe gegenüber: Zinsen an die Sparkasse Wels zu $5^1/_2$ Procent 583 fl., Hauszinssteuer, um die es sich eben hier handelt, 146 fl. 37 kr., Einkommensteuervergütung an die Sparkasse Wels 103 fl. 95 kr., Einkommensteuer an das Steueramt 23 fl. 25 kr., Grundsteuer 1 fl. 55 kr., Assecuranzbetrag bei der „wechselseitigen Assecuranz" 10 fl. 80 kr., Gemeindeumlagen 69 fl. 70 kr., Zinskreuzer zu fünf Procent 65 fl. 35 kr., macht zusammen an directen Abgaben für ein Jahr 1003 fl. 97 kr.

Dazu kommen noch Erhaltungskosten:

Pauschale für den Canalräumer . . .	12 fl.,
den Rauchfangkehrer	6 „
den Gärtner	15 „
für Gangbeleuchtung mit Petroleum . .	15 „
Reinigung von Gang und Hof	18 „
macht zusammen	66 fl.

Dazu kommen weiter die Auslagen für Professionistenarbeiten, die für dieses Haus nach einem dreijährigen Durchschnitte, also nicht etwa nach einem zufälligen ungünstigen Zusammentreffen in einem einzigen Jahre, für ein Jahr folgende Summen aufweisen:

Tischlerarbeiten	5 fl. 07 kr.,
Schlosserarbeiten	22 „ 34 „
Maurerarbeiten	17 „ 77 „
Zimmermannsarbeiten	13 „ 43 „
Spenglerarbeiten	14 „ 30 „
Malerarbeiten	7 „ — „
Hafnerarbeiten	7 „ 82 „
Ziegeldeckerarbeiten	9 „ 49 „
Pflastererarbeiten	6 „ 87 „
Anstreicherarbeiten	12 „ 07 „
zusammen .	116 fl. 16 kr.

Die Ausgaben für ein Jahr betragen also zusammen 1186 fl. 13 kr. Wenn man diese von den Bruttoeinnahmen von 1440 fl. abzieht, so bleibt ein Reinerträgnis von 253 fl. 87 kr., was für ein Capital von 15.400 fl., wobei das Sparkasseanlehen in Abzug gebracht ist, ein Erträgnis von 1·65 Procent ausmacht.

Meine Herren! Das ist der ziffermäßige Beweis, ein wie geringes Reinerträgnis ein Haus in Baden abwirft, welches erst in den Siebziger-Jahren gebaut wurde, und welches von Jahresparteien bewohnt, also nicht auf den unsicheren Besuch von Curgästen angewiesen ist.

Außer diesem Nachweise bedarf es keiner weiteren Erörterung, nach alledem, was bereits über die Sache selbst im hohen Hause jetzt und früher gesprochen worden ist. Ich erlaube mir daher nur noch an den Steuerausschuss, der heute um 10 Uhr über die gleichen Petitionen von Teplitz und Schönau hätte beschließen sollen, aber, wie ich höre, nicht beschlussfähig war, die dringende Bitte zu richten, dass er, falls er nächstens wieder zusammentritt, auch das wohlbegründete Verlangen der Stadtgemeinde Baden in Berathung ziehe und die Ausscheidung dieser Stadtgemeinde aus dem Verzeichnisse A beschließe.

Ich kann aber auch nicht umhin, das hohe Haus zu bitten, dass es, um diesen Verhältnissen im allgemeinen gerecht zu werden, einen Zusatz zu der vom Ausschusse vorgelegten Resolution beschließen wolle.

Mein Zusatzantrag lautet: Statt der Worte „dass die Gebäudesteuern eine Ermäßigung erfahren", soll es heißen *(liest)*:

„Dass die Gebäudesteuern eine Ermäßigung und eine den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Auftheilung erfahren."

Indem ich auf die gegenwärtigen Verhältnisse hinweise, soll damit gesagt sein, dass die Regierung und der Ausschuss eingehend prüfen sollen, inwieweit das Verzeichnis A auch noch den jetzigen Verhältnissen entspricht, und ich zweifle nicht, dass bei gerechter Würdigung der Verhältnisse viele Orte aus dem Verzeichnisse A für die Zukunft auszuscheiden sein werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fiegl beantragte zur Resolution a, folgenden Zusatz: *(Wiederholt denselben.)* Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Es hat sich noch der Herr Abgeordnete Dr. Weeber zum Worte gemeldet; derselbe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Weeber:** Wenn ich in dieser Angelegenheit das Wort ergreife, muss ich vor allem bemerken, dass ich die Frage der Reform der Steuergesetzgebung nicht mit Rücksicht auf die localen Interessen meines Wahlortes Olmütz, sondern vom allgemeinen, das ganze Reich betreffenden Gesichtspunkte betrachten werde. Nach den längeren Debatten über den vorliegenden Entwurf in den letzten Tagen will ich mich kurz fassen und bemerken, dass es vorzugsweise zwei Gründe sind, die mich veranlasst haben, heute das Wort zu ergreifen. Der erste Grund ist der, dass ich auf den Umstand hinweisen will, dass

der Inhalt der in Berathung stehenden Resolution seine volle Bedeutung erst durch den übrigen Theil des Berichtes erhält; denn wenn man die Resolution allein ins Auge fasst, wird man zugestehen müssen, dass sie äußerst matt abgefasst ist. Ihre Bedeutung erhält sie aber durch die Begründung, denn es wurde, wie im Berichte angeführt ist, von der Regierung selbst anerkannt, dass die Gebäudesteuer in Österreich eine ganz exorbitante Höhe erreicht hat *(Sehr richtig! links)*, und vom Ausschusse wurde bemerkt, dass eine Reform dieser Steuer durch Ermäßigung derselben, sei es im Wege der Herabsetzung des Steuersatzes, sei es im Wege der Erhöhung der Erhaltungskosten oder in beiden Richtungen, als dringend geboten erscheine, und weiter hat der Ausschuss hervorgehoben, dass er die Erwartung ausspricht, dass, sobald der Ertrag der neueingeführten indirecten Steuern eine Erleichterung aller Staatslasten ermögliche, in erster Linie die Ermäßigung der Gebäudesteuer werde in Angriff genommen werden. Es sei also dringend geboten, wegen ihrer exorbitanten Höhe bei der Steuerreform in erster Linie die Gebäudesteuer herabzusetzen.

Und dem gegenüber begnügt sich der Ausschuss mit nachstehenden Resolutionsentwürfen *(liest)*: „Die Regierung wird aufgefordert, bei den in Aussicht gestellten Vorschlägen, betreffend die Reform der directen Besteuerung, auch die Abänderung der Gebäudesteuergesetze in der Richtung in Vorschlag zu bringen, dass die Gebäudesteuern eine Ermäßigung erfahren." Also auch, gemeinsam mit den andern, während der Ausschuss selbst anerkennt, dass in allererster Linie die Ermäßigung der Gebäudesteuer nothwendig ist, und hierin hatte der Ausschuss vollkommen recht.

Es wurde zwar am gestrigen Tage durch einen Beschluss des hohen Hauses der Steuersatz von $26^2/_3$ Procent auf 24 Procent rücksichtlich jener Städte herabgesetzt, welche nach dem Verzeichnisse A einer höheren Besteuerung unterzogen sind, allein man darf sich deshalb nicht etwa der Meinung hingeben, dass hiedurch die Resolution gegenstandslos geworden ist, da ja eine Ermäßigung schon eintrat, denn durch diese geringe Herabsetzung des Steuersatzes werden jene Mängel nicht behoben, die dem Gebäudesteuergesetze im Wesen zugrunde liegen.

Dasselbe entspricht nicht den Grundsätzen der Gerechtigkeit bei der Auftheilung der Steuern, es entspricht nicht den Grundsätzen einer möglichsten Gleichmäßigkeit, es entspricht ferner nicht dem Grundsatze, dass der wahre Ertrag besteuert werden soll, denn es wird in sehr vielen Fällen ein viel höherer Ertrag besteuert als derjenige, welcher thatsächlich aus dem Objecte gezogen wird. Deshalb glaube ich genügt es absolut nicht, dass man sich mit dem gestrigen Beschlusse begnüge, welcher ja eigentlich ziemlich übereinstimmend ist mit der Regierungsvorlage vom Jahre 1881.

Auch damals hatte die Regierung in der Vorlage nicht $26^2/_3$ Procent, sondern 25 Procent beantragt und die Erhöhung erfolgte erst später. Ich glaube daher, dass von Seiten der hohen Regierung bezüglich der Herabsetzung des Steuersatzes auf 24 Procent um so weniger Einwendungen erhoben werden können, als sie ja ursprünglich selbst nur 25 Procent beantragten.

Allein, wenn die in Berathung stehende Resolution zur Durchführung gelangen soll, dann genügt es nicht, ein neues Flickwerk zu schaffen, dann genügt es nicht, die eine oder andere Stadt aus dem Verzeichnisse A auszuscheiden, sondern wenn wir überhaupt eine Verschiedenheit der Besteuerung rücksichtlich einzelner Städte beibehalten wollen, so müssen wir das Verzeichnis A vollständig und auf einer Grundlage umarbeiten, welche den thatsächlichen Verhältnissen entspricht. Dies gilt von dem gegenwärtigen Verzeichnisse A nicht und alles Streben darnach, irgend einen Grund zu finden, warum die eine oder die andere Stadt in dieses Verzeichnis aufgenommen wurde, ist vergeblich.

Es ist nicht die Größe der Stadt oder ihre Einwohnerzahl, welche die Einreihung herbeigeführt hat, denn die Reichshauptstadt mit einer im Jahre 1881 erhobenen Einwohnerzahl von circa 800.000 Einwohnern ist in derselben Kategorie beispielsweise mit Innsbruck mit 17.000 Einwohnern, mit Klagenfurt mit 13.500 Einwohnern, mit Olmütz mit 15.000 Einwohnern, mit Troppau u. s. w.

Wenn man daher die Einwohnerzahl nimmt, beziehungsweise die Größe der Stadt, dann ist es unmöglich, dass man eine Stadt mit 13.000 Einwohnern in eine Kategorie setzt mit Städten mit 100.000 Einwohnern. Es ist aber auch nicht möglich, die Einwohnerzahl als Grund der Einreihung in das Verzeichnis A anzusehen, weil ja eine große Anzahl von Städten, die eine viel größere Einwohnerzahl haben, als die von mir angeführten Städte, in das Verzeichnis nicht eingereiht sind. Die Einwohnerzahl also ist es nicht. Vielleicht die Höhe des Mietzinses? Die ist es auch nicht. Denn wenn man das Bequartierungsschema, beziehungsweise die Höhe der Entlohnung für Militärquartiere in Betracht zieht, welche auf den thatsächlichen Mietzinsverhältnissen der einzelnen Städte aufgebaut sind, so sieht man, daß es eine zahlreiche Anzahl von Orten gibt, wo die Vergütung für den Militärquartierzins mit Rücksicht auf die Höhe der in den betreffenden Städten bestehenden Mietzinse in eine höhere Kategorie eingereiht ist, als dies in manchen jener Städte der Fall ist, die hier genannt sind.

Vielleicht sind es die Provinzhauptstädte, welche durch Aufnahme in das Verzeichnis A einer höheren Besteuerung unterzogen werden, indem sie einen Vortheil daraus ziehen, dass die Administration des ganzen Landes in der Stadt ist. Allein auch dies ist nicht der Fall, denn in dem Verzeichnis A finden wir

eine Anzahl von Städten, die nicht Provinzialhauptstädte sind, und beispielsweise wird Olmütz zwar eine Provinzialhauptstadt genannt, aber dies ist eine historische Erinnerung und Olmütz hat davon gar nichts. Es ist eben kein Grund findbar, welcher der Einreihung zugrunde gelegen ist, und als im Jahre 1820 für diese Städte die Hauszinssteuer eingeführt wurde, scheint eben eine ganz zufällige Zusammenwürfelung der einzelnen Orte eingetreten zu sein. Als dann im Jahre 1846 die Hauszinssteuer auch auf andere Orte ausgedehnt wurde, hat man es unterlassen, eine Revision vorzunehmen.

Im Jahre 1881 fand aber eine Revision statt, jedoch nur eine ganz ungenügende und einseitige. Es wurden Spalato, Cattaro, Ragusa und Brody ausgeschieden, während andere Städte, die in ganz gleichen Verhältnissen sind, im Verzeichnisse blieben. Die erste Grundlage einer Reform der Gebäudesteuergesetzgebung ist daher nach meiner Überzeugung eine vollständige Revision des Verzeichnisses A für den Fall, als man überhaupt einen Unterschied zwischen den verschiedenen Städten machen will. Ich würde glauben — und da berühre ich eine socialpolitische Frage — dass man nicht nach Städten, sondern nach Häusern unterscheiden sollte, und dass man eine Durchschnittsziffer des Mietzinses der in dem betreffendem Hause befindlichen Wohnungen zur Begründung des Unterschiedes machen sollte, so dass die Häuser, welche vorzugsweise für Arbeiterfamilien bestimmt sind, einem geringeren Steuersatze unterliegen.

Ein zweites Erfordernis der Reform des Gebäudesteuergesetzes ist nach meiner Überzeugung die Erhöhung der Erhaltungsprocente in allen Städten; denn wenn auch für einzelne Städte 15 Procent ausreichen mögen, so ist dies im Durchschnitte absolut unzulänglich.

Wenn Sie annehmen, dass nach dem normalen Zinsfuße sich der Capitalswert, welcher in einem Hause investirt ist, mit 5 Procent rentiren soll, so bilden 15 Procent des Ertrages des Hauses $^3/_4$ Procent des Anlagecapitals, und wenn man $^3/_4$ Procent des Hauswertes als Erfordernis für die Erhaltungskosten annimmt, so kommt man dahin, dass jeder einzelne Bestandtheil eines Hauses 125 Jahre dauern muss, da wird sich zeigen, dass 15 Procent Erhaltungskosten vielleicht bei einem neuen Hause, aber nicht im Durchschnitte für die Dauer einer Generation ausreichen.

Was die Ungleichheit zwischen 15 und 30 Procent betrifft, so ist es gewiss ein Grundsatz der Steuerpolitik, dass nicht die ungerechte Behandlung der einzelnen Orte so grell hervortritt. Der geehrte Herr Vorredner hat Baden erwähnt. Wie sollen alle Bewohner von Baden zur Überzeugung kommen, dass in Baden 15 Procent ausreichen, während in Wiener-Neustadt und St. Pölten 30 Procent erforderlich sind?

Wie diese Ungerechtigkeit gekommen ist, dafür gibt es auch einen historischen Erklärungsgrund. Im Jahre 1820 wurden einfach 15 Procent Erhaltungskosten im allgemeinen für die Städte festgesetzt, die damals der Besteuerung unterzogen wurden.

Im Jahre 1846 kam man jedoch zur Überzeugung, dass ein so niedriger Procentsatz nicht ausreicht und man hat bei der Ausdehnung der Gebäudesteuer auf andere Orte einen Abzug von 30 Procent festgesetzt. Aber beati possidentes! Der Finanzminister wollte nicht bezüglich jener Städte, in welchen bisher nur 15 Procent Abzug auf Erhaltungskosten bestand, von dieser Berechnung der Erhaltungskosten abgehen.

Man wird mir vielleicht einwenden, dass in diesen Städten die Mietzinse höher sind. Ja, die Mietzinse sind allerdings in manchen dieser Städte höher, aber die Anforderungen an die Hausbesitzer rücksichtlich der Herstellungen in den Wohnungen sind auch größer, und deswegen glaube ich, dass die Erhöhung des Erhaltungsprocentes absolut nothwendig ist, und zwar nicht nur für einzelne Orte, sondern im allgemeinen, und dass die Gebäudesteuer — wenn eine Ermäßigung nicht eintritt — nur dann auf der gegenwärtigen exorbitanten Höhe wird erhalten werden können, wenn sie auf gleichmäßigen Grundlagen besteht und wenn nur der wirklich und nicht der scheinbare Ertrag besteuert wird, denn wenn man von dem wirklichen Mietzinsertrage nur 15 Procent abrechnet, die Erhaltungskosten jedoch höher sind, wenn man die uneinbringlich gewordenen Mietzinse nicht abrechnet, dann besteuert man thatsächlich einen Ertrag, der nicht vorhanden ist. Auch was die Leerstehungen betrifft, ist das gegenwärtige System der nachträglichen Abrechnung vollständig unrichtig. Die Regierung möge die diesfälligen Fassionen controliren, aber es soll das schon in der Steuer des betreffenden Jahres zum Vorschein kommen.

Wenn ich nach diesen Ausführungen einige Bemerkungen beifüge, welche das socialpolitische Gebiet berühren, so erkläre ich, dass ich mit allen jenen Ausführungen einverstanden bin, die gestern in so vortrefflicher Weise vom Herrn Abgeordneten Dr. Menger vorgebracht wurden.

Die Bedeutung der Gebäudesteuereform ist von außerordentlicher socialpolitischer Wichtigkeit. Ich bilde mir durchaus nicht ein und will es nicht behaupten, dass eine entsprechende Reform der Gebäudesteuer die Lösung der socialen Frage herbeiführen würde. Auch ein anderes Gesetz wird es nicht. Die sociale Frage und Reform besteht seit das Menschengeschlecht in gesellschaftlichen Verhältnissen lebt und wird bestehen, solange Staaten bestehen. Allein etwas kann man in der Gesetzgebung. Man kann jene Quellen verstopfen, welche vorzugsweise der Grund sind, dass die socialpolitischen Bestrebungen in das Gebiet der gewaltthätigen Bestrebungen, dass der

Socialismus in den Anarchismus übergeht. Da ist die Wohnungsfrage von eminenter Wichtigkeit.

Es wurde gestern bereits darauf hingewiesen, dass, wenn eine Arbeiterfamilie 10 bis 15 fl. monatlich für eine Wohnung zahlt und dass das meist eine elende, feuchte niedrige Wohnung ist, man sich nicht darüber wundern dürfe, dass da ein Familienleben nicht entstehen könne, dass sich ein Wirtshausleben herausbilde, dass sich die verderblichen Auswüchse socialpolitischer Tendenzen immer weiter und weiter verbreiten.

Die Gesetzgebung hat in den letzten Jahren ein Krankenversicherungsgesetz, ein Unfallversicherungsgesetz geschaffen und wird vielleicht ein Altersversorgungsgesetz schaffen; sie hat den Normalarbeitstag festgesetzt. Das sind wesentliche Errungenschaften und sehr wertvolle Bestimmungen, aber dadurch allein werden die unmittelbaren Quellen der Unzufriedenheit in einem großen Theile der armen Bevölkerung nicht verschwinden.

Was macht man in anderen Staaten? In England sind in London allein unter Förderung durch die Regierung in den letzten 10 Jahren um 70 Millionen Gulden Arbeiterwohnungen gebaut worden, nach dem System der nach und nach eintretenden Erwerbung. In Frankreich wurde im Einvernehmen zwischen der Regierung und der Stadt Paris ein nahezu ebenso großes Capital zur Förderung des Baues billiger Arbeiterwohnhäuser im Wege billiger Capitalsbeschaffung verwendet. Alle anderen Staaten, Holland, Schweden, Norwegen u. s. w. haben stets für Beschaffung angemessener Wohnungen für die Arbeiterfamilien gesorgt. Was geschieht in Österreich? In Österreich haben die Abgeordneten Mauthner, Winterholler und andere einen Antrag eingebracht, der von einer Bescheidenheit ist, die mir nahezu unbegreiflich erscheint. Es handelt sich da um eine geringere Besteuerung der Arbeiterwohnhäuser, und selbst dieser Antrag ist noch nicht zur zweiten Lesung gelangt und man scheut sich, die Herabsetzung der drückendsten, von der Regierung selbst als exorbitant hoch anerkannten Steuer vorzunehmen. Das ist die Situation, und wenn man neben den von mir angeführten wertvollen Reformen auf socialpolitischem Gebiete ein Anarchistengesetz für nothwendig hält, wie es noch gegenwärtig in Berathung steht, dann, meine Herren, glaube ich, das beste Antianarchistengesetz wäre eine Reform der Gebäudesteuer im Wege der Ermäßigung derselben, insbesondere rücksichtlich der kleinen Wohnungen, und deswegen empfehle ich Ihnen die Annahme der Resolution. *(Lebhafter Beifall links.)*

Präsident: Wünscht noch jemand zu Resolution a das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Ritter v. **Chamiec:** Hohes Haus! Der Steuerausschuss war, wie ich schon wiederholt gesagt habe, weit entfernt davon, für das gegenwärtige System der Gebäudesteuer und für die Höhe des Steuersatzes sich in irgend einer Weise einzusetzen. Er war nur der Ansicht, dass ihm nicht die Aufgabe obliege, eine systematische Reform der Gebäudesteuergesetzgebung vorzunehmen, und dass er sich darauf beschränken müsse, nur die Abänderung jener Bestimmungen der Gebäudesteuer in Vorschlag zu bringen, welche sich als für die Bevölkerung besonders drückend erwiesen haben und deren Abänderung daher auf einen späteren Zeitpunkt nicht verschoben werden könne.

Was die Reform der Gebäudesteuer anbelangt, so hat sich der Steuerausschuss eben auf jene Resolution beschränkt, weil er der Ansicht war, dass bei dieser Reform nicht nur einzelne Bestimmungen abgeändert, sondern auch die Frage aufgeworfen werden müsse, ob nicht die Gebäudesteuer auf einer ganz neuen Grundlage aufzubauen ist.

Nachdem eine solche Auffassung platzgegriffen hat, so konnte die Resolution, die dem hohen Hause vorgeschlagen wurde, nur jenen Wortlaut erhalten, welcher hier vorliegt. Von diesem Gesichtspunkte aus muss ich mich gegen alle Anträge aussprechen, welche diese allgemeine Fassung der Resolution in irgend einer Weise einschränken und schon die Wege vorzeichnen wollen, auf welchen die Reform der Gebäudesteuer vorgenommen werden solle. Wenn ich mich also gegen den Antrag des Abgeordneten Fiegl ausspreche, so geschieht dies eben nur aus diesem Grunde; ich beantrage demnach, das hohe Haus wolle diesen Antrag ablehnen und die Resolution in dem Wortlaute beschließen, in welchem sie vom Steuerausschusse vorgeschlagen worden ist.

Präsident: Wir werden nun abstimmen, und zwar zunächst über die Resolution a, wie sie vorgedruckt ist, vorbehaltlich der besonderen Abstimmung über die Einschaltung, welche der Herr Abgeordnete Fiegl vorgeschlagen hat. Die Resolution A lautet nach dem Antrage des Ausschusses *(liest)*:

„Die Regierung wird aufgefordert, bei den in Aussicht gestellten Vorschlägen, betreffend die Reform der directen Besteuerung, auch die Abänderung der Gebäudesteuergesetze in der Richtung in Vorschlag zu bringen, dass die Gebäudesteuern eine Ermäßigung erfahren."

Ich ersuche jene Herren, welche diese Resolution vorbehaltlich der Abstimmung über den Zusatz, welchen der Herr Abgeordnete Fiegl beantragt, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Resolution ist angenommen.

Nun werden wir abstimmen, über den Antrag des Herrn Abgeordneten Fiegl, wonach nach dem

Worte „Ermäßigung" die Worte: „und eine den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Auftheilung" eingeschaltet werden sollen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Einschaltung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Einschaltung ist abgelehnt.

Es verbleibt demnach die Resolution a, so wie sie vorgedruckt ist.

Wünscht jemand zur Resolution b das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche demnach jene Herren, welche die Resolution b, so wie sie vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Resolution b ist angenommen.

Wünscht jemand zur Resolution c das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche jene Herren, welche die Resolution c, so wie sie vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Resolution c ist angenommen.

Nun ist noch zu bemerken, dass die im beiliegenden Verzeichnisse IV angeführten Petitionen nach dem Ausschussantrage als erledigt angesehen werden sollen; wenn kein Widerspruch stattfindet, nehme ich die Zustimmung des hohen Hauses zu diesem Antrage an. *(Zustimmung.)*

Wir werden nun über die Resolutionen abstimmen, welche im Laufe der Discussion eingebracht wurden; das sind vorerst zwei Resolutionen, welche der Herr Abgeordnete Zallinger beantragt hat. Bezüglich dieser Resolutionen hat der Herr Abgeordnete Thurnher die Constatirung des Stimmenverhältnisses gewünscht. Ich bitte demnach diejenigen Herren, welche für, beziehungsweise gegen diese Resolutionen stimmen, solange stehen, respective sitzen zu bleiben, bis das Stimmenverhältnis constatirt ist.

Die eine Resolution lautet *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, ein Specialgesetz, betreffend die Besteuerung der Gebäude in Tirol und Vorarlberg, in der nächsten Herbstsession des Abgeordnetenhauses einzubringen."

Ich ersuche jene Herren, welche diese Resolution annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Wünscht der Herr Abgeordnete noch die Auszählung? Sie dürfte vielleicht nicht nothwendig sein. *(Abgeordneter Thurnher verzichtet.)*

Die Resolution ist abgelehnt.

Die zweite Resolution lautet *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, in der nächsten Session des Abgeordnetenhauses ein Specialgesetz einzubringen, durch welches bestimmt wird, dass bei Vorschreibung der Hauszinssteuer nur der im Vorjahre wirklich erzielte Zinsertrag der Steuerbemessung zugrunde zu legen ist und dass zu diesem Zwecke die Fatirung über den Zinsertrag des abgelaufenen Jahres im November in der Weise zu erfolgen hat, dass der vom 1. November des vergangenen Jahres bis 31. October (oder vom Martinitermin des vergangenen bis zum Martinitermin) des laufenden Jahres erzielte Zinsertrag anzugeben ist, wodurch dieser Ertrag rechtzeitig zur festen Grundlage der Steuervorschreibung für das folgende (Kalender-) Jahr genommen werden kann."

Ich ersuche jene Herren, welche diese Resolution annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ich bitte um Constatirung des Stimmenverhältnisses. Dieser Resolutionsantrag des Herrn Abgeordneten v. Zallinger ist mit 115 gegen 101 Stimmen angenommen.

Es gelangt nunmehr zur Abstimmung der Resolutionsantrag des Herrn Abgeordneten Türk; dieser lautet *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei der Durchführung dieses Gesetzes die gleiche Fürsorge wie für Tirol auch für alle übrigen Kronländer walten zu lassen."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Resolutionsantrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt.

Nun gelangen zur Abstimmung zwei Resolutionen, welche der Herr Abgeordnete Dr. Lorenzoni beantragt hat; die eine lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die hohe Regierung wird aufgefordert, im Verordnungswege zu verfügen, eventuell eine Gesetzesvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen, in dem Sinne, dass bei Gebäuden, welche zwar unter einem Dache, aber in physisch getheiltem Eigenthum verschiedener Personen stehen, die Hausclassensteuer für jede Person besonders berechnet werde."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Resolution annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Resolution ist abgelehnt.

Die zweite Resolution lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die hohe Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, dass gesetzlich bestimmt werde, dass die Gemeindeumlagen auf die Gebäude im allgemeinen, speciell aber auf die Hausclassensteuer einen fixen, im Vergleiche mit den Grundsteuerzuschlägen niedrigen Procentsatz nicht übersteigen dürfen.""

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Resolutionsantrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Resolutionsantrag ist ebenfalls abgelehnt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die dritte Lesung des Gesetzes,

betreffend die Abänderung des Gebäudesteuergesetzes *(1002 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Gesetz nach den in zweiter Lesung gefassten Beschlüssen zu verlesen.

Berichterstatter Ritter v. **Chamier** *(liest das Gesetz aus 1002 der Beilagen)*.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche dieses in der gestrigen Sitzung in zweiter Lesung angenommene Gesetz nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, ist in dritter Lesung angenommen *(1002 der Beilagen)*.

Ich bitte das hohe Haus zur Kenntnis zu nehmen, dass der Herr Abgeordnete Dr. Vielguth sich soeben unwohl gemeldet hat.

Wir kommen zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist zu dem Berichte des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Missernte vom Nothstande heimgesuchten Gegenden des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau *(1001 der Beilagen)*.

Der Herr Berichterstatter wird die Gefälligkeit haben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Kathrein** *(von der Tribüne)*: Im Berichte des Budgetausschusses ist zur Begründung des in Frage stehenden Gesetzes sich auf die Motive berufen worden, welche dem von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurfe beigedruckt sind.

Da die Mitglieder des hohen Hauses diese Regierungsvorlage schon seit einiger Zeit in Händen haben, kann ich davon Umgang nehmen, das heute zur Verhandlung stehende Gesetz ausführlicher noch zu begründen. Bemerken muss ich aber mit Bezug auf die Verhandlung im Budgetausschusse anlässlich dieser Regierungsvorlage, dass von verschiedenen Herren Abgeordneten Vorstellungen gemacht wurden, es sei auch in anderen Ländern, so in Schlesien, Böhmen, namentlich in Gablonz, ein Nothstand eingetreten, und in dieser Richtung hat auch der Herr Abgeordnete Dr. Menger dem Budgetausschusse eine Resolution vorgelegt, welche von letzterem auch einstimmig angenommen worden ist. Sie finden diese Resolution dem Bericht nicht beigedruckt, weil sie aus Versehen ausgelassen wurde. Ich werde mir aber die Freiheit nehmen, dieselbe zu verlesen, und Sie bitten, diese Resolution zum Beschlusse zu erheben. Diese vom Herrn Abgeordneten Dr. Menger eingebrachte Resolution lautet *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die nöthigen Erhebungen in den im Vorjahre von Misswachs besonders schwer getroffenen Gegenden Ost- und Westschlesiens anzuordnen, und je nach dem Resultate derselben bezüglich der Unterstützung der nothleidenden schlesischen Landwirte die nöthigen Maßnahmen zu treffen."

Nach diesen einleitenden Worten habe ich nichts anderes zu thun, als das hohe Hause zu ersuchen, in die Berathung des vorliegenden Gesetzes einzugehen und dasselbe, sowie die zur Verlesung gebrachte Resolution zum Beschlusse zu erheben.

Präsident: Ich habe die Ehre, dem hohen Hause als Regierungsvertreter den Herrn Sectionsrath Dr. Roža vorzustellen.

Ich eröffne die Generaldebatte. In derselben haben sich zum Worte gemeldet, und zwar contra: die Herren Abgeordneten Swieży und Kowalski. Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Swieży das Wort.

Abgeordneter **Swieży:** Es ist selbstverständlich, dass der vorliegende Gesetzentwurf meine volle Sympathie besitzt und dass ich wünsche, er möge angenommen werden und den Zweck, den er verfolgt, auch im vollen Maße erreichen. Es ist auch dieser Gesetzentwurf nicht die Ursache, warum ich das Wort ergriffen habe, da ich meine, derselbe werde zweifellos angenommen werden. Ich wollte mir nur bei diesem Anlasse erlauben, die Aufmerksamkeit der hohen Regierung und des hohen Hauses auf die Verhältnisse in Schlesien zu lenken, wo ein ähnlicher Nothstand herrscht. Es wird mir dies umso leichter und ich fühle mich dazu umsomehr veranlasst, als schon im Budgetausschusse eine diesbezügliche Resolution angenommen wurde und mir daher gewissermaßen der Weg geebnet erscheint.

Meine Herren! Jede Missernte und jedes Elementarereignis, welches die Feldfrüchte des Landmannes verwüstet, bildet für denselben eine schmerzliche Wunde, an welcher er lange Zeit leidet. Wenn jedoch nach einem solchen Missjahre eine Reihe von guten Ernten folgt, so geschieht es, dass mit der Zeit diese Wunde vernarbt und die Folgen nicht mehr zu fühlen sind. Anders aber ist es, wenn nach einem Missjahre abermals eine Missernte eintritt und abermals ein Elementarereignis die Ernte vernichtet. Vor einem solchen Falle stehen wir hier. Im vorigen Jahre hatte ich die Ehre und die traurige Pflicht, von der hohen Regierung und vom hohen Hause Hilfe für Schlesien zu erbitten, wo infolge eines ungewöhnlichen Hagelschlages in vielen Gemeinden die Feldfrüchte gänzlich vernichtet wurden und im heurigen Jahre tritt an mich abermals die Pflicht heran, eine ähnliche Bitte vorzubringen, da infolge der im vorigen Jahre lange

anhaltenden Dürre ein großer Theil der Ernte vernichtet wurde. Vom 20. April bis Ende Juni und noch Anfangs Juli regnete es im östlichen und auch theilweise im westlichen Schlesien gar nicht.

Auf diese Art konnten sich die Saaten nicht entwickeln, es trat Frühreife und auch eine Frühernte ein, was daraus ersehen werden möge, dass die Ernte um einen Monat früher eingeheimst wurde, als es gewöhnlich geschieht. Die Futterkräuter verdarben, das Vieh konnte nicht auf die Weide getrieben werden, denn wo sonst grüne Weiden zu sehen waren, da lagen röthliche, von der Sonne ausgedörrte Flächen.

Später, mit Ende Juli, noch mehr aber im August und September, traten wohl Regen ein, aber sie konnten den Schaden entweder gar nicht oder nur theilweise gut machen, wobei zu bemerken ist, dass der lange ausgebliebene Regen dann wieder in solchen Mengen fiel, dass er vielfach Schaden anrichtete und Überschwemmungen bewirkte. Es herrscht nun in Folge dieser Ereignisse ein Mangel an Lebensmitteln. Besonders aber und noch härter trifft den Landmann der Umstand, dass er sein Vieh, welches doch die erste Bedingung zur Führung einer guten Landwirtschaft bildet, nicht zu erhalten imstande war, oder auch jetzt es weiter zu erhalten nicht imstande ist.

Viele waren bereits im Herbste gezwungen, ihr Vieh zu verkaufen, und zwar um einen solchen Preis, der selbst bei uns, wo doch bei der großen und vielfach stark entwickelten Industrie der Consum des Fleisches ein sehr starker ist, als ein unglaublich geringer erscheint. Manche stellten eine Berechnung an und verkauften ein Drittel oder die Hälfte des Viehes, indem sie hofften, mit dem vorhandenen Futter über den Winter auszukommen.

Aber auch hier zeigte sich jetzt, dass sie bei dieser Berechnung mehr der Wunsch leitete, als eine objective Anschauung, denn es zeigte sich jetzt, dass sie nicht imstande sein werden, auch nur diesen Rest des Viehes über die Wochen und Monate, welche sie von der Zeit trennen, wo neues Futter zu ernten sein wird, zu erhalten. Die Monate März, April, die erste Hälfte des Mai und wenn der Frühling spät eintritt und besonders ungünstig ist, auch darüber hinaus, sind bei uns für die Erhaltung des Viehs die kritischesten. Wird aber der Landmann gezwungen sein, auch noch den Rest seines Viehes zu verkaufen, dann ist auch zugleich seine ganze Landwirtschaft ruinirt. Dem kann nur vorgebeugt werden, wenn den Leuten beizeiten eine ausgiebige Hilfe zutheil wird.

Ich bitte somit die hohe Regierung, einen entsprechenden Gesetzentwurf ehestens im hohen Hause einzubringen, und erlaube mir hiebei einige Bemerkungen zu machen. Die erste Bemerkung gilt den Steuerabschreibungen. Infolge der großen Dürre fanden wohl Steuerabschreibungen statt, aber nicht in dem Maße und nicht überall, wie und wo dies nach dem Gesetze hätte geschehen sollen. Es ist eine große Anzahl von Gemeinden, wo keine Steuerabschreibungen stattfanden, wo dies aber nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes hätte geschehen müssen. Die Ursachen, warum dies nicht geschehen ist, liegen in formellen Fehlern. Bald hieß es, es müsse die Gemeinde als solche einkommen, bald wieder, es müssen die beschädigten Grundbesitzer dies thun, ein anderesmal wieder, es müsse ein Drittheil der Grundbesitzer beschädigt sein und dann wieder, es müsse ein Drittheil der Feldfrüchte auf dem Grundbesitze vernichtet sein; und in Folge dieser Missverständnisse und solcher falscher Informationen geschah es, dass viele Gemeinden und viele Grundbesitzer um ihr gutes Recht kamen und ihnen die Steuer nicht abgeschrieben wurde.

Ich bringe dies aus dem Grunde vor, weil vielleicht die Steuerabschreibungen einen Maßstab bilden könnten, nach welchem die Höhe der Hilfe bemessen werden möchte.

Weiter hätte ich zu bemerken, dass die Hilfe, wenn sie wirksam sein soll, schnell einzutreten hätte, denn geschieht dies nicht, so wird die Hilfe erst dann kommen, wenn die Grundbesitzer bereits ihr Vieh zu veräußern gezwungen waren, und diese Hilfe wird dann gegenstandslos werden.

Eine weitere Bemerkung würde ich mir erlauben bezüglich der Form der Unterstützungen. Die Form, in welcher solche Unterstützungen bisher verliehen wurden, war eine zweifache. Die erste war die Form einer unverzinslichen Anleihe, die gewöhnlich in zehn Jahren zurückgezahlt wurde, und für welche die Garantie gegenüber dem Reiche das Land, gegenüber dem Lande die Gemeinden übernahmen.

Die andere Form war die von Subventionen. Ich würde nun an die hohe Regierung das dringende Ersuchen stellen, dass für diesmal von der ersten Form Umgang genommen und nur die zweite in Anwendung gebracht werden möge. Der Grund, den ich dafür besonders anführen muss, ist, dass viele Gemeinden bereits solche Anlehen aufgenommen haben, manche davon im vorigen Jahre infolge des großen Hagelschlages, andere vor mehreren Jahren infolge von Überschwemmungen, noch andere vor etwa 15 Jahren infolge des Nothstandes, der damals herrschte. Es haben also manche Gemeinden bereits zweifache oder dreifache Anlehen aufgenommen, von denen sie nun die Raten entrichten müssen. Überdies haben manche auch Schulbaudarlehen, wobei sie nicht bloß Capitalsraten zu entrichten, sondern auch die Zinsen zu bezahlen haben. Würden noch weitere Anlehen dazu kommen, so würden manchen Gemeinden so große Lasten aufgewälzt werden, dass sie dieselben nicht tragen könnten und unter denselben erliegen müssten.

Es ließe sich vielleicht auch ein Modus finden, der dahin führen könnte, dass solche Subventionen möglich werden, ohne den Staatsschatz mehr zu belasten. Im Falle die hohe Regierung, wie ich annehme

den Willen hätte, Subventionen zu gewähren und überdies noch Anlehen, so könnte der vierte Theil dieser Anlehen ebenfalls bloß als Subvention gegeben und von den Anlehen Umgang genommen werden. Der vierte Theil dieses Anlehens als Subvention gewährt, das wäre ungefähr das, was durch zehn Jahre bei einem unverzinslichen Darlehen und bei Abzahlung von Raten verloren geht und es würde somit eine solche Subvention keine weitere Last bilden, sondern sich mit den Zinsen compensiren, welche sonst verloren gehen würden. Die Hilfe wäre dann allerdings kleiner, aber sie wäre wohlthätiger, sie wäre wirksamer, sie würde den Gemeinden keine weiteren Lasten auferlegen, abgesehen von den vielen Umständen und Formalitäten, die sonst dabei zu erfüllen wären.

Was die Bezirke anbelangt, auf welche die Hilfe zu vertheilen wäre, so sind im östlichen Theile von Schlesien zu nennen die Bezirke Bielitz, Teschen, aber auch der Bezirk Freistadt, der zum großen Theile ebenso gelitten hat und ebenso hart mitgenommen wurde, wie die beiden erstgenannten. Im westlichen Theile ist hervorzuheben der Bezirk Troppau und möglicherweise noch andere, die auch von diesen Elementarereignissen getroffen wurden.

Ich würde daher die hohe Regierung bitten, dieser Sachlage ihre gütige und volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, und dahin zu wirken, dass die Erhebungen womöglich nicht nach Wochen, sondern mit thunlichster Beschleunigung und, wenn möglich, schon nach Tagen beendet werden möchten, und ersuche zugleich das hohe Haus, dann den eventuell eingebrachten Gesetzentwurf anzunehmen. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

(Während vorstehender Rede hat Vicepräsident Freiherr v. Chlumecký den Vorsitz übernommen.)

Vicepräsident: Der Herr Regierungsvertreter Sectionsrath Dr. Roža hat sich zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Regierungsvertreter Sectionsrath Dr. **Roža:** Hohes Haus! Die Regierung hat den Nothstandsverhältnissen in Schlesien gleich von Beginn an, sobald die ungünstigen Ergebnisse der Ernte bekannt wurden, ihre volle Aufmerksamkeit zugewendet und es ist den Herren bekannt, dass über Initiative der Regierung, noch bevor von Seite des Landes, beziehungsweise Landesausschusses, diesfalls mit Wünschen herangetreten worden war, auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 6. October v. J. auch der bedrängten Landbevölkerung Schlesiens mit Unterstützungen und Vorschüssen aus Staatsmitteln zur Bekämpfung des Nothstandes Hilfe geboten wurde.

In der Folge hat der schlesische Landtag einen entsprechenden Betrag zu gleichem Zwecke gewidmet. Seither hat die Regierung über die Lage der Nothstandsverhältnisse Schlesiens sich fortlaufend in Kenntnis erhalten, und es liegt aus neuester Zeit ein Bericht des Landespräsidenten vor, der am 4. dieses Monats eingelangt ist, und in Bezug auf die Nothlage Schlesiens durchaus beruhigende Nachrichten enthält. Insbesondere kann von einer in Schlesien herrschenden Nahrungsnoth nicht die Rede sein. Auf Grund dieses Berichtes, für den die Regierung die volle Verlässlichkeit in Anspruch nehmen muss, wird von Seite der Regierung die Hoffnung ausgesprochen, dass es gelingen wird, mit den aus Staats- und Landesmitteln gewidmeten Beträgen das Auskommen zu finden, und die Regierung nimmt daher dermalen eine weitere Hilfsaction für Schlesien nicht in Aussicht.

Was die Ausführungen und Beschwerden des Herrn Vorredners in Bezug auf den Vorgang der Behörden bei Steuerabschreibungen anlangt, wurden keine concreten Fälle vorgebracht, und ich kann daher als Regierungsvertreter nur die Behauptung aufstellen, dass die Behörden auch in dieser Beziehung ihre Pflicht erfüllt haben, das ist, stets nach dem Gesetze vorgegangen sind.

Vicepräsident: Ich ertheile nun das Wort dem Herrn Abgeordneten Kaiser.

Abgeordneter **Kaiser:** Ich stehe unter dem Eindrucke der für Schlesien gewiss nicht unwesentlichen Erklärung des Herrn Regierungsvertreters, die soeben in diesem hohen Hause abgegeben wurde. Der Herr Regierungsvertreter hat uns ruhig und unverblümt gesagt, dermalen plane die Regierung keineswegs irgend welche weitere Unterstützung für Schlesien, weil die schlesische Landesregierung, ein verlässliches Organ der Regierung, mitgetheilt hat, dass die Landbevölkerung über alle Sorgen hinausgekommen ist. Ich weiß nicht, wie sich der Herr Landespräsident von Schlesien unterrichtet hat, aber ich möchte doch dem hohen Hause etwas mittheilen, was nachweisen dürfte, dass dem Nothstande Schlesiens, insbesondere des westlichen Schlesiens, durch die früher erledigten Vorlagen keineswegs ausreichend abgeholfen wurde. Mir wurde vor einiger Zeit — leider habe ich es nicht hier — ein Ausweis übersendet, wie der Herr Bezirkshauptmann von Freiwaldau der Landesregierung Vorschläge über die an die einzelnen Gemeinden zu vertheilenden Unterstützungen machte, und darüber, dass er dann den Gemeinden sagen musste: Ich habe zwar so und so viel vorgeschlagen, weil ich es für unbedingt nöthig erachte, um dem Nothstande abzuhelfen, aber bei der Auftheilung kam eine zu geringe Summe für das westliche Schlesien zur Verfügung, folglich müssen alle diese Unterstützungsvorschläge wieder bedeutend vermindert werden.

Ich bin, meine Herren, während der parlamentarischen Ferien in meinem Wahlbezirke Freiwaldau sehr viel herumgekommen und war freudig überrascht, als ich sah, dass die Ansätze der zu leistenden Unterstützungen für die einzelnen Gemeinden seitens der

Bezirkshauptmannschaft vollkommen gerecht und sachverständig vorgenommen waren. Die Landesregierung sagte jedoch, wir haben nicht so viel Geld und infolge dessen mussten jene Summen, welche die Bezirkshauptschaften für die einzelnen Bezirke vorgeschlagen hatten, bedeutend herabgesetzt werden.

Ich denke daher, dass die Regierung und der Herr Landespräsident unter solchen Verhältnissen unmöglich sagen können, dass ausreichende Hilfe stattgefunden habe, da ja der Bezirkshauptmann von Freiwaldau, dessen Forderungen gewiss keine überspannten waren, selbst diese vermindern musste.

Ich kenne die Verhältnisse in Galizien nicht und bin weit entfernt davon, deshalb, weil heute Schlesien etwas verweigert wurde, zu sagen, Galizien solle auch nichts bekommen. Dort, wo ein Nothstand ist, soll eingegriffen, soll geholfen werden. Es ist aber eigenthümlich, dass dieses Land fast immer und immer das hohe Haus mit Bitten um Unterstützungen behelligt und die Forderungen Galiziens gar nicht aus den Verhandlungsgegenständen dieses hohen Hauses verschwinden. Schlesien wäre glücklich, wenn es nur den zehnten Theil der Berücksichtigung finden würde wie Galizien.

Ich glaube, dass wer in Schlesien gewesen ist, besonders in einzelnen Gemeinden, gesehen haben muss, dass der Nothstand in Schlesien sehr bedeutend ist. Im westlichen Schlesien wurde ein breiter Streifen von Gurschdorf über Schwarz- und Rothwasser und Saubsdorf nach Kunzendorf, insbesonders von der furchtbarsten Dürre geschädigt, so dass die Gerste nur so spärlich vegetirte, dass man glaubte, sie sei gar nicht angebaut worden.

Die Futterkräuter verdorrten und zum Schlusse kamen sehr mächtige Regengüsse und schwemmten das Erdreich ab und endlich kam dazu noch ein Hagelschlag, der nicht nur die letzten Feldfrüchte vernichtete, sondern selbst an den Gebäuden großen Schaden anrichtete.

Die Entschädigungen sind außerordentich gering, geringer selbst, als sie die Bezirkshauptmannschaft Freiwaldau als nothwendig vorschlug. Ich glaube daher, dass die Regierung den Appell, der nach dieser Sachlage von uns Schlesiern ja ausgehen muss, nicht so ohneweiters ad acta legen durfte, sonderu ich hoffe, dass die hohe Regierung, die ja doch die Aufgabe hat, jedem Lande, welches der Unterstützung bedarf, in gleicher Weise eine Unterstützung zutheil werden zu lassen, die Sache noch einmal näher prüfen und den gerechtfertigten Wünschen, wie sie in der Resolution Menger ausgesprochen sind, durch die baldige Vorlage eines entsprechenden Unterstützungsgesetzes Rechnung tragen wird.

Ich möchte noch auf etwas eingehen! Ich habe es mit Freuden vernommen, dass der Herr Abgeordnete Tausche anlässlich der Debatte über das Unterstützungsgesetz für Schlesien, Galizien und Böhmen darauf hingewiesen hat, dass es ja doch nicht auf diese Weise fortgehen sollte, dass man immer von Jahr zu Jahr früher unberechenbare Ausgaben macht durch Unterstützung hilfsbedürftiger Gegenden, welche durch Elementarereignisse heimgesucht wurden. Der Herr Abgeordnete Tausche hat da einen Gedanken ausgesprochen, den ich vor geraumer Zeit in einer Fachzeitung auszusprechen und mit Zahlen zu erläutern mir erlaubt habe, nämlich den, dass ja der Staat, wie jeder einzelne Wirt darnach trachten muss, dass seine Ausgaben möglichst gesichert sind, und dass daher die Regierung ins Auge fassen sollte, dass eine gewisse Versicherung gegen Elementarschäden eintrete, dass man also durch eine Versicherung gegen Elementarschäden, die von dem Staate einzuleiten wäre, dem vorbeugen würde, dass immer und immer wieder einerseits ganz außergewöhnliche Auslagen gemacht werden, und dass anderseits derjenige, der für sein Unglück nichts kann, weil er mit demselben vom Himmel bedacht wurde, nicht immer erst betteln muss, damit er etwas bekomme, und dass drittens dieses Haus nicht immer und immer wieder von solchen außergewöhnlichen Unterstützungsvorlagen in Anspruch genommen werde.

Ich möchte auf diesen Gedanken, den ich früher publicistisch vertreten habe und den der Herr Abgeordnete Tausche im hohen Hause vorbrachte, neuerdings die Regierung aufmerksam machen.

Nun hat aber der Herr Abgeordnete Swiežy vollkommen richtig darauf hingewiesen, dass ja die Gemeinden, wenn sie heute, und zwar nicht sehr langfristige Darlehen bekommen, sehr stark dadurch leiden, dass sie kaum die diesbezüglichen Ratenzahlungen leisten können.

Sie sind ja vielfach in Anspruch genommen. Sie haben auch andere Darlehen wegen Schulbauten u. s. w. aufgenommen und insbesondere in Schlesien, wo man sich, und ich glaube gewiss nicht zum Nachtheile des Landes und des Staates mit einer großen Ausdauer der Bodencultur und Bodenverbesserung widmet. Mehr als vielleicht in vielen andern Ländern wird hier drainirt. Es haben sich Drainagegenossenschaften gebildet, und man legt alles Gewicht darauf, einen möglichst hohen Ertrag dem Boden abzugewinnen. Aber die schlesische Erde ist sehr schwierig zu bearbeiten, weil ja einerseits oft Elementarereignisse störend eintreten und weil anderseits die materiellen Verhältnisse den Einzelnen wenig befähigen, solche Meliorationen aus eigener Kraft vorzunehmen.

Es muss vollkommen anerkannt werden, dass sowohl das Land als die Regierung in wiederholten Fällen unterstützend und fördernd durch Gewährung von solchen Darlehen eingegriffen haben. Aber es ist eigenthümlich, dass man sogar nicht in den oberen Kreisen daran denkt, dass, wer schnell gibt, doppelt gibt. Wenn Subventionen gewährt werden, ist der Zeitraum, bis etwas erlangt wird, ein so langer und peinlicher für die Betreffenden und verursacht den

Einzelnen im vorhinein so manigfache Auslagen, die sie sonst vermeiden könnten, dass wirklich dasjenige, was gegeben wird, nur die Hälfte dessen darstellt, was es wäre, wenn es zur richtigen Zeit gegeben worden sein würde. Ich erwähne zum Beispiel, dass im vorigen Jahre sämmtliche schlesische Abgeordneten ohne Rücksicht auf die Parteirichtung bei Seiner Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten vorgesprochen und ihn gebeten haben, er möge baldigst eine Unterstützung für den Nothstand in Schlesien gewähren. Seine Excellenz hat uns in seiner bekannten Liebenswürdigkeit empfangen und uns zugesagt, dass etwas geschehen werde, aber er wird es wohl entschuldigen, wenn ich sage — er muss es wohl selbst zugestehen — dass die Erledigung sehr lange gedauert hat, ja so lange, dass selbst der Herr Landeshauptmann eingreifen musste, damit die Unterstützungsaction nur zur rechten Zeit beginne. Und gerade so verhält es sich zum Beispiel mit der Drainage. Vor wenigen Minuten habe ich einen Brief aus der Gemeinde Zossen in Schlesien bekommen, aus einer Gemeinde, in welcher mit den schwierigsten Verhältnissen insbesondere wegen der Elementarunglücksfälle, von welchen dieser Ort ebenfalls heimgesucht wurde, gekämpft wird, von welchem Orte auch um eine Unterstützung der dortigen Drainagegenossenschaft eingekommen wurde. Man hat selbst bereits maßgebenden Ortes gesagt, es ist Aussicht vorhanden, dass das Gesuch einen Erfolg haben werde; aber Monate sind bereits hinweggegangen, ohne dass die Unterstützung kommt, und die Leute sind dadurch in der Fortführung der Arbeiten wesentlich gehindert. Ich will das hohe Haus nicht länger in Anspruch nehmen. Ich ziehe also meine Wünsche, von denen ich hoffe, dass sie doch einigermaßen bei der hohen Regierung Beachtung finden werden, kurz im Folgenden zusammen.

Ich spreche zunächst den Wunsch aus, es möge nicht nur die vollkommen berechtigte Resolution des Herrn Abgeordneten Dr. Menger angenommen werden, sondern es möge auch die hohe Regierung sich überzeugen, dass die Hilfsaction in Schlesien keine ausreichende war, dass selbst unter jenes Maß heruntergegangen werden musste, welches die Bezirkshauptmannschaften selbst vorgeschagen haben, so zum Beispiel in Freiwaldau — und es möge die Regierung, nachdem sie für Galizien soviel gewährt, auch Schlesien noch eine entsprechende Hilfe ehestens zukommen lassen.

Das Zweite, was ich als Anregung und zugleich als Bitte der Regierung gegenüber vorbringe, ist das, dass man darnach trachte, dass diese außerordentlichen Auslagen und unvorhergesehenen Posten sich nicht immer und immer wiederholen und dass man den Gedanken, der einmal auch vom Herrn Abgeordneten Tausche ausgesprochen wurde, bezüglich einer Versicherung gegen Elementarschäden in Erwägung ziehe. Das Dritte endlich ist, dass, wenn die Regierung Gesuche erhält um Unterstützung, sei es gegenüber Unglücksfällen durch Elementarereignisse oder für Meliorationen, zum Beispiel für Drainagegenossenschaften, gütigst ein möglichst schnelles Tempo in der Erledigung eingeschlagen werde. Die Bevölkerung wird der Regierung dafür Dank wissen, denn — ich bemerke es nochmals — wer schnell gibt, gibt doppelt.

Nun möchte ich aber noch auf etwas eingehen, was der Herr Abgeordnete Swiežy erwähnt hat. Er sagte: „Steuerabschreibungen waren wohl möglich, aber in vielen Fällen kam es nicht dazu, weil die Bevölkerung nicht entsprechend davon unterrichtet war, dass sie in diesem oder jenem Falle eine Steuerabschreibung verlangen könne und wie sie vorzugehen habe.“ Dies kann ich aus meinen eigenen Erfahrungen vollinhaltlich bestätigen. Wenn die Leute ein Unglück trifft, sind sie zunächst gleichsam starr vor Schrecken und vom Unglücke, das sie betroffen hat. Sie denken zunächst nicht an das, was sie vorzukehren haben, um ihre Lage einigermaßen zu bessern, und eine entsprechende Aufklärung wird ihnen in den seltensten Fällen zutheil. Es wäre daher gewiss nur ein Act der Gerechtigkeit und eine sehr freudig begrüßte Maßregel, wenn die Regierung in solchen Fällen, die ihr ja bekannt sind, dafür Sorge tragen würde, dass die Normen, welche einzuhalten sind, um eine Steuerbefreiung für Elementarunfälle zu erwirken, auf dem Lande entsprechend bekannt gemacht würden. Dort ist es schon infolge der Verkehrsverhältnisse für die Einzelnen und auch für einzelne Gemeinden viel schwieriger, sich bei den Behörden zu erkundigen als in der Stadt. Es sollte also entsprechend für die Aufklärung der Bevölkerung Sorge getragen werden.

Ich hoffe, die Regierung werde diese Wünsche und Anregungen berücksichtigen, die ich im Interesse Schlesiens, das gewiss nur dann etwas fordert, wenn es nothwendig gebraucht wird und welches zu jeder Zeit bewiesen hat, dass es hauptsächlich auf seinen eigenen eisernen Fleiß baut, vorgebracht habe, und ich empfehle nochmals die Resolution des Herrn Abgeordneten Dr. Menger.

Vicepräsident: Es hat sich Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe:** Es ist von zwei sehr geehrten Herren Vorrednern über den Nothstand in Schlesien gesprochen und die Aufmerksamkeit der Regierung darauf gelenkt worden. Die Regierung hat schon vor längerer Zeit dieser Angelegenheit ihr Augenmerk zugewendet, und dem hohen Hause ist es ja bekannt, dass die Regierung noch vor Zusammentritt des Reichsrathes wegen der Dringlichkeit provisorisch Vorkehrungen zur Abhilfe getroffen hat und dass die betreffende Vorlage im December vorigen Jahres dem

hohen Reichsrathe unterbreitet worden ist. Diese Vorlage wurde seitens des hohen Hauses genehmigt, und die entsprechenden Beträge sind auch zur Vertheilung gelangt.

Ich finde es ganz natürlich, dass die Abgeordneten aus dem betreffenden Lande finden, es wäre nicht genug geboten worden, wie auch der Herr Vorredner gesagt hat: Ja, die Bezirkshauptmannschaft Freiwaldau hat sehr gut gerechnet und damit wäre den Wünschen vollkommen entsprochen worden. Ich bin überzeugt, dass der Bezirkshauptmann von Freiwaldau nach bestem Wissen und Gewissen vorgegangen ist und alles dasjenige angeführt hat, was zu thun wünschenswert wäre, um den Bedürfnissen der Bevölkerung zu entsprechen. Aber weder ein einzelner Mensch, noch eine Gemeinde, noch ein Land, noch ein Reich ist finanziell in der Lage, alles das thun zu können, was gut, wünschenswert und ersprießlich wäre. Die Länderchefs müssen, wenn solche Anträge von der Bezirkshauptmannschaft vorgelegt werden, dieselben prüfen mit Rücksicht auf die Anforderungen, die wieder von anderen Bezirken gestellt werden, um die verschiedenen Wünsche miteinander in Einklang zu bringen. Gelangt die Sache an das Ministerium des Innern, so muss dieses wieder die verschiedenen Ansprüche der verschiedenen Länder mit einander vergleichen.

Wir hatten schon Nothstandsvorlagen für verschiedene Länder; heute haben wir Galizien vor Augen und wir werden wahrscheinlich auch noch in die Lage kommen, über die Ansprüche anderer Länder in dieser Beziehung zu entscheiden. Man kann eben das finanzielle Moment nicht unberücksichtigt lassen. Wenn man den gewiss nach bestem Wissen und Gewissen gestellten Anträgen der Bezirkshauptleute — in diesem Falle des Bezirkshauptmannes von Freiwaldau — nachkommen würde, so müssten im ganzen sehr hohe Summen in Anspruch genommen werden. Ich habe zum Beispiel berechnet, dass, wenn man das, was bei dem jetzigen nachträglichen Ansuchen seitens Galiziens von den Bezirkshauptmannschaften angesprochen wird, erfüllen wollte, eine Summe von fünf Millionen herauskäme. *(Hört! Hört!)* Die Regierung war daher genöthigt, bezüglich Galiziens und anderer Länder, also auch bezüglich Schlesiens, Restrictionen vorzunehmen.

Was nun Schlesien betrifft, so liegt ein Bericht des Landespräsidenten vor, welcher die Ansicht ausspricht — sie mag richtig oder unrichtig sein — er glaube mit dem Gegebenen das Auslangen zu finden. *(Abgeordneter Dr. Demel: Außer dem Landesausschusse!)* Die Herren erlauben vielleicht, dass ich den Schlusspassus dieses Berichtes zur Verlesung bringe *(liest)*: „Aus dem dargelegten Sachverhalte wollen Euer Excellenz hochgeneigt entnehmen, dass die Nothstandsaction in Schlesien, wenn auch nicht vollkommen, so doch in ihren Hauptzügen abgeschlossen ist und ich glaube mich der Hoffnung hingeben zu dürfen, dass es durch dieselbe gelingen wird, den Nothstand der kleinen Grundbesitzer Schlesiens wesentlich zu lindern und dieselben ohne besondere Schädigung ihrer Wirtschaftsfähigkeit über die Nachtheile der vorjährigen Missernte zu bringen."

Da dieser Bericht vom 27. Februar datirt, so kann die Regierung doch nicht annehmen, dass seit dem 27. Februar solche Ereignisse eingetreten seien, welche die eben citirte Anschauung hinfällig machen. Ich bitte nur den Standpunkt eines Landeschefs zu berücksichtigen. Jeder Landeschef — ich habe selbst die Ehre gehabt, in mehreren Ländern Landeschef zu sein — trachtet und sucht seinem Lande zuzuwenden, was möglich ist. Auf der anderen Seite aber hat er auch die Verpflichtung, nicht zu weit zu gehen und die Finanzen nicht zu sehr in Anspruch zu nehmen.

Was nun von dem Herrn Vorredner früher bemerkt worden ist, dass ich die Deputation aus Schlesien liebenswürdig empfangen habe, so bin ich ihm sehr dankbar dafür, dass er mir dieses Zeugnis ausstellt. Aber ich muss mich dagegen wehren, wenn er sagte: Bis Hilfe gekommen, hat es sehr lange gedauert. Ich bitte, ich bin ja nicht berechtigt, wenn eine Deputation kommt, in den Sack zu greifen und das Geld herauszunehmen. *(Heiterkeit.)* Ich muss zu allererst Erhebungen pflegen und wenn dieselben gepflogen sind, erst wenn alles genau erwogen und geprüft wurde, muss noch der constitutionelle Apparat in Bewegung gesetzt werden, der nicht immer sehr schnell arbeitet. *(Heiterkeit und Sehr richtig!)* Ich muss also schon bitten, ein wenig Milde in dieser Richtung walten zu lassen. Aber sowohl der Herr Regierungsvertreter als ich sind heute in der Lage zu erklären, dass dermalen die Regierung nicht glaube, dass es nothwendig sein werde, für Schlesien noch eine Nothstandsaction zu unternehmen; nichtsdestoweniger erkläre ich mich bereit, entsprechende Erhebungen einzuleiten. *(Bravo! Bravo!)*

Vicepräsident: Zum Worte gelangt nun der Herr Abgeordnete Kowalski.

Abgeordneter **Kowalski:** Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf reiht sich ergänzend an die kaiserliche Verordnung vom 6. October 1889, betreffend die Gewährung von Unterstützungen und Vorschüssen aus Staatsmitteln für die durch Missernte vom Nothstande heimgesuchten Gegenden Galiziens u. s. w., welche laut Kundmachung des Gesammtministeriums vom 4. Jänner 1890 im Reichsgesetzblatte Nr. 4 veröffentlicht ist, nachdem sie die verfassungsmäßige Genehmigung erhalten hat. Es schließt sich ferner dieser Kundmachung noch die Verordnung der Ministerien für Finanzen und Handel vom 27. Februar 1890, R. G. Bl. Nr. 29, an, womit aus Anlass der durch die Dürre im Vorjahre im östlichen Galizien eingetretenen Missernte die Zölle für den

Import gewisser Getreidearten aus Russland nach Galizien zeitweilig suspendirt wurden.

Das hohe Haus wird mir erlauben, dass ich in die nähere Würdigung der gedachten Kundmachungen und Gesetze eingehe und prüfe, was für Resultate namentlich die kaiserliche Verordnung vom 6. October 1889 herbeigeführt hat. Schon damals erkannte die hohe Regierung und konnte sich der Überzeugung nicht verschließen, dass der Nothstand in Galizien so bedrohlich geworden ist, dass eine Staatshilfe als unumgänglich nothwendig sich erwiesen hat. Die kaiserliche Verordnung beruht ja auf Berichten der Statthalterei und diese — ich will sie hier nicht des näheren erwähnen — enthalten gewichtige Daten, auf Grundlage welcher die kaiserliche Verordnung vom 6. October 1889 erfolgte. Das hohe Haus hat Gelegenheit gehabt, sich bereits vom 18. und 20. December des vorigen Jahres mit dieser kaiserlichen Verordnung zu beschäftigen. Und obwohl dem Lande Galizien 900.000 fl. als Staatshilfe zugewendet wurden, hat man bis unlängst gezögert, dieselben zu vertheilen. Ja, ich erfahre aus der neuen Vorlage des Gesetzes, namentlich aus den Motiven dieses Gesetzentwurfes, dass bis Februar noch 226.000 fl. nicht verausgabt wurden; ein Theil mag nun vielleicht bisnun verausgabt worden sein, aber der ganze Restbetrag noch nicht, zumal wir Gelegenheit haben, täglich von weiteren Vertheilungen der erübrigten Geldmittel Nachrichten in den Zeitungen zu lesen. Nun sei mir aber gestattet, die Frage zu stellen: War denn am 6. October 1889, als die kaiserliche Verordnung erflossen ist, der Nothstand nicht ein derartiger, dass die Staatshilfe bereits unumgänglich nothwendig erschien? Und musste man gerade fünf Monate mit der Vertheilung zögern und noch 226.000 fl. in der Kassa behalten, während die Noth sich nicht herabgemindert, sondern vielmehr bedeutend erhöht hat? Dafür sind, wenigstens hier im Motivenberichte, keine Gründe vorhanden und die ganze Verzögerung erscheint mir nicht gerechtfertigt, wenn erwogen wird, dass die hohe Regierung bereits bei Erlassung der kaiserlichen Verordnung genau wusste, wie viel unumgänglich und unabweisbar nothwendig war, um nur einigermaßen eine Abhilfe dem hart betroffenen Lande zu verschaffen. Und es ist wohl nicht gleichgiltig, ob man schnell jemand hilft, oder ob man beim Vorhandensein der Mittel die Hilfe verzögert. Manches Unglück hätte man hintanhalten können, wenn rechtzeitig die Hilfe dagewesen wäre. Um wenigstens jetzt diese Verschleppung nicht eintreten zu lassen, möchte ich an die hohe Regierung die dringendste Bitte richten, ja nicht zu zögern mit der Vertheilung der heute zu bewilligenden Summe, weil der Nothstand bereits solche Dimensionen angenommen hat, dass die Verabreichung einer allmählichen Hilfe vielleicht sich als vergeblich erweisen dürfte. Mag übrigens auch der heute zu bewilligende Betrag von 700.000 fl. ein namhafter sein, so steht er dennoch in keinem Verhältnisse zu dem Elende, von welchem mein engeres Vaterland, Ostgalizien, heimgesucht wurde und daher nur eine rasche Vertheilung derselben so manche Verzweiflung zu bannen vermag.

Es hat gerade Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident in seinem Exposéauch des Berichtes der galizischen Bezirkshauptmänner erwähnt, nach deren Schilderung, um die Nothlage hier nur einigermaßen zu lindern, nicht um sie zu bewältigen, bei fünf Millionen an Aushilfe nothwendig seien, und zwar: auf Futter für das Arbeitsvieh 2,920.038 fl., auf Saatgut 1,916.165 fl. und zur Ernährung der Bevölkerung 583.850 fl. Der Landesausschuss, welcher die Bezirksvertretungen diesfalls befragte, hat in dieser Hinsicht ebenfalls verlässliche Daten mitgetheilt. Ich will hier dieselben nicht verlesen und beschränke mich darauf, hervorzuheben, dass der Landesausschuss über 15 Millionen zur Bekämpfung des Nothstandes verlangte.

Nun hat sich die hohe Regierung der Nothwendigkeit nicht entschlagen können, dass man zum allerwenigsten auf den Antrag des Landesausschusses, welcher $2^1/_4$ Millionen sogleich verlangte, eingehen müsse, hat aber selbst noch die Summe, welche die Statthalterei als unumgängig nothwendig in Anspruch zu nehmen glaubte, nämlich 1,422.000 fl., halbirt und so erschien die heutige Vorlage, welcher gemäß der Betrag von 700.000 fl. dem Lande unabweislich zugewendet werden müsse.

Wenn wir nun verfolgen, wie man bisher die von uns beschlossene Hilfe von 900.000 fl. den Nothleidenden angedeihen ließ, so muss man wirklich bezweifeln, ob überhaupt der Nothstand wird gelindert werden können und ob überhaupt die gebotene und die anzubietende Hilfe als ersprießlich angesehen werden kann.

Ich will mich diesfalls nur auf ein Exempel beschränken. Am 5. März dieses Jahres wurde in Sanok eine Vertheilung vorgenommen. Es sind da über 200 nothleidende Häusler, Taglöhner und kleinere Grundbesitzer zusammengekommen, und man war in der Lage, jeden bloß mit zwei Gulden zu betheilen. Jeder hat sich diese zwei Gulden angeschaut und sich gefragt, was er damit anfangen solle? Man hat wohl auch Futtervorräthe beigestellt und jeder, der erschienen ist, bekam zwei bis drei Bündel Stroh. Die Leute sind mit einer Fuhr gekommen, selbstverständlich brauchten sie dieses Stroh nicht auf einen Wagen aufzuladen, weil sie ja auch so nichts zu tragen hätten. Um sich nun dieser Gabe zu entledigen, haben die Leute getrachtet, das Stroh alsogleich in Sanok zu verwerten, wobei man aber so wenig erzielte, dass man kaum so viel hatte, um gerade für die drei bis vier Meilen Weges, den man zurücklegen musste, um nachhause zurückzukehren, die Reisekosten zu bestreiten. Es liegen mir hier Nachrichten aus dem Bezirke Rawa vor, wonach dort die Nothlage so groß ist, dass man,

um ein Darlehen von zwei Gulden zu erhalten, ein Joch Feld auf fünf Jahre in Pfand geben muss. Ein Korec Getreide, welches heute bei einem Kornwucherer geliehen wird, lässt sich derselbe im Herbste zur Zeit der Fechsung mit drei bis fünf Korec wieder vergelten. Und obwol die Noth in Ostgalizien ungeheuer ist, ist man nicht einmal so human, dass man die armen Steuerträger wenigstens einigermaßen schont. Ich erwähne diesbezüglich nur ein Beispiel, welches sich neulich in der Bezirkshauptmannschaft Bobrka in der Nähe von Lemberg zugetragen hat. Da erschien der Steuersequester und sequestrirte alles, was er vorfand, weil er die Steuer unnachsichtlich einzubringen hatte: er ging von Haus zu Haus, pfändete bei den Bauern alles vorräthige Getreide und ließ es gleich schätzen und um Spottpreise feilbieten. Wenn der Bauer als der pünktlichste Steuerträger je zu schonen ist, so war er gewiss gegenwärtig mit mehr Schonung zu behandeln.

Neulich, wenn ich nicht irre, war es am 6. März, wurde hier eine Petition der Stadtgemeinde Kalusz eingebracht. Diese Gemeinde bittet inständigst, dass man ihr die Salzsohle frei gewähre, um damit das Futter für das Vieh zu bespritzen, dass solches, weil ohnedies nicht gerathen, von dem Vieh leichter verzehrt werde. Das hohe Haus dürfte sich bald mit dieser Petition beschäftigen, weil solche in die Hilfsaction einschlägt und es wird gewiss zur Überzeugung kommen, dass es wirklich sehr hart ist, wenn man selbst in Gegenden wie Kalusz, welche von der Natur mit Salzquellen gesegnet sind, heute nicht einmal soviel Salz für die allergrößten Bedürfnisse erhalten kann, um das Vieh überwintern zu können.

Ja, was thut denn die hohe Regierung zur Erleichterung des Bezuges von Viehsalz in Galizien während der andauernden Calamität? Man hat ein bestimmtes frei zu vertheilendes Quantum von Steinsalz bewilligt. Es kam auch eine Partie davon für die Bezirke Sambor und Sanok an. Weil es aber in diesen Gegenden reichliche Salzquellen gibt, die verstopft sind, so meinte die hohe Regierung, diese Salzquellen werden wir jetzt doch nicht öffnen, weil dies mit Kosten und Ungelegenheiten verbunden wäre, sie entschloss sich lieber, die Landbevölkerung der Gegenden, wo ohnedies die Natur das Salz für das Vieh und für den Bedarf des Menschen so ergiebig bereitet hat, mit gewonnenem Steinsalz zu betheilen. Man hat dies zwar auch mit Dankbarkeit aufgenommen, aber rationeller und wirtschaftlicher würde es jedenfalls sein, wenn die Quellen, womit die beiden Bezirke gesegnet sind, wenigstens jetzt für die Spanne Zeit, wo es unumgänglich nothwendig ist, zur freien Benützung geöffnet würden, um den Rest an Zucht- und Arbeitsvieh zu retten.

Ich berufe mich auch auf die Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. Februar 1890. In derselben ist eine zollfreie Einfuhr von bestimmten Getreidegattungen für die nothleidenden Bezirke, welche in dieser Verordnung namentlich aufgezählt sind, bewilligt, und zwar in einer Höhe bis zu 130.000 Metercentner Gerste, Hafer, Heidekorn und Roggen. Der letzte Absatz dieser Verordnung lautet *(liest)*: „Die Festsetzung der näheren Modalitäten des zollfreien Bezuges hat durch die k. k. Finanzlandesdirection in Lemberg im Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu geschehen."

Diese Maßregel begreife ich, und das ist in der Ordnung, dass auch die autonomen Behörden da mitzusprechen haben, obwohl diese Vorlage sich wesentlich von der kaiserlichen Verordnung unterscheidet, weil im §. 2 der kaiserlichen Verordnung vom 6. October ausdrücklich erwähnt ist, dass die Vertheilung nach Anhörung des Landesausschusses zu geschehen hat, während hier im neuen Gesetze sich lediglich darauf berufen wird, dass die Gemeindevorstände bei der Vertheilung mitzuwirken haben. Für diese Auffassung finde ich wohl auch eine Erklärung darin: dass während nach der kaiserlichen Verordnung vom 6. October die Anhörung des Landesausschusses nothwendig war, weil es sich hier auch um Vertheilung von Vorschüssen handelte und diese auch vom Lande zu tragen sind, so ist es mir sehr erwünscht, dass heute auch die Gemeindevorstände bei der Vertheilung dieser Hilfsmittel mitwirken, weil sie in der Lage sind, die Hilfsbedürftigen am leichtesten zu bestimmen und alles besser an Ort und Stelle zu würdigen, um eine Privatspeculation auszuschließen.

Aber die Durchführung der Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. Februar 1890 reducirt sich heute darauf, dass die Ingerenz der k. k. Staatsbehörden beinahe ausgeschlossen bleibt. Es hat die ganze Angelegenheit der zollfreien Einfuhr der Landesausschuss in die Hand genommen. Wenn es nur bei ihm geblieben wäre, so hätte ich nichts einzuwenden. Aber der Landesausschuss bedient sich dabei ausschließlich der Herren Gutsbesitzer, der Herren Pächter und der Bezirksvertretungen. Wenn jemand nicht so glücklich ist, einem Herrn Gutsbesitzer, Pächter oder einer Bezirksvertretung zu Gesicht zu stehen, so muss er dabei leer ausgehen — der Willkürlichkeit ist daher hier Thor und Thür geöffnet. Diesfalls führe ich nur ein Beispiel an.

Der Motivenbericht zu dieser Gesetzesvorlage reflectirt in letzter Linie auch auf die Hilfscomités. In Lemberg existiren 2 Hilfscomités, das städtische und das ruthenische. Das letztere hat vorzüglich, ja man kann sagen: ausschließlich die Landbevölkerung, den kleinen Grundbesitz, die Taglöhner und Häusler vor Augen, um ihnen mit den dem Hilfscomité zu Gebote stehenden Mitteln beizuspringen. Dieses Hilfscomité besteht aus lauter verlässlichen und opferwilligen Herren, die keine Mühe scheuen, ihren nothleidenden Lands-

leuten in der Noth beizustehen. Sie haben schon einiges gesammelt und an die Nothleidenden verschickt, aber sie haben eine Sendung von Getreide aus Russland bekommen, welche bei einem Zollamte, ich weiß nicht, bei welchem, zur Ausfolgung angewiesen wurde. Die erste Sendung betrug 1600 Pud, eine zweite soll beträchtlicher sein. Wie die Anweisung im telegraphischen Wege an das ruthenische Hilfscomité gelangt, wendet sich dasselbe, weil die Verordnung der Ministerien so anweist, an den Landesausschuss mit der Bitte um Gestattung einer zollfreien Behandlung der Getreidesendung.

Was decretirt aber hierüber der galizische Landesausschuss? Erstens kenne ich Euch nicht; zweitens wenn Ihr das Getreide zollfrei beziehen wollt, wendet Euch an die Bezirksvertretung, an den von uns bestellten Herrn Gutsbesitzer oder Pächter. Und der Landesausschuss soll jemand nicht kennen oder verkennen, den doch die hohe Regierung als Hilfscomité autorisirt hat? Dieses ruthenische Hilfscomité ist ja nur mit Zustimmung der hohen Regierung da. Es ist also ein Organ, welches man nicht ignoriren darf, insbesondere zu einer Zeit, wo die Hilfsaction, sie mag von welcher Seite immer kommen, vom Lande immer nur mit Dank anzunehmen wäre.

Gerade hier aber macht man Anstände und zwingt das ruthenische Hilfscomité, dass es den Zoll aus den gesammelten Geldmitteln bezahle, obwohl 130 Metercentner zollfrei zu beziehen sind und obgleich auch das gesammelte bare Geld bloß und ausschließlich zur Vertheilung an die Nothleidenden zu gelangen hat.

Ja, meine Herren, das sind trostlose Zustände im Lande, welche miserabel genannt zu werden verdienen. *(Bewegung.)*

Ich befürchte, dass bei der Vertheilung der heute zu bewilligenden Summe auf ähnliche Weise vorgegangen werde, wie leider bei der früher bewilligten Summe von 900.000 fl. vorgegangen wurde. Das ist etwas, was gewiss niemand billigen wird. Es war nämlich neulich eine Wahlagitation anlässlich der Wahl eines Reichsrathsabgeordneten für die Landgemeinden aus den Bezirken Brzezan, Podhayce und Rohatyn inscenirt und täglich konnten Sie, meine Herren, in den Zeitungen lesen, dass ein Commissär — es war aber kein landesfürstlicher Commissär, sondern irgend ein Diurnist oder Gott weiß was für ein Privatmann, der dort accreditirt war — ausgesendet wurde, um bei den Wahlmännerwahlen in den einzelnen Landgemeinden zu fungiren. Nun haben diese Herren sich nicht gescheut, den Gemeindemitgliedern, welche zur Wahl der Wahlmänner erschienen sind, zu bedeuten: Wer von Euch nicht denjenigen wählt, den wir wünschen, der wird nicht aus dem Nothstandsfonde betheilt.

Es wurde also dieser Fond ganz einfach zu Sonderzwecken der Wahlagitation exploitirt. Das ist doch erbärmlich, das ist etwas, was eigentlich keine Kritik verdient.

Viele Wähler verzichteten lieber auf die Wahl, als dass sie sich corrumpiren ließen. Ich wünsche also, dass die hohe Regierung ein wachsames Auge darauf habe, dass auch mit diesen Mitteln nicht ähnliche Agitationszwecke verfolgt werden, welche nur zur Descreditirung der hohen Regierung in den Augen der Landbevölkerung führen müssen und dass nicht die Gnade und Huld des Kaisers und des Reiches missbraucht werde.

Meine Herren, die Sache steht heute so, dass wir mit Dank dasjenige annehmen müssen, was unserem Lande gewährt wird, denn glücklich ist nur derjenige, der fremder Hilfe nicht bedarf; umso bedauernswürdiger ist aber derjenige, der in seinem Unglücke noch verkannt und missbraucht wird. *(Rufe: Ganz richtig!)*

Wenn diese weitere Hilfe nun der hohen Bestimmung unseres allergnädigsten Kaisers gemäß und aus Reichsmitteln unserem Lande zutheil wird, so würde ich bitten, dass die Regierung eine größere Ingerenz, als es bisher in dieser Angelegenheit geschah, bethätige, damit das Land wisse, wem eigentlich dafür zu danken sei; denn diese Mittel fließen ja nicht aus privaten Säcken, sondern aus dem Staatsschatze und sind nur in der lautersten Absicht gewährt, den wahrhaft Unglücklichen, den Nothleidenden Hilfe zutheil werden zu lassen. — Am allerwenigsten wird aber dieser Zweck erreicht, wenn mit diesen Mitteln ein Missbrauch zu politischen Tendenzen getrieben wird. Ich bitte die Gesetzesvorlage anzunehmen und des Dankes des Landes versichert zu sein. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident *(den Vorsitz wieder übernehmend)*: Der Herr Abgeordnete Nabergoj hat sich zur formellen Geschäftsbehandlung zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Nabergoj**: Ich beantrage Schluss der Debatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Nabergoj beantragt den Schluss der Debatte. Ich bitte jene Herren, welche den Schluss der Debatte annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Schluss der Debatte ist angenommen.

Es ist nur noch je ein Redner eingetragen und zwar einerseits der Herr Abgeordnete Türk, anderseits der Herr Abgeordnete Ritter v. Jaworski. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Türk.

Abgeordneter **Türk**: Hohes Haus! Der Herr Ministerpräsident hat in seiner Antwort auf die Beschwerden der schlesischen Abgeordneten hingewiesen auf den Bericht des schlesischen Landespräsidiums, aus

welchem hervorgegangen sein soll, dass ein eigentlicher Nothstand in Schlesien nicht mehr vorhanden, dass also die Nothstandsaction in der Hauptsache als abgeschlossen zu betrachten sei.

Der Herr Regierungsvertreter hat ebenfalls erklärt, dass eine weitere Action der Regierung in dieser Richtung nicht in Aussicht genommen sei. Nun, soviel mir bekannt ist, werden die Berichte des Landespräsidiums auf Grund der Berichte der Bezirkshauptmannschaften zusammengestellt und die Bezirkshauptmannschaften beziehen ihr Material wiederum aus den Gemeinden und zwar besonders von den Gemeindevorständen.

Ich mache daher auf den Unterschied aufmerksam, der in dem nationalen Charakter besteht zwischen den schlesischen und den galizischen Landbewohnern. Ich will den galizischen Landbewohnern durchaus nicht nahetreten, aber es ist ein sehr erheblicher Unterschied zwischen ihnen und den schlesischen Landbewohnern.

Vor allem muss ich darauf aufmerksam machen und behaupten, dass ganz dieselben elementaren Ereignisse und Schäden wie in Galizien auch in Schlesien eingetreten sind; es ist ganz dieselbe Lage; es hat keine andere Witterung eingewirkt, es herrschte dieselbe Dürre daselbst, auch der Boden ist hier nicht widerstandsfähiger. Im Gegentheile, er ist in einem großen Theile noch mehr von der Dürre heimgesucht worden, weil er noch weniger tiefgründig ist. Es ist daher ganz und gar dieselbe Lage in Schlesien wie in Galizien.

Warum sind also aus Schlesien keine so lauten Rufe nach einer Nothstandsaction erschallt? Deshalb, weil in Schlesien heutzutage die Bevölkerung und besonders der Bauernstand noch einigermaßen widerstandsfähiger ist. Und warum ist er noch widerstandsfähiger? Weil Schlesien, Gott sei Dank, noch nicht in dem hohen Maße verjudet ist, wie Galizien. *(Gelächter.)* Da ist durchaus nicht zu lachen, verehrte Herren, denn in Galizien ist infolge der großen Verjudung der Bauernstand thatsächlich aufs äußerste ausgesogen und verarmt. Und wie daher ein Tropfen, der in ein volles Glas fällt, dasselbe zum Überlaufen bringt, so ist dieser verhältnismäßig nicht übermäßig große Misswachs der Tropfen gewesen, der die wirtschaftlichen Zustände in Galizien zum Überlaufen gebracht hat. Und wenn der Herr Abgeordnete Dr. Kathrein gelächelt und gesagt hat, er habe es sich gedacht, so muss ich ihm bemerken, dass dies thatsächlich der Wahrheit entspricht und dass er durchaus im Unrechte ist, wenn er glaubt, dass dies eine Übertreibung von meiner Seite ist.

Ich behaupte es nochmals, nur die wirtschaftliche Aussaugung Galiziens infolge der Verjudung, allerdings auch der Mangel an Industrie ist diejenige Ursache, welche bei Galizien einen Unterschied macht; denn die elementaren Schäden haben auf Schlesien gerade so eingewirkt. Nun haben aber die schlesischen Bauern nicht mit einer solchen Vehemenz für die staatliche Hilfe sich eingesetzt und haben, wenn sie von den Bezirkshauptleuten in den Gemeinden gefragt worden sind, nicht so heftig nach Staatshilfe verlangt, weil es ihrem Charakter widerstrebt, sich etwas zu erbitten oder zu erbetteln, weil sie einerseits zu bescheiden sind und weil sie anderseits gewohnt sind, durch eigene Arbeitsamkeit, Sparsamkeit und Genügsamkeit die Hilfsmittel herbeizuschaffen um die momentan größer gewordene Nothlage wieder zu beseitigen und die Schäden der letzten Missernte abzustellen.

Aber diese Schäden sind thatsächlich sehr groß, insbesondere im Bezirke Troppau, und im Troppauer politischen Bezirke sind es wieder die Gegenden in den Gerichtsbezirken Wigstadtl und auch Wagstadt, wo ein solch' seichtgründiger und dürrer Boden ist, dann ist die Nothlage auch im Olbersdorfer Gerichtsbezirke, besonders im Hillersdorfer und Kuttelberger Thale in den Gemeinden Hillersdorf und Kuttelberg, wo nur ungeheuer steile Lehnen sich befinden, deren Bewirtschaftung mit den größten Schwierigkeiten verbunden ist, wo der Dünger auf dem Rücken hinaufgetragen werden muss, wo die Beackerung fast unmöglich, weil die Steilheit dieser Lehnen so groß ist.

Da kann sich jeder denken, dass bei dieser großen Dürre von einer Ernte gar keine Rede war. Es hat thatsächlich keine Ernte gegeben und auch unser Vieh musste zum großen Theile, wie in Galizien, verhungern oder weggeworfen, oder verkauft werden zu den allergrößten Schundpreisen, wenn nicht Futtervorräthe aus anderen Ländern zusammengekauft würden. Den letzten Kreuzer borgt man sich aus oder spart ihn zusammen, oder sucht ihn aufzubringen, um wenigstens den nothwendigsten Bestand an Vieh bis zur nächsten Futterernte zu erhalten.

Und wenn der Herr Abgeordnete Dr. Kathrein noch Zweifel an der Richtigkeit meiner Behauptungen hat, dass nämlich die wirtschaftliche Nothlage in Galizien durch die Verjudung auch herbeigeführt worden ist, so hat er dem Herrn Vorredner nicht zugehört, welcher ausgesprochen hat, dass bei der gegenwärtigen Lage in Galizien Bauern, um ein Darlehen von 2 fl. aufzubringen, ein Joch Ackerfeld auf fünf Jahre verpfänden müssen. Er soll sich erkundigen über die Verhältnisse in Galizien; vielleicht wird es ihm der Herr Abgeordnete Kowalski sagen, wodurch diese Zustände herbeigeführt worden sind und wer 2 fl. darleiht für ein Joch Feld, wenn ihm das Joch auf fünf Jahre verpfändet wird. Das werden wohl keine Christen sein.

Ich muss daher insbesondere den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Swiežy, meines Landmannes, und auch den Ausführungen meines Herrn Vorredners des Herrn Abgeordneten Professor Kaiser auf das wärmste und herzlichste zustimmen, und muss die Regierung auch meinerseits auf das dringendste bitten, in dieser Angelegenheit nochmals

Erhebungen zu pflegen, insbesondere mache ich darauf aufmerksam, dass der Herr Regierungsvertreter wohl formell im Recht sein mag, wenn er sagt, bei allen Meldungen wegen Grundsteuerabschreibungen ist in gesetzlicher Weise vorgegangen worden. Aber es ist dies ein neues Gesetz, und es ist noch nicht eingelebt. Man hat vielfach die richtige Zeit und richtige Anwendung noch nicht verstanden, und ich möchte die Regierung daher bitten, nicht nach dem strengen Wortlaut und Buchstaben des Gesetzes, sondern nach dem Geiste desselben und nach Billigkeit vorzugehen und soviel als möglich die Gesuche, welche um Abschreibung eingelaufen sind, und welche noch der Erledigung harren, in günstigem Sinne der Erledigung zuführen zu wollen, denn darauf wird in unserem Lande ein ungemein großer Wert gelegt.

Ich mache nochmals darauf aufmerksam, dass es nicht im schlesischen Volkscharakter liegt, ein Darlehen oder ein Geschenk zu erbitten, sondern dass sich das Volk selbst bis auf äußerste mühen und plagen will, um nur in der äußersten Nothlage eine Unterstützung vom Reiche zu verlangen. Auch bei dieser Gelegenheit mache ich darauf aufmerksam, dass die Nothlage nicht nur durch die vorjährige Missernte hervorgerufen ist, sondern dass eine chronische Nothlage der landwirtschaftlichen Bevölkerung überhaupt existirt.

Mein Herr Vorredner hat darauf hingewiesen, dass die Landbevölkerung nicht einmal billiges Salz bekommen könne, oder wenn auch, dass es ihr nur in so kleinen Mengen verabreicht wurde, dass das weitaus nicht ausreichend ist. Aber diese Nothlagen und Nothstandsdarlehen sollen auch die Regierung ernstlich auffordern, endlich mit einer wirtschaftlichen Reform für den bäuerlichen kleinen Grundbesitz in den verschiedenen Ländern den Anfang zu machen, um die Nothlage, welche im allgemeinen besteht, und welche nicht auf die letzte Missernte allein zurückzuführen ist, einer Linderung entgegenzuführen.

Präsident: Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Ritter v. Jaworski; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Ritter v. **Jaworski:** Nicht beneiden will ich den einzelnen, eine Provinz oder ein Land, welches bemüssigt ist, sich um Abhilfe, sei es an den Staat, sei es an die Mildthätigkeit des Privaten zu wenden. Denn, wenn ihm dieselbe auch im weitesten Maße zutheil werden sollte, nie und nimmer wird ihm wieder dasjenige gut gemacht werden, was ihm durch die Unbill der Zeit, der Elemente an Vermögen entgangen ist.

Deswegen will ich mich hier nicht darüber auslassen, ob das Unglück, das Galizien getroffen hat, größer ist als dasjenige, welches Schlesien getroffen hat. Ich bin überzeugt, dass in Schlesien das Unglück auch groß ist, und dass, wenn diesem Lande auch im reichsten Maße Hilfe gebracht würde, ihm noch nicht ersetzt würde, was ihm in der That an Einkommen und Vermögen entgangen ist. Ich will aber namentlich den letzten Herrn Redner darauf aufmerksam machen, dass Galizien im eminentesten Sinne des Wortes durch seine geographischen und klimatischen Verhältnisse und durch seine Lage in Europa ein agricoles Land ist. Wenn somit seine Landwirtschaft nicht gedeiht, so ist es dem größten Elende preisgegeben und dies ist hauptsächlich der Fall im östlichen Galizien, unmittelbar anstoßend an das russische Hochplateau, das sich weiter ausdehnt bis zum uralischen Gebirge, und eben dieser Theil Galiziens ist derjenige, der im größten Maße Bodenproducte hervorbringt, und dieser Theil wurde in diesem Jahre in erster Linie von einer ungewöhnlichen Dürre im höchsten Grade betroffen. In dem Maße, als sich Galizien gegen Westen hinstreckt, nahm diese Calamität ab. Wie sie sich in Schlesien geäußert hat, darüber maße ich mir kein Urtheil an, aber ich bitte auch zu glauben, dass das Unglück Galiziens ein solches ist, dass die Staatshilfe hier dringend nothwendig erscheint. Wenn aber von Seite der Abgeordneten aus Schlesien gesagt wird, es sei eigenthümlich, dass immer wieder Galizien mit Nothstandsforderungen an den Reichsrath herantritt, und sie würden wünschen, dass ihnen wenigstens der zehnte Theil von dem zukäme, was Galizien bekommen hat, so erkläre ich: dann würden sie sehr wenig bekommen.

Soviel mir erinnerlich ist, war im Jahre 1882 eine der größten Überschwemmungen, die es überhaupt in Galizien gegeben hat. Hier sind ganz andere Verhältnisse als bei Ihnen. Wir erhielten damals, so wie Mähren und Schlesien, eine momentane Hilfe. Außerdem erhielt Galizien das Versprechen der Flussregulirung. Wir treten Ihnen den zehnten Theil dieses Versprechens ab. *(Sehr gut! rechts.)* Ich kann Sie versichern, nichts ist für einen Privaten, für einen Vertreter schmerzlicher, als in einem solchen Falle um Mildthätigkeit bitten zu müssen. Forschen wir nicht nach den Ursachen des Nothstandes und betrachten wir die Sache nicht vom Standpunkte des Antisemitismus. Das Unglück ist geschehen, und ich kann Sie versichern, viel mehr Unheil haben im vorigen Jahre bei uns die Mäuse angerichtet als die Juden. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Nun muss ich mich aber dem Herrn Abgeordneten aus Galizien, der vor mir gesprochen hat, zuwenden, weil ich doch einiges, was er vorgebracht hat, nicht unbeantwortet lassen kann. In einem stimme ich mit ihm vollkommen überein: im Vergleiche mit der Größe der Calamität ist die vorgeschlagene Aushilfe sehr gering, aber ich füge mich in die Verhältnisse. Die Nothwendigkeit der Aushilfe, wie sie von dem Landesausschusse, wie sie von der Statthalterei ebenfalls vorgeschlagen wurde, ist zweifellos, aber die Aushilfe

konnte von der Regierung nicht in demselben ausgiebigen Maße gewährt werden. Ganz natürlich mussten hier die finanziellen Rücksichten auch ins Auge gefasst werden, umsomehr, als, wie wir aus dem Munde Seiner Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten gehört haben, noch weitere Actionen in anderen Kronländern in dieser Hinsicht zu erwarten sind. Aber unmöglich kann ich mich einverstanden erklären mit demjenigen, was der Herr Abgeordnete aus Galizien, Herr Hofrath Kowalski hinsichtlich der Vertheilung, hinsichtlich der bei dieser Vertheilung unterlaufenden Missbräuche gesagt hat.

Ich kann das hohe Haus versichern: wenn bei dieser ganzen Action der Vertheilung der Unterstützungen die autonomen Behörden, das ist Landesausschuss und Bezirksvertretungen, mitgewirkt, haben, so wird kein einziger Fall vorkommen, wo man sagen könnte, es sei ein anderer Maßstab angelegt worden, als der Maßstab der unbedingten Noth. Nie und nirgends ließ man sich von anderen Rücksichten leiten.

Ich bitte auch zu bedenken, dass ja im Landesausschusse ein Vertreter derjenigen Nationalität sitzt, welcher der geehrte Herr Hofrath angehört, dass dort Vertreter derjenigen Curie sitzen, welcher der geehrte Herr Abgeordnete angehört und dass in den einzelnen Bezirksvertretungen nicht nur die Vertreter der Curien, sondern auch eigentliche Bauern sitzen.

Es ist sehr leicht Behauptungen aufzustellen, aber man muss Facta anführen und nicht ein einzelnes, vielleicht tendenziös zugerichtetes Factum. Sie kennen ja, meine Herren, das Sprichwort, welches da sagt: „Die Ausnahme bestätigt die Regel." Es ist ja leicht möglich, dass irgendwo etwas geschah, was nicht recht ist, und deshalb auf das ganze Land, auf die ganze Verwaltung ein so schlechtes Licht zu werfen, das zu sagen ist leicht und lohnend, denn semper aliquid haerebit!

Aber das sollte vor allem ein Mann bedenken, der kraft seines Berufes über Gerechtigkeit in letzter Instanz abzusprechen hat; der sollte doch über die Ehrenhaftigkeit so vieler Organismen im Lande und so vieler Personen nicht so leichtfertig urtheilen. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Wenn der Herr Abgeordnete an die Regierung die Aufforderung richtet, sie möge ein wachsames Auge haben, damit die Nothstandssubventionen nicht zu Agitationen missbraucht werden, auf dass das Land wisse, wem es zu danken habe, so glaube ich, die Regierung sollte wachsam sein, aber sie braucht nicht in dieser Hinsicht wachsam zu sein, denn wenn der Herr Abgeordnete das anführt, was da und dort geschah, so stehen wir ja doch unter dem Schutze des Gesetzes. Er möge das, was er gesagt hat, dort vorbringen, wo es hingehört, und ich bin überzeugt, es wird Recht gesprochen werden; aber daraus den Schluss zu ziehen, dass diese elenden Kreuzer, welche bestimmt sind, vor dem Hungertode zu retten, zu Wahlagitationen missbraucht werden, und der Regierung, welche doch bei den Wahlen natürlich mitwirken muss, zu insinuiren, dass sie dieses Geld zu Wahlagitationen missbrauche, dies ist doch etwas zu stark, zumal von demjenigen, der doch, wie gesagt, als einer der obersten Richter es wohl bedenken soll, wie er jemand die Rechtlichkeit und die Ehre abspricht.

Wem hat das Land zu danken? Das Land hat in erster Linie demjenigen zu danken, dem es alles zu danken hat; denn das Patent vom 6. October kam nicht durch einen Beschluss des Reichsrathes zustande; es kam infolge der großen unversiegbaren Güte des Monarchen zustande, der in dem Augenblicke, als er von dem großen Elende erfuhr, das Galizien betroffen hatte, gleich seine Regierung aufgefordert hat, hilfreich in dieser Hinsicht zu wirken. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Das Land weiß es, das Land fühlt es, das Land wird es wissen, und der Herr Abgeordnete Kowalski braucht es am wenigsten darauf aufmerksam zu machen. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Ich ertheile nun dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Kathrein:** Meine Herren! Gegen das Gesetz als solches hat sich keinerlei Opposition erhoben. Es wurde von der linken und rechten Seite dieses Hauses lediglich hervorgehoben, dass auch in anderen Kronländern des weiten Reiches ähnliche Verhältnisse, wie in Galizien, zu finden sind. Nun, ich habe nichts dagegen, dass der einzelne Abgeordnete für sein Land eintritt, dies ist eben seine Pflicht, die er in diesem hohen Hause zu erfüllen hat. Allein dem möchte ich doch entgegentreten, dass man diese Vertretung seines eigenen Landes mit einem, wenn auch versteckten Angriffe auf ein anderes Land verknüpft. Wenn daher von der linken Seite hervorgehoben wurde, dass Galizien dieses hohe Haus mit Unterstützungsgesuchen so häufig behellige, so muss ich eine solche verletzende Äußerung zurückweisen. Es ist traurig genug, sowohl für das einzelne Individuum, als für Gemeinden, Bezirke und ein Land, wenn sie, von Noth, Elend und Unglück heimgesucht, gezwungen sind, weil sie sich selbst nicht helfen können, an das Reich heranzutreten. Es ist aber anderseits die Pflicht des Reiches, dort helfend einzutreten, wo die Betroffenen selbst nicht in der Lage sind, sich aus dem Unglücke herauszuarbeiten.

Es ist nicht das erstemal, hohes Haus, dass ich hier eine solche traurige Nothstandsangelegenheit zu vertreten habe. Ich muss darauf aufmerksam machen, dass nicht nur Galizien, sondern auch andere Länder, welche sich in der gleichen Lage befunden haben, hier von mir vertreten wurden. Das hohe Haus hat immer, sei es für Schlesien, sei es für Böhmen, sei es für Tirol, sei es für Krain oder andere Länder, mit derselben Bereitwilligkeit die Hilfe gewährt, ohne dass man den bitteren Wermutstropfen des verletzenden

Vorwurfes in die lindernde Unterstützung hineingemischt hätte und daher ersuche ich das hohe Haus auch heute, diese 700.000 fl., welche, da nach der Mittheilung des Herrn Ministerpräsidenten der wirklich erhobene Schaden über fünf Millionen beträgt, wohl nur eine kleine Gabe zu nennen sind und die mit Rücksicht auf das bedeutende Unglück, das wir nicht nur aus dem Berichte, wie er hier vorliegt, sondern seit Monaten und Monaten aus Zeitungsberichten kennen, wirklich nicht übermäßig hoch zu sein scheinen, zu bewilligen.

Wenn der Herr Abgeordnete Kowalski in Bezug auf die Mittheilung des Berichtes, dass noch 226.000 fl. disponibel seien, glaubt, dass es unverantwortlich sei, angesichts des großen Elendes einen solchen Betrag aus der infolge der kaiserlichen Verordnung vom 6. October 1889 Galizien bereits zugeflossenen Unterstützung zurückzuhalten, und meint, dass man, um die Noth zu lindern, auch noch diese 226.000 fl. hätte vertheilen müssen, so möchte ich einerseits darauf aufmerksam machen, dass es ganz vorsichtig war, wenn die Landesregierung doch noch einen Theil des Geldes gewissermaßen als Reserve zurückbehalten hat, um, wenn unerwarteter Weise irgendwie noch ein größeres Unglück eintritt, möglichst rasch aushelfen zu können. Anderseits bitte ich aber den hochverehrten Herrn Abgeordneten Kowalski, zu beachten, dass, wie in dem vorliegenden Berichte gleichfalls angegeben ist, dieser Betrag nur Mitte Februar noch zur Verfügung stand. Jetzt aber, nachdem man seit Februar gezwungen war, zur Linderung der Noth und zur möglichsten Verhinderung einer Hungersnoth weitere Hilfe daraus zu gewähren, ist diese Reserve bereits gänzlich verschwunden. Umso dringender ist es, dass das hohe Haus diese 700.000 fl. nun bewillige.

Auf dasjenige, was der Herr Abgeordnete Türk im allgemeinen, und auf dasjenige, was er speciell gegen mich gesprochen hat, gehe ich nicht ein; wozu hier auch? Ich bitte das hohe Haus einfach, in die Berathung über das vorliegende Gesetz einzugehen und dasselbe zum Beschlusse zu erheben.

Präsident: Nachdem die Generaldebatte geschlossen ist, richte ich an das hohe Haus die Frage, ob es in die Specialdebatte eingehen und die Ausschussvorlage als Grundlage derselben annehmen will. Ich ersuche jene Herren, welche dafür sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, auf Grundlage des Ausschussentwurfes in die Specialdebatte einzugehen.

Wünscht jemand zu §. 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 2? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 3? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 4, Titel und Eingang des Gesetzes? *(Niemand meldet sich.)*

Es ist nicht der Fall. Ich bitte jene Herren, welche die §§. 1, 2, 3, 4, sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Die §§. 1, 2, 3, 4, sowie Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen und somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter Dr. **Kathrein:** Es liegt zu diesem Gesetze die von mir eingangs erwähnte Resolution des Herrn Abgeordneten Dr. Menger vor, welche der Budgetausschuss angenommen hat. Dieselbe lautet *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die nöthigen Erhebungen in den im Vorjahre vom Misswachse besonders schwer getroffenen Gegenden Ost- und Westschlesiens anzuordnen und je nach dem Resultate derselben bezüglich der Unterstützung der nothleidenden schlesischen Landwirte die nöthigen Maßnahmen zu treffen."

Präsident: Wünscht jemand zu dieser Resolution das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall und ich bitte daher jene Herren, welche diese Resolution annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Diese Resolution ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Kathrein:** Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle sofort in die dritte Lesung eingehen.

Vicepräsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung, obwohl dieselbe nicht auf der Tagesordnung steht. Wünscht jemand über die Dringlichkeit zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche für die sofortige Vornahme der dritten Lesung stimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, sofort die dritte Lesung vorzunehmen.

Nunmehr ersuche ich jene Herren, welche dieses Gesetz auch in dritter Lesung endgiltig annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Missernte vom Nothstande heimgesuchten Gegenden des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, ist in dritter Lesung endgiltig angenommen *(gleichlautend mit 1001 der Beilagen)*.

Der nächste Gegenstand ist der Bericht des Verzehrungssteuerausschusses über die Gesetzesvorlage wegen Änderung der Wiener Linienverzehrungssteuer und wegen Einführung der Linienverzehrungssteuer in

mehreren Vororten von Wien *(987 der Beilagen)*.

Zu diesem Gegenstande sind im hohen Hause als Regierungsvertreter erschienen die Herren Sectionschef Freiherr v. Baumgartner, Ministerialrath Pokorny und kaiserlicher Rath und Linienoberamtsverwalter Benda.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Menger** *(von der Tribüne)*: Das Haus ist schon seit längerer Zeit im Besitze des ausführlichen Berichtes; ich glaube daher die kostbare Zeit des Hauses nicht dadurch in Anspruch nehmen zu sollen, dass ich eine längere Einleitungsrede halte, sondern glaube mich darauf beschränken zu dürfen, dass ich auf den ausführlichen, in Ihren Händen befindlichen Bericht hinweise.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Zum Worte sind gemeldet, und zwar contra die Herren Abgeordneten Friedrich Sueß, Vergani, Dr. Kronawetter, Exner, Türk; pro die Herren Abgeordneten Matscheko, Wrabetz, Freiherr v. Kübeck, Ritter v. Chamiec, Dr. Heilsberg, Freiherr v. Pirquet, Dr. Weitlof, Dr. Herbst.

Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Friedrich Sueß.

Abgeordneter Friedrich **Sueß**: Hohes Haus! Es wird mir heute eine ganz abnorm schwierige Aufgabe sein, über ein Gesetz zu sprechen, welches die Bevölkerung, die ich zu vertreten die Ehre habe, zum Theile selbst wünscht; es ist dies aber auch, meine Herren, ein Gesetz, welches so voll der strengsten Härten ist, dass ich allerdings die Geduld der verehrten Herren in Anspruch nehmen muss, um Sie auf einzelne wesentliche Bestimmungen desselben aufmerksam zu machen. Es ist mir durch das Wohlwollen meines sehr verehrten Collegen Ritter v. Proskowetz gelungen, das Wort in der Generaldebatte überhaupt zu ergreifen, indem mir dieser seine Stelle in der Rednerliste eingeräumt hat. Ich hoffe, den Nachweis zu erbringen, dass auch die vorortliche Bevölkerung, welche durch dieses Gesetz außerordentlich betroffen wird, sich nie auf dem Standpunkte der Negation befunden hat, sondern dass sie alle Anstrengungen gemacht hat, um die Aufhebung der Linienwälle Wiens und eine Reform der Verzehrungssteuer zu erreichen.

Sie werden erstaunen, wenn ich Ihnen dies sage, denn es ist mir ganz gut bekannt, dass die allgemeine Ansicht das direete Gegentheil voraussetzt. Wenn ich Ihnen, meine Herren, auf Grund von Thatsachen und Nachweisungen von Dingen, die bereits im Hause selbst vorgebracht wurden, und die durch die Eintragungen der Nummern in der Kanzlei erhärtet werden können, diesen Nachweis erbringen werde, so glaube ich, werden Sie auf meine Auseinandersetzungen eingehen, zumal wenn ich nachweise, dass die vorortliche Bevölkerung dahin bemüht war und es angestrebt hat, dass die außerordentliche Belastung, welche Wien derzeit trifft, gemildert werden möge.

Zunächst erlaube ich mir, darauf zu verweisen, dass der erste Antrag auf Aufhebung der Linienwälle Wiens hier im hohen Hause von mir selbst eingebracht worden ist. Zum Beweise dessen erlauben Sie mir, auf das stenographische Protokoll der 60. Sitzung der achten Session vom 4. Mai 1874 zu verweisen. Ich werde Ihre Geduld nicht durch weitere Verlesungen in Anspruch nehmen. Aber gestatte mir der Herr Präsident nur wenige Worte hier hervorzuheben; es sind dies die zwei letzten Absätze meiner Rede vom 4. Mai 1874, wo es heißt *(liest)*: „Die hohe Regierung könnte sich durch eine solche That ein Denkmal errichten, wie dies bei der Demolirung der Basteien seiner Zeit in gleicher Weise der Fall war.

Es bedarf keiner weiteren Vorarbeiten, und der bloße Wille, die Demolirung der Linien vorzunehmen, könnte sofort zur Ausführung gebracht werden. Nachdem im Stadterweiterungsfonde sehr bedeutende Beträge hinterliegen, welche zu diesem Zwecke bestimmt sind, würde es sich nur um den Entschluss der hohen Regierung handeln, diese Arbeit sofort in Angriff zu nehmen, und ich erlaube mir, sie hiemit der hohen Regierung auf das wärmste zu empfehlen *(Bravo! links)*."

So gesagt, meine Herren, in diesem hohen Hause, allerdings noch im alten Gebäude, am 4. Mai 1874. Die Folge war, dass schon den nächsten Tag die Stadterweiterungscommission in der Person, welche an ihrer Spitze stand, in das Haus berufen wurde und eingehende Berathungen darüber gepflogen wurden. Seine Excellenz steht heute noch diesem Amte vor und wird Ihnen nur bestätigen können, dass mein Vorschlag plausibel erschien. Ich habe hiebei darauf basirt, dass jene Gebäude, welche mit der Front gegen die Linienwälle zu stehen, auf Grund der bestehenden Bauordnung Öffnungen in der Feuermauer nicht haben dürfen, dass es somit nur eines Verzichtes der Regierung bedürfe, um die Gebäude, welche mit der Front gegen die Linienwälle zu stehen, nach Wegfall der Linienwälle so zu pauschaliren, wie die Gebäude vor den Linienwällen.

Ich habe darauf hingewiesen, dass auch in anderen Städten gleiche Bestimmungen bestehen und dass es nur in der Macht der Regierung stehe, sofort mit der Demolirung der Linienwälle zu beginnen. Ich wurde damals an den leider nunmehr verstorbenen Sectionschef Fierlinger verwiesen, um meinen Plan ausführlich darzulegen. Dieser erklärte, er sehe die Berechtigung desselben ein, glaube auch, dass er durchführbar ist, allein er stelle sich auf den Standpunkt des großen Feldherrn, welcher sein Terrain lieber übersieht, weil es doch zu hoffen sei, dass ein höherer Betrag auf andere Weise erreicht werden könne. Das

sind ja Ideen, welche im Finanzministerium stets gewaltet haben. Also die Durchführbarkeit und Richtigkeit meiner Idee wurde nicht verkannt und mir sogar in Aussicht gestellt, dass auf Grund derselben eingehende Erhebungen werden gepflogen werden und dass man jedenfalls zur Beseitigung der Linienwälle nach diesem Principe gelangen müsse, umsomehr, als in dem Patente vom Jahre 1858, womit die Beseitigung der Basteien von Wien angeordnet wurde, unter Einem bestimmt war, dass auch die Linienwälle zu fallen haben, und dass an deren Stelle, sowie in Wien die Ringstraße, außerhalb Wiens die Gürtelstraße zu errichten ist.

Sie sehen, dass die Vororte durch ihre Vertreter schon im Jahre 1874 hier die Beseitigung der Linienwälle beantragt und damals darauf hingewiesen haben, dass diese Beseitigung beschleunigt werden möge, um eine Reform der Verzehrungssteuer für geschlossene Städte zu schaffen, und überhaupt diese unberechtigte und schwere Last von Wien zu beheben. Und ich glaube, dass nicht einer der verehrten Abgeordneten für Wien in der Lage wäre, nachzuweisen, dass er sich wärmer für die Beseitigung der Linienwälle eingesetzt habe. Sollte es mir gelingen, überhaupt ein geneigtes Ohr im hohen Hause bei dieser Frage zu finden, wo die Meinung allgemein gegen die Vororte ist, so werde ich mir erlauben, noch weitere ähnliche Beweise anzuführen.

Die Vororte, sich bewusst, dass die Beseitigung der Linienwälle ein dringendes Gebot der Nothwendigkeit ist, bewusst, dass nur durch Opfer, welche die Vororte selbst zu bringen in der Lage sein werden, eine Reform der Verzehrungssteuer in Österreich überhaupt herbeizuführen ist, haben sich veranlasst gefühlt, alles diesbezügliche Material zusammenzusuchen und zusammenzustellen und es der öffentlichen Beurtheilung zu unterziehen, indem sie mit einem Kostenaufwande von 6000 fl. im Jahre 1885 eine Denkschrift in Druck erscheinen ließen, ausgearbeitet durch den bekannten Statistiker Pizzala, dessen Name Ihnen Gewähr leistet, dass die Ziffern strenge auf Wahrheit basiren und aus authentischen Documenten genommen sind. Durch diese Denkschrift wurde der Regierung die Handhabe geboten zur Beurtheilung dieser Frage.

Denken Sie sich die Worte in ihrer heutigen Gestalt und die Entwicklung, welche in einer so außerordentlich kurzen Zeit eingetreten ist. Ich bin selbst in den Märztagen des Jahres 1848 dahin gekommen und wohne seit dieser Zeit in den Vororten. Gestatten Sie mir, Ihnen zu sagen, dass seit dieser Zeit eine Veränderung derselben eingetreten ist, wie in keinem anderen Theile des Reiches. Als ich im Jahre 1848 meine Wohnung in Sechshaus aufschlug, war noch keine Straße canalisirt, es gab nur einzelne Häuser und die Zahl der Bewohner war eine geringe. Ein Theil jener Vororte, welcher heute mit hohen Häusern und gepflasterten Straßen versehen ist, bestand aus Gärten, Parkanlagen, sogar aus Weingärten. Alles das hat sich geändert. Nur eines hat sich nicht geändert, und das ist ein Beweis für die Entwickelung der Vororte — der unermüdliche Bienenfleiß, welchen die Bevölkerung stets gehabt hat und sich auch heute noch bethätigt. Es ist dies dadurch begründet, dass die Leute gezwungen sind, von Tag zu Tag ihren Erwerb zu suchen, um ihre strengstens begrenzten Lebensbedürfnisse aufzubringen. Dieser Fleiß und diese Emsigkeit hat es dahin gebracht, dass Wien mit seinem Kaufmannsstande in die Reihe der exportirenden Städte und Österreich unter die exportirenden Länder nicht nur in Agricultur-, sondern auch in Gewerbeproducten getreten ist. Und heute finden Sie nun 22.000 selbständige gewerbliche Unternehmungen in den Vororten. Zeigen Sie mir in der ganzen Monarchie einen Ort, wo Sie zusamengedrängt 22.000 selbstständige, gewerbliche Unternehmungen haben. Ich würde in der Lage sein, Ihnen ganze Länder von Österreich — allerdings kleine — aufzuführen, die zusammen nicht so viel gewerbliche Unternehmungen haben, als diese Vororte. Es sitzt vor mir ein Mann, der in Galizien hohes Ansehen genießt. Was würde Galizien aufbieten, um sich eine Industrie zu verschaffen, auf was würde Galizien verzichten, um nur seine Rohproducte einer besseren Verwertung zuzuführen? Ganz Galizien hat nicht so viele gewerbliche Unternehmungen, und Galizien gehört zu den großen Ländern des Reiches. Allein wir haben nicht nothwendig, so weit auszublicken. Wenige Meilen von unserer Grenze werden Dinge geschaffen — ich verweise diesfalls auf die Beschlüsse des ungarischen Abgeordnetenhauses in den letzten Tagen — die von weittragendster Bedeutung sind. Die Begünstigungen, die im Jahre 1881 gewährt wurden, erscheinen nicht als genügend, und man will nun nicht nur eine Reihe von steuerfreien Jahren für jedes neue gewerbliche Unternehmen statuiren, man will auch Bank- und Creditinstitute schaffen, welche die weittragendsten Bedeutungen haben sollen, so weit sie zur Unterstützung und Schaffung von Gewerbe und Industrie zu dienen haben.

Und was thun Sie? Sie erwürgen die Industrie, Sie bringen den kleinen Gewerbsmann um, Sie machen ihm die Existenz unmöglich. Und das zu beweisen, ist meine Aufgabe und wenn es mir gelingt, Ihre Aufmerksamkeit weiter zu fesseln, so will ich Ihnen nachweisen, dass die Vororte, die ich in erster Linie zu vertreten habe, es waren, welche für die Beseitigung der ungerechten Steuer von Wien, für die Aufhebung der Linienwälle stets eingetreten sind.

Die Stadt Wien hat im Jahre 1883 hier den Antrag auf Aufhebung der Linienwälle und Reform der Verzehrungssteuer eingebracht. Es war meine Aufgabe, diese Frage in den Kreisen der Gemeindevertretungen aller Vororte zur Sprache zu bringen.

Es war eine große Versammlung, in welcher sämmtliche Vororte durch ihre Bürgermeister und

jede einzelne Gemeinde durch eine Anzahl von Gemeindevertretern vertreten war; es war eine Versammlung von einigen Hundert gewählten Gemeindevertretern der Vororte und es wurde in derselben der einstimmige Beschluss gefasst, die Stadt Wien zu begrüßen und die Freude darüber auszusprechen, dass endlich einmal die Frage der Aufhebung der Linienwälle von Wien zur Sprache komme, und die Vororte haben sich bereit erklärt, der Stadt Wien in dieser Frage in jeder Richtung an die Hand zu gehen und mit ihr gemeinschaftlich an die Reform der Verzehrungssteuer zu schreiten. Nun kam der Benda'sche Vorschlag. Es fand neuerlich eine solche Versammlung statt, in welcher wieder alle Bürgermeister und einige Hunderte von gewählten Gemeindevertretern der Vororte anwesend waren und diese haben neuerlich die Stadt Wien begrüßt und sich bereit erklärt, mit Wien gemeinschaftliche Schritte beim hohen Hause zu thun, um die Aufhebung der Linienwälle und die Reform der Verzehrungssteuer zu erreichen. Was war die Folge? Die Stadt Wien hat nicht geantwortet. 17 Tage lag die Zuschrift bezüglich dieses Beschlusses in dem Bureau der Stadt Wien und 17 Tage nachher kam die Petition der Stadt Wien an das hohe Haus. Dieselbe wurde eingereicht und war jetzt Gegenstand der Verhandlung im Ausschusse.

Nichtsdestoweniger ist es den Abgeordneten der Vororte gelungen, die Vertreter der Vorortegemeinden zu veranlassen, neuerlich an die Stadt Wien heranzutreten und ihre Bereitwilligkeit zu erklären, gemeinschaftlich mit ihr Schritte zu unternehmen und die Frage der Reform der Verzehrungssteuer gemeinschaftlich zu behandeln.

Die Vertreter der Vororte erhielten dann eine Einladung, sie kamen in den Rathssaal der Stadt Wien und erklärten sich bereit zu gemeinschaftlicher Behandlung, selbstverständlich immer nur im Hinblick auf Opfer seitens der Bevölkerung der Vororte, denn jede Veränderung der gegenwärtig bestehenden Verhältnisse kann der vorortlichen Bevölkerung nur mehr Belastung auferlegen, und stets von dem Standpunkte geleitet, dass die Errichtung neuer Linienwälle ausgeschlossen sei. Dies haben die Vororte immer und immer betont und in einer Eingabe an das hohe Haus, die allerdings gar nicht zur Verhandlung gelangte, haben sie dies abermals deutlich und klar ausgesprochen. Sie haben nachgewiesen, wie sehr es im Interesse der Stadt Wien selbst gelegen sei, die Errichtung einer neuen Verzehrungssteuerlinie zu verhindern, wie die Stadt Wien bei der derzeitigen politischen Lage, bei jener Richtung, welche die Regierung der Bevölkerung Wiens gegenüber eingeschlagen hat, nur als Emporium des Handels ihre große Stellung in Österreich behaupten könne, wie bei dem Sichzurückziehen der wohlhabenden Bevölkerung in die Provinzialhauptstädte, wie bei dem föderalistischen Zustande, der sich bei uns herausgebildet hat, Wiens Zukunft in dem Handel liegt und wie die Vororte die producirenden Theile sind, die für den Export jene Producte herzustellen haben, welche der Wiener Kaufmann auf den allgemeinen Weltmarkt zu bringen hat.

Meine Herren! Sie werden schon vieles von der sogenannten Wiener Industrie gehört haben, sie ist in Amerika und Australien bekannt. Der Sitz der Wiener Industrie ist aber nicht in Wien. Er war in Wien vor den Vierziger-Jahren, in seiner Kindheit. Heute ist diese Industrie zu einer solchen Bedeutung emporgewachsen, dass in den Wiener Vororten mehr als 22.000 selbstständige Unternehmungen bestehen. Das war vor sechs Jahren. Heute mögen es nahe an 30.000 sein.

Und, meine Herren, wegen der übereilten Berathung einer Vorlage, die Sie vielleicht um acht Tage früher oder später zur Beschlussfassung bringen können, jener Vorlage, welche im Schoße des Finanzministers ein allgemeines Geheimnis geblieben ist, nur deswegen wollen Sie Wien, die Zukunft des Handelsemporiums, schädigen?

Meine Herren, ich muss Sie auf diese Umstände aufmerksam machen, und seien Sie ja überzeugt, dass der Standpunkt, den ich vertrete, mehr noch der Standpunkt Wiens, als der der Vororte ist. Und im Laufe der Verhandlung, an den Anträgen, die ich in der Specialdebatte zu stellen habe, werden Sie immer sehen, dass die Interessen der Vororte und Wiens die gleichen sind. In den Vororten von Wien sind Gewerbetreibende. Wo existirt eine Industrie und Gewerbe ohne Fortschritt? Wollen Sie nur deshalb die vorortliche Bevölkerung unterdrücken, weil sie freiheitlich gesinnt ist, weil ihr das Verfassungsleben so nahe liegt? Aber so sehr in der Peripherie des Reiches oft und sehnsuchtsvoll von Wien gesprochen wird — und außer den Vororten Wiens ist der nächste große Industriebezirk wohl das nördliche Böhmen — so sehr die deutschen Bewohner des nördlichen Böhmen wissen, was die Centrale von Österreich bedeutet, noch mehr wissen es die Vororte; und darum ist es die Pflicht und Aufgabe der Vertreter der Vororte, in erster Linie auch die Interessen Wiens im Auge zu behalten. Wien ist das Herz des Reiches und die Pulsadern schlagen in den Vororten so lebhaft wie in Wien selbst, denn sie liegen ja dem Herzen am nächsten. Also bedenken Sie, meine Herren, was Sie hier urtheilen, bedenken Sie, dass, wenn Sie die Vorschläge der Vertreter der Vororte zurückweisen, Sie, speciell die Wiener, nur gegen sich selbst stimmen.

Ich greife aber weiter. Ich glaube, es ist nicht ein Mitglied des hohen Hauses, welches nicht lebhaftes Interesse an dieser Frage nimmt, und ich werde Ihnen sagen, warum. Ich habe mir früher erlaubt, der Polen in dieser Frage zu gedenken, ich frage Sie: haben Sie nicht alle Ursache, auf die Gewerbe Rücksicht zu nehmen, um Ihre Naturproducte zu verwerten?

Sehen Sie die Zollverhandlungen an! Ist die Ausfuhr nicht nach allen Theilen des Reiches versperrt?

Müssen Sie nicht Ihr Holz und Getreide, wenn Sie es nach Deutschland führen, versteuern? Ist nicht die Ausfuhr der Industrieproducte nach Rumänien infolge der falschen agrarischen Politik verschlossen? Verwerten Sie Ihr Vieh besser? Oder ist man in Ungarn zu einer besseren Einsicht gekommen? Ich glaube, in Ungarn fängt man an, sich zu besinnen, und ich bin der Überzeugung, dass die Mühlen, die jetzt oft feiern müssen, nicht feiern müssten, wenn sie den unentbehrlichen spröden Weizen von Rumänien zu jener Mischung hätten, welche sie zur Erzeugung der feinen Mehle brauchen.

Ich habe von Galizien gesprochen und will darauf zurückkommen. Jeder einzelne Gewerbetreibende muss viermal im Jahre daran gehen, Steuer zu bezahlen. Auf dem Steuerbogen findet sich ein Zuschlag bezüglich der Grundsteuer. Jeder Gewerbetreibende hat zur Tilgung der Aufhebung von Robot und Zehent in Österreich seinen Beitrag noch heute zu leisten. Sie wollen hier eine Steuer ins Leben rufen, welche in erster Linie nur die Gewerbetreibenden trifft. Denn die Bevölkerung der Vororte besteht ausschließlich aus Gewerbetreibenden, das heißt zumeist Arbeitern, welche der Industrie, der gewerblichen Entwicklung angehören. Sie haben aber auch vergessen, dass mehr als 60.000 Leute in den Vororten wohnen, welche ihren Erwerb in Wien suchen, und dass speciell die Handlungsdiener, welche in Wien bei Geschäftsleuten Verwendung finden, wieder nur mit jenem Gehalte ihr Auskommen finden können, weil ihre Existenzbedingungen durch die Vororte sich günstiger gestalten. Sie dürfen aber nicht glauben, dass die Vororte gegenüber dem Reiche begünstigt werden.

Die Vororte zahlen einen bis zwei Gulden — es ist nicht gleich in jeder Gemeinde — und was zahlt das Reich? Im ganzen Reiche ist der Durchschnitt weit unter einem Gulden. Durch den bloßen Ausgleich, dass sie 1 fl. 10 kr. zahlen, wäre die Verzehrungssteuer in allen geschlossenen Städten vollkommen aufgehoben. Es fällt uns aber nicht ein, Ihnen zuzumuthen, auch nur einen halben Kreuzer zu Gunsten der Vorortebevölkerung zu zahlen. Nein, die Sache steht anders.

Ich habe zunächst nachzuweisen, dass die vorortliche Bevölkerung bestrebt war, mit eigenen Opfern, selbst mit großen Lasten, die sie auf sich übernimmt, die Reform der Verzehrungssteuer zu ermöglichen und die Aufhebung der Linienwälle zu beschleunigen, nach meinem Antrage hätten die Linienwälle bereits im Jahre 1875 beseitigt sein können.

Ich habe gesagt, dass die Delegirten der Vororte im Rathhause von Wien waren, um ihr Entgegenkommen an den Tag zu legen. Die Aufnahme war eine sehr unfreundliche, die Worte, die durch den heutigen Bürgermeister an sie gerichtet wurden, gingen dahin: Wir können uns nicht verpflichten, mit Ihnen gemeinschaftlich vorzugehen, wir werden dies von Fall zu Fall, wenn es unsere Interessen erheischen, thun. Auf diese Frage werde ich übrigens noch zurückkommen, wenn ich die einzelnen Paragraphe zu behandeln haben werde. Meine Aufgabe ist es jetzt, nachzuweisen, dass nicht die Vororte es verhindert haben, dass eine Reform der Verzehrungssteuer durchgeführt werde.

Als Seine Majestät unser allergnädigster Kaiser am 1. October 1888 den Ausspruch that, dass die physische Grenze zwischen Wien und den Vororten beseitigt werden solle, so war die vorortliche Bevölkerung neuerlich erfreut in dem Bewusstsein, dass die Linienwälle endlich fallen werden. Allerdings konnte sie sich nicht träumen lassen, dass damit eine Hinausschiebung der Verzehrungssteuerlinie gedacht sei. Es steht mir nicht zu, das kaiserliche Wort weiter zu interpretiren, ich wiederhole es aber: die Freude in Wien und den Vororten war eine ungetheilte.

Es sind hier im Hause eine Reihe von Vorlagen eingebracht worden. Unter anderen wurde auch, und zwar unter Nummer 4781, eine Petition der Vororte eingereicht, trotzdem wie gesagt, die Vororte sich bereit erklärt hatten, mit der Stadt Wien gemeinschaftlich vorzugehen. Diese Petition bezweckte die Aufhebung der Linienwälle und eine Reform der Verzehrungssteuer.

Ich habe vorhin des Antrages Benda erwähnt. Nachdem derselbe in die Öffentlichkeit gedrungen ist, wurde von der Regierung erklärt, diese Vorlage rühre von einem Privatmanne her und sei keine officielle Vorlage.

Von Seite der Regierung wurden die Arbeiten des Verzehrungssteuerausschusses verworfen und einfach erklärt, wie es in dem Berichte der Regierung heißt *(liest)*:

„Die Regierung erklärt durch ihren Vertreter im Subcomité, weder dem ausgearbeiteten Gesetzentwurfe, noch den aufgestellten Grundsätzen ihre Zustimmung geben zu können." Es bezieht sich dieser Satz des Motivenberichtes auf jene eingehende, sorgfältige Arbeit, die unser geehrter Herr College, Dr. Menger, zusammengestellt hat.

Es ist Ihnen bekannt, dass er in seiner Eigenschaft als Gemeinderath sich mit der Frage vielseitig beschäftigt und dann uns wirklich eine statistische Arbeit vorgelegt hat, die ganz eminenter Natur ist. Es wurde ein Subcomité eingesetzt, welches sowohl die Regelung der Verzehrungssteuer in geschlossenen Städten, als auch der auf dem flachen Lande behandelt hat. Und das war ja auch die Aufgabe des Ausschusses.

Meine Herren! Das hohe Haus hat den Verzehrungssteuerausschuss nicht eingesetzt, um die Regulirung der Linienverzehrungssteuer von Wien zu berathen; seine Aufgabe war es, eine Reform der Verzehrungssteuer für das ganze Reich anzubahnen. Und das Subcomité hat sich durch die außerordent-

liche Aufopferung des Herrn Abgeordneten Dr. Menger in der Lage befunden, sowohl das Material zu sammeln, als auch eine selbständige Gesetzesvorlage auszuarbeiten, die für das Reich und die geschlossenen Städte zu dienen hätte. Auch hier ging man von dem Standpunkte aus, dass eine Hinausschiebung der Linienwälle ausgeschlossen ist, wenigstens, dass eine weitere physische Grenze nicht zu errichten wäre.

Nachdem also die Regierung erklärt hat, allen diesen Vorschlägen und allen den Arbeiten des Subcomités seine Zustimmung nicht geben zu können, kam mit einemmale eine Regierungsvorlage am 21. vorigen Monats hier ins Haus, eine Vorlage, von der nicht nur das hohe Haus überrascht war, sondern auch die Bevölkerung von Wien und den Vororten. Nicht nur, dass sie so geheim gehalten wurde, sie wurde auch sofort in Berathung gezogen.

Es ist, glaube ich, seitdem wir überhaupt ein Parlament besitzen, der erste Fall, dass eine Vorlage wirtschaftlicher Natur, welche so viele Gewerbetreibende berührt, nicht früher der Handelskammer zur Berathung übergeben wurde.

Jede Vorlage, die auf die gewerbliche Entwicklung Bezug hat, sei sie auch wie immer handelspolitischer Natur, ist der Handelskammer von Wien zur Berathung zugewiesen worden.

Die Handelskammer hat Gelegenheit gehabt, die Sache im Plenum und in den Sectionen zu berathen. Es konnte sich die Bevölkerung aus dieser Berathung ein Urtheil bilden.

Ich verweise Sie darauf, wenn eine kleine Localbahn bewilligt wird, so werden die Kammern gefragt und zu den Commissionen beigezogen, um zu beurtheilen, ob an dieser Stelle eine Haltestelle oder eine Eisenbahnstation nothwendig ist.

Ja, meine Herren, handelt es sich hier nicht um Verkehrslinien, wollen Sie nicht um ganz Wien herum eine neue Grenze ziehen? Ich bin überzeugt, dass bei Anlage der neuen Straßen dieselben Schwierigkeiten entstehen werden, wie dieselben sich jetzt bei Durchbruch der Linienwälle von Fall zu Fall gezeigt haben, wo oft 20 Jahre verhandelt werden musste, ehe das Finanzärar seine Zustimmung ertheilte, selbst wenn die Commune die Kosten auf sich zu nehmen erklärte.

Es wurde damals dadurch, dass die Frage der Berathung der Handelskammer entzogen wurde, überhaupt verhindert, diese Angelegenheit eingehend zu behandeln.

Meine Herren! Wir haben heute den 21. März.

Am 21. Februar kam dieses Gesetz in das Haus, vergangenen Donnerstag, an dem verhängnisvollen 13. März *(Heiterkeit)*, welcher der Bevölkerung der Vororte in ewiger Erinnerung bleiben wird, war es, wo die Berathungen des Ausschusses beendigt wurden. Die Verhandlungen wurden in einer Weise beschleunigt, dass die Einberufung einer Expertise unmöglich gemacht wurde. Es wurde nur zum Behufe einer eingehenden Darlegung über die Bedeutung des Weinhandels für Wien und die ganze Monarchie gestattet, eine Expertise, vorhinein beschränkt auf zwei Stunden, einzuberufen.

Das, was die Experten da bekanntgegeben haben, als in das Gesetz aufzunehmend, hat die Regierung als unzulässig erklärt. Es hat sich demnach der Ausschuss darauf beschränken müssen, eine Resolution zu fassen. Ist dies eine gebürende Behandlung von mehr als dem vierten Theile der gesammten Bevölkerung von Niederösterreich, welche da einbezogen wird, ist das eine Berücksichtigung einer gewerblichen Entwicklung von 27.000 oder vielleicht von 30.000 selbständigen gewerblichen Unternehmungen? Ich glaube nicht.

Ich stehe nunmehr vor der Frage: Ist es wirklich das Interesse der Stadt Wien, dass die Vororte in den geschlossenen Verzehrungssteuerbezirk einbezogen werden? Ich sehe einen Wiener Abgeordneten mit dem Kopfe nicken, welcher — ich werde noch darauf verweisen — am 4. April 1889, also vor einem Jahre, anderer Meinung war.

Meine Resolution lautete *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Da die Einhebung der Verzehrungssteuer in mehreren Städten geschlossener Verzehrungssteuerbezirke ohne Graben oder Wälle seit vielen Jahren erfolgt, wird der Finanzminister aufgefordert, die sofortige Demolirung der Linienwälle einzuleiten, ohne die Einhebung der Verzehrungssteuer innerhalb der bestehenden Grenzen in Frage zu stellen, insolange nicht die Frage der Aufhebung der geschlossenen Verzehrungssteuerbezirke im allgemeinen gesetzlich geregelt ist."

Das habe ich am 4. April in einer Resolution dem hohen Hause vorgebracht und diese Linke des hohen Hauses sagte: Bravo! Bravo! Es ist also wieder ein Vertreter der Vororte, welcher eine Resolution wegen Aufhebung der Linienwälle eingebracht hat, und welcher verlangte, dass die Frage der Verzehrungssteuer der geschlossenen Städte erst dann zur Verhandlung komme, wenn auch die Verhandlung für alle anderen geschlossenen Verzehrungssteuerbezirke platzgreift. Dass das möglich ist, habe ich bereits im Jahre 1874 dem hohen Hause vorgetragen. Nun, was sagten die Herren Abgeordneten von Wien zu dieser Zeit? Sie standen auf einem ganz anderen Standpunkte. Einer dieser Abgeordneten sagte *(liest)*: „Ich werde gleich sagen, warum es in Ungarn möglich ist, trotz dieses ungeheuer ausgedehnten Terrains doch keinen Wall zu haben. Es ist darum möglich, weil man in Ungarn die Verzehrungssteuer auf wenige Gegenstände beschränkt hat, und zwar auf voluminöse Gegenstände. Schlachtochsen, die mit der Eisenbahn kommen, brauchen keinen Linienwall; auch hier ist noch kein einziger

Schlachtochs eingeschwärzt worden, und wenn der Linienwall hundertmal wegfällt, so wird doch keiner eingeschwärzt werden."

Meine Herren! So gesagt erst am 4. April 1889 von einem Vertreter von Wien, und damit wollte er beweisen, dass die Errichtung neuer Linienwälle, ein geschlossenes Verzehrungssteuergebiet absolut nicht nothwendig ist; er stellte sich damit ganz auf den Standpunkt der Vororte, welche die Reform der Verzehrungssteuer und die Aufhebung der Linienwälle ohne geschlossenes Verzehrungssteuergebiet begehrt haben. Durch dieses Gesetz werden die Nahrungsmittel der Bevölkerung in einer Weise vertheuert, die mit Rücksicht auf die beschränkten Einnahmen von großer Bedeutung ist und ich muss da ein Beispiel anführen, um dies halbwegs vor Augen zu führen.

Ich halte mich an den Bericht Benda's, auf den ja heute die Regierungsvorlage basirt, und weil die Berechnungen, die im Benda'schen Entwurfe enthalten sind, als Grundlage für das jetzige Gesetz gedient haben und weil auch die Regierung sich nie auf etwas anderes berufen hat. Es ist also nicht der Private Benda, sondern der Linienamts-Oberverwalter, der hier maßgebend ist und gewiss auch in dieser Frage die größten Erfahrungen hat. Er sagt nun, dass die durchschnittliche Besteuerung in dem neuen Verzehrungssteuerbezirke 5 fl. 86 kr. per Kopf betrage. Wenn die Ziffer nicht richtig ist, bitte ich um Entschuldigung, aber ich habe keine anderen Vorlagen von Seite der Regierung. Er nimmt allerdings an, dass der Consum in Wien größer, in den Vororten kleiner ist. Dass das aber ein großer Irrthum ist, werde ich ziffermäßig noch nachweisen. Um das, was von der städtischen Bevölkerung von den Vororten nach Wien geholt wurde, wird sich die Ziffer erhöhen.

Man kann nicht verlangen, dass jeder Gegenstand im Handel Consumsteuer zahlt. Diese soll nur eintreten, wenn wirklich consumirt wird und wenn die ärmere Bevölkerung Wiens bisher in der Lage war, aus den Vororten ihren Consum sich zu schaffen, so ist das nicht eine Belastung, sondern eine Erleichterung der ärmeren Bevölkerung Wiens gewesen. Ich komme nun darauf, zu zeigen, wie hart die zumeist arme Bevölkerung in den Vororten getroffen wird. Die billigste Wohnung in den Vororten kostet mindestens 90 fl. Unter 90 fl. können Sie einen Wohnraum nicht bekommen, und der, den Sie bekommen, hat in der Regel nur ein Fenster. Ich werde Gelegenheit haben, nachzuweisen, dass die Familien in den Vororten, wie überall bei der armen Bevölkerung, viel zahlreicher sind. Von den 90 fl. kommen 46 Procent, d. i. 41 fl. 40 kr., auf Steuern und Abgaben. Nun bin ich in der Lage, Ihnen nicht einen vereinzelten Fall, sondern hunderte Adressen anzuführen, wo sich die gleichen Verhältnisse finden.

Nehmen wir eine Familie, bestehend aus 7 Personen. Bei diesen ist natürlich nur ein Erwerber. Nehmen wir an, dass der Mann mit seiner alten Schwiegermutter *(Heiterkeit)*, mit Frau und 4 Kindern lebt. Sie lachen, aber ich werde Ihnen statistisch nachweisen, dass durchschnittlich auf eine Familie 7 Personen kommen, und diese traurige Wahrheit werde ich auf Grund der Arbeiten des bekannten Statistikers Pizzala erweisen. Nachdem nach dem Benda'schen Entwurfe auf einen Kopf 5 fl. 86 kr. an Steuer entfallen, so macht das bei 7 Personen 25 fl. 69 kr.

Es macht aber 51 fl. 81 kr. nach Benda, denn 7 mal 5 fl. 86 kr. ist 51 fl. 38 kr. Nachdem ich aber annehmen will, dass sie sich alle hungrig ins Bett legen und nur die Hälfte dessen essen, was zu ihrer Ernährung nothwendig wäre, so beträgt die Steuer nur 25 fl. 69 kr.

So viel müssen sie essen, wenn sie nur einmal im Tage etwas genießen. Das macht zusammen eine Steuer von 67 fl. 9 kr., nämlich 41 fl. 40 kr. auf dieses Cabinet und 25 fl. 69 kr., wobei ich nur die Hälfte von dem annehme, was Benda selbst in seinem Voranschlage bringt.

Nun können Sie annehmen, dass durchschnittlich der Arbeiter höchstens 6 fl. per Woche verdient, und wenn Sie die Ausweise nachsehen, welche bei Einführung der Kranken- und Unfallversicherung gemacht wurden, so finden Sie sogar den Durchschnittserwerb unter einen Gulden gesetzt. Ich will aber höher greifen, damit man mir keine Übertreibung zum Vorwurfe machen kann. Wenn der Arbeiter so glücklich ist, auch nicht einen Tag in seiner Arbeit aussetzen zu müssen, so macht das 300 fl. aus. Von diesen muss er 90 fl. Zins bezahlen, bleiben also 210 fl. Ich rechne dann für Licht, für Kleider und für eventuelle Krankheit seiner Familie für jene 7 Personen 60 fl., was doch gewiss auch nicht zu hoch gegriffen ist. Ich rechne hiebei gar nichts für Beheizung, denn ich nehme an, dass die Leute nicht einmal einen Ofen in der Wohnung haben. Es verbleiben demnach 150 fl. für die Ernährung der 7 Personen. Von diesem Einkommen hat er nun 45·3 Procent an Steuern und Abgaben entrichtet.

Wenn wir also dieses Gesetz beschließen, werden wir dazu beitragen, dass die Ernährung der Bevölkerung eine viel schlechtere wird. Und wenn gestern schon anlässlich der Berathung des Gebäudesteuergesetzes hervorgehoben wurde, dass durch schlechte Wohnungen die Bevölkerung gefährdet wird, so ist es auch außer Zweifel, dass bei einer mangelhaften Ernährung Scropheln und alle die Krankheiten zunehmen müssen. Allein auch volkswirtschaftlich ist diese hohe Besteuerung falsch, denn keine Besteuerung darf so groß sein, dass dadurch jede Capitalsbildung verhindert wird.

Eine solche zehrt die Kraft des Landes auf und wenn Sie nun soweit gehen und den Arbeiter in

seiner Ernährungsfähigkeit so sehr beschränken, dass sie seine Arbeitskraft schmälern, das Capital, welches er besitzt, so ist jeder weitere Beweis über die Schädlichkeit dieses Gesetzes überflüssig.

Sie sagen, meine Herren, auch in Wien haben wir Arme. Das ist wahr und es ist sehr drückend und wir wollen dahinwirken, die Steuern von Wien zu erleichtern. Aber es ist doch nothwendig, den Beweis zu erbringen, in welchem Verhältnisse die Armuth und Erwerbsfähigkeit der Bevölkerung in den Vororten, zu der von Wien steht, und da muss ich zunächst den Beweis zu erbringen trachten, dass wirklich auf sieben Personen der Bevölkerung ein Ernährer kommt, was Ihnen früher so außerordentlich lächerlich vorkam.

Fangen wir bei dem Beamten an, der ein sicheres, wenn auch ein beschränktes Einkommen hat. Ich will zeigen, in welchem Verhältnisse diese Beamten der Vororte, welche aus Mangel an mehr Mitteln draußen wohnen, zu jenem Wiens stehen. In Wien entfallen auf 100 Beamte 158 Familienmitglieder. Auf Grund der statistischen Ausweise entfallen also in Wien auf 100 Ernährer 158 Familienmitglieder. Diese 100 Beamten haben 62 Diener. Es sind also von diesen 100 Beamten nur 62 in der Lage, sich eine Bedienung zu halten. In den Vororten entfallen auf 100 Beamte, die meistens in Wien ihre Beschäftigung finden, 200 Familienmitglieder, und von diesen 100 Beamten haben nur 30 Bedienstete. Sie sehen also, dass das Einkommen derselben schon unter der Hälfte des Einkommens der Beamten Wiens steht. Die Zahl dieser Beamten ist aber eine sehr große, denn dieselben sind eben nicht in der Lage, ihre Lebensbedürfnisse in Wien zu decken. Auch die Zahl der pensionirten Staatsbeamten ist eine ziemlich große, und da sie ältere Leute sind, haben sie auch eine kleinere Familie. Auf 100 Pensionisten in Wien entfallen 83 Familienmitglieder und nur 39 halten sich Bedienstete. In den Vororten ist das Verhältnis schon greller; hier haben die Pensionisten auch eine geringere Familie, aber es entfallen schon auf 83 Pensionisten 86 Familienmitglieder und nur 18 Bedienstete. Das Verhältnis ist also wie 39:18, und die Constatirung dieser Thatsache ist erforderlich, um nachzuweisen, unter welchen Erwerbsverhältnissen die Bevölkerung steht.

Beim Lehrerstande ist ein ähnliches Verhältnis. So zum Beispiel haben 100 Lehrer in Wien 69 Angehörige, in den Vororten 107.

Ausschlaggebend ist aber die Zahl der Kinder; denn meine Aufgabe ist es, zu beweisen, dass die Bevölkerung in den Vororten eine zahlreichere Familie hat. In Wien waren 67.983 Kinder unter fünf Jahren, also 9·74 Procent der Bevölkerung und 45.792 Kinder von 6 bis 10 Jahren, also 7·77 Procent der Bevölkerung; demnach sind in den Vororten um 30 Procent Kinder mehr. Noch anders gestalten sich die Verhältnisse zehn Jahre später. Ich will Sie nicht mit den Zahlen quälen, aber ich bringe den Nachweis, dass die Zahl der Kinder zehn Jahre später immer mehr und mehr zugenommen hat. Es ist eben die ärmere Bevölkerung immer mehr aus Wien ausgewandert, weil sie ihre Lebensverhältnisse in Wien nicht mehr zu decken in der Lage war, woraus sich die Bevölkerungsvermehrung in den Vororten erklärt. Zehn Jahre später ist das Verhältnis zwischen Wien und den Vororten wie 34·38 : 65·14; es sind also beinahe schon doppelt soviel Kinder in den Vororten, wie in Wien.

Wenn ich also sage, dass diese Besteuerung auf die Verhältnisse des Ernährers in den Vororten, abgesehen von seinem Einkommen, stärker wirkt, so glaube ich den Beweis hiefür erbracht zu haben. Ich könnte noch eine Reihe von Beispielen anführen, aber ich fürchte das hohe Haus zu ermüden. Ich habe darauf hingewiesen, dass dieses neue Gesetz die Capitalsbildung nicht zulässt, weil es so rückwirkend ist, dass es eine Einschränkung der Ernährung der Bevölkerung mit sich bringt und so die Arbeitskraft des Arbeiters beeinträchtigt. Ich habe nun vorhin gesagt, dass es meine Aufgabe sein muss, die Herren Abgeordneten des ganzen Reiches für diese Angelegenheit zu interessiren und darum habe ich angeführt, dass die Gewerbetreibenden, die hier getroffen werden, seit Jahr und Jahr im Vereine mit den Landwirten die Grundsteuer zu decken verpflichtet sind, weil sie auf allen ihren Steuern die Tilgungsquote und die Verzinsung für die Grundentlastung haben. Sie aber, meine Herren, von jener *(rechten)* Seite des Hauses waren es, welche sich als die Beglücker der Gewerbsleute hier im Hause ausgespielt haben. Sie werden sich alle zu erinnern wissen, dass durch unseren nunmehrigen Vicepräsidenten Seine Excellenz Freiherrn v. Chlumecký seinerzeit ein wirtschaftliches Programm entworfen wurde. Unmittelbar darauf — ich glaube sogar an demselben Tage — hörten wir ein ähnliches Programm von Seite des Finanzministers. Dem anschließend wurde eine Reihe von Gesetzen geschaffen, welche dazu dienen sollen, die sociale Frage in Österreich zu lösen. Glauben Sie durch die Errichtung neuer Linienwälle, durch eine Belastung der ärmsten Bevölkerung des Reiches die sociale Frage zu lösen? Nur die ärmste Bevölkerung allein ist es, die Sie durch dieses Gesetz treffen, denn die wohlhabende Bevölkerung von Wien wird ja entlastet und das wollen wir auch alle.

Es ist eine bekannte Thatsache, nicht allein in Österreich, sondern in allen Ländern, dass jene Personen, die in ihrer Heimat einen Erwerb nicht mehr glauben finden zu können, verzweifelte Existenzen, nach der größten Stadt des Reiches wandern. Sie finden das in London, Paris, Berlin und auch in Wien. Jene Personen nun, die nach Wien kommen, um eine Existenz zu suchen, dieselbe aber nicht finden

und denen die Mittel fehlen, um wieder nach Hause zu gelangen, siedeln sich in der Umgebung, an der Peripherie der Stadt an. Es ist also die Bevölkerung aus allen Theilen des Reiches, welche Sie da mittreffen. Den Beweis dafür möchte ich mit Folgendem erbringen: Heimatsberechtigt sind von den Hauseigenthümern — ich fange bei allen Wohlhabenden an, weil Sie das vielleicht interessirt, die Hauseigenthümer hält man ja immer für wohlhabend — zum Beispiel in der Gemeinde Fünfhaus 61·4 Procent, das heißt mit anderen Worten dieser Percentsatz wohnt dort. Es werden also bei der Entwertung der Realitäten 38·6 Procent von Personen, die eigentlich in Wien wohnen, getroffen. Das ist jedoch nicht so sehr dasjenige, was ich Ihnen beweisen wollte, selbst nicht wenn ich hinzufüge, dass das Verhältnis in Ottakring noch drastischer ist. Unter den Hauseigenthümern Ottakrings finden Sie nur 31·3 Procent Einheimische; es sind also über 60 Procent, die nicht nach Ottakring gehören, die entweder in Wien oder in der Provinz wohnen. Aber auch das ist es nicht, was ich Ihnen vorführen wollte; ich wollte Ihnen nur vorführen, wie groß der Zuzug von auswärts ist, und dass thatsächlich die Bevölkerung in den Vororten nur aus den ärmsten Leuten besteht, aus Personen, die im ganzen Reiche einen Erwerb nicht mehr finden.

Einen Beweis dafür will ich Ihnen sogleich erbringen. In der niederösterreichischen Landeswahlordnung hieß es bis vor nicht langer Zeit, dass bei den indirecten Wahlen 500 Einheimische einen Wahlmann wählen sollen, und es ist erst kurze Zeit her, dass über meinen Antrag vom Landtage das Wort „Einheimische" gestrichen und so das Missverhältnis behoben wurde. Die Gemeinde Fünfhaus nun, welche damals 45.000 bis 46.000 Einwohner hatte, war berechtigt, 15 oder 16 Wahlmänner zu wählen, denn so gering war die Zahl der Einheimischen. Ich weiß nicht, ob es 15 oder 16 Wahlmänner waren, aber wenn die Zahl 16 richtig ist, dann gab es damals 500 × 16, das ist 8000 Einheimische; der Rest, also ungefähr 37.000, waren Fremde.

Dies ist die Zusammensetzung der Bevölkerung, welche also in der That eine fluctuative ist, und diese Bevölkerung wollen Sie nun in solcher Weise belasten. Die sociale Seite der Frage ist nicht die unbedeutendste. Ich glaube, man sollte sich glücklich schätzen, dass die sociale Frage in Österreich noch nicht jene Höhe erreicht hat, wie in anderen Ländern. Ich meine hier nicht das, was man allgemein als die sociale Frage bezeichnet, sondern die große Zahl der mit den socialen Verhältnissen Unzufriedenen, bezüglich deren sie ein Gesetz in reichliche Berathung gezogen haben, was nach meiner Überzeugung bei einer Bevölkerung, die so strenge dem Erwerbe nachzugehen gezwungen ist, wie die der Vororte und die sich noch gar nicht dessen bewusst ist, welche Last ihr durch dieses Gesetz auferlegt wird, gewiss nicht am Platze war. Wenn Sie die Zeit dazu verwendet hätten, eine wirklich vorhandene sociale Frage zu behandeln, wäre dieselbe viel besser angewendet gewesen und wenn Sie nur den zehnten Theil dieser Zeit dazu benützt hätten, um eine Reform der Verzehrungssteuer für das ganze Reich anzustreben, so hätten Sie im Interesse der Bevölkerung von Wien, ja des ganzen Reiches, wirklich viel geleistet.

Meine Herren! Ich habe darauf verwiesen, dass wir es hier mit einer großen socialen Frage zu thun haben und dass es gerade von diesem Standpunkte aus ein Unrecht ist, und ich weiß nicht, wie einer der Herren von jener Seite des Hauses dafür stimmen kann in dem Bewusstsein, nur der ärmeren Bevölkerung eine Last aufzuerlegen, die die wohlhabende Bevölkerung des ganzen Reiches, mit Ausnahme jener von Wien, nicht trifft.

Es muss dieses Gesetz aber auch die Wiener berühren, wenn sie diese Frage ernstlich betrachten, denn es wohnen nicht wenige Wiener außerhalb des Wiener Verzehrungssteuerrayons. Im X. Bezirke allein wohnen bekanntermaßen 60.000 bis 70.000 Menschen, und wenn man sagt, die Vororte haben sich auf Kosten Wiens vergrößert, ist das nicht richtig. Ich mache nur auf den folgenden Umstand aufmerksam: Wenn in dem X. Bezirke soviele Personen wohnen und nach Benda sind es sogar noch mehr, so tritt ein eigenartiges Verhältnis ein. Der X. Bezirk ist nur pauschalirt mit 44.500 fl. und kommt auf den Kopf der Bevölkerung dieses Bezirkes 69 kr. Verzehrungssteuer. Sie vergessen also, meine Herren, dass viele Wiener in Neumargarethen und in anderen Vororten in der Umgebung Wiens wohnen. Ich will jedoch nur vom X. Bezirke reden.

Da zahlt die Bevölkerung viel weniger als die vorortliche Bevölkerung. Allein auch mit Recht; es ist thatsächlich in dem zehnten Bezirke viel Armuth, eben so viel Armuth als in allen anderen Theilen der Vororte, und wenn sie die Wohlthat genießen, derzeit nicht in den geschlossenen Verzehrungssteuerbezirken zu sein, so hätten sie allerdings auch das vollste Interesse an der Lösung dieser Frage in einer anderen Form, und nur das ist es, was ich an der ganzen Sache zu bemängeln habe, denn die Aufhebung der Linienwälle und die Reform der Verzehrungssteuer strebe ich auch an.

Nun will ich Sie aber fragen, meine Herren, was hat man bisher für die Vororte gethan und was berechtigt Sie zu einer solchen Besteuerung derselben? Hat man wirklich von Seite des Staates soviel für die Vororte gethan? Mir ist es nicht bekannt.

Hat man für die Entwickelung der Gewerbe und ihre Erwerbsverhältnisse so viel gethan, oder hat man sie vielleicht durch Schulen so herangebildet? Ich verweise wieder auf das Jahr 1874. Damals war allerdings die Zusammensetzung des Hauses eine andere. Am 17. December 1874 wurde ein Antrag von mir

auf Errichtung einer chemischen Fachschule für Färberei, Druckerei und Bleicherei angenommen und der Betrag von 18.960 fl. für diese Schule ins Budget eingestellt, die dann durch die traurigen Verhältnisse, die infolge der Krise eingetreten sind, verschoben wurde.

Allein nicht für immer. Schon am 7. März 1875 hat sich das Haus dessen erinnert und gibt ausdrücklich der Regierung die Weisung: „Die Regierung wird aufgefordert, wegen Errichtung einer chemischen Fachschule, eventuell in Verbindung mit einer Versuchsstation für Färberei, Druckerei und Bleicherei Erhebungen einzuleiten und die allfälligen Anträge darüber unter Vorlage der Pläne und des Kostenvoranschlages für Einrichtung und Erhaltung dieser Lehranstalt baldmöglichst zu stellen. Gleichzeitig wird die Regierung aufgefordert, wegen entsprechender Beitragsleistung mit den Gemeinden, in welchen der Standort der Schule sich befinden soll oder auch mit anderen Interessenten in Verhandlung zu treten und den diesbezüglichen Erfolg zur Kenntnis zu bringen."

Nun, meine Herren, was ist geschehen? Es hat bisher überhaupt in den Vororten Wiens keine Mittelschule bestanden. Es wurde eine Realschule gebaut und von den Gemeinden eine Beitragsleistung von 50.000 fl. verlangt, unter der Zusage, diese Fachschule zu errichten. Diese 50.000 fl. wurden von Seite der Gemeinde an den Staat geleistet; die Schule ist bis heute noch nicht errichtet. Und, meine Herren! Die heutige Regierung ist im 11. Jahre in Österreich.

In diesen eilf Jahren habe ich Jahr für Jahr hier im Hause die Errichtung dieser Schule angeregt, immer wieder habe ich Resolutionen und Anträge eingebracht. Man hat allerdings seit dieser Zeit mehr als 30 Schulen im Reiche errichtet, an Plätzen, wo noch keine Industrie und keine Gewerbe sind, in der Anhoffung, dass sie durch Errichtung dieser Schule sich ansiedeln dürften, andere wieder in ganz kleinen Orten; und hier, bei einer Bevölkerung von 550.000 Einwohnern, einer gewerbetreibenden Bevölkerung hat der Staat noch nicht einen Kreuzer für den gewerblichen Unterricht ausgegeben.

Groß sind die Opfer, welche die Bevölkerung für die Schule bringt; sie scheut keine Kosten für die Errichtung von Volks- und Bürgerschulen und geht immer noch weiter. Durch die Beiträge der Gemeinden und der Gewerbetreibenden des Bezirkes sind derzeit, ohne einen Kreuzer Beitrag von Seite des Staates, allein im Bezirke Sechshaus in den Fortbildungsschulen mehr als 800 und in der Vorbereitungsschule 1821 Lehrlinge untergebracht. Es ist dies eine Institution, die seinerzeit der Landtag über meinen Antrag beschlossen hat und zu dieser hat die Regierung in den ersten Jahren jährlich 1000 fl. beigetragen. Allein auch dieser Beitrag wurde in den letzten Jahren von Seite des Unterrichtsministeriums gestrichen und unsere Bitten sind in der letzten Zeit so bescheiden geworden, dass wir Abstand nahmen von einer vollkommenen Staatsgewerbeschule und nur, um überhaupt etwas zu bekommen, eine sogenannte niedere Staatsgewerbeschule anstreben. Suchen Sie, ob Sie in der ganzen Monarchie einen ähnlichen Industriebezirk haben. Ich glaube nicht. So liefern Sie diese Bevölkerung einer Besteuerung aus, wodurch jeder einzelne Arbeiter mit einem Drittel alles dessen getroffen wird, was er zur Ernährung erübrigen kann; dadurch machen Sie ihm die Existenz unmöglich und rufen eine sociale Frage herauf, die von weittragendster Bedeutung ist! Ich warne Sie davor.

Ich will nun alle anderen Argumente beiseite lassen und nur darauf hinweisen, wie kümmerlich Sie die Bevölkerung auch in ihrer politischen Vertretung bedacht haben. Als im Jahre 1883 die Frage der Vermehrung der Abgeordneten für den fideicommissarischen Großgrundbesitz aufgerollt wurde, wurde auch gleichzeitig durch die Gemeindevertretungen eine Vermehrung der Abgeordneten für die Vororte verlangt. Was war die Antwort des hohen Hauses? Eine Vermehrung der Wähler, nicht eine Vermehrung der Abgeordneten.

Die Steuer, die Sie nun der Bevölkerung auferlegen, beträgt 2,300.000 fl. und für die ganze Bevölkerung dieses Bezirkes, für 550.000 Einwohner, sind derzeit nur zwei Abgeordnete da. Mit Berücksichtigung der für diesen Bezirk nachgewiesenen Verhältnisse, mit Rücksicht auf die Steuerverhältnisse und mit Rücksicht auf die Einwohnerzahl hätte dieser Bezirk schon damals vier bis fünf Abgeordnete haben sollen. Statt einer Vermehrung der Abgeordneten aber haben Sie eine Vermehrung von 42.000 Einwohnern beschlossen, indem Penzing und Simmering mit 42.000 Einwohnern bei den nächsten directen Wahlen mitzuwählen haben werden. Bezüglich meines Bezirkes also, der allein jetzt sechs Abgeordnete haben sollte, haben Sie, die Sie eine Vermehrung der Abgeordneten für den fideicommissarischen Großgrundbesitz beschlossen haben, statt einer Vermehrung der Abgeordneten eine Vermehrung der Wahlberechtigten vorgeschlagen.

Und wie stehen die Verhältnisse in den anderen Ländern? Sehen Sie nach Dalmatien. Dalmatien hat neun Abgeordnete, und welches ist die Steuerkraft dieses Landes? Die Gebäudesteuer beträgt dort 142.000 fl., die Erwerbsteuer ist gleich null. Da werden Sie sagen, ja da fehlt die Hausclassensteuer. Nein, diese ist schon eingerechnet, sie beträgt 77.000 fl. Unter den Vororten, die Sie einbeziehen, sind sehr viele, wo die einzelne Gemeinde mehr bezahlt, als das Königreich Dalmatien, und alle diese Vororte, welche über drei Millionen Hauszinssteuer zahlen, haben nur zwei Abgeordnete, während Dalmatien neun Abgeordnete hat.

So behandeln Sie die gewerbreiche deutsche Bevölkerung der Vororte Wiens!

Und damit schließe ich den Beweis dafür ab, dass die Vororte mit Rücksicht auf ihre arme Bevölkerung, mit Rücksicht auf die große Anzahl der Personen, die durch den einzelnen Ernährer zu erhalten sind, mit Rücksicht darauf, dass diese Bevölkerung in politischer Beziehung keine Vertretung hat, durch dieses Gesetz sehr benachtheiligt wird. Freilich muthe ich meinen Worten nicht jenes Schwergewicht zu, dass ich hoffen würde, es könnten diese Worte und die meines geehrten Collegen Dr. Exner ausreichen, Sie zu überzeugen. Meine Pflicht aber war es, meine Herren, Sie darauf hinzuweisen, dass einzig und allein nur eine Regulirung der Verzehrungssteuer für das ganze Reich das Richtige ist, und die Einbeziehung der Vororte in eine so unerhörte Last, die im ganzen Reiche niemand außer Wien und den Vororten zu tragen hat, vollkommen unberechtigt ist.

Ich habe nicht davon gesprochen, dass die Realitäten an Wert verlieren werden; dazu wird sich noch die Gelegenheit bieten.

Ich gehe nun auf das Gesetz selbst über und werde nur in kurzen Zügen die Hauptfehler desselben hervorheben.

In erster Linie — auf den Umkreis der Giltigkeit und auf die Details des Inhaltes werde ich mich jetzt nicht einlassen, jedenfalls aber werde ich in der Specialdebatte auf die einzelnen Punkte zurückkommen — verweise ich darauf, dass durch dieses Gesetz kein Unterschied in der Besteuerung bezüglich der Qualitäten geschaffen wird, somit eine volle Ungleichmäßigkeit zwischen der Belastung des Armen gegenüber dem Wohlhabenden eintritt; nicht darin besteht diese Ungleichmäßigkeit, dass dem Wohlhabenden eine größere Summe zur Verausgabung für seine Ernährung zur Verfügung steht, sondern darin, dass der Arme bei seinen geringen Mitteln für das Minderwertige, das Schlechte eine ebenso hohe Steuer entrichten muss, wie der Wohlhabende für das Höherwertige und Gute, infolge dessen auch der Arme für jedes Kilo, welches er consumirt, eine viel höhere Belastung zu tragen hat.

Meine Herren! Es wird meine Aufgabe sein, bei der Tarifpost für Fleisch den Nachweis zu führen, dass selbst bei jener Begünstigung, die Sie jetzt in der Vorlage mit 400 Kilo im Gewichte gegenüber der früheren Ziffer von 350 in der Regierungsvorlage finden, noch immer der Wohlhabende für ein Kilo Fleisch zwei Kreuzer, der Mittellose dagegen fünfeinhalb Kreuzer an Steuer zu zahlen hat. Dies allein charakterisirt die Unrichtigkeit und die falsche Grundlage der Aufstellung des Tarifes.

Allein, meine Herren, das Gesetz hat an und für sich auch noch weitere große Fehler. Die Regierung bringt ohne bestimmte Daten und ohne selbst in der Lage zu sein, zu sagen, wie groß die Belastung der Bevölkerung sein werde, für Wien und die Vororte eine Belastung, ohne irgend eine Information, außer der des kaiserlichen Rathes Benda, die unrichtig und viel zu niedrig gegriffen ist.

Wenn man ein Gesetz schafft, für welches die Erfahrung und Grundlage fehlt, sollte in demselben wenigstens ein Sicherheitsventil gelegen sein, und dieses kann in der vorliegenden Frage nur darin gefunden werden, dass man sagt: wir anerkennen, dass Wien zu hoch besteuert ist und darum wollen wir eine Reform. Die Regierung stellt sich auf den Standpunkt, es sei keine andere Reform möglich, als die Errichtung eines neuen Linienwalles, weiß aber nicht, wie hoch die Einnahme sein wird. Sie stellt einen Tarif auf und dieser soll dazu dienen, dem Staate dasselbe Einkommen zu bieten, welches bisher die Linienverzehrungssteuer und das Pauschale aus der Abfindung mit den einzelnen Gemeinden ergeben haben. Es ist aber gewiss nicht der Fall, wie der Herr Finanzminister in seinem Exposé dargelegt hat, und wie auch im Motivenberichte ausgeführt ist, dass diese Steuer sodann eine Million weniger ergeben wird. Eine allgemeine Ansicht konnte sich überhaupt nicht bilden, denn das Gesetz ist ja nicht zur allgemeinen Kenntnis der Bevölkerung gelangt.

Ich kündige also jetzt schon an, dass ich zwischen den §§. 5 und 6 zwei neue Paragraphe bringen werde, den einen dahin gehend, dass ein Mehrertrag, wie ihn die Regierung auf Grund des Motivenberichtes in Aussicht nimmt, von drei zu drei Jahren zur Regulirung des Tarifes dienen soll. Es soll allerdings dabei auch die Progression der Bevölkerung zu Gunsten der Regierung eintreten, so dass eine Verkürzung des Staatsschatzes überhaupt nicht stattfinden kann, indem die ganze Progression, die man überhaupt erwarten kann, zu Gunsten der Regierung sein wird.

Da ich aber der Meinung bin — und viele mit mir — dass dieses Gesetz weitaus mehr bringt, so soll das wenigstens nicht als neue Steuerschraube dienen, sondern, wenn es schon keine Ermäßigung bringt, soll diese Reform doch keine Erhöhung der ihrer Ansicht nach zu viel Belasteten mit sich bringen.

Es ist ferner eine Bestimmung da, welche sagt: dieses Gesetz hat in Wirksamkeit zu treten, wenn sich die Gemeinden bezüglich der Umlage geeinigt haben werden. Nun, wenn Sie auf eine Einigung der Gemeinden warten und davon die Beseitigung der Linienwälle abhängig machen, so dürften Sie wohl sehr lange warten, und ich weiß nicht, wer so sanguinisch sein kann, zu erwarten, dass eine Einigung stattfindet. Von Seite der Stadt Wien war bis jetzt das Entgegenkommen ein sehr geringes, und ich will die Worte hier nicht wiederholen, die der Bürgermeister von Wien in dieser Woche in einer öffentlichen Wählerversammlung in dieser Frage gesprochen hat.

Erwarten Sie vielleicht, dass die Vorortebevölkerung diese Steuer mit Wien in gleichem Maße zu tragen hat, die Umlage dagegen nur Wien allein zugute kommen soll? Das wäre doch etwas platonisch.

Sie wissen aber auch nicht, meine Herren, und die Regierungsvorlage spricht darüber auch nicht, in welcher Weise die Pauschalirung bisher stattgefunden hat. Das sind ganz eigenthümliche Dinge.

Wenn sich die Regierung, der Herr Referent und überhaupt jene Herren, die im Verzehrungssteuerausschusse sind, mit den Verhältnissen jener Bezirke etwas beschäftigt hätten, die von der neuen Steuer betroffen werden, wenn sie die Petition der Vororte oder deren Denkschrift gelesen hätten, müssten sie schwarz auf weiß Folgendes finden: Es heißt: durch die Pauschalirung entfällt auf den Kopf in einer Gemeinde 2 fl. 9 kr., in einer anderen Gemeinde 2 fl. 55 kr., im X. Bezirke nur 68 kr.; das ist Wiener Bevölkerung, die also nicht am schlechtesten wegkommt.

Aber Sie werden finden, dass eine Gemeinde da ist, die überhaupt gar nicht in der Lage ist, von diesem Gesetze Gebrauch zu machen. Sie hat nämlich bis jetzt keine Verzehrungssteuer. Das ist die Gemeinde Salmannsdorf; diese hat kein Gasthaus, keinen Fleischer, es hat daher keine Pauschalirung stattgefunden.

Das ist ein komisches Moment, wenn man sich mit einem Gesetz beschäftigt und gar nicht weiß, um was es sich handelt.

Sie werden sagen: Ach Gott, die Bevölkerung in den Vororten zahlt nichts; es ist eine arme Bevölkerung, lauter Arbeiter! Ich habe Ihnen gesagt: die Hauszinssteuer beträgt soviel, und wenn ich Ihnen sage, welche Steuern schon im Jahre 1881 waren, werden Ihnen folgende Ziffern Aufschluß geben: Im Jahre 1880 waren die Staatssteuern, nicht in dem ganzen Bezirke, der einbezogen werden soll, sondern nur in den Vororten 2,420.144 fl. 27½ kr. ohne alle Zuschläge; mit den Zuschlägen 4,632.500 fl. 41½ kr.

Es war also die Besteuerung per Kopf — und da ist das neugeborene Kind auch mitgerechnet — 12·70 da sind die fluctuirende Bevölkerung und die indirecten Steuern nicht mitgerechnet, weder die Verzehrungssteuer, noch die Pauschalirungssteuer, sondern nur die directe Steuer.

Dabei haben die Vororte immer nur zwei Abgeordnete. Ich muss darum auch um Entschuldigung bitten, wenn ich etwas länger spreche; bei normalen Verhältnissen müssten die Vororte sieben Abgeordnete haben. Es könnten dann sieben Abgeordnete sprechen und es würde sich die Arbeit vertheilen. *(Heiterkeit.)*

Ich will mich auch kürzer fassen und nur einige Autoritäten für mich ins Feld führen. Benda ist die große Autorität, Benda ist nicht mehr Privatperson, Bendas Vorschläge bilden die Grundlage, auf welcher dieses Gesetz gemacht worden ist, dem Ausschuss ist nichts anderes vorgelegen, als die mageren Bestimmungen, die in dieser Vorlage enthalten waren.

Das unglaubliche Ansinnen, die sonderbare Zumuthung des einen Abgeordneten der Vororte, man möge bei einer Frage, wo es sich um wichtige Dinge, wie z. B. um den Handel Österreichs mit Wein verhält, eine Expertise abhalten, wurde nur zum geringen Theile bewilligt; es wurde betreffs dieser Frage eine vorhinein auf zwei Stunden beschränkte Expertise abgehalten, betreffs der anderen Fragen aber nicht. Sie werden nun glauben, die Regierung habe die Sache erschöpfend behandelt und ausführliche Daten gegeben.

Sehen Sie nun, was der Privatmann Benda gegenüber dem Regierungsvertreter Benda sagt; — das ist doch unsere Autorität.

Der Privatmann Benda sagt: In Wien werden consumirt — ich bitte um einige Aufmerksamkeit, das interessirt Sie ja, denn es betrifft die Schweine aus Galizien *(schallende anhaltende Heiterkeit)* — 7.131 Stück Frischlinge, in Wien mit den Vororten zusammen 72.094 Frischlinge.

In Wien mit den Vororten werden 168.218, Schweine consumirt. Somit 72.094 Stück Frischlinge; dazu die 168.218 Stück Schweine, welche Wien und die Vororte zusammen consumiren, so macht das laut der Tabelle, auf welcher das Gesetz aufgebaut ist, 240.312 Stück.

Das sagt der Privatmann Benda in der Vorlage, auf Grund welcher im Schoße des Finanzministeriums eine Expertise abgehalten worden ist, der auch Abgeordnete der Stadt Wien und der Vororte zugezogen wurden, das einzigemal, wo von Seite der Regierung mit uns über dieses Gesetz gesprochen worden ist. Allerdings war auch seitens des niederösterreichischen Gewerbevereines ein Experte anwesend und — denken Sie sich — sogar von der Handels- und Gewerbekammer war ein Experte berufen. Ja, was hat bei der Berathung dieses Materials der Abgeordnete der Handels- und Gewerbekammer gesagt? Er sprach sich dagegen aus, er hat erklärt, einzig und allein richtig sei es, die Linienwälle aufzuheben.

Meine Herren! Er hat Ihnen ja sogar sofort concrete Vorschläge gemacht, deren Ausführung keinen Kreuzer kosten solle. Allein bei einer Steuer haben doch auch die Einhebungskosten eine große Bedeutung.

Aber auch die verehrten Collegen im Verzehrungssteuerausschusse waren in derselben Lage. Wie oft hat der sehr geehrte Herr Referent Dr. Menger an den Regierungsvertreter die Frage gerichtet und ebenso der liebe Herr College Ritter v. Proskowetz, nicht minder ich: Wie viel erwartet sich die Regierung an Gesammtertrag von der Verzehrungssteuer? Wie viel sie derzeit trägt, wissen wir. Die Regierung möge Ziffern nennen und auch die Progression, wie viel sie sich später mehr verspricht, und sie möge zur Reform Vorschläge machen.

Allein, meine Herren, es war unmöglich, eine Äußerung weder vom Herrn Finanzminister, noch vom

Herrn Sectionschef, welcher die Regierung vertreten hat, zu erlangen.

Nun, meine Herren, so gut der Vertreter der Handelskammer in der Expertise im Finanzministerium, die auch sehr kurz gedauert hat, sich bereit erklärt hat, sofort Vorschläge zu machen zur Reform der Verzehrungssteuer, deren Ausführung keinen Kreuzer kostet, so war auch der Herr Abgeordnete Ritter v. Proskowetz mit mir in der Lage, Vorschläge über die Reform der Verzehrungssteuer zu machen. Sie können aber einem Abgeordneten nicht zumuthen, Vorschläge zu einer neuen Steuer zu machen, wenn sich die Finanzverwaltung nicht bereit erklärt, auf Grund der neuen Steuer die alte aufzuheben.

Solange die Regierung sich darüber nicht äußern wollte, wie viel sie für die Verzehrungssteuer verlangt, welchen Ersatz sie dafür verlangt, ist auch kein Abgeordneter in der Lage, concrete Vorschläge zu machen. Die Regierung allein war es also, die sich auf den negativen Standpunkt gestellt hat, nicht aber die Bevölkerung der Vororte.

Ich komme nun zurück auf die Vorschläge des kaiserlichen Rathes Benda. Hier liegt uns eine gedruckte Tabelle vor und das ist das einzige Material, welches wir haben. Hier heißt es: Schweine und Frischlinge 240.312 Stück. Nun habe ich ein einziges Document, welches da mitsprechen kann, aber ich weiß nicht, ob Ihnen das authentisch ist. Es ist die „Wiener Zeitung" vom 14. März. Was sagt diese? Hier ist es allerdings nicht mehr der Private, kaiserlicher Rath Benda, hier ist es der Regierungsvertreter, welcher spricht. Es war nämlich ein Antrag in Verhandlung, der auch im Subcomité angenommen wurde, dass bei den Frischlingen das Gewicht von 35 Kilogramm auf 50 Kilogramm erhöht werde.

Ich würde die Details nicht bringen, aber ich spreche in der Generaldebatte über die Basis des Gesetzes. Die Basis des Gesetzes aber ist der Bericht des kaiserlichen Rathes Benda und hier ist die Äußerung desselben.

Er sagt bezüglich des Antrages, welcher im Subcomité angenommen wurde, und dahin lautete, dass das Gewicht von 35 Kilogramm auf 50 Kilogramm erhöht werde, im Verzehrungssteuerausschusse am 13. März, das ist am letzten Tage der Ausschussverhandlung Folgendes: „Der Regierungsvertreter erklärt, dass nach seiner Erfahrung Schweine, von denen das sogenannte Jungschweinerne gewonnen wird, sehr selten aus Ungarn kommen.

Bei der Festhaltung dieser Tarifpost habe man ja gegen den gegenwärtigen Zustand bei Schweinen eine große Concession gemacht. Ein Schwein von 34 Kilogramm Lebendgewicht zahlte bisher 2 fl. 55 kr., in den Vororten 1 fl. 26 kr. In Zukunft wird es nur 1 fl. bezahlen. Man müsse auch erwägen, dass bei den ungarischen Schweinen wenig Fleisch ist, dass sie vorzugsweise wegen des vorzüglichen Fettes gekauft werden — man möge erwägen, dass durch die Bestimmung der Grenze von 50 Kilogramm bei Schweinen bei 250.000 Stück in die niedrige Kategorie fallen werden."

Also, meine Herren, zur Bekämpfung des Antrages, Jungschweine im Gewichte von 35 Kilogramm auf 50 Kilogramm zu stellen, stellt der Regierungsvertreter die Behauptung auf, dass diesfalls als Frischlinge 250.000 Stück zur Versteuerung gelangen würden, dagegen sagte er in seinem Berichte, dass überhaupt Schweine und Frischlinge zusammen in Wien und den Vororten nur circa 240.312 Stück versteuert werden.

Er sagt, wenn das angenommen wird, dass die Frischlinge von 35 Kilogramm Lebendgewicht auf 50 Kilogramm Lebendgewicht erhöht werden, so würden bis zu der Grenze von 50 Kilogramm 250.000 Stück in die niedrige Kategorie fallen, wogegen er als gesammten Consum von Frischlingen und Schweinen in Wien und den Vororten in seiner Tabelle, auf welcher das Gesetz aufgebaut ist, nur 240.312 Stück angibt. Er bringt also in seiner Entgegnung des Vorschlages eine Ziffer als in die niedere Kategorie gerechnet, die höher ist als der Gesammtconsum an Frischlingen und alten Schweinen in Wien und den Vororten.

Nun, meine Herren, haben Sie noch ein Recht, auf eine nähere Prüfung des Gesetzes einzugehen? Ich glaube nicht, dass Sie den Muth haben können, die Sache in ernste Erwägung zu ziehen. Wenn der kaiserliche Rath Benda als Privatmann eine solche Tabelle aufzustellen findet, welche die einzige Grundlage ist; wenn der kaiserliche Rath, der Regierungsvertreter eine Ziffer als den Gesammtconsum angibt und dieselbe dann wieder als in die niedere Kategorie gehörig bezeichnet, dann fehlt eine weitere Basis, dann haben wir auch ein Recht, zu sagen, wir bezweifeln auch einzelne andere Posten bezüglich ihrer Richtigkeit.

Ich werde Gelegenheit haben, auch andere Posten in ähnlicher Weise zu beleuchten. Das kommt daher, meine Herren, wenn Sie ein Gesetz, welches am 21. Februar im hohen Hause eingebracht wurde, am 13. März bereits vollkommen fertiggestellt haben. Die öffentliche Meinung hat sich kein Urtheil bilden können, es war niemand in der Lage, die Richtigkeit der Daten zu prüfen. Man hat auch die berufenen Handelskammern dabei umgangen.

Ich glaube, es ist etwas sehr ernstes, die gewerbetreibende Bevölkerung in einer solchen Weise zu belasten und ihr nicht einmal die Sicherheit zu geben, dass sie nicht dazu dienen werde, ein weiteres Steuerobject zu bilden.

Wenn Sie nun wirklich über dieses Gesetz beschließen sollten, so werden Sie sich doch vor allem fragen: Ja, welches ist denn der Übergang, den wir schaffen wollen? Wollen Sie die ganze Bevölkerung auf einmal so ganz abnorm besteuern? Gegenüber einer Reihe von Anträgen, die ich gestellt habe, und

welche absolut nothwendig sind, um überhaupt das Vermögen, welches investirt ist, nicht sofort zu zerstören, namentlich über die Übergangsbestimmungen, die ins Gesetz aufzunehmen wären, hat der Regierungsvertreter erklärt, man möge es der Regierung überlassen, die Übergangsbestimmungen selbst zu machen. Und wenn ich darauf hingewiesen habe und einzelne Fragen gestellt habe, ob das oder jenes aufgenommen wird, wurde immer gesagt: Das ist nicht nöthig. Wenn nun die Regierung sagt, das und jenes kann nicht in die Übergangsbestimmungen aufgenommen werden, woher haben Sie die Berechtigung, die Regierung solche Übergangsbestimmungen allein fixiren zu lassen? Gehören denn diese Übergangsbestimmungen nicht in das Gesetz?

Ich habe darauf verwiesen, wie es mit dem Wein sein wird, wenn Wirte denselben zur Cultivirung eingelagert haben, ich habe auch verschiedene Anträge gestellt, von welchen auch einige im Subcomité angenommen wurden.

Aber in der Vorlage sind sie nicht mehr enthalten, sie wurden im Ausschusse einfach eliminirt.

Ich glaube, die Frage ist nicht heiter, sie ist sehr bedenklich. Und wenn eine Vorlage schon den weiteren Erwerb nur zu hindern geeignet ist, sollte man doch wenigstens nicht das bereits Geschaffene zerstören.

Es gehört ja ein Menschenalter dazu, um eine Industrie ins Leben zu rufen. Den wenigen Arbeitern, die heute das Glück haben, selbständig zu sein, wollen Sie die Existenz unmöglich machen und durch höhere Besteuerung der Nahrungsmittel jedes Ersparnis in Zukunft entziehen? Obwohl ich für das Gesetz nicht stimmen werde, werde ich doch mit Verbesserungsanträgen hervortreten und ich erwarte, dass bezüglich des Überganges die im Antrage enthaltenen Bestimmungen wieder aufgenommen und jene, die im Subcomité gestellt wurden, aber keine Aufnahme finden, eingehender Würdigung werden unterzogen werden. Meine Aufgabe war, in erster Linie zu erweisen, dass die Vororte opferwillig waren und trotzdem diese mehr Steuer zahlen als die Bevölkerung der österreichischen Monarchie im allgemeinen, dass sie eine Erhöhung der Steuer sich selbst auferlegen wollten, dass sie zu einer Reform einer solchen Steuer bereit waren, dass ihnen aber die Regierung nicht die Möglichkeit hiezu geboten hat. Wenn das alles fruchtlos sein soll, so wird es sich nun darum handeln: Wollen Sie der Bevölkerung nicht Zeit lassen, wenigstens von hier wegzuziehen, können Sie verlangen, dass alle sofort auswandern, die unter dem Drucke nicht leben können und wollen Sie ihnen nicht wenigstens vorübergehend eine Entschädigung geben? Es wird nothwendig sein, wenigstens Milderungen bezüglich der Übergangsbestimmungen eintreten zu lassen, worüber noch ausführlich der verehrte Herr Abgeordnete Exner sprechen dürfte. Für die ersten Jahre wäre eine Entschädigung in reichlichem Maße nothwendig. Wieviel Jahre sind es denn, dass Sie den Freihafen von Triest aufgehoben haben? Mit vollem Rechte. Es war aber Ihre Pflicht, dafür zu sorgen, dass Vorkehrungen getroffen wurden, dass der Handel Triests nicht erlahme, und darum hat man seit einer Reihe von Jahren für Millionen Bauten dort aufgeführt. *(Abgeordneter v. Burgstaller: Das ist nicht wahr!)* Auch bei Einführung der Grundsteuer haben Sie eine Bestimmung aufgenommen, für den Fall, als die Steuer mehr ergeben sollte, trete die Revision ein. Sie haben Galizien anlässlich der Propinationseinlösung eine Million und der Bukowina 100.000 fl. für zehn Jahre in Aussicht gestellt und noch mehr capitalisirt.

Ja, meine Herren, die Anforderungen der Vororte sind so bescheidene und ich erkläre Ihnen offen, dass wir auf alle diese Sachen verzichten, dass wir gar keine Entschädigung verlangen, dass wir von Seiten des Staates überhaupt nichts wollen. Wir wollen, dass dem Staate seine vollen Einnahmen werden wie seither, aber zerstören wir nicht die Erwerbsverhältnisse, machen wir es dem Arbeiter nicht unmöglich zu arbeiten, entziehen wir ihm nicht die Arbeit durch ein solches Gesetz. Das hohe Haus ist nicht berufen und es ist nicht seine Aufgabe, Resolutionen zu beschließen.

Seine Aufgabe ist es in erster Linie, ein Gesetz zu schaffen und in dasselbe alles aufzunehmen, was es für gut und nothwendig erachtet, und wenn die Regierung bezüglich der Ausführungsbestimmungen sich heute schon in so minimen Dingen weigert, sie aufzunehmen, so weiß ich nicht, wie Sie die Bevölkerung mit ihrer großen Anzahl fleißiger und redlicher Menschen ausliefern können und auf der anderen Seite ihr eine so unerschwingliche Last auferlegen wollen. Indem ich Sie noch schließlich bitte, jene Anträge, welche ich zu stellen in der Lage sein werde, sowohl beim Gesetze als bei den einzelnen Tarifposten, mit dem gleichen Wohlwollen aufzunehmen, als Sie mir ja das Opfer gebracht haben, mir schon einige Zeit zuzuhören, bitte ich Sie, meine Herren, schaffen Sie nicht einen Kampf zwischen dem Starken und dem Schwachen, schützen Sie den Schwachen und bedenken Sie, dass die Nahrungssorgen die schwersten sind, die den Menschen treffen. *(Beifall links.)*

Präsident: Zum Worte gelangt nun der Herr Abgeordnete Matscheko.

Abgeordneter **Matscheko:** Hohes Haus! Die Frage, welche wir heute zu behandeln haben, würde eine außerordentlich einfache und rasche Lösung finden, wenn sie ganz einfach dahin gestellt wäre: Regelung der Verzehrungssteuer oder Auflassung der geschlossenen Städte. Wenn das hohe Haus die Wahl hätte zwischen dem einen oder dem andern Modus

der Regelung, so würde das hohe Haus ganz gewiss dem letzteren zustimmen und die Ungerechtigkeit, welche darin besteht, über 2 Millionen Menschen in ein enges Schnürband zu setzen, ganz gewiss mit einemmale verschwinden machen. Leider steht die Frage nicht so einfach. Leider erklärt uns der Schatzkanzler, dass er auf diese Mehreinnahme nicht verzichten kann und, was das Schlimmere ist, er erklärt auch, dass er auf einen anderen Modus dieser Einnahmen, sowie auf eine andere Einnahmsquelle nicht eingehen kann oder will.

Mit Rücksicht darauf müssen wir, und zwar in erster Reihe wir Vertreter Wiens, uns mit der Frage im engeren Sinne befassen: Wollen wir den heutigen Zustand fortbestehen lassen wie er ist, oder wollen wir auch eine Schädigung weiterer Kreise mit in den Kauf nehmen, aber doch die Hinausschiebung der bestehenden Linien, respective die Einbeziehung der Vororte acceptiren, wie sie nach diesem Gesetze normirt ist? Wie empfindlich die Schädigung Wiens und aller geschlossenen Orte dadurch eben schon ist und war, dass sie als geschlossene Städte mit weit höheren Verzehrungssteuergebüren belastet waren, als dies auf dem sogenannten flachen Lande der Fall ist, ist bekannt. Es sei mir aber gestattet, in Kürze einige Zahlen Ihrem Gedächtnisse zurückzurufen. Wien zum Beispiel zahlt per Kopf seiner Bevölkerung $12^1/_2$ fl., das ist das Fünfzigfache dessen, was im Durchschnitte die Bevölkerung Österreichs auf dem flachen Lande zu zahlen hat. Prag, Graz und Laibach zahlen beiläufig $5^1/_2$ fl., Brünn und Linz $4^1/_2$ fl., Krakau und Lemberg circa 3 fl. 20 kr. Die neun geschlossenen Städte zusammen, welche nur ein Fünfzehntel der Bevölkerung des gesammten Österreich ausmachen, zahlen ein Viertel der ganzen Verzehrungssteuer. Das flache Land zahlt per Kopf der Bevölkerung nur 23 kr. Aus diesen Zahlen allein, glaube ich, wäre schon drastisch dargethan, wie ungerechtfertigt diese ganze außerordentliche Mehrbelastung der Städte gegenüber dem flachen Lande ist, und ein Blick auf Deutschland, Preußen und Berlin wird uns zeigen, dass, trotzdem die Erwerbsverhältnisse in Berlin selbst gewiss ungleich günstiger sind, als die auf dem flachen Lande außerhalb Berlins, die Verhältnisse ganz außerordentlich günstiger für die städtische Bevölkerung sind, als dies bei uns der Fall ist.

Ich habe also gesagt, dass es an und für sich schon eine Ungerechtigkeit wäre, die Angelegenheit so zu lösen, wie es proponirt ist; aber ich gehe noch weiter: die Ungerechtigkeit besteht auch in Bezug auf den Ertrag der Verzehrungssteuer, per Kopfzahl der einzelnen Kronländer gerechnet. Es ist ganz interessant, zu bemerken, dass zum Beispiel für Wein und Fleisch allein in Niederösterreich per Kopf 91 kr., im Küstenlande 38 kr., in Galizien 15·75 kr. und in Böhmen 14·3 kr. gezahlt werden. Sie werden mir zugeben, dass dies eine außerordentlich ungleiche Vertheilung der Fleisch- und Weinsteuer ist, und wenn man mir dagegen einwendet, dass das Bier in Böhmen um so viel mehr trägt, so ist das richtig; aber das böhmische Bier wird bekanntlich außerordentlich viel in die anderen Kronländer ausgeführt, so dass man die Productensteuer, welche in Böhmen für Bier gezahlt wird, nicht allein Böhmen zugute schreiben kann. Wenn Sie aber das Fleisch nehmen, so zeigt sich — und hier kann mir der Einwand mit dem Bier nicht gemacht werden — dass Galizien beispielsweise an Fleischsteuer per Kopf mehr zahlt als Böhmen. Dies alles beweist, dass der Standpunkt, die Steuer gründlich zu reguliren, der einzig richtige ist. Es beweist, wie es mein verehrlicher College Sueß erwähnt hat, wie es schon im Jahre 1874 und später von der Wiener Gemeindevertretung verlangt wurde, und wie es erst unlängst in der Enquête des Handelsministeriums durch die Vertreter der niederösterreichischen Handelskammer gesagt wurde, dass die einzig richtige Lösung die Vertheilung auf die Gesammtbevölkerung, und zwar in der Art und Weise wäre, dass die letztere dadurch nicht zu arg betroffen würde. Es gibt da verschiedene Mittel, zum Beispiel eine mäßige Erhöhung des Bieres, insbesondere aber eine strengere Controle der Schlachtsteuer; denn ich bin überzeugt, dass bei einer richtigen Handhabung der heutigen Schlachtsteuer der Ertrag derselben außerordentlich reichlicher sein würde, als dies thatsächlich der Fall ist, und schon darin allein würde eine namhafte Compensation für den Ausfall, welcher durch die Auflassung des Begriffes der geschlossenen Städte entsteht, liegen.

Angesichts dieser ganz außerordentlich drückenden, ungerechten Belastung Wiens, angesichts des Umstandes, dass nicht nur die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt selbst, sondern auch ihre physische, ihre räumliche Ausdehnung durch die Linienwälle unterbunden war, und ein Aufblühen nicht in jenem Maße — wenn auch alle sonstigen Factoren günstigere gewesen wären, was leider auch nicht der Fall ist — erfolgen konnte, als es möglich gewesen wäre, wenn nicht die Fessel der Linienwälle und die Last der Verzehrungssteuer auf Wien gelastet hätte, angesichts aller dieser Umstände, sage ich, ist es ganz natürlich, dass die Vertretung der Stadt schon im Jahre 1869 — also seit mehr als 20 Jahren — petitionirte, um in dieser Beziehung Abhilfe zu erreichen. Bereits im Jahre 1874 hat sich die Stadt Wien neuerlich an die hohe Regierung mit der Bitte gewendet, die ich schon früher citirt habe, die Verzehrungssteuerlinie aufzuheben und die Verzehrungssteuer zu repartiren, respective auf andere Art einzubringen. Im Jahre 1881 hat sie eine Denkschrift an den Stufen des Thrones niedergelegt, im Jahre 1885 eine neuerliche Petition an die Reichsvertretung gerichtet, leider alles erfolglos. Schon im Jahre 1874 sagte man ihr: Ja, die Linienwälle wollen wir aufheben, aber nur dann, wenn Vororte und Stadt darüber einig sind, dass die

Linienverzehrungssteuer an der äußeren Peripherie eingehoben werde. Wir sehen also, dass, wenn damals eine Einigung stattgefunden hätte, vor 16 Jahren schon das geschehen wäre, was heute, voraussichtlich wenigstens, geschehen wird. Vor 16 Jahren wäre schon die eigentliche Stadt Wien von der drückenden Fessel der Linienwälle befreit, die Verbindung mit den Vororten wäre durch neue Straßenzüge erleichtert, die Communication verbessert, die Ausbreitung besser ermöglicht gewesen. Die Vororte hätten nicht nothwendig gehabt, sich soweit nach außen auszudehnen, sie hätten sich enger an die Stadt anschmiegen können, die Scheidewand wäre gefallen und in der Zeit von damals bis heute wäre wahrscheinlich das bereits eingetreten, was jetzt erst, wie wir hoffen, in Bälde wird eintreten müssen, nämlich das Vernarben der Wunde, die wir heute erst im Begriffe sind, den Vororten zu schlagen. Eine Wunde ist es, eine empfindliche, die wir der Vorortebevölkerung zu schlagen im Begriffe sind *(Abgeordneter Dr. Exner: Hört!)*, dadurch, dass wir ihre Steuerleistung per Kopf auf das Fünffache erhöhen. Aber die Zeit lindert, sie heilt, und wir hätten diesen Heilungsprocess heute schon hinter uns und wir hätten einen außerordentlichen Schritt nach vorwärts gethan. Leider wurde damals die Proposition, die Verzehrungssteuerlinie an die Peripherie zu verlegen, einhellig perhorrescirt, perhorrescirt auch von der Wiener Bevölkerung, respective von der Wiener Gemeindevertretung, die damals, gerade so wie heute noch, an der Richtigkeit dessen festhielt, dass nur die Auflassung der ganzen Linienverzehrungssteuer zweckentsprechend sei, und weil die Vororte sich damals gerade so wie heute dagegen sträubten, in die Verzehrungssteuerlinie einbezogen zu werden. Das muss als Erklärungsgrund dafür betrachtet werden, dass heute, nach zwanzigjährigem Kampfe, nachdem vor 15 Jahren eine Lösung der Frage, welche heute acceptirt werden soll, abgelehnt worden ist, die Bevölkerung Wiens, respective die Vertretung derselben, ich möchte sagen, des Kampfes müde ist und nicht die Hoffnung hat, in Bälde das zu erreichen, was sie als das einzig Richtige erwartete, und sich daher begnügt mit dem relativ Guten, weil sie eben auf das Bessere verzichten musste.

Und so ist es denn auch erklärlich, dass sie freudig und dankbar sich jenes Herbsttages des Jahres 1888 erinnert, an welchem die Initiative dazu ergriffen wurde, dass die physischen Grenzen, welche Wien von den Vororten trennen, fallen sollen, und dass sie auch neuerlich bei Einbringung dieses Gesetzes — so befremdend dies mit Rücksicht auf das, was ich früher über die Ungerechtigkeit der jetzigen Maßregel gesprochen habe, auch klingen mag — sich mit demselben einverstanden erklärt hat. Und wenn etwas die Freude darüber, dass endlich diese engen Fesseln gesprengt werden, trübt, ist es der Umstand, dass die Aufhebung der einen Ungerechtigkeit durch eine neue Ungerechtigkeit erkauft wird, durch die Mehrbelastung der Vororte und durch eine Erschwerung und Behelligung der gewerblichen Entwicklung derselben, wenn ich auch freilich nicht zugeben kann, dass sie in dem Umfange stattfinden wird, wie sie mein verehrter Herr Vorredner dargestellt hat. Dass eine solche Beschwerung stattfindet, das liegt ja außer allem Zweifel; jede Vertheuerung der Lebenshaltung kann ja auf die übrigen Erwerbsverhältnisse nicht günstig, sie muss ungünstig wirken; aber wir hoffen doch, dass eine theilweise Compensation gefunden werden wird durch den erleichterten Ausgleich der Circulation zwischen der Stadt und den Vororten, durch die Aufhebung der künstlichen Hindernisse der — ich möchte sagen — persönlichen Dislocation. Es wird mancher, der heute gezwungen ist, in den Vororten zu wohnen, vielleicht dann etwas näher seinem Beschäftigungscentrum wohnen und dadurch vielleicht etwas entschädigt werden für das, was er mehr zahlen wird an Verzehrungssteuer, als dies heute der Fall ist. Es wird mit einem Worte alles zu einem ganzen Verzehrungssteuergebiete verbunden sein und insbesondere auch zu einem Communicationsgebiete mit geregelten Straßenzügen, mit geregeltem Tramwayverkehr und, wie ich hoffe, recht bald auch mit einer Stadtbahn.

Nach dem Vorausgeschickten werden Sie daher meine Haltung als Vertreter eines Wiener Bezirkes — freilich eines gemischten Bezirkes — begreifen. Ich bin in der Lage, nicht nur die Interessen der innerhalb, sondern auch jene der außerhalb der Linien wohnenden Bevölkerung zu vertreten, was freilich in diesem Falle doppelt schwierig ist.

Mit Rücksicht aber auf den Umstand, dass die Bevölkerung von Favoriten seit dem Bestande des Bezirkes, insbesondere aber seit dem vor 21 Jahren begonnenen Aufschwunge dieses Bezirkes seitens der Großcommune Wien aller jener Vortheile theilhaftig wurde, welche auch die innerhalb der Linie gelegenen Bezirke genießen, mit Rücksicht darauf, dass die Commune Wien alle die Ausgaben für Pflasterung, Beleuchtung, Wasserversorgung, Reinigung &c. dieses Bezirkes getragen hat, ebenso wie für die Bezirke innerhalb der Linie, glaube ich, ist es ein Gebot der Gerechtigkeit — und bei dem billig denkenden Theile des Bezirkes wird es auch von seinen Bewohnern anerkannt werden — dass der Bezirk an die Großcommune in Form der Zuschläge das leistet, was ihr gebürt. Freilich ist es keine Compensation dafür, dass die Staatssteuer um soviel erhöht wird. Wenn ich daher für das Eingehen in die Specialdebatte stimme, so geschieht es auch in der Hoffnung, dass es dem objectiven Urtheil des hohen Hauses gelingen werde, dem Gesetze jene Verbesserung angedeihen zu lassen, welche im Interesse der Commune, wie im

Interesse der Vororte liegt, und welche, wie ich überzeugt bin, dem Staatsschatz keine Einbuße bringen wird. Ich werde für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Ich werde mir nun erlauben, zum Schlusse der Sitzung zu schreiten. *(Zustimmung.)*

Es ist eine Interpellation überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Interpellation der Abgeordneten Dr. Menger, Dr. Fuß und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister.

Nach verläßlichen Mittheilungen, welche aus amtlichen preußischen Quellen geschöpft sind, hat die preußische Regierung auch die letzten Hindernisse beseitigt, welche dem Ausbau der Linien Ottmachau-Landesgrenze und Troppau-Ratibor entgegenstanden. Die preußische Regierung bringt, wie aus den Mittheilungen eines hochgestellten preußischen Functionärs an den Bürgermeister der Landeshauptstadt Troppau hervorgeht, den Bahnen, soweit sie auf preußischem Boden laufen, die weitgehendste Opferwilligkeit entgegen. Der Regierungsbaumeister wurde bereits zum Beginn der nöthigen Vorarbeiten nach Ratibor delegirt und wurde die Zusicherung gegeben, dass in Anbetracht der langen Zeit, während welcher diese Angelegenheit bereits in Schwebe ist, nunmehr mit der größten Beschleunigung vorgegangen werden wird. Die Vorarbeiten müssen bis zum Herbste beendet sein, auf dass der Bau längstens im Frühjahre 1891 beginnen könne.

Die Ausführung der für Österreichisch-Schlesien ganz besonders wichtigen Linien Ottmachau-Landesgrenze-Lindewiese und Troppau-Ratibor, soweit diese auf preußischem Boden laufen und soweit dies von der preußischen Regierung abhängt, ist vollständig gesichert und der baldige Ausbau durch die Zusicherung weitgehender Opferwilligkeit seitens der preußischen Regierung außer Frage gestellt.

In Bezug auf diese Linien besteht der Staatsvertrag vom 14. März 1885, Z. 95, zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche. Laut Artikel I und IV dieses Vertrages hat sich die österreichische Regierung verpflichtet, den Bau der Strecken auf österreichischem Boden in Aussicht zu nehmen. In Rücksicht auf die Linie Troppau-Ratibor steht der königlich preußischen Regierung die Concessionirung zum Bau auch der österreichischen Grenzstrecke, sowie das Recht zum Bau und zum Betriebe zu.

Hinsichtlich der österreichischen Strecke der Linie Ottmachau-Landesgrenze-Lindewiese bleibt die Concessionirung der k. k. österreichischen Regierung im Sinne des Artikels IV vorbehalten.

Nach der Beantwortung einer Interpellation, welche der unterzeichnete Abgeordnete Menger an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister im Budgetausschusse des Abgeordnetenhauses richtete, ist zu besorgen, dass, wenngleich der Bau dieser Strecke, deren Ausbau ganz vorzüglich im Interesse Österreichs, insbesonders des nordwestlichen Schlesiens gelegen ist, als nothwendig von der Regierung bezeichnet wird, doch die Ausführung nicht unmittelbar in Aussicht genommen ist, und demgemäß zu den vielen verflossenen Jahren, während welcher die Bevölkerung auf diesen Bahnbau harrte, möglicherweise noch manche Jahre dazu kommen können. Es wäre dies aber nicht nur eine herbe Täuschung der seit Jahren vorhandenen vollberechtigten Erwartungen der Bevölkerung, welche die endliche Befriedigung ihrer Verkehrsbedürfnisse unbedingt benöthigt, sondern es wäre auch ein eigenthümliches Schauspiel, dass die preußische Regierung mit namhaften Opfern die Herstellung des preußischen Theiles einer Bahn, deren Ausführung insbesonders im Interesse Österreichs liegt, bewilligt und rasch durchführt, die Bahn dagegen als Sackbahn an der österreichischen Grenze aufhört und nicht zum Anschlusspunkte Lindewiese geführt wird.

Hier mag auch bemerkt werden, dass der schlesische Landtag die materielle Unterstützung dieser Bahn principiell genehmigt, hiebei auch die thunliche Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse der Stadt Jauernig der Regierung empfohlen hat.

Mit Rücksicht auf all diese Umstände stellen die Unterzeichneten die dringende Anfrage:

„Gedenkt Seine Excellenz die nöthigen Maßnahmen zu treffen, damit sowohl die Linie Troppau-Ratibor, wie auch die Linie Ottmachau-Landesgrenze-Lindewiese rechtzeitig in Angriff genommen werde, so dass der Bau ohne Verzögerung begonnen und dessen Vollendung zugleich mit der preußischen Strecke der betreffenden Bahn mit Sicherheit ermöglicht werde?"

Dr. Heilsberg. Dr. Menger.
Dr. Promber. Dr. Fuß.
Kaiser. Dr. Herbst.
Dr. Hirsch. Stöher.
Neuwirth. Sterneck.
Dr. Magg. Adametz.
Waibel. Dr. Keil.
Wildauer. Dr. Wegscheider.
Boos Waldeck. Hackelberg.
Demel. Hübner
Groß."

Präsident: Diese Interpellation ist gehörig gezeichnet und wird dem Herrn Handelsminister zur Beantwortung übermittelt werden.

Ich habe folgende, auf Ausschusssitzungen bezügliche Mittheilungen zu machen:

Das Subcomité des Spiritussteuerausschusses hält heute den 21. März, 7 Uhr abends in Abtheilung I eine Sitzung. Tagesordnung: Petitionen.

Die für heute einberufene Sitzung des Immunitätsausschusses findet morgen den 22. März um 9¾ Uhr vormittags in Abtheilung VI statt.

Als nächsten Sitzungstag beantrage ich morgen, Samstag den 22. März, 10 Uhr vormittags, und als Tagesordnung: Fortsetzung der heutigen Tagesordnung.

Ist etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 4 Uhr 5 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. X. Session. 379. Sitzung,
am 22. März 1890.

Inhalt:

Petitionen (Seite 13963).

Fortsetzung der Verhandlung über die Gesetzesvorlage wegen Änderung der Wiener Linienverzehrungssteuer und wegen Einführung der Linienverzehrungssteuer in mehreren Vororten Wiens (987 der Beilagen. — Generaldebatte. — Redner: die Abgeordneten Vergani [Seite 13964], Wrabetz [Seite 13969], Dr. Kronawetter [Seite 13973], Finanzminister Dr. Ritter v. Dunajewski [Seite 13987], die Abgeordneten Freiherr v. Kübeck [Seite 13995], Dr. Exner [Seite 13999]).

Interpellation des Abgeordneten Wrabetz und Genossen an den Finanzminister, betreffend administrative Verfügungen bezüglich der Gebarung der Spar- und Vorschussvereine (Seite 14011).

Interpellation des Abgeordneten Prade und Genossen an den Finanzminister, betreffend die Verhängung von Stempelstrafen durch die k. k. Finanzbezirksdirection Leitmeritz (Seite 14012).

(Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: **Hevera**, **Ochrymowicz**, Freiherr v. **Dumreicher**, Dr. **Fuß.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister Dr. Freiherr v. **Prazák**, Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Freiherr v. **Gautsch**, Handelsminister Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Minister Ritter v. **Zaleski.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Freiherr v. **Baumgartner**, Ministerialrath **Pokorny** und kaiserlicher Rath und Linienoberamtsverwalter **Benda** des Finanzministeriums.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll über die Sitzung vom 20. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Das Protokoll über die gestrige Sitzung liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Ich habe heute vertheilen lassen:

Die Specialberichte zum Budget für das Jahr 1890 *(zu 930 der Beilagen)*;

dann den Antrag des Herrn Abgeordneten Lienbacher und Genossen *(999 der Beilagen)*.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Petition des Wählervereines in Baumgarten a. d. Wien und der mitgefertigten Gemeinden um Abänderung einiger Posten des Verzehrungssteuertarifes und um Erbauung der Wiener Stadtbahn, wie der Verbindungsbahn Penzing-Nussdorf *(überreicht durch Abgeordneten Friedrich Sueß)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Friedrich Sueß zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Friedrich **Sueß:** Ich erlaube mir die Aufmerksamkeit des hohen Hauses, welches allerdings momentan sehr spärlich besucht ist, auf diese von mir überreichte Petition zu lenken. Diese Petition rührt von zehn in den neuen Verzehrungssteuerbezirk einbezogenen Gemeinden her, welche bis jetzt nicht als Vororte von Wien galten. Mit Rücksicht darauf, dass dies ein ganz neues Moment bildet, glaube ich an das hohe Haus die Bitte zu richten, dass es Kenntnis davon im Protokoll nehmen möge und stelle daher den Antrag, es möge diese Petition vollinhaltlich in das Protokoll der heutigen Sitzung aufgenommen werden.

Präsident: Ich werde diesen Antrag später zur Abstimmung bringen, weil das Haus noch nicht beschlussfähig ist.

Ich bitte in der Verlesung fortzufahren.

Schriftführer **Hevera** *(liest):*

„Petition der Gemeinde Hruška in Mähren um Errichtung einer Universität in Mähren *(überreicht durch Abgeordneten Weber).*"

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Wir gelangen zur Tagesordnung.

Erster Gegenstand derselben ist die Fortsetzung der Verhandlung über die Gesetzesvorlage wegen Änderung der Wiener Linienverzehrungssteuer und wegen Einführung der Linienverzehrungssteuer in mehreren Vororten Wiens *(987 der Beilagen).*

Der Herr Abgeordnete Vergani hat das Wort.

Abgeordneter **Vergani:** Meine Herren! Es ist wohl eine sehr unliebsame Aufgabe, über einen derartig wichtigen Gegenstand, wie es die Verzehrungssteuer ist, vor einem Hause zu sprechen, in dem sich nur 40 Mitglieder, den Herrn Präsidenten und den Herrn Finanzminister inbegriffen, befinden.

Man sieht, dass in diesem Hause für die wichtigsten Gegenstände kein Interesse vorhanden ist. Es handelt sich immer nur darum, dass bei der Abstimmung 100 Herren da sind und unter denen die nöthige Majorität für die Vorlagen, welche so angenommen werden müssen, wie es die Regierung früher bestimmt.

Ich habe seinerzeit in einer Versammlung das Haus mit irgend etwas verglichen, welchen Ausdruck ich hier nicht wiederholen will. Das Gericht wollte mich verfolgen, weil ich durch diesen Vergleich das Parlament beleidigt haben soll. Meine Herren, ob ich nicht doch Recht gehabt habe, beweist der heutige Tag.

Nun gehe ich zum eigentlichen Gegenstande über. Wenigstens kommen meine Ausführungen ins stenographische Protokoll, das ist ja die Hauptsache und werden meine heutigen Worte vielleicht in der Zukunft beachtet. Eine Wirkung werden sie augenblicklich leider nicht haben, davon bin ich überzeugt, da ich ja die Verhältnisse in unserem Parlamente zu gut kenne.

Seit dem Jahre 1868, also seit mehr als zwei Decennien, brachte mein Freund und Collega, der Herr Abgeordnete Fürnkranz, welcher leider durch den Tod seiner Frau verhindert ist, den jetzigen Sitzungen beizuwohnen, Jahr für Jahr Anträge und Interpellationen, theils im niederösterreichischen Landtage, theils im Reichsrathe ein, welche eine endliche Reform der Verzehrungssteuer, eine Herabsetzung der Tarife und Abschaffung der menschenunwürdigen Steuerverpachtung anstrebten.

Im Jahre 1883 wurde endlich in seinem Sinne hier in diesem Hause eine Resolution gefasst; im Jahre 1885 erklärte sich der von Schönerer einberufene deutsche Bauerntag, an dem 3000 deutsche Bauern theilnahmen, ganz entschieden gegen die Verzehrungssteuer und ersuchte die Volksvertreter und die Regierung, endlich an die Reform zu schreiten.

In demselben Jahre sprach der niederösterreichische Landtag sein Bedauern über Antrag des Herrn Abgeordneten Fürnkranz der Regierung aus, dass in Bezug auf diese Reform gar nichts geschehen ist. Am 16. October 1885 brachten die Herren Abgeordneten Dr. Herbst und Dr. Menger einen Antrag im Hause, betreffend die Reform der Verzehrungssteuer, ein, welcher fast vollständig dem Wortlaute nach gleich den Anträgen des Herrn Abgeordneten Fürnkranz lautete, ganz eigenthümlicherweise aber den Einbringer der Anträge gar nicht nannte. Es wurde nun zur Vorberathung dieses Antrages ein Ausschuss von 24 Mitgliedern gewählt, welcher im Jahre 1887 die diesbezüglichen statistischen Ausweise herausgab und zwei Gesetzentwürfe, einen für's flache Land und einen für die geschlossenen Orte ausarbeitete. Ich will nicht die Vorzüge und Nachtheile dieser Entwürfe hier besprechen, es hat ja die Regierung die Erklärung abgegeben, dass sie diese Entwürfe nicht gutheißen kann. Endlich, nach einem viertelhundertjährigen Drängen, erscheint eine Vorlage wegen Änderung der Wiener Linienverzehrungssteuer und Einführung derselben in mehreren Vororten von Wien. Sie wird plötzlich eingebracht und mit einer Schnelligkeit im Ausschusse und nun im Hause durchgeführt, dass es nur zu wünschen wäre, wenn andere Entwürfe, wie zum Beispiel diejenigen bezüglich der Börsesteuer und bezüglich der Regulirung des Legalisirungszwanges, auch mit einer derartigen Geschwindigkeit durchgeführt werden könnten.

Leider ist die heutige Vorlage nicht im mindesten volksfreundlich und bringt uns keine wohlthätige Reform. Das wohlbegründete Begehren der Bevölkerung um Gleichstellung des Steuersatzes für die geschlossenen Städte und das flache Land, um Herabsetzung des Tarifes und um Aufhebung der Verpachtung wurde in diesem Gesetze gar nicht beachtet. Es wird nur der Verzehrungssteuerrayon Wiens vergrößert, der Tarifsatz aber im Verhältnisse unerheblich herabgesetzt, so dass das Finanzärar wieder mehrere Millionen mehr einnehmen wird. Wenn Seine Excellenz der Herr Finanzminister gesagt hat, dass er wahrscheinlich um eine Million weniger einnehmen wird, so war das nur ein misslungener, aber für die Steuerträger sehr bitterer Scherz. Wenn die Linienwälle fallen werden, so können wir dies nur mit Freude begrüßen. Dass die Gräben ausgefüllt und schöne Dinge hingebaut werden, ist eine sehr hübsche Perspective für die Zukunft, dass aber durch das neue

Steuergesetz die Lebensmittel in Wien auch nur um einen Pfennig billiger werden, das ist wohl ein Märchen und bleibt ein Märchen. Vielleicht werden einige Groß- und Zwischenhändler, einige Speculanten, einige Etablissements und große Häuser, welche täglich in Massen Lebensmittel beziehen, einigen Vortheil hiedurch erhalten, aber der Mittelstand, meine Herren die Arbeiter, die Kleingewerbetreibenden, die Lehrer und Beamten werden ihre Lebensmittel ebenso theuer kaufen als heute, vielleicht noch theurer, denn es ist eine bekannte Thatsche, dass ein Theil der Bevölkerung, der innerhalb der Linien Wiens, insbesondere an der Peripherie des Rayons wohnt, seine Lebensmittel in den Vororten gekauft hat. Da das Gesetz bewilligt hat, dass, wenn die Steuer unter 5 kr. beträgt, die Lebensmittel steuerfrei durch die Linien hereingebracht werden können, so konnten die Leute in legaler Weise ihre Lebensmittel steuerfrei, daher billiger erhalten. Heute ist dies für die armen Leute der Bezirke III bis IX unmöglich und es ist auch für die Bewohner an der Peripherie des neuen Steuerrayons diese Möglichkeit des billigeren Verprovian tirens auf das Äußerste reducirt, nachdem der steuerfreie Satz von 5 kr. auf 2 kr. herabgedrückt worden ist.

Wie schwer werden die Vororte, welche doch unbestritten die minder bemittelte Bevölkerung beherbergen und deren Aufschwung einzig und allein dem Umstande zuzuschreiben ist, dass sie außerhalb des Steuerrayons gelegen sind, durch diese neue Verzehrungssteuer getroffen! Eine Entwertung des Realbesitzes in den Vororten durch Vermehrung der leerstehenden Wohnungen und Geschäftslocalitäten ist unvermeidlich. Welche weiteren Lasten sind in Aussicht! Es ist kein Zweifel, dass im Augenblicke, wo diese schreckliche Reform alle Vororte mit Wien verbindet, Seine Excellenz aus Gründen der Billigkeit und gleichmäßigen Steuervertheilung die Hauszinssteuer gleichmäßig in allen diesen Orten festsetzen wird. Das ist eine schwere Belastung für die meisten Vororte. Die größere Zahl der Vororte hat an Hauszinssteuer nur 20 Procent vom Nettoertrag oder 14 Procent vom Bruttoertrag, nach Abzug von 30 Procent Erhaltungskosten zu entrichten. Die näher liegenden Vororte zahlen $26^2/_3$ Procent, beziehungsweise $22^2/_3$ Procent nach Abzug von 15 Procent Erhaltungskosten. Es ist nun kein Zweifel, dass diese Vororte ebenfalls die hohe Hauszinssteuer werden zahlen müssen. Ich sehe es Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister an, dass er schon darüber nachgedacht hat.

Und so werden auch die Landes- und Fondszuschläge dann proportional mit der Erhöhung der Staatssteuer steigen. Demzufolge werden aber auch die Mietzinse steigen; die Lebensmittel Fleisch und Getränke werden durch diese Reform immer theurer und die Unzufriedenheit in der Bevölkerung wird zunehmen. Und so wollen Sie, meine Herren, das sociale Elend um Wien in den Vororten stärker und größer machen?

Welch eine unerquickliche Streitfrage, meine Herren, wird erst die Frage um die Vertheilung der Gemeindezuschläge bilden! Wien erhebt jetzt zu dem staatlichen Satze der Linienverzehrungssteuer einen Zuschlag, welcher 1,700.000 fl. beträgt und diesen Zuschlag kann Wien offenbar nicht entbehren; es muss also derselbe weiter eingehoben und nach den Gemeinden aufgetheilt werden.

Wie der Ausschuss selbst schon erklärt hat, sieht er es voraus, dass an ein gutwilliges Übereinkommen zwischen den Gemeinden gar nicht zu denken ist, und bestimmt, dass die Regierung und der Landtag da den Richter spielen sollen. Ob damit eine zufriedenstellende Entscheidung möglich wird, ist wohl zu bezweifeln.

Die Haupteinnahme bei dieser neuen Verzehrungssteuer bildet, sowie bei der früheren, die Steuer von Fleisch und Wein. Wenn wir die diesbezüglichen Tarife ins Auge fassen, so finden wir hier wieder diesen gewissen capitalistischen Zug, das manchesterliberale Princip in dieser Reform so zur Geltung kommen, wie es in allen unseren Steuergesetzen zur Geltung gebracht wird.

Ich will nur auf einen Posten, den schon ein Vertreter der Vororte gestern erwähnt hat, nämlich auf die Post 4 „Fleisch" hinweisen. Da wird als Maximalsatz für den minderen Steuersatz 350 Kilogramm Lebendgewicht bestimmt.

Nun, meine Herren, auf den Wiener Markt kommt fast gar nicht, höchstens als seltene Ausnahme Rindvieh, welches unter 400 Kilogramm hat. Infolge dessen gibt es eigentlich keinen minderen Tarif für das Rindvieh von Wien, sondern nur den höheren von 7 fl. Was ist nun die Folge? Die Folge ist die, dass man für Rindvieh, welches 360 bis 380 Kilo Lebendgewicht hat, eben so viel zahlen muss, wie für einen Mastochsen, welcher 600, 700 oder 800 Kilogramm hat.

Es muss also dann der arme Mann eigentlich eine doppelt hohe Steuer zahlen, als der reiche.

Ein gutes Beispiel führt diesbezüglich die Petition der Vororte an. In derselben heißt es *(liest)*:

„Bei Vieh unter 400 Kilogramm Lebendgewicht beträgt der Verlust beim Schlachten über 50 Procent, und wird dasselbe daher auch am Wiener Markte mit höchstens 50 Procent des Lebendgewichtes gehandelt.

Legt man der Berechnung mit Rücksicht auf den Steuersatz von sieben Gulden über 350 Kilogramm ein Stück Vieh im Lebendgewichte von 360 Kilogramm zugrunde, so resultiren bei nur 50 Procent Verlust bei der Schlachtung 180 Kilogramm Fleisch und Talg, und wenn man für letzteres nur 20 Kilogramm in Abzug bringt, so bleiben 160 Kilogramm

Fleisch, für welches Quantum bei Berücksichtigung des Communalzuschlages ungefähr neun Gulden oder $5^1/_2$ Kreuzer per Kilogramm zu bezahlen wäre, also auch hier müsste der Arbeiter und kleine Gewerbsmann für das schlechte Fleisch eine höhere Steuer bezahlen, damit die wohlhabende Bevölkerung Wiens besseres Fleisch billiger versteuern könne."

Und nun, meine Herren, will ich mich dem zweiten, stärkst besteuerten Artikel zuwenden. Von den 52 Gemeinden, welche durch die heute in Berathung stehende Vorlage in Mitleidenschaft gezogen werden, sind diejenigen, welche Weinbau betreiben, wohl am meisten belastet. Heute zahlt nur derjenige, der den Wein schenkt, 2 fl. 97 kr. pro Hektoliter ohne Zuschlag und verkauft ihn in Gebinden vollständig frei. In Zukunft soll nun der ganze Wein, der gefechst wird und in den Keller kommt, ob er nun verkauft wird oder nicht, mit 4 fl. sammt Zuschlag versteuert werden. Nehmen wir nun, ich glaube, dass das ganz sicher eintreten wird, 25 Procent Gemeindezuschlag dazu, so stellt sich der Tarif thatsächlich auf 5 fl. Heute wird für Wein in Wien, in dem alten Rayon 5 fl. $86^8/_{10}$ kr. gezahlt, und nun wird in dem großen Rayon 5 fl. gezahlt werden; also Wien wird um 86 kr. pro Hektoliter weniger zahlen.

Ich glaube aber, das wird dann im Verkaufe kein Mensch fühlen, während im großen Rayon, wo sehr viel Wein getrunken wird, die Leute beim Schenken pro Hektoliter 2 fl. mehr zahlen müssen und der ganze Wein, welcher früher in Gebinden an Private verkauft oder im Hause verbraucht wurde, muss 5 fl. zahlen, während er früher nicht mit einem Kreuzer Steuer belastet war.

Da will man uns beweisen, dass diese Steuer weniger eintragen wird.

Meine Herren! Das ist eine riesige Belastung der Weinbautreibenden und des ganzen Weinhandels.

Meine Herren! Ich erkläre, es ist eine Gewissenssache, einem solchen Steuergesetze mit einem derartigen Tarife zuzustimmen. Denn dieses Gesetz wird vielleicht den ganzen Weinhandel und die Weincultur in den Vororten mehr schädigen, als die Phylloxera es bis jetzt gethan hat. Diese Steuersätze schädigen aber nicht nur die weinbautreibende Bevölkerung in den Vororten, sie schädigen auch die weinbautreibende Bevölkerung in Niederösterreich.

Die Weine aus der Kremser, Langenloiser, Kirchberger und Retzer Gegend und die von der Brünner Straße sind zumeist leichtere billigere Weine, die die Wirte mit 10 bis 15 fl. einkaufen. Heute werden diese Weine in dem großen Rayon, wo diese Weine ausgeschenkt werden — Sie werden ja schon von dem „höchsten Heurigen" gehört haben — 15 bis 20 fl. kosten, und die arme Bevölkerung, der Mittelstand nicht nur der Vororte, sondern auch von Wien war es, welche diese Weine aufsuchte und gerne getrunken hat, weil man mit 3 bis 6 kr. den Viertelliter bekam. Nach diesem Gesetzentwurfe wird er auf 7 bis 8 kr. zu stehen kommen und infolgedessen wird der Consum und daher auch der Ankauf geringer werden. Es wird also diese Absatzquelle in den Vororten zum Theile versiegen und die Steuerreform kann zu einer großen Calamität für die weinbautreibenden Gegenden Niederösterreichs werden.

Wie steht es nun mit den ausgeschnittenen Trauben? Wie stellt sich das der Herr Finanzminister vor? Stellt er zu jedem Weinstock einen Finanzer hin, um die Stöcke zu überwachen? Soll der Hauer gleich die Trauben im Weingarten versteuern oder auf dem Markte oder soll er früher angeben, wie viel er ungefähr fechsen wird?

Es wurde entgegnet, dass diese Maßregel eingeführt werden musste. Im Berichte steht es wörtlich *(liest)*: „Die Regierung erklärte, dass sie diesen Satz aufgenommen habe, um die großen Missbräuche, welche bisher vorgekommen seien, zu beseitigen. Ganze Fuhren von Weintrauben seien, insbesondere aus der Ödenburger Gegend, über die Linie nach Wien geführt und aus ihnen sei innerhalb der Linie Most gepresst worden, so dass das betreffende Gesetz umgangen ist."

Man muss von der Weinbereitung keinen Begriff haben, wenn man sagt, dass es rentabel und praktisch sein könnte, wenn man die Trauben aus Ödenburg nach Wien in offenen Fuhren führt und innerhalb der Stadt zu Most presst. Die hereingeführten Trauben werden als Trauben verkauft und es ist auch nothwendig, dass die Trauben in Wien und in den Vororten billig verkauft werden, denn sie sind eine der gesündesten Obstgattungen und es wäre nur zu wünschen, dass sie so billig wären, dass die Bevölkerung, die Kranken und Kinder, sie recht reichlich essen könnten. Nein, das darf jedoch nicht sein, es wird ein Märchen erfunden, welches einfach lächerlich ist. Nicht minder bedenklich ist der Gesetzentwurf, der die Weingartenbesitzer in den bezeichneten Gemeinden zwingt, den Wein, den sie in ihren Weingärten erzeugen, zu besteuern, ob sie ihn als Leutgeber ausschenken oder nicht. Bis heute besteht die Schanksteuer, nun soll sie aufhören.

Wie will das Seine Excellenz der Herr Finanzminister durchführen? Soll bei jeder Presse ein Finanzer stehen oder soll jeder Hauer die Menge des gepressten Weines früher angeben und besteuern oder soll die Finanzwache gar die Mitsperre des Weinkellers bekommen? Ich habe gehört, dass so etwas geplant ist. Wollen Sie das Haus des Weinhauers in einen Kerker verwandeln? Sie haben es bei der Verpachtung der Verzehrungssteuer mit den Fleischhauern und Wirten gethan. Die sind nicht mehr Herren ihres Hauses, ein Fremder kann hineindringen und das Haus vom Dache bis zum Keller durchsuchen.

Wollen Sie den Weinhauer zum Sclaven eines Finanzers oder eines Pächters machen? Ich warne

Sie davor. Man hat eine Enquête einberufen, die, wie wir gestern hörten, nur für zwei Stunden bestimmt war. Warum eine so kurze Zeit, weiß ich nicht, aber es hat nichts geschadet, weil die Enquête meiner Ansicht nach nicht richtig zusammengestellt war. Es waren nur vier große Weinhändler, darunter führte ein Herr Spitzer das große Wort. Am 2. März nahmen auf dem Weinhauertage zu Nussdorf tausend Weinhauer zu der Frage Stellung.

Es wäre zu wünschen gewesen, dass die Regierung sich erkundigt hätte, was die Weinhauer sagten. Sie sprachen sich entschieden gegen den vorliegenden Gesetzentwurf aus und verlangten die Abänderung von Bestimmungen im Entwurfe, die die weinbautreibende Bevölkerung schädigen können. Da die Weinhauer bisher nicht angehört wurden, möchte ich doch bitten — ich bin zwar überzeugt, dass das Gesetz trotz der Gegenrede der Vertreter der Vororte, der Landgemeinden und der weinbautreibenden Bevölkerung angenommen wird, das ist ja eine ausgemachte Sache in den verschiedenen Clubs, Seine Excellenz ist sicher, dass der Entwurf so angenommen wird, wie er es wünscht — dass wenigstens die Hauer in den Vororten zu einer Enquête einberufen werden, bevor die Vollzugsvorschriften erscheinen; denn es sagt selbst Punkt 1: „Die Regelung dieser Besteuerung erfolgt im Verordnungswege mit thunlichster Berücksichtigung der Verhältnisse der Weinhauer". Ja, wie wollen Sie die Verhältnisse der Weinhauer thunlichst berücksichtigen, wenn Sie sie nicht anhören? Sie müssen sie früher einladen und sie fragen, wie sie über die Besteuerung denken. Dann können Sie sie wirklich berücksichtigen. Sie werden sich damit nichts vergeben und nur den Wünschen der Bevölkerung entgegenkommen. Ich will demnach eine Änderung der Resolutionen vorschlagen, und zwar soll der erste Satz der Resolution 4 lauten *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, vor Erlassung der Vollzugsvorschrift eine umfassende Enquête vorzunehmen, dazu Weinbauer, kleinere Weinhändler und andere Geschäftsleute herbeizuziehen, dem Handel überhaupt, dem Weinhandel insbesondere, vor allem aber den weinbautreibenden Hauern thunlichst Erleichterungen zu gewähren."

Hohes Haus! Es ist zu befürchten, dass durch die Art und Weise der Besteuerung der wirtschaftliche Verkehr in den Vororten vollständig gehemmt wird, und dass dadurch der Ruin der Weinhauer gerade so schnell, vielleicht sogar noch schneller bewerkstelligt werden wird, wie ich schon früher gesagt habe, als es die Reblaus thut. Das capitalistische Princip tritt auch hier zutage. Auch hier wird gesagt, dass das Weingeschäft im großen ein Anrecht auf Freilager habe. An den kleinen Weinhauer, an den Buschenschenker wurde nicht gedacht. Diese Ungerechtigkeit können Sie unmöglich gutheißen. Ich ersuche deshalb den letzten Satz dieser Resolution in der Weise zu ändern, dass es heißen soll *(liest)*:

„Für die Weinhändler, Wirte, Buschenschenker und Weinhauer müssen Freilager je nach der Größe ihrer Weinkeller und ihres Weingeschäftes bewilligt werden."

Und nun, meine Herren, will ich zum Schlusse eilen und mein Bedauern darüber aussprechen, dass, nachdem man 25 Jahre um eine Regelung der Verzehrungssteuer ersucht hat, endlich ein derartiger Entwurf vorgelegt wird, der der Wiener Bevölkerung etwas nützt und die Bevölkerung der Vororte außerordentlich schwer schädigt, und dass die Wünsche der Bevölkerung auf dem Lande gar keine Berücksichtigung gefunden haben.

Die Verzehrungssteuer für Wein und Fleisch auf dem Lande wird im Wege der Abfindung eingehoben. Da wird zwischen den Gastwirten und Fleischhauern einerseits und der Regierung anderseits die Pauschalsumme bestimmt, sie wird eingehoben und wenn keine Einigung erfolgt, dann verpachtet die Regierung einfach einen solchen Bezirk. Diese Verpachtungen — das ist schon so das Odium der Finanzwirtschaft in Österreich — hatten bis jetzt nur das eine Gute, dass in Gegenden, wo die Judenfrage gar nicht bekannt war, der Antisemitismus voll und ganz seinen Einzug halten konnte, denn diese Pächter des Finanzärars sind zumeist Juden gewesen und haben sowohl die Steuerwirtschaft, als auch die Personen, welche in dieser Art die Steuer hereingebracht haben, in der Bevölkerung verhasst gemacht. Vom Verzehrungssteuerausschusse wurde verlangt, dass die Regierung doch wenigstens heute erklärt, so viel und so viel, diesen Betrag nehmen wir von den einzelnen Ländern, Bezirken und Gemeinden ein. Man könnte diese Summe nach einem zehnjährigen Durchschnitte bestimmen. Seine Excellenz sagt ja: Ich will keinen größeren Betrag; er sagt sogar, er werde um eine Million weniger einnehmen. Wir, meine Herren, wollen ihm den ganzen Betrag geben, er soll uns nur den Betrag einmal nennen und wir vertheilen ihn dann schon auf die einzelnen Länder, Bezirke und Gemeinden und überlassen es jeder Gemeinde selbst, diese Verzehrungssteuer hereinzubringen.

Darauf geht aber der Herr Finanzminister nicht ein. Und warum? Weil es doch möglich ist, dass, wenn heute dieser oder jener Bezirk 20.000 fl. zahlt, auf einmal ein Jude kommt und zu ihm sagt: ich gebe Dir für diesen Bezirk 24.000 fl. Da müssen dann die Wirte und Fleischer dieses Bezirkes wieder hinaufgepresst und an den Juden verpachtet werden. Es ist schon so weit gekommen, dass in Bezirken, welche verpachtet werden, wie gerade zum Beispiel ein Bezirk in meinem Landtagswahlbezirke, der Bezirk Pöggstall, oder im Waldviertel im Bezirke Geras, die ganze Bevölkerung erklärt hat, — nicht die Wirte, meine Herren, sondern die Bevölkerung, — sie trinken nicht ein Glas Wein, solange die Gegend verpachtet ist. Alle Bürger, die Gewerbetreibenden,

die Beamten, der Bauer und Arbeiter gehen da einig vor, so verhaßt ist diese Institution. Was ist aber, meine Herren, die Folge? Der Consum und der Absatz des Weines sinkt. Weiters! Es wird in diesem Bezirke nicht nur allein Bier getrunken, sondern der arme Mann, der Arbeiter und der kleine Gewerbsmann fängt an, Schnaps zu trinken. Immer mehr und mehr gewöhnen sie sich daran und wenn auch einmal der jüdische Pächter davonwandert, die Leute haben sich bereits an den Schnaps derart gewöhnt und trinken ihn wie in der Slovakei und in Polen. Derartige Vorgänge müssen und werden sich bitter rächen. Die Schuld trägt aber einzig und allein diese unglückselige Finanzpolitik. Ich bitte Sie, Excellenz, geben Sie zum mindesten die Verpachtung der Verzehrungssteuer auf, denn sie ist menschenunwürdig und Sie wissen gar nicht, wie hiedurch brave, redliche Menschen malträtirt werden. Wirte und Fleischer, welche nie mit den Gerichten zu thun hatten, sind durch diese Steuergesetze wirklich zu unglücklichen Leuten geworden. Diese Männer, wie alle Männer der Arbeit haben eben kein Wasser, sondern frisch pulsirendes Blut in ihren Adern. Wenn ihnen nun tagtäglich, sogar um Mitternacht ein Jude das Haus durchsucht und immer und immer wieder sagt, er traue ihrer Ehrlichkeit nicht, so ist es erklärlich, wenn manchmal gegen diesen Vertreter des Fiscus ein resches, unbesonnenes Wort fällt, welches den Gewerbsmann vors Gericht führt. Er wird zum zweiten oder zum drittenmale abgestraft, kränkt und ärgert sich darüber und ergibt sich nun vielleicht aus diesem Grunde dem Trunke und so wird seine Familie und er selbst unglücklich. Dies hat aber nur das Finanzärar auf dem Gewissen. Dies sind Fälle, meine Herren, welche thatsächlich vorkommen.

Wenn sogar eine Abfindung zwischen den Wirten, Fleischern und der Regierung stattfindet, so ist dies auch eine ganz eigenthümliche Abmachung. Da hält sich das Ärar nicht an den Vorstand der Genossenschaft, welche mit der Regierung das Abkommen getroffen hat, sondern es ist jedes Mitglied dieser Genossenschaft verpflichtet, den ganzen Betrag zu zahlen. Wie geht da die Finanzbezirksdirection vor?

Ich will einen Fall erwähnen, der in Spitz, einer Gemeinde meines Landtagswahlbezirkes vorgekommen ist. Hier hatte ein Fleischer 300 fl. durch eine Zeitlang an Verzehrungssteuer nicht gezahlt. Dies wurde vom Vorstande der Abfindungsgenossenschaft angezeigt und da der Mann nicht ganz gut war und man befürchtete, von ihm das Geld nicht so leicht herausbekommen zu können, half sich der Finanzbezirksdirector auf die Weise, daß er das Geld von einem anderen wohlhabenden Fleischer, der bisher regelmäßig gezahlt hatte, verlangte. Der Mann wehrt sich; er bekommt aber die Pfändung ins Haus, und nun hat er nichts Eiligeres zu thun, als die 300 fl. zu zahlen. Er hat allerdings dafür das Recht, sich ein anderes Opfer auszusuchen und dieses zu klagen, und dieses kann sich wieder an einen Dritten halten. So gibt es eine ganze Menge Processe, die Advocaten haben zu thun und die Regierung nimmt an Stempeln und ähnlichen Dingen ein.

Dies ist die nette Finanzwirtschaft auf dem Lande. Ist es nicht nothwendig, daß endlich einmal Abhilfe geschaffen werde? Was sind schon für Vorschläge gemacht worden, ohne irgend eine Beachtung zu finden? Ich habe den Vorschlag des Verzehrungssteuerausschusses schon erwähnt; es wäre aber auch ein zweiter Vorschlag zu berücksichtigen, daß man nämlich statt der ganzen Verzehrungssteuer eine Verkaufssteuer einführe, daß man sagen würde: Du, Weinhauer, in dem Augenblicke, als Du den Wein verkaufst, mußt Du es anzeigen, und der Käufer müßte dann diese Verkaufssteuer bezahlen. Dadurch würde erreicht werden, daß nicht nur der kleine Mann, der Arbeiter und kleine Gewerbsmann die Verzehrungssteuer zu zahlen hat, sondern daß auch die Großgrundbesitzer, die Cavaliere, die Klöster, die großen Herren, welche heute den ganzen Wein ohne einen Kreuzer Verzehrungssteuer beziehen, auf einmal diese Steuer bezahlen müßten. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Sehr richtig!)*

In unserer Steuergesetzgebung dringt eben überall das capitalistische Princip durch. Während der arme Mann immer soviel als möglich herangezogen wird, wird der reiche, der capitalsmächtige geschont.

Ich will auf Grund meiner letzten Ausführungen das hohe Haus ersuchen, an Stelle der vorgeschlagenen Resolution 6, welche wohl etwas matt gehalten ist und eigentlich heißt: Wasch' mir den Pelz und mach' ihn nicht naß — denn „mit aller Beschleunigung die nöthigen Studien zu machen", heißt die Sache wieder auf Jahre hinausschieben; studirt wurde die Frage schon genügend und man könnte wohl schon lange ein ganz gutes Gesetz machen — eine andere Resolution zu beschließen, welche lautet *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, noch im Laufe der gegenwärtigen Session dem hohen Reichsrathe einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, durch welchen den am 14. Mai 1884 beiden Häusern des Reichsrathes und dem k. k. Finanzministerium überreichten Petitionen von 2899 niederösterreichischen Gastwirten und Fleischhauern vom 18. Jänner 1884, weiters der Kundgebung des am 20. März 1886 zu Wien abgehaltenen deutschen Bauerntages, endlich den Kundgebungen des am 2. März 1886 zu Nußdorf abgehaltenen niederösterreichischen Winzertages entsprechend, die gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen über die Einhebung der Verzehrungssteuer auf Wein und Fleisch außer

den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Orten, der seit fünfundzwanzig Jahren zu wiederholtenmalen vom hohen niederösterreichischen Landtage, von niederösterreichischen landwirtschaftlichen Bezirksvereinen und niederösterreichischen landwirtschaftlichen Ortscasinos, von Tausenden niederösterreichischer Gastwirte und Fleischer in Volks- und Wählerversammlungen vergeblich verlangten und dringendst gebotenen Abänderung unterzogen, vor allem jedoch das längst veraltete und verdammenswerte System der Verpachtung der Einkünfte aus dieser Verbrauchssteuer für immer aus der österreichischen Gesetzgebung geschieden wird."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Vergani hat zwei Resolutionsanträge überreicht. Der erste Resolutionsantrag, betreffend die Abänderung der Resolution 4, lautet: *(Wiederholt denselben.)*

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Resolutionsantrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Resolutionsantrag ist hinreichend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Der zweite Resolutionsantrag betrifft die Abänderung der Resolution 6, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Vergani zu lauten hätte: *(Wiederholt den Antrag.)*

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Resolutionsantrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Auch dieser Resolutionsantrag ist hinreichend unterstützt und steht in Verhandlung.

Bevor wir in die Verhandlung des gegenwärtig vorliegenden Gesetzes fortschreiten, werden wir über den Antrag des Herrn Abgeordneten Friedrich Sueß abstimmen, die von ihm besprochene Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beizudrucken.

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang.)*

Zum Worte gelangt nunmehr der Herr Abgeordnete Wrabetz; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Wrabetz:** Hohes Haus! Ich werde mich, entgegen der parlamentarischen Gepflogenheit, mit den Ausführungen der beiden Herren Contra-Redner sehr wenig beschäftigen, und zwar aus leicht begreiflichen Gründen. Der erste Herr Contra-Redner war ein Abgeordneter der Wiener Vororte, und die Natur dieser Stellung bringt es mit sich, dass er für die Interessen der Vororte eintreten muss. Wenn auch Gelegenheit wäre, gegen verschiedene Aussprüche, die er gethan hat, und gegen gewisse Übertreibungen, die unstreitig in seiner Rede vorgekommen sind, zu polemisiren, unterlasse ich dies doch aus dem ganz einfachen Grunde, weil der betreffende Herr Redner unser Parteigenosse ist und ich der Ansicht bin, dass es sich durchaus nicht gut macht, mit einem solchen zu polemisiren, und weil ich gewissen Parteien ein solches Schauspiel nicht bieten will, gerade weil ich überzeugt bin, dass dies ein Hauptgaudium für gewisse Leute wäre.

Was den zweiten Redner anbelangt, hat er eigentlich so wenig gesagt, dass nichts zu polemisiren ist. Wir haben die alten Phrasen vom Manchesterliberalismus gehört und einige Sachen, die nicht ganz richtig sind, und die ich vielleicht im Laufe der Rede streifen werde.

Dass mein Standpunkt als Abgeordneter der Stadt Wien in dieser Frage gleichfalls gegeben ist, ist klar. Ich nehme hier aber nicht allein den Standpunkt des Wiener Abgeordneten ein, sondern huldige auch dem Standpunkte des Politikers, der sagt: „Das Bessere ist der Feind des Guten." Ich bin weit davon entfernt, die jetzige Vorlage für etwas Gutes zu halten; aber sie verbessert doch immerhin in etwas den bisherigen ganz schlechten Zustand. Ich bin auch weit davon entfernt, von dieser Vorlage zu glauben, dass sie dictirt sei vom Wohlwollen der Regierung für die Stadt Wien. Mit nichten! Ich glaube an dieses Wohlwollen nicht; da hätte die Vorlage zehn Jahre früher eingebracht werden müssen, dann hätte ich daran geglaubt. Zu dieser Vorlage war die Regierung in ihrem eigenen Interesse gezwungen. Denn die Vorlage entspricht dem rein fiscalischen Interesse der Regierung. Ich lasse mich nämlich von dieser Million, die da angeblich ausfällt, nicht blenden. Ich sage offen, ich glaube an diese Million nicht. Denn ziffermäßig lässt sie sich nicht nachrechnen. Die Belege in dieser Hinsicht sind zum Theile alt, zum Theile in geringem Maße vorhanden; zum Theile fehlen sie ganz, denn sie konnten nicht beschafft werden, weil die Vororte bis heute eine Abfindung gehabt haben, eine genaue Controle also nicht möglich war. Das Gesetz, das jetzt beschlossen wird, wird wenigstens in einigen Jahren ein ganz erhebliches Plus abgeben, weil es ja unstreitig der Stadt Wien und den Vororten zum Vortheile gereichen wird. Der Finanzminister, sage ich, war aus fiscalischen Gründen gezwungen, diese Vorlage zu machen, weil er sich doch auch der Thatsache nicht verschließen konnte, dass die Vororte wachsen, wachsen in einem so rapiden Maße, dass selbst der Herr Abgeordnete der Vororte genöthigt war, diesen Umstand besonders zu betonen, während die Stadt Wien geradezu stagnirt, während die Bevölkerungszahl Wiens nicht mehr in jenem Maße zunimmt, wie dies in früheren Jahren der Fall war und bei großen Städten überhaupt der Fall ist. Die Bevölkerungszunahme Wiens ist bekanntlich von 2·4 Procent auf 1·7 Procent pro Jahr herabgegangen, während die Bevölkerungszahl der Vororte um weit mehr — bis zu 5 Procent und darüber pro Jahr — wächst.

Auf der anderen Seite sehen Sie aber trotz der geringen Vermehrung der Bevölkerung von Wien

dass der Verzehrungssteuerertrag von Wien in den Jahren 1880—1885, wie die statistische Zusammenstellung des Herrn Abgeordneten Menger nachweist, trotz der schlechten Zeiten um eine halbe Million gestiegen ist. Das Erträgnis in den Vororten ist aber trotz der großen Vermehrung der Bevölkerung fast gar nicht oder mindestens um Summen gestiegen, die nicht der Rede wert sind. Ich werde die Herren nicht mit vielem Ziffermaterial belästigen, aber einige Ziffern muss ich mir doch herauszugreifen erlauben. Sie finden beispielsweise in diesem Berichte, dass gerade jene Orte, welche Wein produciren, und bei welchen die Wiener Bevölkerung, die hinauswandert, die größten Weinconsumenten darstellt, in der Abfindungssumme für Wein in den Jahren 1880 bis 1885 nur um 40, sage 40 fl. gestiegen sind.

Im Jahre 1880 zahlten Oberdöbling, Unterdöbling, Grinzing, Nussdorf, Sievering und verschiedene kleinere Vororte 25.760 fl., im Jahre 1885 25.800 fl., also ein Plus von 40 fl. in fünf Jahren. Die noch größeren Orte Hernals mit Ottakring, Neulerchenfeld, Währing, welche gerade in dieser Zeit einen großartigen Aufschwung genommen haben, sind in der Steuersumme für Wein gleich geblieben; sie betrug 79.588 fl. Die Orte Fünfhaus, Sechshaus, Rudolfsheim — die größten Vororte — leisteten gleichfalls nicht mehr als fünf Jahre zuvor. Bei Fleisch sind die zuerst erwähnten Vororte Oberdöbling, Unterdöbling, Grinzing, Nussdorf um 10 fl. in fünf Jahren gestiegen, während das Erträgnis von Fünfhaus, Sechshaus um nicht ganz 4000 fl. gestiegen ist. Es erklärt sich das natürlich durch die Abfindung und durch das Bestreben im allgemeinen, sich einer höheren Besteuerung soviel als möglich zu entziehen. Das Bestreben ist ein ganz begreifliches. Nach der Volkszählung vom 31. December 1880 zählte der Polizeirayon, in dem 32 Vororte liegen, 337.880 Einwohner, der Wiener Verzehrungssteuerrayon 704.756 Einwohner. Es hatte mithin Wien nur um rund 330.000 Einwohner mehr.

Im Jahre 1885 war das Verhältnis noch ungünstiger, die Vororte zählten $4^1/_2$, Wien $7^1/_2$ Hunderttausend Einwohner. Dagegen ist die Leistung der Vororte eine äußerst geringe. Denn die 32 Vororte, welche auf Seite 102 dieser statistischen Zusammenstellungen des Herrn Abgeordneten Menger verzeichnet sind, haben an Abfindung für Fleisch 210.000 fl., für Wein 225.000 fl., somit 450.000 Einwohner 435.000 fl. Abfindung für die wichtigsten Artikel gezahlt. Wien mit Favoriten hat hingegen für Wein 1,420.000 fl., für Fleisch 2,163.000 fl., somit für 753.000 Einwohner 3,584.000 fl. gezahlt.

Es stellt sich demnach das Verhältnis der Bevölkerungszahl in den Vororten zu der in Wien wie 1 : 1·7, die Leistung aber wie 1 : 9. *(Hört! Hört! links.)* Ein so krasser Unterschied, meine Herren, lässt sich nicht mehr mit der Armut der Bevölkerung allein motiviren. Die Vororte zahlen einfach infolge der Abfindung nicht das, was sie von rechtswegen zahlen sollen. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Und die auf dem flachen Lande, in der ganzen Monarchie?)* Die auch nicht.

Es ist aber nicht richtig zu sagen, dass die ganze neue Belastung die Consumenten trifft; denn die Producenten in den Vororten waren auch nicht so unklug, dass sie das ganze Plus, welches ihnen durch die günstige Situation zugekommen ist, den Consumenten abgetreten hätten. Ich bin überzeugt, dass der Löwenantheil in ihrer Tasche geblieben ist, und daher ist auch die Hauptexposition in den Vororten nicht von den Consumenten, sondern von den Producenten ausgegangen, und eben so auch von den Zwischenhändlern, die mitgeholfen haben, diesen Gewinn einzustecken.

Wenn gesagt wird, dass hauptsächlich die Armen sehr schwer getroffen werden, so ist das ja richtig; aber im gewissen Sinne ist es auch nur theoretisch richtig, denn gerade die zwei Artikel, in Bezug auf welche die Vororte jetzt betroffen werden, consumirt leider die arme Bevölkerung am wenigsten, nämlich Fleisch und Wein.

Ich glaube nicht, dass diese Belastung dem wirklich Armen und Ärmsten überhaupt fühlbar werden wird; denn wenn jemand sich in der ganzen Woche nur einmal, nämlich am Sonntag, oder zweimal in der Woche 25 bis 30 Deka Fleisch gönnen kann, so kann sich auf diese Quantität die Steigerung nicht fühlbar machen. Abgesehen davon ist ja factisch durch die Vorlage an sich und durch die Beschlüsse des Ausschusses insbesondere die Steuer für Fleisch herabgesetzt worden, indem der Ausschuss die Grenze für den Steuersatz von 350 auf 400 Kilo hinaufgesetzt hat. Dadurch fällt sehr viel Vieh, welches in den Vororten zur Verwendung kommt, unter den billigen Steuersatz. Es ist auch nicht richtig, dass dieses Vieh, welches bis 400 Kilo hat, sehr schlecht genießbares Fleisch hat.

Alle großen Vororte, die über 10.000 Einwohner haben — und deren gibt es in der Nähe von Wien mehrere — werden in Hinkunft theoretisch weniger für das Fleisch zahlen; praktisch allerdings werden sie mehr zahlen, weil sie bisher nur einen Bruchtheil dessen einbekannt, respective sich nur mit einem Bruchtheile dessen abgefunden haben, was sie wirklich consumirt haben.

Aber es ist doch eine Forderung der Gerechtigkeit, dass man die Bevölkerung innerhalb eines so kleinen Rayons endlich einmal gleichstellt. Man kann doch nicht immer von den Geschäftsleuten in den Vororten sprechen; auch in Wien haben wir Geschäftsleute, die heute nicht concurriren können, und zwar nicht wegen der Differenz des Steuersatzes, sondern wegen der Differenz zwischen der wirklichen Zahlung und der Abfindung. Der Steuersatz schließt die Concurrenz nicht ganz aus. Wir haben heute schon in den

an die Linie angrenzenden Straßen Wirte, die beispielsweise einen Liter Bier nur um einen Kreuzer theurer schenken, als in dem benachbarten Vororte. Sie sehen also, dass die Concurrenz etwas thun kann.

Wenn aber der eine Fleischhauer, der innerhalb der Linien im Monate 50 Ochsen schlachtet, diese versteuern muss, während derjenige außerhalb der Linien, der auch 50 Ochsen schlachtet, sich mit 10 Stück abfindet, das heißt, nur für 10 Stück Steuer zahlt, dann ist eine Concurrenz unmöglich.

Die Ziffern im Benda'schen Berichte, dass in den Vororten bei Wein um 37 Procent und bei Fleisch um 39 Procent zu wenig bezahlt wird, halte ich für unrichtig; die Differenz ist weit größer. Der beste Beweis hiefür ist, dass in den Vororten früher, als noch einbekannt wurde, circa 44.000 Stück Vieh pro Jahr geschlachtet worden sein sollen, während man jetzt, seit der Schlachthauszwang eingeführt ist, schon auf 100.000 Stück gekommen ist. Daraus ersehen Sie wohl, dass die Differenz bedeutend größer ist, als sie der Oberamtsverwalter Benda schätzt und ich bin der Meinung, dass Herr Benda selbst nicht an diese Schätzung glaubt.

Allein, wenn er dies sagen würde, dass er selbst nicht daran glaubt, so könnte er uns auch von der fehlenden Million nichts mehr erzählen und das ist etwas, was er für den Gesetzentwurf braucht. *(Heiterkeit und Sehr gut! links.)*

Meine Herren! Die Ablehnung der Belastung der Vororte wäre nur dann gerechtfertigt, wenn der Satz, der von manchem beinahe apodiktisch ausgesprochen wird, richtig wäre, dass innerhalb der Linien die reichen Leute und in den Vororten die armen Leute wohnen. In der Mehrheit ist dies wohl richtig, und ich werde auch nicht den schlechten Witz so weit treiben, dass ich Sie auf das Cottageviertel in Währing hinweise, allein das muss ich Ihnen sagen: wir haben leider — und wir wären froh, wenn wir sie nicht hätten — in den Bezirken Wiens Tausende und Tausende von armen Leuten, die genau so arm sind, wie die Armen in den Vororten. Ich weise in dieser Hinsicht auf einzelne Theile im IX. Bezirke, wie auf das ehemalige Lichtenthal und den Himmelpfortgrund, ferner auf die Brigittenau, auf Erdberg im III. Bezirk, auf den Bezirk Margarethen u. s. w. Da haben Sie tausende von armen Leuten und diese werden durch das vorliegende Gesetz entlastet. Denn vergessen Sie nicht, meine Herren, diese Leute sind gegenwärtig nicht einmal in der glücklichen Lage, dass man ihnen bloß Wein und Fleisch besteuert, nein, ihnen wird der Bissen Brod, das Stück Holz, das sie in den Ofen stecken, um sich zu erwärmen, besteuert, und zwar in einem über alle Gebür gehenden Ausmaße.

Nach dem neuen Tarife wird aber diese arme Bevölkerung von der Steuer auf Reis, Mehl, Kartoffeln, Hülsenfrüchten, Schmalz u. s. w., lauter Artikel, die sie unbedingt brauchen, entlastet, denn heute müssen sich diese Leute den Magen mit Erdäpfel schoppen, nicht mit Fleisch und Wein.

Es ist also nicht gleichgiltig, wenn man hier für Tausende eine Erleichterung schafft.

Anderseits wird aber die Vorortebevölkerung jetzt bezüglich dieser Artikel nicht belastet; für diese hat sie früher keine Steuer gezahlt und wird sie auch in Hinkunft nicht zahlen. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Die Erdäpfel sind auch bei uns frei!)* Wenn die Erdäpfel auch bei uns frei sind, so habe ich mich bezüglich dieser geirrt, aber für das Brennmateriale allein haben die Bewohner Wiens im Jahre 1888 360.000 fl. an Verzehrungssteuer gezahlt; es kommt also auf jeden Einwohner von Wien jährlich ein halber Gulden Verzehrungssteuer für Kohle, Holz u. d. gl.

Außerdem hat der alte Tarif auch Steuersätze für Rohproducte und industrielle Hilfsproducte. Wir haben innerhalb der Linien noch immer Gewerbetreibende und diesen wird durch den neuen Tarif eine Entlastung geschaffen. Es wird demnach erklärlich, dass ein Wiener Abgeordneter sich für eine Ablehnung der Vorlage nicht entscheiden kann, es wäre denn, er hätte die Aussicht, dass die Regierung eine Gesetzesvorlage einbringen würde, die Verzehrungssteuer auf das ganze Reich aufzutheilen. Diese Aussicht ist aber nicht vorhanden, und darum nimmt man die gegenwärtige Vorlage als Abschlagszahlung.

Dabei bin ich als Wiener Vertreter nicht so kurzsichtig, mich den Härten, welche dieses Gesetz für die Vorortebevölkerung hat, zu verschließen, und gebe zu, dass diese besonders im Übergangsstadium in dem ersten Jahre sich mehr oder weniger fühlbar machen werden. Aber wir werden ja auch das Möglichste thun, dieses Übergangsstadium zu mildern, und ich hoffe das auch von der hohen Regierung. Was aber die Befürchtungen anbelangt, die aufgetaucht sind, dass die Realitäten entwertet werden, dass Wohnungen leer stehen werden, dass eine förmliche Völkerwanderung von den Vororten nach Wien herein stattfinden werde, so sind das alles Übertreibungen, wie sie bei jeder großen Maßregel vorkommen. Ich erinnere nur daran, dass zur Zeit der ersten Wiener Stadterweiterung von den Wiener Hausbesitzern eine Eingabe gemacht wurde, worin der Ruin der gesammten Hausbesitzer Wiens und die Entwertung der Realitäten vorausgesagt wurde. Die Ringstraße ist entstanden, ganze Stadttheile sind entstanden, und, meine Herren, sagen Sie selbst, hat eine Entwertung der Realitäten stattgefunden? Das Einzige, was heute noch stattfindet, ist, dass solche Hauseigenthümer, welche im Besitze von Häusern sind, die geradezu sanitätswidrige Wohnungen enthalten, in Hinkunft keine Mieter finden, weil bessere Wohnungen da sind. Das ist etwas, was uns allen nur erwünscht sein kann.

In den Vororten ist es gerade so. Die Lage der Vororte ist sanitär viel besser als besonders die Lage der dichtbevölkerten Bezirke Wiens, ich will ganz schweigen von der inneren Stadt Wiens.

Die Häuser draußen sind alle in den letzten Jahrzehnten gebaut, sind an und für sich besser, die Wohnungen sind billiger und nicht allein billiger wegen des Mangels der Verzehrungssteuer, sondern auch — nach einem alten Grundsatze — darum, weil Grund und Boden, je weiter er vom eigentlichen Verkehrs- und Geschäftscentrum entfernt ist, immer billiger ist. Dann kommt aber das Haus an und für sich billiger, die Wohnungen können billiger vermietet werden.

Sie werden mir nicht sagen, dass irgend ein kleiner Beamter oder Geschäftsmann, der draußen in Neufünfhaus wohnt, in die Mariahilferstraße oder nach der inneren Stadt ziehen wird, weil er nie zu jenem Preise — auch mit der Verzehrungssteuer — eine Wohnung kriegen wird, wie er sie jetzt inne hat.

Abgesehen davon, ist es bekannt — und das statistische Material weist dies nach — dass gerade an kleinen Wohnungen in Wien ein großer Mangel ist. Sie haben in Wien große Wohnungen genug leerstehen, aber Wohnungen für die Arbeiterbevölkerung, Wohnungen mit zwei bis drei Bestandtheilen, mit Zimmer, Küche oder Zimmer, Cabinet und Küche finden Sie, wie ich gesagt habe, nur mehr in solchen Häusern, wo man eigentlich vom sanitären Standpunkte niemand mehr wohnen lassen sollte, Häuser, wie sie beispielsweise jetzt die Tramway in der Burggasse niederreißen lässt. Es sind das Spelunken, in denen zu wohnen der Stadtphysicus längst hätte verbieten sollen. Aber gesunde, reinliche, nette Wohnungen in netten neugebauten Häusern mit Zimmer und Küche oder Zimmer, Cabinet und Küche sind in Wien so wenig, dass die Vorortebevölkerung nicht hereinziehen kann, wenn sie es auch thun wollte; ich glaube aber, sie wird sich das wohl überlegen.

Ich möchte nur noch betonen, dass die in Aussicht genommene Stadtbahn ja auch die Entfernung der Vororte von Wien verringern wird, dass also der Zeitverlust, von den Vororten hereinzukommen, ein geringerer sein wird, dass man also weiter in die Vororte, die wohl einbezogen sind, hinausziehen wird, um die Annehmlichkeiten des Landlebens das ganze Jahr zu genießen, ohne besonders dafür zahlen zu müssen, weil die Stadtbahn den Verkehr in rascher und billiger Weise vermitteln wird.

Hier hat die Regierung Gelegenheit, das Wohlwollen zu beweisen, das sie nach den einleitenden Worten, die Seine Excellenz der Herr Finanzminister der Vorlage dieses Gesetzes hat folgen lassen, hegt.

Sie möge so rasch als möglich an den Bau einer Stadtbahn gehen. Sie hat aber noch auf eine andere Art und Weise Gelegenheit, dieses Wohlwollen zu beweisen den Vororten und der Stadt Wien. Es gibt noch eine Art und Weise, auf die die Vororte zum Theile entschädigt werden könnten, und das ist, wenn man endlich die Kasernenfrage regelt. Es ist gar kein Zweifel, dass die Kasernen, wenn sie verlegt würden, nicht viele Kilometer auf das flache Land hinaus verlegt werden würden, sondern in die großen Vororte, wo genügend Raum ist. Dadurch wird für die gewerbetreibende Bevölkerung ein Ersatz geschaffen, es wird wenigstens dazu beigetragen, dass sich ihre Geschäfte heben. *(Sehr richtig! links.)*

Von den Mitteln, mit welchen der Vorortebevölkerung unter die Arme gegriffen werden kann, damit sie die Steuerlast nicht so sehr spüre und damit sie ihr in Hinkunft verringert werde, ist eines die vorgeschlagene Resolution I, und ich nehme gar keinen Anstand zu erklären, dass ich als Wiener Abgeordneter für den Antrag des Herrn Abgeordneten Sueß sein werde, dass diese Resolution nicht als Resolution, sondern als Gesetzesparagraph in das Gesetz aufgenommen werde. Wir kennen den Wert der Resolutionen zur Genüge und auf Resolutionen pour l'honneur du drapeau gebe ich nichts. Eine einfache Gesetzesbestimmung ist mir weit lieber und der Antrag des Herrn Abgeordneten Sueß ist eine Forderung der Gerechtigkeit, und man verlangt von der Regierung eigentlich gar nicht mehr, als dass sie ihren Worten die That folgen lasse. Die Regierung hat erklärt, sie leiste auf eine Million bei dieser Verzehrungssteuer Verzicht; sie soll das nun im Gesetze aussprechen und sie soll auch zeigen, dass es ihr bei der Vereinigung Wiens mit den Vororten um höhere Gesichtspunkte zu thun ist und nicht allein um das fiscalische Interesse. *(Sehr richtig! links).*

Wenn es ihr um höhere Gesichtspunkte zu thun ist, dann würde sie sich begnügen mit dem Steigen der Verzehrungssteuer in gleichem Verhältnisse mit dem Steigen der Bevölkerungszahl und das verlangt der Antrag des Herrn Abgeordneten Sueß, für den ich auch als Wiener Abgeordneter sehr gerne eintreten will. Ich bin aber auch überzeugt, dass der Herr Abgeordnete Sueß sich bezüglich der Frage der Vertheilung der Zuschläge auf die Vororte einem großen Pessimismus hingibt. Ich glaube nicht, dass die Vertretung der Stadt Wien sich hier gegen die Vororte ablehnend oder nicht gerecht verhalten wird.

Ich habe nicht das Recht, für die Vertretung der Stadt Wien zu sprechen, aber eben darum hat niemand das Recht, das Gegentheil zu behaupten, weil er auch kein Mandat hat, namens des Wiener Gemeinderathes zu sprechen.

Aber ich bin der Überzeugung, dass selbst, wenn ein Opfer der Gemeinde Wien auferlegt wird und dieses Opfer nicht so groß ist, dass es mit den finanziellen Interessen der Stadt Wien unvereinbar ist, die Stadt Wien bereit sein wird, ein Opfer zu bringen, denn die Stadt Wien hat die Aufhebung der Linienwälle nie vom Standpunkte der Verzehrungssteuer,

damit sie etwa mehr Zuschläge bekommt, aufgefasst, sondern immer nur von einem höheren Standpunkte. *(Bravo! Bravo! links.)*

Die Vororte und Wien sind ja heute so ziemlich eins. Wir wissen, welche Völkerwanderung jeden Morgen und Abend stattfindet, morgens hinein und abends hinaus, und wir wissen auch, welche Völkerwanderung an schönen Wochen- und Sonntagen nachmittags in die Vororte hinaus stattfindet. Wien und die Vororte fühlen sich eins und in Hinkunft wird dieser Contact durch Beseitigung der Verkehrshemmnisse auf jeden Fall enger werden.

Aber ich erwarte noch etwas von der Auflassung der Linienwälle. Ich erwarte wenigstens mit der Zeit auch die administrative Vereinigung der Vororte mit Wien zu einem großen achtunggebietenden gemeinsamen Stadtwesen. *(Lebhafter Beifall.)* Das ist eine Frage, die wir bei Berathung dieses Gesetzes auch nicht außeracht lassen dürfen.

Es ist, meine Herren, doch ein — ich will mit dem Ausdrucke nicht beleidigen — ein gewisser Krähwinkelzustand, wenn rings um Wien ganz kleine Ortschaften, die nur 2000 oder 1700 Einwohner haben, einen eigenen Bürgermeister, einen eigenen Gemeinderath haben müssen. Sie können die Lasten, nicht die für Bürgermeister und Gemeinderath, sondern die Lasten für die Herstellung der Straßen, für Beleuchtung, Canalisation, Wasserbezug u. s. w. nicht aufbringen und die Folge davon ist, dass, wenn Sie in gewisse Vororte hinauskommen, kaum, dass Sie die Linie ein paar hundert Schritte hinter sich haben, glauben, Sie sind mitten in ein Dorf gekommen.

Das sind Zustände, die der nächsten Nähe der Residenz unwürdig sind und im Interesse der Vorortebewohner liegt es, dass diese Zustände beseitigt werden. *(Bravo! Bravo! links.)*

Und das ist nur auf diesem Wege möglich, und deshalb, weil ich der Überzeugung bin, dass die mittelbare Folge der Annahme dieses Gesetzentwurfes die bevorstehende Vereinigung der Vororte mit Wien zu einer großen, der Machtstellung Österreichs entsprechenden Hauptstadt bedeutet, darum werde ich für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Zum Worte gelangt nun der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Hohes Haus! Obwohl ich ein Wiener Abgeordneter bin und von einer Seite behauptet worden ist, dass ein Wiener Abgeordneter gegen diese Vorlage nicht auftreten kann, darf und soll, werde ich doch mit aller Entschiedenheit, die mir zu Gebote steht, gegen diese Vorlage eintreten, weil ich immer und überall, wo ich, sei es im Privat-, sei es im öffentlichen Leben, zu der Überzeugung gekommen bin, dass eine Sache nicht recht und gerecht, sondern ungerecht ist, zur Ausführung derselben meine Zustimmung nicht gegeben, bei ihrer Durchführung nicht mitgewirkt habe. Nach eingehender Prüfung dieser Vorlage scheint es mir, dass das Princip, auf welchem sie aufgebaut ist, nicht das Princip des Rechtes und der Gerechtigkeit ist, sondern dass im Gegentheile einem nicht unbedeutenden Theile der Bevölkerung des Reiches die Ausführung dieses Gesetzes ein schweres Unrecht zufügen muss. Meine Aufgabe soll es nun sein, diese Behauptung zu rechtfertigen.

Ich will das zunächst versuchen durch einen kleinen Rückblick auf die Theorie der indirecten Steuern, ich will das thun, indem ich dann weiters auf die geschichtliche Entwicklung in den einzelnen europäischen Staaten und speciell in unserem Vaterlande einen Blick werfe. Das hohe Haus wolle nicht befürchten, dass ich das in einer etwas zu langen und ausgedehnten Weise thun werde; ich werde mich auf das Allernothwendigste beschränken.

Es ist gewiss, dass der Staat, um seine Zwecke zu erreichen, auch wirtschaftliche Mittel dazu braucht. Es ist richtig, dass er diese wirtschaftlichen Mittel nicht selbst hat, sondern dass er gezwungen ist, die wirtschaftlichen Kräfte seiner Staatsangehörigen zur Bestreitung seiner Bedürfnisse in Anspruch zu nehmen. Allein aus den fundamentalen Grundlagen, auf welchen die modernen freisinnig und freiheitlich organisirten Staaten aufgebaut sind, geht auch zugleich der erste Grundsatz hervor, von welchem der Staat bei der Feststellung jeder Steuer auszugehen hat, mag sie was immer für einen Namen haben.

Jede Steuer muss erstens eine allgemeine sein und zweitens muss sie eine gleiche sein. Sie muss eine allgemeine sein, das heißt, es darf keine Privilegien unter den einzelnen Staatsbürgern rücksichtlich der Steuerverpflichtung geben. Sie muss eine gleiche sein, das heißt die gleiche Steuerkraft, die gleiche Fähigkeit jeder im Staate befindlichen Wirtschaft, etwas abzugeben, für die allgemeinen, für staatliche Zwecke muss überall gleich hoch belastet werden.

Es ist aber bei einer jeden Steuer noch eine andere Beschränkung bezüglich der Feststellung ihrer Höhe, ihres Ausmaßes gegeben. Eine Steuer darf nie so groß sein, dass sie das Capital der Wirtschaft zerstört, aus der sie genommen ist, ja sie darf nicht einmal so hoch sein, dass sie die capitalbildende Kraft der Wirtschaft zerstört, aus der sie genommen wird. Ich führe das letztere besonders deshalb an, weil mir scheint, dass unsere Vorlage, wenn sie Gesetz werden sollte, auf die capitalbildende Kraft derjenigen Wirtschaften, die sie tragen sollen, einen äußerst bedenklichen Einfluss nehmen wird. Es würden unbestritten durch die Ausführung dieses Gesetzes größtentheils

die ärmsten Classen der vorstädtischen Bevölkerung Wiens getroffen.

Das, meine Herren, wird niemand leugnen können, und wer es leugnen will, der stelle sich einmal in der Früh um fünf oder sechs Uhr oder abends zwischen sechs und sieben Uhr an eine Linie Wiens und betrachte sich die Leute, welche des Morgens nach Wien hineingehen, um hier über den Tag zu arbeiten, und welche wieder abends herausgehen in die Vororte, wo sie wohnen, um dort zu schlafen, er wird sich überzeugen, dass ich nicht übertrieben habe. Nun entwickelt sich in jeder Bevölkerung — und das ist nothwendig, wo das nicht geschieht, kann die Cultur nicht fortschreiten — eine immer mehr anspruchsvollere Lebenshaltung, der standard of life hebt sich bei Culturvölkern, und zwar ziemlich rasch auch unter dem ärmsten Theile des Volkes.

Die Menschen leben nicht mehr in Erdhöhlen, sie wollen auch in ihren untersten Schichten anständig wohnen, sie wollen sich heutzutage viel besser kleiden, als sie dies in früheren Jahrhunderten gethan haben, sie wollen bessere Nahrungsmittel consumiren, als die waren, mit denen sie sich in früheren Jahrhunderten begnügen mussten. Die Lebensgewohnheiten der Menschen sind in allen Staaten Europas in cultureller Beziehung fortgeschritten, es ist der Verbrauch einer Menge von Dingen, welcher vielleicht noch vor hundert Jahren als Luxus gegolten hat, zum absoluten Lebensbedürfnis des Volkes geworden, und eine Gesetzgebung, auch eine jede Steuergesetzgebung, welche auf den culturellen Fortschritt der Staatsangehörigen nicht schädlich, sondern vortheilhaft einwirken will, darf diesen Gesichtspunkt nicht aus dem Auge verlieren.

Sie darf nie die Wirkung haben, dass die Möglichkeit dieses culturellen Fortschritts, die Möglichkeit der besseren Consumtion bei allen Lebensbedürfnissen der großen Masse der Bevölkerung abgeschnitten wird. Auch die arme Bevölkerung will heute zum Beispiel Bier consumiren, mitunter auch ein wenig Wein. Die Bevölkerung, namentlich der Städte, ist darauf angewiesen, um die verbrauchte Arbeitskraft wieder zu erneuern, dass sie auch gutes Fleisch in ausreichender Menge consumirt und jedes Gesetz, welches in seinen Folgen diesen Fleischconsum der Bevölkerung einschränkt, ist ein Culturhindernis. Es darf aber auch die capitalbildende Kraft der Wirtschaften, auch der kleinsten Leute, nicht zerstört werden; auch der allerärmste Mensch will, wenn er sich rackert, arbeitet und schindet, nicht haben, dass alles, was er verdient, Null auf Null aufgeht durch das, was er wieder zum Leben verbraucht. Auch der ärmste Mensch will einen Sparpfennig zurücklegen; kann er das nicht, weil ihm der Fiscus durch seine Steuer alles nimmt, so nimmt der Staat der Arbeit des Volkes einen jeden Reiz und dem Leben jede Annehmlichkeit. Der Staat darf nicht durch irgendwelche staatliche Maßregeln hier im gegebenen Falle im Wege der Besteuerung diese capitalbildende Kraft der Wirtschaften seiner Staatsbürger zerstören. Wenn der Geselle Meister wird, so braucht er immer ein gewisses, wenn auch noch so kleines Betriebscapital und das muss er sich während seiner Arbeit in der Gesellenzeit zusammengelegt und erspart haben, sonst wird es ihm nie möglich, ein selbständiger Meister, wenn auch nur ein kleiner, zu werden.

Ich meine, es ist von Seite des Staates nicht zweckmäßig, durch die Besteuerung der unentbehrlichsten, nicht physisch unentbehrlichen, sondern durch den infolge des Culturfortschrittes bereits errungenen standard of life im Volke als nothwendig anerkannten Bedarf so einzuengen, dass nicht nur die bereits zur Gewohnheit gewordene Lebenshaltung des Volkes herabgedrückt, sondern auch die capitalbildende Kraft der Wirtschaften zerstört wird. Es ist aber noch ein Punkt bei jeder solchen Besteuerung in Betracht zu ziehen und der liegt auf dem Gebiete der Staatsverwaltung. Jede Steuer soll demjenigen wieder in irgend einer Weise zugute kommen, aus dessen Säckel sie genommen wird.

Die Herren werden sagen: Die Erfüllung der allgemeinen Staatsaufgaben seitens der Staatsorgane kommt ja auch dem Volke in den Wiener Vororten zugute. Wer aber aufrichtig und gerecht ist, wird sagen: die 2,200.000 fl. an Steuer, die neuerlich aus der Bevölkerung der Vororte herausgeschunden werden sollen, kommen durch das, was der Staat im allgemeinen für seine Angehörigen leistet, allen anderen Staatsbürgern eher zugute als den armen Teufeln in den Vororten, die sie zahlen müssen, und darum ist auch deren Belastung mit dieser neuen Steuer so ungerecht.

Ein Herr Vorredner hat gesagt: Wenn man die Tarifsätze, nach denen die Steuer in den Vororten zu entrichten ist, vergleicht mit dem, was an Steuer wirklich eingeht, so zeigt sich, dass kaum ein Drittel von dem factisch besteuert ist, was eigentlich zu besteuern wäre; das darf nicht sein, das darf in Zukunft nicht so fortgehen. In ähnlicher Weise hat der Finanzminister perorirt, als er uns bei Einbringung seiner Vorlage in seiner Einleitungsrede den Regierungsentwurf zur Annahme empfahl. Ich frage: Besteht denn dieser Übelstand allein nur in den Wiener Vororten? Es ist wahr, nicht alles, was mit der Steuer nach dem Gesetze zu treffen wäre, wird im offenen Lande factisch davon getroffen.

Das ist ja ein Übelstand, der aber bei dem jetzigen Systeme der Perception der Verzehrungssteuer auf dem offenen Lande in allen Theilen des Reiches ohne Ausnahme überall und nicht in den Vororten Wiens allein besteht.

Die Vororte sind da nicht günstiger gestellt als das übrige Kaiserreich, soweit es im Reichsrathe vertreten ist. Will der Herr Finanzminister diesen Übelstand beheben, so behebe er ihn im ganzen Reiche, auch in jenen Gemeinden, deren Bevölkerung weit

reicher ist als die unserer Vororte; ich kann nicht ergründen, warum der Herr Finanzminister den bisherigen Perceptionsmodus der indirecten Steuern gerade nur für die Vororte Wiens allein ungerecht findet; ist er ungerecht, so ist er für alle Gemeinden des Reiches in gleicher Weise ungerecht. Er möge uns eine den Einhebungsmodus dieser Steuern im ganzen Reiche regelnde Vorlage bringen, eine Vorlage, durch die, wenn sie zum Gesetze wird, im ganzen Reiche gleichmäßig ein jeder das zahlt, was er zahlen soll; ich werde noch zeigen, dass die Vorgänger unseres Herrn Finanzministers bereits bestrebt waren, diese einfache Forderung der Gerechtigkeit vor mehr als 30 Jahren zu verwirklichen.

Ich frage nun den Herrn Finanzminister: Warum sollen gerade die Wiener Vororte schlechter behandelt werden als alle anderen Gemeinden des Reiches, zum Beispiel schlechter als die reichen Curorte? Nehmen wir zum Beispiel Marienbad, Franzensbad, Carlsbad, Teplitz, Baden, Gainfahrn, Vöslau, Gleichenberg, Abbazia, Meran &c., Orte, in denen die Hotelpreise die Wiener Preise weitaus übersteigen, Orte, in denen man für ein kleines Zimmer monatlich oft 60 fl. Miete zahlen muss, Orte, wo von den Curgästen die feinsten Weine getrunken und die besten Speisen consumirt werden.

Diese Curorte unterliegen der kleinen Verzehrungssteuer des offenen Landes und dem Herrn Finanzminister fällt es nicht ein, an dieser Steuer auch nur das Geringste zu ändern, die Verzehrungssteuer, welche diese Curorte zahlen, ist ihm hoch genug, und da muss ich doch fragen: warum wird für solche reiche Curorte nicht ein ähnliches Verzehrungssteuergesetz geschaffen, wie jetzt für die Wiener Vororte? Der Egoismus, die Ichsucht der privilegirten Classen, die auf den wehrlosen und hier unvertretenen Armen alle Lasten des Staates wälzen will, findet das gerecht.

Ich finde es äußerst ungerecht. Trotzdem werden die Vertreter der Curorte ganz ruhig dafür stimmen, dass der ärmsten Bevölkerung des ganzen Reiches, der Bevölkerung der Wiener Vororte, einer Bevölkerung von 500.000 armen Menschen, eine neue Belastung von zwei bis drei Millionen Gulden per Jahr auferlegt wird, eine Steuer, welche sie für ihre reichen Curorte oder ihre wohlhabenden Fabriksstädte zu übernehmen sich weigern würden. Über solche Gesetzesvorlagen, wie die jetzige, da stimmt eben einfach der Egoismus ab, nicht aber Recht und Gerechtigkeit. Es gilt auch hier im hohen Hause bei solchen Abstimmungen das alte Bauernprincip: Heiliger Florian, zünd' nur mein Haus nicht an, zünd' das des Nachbarn an. *(Heiterkeit.)*

Einer der Herren von Tirol lächelt; ich werde ihm gleich nachweisen, wie gut es die Herren aus Tirol auch bei der Verzehrungssteuer verstanden haben, die Belastung von sich ab- und auf die anderen Theile des Reiches zu überwälzen.

Das Verzehrungssteuergesetz vom Jahre 1829 hat besondere Tarife für die dort als geschlossen erklärten Städte festgestellt; diese besonderen Tarife bestehen heute noch; wenn man aber das alte Verzehrungssteuerpatent durchliest, so findet man unter den geschlossenen Städten auch zwei Tiroler Städte, nämlich Innsbruck und Meran. Diese zwei Städte haben es jedoch im Jahre 1848 verstanden, aus dem Verzeichnisse für die geschlossenen Städte herauszukommen und nur dem allgemeinen Verzehrungssteuertarife für das offene Land, der für Tirol sogar noch specielle Begünstigungen erfahren hat, unterworfen zu werden. Es erschienen nämlich am 25. October und 15. November 1848 Gubernialverordnungen, die auch wieder nicht öffentlich publicirt wurden, sondern nur in der Provinzialsammlung für Tirol und Vorarlberg zu finden sind, welche diesen Kronländern ganz besondere Begünstigungen rücksichtlich der Verzehrungssteuer einräumen, darunter auch die, dass Innsbruck und Meran als keine geschlossenen Städte mehr gelten und nur die allgemeine Verzehrungssteuer zahlen, die in Tirol für einige Artikel, darunter gerade für Wein, niedriger ist, als in den anderen Kronländern. Ich aber, meine Herren, glaube, die Bewohner der Städte Innsbruck und Meran sind doch auch nicht ärmer als die Vorortebewohner Wiens, welche die Verzehrungssteuer nach dem hohen Tarife unserer Vorlage in Zukunft zahlen sollen. Was würden die Herren Abgeordneten aus Innsbruck und Meran sagen, wenn ihnen für ihre Städte dieser Tarif gegeben würde, den sie jetzt mit voller Gemüthsruhe für die armen Vorortebewohner Wiens beschließen werden? Würden sie dann auch sagen, diese neue Steuer ist gerecht?

Nein, bei Ihnen wäre für Innsbruck und Meran das die höchste Ungerechtigkeit, was Sie den Wiener Vororten als recht und gerecht auflegen werden.

Ich bedauere eine solche Behandlung so großer und wichtiger, auf das Volkswohl in so einschneidender Weise wirkender Frage, wie es die Verzehrungssteuerfrage ist; die beurtheilt man nicht vom Standpunkte des einseitigsten Egoismus. Meine Herren! Unser ganzer Parlamentarismus krankt an dieser einseitigen Behandlung großer Aufgaben und unser Parlamentarismus hat infolge dessen auch gar keinen Wert mehr in den Augen der großen Bevölkerung.

Man vergisst hier leider nur zu oft die wahre Aufgabe eines Deputirten. Der Deputirte wird von der Wählerschaft nicht hierher berufen, um elende Localinteressen zu vertreten *(Sehr richtig! links)* nicht um die Interessen privilegirter Kasten zu vertreten, die zufällig das Wahlrecht haben. *(Beifall links.)* Der Abgeordnete hat seinen Beruf in höherer Weise aufzufassen. Er hat bei jeder Maßregel nicht allein zu erwägen, welche Rückwirkung sie speciell auf jene Leute haben, die ihn hierher entsendet haben, er hat zu erwägen, ob das, was hier beschlossen wird,

der Gesammtbevölkerung von 24 Millionen Menschen, die wir hier zu vertreten haben, nutzt und frommt. *(Lebhafter Beifall links.)*

Im Gegentheile, wenn die Wählerschaft eine solche einseitige Vertretung ihrer Sonderinteressen von ihm fordern würde, hat er ihr mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten und hat sie aufzuklären, dass, wenn er auch ihre Sonderinteressen auf Kosten des Rechtes und des Wohles der gesammten Bevölkerung momentan fördern würde, dies nicht nur für die Gesammtheit allein, sondern indirect später auch für diejenigen von Nachtheil sein würde, deren Sonderinteressen augenblicklich gefördert erscheinen. *(Beifall links.)*

In solcher Weise hat jeder Abgeordnete belehrend auf seine Wähler einzuwirken, selbst wenn es ihn sein Mandat kosten sollte; er hat den Forderungen seiner Wählerschaft nicht nachzugeben, wenn er sieht, dass sie ungerecht sind. *(Bravo! Bravo! links. — Rufe: Ausgezeichnet! Sehr richtig!)*

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachte ich auch unsere jetzige Vorlage, wiewohl ich von einem Wiener Bezirke gewählt worden bin. Der Wiener Localpatriotismus ist über die Vorlage entzückt. Man sagt, um circa 35 Procent zahlt der Wiener in Zukunft weniger Verzehrungssteuer, was aber ist die ganze Reform, die uns vorgeschlagen wird? Sie ist eine Mehrbelastung gerade der allerärmsten Bevölkerung, welche das Reich hat und welche in den Wiener Vororten schlimmer haust, als irgend ein Theil der Landbevölkerung in ihren Dörfern. Eine erhöhte indirecte Steuer wird auf die zum Leben nöthigen Artikel, insbesondere auf Bier und Fleisch gelegt und vertheuert dieselben.

Über die Wirkungen einer solchen Steuer sind in der Wissenschaft und nicht bloß in der Wissenschaft, sondern auch in der Steuerpraxis aller Culturländer Europas mit einziger Ausnahme Österreichs die Acten bereits geschlossen. Man wird in dem übrigen civilisirten Europa staunen, dass heute im cisleithanischen Österreich am Schlusse des 19. Jahrhunderts noch ein geschlossenes Verzehrungssteuergebiet für Staatszwecke geschaffen wird.

Für Gemeindezwecke hat die städtische Thorsteuer eine ganz andere Bedeutung und einen anderen Sinn. *(Sehr richtig! links.)* Was einer Gemeinde an Verzehrungssteuer für die im Gemeindegebiete consumirten Gegenstände gezahlt wird, dient wieder zum besten jener Bevölkerung, welche diese Gemeindeverzehrungssteuer gezahlt hat und nicht für die auswärtige außerhalb des Gemeindegebietes lebende Bevölkerung. Wenn irgend eine Gemeinde ein Gemeindeoctroi auflegt, braucht die in dieser Gemeinde wohnende Bevölkerung infolge der in den Gemeindesäckel fließenden Thorsteuer weniger Mietzinskreuzer, weniger Einquartierungsumlagen, weniger Schulkreuzer, weniger Zuschläge zu den directen landesfürstlichen Steuern zu zahlen und wird daher in Bezug auf die anderen Gemeindesteuern um den Betrag der Gemeindethorsteuer entsprechend entlastet. Ein Gemeindeoctroi ist daher in seiner finanziellen Wirkung und in Betreff seiner Berechtigung mit einem Staatsoctroi gar nicht zu vergleichen. Man wird im Auslande staunen, dass man am Ende unseres Jahrhunderts ein Steuersystem, das von der Wissenschaft schon längst gerichtet ist und in anderen Culturländern nicht mehr existirt, in Wien neu einführt.

Ich weiß nicht, ob die Herren aus dem Finanzministerium ein Buch kennen, das betitelt ist: „Die indirecte Steuer und die Lage der arbeitenden Classen" von Ferdinand Lassalle. In diesem Buche wird in einer geradezu unwiderleglichen und bisher unwiderlegten Weise nachgewiesen, dass die auf den physiologisch oder, nach den in einem Volke herrschenden Gewohnheiten unentbehrlichen Lebensbedarf gelegte indirecte Steuer durch und durch ungerecht ist, weil sie das Einkommen des Armen, der diese nothwendigen Lebensmittel consumirt, viel schwerer belastet, als das Einkommen des Reichen, der im großen und ganzen von diesen nothwendigen Lebensmitteln auch nicht mehr verzehrt als der Arme, dass sie daher geradezu als eine Kopfsteuer wirkt, dass sie nicht im Verhältnisse zum Reineinkommen der Familie steigt, sondern gerade im Gegentheile im Verhältnisse zum Bedarfe der Familie zunimmt, dass sie in einem furchtbaren Widerspruche mit dem Verdienste des Besteuerten steht, indem, so oft eine Familie mit einem Kinde gesegnet wird, die aus dem Verdienste des Familienvaters zu bestreitende Verzehrungssteuer bedeutend höher wird, während die Möglichkeit, die Wirtschaft fortzubringen, da ja der Arbeitslohn wegen der Vermehrung der Familie nicht steigt, immer schwieriger wird.

Es wird daher durch eine solche Steuer die weitgehendste Enthaltung der Bevölkerung von dem Genusse der damit belegten Artikel künstlich erzwungen. Die Bevölkerung ist nicht mehr in der Lage, Bier, Wein, Fleisch in derselben Quantität zu genießen, wie vor der Wirksamkeit der neuen Steuer; und da nun der Mensch schon einmal so ist, dass er sich nicht darauf beschränkt, bloß das zu consumiren, was unbedingt physiologisch zu seiner Leibeserhaltung nothwendig ist, sondern da er wünscht, dass die Consumtion der Nahrungsmittel auch mit einem gewissen Reize verbunden ist, so wird er, da durch die Steuer Bier, Fleisch und Wein von seinem Tische verbannt ist, zur Consumtion von Schnaps gedrängt. Dies sind die sittlichen Wirkungen solcher Steuervorlagen. Die Verzehrungssteuer macht derzeit bei der Bevölkerung der Vororte im Jahre per Kopf circa 1 fl. 80 kr. aus; in Zukunft wird sie aber, wie die Regierung sagt, 4 fl., wie andere Leute, die darüber Berechnungen angestellt haben, glauben, mindestens 5 fl. per Jahr und Kopf ausmachen. Nehmen wir nun eine Familie

von vier Köpfen an, so macht die neue Steuer nach der Regierungsvorlage 16 fl. und in Wirklichkeit mindestens 20 fl. per Jahr aus. Es liegt aber eben im Wesen des Classenstaates, dass er die social unterdrückten Classen für seine Erhaltung, soviel das nur möglich ist, allein aufkommen lässt, dass er die Lasten von den reicheren Classen, soweit es nur geht, abnimmt und auf die unterdrückten Classen überwälzt, obwohl der Staat gerade diesen Bevölkerungsclassen den geringsten Vortheil bietet. Alles, was der Staat durch seine Verwaltung leistet, hat naturgemäß mehr Wert für den Reicheren als wie für den Armen. Cantabit coram vacuus latrone viator!

Der Arme braucht den Staat mit aller seiner complicirten Verwaltung nicht in so ausgedehntem Maße, wie der Besitzende, und gerade auf jenen Theil der Bevölkerung, der vom Staate am wenigsten hat, soll wieder eine neue Last geworfen werden, mit der man weitaus reichere Leute im offenen Lande verschont! Dies muss doch jeden Menschen, der ein Rechtsgefühl hat, geradezu empören. Ich bitte, einen Blick auf den §. 1 unserer Vorlage zu werfen. Sie finden da die Einbeziehung der Vororte: Gaudenzdorf, Meidling, Fünfhaus, Sechshaus u. s. w. in die neue Verzehrungssteuerlinie angeordnet, Orte, in denen man oft geradezu Bassermann'sche Gestalten begegnet, die aber ganz ordentliche Leute sind und nur so jammervoll aussehen, weil sie nichts zu essen und keine anständige Bekleidung haben.

Die Grenze der neuen Verzehrungssteuerlinie geht hinauf bis an die Spitze des Kahlenberges nach Josefsdorf; aber vom Kahlenberg rückwärts wieder herunterzusteigen, dazu hat unser Herr Finanzminister leider nicht mehr die Courage gehabt, obwohl er vom Leopoldsberg auch auf Klosterneuburg herunter sehen musste *(Heiterkeit links)*, welches sich sehr gut — es ist eine Stadtmauer und alles andere dazu Nothwendige da — in die Verzehrungssteuerlinie hätte einreihen lassen. Warum aber hat den Herrn Finanzminister seine Energie auf einmal gerade vor Klosterneuburg verlassen, warum verlangt er von den Klosterneuburgern nicht auch soviel Verzehrungssteuer, wie von den armen Gaudenzdorfern, Fünf- und Sechshausern? Es ist doch ein großes Kloster dort, eine Prälatur. Mir wurde von jemand, der die Verhältnisse kennt, erzählt, dass, wenn die geistlichen Herren dort liquidiren könnten, wie zum Beispiele die Actiengesellschaften liquidiren, auf den Kopf eine bare Million kommen würde *(Abgeordneter Dr. Roser: Hört! Hört!)*, eine bare Million, und nun bedenken Sie: Wer in Gaudenzdorf einen elenden Gedärmreißer als Wein trinkt *(Lebhafte Heiterkeit)*, von dem verlangt unser Finanzminister, so oft er sich ein Viertel einschenken lässt — der Geist des Finanzministers steht immer gleich hinter ihm — einen Kreuzer als Verzehrungssteuer. Die Klosterneuburger aber, die Chorherren, welche die besten Rieden in Niederösterreich haben, auf denen sie ihren Wein bauen, die trinken nach wie vor ihren Prälatenwein, ohne einen einzigen Kreuzer Verzehrungssteuer dafür zu bezahlen *(Beifall links)*, weil eben auf dem offenen Lande in Cisleithanien die Steuer nicht auf den wirklichen Consum, sondern auf den Detailverkauf der steuerpflichtigen Objecte gelegt ist.

Die Klosterneuburger Geistlichen bauen sich nun ihren Wein selber; ist einmal in einem Jahre weniger gewachsen und sie müssen nachkaufen, weil sie eben mehr zu trinken gewohnt sind *(Heiterkeit links)*, so kaufen sie gewiss mehr als einen Eimer, folglich bezahlen sie für alles, was sie an Wein trinken, nicht einen Kreuzer Verzehrungssteuer. Ich habe oft gehört — ich weiß nicht, ob es bei Klosterneuburg der Fall ist — dass Klöster in dem offenen Lande auch ihre eigene Schweinezucht, ihre eigene Schlachtung, ihre eigene Geflügelzucht &c. haben und daher nicht einen Pfennig Verzehrungssteuer für die Consumtion solcher Artikel zahlen, weil sie dieselben eben nicht im Detail bei den Geschäftsleuten einkaufen. Ist das recht? Ich erlaube mir an den Herrn Finanzminister noch einmal die Frage, er möge sie mit Ja oder Nein beantworten: Ist es recht, dass der Klosterneuburger Chorherr den besten Wein umsonst, ohne jede Verzehrungssteuer, trinkt, während von dem elendesten Proletarier in Gaudenzdorf ein Kreuzer für jedes Viertel an Steuer verlangt wird, für ein Getränke, das den Namen Wein kaum verdient? *(Sehr richtig! links.)* Glauben Sie es mir, meine Herren, die Bevölkerung weiß das alles. Sie ist heute viel gescheiter geworden, als sie vor 100 Jahren war. Es werden zwar von feudal-clericaler Seite die heftigsten Anstrengungen gemacht, die Leute wieder in die frühere Verdummung zurückzuführen und diese Anstrengungen werden leider mit Erfolg gemacht. Wir wissen, warum diese Herren die Leute dumm haben wollen. Wenn in früherer Zeit ein solches Gesetz erschienen wäre, wäre es niemand eingefallen nachzurechnen, wie viel der Staat dem Proletarier von Unter-Meidling und wie viel er den Klosterneuburger Prälaten Verzehrungssteuer auflegt für den Wein, den sie trinken. Heute aber geschieht das, heute weiß jeder Arbeiter in Fünf- und Sechshaus, was ich hier erzähle und er weiß die Gerechtigkeit zu beurtheilen, mit der man hier Gesetze macht und mit der man die Staatslasten auf die einzelnen Staatsbürger vertheilt. Durch eine solche ungerechte Vertheilung der Staatslasten entsteht natürlich Unzufriedenheit in dem dadurch benachtheiligten Theile der Bevölkerung. Die Bevölkerung muss sich das gefallen lassen, sie ist gegen eine solche Ausbeutung wehrlos; sie hat heute in Österreich noch nicht das Recht, das ihr in allen anderen Culturstaaten bereits eingeräumt ist, sie hat noch nicht das Recht, durch von ihr direct und frei gewählte Abgeordnete hier vertreten zu sein; wir haben noch nicht das allgemeine, gleiche, directe Wahlrecht. Sie kann freilich ihre Kinder nach Bosnien schicken und die riesige

Verzehrungssteuer zahlen, die ihr auferlegt werden soll, aber vertreten wird sie hier nicht in jener Weise, wie es ihr gebürt. Die privilegirten Classen üben ihre Übermacht über die armen Teufel in unverantwortlicher Weise zu deren Nachtheil aus. Man weiß das im Volke und es erzeugt Erbitterung; es wird in der Bevölkerung bekannt, was hier geschieht, in den Familien wird es besprochen und die Kinder wachsen schon mit Hass und dem Bewusstsein auf, dass sie einer unterdrückten Classe angehören, für die es Recht und Gerechtigkeit auch hier im Parlamente nicht gibt. *(Beifall links.)*

Was wird nun die Folge dieses Gesetzes sein? Dass die Arbeitslöhne auch in den Vororten steigen müssen, denn zunächst versuchen die durch das Gesetz Betroffenen es doch, den Lebensunterhalt in der bisher gewohnten Weise zu befriedigen. Die durch die neue Biersteuer und durch die Fleischsteuer besonders hart getroffenen Leute werden es zunächst versuchen, durch Steigerung ihrer Arbeitslöhne das wieder hereinzubringen, was ihnen infolge der höheren Verzehrungssteuer entgeht.

Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass man auf diese Weise die sämmtlichen Fabriksetablissements unserer Vororte nach und nach auf das offene Land herausdrängen wird. Es ist das ja schon in Wien geschehen. In Wien haben sich die Etablissements für Fabriken nur solange erhalten, als die Eisenbahnen nicht bestanden haben und somit die erhöhte Belastung der Stadt durch die Verzehrungssteuer nicht größer war als die Kosten der Zufuhr eines Fabrikates von Böhmen, Schlesien oder sonst irgend woher nach Wien. Die Fabrikate der Provinzen mussten auf den Straßen durch Fuhrwerke nach Wien geschafft werden, das machte große Kosten für Pferde, Wagen, Mauten, Fuhrleute ꝛc. In jener Zeit konnte trotz der hohen Verzehrungssteuer in Wien noch immer die Fabrikation fortbetrieben werden, die gegründet wurde zur Zeit Maria Theresias, wo Wien eine landesfürstliche Verzehrungssteuer nicht gehabt hat; es bestanden damals in Wien nur Gemeindeoctrois — ich komme darauf noch zu sprechen.

Aber die Concurrenz mit den Fabrikaten der Provinz war auch noch nach Einführung der Verzehrungssteuer möglich, es bestanden solche Etablissements in Wien solange, als es keine Eisenbahnen gab. Sobald aber die Eisenbahnen gebaut waren und sobald das Herschaffen der Ware nach Wien durch die Tarife der Eisenbahnen so wenig kostete, dass die Vertheuerung der Production durch die Verzehrungssteuer eine größere geworden ist als die Transportspesen, hat sich die Fabrikation von Wien auf das flache Land hinausgezogen, nach Böhmen oder Schlesien u. s. w. und auch nach den Vororten Wiens.

Diesem Umstande verdanken die Vororte Wiens ihr Aufblühen und ihr wirtschaftliches Gedeihen. Es wird sich nun nach Einführung der neuen Verzehrungssteuer in den Vororten das wiederholen, was früher in Wien eingetreten ist. Es wird eine Steigerung der Arbeitslöhne jedenfalls versucht werden, damit die Leute sich den gewohnten Lebensunterhalt durch die Steuer nicht beschränken lassen müssen. Anfangs werden vielleicht viele Fabrikanten die geforderten höheren Löhne zahlen, vielleicht auch nicht — je nachdem die Strikes mehr oder weniger Erfolg haben werden. Für die Dauer aber werden nur die alten Etablissements bestehen bleiben, die eben schon gebaut sind und nicht weggetragen werden können; diese werden sich eine Weile fortfretten, neue Etablissements aber werden in den Vororten gewiss nicht gegründet werden, vielmehr wird die Fabrikation, soweit als denkbar auf das flache Land hinaus verlegt werden, dann wird aber auch der Zuzug der Leute aus allen Theilen des Reiches in die kleineren Vororte nachlassen, weil sie dort nicht leicht mehr einen Verdienst finden. Man entwertet damit auch die Häuser und die Gewerbsbetriebe der Vororte. Je höher die Verzehrungssteuer, umsomehr nimmt man der Bevölkerung die Möglichkeit, sich gut und reichlich zu ernähren, und sich überhaupt auch andere Artikel für den Lebensbedarf zu kaufen. Die meisten Zahlungen, die in jedem Volke, besonders aber unter einer gewerbsfleißigen Bevölkerung vorkommen, sind Arbeitslöhne, verdiente Arbeitslöhne sind der häufigste Rechtstitel der in einem Culturvolke vorkommenden Zahlungen. Sehen Sie sich einmal an, meine Herren, wie viele Leute an einem Samstage in einer solchen Fabrik in den Vororten ausbezahlt werden, und denken Sie sich nun, dass diese Fabrikation nach und nach in das offene Land verlegt wird! Die Folgen davon werden nicht in der allernächsten Zeit eintreten, solche Gesetze wirken nicht sogleich; sie werden für eine ganz unbestimmte Zeit gemacht. Daher muss man auch nicht bloß ihre unmittelbaren, sondern auch ihre weiteren Folgen erwägen und die werden sein, dass die arbeitsame, industrielle Bevölkerung in den Vororten Wiens keine Gelegenheit mehr findet für die Verwertung ihrer Arbeitskraft, dass sie hinausgedrängt wird aus den Wiener Vororten in die Fabriksstädte des offenen Landes, dass Wohnungen in den Vororten leer stehen werden, und dass Gebäude und Geschäfte dort nach und nach entwertet werden.

Es wird infolge des Gesetzes nach und nach eine Proletarisirung der heute etwas bemittelteren Bevölkerungsschichten eintreten, jener noch etwas bemittelteren Classe, die noch nicht ganz ins Proletariat gesunken ist. Die jetzigen theueren Wohnungsverhältnisse in Wien haben es bewirkt, dass eine große Anzahl von kleinen Gewerbsleuten nicht in Wien, sondern in einem Vororte wohnt und nach Wien nur ihre Producte und Waren herein liefert. *(Abgeordneter Kreuzig: Auch kleine Beamte!)* Ja, auch kleine Beamte.

Ich bin Genossenschaftscommissär der Wiener Drechsler und weiß, dass vielleicht Zweidrittel der Drechslermeister nicht in Wien, sondern in den Vororten wohnen und nur alle Samstag ihre Waren zum Exporteur hereinbringen. Das sind Leute, die noch keine Proletarier sind, kleine Gewerbsleute und mitunter kleine Hausherren. Es wird eine Proletarisirung dieser minder bemittelten, aber noch nicht ganz armen Classe eintreten, daher der Verfall des Kleingewerbes in den Vororten durch dieses Verzehrungssteuergesetz beschleunigt; denn die Lebensbedingungen in den Vororten werden verschlechtert, durch diese ungerechtfertigte neue Heranziehung ihrer Bewohner zur Tragung der Staatslasten. Die herrschende Classe eignete, sich dagegen alle Vortheile des Staatswesens an und legt soviel es nur geht, die Bürde der Staatslast auf die Schultern der Ärmsten. Die Großgrundbesitzer auf dem offenen Lande traut man sich nicht mit einer solchen Steuer zu belegen. Ich kann die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne dies insbesondere den Herren aus Galizien ans Herz zu legen, die heute den Wiener Vororten ihre Fürsorge durch Votirung dieser Gesetzesvorlage angedeihen lassen werden. Die Brantweinsteuer haben sie accurat an die Bedingung geknüpft, dass sie 22 Millionen und die Bukowina zwei Millionen, im ganzen also 24 Millionen im Laufe von 21 Jahren, vom Jahre 1888 bis 1911, bekommen müssen. Diese Millionen haben sie für ungefähr 4000 Menschen aus dem Staatsschatze herausgeschlagen. Die arme Vorortebevölkerung will vom Staate keine Millionen von Gulden, sie will nichts anderes haben, als dass man sie in Ruhe lässt, dass man ihr kein privilegium odiosum gegenüber den übrigen Gemeinden des Reiches aufhalst. Machen wir nur die Gesetze so fort, dann werden wir schon die Zufriedenheit in der Bevölkerung erhalten. Denn die Bevölkerung weiß schon, wofür diese neue Steuer votirt wird, sie weiß genau, dass von den zwei Millionen und 200.000 oder 300.000 fl., die sie infolge dieses Gesetzes per Jahr mehr Verzehrungssteuer zahlen muss, durch mehr als 20 Jahre eine Million nach Galizien und 100.000 fl. nach der Bukowina fließen. Und in wessen Taschen?

Die arme Bevölkerung, welcher dieser neue Steuerlast zugemuthet wird, vergleicht auch, aus welchen Taschen diese Millionen herauskommen, und in welche Taschen sie hineinfließen. Freilich werden die Herren aus Galizien sagen: das macht ja nichts, wir können die neue Steuer ruhig votiren, aus unseren Taschen wird sie ja nicht gezahlt werden. Aus den Taschen jener Herren, der Magnaten und Großgrundbesitzer, die leicht eine höhere Verzehrungssteuer zahlen könnten, wird kein Ministerium zwei Millionen Gulden per Jahr herausbekommen.

Aber in die Taschen von 500.000 armen Vorortlern zu greifen, dass thut den Herren, die dafür votiren, nicht weh, und daher kann man sich der Regierung schon gefällig erweisen und hat noch an der Cultur und dem Fortschritte mitgearbeitet durch Vergrößerung der Residenzstadt u. s. w.

Nun, meine Herren, ich habe die Behauptung ausgesprochen, dass wir mit dieser Steuervorlage ein Unicum auf der ganzen civilisirten Erde schaffen werden, dass heutzutage in keinem Lande, wo noch Cultur ist, irgend ein Ministerium wagen würde, mit der Schaffung eines neuen geschlossenen Verzehrungssteuergebietes hervorzutreten.

Ich erlaube mir zur Begründung dieser Behauptung einen kleinen Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung und den Charakter der Thorsteuer zu werfen.

Die Thorsteuer ist durch viele Jahrhunderte, während deren sie sich entwickelt hat, eine Gemeindesteuer und für nichts anderes bestimmt gewesen, als die Gemeindebedürfnisse der Städte zu decken. Und in dieser Eigenschaft hat sie auch bis zu einem gewissen Grade ihre Berechtigung, solange sie nämlich die Steuerfähigkeit, die Arbeitskraft der Leute nicht zuviel belastet.

Sie finden sie merkwürdigerweise in Deutschland als Staatssteuer gar nicht, ebensowenig in England. In Italien hat man nur sehr spät einen Versuch mit der Schlacht- und Mahlsteuer gemacht, dasjenige Land, wo diese Steuer am meisten ausgebildet worden ist, ist Frankreich. Und nun lassen Sie mich einen Vergleich zwischen der Gesetzgebung in demjenigen Lande, welches sozusagen das Geburtsland der Thorsteuer und dasjenige ist, in welchem sich diese Steuer am meisten entwickelt hat, und der Gesetzgebung in Österreich ziehen. Sie müssen mir dies gestatten, um nachzuweisen, wie ungerecht und verkehrt die Gesetzgebung bei uns auf diesem Gebiete vorgegangen ist. In Frankreich waren es also zunächst die Gemeinden, welche diese Thorsteuer auf verschiedene Artikel des Lebensbedarfes seit vielen Jahrhunderten eingeführt hatten. Der Staat bezog von dieser Gemeindesteuer nach und nach infolge königlicher Ordonnanzen zwei Drittel.

Unter dem Minister Mazarin, und zwar im Jahre 1663 ist der Antheil des Staates, obwohl auch der französische Staat immer Geld brauchte, auf die Hälfte reducirt worden.

Es haben diese Octrois in Frankreich bedeutendes Missfallen in der Bevölkerung erregt, wie ja überhaupt diese Steuergattung bei keinem Volke eine besonders beliebte ist. Ich erinnere daran, dass während der Märztage des Jahres 1848, wo in Wien eine musterhafte Ordnung geherrscht hat — ich selbst kann mich recht gut an diese Zeit erinnern — sich die Bevölkerung nur eine einzige Ausschreitung erlaubte, indem sie die Linienämter demolirte, um einige Zeit wenigstens die Lebensmittel nach Wien steuerfrei eingeführt zu bekommen. Ebenso war es in Frankreich.

In den berühmten Cahiers, welche die Deputirten zur Nationalversammlung von ihrer Wählerschaft mit bekamen, war fast überall die Forderung nach Aufhebung der Thorsteuer enthalten; die Nationalversammlung hat diesen Wünschen der Bevölkerung baldigst Rechnung getragen. Zuerst wurde in einem Decrete der Nationalversammlung vom 22. December 1790 der Octroi auf Getränke aufgehoben, und durch ein weiteres Decret vom 19. Februar 1791 wurden die städtischen Octrois in ganz Frankreich überhaupt aufgehoben.

Wie nun wiederum die reactionäre Strömung die Oberhand erhielt, hat man nach und nach, sowie alle übrigen freiheitlichen Errungenschaften auch diese zu Grabe getragen; durch Napoleon wurde in einem Decrete aus der Consulatszeit vom 11. Frimaire des Jahres VII oder 18. December 1799 die Wiedereinführung von städtischen Octrois, und zwar zunächst nur für die Stadt Paris allein — ich bitte zu hören — nicht etwa vorgeschrieben, sondern nur erlaubt. Die Gemeinde musste darum bei der Präfectur ansuchen und die Besteuerung der zum Leben unentbehrlichen Gegenstände war verboten.

Auch der Zweck, welchem der Ertrag des Octrois zugewendet werden durfte, ist nach diesem Gesetze ein beschränkter gewesen; der Ertrag sollte zur Erhaltung der Pariser Spitäler und für die Armenpflege dienen.

Durch ein Decret vom Jahre VIII wurde die Berechtigung zur Einhebung von Octrois ausgedehnt auf diejenigen Städte, welche so groß sind, dass sie zugleich Cantone sind; aber das Octroi war immer noch eine reine Gemeindesteuer.

Im Jahre 1800 forderte der Staat einen Antheil von einem Zehntel des Ertrages.

Es ist dann ein Gesetz am 17. Mai 1809 erschienen, worin die Gegenstände, die mit den städtischen Octrois belegt werden durften, genau nach bestimmten Gruppen genannt werden. Es waren Getränke, comestibles (Esbarkeiten), Futter und Rohstoffe (matériaux). Bei den Rohstoffen ist wieder ein Unterschied gemacht worden zwischen den objects der consomation locale und der consomation industrielle. Diejenigen Rohstoffe, die nicht zur Verzehrung, sondern nur zur Verarbeitung in die Städte eingeführt wurden, kurz die Rohstoffe, welche zur industriellen Verarbeitung und zum hierauf erfolgenden Verkaufe als Ware in die Städte eingeführt wurden, durften nicht mit dem Octroi belegt werden, sondern nur solche, deren Consumtion als Rohstoffe im Bereiche der Stadt selbst geschieht. Der Staat hat vom Jahre 1800, in dem er die Einführung des Octrois in den Städten, welche zugleich Cantone sind, erlaubt hat, bis zum Jahre 1852 nur mehr ein Zehntel der einlaufenden Thorsteuer für sich in Anspruch genommen. Im Jahre 1852 hat der Staat seinen Antheil an dem Octroi der Städte ganz aufgegeben, so dass die Octrois der französischen Städte jetzt reine Communalsteuern sind. Und damit mir nicht von einer Seite erwidert werde, es sei dies nicht durchaus wahr, so will ich gleich richtigstellen, dass der Staat in Frankreich für Wein, Most und ich weiß nicht für welche Artikel noch, eine Reichsverzehrungssteuer einhebt, und dass er die Thorsteuer der Städte zur Einhebung dieser Staatssteuer benützt, aber in Frankreich geschieht gerade das Umgekehrte von dem, was in Österreich geschieht; in Frankreich besteht nicht ein Gemeindezuschlag zur Staatsverzehrungssteuer, sondern dort wird bei einigen wenigen der communalen Thorsteuer unterliegenden Artikeln ein Staatszuschlag zur Gemeindesteuer eingehoben.

Für Wein und Most besteht die Vorschrift, dass die communale Steuer nicht den doppelten Satz der Staatssteuer übersteigen darf; es fließt also von diesen Artikeln nur ein Drittel der Thorsteuer in den Staatssäckel, zwei Drittel aber in den Gemeindesäckel.

Durch ein Gesetz vom 10. Februar 1870 wurde ein Maximaltarif für die communale Thorsteuer festgestellt, und in demselben insbesonders Differentialtaxen zwischen den in die Städte eingeführten und den dort erzeugten Gegenständen verboten.

Das ist die Gesetzgebung in Frankreich, welches Land das Heimatland der Octrois ist, und wir gehen in Österreich gerade den umgekehrten Weg.

Frankreich hebt die staatliche Thorsteuer nach und nach auf, wir in Österreich erweitern sie. Wir stehen aber in dieser Hinsicht noch hinter einem ganz anderen Reiche, nämlich sogar hinter Russland zurück. Nicht einmal in Russland besteht in den Städten eine staatliche Thorsteuer. Ich habe über diese russische Steuer im Schanz'schen Finanzarchiv Jahrgang II, Band II, Seite 159, einen von Julius Wolf geschriebenen Aufsatz gelesen, in welchem derselbe nachweist, dass in Russland nirgends eine staatliche Thorsteuer besteht, dass auf Brod, Fleisch und sogar auf Wein, dessen Production in Russland mit ganz besonderer Sorgfalt cultivirt wird, keine Verzehrungssteuer gelegt wird. Der Verkehr in diesen Artikeln ist in allen russischen Städten frei. Wenn man für diese Artikel eine Marktgebür erhebt, so ist das keine Verzehrungssteuer, denn dafür muss die Gemeinde den Marktplatz reinigen, dessen Pflasterung herstellen u. s. w. Diese Marktgebüren haben den Charakter eines für die Benützung des Platzes gezahlten Mietzinses.

So ist es in Russland, welches Land man als Halb-Asien, sogar als Ganz-Asien bezeichnet. Ich frage nun, welchen Rang unter den Culturstaaten nimmt in Bezug auf die Besteuerung der ärmsten Bevölkerung das Kaiserthum Österreich ein? Nach der jetzigen Gesetzgebung in den verschiedenen Staaten den letzten, der sich denken lässt. Und diesen Zustand sollen wir, statt ihn zu beseitigen, noch erweitern und noch auf ein so großes neues Gebiet ausdehnen, wie es die Wiener Vororte sind?

Der Herr Finanzminister wird mir antworten, wie er schon gestern einen Redner zugerufen oder vor sich hin bemerkt hat: Ja, der Staat braucht Geld: es ist leicht popular zu sein, wenn man da herkommt und sagt, die Steuer aufheben, und nachweist, sie sei ungerecht: der Herr Finanzminister will für jede Steuer, die er aufhebt, Compensationen. Gut, Compensationen. An das hat aber nicht nur der jetzige Finanzminister, sondern haben auch schon die früheren gedacht.

Auch in Österreich ist das Octroi in den Städten durch viele Jahrhunderte ein Gemeindeoctroi gewesen, mitunter auch verbunden, wie das auch in Wien der Fall war, mit dem Rechte bestimmter Wohlthätigkeitsanstalten, Armenstiftungen u. s. w., solche Octrois einzuheben. Im Jahre 1829 ist nun der Staat gekommen und hat die städtische Thorsteuer für sich selber eingeführt und den Gemeinden als Entschädigung ihrer früheren communalen Thorsteuern Zuschläge zur landesfürstlichen Steuer gegeben. Die Accisen der frommen Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten hat er aber, wie das zum Beispiel in Wien der Fall war, nicht aus eigenen Mitteln, nicht aus den Einkünften der landesfürstlichen Thorsteuer entschädiget, sondern die Gemeinden zur Leistung dieser Entschädigungen gewungen.

Ich will nur nebenbei bemerken, dass bezüglich dieser Angelegenheiten in dem ganzen Verzehrungssteuerentwurfe mit keiner einzigen Silbe Erwähnung geschieht. Ich weiß nicht, hat sich über die Frage, was diesbezüglich in Zukunft geschehen soll, der Herr Finanzminister mit der Gemeinde Wien schon ins Einvernehmen gesetzt oder nicht. Eine von diesen Entschädigungen, nämlich die des Invalidenfondes, halte ich nicht einmal im Rechte begründet; mit dem Bezuge des Wiener Krankenhausfondes dürfte es anders stehen, aber wünschenswert wäre es, dass auch diese wichtige Angelegenheit geordnet würde.

Man hat also im Jahre 1829 eine staatliche Thorsteuer von riesigem Betrage eingeführt und die städtischen Gemeinden, welche früher selbständige communale Thorsteuern einhoben, dadurch entschädigt, dass man ihnen zur landesfürstlichen Thorsteuer Zuschläge bewilligte und die frommen Stiftungen und andere öffentliche Corporationen, welche Thorsteuern einhoben, hingegen dadurch, dass man die Gemeinden zwang, ihnen eine Entschädigung für das zu geben, was ihnen durch das staatlich eingeführte Octroi entgangen ist.

Nun ist der Verzehrungssteuertarif vom Jahre 1829 für Wien bezüglich der besteuerten Artikel, nicht aber bezüglich des Bezugsberechtigten dem französischen Muster nachgeahmt; denn das habe ich schon gesagt, dass bei uns den Hauptnutzen das Ärar hat, die Gemeinde nur einen Zuschlag, während in Frankreich damals schon das Umgekehrte der Fall gewesen ist.

Das österreichische Verzehrungssteuerpatent vom Jahre 1829 geht von zwei Grundsätzen aus: erstens besonderer Tarif für das Gebiet der geschlossenen Städte, zweitens ein besonderer Tarif für das offene Land. Das offene Land ist in mehrfacher Weise begünstigt: erstens sind viel weniger Artikel dort steuerpflichtig, zweitens ist das offene Land in der Einhebungsform begünstigt und drittens sind die Steuersätze weitaus niedriger, als die Sätze für dieselben Artikel in den geschlossenen Städten. In den geschlossenen Städten wird der wirkliche Consum der gesammten städtischen Bevölkerung durch die Thorsteuer getroffen. Auf dem Lande ist das nicht der Fall. In den geschlossenen Städten sind ungeheuer große Steuersätze, auf dem Lande sind die Steuersätze für dieselben Artikel viel niedriger; in der Stadt sind eine Menge Artikel steuerpflichtig, die es am offenen Lande nicht sind.

Ich frage: Kann man ein solches Steuersystem ein gerechtes nennen? Nein, es ist ein rein brutales, so brutal, wie man es sich brutaler nicht denken kann; es ist auf dem Grundsatze aufgebaut: Demjenigen, den man hat, rupft man ordentlich die letzte Feder heraus *(Heiterkeit links)*; bei dem, den man nicht hat, bedauert man, dass man nicht das Gleiche thun kann, man thut aber sein Möglichstes und nimmt ihm, soviel man ihm zu nehmen versteht.

Im Jahre 1829 sind die Finanzbeamten in finanztechnischer Hinsicht, was nämlich die Einhebung, Veranlagung und Bemessung der Verzehrungssteuer betrifft, noch nicht so versirt gewesen wie heute. Allein sie haben im Laufe der Zeit Studien gemacht in dieser Beziehung. *(Heiterkeit links.)* Das offene Land ist im Jahre 1829 recht gut drausgekommen, obwohl ungerechterweise, denn jede Verzehrungssteuer muss ihrem Begriffe nach alle Verzehrung, das heißt den wirklichen Consum der ganzen Bevölkerung treffen, auf die sie gelegt ist. Es muss daher auch die Verzehrungssteuer für das offene Land die gesammte Bevölkerung auf dem offenen Lande treffen und nicht einen kleinen Theil derselben.

Man war aber in der Finanztechnik im Jahre 1829 wie gesagt, noch nicht so weit vorgeschritten, diese Aufgabe zu lösen, das thun zu können und hat sich daher mit folgendem Auswege beholfen: Man hat den Verkehr, den Detailhandel mit verzehrungssteuerpflichtigen Artikeln, die Detailhändler mit Wein, Most und Fleisch ꝛc. besteuert, aber das, was sonst auf dem offenen Lande consumirt wird, nicht. Die Consequenz ist daher, dass der arme Mensch auf dem Lande, der gezwungen ist, im Detail einzukaufen beim Fleischhauer, Greißler, Krämer ꝛc., der Verzehrungssteuer unterworfen ist; derjenige, der reich genug ist, sein eigenes Product zu verzehren oder in größeren Quantitäten die Artikel, die er braucht, einzukaufen, für die er nicht mehr Verzehrungssteuer zahlen muss, wie z. B. beim Wein, geht vollkommen steuerfrei aus. Eine solche

Besteuerung ist daher auch für die Landbevölkerung eine durchaus ungerechte.

Man hat also auch auf dem offenen Lande die Last der Steuer auf die ärmste Classe der Bevölkerung allein überwälzt.

Interessant ist es für die Beurtheilung des Wertes des österreichischen Parlamentarismus, dass man, wenn man die Reformen betrachtet, die der Staat an diesem System hat machen wollen, wenn man die Correcturen ins Auge fasst, die der absolute österreichische Staat an diesem Gesetz hat machen wollen, findet, dass alle Versuche der Staatsgewalt zu einer gerechten Reform der Verzehrungssteuer vom Jahre 1829 gescheitert sind, bloß an dem Widerstande der besitzenden Classen der Landbevölkerung, die in der Lage waren, als später der Parlamentarismus eingeführt war, alle gerechten Reformen zu beseitigen, die bereits der absolute Staat an der Verzehrungssteuer getroffen hatte, die nun imstande war, diese Last der Verzehrungssteuer ganz von sich abzuschütteln und wieder ausschließlich auf den ärmeren Theil der Landbevölkerung und auf die Bewohner der großen Städte wieder hinaufzuwälzen.

Also das Gesetz vom Jahre 1829 besteuert den wirklichen Consum nur in den Städten. Dasjenige, was im Detailverkaufe auf dem Lande in die Bevölkerung kommt, besteuert es auch. Den wirklichen Consum der Landbevölkerung besteuert das Gesetz vom Jahre 1829 nicht. Als in Ungarn nach der Niederwerfung Ungarns und seiner Verfassung das absolute Regime eingeführt und die Zwischenzolllinie aufgehoben wurde, musste man auch die Verzehrungssteuer in Ungarn einführen, und ich möchte die Herren aus dem Finanzministerium und unseren Herrn Finanzminister einladen, das ein bischen wieder zu studiren, was damals gemacht worden ist. Der Herr Finanzminister klagt immer, wenn die Beseitigung der ungerechten städtischen Thorsteuern verlangt wird, er habe keine Compensation; er wird, wenn er das Gesetz liest, welches damals für Ungarn erlassen wurde und welches man später auch in Cisleithanien einzuführen versuchte, finden, dass ohne jeden Nachtheil für die Staatsfinanzen die besonderen städtischen Thorsteuern aufgehoben werden, und eine gerechte Vertheilung der Verzehrungssteuerlast auch auf die gesammte Bevölkerung des flachen Landes stattfinden könnte; er könnte auf dem damals betretenen Wege es erreichen, dass auch auf dem offenen Lande nicht nur die armen Leute, die bei dem Krämer ihre Lebensbedürfnisse einkaufen, sondern auch die reichen Bauern, die Bewohner der reichen Klöster, die reichen Großgutsbesitzer, die ein bevorzugtes Wahlrecht genießen und eine privilegirte Vertretung hier haben, die Verzehrungssteuer gerade so zahlen würden, wie die armen Leute.

Die Bureaukratie hat also die Fehler des Verzehrungssteuerpatentes vom Jahre 1829 längst erkannt und war bestrebt, sie zu beseitigen. Ich muss es sagen, die Finanzbehörden haben einen großen finanztechnischen Scharfsinn aufgewendet, um diese Fehler zu verbessern.

Auch Gerechtigkeitssinn spricht aus den Reformen, welche die österreichische Bureaukratie an dem Patente vom Jahre 1829 versucht hatte, und man muss den Organen des absoluten Staates das Compliment machen, dass sie bestrebt waren, im Sinne der Gerechtigkeit bei der Besteuerung vorzugehen. Das Verzehrungssteuergesetz, welches in Ungarn im Jahre 1850 eingeführt wurde, und welches auch in Österreich im Jahre 1859 hätte eingeführt werden sollen, hat nichts anderes bezweckt, als die Verzehrungssteuer, welche auf dem offenen Lande bisher nur die Armen allein getroffen hatte, auch auf die Reichen auszudehnen.

Es wurde also auf Grund einer Allerhöchsten Entschließung die Verordnung des Finanzministeriums vom 13. November 1850, R. G. Bl. Nr. 460, über die Bemessung und Einhebung der Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch in Orten über 2000 Seelen erlassen; wirsam für Ungarn, Serbien, das Temesvarer Banat. In Ungarn hatte man auch zwei geschlossene Orte, Pest und Pressburg. Es galt aber jeder Ort als ideell geschlossen. Die Zufuhr verzehrungssteuerpflichtiger Waren durfte nur auf bestimmten Straßen und nur zur Tageszeit geschehen.

Die steuerpflichtigen Gegenstände mussten beim Eintritte in die Ortschaften beim Steuerbeamten angesagt und versteuert werden. Kleinverschleißer, weinbautreibende Grundbesitzer u. s. w. wurden von der sogleichen Entrichtung der Steuer bei der Einfuhr in die Ortschaften enthoben; alle Monate wurde mit den Verschleißern abgerechnet; die Grundbesitzer hatten Freikeller; der Wein konnte steuerfrei aus jedem Orte ausgeführt werden. Es sind also recht gute Bestimmungen getroffen worden. Der Wein war steuerfrei in dem Keller und steuerpflichtig sobald er in den Verkehr gelangte. Wer ein Thier schlachtet, muss beim Verzehrungssteuerorgane die Anzeige machen und eine Bollette lösen; wenn also der Bauer ein Schwein abstechen wollte, so musste er früher beim Bürgermeister eine Steuerbollette nehmen.

So ist es in Ungarn das Gesetz vom Jahre 1850 durchgeführt worden. In Croatien und Slavonien wurde es nicht gleich eingeführt, die Croaten mussten eine Belohnung dafür erhalten, dass sie uns in Wien die Märzerrungenschaften im October 1848 weggenommen haben, die haben also dafür noch im Jahre 1850 die Befreiung von der in Ungarn eingeführten Verzehrungssteuer als Prämie bekommen. Das hat aber nicht lange gedauert, denn im Jahre 1859 wurde die Verzehrungssteuer auch in Croatien und Slavonien so eingeführt, wie sie bis dahin in Ungarn bestand. Lange geborgt war auch den Croaten noch nicht geschenkt.

Wir hatten also in Österreich eine doppelte Verzehrungssteuergesetzgebung; in Cisleithanien den Zustand, wie er durch das Gesetz vom Jahre 1829 geschaffen worden war, wonach auf dem offenen Lande nicht der wirkliche Consum getroffen, sondern nur der Consum des armen Mannes besteuert war, und in Ungarn den Zustand, wie er widerspruchslos — denn es herrschte damals dort der Belagerungszustand, und die Leute konnten sich nicht wehren — durch die Verordnung vom 13. November 1856 eingeführt wurde.

Die Verzehrungssteuer, wie sie in Ungarn seit dem Jahre 1850 bestand, sollte durch die Verordnung vom 12. Mai 1859, R. G. Bl. Nr. 77, auch in Cisleithanien eingeführt werden. Die Motive, aus welchen diese Verordnung erlassen wurde, sind in der Einleitung zu derselben genau präcisirt. Es heißt dort: „In der Absicht, um die Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch nach möglichst gleichmäßigen und der Gerechtigkeit entsprechenden und einen entsprechenden Beitrag zu den allgemeinen Staatserfordernissen sichernden Grundsätzen einzurichten, finde Ich festzusetzen, was folgt."

Ich möchte dem Herrn Finanzminister und seinen Beamten empfehlen, dieses Gesetz und sämmtliche Nachtragsverordnungen recht gut zu studiren; die Herren werden dann finden, dass es möglich ist, ohne die Vororte speciell zu belasten, bloß dadurch, dass man dieses Gesetz für das offene Land und die Städte gleichmäßig einführt, die specielle Verzehrungssteuer für die geschlossenen Städte aufzuheben. Man würde dann einen gleichen Tarif und eine gleiche Art der Einhebung der Verzehrungssteuer in den hier vertretenen Ländern haben, ohne dass das Ärar irgend einen Entgang an Einnahmen dabei hätte. Man sagt immer, man könne eine gleichmäßige Verzehrungssteuer für das ganze Reich nicht einführen. Warum man das nicht kann, hat man nicht gesagt; warum kann man es nicht?

Was im Jahre 1850 in Ungarn geschehen ist und bis jetzt noch in Ungarn gilt, warum soll man das nicht auch hier in Österreich einführen können? Im Jahre 1859 hat es der absolute Staat auch in Österreich gekonnt. Also man kann es; es ist nicht wahr, dass man es nicht kann; man will es nur nicht thun. Und warum will man nicht? Bloß weil es gerecht ist; darum wollte es der absolute Staat, aber eben darum wurde diese Reform des absoluten Staates im Jahre 1862 vom Parlamente wieder beseitigt. Dass das Gesetz vom Jahre 1859 ein gerechtes ist, wurde, wie ich aus der sehr lehrreichen Geschichte dieses Gesetzes zeigen werde, auch von dem früheren Finanzminister v. Plener senior anerkannt. Dieser beklagte es sehr, dass er dem Abgeordnetenhause, welches im Jahre 1862 die Beseitigung dieses Gesetzes verlangt hatte, nachgeben musste, er beklagte es, dass er sich gegen diese Zumuthung nicht wehren konnte, weil ihn die Vertreter der privilegirten Classen im Parlamente zwangen, etwas zu thun, was er, wenn er seiner inneren Überzeugung hätte folgen können, nie gethan haben würde. Er hat im Herrenhause ganz offen gesagt, dass es ungerecht ist, gegenüber dem ärmeren Theile der Bevölkerung auf den früheren Zustand zurückzugehen, und erklärte, dass er das ihm vom damaligen Abgeordnetenhause abgerungene Gesetz nur als ein Provisorium gelten lassen könne.

Ich möchte dem Herrn Finanzminister empfehlen, die Rede des Herrn v. Plener senior zu lesen. Er sagte, es müsse ein Verzehrungssteuergesetz kommen, das auf einer gerechten Grundlage aufgebaut ist und nicht bloß den angenommenen, sondern den wirklichen Consum auch bei der Landbevölkerung zum Gegenstande der Besteuerung mache. Er wollte durchaus das Gesetz, welches ihm im Jahre 1862 abgezwungen worden ist, nur als Provisorium betrachtet wissen und behielt sich vor, mit einem ordentlichen gerechten Steuergesetze seinerzeit zu kommen, wenn er erwarten konnte, die Macht der privilegirten Sonderinteressen im Abgeordnetenhause zu brechen.

Damit ist also bewiesen, dass es mit einer gerechten, das ganze Reich in gleicher Weise treffenden Reform geht. Warum thut man es daher nicht? Bei Erforschung der Ursache kommt man nun auf das Hervordrängen der kleinlichsten Sonderinteressen. Man weiß, die 500.000 wenig bemittelten Leute der Wiener Vororte sind für die Zusammensetzung des österreichischen Parlamentes von sehr geringer Bedeutung; die Namen dieser Leute aus den Vororten Wiens braucht der Finanzminister nicht und die brauchen die anderen Minister auch nicht, weil eben die meisten derselben gar kein Wahlrecht haben, aber die Stimmen der reichen bevorzugten Leute auf dem offenen Lande, der großen Grundbesitzer, der Vertreter der Klöster, der reichen Bauern, die braucht man; die sind entscheidend für die Gestaltung des Parlamentes; diese Herren haben sich im Jahre 1862 dieses Gesetz vom 59er-Jahre mit leichter Mühe wieder vom Halse geschafft, denn ihre Stimmen brauchte die Regierung. Und darum konnte der damalige Finanzminister ihren Forderungen nicht widerstehen.

Aber, meine Herren, ich frage: Ist eine solche Ausbeutung der parlamentarischen Macht auch recht und gerecht? Konnten die Herren selbst, die aus reiner Ichsucht, aus reinem Egoismus die Beseitigung des Gesetzes vom Jahre 1859 verlangten und auch durchsetzten, dieses Vorgehen vor der armen Bevölkerung, ja vor sich selbst rechtfertigen? Legen Sie die Hand aufs Herz, meine Herren, und sagen Sie: Können Sie das, was unsere Vorgänger gethan haben, als gerecht erklären? Ich für meinen Theil wenigstens muss sagen: Nein! Das lässt sich nicht rechtfertigen, weil es ein Unrecht war, und weil ein Unrecht sich nie rechtfertigen lässt.

Im Jahre 1861 musste der Finanzminister Herr v. Plener sen. das thun, weil er dazu vom Abgeordnetenhause gedrängt worden ist. Kaum ist das österreichische Parlament geschaffen gewesen mit seiner Interessenvertretung, so haben sich diese Sonderinteressen auch mit großer Schärfe zum Nachtheile des politisch rechtlosen Theiles der Bevölkerung zur Geltung gebracht. Die Regierung hat die Stimmen der von ihr selbst privilegirten Classen gebraucht, aber die Herren im Parlamente haben gesagt: Ja, wir stellen der Regierung unsere Stimmen zur Verfügung, aber diese Verzehrungssteuer, welche das Gesetz vom Jahre 1859 geschaffen hat, muss für uns weg.

Bei der Art und Weise der Beseitigung dieses Gesetzes ist ein Moment sehr charakteristisch für das rohe Hervortreten des Sonderinteresses. Im Jahre 1859 hat man auch die verzehrungssteuerpflichtigen Ortschaften in drei Classen eingetheilt, vor dem Jahre 1859 war ein und derselbe Steuersatz für das ganze offene Land. Im Jahre 1859 wurden drei Tarifsätze mit einer verschiedenen Steuerhöhe aufgestellt, und zwar je nachdem die Bevölkerung eines Ortes über 20.000 oder zwischen 10.000 bis 20.000 Einwohner beträgt oder unter 10.000 Einwohner. Den alten Verzehrungssteuersatz, wie er bis zum Jahre 1829 war, hat man nur für Ortschaften unter 10.000 Einwohner gelassen, während man für die zweite Kategorie von 10.000 bis 20.000 und für die dritte Kategorie mit über 20.000 Einwohner höhere Tarifsätze festgestellt hatte.

Und da ist es interessant, meine Herren, aufmerksam zu verfolgen, gegen welche Bestimmung des Gesetzes vom Jahre 1859 sich die Vertreter der Landgemeinden und des Großgrundbesitzes im Jahre 1862 gewehrt haben. Sie haben sich nicht gegen die Höhe der neu eingeführten zwei Tarifsätze gewehrt, keine Idee, nur gegen die Einhebung der Steuer von den von ihnen consumirten Artikeln, nach jedem der drei Tarifsätze haben sie sich gewehrt. Sie haben gesagt, die ärmeren Leute, welche ihre Lebensartikel beim Krämer kaufen, die können in dichter bevölkerten Orten schon die Steuer nach dem höheren Tarif zahlen, in den Orten zwischen 10.000 und 20.000 Einwohner und in Orten mit über 20.000 Einwohner; wir aber wollen gar nichts zahlen, wir wollen in einem solchen dicht bevölkerten Orte die Steuer nicht einmal nach dem niedersten Tarife zahlen; nicht der Tarif genirt uns, sondern die neue Art der Steuereinhebung, weil nach derselben die Steuer auch uns trifft, die wir früher steuerfrei ausgingen; wenn die Regierung uns nur die alte Art der Steuereinhebung bewilligt, so mag sie für die armen Leute Tarifclassen machen wie sie will. Nicht den Tarif also haben sie angefochten — der ist bestehen geblieben — sondern zur alten Art der Steuereinhebung musste zurückgekehrt werden. Eher war keine Ruhe, als bis das Gesetz vom Jahre 1862 geschaffen war, wodurch erreicht wurde, dass nicht der wirkliche Consum der ganzen Bevölkerung zur Versteuerung gelangte, sondern nur der der armen Leute und nur was der Händler, der Greißler, der Landkrämer verkauft, das wird jetzt wieder mit der Steuer belegt und zwar mit den höheren Tarifen des Gesetzes vom Jahre 1859; die reicheren Leute, die den Greißler nicht brauchen, die haben gesagt, der Tarif vom Jahre 1859 macht uns nichts; der Tarif kann noch so hoch sein, wir zahlen es ja nicht, das müssen die armen Leute zahlen.

Sie sehen, meine Herren, mit welchem, ich möchte sagen, raffinirtem Egoismus man damals im Jahre 1862 bei Wiedereinführung der alten Steuereinhebungsart des Gesetzes vom Jahre 1859 vorgegangen ist. Hätten die damaligen Abgeordneten wirklich für das gesammte Volk auf dem offenen Lande etwas thun wollen, so hätten sie in allen Punkten zur Gesetzgebung vor dem Jahre 1862 zurückkehren müssen, sie hätten auch die höheren Tarife des Gesetzes vom Jahre 1859 aufheben müssen. Aber sie hatten ja dadurch keinen Schaden. Sie dachten sich: Die anderen Leute die sollen zahlen, das schadet uns nicht; die haben kein Wahlrecht, kein Stimmrecht, durch die kann man nicht in den Landtag oder ins Abgeordnetenhaus kommen. *(Heiterkeit links.)* Wir brauchen nur für das Interesse derer zu sorgen, die uns da hineinschicken können. Damals hatte, wie gesagt, der Minister Plener zuerst einen Gesetzentwurf eingebracht, welcher zwar in einigen Details den Forderungen der Abgeordneten nachgab, aber im großen und ganzen noch auf den Grundsätzen des Gesetzes vom Jahre 1859 beruhte. Seine erste Vorlage war schon eine Verschlechterung des Gesetzes vom Jahre 1859. Aber es ist den Abgeordneten noch nicht weit genug in dieser Verschlechterung gegangen. Sein erster Gesetzentwurf, welcher in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 10. März 1862 eingebracht worden war, hatte folgende Principien: Der ortsübliche Haustrunk jeder Gattung ist steuerfrei. Getränke von geringerem Weingehalt, welche unter verschiedener Benennung bestehen und durch Wasseraufguss auf Weintrebern bereitet werden, sind steuerfrei. Die Gemeinden werden von der zwangsweisen Mitwirkung bei der Eintreibung entbunden. Die Bestimmung der Steuerfälligkeit mit der Einbringung des steuerpflichtigen Artikels in den Ort hört auf; sie tritt wie früher erst mit dem Momente der Einkellerung ein. Es hört auch die amtliche Zuweisung auf und wird auf die frühere Einhebungsart (Abfindung, Pachtung, Regie) zurückgegriffen.

Diese Finanzministerialvorlage wurde einem Ausschusse zugewiesen. Der damalige Berichterstatter des Ausschusses, der Herr Abgeordnete für Steiermark, Lohninger, referirte in der 137. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 27. Juni 1862. Der Ausschuss hatte die ganze Regierungsvorlage abgelehnt und beantragt, unter Aufhebung der Verordnung vom

12. Mai 1859, wieder die vor dem 1. Mai 1860 — von welchem Tage die Verordnung vom Jahre 1859 in Kraft getreten war — bestandenen gesetzlichen Bestimmungen über die Verzehrungssteuer auf dem offenen Lande wieder in Wirksamkeit treten zu lassen. Der Finanzminister hat aber lamentirt *(Heiterkeit)* und gesagt, dass er dann zu wenig Geld habe. Und was haben die Herren Abgeordneten vom Lande ihm darauf geantwortet? Da hauen wir, was abgeht, auf die geschlossenen Städte hinauf, das macht uns nichts und der Finanzminister hat keinen Grund zur Klage mehr. *(Heiterkeit.)* Ich bitte über diese Vorgänge die Protokolle nachzulesen; im Stenogramm des Berichtes des damaligen Ausschusses wird erzählt, der Finanzminister habe immer nicht der vom Ausschusse geplanten Verschlechterung des bestehenden Gesetzes seine Zustimmung geben wollen, er klagte über den zu erwartenden Steuerausfall, aber unser Finanzausschuss war den Klagen des Ministers gegenüber fest.

Er hat gezeigt, dass man auch einer Regierung einmal energische Opposition machen kann *(lebhafte Heiterkeit)*, er hat stolz gesagt: „Der Finanzausschuss beharrt aber auf seinem ursprünglichen Antrage *(Heiterkeit)*, hat aber" — jetzt kommt der Nachsatz und das ist sehr interessant — „hat aber um die vom Finanzminister angeregte Besorgnis, dass bei der Annahme der vom Finanzausschusse modificirten Gesetzesvorlage das Steuereinkommen gefährdet werden könnte, nicht nur zu beseitigen, sondern die Steuereinnahmen sogar noch zu erhöhen, den einhelligen Beschluss gefasst, die Tarifsätze für Wein, Weinmost und Obstmost bei der Einfuhr für geschlossene Städte mit jenen Ansätzen zu bestimmen, wie sie im Zusatzartikel III angeführt worden sind."

Artikel III bestimmt nun die Erhöhung der Thorsteuertarife für die geschlossenen Städte für Wein, Weinmaische und Obstmost. Diese Erhöhung haben die Leute in den geschlossenen Städten fressen müssen *(Lebhafte Heiterkeit)*, damit die Herren Prälaten und Chorherren in Klosterneuburg, Melk, Seitenstätten u. s. w. und die Herren Cavaliere auf ihren Schlössern nach wie vor ihren Wein wieder so steuerfrei trinken konnten, wie sie ihn vor dem Jahre 1860 getrunken haben; damit aber die Staatsfinanzen durch diese Steuerfreiheit der großen weisen Herren keinen Ausfall leiden, müssen die ärmsten Menschen, die in einer geschlossenen Stadt wohnen und am Namenstag einmal ein Glaserl Wein trinken wollen *(Heiterkeit)*, eine viel höhere Steuer zahlen, als sie vor dem Jahre 1860 zahlten. Das ist die Gerechtigkeit, welche die Vertreter der privilegirten Classen hier im Parlamente dem Volke gegenüber üben, das ist die Gerechtigkeit unseres parlamentarischen Regimes gegenüber der Gerechtigkeit des absoluten Staates.

Diese Handlungsweise des Abgeordnetenhauses hat aber nicht den Beifall des Herrenhauses gefunden. Das Herrenhaus war objectiver, gerechter und hat die Sonderinteressen der privilegirten Classen nicht bevorzugt gegenüber dem Rechte der armen unterdrückten Menschheit.

Im Herrenhause war Freiherr v. Ruffskäfer Berichterstatter über diesen Gegenstand. Wenn man nachliest, was in der Sitzung des Herrenhauses vom 9. Juli 1862 hierüber gesprochen wurde, so findet man, dass ein Zug des Bedauerns und des Widerwillens durch die ganze Verhandlung sich gegenüber dem durchzieht, was im Abgeordnetenhause geschehen war. Das Herrenhaus hat ganz unverblümt seinem Missmuthe darüber Ausdruck gegeben, dass der junge Parlamentarismus in Österreich damit anfängt, die armen Classen des Volkes zu unterdrücken und zu besteuern auf Kosten der Reichen. *(Bravo! Bravo! links.)*

Der Berichterstatter im Herrenhause, Herr Freiherr v. Ruffskäfer sagte wörtlich *(liest)*: „Das Gesetz vom 12. März 1859 hatte für das offene Land den wirklichen Verbrauch von Wein, Most und Fleisch zur Grundlage der Besteuerung. Dieses Princip ist gerecht und entspricht dem Begriffe und dem Wesen einer Verbrauchsabgabe. Es ist in Ungarn schon seit 1850 in Geltung; in den deutschen und slavischen Kronländern ist es erst durch das Gesetz vom 12. März 1859 eingeführt worden. In der Praxis kam es aber nicht zur vollen und beabsichtigten Wirksamkeit."

Nun heißt es weiter, dass die Ausdehnung der Steuerpflicht unter den davon Betroffenen eine Aufregung hervorgerufen hatte, dass das Abgeordnetenhaus die Rückkehr zur Steuereinhebungsart des Gesetzes vom Jahre 1829 verlangt hat. Es war insbesonders Dr. Groß und Notar Kaiser, welcher selbst ein großer Weinbaubesitzer in Krems war, die das Gesetz vom Jahre 1859 viel genirt hat. *(Heiterkeit links.)* Das Herrenhaus hat mit Widerwillen dem Abgeordnetenhause nachgegeben. Bemerkenswert ist folgende Stelle im Ausschussberichte des Herrenhauses *(liest)*: „Die Steuerbelegung, welche nach dem Gesetzentwurfe wieder ins Leben tritt, umfasst bloß einen Theil des Verbrauches, nämlich den Kleinverschleiß und trifft nur die ärmeren Leute, nicht denjenigen, welcher sich zu seinem Verbrauche Wein oder Most in der Menge eines niederösterreichischen Eimers kaufen kann. Dennoch glaubt die Finanzcommission dem hohen Hause die Annahme des vom Hause der Abgeordneten mitgetheilten Gesetzes vorschlagen zu sollen, weil das Finanzministerium diesem Gesetze im Abgeordnetenhause zustimmte und weil die Finanzcommission des Herrenhauses" — ich bitte das wohl zu merken — „dasselbe nur als ein vorübergehendes ansehen kann."

Wie hoch erhaben ist das Herrenhaus bei Beurtheilung der Vorlage gestanden, gegenüber dem Abgeordnetenhause!

Im Jahre 1862 hat das Herrenhaus geglaubt, dass eine solche Ungerechtigkeit in Österreich nur vorübergehend sein kann, und aus diesem Grunde allein ließ es sich herbei, dieselbe zu dulden. Und was sehen wir heute? Dass 500.000 arme Menschen einer noch viel härteren Steuer unterworfen werden sollen. Das ist der vorübergehende Charakter des Gesetzes vom Jahre 1862.

Ich frage: Sind wir in der Gesetzgebung und der Übung der Gerechtigkeit, die ja doch in allen Gesetzen rückhaltlos zum Ausdrucke kommen soll, vorwärts oder zurückgeschritten gegenüber dem Jahre 1862?

Einzelnen Leuten wird das Gesetz, welches uns jetzt beschäftigt, gewiss Vortheile bringen. Es wurde mir gesagt, ich selbst habe den Curszettel nicht gelesen, dass zwei Tage, bevor der Finanzminister seine Vorlage dem Abgeordnetenhause gemacht hat, schon die Actien der Wienerberger Ziegelwerke gestiegen sind.

Wie die Herren auf der Börse das zwei Tage vorher wissen konnten, was sich hier ereignen wird und wie die Actien der Wienerberger Ziegelwerke schon früher steigen konnten, bevor die Vorlage der Regierung hier im hohen Hause bekannt wurde, das begreife ich nicht. *(Heiterkeit.)* Einzelne Menschen mögen also Vortheile haben, wenn diese Vorlage Gesetz wird, das ist richtig, aber die Erwartung, welche das Herrenhaus mit Recht aussprach, dass jenes Unrecht, das der ärmeren Classe mit dem Gesetze vom Jahre 1862 angethan wurde, nur ein vorübergehendes sein sollte, die wurde nicht nur bis jetzt nicht erfüllt, sondern im Gegentheile. Dieses Unrecht wird für eine halbe Million Menschen in noch weit größerem Umfange, als es bisher besteht, verewigt, denn die damaligen Tarifsätze für das offene Land waren weitaus niedriger als diejenigen, welche heute dieser Bevölkerung aufgehalst werden sollen.

Und wie rechtfertigte der damalige Finanzminister Plener sen. in der Sitzung des Herrenhauses vom 9. Juli 1862 die Haltung der Regierung im Abgeordnetenhause? Er sagte *(liest)*: „Die Regierung hat in dem Gesetze vom 12. März 1859 das Princip einer gleichmäßigen Besteuerung des Verbrauches von Wein und Most zur Geltung gebracht; sie hat dieses Princip für ein gerechtes gehalten und hält es noch gegenwärtig für ein gerechtes. Sie hat diesen Standpunkt auch bei der Einbringung der dem gegenwärtig zu verhandelnden Gesetzentwurfe zugrunde liegenden Regierungsvorlage nicht verlassen; sie musste jedoch dabei der im Publicum hervorgetretenen Missstimmung gegen das Gesetz vom 12. Mai 1859, und ich möchte sagen, dem herrschend gewordenen Vorurtheile weichen."

Er hat sich zu zart ausgedrückt; nicht dem Vorurtheile, dem crassen Egoismus, der Ausbeutungssucht der privilegirten Classen hat die bessere Einsicht des Finanzministers und des Herrenhauses leider weichen müssen, wie auch Sie heute weichen werden. „Bei der ursprünglichen Einbringung der Regierungsvorlage ist wenigstens der Grundsatz" — so sagt Plener wörtlich weiter — „der allgemeinen Besteuerung des Verbrauches aufrecht erhalten und gewahrt geblieben und danach der Regierungsvorlage die entsprechenden Einrichtungen gegeben worden. Man ist aber auch mit dieser so eingerichteten Regierungsvorlage im Abgeordnetenhause nicht durchgedrungen. Es ist das Gesetz, wie es gegenwärtig vorliegt, das Ergebnis eines Compromisses zwischen dem Abgeordnetenhause und zwischen der Regierung, wodurch wenigstens durch den erhöhten Steuersatz bei der Einbringung der Getränke in die geschlossenen Städte dem Übelstande abgeholfen worden ist, dass die Finanzen nicht einen reellen Entgang erleiden." Minister Plener sagte: Ich habe nur dadurch die Finanzen vor einem Ausfalle an Steuern retten können, dass ich den armen Leuten in der Stadt, die ohnehin schon hoch genug besteuert waren, noch eine höhere Steuer auferlegen musste gegen meinen Willen, damit nur die Großgrundbesitzer und die Klöster und die reichen Bauern gar nichts mehr an Verzehrungssteuer zu zahlen haben *(liest)*: „Der Verlust, welcher einerseits dadurch erwächst, dass der allgemeine Verbrauch von der Besteuerung ausgenommen ist, findet wieder seinen Ausgleich durch den höheren Steuersatz für die Einbringung der Getränke in die geschlossenen Städte."

„In dieser Hinsicht und in dem Betrachte, dass es vielleicht einem späteren Zeitpunkte vorbehalten sein dürfte, das der Gerechtigkeit entsprechende Princip der allgemeinen Besteuerung des Verbrauches von Wein, Fleisch und Obstmost zur Geltung zu bringen, erlaube ich mir dem hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes, wie er gegenwärtig vorliegt, zu empfehlen, indem die Regierung unter den gegenwärtigen Verhältnissen und auf dem Standpunkte, auf welchem sich die Verhandlung bisher befindet, dem Entwurfe beigetreten ist."

Sehen Sie, meine Herren, auf solchen ungerechten Grundsätzen beruhen unsere jetzigen Verzehrungssteuergesetze und dieses Unrecht sollen wir auf eine halbe Million Menschen ausdehnen, und zwar in einem weitaus größeren Maße, als sie bisher darunter zu leiden hatten.

Ich werde den Übergang zur Tagesordnung beantragen. Mein Localpatriotismus ist kein so großer, dass ich deswegen das Unrecht mitnehmen würde, welches für die gesammte Bevölkerung der Vororte daraus entsteht.

Die Beseitigung der Linienwälle wird dadurch nicht gehindert; die Fortbelassung des gegenwärtigen Zustandes für die Dauer ist auch für die Regierung unmöglich, die Regierung muss, wenn wir dieses Gesetz ablehnen, eine neue Vorlage bringen, durch

welche die Verzehrungssteuer gleichmäßig auf die Bevölkerung des ganzen Reiches vertheilt wird und sie wird auch das Abgeordnetenhaus zur Zustimmung bringen.

Ein kräftiges Ministerium muss in der Lage sein, ein gerechtes Gesetz vor dem Abgeordnetenhause durchzubringen.

Ein gerechtes Ministerium hat nicht den Sonderinteressen, die sich unter einzelnen Gruppen des Hauses geltend machen, nachzugeben, sondern, wo sie sich vordrängen, sie im Interesse des Gesammtwohles und der Gesammtbevölkerung mit aller Gewalt zu bekämpfen. Ein gerechtes Ministerium hat dort, wo die privilegirten Classen ihre Sonderstellung und ihre Vorrechte dazu missbrauchen, um alle Vortheile des Staates allein einzuheimsen und alle Pflichten, die der Staat seinen Bürgern auflegt, auf die ärmeren Classen zu wälzen, mit einer Verfassungsrevision hervorzutreten und den privilegirten Classen anzukündigen, dass sie, wie in anderen Culturstaaten, eine Verfassungsrevision auf Grund des allgemeinen gleichen directen Wahlrechtes bei der Krone beantragen werde, dann wird man schon sehen, ob die Vertreter der privilegirten Bevölkerungsgruppen hier noch weiter den Muth haben werden, gerechten Gesetzen deshalb Widerstand zu leisten, weil ihre Sonderinteressen gefährdet werden. Es darf den Sonderinteressen, den Sondervortheilen, dem Egoismus und der Ichsucht privilegirter Classen von Seite der Regierung, die berufen ist für das Wohl der Gesammtheit und daher auch der ärmsten Bevölkerung, die hieher keine Vertreter entsenden kann, einzustehen, nicht geschmeichelt werden.

Jenen christlichen Herren, die uns bei jeder Gelegenheit ihr Christenthum und ihren Rechtssinn verkünden und uns immer predigen, dass sie allein für das Wohl des armen Mannes zu wirken berufen sind, rufe ich die schöne Lehre der Bibel zu: Was Du nicht willst, das Dir andere thun, das thue auch ihnen nicht. Kein einziger von diesen Herren wird den Städten und Dörfern, die sie hieher entsendet haben, ein solches Gesetz, wie wir es jetzt für die Wiener Vororte zum Beschlusse erheben sollen, mitbringen wollen. Und was Sie nicht wollen, dass Ihren Wählern, der Bevölkerung, die Sie hieher gesendet hat geschähe, das thun Sie auch anderen nicht, wenn nur ein Funke von Gerechtigkeit in Ihnen lebt! *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Ich ertheile nunmehr Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich bitte, ich habe vergessen, meinen Antrag zu überreichen, und thue dies jetzt nachträglich. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter stellt folgenden Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus geht über den Bericht des Verzehrungssteuerausschusses, betreffend die Gesetzesvorlage wegen Änderung der Wiener Linienverzehrungssteuer und wegen Einführung der Linienverzehrungssteuer in mehreren Vororten von Wien, zur Tagesordnung über.

Die hohe Regierung wird aufgefordert, den Entwurf eines einheitlichen, für die gesammten im Reichsrathe vertretenen Länder giltigen Verzehrungssteuergesetzes mit Zugrundelegung des Principes der Aufhebung der Ausnahmstarife für einzelne geschlossene Städte zu verfassen und der Reichsvertretung zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen."

Der erste Theil dieses Antrages bedarf keiner Unterstützung. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den zweiten Theil unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Ich ertheile nunmehr Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister das Wort.

Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski:** Bei Einbringung der gegenwärtig in Verhandlung stehenden Vorlage habe ich mir die Ehre genommen, dem hohen Hause in gedrängter Kürze die wichtigsten Gesichtspunkte anzuführen, von welchen die Regierung ausging, als sie diese Veränderung in der bestehenden Gesetzgebung für Wien und die Vororte beantragte. Ich glaube, dass der Verlauf der gegenwärtigen Debatte mir wohl die Bemerkung gestattet, dass keiner jener Gründe bis jetzt eine entsprechende Widerlegung gefunden hat. Der letzte Herr Redner hat zwar recht viel Gründe dagegen angeführt, welche aber so weit in das Gebiet der socialen oder antisocialen Theorien — wie man es eben nimmt — hineingreifen, dass das hohe Haus mir vielleicht beistimmen wird, wenn ich bei dieser Gelegenheit in eine nähere Erörterung dieser Fragen, die durch bloße Streifung überhaupt nicht geklärt werden können, nicht eingehe. Ich muss aber zugeben, dass der geehrte Herr Redner vollkommen logisch vorging, und zwar mit einer so strengen Logik, dass einer meiner geehrten Freunde in diesem hohen Hause, nachdem er nur fünf Minuten seinen Auseinandersetzungen gefolgt war, bemerkte, es bleibe jetzt eigentlich nichts übrig, als der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung. Dass dieser Antrag ein logischer wäre, wenn man die Prämissen des Herrn Vorredners annähme, vermöchte ich nicht zu bestreiten. Wenn der geehrte Herr Vorredner aber mit einer besonderen, ihm wohl ganz eigenthümlichen Wärme des Temperamentes am Schlusse seiner Rede betont hat, dass die Regierung eine starke und feste, dass sie gerecht sein soll gegen

alle, dass sie kein Sonderinteresse, sondern nur das allgemeine Interesse begünstigen müsse, so ist das eine so unbestrittene These, dass sich gegen dieselbe nichts einwenden lässt. Höchstens wäre die Bemerkung zu machen, dass wohl der Herr Abgeordnete für die Josefstadt nicht allein der Richter sein kann über dasjenige, was gerecht, was ein Sonderinteresse oder ein allgemeines Interesse ist. *(Sehr gut! rechts.)* Er spricht ja immer von Freiheit. Allein die Freiheit besteht darin, dass aus der Masse der verschiedenen individuellen Meinungen sich eine allgemeine Meinung der Mehrheit bildet, der sich dann der einzelne zu unterwerfen und zu fügen hat.

Wenn aber der Herr Abgeordnete immer und immer wieder betont: „Das ist gerecht, alles übrige ist nur Sonderinteresse", so steht er einfach auf dem absolutistischen Standpunkte seines eigenen individuellen Willens. *(Sehr richtig! und So ist es! rechts.)* Diesen Standpunkt kann offenbar eine Regierung, zumal eine verfassungsmäßige, nicht einnehmen.

Wenn er aber, wie ich ja zugebe, sehr logisch thatsächlich den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung gestellt hat, so möchte ich ihm noch eine andere Logik vorschlagen.

Der verehrte Herr Abgeordnete scheint, wie ich aus früheren Äußerungen schon entnommen habe, ein besonderes Animo gegen Prälaten und Klöster zu haben, die in der nächsten Umgebung von Wien verzehrungssteuerpflichtige Gegenstände verbrauchen. Ich glaube, Klosterneuburg genirt ihm am meisten. *(Heiterkeit rechts.)* Warum stellt er nicht den Antrag, auch diese Stadt in den Verzehrungssteuerrayon einzubeziehen? Das wäre logisch. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Ich werde es schon thun. — Lebhafte Heiterkeit.)*

Einen anderen Fehler — er möge mir das gütigst entschuldigen — in seiner Logik muss ich noch hervorheben und damit trete ich dem Gegenstande der Erörterung näher. Der Herr Abgeordnete — es ist schwer, das wortgetreu zu citiren, aber dem Sinne nach — hat an den Finanzminister oder das Finanzministerium die Anfrage gerichtet, ob wir Lassalle gelesen haben? Ich will ja nicht behaupten, dass jeder der verehrten Mitarbeiter im Finanzministerium so belesen ist, wie der Herr Abgeordnete; die Herren haben mitunter auch andere, minder angenehme Geschäfte zu verrichten *(Heiterkeit)*, die ihre Zeit sehr in Anspruch nehmen. Ich hoffe aber, dass ihnen dieses Werk bekannt sein wird, diese Theorie, die eben den Umsturz des ganzen Steuersystems herbeiführen müsste.

Auf eines jedoch muss ich den Herrn Abgeordneten aufmerksam machen. Er hat uns zunächst, wie bereits früher erwähnt, viel von Gerechtigkeit — als wenn wir alle ungerecht und dafür verurtheilt wären — gesprochen und gesagt, dass eine solche Steuer, wie sie für die geschlossenen Städte in Österreich — und ich füge hinzu, nicht bloß in Österreich — besteht, sehr ungerecht ist, weil sie den Armen drückt. Wer wird es nicht wünschen, dass man den Armen beschütze?! Aber mit den Worten „armer" und „kleiner Mann" wird jetzt oft Missbrauch getrieben *(So ist es! rechts)* und wenn kein anderes Argument mehr zu Gebote steht, muss der „arme Mann" aus der Versenkung heraufrücken, ohne Rücksicht, ob er mit der Sache selbst in logischer Verbindung steht oder nicht. Angenommen aber, dass die Steuer wirklich so ungerecht ist, wenn sie die allernothwendigsten Lebensmittel, oder etwas anderes, das zwar nicht Lebensmittel aber zum Leben nothwendig ist, belastet, kann sie natürlich nicht ganz gerecht sein, das gebe ich zu, — wie kommt es denn, dass der Herr Abgeordnete dieselbe Steuer als gerecht anerkennt, wenn sie für die Gemeinde eingeführt wird.

Ist diese Steuer wirklich eine so ungerechte Belastung, dann ist es ja dem armen Manne, den Sie so sehr beschützen, gleichgiltig, ob sie ihn bedrückt zu Gunsten des Staates oder zu Gunsten der Gemeinde.

Eine weitere Frage des Herrn Abgeordneten war dahin gerichtet, warum man diese Steuer nicht wenigstens vorschlägt — willkürlich einführen kann man sie ja nicht — auch für die Badeorte? Das wäre der Erwägung wert. *(Lebhafte Heiterkeit rechts.)* Nur müsste der Herr Abgeordnete noch einen praktischen Rath geben, wie man das durchführen soll? Soll man nur während der Saison die Finanzwache hineinschicken, um den Badeort einzuschließen, oder soll dies während des ganzen Jahres geschehen? *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: In der Durchführungsverordnung vom Jahre 1859, da steht es drin!)* Ich für meinen Theil erinnere mich nicht an den Wortlaut der Verordnung vom Jahre 1859, ob dort von den Badeorten die Rede ist. Ich weiß also nicht, wie der Herr Abgeordnete sich das vorstellt; es ist wohl etwas schwer und nicht ganz praktisch. Aber abgesehen davon, wenn der Herr Abgeordnete gerecht sein will, soll er auch für die Badeorte nicht dasjenige herbeiwünschen, was er für Wien und die Vororte drückend findet. Dadurch, dass man sie auch anderen anthut, wird eine Ungerechtigkeit nicht ausgeglichen. Ich glaube also, dieses Verlangen des Herrn Abgeordneten ist nicht vollständig zu rechtfertigen.

Übrigens appellire ich noch speciell an das Gerechtigkeitsgefühl des Herrn Abgeordneten und würde ihn bitten, mit Unterstellungen und dergleichen durch nichts beweisbaren Anschuldigungen — wenn ihm dies überhaupt möglich ist — die Regierung in keiner Angelegenheit anzugreifen. Wenn er etwas Positives weiß, dann werde ich ihm Rede und Antwort stehen. Dass irgendwelche Actien am Vortage oder Vorabende der Einbringung des Gesetzes gestiegen sind, weiß ich nicht, ich habe das auch nicht zu

untersuchen, soviel aber weiß ich, dass es vielleicht kein Amt gibt, wo die Amtsverschwiegenheit so strenge gewahrt wird, wie im Finanzministerium. *(Bravo!)* Am selben Abende, an dem die Allerhöchste Ermächtigung eingetroffen war, das Gesetz einzubringen, wurde es abgeschrieben, in der Nacht gedruckt und am andern Tage dem hohen Hause vorgelegt. *(Bravo!)* Solche Anschuldigungen dienen, glaube ich, wirklich nicht zur sachlichen Aufklärung dieser ohnehin nicht leichten und von vielen Seiten bekämpften Angelegenheit.

Dass das Geld nach Galizien oder irgendwohin wandert, wie der Herr Abgeordnete behauptet hat, ist eine Phrase, die hier so oft wiederholt wird, dass es endlich im gegenseitigen Interesse — dieses Interesse ist die sachliche Erörterung — wirklich schon an der Zeit wäre, dergleichen Anklagen zu unterlassen oder den Muth zu haben, sie zu beweisen. Wie soll denn von Vortheilen für Galizien die Rede sein bei einem Gesetze, welches für Wien eingebracht wird und welches dem Staatsschatze auf jeden Fall, wenigstens in der nächsten Zeit, eine nicht unerhebliche Mindereinnahme verursachen muss.

Der Herr Abgeordnete gehört zu den sehr fleißigen Abgeordneten, das weiß ich seit vielen Jahren. Ich bitte ihn, die Staatsrechnungsabschlüsse zu lesen und er wird finden, dass alles gerechtfertigt ist, und wenn er es nicht findet, so hat er bei der Besprechung des Staatsrechnungsabschlusses Mittel genug, das der Regierung vorzuhalten.

Ich weiß ja sehr gut, hohes Haus, dass es nicht so leicht ist, vom Standpunkte der allgemeinen Theorie irgend eine Steuer zu rechtfertigen, vielleicht mit Ausnahme einer solchen, die allen angenehm, aber unmöglich wäre; leichter ist es auf jeden Fall, jede Steuer zu kritisiren, die schwachen Seiten, die ihr nothwendigerweise anhaften müssen, aufzudecken und damit das Haus aufzuhalten. Es gibt ja so viele geehrte Herren, die sehr viele Lehrbücher über Volkswirtschaft gelesen haben, die werden sich in jeder Beziehung darein finden. Aber dass gar nichts für die Rechtfertigung einer gewissen Steuer in geschlossenen Stadten angeführt werden könnte, das ist wieder nicht richtig. Es hat im Ausschusse, der ja ein öffentlicher ist, auch einer der verehrten Herren Abgeordneten einige Gründe angeführt, Sie werden sie auch in den Lehrbüchern finden, freilich nicht bei Lassalle, das nicht! *(Heiterkeit. — Abgeordneter Dr. Kronawetter: Auch nicht bei Stein!)* Ja, bei Stein in der Ausgabe vom Jahre 1878; ich bitte nachzuschauen. Wir können übrigens hier keine literarische Fehde ausfechten. *(Heiterkeit.)* Ich gebe zu, diese Steuer hat sehr viel schwache Seiten; ich gebe zu, es wäre sehr zu wünschen, dass diese Steuer überhaupt nicht bestünde; dass dadurch die Freiheit des Verkehrs gehindert wird, ist ja richtig, das ist einer der größten Vorwürfe; aber ich bitte nicht zu vergessen: Was würde, wenn Sie auch wirklich in der günstigen Lage wären, diese Steuer aufzuheben, mit den Gemeindezuschlägen geschehen? Würde dadurch der Verkehr nicht ebenso behindert, die Bevölkerung nicht ebenso molestirt werden? Ich könnte Ihnen Beispiele aus ganz kleinen Städten, die gar nicht in das geschlossene Verzehrungssteuergebiet gehören, erzählen, wo die Stadtgemeinde ebenfalls die Bevölkerung ganz gewiss nicht glimpflicher bei Einfuhr gewisser Waren behandelt, welche sie für ihre Zwecke besteuert. Das ist nun einmal eine unabweisbare Consequenz solcher indirecter Steuern, und wenn man sie nicht aufheben kann, so muss man sie ertragen.

Es wurde auch in Bezug auf diesen Gegenstand darauf hingewiesen, dass für Wien eine Erleichterung eintritt — das bestreitet glücklicherweise niemand, ich glaube, das ist der einzige Punkt, in dem alle übereinstimmen. Nur ist die Erleichterung, sagen einige, eine unbedeutende; die anderen sagen, das ist ja nur für Wien.

Auch das Princip des Capitalismus wurde herbeigezogen, um diese Steuer gewissermaßen als etwas nicht der Zeit und dem Zeitgeist, der oft der Herren eigener Geist ist, Entsprechendes darzustellen. Nun, ich will auch in diese Theorie nicht eingehen, ich glaube, es gehört nicht zur Sache. Was die übrigens sehr verdienten deutschen Autoren unter Capitalismus verstehen, das ist etwas ganz anderes, als Vertheilung der Verzehrungssteuer, die ja, mag man sich anstrengen, wie man will, eine vollkommen gerechte und vollkommen adäquate bei jedem einzelnen Gegenstande nie sein wird und nie sein kann. Im ganzen und großen wird aber natürlich der Reiche oder Wohlhabende an gewissen Gegenständen immer mehr verzehren — nicht immer er allein, seine Familie und seine Gäste, seine Dienerschaft als der minder Wohlhabende. Und wenn der minder Wohlhalbende oder gar Arme zu viel an gewissen Gegenständen verzehrt, so soll die Verzehrungssteuer für ihn eine Mahnung sein, dass es sein Einkommen nicht erlaubt, wenn es nicht Gegenstände sind, die unbedingt zum Lebensunterhalt gehören.

Im Namen der Vororte werden natürlich Klagen und Beschwerden erhoben; ich habe ja die Gründe angedeutet, die mir gewissermaßen diese nicht zu leugnende Unbequemlichkeit für die Vororte abzuschwächen scheinen. Die Gründe aber, welche heute und gestern angeführt wurden, scheinen mir nicht alle zutreffend zu sein.

Vor allem wurde das schon im Ausschusse gesagt, und merkwürdigerweise wurde es auch gestern hier wiederholt: „Glauben Sie durch Errichtung neuer Linienwälle, durch eine Belastung der ärmsten Bevölkerung des Reiches, die sociale Frage zu lösen?"

Ja, ich möchte wirklich fragen: Will denn die Regierung damit die sociale Frage lösen? *(Heiterkeit.)*

Oder glauben denn die Herren, die so starke Argumente in einer, wenn auch wichtigen, aber im ganzen doch minder wichtigen Sache gebrauchen, dass

man dieser dadurch hilft? Das bloße Citiren der socialen Frage, gewissermaßen wie eines Gespenstes, bewirkt keine Lösung, es kann höchstens nur jene verwirren, welche nicht genug Bildung und Einsicht haben in die Verhältnisse und in die stricten Anforderungen des praktischen und des Staatslebens. Und wenn das diese Wirkung haben sollte, selbstverständlich nicht hier im hohen Hause, sondern nach außen, so möchte ich dies nur bedauern, und bedauern muss ich auch, wenn man das Wort gebraucht: Errichtung neuer Linienwälle. Ja, wem fällt denn ein, neue Linienwälle zu errichten? Ich bitte doch das Gesetz zu lesen. Wir wollen die Linien, einem alten dringenden Wunsche der Hauptstadt gemäß, einmal beseitigen. Ich glaube, das ist klar, eine Verzehrungssteuerlinie und ein Linienwall sind doch zwei verschiedene Begriffe.

Warum hat man nicht durch eine allgemeine Verzehrungssteuer, die auf das ganze Land, auf den ganzen Staat vertheilt wird, diese Frage gelöst? Ich habe dies auch den verehrten Herren bei Vorlage des Gesetzes angedeutet. Ich habe erstens gezweifelt, ob die Erhöhung der bestehenden oder Einführung irgend einer neuen Verzehrungssteuer im ganzen Lande die Zustimmung beider Häuser finden würde. Zweitens braucht doch eine solche Vorlage viel mehr Zeit, und, wie die heutige Debatte zeigt, im Reichsrathe eine sehr lange Durchberathung, ehe man überhaupt zur Verwirklichung schreiten könnte, und diese Linienwallfrage wird von Tag zu Tag eine dringendere. Wenn man dasjenige früher thut, was man früher thun kann, oder wenigstens thun zu können wirklich Grund zu haben glaubt, so soll doch daraus kein Vorwurf gegen denjenigen entstehen, der die Vorlage einbringt. Freilich wurde bei diesem Einwurfe von einem der Herren Gegenredner angeführt, dass schon im Jahre 1860 und im Jahre 1874 die Vororte die ersten waren, welche die Linienwallfrage angeregt haben, und dass Wien nicht mit entsprechender Freundlichkeit entgegen gekommen sei. Das hohe Haus dürfte mir erlassen, auf diesen häuslichen Streit, auf diesen Etikettestreit zwischen der Stadt Wien und den Vororten näher einzugehen. Ich bin in dieser Sache nicht ganz genau unterrichtet, das gebe ich zu.

Anderseits dürften die verehrten Herren Gegner nicht bestreiten, dass es wirklich für das hohe Haus ganz gleichgiltig ist, wer der erste war, der es anregte, wer zuerst den Antrag machte; es handelt sich um die Sache, um ihre Durchführung. Wenn aber bei derselben Gelegenheit mit einer Art wehmüthiger Betonung gesagt wurde, ja damals war ein anderes Parlament, so möchte ich bitten, was will man damit eigentlich sagen?

Dieses hohe Haus hat in dieser Frage noch keine Entscheidung getroffen und was das andere Parlament betrifft — ich möchte dem verehrten Herrn, der so viele Citate hier vorgebracht hat, auch mit einem dienen — so wurde in der 22. Sitzung der VIII. Session am 24. Februar 1874, in der Verhandlung über den Bericht des Budgetausschusses, betreffend den Antrag des Herrn Abgeordneten Steudel und Genossen, die Frage einer Vertheilung auf das ganze Reich zur Sprache gebracht.

Der Berichterstatter gehört nicht mehr zu den Lebenden, ich habe ihn aber besonders verehrt wegen seiner Tüchtigkeit, wegen seines Charakters und wegen seines Wissens, das sich allerdings in praktischen Bahnen bewegte. Derselbe sagte *(liest)*:

„Alles andere, ja selbst das Bier würde nicht billiger werden, und dann frage ich nur, wo sollen wir dann dasjenige, was hier durch die Aufhebung der Verzehrungssteuer in den geschlossenen Städten dem Staate entgeht, wieder hereinbringen? Einige der geehrten Herren Vorredner haben gemeint, es solle dieser Ausfall auf das ganze Land vertheilt werden."

„Ja das ist doch sonderbar! Das ganze Land soll deshalb vielleicht höhere Steuern bezahlen, weil hier in Wien sehr viel Bier getrunken wird. Deswegen sollen auf dem Lande mehr Steuern gezahlt werden? Das geht ja nicht u. s. w."

Das war also in dem früheren Parlamente, an welches sich der geehrte Herr mit so viel Wehmuth erinnert hat. Daraus scheint doch zu folgen, dass die Sache sehr schwer durchzuführen ist, nicht wegen des schlechten Willens des früheren oder des jetzigen Parlamentes, sondern wegen der Schwierigkeit der Durchführung für die ganze Bevölkerung. Mit solchen Durchschnittsberechnungen in der Verzehrungssteuer beweisen Sie, meine Herren — entschuldigen Sie gütigst — niemandem etwas, der in solchen Dingen praktisch erfahren ist.

Es hat z. B. gestern hier ein sehr geehrter Herr, der übrigens für die Vorlage sprach, interessante Daten über den Durchschnittsertrag der Verzehrungssteuer in verschiedenen Gebieten des Reiches vorgebracht. Er sagte, beispielsweise ist in Galizien 15 kr. oder 16 kr. per Kopf vom Weine gezahlt worden. Soll dies heißen, dass Galizien weniger Steuer zahlt? Nein, der Grund ist, weil es eben wenig Wein verzehrt. Wer trinkt denn dort Wein? Der reiche Mittelstand, der Adel; die große Masse der Bevölkerung trinkt manchmal etwas — ich möchte es niemandem wünschen *(Heiterkeit)* — das bloß den Namen Wein hat. Solche Durchschnittsziffern beweisen also gar nichts. Wenn zufälligerweise berechnet wird, Wien zahle nach dem jetzigen Tarife so viel an Verzehrungssteuer — die absolute Summe ist ganz richtig — folglich per Kopf der Bevölkerung 12 fl., so ist das auch richtig nach der Arithmetik, aber nicht immer für die Berechnungen der Finanzpolitik. Kann man denn sagen, dass jeder Wiener, auch der Säugling oder der Arme, der von fremder Wohl-

thätigkeit lebt, 12 fl. zahlt? Dies concentrirt sich wieder mehr auf die wohlhabenden Kreise. Man kann mit solchen Durchschnittsberechnungen wirklich nicht viel in so praktischen Fragen beweisen.

Und wenn man vergleicht, so muss man die Vergleiche zwischen ähnlich situirten Gemeinwesen anstellen.

Es hat — um weiter zu kommen — der verehrte Herr Redner, der sich mit besonderer Wärme der Vororte annahm, gestern uns sogar Ziffern vorgeführt, wie groß der Aufschwung der Vororte sei, ohne zu bedenken, dass er gleichzeitig die Bevölkerung derselben als die ärmste im ganzen Reiche darstellte.

Ich kenne Wien auch schon seit einigen Jahrzehnten, und wenn man die Prachtbauten der jüngsten Zeit betrachtet, die reichen Magazine, die herrlichen Kaufläden u. s. w., so muss man zugeben, dass, was ich mir schon einmal an dieser Stelle als meine Ansicht zu sagen erlaubte, Wien und die Vororte nun einmal von einander geistig nicht zu trennen sind. *(Sehr richtig!)* Glauben Sie, dass sich die Vororte soweit aufgeschwungen hätten, wenn Wien sich nicht so mächtig entfaltet hätte? *(Sehr richtig! rechts.)*

Und gerade deshalb, weil die Linienwälle eine künstliche Trennung bilden, finde ich den Wunsch berechtigt, diese Linienwälle sobald als möglich aufzuheben.

Es ist mit den großen Städten, und deren Vororten gerade so, wie es in früheren Jahrhunderten hie und da auch in meiner engeren Heimat war, dass unter dem Schutze eines Schloss-, eines mächtigen Bannerherrn sich ringsum kleine Gemeinden bildeten, die dadurch ihren Schutz gegen die Überfälle fremder Horden fanden. Unter dem Schutze und den Fittigen der großen industriereichen Stadt Wien dehnen sich die Vororte aus und bedürfen der Stadt Wien ebenso, wie Wien der Vororte bedarf.

Dass die Vororte politisch und administrativ selbständig sind, gebe ich zu; ob das gut oder schlecht ist, will ich nicht untersuchen, aber ökonomisch kann ich mir die Trennung nicht denken. Ich bitte, mir einen hinkenden Vergleich zu erlauben.

Wenn, was Gott verhüten wolle, durch ein plötzlich eintretendes Erdbeben Wien sammt uns Allen versinken würde, dann wollen Sie sich den Anblick der Vororte ausmalen. *(Heiterkeit und Sehr gut! rechts.)*

Der Unterschied besteht in ganz etwas anderem, was, wie ich glaube, die Herren nicht genug berücksichtigt haben. Ich bitte, mir diese Einwendung entschuldigen zu wollen.

Es wurde hier eine Masse statistischer Ziffern — ich kann nicht auf alle zurückkommen — angeführt, um zu beweisen, wie sich die Verhältniszahlen der Bevölkerung in den Vororten und in Wien stellen. Dazu bedarf es für uns Alle, ob wir lange oder kurze Zeit in Wien wohnen, wahrlich keiner Daten. Das wissen wir aus dem täglichen Leben, dass viele hundert kleinere Geschäftsleute, Advocaten und Ärzte, wegen ihres Geschäftes in den Vororten wohnen, dass viele unter diesen mitunter auch Rücksicht nehmen auf die geringere Belastung des Consumenten daselbst. Ich glaube, das ist möglich. Aber es wurde uns nachgezählt — und das wäre vielleicht auch vom rein statistischen Standpunkte interessant — dass zum Beispiel die Staatsbeamten in den Vororten mehr Kinder haben als diejenigen, die in der inneren Stadt wohnen. *(Lebhafte Heiterkeit rechts.)* Ich habe gestern, weil ich doch auch Statistik treiben muss, nachgedacht, wie das möglich ist *(Erneuerte Heiterkeit)*, ob vielleicht die Fruchtbarkeitsverhältnisse in den Vororten wirklich günstiger sind. Ich bin schließlich, um doch einen raisonablen Ausweg zu finden, darauf gekommen, dass die höheren Beamten, die in der Stadt wohnen, in der Regel schon ältere Herren sind *(Lebhafte Heiterkeit rechts)*, während die jungen Herren, bei denen naturgemäß der Kindersegen größer ist *(Erneuerte Heiterkeit)*, sich mehr nach den Vororten ziehen. Sonst kann ich für diese statistisch abnorme Thatsache keine andere Aufklärung finden.

Nun, es wurde uns vorerzählt, dass es in den Vororten eine sehr arme Bevölkerung gibt. Was jeder Einzelne von uns unter „arm", „wohlhabend" und „reich" versteht, ist auch nicht immer dasselbe. Aber darüber ist ja gar kein Streit. Ich bitte doch, wenn man zu gewissen Jahreszeiten in Wien spazieren geht, und namentlich, wenn man das Unglück hat, äußerst kurzsichtig zu sein, rennt man an so viele arme Gestalten an, die, wie bekannt, hier in Wien wohnen, und, wenn es auch die Polizei verbietet — verhindern kann sie es doch nicht — die Vorübergehenden um ein Almosen anflehen.

Es gibt viele karg besoldete öffentliche und Gemeindediener, die in Wien wohnen. Ich glaube, dass, was die Armen anbelangt, die Vororte weder schlechter noch besser daran sind. Es ist das ein gemeinsames Übel, das man mildern kann. Wer den gewaltigen Geist in sich spürt, es aufzuheben, dem bin ich bereit, heute gleich meinen Platz abzutreten. Aber der Grund dieser Erscheinung liegt, glaube ich, wo anders. Es ist ja begreiflich, dass die so hohe, soviele verschiedenartige und wirklich die nothwendigsten Gegenstände jetzt in Wien belastende Liniensteuer einerseits und die ganz kleine Verzehrungssteuer anderseits, wie sie in den Vororten besteht, ich sage, dass dieser Unterschied in der Belastung zwischen Wien und den hart neben den Linienwällen liegenden Vororten die Consequenz nach sich ziehen muss, dass einige hinausziehen, sich dort ansiedeln und nur ihre Geschäfte hier in der Stadt verrichten.

Ich bitte, meine Herren, wenn, was meines Erachtens vollkommen richtig ist, in der Differenz der Steuerbelastung der Hauptgrund der theilweisen Auswanderung der eigentlichen Wiener Bevölkerung in die Vororte liegt, was wird dann geschehen, wenn

Sie wirklich nach Ihren idealen Wünschen eine allgemeine Verzehrungssteuer für das ganze Reich einführen und die Verzehrungssteuer für Wien gleichstellen?

Damit würde diese Differenz gerade so gut verschwinden, wie wir sie jetzt verschwinden machen wollen. Es wird keinen Unterschied geben, und wenn es keinen Unterschied gibt, werden viele Leute aus den Vororten hereinziehen, welche früher durch die Größe der Belastung zum Hinausziehen bemüssigt waren.

Es wird mir auch vorgehalten — aber ich befinde mich dabei in guter Gesellschaft, denn es wurde auch dem Ausschusse vorgehalten — dass wir mit Übereilung das Ganze durchberathen haben. Ob die Regierung mit Übereilung zuwerke ging, möge das hohe Haus aus folgenden Daten entnehmen.

Wir haben eine Enquête einberufen, und da möchte ich mir incidentaliter die Bemerkung erlauben, dass ich den Vorwurf nicht verstehe, dass man etwas der Handelskammer „entzogen" habe. Ich muss das Wort unterstreichen und müsste bitten — die deutsche Sprache ist ja so reich an anständigen Wendungen — andere Ausdrücke zu gebrauchen. Die Handelskammer ist gewiss eine achtbare Körperschaft, aber ich bin nicht verpflichtet, in Steuerfragen ihre Meinung einzuholen. Das ist das erste. Ich habe ihr also gar nichts vorenthalten. Aber im Gegentheil, die Handelskammer hat sich gemeldet und sie wurde eingeladen, zu dieser Enquête ihre Vertreter zu entsenden. Es waren zwei Mitglieder anwesend, und merkwürdigerweise derselbe Herr Redner, der mir den Vorwurf des „Entziehens" macht, gesteht am Ende der Rede zu, dass zwei Handelskammerräthe an der Berathung theilgenommen haben. Ich muss gestehen, diesen „Widerspruch in der Natur" kann ich mir nicht erklären.

Wir haben Enquêten abgehalten am 27. November 1888, am 9. Jänner und am 12. April 1889. Es fanden Vorberathungen statt, und es wurde das Material gesammelt. Seit damals haben wir die Studien, soweit es möglich war, fortgeführt, und wir haben gewartet, weil es mir doch nicht ganz unmöglich schien, dass es in einer für beide Theile, für die Stadt und die Vororte gemeinsamen wichtigen Angelegenheit zu einem billigen Einvernehmen kommen wird. Schließlich musste ein Ende gemacht werden. Das Parlament drängt, und mit Recht, die Reichshaupt- und Residenzstadt wünschte, und mit Recht, dass etwas geschehe, alles Warten hat seine Grenzen und wir haben die Vorlage eingebracht. Dass das eine Übereilung sein soll, ist mir unbegreiflich.

Der verehrte Ausschuss bedarf meiner Vertheidigung nicht, aber ich muss gestehen, wenn es erlaubt wäre, möchte ich den entgegengesetzten Einwand, vielleicht allzugroßer Gründlichkeit, machen. Es haben nämlich die verehrten Herren die einzelnen Tarifposten bis ins kleinste Detail geprüft, alle Daten erörtert und weitere verlangt, so dass ich wenigstens den Vorwurf der Übereilung nicht begreife. Worauf sollten wir noch warten? Endlich muss doch die Frage entschieden werden. Und eine Frage, die seit 25 Jahren, wie die Herren selbst sagen, schon hier im hohen Hause und in den verschiedensten Körperschaften besprochen wurde, dürfte für jeden, der sich für die Sache interessirt, schon so klar sein, dass auch meine Auseinandersetzungen überflüssig wären, wenn es nicht meines Amtes wäre, bei der Generaldebatte einige Worte an das hohe Haus zu richten.

Es wird, sagt man, eine Verschiebung in den Realitätenwerten stattfinden. Ja, es ist schon möglich, aber plötzlich und urplötzlich trifft ja das hier nicht ein.

Wer über eine gewisse Plötzlichkeit klagt, scheint sein Augenmerk nicht auf den vorletzten Artikel des Gesetzes gerichtet zu haben, wo es heißt: das Gesetz tritt ein Jahr nach jenem Zeitpunkte in Wirksamkeit, in welchem die Regelung hinsichtlich der Gemeindezuschläge giltig festgestellt sein wird. Wenn ich vielleicht doch noch hoffen darf, oder wenn ein Wunder des Himmels erfolgt und die Vororte sich mit Wien verständigen, nehmen wir an in zwei Monaten, so bleibt noch immer mehr als ein Jahr, bis das Gesetz in Wirksamkeit treten kann. Dass das gar so plötzlich sein soll, ist mir nicht so leicht erklärlich.

Es wird ferner auch hervorgehoben, dass Verschiebungen stattfinden. Ja, haben denn keine Verschiebungen in Wien stattgefunden dadurch, dass in den Vororten neue Bauten entstanden sind und dass vielleicht viele Wohnparteien, wie Sie es ja selbst zugeben, dort hinüber gezogen sind? Aber mit einem solchen Argumente, meine Herren, beweist man ja nichts, damit kann man jeder Reform entgegentreten. Ja, wenn man eine Eisenbahn baut, finden damit nicht Verschiebungen im Werte der Grundstücke statt, wie auch im Werte der Häuser und in den Erwerbsverhältnissen der Bevölkerung?

Ja, das ist eben das Los des Menschlichen, dass jede Errungenschaft eben mit einem gewissen Opfer erkauft werden muss.

Aber, nach meiner Ansicht, ist das Opfer wirklich nicht so bedeutend, welches wir den Vororten zumuthen. Es ist freilich schwer, statistisch zu berechnen, wie groß dieses Opfer ist. Denn wir sind in einer eigenthümlichen Lage, meine Herren.

Im Namen der Staatsverwaltung habe ich die Ehre, es zu sagen, nach meinen ursprünglichen Anträgen, nicht bloß nach denjenigen, die der Ausschuss beschlossen hat, habe ich in der nächsten Zeit einen Ausfall von einer Million zu erwarten. Die Anträge basiren auf durch Combination aufgestellten Ziffern,

weil wir eben die Verzehrungssteuer in Wien berechnen können, in den Vororten aber nicht.

Nun sagen aber die sämmtlichen Herren, und zwar auch einer, der für die Vorlage sehr warm eingetreten ist, er glaube an diese Million nicht. Nun, ich werde sehr zufrieden sein, wenn trotz diesem Unglauben die Million in die Staatskassen einfließt; aber ich muss von dem Standpunkte ausgehen, den mir meine Pflicht auferlegt, um die ungewissen Fälle, das Unsichere derart zu berechnen, dass ich mich möglicherweise doch nicht stark zu Ungunsten des Staatsschatzes irre.

Ja, was würden die verehrten Herren dazu sagen, wenn, was ich sehr dringend wünsche, das Gesetz zustande kommt, wenn dann das Finanzministerium mit einem Ausfalle von drei Millionen kommen würde? Dann würden mich auch jene Herren nicht vertheidigen, die heute sagen, dass meine Berechnung viel zu pessimistisch ist, ich müsste es allein vertreten, das heißt, der Finanzminister überhaupt.

Aber es ist eine eigenthümliche Sache mit der Berechnung, wieviel die Vororte eigentlich an Verzehrungssteuer einbringen werden.

Wir haben dort eine Abfindung. Die sehr geehrten Herren Vertreter, nämlich diejenigen Herren Reichsrathsabgeordneten, die von den Vororten gewählt wurden, um mich deutlich auszudrücken — einen Vertreter der Vororte hier kenne ich nicht — diese Herren Reichsrathsabgeordneten sagen also, zwei bis drei Millionen mehr wird er einheben, der Verbrauch ist sehr bedeutend, viel bedeutender, als die Regierung sagt.

Das ist das eine. Kommt es aber zu einer Abfindungsverhandlung in den Vororten, dann sieht die Sache ganz anders aus. Wollen Sie die Acten sehen, ich kann Ihnen dieselben zeigen. Da kommen Deputationen, um mich zu bestürmen, sie sagen: Wir sind arme Leute. Ich könnte Zeugen und Namen nennen, aber ich weiß, dass mir nicht widersprochen werden wird. Dann ist auf einmal der Consum minimal. *(Heiterkeit.)*

Wenn das Gesetz, was ich sehr bedauern würde, nicht zustande kommt, so werde ich mich an die Rede des Herrn, der im Namen der Vororte gesprochen hat, bei der Abfindungsverhandlung ganz gewiss erinnern. *(Heiterkeit. — Abgeordneter Dr. Kronawetter: Überall?)* Wo ich ein Geld, das dem Staate gebürt, finden kann, seien Sie ruhig, Herr Dr. **Kronawetter**, es wird gefunden werden. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Nun aber kommt eine zweite Berechnung, die mir auch etwas gewagt erscheint. Es wird schon wieder dieser arme Mann in den Vororten als Beispiel angeführt — ich möchte fast sagen, zweimal arm.

Eine sonderbare Berechnung liegt mir aus der gestrigen Debatte vor, wo von der hohen Steuer auf die 150 fl. die Rede ist, welche zur Ernährung von sieben Personen angeblich dem armen Manne zur Verfügung stehen; — dafür, dass die Schwiegermutter dazu gekommen ist, dafür kann ich wirklich nicht. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Erstens ist es wohl eine Ausnahme, dass ein Arbeiter sieben Personen zu ernähren hat. Es kann aber vorkommen, ich leugne es nicht, aber nach der Durchschnittsberechnung, wenigstens nach der allgemeinen Statistik unserer Monarchie, dürfte auf eine Familie kaum die Hälfte im Durchschnitte entfallen. Es ist wohl möglich, Ausnahmen gibt es ja. Dann aber ist jedenfalls ein Irrthum bei der Berechnung unterlaufen.

Erstens, so wurde gerechnet, kommt auf einen Kopf der Bevölkerung 5 fl. 86 kr. neuer Verzehrungssteuer, das mache 51 fl. 38 kr. Nun bitte ich, richtig multiplicirt macht das 41 fl. 2 kr., also ist ein Fehler unterlaufen, und zwar ein plus von 10 fl.

Das zweite, was übersehen wurde, ist, dass der arme Mann, der nebst der bedauernswerten Schwiegermutter *(Heiterkeit!)* fünf Kinder zu ernähren hat, nicht soviel an Verzehrungssteuer tragen wird, als angenommen wurde.

Der durchschnittliche Betrag der Steuer per Kopf — da ist wieder eine Unrichtigkeit in der Anwendung der Arithmetik unterlaufen — kommt hier nicht zur Anwendung, denn der Mann wird weder an Bier noch Wein oder Fleisch soviel verzehren, weil er eben nicht die Mittel hat. Nehmen wir nun an, dass dieser arme Mann von der geringeren Fleischsorte, von dem billiger besteuerten Fleisch kauft. Wieviel wird der auf seine Wirtschaft entfallende Verzehrungssteuerbetrag ausmachen? Der Gesammtbetrag der Steuer auf Fleisch wird mit zweieinhalb Millionen veranschlagt. Es entfällt also auf den Kopf der Bevölkerung von $1\frac{1}{4}$ Millionen nur der Betrag von 2 fl. per Kopf. Für sieben Köpfe also wird das 14 fl. ausmachen.

Wenn er nun auch zwei Liter Bier trinkt — — das ist viel, das sind zwei Kreuzer täglich — das macht 7 fl. Wir haben also erst 21 fl., da fehlt noch viel auf die vom Herrn Abgeordneten angegebenen Beträge. Mit solchen Berechnungen — ich bitte zu entschuldigen — kann man mich nicht überzeugen.

Es wurde auch, und ich glaube ganz ungerecht, dem kaiserlichen Rathe Benda der Vorwurf ungünstiger Ziffern gemacht. Das sind Ziffern, meine Herren, die niemand als richtig oder unrichtig bezeichnen kann, wenn er objectiv vorgeht. Es gehört dies wohl in die Specialdebatte, aber weil es in der Generaldebatte erwähnt wurde, muss ich es berühren. Es wurde vorgeworfen, dass der genannte Beamte 250.000 Stück Frischlinge als zur Verzehrungssteuer gelangend angibt und dass er in der vorjährigen Tabelle nur 240.000 Schweine als Consum von Wien und den Vororten anführte. Vor allem hat der Regierungsvertreter im Ausschusse wiederholt erklärt, dass dies nicht die Ziffern sind, welche der Regierung zur Grundlage dienten, und wurde der Gesammtauftrieb

an Schweinen im ganzen neuen Verzehrungssteuergebiet auf Grund genauer Nachweisungen mit 471.000 Stück berechnet, wovon 240.000 oder 250.000 Stück unter diese Normen fallen. Das ist sehr wahrscheinlich — ich sage nicht ganz sicher —, weil es in dieser Beziehung eine vollkommene Sicherheit nicht gibt.

Ich muss nun wiederholen, was ich gesagt habe. Ich glaube nicht, dass diese Belastung so empfindlich ist, ich bin der Überzeugung, dass durch den Wegfall der Linienwälle, durch die nähere Verbindung der Vororte mit der Reichshaupt- und Residenzstadt für beide Theile ein großer Gewinn und Vortheil erwachsen werde. Dass die Vororte vielleicht jetzt schon die Vortheile des großstädtischen Lebens genießen, vielleicht auch nicht dafür zahlen, ist immerhin möglich, ich werfe ihnen das nicht vor, aber billig und gerecht ist es, dass ein ökonomisches Ganze wie Wien, mit den Vororten auch in Bezug auf die Verzehrungssteuer ein Ganzes bildet. Die Vororte dürfen auch einen materiellen Ersatz meiner Ansicht nach ganz gewiss erwarten von den Verzehrungssteuerzuschlägen, die an den neuen Linien offenbar für Rechnung Wiens und der Vororte werden eingehoben werden. Man hat mir wiederholt die Frage gestellt, wieviel ich für den Staat von der Verzehrungssteuer erwarte, dann wieviel ich mir vorbehalte, um auf das übrige zu verzichten. Das ist für mich, solange ich Mitglied der Regierung bin, ein unannehmbarer Standpunkt, dass ich auf Contingentirungen, auf gewisse Verabredungen mit einzelnen Gemeinden, sei es für immer oder wenigstens für längere Zeit eingehe. Zwischen Verpachtung für eine künftige Zeit und einem solchen Vertrage ist doch ein wesentlicher Unterschied.

Ich gehe heute auf das System der Verpachtung nicht ein, weil es nicht zur Sache gehört. Es wurde des langen und breiten darüber gesprochen. Ich glaube, es ist nicht alles begründet, aber es wird die Zeit kommen, wo auch dieser Gegenstand erörtert werden wird.

In Wien verpachten wir nicht die Steuer, und meines Wissens haben wir nicht die Absicht, wenn das Parlament die Vorlage annimmt, in Wien die neue Steuer zu verpachten. Dass die Verzehrungssteuer elastisch sein muss, weil sie sonst keine wirkliche Verzehrungssteuer wäre, dass der Staat nicht im voraus auf einen Vortheil verzichten kann, der aus der Zunahme der Bevölkerung oder des Wohlstandes entspringt, das dürfte jedermann zugeben, weil ja die Ausgaben fortwährend steigen. Ich leugne nicht, dass in Wien nach einiger Zeit sich das Resultat herausstellen kann, dass die Besorgnis des Finanzministers zu weit ging, dass infolge der Zunahme der Bevölkerung eine viel größere Erhöhung der Einnahmen sich ergibt und dass ein Zeitpunkt kommen kann, wo ich wieder an das Haus herantrete und sage: Aus diesen oder jenen Gründen beantrage ich die Herabsetzung der Tarife oder die Ausscheidung einzelner der jetzt besteuerten Artikel. Das leugne ich nicht. Aber heute im voraus für einen bestimmten Zeitpunkt von mir bindende Zusagen zu verlangen, das ist ein Mangel an Verständnis für den Standpunkt jeder Regierung, ohne jede politische Parteirichtung. Nun noch ein Wort! Ich bin heute in der Lage, eine Erklärung abzugeben, die der Herr Regierungsvertreter bei der Verhandlung über die Gebäudesteuernovelle gemacht hat. Ich thue es selbst, weil mir ein verehrter Herr Abgeordneter bei Gelegenheit den Vorwurf machte, es sei gegen die Etiquette des Parlamentarismus, wenn ein Regierungsvertreter derlei Erklärungen abgibt.

Ich bin auch kein junger Parlamentarier, leider, aber mir ist das nicht bekannt. Ich will aber gegen die Etiquette nicht verstoßen und nicht hervorheben, dass ich von einem so ausgezeichneten Juristen erwartet hätte, es sei ihm bekannt, dass der Minister nach dem Gesetze über die Geschäftsordnung des Reichsrathes das Recht hat, sich jederzeit im hohen Hause und im Ausschusse vertreten zu lassen, dass also der Gebrauch dieses Rechtes ihm nicht zum Vorwurfe gereichen kann. Um ihm aber mein Entgegenkommen zu beweisen, werde ich heute die Erklärung selbst abgeben. Ich will auf seine staatsrechtlichen Deductionen, auf seine Berufungen des Octoberdiplomes und der jetzt geltenden Verfassung, wie er sagt, der Urkunde vom Jahre 1867, gar nicht eingehen.

Ich will nur bemerken, dass der Regierungsvertreter in meinem Auftrage gesprochen hat, und will mich heute, soweit ich es vermag, deutlich aussprechen. Die Regierung ist bei dieser Vorlage von dem Standpunkte ausgegangen, dass jetzt denn doch ein etwas günstigerer Zeitpunkt eingetreten ist, wo man dem solange gehegten Wunsche der Reichshaupt- und Residenzstadt entgegenkommen kann. Sie ist weiter von dem Standpunkte ausgegangen, wie schon im Budgetausschusse hervorgehoben wurde — wenn auch nicht bei diesem Gesetzentwurfe —, dass die Lage unserer Finanzen, wenn sie auch bereits eine günstigere ist, doch noch nicht so gesund und fest ist, um gewissermaßen auf dieser unverrückbaren Grundlage weitere Ausgaben und Investitionen zu machen.

Wir müssen sehr sparsam sein und es gibt Ausgaben, die man vorhersehen kann, aber auch bedeutende Ausgaben, die nicht vorhergesehen werden können.

Von diesem Standpunkte ausgehend, habe ich mir eine Grenze gezogen bis zu einer Million Gulden Verlust für jetzt. Wenn es gut geht und der Herrgott bessere Zeiten gibt *(Heiterkeit)*, werden wir weiter gehen. Diese Grenze nun hat der Verzehrungssteuerausschuss für diese Vorlage überschritten und ich gebe zu, mit meiner Zustimmung, und zwar in

sehr bedeutenden und sehr wichtigen Positionen, bei denen mindestens weitere 250.000—300.000 fl. Einkommenentgang für die nächste Zeit zu besorgen sind. Weiter, meine Herren, kann ich nicht gehen, das erlaubt mir meine Pflicht nicht und ich muss daher bitten, dass das hohe Haus wirklich im Interesse dieser Sache, im Interesse der Reichshaupt- und Residenzstadt, nicht im Interesse des Fiscus — Gott sei vor! der Fiscus ist ja der gemeinsame Feind aller, das weiß ich ja, natürlich nur bei den Einnahmen *(Lebhafte Heiterkeit)* — also wirklich nur im Interesse der Stadt Wien und auch im wohlverstandenen Interesse der Vororte diese Vorlage, sowie sie der verehrte Ausschuss nach langen und gründlichen Berathungen angenommen hat, unverändert annehme.

Der Herr Abgeordnete, bei dem ich mich wegen der Form zu entschuldigen hatte, möge schon verzeihen. Er hat drei Gesetzgebungsfactoren unterschieden, und zwar mit vollkommenem Rechte. Wenn also der Vertreter der Regierung und jetzt der Minister sagt: ich könnte einer weiteren Veränderung nicht zustimmen, aber nicht etwa aus Mangel an gutem Willen, sondern weil mir meine Pflicht das verbietet, was will er damit sagen? Dass die Regierung jedes ihr gesetzlich zustehende Mittel anwenden wird, um in solchem Falle das Zustandekommen eines noch weiter amendirten Gesetzes zu verhindern.

Das habe ich sagen wollen und das muss ich wiederholen, weil in dieser für die Stadt Wien so wichtigen Frage mir sehr viel darin liegt, dem hohen Hause gegenüber ganz aufrichtig zu sein. Und jetzt bitte ich um Annahme dieser Vorlage. *(Lebhafter Beifall. — Redner wird vielfach beglückwünscht.)*

Präsident: Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Freiherr v. Kübeck.

Abgeordneter Freiherr v. **Kübeck:** Hohes Haus! Dass die heute uns beschäftigende Angelegenheit eine der wichtigsten Etapen auf dem Wege zur Entwicklung Wiens als virtuelle Reichshauptstadt, sowie als eine der bedeutendsten mitteleuropäischen Großstädte anzusehen und zu begrüßen ist, wird wohl niemand in Abrede stellen können. Die Vorlage ist recht eigentlich der erste Schritt und die unausweichliche Vorbereitung zu dieser Ausgestaltung der Stadt Wien dadurch, dass sie, befreit von den künstlichen und willkürlichen Schranken, die sie gegenwärtig einschließen, mit den Vororten vereint und, je eher je besser, mit diesen in ein administratives Ganzes verschmolzen wird. Erst dieser Schritt, wenn er geschehen ist, wird Wien den großen Hauptstädten der uns umgebenden Reiche ebenbürtig erscheinen lassen, und Wien ist ja auch hiezu berufen, nicht nur wegen seiner geschichtlichen Vergangenheit, sondern auch wegen seiner geographischen Lage an einem der bedeutendsten Ströme Europas, der uns die Pforte des Orientes erschließt, sowie an der Grenze der den Norden vom Süden Europas trennenden Alpenkette, eine bedeutende Rolle zu spielen. Es ist allerdings in früherer Zeit auch Vieles für die Hebung Wiens geschehen. Durch die großherzige Initiative unseres erhabenen Monarchen sind vor mehr als 30 Jahren die Basteien gefallen. Es ist der Stadterweiterungsfond gegründet worden, welcher herrliche Institute für Kunst und Wissenschaft geschaffen hat. Später ist die Donauregulirung erfolgt, welche die Schiffahrt auf der Donau bei Wien erleichterte und die niedrig gelegenen Stadttheile vor Überschwemmungen schützte. Trotzdem muss aber doch ein nur sprunghaftes, keineswegs zielbewusstes und stetiges Vorwärtsschreiten in der Entwicklung Wiens constatirt werden. Unter langen Pausen ward hie und da ein Anlauf genommen, um Wiens Entwicklung etwas vorwärts zu bringen, je nachdem die Verhältnisse und der Gesichtswinkel, unter welchem die verschiedenen Regierungen und auch die autonomen Körperschaften die Bedeutung ihrer Hauptstadt auffassten, ihrer fortschrittlichen Entwicklung günstig waren oder nicht. Ich glaube, dass das Haus mit Recht die Rede, womit Seine Excellenz der Herr Finanzminister die gegenwärtige Vorlage eingebracht und motivirt hat, beifällig aufnehmen konnte, umsomehr, als sie in einem uns erfreulichen Widerspruche mit der Abneigung steht, welche aus demselben Munde bei früheren Gelegenheiten gegen Großstädte überhaupt *(Hört! Hört! links)* und gegen Wien als Großstadt insbesondere, zum Ausdrucke kam, und welche vom Standpunkte seines Ressorts schwer begreiflich erscheint, wodurch die Hoffnungen der Wiener Bevölkerung auf eine initiative und thatkräftige Förderung der hauptstädtischen Interessen nicht eben hoch gespannt wurden. Mir sei es gestattet, nicht nur als Abgeordneter, der ein pflichtmäßiges Interesse an der Reichshauptstadt nimmt, sondern auch als noch bisheriges Mitglied der Wiener Gemeindevertretung, endlich auch als Sohn dieser Stadt, die Vorlage, welche uns das Ministerium geliefert und der Ausschuss mit seinen Amendements vorgelegt hat, als eine freudige Überraschung zu begrüßen, allerdings unter den Voraussetzungen, welche ich mir später noch erlauben werde, mit einigen Worten zu skizziren.

Es ist ja richtig, dass, sowie das alte Rom nicht an einem Tage erbaut worden ist, gar keine Großstadt irgend eines Landes, wie Minerva aus dem Haupte irgend eines Jupiters fertig herausgesprungen ist, und das ist umsoweniger bei alten Städten der Fall, welche, wie Wien als castrum romanum, in das Alterthum zurückreichen und welche im Mittelalter und auch noch in der neueren Zeit häufigen Kriegen und Invasionen ausgesetzt waren, wodurch periodisch große Störungen in ihrem Entwicklungsgange eingetreten sind.

Bis zum Anfange dieses Jahrhunderts, als noch die Franzoseninvasion stattfand, war an eine stetige

Entwicklung Wiens nicht leicht zu denken, weil man hauptsächlich auf die Vertheidigungswerke Rücksicht nehmen musste, welche die Städte eingeschlossen und an ihrer Erweiterung gehindert haben. Insbesondere waren es die inneren Werke, die Bastionen, welche durch das Verbot, das auf die Intervalle des Glacis zwischen der Stadt und den Vorstädten gelegt worden ist, eine Ausdehnung der Stadt unmöglich machten, wozu auch noch die enge, winkelige und ungesunde Bauweise der inneren Stadt gleichsam als das erzwungene Resultat solcher Verhältnisse trat.

Wie schon bemerkt, hat die Initiative unseres erhabenen Monarchen schon vor etwas mehr als dreißig Jahren diese innere Fessel gelöst und dadurch die schon seit dem Jahre 1850 datirende administrative Verschmelzung der Stadt mit den 33 Vorstädten, wie sie ehemals bestanden hatten, nun auch physisch und materiell hergestellt. Es blieben aber noch die äußeren Wälle, die äußere Schranke übrig. Diese waren ursprünglich auch Fortificationen, welche, wie uns einmal gesagt wurde, zu einem nicht ungefährlichen Spiel- und Tummelplatze der Jugend dies- und jenseits dienen. Dies kann wohl ihr Hauptzweck nicht sein, sondern derselbe ist heute, eine den Verkehr störende Schranke zwischen der Peripherie des Stadtgebietes und den außerhalb desselben liegenden sogenannten Vororten zu bilden.

Sie sind auch in der That ein großes Hindernis der Weiterentwicklung der Stadt und ihres Verkehres nach außen, und ich glaube nicht, dass irgend eine zweite große Hauptstadt etwas Ähnliches besitzt *(Sehr richtig! links)*, schon deshalb nicht, weil die verschiedene Behandlung des städtischen Gebietes einerseits und des außerstädtischen sogenannten Vorortegebietes anderseits bezüglich ihrer Steuerleistung eine gewaltige Störung in die normale Ausgestaltung des ersteren bringen muss, und ich darf wohl behaupten, dass das Zurückgehen Wiens selbst, an dem ja leider im Vergleiche mit anderen großen Städten nicht gezweifelt werden kann, aber auch das Zurückgehen des großstädtischen Geistes und Gemeinsinnes der Bevölkerung, wie er in anderen großen, aufstrebenden Städten zutage tritt, auf dieses ganz unnatürliche Verhältnis zurückgeführt werden kann. Wenn wir andere Großstädte in Betracht ziehen, so ist es die uns zunächst gelegene Hauptstadt des deutschen Reiches, Berlin, deren bekanntlich außerordentlicher Aufschwung dem großen Gemeinsinne der Bevölkerung wesentlich zuzuschreiben ist, ohne welchen dieser Aufschwung überhaupt nicht möglich ist. *(So ist es! links.)* Wir können uns aber auch an kleineren Hauptstädten ein Muster nehmen, Budapest keineswegs ausgenommen.

Nun ist es allerdings wahr, dass durch dieses Verhältnis einer ganz ungleichen Besteuerung der Stadt, selbst der außerhalb gelegenen Vororte, eine bauliche Heranrückung der letzteren an die Stadt bewirkt wurde, und dass dadurch a contrario der Ausdehnung der Stadt vorgearbeitet wurde, wodurch die physische Möglichkeit geboten erscheint, nach Aufhebung der Linienwälle sofort die Vororte mit der Stadt baulich zu vereinigen. Dieser Zustand gründet sich aber auf ein ganz unnatürliches, steuerpolitisch unrichtiges und ungerechtes Verhältnis, denn wenn die Stadt selbst bisher mit einer verhältnismäßig hohen Verzehrungssteuer belastet war, und die Vororte, welche zu städtischen Gemeindewesen herangewachsen sind, so gut als das Privilegium einer annäherungsweisen Steuerfreiheit genossen haben, welches in gar keinem Verhältnisse zu ihrem Consum und zu ihrer heute schon städtischen Entwicklung steht, so kann man nicht von normalen haltbaren Zuständen sprechen. Diese Gegensätze auszugleichen, versucht nun die Vorlage. Wenn wir sie etwas näher ins Auge fassen, so können wir nicht läugnen, dass sie gegen die früheren Verhältnisse immerhin einen Fortschritt bedeutet. Der Tarif selbst weist nicht nur eine bedeutend geringere Zahl an verzehrungssteuerpflichtigen Artikeln auf — da 54, respective 51 Artikel des früheren Tarifes auf 12 reducirt erscheinen — sondern es sind auch die allerwesentlichsten Lebensbedürfnisse hinweggefallen, welche früher von der Steuer ziemlich hoch betroffen waren — dahin gehören Mehl und Mahlproducte, Getreide, Hilfsstoffe der Industrie, der ganze Brennstoff, der doch von sehr großer Bedeutung ist, Öle, Fette u. d. gl. — endlich erscheinen einzelne der im neuen Tarife übrig gebliebenen Artikel mit einem bedeutend mäßigerem Satze belegt.

Ungeachtet dessen schiene auch mir, dass, wenn man überhaupt an der staatlichen Verzehrungssteuer festhalten will, weil man sie für zweckmäßig erkennt — was insoferne nicht in Abrede gestellt werden kann, als sie, wenn richtig veranlagt und vertheilt, durch ihre Überwälzbarkeit eine geringere Belastung der Bevölkerung als manche directe Steuer mit sich bringen kann — die geschlossenen Städte als solche aufzuheben, und die Steuer nach einem gerechten Modus auf das ganze Land zu vertheilen, die gerechteste Form zum Ersatze der Linienverzehrungssteuer wäre.

In dieser Richtung ist auch schon seit dem Jahre 1874 und zwar, wie hier von verschiedenen Herren Rednern bemerkt wurde, auf ihre eigene Initiative hin — was ich nicht näher untersuchen will — also seit 15 bis 16 Jahren der Regierung das aufmerksame Studium dieser Frage sehr nahe gelegt worden. Nun scheint sich die Regierung mit diesem Studium nicht sehr ernsthaft beschäftigt zu haben. Dass die Schwierigkeiten der Durchführung so groß seien, wie behauptet wird, kann ich nicht glauben, da ich voraussetzen muss, dass die Länder und Provinzen, deren Hauptstädte heute geschlossene Verzehrungssteuergebiete bilden, ein großes Interesse daran haben, ihre Hauptstädte von dieser einseitigen und vielfach ungerechten Steuerlast zu befreien. Keinesfalls aber

scheint diese Vorlage aus einem sehr gründlichen Studium der Staatsverwaltung über die richtigste Lösung dieses Problems hervorgegangen, sondern vielmehr die nothgedrungene Einlösung des bei einer feierlichen Gelegenheit gegebenen kaiserlichen Wortes zu sein *(Sehr gut! links)*; als das können wir sie aber jedenfalls mit Freude und Dank für den Allerhöchsten Herrscher begrüßen. *(Beifall links.)*

Nachdem aber die Sachlage nun so beschaffen ist, so müssen wir mit ihr rechnen, und obwohl ich schon von anderer Seite Gesagtes wiederholen muss, da es sich aus der Reihenfolge meiner Darstellung ergibt, so scheint es doch unserer Aufgabe am meisten zu entsprechen, wenn wir das Bessere, welches in der Forderung nach einer Entlastung der Städte und nach einer allgemeinen und gerechten Vertheilung der Verzehrungssteuer liegt, doch nicht so leicht an Stelle des Guten setzen, welches uns die Vorlage bietet, weil wir sonst gar nichts erreichen, und nur das bloße Nachsehen haben würden, so dass die gegenwärtigen Verhältnisse in ihrem nicht sehr erquicklichen Zustande einfach fortbestehen würden. Dass die Herren Vertreter der Vororte den früheren Zustand vielleicht gar nicht ungerne erhalten wollten, dass sie das Fallen der Linienwälle wohl unbedingt wünschen, aber im übrigen jede Mehrbelastung perhorresciren, wonach bezüglich der Steuerungleichheit alles so bleibe, wie es war, wäre ja ziemlich begreiflich, liegt aber gewiss nicht in dem Geiste großstädtischer Solidarität und opferwilligen Gemeinsinnes, von dem ich früher sprach, den wir alle anstreben sollen. Er richtet sich auf die Entwicklung der Stadt Wien zu einer wirklichen Großstadt, es ist jener Geist einer Bevölkerung, welche die Solidarität der Interessen *(So ist es! links)* anerkennt und fühlt und alles Mögliche thut, damit ihre Stadt blühe und gedeihe, und die virtuelle, wirkliche Hauptstadt der Monarchie werde, was sie ja auch sein kann, vermöge des Schwergewichtes ihrer Attractionskraft, welche sie durch die Vorzüge einer großen und schönen Hauptstadt ausübt. Dies ist vielleicht im Momente noch nicht erreichbar, es wird aber eine unmittelbare, nothwendige Consequenz der nach Auflassung der Linienwälle gleichmäßigen Vertheilung der Steuerlast auf das Gesammtgebiet Wiens bilden. Wenn wir einen Vergleich zwischen Wien, Paris, Berlin und London ziehen, so erscheint die Behandlung der Verzehrungssteuerfrage in keiner Stadt auf irgendwie ähnliche Weise wie in Wien gelöst. Nur Paris hat heute noch, wie schon früher sehr ausführlich dargelegt wurde, sein Octroi. London hatte nie etwas ähnliches, es hat nur unter dem Namen Rates Beiträge der Hausbesitzer und Gewölbsinhaber für die verschiedenen Vortheile, welche sie von der Stadt genießen, wie Beleuchtung, Wasser, Pflasterung u. s. w. Überdies hebt der Metropolitan Board of Works für ädile Zwecke directe Abgaben ein. Berlin hatte bekanntlich die Schlacht- und Mahlsteuer, seit einigen Jahren wurde dieselbe jedoch auf die allgemeine Einkommensteuer geschlagen. So bleibt also nur noch Wien übrig.

Alle diese Städte haben aber — Paris jetzt noch und Berlin früher — die Einhebung ihrer Verzehrungsabgaben nicht in der Weise wie wir vollzogen, da erstere nicht an absperrbaren Schranken stattfindet, weßhalb auch diese Städte an ihrer weiteren Entwicklung und an ihrem Verkehr nach außen in keiner Weise gehindert werden; vielmehr geschieht die Einhebung des Octroi in Paris einfach an den Sammelstätten des Consums, wie zum Beispiele Markthallen, Depôts und ähnlichen Anstalten. Dasselbe wird übrigens jetzt auch bei der erweiterten Grenze des Wiener Verzehrungssteuergebietes angestrebt, wodurch die Nachtheile für den Verkehr hinwegfallen werden, welche der bisherigen Einhebung an den Linienthoren anhaften.

Wohl unterliegt es gar keinem Zweifel, das durch diese veränderten Verhältnisse die Vororte immerhin ein Opfer bringen, ein Opfer, welches im Anfange gewiss empfindlich und hart erscheint und ganz arithmetisch darin sich ausdrückt, dass die Mehrbelastung, welche jeden einzelnen Consumenten an der Verzehrungssteuer trifft, dem aliquoten Theile des Einheitssatzes des von ihm consumirten Artikels gleichkommend zum Ausdrucke gelangt, wodurch dieser Artikel eine Vertheuerung erfährt. Hiezu kommt aber auch noch der Zuschlag, welchen im Wege des Zwischenhandels die Verschleißer unter dem mehr oder weniger hochgespannten Titel des bürgerlichen Gewinnes für sich in Anspruch nehmen. Allein es kann doch nimmermehr in Abrede gestellt werden, dass dieses Opfer des Zweckes auch wert ist, der damit erreicht werden soll, des Zweckes der Einfügung der Vororte in das Gemeindegebiet der großen Reichshauptstadt, wodurch alle die Vortheile, welche die großstädtische Association bietet, auch den Vororten zugute kommen. Allerdings kann dies aber nur dann geschehen, wenn den bisherigen Vororten für jenes Opfer ein, diese Vortheile verkörperndes Äquivalent geboten wird. Ohne ein solches in der noch kurz zu schildernden Weise gebotenes Äquivalent, wäre ich selbst nicht der Meinung, dass die Vorlage wohlthätig und segensreich wirken kann. Einmal bin auch ich der Anschauung, dass der zunehmende Ertrag, welcher aus dem steigenden Consum für den Staat hervorgehen wird, als Anlass genommen werden müsse, um den Tarif allmälig herabzusetzen und ihn endlich auf ein Niveau zu bringen, welches niemand fühlbar erscheinen wird. Sonst artet die ganze Reform in fiscalische Bedeutung aus, der ich nie das Wort reden könnte. Dass aber der Consum die Tendenz stetiger Zunahme besitzt, ist nicht zweifelhaft, sondern eine Thatsache der Erfahrung aller Zeiten und Länder, denn es sind viel zu viele Interessen mit einer mäßigen Besteuerung des Consums ver-

knüpft, welche diese Erscheinung zutage fördern. Anderseits muss auch die Production gewinnen, welche zum Ersatze für die consumirte Ware nothwendig und angeregt wird.

Es kann also mit allem Rechte gesagt werden, dass eine zweckmäßig eingerichtete, rationell veranlagte Verzehrungssteuer auch die Production und hiemit den Erwerb eines großen Theiles der Bevölkerung zu fördern geeignet ist. Ich hätte gerne im Gesetze dies zum Ausdrucke gebracht gesehen, dass in dem Maße, als die Staatseinnahmen steigen und der Consum, auf dem sie beruhen, sich hebt, auch die Tarifposten herabgesetzt werden sollen. *(Sehr richtig! links.)*

Sollte die diesfällige vom Ausschusse vorgelegte Resolution I beschlossen werden, so kann ich nur lebhaft wünschen, dass dieselbe sich nicht, wie so viele Beschlussanträge dieses hohen Hauses in einem traumlosen Schlummer verlieren möge. *(Bravo! Bravo! links.)*

Wenn wir nun über Natur und Beschaffenheit jener Äquivalente sprechen, welche nothwendigerweise den Vororten eine leichtere Überwindung der Übergangsperiode, in der sie mehr oder minder hart getroffen sein werden, ermöglichen sollen, so können sie theilweise durch Selbsthilfe, können und müssen aber zum allergrößten Theile durch die Regierung selbst geboten werden.

Bezüglich der Selbsthilfe müsste in erster Linie der Schlachthauszwang über das ganze Vorortegebiet ausgedehnt werden, auch könnten sich innerhalb des neuen Verzehrungssteuergebietes allenfalls Mastanstalten für Borstenvieh und Geflügel bilden, welche dadurch in wohlfeilerer Weise und ohne durch die Verzehrungssteuer getroffen zu werden, den Bezug der betreffenden Consumartikel ermöglichen. Allein das sind alles Fragen, welche theils von Privaten, hauptsächlich aber von den autonomen Körperschaften in deren eigenstem Wirkungskreise abhängen, und die Auffassungen und Beschlüsse der letzteren sind eben nicht immer berechenbar. *(Sehr richtig! links.)*

Was aber jedenfalls ein gewaltiges und sehr dringendes Mittel des Aufschwunges ist, welches nicht nur den Vororten zur Überwindung der Übergangsschwierigkeiten geboten werden soll, sondern auch der ganzen Stadt und dem Staate im Hinblicke auf seine, in der Hauptstadt sich concentrirenden Verkehrsinteressen zugute kommt, das ist die möglichst baldige Inangriffnahme eines gut angelegten, zweckmäßigen Stadtbahnnetzes in Wien. Diese Frage ist schon so oft besprochen und nach allen Richtungen ventilirt worden, dass ich nicht nöthig habe, Ihnen darüber einen Vortrag zu halten.

Seine Excellenz der Herr Minister hat in seiner Einbegleitungsrede diese wichtige Frage wohl auch berührt, aber in dem Tone so bleicher Zurückhaltung, dass es schien, als lege er ihr keineswegs jene Bedeutung bei, welche sie verdient. Ich kann meinerseits nur aus eigenster Überzeugung und Anschauung die Ansicht aussprechen, dass eine wohlgebaute und zweckmäßig angelegte Stadtbahn von ganz ungeheuerer Wirkung auf die Entwicklung und Belebung einer Großstadt und insbesondere der Consumtionskraft und des Wohlstandes der Bevölkerung ist. Wer die mächtigen und segensreichen Wirkungen dieses Verkehrsmittels in London, New-York und in allerneuester Zeit auch in Berlin gesehen hat, kann sich darüber keiner geringschätzenden Täuschung hingeben, dass ein solches Verkehrsmittel zu den wesentlichsten Factoren zählt, um die Consumtionskraft und hiemit den Wohlstand der Bevölkerung zu fördern und die Lösung der socialen Fragen einer Großstadt zu erleichtern. Es zeigt sich dies einfach in folgender Weise. Wir sehen es jetzt und dürfen es auch für die Zukunft annehmen, dass die ärmere Bevölkerung, speciell jene der Arbeiterkreise, ihre Wohnstätte in den Vororten besitzt, während die Stätte ihrer täglichen Arbeit in der Stadt gelegen ist. Wenn man nun durch ein Verkehrsmittel ersten Ranges diesem ansehnlichen Theile der Bevölkerung die Möglichkeit bietet, rasch, wohlfeil und bequem von der Wohnstätte zur Arbeitsstätte und zurück zu gelangen, so wird eine große Schonung der Arbeitskraft damit erzielt, die Arbeitslust vermehrt und auch eine bedeutende Zeit erspart, durch diese aber der Arbeitsverdienst der einzelnen erhöht. Die Zeitersparnis für eine vermehrte Arbeitsthätigkeit beträgt in ihrer Summe viele Wochen im Jahre und jedenfalls Stunden in der Woche, und dass dadurch der Arbeitsverdienst, also die Einnahme der Arbeiter gesteigert und der standart of life ganzer Volksclassen erhöht werden muss, ist ja selbstverständlich. Darin liegt ein in hygienischer und volkswirtschaftlicher Hinsicht bedeutendes Äquivalent für die den Vororten zugemutheten Opfer. Wenn nun die Stadtbahnen, wie sie in den genannten Großstädten bestehen, von solchen Wirkungen begleitet sind, so ist wohl kein Grund vorhanden, dieselben einer Stadtbahn für Wien abzusprechen, wenn deren Züge gleichsam, wie der Minutenzeiger an der Uhr, die volle Entfaltung eines regen, den angedeuteten Zwecken entsprechenden Verkehres wirklich ermöglichen. Die infolge der neuen Verzehrungssteuer befürchtete Verschiebung der Wohnungsverhältnisse zwischen Stadt und Vororten wird auch nur durch die Stadtbahn rasch die entsprechende Ausgleichung erfahren.

Es ist aber auch die Anregung der Bauthätigkeit von außerordentlicher Bedeutung. Bekanntlich feiern in Wien sehr viele Hände seit langer Zeit und nichts geschieht, um ihnen statt agitatorischer Reden Brot zu verschaffen. Wie kann man wohl ein würdigeres Mittel schaffen, um einen großen Theil der Bevölkerung über diese schwierigen Zeiten der Arbeitslosigkeit hinüber zu bringen, als dass man ihnen eben

Arbeit und damit Erwerb, das heißt Brot bietet, statt des Steines veratorischer Finanzmaßregeln?

Jede solchen Zwecken gewidmete Ausgabe ist von eminenter Productivität und dies kann man nicht nur vorübergehend, sondern dauernd dem Institute einer Staatsbahn vindiciren. Es treten aber noch besondere Gründe bezüglich Wiens hinzu, welche das Gesagte rechtfertigen. Unsere Stadt hat ohnehin durch die in der ganzen Monarchie eingetretene Decentralisation sehr viel verloren. Sie ist heute nicht mehr der ständige Wohnsitz des wohlhabenden und reichen Provinzialadels, ja nicht einmal mehr der ständige Wohnsitz des Allerhöchsten Hofes. Was sie aber geblieben ist, bleiben und in noch höherem Maße werden muss, das ist, ein wichtiges Verkehrs- und Handelscentrum Mitteleuropas, ein gewerbliches Emporium der Monarchie und was ihr nie genommen werden kann, eine in die schönsten landschaftlichen Umgebungen gebettete Stadt. Diesen Umständen Rechnung zu tragen, ist meiner Ansicht nach nicht nur möglich, sondern Pflicht jeder Regierung. Folgen wir nun anderen Beispielen.

Die Stadt Frankfurt am Main hat längst aufgehört, die Hauptstadt des ehemaligen deutschen Bundes zu sein, sie ist aber heute mächtiger, reicher, schöner und größer als früher; sie besitzt als Knotenpunkt des westdeutschen Eisenbahnsystems einen Centralbahnhof, dessen Großartigkeit und Zweckmäßigkeit auf dem Continente Europas seinesgleichen sucht und eine Sehenswürdigkeit für sich bildet.

Alle diese durch die Macht der Zeitgeschichte hervorgerufenen Verhältnisse muss man zum Wohle der eigenen Hauptstadt ausnützen und man darf sich nicht auf bloß negative Schritte beschränken, um eine Besserung dieser Verhältnisse zu erwarten, sondern man muss auch positiv vorgehen. *(Abgeordneter Dr. Polak: So ist es!)* Zunächst muss allerdings unter entsprechender Änderung des Gemeindestatuts von Wien (denn anders wird dies nicht gelingen) die Stadt mit den Vororten in ein einheitliches Administrationsgebiet verschmolzen werden. Hiedurch wird aber der Bau eines Stadtbahnnetzes nur umso dringender und wäre derselbe sobald als möglich in Angriff zu nehmen, was umsoweniger einer Schwierigkeit unterliegen kann, als ja die Regierung in der Lage sein muss, aus den zahlreichen, seit 15 Jahren ihr in jeglicher Gestalt, ober und unter der Erde, vorliegenden Projecten das richtige und passende zu wählen.

Auch darf ich nicht zweifeln, das die Reichsvertretung, wenn ihre Mitwirkung zu diesem Werke erforderlich sein sollte, ihm dieselbe in keiner Weise vorenthalten werde.

Wenn früher gesagt wurde, wir Abgeordnete hätten hier keine partikularen Interessen und keine bloß localen Fragen, sondern nur die Interessen des ganzen Reiches zu vertreten, so gebe ich dies zu, aber nicht kann ich es zugeben, dass die Frage der österreichischen Reichshauptstadt eine rein locale Frage ist *(Beifall links)*, im Gegentheile halte und erkenne ich die Frage Wiens als der Reichshauptstadt für eine eminente Reichsangelegenheit, deren Ziel es sein muss, dieselbe zum Segen und Wohle des ganzen Reiches, zu dessen glänzendem, leuchtendem Culturmittelpunkte zu schaffen. *(Beifall links.)*

Und so bin ich als Vertheidiger der Interessen der Metropole des Reichs, wie ich meine, vollkommen in dem Falle, als Abgeordneter für das Interesse des ganzen Reiches zu sprechen. *(Beifall links.)*

Indem ich schließe, erkläre ich, dass ich nach dem Gesagten für die Vorlage mein Votum abgeben werde, womit ich den lebhaften Wunsch verbinde, dass alle jene Milderungen und Erleichterungen, welche vom Ausschusse vorgeschlagen und in den Resolutionen zum Ausdrucke gelangt sind, verwirklicht werden mögen, ferner, dass die Regierung der Befreiung Wiens von den es umschließenden Fesseln der Wälle und Gräben auch alsbald die weiteren Schritte folgen lasse, welche einmal in der administrativen Vereinigung des Gesammtkörpers der Stadt zur wahren Metropole des Reiches und in der Inangriffnahme eines Stadtbahnnetzes gelegen sind. *(Lebhafter Beifall links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Jahn hat sich zur formellen Geschäftsbehandlung zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Jahn:** Ich beantrage Schluss der Generaldebatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Jahn beantragt den Schluss der Generaldebatte. Jene Herren, welche dafür sind, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Schluss der Generaldebatte ist angenommen.

Einerseits ist nur noch der Herr Abgeordnete Dr. Exner eingetragen, anderseits die Herren Abgeordneten Ritter v. Chamiec, Dr. Heilsberg, Freiherr v. Pirquet, Dr. Weitlof, Dr. Herbst. Die letzteren Herren bitte ich, einen Generalredner zu wählen. *(Nach einer Pause:)* Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Dr. Herbst ist zum Generalredner gewählt. Anderseits wird der Herr Abgeordnete Dr. Exner sprechen. Ich ertheile diesem das Wort.

Abgeordneter Dr. **Exner:** Hohes Haus! Die ersten beiden Redner, welche in dieser Generaldebatte pro und contra gesprochen, haben damit begonnen, zu erklären, dass sie sich in einer sehr schwierigen Lage befinden. Ich will nicht gerade sagen, dass böse Beispiele gute Sitten verderben, weil ich die letzteren nicht für mich in Anspruch nehme *(Heiterkeit links)*, aber ich muss das eine constatiren, dass ich mich in einer noch

viel schwierigeren Lage befinde als die beiden Herren Redner, und ich möchte fast behaupten, dass ich mich in der allerschwierigsten Lage befinde. Es gibt vielleicht kein Mitglied in diesem hohen Hause, welches in dieser Stunde dieser Aufgabe gegenüber in einer so schwierigen Position sein würde. Obwohl im allgemeinen ein Feind von Erörterungen, die sich auf die eigene Person beziehen, möchte ich mir doch gestatten, einen Moment dabei zu verweilen und das zu begründen.

Dass ich als ein Abgeordneter aus jenem Bezirke, dem die Vororte angehören — um dieselbe Sprechweise zu gebrauchen wie der Herr Finanzminister — nicht für dieses Gesetz sein kann, wird jedermann einsehen. Ich kann dieses Gesetz, sowie es vorliegt, vom Standpunkte meines Wahlbezirkes aus nicht billigen. Ich muss auch sagen, dass der Ausdruck, welchen Seine Excellenz der Herr Finanzminister gebraucht hat, dass dieses Gesetz eine „Unbequemlichkeit" für die Vororte sei, doch etwas gar milde ist im Vergleiche zu dem, was thatsächlich geschehen wird. Ich verstehe unter Unbequemlichkeit zum Beispiel, wenn man um 2 Uhr vor einem ermüdeten Hause reden muss *(Sehr gut! und Heiterkeit links)*; ich verstehe unter Unbequemlichkeit, wenn man einen Umweg machen muss, weil man bei einem Linienwalldurchbruch nicht hineingehen darf, obwohl die Tramway dabei herausfährt. *(Sehr gut! links.)*

Aber wenn man einer Bevölkerung von 500.000 Seelen plötzlich — das negirt zwar der Herr Finanzminister, aber es ist doch plötzlich — eine neue Steuerlast von zwei Millionen oder etwas Ähnliches decretirt, oder durch die Gesetzgebung beschließen lässt, so ist das doch etwas mehr als eine „Unbequemlichkeit".

Gegen eine Unbequemlichkeit würde ich mich nicht sträuben, ich glaube, auch die einsichtsvollen Vorortebewohner nicht, die würden höchstens raisonniren. Also ich würde mich nicht dagegen mit aller Kraft wehren. Aber es handelt sich hier nicht um eine Unbequemlichkeit, sondern es handelt sich hier darum, dass eine große thatsächlich durchschnittlich ärmere Bevölkerung als jene von Wien — das wird ja auch nicht bestritten werden können — plötzlich eine Steuererhöhung von zwei Millionen erfährt, und dass ich als Vertreter dieser Bevölkerung dem nicht zustimmen kann, werden die Herren begreifen. Aber anderseits stehe ich auf dem Standpunkte, dass ein Abgeordneter nicht bloß die Interessen seines Bezirkes zu vertreten hat, sondern dass er ja nicht umsonst die Bezeichnung „Reichsrathsabgeordneter" führt, und dass er daher in jeder speciellen Angelegenheit die Interessen des Reiches im Auge behalten muss. *(So ist es! links.)* Auf diesem Standpunkte stehend kann ich die Vorlage nicht absolut verwerfen, ich kann nicht sagen, dass man diese Vorlage einfach ablehnen muss, sowie es der verehrte Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter proponirt hat. Übrigens hat ja der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter nur zwei Collegen gefunden, die das Princip unterstützt haben.

Man sieht, dass sein Standpunkt ein ganz aussichtsloser ist. Wenn also dieses Princip ganz aussichtslos ist und wir uns einem Gesetze gegenüber befinden, welches dem Reichsmittelpunkte — und dazu gehören ja auch die Vororte — Vortheile bietet, so kann ich als Reichsrathsabgeordneter von diesem höheren Gesichtspunkte aus diese Vorlage nicht unbedingt verwerfen.

Sie sehen also, dass ich mich in einer doppelten Stellung befinde, und zwar in einer Situation, worin zwei Pflichten einander widerstreiten. Die einfache Negation, wie sie mein verehrter Collega Sueß vertreten hat, ist nicht der Standpunkt, den ich einnehme. Ich muss es leider gestehen, ich billige seine Absichten, aber nicht die Methode, die er eingeschlagen hat. Das ist wieder eine Schwierigkeit mehr in meiner Situation. Denn wenn der unmittelbar neben mir gewählte Abgeordnete, der eine gleiche Gruppe von Wählern vertritt, eine andere, sagen wir, eine impetuose Methode wählt und ich die Methode eines praktischen, mit den thatsächlichen Verhältnissen rechnenden Politikers, so ist das eine weitere Erhöhung der Schwierigkeit meiner Lage.

Nicht wahr? Ich hätte somit das Recht, nicht nur an meine Gönner und Freunde, die in diesem Zuhörerkreise sich befinden, sondern auch an alle human denkenden Mitglieder des hohen Hauses zu appelliren — später werde ich an die Gerechtigkeit der Regierung appelliren — und zu bitten, mit der Schwierigkeit zu rechnen, in der ich mich befinde.

Ich habe es mir zur Pflicht gemacht, weder Übertreibungen zu begehen, um mich nicht der Gefahr der Zurechtweisung oder Berichtigung durch den Herrn Minister oder einen Regierungsvertreter, die mir in diesem Punkte gleich unangenehm sind *(Heiterkeit links)*, auszusetzen. Ich trachte alles zu vermeiden — und das wird vielleicht eine seltene Erscheinung in diesem hohen Hause sein — was bloß auf die Popularität in meinem Wahlkreise abzielt. *(Sehr gut! links.)* Ich werde mich mit den Auseinandersetzungen, die ich hier die Ehre haben werde, Ihnen zu unterbreiten, der Gefahr aussetzen, von meinen eigenen oder vielleicht von einflussreichen Gruppen meiner eigenen Wähler einer ungünstigen Beurtheilung ausgesetzt zu sein. Diese werden vielleicht sagen: Mit solchen Dingen kommt unser Abgeordneter, statt dass er sich auf die Tarife von Wein, Fleisch u. s. w. verlegt. Das drückt uns, das ist uns eine fürchterliche Sache; statt dessen kommt er mit allgemeinen Betrachtungen über die Entwicklung dieses Wirtschaftsgebietes der Vororte, das ist ein sonderbarer Abgeordneter. *(Heiterkeit. — Sehr gut! links.)*

Ich stelle mich, meine Herren, jetzt auch nicht in die Plänklerkette, die gegen die Tarife ankämpft, ich überlasse das geübteren Tirailleurs, und zwar umsomehr, als ich weder Veranlagung dazu habe, noch eine Aussicht auf Erfolg sehe.

Ich fasse die Frage vorläufig ganz anders auf, wie die Herren sofort sehen werden, am ähnlichsten nach der Art und Weise des unmittelbaren Herrn Vorredners. Aber populär, auf einen Erfolg in meinem eigenen Wahlbezirke rechnend, ist das nicht, also undankbar in jeder Beziehung und unbequem. Und schließlich kommt auch noch ein ganz persönliches Moment hinzu, das ich auch noch hervorheben möchte.

Sehen Sie, meine verehrten Herren, als am 2. Mai 1887 — ich schwärme nicht für Prioritätsrechte, ich lasse jedermann die Priorität, dass er die Idee der Aufhebung der Linienwälle schon vor 30, 40 Jahren gehabt hat, das ist mir ganz gleichgiltig, aber ganz abgesehen von den Prioritätsrechten gibt es gewisse Situationen im persönlichen Leben, mit denen man rechnen muss — wie ich also am 2. Mai 1887 in diesem hohen Hause, lange nach anderen verehrten Herren Abgeordneten, die Stellung Wiens im Reiche zum Gegenstande meiner Erörterungen gemacht habe und auch auf den skandalösen Zustand der Linienwälle hingewiesen habe, der nach meiner Auffassung einer Großstadt unwürdig und dringendst der Beseitigung bedürftig sei, als ich bei dieser Gelegenheit natürlich auch eine Reform der Verzehrungssteuer, eventuell die Aufhebung derselben verlangt habe, nun, meine Herren, da bin ich schön angekommen. Zwei Mitglieder des hohen Cabinets haben sich für verpflichtet erachtet, damals nicht etwa über dieses specielle Petitum der Aufhebung der Linienwälle zu sprechen und mich in der Beziehung zu berichtigen oder mir entgegenzutreten, nein, man ist so weit gegangen, meinen Patriotismus in Zweifel zu ziehen *(Hört! links)*, ja sogar meine Qualität als Wiener u. s. w., kurz man hat versucht, mir eine Abfertigung zutheil werden zu lassen. Bei der Erinnerung an dieselbe bin ich noch heute mit Bitterkeit erfüllt.

Im folgenden Jahre, also eine kurze Zeit nachher, ist jene „Verheißung" eingetreten, auf die schon von mehreren Rednern angespielt wurde, eine Verheißung, welche den Fall der Linienwälle, das heißt den Fall der physischen Grenze von Wien in Aussicht gestellt hat *(Hört! Hört!)*; und der Jubel der Bevölkerung Wiens und der Vororte *(Hört! links)* war die Folge dieser Verheißung. Da nun die Vorortebewohner und ich unter anderem als ihr Sprecher Zeuge dieses historischen Ereignisses waren *(Hört! links)* und man mich mit diesem Ereignisse in Zusammenhang bringt — dafür kann ich aber nichts *(Heiterkeit)* — so befinde ich mich dem Falle der Linienwälle gegenüber wieder in einer ganz eigenthümlichen Situation. Man sagt nämlich, ich hätte mit eine Schuld daran, oder mit ein Verdienst daran — wie Sie wollen — also ich sei in irgend einem Zusammenhange mit diesem Ereignisse. Und wieder anderthalb Jahre später bringt die Regierung, und zwar Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät Finanzminister eine Vorlage ein, welche die „Verheißung" einlöst, die am 30. September 1888 ausgesprochen wurde.

Und nun soll ich sagen: Nein, jetzt will ich das nicht mehr. Nun soll ich sagen: Nein, das ist mir nicht recht. Nachdem ich es zwei Jahre früher verlangt und ein Jahr früher einer Verheißung zugejubelt habe, soll ich im letzten Augenblicke, wo die Sache eintritt, sagen: Jetzt will ich nicht, weil mir die Art der Lösung nicht recht ist. Das ließe sich nach meiner Ansicht nicht vertreten. Ich muss offen gestehen, dass mir die Art der Lösung nicht willkommen ist; ich werde sie zu bekämpfen trachten, ich weiß ohne Erfolg, aber ich kann doch nicht eine absolut negirende Haltung einnehmen. In dem Momente, wo eine Vorlage eingebracht wird, die dem Reichsmittelpunkte unzweifelhaft, und wie der Herr Minister heute sehr geschickt ausführte, sofort große Vortheile zuwendet, wo also etwas geschieht, was in das Programm des Centralisten Abgeordneten Exner gehört; in dem Momente, wo ich, der ich nie verleugnen kann, dass Wien und die Vororte ein Wirtschaftsgebiet sind, die Rückwirkung dieser Vorlage für Wien und die Vororte schließlich als eine günstige voraussetzen muss; in dem Momente kann ich nicht der unversöhnliche Gegner einer Vorlage sein, welche diese Lösung herbeiführt, wenn auch, wie gesagt, in einer anderen Art, als ich sie gewünscht habe. Über die Art der Lösung wäre ich nun allerdings zunächst derselben Meinung, wie der Herr Abgeordete Dr. Kronawetter. Ich hätte auch die Auftheilung der Verzehrungssteuer auf das ganze Reich gewünscht, aber der Erfolg des Antrages auf „Übergang zur Tagesordnung" hat bewiesen, wie unfruchtbar ein solcher theoretischer Standpunkt ist. Ja, noch mehr. Ich muss gestehen, dass auch die Verzehrungssteuer für geschlossene Städte vom Standpunkte des Theoretikers eine gewisse Berechtigung hat und ließe sich sehr viel mit Lassalle über diese Frage polemisiren. Ich würde, wenn dies der Ort wäre, es unternehmen. Es ist ganz richtig von dem verehrten Collegen Dr. Kronawetter auseinander gesetzt worden, dass mit Ausnahme von Italien und mit Ausnahme der Stadt Paris nirgends mehr eine staatliche Thorsteuer besteht und dass wir uns in Österreich leider noch auf demselben Wege befinden, ist auch ganz richtig von ihm gesagt worden.

Die Communalthorsteuer, also das Communaloctroi hat mehr Berechtigung, weil diese Einnahmen den Bürgern zunächst zugute kommen, welche diese Steuer bezahlen. Das ist alles ganz richtig, aber, meine Herren, die Thatsache ist doch sehr merkwürdig,

dass solche Thorsteuern für die Verzehrungssteuer wirklich überall bestehen, freilich die viel berechtigtere Communal-Verzehrungssteuer. Aber die Thorsteuer als solche besteht doch. Es ist also gar nicht anzunehmen, dass diese Thorsteuer, die an sich immerhin etwas Odioses hat, nämlich den Abschluss des Gemeindegebietes, aufhören würde. Ich bin der Ansicht, wenn der Staat auf diese Steuerform verzichten würde, wie es der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter wünscht, so würden nach meiner Ansicht die Communen nicht darauf verzichten und wenn wir den Fall der Linienwälle erreichten, so würde eine Communalthor-Verzehrungssteuer für das erweiterte Gebiet eintreten. Sie würde vielleicht etwas niedriger sein. Das ändert aber doch nichts an dem Principe, es würde jedenfalls dasjenige, was der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hofft, dass diese großen Städte verzehrungssteuerfrei sein werden, in Bezug auf die Thorsteuer nicht eintreten *(So ist es! links)* und gerade sein Beispiel, das er angeführt hat, spricht gegen ihn, das Beispiel von Paris. Im Jahre 1791, das hat er ganz richtig angegeben, wie er überhaupt ein sehr belesener und versirter Fachmann ist, hat die Assemblée constituante die Aufhebung des Octrois beschlossen, allerdings unter dem Widerspruche hervorragender Fachleute. Man hat das beschlossen und nur acht Jahre hat es gedauert und nicht weil es Napoleon war, der im Jahre 1798 maßgebend geworden war, sondern weil das die bequemste Form der Steuereinhebung ist — hat man wieder diese Thorsteuer eingeführt und ich kann Sie versichern, meine Herren, seither blüht und gedeiht sie.

Es ist später die Staatsthorsteuer für verschiedene Flüssigkeiten hinzugekommen. Dieses Beispiel beweist, das die Aussicht, geschlossene Städte zu öffnen, so populär und so gewinnend es ist, dies anzustreben, eine sehr geringe ist. Eine so einfache Art, sich Einnahmen zu verschaffen, wie dies bei der Thorverzehrungssteuer der Fall ist, gibt es nicht wieder und man wird darauf nie verzichten.

Nach dem Gesagten bin ich der Meinung, dass man, wie die Dinge heute stehen, mit anderen Forderungen kommen muss. Wir haben zweierlei Wege vor uns, der empfindlichen Mehrbelastung der Vororte, die, ich wiederhole es, keine bloße Unbequemlichkeit ist, entgegenzuwirken.

Ich werde zwar Anträge stellen bezüglich der Tarifsätze von Wein und Most, Maische, solche Anträge werden auch vom Herrn Abgeordneten Friedrich Sueß und anderen Herren bei anderen Tarifposten gestellt werden, ich glaube aber nicht, dass diese Anträge nach den Erklärungen des Herrn Ministers eine radicale Änderung des Gesetzes zur Folge haben werden.

Aber der Herr Minister hat nicht gesagt, dass er die Hand zu gar nichts bieten will, und dass er sich nicht der Pflicht der Staatsregierung bewusst sei, einem großen Bevölkerungsgebiete bei dessen plötzlicher Belastung irgend eine Compensation zu bieten.

Er hat gegentheilige Andeutungen gemacht, nur ist mir die Form der Andeutung nicht sicher genug. Wir haben zunächst zu untersuchen, was thatsächlich den Vororten geschieht, und zweitens zu untersuchen, was man in diesem Stadium der Angelegenheit thun kann und die Regierung zu thun verpflichtet ist, wenn sie auf einem Niveau steht, das nicht bloß fiscalisch ist, wenn sie sich selbst nicht zu einem bloßen Steuereinhebungsapparat degradiren will. Also zunächst die Frage: Was geschieht thatsächlich den Vororten?

Die Regierungsvorlage, ich möchte das zunächst constatiren, ist ein wesentlicher Fortschritt gegenüber den Anträgen des Magistratsrathes Wenzel (März 1882), des Gemeinderathes Dr. Grübl (Mai 1883) und des kaiserlichen Rathes Benda (Sommer 1889), und zwar ist die Regierungsvorlage besser, weil wichtige Tarifsätze herabgesetzt wurden und die Zahl der steuerbaren Artikel beschränkt und die Frage des Eigenthums der Linienwallgründe erledigt würde. Trotzdem bleibt nach meiner Berechnung folgendes Ergebnis zu befürchten.

Heute sind die Vorortebewohner — heute sind es 500.000, im Jahre 1889 waren es nur 350.000 Menschen — mit einer Durchschnittsquote von 1 fl. 20 kr. per Kopf belastet. Der kaiserliche Rath Benda sagte nur 1 fl. 4 kr. Das ist aber so ziemlich alleseins, etwas um einen Gulden herum zahlt ein Vorortebewohner, natürlich nicht die Säuglinge, wie der Herr Finanzminister treffend bemerkte, auch nicht die Greise, dafür aber zahlen die kräftigen genussfähigen Menschen umsomehr. Es ist also nur von einem Durchschnitte die Rede. Dieser ist in einzelnen Gemeinden niedriger. Ich möchte zunächst constatiren, dass in den großen, Wien zunächstgelegenen Gemeinden, z. B. in Hernals die Durchschnittsquote per Kopf 97 kr., in Währing 94 kr., in Ottakring nur 78 kr. beträgt. Das heißt, es gibt große Gemeinden, die unmittelbar in der Nähe von Wien liegen, wo die Verzehrungssteuer heute nicht einmal 1 fl. per Kopf beträgt, und ich wiederhole, große Gemeinden, weil der Herr Finanzminister in seiner Rede vom 21. Februar eine Äußerung machte, die nicht ganz ernst zu nehmen ist. Er hat nämlich — ich bin ein Bewunderer des Herrn Finanzministers als Redner, und ich würde nur wünschen, dass ich so geschickt wäre als er, aber solche Dinge darf man doch nicht sagen — bemerkt, dass nach Informationen, die von politischen Behörden herstammen, die Gemeindezuschläge zur staatlichen Verzehrungssteuer soviel ausmachen würden, dass einige kleinere Vorortegemeinden mehr einnehmen werden, als die Gemeindebedürfnisse betragen. Richtig. Zwei ganze solcher Gemeinden soll es unter den circa 50 Vororten

geben, Salmannsdorf und Baumgarten. *(Heiterkeit links.)*

Meine Herren! Wenn man aus dem Munde eines Finanzministers hört, diese Gemeindezuschläge werden soviel betragen, dass bei Gemeinden der ganze Ausgabenetat dadurch gedeckt werden könne, so glaubt das übrige nicht informirte Publicum, die große Masse, vielleicht auch das hohe Haus, wenn es sich nicht näher informirt, dass wirklich mit diesen Zuschlägen alles gutgemacht ist.

Ja, meine Herren, mit dem bisschen Salmannsdorf und Baumgarten *(Heiterkeit links)* beweist man nicht die wirtschaftliche Situation von 500.000 Menschen. Also wir müssen da schon etwas genauer nachsehen. Ich sage also, von diesen 500.000 Menschen sind vielleicht 400.000 solche, auf welche die Quote von weniger als 1 fl. entfällt. 20 Procent zahlen bedeutend mehr. Das will ich zugeben. Ich nehme nun an, dass die Berechnung Benda's richtig sei — ob sie nun ein bisschen mehr oder weniger ungenau ist, das macht nichts aus — dass diese Quote der Verzehrungssteuer pro Kopf in Zukunft nach Annahme dieses Gesetzes 4 bis 5 fl. betragen wird, ich sage nicht einmal 5 fl., ich bleibe bei dem niedrigeren Quotienten von 4 fl., so steht die Thatsache fest, dass die Durchschnittsgröße der Verzehrungssteuer in den Vororten von 1 fl. auf 4 fl. erhöht wird, d. h. vierfach gemacht wird oder um 300 Procent steigt, und zwar muss ich da betonen, plötzlich steigt.

Der Herr Finanzminister hat sehr witzig gesagt: „Ich bitte, das Gesetz tritt erst ein Jahr in Kraft, nachdem die Einigung zwischen Wien und den Vorortegemeinden stattfindet." Ja, den Zeitpunkt des Inkrafttretens wissen wir schon ein Jahr vorher, aber das Inslebentreten der Steuer ist plötzlich, nämlich mit dem Tage, wo das Gesetz in Wirksamkeit tritt. Das ist nun einmal plötzlich. Der Gegensatz von plötzlich wäre successiv, und ich hätte nichts dagegen, wenn die Steigerung von 1 fl. auf 4 fl. in vier Decennien stattfinden würde *(Sehr richtig! links)*, wenn man sagen würde: im ersten Decennium zahlst Du statt 1 fl. 2 fl., das nächste Decennium 3 fl., das nächste 4 fl. u. s. w.

Das wäre successive und das wäre das Gegentheil von plötzlich. Die Behauptung also, dass die Belastung plötzlich eintritt, kann der Herr Finanzminister nicht bestreiten, und ebenso muss der ehemalige Professor Ritter v. Dunajewski zugeben, dass kein Finanzpolitiker der Welt es billigen kann, wenn die Steigerung irgend einer Steuer auf das Vierfache plötzlich eintritt. Das ist der wundeste Punkt des Gesetzes für die Vororte.

Selbst wenn ich mich auf den Standpunkt des Gesetzes stelle, ist das dessen größte Schwäche. Das darf nicht geschehen und das darf kein Finanzpolitiker empfehlen. Das ist auch der Grund, warum Petitionen einliefen und Deputationen beim Herrn Finanzminister waren — ich selbst war bei einer solchen Deputation — wenn es sich um eine plötzliche Steigerung der Abfindungssumme gehandelt hat. So hatte zum Beispiele der Bezirk Hernals bisher die Abfindungssumme, nehmen wir an, von 100.000 fl. zu zahlen. Auf Grund der Berechnungen der Finanzbezirksdirection sollte nun dieser Bezirk 130.000 fl. zahlen. Da ist man zu dem Herrn Finanzminister gegangen und hat gesagt: Wir sind von 100.000 fl. auf 130.000 fl. auf einmal gesteigert worden; da bricht eine Revolution aus; die Leute, die das einfordern kommen, werden geprügelt werden; das können Sie nicht verantworten, das ist zu plötzlich, von 100.000 fl. auf 130.000 fl. zu steigen.

Der Herr Finanzminister hat gesagt — ich werde ihm immer dafür dankbar sein, ich bin ihm dankbar *(Heiterkeit links)* — nein, diese Steigerung ist wirklich zu plötzlich, statt 30.000 fl. Steigerung werdet Ihr nächstes Jahr nur 20.000 fl. mehr zahlen. Ich bitte, für die Ziffern will ich nicht einstehen, aber die Thatsache steht so fest, wie ich sie erzählte. Also die Steigerung von 100.000 fl. auf 130.000 fl. ist zu plötzlich, und die Steigerung von 1 fl. auf 4 fl. ist nicht plötzlich! *(Heiterkeit.)*

Nun könnte man sagen: an sich ist die Steigerung enorm. Um 300 Procent mehr! Das ist enorm, wenn einer statt 1 fl. per Kopf 4 fl. bis 5 fl. zahlen muss. Aber vielleicht ist die ganze Steuer nicht hoch. Darauf erwidere ich: Nach einer ausgezeichneten statistischen Arbeit, welche auch College Sueß gestern erwähnt hat, „Denkschrift der Vororte Wiens über die Folgen einer eventuellen Hinausrückung der Verzehrungssteuerlinie", die im Jahre 1884 erschienen ist, und die wirklich 6000 fl. gekostet hat — das beweist zwar noch nicht, dass sie wirklich gut ist *(Heiterkeit links)*, sie ist aber gut — die aber nicht von Pizzala herrührt, sondern von Regierungsrath Schimmer, einem angesehenen Populationsstatistiker und einem Nussdorfer Gemeinderathe, Herrn Eugen Ružička, von denen der letztere leider bereits gestorben ist, der erstere pensionirt, also halbtodt ist *(Heiterkeit links)*, welche beide Herren sich wirklich ein großes Verdienst erworben haben, wofür ihnen bei dieser Gelegenheit neuerlich der beste Dank abgestattet sei, nach dieser Arbeit also stellt sich heraus, dass die Vorortebewohner eine durchschnittliche Gesammtbesteuerung, nämlich Staatssteuern, directe, indirecte, Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen von 10 bis 16 fl. per Kopf zu tragen haben. Dieses Verhältnis hat sich nach meinen Beobachtungen nicht geändert, denn die Bevölkerung ist zwar vom Jahre 1882, auf welches Jahr sich die Schimmer-Ružička'sche Arbeit bezieht, bis heute vielleicht um mehr als 100.000 gestiegen, in demselben Maße haben sich aber auch die anderen Verhältnisse geändert, und man kann heute noch sagen, dass die gesammte Besteuerung per Kopf noch heute in den Vororten 10 bis 16 fl. beträgt. Dies ist sehr viel im

Vergleich zu der Besteuerung unserer Landbewohner. Es ist aber, obwohl es viel ist, noch immer nicht so viel, dass nicht die Quote der Erhöhung der Verzehrungssteuer per 3 fl., die jetzt hinzukommt, ausgiebig wäre. Wenn Sie nämlich die Quote der Gesammtbesteuerung von 10 fl. um 2 bis 3 fl. vermehren, so macht die Steigerung nach Adam Riese circa 25 Procent, und nun appellire ich wieder an die Einsicht aller Finanzpolitiker — nicht der Socialpolitiker, weil der Herr Finanzminister diese hier nicht citirt wissen will *(Heiterkeit links)* — und frage sie, ob man nicht sagen muss, dass diese Steigerung eine sehr bedeutende ist.

Dies ist nicht eine Unbequemlichkeit mehr, sondern es ist schon der Mühe wert, dass die Abgeordneten darüber etwas reden und die Frage ventiliren, was zu thun ist, um diese Calamität für die Vororte zu paralysiren.

Die successive Einführung dieser Steuer wäre eine Möglichkeit, der Frage die Spitze abzubrechen und die größten Schwierigkeiten zu beseitigen. Da müsste ich aber heute mit einem Gesetze kommen, welches die Progression codificirt. Dass dies keine Aussicht auf Erfolg hat, muss ich leider erkennen. Ich werde mit Anträgen kommen, die man acceptiren kann, und die der Finanzminister selbst nach seinen heutigen Erklärungen noch acceptiren kann. Um aber diesen Anträgen Aussicht auf Erfolg zu schaffen, muss ich etwas weitläufiger werden.

Ich rede jetzt nicht von den Lasten, die den Approvisionirungsgewerben in wirklich verderblicher Form zugemuthet werden, sondern ich bleibe dabei, dass hier 500.000 Menschen sind, die auf einmal um 2,000.000 fl. mehr Steuer zahlen müssen. Was wird das für eine Wirkung haben? Der Finanzminister hat uns in bestrickender Form heute auseinandergesetzt, dass Wien und die Vororte ein Gemeindegebiet sind, und er hat am Schlusse seiner Rede vom 21. Februar in poetischem Aufschwunge und in sehr gewinnender Weise darauf hingewiesen, welchen Beruf nun das große Wien haben werde, als Muster der Verwaltung, als Pflegestätte der Künste und Wissenschaften und der Sitte. Diesem idealen Programme gegenüber muss man untersuchen, was diese zwei Millionen, auf 500.000 Bewohner vertheilt, für eine Wirkung haben werden. Heute steht die Sache so: Die Vororte bilden das Arbeiterreservoir für die Industrien von Wien. Der Umstand, dass außerhalb der Linien Wiens die Möglichkeit geboten ist, mit einem standard of life zu existiren, welcher um so und so viel niedriger ist als in Wien, ist die allerdings nicht von den Vororten selbst begründete Quelle ihrer Prosperität.

Die Vororte haben das nicht herbeigeführt, es war so. Die Vororte haben diesen Vortheil genossen. Das ist der factische Zustand. Auf Grund dieses Vortheiles hat man Häuser gebaut, Fabriken errichtet, gewerbliche Betriebe eingeführt und viele Wiener haben sich draußen angesiedelt. Sie sind im Besitze dieses Vortheiles. Man sagt uns: Das ist ein ungerechter Vortheil. Kann sein, aber derjenige, der einen Vortheil besitzt, gibt ihn nicht gerne auf, und wenn er ihn schon aufgeben muss, so ist es doppelt schmerzlich, wenn er ihn aufgeben soll zu Gunsten eines anderen benachbarten Gemeinwesens, und wenn er ihn unmittelbar plötzlich aufgeben soll.

Es ist ein Zug von Noblesse, dass die Vororte in dem Momente, wo man sie thatsächlich eines Vortheiles beraubt, nicht einen ungeheueren Spectakel insceniren. Sie sagen heute: Wir wollen den Vortheil verlieren. Den Vortheil verlieren sie ja schon, wenn die Linienwälle überhaupt fallen, die saison d'être der rapiden Entwicklung der Vororte hört schon auf, wenn der Linienwall fällt, selbst wenn keine Thorsteuer mehr erhoben werden sollte. *(Sehr richtig! links.)* Das werden Sie also ganz ruhig hinnehmen.

Jetzt kommt aber noch dazu, dass man ihnen plötzlich eine Steuerlast von zwei Millionen aufhalst und — nun kommt der springende Punkt — ihnen gar nichts dafür anbietet. *(Hört! Hört! links.)* Die ganze Absicht meiner Rede ist darauf gerichtet, dieses „Dafür" für die Vororte zu erlangen. Wenn ich selbst zugeben wollte, was gesagt wird: Es sei keine andere Lösung momentan möglich, man musste dieses Gesetz machen, man soll Wien helfen, gut, das alles will ich acceptiren, obwohl ich nicht davon überzeugt bin, aber eines muss man wenigstens thun, man muss dieser Bevölkerung von 500.000, der man zwei Millionen auflastet, etwas dafür bieten. Ich sage, man muss, und um das zu beweisen, will ich Beispiele anführen. Nehmen wir Paris. Was hat man in Paris gethan? In Paris hat man im Jahre 1841 — die Geschichte ist für Wien sehr lehrreich — wie Sie wissen, die Anregung gegeben, die Vororte einzuverleiben.

Im weiteren Umkreise von Paris wurden 1841 Fortificationen vollendet und man hatte damals den Plan gehabt, sofort die Orte, die zwischen den Grenzen der alten banlieue und den Fortificationen liegen, wie Montmartre, Batignolles, Belleville, Lavillette, Passy, Grenelle u. s. w. (mit 352.000 Einwohnern im Jahre 1859) einzuverleiben. Als dieser Antrag eingebracht war, entstand eine große Entrüstung zu Gunsten der Vororte, eine viel größere als heute in diesem Hause zu unseren Gunsten stattgefunden hat *(Heiterkeit links)* und es hat sogar ein Deputirter den Antrag gestellt, man solle zwanzig Jahre mit der Idee nicht kommen und mindestens zwanzig Jahre warten, und zwar wegen der „Nichtplötzlichkeit", von der heute der Herr Minister gesprochen hat. *(Heiterkeit links.)* Man hat das abgelehnt und gesagt, man könne nicht so lange warten, aber momentan werde man die Vororte nicht einverleiben. Dagegen hat es

wirklich fast zwanzig Jahre gedauert, bis am 12. Februar 1859 der Minister Delangle, was ja bekannt ist, ein projet de loi eingebracht hat, nach welchem die früher genannten Vororte einverleibt werden sollten. Ich könnte da einen sehr amusanten Excurs über den Unterschied von Montmartre und Hernals, von Passy und Währing ꝛc. machen *(Heiterkeit)*, ich verzichte aber darauf, weil mir die Sache zu ernst ist. Dieses Gesetz wurde bekanntlich angenommen und am 1. Jänner 1860 wurden die Vororte von Paris mit Paris administrativ vereinigt.

Ich kann Verschiedenes anführen, was damals zu Gunsten der Vororte geschehen ist und ich glaube damit die Herzen nicht nur der verehrten Herren Abgeordneten, sondern auch der hohen Regierung zu rühren. *(Heiterkeit links.)*

Erstens wurden damals die Vororte von Paris mit Paris administrativ vereinigt, das heißt man hat ihnen die wirklichen Vortheile der Großstadt zugewendet. Denn bloß innerhalb desselben Verzehrungssteuergebietes mit einer Großstadt zu sein, finde ich, ist kein besonderes Glück. *(Heiterkeit links.)*

Und etwas anderes bekommen die Vororte ja nicht. Die Vororte haben nur den Vortheil, zu sehen, dass Wien eine sehr große Errungenschaft bekommt, nämlich beim Fallen der Linien, und das wünschen sie ja auch, das will ich nicht leugnen; aber dass wir mit Wien in dasselbe Verzehrungssteuergebiet kommen, das bedrückt die Vororte in noch höherem Grade. Ich habe nichts gehört davon, dass die Vororte nun auf Staatskosten eine Wasserversorgung, Canäle, Boulevards, große Entrepôts ꝛc. bekommen sollen.

Das wurde damals alles in den Pariser Vororten gesichert und in kürzester Zeit wurden aus Grenelle, Passy, Belleville, Lavillette, Montmartre u. s. w. Theile einer Großstadt gemacht. Wenn es auch nicht so schlimm ist, wie mein Freund Wrabetz hier heute auseinandergesetzt hat, in Bezug auf die Administration in einzelnen Vororten — ich muss ihn in dieser Beziehung berichtigen — so ist doch gewiss noch ein Unterschied zwischen den großstädtischen Annehmlichkeiten und Vortheilen und dem, was in den Vororten selbst bei der besten Administration geleistet werden kann.

Einen Augenblick muss ich noch bei meinem geehrten Freunde Wrabetz verweilen. Er hat von nicht sehr glänzenden Zuständen in der Administration bei einzelnen Gemeinden gesprochen. Das mag ja sein. Aber ich kann versichern, dass die größeren Vororte vorzüglich administrirt sind und dass die Vororte in mancher Beziehung ein sehr schönes Beispiel abgeben für eine geordnete und weitsichtige Verwaltung, namentlich was die Entwicklung des Schulwesens anbelangt. *(Sehr richtig! links.)* Um Missverständnisse zu vermeiden, es wird mir dies ja auch mein Freund Wrabetz zugeben *(Abgeordneter Wrabetz: Zugegeben!)*, habe ich das hier erwähnen müssen.

Man hat die Vororte von Paris der Stadt einverleibt, das heißt, zu Theilen der Weltstadt gemacht, und zwar zu einer Zeit, wo Paris als Städtewesen ein Vorbild für die ganze civilisirte Welt geworden ist. Das brauche ich nicht des breiteren auszuführen. Aber wenn Sie heute nach Paris kommen — also nach 30 Jahren — werden Sie nirgends die Grenze zwischen den einstigen Vororten und der Stadt Paris bemerken. Die Administration ist dieselbe, der architektonische Charakter, die Communicationsanstalten, Beleuchtung, Bewässerung ꝛc. sind von derselben Vollkommenheit.

Haben die Wiener Vororte heute eine solche Aussicht? Wir haben nur Aussicht, dass wir in 30 Jahren noch immer in einem gemeinschaftlichen Verzehrungssteuergebiete mit Wien, innerhalb der Verzehrungssteuergrenze sein werden; die Aussicht haben wir, aber ob wir alle diese Vortheile haben werden, ist zweifelhaft. *(Abgeordneter Dr. Woldřich: Dass muss sich ja von selbst geben!)* Allerdings, das hat hier nicht der Staat unmittelbar zu machen.

Ich erzähle das nur, um zu zeigen, welche Vortheile die Pariser Vororte gewannen, als man ihnen die Steigerung ihrer Steuerleistung zugemuthet hat. Und nun wollen wir uns diese Steigerung selbst ansehen. Wissen Sie, was ihnen zugemuthet wurde? Eine Kleinigkeit; ihre bisherige Verzehrungssteuer war 28 Francs 81 Centimes, und die Vermehrung betrug 24 Francs 27 Centimes. Nachdem aber 24 weniger als 28 ist, so machte die Vermehrung nicht einmal 100 Procent aus. Also nicht einmal eine Steigerung von 100 Procent hat man den Vororten zugemuthet, während es sich hier, wie Sie hörten, bei uns um eine Steigerung von mehr als 300 Procent für die Verzehrungssteuer der Vororte handelt. Das ist ein gewaltiger Unterschied und trotzdem die Steigerung gering war, hat sich die Staatsverwaltung — jetzt komme ich auf die eigentliche Pflicht der Staatsverwaltung — veranlasst erachtet, diesen Vororten noch andere große Vortheile zuzuwenden. Das will ich beweisen; die Staatsverwaltung hat durch das loi sur l'extension des limites de Paris vom 16. Juni 1859, enthalten im Bulletin des lois de l'empire français XI. Série, 14. Band folgendes verfügt. Vielleicht darf ich diese Kleinigkeit selbst französisch vorlesen; man könnte sonst glauben, ich berichte nicht genau *(liest)*:

„Les contributions directes, dont le taux est determiné, à raison de la population, continueront pendant cinq ans, à partir du 1. janvier 1860, à être établies d'après les tarifs actuels dans les communes ou portions de communes annexées à Paris.

Après ce delai, ainsi que l'article 5 de la loi du 25 avril 1844 l'a reglé pour les communes passant d'une catégorie dans une autre, l'augmentation, que devront subir les droits fixes de patentes pour être portés au niveau de ceux de Paris n'aura lieu que pour moitié, et ne sera complétée qu'après une seconde période de cinq années."

Das will beiläufig sagen, die directen Steuern, welche nach dem französischen Gesetze von der Größe der Populationsziffer abhängig ist, wurden für fünf Jahre stabil erklärt, und nach Ablauf dieser Zeit nur verlangt, dass die Hälfte der Steigerung einzutreten habe, welche nach der Populationsziffer eintreten müsste, um erst nach zehn Jahren den Steuersatz von Paris zu erreichen. Das ist eine sehr große Begünstigung, die nicht wie bei uns in Salmannsdorf und Baumgarten *(Heiterkeit)*, sondern bei der Bevölkerung aller Pariser Vororte diesen Schaden überwogen, nicht bloß aufgewogen hat, den die Einbeziehung verursachte. Das hat die französische Regierung gethan. Man wird vielleicht einwenden: Wie kann man eine Napoleon'sche Maßregel anführen? Das ist ja der Typhus eines absoluten Monarchen trotz aller parlamentarischen Einrichtungen; das darf man nicht als Beispiel anführen! Man muss immer auf solche Einwürfe gefasst sein.

Sehen wir also wo anders hin, nach Belgien, dem Muster einer constitutionellen Monarchie. Dort ist wirklich etwas geschehen, was dem Ereignisse, das sich jetzt in Wien vollzieht, gegenübergestellt, als kolossale Maßregel aufgefasst werden muss. Was machen wir hier in Wien? Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat es drastisch beleuchtet, ich will es nicht wiederholen. Wir erweitern das Verzehrungssteuergebiet, und zwar für den Staat, und trösten die Bewohner damit, dass sie auch noch die Communalverzehrungssteuer hinzufügen dürfen.

In Belgien hat man Folgendes gemacht. Der Minister Frère-Orban, ein Gegner der Thorsteuer bei geschlossenen Städten, hat erklärt, dass er die Verzehrungssteuer, und zwar die communale Verzehrungssteuer, nicht die staatliche, in den 78 belgischen Städten aufheben will. Er war gar nicht dazu genöthigt, nein, aus finanzpolitischer Überzeugung that er es. In diesen 78 Städten hat die Verzehrungssteuer 14 Millionen Francs betragen. Nun haben die Städte gesagt: „Ja, wenn man diese 14 Millionen Francs Gemeindethorsteuer aufhebt, wie sollen wir unsere Auslagen bestreiten? Das kann uns doch nicht zugemuthet werden." Darauf antwortete der Minister: „Das sollt ihr nicht verlieren, aus Staatsmitteln werden wir Euch diese 14 Millionen Francs ersetzen."

Das, meine Herren, klingt wie ein Märchen, und die Herren werden vielleicht gar nicht glauben, dass so etwas vorkommen kann. *(Heiterkeit und Sehr gut! links.)* Diese 14 Millionen Francs wurden thatsächlich ersetzt, und zwar in folgender Weise: Es wurde den Städten überwiesen Dreiviertel des staatlichen Kaffeezolles — der Herr Finanzminister wird mir einwenden: „Der Zoll kommt nicht uns allein zu, sondern auch Ungarn" u. s. w. — dann Zweifünftel des Postregales — da kann der Herr Finanzminister mir dies nicht mehr einwenden — kurz, mit diesen staatlichen Einnahmsquellen wurde, vom 10. März 1860 angefangen, die communale Verzehrungssteuer in den 78 belgischen Städten aufgehoben und aus staatlichen Mitteln ersetzt.

Soll ich Ihnen noch ein Beispiel anführen? *(Heiterkeit links.)* Noch ein Beispiel! Ich bin ohnehin der letzte Redner und habe eine gewisse Freiheit. Was hat man in Preußen gemacht? Als dort im Jahre 1861 — Sie sehen, ich habe Beispiele aus jedem Jahre, mit 1859 habe ich angefangen und bin jetzt bei 1861 — gewisse Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen aufgehoben wurden, war man von folgenden Erwägungen geleitet: Es ist ein Unrecht auszugleichen; wie kommen manche dazu, von der Grundsteuer befreit oder dabei bevorzugt zu werden, das ist ein ungerechter Vortheil, das muss aufgehoben werden. Gut, die Vororte haben einen ungerechten Vortheil, den muss man aufheben, angenommen aber nicht zugegeben, man muss aber dafür etwas thun. Was hat man in Preußen gethan?

Man hat durch das Gesetz vom 21. Mai 1861, Gesetzessammlung 327, allen denjenigen, welche bisher grundsteuerbefreit oder bevorzugt waren, aus Staatsmitteln einen Ersatz, oder wie es hier im Gesetze heißt, eine Entschädigung aus der Staatskasse gewährt. Sie sehen also, dass die Staatskasse nicht nur berechtigt, sondern, nach meiner Auffassung, sogar verpflichtet ist, in dem Momente, wo man bestehende Vorrechte bei einer einzelnen Bevölkerungsgruppe aufhebt, Ersatz zu schaffen.

Nun werden wir immer auf den Ersatz verwiesen, welcher uns durch die communalen Zuschläge gewährt wird. Der Herr Finanzminister hat in seiner ersten Rede und heute wieder darauf hingewiesen. Ich bemächtige mich dieser Angelegenheit gerne, weil in der That diese Communalzuschläge eine gewisse Beschönigung des ganzen Unglückes für die Vororte-Gemeindeverwaltung darstellen.

Man darf aber nicht vergessen, dass diese Gemeindezuschläge auch von den Bewohnern gezahlt werden müssen *(Sehr richtig! links)*, das ist noch nicht genug hervorgehoben worden. Es ist nicht das Verhältnis, dass diese zwei Millionen, welche die Vorortebewohner für den Staat zahlen, dadurch wettgemacht werden, dass jemand anderer ihnen 800.000 fl. gibt, sondern sie müssen selbst diese 800.000 fl. zu den zwei Millionen auch noch zahlen, und diese 800.000 fl. fließen in die Gemeindesäckel. Nun ist es allerdings, vom höheren Gesichtspunkte aus, sehr gut, dass die Gemeindever-

waltungen dadurch eine Einnahmsquelle bekommen, die sie nicht gehabt haben. Aber ich bitte nicht zu vergessen, dass diese 800.000 fl. dieselben Bürger zahlen müssen, welche die zwei Millionen zahlen.

Wenn ich hier die Ziffer 800.000 ausgesprochen habe, so ist das ein großer Optimismus; indem ich wirklich annehme, dass die Gemeinde Wien ein Verständnis für die Bedürfnisse der Vororte hat, so wird sie doch von den Zuschlägen gewiss niemals mehr abtreten können, als was nach der Kopfzahl der Vororte auf diese entfällt, im günstigsten Falle wird sie die Kopfzahl als Schlüssel für die Auftheilung acceptiren und in diesem Falle entfallen bei einem 25procentigen Communalzuschlage 700.000 bis 800.000 fl. auf die Vororte. Ich führe das nur an, um zu zeigen, dass die Vororte nicht nur 2 Millionen, von denen bisher gesprochen wurde, sondern 2,700.000 fl. bis 2,800.000 fl. zu zahlen haben werden, wodurch die Belastung der Vorortebewohner natürlich noch viel höher wird.

Nun sehe ich, sind Sie, meine Herren, schon sehr gespannt, nicht ermüdet, nein, sondern gespannt darauf *(Heiterkeit)*, was ich vorbringen werde und zu welchen Conclusionen dies führen kann.

Meine Herren! Als Rechenexempel ist die Vorlage nach meinem unmaßgeblichen Urtheile wirklich eine sehr hübsche Leistung, und ich will auch angeben, welcher Art die Rechnung ist. Es ist eine Gesellschaftsrechnung, welche von 54 Artikeln auf 12 übergehend, 800.000 Theilnehmern, 1,300.000 Theilnehmer substituirt und daraus die Tarifsätze rechnet. Das ist eine Gesellschaftsrechnung. Nicht wahr? *(Heiterkeit.)* Wir werden nun in der Zukunft sehen, ob diese Rechnung richtig ist; denn, ist sie richtig, dann muss der Staatsschatz nach Angabe Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers eine Million verlieren, ist sie aber nicht richtig, wird er die Million nicht verlieren. Über die Richtigkeit der Rechnung will ich jetzt nicht weiter reden. Ich hätte aber gewünscht, dass das Gesetz nicht eine bloße Rechnung, die Durchführung eines bloßen Rechenexempels wäre! Ich habe einmal einen sehr verehrten Herrn gekränkt und ich benütze nun die Gelegenheit, um demselben volle Satisfaction zu geben. Ich habe nämlich über den Benda'schen Vorschlag — in einer öffentlichen Versammlung, mein Gott, da spricht man leicht etwas rasch — gesagt, dieser Vorschlag sei nur ein Rechenexempel, das jeder Realschüler ausrechnen könne. Das ist eine Übertreibung. Erstens kann das nicht jeder Realschüler ausrechnen *(Heiterkeit)* und dann habe ich wirklich nicht sagen wollen, dass nicht mehr als die Fähigkeiten eines Realschülers dazu gehörten, und ich fühle mich verpflichtet, hier loyal zu erklären, dass ich dem kaiserlichen Rath Benda für dessen fachliche Tüchtigkeit auf diesem Gebiete die größte Anerkennung zolle. Allein ich kann ihm und dem Herrn Finanzminister und der gesammten hohen Regierung nicht helfen: Dieses Gesetz, wie es vorliegt, ist meines Erachtens nichts anderes als ein Rechenexempel. Wo steht denn in dem Gesetze etwas über jene erleichternden Regierungsmaßregeln, die eine momentan überlastete Bevölkerungsgruppe von 500.000 Menschen auf ein höheres Niveau stellen sollen? Steht denn in dem Gesetze etwas von der Errichtung einer Universität oder etwas davon, dass ein höheres Centralinstitut hinausverlegt werden soll in die Vororte, oder findet man etwas in dem Gesetze von einem Nachlasse an den directen Staatssteuern? Und was jedem am leichtesten einfällt, nicht einmal von einer vorübergehenden Entschädigung aus dem Staatsschatze steht etwas darin. Es gehört wirklich keine Genialität dazu, dass einem dies einfällt, und man braucht dazu auch kein Staatsmann zu sein.

Wenn dieses Gesetz kein Rechenexempel sein soll, hätte mindestens zwischen den §§. 6 und 7 stehen müssen: Den Vororten oder den Bewohnern der Vororte, die da einbezogen werden, bewilligen wir für eine Reihe von Jahren — für 3, 5 oder 10 Jahre — eine Staatsunterstützung von so und so viel, abnehmend, zunehmend — das lasse ich momentan alles noch frei — damit die Vorortebewohner in die Lage kommen, durch eine derartige Ermäßigung der Gemeindeumlagen für den ärmsten Theil der Bevölkerung etwas zu thun; ich lasse den „armen Mann" nicht noch einmal erscheinen, weil ihn der Herr Finanzminister mit Recht schon genug hat. *(Heiterkeit links.)* Aber das ist doch richtig, dass es unter den Vorortebewohnern reichere und ärmere gibt, ich rede also nur vom ärmeren Manne. Ich wünsche eine Maßregel, die gerade den Ärmeren, den die Verzehrungssteuer härter trifft als den Wohlhabenden, entschädigt. Ich stelle mir vor, wenn man den Vorortegemeinden 300.000 fl. als Staatssubvention unter der Bedingung geben würde, dass dieselben dazu verwendet werden sollen, die Zinskreuzer bei Mieten bis 150 fl. oder 200 fl. zu ermäßigen, so würden alle diejenigen, die in solchen Wohnungen wohnen, die Zinskreuzer ersparen. Der Mann wohnt sofort um soviel billiger und erspart an der Wohnung vielleicht mehr, als er für die Nahrung mehr ausgeben muss. Das ist, ich bitte um Vergebung, das ist wirklich socialpolitisch, das trifft nicht bloß den einzelnen armen Mann, sondern jenes große Reservoir an Arbeitskräften, welches auch für Wien von größter volkswirtschaftlicher Bedeutung ist. Eugen Ružička hat nachgewiesen, dass 80 Procent der Vorortebewohner Arbeiter, Taglöhner, Handlanger, Dienstboten, Kleingewerbe- und Handeltreibende sind, welche theils in Wien, theils in den Vororten arbeiten.

In diesem großen Reservoir an Arbeitern wird eine Lohnerhöhung eintreten müssen, denn mit dem, was sie jetzt bekommen, können sie eben jetzt kaum

mehr ausreichen. Ich muss sagen: Die Leute werden Recht haben, wenn sie zu allen gesetzlichen Mitteln greifen, um diese Lohnerhöhung zu erzwingen. Natürlich wird dies eine Erschwerung der Concurrenzfähigkeit der Wiener Industrie mit anderen fremdländischen Industrien herbeiführen. Wenn Sie das nicht wollen, so werden Sie die Erhöhung der Auslagen für die Nahrung wettmachen müssen durch eine Ermäßigung der Auslagen für die Miete, und zwar in der gerechtesten Form dadurch, dass Sie dem Ärmsten am meisten helfen.

Da ich diesen Gedanken für richtig halte, werde ich die Ehre haben, in der Specialdebatte einen Antrag einzubringen, welcher zwischen den §§. 6 und 7 einen neuen Paragraphen zu bilden hätte. Ich werde sogar, um der hohen Regierung die Erwägung zu erleichtern, jetzt schon diesen Antrag vorlesen. Derselbe lautet *(liest)*: „Von dem Zeitpunkte des Inslebentretens dieses Gesetzes angefangen bis zur Eröffnung der zu erbauenden Gürtelbahn wird den im §. 1, Absatz 2, genannten Gemeinden ein Staatsbeitrag von 300.000 fl. unter der bestimmten Bedingung gewährt, dass derselbe mit der auf jede einzelne Gemeinde nach der Einwohnerzahl (auf Grund der Volkszählung vom 31. December 1890) entfallenden Quote zur Verminderung der Gemeindeumlage der Hauszinskreuzer verwendet werde."

In diesem Antrage ist von der Gürtelbahn die Rede und Sie sehen, dass ich diesen Staatszuschuss aufhören lasse, wenn die Gürtelbahn eröffnet ist. Ich lege nämlich der Gürtelbahn eine so große Bedeutung in wirtschaftlicher Beziehung bei — eine eben so große wie der Herr Abgeordnete Freiherr v. Kübeck — dass ich jede weitere Staatshilfe für überflüssig halte und den Schaden — „nicht die Unbequemlichkeit" — den man den Vororten durch diese Vorlage zugefügt hat, als compensirt betrachte in dem Momente, als die Gürtelbahn eröffnet wird. Das ist gewiss eine bescheidene Auffassung. Ich werde jedem Vorortebewohner, auch einem Weinschänker und Wirte gegenüber, diesen Standpunkt vertreten. In dem Momente, wo sie eine Bahn haben werden, werden sie die neuen Lasten verwinden können, die ihnen da aufgebürdet sind. Ich habe absichtlich die Eröffnung der Gürtelbahn als den Moment bezeichnet, wo die Staatshilfe aufzuhören hat. Nun, ich muss gestehen, ich fürchte, dass gegen diesen Antrag seitens der hohen Regierung eine sehr ernste Opposition werde erhoben werden. Der Herr Finanzminister hat heute erklärt — und ich begreife das vollständig, wenn ich ihn auch nicht billigen kann — er sagt: Ich lasse absolut nicht mit mir weiter handeln, die Tarifsätze ergeben ohnehin einen Verlust von einer Million, ich kann nicht die Hand bieten zu weiteren Änderungen. Von diesem Standpunkte ausgehend, wird Seine Excellenz sagen: Wenn ich diese 300.000 fl. auch noch zu der einen Million hergeben soll, so bin ich ja wieder über die ursprüngliche Grenze hinausgegangen, die ich als unüberschreitbar bezeichnet habe. Aber ich möchte dem Herrn Finanzminister, den ich, aufrichtig gesagt, für einen weitblickenden und einsichtsvollen Mann halte, wenn ich auch hundertmal nicht seiner Partei angehöre, sagen: Versuchen Sie es mit diesen 300.000 fl., machen Sie den Vororten dieses Geschenk. Der Herr Finanzminister ist heute die unpopulärste Persönlichkeit in den Vororten *(Heiterkeit)*, dann komme gleich ich vielleicht. *(Erneuerte Heiterkeit.)* Uns beiden ist geholfen *(lebhafte Heiterkeit)* in dem Momente, wo diese 300.000 fl. angenommen sind. Ich bin aber weit entfernt, eine so wichtige Frage mit der Frage der Popularität von zwei so ungleichen Männern zu verquicken. Der Herr Finanzminister hat öfter schon bewiesen, dass er in kleinen Dingen nachgeben kann, um in den großen auf dem Principe zu beharren; und 300.000 fl. sind doch nur eine Kleinigkeit, besonders nachdem die Subvention später wieder aufhört und man den Staat nur nicht dauernd, wohl aber mit einer vorübergehenden, productiven Ausgabe von 300.000 belasten kann. Bauen Sie die Stadtbahn und Sie haben die 300.000 fl. wieder herin. *(Heiterkeit links.)* Ich habe übrigens alle Ursache, bezüglich der Stadtbahn pessimistisch zu sein, denn der Herr Finanzminister hat in seiner Rede, die auf mich einen großen Eindruck gemacht hat, eines Gespräches erwähnt, das er mit dem Herrn Handelsminister geführt hat, oder richtiger, der Handelsminister mit ihm, eines Gespräches, bei dem niemand Zeuge war — wir wenigstens nicht — und da wurde gesagt: „Wenn die Linienwälle fallen, dann muss auch mit logischer Nothwendigkeit" — ich citire wörtlich — „dies den Bau der Stadtbahn nach sich ziehen, früher oder später." Ja, meine Herren, das „Früher" oder „Später" ist keine Compensation. Wenn Sie gleichzeitig mit diesem Gesetze ein Gesetz über die Erbauung einer Stadtbahn vorgelegt hätten, dann stünde die Sache anders, dann wäre das Gesetz kein Rechenexempel, sondern ein Gesetz von hoher politischer Bedeutung. Aber dass ein Minister mit dem andern spricht, kommt ja öfter vor *(Heiterkeit links)*, dass einer dem andern sagt: Du, reservire mir diese Gründe, ist ja sehr vorsichtig; dass in diesem Gespräche von der Stadtbahn die Rede war, ja meine Herren, weniger kann man über die Stadtbahn nicht sagen, es gehört wirklich etwas dazu, so wenig von der Stadtbahn zu sagen. Ich bin kein so arger Schwarzseher, um nicht zu glauben, was ein politischer Gegner oder gar der Herr Finanzminister sagt. So oft der Finanzminister mir etwas versprochen hat, hat er es auch gehalten. Ich hoffe, das wird nicht ausgebeutet werden. *(Lebhafte Heiterkeit links.)* Es ist schon die Rede davon gewesen, dass wir immer offene Opposition machen, dann aber an einen anderen Ort gehen und uns Geschenke machen lassen.

Ich constatire also, dass der Herr Finanzminister mir persönlich noch nie etwas versprochen hat, auch andere Herren Minister nicht, dass ich aber auch noch nie mir persönlich etwas zu erbitten in der Lage war. Aber wenn der Herr Minister in einer öffentlichen Angelegenheit mir gegenüber etwas zugesichert hat, hat er auch Wort gehalten.

Wenn der Herr Minister gesagt hätte, wir werden die Stadtbahn bauen, nicht früher oder später, sondern längstens bis dann und dann, ich würde es glauben, so ein Optimist bin ich *(Heiterkeit)*; aber wenn der Minister sagt, der Handelsminister habe mit ihm ein Gespräch geführt und gemeint, dass der Fall der Linienwälle seiner Ansicht nach mit logischer Nothwendigkeit früher oder später den Bau der Stadtbahn nach sich ziehen werde, da, meine Herren, mag sich das „Wiener Tagblatt" darüber freuen *(Heiterkeit)*, ich nicht, mir genügt das nicht. Ich bin kein Gegner der Journalistik, aber ich wollte nur bemerken, dass die journalistische Auffassung manchmal etwas leichtblütig ist. Da geht es so zu. Der Minister hat von der Stadtbahn gesprochen; am anderen Tage ein Leitartikel: „Die Stadtbahn", das ist natürlich, sie ist schon gebaut! Wir müssen aber da etwas vorsichtiger sein.

Ein solches bloßes Gespräch genügt mir also nicht. Ich kann die Zusage der Erbauung einer Stadtbahn einem Finanzminister gegenüber nicht besser binden, als wenn ich sage: Der Staatszuschuss, die Staatshilfe für die Vororte per 300.000 fl. hört auf, wenn die Stadtbahn gebaut ist; dann hat der Finanzminister als Ressortminister die Pflicht, für den Bau der Stadtbahn zu sorgen, damit er das Odium der 300.000 fl. los werde.

Man spricht immer davon, dass Österreich der Staat der Überraschungen ist. Wie gerne würde ich das in dem Falle sehen, wenn der Herr Finanzminister in der Specialdebatte — jetzt kann er es nicht mehr, sonst würde die Generaldebatte wieder eröffnet — aufstehen würde und sagte: In Gottes Namen, ja, vielleicht mit einer kleinen Ermäßigung.

Aber, meine Herren, möglich ist der Antrag, das habe ich Ihnen bewiesen aus fremdstaatlichen Beispielen und möglich ist er auch bei unserer Situation, wenn man wirklich für Wien etwas thun will.

Wenn Sie wirklich den Ausgleich mit Wien in diesem Tempo fortsetzen wollen, meine Herren, dann gleichen Sie sich auch mit den Vororten aus und geben Sie ihnen wenigstens Geld, das ist ohnehin das Wenigste!

Der Herr Finanzminister hat gegenüber dem Antrag Kronawetter eingewendet, er würde dafür nicht die Majorität haben. Das glaube ich ihm, da hat er Recht, die Majorität hat er dafür nicht. Aber auch diese Majorität, auf welche die hohe Regierung sich heute noch — nicht früher oder später, sondern mehr oder weniger *(Heiterkeit links)* — mit Vertrauen stützt, die sie heute noch als ihre Majorität betrachtet, und jede Majorität des hohen Hauses wird eine Forderung von 300.000 fl. als Staatshilfe für eine nothleidende Bevölkerung bewilligen, darauf gehe ich eine Wette ein. *(Finanzminister Dr. Ritter v. Dunajewski: Freilich, nur Auslagen und keine Einnahmen!)*

Es ist mir sehr angenehm, dass der Herr Finanzminister die Gnade hat, sogar in meine Auseinandersetzungen einzugreifen, weil ich daraus sehe, dass ich sein Interesse erweckt habe, und das ist schon ein rednerischer Erfolg. *(Heiterkeit.)*

Ich würde also glauben, dass es der Anstrengungen der Besten und Edelsten wert wäre, diesen Versuch der Erlangung dieser Compensation von 300.000 fl. zu machen und damit wirklich in einer Action weiter vorzugehen, die schon beim ersten Beginne den besten Erfolg für das Ministerium gehabt hat.

Ich bitte sich doch einmal die heutige Situation des hohen Hauses anzusehen. Das Ministerium selbst hat in dieser Frage gar keine Opposition, das Ministerium selbst bekommt nur Glückwünsche, mit Ausnahme von Seite der Abgeordneten der Vororte, zur Einbringung dieser Vorlage. Also, wischen Sie den letzten Rest von Verstimmung weg und machen Sie den Vororten gegenüber gut, was man doch wirklich nicht verantworten kann.

Ich bin aber mit meinen Forderungen noch nicht zu Ende. Denn selbst, wenn die Vororte die 300.000 Gulden erhalten und späterhin die Gürtelbahn erbaut wird, so sind damit die Pflichten der Regierung noch nicht vollständig erschöpft.

Gestatten Sie mir indessen, dass ich das schlagwortweise ausführe, damit ich nicht das Unglück erfahre, mein Auditorium früher zu verlieren, als ich wünsche. Nach meiner Ansicht gibt es noch folgende Verpflichtungen der Regierung, die sofort mit dem Falle der Linienwälle eintreten. Ich habe schon bei einer anderen Gelegenheit ausgeführt, dass mit diesem Moment des Falles der Linienwälle sofort die Nothwendigkeit eines General-Baulinienplanes eintritt, welcher nur über Initiative des Ministeriums des Innern hergestellt werden kann. Der General-Baulinienplan hätte, das wird mir der Herr Minister des Innern zugeben, schon im Motivenberichte erwähnt werden können. Wenigstens hätte das dem Gesetze nicht geschadet.

Zu den weiteren Durchführungsmaßregeln gehören — abgesehen von der Ungleichheit der politischen Verwaltung, hier durch die Bezirkshauptmannschaft, dort durch das Statut von Wien, auf welche ich aber nicht näher eingehen will — jene Maßregeln, die der Herr Handelsminister zu ergreifen hat: Post- und Telegraphenämter, pneumatische Post 2c.

Nun komme ich zu der ernstesten Forderung, die man allerdings vielleicht am allerwenigsten dringlich nimmt, nämlich zu dem, was der Herr Unterrichtsminister zu thun hat. Wenn Sie die 500.000 Menschen, von denen 400.000 der gewerbe- und handeltreibenden Bevölkerung angehören, ins Auge fassen, und dem gegenüber stellen, was abgesehen von den Volks- und Bürgerschulen, die die Gemeinden errichtet haben, von staatswegen dort geschehen ist, so muss man sagen: außerordentlich wenig. Ich bin gewiss der letzte, der die Unterrichtsverwaltung zu unterschätzen geneigt ist, ich habe auch keineswegs einen Vorwurf zu machen, ich will nur erklären, wie dies gekommen ist. Die Ursache liegt in Folgendem: die Entwicklung der Population geht nämlich viel rascher vor sich, als die Centralbehörde arbeiten kann. *(Lebhafte Heiterkeit. — Sehr gut! links.)* Das sieht paradox aus, meine Herren, aber es ist so. Wenn Sie berücksichtigen, was in den Departements geschehen muss, zur Finalisirung einer Angelegenheit, was dann zwischen Departement und dem Chef geschieht, was für eine Correspondenz zwischen dem Ressortvorstand und dem Finanzminister gepflogen wird, dann die Einbringung der Vorlage, die Vorlage im Hause, das Finanzgesetz, dann die Durchführung, so kann man wirklich sagen: Die Errichtung einer Unterrichtsanstalt, wenn ein solches Gesetz nicht durchgepeitscht wird, — der Ausdruck wird ja jetzt gebraucht — wird fünf, sechs oder sieben Jahre dauern, das heißt, bis die Anstalt überhaupt zustande kommt.

Weil man aber nicht zwei Unterrichtsanstalten auf einmal in Stand setzen kann, so hat man in Favoriten eine Gewerbeschule errichtet, und sie mag vielleicht dort auch dringend sein.

Ich wollte also nur aus der Raschheit der Entwicklung der Vororte erklären, dass die Centralbehörden gar nicht mit ihren Maßregeln nachkommen können. Ich bin naiv genug, eine Resolution zu beantragen, welche folgendermaßen lautet *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird dringend aufgefordert, das gesammte Unterrichtswesen in den Vororten auf das den Bedürfnissen einer großen städtischen Bevölkerung entsprechende Niveau zu heben und insbesondere dem gewerblichen Unterrichte in diesem Gebiete erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden."

Ich nenne mich insoferne naiv, als eine Resolution einen sehr platonischen Wert hat und die Platonik mit der Naivetät enge verwandt ist und weil das anderseits in meinem Wahlbezirke momentan wenig Eindruck machen dürfte. Die Herabsetzung des Tarifes würde einen größeren Eindruck machen, als wenn ich diese Resolution beantragen, ja selbst wenn eine Staatsgewerbeschule errichtet würde. Ich wäre naiv, wenn ich von dieser Resolution eine sofortige Wirkung auf das Ministerium oder auf die Bevölkerung erwarten würde. Sie sehen also, meine Herren, was für ein ideal angelegter Mensch ich bin. *(Heiterkeit.)* Ich glaubte aber, alle Momente hervorheben zu sollen, die nach meiner Auffassung der gegenwärtigen Bedrängnis der Vororte begegnen könnten, und dazu gehören, wie ich resumirend bemerke: Staatshilfe, Staatsbahn, General-Baulinienplan, gewisse Verkehrseinrichtungen, die den Handelsminister betreffen und — last not least — das ganze Unterrichtswesen, und ich bin der Meinung, dass einmal, vielleicht in zehn oder mehr Jahren, wenn es lange keine Vororte mehr gibt und keine Vororteabgeordneten *(Heiterkeit links)*, wenn man lange nicht mehr an die physische Person denkt, die die physische Grenze aufzuheben bestrebt war, man sagen wird: Der Mann hat von richtig gewählten Gesichtspunkten aus die Frage behandelt, und das ist dasjenige, was ich nach meiner Auffassung hier pflichtgemäß zu thun habe.

Ich habe nicht entstellt, nicht übertrieben, keine agressive Methode eingeschlagen. Ich habe nur gesagt: Ich als Politiker, als Vertreter der Vororte einerseits und als Reichsrathsabgeordneter anderseits, dem die Entwicklung Groß-Wiens und des Staates am Herzen liegt, muthe diese Opfer der Staatsverwaltung zu und bitte um diese Compensationen, denn darin liegt das Wesen der ganzen Frage.

Es hat mir in der Seele wehe gethan, als ich gesehen habe, dass alle Durchführungsmaßregeln und alle technischen Details des Gesetzes in klein gedruckten Anmerkungen enthalten sind, nicht in Gesetzesparagraphen. Die Anmerkungen sind inhaltlich schon klein genug, klein gedruckt sind sie auch. Die Durchführung des Gesetzes ist von größter Wichtigkeit.

Nicht nur die Compensationen, sondern auch die technische Art der Durchführung — darauf komme ich noch in der Specialdebatte zurück — wird entscheidend sein. Und wenn dann die Zusicherungen des hohen Finanzministeriums zutreffen in Bezug auf die coulante, vornehme Art der Durchführung, und wenn ich die eine oder andere Compensation, die ich zu bezeichnen die Ehre hatte, in Erfüllung gehen sehe, dann habe ich mehr erreicht, als mir vorgeschwebt hat. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links. — Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Exner beantragt folgende Resolution *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird dringend aufgefordert, das gesammte Unterrichtswesen in den Vororten auf das den Bedürfnissen einer großen städtischen Bevölkerung entsprechende Niveau zu heben, insbesondere dem gewerblichen Unterrichte in diesem Gebiete erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden."

Ich ersuche jene Herren, welche diese Resolution unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Resolution ist unterstützt und steht in Verhandlung.

Ich werde mir erlauben nun zum Schlusse der Sitzung zu schreiten. *(Zustimmung.)*

Es sind Interpellationen überreicht worden um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführr **Hevera** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Wrabetz und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister.

Noch ist die sogenannte „Bürgschaftsfrage" noch nicht zu Ende gebracht und schon eröffnen die Finanzbehörden einen neuen Feldzug gegen die Spar- und Vorschussvereine. Fast alle Statuten der letzteren enthalten die Bestimmung, „dass die Erwerbung und Veräußerung von Grundeigenthum" (mit Ausnahme nöthig werdender Executionskäufe) an die Generalversammlung gebunden ist. Diese Bestimmung stellt sich lediglich als eine durch die Vorsicht gebotene, grundsätzliche Beschränkung der Machtbefugnisse des Vorstandes dar.

Die k. k. Steuerbehörden legen nun in neuester Zeit diese Statutenbestimmung in ganz eigenthümlicher Weise aus. So hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Smichów (bei Prag) an den dortigen Spar- und Creditverein unterm 26. Jänner d. J. folgenden Bescheid gerichtet:

„Mit Rücksicht auf den in §. 76, Z. 7, angeführten Realitätenhandel kann auf diesen Spar- und Creditverein das Gesetz vom 27. December 1880, R. G. Bl. Nr. 151, weiterhin nicht mehr angewendet werden, weshalb vom Jahre 1890 an dieses Creditinstitut der Erwerbsteuer nach dem Patente vom 29. October 1849, R. G. Bl. Nr. 439, unterliegt.

Zu diesem Behufe wird die geehrte Direction ersucht die zuliegende Erwerbsteuererklärung auf Seite 2, 3, 4 und 5 im Absatze I, 1 bis 15, dann Absatz II auszufertigen und längstens binnen 14 Tagen anher vorzulegen."

Der Gablonzer Spar- und Vorschussverein erhielt von der dortigen k. k. Bezirkshauptmannschaft folgende Zuschrift unterm 7. Februar d. J.:

„Nachdem der Gablonzer Spar- und Vorschussverein, registrirte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung, nach §. 11, Z. 11, der Statuten zum Handel mit Realitäten berechtigt ist, so erscheint derselbe erwerbsteuerpflichtig und ist die Einkommensteuer nach dem Patente vom 29. October 1849 zu bemessen.

Ich beehre mich daher, die geehrte Direction aufzufordern, zum Zwecke der Bemessung der Erwerbsteuer die Erwerbsteuererklärung beim Stadtamte Gablonz binnen acht Tagen abzugeben."

Endlich erhielt die Allgemeine Vorschusskasse in Wien, registrirte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung, von der k. k. Steueradministration für den VII. Bezirk unterm 1. März d. J., Z. 1457/III, folgende Zuschrift:

„Die geehrte Vorschusskasse wird hiemit aufgefordert, in der Frist von acht Tagen hieher sich zu äußern, ob unter der sub §. 46, Punkt 3, der Statuten bemerkten Erwerbung und Veräußerung von Grundeigenthum eine fortdauernde, nach den Statuten zulässige gewerbsmäßige Beschäftigung oder aber nur eine gelegentliche, nicht auf Gewinn abzielende Erwerbung und Veräußerung von Grundeigenthum, respective ein Realitätenhandel zu verstehen sei."

Die in den vorstehenden Erlässen citirten Statutenparagraphe der betroffenen Vereine enthalten lediglich die schon eingangs erwähnte grundsätzliche Bestimmung wegen der nöthigen Zustimmung der Generalversammlung bei Erwerbung und Veräußerung von Grundeigenthum. Dagegen bezeichnet der §. 1 der Statuten dieser drei genannten Vereine als alleinigen Zweck der Genossenschaft ausdrücklich die Gewährung von Credit (Vorschüssen, Darlehen) an die Mitglieder. Von gewerbsmäßigem Realitätenhandel ist weder in dem einen noch in dem anderen Statute etwas erwähnt.

Es müssen somit die beiden ersterwähnten Erlässe als ganz willkürliche bezeichnet werden, und aus dem Umstande, dass mit dieser neuen Action gegen die Spar- und Vorschusskassen in verschiedenen Kronländern gleichzeitig vorgegangen wird, darf wohl gefolgert werden, dass dies über höhere Weisung geschieht.

Die Gefertigten stellen daher an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister folgende Anfragen:

„„1. Sind Seiner Excellenz die citirten Erlässe bekannt?

2. Erfolgten dieselben über Auftrag des k. k. Finanzministeriums oder einer anderen höheren Finanzbehörde?

3. Gedenkt Seine Excellenz den fortwährenden Chicanen der Spar- und Vorschussvereine endlich einmal ein Ziel zu setzen?"'

Wien, 22. März 1890.

Dr. Polak.	Wrabetz.
Fischer.	Jäkl.
Dr. Pichler.	Dr. v. Plener.
Friedrich Sueß.	Dr. Weitlof.
Tausche.	Dr. Heilsberg.
Bohaty.	Dr. Menger.
Dr. Groß.	Carneri.
Wagner.	Dr. Hirsch.
Neuber.	Brenner.
Siegmund.	Edlbacher.
Kübeck.	Dr. Exner.
Proskowetz.	Hielle.
Dr. Roser.	Adametz."

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Anfrage der Abgeordneten Prade und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister.

Die k. k. Finanzbezirksdirection in Leitmeritz hat einer großen Anzahl von Handelsgesellschaften im Sprengel des k. k. Kreisgerichtes Reichenberg eine Stempelstrafe von 20 fl. und eine Nachtragsstempelgebür von 10 fl. wegen angeblich unrichtig verwendeter Stempelgebür von nur 10 fl. statt 20 fl. zum Ansuchen um Eintragung ihrer Firmen in das Register für Gesellschaftsfirmen zur Zahlung auferlegt, und zwar mit der eigenthümlichen und unrichtigen Begründung, dass auch in jenen Fällen, wo bei Protokollirungen von Gesellschaftsfirmen ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag nicht vorliegt, eine Stempelgebür per 20 fl. — und nicht bloß von 10 fl. — zu verwenden ist. Diese Anschauung der k. k. Finanzbezirksdirection ist jedoch, sowohl mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, Artikel 85, 86, 176 und 210 und des Gebürengesetzes, Tarifpost 43, lit. l, Zahl 2 und Tarifpost 55, Anmerkung 2, als auch nach der Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Jänner 1888, Zahl 178 vollständig unbegründet, umsomehr, als eine Stempelgebür von 20 fl. überhaupt nie vorzuschreiben ist.

Die Gefertigten stellen daher an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister die Anfrage:

„„Gedenkt Seine Excellenz diese ungesetzlichen Entscheidungen der k. k. Finanzbezirksdirection in Leitmeritz außer Wirksamkeit zu setzen und die Letztere anzuweisen, diese durch eine unrichtige Auslegung der Gesetze verursachte Behelligung der Handel- und Gewerbetreibenden nicht weiter fortzusetzen?““

Dr. Knotz.	Prade.
Dr. Derschatta.	Kreuzig.
Dr. Bareuther.	Neuwirth.
Dr. v. Kraus.	Bohaty.
Hock.	Vergani.
Dr. Reicher.	Türk.
Dr. Fuß.	Fiegl.
Dr. Steinwender.	Bendel.
Stadlober.	Tausche.
Garnhaft.	Dr. Roser.
Dr. Kaniak.	Jäkl.“

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig unterzeichnet und werden den betreffenden Herren Ministern zur Beantwortung zugemittelt werden.

Ich habe nachfolgende auf Ausschusssitzungen bezügliche Mittheilungen zu machen.

Die für heute abends 7 Uhr anberaumte Sitzung des volkswirtschaftlichen Ausschusses findet nicht statt.

Die für morgen Sonntag den 23. März, um 11 Uhr vormittags angesagte Sitzung des Subcomité des Spiritussteuerausschusses findet nicht statt.

Der Budgetausschuss hält Montag, den 24. März, um 7 Uhr abends, Sitzung in Abtheilung II. Tagesordnung:

1. Rechnungsabschluss pro 1886: Montanwerke.
2. Resolutionen und Petitionen: Ministerium des Ackerbaues, Centrale.
3. Resolutionen und Petitionen: Ministerium der Finanzen, directe Steuern, Tabak.
4. Resolutionen und Petitionen: Ministerium des Handels: Staatseisenbahnbetrieb.

Der Immunitätsausschuss hält Mittwoch, den 26. d. M., um 12 Uhr mittags in Abtheilung VI eine Sitzung. Tagesordnung: Verhandlung über den Fall Nabergoj.

Als nächsten Sitzungstag beantrage ich Montag, den 24. d. M., und als Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Verhandlung über die Gesetzesvorlage wegen Änderung der Wiener Linienverzehrungssteuer und wegen Einführung der Linienverzehrungssteuer in mehreren Vororten Wiens *(987 der Beilagen)*.
2. Berichte des Legitimationsausschusses über die Wahlen der Abgeordneten:
   Rudolf Auspitz *(810 der Beilagen)*,
   Rudolf Eichhorn *(980 der Beilagen)*,
   Dr. Gustav Groß *(981 der Beilagen)*,
   Eudoxius Baron Hormuzaki *(982 der Beilagen)*,
   Virgil Perić *(983 der Beilagen)*,
   Tomislav Ritter v. Rozwadowski *(984 der Beilagen)*,
   Dr. Augustin Masovčić *(866 der Beilagen)*.
3. Rest der in dem 19. bis 21. und 23. Verzeichnisse nicht erledigten Petitionen; dann 24. Petitionsverzeichnis.
4. Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Grafen Coronini und Genossen, betreffend die Herabminderung der Tarifsätze der verschiedenen Bonitätsclassen für Grundstücke, welche mit Weinreben bepflanzt und von der Peronospora viticola befallen sind *(928 der Beilagen)*.
5. Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Roser und Genossen, betreffend die Verwirklichung der Steuerreform *(884 der Beilagen)*.
6. Erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Posch, Stadlober und Genossen, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 9. August 1854, womit die Anlegung der

Capitalien von Minderjährigen bei den mit öffentlicher Genehmigung bestehenden österreichischen Sparkassen für je eine Waise auf 500 fl. Conventionsmünze beschränkt wird *(159 der Beilagen)*.

7. Bericht des Ausschusses für Dienstpragmatik, betreffend die Erklärung der Regierung über die dem Ausschusse zugewiesenen Entwürfe von Disciplinargesetzen für nichtrichterliche Staatsbeamte und Diener *(250 der Beilagen)*.

8. Bericht des Börsesteuerausschusses über die Erlassung zweier Gesetze, betreffend die Besteuerung des Effectenumsatzes, dann über die auf denselben Gegenstand bezüglichen Anträge des Abgeordneten Leon, sowie des Abgeordneten Schönerer und Genossen *(586 der Beilagen)*.

Ist etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 3 Uhr 35 Minuten.)

Berichtigung.

In dem stenographischen Protokolle der 378. Sitzung am 21. März 1890, Seite 13957, Spalte links, Zeile 4 von unten ist nach den Worten „zu lassen", Folgendes einzuschalten:

„und insbesondere wird die schwere Last der neuen Verzehrungssteuer in den ersten Jahren empfunden werden. Es wird nicht zuviel sein, von der Mehrbelastung durch die Verzehrungssteuer, welche nach Ansicht des Herrn kaiserlichen Rathes Benda 2,300.000 fl. mehr beträgt, als die ohnedies schon gezahlte Abfindungssumme, wenigstens für das erste Jahr eine Million, das zweite Jahr 800.000 fl., das dritte Jahr 400.000 fl. und das vierte Jahr 200.000 fl. — also zusammen drei Millionen Gulden — als Entschädigung an jene Gemeinden abzugeben, und zwar nach der Kopfzahl, welche in den neuen Verzehrungssteuerbezirk einbezogen werden. Der sicheren Erwartung, dass mit Einführung dieses Gesetzes auch der Bau der Stadtbahn beginnen werde, gibt sich die gesammte Bevölkerung mit Zuversicht hin."

Anhang.

Petition des Wählervereines in Baumgarten a. W. und die mitgefertigten Gemeinden, um Abänderung einiger Posten des Verzehrungssteuertarifes und um Erbauung der Wiener Stadtbahn, wie der Verbindungsbahn Penzing-Nussdorf.

Hohes Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrathes!

Dem hohen Abgeordnetenhause des österreichischen Reichsrathes liegt die Regierungsvorlage wegen Aufhebung der Wiener Linienwälle und Einbeziehung von 53 Vororten in den Wiener Verzehrungssteuerrayon zur Berathung und Beschlussfassung vor.

Als Basis dieser Regierungsvorlage dienen fast ausschließlich die von dem kaiserlichen Rathe und Linien-Oberamtsverwalter Ernst Benda gesammelten Daten.

Die bisherige Verzehrungssteuer betrug

in Wien	7,672.129 fl.
in den Vororten	573.236 „
zusammen . .	8,245.365 fl.

Nach der Regierungsvorlage wird das zukünftige Erträgnis mit rund sieben Millionen angenommen und erklärt sich Seine Excellenz der Herr Finanzminister namens des Finanzärars bereit, auf die fehlende Million zu verzichten. Es wird weiters angenommen, dass Wien, welches bisher, wie vorerwähnt, 7,672.129 fl. bezahlte, in Zukunft nur 4,989.801 fl., die Vororte dagegen, welche bisher 573.236 fl. bezahlten, in Zukunft nun 2,335.465 fl. bezahlen werden.

Die Daten, auf welchen diese Zahlen beruhen, sind jedoch constatirtermaßen unrichtig. Dies soll durch einige Beispiele dargethan werden.

Kaiserlicher Rath Benda nimmt in seinem Vorschlage an, dass in den Vororten jährlich 42.410 Stück Schlachtthiere consumirt werden, während in Wirklichkeit im abgelaufenen Jahre in den Schlachthäusern

Meidling	90.237 Stück
Hernals	45.837 „
Döbling	5.348 „
und in Simmering	3.136 „
sohin zusammen .	144.558 Stück

Schlachtthiere geschlachtet wurden. Zieht man nun in Rechnung, dass in den Schlachthausrayon

Meidling	19 Gemeinden	
Hernals	11 „	und
Döbling	6 „	

einbezogen sind, so ergibt sich, dass diese 37 Gemeinden zusammen um 102.148 Stück Thiere mehr geschlachtet haben, als kaiserlicher Rath Benda für alle in den neuen Verzehrungssteuerrayon einzubeziehenden 53 Vororte zusammen angenommen hat, nämlich 144.558 Stück gegen 42.410 Stück Schlachtthiere; es kann sohin mit Rücksicht darauf, dass nicht allein diese 37, sondern 53 Gemeinden einbezogen werden sollen, der jährliche Consum an Schlachtthieren in den Vororten mit rund 150.000 Stück angenommen werden, sohin um rund 108.000 mehr, als Herr kaiserlicher Rath Benda berechnet.

Dieser Mehrconsum percentualiter nach dem Tarife von 7 fl., beziehungsweise 3 fl. 50 kr. und 1 fl. 30 kr. berechnet, ergibt eine Mehreinnahme von mindestens 600.000 fl.

Derselbe Fehler ist bezüglich des Bieres zu constatiren.

Kaiserlicher Rath Benda hat in seinem Vorschlage den Bierconsum in den Vororten mit jährlich 595.340 Hektoliter angenommen, während der Brauherrenverein, welcher diesbezüglich eine genaue Controle übt, den Bedarf in den größeren Wiener Vororten allein auf eine Million Hektoliter beziffert, den Bedarf aller 53 in den Wiener Verzehrungssteuerrayon einzubeziehenden Vororte jedoch mit 1,200.000 Hektoliter angibt. Es stellt sich demnach auch hier, wenn der Tarif mit einem Gulden angenommen wird, eine Mehreinnahme von 600.000 fl. heraus.

Ebenso wie bei diesen Posten läßt sich auch bei den übrigen Consumartikeln constatiren, daſs die Ansätze des kaiserlichen Rathes Benda viel zu gering sind, daher die Verzehrungssteuer nach den Tarifen der Regierungsvorlage ein viel höheres Erträgnis liefern wird, als angenommen, und es ist sicher, daſs schon im ersten Jahre nicht sieben, sondern mindestens zehn Millionen eingehen werden.

Es ist eine unbestrittene Thatsache, daſs bei gleicher Auftheilung der Verzehrungssteuer auf Schlachtthiere und Stechvieh, Bier und Wein, nur die ärmste Bevölkerung schwer getroffen wird, welche zumeist, ja fast ausschließlich in den Wiener Vororten ansässig ist.

Die Verzehrungssteuer trifft das billige Abzugbier, den leichten billigen Wein und insbesondere das leichte, sogenannte Beinlvieh drei- bis viermal höher als die gute, schwere Ware, welche doch nur von besser situirten Personen genossen wird, und es ist erwiesen, daſs bei gleichmäßiger Auftheilung der Verzehrungssteuer auf ein Kilo Rindfleisch schwerer Thiere 1 bis $1^1/_4$ kr., auf ein Kilo Rindfleisch leichter Thiere 4 bis 6 kr. kommen.

Das gleiche Verhältnis besteht zwischen dem schweren und theueren und dem leichten und billigen Biere.

Um nun einerseits eine gerechtere Vertheilung der Verzehrungssteuer durchzuführen, anderseits aber auch der schwerbelasteten Vorortebevölkerung eine Compensation zu bieten, stellt der ergebenst gefertigte Baumgartner Wählerverein im Einverständnisse mit den mitunterfertigten Gemeinden an das hohe Abgeordnetenhaus die Bitte:

1. Dasselbe wolle eine Tarifreducirung bei den billigen Bier-, Fleisch- und Weinsorten vornehmen, so daſs die Verzehrungssteuer keinen höheren Betrag ergibt, als derzeit;

2. es möge im Gesetze ein Passus eingeschaltet werden, daſs ein eventuell sich ergebender Überschuſs an Wien und die 53 Vorortegemeinden nach der Kopfzahl zu vertheilen, im Falle einer weiteren Steigerung jedoch eine Reducirung der Tarife vorzunehmen ist;

3. es seien, da nach dem Landesgesetze für Niederösterreich den autonomen Gemeinden das Recht zusteht, zur Deckung ihres Bedarfes Umlagen und Zuschläge zur Verzehrungssteuer einzuheben, und da die Großcommune Wien erklärt hat, auf diese Einnahme nicht verzichten zu können, die Durchführungsbestimmungen über die Art und Weise der Einhebung dieser Zuschläge nicht durch den niederösterreichischen Landtag, sondern durch ein Reichsgesetz zu regeln und sei insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, daſs die diesbezüglichen Zuschläge in gerechter Weise nicht etwa nach dem Steuergulden, sondern nach der Einwohnerzahl der einzelnen Ortschaften zur Vertheilung gelangen;

4. um der armen Vorortebevölkerung gleichsam eine Compensation für die Mehrbelastung durch die hohe Verzehrungssteuer zu bieten und die so dringend nothwendige Arbeit zu schaffen, mögen jene langjährigen Projecte der Erbauung einer Verbindungsbahn Penzing-Nussdorf, wie der Wiener Stadtbahn, deren Erbauung von Seite der hohen k. k. Regierung wiederholt zugesichert wurde, gleichfalls noch in dieser Session zur Berathung und Beschlussfassung gelangen und zu diesem Behufe das hohe Ministerium zu ersuchen, ehebaldigst eine diesbezügliche Gesetzesvorlage einzubringen.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. X. Session. 380. Sitzung, am 24. März 1890.

Inhalt:

Abwesenheitsanzeigen (Seite 14017).

Mittheilung des Finanzministers, betreffend die Sanctionirung des Gesetzentwurfes betreffs Gebührenbefreiungen aus Anlass der Ablösung von der Gemeinde Spalato auf der Insel Solta zustehenden Grundrechten (Seite 14017).

Regierungsvorlage, betreffend die Baurechnung für die Arlbergbahn (1005 der Beilagen. — Zuweisung an den Budgetausschuss — Seite 14018).

Petitionen (Seite 14018).

Interpellation des Abgeordneten Dr. Roser und Genossen an den Minister für Landesvertheidigung, betreffend die angebliche Heranziehung von Halbinvaliden zum Waffendienste (Seite 14018).

Beantwortung der in der 375. Sitzung am 18. März 1890 seitens des Abgeordneten Swoboda und Genossen gestellten Interpellation, betreffend die angebliche Verlängerung der Präsenzdienstpflicht der Mannschaft des Jägerbataillons Nr. 22 — durch den Minister für Landesvertheidigung (Seite 14018).

Fortsetzung der Verhandlung über die Gesetzesvorlage wegen Anderung der Wiener Linienverzehrungssteuer und wegen Einführung der Linienverzehrungssteuer in mehreren Vororten Wiens (987 der Beilagen. — Generaldebatte. - Redner: Abgeordneter Dr. Herbst [Seite 14019], Berichterstatter Dr. Menger [Seite 14027]. — Specialdebatte, §§. 1—7. — Redner zu §. 1: die Abgeordneten Ritter v. Proskowetz [Seite 14033], Dr. Kronawetter [Seite 14037], Friedrich Sueß [Seite 14041], Berichterstatter Dr. Menger [Seite 14045]; zu §. 3: Abgeordneter Dr. Kronawetter [Seite 14046], Berichterstatter Dr. Menger [Seite 14049]; — zu §. 4: Abgeordneter Friedrich Sueß [Seite 14050], Berichterstatter Dr. Menger [Seite 14052]; — zu §. 5: Abgeordneter Friedrich Sueß [Seite 14053]; — zu §. 6: Abgeordneter Friedrich Sueß [Seite 14054 und 14060], Berichterstatter Dr. Menger [Seite 14056 und 14063], Abgeordneter Dr. Exner [Seite 14057], Finanzminister Dr. Ritter v. Dunajewski [Seite 14057]).

Mittheilung des Präsidenten, betreffend die Sanctionirung des Gesetzes, betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Herstellung der Eisenbahn von Počičan nach Mochov und von Brandeis an der Elbe nach Neratovic (Seite 14064).

Interpellationen:

1. des Abgeordneten Dr. Milner und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend die probeweise Impfung des Rindviehes gegen Lungenseuche (Seite 14064];
2. des Abgeordneten Bergani und Genossen an den Finanzminister, betreffend die Verpachtung der Verzehrungssteuer in den Bezirken Groß-Gerungs und Pöggstall (Seite 14064).

(Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka**, Vicepräsident Freiherr v. **Chlumecký**.

Schriftführer: Dr. Graf **Kaunic**, Dr. **Fuß**, Ritter v. **Cieński, Lupul**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister Dr. Freiherr v. **Prazák**, Minister für Landesvertheidigung Feldmarschall-Lieutenant Graf **Welsersheimb**, Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Freiherr v. **Gautsch**, Handelsminister Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Minister Ritter v. **Zaleski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Freiherr v. **Baumgartner**, Ministerialrath **Pokorny** und kaiserlicher Rath und Linien-Oberamtsverwalter **Benda** des Finanzministeriums.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Die Protokolle über die Sitzungen vom 21. und 22. d. M. sind unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Die Herren Abgeordneten Ritter v. Madeyski und Leopold Pollak sind unwohl gemeldet.

Laut Zuschrift des Herrn Finanzministers hat der Gesetzentwurf, betreffend Gebüren-

befreiungen aus Anlass der Ablösung von der Gemeinde Spalato auf der Insel Solta zustehenden Grundrechten, die Allerhöchste Sanction erhalten.

Mittels Zuschrift hat der Herr Handelsminister die Baurechnung für die Arlbergbahn nebst zwei nach Linien gesonderten Nachweisungen und den Erläuterungen *(1005 der Beilagen)* eingebracht.

Ich habe diese Zuschrift sammt Baurechnung und den Erläuterungen in Druck legen, werde sie vertheilen lassen und wenn kein Widerspruch stattfindet, dem Budgetausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)*

Ich habe heute vertheilen lassen: den Bericht des Wahlreformausschusses, betreffend die Abänderung der Bestimmung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung *(1004 der Beilagen)*.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer Dr. Graf **Kaunic** *(liest)*:

„Petition der Bezirksvertretung Königliche Weinberge in Böhmen in Angelegenheit des Eisenbahn-Tarifwesens *(überreicht durch Abgeordneten Zeithammer)*."

„Petition sämmtlicher Lehrkörper der deutschen und böhmischen Staatsmittelschulen Brünns um gesetzliche Gleichstellung ihrer Bezüge mit denen der Wiener Amtsgenossen *(überreicht durch Abgeordneten Winterholler)*."

„Petition des Bezirksausschusses Dauba um Abänderung des Gesetzes vom 20. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche *(überreicht durch Abgeordneten Kirschner)*."

„Petition der Genossenschaft der Schankwirte, Spiritusproducenten und Brauer in Neuhaus, betreffend die Einführung des Befähigungsnachweises für das Gast- und Schankwirtsgewerbe und die Einberufung einer Enquête zu diesem Behufe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Špaček)*."

„Petitionen sämmtlicher Amtsdiener der Centralstellen um Verbesserung ihrer drückenden Nothlage, respective Gleichstellung mit den Amtsdienern der österreichisch-ungarischen (gemeinsamen) Centralstellen *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Chlumecký)*."

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Roser hat eine Interpellation überreicht, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. Graf **Kaunic** *(liest)*:

„Interpellation an Seine Excellenz den Herrn Minister für Landesvertheidigung.

In Erwägung, dass die Halbinvaliden zum Truppendienste untauglich, und nur für den Kriegsfall zum leichten Dienste verwendet werden sollen, dessenungeachtet beim 74. Infanterieregimente in den Jahren 1884 und 1886 dreißig zu den Waffenübungen einberufen wurden, wodurch nicht allein dem Staate, sondern auch den Halbinvaliden Kosten erwachsen, letztere aber ihrem häuslichen Berufe unnützerweise entzogen werden und ihre Familien oft in größter Noth zurücklassen müssen, erlauben sich die Gefertigten an Seine Excellenz die Fragen zu richten:

„1. Wie kommt es, dass trotz bestätigter Superarbitrirungsbeschlüsse die Halbinvaliden dennoch zum Waffendienste einberufen werden?

2. Gedenkt Seine Excellenz diesem Übelstande abzuhelfen?"

Dr. Roser.
Dr. v. Plener. Wrabetz.
Proskowetz. Jäkl.
Zedtwitz. Edlbacher.
Pirko. Ghon.
Dr. Exner. Neuber.
Moscon. Spens.
Bendel. Brenner.
Hackelberg. Pirquet.
Dr. Theodor Haase. Lax.
Hütter. Wildauer."

Präsident: Diese Interpellation ist gehörig gezeichnet und wird dem Herrn Minister für Landesvertheidigung zugemittelt werden.

Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister hat sich zur Beantwortung einer Interpellation zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Minister für Landesvertheidigung Feldmarschall-Lieutenant Graf **Welsersheimb:** Die Herren Abgeordneten Swoboda und Genossen haben, unter Hervorhebung des Umstandes, dass Mannschaften des 22. Jägerbataillons in Bosnien, nach Abdienung dreier Jahre im Präsentdienste, noch weitere acht Wochen dort behalten werden, die Anfrage gestellt: ob mir dieser Vorgang beim 22. Jägerbataillon bekannt ist, und ob die Regierung gedenke, den davon betroffenen Soldaten eine Begünstigung durch Nichteinberufung zu den Waffenübungen zu gewähren.

Ich habe die Ehre diese Anfragen dahin zu beantworten, dass es mir allerdings bekannt ist, dass bei den Truppen im Occupationsgebiete theilweise der Präsenzdienst der Mannschaft im dritten Jahre, aus triftigen militärischen Gründen, während der Ausbildungszeit der Recruten in den letzten Monaten

des Kalenderjahres verlängert wird, — dass jedoch angesichts der Bestimmungen des letzten Absatzes, im Zusammenhalte mit dem ersten Absatze 1 a des §. 8 des Wehrgesetzes — wonach die Liniendienstpflicht erst mit 31. December des Jahres, in welchem dieselbe abläuft, endet — die k. k. Regierung nicht in der Lage ist, auf die innerhalb des Rahmens der Gesetze der Heeresleitung zustehenden Maßnahmen Ingerenz zu üben und etwa besondere Begünstigungen zu erwirken, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 77, für jene ausnahmsweisen Fälle in bestimmtem Ausmaße vorgesehen sind und gewährt werden, wo Mannschaften auch noch in dem der Liniendienstpflicht folgenden ersten Jahrgange der Reserve zur activen Dienstleistung beigezogen werden müssen.

Präsident: Wir übergehen nun zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand derselben ist die Fortsetzung der Verhandlung über die Gesetzesvorlage wegen Änderung der Wiener Linienverzehrungssteuer und wegen Einführung der Linienverzehrungssteuer in mehreren Vororten Wiens *(987 der Beilagen).*

(Berichterstatter Dr. Menger besteigt die Tribüne.)

Zum Worte gelangt der Herr Generalredner pro, Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Dr. Herbst.

Abgeordneter Dr. **Herbst:** Der Gegenstand, welchen der zur Berathung vorliegende Gesetzentwurf zu regeln berufen ist, erregt begreiflicherweise großes Interesse in den betheiligten Kreisen, und zwar, möchte ich sagen, weit weniger in den Kreisen der Consumenten, als in jenen der Producenten. Ich konnte das aus Folgendem schließen: Es haben sich begreiflicherweise sehr viele Personen an diejenigen gewendet, welche im Ausschusse beschäftigt waren. Und da kann ich sagen, dem Kreise der Consumenten haben die Personen, die sich an die Ausschussmitglieder wendeten, nicht angehört, wohl aber dem Kreise der Producenten. Das ist auch sehr begreiflich: es handelt sich um die Interessen zahlreicher, sehr zahlreicher Gewerbsleute, welche diese Interessen durch den vorliegenden Gesetzentwurf gefährdet erachten. Denken Sie nur daran, dass nach den Aussagen in der Enquête über den Weinhandel in den Vororten allein mehr als 2500 Weinwirte bei einer Bevölkerungszahl bestehen, die man jetzt nicht angeben kann, die aber höchstens 500.000 beträgt, dass ferner dazu noch die große Zahl der beim Verkauf von Fleisch betheiligten Gewerbsleute gehört, und wie sehr die Interessen dieser Gewerbsleute, die beim Weinverschleiße und beim Verkehre mit Vieh betheiligt sind, betroffen werden, nicht etwa wegen der Steuererhöhung, denn diese ist nicht das Wesentliche, sondern weil nach der bisherigen Steuereinhebungsart in den Vororten, sowie auf dem flachen Lande die Steuer gezahlt oder vielmehr nur zum geringsten Theile gezahlt wird. Für Wein beträgt nämlich die Steuer ausnahmslos in allen Orten 2 fl. 97 kr., diese soll auf 4 fl. erhöht werden. Das wäre keine so bedeutende Erhöhung, wenn die 2 fl. 97 kr. auch wirklich gezahlt würden, und so verhält es sich auch beim Schlachtvieh; da tritt sogar gegenüber dem bisherigen Steuersatze eine Ermäßigung ein, insoferne es sich um das minder wertvolle, das minder schwere Vieh handelt. Aber auch hier wird das nicht gezahlt. Ein merkwürdiger Beweis hiefür liegt in der Petition, die letzthin über Antrag des Abgeordneten für Sechshaus dem Protokolle einverleibt wurde.

Darin wird nämlich angeführt *(liest)*: „Kaiserlicher Rath Benda nimmt an, dass in den Vororten jährlich 42.400 Stück Schlachtvieh consumirt werden." Wenn er es annimmt, so thut er dies auf Grund der Daten, welche bei den Abfindungsverhandlungen vorlagen; denn etwas anderes kann es nicht gewesen sein. Nun heißt es in der Petition, dass im Jahre 1889 in den Schlachthäusern in Meidling, Hernals, Döbling und Simmering für 37 Gemeinden, welche zu den Vororten gehören, 144.558 Stück geschlachtet wurden, also mehr als dreimal so viel als dasjenige, was bei den Abfindungsverhandlungen angenommen worden ist. Dazu kommen noch 15 andere Gemeinden, dann die Theile von Gemeinden, welche in die Verzehrungssteuerlinie einbezogen werden sollen, sowie Favoriten.

Man sieht also deutlich, dass von der Steuer, die eigentlich nach dem Gesetze hätte gezahlt werden sollen, nur der allergeringste Theil gezahlt worden ist und dass nicht etwa wegen einer Defraudation, sondern lediglich wegen der Einhebungsart im Abfindungswege nicht das Ganze gezahlt wurde.

Es ist also begreiflich, dass ein sehr lebhaftes Interesse in den Kreisen der Producenten erwacht ist; aber umso nothwendiger ist es, glaube ich, dass man die ohnehin künstlich aufgeregte Meinung nicht noch mehr durch Übertreibungen aufrege, und davor möchte ich vor allem warnen; nicht als ob solche Übertreibungen in dem Abgeordnetenhause irgend welchen Effect hätten, aber nach außen wirken sie höchst nachtheilig und sie sind geeignet, die Bevölkerung gegen eine Maßregel einzunehmen, welche in ihren wesentlichen Wirkungen dem Vortheile nicht bloß Wiens, sondern auch jenem der Vororte dient. *(Sehr gut! links.)* Oder ist es nicht eine Übertreibung, wenn der geehrte Herr Abgeordnete für Sechshaus in den Berathungen des Subcomités und des Ausschusses immer wieder darauf zurückgekommen ist, dass die Bevölkerung der Vororte die ärmste in der ganzen Monarchie ist *(Heiterkeit)*, und wenn, nachdem dies von ihm zum Überdrusse gesagt worden ist, sogar der Herr Abgeordnete für die Josefstadt in Wien dies wiederholt und gesagt hat, kein Landmann in der ganzen Monarchie sei in seiner Behausung so schlecht daran, wie der Bewohner der Vororte. *(Heiter-*

keit.) Ja, wenn der geehrte Herr Abgeordnete einmal in Galizien gewesen wäre und wenn er wüsste, wie die Wohnung des ruthenischen Bauern aussieht, die kein Fenster und keinen Rauchfang hat, dann würde er vielleicht doch glauben, dass der Bewohner der Vororte in besseren Häusern wohnt als der ruthenische und wohl auch der mazurische Bauer.

Aber davon will ich gar nicht sprechen. Gehen wir etwas näher. In Böhmen würde er finden, und zwar nicht bloß im Erzgebirge und in anderen ähnlichen Gegenden, dass es dort sehr häufig Leute gibt, und zwar nicht wenige, sondern Tausende, ja Hunderttausende, denen der Wein nur vom Hörensagen bekannt ist, denen es nicht möglich ist, ein anderesmal als an großen Feiertagen überhaupt Fleischnahrung zu genießen, welche das ganze Jahr hindurch von Kartoffeln und entfetteter Milch und einem schwarzen Brote leben, welches ich dem Herrn Redner nicht als Genussmittel verschreiben möchte. *(Heiterkeit links.)*

Nun es ist begreiflich, dass jemand, der nicht in der Lage war, die Verhältnisse der gedachten zwei Länder — und ich rede von denselben nur darum, weil ich deren Verhältnisse aus eigener Anschauung kenne — selbst kennen zu lernen, kein richtiges Urtheil darüber fällt, aber eines sollte er doch kennen, und das sind die Verhältnisse in Wien. Glaubt er denn, dass es in Wien nicht auch eine Armut gibt, eine Armut, die mitunter weit größer ist, als die der in den Vororten wohnenden Fabriksarbeiter? *(Abgeordneter Friedrich Sueß: Die werden ebenso betroffen!)* Das sind eben die Übertreibungen, vor denen ich warnen möchte, unwahre Behauptungen, die in die Bevölkerung geworfen werden. Mir gegenüber sind sie ohne alle Wirkung. Davon möge der Herr Abgeordnete für Sechshaus überzeugt sein. *(Fortfahrend:)*

Ist dem Herrn Abgeordneten für die Josefstadt nichts bekannt von jenen Wohnungen, wo Massen von Menschen beisammen wohnen, und welche nur zu oft von der Polizei aus Sittlichkeits- und sanitären Gründen geräumt werden müssen? Ist ihm nicht bekannt, dass es in Wien Massenquartiere gibt, Quartiere für Leute, die alle Tage wo anders schlafen, und weiß er nicht, dass das alles nicht genügt, sondern dass Sammlungen zum Besten von Asylen für Obdachlose in Wien veranstaltet werden müssen, und dass leider die Mittel nicht ausreichen, um so viele Asyle für Obdachlose zu gründen, als das Bedürfnis erheischt? Und da redet man von den Ärmsten, die draußen wohnen!

Nun, das ist eine Übertreibung, die wirkungslos ist, weil man dies aus eigener Anschauung kennt. Wer in Wien lebt und weiß, wie sehr man in Anspruch genommen wird durch Sammlungen für Wohlthätigkeitsvereine — doch das ist das wenigste — wie sehr ferner die Privatwohlthätigkeit in Anspruch genommen ist, und wie glücklich wir uns schätzen müssen, dass wieder ein Winter mit seinen Schrecknissen für die armen Leute in Wien vorüber ist, der wird nicht davon reden, dass in Wien keine Armut ist, und zwar in vielen Kreisen, auch in Kreisen, die den gebildeten Ständen angehören, eine Armut, die leider im nothwendigen Gefolge der Großstadt ist, mit der man aber die noch immerhin gesünderen Verhältnisse in den Vororten nicht vergleichen darf.

Das ist eine Übertreibung. Eine zweite ist es, wenn der Herr Abgeordnete für die Josefstadt damit kommt, wir seien sogar hinter Russland zurück. Ich weiß nicht, ob er, wenn er in Russland eine solche Rede gehalten hätte, wie vorgestern hier, noch länger in Petersburg wäre oder nicht schon auf dem Wege nach Sibirien. *(Heiterkeit links.)* Wir sind denn doch besser daran als in Russland. Man sollte unsere Zustände doch nicht so herabsetzen! Mir als Österreicher thut es immer weh, wenn das geschieht. Überdies hat er doch unrecht. Denn, wie der Herr Abgeordnete Dr. Exner aufmerksam gemacht hat, und wie er es auch zum Theil selbst ausgeführt und anerkannt hat, besteht ein Octroi mit sehr wesentlichem Ertrage für den Staat in Paris und Italien. Ich möchte ihn aber auf ein näher liegendes Beispiel aufmerksam machen, und zwar auf Budapest. In Budapest wurden, als die jetzige große Gemeinde gegründet wurde, auch die früher bestandenen selbständigen Gemeinden, nicht bloß Ofen, sondern auch Alt-Ofen und Neu-Pest in den neuen Verzehrungssteuerrayon einbezogen und niemand hat etwas dagegen gesagt. In Budapest und in Ungarn überhaupt hat man eben Sinn für die Bedeutung der Hauptstadt, und alles freut sich über die Größe und Bedeutung derselben, bei uns aber ist dies nicht einmal bei den Angehörigen der Stadt selbst der Fall. Und warum ist dies in Ungarn ohne Aufregung vor sich gegangen? Weil nur jene Gegenstände in den Verzehrungssteuertarif aufgenommen wurden, welche auch bei uns aufgenommen worden sind, und weil man allen Ballast der Besteuerung auf andere nothwendige Lebensmittel vermieden hat.

Das ist eine zweite Übertreibung. Womit aber besonderer Missbrauch getrieben wird, das ist die Betonung des Durchschnittes.

So viel entfällt auf den Kopf an Steuer, heißt es immer, und dann kommt die Folgerung, auf die ich gleich zurückkommen werde. Durchschnitte haben für die Statistik allerdings Bedeutung. Wenn zum Beispiel der Ertrag der Verzehrungssteuer, also die Zunahme des Consums, größer ist als die Zunahme der Bevölkerung, so ist das ein Beweis des zunehmenden Wohlstandes. Wenn aber ungeachtet der Zunahme der Bevölkerung ein Stillstand oder ein Rückgang in dem Ertrage der Verzehrungssteuer stattfindet, so ist dies ein Beweis der Abnahme der Consumtionsfähigkeit und des Wohlstandes der Bevölkerung. Und wie bringt man dies anders heraus, als indem man den Durchschnitt der Kopfzahl nimmt und ihn mit der

Größe der Consumtion vergleicht? Eine andere Bedeutung hat dies nicht, nicht etwa die Bedeutung, dass jeder soviel zahlt, als im Durchschnitt auf den Kopf entfällt.

Nehmen Sie nur die Lebensdauer; auch sie ist von Wichtigkeit. Die Zunahme der mittleren Lebensdauer hat die Bedeutung, dass die sanitären Verhältnisse günstiger geworden sind, und das ist sehr erfreulich. Im großen und ganzen muss man sagen, dass die sanitären Verhältnisse, weil die durchschnittliche Lebensdauer günstiger geworden ist, auch bei uns günstiger geworden sind. Namentlich in Wien und den Vororten ist dies der Fall und darüber können wir uns nur freuen.

Nun kommen aber die Herren Statistiker, das heißt die Herren Statistiker dieses Hauses *(Heiterkeit)* und sagen: Das ist nicht die Bedeutung, sondern jeder zahlt so viel, als im Durchschnitte auf den Kopf entfällt. Es gibt eben keine durchschnittlichen Menschen, sondern nur concrete Menschen; der concrete Mensch zahlt und nicht der durchschnittliche, weil es keinen durchschnittlichen Menschen gibt. *(Heiterkeit.)* Aber da müssen alle herhalten, Frau, Kind und sogar auch die Schwiegermutter *(Heiterkeit)*, als ob alle einen gleichen Antheil an der Consumtion nehmen würden.

Nehmen wir den Wein, der im Detailverschleiß consumirt wird. Wenn aber jene Personen zufällig gar keinen Wein trinken oder das Kind an der Mutterbrust gar kein Bier trinkt, was ja auch vorkommt *(Heiterkeit links)*, oder wenn das Kind, welches noch keine Zähne hat, kein Fleisch isst *(Heiterkeit links)*, wo bleibt sein Antheil an der Zahlung der durchschnittlichen Steuerleistung? Da müsste man den betreffenden Individuen eigentlich noch eine separate Steuer auferlegen, damit sie auf den Durchschnitt kommen. *(Heiterkeit links.)*

So operirt man und sagt, in den Vororten entfällt so und so viel auf den Kopf und macht die Einzelnen glauben, dass sie so viel für sich, für jedes ihrer Kinder und ihrer Angehörigen zahlen.

Das sind Übertreibungen, welche nicht gleichgiltig sind, wie ich schon die Ehre hatte, zu sagen. Hier im Hause bleiben sie wirkungslos, aber nach außen vermehren sie die Aufregung. Es ist aber nicht der Beruf eines Parlaments, die Aufregung zu vermehren, sondern eher auf Herbeiführung richtiger Anschauungen hinzuwirken.

Indem ich nun mit der Versicherung, dass ich nichts, auch zu Gunsten des Gesetzes nichts übertreiben werde, in die Besprechung desselben selbst eingehe, habe ich doch einen Vortheil für mich, nämlich den: das traut sich heute niemand mehr zu sagen, dass die Linienwälle noch aufrecht erhalten bleiben sollen. Man mochte allerdings gerne, die bisherigen Verzehrungssteuerzustände sollen unverändert bleiben, in den Vororten soll wenig und in Wien sehr viel gezahlt werden, das spricht sich sehr deutlich in manchen von den Ausführungen des ersten Redners gegen das Gesetz aus. Denn der Vortheil der Vororte liegt nicht darin, dass sie wenig zahlen, sondern darin, dass Wien viel zahlt. Es wird nämlich behauptet, wenn beide gleichgestellt werden, so werden die Leute aus den Vororten wieder nach Wien zurückwandern, eine Behauptung, auf die ich später noch zu sprechen kommen werde. Aber derselbe Fall wird ja eintreten, wenn zum Beispiel beide gar nichts zahlen würden, vorausgesetzt, dass die Behauptung selbst richtig ist, was sie eben nicht ist. Also nicht darin liegt der Vortheil, den man aufrecht erhalten möchte, dass in den Vororten so wenig, wie bisher gezahlt werde; das würde nach den Ausführungen des Herrn Abgeordneten für Sechshaus nichts nützen, wenn nicht in Wien mehr gezahlt würde, als draußen, denn sonst würde der Grund, warum die Leute hinausströmen sollen, nicht mehr vorhanden sein. Im allgemeinen traut man sich das doch nicht ausdrücklich zu sagen, wenn man es auch vielleicht wünschen mag, vielmehr ist allgemein anerkannt:

Die Zustände, wie sie jetzt in Bezug auf die Linienwälle und die Verzehrungssteuer in Wien bestehen, sind nicht mehr haltbar.

Und es war ein wahrhaft erlösendes Wort, welches dahin lautete, dass keine physische Grenze mehr die Vororte von der Mutterstadt trennen soll. Das ist allgemein anerkannt, und ich brauche deshalb umsoweniger darauf zurückzukommen; der Ausschuss, welcher Ihnen jetzt den Bericht vorlegt, wurde ja über Antrag meines verehrten Collegen, des jetzigen Berichterstatters Herrn Dr. Menger und über meinen Antrag vor fünf Jahren, im Jahre 1885 eingesetzt; und ich kann wohl sagen, es ist seither kein Jahr vergangen, wo ich nicht die endliche Erledigung dieser Frage urgirt und nachgewiesen hätte, dass dieser Zustand ein nicht mehr haltbarer ist.

Nun haben wir jetzt eine Vorlage, welche den Übelständen abzuhelfen berufen ist, und ich brauche nicht dasjenige zu wiederholen, was ich schon oft und wie ich fürchte, auch schon zum Überdruss in Bezug auf diese Frage auseinandergesetzt habe.

Nun wären zwei Wege möglich, auf denen man diese Frage lösen könnte und der Herr Abgeordnete für die Josefstadt hat den einen derselben angedeutet, nämlich: Man dehne die Verzehrungssteuer auf das ganze Reich aus und damit sei die Sache von selbst behoben.

Nun, ich weiß nicht, wie er sich das anders denkt, als die Verzehrungssteuer, wie sie auf dem Lande jetzt erhoben wird, solle fortbestehen *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: So ist es!)* und solle um den Betrag, der eingebracht werden muss, erhöht werden, dagegen sollen die geschlossenen Orte so wie das flache Land behandelt werden. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Nicht eine Tariferhöhung, sondern eine andere Einhebungsform!)* Nun, ich möchte wissen, welche andere

Einhebungsform möglich ist, als Verpachtung, Abfindung oder die tarifmäßige Beschreibung und Einhebung. Tarifmäßige Beschreibung und Einhebung, das ist so ziemlich dasselbe, wie die gegenwärtige Einhebung in den geschlossenen Städten und das Heer von Finanzwächtern, welches nothwendig wäre bei den vielleicht 100.000 Gemeinden, die Österreich hat, das möchte ich nicht aufmarschiren lassen. Aber wenn die Einhebung so geschehen soll, wie bisher auf dem flachen Lande, so tritt ja das ein, dass zum Beispiel der Wein nur im Kleinverschleiß versteuert wird, nicht aber von denen, die ihn im Großen beziehen, was gegenwärtig auch in den Vororten nicht der Fall ist und wonach die reichen Leute in der Lage sind, wenn der Zustand wie bisher fortdauert, in ganz legaler Weise sich von der Besteuerung des Weines zu befreien; und dass es in den Vororten nicht bloß arme Leute gibt, wissen wir ja alle. Es sind dort Besitzer großer Fabriken, es sind auch reiche Leute dort, Beamte aller Rangsclassen bis hinauf zum pensionirten Minister. Wir haben ja erst unlängst einen solchen in der Person des Baron Kremer verloren.

Es gibt also dort auch Leute, die Wein trinken können *(Sehr richtig! links)*, die weit über den Durchschnitt hinaufkommen und die das, was die Säuglinge und alten Leute nach dem Durchschnittsverhältnisse verzehren sollten, wirklich verzehren. Das denkt sich also der Herr Abgeordnete. Glaubt er aber, dass ein solcher Antrag hier im Hause einen Anklang fände und dass die Schwierigkeiten der Einhebung auf dem flachen Lande so leicht zu beseitigen wären? Denken Sie sich zum Beispiele ein galizisches Dorf.

Dort wird schwerlich viel Schlachtvieh gegessen; Rindfleisch ist den Leuten dort vielfach eine unbekannte Delicatesse und Wein gibt es nicht. Der Herr Finanzminister hat unlängst ganz richtig gemerkt, dass das aus Cibeben und Zucker erzeugte Product, welches unter dem Namen an den armen Mann verkauft wird, selbst sehr selten vorkommt; es wird nur meist in den größeren Städten verkauft. Und da soll man vielleicht wegen ein paar Kreuzer Steuer die Überwachung durch die Finanzwache einführen! Wie denkt sich der Herr Abgeordnete eine solche Überwachung, die über das ganze Reich ausgedehnt ist? Das sind lauter Unmöglichkeiten. Auch hat doch niemand geglaubt, dass die Verzehrungssteuer in dieser oder in einer ähnlichen Weise auf dem flachen Lande aufrecht zu erhalten sei.

Was würde also die Folge der Annahme der Anträge des Herrn Abgeordneten für die Josefstadt sein? Sie würde die sein, dass dieses Gesetz nicht zustande käme und dass die Ausdehnung der Steuern auf das ganze Reich und eine andere Einhebungsart auch nicht zustande käme und endlich dass in Wien alles beim Alten bliebe. Nun, insofern kann man schon Opportunist sein, dass man für seine Vaterstadt, wo das drängende Bedürfnis einer Abhilfe in erfreulicher Weise allgemein anerkannt ist, auf die Zweckmäßigkeit doch einigermaßen Rücksicht nimmt und es ich glaube, dass das „Justament nicht!" am allerwenigsten in einer solchen Frage am Platze ist, wo sich um die Erfüllung eines seit einem Menschenalter bestehenden Wunsches der Reichshaupt- und Residenzstadt handelt. *(Sehr gut! links.)*

Die Vorlage hat daher einen anderen Weg eingeschlagen. Sie hat nämlich dasjenige zu beseitigen gesucht, was die Verzehrungssteuer in Wien so besonders hart und drückend macht, sie hat nämlich eine ganze Reihe von Artikeln von der Verzehrungssteuer befreit. Denn, um wieder darauf zurückzukommen, diese arme Bevölkerung von Wien — ich will nicht sagen die ärmste, leider! — diese musste bisher alles versteuern, was sie zu ihrem Lebensunterhalte brauchte, mit Ausnahme von Milch, Kartoffeln und jetzt auch von Petroleum seit der Petroleumsteuer, womit sie allerdings auch kein gutes Geschäft gemacht hat, denn es ist, trotz der Aufhebung der Verzehrungssteuer auf Petroleum die Besteuerung dieses Artikels überhaupt höher als früher.

Erdäpfel kann man zwar allerdings steuerfrei genießen, aber man muss sie vorher sieden und für Holz oder Kohlen muss ja wieder die Verzehrungssteuer entrichtet werden. Was war bisher nicht alles zu versteuern! Von Butter, Eier, Obst, Gemüse, Reis, die doch wichtige Sättigungs- und Nahrungsmittel sind, muss man Steuer zahlen. Und das alles sollte fortdauern wegen eines rein theoretischen Principes! Nein, dafür werde ich nicht umzustimmen sein.

Das ist also das eine Princip, der Wegfall aller dieser Nebenposten, und ich kann mit Befriedigung sagen, dass ich das schon im Jahre 1885 vorgeschlagen habe, und zwar auch mit Rücksicht auf Ungarn, wo das ein sehr befriedigendes Resultat ergeben hat, denn obschon in Ungarn noch weniger Tarifposten sind als bei uns — es sind zum Beispiel Fische und auch der Hauptartikel, Bier, welcher dort nur der gewöhnlichen Steuer unterliegt, in den Tarif nicht einbezogen — entfällt dort doch im Durchschnitt auf den Kopf der Bevölkerung, obschon auch die Tarifsätze meist niedrig sind, ein höherer Betrag, ein bedeutend höherer Betrag als in Wien. Es ist das also ein Beweis, dass nicht die Verzehrungssteuerverhältnisse allein es sind, welche die Zunahme des Wohlstandes einer großen Stadt bedingen, sondern dass noch andere Factoren für das Aufblühen großer Städte maßgebend sind.

Ein zweites Moment ist der Wegfall der bisherigen Steuerlinie und ein drittes die Ausdehnung des Verzehrungssteuergebietes auf die Vororte, und das letztere ist eigentlich die entscheidende Frage, denn das andere, dass nämlich diese Vorlage für Wien vortheilhaft ist, kann ja gar nicht bezweifelt werden und es wäre überflüssig, dies noch auseinander zu setzen.

Aber, für den Staat! Ich befinde mich da allerdings im Widerspruche mit den Anschauungen der Regierung. Die Consumtion in den Vororten kennt man nicht, das zeigen deutlich die vielen Correcturen, welche an dem Benda'schen Antrage vorgenommen wurden. Ich will mir da gar kein Urtheil anmaßen, aber wenn man in den gesammten Vororten die Summe des Schlachtviehs mit 44.000 annimmt und wenn dann thatsächlich in einem Jahre in 37 dieser Vororte 145.000 geschlachtet worden sind, so ist der Consum eben viel größer, als angenommen wurde, und es ist das auch ganz natürlich aus Gründen, die ich später noch anführen werde.

Es kommt aber noch ein zweites hinzu, nämlich, dass man Objecte für welche die Steuer 5 kr. betragen würde, steuerfrei hereinbringen kann.

Beim Fleisch konnte man bisher $1^1/_4$ *kg* steuerfrei einführen, weil die Steuer erst bei 1·22 *kg* — das ist ja beiläufig soviel — mit den Gemeindezuschlägen 5 kr. ausmachte.

Nun, nach meinen Begriffen von Armut ist eine Haushaltung, welche täglich $^5/_4$ *kg* Fleisch verzehren kann und wenn sie auch vier kleine Kinder, Frau und Schwiegermutter hat, eine ganz gut situirte Familie *(Sehr richtig!)* und ich möchte wissen, wie viele solche Familien es wirklich gibt. Nun, denken Sie sich den ungeheuer ausgedehnten Umkreis der Verzehrungssteuerlinie — er war ja schon jetzt wirklich ungeheuer ausgedehnt — und denken Sie sich, dass eben wegen dieses Umstandes der relativen Steuerfreiheit sich nahe an diesem Gürtel im Innern der Stadt gar kein Fleischergewerbe ansiedeln kann, so sind die Leute, wenn sie es auch nicht wegen der 5 kr. thun, genöthigt, hinauszugehen längs dieser Linie, um sich das Fleisch zu kaufen, weil für sie der Weg zum Fleischer in die Stadt weiter ist, und weil sie überdies das Fleisch draußen wohlfeiler bekommen. Wie viel dies aber ausmacht, ist niemand anzugeben imstande, nur dass es viel ausmacht, geht schon daraus hervor, dass das in den Vororten geschlachtete Vieh der Zahl nach viel ausmacht und dass doch bei dieser so gar armen Bevölkerung nicht vorausgesetzt werden kann, dass — ich rechne auch im Durchschnitte — vielleicht zweimal soviel auf den Kopf der Bevölkerung in den Vororten entfällt, als in der Stadt; das ist doch gar nicht möglich. Es muss also soviel hereingeführt werden, und ich bin überzeugt, dass, wenn die Regierungsvorlage von der Voraussetzung ausging, es werde zunächst für den Staat ein Verlust von 1 Million oder infolge der Anträge des Ausschusses auch von etwas mehr eintreten, dies ein Irrthum ist; ein in gewisser Beziehung erfreulicher Irrthum, denn wir dürfen doch hoffen, dass, wenn dieser Irrthum als solcher constatirt sein wird, dann auch in eine weitere Ermäßigung der Tarifsätze werde eingegangen werden.

Ich bin nämlich gar nicht der Meinung, dass der Staat bei der Verzehrungssteuer nicht mit der Zunahme der Bevölkerung auch eine entsprechende Zunahme der Einnahmen haben soll. Das ist ja richtig, denn es ist zu hoffen, dass die Bevölkerung künftig verhältnismäßig nicht weniger als früher und dass daher die gestiegene Bevölkerung eine größere Menge consumiren wird. Der Staat soll also mit der Zunahme der Bevölkerung eine steigende Einnahme haben, aber auf mehr soll er nicht Anspruch machen, weil er auch dann nichts verliert, wenn er das einnimmt, was der Zunahme der Bevölkerung entspricht. Es wurde diesfalls eine Resolution beschlossen, und ich hoffe, dass das Haus sich für dasselbe Princip aussprechen wird: allerdings im ersten Jahre wird vielleicht eine Zunahme nicht im vollen vorausgesetzten Maße eintreten, weil das erste Jahr eben ein Übergangsjahr ist. In diesem ersten Jahre werden die Vorräthe, die zur Zeit des Inslebentretens des Gesetzes vorhanden sind, einzubekennen sein, es wird aber die Steuer von 4 fl. bei jedem einzelnen Gegenstande in Abschreibung gebracht. Das macht aber ziemlich viel aus, denn wenn jemand zum Beispiele Truthühner, Kapauner und Hühner hat, so ist jeder dieser Gegenstände bis 4 fl. steuerfrei.

Wenn jemand bei Inslebentreten des Gesetzes 100 Hühner hat, so hat er nichts zu zahlen. Bei 100 Hühnern ist er für ziemlich lange mit deren Fleisch versorgt, und wenn jemand zum Beispiele zehn Truthühner hat, so ist das auch ein stattliches Quantum u. s. w. Das ist der eine Grund. Aber auch durch die Änderungen, die der Ausschuss an der Regierungsvorlage vorgenommen hat, die sehr gründlich berathen wurde, wird sich für die erste Zeit eine weitere Verminderung der Einnahmen ergeben, weil beschlossen wurde, und hier beantragt ist, dass den Wirten und es sind sehr viele Wirte, die mehr als 200 Hektoliter zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Keller haben, bis zu drei Jahren die Steuerentrichtung gestundet wird. Nun hat die Enquête ergeben, dass es Wirte gibt, die 3000 Hektoliter im Keller haben. Wenigstens die Enquête hat das gesagt, ich stehe nicht dafür ein. Wenn man sich nun denkt, dass 2500 Wirte sind, worunter sehr viele 200 Hektoliter und mehr haben werden, so macht das sehr viel aus. Bei 3000 Hektolitern wird es 12.000 fl. betragen. Natürlich wird eine so große Summe nicht zur Gänze erst am Ende von drei Jahren gezahlt, aber im ersten Jahre ist es wohl möglich, dass keine Zunahme eintritt. Um so gewisser wird sie in späteren Jahren eintreten. Für den Staat ist somit die Sache an sich vortheilhaft, aber jetzt denken wir an die moralischen Vortheile für den Staat.

Es ist für ihn nicht gleichgiltig, ob seine Hauptstadt herabsinkt gegenüber allen anderen Städten, die beständig im Aufblühen und Aufschwunge begriffen sind, weit hinter Berlin zurückbleibt, in zehn Jahren

aber vielleicht, wenn nichts geschieht, auch hinter Budapest. Das wäre doch eine Schande für Österreich, nicht bloß für Wien, und da sollten alle, ob Centralisten oder Föderalisten, sich als wahre Freunde Wiens erweisen.

Für den Staat ist also keine Gefahr, für den Staat sind nur Vortheile. Was die Vororte betrifft, möchte ich, wie die Regierungsvorlage, darauf aufmerksam machen, dass die Zustände, wie sie jetzt in den Vororten bestehen, absolut nicht länger möglich sind, denn dass nahezu nichts für Wein gezahlt wird, der mit 2 fl. 97 kr. zu versteuern wäre, und ebensowenig für Fleisch, das mit 5 fl. 3 kr. in Orten, die mehr als 20.000 Einwohner haben, versteuert werden sollte, das ist ein Zustand, der nicht länger möglich ist. Auf so große Gemeinwesen wie Hernals, das jetzt kaum weniger als 100.000 Einwohner zählt, passt das System der Abfindung nicht mehr. Da muss die directe Einhebung eintreten. Früher, noch vor 30 Jahren, ich denke weit zurück, was waren da die Vororte? Sie waren größtentheils kleine Dörfer, es hat auf sie nichts anderes Anwendung finden können, als für das flache Land, aber jetzt sind sie zum größten Theile schöne große Städte geworden. Gehen Sie nur einmal nach Währung hinaus und sehen Sie, ob ein Unterschied zwischen Wien und Währing ist.

Der Staat wird im Interesse der anderen Steuerpflichtigen zu einer anderen Einhebungsart schreiten müssen. Allerdings wird dies mitunter unangenehme Consequenzen haben, wenn dieses Gesetz überhaupt nicht geändert wird; denn die drei Steuerclassen richten sich nach der Zahl der Bevölkerung. Die Mehrzahl der Vororte hier haben über 20.000 Einwohner und nur wenige haben deren unter 10.000. Nun denken Sie sich zum Beispiel Währing und Weinhaus. Diese Vororte stoßen unmittelbar aneinander. Währing hatte schon nach der letzten Volkszählung 40.000 Einwohner, fällt somit in die erste Classe. Man rechnet heute aber schon auf 80.000 Einwohner. An Währing stoßt unmittelbar Weinhaus. Dieses ist aber ein kleiner Ort, welcher einige Tausend Einwohner zählt und daher in die dritte Classe fällt. In der dritten Classe beträgt aber die Steuer für Fleisch die Hälfte von dem Steuersatze der ersten Classe. Was würde nun eintreten? Es würden sich alle Fleischer von Währing nach Weinhaus ziehen, weil sie dort eine geringere Steuer zu entrichten hätten. Und was würde man dazu in Währing sagen? Da wäre dann genau dasselbe Verhältnis, welches jetzt zwischen Wien und den Vororten besteht, nur nicht in einem so großen Maße.

Die Währinger würden sagen: Das ist unmöglich, unsere Fleischer in Währing müssen zugrunde gehen; dem muss abgeholfen werden. Gewiss würden sie genau dasselbe sagen, und was dem einen Vororte recht ist, das muss auch für Wien billig sein, dem gegenüber in ganz anderem Maße ein Privilegium der Vororte besteht.

Dies ist nicht mehr haltbar; es muss da in den Vororten Abhilfe getroffen werden; es kann nicht länger der Zustand bestehen, dass in einem so außerordentlich ausgedehnten Maße zu wenig Steuer gezahlt wird zum Nachtheile der Steuerzahlenden in Wien. Das ist nicht möglich, auf die Länge zu ertragen, und es gibt auch ein Recht, zu fordern, dass das geschieht, was Rechtens ist.

Ich will noch etwas anführen. Ich bin auch der Meinung, dass die Verzehrungssteuer in den geschlossenen Städten nur geschichtlich erklärbar ist; weil sie einmal bestanden hat, so besteht sie noch. Das ist wahr. Aber es gibt doch etwas, was sich für diese Verzehrungssteuer anführen lässt und was vielleicht bei Paris auch mit ein Grund ist, dass der Staat daran theilnimmt. Die großen Städte sind bei uns zum großen Theile auch durch den Staat groß geworden. Der Staat hat dort die Behörden centralisirt, und zwar nicht bloß in Wien, auch bei den Landeshauptstädten ist gegenüber dem Lande genau dasselbe der Fall, so zum Beispiel in Prag, wo bezüglich der Vororte dieselben Verhältnisse herrschen wie in Wien. Denken sie sich außerdem die Staatsanstalten, die in diesen Städten sich befinden; hier in Wien allein haben wir drei Hochschulen. Wie wird dadurch die Zahl der Consumenten in einer Stadt vermehrt! Wenn ich sage, dass wir hier in Wien — vielleicht in beschränkterem Maße ähnlich auch in den Provinzialhauptstädten, ich weiß es nicht, ich will daher auch nicht übertreiben — Beamtenfamilien haben, die zusammen an 200.000 Menschen zählen, dann viele pensionirte Beamte und die Garnison. Was hat aber dies für eine Stadt zu bedeuten, wenn durch die staatlichen Einrichtungen eine so bedeutende Zahl Consumenten derselben zugeführt wird? Dies ist es, was die Städte bei uns so wachsen gemacht hat. Gerade die moderne Einrichtung hat dies hervorgerufen; denn es ist noch nicht so lange her, dass dieses bedeutende Wachsen stattgefunden hat.

Daran nehmen aber die Vororte gerade so theil, wie die Städte. Die Stadt hat nicht Platz mehr für die Bevölkerung, deswegen muss diese hinausgehen, nicht wegen der Verzehrungssteuer geht sie hinaus. Ich glaube nicht, dass der Minister Kremer oder der Sectionschef Pusswald oder alle Personen, welche das Cottageviertel bewohnen, dort wohnen, weil sie für das Bier um einen oder um zwei Kreuzer weniger Verzehrungssteuer zahlen. *(Heiterkeit links.)* Nun sind Tausende und aber Tausende Beamte in den Vororten; sie sind zum Theil deswegen draußen, weil sie billigere Wohnungen dort finden, und der Herr Abgeordnete Wrabetz hat mit Recht gesagt, dass, je weiter man vom Stefansplatze wegkommt, desto wohlfeiler die Baugründe und daher auch die Mietzinse sind.

Ich kenne aber auch viele Beamte, die in den Vororten wohnen, aber gar nicht an die Verzehrungssteuer denken, sondern deshalb dort ihren Aufenthalt nehmen, weil sie für sich und ihre Familien eine gesündere Wohnung erhoffen. Wie außerordentlich ist der Vortheil für die Vororte, den sie durch das Anwachsen der Stadt infolge dessen haben, dass von den Wienern in den Vororten Landwohnungen gemietet werden, und hiezu kommt noch das natürliche Streben der Wiener, den Sonntag der Ruhe und dem Vergnügen zu widmen. Dieses hat zur Folge, dass an einem Sonntage in manchen Vororten gewiss mehr an verzehrungssteuerpflichtigen Artikeln consumirt wird, als sonst in einem Monate im selben Orte verzehrt werden würde.

Ich bin selbst nicht in der Lage, es gesehen zu haben, aber aus Schilderungen habe ich die Scenen vernommen, die sich am Westbahnhofe an Sonntagen wegen des Hütteldorfer Bräuhauses entwickeln *(Sehr richtig! links)*, und ich habe gehört, welche enorme Quantitäten in diesem Bräuhause consumirt werden.

Dies kommt auch der berühmten Familie mit den vier Kindern zugute. *(Heiterkeit.)* Ich will Ihnen da ein merkwürdiges Datum anführen, welches beweist, dass dies nicht etwa Dinge sind, die da nicht ins Gewicht fallen.

Mir liegt das statistische Jahrbuch der Stadt Wien vor, welches vom statistischen Bureau herausgegeben ist. Unter vielen anderen interessanten Daten, die ich hier jetzt nicht besprechen will, kommt auch vor, wie viel Schlachtvieh am Wiener Schlachtviehmarkte von Wiener Fleischhauern und wie viel von den Vororten und Landfleischern gekauft wird. Von den letzteren wird im allgemeinen viel mehr gekauft; das hat aber andere Gründe, die nicht hieher gehören.

Merkwürdig ist aber die Thatsache, dass im Sommer das von den Wiener Fleischern gekaufte Vieh noch viel mehr abnimmt, während um diese Zeit das von den Vororte- und Landfleischern gekaufte Vieh noch zunimmt. Ich will die Monate Jänner und August im Jahre 1887 — dies ist das letzte Jahr, worüber Daten vorliegen — mit einander vergleichen.

In diesen beiden Monaten waren je fünf Marktwochen, der Vergleich ist somit vollkommen zutreffend. Durch die Wiener Fleischhauer wurden im Jänner 4478 Stück, im August 3811 Stück angekauft, also im Jänner um 667 Stück mehr als im August. Von Vororte- und Landfleischern wurden im Jänner 13.046 gekauft, im August 16.620, das ist um 3500 Stück mehr. Ist dies nicht ein sehr ausgezeichnetes Datum nach der Richtung, wieviel von der Verzehrungssteuer, die künftig auf die Vororte entfallen wird, von Wiener Consumenten gezahlt werden wird? Damit will ich nur beweisen, dass denselben Vortheil, welchen Wien davon, dass es eben Wien ist, hat, die Vororte auch haben. Nur hat Wien für diesen Vortheil die fürchterlich hohe Verzehrungssteuer auf alle Gegenstände des Verbrauchs tragen müssen. Die Vororte aber waren in der Lage aufzublühen, nicht bloß deshalb, weil sie wenig Verzehrungssteuer gezahlt haben, sondern auch deshalb, weil Wien sehr viel gezahlt hat und die Herren wünschen, dass diese privilegirte Stellung auch ferner fortdauern soll, denn wenn sowohl Wien als auch die Vororte keine Verzehrungssteuer mehr hätten, würde nach der Ansicht des Herrn Abgeordneten Suess gerade so ein Rückströmen der Bevölkerung eintreten, wie wenn beide Theile eine gleich hohe Verzehrungssteuer haben. Nur darin, dass die Vororte gegenüber Wien in der Steuer begünstigt sind, liegt der Vortheil der Vororte und dazu kann man, glaube ich, nicht mehr die Hand bieten. Es ist eben nicht mehr die Zeit für die Privilegien und zwischen den Wiener- und den Vorortefleischern soll auch kein Unterschied bestehen.

Es erwachsen aber den Vororten noch ganz andere Vortheile, und zwar gerade durch dieses Gesetz und seine Consequenzen. Der freie Verkehr! Nehmen Sie die ungeheuere Länge der Linie, welche jetzt die Vororte von der Stadt abschließt. Ich habe mit jemand gesprochen — es war ein Consument und ein Arbeiter, der sehr weit draußen in Währing wohnt — und der hat mir gesagt: „Ich bin sehr froh, wenn das Gesetz zustande kommt, denn dann komme ich um so schneller auf den Platz, wo ich zu arbeiten habe, weil ich auf directem Wege dorthin gelangen kann. Jetzt muss ich den ungeheueren Umweg zur Linie machen und dann wieder zurückkehren." Ich glaube, dass das kein Vortheil für solche Leute ist. Für sie gilt mehr als für andere der Satz: Zeit ist Geld, für sie ist die Abkürzung des Arbeitstages von wenig Wert, wenn dieselbe durch Hin- und Hergehen in der schlechtesten Jahreszeit auf große Entfernungen erkannt werden muss. Das ist das eine.

Dann kommt man immer mit den Hauseigenthümern. Erstlich ist es schon nicht wahr, dass deshalb ein solches Rückströmen der Bevölkerung überhaupt stattfinden wird; das hat andere Gründe. Es ist umgekehrt gerade für die Hausbesitzer ein Vortheil. Es sind beiläufig 20 Linien. Welche Häuser in den Vororten haben den Vortheil davon? Die an den Linien liegenden. Diejenigen aber, welche zwischen zwei Linien liegen, sind benachtheiligt. Das ist ganz natürlich. Durch den Linienwall werden sie von Wien abgeschnitten und der ganze Verkehr der Vororte geht doch nach Wien.

Wenn ich zum Beispiel in der Mitte zwischen der Mariahilfer und der Lerchenfelder Linie ein Haus habe und will an einen gerade vis à-vis auf der anderen Seite des Linienwalles gelegenen Ort gelangen, so muss ich von meinem Hause bis zur Mariahilferlinie gehen und von da wieder zurück bis an den betreffenden Punkt. Das ist doch ein viel größerer Weg, als wenn das Haus an einer der Linien liegt. Ich glaube

dass Häuser solcher Art gerade dadurch weniger wert sind. Das ist wiederum ein Privilegium für einzelne, das solange bestehen wird, als die Linienwälle nicht beseitigt sind; solange werden auch gewisse Häuser mehr wert sein, als andere sonst gleiche, welche in derselben Gemeinde liegen.

Dazu kommt noch eines. Es ist gewiss, und man beschwert sich häufig darüber, dass in der Gemeinde Leute leben, welche zu den Gemeindelasten nicht beitragen. Ich beziehe mich da auch auf die Zinskreuzer, von denen ich noch später sprechen werde, welche immer mehr dem Hauseigenthümer zur Last fallen und die eigentlich nicht mehr von dem Mieter gezahlt werden. Jetzt kommen diese Vorortegemeinden für die Gemeindeauslagen nicht auf, sie müssen dieselben durch Umlagen decken, die immer wieder den Hausbesitzer und den Gewerbetreibenden treffen. Künftig werden diese entlastet werden, wenn nicht das gesammte Bedürfnis der Gemeinde durch Zuschläge auf die directe Steuer gedeckt wird. Das ist dasselbe, was zum Beispiel in Böhmen die Veranlassung war, dass gewiss nicht weniger als 1500 Gemeinden bereits Bierkreuzer eingeführt haben, damit auch diejenigen, welche Vortheil von der Gemeinde haben, aber keine directen Steuern zahlen, zu den Lasten derselben herangezogen werden. Das wird auch hier eintreten, und die Gemeinden werden nicht nur nicht genöthigt sein, in der Belastung der directe Steuern Zahlenden weiterzugehen, sondern diese Belastung wird selbst eine Verminderung erfahren.

Deswegen haben sich wirkliche Hauseigenthümer, bei mir wenigstens, ebenso wenig eingefunden als wirkliche Consumenten, um gegen das Gesetz zu wirken; es waren nur Producenten, die das gethan haben. Dabei will ich noch weiter anführen, dass man gar manches in das Gesetz aufgenommen hat, um die berechtigten Interessen, z. B. des Weinhandels, zu schützen, die sehr hoch zu stellen sind und wo die Regierung wirklich alles anwenden soll, um diesen Weinhandel Wien zu erhalten und dass dieses Bestreben, wenigstens soweit als möglich auch durch Annahme von Anträgen Unterstützung gefunden hat.

Ich glaube also, damit dargethan zu haben, dass die Vorstellungen von der Benachtheiligung der Vororte weit übertrieben sind, dass die Vororte große Vortheile aus diesem Gesetze haben werden. Wodurch sind sie groß geworden als dadurch, dass Wien groß geworden ist? Und wenn ein Hindernis der weiteren Entwicklung Wiens hinweggeräumt wird, so kommt das auch den Vororten zugute. Das haben wir durch die Geschichte bereits erwiesen gesehen.

Der sehr geehrte Herr Abgeordnete für Hernals hat einige Bemerkungen gemacht, bezüglich deren ich doch noch etwas erwähnen möchte; er hat nämlich gesagt: Aber so plötzlich sollte es nicht geschehen, man sollte eine Übergangsperiode schaffen, er wäre zum Beispiel zufrieden, wenn in das Gesetz aufgenommen würde, dass durch zehn Jahre ein Fünftel, durch weitere zehn Jahre zwei Fünftel und so nach 50 Jahren die ganze Steuer gezahlt würde. Er hat aber dabei die nothwendige Consequenz übersehen, dass dann auch die Linienwälle noch 50 Jahre fortbestehen müssten. Denn es müsste zwei Verzehrungssteuerlinien geben, eine bei den Vororten, wo nur ein Fünftel und die andere beim Eintritt in die jetzige Verzehrungssteuerlinie, wo die übrigen vier Fünftel bezahlt werden müssten. Er hat nicht gesagt, er werde einen diesbezüglichen Antrag stellen; wenn die Regierung dies aufgenommen hätte, so würden die Herren von der Regierung nicht auf diejenige Erfahrung Anspruch machen können, welche sie wirklich besitzen, denn dieser Antrag wäre noch unglaublicher als mancher andere, den wir schon gehört haben.

Die Sache ist an sich falsch. Man kann bei directen Steuern Übergangsbestimmungen machen und successive eine Steigerung eintreten lassen, weil das steuerpflichtige Object da bleibt; aber das Liter Bier, für das ein Fünftel gezahlt wurde, ist längst getrunken und an seine Stelle tritt ein ganz anderes. Zwischen der directen Steuer und der indirecten ist diesfalls ein großer Unterschied. Die indirecte muss sofort eingeführt werden, ganz oder gar nicht, geradeso wie man bei den Zöllen sogar ein Sperrgesetz geschaffen hat. Dies war, wie vielleicht manches andere in der sonst vortrefflichen Rede des Abgeordneten für Hernals, wohl nicht ernst gemeint.

Er kündigte aber noch einen Antrag an, dass nämlich der Staat 300.000 fl. opfern und dass die Vorortegemeinden diesen Betrag, der solange gezahlt werden soll, bis die Gürtelbahn gebaut ist — etwas, was nur künstlich zusammenzuhängen scheint — unter der Bedingung, dass sie diesen Betrag zur Verminderung der Zinskreuzer verwenden. Ich habe mir schon früher zu bemerken erlaubt, der Zinskreuzer, wie er sich jetzt in Wien gestaltet hat, ist nicht mehr eine Last, die als solche die Mieter trifft, sondern den Vermieter; die Wohnungen werden hier nicht so vermietet, dass man sagt, die Wohnung kostet 1000 fl., hiezu kommen die Zinskreuzer und andere Nebengebüren, sondern es wird die Wohnung zum Beispiele um 1200 fl. vermietet, und alles trägt der Hausbesitzer, welcher allerdings wieder, wenn die Verhältnisse ihm günstig sind, die Zinse erhöhen und die Last überwälzen kann. Ist dies aber nicht der Fall, so muss er zahlen; es ist also unrichtig, dass man durch die Zinssteuerermäßigung den Consumenten wesentlich erleichtert, für Wien ist es absolut unrichtig, und auch in anderen Orten, denn, soviel mir bekannt, wird nach und nach überall in dieser Weise vermietet; insbesondere, wenn monatweise vermietet wird, die Zinskreuzer werden aber doch nicht nach Monaten, sondern nach Jahren bezahlt. Soviel aber, glaube ich, scheint doch klar zu sein, dass der Consument dadurch nicht erleichtert wird, und dass, wenn man für die neue

Belastung jemand entschädigen will, nur derjenige entschädigt werden muss, der belastet wird, nicht aber ein ganz anderer.

Aber es würden sich auch in der Ausführung Schwierigkeiten ergeben. Zu den Vororten — und das habe ich früher nicht auseinandersetzen wollen — gehört nicht bloß das, was man gewöhnlich Vororte nennt, sondern auch sehr bedeutende Theile Wiens, nämlich Favoriten, Theile des II., III., IV. und V. Bezirkes, sowie der Staats- und der Südbahnhof, und endlich das Arsenal: diese zählten im Jahre 1880 51.000 Einwohner, und man nimmt an, dass ihre Einwohnerzahl gegenwärtig nicht weit von 100.000 entfernt ist. Da nun dies alles einbezogen werden soll, so fragt es sich, ob diese Bezirke, respective die Gemeinde Wien an den 300.000 fl. theilnehmen soll; sie hat auch vollen Anspruch darauf, denn Favoriten wird von der Gemeinde nicht anders behandelt, als die übrigen Bezirke, ohne dass es bisher zur Verzehrungssteuer Zuschläge geleistet hätte, und obschon das dadurch privilegirt ist, dass draußen die Verzehrungssteuer nicht eingehoben wird. Das ist die eine Frage, die vorläufig zu lösen ist.

Anderseits wäre es viel natürlicher, wenn man an den Tarifen die 300.000 fl. herabsetzen würde; denn das würde den Consumenten zugute kommen. Ob aber damit nicht das Schicksal des Gesetzes gefährdet wird, das will ich dahin gestellt sein lassen.

Dazu kommt noch etwas. Der Herr Abgeordnete hat gesagt: Lediglich Salmannsdorf und Baumgarten haben keine Gemeindezuschläge und keine Zinskreuzer. Ich weiß nun nicht, ob nach der Meinung des Herrn Abgeordneten diese Gemeinden nichts bekommen oder ob dieselben zuerst Zinskreuzer einführen und dann wieder aufheben müssen, um einen Anspruch zu haben. *(Heiterkeit.)* Was hat denn überhaupt Baumgarten und Salmannsdorf für ein besonderes Interesse daran, ob dort die Zinskreuzer den Sommerparteien, denn gerade in Baumgarten und Salmannsdorf wohnen im Sommer sehr viele Wiener, die Zinskreuzer nachgelassen werden oder nicht.

Man kann daher über diese Fragen nicht so leicht hinweggehen. Ich weiß überhaupt nicht, ob es nur zwei oder auch andere Gemeinden sind, wo die Zinskreuzer nicht bestehen, oder vielleicht auch solche, die infolge der ihnen künftig erwachsenden Zuschläge die Zinskreuzer aufheben werden.

Aber das gibt der Herr Antragsteller selbst zu, dass manche Gemeinden 7, 8, 9 Zinskreuzer haben, vielleicht auch mehr, ob weniger, weiß ich nicht; wenn nun nach der Kopfzahl gezahlt werden soll, so werden diejenigen, die neun Zinskreuzer haben, einen verhältnismäßig geringen Nachlass haben; sie werden vielleicht in Hinkunft acht Kreuzer haben; diejenigen aber, die ohnehin schon jetzt nur sieben Kreuzer einheben, werden künftig bloß fünf Kreuzer vorschreiben. Ist das gerecht?

Das Princip der Kopfzahl ist zwar jenes, zu welchem man greifen muss, weil man kein anderes hat, aber recht ist es deswegen nicht. Dieser Antrag würde also Schwierigkeiten herbeiführen, die in keinem Verhältnisse zu dem Werte stehen, welchen seine Annahme hat.

Ich habe meine Ansicht über diese ganze Frage auseinandergesetzt. Man kann auch nicht sagen, dass der Ausschuss etwa die Sache überstürzt hat. Das ist ganz und gar nicht der Fall gewesen, es haben überaus gründliche Berathungen stattgefunden, und ich hätte gewünscht, dass von der Öffentlichkeit, welche diesem Ausschusse zugestanden war, ein ausgedehnterer Gebrauch gemacht worden wäre, als geschehen ist.

Nun möchte ich zum Schlusse nur eines bemerken. Wenn man ein Gesetz zu Falle bringen will, aus der localpatriotischesten Absicht vielleicht, so gibt es dazu zwei Wege. Der eine Weg ist der des directen Angriffes. Diesen hat der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter aus seinem Rechtsgefühle und überwindend seine Sympathie für Wien eingeschlagen. Er beantragte den Übergang zur Tagesordnung und die Aufschiebung der Frage bis zu einer Zeit, die, ich wenigstens, das bin ich überzeugt, nicht erleben werde. Ich fürchte nicht, dass dieser Antrag besondere Sympathien im Hause finden wird, denn derselbe ist nichts als eine Vertagung ad calendas graecas. Es gibt aber noch eine andere Art, indem man wohlwollende, gut gemeinte Änderungen zu dem Gesetze vorschlägt, mit der Überzeugung oder vielleicht auch ohne diese, dass, wenn alle diese Anträge angenommen werden, das Gesetz von selbst fällt. Das ist die viel gefährlichere Art des Angriffes, und vor der möchte ich Sie warnen. Mir ist diese Art des Angriffes nicht gefährlich; ich habe den Muth auch gegen populär scheinende, aber die Sache schädigende Anträge zu stimmen; ich hoffe, es werden auch andere diesen Muth haben. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)*

Präsident: Nachdem die beiden Herren Generalredner gesprochen haben, ertheile ich dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Menger:** Meine Herren! Das Gesetz, das Ihnen im Entwurfe vorliegt, hat schon im Ausschusse eine ganz eigenthümliche Geschichte gehabt. Wenn ich diese mit wenigen Worten darlege, so thue ich es deshalb, weil ich glaube, im Eingange meiner Rede mit Anerkennung hervorheben zu müssen, dass in Bezug auf die Fragen, welche im Ausschusse verhandelt wurden, keinerlei gehässige Parteiverschiedenheit auf der einen oder der anderen Seite hervortrat, sondern dass die Mitglieder aller Parteien die Fragen streng sachlichen Erörterungen unterzogen und einen eben solchen Standpunkt bei der Abstimmung einnahmen.

Der Ausschuss, welcher infolge des Antrages Dr. Herbst und meiner Wenigkeit eingesetzt wurde, ging zuerst an die Verfassung und Berathung eines Reformgesetzes über die Verzehrungssteuer auf dem flachen Lande. Da lässt sich nun — und da muss ich manchem der Herren Redner, die gesprochen haben, unbedingt Recht geben — nicht leugnen, dass dieser Zweig unserer Steuergesetzgebung mit ganz unglaublichen Fehlern behaftet ist. *(Sehr richtig! links.)*

Man kann nicht leugnen, dass es dem modernen Staatsbewusstsein, den Grundsätzen der modernen Besteuerung durchaus widerspricht, wenn an irgend einen Privatmann die Staatsgewalt abgegeben wird, damit er diese benütze, nicht um nur für den Staat, sondern auch für sich Vortheile hereinzubringen. *(Sehr richtig! links.)* Dass dies zu ganz unglaublichen Übelständen führt, brauche ich nicht des weiteren auszuführen, dies ist im Laufe der Debatte bereits dargelegt worden.

Ich bemerke, meine Herren, dass das Subcomité einstimmig einen Reformgesetzentwurf ausgearbeitet hat, basirt auf die bekannte Repartitionsmethode, welche die französische Gesetzgebung bei sehr vielen Steuern kennt, die Österreich noch gar nie angewendet hat, durch welche die Verpachtung und manche andere nicht zu billigende Einrichtung beseitigt worden wäre, und durch welche — ein Princip, das die österreichische Gesetzgebung in Zukunft auch ins Auge fassen sollte — die Gemeinden an den Ergebnissen der Steuer mitbetheiligt worden wären und demgemäß die Erhebung auch in ihrem Interesse gelegen wäre.

Nachdem diese Arbeit fertig und wie ich bemerke, einstimmig angenommen war, ging der Ausschuss an die Berathung eines Reformgesetzes in Bezug auf die Aufhebung der geschlossenen Orte. Ich bemerke, dass es sich um sämmtliche geschlossenen Orte handelt, also nicht nur um Wien, sondern auch um Brünn, Prag, Krakau, Lemberg, Laibach u. s. f. Es wurde eine Reihe von Grundsätzen gleichfalls einstimmig im Subcomité angenommen, die dahin gingen, im Laufe einer Reihe von Jahren den Unterschied zwischen den Steuersätzen des flachen Landes und der Hauptstädte auszugleichen, und zwar in zehn Jahren; jedes Jahr sollte eine entsprechende theilweise Ausgleichung stattfinden.

Weiters gehörte zu den Grundsätzen des betreffenden Gesetzentwurfes, dass die Tarifsätze, welche für Wein und Fleisch verbleiben sollten, in der Art eingehoben werden sollten, dass von geistigen Getränken durch Anwendung der Institution des sogenannten Ausstoßdazes, welcher in Frankreich und auch in einem Orte Österreichs, nämlich in Triest, in Anwendung ist, und durch Anwendung der amerikanischen Markensteuer, welche sich in Amerika für die Getränkesteuer sehr bewährt hat, die betreffenden Summen eingetrieben werden. Für die Fleischsteuer sollte der Schlachthauszwang und der Fleischmarktzwang eingeführt werden.

Auf diese Art glaubte man die Schwierigkeiten im Wesen zu beseitigen. Für den Fall, als dann noch ein Ausfall hervorgekommen wäre, was ja allerdings möglich ist, dachte der Ausschuss — und er hat im Gesetzentwurfe dieser seiner Anschauung Ausdruck gegeben — an die Einführung einer Luxussteuer für verschiedene Gegenstände, von denen ich jetzt nicht reden will, ferner — damals waren die Tabakpreise noch nicht erhöht — an eine Erhöhung der Preise gewisser Tabaksorten.

Das war das Programm, welches das Subcomité ausgearbeitet hat. Dem entgegen erklärten die Regierungsvertreter ganz bestimmt, dass aus verschiedenen, und zwar, wie ich, um vollständig zu referiren, hervorheben muss, nicht bloß finanziellen, sondern auch technischen Gründen, sie die Annahme dieser Gesetzentwürfe für unmöglich halten. Als wir die Regierung drängten, sie möge nun ihre Ansicht über die Art der Reform kundgeben, wurde uns erwidert, dass dies erst möglich sein werde, wenn die großen Arbeiten des ungarischen Ausgleiches, ferner der Reform der Zucker- und Brantweinsteuer vollendet sein werden. Der Ausschuss hat diese Zwischenzeit dazu benützt, um, da es sich nicht um einen Initiativantrag handelte, mithin keine Regierungsmotive zur Verfügung waren, die bekannte statistische Arbeit zu vollenden, welche das nöthige statistische Material zu dieser schwierigen und umfangreichen Gesetzesarbeit bieten sollte.

Als der ungarische Ausgleich und die Reform der Zucker- und der Brantweinsteuer vollendet waren, legte die hohe Regierung den Gesetzentwurf vor, den Sie derzeit hier im hohen Hause in Behandlung haben.

Ich bin der Ansicht, dass die Herren, welche diesen Gesetzentwurf so heftig bekämpfen, in einer oder der anderen Richtung sich im Irrthum befinden. Eine Anzahl von Herren unterschätzt die sehr bedeutenden Vortheile, welche Wien aus diesem Gesetze hat, und ich möchte sagen: nicht nur Wien. Dann wollen Sie nicht vergessen, dass mit Rücksicht auf die Überzeugung des Ausschusses, welche bald vielleicht auch die Überzeugung des hohen Hauses sein wird, und welche auch in einer Resolution ihren Ausdruck fand, die Reform der Wiener Linienverzehrungssteuer gleichsam die Einleitung und der Bahnbrecher sein soll für die Reform der Linienverzehrungssteuer in allen geschlossenen Orten, wo ja auch ganz unglaubliche Übelstände vorkommen, angefangen von Laibach bis Krakau und Lemberg.

Ich glaube, es werden die namhaften Vortheile — ich will mich gar nicht übertriebenem Optimismus hingeben — welche Wien aus diesem Gesetze haben wird, und welche demgemäß später nothwendigerweise auch den anderen geschlossenen Orten zugute kommen müssen, bedeutend unterschätzt. Anderseits werden die möglichen Nachtheile, welche für die Vororte er-

wachsen können, stark überschätzt, und es werden die Vortheile, welche auch den Vororten zukommen, vollständig außeracht gelassen. Und endlich drittens scheint mir der Fehler mancher Schlussfolgerungen darin zu liegen, dass trotz der gegenwärtigen parlamentarischen Situation die Gefahren, welche der Lösung dieser Frage drohen, wenn man sie ad calendas graecas aufschiebt, vollständig außeracht gelassen werden.

Dies sind die drei Fragen, welche ich kurz zu erörtern habe.

Vor allem wird der Nutzen, den Wien aus diesem Gesetze ziehen muss, erheblich unterschätzt. Ich höre hier sprechen von einigen Tariferleichterungen u. s. w. Thatsächlich handelt es sich um nichts weniger als darum, das von 51 Tarifposten 39 vollständig aufgelassen werden. Von 51 Tarifposten, unter denen etwa 200 steuerpflichtige Gegenstände sich befinden, werden 39, also mehr als drei Viertel, etwa 130 Gegenstände in Zukunft vollständig steuerfrei sein. Und was sind das für Gegenstände? Sind das etwa wenig bedeutende Dinge, welche nur den wohlhabendsten oder wohlhabenden oder einigermaßen wohlhabenden Classen zugute kommen? Nein, meine Herren, das gerade Gegentheil. Jene Gegenstände, welche den Consum der breitesten Classen der Bevölkerung bilden, deren die ärmste Classe der Bevölkerung, die ja naturgemäß die zahlreichste ist, für ihr Leben in großen Mengen benöthigt, werden nicht etwa mit einer Steuerermäßigung bedacht, sondern die betreffende Steuer wird ganz aufgehoben. Diese Seite muss man denn doch kurz hervorheben, weil es sonst allerdings nicht begreiflich wäre, wie man — und ich rechne mich auch zu den Herren, welche seit vielen Jahren für eine viel weitergehende Reform eingetreten sind — mit Anerkennung diesen erheblichen Schritt nach vorwärts annehmen kann. Sowie die Dinge heute liegen, besteht nicht die Alternative, dass man entweder dieses Gesetz im Sinne einer vollständigen Auftheilung der Steuer auf das ganze Reich umarbeitet oder dass man dieses Gesetz annimmt. Nein, meine Herren, die Situation liegt so, dass man entweder dieses Gesetz mit jenen Änderungen, die ja ziemlich weitgehend sind und die der Ausschuss angenommen hat, annimmt oder die ganze Angelegenheit möglicherweise für lange Jahre aufschiebt, die ganze Action den unmöglich machenden oder doch erschwerenden Verhältnissen preisgibt, welche in den nächsten Jahren eintreten können.

So ist die Alternative. Es ist ein Fehler, wenn man in dieser rein praktischen Frage nicht, wenn ein immerhin erheblicher Theil geboten wird, diesen annimmt, sondern alles gefährdet, wahrscheinlich für viele Jahre gefährdet.

Nun, meine Herren, welche Tarifposten werden denn vollständig von der Steuer befreit? Es ist ein allbekannter, von Socialpolitikern und Nationalökonomen hervorgehobener Satz, dass die wohlhabenderen Classen der Bevölkerung mehr Fleisch, die ärmeren Classen der Bevölkerung mehr stärkemehlhaltige Substanzen, wie Brot, Mehlspeisen u. d. gl. genießen, schon aus dem Grunde, weil Brot und Mehlspeisen viel billiger sind, als Fleisch. Wenn irgend ein Gegenstand von den niederen Classen viel stärker consumirt wird, als von den höheren, so ist es sicher Brot und Mehl, allenfalls auch Hülsenfrüchte und andere derartige Gegenstände. Nun, meine Herren, diese Dinge werden in Zukunft vollständig steuerfrei werden. Was das bedeutet, meine Herren, mögen Sie daraus entnehmen, dass von den stärkemehlhaltigen Gegenständen, also Mehl, Brot u. d. gl. bisher eine Summe von nicht weniger als 610.000 fl. an den Linien gezahlt wurde, das ist per Jahr und Kopf der Bevölkerung 86 kr. Wenn Sie nun erwägen, dass die unteren Classen der Bevölkerung relativ mehr Brot consumiren — sie können sich nicht genügend Fleisch, Geflügel, Wild u. s. w. kaufen, sie essen eben mehr Brot und billige Mehlspeisen — so werden Sie finden, welchen bedeutenden Unterschied dies gerade für den Haushalt der minder wohlhabenden Classen ergeben wird.

Nächst den stärkemehlhaltigen Gegenständen spielen eine bedeutende Rolle im Lebensunterhalte gerade der ärmeren Classen der Bevölkerung jene stickstoffhaltigen Artikel, jene, wie die Chemiker sie nennen, eiweißhältigen Substanzen, welche nicht so theuer sind, wie Fleisch, aber doch Stickstoff, Eiweiß in erheblicher Menge enthalten, das sind, meine Herren, Käse, Eier und Hülsenfrüchte.

Nun, meine Herren, auch diese Gegenstände werden vollständig steuerfrei werden. Hieraus folgt eine Steuerbefreiung von mehr als 25 kr. jährlich auf den Kopf der Bevölkerung. Wenn die breiten Classen der Bevölkerung zum großen Theile von Mehlspeisen, von Brot, Hülsenfrüchten u. s. w. leben, so müssen sie diese ihre Genussmittel sich mit Fett leichter genießbar machen. Butter, Schmalz und anderes Fett wird vollständig steuerfrei werden. So werden auch Gemüse vollständig steuerfrei werden, ebenso Essig und Öl. Endlich werden, was nicht stark genug hervorgehoben werden kann, die Beleuchtungs- und Beheizungsstoffe frei werden, es werden, meine Herren, Licht und Wärme, die Lampe und der Ofen nicht mehr besteuert sein, was für die ganze Bevölkerung von großer Wichtigkeit ist.

Und eine weitere Steuer, meine Herren, wird aufgehoben, welche Österreich wahrlich nicht zum Ruhme gereicht und meines Wissens in Österreich allein besteht — bei meinen bescheidenen Kenntnissen weiß ich wenigstens kein gleiches Beispiel.

In Wien wird die Reinlichkeit besteuert, die Seife wurde, und zwar mit einer relativ hohen Steuer belegt. *(Hört!)* Auch die Seife soll in Zukunft nicht mehr steuerpflichtig sein.

Ferner soll, was zum mindesten für den Gemeindehaushalt von erheblicher Wichtigkeit ist, das Viehfutter nicht mehr steuerpflichtig sein, nämlich Hafer, Heu und Stroh. Es wird das vielleicht den Herren minder wichtig erscheinen, für den Gemeindehaushalt kann das aber sehr wichtig werden, und zwar darum, weil jeder Versuch, eine Luxussteuer einzuführen, durch den Hinweis auf die ohnedies hohe Steuer, welche Pferde u. s. w. durch die Besteuerung des Futters trifft, unmöglich gemacht wird.

Jetzt kann die Gemeinde die Equipagenbesitzer mit der Luxussteuer belegen, weil sie jährlich nicht weniger als 36 bis 38 Gulden per Paar Pferde durch den Entfall der Steuer auf das Viehfutter ersparen werden; allerdings gewinnen dies auch viele Leute, die keine Equipagen halten, aber die Equipagenbesitzer gewinnen es auch.

Sie sehen also, meine Herren, dass es sich bei der Beseitigung der Steuerpflicht von nicht weniger als 39 Tarifposten und 130 Artikeln, nicht etwa um wenige Consumartikel handelt, sondern um die quantitativ bedeutendsten Consumartikel, wie Mehl, Brot, Hülsenfrüchte, Kohle, Holz, Öl, Essig u. s. w.

Der durch Entfall dieser Tarifposten entgehende Steuerbetrag macht nicht weniger als 1,830.000 fl. per Jahr nach meiner Berechnung aus. Noch nicht genug hieran. Wenn von 39 Tarifposten und 130 Artikeln die Steuer vollständig beseitigt wird, so wird von einer Reihe anderer sehr wichtiger Tarifposten, von einer Reihe anderer in weitesten Kreisen gebrauchter Consumartikel die Steuer zum Theile bedeutend vermindert, die Steuersätze bedeutend herabgesetzt. So wird bei Schlachtvieh eine Herabsetzung nach folgendem Maßstab vorgenommen. Bisher zahlte Schlachtvieh — ich spreche nur von der Staatssteuer — 9 fl. 45 kr. per Stück. In Zukunft sollen Schlachtthiere von über 400 Kilogramm Lebendgewicht 7 fl. zahlen, das ist schon eine Ermäßigung von nahezu 25 Procent. Die Schlachtthiere unter 400 Kilogramm werden nur 3 fl. 50 kr. zahlen, also fast um zwei Drittel weniger als bisher. Ebenso wird die Steuer auf Wein, Bier und auf eine Reihe anderer Artikel namhaft herabgesetzt.

Die Herabsetzung bei diesen Tarifposten macht etwa $1\frac{1}{4}$ Million Gulden per Jahr aus, wenn man auch die folgenden Beschlüsse des Ausschusses mit in Rechnung ziehe.

Dem stehen nun allerdings auch Erhöhungen gegenüber. Erhöht wurden die Steuersätze auf Geflügel, Wild und nicht ganz wohlfeile Fische, das ist auf jene Artikel, welche in größerer Quantität nur von den wohlhabenden Classen genossen werden. Ich muss daher gegenüber den Ausführungen eines Herrn Abgeordneten, welcher sagte, das Gesetz habe eine Art capitalistischen Charakters, doch bemerken, dass, wenn er das alte und das neue Gesetz vergleicht, er bei ruhiger Beurtheilung diesen seinen Vorwurf nicht gerechtfertigt finden kann. Denn es wurden die Genussmittel den weitesten Classen der Bevölkerung ganz steuerfrei gemacht; bei jenen, die von den wohlhabenden und mäßig wohlhabenden Classen in größeren Mengen genossen werden, wurden die Steuersätze ermäßigt, bei jenen, die von den sehr wohlhabenden Classen genossen werden, wurden die Steuersätze bedeutend erhöht.

Es ist also ein durchaus die Bedürfnisse der niederen Bevölkerungsclassen berücksichtigendes und das allerdings bedauerliche Gesetz vom Jahre 1829 soweit, als dies irgend möglich ist, corrigirendes Gesetz, mit dem wir es hier zu thun haben. Ich glaube daher, dass der Vorwurf des einseitigen Capitalismus, der da gemacht wurde, in diesem Falle nicht berechtigt ist.

Ebenso muss ich einen zweiten Vorwurf, welcher gleichfalls in der Debatte erhoben wurde, näher ins Auge fassen. Es wurde erklärt: ja in den Vororten wird manches theurer, aber in Wien wird nichts billiger werden. Das meine Herren, beruht vollständig auf Selbsttäuschung. Ich bitte Sie, zu erwägen, um wie hohe Steuersätze es sich handelt.

Ein Kilo Reis zahlte — ich spreche immer nur von der Staatssteuer — $4\frac{1}{2}$ kr. Steuer, ein Kilo Seife zahlte etwa 6 kr. Steuer, ein Metercentner Kohle zahlte 4 kr., ein Kilo Olivenöl $3\frac{3}{4}$ kr., ein Kilo Käse 3 kr., ein Kilo Butter $4\frac{1}{2}$ kr. Glaubt man, dass die Einwirkung derartiger relativ doch sehr bedeutenden Beträge nicht durch die Concurrenz auch dem Publicum wird fühlbar gemacht werden? Ich habe wiederholt hervorgehoben, dass ja in Bezug auf diese Frage wissenschaftliche Arbeiten bestehen, die gar keinen Zweifel über die Wirkung einer derartigen Steuerherabsetzung übrig lassen. Es hat der Nationalökonom Laspeyres sehr genaue Beobachtungen über die Preisunterschiede gemacht, als in einer Reihe von preußischen Städten die Schlacht- und Mahlsteuer aufgehoben wurde. Der kam zu dem Resultat, dass die betreffenden Steuernachlässe in ganz kurzer Zeit dem Publicum vollständig zugute gekommen sind. Und dort waren die Steuernachlässe sicher nicht bedeutender als hier, wo es sich zum Beispiel bei einem Metercentner Kohle um 4 kr., bei einem Kilogramm Butter um $4\frac{1}{2}$ kr. u. s. w. handelt. Die Behauptung, als ob der Entfall der Steuern sich gar nicht fühlbar machen werde, ist somit durchaus unhaltbar.

Eine erhebliche Einwendung, welche in der Debatte gemacht worden ist und deren relative Berechtigung ich, da ich ja die Frage objectiv zu prüfen und zu besprechen habe, nicht verkenne, ist die Frage der Ausdehnung des Verzehrungssteuergebietes auf die Vororte. Das ist ja richtig, meine Herren, dass der Fortschritt, der große Fortschritt, den Wien macht, zum Theil auf Kosten der Staatsfinanzen gemacht wird; für die Staatsfinanzen wird ja, wie die Berechnungen, die vorgelegt wurden, zeigen, nicht 1 Million, sondern nach den Beschlüssen des Ausschusses $1\frac{1}{4}$ Million Nachlässe ins Auge gefasst. Ob dieser

Betrag thatsächlich ausfallen wird, das läßt sich allerdings derzeit, da ja niemand alle Factoren ziffermäßig ansetzen kann, nicht genau beurtheilen. Daß aber die Regierung nach ziemlich genauer Arbeit diese Zahlen aufgestellt hat, kann ich bestätigen, da ich in diese Berechnungen Einsicht zu nehmen Gelegenheit hatte.

Trotzdem läßt es sich nicht verkennen, daß ein Theil des Fortschrittes, allerdings ein viel mäßigerer Theil, als man glaubt, welchen die Stadt Wien macht, derzeit auf Kosten der Vororte gemacht werden wird. Das Subcomité sowohl, wie der Ausschuß haben daher die Frage einer ernsten Erwägung unterzogen, ob denn dieses Princip, auf dem das Gesetz mit aufgebaut ist, zu billigen ist und ob man demgemäß das Gesetz mit gutem Gewissen annehmen kann. Nach reiflicher Erwägung kamen wir aber fast einstimmig zu der Überzeugung, daß diese Frage zu bejahen sei.

Fürs erste meine Herren ist zu erwägen, daß es sich ja derzeit nicht um den alten Tarif handelt, sondern um einen neuen, welcher in so außerordentlich eingehender und einschneidender Weise reformirt ist, wie ich dies darzulegen die Ehre hatte. Derzeit, meine Herren, wird durch den neuen Tarif den Vororten eine Steuer fast für keinen anderen Gegenstand — mit gewissen Ausnahmen, die ich darlegen werde — auferlegt, als sie bisher zu tragen hatten. Ausnahme sind die Luxusbedürfnisse, wie: Geflügel, Wild, Fische, welche nur die wohlhabenderen Classen in größeren Quantitäten genießen, und Bier, bei welchem die Differenz 1 Kreuzer per Liter beträgt, das ist eine Erhöhung von 1 Kreuzer per Liter, 1 Gulden per Hektoliter. Wein war aber schon bis jetzt besteuert, und zwar wie auch einer der Herren erklärt hat, mit 2 fl. 97 kr. per Hektoliter. Die Erhöhung findet jetzt auf 4 fl. statt, es ist also eine Erhöhung, welche immerhin, wie ich ja gerne zugebe, in die Wagschale fällt. Bei Vieh dagegen waren die Steuersätze 5 fl. 4 kr. in der ersten, 3 fl. 78 kr. in der zweiten, 2 fl. 92 kr. in der dritten Classe. In Zukunft werden die Steuersätze 7 fl. und 3 fl. 50 kr. sein. Demgemäß wird ein Theil der Schlachtthiere wohl höher versteuert werden, aber ein großer Theil des Viehes, zumal in den Vororten viel billigeres Vieh geschlachtet wird, wird sogar billiger versteuert werden als bisher. Ähnlich wird es auch bei Schweinen und sonstigem Stechvieh sich verhalten. Trotzdem verkenne ich gar nicht, daß eine Last den Vororten auferlegt wird. Man muß sich fragen, ob die Vortheile, die den Vororten zugewendet werden, die Last aufwiegen, welche ihnen durch dieses Gesetz auferlegt wird.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit bemerken, daß denn doch manche der Herren, welche in begreiflicher Weise für die Vororte sehr energisch das Wort geführt haben, sich zu stark hinreißen lassen. So hat einer der geehrten Herren erklärt: Ja, wenn die neue Steuer eingeführt wird, so wird das Viertel Wein, welches bisher 3 bis 6 kr. kostete, in Zukunft 7 bis 8 kr. kosten. Es müßte eine Erhöhung von 3 kr. für ein Viertel Wein eintreten; also 12 kr. pro Liter oder 12 fl. per Hektoliter.

Nun beträgt die ganze Steuer 4 fl. und jetzt haben die Leute doch auch eine Steuer, wenngleich eine etwas niedrigere Steuer gezahlt. Das sind also weitaus übertriebene Behauptungen. Es muß anderseits erwogen werden, daß den Vororten durch dieses Gesetz auch berücksichtigenswerte Vortheile zugewendet werden. Wall und Graben, der bisher den Verkehr der Vororte vom wirtschaftlichen Centrum Wiens abschloß, sollen fallen. Der Verkehr soll erleichtert werden. Es sollen dem Verkehre nicht mehr jene Hindernisse entgegenstehen, die in der Umwallung Wiens, in den unangenehmen Linienmauten liegen. An den Märkten und anderen Vortheilen Wiens werden die Vororte in Zukunft viel leichter theilnehmen können.

Die Bevölkerung wird nicht mehr gezwungen sein, große Umwege zu machen, um nach der Stadt, dem Hauptmarkte der Waren, der Hauptstätte der Arbeit zu gelangen. Es scheint mir auch ganz unzweifelhaft, daß die Baulust beim Fallen der Linienwälle sich beleben und nicht geringer Erwerb weiten Classen der Bevölkerung der Vororte zugewendet werden wird.

Trotzdem läßt sich nicht leugnen, daß die Frage zwei Seiten hat. Ich glaube es hier aussprechen zu sollen, daß es nach meiner Ansicht eine Ehrenpflicht der Wiener Gemeindevertretung und der Wiener Bevölkerung ist, mit Rücksicht auf die dargelegten Umstände dafür einzutreten, daß in Rücksicht auf jene Fragen, an denen die Vororte besonders betheiligt sind, mit Rücksicht insbesondere auf die Zuschläge den Interessen der Vororte entgegengekommen werde. Die Vororte können mäßige Ansprüche nicht als Gnade, sondern als gutes Recht erheben.

Ich erwarte auch, daß die Regierung für den Fall, als Mißverständnisse eintreten sollten, mit Energie dahin wirken werde, daß die Interessen der Vororte nicht in engherziger Weise vernachlässigt werden. Werden dieselben aber gebürend berücksichtigt, dann stellt sich die künftige Lage für die Vororte finanziell günstiger, als bisher selbst manche Vertreter der Vororte gehofft haben. Wenn nur entfernt jener Betrag eingenommen wird, wie er in den Regierungsmotiven zum Gesetze erwartet wird, wenn, da ja viele Tarifposten wegfallen, etwa 30 Procent Zuschläge eingehoben werden, so ergibt das künftig eine Einnahme von $2^1/_4$ Millionen bis 2,300.000 fl. an Zuschlägen.

Von den meisten Herren, die sich mit der Frage beschäftigen, wird übersehen, daß die Stadt Wien nicht bloß Zuschläge zu staatlichen Verzehrungssteuern, sondern auch selbständige communale Verzehrungssteuern einhebt, und zwar zu den wichtigen drei ersten Tarifposten, Brantwein, Rum, Arrack, Liqueur, Brantwein-

geist und den sogenannten versüßten geistigen Getränken.

An der künftigen Steuergrenze werden diese selbständigen Communalsteuern muthmaßlich für das ganze Gebiet eingehoben werden. Wenn nur mäßige Sätze angewandt wurden, viel mäßiger als in Lemberg oder Krakau, etwa so viel als man in Laibach erhebt, dann kann sammt den Zuschlägen für das ganze Gebiet eine Summe zur Verfügung stehen, die per Kopf der Bevölkerung $2^1/_4$ bis $2^1/_2$ fl. ausmacht. Die Vororte mit ihrer mehr als eine halbe Million zählenden Bevölkerung würden also als Antheil an der Verzehrungssteuer etwa 1 bis $1^1/_4$ Million Gulden bekommen.

Dass dann die Zinskreuzer und andere Lasten beseitigt werden könnten, dass weiter eine ganze Anzahl von Culturbedürfnissen befriedigt werden könnte, die bisher aus Mangel an Mitteln nicht befriedigt werden konnten, ist selbstverständlich.

Ich glaube aber — es ist dies meine individuelle Meinung — dass die hohe Regierung noch eine andere Frage ins Auge fassen sollte, nämlich, ob es nicht möglich wäre — nicht die Stadt Wien mit den Vorortegemeinden zu einer Gemeinde zu vereinigen, denn das muss aus den Gemeinden heraus sich selbst entwickeln und lässt sich nicht erzwingen — aber ob es nicht möglich wäre, auszuführen, was meines Wissens in London und anderen Orten eingeführt wurde, das ist, die Gemeinden innerhalb der Verzehrungssteuerlinie für gewisse bestimmte Zwecke, zum Beispiel für die Wasserversorgung, Canalisirung, Armenversorgung oder Krankenpflege u. s. w., zu einer Art Sammelgemeinde zu vereinen und die Bedürfnisse dieser Sammelgemeinde auf die Zuschläge zur Verzehrungssteuer zu weisen.

Hiedurch würden viele Eifersüchteleien beseitigt und könnte für die Befriedigung vieler großer Bedürfnisse dieses ungeheuer großen Gemeindegebietes, des größten in ganz Mitteleuropa außer Berlin, viel besser gesorgt werden, als dies bei der jetzigen Zersplitterung möglich ist. Es wäre also dabei nicht nothwendig, diese Gemeinden zur Vereinigung in eine Gemeinde zu zwingen, was nun einmal vielen — und ich erkenne es an — wohladministrirten Vorortegemeinden widerstrebt.

Es muss dies alles ins Auge gefasst werden und auch, dass die Regierung die Zusage gemacht hat, dass eine Stadtbahn errichtet werde, ebenso, dass der Ausschuss der Ansicht ist, dass das vorliegende Gesetz, ein so bedeutungsvoller Schritt nach vorwärts dasselbe auch ist, doch nur eben den ersten Schritt bedeutet. Der Ausschuss erklärt in einer Resolution, dass, wenn wirklich, wie wir hoffen wollen, größere Erträge sich ergeben, diese zur Reduction der Tarifposten benützt werden. Die Regierung hat dieser Resolution im Principe zugestimmt. Wird dies alles erwogen, so stellt sich das Interesse der Vororte an dieser Reform denn doch etwas ganz anders dar, als es auf den ersten Blick erscheint.

Auch die Regierung muss es als Ehrensache betrachten, den Vororten für die Lasten, die dieses Gesetz einmal für sie im Gefolge hat, einen Ersatz zu bieten. Ich möchte dem zufällig nicht anwesenden Herrn Unterrichtsminister auch ans Herz legen, den vollberechtigten Anspruch der Vororte in Bezug auf Unterrichtsanstalten wohlwollend ins Auge zu fassen, und ihnen in dieser Hinsicht soviel als möglich entgegenzukommen. Den Vororten sind ja durch das Gesetz wenigstens für einige Zeit gewisse Schwierigkeiten entstanden; da ist es nur billig, wenn die Regierung soweit als möglich den Bedürfnissen derselben auch in Bezug auf Unterrichtszwecke, Verkehrsmittel u. s. f. entgegenkommt. Wird alles dies ins Auge gefasst, so habe ich die individuelle Überzeugung, dass es ebenso im Interesse der Vororte liegt, dass diese unabweisliche Reform endlich durchgeführt werde, als es im Interesse der Stadt Wien, des ganzen Reiches und der anderen geschlossenen Orte gelegen ist. Nach einer Reihe von Jahren wird das Urtheil über diese Reform auch in den Vororten ein anderes sein als jetzt. Auch dort wird man sich dann als Theil einer großen wirtschaftlichen, wenn auch nicht unter einer Commune vereinigten Gemeinschaft fühlen, wo die einzelnen Theile nicht durch Wall und Graben getrennt sind, wo das hauptstädtische Leben viel leichter nach den entferntesten Theilen pulsirt als früher. Demgemäß glaube ich, dass der Ausschuss Recht gethan hat, dass er — so lebhafte Bedenken uns auch aufstiegen — das Gesetz angenommen hat. Hiezu kommt noch die Rücksicht darauf, dass die Linie soweit gezogen ist, dass eine Besorgnis, es könnten neue Vororte entstehen, im ganzen unberechtigt ist. Denn es ist doch nicht daran zu denken, dass die Leute selbst über die neue Verzehrungssteuerlinie hinausgehen werden, um Fleisch und Wein zu kaufen. Um nicht das Entstehen neuer Vororte hervorzurufen, hat die Regierung davon abgesehen, ein steuerfreies Minimum zu schaffen, auf welches wir dagegen, um Chikanen zu vermeiden, gedrängt haben. Weiter als bis zwei Kreuzer wollte der Ausschuss nicht gehen, nicht wegen Wien oder der Staatsfinanzen, sondern wegen der Vororte und der Geschäftsleute in denselben.

Nach den nicht eben günstigen Erfahrungen, welche mein College Dr. Herbst, ich und alle, welche im Jahre 1885 den Antrag unterschrieben, mit dem Schicksale desselben machten, waren ziemlich pessimistische Ansichten in unseren Kreisen verbreitet. Es ist keine Kleinigkeit, wenn man, wie manche von uns, Jahre lang als Schriftsteller und Parlamentarier an einer Reform arbeitet und nicht einen Schritt vorwärtskommt. Nun hat aber die Regierung selbst einen Antrag gebracht. Wir haben ihn soweit reformirt, als es im Interesse des Publicums nöthig, zugleich durch-

führbar und möglich ist. Verkennen wir aber nicht, dass, wenn etwa die Behandlung dieses Gesetzentwurfes durch Übergang zur Tagesordnung oder durch einen verzögernden Antrag ad Kalendas graecas aufgehoben oder aufgeschoben würde, der Sache Wiens und der anderen geschlossenen Orte sehr erhebliche Gefahren entstehen würden. Nehmen Sie an, dass sich, was ja nicht unmöglich ist, der politische Horizont umwölkt, dass Kriegsgefahren eintreten, welcher Finanzminister wird es dann wagen, eine solche Reform durchzuführen, bei der er einen Verlust von 1 oder $^5/_4$ Millionen für die Staatsfinanzen ins Auge fassen muss? Abwarten hieße, jede Aussicht auf eine Reform vielleicht für ein ganzes oder halbes Menschenalter verlieren. Darum möge jeder eingehend mit sich zurathe gehen, der sein Votum gegen den Gesetzentwurf abgibt, welcher, das leugnen wir nicht, viele Schwächen haben mag, der aber doch im großen und ganzen einen bedeutenden Fortschritt repräsentirt. Ich zweifle nicht, dass wir, die wir für diesen Gesetzentwurf aus vollster Überzeugung trotz seiner Schwächen eintreten, vielfachen Angriffen ausgesetzt sein werden. Da können wir aber wohl erwidern, jedenfalls wird unser Gewissen die Rechtfertigung aussprechen, dass durch diesen Gesetzentwurf, für den wir eintreten, und den wir mit vieler Mühle zur Verhandlung gebracht haben, der Frühstücktisch und der Gemüsetopf, der Brotschrank und die Salatschüssel, der Feuerherd und der Waschtisch von einer Steuer befreit sein werden, wie sie nur in Österreich bestand, wie sie Österreich nicht zur Ehre gereichte, und wie sie durch diesen Gesetzentwurf — ich will es hoffen — zum mindesten für Wien definitiv abgeschafft wird. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)*

Präsident: Wir werden nun zur Abstimmung schreiten. Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat einen Antrag gestellt, welche aus zwei Theilen besteht. Der erste Theil lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus geht über den Bericht des Verzehrungssteuerausschusses, betreffend die Gesetzesvorlage wegen Änderung der Wiener Linienverzehrungssteuer und wegen Einführung der Linienverzehrungssteuer in mehreren Vororten von Wien, zur Tagesordnung über."

Der zweite Theil lautet *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, den Entwurf eines einheitlichen, für die gesammten im Reichsrathe vertretenen Länder giltigen Verzehrungssteuergesetzes mit Zugrundelegung des Principes der Aufhebung der Ausnahmstarife für einzelne geschlossene Städte zu verfassen und der Reichsvertretung zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen."

Wir werden zuerst über den ersten Theil dieses Antrages, und wenn dieser Theil abgelehnt werden sollte, über das Eingehen in die Specialdebatte abstimmen. Sollte das letztere beschlossen werden, so ist hiedurch der zweite Theil des Antrages Kronawetter hinfällig geworden.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche nach dem ersten Theile des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter über diesen Gesetzentwurf zur Tagesordnung übergehen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist abgelehnt.

Nunmehr ersuche ich jene Herren, welche in die Specialdebatte eingehen und die Vorlage des Ausschusses als Grundlage der Berathung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, in die Specialdebatte einzugehen. Somit ist der zweite Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter hinfällig geworden und es wird über denselben nicht abgestimmt.

Wir schreiten nun zur Specialdebatte.

Zu §. 1 haben sich zum Worte gemeldet, und zwar contra die Herren Abgeordneten Ritter v. Proskowetz, Dr. Kronawetter und Friedrich Sueß.

Ich bitte die verehrten Herren, damit wir mit diesem Gesetzentwurfe, zu dem noch so viele Redner eingezeichnet sind, fertig werden, nicht auf die Generaldebatte zurückzukommen, sondern nur zu dem betreffenden Paragraphen zu sprechen.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Proskowetz das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Proskowetz:** Hohes Haus! Meine sehr geehrten Herren! So schwierig auch die Aufgabe sein mag, nach zwei so ausgezeichneten Vorrednern Ihre Aufmerksamkeit noch ein wenig zu fesseln, so darf ich mich durch diese Schwierigkeit dennoch nicht abschrecken lassen, das Wort zu ergreifen, weil ich dies meinen Committenten, meinen Gesinnungsgenossen und mir selbst schuldig bin.

Ich beabsichtige indessen keineswegs, Ihre Geduld allzu lange in Anspruch zu nehmen, wohl aber möchte ich mir in Bezug auf die §§. 1, 2, 3, 4 sowie die Tarifsätze einige Ausführungen erlauben, indem ich einen ganz anderen Standpunkt einnehme, als alle jene Herren Vorredner, die pro gesprochen haben.

Auch ich bin für das vorliegende Gesetz und habe dies auch bewiesen, indem ich soeben für das Eingehen in die Specialdebatte gestimmt habe. Ich möchte mich nur vor allem gegen den Vorwurf verwahren, als würde ich irgend einem Idealismus nachhängen. Ich nehme diese Angelegenheit — ich beschäftige mich nicht seit heute mit ihr, sondern seit nunmehr 40 Jahren, ich bin sozusagen mit ihr alt geworden — sehr ernst und erfasse dieselbe nicht lediglich vom localen Wiener Standpunkte *(Sehr gut! links)*, sondern vom gesammtösterreichischen Stand-

punkte aus, und zwar als Landwirt speciell mit Rücksicht auf die Interessen der landwirtschaftlichen Production an Nahrungsmitteln für die großen Consumtionscentren, welche bereits so große Dimensionen angenommen hat, ebenso aber auch auf die Interessen der städtischen Consumenten, indem ich mir diese zwei Factoren gar nie getrennt denken kann.

Ich habe mir das Wort erbeten, nicht vielleicht um Sie durch eine lange Rede zu ermüden und all das, was ich schon vor dem Jahre 1878 in vielen Versammlungen — natürlich gegen die Verzehrungssteuer — gesprochen habe, sowie dasjenige, was ich im Jahre 1878 und später hier in diesem hohen Hause über die Verzehrungssteuer-, recte Magenfrage oft und oft ausgeführt und beantragt habe, zu wiederholen. Ich will nur meinen Standpunkt fixiren, um nicht meinen Gesinnungsgenossen Anlass zu einem Vorwurfe zu bieten, als hätte ich etwa — qui tacet, consentire videtur — meinen bisherigen Standpunkt feige verlassen und jenes Princip, welches ich immer vertheidigt habe und stets vertheidigen werde, das Princip der vollständigen Aufhebung der Verzehrungssteuer, mit Ausnahme jener auf Trinkbrantwein, bereits eingesargt.

Jene Mitglieder des hohen Hauses, welche demselben schon seit dem Jahre 1878 angehören, dürften sich erinnern, dass ich damals — es war dies in der 357. Sitzung der VIII. Session, am 16. März 1878 — in der Budgetdebatte, und zwar zu Capitel 14: „Verzehrungssteuer", das Wort ergriffen habe, vielleicht vielen Herren zum Missvergnügen, weil meine Ausführungen ziemlich eingehende waren, und dass ich die Monstrosität der Verzehrungssteuer, dieser bestgehassten Steuer, stigmatisirt habe. Ich plaidirte auch damals schon dafür, die Verzehrungssteuer, mit Ausnahme jener auf Trinkbrantwein, in allen geschlossenen Städten inclusive der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und für das flache Land zugleich aufzuheben, und den von dieser Maßregel zu gewärtigenden, allerdings bedeutenden Ausfall an Einnahmen im Betrage von etwa 17 bis 18 Millionen durch Compensationsobjecte zu decken, namentlich durch ein Compensationsobject, welches ich gleichzeitig zur Besprechung brachte, nämlich durch die Ihnen vielleicht auch schon bekannte Zündhölzchenmonopolsteuer.

Ich bitte, nicht darüber zu lachen *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Sie haben ja ganz Recht!)*; ich werde Ihnen beweisen, dass diese Idee eine richtige ist. Ich bin eben kein Freund von halben Maßregeln und von sogenannter Flickarbeit, weder in meinem Privat-, noch im Staatsleben. Damals schüttelte man freilich ungläubig oder mitleidig den Kopf; man lachte über dieses mein Monopolproject und hielt dasselbe für undurchführbar, kurz, man meinte, das seien Utopien. Allein für meinen Vorschlag sprechen gute Beispiele, und mein hochverehrter Herr Collega Hofrath Exner hat auch in der gegenwärtigen Debatte schon ein solches Beispiel angeführt, und zwar den in seiner Bedeutung gewiss allgemein gewürdigten genialen belgischen Minister Frère-Orban. Dieser hat mit einem Federstriche für 78 Städte die Thorsteuer aufgehoben und die bis dahin durch Wälle und Ringmauern eingeschnürten Städte von diesen Fesseln befreit. Ich kann Ihnen sagen — ich verweilte zu derselben Zeit in Brüssel — Sie hätten, meine Herren, den kolossalen Effect dieser Maßregel sehen sollen!

Ich kann mich aber noch auf ein anderes Beispiel berufen; es ist Thiers, der im Jahre 1874 ein Gesetz eingebracht, vermöge dessen die Zündhölzchenmonopolsteuer eingeführt wurde. Das Gesetz wurde angenommen und diese Steuer hat seither dem Staate jährlich beinahe 22 Millionen Francs getragen. Und wie ein mir befreundetes Mitglied der französischen Deputirtenkammer mich versichert, befanden sich dabei auch die Pächter ganz wohl — denn die Steuer war verpachtet worden — indem ihnen dieselbe circa vier Millionen eingebracht hat. Der Finanzminister Rouvier, durch die Hinweise der Deputirten auf diesen horrenden Gewinn der Pächter gedrängt, hat nun ein Gesetz wegen Übernahme dieses Monopols in die Staatsregie eingebracht, hat nach Annahme des Gesetzes zu Ende December 1888 dieses Pachtverhältnis gekündigt, die Steuer in die Staatsregie übernommen und hofft von dieser Steuer nunmehr 30 Millionen Francs einzunehmen.

Und nun noch ein Beispiel. In Russland nämlich — man meint zwar, es solle nicht immer auf Russland hingewiesen werden; ich habe mich jedoch überzeugt, dass man in Russland in volkswirtschaftlichen Dingen oft merkwürdig fortschrittlicher denkt als bei uns *(Sehr richtig! links)*, ich beklage dies, aber es ist so — in Russland präliminirte der Finanzminister pro 1889/90 eine Mehreinnahme von zwei Millionen Rubel aus der Zündhölzchenmonopolsteuer.

Auch Ungarn bereitet schon seit einiger Zeit diese Steuer vor, um bei Gelegenheit ein Compensationsobject zu haben.

Nach diesen Erfahrungen und Resultaten halte ich an diesem so oft bekrittelten Compensationsobjecte auch heute fest, allerdings mit dem Vorbehalte, dass es eben nur als solches behandelt und diese Maßregel nicht vielleicht dazu benützt werde, ein neues Steuerobject zu den bisherigen zu schaffen. Es ist ja keine Kunst, Steuerobjecte herbeizuescamotiren. Ich halte also an diesem Principe fest, auch als Landwirt, wie ich schon gesagt habe. Denn aus meinen Wahrnehmungen in Belgien und anderswo habe ich die Überzeugung gewonnen, dass von dem Momente an, wo alle diese aus der Verzehrungssteuer sich ergebenden Schranken fallen, die Landwirtschaft und der Zuzug in die Märkte und Städte sich in ganz anderer Weise entwickelt als jetzt, wo die Concurrenz förmlich

künstlich von der Hauptstadt abgedrängt wird — ich will nicht untersuchen, von wem.

Ich begreife auch gar nicht, warum die Herren Agrarier gerade gegen diese Maßnahme sich so sehr gestemmt haben. Man muss ihnen stets, wie ich es zu thun gewohnt bin — denn ich befolge seit jeher den Grundsatz, lieber unbeliebt zu sein, als unwahr *(Sehr gut! links)* — die Frage entgegenhalten: Wohin liefert denn der Landwirt seine Producte? Ich will mich aber über diese Seite der Frage nicht weiter verbreiten, sondern beschränke mich darauf hervorzuheben, dass diese Compensation, die von mir vorgeschlagen wurde, nur eine minime Belastung der Bevölkerung herbeiführen würde; die Producenten und Consumenten wenigstens sollten also derselben nicht opponiren. Diese Maßregel also wäre die beste Remedur gewesen — jetzt steht es allerdings anders — wie ich mir immer von meinem centralistischen Standpunkte aus dachte. Natürlich wird man mir einwenden, Belgien sei eben ein centralisirter Staat und Österreich sei dies eben nicht, und diese letztere Thatsache muss ich allerdings bedauern.

Von diesem allgemeinem Standpunkte also und als „Reichsrathsabgeordneter", wie der hochverehrte Herr Abgeordnete Dr. Exner es betont hat, fasse ich die ganze Frage auf, und diese Auffassung entspricht gewiss auch im eminentesten Maße dem Interesse der Haupt- und Residenzstadt Wien, der wir ja — ich erinnere nur an Menenius Agrippa's Bild vom Magen und den Gliedern des menschlichen Körpers — alle nur die kräftigste Entwicklung wünschen können. Wie gesagt, stehe ich heute noch auf dem Standpunkte, dass der Rest der ganzen Verzehrungssteuer über kurz oder lang wird aus der Welt geschafft werden müssen, und in dieser Hinsicht — ich bedauere, dies sagen zu müssen — hat auch Seine Excellenz der Herr Finanzminister bei all seinem außerordentlichen Redetalente mich schlichten Landwirt und Industriellen mit seiner Beweisführung nicht zu bekehren vermocht *(Heiterkeit und Sehr gut! links)*; darin muss ich nach wie vor recht begriffsstützig bleiben. *(Heiterkeit.)*

Meine Herren! Ich würde eine Unterlassungssünde begehen, wenn ich nicht des Antrages gedächte, der schon im Jahre 1874 von meinem damaligen Collegen und jetzigen Vicebürgermeister Wiens, Steudel, eingebracht wurde, und wenn ich nicht erwähnen würde, dass wir mit Herrn Dr. Kronawetter und anderen Collegen Schulter an Schulter für die Aufhebung der Verzehrungssteuer gekämpft haben. Es war auch gewiss nicht praktisch, dass man damals diese unsere Bemühungen, sowie jene des Gemeinderathes von Wien ignorirte und todschwieg und auf den von dem damaligen Sectionschef Dr. Fierlinger ausgearbeiteten Entwurf nicht einging. Wenn das damals geschehen wäre, wenn man damals die Linienwälle aufgehoben hätte, dann wäre viel Noth und Elend erspart geblieben, und so viele Existenzen wären gerettet worden.

Bei dieser Gelegenheit fühle ich mich auch verpflichtet, die von mancher Seite gegen die liberale Partei erhobenen Vorwürfe, als hätte sie die Aufhebung der Verzehrungssteuer für Wien und alle anderen geschlossenen Städte, sowie auf dem flachen Lande gar niemals angestrebt, entschieden zurückzuweisen. Verfolgen Sie es doch, meine Herren, in den stenographischen Protokollen des hohen Hauses, wie seit dem Jahre 1883 Seine Excellenz Dr. Herbst und mein verehrter Freund Dr. Menger sich unablässig bis in die neueste Zeit um die Aufhebung oder gründliche Reform der Verzehrungssteuer abgemüht haben. *(Beifall links.)* Und auch der heute vorliegende Bericht und die glänzenden Ausführungen, mit welchen heute Seine Excellenz Dr. Herbst in diese Debatte eingegriffen hat, geben beredtes Zeugnis von dem lebhaften Interesse, welches die liberale Partei dieser Frage zuwendet. *(Beifall links.)* Ich frage jene Herren, welchen derartige Vorwürfe gegen unsere Partei heute so billig sind wie Brombeeren: Wo waren Sie denn damals, als wir — so oft — für die Aufhebung der Verzehrungssteuer mit aller Entschiedenheit eintraten? *(Beifall links.)* Haben Sie damals das Wort ergriffen und für die Aufhebung gesprochen?

Alle unsere Anstrengungen, sowie jene des Gemeinderathes Wiens sind an dem starren Fiscalismus wie an einer Felswand abgeprallt. Es ist dies ein trauriges Non volumus. Mit Bedauern habe ich in der „Neuen freien Presse" vom 22. März d. J. gelesen, dass gerade nach dem denkwürdigen Tage auf der Türkenschanze ein Communiqué erschien, in welchem ausgesprochen war, dass die Aufhebung der Verzehrungssteuer nur von einigen Speculanten und Gründern ausgegangen sei. Und es war die Ansicht der Regierung, die in diesem Communiqué ausgesprochen war. Nein, meine Herren, eine solche Quelle hatte die Bewegung in dieser ganzen Frage nicht; sie ist vielmehr aus dem innersten Kerne der Bevölkerung hervorgegangen; am besten wird ihnen dies der Zeuge von damals, Herr Hofrath Dr. Exner bestätigen können.

Erlauben Sie mir auch darauf hinzuweisen, dass in Ungarn der Finanzminister Wekerle über die Nothwendigkeit, die berechtigten Interessen der Steuerträger zu fördern, ganz anders denkt. Lesen Sie, meine Herren, sein Exposé über die Steuerreform und über das Gebürenwesen; da finden Sie zum Beispiel den Gesetzentwurf vom 8. Februar „über die staatlichen Begünstigungen, die Geldinstituten gewährt werden können, welche die heimische Industrie unterstützen", und den Gesetzentwurf vom 18. Februar über die „Gewährung staatlicher Begünstigungen an die heimische Industrie".

In welcher Situation sich namentlich unsere Brennereien befinden, wissen Sie. Dieselben sind in

einer geradezu verzweifelten Lage, das wird mir mein verehrter Freund, der Herr Abgeordnete Dr. Menger, bestätigen. Und dennoch warte ich noch immer vergeblich auf die Beantwortung der diesfälligen Interpellation vom 2. Februar d. J. Der ungarische Finanzminister dagegen hat auf die Nothwendigkeit hingewiesen, dass die Regierung die Frage sehr ernst studire, wie man dieser kritischen Lage der Spiritusindustrie abhelfen könnte, wie man den Nachtheilen, welche den Ruin dieser Industrie herbeigeführt haben, wenigstens so weit vorbeugen könnte, dass dem weiteren Verderben Einhalt geboten werde, und dass er einen solchen Erfolg von den durch ihn jüngst wieder urgirten Verhandlungen erwarte.

Was hat aber Minister Wekerle außerdem in dieser Beziehung erklärt? Dass er seit dem letzten Sommer hierseits keine Antwort erhalten habe *(Hört! links)*; wenn dies nicht bald geschehe, werde er im Rahmen der ungarischen Gesetzgebung dieser Industrie zu helfen wissen. Ich musste dies beiläufig erwähnen, weil die Situation trefflich illustrirt war.

Lange also ruhte bei uns diese Frage. Da kamen die goldenen unvergesslichen, wohlwollenden und erlösenden Worte unseres allergnädigsten und gütigsten Kaisers, welche am 30. September 1888 auf der Türkenschanze gesprochen wurden und mit deren Wiederholung ich, da ich dieselben bereits in der 328. Sitzung der X. Session am 24. April 1889 citirt habe, heute die Geduld des hohen Hauses nicht in Anspruch nehmen will. Seither hat sich auch im Schatzkanzlerpalais in der Himmelpfortgasse doch etwas gerührt und es wurde auf einmal diese Vorlage geboren. Sie war aber, wie es im Volksmunde heißt, kein lebenskräftiges, kein ausgetragenes Kind und dieselbe erscheint mir als eine halbe Maßregel. Man liebt bei uns eben allzusehr die halben Maßregeln, etwa so, wie wenn der Chirurg eine Amputation nur successive vornehmen wollte — als ob sie dann nicht so weh thäte, wie ein kurzer energischer Schnitt — um den Organismus genesen zu machen. Ich bin einmal ein Freund radicaler Curen. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Ich auch!)*

Bei uns aber liebt man Palliativmittel gegen diese desolaten Ernährungszustände in den Städten, man erschrickt vor einer rettenden That *(Sehr richtig! links)* und verliert damit Zeit und Geld, man büßt damit gegenüber unseren Nachbarn kostbares volkswirtschaftliches Terrain ein. Doch wir müssen uns leider wieder bescheiden, und ich bescheide mich sehr gern vorderhand auch mit dieser Maßregel, mich der Hoffnung hingebend, dass sie doch nur mehr oder weniger ein Übergangsstadium, ein Provisorium ist. Vielleicht täusche ich mich, aber ich hoffe doch.

Ich nenne diese Maßregel eine halbe, danke aber doch dafür als für einen Anfang zum Besserwerden. Von der Überzeugung ausgehend, dass dieselbe endlich einmal wird vervollständigt werden müssen, und in dem guten Glauben, dass das oft verpönte und verlachte Compensationsobject, von dem ich vorhin gesprochen habe, endlich doch auch in Österreich noch zu Ehren kommen werde, halte ich an diesem meinen Principe und Standpunkte fest. Vox populi, vox Dei! — Können Sie ja, meine Herren, überall von Millionen Stimmen hören, dass die Aufhebung der Verzehrungssteuer im ganzen Reiche eben nur in der Weise, wie ich es dargestellt habe, gründlich durchgeführt werden kann. Nichtsdestoweniger anerkenne ich aber, wie gesagt, die großen Vortheile, die diese Maßregel bietet und ich anerkenne als den Schwerpunkt derselben das Ende dieses dorfmäßigen saloppen Zustandes der Linienwälle, dieses Stückes Mittelalter, dieser partie honteuse in dem Bilde unserer Residenz.

Ich glaube, dass auch die Stadtbahn, wie schon mein hochgeehrter College, der Herr Abgeordnete Dr. Exner, hervorgehoben hat, gewiss ein Panacee sein würde. Aber nach den Auslassungen Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers bin ich wieder misstrauisch geworden, ob eine Stadtbahn sobald möglich zustande kommen werde. Wir wollen es hoffen.

Schließlich muss ich bedauern, dass einige wohlgemeinte Anträge im Ausschusse nicht acceptabel befunden worden sind, die ich im Interesse der Landwirte und der Consumenten, ich meine der Consumenten nach unten, gestellt hatte, und ebenso muss ich bedauern, dass in den öffentlichen Blättern meine Anträge als eine Art Begriffsverwirrung hingestellt worden sind, um sie, ich weiß nicht, ob das tendenziös war, gewissermaßen lächerlich zu machen. Vielleicht komme ich noch dazu, zu denselben einen Commentar zu liefern.

Die gewiss nicht lange Begründung meines Standpunktes, meines Principes, das ich immer hochhalten werde, nunmehr schließend, glaube ich doch die Besorgnis nicht unterdrücken zu sollen, dass aus dieser Vorlage, die ich doch als eine Wohlthat begrüße, weniger die Consumenten Nutzen ziehen werden, als die Händler, die Zwischenhändler und Greißler.

Und da messe ich die Hauptschuld den noch immer sehr bedauerlichen Approvisionirungsverhältnissen in der Hauptstadt bei. Ich werde vielleicht Gelegenheit haben, bei der Budgetdebate, Capitel „Ministerium des Innern", mich darüber auszusprechen und einen Antrag zu stellen. Das muss in Wien ganz anders werden; es geht ja nicht an, dass eine Stadt, die so gut verproviantirt werden könnte, heute noch unter die theuersten Städte rangirt. *(Zustimmung links.)*

Ich besorge aber auch noch weiter, dass, wenn nicht alle Resolutionen vollinhaltlich berücksichtigt werden, denn doch die Bevölkerung, namentlich in den Vororten, nicht entlastet wird. Das sind nicht jene Armen, die man sonst immer in Bereitschaft hat, um sie aus der Versenkung hervorzuzaubern. Unter diese Armen rangiren auch Beamte der höheren Diätenclassen *(Sehr gut! links)*, sogar Hofräthe, Staats-

beamte, Officierswitwen und Waisen. Man muss nur das Leben kennen, so wie ich, den das Studium desselben stets lebhaft interessirt hat. Diese Classen von Armen können nicht in die Volksküche gehen und Kehrbesen und Schneeschaufel in die Hand nehmen. Ich spreche also aus vollem Herzen für das Interesse dieser Classen und nicht für die „Versenkungsarmen."

Ich bin zu Ende. Ich hoffe von dieser Vorlage das möglichst Beste bis zu ihrem Verschwinden; ich hoffe, dass das Provisorium, als welches ich dieselbe ansehe, nicht wieder 61 Jahre andauern werde, wie die heutige Verzehrungssteuer. Hoffen wir, dass diese und jede künftige k. k. Regierung sich es gewissenhaft angelegen sein lassen wird, die Intentionen Seiner Majestät des Kaisers sobald als möglich zur Wahrheit werden zu lassen. In dem vorliegenden Falle habe ich übrigens — vielleicht irre ich — den Eindruck, dass die Intention Seiner Majestät dahin gegangen ist, dass die Angelegenheit etwas coulanter behandelt und die Linienwälle kostenfrei der Gemeinde eingeantwortet werden sollen. Ich hoffe also, dass sich jede Regierung in dieser Beziehung bemühen wird, auch den letzten Rest dieser Magensteuer, der sogenannten Verzehrungssteuer, zu beseitigen.

Zum Schlusse erkläre ich mich mit den Ansichten, Behauptungen und Anträgen des hochverehrten Herrn Collegen Dr. Exner und so auch mit der von ihm beantragten Compensation von 300.000 fl. einverstanden bis auf einen Unterschied, auf den ich später zurückkommen werde.

Aus den soeben in aller Kürze entwickelten Gründen habe ich für das Eingehen in die Specialdebatte gestimmt. Mit weiteren Ausführungen will ich Sie nicht länger aufhalten und will namentlich mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit darauf verzichten, aus dem langen Ziffernregister, das mir vorliegt, stattliche Colonnen vor Ihnen aufmarschiren zu lassen. Ich kann nur noch den einen Wunsch aussprechen: Gebe der Himmel seinen Segen, damit dieses Gesetz, welches ich als den Anfang einer Besserung der jetzigen traurigen Situation betrachte, von gutem Erfolge begleitet sei!

Ich schließe mit den Worten Virgil's, wie ich ja als Anhänger der alten lateinischen Autoren dieselben überhaupt gern citire: Per varios casus, per tot discrimina rerum forsan et olim meminisse iuvabit: Vielleicht wird es einst eine Freude sein, auch dieser Dinge sich noch zu erinnern. *(Beifall links. — Redner wird beglückwünscht.)*

Vicepräsident Freiherr v. **Chlumecký** *(den Vorsitz übernehmend)*: Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter**: Ich habe mir das Wort erbeten, um zunächst der Aufforderung unseres verehrten Herrn Finanzministers nachzukommen, die er in Erwiderung auf meine letzten Ausführungen an mich gerichtet hat. Ich habe nämlich die Ungerechtigkeit dargethan, die in dem Umstande liegt, dass weitaus ärmere Gemeinden, wie Unter-Meidling, Gaudenzdorf, Hetzendorf u. s. w. einer riesigen Verzehrungssteuer neu unterworfen werden sollen, während ein Ort, von dem ich glaube, dass er mindestens ebenso leicht dieselbe Verzehrungssteuer tragen würde, und der Stadt Wien ebenso nahe liegt, übergangen worden ist, nämlich Klosterneuburg. Der Herr Finanzminister hat darauf an mich die Aufforderung gerichtet, einen bezüglichen Antrag einzubringen, den ich übrigens auch ohne dieser Aufforderung eingebracht hätte. Es ist dadurch bei mir wenigstens die Hoffnung rege geworden, dass die hohe Regierung diesen Antrag gern acceptiren wird, es schien mir, dass der Herr Finanzminister es nur bedauert, dass er Klosterneuburg bei der Zusammenstellung des Verzeichnisses der in Zukunft verzehrungssteuerpflichtigen Orte übersehen hat.

Ich habe auch gesagt, dass in der Theorie die Frage vollkommen entschieden ist, dass zwischen geschlossenen Orten und dem offenen Lande ein Unterschied in Betreff der Verzehrungssteuer nicht bestehen darf. Der Herr Minister hat das zwar in seiner Entgegnung in Abrede gestellt, und sich auf das Werk Stein's über Finanzwissenschaft, Ausgabe vom Jahre 1878, berufen, gegenüber meiner Berufung auf Stein und Wagner. Wagner war ich in der kurzen Zeit nicht in der Lage mir zu verschaffen. In Betreff Stein's aber steht mir zwar nicht die Auflage vom Jahre 1878, sondern die vom Jahre 1886, Band II, zur Verfügung. Auf Seite 275 spricht Stein ganz anders, als der Herr Finanzminister behauptet, er sagt *(liest)*: „Es ist klar, dass, abgesehen von den allgemeinen Principien jeder rationellen Steuer an sich, in der Besteuerung selbst eine ganze Menge Artikel sich dieser Besteuerung" — er meint der Verzehrungssteuer — „entziehen und höchstens einer örtlichen Thorsteuer unterworfen werden können. Die Besteuerung der erfassbaren Artikel aber, welche mit dieser Steuer" — das ist also mit der Thorsteuer — „historisch anfängt, erzeugt somit eine höchst ungerechte Ungleichheit in der Besteuerung, während es in der Hauptsache unmöglich ist, diese Steuer gerade da, wo der Consum die Differenzen des Einkommens zur Erscheinung bringt, in der Qualität der Nahrungsmittel und in der Quantität der Unterhaltsmittel zur Geltung zu bringen. Mag man Brot und Fleisch, Feuerung und Licht besteuern wie man will, man wird nie, höchstens bei ganz einzelnen Artikeln, die edlere Gattung mit einem höheren Steuerfuße belegen können, als die schlechtere, ferner" — sagt er weiter — „hervorbringen, dass Stadt und Land gleichstehen."

Er wirft also der Thorsteuer als einen wissenschaftlich nicht zu rechtfertigenden Nachtheil direct den Umstand vor, dass man es bei ihr nie dahin bringen wird, Stadt und Land gleichzustellen.

Es wurde mir heute vorgeworfen, ich hätte Russland in civilisatorischer Hinsicht im allgemeinen höher gestellt, als Österreich und es wurden Bemerkungen daran geknüpft, auf die ich nicht eingehen will. Auf diesem Gebiete, nämlich in Betreff der Gesetzgebung über die Verzehrungssteuer für geschlossene Städte steht einmal Russland höher als unser Staat Österreich, und mehr habe ich nicht behauptet, eine Parallele zwischen Österreich und Russland im Betreff der culturellen Entwicklung im allgemeinen habe ich nicht gezogen.

Es wurde heute sogar geleugnet, dass die Bevölkerung in den Vororten vermöge ihrer Lage, ihrer finanziellen wirtschaftlichen Lage zum weitaus größten Theile nicht imstande ist, diese neue Steuer zu tragen. Ja, es wurde behauptet, dass sie überhaupt gar nicht besonders arm sei. Ich muss nun untersuchen, wie weit dies rücksichtlich der im §. 1 genannten Ortschaften richtig ist. Es wird mir jedoch auch der Herr Finanzminister nicht widersprechen, wenn ich den allgemeinen Satz, der ja durch die Wissenschaft sich als ein Dogma zieht, und der ja nicht bestritten wird, wiederhole, dass immer ein richtiges Verhältnis bestehen muss zwischen der Steuer, die der Staat nimmt und der Steuerquelle, aus welcher er die Steuer herausnimmt, und dass die Quelle, aus welcher jede Verzehrungssteuer herausgenommen wird, das Einkommen, und zwar das reine Einkommen aus der capitallosen Arbeit ist.

Es wird auch nicht zu bestreiten sein, dass die capitalbildende Kraft nicht gestört werden darf durch eine Steuer, dass aus dem, was in dem Einkommen aus der Arbeit im Arbeitslohn gegeben, die Steuer nicht das Letzte herausnehmen darf, sondern, dass auch nach der Steuerleistung dem Contribuenten noch etwas übrig bleiben muss, um nach und nach kleine Ersparnisse sich zu sammeln und es so möglich zu machen, dass die nicht besitzende Classe nach und nach wenigstens in eine geringbesitzende Classe übergeht. Und da ist es denn von dem Herrn Generalredner der Majorität geradezu in Abrede gestellt worden, dass durch die jetzige Besteuerung dieses Maximum rücksichtlich des weitaus größten Theiles der Bewohner unserer Vororte schon erreicht, ja, ich zweifle nicht daran, sogar überschritten sei. Er sagte, es wohnen ja nicht lauter arme Leute in den Vororten, er nannte uns einen pensionirten Minister, der dort wohnte. Wenn wirklich lauter pensionirte Minister in den Vororten wohnen würden, wenn dies die regelmäßige Gesellschaftsclasse wäre, aus der die Bevölkerung der Vororte genommen ist, dann möchte ich vielleicht gegen die ihnen zugedachte neue Steuer nicht viel einwenden, obwohl sie logisch betrachtet, auch dann ungerecht wäre.

Aber solche Bewohner, das sind dort Ausnahmsfälle. Derselbe Herr Redner sagte: Die Wiener ziehen nicht wegen Befreiung von der Verzehrungssteuer hinaus in die Vororte, sondern weil Wien nicht genug Wohnräume hat für die immer sich vermehrende Bevölkerung.

Nun, ich war auf diesen Einwand nicht gefasst, sonst hätte ich die letzte Tabelle der Steueradministration mitgenommen über die Zahl der leerstehenden Wohnräume in Wien. Daraus hätten die Herren ersehen können, wie viel leere Wohnräume wir in Wien haben — ich weiß es nicht auswendig *(Abgeordneter Dr. Exner: 6000!)* also 6000. Es ist eine ungeheure Zahl. In Wien kann jeder eine Wohnung bekommen und um billige Preise, der eine braucht.

Die Preise der Wohnungen gehen in Wien immer herab. Ich habe mehr als 60 Häuser der Commune Wien zu administriren. Wir müssen mit den Zinsen immer weiter herabgehen, weil wir die Wohnungen sonst nicht anbringen. Der Mangel an Wohnungen drängt also die Leute nicht in die Vororte, sondern das hat der Herr Abgeordnete Ritter v. Proskowetz richtig ausgeführt, auch die Leute, welche etwas mehr besitzen, werden durch die Wiener Verzehrungssteuer in die Vororte hinausgedrängt; sie entfliehen Wien wegen der durch diese Steuer hervorgerufenen Vertheuerung der Lebensmittel und gehen in die Vororte.

Ich will nun zeigen, wie arm die weitaus größte Mehrzahl der Bewohner der Vororte, die aus Gesellen, Fabriksarbeitern und Kleinmeistern besteht, ist. Nehmen wir das Budget eines solchen Bewohners der Vororte.

Bevor aber ich das thue, möchte ich noch Seine Excellenz Herrn Dr. Herbst auf etwas aufmerksam machen. Auch er fragte mich, wie man die Gemeinden auf dem offenen Lande so besteuern könne, dass durch die Verzehrungssteuer nicht bloß die im Handel gekauften Artikel, sondern der gesammte Consum der Landbevölkerung getroffen werde. Ich habe auf diese Frage schon dem Herrn Finanzminister gegenüber, der das gleiche Bedenken aussprach, geantwortet. Ich habe gesagt, der Herr Finanzminister solle die Vollzugsvorschriften zu dem ungarischen Verzehrungssteuergesetze vom Jahre 1850 und die Vollzugsvorschriften zu dem für die cisleithanischen Kronländer erlassenen Gesetze vom Jahre 1859 hernehmen, dort wird er die Antwort finden.

Er sagte, das könne man nicht machen und führte z. B. Galizien als ein Land an, in welchem sich derlei nicht durchführen lasse. Wenn man es aber in Croatien und Slavonien schon seit dem Jahre 1850 durchführen konnte, warum soll man das gleiche nicht in Galizien durchführen können? Das Princip ist einfach. Die Ortschaften über 2000 Einwohner werden

als ideell geschlossen erklärt. Es wird mit den Gemeinden ein Abfinden versucht, die, wenn das Abfinden gelingt, in die Rechte des Staates eintreten.

Wo das nicht gelingt, hat der Staat selbst durch seine Organe die Einhebung vorzunehmen. Mit den Ortschaften unter 2000 Einwohner wird zuerst ein freiwilliges Übereinkommen versucht. Wenn das nicht gelingt, so wird der Consum in der Gemeinde abgeschätzt, und die Gemeinde muss den auf den abgeschätzten Consum entfallenden Verzehrungssteuerbetrag zahlen, natürlich tritt sie dann auch in die Rechte des Staates und hat das Regressrecht an den Gemeindeangehörigen.

Sie sehen also, meine Herren, machen kann man die Sache wohl, aber man will nicht. Das Nichtwollen ist der Grund, nicht das Nichtkönnen.

Nun will untersuchen, ob die Bewohner in den genannten Vororten in der Lage sind, eine höhere Steuer zu tragen als jetzt; ich bedaure es, dass weder in dem Motivenberichte der Regierung, noch in dem des Ausschusses eine solche Berechnung angestellt ist. Man hat gar nicht die Wirkung dieser neuen Steuer auf die Ausgaben der zahlreichsten Wirtschaften in den Vororten studirt, man sagte uns nur immer, die Leute in den Vororten können diese neue Steuer recht leicht tragen.

Ich bin in dieser Hinsicht anderer Anschauung, ich glaube insbesondere nicht an die große Zahl der reichen Leute, die in den Vororten wohnen sollen. Ich kenne diese Bevölkerung aus eigenem Verkehre mit derselben. Ich sagte bereits, dass ich Genossenschaftscommissär der Wiener Drechsler bin. Von diesen wohnen mehr als zwei Drittel der Meister in den Vororten. Ich habe auch den Strike der Drechslergehilfen im vorigen Jahre mitgemacht.

Ich weiß, wieviel die Leute verdienen.

Vor dem Strike hat ein Drechsergehilfe — das ist der durchschnittliche Arbeitslohn — 7 bis 9 fl. in der Woche verdient.

Ich weiß das nicht etwa vom Hörensagen, sondern Herr Gewerbeinspector Kulka hat in meiner Anwesenheit einem Gehilfen sein Abrechnungsbüchel abgenommen, und wir haben Woche für Woche nachgesehen, wie hoch der Verdienst war. Vor dem Strike, wie gesagt, 7 bis 9 fl. per Woche. Nach dem Strike verdient er 10 bis 12 fl. per Woche; das ist das Maximum des Verdienstes. Das macht also — wie gesagt, vorausgesetzt, dass der Mann das ganze Jahr hindurch immer Arbeit hat — in 52 Wochen 520 fl. Das ist sein Bruttoeinkommen. Nun hatte die Regierung doch zu untersuchen, ob ein Bruttoeinkommen von 520 fl. im Jahre für eine Familie noch die neuprojectirte Steuer verträgt?

Die meisten Arbeiter sind verheiratet, sie haben eine Frau und in der Regel doch zwei Kinder. So sind die factischen Zustände, und die wird man mit allem Lachen und mit allen Witzen nicht anders machen. Es ist halt einmal so, es besteht die Heiratsfreiheit; die Leute warten nicht mit dem Heiraten, bis sie selbständige Meister werden, weil sie es meistens nicht mehr werden können.

Nehmen wir eine Familie an, Mann, Frau und zwei Kinder, die sollen mit 520 fl. Brutto auskommen. Solche Familien sind die weitaus große Regel, aber nicht pensionirte Minister, die draußen wohnen.

520 fl. haben wir also gesammtes Bruttoeinkommen; 120 fl. ist das Minimum, was der Familienvater an Wohnungszins zahlen muss.

Unter 10 fl. per Monat bekommt die Familie in den Vororten absolut keine Wohnung. Für dieses Geld hat sie oft nur einen einzigen Raum, so dass im Zimmer, wie ich es selbst gesehen habe, eine Art Kochherd oder ein eiserner Ofen steht. Die Localität hat auch gewöhnlich nur ein einziges Fenster. Dabei stehen sich die Hausherren auch nicht gut, sondern in den 120 fl. ist schon das enthalten, was Stadt, Land, Gemeinde an Zuschlägen dem Hausherrn wieder wegnehmen. Den Hausherren selbst geht es auch nicht gut, weil sie sehr oft den Zins nicht bekommen und dann aus ihrer eigenen Tasche die Steuer wieder zahlen müssen, von einem Zinse, den sie nicht bekommen haben.

Von den 520 fl. entfallen also mindestens 120 fl. auf den Mietzins, bleiben noch 400 fl. übrig. Davon ist eine weitere Ausgabe zu bestreiten, die der Staat auferlegt; da ist die Versicherung für Krankenkassen, die beträgt auch mindestens 12 kr. die Woche, das macht im Jahre 6 fl. 24 kr.; es ist das zwar keine Steuer im eigentlichen Sinne des Wortes, keine Staatssteuer, aber es ist eine Ausgabe, die der Familienvater leisten muss und um das reducirt sich wieder das Einkommen. Jetzt bitte ich nachzurechnen, was geht auf für Heizung, Beleuchtung, Wäsche, deren Reinigung, für Kleidung mit Inbegriff der Schuhe? Geistige Nahrung wollen die Leute, wenigstens jetzt, auch haben, freilich in neuester Zeit sagt man — freilich nicht von unserer Partei: — „Das ist nicht nothwendig!" Man will den Leuten sparen helfen und ihnen den Besuch der Lesevereine, die Lectüre der Arbeiterblätter abgewöhnen; das soll alles in Zukunft aufhören, nur mehr Bibel und Katechismus sollen sie haben.

So wird allerdings das Arbeiterbudget um eine Summe erleichtert. Aber noch immer bleibt übrig die Auslage für Brot, Mehl, Fleisch, für den elenden Kaffee, den die Leute da draußen trinken müssen, für Zucker, ärztliches Honorar und Medicamente für jene Personen in der Familie, welche nicht durch die Krankenversicherung gedeckt sind. Ich bitte nun nachzurechnen, wieviel an Steuer eine solche Familie schon jetzt bezahlt. Nehmen wir Petroleum an, da haben wir 10 fl. Gold per Metercentner Steuer. Eine solche Familie braucht zum mindesten $1\frac{1}{2}$ Liter die Woche, also gering gerechnet 70 Kilo

per Jahr. Das macht an Petroleumsteuer zum mindesten 9 fl. aus. Das Kilogramm deckt sich so ziemlich mit einem Liter; für ein Liter sind 24 kr. der Preis, davon entfallen 12 kr., also 100 Procent des Wertes der Ware auf die Steuer, es macht also die Steuer, welche diese Familie per Jahr für Petroleum zahlt, 9 bis 10 fl. aus.

Nehmen wir die Zuckersteuer, die jetzt 11 kr. per Kilogramm Zucker beträgt; die Familie braucht mindestens in einer Woche $1\frac{1}{2}$ Kilogramm Zucker, das sind in 52 Wochen 70 Kilogramm Zucker, dafür macht die Steuer wieder 7 fl. per Jahr aus.

Nehmen wir die Kaffeesteuer, welche mit 40 fl. Gold oder 50 fl. ö. W. auf den Metercentner gesetzt ist. Wenn die Familie nur 10 Kilogramm Kaffee im Jahre braucht, so zahlt sie schon wieder dafür 5 fl. Steuer.

Die Biersteuer jetzt macht bei 16·7 kr. per Saccharometergrad und Hektoliter, 1 fl. 67 kr. für den Hektoliter. Rechnen wir täglich ein Liter Bier, so ergibt das für ein Jahr eine weitere Steuer von 5 fl. 87 kr. Ich bitte Sie, meine Herren, ist dieses Einkommen der Familie von 520 fl. per Jahr nicht durch die jetzigen Steuern schon belastet genug? Verträgt das noch eine weitere Belastung? Muss die capitalsbildende Kraft dieser kleinen Einkommen in Zukunft nicht ganz zerstört werden, wenn diese neue Steuer in Wirksamkeit tritt?

Wenn man sieht, dass die Lasten dieser kleinen Familien so enorm sind, wie ich sie ziffermäßig nachgewiesen habe, warum will man dann gerade die reichen Leute auf dem Lande mit diesen Lasten verschonen, von denen man behauptet, dass sie von den kleinsten Wirtschaften so leicht getragen werden, von jenen kleinen Wirtschaften, deren Einkommen der Staat, wie ich erwiesen habe, bereits durch die jetzigen Steuern bis zur äußersten Grenze des Möglichen schon erschöpft hat?

Man wendet mir ein, das ist alles wahr, aber wir müssen die Gesetzesvorlage annehmen, sonst werden die Linienwälle nicht fallen. Mich schreckt eine solche Drohung nicht. Der jetzige Zustand kann auf keinen Fall länger bleiben. Die Linienwälle werden fallen, auch wenn wir die gleichmäßige Vertheilung der Verzehrungssteuerlast für das ganze Reich fordern. Gerade wenn man diese Forderung hinausschiebt, Concessionen macht und nur halbe Maßregeln schafft, wird eine gerechte und gründliche Reform der österreichischen Verzehrungssteuergesetzgebung verzögert. Es ist nicht möglich, dass die Wiener Linien und die Wiener Liniensteuer noch länger weiterbelassen werden.

Die Regierung weiß, dass dieser Zustand auf die Dauer, ja nicht einmal 10 Jahre noch anhalten kann.

Ich will nicht ausführen, warum. Das Volk lässt sich das einfach nicht mehr gefallen und die Regierung muss dem Volkswillen nachgeben. Die Wiener Linienwälle müssen fallen, aber es ist nicht nothwendig, dass man deshalb ein bestehendes Unrecht ausdehne auf eine arme, wehrlose, hier nicht vertretene, weil zum größten Theile gar nicht wahlberechtigte Bevölkerung. Nachdem die Vorortebevölkerung nicht aus lauter pensionirten Ministern, sondern, und zwar zum weitaus größten Theile, aus Drechsler-, Schuster-, Schneidergesellen, Lederarbeitern, Wäscherinnen und Kleinmeistern u. s. w. besteht, und deren Haushaltungsbudget schon durch die bisherigen indirecten Steuern so überlastet ist, wie relativ kein anderes Budget eines Mannes der besitzenden Classe, insbesondere nicht der Besitzer von Schlössern und Burgen und reichen Bauernhöfen auf dem offenen Lande nicht, so kann ich mich für das zweite Alinea des §. 1 in keiner Weise aussprechen; ich wäre höchstens dafür, dass §. 1 lauten würde: Dem diesem Gesetze angeschlossenen Verzehrungssteuertarife unterliegt Wien mit Ausnahme des am linken Ufer der regulirten Donau liegenden Theiles; das wäre eine Abschlagszahlung an Wien für die Zukunft, bis es zur völligen Gleichstellung der geschlossenen Städte mit dem offenen Lande kommt. Dass aber auch die in Z. 2 des §. 1 genannten Ortschaften dem neuen Verzehrungssteuertarife unterworfen werden, dafür kann ich unter keiner Bedingung eintreten.

Was ich darüber anführte, dass das Einkommen der Vorortebevölkerung durch die bisherigen indirecten Steuern bereits übergenug getroffen ist, das trifft aber nun für einen nicht unbedeutenden Theil der Bewohner von Klosterneuburg nicht zu. Diese Stadt hat ein reiches, großes Kloster, eine anständige Kaserne, sie ist eine beliebte Sommerfrische, sie kann also ganz gut ins Gesetz einbezogen werden, mit viel mehr Recht als Meidling, Fünfhaus, Rudolfsheim, Gaudenzdorf u. s. w. Ich weiß, der Herr Vertreter von Klosterneuburg wird dafür stimmen, dass die Meidlinger und Gaudenzdorfer ihre Verzehrungssteuer nach dem neuen Tarife zahlen müssen, die Klosterneuburger aber nicht. Natürlich ist es für ihn das größte Unrecht, das man auf Erden begehen kann, Klosterneuburg in den neuen Verzehrungssteuerrayon einzubeziehen und die größte Gerechtigkeit, Klosterneuburg damit zu verschonen. Allein ich glaube, Klosterneuburg kann man recht gut einbeziehen, es verträgt die neue Steuer mindestens ebensogut, wie alle in den §. 1 unseres Entwurfes genannten Vororte. Wenn also §. 1 angenommen wird, so erlaube ich mir folgenden Zusatzantrag *(liest):*

„Es solle in Ziffer 2 nach dem Worte „Heiligenstadt" lauten „Josefsdorf und Klosterneuburg."

Ich erlaube mir diesen Antrag, dessen Unterstützung bereits in der letzten Sitzung die Regierung zusicherte, dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen. *(Bravo! auf der äußersten Linken.)*

Präsident *(den Vorsitz wieder übernehmend)*: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)* Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter**: Ich bitte, Herr Präsident, das Haus ist nicht beschlussfähig!

Präsident *(gibt das Glockenzeichen. — Nach einer Pause)*: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter stellt zu §. 1, Punkt 2, folgenden Abänderungsantrag: *(Wiederholt denselben.)* Ich ersuche jene Herren, welche diesen Abänderungsantrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Es gelangt nun zum Worte der Herr Abgeordnete Friedrich Sueß; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Friedrich **Sueß**: Hohes Haus! Als ich in der Generaldebatte über dieses Gesetz als erster Redner das Wort ergriff, hatte ich nicht bloß die Überzeugung, sondern sprach es auch dem hohen Hause gegenüber offen aus, dass, so begründet auch meine Auseinandersetzungen und diejenigen meiner Herren Collegen seien, die gegen das Gesetz Einwendungen erheben werden, sie doch kaum auf die Mehrheit des Hauses überzeugend wirken werden, da unsere und speciell meine Stimme weitaus zu schwach sein würde.

Nun, meine Herren, die Abstimmung, die über das Eingehen in die Specialdebatte über dieses Gesetz stattgefunden hat, wirkt thatsächlich drückend, ja ich muss sagen überwiegend auf das, was ich hier zu sprechen habe, aber nichtsdestoweniger fühle ich mich verpflichtet, auf alle Mängel und Schwächen des Gesetzes hinzuweisen. Vielleicht gelingt es mir doch, Sie, meine Herren, zu veranlassen, für das eine oder andere zu stimmen. Darauf war ich allerdings nicht gefasst, dass eine solche Übereinstimmung zwischen Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister und einem anderen Redner dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses zutage treten wird, dass auch nicht der Gedanke an die Änderung irgend eines Punktes, und sei er noch so begründet, in Erwägung gezogen werden soll; denn es sind ja Dinge, die sogar außerhalb des Rahmens des Gesetzes liegen, und selbst in dieser Frage hat sich eine solche Übereinstimmung zwischen dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Redner von dieser *(linken)* Seite des Hauses in der Generaldebatte ergeben, dass ich wirklich nur meine Verwunderung darüber aussprechen kann.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, gegen einen so bewährten Parlamentarier zu sprechen, im Gegentheil, ich wiederhole, so wichtig mir die gegenwärtig in Verhandlung stehende Frage scheint, so liegt es mir dennoch ferne, und würde ich um gar keinen Preis gegen einen Mann von so reicher Erfahrung und so reichem Wissen, hier als Gegenredner auftreten; allein es sei mir doch gestattet, bezüglich der Argumente dieses Herrn Redners, die dahin gehen, dass die arme Bevölkerung nicht getroffen werde und die Rede des Abgeordneten des Bezirkes Sechshaus übertrieben und die des Abgeordneten für Hernals nicht ernst zu nehmen sei, zu bemerken, dass es weder für den Herrn Finanzminister noch für jenen Herrn Redner angenehm ist, wenn man überhaupt von den Armen spricht, denn sonst könnten sich beide nicht in solcher Übereinstimmung gegenüber den Vororten äußern.

Und wenn ich von den Vorortevertretern spreche, so muss ich mir zu bemerken erlauben, dass auch in dieser Beziehung sogar der Herr Finanzminister in Übereinstimmung wieder mit diesem Herrn Redner Bedenken gefunden hat. Der Herr Finanzminister hat nämlich gesagt, er kenne keine Vertreter der Vororte, er kenne nur Vertreter der vorortlichen Bevölkerung. Auch ich möchte wünschen, dass der Herr Finanzminister nur direct mit der Bevölkerung zu thun hätte, denn diese würde gewiss noch viel deutlicher sich aussprechen, und nicht mit Vertretern der Vororte. Wenn er dies aber gewollt hätte, hätte er seinerzeit auf die Reform der Wahlordnung eingehen müssen, und ich verweise auf das, was ich in dieser Frage hier gesagt habe. Als das hohe Haus über jene Anträge, welche von dieser Seite eingebracht und von mir vertreten wurden, dass in den Vororten die directen Wahlen einzuführen und die Zahl ihrer Abgeordneten zu vermehren sei, berieth, haben jene Abgeordneten, welche auf der Ministerbank sitzen, gegen diesen Antrag gestimmt, und als die zweite Forderung betreffs der Vermehrung der Abgeordneten gefallen war und nur die directen Wahlen angenommen wurden, ersuchte ich, dass wenigstens das Wort „allgemeine" gestrichen und dadurch die Möglichkeit geboten werde, dass überhaupt bei allen eintretenden Wahlen directe Wahlen erfolgen mögen, wo sofort für mich eine directe Wahl eingetreten wäre. Allein auch diese Forderung wurde abgelehnt, weil sie von einem Vertreter der vorortlichen Bevölkerung kam.

Nun, ich bin heute noch immer ein Abgeordneter der Vororte, weil mein Antrag gefallen ist. Ich bin nicht direct aus der Bevölkerung gewählt, sondern nur indirect durch Wahlmänner der Vororte, und darum muss ich schon sagen, dass Seine Excellenz mir in dieser Frage nahegetreten ist, wenn ich auch lieber Abgeordneter der vorortlichen Bevölkerung wäre. Also in dieser Beziehung bin ich auch eigentlich, wenn auch indirect, mit Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister in Übereinstimmung; aber was kann mir ferner liegen, als mit Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister polemisiren zu wollen? Ich, der ich die wirklich ärmste Bevölkerung zu vertreten habe, muss, nachdem doch der Fiscus immer Recht behält, schweigen.

Aber ich glaube, ich werde noch einmal in die Lage kommen, den Herrn Finanzminister und den Herrn Generalredner in der Generaldebatte um ihr Mitleid für den armen Teufel und dessen Schwiegermutter, und zwar, wie ich hoffe, nicht vergebens anzurufen, und es soll meine größte Freude sein, wenn in dieser Beziehung durch die Vermittlung der Schwiegermutter des armen Teufels wirklich dem Interesse der Bevölkerung etwas genützt werden könnte.

Nun aber liegt bei dem §. 1 die Aufgabe vor, die Grenze der neuen Verzehrungssteuerlinie zu bestimmen, und auch hier wurde mir der Einwand gemacht, dass diese neue Verzehrungssteuerlinie gar keine Wälle habe. Ich habe solche Wälle nie verlangt und Sie werden in meiner Rede auch nichts davon finden, aber eine neue Verzehrungssteuerlinie, welche einen Verzehrungssteuerbezirk begrenzt, ist eine fixe Linie und diese ist ein Hindernis für den Verkehr, von dem ich gesprochen habe.

Zur Berathung über diese fixe Linie hätte auch die Handelskammer herbeigezogen werden sollen, weil Sie durch diese fixe Linie etwas schaffen, was in vielfacher Beziehung die Gewerbe und den Handel viel intensiver berührt als eine kleine Localbahn, zu der ja die Handelskammer immer herangezogen wird. Ich will das nicht weiter auseinandersetzen, aber ich will darauf aufmerksam machen, dass in diesem Paragraphen noch manches andere verborgen ist. Handel und Verkehr zählen in dieser Frage überhaupt nicht, sie sind Nebensache. Der Transitoverkehr war bis jetzt in Wien nicht unbedeutend. Dass es in Zukunft voraussichtlich nicht mehr möglich sein wird, Wein — so wie jetzt bei der Taborlinie herein und bei der Favoritenlinie hinaus — durchzuführen, weil die Begleitungskosten eines solchen Wagens in Anbetracht der Entfernungen, die sich da ergeben werden, viel zu große sein werden, und dass infolge dessen ein solcher Transitoverkehr in Zukunft überhaupt unmöglich sein wird, das macht nichts, und wenn die Bevölkerung mit Rücksicht auf diesen außerordentlich erleichterten Verkehr viel mehr Plackereien bei jedem Verkehr unterworfen sein wird, so hat das auch nichts auf sich, nach Ansicht der Vertreter dieses in allen Details unantastbaren Gesetzes. Wenn die Leute heute hereinkommen, können sie in Hütteldorf, in Penzing, am Westbahnhofe, überhaupt in allen Bahnhöfen und in allen Stationen der Bahnhöfe, die außerhalb der Linien liegen, aussteigen. Jetzt werden sie eine Reihe von Stationen haben, wo das Gespenst des Finanzwächters an sie herantreten und ihre Taschen untersuchen wird, ob sie nicht ein noch kleineres Quantum — bisher betrug es fünf Kreuzer — vielleicht ein Quantum von zwei Kreuzer-Steuerpflichtigem bei sich tragen. Das sind die Folgen dieses unantastbaren, unfehlbar vorzüglichen Gesetzes. Die Sache ist jedoch viel ernster als Sie glauben.

Gestatten Sie mir nun, diesem Gesetze, trotz aller seiner Fehler, auch eine gute Seite abzulauschen. Es ist dies der Umstand dass infolge des wirklich großen Umfanges, den dasselbe hat, eine totale Verschiebung der Vororte nicht so bald eintreten würde, als es der Fall wäre, wenn die Linie eine begrenztere wäre, weil dann die Schaffung neuer Vororte die unmittelbare Folge der Inslebenrufung dieses Gesetzes gewesen wäre. Durch die große Ausdehnung ist die Schaffung neuer Vororte nicht in jener Weise begünstigt — ausgeschlossen ist sie natürlich doch nicht — als es sonst der Fall wäre. Das ist die einzige wirklich gute Seite des Gesetzes, und ich habe nicht unterlassen, in den Versammlungen vorortlicher Bevölkerung diese Überzeugung — die hier von allen Seiten gekannt wird — hervorzuheben. Wenn man mir vielleicht jetzt auch noch das zum Vorwurfe machen wird, dass ich diesen Vortheil übertreibe, so will ich das auf mir beruhen lassen. Mir ist der Bezirk eigentlich noch zu klein, denn nachdem man beantragt hat, dass man beim Bier bezüglich der Kategorien einen Unterschied in der Qualität machen solle, insbesondere dass man jenes Bier, welches nur 10 bis 11 Grad nach dem Saccharometer misst, mit der halben Steuer belege, möchte ich wünschen, dass man beim Schwechater Bräuhause — Schwechat wird von dieser Steuer bekanntlich nur zum Theile getroffen — nicht einen Umweg mache, sondern dasselbe einbeziehe.

Dies ist das Einzige, was seitens der hohen Regierung als unübersteigbares Hindernis bei der Begünstigung der armen Bevölkerung hingestellt worden ist. Es wurde nämlich von Seite der hohen Regierung als technisch undurchführbar hingestellt. Was ist nun natürlicher, als dass man, wenn von Seite der Regierung bei diesem Gesetze technische Schwierigkeiten aufgeworfen werden, sich die Frage stellt, ob es nicht zweckmäßig wäre, nachdem die Frage von Nichtfachmännern nicht gelöst werden kann, Fachmänner zu befragen. Trotzdem ich eingewendet habe, dass ich viele Brauer, die dadurch berührt werden, gesprochen habe, und dass sie alle erklärten, dass gar kein Hindernis darin liege, war das natürlich nicht genügend, um auch nur einen solchen Brauer anzuhören, damit er vom technischen Standpunkte klarlegen möge, wie das durchzuführen sei. Ich habe dem Subcomité nicht nahegelegt, wie es fragen soll. Jeder einzelne Brauer, welcher jetzt durch diese Steuer direct bei seinen Producten belastet wird, hat im vorhinein erklärt, dass ihm das gar keine Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten bereiten würde.

Es war ja nur die außerordentliche liebevolle Vorsorge von Seite der Regierung, dass diese Steuerträger ja keine Unannehmlichkeit treffe. Und anderseits wurde gesagt: Ja, wenn tausende von Wagen mit solchem Bier bei der Linie hereinkommen, wie kann man das prüfen? Und warum macht man gerade bei diesem einen großen Brauhause Halt und zieht es nicht in die Linie ein, während doch die Linie hart an der Mauer dieses Etablissements vorübergeht? Wenn ich

also bezüglich jener vortrefflichen Eigenschaften dieses Gesetzes noch einen Wunsch hätte, so ginge derselbe dahin, dass auch an dieser Stelle einige Erweiterungen eintreten mögen.

Nun liegt aber noch etwas anderes darin. Mit der Schaffung einer neuen Linie wird doch die alte aufgehoben, und davon ist eigentlich gar nichts gesagt. Mit der Aufhebung dieser Linie soll, wie wir aus dem Motivenberichte entnehmen, der Commune Wien ein Geschenk gemacht werden, und zwar als Entschädigung dafür, dass die vorortliche Bevölkerung nunmehr die Steuer für die Stadt Wien zu tragen haben wird. Und dieses Geschenk liegt darin, dass die Gründe des Linienwalles, deren Wert hier im Motivenberichte von der Regierung mit 2,400.000 fl. angegeben wird, in das Eigenthum der Stadt Wien übergehen, minus 700.000 fl., welche für die Kosten der Errichtung der neuen Linie veranschlagt sind. Nun muss es doch eine neue Linie sein, welche mit Kosten verbunden ist, sonst könnte die Regierung dafür nicht 500.000 fl. in Aussicht nehmen.

Und darin liegt eigentlich der Widerspruch gegen das, was mir zum Vorwufe gemacht wurde, was ich aber nie ausgesprochen hatte.

Ferner wird gesagt, dass 160.000 bis 170.000 fl. von diesem Grund und Boden der gegenwärtigen Linienwällegraben für die zukünftige Stadtbahn zurückbehalten werden sollen. Zusammen würde das ungefähr 700.000 fl. betragen. Es würde demnach an die Stadt Wien ein Geschenk von 1,700.000 erfolgen. Nicht, dass ich nicht wünschte, dass der Stadt Wien in jeder Beziehung eine Erleichterung verschafft werde, dass der Stadt Wien alles geboten werde, was sie wirklich zur beneidenswertesten, größten Stadt der österreichischen Monarchie machen würde, aber, meine Herren, man muss dabei immer ins Auge fassen: Ist denn die Art und Weise, welche in Anwendung kommt, auch die richtige? Nach der Ansicht der großen Mehrheit ist alles gut, was zu Lasten der Vororte hier geschieht, und ich beanspruche also deshalb auch für die Vororte nicht diese 1,700.000 fl., welche meiner Ansicht nach nicht die richtige Summe vorstellen, die vielmehr fünf Millionen beträgt; ich beanspruche auch nichts von diesen fünf Millionen für die Vororte. Ich möchte aber nur auf einen kleinen Umstand aufmerksam machen. Die Grenze des Grundes und Bodens, welcher zu den vorortlichen Gemeinden gehört, sind in einzelnen ganz kleinen Parcellen von der jetzigen Formation der Linienwälle eingeschnitten. Es dürfte vielleicht doch der Gedanke der Billigkeit erwachen, ob nicht die Überlassung solcher kleiner Spitzen, die durch die Linienwälle hineingehen und eine Verwertung und Ausbildung der Straßenzüge in den Vororten tangiren, an die Vororte unter den von Seite der Vororte so unberechtigt gestellten Forderungen in Erwägung zu ziehen wären. Dabei mache ich speciell auf Gaudenzdorf aufmerksam. Da ist eine kleine Parcelle von einigen hundert Klaftern; vielleicht dürfte sich Veranlassung bieten, diese paar hundert Gulden gegen über den Millionen Gulden in Berücksichtigung zu ziehen. Etwas Ähnliches, vielleicht in etwas erweitertem Maße, trifft in Simmering zu.

Ich will das nur erwähnt haben, ohne im allergeringsten dieses Geschenk, das nach meiner Überzeugung nicht 1,700.000, sondern 5,000.000 fl. beträgt, der Stadt Wien nehmen zu wollen. Noch eine andere Frage tritt hinzu. In der Bevölkerung von Wien und der Vororte wurde der Wunsch nach dem Ausbaue der Stadtbahn geäußert, und sie ist überzeugt, dass derselbe nicht ausbleiben kann; auch ich habe diese Ansicht in der Generaldebatte ausgesprochen. Mein College von Hernals hat aber gesagt, es sei nicht abzusehen, wann die Stadtbahn gebaut werden wird, es könnte noch längere Zeit dauern, und er hat insbesondere gesagt, dass oft 20 Jahre vorübergehen, bis ein solches Project alle Wandlungen durchgemacht hat vom Handels- zum Finanzministerium und von diesem zum Ministerium des Innern. Nun liegen aber alle Momente für Verwirklichung des Wunsches nach dem Ausbaue der Stadtbahn vor.

Zunächst könnte man den durch die Aufhebung der gegenwärtigen Linienwälle frei werdenden Grund für die Stadtbahn verwenden, aber nicht in dem bescheidenen Maße, wie es beabsichtigt ist, sondern wirklich in jenem, das für die Stadtbahn nöthig ist.

Ich mache ferner die Herren aufmerksam, dass im Handelsministerium — der Herr Handelsminister ist ja eben zugegen und könnte dies bestätigen — sich ein Project von einem Unternehmer, Namens Krauß, befindet, der mit einem Kostenaufwande von 16 Millionen die Stadtbahn zu bauen bereit ist; es ist das ein finanzkräftiges Consortium, da Krauß bekanntermaßen ein großes Vermögen besitzt. Außerdem haben Sie noch diese elende Million aus früherer Zeit von dem Projecte Fogerty.

Die Mittel zum Ausbaue sind also vorhanden, so dass an den Finanzminister gar nicht appellirt zu werden braucht. Mit dem Baue der Stadtbahn kann sofort begonnen werden, und zwar noch bevor dieses Gesetz activirt wird; denn erstens haben wir ein Project, zweitens einen Unternehmer, drittens Geld, und es fehlt nur der gute Wille der Regierung. Ich würde es auch vorziehen, wenn die Stadtbahn durch die Regierung und nicht durch Private gebaut werden würde, und ich glaube, die Regierung geht keiner Gefahr entgegen, da ja Geldmänner, wie der Unternehmer Krauß, gewiss nicht sich zum Baue bereit erklären würden, wenn sie sich nicht sicher fühlten. Überdies befindet sich die Regierung noch in einer weitaus günstigeren Lage; denn während das Project Krauß von einer unentgeltlichen Abtretung von Grund und Boden gar nicht spricht, ist die Regierung in der Lage, den Grund und Boden auf den meisten Strecken,

wenigstens soweit es sich um jene um die Stadt herum handelt, umsonst zu haben.

Man spricht immer davon, dass die Vororte Wien einmal einverleibt werden müssen. Durch dieses Gesetz wird dies aber für unabsehbare Zeit ausgeschlossen. Sie können doch nicht annehmen, dass kleine Dörfer, die durch das vorliegende Gesetz in die Verzehrungssteuerlinie einbezogen werden, in Zukunft zu Wien gehören werden; denn ihre Bevölkerung betreibt Landwirtschaft und Weinbau und sie hat gewiss nicht die gleichen Interessen, wie die Innere Stadt Wien; es kann daher weder für die Verwaltung dieser Gemeinden noch für die Wiens wünschenswert sein, wenn erstere in die Administration Wiens einbezogen werden.

Sie schließen durch dieses unfehlbare Gesetz den so oft ausgesprochenen Wunsch aus, dass die Vororte mit Wien vereinigt werden, denn Sie schaffen ein neues Verzehrungssteuergebiet, und indem sie die ländlichen Gemeinden, die im §. 1 genannt sind, einbeziehen, um sie mit Wien zu vereinigen, machen Sie zu der neuen Verzehrungssteuerlinie wieder eine zweite neue Verzehrungssteuerlinie. Denn ich kann mir nicht denken, dass, sowie heute ein Theil der Bevölkerung der Stadt Wien außerhalb der Linien Wiens wohnt, dieser dann wieder mit seinem Territorium so begrenzt sein wird, dass er zum Theile innerhalb des neuen Verzehrungssteuerbezirkes liegt, anderseits aber nicht zur Gemeindeverwaltung von Wien gehört.

Das ist der eine Punkt. Zweitens hindern Sie aber auch im §. 1 den Bau der Stadtbahn, indem Sie über den Grund und Boden des Linienwalles nur im Werte von 160.000 fl. zu Gunsten der Stadt Wien verfügen. Ich glaube, wenn Sie für das Project, welches von Krauß eingereicht worden ist, den Grund und Boden des Linienwalles hergeben, so würde er Ihnen viele Millionen dafür geben und der Staat würde kein Geld auszugeben haben. Der Bau der Bahn kann sofort in Angriff genommen werden, und ich bestreite, dass viel zu ändern sein wird. Wenn die Regierung selbst ein Project ausarbeiten würde, so würde sie ja dies auch mehr im Interesse der Bevölkerung, als im Interesse des Erträgnisses thun. Wenn man nun jenen Personen, die sich um die Concession bewerben, den Grund und Boden, welcher der Stadt Wien geschenkt werden soll, unentgeltlich überlassen würde, so würden diese nicht den Finanzminister berufen, um ihre Verfügungen zu treffen. Die Stadt Wien aber wird den Grund und Boden nicht mehr umsonst zurückgeben, sie wird lieber die Grundstücke verkaufen, da sie doch immer sagt, ja wir können nichts entbehren, wir wollen die Steuern nicht bezahlen, aber die Zuschläge können wir nicht entbehren.

Sie wird also auch sagen: Ja, die Stadtbahn wollen wir haben, die Grundstücke aber können wir nicht umsonst hergeben. Das ist auch der Standpunkt aller jener Herren, die erklären, dieses Gesetz sei unantastbar, jede Berathung, jedes Wort sei vergebens, mit einem Worte, es sei das beste Gesetz, welches je die Welt gesehen hat. Und ich erkläre — und da weiche ich von dem Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter ab, welcher die Auftheilung der Verzehrungssteuer auf das ganze Reich will — ich stehe auf dem Standpunkte, dass ich für die Aufhebung der Verzehrungssteuer überhaupt bin, weil ich mich immer auf dem Standpunkte befunden habe, dass die Nahrungsmittel durch keine Umlage zu besteuern sind, weil wir ganz andere Objecte haben und weil wir in der Lage wären, den Verlust in anderer Weise zu decken. Allerdings ist der Herr Abgeordnete Ritter v. Proskowetz mit mir nicht in der Lage, ein solches Project zu entwickeln, weil die Regierung stets standhaft verweigert hat, zu erklären, welchen Betrag sie für die Verzehrungssteuer in der ganzen Monarchie erfordert, und welche Progression sie will.

Mit unserem Projecte stand auch die Aufhebung der lästigen Brücken- und Straßenmauten im Zusammenhange, ebenso auch eine Entschädigung von einer Million für die Stadt Wien, weil diese immer sagt: die Steuern will ich nicht bezahlen; aber die Umlagen hätten wir der Stadt nicht bieten können, wohl aber jährlich eine Million. Und darum stehe ich auf dem Standpunkte, dass jene Herren, welche so eifrig für die Unantastbarkeit dieses Gesetzes eintreten, viel weniger die Interessen von Wien vertreten, als diejenigen, welche sich abmühen, selbst bei diesem Gesetze, Verbesserungen anzubringen. Und von diesem Standpunkte geleitet, werde ich nicht ermüden, Verbesserungen zu diesem Gesetze anzubringen.

Ich möchte nur noch eines hervorheben. Sie sehen, dass man im Subcomité doch nicht ganz der Ansicht war, es solle nichts geändert werden, und darum sehen Sie es groß gedruckt in der Vorlage. Da heißt es *(liest)*:

„Diese Linie darf nicht durch Gebäude, Hofräume und mittels dauernder Einfriedung geschlossene Gärten gehen."

Dieser Antrag kam vom Herrn Abgeordneten Ritter v. Chamiec, und zwar deshalb, weil er auf die Entwertung von Grund und Boden aufmerksam gemacht hat, welche unschuldig jene Personen trifft, welche mit ihrem Besitze an diese von mir wiederholt angeführte nicht stabile Linie, welche geschaffen werden soll, grenzen.

Es steht auch weiter in dieser Bestimmung, dass im Verordnungswege jederzeit die Grenze verlegt werden kann, und wenn das der Fall ist, so wird man mir, auch wenn das Gesetz geschaffen ist, nicht einwenden können — und ich werde bei der Tarifpost „Bier" noch einmal darauf zurückkommen — dass das nicht mehr möglich ist. Denn diese Verzehrungssteuerlinie soll im Verordnungswege verlegt werden können. Es

kann ja dann dieses Bräuhaus mit einbezogen werden.

Ich habe darauf hingewiesen, dass es keinem Besitzer von Grund und Boden oder irgend einer Realität gleichgiltig sein kann, ob er seinen Besitz frei und unbehindert zu seiner Verfügung hat, oder ob es gesetzlich zulässig ist, dass zu jeder Zeit, sei es bei Tag oder Nacht, die Verzehrungssteuerwächter seinen Besitz betreten. Und dafür soll er keine Entschädigung bekommen? Nur dann soll er eine Entschädigung bekommen, wenn nachweislich seine Culturen verdorben wurden?

Ich habe diese Vorschläge gemacht und insbesondere hervorgehoben, dass ja voraussichtlich, wie bei anderen Bestimmungen, auch die weitere Folge ein Bauverbot sein werde — wo mir auch gesagt wurde, das seien lauter Dinge, die man hier nicht aufnehmen kann — und da muss ich dankbar hervorheben, dass der Herr Referent sich dieses Bauverbotes erinnert und es abgelehnt hat. Ich bin ihm speciell dankbar dafür; es tritt thatsächlich eine Entwertung von Grundbesitz ein und unter allen Umständen eine Einschränkung der freien Benützung des Eigenthums. Es tritt auch jenes Moment hervor, welches ich im Subcomité hervorgehoben habe, nämlich dass bei der Verpflichtung, sich über das, was man besitzt, wenn man es auf seinem Grund und Boden innerhalb dieser ein Kilometer weiten neutralen Zone eingelagert hat, mit der Bollette auszuweisen, das verzehrungssteuerpflichtige Object, welches sich dort befindet, sobald es weggeführt wird, eines Nachweises bedarf.

Ich habe schon im Ausschusse darauf hingewiesen, dass ein Besitzer von Grund und Boden, wenn er in Zukunft so unvorsichtig ist, im ersten, zweiten oder fünften Bezirke oder wo immer in Wien, wo man nicht daran denken kann, dem Käufer eine Bollette auszustellen, verzehrungssteuerpflichtige Gegenstände einzukaufen, sie auf seinem Grund und Boden nicht mehr einlagern kann. Er muss in Zukunft alle verzehrungssteuerpflichtigen Gegenstände, die er überhaupt einlagern will, von außerhalb der verzehrungssteuerpflichtigen Bezirken beziehen, um eine Bollette zu besitzen. In Wien kann er keine bekommen.

Alle meine Anträge sind natürlich zu Wasser geworden, und das Wasser hat eigentlich das Gute, dass es von diesem Gesetze nicht getroffen wird. *(Heiterkeit links.)* Aber deshalb darf man nicht, wie der Wiener sich ausdrückt, sagen: Schwamm d'rüber! Jeder Besitzer von Grund und Boden auf dieser ungeheuren Peripherie wird von diesem Gesetze tangirt, sein Besitz wird entwertet; jeder wird sich's überlegen, einen solchen Besitz zu kaufen. Sie fixiren da, ohne eine Entschädignug zu gewährleisten, etwas, was Hunderte von Besitzern schädigt und ungerecht trifft.

Das wollte ich noch erwähnt haben, und ich werde Gelegenheit haben, bei jedem einzelnen Tarifsatz hervorzuheben, welche Mängel das Gesetz hat, wobei allerdings der ungeheuerste Fehler darin liegt, dass überhaupt ein geschlossenes Verzehrungssteuergebiet errichtet wird. Ich werde also bei anderen Positionen darauf aufmerksam machen, dass im Tarife sich Positionen befinden, welche nicht die Vororte, sondern Wien allein treffen, was bei der außerordentlichen Hast übersehen worden ist. Man hat mich im Ausschusse nicht sprechen lassen, sonst hätte ich schon im Ausschusse darauf aufmerksam gemacht. Da ich aber hundert Dinge im Interesse der Vororte vorzubringen hatte, so war mir nicht die Möglichkeit geboten, für die Wiener einzutreten in einem Falle, wo es sich nur um die Wiener handelte. Wollen Sie mir also später erlauben, für die Wiener einzutreten.

Präsident: Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Menger:** Ich würde den unmittelbaren Herrn Vorredner ersuchen, nicht Behauptungen aufzustellen, wie etwa die, dass ihm im Ausschusse nicht genügend das Wort gewährt wurde. Ich erinnere ihn daran, dass er mit großem Eifer und großer Hingebung zu manchem Paragraphen wohl ein dutzendmal — es war ja sein Recht — das Wort ergriffen hat. Das Wort wurde ihm in gar keiner Weise beschränkt, der Vorwurf ist also wohl ein unbilliger.

Was die Anträge auf Ausdehnung der Linien in Rücksicht auf den einen oder anderen Ort anbelangt, so erlaube ich mir zu bemerken, dass sich der Ausschuss veranlasst gefunden hat, die neue Verzehrungssteuerlinie in einer Karte darstellen zu lassen.

Ich habe einige Exemplare kommen lassen, und die Herren, die sich dafür interessiren, können je ein Exemplar haben.

Seitens der Regierungsvertreter wurde erklärt, dass eine derartige Linie, welche nicht durch Wälle und Gräben, sondern gewissermaßen durch das Gesetz als ideelle Linie festgestellt wird, nicht mit genügender Genauigkeit überwacht werden könne, wenn sie sich nicht an natürliche Grenzen anschließe. Die neue Linie wurde daher längs der Thiergartenmauer, längs der Eisenbahndämme, längs der Höhen der Berge u. s. w. geführt. Dies ist der Grund, warum verschiedene Orte nicht einbezogen wurden, welche von dem einen oder anderen Herrn erwähnt wurden. Wie sich die Herren aus der Karte überzeugen können, ist dies, wenn nicht die Kosten ins Unendliche erhöht werden sollen, thatsächlich auch nicht anders möglich.

In einer Richtung möchte ich eine Bitte an den Herrn Abgeordneten der Josefstadt richten. Das System, wonach Orte mit über 2000 Einwohnern für

geschlossene Orte erklärt werden, war lange Zeit in Italien üblich *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Auch in Ungarn!)* nun, auch in Ungarn, und es hat zu den allergrößten Übelständen geführt. Ich bitte zu erwägen, dass unsere Tendenz dahin gerichtet ist, die geschlossenen Orte überhaupt aufzuheben. Ich betrachte dieses Gesetz als einen nicht unerheblichen Schritt zur Aufhebung der geschlossenen Orte. Erreicht wird dieselbe damit jetzt noch nicht; aber auch der geehrte Herr Vorredner wird zugeben, dass es leichter ist, das System der geschlossenen Orte überhaupt einmal aufzuheben, wenn man es nur mit 12 Tarifposten, als wenn man es mit 51 oder gar 54 Tarifposten zu thun hat. Würde man aber alle Orte über 2000 Einwohner für geschlossen erklären, so würde man ja viele Hundert geschlossene Orte haben, und es würde die Bevölkerung mit Recht sich gegen eine solche Erschwernis des Verkehres auflehnen. Ich weise darauf hin, dass zum Beispiel in Belgien, wo lange Zeit hindurch ähnliche Principien galten, wo 60 bis 80 geschlossene Orte waren, endlich das Volk gegen diese Erschwernis des Verkehrs sich auflehnte. Dieselbe neu einzuführen, würde ich nicht billigen und bitte ich in dieser Hinsicht etwas vorsichtiger zu sein.

Es muss zu einer Reform der Verzehrungssteuer auf dem flachen Lande nothwendig kommen, weil die Übelstände nicht aufrecht erhalten werden können, welche der Verzehrungssteuer auf dem flachen Lande anhaften. Aber einer Reform in dem Sinne, dass alle Orte mit über 2000 Einwohner für geschlossen erklärt werden, einer solchen Reform könnte ich nie zustimmen, und ich würde auch wünschen, dass das hohe Haus einer solchen Reform nicht zustimme.

Was ferner die Bemerkung betrifft, dass die Arbeiter in den Vororten belastet werden, so möchte ich zu erwägen bitten, dass ja abgesehen von den Luxusbedürfnissen nichts anderes außer Bier — das gebe ich zu — belastet wird, als was schon bisher belastet war. Anderseits aber bitte ich, in die Wagschale zu legen, dass auch innerhalb der Linien vielleicht eine halbe Million armer Leute sich befindet, denn bekanntlich ragen ja die wohlhabenden Leute nur wie einzelne Säulen aus dem weiten Meere der armen Leute hervor, wie dies ein hervorragender Socialpolitiker hervorgehoben hat. Es ist vielleicht weit übertrieben, dass 200.000 wohlhabende, reiche Leute in Wien sind, wahrscheinlich ist die Zahl derselben unendlich geringer. Nun steht aber die Sache, wie folgt. Ich bedauere vom Herzen, dass diesen armen Leuten in den Vororten für Fleisch eine um etwa $^6/_{10}$ Kreuzer per Kilogramm größere Last als bisher auferlegt wird. Es macht dies per Jahr allerdings eine viel geringere Summe aus, als angegeben wurde, es ist aber trotzdem zu bedauern. Ich bitte jedoch zu erwägen, dass mehr als 500.000 armen Leuten innerhalb der Linienwälle die bis jetzt bestehende Steuer auf Brot, Mehl Holz, Kohle, Käse, Eier u. s. w. abgenommen wird. Der Gesetzgeber muss das Für und das Wider abwägen; in diesem Falle aber scheint wir das Für erheblich das Wider zu überwiegen.

Präsident: Wir werden nun abstimmen. Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat zu §. 1 einen Abänderungsantrag gestellt, dass nämlich im Punkte 2 nach den Worten „Nussdorf, Heiligenstadt" eingeschaltet werde „Klosterneuburg". Wir werden demnach zuerst abstimmen über §. 1, wie er vorgedruckt ist, vorbehaltlich der besonderen Abstimmung über den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den §. 1, so wie er vorgedruckt ist, mit diesem Vorbehalte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Nun ersuche ich diejenigen Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter nach dem Worte „Heiligenstadt" noch das Wort „Klosterneuburg" eingeschaltet wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist abgelehnt.

Wünscht jemand zu §. 2 das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche diejenigen Herren, welche §. 2 so, wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 2 ist angenommen.

Wir kommen nun zu §. 3. Zu diesem Paragraphen hat sich zum Worte gemeldet, und zwar contra der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Durch diesen §. 3 ist die Bevölkerung Wiens und der Vororte in Gefahr, in Zukunft in bisher ganz unerhörter Weise chicanirt zu werden. In §. 3 wird so ähnlich wie um die Zollinie des Reiches herum ein besonderes Controlgebiet geschaffen, das im Durchschnitte eine Breite bereits von einem Kilometer haben soll. Ich glaube, es wird, wenn das einmal zur Ausführung gelangt ist, nicht möglich sein, in diesem Raum, den das Controlgebiet umfasst, mit Sicherheit spaziren zu gehen. *(Heiterkeit links.)* Wenn man jetzt eine Wiener Linie einmal passirt hat, so ist man dann innerhalb der Linie glücklicherweise ziemlich unbelästigt. Es ist äußerst selten, dass ein Finanzwächter jemanden auf zwei oder drei Schritte noch innerhalb der Linie nachläuft. In Zukunft aber kann einem ein Finanzwächter ein ganzes Kilometer weit nachlaufen *(Heiterkeit)*, und man muss sich das ruhig gefallen lassen — wenn man nämlich von außen hereinkommt — und kann einen durchsuchen, ob man etwas Verzehrungssteuerpflichtiges trägt, und fragen, ob man auch eine Verzehrungssteuerbollette hat. Fatal aber ist die Sache auch, wenn man von Wien hinausgeht. Es ereignet sich oft, dass Wiener, wenn sie aufs Land hinausgehen, sich etwas Fourage mitnehmen. Sie stecken sich

eine Wurst oder Salami oder Schinken ein, um ihre Partie nicht so eintheilen zu müssen, dass sie gerade um 12 Uhr in einem Wirtshause sind.

Was kann einem Wiener nun geschehen, welcher sich zum Beispiel am Stefansplatz eine Wurst oder Salami gekauft hat, und damit aufs Land hinausgeht? Wenn man aufs Land hinauskommen will, zum Beispiel in Hütteldorf von der Bahn absteigt, muss man doch das Controlgebiet passiren. Innerhalb dieses Gebietes aber muss man, wenn man von einem Finanzorgane darnach gefragt wird, die Steuerbollette herzeigen oder wie es im §. 3 heißt „den Bezug des mit einer Steuerbollette nicht gedeckten steuerbaren Gegenstandes ausweisen."

Ich frage zunächst, wie kann das Finanzorgan, welches mir im Controlgebiete begegnet, wissen, ob ich aus diesem Gebiete hinaus oder in dasselbe hineingehe? Wie der Finanzwächter das constatirt, weiß ich nicht. Es heißt im §. 3 des Gesetzes ausdrücklich, dass dieser Invigilirung jeder „Transport" eines steuerpflichtigen Gegenstandes unterliegt. Unter Transport ist nicht bloß der Transport durch Fuhrwerke zu verstehen, sondern jeder Transport, auch was ich in der Tasche trage, unterliegt dieser Controle. Es heißt da *(liest)*: „und letztere" — nämlich die Verzehrungssteuerbollette — „ist den Finanzorganen auch jedesmaliges Verlangen vorzuweisen" — also alle Augenblicke kann, so lange ich im Controlgebiete bin, ein Finanzwächter herkommen, meine Taschen oder mein Gepäck visitiren, die Vorweisung der Steuerbollette oder den Bezugsnachweis verlangen. Dazu wird man freilich hübsch viel Finanzwächter brauchen. Vielleicht werden wieder die alten Überreiter eingeführt und wir werden dann sogar eine berittene Finanzwache haben, die dem Publicum, welches im Controlgebiete passirt, sogar nachreiten.

Um die große Chikane des Publicums zu ermessen, zu welcher §. 3 die Möglichkeit bietet, muss man sich vergegenwärtigen, dass nach dem jetzigen Gesetze die steuerfreien Quantäten bedeutend reducirt worden sind. Nach dem jetzt geltenden Gesetze ist alles steuerfrei, von dem die Verzehrungssteuer bis 5 kr. ausmacht. Nach unserer Gesetzesvorlage wird dieser Betrag auf 2 kr. herabgesetzt. Ich bitte nun im Tarife für gewisse Consumtionsartikel die Steuersätze zu lesen: zum Beispiel für Salami, gepökelte und geselchte Zungen zahlt man in Zukunft 6 kr. per Kilo, also sind in Zukunft etwa nur 33 Deka frei. 33 Deka Salami steckt jedermann leicht in den Sack; für Rauchfleisch, Geselchtes, Schinken ist in Zukunft die Steuer per Kilo 5 kr. Es werden also etwa nur 40 Deka steuerfrei sein.

Wenn ein Wiener nur über Land geht, er passirt das Controlgebiet und der Finanzwächter vermuthet, er habe dergleichen Artikel im Sacke, während er z. B. nur ein gebauschtes Sacktuch im Sacke hat, so lauft er im nach, durchsucht seine Taschen. Findet er aber wirklich Schinken, Salami, Zunge u. d. gl., so fordert er den Ausweis des Bezuges und die Verzehrungssteuerbollette. Wie soll ich ihm nun nachweisen, dass ich das Geselchte z. B. am Stephansplatz gekauft habe?

Warum steht das nicht da im Gesetz, auf welche Weise dieser Ausweis zu erbringen ist. Ich kann ihm doch nur sagen, ich habe es am Stefansplatz gekauft. denn Lieferungsbestätigungen für so kleine Quantitäten fertigen die Fleischselcher bis jetzt wenigstens dem Publicum noch nicht aus. Der Finanzwächter kann nun sogar fordern, dass ich mit ihm in das Verkaufsgewölbe zurückgehe, damit er sich dort die Bestätigung der Wahrheit meiner Angabe geben lasse.

Es können daher, ohne dass die Finanzorgane sich einer Gesetzübertretung schuldig machen die Leute, welche den Controlbezirk passiren, sogar in muthwilliger Weise Chicanen ausgesetzt werden. Man wird sagen: Nun, das ist wiederum übertrieben, das ist nur geredet u. s. w. Meine Herren! Wer die heutige Praxis kennt, wer sich heute nur zu einer Linie hinstellt, und wer da zusieht, wie sorgfältig die Körbeln der Frauen und Dienstboten visitirt werden, der wird meine Befürchtungen nicht übertrieben finden. Ja, meine Herren! Es haben sich bei den Wiener Linienämtern schon ganz unglaubliche Fälle ereignet. Ein Frauenzimmer, welches einen starken Busen gehabt hat *(Heiterkeit.)* Meine Herren! Das ist nicht erlogen, es hat sich in Wirklichkeit ereignet und ist auch im „Hans Jörgel" gestanden, war den Finanzwächtern verdächtig, dass sie vielleicht etwas schwärzen wolle, sie wurde in das Amtslocale hineinexpedirt und dort von der Frau eines Beamten untersucht, weil die Finanzwächter geglaubt haben, dass vielleicht Eier darin gesteckt sind. *(Heiterkeit.)* Das ist kein Witz, das ist wahr! Und warum kommen solche Chicanen des Publicums vor? Weil die Finanzorgane wieder von ihren Oberbehörden zu viel sekirt werden; immer fort werden sie mit statistischen Ausweisen gequält und wird ihnen immer vorgehalten, im vorigen Jahre ging soviel, heuer so wenig ein, wahrscheinlich wird die nachlässige Inspection die Ursache des geringeren Einganges sein, es wird ihnen dann bedeutet, das dürfe nicht so fortgehen; die untersten Finanzorgane werden also immer getrieben von den oberen, soviel als möglich Steuer einzubringen.

Stellen Sie sich nun bei der Linie auf, meine Herren, und Sie werden sehen, dass ich nicht übertreibe; schauen Sie nur, wie fleißig da in die Körberln gegucht wird! Das ist in früherer Zeit nicht so strenge der Fall gewesen; ich bin ein geborner Wiener; ich weiß, als ich noch jung war, hat man ruhig bei der Linie hereingehen können, wenn auch jemand etwas getragen hat, ist er nicht so sekirt und visitirt worden, wie heute; die Verzehrungssteuereinhebung geschah mit Maß und Ziel mit einem richtigen Tacte. Es gibt ja gar keinen Wiener, der nicht schon etwas bei der Linie

hereingeschmuggelt hat, nicht wegen des Geldes — gar bei so kleinen Beträgen — sondern weil man die Zeitversäumnis ersparen wollte, weil man sich nicht erst lange anstellen wollte, um die Vollette zu lösen. Besonders war das der Fall, wenn man steuerbare Gegenstände in einem Stellwagen mit sich führte. Denken Sie sich, der Stellwagen ist ganz voll; da soll man verlangen, der Wagen soll anhalten und die Leute sollen alle warten, weil ein einziger Fahrgast eine Kleinigkeit in einer Tasche hat die er versteuern soll.

Seit ein paar Jahren sind aber verschärfte Anordnungen gekommen, seit einigen Jahren werden die Leute, welche die Wiener Linien passiren, in einer in früherer Zeit nicht gekannten, und von den Wienern nicht gewohnten Weise sekirt. Die Finanzwächter sind jetzt auf diese strenge Handhabung ihres Dienstes gedrillt. Jedermann, der nur im Controlgebiete mit einem Pakete geht, werden die Finanzwächter visitiren, nachlaufen und wenn sie einen steuerpflichtigen Artikel bei ihm finden, auffordern, er solle entweder die Steuerbollette herzeigen oder nachweisen, wo er die Sache gekauft hat. Meine Herren! Schaffen wir kein solches Controlgebiet, lassen wir die Sache so, wie sie bis jetzt war; wenn einer jetzt bei der Linie drin ist, hat er Ruhe und in Zukunft soll es auch so bleiben. Derjenige, der die zukünftige Grenzlinie einmal unbeanständet passirt hat, den lasse man innerhalb derselben in Frieden und laufe ihm nicht ein Viertelkilometer weit nach und man chicanire nicht die Leute. Das ist eines Staates nicht bloß unwürdig, sondern es hat auch sonst gewichtige Bedenken gegen sich. Die Leute, welche von den Finanzorganen beanständet werden, haben ja nicht immer ruhiges Blut. Wenn jemand von Lande, z. B. nach Wien zurückkehren will und trachtet zur Eisenbahn zu kommen, er eilt, denn es fährt beinahe der Zug schon fort und auf einmal hält ihn der Finanzwächter auf und visitirt ihm die Kleider und sein Gepäck, ob er nicht etwas Steuerbares darin versteckt hat, so ist das für den Betreffenden gewiss kein besonderes Vergnügen. Und es kann ja auch Finanzwächter geben, denen es Spass macht, Leute, die ihnen nicht zu Gesichte stehen, mit solchen Chicanen zu quälen. Es wird daher das Publicum durch den §. 3 unnöthigen Chicanen ausgesetzt.

Im Schlusssatze dieses Paragraphen werden die Rechte der Finanzorgane in Betreff der Bestreifung der Verzehrungssteuerlinie wieder viel weiter ausgedehnt als gegenwärtig. Jetzt haben sie nur in den Fällen des begründeten Verdachtes der Gefällsübertretung, und zwar mit Beobachtung der Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzbuches und des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes die Befugnis, die Realitäten von Privaten zu betreten. In Zukunft werden ihnen alle Realitäten zur Bestreifung der Verzehrungssteuerlinie ganz freigegeben; das ist der neueste Schutz des Hausrechtes, den wir in Österreich durch dieses Gesetz erhalten sollen. Die Finanzorgane sind berechtigt, die Strecken der Verzehrungssteuerlinie auch auf jene Strecken, wo diese Linie nicht auf die allgemeiner Benützung überlassenen Wege oder Fußsteige fällt, wo sie also in die Realitäten von Privaten hineinfällt, zu bestreifen. Für den dadurch etwa entstehenden nachweisbaren Schaden wird Ersatz aus dem Staatsschatze geleistet, sagt §. 3.

Nach dem neuen Gesetze muss also jeder, der an der Verzehrungssteuerlinie eine Realität hat, es sich gefallen lassen, dass mitten in der Nacht der Finanzwächter diese Realität betreten, zum Beispiel in seinen Garten hineinkommen u. s. w. kann. Das ist ja dem Eigenthümern solcher Realitäten nicht angenehm. Es wird ihnen aber, heißt es im §. 3, der Ersatz des nachweisbaren Schadens, der ihnen durch eine solche Bestreifung zugeht, vom Staatsschatze geleistet. Diese Zusicherung, welche hier den Eigenthümern solcher Realitäten gegeben wird, ist viel zu unbestimmt.

Es ist insbesondere nicht präcisirt, aus welcher Ursache der Schade entstanden sein muss, für dessen Ersatz das Ärar aufzukommen hat. Die Eigenthümer solcher Realitäten sind nicht in der Lage, ihr Eigenthum gegen fremde Angriffe genügend zu schützen; sie können ihre Dienstleute nicht genau controliren. Nehmen wir an, es fällt die Verzehrungssteuerlinie in einen Obstgarten, oder geht hart daran vorüber, es ist dort Obst gestohlen worden; es ist ja möglich, dass ein Finanzwächter eines gestohlen habe, die sind ja auch fehlbar und keine Engel. Die Dienstleute und Nachbarn des Bestohlenen reden sich gewiss auf die Finanzwächter aus, wenn sie auch selbst die Diebe waren. Wie kam man bei einem solchen der Bestreifung freigegebenen Grundstücke nachweisen, wer gestohlen hat, und was da überhaupt vorgegangen ist.

Das kann man nicht. Der Eigenthümer der Realität soll den Schaden nachweisen, der ihm durch die Bestreifung zugegangen ist, so steht es im §. 3. Nach den jetzigen Gesetzen durften die Finanzwächter nicht ohneweiters Privatrealitäten betreten, in Zukunft kann aber jedes Finanzorgan rücksichtlich der an der Verzehrungssteuerlinie gelegenen Realität bei Tag und Nacht sich dies herausnehmen. Es ist im §. 3 auch nichts gesagt, auf welche Art und Weise der Beschädigte seinen Ersatzanspruch gegen das Ärar geltend machen kann. Wenn die Leute den §. 3 lesen, werden sie glauben, dass sie den ihnen gebürenden Ersatz sehr leicht kriegen, sie dürfen sich etwa darum nur beim nächsten Verzehrungssteueramte melden; aber da werden sie sich täuschen.

Es wird ihnen im §. 3 hier nur etwas vorgemalt damit sie über die Preisgebung ihrer Realitäten für die Bestreifung der Finanzwächter nicht viel murren, jawohl geehrter Herr Sectionschef; *(Heiterkeit!)* Ich sagte, es wird den Leuten etwas vorgemalt, weil es den Betroffenen fast niemals möglich sein wird, den im §. 3 versprochenen Schadenersatz-

anspruch praktisch mit Erfolg zur Geltung zu bringen. Was soll denn derjenige thun, der einen solchen Schadenersatz bekommen will? Soll er sich im Instanzenwege an die Finanzbehörden bis zum Finanzministerium deshalb wenden, oder soll er das Finanzärar bei den Gerichten darum belangen?

Über die Art, wie ein solcher Entschädigungsanspruch geltend zu machen und wie der Schade zu erweisen ist, sollten doch wenigstens in den Grundzügen schon im Gesetze selbst die Normen enthalten sein, dies sollte nicht ganz allein den Vollzugsvorschriften überlassen bleiben, nachdem diese ja in der Regel immer so abgefasst werden, dass das Ärar nicht zu kurz kommt, also im gegebenen Falle zum Nachtheile des Publicums, welches solche Schadenersätze zu beanspruchen hat.

Nur mit einer solchen klaren Gesetzesbestimmung ist der Bevölkerung gedient; überlässt man die Feststellung der Art und Weise, wie solche Schadenersatzansprüche geltend zu machen sind, bloß den Vollzugsvorschriften, so wird das Budget durch derlei Ersätze sehr wenig belastet werden.

Ich werde also gegen §. 3 stimmen. Ich finde das Controlgebiet im Raume eines Kilometers als eine unnöthige Seccatur für die Wiener Bevölkerung, es werden dadurch besonders, wenn mitunter die Leute abends in angeheitertem Zustande nach Wien zurückkehren, nur Zänkereien mit den Finanzorganen herauskommen, und es werden infolge solcher Zänkereien die Strafgerichte nicht selten einzuschreiten haben. Es sind ja die indirecten Steuern schon seit Christus Zeiten bei allen Völkern sehr verhasst und die publicani, die Zöllner, waren bei keinem Volke beliebt. Allen anderen Staatsorganen kommt das Publicum vertraulicher entgegen und hat mit ihnen weniger Reibungen, als mit den Finanzorganen.

Der Kilometerraum und die dabei den Finanzorganen gegenüber dem Publicum eingeräumten Rechte sind so gefährlich, anderseits aber für das Eingehen der Verzehrungssteuer so unnütz, dass man den ganzen §. 3 streichen kann. Wenn bis zur Sicherheit des Steuereinganges jetzt nicht ein solches Controlgebiet nothwendig war, und wenn man bis heute bei der Linie hereingehen konnte, ohne fürchten zu müssen, dass einem der Finanzwächter 1 Kilometer weit nachlauft, so braucht das auch in Zukunft nicht zu geschehen und ich bitte den §. 3 abzulehnen.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Menger:** Ich erlaube mir die Bemerkung, dass der erste Absatz nöthig ist wegen der ganz anderen Beschaffenheit der Grenze, als sie derzeit um das jetzige Liniensteuergebiet läuft. Ich bitte zu erwägen, dass derzeit Wälle und Gräben das gegenwärtige Liniensteuergebiet umschließen. Auf dieser großen Strecke sind, glaube ich, nur 22 Durchlässe geöffnet. Da ist es möglich, die Linie zu bewachen, mehrere Finanzwächter bei den einzelnen Liniendurchlässen aufzustellen, die jeden zu überwachen haben, welcher durch einen Liniendurchlass nach dem Innern des Liniensteuergebietes geht. In Zukunft wird dies vollständig anders sein. In Zukunft ist auf einer großen, meilenweiten Strecke gar kein sichtbares Zeichen außer einigen Säulen vorhanden, es ist nur im Gesetze angegeben, dass da eine Linie ist, und es werden nur einige Pflöcke aufgestellt, welche die äußersten Grenzpunkte bezeichnen. In einem solchen Falle muss die Behörde irgend ein Mittel zur Verfügung haben, damit nicht in geradezu frecher und die Finanzen sehr schädigender Weise Übertretungen des Gesetzes vorkommen. Auf dieser ungeheuren Strecke kann man nicht von je fünf zu fünf Klaftern ein Überwachungsorgan aufstellen. Wenn ein Gesetz bestünde, wonach bei bloßem Überschreiten der Linie derjenige, welcher verzehrungssteuerpflichtige Gegenstände über die Linie brächte, ohne gefangen zu werden, straffrei und steuerfrei würde, so würde sich eine sehr lebhafte Industrie, insbesondere bei Leuten, die über ein gutes Paar Beine zu verfügen haben und einige Klafter rasch durchrennen können, herausbilden. Dadurch würde das ganze Gesetz ad absurdum geführt. Da wir aber wünschen, dass die jetzigen Linien fallen und Wall und Graben nicht mehr die Stadt Wien einschnüren, mussten wir einen Paragraphen aufnehmen, welcher es ermöglicht, dass nach der neuen Linie überhaupt das Gesetz durchgeführt, das ist die Steuer erhoben werde. Demgemäß muss ich darauf beharren, dass das erste Alinea dieses Paragraphen angenommen werde.

Was das letzte Alinea betrifft, so waltet diesbezüglich ein Missverständnis ob. Es wäre sicherlich traurig, wenn ein Finanzwächter Obst stehlen würde; er würde dann selbstverständlich dem Strafrechte verfallen, aber auf das Recht kann er sich nicht berufen. Denn welches Recht hat der Finanzwächter nach dem letzten Alinea? Er darf die neue Verzehrungssteuerlinie bestreifen. Nun lautet aber der letzte Absatz des §. 1 dahin, dass die Linie gar nicht durch mittels dauernder Einfriedung geschlossene Gärten gehen dürfe. Wenn der verbrecherische Finanzwächter nun sagen würde, auf Grund seines Rechtes, die Linie zu bestreifen, sei er durch einen Garten gegangen, würde ihm jeder mit Recht erwidern, dass die Linie gar nicht durch mittels dauernder Einfriedung geschlossene Gärten gehen dürfe. Diese Bestimmung hat der Ausschuss in den §. 1 aus dem Grunde, welchen der Herr Abgeordnete Dr. Kronawettter angeführt hat und auch aus mehreren anderen Gründen aufgenommen.

Mit Rücksicht darauf scheinen mir die Angriffe gegen den §. 3 nicht gerechtfertigt zu sein, und ich

empfehle deshalb dem hohen Hause die Annahme dieses Paragraphen nach dem Beschlusse des Ausschusses.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung über den §. 3. Ich ersuche jene Herren, welche den §. 3, wie er vorliegt, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 3 ist angenommen.

Zu §. 4 hat sich zum Worte, und zwar contra, gemeldet der Herr Abgeordnete Friedrich Sueß; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Friedrich **Sueß:** Hohes Haus! Da dieses Gesetz gar keine Übergangsbestimmungen zum Schutze jener Gewerbsleute und Besitzer von verzehrungssteuerpflichtigen Gegenständen enthält, welche durch dieses Gesetz bei Einführung desselben in den Gemeinden getroffen werden und bisher dem geschlossenen Steuerbezirke nicht angehört haben, so ist im ganzen Gesetze nur dieser §. 4 dazu bestimmt, um jene Bestimmungen zu fixiren, unter welchen das Finanzärar voll, sicher und gleich, ohne alle Begünstigung, respective ohne alle Erleichterung über die durch die Steuer so hart Betroffenen verfügt.

Es wird also doch nothwendig sein zu beleuchten, was eigentlich von Seite der Regierung gegenüber den Einwendungen jener Mitglieder des Ausschusses geschehen ist, die auch auf diejenige Bevölkerung bedacht waren, welche durch dieses Gesetz so hart und unerwartet getroffen werden soll. Da sich aber sonst kein Redner gefunden hat, welcher für die Interessen jener 550.000 Steuerträger eintrat, war ich genöthigt, einigemale in dieser kurzen Zeit das Wort zu ergreifen; allein gegenüber den zahlreichen Herren, welche für dieses Gesetz eintraten, konnte ich allein nicht viel durchsetzen.

Nichtsdestoweniger finden Sie dennoch in den Bericht des Subcomités etwas aufgenommen, was ich beantragt habe; aber es steht nicht im §. 4, wohin es gehört, sondern in den Anmerkungen zu der Tarifpost I. Obwohl das Subcomité auf Grund eingehender Berathungen diese Anregung angenommen hat, hat sich doch der Verzehrungssteuerausschuss als solcher bestimmt gefunden, über Wunsch der Regierung sofort wieder von diesem Beschlusse Umgang zu nehmen und dagegen eine veränderte Fassung des §. 4, die natürlich gar nicht dem Sinne dessen entspricht, was ich im Subcomité beantragte, aufzunehmen. Ich habe beantragt, wie es auch gedruckt im Berichte des Subcomités vorliegt, dass auch dem Weinhandel, der nicht nur für Wien, sondern für die ganze Monarchie von hoher Bedeutung ist, der nöthige Schutz geboten werde, dem Weinhandel, der nicht nur in der Hand der einzelnen großen Weinhändler, welche in Nussdorf und Döbling ihre Lager haben, liegt, sondern von Hunderten und aber Hunderten Personen betrieben wird, die durch genaue Kenntnis der Kellerwirtschaft den Wein cultiviren, der von der Production weg sauer und herbe ist. Durch das Abziehen des Weines und durch alle jene Manipulationen, welche bei der Veredlung des Weines erforderlich sind, erhöhen diese Leute oft den Wert des Weines um das Dreifache. Ich bitte aber bei diesem Punkte zu berücksichtigen, dass, wenn ein Hektoliter jungen Weines eingelagert wird, nach fünf bis sechs Jahren, wenn derselbe als edler Wein verkauft werden will, durch das Nachfüllen eines Fasses aus dem anderen und andere Manipulationen eine große Verminderung eintritt.

Es bringt dies die ganze Procedur mit sich, sowie auch die Schwendung eine nicht unnamhafte ist. Mit Rücksicht auf diese Umstände und mit Rücksicht darauf, dass jenes Capital, welches diese Leute zum Theile durch Ersparnisse und langjährige Arbeit gesammelt haben, wodurch sie endlich selbständige Wirte und Weinhändler geworden sind, nicht zerstört werde, was gewiss auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkte ein großer Nachtheil wäre, ganz abgesehen von den Steuerträgern, die dadurch directe betroffen werden, mit Rücksicht auf alle diese Momente habe ich meinen Antrag gestellt. Es handelt sich aber um den so viel besprochenen großen Weinhandel, und den zu erörtern behalte ich mir für die Tarifpost 1 vor.

Ich will hier nur darauf hinweisen, dass ich bei dieser Gesetzesbestimmung bereits im Subcomité hervorgehoben habe, dass, wenn bei der Einführung dieses Gesetzes nicht Vorkehrung getroffen würde, dass man den Standpunkt des Weinhändlers von drei Gesichtspunkten auffasst, eine bedeutende Schädigung eintreten würde. Ich meine da folgende drei Kategorien: die erste Kategorie ist der nicht unbedeutende Handel von Weinen für Frankreich, die zweite Kategorie bilden die Weine, die im großen — besonders weiße Weine — in Döbling und Nussdorf an der Donau geführt werden, und in dritter Reihe kommen die sogenannten Qualitätsweine, die bei kleinen Weinhändlern und insbesondere bei Wirten geführt werden. Ich werde das noch bei Tarifpost 1 näher auszuführen Gelegenheit haben. Hier erübrigt mir nur darauf hinzuweisen, dass, wo es sich um die Aufnahme von Vorräthen handelt, gesagt werden müsste, dass jene Besitzer — und ich habe als Norm bis 1600 Hektoliter angenommen, weil das Eigenthümer von Weinen sind, denen Freilager nicht gegeben werden können — wenigstens bei der Aufnahme ihres Lagers ein Drittel frei haben sollen. Dadurch wären diese Besitzer begünstigt gewesen, denn der kleine Wirt, der 6 Hektoliter hat, würde 4 versteuern müssen und 2 frei haben. Als mir eingewendet wurde, dass das Finanzärar dadurch Unsummen verlieren würde, habe ich darauf hingewiesen, dass der höchste Betrag den man für diesen Verlust ansetzen könne, schon dadurch gedeckt wird, wenn man annimmt, das Gesetz wäre um einen Tag später einzuführen. Dies Argument hat auch dazugedient, dass sich das Subcomité meiner Ansicht angeschlossen hat und dass es — leider anstatt im §. 4,

wo es hingehören würde, zu Tarifpost 1 - jene Bestimmung angenommen hat, die der Ausschuss dann leider wieder gestrichen hat.

Im Interesse des Weinhandels Niederösterreichs, im Interesse der vielen kleinen Gewerbetreibenden, die auf Grund ihrer Ersparnisse und der reichen Kenntnisse, die sie sich durch Jahre durch Veredlung österreichischer Weine gesammelt haben, relativ geringwertige Weine durch Cultivirung sich in die Höhe gebracht haben, im Interesse jener Fachmänner, die ihre Zeit und Sorgfalt — theils als Nebenbeschäftigung, theils aus Liebhaberei — diesem Gegenstande gewidmet haben, fühle ich mich verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass es nothwendig ist, für alle diese Leute die Möglichkeit zu schaffen, diese Weine auch weiterhin in ihren Kellern zu behalten. Viele von diesen hätten gar nicht das Geld, um für ihr Lager sofort die Steuer zu erlegen, denn die Steuer beträgt ja ein Drittel des Verkaufswertes. Die Leute, die ohnehin ihren letzten Kreuzer, ihre Ersparnisse zur Anschaffung von Wein verwendet haben, müssten den noch nicht reifen Wein aus ihren Kellereien weggeben, um die Steuer zu bezahlen, sie müssten trotz aller Sorgfalt, die sie durch einige Jahre auf die Veredlung des Weines verwendet haben, denselben von seinen Lagerstätten nehmen, sie müssten sich Kellereien und Magazine außerhalb der neuen Verzehrungssteuerlinie anschaffen, sie müssten ihre Zeit versäumen und da ja der Wein jede Woche nachgesehen werden muss, immer außerhalb des Verzehrungssteuergebietes hinausgehen; das alles müssten sie thun, um den durch ihre Ersparnisse erworbenen Besitz zu cultiviren und um nicht durch die hier vorgesehene drakonische Bestimmung des Gesetzes um alles zu kommen.

Ich habe deshalb vorgeschlagen, man möge, um einerseits das Finanzärar nicht zu schädigen und anderseits doch dem kleinsten Manne eine Begünstigung einräumen zu können, sagen, dass bis zu 600 Hektolitern ein Drittel frei ist. Damit wäre auch eine gewisse Gleichmäßigkeit nach dem Umfange des Besitzes geschaffen und dem Bestreben, die österreichischen Weine zu veredeln, Rechnung getragen. Das hat der Ausschuss auch so angenommen. Die Regierung hat allerdings zu allem, was ich vorgeschlagen habe, gesagt, sie werde das in die Übergangsbestimmung aufnehmen. Wenn ich aber zum Beispiel von den Milchmeiern gesprochen habe, hat sie gesagt: Das ist nicht möglich. Alles, was man verlangte, wurde als unmöglich erklärt.

Anderseits soll man aber der Regierung vertrauensvoll die Übergangsbestimmungen über jenes Nationalvermögen, welches da zerstört wird, ruhig überlassen. Mein Antrag geht nämlich dahin *(liest)*:

„Eigenthümer von Weinvorräthen unter 600 Hektoliter in jenen Gemeinden oder Theilen von Gemeinden, welche der Linienverzehrungssteuer durch dieses Gesetz neu unterworfen werden, haben nur zwei Drittel der auf diese Weinvorräthe durch den Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes entfallenden Steuer zu entrichten."

Es ist das der genaue Wortlaut, wie er vom Subcomité für die Tarifpost 1 angenommen wurde. Es hat sich jedoch im Subcomité eine Meinungsverschiedenheit darüber entsponnen, ob dieser Antrag da oder dort aufzunehmen ist. Nachdem man übersehen hat, ihn bei §. 4 aufzunehmen, hat man ihn bei Tarifpost 1 als Anmerkung aufgenommen, und ich glaube nur im Sinne jener Herren, die dieser meiner Ansicht zugestimmt haben, zu handeln, wenn ich die Aufnahme dieser Bestimmung nicht bei Tarifpost 4 als Anmerkung, sondern hier in das Gesetz beantrage, wo von der Besteuerung jener Vorräthe und der Art und Weise, wie sie vorzunehmen ist, die Rede ist, bei der Stelle, wo es heißt *(liest)*: „wofern, und zwar hinsichtlich jedes einzelnen dieser Gegenstände die tarifmäßige Verzehrungssteuer 4 fl. nicht übersteigt."

Ich glaube, das ist der richtige Platz und bitte den Herrn Präsidenten, diesen Antrag zur Abstimmung zu bringen.

Ich bemerke aber sofort, dass ich bei diesem Paragraphen noch einen Antrag einzubringen habe, da jene Einschaltung, welche die Regierung statt meines Antrages gebracht hat, nicht das erreicht, was ich beabsichtige. Im Gegentheil; meine Absicht war, und ich glaube, das ist der Standpunkt der Gerechtigkeit, dass jeder, auch der kleinste Besitzer von Wein, sobald er die Sache gewerbsmäßig betreibt, die Wohlthat der Begünstigung, ein Drittel frei zu haben, genieße. Nach der Vorlage der Regierung wird nur der größere, reichere Weinhändler, der schon 200 Hektoliter hat, einer Begünstigung theilhaft.

Sie sagt nämlich, nur derjenige, der 200 Hektoliter hat, soll das Recht haben, die Steuer innerhalb dreier Jahren zu erlegen.

Denn die betreffende Bestimmung lautet *(liest)*:

„Übersteigt aber der Weinvorrath einer Partei, die kein Freilager hat, 200 Hektoliter, so wird ihr unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Controlmaßregeln gestattet, nur für denjenigen Theil dieses Vorrathes, welcher innerhalb dreier Jahre, vom Tage des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes, weder über die Verzehrungssteuerlinie ausgeführt, noch in ein innerhalb derselben befindliches Weinfreilager zur weiteren steueramtlichen Behandlung gebracht wird, die Verzehrungssteuer nach Abzug von 4 fl. zu entrichten, und zwar nach Maßgabe der binnen der angegebenen Frist periodisch erhobenen Verminderungen dieses Vorrathstheiles, beziehungsweise des schließlichen Restes desselben."

Erstens ist das gar keine Begünstigung, sondern es ist hier nur der Modus angegeben, wie unter Verschluss des Ärars die Steuer des Weines in einer

späteren Zeit zu bezahlen wäre, und zwar successive.

Darauf werde ich bei Tarifpost 1 zurückkommen, um nachzuweisen, dass unter diesen Bestimmungen, wie ja zur Genüge in den Verhandlungen des Ausschusses nachgewiesen wurde, Weinhandel und Weincultur überhaupt nicht existiren können, und dafür bietet ja Pest einen drastischen Beweis; das ist also eine Concession, die gleich nichts ist, weil sie für Erhaltung des Weinhandels gar nicht zulässig ist. Es handelt sich um den Wein, der überhaupt einer weiteren Cultur unterliegt, und der kann unter solchen Bedingungen der ihm nöthigen Sorgfalt nicht zugeführt werden.

Ich bitte also das hohe Haus, dem, was das Subcomité bereits zum Beschlusse erhoben hat, auch hier seine Zustimmung zu geben.

Mit Rücksicht darauf, dass die Regierung ausdrücklich erklärt hat, in den Ausführungsbestimmungen dafür nicht vorzusehen, obliegt mir jetzt, dies in das Gesetz zu bringen. Es handelt sich hier — und das interessirt in erster Reihe jene Herren, die Landwirtschaft betreiben — um alle Nutzthiere, seien es nun Milch- oder Zuchtthiere, die innerhalb der Verzehrungssteuerlinie vorgefunden werden und daher der Verzehrungssteuer unterliegen. Es heißt hier, „dass die tarifmäßige Verzehrungssteuer für das Vieh der Postnummern 4, 5 und 6 des Tarifes voll, für den Vorrath an jedem der anderen bezeichneten Gegenstände nach Abschlag von 4 fl. zu entrichten ist". Ich beantrage nicht, dass die Regierung etwas nachlasse, ich verlange nichts, was die Einnahmen des Ärars irgendwie beeinträchtigen würde. Ich will nur einen anderen Modus der Zahlung, und wenn die Regierung zugesagt hatte, dies in die Ausführungsbestimmungen aufzunehmen, wäre ich der Pflicht enthoben, hier den Antrag zu stellen. Es soll Gelegenheit geboten werden, die Steuer für Nutzthiere in vier Jahresraten zu bezahlen. Dieses Begehren ist unbedingt berechtigt. Der Bewohner der Vororte hat bisher nicht nur dieses Recht gehabt, sondern den auf ihn entfallenden Pauschalbetrag der Verzehrungssteuer von Monat zu Monat entrichtet. Nun gibt es viele Milchmeier, die 20 und 30 Kühe im Stalle haben, aber kaum zwei als Eigenthum besitzen. Sie borgen oder mieten die Kühe und diese waren bisher verzehrungssteuerfrei. Wenn nun die Verzehrungssteuer einen Milchmeier mit 20 Kühen treffen soll, so müsste er sofort 140 fl. erlegen; hiezu müsste er jedenfalls Kühe verkaufen.

Ich glaube nun nicht, dass es Aufgabe der Verzehrungssteuer ist, Objecte, die factisch gar nicht verzehrt werden, zu treffen. Es soll ja nur ein Schutz sein dafür, dass, wenn diese Kühe später innerhalb des Rayons geschlachtet werden, die Steuer dafür gewiss gezahlt wird, und hiefür ist doch das Object, das dem Ärar bleibt, genügend, ich verlange daher im §. 4 nach dem zweiten Alinea des Punktes 2 folgenden Zusatz *(liest)*:

„Die Steuer für Nutzthiere ist in vier Jahresraten zu bezahlen."

Wenn das hohe Haus diesen meinen beiden Anträgen zustimmen wird, so wird es jenen Steuerträgern, welche in den neuen Verzehrungssteuerbezirk mit dem Betriebe ihres Gewerbes einbezogen wurden, die Gelegenheit bieten, die Steuer in Raten zu bezahlen, so dass sie dann die verzehrungssteuerpflichtigen Thiere, die sie zu ihrem Gewerbebetriebe brauchen, nicht verkaufen müssen.

Dies beweist übrigens auch, dass die Bevölkerung durch die Consumsteuer nicht nur belastet, sondern dass sie auch in ihrem Gewerbebetriebe wesentlich gestört wird.

Ich glaube, aus diesen Billigkeitsgründen auf die Unterstützung dieser meiner beiden Anträge von Seite des hohen Hauses rechnen zu können.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Sueß stellt folgende Anträge. Der erste lautet: *(Wiederholt denselben.)* Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Der zweite Antrag lautet: *(Wiederholt denselben.)* Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist nicht hinreichend unterstützt.

Wünscht noch jemand zu §. 4 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Menger:** Was den ersten Antrag betrifft, so erlaube ich mir, zu bemerken, dass im Ausschusse die Majorität sich dafür aussprach, dass wohl der fünfte Absatz des §. 4 angenommen werde, dass aber für den Antrag, welchen der verehrte Herr Vorredner gestellt hat, obwohl er vom Subcomité angenommen worden war, wie ich mich erinnere, die Majorität des Ausschusses nicht eintrat. Es war eben die Majorität des Ausschusses im Gegensatze zum Subcomité der Ansicht, dass jener Absatz, welcher hier großgedruckt ist im §. 4, den dringendsten Bedürfnissen entspricht und dass aus dem Antrage, welcher hier erwähnt worden ist, mancherlei Übelstände hervorgehen werden. Dies führte dazu, dass der Antrag des Subcomités fallen gelassen und dieser Antrag angenommen wurde.

Präsident: Wir werden nun abstimmen, und zwar zunächst über §. 4, so wie derselbe vom Ausschusse vorgeschlagen wurde, und dann über die vom Herrn Abgeordneten Sueß beantragte Einschaltung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche §. 4 nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Nun werden wir abstimmen über den Antrag des Herrn Abgeordneten Sueß. Derselbe lautet *(liest)*:

„Bei §. 4 nach dem ersten Alinea des Punktes 2 wäre einzuschalten:

„„Eigenthümer von Weinvorräthen unter 600 Hektoliter in jenen Gemeinden oder Theilen von Gemeinden, welche der Linienverzehrungssteuer durch dieses Gesetz neu unterworfen werden, haben nur zwei Drittel der auf diese Weinvorräthe durch den Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes entfallenden Steuer zu entrichten.““

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt und somit §. 4 unverändert angenommen.

Wir gelangen somit zu §. 5. Zu demselben ist zum Worte, und zwar pro, der Herr Abgeordnete Friedrich Sueß gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Friedrich **Sueß**: Hohes Haus! Ich höre von einer Seite das Wort „Generalredner“. Das ist insofern richtig, als ich der einzige Redner zu diesem Paragraphen bin, und zwar pro, ich, der ich doch für das Gesetz nicht stimme.

Gestatten Sie mir, meine Herren, mich in meiner Eigenschaft als Vertreter der Stadt Wien in dieser Frage vorzustellen. Vielleicht wird es mir dadurch gelingen, meinen Antrag zur Annahme zu bringen, was mir zur großen Befriedigung gereichen würde.

Man hat in der großen Eile, die man mir immer wieder als nicht vorhanden nachweist, doch übersehen, bei diesem Paragraphen eine Frage zu erörtern, die speciell nur die Wiener betrifft. Und darum habe ich mir erlaubt, mich pro eintragen zu lassen, denn ich fühle mich nicht allein als Vertreter der Vororte oder der vorortlichen Bevölkerung hier im Hause, sondern ich war immer auf dem Standpunkte des Reiches, als Abgeordneter für Österreich im österreichischen Reichsrath. Einen andern Standpunkt habe ich nie eingenommen, und ich fühle mich aber auch verpflichtet, wenn eine Frage, die meinen Bezirk berührt, kommt, nicht deshalb nicht dafür sprechen zu dürfen. So weit geht meine Pflichtvergessenheit nicht. Denn wenn ich erkläre, dass es Pflicht jedes Abgeordneten ist, für jede Frage von allgemeinem Interesse, die das Reich oder Theile desselben berührt, einzutreten, so darf ihm nicht versagt sein, für eine Frage einzutreten, die seinen Bezirk berührt.

Die Erweiterung des Verzehrungssteuerbezirkes von Wien berührt jene wenigen Abgeordneten, die von den Vororten entsendet sind; ich wiederhole von den Vororten, weil sie indirect gewählt sind.

Bei §. 5 haben Sie thatsächlich auf die armen Wiener vergessen. Das wäre der erste Fall, wo Sie ihnen Unrecht thun. Sie denken für jene, die Bier erzeugen, an eine Rückvergütung für die höhere Steuer, als der neue Tarif ihnen auferlegt. Sie übersehen jene Wirte und Weinhändler, die Weinlager in Wien haben, die ja, da sie den Wein schon vor Einführung des neuen Gesetzes am Lager haben, die höhere Steuer bezahlen mussten, und ich glaube, dass es gar keinem Zweifel unterliegen kann, dass jene Geschäftsleute, seien es Wirte oder Weinhändler, die Wein zu einer höheren Tarifpost eingeführt haben, im Augenblicke, wo eine Rückvergütung festgesetzt und selbst im Gesetze anerkannt ist, dass für Bierwürze eine Rückvergütung stattfindet, geschädigt sind. Meine Herren! Wollen Sie denn ausschließlich für den ungarischen Wein einen Schutz bieten? Bedenken Sie Österreich gar nicht, oder wollen Sie, dass ich etwas, was ich nicht gerne so ausführlich berühren möchte, hier so ausführlich hervorheben. Es handelt sich hier um den Schutz jener Gewerbsleute und Steuerträger, welche in dem heutigen Verzehrungssteuerbezirk Wien Steuer bezahlen, ihr Geschäft ausüben, die Verzehrungssteuer zu dem bisherigen Tarif bezahlt haben, denen jene Differenz zurückzuerstatten ist, die ihnen auf Grund des neuen Tarifes als zu viel gezahlt, rückerstattet gebürt. Ich verweise darauf, dass dieses Princip von der Regierung selbst und dem Ausschusse durch Vorlage dieses Gesetzes anerkannt wurde. Denn es heißt hier ausdrücklich im §. 5 *(liest)*:

„Für die bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes innerhalb der bisherigen Verzehrungssteuerlinie von Wien in den Aufbewahrungsräumen der Erzeugungsstätten vorhandenen Vorräthe von Bier und Bierwürze aus der innerhalb dieser Linie erfolgten Erzeugung, wofür der ärarische Zuschlagsbetrag sammt zwanzigprocentigem Zuschlage entrichtet oder vorgeschrieben worden ist, wird die Differenz zwischen dieser Gebür und derjenigen, welche sich nach dem angehängten Tarife ergibt, zurückvergütet;“ hier wäre einzuschalten *(liest)*:

„ebenso wird für die Vorräthe an Wein bei Wirten und Weinhändlern die Differenz des Tarifes rückvergütet, beziehungsweise abgeschrieben.“

Meine Herren! Ich stehe auf der Seite pro; ich bitte dies zu berücksichtigen und zu sehen, dass es nothwendig ist, auch einmal den Wienern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Friedrich Sueß stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)* Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen

Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist nicht genügend unterstützt.

Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich erkläre daher die Debatte für geschlossen. Wünschen der Herr Berichterstatter das Wort? *(Derselbe verzichtet.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche §. 5, wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* §. 5 ist angenommen.

Zu §. 6 hat sich, und zwar contra der Herr Abgeordnete Friedrich Sueß zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Friedrich **Sueß:** Meine Herren! Ich werde schon wieder vom armen und ärmsten Manne zu sprechen haben, und das ist etwas, was das hohe Haus heute und in dieser Frage nicht hören will, weil es sich nur um eine Mehrbelastung gerade dieses und vorwiegend dieses Theiles der Bevölkerung handelt. Es wurde mir heute zu Beginn der Sitzung gesagt, in den Vororten gibt es ja gar keine armen Leute, in Wien gibt es auch arme Leute, und die Abgeordneten der Vororte übertreiben immer. Nun erlaube ich mir an der Hand von Daten, die von demselben Herrn Redner im Hause vorgebracht worden sind, den Schutz dieser armen Leute aus den Vororten in Anspruch zu nehmen. Ich war nicht darauf gefasst, dass ich gerade jetzt davon zu sprechen haben werde; aber nichtsdestoweniger glaube ich doch Belege genug zu haben, dass es nicht zweckmäßig sein wird, das Gesetz als unfehlbar hinzustellen und nur dem Herrn Finanzminister zu danken, dass er nicht noch einmal soviel verlangt habe. Das ist der Standpunkt, den ich bei diesem Paragraphen zu erörtern habe.

Alles, was ich zur Verbesserung der Vorlage beantragt habe, wurde abgelehnt. Ich bin neugierig, ob, wenn ich an das Haus die Frage stellen werde, ob die von allen Seiten und auch von der Majorität des Hauses anerkannte Thatsache, dass Wien bisher zu hoch besteuert worden ist, zutrifft, diese Frage auch verneint werden wird.

Es ist mir zum Vorwurfe gemacht worden, ich rechne nach Köpfen. Nun könnte ich aber beweisen, dass derselbe Herr Vorredner, der mir diesen Vorwurf gemacht hat, laut stenographischen Protokolles auch nach der Kopfzahl gerechnet hat, das habe ich hier schwarz auf weiß vor mir, abgesehen davon, dass er es auch heute gethan hat, allerdings liegt mir dies nicht gedruckt vor. Gedruckt liegt nur vor, dass er das Contingent nach der Kopfzahl berechnet hat.

Das thut nichts zur Unterstützung meines Antrages, welcher darin gipfelt, dass eben die Maximaleinnahme der Thorsteuer von Wien, wie sie bisher erzielt worden ist, die Maximalziffer der Umlage für die vorortliche Bevölkerung, und die Maximalziffer der Bevölkerung jener Ortschaften, die bisher in ruhiger ländlicher Beschäftigung ihr Leben verbrachten, die bisher gewissermaßen in dem sogenannten Winterschlafe des Landwirtes sich befanden, berücksichtigt werden, jener Bevölkerung, die also nicht in der Lage des armen Mannes in den Vororten wäre, der, wenn er des Abends nach Hause kommt, noch eine Nebenbeschäftigung zuhause betreiben muss, um die großen Steuerlasten, welche namentlich in Folge der Hauszinssteuer so enorm sind, zu erschwingen. Es handelt sich um jene Bevölkerung, welche nicht darauf angewiesen ist, eine Hausindustrie zu betreiben, die bis in die sinkende Nacht, ja oft bis Mitternacht bei schwacher Petroleumbeleuchtung arbeiten muss. Und wenn manche vielleicht darüber lächeln mögen, so möchte ich darauf aufmerksam machen, dass diese Hausindustrie in Wien und den Vororten nicht unbedeutend ist. So wurden in den Vororten bis zum rumänischen Zollkriege 400.000 fl. für Erzeugung von Wäsche, die nach Rumänien ausgeführt wurde, erworben.

Nun, meine Herren, diese 400.000 fl. sind ein sehr wichtiger Factor in der Bedeckung der Kosten der kleinen Haushaltungen, und sind wieder ein Beweis der Armut, und zwar der verschämten Armut, die sich nicht öffentlich zeigt, und wo die Leute noch etwas darauf halten, ihre Kinder anständig zu kleiden, in die Schule zu schicken und sie zu tüchtigen Staatsbürgern heranzubilden und sie nicht wie das liebe Vieh aufwachsen zu lassen.

Es ist also nach meiner Meinung nicht gut, dass die Finanzverwaltung diesen armen Leuten noch mehr Steuern auferlege. Mein Begehren geht also dahin, dass auch auf jene Verzehrungssteuer, welche im Wege der Pauschalirung eingehoben wird, und zwar nicht in jedem Jahre, sondern innerhalb eines gewissen Zeitraumes eingehoben wird, Rücksicht genommen werde. Ich will, dass die gesammte Steuer zur Basis genommen werde, um unter Berücksichtigung der Zunahme der Bevölkerung eine Mehreinnahme mit Hilfe der in diesem Gesetze geschaffenen Tarife zu erzielen.

Ich glaube, dass, wenn schon der Wunsch, den auch die Vororte theilen, dass die Linienwälle fallen, erfüllt, und Wien dadurch entlastet wird, so müssen Sie mir zustimmen, dass, wenn die Vororte schon berufen sein sollen, jene Mehrlasten von Wien auf sich zu nehmen, doch für diese in dem Gesetze eine bestimmte Grenze festgestellt werde.

Und wenn solche Mehreinnahmen nach diesem Gesetze dem Staate erwachsen werden, welche mehrere Millionen betragen werden, so wäre es angemessen, eine solche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen und ich will hoffen, dass das hohe Haus meinem diesbezüglichen Vorschlage zustimmen wird.

Ich weise auch darauf hin, dass er im Interesse von Wien und den Vororten liegt, die ja in Zukunft auch ein geschlossenes Verzehrungssteuergebiet bilden werden, daher der Machtstellung der Staates entsprechend, in diesem Verzehrungssteuergebiete eine

große Volkszahl nachweisen werden. Wir wollen hoffen, dass die Volkszahl wachse und wollen, dass durch diese Bestimmung, welche ich Ihnen vorschlage, der Zuwachs an Bevölkerungszahl auch dem Finanzärar zustatten komme.

Ich schlage nun vor, dass in dieser Normirung auf die Progression der Bevölkerung Rücksicht genommen werde. Ich will meine Vorschläge, nachdem ja Ihre Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand bereits einmal gelenkt worden ist, begründen indem ich mir erlaube zwischen der Bevölkerung von Pest und Wien einen Vergleich zu ziehen insbesondere mit Rücksicht auf die feineren Nahrungs- und Genussmittel. Gestatten Sie mir aus denselben Quellen zu schöpfen, die ich bei anderer Gelegenheit schon benützt habe. Es liegt mir allerdings zur Beweisführung dessen, was die Vororte und Wien consumiren, nichts vor als wieder die bereits erwähnte Tabelle, welche unter dem Titel „Bemerkungen des kaiserlichen Rathes Benda" erschienen ist und welche, ich muss dies wiederholen, das einzige ist, was uns bei der Berathung dieses Gegenstandes im Ausschusse als Grundlage gedient hat.

Denn andere Ziffern standen uns weder bezüglich der Schweine noch bezüglich der Hühner zur Verfügung, dass wir uns von der Richtigkeit dieser Ziffern hätten überzeugen können.

Schon am 4. April 1889 wurde hervorgehoben, dass in Wien im Jahre 1886 versteuert und consumirt wurden 1.912.000 Stück Hühner und Tauben, in Pest dagegen 2,974.000 Stück; also Sie sehen, meine Herren, in Pest wurde um mehr als die Hälfte mehr an Hühnern und Tauben consumirt als in Wien.

Vergleichen wir nun — wieder nach den Angaben des kaiserlichen Rathes Benda — wie sich in den Vororten gegenüber von Wien in dieser Hinsicht der Consum verhält. Da finden wir, dass in den Vororten an Hühnern 177.370 Paare, in Wien hingegen 907.242 Paare consumirt wurden, also fast fünfmal soviel in Wien als in den Vororten. Ich glaube, diese Zahlen genügen.

An Hühnern wurde in Wien das Vierfache consumirt gegenüber dem Consum der Vororte und das Verhältnis der Bevölkerungszahl ist doch nur 700.000 gegen 550.000 — denn von jenen Arbeitern, die im Arsenal arbeiten und von ähnlichen Verhältnissen glaube ich hier nicht sprechen zu sollen — die lasse ich dreingehen. Aber noch viel greller ist das Verhältnis bei mehrwertigen Gegenständen, denn das kann schon vorkommen, dass einmal ein kleines Huhn sich irgendwohin verläuft, aber eine Gans oder gar eine Ente, das kommt nicht vor, und da erscheint natürlich die Differenz noch viel größer. Es wurde zum Beispiel gesagt, dass im Jahre 1884 in Budapest an Gänsen 1,160.000 Stück verzehrt wurden, das ist um 360.000 mehr als in Wien. Nun, meine Herren, das ist kein so großes Missverhältnis, das ist eigentlich nur der vierte Theil. Wie verhält sich das aber in Wien mit den Vororten? Da bitte ich zu berücksichtigen, dass in Wien 490.888 Stück Gänse, in den Vororten aber nur 95.970 verzehrt wurden. Sie sehen also, dass dem Verhältnisse nach auch der Unterschied ein ganz erklecklicher ist. Wenn man Wien Pest gegenüberstellt, als weniger in der Lage, derartige Speisen zu consumiren, so wollen Sie das Verhältnis von Wien zu den Vororten auch berücksichtigen und Sie werden sehen, dass in den Vororten kaum 20 Procent von dem consumirt werden könnte, was in Wien consumirt wird und wenn Sie erst noch die Enten berücksichtigen, so haben sie auch in den nicht 20 Procent, sondern noch viel weniger consumirt. Es wurden in Wien 122.760 Enten consumirt, in den Vororten aber nur 23.090 und da ist noch die Frage, ob die alle consumirt oder ob sie nicht auch zum Theil, wie vieles andere, nach Wien gebracht worden sind. Derselbe Herr Redner hat in seinen Auseinandesetzungen ganz übersehen, dass alle die Belastungen, welche die arme Bevölkerung in den Vororten treffen, in ganz gleichem Maße und in erhöhtem Maße Wien treffen. Denn die vorortliche Bevölkerung — und ich wiederhole es trotzdem — zahlte im Durchschnitt per Kopf bisher 1 fl. 20 kr., die Wiener Bevölkerung eben soviel mehr, aber Sie vergessen, wie tausend und aber tausend Arme von Wien, welche in in die Vororte gingen und jene Gegenstände, welche in den Vororten als pauschalirt versteuert sind, nach Wien gesetzlich steuerfrei eingeführt haben. Unter diesen gesetzlich eingeführten Gegenständen wird auch vielleicht manche Ente dabei gewesen sein und diese trotz der Verzehrungssteuerfreiheit bisher so wenig consumirt worden, wie viel weniger wird es möglich werden, bei der neuen Belastung von jenen Enten, die als Consum der Vororte angeführt sind — von 23.990 gegen 122.716 Stück in Wien. Der Consum ist doch ohnehin ein minimaler, der nur den weniger Wohlhabenden in den Vororten möglich war und dass von dem Gros der Bevölkerung auch kaum einer dazu kommt, einen Leckerbissen zu genießen, kann man sich gar nicht denken.

Ich würde damit erwiesen haben, dass sowohl Wien als die Vororte daran denken müssen, ihrer Bevölkerung nicht eine noch größere Steuer aufzuerlegen, als die bisher ohnehin allgemein anerkannt zu hohe Besteuerung von Wien war. Sie werden fragen, meine Herren, woher ich denn voraussetze, dass die Steuer in Zukunft soviel mehr betragen wird, und da möchte ich Sie darauf verweisen, dass die Annahme des kaiserlichen Rathes Benda, dieser einzige Beleg, von dem wir wissen, dass darauf die Regierungsvorlage aufgebaut ist, der einzige Beleg, der für die Berechnung des Ausschusses vorlag, in den wesentlichsten Dingen von den Thatsachen abweicht und wenn ich schon bei den Frischlingen hinwies, dass seine

Aussage, wie sie in der „Wiener Zeitung" vom 17. März vorliegt, von seinem eigenen Voranschlage differirt, so will ich mir nun noch gestatten, auf andere authentische Belege gegenüber seinen Annahmen hinzuweisen.

Da ich aber nicht annehmen konnte, dass ich heute diesen Gegenstand noch besprechen werde, so wollen Sie verzeihen, wenn ich die einzelnen Belege nicht in richtiger Reihenfolge vorbringe. Zunächst möchte ich aber Bezug nehmen auf das, was sogar ein Wiener Abgeordneter sagte: Es sind vom kaiserlichen Rathe Benda nur so viel tausend Schlachtthiere für die Vororte angenommen worden, in Wirklichkeit sind es aber viel mehr. Ich wäre auf Grund der Erhebungen für die Schlachtung in den einzelnen Monaten des Jahres 1889 in der Lage nachzuweisen, dass thatsächlich 109.000 Stück geschlachtet wurden im Schlachthause zu Meidling allein, und ich könnte Daten geben über das, was in anderen Schlachthäusern geschlachtet wurde; und es ergibt sich, dass nicht die Zahlen Benda's richtig sind, sondern dass es ein mehr als drei- oder vierfaches Quantum ist. Ich könnte nachweisen, dass bei Tarifpost Fleisch allein eine Mehreinnahme von wenigstens 400.000 fl. im Steuerbezirke einkommen wird. Ich wäre aber auch in der Lage zu beweisen, dass seine Angaben bezüglich des Bieres noch mehr abweichen, und dass bei Bier voraussichtlich eine Mehreinnahme von 500.000—600.000 fl. eintreten wird. Ebenso hat er sich bei den Schweinen geirrt, und es ist die wirkliche Zahl der Schweine, die in den Vororten Wiens geschlachtet werden, eine bedeutend größere. Auf Grund der authentischen Belege, die ich bei den einzelnen Tarifposten vorzuführen die Ehre haben werde, werde ich den Nachweis erbringen, dass derzeit die Steuer mehr als eine Million abwerfen wird. Für umso dringender halte ich es, da an den Gesetzesbestimmungen selbst wenig Änderungen eintreten, wenn dieselben auch noch so begründet wären, da Ihnen diese Bestimmungen für unantastbar gelten, wenigstens einen Paragraphen einzuschalten, der die Grenze des Ertrages feststellt und das Plus dem übermäßig belasteten neuen Verzehrungssteuerbezirke zur Reform der Tarife zuweist. Ich beantrage daher zu §. 6 eine Einschaltung, und zwar hätte dieselbe dann zu lauten *(liest)*:

„Ergibt sich durch die Regelung der Linienverzehrungssteuer in dem im §. 1 bezeichneten Gebiete ein solcher Mehrertrag dieser Steuer, welcher dem bisherigen Ertrage derselben nach Abschlag einer Million Gulden entspricht, oder zeigt sich später die Steigerung des Ertrages in einer Weise höher, welche erheblich größer ist, als der regelmäßigen Zunahme der Bevölkerung entspricht, so ist eine Ermäßigung der Tarifsätze im verfassungsmäßigen Wege in Antrag zu bringen. Die entsprechenden Vorlagen sind für den Fall des Eintretens obiger Voraussetzung spätestens binnen drei Jahren vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes einzubringen."

Meine Herren! Ich glaube, dass diese Bestimmung Ihrem Sinne entsprechen wird, dass dem Finanzärar keine Beeinträchtigung seiner bisherigen Einnahmen erwachse und dasselbe vollkommen gesichert sei, die gleichen Einnahmen wie bisher zu erlangen, und es wird sogar durch jene Progression, welche in Aussicht genommen ist, auch dem Zuwachse der Bevölkerung in gleicher Weise Rechnung getragen. Wenn aber diese Ziffer minus jener Million erreicht wird, welche von Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister bereits bei Einbringung des Gesetzes als Mindereinnahme bezeichnet wurde und deren auch im Motivenberichte Erwähnung geschieht, dann ist nach meiner Meinung auch Zeit, an die Reform zu schreiten, und in dieser ist weiter nichts anderes vorgesehen, als dass dem Finanzärar unter allen Umständen die bisherige Einnahme gesichert ist, indem thatsächlich durch die vorliegende Bestimmung die Reform der Verzehrungssteuer nicht angebahnt wird. Mein Antrag bezweckt daher nichts weiter als eine Anbahnung zur Reform der Verzehrungssteuer. Ich will Ihnen in dieser Richtung nicht weitere Auseinandersetzungen vorbringen. Mein Antrag erscheint gerechtfertigt, da in ihm auch der Schutz gegen eine Beeinträchtigung der Staatseinnahmen geboten ist. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag aufs wärmste zur Annahme.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Friedrich Sueß stellt folgenden Abänderungsantrag zu §. 6: *(Wiederholt denselben.)* Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist genügend unterstützt und steht in Verhandlung.

Wünscht noch jemand zu §. 6 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Menger:** Der Ausschuss hat über diese Angelegenheit ausführlich verhandelt und die große Majorität desselben war der Ansicht, dass diese Seite der Frage durch die Resolution 1 gelöst werde. Für eine Aufnahme der Lösung in das Gesetz hat sich die Majorität des Ausschusses nicht ausgesprochen.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Der Antrag, welcher vom Herrn Abgeordneten Friedrich Sueß gestellt wurde und an Stelle des Ausschussantrages zu setzen wäre, habe ich soeben vorhin verlesen. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag des Herrn Abgeordneten Friedrich Sueß annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist abgelehnt.

Nun gelangt die Fassung des §. 6 zur Abstimmung, wie sie vom Ausschusse vorgeschlagen wird. Ich ersuche jene Herren, welche den §. 6 nach dem Ausschussantrage annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 6 ist nach dem Ausschussantrage angenommen.

Zwischen den §§. 6 und 7 der Vorlage will der Herr Abgeordnete Dr. Exner einen neuen Paragraphen eingeschaltet wissen. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Exner:** Es obliegt mir heute nur die Aufgabe, einige Bemerkungen zu machen, die durch die Rede des Herrn Generalredners, Seiner Excellenz Dr. Herbst, provocirt worden sind. Der Herr Generalredner hat nämlich ausgeführt, dass mein Antrag folgende Schwächen habe: Erstens mein Antrag biete für diejenigen eine Entschädigung, welche eine Miete zahlen, während die neue Belastung diejenigen treffe, welche Fleisch essen und Bier und Wein trinken. Es bekäme daher ein anderer die Entschädigung als derjenige, der durch das Gesetz geschädigt werde. Ich halte das für eine zu subtile Distinction; denn diejenigen, welche Fleisch essen, Bier und Wein trinken, müssen auch irgendwo wohnen, und zwar sind es dieselben Menschen, und wenn derselbe Mensch als Mieter eine Entschädigung bekommt, bekommt er sie zwar auf Grund einer anderen Leistung, aber er bleibt doch dieselbe Person. Die Vorortebewohner wohnen nun wirklich in verschiedenen Wohnungen, und da sie nicht umsonst wohnen, sondern eine Miete zahlen, haben sie auch alle eine Möglichkeit, eine Entschädigung für die neue Last der Steuer auf die Nahrung bei der Miete zu bekommen. Es sind dies also nicht andere Personen. Dieselben Personen bekommen die Entschädigung auf einem anderen Gebiete ihrer Einzelnwirtschaft. Diese Einwendung dürfte also nicht stichhältig sein.

Die zweite Einwendung, dass es in den verschiedenen Vororten auch eine verschieden hohe Zinskreuzerumlage, nämlich 10, 9, 8 oder 7 kr. gibt, kann ich auch nicht als besonders schwerwiegend gegen meinen Antrag auffassen. Denn wenn in einem Vororte 10 Zinskreuzer per Zinsgulden zu zahlen sind, wird eben die Verminderung, die dann eintreten wird, eine minder ausgiebige sein, als wenn nur 5 Zinskreuzer zu zahlen sind. Aber in solche Subtilitäten lasse ich mich nicht ein. Wenn ein Mieter nur 200 oder 150 fl. Zins zu zahlen hat, wird er immer dankbar sein, wenn er bei jedem Mietgulden 3 Kreuzer als Zuschlag erspart.

Endlich wurde auf meine Bemerkung hingewiesen, dass Salmannsdorf und Baumgarten Gemeinden sind, von denen behauptet wurde, dass sie ihre gesammten Gemeindeauslagen durch die Gemeindezuschläge bestreiten werden, welche zur neuen Verzehrungssteuer zu entrichten sein werden. Diese Angelegenheit steht in gar keinem Zusammenhange mit der staatlichen Vergütung im Wege der Zinskreuzer. Ich finde wenigstens den Zusammenhang nicht.

Es fällt mir nicht ein, dass ich in Salmannsdorf oder Baumgarten, wo keine Zinskreuzer sind, sie einführen wollte, um sie dann wieder aufzuheben.

Wenn Zinskreuzer nicht vorhanden sind, können sie nicht vermindert oder aufgehoben werden.

Dies sind die Bemerkungen, die ich mir gegenüber den Einstreuungen des Herrn Generalredners erlauben wollte.

Um die eventuelle Wirkung meines Antrages zu zeigen, habe ich noch ein Wort zu sagen. Die gesammten Gemeindeumlagen in den Vororten, welche nun einbezogen werden, betrugen schon im Jahre 1882 1,152.779 fl. Die Einwohnerzahl war damals 364.000. Nun ist die Einwohnerzahl auf 500.000 gestiegen, und die entsprechenden Gemeindeumlagen sind dadurch auch sehr in die Höhe gegangen.

Es ist klar, dass man die gesammten Gemeindeumlagen deswegen durch die zur Verzehrungssteuer hinzutretenden Zuschläge nicht decken kann.

Es würden also selbst in jenem günstigen Falle, wo die Kopfzahl als Schlüssel für die Vertheilung der Zuschläge zur Verzehrungssteuer zwischen Wien und den Vororten angenommen werden soll, diese Gemeindezuschläge nicht hinreichen, um die Zinskreuzer wettzumachen und ich habe daher den Gedanken gehabt, diese Gemeindezuschläge durch die Staatssubvention quasi zu erhöhen. Das ist auch der Grund warum ich mich auf eine Ziffer von etwa 300.000 fl. beschränke, weil ich mir nicht vorstelle, dass die Zinskreuzer in allen Gemeinden vollständig entfallen sollen. Diese wenigen Bemerkungen nur wollte ich machen und ich empfehle den Antrag schließlich nochmals, den ich schon gestern verlesen habe und nun dem hohen Präsidium neuerdings überreiche, dem hohen Hause zur Annahme.

Präsident: Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat sich zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski:** Ich habe bereits in der Generaldebatte die Ehre gehabt, dem hohen Hause zu erklären, dass ich, soviel von mir abhängt, einer Veränderung des vorliegenden Gesetzes nicht zustimmen könnte. Trotzdem erlaube ich mir heute noch einige Worte bezüglich des eben gestellten Antrages oder der Aufnahme eines neuen Paragraphen in das Gesetz, einerseits weil es sich um eine ganz bestimmte Forderung und einen ganz neuen Paragraphen handelt und anderseits weil ich es für geboten halte, dem verehrten Herrn Professor Exner, der in der liebenswürdigsten Weise diesen Antrag bereits in der Generaldebatte ausführlich begründet hat, einige Worte zu erwidern. Nicht im Interesse des Fiscus, habe ich gesagt, denn das ist wirklich nicht im Spiele, wenigstens nicht das Interesse seines Gewinnes, sondern im

Interesse der Sache selbst habe ich bereits ersucht, das hohe Haus möge die Güte haben, den Entwurf unverändert anzunehmen. Von einem Pro-Redner in der Generaldebatte ist mir freilich trotz allem der Vorwurf nicht erspart geblieben, dass ich in meinen früheren Reden einer Abneigung gegen die Großstädte überhaupt und insbesondere gegen Wien Ausdruck gegeben hätte. Es möge mir verziehen werden, wenn ich nur insoferne eine Digression mache, dass ich sage, einen solchen Vorwurf hätte ich gerade von dem betreffenden Herrn Abgeordneten wirklich nicht erwartet, einen Vorwurf, der seinerzeit in manchen Journalen secundi et tertii ordinis vorkam, die ja die Worte und Sätze nicht immer richtig wiederzugeben pflegen, vielleicht auch ihnen einen Sinn unterlegen, der mit denselben nicht verbunden war. Wenn der Herr Abgeordnete die Güte hätte, das stenographische Protokoll vom Jahre 1885 nachzulesen über die Sitzung, in welcher es sich um die Aufhebung der Gebürennachlässe handelte, wobei die Einwendung gemacht wurde, dass Gebürennachlässe dem Umbau der Großstädte hinderlich seien, so würde er finden, dass ich ausdrücklich hervorgehoben habe, dass es Licht- und Schattenseiten der Großstädte gebe. Ich glaube, es gibt keine Erscheinung in dieser Welt, die nicht ihre Schattenseiten hätte und man kann daraus, dass ich auch die Schattenseiten meines eigenen Kindes sehe, nicht schließen, dass ich das Kind nicht liebe oder Abneigung gegen dasselbe habe *(Bravo! Bravo! rechts.)* Und wenn der Herr Abgeordnete gesagt hat, meine damaligen Äußerungen hätten sich insbesondere auf Wien bezogen, so möchte ich um eine Thatsache, um ein Wort aus meiner Rede bitten, dass gerade Wien damit gemeint wurde. Der Herr Abgeordnete steht zu hoch, als dass ich annehmen könnte, er sei imstande, sich solcher Waffen zu bedienen.

Was den gegenwärtigen Antrag selbst anbelangt, so hat der sehr verehrte Herr Abgeordnete Exner wirklich in der allgemeinen Debatte Gründe für diesen Antrag angeführt. Was nun die ernstlichen Gründe anbelangt, so hat der Herr Abgeordnete auf die Verluste hingewiesen, welche die Vororte durch dieses Gesetz erleiden sollen, und gewissermaßen auf die Nothwendigkeit, beziehungsweise Verpflichtung der Regierung, die Beispiele anderer Staaten nachzuahmen, die in ähnlichen Fällen ebenfalls Vergütungen oder Entschädigungen leisteten. Principiell, nicht bloß in diesem Falle, könnte ich es nicht als maßgebenden Grundsatz ansehen, dass der Staat, wenn er von seinem Hoheitsrechte der Besteuerung Gebrauch macht — mit Ausnahme ganz exceptioneller Fälle — gewissermaßen zur Entschädigung an die Steuerträger verpflichtet sei; denn dann wäre es fürwahr zweckmäßiger, statt eine Compensation zu zahlen, theilweise auf die Steuer zu verzichten. Aber ich will von diesem Principe ganz absehen und nur den ganz speciellen Fall ins Auge fassen. Der Herr Abgeordnete hatte die Güte, mich auf das Beispiel Frankreichs, Belgiens und Preußens zu verweisen.

Nun was Frankreich anbelangt, so hat der verehrte Herr Abgeordnete darauf hingewiesen, dass die Erhöhung der Octrois für die in Paris einverleibten Orte kaum 100, fast nur 81 Procent ausmachte, während nach seiner Berechnung diese Erhöhung für die Wiener Vororte 300 Procent ausmachen soll. Diese 100 oder 81 Procent betrugen für den französischen Steuerträger zusammen 24 Francs per Kopf, während die ursprüngliche Steuer 28 Francs ausmachte. Dann hat er angeführt, dass die französische Regierung oder eigentlich Gesetzgebung — ob sie nun absolutistisch oder constitutionell ist, ist hier nicht von Belang — den Vororten noch den weiteren Vortheil zugewendet hat, dass sie die Erhöhung der directen Steuern, namentlich der Patentsteuer und der Steuer für Thore und Fenster, nicht gleich einführte, wie es nach der französischen Gesetzgebung möglich war, sondern auf mehrere Jahre vertheilte. Endlich hat der Herr Abgeordnete auch die Güte gehabt, darauf hinzuweisen, dass ja die Vororte der großen Stadt Paris einverleibt wurden und dass jetzt in dem ganzen gesellschaftlichen, materiellen, politischen Leben kein Unterschied mehr besteht und man so gewissermaßen die Vororte verschwinden gemacht hat und Paris wirklich eine Weltstadt geworden ist. Nun, was den Procentsatz anbelangt, so dürfte der Herr Hofrath doch vielleicht zugeben, dass für die Steuerträger der Procentsatz nicht immer der entscheidende Factor ist bei der Vergleichung der gegenwärtigen Last mit der früheren. Ja, der französische Steuerträger hat 28 Francs schon gezahlt, jetzt kamen noch 24 Francs dazu, also keine 100 Procent.

Wenn wir dem Wiener Vorortesteuerträger heute 24 Francs mehr auferlegen würden, so würde er, wenn ich auch das Agio nicht rechne, doch 10 fl. zu zahlen haben, und nach der Berechnung des Herrn Abgeordneten soll er nur 3 fl. mehr zahlen. Ich glaube, die Vororte würden sich sehr bedanken, wenn wir ihnen dasjenige auferlegen würden, was die französische Regierung ihren Vororten auferlegt hat. Die procentuelle Bemessung ist sehr oft nöthig, ich gebe das zu; aber hier entscheidet die Größe der Summe. Die französischen Vororte haben 24 Francs per Kopf mehr gezahlt, die unseren sollen nach der eigenen Berechnung des Herrn Antragstellers nur 3 fl. zahlen. Eine zweite Entschädigung, welche den französischen Steuerträgern zutheil geworden ist, soll in der Bestimmung gelegen sein, dass die Erhöhung der directen Steuern dort nach dem Ausmaße der Bevölkerung in den Vororten nur langsam von Stufe zu Stufe vorgenommen worden sein soll, ich glaube, in zehn Jahren. Von der Patentsteuer kann ich die Vororte nicht befreien, weil wir keine haben; von der Steuer für Thüren und Fenster ebenfalls nicht, weil wir sie auch nicht besitzen und überhaupt ein solches Princip der Steuergesetz-

gebung nicht kennen. In dieser Richtung ist ja eine Erleichterung nicht denkbar. Eine Erleichterung bei den directen Steuern ist nur bei einer Reform der directen Steuern möglich, wenn unsere finanziellen Zustände dieselbe gestatten und das hohe Haus den vor einiger Zeit von mir skizzirten Absichten der Regierung die Zustimmung nicht versagen wird.

Was endlich die administrative Vereinigung anbelangt, so gebe ich zu, dass das ein Vortheil sein wird. Aber früher muss doch das Hindernis schwinden, nämlich die Steuerdifferenz, welche zwischen den Vororten und der Hauptstadt die Scheidewand bildet.

Was das zweite Beispiel, nämlich Belgien, anbelangt, so scheint es noch weniger passend zu sein. So gründlich der verehrte Herr Abgeordnete die Sache dem hohen Hause dargestellt hat, so glaube ich doch nicht, dass dies auf unseren Fall passt. In Belgien — und die Daten, welche der Herr Abgeordnete angeführt hat, sind richtig — wurden die in 78 Gemeinden bestehenden städtischen Octrois durch das vom damaligen Finanzminister Frère-Orban eingebrachte Gesetz aufgehoben und dafür denselben der Ausweg der Participation an den gleichzeitig im Steuerfuße erhöhten Staatssteuern auf Bier, Brantwein, Zucker und an den Erträgnissen der Zölle von Wein, Brantwein, Colonialzucker u. s. w. mit 34, beziehungsweise 75 Procent eröffnet.

Was war aber der Grund? Da scheint nun der Herr Abgeordnete sich geirrt zu haben, wenn er von finanzpolitischen Gründen sprach, es waren dies vielmehr volkswirtschaftliche Gründe. Die Octrois wurden nicht bloß auf Lebensartikel, sondern auf alle möglichen Handelsartikel, die selbst den Gegenstand des Importes und des Exportes bildeten, gelegt. Das waren eigene, gewissermaßen ausgeschiedene Zollkörper innerhalb dieses kleinen Staates, welchen der Herr Abgeordnete und Antragsteller einen Musterstaat in constitutioneller Beziehung genannt hat. Die Regierung konnte aus handelspolitischen Rücksichten diesen Zustand nicht mehr dulden, denn diese Communen führten mit ihrem eigenen Staate und mit den anderen Communen einen zollpolitischen Krieg. So oft der Staat Zollermäßigungen einführte, wollten sie gleich davon Vortheil ziehen, indem sie die vom Staate herabgeminderte Abgabe im Wege der Octrois erhöhten. Oder hat eine Commune die Octrois verändert, so versuchte die benachbarte Gemeinde ihrerseits daraus Vortheil zu ziehen.

Das war ein für den Staat unerträglicher Zustand; ich verweise diesbezüglich nur auf den Bericht des sehr gewiegten Nationalökonomen Leroy-Beaulieu. Aber was in Belgien betreffs der Zuweisung eines Theils der Staatseinnahmen an die Gemeinden geschah, das kann nur ein Staat thun, der viel überschüssige Einkünfte hat; auf solche kann ich aber leider wenigstens gegenwärtig nicht hinweisen.

Die Zölle hat der Herr Abgeordnete selbst als unmöglich ausgeschieden, weil sie ein gemeinsames Einkommen bilden. Warum hat man aber das Beispiel Belgiens seitens anderer großer Staaten, die unter anderen Verhältnissen leben, aber dieselbe Institution der Octrois besitzen, wie z. B. seitens Italiens, Frankreichs, nicht nachahmen wollen oder können?

Auch ich bin leider in derselben Lage, ich könnte die Nachahmung dieses Beispieles dem hohen Hause nicht vorschlagen.

Was Preußen anbelangt, so ist es richtig. Nach der alten deutschen Verfassung haben viele Gutsbesitzer das Steuerprivilegium besessen; so waren sie von jeder Grundsteuer befreit. Bei der Einführung der Grundsteuer in Preußen wurde nun, wie der Herr Abgeordnete richtig citirt hat, ihnen hiefür eine Entschädigung gezahlt. Das ist ein rein privatrechtlicher Standpunkt, denn ein Grundstück, welches durch Jahrhunderte von der Grundsteuer vollständig befreit ist und plötzlich einer solchen unterworfen wird, verliert — ob man dies national-ökonomisch mit Recht oder Unrecht annimmt, will ich nicht weiter untersuchen — an seinem Capitalswerte, es ist dies eine Art theilweiser Eigenthumsconfiscation. Dafür hat man nun dem Eigenthümer eine Entschädigung gezahlt. Das dürfte aber im vorliegenden Falle, glaube ich, bei uns nicht anwendbar sein. *(Abgeordneter Dr. Vitezić: In Dalmatien ist es bei der Grundsteuer auch so gewesen!)* Der Herr Abgeordnete hat aber seinen Antrag so stilisirt, dass — ich bitte mir diese Bemerkung zu verzeihen — er den Finanzminister, nicht meine Person, sondern den Finanzminister überhaupt in eine Zwangslage versetzt hat.

Eine Art Pönale wird ihm, dem Finanzminister, auferlegt *(Heiterkeit)*: Solange hast du 300.000 fl. an die Vororte zu zahlen, bis die Stadtbahn eröffnet ist. Nun der zweite Grund, der von Seite des hochverehrten Herrn Antragstellers angeführt wurde — ich glaube, Scherz gegen Scherz wird erlaubt sein — war folgender: Ich bin unpopulär, du bist unpopulär, helfen wir uns auf diese Weise. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Ich bin absolut nicht in der Lage, darüber ein Urtheil zu fällen, ob der verehrte Herr Abgeordnete Talent hat, populär zu werden oder nicht, ich jedoch bin mir so bewusst des Mangels an jedem Talent, irgend eine Popularität zu erreichen *(Lebhafte Heiterkeit)*, dass, wenn es auch bloß aus meinem eigenen Gelde wäre, ich für diese wandelbare Ware der öffentlichen Gunst — 300.000 fl.! fällt mir nicht ein — kaum einen minimalen Preis zahlen würde. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Wenn der verehrte Herr Abgeordnete mir aber, wenn auch nur im Scherze, zumuthet, dass gar der Staat für unsere Popularität zahlen soll *(Heiterkeit)*, so nehme ich natürlich diesen Scherz nur als solchen entgegen.

Was aber die Stadtbahn anbelangt, so hat der Herr Abgeordnete aus meiner Auseinandersetzung bei Vorlage des Gesetzes die Worte citirt — ich habe sie jetzt nicht zur Hand — dass ich gesagt habe, die

Linienwallgründe, um deren unentgeltliche Überlassung die Stadt Wien an das hohe Haus und die Regierung sich gewendet hat, könnte ich nicht so ganz einfach weggeben, denn es hat sich der Herr Handelsminister — das waren mehr oder weniger meine Worte — an mich gewendet, dass ich jene Gründe vorbehalte, welche für die künftige Stadtbahn nothwenig sind. Dann habe ich einen Betrag als nothwendig bezeichnet, um die künftigen Bauten an den neuen Linien zu errichten. Der Herr Abgeordnete hat in dem ihm eigenthümlichen liebenswürdigen Conversationstone gesagt: „Mein Gott, was ist das, dass ein Minister mit dem anderen spricht, das ist uns ja bekannt" — allerdings nichts Neues, denn das wären schöne Minister, die gar nicht miteinander sprechen würden —. Ferner meint der Herr Abgeordnete: „Dass der eine verlangt und der andere ihm halb zusagt, das ist uns nicht genug, es ist also besser, wenn eine entsprechende Bestimmung ins Gesetz hineinkommt, dann muss der Finanzminister so lange zahlen, bis die Bahn fertig ist." Ernstlich gesprochen steht die Sache nicht so. Über diese Petitionen der Stadt Wien wegen der Linienwallgründe waren Verhandlungen mit den Ministerien, und das Handelsministerium, respective der Herr Handelsminister hat in seiner Zuschrift verlangt, ich soll den Vorbehalt machen, was ich auch gethan habe, und zwar aus dem Grunde, weil bereits seit einiger Zeit technische Studien im Handelsministerium gemacht werden über jene öffentlichen Bauten, die sich als nothwendig ergeben werden, wenn die Linienwälle fallen werden. Dass zu diesen Bauten fast primo loco, wie ich gesagt habe, mit logischer Nothwendigkeit die Stadtbahn gehört, gebe ich zu, ich habe dies auch ausdrücklich gesagt. Aber den Termin festzustellen, wann ein solches technisches Studium beendet, wann das finanzielle Project fertig sein wird, das, glaube ich, darf man selbst von einem Finanzminister, dem man sehr viel Unmögliches zumuthet, nicht verlangen.

Nun muss ich noch den Herrn Antragsteller aufmerksam machen, dass das Mittel, welches er anwendet für diesen Zweck, wenn das Mittel wirklich ein psychologisch richtiges sein sollte, eben das entgegengesetzte Resultat herbeiführen dürfte. Nehmen Sie, meine Herren, an, dass diese Stadtbahn — ich werde nicht weit von der Wahrheit abweichen — den schönen Betrag von 40 Millionen Gulden in Anspruch nimmt, und nehmen wir an, dass wir noch mit einem fünfprocentigen Zinsfuß rechnen, so haben wir eine Ausgabe von jährlich 2 Millionen. Um mich also zu veranlassen, eine Ausgabe von jährlich 2 Millionen zu machen, soll ich jetzt durch mehrere Jahre 300.000 Gulden Strafe zahlen? Da zahle ich in alle Ewigkeit doch lieber 300.000 Gulden, als 2 Millionen. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Scherz bei Seite! Die Regierung nimmt diese Angelegenheit sehr ernst. Dass sie eine gewisse Zeit dazu braucht, ehe ein solches Project im Innern — der parlamentarische Ausdruck lautet im Schoße — der Regierung fertiggestellt wird und die Finanzirungsfrage, die Frage der Vertheilung dieser Last, die eine ganz gewaltige ist, geregelt wird, ist klar; dazu braucht es doch geraume Zeit.

Das wollte ich den Herren sagen und Sie bitten, diesen Antrag, der in so liebenswürdiger Weise vorgebracht und vertheidigt wurde, dennoch im Interesse der Sache selbst nicht anzunehmen. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Es hat sich der Herr Abgeordnete Friedrich Sueß zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Friedrich **Sueß:** Hohes Haus! Sie haben ein Gesetz beschlossen — und zwar haben sie es in einer Reihe von Paragraphen beschlossen — welches dann in Wirksamkeit zu treten hätte, wenn bezüglich der Umlagen auf diese Steuer eine Einigung zwischen den Gemeinden stattgefunden haben wird.

Nun, meine Herren, ein Gesetz, welches eine so große Anzahl von Gemeinden trifft, die aber immer wieder nur einen geschlossenen Verzehrungssteuerbezirk bilden, normirt eben ausnahmsweise eine Steuer, die die anderen Bewohner des Reiches nicht trifft. Und da ist wohl anzunehmen, dass die neu Einbezogenen keine besondere Freude haben werden, von dieser Steuer getroffen zu werden. Dass sie sich nun freiwillig auf ein baldiges Zustandekommen des Gesetzes einigen wollen, das, behauptet die böse Welt, sei nicht zu erwarten. Meine Herren! Nicht nur die böse Welt behauptet das. Der Bürgermeister von Wien hat vergangene Woche in einer öffentlichen Wählerversammlung — und er muss schließlich am besten wissen, was die Gemeindevertretung von Wien will — wörtlich gesagt: „Eine Einigung der Gemeinden in der Frage der Zuschläge zum Verzehrungssteuergesetz steht nicht zu erwarten."

Das ist der Ausspruch des Bürgermeisters von Wien. Nun, meine Herren, trete ich an den Ausspruch heran, den der Herr Finanzminister eben jetzt gethan hat, und zwar zu Beginn seiner Rede. Er sagte: Nicht die Procente, die der Einzelne zu zahlen hat, sind es, die ihn so sehr interessiren, als das, was er wirklich zu zahlen hat. Das ist ein so schlagendes Argument, dass dagegen nichts einzuwenden ist, und wenn ich überhaupt gegen die Verzehrungssteuer als solche bin, weil ich erklärt habe, dass nach meiner Ansicht die Nahrungsmittel überhaupt nicht zu besteuern sind, weil etwas, was niemand entbehren kann, nicht belastet werden soll, insbesondere für den minderbemittelten Gewerbsmann und Arbeiter, so tritt nun die Frage heran: Was soll geschehen, wenn noch die Umlagen dazu kommen?

Ich muss also gegen die Steuer sein, sowie gegen jede Umlage, gegen die Umlagen aber noch mehr. Da aber meines Wissens nach dem Ausspruche des Bürger-

meisters von Wien eine Einigung nicht stattfinden wird, eine Änderung des Gesetzes aber nicht bewilligt wird, weil die überwiegende Majorität des Hauses alles beschließt, was die Regierung vorlegt und wenn auch noch ganz andere Dinge im Gesetze stehen würden, so tritt die Frage heran: Was hat zu geschehen, wenn die Gemeinden sich nicht einigen und der Landtag zu entscheiden haben wird? Nachdem das hohe Haus in Fragen der Competenz zwischen Reichsrath und Landtagen so ungeheuer empfindlich ist, so wird es mir ungemein schwer, meine Vorschläge in Paragraphe zu kleiden. Ich habe aber eine solche Formulirung gefunden, welche die Competenz zwischen Landtag und Reichsrath nicht tangirt, weil ich von den Umlagen nicht spreche und weil ich nicht fixire, in welcher Weise die Umlagen, welche der Landtag votirt, zu vertheilen sind, weil ich eben die Umlagen nicht will. Es ist so, wie wenn der Tiger Blut geleckt hat: in dem Augenblicke, wo das Wort „Landtag" gefallen ist, hat sich die Aufmerksamkeit des Hauses darauf gelenkt, wenn das Gesetz die Herren auch sonst nicht interessirt. Ich finde es begreiflich, dass die Mehrheit des Hauses kein Interesse dafür hat, denn der Staat wird größere Einnahmen haben, ohne dass die anderen Kronländer dazu beitragen. Wenn dem so ist, so muss der Ausspruch des Herrn Finanzministers von umso größerer Bedeutung sein, denn es heißt in §. 7: „Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt." Dagegen ist nichts einzuwenden und daran wird auch nichts geändert werden. Aber ich hätte gewünscht, dass im Sinne dessen, was der Herr Finanzminister gesagt hat, nämlich: nur das trifft am härtesten, was man factisch zahlt und nicht der Procentsatz, vorgesorgt würde, und dass der Finanzminister mit dem Vollzuge des Gesetzes solange wartet, bis dem einzelnen Steuertrager das auferlegt wird, was ihn wirklich zu treffen hat.

Wir haben gehört, dass in Berlin die Steuer auf den Hauszins nur 2 Procent beträgt. Ich war in der Lage, von einer armen Familie zu erzählen — und deren gibt es viele in meinem Bezirke — wo in einem Raume die Eltern mit ihren Kindern und der Schwiegermutter wohnen und wo nur ein Ernährer ist. Für diese ist es besonders wichtig, zu wissen, was sie zu zahlen haben. Wenn ein Weg gefunden würde, wo die Belastung durch die Verzehrungssteuer mittels Restitution der Umlagen compensirt würde, so würde man sich denken: Etwas Gutes hat das Gesetz doch, wenn ich schon die Steuer zahlen muss, so habe ich doch eine Erleichterung auf der anderen Seite. Wir wissen aber, die Stadt Wien sagt heute schon, dass sie Einnahmen, die sie bisher hatte, nicht entbehren könne. Es tritt also wieder der Fall ein, wo der eine einnimmt, der andere aber zahlt, und Sie möchten wieder das Stück wiederholen, dass die Vororte die Steuer zahlen und Wien die Umlagen einnehmen soll.

Es wurde hervorgehoben, diese Steuer könne der Commune niemals das Erträgnis liefern, wie bisher die Verzehrungssteuer; weil die Commune um soviel weniger an Umlage einnimmt, als die Einwohner bezahlen werden. Gering gerechnet wird die Stadt Wien 700.000 fl. weniger einnehmen. Da bleibt nichts anderes übrig, als dass die Bevölkerung der Vororte nicht nur die Steuern, sondern auch die Umlagen zahlt. Nicht in dem Verhältnisse der Kopfzahl der Consumenten soll die Umlage aufgetheilt werden, es soll erst für Wien ein großer Theil weggenommen werden und nicht der Schlüssel der Einwohnerzahl, sondern ein anderer soll gelten.

Noch ein Punkt ist nicht erwähnt worden. Wien hat von dem, was es einnimmt, abzugeben an den Invalidenfond, an den Versorgungsfond, Spitalfond u. s. w.

Diese Frage ist noch nicht gelöst worden. Das Gesetz, wie ich es mir gedacht habe, hätte ungefähr folgende Fassung und die berührt die Landtage nicht, denn es kommt das Wort Landtag nicht darin vor. Ich muss bei dieser Gelegenheit dankbarst anerkennen, dass es Sache des Referenten gewesen ist, einen solchen Antrag zu suchen. Und Sie haben aus seinen Worten heute gehört, dass es eine Ehrensache der Stadt Wien ist, den Vororten bezüglich der Umlagen entgegenzukommen und ihnen da eine Entschädigung zu bieten, selbst wenn es mehr wäre als jene Umlage, die auf den wirklichen Consum der Vororte entfällt.

Meine Idee ist folgende und ich stimme darin mit Herrn Dr. Menger überein.

Nach meinem Antrage hätte §. 7 gelautet: „Für alle Tarifsätze ist eine Erhöhung von 25 Procent zu erheben und das Erträgnis dieser Mehreinnahme an die Gemeinden des in §. 1 angeführten Verzehrungssteuerbezirkes nach der Kopfzahl durch Abfuhr an die Gemeinden zu vertheilen. Zuschläge zu den Tarifsätzen dürfen nicht erhoben werden."

Meine Herren! Das Wort Landtag ist nicht genannt, und wenn es nicht schon im Gesetze gestanden wäre, wäre das hohe Haus nicht darauf aufmerksam gemacht worden und ich hätte vielleicht Aussicht gehabt, dass mein Antrag angenommen wird. Da aber schon früher das Wort Landtag vorkommt, so wage ich nicht einmal, diesen Antrag zu stellen.

Aber den Herrn Finanzminister, der mit dem Vollzuge des Gesetzes betraut ist, bitte ich, seines heutigen Ausspruches zu gedenken, es treffe und interessire denjenigen, der zu bezahlen hat, nur das, was er wirklich zu bezahlen hat, nicht aber der Procentsatz. Nun, die Steuer haben die Vororte gewiss zu zahlen von dem, was sie consumiren, ob sie aber die Umlage bekommen, die voraussichtlich eingehoben werden wird und die sie doch auch selbst mit bezahlen, das ist sehr fraglich, nach der Vorlage sogar nicht einmal wahrscheinlich.

Ich bitte also den Herrn Finanzminister, solange nicht eine Einigung erzielt ist — und die kann meiner Überzeugung nach überhaupt gar nicht anders geschehen, als wenn die Regierung dem Landtage eine Gesetzesvorlage in diesem Sinne unterbreitet — auf den Wortlaut jenes Paragraphen, welchen ich da vorzuschlagen beabsichtigt hatte, Bedacht zu nehmen, nach welchem die Umlagen nach der Kopfzahl der Einwohner der einzelnen Gemeinden, welche einbezogen werden, zu vertheilen sind.

Nun, meine Herren, werden Sie sagen: Warum sollen wir das den Vororten geben, es sind ja ganz gut situirte Gemeinden dabei? Da möchte ich mir erlauben, ohne von dem kleinen und armen Manne zu sprechen, darauf hinzuweisen, was jene Gemeinden zu leisten haben.

Ich werde Ihnen da nicht Details geben, sondern ich greife nur einzelnes heraus.

Es wurde gesagt, die Stadt Wien sollte die Armenversorgung gemeinschaftlich mit den Vororten führen. Unsere große Kaiserin Maria Theresia und ihr unsterblicher Sohn Kaiser Josef haben in Bezug auf die Armenversorgung Wiens und der Vororte Verfügungen getroffen, welche bis in die letzten Jahre in der wohlthätigsten Weise gewirkt haben. Es haben sich auf Grund dieser Verfügungen große Fonds gebildet und darunter befindet sich der Armenversorgungsfond der Stadt Wien, welcher durch die Kaiserin Maria Theresia begründet und durch Kaiser Josef vermehrt wurde. Sie haben gewiss alle gehört, dass, nachdem die Vororte, die früher allerdings viel kleiner waren, zu demselben Kirchensprengel gehört haben, die Armenversorgung in den meisten Vororten durch die Bestimmungen der Kaiserin Maria Theresia und Kaiser Josefs geregelt war, wonach diese mit Wien einen gemeinschaftlichen Armenversorgungsfond hatten. Dazu gehören, nebenbei bemerkt, auch manche Bestimmungen bezüglich des allgemeinen Krankenhauses. In dieser Angelegenheit hatte ich vor circa zwanzig Jahren im Landtage sehr umfassende Referate zu führen gehabt in Gemeinschaft mit einem leider schon Verstorbenen. Wir sind da auf ein solches Chaos gestoßen, dass es dem Landtage bis heute noch nicht möglich war, die Sache klarzulegen. Es wäre daher Pflicht des Landtages, einen eigenen Referenten dafür aufzustellen. Mit Rücksicht auf das oben Gesagte glaube ich, wird es dem Landtage ebenso schwer sein, diese neue Frage zum Abschlusse zu bringen, die doch auch nicht minder complicirt ist, nämlich die, wie man eine große Anzahl von Gemeinden über etwas, was sie nicht wollen und nicht anstreben, vereinigen soll.

Die Vororte wollen zwar die Aufhebung der Linienwälle, aber die Art und Weise der Durchführung, wie sie hier angestrebt wird, wollen sie nicht, weil es eine bessere gibt.

Ich komme zur Frage der Armenversorgung zurück. Was hat nun die tolerante Stadt Wien den Vororten gegenüber in den letzten Monaten gethan?

Ich werde Sie nicht mit vielen Ziffern langweilen. Ich greife da nur zwei Gemeinden heraus. Die Stadt Wien hat — ich muss annehmen in Übereilung — 739 Arme, die in den Armenversorgungshäusern der Stadt Wien waren, und die der Gemeinde Fünfhaus angehören, hinausgestoßen aus den Versorgungshäusern. Ebenso hat sie eine Anzahl von Armen der Gemeinde Rudolfsheim, die eine Bevölkerung von circa 40.000 Seelen hat, entlassen, und die Gemeinde Rudolfsheim wird infolge dessen in diesem Jahre 50.000 fl. für diese Armen aufzubringen haben, wofür sie aber gar nicht vorgesorgt hat, und diese Summe also nicht in ihr Präliminare eingestellt hat, weil sie der Ansicht war, dass das eine gesetzlich geregelte Sache sei. Die Belege für ihre Ansicht — die bezüglichen Documente befinden sich im Archiv der Stadt Wien — befinden sich leider nicht im Besitze der Gemeinde Rudolfsheim und hatte ein Recurs an die Statthalterei auch keinen günstigen Erfolg. Es wurde allerdings nicht gesagt, auf Grund welcher Bestimmungen die Stadt Wien nicht verpflichtet sei, diese Versorgung zu übernehmen. Es gibt gewisse Umlagen — zum Beispiele bei Feilbietungen — von denen ein Theil in den Versorgungsfond fließt, wodurch sich derselbe auch bedeutend vergrößert hat. Es ist heute leider nicht mehr nachzuweisen, wie viel aus diesen Zuflüssen auf die Vororte, und wie viel auf die Stadt Wien entfällt.

Thatsache ist, dass Wien heute den Fond für sich in Anspruch nimmt und die Armen der Vororte hinausstößt. Im letzten Augenblicke hat sich allerdings die Stadt Wien, damit die Armen nicht factisch auf der Straße liegen, bereitgefunden, einen Theil dieser Armen, jedoch gegen Bezahlung der vollen Kosten in ihren Versorgungshäusern zu behalten. Das ist die Toleranz der Stadt Wien, welcher Sie durch dieses Gesetz die Vororte ausliefern wollen!

Aus dem Angeführten wollen Sie erkennen, dass mir alles ferner gelegen ist als eine Übertreibung. Ich habe gesagt und habe auch versucht dies mit authentischen Belegen zu begründen, dass die Vororte auf die Versorgung der Armen vollen Anspruch haben; sie haben dafür wohl keine Fonde, haben aber Anspruch auf den Mitbesitz aller jener Fonde, die bisher dafür verwendet wurden und die die Stadt Wien für sich behält. Für diesen Anspruch fehlen den Vororten leider die Anhaltspunkte insofern, als sie die nöthigen Documente nicht haben und nur darauf verweisen können, dass zu diesem Zwecke die Fonde geschaffen wurden, und wenn auch die Vororte damals nicht so groß waren, so war auch der Fond nicht so groß und auch die Bevölkerung von Wien war damals nicht so groß.

Ich muss Ihnen aber noch zeigen, dass die Vororte außer diesen unerwarteten Kosten, die ja mehrere Hunderttausende Gulden jährlich für die Vororte jetzt ausmachen werden, und wozu die Vororte, weil sie dafür nicht mehr im Präliminare vorgesehen haben, thatsächlich eine schwebende Schuld in diesem Jahre aufnehmen mussten, auch noch folgende Auslagen haben, z. B.:

Die Gemeinden des Bezirkes Sechshaus allein haben ein Schlachthaus fertiggestellt und dadurch bin ich ja eben in der Lage nachzuweisen, wie groß die Schlachtung wirklich ist. Die Kosten für das Schlachthaus sind 54.079 fl. 63 kr. für Grund und Boden, die Baukosten 655.730 fl., die innere Einrichtung 2063 fl., somit machen die Kosten für das eine Schlachthaus allein einen Betrag von 711.874 fl. aus.

Das sind Auslagen, die diese ländlichen Gemeinden, die noch nicht einmal direct in den Reichsrath wählen können, derzeit schon treffen, und welche sie zu verzinsen und zu amortisiren haben. Dazu kommt noch die gesammte Versorgung der Armen, für die ihnen der Fond fehlt, für die sie ja auch nicht vorbereitet waren, ferner noch der Bau eines Spitals, da ja die Kranken von draußen nicht mehr in die Wiener Spitäler aufgenommen werden.

Dieses Spital ist auch schon im Bau mit einem Kostenvoranschlag von 572.640 fl. Nun hören wir, dass die Stadt Wien die 700.000 fl. nicht entbehren kann, die von heute an von der Steuer weniger werden gezahlt werden. Das ist das einzige Motiv, das ich anführen kann, um zu sagen, die Vertheilung nach der Kopfzahl geht nicht an. Wir werden einen anderen Modus suchen müssen. Man muss entweder von vornherein eine Summe wegnehmen oder wir greifen auf den Modus der Umlage auf die Steuer.

Betrachten wir einmal die Sache von diesem Standpunkt. Die Steuer, die in Wien eingeht, ist aus Factoren zusammengesetzt, wie sie in den Vororten nicht vorkommen. Denn wenn auch in den Vororten zum Beispiele der Westbahnhof ist und wenn ich mich auch diesfalls im Namen der Gemeinde Fünfhaus bemüht habe, in deren Gebiet der Westbahnhof, die ganze Administration und die Verwaltung fast sämmtlicher Staatsbahnen gelegen ist, so hat man doch rundweg abgeschlagen — und alle meine Vermittlungen waren vergebens — aus dem Ertrage des Westbahnhofes und des Gebäudes, welches dem Pensionsfonde gehört, irgend eine Einnahme der Gemeinde Fünfhaus zufließen zu lassen.

Ich führe das nur als ein kleines Beispiel an. Der Stadt Wien erwachsen Einnahmen aus all den großen Magazinen und Gewölben, aus den Kaffehäusern und aus den öffentlichen Unterhaltungsorten. Auf alles das wird Erwerbs- und Einkommensteuer eingehoben. Es sind auch noch große Banken in Wien, auch diese bezahlen, und nach Millionen zählt die Steuer von den Einnahmen der Banken allein, der viel gehassten Geldinstitute; alles dies fließt der Stadt Wien zu; das ist allerdings nach der Kopfzahl nicht zu berechnen *(Unruhe)*, und wenn auch die Zeit noch soweit vorgerückt ist, wird das an der Thatsache nichts ändern! *(Heiterkeit.)* Ja, meine Herren, bedenken Sie: Das ist die Gemeindeverwaltung jener Gemeinden, in denen eventuell die Umlage für den nicht genannt sein wollenden armen Mann, der die kleinen Wohnungen benützt, wovon er 46 Procent an Steuern und Umlagen zu zahlen hat, ermäßigt werden soll.

Ich wiederhole, dass ich den Antrag auf Einschiebung eines solchen Paragraphen nicht bringen kann, weil das Wort „Landtag" im Gesetze enthalten ist, und dieses allein, dieses rothe Tuch, genügt, um mich davon abzuhalten. Aber ich lege dem Finanzminister als demjenigen, der das Gesetz zu vollziehen hat, nahe, an den Vollzug nicht früher zu schreiten, als bis der Bevölkerung das Recht wird, die Umlage, die sie von der Verzehrungssteuer zahlt, auch für ihre Gemeindeverwaltung zu erhalten, und zwar nach dem Verhältnisse der Kopfzahl der Einwohner. Ich bitte das Finanzministerium, diesen Antrag, auch ohne dass ich ihn schriftlich einbringe, zu berücksichtigen. *(Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch jemand zum Antrage des Herrn Abgeordneten Exner das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich erkläre daher die Debatte für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Menger:** Der Antrag wurde im Ausschusse nicht gestellt, er wurde daher von demselben nicht in Verhandlung genommen und es wurde darüber nicht abgestimmt. Ich kann nur meine subjective Überzeugung aussprechen, indem ich erkläre, dass nach meiner Ansicht der Antrag im Ausschusse die Majorität nicht erhalten hätte.

Präsident: Wir werden abstimmen. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Exner, welcher als besonderer Paragraph zwischen §. 6 und 7 eingeschaltet werden soll, lautet *(liest)*:

> „Von dem Zeitpunkte des Inslebentretens dieses Gesetzes angefangen bis zur Eröffnung der zu erbauenden Gürtelbahn wird den im §. 1, Absatz 2, genannten Gemeinden ein Staatsbeitrag von 300.000 fl. unter der bestimmten Bedingung gewährt, dass derselbe mit der auf jede einzelne Gemeinde nach der Einwohnerzahl (auf Grund der Volkszählung vom 31. December 1890) entfallenden Quote zur Verminderung der Gemeindeumlage der Hauszinskreuzer verwendet werde."

Jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Wünscht jemand zu §. 7, Titel und Eingang des Gesetzes zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, die §. 7, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 7, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Ich werde mir erlauben, zum Schlusse der Sitzung zu schreiten. *(Zustimmung.)*

Das hohe Haus wolle zur Kenntnis nehmen, dass laut Zuschrift des Herrn Handelsministers der Gesetzentwurf, betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Herstellung der Eisenbahn Poříčan nach Mochov und von Brandeis a. d. Elbe nach Neratovic die Allerhöchste Sanction erhalten hat.

Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, dass heute abends 7 Uhr, der Budgetausschuss Sitzung hält, wozu die Herren bereits gestern die Einladung bekommen haben.

Weiter habe ich anzukündigen:

Der Steuerausschuss hält Mittwoch den 26. März, 7 Uhr abends in Abtheilung I eine Sitzung. Tagesordnung:

1. Einläufe.

2. Antrag des Herrn Abgeordneten Siegmund auf Ausscheidung der Städte Teplitz und Schönau aus dem Verzeichnisse A des Gesetzes vom 9. Februar 1882.

3. Bericht über eine Petition von Brauereibesitzern Oberösterreichs.

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. Graf **Kaunic** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Milner und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern.

Bei der immer mehr um sich greifenden, von großen Gefahren für die Landwirtschaft begleiteten, in ihren Folgen unberechenbaren Lungenseuche der Rinder erachten es die Unterzeichneten bei dem Umstande, als die hohe Regierung bis zu diesem Augenblicke nicht in der Lage war, den Landwirten gegen diese Krankheit irgend eine Hilfe zu bieten, in volkswirtschaftlichem Interesse gelegen, mit Bezug auf die von dem Abgeordneten Ritter v. Proskowetz in der 370. Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses gemachten Ausführungen, die Impfung gegen die Lungenseuche betreffend, an Seine Excellenz die ergebene Anfrage zu stellen, ob derselbe nicht geneigt wäre, durch mit der Impfung wohl vertraute Thierärzte aus Deutschland probeweise Impfungen bei Besitzern von größeren Viehbeständen, innerhalb welcher Fälle von Lungenseuche vorgekommen sind, die Einwilligung der Besitzer vorausgesetzt, auf Staatskosten vornehmen zu lassen?

Im Falle der Zustimmung wird die hohe Regierung aufgefordert, die nöthigen Einleitungen und Maßnahmen mit aller Beschleunigung zu treffen.

Wien, 24. März 1890.

Dr. v. Plener.	Dr. Milner.
Scharschmid.	Doblhoff.
Swoboda.	Proskowetz.
Brenner.	Dr. Jaksch.
Tausche.	Dr. Hirsch.
Nischelwitzer.	Dr. v. Kraus.
Dr. Pichler.	Jäkl.
Dr. Stöhr.	Adametz.“

Präsident: Es ist noch eine Interpellation seitens des Herrn Abgeordneten Vergani und Genossen überreicht worden; ich ersuche um deren Verlesung.

Schriftführer Dr. **Fuß** *(liest)*:

„Anfrage des Abgeordneten Vergani und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister.

Durch die erfolgte Verpachtung der Verzehrungssteuer in den Bezirken Groß-Gerungs und Pöggstall sind dortselbst die unleidlichsten Verhältnisse hervorgerufen worden, die Bevölkerung ist in Aufregung gebracht und die armen Leute werden dem Brantweingenusse in die Arme getrieben.

Die Pächter haben die Frechheit, den k. k. österreichischen Adler als Schild vor ihren „Kanzleien“ anzubringen und die Steuerträger auf das gröblichste zu beleidigen und zu provociren.

Die wackere Haltung der Wirte und Fleischhauer im Interesse der einheimischen Bevölkerung, welche ebenfalls durch Enthaltsamkeit im Weintrinken mitgeholfen, hat zum mindesten in Groß-Gerungs den Erfolg gehabt, dass der jüdische Agent mit Familie dem Marktorte Groß-Gerungs zur großen Freude seiner Bewohner den Rücken gekehrt. Der jüdische Pächter hat die im März fällige Pachtrate nicht rechtzeitig gezahlt, nun erscheint das Finanzärar geschädigt und die Finanzwachorgane sind beordert, bis zur neuerlichen Verpachtung, welche für den 9. April ausgeschrieben sein soll, die Verzehrungsteuerangelegenheit zu überwachen.

In Pöggstall bringt die Erbitterung des Volkes eine Unmasse Abstrafungen mit sich. Bei den Strafverhandlungen genügt die beeidete Aussage der Agenten, um geachtete Bürger in den Arrest zu bringen.

Der Schmiedemeister Johann Roßnegger und Maurer Alois Schmalzbauer erhielten in der Weise fünf Tage Arrest, die Gastwirtsfrau Kohl, die ihrem Manne, als derselbe mit den Agenten in den Keller ging, zurief: „Gehst schon wieder mit den Juden in den Keller! Sperr' sie gleich hinunter!“ wurde in ihrer Abwesenheit, da sie krank war, zu sechs Tagen

Arrest verurtheilt. Der Gemeindeausschuss J. Hagmann, ein angesehener Bürger, wurde wegen der Äußerung: „Es ist wirklich eine Schande, wie die Juden die Christen jekiren dürfen", vor Gericht geladen u. s. w.

Wir fragen nun Seine Excellenz den Herrn Finanzminister:

Sind ihm diese Umstände bekannt und ist er bereit, die Verpachtung der Verzehrungssteuer endlich einmal abzuschaffen?

Vergani.
Fürnkranz. Türk.
Ursin. Dr. Lueger.
Garnhaft. Kaiser.
Dr. Fuß. Wenger.
Stadlober. Richter.
Dr. Ebenhoch. Plass.
Dr. Pscheiden. Oberndorfer."

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig unterzeichnet und werden den betreffenden Herren Ministern übermittelt werden.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Mittwoch, den 26. d. M., 10 Uhr vormittags, und als Tagesordnung:

1. Bericht des Wahlreformausschusses über die Regierungsvorlage, womit die Bestimmung des Anhanges der Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen, d. Landgemeinden, Z. 1, abgeändert wird *(1004 der Beilagen)*.

2. Fortsetzung der Verhandlung über die Gesetzesvorlage wegen Änderung der Wiener Linienverzehrungssteuer und wegen Einführung der Linienverzehrungssteuer in mehreren Vororten Wiens *(987 der Beilagen)*.

3. Berichte des Legitimationsausschusses über die Wahlen der Abgeordneten:

Rudolf Auspitz *(810 der Beilagen)*,

Rudolf Eichhorn *(980 der Beilagen)*,

Dr. Gustav Groß *(981 der Beilagen)*,

Eudoxius Baron Hormuzaki *(982 der Beilagen)*,

Virgil Perić *(983 der Beilagen)*,

Tomislav Ritter v. Rozwadowski *(984 der Beilagen)*,

Dr. Augustin Masovčić *(866 der Beilagen)*.

4. Rest der in dem 19. bis 21. und 23. Verzeichnisse nicht erledigten Petitionen; dann 24. Petitionsverzeichnis.

5. Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Grafen Coronini und Genossen, betreffend die Herabminderung der Tarifsätze der verschiedenen Bonitätsclassen für Grundstücke, welche mit Weinreben bepflanzt und von der Peronospora viticola befallen sind *(928 der Beilagen)*.

6. Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Roser und Genossen, betreffend die Verwirklichung der Steuerreform *(884 der Beilagen)*.

7. Erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Posch, Stadlober und Genossen, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 9. August 1854, womit die Anlegung der Capitalien von Minderjährigen bei den mit öffentlicher Genehmigung bestehenden österreichischen Sparkassen für je eine Waise auf 500 fl. Conventionsmünze beschränkt wird *(159 der Beilagen)*.

8. Bericht des Ausschusses für Dienstpragmatik, betreffend die Erklärung der Regierung über die dem Ausschusse zugewiesenen Entwürfe von Disciplinargesetzen für nichtrichterliche Staatsbeamte und Diener *(250 der Beilagen)*.

9. Bericht des Börsesteuerausschusses über die Erlassung zweier Gesetze, betreffend die Besteuerung des Effectenumsatzes, dann über die auf denselben Gegenstand bezüglichen Anträge des Abgeordneten Leon, sowie des Abgeordneten Schönerer und Genossen *(586 der Beilagen)*.

Ist gegen den Tag und die Tagesordnung der nächsten Sitzung etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, bleibt es bei meinem Vorschlage. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 4 Uhr.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. X. Session. 381. Sitzung,

am 26. März 1890.

Inhalt:

Mittheilung des Präsidenten, betreffend den Beitritt des Herrenhauses zu mehreren Beschlüssen des Abgeordnetenhauses und betreffend die Wahl des Grafen Maximilian Montecuccoli zum Ersatzmitgliede der Commission zur Controle der Staatsschuld durch das Herrenhaus (Seite 14068).

Regierungsvorlage, betreffend die Bewilligung von Ausnahmen von den auf Grund des Gesetzes vom 3. April 1875, R. G. Bl. Nr. 61, für bestimmte Pflanzungen erlassenen Ausfuhrsverbote (1007 der Beilagen. — Zuweisung an den volkswirtschaftlichen Ausschuss — (Seite 14068).

Petitionen (Seite 14068).

Beantwortung der in der 378. Sitzung am 21. März 1890 seitens des Abgeordneten Freiherrn v. Suttner und Genossen gestellten Interpellation, betreffs Vorkehrungen gegen die Ausbreitung der Lungenseuche der Rinder — durch den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern Grafen Taaffe (Seite 14069).

Bericht des Wahlreformausschusses über die Regierungsvorlage, womit die Bestimmung des Anhanges der Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen: d) Landgemeinden, Z. 1, abgeändert wird (1004 der Beilagen. — Generaldebatte. — Redner: Berichterstatter Zeithammer [Seite 14072]. — Specialdebatte. — Redner zu §. 1: Abgeordneter Dr. Herold [Seite 14072], Berichterstatter Zeithammer [Seite 14073]. — Dritte Lesung — Seite 14073).

Fortsetzung der Verhandlung über die Gesetzesvorlage wegen Änderung der Wiener Linienverzehrungssteuer und wegen Einführung der Linienverzehrungssteuer in mehreren Vororten Wiens (987 der Beilagen. — Specialdebatte über den Verzehrungssteuertarif, Post 1—2. — Redner zu Tarifpost 1: die Abgeordneten Friedrich Sueß [Seite 14074], Richter [Seite 14082], Dr. Exner [Seite 14085], Regierungsvertreter Sectionschef Freiherr v. Baumgartner [Seite 14087], die Abgeordneten Fries [Seite 14089], Dr. Kronawetter [Seite 14089], Berichterstatter Dr. Menger [Seite 14093]; — zu Anmerkung 2: die Abgeordneten Dr. Herbst [Seite 14095], Dr. Exner [Seite 14097 und 14101], Regierungsvertreter Sectionschef Freiherr v. Baumgartner [Seite 14100], Berichterstatter Dr. Menger [Seite 14102]; — zu Anmerkung 3: Abgeordneter Dr. Herbst [Seite 14103], Regierungsvertreter Sectionschef Freiherr v. Baumgartner [Seite 14105], Berichterstatter Dr. Menger [Seite 14105]).

Regierungsvorlagen, betreffend:

1. die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau einer Localbahn von Fürstenfeld nach Hartberg mit einer Abzweigung nach Neudau (1011 der Beilagen. — Zuweisung an den Eisenbahnausschuss — Seite 14106);

2. die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 64, betreffend die Maximaltarife für die Personenbeförderung auf den Eisenbahnen (1012 der Beilagen. — Zuweisung an den Eisenbahnausschuss — Seite 14107).

Zuschrift des Finanzministers, betreffend die Sanctionirung des Gesetzes über die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während der Monate April und Mai 1890 (Seite 14107).

Interpellationen:

1. des Abgeordneten Kreuzig und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend den Erlass der k. k. niederösterreichischen Statthalterei, womit eine Immediateingabe der gewerblichen Genossenschaften an Seine Majestät den Kaiser untersagt wurde, sowie die Inangriffnahme von Reformen auf dem Gebiete der Gewerbeordnung, namentlich im Sinne einer Erweiterung des Wirkungskreises der Genossenschaften und der Ertheilung des Recursrechtes an dieselben (Seite 14107);

2. des Abgeordneten Dr. Rieger und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend eine Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag, wonach der Prager Magistrat mit dem Pfarramte der Augsburger Confession deutsch zu correspondiren habe, weil zwischen den politischen Ämtern der Verkehr in deutscher Sprache von jeher üblich sei (Seite 14108).

(Beginn der Sitzung: 10 Uhr 20 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka**, Vicepräsident Freiherr v. **Chlumecký**.

Schriftführer: Freiherr v. **Romaszkan**, Dr. **Fuß**, **Hütter**, Dr. **Baernreither**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister Dr. Freiherr v. **Prazák**, Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Freiherr v. **Gautsch**, Handelsminister Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Minister Ritter v. **Zaleski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath **Sagasser** des Ministeriums des Innern, Sectionschef Freiherr v. **Baumgartner**, Ministerialrath **Pokorny** und kaiserlicher Rath und Linien-Oberamtsverwalter **Benda** des Finanzministeriums.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 24. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Das Herrenhaus ist laut Zuschriften des Präsidiums vom 24. d. M. in seiner Sitzung vom 24. d. M. nachstehenden Beschlüssen des Abgeordnetenhauses beigetreten, und zwar bezüglich der Gesetze:

Betreffend die Aufbesserung der Congrua der römisch-katholischen und griechisch-katholischen exponirten Hilfspriester;

dann der griechisch-orientalischen Hilfspriester in Dalmatien;

betreffend die Vertretung des Statthalters bei den Landesschulräthen in Wien, Prag und Lemberg;

betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während der Monate April und Mai 1890.

Ferner ist laut Zuschrift des Präsidiums des Herrenhauses vom 24. d. M. Graf Maximilian Montecuccoli zum Ersatzmitgliede in die Commission zur Controle der Staatsschuld gewählt worden.

Vom Herrn Ackerbauminister ist mittels Zuschrift eine Regierungsvorlage eingelangt. Ich bitte um Verlesung dieser Zuschrift.

Schriftführer Freiherr v. **Romaszkan** *(liest)*:

Auf Grund der mit Allerhöchster Entschließung vom 20. März 1890 ertheilten Ermächtigung beehre ich mich in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bewilligung von Ausnahmen von den auf Grund des Gesetzes vom 3. April 1875, R. G. Bl. Nr. 61, für bestimmte Pflanzungen erlassenen Ausfuhrsverboten sammt erläuternden Bemerkungen *(1007 der Beilagen)* mit dem Ersuchen zu übermitteln, das löbliche Präsidium wolle diesen Gesetzentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen.

Wien, 23. März 1890.

Der k. k. Ackerbauminister:

Falkenhayn.

Präsident: Ich habe diese Vorlage in Druck legen, heute vertheilen lassen und werde dieselbe, wenn kein Widerspruch stattfindet, dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)*

Ich habe heute vertheilen lassen:

Den Bericht des Verzehrungssteuerausschusses über Petitionen *(1003 der Beilagen)*;

den Bericht des Budgetausschusses über die Grundentlastung von Galizien *(1006 der Beilagen)*;

den Bericht des Wahlreformausschusses, betreffend die Abänderung der Reichsrathswahlordnung *(1008 der Beilagen)*;

den Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses, betreffend die Warrants *(996 der Beilagen)*.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer Freiherr v. **Romaszkan** *(liest)*:

„Petition der österreichischen Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten und Bezirkskrankenkassaverbände in Wien um Gewährung der Portofreiheit *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Chlumecký)*."

„Petition des Vereines der Gewerbetreibenden des Vorortes Simmering um Ablehnung der Regierungsvorlage, betreffend die Verzehrungssteuer für Wien und die Vororte, eventuell um die möglichste Herabsetzung der wichtigsten Tarifposten *(überreicht durch Abgeordneten Fischer)*."

„Petition der Genossenschaft der Gastwirte in Klatovic und Umgebung, betreffend die Einführung des Befähigungsnachweises für Gastwirte *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Lažanský)*."

„Petition des Vorstandes der Linzer Fruchtbörse um Befürwortung der Erbauung von Quaimauern am Donau-Umschlagplatze in Linz *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Kuenburg)*."

„Petition der Stadtgemeinde Smichov, betreffend die baldige Herstellung eines die Moldau mi

der Donau verbindenden Wassercanales *(überreicht durch Abgeordneten Hladik).*"

„Petition des Handelsgremiums in Linz wegen Herstellung senkrechter Quaimauern in der Länge von wenigstens 200 Meter beim projectirten Umschlagplatze in Linz *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Kuenburg).*"

„Petition der Industriellen in Linz und Oberösterreich um Befürwortung, dass der Donau-Umschlagplatz in Linz zur Anbringung maschineller Vorrichtungen geeignet hergestellt werde *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Kuenburg).*"

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident hat sich zur Beantwortung einer Interpellation das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe:** Hohes Haus! In der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 21. März l. J. haben die Herren Abgeordneten Freiherr v. Suttner und Genossen die nachstehende Interpellation an mich gerichtet:

„Der bisherigen Veterinärgesetzgebung und deren energischen Handhabung seitens der Regierung ist es gelungen, die für jeden Landwirt geradezu furchtbare Rinderpest 1. durch die Grenzsperre, 2. durch die sofortige Keulung der von der Pest befallenen Thiere und 3. durch Auszahlung des Wertes der gekeulten Thiere in der diesseitigen Reichshälfte verschwinden zu machen.

So furchtbar die Rinderpest für die Landwirte ist, so haben dieselben im Momente mit einer wegen ihrer Folgen noch furchtbareren Krankheit zu kämpfen, nämlich mit der Lungenseuche des Rindviehes, welche mit Ausnahme von Tirol, Vorarlberg, Salzburg, Steiermark, Kärnten, dem Küstenlande, Dalmatien und der Bukowina, in den übrigen Ländern der diesseitigen Reichshälfte immer mehr an Verbreitung gewinnt.

Laut ämtlicher Ausweise sind bis vor wenigen Tagen in Niederösterreich in 5 Bezirken 9 Orte und 14 Gehöfte

„ Böhmen	„	17	„	34	„	„ 39	„
„ Mähren	„	5	„	14	„	„ 14	„
„ Schlesien	„	4	„	5	„	„ 5	„
„ Galizien	„	2	„	2	„	„ 2	„
somit in		33	„	64	„	„ 74	„

von der Lungenseuche verseucht.

Um dieser furchtbaren Seuche Herr zu werden, haben sich laut gemachter Erfahrungen, so wie es bei der Rinderpest der Fall war, die Keule und die Entschädigung für die gekeulten Thiere als allein geeignet erwiesen, wofür Tirol und Vorarlberg den besten Beweis liefern. Diese Länder, welche noch in den vorletzten Decennien total verseucht waren, erfreuen sich durch die Anwendung dieser Mittel heute zu den seuchenfreien Ländern gezählt werden zu können.

Bei der immer mehr sich verbreitenden Lungenseuche und der dadurch wachsenden Gefahr für die diesseitige Reichshälfte erlauben sich die Gefertigten an eine hohe Regierung folgende Fragen zu richten:

1. Was gedenkt die hohe Regierung zu thun um ein Weiterverbreiten der Seuche zu hindern, damit nicht, wie im vorigen Jahre die Maulseuche, in diesem die Lungenseuche in allen Ländern sich verbreite?

2. Wäre die hohe Regierung geneigt, die bei der Rinderpest bewährten Mittel auch für die Lungenseuche in Anwendung zu bringen?"

Ich beeile mich diese Interpellation zu beantworten, weil ich hiedurch dem ungünstigen Eindruck, welcher die in dieser Interpellation enthaltene Darstellung über die Ausbreitung der Lungenseuche in der diesseitigen Reichshälfte und über die drohende Gefahr einer allgemeinen Verseuchung des Viehstandes dieser Länder mit Lungenseuche ohne Zweifel in den benachbarten Auslandsstaaten, welche bekanntlich mit gespanntester Aufmerksamkeit die Vorgänge auf dem Gebiete unserer Veterinärpflege beobachten, hervorzurufen geeignet ist *(Bravo! rechts)*, am besten entgegentreten zu können hoffe, und weil, wenn ich einerseits mit aller Strenge darauf sehe, dass bei den Publicationen über den Stand der Viehseuchen mit der scrupulosesten Genauigkeit selbst dann, wenn sie momentan ein sehr ungünstiges Bild zu entrollen geeignet sind, vorgegangen werde, ich anderseits doch den größten Wert darauf legen muss, dass der Stand der Thierseuchen und die Ergebnisse der Veterinärpolizei nicht dem In- und dem Auslande gegenüber ungünstiger geschildert werden, als dies den Thatsachen entspricht. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Ich beehre mich nun, vor allem zu constatiren, dass die Lungenseuche überhaupt nur in fünf Ländern der diesseitigen Reichshälfte, nämlich in Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien vorhanden ist, und dass die übrigen zwölf Königreiche und Länder der diesseitigen Reichshälfte von dieser Seuche, und zwar nicht nur gegenwärtig, sondern schon seit geraumer Zeit vollkommen frei sind.

Von diesen zwölf Ländern hatte die Lungenseuche in einer schon seit längerer Zeit überwundenen Periode nur in zweien, nämlich in Tirol und Vorarlberg festen Fuß gefaßt, in welchen sie aber, wie die Herren Interpellanten ganz richtig bemerken, seit mehreren Jahren gänzlich getilgt ist.

Außerdem haben in den letzten Jahren einzelne Angriffe der Seuche in einzelnen Ortschaften von Oberösterreich und Salzburg, endlich ein Angriff im

Jahre 1888 auch in Steiermark stattgefunden. In sieben Ländern ist diese Seuche glücklicherweise vollkommen unbekannt.

Die durch diese Seuche erlittenen Viehverluste sind relativ nicht bedeutend. Während des Decenniums vom Jahre 1878 bis Ende 1887, für welches das vollständige Ziffermateriale vorliegt, betrug der Viehverlust infolge von Lungenseuche im ganzen 36.378 Stück, so dass auf ein Jahr im Durchschnitte rund 3638 Stück, das ist Zweiundvierzighundertstel Procent des gesammten Rindviehstandes entfallen. Von diesen 36.378 Stück sind nur 1802 kranke Thiere durch natürlichen Tod, 13.504 kranke und 21.072 verdächtige Thiere, somit im ganzen 34.576 Stück durch Keulung beseitiget worden.

Schon aus diesen Ziffern geht hervor, erstens, dass die Keulung auch bisher im großen Maße und von allen rationellen Viehbesitzern in Anwendung gebracht wurde; zweitens, dass, so bedauerlich der Schade, welchen die Volkswirtschaft durch jede Viehseuche erleidet, auch ist, derselbe dennoch infolge der Lungenseuche als ein umso mäßigerer bezeichnet werden kann, als die Verwertung der wegen Verdachtes gekeulten 21.072 Thiere zur Gänze und jene der wegen Erkrankung gekeulten 13.504 Thiere wenigstens größtentheils nach §. 28 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35 und in noch günstigerer Weise nach demselben Paragraphen in der Fassung des Gesetzes vom 14. August 1886, R. G. Bl. Nr. 171, stattfinden durfte und ohne Zweifel auch stattgefunden hat. Auch die derzeitige Ausbreitung der Lungenseuche in den obenerwähnten fünf Ländern gibt zu keinen Besorgnissen, am wenigsten zu so weitgehenden Besorgnissen Anlass, wie sie von Seite der Herren Interpellanten zum Ausdrucke gebracht werden. Die Lungenseuche weist nämlich gegenwärtig keinerlei Tendenz zur Ausbreitung aus, sondern erhält sich seit Beginn des Jahres 1890 mit geringen Schwankungen auf demselben Stande. Die höchste Ziffer von 73 Ortschaften, in denen am 31. Jänner Lungenseuche vorhanden war, ist von der niedersten Ziffer von 55 Ortschaften, in welchen die Seuche am 7. und 21. März vorhanden war, nicht allzuweit entfernt. Auch die Verbreitung in den einzelnen Seuchenortschaften hat nicht zugenommen, indem es in den am 31. Jänner vorhandenen 73 Seuchenorten im ganzen 88, in den am 7. und 21. März vorhandenen 55 Seuchenorten 65, beziehungsweise 66 Seuchenhöfe gab, so dass — und dies gilt für alle 11 Berichtsperioden des laufenden Jahres — in der überwiegenden Mehrzahl der Seuchenorte nur ein Seuchenhof vorhanden war und ist.

Aus diesen Thatsachen aber ergibt sich erstens, dass größere Seuchenherde, von denen aus die Verbreitung der Lungenseuche schwer zu verhindern wäre, nicht vorhanden sind, und zweitens, dass, wenn Seuchenausbrüche in einzelnen Höfen vorkommen, dies zumeist dem Mangel an Vorsicht und an Beachtung der Seuchenvorschriften seitens der Viehbesitzer zuzuschreiben ist, welche Erscheinung umso auffälliger ist, als diese Thierseuche zumeist in den Höfen von Großgrundbesitzern, in Maststallungen, in großen Milchwirtschaften und nur selten in Stallungen bäuerlicher Viehbesitzer vorzukommen pflegt; drittens, dass glücklicherweise die Besorgnis der Herren Interpellanten ganz unbegründet ist, dass die Lungenseuche in diesem Jahre dieselbe Ausdehnung wie im vorigen Jahre die Maul- und Klauenseuche erreichen werde.

In dieser Beziehung genügt wohl die Vergleichung des jetzigen Bestandes der Lungenseuche mit 55 Seuchenorten und 66 Seuchenhöfen mit den höchst bedauerlichen Ziffern von 2041 Seuchenorten und 10.563 Seuchenhöfen, welche die Maul- und Klauenseuche, die bekanntlich im Jahre 1889 nicht bloß eine österreichisch-ungarische, sondern eine mitteleuropäische Calamität war, im Monate October des ebenbezeichneten Jahres erreicht hatte und mit den Ziffern von 184 Seuchenorten und 428 Seuchenhöfen noch am 21. März l. J. erreichte.

Nach dem Vorangelassenen kann ich die erste Frage, welche die Herren Interpellanten an mich stellten, nämlich die Frage: „Was gedenkt die hohe Regierung zu thun, um ein Weiterverbreiten der Seuche zu hindern?“ mit voller Beruhigung dahin beantworten, dass in dieser Richtung gar keine außergewöhnlichen Maßregeln nothwendig sind, sondern die genaue und pünktliche Handhabung der Thierseuchengesetze vollkommen genügen wird. Ich behalte mir vor, um die Besorgnisse der Herren Interpellanten zu beruhigen, den Organen der Veterinärpflege die Nothwendigkeit dieser genauen und pünktlichen Handhabung neuerdings zur strengsten Pflicht zu machen.

Die Beantwortung der zweiten Frage, welche lautet: „Wäre die hohe Regierung geneigt, die bei der Rinderpest bewährten Mittel auch für die Lungenseuche in Anwendung zu bringen?“ erfordert eine eingehendere Besprechung.

Da ich wohl kaum voraussetzen kann, dass die Herren Interpellanten den ganzen Umfang jener strengen Maßregeln, welche durch das Gesetz vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37, zur Bekämpfung der Rinderpest vorgezeichnet sind, gegenüber der Lungenseuche werden angewendet wissen wollen, darf ich annehmen, dass unter den in der Frage erwähnten bewährten Mitteln jene drei verstanden werden, von denen im Eingange der Interpellation die Rede ist.

Diese Mittel sind erstens die Grenzsperre, zweitens die sofortige Keulung der von der Krankheit befallenen Thiere und drittens die Ausbezahlung des Wertes der gekeulten Thiere.

Was nun die Grenzsperre betrifft, beehre ich mich zu bemerken, dass die Gefahr einer Einschleppung der Lungenseuche aus den wegen der Rinderpest ohnehin gesperrten Ländern Russland und

Rumänien nicht besteht. Es könnte sich also nur um eine Grenzsperre gegenüber dem Deutschen Reiche, der Schweiz und Italien handeln. Gegenüber den beiden letztgenannten Staaten wäre eine solche Maßnahme wohl undenkbar, weil dieselbe mit den Thierseuchenconventionen, die zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und diesen beiden Staaten bestehen, nicht vereinbar wäre.

Dem Deutschen Reiche gegenüber, von welchem aus allerdings die Gefahr einer Einschleppung der Lungenseuche fortwährend vorhanden ist, könnte mit einer solchen Maßnahme wohl nur dann vorgegangen werden, wenn auf den, obschon sehr reducirten, aber denn doch noch theilweise bestehenden Viehexport aus der österreichisch-ungarischen Monarchie und auf die Hoffnung, diesen Viehexport weiter zu entwickeln und auszudehnen, gänzlich verzichtet werden wollte, was gewiss den Intentionen der Reichsvertretung ebensowenig entsprechen würde, wie jenen der Regierung. Der zweite und dritte Punkt der empfohlenen Maßnahmen fallen im wesentlichen zusammen. In Beziehung auf dieselben habe ich die Ehre, vor allem zu bemerken, dass in dem gegenwärtigen Sessionsabschnitte von Seite des Herrn Abgeordneten Ritter v. Proskowetz ein Antrag eingebracht und in der ersten Lesung dem Thierseuchenausschusse des hohen Abgeordnetenhauses zugewiesen wurde, welcher die obligatorische Einführung der Impfung gegenüber der Lungenseuche in Aussicht nimmt. Es müsste wohl erst den Gegenstand einer eingehenderen Untersuchung und Erörterung bilden, inwieferne die Anträge auf Impfung und auf Keulung nebeneinander bestehen können, oder ob sie sich gegenseitig ausschließen.

Was den Gegenstand selbst betrifft, beehre ich mich aufmerksam zu machen, dass die Wirksamkeit der Keulung gegenüber der Rinderpest darin vorzugsweise besteht, dass nicht nur die erkrankten, sondern auch die verdächtigen Thiere gekeult und der Schätzungswert derselben vergütet wird. Denn nur durch diese Ausdehnung der Keulung wird die Ursache der Verschleppung, ja fast die Möglichkeit derselben beseitigt. Ich muss daher wohl annehmen, dass die Herren Interpellanten die im zweiten Punkte angeführte Maßnahme der Keulung nicht auf die von Lungenseuche befallenen Thiere beschränken, sondern auch auf die derselben verdächtigen Thiere ausgedehnt wissen wollen.

Das Ministerium des Innern ist nun allerdings in der Lage, in Übereinstimmung mit den Herren Interpellanten der Ansicht Ausdruck zu geben, dass die obligatorische Keulung die sicherste und rascheste Tilgung der Lungenseuche im Falle eines Ausbruches derselben nach sich ziehen würde. Ebenso ist es gewiss, dass die obligatorische Keulung nur unter der Modalität eingeführt werden könnte, dass dem Eigenthümer der gekeulten Thiere die Vergütung des ganzen oder doch nahezu des ganzen Schätzungswertes gewährt würde.

In dieser Richtung ist nun durch das allgemeine Thierseuchengesetz vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, der Weg vorgezeichnet, auf welchem, wenn auch nicht zur obligatorischen Keulung, so doch zu einem dem Erfolge derselben ganz analogen Resultate gelangt werden kann, indem der §. 41 dieses Gesetzes die Gewährung einer Entschädigung für solche Thiere, für welche der Staatsschatz keine Entschädigung leistet, aus Mitteln der Länder, Bezirke oder zu bildenden Versicherungsverbände der Landesgesetzgebung überlässt.

In der That haben auch der Landtag für Tirol mit dem Landesgesetze vom 13. December 1881 und jener für Vorarlberg mit dem Landesgesetze vom 27. December 1881 die Gründung und Erhaltung von Thierseuchenfonden behufs rascherer Tilgung der Lungenseuche bei Rindern und der Rotzkrankheit bei Einhufern beschlossen. Nach diesen Gesetzen erhalten die Besitzer von an Lungenseuche erkrankten oder verdächtigen Rindern in Tirol Vierfünftel, in Vorarlberg Neunzehntel des durch Schätzung ermittelten Marktwertes der Rinder, wenn die Tödtung derselben zur Abkürzung der Seuchendauer und zur Hintanhaltung schwerer Verluste geboten ist und wenn die betroffenen Viehbesitzer ihre Stücke über Antrag der Seuchencommission der politischen Bezirksbehörde zur sofortigen Tödtung zur Verfügung stellen. Diese Entschädigung wird aus dem Thierseuchenfonde geleistet, welcher durch jährliche Umlagen auf die Thiere und zwar in Tirol von 1 Kreuzer per Stück Rindvieh, in Vorarlberg von 2 bis 10 Kreuzer per Rind gebildet wird.

Diesen beiden vorzüglichen Gesetzen, der in jeder Beziehung vollkommen entsprechenden Anwendung derselben und der verständnisvollen und redlichen Mitwirkung der Bevölkerung ist es zu verdanken, dass in Tirol wie in Vorarlberg die Lungenseuche vollkommen erloschen ist, und dass, wenn ausnahmsweise eine Einschleppung stattfindet, die Seuche sofort getilgt wird. Hiebei verdient noch hervorgehoben zu werden, dass in Tirol die Einhebung selbst des minimalen Betrages von 1 Kreuzer per Stück Rindvieh schon seit mehreren Jahren überflüssig geworden ist und daher nicht mehr stattfindet, während in Vorarlberg die Einhebung der Assecuranzumlage, welche nie mehr als fünf Kreuzer per Stück Rindvieh betragen haben soll, mit Ende des Jahres 1890 entbehrlich werden dürfte.

Auch in Mähren besteht bereits auf Grund der Landesgesetze vom 23. März 1883 und 27. November 1888 ein Landesviehversicherungsfond, aus welchem den Rindviehbesitzern in Fällen, wo dieselben infolge der Lungenseuche, des Milzbrandes, des Rauschbrandes, der Maul- und Klauenseuche Verluste an Rindern erlitten haben, Versicherungsgebüren auf Grund der vorhergängigen Einreihung in Versiche

rungsgruppen und Kategorien, sowie auf Grund der Schätzung ausbezahlt werden.

Dieses Landesgesetz hat sich allerdings bisher noch nicht in dem erwünschten Maße bewährt und wird seine volle Wirksamkeit erst nach voller Durchführung der Gesetzesnovelle vom Jahre 1888 bei richtiger Handhabung desselben bethätigen können. Immerhin ist auch in Mähren ein vielversprechender Anfang gemacht, und den Landesvertretungen der übrigen Länder, in denen Lungenseuche häufiger vorkommt, das Beispiel zur Betretung des durch §. 41 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vorgezeichneten Weges in dankenswerter Weise gegeben worden.

Dass in diesen übrigen Ländern gleichfalls Landesviehversicherungsgesetze zustande kommen, kann von Seite des Ministeriums des Innern nur dringend gewünscht werden und können hierauf gerichtete Bestrebungen auf die regste Unterstützung der Regierung rechnen. Hiedurch wird die Anwendung der Keule gegenüber den an Lungenseuche erkrankten und derselben verdächtigen Thieren, sowie die Vergütung eines angemessenen Schätzungspreises an die Besitzer derselben am besten gefördert und hiedurch den von den Herren Interpellanten gehegten Wünschen innerhalb des Rahmens der bestehenden Gesetzgebung wenigstens möglichst nahe gekommen werden. *(Beifall.)*

Präsident: Wir gelangen nun zur Tagesordnung. Erster Gegenstand derselben ist der Bericht des Wahlreformausschusses über die Regierungsvorlage, womit die Bestimmung des Anhanges der Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen: d) Landgemeinden, Z. 1, abgeändert wird *(1004 der Beilagen)*.

Zu diesem Gegenstande ist im hohen Hause als Regierungsvertreter erschienen der Herr Ministerialrath Sagasser, welchen vorzustellen ich hiemit die Ehre habe.

Berichterstatter ist der Vicepräsident Zeithammer; derselbe wird die Güte haben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Zeithammer** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Vor einigen Jahren wurde der Wahlbezirk Karolinenthal insoweit geändert, als durch die Schaffung eines Gerichtsbezirkes, und zwar der Königlichen Weinberge, derselbe in den Reichsrathswahlbezirk aufgenommen werden musste. Seither, und zwar seit dem 19. April 1889, ist eine abermalige Änderung dadurch eingetreten, dass in Žižkov ein eigener Gerichtsbezirk geschaffen wurde, dessen Wirksamkeit mit dem 1. Mai d. J. zu beginnen hat.

An den Grenzen des Reichsrathswahlbezirkes, sowie an den Grenzen der Bezirkshauptmannschaft selbst wurde nichts geändert; infolge dessen stellt sich die an dem Reichsrathswahlbezirke Karolinenthal vorzunehmende Änderung als eine rein formale dar, die in dem Anhange zur Reichsrathswahlordnung durchzuführen ist. Da das Gesetz nur einen meritorischen Paragraphen enthält, ist eine Generaldebatte nicht nothwendig und ich beantrage demnach das Eingehen in die Berathung des vorliegenden Gesetzes.

Präsident: Nachdem das Gesetz nur einen meritorischen Paragraphen enthält, entfällt die Generaldebatte und wir schreiten somit zur Specialdebatte.

Zu §. 1 hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Herold zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Herold:** Hohes Haus! Ich erlaube mir nur einige Bemerkungen zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe vorzubringen. Natürlich beziehen sich dieselben auf das Meritorische des Gesetzes nicht. Der Wahlbezirk, dessen Neuconstruction formell durch diesen Gesetzentwurf durchgeführt werden soll, besteht aus acht Gerichtsbezirken und ist fast der größte Wahlbezirk in ganz Österreich.

Dieser Wahlbezirk hat nach der letzten Volkszählung 216.303 Einwohner. Die Anomalie, die in diesem Wahlbezirk vorkommt, ist die, dass zahlreiche und große blühende Vorstädte Prags mit den Landgemeinden selbst durch Wahlmänner wählen. Ich will nur auf den Umstand aufmerksam machen, dass unter denselben sich die Vorstädte Königliche Weinberge und Žižkov befinden, dass außerdem städtisch angelegte Vororte, wie Lieben, Nusle, Pangrac und Vršovic vorkommen, und dass diese Städte nach dem letzten Ausweise der statistischen Commission an Einwohnern haben, und zwar: Königliche Weinberge 34.225, Žižkov 30.000, die übrigen je 10.000 Einwohner. Es wird sich somit bei der nächsten Volkszählung der Umstand äußern, dass dieser Landgemeindenwahlbezirk eine Einwohnerzahl von fast 300.000 haben wird. Schon daraus ergibt sich, dass auf die Länge dieser Wahlbezirk in seiner jetzigen Zusammensetzung nicht zu halten ist. Denn einestheils ist hier ein principieller Gegensatz, weil Städte und Fabriksorte zusammen mit Landgemeinden wählen — ein Gegensatz wenigstens gegen die bis heute noch gesetzlich geltende Interessenvertretung. Die Vorstädte Königliche Weinberge und Žižkov, dann die übrigen drei aufgezählten Vororte haben 120.000 Einwohner. Es wird sich herausstellen, dass, wenn nach dieser Wahlordnung die Städte bei der nächsten Reichsrathswahl mit den Landgemeinden mitwählen, sie über 240 Wahlmänner haben werden. Die Städte werden die Landgemeinden überstimmen.

Ich glaube, es wurde schon einmal, bei der Gelegenheit, als einigen Vororten Wiens die directe Wahl als Städtebezirken eingeräumt wurde, der

Versuch gemacht, die Vorstädte Königliche Weinberge und Žižkov aus diesem Wahlbezirke auszuscheiden und als selbständige städtische Wahlbezirke zu construiren.

Ich äußere bei dieser Gelegenheit nur den Wunsch, die hohe Regierung möge noch im Laufe dieser Reichsrathssession den betreffenden Gesetzentwurf einbringen, damit schon bei der nächsten Wahl diese Städte als Städte wählen können. Ich will noch anführen, dass bereits nach der letzten Volkszählung im Jahre 1880 die Landgemeinden nach Abzug dieser fünf Vororte noch eine Einwohnerzahl von 162.000 haben.

Diese Zahl wird nach meiner Ansicht wohl kaum ein anderer Landgemeindenwahlbezirk erreichen und sie wird noch größer, weil in diesem Bezirke zahlreiche industrielle Orte, zum Beispiel Vysočan, sich befinden. Es wird also dieser Landgemeindenwahlbezirk auch nach Ausscheidung der Prager Vorstädte hinlänglich groß sein und die nothwendige Einwohnerzahl und Steuerziffer erreichen.

Darauf will ich noch die hohe Regierung aufmerksam machen, dass, abgesehen davon, dass die Häuser in den zwei Vorstädten fast alle von der Hauszinssteuer befreit sind, die Steuerziffer in den Königlichen Weinbergen eine Summe von 122.000 fl., in Žižkov eine Summe von 102.000 fl. erreicht. Das Zinserträgnis in diesen Städten beträgt heute über 1,600.000 fl. Jedenfalls ist dieser Zustand eine Anomalie, der auf die Länge nicht zu halten ist. Es ist aber auch eine Sache der Gerechtigkeit, dass diese Orte, solange und insoweit wir noch die Interessenvertretung haben, als Städte die directe Wahl haben sollen. Mit Rücksicht darauf, dass einigen Vororten Wiens dieses Recht bereits eingeräumt wurde, ist es eine Sache der Billigkeit, dass die Regierung im Lauf dieser Reichsrathssession noch den betreffenden Gesetzentwurf einbringe, damit er bei der nächsten Wahl schon in Wirksamkeit sei. Ich bitte nur, dass diesem Wunsche endlich willfahrt werde. *(Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre demnach die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter **Zeithammer:** Zu den Bemerkungen des Herrn Vorredners habe ich zu erwähnen, dass der Wunsch, den derselbe ausgesprochen hat, im Wesen ein begründeter ist. Es ist richtig, dass die Vororte von Prag in den letzten Jahren einen ungeahnten Aufschwung genommen haben, und dass es eine Anomalie ist, dass diese betriebsreichen Orte mit den Landgemeinden wählen, nachdem sie einen vollständig städtischen und industriellen Charakter haben. Das hat auch der Landesausschuss des Königreiches Böhmen berücksichtigt, als er dem böhmischen Landtage eine neue Landtagswahlordnung vorlegte, in welcher die vom Herrn Vorredner bezeichneten Orte als solche angeführt wurden, welche aus der Gruppe der Landgemeinden ausgeschieden und in jene der Stadtwahlbezirke aufgenommen werden sollen.

Ein Antrag liegt zu dem in Verhandlung stehenden Gesetze nicht vor; es ist also nur nothwendig die Abstimmung über §. 1, welcher wohl begründet ist.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche §. 1, wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Wünscht jemand das Wort zu §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes nach den Anträgen des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen, somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter **Zeithammer:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung des soeben in zweiter Lesung beschlossenen Gesetzes.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, da das Gesetz in zweiter Lesung ohne Änderung angenommen wurde, die Vornahme der dritten Lesung, obwohl der Gegenstand zur dritten Lesung nicht auf der Tagesordnung steht. Wünscht jemand über die Dringlichkeitsfrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche sohin jene Herren, welche sofort die dritte Lesung vornehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, sofort in die dritte Lesung einzugehen. Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, womit die Bestimmung des Anhanges der Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen: d) Landgemeinden, Z. 1, abgeändert wird, ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 1004 der Beilagen).*

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die Fortsetzung der Verhandlung über die Gesetzesvorlage wegen Änderung der Wiener Linienverzehrungssteuer und wegen Einführung der Linienverzehrungssteuer in mehreren Vororten Wiens *(987 der Beilagen).* *(Berichterstatter Dr. Menger besteigt die Tribüne.)*

Wir sind bis zur Verhandlung des Tarifes gelangt. Bei Tarifpost 1 haben sich mehrere Redner zum Worte gemeldet.

Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, dass über die Anmerkungen bei dieser Tarifpost separat verhandelt werden wird, weil sich zu denselben Redner pro und contra gemeldet haben.

Zu Tarifpost 1 im allgemeinen haben sich zum Worte gemeldet, und zwar contra die Herren Abgeordneten Friedrich Sueß, Dr. Exner und Dr. Kronawetter, pro der Herr Abgeordnete Richter.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Friedrich Sueß das Wort.

Abgeordneter Friedrich **Sueß:** Ich habe allerdings die Herren bei der Verhandlung dieses Gesetzes durch meine Bemerkungen bereits viel in Anspruch genommen. Allein wenn dieselben auch kein großes Resultat haben, und wenn sie insbesondere von einer Seite nur als Übertreibungen bezeichnet wurden, wie auch bezüglich der Auseinandersetzungen meines geehrten Collegen von demselben Redner gesagt wurde, sie seien nicht ernst zu nehmen, so fühle ich mich doch verpflichtet, bei Berathung des Tarifes jene Anträge zu stellen, welche ich als in der Sache begründet erachte.

Seien Sie überzeugt, meine Herren, dass ich das nicht thue, weil ich etwa auf dem Standpunkte stehe, die Linienwälle sollen fortbestehen; im Gegentheile, ich war immer für die Aufhebung derselben. Aber der Fehler ist eben der, dass neue Linien errichtet werden, und das ist die Ursache, die mich zwingt, so oft das Wort zu ergreifen

Es waren ja fast alle Herren im Ausschusse, wenigstens jene von dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses, meiner Ansicht, dass es keine richtige Lösung der vorliegenden Frage sei, wenn man mit der Schaffung eines neuen geschlossenen Verzehrungssteuergebietes vorgehe.

Wir stehen nun bei der Berathung des Tarifes, und es obliegt mir, auf jene Übelstände hinzuweisen, welche aus demselben erwachsen, und Anträge zur Abschwächung derselben zu stellen. Was nun Tarifpost 1, „Wein", betrifft, so habe ich mir bereits im Ausschusse erlaubt, auf die hohe Wichtigkeit des Weines, sowohl als Consumartikel, wie auch als Handelsartikel aufmerksam zu machen und besonders darauf zu verweisen, dass der Hauptsitz des Weinhandels für das ganze Reich in Wien sich befindet. Ich habe ferner darauf hingewiesen, dass gerade durch eine solche Maßregel, wie sie jetzt für Wien in Aussicht genommen wird, seinerzeit der Weinhandel aus Pest verdrängt wurde und wir es eben nur diesem Umstande zu danken haben, dass der Weinhandel in Österreich und speciell in Wien zu solcher Blüte gelangt ist.

Nun befasst man sich aber in neuester Zeit in Ungarn sehr eifrig mit dieser Frage, während man dieselbe hier vollkommen ignorirt. Auch ist die ungarische Regierung sehr wohl über die Vorgänge im österreichischen Finanzministerium informirt, während wir Abgeordnete der Vororte als Vertreter einer Bevölkerung von mehr als 550.000 Seelen gar nicht gefragt wurden, welche Interessen hier in Frage kommen, insbesondere nicht bezüglich des Umstandes, ob und inwieferne der Weinhandel durch dieses Gesetz tangirt wird.

Ich mache Sie, meine Herren, zunächst auf jene eingehenden Berathungen aufmerksam, welche in den letzten Tagen des September und anfangs October 1889 stattgefunden haben, also zu einer Zeit, wo dieses Gesetz von Seite unserer Regierung gewiss schon ins Auge gefasst worden ist; aus den Ausführungen des Herrn Finanzministers wenigstens ist zu entnehmen, dass er sich schon sehr lange mit dieser Frage beschäftigt.

Gerade in der entgegengesetzten Richtung von dem, was hier beantragt wird, hat man sich im Schoße des Finanz- und Handelsministeriums in Ungarn mit dieser Frage beschäftigt. Man hat dort eine große Anzahl der bedeutendsten Fachmänner berufen, man hat Mitglieder des Ministeriums des Innern, des Ministeriums des Handels und der Communicationen zugezogen — ich will Sie nicht mit den Namen jener Personen behelligen, die von Seite der einzelnen Ministerien mitgewirkt haben — und außerdem die zwölf ersten Firmen.

Wie Sie alle wissen werden, ist in Pest in den Fünfziger-Jahren ein geschlossenes Verzehrungssteuergebiet eingeführt worden, und es sind dort geradeso, wie es hier die Regierung vorschlägt, eine Anzahl von Freilagern innerhalb dieses Verzehrungssteuerbezirkes geschaffen worden.

Es wurden damals in Pest 25 große Kellereien als Freilager errichtet und eines von diesen in dem Hause, in welchem sich meine Bureaux und meine Lager befinden. Ich war also in der Lage, die Rückwirkung der Errichtung des geschlossenen Verzehrungssteuergebietes einerseits und anderseits die Wohlthat von Freilagern für Wein genau zu beobachten. Das Haus, in welchem sich meine Bureaux befinden, ist sehr groß, und wurde das ganze Souterrain, sowie der Hof für das Freilager benützt. Von diesen 25 Freilagern bestehen heute nur noch 5, die anderen mussten eingehen, weil ja der Weinhandel in einem geschlossenen Verzehrungssteuergebiete überhaupt nicht existiren kann. Wenn nun die Herren Regierungsvertreter im Subcomité behaupteten, es werde ja reichlich für den Weinhandel gesorgt sein, indem alle jene Personen, die über 3000 Hektoliter am Lager haben und welche geeignete Localitäten beistellen können, der Wohlthat der Freilager theilhaftig werden können, so war ich bereits im Subcomité in der Lage, dem gegenüber darauf hinzuweisen, in welcher Weise sich die Freilager in Pest bewährten, und dass die fünf Freilager, die dort heute noch existiren, durchaus nicht für den Weinhandel außerhalb von Pest von Bedeu-

tung sind. Denn der Handel dieser Freilager beschränkt sich durchaus auf den Localconsum von Pest. Die einzige Wohlthat dieser Freilager besteht eben nur darin, dass die Steuer nicht bei der Einlagerung des Weines, sondern erst bei seiner Ausfuhr zu bezahlen ist. Aber ein Weinhandel, der sich auf das ganze Reich erstrecken soll oder der dem Export zu dienen hat, kann in einem geschlossenen Verzehrungssteuergebiete für längere Zeit unmöglich bestehen. Daraus, meine Herren, wollen Sie entnehmen, wie übertrieben die Worte „des Herrn Abgeordneten für Sechshaus" sind, wenn er mit Rücksicht auf den Weinhandel solche Behauptungen aufstellt.

Glücklicherweise ist der Weinhandel Wiens nicht nur in Wien, sondern auch anderswo bekannt, so insbesondere in Frankreich, weil er für Frankreich von Bedeutung ist; und auch von Seite der Regierung wird zugegeben, dass er in allen anderen Kronländern sehr hoch geschätzt wird, weil der Wiener Weinhandel fast alle Kronländer der Monarchie mit Ausnahme von Ungarn mit Wein versorgt. Wer von Ihnen hätte nicht schon österreichischen Wein in seiner Heimat getrunken?

Ich habe davon gesprochen, dass man sich in Ungarn mit dieser Frage eingehend beschäftigt hat. Bei uns ist es aber geradezu unmöglich, sichere Daten zu bekommen. Unsere Statistik ist besonders mit Rücksicht darauf mangelhaft, wohin die Waren gehen. Ich muss mich also auf die Daten beschränken, welche der Enquête im Ministerium des Innern in Ungarn vorgelegen sind. Es wurde von den Mitgliedern des Ministeriums des Innern, des Handels und des Communicationsministeriums constatirt, dass die Weinproduction in Ungarn 6·1 Millionen Hektoliter und jene Österreichs 4,144.919 Hektoliter repräsentirt, somit im ganzen in den Jahren 1886, 1887 und 1888 10·2 Millionen Hektoliter. Allerdings ist die Production Dalmatiens dabei. Nun werden Sie fragen: Was ist mit dem Weine geschehen? Und da hat die Enquête manches Bemerkenswerte ergeben. Sie schaffen die meisten Gesetze nicht im Interesse der österreichischen, sondern im Interesse der ungarischen Staatsbürger. Das zu beweisen werde ich noch Gelegenheit haben. Anderseits weiß Ungarn seine eigenen Interessen sehr gut zu wahren und ich weise darauf hin, was man heute in Ungarn für Handel und Industrie thut, während man in Österreich Handel und Industrie durch Gesetze zerstört. Ich will ein Beispiel anführen. Vor nicht langer Zeit sollte eine große Jutefabrik in Österreich errichtet werden, Bei der Etablirung in Österreich wurden solche Schwierigkeiten gemacht, dass einer der bei der Sache Interessirten ein einfaches Schreiben an die ungarische Regierung richtete mit der Frage, ob man es gern sähe, wenn in Ungarn eine solche Fabrik errichtet würde. Binnen wenigen Tagen kam die Antwort mit dem Nachweise, dass, wenn in Ungarn eine solche Fabrik errichtet würde, ihr die weitgehendsten Begünstigungen, zehnjährige Steuerfreiheit, Einführung des Materiales zu mäßigen Tarifsätzen u. s. w. geboten würde. Diese Fabrik ist seit einem Jahre im Betriebe und prosperirt. Vier Monate später fragte die ungarische Regierung, ohne dass sich die Fabrik an sie wendete, an, welche weiteren Wünsche an den Staat das Unternehmen noch hätte.

Das ist ungefähr die Art und Weise, wie man in Ungarn Industrien schafft und wie man hier Industrie und Handel zerstört. Das nachzuweisen wird meine Aufgabe sein.

Nicht genug aber, dass in Ungarn neue Unternehmungen errichtet werden, die in Österreich naturgemäß wären, die Sache geht noch weiter; denn $1^1/_2$ Stunden von der österreichischen Grenze hat man die bezeichnete Fabrik errichtet. Weil man in Ungarn die Arbeitskräfte nicht so rasch findet, hat man sie auf der österreichischen Grenze, aber auf ungarischem Boden etablirt. Ich könnte Ihnen einzelne Fabriken nennen, die hier ihren Betrieb reducirten und in Ungarn Filialen errichteten, aber auch solche Fabriken, die ihr industrielles Unternehmen hier ganz abbrechen, die Maschinen herausreißen, die Gebäude leerstehen lassen und nach Ungarn übersiedeln, weil sie in Österreich bei den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen gegen die Industrie und bei der ganzen Richtung gegen dieselbe nicht mehr bestehen können.

Ich könnte eine Fabrik anführen, die mit einem Millionenbetriebe nach Siebenbürgen übersiedelt, ferner eine Fabrik, die nach Nordböhmen übersiedelt, und einige andere Fabriken, der in die Nähe von Pest sich ansiedeln. Das sind Filialen, die hier ihre Production reduciren, aber ich könnte drei Fabriken nennen, die seit Jahren hier bestanden, aber da dies nicht mehr möglich ist, die Production ganz sistirt haben.

Und während man in Ungarn Bauten errichtet und ihnen außerordentliche Vortheile einräumt, soweit sie den allgemeinen Verkehr und insbesondere die Protection fördern, schafft man hier das Unmöglichste, das Undenkbarste, man zerstört den mit großem Fleiß, mit Anstrengung und Sachkenntnis geführten, mit außerordentlichen Capitalien ausgestatteten Weinhandel, und ich bin in der Lage, Ihnen die diesbezüglichen Ziffern anzuführen, wenn auch die Wahrheit hier nicht gerne gehört wird. *(Abgeordneter Dr. Russ: Oho!)* Wenn Sie den Weinhandel, meine Herren, zerstören, wenn Sie jene Form schaffen, die in Pest beliebt worden ist und die man sich jetzt vergebens dort bemüht, wieder loszubekommen, so legen Sie damit den Keim der Zerstörung in den ganzen Handel. Es gibt bekanntermaßen in den Vororten 374 größere Weinkellereien und von diesen sollen nach Schätzung von Fachleuten 70 in den Baulichkeiten allein einen Wert von 8,080.000 fl. erreichen. Die Zahl der Weinvorräthe ist verschieden und sollen nach Angaben

von Fachleuten 293 Kellereien Vorräthe bis zu je 1000 Hektoliter, 44 solche bis zu 3000 Hektoliter und 37 solche über 3000 Hektoliter besitzen. Das ist wohl eine stattliche Zahl und zum großen Theile werden diese keine Freilager bekommen. Ich will jetzt in erster Linie über das System der Freilager sprechen, um zu beweisen, dass dasjenige, was jetzt die Regierung als das beste zu geben vermeint, den Weinhandel von Pest so vertrieben hat, dass jetzt keine 1000 Hektoliter mehr aus Pest exportirt werden. Allein wir brauchen nicht soweit zu gehen; sehen wir uns doch in Wien um, wie es hier aussieht. Wer von uns wüsste nicht, dass das große Elysium in der Annagasse war und hier sich der größte Weinkeller befand? Und so befanden sich noch hunderte von großen Weinlagern in Wien. Als jedoch im Jahre 1829 ein geschlossener Verzehrungssteuerbezirk geschaffen wurde, musste auch der Weinhandel herausgehen. Wenn Sie darüber klagen, dass die Vororte sich so entwickelt haben, so hatte ja diese Entwicklung nur die Schaffung des geschlossenen Verzehrungssteuerbezirkes zur Ursache.

Hätte man nie diese geschaffen, so hätten sich die Vororte nie gebildet, sondern es wäre naturgemäß eine Erweiterung Wiens eingetreten. Nachdem aber Wien eingeschlossen wurde und dadurch der Transitohandel unmöglich wurde, bildeten sich die Vororte und prosperirten. Damit glaube ich genügend dargethan zu haben, dass durch Schaffung von Freilagern der Weinhandel aus Wien vertrieben werden wird. Wenn er auch noch eine zeitlang hier bleiben sollte, so hat dies darin seine Ursache, dass mancher sein Vermögen nicht so plötzlich forttragen kann. Überdies sind noch die Kellereinrichtungen zu berücksichtigen, welche in 374 Fällen einen Wert von 1,225.000 fl. repräsentiren. Diese Einrichtungen lassen sich aber nicht ohneweiters transportiren.

Dies sind Lagerfässer, die zum Theile alt sind, die aber erst dann gut werden, wenn sie überhaupt alt sind; denn ein neues Fass ist für den Weinhandel gar nicht zu verwenden. Es ist nicht möglich, in einem neuen Fasse gleich einen guten Wein zu cultiviren. Wenn die Weinhändler nun die Fässer aus den Kellern herausnehmen wollen, müssen sie sie selbstverständlich auseinandernehmen; dabei geht aber mindestens die Hälfte zugrunde. Es gibt auch eine große Anzahl von gemauerten Fässern, nämlich von Gefäßen, die gemauert sind und als Fässer verwendet werden. Es wird nun gesagt, dass den Freilagern die weitgehendsten Begünstigungen gemacht werden.

Ich habe wiederholt im Subcomité das Wort ergreifen müssen, geradeso wie ich Sie hier quäle, und erst nach wiederholten und wiederholten Aufforderungen setzte ich durch, dass zu einer Expertise, die allerdings nicht länger als zwei Stunden dauern dürfte, vier Fachmänner berufen wurden. Diese Experten haben, wie Sie auch in dem Berichte gedruckt finden, die Forderung aufgestellt, dass wenigstens den größten Etablissements, in welchen allein 8 Millionen investirt sind — und es gibt ja noch 300 andere — Freilager wenn auch nur für kurze Zeit gewährt werden sollen.

Hier müssen jedoch die Bedingungen berücksichtigt werden, die erfahrungsgemäß in Pest den Weinhandel zerstört haben. Man müsste von den Manipulationen in den Kellern selbst Umgang nehmen, und man müsste sich bloß darauf beschränken, den Wein, wenn er aus den Kellern ausgeführt wird, zur Versteuerung gelangen zu lassen; denn obwohl man in Ungarn auch auf die Manipulation keinen Einfluss genommen hat, hat man es doch im Interesse des Finanzärars für nothwendig erachtet, von Zeit zu Zeit die Quantitäten zu constatiren. Dies genügt allein, den Weinhandel überhaupt unmöglich zu machen, denn wie wollen Sie das Quantum constatiren? Die Fässer, die in den Kellern sind, können Sie doch nicht herausreißen und aichen, da ich Ihnen gesagt habe, dass sie einen Wert von 1,225.000 fl. erreichen. Diese Fässer sind aber zumeist nicht geaicht. Ich habe Ihnen gesagt, dass auch gemauerte Fässer dabei sind. Man hat in Ungarn von Zeit zu Zeit Aufnahmen veranlasst, und zwar wegen der Controle. Beim Wein sind aber immerwährend Manipulationen im Zuge, indem der Wein umgefüllt werden muss, und überhaupt eine Reihe von Vorkehrungen nothwendig ist, um die Cultivirung zu vollziehen. Sie wissen ja, dass ein fortwährendes Anfüllen nothwendig ist, und wenn man eine Sorte auffüllt, muss man ein angegänztes Fass dazu nehmen. Die Behörde verlangt aber den Nachweis, wie viel in dem Fasse ist. Auch mit Visirapparaten ist es bei Fässern, die eine so ungewöhnliche Form haben, nicht möglich, den Inhalt zu constatiren, wenn sie nicht geaicht sind. Es ist also erwiesen, dass der Weinhandel, wenn auch alle Erleichterungen, die verlangt werden, zugestanden werden, zugrunde gehen muss. Es wird sich darum handeln, einen Theil des investirten Capitals successive zu verwerten. Man hat sich auch in Ungarn darauf verlegt, bezüglich der Quantität Schwierigkeiten zu machen. Der Weinhändler hat große und kleine Abnehmer. Dem einen schickt er 100 Hektoliter, dem anderen 500 Hektoliter; der dritte verlangt nur $^1/_2$ oder $^1/_4$ Hektoliter oder nur einige Dutzend Flaschen. Der Weinhändler muss in der Lage sein, seine Committenten, die er in allen Kronländern des Reiches hat, nach ihrem Bedarfe zu befriedigen.

Es kommt oft vor, dass der Weinhändler Aufträge auf 5, 6, 10 Sorten Wein gleichzeitig bekommt. Zusammen ist das auch ein Quantum, es sind aber verschiedene Qualitäten.

Das ist die Frage des Weinhandels in Freilagern. Dass die Kosten der Erhaltung von Freilagern vom Staate getragen werden müssen, ist selbstverständlich, weil die Sache nur auf diese Weise ökonomisch

durchführbar ist und weil man in dem Augenblicke, wo man die Kosten der Durchführung der Controle dem Handel aufbürdet, denselben wieder unnöthig belastet, und zwar in einer Weise, dass er diese Last gar nicht mehr zu tragen imstande ist. Dem Staate jedoch ist volle Sicherheit geboten, denn es steht ihm frei, die Keller nach allen Richtungen zu untersuchen und dahin zu wirken, dass nur ein Ausgangsthor besteht und dass an diesem die Verzollung stattzufinden hat, oder er kann für eine Begleitung an den Bahnhof oder eine zollfreie Station Sorge tragen.

Wir kommen nun zu den vielen hundert kleinen Weinhändlern, die, wie Sie sehen, bis zu 3000 Hektoliter in der Mehrheit sind. Bis 1000 Hektoliter sind allein 293 Keller mit Weinvorräthen. Was werden Sie diesen Leuten geben? Es ist unmöglich und nicht zu verlangen, dass, wenn man überhaupt geschlossene Verzehrungssteuerbezirke errichtet, eine so große Anzahl von Freilagern gewährt werde, umso weniger, wenn man noch bedenkt, dass bei kleineren Lagern nicht so viele Personen beschäftigt sind und dass ein immerwährendes, wiederholtes, fortgesetztes Nachsehen, Auffüllen, Cultiviren und Abziehen des Weines nothwendig ist. Sie werden also nur wenigen und zwar den allergrößten Händlern solche Freilager gewähren und diesen voraussichtlich — wenigstens wenn diese Bestimmung in das Gesetz aufgenommen wird — unter jenen Bedingungen, welche die Weinhändler als unerlässliche hingestellt haben. Mein Ansuchen im Subcomité und im Ausschusse, eine solche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, wurde abgelehnt. Es ist das eine sehr schlimme Sache und wenn Sie sagen, man könnte die Ausführung dieser Bestimmungen mit Vertrauen der Regierung überlassen, muss ich leider mit voller Bestimmtheit sagen: Nein, und zwar muss ich nein sagen, aus dem einfachen Grunde, weil die Anfragen, die ich im Laufe der Verhandlung an den Vertreter der hohen Regierung gestellt habe, ob das oder jenes in das Gesetz aufgenommen werden kann, negirt wurden. Sie sehen also, dass die Regierung — vielleicht mit der besten Absicht, aber in der Voraussetzung, dass es nicht nothwendig ist oder vielleicht aus Furcht, dass, sagen wir z. B. eine pro Mille der Besteuerung entzogen werden könnte — nicht bereit ist, das von mir Gewünschte in die Ausführungsbestimmungen aufzunehmen und darum tritt die Nothwendigkeit ein, nicht durch Resolutionen, sondern durch Aufnahme einer speciellen Anmerkung in das Gesetz den Weinhandel wenigstens einigermaßen für die nächsten Jahre zu sichern.

Es ist aber meine Aufgabe, Ihnen nachzuweisen, welche Bedeutung eigentlich der Weinhandel hat, und was ich Ihnen aus der Enquête mitgetheilt habe, hat sich nur auf das Productionsquantum in Ungarn und in Österreich bezogen. Gestatten Sie mir nun, Ihnen zu zeigen, was Ungarn mit seinen Weinen gethan hat. Im Jahre 1868 hat es nach Österreich 985.935 Hektoliter Wein ausgeführt. Der Weinhandel in Wien ist jedoch von so ungeheurer Bedeutung, dass sich das Quantum von Jahr zu Jahr steigerte. Schon im nächsten Jahre betrug es 1,041.511 Hektoliter und im Jahre 1880 waren 1,110.410 Hektoliter. Eine große Quantität dieses Weines wäre nicht nach Wien gekommen, wenn der Wiener Weinhandel nicht wäre; denn die Wiener Weinhändler haben den Wein wieder verfrachtet, wieder verkauft, denselben zum großen Theile im Auslande wieder in den Handel gebracht. Dieselben haben außerdem nach der Schweiz 210.208 Hektoliter schon im Jahre 1886, im Jahre 1887 aber nur mehr 98.648 Hektoliter und im Jahre 1888 162.203 Hektoliter ausgeführt; nach Frankreich aber im Jahre 1886 168.639 Hektoliter, im Jahre 1887 80.044 Hektoliter und im Jahre 1888 102.081 Hektoliter. Das sind die Quantitäten, welche nach den drei Hauptversandtorten gingen. Der Rest wurde nach Deutschland, Italien, Belgien, Amerika u. s. w. ausgeführt. Insgesammt betrug die Ausfuhr im Jahre 1886 1,332.518 Hektoliter im Werte von 14,697.048 fl., im Jahre 1887 1,316.033 Hektoliter im gesteigerten Werte von 15,792.396 fl., endlich im Jahre 1888 1,479.911 Hektoliter im colossalen Werte von 17,758.932 fl. Das ist aber, meine Herren, nur jenes Quantum, welches in Fässern ausgeführt wurde. Es wurden außerdem allerdings im Vergleiche nur kleinere Quantitäten in Flaschen und ferner ein nicht unbedeutendes Quantum von Schaumwein ausgeführt. Im Durchschnitt wurde also in diesen 3 Jahren 1886 bis 1888 aus Ungarn allein Wein von sehr bedeutendem Werte ausgeführt, der aber zum großen Theile durch den Wiener Weinhandel in Verkehr gebracht wurde.

Die Weine kommen alle nach Wien, in Wien — darauf mache ich insbesondere aufmerksam und das ist jenes Moment, auf das ich kommen wollte — wurden die ganz bestimmten Qualitäten, wie sie für den auswärtigen Weinhandel nothwendig sind, zusammengestellt und darin liegt ein Hauptfactor, dass immer die genau gleiche Nuancirung der Farbe und der gleiche Gehalt eingehalten wird. Das ist dem einzelnen Producenten nicht möglich, weil ihm nicht Erlauer, Ofner und Wein aus der Bacska zur Verfügung steht. Das muss an einem Punkte concentrirt werden. Der Wiener Weinhandel war früher nicht so groß; der Weinhandel war in Pest und erst durch das große Capital, durch die kaufmännische Routine und durch den Fleiß der Wiener Weinhändler hat es der hiesige Weinhandel zu einem solchen Aufschwunge gebracht. Allerdings ist ihm, was namentlich den Handel nach Frankreich betrifft, ein Umstand besonders zustatten gekommen, das ist das Umsichgreifen der Phylloxera. Allein auch darauf werde ich noch zu sprechen kommen, sowie auf den Zoll, der zwischen Italien und Frankreich besteht und der den Wiener Weinhandel nicht unwesentlich gefördert hat. Ich muss mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit des Gegenstandes die

Sache etwas ausführlicher behandeln, und wenn gesagt wird, es seien Übertreibungen, so bin ich in der Lage, für alles das authentische Belege zu erbringen.

Meine Herren! Über die Ausfuhr nach Deutschland fehlen uns die Ausweise, weil sie ja von hier gemacht werden müssen, und wir müssen uns darauf beschränken, zu sehen, welche Eingangsziffern in Deutschland und in jenen Ländern gefunden werden, über die wir Auskunft geben können. Es wird sich hier um Quantitäten handeln, wo die Dalmatiner Weine nicht in Frage kommen. Vorher aber muss ich noch auf ein Moment bezüglich jenes Exportes nach Frankreich aufmerksam machen. Man hat es ungarischerseits nicht auf sich beruhen lassen, dass der Weinhandel sich in solcher Ausdehnung nach Wien concentrirte. Man hat in den letzten Jahren, durch die ungarische Regierung unterstützt, angefangen, in Ungarn die Aufmerksamkeit dem wieder neuerlich zugewendet, und hat ein Auswegsmittel gefunden, das Sie ja mit diesen Bestimmungen hier wesentlich begünstigen werden. Es werden nämlich in Romanshorn und anderen Grenzstationen der Schweiz diese Entrepots derzeit schon schwunghaft betrieben, und diese Mischungen der Qualitäten, welche derzeit in Wien geschehen, werden durch Ihre Maßregeln, durch die Einführung eines geschlossenen Verzehrungssteuergebietes, in kolossaler Weise an der Schweizer Grenze stattfinden und schwunghaft betrieben werden, und das ist die Übertreibung, welche die Vertreter der Wiener Vororte hier vorzubringen haben und auf die immer wieder hingewiesen wird.

Die Aufgabe der Abgeordneten der Vororte geht dahin, die Sache gründlich und nach allen Richtungen zu studiren, und sie sind verpflichtet, für das Wohl nicht nur der Armen, sondern auch der Besitzenden zu sorgen, und sie sorgen damit wohl auch für den Volkswohlstand der ganzen Monarchie, wenn sie dagegen arbeiten, dass ein Handelsartikel von so ungeheurer Bedeutung durch eine solche Maßregel, welche die ärmere Bevölkerung trifft, geschädigt, wenn Verkehr, Handel und Industrie intensiv gehemmt, nach mancher Richtung sogar ganz zerstört werden.

Es wird also der ungarische Weinhandel durch Ihre Maßregeln wieder zur Blüte kommen, und was die Weinhändler mit großen Capitalien hier investirt haben, sich an der Schweizer Grenze etabliren. Aber die Ungarn werden auch Gelegenheit erhalten, dies an einem näheren Orte zu machen, und ich bin in der Lage, den Nachweis zu erbringen, dass sie es bereits thun.

Das, was in Romanshorn gemacht wird, kann auch in Fiume mit großer Erleichterung geschehen, und Sie wissen ja, welche Begünstigungen die ungarische Regierung dem Verkehre und Export durch Transportbegünstigung in den Frachtsätzen gewährt.

Im Jahre 1886 gingen über Fiume 211.499 Hektoliter aus, im Jahre 1887 schon 274.821 Hektoliter und im Jahre 1888 bereits 280.840 Hektoliter.

Sie sehen, meine Herren, in welcher Weise die ungarische Regierung ihren Export fördert. Betrachten wir dagegen Triest in den gleichen Jahren; von Triest ging im Jahre 1886 ein Quantum von 54.285 Hektoliter hinaus, im Jahre 1887, dem großen Exportjahre, wo die Preise der Weine so hinaufschnellten, wo die Dalmatiner Weine bis auf die letzten Bocksschläuche, in denen sie dort transportirt werden, ausgeleert wurden, wurden in Triest im ganzen nur 77.133 Hektoliter verfrachtet, und schon 1888, wo der Rummel vorbei war, sank der Export auf 27.555 Hektoliter, wogegen von Fiume 280.840 Hektoliter ausgeführt wurden. Allerdings ist eben hier zum Theile Dalmatiner Wein dabei, den die Wiener und österreichischen Händler so wie früher auch jetzt wegen der großen Farbstoffreichhaltigkeit kaufen und dabei eigentlich nur die Farbe kaufen. Sie befördern ihn zum Theile hieher, zum Theile auch an die Schweizer Grenze eben wegen seines Gehaltes an natürlichem Farbstoff. Und wenn man nur die Weinsorten zusammenlegt und sich dabei anderer Mittel nicht bedient, so thut man das, was der allgemeine Markt verlangt, weil eine ganz besondere Type eines Weines und eine Marke für die Sorte von großer Bedeutung ist.

Und das Capital eines geschickten Kaufmannes liegt nicht in dem, was er in der Kassa hat, sondern in dem Vertrauen, welches er sich bei seinen Abnehmern zu erwerben weiß, indem er ihnen stets das Gleiche gibt, so dass, wenn der Abnehmer von Südamerika oder Australien, wo heute der Export auch ein nennenswerter ist, bestellt, er sich darauf verlassen kann, dass er nach sieben bis acht Monaten in den Besitz jener Ware kommen wird, die er bestellt hat. Es gehört aber ein halbes Menschenalter dazu, um sich Vertrauen zu erwerben durch streng reelles Vorgehen.

Das, meine Herren, sind Dinge von hoher Bedeutung, das sind Dinge, vor denen Sie sich in Ihrer großen Mehrheit die Ohren verschließen, und das sind Dinge, die ausgesprochen werden müssen. Ich habe schon letzthin gesagt, man schafft Handel und Industrie nicht über Nacht, zerstört sind sie sehr rasch.

Nehmen wir nun den Export nach Deutschland. Derselbe ist auch sehr bedeutend. Wie schon vorhin erwähnt, sind unsere statistischen Daten nicht genügend, um nachzuweisen, in welchen Quantitäten nach den einzelnen Ländern exportirt wird. Der Gesammtexport beträgt im allgemeinen 603.634 Metercentner. Da die Besteuerung in Deutschland nach Metercentnern geht, und zwar 24 Mark pro Metercentner, und da ich meine Daten nur aus Deutschland schöpfen kann, so muss ich sie nach Metercentnern mittheilen. Von diesen 603.634 Metercentnern waren im Jahre 1886 aus Österreich 90.099 Metercentner, im Jahre 1887 schon 106.996 und im Jahre 1888 — da fiel der Export nach Deutschland nicht wie allgemein — stieg er auf 119.792. Und warum fiel er nicht? Weil eben

der Zollkrieg zwischen Italien und Frankreich geführt wurde, weil die schwierigen Verhältnisse zwischen Deutschland und Frankreich immer noch geherrscht haben, weil Italien durch den Zollkrieg mit Frankreich gezwungen war, sich einen anderen Ausweg zu suchen, und weil eben der Kaufmannstand in Italien es nicht unterlassen hat, sich andere Abzugsquellen zu suchen.

Und ein Beweis, was der Kaufmannstand wert ist, soll Ihnen folgendes Exempel zeigen: Da der Zollkrieg im Jahre 1889 nicht beigelegt, sondern weiterhin verschärft war, so hat im Jahre 1889, und zwar in den ersten sechs Monaten der Import aus Italien nach Deutschland um 76.304 Metercentner zugenommen. Es ist dies selbstverständlich. Der italienische Wein musste so viel billiger verkauft werden und hat die Concurrenz mit dem französischen Weine direct nach Deutschland aufnehmen müssen. Es ist natürlich infolge dieser Verhältnisse der Import aus Frankreich nach Deutschland um so viel verringert worden.

Wenn ich aber durch dieses Factum allein nachweise, dass der Producent allein seine Producte rationell nicht zu verwerten in der Lage ist, so ist es Aufgabe des hohen Hauses und der hohen Regierung, dahin zu wirken, dass jener Kaufmannstand, der sich hier gebildet hat, und jener Handel, welcher hier so gut, so fachmännisch, so fachkundig und so finanzkräftig geführt wird, auch erhalten bleibe, und dass man nicht an kleinlichen fiscalischen Maßregeln mäkle und spare und diesen Handel verkürze, und daher ist es Aufgabe des hohen Hauses, in dem Gesetze, welches Sie heute berathen, im Wege der Anmerkung direct für den Schutz des Weinhandels zu sorgen, soweit dies überhaupt noch unter den schwierigen Verhältnissen eines geschlossenen Verzehrungssteuergebietes möglich ist.

Ich komme nun auf die zweite Kategorie von Weinhandel zu sprechen, das ist auf jenen Weinhandel, der sich mit dem Weine mittlerer Qualität befasst und der derzeit allerdings Weinlager bis zu 3000 Hektoliter hat, aber nicht mehr, und auch auf den, der bis auf ein sehr kleines Quantum zurückgeht.

Meine Herren! Aufgabe der Regierung ist es, für diesen Weinhandel Entrepots zu schaffen. Insbesonders wird in diesen Entrepots der Handel nach Frankreich geführt werden müssen, denn dieser verträgt durchaus nicht große Kosten. Es dürfen aber diese Entrepots nicht auf einen Punkt concentrirt werden; es genügt daher nicht, wenn eine Actiengesellschaft sich bereit findet, ein Magazin zu bauen. Ich will nicht behaupten, dass die Regierung allein die Errichtung solcher Entrepots zu unternehmen hat. Sofern sich hiezu die Privatspeculation bereits findet, so mag sie ihr dies immerhin überlassen, allein sie darf sich darauf nicht beschränken und muss überall für solche Entrepots sorgen, wo sie nothwendig sind, und wenn sie nicht durch Private geschaffen werden, selbst solche errichten, und zwar in einer Zeit, ehe dieses Gesetz activirt wird. Denn wenn die Keller nicht fertig und nicht mit allem, was für den Weinhandel nothwendig ist, eingerichtet sind, sobald das Gesetz in Wirksamkeit tritt — Sie wissen ja, meine Herren, die alte Geschichte von der Kuh: sie lässt sich nur melken, so lange sie lebt — so dass wenigstens nicht schon ein halbes Jahr vor der Wirksamkeit des Gesetzes der Weinhandel in diesen Entrepots sich ganz etablirt hat, so ist der Weinhandel ruinirt. Sie haben ja von geehrten Herren Rednern dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses gehört, dass 2500 Wirte in den Vororten seien. Ich weiß zwar nicht, ob diese Ziffer richtig ist, aber dass 2300 dort existiren, weiß ich; es ist auch möglich, dass ihrer dort mehr sind. Ein großer Theil dieser Wirte betreibt einen Weinhandel, und wenn dieser auch nicht ausgedehnt ist, so muss doch für die Erhaltung desselben gesorgt werden. Der Fremdenverkehr, der nach Wien gezogen wird, ist ja auch zum Theil von den Specialitäten des Wiener Weinhandels abhängig und liegt in der Cultur des Weinhandels. Alle diese Wirte, die alle mehr oder weniger aus dem Weinlande hervorgegangen sind und hier in Weinhandlungen bedienstet waren und sich dann etablirt haben und die natürlich in ihrem eigenen Hause im kleinen diesen Weinhandel mit viel größerer Sorgfalt cultiviren können, als die großen Händler dieser Specialitäten und einzelner Kategorien an feinen Weinen mit bestimmten Marken, welche schon in bestimmten Kronländern, in Deutschland und anderswo eingeführt sind, haben eine Reihe von kleinen Abnehmern. Das Quantum, welches bei diesen Weinhändlern liegt, soll nach Schätzung von Fachleuten über 3000.000 Hektoliter betragen.

Wollen Sie diese 300.000 Hektoliter sofort dem Exporte entziehen? Wollen Sie diesen Wein entwerten? Wollen Sie die Ersparnisse dieser Leute, welche alle von Picke auf als Arbeiter in Weinhandlungen oder in Weinbergen angefangen haben, um ihr Vermögen bringen? Und wollen Sie nicht wenigstens die Bestimmung, die im Subcomité angenommen worden war und die dahin geht, jenen Besitzern von Wein bis zu einem Quantum von 600 Hektoliter — darunter sind auch jene begriffen, die nur 6 Hektoliter haben — ein Drittel ihres Lagers freizugeben, annehmen? Sie schenken ihnen damit gar nichts. Ich verweise Sie auf das, was in Frankreich gerechnet wird und was jeder Fachmann Ihnen bestätigen wird, dass die Schwendung bei Wein in der Cultur 15 bis 20 Procent an und für sich beträgt. Denn wenn jemand jungen Wein einlagert, kann er im günstigsten Falle nur 80 Procent von demselben aus dem Keller wegschaffen. Wenn Sie ihm also ein Drittel seines Lagers nicht versteuern lassen, schenken Sie ihm eigentlich gar nichts, Sie nehmen ihm nur nichts, Sie belasten ihn so schwer wie jeden andern. Es ist ja auch für die Leute gar nicht möglich, das Geld auf-

zubringen. Den letzten Kreuzer wenden Sie auf, um Wein zu kaufen und zu cultiviren.

Die Regierung hat einen anderen Vorschlag gemacht. Aber es wird den kleinen Besitzern nicht die Möglichkeit gewährt, den Wein — bis 600 Hektoliter — liegen zu lassen und ihn nicht zu zerstören und nicht aus dem Keller wieder herauszureißen; wo er ihn hinschaffen kann, weiß er nicht. Wo sollen die Leute ihren Wein hinbringen? Sie müssen ihn da lassen. Also machen Sie dies Ihnen doch möglich! Es ist das eine Sequestration ohnegleichen. Wenn Sie ein Drittel des Lagers bis zu 600 Hektolitern belassen, so wird der Mann doch nicht ruinirt werden. Er verkauft ohnehin einen Theil hier und Schwendung hat er ja. Sie wollen ihm aber nicht einmal Rückvergütung geben. Denn mein Antrag, eine Rückvergütung der Steuer an der Linie zu geben, wurde ja abgelehnt. Er kann in Zukunft seine Abnehmer nicht versorgen. Unter allen Umständen muss das aufhören.

Es sind 300 und soviel Weincultivateure und wie der Club der Wiener Weinhändler ausführlich erwähnt, sind Lager in den Vororten Wiens nicht nur von Weinhändlern und Wirten, sondern auch bedeutende Lager von Weinproducenten, und darüber sagt der Club ganz ausdrücklich in seinem Exposé *(liest)*:

„Von den ausgewiesenen 374 Weinkellern werden nur 88, also circa 23 Procent von Weinhändlern, alle übrigen von Weinproducenten oder von größeren Wirten, die ihr Geschäft innerhalb der Linien führen und nur ihre Weinvorräthe in den Vororten eingelagert haben, in Bestand gehalten, und was die mit 550.000 Hektoliter bezifferten Weinvorräthe betrifft, ist zu bemerken, dass dies nur die thatsächlich gegenwärtig in den 374 Kellereien lagernden Quantitäten sind; es ist jedoch gewiss nicht zu hoch gegriffen, wenn wir den Fassungsraum dieser Kellereien mit circa 1,500.000 Hektoliter berechnen. Hieraus erklärt sich auch der hohe, mit mehr als 8 Millionen bezifferte Wert der 70 mit Weinkellern in Verbindung stehenden eigenen Realitäten. Dass diese Realitäten, welche fast ausschließlich zu dem Zwecke erbaut und eingerichtet wurden, um als Transitolager benützt zu werden, im Falle der Einbeziehung in den Verzehrungssteuerrayon ungeheuer entwertet würden, liegt auf der Hand, und unsere festeste Überzeugung ist es, dass die Gewährung von Freilagern diese Entwertung gewiss nicht aufhalten werde."

Nun, meine Herren, ich habe Ihnen in Vorschlag gebracht, Sie mögen den Weinhändlern, den großen und größten Weinhändlern, Freilager geben unter Verschluss des Finanzärars, so dass die Weine bei der Ausfuhr versteuert werden. Ich habe Ihnen vorgeschlagen, für die kleineren Weinhändler, denen Sie Freilager nicht geben können, Transitokeller zu errichten; selbstverständlich wird jeder, der Wein einlagert, eine Lagermiete zu bezahlen haben. Dem Ärar wird dadurch gar kein Entgang erwachsen. Zum Theile wird sich auch die Privatindustrie damit beschäftigen. Dadurch wird die Möglichkeit geboten werden, dass auch der Wirt, wenn auch schwieriger, seine reiche Erfahrung in Anwendung bringen und den Wein in diesen Transitokellern einlagern wird. Endlich habe ich mir erlaubt, zu beantragen, was auch im Subcomité angenommen worden ist, dass für jene Weinlager, welche unter 600 Hektoliter sind, ein Drittel freizugeben sei, weil es ja nicht möglich ist, allen Wein wegzuschaffen, denn der Wein, der sich in der Cultur und Manipulation befindet, geht ja zugrunde.

Was nun endlich die Weinproduction betrifft, so ist ja dieselbe gewiss auch zu berücksichtigen. Ich bitte zu hören, was die Wiener Handelskammer darüber sagt. Dieser Bericht der Handelskammer basirt auf den Gutachten der allerersten und vertrauenswürdigsten Firmen, die nicht nur im Inlande, sondern auch im Auslande, in den überseeischen Handelsplätzen, den besten Ruf genießen. Ich will nur ein Moment aus diesem Berichte hervorheben, und zwar dasjenige, welches die in Berathung stehende Frage berührt. Ob von Seite der Regierung darauf Rücksicht genommen worden ist, weiß ich nicht, denn Sie wissen ja, dass dieses Gesetz nicht, wie es sonst üblich ist, der Handelskammer zur Äußerung oder Begutachtung übergeben worden ist. Dem Standpunkte, den die Handelskammer einnimmt, ist dieses Gesetz ganz direct entgegen. Die Wiener Handelskammer ist stets ebenso wie die Stadt Wien und die Vororte mannhaft und mit Überzeugung dafür eingetreten, dass die Linienwälle aufzuheben sind, nie aber dafür, dass die Frage in der Weise gelöst werde, wie es hier geschieht. Zum Beweise dessen, erlauben Sie, dass ich den betreffenden Passus aus dem Berichte der Handelskammer aus dem Jahre 1888 verlese.

Es heißt da *(liest)*:

„Die in Fluss gerathene Frage der künftigen Gestaltung der Verzehrungssteuer in Wien und den Vororten brachte in den Kreisen des Weinhandels und der betheiligten Weinproducenten eine lebhafte Erregung hervor. Während der freie Verkehr nach ganz Wien für den gesammten Weinbau Niederösterreichs ein erlösendes Ereignis wäre, würde nach dem vom Magistratsrathe Benda in der Verzehrungssteuerenquête vorgebrachten Reformprojecte aber gerade das Gegentheil der Fall sein und der Wein vielmehr ein Hauptsteuerobject innerhalb der neuen, weiter ausgedehnten Thorsteuerlinie bilden. Dieser Antrag kann daher nicht als die erhoffte Erlösung, sondern nur als die Vergrößerung und Steigerung des in Rede stehenden unpopulären Übels auf Jahrzehnte hinaus betrachtet werden. Die in Aussicht gestellten Freilager unter finanzbehördlicher Aufsicht werden sich bei der Eigenart des Artikels Wein als lästig, kostspielig, ja ganz unthunlich erweisen. Sollten doch Hunderte von

Hektar in bester Cultur stehender Weinberge in das neue Verzehrungssteuergebiet einbezogen und der Verkehr in Wein einer Controle unterstellt werden, deren gerechte Handhabung als ganz undurchführbar bezeichnet werden muss in Anbetracht der Tausende Hektoliter Most, welche der in den Vororten sesshafte Weinhandel und die Producenten selbst einführen, um sie oft erst nach drei bis vier Jahren theilweise als Flaschenwein, also mit einem 20- bis 40procentigen Caloverlust, wieder zur Ausfuhr zu bringen. Hoffentlich gelingt es doch noch durch eine auf den Weinconsum gelegte directe Steuer Ersatz zu finden und damit den beabsichtigten schweren Schlag von dem jetzt in Wien concentrirten Weinhandel und der betreffenden Production abzuwenden."

Was sagt die Handelskammer über die Production? Sie schätzt die Production im Jahre 1887 auf 664.744 Hektoliter und im Jahre 1888 auf 964.121 Hektoliter.

Sie sehen also — und ich glaube, dass Sie das doch als eine ernste Arbeit ansehen werden — wie der Bericht der Handelskammer an die Regierung sich darüber ausspricht.

Indem ich hoffe, dass diese meine Bitten, welche ich im Namen der Weinproducenten und des Weinhandels hier geäußert habe, Berücksichtigung finden werden, komme ich darauf zurück, welche ungeheuere Last Sie dadurch der Bevölkerung der Vororte auferlegen, dass absolut Alles, was consumirt wird, versteuert wird und nicht bloß, wie es auf dem flachen Lande der Fall ist, nur das, was als Handelsartikel eintritt und was durch Wirte oder Weinhändler zum Consum gelangt.

Sie wissen ja, meine Herren, wie viel im ganzen Reiche consumirt wird und ich glaube nicht zu weit zu gehen, wenn ich den Antrag, welchen ich bereits im Subcomité gestellt habe, dahin reassumire, dass Sie den Tarif um 1 fl. ermäßigen mögen.

Ich bitte daher das hohe Haus, es möge zur Tarifpost 1 beschließen, diese Position habe zu lauten:

Tarifpost 1:

a) Wein in Gebinden 1 Hektoliter . . . . . 3 fl. — kr.
Wein in Flaschen . . . . 7 „ — „
b) Weinmost und Weinmaische 2 „ 50 „
c) Weintrauben 100 Kilogramm 1 „ 50 „

Ferner möge das hohe Haus beschließen:

Anmerkung 2 habe zu lauten:

Wein, innerhalb der Verzehrungssteuerlinie erzeugt aus Trauben der innerhalb dieser Linie gelegenen Weingärten, ist mit 2 fl. per Hektoliter und unmittelbar zum Consum bestimmter Weinmost mit 1 fl. per Hektoliter zu besteuern. Die Regelung dieser Besteuerung erfolgt im Verordnungswege mit thunlicher Berücksichtigung der Verhältnisse der Weinbauer."

Ich erlaube mir hier um 1 Gulden niedriger zu greifen, als hier in der Tarifpost bestimmt wird und begründe dies damit, dass ja die Producenten durch die Steuer selbst schon als Consumenten belastet sind.

Nehmen Sie nur den kleinsten Besitzer an, den eines sogenannten 1/4 Ried, so ist derselbe doch genöthigt, einen Arbeiter zu halten. Wenn also der Besitzer mit seiner Familie — hier habe ich an keine Schwiegermutter gedacht — und mit dem Arbeiter seinen Weinberg bearbeitet und wenn er nur sechs Monate im Jahre diesen Arbeiter braucht, im Frühjahre und im Herbst, so muss er, weil das allgemein in den Weingegenden üblich ist, dem Arbeiter täglich 1 1/2 Liter Wein geben, da er sonst keinen Arbeiter innerhalb der Linien bekommt. Es wird somit so ein Hauer, welcher außerhalb der geschlossenen Verzehrungssteuer ist, für sich und den Arbeiter in der Zeit, wo er mit dem Weinbaue beschäftigt ist, 900 Liter brauchen. Da dies ein großer Theil dessen ist, was er producirt und wenn Sie bedenken, dass in den Weingegenden, je kleiner die Besitzung ist desto größer verhältnismäßig der eigene Consum wird, weil es so gang und gäbe ist und Sie, wenn Sie überhaupt wollen, dass die Weinberge erhalten werden, davon nicht abgehen können, so glaube ich, dass es das einzige Mittel ist, um die Besitzer dieser Weinberge auch ferner als Weinbauer zu erhalten, dass Sie sowohl den Wein als den Weinmost hier mit 1 Gulden niedriger besteuern, als wenn der Wein von außerhalb des geschlossenen Verzehrungssteuerbezirkes eingeführt wird.

Ferner hätte ich bei der Anmerkung 3 einen Zusatz zu beantragen, welcher lautet:

„So dass die Besteuerung bei dem Austritte aus dem Freilager stattfinde und die Nothwendigkeit für die periodische Aufnahme des Lagerbestandes in den Kellereien entfällt. Beschränkungen bezüglich Minimalquantitäten finden nicht statt."

Die Begründung dieses Antrages habe ich mir erlaubt schon früher zu geben, indem ich hervorhob, welchen Ersatz die Einführung von Freilagern in dem geschlossenen Verzehrungssteuergebiete von Pest hatte und indem ich auch das berührte, was von Seite der Fachmänner in der zweistündigen Expertise als unerlässlich nothwendig bezeichnet wurde. Da Ihnen allen gewiss an der Erhaltung des Wiener Weinhandels liegt, bitte ich um die Annahme dieses Antrages.

Ferner hätte Anmerkung 4 folgendermaßen zu lauten *(liest)*:

„Für Wirte und kleine Weinhändler, welchen Freilager in den eigenen Kellereien nicht geboten werden, sind Transitolager an der Donau und an Bahnhöfen oder stark frequentirten Verkehrspunkten vor dem Inslebentreten dieses Gesetzes zu errichten."

Ich habe darauf hingewiesen, dass mehrere 100.000 Hektoliter, welche sich jetzt in den Kellereien befinden, in dieser Weise unterzubringen sind.

Endlich habe Anmerkung 5 zu lauten *(liest)*:

„Eigenthümer von Weinvorräthen unter 600 Hektoliter in jenen Gemeinden oder Theilen von Gemeinden, welche der Linienverzehrungssteuer durch dieses Gesetz neu unterworfen werden, haben nur zwei Drittel der auf diese Weinvorräthe durch den Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes entfallenden Steuer zu entrichten."

Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme dieser Anträge, welche zum Theile darin gipfeln, dass das, was bereits im Subcomité beschlossen wurde, in das Gesetz aufgenommen werde. *(Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Friedrich Sueß hat mehrere Anträge gestellt. Zunächst einen Abänderungsantrag zu Tarifpost 1, welcher lautet: *(Wiederholt denselben.)* Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Die Anträge, welche der Herr Abgeordnete zu den Anmerkungen gestellt hat, werden später verlesen werden.

Als Redner zu Tarifpost 1 gelangt zum Worte der Herr Abgeordnete Richter; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Richter:** Hohes Haus! Es ist nicht zu leugnen, dass der neue Verzehrungssteuertarif für die Bewohner in dem jetzigen geschlossenen Gebiete wohl in vielen Richtungen eine Entlastung bedeutet. Ebenso bringt derselbe für einige Zweige der landwirtschaftlichen Production, so zum Beispiel für die Viehzucht, dann für manche Industriezweige, wie für Brauereien gewisse Vortheile.

Dagegen hat man einem einzelnen Productionszweige, dem Weinbau, ganz ungerechtfertigte erhöhte Lasten auferlegt. Der Wein wurde ausersehen, um das Bad in der ganzen Angelegenheit auszugießen. Ich will hier nicht vom Standpunkte der Consumenten im geschlossenen Gebiete sprechen, ich will auch nicht über den Groß- und Kleinhandel reden — darüber hat der Herr Vorredner ohnehin ausführlich genug gesprochen — ich will hauptsächlich vom Standpunkte des Weinbauers reden und die Rückwirkung der neuen Besteuerung auf denselben darstellen. Es ist ja bekannt, in welche bedrängte Lage der Weinbau in Österreich, insbesondere in Niederösterreich, in den letzten Jahren gelangt ist.

Die Reblaus hat sich rapid verbreitet und die besten Lagen ergriffen, das auswärtige Absatzgebiet ist durch die Zollpolitik der Nachbarstaaten verschlossen worden und im Süden ist der Export unmöglich durch die erdrückende Concurrenz der südlichen Weinbauländer, insbesondere Ungarns. Da bleibt für Niederösterreich als einziges großes Absatzgebiet Wien und die Vororte, dahin konnte noch billiger Wein abgesetzt werden, weil der Steuersatz in den Vororten ziemlich mäßig war. Es ist bekannt, dass die Landweine in Niederösterreich 9—10 Kreuzer per Liter kosten. Das ist ein Preis, bei dem kaum ein halbwegs anständiger Lohn für den Weingartenarbeiter herauskommt. Diese Weine eignen sich vorzüglich als Getränk für die unteren und mittleren Classen der Bevölkerung.

Die Billigkeit der Weine hat es dahin gebracht, dass die Bevölkerung weniger dem Brantweintrunke sich hingegeben hat, und solche Weine wurden hauptsächlich in den Vororten verbraucht. In den Gasthäusern daselbst konnte guter Wein zu 20 bis 24 kr. per Liter ausgeschenkt werden. Bei dem neuen Steuersatze werden die Wirte selbstverständlich gezwungen werden, mit dem Preise hinaufzugehen. Wenn sie das thun, so wird die Folge eine Einschränkung des Consumes sein und die Absatzschwierigkeit für den billigen Wein wird noch vermehrt werden. Wenn sie aber nicht wesentlich mit den Preisen hinaufgehen, um den Consum zu erhalten, so bleibt ihnen nichts übrig, als auf die Producenten zu drücken, um von diesen einen Theil des Steuersatzes herauszubringen und von den neun Kreuzern noch einen, zwei Kreuzer herabzudrücken, also von dem minimalen Lohn, den der Weinbauer hat, noch etwas herunterzubringen.

Jedenfalls wird die Einführung dieses hohen Steuersatzes eine traurige Rückwirkung haben, und ich begrüße die Anträge des Herrn Vorredners, die darauf abzielen, in den Hauptsätzen eine Mäßigung eintreten zu lassen. Aber ich will meinen Angriff mehr auf zwei andere Punkte richten, die nicht so sehr aus fiscalischen Gründen von der Regierung aufrechterhalten werden und das sind folgende zwei Punkte: die Doppelbesteuerung aller Flaschenweine und die Besteuerung der Weintrauben. Was die Besteuerung der Flaschenweine anlangt, habe ich die Ansicht, und diese scheint auch im hohen Hause verbreitet zu sein, dass dadurch wenigstens einigermaßen eine Abstufung in der Steuer von theueren und billigeren Weinen erreicht wird. Das ist wohl theilweise richtig, aber ich bin überzeugt, dass diese Maßregel einen sehr geringen Steuerertrag liefern wird, weil man den Weinhandel eben in anderer Form künftig führen wird. Für die Weinbauer in der Provinz wird dieselbe jedoch von großem Nachtheile sein. Wer die Verhältnisse in den Weingegenden kennt, weiß, dass viele Personen, Private, Geschäftsleute, Weingartenbesitzer sich damit befassen, Wein aus guten Lagen und Sorten in besonders guten Jahren, wo der Wein gut und billig ist, aufzukaufen, ihn bis zur Reife lagern zu lassen und ihn dann in Flaschen zu ziehen und in Originalverpackung nach Wien und

den Vororten zu senden, welches das Hauptabsatzgebiet bildet.

Diese Sendungen sind meist für Private bestimmt und waren bis jetzt wenigstens in den Vororten ganz steuerfrei und mussten, wenn sie nach Wien in das geschlossene Gebiet eingeführt wurden, nur den gewöhnlichen Steuersatz zahlen, also viel weniger als sie jetzt werden zahlen müssen.

Diese Weinversender sind aber für unsere Hauer ein wahres Glück, denn sie vermitteln den Absatz, wirken aber auch erziehend auf die Hauerbevölkerung ein, denn sie veranlassen sie, bessere Sorten zu pflanzen, indem sie einen höheren Preis für dieselben zahlen, als etwa die Wirte, die keinen besonderen Unterschied zwischen den einzelnen Sorten machen, wenn sie im großen den Wein kaufen.

Nun verlangen Sie, dass diese Leute dafür, dass sie sich so viele Mühe geben und so viel Capital liegen haben, eine Strafe von 5 kr. per Literflasche zahlen sollen, wenn sie solchen Wein nach Wien senden! Die Folge davon wird sein, dass dieses Geschäft zum großen Nachtheile der Weincultur aufhören und sich in Wien centralisiren wird *(So ist es! auf der äußersten Linken)*, und dass die großen Weinhändler in Wien das Flaschengeschäft monopolisiren werden. Was aber dann als Wein in die Flaschen gefüllt und verkauft werden wird, ist nicht controlirbar *(Abgeordneter Vergani: Kunstwein!)*, und es ist selbstverständlich, dass in einer Großstadt selbst unter den Berufsgenossen die Controle nicht so sorgfältig sein kann und dass ein einziger gewissenloser Mensch den Ruf eines ganzen Platzes schädigen kann. Es wird also dadurch ein großer Anreiz gegeben, Kunstwein zu produciren.

In den letzten Jahren hat es sich herausgestellt, dass in Wien und den Vororten weniger Kunstwein producirt wurde und producirt werden konnte, weil der Preis des Weines ein so niedriger war. Wenn aber ein so großes Gebiet abgeschlossen ist, wenn für Flaschenweine eine Prämie von 10 kr. Verzehrungssteuer bei der Kunstweinfabrikation zu erlangen ist, so ist es vorauszusehen, dass im neuen Verzehrungssteuergebiete sehr viel Kunstwein erzeugt werden wird. *(Abgeordneter: Vergani: Die Juden werden das schon ganz gründlich ausnützen! — Abgeordneter Fürnkranz: Die Regierung kümmert sich um den Weinbau nicht! Der kann ruinirt werden!)*

Ich glaube also, dass die Belastung des Flaschenweines, deren Ertrag für den Staat nur von geringer Bedeutung sein wird, da man eben Wein künftig in Gebünden nach Wien senden wird, entfallen soll. Wenn schon der Flaschenwein einer höheren Besteuerung unterzogen werden soll, so möge man den ausländischen Wein heranziehen. *(Abgeordneter Fiegl: Sehr richtig!)* Dieser kann die Steuer vertragen. Bei Rheinwein und Bordeaux schadet es nichts, aber unser billiger Wein sollte von dieser hohen Besteuerung freigelassen werden, denn unser Weinbau würde dadurch in sehr beträchtlicher Weise geschädigt.

Ein weiterer Punkt, den ich vom Standpunkte des Vertreters eines der größten Weinbaubezirke Österreichs auf das entschiedenste bekämpfen muss, ist die Besteuerung der Weintrauben.

Alles Obst, die feinsten Äpfel, die feinsten Südfrüchte sind steuerfrei und nur die Weintrauben werden zur Versteuerung herangezogen. *(Abgeordneter Fürnkranz: Sehr richtig!)* Es wundert mich, dass der Finanzminister nicht auch das Weinlaub, welches der Weinhauer für seine Gais verwendet, zur Besteuerung herbeizieht. *(Abgeordneter Fürnkranz: Sehr wahr!)* Die Weintrauben sollen mit 2 kr. per Kilogramm versteuert werden, das ist eine Besteuerung von 20 Procent, die nicht zu ertragen ist.

Gehen Sie doch in den Morgenstunden im Herbste auf die Bahnhöfe oder Märkte, so werden Sie eine Unzahl von Personen finden, die in Butten und Karren frische Weintrauben nach Wien bringen. Dies sind in der Regel keine Weinhauer, sondern ärmere Leute aus den Dörfern, die sich dadurch einen mäßigen Arbeitslohn verdienen. Die Weinhauer Niederösterreichs haben noch dadurch halbwegs ihr Auskommen gefunden, dass sie nach den Vororten die Weintrauben völlig steuerfrei und nach Wien mit dem geringen Steuersatze von 0·7 kr. pro Kilogramm, also mit dem Steuersatze, der überhaupt für Obst besteht, hereinbringen konnten. Jetzt soll diese Steuer auf das Dreifache erhöht werden. Warum? In der Regierungsvorlage oder in dem Ausschussberichte steht nirgends, dass dies aus fiscalischen Gründen geschieht, sondern es heißt *(liest)*: „Die Beibehaltung der Weintrauben für die Besteuerung erscheint geboten" — thatsächlich ist es nicht die Beibehaltung, sondern die dreifache Erhöhung — „um die Benachtheiligung des Steuerertrages durch das Auspressen der von auswärts eingeführten Trauben zu Most oder zur Weinbereitung hintanzuhalten."

Der erste Herr Generalredner hat schon nachgewiesen, wie es in den meisten Fällen gar nicht rentabel sein kann, die Weintrauben in Wien zu pressen; ich gebe aber zu, dass manchmal verdorbene Traubensendungen nach Wien kommen, die nicht mehr zum Genusse brauchbar sind und dann gepresst werden, und anderseits gebe ich zu, dass bei dem großen geschlossenen Gebiete, das jetzt geschaffen wird, thatsächlich ganze Wagenladungen mit Trauben, die gepresst werden sollen, nach Wien kommen werden. Dem wäre jedoch sehr leicht zu begegnen. Man braucht nur die Anmerkung 2 allgemeiner zu fassen und zu sagen: Jeder Wein, der in Wien erzeugt wird, muss Steuer zahlen. Man braucht nur die Weinpressen, deren es ja nicht zu viele gibt, unter Controle zu stellen. Sie haben ja durch das Spiritusgesetz jeden kleinen Spirituskessel unter Controle gestellt und Sie werden es also beim Wein auch treffen.

Diese Presserei ist gar nicht von so großer Bedeutung. Es rentirt sich den wenigsten Leuten, selbst kleine Mengen zu pressen. Wenn es einen Vortheil bringen soll, muss dies im großen geschehen, und sie gehen dann zu einem Wirte oder zu einer größeren Presse, wo ganze Wagenladungen von Trauben gepresst werden, was doch nicht verheimlicht werden kann.

Durch eine kleine Änderung der Anmerkung 2, die ich mir zu beantragen erlauben werde, wird diese Umgehung verhindert.

Was die Weintraubenpreise anlangt, so wird voraussichtlich ein Theil des Satzes von den Consumenten in Wien getragen werden, was zu bedauern ist, weil selbe ein wichtiges Genussmittel für große Bevölkerungskreise, für Kinder und Kranke bilden. *(Abgeordneter Fürnkranz: Ein Heilmittel!)* Sollen vielleicht alle Leute nach Meran zur Traubencur fahren? *(Abgeordneter Fürnkranz: Das kann nicht ein jeder! — Während vorstehenden Ausführungen hat Vicepräsident Freiherr v. Clumecký den Vorsitz übernommen.)*

Vicepräsident *(das Glockenzeichen gebend)*: Ich bitte den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

Abgeordneter **Richter**: Mich genirt's nicht. *(Heiterkeit auf der äußersten Linken.)* Auf dem Markte hat man sich jetzt um 10 bis 12 kr. per Kilogramm gute Weintrauben kaufen können, denn es muss hervorgehoben werden, dass sich gerade die niederösterreichischen Weintrauben ganz besonders zum Genusse eignen, dass die Wiener Bevölkerung nicht bloß Weintrauben, sondern überhaupt den Wein Niederösterreichs weitaus bevorzugt.

Warum wollen Sie denn gerade eines der wichtigsten Handelsproducte Niederösterreichs — das ja zu drei Vierteln Weinbauland — so belasten, ein Product, das noch halbwegs anständige Preise erzielte, von dem so viele arme Hauerfamilien, Taglöhner und Kleinhändler leben? Gerade der Satz von zwei Kreuzern per Kilo repräsentirt den Verdienst dieser Leute. Wenn ein solcher Mann mit einer Butte Weintrauben nach Wien kommt, kann er nicht sagen: Sie kostet so und soviel, mehr so und soviel Verzehrungssteuer. Er muss einfach die Trauben hergeben um den Preis, den er erhält; denn er muss zu verkaufen trachten, weil er ja die Butte Weintrauben nicht wieder nachhause tragen kann. Diese Leute werden am meisten geschädigt. Ich würde also unbedingt beantragen, dass der Steuersatz für Weintrauben gänzlich fallen gelassen werde *(Sehr gut! auf der äußersten Linken)* und dass daher alles Obst, einschließlich der Weintrauben, steuerfrei sein solle. Nachdem die Regierung selbst gesagt hat, dass es sich hier um kein fiscalisches Interesse, nicht um eine Einnahmsverminderung handelt, sondern bloß um eine Überwachungsmaßregel, so ist das ohneweiters durchführbar. Mit dieser Bestimmung wird das Gesetz nicht stehen oder fallen.

Sie kann gewiss durchgesetzt werden. Es ist traurig, wenn man für so eminente Interessen der Landwirtschaft immer nur die Vertreter einiger Bezirke kämpfen sieht, welche oft von einem großen Theile des Hauses in Stich gelassen werden und die auch von dem Herrn Ackerbauminister in Stich gelassen werden, der doch dazu berufen wäre, sich der Weinbauinteressen anzunehmen. Er ist, während es sich um eine so wichtige Angelegenheit handelt, nicht einmal anwesend und hat auch nicht darauf gedrängt, dass eine solche Schädigung des Weinbauers aus dem Tarife entfernt werde. *(Sehr richtig! auf der äußersten Linken.)* Es hat gewiss keiner von Ihnen, meine Herren, das Herz, einen kranken Arbeiter zu einer Arbeitsleistung zu zwingen. Unser Weinbau ist schwer krank und man will ihm jetzt, in der Zeit seiner größten Noth, eine neue Last aufbürden. Das wäre nicht nur eine unrationelle, sondern eine geradezu grausame Maßregel. Alle Kreise der Weinbautreibenden haben darauf gerechnet, durch die Änderung der Verzehrungssteuer in günstigere Verhältnisse zu kommen. Jetzt ist der neue Tarif da, aber er ist geeignet, den ganzen Weinhandel und Weinbau aufs tiefste zu schädigen. Ich bitte Sie deshalb im Interesse dieser ohnedem schwer belasteten Kreise, denselben nicht eine neue Last zuzumuthen und beantrage deshalb, dass es in Tarifpostnummer 1 zu lauten hätte: „ausländische Weine in Flaschen ... 8 fl." Der Satz auf inländische Weine in Flaschen in derselben Höhe hätte zu entfallen. Endlich beantrage ich: „c) Weintrauben 1 fl. 50 kr." habe zu entfallen. Für den Fall, als dieser Antrag angenommen würde, hätte Anmerkung 2 folgende Textirung zu erhalten *(liest)*:

> „Anmerkung 2. Auch Wein, welcher innerhalb der Verzehrungssteuerlinie erzeugt wird, ist mit 4 fl. per Hektoliter und unmittelbar zum Consum bestimmter Weinmost mit 3 fl. pro Hektoliter zu besteuern. Wird Wein oder Weinmost, erzeugt aus Trauben der innerhalb der Verzehrungssteuerlinie gelegenen Weingärten, über die Verzehrungssteuerlinie ausgeführt, so ist für denselben keine Steuer zu entrichten. Die Regelung dieser Besteuerung erfolgt im Verordnungswege mit thunlichster Berücksichtigung der Verhältnisse der Weinhauer."

Ich glaube, dass ich mich da auf sehr bescheidene Ansprüche beschränkt habe, auf eine Abänderung, die gewiss nicht unmöglich ist. Ich bitte Sie, dem zuzustimmen. Wenn der Herr Finanzminister und der Herr Berichterstatter immer sagen: An dem Gesetze darf kein Jota geändert werden, so frage ich: Ja, wozu berathen wir denn darüber? *(Zustimmung auf der äußersten Linken.)* Es handelt sich ja da, nicht wie

beim Wehrgesetze, dass wir von Ungarn abhängig seien, sondern um eine Angelegenheit, die Niederösterreich und Cisleithanien allein berührt.

Wenn es soweit gekommen ist, dass hier nichts geändert werden darf, dann dictire die Regierung einfach die Tarife und fordere nicht unsere Zustimmung; dann trage sie aber auch allein die Verantwortung für das Unglück, das durch solche Bestimmungen angerichtet wird. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)*

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Richter beantragt, dass die Tarifpost „c) Weintrauben 1 fl. 50 kr." entfallen soll. Das ist ein negativer Antrag, welchem er und die Herren, die seiner Ansicht sind, einfach dadurch Rechnung tragen werden, dass sie gegen diese Post stimmen: es wird also die Unterstützungsfrage diesfalls nicht zu stellen sein. Bezüglich des Antrages zu Anmerkung 2 wird die Unterstützungsfrage gestellt werden, wenn die Anmerkung 2 in Debatte stehen wird.

Abgeordneter **Richter:** Ich bitte, ich habe noch etwas beantragt, dass es nämlich heißen soll: „Ausländische Weine in Flaschen 8 fl."

Vicepräsident: Ich bitte um Entschuldigung, das habe ich übersehen.

Der Herr Abgeordnete beantragt, dass Punkt a) zu lauten habe *(liest)*:

„a) Wein in Gebinden . . . . . 4 fl.
b) ausländische Weine in Flaschen . . 8 „
c) Weinmost und Weinmaische . . . 3 „ "

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, bitte ich, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Dr. Exner.

Abgeordneter Dr. **Exner:** Hohes Haus! Nachdem meine Absicht, den Consumenten in den Vororten direct durch eine staatliche Unterstützung zuhilfe zu kommen und ihnen im Wege der Ermäßigung der Miete eine Entschädigung zu erlangen für die Erhöhung der Auslagen, die sie zur Beschaffung der Nahrungsmittel haben werden, nachdem diese meine Absicht nicht in Erfüllung gegangen ist, beziehungsweise nachdem der Antrag, den ich in dieser Richtung zu stellen die Ehre hatte, nach einer sehr umständlichen und gründlichen Entgegnung seitens des Herrn Finanzministers gefallen ist, muss ich mich auf die zweite Methode verlegen und dem Producenten zuhilfe zu kommen trachten. Allerdings werde ich mir dabei eine große Beschränkung auferlegen und namentlich in Bezug auf die Begründung meiner Anträge die Geduld des hohen Hauses nur in geringem Maße in Anspruch nehmen. Da ich an die Ausführungen Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers erinnert habe, benütze ich rasch die Gelegenheit, nur einen Punkt richtigzustellen, was nicht unterbleiben darf, weil sonst im Wege des Protokolles für immerwährende Zeiten ein bedeutender Irrthum unwidersprochen bleiben würde. Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat von der „Stadtbahn" gesprochen, was mir sehr angenehm war, da ich dieses Thema nicht oft genug erörtert sehen kann und anderseits beklagen muss, dass der Herr Handelsminister, den ich nicht nur in Beziehung auf seine Ressortverwaltung sehr verehre, jede Gelegenheit benützt, um sich über die Stadtbahn gründlich auszuschweigen. Nachdem von der Stadtbahn die Rede war und mir der Einwurf gemacht wurde, dass ich eine Art von Faustpfand oder ein Pönale von 300.000 fl. verlange, um die Erbauung der Stadtbahn zu erzwingen, so muss ich darauf hinweisen, dass meinerseits von der Stadtbahn nicht die Rede war, sondern nur von der Gürtelbahn, weil die Gürtelbahn dasjenige ist, was nun zunächst erbaut werden kann durch das Freiwerden der Gründe, und weil sie dasjenige ist, was die Vororte zuerst brauchen als Verkehrsmittel untereinander, und zur Erleichterung des Exportes ihrer Producte durch den directen Verkehr mit den Bahnhöfen der Hauptbahnen. Wir müssen also in erster Linie dringen auf die Errichtung der Gürtelbahn, und auch nur diese wurde in meinem Antrage genannt.

Diese Gürtelbahn aber wird gewiss nicht 40 Millionen, sondern höchstens 6 bis 7 Millionen kosten. Ich hatte die Ehre, einen Antrag zu stellen, und er hat auch den Vorzug genossen, vom Eisenbahnausschusse einstimmig befürwortet und vom hohen Hause einstimmig angenommen zu werden; er bezog sich auf die Erbauung einer Gürtelbahn für Wien. Jahre sind seitdem verflossen und wir haben keine Nachricht mehr über sein Schicksal erhalten. Nun sollen die Linienwälle fallen, der Boden ist frei, das Terrain wird nach der Erklärung des Herrn Finanzministers nichts kosten, und es handelt sich wirklich zu allererst nur um die Errichtung jenes Sectors, der Nussdorf mit Penzing verbindet, als Ergänzung der Wiener Ringbahn. Dadurch würde man den jetzt schwer geschädigten Vororten eine sehr wichtige Compensation bieten, die Verbindung der Bahnhöfe der Franz Josephbahn und der Staatsbahn, einst Elisabethbahn, herbeizuführen, und das ließe sich mit verhältnismäßig geringen Mitteln herstellen. Wenn wir 6 bis 7 Millionen, was hoch gegriffen ist, und eine vierprocentige Verzinsung annehmen, und dabei von jedem Erträgnis absehen, so würde das jährlich 280.000 fl., immer noch weniger als 300.000 fl. betragen. Sie sehen also, meine verehrten Herren, dass der Vorschlag, den ich gemacht habe, auch ernst zu nehmen ist. Wir werden also immer wieder darauf dringen, dass zunächst die Gürtelbahn erbaut werde, und ich glaube, dass sie

jetzt, wo der Weinhandel durch dieses Gesetz unleugbar geschädigt werden wird, baldigst durchgeführt werden soll.

Für den Moment, wo ich zu Tarifpost 1 als Redner eingeschrieben bin, habe ich nur Folgendes zu bemerken: Die Tarifpost für Wein mit 4 fl. wurde von Seite des Abgeordneten für Sechshaus bekämpft und es wurde der Antrag gestellt, man solle von 4 fl. auf 3 fl. herabgehen.

Mit Rücksicht auf diesen Antrag, den ich selbstverständlich unterstütze, erlaube ich mir, einen Eventualantrag zu stellen. Ich habe nämlich geringe Hoffnung, dass dieser Antrag des Abgeordneten für Sechshaus angenommen werden wird, und ich denke mir, dass der Eventualantrag, weil er weniger weit geht, mehr Chancen hätte, obwohl ich mich auch da keinen großen Illusionen hingebe. Mein Antrag geht nämlich dahin, es habe Tarifpost 1a „Wein" zu lauten: „statt 4 fl. — 3 fl. 50 kr."

Man könnte mir den Vorwurf machen, dass das ein kleinlicher Antrag ist. Sie werden aber aus der Entgegnung der Herren Regierungsvertreter hören — denn wir dürfen mit Recht annehmen, dass sie sprechen werden — dass er doch nicht so kleinlich ist *(Heiterkeit links)*; er wird unter dem Hinweis auf die Wirkung dieser kleinen Ermäßigung für das Gesammtergebnis des neuen Gesetzes bekämpft werden, denn so kleinlich ist nichts, dass es nicht doch noch bekämpft würde.

Ich muss auch in dieser Richtung den Ausführungen des geehrten Herrn Collegen Richter zustimmen, dass es denn doch nicht gut angeht, jede Änderung zu perhorrescriren, auch wenn die Folgen für den Fiscus verhältnismäßig geringe sind. Es sieht auch gar nicht gut aus, weil man das in der Bevölkerung nicht versteht, dass ein Gesetz, das allerdings schon vom Ausschusse beschlossen worden ist, eine unabänderliche Thatsache sein soll, die bis in jedes Detail feststeht. Ich kann nicht zugeben, dass dieser Standpunkt ein angemessener ist.

Was die Begründung dieses, wie gesagt, so geringfügigen Antrages anbelangt, so habe ich nur einige Worte zu sagen. Wenn wir zu den 3 fl. 50 kr. per Hektoliter die voraussichtliche Communalsteuer per 25 Procent hinzuschlagen, so kommen im ganzen noch 87 kr. hinzu; das wird also beiläufig 3 fl. 50 kr. + 87 kr. = 4 fl. 37 kr. ausmachen. Diese 37 kr. kann der Detaillist noch auf seine Schultern nehmen. Er kann bei rationellem Betrieb diese kleine Unannehmlichkeit — es ist wirklich nur eine unwesentliche Sache — vielleicht tragen. Dadurch würde eine Vertheuerung des Weines in folgender Weise eintreten.

Vier Gulden pro Hektoliter, das ist vier Kreuzer pro Liter, ein Kreuzer pro Viertelliter, das ist die Erhöhung des Preises durch die Verzehrungssteuer gegenüber dem wirklichen Werte, der man entgegensieht. In dem Momente, wo Sie statt 3 fl. 50 kr. 4 fl. begehren, wird eine Steigerung durch die Communalzuschläge von 4 auf 5 eintreten, und es ist dann nicht mehr möglich zu verzichten auf dieses Plus von 1 fl. über die 4 fl. bei der Überwälzung der Steuer auf den Consumenten; der Wein wird schon, ich glaube, beim Viertelliter, gewiss aber beim halben Liter empfindlich vertheuert. Das ist für den Detailverkehr der Vororte nicht unwesentlich, denn dieser hat in den Vororten eine große Bedeutung, und ich muss daher im Interesse dieses Handelsbetriebes seitens der kleineren Weinhändler, Weinschenker und Wirte diesen Eventualantrag stellen für den Fall der Ablehnung des Antrages des Herrn Abgeordneten Friedrich Sueß.

Dann habe ich noch einen Antrag, der sich auf Tarifpost 1, und zwar auf die Weinmaische bezieht. Es ist nämlich in der Tarifpost 1 b kein Unterschied gemacht zwischen Weinmost und Weinmaische und es heißt dort: „Weinmost und Weinmaische per Hektoliter 3 fl." Ich muss gestehen, das ist mir unfasbar. Denn man braucht mindestens für einen Liter Weinmost $1^1/_6$ Liter Weinmaische. Das Verhältnis ist nach der übereinstimmenden Aussage von Fachleuten im allergünstigsten Falle 6:5, oder wenn man 48 Maß Maische verwendet, so kann man höchstens 40 Maß Most bekommen. Nun sehe ich nicht ein, warum man diesen Unterschied, der, wie gesagt, meistens viel größer ist, nicht in dem Tarife zum Ausdrucke bringt, was in sehr einfacher Weise dadurch geschehen könnte, dass man für Weinmost 3 fl., für Weinmaische nur 2 fl. 50 kr. fordert. Man wird mir einwenden, das erschwert wesentlich die Controle. Schon jeder Laie, nicht der Weinbautreibende allein, geschweige denn ein Organ der Finanzverwaltung, ist in der Lage, diesen Unterschied zu constatiren. Weinmost kann man trinken, er enthält keine festen Bestandtheile, Weinmaische kann man nicht trinken, dieselbe enthält feste Bestandtheile. Der Unterschied ist sofort und zwar durch die Inaugenscheinnahme festzustellen. Es ist aber sehr wesentlich, dass man die ohnehin hohe Besteuerung nicht unnöthig in dem Falle festsetzt, wo die Weinmaische eingeführt wird. Es ist nicht nöthig, sage ich, es ist unzweckmäßig, weil man die Production in eine bestimmte Richtung treibt, man wird nämlich trachten müssen, Most einzuführen, weil man dabei verhältnismäßig günstiger fährt, als wenn Sie für Weinmaische denselben Tarifsatz begehren. Factisch läßt sich die Gleichstellung nicht aufrechterhalten, und ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, dass es bei Tarifpost 1 b heißen soll:

„Weinmost per Hektoliter . . 3 fl.
Weinmaische „ „ . . 2 „ 50 kr."

Das sind die Anträge, die ich sowohl der Erwägung des hohen Hauses, als auch der Regierung empfehle, indem ich mir vorbehalte, nach dem vom Herrn Präsidenten vorgeschlagenen Vorgange bei den

„Anmerkungen" zu dieser Tarifpost neuerlich das Wort zu ergreifen.

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Exner stellt für den Fall der Ablehnung des Antrages des Herrn Abgeordneten Friedrich Sueß folgenden Eventualantrag: *(Wiederholt denselben.)*

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt und steht in Verhandlung.

Ferner stellt der Herr Abgeordnete Dr. Exner zu Tarifpost 1 den Antrag: *(Wiederholt denselben.)*

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Dieser Antrag ist gleichfalls hinreichend unterstützt und steht in Verhandlung.

Es hat sich der Herr Regierungsvertreter Freiherr v. Baumgartner zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Regierungsvertreter Sectionschef Freiherr v. **Baumgartner:** Hohes Haus! Ich will auf die allgemeinen Erörterungen, welche der Herr Abgeordnete Friedrich Sueß vorgebracht hat und die eigentlich in die Generaldebatte gehören, nicht eingehen; nur auf den Vorwurf möchte ich erwidern, dass die Regierung gewissermaßen die Absicht habe, den Weinhandel zu zerstören, weil die Linienverzehrungssteuer auch für die Vororte von Wien eingeführt werde. Die Sachlage ist bekannt. Es liegen gewichtige Interessen vor, welche die Regierungsvorlage herbeigeführt haben. Die Regierungsvorlage wurde beinahe allgemein mit Gunst aufgenommen und infolge dessen kann man wohl sagen, dass die durch diese Vorlage ausgedrückten wichtigen Interessen allseits anerkannt sind. Es ist nur eine Consequenz der Berücksichtigung dieser großen Interessen, dass der Weinhandel in den Vororten Wiens in die Linienverzehrungssteuer einbezogen wird, und man kann ganz bestimmt sagen, dass es der Regierung keineswegs darum zu thun sein kann, den Weinhandel zu zerstören.

Eine zweite allgemeine Bemerkung möchte ich gegen den Herrn Abgeordneten Richter vorbringen, dieser meinte, weil die Linienverzehrungssteuer für die Vororte größer sein wird, als die bisher dort gezahlte Verzehrungssteuer ist, so werde sich der Consum vermindern und infolge dessen der Weinbau leiden. Da hätte er aber auch die andere Seite der Medaille berücksichtigen sollen, dass nämlich für die Stadt Wien diese Steuer um eben soviel niedriger wird, und wenn eine Erhöhung der Steuer die Verminderung des Consums nach sich zieht, die Ermäßigung der Steuer auch wieder eine Erhöhung des Consums nach sich ziehen wird. *(Abgeordneter Vergani: Aber nicht im Verhältnisse!)* Es ist die Bevölkerung Wiens bedeutend größer als jene der Vororte, und daraus wird sich doch die Compensation ergeben.

Ich gehe nun zu den einzelnen Anträgen über. In erster Linie steht der Antrag des Herrn Abgeordneten Friedrich Sueß, welcher die Tarifsätze für Wein und Weinmost betrifft. Der Herr Abgeordnete Sueß beantragt die Herabsetzung der Tarifpost 1 a) von 4 fl. auf 3 fl., und weiters dass die Tarifpost für Weinmaische von 3 fl. auf 2 fl. 50 kr. herabgesetzt werde, während er für Weintrauben den vom Ausschusse beantragten Satz von 1 fl. 50 kr. acceptirt.

Ich brauche wohl nicht auseinanderzusetzen, dass die Post Wein für den künftigen Ertrag der Linienverzehrungssteuer eine sehr große Bedeutung hat. Sie ist nämlich mit einem Ertrage von rund zwei Millionen Gulden veranschlagt, und eine Herabsetzung um 1 fl. per Hektoliter, und um zugleich auch den Eventualantrag des Herrn Abgeordneter Dr. Exner in Betracht zu ziehen, eine Herabsetzung auch nur um den achten Theil, bewirkt immerhin einen bedeutenden Ausfall. Selbst die letztere Herabsetzung würde noch einen Ausfall von 250.000 fl. bringen. Da nun schon wiederholt von Seite der Regierung erklärt worden ist, dass auf eine Herabminderung des Ertrages aus dieser Reform nicht eingegangen werden könne, so muss ich das hohe Haus bitten, diese Herabsetzungsanträge nicht zu genehmigen.

Es kommt bei dieser Post ein Antrag vor, man solle die Besteuerung der Weintrauben gänzlich auflassen. In den Bemerkungen zur Regierungsvorlage ist gesagt, weshalb diese Besteuerung aufgenommen ist: zum Schutze des Ertrages der Wein- und Moststeuer, weil die Erfahrung gelehrt hat, dass Weintrauben in großer Menge eingeführt und nicht etwa in eigens hergerichteten Presshäusern, sondern von den Wirten selbst mittels kleiner Handpressen zu Most verarbeitet werden, den man verschleißt. Übrigens sind Weintrauben auch jetzt mit einer Abgabe belegt. Die Erhöhung derselben ist nicht von Belang, sie erreicht für ein Kilo Weintrauben nicht einmal einen Kreuzer, und es ist nicht abzusehen, inwiefern dieser eine Kreuzer eine außerordentliche Beschwerung nach sich ziehen sollte.

Hinsichtlich der Flaschenweine wurde merkwürdigerweise heute verlangt, dass, wenn sie nicht eliminirt würden in der betreffenden Differentialpost, die höhere Besteuerung doch wenigstens bloß auf auswärtige Flaschenweine beschränkt werden soll. Bisher ist immer der Vorwurf gemacht worden, dass bei der Besteuerung von Wein die Qualität nicht unterschieden werde. Es ist zu bedauern, dass die Qualität nicht allgemein im Steuersatze unterschieden werden kann. Aber wenn man dies auch zugab, meinte man doch, der Wein, welcher schon durch äußere Merkmale sich als edler Wein ankündigt, sollte mit dem höheren Satze belegt werden. Dieser beinahe allgemeinen Ansicht ist auch die Regierungsvorlage gefolgt und hat

den doppelten Satz für Wein gewählt, der in Gebinden und in Flaschen eingeführt wird. Ich glaube, die Berechtigung dieses qualitativen Unterschiedes im Steuersatze dürfte kaum widerlegt werden können. Es wird aber noch vorgeschlagen zu Gunsten der inländischen Weinproducenten, bloß die ausländischen Flaschenweine zu treffen. Davon wäre ein Erfolg nie zu erwarten, wenn zu hoffen wäre, dass ausländische Flaschenweine auch mit ausländischen Etiketten eingeführt werden. Ich glaube aber man würde die ausländischen Etiketten in der Regel vermeiden, um den doppelten Steuersatz zu umgehen. Das wäre dasjenige, was zu den Anträgen hinsichtlich der Tarifpost selbst zu sagen ist.

Es werden aber noch Anträge zu den Anmerkungen der Tarifpost gestellt und außerdem selbständige Anmerkungen beantragt. Der erste Antrag zu den Anmerkungen bezieht sich auf Weinmost und Wein innerhalb der Verzehrungssteuerlinie, erzeugt aus Trauben der innerhalb der Verzehrungssteuerlinie gelegenen Weingärten. Nach diesem Antrage soll solcher Wein nur mit 2 fl. per Hektoliter, und solcher Weinmost nur mit 1 fl. per Hektoliter belegt werden. Es ist hier eine Herabsetzung des Steuersatzes um je 2 fl. in Aussicht genommen.

Jedenfalls ist dies eine Herabsetzung der Steuersätze des Ausschussantrages und wenn man vom Standpunkte der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, vom Standpunkte der Gerechtigkeit ausgeht, so dürfte man es nicht rechtfertigen können, weshalb ein Erzeugnis, welches in der Regel zu den Qualitätsweinen gehört, bedeutend niedriger belegt werden soll, als ein anderer Wein, der vielleicht der mindersten Qualität angehört. Übrigens ist es die Absicht der Regierung, die Besteuerung des Weinmostes und Weines, der aus Trauben der innerhalb der Verzehrungssteuerlinie gelegenen Weingärten gewonnen wird, milde durchzuführen.

Die Form der Durchführung soll nämlich nach der Regierungsvorlage dem Verordnungswege vorbehalten werden. Da lassen sich nun vielerlei Erleichterungen denken, welche den Weinproducenten zugute kommen. Es kann sein, dass die abfindungsweise Einhebung mit schonenden Zahlungsmodalitäten eingeführt wird; es kann sein, dass man sich mit der bloßen Erhebung der Mostmenge begnügt, vorausgesetzt, dass der Weinproducent nicht darauf besteht, die Verzehrungssteuer erst dann zu entrichten, wenn die Auslagerung des von ihm producirten Weines zum Consum in das Verzehrungssteuergebiet gelangt, während für Wein, den er über die Verzehrungssteuerlinie ausführt, die Steuerabschreibung eintritt. Die Regierung hat die Absicht, die von ihm erlangte Ermächtigung im Verordnungswege vorzugehen, zu Gunsten der Weinproducenten zu benützen.

Zur Anmerkung 3, betreffend die Freilager, wird ein Zusatz beantragt, der die Form der Besteuerung des aus den Freilagern kommenden Weines regeln soll.

Nach dem Ausschussantrage, übereinstimmend mit der Regierungsvorlage, sollen Personen, welche den Weinhandel in größerem Umfange innerhalb der Verzehrungssteuerlinie betreiben, Freilager für Wein unter dem zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Controlmaßregeln gestattet werden. Der Antrag nun, der zu dieser Anmerkung gestellt worden ist, geht gewissermaßen aus dem Misstrauen hervor, dass die Regierung die Bedürfnisse und Verhältnisse des Weinhandels in den Vororten Wiens nicht gehörig berücksichtigen wird. Allein trotz des beantragten Zusatzes bliebe die Regelung der Weinfreilagerfrage in vielerlei Beziehungen noch immer dem Verordnungswege vorbehalten. Der Zweck des beantragten Zusatzes würde also nur theilweise erreicht.

Übrigens hat die Regierung schon im Subcomité und im Ausschusse erklärt, dass es ihre Absicht ist, durch eine umfassende Enquête alle Verhältnisse und Bedürfnisse des Weinhandels in den Vororten kennen zu lernen, um darnach die Vollzugsanordnungen zu treffen und demselben jene Schonung zutheil werden zu lassen, welche mit der Sicherheit des Staatsschatzes verträglich ist.

Ich glaube also die Bitte stellen zu dürfen, auch die Form der Besteuerung des Weines aus Freilagern dem Verordnungswege anzuvertrauen.

Der Herr Abgeordnete Sueß hat eine selbständige Anmerkung als Anmerkung 4 beantragt. Dieselbe solle lauten *(liest)*:

„Für Wirte und kleinere Weinhändler, welchen Freilager in den eigenen Kellereien nicht geboten werden, Transitolager an der Donau und auf den Bahnhöfen an stark frequentirten Verkehrspunkten vor dem Inslebentreten dieses Gesetzes zu errichten."

Es soll eine gesetzliche Verpflichtung der Regierung ausgesprochen werden, so dass dieselbe vielleicht Transitolager zu bauen, zu erhalten hätte. Derlei schon im gegenwärtigen Stadium der Verhandlung auszusprechen, dürfte jedoch etwas verfrüht sein.

Es haben sich ja auch das Subcomité und der Ausschuss mit derselben Frage beschäftigt, und sie haben geglaubt, es werde genügen, wenn in Form einer Resolution der Regierung nahegelegt würde, dass derlei Transitolager nothwendig sein werden.

Ich würde also das hohe Haus bitten, sich auf die Resolution zu beschränken, aber in das Gesetz keine Bestimmung in dieser Beziehung aufzunehmen.

Die beantragte Anmerkung 5 kommt eigentlich auf etwas zurück, was schon abgethan ist, nämlich auf eine Übergangsbestimmung; denn ich kann nicht glauben, dass der Herr Abgeordnete Sueß meint, man solle für immer den Weinwirten und Eigenthümern von Weinvorräthen unter 600 Hektoliter ein Drittel ihres Vorrathes steuerfrei lassen; offenbar ist nur

gemeint ein Drittel der Vorräthe, welche bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes in den Kellereien dieser Weinwirte vorhanden sind. Wenn nun dem so ist, so ist das ein Punkt, der eigentlich nicht gut in das jetzige Stadium der Debatte gehört; denn die Übergangsbestimmungen sind bereits beschlossen, und in welcher Form Weinvorräthe berücksichtigt werden wollen, ist in den beschlossenen Übergangsbestimmungen schon ausgedrückt.

Endlich wird beantragt, die Maische milder zu behandeln als Most.

Das praktische Interesse für diesen Antrag ist mir nicht klar; denn dass etwa viel Maische in das neue Verzehrungssteuergebiet eingeführt werden würde, das meine ich nicht, und wenn auch das, was rationell Maische genannt wird, vom Most leicht unterschieden werden kann, so haben doch die Beamten in solchen Dingen eine sehr eigenthümliche Erfahrung. Unter ihrer Behandlung ändert sich oft das Object. Most mit etwas Hülsen und Körnern wird bereits als Maische beansprucht, damit der Mostsatz umgangen werden kann.

Sollen wir nun in jedem einzelnen Falle streitige Fragen austragen, wegen einer Differenz, die nach den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Exner höchstens mit einem Sechstel des Steuersatzes berechtigt wäre?

Damit glaube ich, würde für eine Einfuhr, die minimal oder gar nicht vorkommen wird, doch zu weit gegangen werden. Ich würde also das hohe Haus bitten, auch diesen Antrag abzulehnen.

Vicepräsident: Zum Worte gelangt nunmehr der Herr Abgeordnete Graf Fries; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Graf **Fries:** Hohes Haus! Wenn ich mir das Wort erbeten habe, so geschah es, weil ich, trotzdem ich vom Großgrundbesitze Mährens ins Abgeordnetenhaus entsendet bin, doch ein Niederösterreicher, nämlich ein gebürtiger Vöslauer bin.

Jeder der Herren hat gewiss schon Vöslauer Wein getrunken. Sie werden daher begreifen, dass ich mich gewissermaßen berechtigt, ja selbst verpflichtet halten kann, in Angelegenheiten, welche den Weinbau Niederösterreichs betreffen, das Wort zu ergreifen. Ich werde trotz der heftigen Angriffe, welche gerade im Interesse des Weinbaues gegen den Satz und gegen den Antrag des Ausschusses vorgebracht worden sind, dennoch für den Antrag desselben stimmen, weil ich, wenn nicht schon andere Gründe dafür sprechen würden, dass ich mich dem Ausschussantrage anschließe, gerade im Interesse des Weinbaues diesen Satz von 4 Gulden schon für eine, wenn auch kleine Errungenschaft halten muss.

Nachdem nun die Herabsetzung innerhalb der Verzehrungssteuerlinie und die Erhöhung außerhalb derselben nahezu dieselbe ist — sie variirt nur um 2 Kreuzer — nachdem innerhalb der Linie 700.000 Menschen und außerhalb derselben 500.000 Menschen wohnen, nachdem, wie wir gehört haben, außerhalb der Linie so viel mehr keinen Wein trinkende Kinder sind, nachdem die Bevölkerung innerhalb der Linie jedenfalls eine wohlhabendere und consumtionskräftigere ist, so müssen wir annehmen, dass, selbst wenn die berühmte Schwiegermutter sehr viel Wein trinkt *(Heiterkeit!)*, die 700.000 Personen innerhalb der Verzehrungssteuerlinie im Consum mehr Ausschlag geben werden, als die 500.000 außerhalb der Linie.

Es ist immerhin, wenn es auch wünschenswert wäre, dass die Erleichterung eine noch größere wäre, eine Erleichterung vorhanden. Der niederösterreichische Weinbauer wird daher durchaus nicht zu leiden haben, sondern er wird sich dessen freuen können, dass die Herabsetzung größer ist, als anderseits die Erhöhung.

Wenn wir dagegen stimmen würden, so würde, wenn nichts anderes erzielt wird, die Sache sich jedenfalls verschleppen. Nachdem nun ganz bestimmt diese Erleichterungen zunächst dem Lande Niederösterreich zustatten kommen, denn in Wien wird doch gewiss zumeist niederösterreichischer Wein getrunken, und nachdem diese Erleichterungen beiläufig 250.000 bis 300.000 fl. ausmachen, so glaube ich, muss man gerade im Interesse des niederösterreichischen Weinbaues selbst diese geringe Erleichterung, diesen geringen Vortheil annehmen und ich werde daher, weil ich niederösterreichischer Weincultivator bin, für den Satz des Ausschusses stimmen.

Präsident *(den Vorsitz wieder übernehmend)*: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Romaszkan hat sich zur formellen Geschäftsbehandlung das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Freiherr v. **Romaszkan:** Ich erlaube mir, Schluss der Debatte zu beantragen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Romaszkan beantragt den Schluss der Debatte.

Ich ersuche jene Herren, welche für den Schluss der Debatte sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag auf Schluss der Debatte ist angenommen.

Es ist nur noch ein Redner eingezeichnet, nämlich der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter, welchem ich das Wort ertheile.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Bevor ich in das Meritorische der in Frage stehenden Tarifpost eingehe, sei es mir gestattet, einem Ersuchen, welches mehrere in den Vororten wohnende Staatsbeamte an mich gestellt haben, hier Ausdruck zu geben. Die Herren haben mir mitgetheilt, dass derzeit die Wiener Vororte im Betreff der Activitätszulage der Beamten in

der zweiten Klasse stehen, während Wien in der ersten Classe steht.

Durch die ganz gewiss eintretende Steigerung der Lebensbedürfnisse der Vororte, die infolge dieser höheren Verzehrungssteuer eintreten wird, seien daher die Verhältnisse der in den Vororten wohnenden Staatsbeamten ganz gleich denen der Wiener Staatsbeamten, und sie wünschen daher, dass mit dem Inslebentreten dieses Verzehrungssteuertarifes für die Vororte auch sie in die Classe 1 rücksichtlich der Activitätszulage für Staatsbeamte gesetzt werden. Ich habe hiemit diesem mir mitgetheilten Wunsche Ausdruck gegeben.

Ich habe nach dem, was die Herren Vorsprecher zur Begründung ihrer Meinung, dass der mit 4 fl. veranschlagte Steuersatz für Wien und die Vororte zu hoch ist, ausführten, nur noch beizusetzen, dass auch ein Vergleich mit dem, was in Wien und in den übrigen Theilen des Reiches an Verzehrungssteuer für Wein gezahlt wird, diese Behauptung vollends begründet, und dass es daher eine Forderung des Rechtes und der Gerechtigkeit ist, wenn man die Steuerkraft der den verschiedenen Steuersätzen unterworfenen Bevölkerung des Reiches miteinander vergleicht, zum mindesten auf jene Steuersätze herunterzugehen, wie sie der Herr Abgeordnete Sueß beantragt, nämlich auf 3 fl. per Hektoliter für Wein und 2 fl. 50 kr. für Most.

Es ist aber geradezu im sanitären Interesse der Bevölkerung gelegen, die Steuer für Weintrauben nicht einzuführen. Dass diese Steuer in Betreff der Controle nicht nothwendig ist, und dass auch bei der Steuerfreiheit der Trauben nicht etwa Wein aus den nach Wien eingeführten Trauben gepresst werden wird, wurde schon auseinandergesetzt. Zum Weinpressen braucht man ja, soll es rentabel sein, eine Weinpresse, und jede solche Presse kann genau so unter amtliche Controle gestellt werden, als, wie das jetzt schon der Fall ist, jeder Apparat zum Spiritusbrennen; es ist daher auch von fiscalischem Interesse aus betrachtet nicht gerechtfertigt, von den Weintrauben, wie projectirt, 1 fl. 50 kr. per Metercentner, also $1\frac{1}{2}$ kr. per Kilo Steuer einzuheben, die in der Praxis für den Käufer der Trauben gewiss auf 2 kr. werden abgerundet werden.

Der Consum von Weintrauben dient ja auch sanitären Interessen. Mir selbst wurden, als ich an Bluthusten litt, gedünstete Äpfel und Weintrauben als Heilmittel ordinirt. Es gibt förmliche Traubencuren in Wien und eigene Anstalten sind dazu etablirt. Nicht alle Leute sind in der Lage, im steuerfreien Meran die Traubencur zu gebrauchen, in Meran, das so glücklich war, im Jahre 1848 aus der Reihe der für die Verzehrungssteuerentrichtung als geschlossen erklärten Städte herausgenommen und als offenes Land behandelt zu werden, was der Herr Berichterstatter und sämmtliche Abgeordnete, die für unsere Gesetzesvorlage stimmen, freilich als vollkommen gerechtfertigt anerkennen, denn wenn das nicht der Fall wäre, würden sie gewiss Anträge bringen, um diese Ungerechtigkeit in der Vertheilung der Steuerlast zu beseitigen, sowie sie ja jetzt den Anträgen bezüglich Einhebung der Verzehrungssteuer für die Wiener Vororte deshalb zustimmen, weil sie die Behandlung der Wiener Vororte als offenes Land gegenüber der anderen derzeit als offenes Land behandelten Bevölkerung des Reiches als ein Unrecht erkennen.

Gehen wir durch, wie hoch der Wein bisher besteuert war. Nach dem Verzehrungssteuerpatente vom Jahre 1829 sind für Wien per niederösterreichischem Eimer 2 fl. C. M. Steuer verlangt worden, das macht per Hektoliter 3 fl. 75 kr. ö. W. Es hat sich gezeigt und die absolute Regierung hat dies bereits eingesehen, dass dieser Weinsteuersatz für Wien viel zu hoch war. Es wurde daher mit Hofkammer-Präsidialdecret vom 19. März 1848, Z. 2502, die Steuer auf 1 fl. 40 kr. C. M. per niederösterreichischem Eimer herabgesetzt, was per Hektoliter 3 fl. 12 kr. ö. W. ausmacht. Es ist sehr interessant, zu verfolgen, wie der absolute Staat viel gerechter bei Besteuerung seiner Angehörigen vorgeht, als der constitutionelle.

Ich habe bereits in der Generaldebatte das Gesetz vom Jahre 1859 erwähnt, welches in seiner Einleitung ausdrücklich sagt, es sei deshalb erlassen worden, um eine gerechte Vertheilung der Steuerlast auf alle Staatsbürger auch bezüglich der Verzehrungssteuer zu bewirken, und welches den Versuch gemacht hat, auf dem offenen Lande nicht die Objecte, die im Detailhandel erscheinen, allein, sondern den gesammten Consum der Landbevölkerung zu treffen. Dieses Gesetz vom 12. Mai 1859 nun hat den 1 fl. 40 kr. C. M., welcher im Jahre 1848 per niederösterreichischem Eimer in Wien fixirt worden ist, nicht nur nicht erhöht, sondern sogar auf 1 fl. 40 kr. ö. W. herabgesetzt.

Es ist dann mit Verordnung vom 17. Mai 1859 für alle Verzehrungssteuersätze der gleiche Zuschlag von 20 Procent vorgeschrieben worden, wodurch sich die Steuer per niederösterreichischem Eimer auf 3 fl. 75 kr. ö. W. erhöhte. Im Jahre 1862, wo es, wie ich bereits in der Generaldebatte erörtert habe, den Vertretern von Sonderinteressen im Abgeordnetenhause gegen die Anschauungen des Herrenhauses und gegen den Willen des Ministeriums gelungen ist, die Gesetzgebung vom Jahre 1859 wieder zu stürzen und auf die Zustände, wie sie durch das Patent vom Jahre 1829 geschaffen wurden, zurückzugehen, haben die Herren nichts Gescheidteres zu thun gewusst, als, um sich die völlige Steuerfreiheit auf dem offenen Lande wieder zu erkaufen, dem Finanzministerium das Zugeständnis zu machen, dass für alle geschlossenen Städte die Tarifposten auf Wein und Most erhöht werden, daher wurde für Wien die Steuer auf Wein per niederösterreichischem Eimer damals um 1 fl. gesteigert, nämlich auf 2 fl. 40 kr. ö. W. festgesetzt.

Der ärmste Mensch in Wien also und in Zukunft auch in den Vororten muss mehr Steuer zahlen — ich wiederhole es und sage es immer wieder — als irgend ein Rittergutsbesitzer und Cavalier oder Prälat auf dem Lande, der einen vollkommen steuerfreien Consum hat.

Die Steuer von 2 fl. 40 kr. österr. Währ. per niederösterreichischen Eimer macht 4 fl. 24 kr. österr. Währ. per Hektoliter und mit dem 20procentigen Zuschlage 5 fl. 8 kr. österr. Währ. Dieser Satz soll nun für Wien auf 4 fl. herabgesetzt, für die Vororte auf diesen Betrag erhöht werden, und wenn der Wein in Flaschen verkauft wird, sogar auf 8 Gulden.

Betrachten wir nun, um die volle Ungerechtigkeit dieses Satzes zu erkennen, wie hoch die Verzehrungssteuer für Wein in den anderen Theilen des Reiches ist. Was zahlt die oft weit steuerkräftigere Bevölkerung im offenen Lande?

Wir finden, dass der absolute Staat die Differenzen zwischen dem offenen Lande und den geschlossenen Städten weitaus niedriger und daher weitaus gerechter gestellt hat, als dies seit dem sogenannten constitutionellen Regime geschieht.

Während zum Beispiel in Wien noch im Jahre 1848 eine Steuer von 1 fl. 40 kr. C. M. per niederösterreichischen Eimer bestand und dies bis zum Jahre 1862 fortdauerte, betrug die Steuer für das offene Land per niederösterreichischen Eimer nur 1 fl. 20 kr. C. M., es war also bloß eine Differenz von 20 kr. C. M. oder 35 kr. österr. Währ. in dem Steuersatze zwischen Wien und dem offenen Lande. Die Steuer von 1 fl. 40 kr. österr. Währ. per niederösterreichischen Eimer macht per Hektoliter 2 fl. 14 kr. österr. Währ. aus.

Im Jahre 1862 hat das Abgeordnetenhaus für das offene Land keine Erhöhung des Steuersatzes bewilliget, es blieb der Satz vom 1859 mit 20procentigem Zuschlage, welcher im Jahre 1875 durch das Gesetz vom 1. Juni 1875 eine Abrundung auf den Betrag von 2 fl. 97 kr. per Hektoliter erfuhr, in welchen Betrag der 20procentige Zuschlag schon eingerechnet ist.

Man sieht also, wie viel gerechter der absolute Staat bei Besteuerung seiner Angehörigen vorgeht als der sogenannte constitutionelle, ich sage sogenannte, denn ein Staat mit Interessenvertretung verdient wohl kaum diesen Namen mehr. Neben den Provinzen, welche dem allgemeinen Weinsteuersatze von 2 fl. 97 kr. österr. Währ. unterworfen sind, gibt es aber eine ganze Menge privilegirter Gemeinden und Landestheile, deren Vertreter uns aber hier freilich niemals zuhören, wenn wir von der ungerechten Belastung der anderen Theile des Reiches sprechen.

Ob diese anderen Theile des Reiches gerecht oder ungerecht besteuert sind, dass ist diesen Herren ganz alleseins, wenn nur die Orte, aus denen sie her sind, wenig zahlen, so stimmen sie allem gern zu, was andere Reichstheile belastet, und was insbesondere der armen Bevölkerung der Vororte aufgebürdet werden soll. *(Sehr richtig! links.)*

Diese Herren haben es hier nach ein paar Tagen recht gut verstanden, uns den Nothstand der Länder zu schildern, aus denen sie hieher gesendet wurden, um uns zur Herabsetzung der Gebäudesteuer zu bewegen. Diese Herren haben aber leider wenig Mitleid für die gedrückte Lage und die Armuth der Bevölkerung in anderen Reichstheilen und widerstreben daher einer gerechten gleichen Besteuerung aller Staatsbürger. Ich bitte, die Gebäudesteuer steht mit der Verzehrungssteuer, wie überhaupt alle Steuern miteinander in innigster Verbindung.

Um die Lasten, die eine Bevölkerung zu tragen hat, also auch um die Last, welche die Gebäudesteuer der ihr unterworfenen Bevölkerung aufhalst, wahrhaft zu würdigen, muss man prüfen, was diese Bevölkerung auch an allen anderen Steuern zahlt. Da zeigt sich nun, dass zum Beispiel die Tiroler, was die Verzehrungssteuer anlangt, in jedem Punkte, also auch speciell beim Weine gegenüber den anderen Theilen der Monarchie außerordentlich begünstigt sind, so dass sie gar keine Ursache haben zu klagen, dass sie in neuester Zeit mit der Gebäudesteuer belastet wurden, welche in den anderen Reichstheilen schon viele Decennien besteht.

Die Tiroler haben es immer recht gut verstanden, sich so viel als möglich von Steuern zu befreien. Ich habe bereits in der Generaldebatte erwähnt, dass die im Jahre 1829 als geschlossen erklärten Städte Innsbruck und Meran im Jahre 1848 aus den bezüglich der Verzehrungssteuer als geschlossen erklärten Orten herausgehoben und als offenes Land erklärt wurden.

In Tirol zahlt man nach dem Tarife 1 fl. 86 kr. per Hektoliter Wein Verzehrungssteuer nach dem Tarife, in Vorarlberg gar nur 1 fl. 6 kr., während in Wien und in den Vororten in Zukunft 4 fl. gezahlt werden muss.

In Innsbruck wird also ungefähr der dritte Theil des Verzehrungssteuertarifes für Tirol, das ist 60 kr. per Hektoliter Wein factisch gezahlt, weil, wie die Regierung selbst sagt, bei der Abfindung kaum ein Drittel des wirklichen Consums zur Versteuerung gelangt. Gibt es in Innsbruck nun nicht viel reichere und steuerkräftigere Leute als in den Vororten Wiens?

Ich finde es begreiflich, dass die Herren aus so enorm rücksichtlich der Steuerleistung begünstigten Ländern sehr wenig Interesse an unseren Debatten über die Erhöhung der Verzehrungssteuer in den Wiener Vororten haben, im Buffet draußen sitzen *(Heiterkeit links)* und nur hereinkommen, wenn der Präsident am Telegraphentaster drückt, um sie zur Abstimmung gegen die Vororte hereinzurufen *(Sehr richtig! links)*; aber die Bevölkerung kennt die Art und Weise, wie hier Gesetze geschaffen werden, und

beurtheilt darnach den Wert des österreichischen Parlamentarismus. Wenn es sich darum handeln würde, Innsbruck dieselbe Verzehrungssteuer aufzuerlegen wie jetzt den Vororten, so würde mit Geschrei und Lamento von denselben Herren gegen diese als horrend bezeichnete Ungerechtigkeit protestirt werden, welche die Belastung anderer ihrer Mitbürger so gleichgiltig votiren.

Es hat aber die weitere Duldung dieser bestehenden Begünstigungen bezüglich der Steuerpflicht noch eine andere Bedeutung. Ein Finanzminister, der immer, wo er eine ungerechte Last von den Schultern eines überbürdeten Theiles der Bevölkerung nehmen soll, von Compensationen spricht, seine Weigerung damit begründet, dass der Staat keinen Kreuzer entbehren könne, der hat zuerst die Verpflichtung, die ganze Bevölkerung des Reiches in der Weise zu besteuern, dass ihre volle Steuerkraft in vollkommen gleichmäßiger Weise ausgenützt wird.

Wenn nun die Bevölkerung der Wiener Vororte in der Lage ist, 4 fl. Steuer für ein Hektoliter Wein zu zahlen, warum sind es dann die anderen Städte des Reiches und die Curorte nicht? Es ist geradezu die Verpflichtung des Finanzministers, dass er überall wo nach seinem eingenen Zugeständnisse eine noch nicht gleichmäßig mit der Steuer der übrigen Bürger ausgenützte Steuerkraft gefunden wird, dieselbe zu allererst für die Staatszwecke in Anspruch nimmt, bevor er den an einen Theil der Bevölkerung mit einer neuen Steuer herantritt, der ohnedem schon weitaus mehr leistet, als was er nach seiner Steuerkraft im Vergleiche mit anderen Theilen der Bevölkerung leisten sollte.

Es gibt nun in Betreff der Weinsteuer außer Tirol noch eine Menge anderer privilegirter Provinzen. Laut Gubernialdecret vom 7. October 1833, Z. 16196 gibt, es gewisse Bezirke und Gemeinden in Steiermark, im Grazer, Marburger und im ehemaligen Cillier Kreise, wo per niederösterreichischen Eimer früher nur 1 fl. Conv.-Münze oder fl. 1·05 österr. Währ., das ist für das Hektoliter 1·87 und mit dem 20procentigen Zuschlag fl. 2·24 bezahlt wurde, welche fl. 2·24 im Jahre 1875 auf fl. 2·23 umgerechnet sind. In vielen Theilen von Steiermark wird also von den Gutsbesitzern, den Cavalieren, von allen reichen Leuten, die in diesen Gegenden wohnen, eine Weinsteuer von nur fl. 2·23 bezahlt und auf diese noch dazu im Abfindungswege bezüglich dessen der Herr Finanzminister und der Herr Sectionschef Baumgartner selbst erklärt haben, dass man auf diese Weise kaum den dritten Theil der Steuer mit Rücksicht auf die Ziffer, die eigentlich im Tarife steht, bekommen.

Ebenso gibt es privilegirte Provinzen, wie Krain und Kärnten, und zwar im Adelsberger, Neustadtler, und Klagenfurter Kreise, wo ebenfalls derzeit nur fl. 2·23 für das Hektoliter auf dem Papier, das heißt nach dem Tarife bezahlt werden. Ferner gibt es solche Begünstigungen im Küstenlande, wo in einigen Bezirken und Gemeinden der Wein wieder nur mit fl. 2·23 per Hektoliter versteuert wird. In einzelnen Bezirken von Görz, Gradiska, Istrien und den quarnerischen Inseln gibt es einen Wein, der nur mit 50 kr. Conv.-Münze per niederösterreichischen Eimer, das ist mit 87½ kr. österr. Währ. per niederösterreichischen Eimer oder mit fl. 1·56 per Hektoliter den 20procentigen Zuschlag dazu gerechnet, mit fl. 1·86 per Hektoliter versteuert wird.

Es gibt sogar einen Wein, den sogenannten Zontawein (Vino di Zonta), wo nur 20 kr. Conv.-Münze per niederösterreichischen Eimer = 35 kr. österr. Währ. per Hektoliter, also 62 kr., und mit dem 20procentigen Zuschlag 74 kr. an Steuer gezahlt werden. *(Abgeordneter v. Stalitz: Das ist der Wasserwein!)*

Bei uns wird kein Unterschied zwischen der Qualität des zu versteuernden Weines gemacht; wenn es auch der Zontawein ist, der eingeführt wird, müssen doch 4 fl. Steuer bezahlt werden. Es wird da auf die Qualität keine Rücksicht genommen. Bei uns soll derselbe Wein 4 fl. Steuer per Hektoliter entrichten, welcher im Küstenlande mit nur 74 kr. zu versteuern ist und das ist nicht gerecht.

Dieselben Verhältnisse haben wir auch in Betreff des Weinmostes und der Weinmaische. Da gilt der Grundsatz, dass für Weinmost und Weinmaische drei Viertel der Gebür, die für den Wein entrichtet wird, zu zahlen ist. Das ist nach dem Tarif vom Jahre 1829 fl. 1·30 Conv.-Münze per niederösterreichischen Eimer gewesen; es wurde auch bezüglich des Weinmostes durch das Finanzministerialdecret vom 29. September 1848, Z. 5387, die Steuer auf fl. 1·15 Conv.-Münze per niederösterreichischen Eimer = 1 fl. 31 kr. österr. Währ. herabgesetzt, und im Jahre 1862 auf fl. 1·60 oder per Hektoliter auf 2 fl. 83 kr. österr. Währ. erhöht. Das macht jetzt mit dem 20procentigen Zuschlag fl. 3·39 per Hektoliter, in Zukunft soll die Steuer 3 fl. österr. Währ. sein. Ähnliche Verhältnisse sind auch bei der Steuer für Obstmost.

Wenn wir erwägen, dass es privilegirte Provinzen gibt, die in Bezug auf Weine um soviel geringer besteuert sind gegenüber dem, was die Wiener Vororte jetzt zu zahlen haben und gar erst in Zukunft zahlen sollen, und wenn man bedenkt, dass doch in jedem modernen Staate der Grundsatz der gleichen Berechtigung, aber auch der gleichen Verpflichtung aller Staatsbürger, nach ihrer Steuerkraft zur Staatslast beizutragen, durch die Fundamentalgesetze aller Staaten anerkannt wird, so sieht man, dass die Besteuerung, wie sie hier vorgeschlagen wird, eine so exorbitante und so ungerechte ist, dass man sich vom Standpunkte des Rechtes unbedingt gegen dieselbe aussprechen muss. Die Bewohner der anderen Provinzen sollen eher ihrer Steuerprivilegien entkleidet

werden, bevor man die Bevölkerung der ohnehin schon schwer belasteten Reichstheile zu neuen Steuerlasten heranzieht.

Wenn man jedoch immer, weil man in der Majorität ist, hergeht und dasjenige, was man auf den eigenen Buckel nehmen sollte, auf den fremden Buckel ladet, so ist das nicht nobel, und ich kann daher nur auf das innigste befürworten, dass wenigstens dieses geringe Zugeständnis, welches in dem Antrage des Herrn Abgeordneten Sueß liegt: 3 fl. für das Hektoliter niederösterreichischen Wein, 2 fl. 50 kr. für Most gemacht werde. Im Interesse der sanitären Verhältnisse Wiens und seiner Vororte, insbesondere im Interesse jener armen Kranken, welche keine Curorte besuchen können, in welchem die Trauben nicht versteuert zu werden brauchen, die man für die Krankencuren braucht, im Interesse dieser armen Bevölkerung Wiens und seiner Vororte, die durch Krankheit gezwungen sind, Traubencuren zu gebrauchen, bitte ich, die Steuern auf Weintrauben gänzlich fallen zu lassen. *(Bravo! auf der äußersten Linken.)*

Präsident: Ich ertheile nunmehr dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Menger:** Meine Herren! Zu jeder Unterabtheilung der Tarifpost 1 sind Anträge gestellt worden. Es sei mir gestattet, bevor ich diese Anträge — wenigstens die wichtigsten — kurz bespreche, auf einige allgemeine Äußerungen zurückzukommen.

Einer der Herren Redner — wie ich glaube, der erste, der das Wort ergriffen hat, — hat die Gefahren hervorgehoben, welche dem Weinhandel Wiens drohen, wenn die Ausdehnung der, wenngleich im Verhältnisse zur früheren stark reducirten Steuer auf die Vororte durchgesetzt wird. Da lässt sich nun, meine Herren, nicht leugnen, dass in der That sehr weitgehende Vorsicht der Regierung dazu gehört, dass der für Wien und die Vororte, ja für ganz Österreich sehr wichtige Weinhandel nicht geschädigt werde. Wenn beispielsweise eine irgendwie lästige oder gar chicanöse Art der Einhebung der Steuer beliebt würde, wenn erhebliche Minimalquantitäten in Rücksicht auf das Lager, ebenso Minimalquantitäten bei der Ausfuhr angeordnet würden, dann, meine Herren, wären der Weinhandel und mit ihm große landwirtschaftliche und commercielle Interessen in der That bedroht. Weil dies der Ausschuss besorgte, hat er eine Enquête veranstaltet und seiner Ansicht in einer sehr eingehenden Resolution, welche ja noch besprochen werden wird, Ausdruck gegeben.

Fürs zweite wurden ernste Besorgnisse hervorgehoben in Rücksicht auf den, wie ich zugestehe, in einer sehr schwierigen Lage befindlichen Weinbau Niederösterreichs. In dieser Beziehung hat aber gerade einer der hervorragendsten Vertreter des Weinbaues Niederösterreichs, der Besitzer von Vöslau, in diesem Hause schon die Gründe angeführt, weshalb, wenn man die betreffende Tarifpost objectiv beurtheilt, und wenn man sie vergleicht mit der gegenwärtigen Gesetzgebung, eine solche Gefahr durchaus nicht zu besorgen sei. Ich bitte zu erwägen, dass derzeit, nach dem jetzt bestehenden Gesetze per Hektoliter Wein in Wien 5 fl. 9 kr. lediglich an Staatssteuer gezahlt werden. In den Vororten sollen nach dem Gesetze derzeit gezahlt werden 2 fl. 97 kr. Nun ist es allerdings richtig, dass für den Consum der Vororte der Steuersatz von 2 fl. 97 kr. auf 4 fl., also um 1 fl. 3 kr. erhöht wird; dagegen wird er für den Wiener Consum um 1 fl. 9 kr. herabgesetzt. Es lässt sich nun nicht verkennen, dass der Consum von Wien doch namhaft stärker ist, als der der Vororte, denn, meine Herren, Wien hat ja, wenn man selbst per Kopf der Bevölkerung eine gleiche Consumtionskraft annehmen wollte — was wohl kaum berechtigt wäre — über 700.000 Einwohner, die Vororte nur über 500.000. Wenn daher nur die Interessen des Weinbaues ins Auge gefasst werden, ist eine Erleichterung für den Weinbau dadurch vorhanden, dass er den größeren Theil seiner Ware in Zukunft um 1 fl. 9 kr. billiger als derzeit an den Hauptconsumenten, d. i. Wien, wird schaffen können und nur für einen kleineren Theil seiner Ware die Erhöhung um 1 fl. 3 kr. zu zahlen hat.

In Bezug auf die Trauben wurde im Ausschusse ein Antrag gestellt auf Steuerfreiheit. Dieser Antrag wurde lebhaft befürwortet. Die Fachleute erklärten nun, dass mit Rücksicht auf die ausgedehnte Grenze und mit Rücksicht auf die großen Übelstände, die sich bisher schon gezeigt haben, eine gesicherte Einhebung der Steuer geradezu unmöglich wäre, wenn Weintrauben ganz steuerfrei hereinkämen. Derzeit zahlen Trauben etwa 67 kr.; 2 fl. wäre allerdings eine sehr namhafte Erhöhung. Es wurde denn auch im Ausschusse der Antrag gestellt, dass zumindest eine Verminderung des Satzes von 2 fl. auf 1 fl. 50 kr. stattfinde. Dieser Antrag wurde allerdings angenommen. Trotzdem ist eine Erhöhung vorhanden, welche die Majorität des Ausschusses darum angenommen hat, weil seitens der betreffenden Fachleute erklärt wurde, dass sonst die Erhebung der Steuer von einem so wichtigen Theile der verzehrungssteuerpflichtigen Gegenstände, wie es der Wein ist, nicht gesichert wäre. In Bezug auf die ganze Tarifpost möchte ich noch auf die Berechnung hinweisen, die der ganzen Reform zugrunde liegt. Die Regierung hat erklärt und hat es als eine Bedingung, von der nicht abzuweichen ist, hervorgehoben, dass nicht mehr als $^5/_4$ Millionen von dem gegenwärtigen Ertrage nachgelassen werden können. Wenn nun, meine Herren, bei Wein noch eine weitere, sehr erhebliche Reduction stattfände, dann wäre zu besorgen, dass diese Summe weit überschritten würde und dass dann die Wohlthaten des Gesetzes, welche doch nicht verkannt werden

können, die Beseitigung der Steuer auf Brot, Holz, Kohle, Gemüse u. s. w. entfallen würden. Mit Rücksicht hierauf empfehle ich Ihnen die Anträge des Ausschusses zur Annahme. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Ich bitte die Plätze einzunehmen, wir werden jetzt abstimmen.

Es sind zu diesem Gegenstande mehrere Abänderungsanträge gestellt worden. Die erste Abstimmung erfolgt über „Wein in Gebinden". Der Ausschussantrag lautet „4 fl.", dagegen beantragt der Herr Abgeordnete Sueß „3 fl." und der Herr Abgeordnete Exner „3 fl. 50 kr.". Es muss hier in der Weise vorgegangen werden, dass früher über die Abänderungsanträge, das ist über die geringeren Ziffern abgestimmt wird.

Ich ersuche nun jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Sueß „3 fl. für Wein in Gebinden" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt. Nun ersuche ich jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Exner „3 fl. 50 kr. für Wein in Gebinden" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist ebenfalls abgelehnt.

Nun wollen jene Herren, welche den Ausschussantrag „a) Wein in Gebinden 4 fl." annehmen wollen, sich erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Es folgt nun die Abstimmung über „Wein in Flaschen". Der Antrag des Ausschusses lautet „8 fl.", der Antrag des Herrn Abgeordneten Sueß „7 fl." und derjenige des Herrn Abgeordneten Richter „ausländische Weine in Flaschen 8 fl."

Ich ersuche nun jene Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Sueß annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Nun gelangt zur Abstimmung der Antrag des Herrn Abgeordneten Richter, welcher nur auf „ausländische Weine" in Flaschen 8 fl. gesetzt haben will.

Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Richter annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt.

Nunmehr gelangt zur Abstimmung der Antrag des Ausschusses „Wein in Flaschen 8 fl.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Wir gelangen nun zur Abstimmung über die Post b) „Weinmost und Weinmaische 3 fl."

Der Herr Abgeordnete Sueß beantragt „Weinmost und Weinmaische 2 fl. 50 kr.", und der Herr Abgeordnete Dr. Exner beantragt „Weinmost 3 fl., Weinmaische 2 fl. 50 kr."

Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Sueß annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt.

Nun ersuche ich jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Exner, und zwar zunächst „Weinmost 3 fl." annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt.

Nun ersuche ich jene Herren, welche den zweiten Theil des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Exner „Weinmaische 2 fl. 50 kr." annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist ebenfalls abgelehnt.

Es gelangt somit zur Abstimmung der Antrag des Ausschusses „b) Weinmost und Weinmaische 3 fl."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Wir werden weiters abstimmen über Post c) „Weintrauben 1 fl. 50 kr."

Der Herr Abgeordnete Richter beantragt die Weglassung dieser Post.

Die Entschließung des hohen Hauses hierüber wird zum Ausdrucke kommen bei der Abstimmung über den Antrag des Ausschusses.

Ich ersuche nun jene Herren, welche den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Der Herr Abgeordnete Richter hat um Constatirung des Stimmenverhältnisses ersucht. Vielleicht verzichten Herr Abgeordneter auf die Auszählung des Hauses, da das Resultat der Abstimmung nicht zweifelhaft ist.

Abgeordneter **Richter:** Ich verzichte.

Präsident: Der Antrag des Ausschusses ist angenommen und somit die ganze Tarifpost 1 a, b, c nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Es entfällt somit die Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Richter bezüglich der Anmerkung 2.

Wir gelangen nun zu Anmerkung 1. Zu derselben ist niemand zum Worte gemeldet. Wünscht jemand das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche Anmerkung 1 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen.

Zu Anmerkung 2 haben sich zum Worte gemeldet die Herren Abgeordneten Dr. Herbst und Dr. Exner. Gleichzeitig steht in Verhandlung der Antrag des Herrn Abgeordneten Friedrich Sueß, welcher die Anmerkung 2 folgendermaßen stilisirt haben will *(liest)*:

„Wein innerhalb der Verzehrungssteuerlinie, erzeugt aus Trauben der innerhalb dieser Linie gelegenen Weingärten, ist mit 2 fl. per Hektoliter, und unmittelbar zum Consum bestimmter Weinmost mit 1 fl. per Hektoliter zu besteuern. Die Regelung dieser Besteuerung erfolgt im Verordnungswege mit thunlichster

Berücksichtigung der Verhältnisse der Weinbauer."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt und steht in Verhandlung.

Es gelangt nun zum Worte Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Dr. Herbst.

Abgeordneter Dr. **Herbst:** Ich habe mich bei dieser Anmerkung aus dem Grunde zum Worte gemeldet, weil durch die hier enthaltene Bestimmung in nicht gerechtfertigter Weise eine ganze Classe von Personen empfindlich getroffen wird und weil auch selbst von dem gerade heute leider so sehr betonten fiscalischen Standpunkte aus eine Rechtfertigung dieser Bestimmung nicht vorhanden ist.

Denn der fiscalische Standpunkt ist doch nur dort gerechtfertigt, wo ein finanzielles Interesse des Staates in Frage kommt; wo aber das von der Maßregel zu erwartende Erträgnis außerordentlich gering ist, dagegen die Control- und Durchführungsmaßregeln außerordentlich complicirt sind und es nach der Natur der Sache sein müssen, spricht gar kein Interesse für die Einführung einer solchen Bestimmung und man kann sich umsomehr gegen die Durchführung derselben, wie sie hier vorgeschlagen wird, erklären, weil sie auch mit den Gesetzen der Logik nicht übereinstimmt.

Einer der Grundsätze der Vorlage ist, dass die landwirtschaftlichen Producte, welche innerhalb der Verzehrungssteuerlinie gewonnen werden, der Verzehrungssteuer nicht unterliegen. Die Verzehrungssteuerlinie ist soweit ausgedehnt, dass eine ganze Reihe größerer oder kleinerer landwirtschaftlicher Unternehmungen in den Bereich derselben fällt. Es ist sehr wohl möglich und wird gerade durch die einzuführende Verzehrungssteuer begünstigt, dass jemand innerhalb der Verzehrungssteuerlinie eine Schweinezucht etablirt, denn von den gewonnenen Schweinen hat er keine Steuer zu zahlen, oder eine Geflügelzucht, denn von dem gewonnenen Geflügel hat er auch keine Steuer zu zahlen, ja selbst, wenn er Bruteier über die Verzehrungssteuerlinie einführt und sie ausbrüten lässt, hat er gar nichts an Steuer zu zahlen, während er, wenn er die Hühner als Hühner oder als Kapaune eingeführt hätte, für erstere 4 kr., für letztere 25 kr. per Stück zu zahlen gehabt hätte. Ebenso verhält es sich bei der Zucht von Schlachtvieh. Denn warum sollen die Kühe eines Wirtschaftsbesitzers innerhalb der Verzehrungssteuerlinie keine Kälber haben und warum sollen diese nicht auch wieder zu Kühen oder Stieren oder Ochsen werden?

Und dafür zahlt der Besitzer keine Steuer. Ja, das Verzehrungssteuergebiet ist so ausgedehnt, dass ich glaube, dass selbst auch Jagdgebiete innerhalb dieses Gebietes nichts Seltenes sein werden. *(Rufe links: Ganz gewiss!)* Wenn nun da Hasen oder Rebhühner geschossen werden, so zahlt man für diese auch keine Steuer, obwohl die Steuer für Rebhüner und Fasane, die über die neue Steuerlinie hereingeführt werden, ziemlich hoch ist.

Ja selbst der Weinbauer, wenn er Weintrauben verkauft, hat dafür keine Steuer zu zahlen. Also alles, was die Landwirtschaft innerhalb der Verzehrungssteuerlinie producirt, ist steuerfrei, mit alleiniger Ausnahme des Mostes und Weines. Bei diesen soll vollkommene Gleichstellung mit dem eintreten, was über die Verzehrungssteuerlinie eingeführt wird. Ist denn das — ich will nicht sagen, gerecht allein — ist denn das logisch? Und warum denn das? Ist denn der gehoffte Ertrag so bedeutend, dass das finanzielle Interesse des Staates dabei wesentlich tangirt sein würde? Das ist alles nicht der Fall. Der Herr Regierungsvertreter hat heute erklärt: man wird ja milde sein. Ja, ist denn die laxe Gesetzesanwendung dasjenige, was das Ideal der Finanzzustände in Österreich ist? *(Sehr gut! links.)* Soll man immer erwarten dürfen, es werde das Gesetz nicht so gehandhabt werden wie es lautet? Das sollte überhaupt nicht der Fall sein. Was geregelt werden soll, sollte überhaupt durch das Gesetz geregelt sein, nicht durch Ministerialverordnung, am allerwenigsten durch das bloße Arbitrium des Finanzwachaufsehers. Denn auf dieses wird es nach der Erklärung des Herrn Regierungsvertreters zuletzt hinauskommen.

Ich werde nun, bei der Aussichtslosigkeit für weitergehende Anträge und besonders weil ich weiß, dass ein paar Anträge werden gestellt werden, die so billig und einigermaßen geeignet sind, wenigstens den armen Leuten abzuhelfen, keinen durchgreifenden Antrag stellen. Ich will nur bemerken, dass, was die Höhe der Steuer betrifft, gerade diese Leute am empfindlichsten getroffen werden. Sie hatten nämlich bisher, wenn sie Wein in Gebinden verkauften, gar keine Steuer zu entrichten und ebensowenig von dem selbst erzeugten Weine, den sie auch selbst consumirten. Wenn sie im Wege des Ausschankes verkauften, was wohl im großen Umfange der Fall war, hatten sie die Abfindung, respective beinahe gar nichts zu zahlen. Und jetzt kommt man ihnen auf einmal mit einer Steuer von 3 fl. für Most und 4 fl. für Wein! Und zu welcher Zeit kommt man damit? Zu einer Zeit, wo die Phylloxera die Weingärten verwüstet, und gerade in der Gegend, um die es sich handelt, nahezu bereits vernichtet hat oder in nächster Zukunft vernichten wird. Da kommt man und will eine Steuer auflegen, welche dem Staate vielleicht 10.000 oder 20.000 fl., ich weiß nicht wie viel, möglicherweise 30.000 fl. bei stricter Durchführung des Gesetzes tragen würde, obschon man alle anderen landwirtschaftlichen Producte frei lässt, und auch dieses Product dann, wenn man so klug wäre, den Wein als Trauben zu verkaufen, auch frei bliebe. Das soll gerechtfertigt sein? Ich glaube nicht.

Ich will nun einen gar nicht weitgehenden Antrag stellen, weil sich daran am besten zeigen wird, ob es denn wahr ist, dass die Berathungen im Hause zu gar nichts führen. Ich werde darauf später zurückkommen.

Es ist das vom Ausschusse und in der Regierungsvorlage Vorgeschlagenene aber auch gar nicht durchführbar. Ein doppelter Steuersatz für Most und für Wein ist allerdings möglich, wenn Most oder Wein über die Steuerlinie eingeführt wird, denn dann ist das Eingeführte entweder Most oder Wein; das ist leicht zu unterscheiden. Aber ein doppelter Steuersatz für etwas, was nicht eingeführt wird, ist gar nicht möglich. Wenn Most in den Keller gebracht wurde, kann es sein, dass er als Most verkauft wird, es kann aber auch sein, dass er als Wein verkauft wird. Als was er verkauft werden wird, kann man nicht wissen. Wie soll man die Steuer berechnen, vorschreiben und, je nach dem Product, das aus dem Keller ausgeführt worden ist, einheben? Das ist einfach nicht möglich.

Ich werde nun gleich ausführen, was der Herr Regierungsvertreter diesfalls im Ausschusse gesagt hat. Er sagte, man wird, wenn die Weinernte vorüber ist, schätzen: Wie viel kann der an Most und Wein gewonnen haben und wie viel der? Das geht aber nicht am Beginne des Jahres. Eine und dieselbe Fläche kann in einem Jahre sehr viel, im andern sehr wenig, vielleicht gar nichts tragen. Es ist nicht möglich, dies vor der Weinlese zu bestimmen, auch nicht bezüglich der Quantität. Der Wein kann im letzten Momente noch außerordentlich geschädigt werden. Die Schätzung müsste also für alle Weingärten gleichzeitig geschehen.

Ich weiß nicht, wie viel Weingartenbesitzer im Rayon von Grinzing sind, aber ich nehme an, dass in diesem Theile nur tausend Weingartenbesitzer sind. Diese werden hinsichtlich des Ertrages ihrer Weingärten in einer außerordentlich kurzen Zeit eingeschätzt werden müssen.

Und woher soll man denn die vielen Finanzleute nehmen, von denen ich auch nicht weiß, ob sie eine so genaue Kenntnis haben, um etwas abzuschätzen, was oft nicht einmal gewiegte Ökonomen zu thun imstande sind? Was sollen diese Leute den übrigen Theil des Jahres machen, wenn man so viele Leute braucht, die nur diesem Zwecke dienen?

Nun ist aber geschätzt. Es wird geschätzt, der Mann wird so viel Most gewinnen und nun wird dieser Most mit 3 fl. versteuert. Nun, wird er wohl geneigt sein, das Product als Most zu verkaufen? Nein, er lässt Wein daraus werden und verkauft es als solchen, für den er also nur 3 fl. per Hektoliter gezahlt hat. Wenn aber die Quantität des Weines eingeschätzt worden ist, und er verkauft das Product als Most? Da hat er wieder zu viel gezahlt. Er zahlt also jedenfalls entweder zu viel oder zu wenig.

Der Herr Regierungsvertreter sagte allerdings im Ausschusse, die Regierung wird sich nicht damit abgeben, sondern sie wird schätzen, Most oder Wein, wenn er im Keller sein wird; nach ein paar Monaten wird man kommen und nachsehen, wieviel noch drin ist und dann wird die Differenz zu zahlen sein. Da tritt aber jedenfalls ein, dass man nicht weiß, wieviel er als Most und wieviel er als Wein verkaufen wird.

Es tritt noch etwas anderes ein. Man wird doch dem Buschenschenker nicht zumuthen, dass ihn der Finanzwächter immer controlirt und dass sein Keller etwa unter Verschluss gelegt wird, und dass ihm, so oft er ein halbes Liter ausschenkt, der Keller erst geöffnet wird.

Wenn er aber dann zum Beispiel eine Anzahl Hektoliter hinausgebracht, aber in die Fässer Wasser nachgeschüttet hat, so ist der ganze Weinvorrath noch vorhanden und er hat nichts zu zahlen. Das kann ja sehr leicht geschehen. Oder soll man nachsehen, ob sich in den Fässern reiner oder gewässerter Wein befindet? Und das Alles wegen einer Kleinigkeit an Ertrag!

Ich bin also der Ansicht, dass es gar nicht möglich ist, in diesem Falle den Unterschied zwischen Wein und Most als Grundlage der Besteuerung aufzustellen, weil sie ja in denselben Keller gelagert sind und weil man nicht weiß, ob der Most als Most oder als Wein verkauft werden wird, weil man daher auch nicht weiß, wie groß die Steuer ist, die zu zahlen sein wird.

Es ist daher dringend nöthig, in diesem Falle einen Steuersatz für Wein und für Most zu bestimmen. Der Mostconsum ist nämlich nicht gar so gering; der Most ist ein Getränke, das man in Wien ganz gerne trinkt.

Der Weinbauer wird auch oft im Anfang selbst nicht wissen, was er mit dem Most machen soll. Kann er ihn als Most zu gutem Preise verkaufen, so verkauft er ihn als Most, und er wird ihn als Wein verkaufen, wenn sich der Mostverkauf nicht rentirt. Es liegt nun schon ein allerdings mäßiger Vortheil darin, wenn die Steuer, sowohl für Wein als für Most, gleichmäßig, und zwar mit 3 fl. festgesetzt wird.

Es kann sein, dass der Herr Regierungsvertreter sich auch diesem bescheidenen Antrage aus finanziellen Gründen widersetzt; aber aus Gründen der Billigkeit und des Rechtes kann er es nicht thun. Aus Gründen der Billigkeit nicht, weil kein Weinbauer innerhalb der Verzehrungssteuerlinie ungünstiger gestellt werden soll als ein anderer landwirtschaftlicher Producent innerhalb dieser Linie.

Die Mehrzahl ist allerdings nicht reich, und zwar darum nicht, weil der Weingartenbesitz bekanntlich ungeheuer zerstückelt ist und weil dieser zerstückelte Besitz in seinem Ertrage durch das Fortschreiten der Rebenkrankheit immer mehr geschmälert wird. Ich denke mir das auch und würde ohneweiters einen weitergehenden Antrag, nämlich den Antrag auf völligen Wegfall dieser Bestimmung gestellt haben; aber man muss sich bei uns eben schon bescheiden. Mir

ist es doch noch lieber, es geht dieser Antrag durch, als wenn ich einen weitergehenden stelle und derselbe abgelehnt wird. Je bescheidener ein Antrag ist, desto weniger läßt es sich rechtfertigen, wenn man auch dem noch Opposition macht aus finanziellen und auch aus anderen Gründen.

Ich hoffe aber, und mir ist es auch bekannt, daß noch andere Anträge zu Gunsten der kleinsten Besitzer werden gestellt werden.

Wenn z. B. der ganze Weingartenbesitz eines Mannes ein halbes Hektar ist, wie ja dabei nach Vierteln gerechnet wird, so ist es ja billig, wenn man dem Manne nicht gleichzeitig mit der Phylloxera auch mit der neuen Steuer kommt. Es wäre recht sehr billig, wenn man wenigstens bei so kleinem Besitze die Steuer nicht eintreten ließe. Da ferner die Leute gewöhnt waren, selbst etwas von ihrem Weine zu trinken, so ist es vollkommen berechtigt, wenn zu diesem Behufe ein gewisses Quantum von der Steuer freigelassen wird. Einer der Vertreter der Vororte wird diesen Antrag stellen und wenn derselbe angenommen wird, so hat er seinen Mandanten vielleich einen weit größeren Dienst geleistet, als wenn er noch so sehr gegen das Gesetz eifert und dadurch nichts erzielt. Ich für meine Person stelle folgenden Antrag *(liest)*:

„Es habe der erste Satz der zweiten Anmerkung zu lauten:

„„Wein, sowie unmittelbar zum Consum bestimmter Weinmost, erzeugt aus Trauben der innerhalb der Verzehrungssteuerlinie gelegenen Weingärten sind mit 3 fl. per Hektoliter zu besteuern.““

Es ist das gar nichts anderes, als daß man für Wein, der innerhalb der Verzehrungssteuerlinie gewonnen wurde, nicht mehr zu zahlen habe, als man zu zahlen hätte, wenn man den Most als solchen verkauft hätte. Es erleichtert dies die Controle und entspricht auch vollkommen dem Standpunkte, den ein Finanzmann nie außer Augen lassen sollte, daß nämlich die Kosten der Überwachung vermindert und in das richtige Verhältnis zum Ertrag der Steuer gebracht werden sollen.

Ich bitte diesem bescheidenen Antrage Ihre Zustimmung nicht zu versagen; denn die Bemerkung, die gemacht wurde, ist richtig:

Im Ausschusse ist eine ganze Reihe von Änderungen vorgeschlagen worden, und dieselben haben die Zustimmung der Regierung gefunden; das sind aber Änderungen von einer ganz anderen Bedeutung, zum Beispiel beim Schlachtvieh, wo sich auch die Vertreter der Vorortesschlächter mit 300 Kilogramm als Grenze einverstanden erklärt haben, wo dann auf Andrängen der Gemeinde Wien die Grenze auf 350 Kilogramm erhöht wurde, und wo der Ausschuß das noch auf 400 Kilogramm erhöht hat. Das sind Änderungen, die eine finanzielle Bedeutung haben, und bei denen man begreifen kann, wenn denselben von Seite der Regierungsvertreter heftiger Widerstand geleistet worden wäre.

Soll man denn wirklich glauben, daß, wenn die Berathung im Ausschusse zu Ende ist, die parlamentarische Thätigkeit auch vollständig ihr Ende erreicht habe? daß man zwar im Ausschusse der Regierung Concessionen abzuringen in der Lage sein kann, daß aber, so wie die Berathung im hohen Hause anfängt, gesagt wird: Lasset alle Hoffnung fahren; Ihr könnt noch so gute Gründe anführen, Ihr könnt noch so entschieden auseinandersetzen, daß die beantragte Änderung zwar für den kleinen Mann im allgemeinen, nicht etwa für die reichen Leute von Wichtigkeit ist, für die Finanzen aber gar keine Bedeutung hat — es nützt nichts; im Abgeordnetenhause darf nichts mehr geändert werden. Da hört denn doch das Wesen des Parlamentarismus vollständig auf! Wenn der Ausschuß, der geheim verhandelt, der Ort ist, in dem allein etwas durchgesetzt werden kann, dann sind die ganzen Berathungen hier reiner Luxus. Ich bitte also, meinem Antrage zuzustimmen. *(Beifall links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Herbst stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)*

Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben, *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt und steht mithin in Verhandlung.

Zum Worte gelangt nun der Herr Abgeordnete Dr. Exner; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Exner:** Ich kann da anknüpfen, wo mein unmittelbarer Vorredner Herr Dr. Herbst aufgehört hat. Auch ich bin von tiefstem Unmuth darüber erfüllt, daß, wie der bisherige Verlauf der Verhandlungen gezeigt hat, die ganze parlamentarische Behandlung im hohen Hause eigentlich ganz überflüssig ist. Ich möchte fast soweit gehen, jetzt schon eine principielle Abstimmung darüber hervorzurufen, ob der Antrag, den ich stellen werde, angenommen werden wird oder nicht. Es ist das allerdings nicht parlamentarisch zulässig, aber ich bin überzeugt, wenn es möglich wäre, wenn die Geschäftsordnung es zuließe, so würde sich jetzt das hohe Haus in seiner Majorität inclusive der hohen Regierung gegen den Antrag erheben und ihn ablehnen, bevor er noch gestellt und bekannt ist. So ist der Eindruck, den man aus der bisherigen Verhandlung gewinnt. Unter diesen Verhältnissen ist es sehr schwer, für irgend etwas zu plaidiren, wenn man auch noch so sehr von der Gerechtigkeit einer Sache überzeugt wäre und nicht nur von ihrer Gerechtigkeit, sondern auch von Billigkeit und Menschlichkeit, die dabei ins Feld geführt werden müssen.

Ich werde die Ehre haben, zwei Anträge zu stellen, von denen namentlich einer von keinem Standpunkte aus eine Bekämpfung erfahren kann, soweit

ich die Sache zu beurtheilen vermag, nicht vom Standpunkte der Regierung, weil der Antrag nur eine Erleichterung der Durchführung bringen wird, und auch deshalb nicht vom Standpunkte der Regierung, weil der finanzielle Entgang geringer sein wird, als die Kosten der Überwachung und Durchführung des Gesetzes in Bezug auf das Besteuerungsobject, von dem ich sprechen werde. Vom Standpunkte der Freunde des Gesetzes wird man auch nicht dagegen sein können, denn die Freunde des Gesetzes sind nur gegen jene Anträge, die das Gesetz gefährden.

Wir haben oft in den letzten Tagen gehört, dass nichts angenommen werden dürfe, was das Gesetz gefährden könnte.

Das Gesetz soll nicht gefährdet werden. Nun gut, auch ich stehe auf demselben Standpunkte: auch ich will das Gesetz nicht gefährden.

Aber die Anträge, welche ich die Ehre haben werde zu stellen, werden das Gesetz nicht gefährden, sondern nach meiner Überzeugung das Gesetz verbessern.

Es ist aber die Erklärung des Herrn Finanzministers so aufgefasst worden, und nach der bisherigen Praxis, nach der Erfahrung hat man dieser Erklärung eine solche Wichtigkeit beigelegt, dass ich fürchte, dass jeder Antrag, sei er wie immer gestaltet, enthalte er was immer, sei er auch nach dem Dafürhalten des Hauses eine Verbesserung des Gesetztes, nicht angenommen wird. Ich befinde mich also diesen Anträgen gegenüber in einer fast verzweifelten Stimmung, ich muss sie aber stellen, weil sie meiner Überzeugung entspringen und ich muss den Versuch machen, ob nicht doch etwas zu erreichen ist.

Ich bitte Sie, meine Herren, dieser Angelegenheit Ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, nicht weil es sich um den armen Mann handelt, den ich nicht mehr aus der Versenkung emporsteigen lassen will, sondern weil es sich um jene ärmsten Männer handelt, welche am stärksten getroffen werden. Nach meiner vollen Überzeugung ist das Gesetz für eine Gruppe von Personen geradezu verhängnisvoll, für die ich das Wort ergreife.

Es sind das die kleinen Weingartenbesitzer — ich meine klein in Bezug auf den Weingarten — Besitzer von wenig ausgedehnten Weingärten, die vielleicht zugleich ein kleines Haus, ein kleines Feld und ein Stück Vieh haben, und auf diese Art dem Berufe eines kleinen Landwirtes obliegen.

Solche Producenten haben wir in unserem, heute wohl nicht absolut verzehrungssteuerfreien, aber offenen Vorortegebiete in beträchtlicher Anzahl, es werden einige Hundert sein.

Es ist wohl der Mühe wert, für Hunderte von Existenzen und deren Familien das Wort zu ergreifen.

Diese Weinproducenten gehören einem Gebiete an, in dem der einzige Reichthum, die einzige Quelle (nicht des Wohlstandes, aber der Existenz) die Weinberge sind. Es hat unlängst der Bürgermeister von Weinhaus in einer Versammlung von kleinen Vorortegemeinden einen sehr hübschen Satz ausgesprochen, den ich in Commission genommen habe und hier wieder vorbringe. Er sagte in wirklich überzeugender und beweglicher Weise: „Wenn Sie die verschiedenen Provinzen Österreichs durchwandern, so finden Sie alle Arten von Bergschätzen, Gold-, Silber-, Erz- und Kohlenbergbaue, kurz Bergschätze verschiedenster Art. Welche Bergschätze haben wir in dem Gebiete, das in die Verzehrungssteuer aufgenommen werden soll? Wir haben nur die Weinberge, und diese ist man im Begriffe zu vernichten."

Das sagte ein Mann, der die Verhältnisse kennt. Ich glaube zwar nicht, dass die Vororte durch das Gesetz vernichtet werden, aber ich bin überzeugt, dass der kleine Weingartenbesitzer, den ich noch näher definiren werde, wirklich vernichtet wird. Da nützt alles Wohlwollen der Regierung nichts.

Die „milde Behandlung", die der Herr Regierungsvertreter in Aussicht stellte, der gegenüber ich dasselbe zu bemerken habe, wie Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Dr. Herbst, wird auch nichts nützen, und ebensowenig die Durchführungsverordnung, denn die Existenz des kleinen Mannes hängt davon ab, dass sein Betrieb sich jeder Art von Begünstigungen erfreue, und eine Begünstigung ist es nicht, dass er auf einmal nebst der hohen Grundsteuer plötzlich auch für Most und Wein eine erhöhte Steuer zahlen soll.

Um der Sache schnell näherzutreten, denn trotz der Wichtigkeit der Sache beabsichtige ich nicht, das hohe Haus lange aufzuhalten, werde ich sofort den Antrag verlesen. Ich wünsche, dass in der zweiten Anmerkung nach den Worten „zu besteuern" folgende Einschaltung Platz finde *(liest)*:

„Weinbauern, deren Gesammtbesitz an Weingärten im Verzehrungssteuergebiete die Ausdehnung von $^1/_2$ Hektar (0·87 niederösterreichische Joch) nicht erreicht, sind in Beziehung auf ihre diesfällige Production verzehrungssteuerfrei. Besitzer von $^1/_2$ Hektar oder mehr umfassenden Weingärten genießen für ein aus der eigenen Production herrührendes Quantum von 10 Hektoliter Wein die Befreiung von der Verzehrungssteuer."

Ich verlange also, dass der Mann, dessen ganzer Grundbesitz nicht mehr als ein halbes Hektar erreicht, der also so viele Weingärten hat, als man bei uns in Niederösterreich etwa als ein Viertel bezeichnet, welches bekanntlich zwischen 800 und 1200 Quadratklafter beträgt, wenn der Besitzer diesen Grundbesitz selbst bebaut, verzehrungssteuerfrei sein soll.

Ich bitte an die Überwachung zu denken, die beim kleinen Grundbesitze stattfindet. Würde es sich rentiren, für $^4/_5$ Joch, für ein Viertel Weingarten ein Finanz-

organ zur Vornahme der nöthigen Erhebungen aufzustellen? Kann das Erträgnis der Steuer so groß sein als die Kosten der Überwachung? Ich sage nein. Das Erträgnis des Weingartens wird in guten Jahren kaum viel mehr als 10 Hektoliter sein, also circa 30 bis 50 fl. ausmachen. Wegen dieser 30—50 fl. muss geamtshandelt werden, selbst wenn die vom Herrn Regierungsvertreter uns in Aussicht gestellte Abfindung stattfinden wird. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Amtshandlung, die von staatswegen durchgeführt wird, viel billiger zu stehen kommt als dieses Steuerergebnis.

In den mittleren und schlechten Jahren wird aber der Ertrag auch weniger als 30 fl. sein. Es ist auch politisch unrichtig, die kleinen selbständigen Existenzen zu vernichten und die Unternehmer oder Gutsbesitzer zu zwingen, Handlanger oder Fabriksarbeiter zu werden.

Es ist ein conservatives Element in diesen Weinbauern. Man sollte dieses Element erhalten. Dasselbe ist ohnedies in dem gegenwärtigen Momente auch noch durch eine Katastrophe, der man allerdings nicht begegnen konnte, durch die Reblausseuche, arg in Mitleidenschaft gezogen. Wenn Sie sich einen Ausblick gönnen von der Stephanie-Warte oder von anderen Höhepunkten in der Umgebung unserer Weingärten, so werden Sie, auch ohne Fachleute zu sein, auf den ersten Blick erkennen, wie diese Weingärten verwüstet sind. Bei uns in der Umgebung von Wien kann man eigentlich von rebenbegrenzten Hügeln gar nicht mehr sprechen. Alle Poesie des Weinbaues ist bei uns vernichtet; weder in dem landschaftlichen Bilde, noch in Winzerfesten, noch in der Freudigkeit der Bewohner existirt sie noch, sondern die Leute sind von den ärgsten Sorgen bedrückt. Ich rede hier von den kleinen Leuten, nicht von den Realitäten- und Villenbesitzern, sondern von den armen Teufeln, die den Glauben an ihre Existenz in der Hoffnung auf eine außergewöhnlich gute Ernte erhalten und die sich wirklich im Falle einer glücklichen Ernte und durch den Buschenschank ein paar Gulden verdienen, um damit ihre früher eingegangenen Schulden zu bezahlen und sich wieder ein Jahr durchs Leben zu fretten. Diesen Existenzen gegenüber auf meinen Antrag mit einem einfachen „Nein" zu antworten, weil sonst das Gesetz nicht unverändert angenommen würde, oder die Anmerkungen, das, meine Herren verzeihen Sie, das begreife ich nicht, das geht zu weit.

Die Härte, die darin liegt, dass man eine erhöhte Verzehrungssteuer auf ein so kleines Productionsgebiet ausdehnt, die Härte, die darin liegt, ist von jeher ein Moment gewesen, welches zu besonderer Erbitterung führt. Ich bin in dem Augenblicke gar nicht disponirt, dahin zu trachten, die Herren zu unterhalten, denn ich bin eigentlich tief verstimmt darüber, dass ich so wenig Aussicht habe, wenigstens diese Menschen, mit denen ich, wie Sie sich vorstellen können, keine näheren Beziehungen habe, vor dem factischen, sicheren Ruine zu retten. Ich will einen beredteren Mann zu Ihnen sprechen lassen, um Ihnen zu zeigen, wie gerade diese Art der Steuer, die sich darauf bezieht, das Product der Handarbeit, dieser furchtbar saueren, anstrengenden, schwierigen Arbeit, dieses geringfügige, beschränkte Product, das aus der Bebauung des Bodens der kleinen Weinberge gewonnen wird, zu besteuern, Erbitterung hervorruft. Ich verdanke diesen beredten Anwalt dem guten Gedächtnisse eines meiner verehrten Freunde. Der Dichter, der ja von allen meinen Stammesgenossen hochgeschätzte Johann Gottfried Seume, hat im Jahre 1800 eine Sammlung seiner Gedichte erscheinen lassen, der eine zweite Auflage im Jahre 1804 gefolgt ist. In dieser Sammlung befindet sich ein Gedicht gegen die Verzehrungssteuer *(Heiterkeit links)*, ein Gedicht gegen die Accise; ich werde aus dem Gedichte den verehrten Herren etwas vorlesen. Eine Anmerkung zu diesem Gedichte zeigt, wieso Seume dazu gekommen ist, dieses Gedicht zu schreiben, und erklärt, welche Empfindungen eben Seume dichterisch angeregt haben, allerdings Empfindungen, die strenge genommen, nicht schöngeistiger Natur sind, sie spiegelt die Erbitterung wieder, die er als Bauerssohn empfunden hat, so oft er Zeuge der Vorgänge sein musste, die sich bei der Einhebung der Accise abspielten.

Diese Darstellung ist leider ziemlich lange und ich darf es nicht wagen, sie hier wiederzugeben. Sie wäre ein glänzendes Plaidoyer für meinen Antrag, ich verzichte aber darauf und will bloß ein paar Verse vorlesen, die so gut auf meinen Stoff passen, dass ich nicht einmal wegen Abschweifung von dem Thema der Verhandlung zur Ordnung gerufen werden könnte *(liest)*:

„Spürer lauern in Horden am Thor und lauern am Heerweg *(Sehr gut! links.)*,
Dass der einsame Wand'rer dem Auge den Sack nicht verberge;
Wächst an der Mauer ein Baum und trägt er erfrischende Früchte,
Wage der Pflanzer es nicht, im Durste sich Labung zu brechen,
Bei dem Zorne der After-Themis wag' er die That nicht,
Eh' der Beschauer mit Molochsgesicht für sich decimirt hat."

Jetzt über das Bier *(liest)*:

„Jede Erquickung von Gerste
Wird in dem Egel-System durch viele Instanzen verzinset.
Hier hat der Hüttner mit Disteln in seiner sparsamen Wirtschaft
Für den künftigen Winter ein borstiges Thierchen gefüttert; *(Heiterkeit.)*
Allein er darf es nicht schlachten u. s. w."

Sie sehen also, meine Herren, wie ein von der Verzehrungssteuer selbst nicht betroffener Mann gegen diese Art des Kleinbetriebes der Steuerpolitik protestirt.

Ich kann es für mich in Anspruch nehmen, dass ich trotz meines Standpunktes als Vorortevertreter für das Eingehen in die Specialdebatte gestimmt habe. Ich habe Compensationen gesucht; sie wurden mir nicht gewährt. Ich habe bei den Tarifen eine Ermäßigung herbeizuführen gesucht, und obwohl der Herr Regierungsvertreter nicht in der Lage war, meinen Antrag, betreffend die Ermäßigung des Satzes für die Weinmaischeverzehrungssteuer, zu bekämpfen, ist auch dies abgelehnt worden. Man hört ja die Anträge gar nicht mehr an. Die Abstimmung über den Tarifposten findet mit der größten Gemüthsruhe statt, weil man gar nicht in das Detail dieser Anträge eingeht und die Wirkungen nicht ins Auge fasst. Es handelt sich aber nicht um den Tarif, nicht um das Schicksal dieses Gesetzes, es handelt sich nicht um die Autorität der Regierung, es handelt sich nicht um die Raschheit der Erledigung, es handelt sich nur darum, dass Sie ein paar hundert Existenzen retten, und Sie retten sie, wenn Sie diese kleine Einschaltung in die Anmerkung 2 annehmen. Ich verlasse mich nicht auf die milde Durchführungsvorschrift und auf die Enquête, die uns versprochen wurde, sondern nur darauf, dass diese Einschaltung angenommen wird, und wenn sie nicht angenommen wird, bleibt mir nichts übrig, als mir ein Urtheil über die Art der Behandlung zu bilden, das ich aber auszusprechen nicht wagen werde.

Ich habe noch einen Zusatz zu beantragen, der allerdings nicht einen Act der Humanität darstellt, sondern steuertechnische Angelegenheiten der wichtigsten Art betrifft.

Ich kann mich besonders kurz fassen, weil mein unmittelbarer Herr Vorredner in einer Weise, die ich gewiss nicht übertreffen kann, diesen Antrag begründete, und auf diese Angelegenheit nochmals zurückkommen wird. Es bezieht sich dies auf die zukünftig zu ergreifenden Maßnahmen, um den Weinhandel vor dem Untergange zu schützen.

In dieser Beziehung habe ich ein größeres Vertrauen auf die Regierung, weil ich glaube, dass sie es nicht wagen wird, ihr Versprechen in dieser Richtung zu brechen. Ich bin überzeugt, dass die Regierung es nicht unternehmen wird, den ihr von den verschiedensten Seiten gegebenen Rathschlägen gegenüber taub zu sein. Ich glaube also, dass hier das Vertrauen in die Regierung doch eine Garantie bietet, und so halte ich es immerhin doch für einen Fortschritt, wenn mein Antrag im Gesetze einen Platz fände.

Dieser zweite Antrag lautet folgendermaßen *(liest)*:

„Zusatz zu Anmerkung 3:

ohne dass diese Bewilligung an einen Minimalbestand gebunden ist.

Die Controle ist bei dem Ein- und Austritte aus dem Freilager in der Regel an der Grenze des Etablissements vorzunehmen —"

Sie sehen, ich komme da schon den fiscalischen Rücksichten entgegen, damit die Regierung in der Lage ist, in besonders dringenden Fällen auch andere Erhebungen vorzunehmen —

„so dass der Betrieb der Geschäfte nicht unnöthig durch Inventarsaufnahmen, Revisionen und andere Erhebungen behindert werde. Die Kosten der Überwachung sind vom Staate zu tragen, doch sind die hiezu nothwendigen Räumlichkeiten von den Unternehmern unentgeltlich beizustellen."

Diese zwei Anträge empfehle ich der Würdigung des hohen Hauses und bitte nochmals es der Mühe wert finden zu wollen, die Anträge zu erwägen, denn, wenn das der Fall sein würde, so bin ich überzeugt, dass sie angenommen werden würden. *(Beifall links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Exner hat zu Anmerkung 2 folgenden Antrag gestellt: *(Wiederholt denselben.)* Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt und steht in Verhandlung.

Wünscht noch jemand zur Anmerkung 2 das Wort?

(Regierungsvertreter Sectionschef Ritter v. Baumgartner meldet sich.)

Der Herr Regierungsvertreter Sectionschef Ritter v. Baumgartner hat das Wort.

Regierungsvertreter Sectionschef Ritter v. **Baumgartner:** Hohes Haus! Gegen den verschiedenen Steuersatz von Wein und Most, erzeugt aus innerhalb der Verzehrungssteuerlinie gewonnenen Trauben, wurde insbesondere geltend gemacht, dass steuertechnisch der Durchführung die größten Schwierigkeiten entgegenstünden. Ich muss dagegen erinnern, dass dieser doppelte Steuersatz zum Beispiel in Ungarn bei der Weinbesteuerung praktisch durchgeführt ist und dass man dort keinen Grund findet, eine Abänderung in der Art zu treffen, dass Most und Wein mit dem gleichen Steuersatze belegt würden. So meine ich denn, dass auch bei uns die Durchführung der betreffenden Bestimmung nicht mit allzugroßen Schwierigkeiten verbunden sein würde. Die Hauptsache für die Weinbesteuerung in dem in Rede stehenden Falle ist doch die Ermittlung der gewonnenen Most- und Maischemenge, die ursprüngliche Feststellung des steuerbaren Objectes. Nun ist ja in der Anmerkung 2 keineswegs gesagt, dass man unbedingt darauf dringen wolle,

dass jeder ganz adäquat dem Weine, den er erzeugt, die Steuer entrichten soll. Wenn es Weinbauern gibt, die ihre Erzeugnisse im Verzehrungssteuergebiete selbst absetzen, die nicht darauf reflectiren, dieselben über die Verzehrungssteuerlinien auszuführen oder an ein Freilager zu übertragen, so hat die Steuercontrole gar keinen Grund mehr, über die Erhebung der Mostmenge hinauszugehen. Ist der Weinbauer damit zufrieden, dass die Steuerbemessung nach der Mostmenge, und zwar mit 3 Gulden erfolgt, so wird es sich nur darum handeln, dass die Zahlungsmodalitäten in schonender Weise festgestellt werden. Handelt es sich aber um einen Weinbauer, der sich vorbehält, sein Erzeugnis theilweise über die Verzehrungssteuerlinie wieder auszuführen, so muss man ja doch von der Mostmenge auf die Weinmenge übergehen und es ist unbedingt nothwendig, die Weinmenge in Controle zu halten, damit seinerzeit für den Wein, den er aus seinem Freilager ausführt, die Verzehrungssteuerabschreibung erfolgen kann. Diese Abschreibung muss aber im Auge behalten werden, da im Ausschussantrage ausgesprochen ist, dass hinsichtlich des Weines, der über die Verzehrungssteuerlinie ausgeführt wird, eine Verzehrungssteuer nicht entrichtet werden soll.

Das bedeutet doch nur, dass der Wein steuerfrei bleibt — natürlich bei dem, der das Freilager hat — bis die Verwendung in dem Consumgebiete stattfindet und dass eine Abschreibung erfolgen muss, sobald der Wein über die Verzehrungssteuerlinie wieder ausgeführt wird. Wenn die Einwendung gemacht wird, dass man ja nie feststellen könne, welche Weinmenge sich einmal ergeben werde, da ja der Weinbauer durch Zuschüttung von anderem Wein den Abgang immer wird decken können, der mittlerweile an seinem eigenen Erzeugnisse entstanden ist, so wäre diese Procedur für den Weinbauer nicht gerade vortheilhaft. Denn er konnte doch nur einen versteuerten Wein zuschütten und wenn es sich um Zuschütten von Wasser handelt, müssen wir die Sache bei jedem Weinwirte hinnehmen. Er hat den Wein eingeführt; wieviel er noch gewinnt durch Veredlung *(Heiterkeit)*, bleibt dahingestellt. Wir können eine Verzehrungssteuer davon nicht einheben und prätendiren dies auch nicht bei den Weinproducenten.

Ein zweiter Antrag des Herrn Abgeordneten Exner geht dahin, dass denjenigen Weinbauern, deren Weingärten nicht ein halbes Hektar übersteigen, volle Steuerfreiheit eingeräumt werde. Bei jeder Steuerfreiheit muss man sich doch darüber Rechenschaft geben, was sie praktisch bedeutet. Soviel ich unterrichtet bin — wenn ich falsch unterrichtet bin, bitte ich mich zu berichtigen — gibt ein Hektar im Durchschnitte 40 Hektoliter Wein; ein halbes Hektar also 20 Hektoliter, $4 \times 20 = 80$ Hektoliter. Eine Steuerbefreiung von 80 fl. ist etwas Bedeutendes, wenn es sich um eine Steuerbelastung handelt, die im Durchschnitte per Kopf der Bevölkerung vom Herrn Abgeordneten Exner selbst nur mit 4 fl. oder 5 fl. berechnet worden ist; das wäre eine mehrfache Compensation der Steuerleistung. Dazu ist noch zu berücksichtigen, dass auch die kleinen Weingartenbesitzer dermalen bereits ihre Erzeugnisse versteuern, soweit sie in Consum kommen und nicht etwa im Abfindungswege, weil die Weinwirte der Vororte diese Buschenschänker gewöhnlich nicht aufgenommen haben in das Abfindungsconsortium, sondern vorgezogen haben, von Hektoliter zu Hektoliter 2 fl. 97 kr. von ihnen einzuheben, so dass die Mehrbesteuerung dieser Weinproducenten nicht so arg sein wird. Was den Haustrunk betrifft, so könnte man, wenn man von dem Principe der Linienverzehrungssteuer abgehen wollte, das in vielfacher Beziehung thun. Vielleicht wäre es auch gut, für die Bierbrauer eine Ausnahme für den Haustrunk festzustellen. Aber es liegt einmal im Principe der Linienverzehrungssteuer, dass alles versteuert werden soll, ob es nun der Producent im eigenen Haushalt verbraucht oder verkauft und eine andere Haushaltung die Consumtion vollbringt.

Deshalb würde ich auch glauben, dass es keine Nothwendigkeit ist, für diesen Hausconsum eine Befreiung einzuführen, zumal mir gesagt worden ist, dass dieser Consum der Weinbauern gewöhnlich nicht auf das eigene edle Erzeugnis geht, sondern dass sie fremden Wein kaufen und dann ihren Arbeitern geben, so dass nicht einmal das Erzeugnis von ihnen consumirt würde, für das sie die Steuerbefreiung erhalten sollen. Ich würde deshalb das hohe Haus bitten, die Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Exner abzulehnen.

Präsident: Wünscht noch jemand zu Anmerkung 2 das Wort?

(Abgeordneter Dr. Exner meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Exner hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Exner:** Ich bedauere auf das lebhafteste, dass ich die Debatte noch dadurch verlängern muss, dass ich dem Herrn Regierungsvertreter antworte. Er hat sich leider — ich muss gestehen zu meinem Befremden — gegen meinen Antrag gewendet, und das Hauptargument, das ich gebracht habe, nicht bestreiten können, das Hauptargument, welches darin besteht, dass die Durchführung der Steuererhebungen mehr kosten wird als das Erträgnis. *(Sehr gut! links.)* Dies ist das entscheidende Argument. Wir geben, weiß Gott, wie viel aus, um eine Kleinigkeit einzuheben, nur damit am Princip nicht gerührt werde.

Auch die Angaben, die er gemacht hat, sind nicht ganz richtig; nach den Mittheilungen wenigstens, die mir gemacht worden sind und mich zur Stellung dieses Antrages bestimmt haben, ist das durchschnittliche

Erträgnis eines halben Hektars nicht 20, sondern 10 Hektoliter.

Wir reden von unseren Weingärten, und was diese tragen, müssen unsere Weinproducenten wissen.

Es sind dies Aussagen von competenter, zuverlässiger Seite; ich werde nicht die Geschmacklosigkeit begehen, meine Gewährsmänner zu nennen, aber sie sind, glauben Sie mir, vollständig vertrauenswürdig. Doch, ich will sogar zugeben, es sollen 20 Hektoliter in gewissen Lagen noch gewonnen werden, so bitte ich, doch jetzt auf einen Umstand Rücksicht zu nehmen, welcher vom finanzpolitischen Standpunkt, wenn man nicht rein auf der nackten Einhebung der Steuer besteht — und das ist kein Standpunkt für eine Regierung — entscheidend sein muss.

Wenn Sie diese Art von Besteuerung einführen, wird keiner der verödeten Weingärten neu cultivirt werden. *(Sehr richtig! links.)* Man scheint nicht zu bedenken, dass in dem Momente, wo ein Weingarten von der Phylloxera befallen ist, er nicht nur schon unmittelbar weniger trägt, sondern auch eine Steuerabschreibung nicht stattfindet, weil bei der bekannten milden Behandlung, von der die Rede ist *(Heiterkeit und Sehr gut! links)*, wenn ein einziger Weinstock noch steht, kein Steuernachlass bewilligt wird. Dies ist bereits hundertmal gesagt worden, und ich habe sogar einmal dem Herrn Ackerbauminister Gelegenheit gegeben, bei Besichtigung inficirter Weingärten aus dem Munde der Leute zu hören, wie sie behandelt werden.

Jetzt sind die Weingärten verödet; solange eine Rebe steht, wird eine Steuerabschreibung nicht bewilligt. Endlich steht die letzte Rebe auch nicht, jetzt wird eine andere Nutzung betrieben und die Steuer abgeschrieben. Kann man einem kleinen Weingartenbesitzer unter der Aussicht, dass er die 10—20 Hektoliter wieder versteuern muss, zumuthen, dass er amerikanische Reben kaufe, sich hiezu Geld ausleihe und sechs Jahre die hohe Grundsteuer zahle? *(Hört! Hört! links.)* Sechs Jahre braucht es, bis er eine neue Ernte bekommt.

Das soll er leisten, wenn er weiß, dass er dann diese 10—20 Hektoliter Ernte mit 4 fl. versteuern muss? Das wird er nie thun und dieser Weingarten ist für immer als solcher vernichtet. Wenn Sie wollen, dass der Weinbau weiter betrieben werde, so stellen Sie sich nicht gegen meinen Antrag, dies wäre ein Act, durch welchen Sie ebenso schaden, wie die Phylloxera. Diese ist vorübergehend, und wenn man sie schon nicht vernichten kann, muss man sich darnach richten und pflanzt amerikanische Reben. *(Sehr richtig! links.)* Mit der Verzehrungssteuer aber kann man nicht leben. Sie werden aber nicht wollen, dass der Weinhauer zugrunde gehe, Sie werden wollen, dass die Leute amerikanische Reben kaufen und dass sie Mühe darauf verwenden, die Weingärten zu retten. Das werden die Leute aber nur dann thun, wenn sie die Steuerfreiheit haben. Es ist eigentlich kaum der Mühe wert, dass man im hohen Hause darüber so eindringlich redet, denn wenn ich noch eine Viertelstunde spreche, so consumire ich aus dem Etat des Reichsrathes den ganzen Ertrag der Verzehrungssteuer meiner Clienten in dieser Angelegenheit. *(Sehr gut! links.)*

Das ist doch unverantwortlich, wie man solche Fragen hier behandelt. Das heißt einfach, die Erbitterung züchten, wenn Sie solche Anträge bei solchen Argumenten seitens der Regierungsbank ablehnen. Das ist ungerecht, unbillig, finanzpolitisch unrichtig. Sie thun Unrecht, und wenn ich der intimste Freund der Regierung wäre, so würde ich sie warnen müssen, in solchen Dingen nicht nachzugeben. *(Lebhafter Beifall links.)*

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Menger:** Es scheint mir denn doch, dass in dieser Debatte von manchen unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen worden ist. Ich bitte zu erwägen, dass die Weinhauer auch derzeit nicht steuerfrei sind. Derzeit zahlen sie 2 fl. 97 kr. pro Hektoliter und diese werden, wie von fachkundiger Seite ausgeführt wurde, von den betreffenden Abfindungsvereinen eingetrieben. Demgemäß zahlen sie, wenn sie auch nur 10 Hektoliter peo Viertel haben, schon derzeit 29 fl. 70 kr. Außerdem ist aber zu erwägen, dass sie jetzt für diese ihre Ware auch das Recht des Absatzes nach Wien haben. Bisher mussten sie, wenn sie ihre Ware nach Wien führten, 5 fl. 9 kr. per Hektoliter zahlen, in Zukunft werden sie, wenn sie einmal die 4 fl., wahrscheinlich aber im Wege der Abfindung viel weniger, abgeführt haben, nichts bei der Abfuhr nach Wien zu zahlen haben.

Es ist wünschenswert, dass mit Rücksicht auf die Phylloxera Steuerfreiheit und andere Vortheile eingeräumt werden. Ich bin der Letzte, der dagegen wäre. Aber man kann ja nicht, ohne diese Bedingung, das ist dass die Phylloxera da sei, ausdrücklich zu stellen, eine derartige Begünstigung gegenüber dem gegenwärtigen Zustande einführen.

Wenn endlich bemerkt wurde, dass Gegenstände, die innerhalb der Linien producirt werden, steuerfrei sind, so bemerke ich, dass dies bei keinem geistigen Getränke der Fall ist. Man verlangt vom Wein, dass er besteuert wird. Ja, das Bier, welches innerhalb der Verzehrungssteuerlinie producirt wird, wird auch versteuert werden müssen und wenn die Gemeinden eine Auflage auf Brantwein auferlegen, wird der Brantwein, der innerhalb der Verzehrungssteuerlinie producirt wird, auch besteuert werden müssen. Es werden

die Hauer, was auch recht und billig ist und wie es auch in das Gesetz aufgenommen wurde, mit jeder thunlichen Berücksichtigung behandelt werden. Wenn ich dies alles in Erwägung ziehe, muss ich Ihnen die Anträge des Ausschusses zur Annahme empfehlen.

Präsident: Zu Anmerkung 2 sind drei Anträge gestellt worden, und zwar einer vom Herrn Abgeordneten Friedrich Sueß, welcher als der weitestgehende zu betrachten ist, demnach die Abstimmung über denselben zu allererst erfolgt. Dann kommt der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Herbst, welcher bloß den ersten Satz in Anmerkung 2 anders stilisirt haben will und endlich kommt der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Exner zur Abstimmung, welcher nach den Worten „zu besteuern" eine Einschaltung verlangt.

Ich werde diese Anträge nochmals zur Verlesung bringen.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Friedrich Sueß lautet *(liest)*:

„Die Anmerkung 2 hat zu lauten:

„„Wein, innerhalb der Verzehrungssteuerlinie erzeugt aus Trauben der innerhalb dieser Linie gelegenen Weingärten, ist mit 2 fl. per Hektoliter und unmittelbar zum Consum bestimmter Weinmost mit 1 fl. per Hektoliter zu besteuern. Die Regelung dieser Besteuerung erfolgt im Verordnungswege mit thunlichster Berücksichtigung der Verhältnisse der Weinbauer.""

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist abgelehnt.

Nun gelangt der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Herbst zur Abstimmung. Nach diesem soll der erste Satz der Anmerkung 2 lauten *(liest)*:

„Wein, sowie unmittelbar zum Consum bestimmter Weinmost, erzeugt aus Trauben der innerhalb der Verzehrungssteuerlinie gelegenen Weingärten, sind mit 3 fl. per Hektoliter zu besteuern."

Ich ersuche jene Herren, welche den ersten Absatz der Anmerkung 2 in dieser Fassung stilisirt haben wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist ebenfalls abgelehnt.

Ich bitte nunmehr jene Herren, welche die Anmerkung 2 nach dem Ausschussantrage, vorbehaltlich der Abstimmung über die von dem Herrn Abgeordneten Dr. Exner beantragte Einschaltung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Anmerkung 2 ist angenommen.

Nun kommt der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Exner zur Abstimmung.

Abgeordneter Dr. **Exner:** Ich bitte um Constatirung des Stimmenverhältnisses bezüglich meines Antrages.

Präsident: Diesem Wunsche wird Rechnung getragen werden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Exner beantragt, dass nach den Worten „zu besteuern" folgende Einschaltung beschlossen werde *(liest)*:

„Weinbauer, deren Gesammtbesitz an Weingärten im Verzehrungssteuergebiete die Ausdehnung von 1/2 Hektar (0·87 niederösterreichische Joch) nicht erreicht, sind in Beziehung auf ihre diesfällige Production verzehrungssteuerfrei. Besitzer von 1/2 Hektar oder mehr umfassenden Weingärten genießen für ein aus der eigenen Production herrührendes Quantum von 10 Hektolitern Wein die Befreiung von der Verzehrungssteuer."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dieser Einschaltung zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ich bitte stehen, respective sitzen zu bleiben, weil die Auszählung vorgenommen wird. *(Nach Auszählung des Hauses:)*

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Exner ist mit 103 Stimmen gegen 83 Stimmen abgelehnt.

Zur Anmerkung 3 hat sich, und zwar pro, zum Worte gemeldet Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Dr. Herbst; ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Dr. **Herbst:** Ich habe mir das Wort erbeten in der Absicht, um für die Bestimmung des Gesetzes zu sprechen, obschon mir das nach dem, was wir in der früheren Debatte gehört haben, allerdings etwas schwer geworden ist.

Es handelt sich nämlich um einen sehr wichtigen Zweig des österreichischen Handels, einen Zweig des Handels, welcher sehr vorsichtig behandelt werden muss. Denn es ist ein Zusammentreffen günstiger Umstände, dass ein Handelszweig, der naturgemäß nicht nach Wien gewiesen wäre, sich doch hier in Wien zu einer bedeutenden Größe entwickelt hat. Das ist nämlich der Weinhandel, der Weinhandel insbesondere mit Frankreich, welcher seit der Zeit, als in Frankreich ein bedeutendes Deficit in der Weingewinnung eingetreten ist, an Lebhaftigkeit sehr gewonnen hat. Er betrifft vorzüglich ungarische und dalmatinische Weine, die aber durch Vermittlung des hier blühenden Weinhandels exportirt werden. Die Gefahr ist nun sehr naheliegend, dass, wenn man diesen Weinhandel nicht mit großer Vorsicht behandelt, derselbe sich anderswohin wenden wird, sei es nach einer Stadt Ungarns, wo von Seite der Regierung volkswirtschaftliche Fragen etwas anders behandelt zu werden pflegen, als es bei uns der Fall ist, sei es an die Grenze von Vorarlberg, wie es theilweise bereits geschieht.

Der Weinhandel aber setzt das Vorhandensein von Freilagern voraus und deren Einrichtung sollte wenigstens principiell gesetzlich geregelt werden. Das

ist der Wunsch derjenigen, welche sich mit dem Weinhandel beschäftigen. Es ist sonderbar, sie haben nicht das große Vertrauen zur milden Handhabung der Finanzvorschriften, von welcher der geehrte Herr Regierungsvertreter sprach, sondern sie glauben, dass nach den Erfahrungen, die man bereits gemacht hat und alle Tage zu machen imstande ist, es für die Betheiligten viel besser wäre, wenn bestimmte Gesetze über die Modalitäten des Vollzuges bestünden, als wenn diese lediglich dem Ermessen, wenn auch des Finanzministeriums überlassen werden.

Sie haben die Meinung, dass gewisse Grundsätze zum Schutze des Handels durch das Gesetz festgestellt werden sollen. Soweit ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Exner richtig aufgefasst habe, sind in demselben keineswegs alle Wünsche enthalten, welche in der Enquête, die das Subcomité veranstaltet hatte, von der Vertretung des Weinhandels ausgesprochen wurden, sondern es sind nur diejenigen berücksichtigt, auf welche dort das allergrößte Gewicht gelegt worden ist.

Einer dieser Grundsätze ist, dass die Controle am Ein- oder Ausgange des Freilagers stattfindet, das heißt, dass versteuert wird, wenn der Wein aus dem Freilager austritt. Man beruft sich dabei auf die Erfahrungen, die man diesfalls in Budapest gemacht hat, wo durch immer weitergehende Controlmaßregeln der Bestand des Weinhandels fast vollständig aufgehört hat. Es mögen auch andere Umstände dazu beigetragen haben, dass die Keller außerhalb Pest verlegt wurden, aber Thatsache ist, dass von 24 Freilagern, die ursprünglich dort bestanden, jetzt nur noch vier bestehen und zwar infolge der Controlmaßregeln, welche eingeführt wurden und welche den Betrieb überaus erschwerten.

Ähnliches fürchten nun die Vertreter des Weinhandels auch bei uns und deswegen möchten sie diesen Grundsatz im Gesetze ausgesprochen haben, wobei sie sich nicht gegen Controlmaßregeln überhaupt aussprachen, sondern nur gegen überflüssige Controlmaßregeln, zum Beispiel gegen die, dass jeden Monat ein Inventar aufgenommen werden muss, was bei einem ausgedehnten Geschäfte, welches vielleicht mehrere Tausend Fässer am Lager hat, nicht so leicht möglich ist, als man es sich vom bureaukratischen Standpunkte aus denken mag.

Das ist ein Grundsatz. Ein anderer Grundsatz ist, dass die Bewilligung von Freilagern nicht an ein bestimmtes Minimum gebunden sein soll. Der Herr Abgeordnete Dr. Exner hat diesen Grundsatz nicht in seinen Antrag aufgenommen, und ich glaube, mit Recht; denn wenn jedes noch so kleine Quantum, jeder noch so kleine Umfang des Geschäftes die Berechtigung geben würde, ein Freilager zu verlangen, so wären deren so viele, dass an eine Überwachung gar nicht mehr gedacht werden könnte oder das Personal zur Überwachung außerordentlich groß sein müsste.

Dagegen erscheint es nach der Natur des Weinhandels, wie er eben hier betrieben wird, nothwendig, dass nicht bloß der Großhandel, sondern bei edlen Weinen auch der Detailhandel mit letzteren berücksichtigt werden solle, und dass nicht die Möglichkeit dieses Verkehres durch Fixirung eines bestimmten Minimalquantums ausgeschlossen werde. Die Sachverständigen führen zum Beispiele zwei solche Bestimmungen an. Die eine ist die, welche in Budapest und die andere jene, welche hier auf dem Nordbahnhofe vorgeschrieben ist. Nach der einen Bestimmung muss wenigstens ein halbes Hektoliter und nach der andern mindestens ein Hektoliter aus dem Freilager gebracht werden. Nun erklären sie, dass öfter bei edlen Weinen eine bestimmte kleinere Quantität hinausgehen muss, und das wäre ganz unmöglich, wenn nur ein gewisses Minimum, zum Beispiel ein halbes Hektoliter oder ein Hektoliter, hinausgebracht werden könnte, und bei Flaschenwein wäre es ganz undurchführbar.

Sie sehen — und wenn man den Bericht über die Enquête gelesen hat, sieht man es ganz deutlich — dass das Vertrauen, es werde wirklich nichts Überflüssiges, den Verkehr Hemmendes und Beschwerendes gefordert werden, nicht so allgemein ist, als wohl zu wünschen wäre. Und man weiß ja auch bei anderen Productionszweigen, wie lange überflüssige Controlmaßregeln bestanden, bis endlich die Ausführung derselben sistirt wurde, weil man einsah, dass sie gar nichts genützt haben und dass sie anderseits in gar keinem Verhältnisse mit der Belastung der Parteien und den dadurch für den Staat verursachten Kosten standen.

Vielen Herren wird es bekannt sein, welche überflüssige Controlmaßregeln man bei der Bierbrauerei durch lange Zeit hat bestehen lassen, bis man endlich eingesehen hat, sie nützen nichts, kosten viel und belästigen die Parteien.

Es ist also sehr zu wünschen, dass wenigstens jene Grundsätze, welche man für das Gedeihen des Handels unentbehrlich hält, in das Gesetz aufgenommen werden. Und das bezweckt der Antrag, welchen der Herr Abgeordnete Dr. Exner gestellt hat.

Derselbe bezweckt dies, geht aber bei weitem nicht soweit, als die Wünsche der Handeltreibenden. Allein man hat schon gelernt sehr bescheiden in seinen Ansprüchen zu sein. Denn wenn nicht einmal, wie wir gesehen haben, ein Antrag angenommen wurde, der dahin ging, dass derjenige, welcher den Wein erzeugt, wenigstens etwas davon steuerfrei trinken darf, während doch bisher nie eine Verordnung in Österreich bestanden hat, welche dies ausgeschlossen hätte, und während niemals für das, was bei dem Weinbauer selbst in seinem Haushalte getrunken wird, eine Steuer gefordert wurde, wenn nicht einmal das zugestanden wurde, ja dann wird man wirklich sehr

bescheiden in seinen Ansprüchen, dann muss man wirklich glauben, nicht Gründe entscheiden, sondern es gelte der Grundsatz: Sic volo sic jubeo, es darf nichts geändert werden, wenn es auch für den Staat bei einer Auslage für die Überwachung von vielleicht — ich will nicht übertreiben — 20.000 fl. vielleicht 25.000 oder 30.000 fl. Bruttoeinnahme ergibt. Wenn auch das nicht einmal durchgesetzt werden konnte, dann muss man freilich verzichten.

Ich werde aber für den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Exner als das Minimum dessen, was den Wünschen eines so wichtigen Handelszweiges, der sehr leicht für uns verloren gehen kann, entspricht, als das Mindeste, was man für denselben thun kann, stimmen.

Ich bitte zu bedenken, dass die Voraussicht nicht immer sich bewährt hat in den letzten Zeiten, bei der Zuckersteuer nicht, bei der Brantweinsteuer nicht und bei der Petroleumsteuer auch nicht.

Man hat geglaubt, wir werden dadurch sehr viel gewinnen, aber diejenigen, die gewonnen haben, waren ganz andere als wir. Und so kann man sehr leicht wieder den Weinhandel hinaustreiben, hereinbringen wird man ihn aber nicht mehr. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Exner hat folgenden Zusatz zu Anmerkung 3 beantragt *(liest)*:

„— — — ohne dass diese Bewilligung an einen Minimalbestand gebunden ist. Die Controle ist bei dem Ein- oder Austritte aus dem Freilager in der Regel an der Grenze des Etablissements vorzunehmen, so dass der Betrieb der Geschäfte nicht unnöthig durch Inventarsaufnahmen, Revisionen und andere Erhebungen behindert werde.

Die Kosten der Überwachung sind vom Staate zu tragen, doch sind die hiezu nöthigen Räumlichkeiten von den Unternehmern unentgeltlich beizustellen."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Abgeordneter Dr. **Exner:** Ich bitte um getrennte Abstimmung über die einzelnen Alineas, da das letzte Alinea eventuell abgelehnt werden könnte, ohne dem sonstigen Inhalte des Antrages zu schaden.

Präsident: Diesem Wunsche wird Rechnung getragen werden.

Zum Worte hat sich der Herr Regierungsvertreter Sectionschef Freiherr v. Baumgartner gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Regierungsvertreter Sectionschef Freiherr v. **Baumgartner:** Ich hatte schon früher gelegentlich des Antrages des Herrn Abgeordneten Sueß die Ehre mitzutheilen, dass die Regierung die Absicht habe, eine solche eingehende Enquête mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und Verhältnisse des Weinhandels in den Vororten vorzunehmen und nach dem Ergebnis dieser Enquête mittels Vollzugsvorschriften hinsichtlich der Freilager anzuordnen, was dem Weinhandel convenirt und anderseits mit der Gefällssicherheit vereinbarlich ist. Ich kann diese Erklärung nur wiederholen und meine, es sei nicht nothwendig, im Gesetze bezüglich eines Theiles der Controle Grundsätze auszusprechen, während man doch zugeben muss, dass in Beziehung auf alle übrigen Theile der Controle die Finanzverwaltung freie Hand habe.

Es ist ja ebenso gut möglich, in Bezug auf die Zeit des Exportes, in Bezug auf die Controle bei der Ausfuhr, in Bezug auf manches andere, wie in Bezug auf den Umfang des Betriebes oder der Caution, die etwa gefordert werden möchte, solche Erschwerungen einzuführen, so dass, wenn man den Weinhandel schädigen wollte, dies ebensogut geschehen könnte, als wenn man die Besteuerung des in Weinfreilagern befindlichen Weines in unzweckmäßiger Weise einrichten würde. Deshalb möchte ich bitten, davon abzusehen, dass im Gesetzgebungswege derlei Dinge festgestellt werden, und empfehle die Ablehnung des Antrages.

Präsident: Es hat auch der Herr Abgeordnete Sueß zu Anmerkung 3 einen Zusatzantrag gestellt, welcher lautet *(liest)*:

„so dass die Besteuerung bei dem Austritte aus dem Freilager stattfindet und die Nothwendigkeit für die periodische Aufnahme des Lagerbestandes in den Kellereien entfällt. Beschränkungen bezüglich Minimalquantitäten finden nicht statt."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Zusatzantrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt und steht in Verhandlung.

Wünscht der Herr Berichterstatter zu Anmerkung 3 das Schlusswort?

Berichterstatter Dr. **Menger:** Ich bemerke, dass ein ähnlicher Antrag schon im Ausschusse vorgebracht wurde, dass aber die Majorität des Ausschusses darum nicht auf den Antrag einging, weil sie der Ansicht war, es wäre dann nothwendig, ein ausführliches Gesetz über die Controle zu beschließen.

Auch wurde schon bemerkt, dass eine genaue Enquête vorher abgehalten werden müsse, um die Details zweckmäßig festzustellen. Daher wurde das Princip, welches dem Antrage zugrunde liegt und

dem die Majorität des Ausschusses beistimmte, in einer Resolution zum Ausdrucke gebracht.

Präsident: Wir werden nun abstimmen.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Exner ist weitergehend, es wird daher über denselben zuerst abgestimmt werden, und zwar über jeden Absatz abgesondert.

Der erste Absatz, den der Herr Abgeordnete Exner zu Anmerkung 3 vorschlägt, lautet *(liest)*:

„ohne dass diese Bewilligung an einen Minimalbestand gebunden ist."

Jene Herren, die diesen Zusatz annehmen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt.

Der zweite Absatz lautet *(liest)*:

„Die Controle ist beim Ein- und Austritte aus dem Freilager in der Regel an der Grenze des Etablissements vorzunehmen, so dass der Betrieb des Geschäftes nicht unnöthig durch Inventarsaufnahmen, Revisionen und andere Erhebungen behindert werde."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Absatz annehmen, sich zu erheben. *(Nach einer Pause:)* Er ist ebenfalls abgelehnt.

Die Abstimmung über den letzten Absatz entfällt, weil der vorhergehende Passus abgelehnt wurde. Es erscheint demnach der Antrag des Herrn Abgeordneten Exner im ganzen abgelehnt.

Nun kommt die Abstimmung über den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Friedrich Sueß, lautend *(liest)*:

„so dass die Besteuerung bei dem Austritte aus dem Freilager stattfindet und die Nothwendigkeit für die periodische Aufnahme des Lagerbestandes in den Kellereien entfällt. Beschränkungen bezüglich Minimalquantitäten finden nicht statt.

Jene Herren, die diesen Zusatzantrag annehmen, wollen sich erheben. *(Nach einer Pause:)* Derselbe ist abgelehnt.

Nun werden wir abstimmen über die Anmerkung, so wie sie vorgedruckt ist, und ich ersuche jene Herren, welche Anmerkung 3 nach dem Ausschussantrage annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen.

Nun kommt noch zur Abstimmung eine besondere Anmerkung 4, welche der Herr Abgeordnete Friedrich Sueß beantragt hat.

Diese soll lauten *(liest)*:

„Für Wirte und kleinere Weinhändler, welchen Freilager in den eigenen Kellereien nicht geboten werden, sind Transitolager an der Donau und an Bahnhöfen oder stark frequentirten Verkehrspunkten vor dem Inslebentreten dieses Gesetzes zu errichten."

Wird dieser Antrag unterstützt? *(Nach einer Pause:)* Er ist unterstützt und steht in Verhandlung. Wünscht jemand hiezu das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Es ist nicht der Fall; ich ersuche daher jene Herren, welche diesen Antrag annehmen sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Der Antrag ist abgelehnt.

Nun kommt noch ein Antrag des Herrn Abgeordneten Friedrich Sueß. Es soll nämlich eine eigene Anmerkung 5 angefügt werden, lautend *(liest)*:

„Eigenthümer von Weinvorräthen unter 600 Hektoliter in jenen Gemeinden oder Theilen von Gemeinden, welche der Linienverzehrungssteuer durch dieses Gesetz neu unterworfen werden, haben nur zwei Drittel der auf diese Weinvorräthe durch den Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes entfallenden Steuer zu entrichten."

Wird dieser Antrag unterstützt? *(Nach einer Pause:)* Er ist unterstützt. Wünscht jemand hiezu das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Es ist nicht der Fall; ich bitte daher jene Herren, die diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Nach einer Pause:)* Er ist abgelehnt.

Es verbleibt demnach Anmerkung 3, so wie sie vorgedruckt ist.

Wünscht jemand zu Tarifpost 2 „Obstmost" das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche Tarifpost 2 „Obstmost", nach dem Ausschussantrage annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Post ist angenommen.

Ich werde mir nun erlauben, den Schluss der Sitzung zu beantragen. *(Zustimmung.)*

Vorerst bitte ich Folgendes zur Kenntnis zu nehmen.

Vom Herrn Handelsminister sind mittels Zuschriften Regierungsvorlagen, betreffend den Bau einer Localbahn von Fürstenfeld nach Hartberg, ferner betreffend die Maximaltarife für die Personenbeförderung auf den Eisenbahnen, eingelangt. Ich ersuche um deren Vorlesung.

Schriftführer Dr. **Fuß** *(liest)*: „Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung habe ich die Ehre dem löblichen Präsidium im Anschlusse einen Gesetzentwurf, betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau einer Localbahn von Fürstenfeld nach Hartberg mit einer Abzweigung nach Neudau *(1011 der Beilagen)*, nebst der zugehörigen Begründung mit dem ergebensten Ersuchen zu übermitteln, diese Regierungsvorlage gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 20. März 1890.

Der k. k. Handelsminister:

Bacquehem."

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung habe ich die Ehre, dem löblichen Präsidium in der Anlage einen Gesetzentwurf, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 64, betreffend die Maximaltarife für die Personenbeförderung auf den Eisenbahnen abgeändert werden *(1012 der Beilagen)*, nebst der zugehörigen Begründung mit dem ergebenen Ersuchen zu übermitteln, diese Vorlage gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 24. März 1890.

Der k. k. Handelsminister:
Bacquehem."

Präsident: Ich habe beide Vorlagen in Druck legen und werde dieselben vertheilen lassen. Wenn kein Widerspruch stattfindet, werde ich diese Vorlagen dem Eisenbahnausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)*

Laut Zuschrift des Herrn Finanzministers hat der Gesetzentwurf, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während der Monate April und Mai 1890 die Allerhöchste Sanction erhalten.

Das hohe Haus wolle zur Kenntnis nehmen, dass die Sitzungen des Steuerausschusses und des Budgetausschusses, welche für heute angesagt waren, entfallen.

Der Verzehrungssteuerausschuss hält Donnerstag, den 27. März, vormittags 9 Uhr, in der Abtheilung III, Sitzung. Tagesordnung: Referate über die Gesetzentwürfe:

a) betreffend den Verkehr mit den in dem Ländergebiete der ungarischen Krone geaichten Fässern in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern *(935 der Beilagen)*;
b) betreffend das Verbot gewisser privater Bezeichnungen auf aichpflichtigen Fässern *(936 der Beilagen)*.

Es sind zwei Interpellationen eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Anfrage des Abgeordneten Kreuzig und Genossen an Seine Excellenz den Ministerpräsidenten, den Herrn Grafen Taaffe als Minister des Innern und Vertreter des Gesammtministeriums.

Hoffnungsvoll athmeten die Gewerbetreibenden Österreichs auf, als ihnen die Kunde ward, dass das Gewerbegesetz vom 20. December 1859 einer Reform unterzogen werde, welche es ihnen ermöglichen soll, ihre Existenz weiter zu fristen und wieder ein menschenwürdiges Dasein zu erlangen.

Die Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883 hat jedoch, nebst einigen Verbesserungen, in mehreren Paragraphen sogar eine für den Gewerbestand und deren Genossenschaften schädlichere Richtung erhalten; so ist beispielsweise die Autonomie der Genossenschaften nach dem jetzigen Gesetze eine viel beschränktere, als dies früher der Fall war, da es denselben gegenwärtig laut §. 115 unendlich erschwert, ja, fast unmöglich ist, mit dem vorhandenen Genossenschaftsvermögen irgend ein gewerbliches Unternehmen zu gründen, wenn nicht alle Genossenschaftsmitglieder an demselben participiren, sowie auch den Genossenschaften durch die besondere Einflussnahme der Gewerbebehörden auf die Kassagebarung, respective Rechnungslegung jede Selbständigkeit benommen ist.

Da nun endlich die scheinbar günstigste Errungenschaft, der Befähigungsnachweis, für handwerksmäßige Gewerbe durch verschiedenartige Entscheidungen der Behörden nahezu illusorisch gemacht werden und den Genossenschaften gegen derartige, den Gewerbestand oft stark schädigende Verfügungen der Gewerbebehörden ein Recursrecht nicht zusteht, ja, dass sogar der letzte Rettungsanker, sich mit einer Immediateingabe, versehen mit 112.000 Unterschriften, an Seine Majestät unseren allergnädigsten Kaiser ehrfurchtsvoll zu wenden, mittels Erlass der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 30. Juli 1889, Z. 3403, untersagt wurde, erlauben sich die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Minister des Innern und Vertreter des Gesammtministeriums die Frage zu richten:

I. Ist der eben bezeichnete Erlass der hohen k. k. Statthalterei aus deren eigenster Initiative oder auf Inspiration von Seite des Ministeriums erflossen, und wenn letzteres der Fall, wie rechtfertigt es die k. k. Regierung, dass sie es einer solch großen Zahl von Gewerbegenossenschaften (nicht Vereinen und Versammlungen, wie es in dem Bescheide heißt) unmöglich macht, ihre für die ganze Existenz entscheidenden Bitten an den Stufen des Thrones niederzulegen, und

II. ist die k. k. Regierung nicht geneigt, noch in dieser X. Session eine Reform der bestehenden Gewerbeordnung im Sinne der dem hohen Abgeordnetenhause vorliegenden Anträge und insbesondere behufs Erweiterung des Wirkungskreises der Genossenschaften, sowie Ertheilung des Recursrechtes derselben vorzulegen, um dem vollständigen Ruine des Gewerbestandes Einhalt zu gebieten?

Edelbacher. Kreuzig.
Dr. Roser. Dr. Kronawetter.
Dr. Engel. Dr. Fuß.
Lažanský. Dr. V. Kraus.
Dr. Grégr. Richter.

Dr. Herold. Dr. Steinwender.
Dr. Blažek. Dr. Reicher.
Janda. Dr. v. Derschatta.
Dr. Kaunic. Dr. Bareuther.
Dr. Vašatý. Fiegl."

„Interpellation der Abgeordneten Dr. Rieger und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern:

Die Tagesblätter vom 25. März d. J. brachten übereinstimmend nachstehendes Telegramm ddo. Prag, 24. März l. J.:

„Die Statthalterei entschied, dass der Prager Magistrat mit dem Pfarramt der Augsburger Confession deutsch zu correspondiren habe, weil zwischen den politischen und staatlichen Ämtern, zu welchen die matrikenführenden Pfarrämter gehören, der Verkehr in deutscher Sprache von jeher üblich sei."

Der officiöse Ursprung dieses aus dem k. k. Correspondenzbureau stammenden Telegrammes lässt keinen Zweifel an der Richtigkeit dieser Mittheilung aufkommen.

Ist dies aber der Fall, so wird und muss diese Mittheilung im böhmischen Volke eine Beunruhigung wachrufen, deren Bedeutung und Wirkung sich in vorhinein gar nicht ermessen lässt.

Die Gefertigten lassen den concreten Fall, der der Entscheidung zugrunde liegt, außer der Frage; sie wenden sich vorderhand und in erster Linie nur gegen die geradezu seltsame Motivirung, deren Consequenz dahin führen könnte, dass der Prager Magistrat als politische Behörde mit jeder Ortsbehörde im Königreiche Böhmen, sobald die letztere im übertragenen Wirkungskreise auftritt, in deutscher Sprache correspondiren müsste. Es würde also die allerkleinste čechoslavische Dorfgemeinde, in welcher kein einziger deutscher oder auch nur ein solcher Einwohner vorhanden ist, der deutsch verstünde, genöthigt sein, mit dem Magistrate der königlichen Hauptstadt Prag in deutscher Sprache zu verkehren, was wohl im Laufe eines jahrhundertelangen Druckes im Königreiche Böhmen den čechoslavischen Bewohnern nicht zugemuthet wurde.

Es ist aber auch die factische Behauptung, dass zwischen den politischen und staatlichen Ämtern der Verkehr in deutscher Sprache von jeher üblich gewesen sei, eine ganz unrichtige.

Dass eine gesetzliche Bestimmung über einen ausschließlich deutschen Verkehr zwischen den Staatsämtern in Österreich und im Königreiche Böhmen insbesondere fehlt, erscheint durch die erwähnte Entscheidung selbst zugestanden; hievon abgesehen, correspondirt aber die k. k. Statthalterei selbst mit politischen und staatlichen Ämtern im Königreiche Böhmen vielfach in böhmischer Sprache; es erscheint daher geradezu unbegreiflich, wie sie einen solchen Grund, der mit ihrer eigenen Wirksamkeit im Widerspruche steht, zur Rechtfertigung der von ihr getroffenen Entscheidung geltend zu machen vermochte.

Angesichts dieser Thatsachen stellen die Gefertigten die Anfrage:

„„1. Hat Seine Excellenz von der obcitirten Motivirung der von der k. k. Statthalterei in Prag gefällten Entscheidung Kenntnis erhalten?

2. Hält Seine Excellenz die Behauptung, dass zwischen sämmtlichen politischen und staatlichen Ämtern in Österreich und insbesondere im Königreiche Böhmen der Verkehr in deutscher Sprache der allein gesetzliche oder auch nur übliche sei, für richtig und zutreffend?

3. Was gedenkt Seine Excellenz zu veranlassen, um derartige Entscheidungen höherer Staatsbehörden, die Millionen treuer und loyaler österreichischer Staatsbürger in ihren nationalen Gefühlen verletzen und aufs äußerste beunruhigen müssen, hintanzuhalten?""

Wien, 26. März 1890.

Hladík. Dr. Rieger.
Dr. Steidl. Dr. Trojan.
Dr. Wiedersperg. Dr. Dostal.
Kolowrat. Dr. Mezník.
Dr. Mathon. Dr. Zucker.
Belcredi. Papstmann.
L. Pollak. Dr. Záček.
Stejskal. Max Hájek.
Skopalík. Schindler.
Penk. Dr. Spaček.
Fabian. Dr. Slavík.
Friedrich Hájek. Salášek.
Jahn. Dr. Špelina.
Sulc. Fišera.
Wurm. Rozkošný."

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig unterzeichnet und werden Seiner Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten zur Beantwortung übermittelt werden.

Die nächste Sitzung beantrage ich für heute abends um 7 Uhr und als Tagesordnung die Fortsetzung der gegenwärtigen Tagesordnung.

Ist etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 3 Uhr 15 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. X. Session. 382. (Abend-) Sitzung.

am 26. März 1890.

Inhalt.

Fortsetzung der Verhandlung über die Gesetzesvorlage wegen Änderung der Wiener Linienverzehrungssteuer und wegen Einführung der Linienverzehrungssteuer in mehreren Vororten Wiens (987 der Beilagen. — Specialdebatte, Tarifpost 3—12. — Redner zu Tarifpost 3: die Abgeordneten Friedrich Sueß [Seite 14109], Dr. Kronawetter [Seite 14114], Berichterstatter Dr. Menger [Seite 14116]; — zu Tarifpost 4: Abgeordneter Friedrich Sueß [Seite 14117], Berichterstatter Dr. Menger [Seite 14120]; — zu Tarifpost 6: Abgeordneter Friedrich Sueß [Seite 14122], Berichterstatter Dr. Menger [Seite 14123]; — zu Tarifpost 7: Abgeordneter Dr. Kopp [Seite 14123], Regierungsvertreter Sectionschef Freiherr v. Baumgartner [Seite 14125], Abgeordneter Friedrich Sueß [Seite 14125], Berichterstatter Dr. Menger [Seite 14126]; — zu Tarifpost 8: die Abgeordneten Garnhaft [Seite 14127], Dr. Heilsberg [Seite 14129], Berichterstatter Dr. Menger [Seite 14129]; zu Tarifpost 11: Abgeordneter Freiherr v. Pirquet [Seite 14130], Berichterstatter Dr. Menger [Seite 14131]; — zu Tarifpost 12: Abgeordneter Freiherr v. Pirquet [Seite 14131], Berichterstatter Dr. Menger [Seite 14132]; — zur Anmerkung: Abgeordneter Freiherr v. Pirquet [Seite 14132], Berichterstatter Dr. Menger [Seite 14133]).

(Beginn der Sitzung: 7 Uhr 10 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: **Ochrymowicz, Richter,** Ritter v. **Cieński, Lupul.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister Dr. Freiherr v. **Prazák,** Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. Freiherr v. **Gautsch,** Minister Ritter v. **Zaleski.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Freiherr v. **Baumgartner,** Ministerialrath **Pokorny** und kaiserlicher Rath und Linien-Oberamtsverwalter **Benda** des Finanzministeriums.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegenstand der Tagesordnung ist die Fortsetzung der Verhandlung über die Gesetzesvorlage wegen Änderung der Wiener Linienverzehrungssteuer und wegen Einführung der Linienverzehrungssteuer in mehreren Vororten Wiens *(987 der Beilagen).*

(Berichterstatter Dr. Menger besteigt die Tribüne).

Wir gelangen nunmehr zu Tarifpost 3 „Bier", und hier sind zum Worte gemeldet, und zwar contra: die Herren Abgeordneten Friedrich Sueß und Dr. Kronawetter; ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Friedrich Sueß das Wort.

Abgeordneter Friedrich **Sueß:** Hohes Haus! Wenn es mir an Argumenten fehlen würde, um den Beweis zu erbringen, dass der Antrag, welchen ich im Subcomité bezüglich der Post „Bier" gestellt habe, ein entsprechender war, der Antrag nämlich, dass geringere Sorten billiger zu versteuern wären als mehrwertige, so hätte ich aus der heutigen Debatte allein Belege in genügender Menge bekommen. Ich verweise auf die Aussagen, welche bei Tarifpost 1 als Motiv gedient haben, um die in derselben enthaltene hohe Besteuerung, entgegen meinem Antrage, zu begründen. Ich führe zunächst die Aussage eines gewiss sehr competenten geehrten Mitgliedes des hohen Hauses an; es ist dies der Besitzer der bekannten Weinberge bei Vöslau. Derselbe hat vom Standpunkte des Producenten aus gesprochen. Es ist gewiss hochwichtig, wenn einmal in dieser Frage, welche den Consumenten betrifft, von einem Producenten, und zwar von dem Producenten einer so allgemein anerkannten Marke hier eine Mittheilung gemacht wird, und zwar umsomehr, als meine Anträge auf Einvernehmung von Fachleuten — mit Ausnahme einer von vornherein auf zwei Stunden begrenzten Expertise, welche vorwiegend den Weinhandel betroffen hat — nicht berücksichtigt wurden.

Es ist also, wie gesagt, außerordentlich wertvoll, dass wir hier ein, vom Standpunkte des Producenten so positives, im Interesse und zur Vertretung dieses Gesetzes abgegebenes Gutachten gehört haben, wie es eben in den Worten gelegen ist, die von dem genannten Herrn Abgeordneten gebraucht wurden, dass die Steuer von 4 fl. für den Handel mit Wein das richtige sei.

Ich glaube, man kann, wenn man vom Standpunkte eines Producenten von Vöslauer Wein aus spricht, zur Förderung des Weinbaues, zur Hebung der Cultur, zur möglichsten Ausbreitung der Production von Wein in Vöslau nicht anders und nicht richtiger sprechen.

Nun ist es aber meine Aufgabe, nicht nur den Standpunkt des Producenten von Vöslau zu vertreten, sondern meine Aufgabe ist es hier, als Abgeordneter des österreichischen Reiches die Production von Wein im großen und ganzen ins Auge zu fassen, sowie anderseits mir die Frage aufzuwerfen: Ist diese Belastung bei diesem Artikel und bei diesem Werte auch richtig? Das habe ich, meine Herren, nicht gefunden, aber ich werde mich darüber nicht äußern, weil ich jetzt über Bier zu sprechen habe. Ich benütze das nur als Argument, weil es das Argument jener Herren ist, die für diese Tarife eintreten. Die Sache ist ziemlich einfach. Man braucht nur zu sagen: Was kostet ein Hektoliter Vöslauer Wein? Wenn ich nun annehme — und ich glaube den Herrn Abgeordneten, der die Steuer von 4 fl. als richtig bezeichnet hat, nicht zu verletzen — dass ein Hektoliter Vöslauer Wein 40 fl. kostet, so beträgt der Steuersatz von 4 fl. 10 Procent des Wertes. Die große Masse der Weine aber, die in Niederösterreich erzeugt und hier consumirt werden, kosten zwischen 6 und 8 fl.; ich will 8 fl. annehmen, obzwar die meisten Producenten an der Productionsstelle nur 6 fl. bekommen dürften. Wenn man nun bedenkt, dass der Steuersatz von 4 fl. nicht nur für den Vöslauer Wein gilt und dass dieser, im Vergleiche zu den Quantitäten der übrigen Weine, die in Wien consumirt werden, nur ein Tropfen ist, dass also in der Regel der Steuersatz von 4 fl. 50 Procent des Wertes von 8 fl. ist, so wird man einsehen, dass die eigentliche Lücke dieses Gesetzes darin besteht, dass alle Qualitäten gleich behandelt werden. Eine kräftigere Unterstützung meiner Ansicht konnte ich also nicht finden, als die Autorität, welche für die Besteuerung mit 4 fl. mit Rücksicht auf den Wert eingetreten ist. Dies beweist, dass die besseren Qualitäten Weines, welche die wohlhabende Bevölkerung consumirt, nur mit 10 Procent besteuert, jene Weine aber, welche von der Bevölkerung hauptsächlich producirt werden, mit 50 Procent des Productionspreises belastet sind.

Ganz dasselbe, meine Herren, trifft hier beim Bier zu, und ich kann jenes Argument, welches von Seite der Vertheidiger dieses Gesetzes vorgebracht wurde, zur Unterstützung meiner Ansicht in Anspruch nehmen. Solcher Beispiele, meine Herren, wurden mir heute mehrere gegeben.

Präsident *(unterbrechend)*: Herr Abgeordneter, Sie haben vielleicht übersehen, dass wir jetzt bei der Tarifpost „Bier" stehen und nicht bei „Wein".

Abgeordneter Friedrich **Sueß**: Ich erlaube mir nur zu erwähnen, Herr Präsident, dass ich das anführen musste . . . .

Präsident: Ich habe geglaubt, der Herr Abgeordnete haben überhört, dass wir jetzt bei der Tarifpost „Bier" sind. Jedenfalls aber bitte ich, sich auf diese Post zu beschränken.

Abgeordneter Friedrich **Sueß** *(fortfahrend)*: Es ist das ein Argument zur Bekräftigung meines Antrages, dass die minderwertigen Biere nur mit der Hälfte zu besteuern sind. Das ist auch der Standpunkt, den ich beim Wein eingenommen habe.

Es wurde heute hier im hohen Hause von einem sehr warmen Vertreter dieses Gesetzes gesagt, man möge nur logisch sein.

Nun, meine Herren, logisch ist es, glaube ich, wenn man dafür eintritt, dass minderwertige Dinge minder besteuert werden, und dass der minder Wohlhabende für seine Consumartikel, wenn sie minderwertig sind, auch mit einer minderen Steuer zu treffen ist.

Und das begründet sich ja damit: das Bier zahlt ja auch bei der Brausteuer nach verschiedenen Kategorien, so zum Beispiel das Abzugbier 1 fl. 70 kr. bis 1 fl. 85 kr. per Hektoliter, Bier, welches einen Verkaufswert von höchstens 6 fl. 75 kr. hat, aber nicht etwa so wie beim Vöslauer Wein in Vöslau, sondern mit allen Spesen dem Wirt franco ins Haus zugestellt.

Dagegen zahlt das Pilsner Bier 14—15 fl., dem Wirt zugestellt, Bockbier 15 fl. 50 kr. und baierisches Bier gar 20 fl. Wie ist es da mit der Brausteuer?

Bei den niederen Gattungen, dem Abzugbier, beträgt sie, wie gesagt, 1 fl. 70 kr bis 1 fl. 85 kr., beim Pilsner Bier — dieses Pilsner Bier wird aber auch hier erzeugt — 2 fl. bis 2 fl. 25 kr.

Und wie verhält sich das eigentlich zum Werte? Ich habe gesagt, dass 6 fl. 75 kr. der höchste Verkaufspreis per Hektoliter ist. Bei diesen 6 fl. 75 kr. ist aber die Einlagerung im Bräuhaus, das Eis, das Depot, die Zufuhr, die Provision, die Einkassirung u. s. w. mitenthalten. Das repräsentirt aber einen Kostenpreis von 2 fl. für den Bräuer in Wien. Auf diese Steuer wollen Sie noch eine weitere Steuer von 1 fl. für diese minderen Sorten legen, und dann gruppiren sich die Ziffern so: 6 fl. 75 kr., davon ab 2 fl., bleiben 4 fl. 75 kr. als Kostenpreis für den Brauer; dafür hat er aber dann noch keine Steuer bezahlt, er hat darauf die Brausteuer von 1 fl. 85 kr. zu bezahlen, und es bleiben somit 3 fl. 90 kr.

Auf diese 3 fl. 90 kr. ist nach diesem Gesetze noch eine Steuer von 1 fl. zu legen. Sie werden also finden, dass thatsächlich eine Belastung eintritt, welche ganz abgesehen von den Nebenspesen wieder 46 Pro-

cent beträgt, genau so viel, als die Bevölkerung in den Vororten derzeit an Steuern und Umlagen für die Hauszinssteuer zu bezahlen hat. Und wenn ich darauf hingewiesen habe, dass der Consument, die ärmere Bevölkerung in den Vororten, 46 Procent an Steuern und Abgaben vom Mietzins zu bezahlen hat, so werden Sie auch sagen können, dass ich nicht von der Kopfzahl oder von Procenten spreche, sondern dass ich berücksichtige, dass, wie der Herr Finanzminister sich ausdrückte, denjenigen, der zu bezahlen hat, nicht so sehr das trifft, wieviel Procent er im Vergleiche zu anderen, sondern was er wirklich zu bezahlen hat.

Und wirklich zu bezahlen hat er wieder 46 Procent des wirklichen Wertes vom Bier, wenn man die Productionskosten und die darauf haftenden Spesen bis zur Zustellung berücksichtigt; nach Abzug der Brau- und Einkommensteuer verbleiben genau wieder 46 Procent. Sie sehen also, dass wieder die Belastung von dem, was effectiv zu bezahlen ist, sehr groß ist.

Und wenn mein Antrag dahin geht, es möge nicht 1 fl., sondern 50 Kreuzer per Hektoliter aufgestellt werden, so hat das noch eine weitere Begründung.

Es ist kaum mehr zu zweifeln, dass auf diese Verzehrungssteuer noch Umlagen gemacht werden. Wenn nun die Umlagen dazu kommen, so sind beim Detailverkauf auf den Liter voraussichtlich ein Kreuzer Mehrkosten zu erwarten.

Wenn Sie aber zu diesem einen Gulden noch die Umlage hinzurechnen, so ergibt dies einen wesentlichen Bruchtheil über einen Gulden. Da aber die Vororte bis jetzt keine Steuer für das Bier zu zahlen haben, ist der Wirt nicht in der Lage, den Zuschlag zur Verzehrungssteuer aus eigenem zu tragen, sondern es wird der Consument den Liter um 2 Kreuzer theurer bezahlen müssen. Nun ist Bier und namentlich leichtes Bier, eines der wesentlichsten Nahrungsmittel für die arme Bevölkerung, und ich glaube aus diesem Grunde sollen Sie die minderwertigen Biere, die mit 10—11 Procent Saccharometer gebraut werden, nur mit 50 Kreuzer belasten.

Ich habe einen diesbezüglichen Antrag im Ausschusse am 6. März eingebracht. Am 25. Februar wurde diese Vorlage eingebracht, am 6. März waren die Berathungen so weit gediehen, dass wir bei dieser Tarifpost waren.

Die Vertreter dieses Gesetzes, und zwar die Mitglieder dieses hohen Hauses haben gar keine Einwendung gegen diesen meinen Antrag gemacht, von Seite des Regierungsvertreters wurde gesagt, derselbe sei technisch undurchführbar. Darauf konnte ich nur erwidern, ich habe mit mehreren Brauereibesitzern gesprochen und diese scheinen mir doch ein wenigstens ebenso competentes Urtheil zu haben, als die Weinproducenten bezüglich der Weinsteuer, welche mir übereinstimmend sagten, es ist zulässig. Ich habe daher den Antrag schriftlich eingebracht. Derselbe lautete *(liest)*:

„Da die Frage der Möglichkeit der Besteuerung von verschiedenen Qualitäten in divergirenden und verschiedenen Tarifposten nicht genügend erläutert ist, sollen Experten hierüber vernommen werden."

Die Antwort hierauf war ganz einfach: Das ist nicht zulässig, das geht nicht, das nimmt Zeit in Anspruch, es wird einfach mit einem Gulden besteuert. Wenn dies ein Motiv ist, so fehlen mir eben die Motive, um dies weiter zu beleuchten.

Ich habe früher gesagt, dass von dieser Seite bemerkt wurde, logisch muss man sprechen und man hat dies damit begründet, dass man sagte, dieses Gesetz basire darauf, dass Dinge, die innerhalb des Verzehrungssteuerbezirkes erzeugt werden, auch steuerfrei sein sollen.

Nehmen wir den Wein. Dieser wird aus Trauben gemacht und diese sind zu besteuern. Es wurde eine Steuer mit 2 fl. fixirt.

Mein Antrag, diesen Steuersatz auf 1 fl. zu reduciren, wurde abgelehnt. Ich habe darauf hingewiesen, dass, wenn die Majorität dieses hohen Hauses, die doch zum größten Theile aus Vertretern des flachen Landes und des Großgrundbesitzes besteht, immer Begünstigungen beim Viehsalz verlangte, die ärmere Bevölkerung ebensoviel Recht hat, eine Ermäßigung des Steuersatzes bei Weintrauben zu verlangen, weil 2 fl. auf Weintrauben eine höhere Belastung ist als 3 fl. auf Most, da aus zwei Centner Trauben nur ein Centner Most hergestellt werden kann. Mein Antrag wurde, wie gesagt, abgelehnt. Nichtsdestoweniger muß ich dankbar sein, dass man die Steuer auf 1 fl. 50 kr. reducirte, so dass die ärmere Bevölkerung, namentlich die armen Kinder durch sechs Wochen im Jahre die Trauben zur Auffrischung und Reinigung ihres Blutes genießen können.

Zurückkommend auf den Ausspruch, logisch müsse man sein, wird ja auch Bier innerhalb des Verzehrungssteuerbezirkes erzeugt, demnach müsste dieses Bier steuerfrei sein, und überdies wird das Bier aus einem Materiale hergestellt, welches als Grundstoff auch steuerfrei ist, denn Malz und Hopfen sind auch steuerfrei. Warum soll also das Bier, welches daraus innerhalb des Verzehrungssteuerbezirkes erzeugt wird, mit der Steuer belastet werden?

Ja, meine Herren, es wird dieses Bier sogar noch höher besteuert als das außerhalb des Verzehrungssteuerbezirkes erzeugte; denn Sie finden in der Anmerkung, dass das innerhalb der Verzehrungssteuerlinie erzeugte Bier mit 95 Kreuzer belastet wird, 95 Kreuzer entsprechen aber nicht einem Gulden für das außerhalb dieser Linie erzeugte Bier, da es eine allbekannte Thatsache ist — und dies wird auch in allen Ländern angenommen und auch vom österreichischen Finanzärar anerkannt — dass bei der Erzeugung des Bieres nicht 5, sondern 7 Procent davon ein-

gehen. Wenn Sie also das innerhalb der Verzehrungssteuerlinie erzeugte Bier anstatt mit 1 fl. mit 95 kr. belasten, so belasten Sie dieses Bier um 2 kr. höher als das außerhalb der Linie erzeugte. Diese Anschauung, meine Herren, glaube ich, ist logisch, und wenn Sie dieser nicht zustimmen, dann wird dies vielleicht minder logisch sein, denn 93 kr. entsprechen 1 fl. Damit aber das Finanzärar nicht zu kurz kommt, hat es 95 kr. für innerhalb der Verzehrungssteuerlinie erzeugtes Bier festgesetzt. Alles andere Bier besteuert es ohne Rücksicht auf die Qualität mit 1 fl.

Nun, da die Regierung erklärt, es sei technisch undurchführbar, zwischen den verschiedenen Qualitäten einen Unterschied zu machen, so habe ich mich inzwischen an Fachleute gewendet und diese sagen: So gut das Finanzärar in der Lage ist, bei der Brausteuer einen Unterschied zu machen, so gut ist es auch in der Lage, bei der Verzehrungssteuer einen Unterschied zu machen, denn Verzehrungssteuer werde wohl nicht vom Consumenten, sondern gleichzeitig mit der Brausteuer vom Producenten zu bezahlen sein. Wenn nun die Brau- oder Biersteuer beim Abzugbier 1 fl. 70 kr. bis 1 fl. 85 kr., beim Lagerbier 2 fl., beim sogenannten baierischen Bier 2 fl. 25 kr., beim Pilsener Bier 2 fl. und beim Bockbier 2 fl. 50 kr. beträgt, so ist das Finanzärar derzeit schon vollkommen in der Lage, einen Unterschied in der Besteuerung zu machen.

Nachdem aber die Verzehrungssteuer mit der Brausteuer gleichzeitig vorgeschrieben werden wird, so liegt ja auch gar keine Schwierigkeit darin, wenn man die leichteren Biere von 10—11 Saccharometer mit 50 kr. und alle andere Sorten mit 1 fl. belastet. Es tritt hier dasselbe ein, wie zwischen dem Vöslauer Weine und dem Landweine. Sie haben hier ein Product, welches einen Wert von 6—7 fl. repräsentirt, wogegen das Pilsner Bier einen solchen von 14 bis 15 fl. repräsentirt, und Sie sehen, dass hier ein genau doppelwertiges Product mit der gleichen Steuer belegt wird.

Nun ist aber das Bier ein sehr wichtiger und für die Bevölkerung nothwendiger Consumartikel, weil es das billigste und nahezu das einzige Nahrungsmittel ist, welches der Arbeiter in der halben Stunde Pause, die er während der Arbeitszeit hat, haben kann, das er mit einem Stück Brot und einem Stück Wurst verzehrt, das er sich, denn der Arbeiter kann in der Regel nicht nachhause gehen, gewöhnlich in einem nahen Gasthause kauft. Es ist aber anderes vielleicht auch logisch, und dies möchte ich besonders der hohen Finanzverwaltung nahelegen.

Im Jahre 1887 auf 1888 waren in ganz Österreich 1942 Brauereien in Betrieb, und zwar um 20 weniger als im vorhergehenden Jahre, und in demselben Jahre wurden 13,142.429 Hektoliter Bier erzeugt und dafür eine directe Steuer von 24,458.023 fl. als Brausteuer gezahlt.

Also, meine Herren, nachdem im Jahre vorher die Steuer eine größere war, weil die Production um 206.104 Hektoliter abgenommen hat, so hat auch der Ertrag der Brausteuer — und das sollte die Finanzverwaltung wohl im Auge behalten — bereits eine Abnahme um 347.395 fl. erlitten. Wenn Sie nun das Bier an einem so bedeutenden Consumtionsorte, wie es derzeit die Vororte von Wien sind, mit einer weiteren Belastung treffen, so ist es selbstverständlich, dass die Production und infolge dessen auch die Brausteuer wesentlich abnehmen werden. Diese Abnahme an der Brausteuer ist aber für das Finanzärar vielleicht nicht minder wichtig als die Reduction der Verzehrungssteuer von 1 fl. auf ½ fl., für die Bevölkerung aber von großer Bedeutung. Ein Entgang wird trotzdem dem hohen Finanzärar nicht werden. Denn die Annahmen des Herrn kaiserlichen Rathes Benda sind in diesem Falle ebenso wenig genau als in den anderen Fällen. Die Sache verhält sich nämlich so: Es wurde in den Brauhäusern, welche hier in Frage kommen, ein Quantum von 2,451.652 Hektoliter im Jahre vorher erzeugt, im letzten Jahre schon wieder nur 2,361.632 Hektoliter; somit um 90.000 Hektoliter weniger. Aber die Annahme betreffs der Production, respective über das, was consumirt wird, ist von Seite des Herrn kaiserlichen Rathes Benda in einer anderen Ziffer angenommen. Er sagt hierüber: Die Consumtion ist in den Vororten und in jenem Bezirke, welcher in die neue Verzehrungssteuerlinie einbezogen wird, 595,340 Hektoliter. Dagegen ersah ich aus den Zusammenstellungen des Brauherrenvereines — und diese Leute wissen es ganz genau, weil sie nicht nur Bier zu erzeugen, sondern es auch zu versteuern haben und wissen müssen, wohin sie es verkaufen — dass in den Vororten nicht 595.340 Hektoliter erzeugt worden sind, sondern eine Million Hektoliter und ein kleiner Bruchtheil dazu. Und sie gehen sogar von der Ansicht aus — was sie so genau nicht bestimmen können — dass jene anderen Gemeinden, welche derzeit zu den Vororten nicht gehören, mit diesen zusammen 1,200.000 Hektoliter consumiren werden. Ich glaube, dass diese Ziffer zu hoch gegriffen ist; unter allen Umständen ist es mehr als 1,100.000.

Nachdem er nur 595.340 Hektoliter angenommen hat, würde, wenn man Abzugbier mit 50 kr. besteuern würde, eine Mehreinnahme für das Finanzärar jedenfalls erwachsen, unter allen Umständen aber keine Mindereinnahme. Und das ist doch ein Factor, der mit zu erwägen ist. Das ist auch eines jener Momente, welche mich mitveranlasst haben, den Antrag einzubringen, es möge im Gesetze zwischen den §§. 5 und 6 ein neuer Paragraph eingeschaltet werden, welcher die Reform der Verzehrungssteuer anzubahnen hätte, indem der Mehrertrag zur Reduction der Tarife zu verwenden ist.

Ich habe vorhin erwähnt, dass die Brauer in Wien eine höhere Verzehrungssteuer zu zahlen haben

werden für das Bier, welches sie erzeugen, als für jenes, welches nach Wien eingeführt wird, dass also wieder jene Producenten, sowie die Consumenten innerhalb der Verzehrungssteuerlinie höher belastet werden, und zwar nicht durch die Verzehrungssteuer allein, sondern auch um das, was drum und dran ist. So zum Beispiel sind die Brauer außerhalb der Linie in der Lage, den sogenannten Haustrunk ohne Belastung durch eine Verzehrungssteuer abzugeben, und diese beträgt in größeren Brauereien 2000—2400 fl.

Sie sehen also, dass das wieder eine neue Belastung für die Brauer ist. Ich habe bereits bei der Verhandlung über §. 1 darauf hingewiesen, es möge im Verordnungswege das Brauhaus von Schwechat einbezogen werden. Die technischen Schwierigkeiten, welche von der hohen Regierung im Ausschusse dagegen eingewendet wurden, waren die, man könne die großen Quantitäten, die bei der Linie eingeführt werden, nicht übersehen. Wenn Sie aber Schwechat mitein beziehen, so wird von dem jetzt eingeführten Quantum, welches 2,400.000 Hektoliter ausmacht, soviel innerhalb der Verzehrungssteuerlinie erzeugt werden, dass es mehr beträgt, als der Consum in Wien selbst ist. Denn von diesen 2,400.000 Hektolitern, welche die Brauereien zusammen erzeugen — sie haben im letzten Jahre 2,100.000 Hektoliter erzeugt — wird ein bestimmtes Quantum auf das flache Land verkauft. Es würde also die Einfuhr dieses leichten Bieres auf ein Minimum herabsinken.

Wie mir die Brauer sagen, sind die technischen Schwierigkeiten nicht so groß, denn sie würden ganz einfach das Bier in getrennten Kellern einlagern, die Fässer, welche zur Verfrachtung und Verführung in die Gasthäuser benützt werden, würden eine bestimmte Farbe, z. B. am Boden haben, und es könnte eine Verwechslung gar nicht eintreten. Die Besteuerung selbst geschieht ja gar nicht bei der Linie, denn es wird innerhalb der Linie erzeugt, und die Brausteuer wird zugleich mit der Verzehrungssteuer eingehoben. Es ist also gar nichts anderes, als eine jener unüberwindlichen Schwierigkeiten, die man auch seitens der Finanzverwaltung gefunden hat, als es sich darum handelte, das Vieh auf dem Markte in Wien nach dem Gewichte zu verkaufen. Auch damals erklärte der Oberverwalter der Linienämter in Wien, das sei technisch nicht durchführbar, so ein Markt werde eine ganze Woche zur Abwicklung brauchen. Und heute wird nicht anders verkauft und versteuert als nach dem Gewichte, das Unmögliche ist möglich geworden. Warum sollte man also das, was so einfach ist, nicht auch erreichen können? Ich glaube also, Sie sollten den Verhältnissen Rechnung tragen und sollten nicht ein so unentbehrliches Nahrungsmittel der armen Bevölkerung in einer Weise vertheuern, dass es gegen den ursprünglichen Productionspreis um 46 Procent höher besteuert wird. Um 46 Procent mehr beträgt die Steuer, welche Sie von dem Biere einnehmen, welches consumirt wird; 1 fl. 70 kr. beträgt die Brausteuer, die Verzehrungssteuer 1 fl., das macht 2 fl. 70 kr., 12 fl. Spesen, welche auf den 6 fl. 75 kr. liegen, machen gegenüber dem factischen Productionswert und dem darauf verwendeten Rohstoff und den Erzeugniskosten eine Belastung von 46 Procent von Seite des Staates.

Ich will Ihre Aufmerksamkeit nicht länger in Anspruch nehmen, umsomehr als ich weiß, dass die Abendsitzungen nur eingeschoben werden, um eine solche Debatte abzukürzen, um dieses Gesetz ohne jede weitere Berücksichtigung von Anträgen zum Abschlusse zu bringen. Ich habe mich aber für verpflichtet erachtet, Ihnen das vorzuhalten und Ihnen zu sagen, dass die technische Schwierigkeit überhaupt nicht existirt, dass die Einhebung dieser Steuer die allerbilligste ist von allen Steuern, die überhaupt existiren, weil man ja nur einfach neben die Brausteuer die Verzehrungssteuer hinzuschreiben hat, und dass das Finanzärar nicht zu kurz kommt, indem es ja statt 1 fl. nur 95 kr. einhebt und demnach statt 7 Procent, 5 Procent in Abschlag bringt.

Ich glaube nicht, dass es nothwendig sein wird, einen eigenen Antrag zu stellen und halte es für selbstverständlich, dass die hohe Finanzverwaltung sich veranlasst finden wird, den Credit für die Verzehrungssteuer in der gleichen Weise wie für die Brausteuer zu gewähren, denn durch jede Erschwerung der Production wird auch der Verkaufspreis ein höherer.

Und da bisher für die Brausteuer bei den leichten Bieren drei Monate, bei Lagerbier sechs Monate Credit gegeben wurde, so glaube ich, dass man wohl auch bei der Verzehrungssteuer, da sie gleichzeitig mit der Brausteuer eingehoben wird, in gleicher Weise vorgehen wird.

Ich beschränke mich also auf den Antrag *(liest)*:

„Es möge bei Tarifpost 3 die Steuer auf Bier bei der Einfuhr in das Verzehrungssteuergebiet per 1 Hektoliter mit 1 fl. festgesetzt, die Steuer auf minderes Bier (Abzugbier) von 10—11 Grad per 1 Hektoliter auf 50 kr. reducirt werden."

Ich hoffe, dass von Seite des hohen Hauses die von mir angeführten Gründe, die ja heute vormittags bei der Ablehnung meiner Anträge maßgebend waren, und die Gründe, welche die Majorität, oder vielmehr jene Herren, die für das Gesetz eingetreten sind, veranlasst haben, den Ausschussantrag zu acceptiren, auch hier sachgemäß walten lassen und für den niederen Tarif in dem vorliegenden Falle stimmen werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Friedrich Sueß stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)* Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt und steht in Verhandlung.

Zum Worte gelangt nunmehr der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Hohes Haus! Ich erlaube mir bei dieser Tarifpost eine Anfrage an die hohe Regierung und auch an unseren Ausschuss. Es wird immer gesagt, es sei unmöglich, die gleiche Verzehrungssteuer für das ganze Reich festzustellen, weil man eine eventuelle diesbezügliche Gesetzesvorlage im hohen Hause nicht durchbringen kann und weil auch, abgesehen hievon, der Entgang, den die Finanzen des Staates erleiden würden, ein zu großer ist. Es ist aber fast bei allen großen Consumartikeln bereits dieser Grundsatz der gleichen Verpflichtung aller Staatsangehörigen zur Tragung der Staatslasten durchgeführt.

Ich erinnere an die Kaffeesteuer, auf Kaffee haben wir 40 fl. in Goldzoll per Metercentner, diese Steuer ist also bereits im ganzen Reiche gleichmäßigerweise in Wirksamkeit; ich erinnere an die Petroleumsteuer, welche Steuer 10 fl. Gold per Metercentner beträgt und so hoch ist, dass die Höhe der Steuer mitunter sogar den Wert des besteuerten Productes übersteigt; auch diese Steuer gilt wieder für das ganze Reich gleichmäßig; ich erinnere an die Zuckersteuer mit 11 fl. per Metercentner Zucker, sie ist ebenfalls für das ganze Reich gleich; ich erinnere an die Schnapssteuer mit 35 kr. per Hektolitergrad Alkohol, eventuell, wenn der Schnaps außer dem Contingente gebrannt wird, mit 45 kr. per Hektolitergrad, das ist auch für das ganze Reich gleich. Und nun haben wir ja auch die Biersteuer mit einem für das ganze Reich gleichen Steuersatze bei der Fabrication fixirt, nämlich bei der Erzeugung wird Bier mit $16^{7}/_{10}$ kr. per Saccharometergrad der Bierwürze in der Brauerei besteuert.

Das Bier wird bekanntlich zwischen 10 und 15 Saccharometergraden gebraut und darnach richtet sich auch die Höhe der Steuer, die davon zu bezahlen ist und die im ganzen Reiche dieselbe ist. Wie kommen nun die wenigen geschlossenen Städte dazu, dass sie außer dieser für das ganze Reich gleichen Steuer, die in der Fabrik eingehoben wird, noch eine separate Steuer entrichten sollen, die am Thor zu entrichten ist? Meine Herren! Wenn man eine solche Thorsteuer nicht einmal beim Brantwein einhebt, wie kommt der Staat dazu, das gerade beim Bier zu thun? Nur in den Sechziger-Jahren wurde neben der Fabrikatsteuer für Brantwein noch eine separate staatliche Thorsteuer erhoben, die aber nach wenigen Jahren als eine ungerechte Mehrbelastung der geschlossenen Städte wieder aufgehoben wurde. Sie bestand vor den Sechziger-Jahren nicht und es dauerte nur drei oder vier Jahre, dass eine separate landesfürstliche Thorsteuer für Brantwein bestand. Überall und immer suchte man ja doch den Schnapsgenuss zu verdrängen durch den Biergenuss, und trotzdem wird für Bier außer der Fabriksteuer, die im Brauhause zu entrichten ist, beim Eintritte in die geschlossenen Städte eine separate landesfürstliche Thorsteuer verlangt, die bis jetzt in Wien 1 fl. 68 kr. für jeden Hektoliter Bier, und zwar ohne Rücksicht auf die Qualität desselben, betragen hat, eine Steuer, die ungefähr 100 Procent dessen ausmacht, was in der Fabrik bereits an Steuer bezahlt wurde, weil $16^{7}/_{10}$ kr. per Saccharometergrad und Hektoliter Bierwürze, wenn ich richtig rechne, circa 1 fl. 70 kr. für den Hektoliter Bier im Durchschnitt beträgt. Es muss also außer dieser Fabriksteuer noch ein separater Thorsteuerbetrag von 1 fl. 68 kr. per Hektoliter, das sind 100 Procent der Fabriksteuer, derzeit bei der Einfuhr nach Wien bezahlt werden, sogar für Abzugbier, also für dasjenige Bier, dessen Consumtion durch die Volksmassen eigentlich vom sanitären Standpunkte aus dem Grunde gefördert werden soll, um den Schnapsgenuss zu unterdrücken, weil ja die Leute, die Abzugbier trinken, in der Regel nicht so bemittelt sind, dass sie sich den Genuss von Wein vergönnen können und weil der Mensch nun einmal ein geistiges Getränk haben will. Die separate Thorsteuer auf Bier wurde für Wien durch das Verzehrungssteuergesetz vom Jahre 1829 eingeführt und mit 45 kr. C. M. per niederösterreichischen Eimer festgestellt.

Wenn man jetzt auf die Bevölkerung der Vororte, die ein durchschnittliches Bruttoeinkommen per Familienvater — ich spreche da nicht aus meiner Phantasie, sondern auf Grund von Arbeitsausweisen, die ich selbst in der Hand hatte — von 560 fl. pro Jahr hat, und wenn man unter solchen Verhältnissen dieser Bevölkerung außer der Fabrikatsteuer für Bier noch eine neue Thorsteuer von 1 fl. pro Hektoliter, das heißt 1 kr. per Liter, auferlegt, dann frage ich, ist die andere Bevölkerung in Österreich, diejenige nämlich, die nicht in geschlossenen Städten wohnt, weniger steuerkräftig und wohlhabend als diese Bewohner in den Vororten, die jetzt mit einer neuen Steuer von einem Kreuzer per Liter Abzugbier bedacht werden sollen?

Wenn man diese Frage verneinend beantworten muss, und das wird jederman thun, der die Erwerbsverhältnisse kennt und der Wahrheit die Ehre gibt, wie kommt dann der Staat dazu, dass, wenn er diese andere, auf dem offenen Lande wohnende Bevölkerung für ebenso steuerkräftig hält, wie die der Wiener Vororte — und sie ist es ja auch — er nur diesem ganz kleinen Theil der Bevölkerung des Reiches eine separate Steuer aufhalst, welche die Millionen anderer ebenso steuerkräftiger Bewohner unseres Reiches nicht tragen?

Wenn der Staat die Fabrikatsteuer von $16^{7}/_{10}$ kr. per Saccharometergrad auf eine solche Höhe bringen würde, dass sie für das ganze Reich so hoch ist, wie in Zukunft die Steuer auf Bier für die Vororte mit Wien werden soll, so hätte der Finanzminister den ganzen Ertrag hereingebracht, den er jetzt durch die

besondere Thorsteuer der geschlossenen Städte einnimmt, er könnte sofort die ungerechte Thorsteuer für die geschlossenen Städte aufheben und die von diesen Städten zu entrichtende Verzehrungssteuer gleichstellen mit der des offenen Landes. Wir Städter wollen ja Steuer zahlen, wir wollen nur nicht mehr zahlen als die anderen Bewohner des Reiches, weil das ungerecht ist.

Sind denn wir Städter Staatsbürger schlechterer Qualität als die Landbewohner, dass wir mehr Steuer zahlen müssen als diese? Die Herren Abgeordneten aus dem offenen Lande finden es freilich in der Ordnung, dass die Bewohner der Städte die Staatslasten fast allein tragen, während die Landbevölkerung den gleichen Vortheil vom Staate habe wie wir in den Städten. Das ist erklärlich, aber das ist der Standpunkt des rohesten Egoismus, nicht der Standpunkt des Rechtes und der Gerechtigkeit. Da hört sich ja aber jede Cultur und jede Civilisation auf, wenn jeder nur an sein eigenes liebes Ich allein denkt und an sonst nichts, wenn man, wie ein Raubthier nur immer den, der sich nicht wehren kann, schonungslos rupft, solange man ihm noch eine Feder ausreißen kann. Solange noch der Staat beansprucht, als Rechtsstaat zu gelten, muss er bei jeder Maßregel, die er trifft, von dem Grundsatze der gleichen Verpflichtung aller seiner Angehörigen ausgehen, und wenn die ärmsten Familien der Vororte Wiens nach Ansicht des Staates, in der Lage sind, einen Gulden per Hektoliter Bier außer der Fabrikatssteuer als Thorsteuer daraufzuzahlen, so können die Bewohner der Gemeinden auf dem flachen Lande dieselbe Steuer auch tragen, und wenn sie das können, warum legt der Staat ihnen dann diese Steuer nicht auch so auf, wie den Bewohnern der Wiener Vororte? Ich bin in der Lage, ziffermäßig zu erweisen, dass es ganz gut möglich wäre, die Verzehrungssteuer in den geschlossenen Orten aufzuheben und den Ersatz dafür in einer Steuer zu finden, welche das ganze Reich in einer gleichen Weise trifft.

In der Brauperiode vom 1. September 1887 bis Ende August 1888 — ich habe leider die neuesten Daten nicht zur Verfügung — wurden am offenen Lande 11,633.740 Hektoliter Bier gebraut, in den geschlossenen Städten 986.825 Hektoliter, in Summa 12,620.565 Hektoliter. Davon wurden nach Wien eingeführt 810.129 Hektoliter und wurde an separater Thorsteuer in Wien dafür 1,361.000 fl. gezahlt. Benda berechnet den Consum der Vororte mit circa 600.000 Hektoliter per Jahr; und da von 1 Hektoliter Bier 1 fl. zu entrichten sein wird, wird auf die Vororte eine neue Last von 600.000 fl. per Jahr gelegt, welche das offene Land, das die nur einfache Fabrikatsteuer zahlt, nicht entrichtet. Nehmen wir an, es würde dieser Gulden Thorsteuer per Hektoliter gleichmäßig auf das offene Land wie auf die Vororte gelegt werden, so ergäbe sich eine Einnahme von 11,633.000 fl. per Jahr für den Staat, das heißt, man hat, wenn man das offene Land in Bezug auf die Steuer so behandelt wie die Vororte, viel mehr an Steuern eingenommen als bei Auflassung der Steuer in den geschlossenen Städten Ausfall entstehen würde. Warum geschieht nun das nicht, was man so leicht thun kann? Man braucht, würde man diese Steuererhöhung für Bier gleichmäßig im ganzen Reiche einführen, hiezu nicht einen einzigen Finanzwächter mehr, als jetzt schon existiren; genau so wie man 16·7 kr. per Saccharometergrad und Hektoliter Bierwürze fixirt, gerade so kann man auch zum Beispiel 32 kr. einheben.

Diese erhöhte Steuer wäre leicht und ohne alle weiteren Kosten einzubringen und die Herren, welche für die erhöhte Biersteuer für die Wiener Vororte votiren, könnten sich über die Steuer nicht aufhalten, wenn der Finanzminister, der ja immer ein offenes Ohr hat, wenn es sich um eine neue Steuer handelt, diese Steuer auch in jenen Ländern einheben würde, aus denen sie hiehergesandt wurden. Ich habe gehört, dass der Herr Abgeordnete Mauthner im Ausschusse bereits diese Anregung unserem Herrn Finanzminister gegeben hat. Warum spricht er nicht hier? Und was will man gegen eine solche Steuer haben, wenn einmal wieder ein Deficit in den Staatskassen eintritt und der Finanzminister von den anderen Gemeinden des Reiches, insbesonders von den Curorten, dieselbe Verzehrungssteuer verlangen wird, die jetzt den Vororten dictirt wird. Nachdem ich glaube, dass diese separate Steuer auf Bier, wenn sie auf die Vororte und überhaupt auf die geschlossenen Städte gelegt wird, eine höchst ungerechte ist, werde ich dagegen stimmen. Ich würde dafür stimmen, wenn der Finanzminister einmal mit einer Gesetzesvorlage käme, in der er die Fabrikatsteuer für Bier — diese 16·7 kr. per Saccharometergrad und Hektoliter Bierwürze — so hoch hinaufstellt, als es der jetzt Wien und den Vororten allein zugedachten Steuer entspricht, wenn nur diese Steuer für das ganze Reich gleich eingeführt wird. Solange er aber nur einen Theil einer viel ärmeren Bevölkerung heraushebt, als diejenige ist, die davon befreit bleibt, so lange kann ich, weil ich in einem solchen Vorgange einen Widerspruch der Gerechtigkeit finde, für diese Tarifpost nicht stimmen. Es wäre mir sehr angenehm, wenn die hohe Regierung oder der Herr Berichterstatter auseinandersetzen würde, warum man gerade beim Bier, das ein Massenartikel für den Consum ist, wie Thee, Kaffee, Petroleum und Zucker und jene Artikel, die alle für das ganze Reich mit der gleichen Steuer schon belegt sind, dies nicht auch thun kann.

Aus den von mir auseinandergesetzten Gründen also, stimme ich gegen diese Position. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Wünscht noch jemand zu Tarifpost 3 das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte

für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Menger**: Es liegt ein Abänderungsantrag zu dieser Tarifpost vor, der dahin geht, dass Bier im allgemeinen 1 fl. zahlen soll, so wie es hier in der Regierungsvorlage beantragt wird, dass aber das mindere Bier, nämlich solches, welches aus 10- bis 11gradiger Bierwürze hergestellt wird, nur 50 kr. zu zahlen habe.

Vor allem bemerke ich, dass die Motive, welche aus dem Benda'schen Berichte und dessen Berechnungen hergeholt sind, denn doch einer ganz starken Correctur bedürfen. Wie schon im Ausschusse wiederholt hervorgehoben wurde, sind der Regierungsvorlage die Benda'schen Berechnungen nicht zugrunde gelegt worden, wie sich jedermann leicht überzeugen kann.

Wenn wirklich der Consum nur so mäßig angenommen worden wäre, wie dies bei Benda geschieht, dann hätte die Regierung niemals mit einer so starken Reduction bestehender Tarifposten und mit der Beseitigung so zahlreicher Posten — 39 von 51 — kommen können, ohne befürchten zu müssen, dass ein viel größerer Ausfall zu erwarten wäre, als der vom Ausschuss angenommene von fünf Viertel Millionen Gulden. Es ist also nicht richtig, dass den Berechnungen der Regierung ein Bierconsum von 658.000 Hektoliter zugrunde gelegt wurde, sondern es waren 1,004.000 Hektoliter. Wäre der niedrigere Benda'sche Ansatz zugrunde gelegt worden, so wäre der Ausfall doppelt und dreimal so groß, als der in den Regierungsmotiven angenommene.

Was nun den Antrag selbst betrifft, so erlaube ich mir hervorzuheben, dass der geehrte Antragsteller selbst erklärt, das Abzugbier rühre von 10- bis 11-gradiger Bierwürze her. Wie aus der Tabelle hervorgeht, welche dem Ausschusse vorgelegt wurde, wird hier in Wien Lagerbier consumirt, welches zumeist aus 12- bis 13gradiger Würze producirt wird. Der Durchschnitt des Lagerbieres ist daher als aus $12^1/_2$gradiger Bierwürze herrührend anzusehen. Nach dem Antrage wäre Abzugbier dasjenige, welches aus 10- bis 11gradiger, somit im Durchschnitt aus $10^1/_2$gradiger Würze herrührt.

Wenn nun erwogen wird, dass auf $12^1/_2$gradiges Bier 1 fl. entfällt, so ergibt sich, dass auf einen Grad 8 Kreuzer der besonderen Liniensteuer entfällt. Demgemäß würde der Unterschied von zwei Grad Bierwürze nur eine Differenz von 16 Kreuzer der Steuer rechtfertigen. Da auf einen Grad Bierwürze 8 Kreuzer entfallen, so wäre man nun berechtigt, bei zwei Grad Unterschied 16 Kreuzer Unterschied in der Steuer zu machen. Man wäre hienach nur berechtigt, Lagerbier mit 1 fl. und leichtes Bier mit 84 Kreuzer zu besteuern. Die Annahme erscheint berechtigt, dass bei einem Unterschiede von 16 Kreuzern per Hektoliter keinesfalls die Consumenten und vielleicht auch nicht die Wirte, sondern höchstens die Brauherren einen Vortheil hätten. Es wäre aber ein sehr erheblicher Schaden für die Bierindustrie damit verbunden, der den Vortheil, den allenfalls die Brauhäuser hievon hätten, weitaus wettmachen würde. Die Nachtheile wären etwa folgende: Fürs erste wäre die Controle nothwendigerweise eine sehr strenge.

Jene geehrten Herren Abgeordneten, welche die Geschichte der österreichischen Biersteuer kennen, werden wissen, dass durch viele Jahre, ja durch Jahrzehnte zwischen den Brauern einerseits und dem Steuerärar anderseits ein sehr heftiger Kampf wegen der sogenannten Kellercontrole, so lange sie bestand, geführt wurde. Als nun das System der Bierwürzebesteuerung eingeführt wurde, konnte die Kellercontrole fast vollständig vernachlässigt werden, weil die Besteuerung auf dem Kühlstocke erfolgte, und zwar nach dem Saccharometergrade der Bierwürze.

Die Bierwürze ist nun die Grundlage der österreichischen Biersteuer. Dieses System der Biersteuer wird für ein so richtiges erachtet, dass es, wie bekannt, in mehreren Ländern bereits nachgeahmt worden ist. Durchaus unrichtig ist aber, wenn, wie angeblich Fachleute behauptet haben sollen, aus der Besteuerung nach der Bierwürze gefolgert wird, dass dann auch die Besteuerung des eingeführten Bieres nach dessen Gehalt leicht möglich wäre. Der betreffende Fachmann scheint einen sehr dunklen Begriff vom ganzen Brauprocess zu haben. Ich bitte zu erwägen, dass die Bierwürze auf der Kühle besteuert wird. Nicht Bier, Bierwürze wird besteuert. Aus der Bierwürze wird das Bier erst durch einen langen Gährungsprocess gewonnen. Aus dem Biere selbst auf den Bierwürzegehalt zurückzuschließen, bedarf einer sehr schwierigen Untersuchung, welche in der Regel nur in chemischen Laboratorien vorgenommen werden kann. Es wäre somit, wenn erwogen wird, dass oft an einer Linie tausend und mehr Gebinde Bier an einem Tage hereinkommen, geradezu unmöglich, den Gehalt zu bestimmen. Es wäre demgemäß die Bemessung, wenn, wie vorgeschlagen wird, ein Unterschied gemacht würde, bei der Einfuhr geradezu unmöglich.

Steuerrückvergütungen bei der Ausfuhr wären mit ähnlichen Schwierigkeiten verbunden. Man müsste dann, wie schon bemerkt, geradezu eine höchst penible und genaue Kellercontrole einführen, welche so große Kosten dem Staate, aber auch den Brauherren verursachen würde, dass der kleine Steuervortheil, der durch die Verschiedenheit des Gehaltes der Bierwürze gerechtfertigt wäre, weitaus mehr als wettgemacht würde.

Wenn ich dies alles erwäge, bin ich nicht in der Lage, den Antrag des Herrn Abgeordneten Sueß zu empfehlen, sondern empfehle vielmehr den Antrag des Ausschusses. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Friedrich Sueß hat einen Antrag gestellt, dessen erster Theil mit dem Ausschussantrage conform ist. Wir werden sohin über diesen Theil des Ausschussantrages zuerst abstimmen. Derselbe lautet *(liest):*

„Bier bei der Einfuhr in das Verzehrungssteuergebiet 1 Hektoliter 1 Gulden."

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Dieser Theil des Ausschussantrages ist angenommen.

Nun gelangt der Theil des Antrages des Herrn Abgeordneten Friedrich Sueß zur Abstimmung, welcher im Ausschussantrage nicht enthalten ist. Derselbe lautet *(liest):*

„Minderes Bier (Abzugbier) zehn- bis elfgrädig 50 Kreuzer."

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist abgelehnt.

Wir werden nun über die Anmerkung zu Tarifpost 3, so wie sie vorgedruckt ist, abstimmen und ich bitte jene Herren, welche die Anmerkung zu Tarifpost 3, so wie sie der Ausschuss beantragt, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Anmerkung ist, so wie sie vorgedruckt ist, angenommen und somit Tarifpost 3 erledigt.

Zu Tarifpost 4 sind zum Worte gemeldet, und zwar contra die Herren Abgeordneten Friedrich Sueß und Dr. Kronawetter.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Friedrich Sueß das Wort.

Abgeordneter Friedrich **Sueß:** Meine Argumente sind stark, aber meine Stimme kann diese Argumente nicht bekräftigen. Es ist mir gesagt worden, gerade jetzt, sowie auch schon früher und zu wiederholtenmalen auch von der Regierungsbank aus, dass die Benda'schen Erläuterungen — oder, wie es eigentlich heißt: „Bemerkungen des kaiserlichen Rathes und Oberverwalters Ernst Benda zu dem von ihm vorgeschlagenen Verzehrungssteuertarif für die projectirte neue Verzehrungssteuer im Gebiete von Wien und den Vororten", ich glaube das gehört mit zur Tarifposition — nicht stichhältig seien. Ich verweise darauf, dass wir kein anderes Material als dieses bekommen haben. Ich würde die hohe Regierung bitten, endlich zu erklären, auf Grund welchen Materials der Ausschuss eigentlich getagt hat. An anderem Materiale hat der Ausschuss auch nicht einen Fetzen Papier bekommen, geschweige denn einen Motivenbericht oder etwas anderes.

Es existirt keine andere Basis, auf Grund welcher gesagt werden kann: Die Regierung erwartet eine Mindereinnahme von einer Million. Bisher ist, wenn es sich um die Einführung von Steuergesetzen gehandelt hat, bestimmt nachgewiesen worden, woraus das Gesetz hervorgeht, was es bringen soll, und wen es trifft. Hier ist nur gesagt worden, wen dies Gesetz trifft, es ist uns aber kein Material gegeben worden, auf Grund dessen man sagen könnte: Das ist die Basis, auf der das Gesetz beruht. Diese „Bemerkungen" des kaiserlichen Oberamtsverwalters der Liniensteuer von Wien, wurden im Hause vertheilt, nichts anderes, und ich wiederhole noch einmal, dass es wohl an der Zeit wäre, jetzt, nachdem das Gesetz berathen ist, und man bei der Berathung des Tarifes steht, endlich zu sagen, auf welcher Grundlage man eigentlich arbeitet. Wenn die bis jetzt eingehaltene Art und Weise der Behandlung keine flüchtige genannt werden kann, wenn das nicht übereilte Arbeit ist, und wenn man überhaupt glaubt, dass das eine gründliche Behandlung für eine Belastung der Bevölkerung von so ungeheuerer Ausdehnung ist, dann fehlt mir eine weitere Bemerkung dazu, denn wir haben thatsächlich bis zur heutigen Stunde kein anderes Material bekommen, und so oft man sich auf dieses Material als statistischen Anhaltspunkt stützt, wird jetzt im hohen Hause gesagt: Das ist nicht das Material. Dass Sie aber einen Abgeordneten überhaupt in die Lage versetzen, eine solche Entgegnung zu bekommen, das, glaube ich, ist dem parlamentarischen Leben nicht zuträglich und hebt, glaube ich, das Ansehen des hohen Hauses nicht.

Es bleibt mir nichts übrig, als immer wieder auf die Benda'schen Bemerkungen zurückzukommen und hier muss ich wieder sagen, dass sie mit den Thatsachen in directem Widerspruche stehen. Die Regierung hat noch nicht gesagt, wieviel bis jetzt in Wien wirklich geschlachtet wird und wieviel in dem künftigen Verzehrungssteuerbezirke geschlachtet werden wird. Meine Aufgabe als Abgeordneter war, in den wenigen Tagen, während welcher das Gesetz in Verhandlung steht, das Material, das uns geboten wurde und das ich mir beschafft habe, zu prüfen. Ich glaube, dass meine Ziffern auf ein Stück stimmen werden; ich bitte mir andere Ziffern zu sagen, wir haben keine anderen gehört, weder im Subcomité, noch im Ausschusse, noch hier. Der Herr Referent spricht immer davon, das sei nicht die Basis; er hat aber nicht gesagt, welches die wirkliche Basis ist. Ich muss das hier schon einmal zum Ausdrucke bringen, weil das das einzige Argument ist. Im Ausschusse hieß es, es seien technische Schwierigkeiten, hier heißt es, das ist nicht die Basis. Die richtige Basis ist die, auf welcher ich meine Berechnung aufgebaut habe und woraus hervorgeht, dass die Regierung hier um 400.000 fl. mehr einnehmen wird, als vom kaiserlichen Rath Benda angeführt wird. Was die Regierung beim Wein mehr einnehmen wird, weiß ich nicht und ich kann mich hier nicht damit beschäftigen; für das Bier habe ich es berechnet und für das Fleisch werde ich es jetzt thun.

In den Vororten wurden in einem einzigen Schlachthause im Jänner 1889 3506 Stück Ochsen, 2401 Stück Kühe und 1620 Stück Stiere, in Summe

7527 Stück geschlachtet; ich will Sie nicht mit den Daten für jeden Monat aufhalten, aber auf Grund genauer Erhebungen wurde berechnet, dass in einem Schlachthause allein im Jahre 1889 90.237 Stück geschlagen wurden. Es wird Sie interessiren, ob das alles ist. Nein, meine Herren! Sowie in dem Schlachthause von Meidling 90.237 Stück geschlagen worden sind, nämlich 44.008 Stück Ochsen, 27.084 Stück Kühe, 19.145 Stück Stiere und 3320 Stück Büffel — das sind genaue Daten und wenn die Regierung, wie es hätte sein sollen und wie es in der ganzen Welt ist, falls sie eine andere Grundlage angenommen hat, diese mitgetheilt hätte, wäre der Ausschuss und das hohe Haus in der Lage gewesen, sich darüber ein Urtheil zu bilden — ebenso wie in Meidling also wurden im Schlachthause zu Hernals 45.837 Stück, zu Döbling 5348 Stück, in Simmering 3136 Stück, im ganzen somit 144.558 Stück geschlachtet, wogegen der kaiserliche Rath Benda von einer ganz anderen Basis ausgeht.

Ich bitte aber zu bedenken, dass auch eine Anzahl von Gemeinden in den Verzehrungssteuerbezirk einbezogen werden wird, in welchen derzeit ein Schlachthauszwang nicht besteht, so dass zu der eben ausgewiesenen Zahl von Rindern noch welche dazukommen.

Es wird sich also jetzt darum handeln, darüber ins Klare zu kommen: Was ist mit dem Fleisch geschehen, welches in diesen Schlachthäusern geschlachtet wurde? Und da bin ich in der Lage, noch weiter hinzuzufügen, dass von diesen Rindern ein nicht unbedeutendes Quantum, nämlich 3,576.834 Kilogramm, nach Wien geführt worden ist, und zwar in die Markthalle, und ich glaube, das gehört doch zu einer sachlichen Behandlung der Tarifpost „Fleisch", nachdem uns von Seite der hohen Regierung keine Daten gegeben sind. Ein großer Theil davon wurde als Beindlvieh zu Wurstzwecken verwendet. Ich habe seinerzeit im Ausschusse beantragt, es möge das Gewicht von 350 auf 400 Kilogramm in der höchsten Kategorie erhöht werden und ich muss dankbarst anerkennen, dass dieser Antrag auch insoweit angenommen worden ist, als er Ihnen hier zur Vorlage dient.

Mein Antrag ging allerdings auch dahin, dass Kühe, Stiere und Büffel in den niederen Kategorien, nämlich statt mit 7 fl. mit 3 fl. 50 kr. zu besteuern sind, weil niemand Kuh-, Stier- oder Büffelfleisch kauft, wenn er die Mittel dazu hat, Rindfleisch zu kaufen und wenn er minderes Fleisch kauft, er es nur thut, ohne zu wissen, dass er solches erhält. Es wird auch zu viel billigeren Preisen verkauft, und gewiss nicht aus rechten Gründen kommt es vor, dass einzelne bessere Stücke von diesen zu höheren Preisen verkauft werden.

Nun wird es sich darum handeln, nachzuweisen, ob wirklich dieser Antrag, das Gewicht von 350 auf 400 Kilogramm zu erhöhen, begründet war, oder ob nicht mit der Ziffer von 350 Kilogramm auch das richtige Verhältnis zum Ausdrucke kommt.

Ich werde in der Lage sein, nachzuweisen, dass bei der jetzigen Tarifpost früher das Missverhältnis bestanden hat, dass das bessere Fleisch mit 2, das mindere mit $5^1/_2$ kr., also dasjenige Fleisch, welches von Minderbemittelten gekauft wird, mit $5^1/_2$, das gute, fette Fleisch aber, das von den besten Ochsen herrührt, nur mit 2 kr. besteuert wird. Dadurch, dass das Gewicht von 350 auf 400 Kilogramm erhöht wird, tritt nunmehr das Verhältnis ein, wie $2:4^1/_2$ bis 5. Ich muss vom Durchschnitte sprechen, denn es handelt sich um 144.000 Stück, welche draußen geschlachtet worden sind. Nach der Veränderung in der Tarifpost von 350 auf 400 Kilogramm wird das bessere Fleisch auch weiter mit 2 kr. besteuert, ja es tritt sogar eine kleine Reduction ein, indem die Steuer nicht mehr ganz 2 kr. ausmacht. Dagegen wird die Verzehrungssteuer von $5^1/_2$ auf ungefähr $4^1/_2$ kr. für minderes Fleisch herabgesetzt. Das liegt in Folgendem: Jedes Rind hat einen Gewichtsabgang, welcher desto größer ist, je mägerer und leichter das Rind ist. Und da, wie Sie ja wissen, die Rinder jetzt nach dem Gewichte versteuert oder verkauft werden, so liegt es im Interesse des Landwirtes, der ja immer nur um das Wohl der städtischen Bevölkerung besorgt ist, ein Rind so schwer als möglich auf die Wage zu bringen, und so kommt es vor, dass der Magen von einem Rinde 70 bis 90 Kilo wiegt, ein Gewicht, welches vollkommen verloren geht. Man glaubt sogar, dass die Wissenschaft, ich will nicht sagen die medicinische Wissenschaft, aber jedenfalls die Wissenschaft zur Ernährung der Thiere Mittel zu finden sich bestrebt, um dieselben schwerer auf die Wage zu bringen. Man behauptet, dass den Thieren Salep u. d. gl. gegeben wird, um ein größeres Quantum von Futter in das Thier hineinzubringen. Wenn Sie nun bei 350 oder 400 Kilo die gleiche Schwendung beim Magen haben wie bei Thieren von 700 Kilo, so kommt dies selbstverständlich in einem weitaus höheren Verhältnisse zum Ausdrucke.

Es hat aber jedes Rind, sei es fett oder mager, Haut, Knochen u. s. w., und es stellt sich das Verhältnis, wie thatsächlich der Handel am Viehmarkt zeigt, derart, dass bei lebenden Thieren 34—36 Procent abgeschlagen wird, und zwar bei den besseren Rindern, jedoch bis zu 50 Procent bei den mageren, minderen Rindern.

Ich will bei der Ungeduld, die das hohe Haus bei Behandlung dieser Frage zeigt, nicht alle Details vorbringen, sonst müsste ich Ihre Geduld durch nahezu zwei Stunden in Anspruch nehmen und das glaube ich Ihnen nicht auferlegen zu sollen. *(Heiterkeit.)* Ich sehe, dass diese Worte eine freundliche Stimmung für mich hervorgerufen haben *(Heiterkeit)*, und ich will hoffen, dass Sie auch meine Anträge, die sich an meine

Ausführungen knüpfen werden, ebenso freundlich aufnehmen werden.

Ich muss hervorheben, dass von jenem Vieh, welches da geschlachtet worden ist, ein sehr bedeutender Theil, 30.000 Metercentner, als sogenanntes Beindlvieh geschlachtet wird. Das ist Fleisch, welches zu 32—34 kr. pro Kilo verkauft wird, wogegen für Fleisch von jenen Thieren, welche für Wien geschlachtet werden, und zwar für das vordere 60—70 kr., für das hintere zwischen 80—85 kr. und für den besseren Theil, Lungenbraten u. s. w., 1 fl. bis 1 fl. 10 kr. gezahlt wird. Sie sehen also, dass einerseits im Gewichte, anderseits im hohen Verkaufswerte ein wesentlicher Unterschied gegen die mindere Sorte liegt. Ich will, wie gesagt, nähere Details nicht anführen, sollte es jedoch im Laufe der Debatte nothwendig werden, dass ich nochmals das Wort ergreife, so werde ich ziffermäßig den Beweis erbringen, dass auch nach der Veränderung des Gewichtssatzes von 350 auf 400 noch immer das gute Fleisch mit etwas weniger als 2 kr., das schlechtere aber mit 4½ kr. versteuert wird, so dass also der Wohlhabende, der Bewohner von Wien einen kleineren Steuersatz zu zahlen hat, als die ärmere Bevölkerung.

Anschließend an das Gesagte, glaube ich, dass Kühe und Stiere in gleicher Weise behandelt werden sollen, weil sie minderwertiges Fleisch liefern. Man wird mir sagen, dass unter den Stieren auch Stücke bis zu 1100 Kilo vorkommen. Ja, das ist wahr, das kommt aber nur bei einzelnen vor, dagegen haben Sie Rinder, die 900 Kilo wiegen, in großer Zahl.

Sie fangen ja bei der Besteuerung der minderen Ware mit 200 Kilo an, daher sich ein viel geringerer Durchschnitt ergibt. Nach den genauen Schätzungen und Erhebungen — ich könnte Ihnen hier sehr genaue Ziffern bringen — ergibt sich, dass Sie thatsächlich bei der heutigen Gewichtsnorm von 400 das Durchschnittsgewicht von 135 Kilo effectiven Fleisches auf 150 Kilo gesteigert haben.

Es werden also 150 Kilogramm dieses minderwertigen Fleisches mit 3 fl. 50 kr. besteuert werden, wogegen der Durchschnitt von 350 Kilogramm effectiven Fleisches immer nur mit 7 fl. zu besteuern ist. Ich wollte Ihnen eigentlich in Procenten dieses Verhältnis darlegen, aber es genügt, wenn ich nur das eine anführe: 350 Kilogramm Lebendgewicht zu 3 fl. 50 kr. wie es früher beantragt war, waren von dem Bruttogewichte, das ist mit der Haut, mit dem Magen und allem, womit das Vieh zum Verkaufe kommt, 10 Procent; bei 400 Kilo, wo es mit 3 fl. 50 kr. belegt wird, wird es nur mehr 8·75 Procent vom Bruttogewichte sein. Da aber das Durchschnittsgewicht früher schon 650 Kilogramm war, so ist das bei 7 fl. 11·66 kr. Nachdem nun das Gewicht von 350 auf 400 Kilogramm erhöht wird, so ist es auch selbstverständlich, dass das Durchschnittsgewicht des lebenden Thieres nicht mehr 650 Kilo, sondern schon um 130 höher ist und bei 7 Kilo wäre das 11·66 Procent; so ist aber doch mit Rücksicht darauf, dass das eine Fleisch mit 70, das andere mit 32 kr. verwertet wird, das Verhältnis 61·3 zu 31·2, also genau das Doppelte. Es liegt also einerseits die Mehrbelastung des minderen Fleisches in dem Preisunterschiede und anderseits bis auf kleine Bruchtheile genau das gleiche Verhältnis in der Differenz des Mindergewichtes von Fleisch bei minderen Thieren. Sie würden also nur einen Act der Gerechtigkeit üben, wenn Sie meinem Antrage zustimmen, dass Sie nämlich, wenn Rinder mit 3 fl. 50 kr. belastet sind, auch die Stiere, Kühe und endlich doch auch die Büffel, die gewiss überhaupt niemand essen kann, der in der Lage ist, überhaupt auf Fleisch zu reflectiren, nicht höher als mit 3 fl. 50 kr. belasten würden, sonst müssten Sie sich dem Vorwurfe aussetzen, dass Sie etwas, was dem Werte nach geringer ist, um das Neunfache höher besteuern. Ich glaube daher mit Beruhigung diesen Antrag stellen zu dürfen.

Ich hätte noch eine kleine Bemerkung bezüglich der Nutzthiere, die in diesen Tarif einbezogen werden, zu machen. Ich habe schon in der Debatte über das Gesetz selbst darauf hingewiesen, es sei die Zahl des zur Besteuerung kommenden Nutzviehes eine nicht unbedeutende, und es wäre doch ein Act der Billigkeit, für die Einhebung der Verzehrungssteuer für dasselbe vierteljährige Raten zu gestatten. Die bisher von dem Ärar eingehobene Steuer wurde pauschaliter und monatlich eingehoben, und wenn ich sage, Sie sollen die Steuer in vier Raten innerhalb eines Jahres einheben, so ist das also nicht zu weitgehend. Da aber dieser Antrag, als er im Ausschusse gestellt wurde, auch von Seite der Regierung abgelehnt worden ist, so ist keine Aussicht vorhanden, dass sie aus eigenem eine diesbezügliche Bestimmung in die Ausführungsverordnung aufnehmen werde und darum erlaube ich mir, die Nachsicht des Hauses für diese unbedeutende Sache nicht weiter in Anspruch zu nehmen.

Nun komme ich noch auf eine Anmerkung zur gleichen Tarifpost. Was ich meine, das ist etwas, was dem Finanzärar absolut nichts kostet und was einen dringenden Wunsch von so vielen Tausenden Gewerbetreibenden bildet, die davon berührt werden, und was vor noch nicht 20 Jahren auch bestanden hat. Es wird durch das vorliegende Gesetz der Verzehrungssteuerbezirk so sehr ausgedehnt, dass der Wiener Markt ziemlich in die Mitte des Verzehrungssteuerbezirkes zu liegen kommt, und es ist eine Anomalie, wenn Sie sagen: Gerade dieser Artikel soll nicht so in Verkauf kommen, dass ihn der Käufer tel quel übernehmen kann. Sie verlangen, dass dieser Artikel transito behandelt wird. Ja, Meine Herren, warum verlangen Sie nicht, dass Bier, dass Wein transito behandelt wird? Das wird bei der Linie hereingebracht und muss bei der Linie versteuert werden. Wollen Sie immer nur den Standpunkt der Agrarier verfolgen, wollen Sie den Standpunkt der Gewerbetreibenden

die hier besteuert sind, gar nicht berücksichtigen? Und thatsächlich ändert dies in der Sache nicht viel. Es ist dies ein allgemeiner Wunsch, und ausnahmsweise ein Wunsch der Metzger sowohl in Wien, als auch in den Vororten.

Ich muss aber auf einen Umstand aufmerksam machen und da komme ich leider wieder auf Ungarn. Meine Herren! Das Finanzärar wird, wenn es darauf nicht eingeht, sich direct schädigen. Eine Gefahr liegt nicht darin. Auf dem Wiener Markte ist es eingeführt, dass die Bezahlung für die gekauften Thiere nicht durch den Käufer direct an den Verkäufer erfolgt, sondern dass dies durch die Hand der Depositenbank geht. Ob die Rechnung so oder so ausgestellt wird, macht factisch gar keinen Unterschied. Es ist aber einmal ein ausgesprochener Wunsch, und es wäre wirklich für die Steuerträger, die mit so ungeheueren Lasten bedroht sind, ein directer Schlag ins Gesicht, wenn man diesem billigen Wunsche nicht entsprechen würde.

Wenn einfach bei der Auszahlung durch die Depositenbank am Fleischmarkte statt dem Käufer dem Verkäufer die Verzehrungssteuer abgezogen würde, würde bei diesem Artikel dasselbe geschehen, wie es bei allen anderen geschieht, bei Wein, Bier u. s. f. Meine Herren! Wenn sie das nicht thun, liegt noch etwas anderes darin. Es wurde hier am Viehmarkte der „Pester Lloyd" verbreitet. Ich habe ihn hier und, wie Ungarn und die ungarische Regierung immer darauf bedacht sind, in erster Linie ihre Interessen zu vertreten und wie sie immer auf dem qui vive sind im Augenblick, wann in Europa wo immer etwas vorgeht, behandelt denn auch der „Pester Lloyd" im Abendblatte vom 8. März d. J. die Frage des Viehmarktes und macht darauf aufmerksam, dass es Aufgabe der ungarischen Regierung sein wird, darüber zu wachen, dass der Viehmarkt, welcher nach Wien hereinkommt, gewiss wieder exterritorial behandelt wird. Ja, meine Herren, schaffen sie die Gesetze wirklich nur für Ungarn, sind die österreichischen Interessen, die Interessen der österreichischen Gewerbetreibenden hier nicht maßgebend?

Einen finanziell ungünstigen Effect hat das Finanzärar gar nicht zu besorgen. Technische Schwierigkeiten sind gar keine, die Gefahr eines Entganges ist nicht vorhanden, weil der Kaufschilling des ganzen Rindes für die Verzehrungssteuer haftet und weil an der Kasse durch die Depositenbank der Kaufschilling gezahlt wird und diese Kasse dem Finanzärar dafür haften kann, dass die Steuer abgezogen wird, wogegen jene wenigen Thiere, die nunmehr aus dem Wiener Markte wieder hinausgetrieben werden, einfach statt des Erlages mit einer Bollette zu versehen sind.

Dieselben müssen ohnedies unter gebundener Marschroute hinauskommen, weil sie sonst ganz einfach als unversteuert im Verzehrungssteuerbezirke in Verwertung gelangen. Ich glaube der Antrag ist so unschuldig und er entspricht so sehr dem Wunsche einer ganzen Kategorie von Gewerbetreibenden innerhalb und außerhalb Wiens, dass dessen Ablehnung eine Erklärung kaum zulassen würde.

Der Antrag würde lauten *(liest)*:

„Anmerkung 2 zu Tarifpost 4: Da durch die Einbeziehung der Vororte nur mehr wenige Rinder zur Ausfuhr gelangen werden, wird der Wiener Markt wieder inner der Verzehrungssteuerlinie erklärt."

Jetzt wird es meine Pflicht sein, auf den Entgang aufmerksam zu machen, der da ins Auge zu fassen ist und nicht ungeheuer ist. Es ist das die Erzeugung von Conserven. Es sind im vergangenen Jahre über 11.000 Stück Rinder für Conserven verwendet worden.

Die Steuer dieser 11.000 Stück macht zu 5 fl. gerechnet 55.000 fl. aus, diese zwei Fabriken können also nicht innerhalb der Linie bestehen.

Ich werde übrigens noch darauf zurückkommen.

Für jetzt möchte ich das hohe Haus bitten, meinen billigen Anträgen zu entsprechen. Ich übergebe dem hohen Präsidium meine Anträge und bitte um freundliche Annahme derselben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Friedrich Sueß hat drei Anträge gestellt. Der erste lautet *(liest)*:

Tarifpost 4 habe zu lauten:

„Rindvieh über 400 Kilogramm Lebendgewicht, 1 Stück 7 fl.

Rindvieh bis 400 Kilogramm Lebendgewicht, Stiere, Kühe bis 700 Kilogramm Lebendgewicht, Büffel ohne Rücksicht auf Gewicht, 1 Stück 3 fl. 50 kr."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist genügend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Der zweite Antrag lautet *(liest)*:

„Anmerkung: Die Steuer für Nutzthiere ist in vier Jahresraten zu bezahlen."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist ebenfalls unterstützt und steht in Verhandlung.

Der dritte Antrag lautet: *(Wiederholt denselben.)* Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist nicht unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat auf das Wort verzichtet. Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre demnach die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Menger:** Ich muss neuerdings hervorheben, dass im Ausschusse die

Ziffern, von denen die Regierung bei der Berechnung in Rücksicht auf die einzelnen Tarifposten ausging, wie ich mich ganz bestimmt erinnere, vom Regierungsvertreter angegeben wurden. Ich erinnere mich umso bestimmter daran, als ich mir selbst diese Ziffern notirt habe. Die meisten Mitglieder des Ausschusses werden sicher meine Bemerkung bestätigen.

Was nun die Benda'sche Arbeit betrifft, so war diese lediglich eine Privatarbeit. In Rücksicht des Rinderconsums basirt sie auf den Hypothesen, welche auf Seite 2 dieser Arbeit enthalten sind. Als nun die Regierung an die Verfassung dieser Vorlage ging, wurde die Zahl des geschlagenen Viehes in den Schlachthäusern Wiens aufgenommen, sowie es auch der unmittelbare Herr Vorredner gethan hat. Das Resultat wurde uns bei den einzelnen Tarifposten mitgetheilt. Ich erinnere mich daran, weil ich mir speciell diese Ziffern in meinen Notaten angemerkt habe.

Was die Anträge betrifft, die der Herr Abgeordnete gestellt hat, so geht der erste Antrag dahin, dass während die Regierungsvorlage für Rindvieh bis zum Lebendgewichte von 400 Kilogramm 7 fl. vorschlägt und unter 400 Kilogramm 3 fl. 50 kr., von dem Herrn Abgeordneten vorgeschlagen wird, dass die Steuer für Rindvieh über 400 Kilogramm Lebendgewicht per Stück 7 fl. betrage, für Rindvieh aber bis 400 Kilogramm Lebendgewicht, dann Stiere, Kühe u. s. w. 3 fl. 50 kr.

Nun, meine Herren, glaube ich, dass schon mit Rücksicht auf die Stilisirung dieses Antrages die Annahme desselben absolut unmöglich ist. Denn es sind in dem Antrage mehrere Widersprüche enthalten, welche unmöglich vom hohen Hause angenommen werden können. Zuerst heißt es: Rindvieh über 400 Kilogramm Lebendgewicht. Man versteht aber unter Rindvieh auch Kühe und Stiere; das ist doch auch Rindvieh; aber der geehrte Herr Abgeordnete scheint anzunehmen, dass Stiere und Kühe kein Rindvieh seien *(Heiterkeit)*, denn er sagt in seinem Antrage:

„Rindvieh bis 400 Kilogramm Lebendgewicht" und dann: „Stiere, Kühe bis 400 Kilogramm Lebendgewicht". Er versteht also wahrscheinlich unter Rindvieh nur Ochsen *(lebhafte Heiterkeit)*, Stiere und Kühe sind ausgeschlossen. Unter Rindvieh versteht man sonst Ochsen, Stiere und Kühe.

Weiter sagt der Herr Abgeordnete in seinem Antrage: „Rindvieh bis 400 Kilogramm Lebendgewicht"; außerdem aber: „Stiere und Kühe bis 700 Kilogramm Lebendgewicht."

Dies setzt voraus, dass es keine Stiere oder Kühe gibt, die über 700 Kilogramm Lebendgewicht haben.

Nun sind meine Kenntnisse in Bezug auf das Gewicht dieser Viehstücke sehr gering, aber das weiß ich von dem Verzehrungssteuerausschusse her, aus Äußerungen sehr sachkundiger Landwirte, dass es Stiere gibt, die 1100 Kilo und noch mehr Lebendgewicht haben.)

Wenn wir nun diesen Antrag annehmen würden, so kämen wir zu dem Resultate, erstens dass Kühe und Stiere bis 400 Kilogramm Lebendgewicht einmal mit 7 fl. und das andere Mal mit 3 fl. 50 kr. besteuert würden, je nachdem man annimmt, dass Kühe und Stiere zum Rindvieh gehören oder nicht *(Heiterkeit)*; zweitens aber, meine Herren, würden Stiere und Kühe, welche mehr als 700 Kilogramm Lebendgewicht haben, gar keine Steuer zahlen *(Heiterkeit)*, denn es heißt hier: „Rindvieh bis 400 Kilogramm Lebendgewicht, dann Stiere und Kühe bis 700 Kilogramm Lebendgewicht". Es würden also Stiere und Kühe über 700 Kilogramm gar keiner Steuer unterliegen. Mit Rücksicht auf diese Schwächen des vorliegenden Antrages kann ich selbstverständlich nicht für die Annahme desselben eintreten und muss daher das hohe Haus bitten, denselben abzulehnen.

Was den zweiten Antrag betrifft, dass die Steuer für Nutzvieh in vier Jahresraten zu bezahlen sei, so bemerke ich, dass der Ausschuss eine Resolution beantragt hat, dahingehend, dass bezüglich der Linienverzehrungssteuer, welche die Eigenthümer von verzehrungssteuerpflichtigen Gegenständen in den dieser Steuer neu unterworfenen Gemeinden oder Gemeindetheilen zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu entrichten haben, entsprechende Ratenzahlungen und sonstige Erleichterungen zu gewähren sind.

Ich glaube, diese Resolution enthält, was man billigerweise verlangen kann. Wenn dagegen jedem, der ein Nutzthier kauft, die Zahlung von vier Jahresraten bewilligt würde, so würde das entweder dem Staate namhafte Verluste verursachen, oder es würde dahin kommen, dass eine Menge von Vorsichtsmaßregeln, Cautionserlag u. s. w. verlangt werden müssten, welche wieder diesen Vortheil ganz illusorisch machen würden.

In Bezug auf den dritten Antrag brauche ich mich wohl nicht zu äußern, weil derselbe nicht unterstützt wurde.

Mit Rücksicht auf diese Umstände beantrage ich die Annahme der Anträge des Ausschusses. *(Beifall.)*

Präsident: Ich bitte die Plätze einzunehmen.

Ich werde zuerst den auf den Tarifsatz bezüglichen abändernden Antrag des Herrn Abgeordneten Friedrich Sueß zur Abstimmung bringen, welcher bereits verlesen worden ist.

Ich ersuche also jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt.

Wir werden nun über Tarifpost 4, sowie sie der Ausschuss vorschlägt, abstimmen und ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Tarifpost nach dem Ausschussantrage annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche die Anmerkung, sowie sie der Ausschuss vorschlägt, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen

Nun kommt der Zusatz zur Abstimmung, welchen der Herr Abgeordnete Friedrich Sueß beantragt. Dieser lautet: *(Wiederholt denselben.)*

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag des Herrn Abgeordneten Sueß annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt.

Was den dritten Antrag des Herrn Abgeordneten Sueß anbelangt, so kommt derselbe nicht zur Abstimmung, weil er nicht unterstützt worden ist.

Wir gelangen nun zur Tarifpost 5. Zu dieser hat sich niemand zum Worte gemeldet.

Wünscht jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche Tarifpost 5 sammt Anmerkung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Tarifpost 5 sammt Anmerkung ist angenommen.

Zu Tarifpost 6, „Schweine" ist, und zwar contra, der Herr Abgeordnete Friedrich Sueß zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Friedrich **Sueß:** Hohes Haus! Da sich Redner pro und contra streichen ließen, die vorhin eben noch eingetragen waren, so habe ich Gelegenheit, mich dem Gelächter, welches ich früher gehört habe, anzuschließen und ich glaube, Sie werden mit mir lachen bei Tarifpost 7, weil ich in derselben Weise sprechen werde, wie jetzt bei Post 4 gesprochen wurde. Ich erlaube mir, das im vorhinein zu bemerken. Ich habe immer geglaubt, dass, wenn man einen Tarif stilisirt und später eine zweite Post kommt, die eine Ausnahme von der ersten Post enthält, in der Stilisirung darauf Bezug genommen werden kann. Hier aber, meine Herren, haben Sie vergessen, eine Ausnahme zu machen, und das wird Sie veranlassen zu lachen, aber, wie gesagt, nicht bei Post 6, sondern bei Post 7, und das ist die Post, bei der ich auch auf die Schwiegermutter zurückkommen werde. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Ich spreche aber jetzt zu Post 6, um nicht vom Herrn Präsidenten irgend eine Zurechtweisung zu erfahren, und werde mich dabei kurz und verständlich zu fassen suchen. Ich werde zeigen, dass Sie eine Prämie darauf setzen, dass Schweine nicht in Wien versteuert werden; der Herr Finanzminister setzt eine Prämie darauf, dass die Besteuerung umgangen werde. Ich habe im Ausschusse bemerkt und ein sehr geehrtes Mitglied desselben war der gleichen Ansicht — er hat sich hiebei auf den landwirtschaftlichen, ich auf den gewerblichen Standpunkt gestellt; da aber der Herr nicht sprechen wird, so erlaube ich mir, darauf hinzuweisen — dass das Moment vom ökonomischen Standpunkte maßgebend ist und auch vom Standpunkte der Landwirte von Bedeutung ist, dass Frischlinge nach dieser Position Post b, Tarifpost 6, über 10 Kilogramm bis 35 Kilogramm lebend oder von 8 Kilogramm bis 25 Kilogramm geschlachtet 1 fl. zahlen werden, wogegen bei einem höheren Gewichte der Schweine 2 fl. zu zahlen ist.

Ich will Ihre Lachmuskeln mit der Tabelle Benda's nicht in Anspruch nehmen, denn ich habe bereits letzthin auf die Autorität der „Wiener Zeitung" und auf die Autorität dieser einzigen Ziffer, die wir haben, verwiesen. Es kann sein, dass vom Referenten die Ziffern mitgetheilt wurden. Ich habe bei keiner Sitzung gefehlt, in der Sitzung sind die Ziffern nicht vorgekommen und dann gibt man statistische Daten nicht mündlich, sondern sie müssen dem Ausschusse gedruckt vorgelegt werden. Bisher war das bei allen Berathungen Sitte. Uns wurde aber weder eine autographirte noch andere Mittheilung gemacht. Ich habe als Ausschussmitglied, und ich war keines der lässigsten, kein solches Papier bekommen. Das einzige, was außer dem Benda'schen Antrage vertheilt wurde, waren die hektographirten Fragebogen, die den Experten für Wien vorgelegt wurden. Wir haben eine Tabelle über die Tarifpositionen, wie sie früher waren und in Zukunft sein werden, bekommen, aber über die Quanten und die Berechnungen, die dem Gesetze zugrunde liegen, wurde ein anderes Material als das Benda'sche nicht vertheilt und ich muss mich daher daran halten. Ich werde nicht darauf zurückkommen, dass nur 240.000 Jungschweine für Wien in die Vororte als Consum angegeben wurden, und dass im Ausschusse sich darauf berufen wurde, wie die Wiener Zeitung vom 14. März mittheilt, dass 250.000 als Jungschweine eingeführt werden müssen, wenn eine Gewichtsdifferenz vorkommt. Ich will darauf nicht zurückkommen. Mir obliegt etwas zu beweisen, dass der Finanzverwaltung eine Prämie durch die Position gegeben wird, wenn man sie absichtlich umgeht. Wenn Sie nämlich Frischlingen, statt sie im ganzen zu bringen, den Kopf wegschneiden, und wenn Sie den Kopf und die Frischlinge allein bringen, so geben Sie eine Prämie für die Umgehung der Steuer, und zwar folgendermaßen, und darüber ist zu lachen: Die meisten Frischlinge liegen im Gewichte von 35 bis 50 Kilo, wenigstens jene, die nicht aus Ungarn kommen. In Österreich ist die Schweinezucht im Aufschwunge begriffen und die Schweine, die aus Galizien und Mähren kommen, liegen meist im Gewichte von 35 bis 40 Kilo. Es ist eine Verbesserung der Race durch Kreuzung mit englischen Schweinen eingetreten und die Frischlinge wiegen schwer, dann können sie bei der Tarifpost Ferkel bleiben.

Wenn also 35 Kilo das Maximum ist, so ist bei 36 Kilo schon der Tarif von 2 fl. Wenn Sie aber den Kopf dieses Ferkels wegschneiden und das übrige als Schwein einführen, so zahlen Sie um 1 fl. 44 kr. weniger. Die Folge wird also sein, dass sich sofort die Geschäftsleute, die derzeit in den Vororten sind, darnach einrichten und dass sich neue Vororte bilden müssen. Der einzige Vortheil, den ich in der Gesetzesvorlage gefunden habe, dass nämlich die Bevölkerung

daran gehindert wird, neue Vororte zu schaffen, wird jetzt beseitigt und Sie zwingen die Leute hinauszugehen und neue Vororte zu schaffen. Die Frischlinge müssen draußen geschlagen werden, müssen draußen tranchirt werden und da waren noch im Ausschusse Herren, welche gesagt haben, man solle die Tarifpost herabsetzen.

Ich habe nicht dafür gestimmt und werde Ihnen sagen warum.

Je mehr wir die Tarifpost herabsetzen, desto mehr steigern wir die Prämie zur Umgehung des ganzen Gesetzes und ich will, dass, wenn ein Gesetz gemacht wird, es auch gehalten werde. Eine Erhöhung des Gewichtes liegt im Interesse der Landwirtschaft der meisten Kronländer und auch Niederösterreichs, und ich glaube, dass es zur Begründung meines Antrages daher keiner weiteren Ausführung bedarf, als des Hinweises darauf, dass in Hinkunft mehr ungarische Schweine consumirt werden als Frischlinge, als die anderer Kronländer, und dass hiedurch zum Nachtheile des eigenen Landes zu Gunsten Ungarns eine Prämie geschaffen wird.

Meine Herren! Ich freue mich immer, wenn sich Ungarn entwickelt und aufblüht, allein die österreichische Gesetzgebung muss in erster Linie die österreichischen Interessen im Auge haben.

Die erhöhte Tarifpost, welche im Subcomité angenommen worden war, wurde im Ausschusse infolge Nickens des Herrn Regierungsvertreters geworfen, also wird einfach das Thier zerschnitten werden, und werden diese 36 Kilogramm zu 1 fl. eingeführt werden, anstatt zu dem Satze der nächsten Tarifpost, also 2 fl.

Die nächste Tarifpost beträgt 1 fl. 44 kr., es ist also eine Prämie von 56 kr. geboten für die Umgehung dieses Gesetzes. Ich empfehle demnach dem hohen Hause die Annahme meines Antrages, welcher im Ausschusse nebst mir auch von dem Herrn Collegen Brenner gestellt wurde, und der lautet *(liest)*:

„Tarifpost 6b: Frischlinge, d. h. Schweine über 10 Kilogramm bis 50 Kilogramm Lebendgewicht oder 8 Kilogramm bis 38 Kilogramm geschlachtet, 1 fl."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Friedrich Sueß stellt den Antrag: *(Wiederholt denselben.)*

Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Wünscht noch jemand zu dieser Tarifpost zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Menger:** Meine Herren! Gerade bei dieser Post sind die vorgeschlagenen Bestimmungen ein sehr bedeutender Fortschritt gegen das bisher geltende Gesetz, denn bisher war die Grenze 19 ½ Kilogramm und auch der Steuersatz ein höherer. Bisher musste für einen Frischling von etwa 20 Kilogramm 2 fl. 52 kr. gezahlt werden, während jetzt für einen solchen von 34 bis 35 Kilogramm nur 1 fl. verlangt wird. Es ist also ein bedeutender Fortschritt vorhanden. Trotzdem ist zu erwägen, ob die Anträge meines geehrten Herrn Vorredners nicht in der Natur der Sache begründet sind. Das scheint mir nicht der Fall zu sein, denn der Herr Abgeordnete hat für seinen Antrag angeführt, dass sonst eine Umgehung des Gesetzes stattfinden könne. Nach den Berechnungen, die er gebracht hat, wäre allerdings eine Prämie von etwa 40—50 Kreuzern bei einem Thiere vorhanden, wenn der Kopf abgeschlagen und das Thier so eingeführt worden wäre. Nun glaube ich, dass sich dies in den meisten Fällen nicht rentiren wird. Denn solche Thiere sind der Verwesung unterworfen, und wenn sie im Sommer eingeführt werden, so ist dies schon mit einem gewissen Risico verbunden. Überdies besteht eine besondere Verordnung in Bezug auf die Verzehrungssteuer in geschlossenen Orten, welche mein geehrter Herr Vorredner übersehen hat, und die vor mir liegt. In derselben heißt es *(liest)*: „Von Thieren, welchen nur einzelne Theile, wie der Kopf oder die Füße abgenommen sind, ist die Steuergebür nach dem für das ganze Stück Vieh bemessenen Tarifsatze zu entrichten." Wenn man also den Kunstgriff anwenden wollte, den Kopf oder den Kopf und die Füße abzuschlagen, so würde dies nichts nützen, denn man müsste den ganzen Tarifsatz entrichten.

Mit Rücksicht auf alle diese Umstände beantrage ich die Annahme des Antrages des Ausschusses, welcher einen großen Fortschritt gegen den gegenwärtigen Zustand repräsentirt.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Punkt a) nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche den Punkt b) nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Sueß annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt. Nun ersuche ich diejenigen Herren, welche die Punkte b und c nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Wir gelangen nun zu Tarifpost 7. Es haben sich zum Worte gemeldet, und zwar contra die Herren Abgeordneten Dr. Kopp und Dr. Kronawetter, pro der Herr Abgeordnete Friedrich Sueß.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Kopp das Wort.

Abgeordneter **Dr. Kopp:** Hohes Haus! Nach der Aufmerksamkeit, welche gegenwärtig herrscht, und nach dem Schicksale, das zahllose Anträge, die sämmtlich erbarmungslos hingemordet wurden, getroffen hat *(Heiterkeit)*, gehört eigentlich Überwindung dazu, zu sprechen und einen Antrag zu stellen.

Beim §. 7 handelt es sich um Fleisch. Die Textirung ist aber so eigenthümlich, dass ich sie lange gar nicht verstanden habe, und dass sie mir insbesondere für Missverständnisse außerordentlich geeignet erscheint. Ich musste mir die Frage vorlegen, wie kommt es, dass unter lit. a von frischem Rind- und Schaffleisch die Rede ist, dagegen unter lit. b „alles andere Fleisch" und dann „einzelne Theile des geschlachteten Viehes" zusammengefasst sind, ohne dass steht, welches Vieh, so dass man annehmen muss, überhaupt jedes Viehes.

Dadurch käme man zu der eigenthümlichen Folgerung, dass solche Theile des geschlachteten Rindes höher versteuert werden, als das gute, auch feinste Rindfleisch. Ich musste mich ferner fragen: Was heißt das, Rindfleisch? Ist das in dem gewöhnlichen Speisezettelsinne zu verstehen, oder ist es Fleisch vom Rindvieh? Dann würde auch das Kalb darunter fallen und da hätten wir wieder das Sonderbare, dass einzelne Theile, zum Beispiel das Schnitzel billiger gehalten sind als alles andere Fleisch, während bei dem Kalbe umgekehrt wieder das Kalb eigentlich theurer ist.

Ferner musste ich mir sagen: Was heißt das: Einzelne Theile des geschlachteten Viehes? Ich will bei dem gewählten Beispiele bleiben. Der einzelne Theil ist das Schnitzel, der Lungenbraten u. s. w. aber das ist ja Fleisch, das ist ja schon in dem Worte Fleisch enthalten. Es muss also etwas anderes sein, was nicht Fleisch ist. Unter dem, was nicht Fleisch ist, finde ich das Fell, respective die Haut, das Horn, den Knochen, die Klaue. Das sind doch gewiss Theile des Viehes. Ja, man könnte sogar von der Borste des Schweines dasselbe sagen. Das muss meiner Meinung nach doch näher definirt werden und da — wenn es auch nicht ausdrücklich gesagt ist — hier nur solche Artikel getroffen werden sollen, welche zum menschlichen Genusse geeignet sind, so dachte ich, dass es sehr zweckmäßig sein würde, wenn man das ausdrücklich sagen wollte. Die Sache könnte unter Umständen von einiger Bedeutung sein.

Es ist bei dem ausgedehnten Verzehrungssteuergebiete, welches ja Wälder, Auen und Berge umfasst, sehr gut möglich, dass irgendwo eine Fabrik errichtet wird, in welcher man auch Knochen verarbeitet, zum Beispiel zu Spodium. Diese Knochen müssen dann außerordentlich theuer, nämlich mit 4 fl. per Metercentner versteuert werden.

Dann dachte ich an eine bestimmte Sorte von Thieren. Es gibt sehr verschiedenes derartiges Fleisch. Solches, welches nur mehr der Arme isst, solches, das sozusagen jedermann speist, oder solches, das nur der Wohlhabende oder solches, welches niemand speist. Ich bitte, das „niemand" nicht wörtlich zu nehmen. Ich meine nämlich solches Fleisch, welches nun einmal dem Geschmacke der Wiener nicht entspricht, das also gar kein ernster Gegenstand der Approvisionirung ist, welches aber ein sehr wichtiger Artikel für den Export ist. Ich meine damit das Schöpsenfleisch, welches bekanntlich in Wien höchst unbeliebt ist und das höchstens ausnahmsweise gegessen wird, während es in Frankreich und speciell in Paris derart tägliches Genussmittel von Arm und Reich ist, dass der Schöps der österreichisch-ungarischen Monarchie hauptsächlich den Pariser Markt versorgt. Es ist also für die Landwirtschaft keineswegs gleichgiltig, wenn dieser Export irgendwie erschwert wird. Es wird ohnedies von Seite der französischen Agrarier in neuerer Zeit alles aufgeboten, um fremden Export hintanzuhalten. *(So ist es! links.)* Wenn also unser Export in irgend einer Richtung erschwert wird, so ist das ein Schlag für die Landwirtschaft. *(Abgeordneter Ritter v. Proskowetz: Aber da liegt ja nichts daran!)* Für die Landwirtschaft ist es jetzt, bei den gedrückten Preisen, bei der Concurrenz, infolge welcher das Gewinstprocent nur ein ein sehr geringes ist, oft von großer Wichtigkeit, wie die Nebenproducte verwertet werden. *(Sehr richtig! links.)* Solche Nebenproducte sind eben das Fell, die Knochen u. s. w. Wenn nun das Vieh hier geschlachtet und nach Paris geschickt würde, so müsste dasjenige, was man nicht verschicken kann, die Klauen, Knochen, Hörner u. s. w. theurer versteuert werden.

Weiter hat mir auch, das muss ich schon gestehen, der Ausdruck „alles andere Fleisch" nicht gefallen. „Alles andere" noch mit dem verschärfenden Beisatze „ohne Unterschied". Ich habe gesehen, dass das heute auch im Tarife steht und habe mich erkundigt, wie es mit dem Pferdefleische steht. Es wurde mir versichert, dass das Pferdefleisch heute keine Verzehrungssteuer zahlt. Das steht aber mit dem, was hier gesagt ist, im eclatantesten Widerspruche. Denn auch jetzt heißt es: „Fleisch, alles andere ohne Unterschied". Heute wird es so gehandhabt, eigentlich gegen das Gesetz; wenn aber morgen ein Finanzminister — ich meine nicht der gegenwärtige — aber irgend ein Finanzminister in Nöthen kommt und findet, dass da noch etwas zu versteuern ist, was nach dem Gesetze versteuert werden soll, oder wenn irgend ein Organ untergeordneter Art sich Verdienste erwerben will, kann es leicht geschehen, namentlich, wenn es ins neue Gesetz aufgenommen wird, das für sich allein beurtheilt werden muss, dass auch das Pferdefleisch darunter begriffen wird. Nachdem jetzt die Tendenz vorwaltet, wenn sie auch nicht consequent durchgeführt ist, dass man die Luxusartikel theurer besteuern will, dagegen die Artikel, welche von der armen Bevölkerung consumirt werden — zum Beispiel „Beinlvieh" — geringer, so sollte man doch die herrschende Praxis, welche auch dem Gesetze nicht entspricht, dass nämlich Pferdefleisch frei sei, hier fixiren. Das geht mit Sicherheit nur dann, wenn man überall sagt, was für ein Fleisch gemeint ist; das soll dann die Steuer zahlen, die darauf gesetzt ist.

Das sind, meine Herren, die wesentlichen Punkte, wozu noch kommt, dass, wenn ich sage: „Die Theile, die zum menschlichen Genusse geeignet sind", darunter

auch der Speck gehört. Das ist gewiss ein Theil des Thieres und zum menschlichen Genusse geeignet.

Der Speck ist heute eine besondere Position und der ist nun weggelassen Aber er kann wieder unter diese „anderen Theile" hineinkommen; es kann daher auch nicht schaden, wenn diese Position wegbleibt, das heißt ausdrücklich ausgeschieden wird. Und da ich — ich offenbare da kein gefährliches Geheimnis — nach Rücksprache mit Regierungsvertretern glaube, dass die textuelle Änderung, welche ich vorschlage, von der Regierung als eine bessere Textirung des Gesetzes oder wenigstens als eine unschuldige Änderung angesehen wird, und dass die Regierung auch die Ausnahmen, die da implicite gemacht werden, nicht perhorrescirt, bei der Geringfügigkeit des Ganzen, habe ich die Ehre einen Antrag vorzulegen, welcher die Geldbeträge unverändert lässt, aber den Text ändert. Darnach soll soll die Tarifpost 7 lauten *(liest)*:

„a) Frisches Fleisch und andere zum menschlichen Genusse geeignete frische Theile von Rindern der Tarifpost 4, lit. a und b, dann von Thieren der Tarifpost 5, lit. a und b, Würste und Conservenfleisch 2 fl. 50 kr.;

b) frisches Fleisch und andere zum menschlichen Genusse geeignete Theile von Kälbern (Tarifpost 4, lit. c), dann von Schweinen mit Ausnahme von Speck und Fett, losgetrennt von Fleisch 4 fl."

u. s. w. wie die Regierungsvorlage.

Ich empfehle Ihnen diesen Antrag zur Annahme. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kopp stellt folgenden Abänderungsantrag zu Tarifpost 7: *(Wiederholt denselben.)*

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Es hat sich nunmehr der Herr Regierungsvertreter Sectionschef Freiherr v. Baumgartner zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm das Wort.

Regierungsvertreter Sectionschef Freiherr v. **Baumgartner:** Hohes Haus! Der eben vorgelesene Antrag enthält eine textuelle Verbesserung der Tarifpost 7, ist in Bezug auf den Ertrag, welchen der Tarif verspricht, von keiner Bedeutung und insofern bin ich in der Lage, zu dieser textuellen Änderung die Zustimmung der Regierung zu erklären.

Präsident: Zum Worte gelangt nun der Herr Abgeordnete Friedrich Sueß.

Abgeordneter Friedrich **Sueß:** Hohes Haus! Ich bin in die angenehme Lage versetzt, bei dieser Position pro sprechen zu können, und habe bereits früher angekündigt, dass eben die textuelle Behandlung dieser Tarifpost Veranlassung zum Lachen geben wird. Da ich aber einen sehr tüchtigen Anwalt für meine Wünsche gefunden habe, so werde ich mich sehr kurz fassen können. Mein unmittelbarer Herr Vorredner hat die Änderung an dem Tarif im wesentlichen bereits beantragt, und nachdem die Regierung dem zugestimmt hat, so hat wirklich diese arme Schwiegermutter endlich eine Unterstützung gefunden, indem das Pferdefleisch, wie ich es wünschte, frei gegeben werden soll. Denn, meine Herren! Es ist ja wirklich bedauerlich, es ist thatsächlich — und wir haben über jenes Quantum von Pferden, welches geschlachtet worden ist, absolut keine Ziffern von dem Herrn kaiserlichen Rath Benda, wie von der Regierung bekommen — es sind in Wien und Vororten im letzten Jahre 8.200 Stück Pferde geschlachtet worden und diese sind gewiss nur von der allerärmsten Bevölkerung consumirt worden. Und wie der geehrte Herr Vorredner schon hervorgehoben hat, kann das Pferdefleisch in dem Augenblick, wo die Textirung, wie wir sie hier haben, stehen bleibt, jederzeit zur Besteuerung herangezogen werden und es wäre gewiss auch in dem Augenblick, wo die Regierung weiß, dass ein solches Quantum geschlachtet worden ist, herangezogen worden. Da aber durch die höhere Besteuerung des Fleisches für die arme Bevölkerung, die in den Vororten wohnt, der Consum von Rindfleisch immer schwieriger wird, wird gewiss auch der Consum von Pferdefleisch noch weiter steigen, und mein Antrag ginge dahin, das Pferdefleisch freizugeben; geschieht das aber nicht, so zahlen 350 Kilo Pferdefleisch nach dem Tarif — 4 fl. per 100 Kilo — 13 fl., wogegen das gleiche Gewicht besten Rindfleisches gleich dem Ergebnis eines schweren Ochsen 7·5 fl. zahlt. Die Ärmsten der Armen aber müssten doch Pferdefleisch essen, weil Rindfleisch zu theuer, und Pferdefleisch bliebe doch doppelt so theuer besteuert, als Rindfleisch.

Ich habe aber auch noch etwas anderes zu dieser Tarifpost zu bemerken, und zwar bei der Stilisirung für die Anmerkung. Ich glaube, es ist nothwendig, dass Sie meinen Antrag annehmen, welcher dahin geht *(liest)*:

„Für frisches Fleisch wird bei der Ausfuhr aus dem geschlossenen Verzehrungssteuergebiete ohne vorherige Anmeldung 2 fl. 50 kr. rückvergütet."

Es hat auch mein unmittelbarer Herr Vorredner — der Contra-Redner, nicht ich — aufmerksam gemacht, dass Sie ja durch jede Erschwerung in der Ausfuhr den Umsatz verhindern. Allein, meine Herren! Es ist noch ein ganz anderer Factor hier hinzuzufügen. Das, was in dem geschlossenen Verzehrungssteuergebiete geschlachtet wird, ist unter allen Umständen bis auf das letzte Stück der Versteuerung unterzogen, wogegen, wie Sie ja ganz gut wissen, das allermindeste und allerwenigste versteuert wird.

Wenn Sie es nun in Zukunft unmöglich machen, dass, wie seither in den Sommermonaten dieses große Quantum von Fleisch ausgeführt wird, welches jetzt in den Vororten geschlachtet wird, so wird das Finanzärar in seinen Einnahmen nahezu um diesen ganzen Ertrag geschädigt. Es liegt also sehr nahe, dass Sie die Ausfuhr gestatten sollen. Es kommt aber noch eines hinzu und zwar handelt es sich um das Conservenfleisch. Nachdem jedes Jahr 10.000 bis 15.000 Stück geschlachtet werden, so müssen Sie die Rückvergütung dafür gestatten, sonst müssen die zwei Fabriken, die innerhalb der Verzehrungssteuer liegen, ganz hinausgehen, und Sie werden die Steuer niemals bekommen. Ich habe früher bei den Frischlingen davon gesprochen, dass man den Kopf wegschlagen soll. Bei dem Fleisch, welches für Conserven verkauft wird, entwickelt sich der Handel folgendermaßen. Wenn Sie nach Pest in die Schlachthäuser gehen, so werden Sie den Vorgang finden, den ich Ihnen empfehle.

Wenn Sie demselben sich nicht anschließen, so werden diese zwei Fabriken nach Pest übersiedeln, wo jetzt drei bestehen, während vor fünf Jahren keine einzige dort sich befand. Es ist nämlich üblich, dass das ganze Rind vom Metzger an die Conservenfabrik verkauft wird, nur vom Kopfe wird ein Theil des Fleisches beseitigt. Es wird ferner ausgelöst die Zunge, Lunge und die Leber. Wenn Sie schon wollen, so soll das Finanzärar sich für die Zunge, Lunge und Leber eine kleine Entschädigung geben lassen und bei der Ausfuhr des Rindes die Steuer von 3 fl. 50 kr. oder 7 fl., welche darauf haftet, rückvergüten. Das Finanzärar wäre in der Lage die Controle zu führen, weil ja die Rinder direct aus dem Schlachthause ausgeführt werden. Wenn Sie dies nicht wollen, so gewähren Sie diese 2 fl. 50 kr. Ich bringe dies in Vorschlag als Anmerkung 1 zu diesem Gesetze, weil ich bereits im Ausschusse darauf aufmerksam gemacht habe, wo ich aber unterlegen bin. Ich freue mich, von Seite der Regierung eine Erklärung im Interesse der ärmsten Bevölkerung gehört zu haben, wonach jene arme Schwiegermutter vom armen Teufel in die Lage kommt, für alle Zukunft Pferdefleisch unversteuert consumiren zu können. Sollte der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kopp angenommen werden, so ist es mir gewiss so angenehm, als wenn mein Antrag angenommen wird; sollte derselbe jedoch nicht angenommen werden, so empfehle ich Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

Jedenfalls bitte ich, den ersten Theil meines Antrages zur Abstimmung zu bringen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Sueß beantragt zu Tarifpost 7 als Anmerkung 1 *(liest:)*

„Für frisches Fleisch wird bei der Ausfuhr aus dem geschlossenen Verzehrungssteuergebiete ohne vorherige Anmeldung 2 fl. 50 kr. rückvergütet."

Als Anmerkung 2 *(liest:)*

„Frisches Pferdefleisch ist frei."

Ich ersuche jene Herren, welche diese Anträge unterstützen wollen, sich erheben *(Geschieht)*. Dieselben sind hinreichend unterstützt und stehen daher in Verhandlung.

Wünscht noch jemand das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)*

Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Menger:** Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kopp betrifft, so halte ich die Stilisirung, welche in seinem Vorschlage liegt, für besser, als die des Ausschusses, welche aus dem alten Tarife herübergenommen wurde. Man kann umsomehr für diesen Antrag stimmen, als die Praxis allerdings auf Grund der gegenwärtigen Stilisirung sich schon so entwickelt hat, wie der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kopp dies prägnant und klar darlegt. Ich werde daher in Rücksicht auf die Punkte a) und b) für den Antrag Kopp, also für die betreffende Bestimmung in dieser Formulirung stimmen.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Friedrich Sueß betrifft, dass für frisches Fleisch bei der Ausfuhr aus dem geschlossenen Verzehrungssteuergebiete ohne vorherige Anmeldung 2 fl. 50 kr. rückzuvergüten seien, so ist hiebei, glaube ich, eines übersehen. In dem Gesetze über die Verzehrungssteuer von Fleisch auf dem flachen Lande ist ausdrücklich gesagt, dass, wenn aus einem geschlossenen Orte Fleisch nach dem flachen Lande ausgeführt wird, dieses Fleisch auf dem flachen Lande keine Verzehrungssteuer zu zahlen hat. Diese Verzehrungssteuer auf dem flachen Lande in Orten erster Classe beträgt 1 fl. 87 kr. Dies profitirt also derjenige, der aus dem geschlossenen Orte auf das flache Land Fleisch ausführt. Dieser hätte somit einen doppelten Gewinn: erstens bekäme er 2 fl. 50 kr., was in vielen Fällen mehr ausmachen würde, als er zahlt, wenn er die Verzehrungssteuer für das ganze Stück zahlt, und dann würde er auf dem flachen Lande keine Steuer zahlen. Dies wäre aber unbillig und ich kann daher den Antrag nicht empfehlen. Der Antrag bezüglich des Pferdefleisches entfällt, wenn Sie die Kopp'sche Stilisirung annehmen.

Präsident: Wir schreiten nun zur Abstimmung und zwar vorerst über Tarifpost 7, Punkt a) und b). Bezüglich dieser Punkte liegt der Antrag Kopp vor, welchem sich der Herr Berichterstatter conformirt. Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche die vom Herrn Abgeordneten Dr. Kopp für die Punkte a) und b) beantragte Stilisirung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche die Punkte c) und d) dieser Post 7 nach dem Ausschussantrage

wie sie vorgedruckt sind, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Punkte c) und d) sind nach dem Ausschussantrage angenommen.

Nun gelangen zur Abstimmung die von dem Herrn Abgeordneten Friedrich Sueß beantragten Anmerkungen. Diese Anträge habe ich bereits verlesen und ich ersuche jene Herren, welche zur Tarifpost 7 die Anmerkungen 1 und 2 nach dem Antrage Sueß annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist abgelehnt.

Wir gelangen nun zu Tarifpost 8. *(Rufe: Schluss! Schluss!)* Zu dieser Post sind zum Worte gemeldet und zwar contra die Herren Abgeordneten Garnhaft und Dr. Heilsberg.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Garnhaft.

Abgeordneter **Garnhaft:** Hohes Haus! Ich werde mir erlauben bei dieser Tarifpost 8 einige kleinere Abänderungsanträge zu stellen. Für Gänse sollen nach diesem Tarif vom 1. Jänner bis Ende Juni 25 kr. vom 1. Juli bis Ende December 15 kr. bezahlt werden.

Ich beantrage, dass für Gänse vom 1. März bis Ende Juni 25 kr. dann vom 1. Juli bis Ende Februar 15 kr. zu bezahlen sein sollen. Weiters sollen die Worte Poulards u. d. gl. ganz gestrichen werden.

Ich wollte eigentlich den Antrag stellen, dass Gänse in den Monaten vom 1. Juli bis Ende Februar nur mit 12 kr. und Enten mit nur 8 kr. besteuert werden sollen.

Da aber nach den Erklärungen Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers eine größere Abweichung von den Tarifansätzen eine Aussicht auf Erfolg nicht hätte und weil sich auch bereits der verehrte Herr Referent dagegen erklärte ging ich von meinen geplanten Anträgen ab.

Ich denke, dass man nach gemachten Erfahrungen in kürzerer Zeit mit diesen zu hohen Tarifsätzen, im allgemeinen Interesse wird brechen müssen.

Bezüglich der Gänse, welche vom 1. Juli bis Ende December mit 15 kr. besteuert werden sollen, sehe ich nicht ein, weswegen man dieselben im Jänner und Februar mit 25 kr. besteuern will? Da gibt es ja auch noch keine Delikatess-Gansl, welche nach dem Berichte etwa höher besteuert worden sind.

Im Jänner und Februar finden Sie am Lande und in Wien noch kein junges Gansl. Es kommen daher im Jänner und Februar zum Verkauf am Markte nach Wien nur alte Gänse, welche meist schlechter sind als in den früheren Monaten, weil im Jänner und Februar die allerärgsten Luder von Gänsen und Gänserichen *(Lebhafte Heiterkeit)*, erstere weil sie zur Brut als untauglich erkannt wurden, letztere nachdem sie ihrer Schuldigkeit Genüge geleistet haben. Warum nun diese Gänse mit 25 kr. besteuert werden sollen, kann ich nicht begreifen.

Nun zu den Poulards. Hat denn der Name da einen Vorzug? Ich halte dieses Thier, wo viele Leute, die's nicht gesehen, gar nicht wissen, was sie sich darunter vorstellen sollen, für ein Hendl wie alle anderen Hendl *(Heiterkeit)*, und kann nicht zugeben dass man rein für den französischen Namen 30 kr. zahlen soll, während das deutsche Wort „Hühner" nur 4 kr. zahlen darf. Es gibt ja auch eine Gattung Hühner, wenn man's auch nicht Poulards nennt, die den letzteren an Größe etwas nachgäben. Poulards können Sie heute von 80 kr. bis zu 1 fl. 40 kr. überall auf den Märkten haben und ist da doch eine Steuer von 30 kr. zu viel. Es kann wohl auch größere geben, aber die kleineren Leute kaufen die billigeren, will man denn auch hier das Französische dem Deutschen vorziehen?

Eine ungleiche Besteuerung würde bei den Linien große Streitigkeiten und Verdruss zwischen den Finanzern und den Zollern hervorrufen, weil die Herren Finanzer immer zu Gunsten der Poulards entscheiden und auf der höheren Besteuerung bestehen würden, wenn es sich um ein hübsches deutsches Hendl handeln würde.

Zur Wahrung des Friedens mache man einen günstigen Ausgleich und halte alle Hendl gleich.

Meine Herren! Ich erlaube mir nur noch im Namen der Händler einige Bemerkungen über diese zu hohe Besteuerung zu machen.

Es wird in den nächsten Gemeinden um Wien, meist nördlicherseits, eine größere Geflügelzucht, und überhaupt ein stärkerer Handel, weil auch viel Geflügel angekauft wird, betrieben.

Es sind in Gemeinden Landwirte, welche manche weit über 1000 Stück Geflügel, meist Truthühner, Gänse und Enten zu Markte nach Wien bringen.

Natürlich werden diese Thiere alle gut ausgefüttert, theilweise gestopft, was eine große Mühe und Arbeit macht. Wochenlang braucht ein Stück, bis es für den Markt gut ist. Der Profit ist im Vergleiche zu der vielen Arbeit ein sehr mäßiger.

Heute zahlen diese Vögel eine Steuer von 12 kr. Nach der neuen Tarifpost sollen sie 15—25 kr. bezahlen. Diese Erhöhung werden meist die Producenten, die Landwirte zu tragen haben, theilweise wird sie die Consumenten in Wien, wovon doch die Mehrzahl den mittleren und ärmeren Ständen angehören dürfte, treffen. Dass man mit den Preisen bei den Händlern herumdrücken wird, mit dem Vorhalte, dass ja jetzt die Steuer eine viel höhere ist, ist einmal gewiss.

Der Gewinn schrumpft dann natürlich auf ein Minimum zusammen.

Zweitens möchte ich daran erinnern, ob nicht vielleicht in diesem großen Verzehrungssteuerrayon, wie er jetzt bestehen wird, Brutstätten errichtet werden, wie dies jetzt zum Beispiel in Leopoldau der Fall ist, von wo 40.000 bis 50.000 Stück Geflügel nach Wien gebracht werden.

Denn es liegen viele Gemeinden, welche Landwirtschaft treiben, im neuen Verzehrungssteuer-Rayon. Wie werden nun die Züchter am Lande mit den Züchtern und Händlern, die sich mit diesem Geschäfte im Innern des Verzehrungssteuer-Rayons befassen, concuriren können, wenn solche sammt den Zuschlägen bei einer Gans theilweise mit 31 Kreuzern und 20 Kreuzern, bei einem Enterl eben auch mit 20 Kreuzern, so auch bei einem Poulard im Vortheil sind, während die von draußen noch Transportauslagen haben, so dass der Vortheil für die Züchter im Innern des Verzehrungssteuer-Rayons per Stück bis zu 35 Kreuzer beträgt? Das halte ich nicht für gerecht.

Auch die Consumenten werden wenig davon haben, denn die Producenten werden sich verringern, weil sie mit den hiesigen Züchtern nicht concurriren können. Man wird wohl sagen: das wird nicht der Fall sein; ich meine aber doch. Denn wie jetzt draußen in einer Gemeinde sehr viele solcher Vögel gezogen und auf den Markt gebracht werden, so können es nun Hiesige auch, und in solchen Verhältnissen noch leichter thun, weil sie die Steuer und den Transport ersparen. Ich kann mir nicht denken, dass man in dem neuen Verzehrungssteuer-Rayon eine Steuer von dem hier gezogenen Vieh abfordern wird. Ich könnte nicht begreifen, wie man das anstellen würde, wie man die hier gezogenen Thiere in den Häusern aufnehmen und besteuern könnte. Ich denke, dass das wirklich nicht geschehen wird. Geschieht es nun nicht, so sind wir am Lande von aller Concurrenz ausgeschlossen, was mehr oder weniger in jeder Wirtschaft ein Nachtheil sein wird. Denn jeder Landwirt zieht einiges Geflügel, und das bildet meistens eine Einnahme für die rührigen, braven Weiber am Lande, womit sie ihren kleinen Haushalt bestreiten. Da handelt es sich keinesfalls um einen großen Gewinn, aber es ist traurig, wenn wir auch um ein bisschen Einkommen in diesen schlechten Zeiten durch fiskalische Maßregeln gebracht werden.

Wäre die Besteuerung eine unbedeutende, so bliebe mehr Concurrenz aufrecht gegenüber den Züchtern im neuen Verzehrungssteuer-Rayon, und der Staat nähme gerade soviel Geld an Steuern ein, als beim hohen Tarif, und noch dazu würden die Wiener Consumenten besser daran sein.

Wenn man allenfalls eine Besteuerung für im Verzehrungssteuer-Rayon gezüchtete Thiere überhaupt fordern würde *(Widerspruch)*, was müsste da Seine Excellenz der Herr Finanzminister thun? Ich glaube, jedenfalls eine Gattung Inspectoren anstellen, die man vielleicht Gänse-Inspectoren, Hühner-Inspectoren u. s. w. nennen müsste *(Heiterkeit links)*, die aber jedenfalls mehr kosten würden, als an Steuer einginge. Bei uns ist so manches möglich; wir haben schon mehrere Gesetze, wo die Unkosten die Einnahmen übersteigen, so bei dem kleinen Posten das Militärtaxgesetz. Unsere vielen Executoren müssen aus den erhöhten Executionseinnahmen bezahlt werden u. s. w.

Wir haben gehofft, dass bei der neuen Verzehrungssteuer allgemein der Tarifsatz überall herabgesetzt werden wird. Dies ist jedoch bei dieser Tarifpost bezüglich des Federviehes nicht der Fall.

Jedes Stück ist theuerer geworden. Wer eigentlich der Urheber dessen ist, ist mir nicht bekannt, aber unsere Hoffnung ist auch für die Zukunft geschwunden, wenn wir auch die Regelung der Grundsteuer, der Einkommensteuer, des Mautgesetzes 2c. gehofft und gemeint haben, dass wir Erleichterungen bekommen werden.

Wenn es überall so geht, so werden wir nirgends zufriedengestellt werden, dann kann nur eine Verminderung unserer Zahlungen retten.

Ich glaube nun, um auf die Tarifpost 8 zurückzukommen, dass die Landwirte und Consumenten unter den zu hohen Tarifposten einen Nachtheil erleiden und es werden nur einige Monopolisten, die dieses Geschäft im Innern des Verzehrungssteuerrayons betreiben, wie überall, so auch hier den Profit haben.

Jede Concurrenz ist verschlechtert, wenn die in dem Verzehrungssteuerrayon erzeugten Thiere frei sind, und man kann sie nicht besteuern.

Bei solchen Umständen müssen aber die Händler und Consumenten leiden. Zum allgemeinen Bessern gestaltet sich die Sache nur, wenn Sie ganz mäßige Tarife einführen, die wir auch in nicht zu langer Zeit erhoffen, da der jetzige Standpunkt nicht haltbar ist.

Durch zu hohe Tarife verleitet man nur zum Schwindel bei den Linien.

Ich glaube nichts weiter sagen zu sollen und stelle nur den Antrag, dass Tarifpost 8, lit. a, zu lauten habe *(liest)*:

„a) Truthühner und Kapaune, dann Gänse in den Monaten März bis einschließlich Juni 1 Stück 25 kr."

Gänse vom 1. Juli bis Ende Februar dann Enten 15 kr.

Da eine weitere Herabsetzung der Tarife heute nicht durchzusetzen ist, so stelle ich auch keinen anderen Antrag. Aber meinen kleinen Abänderungsantrag möchte ich bitten, anzunehmen, und ich glaube, dass auch der Herr Referent, sowie auch Seine Excellenz der Herr Finanzminister zustimmen werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Garnhaft hat zu Tarifpost 8 folgenden Abänderungsantrag gestellt. *(Wiederholt denselben.)* Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt und steht somit in Verhandlung.

Ich ertheile nunmehr das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg.

Abgeordneter Dr. **Heilsberg:** Hohes Haus! Ich hoffe bei dem von mir zu stellenden Antrage in überraschender Weise die Zustimmung des hohen Hauses erlangen zu können, weil ich bei Tarifpost 8, lit. a) den Wortlaut der Regierungsvorlage wünsche; ich beantrage nämlich im Einklange mit der Regierungsvorlage in Post 8, lit. a) die Weglassung des vom Ausschusse beantragten Beisatzes „Poulards u. d. gl.", weil die Gefahr vorliegt, dass durch Beibehaltung des Ausschussantrages mit dem Zusatze „Poulards u. d. gl." bei dem schwankenden Begriffe der Poulards *(Heiterkeit)* u. d. gl. keine andere Folge eintreten würde, als maßlos sich steigernde Streitigkeiten zwischen den Parteien und den Finanzorganen, indem es gar nicht zu ermessen ist, worin die genaue Grenze liegt zwischen Hühnern und Poulards *(Heiterkeit)* u. d. gl., denn den Begriff Poulard etwa darnach aufstellen zu wollen, dass dies Hennen sind, welche des Eierstockes beraubt wurden, stimmt in den meisten Fällen nicht und das würde auch solche Kenntnisse seitens der Finanzorgane voraussetzen *(Heiterkeit)*, welche von ihnen bei ihrer Stellung und deren Emolumente gar nicht gefordert werden können. Nachdem aber hier in Wien die Unterscheidung nur darnach gemacht wird, ob man die Hühner als Bratthühner — diese nennt man dann Poulards — oder als Backhühner verwendet *(Heiterkeit)*, und da die Finanzorgane über diese künftige Verwendung eines Huhnes, ob es gebraten oder gebacken wird *(Heiterkeit)* nicht entscheiden können, so glaube ich richtig vorzugehen, wenn ich auf die Regierungsvorlage zurückgreife und beantrage, die ungenaue Bezeichnung „Poulards u. d. gl." wegzulassen. *(Sehr gut! links.)* Ich beantrage daher die Aufrechterhaltung der hier wichtigen Bestimmung der Regierungsvorlage. *(Bravo! und lebhafte Heiterkeit links.)*

Präsident: Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Menger:** Ich glaube, dass die Anträge auf eine Reduction der Steuersätze absolut unannehmbar sind. Denn der Grundgedanke des Gesetzes geht dahin, dass bei den zumeist consumirten Artikeln die Steuer ganz zu entfallen hätte, bei den noch in größerer Menge consumirten der Steuersatz zu vermindern sei, dass dagegen bei gewissen Artikeln, welche nur von den wohlhabenderen Classen in größeren Quantitäten genossen werden, insbesondere bei Geflügel, Wild und Fischen die Steuersätze erhöht werden. Demgemäß ist die Steuer bei Geflügel durchgängig bedeutend erhöht worden. Es scheint mir, dass dieser Grundsatz, welcher die Basis des Gesetzes bildet, nur zu billigen ist. Was die einzelnen Anträge betrifft, so will ich auf die Details der viel erörterten Frage der Poulards nicht eingehen. Da aber aus der Debatte zu schließen ist, dass unter erfahrenen Landwirten über den Begriff „Poulard" viel mehr Unklarheit herrscht, als der Ausschuss angenommrn hat, so glaube ich den Ausdruck „Poulards u. d. gl." fallen lassen zu sollen *(Bravo! links)*, zumal dieser Ausdruck auch in der Regierungsvorlage selbst nicht enthalten ist.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Garnhaft betrifft, so erlaube ich mir auf die Begründung zurückzugehen. Damit nicht aus der Debatte in die Praxis am Ende eine Unklarheit übergehe, glaube ich hervorheben zu sollen, dass es keinem Zweifel unterliegen kann, dass, wenn Geflügel innerhalb des Verzehrungssteuergebietes producirt wird, von demselben keine Steuer zu entrichten ist. Das unterliegt gar keinem Zweifel.

Nur jene Gegenstände werden besteuert, welche im Gesetze ausdrücklich erwähnt sind und unter den im Steuergesetze ausgesprochenen Modalitäten. Nun steht im Steuergesetze durchaus nicht, dass, wenn z. B. in Baumgarten oder Simmering Hühner oder Gänse producirt werden, davon eine Steuer zu entrichten sei. Demgemäß ist auch die traurige Zukunft, welche dem Steuerinspector oder den Staatsfinanzen in dieser Beziehung vorhergesagt wurde, durchaus illusorisch.

Was den Detailantrag betrifft, so stimme ich zu, dass es statt des Wortes „Jänner" heiße „März", dass also sub a) gesagt werde: in den Monaten März bis einschließlich Juni. Dann muss es aber, worauf ich den Herrn Antragsteller aufmerksam mache, zu b) heißen: in den Monaten Juli bis Ende Februar, denn sonst würde der 2. Absatz dem ersten widersprechen.

Ich erlaube mir also zu beantragen, dass für den Ausschussantrag mit den erwähnten Änderungen gestimmt werde und auch ich werde in dieser Art stimmen.

Präsident: Wir werden abstimmen. Nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg auf die Regierungsvorlage zurückgegriffen hat, werden wir über die Worte „Poulards u. d. gl. separat abstimmen.

Ich ersuche jene Herren, welche Punkt a) vorbehaltlich der Abstimmung über die Worte „Poulards u. d. gl. mit der vom Abgeordneten Garnhaft bezüglich der Zeitbestimmung vorgeschlagenen Änderung, der sich der Herr Berichterstatter conformirt hat: „in den Monaten März bis einschließlich Juni" annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Punkt a) ist in dieser Fassung angenommen. Nun ersuche ich jene Herren, welche die Worte „Poulards u. d. gl." aufgenommen haben wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Worte sind abgelehnt. *(Bravo! links.)*

Nun werden wir über Punkt b) abstimmen und zwar in folgender Fassung: „b) Gänse von Anfang Juli bis Ende Februar, dann Enten".

Ich ersuche jene Herren, welche Punkt b) in dieser Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Punkt b) ist in dieser Fassung angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche Punkt c) nach dem Ausschussantrage annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Punkt c) ist angenommen.

Zu Tarifpost 9 ist niemand gemeldet. Wünscht jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Wünscht jemand zu Tarifpost 10 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Ich ersuche somit jene Herren, welche die Tarifposten 9 und 10 nach dem Ausschussantrage annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Tarifposten 9 und 10 sind angenommen.

Zu Tarifpost 11 „Federwild" ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Pirquet das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Pirquet:** Hohes Haus! Ich habe diese Gesetzesvorlage mit Freude begrüßt, aber ein peinliches Gefühl ist es heute bei so vorgerückter Stunde, und zwar erst bei der Tarifpost 11, bei den „kleinen Vogerln" zum Worte zu kommen. Dennoch muss ich einen Antrag stellen und ihn in aller Kürze begründen.

Die ornithologische Vorlesung, die ich Ihnen zu halten habe, betrifft das Geschlecht der Enten. Um kurz zu sein: man unterscheidet auf dem Wiener Markte drei Hauptgattungen von Enten: Stockenten, dann die sogenannten Mitterenten, das sind verschiedene Arten, endlich die Duckenten. Gut, genießbar und wertvoll als Speise ist nur die Stockente. Diese verdient und verträgt den Steuersatz von 20 kr. Alle übrigen Enten hingegen sind minderwertig. Sie verzehren ausschließlich Fische, deshalb sind sie wohl selbst in Rom zur Fastenspeise gestempelt worden.

Diese Mitter- und Duckenten sind in keiner Restauration als Braten zu finden, sie sollten nur mit 5 kr. Eingangszoll belegt werden, sie vertragen keinen höheren Satz. Wenn Sie die Mitterenten auch auf 20 kr. schrauben, wird die Folge davon sein, dass sie überhaupt nicht mehr zu Markte gebracht werden. Sie sehen sie allerdings bei den Wildprethändlern, aber nur als Aushängschild. Diese Enten haben keinen reellen Handelswert. Damit also diesen Enten der Markt nicht ganz benommen werde, möchte ich vorschlagen, bei lit. b) nur Stockenten mit 20 kr. zu belasten und bei lit. d) zu sagen: Rohrhühner, Wildtauben, Wildenten mit Ausnahme von Stockenten.

Einen zweiten Vorschlag habe ich bei dieser Tarifpost zu machen. Bei lit. e) heißt es *(liest)*: „Krammetvögel, Wachteln und andere genießbare kleine Vögel 2 kr." Diese zahlten früher per Dutzend 3 kr. Nunmehr hat man das Stück auf 2 kr. gestellt, das ist per Dutzend 24 kr. Dazu kommt der voraussichtliche Zuschlag von 25 Procent, folglich macht das Ganze per Dutzend 30 kr.

Nun, der Krammetvogel und die Wachtel, die vertragen das, aber „die lieben kleinen Vogerln", die vertragen eine so hohe Besteuerung nicht. Ich nehme also in dieser Beziehung ihre Partei. Es ist offenbar kein Schutzzoll, es ist kein Finanzzoll, es ist ein Tendenzzoll, der hier geübt werden soll. Man will es überhaupt unmöglich machen, dass die kleinen Vögel auf den Markt kommen, indem man fürchtet, es könnten auch Singvögel darunter sein. In der Landwirtschaft sind die Gelehrten darüber nicht im reinen, ob sie gewisse Kategorien von Vögeln vertilgen oder schützen sollen. Wir haben zum Beispiele unter uns einen sehr verehrten Herrn Collegen, meinen Freund Proskowetz, welcher den Antrag aufgenommen wissen wollte, „Spatzen sind steuerfrei". Er wollte also die Spatzen vogelfrei erklären *(Heiterkeit)*, damit sie gefangen, getödtet, verkauft und verspeist werden; er sagt, im Frühjahre bringen sie allerdings Nutzen, weil sie Würmer vertilgen, im Herbste aber schaden sie dem Landwirt weil sie sich auf die Getreidegarben werfen. Ich lehne mich dagegen auf, dass man hier bei Tarifposten Tendenzpolitik zu Gunsten der Singvögel treibe. Ich sage, man soll den Markt nicht verderben. Die kleinen Vögel, ein Dutzend an einer Weidenstange hängend, werden im Herbste viel nach Wien gebracht und finden namentlich auch in den Vororten Anwert. Nun werden sie dem Markte absolut entzogen. Eine Tarifpost ist nicht dazu da, dass man Vogelschutztendenzen verfolge. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Tarifpost 11:

a) unverändert,

b) Haselhühner, Wildgänse, Trappen, Waldschnepfen, Stockenten 20 Kreuzer;

c) unverändert;

d) Rohrhühner, Wildtauben, Wildenten mit Ausnahme der Stockenten 5 Kreuzer."

e) Krammetvögel, Wachteln 2 Kreuzer,

f) andere genießbare kleine Vögel per Dutzend 6 Kreuzer."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Pirquet stellt folgende Anträge: *(Wiederholt dieselben.)*

Ich ersuche jene Herren, welche diese Anträge unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Anträge sind unterstützt und stehen somit in Verhandlung. Wünscht noch jemand zu dieser Tarifpost das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Menger**: Ich muss mich gegen die Annahme der Anträge des Herrn Abgeordneten Pirquet aussprechen, und zwar aus folgenden Gründen. Fürs erste ist es nicht zu empfehlen, bei dieser Tarifpost, welche ohnedies nur ein sehr geringes finanzielles Erträgnis liefert, noch weitere Unterabtheilungen zu machen. Es wären dann bei dieser Tarifpost fünf Unterabtheilungen, also mehr als bei irgend einer anderen, welche viele Hunderttausende einbringt, während diese Tarifpost kaum viele Hunderte einbringen wird. Fürs zweite scheint es mir nicht übertrieben, dass für größere Wildenten 20 Kreuzer gezahlt werden.

Was endlich den Antrag in Bezug auf die genießbaren kleinen Vögel betrifft, hat sowohl die Regierung, wie der Ausschuss den höheren Satz darum angenommen, weil eine berechtigte Tendenz der Gesetzgebung verschiedener österreichischer Länder dahingeht, nicht nur wegen der Schönheit, welche ein zahlreicher Vogelstand der freien Natur gibt, sondern auch wegen der wichtigen Rolle, welche diese kleinen schönen Thiere im Haushalte der Natur spielen, indem sie die lästigen Insecten vertilgen, der Tödtung derselben entgegenzutreten.

Wer einmal auf dem Lande gelebt hat, weiß, dass es ein ganz allgemeiner Sport der hoffnungsvollen Jugend ist, den kleinen Vögeln nachzujagen. Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Pirquet hat wohl gesagt, er nehme die Partei der kleinen Vögel, indem er ihre leichtere Verkäuflichkeit beantragt; ich glaube jedoch, dass der Ausschuss mehr die Partei der kleinen Vögel nimmt, indem er deren Verkauf möglichst erschwert. Ich empfehle daher die Annahme des Ausschussantrages.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Punkt a) nach der Ausschussvorlage annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen. Bei Punkt b) beantragt der Herr Abgeordnete Freiherr v. Pirquet die Änderung, dass es hier heißen solle: Haselhühner, Wildgänse, Trappen, Waldschnepfen, Stockenten 20 kr. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Punkt b) nach dem Antrage Pirquet annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt. Nun ersuche ich diejenigen Herren, welche den Punkt b), wie er vom Ausschusse beantragt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen. Ich bitte nun diejenigen Herren, welche die Punkte c) und d) so annehmen wollen, wie sie vorgedruckt erscheinen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Punkt c) und d) sind angenommen.

Punkt e) und f) sollen nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Pirquet folgendermaßen lauten *(liest)*:

„e) Krametvögel, Wachteln, per Stück 2 kr.,

f) andere genießbare kleine Vögel per Dutzend 6 kr."

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt. Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche den Punkt e) nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen und sonach Tarifpost 11 unverändert nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Zu Tarifpost 12 „Fische und Schalthiere" ist der Herr Abgeordnete Freiherr v. Pirquet zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Pirquet**: Hohes Haus! Wir haben das Princip verfolgt und sind demselben treu geblieben, alles, was zu den Luxusnahrungsmitteln gehört, höher zu besteuern. Im Hause wurde viel vom „armen Manne" gesprochen; die Tarifsätze für jene Fische, welche auch dem armen Manne zur Nahrung dienen können, sind bereits im Ausschusse sehr niedrig gestellt worden. Nichtsdestoweniger würde ich bei den Weißfischen noch eine weitere Herabsetzung proponiren. Wer von uns isst Weißfische? Wir sehen sie auf gar keiner Tafel, niemand von uns kauft sie, Sie finden dieselben in keinem Restaurant. Es soll aber dennoch 1 kr. per Kilo Steuer gezahlt werden. Damit werden eigentlich bloße Gräten versteuert! Der Ausschuss hat zum Beschlusse erhoben, dass wenigstens die gesalzenen Häringe, die auch eine Speise des armen Mannes bilden, steuerfrei sein sollen. Ich beantrage nun, dass das auch bezüglich der Weißfische zu gelten habe; und damit ja keine Irrung eintrete — weil ich weiß, dass heutigentags unter Weißfischen sehr oft auch Meerweißfische gemeint sind — werde ich das genau specialisiren. Ich beantrage also, dass es zu lauten habe *(liest)*:

„b) Stockfische, Schellfische 100 Kilo 1 fl.
Anmerkung: Weißfische aus Binnenwässern, eingesalzene Häringe sind steuerfrei."

Mit dieser kurzen Begründung gebe ich mich zufrieden und hoffe, dass mein Antrag auch Ihre Unterstützung finden werde. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Pirquet stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)* Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Wünscht noch jemand zu Tarifpost 12 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Menger:** Auch im Ausschuss wurde dieser Antrag gestellt, aber der Ausschuss verwarf denselben, und zwar darum, weil es unbillig wäre, wenn selbst das schlechteste Rindfleisch mit 2½ kr. per Kilo versteuert werden muss, das Fischfleisch ganz frei zu lassen. Ich empfehle aus diesem Grunde die Annahme der Ausschussanträge.

Präsident: Wir werden vorerst über Punkt a), welcher nicht beanständet wurde, abstimmen und ich bitte jene Herren, welche Punkt a) nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Punkt a) ist nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Nunmehr ersuche ich jene Herren, welche Punkt b) in der vom Abgeordneten Freiherr v. Pirquet vorgeschlagenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt.

Ich ersuche nun jene Herren, welche Punkt b) nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Nunmehr werden wir über die Anmerkung hiezu abstimmen. Ich bitte jene Herren, welche diese Anmerkung nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Pirquet annehmen wollen, sich zu erheben. *(Nach einer Pause:)* Dieselbe ist abgelehnt.

Ich ersuche nun jene Herren, welche diese Anmerkung nach dem Ausschussantrage annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Anmerkung ist in dieser Fassung angenommen.

Wir haben nun noch die letzte Anmerkung zu besprechen, welche lautet *(liest)*:

> „Anmerkung. Verzehrungssteuerpflichtige Gegenstände in so geringer Menge, dass die Gebür mit Inbegriff des für die Gemeinden erhobenen Zuschlages 2 kr. nicht übersteigt, sind steuerfrei. Im Falle des Missbrauches kann diese Erleichterung rücksichtlich einzelner Personen oder gewisser Grenzstrecken und Eintrittspunkte für eine bestimmte Zeit sistirt werden."

Dazu hat sich zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Freiherr v. Pirquet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Freiherr v. **Pirquet:** Ich werde mich angesichts der vorgerückten Stunde ganz kurz fassen. Ich gehöre zu jenen, die sagen, dass das Minimum, welches hier die Regierung dem Ausschusse mit vieler Mühe concedirt hat, viel zu gering ist; ich möchte es auf vier Kreuzer erhöht sehen. Die Regierung ist deshalb dagegen, weil sie befürchtet, dass das, was jetzt an der Peripherie der Stadt Wien der Fall ist, auch in Zukunft an der neuen Linie der Fall sein werde, dass viele, viele Leute Victualien in kleinen Quantitäten steuerfrei einführen werden. Bis jetzt waren fünf Kreuzer der niedrigste Steuersatz; in Zukunft soll er nur mehr zwei Kreuzer sein. Nun sage ich, dass die Regierung sich in ihren Anschauungen irrt. Wir haben jetzt zwei Einbruchsstationen, die dieselben in der Zukunft bleiben, das sind die beiden Donaubrücken, die Kaiser Franz Josef-Brücke und die Kronprinz Rudolf-Brücke. Jetzt schon findet das, was gewöhnlich die Umgehung des Gesetzes genannt wird, dort nicht statt. Es ist zu weit, über die Brücke zu gehen, die über einen Kilometer lang ist, und es fehlt eine große, ausgedehnte Vorstadt, wo vielleicht 10.000 Menschen in der unmittelbaren Nähe der Linie wohnen, um hinüber zu schicken und Fleisch oder Wein um einige Kreuzer billiger zu kaufen, wie es dermalen in Margarethen, in Mariahilf der Fall ist.

Die neue Linie wird von Kaiser-Ebersdorf nach dem Laaerberge zu führen; sollte sich in Kaiser-Ebersdorf so leicht eine neue Vorstadt bilden, wo 10.000 Menschen wohnen? Leute, die billiger wohnen wollen, werden allerdings fern vom Centrum der Stadt ihre Wohnungen suchen, aber ich glaube, es wird noch lange, vielleicht ein Jahrhundert, dauern, bis jene Familien, von denen der Herr Finanzminister gesprochen hat — die jüngeren Beamten mit den vielen Kindern — nach Kaiser-Ebersdorf hinausziehen werden. *(Heiterkeit.)* Ähnlich wird es in den anderen Ortschaften sein.

Meine Herren! Wer wird von Lainz nach Mauer schicken, um sich dort etwas um ein paar Kreuzer billiger zu kaufen, oder gar von Grinzing über den Kahlenberg hinüber nach Weidling? Die Sachlage ist also in Zukunft ganz verändert.

Worauf erstreckt sich denn heute überhaupt die Verzehrungssteuer? Es kann ja da bloß von Fleisch und Wein die Rede sein, Bier wird sich niemand holen lassen. Und was ist denn zum Beispiel an Wein steuerfrei um den Betrag von zwei Kreuzern? Ein Fünftelliter Wein in einer Flasche. Es ist ja Flaschenwein und dieser zahlt zehn Kreuzer sammt Zuschlag. Aber wenn es wirklich der Fall ist, dass sich in Kaiser-Ebersdorf einzelne der dortigen Inwohner der Mühe unterziehen und zehn Minuten weit gehen nach Schwechat, um dort um einige Kreuzer billiger das Fleisch oder den Wein einzukaufen, oder wenn am Laaerberge, wo die vielen Ziegeleien sind, wo Hunderte, ja Tausende von Ziegelschlägern — lauter arme Leute — wohnen, einzelne am Samstag über die Linie gehen, um sich um einige Kreuzer billiger den Bedarf für den Sonntag zu besorgen, da muss ich schon sagen: Diesen armen Leuten gönne ich diesen kleinen Vortheil. Wie kommen diese Dorfbewohner eigentlich dazu, die höchste Verzehrungssteuer in der ganzen Monarchie zu zahlen? Die wissen es wirklich nicht, wie sie dazu kommen. Ich sage nicht, dass den Vororten unrecht geschieht, denn die gehen successive in Wien auf und participiren an den Vortheilen einer Haupt- und Residenzstadt. Aber alle diese ländlichen kleinen Gemeinden, die ich nicht erst namentlich aufzählen will, denen, nicht

den Vororten geschieht wirklich ein Unrecht, wenn man schon von Unrecht sprechen will.

Dort gibt es auch arme Leute, und ich wiederhole es, wenn sich diese die Mühe nicht verdrießen lassen, eine halbe Stunde weit zu gehen, um Fleisch um ein paar Kreuzer billiger zu kaufen und steuerfrei über die Linie zu bringen, denen gönne ich diesen Vortheil, darin liegt eine geringe Entschädigung für die Einbeziehung in den Rayon Wiens.

Ein anderer Grund, warum ich für die Erhöhung bin, ist der, dass ich zwei Kreuzer überhaupt als zu gering finde, um die Bezahlung oder besser die Plage bei der Bezahlung zu rechtfertigen. Denken Sie, da's ein Fremder mit der Eisenbahn in Wien ankommt und vergessen hat, das Fläschchen Wein auszutrinken, das er in der Reisetasche aufgehoben hat. Wehe! wenn das mehr als ein Fünftelliter ist und er es anzuzeigen versäumt. Das ergibt eine große Schwierigkeit. Der Finanzer darf nicht durch die Finger sehen, der Reisende wird also zum Schalter geführt, muss dort längere Zeit warten und wenn er ohne Strafe durchkommt, schließlich zwei oder drei Kreuzer zahlen.

Und wenn ein armer Bub zur Linie kommt, der draußen einen Spatzen gefangen — es wurde ja gerade beschlossen, dass die Spatzen auch per Stück je zwei Kreuzer zahlen — und er hält den Spatzen in der Hand versteckt, aber der Finanzmann, der vielleicht gerade einer jener „Körberlgucker" ist, von welchen der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter gesprochen, entdeckt ihn, was wird da geschehen? Da wird es das Entscheidende sein, ob der Spatz noch lebt oder todt ist. Wenn der Spatz noch lebt und der Bub gescheidt ist, da kann beiden leicht geholfen sein. Der Bub macht die Hand auf, der Spatz fliegt fort und er selbst läuft davon. Wenn aber der Spatz todt ist, dann wird die Sache ernst. Da sollte der Bub Strafe zahlen und wenn er nicht zahlen kann, verfällt er und der Spatz der Strenge des Gesetzes. Der Spatz wird confiscirt, am nächsten Tage licitando verkauft *(lebhafte Heiterkeit)* und aus dem Erlöse der Steuersatz und die Straftaxe bestritten. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Ich resumire also: Ich glaube, die Regierung irrt, wenn sie fürchtet, dass sie durch Erhöhung auf vier Kreuzer großen Schaden leiden würde. Jedenfalls erschwert der Umstand, dass es nur zwei Kreuzer sind, die Einhebung. Man begehrt so vieles von dem sogenannten „Finanzer". Man begehrt von ihm, der so schlecht bezahlt ist, eine jener Eigenschaften, die am schwersten bei den Menschen zu finden sind: den richtigen Takt.

Er soll das Gesetz nicht umgehen lassen, er soll strenge sein, durch die Finger darf er nicht sehen, und dabei soll er die Leute doch auch nicht chikaniren und nicht molestiren. Die Erhöhung des Minimums von 2 auf 4 kr. kommt schließlich nicht dem Reichen zugute, sondern ausschließlich dem Armen. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, würde ich hoffen, dass der Herr Finanzminister, nachdem er die sämmtlichen Tarifposten ohne allen Abstrich bewilligt erhalten hat, wenigstens bei dieser Anmerkung Gnade für Recht ergehen lassen sollte zu Gunsten des „armen Mannes", von dem soviel gesprochen worden ist. Ich empfehle daher meinen Antrag zur Annahme. *(Beifall links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Pirquet beantragt, dass in der Anmerkung statt 2 kr. 4 kr. gesetzt werde. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Wünscht noch jemand zu diesem Gegenstande das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich erkläre demnach die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Menger:** Meine Herren! Ich kann mich nicht für den Antrag des Abgeordneten Freiherr v. Pirquet aussprechen, und zwar aus folgenden Gründen: Der Antrag geht von der Ansicht aus, als ob in Zukunft keiner der Orte, die innerhalb der Verzehrungssteuerlinie sind, so nahe an Orten außer der Verzehrungssteuerlinie liegen werde, dass erhebliche Schädigungen sowohl des Steuerärars, wie, was auch zu erwägen ist, der Geschäftsleute innerhalb der Verzehrungssteuerlinie zu besorgen wären. Was hier bezüglich der zwei Brücken von meinem Herrn Vorredner gesagt wurde, ist richtig; es gibt aber eine Menge Orte, wo die Verhältnisse, die ich dargestellt habe, in sehr gefahrdrohender Weise vorhanden sind, wie Hetzendorf, Kahlenbergerdörfel, Neuwaldegg, Hütteldorf, Speising, Altmannsdorf und Kaiser-Ebersdorf.

Ein großer Theil der neuen Verzehrungssteuerlinie ist derart gelegen, dass Gefahren eintreten müssten, welche der Herr Vorredner allerdings nicht besorgt. Demgemäß glaube ich, ist der Antrag schon darum unannehmbar. Er ist aber auch aus anderen Gründen unannehmbar. Bisher war das Minimum fünf Kreuzer. Nun ist aber zu erwägen, dass dieses Minimum durch dieses Gesetz ungeheuer an Wert gesteigert wird. Denn ich bitte zu erwägen, dass nicht nur eine große Anzahl von Tarifposten entfallen sind, sondern dass bestehende Tarifposten sehr erheblich herabgemindert wurden, so dass demgemäß in Zukunft derjenige, der steuerfrei einführen wollte, viel mehr bei 5 kr. Steuerfreiheit hereinbringen würde als dies nach dem bisherigen Gesetze, da die Steuersätze höher waren, möglich war. Außerdem ist zu erwägen, dass durch die Annahme des Antrages des Herrn Vorredners die Geschäftsleute innerhalb des Verzehrungssteuergebietes sehr erheblich geschädigt werden würden. Es wäre eine Prämie dafür, dass gekauft werden würde bei den Geschäftsleuten außerhalb der Verzehrungssteuer in allernächster Nähe. Mit Rücksicht auf die von mir

angeführten Gründe bitte ich das hohe Haus um die Annahme des Ausschussantrages.

Präsident: Wir werden nun abstimmen, und zwar zunächst über den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Pirquet, welcher eine höhere Ziffer enthält, für den Fall der Ablehnung desselben über den Antrag des Ausschusses.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Pirquet annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt.

Nun ersuche ich jene Herren, welche die Anmerkung nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen und somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Ich werde mir nun erlauben, zum Schlusse der Sitzung zu schreiten.

Es hat sich aber noch zum Worte gemeldet der Herr Vicepräsident, Obmann des Budgetausschusses Abgeordneter Zeithammer; ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter **Zeithammer:** Ich erlaube mir an den Herrn Präsidenten eine Bitte zu richten und namens des Budgetausschusses zugleich einen Antrag zu stellen. Es sind nämlich vor kurzem dem Budgetausschusse vom hohen Hause zwei Petitionen zugewiesen worden, eine Petition des Eisenbroder und die andere vom Semiler Bezirke in Böhmen. Beide Petitionen betreffen den Nothstand in diesen Bezirken, hervorgegangen nicht allein infolge des Misswachses im verflossenen Jahre, sondern auch infolge des rapiden Verfalles der Glasindustrie.

Den Herren ist bekannt, welche Vorfälle in letzter Zeit aus jener Gegend gemeldet wurden. Der Budgetausschuss erachtet es für nothwendig, diese Petitionen so rasch als möglich zu erledigen, und ich würde mir den Antrag erlauben, dass, wenn der Herr Präsident diesen Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung stellt, der Bericht des Budgetausschusses im Grunde des §. 42, Alinea c, mit Umgang der Drucklegung vorgetragen werden könne.

Präsident: Der Herr Vicepräsident beantragt, dass über die genannten zwei Petitionen, betreffend eine Nothstandsangelegenheit, morgen mündlich Bericht erstattet werden könne.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Majorität beschlossen, diesen mündlichen Bericht morgen entgegenzunehmen.

Die nächste Sitzung beantrage ich für morgen, Donnerstag, den 27. d. M., 10 Uhr vormittags, und als Tagesordnung:

1. Dritte Lesung des Gesetzes wegen Änderung der Wiener Linienverzehrungssteuer und wegen Einführung der Linienverzehrungssteuer in mehreren Vororten Wiens *(1013 der Beilagen)*.

2. Bericht des Wahlreformausschusses über die Regierungsvorlage, womit die Bestimmung des Anhanges der Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien, d) Landgemeinden, Z. 11 und 12, abgeändert werden *(1008 der Beilagen)*.

3. Mündlicher Bericht des Budgetausschusses über Petitionen des Semiler und Eisenbroder Bezirksausschusses in Angelegenheiten des Nothstandes.

4. Bericht des Budgetausschusses über die Petition des Generalcomités der allgemeinen Landesausstellung in Graz im Jahre 1890 *(955 der Beilagen)*.

5. Verhandlung über die Resolutionen zum Wiener Linienverzehrungssteuer-Gesetze.

6. Bericht des Legitimationsausschusses über die Wahl des Abgeordneten Rudolf Auspitz *(810 der Beilagen)*.

Zur Tagesordnung hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Herold zum Worte gemeldet; ich ertheile ihn dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Herold:** Ich will nur eine kurze Bitte an den Herrn Präsidenten vorbringen. Ich habe am 1. Juni 1888 hier einen Antrag auf Abänderung des Gesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht eingebracht, welcher Antrag nur eine maßvoll gehaltene, aber desto begründetere Reform dieses Gesetzes bezweckt.

Ich bin mir dessen wohl bewusst, dass noch andere und wichtigere Anträge in diesem hohen Hause eingebracht wurden, welche nicht zur ersten Lesung gelangten, allein die letzten Vorgänge in Böhmen, namentlich die Art und Weise, wie jetzt das Versammlungs- und Vereinsrecht in Böhmen prakticirt wird, mahnen an eine dringende Reform dieses Gesetzes; denn es werden Vereine aus nichtigen Gründen aufgelöst *(Hört! Hört!)*, es werden selbst Beschlüsse von Studentenvereinen, ganz unschuldige Beschlüsse, die sich z. B. auf die Herausgabe einer Bibliothek des akademischen Lesevereines beziehen, saisirt, es werden Versammlungen der Vereine, es werden Wählerversammlungen *(Hört! Hört!)* verboten aus Gründen, die dem Gesetze vollkommen widersprechen. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Genau, wie bei uns!)* Ich will aufmerksam machen, dass z. B. als Grund eines solchen Verbotes angeführt wird, dass der Verhandlungsgegenstand dem betreffenden Beamten nicht

genug klar ist *(Hört! Hört!)*, dass die Besprechung der gegenwärtigen politischen Lage nicht einmal am Platze sei, ja, es werden Wählerversammlungen, die zur Zeit der ausgeschriebenen Wahl abgehalten werden sollen, die also nach dem §. 4 nicht einmal der Ingerenz der Behörde unterliegen, verboten. Am krassesten ist derjenige Fall, der sich in den Königlichen Weinbergen bei Prag gestern zugetragen hat. Dort war eine Volksversammlung des dortigen politischen Vereines ganz gehörig nach dem Gesetze bei der Behörde angemeldet worden. Es wurde auch das Programm vorgelegt und blieb unbeanständet. Dasselbe enthielt eine Rede des Abgeordneten Grégr über die Ausgleichspunctationen. Als er aber darüber sprechen wollte, bemerkte der betreffende Beamte, als er sah, dass der Redner zu den Ausgleichspunctationen eine ungünstige Stellung einnehme: „Nachdem ich bemerke, dass Sie eine ungünstige Stellung dazu einnehmen wollen" *(lebhafte Rufe: Unerhört! rechts)* — und nachdem er bemerkte, was auch sehr beachtenswert ist, dass die Versammlung offenbar mit dem Redner übereinstimmt *(lebhafte Rufe: Hört! Hört! rechts)* — „so löse ich sofort die Versammlung auf." *(Abgeordneter Graf Lažanský: Das sind unsere constitutionellen Zustände! — Abgeordneter Dr. Vašatý: Polizeistaat!)*.

Ich mache diesen Beamten nicht dafür verantwortlich *(Abgeordneter Dr. Vašatý: Arme Beamte!)*; er amtirt nach einer Instruction, die überall in Böhmen jetzt Geltung hat; aber ich will nur darauf hinweisen: es ist auch für die hohe Regierung an der Zeit, dass man solche Sachen nicht mehr prakticirt, denn wenn die Ausgleichspunctationen von Wien wirklich für das Reich und für das böhmische Volk von so großem Nutzen sind, so vertragen sie eine solche Kritik. *(So ist es! seitens der Jungčechen.)* Wenn man das Volk aber mit solchen Maßregeln reizt und die Beunruhigung des Volkes immer größer macht, so glaube ich, dass der Regierung nicht daran gelegen ist *(Lebhafte Zustimmung seitens der Jungčechen. — Abgeordneter Graf Lažanský: Comödie!)*, dass beide Völker friedlich an dem Ausgleiche zusammenwirken, sondern dass die Regierung gesonnen ist, mit Gewalt einen solchen Ausgleich zu perfectioniren. *(Abgeordneter Dr. Vašatý: Divide et impera!)*

Dies wollte ich nur anführen, weil ich glaube, dass, wenn das jetzige Gesetz über das Vereins- und Versammlungsrecht klar, bestimmt und präcis wäre, eine solche Hemmung des Gesetzes nicht stattfinden könnte. Dies bezweckt auch mein im Jahre 1888 eingebrachter Antrag.

Es liegt im Interesse einer friedlichen Entwicklung der Dinge im Lande Böhmen, und überhaupt im Interesse der politischen Freiheit, dass endlich einmal an die Reform dieses Gesetzes geschritten wird. *(So ist es! auf den Bänken der Jungčechen.)* Ich bitte daher Seine Excellenz den Herrn Präsidenten, er möge meinen Antrag auf die Tagesordnung der morgigen Sitzung stellen. *(Lebhafte Zustimmung seitens der Jungčechen.)* Sollte er aus was immer für einem Grunde nicht in der Lage sein, diesem meinem Wunsche nachzukommen, so appellire ich an das hohe Haus *(Beifall der Jungčechen)* und stelle den Antrag, das hohe Haus möge beschließen, dass dieser mein Antrag auf Abänderung des Gesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht als erster Gegenstand auf die morgige Tagesordnung gesetzt werde. *(Lebhafter Beifall seitens der Jungčechen und links.)*

Präsident: Was diese an mich gestellte Anforderung betrifft, so muss ich sagen, dass ich bedauere, diesen Gegenstand nicht auf die Tagesordnung der morgigen Sitzung setzen zu können. Es ist dies ein Gegenstand, welcher voraussichtlich eine sehr lange Discussion hervorrufen wird *(Widerspruch; — Rufe: Bleiben wir einfach länger!)* Wir haben ohnedies Gegenstände zu erledigen, die wir morgen kaum werden erledigen können. Ich bedauere somit, dass ich diesem Antrage nicht Folge geben kann. *(Abgeordneter Graf Lažanský: Das Haus befragen!)* Wenn verlangt wird, dass das Haus befragt wird, so bitte ich, die Plätze einzunehmen. Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Herold zustimmen, dass der von ihm besprochene Gegenstand als erster auf die Tagesordnung der morgigen Sitzung gesetzt werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Abgeordneter Dr. **Herold:** Ich bitte um Constatirung des Stimmenverhältnisses.

Präsident: Ich bitte, stehen, respective sitzen zu bleiben, damit die Auszählung des Hauses vorgenommen werden kann. *(Nach Auszählung des Hauses:)* Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Herold ist mit 68 gegen 38 Stimmen abgelehnt.

Ich ersuche noch das hohe Haus, darauf einzugehen, dass ich noch einen Gegenstand auf die morgige Tagesordnung setze, welcher gar keine Debatte veranlassen wird, das ist nämlich den Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Petition der Stadtgemeinde Krakau wegen Einführung eines Viehmarktes und einer Fütterungs- und Tränkestation in Krakau *(986 der Beilagen)*. Ich werde diesen Gegenstand vor dem Berichte über die Wahl des Herrn Abgeordneten Auspitz auf die Tagesordnung setzen. *(Zustimmung.)*

Ist sonst noch etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es bleibt daher bei meinem Vorschlage. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 10 Uhr 40 Minuten nachts.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. X. Session. 383. Sitzung,

am 27. März 1890.

Inhalt:

Abwesenheitsanzeigen (Seite 14138 und 14183).

Petitionen (Seite 14138).

Interpellation des Abgeordneten Dr. Fuß an den Obmann des Sanitätsausschusses, betreffend den Stand der Verhandlungen über die Petitionen wegen Errichtung von Ärztekammern. — Beantwortung derselben durch den Ausschussobmann Ritter v. Gniewosz (Seite 14139).

Zuweisung der dem Budgetausschusse zugewiesenen Resolution des Abgeordneten Siegmund, betreffend die Reform der Personentarife auf den Eisenbahnen, an den Eisenbahnausschuss (Seite 14140).

Dritte Lesung des Gesetzes, wegen Änderung der Wiener Linienverzehrungssteuer und wegen Einführung der Linienverzehrungssteuer in mehreren Vororten von Wien (1013 der Beilagen — Seite 14140).

Zweite und dritte Lesung der Regierungsvorlage, womit die Bestimmungen des Anhanges der Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien: d) Landgemeinden, ZZ. 11 und 12, abgeändert werden (1008 der Beilagen — Seite 14140).

Mündlicher Bericht des Budgetausschusses über Petitionen des Semiler und Eisenbroder Bezirksausschusses in Angelegenheiten des Nothstandes. — Redner: Berichterstatter Dr. Kathrein. — (Annahme des Ausschussantrages — Seite 14141).

Bericht des Budgetausschusses über die Petition des Generalcomités der allgemeinen Landesausstellung in Graz im Jahre 1890 (955 der Beilagen. — Redner: Berichterstatter Dr. Kathrein. — Annahme des Ausschussantrages — Seite 14142).

Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Petition der Krakauer Stadtgemeinde wegen Einführung eines Viehmarktes und einer Fütterungs- und Tränkestation in Krakau (986 der Beilagen. — Redner: Berichterstatter Ritter v. Wysocki. — Annahme des Ausschussantrages — Seite 14142).

Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Übereinkommen zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Deutschen Reiche vom 10. November 1889, betreffend die wechselseitige Unterstützung hilfsbedürftiger Seeleute (1010 der Beilagen. — Genehmigung des Übereinkommens — Seite 14142).

Verhandlung über die Resolutionen zum Wiener Linienverzehrungssteuergesetze (987 der Beilagen. — Redner: die Abgeordneten Dr. Jaques [Seite 14143], Friedrich Sueß [Seite 14144], Edler v. Burgstaller [Seite 14145], Berichterstatter Dr. Menger [Seite 14146, 14149, 14150, 14151 und 14160], die Abgeordneten Dr. Pscheiden [Seite 14151], Eichhorn [Seite 14154], Dr. Kronawetter [Seite 14146 und 14156], Ritter v. Proskowetz [Seite 14159]).

Bericht des Legitimationsausschusses über die Wahl des Abgeordneten Auspitz (810 der Beilagen. — Redner: Berichterstatter Dr. Weeber [Seite 14162 und 14181], Berichterstatter der Minorität Dr. Žáček [Seite 14168], Abgeordneter Dr. Kaiser [Seite 14178]. — Annullirung der Wahl — Seite 14184).

Interpellationen:

1. des Abgeordneten Hock und Genossen an den Handelsminister, betreffend die Stellung desselben gegenüber der Alpinen Montangesellschaft bezüglich der Erzausfuhr und bezüglich des Rückganges der kärntnerischen Eisenindustrie (Seite 14184);

2. des Abgeordneten Eichhorn und Genossen an den Handelsminister, betreffend die Dienstesverhältnisse der Bediensteten der Tramwaygesellschaft, sowie die Vorlage von Gesetzen wegen Regelung der Arbeitszeit der Bediensteten bei den Transportunternehmungen und wegen Schaffung von Interessenvertretungen dieser Bediensteten (Seite 14185);

3. des Abgeordneten Dr. Schaup und Genossen an den Handelsminister, betreffend die Sistirung der Ausgabe von Wertmarken- und Zusatzmarkenheften auf den Staatsbahnen (Seite 14186);

4. des Abgeordneten Dr. Herold und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend die behördliche Auflösung der am 25. März 1890 stattgehabten Plenarversammlung des politischen Vereines für den Bezirk Königliche Weinberge bei Prag und die Beschränkung der Tagesordnung der am 25. März 1890 stattgehabten Vereinsversammlung des politischen Vereines für Taus und Umgebung (Seite 14187).

Mittheilung des Präsidenten, betreffend den Austritt des Abgeordneten Ritter v. Struszkiewicz aus dem Legitimationsausschusse (Seite 14188).

(Beginn der Sitzung: 10 Uhr 20 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka**, Vicepräsident Freiherr v. **Chlumecký**.

Schriftführer: **Lupul**, Dr. Graf **Kaunic**, **Hütter**, Dr. **Fuß**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister Dr. Freiherr v. **Prazák**, Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Freiherr v. **Gautsch**, Handelsminister Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Minister Ritter v. **Zaleski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Freiherr v. **Baumgartner**, Ministerialrath **Pokorny**, kaiserlicher Rath und Linien-Oberamtseinnehmer **Benda** des Finanzministeriums.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Die Protokolle über die gestrigen Sitzungen liegen im Bureau zur Einsicht auf.

Der Herr Abgeordnete Dr. Promber hat sich unwohl melden lassen.

Die Herren Abgeordneten Ritter v. Brenner und Furtmüller haben wegen Unwohlseins ihr Wegbleiben von der heutigen Sitzung entschuldigen lassen.

Ich habe heute vertheilen lassen:

Den Bericht des Gewerbeausschusses über Petitionen, betreffend die Regelung des Hausirwesens *(1009 der Beilagen)*;

den Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses, betreffend die Unterstützung hilfsbedürftiger Seeleute *(1010 der Beilagen)*;

die Regierungsvorlage, betreffend den Bau einer Localbahn von Fürstenfeld nach Hartberg *(1011 der Beilagen)*;

die Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung der Tarife für Personenbeförderung auf den Eisenbahnen *(1012 der Beilagen)*.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer **Lupul** *(liest)*:

„Petition der Bezirksvertretung Krumau in Böhmen, betreffend den Bau des Donau-Moldau-Elbecanales *(überreicht durch Abgeordneten Hütter)*."

„Petition der Gemeinde Chvojno in Böhmen um Erwirkung eines Deportationsortes für arbeitsscheue Individuen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grégr)*."

„Petition der Gemeinden des Gerichtsbezirkes Bruck a. d. Leitha und Hainburg um Abänderung des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten *(überreicht durch Abgeordneten Fischer)*."

„Petition des Bezirksausschusses Taus in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Steidl)*."

„Petition der Bezirksvertretung in Neu-Straschitz in Böhmen um Abänderung des Viehseuchengesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grégr)*."

„Petition der Genossenschaft der Gast- und Schankgewerbetreibenden in Znaim um gesetzliche Einführung des Befähigungsnachweises für das Gast- und Schankgewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Hübner)*."

„Petition der Schänkergenossenschaft in Kutná Hora (Böhmen) um Einführung des Befähigungsnachweises für das Gastwirt- und Schankgewerbe und um Einberufung einer diesbezüglichen Enquête *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herold)*."

„Petition der Gastwirtegenossenschaft in Čáslau (Böhmen) um Einführung des Befähigungsnachweises für das Gastwirt- und Schankgewerbe und um Einberufung einer diesbezüglichen Enquête *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herold)*."

„Petition des Vorstandes der Gewerbegenossenschaft in Křinec (Böhmen) um strengere Einhaltung der Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Janda)*."

„Petition des Vorstandes der Gewerbegenossenschaft in Křinec (Böhmen) um Aufhebung des Hausirhandels *(überreicht durch Abgeordneten Janda)*."

„Petition des Vorstandes der Gewerbegenossenschaft in Křinec (Böhmen) um Einführung des Befähigungsnachweises für Handelsgewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Janda)*."

„Petition der Gewerbegenossenschaft in Křinec (Böhmen) um Änderung einzelner Bestimmungen der Gesetzesvorlage zur Hintanhaltung der Trunkenheit *(überreicht durch Abgeordneten Janda)*."

„Petition des Vorstandes der Gewerbegenossenschaft in Křinec (Böhmen) um Änderung der gesetzlichen Bestimmungen betreffs der leichtsinnigen oder betrügerischen Crida *(überreicht durch Abgeordneten Janda)*."

„Petition des Vorstandes der Gewerbegenossenschaft in Křinec (Böhmen) um Änderung der Aichordnung *(überreicht durch Abgeordneten Janda)*."

„Petition der Gemeinde Střebetic, Bezirk Holeschau, in Mähren um Errichtung einer Universität mit böhmischer Unterrichtssprache in Mähren *(überreicht durch Abgeordneten Rozkošný)*."

„Petition der Stadtgemeinde Bystritz (Iglauer Kreis) in Mähren um Errichtung einer Universität

mit böhmischer Unterrichtssprache in Mähren *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Fanderlik).*"

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Vor Übergang zur Tagesordnung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Fuß zu einer Anfrage an den Obmann des Sanitätsausschusses.

Abgeordneter Dr. **Fuß:** Ich erlaubte mir vor einigen Wochen an den Herrn Obmann des Sanitätsausschusses die Anfrage zu richten, ob er nicht geneigt wäre, die zahlreichen Petitionen, welche in Betreff der Errichtung von Ärztekammern dem hohen Hause zukamen, im Sanitätsausschusse in Verhandlung nehmen zu lassen. Ich constatire zunächst mit bestem Danke für die Bemühungen des Herrn Obmannes des Sanitätsausschusses, dass mit anerkennenswerther Raschheit bald nach meiner letzten Anfrage eine Sitzung des Ausschusses abgehalten wurde, in welcher die Wahl eines Referenten für die Ärztekammerfrage vollzogen wurde.

Der Referent, Herr Abgeordneter Dr. Roser hat nun, wie aus den Berichten der Tagesblätter zu entnehmen ist, einen mit großem Eifer und bedeutender Sachkenntnis ausgearbeiteten Bericht vorgelegt, dessen Berathung dem Ausschusse nunmehr obliegt. Da auch die Regierung, wie ich aus den Berichten über den Empfang einer Deputation von Ärzten entnehme, welche bei Seiner Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten in der Ärztekammerfrage vorsprach, der Errichtung von Ärztekammern grundsätzlich freundlich gegenübersteht, ist wohl gegründete Aussicht vorhanden, dass im Laufe dieser zehnten Session endlich eine Institution geschaffen werde, welche nach dem Wunsche der überwiegenden Mehrzahl unserer Ärzte die Erfüllung eines Ansuchens bedeuten würde, welches die Ärzte bereits siebzehn Jahre hindurch durch Petitionen im hohen Hause vorbringen.

Allerdings kann dies nur geschehen, wenn der geehrte Ausschuss womöglich noch vor der nächsten Vertagung des Hauses im Mai einen fertigen Gesetzentwurf vor das hohe Haus einbringt. Ich sage ausdrücklich, einen Gesetzentwurf, weil es wünschenswert erscheint, dass nicht einfach eine Resolution beschlossen würde, durch welche die Regierung aufgefordert wird, ihrerseits einen Entwurf einzubringen, da hiedurch die Erledigung der Ärztekammerfrage in die eilfte Session hinübergezogen würde, demnach ein neuerlicher Aufschub von weiteren sechs Jahren erfolgen könnte.

Ich erlaube mir demnach an den geehrten Herrn Obmann des Sanitätsausschusses die Anfrage zu richten, ob er nicht geneigt ist, sogleich nach den Osterferien den Ausschuss wieder einzuberufen, die entsprechend rasche Durchberathung eines Gesetzentwurfes im Ausschusse selbst zu betreiben und zu veranlassen, dass, wenn dies nur halbwegs möglich ist, der Ausschuss noch vor der nächsten Vertagung im Mai mit einem Gesetzentwurfe vor das Haus trete, damit Seine Excellenz der Herr Präsident im nächsten Herbste ersucht werden könnte, hier im hohen Hause den Ausschussbericht zur Verhandlung zu bringen und auf diese Weise noch vor Ablauf der zehnten Session einen Wunsch zu erfüllen, um dessen Verwirklichung die überwiegende Mehrzahl der Ärzte seit nahezu zwei Decennien petitionirt, nämlich den Wunsch nach Erzielung einer autoritativen Vertretung des für den Staat hochwichtigen ärztlichen Standes.

Präsident: Der Herr Obmann des Sanitätsausschusses Abgeordneter Ritter v. Gniewosz wünscht zu antworten. Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Gniewosz:** Die wiederholten Interpellationen des Herrn Abgeordneten bekunden ein reges Interesse für die Arbeiten des Sanitätsausschusses. Indem ich hiemit für diese Theilnahme meinen Dank im Namen des Ausschusses ausspreche, kann ich versichern, dass sich der Sanitätsausschuss alle Mühe geben wird, die besprochene Angelegenheit sobald als möglich zustande zu bringen. *(Abgeordneter Dr. Fuß: Bravo!)* Ich muss erklären, dass, ermuntert durch die Zusage der Regierung, dass sie hilfreich dem von dem Sanitätsausschusse gewählten Subcomité an die Hand gehen werde, um ein für die Verhandlungen des Reichsrathes geeignetes fertiges Elaborat, und zwar einen Gesetzentwurf zustande zu bringen, zur Entwerfung eines solchen Gesetzes das Subcomité die Vorbereitungen bereits getroffen hat. Ich darf also bei einer so schwierigen codificatorischen Arbeit die Erwartung aussprechen, dass jedenfalls vor Schluss der Session im Herbst ein solcher Gesetzentwurf zustande kommen wird.

Jedoch muss ich bei diesem Anlasse noch erwähnen, dass der Sanitätsausschuss in einer Angelegenheit, deren Wichtigkeit das hohe Haus durch Bestellung eines Sonderausschusses anerkannt hat, bereits vor mehr als zwei Jahren einen Bericht erstattet hat, zu dessen Verhandlung eine Enquête der hervorragendsten Autoritäten auf hygienischem Gebiete einberufen wurde. Eine so wichtige Angelegenheit kann — glaube ich — nicht unerledigt gelassen werden, weshalb ich die Bitte stelle, dass dieser Bericht so bald als möglich zur Ver-

handlung komme, jedenfalls aber vor Schluss der zehnten Session des Reichsrathes der Erledigung zugeführt werde. Ich glaube, dass diese Angelegenheit wenigstens die gleiche Berücksichtigung verdient als die Angelegenheit bezüglich der Maul- und Klauenseuche, indem es sich hier um Wichtigeres handelt, nämlich um die Gesundheitspflege der Staatsbürger. *(Beifall.)*

Präsident: Auf den soeben ausgesprochenen Wunsch werde ich nach Möglichkeit Bedacht nehmen.

Es hat sich noch der Herr Vicepräsident Zeithammer zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Zeithammer:** Dem Budgetausschusse wurde während der Verhandlung des vorjährigen Budgets der Resolutionsantrag des Herrn Abgeordneten Siegmund zugewiesen, der darauf abzielte, dass eine Reform der Personentarife der Eisenbahnen Österreichs platzgreife. Dieser Resolutionsantrag wurde dem betreffenden Referenten zur Berichterstattung zugewiesen, und derselbe hat in einer der letzten Sitzungen thatsächlich Bericht erstattet. In derselben Sitzung machte jedoch Seine Excellenz der Herr Handelsminister Mittheilung über die Maßnahmen, welche die Regierung in Betreff der Reform der Personentarife auf den Staatsbahnen treffen will; gestern ist auch der Gesetzentwurf vorgelegt worden, der diese Maßnahmen auch auf die Privatbahnen ausdehnen will; und dieser Gesetzentwurf wurde ohne Einwendung seitens des hohen Hauses vom Herrn Präsidenten dem Eisenbahnausschusse zugewiesen. Nun glaube ich, dass nachdem dieser Resolutionsantrag eng mit dem Regierungsentwurfe zusammenhängt, es vollkommen entsprechend, ja unausweichlich ist, dass der Antrag des Herrn Abgeordneten Siegmund dem Eisenbahnausschusse zugewiesen werde. Ich würde demnach, nachdem dies geschäftsordnungsmäßig vorgeschrieben ist, das hohe Haus bitten, den Beschluss zu fassen, dass dieser Resolutionsantrag dem Eisenbahnausschusse zugewiesen werde. *(Bravo!)*

Präsident: Ich constatire nun die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses und ersuche jene Herren, welche den Resolutionsantrag des Herrn Abgeordneten Siegmund gemäß dem soeben gestellten Antrage dem Eisenbahnausschusse zuweisen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Diese Zuweisung ist genehmigt.

Wir übergehen zur Tagesordnung.

Erster Gegenstand ist die dritte Lesung des Gesetzes wegen Änderung der Wiener Linienverzehrungssteuer und wegen Einführung der Linienverzehrungssteuer in mehreren Vororten von Wien *(1013 der Beilagen)*.

Berichterstatter Dr. **Menger** *(von der Tribüne)*: Das hohe Haus hat das Gesetz, wie den Verzehrungssteuertarif mit einigen wenigen Änderungen angenommen. Das Gesetz wurde ohne Änderung genehmigt. Im Tarife wurden gleichfalls die Tarifposten 1 bis 6 unverändert angenommen. Bei Tarifpost 7 a wurde die Änderung angenommen, dass es in Zukunft heißen soll *(liest)*:

„Frisches Fleisch und andere zum menschlichen Genusse geeignete frische Theile von Rindern der Tarifpost 4 lit. a) und b), dann von Thieren der Tarifpost 5 a) und b)."

Tarifpost 7 b) soll heißen *(liest)*:

„Frisches Fleisch und andere zum menschlichen Genusse geeignete frische Theile von Kälbern (Tarifpost 4 lit. c), dann von Schweinen mit Ausnahme von Speck und Fett, losgetrennt vom Fleisch."

Endlich wurde Tarifpast 8 a) in folgender Fassung angenommen *(liest)*:

„Truthühner, Kapauner, dann Gänse in den Monaten März bis einschließlich Juni"

und lit. b) Tarifpast 8 soll lauten *(liest)*

„Gänse von Anfang Juli bis Ende Februar, dann Enten".

Dies sind die Änderungen, welche angenommen wurden.

Ich beantrage nunmehr, das Gesetz mit diesen Änderungen in dritter Lesung anzunehmen.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche das in der gestrigen Sitzung in zweiter Lesung angenommene Gesetz wegen Änderung der Wiener Linienverzehrungssteuer und wegen Einführung der Linienverzehrungssteuer in mehreren Vororten von Wien nunmehr in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz wegen Änderung der Wiener Linienverzehrungssteuer und wegen Einführung der Linienverzehrungssteuer in mehreren Vororten von Wien ist in dritter Lesung angenommen *(1013 der Beilagen)*.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist Der Bericht des Wahlreformausschusses über die Regierungsvorlage, womit die Bestimmung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien *d)* Landgemeinden, ZZ. 11 und 12 abgeändert werden *(1008 der Beilagen)*.

Da der Herr Referent nicht anwesend ist, so wird der Herr Vicepräsident die Gefälligkeit haben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Zeithammer** *(von der Tribüne)*. Hohes Haus! Durch die Bestimmung des Justizministeriums wurde mit Verordnung vom 2. April 1886 und vom 1. September 1887 ein neues Bezirksgericht in Dynow begründet und es ist nunmehr eine Änderung der Reichsrathswahlverordnung nothwendig. Es ist eine rein formale Änderung und analog jener, welche beim Landwahlbezirke Karolinenthal-Zizkow vor sich gegangen ist. An den Grenzen der Reichsrathswahlbezirke und der Bezirkshauptmannschaften ist nichts geändert worden und ich beantrage daher, da die Änderung, wie gesagt, nur eine formale ist, das Eingehen in die Specialdebatte.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht jemand in derselben das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen und ersuche jene Herren, welche die Vorlage des Ausschusses als Grundlage zur Specialdebatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, in die Specialdebatte einzugehen.

Wünscht jemand zu §. 1 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 2? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 3? *(Niemand meldet sich.)*

Zu Titel und Eingang? *(Niemand meldet sich.)*

Nachdem dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche die §§. 1, 2 und 3, sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §§. 1, 2 und 3, sowie Titel und Eingang sind angenommen, somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter **Zeithammer:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung, obwohl der Gegenstand zur dritten Lesung nicht auf der Tagesordnung steht. Wünscht jemand über die Dringlichkeit zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche daher jene Herren, welche heute noch die dritte Lesung vornehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, sogleich in die dritte Lesung einzugehen. Ich ersuche sohin jene Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, womit die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien, d) Landgemeinden, §§. 11 und 12, abgeändert werden, ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 1008 der Beilagen)*.

Es folgt nun der mündliche Bericht des Budgetausschusses über Petition des Semiler und Eisenbroder Bezirksausschusses in Angelegenheiten des Nothstandes.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter Dr. **Kathrein** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Dem Beschlusse entsprechend, den das hohe Haus in der gestrigen Abendsitzung gefasst hat, gebe ich mir die Ehre, namens des Budgetausschusses über zwei Petitionen, und zwar des Bezirksausschusses Eisenbrod und des Bezirksausschusses Semil Bericht zu erstatten. Die beiden Bezirke gehören vielleicht zu den ärmsten des Königreiches Böhmen. Seit einer Reihe von Jahren wurden beide Bezirke von großen Elementarunfällen betroffen, infolge deren die Bevölkerung dieser Bezirke ganz verarmte. Dieselbe fand aber bisher einen Erwerb in der durch lange Zeit hindurch blühenden Glasindustrie.

Bekannt ist aber dem hohen Hause, dass selbst diese Industrie einen rapiden Niedergang erlitten hat, so dass sehr viele Arbeiter brotlos geworden sind. Diese Leute müssen daher beschäftigt werden, damit sie wieder einen Erwerb finden, und damit sie nicht durch ihre Beschäftigungslosigkeit irgendwie zu Handlungen getrieben werden, welche geeignet wären, die öffentliche Ordnung zu stören. In den beiden Bezirken, sowohl in Eisenbrod, wie in Semil, ist schon seit Jahren der Ausbau von Straßen projectirt und dieser Ausbau soll nun jetzt benützt werden, um den beschäftigungslosen Arbeitern vor allem Arbeit und damit einen Erwerb zu sichern.

Die Bezirke waren bisher zu arm, um diese als nothwendig anerkannten Straßen zu bauen.

Nun treten die beiden Bezirke an die Reichsvertretung mit der Bitte heran, der Staat möge ihnen aus Reichsmitteln eine Subvention gewähren, damit die Straßen ausgebaut und der beschäftigungslosen Bevölkerung damit Arbeit und Verdienst geboten werde. Dadurch hoffen die beiden Bezirke über die missliche und nicht ungefährliche Krisis hinüberzukommen und eine bessere Zeit abwarten zu können, in der die Gegensätze sich wieder vollständig ausgeglichen haben werden.

Ich kann nichts anderes thun, als im Namen des Budgetausschusses beide Petitionen aufs wärmste zu befürworten und Ihnen folgenden Antrag des Budgetausschusses zur Annahme zu empfehlen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Petionen Nr. 6366 und Nr. 6403 des Bezirksausschusses von Eisenbrod und des Bezirksausschusses von Semil in Böhmen werden der k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung und Berücksichtigung mit der Aufforderung abgetreten, zu den angeforderten Zwecken eventuell die entsprechenden Credite im verfassungsmäßigem Wege zu beanspruchen.““

Präsident: Wünscht jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Budgetausschusses über die Petition des Generalcomités der allgemeinen Landesausstellung in Graz im Jahre 1890 *(955 der Beilagen)*.

Da der Herr Berichterstatter, Dr. Rutowski, nicht anwesend ist, hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Kathrein bereit erklärt, den Bericht zu erstatten; ich bitte nun denselben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Kathrein:** Namens des Budgetausschusses gebe ich mir die Ehre, folgenden Antrag dem hohen Hause zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Es handelt sich nämlich um die allgemeine Landesausstellung in Graz, welche im Jahre 1890 stattfinden wird, und zwar unter dem Allerhöchsten Protectorate Seiner Majestät unseres allergnädigsten Kaisers Franz Joseph I. Zur Durchführung dieser Landesausstellung bedarf aber das Land Steiermark einer Subvention von Seite der Regierung. Die nothwendigen Einleitungen zu dieser Ausstellung und für die Activirung derselben sind, wie ich höre, bereits getroffen, und in Rücksicht dessen beantragt der Budgetausschuss *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„In Würdigung des gestellten Antrages wird die k. k. Regierung aufgefordert, zur Subventionirung der allgemeinen Landesausstellung in Graz im Jahre 1890 einen Nachtragscredit demnächst einzubringen.““

Präsident: Wünscht jemand zu dem Antrage des Ausschusses das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich bitte jene Herren, welche den soeben verlesenen Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Petition der Krakauer Stadtgemeinde wegen Einführung eines Viehmarktes und einer Fütterungs- und Tränkestation in Krakau *(986 der Beilagen)*.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Ritter v. Kozlowski. Derselbe ist jedoch abwesend und ich bitte an seiner Stelle den Herrn Abgeordneten Ritter v. Wysocki. Das Referat zu übernehmen und die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Ritter v. **Wysocki** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Es steht die Petition der Stadtgemeinde Krakau über Einführung eines Viehmarktes, sowie einer Fütterungs- und Tränkestation in Verhandlung. Die Regierung hat die Wichtigkeit und Dringlichkeit dieses Gegenstandes bereits vor nahezu 30 Jahren und seither wiederholt anerkannt. Nunmehr bringt die Krakauer Stadtvertretung diese Angelegenheit in Erinnerung und das hohe Haus wird es gewiss nur billig finden, dem Ansuchen um Schaffung von Einrichtungen, von denen in ökonomischer und commercieller Beziehung nur Vortheile zu gewärtigen sind, durch seine Zustimmung den erwünschten Nachdruck zu verleihen.

Ich erlaube mir demnach im Namen des volkswirtschaftlichen Ausschusses und in Vertretung des abwesenden Referenten zu beantragen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Petition der Stadt Krakau wegen Einführung eines Viehmarktes und einer Fütterungs- und Tränkestation in Krakau der hohen Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung abzutreten.

Hiemit findet auch die Petition Nr. 6308 der Stadtgemeinde Podgórze um Errichtung einer Fütterungs- und Contumazstation für Rind- und Borstenvieh in Podgórze ihre Erledigung.““

Präsident: Wünscht jemand zu dem Antrage des Ausschusses das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich bitte jene Herren, welche den soeben verlesenen Ausschussantrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Bevor ich zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung übergehe, erlaube ich mir dem hohen Hause einen Vorschlag zu machen, nämlich einen Gegenstand zu erledigen, welcher nicht auf der Tagesordnung steht. Es ist dies ein sehr dringender Gegenstand, und zwar der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Übereinkommen zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Deutschen Reiche vom 10. November 1889, betreffend die wechselseitige Unterstützung hilfsbedürftiger Seeleute *(1010 der Beilagen)*.

Ich bitte jene Herren, welche genehmigen, dass dieser Gegenstand sofort zur Verhandlung kommt, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Majorität beschlossen, in die Verhandlung einzugehen.

Ich bitte den Herrn Abgeordneten Ritter v. Wysocki, auch das Referat über diesen Gegenstand zu übernehmen und die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Ritter v. **Wysocki:** Ich erlaube mir im Namen des volkswirtschaftlichen Ausschusses an das hohe Haus das Ersuchen zu richten, den Antrag des Ausschusses anzunehmen, welcher lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle dem Beschlusse des Herrenhauses beitreten und dem Übereinkommen zwischen der österreichisch-ungarischen

Monarchie und dem Deutschen Reiche vom 10. November 1889, betreffend die wechselseitige Unterstützung hilfsbedürftiger Seeleute, die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen."

Präsident: Wünscht jemand zu dem eben verlesenen Antrage des Ausschusses das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich diejenigen Herren, welche diesen Antrag so, wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen und somit auch dieser Gegenstand erledigt.

Wir gelangen nun zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist die Verhandlung über die Resolutionen zum Wiener Linienverzehrungssteuergesetze *(987 der Beilagen)*.

(Berichterstatter Dr. Menger besteigt die Tribüne.)

Zur Resolution 1 haben sich zum Worte gemeldet, und zwar contra der Herr Abgeordnete Friedrich Sueß, pro der Herr Abgeordnete Dr. Jaques.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Friedrich Sueß. *(Nach einer Pause:)* Derselbe ist im Saale nicht anwesend und verliert daher das Wort. *(Heiterkeit.)* Ich ertheile nunmehr dem Herrn Abgeordneten Dr. Jaques das Wort.

Abgeordneter Dr. **Jaques:** Hohes Haus! Ich möchte mir nur erlauben, einige wenige Worte zur Unterstützung der ersten Resolution zu sprechen, welche von meinem hochverehrten Collegen Dr. Herbst im Verzehrungssteuerausschusse beantragt, und soviel ich weiß, nahezu mit Einstimmigkeit angenommen wurde. Eine ganz kurze allgemeine Betrachtung gestatten Sie mir vorauszuschicken.

Es ist für uns Wiener und speciell für die Wiener Abgeordneten ein geradezu erhebendes Gefühl gewesen, dass das ganze Haus ohne Unterschied der Parteien das Eingehen in die Specialdebatte dieses Gesetzes beschlossen hat und es war eigenthümlich genug, dass — hauptsächlich — nur zwei Abgeordnete, und zwar Abgeordnete der Stadt Wien das Eingehen in die Specialdebatte nicht befürwortet und nicht hiefür gestimmt haben. Es waren dies der hochverehrte Paladin für die Vororte und der ebenso hochgeehrte, manchmal vielleicht etwas hyperdemokratische Abgeordnete für die Wiener Josefstadt.

Die Motive, von denen das hohe Haus bei dieser für uns so erfreulichen Beschlussfassung geleitet war, waren, wie ich glaube, drei. Zuerst das erhabene Kaiserwort, dessen magischem Zauber sich wohl niemand entziehen kann; zweitens der Zauber der auf Wien selbst ruht, auf dieser herrlichen, liebenswürdigen, die Concurrenz mit allen Großstädten aushaltenden Stadt, ein Zauber und Reiz, dem sich wohl selbst der überzeugteste Föderalist, wenn er längere Zeit auf diesem Boden verweilt, zu entziehen nicht imstande ist. Und das dritte Motiv scheint mir das gewesen zu sein, dass man ja allgemein anerkennen musste, es sei mit dieser Vorlage nur der Anfang zu einer weiteren, die Verzehrungssteuer in den übrigen geschlossenen Städten betreffenden Reform gemacht, einer Reform, die wir alle wünschen und bei deren Herbeiführung wir gewiss den verehrten Herren auf allen Seiten des hohen Hauses, vom Gefühl der Gerechtigkeit und Gleichberechtigung durchdrungen, für ihr Verhalten zu danken nicht anstehen werden. Wir hoffen also, dass eine Vorlage, betreffend die anderen geschlossenen Städte Prag, Linz, Laibach, Lemberg, Krakau, Triest, in möglichst kurzer Zeit dem hohen Hause vorgelegt werden wird.

Ganz gewiss in dem Geiste derjenigen Verzehrungssteuerreform, welche vorerst hier vorliegt, ist nun auch die erste Resolution gehalten. Was will dieselbe? Sie wahrt die Zunahme der Verzehrungssteuer, welche durch die Vermehrung der Bevölkerung stattfindet, dem Staatsschatze, dessen verehrter Repräsentant selbst ausgesprochen hat, dass er auf eine Million bei dieser Vorlage verzichte, so dass man also den gegenwärtigen Ertrag der Verzehrungssteuer eigentlich der Reform selbst zugrunde gelegt hat. Wenn also durch diese Resolution, wie wir sie vor uns haben, die Vermehrung der Steuer durch das Anwachsen der Bevölkerung dem Staatsschatze vorbehalten bleibt, so ist es gewiss nur gerechtfertigt, dass in dem Falle, als diese Zunahme eine weit größere Steigerung erfährt als diejenige ist, welche dem Bevölkerungsverhältnisse entspricht, dieses Plus an Verzehrungssteuereingang durch Ermäßigung des Tarifs der armen Bevölkerung, namentlich der Vororte zugute komme, welche ja unverkennbar durch die heutige Vorlage einen wesentlichen Entgang, wenigstens in der ersten Zeit, erleidet.

In diesem Sinne also, glaube ich, rechtfertigt sich schon diese Resolution vollkommen und liegt sie ganz im Geiste des Grundgedankens der ganzen Verzehrungssteuerreform. Doch ich möchte noch einen Schritt weiter gehen. Ich glaube, auch im Geiste der Vorlage, sagen zu können, dass die Resolution eigentlich unvollständig ist und eine Ergänzung sehr verdienen würde. Diese würde darin zu bestehen haben, dass auch eine besondere, ungewöhnliche Zunahme der Erwerb- und Einkommensteuer, welche im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Verzehrungssteuer, stünde, den Anlass bieten sollte, um eine Verringerung der Tarifsätze vorzunehmen. Ich sage, das stünde im Einklange mit dem Sinne der Vorlage, und zwar aus folgendem Grunde: Es ist ja allgemein anerkannt, ist vom Regierungs-, wie vom Referentensitze aus ausgesprochen worden und steht auch im Berichte, dass man allen Grund hat, zu erwarten, durch das Freiwerden von der Verzehrungssteuer bei 39 Tarifpositionen werde ein erheblicher Aufschwung des Handels und Verkehrs in diesen von der Verzehrungssteuer freiwerdenden Artikeln platzgreifen. Das ist es aber nicht allein. Von Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister selbst ist aus-

drücklich hervorgehoben worden — und es kann kein Zweifel daran sein — dass auch die Bauthätigkeit durch die Aufhebung der alten Verzehrungssteuerlinie eine erhebliche Förderung erfahren werde.

Es ist ebenso selbstverständlich, dass wenn die Stadtbahn, wie ich hoffe und wünsche, zustande kommt, dies auf Verkehr und Industrie in einer ganzen Reihe von Productionszweigen einen günstigen Einfluss üben werde. Ist also das der Fall, so hebt sich die Erwerb- und Einkommensteuer durch die directe Einwirkung dieser Verzehrungssteuerreform. Und wieder würde es dann recht und billig und im Geiste der Vorlage selbst gelegen sein, wenn dieses Plus an Einkommen- und Erwerbsteuer, welches direct durch die Einwirkung des Gesetzes sich ergibt, zur Entlastung der armen Bevölkerung, nicht bloß der Vororte, wie die Herren behauptet haben, sondern auch von Wien selbst, verwendet würde. Ich werde indessen einen solchen Antrag nicht stellen, und zwar einestheils deshalb nicht, weil ich die Sache nicht compliciren möchte und anderseits weil ich denke, dass, wenn es zu einer solchen so hoch erfreulichen Eventualität dieser Steigerung der Erwerb- und Einkommensteuer bei der neuen Verzehrungssteuer kommt, man ja in der Lage ist, im Hause in jedem Augenblick einen solchen Antrag zu stellen.

Zwei Bedingungen aber, das möchte ich zum Schlusse noch hervorheben, scheinen mir es vorzüglich zu sein, welche eintreten müssen, damit die ganze Reformidee den Effect haben könne und werde, den sie in materieller und ideeller Beziehung haben kann und soll. Diese Bedingungen sind zuerst die vollkommene Vereinigung der Vororte mit der Haupt- und Residenzstadt Wien. Es ist ja gar keine Frage, dass wenn dieser Moment eintritt, eine ganze Reihe von segensreichen Wirkungen für die Vororte eintreten muss. Dann erst kommt die Großcommune in die Lage, dann ist es ihre Verpflichtung, in den wichtigsten Belangen, welche die Vororte berühren, diese mit ihrer materiellen und geistigen Unterstützung zu fördern, so zum Beispiel auf dem Gebiete der Assanirung, der Krankenpflege, der Armenversorgung, der Canalisirung, der Wasserversorgung, des Schulwesens. Wenn dies unter der Einwirkung der Großcommune platzgreift, dann werden gewiss die Schmerzen, die heute von den Vororten und ihren Repräsentanten empfunden werden, und die in der Debatte zu so außerordentlich deutlichem Ausdruck gebracht wurden, zum großen Theile gelindert werden. Eine zweite Bedingung ist folgende:

Es gibt in Wien nicht bloß die aus Stein und Erde aufgebauten Linienwälle, deren Niederreißung am Ende nicht einmal eine so große Arbeit ist, es gibt in Wien leider auch einen geistigen Linienwall zwischen den verschiedenen Schichten der Bevölkerung. Ein großer Theil der Kleingewerbetreibenden und ein großer Theil der Beamten der untersten Kategorien steht der übrigen Bevölkerung mit Feindseligkeit, mit einer als anticapitalistisch bezeichneten Gesinnung gegenüber, einer Gesinnung, die deshalb so schmerzlich ist, weil sie ganz verkennt, dass der Wohlstand einer Bevölkerung, der materielle und der geistige, am meisten gefördert wird durch den Wohlstand der Einzelnen, und dass nichts trauriger und nichts nachtheiliger ist, als wenn man den Aufschwung des Einzelnen in dieser Richtung fortwährend zu verhindern und zu bekämpfen sucht, in dem Glauben, dass derselbe der anderen Bevölkerung zum Nachtheile gereiche.

In beiden Richtungen, glaube ich, hat die Regierung eine große und bedeutungsvolle Aufgabe vor sich, nämlich mit allen Mitteln — sie hat allerdings nicht eine Grundlage zu verfassungsmäßiger Ingerenz — die Incorporirung der Vororte mit Wien herbeizuführen und jenen geistigen Linienwall, der heute die Bevölkerung trennt, nach und nach niederreißen zu helfen. Wenn dies geschieht, dann wird Wien erst zu der ihm gebürenden Stellung gelangen, das große, wirtschaftliche und geistige Centrum des Staates Österreich zu sein.

Dann wird endlich auch das Wort, welches unser leider so früh verblichener Kronprinz ausgesprochen hat, zur Thatsache werden und es wird in der That ein Meer von Licht ausgehen von dieser Stadt. Ich bitte Sie, für die Resolution zu stimmen.

Präsident: Es hat sich noch zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Friedrich Sueß; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Friedrich **Sueß:** Hohes Haus! Als diese Gesetzesvorlage vor das hohe Haus kam, hielt ich mich als Abgeordneter der Vororte, deren Bevölkerung in erster Linie und allein von dem Gesetze so schwer getroffen wird, für verpflichtet, mich bei jedem Paragraphe des Gesetzes, bei jeder Tarifpost und schließlich auch bei den Resolutionen als Redner eintragen zu lassen, und zwar von dem Standpunkte geleitet, dass es meine Aufgabe ist, die Interessen der vorortlichen Bevölkerung bei jedem Paragraphen zur Geltung zur bringen. Ich habe mich daher da, wo die Vororte durch das Gesetz geschädigt werden, contra, dagegen bei zwei Tarifposten pro eintragen lassen, weil ich gesehen habe, dass Wien nicht die nöthige Berücksichtigung gefunden hat, und dass man aus Übereilung auf die Interessen der Stadt Wien vergessen hat. Ich habe mich auch zu den Resolutionen als Redner eintragen lassen.

Nachdem mir nun Gelegenheit gegeben wurde, bei den einzelnen Paragraphen des Gesetzes, sowie bei den einzelnen Tarifposten zu sprechen, hatte ich nicht die Absicht, zu den Resolutionen zu sprechen, umsomehr als ich bereits bei §. 6 angekündigt habe, dass es nicht die Aufgabe des hohen Hauses sein kann, Resolutionen zu fassen, sondern daß es mit Rücksicht auf die Erfahrung, die wir bezüglich der Behandlung derselben seitens der Regierung gemacht haben, Pflicht des hohen Hauses sein muss, dort, wo es sich um

meritorische Gegenstände handelt, dieselben auch ins Gesetz aufzunehmen.

Ich beschränke mich also darauf, und werde auch bei den anderen Resolutionen nur dann das Wort ergreifen, wenn der Lauf der Discussion mich dazu zwingen sollte.

Ich bitte noch, sowie ich dies bereits bei meinem Antrage auf Einschaltung eines Paragraphen zwischen die §§. 5 und 6 gebeten habe, es möge die Regierung darauf Rücksicht nehmen, dass diese Anträge, welche ich zur Einschaltung in das Gesetz gestellt habe, und welche, wenn auch in abgeschwächtem Maße, in den Resolutionen zum Ausdrucke kommen, einerseits bezüglich der Reform der Verzehrungssteuer, anderseits bezüglich der Auftheilung der leider unvermeidlichen Umlagen nur im Interesse jener Bevölkerung zur Geltung gelangen, welche dieselben auch zu zahlen haben.

Deshalb empfehle ich dem hohen Hause die Annahme der Resolutionen.

Präsident: Wünscht noch jemand zu Resolution 1 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen? *(Derselbe verzichtet.)* Da dies auch nicht der Fall ist, schreiten wir zur Abstimmung und ich ersuche jene Herren, welche die Resolution 1, so wie sie vom Ausschusse vorgeschlagen ist und vorgedruckt erscheint, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Resulotion ist angenommen.

Zur Resolution 2 haben sich zum Worte gemeldet die Herren Abgeordneten Edler v. Burgstaller und Luzzatto.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Edler v. Burgstaller.

Abgeordneter Edler v. **Burgstaller:** Hohes Haus! Da in dem Berichte des Ausschusses rücksichtlich dieser Resolution von meiner Vaterstadt Erwähnung gethan und angeführt wurde, dass die hohe Regierung erklärt habe, dass sie zunächst die Gesetzesvorlage wegen der Einführung der Linien-steuer in Triest anlässlich der bevorstehenden Freihafenauflassung einzubringen gedenke, so erachte ich es als meine Pflicht, in dieser für unsere Seehandelsstadt sehr wichtigen Angelegenheit einiges vorbringen zu müssen.

Vorerst erkläre ich, dass ich dem Inhalte der nun in Verhandlung stehenden Resolution 2 vollkommen beipflichte, denn es ist wirklich ein Gebot der Gerechtigkeit, dass, wie der verehrte Ausschuss anführt, die Reform der Linienverzehrungssteuer mit der größtmöglichen Berücksichtigung der localen Verhältnisse, der wirtschaftlichen und gemeindefinanziellen Interessen der betreffenden Städte erfolge.

Kein Unbefangener wird sich der Wahrheit verschließen können, dass die Umwandlung, welche in Triest in der allernächsten Zukunft eintreten muss, eine ganz außerordentlich radicale sein wird, welche sowohl den Interessen der Stadt selbst, als jenen ihrer Bewohner einen gewaltigen Schlag versetzen wird und dass nach der Übergangsperiode, die voraussichtlich eine lange sein wird, nur mit dem empfindlichsten ökonomischen Schaden das künftige Gleichgewicht sowohl der communalen, als der Privatinteressen wird erreicht werden können.

Und eben deshalb begrüße ich diese wohlgemeinte Resolution auf das wärmste, hoffend, dass sie auch auf Triest ihre vollste Anwendung finden wird. *(Bravo! links.)*

Und dass dies wirklich geschehe, ist umso nothwendiger, als die Schäden sich voraussichtlich größer und verderblicher gestalten werden, aus dem Grunde, weil eben das neue wirtschaftliche System eingeführt werden wird, bevor unser heimisches Seehandelsemporium durch weise und ersprießliche Vorsorge seitens des Reiches in eine zweckgemäße Lage versetzt worden wäre, um die neuen, durch die Einverleibung in das Zollgebiet geschaffenen ökonomisch-commerciellen Beziehungen hauptsächlich mangels der unerlässlichen Schienenwege und der ungenügenden Unterstützung der Seeschiffahrt entsprechend ausnützen zu können.

Vorwiegend aus diesen Gründen, welche übrigens dem ganzen Staate zum großen Nachtheile gereichen, ist die getroffene Neugestaltung eine den vitalsten Interessen der ganzen Bevölkerung und der Stadt (Provinz) Triest äußerst schädliche Maßnahme.

Der Realitätenbesitz ist bereits, wie unlängst mein verehrter Herr College Luzzatto bewiesen hat, durch die im Jahre 1882 eingeführte staatliche Hauszinssteuer bereits derzeit enorm belastet und wird durch die Herstellung der großen Lagerhäuser im Puntofranco neuerdings arg geschädigt werden. *(Sehr richtig!)*

Angesichts dieser wirklich traurigen Zustände, welche sicherlich nicht Triest heraufbeschworen hat, wäre das gegenwärtige Aversualsystem für die Verzehrungssteuer fortbestehen zu lassen, selbstverständlich unter entsprechender Herabsetzung der jetzigen Aversualsumme, weil ja dieselbe bisher als Äquivalent der Verzehrungssteuer inclusive der Finanzzölle gegolten hat.

Jedenfalls ist es unerlässlich, dass der Staat dem so arg mitgenommenen Triest eine namhafte Entlastung der Verzehrungssteuer durch Einführung eines niedrig bemessenen Tarifs gewährt, denn Recht und Billigkeit verlangen unbedingt, dass in einem solchen ganz exceptionellen Fall, wodurch Entziehung eines so bedeutenden, des letzten an Triest von unserem erhabenen Monarchen verliehenen Vorrechtes die gesammte Bevölkerung in eine verzweifelte Lage aus Reichsrücksichten versetzt wird und gleichzeitig durch

Einführung der hohen Finanzzölle für den localen Consum erdrückt werden soll, dieselbe mit besonderer Schonung und entsprechenden Zugeständnissen bedacht werden sollte.

Anders vorgehen zu wollen wäre geradezu grausam, besonders für den überaus zahlreichen Arbeiterstand und im allgemeinen für die große Anzahl der minderbemittelten Classen. *(Sehr richtig!)*

Für die Reichshaupt- und Residenzstadt erklärte die hohe Regierung eine Million Gulden Einnahme opfern und die Stadt- oder Gürtelbahn herstellen lassen zu wollen, was ich der Stadt Wien und den Vororten zu ihrem Aufblühen herzlichst gönne.

Möge die hohe Regierung auch für die Reichshafenstadt Triest ein warmes Herz haben und besonders in diesem schweren sorgenvollen Zeitpunkte ein gerechtes, wohlwollendes Entgegenkommen bezeugen. *(Hört!)*

Das hohe Finanzministerium ist bereits mit der Stadtvertretung von Triest in der Verzehrungssteuerfrage in Contact getreten und ich hege die feste Hoffnung auf ein zufriedenstellendes Resultat.

Sollten jedoch die seitens Triests gestellten Anträge den Ansichten der hohen Regierung nicht ganz entsprechen, so möchte ich Seine Excellenz den Herrn Finanzminister ganz ergebenst bitten, behufs Herbeiführung einer Verständigung, Delegirte der Triester Stadtvertretung hieher gütigst einberufen zu wollen. Ich ersuche daher das hohe Haus, in diesem Sinne die Resolution anzunehmen. *(Beifall links.)*

Präsident: Ich ertheile nun das Wort dem Herrn Abgeordneten Luzzatto.

Abgeordneter **Luzzatto:** Ich verzichte auf das Wort.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort zu dieser Resolution? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Menger:** Die Resolutionen des Ausschusses enthalten, wenn ich so sagen darf, in systematischer Ordnung das Programm, welches in Bezug auf die weitere Entwicklung der Verzehrungssteuerfrage vom Ausschusse, ich kann bemerken, fast einstimmig ins Auge gefasst wurde.

Die erste Resolution hat, wie schon hier bemerkt wurde, die Frage der Weiterentwicklung der Verzehrungssteuer in Rücksicht auf Wien ins Auge gefasst. Der Mehrertrag soll zur Herabminderung der Tarifposten verwendet werden.

Die zweite Resolution tritt ein für die Ausdehnung der Reform auf die anderen geschlossenen Orte. Es ist nicht zu leugnen, dass Triest in der schwierigen Lage, in der es sich befindet, das volle Wohlwollen der hohen Regierung beanspruchen kann.

Die dritte Resolution drängt auf die Reform der Verzehrungssteuer auf dem flachen Lande und auf die Beseitigung aller die Bevölkerung drückenden und dem Staatsschatz keinerlei nennenswerte Revenuen bringende Übelstände, die mit dieser Steuerinstitution verbunden sind.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Resolution 2, wie sie vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Die Resolution 2 ist angenommen.

Zur Resolution 3 sind zum Worte gemeldet, und zwar contra: der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter; pro: der Herr Abgeordnete Friedrich Sueß.

Abgeordneter Friedrich **Sueß:** Ich verzichte auf das Wort.

Präsident: Ich ertheile nun dem Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Die Resolution 3 bekommt erst den richtigen Sinn, wenn man dazu den Commentar liest, welchen der Ausschussbericht gibt. Dieser Commentar zielt darauf ab — dies wird zwar nicht buchstäblich ausgesprochen, ist aber zwischen den Zeilen deutlich zu lesen — dass das Abgeordnetenhaus bereits den Grundsatz aussprechen soll, nach welchem in Zukunft die Zuschläge zur Verzehrungssteuer unter die im neuen Verzehrungssteuergebiete gelegenen Gemeinden vertheilt werden solle. Es heißt ausdrücklich auf Seite 15 *(liest)*:

„Im Subcomité und im Ausschusse wurde die Ansicht verfochten, dass die Gesetzgebung einen zur Bedeckung der Ansprüche der Communen entsprechenden Mehrbetrag anordnen, das ist, dass die Sätze der Tarifposten entsprechend erhöht werden sollen. Der hiedurch einkommende Mehrertrag solle auf die Communen innerhalb des Verzehrungssteuerrayons nach Maßgabe der Bevölkerungszahl ihres Gemeindegebietes oder Gebietstheiles aufgetheilt werden."

Es heißt nun zwar, dass dieser Antrag im Subcomité eine Majorität nicht erlangt hat, und es wird auch anerkannt, dass von Gesetzeswegen die Frage der Gemeindezuschläge zur landesfürstlichen Verzehrungssteuer und deren Auftheilung auf die Gemeinden nicht vom Abgeordnetenhause, sondern von der Regierung und dem Landtage zu regeln ist, aber trotzdem wird gleich darauf wieder gesagt *(liest)*:

„Die Regierung erklärte, ihren Einfluss dahin verwenden zu wollen, dass die Lösung dieser Frage im Sinne der Gerechtigkeit und Billigkeit stattfinde."

Es wird leider nicht weiter ausgeführt, was im Sinne der Gerechtigkeit und Billigkeit nach der Ansicht des Ausschusses liegt. Gerechtigkeit und Billigkeit ganz ohne weitere Ausführung fordern, das ist ja eine allgemeine Phrase, über deren Bedeutung sich jedermann jene Meinung bilden kann, die ihm passt.

Ich finde im Motivenberichte des Ausschusses nur einen einzigen concreten positiven Anhaltspunkt für das, was er unter Vertheilung der Gemeindezuschläge nach Gerechtigkeit und Billigkeit versteht, und das ist der auf Seite 15 des Berichtes erwähnte Maßstab der Bevölkerungszahl der einzelnen Gemeindegebiete, der hier als Cynosur angenommen ist. Ich glaube aber, das hohe Abgeordnetenhaus ist gar nicht berechtigt, auch nur andeutungsweise sich mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen. Die Resolution 3 wäre nach meiner Meinung abzulehnen, denn die Gemeindegesetzgebung gehört nicht mehr, wie ich schon bei einer früheren Gelegenheit zu bemerken die Ehre hatte, in die Competenz des Reichsrathes, sondern seit dem Jahre 1867 ausschließlich in die Competenz der Landtage. In den verschiedenen Gemeindeordnungen ist auch die Frage geregelt, wie sich die Gemeinden die Erfordernisse für die Gemeindezwecke zu verschaffen haben.

Es steht aber nun der Grundsatz der Vertheilung der Zuschläge nach der Zahl der Bevölkerung, der hier ausgesprochen ist, im grellen Widerspruche mit dem Principe, welches alle unsere Gemeindeordnungen bis jetzt über die Einhebung von Zuschlägen aufgestellt haben.

Die Einhebung von Gemeindesteuern soll überhaupt zu gar keinem andereń Zwecke dienen, als zur Befriedigung der Gemeindebedürfnisse jener Gemeinde, welche sie einhebt. Nach der Höhe der Gemeindebedürfnisse richtet sich auch das Maß, auf welches die einzelnen politischen Gemeinden sich zu beschränken haben, wenn sie Gemeindezuschläge, sei es zu den directen oder den indirecten landesfürstlichen Steuern auflegen wollen.

Wenn es daher Gemeinden gibt, die in der Lage sind, aus dem Ertrage ihres eigenen Vermögens die Gemeindebedürfnisse zu decken, so haben sie gar kein Recht, auf irgend eine landesfürstliche Steuer einen Gemeindezuschlag zu legen. Ärmere Gemeinden haben wieder dieses Recht, und zwar in einem verschiedenen Maße, je nachdem eben ihre Gemeindebedürfnisse die Auflage von Zuschlägen mehr oder weniger nothwendig machen.

Und dieser Grundsatz gilt auch nach unserer Gemeindeordnung für die in den neuen Verzehrungssteuerrayon einzubeziehenden Gemeinden. Es widerstrebt dem Principe, welches unserer jetzigen Gemeindegesetzgebung in Betreff der Gemeindebesteuerung zugrunde zu liegen hat, dass man einen gleichmäßigen Zuschlag für mehrere Gemeinden einhebt, unabhängig von dem speciellen Bedürfnisse jeder einzelnen Gemeinde, oder dass man den eingehobenen Zuschlag einfach nach der Bevölkerungszahl vertheilt, ohne Rücksicht auf die speciellen Gemeindebedürfnisse der Gemeinden, welche in diesem Verzehrungssteuergebiete liegen.

Simmering z. B. war eine jener Gemeinden, die bis vor ganz kurzer Zeit ein sehr bedeutendes Vermögen gehabt haben und die es beinahe gar nicht nothwendig hatte, einen Gemeindezuschlag auszuschreiben. Ebenso haben von dem Rechte, Zuschläge zur landesfürstlichen Verzehrungssteuer auszuschreiben, die Vorortegemeinden, welche in das neue Verzehrungssteuergebiet incorporirt werden sollen, bis jetzt nur in ziemlich beschränktem Maße Gebrauch gemacht. Es sind überhaupt nur 12 von diesen Vorortegemeinden, welche zur landesfürstlichen Verzehrungssteuer jetzt Zuschläge erheben, nämlich Unter-Meidling, Hütteldorf, Hernals, Ottakring, Neulerchenfeld, Währing heben je 5 Procent, Ober-Döbling und Unter-Döbling je 10 Procent, Heiligenstadt und Nußdorf je 15 Procent, Weinhaus 7·5 Procent, Kahlenbergerdorf 10 Procent ein und Unter-Sievering hat den höchsten Zuschlag mit 20 Procent. Es ist daher der Zuschlag, der durch die Höhe der Gemeindebedürfnisse gerechtfertigt ist, in den einzelnen Vorortegemeinden ein weitaus niedrigerer als der von 25 Procent, von dem — ich weiß nicht auf welcher Grundlage — hier immer gesprochen wird, dass er beim Inkrafttreten dieses Gesetzes umgelegt werden soll. Aber so viel steht bei mir fest — und ich wiederhole das, mit der ganzen bisherigen Gesetzgebung über unser Gemeindewesen steht es in grellem Widerspruche, Zuschläge einzuheben und zu vertheilen, bloß nach der Zahl der Bevölkerung und ohne jede Rücksicht auf das Maß der Gemeindebedürfnisse. Denn der Zuschlag wird ja nicht eingehoben, damit die Gemeinden durch dessen Einhebung reich werden, oder damit sie sich ein Geld zurücklegen sollen; das was sie an Zuschlägen einheben, soll wieder für Gemeindezwecke verwendet werden und wo die Gemeindezwecke eine solche Verwendung nicht mehr nothwendig machen, weil ohnedies Geld genug da ist, um die Gemeindezwecke zu erreichen, entfällt daher die Berechtigung eines jeden Zuschlages.

Ich kann auch die Anschauung des Herrn Finanzministers nicht theilen, der in meinen in der Generaldebatte gemachten Ausführungen einen Widerspruch darin finden wollte, dass ich ein Gemeindeoctroi für berechtigt erkläre, während ich das Staatsoctroi verwerfe. Die Ungerechtigkeit des Staatsoctrois bei geschlossenen Städten liegt eben darin — und ich habe das in meiner Erörterung ausgeführt — dass das Geld den Gemeindeangehörigen durch das Staatsoctroi weggenommen und für Reichszwecke verwendet wird, dass daher die dem Octroi des Staates unterworfenen städtischen Gemeinden für Staatszwecke mehr zahlen müssen, als die dem Octroi nicht unterworfenen

Gemeinden des offenen Landes, während das Gemeindeoctroi denen ganz zugute kommt, und zwar bis zum letzten Heller, die gezahlt haben. Wegen der Chikanirungen und Unbequemlichkeiten, welche mit der Einhebung des landesfürstlichen Octrois verbunden sind, habe ich dasselbe nicht bekämpft. Wir haben den Grundsatz, dass Zuschläge zu den landesfürstlichen Steuern nur für die Bedürfnisse jener Gemeinden verwendet werden sollen, in denen sie ausgeschrieben sind, auch im §. 79 der niederösterreichischen Gemeindeordnung vom 31. März 1864. Er lautet *(liest)*: „Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werden. Das Procent des Verzehrungssteuerzuschlages darf die Hälfte des bei den directen Steuern in derselben Gemeinde bestehenden Zuschlagsprocentes nicht übersteigen."

§. 80 sagt *(liest)*: „Zuschläge, welche 20 Procent der directen oder 10 Procent der Verzehrungssteuer übersteigen, sind an die Bewilligung des Landesausschusses gebunden." Das gilt für die landesfürstlichen Steuern in jeder Gemeinde separat und nicht für die landesfürstlichen Steuern in einem ganzen Conglomerate von Gemeinden. Es ist daher die Auflage eines solchen gemeinschaftlichen Verzehrungssteuerzuschlages für ein ganzes Conglomerat von Gemeinden wenigstens nach dem bestehenden niederösterreichischen Gemeindegesetz nicht möglch. Man wird entgegnen: im Gesetzgebungswege kann man alles machen. Nun, das ist richtig. Im Gesetzgebungswege kann man allerdings alle Principien umstoßen, von denen man bisher ausgegangen ist, aber ob dieses Abweichen von der bisherigen Gesetzgebung auch der Fortbildung der Autonomie der Gemeinden förderlich ist, ist eine andere Frage.

Es besteht für Niederösterreich noch ein separates Landesgesetz vom 24. Jänner 1882, betreffend die Gemeindeumlagen auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten.

In diesem Gesetze heißt es *(liest)*: „Die Gemeinden sind berechtigt" — da heißt es wieder ausdrücklich — „zu Gemeindezwecken" — also nicht vielleicht um Vermögen anzuhäufen, sondern zu Gemeindezwecken — „eine Gemeindeumlage von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten mit einem bestimmten von der Verzehrungssteuer und der Gradhältigkeit unabhängigen Betrage nach der Menge dieser Getränke einzuheben, die in der Gemeinde consumirt wird.

Durch diese Gemeindeumlage darf wieder nur der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werden, und es darf neben dieser Umlage ein Verzehrungssteuerzuschlag auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten nicht bestehen. Die Einhebung einer solchen Umlage auf Grund eines diesbezüglichen Beschlusses des Gemeindeausschusses ist an die Bewilligung des Landesausschusses gebunden und soweit die Umlage 50 kr. von einem Hektoliter Bier und 2 fl. von einem Hektoliter gebrannter geistiger Flüssigkeiten beträgt, ist sogar ein Landesgesetz dazu erforderlich.

Nur die Gemeinde Wien hat ein größeres Pouvoir. Nach §. 90 der Gemeindeordnung für Wien, hat der Wiener Gemeinderath das Recht, zur Deckung der Gemeindebedürfnisse von Wien einen Zuschlag zu den directen und den indirecten Steuern einzuheben, und zwar einen Zuschlag bis zu 25 Procent der einen oder der anderen landesfürstlichen Steuer.

Erst wenn dieser Zuschlag 25 Procent der landesfürstlichen Steuer überschreiten soll, muss ein Landesgesetz erwirkt werden. Also die Gemeinde Wien ist autonom und souverän in der Ausübung des Rechtes, Gemeindezuschläge auszuschreiben bis zum Betrage von 25 Procent, sie ist daher berechtigt, weit mehr Zuschläge einzuheben, als dies die anderen Gemeinden, welche künftig in die neue Verzehrungssteuerlinie einbezogen werden sollen, bisher thun konnten.

Es ist daher nicht richtig, wenn man a priori erklärt, es müsse in Zukunft eine Vertheilung der Zuschläge zur landesfürstlichen Verzehrungssteuer stattfinden bloß nach der Kopfzahl der Bevölkerung.

Man verletzt mit diesem Grundsatze erstens einmal den eigentlichen Zweck der Zuschläge, nämlich den Grundsatz, dass die Zuschläge nur nach Maßgabe der Gemeindebedürfnisse eingehoben werden, man verstößt aber auch damit gegen das Princip der Gerechtigkeit, weil keineswegs bewiesen ist, dass der Consum der verzehrungssteuerpflichtigen Artikel, daher die Einnahme an Gemeindezuschlägen nach der Kopfzahl stattgefunden habe.

Eine reichere Bevölkerung consumirt mehr und feinere Artikel, die nach der jetzigen Verzehrungssteuer mit bedeutend höheren Tarifsätzen belegt sind, als früher. Ich bitte zum Beispiel die in Zukunft geltenden Tarife mit den jetzigen zu vergleichen, bei Fasanen, Truthühnern, feinem Schinken, Weinen in Flaschen, die mit 8 fl. per Hektoliter belegt sind u. s. w. Von diesen Artikeln wird in den Vororten gewiss weniger consumirt als in Wien, daher geht es nicht an, dass das hohe Abgeordnetenhaus wenn auch in verblümter Weise im voraus erklärt: Ohne Rücksicht auf die mehr oder weniger großen Gemeindebedürfnisse der Vororte und ohne Rücksicht auf den factischen Ertrag der Zuschläge aus den in Wien einerseits und in den Vororten anderseits speciell consumirten Artikeln hat einfach nach der brutalen Kopfzahl die Vertheilung der Zuschläge unter die einzelnen Gemeinden vorgenommen zu werden. Das wäre eine Vergewaltigung der Stadt Wien, zu der das Abgeordnetenhaus nicht die Anregung geben soll; dasselbe soll sich nicht um Dinge bekümmern, deren Erörterung außer seiner Competenz liegt, die es nichts angehen. Wo kämen wir hin, wenn

wir in dieser Angelegenheit dem Minister nahelegen, im Landtage nach Recht und Billigkeit eine Vorlage einzubringen und verblümt aussprechen, unter Recht und Billigkeit verstehen wir eine Vertheilung der Zuschläge nach der Kopfzahl. Wenn wir uns nur in einem Falle mit einer Angelegenheit beschäftigen, die die Landtage allein angeht, so werden bald andere Gelegenheiten kommen, wo dasselbe wieder geschehen wird.

Wir dürfen der Regierung nicht die gebundene Marschroute geben für ihre im niederösterreichischen Landtage einzubringende Vorlage, denn sie würde dann sofort an der Hand des stenographischen Protokolles im niederösterreichischen Landtage sagen: Das Abgeordnetenhaus hat das und das resolvirt, und es wurde im Abgeordnetenhause die neue Verzehrungssteuer nur unter der Voraussetzung votirt, dass der Landtag über die Vertheilung der Zuschläge im Sinne der vom Abgeordnetenhause angenommenen Resolution beschließt. Die Regierung kann einer solchen Resolution, wenn sie es für gut findet, eine Bedeutung beilegen, die sie gar nicht hat. Was aber solche Erklärungen des hohen Hauses bedeuten, das sehen wir ja an der Theilnahme und dem Interesse der Herren, welche sie beschließen. Wir debattiren hier bei Tag und auch bei Nacht, die Bänke sind aber leer, nur bei den Abstimmungen über die Tarifpositionen wird auf den Taster gedrückt *(Heiterkeit)*, und kaum, kaum ist das Haus dann beschlussfähig — man darf nicht einmal recht zählen, man muss die Beschlussfähigkeit sozusagen fingiren — kaum sind also knapp hundert Abgeordnete zur Beschlussfassung da, so wird abgestimmt, und nach der Abstimmung gehen die Herren wieder fort. Den Verhandlungen selbst wird nicht die geringste Theilnahme entgegengebracht, weil ja die Entscheidung über die wichtigsten Angelegenheiten bereits in den Ministerhotels und in den Clubs erfolgt ist; nicht einmal in den Ausschüssen des hohen Hauses werden die eigentlichen Entscheidungen getroffen. Wenn es aber bei irgend einer Gelegenheit passt, so wird doch auch mit den Beschlüssen des Hauses perorirt und so kann die Regierung im niederösterreichischen Landtage erscheinen und sagen: Das Abgeordnetenhaus, 353 Mitglieder, hat von ihr einhellig verlangt, sie solle im niederösterreichischen Landtage den oder jenen Standpunkt vertreten, der in der Resolution Nr. 3 des hohen Hauses sammt dem dazu gehörigen Theile des Motivenberichtes des Ausschusses seinen Ausdruck gefunden hat. Das soll aber nicht geschehen.

Wir thun daher gut daran, uns nicht um Dinge zu kümmern, die uns nichts angehen, ich bin daher gegen die Annahme der Resolution 3.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Menger**: Der Herr Vorredner hat mit dem Fleiße, der ihn bei Behandlung aller Fragen, die er in den Kreis seiner Erörterungen zieht, auszeichnet, auch diese Frage behandelt. Es scheint mir aber, dass er hiebei von einer unrichtigen weil ganz einseitigen Voraussetzung ausgegangen ist. Vorerst erklärte er, das Abgeordnetenhaus kümmere es gar nicht, wie die Regierung in dieser Angelegenheit vorgeht; wir hätten darum die Resolution nicht zu fassen.

Ich glaube, dass der Herr Abgeordnete damit nicht nur von der Praxis des österreichischen Abgeordnetenhauses, sondern, meines Wissens, von der aller anderen Parlamente abweicht. Es ist ein sehr ernster Fehler, den das österreichische Abgeordnetenhaus wiederholt gemacht hat, dass es bei Beschlüssen über finanzielle Fragen, insondere bei Behandlung von Steuerfragen, nicht auch der Verhältnisse anderer autonomer Kreise, wie der Länder, Bezirke und Gemeinden gedacht hat. Hätte man auf diese stets Rücksicht genommen, so hätte man nicht alle Einnahmsquellen für den Staat monopolisirt und die Länder, Bezirke und Gemeinden nicht in eine so peinliche Situation gebracht, wie jene, in der sie jetzt sind. Es ist richtig, dass das Abgeordnetenhaus nicht entfernt das Recht hat, irgend welche Zuschläge zu votiren, wohl aber darf es seinen Wunsch dahin aussprechen, dass die Regierung bei der Behandlung einer so verwickelten und in Österreich wohl noch nicht dagewesenen Frage in der Weise vorgehe, wie es dem Rechte und der Billigkeit entspricht.

Es ist dies ja auch ein Theil der Thätigkeit der Regierung, über welche das Abgeordnetenhaus sein Urtheil auszusprechen das Recht hat. Ja, ich gehe weiter und sage, das Abgeordnetenhaus würde seine Pflicht verletzen, wenn es diese Frage nicht ins Auge fassen und in einer Resolution sich hierüber aussprechen würde.

Ich glaube also, dass die Berechtigung des Abgeordnetenhauses keinem Zweifel unterliegen kann, zu verlangen, dass die Regierung die Frage der Gemeindezuschläge möglichst bald zur Lösung bringe und sich bemühe, dass hiebei auch die Interessen der Vororte billige Berücksichtigung finden.

Der Herr Abgeordnete hat ferner gesagt, dass ja dieser Antrag den Bestimmungen der Gemeindeordnung geradezu widerspreche, welche dahin gehen, dass je nach dem Bedürfnisse jede Gemeinde Zuschläge zu votiren habe. Da übersieht der Herr Abgeordnete eine wichtige Seite der Frage. Würde diese seine Ansicht bis zum letzten I-Tüpfelchen festgehalten werden, dann wäre die Frage der Gemeindezuschläge in diesem neuen großen Gebiete überhaupt nicht lösbar. Denn ob man 50 und so viele Gemeinden jedesfalls

unter einen Hut bringen kann, das lasse ich dahingestellt sein. Ich habe diese Hoffnung nicht, wenigstens halte ich es nicht für unmöglich, dass eine Einigung nicht stattfindet.

In diesem Falle muss es sich der Landtag und die Regierung vergegenwärtigen, dass es sich da um einen ganz ungewöhnlichen, noch nie dagewesenen Fall handelt, welcher eine Regelung im Gesetzgebungswege dringend erheischt. Wenn man annimmt, dass nicht in dieser Weise vorgegangen werden soll, dann kommt man dahin, dass das ganze Gesetz unannehmbar ist, weil eine der Bedingungen, unter denen das Gesetz ins Leben treten soll, möglicherweise gar nicht realisirbar ist. Nimmt man aber den früher erwähnten Standpunkt ein, dann scheint es mir, dass sowohl die Billigkeit, wie auch, möchte ich sagen, die Ehre jedes Mitgliedes des hohen Hauses, welches nicht etwa principiell auf einem anderen Standpunkte steht — ich ehre jede Überzeugung — es verlangt, in Erwägung zu ziehen, dass der nicht unbedeutende Fortschritt, den Wien durch dieses Gesetz macht, wohl zum Theile auf Kosten der Staatsfinanzen erfolgt — wenigstens nach den Berechnungen; ob es factisch so sein wird, werden wir erst sehen — zum Theile aber auch auf Kosten der Vororte, deren Belastung ich mit nicht weniger als $1^1/_2$ bis $1^3/_4$ fl. per Kopf der Wiener Bevölkerung anrechne. Es ist daher nur naturgemäß, dass das hohe Haus wenigstens in einer Resolution es ausspreche, dass die Regierung die Pflicht habe, mit Billigkeit auch die Interessen der Vororte ins Auge zu fassen, dass die Regierung bei der Frage der Auftheilung der Zuschläge nicht vergesse, dass Wien nicht unbedeutende Fortschritte gemacht hat, und zwar mit auf Kosten der Vororte. Es geht doch nicht an, dass man einerseits über die Lasten klagt, die den Vororten zutheil wurden, wie ja dies der geehrte Herr Vorredner mit seiner anerkannten Beredsamkeit gethan hat, wenn man aber dann, wo es sich um die Frage handelt, wie die Vororte für diese Lasten irgend einen Ersatz bekommen sollen, sich hinter einem formalen Vorwande verschanzen und lediglich mit dem platonischen Ausdrucke der Sympathie abschließen will.

Dies entspricht meiner Überzeugung nicht. Meiner Überzeugung nach ist jeder Abgeordnete, der nicht auf einem principiell verschiedenen Standpunkte steht, verpflichtet, nach Kräften dahin zu wirken, dass den Vororten ein mäßiger Ersatz geboten werde, und dieser würde darin bestehen, dass der Landtag und die Regierung dafür sorgen, dass die Zuschläge nach einem billigen Maßstabe vertheilt werden. Und dieses und nichts anderes spricht die Resolution aus. Ich ersuche Sie recht sehr, mit Rücksicht auf die moralische Verpflichtung, die wir alle auf uns genommen haben, indem wir dieses Gesetz mit seinen bekannten Principien votirt haben, dieser Resolution zuzustimmen. *(Beifall links.)*

Präsident: Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche die Resolution 3, so wie sie vom Ausschusse vorgeschlagen wird, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Resolution ist angenommen.

Wir gelangen nun zu dem Resolutionsantrage des Herrn Abgeordneten Dr. Exner, welcher denselben bereits begründet hat. Dieser Antrag lautet *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird dringend aufgefordert, das gesammte Unterrichtswesen in den Vororten auf das den Bedürfnissen einer großen städtischen Bevölkerung entsprechende Niveau zu heben und insbesondere dem gewerblichen Unterrichte in diesem Gebiete erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden."

Wünscht jemand zu dieser Resolution das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Dr. **Menger:** Ich persönlich empfehle diese Resolution auf das wärmste, und zwar darum, weil sich nicht verkennen lässt, dass den Vororten durch dieses Gesetz neue Lasten auferlegt werden, wenngleich ich glaube, dass manche der ausgesprochenen Befürchtungen zu pessimistisch und zu weitgehend sind. Sowie aber einerseits der Landtag und die Stadt Wien die Pflicht haben, auf die Interessen der Vororte thunlichst Rücksicht zu nehmen, ebenso hat die Regierung die Pflicht, bei dieser Gelegenheit sich daran zu erinnern, dass gegenüber den Vororten eigentlich eine alte Schuld abzutragen ist; denn es kommt im übrigen Reiche wohl nicht leicht vor, dass Gemeinwesen, die 60.000—80.000 Einwohner zählen, also soviel, wie nur unsere größten Provinzhauptstädte, nicht nur der höchsten, sondern auch der mittleren und gewerblichen Unterrichtsanstalten entbehren.

Es wäre dringend wünschenswert, dass bei dieser Gelegenheit sich die Regierung dieser schweren Mängel erinnere, um dieselben womöglich zu beseitigen. Ich empfehle daher die Resolution des Herrn Abgeordneten Dr. Exner auf das wärmste.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Exner annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Wir kommen nun zur Resolution 4, jetzt 5. Zu dieser Resolution hat der Herr Abgeordnete Vergani einen Abänderungsantrag gestellt, nach welchem der erste Satz dieser Resolution folgendermaßen zu lauten hätte *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, vor Erlassung der Vollzugsvorschrift eine umfassende Enquête vorzunehmen, dazu Weinbauer, kleinere Weinhändler und andere Geschäftsleute herbeizuziehen, dem Handel überhaupt, dem Weinhandel insbesondere, vor

allem aber den weinbautreibenden Hauern thunlichst Erleichterungen zu gewähren."

Der zweite Satz der Resolution bliebe unverändert nach dem Ausschussantrage. Für den letzten Satz dagegen beantragt der Herr Abgeordnete Vergani folgende Fassung *(liest)*:

„Für die Weinhändler, Wirte, Buschenschenker und Weinhauer müssen Freilager je nach der Größe ihrer Weinkeller und ihres Weingeschäftes bewilligt werden."

Es ist das ein Antrag, welcher einen ganz anderen Wortlaut beabsichtigt, als derjenige ist, den der Ausschuss vorschlägt.

Wünscht jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Menger**: Meine Herren! Es ist ein Abänderungsantrag hier gestellt worden. Derselbe enthält einige Gedanken, deren Berücksichtigung ich dem hohen Hause zu empfehlen mir erlaube. Auf einiges Andere könnte ich jedoch nicht eingehen. Ich beantrage somit, dass in der ersten Zeile nach dem Worte „auch" gesagt werde: „Weinbauer", so dass es heißen würde: „dazu auch Weinbauer, kleinere Weinhändler u. s. w. beizuziehen".

In der zweiten Zeile sollte nach den Worten „Weinhandel insbesondere" gesetzt werden: „und zwar für alle Arten der Verkäufer". Dies entspricht dem Gedanken, der hier ausgeführt wurde.

Dem letzten Satze, dass auch für Buschenschenker Freilager gewährt werden sollen, kann ich nicht zustimmen, weil ja, wenn der Buschenschenker ein so großer Wirt ist, dass er ein Lager benöthigt, für ihn bereits gesorgt ist, indem für solche Wirte Entrepots geschaffen werden sollen. Für solche Wirte kann ein Freilager nicht geschaffen werden, dieselben bekommen bloß den Theil eines Freilagers. Entrepot-Freilager können eben nur für den Großhändler bewilligt werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Vergani accomodirt sich der Ansicht des Herrn Berichterstatters.

Berichterstatter Dr. **Menger**: Ich erlaube mir sohin, die Resolution wie sie nun lautet, vorzulesen, um sie ihrem ganzen Wortlaut nach dem hohen Hause zu bieten *(liest)*:

„Vor der Erlassung der Vollzugsvorschrift eine umfassende Enquête vorzunehmen, dazu auch Weinbauer, kleinere Weinhändler und andere Geschäftsleute beizuziehen, dem Handel überhaupt, dem Weinhandel insbesondere, und zwar für alle Arten der Verkäufer, alle thunlichen Erleichterungen zu gewähren. Insbesonders soll die Versteuerung der aus den Freilagern herausgehenden Weine so geregelt werden, dass weder durch die Art der Besteuerung, noch durch unnöthige Inventuraufnahmen oder den Anspruch auf Minimalquantitäten u. d. gl. der Weinhandel unnütze Beschränkungen und Belästigungen erfahre. Für die Weinhändler und Wirte, welchen keine Freilager bewilligt werden können, wären Entrepots an stark frequentirten Verkehrspunkten vor dem Inslebentreten dieses Gesetzes zu errichten."

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche die soeben verlesene Resolution 5, früher 4, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Resolution ist angenommen.

Wir gelangen nunmehr zur Resolution 6, früher 5. Hier ist niemand zum Worte gemeldet. Wünscht jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, und ich ersuche daher jene Herren, welche die Resolution 6, früher 5, so wie sie vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Resolution ist angenommen.

Wir gelangen nunmehr zur Resolution 7, früher 6. Da sind zum Worte gemeldet, und zwar contra: der Herr Abgeordnete Dr. Pscheiden; pro: die Herren Abgeordneten Eichhorn, Ritter v. Proskowetz und Fürnkranz.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Pscheiden das Wort.

Abgeordneter Dr. **Pscheiden**: Hohes Haus! Die gegenwärtig in Verhandlung stehende Resolution wird dem Grundbesitzer keineswegs eine Erleichterung bringen. Die Regierung hat ohne Zweifel bereits genügende Studien gemacht und sie hat auch schon diesbezüglich Verhandlungen gepflogen. Schon im Vorjahre sind solche Gesetzentwürfe ausgearbeitet worden, allein bis zur Stunde ist in dieser Beziehung nichts zum Besseren geschehen. Wenn man die Sache recht treffen will, dann muss man darauf hinwirken, dass in Bezug auf die tarifmäßigen Steuersätze eine bedeutende Herabminderung geschieht, wenn sie nicht ganz aufgehoben werden können, was allerdings das Wünschenswerteste wäre.

Darin aber, meine Herren, liegt der berechtigte Wunsch der ländlichen Bevölkerung, dass nämlich die Tarife so weit als möglich herabgesetzt werden. Es ist, bei uns wenigstens in Steiermark, besonders in der östlichen Steiermark, durch diese allzu hohen Tarifsätze auf Wein, Weinmaische und Obstmost — neben anderen Gründen — der Weinbau nahezu zugrunde gerichtet worden.

Meine Herren! Es liegen ja dem hohen Hause Petitionen von einzelnen Gemeinden des Bezirkes Landsberg vor — es ist uns darüber schon ein Bericht vorgelegt worden — in welchem sich die Weinbauer auf

das heftigste beklagen über die hohen Tarifsätze. Es ist nämlich in den Gemeinden Steiermarks, in welchen Wein geringer Qualität erzeugt wird, per Hektoliter 2 fl. 23 kr. Verzehrungssteuer zu zahlen.

Es ist ferner für Weinmost, Weinmaische drei Viertel von der angesetzten Steuer zu bezahlen, also ungefähr 1 fl. 55 kr. und für den Hektoliter Obstmost 74 Kreuzer. Wenn diese Tarife beibehalten werden, so müssten die Petenten wie sie mit Recht ausführten, den Weinbau auflassen und mit dieser Cultur einfach brechen. Ja, meine Herren, es ist nicht richtig, wie der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter ausgeführt hat und wie vielleicht auch seine Gesinnungsgenossen meinen, dass einzig und allein nur die Consumenten die Verzehrungssteuer zahlen. Es sind nicht die allerärmsten Leute und nicht bloß die Arbeiter, Taglöhner und Knechte, welche die Verzehrungssteuer zahlen, sondern auch die weinbautreibenden Besitzer. Auch die Producenten werden dann betroffen. Ich will das auch beweisen. Wenn nämlich ein Weinproducent seinen Wein verkauft, den er selbst erntet, so wird er dafür umsoweniger von dem Gastwirte bekommen, je mehr derselbe an Verzehrungssteuer zahlen muss. Bei uns in der östlichen Steiermark zahlt der Gastwirt 40 fl. per Hektoliter Wein und wenn er ihn einkellert und ausschänkt, ist es sicher, dass er ihn nicht theuerer in der Hand hat, bei der Qualität, wie wir sie ernten, als mit 50 bis 60 fl., obgleich man im Gasthause 8 kr., wenn nicht gar 10 kr. per Viertelliter zahlen muss. Es wird also vom Wirte, natürlich vorschussweise die Verzehrungssteuer bezahlt, aber dem Producenten wieder der Betrag dieser Steuer beim Weinkaufe abgezogen.

Nun muss ich aber auch fragen: Was kostet denn bei so niedrigen, man kann geradezu sagen, bei so schlechten Preisen den Producenten, den Weinbauer der eigene Wein? Es ist allerdings wahr, es sind auch andere Ursachen vorhanden, dass die Preise so gedrückt sind, auch die Concurrenz mit Ungarn ist eine Ursache davon, aber nicht die einzige. Die Weinproduction kommt bei uns dem Producenten gewiss so hoch als er den Wein verkauft. Denn ich rechne einmal — und das kann mir nicht bestritten werden — die Grundsteuer und bekanntlich ist die Grundsteuer auf die Weingärten die höchste. Dann rechne ich die Arbeitskosten und diese sind wieder für Weingärten, wenn für dieselben überhaupt etwas geschehen soll, die höchsten von allen Culturen.

Endlich rechne ich noch dazu, was in den letzten Jahren vorgekommen ist, die Bekämpfung der Peronospora, die jetzt alljährlich auftritt. Nun ist ein Mittel angegeben worden und ich selber weiß aus Erfahrung, dass dieses Mittel wirksam ist, nämlich die Bespritzung des Weingartens mit verdünntem Kupfervitriol, aber das kostet Geld, und zwar die einmalige Bespritzung eines Weingartens mit einem Flächenausmaß von ein Joch mindestens vier Gulden. Aber diese einmalige Bespritzung genügt nicht.

Der Weingarten soll zu der Zeit bespritzt werden, wo die Rebe Blätter treibt, und zur Zeit nach der Blüte, das ist Ende Juni oder Anfang Juli.

Wenn ich das also auch hinzurechne, dann werden die sehr verehrten Herren es einsehen, dass der Weinbauer, wenn er den Wein nicht verkauft, sondern selbst trinkt, ihn doch nicht steuerfrei trinkt, sondern dass er — meinetwegen nennen Sie die Steuer wie immer — jeden Tropfen besteuert trinkt.

Nun, meine Herren, kommt es mir sonderbar vor, wenn man gegen seine Mitbürger auf dem Lande so lieblos auftritt, ob es nun Klöster oder geistliche Pfründenbesitzer oder Bauern oder Herrschaftsbesitzer sind, und ihnen einfach vorwirft, sie trinken ihren Wein, ganz ohne einen Kreuzer Verzehrungssteuer zu zahlen. Wenn auch nicht Verzehrungssteuer, Steuer zahlen sie. Was speciell das Stift Klosterneuburg anbelangt, so, glaube ich, ist es höchst ungerechtfertigt gewesen, demselben diesen Vorwurf zu machen, nachdem es ja bekannt ist, dass dieses Stift wenigstens 150.000 fl. jährlich an Steuern dem Staatsschatze zuführt.

Ich möchte wünschen, dass der Herr Dr. Kronawetter in Steiermark einen großen Weingarten besitzen würde, zum Beispiel von 5 bis 10 Joch. Ich bin überzeugt, dass wir aus seinem Munde genau erfahren würden, wie hoch sich das Reinerträgnis des Weingartens bei einem zehnjährigen Durchschnitt beziffern würde. Ich würde erwarten, dass wir dann hier eine Brandrede hören würden gegen die Ungerechtigkeit, dass dort eine Steuer eintritt, wo man kein Erträgnis hat. Es ist also, meine Herren, glaube ich nichts anderes, als nur eine gewisse Feindseligkeit, die man da an den Tag legt, wenn man sagt: Klöster oder geistliche Pfründenbesitzer oder reiche Bauern seien eine privilegirte Classe.

Meine Herren! Sie wissen ganz gewiss so gut wie ich, dass jeder Bissen, den man dem Munde zuführt, gewissermassen besteuert werden muss.

Ich möchte noch weiter darauf aufmerksam machen, dass zum Beispiel die Religionsfondsteuer, welche das Stift Klosterneuburg zahlt, wenigstens 60.000 bis 70.000 fl. ausmacht, und das glaube ich, ist gerade auch keine Kleinigkeit.

Nun, einen ähnlichen, wenn nicht noch verderblicheren Einfluss auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Landbevölkerung übt die Verzehrungssteuer auch auf das Fleisch. Es ist bekannt, das für ein Stück Ochs, Stier, Kalb, welches über ein Jahr alt ist, 2 fl. 52 kr. für ein Stück Kalb, welches nicht ein Jahr alt ist, 42 kr., für Ferkeln und Schweine von 5 bis 19½ Kilo 32 kr. und für Schweine über 19½ Kilo 69 kr. bezahlt werden.

Auch da handelt es sich um die Frage, ob wirklich bloß der Consument die Verzehrungssteuer zahlt.

Niemand, der die Verhältnisse auf dem Lande und auch in der Stadt kennt, wird, wenn er die Wahrheit aufrichtig und ehrlich sagen will, dies zugeben. Auch diese Verzehrungssteuer zahlt der Producent zusammen mit dem Consumenten. Denn der Fleischhauer und der städtische Viehhändler erwirtschaften sich beim Einkauf des Viehs diese Verzehrungssteuer mitsammt den Regiekosten. Diese werden einfach dem Viehzüchter abgezogen. Es ist auch fast gar nicht anders möglich, denn man kann dem Viehhändler und Fleischhauer nicht zumuthen, dass er die Verzehrungssteuer aus seinem Sacke zahlt. Ferner sind die Regiekosten besteuert.

Es ist ja auf dem flachen Lande — und jeder, der Erfahrung hat, wird dies zugeben — sehr oft der Fall, dass das Zusammentreiben des Viehs bedeutende Kosten ausmacht. Alle diese Regiekosten und die Verzehrungssteuer werden beim Ankaufe des Thieres abgezogen. Es ist daher unrichtig und unwahr, dass bloß der Consument die Verzehrungssteuer trägt, es tragen sie der Producent und der Consument. Wenn man also wirklich dem Grundsatze huldigen will, den der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter ausgesprochen hat, dass man die Verzehrungssteuer in den geschlossenen Städten aufheben und dieselbe einfach auftheilen soll, dann würden die Grundbesitzer noch mehr gedrückt werden, sie würden die doppelte Steuer zahlen. Es ist übrigens auch nicht richtig, dass bloß in den großen Städten und jenen Vororten, so hat es nämlich herausgeklungen, die ärmsten Leute seien. Solche kleine Besitzer auf dem Lande — man nennt sie gewöhnlich Keuschler — haben fast gar keine andere Einnahmsquelle als höchstens die von 1 bis 2 Stück Vieh im Jahre. Das Getreide können sie nicht verkaufen, weil sie es für ihre Familie als Nahrung und Brot brauchen. Sie haben krine andere Einnahmsquelle, und weun sie Weingärten haben, am allerwenigsten. Sie sind also auf das Vieh angewiesen. Wenn sie nun ein solches Stück Vieh nach Abzug der Verzehrungssteuer und der Regie um 50—60 fl. verkaufen, weil sie eben nicht mehr bekommen, weil die Preise überhaupt gering sind und natürlich noch viel geringer am flachen Lande, so werden Sie sehen, dass es wohl fast unmöglich ist, dass ein solcher Besitzer, wenn er Familienvater ist, alle seine Auslagen bestreiten kann. Dieser ist viel schlechter daran, als derjenige in den Vororten, welcher, wie der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter angeführt hat, 500 fl. Bruttoeinnahmen hat. Solche Einnahmen hat der Bauer nicht, mitunter nicht einmal die Hälfte, und davon muss er noch seine Grundsteuer zahlen, seine Kinder kleiden und die zur Bewirtschaftung seines Grundes und Bodens nothwendigen Geräthschaften noch selber herbeischaffen.

Meine Herren! Diese Kleinhäusler und Kleinbesitzer sind sicher blutarme Leute, und wenn diesen dadurch aufgeholfen werden kann, dass man die Verzehrungssteuer wenigstens soweit als möglich herabmindert, wenn nicht ganz aufhebt, dann werde ich diese Resolution beglückwünschen, wenn sie diesen Erfolg hat.

Weiters möchte ich den Herren noch bezüglich der Bemerkung des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter, der von seinem Manne, den er als Beispiel mit einer Einnahme von 500 fl. anführte, herausrechnete, dass derselbe doch etwas haben müsse, um sich eine Lectüre zu kaufen, Folgendes sagen.

Ich bin damit vollkommen einverstanden, aber ich kann Ihnen die Versicherung geben, dass der arme Kleinhäusler auf dem Lande es nicht zustande bringt, sich eine Lectüre zu verschaffen, da er dafür keinen Kreuzer erübrigt. Für einen solchen Mann ist es noch das einzige Glück, dass er im Hause eine Bibel und einen Katechismus hat; denn nur, wenn er einen lebendigen Glauben und Gottvertrauen hat, wird er sich nicht an sich selbst vergreifen und nicht seine mittel- und hilflosen Kinder der Gemeinde an den Hals werfen.

Gegen eines aber muss ich mich entschieden verwahren und dies mit Entrüstung zurückweisen; gegen den nicht einmal, sondern schon zu wiederholtenmalen gemachten Vorwurf des Herrn Dr. Kronawetter, als würden die Geistlichen und die clericale Partei dahin arbeiten und streben, das Volk zu verdummen. Dies meine Herren, ist nicht richtig und nicht wahr. Sie können mir keinen Beweis erbringen, dass irgendwo ein Geistlicher öffentlich oder im Priratleben so etwas gesagt hat.

Das ist einfach eine Dichtung, ein Schlager, um gegen die Geistlichen zu hetzen. In dieser Hinsicht möchte ich den Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter bitten, das Wort des Herrn auf sich selbst anzuwenden: Was du nicht willst, dass dir geschehe, das thue auch einem andern nicht.

Meine Herren! Ich werde für die Resolution stimmen, obgleich ich es viel lieber hätte, wenn sie in einer schärferen Tonart abgefasst wäre. Aber Resolution bleibt nach meiner Überzeugung Resolution und es wird wahrscheinlich nicht viel an der Sache geändert werden. Nun würde ich es mit Vergnügen begrüßen und stimme ich auch deshalb dafür, dass wenigstens eine Anregung, und ich hoffe, eine bleibende Anregung in der Hinsicht gemacht wird, so weit als möglich die Tarifsätze auf dem flachen Lande herabzudrücken. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

(Während vorstehender Rede hat Vicepräsident Freiherr v. Chlumecký den Vorsitz übernommen.)

Vicepräsident: Zum Worte gelangt nun der Herr Abgeordnete Eichhorn; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Eichhorn**: Hohes Haus! Wenn mit aller jener Beschleunigung in dieser Frage vorgegangen wird, wie es bisher gewesen ist, werden wir mit dieser Seeschlange und zugleich Landplage wahrscheinlich weit ins nächste Jahrhundert hineinkommen. Dass so lange weder die Verzehrungssteuerpflichtigen noch das ganze Volk — ich spreche hier weil es sich um eine Resolution handelt, die lediglich die Landbevölkerung angeht, von der Verzehrungssteuer, die für das flache Land einzuheben ist, also zunächst nur von einem Bruchtheile der Bevölkerung — ich sage, dass so lange die ganze Landbevölkerung nicht warten will, möchte ich an einem kurzen Beispiele, das im Hause schon Erwähnung gefunden hat, beweisen. Es ist dies ein Erlebnis der jüngsten Zeit aus meinem Wahlkreise.

Es ist in Erwähnung gebracht worden, aber mit einer irrthümlichen Bezeichnung der Gegend, wo es geschehen ist; und darum glaube ich kurz darauf zurückkommen zu sollen.

Ehe ich dies Beispiel anführe, muss ich meiner Freude darüber Ausdruck geben, dass der Ausschuss in der Resolution hinter den Worten „Fleisch" und „Wein" das Wort „Obstmost" ausgelassen hat. Wenn das kein bloßes Versehen des Ausschusses ist, so ist das Fallenlassen des Wortes „Obstmost" verheißungsvoll für die Zukunft, nämlich für jene armen Kreise, die gerade durch die Aufhebung der Verzehrungssteuer auf Obstmost vom Brantweintrinken abgehalten und zum Obstmostgenusse angewöhnt werden. Der Obstmost kann und soll also den Schnaps verdrängen; freilich ist zu wünschen, dass die interessirten Kreise für die Obstbaumzucht sich mehr begeistern.

Da, glaube ich, ist es angezeigt, dass gerade von meiner Seite ausgesprochen wird, dass die Schule in manchen Gegenden diesfalls sehr viel leisten könnte, und ich spreche aus, dass die Schule in meinem Wahlkreise, zugleich meiner Heimat diesbezüglich auch sehr viel leisten wird.

Das vorerwähnte Beispiel, welches da illustrirend wirken soll, hat sich im Waldviertel, im Finanzwachbezirke Weitra, man kann sagen, „ereignet". In Groß-Gerungs und Umgebung wurde der Finanzbehörde von den Wirten die Bereitwilligkeit ausgesprochen, die Einhebung der Verzehrungssteuer auf Wein mit dem von dieser Behörde festgesetzten Betrage zu übernehmen. Darauf kamen aber fremde pachtlustige Verzehrungssteueragenten *(Rufe auf der äußersten Linken: Es waren Juden!)* und stellten ein höheres Anbot. Es waren allerdings Juden, aber ich bemerke, dass dieser Vorgang, auch wenn es keine Juden gewesen wären, nicht christlich gewesen wäre, ja seitens der Finanzwachorgane auch höchst unpolitisch und von Seite der Pachtlustigen sogar geschäftsunklug. Diese stellten ein höheres Pachtanbot, worauf die Wirte neuerdings zur Leistung auch des höheren Betrages sich bereit erklärten. Da jedoch dieselben Fremdlinge abermals ein noch höheres Anbot machten, worauf die Wirte nicht mehr eingehen konnten, wurden diese Fremdlinge die Verzehrungssteuerpächter zum Schaden der ganzen Bevölkerung, nicht bloß der Wirte. Diesbezüglich wurde mir vor einigen Wochen von jemand geschrieben, der dort lebt und die Verhältnisse genau kennen muss: „Der Genuss von Wein nimmt ab, trotzdem die Angelegenheit erst monatelang schwebt, da ansehnliche Bevölkerungskreise infolge Verabredung so lange in den Gasthäusern keinen Wein trinken werden — und zuhause haben sie keinen — als diese Fremdlinge die Verzehrungssteuer einheben. Gewohnheit und Bedürfnis, geistige Getränke zu sich nehmen, lässt daher das Überhandnehmen des Brantweingenusses befürchten.

Bier hat man nicht überall und dieses ist auch nicht jederzeit, besonders im Winter, das geeignete tägliche Getränk. Da sich die Verzehrungssteuerpächter auch noch herausfordernd benommen haben, so sind die Verhältnisse, wie es schon in der Interpellation ausgesprochen ist, unleidlich geworden. Wie herausfordernd sich die Pächter benommen haben, das ergibt sich aus einem sogenannten „Erlasse", der von ihnen an die Gastwirte des Bezirkes gerichtet worden ist. Dieser Erlass lautet wörtlich *(liest)*: „Laut Gesetz vom 16. Juni 1877, R. G. Bl. Nr. 60, über die Verzehrungssteuer von Wein, Fleisch, Wein- und Obstmost haben Sie sich nach §§. 24—27 des obigen Gesetzes zu benehmen, um bei ihnen am 1. Jänner 1890" — dieser Erlass datirt vom December 1889 — „anstandslos die Regie einleiten zu können. Die Verzehrungssteuerkanzlei befindet sich in Groß-Gerungs zur Entgegennahme von Anmeldungen und ertheilt der Pachtungsangestellte Auskunft gesetzesunkundigen Parteien. Stockerau, 25. December 1889. Adolf Wozelka."

Dazu ist zu bemerken, dass, wie schon gestern hervorgehoben wurde, an dieser Kanzlei der k. k. österreichische Adler zum Zeichen der von ihnen im Namen des Kaisers ausgeübten Oberhoheit über diese von ihnen gepachtete Gegend angebracht ist. Die Herrlichkeit dauerte aber nicht lange. Die Pächter haben vor wenigen Wochen in der Nacht vom 9. auf den 10. die gepachtete Gegend mit Hinterlassung nicht von Schulden, sondern der Aufgabe, die sie sich gestellt haben, verlassen und zum Glück die Gegend von sich befreit. Nur durch die unbedingte Einmüthigkeit der ganzen Bevölkerung hat nach einem mir zugekommenen Briefe kein Mensch durch Monate Wein in einem Gasthause getrunken, das einzige Mittel, solche Leute los zu werden, die auf diese Weise sich aufgedrängt haben.

Ich habe diese Dinge darum hervorgehoben — solche Beispiele kommen wohl auch anderwärts vor — weil ich glaube, dass gerade auf die bedenkliche Wirkung, die dadurch hervorgerufen wird, hingewiesen werden muss. Dieselbe ist nicht nur eine politisch

verbitternde, sondern auch eine demoralisirende. Es kann unmöglich der Regierung und der Volksvertretung erwünscht sein, sie können unmöglich auch nur zulassen, dass infolge eines ohnehin unangenehmen Gesetzes auch noch die Demoralisirung durch den Schnapsconsum gewissermaßen zur Nothwendigkeit wird.

In dem Nachbarbezirke Pöggstall sind infolge eines ähnlichen, allerdings noch nicht so weit ausgearteten Verhältnisses außer den Erwachsenen, sogar Kinder vor Gericht geschleppt worden, weil die Bevölkerung etwas weniger klug war und sich durch Insulten auf die Agenten hervorgethan hat, ein Vorgehen, das entschieden zu missbilligen ist, während das Vorgehen der Bevölkerung von Groß-Gerungs außerordentlich lobenswert und nachahmenswert erscheint. Am 9. April soll nun eine neue Verpachtung der Verzehrungssteuer vorgenommen werden. Ich hoffe, dass man nicht abermals so unklug vorgehen wird, sondern dass, wenn von höherer Seite ein Wink gegeben wird, die Pacht nicht mehr in jener Höhe gefordert, der Betrag nicht mehr in jener Höhe festgesetzt werden wird, wie er von den abgetretenen Juden gegeben worden ist; denn hätten diese ihn leisten können — und sie hätten ihn leisten können, wenn sie ihn hätten eintreiben können — so wären sie nicht entflohen; weil sie aber entflohen sind, so ist der Beweis hergestellt, dass um diesen Preis die Pacht nicht übernehmbar ist, es müsste sonst, wie mir das auch geschrieben wird, zur Wahrheit werden, dass Regieren und Steuern einheben seitens eines großen Theiles des Volkes für ein und dasselbe erklärt würde.

In der Nachbarschaft meines Wahlkreises, an der unmittelbaren Grenze desselben, in dem niederösterreichischen Wadowice, genannt Geras, ist es ja leider der Fall, dass Regieren und Seckiren — ich bleibe hier genau bei der Sache — schon thatsächlich für ein und dasselbe gilt. Auch in Raabs haben die Finanzwachorgane jene Wirte, welche seinerzeit den nachsteuerbaren Brantweinvorrath nicht rechtzeitig angemeldet haben, angezeigt, so dass dieselben mit 50 bis 200 fl. bestraft worden sind, während sie einen solchen Betrag kaum das ganze Jahr hindurch in ihrem Geschäfte einnehmen. Dieselben wurden gestraft erstens wegen Unkenntnis des Gesetzes, zweitens, wie ich aus einigen Beispielen weiß, infolge der Abwesenheit der Wirte an dem Tage, als sie die Anmeldung hätten machen sollen, und drittens infolge der verspäteten Verständigung, dass eine solche Anmeldung zu machen sei.

Es ist nun allerdings Unkenntnis des Gesetzes keine Entschuldigung und berechtigt nicht zu dem Anspruche auf Straflosigkeit. Ich setze hinzu, dass allerdings durch einen Recurs diesem Übelstande gesteuert worden ist, ich weiß aber nicht, ob alle Benachtheiligten den Recurs eingereicht haben und möchte daher auf diesem Wege die Säumigen darauf aufmerksam machen, das Versäumte nachzuholen.

Hat man in dieser Weise seitens der Finanzorgane gefehlt, so wurde das in Geras an der Grenze meines Wahlkreises in noch schlimmerer Weise gethan. Dort wurde eine verwitwete Wirtin, Maierhofer, wegen Schlachtens einer Spansau in ihrem Hause für eine fremde Privatpartei zur Zahlung der Verzehrungssteuer verurtheilt und außerdem noch bestraft. Ich gehe auf das, was ich anlässlich dieses netten Falles erzählen könnte, vorläufig nicht näher ein; ich werde schon noch Gelegenheit finden, an einer Unzahl von Beispielen nachzuweisen, dass thatsächlich in diesem kleinen Marktflecken Geras Regieren und Seckiren bei fast allen Ämtern ein und dasselbe ist, insbesondere bei dem dortigen Bezirksgerichte sammt Annexen, auf deutsch Anhängseln, wenn ich so sagen darf, denn alle Ämter sind dort dem Bezirksgerichte oder vielmehr dem Bezirksgerichtsadjuncten Nickel unterthänig. Ich gehe heute nicht darauf ein, weil ich bei der Sache bleiben und mir nicht einen Ruf „zur Sache“ seitens des Herrn Präsidenten verdienen will.

Hoffentlich kommt es in dem ersterwähnten Falle in Groß-Gerungs zur Abfindung. Ich rede damit nicht unbedingt der Abfindung das Wort und bin auch, wie gesagt, ein Feind der Verpachtung, besonders der Verpachtung an Juden, ich stimme vielmehr dem Resolutions-Abänderungsantrage des Herrn Abgeordneten Vergani vom 22. März bei, erlaube mir aber hinzuzusetzen, nach welchen Grundsätzen die Verzehrungssteuerfrage in der Zukunft nach meiner Ansicht zu behandeln sein wird. Diese Frage hängt mit der Steuerreform überhaupt zusammen, sowohl bezüglich der Auftheilung, als auch der Einhebung.

Ein wichtiger moderner Grundsatz ist im Steuerwesen noch nicht zur Geltung gekommen, ein Grundsatz, dem ich sehr das Wort spreche, dass nämlich die Steuerzahler nicht bloß als Unterthanen, die nur zu gehorchen und zu zahlen haben, zu behandeln sind, sondern als freie Staatsbürger, die auch ein Recht haben, sowohl bei Feststellung der Steuer, acs auch bei ihrer Vertheilung ein Wort mitzusprechen.

Der Grundsatz: „Nichts über uns, ohne uns, oder gegen uns“ ist auf dem Steuergebiete bisher noch nicht zur Geltung gekommen. Man wird vielleicht einwenden, dass ja das Parlament die Steuern bewilligt, aber dieser Einwand wird als solcher wohl von den Einwendenden selbst nicht ernst gemeint. Diesem Grundsatz wurde in einer Resolution, des in Krems am 24. November 1889 stattgefundenen niederösterreichische Genossenschaftstages Rechnung getragen und ich werde mir gestatten, die gütige Erlaubnis des Herrn Präsidenten vorausgesetzt, dieselbe vorzulesen. Die Resolution lautet *(liest)*:

„Behufs Bemessung der Staatssteuern für gewerbliche und Fabriksunternehmungen ist die Errichtung von Steuercommissionen für jeden Gerichtsbezirk unumgänglich nothwendig, in welchem die

Steuerbehörde sowohl, als die Steuerträger gleichmäßig vertreten sind und deren Beschlüsse für die Auftheilung der Steuern entscheidend zu sein hätten. Desgleichen soll von einer Verpachtung der Verzehrungssteuer auf Wein und Fleisch in Zukunft Umgang genommen werden und die Auftheilung derselben in den Wirkungskreis der beantragten Bezirks-Steuercommissionen fallen."

Diese gemischt-commissionelle Behandlung, wie sie hier beantragt ist, entspricht so sehr dem modernen Recht des einzelnen Staatsbürgers, daß sie besser wohl nicht zum Ausdruck gebracht werden könnte. Durch diese gemischt-commissionelle Behandlung wird auch das Spitzel- und Protectionswesen und die angebliche Beamtenwillkür auf diesem Gebiete, wenn nicht ganz beseitigt, so doch bedeutend eingeschränkt.

Die Besteuerung hat, was einen zweiten Grundsatz betrifft, auf dem Lande bei allen Verzehrungssteuerartikeln nicht bloß nach der Quantität, sondern auch durchwegs nach der Qualität zu geschehen. Solange keine Einheitspreise festgestellt werden, solange wird diese Steuer eine ungerechte sein und als eine drückende gefühlt werden. Ist doch ein ungeheurer Unterschied zwischen Mailberger und dem sogenannten Zweimännerwein, wie hie und da ein Wachauer genannt wird und doch unterliegen beide der gleich hohen Verzehrungssteuer. Ihre Verzehrungssteuerpflichtigkeit ist mit demselben Betrage ausgesprochen und doch ist eine gleiche Besteuerung eines Mailbergers und eines Wachauer Weines eine schreiende Ungerechtigkeit, die leicht zu beseitigen wäre, indem man etwas einführt, was allerdings als eine Unbequemlichkeit erscheint Ich sage Unbequemlichkeit, denn mehr ist es nicht. Die Qualität des Weines z. B. auf den Gebinden oder Flaschen zu bezeichnen, ist doch sehr leicht und damit ist auch die gerechte Tarifirung der Verzehrungssteuer gegeben. Es genügt aber nicht bloß die Bezeichnung der Qualität, sondern es muss auch der Preis mit maßgebend sein und auch das ist nicht so schwierig. Es handelt sich eben hier bloß darum, dass eine Ungerechtigkeit durch eine Unbequemlichkeit beseitigt werde und wenn man diesen Grundsatz anerkennt, so wird sich das Publicum sehr leicht daran gewöhnen.

Was bei den flüssigen Verzehrungssteuerartikeln durchführbar ist, das ist ebenso leicht bei Fleisch durchführbar. Auch hier könnte der Gewichtseinheitspreis zugrunde gelegt werden und dann ist die sprungweise Tarifirung, wie sie heute besteht, beseitigt.

Freilich wäre es einfacher und volksthümlicher, weil gerechter, wenn die Verzehrungssteuer überhaupt aufgehoben und eine Ankaufssteuer eingehoben würde, die der Käufer zu zahlen hat, während sie der verkaufende Hauer oder der größere Quantitäten verkaufende Händler einfach zu fatiren hat. Da wir es jedoch dahin in diesem Jahrhunderte kaum bringen werden, so bin ich glücklich, wenn ich es in dem Jahrhunderte noch erleben werde, dass auf Grund der amendirten Resolution und nach den vorhin angedeuteten Grundsätzen die Regierung thatsächlich den Gesetzentwurf einbringt. Die nöthigen Studien sind wohl längst gemacht, die Verhandlungen längst eingeleitet, und ich glaube sagen zu können, abgeschlossen, wenn nur der gute Wille seitens beider Theile, sowohl der Regierung als des Parlamentes ernstlich vorhanden ist, mit aller Beschleunigung an die Lösung einer Frage zu gehen, die geradezu wie ich anfangs meiner Ausführungen sagte, eine Landplage geworden ist.

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Jahn hat sich zur formellen Geschäftsbehandlung das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Jahn:** Ich erlaube mir Schluss der Debatte zu beantragen.

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Jahn beantragt den Schluss der Debatte.

Ich ersuche jene Herren, welche für den Schluss der Debatte sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag auf Schluss der Debatte ist angenommen.

Einerseits ist nur der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter eingezeichnet, auf der anderen Seite die Herren Abgeordneten Ritter v. Proskowetz, Fürnkranz und Freiherr v. Moscon, welche ich ersuche, sich auf einen Generalredner zu einigen.

Ich ertheile nun das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich hätte mich nicht zum Worte gemeldet, wenn nicht der hochwürdige Herr Abgeordnete Dr. Pscheiden es für nothwendig befunden hätte, meine Ausführungen in Betreff der Verzehrungssteuer auf dem flachen Lande zum Gegenstande seiner Kritik zu machen. Er hat zunächst bemerkt, dass die Landbevölkerung so bedeutend mit der Verzehrungssteuer überlastet ist, dass von einer Gleichstellung mit den geschlossenen Städten oder mit den Vororten Wiens gar keine Rede sein könne, ja dass die gegenwärtigen Verzehrungssteuertarife des offenen Landes statt erhöht noch herabgesetzt werden sollen. Er stellte diese Forderung, obwohl er vielleicht fünf Minuten früher aus christlicher Nächstenliebe den Wiener Vororten eine neue, enorm hohe Verzehrungssteuer hinaufdividirt hat. Er hat, nachdem er das gethan hatte, geglaubt, er sei in der Lage, nachzuweisen, dass die derzeit auf dem flachen Lande durch die Verzehrungssteuer gar nicht besteuerten Bevölkerungsclassen, wozu allerdings die Kleinhäusler nicht gehören, nicht in der Lage seien, auch in Zukunft überhaupt die Verzehrungssteuer zu tragen, viel weniger die in den Wiener Vororten einzuführende. Er hat gesagt, es sei nicht schön von mir, dass ich von den reichen Pfarrbesitzern, von reichen Bauern, von reichen Klöstern und von den reichen Schlossherren auf dem offenen Lande auch die Zahlung einer Verzehrungssteuer ver-

lange, denn ich sei im Irrthum, wenn ich glaube, diese Bevölkerungsclassen auf dem offenen Lande seien fähig, auch nur die geringste Verzehrungssteuer zu tragen; sie könnten eine solche Steuer absolut nicht zahlen.

Die Kleinhäusler am Lande freilich, die sind der Verzehrungssteuer schon seit dem Jahre 1829 unterworfen, weil sie im Detail die Ware, welche sie brauchen, einkaufen müssen. Wer am Land beim Greißler und Fleischhauer einkauft, ist der Verzehrungssteuer unterworfen, wer aber so reich ist, dass er das nicht muss, ist am Lande absolut verzehrungssteuerfrei.

Dieser Mangel der jetzigen Steuergesetzgebung, diese Ungerechtigkeit wurde, wie ich bereits in der Generaldebatte ausführte, auch von autoritativer Seite anerkannt, wie im Jahre 1862 vom Finanzminister Plener und von dem Herrenhause. Ich brauche wohl nicht zu sagen, dass die Argumente des Herrn Abgeordneten Dr. Pscheiden in dieser Hinsicht mir solchen Autoritäten gegenüber nicht maßgebend sein können. Er hat uns national-ökonomische Theorien über Steuerüberwälzung docirt, die sehr sonderbar klingen, er hat behauptet, dass die Verzehrungssteuer nicht von demjenigen, der die Waren kauft, sondern von dem, der sie verkauft, getragen wird. Für den Wiener Viehmarkt ist das speciell unwahr, da muss nicht der Viehhändler, sondern der Fleischhauer, welcher das Vieh kauft, die Verzehrungssteuer entrichten. Aber auch auf dem offenen Lande kann man nicht behaupten, dass der Bauer allein die Verzehrungssteuer zahlt, der den Ochsen oder das Schwein oder den Wein verkauft und nicht der Käufer. Der Herr Vorsprecher hat zum Beweise der Unerschwinglichkeit der derzeit auf dem offenen Lande bestehenden Verzehrungssteuer uns dann die Ziffern des Tarifes citirt. Ich werde seinen Auseinandersetzungen nach beiden Richtungen hin folgen.

Es ist nicht richtig, dass nur derjenige die Verzehrungssteuer trägt, der die Artikel verkauft, also immer nur der Producent. Alle Artikel des größeren Consums, wie Wein, Fleisch &c. haben in den größeren Städten bereits ihre Marktpreise, und darnach richten sich auch die Preise solcher Artikel an allen Orten der ganzen Monarchie. Jeder, der auf dem offenen Lande zum Beispiel solche Thiere zu verkaufen hat, die am Wiener Markte gehandelt werden, weiß nach dem Wiener Marktpreise, wieviel er auch in irgend einer Landgemeinde dafür verlangen kann, denn bekommt er den dem Wiener Markte entsprechenden Preis nicht, dann finden sich Zwischenhändler genug, die ihm mehr bieten, und die Thiere kommen nach Wien.

Es ist z. B. auch nicht richtig, dass dem Grundbesitzer, der Wein verkauft, vom Wirte bei Zahlung des Kaufschillings die Verzehrungssteuer abgezogen wird, sondern sie handeln einfach den Preis aus, was ausgehandelt wurde, muss der Wirt bezahlen, und der aus dem Handel hervorgegangene Preis wird immer sich mehr oder weniger um den allgemeinen Marktpreis bewegen.

Der Herr Abgeordnete hat uns aber die Tarifposten, welche für die verzehrungssteuerpflichtigen Artikel auf dem offenen Lande gelten, einfach heruntergelesen. Ich habe es nicht nothwendig, da ich früher im Laufe der Debatte, die in den verschiedenen Theilen des Reiches für Wein geltenden Tarifposten erwähnt habe, zu zeigen, dass nicht kleine Theile von Steiermark sogar ausnahmsweise viel niedrigere Tarifpreise haben als sogar die übrigen Provinzen des offenen Landes in unserem Reiche. Aber abgesehen sogar von diesen Ausnahmstarifen, warum hat uns denn der Herr Abgeordnete Pscheiden verschwiegen — was er ja als Landbewohner genau wissen muss — dass diese Tarifposten nach der Ziffer, auf die sie lauten, ja factisch von der Landbevölkerung gar nicht, im ganzen Reiche gar nirgends gezahlt werden? Das muss gesagt werden. Er wird uns Wienern doch nicht weißmachen wollen, dass auf dem Lande die Leute ihre Verzehrungssteuer nach der ziffermäßigen Höhe der Tarifposten zahlten, die er uns vorgelesen hat? Das wird er uns doch nicht erzählen wollen.

Das ist ja gar nicht wahr. Wir in Wien müssen allerdings die Verzehrungssteuer nach der vollen Ziffer des Tarifes zahlen. Die Leute am offenen Lande zahlen aber im Wege der Abfindung nur ein Drittel bis ein Fünftel der ziffermäßigen Tarifhöhe, nicht mehr; nur die Wiener müssen bei jedem Körbl, das über die Linienschranken hereingetragen wird, wenn nur $^3/_4$ Kilogramm Fleisch darin sind, die Steuern nach der vollen Tarifpost bezahlen.

Wenn aber die Landbevölkerung selbst die Steuer nach dem vollen für das offene Land geltenden Tarife, zahlen würde, so wäre sie nicht nur nicht überlastet, sondern gegenüber dem Städter in ganz ungerechtfertigter Weise begünstigt. Die Tarifposten für das offene Land sind, wie sie im Jahre 1829 festgestellt wurden, mit Ausnahme des 20procentigen Zuschlages, der im Jahre 1859 eingeführt wurde, ganz unverändert geblieben bis zum heutigen Tage, während für die Städte die Tarifposten des Jahres 1829 mitunter bedeutende Erhöhungen erfahren haben. Vergleichen wir z. B. die Steuer für Vieh am offenen Lande und in Wien. Da haben wir in der letzten Classe Ochsen, Stiere, Kühe, Kälber über ein Jahr per Stück 2 fl. 10 kr. ö. W. nach dem alten Tarife; mit dem Zuschlage des Jahres 1859 2 fl. 52 kr.; für die Stadt Wien haben wir bei derselben Post 9 fl. 45 kr.; Kälber bis zu einem Jahre 20 Kreuzer Conventionsmünze, das ist 35 $^1/_2$ Kreuzer ö. W. nach dem alten Tarife vom Jahre 1859; mit dem 20procentigen Zuschlage 42 Kreuzer ö. W. In Wien haben wir bisnun gehabt für diese Tarifpost 1 fl. 68 kr. Für Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel, Schöpse &c. per Stück auf dem offenen Lande in der 3. Classe 14 Kreuzer ö. W., mit Zuschlag 17 Kreuzer, in Wien 63 Kreuzer, Lämmer bis

25 Pfund, Kitze, Spanferkeln nach dem alten Tarife 5 Kreuzer Conventionsmünze oder 8·8 Kreuzer ö. W., mit Zuschlag 11 Kreuzer; in Wien 42 Kreuzer ö. W. Bei dieser Post bestehen noch besondere Begünstigungen für Galizien, Tirol, Vorarlberg, Krakau und die Bukowina, für welche Länder ein noch geringerer Tarif besteht, nämlich früher 2 Kreuzer Conventionsmünze per Stück oder $3^1/_2$ Kreuzer ö. W., mit dem Zuschlage 4 Kreuzer.

Frischlinge oder Schweine von 9—35 Pfund zahlen auf dem offenen Lande in der dritten Classe 15 Kreuzer Conventionsmünze oder $26^1/_2$ Kreuzer ö. W., mit dem Zuschlage 32 Kreuzer; in Wien bis jetzt 1 fl. 26 Kreuzer ö. W.; Schweine über 35 Pfund auf dem offenen Lande 30 Kreuzer Conventionsmünze oder $52^1/_2$ Kreuzer ö. W., mit dem Zuschlage 63 Kreuzer ö. W., in Wien derzeit 2 fl. 52 kr. ö. W.; frisches und eingesalzenes geräuchertes oder eingepökeltes Fleisch, Salami und andere Würste auf dem offenen Lande in der dritten Classe 25 Kreuzer Conventionsmünze per Wiener Centner oder $44^3/_{10}$ Kreuzer ö. W.; per Metercentner 78 Kreuzer und mit dem Zuschlage 94 Kreuzer, in Wien mit dem 20procentigen Zuschlage derzeit per Metercentner 5 fl. 89·2 kr. ö. W.

Und von den gegenüber den Ansätzen des Wiener Tarifes geradezu lächerlichen Sätzen zahlt in den in die dritte Classe eingereihten Orten, das ist in allen Orten unter 10.000 Einwohnern, also in den weitaus zahlreichsten Landgemeinden die Landbevölkerung ihre Steuer nicht nach den Ziffern des Tarifes, sondern in der Wirklichkeit nur den dritten und fünften Theil der ziffermäßigen Sätze. Und sogar diese minime Steuer findet der genannte Herr Abgeordnete für die von ihm vertretene Bevölkerung noch zu hoch, obwohl er gerade für die Wiener Vororte die in manchen Sätzen sogar gegenüber dem Landtarife sechsfach höhere Steuer ruhig votirt hat. Wenn der Herr Vorsprecher von der Grundsteuer sprach, womit die Bevölkerung am Lande nach seiner Meinung genug belastet ist, so vergisst er, dass die Vorortler die Hauszinssteuer zahlen, die mit der Grundsteuer, was ihre Höhe betrifft, in gar keinem Verhältnisse steht, da man bei der Hauszinssteuer nicht bloß versteuern muss, was man wirklich an Zins einhebt, sondern auch das, was man mit der Mietpartei nur vereinbart, aber factisch nicht bekommen hat.

Der Herr Vorredner wird mir doch nicht weißmachen wollen, dass die Schätzung des Reinertrages der Grundstücke auf dem Lande, und sei es auch der Weingärten, auch dem wirklichen Ertrage derselben entspreche und etwa gar so genau sei, wie eine Hauszinssteuerfassion.

Ich habe selbst Grundstücke zu verwalten, die allerdings — ich habe dies schon öfters dem hohen Hause gesagt — nicht mir, sondern dem Wiener Bürgerspitale und der Commune Wien gehören und weiß daher genau, dass der Ertrag eines Grundstückes, welcher im Grundsteuercataster ausgewiesen ist, und nach dem allein die Grundsteuer bemessen wird, himmelweit verschieden ist von dem, was ein Grundstück in Wirklichkeit Reinertrag hat, also himmelweit verschieden ist von der Genauigkeit und Richtigkeit des Ertrages der städtischen Realitäten, wie solcher in den Zinsfassionen angegeben werden muss, nach dem die Hauszinssteuer bemessen wird. Die mit $26^2/_3$ Procent an l. f. Steuer von dem mit der Mietpartei vereinbarten Mietzinse. Man kann im allgemeinen annehmen, dass zum mindesten bei der Grundsteuer am Lande der Catastralertrag um den dritten Theil weniger angesetzt ist, als der factische Ertrag ist. Manchesmal kommt aber vor, dass nur die Hälfte und noch darunter von dem factischen Ertrage als Catasterertrag erscheint.

Hier in Wien und in den Vororten haben wir neben der Hauszinssteuer aber noch die Erwerb- und Einkommensteuer; nur wenn wir in der Stadt außer der Verzehrungssteuer nicht noch Productionssteuern hätten, welche am Lande durch die Grundsteuer, in Wien und den Vororten durch die Hauszinssteuer und Erwerb- und Einkommensteuer repräsentirt werden, hätte der Herr Vorsprecher recht, wenn er sagt, dass die Leute am Lande auch ohne Verzehrungssteuer gerade so hoch besteuert sind, wie wir in der Stadt mit der Verzehrungssteuer. Nun hat er auch weiter gesagt, die kleinen Häusler am Lande nehmen nicht einmal 500 fl. brutto im Jahre ein, wie ein Geselle in den Wiener Vororten; an baren Geld vielleicht nicht, aber in natura muss der Ertrag ihrer Wirtschaft bedeutender sein; denn sonst könnten sie nicht bestehen, neben dem Ertrage aus ihrer bloßen natürlichen Arbeitskraft haben sie ja noch immer den Ertrag aus ihrer wenn auch kleinen Realität.

Der Herr Abgeordnete glaubte mit seinen Bemerkungen erwiesen zu haben, dass die Leute auf dem Lande viel zu arm sind, um nur die jetzige Verzehrungssteuer erschwingen zu können. Gar so arm, dass sie sogar einer Herabsetzung der jetzigen Verzehrungssteuer bedürfen, können diese Leute doch nicht sein; denn sie haben ja außer ihrer Grund- und Verzehrungssteuer noch Geld auf Dinge, die eigentlich ein Unsinn sind, bei denen man gar nicht begreifen kann, wie heutzutage ein Mensch, besonders ein armer Mensch sich solche Auslagen machen kann. Wenn man die Liste der Peterspfennige durchgeht *(Sehr gut! und Heiterkeit links)* und nachsieht, aus welchen Gegenden sie kommen — und dies sind namentlich Gegenden, die der Herr Vorsprecher vertritt — so wird er mir selbst zugestehen, dass eine solche Auslage die dümmste ist, welche Leute in einer solchen Lage machen können. *(Lebhafter Widerspruch und Unruhe auf der äußersten Linken und rechts.)*

Abgeordneter **Eichhorn**: Das verbieten wir uns!

Abgeordneter **Fiegl**: Das ist eine Beleidigung des christlichen Bewußtseins! *(Rufe auf der äußersten*

Linken und rechts: Niederträchtig! Unerhört! — Vicepräsident gibt das Glockenzeichen.)

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Sie sind nicht mein Controlor; dieses Amt gebürt nur dem Präsidenten.

Abgeordneter **Fiegl:** Ich kann einen Zwischenruf machen, wenn ich beleidigt bin!

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Sie sind nicht beleidigt worden.

Abgeordneter **Fiegl:** Ja wohl, ich bin es!

Abgeordneter **Eichhorn:** Als Christen können wir uns dies nicht gefallen lassen. *(Andauernde Unruhe. — Vicepräsident gibt das Glockenzeichen.)*

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Das Einsammeln von Peterspfennigen ist durch das christliche Dogma nicht vorgeschrieben; es ist sogar nach dem österreichischen Rechte verboten, denn Absammeln in der Bevölkerung für was immer für Zwecke darf man ohne behördliche Erlaubnis in Österreich nicht. *(Lärm auf der äußersten Linken und rechts.)*

Vicepräsident *(wiederholt das Glockenzeichen gebend):* Ich bitte, meine Herren, der Präsident spricht.

Ich ersuche, den Herrn Redner nicht zu unterbrechen. Wenn sich jemand beleidigt fühlt, hat er dem Präsidenten davon Mittheilung zu machen, und dieser wird das nöthige verfügen. *(Bravo! Bravo!)* Ich bitte nun, in der Rede fortzufahren.

Abgeordneter **Oberndorfer:** Ich bitte das stenographische Protokoll zu lesen.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter** *(fortfahrend):* Ich finde es nicht in der Ordnung, dass aus so armen Wirtschaften, wie sie uns der Herr Vorsprecher Pscheiden geschildert hat, für die Sustentation des päpstlichen Hofes, der doch das Geld so armer Leute gewiss nicht braucht, noch der allerletzte Kreuzer, der von der Steuerleistung erübrigt, herausgezogen wird. Ich für meinen Theil finde das nicht vernünftig; wenn andere . . . . . *(Abgeordneter Fiegl: Sie zahlen es auch nicht!)* Fällt mir auch in meinem Leben nicht ein! *(Heiterkeit links.)*

Leute, welche solche Auslagen trotz ihrer schweren wirtschaftlichen Bedrängnis machen, haben eben einen anderen Verstand und sind anders veranlagt, als ich.

Ich wollte übrigens dem Herrn Vorsprecher mit dem, was ich gesagt habe, nur beweisen, dass die Steuerlast, die auf jener Bevölkerung ruht, von welcher er gesprochen hat, nicht eine gar so drückende sein kann, wie er sie uns schildert; eine Bevölkerung kann nicht gar so arm sein, welche noch die Mittel zu Ausgaben hat, die gesetzlich nicht vorgeschrieben sind und die man sich, auch ohne von der Lebensnothdurft gedrängt zu sein, ersparen könnte. *(Sehr richtig! links).*

Ich schließe, ich will nicht mehr weiter sprechen, denn ich bin viel zu aufgeregt. Ich will nur noch eine Bemerkung machen. Wenn nun noch gesagt worden ist, dass ich der Geistlichkeit immer vorwerfe, dass sie das Volk verdummen wolle, so brauche ich mich — wenn ich es wirklich irgendwo einmal gesagt habe — zur Rechtfertigung nur auf die jüngste Enunciation der Bischöfe über die Umgestaltung unserer Volksschulen und Lehrerseminare zu berufen und jeder vorurtheilslose Mensch wird dadurch den Beweis für meine Behauptung in vollem Maße erbracht finden. *(Beifall links.)*

Abgeordneter **Fiegl:** Ich bitte um das Wort!

Vicepräsident: Jetzt hat niemand das Wort; die Debatte ist geschlossen. *(Rufe: Der Herr Generalredner hat noch zu sprechen!)*

Ich bitte um Entschuldigung: Der Herr Abgeordnete Ritter v. Proskowetz als Generalredner hat das Wort.

Abgeordneter **Fiegl:** Ich bitte um das Wort zur Geschäftsordnung:

Vicepräsident: Ich habe dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Proskowetz das Wort ertheilt.

Abgeordneter **Fiegl:** Dann bitte ich mich vorzumerken. *(Abgeordneter Dr. Lueger: Das wird gut werden unter einer liberalen Majorität!)*

Abgeordneter Ritter v. **Proskowetz:** Hohes Haus! Meine sehr geehrten Herren! Ich beantrage in der jetzigen Resolution 7 die Eliminirung der der Worte „die nöthigen Studien und Verhandlungen vorzunehmen, sodann diesbezügliche", damit das hohe Finanzministerium nicht mit Studien und Vorverhandlungen viele kostbare Zeit verliere, sondern sogleich in medias res eingehen könne. Denn die Zeit drängt dazu! Die Resolution würde sohin lauten *(liest):*

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, mit aller Beschleunigung Gesetzentwürfe einzubringen, durch welche die Reform, beziehungsweise die Aufhebung der Verzehrungssteuer auch auf dem flachen Lande (für Fleisch und Wein) baldigst eingeleitet werde.

Nun erlaube ich mir, Ihre Geduld auf einige Minuten in Anspruch zu nehmen, und zwar um Ihnen die Beweggründe zur Kenntnis zu bringen, welche

mich veranlasst haben, diese Resolution im Verzehrungssteuerausschusse mutatis mutandis zu beantragen und zwar im Interesse der Bevölkerung auf dem flachen Lande, sowohl als Producenten als auch als Consumenten. Ich constatire zugleich, dass diese Resolution im Verzehrungssteuerausschusse unanimiter, nämlich einstimmig angenommen wurde. Das kann doch wohl als schlagender Beweis dafür angesehen werden, wie wichtig und dringend nothwendig die Aufhebung der Verzehrungssteuer auch auf dem flachen Lande ist. Ist aber die Aufhebung nicht möglich, woran ich nicht glaube und was ich sehr bedauern würde, so möge wenigstens eine zufriedenstellende radicale Reform derselben schleunigst in Angriff genommen werden.

Die Beweggründe also, welche mich veranlassen, diese Resolution zu beantragen und gegen die Verzehrungssteuer auf dem flachen Lande Stellung zu nehmen, und die sehr schwer ins Gewicht fallen, sind vor allem die allgemeine Indignation, ja Erbitterung über die Einhebungsart dieser Verzehrungssteuer im Verpachtungswege. Der Unwille ist so ziemlich in allen Kreisen der denkenden Bevölkerung auf dem flachen Lande vorhanden, welche Bevölkerung überhaupt daran denkt, dass sie in einem Rechtsstaate lebt oder leben will. Diese Einhebungsart und die Vorkommnisse dabei grenzen oft an eine Art Erpressung und Terrorismus.

Ein weiteres Motiv für diese Resolution ist auch die Begriffsverwirrung, die über Recht und Unrecht, über Gerechtigkeit und Billigkeit, über das Hausrecht und über die persönliche Freiheit herrscht.

Dass dies alles die Moral sehr schädigt, ist leicht zu beweisen. Was aber jeden Patrioten am meisten unangenehm berühren muss, ist der Umstand, dass durch solche Vorfallenheiten die k. k. Finanzorgane, die Finanzbehörden an ihrem Ansehen und Prestige geschädigt werden. Man fragt sich auf dem flachen Lande allgemein, wieso es kommt, dass dieser anormale Zustand, diese Odiosa nicht schon längst durch die eigene Initiative des hohen k. k. Finanzministeriums abgestellt worden sind. Ich könnte so manches drastische Beispiel dafür anführen; ich unterlasse es aber und will gewisse Blößen hier nicht aufdecken, denn diese sind ziemlich bekannt.

Halten Sie doch Umfrage allüberall auf dem flachen Lande und wenn die Wahrheit gesprochen wird, so werden Sie ganz gewiss erfahren, dass dieses Vorkommnis leider kein vereinzeltes ist. Ich berufe mich diesbezüglich auf sehr competente Zeugen, auf hervorragende Persönlichkeiten, auf sogenannte Spitzen hoher und höchster Justizbehörden, die sich über die große Masse von Recursen und Beschwerden nicht genug bitter beklagen können, die alle aus dieser Einhebungsart erfließen.

Ich bin mit meinen Ausführungen zu Ende und stelle auf Grund der wenigen vorangeführten Motive die dringende Bitte: nehmen Sie diesen Antrag, respective diese Resolution im eminenten Staatsinteresse und im Interesse der Moralität, wie auch im Interesse der Zufriedenheit der Bevölkerung auf dem flachen Lande an. Die Bevölkerung überhaupt, besonders aber jene auf dem flachen Lande, wird Ihnen hiefür sehr dankbar sein. *(Bravo! Bravo! links.)*

Vicepräsident: Ich ertheile nunmehr dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Menger:** Meine Herren! Ich glaube mich strenge auf die Besprechung der Resolution beschränken zu sollen. Die Übelstände der Einhebung der Verzehrungssteuer auf dem flachen Lande sind so groß, dass der Ausschuss sich für verpflichtet erachtete, diesfalls eine Resolution zu beantragen. Ich weise darauf hin, dass schon im Jahre 1883 ein ausführlicher Bericht über die großen Übelstände erstattet wurde, welche der Verzehrungssteuer auf dem flachen Lande anhaften. In erster Linie muss man sich darüber beklagen, dass die Staatsmacht in die Hände von Leuten gegeben wird, welche, wie derartige Pächter sehr häufig, sich von keinem anderen Interesse leiten lassen, als bloß von der Gewinnsucht. Es tritt dann die sonderbare Erscheinung ein, meine Herren, dass alle Gewalt, die nur dem Staate und seinen Organen eingeräumt sein soll, die Gewalt, welche verwaltet werden soll lediglich unter der Controle oberer Behörden und nach den strengen Disciplinarvorschriften für Staatsbeamte, einem nicht verantwortlichen, bloß in einem geschäftlichen Verhältnisse zum Staate stehenden Manne, dem Verzehrungssteuerpächter, eingeräumt wird. Ein solches Verhältnis, meine Herren, muss nothwendig zu sehr bedauerlichen Resultaten führen, sowohl in Rücksicht auf die Pächter, als auch für die Steuerträger. Was den Pächter betrifft, so kommt es wiederholt vor — und in einem Berichte, der vor Jahren aus meiner Feder geflossen ist, wurden verschiedene Beispiele hiefür erbracht — dass derartige Pächter, die auch sonst noch ein Geschäft betreiben, zum Beispiel den Weinhandel oder den Handel mit anderen Gegenständen, sehr oft die ungewöhnliche Gewalt, die ihnen das Gesetz in die Hand gibt, dazu verwenden, um eine gewisse Pression auf die Steuerpflichtigen zu üben. Außerdem aber, meine Herren, ist es sehr begreiflich, dass sich die Steuerpflichtigen ganz entschieden gegen die Ausübung, und zwar gegen die nicht immer discrete Ausübung einer nur dem Staate und seinen Organen zustehenden Gewalt durch irgend einen beliebigen Privaten wehren. Dass dadurch eine ganze Reihe von Übelständen entsteht, wurde im hohen Hause schon wiederholt besprochen und die gegenwärtige Debatte hat wieder einige Beiträge dazu geliefert. Wenn aber diese Seite der Frage besonders hervorgehoben wird, so darf eine andere nicht übersehen werden. Wenn Sie nämlich die Resultate der Verzehrungssteuereinhebung auf dem

flachen Lande ins Auge fassen, wie selbe ja in dem statistischen Material zusammengestellt sind, das Ihnen mitgetheilt wurde, so werden Sie zu dem Resultate kommen, dass die Art und Weise der Einhebung zu den allergrößten Ungerechtigkeiten führt, welche irgend einer österreichischen Steuer anhaften.

Es ist ja begreiflich, meine Herren, dass bei der Bemessung und Einhebung der Steuern nicht immer ganz genau gleichförmig vorgegangen wird, das liegt schon in der Verschiedenheit der Individualität der bemessenden Beamten u. s. f. Eine so ecclatante Ungleichförmigkeit aber, wie gerade bei dieser Steuer, dürfte bei keiner anderen vorkommen, wie die statistischen Zusammenstellungen zeigen, auf die ich verweise. Demgemäß glaube ich, dass eine Reform zweierlei im Auge haben muss, wenn es nicht gelingt, die ganze Steuer abzuschaffen. Fürs erste eine Änderung in der Art der Einhebung, damit nicht die heillosen Übelstände der Verpachtung weiter bestehen und endlich zu sehr ernsten Scenen führen, wie schon angedeutet wurde. Fürs zweite aber ein solches Vorgehen, dass eine gewisse Gleichförmigkeit garantirt wird und nicht die groben Ungleichförmigkeiten weiter wuchern, welche da bestehen. Der Verzehrungssteuerausschuss hat einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, welcher auf Grund eines Institutes, welches in der französischen Steuergesetzgebung sehr häufig angewendet wird, nämlich der Repartition, diese Frage zu lösen sich bemüht. Auf diesem Wege würde einerseits die Verpachtung entfallen, anderseits wäre eine gleichförmige Auftheilung garantirt. Die Regierung erklärt, vorläufig auf diesen Gesetzentwurf nicht eingehen zu können. Es wird aber doch wünschenswert sein, dass diese Angelegenheit immer wieder urgirt und dass veranlasst werde, dass auf denselben oder ähnlichen Principien endlich Wandel auf diesem Gebiete der Gesetzgebung geschaffen werde. Schon derzeit aber sollte in der Praxis eine Reihe der gröbsten Übelstände, wie sie dargelegt wurden, beseitigt werden.

Den Zweck, dies wieder ins Gedächtnis zu rufen, hat die vorliegende Resolution. Einer der Herren Antragsteller hat beantragt, dass die Worte „die nöthigen Studien und Verhandlungen vorzunehmen, sodann diesbezügliche" zu entfallen haben. Ich schließe mich diesem Antrage an und bitte, die Resolution mit Wegfall dieser Worte anzunehmen.

Vicepräsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Es sind zu Resolution 6 jetzt 7, zwei Gegenanträge gestellt: der Antrag des Herrn Abgeordneten Vergani, welcher eine gänzliche Änderung der Fassung beantragt und der Antrag des Abgeordneten Ritter v. Proskowetz, welcher im Wesen dem Antrage des Ausschusses wohl nahe kommt, weshalb über denselben in zweiter Linie abzustimmen sein wird. Nachdem der Herr Referent sich mit der Resolution des Abgeordneten Proskowetz mit Auslassung der Worte „beziehungsweise die Aufhebung" conformirt, so werde ich in folgender Weise vorgehen. Zuerst werden wir über den Antrag Vergani abstimmen, sodann über den Antrag Proskowetz mit Auslassung der soeben bezeichneten Worte, und endlich über diese letzteren. Zunächst werde ich die Abstimmung einleiten und unmittelbar nach derselben werde ich dem Herrn Abgeordneten Fiegl, der dies gewünscht hat, auf Grundlage des §. 58 der Geschäftsordnung das Wort ertheilen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Resolution des Herrn Abgeordneten Vergani annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist abgelehnt.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, welche die Resolution nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Ritter v. Proskowetz, vorbehaltlich der Abstimmung über die Worte „beziehungsweise die Aufhebung" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen.

Nun ersuche ich diejenigen Herren, welche nach dem Worte „Reform" auch die Worte: „beziehungsweise die Aufhebung" nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Ritter v. Proskowetz annehmen wollen, sich erheben. *(Geschieht.)* Diese Worte sind abgelehnt.

Nunmehr ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Fiegl auf Grund des §. 58 der Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Fiegl:** Ich habe mir, einem bisher bei uns üblichen Vorgange entsprechend, während der Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter einen Zwischenruf erlaubt, um dem Gefühle der Entrüstung in meinem christlichen Bewusstsein Ausdruck zu geben. *(Bravo! Bravo! auf der äußersten Linken und im rechten Centrum.)* Ich habe sodann nach Schluss der Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter um das Wort zur Geschäftsordnung gebeten, um den Ordnungsruf zu verlangen. Dies wiederhole ich jetzt, nachdem mir endlich das Wort hiezu gegeben wurde.

Ich stütze mich hiebei auf §. 58 der Geschäftsordnung, welcher bestimmt *(liest:)*

„Wer zur Theilnahme an der Verhandlung berechtigt ist, kann von dem Präsidenten den Ruf „zur Sache" oder „zur Ordnung" verlangen", und auf §. 57, wo es heißt *(liest:)* „Würde ein Abgeordneter in seiner Rede den Anstand oder die Sitte verletzen, oder eine Äußerung desselben gar den Charakter der Strafwürdigkeit annehmen, so spricht der Präsident die Missbilligung darüber durch den Ruf „zur Ordnung" aus."

Es bedarf weiter des Beweises nicht, dass ein derartiger Ausspruch des Herrn Abgeordneten Dr.

Kronawetter, der eine Liebesgabe für das Oberhaupt der christkatholischen Kirche als einen Ausfluss der größten Dummheit zu bezeichnen sich erdreistet hat, eine gröbliche Verletzung des Anstandes und der Sitte sei *(Bravo! Bravo!)* und ich ersuche daher den Herrn Vicepräsidenten, beziehungsweise ich verlange von demselben auf Grund der Geschäftsordnung den Ruf zur Ordnung gegen den genannten Redner. *(Bravo! Bravo! auf der äußersten Linken und im rechten Centrum.)*

Vicepräsident: Ich bemerke zunächst, dass ich die Äußerung des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter in der etwas lärmenden Umgebung, in der er gesprochen hat, nicht gehört habe. Weiters muss ich bemerken, dass der Herr Abgeordnete Fiegl zunächst das Wort zur Geschäftsordnung im allgemeinen verlangte, dass ich ihm daher dasselbe nicht ertheilen konnte, dass ich es aber sofort gethan habe, als er erwähnt hat, er verlange dasselbe auf Grund des §. 58 der Geschäftsordnung.

Ich habe mir nun das Stenogramm vorlegen lassen und habe die Äußerung des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter in der That für eine solche angesehen, welche die Sitte verletzt. Ich habe dies auch dem Herrn Abgeordneten Fiegl mitgetheilt und ihm erklärt, dass ich ex praesidio den Ordnungsruf ertheilen werde. Ich thue dies hiemit, weil in der That der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter eine Liebesgabe an das Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche mit Worten bezeichnet hat, die ich als eine schwere Verletzung des katholischen Gefühles betrachte. Aus diesem Grunde rufe ich ihn daher zur Ordnung. *(Beifall auf der äußersten Linken und im rechten Centrum.)*

Präsident *(den Vorsitz wieder übernehmend):* Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Legitimationsausschusses über die Wahl des Abgeordneten Rudolf Auspitz *(810 der Beilagen)*.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. August Weeber; derselbe wird die Gefälligkeit haben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. August **Weeber** *(von der Tribüne):* Nachdem seit dem 22. Februar 1888, an welchem Tage die in Frage stehende Wahlangelegenheit bereits den Gegenstand der Verhandlung im hohen Hause gebildet hat, mehr als zwei Jahre verflossen sind, und nachdem dem von der Majorität des Ausschusses gestellten Antrage auf Agnoscirung der Wahl des Herrn Abgeordneten Rudolf Auspitz ein Gegenantrag auf Annulirung derselben gegenübersteht, so halte ich es der Sachlage nach für angemessen, die Verhandlung durch eine Darstellung des Sachverhaltes einzuleiten, und zwar sowohl bezüglich des Ergebnisses der Wahl als auch bezüglich des Inhaltes des gegen die Wahl eingebrachten Protestes und rücksichtlich jener Erhebungen, welche aus Anlass der Ausführungen, die der Herr Abgeordnete Dr. Začek bei der letzten Verhandlung gemacht hat, über Beschluss des Ausschusses stattgefunden haben.

Was die Ergebnisse der Wahl betrifft, so ergibt sich aus den Wahlacten, daß im Ganzen 3714 giltige Stimmen abgegeben wurden, wornach die absolute Majorität 1858 Stimmen betrug.

Wenn man das Ergebnis der Wahl weiter betrachtet, so sieht man, daß in diesem Wahlbezirke zwei Parteien einander entschieden gegenübergestanden sind, zwischen deren Candidaten sich die Stimmen getheilt haben; denn von den 3714 Stimmen fiel nur eine einzige Stimme auf eine dritte Person, während alle übrigen Stimmen zwischen den zwei Candidaten der einander bekämpfenden Parteien sich theilten. Das Schlussergebnis war, dass der Abgeordnete Rudolf Auspitz 2059 Stimmen, sein Gegencandidat Dr. Victor Morawitz 1654 Stimmen erhielt. Der Herr Abgeordnete Auspitz hatte daher um 405 Stimmen mehr als sein Gegencandidat und 201 Stimmen über die absolute Majorität.

Dieses Stimmenergebnis ist gewiss von einer Bedeutung; denn eine Wahl, bei welcher die Majorität in so imposanter Weise durch eine so große Stimmenzahl über die absolute Majorität hervortritt, muss wohl im Vorhinein die begründete Ansicht hervorrufen, dass thatsächlich das Wahlergebnis den Ansichten der Mehrzahl der Bevölkerung entsprach.

Gegen diese Wahl wurde nun ein Protest eingebracht. Als wesentlicher Theil desselben ist die erste und am ausführlichsten behandelte Behauptung zu betrachten, dass die Israelitengemeinden in Nikolsburg, Pohrlitz, Göding u. s. w. in der Städtegruppe gewählt haben, wozu sie nach Ansicht der Protesteinbringer nicht berechtigt waren; ferner, dass in Folge dessen, dass zwei abgesonderte Wählerlisten in den einzelnen Städten geführt wurden, das Reclamationsrecht erschwert worden sei, und schließlich wird im Proteste behauptet, dass durch die Einbeziehung der Israelitengemeinde zur Wahl in der Städtecurie die Majorität für Herrn Auspitz herbeigeführt worden sei, indem, wenn die Mitglieder der Israelitengemeinden nicht gewählt hätten, der Herr Abgeordnete Auspitz keine Majorität gehabt hätte.

Diese letztere Behauptung muss ich zu allererst berühren, denn es ist nicht richtig, dass, wenn die Wähler aus den Israelitengemeinden nicht in der Städtegruppe gewählt hätten, die Majorität des Herrn Abgeordneten Auspitz erschüttert gewesen wäre. Es ist nämlich constatirt, das in sämmtlichen Israelitengemeinden, welche als selbständige Gemeinden gewählt haben, 356 Stimmen abgegeben worden sind; davon entfielen 354 auf Rudolf Auspitz, 2 auf den Gegencandidaten Dr. Morawitz. Wenn man diese

356 Stimmen von der Gesammtzahl abrechnet, ergibt sich, dass die absolute Majorität dann nur 1680 Stimmen betragen würde. Wenn man die 354 dem Herrn Abgeordneten Auspitz aus den Israelitengemeinden zugefallenen Stimmen von seiner Stimmenzahl abrechnet, würden noch immer 1705 Stimmen erübrigen.

Es ist daher für das Wahlergebnis ohne Belang, ob die Stimmen der Wähler aus den Israelitengemeinden mitgerechnet werden oder nicht, weil auch ohne diese Stimmen der Herr Abgeordnete Auspitz die Majorität haben würde.

Aber, meine Herren, nachdem ein so großes Gewicht auf die Frage des Wahlrechtes der Israelitengemeinden gelegt wird, sehe ich mich genöthigt, die diesfälligen Rechtsverhältnisse näher auszuführen.

Die Anbringung dieser Behauptung im Proteste erscheint mir unwillkürlich als ein Appell an den Umstand, dass den meisten Mitgliedern des hohen Hauses, die nicht die mährischen Verhältnisse kennen, dieser separate Bestand der Israelitengemeinden auffallen wird. Wer aber die Verhältnisse in Mähren kennt, weiß, dass dasselbe Verhältnis nicht nur in den hier genannten Städten, sondern auch in einer sehr großen Anzahl anderer Städte, ja nahezu in allen Städten im mährischen Flachlande besteht, indem nämlich in einer und derselben Stadt zwei von einander unabhängige politische Gemeinden bestehen. Die Städte Nikolsburg, Pohrlitz und überhaupt die hier genannten Städte Strassnitz, Kanitz, Austerlitz bestehen aus zwei Gemeinden und beide zusammen bilden erst die Stadt.

Wie auch in anderen Ländern, haben sich die Israeliten in Mähren in abgesonderten Stadttheilen angesiedelt nnd daselbst schon vor dem Jahre 1849 abgesonderte politische Gemeinden gebildet. Als nun die Gemeindeordnung vom 17. März 1849 eingeführt worden ist, wurden diese Israelitengemeinden, und zwar mit ausdrücklicher behördlicher Gestattung, wie sie früher schon abgesondert bestanden haben, wieder als abgesonderte politische Gemeinden constituirt. Sie haben ihre besonderen Bürgermeister, ihre Gemeindevertretung und unterstehen den Vorgesetzten der Christengemeinde nicht.

Als nun im Jahre 1864 eine neue Gemeindeordnung vom 15. März eingeführt wurde, bestanden diese abgesonderten Israelitengemeinden getrennt von den Christengemeinden in den erwähnten Städten, und der erste Paragraph der Gemeindeordnung vom 15. März 1864 hat bestimmt, dass die dermalen bestehenden Gemeinden fortzubestehen haben: im §. 2 der mährischen Gemeindeordnung wurde ausdrücklich bestimmt, dass wider Willen der betreffenden Gemeinden zwei Gemeinden nicht in eine vereinigt werden dürfen. Dass diese Sachlage richtig ist, dass in diesen Städten zwei abgesonderte Gemeinden bestehen, welche erst zusammen die betreffende Stadt bilden, ergibt sich schon aus den Wählerlisten, die zu jedermanns Einsicht vorliegen. Da werden Sie bei der Angabe der Wahlorte in den Wählerlisten zum Beispiel finden: Wählerliste Stadt Nikolsburg a) Christengemeinde; zweite Wählerliste Stadt Nikolsburg b) Israelitengemeinde. Weiters ist das zu ersehen aus dem Reichsgesetze vom Jahre 1854, welches die Eintheilung des Landes Mähren in Gerichts- und politische Bezirke enthält und wo alle separaten Ortschaften angeführt und in die betreffenden Bezirke eingetheilt sind. Da werden Sie finden, dass nur ein Nikolsburg, ein Pohrlitz, ein Austerlitz besteht, daher auch hier die beiden Gemeinden als eine Ortschaft aufgefasst sind. Wenn darüber noch ein Zweifel obwalten könnte, so liegen in den Acten die Bestätigungen der Bezirkshauptmannschaften bezüglich der betreffenden Städte vor, dass die beiden Gemeinden zusammen eine Catastralgemeinde bilden.

Nun wurde in der früheren Debatte eingewendet, die Reichsrathswahlordnung spreche nicht von Catastralgemeinden. Das ist richtig, sie spricht aber überhaupt nicht von Gemeinden, sondern von Ortschaften, und da ist in der Reichsrathswahlordnung in der Städtegruppe die Stadt Nikolsburg, Lundenburg ꝛc. angeführt. Daraus fließt zweifellos, dass die ganze Stadt wahlberechtigt ist und dass es nicht angeht, einzelne Gassen auszuscheiden und deren Bewohnern das Wahlrecht zu bestreiten. Seit dem Jahre 1861, seit dem es überhaupt politische Wahlen in Mähren gibt, haben überall die Israelitengemeinden, welche ein Bestandtheil der betreffenden Stadt sind, mit den christlichen Gemeinden gemeinschaftlich gewählt und ist dies niemals noch beanständet worden, bis in diesem Wahlbezirke im Jahre 1879 ein Protest eingebracht worden ist. Allein der Legitimationsausschuss hat unter Verwerfung dieses Protestgrundes die Agnoscirung der Wahl beantragt und auch das hohe Haus hat dies beschlossen.

Es ist dies eben eine Singularität im Lande Mähren.

Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass sich dies auf die bestehenden Gesetze gründet, und muss nur bemerken, dass auch noch im Jahre 1867 solche Trennungen von Gemeinden stattgefunden haben. So wurde den Gemeinden Schaffa und Mislitz die Trennung in zwei Gemeinden, in eine Christen- und Israelitengemeinde, bewilligt und wurde dies durch Allerhöchste Sanction zum Landesgesetze erhoben. Es ist dies daher ein in Mähren nahezu allgemein bestehender Zustand, und es kann über das Wahlrecht der Israelitengemeinden in der Städtegruppe unmöglich ein Zweifel bestehen. Ob dies zweckmäßig ist oder nicht, obliegt nicht der Beurtheilung des Legitimationsausschusses und ist noch weniger meine Sache. Allein die Thatsache und die gesetzliche Begründung derselben steht fest.

Ich will nur noch hervorheben, dass, ungeachtet diese Besonderheit in Mähren aus confessionellen

Gründen hervorgegangen ist, sie gegenwärtig nicht auf confessionellen Gründen besteht; denn in allen diesen Gemeinden besitzen die Israeliten in der Christengemeinde Häuser, üben dort ihr Gewerbe aus und sind dort wahlberechtigt. Ja, es wurde mir mitgetheilt, dass in der Israelitengemeinde Trebitsch mehr Christen als Israeliten ansässig sind und bei den Wahlen die Christen die Majorität haben.

Es ist daher in den betreffenden Städten keine confessionelle, sondern eine territoriale Abgrenzung, wo beide Theile die Stadt als solche bilden.

Wenn nun an diesen Protestgrund angeknüpft wird, dass die Reclamation dadurch erschwert worden ist, dass zwei Wählerlisten aufgelegt worden sind, so ist das eine natürliche Folge des Bestandes der zwei Gemeinden; denn es bestehen zwei Gemeindevorstehungen und zwei Bürgermeister, und der Gemeindevorstand hat die Wählerlisten zu verfertigen, eine für die Christengemeinde, eine für die Judengemeinde. Gehindert wird dadurch das Reclamationsrecht nicht, indem ja das Reclamationsrecht allen Stimmberechtigten, allen Wählern im ganzen Wahlbezirke zusteht.

Dieser Protestgrund erscheint daher meines Erachtens hinreichend widerlegt.

Es wurde ferner in einem Protestpunkte angeführt, dass es auffällig erscheine, dass eine so große Zahl von Wählern in Nikolsburg bestehe, während bei der früheren Wahl die Zahl der Wähler eine viel geringere war; allein es wird das Wahlrecht keines einzigen Wählers bestritten. Das Anwachsen der Wähler bei der letzten Reichsrathswahl ist erklärlich, weil bei dieser die Fünfguldenmänner hinzugekommen sind, nothwendigerweise daher viel mehr Wähler bestehen müssen, als bei der Wahl im Jahre 1879.

Weiters wurde in dem Proteste hervorgehoben, dass in mehreren Wirtshäusern, und zwar in mehreren Orten auch Trinkgelage vor und nach der Wahl stattgefunden haben. Es ist dies allerdings eine bedauerliche Übung, allein nachdem im Proteste nicht behauptet wird, dass die Theilnahme an dem unentgeltlichen Trinken von der Stimmenabgabe abhängig war, ja nicht einmal, dass eine Aufforderung hiezu stattgefunden hat, und nachdem in dem Proteste mit einer seltenen Aufrichtigkeit erklärt wird, dass jedermann, der kam, daher ohne Unterschied der Parteistellung mittrinken und mitessen konnte, so kann man aus dieser allerdings verwerflichen Übung ganz gewiss nicht einen Grund für die Annullirung dieser Wahl ableiten.

Endlich wurde hervorgehoben, dass eine große Anzahl der Stimmzettel auf der Rückseite erkennbar waren dadurch, dass der Name des gewählten Candidaten Rudolf Auspitz auch auf der Rückseite geschrieben stand. Wie bekannt, sind die Stimmzettel in den gemischtsprachigen Ländern auf beiden Seiten vorgedruckt, auf der einen deutsch, auf der anderen slavisch. Nun ist es richtig, dass eine große Anzahl von Stimmzetteln — ich glaube 54 — auf der Rückseite und auf der Vorderseite den Namen des Candidaten enthielten, allein dies gilt nicht nur von dem Candidaten Rudolf Auspitz, sondern einige, allerdings weniger Stimmzettel, sind auch mit dem Namen des anderen Candidaten auf beiden Seiten beschrieben. Als einen Verstoß gegen die Geheimhaltung der Wahl aber kann ich dies nicht ansehen, denn unter Geheimhaltung der Wahl kann man nicht verstehen, dass derjenige, der wählt, zu schweigen verpflichtet ist, sondern nur, dass er nicht verhalten werden kann, anzugeben, wen er wählt. Und wenn er es für gut findet, an die Wahlurne zu treten und zu sagen: ich übergebe einen Stimmzettel auf dem der Name N. N. steht, so wird ihm dies nicht verwehrt werden können, und am allerwenigsten kann daraus ein Grund für die Annullirung der Wahl abgeleitet werden. Das ist eine Sache, die jeder mit sich selbst auszumachen hat.

Endlich wurde als dritter Protestgrund angeführt, dass bezüglich einer versuchten Verleitung zur Verübung des Vergehens nach Artikel 6 des Gesetzes vom 17. December 1862, nämlich der Bestechung, überhaupt der Verleitung zu einer unrichtigen Wahl, eine Untersuchung beim Landesgerichte in Brünn anhängig gemacht worden ist, und zwar gegen vier Wähler aus Auspitz.

Allein dem Ausschusse lag damals schon das Urtheil des Landesgerichtes Brünn vor, und zwar das Urtheil vom 24. November 1885, durch welches der betreffende Angeklagte von der gegen ihn erhobenen Anklage freigesprochen wurde, und in den Entscheidungsgründen des Urtheiles hat der competente Gerichtshof ausdrücklich ausgesprochen, dass er die volle Überzeugung von der Nichtschuld des Angeklagten rücksichtlich der angeblich versuchten Verleitung zum Stimmenkauf gewonnen hat, und dass diese genannten vier Personen zwar als Agitationsgenossen des Angeklagten Cajetan Kurtig erscheinen, dass jedoch nirgends vorkommt, dass sie auf sträfliche Weise agitirt hätten.

Auf Grund dieses Urtheils hat sich der Ausschuss nicht veranlasst gesehen, dem Antrage auf Abforderung der gerichtlichen Acten stattzugeben, sondern er hat mit Majorität — und da bemerke ich: nicht etwa mit einer zufälligen Majorität, sondern mit einer Majorität, welche der Gesammtzahl der Mitglieder des Ausschusses entspricht — beschlossen, die Agnoscirung der Wahl zu beantragen.

Es kam nun dieser Antrag in der Sitzung des hohen Hauses vom 22. Februar 1888 zur Verhandlung und bei dieser Verhandlung hat der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Záček auf Grundlage ihm privatim zugekommener Mittheilungen von Seite dritter Personen mehrere angeblich vorgefallene Facta angegeben, die das hohe Haus veranlasst haben, die Verhand-

lung abzubrechen und die Rückstellung der Acten an den Ausschuss zu beschließen.

Es ist nun gewiss eigenthümlich, dass in dem aus dem Wahlbezirke eingebrachten Proteste außer dem bereits erwähnten Straffalle, von keinen anderweitigen Beeinflussungen der Wahl, außer denen, von welchen ich bereits gesprochen habe, und auch von keiner Bestechung die Rede ist, und dass dann nach zwei Jahren erst solche Mittheilungen dem geehrten Herrn Abgeordneten gemacht wurden. Ich bestreite und bezweifle das nicht. Allein ich glaube, dass sich daraus an und für sich schon ergibt, dass sich in diesem Wahlbezirke verschiedene Gerüchte, theils grundlose, theils auf Missverständnissen beruhende, theils aus der Entstellung der Thatsachen hervorgehende Gerüchte, verbreiteten, die dann durch Hörensagen weiter getragen wurden und endlich zur Kenntnis des Herrn Abgeordneten Dr. Záček gelangten. Nichtsdestoweniger habe ich mich damals als Berichterstatter mit dem Antrage auf Zuweisung an den Ausschuss einverstanden erklärt und hat das hohe Haus am 5. Juni 1885 beschlossen, die Acten zur neuerlichen Berichterstattung an den Ausschuss zurückzuleiten.

Der Ausschuss hat nun bezüglich aller, namentlich bezüglich aller auch nur im entferntesten Zusammenhange mit dem Wahlergebnis stehender Behauptungen Erhebungen durch die politischen Behörden eingeleitet. Dieselben sind eingelangt und das Resultat der Berathung und Prüfung dieser Acten ist, dass nunmehr der Ausschuss neuerlich mit bedeutender Majorität beschlossen hat, die Agnoscirung zu beantragen.

Das hohe Haus wird, wenn es das Ergebnis der Erhebungen objectiv, frei von Parteirücksichten und entsprechend dem Grundsatze der Gerechtigkeit beurtheilt, hoffentlich zu der Überzeugung kommen, dass die Anträge des Ausschusses vollkommen begründet sind.

Der Herr Abgeordnete Dr. Záček hat, wie ich bereits erwähnte, eine Anzahl von ihm mitgetheilten Behauptungen dem hohen Hause zur Kenntnis gebracht, und um die Sache in eine gewisse Ordnung zu bringen, möchte ich die Behauptungen in zwei Gruppen theilen. Die erste Gruppe betrifft gesetzwidrige Beeinflussungen der freien Wahl im allgemeinen, die zweite Gruppe betrifft die behaupteten Bestechungen, beziehungsweise Versuche von Bestechungen, wozu auch die Angelegenheit bezüglich der früher schon erwähnten vier Wähler aus Auspitz gehört, rücksichtlich welcher die strafgerichtliche Untersuchung stattgefunden hat.

Was die erste Gruppe, nämlich die gesetzwidrigen Beeinflussungen der Wahl anbelangt, so bestanden dieselben angeblich darin, dass nach den dem Herrn Abgeordneten zugekommenen Mittheilungen ein Fabrikant namens Mossig dem Wähler Špic die Zusage gemacht haben soll, dass, wenn er für Auspitz stimmen werde, er ihm eine bessere Fleischbank verschaffen werde. Er habe ihn aufgefordert, für Auspitz zu stimmen; darauf habe Špic eingewendet, dass er in dem Hause eines čechischen Wählers eine Fleischbank habe und darauf sei das Versprechen erfolgt. Dieser von Herrn Dr. Záček namhaft gemachte Zeuge wurde nun einvernommen und er gibt die Sachlage anders an.

Er sagt nämlich, er (Špic) habe geäußert, er besorge, dass ihm die Fleischbank vom derzeitigen Vermieter werde abgenommen werden, wenn er für Auspitz stimmt, und Mossig habe erwidert, eine Fleischbank werde er ihm auch verschaffen. Es ist das keine Aufforderung, wegen unentgeltlicher Beschaffung der Fleischbank sein Stimmrecht anders auszuüben als er beabsichtigte, sondern nur die Beruhigung, dass er nicht Gefahr läuft, wenn er nach seiner Überzeugung stimmt, denn er hat als einzigen Grund, warum er nicht für Auspitz stimme, angegeben, dass er besorge, die Fleischbank zu verlieren.

Weiter wird angeführt, dass von der Leitung der Actiengesellschaft Steinitz drei Bedienstete, Franz Obhlidal, Franz Halla und Franz Homola gezwungen worden seien, sich theils der Abstimmung zu enthalten, theils für Auspitz zu stimmen. Die drei Personen sind einvernommen worden und erklären die Behauptung für absolut unwahr. Der erstgenannte sagt, dass er damals gar nicht in der Steinitz'schen Zuckerfabrik gearbeitet habe, und dass er von keiner Seite beeinflusst wurde, sondern dass er zur Wahl nicht ging, weil er krank war und einen Arzt aufsuchen musste. Franz Halla gibt an, dass er zur Zeit der Wahl in der Zuckerfabrik nicht gearbeitet habe und von niemand beeinflusst worden sei; Franz Homola endlich gibt an, dass er gar nicht beeinflusst werden konnte, weil er gar nicht Wähler war. Dagegen stellt sich als richtig heraus, dass Friedrich Kowař und Franz Hynšt allerdings von ihrem Dienstgeber aufgefordert wurden, Auspitz zu wählen, sonst würden sie die Arbeit verlieren. Das ist eine sehr bedauerliche Agitation, allein solche Agitationen fanden nicht nur auf dieser Seite, sondern auch auf der Gegenseite statt; die Erhebungen ergaben manche sehr grelle Fälle ähnlicher Beeinflussungen zu Gunsten des Candidaten Morawitz in der Weise, dass zum Beispiel einem Kirchendiener, der bereits einen Zettel, mit dem Namen Rudolf Auspitz ausgefüllt, abgeben wollte, vom Pfarrer der Zettel abgenommen und ein zweiter Zettel mit dem Namen Morawetz übergeben, und dass er mit diesem Zettel zur Urne geführt wurde. Einzelnen Wählern wurde direct gedroht, dass ihnen die Kundschaft entzogen würde, wenn sie für Auspitz stimmen.

Es sind das sehr bedauerliche Vorfälle, allein wenn man wegen einzelner Vorfälle eine Wahl annulliren wollte, dann wäre in einem Wahlbezirke, wo die Par-

teien so schroff gegenüberstehen, immer die Möglichkeit, dass 2, 3 Leute von der Minorität jede Wahlagnoscirung unmöglich machen. Es brauchte nur einer zu behaupten, dass ihm Geld angetragen worden sei, um die Agnoscirung zu verhindern. Es handelt sich aber bei der Agnoscirung nicht um das Recht des betreffenden Abgeordneten, sondern um das Recht der Majorität eines Wahlbezirkes, durch einen bestimmten Abgeordneten vertreten zu werden, und das kann nicht durch ungesetzliche Vorgänge einzelner Wähler illusorisch gemacht werden, weil sonst ein Wahlbezirk der Vertretung für die ganze Wahlperiode verlustig gemacht werden könnte.

Was die Bestechungen betrifft, will ich mich kurz fassen, und würde ich, falls der Herr Minoritätsberichterstatter einzelne Fälle hervorheben würde, auf dieselben näher eingehen. Was den 1. Bestechungsfall betrifft, dass Mossig einem gewissen Libor Pička 200 fl. versprochen haben soll, wenn er für Auspitz stimmt, wird diese Aussage von letzterem bestritten, beziehungsweise die Sache so dargestellt, dass die darin enthaltene Verdächtigung vollkommen beseitigt ist. Der Zeuge Pička sagte nämlich aus, er sei Armenvater gewesen und habe aus eigener Überzeugung für Auspitz stimmen wollen. Aber er sei hiezu auch durch die Erwägung bestimmt worden, dass Rudolf Auspitz ein wohlhabender Mann ist und für die Armen etwas thun könne. Er habe nun zu Mossig gesagt, Rudolf Auspitz könne wohl 200 fl. geben, aber Mossig hat ihm sofort erwidert, er könne ihm weder 100 fl, noch 200 fl. versprechen, sondern könne sich nur bei Rudolf Auspitz verwenden, dass derselbe für die Armen etwas thue. Thatsächlich hat nach der Wahl der betreffende Libor Pička von Rudolf Auspitz eine Unterstützung für die Armen erhalten.

Von der Versprechung eines bestimmten Betrages oder überhaupt von einem Versprechen von Geldgeben war daher in diesem Falle keine Rede. Anders verhält es sich bezüglich des zweiten Falles, wo der Wähler Anton Nawratil behauptet, dass der Fabrikant Mossig für die Stimme des Nawratil oder für seine Legitimationskarte 5 fl. angeboten habe und für die Legitimationskarten von zweien seiner Anverwandten je 5 fl. Das ist der einzige unmittelbare Zeuge, welcher unter allen diesen Beschuldigungsfällen eine solche Behauptung aufstellt. Wie ich mir später auszuführen erlauben werde, sind alle anderen Zeugenaussagen bloß auf das Hörensagen begründet. Nawratil behauptet, er habe diese 5 fl. nicht angenommen, und er habe für Dr. Morawitz gestimmt; auf das Ergebnis der Wahl kann er daher keinen Einfluss geübt haben. Die bloße Behauptung, dass ihm von irgend jemandem 5 fl. oder 15 fl. angetragen worden seien, welche Behauptung vielleicht aus Ruhmredigkeit oder um sein besonderes Parteiinteresse zu beweisen, vorgebracht sein kann, kann eine Wahl nicht annulliren, denn das würde vollständig gegen die Praxis des hohen Hauses verstoßen. Ich habe mir erlaubt, im Berichte auf einen Fall hinzuweisen, wo viel schwerwiegendere Bestechungsversuche behauptet wurden, wo es sich um eine Majorität von ein oder zwei Stimmen gehandelt hat und doch, weil das hohe Haus den Beweis eines solchen Geldanerbietens nicht als hergestellt betrachtet hat, die Agnoscirung erfolgte. Umsoweniger kann so ein vereinzelter Fall genügen, um die Annullirung einer Wahl zu begründen, bei welcher eine Majorität von mehr als 200 Stimmen vorgekommen ist.

Bezüglich des Wahlortes Butschowitz hat der Herr Abgeordnete Dr. Záček angeführt *(liest)*:

„Dem Wähler Vyhňak in Butschowitz hat der jüdische Wähler Max Popper aus Butschowitz in sein Haus eine Fuhr Bretter gebracht, damit er entweder seine Stimme für Auspitz abgebe oder wenigstens seine Legitimationskarte ausfolge. Als Vyhňak darauf nicht eingehen wollte, hat Max Popper die Bretter wieder aufgeladen und fortgeführt."

Diese Wähler Vyhňak ist einvernommen worden und gibt einfach an, er habe von Popper Holz gekauft und habe dabei einzelne Bretter als schadhaft ausgeschieden und dem Popper zurückgestellt. Das ist das Factum. Aus Anlass dieses Factums habe ihm Popper gesagt, er möge entweder für Rudolf Auspitz stimmen oder sich der Wahl enthalten. Allein von einer Abhängigmachung des Geschäftes von dieser Zusage ist gar keine Rede gewesen und der Zeuge Popper sagt, er wisse sich gar nicht zu erinnern, ob er mit Vyhňak überhaupt von der Wahl gesprochen habe.

Es folgen nun in dem Berichte des Herrn Abgeordneten Dr. Záček zehn Fälle angeblicher Bestechung von Wählern in Göding, und wenn wir analysiren, so zeigt sich, dass es in drei Fällen, nämlich in jenen, welche die angebliche Bestechung der Wähler Franz Zaoralek, Johann Caletka und Anton Kauř die vom Herrn Abgeordneten Dr. Záček namhaft gemachten Zeugen, jene Behauptungen rücksichtlich welcher sie als Zeugen bezeichnet wurden, als unwahr bezeichnen.

Also dieselben Personen, welche die angeblichen Bestechungen constatiren sollen, bestätigen das Gegentheil und einer erklärt es direct als Lüge, was er als Zeuge bestätigen sollte. Dieses sind ganz unbefangene Zeugen, sie hatten keinen Grund zu lügen, denn es sind dies nicht die angeblich bestochenen Wähler, sondern dieselben sollten nur über ihre Kenntnis von dritten Personen betreffende Bestechungen aussagen.

Ebenso richtig und vollständig widerlegt ist der Fall bezüglich des Josef Komarek. Da soll ein gewisser Moriz Schwarz gehört haben, dass diesem Ziegeldecker Komarek fünf Gulden angeboten worden seien. Dieser Ziegeldecker wurde nun vernommen und sagte, dass kein Mensch ihm etwas angeboten habe und der Zeuge Moriz Schwarz sagte aus, es gehe diese Angabe nicht

den Komarek, sondern einen gewissen Kotasek an und er habe zur Zeit der Wahl gehört, als er an einer Gruppe von mehreren Herren vorüberging wie Kotasek sich geäußert hat, dass er fünf Gulden bekommen habe.

Bezüglich der Wählers Simon Zaruba liegt vor, dass sein Sohn gesagt habe, dass sein Vater zehn Gulden für seine Stimme für Auspitz bekommen habe. Bei der Vernehmung des Zeugen, welcher diese Äußerung gehört haben soll, ergab, dass der erwachsene Sohn des Wählers Zaruba zwar äußerte, dass sein Vater zehn Gulden erhalten haben, aber nicht wofür und von wem.

Bezüglich des Wählers Peter Kropač wurde behauptet, sein Sohn habe in einem Kaufmannsladen angegeben, dass sein Vater am Tage der Wahl 10 fl. bekommen habe. Dieser Sohn wurde vernommen; er war zur Zeit seiner Vernehmung 12 Jahre alt, also zur Zeit der Wahl neun Jahre alt, und auf die Behauptung dieses Knaben stützt sich die Anfechtung bezüglich dieses Falles.

Bezüglich eines Wählers Franz Derka wurde behauptet, er habe sich im Wirtshause geäußert, dass er 5 fl. erhielt. Bei der Vernehmung gab Franz Derka an, er habe gar nichts bekommen; er sei aber im Wirtshause gestichelt worden, und um endlich Ruhe zu haben, habe er gesagt, dass er 5 fl. erhalten habe. Thatsächlich sei dies aber nicht wahr.

Und so blieben noch drei Aussagen bezüglich eines gewissen Stiasny, des Schusters Mensik und bezüglich eines gewissen Križek, von welchen nach dem Hörensagen erzählt wird, dass sie 5 oder 10 fl. erhalten haben sollen. Aus all dem ergibt sich daher, dass an der Anschuldigung gar nichts ist, als jenes — erlauben Sie mir den unparlamentarischen Ausdruck — Getratsch, dass sehr häufig in einer Gegend entsteht, wo die Parteien einander schroff gegenüberstehen, wo der eine dies, der andere jenes erzählt, und wo diese Dinge dann weitergetragen und aufgebauscht werden. Wenn man jedoch auf den Grund sieht, so findet man, dass dies nur ein Hin- und Herreden verschiedener Personen ist.

Im Zusammenhange mit diesen einzelnen Fällen steht noch die Angelegenheit bezüglich der strafgerichtlichen Untersuchung gegen Cajetan Kurtig, und da erlaube ich mir, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses deshalb zu erbitten, weil bezüglich dieses Protestgrundes ein eigenthümliches Missverständnis entweder besteht oder hervorgerufen werden will.

Zur Zeit nämlich, als die Wahlagitation im vollen Gange war, als es im Wahlbezirke schon bekannt war, dass zwei Candidaten, Rudolf Auspitz und Dr. Morawitz sich gegenüberstehen, und als die Parteien sich bereits getheilt hatten, trat ein Agitator, ein gewisser Cajetan Kurtig auf, um, wie von mehreren Seiten bestätigt wird, für die deutsche Sache im Bezirke zu wirken, und dieser hat seine Action damit begonnen, dass er an einen einflussreichen Grundbesitzer, nämlich an einen gewissen Karl Zalejsky und an den Pfarrer in Auspitz geschrieben hat. Ich bitte den Inhalt dieser Briefe besonders ins Auge zu fassen. Sie liegen den Untersuchungsacten bei. Die entscheidenden Stellen habe ich hier im Berichte *(liest)*:

„In dem ersten an den Grundbesitzer Karl Zalejsky gerichteten Briefe schreibt Cajetan Kurtig unter Bezugnahme auf eine frühere Besprechung, er habe „in Schönberg" mit dem Betreffenden Rücksprache gepflogen; derselbe sei damit einverstanden, dass auf den Namen des Pfarrers Stiftungen im Betrage von 100.000 fl. recte 10.000 fl., 3000 fl., 1000 fl., 2000 fl., 1000 fl. und 3000 fl. gemacht werden und er sei bereits im Besitze von 20 Silberrenten à 1000 fl."

Und nun kommt *(liest)*:

„Falls er und der Pfarrer im Principe einig werden, sei der Betreffende gern bereit, mit ihnen in Brünn oder noch besser in Böhmisch-Trübau zusammenzukommen, um das weiters Nöthige zu besprechen. Dies könnte am Samstag oder Sonntag geschehen und die betreffende Candidaturanmeldung nächste Woche erfolgen. Der Betreffende „ist ein Christ", Fabrikant und mehrfacher Millionär, „der einzig und allein sich zur Candidatur herbeiließ", um die alte deutsche Stadt vor Čechisirung zu retten. Der Pfarrer möge noch darüber nachdenken, welche Art und Weise der Sicherstellung der 20.000 fl. die für ihn „und unseren neuen Candidaten" die bequemste und unauffälligste ist".

In dem zweiten, an den Pfarrer Josef Wessely gerichteten Schreiben theilt Kurtig mit *(liest)*:

„Dass der bezügliche Christ und Candidat der deutschen Partei zu Anfang nächster Woche an alle Wähler des Wahlbezirkes eine Art Manifest erlassen wird. Der Erfolg muss ein kolossaler sein und beide jetzigen Candidaten empfindlich schädigen, ja deren Wahl unsicher, respective gar nicht möglich machen."

Dann heißt es weiter *(liest)*:

„Ja, ich denke, dass mein Mann auf das Zugesicherte noch fünftausend zum Spital hergeben wird. Nachmittags fahre ich wieder nach Mährisch-Schönberg und hoffe ihn dafür bestimmen zu können."

In diesem Briefe ist daher die Aufstellung eines dritten Candidaten in Aussicht genommen, welche Aufstellung erfolgen sollte, wenn sich diese beiden einflussreichen Personen im Principe einverstanden erklären, und es ist daher aus diesem Briefe deutlich zu ersehen, dass, was ja in Mähren und vielleicht auch in anderen Provinzen vorkommt, einem deutschen Candidaten ein noch deutscherer Candidat gegenübergestellt werden sollte. Es ist das also einfach eine Agitation zum Zwecke der Wahl eines noch deutscheren Canditaten. Darüber und über die übrigen Verhältnisse dieses Mannes spreche ich mich nicht näher aus.

In derselben Zeit, in der dieser Briefwechsel stattfand, erfolgte die Anwerbung jener vier Wähler

von Auspitz, welche das Agitationscomite bildeten. Da stimmen die Aussagen dieser Zeugen darin überein, dass Kurtig sie vor allem gefragt habe, ob sie der der deutschen Partei angehören. Nachdem ihm dies bestätigt wurde, hat er sie aufgefordert, ein Agitationscomite zu bestellen und für die Wahl zu wirken. Einer derselben gesteht zu, dass er für seine Mühewaltung 1500 fl. begehrt habe. Das sei dem Kurtig zu viel gewesen. Endlich sei man einig geworden, dass jeder der vier Agitatoren 600 fl. bekommen solle. Diese 600 fl. haben sie auch thatsächlich bekommen. Drei von diesen Leuten geben nun ausdrücklich an, mit Ostentation für Dr. Morawitz gestimmt, beziehungsweise ihre Wahlzettel zur Rechtfertigung gegenüber ihren Parteigenossen vorgewiesen zu haben. Agitirt haben sie nicht, das geben sie zu. Sie haben die 600 fl. eingesteckt und für Dr. Morawitz gestimmt. Herausgekommen ist die Sache dadurch, dass einer dieser vier Leute ungewöhnlichen Aufwand gemacht hat. Er wurde zur Rede gestellt und gestand endlich 600 fl. bekommen zu haben. Allerdings behauptete er, die 600 fl. nur desalb genommen zu haben, um einen Beweis für die Bestechung erbringen zu können, allein er gesteht auch ein, 400 fl. bereits für sich verwendet zu haben, bevor überhaupt von einer Anzeige die Rede war.

Und nun, meine Herren, komme ich auf einen Umstand zu sprechen, dem vielleicht Bedeutung beigelegt werden will.

Dieser Cajetan Kurtig gibt an, er habe nicht für Rudolf Auspitz agitirt, interessire sich für Rudolf Auspitz gar nicht, sondern für einen anderen, deutschen Candidaten, dessen Aufstellung er propagiren wollte. Er leugnet auch, von Rudolf Auspitz einen Geldbetrag erhalten zu haben, gibt aber allerdings an, er habe diesen Geldbetrag am Bahnhofe in Lundenburg von einem fremden Menschen bekommen; den Rudolf Auspitz kenne er persönlich nicht. Nun ist allerdings ein Kellner in Lundenburg aufgetreten und hat angegeben, ein Kistchen, welches wie ein Cigarrenkistchen aussah, habe eines Tages, als der Eilzug durchfuhr, Rudolf Auspitz dem Cajetan Kurtig aus dem Waggon übergeben. Ob diese Aussage richtig ist oder nicht, ist nicht constatirt, es ist eine vereinzelte; und man muss bedenken, dass während der wenigen Minuten, während welcher dieser Eilzug in Lundenburg aufhält, sehr leicht ein Verkennen der Person möglich ist und dass, nachdem ja Rudolf Auspitz überall als Candidat bekannt war, vielleicht dieser Zeuge selbst inducirt gewesen ist. Allein selbst für den Fall, als constatirt wäre, dass Rudolf Auspitz diese 600 fl. mittelbar den vier Personen durch Kurtig gegeben hat, würde sich doch die Frage ergeben, ob der bloße Umstand, dass ein Candidat zu Wahlzwecken Geld gewidmet hat, die Annullirung seiner Wahl auch dann begründen kann, wenn durch ein gerichtliches Urtheil constatirt ist, dass mit diesem Gelde nichts Gesetzwidriges verübt wurde, sondern dass es das Honorar für eine Mühewaltung gewesen ist? Nachdem jede Wahl mit gewissen Auslagen verbunden ist, und nachdem in diesem Falle durch ein gerichtliches Urtheil ausgesprochen ist, dass mit dem Gelde nichts Gesetzwidriges begangen wurde, erscheint dies eben als eine Honorirung für die Mühewaltung, die wenigstens nach der Überzeugung der Majorität des Ausschusses die Annullirung einer Wahl nicht nach sich ziehen kann.

Nachdem ich in dieser Weise die Sachlage dem hohen Hause vorgetragen habe, erlaube ich mir, demselben den von der Majorität des Ausschusses gestellten Antrag zur Annahme zu empfehlen.

Präsident: Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Dr. Žáček als Berichterstatter der Minorität.

Berichterstatter der Minorität Dr. **Žáček:** Hohes Haus! Als ich vor zwei Jahren anlässlich der Verhandlung über die Agnoscirung der Wahl des Abgeordneten für die Städtewahlbezirke Nikolsburg u. s. w. mit meinem Antrage an das hohe Haus herangetreten bin, die Wahl des Abgeordneten Auspitz nicht zu agnosciren, sondern einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen, hatte ich die Genugthuung, dass das hohe Haus, nachdem auch der Herr Berichterstatter sich für meinen Antrag ausgesprochen hat, demselben einstimmig beitrat. Heute, nachdem die Thatsachen, auf Grund welcher dieser einstimmige Beschluss des hohen Hauses damals gefasst wurde, durch den Legitimationsausschuss, respective durch die entsprechenden Factoren zum größten Theile erhoben wurde, heute kann ich nicht anders, als den früher gestellten Antrag auf Prüfung dieser Wahl dahin zu ändern, wie ich ihn auch bereits gestellt habe, nämlich vorzuschlagen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die am 5. Juni 1885 vorgenommene Wahl des Reichsrathsabgeordneten Rudolf Auspitz für den mährischen Städtewahlbezirk Nikolsburg, Auspitz, Göding, Kanitz, Butschowitz, Gaya, Wischau, Straschnitz, Lundenburg, Pohrlitz — wird als ungiltig aufgehoben.““

Wenn ich es wage, von dem hohen Hause eine solche Abstimmung zu verlangen, so kann ich das jedenfalls nicht unbegründet lassen und ich bin verpflichtet, dem hohen Hause die Gründe anzugeben, welche mich dazu zwingen — zwingen, sage ich — diesen Antrag zu stellen. Die Herren sind im Besitz des Berichtes der Majorität des Ausschusses, Sie haben vernommen, was der Herr Berichterstatter der Majorität zur Begründung seines Antrages vorgebracht hat. Und ich erkläre unumwunden, dass ich, wenn für mich nichts anderes maßgebend wäre, als dieser Bericht der Ma-

jorität, wenn ich kein Wort mehr hinzufügen könnte, es in meinem Gewissen für meine Pflicht halten würde, gegen die Agnoscirung der Wahl zu stimmen.

Denn auch das, was in den leisesten und gelindesten Ausdrücken in dem Majoritätsberichte als wahr zugegeben wird, ist hinreichend, um auszusprechen: Dieses Mandat ist in ordnungswidriger Weise erworben, es wäre des hohen Hauses nicht würdig, dasselbe als giltig erworben anzuerkennen. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Es ist ja ganz natürlich. Die Thatsachen, wie sie hier im Berichte der Majorität vorliegen, sind allerdings richtig wiedergegeben, es kommt aber in jedem Falle auf die Stilisirung, auf den Wortlauf, auf den Sinn, ich möchte sagen, auf den Accent an, mit welchen man diese oder jene Thatsache, diesen oder jenen Ausspruch vorbringt, und ich bin gezwungen, dem Berichte zu folgen und in dem Sinne, wie der Herr Berichterstatter der Majorität seinen Antrag begründet hat, denselben zu widerlegen. Es ist wirklich in erster Linie die Frage, welche schon im Proteste berührt wurde, die Frage nämlich des Wahlrechtes der Judengemeinden in Erwägung zu ziehen.

Es ist nicht so gleichgiltig, wie der Herr Berichterstatter meint, dass statt 11 Gemeinden factisch 18 Gemeinden an der Wahl theilgenommen haben, es ist nicht gleichgiltig, wenn ich auch zugeben will, dass nach Abrechnung der Stimmen der Judengemeinden eine Majorität bleiben würde. Aber der Herr Majoritätsberichterstatter hat selbst ausgerechnet, dass die Majorität, welche jetzt 400 Stimmen ausmacht, dann 16 Stimmen betragen würde. Und das hohe Haus wird zugeben müssen, dass eine Wahl, bei welcher der Candidat eine Majorität von 400 Stimmen besitzt, anders beurtheilt werden muss, als eine Wahl mit 16 Stimmen Majorität, wo mit Tausendern so herumgeworfen wurde, und dass das eine Gesetzwidrigkeit ist, dass statt 11 Städten 18 Gemeinden gewählt haben, steht fest, das wird dadurch nicht widerlegt, dass der Herr Berichterstatter der Majorität es für eine Landeseigenthümlichkeit des Landes Mähren erklärt.

Soviel mir bekannt ist, gilt die Reichsrathswahlordnung und ihre leitenden Grundsätze für die gesammten Länder, die im Hause vertreten sind, und es darf sich, um etwas, was gewiss Wähler aus andern Ländern gar nicht begreifen werden, zu rechtfertigen, nicht auf eine Landeseigenthümlichkeit Mährens berufen werden. Entweder ist es gesetzlich oder nicht, und es ist nicht gesetzlich, es ist ungehörig, dass in einer Stadt zwei Gemeinden bestehen, und dass sie, obwohl sie in der Wahlordnung nicht genannt sind, doch das Wahlrecht ausüben, umsoweniger gesetzlich, als in den wenigen Fällen, wo es gesetzlich ist, das Gesetz es ausdrücklich gesagt hat.

Es ist wahr, wie der Herr Berichterstatter sagt, es gibt auch andere Judengemeinden in Städten. Aber warum sagt die Reichsrathswahlordnung an anderen Orten, dass sie in dieser Wählergruppe wählen, „die Stadt so und so einschließlich der Judengemeinden". Und warum ist es dieser Städtegruppe nicht gesagt? Ist das nicht ein schlagender Beweis dafür, dass die Judengemeinden in diesem Falle nicht das Wahlrecht in der Städtegruppe haben, sondern einfach als selbständige Gemeinden in den Landgemeinden?

Es haben sich darüber auch Autoritäten ausgesprochen, die größer sind als ich. Der Herr Berichterstatter hat es zwar mündlich nicht vorgetragen, jedoch in den Bericht aufgenommen, dass diese Frage nicht neu ist. Die Entscheidung, welche diesfalls erflossen ist, steht im Berichte gedruckt, es war die Entscheidung vom 8. März 1877 Nr. 377, in welcher der hohe Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen hat, dass diesen Judengemeinden, wie der Bericht selbst sagt, der rechtliche Bestand abgesprochen, beziehungsweise den Steuerzahlern das Wahlrecht in den christlichen Gemeinden zugestanden wird. Und der Verwaltungsgerichtshof hat in dieser Entscheidung ausgesprochen, es bestehen diese Gemeinden als selbständige Gemeinden nicht zu recht, es ist daher nicht in der Ordnung, dass es selbständige Bürgermeister gibt, es ist nicht in der Ordnung, dass hier eine selbständige Vertretung gewählt wird, es ist nicht in der Ordnung, dass selbständige Wählerlisten verfasst werden und es ist nicht in der Ordnung, dass sich selbständige Wahlcommissionen constituiren, vor welchen die Wahl erfolgt. Und das ist alles geschehen *(Hört! rechts)*. Wenn der Herr Berichterstatter dies damit zu widerlegen glaubt, dass er sagt: ja einen Beweis für die Richtigkeit des Vorganges finden Sie darin, wenn Sie die Wählerlisten ansehen, Nikolsburg nämlich z. B. a) Christengemeinde, b) Judengemeinde ja, was soll dies beweisen? Das beweist nur, dass gesetzwidrige Wählerlisten gemacht werden. Es steht in keinem Gesetze, dass Wählerlisten nach dem Muster a) Christengemeinde, b) Judengemeinde, gemacht werden sollen. Das ist eine gesetzwidrige Praxis. Das hat auch der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen und infolge dessen hat sich die Regierung mit dieser Frage befasst. Es wurden die betreffenden Gemeinden durch die Statthalterei aufgefordert, endlich einen gesetzlichen Zustand herzustellen und es wurde der Versuch gemacht, diese Gesetzwidrigkeit abzuschaffen. Leider ist dies nicht gelungen. Natürlich haben die Judengemeinden im wohlverstandenen politischen Interesse und die Polizei hat ebenfalls diesem Zustande kein Ende zu bereiten sich bemüht, *(So ist es! rechts)*, weil eben dieser gesetzwidrige Zustand eine sehr wichtige Rolle spielt.

Es ist aber die Frage, ob das hohe Haus einen so ecclatant gesetzwidrigen Zustand auch agnosciren und richtig finden will. Es haben auch aus Anlass der Wahl die Wähler sich mit einem Proteste an die Statthalterei gewendet und haben erklärt, wir prote-

stiren, dass in unserer Stadt eine zweite Stadt wählt, dass eine zweite Commission sich constituirt und dass zwei Wählerlisten verfasst werden. Was hat die Regierung gethan? Die Statthalterei hat diesen Protest verbeschieden, mit dem Bemerken, sie sei nicht in der Lage, darüber etwas zu verfügen. Ja, ich verstehe nicht diese Entscheidung, oder eigentlich, ich verstehe sie. Was soll die Statthalterei machen? Man sieht aus dem Inhalte der Entscheidung, dass die Statthalterei ebenfalls diesen Zustand nicht als gesetzmäßig anerkennt, dass sie aber natürlich in ihrem Wirkungskreise nicht die Macht und Courage hat, zu erklären, ich werde die betreffenden Städte nicht zur Wahl zulassen, wenn die anderen Factoren sich der Sache nicht annehmen.

Ich glaube, es wäre hoch an der Zeit, dass das hohe Haus selbst in dieser Frage Stellung nimmt, dieser Gesetzwidrigkeit endlich ein Ende mache und die entsprechenden Factoren zwinge, die Sache zu ordnen. *(Sehr richtig! rechts.)* Es wäre dies um so dringender, weil diese ganze Wahl ein jämmerliches Bild abwirft von den Verhältnissen in meinem engeren Heimatslande und von der dort geltenden Wahlordnung.

Es ist, ich möchte beinahe sagen, eine echt österreichische Indolenz, dass eine Wahlordnung, welche von allen Factoren bereits als im höchsten Grade ungerecht anerkannt wurde, durch Jahre, nachdem die Regierung und wohl auch jeder, der mit den Verhältnissen betraut ist, dieselbe als ungerecht anerkennen muss, weiter besteht und geduldet wird *(Sehr richtig! rechts)*, und dass von maßgebender Seite nichts geschieht, um dieser schändlichen Ungerechtigkeit endlich ein Ende zu machen.

Es ist, wie gesagt, wirklich ein Beweis von der größten Indolenz, wenn man in anderen Ländern mit Recht und mir aus vollem Herzen gesprochen, sich bemüht, die Nationalitätenfrage damit zu mildern und abzuschwächen, dass man trachtet, die Bezirke haarscharf nach Nationalitäten zu trennen, dass ja nur keinem einzigen Deutschen das Haar gekrümmt wird, dass man es offen und bei hellem Tage duldet, dass in Mähren die Dreiviertelmehrheit des Landes infolge der ungerechten Wahlordnungen von einem Viertel der Bevölkerung majorisirt wird. *(Hört! Hört! rechts.)* Das ist ein schreiendes Unrecht. *(So ist es! rechts)* und der klassischeste Beweis, welche Folgen es mit sich bringt, ist die Wahl des Herrn Abgeordneten Auspitz!

Das ist die schreiendste Illustration dieser Ungerechtigkeit und ihrer Folgen, denn trotz dieser künstlichen Wahlordnung, die immer so gemacht ist, dass Städte aus allen Gegenden des Landes zusammengewürfelt werden, um die Majorität für den entsprechenden Candidaten der betreffenden Partei zu gewinnen, welche diese Wahlordnung gemacht hat, genügt das heute alles nicht und man muss auch noch zu schärferen, zu weniger empfehlenswerten Mitteln greifen, um den Candidaten zum Mandate zu verhelfen. Und so sehen Sie, meine Herren, wie der Herr Referent selbst sagte, eine Wahl, wo sich zwei Parteien entgegenstehen; die eine bekommt 2000, die andere 1600 Stimmen. Wessen Folge ist dies? Nur der ungerechten, der unerhört ungerechten Wahlordnung, welche es zulässt, dass 18 Städte, von denen 9 böhmisch und 9 deutsch sind, zusammenwählen und wohl deswegen zusammengekoppelt sind, damit die böhmischen Wähler ewig an der Sklavenkette ziehen und immer hier in diesem hohen Hause unvertreten bleiben.

Meine Herren! Ich erkläre es aus diesem Anlasse, es gibt in ganz Österreich momentan keine größere Ungerechtigkeit als die, welche die Reichsraths- und Landtagswahlordnung für die Markgrafschaft Mähren enthält.

Dies habe ich gesagt, um eben zu beleuchten, wie die Verhältnisse der dortigen Wähler sind, allein, meine Herren, dies wäre für Sie vielleicht kein Anlass, die Wahl des Herrn Abgeordneten Auspitz zu kassiren, weil es, möchte ich sagen, einen gesetzgebenden Act erfordert, dieser schreienden Ungerechtigkeit abzuhelfen, wo ich hoffe, dass es doch endlich einmal geschehen wird. *(Abgeordneter Dr. Vašatý: Fortwursteln werden wir weiter!)*

Allein die Gründe, welche mich zwingen, die Kassirung der Wahl zu beantragen, sind weitergehende.

Es hat ganz richtig der Herr Berichterstatter der Majorität gesagt, die Thatsachen, welche ich seinerzeit hervorgehoben, lassen sich in zwei Gruppen scheiden; in eine Gruppe, betreffend die Agitationen, welche über das Maß der gesetzlichen Zulässigkeit hinausgehen und zu Gunsten des Candidaten Herrn Rudolf Auspitz stattfanden, und eine andere Gruppe, dahingehend, dass Personen namhaft gemacht wurden, welche Bestechungen von Wählern verübt haben.

Was ist nun das Resultat der diesfalls gepflogenen Erhebungen? Der Herr Berichterstatter der Majorität des Ausschusses sagt allerdings, das Resultat sei, dass sich die auf Grundlage privater Mittheilungen gegen diese Wahl vorgebrachten Beschwerden theils als vollständig unwahr, theils als nicht erwiesen dargestellt haben. Nun, meine Herren, wenn ich auch mit der größten Freigebigkeit dem Herrn Berichterstatter der Majorität zugeben wollte, dass alle diese „theils" nach seiner Darstellung vollkommen richtig sind, obwohl ich bezüglich des Wortes „unwahr" jedenfalls etwas auszustellen hätte, muss ich doch bitten, dass der Herr Berichterstatter auch hier hätte einsetzen sollen „und theils als wahr und erwiesen", und zwar, wie ich glaube, mit Recht, wie

Sie aus seinen eigenen Worten entnehmen werden, indem Kleinigkeiten, wo es sich um 2 und 5 fl. handelte, in manchen Fällen nicht vollkommen erwiesen, aber in Fällen, wo es sich um tausende von Gulden handelte *(Hört! Hört! auf den Bänken der Jungczechen)* wirklich erwiesen sind.

Ich habe schon gelegentlich der ersten Debatte vor zwei Jahren gesagt: Ich weiß nicht, ob der Standpunkt richtig sei, den vielleicht manche Herren vertreten wollen, dass man bei einer Wahl, um die Ungiltigkeit derselben auszusprechen, verlangen soll: Jetzt werden wir rechnen: Wieviel Stimmen Majorität hat der Candidat bekommen? Soviel. Wieviele Stimmen sind davon, sagen wir, auf unreelle Weise erworben worden? Wieviele sind vielleicht durch Pressionen oder durch Stimmenkauf hinzugekommen? Und subtrahiren wir die gekauften Stimmen. Bleibt noch die Majorität, so agnosciren wir die Wahl.

Ich habe schon einmal gesagt: Mit einer solchen Moral werde ich mich als Abgeordneter niemals befreunden können. *(Bravo! rechts.)* Das entscheidet in meinen Augen nicht, ob man bei der betreffenden Wahl ziffermäßig nachweisen kann, wieviele Stimmen gekauft wurden, wieviele Stimmen infolge des gezahlten Geldes anders gelautet haben, als sie sonst gelautet hätten. Nach meiner Überzeugung, meinem Gewissen und meiner Hochachtung vor dem Parlamentarismus ist es überhaupt unzulässig, eine Wahl als giltig anzuerkennen, sobald einmal nachgewiesen ist, dass ein Stimmenkauf in einem bedeutenden Maße, dass Geldbeträge zum Stimmenkaufe in einem solchen Maße verwendet wurden, welche es als bedenklich erscheinen lassen, anzunehmen, dass die Majorität auch ohne dieses Geld erzielt worden wäre. *(So ist es! rechts.)* Und in diesem Falle, wenn Sie die 1[illegible] Stimmen, die dann factisch bleiben, nehmen, und wenn Sie die Summe von mehr als 10.000 fl., die da angeboten, und von einigen tausend Gulden, die wirklich bezahlt wurden, erwägen, so dürften Sie wohl, wenn Sie objectiv prüfen, sich der Überzeugung nicht verschließen können, dass wohl diese Stimmen in der That gekauft worden seien.

Ich will auf die Kleinigkeiten nicht eingehen, weil das wirklich eine harte Geduldprobe wäre; Sie haben den gedruckten Bericht vor sich. Sie werden, was die kleineren Beträge betrifft, entnehmen, dass Pressionen, welche nicht zulässig sind, ausgeübt wurden, dass Geld angeboten wurde für Stimmen, die dem Candidaten Auspitz gegeben werden sollten. Das constatirt der Herr Berichterstatter der Majorität selbst. Er constatirt, was die Pressionen betrifft, dass z. B. in der Zuckerfabriks-Actiengesellschaft Steinitz den Zeugen Friedrich Kowař und Franz Hynšt, welche in dieser Zuckerfabrik bedienstet waren, von den Verwaltern der Maierhöfe gesagt wurde, dass sie ihre Stimmen für den Candidaten Auspitz abgeben müssen, widrigenfalls sie entlassen würden. Aber man ist dabei nicht stehen geblieben, dass man sie bedrohte. Denn weiter steht im Protokolle wörtlich folgendermaßen: „Wir wurden vom Verwalter der Zuckerfabrik wie zwei Verbrecher zur Wahl geführt *(Hört! Hört! rechts)* und gezwungen, unsere Stimmen für Auspitz abzugeben" *(Hört! Hört! rechts — Abgeordneter Dr. Lueger: Das ist so echt liberal!)*.

Wenn das keine Pression ist, dann kann ich mir allerdings keine andere vorstellen.

Vielleicht wird man mir vorwerfen, dass ein dritter Zeuge, der auch damals genannt wurde und den ich ebenfalls als einen, der pressirt wurde, bezeichnete, der Schmied Franz Halla, diese Angaben nicht bestätigt hat. Aber die ganze Unwahrheit meiner Angabe besteht darin, dass Halla sagte: „Es ist richtig, ich wurde im Jahre 1885 nicht mehr pressirt, ich wurde nämlich bereits im Jahre 1884, weil ich den Morawitz in den Landtag gewählt habe, weggejagt." *(Hört! Hört! rechts.)*

Allerdings war also die Angabe des Jahres 1885 eine Unwahrheit, aber eine weise Lehre für die übrigen, die im Jahre 1884 nicht weggejagt wurden, im Jahre 1885 für Rudolf Auspitz zu stimmen *(Heiterkeit und sehr gut! rechts)*, wenn sie sich ihr Brot erhalten wollten.

Es ist jedenfalls charakteristisch, wie diese Zeugen sagen, dass sie wie Verbrecher zur Wahl geführt wurden, um ihre Stimmen abzugeben. Ebenso verhält es sich mit den kleineren Beträgen von 5 und 10 fl., die da bezahlt wurden. Einzelne von den Fällen, die ich erwähnt habe, wurden nicht ausfindig gemacht. Man hat die Leute nicht gefunden, einzelne haben ausweichend geantwortet. Es wundert mich überhaupt, dass sich Leute gefunden haben, die ihre Schande zugestanden haben. *(Sehr richtig! rechts.)* Ich finde es ganz begreiflich, dass in den meisten Fällen die Leute sagen: Woher denn, ich hätte Geld bekommen, um anders zu wählen? Ich habe gar nichts bekommen, ist mir nicht eingefallen. Es ist ja begreiflich, dass die Leute das leugnen, weil es eine Schande und Schmach ist und dann, weil es ja auch strafbar ist; es existirt ja diesbezüglich ein Paragraph des Strafgesetzes. Die Leute leugnen also, wenn sie zum Bezirkshauptmann gerufen werden. Es haben aber Zeugen in vielen Fällen es bestätigt, und in mehreren Fällen, wenn ich nicht irre, sagt der Herr Berichterstatter, in drei Fällen, haben die Leute zugestanden, dass Geld angeboten und bezahlt wurde, damit sie ihre Stimme für den Candidaten Auspitz abgeben.

So bei der Familie Navratil. Hier wurde, wie gesagt wird: größtentheils, das heißt ganz bestätigt, dass es so sei, indem Navratil angibt, dass ihm vor der Wahl Friedrich Mossig zuerst 5 fl., und als dies zu wenig war, 10 fl. angeboten hat, wenn er seine Stimme dem Auspitz gebe; Mossig habe ihn auch aufgefordert, seinen und seines Vaters Stimmzettel

zu bringen; er werde ihm für jeden derselben 10 fl. geben. Das sind also vollkommen erwiesene Facta. Wenn mir darauf erwidert wird, das sei nur ein Zeuge, der das sagt — ja, meine Herren, wie viel Zeugen können denn das bestätigen? *(Sehr gut! rechts.)*

Wenn der Betreffende, nachdem er bezahlt worden ist, sagt: ich habe Geld bekommen — das ist doch ein Beweis. Wenn das kein Beweis ist, kann man darüber mit niemand rechten, das ist Sache der Überzeugung; namentlich nicht mit einem Strafrichter, der sagen kann: auf Grund dessen werden wir den Menschen nicht verurtheilen; aber eine andere Frage ist es, wie das hohe Haus es ansehen und wie es sein Urtheil fällen wird. *(So ist es! rechts.)*

Dasselbe ist mit der Affaire Libor Pička mit den 100 fl. oder 200 fl. für die Armen der Fall. Das wird auch so abgeschwächt und herabgemindert, indem die Leute aussagen: es ist gerade nicht so zu nehmen, es wurde uns gerade nicht gesagt, wenn ihr Auspitz wählt, bekommt ihr 200 fl. bestimmt, wenn nicht, so bekommt ihr nichts, aber es wurde uns gesagt: Nun, Auspitz ist ein vermögender Mann, wenn ihr ihn wählt, dürfte er etwas für die Armen thun. Nach der Wahl habe ich den Agenten wiederholt gemahnt, da hat man mir versprochen, man werde mit Herrn Auspitz sprechen, damit er für die Armen etwas thue, und infolge dessen hat dann wirklich Herr Auspitz etwas gezahlt.

Ja, was will man denn mehr? Wenn der betreffende Wähler erklärt: wenn mir Mossig — das war der betreffende Agent — das Versprechen nicht gegeben hätte, dass ich 200 fl. bekomme, so wäre ich als 71jähriger Mann gar nicht zur Wahl gegangen *(Hört! rechts.)* — ja, was will man denn mehr, um von einer Bestechung zu sprechen? Wie will man denn den Stimmenkauf dem hohen Abgeordnetenhause noch mehr beweisen? Will man etwa, dass die bestochenen Wähler in einer Deputation vor das Haus kommen *(Heiterkeit rechts)*, und hier alles haarklein erzählen, wie sie bestochen wurden, und sollen sie das Geld zeigen, welches ihnen gezahlt worden ist?

Ich meine, das sind Fälle, welche drastisch genug sprechen. Aber, wie gesagt, ich will mich in die Einzelnheiten nicht einlassen, weil das Kleinigkeiten sind.

Es sind auch Kleinigkeiten, wie der Herr Berichterstatter der Majorität sagt, dass Wähler tractirt worden sind, das ist evident, das wagt niemand zu bestreiten, dass es bezirksüblich ist. Es ist nicht die erste Wahl, wo Herr Auspitz gewählt wurde, da wird immer viel gegessen und getrunken, das ist bekannt, und wird zugegeben, aber es wird milder gemacht dadurch, dass man sagt: Was hat sich die Gegenpartei zu beschweren, die darf ja auch mitessen und mittrinken *(Heiterkeit rechts)* und sich daran betheiligen. Das ist richtig, es mag landesüblich, bezirksüblich sein, aber ob es empfehlenswert ist, ob das Haus dies nicht mit schärferem Auge ansehen soll, das überlasse ich der Beurtheilung des hohen Hauses.

Es wurde auch davon gesprochen, dass sich Wähler im Proteste darüber aufhalten, dass die Freiheit der Wahl dadurch beeinflusst wurde, dass man die Stimmzettel auf beiden Seiten beschreiben ließ. Der Herr Berichterstatter der Majorität meint, dass dadurch die Wahl gar nicht beeinflusst worden ist. Er sagt im Berichte, es will das Gesetz nur, dass der betreffende Wähler nicht verhalten werden kann, anzugeben, wen er wählt. Wenn er es aber freiwillig thut, dann steht es ihm frei. Also gut, der Gesetzgeber will, dass der Wähler nicht verhalten werden kann, anzugeben, wen er wählt. Ja, wissen Sie, warum Hunderte von Stimmzetteln auf beiden Seiten beschrieben worden sind? Man traute seinen Leuten nicht, man weiß, solange man sie füttert, hat man sie, solange sie im Wirtshaus essen und trinken, hat man sie; wenn man den Leuten die Legitimation abgenommen hat, wie die Agenten zugegeben haben, um sie über Nacht in Verwahrung zu geben, solange traut man den Leuten; wenn man aber gezwungen ist, ihnen vor der Wahl den Stimmzettel auszufolgen, dann traut man ihnen nicht mehr, und um eine Controle zu haben *(So ist es! rechts)* und zu wissen, wie er gewählt hat, ist der Stimmzettel auf beiden Seiten beschrieben. Er mag den Stimmzettel so abgeben oder so, den Auspitz muss man sehen. *(Lebhafte Heiterkeit rechts.)*

Sieht man ihn nicht, so hat er die Stimme veruntreut und er wird schon rechtzeitig gestraft werden, natürlich mit Geld. *(Heiterkeit rechts.)* Ist denn da der Wähler nicht gezwungen, ist er nicht verhalten, anzugeben, wen er wählt? Ich glaube, ein schöneres Beispiel kann nicht sein, und ich bin dem Herrn Berichterstatter der Majorität sehr verbunden, dass er die ganz richtige Interpretation hier vorgebracht und ich glaube, dass dies vollkommen darauf passt, dass die Wähler in der That verhalten wurden, anzugeben, wen sie wählen, gewiss eine Beeinflussung, die nicht zulässig ist.

Aber es kommen jetzt diese großen Summen; die sind sehr interessant. Der Herr Berichterstatter hat schon im Legitimationsausschusse, er hat auch im hohen Hause und heute wieder vorgebracht, dass diese gewissen Briefe, in welchen notorisch 10.000 oder 20.000 fl. versprochen wurden, wenn in der Stadt der Gegencandidat des Morawetz gewählt wird, mit der Wahl des Abgeordneten Auspitz gar nichts zu thun haben, nachdem in diesen Briefen unverhohlen ausgesprochen wird, der Candidat, um den es sich handelt, sei ein Christ, man solle nach Schönberg, nach Trübau kommen und er hat angedeutet, es hätte sich damals offenbar um einen noch deutscheren Candidaten als der deutsche Candidat Auspitz ist, gehandelt. *(Heiterkeit rechts.)* Vermuthungen, meine Herren, sind ja zulässig, aber ich habe die feste Überzeugung, dass dies ein so geschicktes Wahlmanöver war, wie es

noch nicht dagewesen ist. Auch die Behauptung, dass der betreffende Millionär und Fabrikant ein Christ ist, auch diese Behauptung hatte ihren Sinn. Der Mann, der diesen Brief geschrieben hatte, wusste, dass Auspitz kein Christ ist und er hatte viele Gründe, es zu sagen und nicht mit der Farbe herauszurücken.

Und, meine Herren, Sie werden zu der Überzeugung gelangen, wenn Sie die Sache objectiv prüfen, dass der betreffende ehrenwerte Herr Kurtig absolut niemand andern meinen konnte, als den Candidaten Auspitz, welcher diese 10.000, respective auch 20.000 fl. hergibt und dem zuliebe sich der Agent Kurtig sogar verheiraten und die Tochter des Betreffenden ehelichen wollte.

Meine Herren! Sie müssen eben diese zwei Fälle, nämlich diese Briefe, wo 10.000 und 20.000 fl. angeboten werden, mit der Affaire in Einklang bringen, welche sich vor dem Strafgerichte in Brünn abgespielt hat und welche beide den Herrn Kurtig aus der landwirtschaftlichen Zuckerfabrik in Neustadt in Händen hatte, nachdem er hier der betreffende Agent in beiden Fällen war. In erster Linie appellire ich an den klaren Verstand eines jeden Menschen, ob es nicht nahe liegt und natürlich ist, dass man sagt, der Mann hat agitirt in Brünn mündlich und in Auspitz in dieser Weise schriftlich; ich appellire an den klaren Verstand jedes Menschen, ob es möglich ist, anzunehmen, er hätte mündlich Tausende versprochen und bezahlt für Auspitz und schriftlich Tausende versprochen und angeboten für seinen Gegencandidaten?

Das, meine Herren, wird gewissermaßen als plausibel uns vorgehalten *(Hört!)*, um eben den Verdacht abzuwälzen, dass aus diesem Grunde Tausende von Auspitz versprochen wurden. Es wird uns vorerzählt, das muss offenbar ein noch deutscherer Candidat gewesen sein, also offenbar nicht Auspitz. *(Abgeordneter Dr. Vašatý: Ein kostbarer Candidat!)*

Um mir Glauben zu schenken, müssen Sie mir in die Strafacten folgen und das Strafurtheil ansehen, auf welches sich die Majorität so sehr stützt, indem heute wieder der Herr Berichterstatter so feierlich erklärt hat: Das Strafgericht hat damals ausdrücklich in den Urtheilsgründen gesagt, dass es die volle Überzeugung von der Nichtschuld des Angeklagten Kurtig sich verschafft habe.

Ja, meine Herren, es ist möglich, ich gebe zu, es steht vielleicht auch wörtlich darin und ist in der That der Fall, dass dieser ehrenwerte Herr Kurtig von dem k. k. Landes- als Strafgerichte Brünn von der wider ihn erhobenen Anklage freigesprochen wurde. Aber, meine Herren, in einem solchen Falle, wenn wir da nicht als Strafrichter, sondern, ich möchte sagen als Sittenrichter dastehen, dürfen wir uns nicht begnügen mit dem, dass wir das Urtheil lesen, wir müssen auch die Gründe des Urtheils etwas näher ansehen *(So ist es! rechts)*, denn es gibt so manchen Freispruch des Strafgerichtes, wo der betreffende Angeklagte, wenn er auch mit dem Worte „frei" aus dem Verhandlungssaale heraustritt, jedenfalls von jedem Menschen aus der anständigen Gesellschaft mit etwas schiefen Augen angesehen wird, wenn er sich neben ihn setzen sollte.

Meine Herren! Wenn wir das auf unseren Fall anwenden, so glaube ich, werden wir hier nach Lesung der Gründe des Strafurtheils auch zur Überzeugung kommen, dass das Strafgericht Brünn zwar den Menschen nicht eingesperrt hat, aber dass es von seiner Theilnahmslosigkeit und seiner Unbescholtenheit in Bezug auf diese Affaire — ich weiß nicht, wie ich sagen soll — von seinen schönen Eigenschaften durchaus nicht entzückt war, dass es durchaus nicht die Thatsachen, welche ihm zur Last gelegt wurden, als unerwiesen angesehen hat.

Das ist der interessante Succus der Urtheilsgründe, dass so ziemlich alles, was der Staatsanwalt dem Angeklagten Thatsächliches zur Last legt, als wahr und erwiesen angenommen, aber nicht als strafbar erklärt wird, weil ja der Wortlaut des Paragraphen so und so ist und diese Handlung sich doch gewissermaßen nicht unter diesen Paragraphen subsumiren lässt. Ich werde nicht mit dem Strafgericht streiten, ob diese Anschauung richtig ist oder nicht. Das ist hier auch nicht die Frage. Ich muss es aber deswegen mittheilen, damit Sie beurtheilen können, inwieweit Sie sich, wenn Sie über diesen Fall absprechen, mit dem Strafgericht in Einklang befinden, weil Sie meiner Überzeugung nach hier nur Thatsachen prüfen wollen und nicht die rechtliche Überzeugung eines Strafgerichtes.

Und so sagt denn das Landesgericht in Brünn bei Begründung des Freispruches unter anderem *(liest)*: „So nahm der Gerichtshof wohl als erwiesen an, dass Cajetan Kurtig die vier bewussten Personen aufgefordert habe, Legitimationskarten oder Stimmzettel an sich zu bringen" — das ist also erwiesen, meine Herren — „konnte jedoch in dieser Aufforderung nicht den Thatbestand der versuchten Verleitung zum Vergehen nach Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Februar 1862 erblicken, und zwar aus folgenden Gründen." Jetzt kommen die Entscheidungsgründe, welche für uns bei Beurtheilung dieses Falles sehr wichtig sind.

Es heißt hier *(liest)*: Aus den Aussagen des Herrn Geppert und Genossen geht hervor, dass sie sich das Geld versprechen und geben ließen, um für die deutsche Sache bei der Reichsrathswahl in Auspitz zu wirken. Dadurch hat der Angeklagte — ich bitte, meine Herren, das wohl zu beachten — sie zu dem erwähnten Zwecke nicht bloß zu verleiten gesucht, sondern die That wurde perfect, sie wurden verleitet. Es kann daher von einer versuchten Verleitung zu dem Vergehen keine Rede sein, sondern es entsteht die Frage, ob nicht eine strafbare Versuchung des Vergehens vorliegt. *(Heiterkeit rechts)*. Nun meint aber das Strafgericht, davon könne auch nicht die Rede

sein, denn da sie sich das Geld erwiesenermaßen geben ließen, um für die deutsche Sache zu wirken, beziehungsweise wie es durch die Aussage des Reinhold Purek festgestellt wurde, um Legitimationskarten und Stimmzettel an sich zu bringen, so musste Kurdik voraussetzen, dass auch Purek es sich zu demselben Zwecke geben ließ, dadurch wurden diese vier Personen Agitationsgenossen des Kurdig und wenn sie auf eine straffällige Weise wirken sollen, muss man fragen, welche Handlung sie bereits gesetzt haben. Es kommt nirgends hervor, dass sie auf nur straffällige Weise agitirt hätten, dass sie bereits eine äußere böse Handlung gesetzt hätten, sondern selbst wenn sie zugestimmt hätten, dass sie das Geld nehmen wollten, um Legitimationskarten oder Stimmzettel an sich zu bringen, so ist diese ihre Thätigkeit lediglich eine Vorbereitungshandlung *(Heiterkeit und Sehr gut!)* aber noch kein strafbarer Versuch, noch keine äußere, böse, zur wirklichen Ausübung führende Handlung, daher auch vom Versuche keine Rede sein kann — aber jetzt, wenn man annehmen wollte — dieser Schlusspassus ist classisch — es sei diese incriminirte Aufforderung eine versuchte Verleitung zum Vergehen, so ließe es sich doch nicht unter das Gesetz subsumiren, weil nach dem Gesetze auf eine listige Art die Abstimmung gefälscht werden muss, hier aber noch keine Abstimmung war u. s. w. *(Lebhafte Heiterkeit und Sehr gut! — Rufe: Unglaublich!)* Er war also bestochen, aber die Abstimmung war nicht gefälscht, denn er kann unmittelbar vor der Wahl sagen: Das Geld habe ich, jetzt will ich den Auspitz nicht wählen! — Ich will dem Strafgericht auf dem Wege dieser Begründung nicht folgen, sondern überlasse es allen Juristen des hohen Hauses, über diese Begründung zu urtheilen. Aber ich reagire nur auf das Thatsächliche, vom Strafgericht als erwiesen anerkannte und da hat das Gericht als erwiesen angenommen, dass zu diesem Zwecke Geld gegeben wurde und dass Geld zu diesem Zwecke genommen wurde und zwar nicht nur wie der Herr Berichterstatter der Majorität es natürlich darzustellen sucht, für Agitationen.

Das waren Agitationsgelder für die Wahl.

Nein, meine Herren. Das Strafgericht, auf welches Sie sich berufen, hat als erwiesen angenommen, dass diese Personen Geld genommen haben um Legitimationskarten und Stimmzettel an sich zu bringen. Ja, meine Herren, wie soll man noch anders bestechen, was soll denn verwerflicheres in dieser Hinsicht geschehen, als wenn ich mir um Geld Legitimationskarten und Stimmzettel von den Wählern kaufe, um sie zur Enthaltung von der Wahl zu bestimmen oder sie zu verleiten, dass sie nach meinem Willen stimmen?

Das hat aber das Strafgericht als erwiesen angenommen und man kann auch beim besten Willen dem Kurtig zu helfen, es nicht als unerwiesen annehmen.

Jetzt muss ich den ganzen Fall erzählen, wie er sich zugetragen hat. Kurtig ist Buchhalter in einer Actienfabrik des nördlichen Mähren, jedoch ein geborener Auspitzer, mit den Verhältnissen in Auspitz sehr gut vertraut. Er dürfte aus diversen geschäftlichen Beziehungen manchem ehrenwerten Mitgliede des Hauses bekannt sein, ich will mich nicht näher aussprechen, die betreffenden Herren, die das angeht, werden mich schon verstehen. Kurtig erzählt den Fall beiläufig in folgender Weise: Er hat, wie der Berichterstatter sagt, an der Wahl des Auspitz gar kein Interesse, die Sache geht ihn nichts an und er hat sich für einen dritten, den er nicht nennen will, für einen deutscheren Candidaten interessirt, und er wäre bereit gewesen, diesfalls etwas zu thun. Wie hat er es nun angefangen, um sich für die Wahl des Auspitz nicht zu interessiren? Er hat es zugestandenermaßen — die Strafacten liegen vor — folgendermaßen angefangen. Er hat an einen gewissen Max Geppert unter dem falschen Namen Garing ein Telegramm von Wien aus gerichtet, er möge nach Lundenburg kommen, er hätte mit ihm wegen Ankauf eines Grundstückes zu sprechen — ein sehr guter Vorwand. Dieser Garing kommt nach Lundenburg, mietet ein Zimmer, und sagt, wenn ihn jemand suchen sollte, möge man ihn auf sein Zimmer führen. Geppert kommt mit dem Telegramme und sucht Garing. Die Kellner sagen: „Garing? Ja der ist auf diesem Zimmer, aber es ist der Kurtig". *(Lebhafte Heiterkeit rechts.)*

Nun wurde über die Grundstücke verhandelt. Sie wurden anfangs nicht einig, aber nachdem sie überhaupt nicht einig wurden, meint Garing, recte Kurtig, wie es mit der Reichsrathswahl stehe, ob sich nicht da etwas machen ließe; Geppert meint, es ließe sich wohl etwas machen, wenn er die Mittel hätte. Darauf gibt ihm Herr Garing, recte Kurtig, der sich für die Wahl des Auspitz nie interessirt hat und der ein nicht glänzend gezahlter Buchhalter ist, aus eigener Tasche zugestandenermaßen — es ist nicht bloß eine Hypothese — einen Vorschuss von 300 fl. auf diese Wahl, der steckt sie ein, fährt nach Haus, findet drei andere Genossen — das ist erwiesen und in den Strafacten zu lesen — und beredet dieselben, sie möchten an einem gewissen Tage, an welchem sie Kurtig wieder mit einem gefälschten Telegramme unter dem Namen Garing nach Brünn bestellt, nach Brünn fahren, es wäre etwas mit ihnen zu besprechen, es wird jedoch nichts gesagt von der Wahl. Auf dem Wege wird ihnen schon aufgeklärt, sie wären wegen der Wahl bestellt, „Garing" habe sie bestellt, vielleicht lasse sich etwas in Bezug auf Agitation machen. Die Herren kommen nach Brünn, finden „Garing", recte Kurtig, den sie erkennen, in einem Hotel, und nun beginnt die Verhandlung. Der Schluss ist, dass Herr „Garing" nun die Herren in einem Wirtshause fetirt und ihnen Verschiedenes verspricht; er stellt ihnen noch eine neue Kraft vor, einen Herrn Dr. Kohn aus Wien, erst Secretär des deutschen Schulvereines, das zweitemal Professor. Kurtig verschwindet, und Kohn beginnt

mit den Herren nun die Verhandlungen, ob sich nicht etwas „für die deutsche Sache" machen lasse. Die vier edlen Seelen sagen: ja, wenn jeder 1500 fl. bekommt, das macht zusammen 6000 fl., werde sich etwas machen lassen. Da meint Dr. Kohn, das sei doch etwas zu viel, 6000 fl. für die deutsche Sache zu opfern. *(Heiterkeit rechts.)* Es wird weiter verhandelt und endlich wird per Mann 600 fl. abgehandelt.

Aber der Auspitz ist gar nicht betheiligt, ist ja gar nicht genannt worden, wie kann man da den Auspitz dafür verantwortlich machen? Ja, sagt der Herr Referent, da kann der erste Beste kommen und kann Geld geben und kann sagen, das ist vom Candidaten. Aber, meine Herren, wer wird denn glauben, dass sich jemand den Jux machen wird, 2.400 fl. herauszuwerfen, nur zu dem Zwecke, um die Hoffnung zu haben, einmal einen Wahlprotest vorbringen zu können? Dann, meine Herren, werden Sie ja auch sehen, woher das Geld stammt. Man behauptet allerdings, dass von Auspitz nicht die Rede war, allein die Zeugen sagen, dass es gar keinem Zweifel unterlag, um welchen Candidaten es sich handelte. Es waren nur zwei Candidaten vorhanden — das gesteht selbst der Bericht — nämlich Auspitz und Morawitz, der deutsche Candidat und der čechische. Man hat immer nur vom deutschen Candidaten gesprochen und es hat kein Mensch zweifeln können, wen es angeht. Einmal sogar wurde der Name Auspitz genannt und wurde gesagt: Lieber einen Juden, als einen Čechen wählen! *(Heiterkeit rechts.)* Wenn wir Geld brauchen, so werden wir soviel bekommen; ich möchte nicht gerne falsch citiren, es hieß wörtlich: *(liest)*: „Wenn Ihr für andere Leute Geld brauchen solltet, es wird kein Geld auf der Welt dafür zu viel sein." *(Hört! Hört! rechts.)*

Wenn man mir einwendet, ja das war nur eine ehrenwerte, gesetzlich zulässige Agitation, so erwidere ich: es wurde auch gesagt, dass sie nicht so sehr trachten sollten, Stimmen zu kaufen, als vielmehr die Legitimationskarten oder Stimmzettel an sich zu bringen, um dadurch die Stimmen für die Gegenpartei unschädlich zu machen. Das heißt doch: „nicht so sehr Stimmen kaufen", na, man kann schon, aber nur geschickt, damit man nicht erwischt wird. Zweifelt man unter solchen Umständen noch daran, dass das Geld zu sehr ehrenwerten, gar nie zu beanständenden Zwecken gegeben wurde?

Ja, wird man mir sagen, da hat nur jemand dem Auspitz einen Schabernak gespielt, um den armen Herrn in den Verdacht zu bringen, dass er auf eine so schmutzige Weise sein Mandat erworben habe. Auspitz hat ja von dem ganzen nichts gewusst, wie kann man ihn also dafür verantwortlich machen?

Auch das könnte plausibel gefunden werden, aber leider liegt schon das Fatum so schlimm, dass Auspitz in propria persona als Souverän spielend, auf der Tribüne auftritt, und das war, als es zur Auszahlung kam. 300 fl. betrug der Vorschuss. Es sollte jeder 600 fl., also alle zusammen 2400 fl. bekommen und nach Abzug des Vorschusses per 300 fl., 2100 fl. Wie kommen wir zu unserem Gelde? Nun sagt man ihnen Folgendes: Kommt an einem gewissen Tage nach Lundenburg auf den Bahnhof; dort wird ausgezahlt werden. Es ist zugestanden und zugegeben worden, dass in Lundenburg an einem gewissen Tage aus einem Packete Hunderte herausgenommen und 300 fl. als Vorschuss abgezogen wurden, während die 2100 fl. an die vier ehrenwerten Gesellen ausbezahlt wurden. Man fragt, woher ist das Geld? Nun, meint Kurtig: das weiß ich nicht *(Lebhafte Heiterkeit rechts)*, ich weiß nicht einmal, für wen das Geld eigentlich gegeben wird; aber für Auspitz nicht. *(Erneuerte Heiterkeit.)* Das war wahrscheinlich für den dritten, unbekannten Candidaten. Wer das Geld gegeben hat, das weiß ich nicht; mir hat es ein gewisser Dr. Kohn gegeben; ich weiß nicht einmal wer er ist; er hat sich mir so vorgestellt; er hat mich in Neustadt besucht — ihn, der sich gar nicht für die Wahl interessirt! — und hat gefragt, ob ich mich nicht für die Wahl interessire; nun, aber der Candidat wurde dabei nicht genannt. Da hieß es dann: Fahren Sie an dem und dem Tage nach Lundenburg und gehen Sie an dem Eilzuge, der von Wien ankommt, vorüber; es wird ein Herr Ihnen ein Cigarrenpacket herausreichen, Sie werden ihm, damit er Sie erkennt, auch ein Packet reichen. In dem Packete, das er Ihnen geben wird, werden die 2400 fl. sein. An dem bewussten Tage fand sich nun der ehrenwerte Herr Kurtig — das ist strafgerichtlich erwiesen — in Lundenburg am Perron ein, und als der Eilzug mit der bekannten Nordbahnpräcision ankam *(Abgeordneter Fiegl: Sehr gut!)*, fand der Tausch der Packete statt und Kurdig zahlte das Geld, da die 2400 fl. wirklich in dem Packete waren, aus. Wer der Herr war, der ihm das Packet gab, wisse er allerdings nicht. *(Lebhafte Heiterkeit rechts.)* Aber um den ehrenwerten Herrn Auspitz nicht zu verdächtigen, fügt er gleich hinzu: Ich weiß nicht, wer es war; aber der Herr Abgeordnete Auspitz war es gewiss nicht. *(Erneuerte lebhafte Heiterkeit rechts.)*

Zufällig waren aber noch andere Personen, und darunter die Kellner am Perron, die ja dort viel zu thun haben; — wer dort war, weiß dies. Es wurden nun einige Kellner vom Strafgerichte als Zeugen vernommen, denen wohl etwas mehr Glauben zu schenken ist, als dem ehrenwerten Herrn Kurtig und seinen sauberen vier Spießgesellen, die eigentlich Mitschuldige sind, und welche nur per nefas Zeugen genannt werden; denn es ist keine Frage, dass diese Leute mit auf die Anklagebank gehörten. Nach diesen Aussagen ergibt sich, dass Herr Kurtig vor der Wahl einigemale auf den Bahnhof gekommen ist, und dort mit den Herren aus Auspitz conferirt hat. An dem

bewussten Tage hat er sich wieder telegraphisch ein Zimmer bestellt, er kam schon nicht mehr in der Nacht, sondern bei Tag an, und hier hat er mit den Herren aus Auspitz gesprochen. Der Kellner Siegmund Schober, der doch an der Sache kein Interesse hat, gab unter Eid Folgendes an: Als der Eilzug von Wien kam, ging Herr Kurtig an den Zug mit einem Paket heran, und nun hat sich der Herr Abgeordnete unserer Stadt, Auspitz, herausgeneigt, nahm das ihm von Kurtig überreichte Paket und übergab ihm ein anderes, ein Cigarrenpaket *(Hört! Hört! rechts)*, aus dem eben Kurtig ausbezahlt hat. Wie kommt Siegmund Schober dazu, dass er unter Eid sagt, das Geld habe in Person der Candidat und jetzige Abgeordnete Rudolf Auspitz gezahlt! *(Bewegung rechts.)*

Ist dies auch noch kein Beweis, dass Auspitz zu Bestechungszwecken directe aus eigener Hand Tausende gezahlt hat? *(Lebhafter Beifall rechts.)* Wieviel Zeugen wollen Sie dafür noch haben, dass dieses so schmutzige Geschäft gemacht wurde, welches wir mit unseren Stimmen gutheißen, wenn wir die Wahl verificiren? *(Lebhafter Beifall rechts.)* Freilich sagte der Herr Berichterstatter der Majorität, es ist ein Irrthum möglich.

Ich kann aber ihm sagen, dass er sich geirrt hat, denn ein Irrthum des Kellners ist umsomehr ausgeschlossen, als derselbe den Kurtig von früher kannte, welchen Passus der Herr Berichterstatter im Protokolle übersehen haben muss. Der Kellner sagt nämlich *(liest)*: „Den Cajetan Kurtig kenne ich persönlich, derselbe hatte in Lassee im Marchfelde vor ungefähr sieben Jahren Verproviantirung vom Militär." Dies sagt er unter Eid im Protokolle aus.

Unter diesen Umständen, glaube ich, ist jeder Zweifel ausgeschlossen, dass wirklich der Herr Abgeordnete Auspitz der betreffende Mann war, der das Geld aus eigener Hand gezahlt hat.

Der Zahlkellner bestätigt dasselbe; natürlich aber nicht die Affaire mit dem Pakete, da er nicht auf dem Perron war. Diese Affaire bestätigt also erstens Kurtig selbst — nur sagt er, Auspitz war es nicht, es war jemand, den er nicht kenne *(Heiterkeit rechts)* — und die Zeugen, die das Geld bekommen haben, und der Kellner sagte: Es war der Rohatetzer Fabrikant und Reichsrathsabgeordnete Auspitz. *(Hört! Hört! rechts.)*

Wenn man nach solchen Beweisen sich noch nicht für überzeugt hält, dass diese Bestechungen in directer Verbindung stehen mit dem Candidaten, dann glaube ich mit Recht sagen zu können: Es wird wohl nie ein Parlament in die Lage kommen, die Wahl eines Abgeordneten wegen unerlaubter Agitation verwerfen zu müssen. Wenn ein Candidat noch ungeschickter sein und sich auf noch mehr Bestechungen attrapiren lassen sollte, dann verdiente er, dass seine Wahl schon wegen Unfähigkeit nicht verificirt werde. *(Beifall und Lebhafte Heiterkeit links.)* Im Lichte dieser Thatsachen werden Sie diesen interessanten Brief, welcher von den 10.000 fl., 3000 fl. u. s. w. handelt jetzt ganz anders ansehen. Diesen Brief hat derselbe Kurtig geschrieben und er hat darin auch anderen Städten fromme Stiftungen angeboten, 10.000 fl., 4000 fl., 2000 fl. u. s. w. Ich will die Briefe nicht mehr lesen, ich habe die Originalien da, sie stehen wie das letztemal zur Verfügung. Es wird eingeworfen, dass niemand genannt wird, dass der Betreffende sogar ein Christ ist, dass er bereit ist, sogar das Doppelte herzugeben, wenn nur die deutsche Sache in Auspitz gerettet werde. *(Heiterkeit rechts.)* Der Mann wird nicht genannt, weil die Leute nicht reagirt oder weil sie erklärt haben, es sei zu spät, sie hätten sich schon für den zweiten Candidaten, für Dr. Morawitz, engagirt und könnten ihr Wort nicht mehr zurücknehmen, obwohl der Betreffende meint, dass eine Wendung leicht sein würde. Daraus glaubt der Bericht der Majorität das Recht schöpfen zu dürfen uns die Annahme zuzumuthen, es habe sich bei den vielen Tausenden, die hergegeben worden sind, nicht um den Candidaten Auspitz, sondern um einen zweiten Cadidaten gehandelt und Herr Auspitz könne deswegen nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Ich werde Ihnen den bezüglichen Brief doch noch einmal vorlesen, damit man mir nicht zum Vorwurfe mache, ich verschweige es, dass der Wortlaut in diesem Falle allerdings für Auspitz spreche. Der Brief lautet folgendermaßen *(liest)*: „Lieber Herr Zalejsky! Nach meinem gestrigen Weggehen von Ihnen habe ich noch weitere Rücksprache mit Mutter und Schwester gehabt, worauf wir zu dem Resultate gelangten, dass zu Pfingsten die Sache festgemacht werden wird. Darnach denke ich mir bald die Hochzeit und wird es, entsprechend unserer Besprechung, von Ihnen abhängen, ob die Schwester statt den von Ihnen verlangten fünftausend, achttausend gegen dem Ihnen mitbringt, dass sie auf die schuldenfreien Realitäten mit Ihnen zu gleichen Theilen angeschrieben wird. „Sie sehen, es werden immer harmlose Gesprächseinleitungen getroffen: hier die Hochzeit, dort der Verkauf von Äckern u. s. w." Sollten Sie inzwischen bis dahin Geld benöthigen, so bin ich bereit, sofort à conto des Heiratsgutes Ihnen welches zuzuweisen. Sie werden dann soviel erübrigen, um Ihre Lieblingsideen mit dem Kaufmannsgeschäfte für den Sohn durchzuführen, und müssen Sie rechtzeitig bedacht sein, jeden Pächter des Prilisauischen Geschäftes davon abzuwenden, was Ihnen nicht schwer fallen wird. Unsere weitere Besprechung berührend, habe ich heute Vormittag in Mährisch-Schönberg mit dem Betreffenden Rücksprache gepflogen, und ist derselbe damit einverstanden, dass auf den Namen des Herrn Pfarrers und auf den Ihrigen eine Spitalstiftung mit 10.000 fl., eine Kreuzbergkirche mit 3000 fl., eine Leichenwagen-

mit 1000 fl., eine Feuerwehr- mit 2000 fl., eine Veteranen- mit 2000 fl. und diverse Kirchenstiftungen mit 3000 fl. gemacht werden und bin ich bereits im Besitze von zwanzig Silberrenten à 1000 fl. und fällig werdenden Coupons. Mir ist es überlassen, Ihnen und Herrn Pfarrer zu gedachten Zwecken zu übergeben und knüpfen sich darin die schon gestern mit Ihnen besprochenen Umstände, dass die Candidatur Ihres Schützlings fallen gelassen wird und dass sie mit Herrn Pfarrer dahin wirken, den bezüglichen Fabrikanten selbst zu bugsiren, oder aber in Anbetracht der gewiss humanitären Absicht dem Candidaten der deutschen Partei Ihre und Ihres Anhanges Stimmen zu geben, dann nach den äußeren Städten in gleichem Sinne zu arbeiten. Falls Sie, geehrter Herr Zalejsky und der Herr Pfarrer dieser Tage im Principe einig werden, ist der betreffende Herr bereit, mit ihnen in Brünn oder noch besser in Böhmisch-Trübau eine Zusammenkunft zu haben, um weiter nöthiges zu besprechen. Dies könnte Samstag oder Sonntag sein und die betreffende Candidatursanmeldung nächste Woche, falls keine Einigung dahin stattgefunden hätte, dass gegen die Candidatur des deutschliberalen Mannes nichts unternommen werden würde. „Der hochherzige Gönner ist Christ" — das steht wirklich da — „Fabrikant und mehrfacher Millionär" — das stimmt schon besser — „der einzig und allein sich zur Candidatur herbeiließ, um die seit nahezu 1000 Jahren deutsche Stadt vor Cechisirung zu retten. Und offen gesagt, verliert Auspitz nichts dadurch, sondern gewinnt immer, abgesehen von dem ewig dauernden Ruhm, den der Herr Pfarrer und Sie sich um die Armen und Kirche der Stadt wie deren Anstalten erworben. Innerhalb fünf Jahren sollten diese Sachen auf den Namen des Herrn Pfarrers und den Ihrigen oder falls der Herr Pfarrer es wünscht, auf seinen eigenen Namen errichtet sein. Also, lieber Herr Zalejsky, theils im Interesse der Armen, theils im Interesse des Bewusstseins, wirklich Gutes geschaffen zu haben, müssen Sie, wie gestern begonnen, den Herrn Pfarrer zu bestimmen trachten. Es soll nicht fehlen, dass für Auspitz noch ein übriges gethan wird. Ein Motiv für diese Kehrtwendung ist ja ganz einfach und wenn Sie und der Herr Pfarrer sich in den Mantel des Geheimnisses hüllen, auch ohne Antwort herbeizuführen. Die Gelegenheit, zum Nutzen und Frommen einer Gemeinde so ausreichendes zu leisten, wird nach Jahrzehnten nicht wiederkehren und erwarte ich recht bald eine Antwort, in welcher Art der Herr Pfarrer die Sache ausgetragen wünscht. Er, der Wohlthäter der Armen, wird hoffentlich der großen guten Sache eine kleine Änderung in der Anschauung, die er dermalen hat, eintreten lassen."

Der zweite Brief ist wieder in diesem Sinne und es wird darin wieder versprochen, dass eventuell der Candidat bereit ist, auch die doppelte Summe zu geben.

Es wird sogar dadurch, daß der Candidat „Christ" genannt wird, die Vermuthung wachgerufen, dass es sich um einen zweiten Candidaten handle.

Allein, meine Herren, erwägen Sie Folgendes: Sie haben die Strafgeschichte in Brünn gehört und gesehen, welche Rolle Kurtig spielte und dass er persönlich Geld von Auspitz übernommen und dasselbe dann ausbezahlt hatte. Innerhalb derselben Tage nun hat er in einer andern Stadt diese Briefe gewechselt. Ist es glaublich, ist es bei einem Menschen mit normalem Sinne möglich, ist es als wahr anzunehmen, daß der Betreffende hier mit Geld für Auspitz arbeitet und dann wieder anderwärts gegen ihn? Ich habe von dem betreffenden Herrn Kurtig keine schmeichelhafte Vorstellungen, meine Herren, ich sehe in ihm keinen besonderen Ehrenmann; aber für einen so raffinirten Spitzbuben, dass er sich von zwei Candidaten gleichzeitig so viel zahlen lässt, um für sie und gegen sie wechselseitig zu agitiren, kann ich ihn unmöglich halten. Ich muss daher erklären, dass ich in meinem Gewissen ganz ruhig sein werde, wenn ich, ich weiß nicht welches Urtheil aussprechen sollte darüber, dass ich diese Briefe von Kurtig im Interesse und insoweit ich es eben sagte, im Auftrage und in der Dienstleistung des Herrn Candidaten Auspitz geschrieben erachte.

Wenn das nun alles vorliegt, meine Herren, überlasse ich es ruhig dem Gewissen und der Überzeugung eines Jeden, ob er es verantworten kann, die Wahl, bei welcher sich derartiges zutrug, zu agnosciren.

Aber das, meine Herren, kann ich Ihnen sagen: Über eine solche Wahl hat das österreichische Parlament noch nicht geurtheilt, solange wir den Parlamentarismus in Österreich haben.

Wenn das hohe Haus heute diese Wahl durch seine Abstimmung verificirt, so hat es für die ganze Zukunft der Wahlbestechung und den schmutzigsten Geschäften bei Wahlen Thür und Thor geöffnet. *(Lebhafter Beifall rechts.)* Es wird, meine Herren, für alle Zukunft für niemand mehr ein Vorwurf sein, sich bei Wahlbestechungen und bei Vertheilungen von Tausenden anlässlich einer Wahl ertappen zu lassen, denn jeder kann sich ausreden: Solche Fälle sind ja schon da gewesen, und es hat ein so hohes Tribunal, ein österreichisches Abgeordnetenhaus, trotzdem beschworene Zeugenaussagen vorlagen, dass der Candidat persönlich das Geld dazu hergab, doch die Wahl agnoscirt. — Meine Herren! Wenn Sie den Muth und die Courage haben, für alle ewigen Zeiten das österreichische Parlament mit einem so schmachvollen Vorwurfe zu belasten, wenn Sie den Muth und die Courage haben, trotz dieser Thatsachen zu sagen: „Das ist unserem Gewissen gleichgiltig, wir werden die Wahl agnosciren" — dann, meine Herren, thun Sie es! Wenn Sie den Muth dazu haben, agnosciren

Sie die Wahl! Ich, meine Herren, werde, solange ich die Ehre habe, diesen Sitz hier einzunehmen, niemals für die Agnoscirung eines so erworbenen Mandates stimmen und möge der betreffende Candidat welcher Parteischattirung des Hauses immer angehören. Ich halte es für die Pflicht eines jeden Abgeordneten, in einem solchen Falle abzusehen von der politischen Parteistellung; ich sehe es als die Pflicht eines jeden an, nach seinem Gewissen und nach seiner Überzeugung zu stimmen. Wenn wir nicht eine Schmach auf uns laden wollen, dann müssen wir diese Wahl als ungiltig kassiren und ich bitte Sie also, ihre Stimmen in diesem Sinne abzugeben. *(Lebhafter Beifall rechts).*

Präsident: Zum Worte gelangt nun der Herr Abgeordnete Kaiser.

Abgeordneter **Kaiser:** Hohes Haus! Es erscheint vielleicht nach dem Eindruck der soeben gehörten Rede als überflüssig, noch einige Worte über die geplante Verification der Wahl des Herrn Abgeordneten Auspitz hier zu sprechen. Aber, meine Herren, ich glaube in der That, dass das österreichische Parlament keine sichere Gewähr dafür gibt, dass wirklich, wie der Herr Vorredner forderte, diese Wahl einmüthig als nichtgiltig erklärt werde, denn Ereignisse, wie sie heute vorkamen, sind ja schon vorgekommen und ich erinnere Sie nur an diejenige Wahlangelegenheit, die in diesem Hause, bevor wir voriges Jahr auseinandergingen, bezüglich des Abgeordneten Bloch verhandelt wurde, wo das Haus dafür stimmte, dass, wenn irgendwo die Corruption so groß sei, dass man nicht leicht mehr etwas dagegen machen könne, diese Corruption gleichsam gutzuheißen ist. Nach solchen Erfahrungen habe ich wirklich leider sehr wenig Vertrauen in das österreichische Abgeordnetenhaus, dass es heute dasjenige Urtheil sprechen werde, welches nach all dem, was heute vorgeführt worden ist, jeder Vertretungskörper, der auf Ehre hält, nach meiner Ansicht sprechen muss. Wenn man die ganze Wahlverhandlung betrachtet, so kommt zunächst in Betracht, dass es ganz eigenthümlich ist, dass die vielumstrittensten Wahlen jahrelang nicht vor das hohe Haus gebracht werden. Sie kommen im fünften oder sechsten Jahre zur Verhandlung, wo es ja eigentlich gar keinen Sinn mehr hat, die Wahl als ungiltig zu erklären, weil der neue Abgeordnete fast gar nicht mehr zur Vertretung seines Wahlkörpers im Hause zur Geltung kommen kann. Ganz eigenthümlich ist auch die Ähnlichkeit, welche der heutige Fall mit der Wahlverificationsverhandlung bei dem Abgeordneten Bloch hat. Hier wie dort erscheint im Hintergrunde und im Vordergrunde das semitische Element, und wenn der Herr Berichterstatter Dr. Weeber seinerzeit mir gegenüber geleugnet hat, dass diejenigen, welche die Bestechung bei der Wahl Bloch's geleitet haben, eben diesem Elemente angehören, so glaube ich, wird er angesichts des vielfach genannten Herrn Kohn das doch diesmal nicht auch leugnen können.

Und wieder eine weitere Ähnlichkeit: Diesmal und damals! Der Herr Berichterstatter hier wie dort Herr Dr. Weeber. Es scheint, dass gerade der Herr Dr. August Weeber berufen ist, bei allen Wahlen, welche recht heiß umstritten sind und eine besonders scharfe Vertheidigung fordern, hier aufzutreten und zu wirken. Und, meine Herren, wenn damals der Herr Berichterstatter Dr. Weeber mit sehr scharfen Worten mir entgegentrat und meinte, das sei nicht so und jenes nicht so, so ist mir heute eingefallen: Wer weiß, ob nicht auch so manches noch zu finden gewesen wäre, aber es hat eben ein Herr gefehlt, wie er sich heute gefunden hat, der in der betreffenden Gegend selbst seine Studien gemacht und seine Erfahrungen gewonnen hat; es hat ein Herr gefehlt, der gleichsam hinter allen Acten dahinter war, die bei der Verificationsverhandlung im Ausschusse vorkamen. Und, meine Herren, wenn wir Umschau halten, was denn eigentlich die Wahl ganz gewiss mit Recht zu einer ungiltigen macht, so finden wir die größte und unverschämteste Bestechung.

Gerade wie dort, und wir sehen gerade wie dort wieder jenes Element hinterher, dass wir eben in unserem öffentlichen Leben überall finden, wo so in Schmutz gearbeitet wird. Und wenn wir weiter gehen, finden wir wieder — es ist dies in den verschiedenen Ausführungen noch nicht berührt worden — Umtriebe von Beamten. Es wird wohl darüber weggegangen, und es heißt, die Beeinflußung, die ein Beamter sich zuschulden kommen ließ — pag. 3 des Berichtes wird dies gesagt — sei ganz unbedeutend, es sei nur ein Steueramtsadjunct, der gar keinen bedeutenden Einfluss hat. Nun, ich möchte nur wissen, was von gewisser Seite gesprochen werden würde, wenn dieser Beamte ein ganz gewöhnlicher simpler Lehrer oder Beamter antiliberaler Färbung wäre. *(Sehr richtig! auf der äußersten Linken.)* Der hat gewiss viel weniger Einfluss! Da würde man aber sagen, weiß denn die Regierung nicht, dass diese Herren sich in die Agitation mengen, weiß denn die Regierung nicht, dass dies gefährlich und unrichtig ist und wird sie da nicht einschreiten? Wenn aber ein Beamter agitirt für die liberale Partei, da ist es ungefährlich oder man findet, dass es nur die Ausübung der staatsbürgerlich gewährten Rechte ist.

Und wenn wir weiter gehen und uns erinnern an die damalige Wahlverhandlung, so möchte ich den Herren einen Punkt hier ins Gedächtnis rufen, der, wie ich glaube, sehr wichtig ist. Ich habe damals gesagt, wenn das Parlament mit der Regierung nicht energisch verhindert, dass Beamte in die Wahlagitation sich mischen „als Beamte“ — und dies geschah auch hier — dann werden wir einen so corrupten Zustand

schaffen, dass es überall in allen Kronländern so sein wird, wie jetzt schon in Galizien. Da ist der Vicepräsident von seinem Präsidentenstuhle herabgesprungen, hat seinen Sitz eingenommen, und hat auf mich losgedonnert, wie ich denn die Beamten angreifen könne. Ich habe erwidert, ich sehe eben, dass in Galizien wieder durch das semitische Element die Beamten vielfach vom Wege des Rechtes abgeleitet werden. Und wenige Wochen darnach entrollt sich der Wadovicer Process und sowie beim Hauptzollamtsprocesse erscheinen wieder Beamte von der rechten Bahn abgeleitet und sie, sowie ihre Familien, unglücklich gemacht. *(Abgeordneter Vergani: Sehr richtig!)* Aber daran wird natürlich nicht gedacht.

Nun die Stimmzettel! Bezüglich derselben geschieht etwas nicht nur in Mähren allein, wo es sich um den Kampf zwischen Čechen und Deutschen handelt, sondern überall, was geradezu die staatsbürgerliche Freiheit gefährden kann, wenn man es fortbestehen lässt. Auch bei den Wiener Gemeinderathswahlen soll es, wie ich gehört habe, vorgekommen sein. Bei der Wahl sucht man sich nämlich zu vergewissern, ob der Wähler so wählt, wie es sein Brotherr vorschreibt. Wenn eine Eisenbahngesellschaft, ein Land, eine Gemeinde oder ein Staat den Beamten sagt, ihr müsst so wählen, so findet sich leider von der ganzen liberalen Partei kein Mensch, der sagt, das ist eine Beeinträchtigung der staatsbürgerlich gewährten Rechte. Und doch geschieht dies tagtäglich überall, wo eben diese Partei ihre Gegner hat. Mit den doppelt beschriebenen Stimmzetteln ist es gerade so. Es soll da controlirt werden, ob dem Drucke, der von dem Vorgesetzten, vom Brotherrn ausgeübt werden kann, auch wirklich gefolgt wird; es soll controlirt werden, ob der Betreffende nicht abweicht von dem Wege, der ihm vorgezeichnet wird von jenen Herren, die sich als Verfechter der freien politischen Meinungsäußerung darstellen.

Noch etwas anderes geschieht auch nicht nur in Mähren, sondern auch anderswo. Dort hat man gesagt, wählt Auspitz, denn — mir treibt es die Schamröthe ins Gesicht — weil er ein Deutscher ist. Er ist kein Deutscher, er ist Jude und bleibt Jude. *(Abgeordneter Türk: Ein Jude kann nie ein Deutscher sein!)* Er hat auch dadurch wirken wollen, dass er Almosen versprochen hat. Die großartige und oft im hohen Hause gerühmte jüdische Humanität hat da wieder hereingespielt. Man war splendid, wo es galt, irgend einen Zweck zu erreichen. Ganz dasselbe haben wir in Wien erlebt, wo man im Gemeinderathe selbst gesagt hat, ja ein Bezirk bekommt nur von dieser oder jener Seite die frühere Spende, wenn die Betreffenden nicht etwa gegen uns sind, wenn sie nicht einer anderen Partei sich anschließen. So erscheint die vielgepriesene Humanität als nichts anderes als ein Geschäft, ein schmutziges Geschäft in der Form der Humanität.

Und nun, meine Herren, der Terrorismus, wie er überall ausgeübt wird! Da sagt man, die liberale Partei hat ungemein viele Anhänger, dort und dort ist wieder der liberale Candidat gewählt worden, oder es ist ein anderer gewählt worden, aber die Zahl der Stimmen war doch gering. Schauen Sie, meine Herren, in jeden Wahlbezirk, und nicht in einen solchen, wo Čechen und Deutsche sich gegenüberstehen; gehen Sie in unsere deutschen Wahlbezirke; da sind oft große Unternehmungen, die ihren Leuten vorschreiben, so müsst ihr wählen; gerade so wie es in der Fabrik Strakosch, und wie es erwiesenermaßen bezüglich der Bediensteten des Maierhofes der Actiengesellschaft Steinitz geschehen ist.

Die großen Unternehmungen, die an und für sich dadurch, dass sie Tausende von Leuten beschäftigen, dadurch, dass die Inhaber und Leiter eine hervorragende sociale Stellung einnehmen, einen großen und mächtigen politischen Einfluss haben, begnügen sich nicht damit. Nein, sie gehen noch weiter und wollen alle anderen zwingen, dass dieselben so wählen, wie sie es im Kopfe haben. Das sind dann die Herren, welche immer sagen, sie seien die Vertreter der politischen Freiheit.

Wo es ihrem Nutzen gilt, ja; sonst aber nicht! Sonst sind sie Vertreter der Richtung, dass jeder gezwungen werden soll, nach ihrer Meinung vorzugehen.

Nun kommt mir noch etwas eigenthümlich vor, was mich wieder an die frühere Wahlhandlung des Herrn Abgeordneten Bloch erinnert. Es ist eigenthümlich, immer wird der Herr Abgeordnete Dr. Weeber als Berichterstatter gefunden, und immer und immer verdanken wir ihm hervorragende ganz neue Rechtsgrundsätze. *(Heiterkeit auf der äußersten Linken.)*

Bei der Wahl des Herrn Abgeordneten Dr. Bloch hat er bekanntlich mit dem großartigen neuen Rechtsgrundsatze geschlossen, dass aus der Untersuchung der Acten hervorgeht, dass in diesem Wahlbezirke eine solche Corruption Eingang gefunden und solche Gesetzwidrigkeiten stattgefunden haben, dass die Annahme nahe liegt, dass im Falle einer Neuwahl wieder ein zweifelhaftes Resultat sich ergeben würde, daher die angefochtene Wahl approbirt werden solle.

Diesmal sagt er etwas anderes.

Nachdem er im Berichte zugeben muss: beim Maierhof in Steinitz war ein Zwang, die Stimmzettel waren auf beiden Seiten beschrieben, das ist erwiesen u. s. w. Dann sagt er plötzlich, ja wenn dies auch alles nachgewiesen werden kann, so müsse doch bedacht werden, dass auch erwiesen ist, dass bei dem anderen Candidaten, beim Dr. Morawitz ein Gleiches vorgekommen ist und wie sich aus den Erhebungsacten ergibt, auch von den Anhängern des Dr. Morawitz ähnliche Pressionen ausgeübt wurden, und daraus zieht er den Schluss, dass deshalb die Wahl nicht

angefochten werden könne. *(Heiterkeit auf der äußersten Linken).*

Es erscheint mir dies komisch! Gerade, sowie es mir damals bezüglich der Wahl des Dr. Bloch vorkam, als wenn der Herr Abgeordnete Dr. Weeber noch in seinem ehemaligen Berufe als Staatsanwalt stünde und zum Schlusse in seinem Plaidoyer gesagt hätte: meine Herren, das ist ein so viel beschuldigter und überwiesener Mann, dass ich glaube, Sie thun am besten, sie sprechen ihn frei, weil er es wieder thun wird, so erscheint mir der heute vorgebrachte Grundsatz ähnlich, als wenn zwei um eine Stelle sich bewerben, und der eine bekommt sie, und man würde nachträglich finden, dass die Zeugnisse, auf Grund deren er die Stelle erlangt hat, durch Geld oder Schwindel erworben wurden, und es nun heißen würde: Den Mann darf man nicht strafen und nicht entlassen, denn der zweite Bewerber hat auch gefälschte Zeugnisse. — Diese richterliche oder staatsanwaltschaftliche Logik verstehe ich nicht, und ich glaube, es ist dadurch wieder ein wertvoller neuer Rechtsgrundsatz Dr. Weeber's gegeben, der wahrscheinlich aus vielfachen Erfahrungen, die man leider im österreichischen Parlamente gemacht hat, hervorgegangen ist.

Nun aber, meine Herren, ist mir, nachdem ich so diese ganze Wahlhandlung an mir vorüberziehen ließ, nachdem ich gesehen habe, wie da durch Unterhändler, mit Geld und allen möglichen anderen Mitteln gearbeitet wurde, um angeblich zu zeigen, wie das freie Volk vertreten sein will, unwillkürlich das Bedenken gekommen: „Hast du denn ein Recht, überhaupt dich in solche Sachen einzumengen?" Es ist uns erst vor kurzer Zeit gesagt worden: „Freunde, ihr segelt unter keiner reinen Flagge! Meine Herren, ich glaube aber, dass ich heute dieses ungerechtfertigte Wort richtig benützen und sagen kann: Meine Herren, die Sie eine solche Wahl verificiren wollen, meine Herren, die Sie einen Abgeordneten, gegen den so viele, keineswegs vollkommen zurückweisbare Anschuldigungen vorliegen, in einen sogenannten liberalen Club aufnehmen, meine Herren, Sie segeln unter keiner reinen, sagen wir: wirklich liberalen Flagge. *(Abgeordneter Wrabetz: Schauen Sie sich die Leute in Ihrer Partei an! — Lebhafter Widerspruch auf der äußersten Linken und Rufe: Ruhe! Ruhe!)* Ich bitte sich nicht zu echauffiren. Ich bin dem Herrn Abgeordneten Wrabetz sehr dankbar, dass er gezeigt hat, welch innigen Antheil er an der Sache hat. *(Heiterkeit auf der äußersten Linken.)*

Ich glaube aber, dass die Sache doch nicht von Seite der verschiedenen Vorfälle, die manchmal wirklich komisch wirken, betrachtet werden solle. Ich denke daran, dass es lange Kämpfe erfordert hat, bis das Volk wirklich zur Wohlthat einer eigenen Vertretung gekommen ist, dass es lange, schwere Kämpfe und viele Opfer gekostet hat, bis es dahin gekommen ist, dass durch ein Gesetz jedem die freie Ausübung seines Wahlrechtes zugestanden werde, bis jeder für berechtigt erklärt wurde, seine Meinung frei innerhalb der gesetzlichen Schranken zu äußern, und, meine Herren, von diesem Standpunkte aus, glaube ich, dürfen wir es nicht als gleichgiltig ansehen, ob diese Errungenschaften systematisch draußen in der Wirklichkeit untergraben werden, ob geradezu das ganze Recht, das uns da gewährt wird und jedem einzelnen unserer Volksgenossen, geraubt wird dadurch, dass man alles approbirt, was schnurstracks diesem Gesetze zuwiderläuft.

Ich glaube, gerade die liberale Partei — und ich appellire da an Sie, damit Sie zeigen, dass Sie wirklich liberal sind — gerade die liberale Partei müsste energisch auftreten und sagen: Einen, der sein Mandat nicht auf reine Weise erworben hat, können wir in unseren Reihen nicht brauchen, noch ihn als giltig gewählten Abgeordneten ansehen.

Aber noch eine andere ernste Seite hat die Sache. Rudolf Auspitz ist Fabrikannt und Geschäftsmann. Ich will nicht weiter greifen und sagen, dass er alles jederzeit aus Geschäftsrücksichten gethan habe. Aber etwas berechnet jeder und ich muss fragen: wie konnte Auspitz, von dem erwiesen ist, dass diese Gelder von ihm herstammen — das ist zweifellos für jeden, der denken kann — wie konnte der nicht 500 fl., 1000 fl., sondern mehrere Tausend Gulden opfern, um zum Abgeordneten gewählt zu werden? Wo ist da die Gegenleistung? Sie müssen alle sagen: unsere Diäten und Reisekosten können da keine Entschädigung sein, für das, was der Mann ausgegeben hat. Auf welche Weise will er wieder zurechtkommen?

Meine Herren! Ich nehme da den ganz natürlichen, zugleich besten Ausweg, nämlich den, dass eben diese Herren, die ja große Unternehmungen haben und am wirtschaftlichen Leben mehr betheiligt sind, als solche, die nichts oder wenig haben, auch einen entsprechenden Einfluss bei allem haben wollen.

Aber wie groß muss der Einfluss sein, wenn man so viel opfert!

Ich glaube, das ist wieder ein düsteres Streiflicht, welches die heutige Versammlung wirft, dass nämlich das Großcapital nicht nur als Großcapital wirkt, sondern auch geradezu als politische Macht, weil eben leider von Seite des Parlamentes nicht hinlänglich scharf eingegriffen wird, wenn Verdachts- oder Beweisgründe vorliegen, dass eine Wahl mit unerlaubten Mitteln durchgesetzt worden ist.

Ich will Sie nicht ermüden, und will auch nicht mehr sprechen, weil der Herr Vorredner in der besten und ausreichendsten Weise dargethan hat, wie eben diese Wahl zustande gekommen ist. Ich schließe mich vollinhaltlich seinen Ausführungen an, und gerade deswegen, weil ich ein deutscher Abgeordneter bin, möchte ich wünschen, dass sämmtliche deutsche Abge-

ordneten sagen: Einen auf solche Art gewählten, solchen deutschen Abgeordneten wollen wir in unseren Reihen nicht. *(Bravo! auf der äußersten Linken.)* Darauf baue ich, und ich baue auch darauf, dass jeder, der gesunden Sinn hat, wissen wird, dass, wenn wir eine solche Wahl verificiren, wir geradezu die Corruption systematisch von oben unterstützen. *(Bravo! auf der äußersten Linken.)*

Ich bitte daher dringend, die Wahl des Herrn Abgeordneten Auspitz nicht zu verificiren. *(Beifall auf der äußersten Linken.)*

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile den Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. August **Weeber:** Der geehrte letzte Herr Redner hat mit der gegenwärtigen Verhandlung eine frühere Wahlverification, nämlich die des Herrn Abgeordneten Dr. Bloch in Zusammenhang gebracht, und dies zu persönlichen Angriffen gegen mich benützt, indem er aus dem Umstande, dass ich diese beiden Verificationsangelegenheiten zum Vortrage gebracht habe, Schlussfolgerungen zog und die Behauptung aufstellte, dass ich eigenthümliche Rechtsgrundsätze zum Ausdrucke bringe. Es ist nicht meine Methode, Angelegenheiten, die in objectiver Weise von mir vertreten worden sind, auf das persönliche Gebiet deshalb hinüberzuspielen, weil ich persönlich angegriffen worden bin. Ich kann daher nur einfach bemerken, dass ich es mir in meinen ganzen parlamentischen Thätigkeit zur Aufgabe gemacht habe, diejenigen Pflichten zu erfüllen, die man mir auferlegt und in der Erfüllung dieser Pflichten nach meiner Überzeugung vorzugehen. *(Bravo! links.)* Ich habe diese zwei Wahlverificationen zum Vortrage gebracht, weil mich der Ausschuss zum Berichterstatter gewählt hat: ich hatte keinen gesetzlichen Grund abzulehnen und ich habe daher Bericht erstattet, und zwar nach meiner Überzeugung und ebenso habe ich nach meiner Überzeugung den Antrag vertreten, welcher Gegenstand der heutigen Verhandlung ist.

Ich will dem geehrten letzten Herrn Redner nicht auf das Gebiet des Antisemitismus folgen; ich habe auch keine Veranlassung über Corruption im allgemeinen und über die Vortheile oder Nachtheile des Capitals zu sprechen. Diese Fragen gehören nicht hieher, hier handelt es sich einfach um ein richterliches Urtheil, um eine Judicatur über eine Wahl und nicht um allgemeine Erörterungen über Antisemitismus u. s. w. Ich werde daher in weitere Ausführungen bezüglich der Rede des Herrn Vorredners nicht eingehen.

Viel bedeutungsvoller — das anerkenne ich — waren die Ausführungen des geehrten Herrn Minoritätsberichterstatters und ich finde es begreiflich, dass alle diejenigen, welche die genaue Sachlage nicht kennen und welche den Bericht nicht studirt haben, sehr leicht in Irrthum über die Sachlage gerathen können.

Es gab einst eine Schule der Beredsamkeit, deren Anhänger große Erfolge erzielt haben, solange als man die Methode ihrer Reden nicht näher aufgeklärt hat. Die Vorschrift für die Verfassung solcher Reden war eine einfache. Diese Instruction ging dahin, man appellire vor allem an das Gefühl; wenn das Gefühl erregt ist, dann bringe man einzelne Umstände aus dem Zusammenhange, in welchem sie vorgebracht wurden, heraus, verbinde sie mit anderen Umständen, mit welchen sie nicht im Zusammenhange standen. Man spreche im allgemeinen von Zeugen, beeideten Zeugen, deren Glaubwürdigkeit u. s. w. ohne viel zu fragen, ob mehrere Zeugen waren, ob beeidete oder nicht; man schließe dann daraus wieder allgemeine Argumentationen, mit denen man neuerlich an das Gefühl appellirt.

Nun, ich will nicht behaupten, dass der geehrte Herr Berichterstatter der Minorität absichtlich oder vorsätzlich diese Methode befolgt hat, aber erinnert hat mich seine Rede daran, denn Thatsache ist es, dass er einzelne Umstände aus dem Zusammenhange gerissen und in einem anderen Zusammenhange gebracht hat, in welchem sie nicht gemeint waren, dass er bei Citirung von Umständen nicht unterschieden hat, zwischen jenen, welche bloß auf Vermuthungen beruhen und jenen, für welche Beweise und Thatsachen vorliegen, dass er sie sodann in seiner Ausdrucksweise so vorgebracht hat, dass man sich nothwendigerweise eine andere Vorstellung von der Sachlage oder wenigstens, wenn nicht nothwendigerweise, doch leicht machen kann, eine Vorstellung, die für seine Anschauung günstig ist.

Und dann, meine Herren, unter solchen Umständen finden wir es begreiflich, wenn sich eine gewisse Erregung zeigt und sein Appell an die Unparteilichkeit des Parlaments, an die Würde des Parlaments, an den Untergang aller Wahrheit und parlamentarischer Thätigkeit einen gewissen Eindruck gemacht hat.

Aber wie steht es in Wahrheit?

Sehen Sie, bei Beginn seiner Ausführungen, hat der geehrte Herr Minoritätsberichterstatter als bedeutungsvollen Gegenstand hervorgehoben, dort, wo es sich um die Wahl in den Israelitengemeinden handelt: Ja, es ist doch nicht gleichgiltig, ob 11 oder 18 Gemeinden wählen; hier haben 18 Gemeinden gewählt. Und auf meine Ausführungen hinweisend, hat der geehrte Minoritätsberichterstatter gesagt:

Ja, was hat denn die Eigenthümlichkeit des Landes Mähren mit der Reichsrathswahlordnung zu thun? Die Reichsrathswahlordnung soll beobachtet werden. Sehen Sie, meine Herren, ich bin überzeugt, viele von Ihnen werden gemeint haben, in der Reichsrathswahlordnung stehen 11 Gemeinden, und

es haben 18 Gemeinden gewählt. Thatsächlich ist es aber so: In der Reichsrathswahlordnung stehen 11 Städte, das heißt Ortschaften und Gemeinden, ob es nun Conscriptionsgemeinden oder politische Gemeinden sind, ist gar keine Rede. Und diese 11 Städte und nicht mehr haben gewählt. Das sind die 11 Städte, bei welchen in mehreren zwei Gemeinden bestehen, das hat mit der Reichsrathswahlordnung insoferne keinen Zusammenhang, als die Reichsrathswahlordnung von Gemeinden gar nicht spricht, und wenn in einer Stadt 6 Gemeinden bestehen würden, so wählen sie doch alle, und sobald in der Reichsrathswahlordnung steht, die Stadt Nikolsburg hat zu wählen, darf man nicht mehr fragen, welcher Theil der Stadt; man kann nicht mehr einen Theil ausscheiden, weil es die Judengasse ist.

Der geehrte Herr Minoritätsberichterstatter hat ferner — ich weiß nicht, ob es ihm bekannt ist oder nicht, wie das Verhältnis bezüglich Trebitsch ist — zur Begründung seiner Ansicht, dass die Israelitengemeinden in Nikolsburg, Pohrlitz u. s. w. kein Wahlrecht haben, darauf hingewiesen, dass in der Reichsrathswahlordnung bei zwei Städten ausdrücklich sowohl der Name der Stadt, als auch der Name der Israelitengemeinde angeführt erscheint. Das ist richtig bei Trebitsch und Meseritsch, allein die Aufklärung haben Sie im Berichte. Und wenn der geehrte Herr Berichterstatter der Minorität den Angaben im Berichte nicht Glauben geschenkt hat, dann hätte er sich in anderer Weise überzeugen können, dass die Aufklärung dieses Umstandes im Berichte richtig ist.

Es ist wahr, dass bei Trebitsch in der Reichsrathswahlordnung ausdrücklich die Israelitengemeinden angeführt erscheinen. Der Grund ist aber sehr einfach: während in den Städten, welche hier den Gegenstand der Verhandlung bilden, in Nikolsburg, Pohrlitz u. s. w. die Israelitengemeinde einen Bestandtheil der Stadt bildet, daher durch die Bezeichnung „Stadt Nikolsburg" schon getroffen ist, ist die Israelitengemeinde Trebitsch nicht ein Bestandtheil der Stadt Trebitsch, sondern eine separate Ortschaft, und zwar mit dem Namen Unterkloster und deshalb musste sie in der Reichsrathswahlordnung separat angeführt werden, weil sie durch die Bezeichnung „Stadt Trebitsch" nicht getroffen war, weil sie nicht dazu gehört.

Was die Stadt Meseritsch betrifft, so steht hier die Sache so, dass es dort überhaupt gar keine israelitische politische Gemeinde gibt und dass die Aufnahme des Ausdruckes „Israelitengemeinde Meseritsch" nur daraus entstanden sein kann, dass man es, weil man dies für Trebitsch nothwendig gefunden hat, auch bei Meseritsch beigefügt hat, ohne zu wissen, dass eine selbständige Israelitengemeinde Meseritsch gar nicht existirt. Die Sache ist also auch geklärt, darauf folgte wieder eine sehr geschickte Wendung des Herrn Berichterstatters der Minorität! Er sagte: es ist aber durch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes constatirt, dass diese Gemeinden — also die Gemeinden, von denen hier die Rede ist — in illegaler Weise bestehen und es ist ihnen ihr Wahlrecht abgesprochen worden. Diese Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ist mir bekannt.

Dieselbe spricht aber nicht von „diesen Gemeinden", sondern betrifft einzig und allein die Israelitengemeinde Goia und es ist den Wählern dieser Gemeinde nicht das Wahlrecht abgesprochen, sondern sogar das Wahlrecht für die Gemeinde in der Christengemeinde zuerkannt worden, indem dieselben sowohl in der Juden- als in der Christengemeinde Steuer zahlen. *(Sehr gut!)* Aus dieser Entscheidung kann daher für das Wahlrecht der Israelitengemeinde absolut nicht gefolgert werden, dass sie bei Reichsrathswahlen das Wahlrecht in der Städtegruppe nicht haben; vielmehr wird dadurch die Behauptung des Berichtes, dass sie als Bestandtheile dieser Städte das Wahlrecht in der Städtecurie haben, bestätigt.

Nachdem der geehrte Herr Berichterstater der Minorität diese Argumention vorgebracht hat, kam er mit seinem Appell an das Gemüth, indem er auf die angeblich ungerechte Wahlordnung in Mähren hinwies und behauptete, es gäbe keine größere Ungerechtigkeit, als wie dort das slavische Volk bedrückt wird.

Ich will rücksichlich der Wahlordnung für Mähren nicht in Details eingehen. Ich will nur bemerken, dass ich die Reichsrathswahlordnung wie die Landtagswahlordnung sehr genau geprüft habe und mich berufend auf ein gedrucktes Werk eines Parteigenossen des Herrn Abgeordneten habe ich constatirt, dass in Mähren im Durchschnitt bei den einzelnen Wahlbezirken, die slavischen Wahlbezirke, das heißt welche slavische Abgeordnete gewählt haben, kleiner sind als die Deutschen und unter der Durchschnittsziffer stehen, sowohl mit Rücksicht auf die Bevölkerung als mit Rücksicht auf die Einwohnerzahl, und dass die Zusammensetzung eine derartige ist, dass bei allen früheren Wahlen viel mehr deutsche als slavische Wähler überstimmt wurden.

Wenn daher einmal die Frage der Änderung der Reichsrathswahlordnung zur Sprache kommt, so wäre das statistische Material hiefür vorliegend. Hier aber können diese Ausführungen des Herrn Minoritätsberichterstatters keinen anderen Zweck gehabt haben, als einen Appell an das Gemüth, um die ruhige und objective Beurtheilung der Sache zu stören.

Bezüglich der Bestechungen! Da hat der Herr Abgeordnete von Stimmenkauf gesprochen und von Anerbieten oder Geben von 16.000 fl.; da können offenbar nur jene 16.000 fl. gemeint sein, die Kurdig zu Gunsten eines anderen Candidaten anbot. Bezüglich der kleineren Fälle habe ich hervorgehoben, dass der Herr Abgeordnete Žáček Zeugen namhaft machte, die in vielen Fällen die Thatsachen nicht bestätigt haben, bezüglich deren sie als Zeugen geführt wurden,

und da meint der Herr Berichterstatter der Minorität: das ist natürlich, sie haben ihre Schande und strafbare Handlung nicht zugestehen wollen. Wenn es sich um Personen gehandelt hätte, die Geld genommen und gegeben hätten, wäre das richtig. Die Zeugen, welche nichts bestätigen konnten, waren indifferente Zeugen, nämlich solche Zeugen, welche über angebliche Bestechungsversuche dritter Personen namhaft gemacht worden sind. Weiter hat der Herr Berichterstatter angeführt, Zeuge Picka, Armenvater, habe bei seiner Vernehmung gesagt: Wenn ihm nicht Mossig versprochen hätte, 200 fl. zu geben, wäre er gar nicht zur Wahl gekommen.

Dieser Zeuge erklärte ausdrücklich, A. Mossig habe ihm nicht nur kein Geld versprochen, sondern ausdrücklich gesagt, er könne ihm keinen bestimmten Betrag versprechen, sondern er werde bitten, dass Auspitz für die Armen etwas thue. Am Schlusse der Einvernehmung heißt es allerdings, er habe sich im Interesse der Armen bestimmen lassen, und wenn dieses Interesse nicht gewesen wäre, wäre er als 71jähriger Mann nicht zur Wahl gegangen. So wurde Wahres mit unwahren oder doch nicht erwiesenen Umständen in Zusammenhang gebracht. Weiter hat der Herr Abgeordnete Záček gesprochen von Hunderten auf beiden Seiten beschriebenen Stimmzetteln. 54 waren mit dem Namen Auspitz und sechs oder sieben mit dem Namen Morawitz beschrieben. Das sind die Hunderte Stimmzettel! und wenn man daraus einen Nullitätsgrund oder, weil auf beiden Seiten die Stimmzettel beschrieben sind, eine Verletzung der Geheimhaltung der Wahl ableiten will, so hört eine jede Beurtheilung auf, denn wenn man den Umstand, dass die Stimmzettel auf beiden Seiten beschrieben sind, für die Ungiltigkeit der Wahl anführt, so ist das keine objective Beurtheilung. Nun kam der Herr Abgeordnete auf den Zusammenhang, der nach seiner Behauptung zwischen den Briefen besteht, welche dem neu aufzustellenden Gegencandidaten gegen die beiden Candidaten Schaden bringen werden, und der Agitation der Brünner Mitglieder des Agitationscomités und da sagt er: Wie könne man glauben, dass in Brünn für Auspitz mündlich und für den anderen Candidaten schriftlich agitirt wurde!

Kein Zeuge hat das behauptet, denn auch Purek hat seine ursprüngliche Angabe später berichtigt, und es war auch bei der mündlichen Wahlagitation in Brünn nicht von der Candidatur Auspitz, sondern nur von der Förderung der deutschen Sache die Rede, was ganz in Einklang mit den beiden Briefen steht.

Wenn der Herr Abgeordnete meint, das sei ein schlaues Manöver zu Gunsten Auspitz gewesen, so weiß ich nicht, welchen Erfolg ein solches Manöver haben kann.

Schlau wäre es nur dann, wenn ein günstiger Erfolg zu erwarten gewesen war. Wenn aber in einem Wahlbezirke deutsche und slavische Wähler streng geschieden einander gegenüberstehen und die Aufstellung eines zweiten deutschen Candidaten in Vorschlag gebracht wird, so ist es klar, dass eine Stimmenzersplitterung nur bei den deutschen Wählern und nicht bei den slavischen Wählern eintreten kann, was offenbar nur zum Nachtheile des deutschen Candidaten Auspitz hätte führen können. Welches Interesse hätte aber das Agitationscomité des Herrn Auspitz daran haben können, eine Stimmenzersplitterung bei den eigenen Wählern herbeizuführen? Dass in dem Briefe nicht Auspitz gemeint war, ist klar. Er vertritt seit dem Jahre 1873 diesen Wahlbezirk, und es ist bekannt, dass er Israelit ist, dass er nicht in Schönberg wohnt. Man kann daher, wenn jemand schreibt, es wird ein neuer Candidat, und zwar ein Christ auftreten, unmöglich darunter Auspitz verstanden haben.

Wenn man eben subjective Vermuthungen als Thatsachen hinstellt und als wahr ansieht, wenn man sie in dieser Weise in Zusammenhang bringt mit anderen Dingen, die nicht mit ihnen in Zusammenhang stehen, dann kann man alles bestreiten, dann kann man alles bekämpfen; allein ich bin überzeugt, dass das hohe Haus die Frage der Annullirung nicht vom Parteistandpunkte aus, sondern vom objectiven Standpunkte aus beurtheilen wird und empfehle daher nochmals die Annahme des Antrages der Majorität. *(Beifall links.)*

Präsident: Ich bitte die Herren, die Plätze einzunehmen, da wir abstimmen werden. Vorerst bitte ich zur Kenntnis zu nehmen, dass der Herr Abgeordnete Pernerstorfer seine Abwesenheit von der heutigen Sitzung hat entschuldigen lassen.

Wir werden vorerst über den Minoritätsantrag abstimmen. Zur Abstimmung hat sich der Herr Abgeordnete Fiegl zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Fiegl:** Meine Herren! Ich halte diese Frage für so wichtig, dass ich auch in letzter Stunde mich genöthigt sehe, Sie zu bitten, die namentliche Abstimmung zu beschließen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt. *(Beifall auf der äußersten Linken.)*

Der Antrag der Minorität lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die am 5. Juni 1885 vorgenommene Wahl des Reichsrathsabgeordneten Rudolf Auspitz für den mährischen Städtewahlbezirk Nikolsburg, Auspitz, Göding, Kanitz, Butscho-

witz, Gaya, Wischau, Straßnitz, Lundenburg, Pohrlitz — wird als ungiltig aufgehoben.""

Ich ersuche jene Herren, welche für den Antrag der Minorität sind, mit „Ja", jene, welche dagegen sind, mit „Nein" zu stimmen.

(Über Namensaufruf seitens der Schriftführer Dr. Graf Kaunic und Dr. Fuß stimmen mit „Ja" die Abgeordneten:

Belcredi, Blažek, Bojakowsky, Brandis, Coronini, Czecz, Dr. Czernin, Derschatta, Deym, Doblhamer, Dostal, Ebenhoch, Eichhorn, Engel, Fabian, Fanderlik, Ferjančič, Fiegl, Fisera Fürnkranz, Fuß, Garnhaft, Gödel-Lannoy, Gregorec, Grégr, Hagenhofer, Hájek Friedrich, Hájek Max, Herold, Hladík, Hock, Hohenwart, Janda, Jordan, Kaiser, Kaltenegger, Karlon, Kathrein, Kaunic, Kindermann, Klun, Knotz, Kolowrat, Kreuzig, Kronawetter, Lažanský, Ludwigstorff, Lueger, Mathon, Mezník, Nadherny, Neumayer, Ölz, Ozarkiewicz, Pabstmann, Palffy, Perić, Plasš, Pollak Leopold, Posch, Reicher, Richter, Rieger, Rogl, Rozkošný, Ruczka, Schindler, Sulc, Supuk, Serenyi, Slavík, Spaček, Spelina, Steidl, Steinwender, Stejskal, Sternbach, Styrcea, Thurnher, Trojan, Türk, Ursin, Vašatý, Vergani, Vitezić, Vošnjak, Weißsteiner, Wenger, Wiedersperg, Windisch-Grätz, Woldrich, Wolkenstein, Wratislaw, Wurm, Zehetmayr, Zeithammer, Zucker, Záček.

Mit „Nein" stimmen die Abgeordneten:

Aresin-Fatton, Beer, Beeß, Bendel, Bohaty, Carneri, Chlumecký, Demel, Doblhoff-Dier, Dubsky Guido, Dumreicher, Edlbacher, Eltz, Exner, Gomperz, Groß, Gudenus, Haase Theodor, Habermann, Hackelberg, Hallwich, Herbst, Hielle, Hirsch, Hormuzaki, Hütter, Jaksch, Jaques, Kielmansegg, Kopp, Kübeck, Kuenburg, Kyrle, Luzzatto, Magg, Matscheko, Mauthner, Menger, Moscon, Neuber, Nischelwitzer, Oppenheimer, Pirko, Pirquet, Plener, Polak Otto, Popper, Proskowetz, Schauer, Schaup, Schier, Schwab, Schwegel, Siegmund, Sochor, Sommaruga, Spens, Sterneck, Stöhr, Sueß Friedrich, Suttner, Taufferer, Tersch, Vergottini, Wagner, Weeber August, Wegscheider, Weitlof, Wildauer, Winterholler, Wrabetz, Zedtwitz.)

Der Antrag der Minorität ist mit 98 Stimmen gegen 73 Stimmen angenommen. *(Lebhafter Beifall rechts und auf der äußersten Linken.)*

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist, werde ich mir nunmehr erlauben, den Schluss der Sitzung zu beantragen.

Es sind mehrere Interpellationen überreicht worden; ich bitte um deren Verlesung.

Schriftführer Dr. Graf **Kaunic** *(liest)*:

„Anfrage der Abgeordneten Hock und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister.

Die Alpine Montangesellschaft betreibt den Verkauf der Erze aus ihren Gruben an fremde Werke in immer größerem Maßstabe; so ist die Menge der auf diese Weise der Verarbeitung in ihrem natürlichen Gebiete entzogenen und zur Alimentirung von Concurrenzunternehmungen verwendeten Erze vom Jahre 1888 auf 1889 von 690.000 Metercentner auf 1,350.000 Metercentner gestiegen. Zeitungsnachrichten zufolge stand die Alpine Montangesellschaft auch mit ausländischen Unternehmungen wegen der Lieferung von Erzen in Verhandlung. Dieses Wirtschaftssystem mag für den Cursstand der zum internationalen Spielpapiere gewordenen Actien der Alpinen Montangesellschaft nützlich sein, schädigt aber die dauernden Interessen der alpenländischen Eisenindustrie und sollte daher am allerwenigsten von der Verwaltung der k. k. österreichischen Staatsbahnen durch Gewährung von Refactien, wie dies thatsächlich der Fall ist, unterstützt werden.

Ein anderer, das Land Kärnten schwer treffender Übelstand liegt in dem Rückgange, der einst so blühenden kärntnerischen Eisenindustrie, der durch die von der Alpinen Montangesellschaft durchgeführte Einschränkung des Betriebes hervorgerufen wurde. Hochofenanlagen, mitunter erst in jüngster Zeit mit großen Kosten hergestellt, stehen kalt, die Zahl der Knappen hat einen seit Menschenaltern nicht dagewesenen Tiefstand erreicht, günstig gelegene Eisenraffinerienwerke werden ganz oder zum Theile aufgelassen, die besten Wasserkräfte bleiben unbenützt, und Verdienstlosigkeit und Noth ziehen in die Gegenden uralten Gewerbefleißes ein.

Diesen traurigen, den Wohlstand des Landes tief erschütternden Zuständen könnte gründlich allerdings nur durch eine Abtrennung der kärntnerischen Werke aus dem Complexe der Alpinen Montangesellschaft abgeholfen werden. Bei dem Abhängigkeitsverhältnisse jedoch, in welchem eine Unternehmung wie die Alpine Montangesellschaft von der Regierung steht, ließen sich für das k. k. Handelsministerium Mittel und Wege finden, um die Alpine Montangesellschaft zu veranlassen, auf den Gewerbefleiß und den Volkswohlstand Rücksicht zu nehmen.

Die Unterzeichneten stellen demnach an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister die Anfrage:

„Welche Stellung gedenkt derselbe gegenüber der Alpinen Montangesellschaft, sowohl bezüglich der Erzeausfuhr als insbesondere bezüglich des Rückganges der kärntnerischen Eisenindustrie einzunehmen?"

Kraus.	Hock.
Richter.	Kaiser.
Bendel.	Adametz.
Dr. Kindermann.	Nischelwitzer.
Dr. Fuß.	Stadlober.

Dr. Roser. Dr. Milner.
Dr. Kokoschinegg. Bohaty.
Dr. Reicher. Dr. Steinwender."

Schriftführer Dr. **Fuß** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Eichhorn und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister.

Die 2000 Bediensteten der „Wiener Tramwaygesellschaft" werden trotz der ihnen anläßlich des vorjährigen Strikes gegebenen Versprechungen noch immer in einer der Menschlichkeit und Klugheit hohnsprechenden Weise überanstrengt und übervortheilt, und wer sich von ihnen dagegen ausspricht, wird auf das gröblichste beschimpft und auf das empfindlichste gestraft.

Diese Actiengesellschaft verwendet die den Bediensteten auferlegten, bisweilen ganz ungerechtfertigten oder doch übermäßig hohen Disciplinarstrafgelder, nicht wie es der Anstand erfordert, von den Bediensteten verlangt und von ihr auch versprochen worden ist, zum Besten der erkrankten und verunglückten Bediensteten, sondern für sich selbst. Obwohl die Annahme von Trinkgeldern gelegentlich bestraft wird, verweigert diese Gesellschaft den 500 Conducteuren — laut Erlaß der Tramway-Direction vom 28. Mai 1889, Z. 3333 — „im Hinblick auf die derzeit weitaus günstigeren materiellen Existenzbedingungen der Conducteure gegenüber den Waggonführern", das heißt im Hinblick auf die diesen sogenannten „weißen Sklaven" vom fahrenden Publicum verabreichten Trinkgelder, jede Lohnaufbesserung.

In diesem Erlasse wurde eine „demnächst in Kraft tretende Änderung der heutigen Dienstespragmatik" und in Verbindung damit eine „durchgreifende Reform des Disciplinarstrafwesens", bezüglich deren sich das k. k. Handelsministerium die Genehmigung vorbehalten hat, versprochen und die Forderung aller Bediensteten nach einem zwölfstündigen Normalarbeitstage bezüglich der Conducteure „im Principe" als berechtigt anerkannt, bezüglich der Waggonführer alsbald bewilligt, während dieselbe Forderung der nach Hunderten zählenden, weniger rührigen, aber umso angestrengteren Pferdewärter ganz einfach ignorirt wurde.

Unter diesen Vorspiegelungen wurden die Bediensteten bei Androhung sofortiger Entlassung einzeln gezwungen, durch ihre Unterschrift zu bezeugen, daß sie mit ihrer Lage ganz zufrieden seien. Neben dieser Erpressung wurde auch die unbefugte Beisetzung von Unterschriften verübt. Die kleine Verbesserung der Lage der Bediensteten aber, die auf directe Einflussnahme der k. k. Regierung erfolgt ist, wurde durch die Habsucht der Tramwaygesellschaft und die Rachsucht einiger ihrer Organe für die Mehrheit der Bediensteten nahezu illusorisch gemacht.

Jüngst ist die Unzufriedenheit der Bediensteten aller Kategorien durch die beispiellose Willkür der Direction in geradezu bedenklicher Weise gesteigert worden. Die Direction sucht nämlich trotz gegentheiliger behördlicher Weisung — wie letzteres aus dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums an sämmtliche Tramwaybedienstete vom 7. Juni 1889, Z. 24.130, hervorgeht — jene Bediensteten, die im Vorjahre anläßlich des Strikes als Delegirte oder Vertrauensmänner für ihre Kameraden Sicherheit und Existenz aufs Spiel gesetzt haben, unter allerlei Vorwänden ums Brot zu bringen, damit dieselben dann als erwerbslos für die Actionäre „unschädlich" gemacht werden können. Als unlängst wieder ein Vertrauensmann, Conducteur Christen, der Familienvater ist und im Dienste der Tramway an seiner Gesundheit gelitten hat, infolge einer gehässigen Denunciation eines unanständigen Fahrgastes entlassen wurde, wollten seine Kameraden behufs Widerrufes dieser Entlassung und Urgirung ihrer Forderungen eine Vollversammlung der Tramwaybediensteten abhalten. Die Einberufer, Alexander Floh, der im Vorjahre als Delegirter fungirt hatte, und Jacob Müntnich, wurden aber von der Direction plötzlich „außer Stand und Gebür gebracht", das heißt, brodlos gemacht und als Agitatoren denuncirt. Diese Maßregelung, beziehungsweise Entlassung wurde ohne Angabe von Gründen mit Berufung auf eine den Bediensteten völlig unbekannte „Dienstespragmatik für Beamte und Bedienstete der Wiener Tramwaygesellschaft" verfügt. Auch noch anderen Delegirten ist die Entlassung jüngst angedroht worden.

In diesem Vorgehen der Tramwaydirection liegt eine Verletzung des auch den Tramwaybediensteten staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Versammlungsrechtes, an dessen Ausübung dieselben auf diese Art leicht und für immer verhindert werden könnten. Die für den 21. März angemeldete Versammlung wurde auch in der That von der k. k. Polizei im Grunde des §. 6 des Versammlungsgesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, untersagt.

In Erwägung, daß die Beschwerden der Tramwaybediensteten sehr zahlreich sind und deren Beschwerderecht von der Direction und deren Organen mit Füßen getreten wird:

in fernerer Erwägung, daß die Bediensteten ihre Forderungen gegenüber der ausbeuterischen Actiengesellschaft zu berathen und zu präcisiren ein Recht haben, eine neuerliche Verhinderung aber den Streik mit allen seinen Folgen für den öffentlichen Verkehr und die öffentliche Sicherheit der Haupt- und Residenzstadt heraufbeschwören dürfte;

in weiterer Erwägung, daß die Wiener Tramwaydirection die ihr vom k. k. Handelsministerium aufgetragene Regelung der Arbeitszeit ausdrücklich von der „gesetzlichen Einführung eines Normalarbeitstages für alle Tramwayunternehmungen"

abhängig macht, und dass diese Direction die neue „Dienstordnung" schon am 25. April 1889 dem k. k. Handelsministerium hätte vorlegen sollen;

in endlicher Erwägung, dass auch die zahlreichen Bediensteten der anderen großen Verkehrsanstalten eine aus ihrer Mitte frei wählbare Vertretung gegenüber ihren respectiven Unternehmern begehren und durch Gewährung einer solchen jede agitatorische Beeinflussung der Bediensteten von außenher hintanzuhalten wäre,

stellen die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister folgende Anfragen:

1. Wurde die den Bediensteten der Wiener Tramwaygesellschaft verheißene Dienstespragmatik sammt Disciplinarstrafordnung dem k. k. Handelsmininisterium vorgelegt, und aus welchen Gründen sind die diesbezüglich versprochenen Reformen noch nicht eingeführt?

2. Ist Seine Excellenz geneigt, zu veranlassen, dass die Bediensteten der Wiener Tramwaygesellschaft an der Berathung und Formulirung ihrer Forderungen gegenüber dieser Erwerbsgesellschaft ferner nicht mehr verhindert werden?

3. Ist der Herr Handelsminister in der Lage, auf Grund der bestehenden Gesetze durch eine Verordnung in die reformbedürftigen Verhältnisse zwischen derlei Unternehmungen und ihren Bediensteten unter Berücksichtigung der beiderseits geäußerten Wünsche und Vorschläge unverweilt ordnend einzugreifen?

4. Gedenkt der Herr Handelsminister diesem hohen Hause Gesetzesvorlagen, betreffend die Regelung der Arbeitszeit der bei den Transportunternehmungen Bediensteten und die Schaffung von wählbaren Interessenvertretungen der letzteren, zur verfassungsmäßigen Behandlung zu erstatten?

Eichhorn.
Dr. Knotz. Dr. Pattai.
Dr. Kaunic. Dr. Ebenhoch.
Richter. Dr. Lueger.
Dr. Pscheiden. Wurm.
Kaiser. Oberndorfer.
Ursin. Dr. Steinwender.
Dr. Oelz. Dr. Fuß.
Fürnkranz. Dr. v. Derschatta.
Ozarkiewicz. Dr. Vašatý.
Vergani. Thurnher.
Lažanský. Doblhamer.
Dr. Blazek. Garnhaft.
Dr. Engel. Fiegl.
Dr. Grégr. Dr. Gregorec.
Janda. Kreuzig."

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Schaup und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister,

Die gestrigen Abendblätter bringen die Nachricht, dass von der Generaldirection der k. k. Staatsbahnen die Ausgabe der Wertmarken und Zusatzmarkenhefte mit 25. d. M. sistirt wurde. Diese Maßregel, welche, wenn sie thatsächlich erfolgte, offenbar mit der in Aussicht genommenen, dem Budgetausschusse in der Sitzung vom 24. d. M. mitgetheilten Personentarifreform im Zusammenhang steht, kann vom Standpunkte des Rechtes, bezüglich der ersteren Kategorie, der Wertmarkenhefte nicht angefochten werden. Ob dieselbe zweckmäßig und dem Interesse des verkehrtreibenden Publikums dienlich ist, darf wohl bezweifelt werden, nachdem diese Art Karten ausdrücklich als Ersatz für die gleichzeitig aufgehobenen Abonnementkarten für weitere Strecken eingeführt und sich durch Gebrauch der Retourkarten, schon mit Rücksicht auf die kurze Giltigkeitsdauer der letzteren, nicht ersetzen lassen; dass aber der Verkehr ein empfindliches Bedürfnis nach Erleichterung der Normaltarife hat, zeigten die manigfachen Formen, unter denen solche allmählich eingeführt wurden. Da aber gewiss die alten Abonnementkarten für weitere Strecken nicht wieder eingeführt werden, wäre dem Verkehr die bisher gewährte Erleichterung während mehr als zwei Monaten und zwar gerade in einer Zeit, in welcher die Personenfrequenz schon wesentlich zunimmt und in welche sowohl die Oster- als die Pfingstfeiertage fallen, beraubt, selbst in dem Falle, dass die angekündigten Tarifreformen und die ebenfalls angekündigte Gesetzesvorlage, deren Erhebung zur Gesetzkraft eine Voraussetzung der Tarifreform ist, thatsächlich vor dem 1. Juni d. J. zum Gesetze erhoben wird. Es kann nicht verkannt werden, dass, wenn diese angefochtene Maßregel der Generaldirection nicht verfügt worden wäre, die allgemeine und ausschließliche Anwendung der künftigen Normaltarife noch etwas hinausgeschoben würde, da die neue Tarifreform in einzelnen Fällen Erhöhungen mit sich bringt und möglicherweise noch eine nicht unbedeutende Anzahl von Kilometerwertmarkenheften neu zur Ausgabe verlangt würde. Allein von ausschlaggebender Bedeutung kann dies doch nicht sein, nachdem laut Geschäftsbericht für das Jahr 1888 im ganzen Jahre nur für circa 200.000 fl. solche Hefte zur Ausgabe gelangten, also ungefähr etwa 2000 Stück, und im Abgeordnetenhause erklärt wurde, dass nur $^{24}/_{100}$ Procent von dieser Einrichtung Gebrauch gemacht haben. Es ist in der That fraglich, ob man bei Einführung einer neuen weitgehenden Reform so engherzig sein soll, wegen an sich so wenig bedeutender Beträge dem Verkehr während zweier Monate des Jahres neue Einschränkungen aufzuerlegen. Ganz anders steht aber die Frage hinsichtlich der Zusatzmarkenhefte. Abgesehen davon, dass alle die ange-

führten Gründe auch hier gelten, haben bezüglich dieser die Besitzer ein wohlerworbenes Recht auf die Ausfolgung beliebiger Quantitäten von Zusatzheften innerhalb der Giltigkeitsdauer des Stammheftes. Dies ist nicht nur in allen Ankündigungen, in den officiellen und officiösen Cursbüchern zugesagt, sondern jeder Besitzer eines solchen Stammheftes hat dieselbe Zusage gedruckt in dem dritten Absatze der dem Hefte beigebundenen Instruction. Die Einstellung der Ausgabe dieser Zusatzhefte innerhalb der Giltigkeitsdauer des betreffenden Stammheftes verletzt dieses wohlerworbene Recht und ist dies von umso größerer Bedeutung, als vermuthlich gerade diese Zusage die Abnehmer veranlasste, überhaupt sich dieser Einrichtung zu bedienen, da die Ermäßigung bei den Stammheften nur 20 Procent, also genau so viel wie bei den Retourkarten beträgt und erst die Möglichkeit, beliebig viele Zusatzhefte, bei welchen der Nachlass 40 Procent beträgt, zu erwerben, den Besitzer des Markenheftes in die Lage versetzt, einer percentuell mit größerem Gebrauche steigender Begünstigung sich zuzuwenden.

Angesichts dieser Sachlage beehren sich die ergebenst Gefertigten die Anfrage an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister zu richten:

1. Beruhen die Mittheilungen der Zeitungen betreffs Sistirung der Ausgabe der Marken und Zusatzhefte ab 25. März d. J. auf Wahrheit und

2. gedenkt im Falle der Bejahung der ersten Frage nicht, Seine Excellenz der Herr Handelsminister die sofortige Aufhebung dieser Maßregel der Generaldirection zu veranlassen und dadurch die dem Personenverkehre jetzt gewährten Erleichterungen bis zur thatsächlichen Einführung eines neuen Tarifes aufrecht zu erhalten und unter allen Verhältnissen aber den erworbenen Rechten die Anerkennung nicht zu versagen?

Wien, 27. März 1890.

Nischelwitzer — Dr. Schaup.
Hütter. — Dr. v. Plener.
Dumreicher. — Dr. Beer.
Dr. Wildauer. — Dr. Stöhr.
Dr. Roser. — Dr. Polak.
Popper. — Dr. Herbst.
Dr. Jakisch. — Wrabetz.
Dr. Jaques. — Dr. Groß.
Dr. Menger. — Adametz.
Doblhoff. — Hielle.
Ruß. — Dr. Schauer."

Schriftführer Dr. **Fuß** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Herold und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern.

Der politische Verein für den Bezirk Königliche Weinberge bei Prag hielt den 25. d. M. seine Plenarversammlung ab, auf deren Programme auch eine Besprechung der Wiener Ausgleichspunctationen seitens des Abgeordneten dieses Bezirkes, Dr. Julius Gregr, sich befand. Als jedoch Dr. Julius Gregr an eine Kritik der betreffenden Abmachungen ging, erklärte der intervenirende Polizeicommissär ausdrücklich: „Nachdem ich bemerke, dass der Redner gegenüber den Wiener Abmachungen eine feindselige Stellung einnimmt und die Versammlung offenbar mit ihm übereinstimmt, so kann ich eine weitere Debatte nicht zulassen, und erkläre die Versammlung für aufgelöst."

Der politische Verein für Taus und Umgebung hatte ebenfalls auf den 25. d. M. eine Vereinsversammlung anberaumt, wo unter anderem eine Debatte über die am 14. d. M. im Abgeordnetenhause gehaltene Rede des Abgeordneten Dr. Vašatý eingeleitet werden sollte. Dieser Programmpunkt wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Taus vom 24. März 1890, Z. 4207 unter nachstehender Begründung ausgeschieden:

„Die Debatte über die Rede des Dr. Vašatý wird auf Grund des §. 28 des Gesetzes über das Vereinsrecht vom 15. November 1867, Z. 134, R. G. Bl. und des §. 6 des Gesetzes über das Versammlungsrecht von gleichem Datum, Z. 135, R. G. Bl. verboten, weil die Rede des Dr. Vašatý gegen Verfügungen, welche zum Zwecke eines Ausgleiches zwischen beiden Nationen in Böhmen, also eines für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe und für den österreichischen Staat allgemein wichtigen Ausgleiches, getroffen wurden, gerichtet ist und weil überhaupt eine Besprechung dieser Angelegenheit in der Stadt Taus, als dem Sitze eines Bezirkes, wo beide Nationalitäten wohnen, geeignet ist, die nationalen Leidenschaften zu erregen und die öffentliche Ordnung und Ruhe zu bedrohen." Zum Schlusse verfügt noch der Herr Bezirkshauptmann, dass während der Dauer der Versammlung kein Bier getrunken werden darf und es ist wahrhaft nur ein Glück zu nennen, dass er gegen seine Entscheidungen wenigstens den Recurs zu ergreifen gestattet.

Durch derartige Maßnahmen der Regierungsorgane, welche sich in allen Theilen des Landes wiederholen, wird nicht nur den Bestimmungen der Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht eine der denselben innewohnenden Tendenz völlig widerstreitende Interpretation gegeben, sondern auch das Vereins- und Versammlungsrecht überhaupt ganz illusorisch gemacht und die staatsgrundgesetzlich gewährleistete freie Meinungsäußerung in der unverantwortlichsten Weise verletzt.

Da außerdem die Wiener Ausgleichspunctationen bis jetzt nur einen privaten Charakter tragen und noch nicht einmal als Gesetzentwürfe den competenten

legislativen Körpern vorgelegt worden sind, so ist es klar, dass eine derartige Hemmung der Discussion über Anträge und Programme den bestehenden verfassungsmäßigen Gesetzen geradezu Hohn spricht.

In Anbetracht dessen stellen die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern die Anfrage:

1. Sind diese Vorfälle Seiner Excellenz bekannt?

2. Gedenkt Seine Excellenz diese Maßregeln der Behörden einer gründlichen Untersuchung zu unterziehen und Verfügungen zu treffen, dass fernerhin die Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht nicht verletzt werden?

Wien, den 27. März 1890.

Dr. Fuß.
Richter.
Hock.
Dr. Knotz.
Türk.
Ozarkiewicz.
Carneri.
Dr. Menger.
Malfatti.
Hütter.
Lazansky.
Dr. Herold.
Dr. Blazek.
Dr. Grégr.
Dr. Engel.
Dr. Kronawetter.
Dr. Vašatý.
Kaiser.
Janda.
Dr. Kaunic.
Kreuzig.
Lorenzoni."

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden den betreffenden Herren Ministern zugemittelt werden.

Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, dass der Herr Abgeordnete Ritter v. Struszkiewicz im Grunde des §. 11 der Geschäftsordnung sein Mandat als Mitglied des Legitimationsausschusses niedergelegt hat. Ich werde die Ergänzungswahl auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen stellen.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Mittwoch den 16. April 1890, 11 Uhr vormittags, und als Tagesordnung:

Zweite Lesung des Staatsvoranschlages und des Finanzgesetzes für das Jahr 1890 *(930 der Beilagen)*.

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir, den verehrten Herren mitzutheilen, dass die Einzeichnung der Redner für die Generaldebatte am 16. April um 10 Uhr vormittags beginnt. Am 17. wird die Einzeichnung der Contra-Redner für die Specialdebatte stattfinden und am 18. die Einzeichnung der Pro-Redner für die Specialdebatte. Dieser Vorgang wurde auch schon das letztemal beliebt und hat sich als praktisch erwiesen. In dieser Weise also wird vorgegangen werden.

Und nun, meine verehrten Herren, wünsche ich Ihnen allen, die Herren Minister mit inbegriffen, ein recht angenehmes Osterfest. Auf Wiedersehen! *(Lebhafter allseitiger Beifall.)*

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 4 Uhr.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
328.4361 AU7A C001 1885/90:11
Stenographische Protokolle uber die Sitz
3 0112 087726953